THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
330.5
SP
V.29
ECONOMICS
SEMINAR

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

22039
44 ell

Herausgeber:

Prof. Dr. Ernst Francke.

Schriftleitung:

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

XXIX. Jahrgang.

Oktober 1919 bis Dezember 1920.

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

Jena 1920.

Verlag von Gustav Fischer.

Verantwortlich für die Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde, a. o. Honorar-Professor an der Universität Rostock, in Berlin-Grunewald.

330,5
SP
.19

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland (außerdeutsche Länder) betreffen, folgen gesondert. * bedeutet: größerer Aufsatz.
Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

A.

Angestellte s. Privatbeamte.

Angestelltenversicherung.
vergl. Privatbeamte.
Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben 1294.
*Die Reform der Reichsversicherung 907.
Zum Ausbau der Angestelltenversicherung 501.
Die Erhöhung der Versicherungsgrenze und Einführung eines Markensystems für die Angestelltenversicherung 1470.
Die Heraufsetzung des Grundlohnes und die Ausdehnung der Versicherungspflicht 756.
Das Heilverfahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 255.
Zusammenschluß der Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung 162.
Der Verband der Landesversicherungsanstalten 1367.
Über die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung 1499.

Ansiedlungswesen.
vergl. Wohnungswesen.
*Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung. Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin 810, 830.
Die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz 328.
*Baukostenbeihilfen 477.
Das Reichsheimstättengesetz 757.
Die Pachtschutzordnung 1523.
Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Behandlung von Dienstacker 1522.
*Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot 68.
Zusammenschluß gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften 89.
Bauernsiedlungen in Baden 310.
*Über den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg, Berlin 1170.
*Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. Sept. 1920 von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 1296.
Eine Mitteldeutsche Ausstellung für Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit 685.
Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium 320.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 267.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
vergl. Betriebsräte.
*Das Urteil der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse 220.
Das Preisausschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform für Abhandlungen über Angestelltenausschüsse 176.

Ausland.
Arbeiterausschüsse in Luxemburg 1494.
Die Angestelltenausschüsse im Großherzogtum Luxemburg 1144.
Arbeiterausschüsse in den industriellen Betrieben Norwegens 1117.

Arbeiterbewegung, politische.
vergl. Arbeitsstreitigkeiten.
*Gewerkschaften, Beamte und Politik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 747.
*Revolution und Gegenrevolution 577.
Der 1. Mai 723.
*Der Generalstreik und seine Beilegung 589.
*Die Gewerkschaften nach dem Generalstreik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 676.
Der Generalstreik im Ruhrgebiet 625.
Nach dem Putsch 649.
*Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften 43.
Die freien Gewerkschaften für Waffenabgabe im Ruhrgebiet 702.
Eine Kundgebung der Christlichen Gewerkschaften des Saargebiets 1044.
Das Ende des Gewerkschaftsboykotts gegen Ungarn 1094.

Ausland.
Putschtaktik bei den tschechischen Kommunisten 1289.

Internationales.
Eine große politische Aktion des Internationalen Gewerkschaftsbundes 944.

Arbeiterbildung s. Gewerkschaften, Volksbildung.
Arbeiterferien s. Urlaub.
Arbeiterfrage(n) s. Arbeiterbewegung, Gewerkschaften, Landarbeiter, Sozialpolitik usw.
Arbeiterhaushalt s. Lebenshaltung.
Arbeiterinnen s. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Heimarbeit, Sozialpolitik.
Arbeiterkurse s. Betriebsräte, Kurse, Volksbildung.

Arbeitspsychologie, Betriebswissenschaft.
*Das Reichsarbeitsministerium und die Betriebswissenschaft 102.
Die Förderung der Betriebswissenschaft durch das Reichsarbeitsministerium 191.
*Amerikanische und deutsche Arbeitswissenschaft 215.

Arbeiterschutz.
vergl. Arbeitszeit, Frauenarbeit, Gastwirtsgehilfen, Gesellschaft für Soziale Reform, Gewerbeaufsicht, Gewerbehygiene, Handlungsgehilfen, Heimarbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Internationale Organisation der Arbeit, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Lehrlinge, Privatbeamte, Schauspieler, Sozialpolitik.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 313, 354, 372.
*Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr. E. Francke, Frankfurt a. M. 441, 461.
*Die Kriegsberichte der preußischen Bergbehörden 520.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1023, 1052.
*Die neue Bleifarbenverordnung v. 27. Januar 1920. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M. 602.
Eine neue Bleifarbenverordnung 452.
*Verordnung zum Schutz der Preßluftarbeiter. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M. 1187.
Der Gesundheitsschutz der Arbeiter in Nickelwerken und Vernicklungsanstalten 524.
*Die Melde- und Entschädigungspflicht beruflicher Erkrankungen. Von Dr. Erich Francke, Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M. 1290.
*Handelsaufsicht. Von Gewerbekommissär Johann Kupfer, Nürnberg 1071.
*Handelskontrolleure. Von Gewerkschaftssekretär Albert Schmidt, Hamburg 1495.
Keine Errichtung besonderer Handelsinspektionen 1448.
Die ersten staatlichen Gewerbeärzte 1469.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften 1347.
Ein Verbot der Hausarbeit für Trennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen 732.
Der Entwurf eines Hausbesorgergesetzes 987.

Ausland.
Der Ausbau der ausländischen Arbeiterschutzgesetzgebung 1293.
*Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz 412.
Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt! 659.
Der Arbeiterschutz in der industriellen Arbeit Norwegens 357.
Ein Sozialvertrag zwischen Frankreich und Italien 297.
Der Bericht der englischen Fabrikinspektion für 1918 250.
*Brasilianisches Gesetz über Unfälle bei der Arbeit. Von Dr. Pontes de Miranda, Rio de Janeiro 1519.

Internationales.
*Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.
*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr. Ernst Francke, z. Z. Genua 986.
Deutschland, Polen und der internationale Arbeiterschutz 791.

470039

Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes 1116.
Die Beschlüsse der Konferenz von Washington 1510.
Seeschiffahrtsausschuß 1511.
Arbeitervereine.
*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.
Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) 45.
Die Berufsverbände der katholischen Metallarbeiterinnen und Textilarbeiterinnen 1063.
Christliche Gewerkschaften und Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin) 17.
Die Verständigung zwischen Christlichen Gewerkschaften und Katholischen Arbeitervereinen (Sitz Berlin) 130.
*Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Von Prof. Dr Ernst Francke 1486.
Evangelisch-konfessionelle Gewerkschaftspläne 64.
*Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages a. d. Vertretertage d. kathol. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr August Pieper, M.-Gladbach 1331.
Arbeiterversicherung s. Sozialversicherung.
Arbeitervertretung s. Arbeiterausschüsse, Betriebsräte, Gewerkschaften, Sozialisierung.
Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.
vergl. Bergbau, Einigungswesen, Arbeitstarifverträge.
Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände 275, 727.
Der Hansabund 513.
Der Hansabund als Herold für eine einheitliche Gewerkschaft der Unternehmer 798.
Aus Arbeitgeberverbänden 1016.
Ein Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände 798.
Der Zusammenschluß der bayerischen Arbeitgeberverbände 513.
Der Zusammenschluß aller Unternehmerverbände in Landwirtschaft und Industrie 980.
Die beiden Hausfrauenverbände Deutschlands 1361.
Die deutschösterreichische Hausfrauenorganisation 390.
*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.
Die Solidaritätsrüstung des Deutschen Buchdrucker-Vereins 16.
*Die Stellung der Arbeitgeber zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte 13.
*Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz. Von Dr. Heinrich Getzeny, Berlin 850.
Die Arbeitgeberverbände und die Lohnfrage 825.
Die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates 449.
Zur Verständigung von Unternehmern und Gewerkschaften über die derzeitigen Krisenerscheinungen 976.

Ausland.

Eine Streikversicherung der italienischen Fabrikanten 1362.
Arbeitsbeschaffung s. Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Übergangswirtschaft.
Arbeitsgemeinschaften s. Arbeitstarifverträge, Gewerkschaften.
Arbeitsgesetzgebung s. Arbeitsrecht, Arbeiterschutz, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Sozialpolitik, Übergangswirtschaft.
Arbeitskammern.
vergl. Sozialpolitik.
Ein Wirtschaftsrat und ein „diktatorischer Ausschuß" beim Reichswirtschaftsministerium 157.
Der weitere Ausbau des Rätesystems 220.
Die Verordnung über die Bildung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrats 723.
Die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates 449, 675.
Der vorläufige Reichswirtschaftsrat 924, 960.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1479.
Ein deutsch-österreichischer Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern 386.
Eine Abänderung des deutschösterreichischen Arbeitskammergesetzes 1465.
Eine Beamtenkammer 1048.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 695.

Ausland.

Ein Gesetz betreffend Errichtung einer wählbaren Arbeiterkammer in Luxemburg 1048.
Arbeitskämpfe s. Arbeitsstreitigkeiten.
Arbeitslohn s. Arbeitsverhältnisse, Bergbau, Heimarbeit, Lebenshaltung, Lohn.
Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.
vergl. Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Übergangswirtschaft.
Die Erwerbslosenfürsorge nach den neuen Verordnungen 410.
Aus den Bestimmungen zur Ausführung des § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge 601.
Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge 774.
Eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge 1145.
*Die Beschäftigung verheirateter auswärtiger Arbeitnehmer nach der Reichsverordnung vom 28. März 1919. Von Privatdozent Dr A. Tecklenburg, Charlottenburg 861.
Die Erwerbslosenfürsorge in Preußen 1240.
Zur Erwerbslosenfürsorge 323.
Die Erwerbslosenunterstützung und § 186 RVO. 1051.
Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung 1051.
Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung 1391.
Eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Deutschösterreich 411.
Eine Erhöhung der deutschösterreichischen Arbeitslosenunterstützung 1497.
Der Abbau der Erwerbslosenfürsorge in Deutschösterreich 202.
Für eine einmalige Sonderbeihilfe für Erwerbslose 1241.
Die Entschädigung der erwerbslos gewordenen Seeleute 1022.
Erwerbslosenfürsorge auf Kosten der bedürftigen Verbraucherfamilien 731.
Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 774.
Der Verband der Zivilrentenempfänger 255.
*Fürsorge für erwerbsunfähige Invaliden. Von Stadtrat Häring, Cassel 1139.
Die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge 1121.
Eine neue Methode produktiver Erwerbslosenfürsorge 1241.
Über die Förderung der Umschulung Erwerbsloser aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 985.
Ein praktisches Beispiel produktiver Erwerbslosenfürsorge. Von Stadtrat Dr Hirschberg, Landsberg a. d. Warthe 1318.
Über die Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Bremen 1318.
Produktive Erwerbslosenfürsorge in Deutschösterreich 1023.
*Die Umbildung der Erwerbslosenfürsorge. Vom Geh. Reg.-Rat Dr Weigert, Berlin, Vortragendem Rat im Reichsarbeitsministerium 609.
*Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge. Von Syndikus Dr Schmidt, Berlin-Halensee 408.
*Die Not der freien geistigen Arbeiter. Von Dr Bruno Rauecker, Archivar im bayer. Min. für soziale Fürsorge, München 393.
*Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in Berlin. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 628.
*Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge für Groß-Berlin. Von Magistratsrat Wölbling, Berlin 751.
*Überwiegende Verursachung der Erwerbslosigkeit durch Streik. Von Dr jur.. Lutz Richter, Leipzig 874.
*Der Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung. Von Prof. Dr K. Kumpmann, Düsseldorf 1136.
*Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 718, 739.
*Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Von Prof. Dr Karl Pribram, Wien 1001, 1036.
*Der Arbeitsnachweis als Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung. Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung. Von Dr Ernst Bernhard, Berlin 919.
*Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung 1368, 1392.
Zur Neuordnung der Arbeitslosenversicherung 1469.
*Arbeitslosenversicherung. Von Dr Brandt, Syndikus der Handelskammer Düsseldorf 1365.
*Zur Schadenverhütung in der Arbeitslosenversicherung. Von Privatdozent Dr med. O. Kuffler, Berlin 807.
*Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg 644.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 665.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1479.
*Die Industriellen Bezirkskommissionen in Deutschösterreich. Von Sektionsrat Prof. Dr Karl Pribram, Wien 1254.
Die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung für das Memelgebiet 1546.
Der Unterausschuß für Arbeitslosenversicherung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1396.
Zur Begründung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1450.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform 824.

Ausland.

*Der neueste Ausbau der englischen Arbeitslosenversicherung. Von Dr Ernst Bernhard, Berlin 1256.
Eine Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in England 412.
Der Geldaufwand für die Arbeitslosen in der Tschechoslowakei 1122.
Die Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei 1260.
Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung in Italien 547.

Internationales.

*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr Ernst Francke, z. Z. Genua 986.
*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua 1335.
Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt.
vergl. Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung.
*Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. Von Dipl.-Ing. Voigt, Jena (Schott & Gen.) 1316.
*Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge. Von Syndikus Dr Schmidt, Berlin-Halensee 408.
*Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten. Von Dr Wagner-Roemmich, Beigeordneten in Hamborn 729.
*Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot 68.
Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1022.
Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 1364.
Die Verminderung der Arbeitslosigkeit und die Verbilligung der Fertigfabrikate der Textilindustrie im Thüringer Wirtschaftsgebiet 1365.
Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe 167, 774.
Ein Aufruf zur Linderung der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe 1496.

Eine Sonderunterstützung für arbeitslose Buchdrucker 1258.
Die Entschädigung der erwerbslos gewordenen Seeleute 1022.
Die Arbeitslosigkeit im Gastwirtsgewerbe 545.
Die Lage auf dem Arbeitsmarkte in der Landwirtschaft 1258.
*Überführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg. Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt, Berlin 1340.
Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft 1496.
Eine Massenkündigung von Landarbeitern in Pommern 449.
*Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau 466.
Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten 448.
Der Arbeitsmarkt im Jahre 1919 46, 179, 251, 372, 499, 545.
Der Arbeitsmarkt im Jahre 1920 773, 906, 963, 1119, 1240, 1363, 1390, 1521.
Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland 1342.
Die Einwanderung ausländischer Industriearbeiter 658.
Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung von ausländischen Wanderarbeitern 964.
Zur Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter 702.
Gegen den Arbeitslosenschwindel durch „Schwarzarbeit" 731.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 142.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1354.

Ausland.

Vom Arbeitsmarkt im Ausland 1497.
Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1140.
Die Einstellung von Kriegsteilnehmern in den englischen Staatsdienst 1365.
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Tschechoslowakei 1258.
Eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit in Japan 1145.

Internationales.

*Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.
Arbeitsnachweis s. Arbeitsvermittlung.
Arbeitsrecht.
vergl. Arbeiterschutz, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Arbeitstarifverträge, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Internationales Arbeitsamt des Völkerbundes, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Streikrecht, Übergangswirtschaft.
*Das einheitliche Arbeitsrecht in Deutschland und seine Organisation. Von Prof. Dr E. Francke 1303.
*Materialien zum neuen Arbeitsgesetzbuch. Von Prof. Dr Waldemar Zimmermann, z. Z. Leutkirch 33.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Der amtliche Arbeitsrechtsausschuß 902.
Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften 1347, 1472, 1547.
Vorarbeiten zum künftigen Arbeiter- und Angestelltenrecht 489.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 1361.
*Sozialrechtliche Neuerungen im deutschösterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch 457.
*Beamtenrecht und Arbeiterrecht. Von Fritz Winters, Berlin 152.
*Das Arbeitsrecht des Krankenpflegepersonals. Von Dr Heinz Potthoff, Referent im bayerischen Ministerium für Soziale Fürsorge, München 279.
*Das Recht der Hausgehilfen. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1175.
Das Recht der leitenden Angestellten 1370.
Das Recht des Arbeitgebers auf Schließung seines Betriebes bei passiver Resistenz der Arbeitnehmer 1321.
Die Abdingbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnabzug bei Arbeitsstreckung und der Beginn der Lohnstreckung 1321.
Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strom- oder Kohlenmangels entgangene Arbeitstage 1370.
Die Beibehaltung der Akkordarbeit bei Arbeitsstreckung 1522.
Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 499.
Eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse 202.
*Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg. Von Magistratsrat Landsberger, Charlottenburg 1370.
Eine Musterarbeitsordnung für gewerbliche Arbeiter 1110.
Eine Verordnung betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 über die Arbeitsordnungen 1410.
Betriebsrätegesetz und Arbeitsordnung 729.
Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen 1040.
*Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen 1167, 1320.
*Das allgemeine Arbeitsgericht. Von Reichsgerichtsrat Dr Bewer, Leipzig 870, 951.

Ausland.

*Das Dienstrecht der Pribatangestellten in Luxemburg. Von C. Eichler, Schriftleiter der „Werkmeisterzeitung", Düsseldorf 510.
Über Arbeitsrecht und Arbeisfreiheit im neuen Polenstaat 847.

Internationales.

*Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Prof. D. Dr. Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel 119.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage 1062.
*Washington, Bern, Berlin, ein Rückblick auf dem Wege zum internationalen Arbeiterrecht. Von Wirkl. Geh. Legationsrat Dr Eckardt-Berlin 337.
*Deutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington. Von Prof. Dr Ernst Francke 761.
Die Washingtoner Beschlüsse und die Einzelstaaten 1383.
Die Beschlüsse der Konferenz von Washington 1510.
Seeschiffahrtsausschuß 1511.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 616.
„Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht" 366.
Arbeitsstreitigkeiten.
*Der Streik in gemeinnötigen Betrieben und die „Technische Nothilfe". Von Prof. Dr Waldemar Zimmermann, z. Z. Leutkirch 145.
*Sicherung der Arbeitsstetigkeit gemeinnötiger Betriebe 370.
Eine Reichsverordnung gegen Sabotage und Streikhetze in gemeinnötigen Betrieben 1410.
Das Recht des Arbeitgebers auf Schließung seines Betriebes bei passiver Resistenz der Arbeitnehmer 1321.
Verletzt ein Generalstreik die Reichsverfassung? 1321.
Die Bezahlung von Streiktagen 626.
Eine Mahnung zur Wiederaufnahme der Arbeit und zu verständiger Regelung schwebender Fragen in der Landwirtschaft 626.
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im besetzten Gebiet 371.
Die Solidaritätsrüstung des Deutschen Buchdrucker-Vereins 16.
Eine neue Streikwelle über Deutschland 18.
Die deutschen Streiks 65, 107, 158, 223, 351.
Der 1. Mai 723.
Arbeitskämpfe im Deutschen Reich und in Deutschösterreich 494, 826.
Die Streiks der letzten Wochen 1251.
Die deutschen Streiks der letzten zwei Monate 1466.
Der Generalstreik in Württemberg 1185.
Der Generalstreik im Ruhrgebiet 625.
*Der Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920. Von Stadtrat Dr Boecker, Königsberg i. Pr. 1209, 1234.
Gegen Arbeitskämpfe in gemeinnötigen Betrieben Danzigs 511.
*Die Krise im Deutschen Metallarbeiterverband 105.
Neue Tarifkrisis im Holzgewerbe 39.
Eisenbahnerstreiks 385.

Ausland.

Ausländische Streiks 108.
Die Streiks im Auslande 20, 66, 159, 224.
Die Streikbewegung im Auslande 351, 494, 849.
Über das „Riesenstreikjahr 1919" in England 495.
Lohnbewegungen in England 1185.
Der englische Bergarbeiterstreik 1411.
Der große italienische Streik 1252.
Arbeitstag s. Arbeitszeit.
Arbeitstarifverträge und Arbeitsgemeinschaften.
Die Vorbereitung des Tarifvertragsgesetzes 1061.
*Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Ein Appell an das Gewissen des Zentrums. Von Prof. Dr Lujo Brentano, z. Z. Baden-Baden 505, 529.
*Erwiderung des Staatsministers A. Stegerwald auf den Aufsatz von Prof. Dr Brentano über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages 565.
*Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts. Von Prof. Dr Waldemar Zimmermann, Hamburg 1399, 1431.
*Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags in Deutschösterreich. Von Prof. Dr Karl Pribram, Sektionsrat im Staatsamt für soziale Verwaltung, Wien 913.
Das deutschösterreichische Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge 365.
*Demobilmachungskommissar und Tarifverträge. Von Dr Wiethaus, Charlottenburg 1279.
*Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge 243, 513.
Die amtliche Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen 406.
Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen 704.
Zurückziehung von Anträgen auf Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen 570.
Die pflichtmäßige Anmeldung sämtlicher Tarifvertragsabschlüsse und -kündigungen an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung und die Landesarbeitsämter 980.
Eine Abänderung der Verordnung vom 23. Dez. 1918 über Tarifverträge 929.
*Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik 926.
Die Regelung des Erfinderrechts in Tarifverträgen 1314.
*Zur Frage der Tariffähigkeit. Von Gerichtsassessor Dr Dannehl, Magdeburg 597.
*Einwirkung der Arbeitsnachweise auf Einhaltung von Tarifverträgen 799.
Der Arbeitsnachweis im Tarifvertrage 801.
Die Rechtswirksamkeit der Aufnahme der Bindung an einen Arbeitsnachweis in den Tarifverträgen 1414.
Die Abdingbarkeit der Tarifbestimmungen 1252.
Tarifvertrag und Arbeitszeit 728.
Tarifvertragskonkurrenz in gemischten Betrieben 405.
Der gemeindliche Zentralausschuß für Tarifvertragsangelegenheiten 515.
*Allgemeinverbindliche Tarifverträge 192.
Die Zahl der allgemeinverbindlichen Tarifverträge in Deutschland 627.
Die amtliche Statistik der Arbeitstarifverträge in Deutschland für das Jahr 1918 981.
*Aus der Tarifvertragsbewegung 128, 244.
*Von den Reichstarifverträgen 127.
Reichstarifverträge 406, 472.
*Aus der jüngsten Tarifvertragsentwicklung 1017.

Neue Tarifverträge 84.
Der neue Reichstarifvertrag für das Schneidergewerbe 38.
Neue Tarifkrisis im Holzgewerbe 39.
*„Ein denkwürdiger Tag für die Ruhrbergleute" 185.
Der Tarifvertrag für den bayerischen Erzbergbau 39.
Die Tarifverträge der Landwirtschaft 87.
Der Tarifausschuß des Buchdruckgewerbes 353.
*Tarifvertragsbewegungen 367.
*Der kommende Tarifvertrag im Bankgewerbe. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 566.
*Wichtige Tarifvertragsverhandlungen 568.
*Die Entwicklung des Tarifvertrags in der Heimarbeit. Von M. Wolff, Berlin 946.
*Zur Lage in den Eisenbahnwerkstätten. Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages. Von Referendar Heinrich Mantler, Berlin 491.
Landwirtschaftliches Tarifvertragswesen 928.
Die landwirtschaftlichen Tarifverträge 473.
Hausfrauen und Tarifverträge 728.
Ein Reichstarifvertrag für das Krankenpflegepersonal in den Krankenanstalten des Reichs 1413.
Sozialbeamte und Tarifvertrag 828.
*Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen. Von Geh. Reg.-Rat Dr Hausmann, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 1536.
Der Reichstarif für die akademischen Angestellten der chemischen Industrie 1538.
*Tarifverträge für höhere Angestellte 194.
Tarifverhandlungen mit paritätischen Verbänden 1253.
Beachtenswerte Ausführungen zur Tarifpolitik 1253.
*Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge. Von Ingenieur Hans Schäfer, München 209.
Der bewegliche Lohntarif 353.
Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis 402.
Zur Veredlung der Lohntarifierung 471.
*Familien- oder Leistungslohn? 924.
Die Gewährung von Teuerungszulagen außerhalb des Tarifvertrags 1315.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 (Schluß) 792.
Der Unterausschuß für Tarifvertragsrecht der Gesellschaft für Soziale Reform 873, 1041, 1115.
Die Bamberger Tarifrechtskonferenz 1250.
*Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Von Adolf Cohen, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Geschäftsführer der Zentralarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, Berlin 154.
Dei Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands 352.
Grundsätze der an der Zentralarbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitnehmerverbände 407.
Eine Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und -nehmer 570.
*Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz. Von Dr Heinrich Getzeny, Berlin 850.
Neue Arbeitsgemeinschaften 247.
*Der Streit um die Arbeitsgemeinschaften 1540.
Eine Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe in Bayern 437.
Die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände 389.
Kündigung der Arbeitsgemeinschaft in der Metallindustrie 247.
Der Eisenwirtschaftsbund 1544.

Ausland.

Keine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in der Schweiz 705.
Kollektivverträge in Schweden im Jahre 1918. 981.
*Gleitende Teuerungslöhne 239.

Arbeitsverhältnisse.

Der Rückgang der Arbeitsleistungen in der deutschen Industrie 192.
Die nebenberufliche Arbeit 861.
Die Schließung von Eisenbahnwerkstätten 434.
Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten 448.
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im besetzten Gebiet 371.
Eine Musterarbeitsordnung für gewerbliche Arbeiter 1110.

Ausland.

Ein Erlaß über die Verkehrssprache zwichen Betriebsangestellten und Belegschaften im tschechoslowakischen Bergbau 1460.
Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt! 659.
Eine kurze Übersicht über die Arbeitsverhältnisse in Japan 1533.

Arbeitsvermittlung.

*Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes. Von Dr Syrup, Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Berlin 1129.
*Die Neuregelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reiche. Von Dr E. Bernhard, Berlin 21.
*Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises. Von Stadtverordn. Margarete Ehlert, Referentin im Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin 904.
*Zum Benutzungszwang des öffentlichen Arbeitsnachweises. Von Regierungsrat Margarete Ehlert, Berlin 1260.
*Der Arbeitsnachweis als Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung. Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung. Von Dr Ernst Bernhard, Berlin 919.
*Einwirkung der Arbeitsnachweise auf Einhaltung von Tarifverträgen 799.
Der Arbeitsnachweis im Tarifvertrage 801.
Die Rechtswirksamkeit der Aufnahme der Bindung an einen Arbeitsnachweis in den Tarifverträgen 1414.
*Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in Berlin. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 628.
*Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin. Von Magistratsrat Wölbling, Berlin 751.
Zur Neuorganisation der Berliner Arbeitsnachweise 731.
Zu der geplanten Neuorganisation des Großberliner Arbeitsnachweises 963.
*Die Kartellierung der öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise. Von Dr Wagner-Roemmich, Breslau 302.
*Die Entwicklung der Provinzialämter für Arbeitsnachweis. Von Dr Vitzdamm, Leiter der Zentralauskunftstelle der Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg, Berlin 178.
Das Zusammenarbeiten zwischen dem Reichswanderungsamt und den Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen 1519.
Die Errichtung von Arbeitsnachweisen und Berufsämtern in Hessen 754.
Das Landesberufsamt Sachsen-Anhalt 1263.
Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung 498.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Neuerungen in der deutschösterreichischen Arbeitsvermittlung 1120.
*Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. Von Dipl.-Ing. Voigt, Jena (Schott & Gen.) 1316.
Die Durchführung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen 305.
*Rechtsgültigkeit der Demobilmachungsverordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 1544.
*Die Industriellen Bezirkskommissionen in Deutschösterreich. Von Sektionsrat Prof. Dr Karl Pribram, Wien 1254.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Lederer, Wien 142.
Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung 658.
Die Arbeitsvermittlung durch Inserate 179.
*Die Berufslage der Akademiker. Von Dr Bruno Rauecker, München 1164.
*Die Vermehrung der Belegschaft im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau. Von Sogemeier, Referent der Bergbau-Abteilung der Zentralauskunftsstelle beim Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Bochum 45.
*Zur Belegschaftsvermehrung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau 651.
Die Arbeitsvermittlung für den Kohlenbergbau 23.
Paritätische Arbeitsnachweise für Bergbauangestellte 1563.
*Arbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg 657.
*Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft 321.
*Überführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg. Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt, Berlin 1340.
*Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot 68.
*Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten. Von Dr Wagner-Roemmich, Beigeordneten in Hamborn 729.
*Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften. (Schluß.) Von Rechtsanwalt Dr Hans Boywidt, Syndikus d. Vereinig. berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Groß-Berlin u. Prov. Brandenburg, Berlin-Lichterfelde 426.
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 414.
*Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920. Von Sektionsrat Dr Wittmayer, Wien 1319.
Ein Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte 731.
Gegen den Arbeitslosenschwindel durch „Schwarzarbeit" 731.

Ausland.

*Der Stand des Arbeitsnachweiswesens in England 1561.
Die Einstellung Kriegsbeschädigter in England 1391.

Internationales.

*Die Beschlüsse der Internationalen Seemanskonferenz in Genua. Von Prof. Dr Ernst Francke, z. Z. Genua 986.
Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua 1335.

Arbeits- und Dienstvertrag.

vergl. Arbeitsrecht, Arbeitstarifverträge.
*Das Recht der Hausgehilfen. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1175.
Bescheide des Reichsarbeitsministers 1347, 1472, 1547.
Eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse 202.
Das deutschösterreichische Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge 365.

Ausland.

Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt! 659.

Arbeitszeit.

vergl. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Sozialpolitik, Urlaub.
Über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags 133.
Um den Achtstundentag 500.
Die Wiedereinführung des Achtstundentages 907.
Eine wichtige Entscheidung zum Achtstundentag 1448.
Die 48-Stundenwoche 1448.
*Der Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter 1421, 1443.
*Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag (Anordnung vom 23. Nov. und 17. Dez. 1918). Von Gewerberat Gerloff, Braunschweig 737.
*Das Jubiläum eines bedeutsamen wissenschaftlichen Experiments. Von Bernhard Schildbach, Mitglied der hessischen Volkskammer 631.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Ge-

werbeaufsicht für 1919. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1354.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1023.
*Der Christliche Metallarbeiterverband und der Achtstundentag 1188.
*Die Sechsstundenschicht im Bergbau. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 421.
*Stimmen zur Sechsstundenschicht im Bergbau 450.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets 281.
*Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau von Prof. Dr. Ernst Francke 342.
Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau 88.
Die gesetzliche Siebenstundenschicht für Untertagearbeiter 755.
Vom Ruhrkohlenbergbau 124.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau 227, 501.
Das Abkommen über die Überarbeit im Bergbau 564.
Das neue Überschichtenabkommen im Ruhrbergbau 1140.
Ein Überschichtenabkommen im niederschlesischen Bergbau 1509.
Das Überschichtenabkommen in Oberschlesien 1316.
Die Zwickauer Bergarbeiter für achtstündige Arbeitszeit 1422.
Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Krankenpflege 177.
Die Arbeitszeit der Krankenpfleger 522.
*Das Arbeitsrecht des Krankenpflegepersonals. Von Dr. Heinz Potthoff, Referent im bayerischen Ministerium für Soziale Fürsorge, München 279.
Die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 706.
Der Achtstundentag in der Gärtnerei 162.
Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe 774.
*Lehrlingsfrage und Achtstundentag. Von Dr. Elisabeth Herbig, Heidelberg 1448.
Ein neues Achtstundentagsgesetz in Deutschösterreich 356.
Die Ausnahmeverordnungen zum Achtstundentaggesetz in Deutschösterreich 1188.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien 142.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 665.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1479.
Bescheide des Reichsarbeitsministers 1472.
*Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
*Arbeitszwang, Arbeitsfreiheit, Arbeitsschutz 399.
Tarifvertrag und Arbeitszeit 728.
Eine Erweiterung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit 907.
Die nebenberufliche Arbeit 861.
Die freiwillige Überschreitung des Achtstundentages 1145.
Die ungeteilte Arbeitszeit in den Stadtverwaltungen 1448.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 354.

Ausland.

Über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags 133.
*Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz 412.
Die Schweiz und der Beschluß von Washington über den Achtstundentag 1510.
Die Neuregelung der Arbeitszeit im schweizerischen Bäckereigewerbe 357.
Die tägliche Arbeitszeit bei den schweizerischen Verkehrsanstalten 1423.
Der Achtstundentag in Seeschiffahrt und Eisenbahnverkehr Frankreichs 775.
Der Achtstundentag in Jugoslavien 202.
Arbeitszeitverkürzungen in England 110.
Der Bericht der englischen Fabrikinspektion für 1918 250.
*Das schwedische Gesetz über den Achtstundentag 226.
Arbeitszeit und Arbeitslöhne in der schwedischen Landwirtschaft 1309.
Die Arbeitszeit in Norwegen 682.
Eine norwegische Statistik über die Arbeitszeit und über die Nachtarbeit der Frauen 1561.
Die Lage der japanischen Arbeiterschaft 1093.

Internationales.

Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.
*Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz). Verwaltungsausschuß und Internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920. Von Prof. Dr. E. Francke, z. Z. Genua 941.
*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr. Ernst Francke, z. Z. Genua 986.
*Die internationale Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr. E. Francke 1057.
Zum Achtstundentag in der Schiffahrt 1114.
*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua 1335.
Eine Vermittlung zwischen Reedern und Seeleuten über den Achtstundentag 1511.

Arbeitszwang.

*Arbeitszwang, Arbeitsfreiheit, Arbeitsschutz 399.

Ausland.

Gesetzliche Arbeitspflicht in Bulgarien und Rußland 1310.
Die Arbeitsdienstpflicht in Peru 1407.

Armenwesen und Waisenfürsorge.

vergl. Kriegshinterbliebene, Kriegsunterstützung, Wohlfahrtseinrichtungen.
*Sozialreform und Reichsarmengesetz. Von Helene Simon, Schwelm 488, 538.
*Abbau oder Reform der Armenpflege? Von Helene Simon, Schwelm 1199, 1223.
*Gefährliche Armutserscheinungen. Von S. Wronsky, Dezernentin in der Zentrale für private Fürsorge, Berlin 1106.
*Reform der Armengesetzgebung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg 1322.
*Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge 90.
*Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit. Von Magistratsassessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M. 893.

Ärzte.

vergl. Kranken-, Sozialversicherung, Volksgesundheit.
*Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung. Von Dr. med. K. Frankenstein, Köln 828.
Der Konflikt zwischen Ärzten und Krankenkassen 825.
Der Streit zwischen den Ärzten und den Krankenkassen 944.
Eine Schadensersatzpflicht streikender Ärzte 1321.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 652.

Aussperrungen s. Arbeitsstreitigkeiten.

B.

Bäckereiarbeiter s. Arbeitszeit, Nachtarbeit.

Bankbeamte.

vergl. Privatbeamte.
*Der kommende Tarifvertrag im Bankgewerbe. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 566.
*Wichtige Tarifvertragsverhandlungen 568.

Beamte.

vergl. Staatsarbeiter und -angestellte.
*Gewerkschaften, Beamte und Politik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 747.
*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.
Die Gewerkschaften der Beamten 88.
Organisation, Besoldung und Berufsvertretung der Beamten 1517.
Ein Berufsverein der höheren Kommunalbeamten Deutschlands 158.
Der Deutsche Beamtenbund 848, 1142.
Der Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands 904, 951.
*Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens 17.
Die Verschmelzung der Postverwaltervereinigung mit dem Verbande mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten 199.
Eine „Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte und -arbeiter" 512.
Die Konzentrationsbewegung in den deutschen Gewerkschaften 1289.
Der 1. Kongreß des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände 1408.
Der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein 849.
Verschmelzung von Eisenbahnbeamtenverbänden 351.
Ein Ausschuß von Beamten- und Arbeiterorganisationsvertretern zur Unterstützung des Reichsverkehrsministeriums bei der Überführung der Eisenbahnen auf das Reich 221.
Eine Beamtenkammer 1048.
*Wann ist das Gesetz über Beamtenräte zu erwarten? Von Expedierendem Sekretär Friedrich Wermke, Berlin 515.
*Beamtenräte 473.
Leitsätze für die Errichtung von Beamtenräten 41.
Beamtenbeiräte bei den preußischen Ministerien 450.
Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 7.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 792.
Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung 63.
*Beamtenrecht und Arbeiterrecht. Von Fritz Winters, Berlin 152.
*Die Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten. Von Fritz Winters, Berlin 766.
*Über die Beamtenbesoldungsreform 463.
Die Reform der Beamtenbesoldung 428.
Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes zur Besoldungspolitik und Verhandlungen mit der Reichsregierung 301.
Beamtenforderungen 1461.
„Redakteur- und Beamtengehälter" 654.
Keine Überstundenvergütung für Beamte 825.
Eine Erhöhung der Lohnpfändungsgrenze 1090.
*Zum Streikrecht der Beamten. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig 58.
Um das Streikrecht der Beamten 84, 270.
Über das Streiken von Beamten 519.
Zur Frage des Beamtenstreiks 1508.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 53.
Eine Beamtenbank auf genossenschaftlicher Grundlage 977.

Internationales.

Von der internationalen Beamtenbewegung 703.

Bergbau.

*Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau 466.
Paritätische Arbeitsnachweise für Bergbauangestellte 1563.
*Die Vermehrung der Belegschaft im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau. Von Sogemeier, Referent der Bergbau-Abteilung der Zentralauskunftsstelle beim Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Bochum 45.
*Zur Belegschaftsvermehrung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau 651.
*Die Kriegsberichte der preußischen Bergbehörden 520.
Kohlennot und Bergarbeiterfragen in den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung 190.
*Zum Bau von Bergmannswohnungen. Von Reg.-Rat Krüger, Berlin 447.
*Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot 68.
Die Wohnungsfrage der Bergarbeiter 228.
*Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau. Von Prof. Dr. Ernst Francke 342.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets 281.
Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau 88.
Vom Ruhrkohlenbergbau 124.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau 227.

*Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
Die gesetzliche Siebenstundenschicht für Untertagearbeiter 755.
*Die Sechsstundenschicht im Bergbau. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 421.
*Stimmen zur Sechsstundenschicht im Bergbau 450.
Das neue Überschichtenabkommen im Ruhrbergbau 1140.
Ein Überschichtenabkommen im niederschlesischen Bergbau 1509.
Das Überschichtenabkommen in Oberschlesien 1316.
Die Zwickauer Bergarbeiter für achtstündige Arbeitszeit 1422.
Preußische Bergarbeiterlöhne im 2. Jahresviertel 1919 60.
Die Löhne der Bergarbeiter während des ersten Vierteljahrs 1920 1184.
*Ein denkwürdiger Tag für die Ruhrbergleute 185.
Zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik 1311.
Ein Schiedsspruch für den Ruhrbergbau 1340.
Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise 1383.
*Familien- oder Leistungslohn? 924.
Eine sachliche Würdigung der Schwierigkeiten einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Bergbau 1436.
Die Betriebsräte im Ruhrbergbau 799.
Sicherheitsmänner im Bergbau und Betriebsrätegesetz 1145.
*Die Unterbeamtenfrage im Bergbau 598.
Die Neugründung eines Bergarbeiterkartells in dem Bezirke Saargebiet-Lothringen 1207.
Spa und die deutschen Bergarbeiter 1013.
Die Haltung der Bergarbeiter und der Eisenbahner zum Abkommen von Spa 1043.
Die Unfallversicherung der Bergarbeiter in Deutschösterreich 523.

Ausland.

Betriebs- und Revierräte, sowie Schiedsgerichte im tschecho-slowakischen Bergbau 197.
Die Sozialisierungsbestrebungen im tschechoslowakischen Kohlenbergbau 1234.
Ein Erlaß über die Verkehrssprache zwischen Betriebsangestellten und Belegschaften im tschechoslowakischen Bergbau 1460.
Über die Entlohnung der britischen Kohlenbergleute 1311.

Internationales.

Ein Internationaler Bergarbeiterkongreß 1094.
Berggesetzgebung ſ. Bergbau.
Berufsgenossenschaft ſ. Unfallfürsorge.
Berufsorganisationen ſ. Arbeitgeber, Bankbeamte, Beamte, gelbe Gewerkschaften, Gemeindearbeiter, Gewerkschaften, Handlungsgehilfen, Privatbeamte, Schauspieler, Staatsarbeiter und -angestellte.
Berufswahl, Berufsberatung.
*Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Reg.-Rat Dr Kühne, Berlin 559, 586.
*Die Berufslage der Akademiker. Von Dr Bruno Rauecker, München 1164.
*Der Ausbau der Berufsberatung. Von Werner Meinhold, Assistent für Arbeitswissenschaft an der Technischen Hochschule, Charlottenburg 982.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 725.
Das Landesberufsamt Sachsen-Anhalt 1263.
Beschäftigungsgrad ſ. Arbeitslosigkeit.
Betriebskrankenkassen ſ. Krankenversicherung.
Betriebsräte.
vergl. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der deutschen Nationalversammlung 11, 40, 63, 87, 105.
*Die erste Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung 218.
Die 2. Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung 276.
*Das Betriebsrätegesetz angenommen! 385.
*Das parlamentarische Werden des Betriebsrätegesetzes. Von Gustav Schneider-Sachsen, M. d. N. 417.
Eine Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes 929.
Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz 495.
Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten 517.
Der Termin der Betriebsratswahlen 599.
Die Einigungsliste bei der Betriebsratswahl 628.
Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 499.
Ein Gesetzentwurf über die Betriebsbilanz gemäß § 72 des Betriebsrätegesetzes 1464.
Die Unmöglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Arbeitnehmer beim Fehlen eines Betriebsrates 1143.
Die Zulässigkeit der Wiederwahl eines wegen Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse aufgelösten Betriebsrates 1208.
Entscheidungen und Bescheide zum Betriebsrätegesetz 1491.
Betriebsrätegesetz und Arbeitsordnung 729.
Zur Frage der Anteilnahme von Arbeitnehmern an der Wirtschaftsleitung 1183.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. (Fortsetzung.) Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1378.
*Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte. Von Universitätsprofessor Dr Emanuel Adler, Wien 77, 97.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 169.
Das deutschösterreichische Betriebsrätegesetz 124.
*Betriebsräte. Von Ingenieur Rudolf Schick, Berlin 60.
*Vorschläge zum Betriebsrätegesetz. Von Dr K. W. Wiethaus, Charlottenburg 195.
*Betriebsorganisation und Betriebsräte. Von Dr Theodor Brauer, Schriftleiter im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Köln 1351.
*Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte. Von Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München 155.
*Die Frauen und das Betriebsrätegesetz. Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg 103.
*Ein Jahr Revolution. Von Dr Ludwig Heyde Berlin-Grunewald 113.
*Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung 55.
*Zur Neuordnung des Schlichtungswesens. Von Dr Friedrich Perls, Berlin-Halensee 582.
*Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz. Von Dr Heinrich Getzeny, Berlin 850.
*Die Stellung der Arbeitgeber zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte 13.
Betriebsräte und Gewerkschaften 797, 856, 1021, 1065.
*Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands. Von Dr Heinrich Weidehaus, Berlin 1327.
Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des Deutschen Reiches 1116.
Ein Betriebsrätetag des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1491.
Die Christlichen Gewerkschaften und das Betriebsrätegesetz 496.
Die Schulung der christlich organisierten Betriebsratsmitglieder 1442.
Die Stellung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) zu den Betriebsräten 978.
Die Betriebsräte im Ruhrbergbau 799.
Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsräte im Bergbau 1046.
Sicherheitsmänner im Bergbau und Betriebsrätegesetz 1145.
Die paritätische Vertretung im Seeschiffahrtswesen über Arbeitsfragen 729.
Das Betriebsrätegesetz und die Angestellten 477.
Die Einsicht in die Gehaltslisten der Angestellten 1208.
Die Kosten der Angestelltenversammlung im Sinne des Betriebsrätegesetzes 876.
Die Betriebsräte bei der Reichspostverwaltung 799.
*Wann ist das Gesetz über Beamtenräte zu erwarten? Von Expedierendem Sekretär Friedrich Wermke, Berlin 515.
*Beamtenräte 473.
*Erfahrungen auf Grund des Mannheimer Betriebsratskurses Winter 1919/20 (Bericht von Prof. Dr M. Rumpf an das badische Arbeitsministerium) 1020.
Der erste Betriebsratskursus in Köln. Von Prof. Dr Schmalenbach, Köln 1095.
Betriebsrätekurse in Köln 1066.
Ein Betriebsrätekursus in der Textilindustrie 799.
Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten 276.
Die Schulung der Betriebsratsmitglieder 407, 476.
Die Schulung der Betriebsräte 1095.
Lehrkurse für Betriebsräteschulen in Deutschösterreich 728.
Betriebsrätezeitungen 1143.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 175.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform 294.

Ausland.

*Der Betriebsrätegedanke in Norwegen 369.
Die Betriebsrätefrage in Italien 1362.
Betriebsbeteiligung der Arbeiter in Italien 1465.
Betriebs- und Revierräte, sowie Schiedsgerichte im tschechoslowakischen Bergbau 197.
Die Beteiligung der Angestellten in tschechoslowakischen Bergwerksbetrieben an der Verwaltung der Gruben und am Reingewinn 628.
Die Betriebsrätefrage in der Tschechoslowakei 1494.
Betriebsrätelehrerschule des „Deutschen Gewerkschaftsbundes" in der Tschechoslowakei 1494.
Betriebsbeteiligung der Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten von Amerika 1443.
Die Abschaffung der Betriebsräte in Rußland 408.
Betriebsunfälle ſ. Unfallfürsorge.
Bevölkerungspolitik.
vergl. Kinderfürsorge, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Sozialversicherung, Volksernährung, Volksgesundheit.
*Der gesundheitliche Aufbau im neuen Deutschland. Von Generaloberarzt a. D. Dr Neumann, Elberfeld 203.
Bildungswesen ſ. Fachbildung, Fortbildungsschulwesen, Kurse, Schulwesen, Volksbildung.
Boden, -kredit, -politik vgl. Ansiedlungswesen.
Die zukünftigen Aufgaben der Städte im Wohnungswesen 163.
*Der 25. Bundestag der Deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. Sept. 1920. Von Landgerichtsrat Dr jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 1296.
Bühnenangehörige ſ. Schauspieler.
Büroangestellte ſ. Privatbeamte.

D.

Demobilmachung ſ. Übergangswirtschaft, Sozialpolitik.
Demokratisierung ſ. Volksstaat.
Dienstboten ſ. Hausangestellte, Landarbeiter.
Dienstvertrag ſ. Arbeitsvertrag.

E.

Einigungswesen.
*Der Gesetzentwurf der Schlichtungsordnung 553.
*Der Ausbau des Schlichtungswesens 180.
*Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Von Prof. Dr Waldemar Zimmermann, Hamburg 641, 668.
*Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Von Geh. Reg.-Rat Dr Sitzler, Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 713.
*Zur Neuordnung des Schlichtungswesens. Von Dr Friedrich Perls, Berlin-Halensee 582.
*Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium 1385, 1415.
Die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schlichtungs-Ausschusses 1559.
*Der Entwurf einer Schlichtungsordnung. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig 974, 1006, 1048.
*Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung 55.
Das deutschösterreichische Gesetz über die Er-

richtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge 365.
Die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar 1415.
Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften 1347.
*Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik 926.
Die Unmöglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Arbeitnehmer beim Fehlen eines Betriebsrates 1143.
*Der Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920. Von Stadtrat Dr Boecker, Königsberg i. Pr. 1209, 1234.
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im besetzten Gebiet 371.
Ein wichtiger Schiedsspruch im Gastwirtsgewerbe 595.
Ein Schiedsspruch für den Ruhrbergbau 1340.
Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Hausgehilfenrecht. Von Privatdozent Dr Tecklenburg 1339.
*Das allgemeine Arbeitsgericht. Von Reichsgerichtsrat Dr Bewer 870, 951.
Zur Organisation der Arbeitsgerichte. Von Prof. Dr Walter Kaskel, Berlin 949.
*Doppelwähler — Wahlrechtsvorschläge zum Arbeitsgericht. Von Dr jur. Lutz Richter, Leipzig 497.
*Die Gesellschaft für Soziale Reform für Arbeitsgerichte in der Landwirtschaft 402.
Eine Antwort des Reichsarbeitsministeriums auf die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse in der Landwirtschaft 490.
*Arbeitsgericht und Hausgehilfe. Von Rechtsrat Dr Hogen, Würzburg 1320.
*Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Kriegsjahrfünft 1914/1918. Von Dr Müller, Berlin 542.
*Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg. Von Magistratsrat Landsberger, Charlottenburg 1370.

Ausland.

Zwangsschiedsgerichte in Frankreich 705.
Die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten wegen Verdrängung aus der Arbeit in der Tschechoslowakei 435.
Bergbauschiedsgerichte in der Tschechoslowakei 1548.
Ein rumänisches Gesetz über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 1559.
Das Schiedsgerichtswesen für Arbeitskämpfe in England 429.
Die Lohnämter in Groß-Britannien 388.
*Das Versagen der obligatorischen Schiedsgerichte im Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Australien und Neuseeland. Von Prof. Dr Waldemar Zimmermann, Hamburg 539.

Eisenbahnarbeiter s. Staatsarbeiter.
Erziehung s. Fortbildungsschulwesen, Schulwesen, Volksbildung, Volkserziehung.

Erfinderrecht.
Die Regelung des Erfinderrechts in Tarifverträgen 1314.

F.

Fachbildung, Fachschulwesen.
*Das Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz. Von Lotte Steinthal, Geschäftsführerin des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau 964.
*Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Reg.-Rat Dr Kühne, Berlin 586.
*Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. Sept. 1920). Von Prof. Dr Fritz Karl Mann, Kiel 1153.
*Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. September 1920 1264.
*Sozialpolitik und Universitätsreform. Von Universitätsdozenten Dr Emerich Ferenczi, Budapest 720, 744.
*Die Notlage der aus Gefangenschaft heimgekehrten Studenten. Von Adolf Halm, Köln 1287.
Die Berufsausbildung erblindeter Akademiker 1227.
Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen 1040.
*Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen 1167, 1320.
*Über den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Dr Roderich v. Ungern-Sternberg, Berlin 1170.
*Zur Ausbildung der Sozialbeamten. Kritische Bemerkungen aus dem Jahresbericht des Sozialen Museums von Dr Heinz Marr, Frankfurt a. M. 1157.
*Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr Alice Salomon 1216.
*Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen. Von Dr Alice Salomon, Berlin 358.
Eine staatliche Schule zur Heranbildung von Fürsorgerinnen 1272.
*Von der kaufmännischen Lehre. Von Stadtrat Willy Cohn, Halberstadt 92.
Die Berufsausbildung entlassener Berufssoldaten 242.
Die Vorarbeiten zur Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. 1169.
*Arbeiterausstellungen. Von Dr Bruno Rauecker, Archivar im bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München 319.
Der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen 881.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fortbildungsschulwesen.
*Die Jugendschule. Von Elise Deutsch, Direktorin der städt. Mädchenfortbildungs- und Fachschule und der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Charlottenburg 233.
*Arbeitersiedlung und Fortbildungsschule. Von Karl Gotter, Direktor der Fach- und Gewerbeschulen, Düsseldorf 779.
*Ländliche Fortbildungsschulen in Deutschösterreich. Von Dr A. Laßmann, Wien 1074.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 387.
*Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich. Von Olly Schwarz, Wien 1268.
Der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen 881.

Ausland.

*Fortbildungsschulpflicht in Frankreich 880.

Frauenarbeit, -bewegung, -recht.
*Die Erfassung der Frauenarbeit in der künftigen Berufszählung 898.
*Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung. Von Dr W. Schweisheimer, München 1148.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 354. 372.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1403.
*Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 109.
Härten bei der Demobilmachung für die erwerbstätigen Frauen 69.
Die Durchführung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen 305.
Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften 437.
Die preußische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften 1144.
Eine deutschösterreichische Verordnung über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit 732.
*Zur Frage der weiblichen Bedienung im Gastwirtsgewerbe. Von Anna Pappritz, Berlin 743.
Die Berufsverbände der katholischen Metallarbeiterinnen und Textilarbeiterinnen 1063.
Entlohnungsfragen jugendlicher Arbeiterinnen. Von Irmgard Rathgen, Geschäftsführerin des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Berlin 1460.
Überführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg. Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt Berlin 1340.
*Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen. Von Dr Alice Salomon, Berlin 358.
Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen 446, 511.
Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau 809.
Die Zentrale der deutschen Landfrauen 1309.
Die deutschösterreichische Hausfrauenorganisation 390.
*Die Frauen und das Betriebsrätegesetz. Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg 103.

Ausland.

Eine norwegische Statistik über die Arbeitszeit und über die Nachtarbeit der Frauen 1561.

Internationales.

*Vorträge und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Konferenz des Völkerbundes 380.

Frieden.
*Frieden! 361.
*Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Prof. D. Dr Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel 119, 137.
*Deutschlands Not! Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr Aug. Müller, Berlin 1081.
*Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 433.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage 1062.

Friedensvertrag s. Frieden, Volksstaat, Sozialpolitik, Übergangswirtschaft.

Fürsorgeerziehung.
Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft 606.

G.

Gastwirtsgehilfen.
*Die Beseitigung des Trinkgeldes im Gastwirtsgewerbe. Von Hugo Poetzsch, Vorstandsmitglied des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin 318.
Gegen die Wiedereinführung der Trinkgeldentlohnung 564.
Der Stand der Trinkgeldbeseitigung 1093.
Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften 437.
Die preußische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften 1144.
Zur Frage der weiblichen Bedienung im Gastwirtsgewerbe. Von Anna Pappritz, Berlin 743.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Gastwirtsgehilfenfragen 676.
Eine deutschösterreichische Verordnung über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit 732.
Die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände 389.
Das Streben nach einer Einheitsorganisation der gastwirtschaftlichen Angestellten 494.
Der Zusammenschluß der freigewerkschaftlich organisierten gastwirtschaftlichen Angestellten 1440.
Ein Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenorganisationen 512.
*Der Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenverbände. Von Paul Münch, Sekretär im Verbande der Gastwirtsgehilfen, Berlin 749.
Die Arbeitslosigkeit im Gastwirtsgewerbe 545.
Ein wichtiger Schiedsspruch im Gastwirtsgewerbe 595.

Ausland.

Die Abschaffung des Trinkgeldes in Böhmen 1141.

Geburtenrückgang s. Bevölkerungspolitik, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Statistik, Volksgesundheitswesen.
Gehaltskürzung s. Lohn.

Geistesarbeiter.
*Sozialpolitik und Universitätsreform. Von Universitätsdozenten Dr Emerich Ferenczi, Budapest 720, 744.
*Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. Sept. 1920). Von Prof. Dr Fritz Karl Mann, Kiel 1153.

Die Berufsausbildung erblindeter Akademiker 1271.
*Die Not der freien geistigen Arbeiter. Von Dr Bruno Rauecker, Archivar im bayer. Min. für soziale Fürsorge, München 393.
*Die Not der Schriftsteller. Von Dr Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge 617.
*Die Berufslage der Akademiker. Von Dr Bruno Rauecker, München 1164.
Zur Not der akademischen Berufe 655.
Redakteur- und Beamtengehälter 654.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform 1361.
*Die Notlage der aus Gefangenschaft heimgekehrten Studenten. Von Adolf Halm, Cöln 1287.
*Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte. Von Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München 155.
Der Reichstarifvertrag für die akademischen Angestellten der chemischen Industrie 1538.
Eine Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe in Bayern 437.
Ein Deutscher Juristenbund 279.
Ein Journalistengesetz in Deutschösterreich 591.
Deutschösterreichs geistige Not 709.
Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen 1040.
Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen 1167, 1320.

Ausland.

Ein „Allgemeiner Bund der Geistesarbeiter" in Frankreich 979.

Gelbe Gewerkschaften.

Das Problem der Gelben 470.
Ein „Nationalbund deutscher Gewerkschaften" 131.
Eine Reichstagung des Nationalverbandes Deutscher Gewerkschaften 1408.
Die 4. Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 538.

Gemeindearbeiter, -angestellte.

vergl. Gemeindewesen; Beamte.
Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge der Arbeiter und Angestellten in Gemeindebetrieben 1093.
Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens. 17

Gemeindewesen.

vergl. Gemeindearbeiter.
Ein Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände 798.
Die zukünftigen Aufgaben der Städte im Wohnungswesen 163.

Gemeinnützige Rechtsauskunft s. Rechtsauskunft.

Genossenschaftswesen.

*Genossenschaften und Sozialisierung. Von Gerichtsassessor Dr Meyer, Charlottenburg 306.
Fortschritte der Genossenschaftsbewegung 26.
Für eine Neuregelung des Genossenschaftswesens 1560.
Eine deutschösterreichische Genossenschaftsnovelle 1560.
Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften. Von Rechtsanwalt Dr Hans Boywidt, Syndikus d. Vereinig. berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Groß-Berlin und Prov. Brandenburg, Berlin-Lichterfelde 397, 426.
Die diesjährige Tagung der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1296.
*Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland. Von Dr August Müller, Staatssekretär a. D., Berlin 689.
Der 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine 1117.
Der 17. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 962.
Die größte Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas 731.
*Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten. Von Dr Wagner-Roemmich, Beigeordneten in Hamborn 729.
Zusammenschluß gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften 89.
Die Gründung der sozialen Baugesellschaft „Bauhütte" 258.
Genossenschaftliche Sozialisierungsversuche im Baugewerbe 600.
Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung 678.
„Volksfürsorge" und „Deutsche Volksversicherung" 1118.
Vorschläge für die Gründung einer Gewerkschaftsbank 1362.
Eine Beamtenbank auf genossenschaftlicher Grundlage 977.
Eine Genossenschaftsschule 876.
Zur Schaffung von Hochschullehrstühlen für Genossenschaftswesen 520.

Ausland.

Eine kooperative Schiffahrtsgesellschaft 1363.
Die genossenschaftliche Eigenproduktion der amerikanischen Gewerkschaften 982.
Neue konsumgenossenschaftliche Bestrebungen in Nordamerika 679.

Internationales.

Eine internationale Konferenz der Großeinkaufsgesellschaften 876.
Eine interalliierte und neutrale Genossenschaftskonferenz 25.

Gesellen s. Arbeitsstreitigkeiten, -tarifverträge, -zeit, Handwerk, Lehrlinge.

Gesellschaft für Soziale Reform.

*Rücktritt des Staatsministers Dr Frhrn. v. Berlepsch vom Vorsitz der Gesellschaft für Soziale Reform 430.
*Frhr. v. Berlepsch — Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform 464.
Lujo Brentano 75 Jahre alt 267.
Lujo Brentano an die Gesellschaft für Soziale Reform 349.
Carl Legien † 1556.
Landgerichtsdirektor a. D. Geh. Justizrat Kanzow, M. d. pr. L. † 433.
Magistratsrat von Schulz † 796.
Paul Reifland † 1460.
Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 656, 768, 792.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 175, 293, 433, 1361.
Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 7.
Der Deutsche Beamtenbund 1142.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Gastwirtsgehilfenfragen 676.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Tarifvertragsrecht 873, 1041, 1115.
Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Hausgehilfenfragen 699, 824, 1041, 1115.
*Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz. Ausgearbeitet vom Unterausschuß für Hausgehilfenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 1092.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 238, 428, 466, 491, *523, 724, 933, 1013.
*Die erste Plenarsitzung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 546.
Die 2. Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1426.
Zur Begründung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1450.
Der Unterausschuß für Arbeitslosenversicherung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1396.
Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Jugendschutzes 846.
Zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 1443.
*Die Gesellschaft für Soziale Reform für Arbeitsgerichte in der Landwirtschaft 402.
Eine Antwort des Reichsarbeitsministeriums auf die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse in der Landwirtschaft 490.
Die Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Zerstörung der Dieselmotoren 1360.
Die Antwort des Internationalen Arbeitsamtes auf die Dieselmotoren-Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform 1459.
Das Preisausschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform für Abhandlungen über Angestelltenausschüsse 176.
*Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung 188.
Eine neue Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform 652.
*Die Volkshochschule. Von Dr M. H. Baege, Unterstaatssekretär z. D. Rahnsdorf 817.
*Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht 366, 433.

Ortsgruppen.

Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform 349.
Zwei neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform 434.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 7, 176, 267, 402, 676, 873, 1588.
Magistratsrat von Schulz † 796.
Eine Ortsgruppe Bonn der Gesellschaft für Soziale Reform 446.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform 123, 294, 725, 824, 1407.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform 592, 1588.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform 123.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform 238, 466, 725, 1485.
Eine Ortsgruppe Düsseldorf der Gesellschaft für Soziale Reform 511, 592.
Eine Untergruppe Eutin der Lübecker Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform 124.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 53, 652, 771.
Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform 1512.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform 465.
Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform 445, 746, 1512.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 54, 366, 564, 771, 902, 1013, 1408, 1485.
*Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Professor D. Dr Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel 119, 137.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform 176, 699, 772, 1512.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform 54, 268, 725, 1361.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform 238.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 189, 616, 699, 725, 1460.
Eine neue Schrift der Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 747.
Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform 563, 617, 1041, 1486.

Gewerbeaufsicht.

*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1354, 1378, 1403.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 313, 354 372, 387.
*Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht 619.
*Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr E. Francke, Frankfurt a. M. 441, 461.
*Das Urteil der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse 220.
Die bayerischen Gewerbeaufsichtsberichte 537.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1023, 1052.
*Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 109.
*Handelsaufsicht. Von Gewerbekommissär Johann Kupfer, Nürnberg 1071.
Handelskontrolleure. Von Gewerkschaftssekretär Albert Schmidt, Hamburg 1495.
Keine Errichtung besonderer Handelsinspektionen 1448.
Die ersten staatlichen Gewerbeärzte 1649.

Ausland.

Der Bericht der Gewerbeinspektoren in der Tschechoslowakei 1213.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

*Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Kriegsjahrfünft 1914/1918. Von Dr. Müller, Berlin 542.

Eine Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte 705.

Eine Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes 1426.

Der Vorsitz im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 307.

*Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg. Von Magistratsrat Landsberger, Charlottenburg 1370.

*Das allgemeine Arbeitsgericht. Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, Leipzig 870, 951.

Gewerbehygiene

s. Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht.

*Die Melde- und Entschädigungspflicht beruflicher Erkrankungen. Von Dr. Erich Francke, Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M. 1290.

*Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr. E. Francke, Frankfurt a. M. 441, 461.

Eine neue Bleifarbenverordnung 452.

*Die neue Bleifarbenverordnung v. 27. Januar 1920. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M. 602.

*Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M. 1187.

Der Gesundheitsschutz der Arbeiter in Nickelwerken und Vernicklungsanstalten 524.

Internationales.

*Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.

Gewerbeordnung.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Koalitionsrecht.

Eine Verordnung betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 über die Arbeitsordnungen 1410.

Gewerkschaften.

vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitstarifverträge, Gastwirtsgehilfen, gelbe Gewerkschaften.

*Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie. Von Univ.-Prof. Dr. Goetz Briefs, Freiburg i. B. 1527.

*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.

*Gewerkschaften, Beamte und Politik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 747.

*Die Gewerkschaften nach dem Generalstreik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 676.

Zur Verständigung von Unternehmern und Gewerkschaften über die derzeitigen Krisenerscheinungen 977.

Vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Gewerkschaften verschiedener Richtung 1062.

Die Entwicklung der deutschösterreichischen Gewerkschaften im ersten Halbjahr 1919 17.

Von den deutschösterreichischen Gewerkschaften 88.

Der Reichsverband der deutschen Arbeitnehmervereinigungen Deutschösterreichs 513.

Der 1. deutschösterreichische Gewerkschaftskongreß 107.

*Der erste Kongreß der Gewerkschaften Deutschösterreichs 300.

Der erste Gewerkschaftstag der völkischen Gewerkschaften Deutschösterreichs 199.

Betriebsräte und Gewerkschaften 856, 1021, 1065.

*Betriebsräte. Von Ingenieur Rudolf Schick, Berlin 60.

*Betriebsorganisation und Betriebsräte. Von Dr. Theodor Brauer, Schriftleiter im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Köln 1351.

*Betriebslehre für Gewerkschaftler. Von Prof. Dr. Johann Plenge, Direktor des Staatswiss. Instituts der Universität Münster i. W. 1045.

Ein zweiter Kursus für Gewerkschaftler an der Universität Münster 1362.

Finanzreform in den Gewerkschaften 539.

Die Steigerung der monatlichen Gewerkschaftsbeiträge seit 1913 1207.

Gewerkschaften und Eisenbahntarife 512.

Ein Ausschuß von Beamten- und Arbeiterorganisationsvertretern zur Unterstützung des Reichsverkehrsministeriums bei der Überführung der Eisenbahnen auf das Reich 221.

Die Verschmelzung zweier Eisenbahnerorganisationen 1044.

Ein Gewerkschaftsbund der „nicht-sozialdemokratischen Postangestellten-Organisationen" Deutschösterreichs 199.

Eine Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte und -arbeiter 512.

Gewerkschaften und Bezahlung der Streiktage 772.

Protest der Werftarbeiter gegen die neuen Forderungen der Entente 240.

Die Haltung der Bergarbeiter und der Eisenbahner zum Abkommen von Spa 1043.

Spa und die deutschen Bergarbeiter 1013.

Die Neugründung eines Bergarbeiterkartells in dem Bezirke Saargebiet-Lothringen 1207.

Ein Beirat für das Heimstättenwesen 1078.

Vorschläge zur Gründung einer Gewerkschaftsbank 1362.

Evangelisch-konfessionelle Gewerkschaftspläne 64.

Ein Kongreß der Syndikalisten 384.

Ausland.

Ein Darlehen der skandinavischen Gewerkschaften für den Lebensmitteleinkauf der deutschen Gewerkschaften 17.

Die Solidarität der nordischen Arbeiterorganisationen mit den deutschen Gewerkschaften 198.

Der niederländische Gewerkschaftskongreß 1143.

Die Gewerkschaftsbewegung der Schweiz 1491.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz 158.

Die sozialistisch gerichteten Gewerkschaften in der Schweiz 1559.

Die Gründung von Industrieverbänden der schweizerischen Arbeitnehmer 1339.

Die schweizer Gewerkschaftsverbände gegen die Gewinnbeteiligung 279.

Die englischen Gewerkschaften 107, 513, 1464.

Der englische Gewerkschaftskongreß 18.

Die Generalversammlungen der bedeutendsten englischen Gewerkschaften 1290.

Der Zusammenschluß englischer Gewerkschaften zu Einheitsverbänden 1559.

Verschmelzung der 11 englischen Metallarbeiterverbände 944.

Die Befugnisse der französischen Fachvereine 1441.

Eine Verständigung zwischen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Spaniens 1442.

Italienische Arbeiterorganisationen 1290.

Die polnischen Gewerkschaften 1094.

Die belgischen Gewerkschaften 1441.

Die deutschen Gewerkschaften in der Tschechoslowakei 1290.

Ein deutscher Gewerkschaftskongreß in der Tschechoslowakei 874.

Der 1. deutsche Gewerkschaftskongreß in der Tschechoslowakei 1063.

Die tschechoslowakischen Gewerkschaften 513, 903.

Einheitliche Organisation der Arbeiterbewegung in der Slowakei 979.

Die Wiederbelebung der Gewerkschaften Finnlands 1441.

Die Entwicklung der Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1442.

Die Industrial Workers of the World 248.

Die genossenschaftliche Eigenproduktion der amerikanischen Gewerkschaften 982.

Die 40. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes 1314.

Die Gewerkschaftsbewegung in Kanada 1314.

Die Lage der japanischen Arbeiterschaft 1093.

Internationales.

Für den mitteleuropäischen Zusammenschluß der Gewerkschaften 131.

Die Gewerkschaften und die Washingtoner Beschlüsse 1384.

*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua 1335.

Eine Gesamtvorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes 773.

Eine große politische Aktion des Internationalen Gewerkschaftsbundes 944.

Die Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen unter den sozialistischen Gewerkschaften 772.

Der Internationale Gewerkschaftskongreß in London 1517.

*Der außerordentliche internationale Gewerkschaftskongreß in London. Von Peter Graßmann, stellv. Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1534.

Ein Internationaler Bergarbeiterkongreß 1094.

Eine Abordnung der Gewerkschaftsinternationale im Ruhrgebiet 1441.

Die Gesamtstärke der christlichen Gewerkschaften der verschiedenen europäischen Staaten 1208.

Die internationale christliche Gewerkschaftsbewegung 678.

Internationale Vereinigung der christlichen Gewerkschaften in der graphischen Industrie 978.

Eine internationale Vereinigung der Christlichen Gewerkschaften der Nahrungsmittelindustrie 1559.

Eine Internationale Konferenz der Christlichen Gewerkschaften 657.

Ein Internationaler Kongreß der Christlichen Gewerkschaften 1143.

Das Ende des Gewerkschaftsboykotts gegen Ungarn 1094.

Die Bekundung hilfsbereiter Gewerkschaftssolidarität für Deutschösterreich 1141.

Das skandinavisch-deutsche gewerkschaftliche Kreditabkommen 449.

Vereinbarungen zwischen deutschen und französischen Gewerkschaften über den Wiederaufbau Nordfrankreichs 436.

Freie Gewerkschaften.

*Die Kriegsstatistik der freien Gewerkschaften 1041.

*Die freien Gewerkschaften im Jahre 1918 222.

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1919 1312.

Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften 1063.

Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften 1312.

*Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften 43, 512.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund 594.

Die Ortsausschüsse des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes 1206.

Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 350, 1463.

Die 4. Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 538.

Die fünfte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes 657.

Die sechste Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1014.

Die 7. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes 1312.

*Freigewerkschaftliche Tagungen 277, 725.

*Organisatorische, politische und soziale Fragen auf den freigewerkschaftlichen Tagungen im Sommer 1920 1436.

Die Berliner freien Gewerkschaften 1312.

Zum Konflikt in der Berliner Gewerkschaftskommission 657.

*Die Krise im Deutschen Metallarbeiterverband 105.

Die Minderheitsdelegierten der Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes 223.

Der deutsche Holzarbeiterverband 470.

Ein Graphischer Bund 539.

Die Verschmelzung zweier Eisenbahnerorganisationen 1044.

Ein Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenorganisationen 512.

*Der Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände. Von Paul Münch, Sekretär im Verband der Gastwirtsgehilfen, Berlin 749.

Der Zusammenschluß der freigewerkschaftlich organisierten gastwirtschaftlichen Angestellten 1440.

Die Konzentrationsbewegung in den deutschen Gewerkschaften 1289.
Aus dem Tätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs für das Jahr 1919 727.
Stärke und Leistungsfähigkeit der internationalen (freien) Gewerkschaften Deutschösterreichs 1208.
Die Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs 594.
Die gewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen Deutschösterreichs 384.
Betriebsräte und Gewerkschaften 797.
Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des Deutschen Reiches 1116.
*Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands. Von Dr Heinrich Weidehaus, Berlin 1327.
Eine gemeinsame Vertretung von Hand- und Kopfarbeitern 1209.
Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung 1368.
*Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage 324
*Zur Frage der Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirkl. Geh. Rat, Berlin 764, 788.
Zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik 1311.
Die freien Gewerkschaften für Waffenabgabe im Ruhrgebiet 702.
Eine freigewerkschaftliche Kundgebung gegen die Besetzung des Ruhrgebietes 1441.
Reichsdeutsche Gewerkschaftssolidarität für die hungernde Arbeiterschaft Deutschösterreichs 321.
Die Stellung der freien Gewerkschaften zur Streikverordnung des Reichspräsidenten 1516.
Der Schutz der Angehörigen von Minderheitsgewerkschaften gegen Vergewaltigung durch freigewerkschaftlich Organisierte 198.
Ein Gewerkschafter Ehrendoktor 1016.

Christliche Gewerkschaften.
Über eine Million christlicher Gewerkschaftsmitglieder 45.
*Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1918 129.
Der Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften für 1919 1313.
*Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Von Prof. Dr Ernst Francke 1486.
Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1408.
*Tagungen Christlicher Gewerkschaften 492, 1438.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 699.
Die christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs 199.
Der Deutsche Gewerkschaftsbund 248, 301.
Der Ausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes 798.
Der Gewerkschaftsbund der Angestellten 1464.
Christliche Gewerkschaften und Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin) 17.
Die Verständigung zwischen Christlichen Gewerkschaften und Katholischen Arbeitervereinen (Sitz Berlin) 130.
Der sechste Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen 943.
Ein graphischer Industrieverband 384.
Der Zentralverband der Eisenbahner 64.
Eine gewerkschaftliche Organisation für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege 1207.
Eine „Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte und -arbeiter" 512.
*Der Christliche Metallarbeiterverband und der Achtstundentag 1188.
*Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Ein Appell an das Gewissen des Zentrums. Von Prof Dr Lujo Brentano, z. Z. Baden-Baden 505, 529.
Beachtenswerte Ausführungen zur Tarifpolitik 1253.
Die Christlichen Gewerkschaften und das Betriebsrätegesetz 496.
Die Schulung der christlich organisierten Betriebsratsmitglieder 1442.
Ein Betriebsrätetag des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1491.
Eine Kundgebung der christlichen Gewerkschaften 223.
Die Christlichen Gewerkschaften und der Putsch 656.
Eine Kundgebung der Christlichen Gewerkschaften des Saargebiets 1044.
Eine Geldsammlung der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands für die notleidende Bevölkerung Deutschösterreichs 384.
Eine „Vereinigung der Freunde der christlichen Gewerkschaften an den deutschen Hochschulen" 279.
Die Promotion eines christlichen Gewerkschaftsführers 1094.

Gewerkvereine H.-D.
Der Jahresbericht der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) für 1919 1288.
Ein „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände" 656, 1207.
Eine konstituierende Ausschußsitzung des neugegründeten Gewerkschaftsringes 1289.
*Die Tagung des Gewerkschaftsringes. Von Dr Heinrich Weidehaus, Berlin 1513.
Der 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände 1408.
Eine Vorständekonferenz der Deutschen Gewerkvereine 874.
Die Stellung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) zu den Betriebsräten 978.
Gewerkvereine s. Gewerkschaften.

Gewinnbeteiligung.
*Zur Frage der Gewinnbeteiligung. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat 764, 788.
Eine sachliche Würdigung der Schwierigkeiten einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Bergbau 1436.
*Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
Zwei Entschließungen des Sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung 366.

Ausland.
Die schweizer Gewerkschaftsverbände gegen die Gewinnbeteiligung 279.
Die Beteiligung der Angestellten in tschechoslowakischen Bergwerksbetrieben an der Verwaltung der Gruben und am Reingewinn 628.
Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Frankreich 1509.
Amerikanische Arbeiter als Aktionäre 702.
Gifte s. Arbeiterschutz, Gewerbehygiene.

H.

Handlungsgehilfen.
vergl. Gewerkschaften.
*Von der kaufmännischen Lehre. Von Stadtrat Willy Cohn, Halberstadt 92.
*Arbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg 657.
*Handelsaufsicht. Von Gewerbekommissär Johann Kupfer, Nürnberg 1071.
*Handelskontrolleure. Von Gewerkschaftssekretär Albert Schmidt, Hamburg 1495.
Die Gehaltsauszahlung im ersten Monat des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen in Deutschösterreich 67.
Eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse 202.

Handwerkerfragen.
vergl. Fortbildungsschule, Genossenschaftswesen, Lehrlinge.
*Werkstätten-Siedlungen. Ein Beitrag zur Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 49.
*Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich. Von Olly Schwarz, Wien 1268.
Ein wirtschaftliches Forschungsinstitut für deutsche Handwerkerpolitik 1114.
Die nebenberufliche Arbeit. 861
Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau 809.

Hausangestellte.
*Das Recht der Hausgehilfen. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1175.
*Arbeitsgericht und Hausgehilfe. Von Rechtsrat Dr Hogen, Würzburg 1320.
Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Hausgehilfenrecht. Von Privatdozent Dr Tecklenburg 1339.
Das deutschösterreichische Hausgehilfengesetz 632.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 665.
*Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz. Ausgearbeitet vom Unterausschuß für Hausgehilfenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform 1092.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Hausgehilfenfragen 699, 824, 1041, 1115.
Hausfrauen und Tarifverträge 728.
*Überführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg. Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt, Berlin 1340.
*Freigewerkschaftliche Tagungen 725.
Hausarbeit s. Heimarbeit.
Hausbesitzer s. Wohnungswesen.
Hausindustrie s. Heimarbeit.
Heilverfahren s. Angestelltenversicherung, Sozialversicherung.

Heimarbeit.
*Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1455.
*Die gesetzliche Neugestaltung des Heimarbeiterschutzes. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1482.
Der Vorentwurf eines Heimarbeitgesetzes 1521.
*Zum kommenden Heimarbeitgesetz. Von Dr Erich Melsbach, Berlin 1066.
*Nochmals: Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1283.
*Zur Neuregelung der Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 801.
*Die Entwicklung des Tarifvertrags in der Heimarbeit. Von M. Wolff, Berlin 946.
Ein Verbot der Hausarbeit für Trennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen 732.
Festsetzung von Mindestnählöhnen bei Konfektionierung von Uniformsorten 603.
*Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht 619.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1403.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1052.
Die bayerischen Gewerbeaufsichtsberichte 537.
Der sechste Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen 943.
Die Bedeutung der Heimarbeit für die Kriegswitwen 1123.

Ausland.
Die Lohnämter in Groß-Britannien 388.
Das Lohnämtergesetz in England 754.
Über die Ausgestaltung des englischen Lohnämtergesetzes von 1909 1468.
Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes in Schweden 1422.
Ein Vorentwurf zu einem Gesetz über die Festsetzung von Mindestlöhnen in der schweizerischen Heimarbeit 1315.
Das neue Heimarbeitgesetz in der Tschechoslowakei 987.
Heimstätten s. Wohnungswesen, Ansiedlungswesen.
Hiltskassen s. Krankenversicherung.
Höchstpreise s. Lebenshaltung, Volksernährung.

I.

Innungen s. Arbeitgeber, Handwerkerfragen.

Hinterbliebenenversicherung.
*Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 452.
Die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen der im Dienste verunglückten Staatsangestellten in Deutschösterreich 1509.
*Die Reform der Reichsversicherung 907.
*Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch 252.

*Wiederaufbau und Sozialversicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr Dr Kaufmann 572.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 910.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
vergl. Internationale Organisation der Arbeit.
Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 7, 653.
*Die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Basel, 6. und 7. Juli 1920) 969.
Achte Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 873.
Die deutsche Delegation für die Konferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel 924.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 792.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 239.
*Ständerat Scherrer † 237.
Zum Tode des Präsidenten Scherrer 269.
Die spanische Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 676.
Die britische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 747, 847.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 238, 446, 796, 1093, 1485.

Internationale Organisation der Arbeit.

Internationales Arbeitsamt des Völkerbundes.
vergl. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
*Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington 37.
*Die Washingtoner Konferenz 56.
Sollen wir nach Washington gehen? 80.
*Die deutsche Delegation für die Washingtoner Arbeitskonferenz 101.
Die Washingtoner Arbeitskonferenz 132, 160, 225, 249.
Die Abreise der deutschen Delegation zur Washingtoner Arbeitskonferenz 177.
*Die Washingtoner Arbeitskonferenz ohne Delegierte des Deutschen Reichs und Deutschösterreichs 199.
Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.
Die Washingtoner Beschlüsse und die Einzelstaaten 1383.
Die Beschlüsse der Konferenz von Washington 1510.
*Die Verhandlungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts zu Paris am 26.—28. Januar 1920. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr Leymann, Berlin 485.
Die Pariser Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes 401.
Die 2. Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes 574.
*Die 3. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in London vom 22.—25. März 1920. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr Leymann, Berlin-Lichterfelde 679.
*Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz). Verwaltungsausschuß und Internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920. Von Prof. Dr E. Francke, z. Z. Genua 922, 941.
*Die internationale Seemannskonferenz in Genua von Prof. Dr E. Francke 1057.
Die Internationale Seemannskonferenz in Genua 658, 862.
Die Vertreter Deutschlands auf der 2. Allgem. Arbeits-(Seemanns-)konferenz in Genua 907.
*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz. Genua 15. Juni bis 11. Juli 1920. Von Prof. Dr E. Francke, z. Z. Genua 986.
Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz zu Genua 1385.
Seeschiffahrtsausschuß 1511.
Eine Vermittlung zwischen Reedern und Seeleuten über den Achtstundentag 1511.
Authentische deutsche Übersetzung der Beschlüsse der Allgemeinen Konferenzen von Washington und Genua 1336.
*Die 5. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf. Von Regierungsrat Kuttig, Berlin 1332.
Die Bestimmung der Delegierten und der technischen Berater für die Allgemeine Arbeitskonferenz 1921 1510.
Das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes 862, 1062, 1232, 1384, 1512.
Ein Besuch des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin 1336.
Die Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Zerstörung der Dieselmotoren 1360.
Die Antwort des Internationalen Arbeitsamtes auf die Dieselmotoren-Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform 1459.

Invalidenversicherung.
vergl. Sozialversicherung.
*Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 452.
*Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch 252.
*Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 265.
*Die Reform der Reichsversicherung 907.
*Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919. Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig 1190.
*Wiederaufbau und Sozialversicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr Dr Kaufmann 572.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1503.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 910.
Die Zuschüsse zu den Invalidenrenten in Deutschösterreich 757.
Ein Vorentwurf zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschösterreich 1450.
Die Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung 92.
Die Notlage der Unfallrentenempfänger 1193

Ausland.

Die verfassungsmäßige Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz 1451.
Gesetzerlaß betr. Vorkehrungen für die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung in Italien 358.

Jugendfürsorge.
vergl. Arbeiterschutz, Jugendliche Arbeiter.
*Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Von Landgerichtsrat Dr phil. und jur. Bovensiepen, Kiel 889, 958.
*Die Träger der Jugendwohlfahrtspflege. Von Dr Blaum, Reg.-Rat im Min. d. Inn., Stuttgart 548.
Ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Jugendpflege 326.
Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium 320.
Gesetzlicher Ausbau der Jugendfürsorge in Württemberg 162.
*Jugendpflege und Jugendbewegung. Von Pfarrer G. Dehn, Berlin 953, 989.
*Die Kinoreform vom Standpunkt der Jugendfürsorge und Volksbildung 635.
*Pflegekinderwesen. Von A. Schulze, Jena 1323.
Ein deutschösterreichischer Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendfürsorge und Jugendpflege 524.
Kinderschutz und Jugendfürsorge in den Lehrplänen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare 1477.
Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands 615.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Lederer, Wien 169.
Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 966.
Der Bund deutscher Jugendvereine 326.
Ein Provinzialhelferkursus für Jugendfürsorge 734.
Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Jugendschutzes 846.

Ausland.

Ein Zentraljugendrat in den Niederlanden 1499.

Jugendgerichte.
*Ein neues Jugendgerichtsgesetz für das Deutsche Reich. Von Landgerichtsrat Dr jur. und phil. Bovensiepen, Kiel 858.
*Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920. Von Dr Margarete Berent, Berlin 1345.

Jugendliche Arbeiter und ihr Schutz.
vergl. Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Jugendfürsorge, Kinderarbeit, Internationale Organisation der Arbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Über den Schutz der gewerblich tätigen Jugend 1211.
*Zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 1443.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 387.
Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands 615.
Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Jugendschutzes 846.

Internationales.

*Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes 380.

K.

Kinderarbeit und -schutz.
vergl. Heimarbeit, Jugendliche Arbeiter, Jugendfürsorge.
*Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder. Von Konrad Agahd, Berlin 1203, 1228.
*Die gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse. Von Dr Edith Oske, Berlin 1011.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 387.
Kinderschutz und Jugendfürsorge in den Lehrplänen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare 1477.
*Pflegekinderwesen. Von A. Schulze, Jena 1323.
Der Deutsche Kinderschutzverband 1426.

Ausland.

Der Kinderschutz in der Tschechoslowakei 89.

Internationales.

*Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua 1335.

Kleinsiedlungswesen s. Ansiedlungswesen.
Kleinwohnungen s. Wohnungswesen.

Koalitionsrecht.
Der Reichsarbeitsminister gegen Beschränkung der Koalitionsfreiheit 492.
Eine schwere Beeinträchtigung des Koalitionsrechts 274.
Tarifwidrige Lohnforderungen sind rechtswidrige Vermögensvorteile im Sinne des Erpressungsparagraphen 827.
Der Schutz der Angehörigen von Minderheitsgewerkschaften gegen Vergewaltigung durch freigewerkschaftlich Organisierte 198.

Kolonien.
*Die Treue der Eingeborenen in den deutschen Kolonien 593.

Kongresse.
vergl. Gewerkschaften, Internationale Organisation der Arbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
*Die Sozialisierungsfrage im Verein für Sozialpolitik 9.
*Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. September 1920). Von Prof. Dr Fritz Karl Mann, Kiel 1153.
Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel am 21.—24. September 1920 1264.

Eine Arbeitskonferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost 28.
*Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge 90.
Die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung 94.
*Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. September 1920. Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel 1296.
Eine Konferenz zur Bekämpfung der Hungersnot im Deutschen Reich und in Deutschösterreich 133.
Eine deutschösterreichische Industriekonferenz 241.
Der Evangelisch-Soziale Kongreß 995.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 1013.
Die Zentrale der deutschen Landfrauen 1309.
*Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages a. d. Vertretertage d. kathol. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr. August Pieper, M.-Gladbach 1331.

Konsumvereine.
*Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland. Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., Berlin 689.
Die Annäherung zweier Konsumvereinsrichtungen 520.
Der Zentralverband deutscher Konsumvereine 498.
Die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine 1186.
Der größte deutsche Konsumverein 601.
Der Reichsverband deutscher Konsumvereine 24.
Der 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine 1117.
Der 17. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 962.
Von den deutschösterreichischen Konsumvereinen 679.
Die größte Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas 731.
Die erste öffentliche Verbraucherkammer in Deutschland 976.

Ausland.

Die Konsumvereinsbewegung in Schweden und Dänemark 1187.
Die englische Konsumgenossenschaftsbewegung während des Krieges 1118.
Neue konsumgenossenschaftliche Bestrebungen in Nordamerika 679.

Krankenfürsorge.
vergl. Gewerbehygiene, Krankenversicherung, Tuberkulose, Volksgesundheit.
Ein Reichsverband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands 1428.
Ein Reichstarifvertrag für das Krankenpflegepersonal in den Krankenanstalten des Reichs 1413.
Eine gewerkschaftliche Organisation für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege 1207.
Frankfurter Schwesternkurse 1000.
*Die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 706.
Die Arbeitszeit der Krankenpfleger 522.

Krankenversicherung.
vergl. Sozialversicherung.
*Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung. Von Dr. med. K. Frankenstein, Köln 828.
*Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch 252.
Eine bedeutende Erweiterung der Krankenversicherung 634.
Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht 683.
Eine Ausdehnung der Krankenversicherung in Deutschösterreich 756.
*Die Einbeziehung der Familienmitglieder in die Krankenversicherung der deutschösterreichischen Dienstnehmer. Von Dr Erwin Paneth, Berlin 777.
Die Heraufsetzung des Grundlohnes und die Ausdehnung der Versicherungspflicht 756.
Die Aufhebung der Krankenkassenverordnung vom 1. April 1920 732.
Eine sehr erhebliche Erhöhung der Krankenkassenbeiträge 92.
*Zu niedriges Krankengeld. Von Dr Tenhaeff, Köln 604.
Die Zusammenlegung von Krankenkassen 1193.
Richtlinien für ein engeres Zusammenarbeiten der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen 605.
*Das neue Gesetz über die Wochenhilfe. Kritische Bemerkungen von Obergewerbearzt Dr Holtzmann, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule in Karlsruhe 173.
Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge 635.
Die neue Verordnung über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge 830.
*Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1920. Von Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig 1190.
*Die Reform der Reichsversicherung 907.
Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung 1368.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 910.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 695.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1503.
Die Krankenversicherung der Staatsangestellten in Deutschösterreich 1073.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten 1195.
Die deutschösterreichische Kranken- und Unfallversicherung 162.
Die Tagung des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen in Kassel 1546.
Der Bericht des Verbandes der Krankenkassen Wiens und Niederösterreichs 709.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 771.
Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands 615.
Zum neuen württembergischen Landesarztvertrag 1241.
Der Konflikt zwischen Ärzten und Krankenkassen 825.
Der Streit zwischen den Ärzten und den Krankenkassen 944.
Eine Schadensersatzpflicht streikender Ärzte 1321.

Ausland.

Ein polnisches Krankenversicherungsgesetz 1471.

Krieg.
Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsfürsorge 755.
Sterblichkeit und Seuchen während der Kriegsjahre 1150.
*Die Kriegsstatistik der freien Gewerkschaften 1041.

Kriegsbeschädigte.
Eine Verschärfung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 177.
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 414.
Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 683.
Eine neue Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 806.
Die Beschäftigung Schwerbeschädigter 880, 1564.
Verordnung zur Durchführung der §§ 25, Abs. 3 und 28 des Reichsversorgungsgesetzes 1215.
Zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1216.
*Der Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes 570.
Versorgungsbehörden 880.
Das Reichsversorgungsgesetz 755.
Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge 755.
*Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920. Von Sektionsrat Dr Wittmayer, Wien 1319.
Der Entwurf eines deutschösterreichischen Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 988.
Finanzierung der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1216.
*Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Von Dr Gerda Simons, Berlin 775, 804.
*Sonderfürsorge für Schwerbeschädigte in der Provinz Brandenburg. Von Dipl.-Ing. Lenner, Berlin 876.
Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 265.
Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 313.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 169.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1503.
*Werkstätten-Siedlungen. Ein Beitrag zur Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 49.
*Von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 1054.
Belieferung der Kriegsbeschädigten durch das Reichsverwertungsamt 988.

Ausland.

Die Beschäftigung Kriegsbeschädigter in England 634.
Die Einstellung Kriegsbeschädigter in England 1391.

Kriegsgefangene s. Arbeitslosigkeit, Kriegsunterstützung.

Kriegshinterbliebene.
Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge 755.
Zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1216.
*Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Von Dr Gerda Simons, Berlin 775, 804.
Laufende Teuerungszuschläge an die versorgungsberechtigten Militärpersonen und Hinterbliebenen 756.
Laufende Teuerungszulagen für Kriegshinterbliebene 988.
Neue Fürsorgemaßnahmen für Kriegshinterbliebene 242.
Finanzierung der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1216.
Der Übergang des Militärpensions- und Versorgungswesens auf das Arbeitsministerium 84.
*Der Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes 570.
Das Reichsversorgungsgesetz 755.
Versorgungsbehörden 880.
Verfahren in Militärversorgungssachen 880.
Die Bedeutung der Heimarbeit für die Kriegswitwen 1123.
*Von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 1054.

Kriegsunterstützung.
Die Einstellung der Reichsbeiträge zur Kriegswohlfahrtspflege 549.
Zum Abbau der Kriegswohlfahrtspflege 777.

Krüppelfürsorge.
vergl. Arbeitsvermittlung, Invalidenversicherung, Kriegsbeschädigte.
*Das neue Krüppelfürsorgegesetz 883.
Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Krüppelfürsorgegesetz 1243.
Vorläufige Befreiung von der Verpflichtung der Anstaltsunterbringung von Krüppeln 1349.

Kurse, soziale und wirtschaftliche.
vergl. Betriebsräte, Fachbildung.
Ein Fortbildungskursus für Leiter und Mitarbeiter von Rechtsauskunftsstellen 1096.
Ein Lehrgang für Gemeinde-Wohnungsbeamte, Wohnungspflegerinnen usw. 734.

Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung 658.
Eine Vertreterversammlung der Wohlfahrtsämter 1500.
Eine staatliche Schule zur Heranbildung von Fürsorgerinnen 1272.
Fürsorgetagungen und Lehrgänge im September 1920 1147.
Ein Provinzialhelferkursus für Jugendfürsorge 734.
Kinderschutz und Jugendfürsorge in den Lehrplänen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare 1477.
*Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen. Von Dr Alice Salomon, Berlin 358.
*Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr Alice Salomon, Berlin 1216.
Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die Wohlfahrtspflege 283.
Sozialhygienische Akademien 1428.
Frankfurter Schwesternkurse 1000.
Eine Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. 1099.
Die Vorarbeiten zur Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. 1169.
Die Schaffung eines Referates für wirtschaftliche Hochschulbildung für Arbeiter 1349.
Eine Vereinigung der Freunde der Christl. Gewerkschaften an den deutschen Hochschulen 279.

L.

Ladenschluß s. Arbeitszeit, Handlungsgehilfen.

Landarbeiter.
Ein Gesetzentwurf über die Ausgestaltung der Landwirtschaftskammern in Preußen 798.
*Die Gesellschaft für Soziale Reform für Arbeitsgerichte in der Landwirtschaft 402.
Eine Antwort des Reichsarbeitsministeriums auf die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse in der Landwirtschaft 490.
Die landwirtschaftlichen Tarifverträge 473.
Landwirtschaftliches Tarifvertragswesen 928.
Die Arbeits- und Lohnregelung in der mecklenburgischen Landwirtschaft 728.
Eine Massenkündigung von Landarbeitern in Pommern 449.
Eine Mahnung zur Wiederaufnahme der Arbeit und zu verständiger Regelung schwebender Fragen in der Landwirtschaft 626.
Die Lage auf dem Arbeitsmarkte in der Landwirtschaft 1258.
*Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft 321.
Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft 1496.
Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung in Bayern 13.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 792.
*Freigewerkschaftliche Tagungen 725.
*Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft. Von Dr Kurt Aron, Berlin 835.
Das Lehrgut Vollhagen 709.
Die Zentrale der deutschen Landfrauen 525.

Ausland.
Die Mindestlöhne für Landarbeiter in Großbritannien 1294.
*Die Landarbeiterbewegung in Italien. Von Dr Mina Büttel, Charlottenburg 1551.

Lebenshaltung und Teuerung.
vergl. Gemeindewesen, Gewerkschaften, Konsumvereine, Lohn, Privatbeamte, Staatsarbeiter, Volksernährung, Wohnungswesen.
*Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik. Von Professor Dr Adolf Günther, Berlin 150.
Die Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik der notwendigsten Lebensunterhaltskosten 700.
*Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 4. Kriegsjahr 623.
*Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen 270, 298.
*Zur Frage der Indexlöhne. Von Justizrat Dr Kurt Steinitz, Breslau 1247.
*Grundsätzliches zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes". Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 481.
*Aus der Praxis der gleitenden Löhne. Von Kurt Herrmann, Berlin-Zehlendorf 1184
*Die gleitende Lohnskala und ihre praktische Durchführung in Flensburg. Von Dr Robert Kirchhoff, Kiel 613.
Meßziffer und gleitende Löhne 847.
Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis 402.
Teuerungszahlen größerer Gemeinden auf Grund amtlicher Erhebungen 1336.
*Abbau der Zwangswirtschaft 125.
*Gefährliche Armutserscheinungen. Von S. Wronsky, Dezernentin in der Zentrale für private Fürsorge, Berlin 1106.
Die Not in Deutschösterreich 624.
Arbeiterschaft und Brotpreiserhöhung 321.
Die schwere Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln 347.
Der Bund der Erneuerung wirtschaftlicher Sitte und Verantwortung 1182.

Lehrlinge.
vergl. Arbeitstarifverträge, Arbeitszeit, Jugendliche Arbeiter.
*Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich. Von Olly Schwarz, Wien 1268.
*Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage 324.
*Eine Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe 995.
*Lehrlingsfrage und Achtstundentag. Von Dr Elisabeth Herbig, Heidelberg 1448.
*Von der kaufmännischen Lehre. Von Stadtrat Willy Cohn, Halberstadt 92.
*Der Ausbau der Berufsberatung. Von Werner Meinhold, Assistent für Arbeitswissenschaft an der Technischen Hochschule, Charlottenburg 982.
*Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 109.
*Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik 926.
Der Umfang der Lehrlingszüchterei in Bäckereien und Konditoreien 603.
Zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei im Bäckereigewerbe 1026.

Lohnbeschlagnahme, -pfändung, Löhnungsmethoden.
vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitstarifverträge, Arbeitsverhältnisse.
Über die Grundsätze und Grundlinien der Lohnstatistik des Reichsarbeitsministeriums 464.
Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften 1347.
Die Abdingbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnabzug bei Arbeitsstreckung und der Beginn der Lohnstreckung 1321.
Eine Erhöhung der Lohnpfändungsgrenze 1090.
Tarifwidrige Lohnforderungen sind rechtswidrige Vermögensvorteile im Sinne des Erpressungsparagraphen 827.
Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strom- oder Kohlenmangels entgangene Arbeitstage 1370.
Zur technischen Verbesserung des Entlöhnungsverfahrens 469.
Zur Veredlung der Lohntarifierung 471.
*Naturalversorgung als Arbeitsentgelt. Von Dr Heinz Potthoff, München 672.
*Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht 619.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1052.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 1378.
*Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik. Von Professor Dr Adolf Günther, Berlin 150.
Die Arbeitgeberverbände und die Lohnfrage 825.
Die Bezahlung von Streiktagen 626.
Gewerkschaften und Bezahlung der Streiktage 772.
Zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik 1311.
Gegen die hoffnungslose Lohnschraubung 593.
Neue Lohnpläne der deutschösterreichischen Sozialdemokratie 192.
*Kinderzulagen für Arbeiter und Angestellte. Von Dipl.-Ing. Voigt, Vorstand der Personalabteilung des Glaswerks Schott u. Gen., Jena 653.
*Familien- oder Leistungslohn? 924.
Familienstandslöhne 468.
Familienzulagen in Elsaß-Lothringen 1463.
Der Gedanke der Ausgleichskasse 792.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 771.
*Zur Frage der Indexlöhne. Von Justizrat Dr Kurt Steinitz, Breslau 1247.
*Weshalb fordern wir den Index für die Beurteilung der Lohnhöhe? Von Bernhard Dernburg, Berlin 377.
*Gleitende Lohnskalen. Von Stadtrat a. D. Dr Friedrich Perls, Berlin-Halensee 1087, 1108, 1126.
*Aus der Praxis der gleitenden Löhne. Von Kurt Herrmann, Berlin-Zehlendorf 1184.
*Grundsätzliches zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes". Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 481.
*Die gleitende Lohnskala und ihre praktische Durchführung in Flensburg. Von Dr Robert Kirchhoff, Kiel 613.
Meßziffer und gleitende Löhne 847.
Aus der Praxis der gleitenden Lohnskalen 702.
Der bewegliche Lohntarif 353.
Eine deutschösterreichische Industriekonferenz 241.
Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis 402.
*Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge. Von Ingenieur Hans Schäfer, München 209.
*Der kommende Tarifvertrag im Baugewerbe. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 566.
Die Gewährung von Teuerungszulagen außerhalb des Tarifvertrags 1315.
Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform 1512.
Ein neuer Vorschlag zur Akkordlohnberechnung 1117.
Die Beibehaltung der Akkordarbeit bei Arbeitsstreckung 1522.
Die Einführung der Akkordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten 926.
Die Schließung von Eisenbahnwerkstätten 434.
Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten 448.
*Zur Lage in den Eisenbahnwerkstätten. Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages. Von Referendar Heinrich Mantler, Berlin 491.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform 54.
*Zur Frage der Gewinnbeteiligung. Von Dr jur. h. c. E. Gruner, Wirkl. Geh. Rat, Berlin 764, 788.
*Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
„Redakteur- und Beamtengehälter" 654.
*Die Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten. Von Fritz Winters, Berlin 766.
Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes zur Besoldungspolitik und Verhandlungen mit der Reichsregierung 301.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 695.
*Über die Beamtenbesoldungsreform 463.
Die Reform der Beamtenbesoldung 428.
Beamtenforderungen 1461.
Keine Überstundenvergütung für Beamte 825.
Die Gehaltsauszahlung im ersten Monat des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen in Deutschösterreich 67.
*Die Beseitigung des Trinkgeldes im Gastwirtsgewerbe. Von Hugo Poetzsch, Vorstandsmitglied des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin 318.
Gegen die Wiedereinführung der Trinkgeldentlohnung 564.
Der Stand der Trinkgeldbeseitigung 1093.
Preußische Bergarbeiterlöhne im 2. Jahresviertel 1919 60.
Die Löhne der Bergarbeiter während des ersten Vierteljahres 1920 1184.
Das Abkommen über die Überarbeit im Bergbau 564.
Das Überschichtenabkommen in Oberschlesien 1316.

Ein Überschichtenabkommen im niederschlesischen Bergbau 1509.
Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise 1383.
Die Arbeits- und Lohnregelung in der mecklenburgischen Landwirtschaft 728.
Festsetzung von Mindestnählöhnen bei Konfektionierung von Uniformsorten 603.
Der schwindende Lohnunterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern 977.
Entlohnungsfragen jugendlicher Arbeiterinnen. Von Irmgard Rathgen, Geschäftsführerin des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Berlin 1460.
*Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung 188.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 792.
Ein Preisausschreiben über „Die Methoden der Anpassung der Lohnhöhe an die Preisbewegung" 656.

Ausland.

*Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz 412.
Ein Vorentwurf zu einem Gesetz über die Festsetzung von Mindestlöhnen in der schweizerischen Heimarbeit 1315.
Arbeitszeit und Arbeitslöhne in der schwedischen Landwirtschaft 1309.
Abschaffung des Trinkgeldes in Böhmen 1141.
Lohnbewegungen in England 1185.
Die Mindestlöhne für Landarbeiter in Großbritannien 1294.
*Gleitende Teuerungslöhne 239.
Die Lohnämter in Großbritannien 388.
*Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus. Von Joseph Boujansky, Petersburg 534.
Lohnabstufung nach dem Familienstand in Neusüdwales 241.

M.

Massenspeisung s. Lebenshaltung, Volksernährung.
Mieter s. Wohnungswesen.
Mindestlohn s. Arbeitstarifverträge, Lohn.
Mutterschaftsversicherung s. Mutterschutz.
Mutterschutz.
vergl. Säuglingsfürsorge, Volksgesundheit.
*Das neue Gesetz über die Wochenhilfe. Kritische Bemerkungen von Obergewerbearzt Dr Holtzmann, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule in Karlsruhe 173.
Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge 635.
Die neue Verordnung über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge 830.

N.

Nachtarbeit.
vergl. Arbeiterschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeit.

Ausland.

Eine norwegische Statistik über die Arbeitszeit und über die Nachtarbeit der Frauen 1561.
Nationalversammlung.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Die Verordnung über die Bildung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrats 723.
*Das parlamentarische Werden des Betriebsrätegesetzes. Von Gustav Schneider-Sachsen, M. d. N. 417.
*Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung 11, 40, 63, 87, 105.
*Die erste Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung 218.
Die 2. Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung 276.
*Das Betriebsrätegesetz — angenommen! 385.
Der weitere Ausbau des Rätesystems 220.
Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsfürsorge 755.
Der Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes 570.
Das Reichsversorgungsgesetz 755.
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter 414.
Die Wohnungsfrage in den Ausschüssen der Nationalversammlung 285.
Ein Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel 758.
*Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung. Von Dr Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin 810, 830.
Die Wohnungsnot in den Städten und auf dem Lande 163.
Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 401.
Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften 437.
*Das neue Gesetz über die Wochenhilfe. Kritische Bemerkungen von Obergewerbearzt Dr Holtzmann, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule in Karlsruhe 173.
Die neue Verordnung über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge 830.
Der Schutz der Jugend vor der Kinogefahr und der Schund- und Schmutzliteratur 94.
Der Schutz der Angehörigen von Minderheitsgewerkschaften gegen Vergewaltigung durch freigewerkschaftlich Organisierte 198.
Der 1. Mai 723.
Die nächsten sozialpolitischen Gesetzentwürfe 1383.
Zwei Entschließungen des Sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung 366.
Reichsdeutsche Hilfe für das hungernde Wien 217.
Neuorientierung s. Volksstaat.

O.

Organisationszwang.
vergl. Arbeitervereine, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften,
Ortslohn, Ortsüblicher Tagelohn s. Lohn.

P.

Politik s. Arbeiterbewegung, politische; Volksstaat.
Privatbeamte.
Das Recht der leitenden Angestellten 1370.
Vorarbeiten zum künftigen Arbeiter- und Angestelltenrecht 489.
Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 499.
Die Kosten der Angestelltenversammlung im Sinne des Betriebsrätegesetzes 876.
Das Betriebsrätegesetz und die Angestellten 477.
Die Einsicht in die Gehaltslisten der Angestellten 1208.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten vom 23. Juli 1920 1194.
*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.
Der Gewerkschaftsbund der Angestellten 1464.
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 350.
Der Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände 1207.
Die konstituierende Ausschußsitzung des neugegründeten Gewerkschaftsringes 1289.
Der 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände 1408.
Ein Kartell von Verbänden leitender Angestellten 513.
Die gewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen Deutschösterreichs 384.
Tagungen von Angestelltenverbänden 703.
*Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen. Von Geh. Reg.-Rat Dr Hausmann, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 1536.
Der Reichstarifvertrag für die akademischen Angestellten der chemischen Industrie 1538.
Tarifverträge für höhere Angestellte 194.
Paritätische Arbeitsnachweise für Bergbauangestellte 1563.
*Die Unterbeamtenfrage im Bergbau 598.
*Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit vom Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 792.
Die Heraufsetzung des Grundlohnes und die Ausdehnung der Versicherungspflicht 756.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 695.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1503.

Ausland.

*Das Dienstrecht der Privatangestellten in Luxemburg. Von C. Eichler, Schriftleiter der „Werkmeisterzeitung", Düsseldorf 510.
Die Vereinigung der deutschen (sozialistisch orientierten) Angestellten-Organisationen in der Tschechoslowakei 1558.

Internationales.

Der Gedanke des internationalen Zusammenschlusses der „freien" Angestellten-Organisationen 1518.
Privatbeamtenversicherung s. Angestelltenversicherung.

R.

Rechtsauskunft, gemeinnützige.
Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen 1096.
Ein Fortbildungskursus für Leiter und Mitarbeiter von Rechtsauskunftsstellen 1096.
Der Geschäftsbericht des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen 860.
Rechtspflege.
vergl. Strafrecht.
*Doppelwähler — Wahlrechtsvorschläge zum Arbeitsgericht. Von Dr jur. Lutz Richter, Leipzig 497.
*Das allgemeine Arbeitsgericht. Von Reichsgerichtsrat Dr Bewer 870, 951.
Wuchergerichte 269.
Für gute juristische Fassung neuer Gesetze 401.
Die Entlassung wegen ungenügender Arbeitsleistung 270.
Verletzt ein Generalstreik die Reichsverfassung? 1321.
Reichsarbeitsamt s. Sozialpolitik, Arbeitsrecht, Einigungswesen, Arbeiterschutz, Volksstaat.
Reichstag.
*Reichstagswahlen. Von Dr Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 785.
*Nach den Reichstagswahlen 872.
*Regierungswechsel. Von Prof. Dr Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 937.
Reichswochenhilfe s. Mutterschutz, Säuglingsfürsorge.
Republik s. Volksstaat.
Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

S.

Säuglingsfürsorge.
Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge 1147.
Schauspieler.
Die Regelung der Theaterfragen im neuen Deutschland 326.
Schulgesundheitswesen s. Jugendfürsorge, Schulwesen, Volksgesundheitswesen.
Schulwesen.
vergl. Fortbildungsschule, Kurse, Volksbildung.
*Die Jugendschule. Von Elise Deutsch, Direktorin der städt. Mädchenfortbildungs- und Fachschule und der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Charlottenburg 233.
*Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Reg. Rat Dr Kühne, Berlin 559.
*Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz. Von Lotte Steinthal, Geschäftsführerin des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau 964.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 1013.

Die dritte Tagung des Bundes entschiedener Schulreformer 1349.
Siedlungswesen s. Ansiedlungswesen.
Sonntagsruhe.
vergl. Arbeitszeit.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 142.
Sozialisierung.
Die Sozialisierungskommission 723.
*Genossenschaften und Sozialisierung. Von Gerichtsassessor Dr Meyer, Charlottenburg 306.
*Im Kampf um neue Wirtschaftsformen. Von Else Lüders, Berlin 841.
*Sozialisierung, Kommunalisierung und Zwangswirtschaftsabbau 789.
Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 401.
Die Kommunalisierung der Charlottenburger Wasserwerke 217.
Genossenschaftliche Sozialisierungsversuche im Baugewerbe 600.
Die Gründung der sozialen Baugesellschaft „Bauhütte" 258.
Die Sozialisierungsfrage in Deutschösterreich 217.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr M. Lederer, Wien 169.
*Die Sozialisierungsfrage im Verein für Sozialpolitik 9.

Ausland.

Sozialisierungsprogramme der tschechischen Arbeiter 902.
Die Sozialisierungsbestrebungen im tschechoslowakischen Kohlenbergbau 1234.
Die Demokratisierung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten 38.
Sozialismus s. Volksstaat, Arbeiterbewegung, Sozialpolitik, Volksernährung.
Sozialmedizin.
vergl. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Gewerbehygiene, Säuglingsfürsorge, Tuberkulose, Volksgesundheitswesen, Wohnungswesen.
Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben 1294.
Sozialhygienische Akademien 1428.
Frankfurter Schwesternkurse 1000.
Sozialpolitik.
vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, -verhältnisse, -vermittlung, -zeit, Gesellschaft für soziale Reform, Gewerkschaften, Heimarbeit, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Internationales Arbeitsamt des Völkerbundes, Reichstag, Sozialversicherung, Übergangswirtschaft, Wohnungswesen usw.
*Amtliche und freie Sozialpolitik. Von Prof. Dr Ernst Francke 1375.
*Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung. Von Prof. Dr E. Francke 1.
*Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung 55.
Das sozialpolitische Programm der neuen Regierung 939.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Der Übergang des Militärpensions- und Versorgungswesens auf das Arbeitsministerium 84.
Das Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums 1308.
Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands 615.
Die nächsten sozialpolitischen Gesetzentwürfe 1383.
*Ein Jahr Revolution. Von Dr Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 113.
*Frieden! 361.
*Neuer Umsturz 563.
Ein Aufruf des Reichspräsidenten 346.
*Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Professor D. Dr Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel 119.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 142, 169.
*Sozialrechtliche Neuerungen im deutschösterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch 457.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 665, 695.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1479, 1503.
*Sozialpolitik und Universitätsreform. Von Universitätsdozenten Dr Emerich Ferenczi, Budapest 720, 744.
*Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. Sept. 1920). Von Prof. Dr Fritz Karl Mann, Kiel 1153.
*Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. September 1920 1264.
*Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen 1167, 1320.
*Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit. Von Magistratsassessor Dr Hans Maier, Frankfurt a. M. 865, 893.
*Unsere neuen deutschen Strafgerichte vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet. Von Landgerichtsrat Dr jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 363.
*Sozialreform und Reichsarmengesetz. Von Helene Simon, Schwelm 488, 538.
*Mehr Sozialattachés! Von Prof. Dr L. Heyde, Berlin-Grunewald 1039.
Sozialattachés für deutsche Gesandtschaften 102.
Sozialattachés 445.
*Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages a. d. Vertretertage d. kathol. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr August Pieper, M.-Gladbach 1331.
*Für die Verinnerlichung der Sozialpolitik 213.
Zeitgemäße Worte zum sozialen Ausgleich 1435.
Ein sozialpolitischer Brief des Papstes 650.
*Arbeitszwang, Arbeitsfreiheit, Arbeitsschutz 399.
*Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
Die Errichtung einer Deputation für Arbeit und Gewerbe im neuen Berlin 1533.
Die erste öffentliche Verbraucherkammer in Deutschland 976.
Eine Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit 685.
Sozialpolitische Tagungen im September 1920 1090.
Der Sozialpolitische Ausschuß der Deutschen Liga für Völkerbund 346.
*Die „Soziale Praxis" — Zentralblatt für Wohlfahrtspflege 1532.
Lujo Brentano 75 Jahre alt 267.
*Prof. Dr Waldemar Zimmermanns Berufung an die Universität Hamburg 8, 37.
*Else Lüders — Referentin im Reichsarbeitsministerium 317.
Max Weber † 901.

Ausland.

*Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus. Von Dr Joseph Bonjansky, Petersburg 534.
*Die Gesetzgebung der Bolschewisten. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 647.
Über die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamts 940.
Sozialpolitik in Argentinien 242.

Internationales.

vergl. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Internationales Arbeitsamt des Völkerbundes.
*Ständerat Scherrer † 237.
Sozialversicherung.
vergl. Angestellten-, Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung, Bevölkerungspolitik, Versicherungswesen (privates).
*Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch 252.
Die Reform der Reichsversicherungsordnung 684.
Eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung 708.
*Die Reform der Sozialversicherung 907, 929.
*Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Von Dr Käthe Gaebel, Berlin 265.
*Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919. Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig 1190.
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums 83.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 910.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr Max Lederer, Wien 169.
Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Wien 695.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Österreich. Von Sektionschef Dr Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien 1503.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten vom 13. Juli 1920 1194.
Teuerungszuschüsse für Rentner der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Salzburg 357.
*Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg 644.
*Geschichtliches und Rechtliches von den fälligen Vertreterwahlen in der Sozialversicherung. Von Bürgermeister Friedrich Kleeis, Aschersleben 1072.
*Wiederaufbau und Sozialversicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr Dr Kaufmann 572.
Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben 1294.
Der Verband der Landesversicherungsanstalten 1367.
Von der verzweifelten wirtschaftlichen Lage unserer Versicherungsträger 778.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern 756.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 238, 428, 466, 491, 523, 538, 724, 933, 1013.
*Die erste Plenarsitzung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 546.
Die 2. Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung 1426.
*Fürsorge für erwerbsunfähige Invaliden. Von Stadtrat Häring, Cassel 1139.
Die deutschösterreichische Hausfrauenorganisation 390.
Die Binnenwanderungen von Arbeitern in Deutschland während des Krieges 273.

Ausland.

*Die schwedische Sozialversicherung. Von W. Jansson, Kgl. Schwed. Sozialattaché, Berlin 1423.
Der Jahresbericht der allgemeinen Pensionsversicherung in Schweden 634.
Eine wichtige Ergänzung der dänischen Sozialversicherung 1451.
Eine obligatorische Schülerversicherung 1451.
*Die australische Staatsbürgerversorgung. Von Prof. Dr Alfred Manes, Berlin 1497.
Staatsarbeiter und -angestellte.
*Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen. Von Geh. Reg. Rat Dr Hausmann, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 1536.
Ein Ausschuß von Beamten- und Arbeiterorganisationsvertretern zur Unterstützung des Reichsverkehrsministeriums bei der Überführung der Eisenbahnen auf das Reich 221.
*Zur Lage in den Eisenbahnwerkstätten. Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages. Von Referendar Heinrich Mantler, Berlin 491.
Die Schließung von Eisenbahnwerkstätten 434.
Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten 448.
Die Einführung der Akkordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten 926.
Die Betriebsräte bei der Reichspostverwaltung 799.
Ein Gewerkschaftsbund der nichtsozialdemokratischen Postangestelltenorganisationen Deutschösterreichs 199.
Eine Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte und -arbeiter 512.
Ein Reichstarifvertrag für das Krankenpflegepersonal in den Krankenanstalten des Reichs 1413.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen der im Dienste verunglückten Staatsangestellten in Deutschösterreich 1509.
Die Krankenversicherung der Staatsangestellten in Deutschösterreich 1073.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten 1195.
*Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 1503.
*Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 695.

Ausland.

Die Einstellung von Kriegsteilnehmern in den englischen Staatsdienst 1365.
Staatssozialismus s. Krieg, Volksernährung, Volksstaat.
Statistik.
*Sozialstatistische Zentralstellen. Von Dr. Feld, Gera 69.
*Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik. Von Professor Dr. Adolf Günther, Berlin 150.
Die Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik der notwendigsten Lebensunterhaltskosten 700.
*Die Berufslage der Akademiker. Von Dr. Bruno Rauecker, München 1164.
*Die Erfassung der Frauenarbeit in der künftigen Berufszählung 898.
Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge 1147.
*Statistische Nachdenklichkeiten. Von Henr. Fürth, Frankfurt a. M. 1100.
Sterblichkeit und Seuchen während der Kriegsjahre 1150.
Die sanitäre Lage der Stadt Wien 1101.
Eine Statistik der Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege in Deutschösterreich 180.
Die amtliche Statistik der Arbeitstarifverträge in Deutschland für das Jahr 1918 981.
Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit 1337.
Die Ortsausschüsse des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes 1206.
Stärke und Leistungsfähigkeit der internationalen (freien) Gewerkschaften Deutschösterreichs 1208.
Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge der Arbeiter und Angestellten in Gemeindebetrieben 1093.
Teuerungszahlen größerer Gemeinden auf Grund amtlicher Erhebungen 1336.

Ausland.

Der Bericht der Gewerbeinspektoren in der Tschechoslowakei 1213.
Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1140.

Internationales.

Die Gesamtstärke der christlichen Gewerkschaften der verschiedenen europäischen Staaten 1208.
Steuerwesen.
Wohlfahrtspflege und Einkommensteuer 1555.
Strafrecht und -prozeß.
*Unsere neuen deutschen Strafgerichte vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet. Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 363.
*Ein neues Strafverfahren. Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 517.
Tarifwidrige Lohnforderungen sind rechtswidrige Vermögensvorteile im Sinne des Erpressungsparagraphen 827.
*Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920. Von Dr. Margarete Berent, Berlin 1345.
Streik s. Arbeitsstreitigkeiten.
Streikrecht.
vergl. Koalitionsrecht.
Eine Reichsverordnung gegen Sabotage und Streikhetze in gemeinnötigen Betrieben 1410.
*Der Streik in gemeinnötigen Betrieben und die „Technische Nothilfe". Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, z. Zt. Leutkirch 145.
*Die technische Nothilfe. Von Dr. Heinrich Weidehaus, Charlottenbur 1231.
*Sicherung der Arbeitsstetigkeit gemeinnötiger Betriebe 370.
Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe während des Kappschen Zwischenspiels 595.
Verletzt ein Generalstreik die Reichsverfassung? 1321.
*Zum Streikrecht der Beamten. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig 58.
Um das Streikrecht der Beamten 84, 270.
„Über das Streiken von Beamten" 519.
Zur Frage des Beamtenstreiks 1508.
Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform 53.
Die Bezahlung von Streiktagen 626.
Gewerkschaften und Bezahlung der Streiktage 772.
Die 4. Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 538.
Die Stellung der freien Gewerkschaften zur Streikverordnung des Reichspräsidenten 1516.
Gegen Arbeitskämpfe in gemeinnötigen Betrieben Danzigs 511.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 1485.

T.

Techniker.
*Arbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg 657.
Aus der Tarifvertragsbewegung 128.
Teuerung s. Lebenshaltung, Volksernährung.
Teuerungszulagen s. Lebenshaltung, Lohn, Staatsarbeiter.
Tuberkulose.
vergl. Volksgesundheit.
*Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung. Von Siddy Wronsky, Berlin-Schöneberg 644.

U.

Überarbeit, Überstunden s. Arbeitszeit, Arbeitstarifverträge.
Übergangswirtschaft.
vergl. Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Sozialpolitik, Volkswirtschaft, Wohnungswesen.
Die Durchführung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen 305.
Eine Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 353.
Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 499.
*Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. Von Dipl.-Ing. Voigt, Jena (Schott u. Gen.) 1316.
Härten bei der Demobilmachung für die erwerbstätigen Frauen 69.
*Rechtsgültigkeit der Demobilmachungsverordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Vom Magistratsrat P. Wölbling, Berlin 1544.
*Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge. Von Syndikus Dr. Schmidt, Berlin-Halensee 408.
*Demobilmachungskommissar und Tarifverträge. Von Dr. Wiethaus, Charlottenburg 1279.
*Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1354.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien 142.
*Abbau der Zwangswirtschaft 125.
Uneheliche Kinder s. Mutterschutz.
Unfallfürsorge und Unfallversicherung.
*Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften. Von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Syndikus d. Vereinig. berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Groß-Berlin und Prov. Brandenburg, Berlin-Lichterfelde 397, 426.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsunfallversicherungsträgern 1450.
*Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch 252.
*Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 265.
*Die Reform der Reichsversicherung 907.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung 910.
*Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919. Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig 1190.
Die deutschösterreichische Kranken- und Unfallversicherung 162.
Die Unfallversicherung der Bergarbeiter in Deutschösterreich 523.
Eine Erhöhung der bisherigen monatlichen Zulagen für Unfallrentner 255.
Teuerungszuschüsse für Rentner der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg 357.
Die Notlage der Unfallrentenempfänger 1193.
*Wiederaufbau und Sozialversicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr. Dr. Kaufmann 572.

Ausland

Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander 357.
Eine Erhöhung der Einkommensgrenze der Unfallversicherung in Frankreich 1471.
Urlaub.
*Der gesetzliche Urlaubsanspruch in Deutschösterreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien 1051.
Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften 1347.
*Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1052.
*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien 142.

V.

Vergesellschaftung s. Sozialisierung.
Versicherungswesen, privates.
„Volksfürsorge" und „Deutsche Volksversicherung" 1118.
Verstaatlichung s. Sozialisierung.
Vertrag s. Arbeitsvertrag.
Volksbibliotheken s. Volksbildung.
Volksbildung.
*Die Volkshochschule. Von Dr. M. H. Baege, Unterstaatssekretär z. D., Rahnsdorf 817.
*Die Volkshochschulbewegung. Von Else Lüders, Berlin 73.
*Volksgesundheit, Volksbildung und Weltkrieg in sozialer Beleuchtung. Von Dr. Neumann, Generaloberarzt a. D., Elberfeld 289.
Eine Deutsche Hochschule für Politik 1429.
Die Volkshochschule Groß-Berlin 390.
Eine Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. 1099.
Die Vorarbeiten zur Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. 1169.
Die Schaffung eines Referates für wirtschaftliche Hochschulbildung für Arbeiter 1349.
Wirtschaftsschulen. Von Dr. Hermann Südhof, Berlin 1096.
Die Regelung der Theaterfragen im neuen Deutschland 326.
Gefährdung einer öffentlichen Bibliothek durch die wirtschaftlichen Verhältnisse 162.
Übernahme einer Privatbücherei durch die Stadt Berlin 390.
Förderung der Volksbildung in Deutschösterreich 94.
Deutschösterreichs geistige Not 709.
Die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung 94.
Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform 123.
Über Fabrikzeitungen 1148.

Ausland.

Das Volksbüchereigesetz der Tschechoslowakei 1429.
Volksernährung.
vergl. Lebenshaltung, Volksgesundheitswesen.
*Abbau der Zwangswirtschaft 125.
Eine Konferenz zur Bekämpfung der Hungersnot im Deutschen Reich und in Deutschösterreich. 133.

Reichsdeutsche Hilfe für das hungernde Wien 217.
Reichsdeutsche Gewerkschaftssolidarität für die hungernde Arbeiterschaft Deutschösterreichs 321.
Amerikanische Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot in Wien. 134
Arbeiterschaft und Brotpreiserhöhung 321.
Die schwere Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln 347.
Volkserziehung.
vergl. Schulwesen, Volksbildung.
Ein Gesetzentwurf über die Filmzensur 360.
*Die Kinoreform vom Standpunkt der Jugendfürsorge und Volksbildung 635.
Der Schutz der Jugend vor der Kinogefahr und der Schund- und Schmutzliteratur 94.
*Jugendpflege und Jugendbewegung. Von Pfarrer G. Dehn, Berlin 953, 989.
*Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Reg. Rat Dr. Kühne, Berlin 559.
*Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft. Von Dr. Kurt Aron, Berlin 835.
Das Lehrgut Vollhagen 709.
*Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages auf dem Vertretertage der kath. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr. August Pieper, M.-Gladbach 1331.
Die dritte Tagung des Bundes entschiedener Schulreformer 1349.
Der Bund deutscher Jugendvereine 326.
*Eine Arbeitskonferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost 28.
Der Evangelisch-soziale Kongreß 995.
Ein deutscher Währungs- und Arbeitsbund 606.
Volksgesundheitswesen.
vergl. Volksernährung.
Zum Bau- und Volksgesundheitsprogramm der preußischen Regierung 1522.
Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium 320.
Das neue preußische Hebammengesetz 1427.
*Der gesundheitliche Aufbau im neuen Deutschland. Von Generaloberarzt a. D. Dr. Neumann, Elberfeld 203.
*Volksgesundheit, Volksbildung und Weltkrieg in sozialer Beleuchtung. Von Dr. Neumann, Generaloberarzt a. D., Elberfeld 289.
*Die körperliche Ausbildung der Jugend im neuen Deutschland. Von Dr. Fischer-Defoy, Stadtschularzt in Frankfurt a. M. 327.
Ein deutschösterreichischer Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendfürsorge und Jugendpflege 524.
*Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg 644.
*Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung. Von Dr. W. Schweisheimer, München 1148.
Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge 1147.
*Statistische Nachdenklichkeiten. Von Henr. Fürth, Frankfurt a. M. 1100.
Sterblichkeit und Seuchen während der Kriegsjahre 1150.
*Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin 659.
Zur allgemeinen Morbidität der Berliner arbeitenden Bevölkerung 997.
Die sanitäre Lage der Stadt Wien 1101.
*Das Kinderelend in Deutschland 997.
„Leben und Sterben der Kinder in Deutschland" 1477.
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 636, 1348.
Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung 678.
*Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 313.
Ein Reichsverband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands 1428.
Eine staatliche Schule zur Heranbildung von Fürsorgerinnen 1272.
Sozialhygienische Akademien 1428.
Volkskrankheiten s. Gewerbehygiene, Tuberkulose, Volksgesundheitswesen.
Volkskunst s. Volksbildung, Volkserziehun
Volksschule s. Schulwesen.
Volksversicherung s. Sozialversicherung, Versicherungswesen.
Volksstaat.
*Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung. Von Prof. Dr. E. Francke 1.
*Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages a. d. Vertretertage d. kathol. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr. August Pieper, M.-Gladbach 1331.
Volkswirtschaft.
vergl. Übergangswirtschaft, Sozialpolitik.
*Deutschlands Not! Von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Aug. Müller, Berlin 1081.
*Im Kampf um neue Wirtschaftsformen. Von Else Lüders, Berlin 841.
Keine Sommerzeit im Deutschen Reich 651.
Die Sommerzeit in Deutschösterreich 651.
Die schwere Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln 347.
Kohlennot und Bergarbeiterfragen in den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung 190.
Der Bund der Erneuerung wirtschaftlicher Sitte und Verantwortung 1182.

Internationales.

Für eine internationale Wirtschaftskonferenz 445.
Volkswohlfahrt.
vergl. Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtspflege.
Das Programm des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt 282.
Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium 320.
*Warum kommt das preußische Wohlfahrtsministerium nicht vorwärts? 26.

W.

Waisenfürsorge s. Armenwesen, Kriegshinterbliebene.
Wanderarme s. Armenwesen.
Werkvereine s. Gelbe Gewerkschaften.
Witwenversorgung s. Kriegshinterbliebene, Sozialversicherung.
Wöchnerinnenfürsorge s. Mutterschutz, Volksgesundheitswesen.
Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtspflege.
*Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit. Von Magistratsassessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M. 865, 893.
Die private Fürsorge als unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 390.
Ein Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien 1522.
Wohlfahrtspflege und Einkommensteuer 1555.
Volksberatungsstellen. Von Dr. Wagner-Roemmich, Breslau 27.
*Sozialstatistische Zentralstellen. Von Dr. Feld, Gera 69.
Die Einstellung der Reichsbeiträge zur Kriegswohlfahrtspflege 549.
Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die Wohlfahrtspflege 283.
*Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Alice Salomon, Berlin 1216.
Zur Bekämpfung des Kinderelends 1499.
Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge 1147.
Die Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien 1215.
*Kommunale Möbelversorgung. Vom Beigeordneten Dr. Joseph Wilden, Düsseldorf 1213.
Gefängniskommissionen in Deutschösterreich 1214.
Eine Vertreterversammlung der Wohlfahrtsämter 1500.
*Das Ende der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Von Prof. Dr. Heinrich Albrecht, Berlin 1473.
*Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge 90.
Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. 1146.
*Ein Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege 998.
Zusammenschluß von Berufsarbeitern der Wohlfahrtspflege 1427.
Der Deutschösterreichische Verband für Wohlfahrtspflege 734.
Eine Statistik der Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege in Deutschösterreich 180.
Eine gewerkschaftliche Organisation für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege 1207.
Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt 1499.
*Die „Soziale Praxis" — Zentralblatt für Wohlfahrtspflege 1532.
Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen 1167, 1320.
Fürsorgetagungen und Lehrgänge im September 1920 1147.
Über Fabrikzeitungen 1148.
Familienzulagen in Elsaß-Lothringen 1463.

Ausland.

Die staatliche Aufsicht über die private Fürsorg in Frankreich 1500.
Ein Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Ungarn 1523.
Wohnungswesen.
vergl. Ansiedlung.
*Baukostenbeihilfen 477.
Ein Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel 757.
Eine Musterverordnung zum Wohnungsmangelgesetz vom 11. Mai 1920 1125.
Staatliche Beihilfen zur Förderung des Wohnungsbaues 1523.
Der Wohnungssteuer-Gesetzentwurf 1300.
*Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung. Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin 810, 830.
Das Reichsheimstättengesetz 757.
Die Wohnungsfrage in den Ausschüssen der Nationalversammlung 285.
Die Auflösung des Reichskommissariats für das Wohnungswesen 685.
Die Einführung von Höchstmieten 310.
Der Mieterschutz in Bayern 1272.
Zum Bau- und Volksgesundheitsprogramm der preußischen Regierung 1522.
Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium 320.
Eine Sonderpolizeiverordnung für Wohnlauben 1126.
*Die Mietsteuer. Von Generalsekretär A. Thimm, Düsseldorf 732.
Die Wohnungsnot in Groß-Berlin 227.
Die Wohnungsnot in den Städten und auf dem Lande 163.
Zur Wohnungsnot 660.
Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot 285.
Praktische Vorschläge zur Milderung der Wohnungsnot 329.
*Hilfe in der Wohnungsnot! Von Dr. Scheuermann, Regierungsassessor am Landratsamt Wetzlar 1033, 1076.
Milderung der Wohnungsnot durch Selbstbauen auf genossenschaftlicher Grundlage 781.
Die Gründung der sozialen Baugesellschaft „Bauhütte" 258.
*Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot 68.
Bekämpfung der Wohnungsnot durch Selbsthilfe 1301.
*Wohnungsnot, Mietsteigerungen und Mieterschutz. Von Emil Kloth, Berlin 307.
*Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mieterschutz. Von Patentanwalt Ed. Breslauer, Beisitzer des Mietseinigungsamtes in Leipzig 437.
Die Wohnungsfrage der Bergarbeiter 228.
*Zum Bau von Bergmannswohnungen. Von Reg.-Rat Krüger, Berlin 447.
Der Baumarkt im Jahre 1920 660.
Die zukünftigen Aufgaben der Städte im Wohnungswesen 163.
*Die Verwahrlosung der Häuser. Eine Anregung von Justizrat Dr. Steinitz, Breslau 1124.

*Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien 169.
Die Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien 1215.
*Über den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg, Berlin 1170.
Ein Lehrgang für Gemeindewohnungsbeamte, Wohnungspflegerinnen usw. 734.
Vereinigung deutscher Wohnungsämter 163.
*Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. September 1920. Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel 1296.
Eine Tagung des deutschen Wohnungsausschusses 478.
Eine Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit 685.
*Aus der neueren Literatur zur Wohnungsfrage 256, 283.

II. Verfasserverzeichnis.

Adler, Emanuel, Dr., Universitätsprofessor, Ministerialrat im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien. Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte 77, 97.
Agahd, Konrad, Berlin. Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder 1203, 1228.
Albrecht, H., Dr., Prof., Berlin. Das Ende der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1472.
Aron, Kurt, Dr., Berlin. Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft 835.
Baege, R. H., Dr., Unterstaatssekretär z. D., Rahnsdorf. Die Volkshochschule 817.
Baumgarten, D., Dr., Geh. Konsistorialrat, o. Prof. a. d. Universität Kiel. Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 119, 137.
Berent, Margarete, Dr., Berlin. Der 5. deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920 1345.
Bernhard, E., Dr., Berlin. Die Neuregelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reiche 21.
— Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung 919.
— Der neueste Ausbau der englischen Arbeitslosenversicherung 1256.
Bewer, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig. Das allgemeine Arbeitsgericht 870, 951.
Blaum, Dr., Regierungsrat im Ministerium des Innern, Stuttgart. Die Träger der Jugendwohlfahrtspflege 548.
Boecker, Dr., Stadtrat, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, Dozent a. d. Universität Königsberg i. Pr. Der Wirtschaftskampf in Königsberg in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920 1209, 1234.
Böhm, C. E., Dipl.-Ing., Prof., Regierungs- und Gewerbeschulrat, Potsdam. Werkstätten-Siedlungen. Ein Beitrag zur Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter 49.
Boujansky, Joseph, Dr., Petrograd. Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus 534.
Bovensiepen, Dr. jur. und phil., Landgerichtsrat, Kiel. Unsere neuen deutschen Strafgerichte vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet 363.
— Ein neues Strafverfahren 517.
— Ein neues Jugendgerichtsgesetz für das Deutsche Reich 858.
— Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 889.
— Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. Sept. 1920 1264.
— Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. Sept. 1920 1296.
Boywidt, Hans, Dr., Syndikus der Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg, Berlin. Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften 397, 426.
Brandt, Dr., Syndikus der Handelskammer Düsseldorf. Arbeitslosenversicherung 1365.
Brauer, Theodor, Dr., Schriftleiter im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Köln. Betriebsorganisation und Betriebsräte 1351.
Brentano, Lujo, Dr., Geheimer Rat, em. o. Prof. a. d. Universität München. Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags 505, 529.
Breslauer, Ed., Patentanwalt, Beisitzer des Mietseinigungsamtes in Leipzig. Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mieterschutz 437.
Briefs, Götz, Dr., a. o. Professor a. d. Universität Freiburg i. Br. Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie 1527.
Büttel, Mina, Dr., Charlottenburg. Die Landarbeiterbewegung in Italien 1551.
Cohen, Adolf, M. d. RWR., stellv. Vors. des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Geschäftsführer der Zentralarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, Berlin. Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands 154.
Cohn, Willy, Stadtrat, Warenhausbesitzer, Halberstadt. Von der kaufmännischen Lehre 92.
Curth, E., Postsekretär, Hamburg, Beamtenräte 473.
Dannehl, Dr., Gerichtsassessor, Magdeburg. Zur Frage der Tariffähigkeit 597.
Dehn, M., Pfarrer, Berlin. Jugendpflege und Jugendbewegung 953, 989.
Dernburg, Bernhard, Dr., Dr., Staatssekretär a. D., Reichsminister a. D., M. d. R., Berlin. Weshalb fordern wir den Index für die Beurteilung der Lohnhöhe? 377.
Deutsch, Elise, Direktorin der städt. Mädchenfortbildungs- und Fachschule und der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Charlottenburg. Die Jugendschule 233.
Düttmann, Geh. Oberregierungsrat, Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 452.
Eckardt, Dr., Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, Posen. Washington, Bern, Berlin, ein Rückblick auf dem Wege zum internationalen Arbeiterrecht 337.
Ehlert, Margarete, Stadtverordnete, Regierungsrat im Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin. Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens 904.
— Zum Benutzungszwang des öffentlichen Arbeitsnachweises 1260.
Eichler, C., Schriftleiter der „Werkmeisterztg.", Düsseldorf. Das Dienstrecht der Privatangestellten in Luxemburg 510.
Feld, Dr., Gera, Sozialstatistische Zentralstellen 69.
Ferenczi, Emerich, Dr., Privatdozent a. d. Univ. Budapest. Sozialpolitik und Universitätsreform 720, 744.
Fischer-Defoy, Dr., Stadtschularzt, Frankfurt a. M. Die körperliche Ausbildung der Jugend im neuen Deutschland 327.
Francke, Erich, Dr., Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Dozent a. d. Univ. Frankfurt a. M. Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht 441, 461.
— Die neue Bleifarbenverordnung vom 27. Januar 1920 602.
— Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter vom 28. Juni 1920 1187.
— Die Melde- und Entschädigungspflicht beruflicher Erkrankungen 1290.
Francke, Ernst, Dr., Prof., M. d. RWR., Herausgeber der „Sozialen Praxis", Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, Dießen am Ammersee. Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung 1.
— Das Reichsarbeitsministerium und die Betriebswissenschaft 102.
Francke, Prof. Dr. Ernst, Berlin. Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau 227.
— Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau 88, 342.
— Deutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington 761.
— Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz). Verwaltungsausschuß und internationales Arbeitsamt. Genua, im Juni 1920 922, 941.
— Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz Genua, 15. Juni bis 11. Juli 1920 986.
— Die internationale Seemannskonferenz in Genua 1057.
— Das einheitliche Arbeitsrecht in Deutschland und seine Organisation 1303.
— Amtliche und freie Sozialpolitik 1375.
— Der 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1486.
Frankenberg, H. von, Stadtrat, Braunschweig. Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919 1190.
Frankenstein, K., Dr., Arzt, Köln. Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung 828.
Fürth, Henriette, Frankfurt a. M. Statistische Nachdenklichkeiten 1100.
Gaebel, Käthe, Dr., Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, Mitglied d. Büros f. Sozialpolitik, Berlin. Zur Neuregelung der Reichsversicherung 265.
— Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht 313, 354, 372, 387.
— Die Erwerbslosenfürsorge nach den neuen Verordnungen 410.
— Zum Ausbau der Angestelltenversicherung 501.
— Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht 619.
— Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in Berlin 628.
— Die Gesetzgebung der Bolschewisten 647.
— Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht 683.
— Die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals 706.
— Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung 718, 739.
— Zur Regelung der Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 801.
— Die Erfassung der Frauenarbeit in der künftigen Berufszählung 898.
— Die Reform der Sozialversicherung 907, 929.
— Die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge 1120.
— Das Recht der Hausgehilfen 1175.
— Nochmals: Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit? 1283.
— Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919 1023, 1052, 1354, 1378, 1403.
— Zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 1421, 1443.
— Der Vorentwurf eines Heimarbeitgesetzes 1455, 1482, 1521.
Gerloff, Gewerberat, Braunschweig. Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag (Anordnungen v. 23. Nov. und 17. Dez. 1918) 737.
Getzeny, Heinrich, Dr., Sekretär im Volksverein f. d. kathol. Deutschland, Berlin. Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz 850.

Gotter, Karl, Direktor der Fach- und Gewerbeschulen, Düsseldorf. Arbeitersiedlung und Fortbildungsschule 779.
Graßmann, Peter, stellv. Vors. des Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes, Berlin. Zum Internationalen Gewerkschaftskongreß in London 1534.
Grimm, Hertha, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt Berlin. Überführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg 1340.
Gruner, E., Dr. jur. h. c., Wirkl. Geh. Rat, Präsident a. D., Berlin. Zur Frage der Gewinnbeteiligung 764, 788.
Günther, Adolf, Dr, Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen, Dozent an der Handelshochschule, Nürnberg. Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik 150.
Halm, Adolf, Köln. Die Notlage der aus Gefangenschaft heimgekehrten Studenten 1287.
Hampe, E., Dr, wiss. Hilfsarbeiter bei der Technischen Nothilfe. Sicherung der Arbeitsstetigkeit gemeinnötiger Betriebe. Rechtsregeln oder Technische Nothilfe? 370.
Häring, Stadtrat, Cassel. Fürsorge für erwerbsunfähige Invaliden 1139.
Hausmann, Dr, Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen 1536.
Herbig, Elisabeth, Dr, Heidelberg. Lehrlingsfrage und Achtstundentag 1448.
Herrmann, Kurt, Dr, Berlin. Aus der Praxis der gleitenden Löhne 1184.
Heyde, Ludwig, Dr, a. o. Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, Hauptschriftleiter der „Sozialen Praxis", Berlin. Ein Jahr Revolution 113.
— Die Washingtoner Konferenz 37, 56, 160, 193, 225, 249.
— Sollen wir nach Washington gehen? 80.
— Die Krise im deutschen Metallarbeiterverband 105.
— Für die Verinnerlichung der Sozialpolitik 213.
— Else Lüders, Referentin im Reichsarbeitsministerium 317.
— Frieden! 361.
— Das Betriebsrätegesetz — angenommen! 385.
— Wiederaufbau und Sozialversicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr Dr. Kaufmann 572.
— Revolution und Gegenrevolution 577.
— Die Gewerkschaften nach dem Generalstreik 676.
— Gewerkschaften, Beamte und Politik 747.
— Reichstagswahlen 785.
— Regierungswechsel 937.
— Die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Basel, 6. und 7. Juli 1920) 969.
— Mehr Sozialattachés! 1039.
— Eine Reichsverordnung gegen Sabotage und Streikhetze in gemeinnötigen Betrieben 1410.
— Carl Legien † 1556.
Hirschberg, Dr, Stadtrat, Landsberg a. d. Warthe. Ein praktisches Beispiel produktiver Erwerbslosenfürsorge 1118.
Hogen, Dr, Rechtsrat, Würzburg. Arbeitsgericht und Hausgehilfe 1320.
Holtzmann, Dr, Obergewerbearzt, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule, Karlsruhe. Das neue Gesetz über die Wochenhilfe. Kritische Bemerkungen 173.
Janisson, Wilhelm, Sozialattaché an der Kgl. Schwedischen Gesandtschaft zu Berlin. Die schwedische Sozialversicherung 1423.
Kaskel, Walter, Dr, a. o. Professor a. d. Univ. Berlin. Zur Organisation der Arbeitsgerichte 949.
Kirchhoff, Robert, Dr, Kiel. Die gleitende Lohnskala und ihre praktische Durchführung in Flensburg 613.
Kleeis, Friedrich, Bürgermeister von Aschersleben. Geschichtliches und Rechtliches von den fälligen Vertreterwahlen in der Sozialversicherung 1072.
— Der Verband der Landesversicherungsanstalten 1367.
Kloth, Emil, vormals Vorsitzender des Deutschen Buchbinderverbandes, Generalsekretär der Deutschen Volkspartei, Berlin. Wohnungsnot, Mietsteigerungen und Mieterschutz 307.
Krüger, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zum Bau von Bergmannswohnungen 447.
Kuffler, O., Dr, Privatdozent a. d. Universität Berlin. Zur Schadenverhütung in der Arbeitslosenversicherung 807.
Kühne, Dr, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im preuß. Handelsministerium, Berlin. Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland 559, 586.
Kulemann, W., Landgerichtsrat a. D., Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, Braunschweig. Zum Streikrecht der Beamten 58.
— Der Entwurf einer Schlichtungsordnung 974, 1006, 1048.
Kumpmann, K., Dr, Professor a. d. Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Direktor des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz, Düsseldorf. Der Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung 1136.
Kupfer, Johann, Gewerbekommissär, Nürnberg Handelsaufsicht 1071.
Kuttig, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die 5. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf 1332.
Landsberger, Magistratsrat, Charlottenburg. Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg 1370.
Laßmann, A., Dr, Wien. Ländliche Fortbildungsschulen in Deutschösterreich 1074.
Lederer, Max, Dr, Sektionschef, Vorstand der Sozialpolitischen Abteilung im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien. Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik 142, 169.
— Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich 665, 695.
— Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich 1479, 1503.
Leuner, Dipl.-Ing., Berlin. Sonderfürsorge für Schwerbeschädigte in der Provinz Brandenburg 876.
Leymann, Dr, Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die Verhandlungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts zu Paris am 26.—28. Januar 1920 485.
— Die 3. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in London vom 22.—25. März 1920 479.
Lüders, Else, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die Volkshochschulbewegung 73.
— Zusammenschluß gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften 89.
— Die Frauen und das Betriebsrätegesetz 103.
— Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit 109.
— Amerikanische und deutsche Arbeitswissenschaft 215.
— Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen 294.
— Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz 412.
— Die Treue der Eingeborenen in den deutschen Kolonien 593.
— Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 4. Kriegsjahr 623.
— Der Baumarkt im Jahre 1920 660.
— Im Kampf um neue Wirtschaftsformen 841.
Maier, Hans, Dr, Magistratsassessor, Frankfurt a. M. Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit 865, 893.
Mailänder, Amtmann, Stuttgart. Arbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg 657.
Manes, Alfred, Dr jur. und phil., Professor a. d. Handelshochschule, Berlin. Die australische Staatsbürgerversorgung 1497.
Mann, Fritz Karl, Dr, a. o. Professor a. d. Univ. Kiel. Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. Sept. 1920) 1153.
Mantler, Heinrich, Dr, Referendar, Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zur Lage in den Eisenbahnwerkstätten. Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages 491.
Marr, Heinz, Dr, Leiter des Sozialen Museums, Dozent a. d. Universität Frankfurt a. M. Zur Ausbildung der Sozialbeamten. Kritische Bemerkungen aus dem Jahresbericht des Sozialen Museums 1157.
Meinhold, Werner, Assistent für Arbeitswissenschaft an der Technischen Hochschule, Berlin. Der Ausbau der Berufsberatung 982.
Melsbach, Erich, Dr, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zum kommenden Heimarbeitgesetz 1067.
Meyer, Dr, Gerichtsassessor, Berlin. Genossenschaften und Sozialisierung 306.
de Miranda, Pontes, Dr, Rio de Janeiro. Brasilianisches Gesetz über Unfälle bei der Arbeit 1519.
Müller, Dr, Berlin. Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Kriegsjahrfünft 1914/1918 542.
Müller, August, Dr, M. d. RWR., Staatssekretär a. D., a. o. Professor a. d. Univ. Berlin. Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland 689.
— Deutschlands Not. 1081.
Münch, Paul, Sekretär im Verband der Gastwirtsgehilfen, Berlin. Der Fachkonareß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände 749.
Neumann, Dr, Generaloberarzt a. D., Elberfeld. Der gesundheitliche Aufbau im neuen Deutschland 203.
— Volksgesundheit, Volksbildung und Weltkrieg in sozialer Beleuchtung 289.
Oske, Edith, Dr, Berlin. Die gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse 1011.
Paneth, Erwin, Dr, Wien. Die Einbeziehung der Familienmitglieder in die Krankenversicherung der deutschösterreichischen Dienstnehmer 777.
— Der gesetzliche Urlaubsanspruch in Deutschösterreich 1051.
Pappritz, Anna, Vorsitzende der Abolitionistischen Föderation, Berlin. Zur Frage der weiblichen Bedienung im Gastwirtsgewerbe 743.
Perls, Friedrich, Dr, Stadtrat a. D., Berlin. Zur Neuordnung des Schlichtungswesens 582.
— Gleitende Lohnskalen 1087, 1108, 1126.
Pieper, August, Dr. theol. und phil., Generaldirektor a. D. des Volksvereins f. d. kathol. Deutschland, Prälat, M.-Gladbach. Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens 1331.
Plenge, Johann, Dr, o. Professor a. d. Universität Münster i. W. Betriebslehre für Gewerkschaftler 1045.
Poetzsch, Hugo, Stadtrat, Vorstandsmitglied des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin. Die Beseitigung des Trinkgeldes im Gastwirtsgewerbe 318.
Potthoff, Heinz, Dr, München. Das Arbeitsrecht des Krankenpflegepersonals 279.
— Naturalversorgung als Arbeitsentgelt 672.
Přibram, Karl Dr, Universitätsprofessor, Sektionsrat im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien. Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages in Deutschösterreich 913.
— Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung 1001, 1036.
— Die Industriellen Bezirkskommissionen in Deutschösterreich 1254.
Rathgen, Irmgard, Geschäftsführerin des Ständigen Ausschusses für Arbeiterinneninteressen, Berlin. Entlohnungsfragen jugendlicher Arbeiterinnen 1460.
Rauecker, Bruno, Dr, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München. Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte 155.
— Arbeiterausstellungen 319.
— Die Not der freien geistigen Arbeiter 393.
— Die Not der Schriftsteller 617.
— Die Berufslage der Akademiker 1164.
Richter, Lutz, Dr, Leipzig. Doppelwähler — Wahlrechtsvorschläge zum Arbeitsgericht 497.
— Der Fall überwiegender Verursachung der Erwerbslosigkeit durch Streik 847.
Roese, Pfarrer. Der Bund deutscher Jugendvereine 326.
Rumpf, Dr, Professor a. d. Handelshochschule,

Mannheim. Erfahrungen auf Grund des Mannheimer Betriebsratkurses Winter 1919 bis 1920 1020.
Salomon, Alice, Dr, Leiterin der Sozialen Frauenschule, Berlin. Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen 358.
— Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege 1216.
Schäfer, Hans, Ingenieur, München. Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge 209.
Scheuermann, Dr, Reg.-Assessor am Landratsamt Wetzlar. Hilfe in der Wohnungsnot! 1033, 1076.
Schick, Rudolf, Ingenieur, Berlin. Betriebsräte 60.
Schildbach, Bernhard, Mitglied der hessischen Volkskammer, Mainz. Das Jubiläum eines bedeutsamen wissenschaftlichen Experiments 631.
Schmalenbach, o. Prof. a. d. Universität Cöln. Der erste Betriebsratskursus in Köln 1095.
Schmidt, Dr, Syndikus, Berlin. Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge 408.
Schmidt, Alb., Gewerkschaftssekretär, Hamburg Handelskontrolleure 1495.
Schneider, Gustav, M. d. N., Direktor des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig. Das parlamentarische Werden des Betriebsrätegesetzes 417.
Schulze, A., Jena, Pflegekinderwesen 1323.
Schwarz, Olly, Wien. Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich 1268.
Schweisheimer, W., Dr, München. Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung 1148.
Simon, Helene, Schwelm. Sozialreform und Reichsarmengesetz 488, 538.
— Abbau oder Reform der Armenpflege? 1199, 1223.
Simons, Gerda, Dr, Berlin. Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 775, 804.
Sitzler, Dr, Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung 713.
Sogemeier, Referent der Bergbau-Abteilung der Zentralauskunftsstelle beim Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Bochum. Die Vermehrung der Belegschaft im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau 45.
Stegerwald, A., Staatsminister, preuß. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin. Erwiderung auf den Aufsatz von Prof. Dr Brentano über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages 565.
Steinitz, Dr, Justizrat, Breslau. Die Verwahrlosung der Häuser. 1124.
— Zur Frage der Indexlöhne 1247.
Steinthal, Lotte, Geschäftsführerin des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, Berlin. Das Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz 964.
Südhof, Hermann, Dr, Berlin. Wirtschaftsschulen 1096.
Syrup, Dr, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Berlin. Zum Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes 1129.
Tecklenburg, A., Dr, Privatdozent, Charlottenburg. Die Beschäftigung verheirateter auswärtiger Arbeitnehmer nach der Reichsverordnung vom 28. März 1919 861.
— Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Hausgehilfenrecht 1339.
Tenhaeff, Dr, Köln. Zu niedriges Krankengeld 604.
Thimm, A., Dipl.-Ing., Regierungsbauführer a. D., Referent für Wohnungsfragen im Verband Deutscher Bergarbeiter (Alter Verband), Bochum. Die Mietsteuer 732.
v. Ungern-Sternberg, Roderich Dr, Berlin. Über den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen 1170.
Unverricht, Friedhilde, Mitglied d. Büros f. Sozialpolitik, Berlin. Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen 270, 298.
— Tagungen christlicher Gewerkschaften 492, 1438.
— Freigewerkschaftliche Tagungen 277, 725.
Vitzdamm, Dr, Leiter der Zentralauskunftstelle der Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg, Berlin. Die Entwicklung der Provinzialämter für Arbeitsnachweis 178.
Voigt, Dipl.-Ing., Vorstand der Personalabteilung des Glaswerks Schott u. Gen., Jena. Kinderzulagen für Arbeiter und Angestellte 653.
— Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 1316.
Wagner-Roemmich, Dr, Beigeordneter, Hamborn. Volksberatungsstellen 27.
— Die Kartellierung der öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise 302.
— Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten 729.
Weidehaus, Heinrich, Dr, Mitglied d. Büros f. Sozialpolitik, Berlin. Die technische Nothilfe 1231.
— Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands 1327.
— Der englische Bergarbeiterstreik 1411.
— Die Tagung des Gewerkschaftsringes 1513.
— Der Streit um die Arbeitsgemeinschaften 1540.
Weigert, Dr, Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die Umbildung der Erwerbslosenfürsorge 609.
Wermke, Friedrich, Expedierender Sekretär, Berlin. Wann ist das Gesetz über Beamtenräte zu erwarten? 515.
Werner, G., Steiger, M. d. RWR., Mitglied der Sozialisierungskommission, Berlin. Die Unterbeamtenfrage im Bergbau 598.
Wiethaus, K. W., Dr, Berlin. Vorschläge zum Betriebsrätegesetz 195.
— Demobilmachungskommissar und Tarifverträge 1279.
Wilden, Joseph, Dr, Beigeordneter, Düsseldorf. Kommunale Möbelversorgung 1213.
Winters, Fritz, Schriftleiter im Verband der deutschen Post- und Telegraphenbeamten Berlin. Beamtenrecht und Arbeiterrecht 152.
— Von der internationalen Beamtenbewegung 703.
— Die Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten 766.
Wittmayer, Leo, Dr., Universitätsprofessor, Sektionsrat im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien. Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Okt. 1920 1319.
Woelbling, Magistratsrat, Berlin. Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin 751.
— Rechtsgültigkeit der Demobilmachungsverordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung 1544.
Wolff, Margarete, 2. Vorsitzende des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, Berlin. Die Entwicklung des Tarifvertrags in der Heimarbeit 946.
Wronsky, Siddy, Vorstandsmitglied der Zentrale für private Fürsorge, Berlin. Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung 644.
— Gefährliche Armutserscheinungen 1106.
— Reform der Armengesetzgebung 1322.
Zeiler, A., Reichsgerichtsrat, Leipzig. Grundsätzliches zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes" 481.
— Der kommende Tarifvertrag im Bankgewerbe 566.
Zimmermann, Dr, a. o. Professor a. d. Univ. Hamburg. Materialien zum neuen Arbeitsgesetzbuch 33.
— Abbau der Zwangswirtschaft 125.
— Der Streik in gemeinnötigen Betrieben und die „Technische Nothilfe" 145.
— Der Ausbau des Schlichtungswesens 180.
— „Ein denkwürdiger Tag für die Ruhrbergleute" 185.
— Tarifverträge für höhere Angestellte 194.
— Gleitende Teuerungslöhne 239.
— Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge 243.
— Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis 402.
— Familienstandslöhne 468.
— Das Versagen der obligatorischen Schiedsgerichte im Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Australien und Neuseeland 539.
— Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung 641, 668.
— Die Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik der notwendigsten Lebensunterhaltskosten 700.
— Meßziffern und gleitende Löhne 847.
— Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik 926.
— Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages 1399, 1431.
Zißeler, Hans Heinrich, Dr, Geschäftsführer des deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin. Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung 810, 830.

Für das Inhaltsverzeichnis verantwortlich: Friedhilde Unverricht, Charlottenburg.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 2. Oktober 1919. Nummer 1.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

THE UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JAN 19 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung. Von Prof. Dr. E. Francke 1

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 7

Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Allgemeine Sozialpolitik 8

Prof. Dr. Waldemar Zimmermanns Berufung an die Universität Hamburg.

Die Sozialisierungsfrage im Verein für Sozialpolitik.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 11

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung in Bayern.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 13

Die Stellung der Arbeitgeber zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte.

Die Solidaritätsrüstung des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 17

Christliche Gewerkschaften und Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin).

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens.

Die Entwicklung der deutsch-österreichischen Gewerkschaften im ersten Halbjahr 1919.

Ein Darlehen der skandinavischen Gewerkschaften für den Lebensmitteleinkauf der deutschen Gewerkschaften.

Der englische Gewerkschaftskongreß.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 18

Eine neue Streikwelle über Deutschland.

Die Streiks im Auslande.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 21

Die Neuregelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reiche. Von Dr. E. Bernhard, Berlin.

Die Arbeitsvermittlung für den Kohlenbergbau.

Genossenschaftswesen 24

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine.

Eine interalliierte und neutrale Genossenschaftskonferenz.

Fortschritte der Genossenschaftsbewegung.

Wohlfahrtspflege 26

Warum kommt das preußische Wohlfahrtsministerium nicht vorwärts?

Volksberatungsstellen. Von Dr. Wagner-Roemmich, Breslau.

Volkserziehung 28

Eine Arbeitskonferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost.

Literarische Mitteilungen 29

Das Inhaltsverzeichnis des vorigen Jahrgangs erscheint voraussichtlich im vierten Heft des neuen Jahrgangs. Der heute beginnende Jahrgang wird fünf Vierteljahre umfassen, so daß von 1921 ab das Geschäftsjahr der „Sozialen Praxis" mit dem Kalenderjahr übereinstimmen wird.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung.

Am 11. August ist die neue Reichsverfassung verkündigt worden und damit in Kraft getreten. In der Einleitung heißt es: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem innern und dem äußern Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben." Ihr erster Artikel lautet: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volk aus." Das Reich hat die Gesetzgebung über die Freizügigkeit (Art. 6, Ziffer 3), das Vereins- und Versammlungswesen (Art. 7, Ziffer 6), die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge (Art. 7, Ziffer 7), das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten, sowie den Arbeitsnachweis (Art. 7, Ziffer 9), die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet (Art. 7, Ziffer 10), die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen (Art. 7, Ziffer 11), die Vergesellschaftung von Naturschätzen und Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft (Art. 7, Ziffer 13), das Gewerbe und den Bergbau (Art. 7, Ziffer 16). Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich auch die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege (Art. 9, Ziffer 1). Das Reich kann schließlich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Schulwesen einschließlich der Hochschulen, das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften, das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung, das Bestattungswesen (Art. 10, Ziffer 2—5).

Schon diese nackte Aufzählung sozialpolitischer Aufgaben, die dem Reiche zufallen, aus den einleitenden Artikeln der Verfassung zeigt die außerordentliche Erweiterung der Reichszuständigkeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik gegen die Verfassung von 1871. Damals stand die Sozialpolitik erst in den bescheidensten Anfängen; die Gewerbeordnung für Preußen von 1867 wurde vom Reich übernommen, sie beschränkte sich für den Arbeitsvertrag, das Arbeitsrecht, den Arbeiterschutz auf wenige grundlegende Bestimmungen, eine Sozialversicherung gab es noch nicht. Im Laufe der Jahrzehnte hat dann die Sozialpolitik gemäß der wachsenden Bedeutung der Arbeiterfrage gewaltige Fortschritte gemacht, von denen aber nur ein Teil gesetzgeberischen Niederschlag in der Gewerbeordnung, der Versicherungsgesetzgebung, der einzelstaatlichen Regelung gefunden hat, während ein anderer, kaum minder wichtiger Teil in der Selbstverwaltung der Gemeinschaft der Parteien des Arbeitsvertrags oder im Gewohnheitsrecht seinen Ausdruck erhielt. In die Reichsverfassung war von all diesen Vorschriften nichts eingedrungen. Jetzt erst erhält das Arbeitsrecht — diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen — den ihm zukommenden Platz mit grundsätzlichen Bestimmungen im Grundgesetz des deutschen Volkes, und es treten Vorschriften über Gebiete hinzu, die bisher ganz oder zumeist der einzelstaatlichen Obhut vorbehalten waren, wie z. B. das Bergrecht, das Wohnungs- und Siedlungswesen, die Bevölkerungspolitik, die Wohlfahrtspflege, die Jugendfürsorge, Erziehung und Bildung — alles ureigene oder doch zum mindesten Grenzgebiete der Sozialreform, von deren Erfüllung die Wiedergeburt unseres armen, geschlagenen und verirrten Volkes abhängt. So ist es denn Pflicht jedes Sozialpolitikers, sich gründlich über die Rechte zu unterrichten, die die neue Verfassung dem Reiche im Bereiche der Sozialpolitik zuspricht.

Unter den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen", die den zweiten Hauptteil der Verfassung bilden, wird

470039

vorangestellt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten" (Artikel 109, Abs. 1 u. 2). „Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst" (Art. 110). „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes" (Art. 111). „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht" (Art. 118).

Vom Gemeinschaftsleben heißt es in den Artikeln 119 bis 122: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden."

Das Vereins- und Versammlungsrecht wird in den Artikeln 123 und 124 folgendermaßen geregelt: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. . . . Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt." Innerhalb dieses weitgezogenen Rahmens wird sich ein neues Reichsgesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht an Stelle des jetzt seit 1910 geltenden, das noch vielfach engherzige Beschränkungen enthält, halten müssen; namentlich werden die landesgesetzlichen Befugnisse fortfallen.

Auch das Beamtenrecht, dem die Artikel 128 bis 133 gelten, ist mit sozialpolitischem Geiste getränkt. „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt." Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. (Im siebenten Abschnitt, der von der Rechtspflege handelt [Art. 102 ff.] heißt es, „die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen . . . Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.") Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet (vom Streikrecht ist nicht die Rede). Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Regelung besondere Beamtenvertretungen, welche [illegible] hat nach Maßgabe der Gesetze [illegible] amtlicher Tätigkeiten. Die Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Der Abschnitt „Religion und Religionsgesellschaften" legt in der Verfassung das älteste sozialpolitische Gesetz fest: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt."

Aus den Vorschriften über „Bildung und Schule" seien folgende Bestimmungen erwähnt, die dartun, welche große Bedeutung das Reich einer einheitlichen Entwicklung und Reglung der Volkserziehung beimißt: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten (Art. 143). Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staats; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt (Art. 144). Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich (Art. 145). Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend . . . Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung (Art. 146). . . . Private Vorschulen sind aufzuheben (Art. 147 Abs. 3). In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung. Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden" (Art. 148).

Sozialpolitik im engeren Sinne des Wortes enthält der Abschnitt über das „Wirtschaftsleben", der neben alten erprobten Grundsätzen auch eine Reihe neuer wichtigster Ziele gemäß den durch die Novemberereignisse zur Herrschaft gelangten Maximen aufstellt. Neben allgemeinen Doktrinen begegnen wir da sehr bestimmten praktischen Forderungen. An der Spitze steht in Art. 151 der Satz: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohls." Art. 153 Abs. 3 verkündet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste."

Wohnung, Siedlung und Boden behandelt Art. 155: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Zwecke zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Förderung des Wohnungs-

bedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen. Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staats. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen."

Die Probleme der Sozialisierung schließen sich in Artikel 156 an: „Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung (Art. 153 Abs. 2) geltenden Bestimmungen für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung, sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. (Bezüglich Kohle, Koks, Briketts usw. ist dieser Grundsatz der Verfassung bekanntlich bereits in Gesetz und Verordnung über die Brennstoffwirtschaft in die Wirklichkeit umgesetzt. Ebenso ist eine Vorlage über die Bewirtschaftung elektrischer Kräfte der Nationalversammlung zugegangen.) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern."

Der körperlichen und geistigen Arbeit gelten die folgenden Artikel: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht" (Art. 157). Die Vorarbeiten hierfür sind bekanntlich schon seit Monaten im Gange. Art. 158: „Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches. Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Auslande Geltung und Schutz zu verschaffen." Art. 159: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig." Damit wird die Koalition nicht nur wie bisher zugelassen, sondern rechtlich anerkannt. Art. 160: „Wer in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz." Über die Ausgestaltung der Sozialversicherung bestimmt Art. 161: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungsgesetz unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten." Auch das internationale Arbeitsrecht findet seinen Platz in der Verfassung; Art. 162 lautet: „Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt." Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit betrifft Art. 163: „Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Erwerbsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt." Wirksamer Schutz wird endlich dem Mittelstand zugesichert: „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen."

An letzter Stelle der sozialpolitischen Bestimmungen der Verfassung steht der vielberufene „Räte"-Artikel 165. Mit dem Betriebsräte-Entwurf ist seine gesetzliche Verwirklichung bereits in Angriff genommen: die Vorlage ist nach kurzer erster Lesung in der Nationalversammlung am letzten Tage in Weimar an einen Ausschuß, der kürzlich seine Verhandlungen in Berlin begonnen hat, verwiesen worden; das Ergebnis der Beratungen ist noch ganz unsicher. Der Verfassungsartikel über die „Räte" aber hat folgenden Wortlaut: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer (Handels- und Handwerkskammern) und sonst beteiligter Volkskreise (Konsumenten) zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einwirkung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches."

Dies sind in fast durchweg wörtlicher Wiedergabe die sozialpolitischen Bestimmungen der neuen Reichsverfassung. Es wird Zeit und Arbeit kosten, sie vom Papier in die Wirklichkeit hinüberzuführen, — nicht nur weil ihre Ausführung auf vielen Gebieten erst wieder neue Gesetze bedingt, sondern vor allem, weil sie erst im Geiste und im Herzen des ganzen Volkes, der Parteien und der Regierungen lebendige Kraft gewinnen, in Fleisch und Blut aller Zweige der Verwaltung und Rechtsprechung eingehen, den ganzen Gemeinschaftskörper von oben bis unten durchdringen müssen. Die Vergangenheit hat bewiesen, daß man Sozialreform treiben kann, auch ohne daß davon viel in der Verfassung steht, und die Zukunft muß lehren, wieweit der Buchstabe der Verfassung Geist und Leben wird. Was aber die Grundsätze selbst betrifft, so sind sie im wesentlichen — bis auf das „Rätesystem", das als ökonomische Doktrin sehr berechtigten Bedenken begegnet — die gleichen, für deren Anerkennung und Durchführung schon bisher, seit Jahrzehnten und beharrlich, auch die aufrechten und ernsten Sozialreformer aller Parteien, wie sie jetzt in der Gesellschaft für Soziale Reform von links bis rechts vereinigt sind, gekämpft haben. Wir hier, in diesen Blättern, in unseren Versammlungen, Schriften und Reden, sind, unbekümmert um alle Anfechtung, aus tiefster Überzeugung auf allen Gebieten des Arbeitsrechts, des nationalen wie des internationalen, des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, der organisierten Selbsthilfe und Selbstverwaltung, des Wohnwesens, der Bildung und

Erziehung für die Ziele eingetreten, die jetzt als Grundgesetz des Reiches anerkannt werden. Daß die Sozialpolitik nun in der Verfassung breit und tief fundamentiert worden ist, begrüßen wir mit aufrichtiger Genugtuung und dem Gelöbnis treuer, ausdauernder, gewissenhafter Mitarbeit.

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform besprach am 26. September unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Flügge die Zusammenhänge zwischen dem Betriebsrätegesetz und der Beamtenräte-frage. Vom Vorstande der Gesellschaft war außer dem Verhandlungsleiter der Generalsekretär, Dr. Heyde, zugegen, vom Reichsministerium des Innern (Beamtenreferat) Geh. Reg.-Rat Falkenberg. Außer den bekannten Sachverständigen des Beamtenrechts Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Geh. Reg.-Rat Hüfner, Geh. Oberregierungsrat Straehler und Geh. Reg.-Rat Vogt nahmen an der Besprechung ferner Vertreter folgender Verbände teil: Deutscher Beamtenbund, Justizbeamtenbund, Kath. Verband der weiblichen Angestellten und Beamtinnen, Gewerkschaftsbund deutscher Verwaltungsbeamten, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gewerkschaftsbund deutscher Eisenbahnbeamten, Bund der technischen Angestellten und Beamten, Deutscher Eisenbahnerverband, Marinebeamtenverband, Verband der deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen, Preußischer Richterbund, Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Verein der Reichsbeamten, Verband der mittleren Reichspost- und Telegraphenbeamten. In mehrstündiger Aussprache wurde etwa folgendes festgestellt: 1. Mit Ausnahme des Vertreters der technischen Beamten, die der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände eingegliedert sind, stellen sich alle Mitglieder des Unterausschusses auf den Standpunkt, daß eine generelle Einbeziehung der Beamten unter das Betriebsrätegesetz nicht zweckmäßig, vielmehr ein Sondergesetz zu fordern ist, das den Geist des Betriebsrätegesetzes auf die notwendig werdenden besonderen Beamtenräte überträgt; 2. die Ansichten darüber, ob die im § 3, letzter Absatz, Satz 1, des Betriebsrätegesetzes dem Reich und den Ländern zugewiesene Befugnis, im Verordnungswege Angestellten- oder Arbeitergruppen unter die Beamtenräte einzubeziehen, zur Vermeidung von gliedstaatlichen Ungleichheiten lediglich dem Reich zugesprochen werden soll, bleiben geteilt; 3. die anwesenden Beamtenvertreter lehnen die im § 3, letzter Absatz, Satz 2, vorgesehene Möglichkeit der Eingliederung einzelner Beamtengruppen in die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten ab; hierbei dissentieren die Vertreter der Marinebeamten, der Postunterbeamten und der Techniker, auch hat der Vertreter der Eisenbahnbeamten Bedenken gegen die Streichung. Für die Dissenz ist z. T. der taktische Gesichtspunkt entscheidend, daß befürchtet wird, die Regierung könne das Beamtenrätegesetz noch lange verschleppen, und die Betriebsunterbeamten, denen an baldiger geordneter Ratevertretung liegt, könnten bei Streichung des Satzes um eine Möglichkeit kommen, auf die Regierung einen Druck auszuüben. Die Mehrheit der Anwesenden hält indessen das grundsätzliche unbedingte Festhalten an der eigenen Beamtenvertretung auch taktisch für richtiger und überdies für geboten, um die Unantastbarkeit des Beamtenverhältnisses gegenüber Bestrebungen, es in ein freies Arbeitsverhältnis umzugestalten, auch bei dieser Gelegenheit zu betonen; 4. gegen das in § 19 des Betriebsräte-Entwurfs vorgesehene Zusammenwirken von Beamten- und Betriebsräten werden Einwendungen nicht erhoben.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform gedenkt im Winter mehrere Mitgliederversammlungen zur Besprechung wichtiger und allgemein interessierender sozialpolitischer Fragen zu veranstalten. Außerdem will der Vorstand zu 5 Besprechungen nach Art der bisherigen „Sozialpolitischen Abende" und zu 2 bis 3 Besprechungen in noch kleinerem Kreise einladen. Die Zahl allein der persönlichen Mitglieder beträgt 379; hinzu kommen noch zahlreiche körperschaftliche Mitglieder. Im laufenden Jahre sind bereits wieder 47 Mitglieder beigetreten. Herrn Prof. Francke, der im Kriege als Vorsitzender für den zeitweise in militärischer Stellung verwendeten Senatspräsidenten Dr. Flügge eingesprungen war, spricht der Vorstand seinen wärmsten Dank für die hervorragenden Erfolge aus, die unter seiner Leitung der Ortsgruppe beschieden waren; nach seinem Rücktritt von der Leitung der Gruppe übernimmt wieder Präsident Flügge auf einstimmigen Wunsch des Vorstandes den früher lange Jahre innegehabten Vorsitz. Für die ausscheidenden oder verstorbenen Vorstandsmitglieder werden cooptiert die Herren Oberpostschaffner Echtenbecher (Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Bezirksverein Berlin), Geheimrat Straehler, Geheimrat Kanzow, Abg. Georg Schmidt (Deutscher Landarbeiterverband) und Arbeitersekretär Dunkel (Evang. Arbeitervereine).

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz legt ihre Jahresabrechnung für 1918 vor. Es zeigt sich, daß die meisten Staatsregierungen ihren Beitrag zur Unterhaltung des von der Vereinigung errichteten Internationalen Arbeitsamtes auch in diesem Kriegsjahre geleistet haben. Immerhin verdient bemerkt zu werden, daß Frankreich seinen Betrag von 4000 Fr. gekürzt, und daß Großbritannien, Australien, Neuseeland, Südafrika, Kanada, Belgien, Italien und Ungarn ihre Staatsbeiträge überhaupt nicht gezahlt haben. Die Länder der Entente, die sich jetzt anheischig machen, ein eigenes Internationales Arbeitsamt im Anschluß an ihren „Völkerbund" zu gründen, haben sich also gemeinhin nicht gerade so für das Amt der Internationalen Vereinigung strapaziert, daß man mit großem Vertrauen ihren künftigen Leistungen auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik entgegensehen dürfte. Die deutsche Regierung dagegen ist, wie alle Jahre, ihrer Beitragspflicht nachgekommen, ebenso die österreichische. Als neuer Beitragsstaat ist auch Bulgarien 1918 hinzugetreten. Von den Ententestaaten haben außer Frankreich nur die Vereinigten Staaten und Cuba Beiträge geleistet, während die neutral gebliebenen Staaten, und zwar Dänemark, Mexiko, Norwegen, Holland, Schweden und die Schweiz sämtlich die Subventionen entrichtet haben, zu denen sie sich verpflichtet hatten. Von den Sektionen hat die deutsche (die Gesellschaft für Soziale Reform) den höchsten Beitrag gezahlt. Neben ihr haben sich die amerikanische, dänische, spanische, finnische, britische, norwegische, schwedische und schweizerische Sektion mit etwas niedrigeren Beiträgen an der Erhaltung der Internationalen Vereinigung beteiligt, während die österreichische, ungarische, belgische, französische, italienische und niederländische Sektion keine Beiträge für 1918 geleistet haben. Die Gesamteinnahmen der Vereinigung blieben mit 68 813 Mark etwas hinter den Ausgaben (70 318 ℳ) zurück. Unter den letzteren betrugen die Ausgaben für die Geschäftsführung der Vereinigung als solcher nur 132 Fr., während die persönlichen Ausgaben für das von ihr unterhaltene Arbeitsamt 43 149 und die sachlichen Ausgaben dafür 19 161 ℳ und die Kursverluste 7 875 ℳ betrugen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Professor Dr. Waldemar Zimmermanns Berufung an die Universität Hamburg.

Waldemar Zimmermann, der hochgeschätzte Sozialpolitiker, folgt einem Rufe an die Universität Hamburg. Er wird dort Gelegenheit haben, sein reiches Wissen ganz der Gelehrtenarbeit zu widmen und sich außer auf dem sozialpolitischen Gebiete, dem das Schaffen seiner letzten Jahre weit überwiegend gehört hat, auch in den übrigen Teildisziplinen der Volkswirtschaftslehre zu betätigen, die er früher besonders durch seewirtschaftliche Studien, gemeinsam mit Prof. von Halle, bereichert hat.

Seit 1911 hat Prof. Zimmermann der Schriftleitung der „Sozialen Praxis" angehört; von 1912 ab rechneten wir es uns zum Vorzug an, seinen Namen als den eines Mitherausgebers neben Prof. Ernst Francke an der Spitze unserer Zeitschrift zu verzeichnen. Unermüdlichen Fleiß und eine redaktionelle Gewissenhaftigkeit, die sich gleichwohl nie ins Pedantische verlor, hat W. Zimmermann in diesen Jahren mit der an ihm allerwärts geschätzten Treffsicherheit des sozialpolitischen Urteils und hohem sittlichen Ernst publizistischer Berufsauffassung verbunden. Nie verloren sich seine Aufsätze ins Spielerische oder Überspitzte, obwohl er alle Probleme mit durchaus eigenen Augen ansah und ihnen immer wieder neue Seiten abgewann. So wurde er der besonderen Aufgabe gerecht, die einem neutralen Organ gestellt ist, das den Anspruch erhebt, mitgestaltend auf die soziale und sozialpolitische Entwicklung einzuwirken: der Aufgabe, allen Gruppen der vielgliedrigen sozialen Bewegung objektiv gegenüberzutreten und sich weder von einzelnen noch von ihrer Gesamtheit ins Schlepptau nehmen zu lassen; allen Willen zum sozialpolitischen Fortschritt weitherzig zu respektieren und zu sammeln und sich doch nicht des unentbehrlichen Rechtes der Kritik gegen irgendjemanden zu begeben.

Prof. Zimmermann hat in der langen Zeit seiner Berliner Wirksamkeit sich besondere Verdienste um die Erforschung und Gestaltung des Tarifvertrags- und des Einigungswesens erworben. Auf diesen Gebieten bewegten sich auch die wichtigsten Arbeiten, die, als er in den Jahren 1913 bis 1918 Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform war, aus seiner Feder hervorgegangen sind. Als einer der besten Kenner des deutschen Arbeitsrechts wird er die sozialpolitische Literatur gewiß auch in den Zeiten schöpferischer Arbeit, die ihm in Hamburg bevorstehen, um manche wertvolle Gabe bereichern.

Die „Soziale Praxis", deren Schriftleitung in ihm neben dem hochgeachteten Gelehrten und dem fruchtbaren und vielseitigen Schriftsteller auch einen liebenswerten und vornehm denkenden Kollegen verliert, hat sich Prof. Zimmermanns fernerer regelmäßiger Mitarbeit, besonders auf den Hauptgebieten seines bisherigen Schaffens, versichert. Es gereicht ihr zur ganz besonderen Freude, in der Stunde, die ihn ihr als Mitherausgeber nimmt, den Lesern die Gewißheit geben zu können, daß sie auch in Zukunft Prof. Zimmermanns Namen in diesen Blättern noch oft begegnen werden.

Die Sozialisierungsfrage im Verein für Sozialpolitik.

Nach achtjähriger, durch den Krieg erzwungener Pause ist der Verein für Sozialpolitik am 15.—16. September wieder zu einer Hauptversammlung in Regensburg zusammengetreten. Während des Krieges konnte er nur in größeren Ausschußsitzungen zu wichtigen Wirtschaftsproblemen der Zeit Stellung nehmen. In Regensburg beschäftigten den Verein, nachdem er seinen verstorbenen deutschen und österreichischen Führern Schmoller und Philippovich Nachrufe gewidmet hatte, die Fragen der wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich, die der Verein unter ganz anderen Voraussetzungen schon durch verschiedene Studien und Vorberatungen zu klären versucht hatte, und die Frage der Sozialisierung. Die unter Vorsitz von Prof. Rathgen-Hamburg geführten Regensburger Erörterungen über die Sozialisierung können hier leider nur kurz gewürdigt werden, obgleich sie trotz ihres negativen Ausfalls viel beachtenswerte Züge boten.

Um es sogleich vorauszuschicken: die Hoffnungen auf eine Klärung der Sozialisierungsfrage, die nachgerade zu einer Lebensfrage für Deutschland aufgepeitscht worden ist, auf eine erhellende Antwort der Wirtschaftswissenschaft auf dieses Knäuel von Schlagworten und Versprechungen sind in Regensburg nicht erfüllt worden und haben bei manchen Besuchern der Tagung, namentlich aus nichtzünftigen Kreisen, Enttäuschung hinterlassen. Diesem Eindruck gab insbesondere der Vertreter des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, H. Kaufmann, offenen schmerzlichen Ausdruck. Die verantwortlichen Führer der sozialen Massenbewegung, die alle Tage über die Forderung „Sozialisierung" stolpern, die ihnen ihre „zielbewußten" Mitglieder vor die Füße werfen, erwarteten von den Fachmännern der Sozialwissenschaft Losungen und Lösungen, die ihnen als Richtschnur für die Praxis dienen könnten. Die zünftige Wirtschaftswissenschaft aber konnte ihnen nur einige kritische Vermutungen über verschiedene Formen, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialisierung geben, wobei von einer scharfen Klarstellung dessen, was man unter „Sozialisierung" alles versteht, überdies abgesehen wurde. Das Positivste bot eigentlich der zweite Berichter, Dr. Vogelstein, indem er die auf eine besondere Sozialisierung gesetzten Erwartungen der Massen als aussichtslos und die allgemeine Durchdringung der Wirtschaft mit sozialpolitischen Grundsätzen als beste Frucht der sozialen Bewegung bezeichnete. Prof. Lotz-München, der das negativ-kritische Ergebnis der Regensburger Aussprache über die Sozialisierung unterstrich, glaubte diese Haltung des Vereins, die die Arbeiterschaft enttäuschen wird, gegenüber den Massen rechtfertigen zu sollen, damit sie nicht das Vertrauen zum Verein für Sozialpolitik verlieren. Uns scheint es eine Ehrenpflicht des Vereins für Sozialpolitik, daß er als wissenschaftliche Instanz in dieser überspannten Zeit der Gaukeleien und Utopien so rücksichtslos und offen wie nur möglich die von ihm gefundenen Wahrheiten ausspricht, da die Politiker es heute schwerer als je haben, den Massen die Wahrheit zu sagen. Daß freilich der Verein für Sozialpolitik in der Sozialisierungsfrage nicht erschöpfende Erkenntnisse und Wahrheiten bieten kann, war für den von vornherein klar, der das Sozialisierungsproblem viel weniger für ein wirtschaftliches als für ein psychologisches und ethisches Problem erachtet, bei dessen Lösung also die Nationalökonomen gar nicht das entscheidende Wort zu sprechen haben. Von der psychologischen Seite der Frage war, allerdings wesentlich unter politischen Gesichtspunkten, in den beiden schriftlichen Berichten von Prof. Eulenburg und L. v. Wiese vielfach die Rede, in den mündlichen Auseinandersetzungen trat sie, abgesehen von dem Streit, ob durch Sozialisierung die Produktivität gesteigert und die Arbeitsfreude geweckt und die Massen wieder zur Sammlung gebracht werden können, weit zurück. Und die ethische Seite des Problems, daß Sozialismus ohne wahre soziale Gesinnung trotz Marx nur eine neue Methode zur gesellschaftlichen Interessenordnung, aber keine Menschheitsepoche schaffe, und „Sozialisierung" ohne ehrliches soziales Ethos und Pflichtgefühl auf nichts anderes als das im Kriege zu Tode gehetzte Schlagwort „Organisation" hinauskommt, klang in den Regensburger Verhandlungen, soweit die Berichte ein Bild geben, kaum einmal an.

Den Auftakt zu den Verhandlungen bildeten die schriftlichen Gutachten Eulenburgs und v. Wieses über das Sozialisierungsproblem. Eulenburg kennzeichnet den jetzigen Kampf um die Mehrheit deutlich als Kampf um die Macht. Voraussetzung für eine befriedigende Verteilung der Erträgnisse ist aber die ausreichende Erzielung solcher Erträgnisse. Ob die Produktionslust steigt, wenn die Massen das Bewußtsein größerer Macht und Mitbestimmungsrechte haben, ist abzuwarten. Der energische Unternehmungsgeist ist jedenfalls noch lange die Bedingung für die erfolgreiche Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte. Diese Entwicklung, also das Produktionsproblem überhaupt, ist aber das Entscheidende für die soziale Besserstellung der Massen, da bei bloßer Aufteilung des vorhandenen Konsumtionsfonds unter alle der auf den einzelnen fallende Gewinn winzig ist. Eulenburg warnt vor Scheinlösungen und betont, wie eine wirkliche Änderung der Wirtschaftsgesellschaft sich nicht durch Revolution, sondern durch organische Entwicklung nur allmählich vollziehen kann.

L. v. Wiese hält in seinem Gutachten das Vertrauen zum formalen Sozialismus für verfehlt, hält aber die Fortbildung von privaten Unternehmungen zu konstitutionellen Betrieben und teilweise zu Produktionsgenossenschaften für notwendig. Uniformierung ist dabei unangebracht. Wirtschaft wird immer Sache des einzelnen bleiben müssen, soweit Wirtschaft Arbeit bedeutet; das schließt natürlich die Wirtschaft, die von Vereinen, Gemeinden und Staaten organisiert wird, nicht aus.

Der erste mündliche Berichterstatter, Prof. Lederer-Heidelberg, der Mitglied der deutschen Sozialisierungskommission war und jetzt der Wiener Sozialisierungskommission angehört, unterschied bei den Sozialisierungsbestrebungen die politische Strömung und die aus der inneren Gesellschaftsentwicklung springende. Die gewaltsame Realisierung des Sozialismus auf dem politischen Wege durch den Bolschewismus kritisierte er in Grund und Boden, die Vollsozialisierung ohne politische Gewaltmittel ist bisher zu keiner praktischen Bedeutung gelangt. Es spielen gegenwärtig isolierte Sozialisierungsmaßnahmen die Hauptrolle. Die Einführung der Betriebsräte aber ist im wesentlichen nur eine sozialpolitische Maßnahme; und die Vermögensabgabe ist wertvoll, aber an der Grundstruktur des ganzen Kapitalismus ändern sie nichts. Erst die „Durchsozialisierung" (Lederers Lieblingswort) lebenswichtiger Wirtschaftszweige bedeutet den grundsätzlichen Fortschritt. Natürlich muß man die Zweige je nach der nationalen und internationalen Markt- und Kreditorganisation kurz auswählen und die Produktivität dabei nicht vernachlässigen. Obendrein müsse sich das alles in einen Gesamtwirtschaftsplan einfügen. Wenn man in Deutschland und Österreich der politischen Umwälzung nicht großzügige, erfolgreiche Sozialisierungsmaßnahmen folgen lasse, würden ungeheure soziale und politische Schwierigkeiten entstehen.

Ganz anders schaute der zweite Berichterstatter, Dr. Vogelstein, wohl das am weitesten rechts stehende Mitglied der Sozialisierungskommission, das Sozialisierungsproblem an. Er erklärte scharf, daß kein Land so wenig darauf vorbereitet sei wie Deutschland. Im übrigen lehnt er es ab, Privateigentum an Produktionsmitteln und freie Unternehmertätigkeit einerseits, Vergesellschaftung der Produktionsmittel und zentral organisierte Wirtschaft andererseits als zwei sich praktisch absolut ausschließende Kategorien und beliebig aufstellbare Postulate der Wirtschaftspolitik anzuerkennen. Die Wirtschaftskonstellation stellt die Bedingungen. Die Hauptsache ist die Form der Sozialisierung. Ungefährlich ist die Sozialisierung einhelliger Gewinnanteile. Auch Steuerpolitik kann helfen, doch ist unsere ganz verkehrt. Vernichtend aber wird das Rätesystem wirken, das auf Syndikalismus hinausläuft und die Produktivität, die Grundlage unserer Wirtschaftsgesellschaft, bedroht. Mit der Wirtschaftspolitik der Regierungen seit der Revolution ging Vogelstein scharf ins Gericht. Mit moralischer Planwirtschaft kann man eine korrumpierte Wirtschaft

nicht retten. Freie Unternehmertätigkeit nur kann uns vor dem Zusammenbruch bewahren.

Die Aussprache war so lebhaft, daß die Redezeit von vornherein gekürzt werden mußte. Darum gab es viel aphoristische Bemerkungen, aber wenig grundsätzliche Auseinandersetzungen. Immerhin überwog, wie schon oben erwähnt, stark der kritisch-negative Zug. Auch der sozialdemokratische Nürnberger Schriftleiter, Dr. Adolf Braun, riet zu großer Zurückhaltung beim Sozialisieren und der Durchführung der Betriebsräteorganisation, die nur als Ergänzung der Gewerkschaften zu empfehlen sei, während Kaufmann-Berlin gerade im Namen der radikalisierten Angestellten sehr weitgehende Rechte für die Betriebsräte forderte. Dr. Conrad-Wien befürwortete Sozialisierung im Wege starker Einkommensbesteuerung. Wilbrandt-Tübingen denkt mit Grauen an die 20 Millionen arbeitslosen und hungernden Menschen, die das verkleinerte und verarmte Deutschland künftig zu viel haben werde. Man könne sie allenfalls nach Ballods Vorschlägen nur auf dem Lande des Großgrundbesitzes bei intensivster Bodenkultur beschäftigen und ernähren. Aber solche bäuerliche Reorganisierung Deutschlands werde an der Eigentumsordnung scheitern. Dr. v. Altrock stellte Ballods agrartechnische Reformen als utopisch hin. Umbreit vom Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund meint, daß seine Gewerkschaften die Sozialisierung je eher, je lieber wünschten, aber ohne Gewalt. Überzeugung, Aufklärung und Erziehung seien also nötig. Die Arbeiter müßten sich den Einfluß in den Betrieben erarbeiten. Umbreit fordert eine wissenschaftliche Untersuchung des Taylorsystems. L. v. Wiese-Köln, der die Produktivitätssteigerung als das Kernproblem der Gegenwart betont und in der Gemeinwirtschaft für ausgeschlossen erachtet, ruft viele Gegner auf den Plan, die den höheren Menschheitsgedanken, der in den Sozialisierungsbestrebungen wirkt und die Massen gläubig erfüllt, als die bewegende Kraft unserer Zeit nachweisen wollen. Dr. Potthoff vom bayerischen Sozialministerium erklärt: Da wir den Massen materiell nichts bieten können, müssen wir für sie in großen seelischen Momenten Ersatz suchen. Wohingegen Dr. Stolper-Wien skeptisch bemerkt: Die Massen wollen Besserung ihrer Lebenshaltung; das ist ihr Sozialismus. Prof. Fuchs-Tübingen will die Sozialisierung hinnehmen, wenn sie die Arbeitslust steigern sollte. Lederer hält letzteres in seinem Schlußwort für fast selbstverständlich, während Vogelstein unter Hinweis auf die Vorgänge gerade auch in den sozialisierten Betrieben das Gegenteil feststellt. Hebung der Arbeiterklasse ist, so schließt Vogelstein, das allgemein anerkannte Ziel. Aber durch Sozialisierung ist da zurzeit nicht viel zu erreichen, denn Deutschland muß durch Not und Opfer hindurch, um sich vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Der Vorsitzende, Prof. Rathgen, schloß die Verhandlungen mit dem Ausdruck der Erwartung, daß sie zur Klärung der verwickelten Frage nach gewissen Richtungen beigetragen haben möchten. Bei der Reichsregierung wird der Verein für Sozialpolitik beantragen, die Niederschriften der Sozialisierungskommission endlich zu veröffentlichen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung.

Die bisherigen Beratungen des 7. Ausschusses der Nationalversammlung unter Vorsitz des Abg. Weinhausen lassen noch nicht erkennen, in welchen großen Linien sich das Beratungsergebnis bewegen wird. Wie zu erwarten war, tritt vorerst die eine Hauptfrage in den Vordergrund: Wie ist es möglich, dem Betriebsrat eine Gestalt zu geben, die ihn wirklich zur Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung befähigt, die doch sein Hauptzweck sein soll? Auf diese Frage antwortet ein Teil der Abgeordneten: nur durch Trennung der Funktionen als Arbeitnehmervertretung gegenüber dem Arbeitgeber von denen als Mitarbeiter des Unternehmers. Damit aber hängt es eng zusammen, daß, wenn schon zwei verschiedene Organe gefordert werden, auch die Trennung des einen, nämlich der Interessenvertretung, in gesonderte Arbeiter- und Angestelltenausschüsse verlangt wird. Zu dieser Auffassung bekennen sich in der Kommission die Demokraten geschlossen, das Zentrum teilweise. Die Rechtsparteien würden sich wohl zu dem demokratischen Vorschlag sympathisch stellen, wenn sie nicht zunächst versuchen würden, überhaupt bloß ein allgemeines Rahmengesetz durchzudrücken. — ein Gedanke, der im Zentrum und auf der Linken keinerlei Gegenliebe findet. Der demokratische Vorschlag verdichtet sich zu einem Gegenentwurf zum Regierungsentwurf. Dieser Gegenentwurf ist von Erkelenz geschaffen und beruht auf Wünschen des Kongresses der freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenverbände. Er enthält — man stehe zu ihm, wie man wolle — unstreitig bemerkenswerte Gedanken, die zumindest zur Kritik des Regierungsentwurfs wertvolles Material enthalten. Wir lassen daher unten einige Partien seiner Begründung im Wortlaut folgen. Es wurde anfangs erwartet, daß das Zentrum geschlossen auf den Boden des demokratischen Entwurfs träte. Das ist bisher nicht geschehen. Das Zentrum löst sich in dieser Frage nicht einfach von der derzeitigen Regierungskoalition. Die Sozialdemokraten bekämpfen Erkelenz' Entwurf heftig. Sie haben dafür sachliche Gründe, stehen außerdem aber natürlich unter dem Drucke der Straße; dieser läßt kein Zurückweichen hinter den Regierungsentwurf zu, in dem der Versuch gemacht ist, dem Verlangen der äußersten Linken nach revolutionärer Rätediktatur die Giftzähne auszubrechen und den Massen dennoch den Glauben zu lassen, daß das, was ihnen hier geboten wird, nicht bloß alte solide Sozialreform, sondern funkelnagelneue Revolutionserrungenschaft sei. Die Unabhängigen sind natürlich mit dieser Gabe nicht zufriedenzustellen, sondern reißen den Gesetzentwurf nach Noten herunter, da er doch nun einmal nicht „alle Macht den Arbeiterräten" bringen kann und diese Formel auf der alleräußersten Linken je länger je mehr zum Feldgeschrei gegen alle geworden ist, die sich dem Chaos nicht willig verschreiben wollen.

Neben der Kernfrage des Gesetzes treten bereits jetzt mehrere wichtige Einzelfragen hervor: so die seiner Erstreckung auf die Landwirtschaft, an der gar kein Zweifel sein kann, sowie die Frage der Bilanzvorlegung.

Ziemlich einmütig tritt die Auffassung hervor, daß der Gesetzentwurf den Gewerkschaften keinen ausreichenden Schutz gewährt.

Aus der Begründung des Erkelenzschen Gegenentwurfs seien folgende Stellen wiedergegeben:

Die innere Entfremdung des größeren Teils der Arbeitnehmer von ihrer Arbeit, vom Betriebe hat ihre Ursache in den technischen Umwälzungen, die vom Handwerk zur Fabrik geführt haben. Sie entzogen dem Arbeiter das Verfügungsrecht über die Produktionsmittel, stellten ihn als einen Fremden in die Teilarbeit des Betriebs. Die Umwälzungen des Krieges und der Revolution zeigen, wohin dies geführt. Aus den Schwierigkeiten der Selbstzerstörung gibt es nur einen Ausweg: das innere Interesse des Arbeitnehmers muß wieder dem Betrieb und seiner Arbeit zugeführt werden. Er muß sich mit ihnen verwachsen und verbunden fühlen.

Der Gesetzentwurf der Regierung erfüllt diese Aufgabe nicht. Er bildet den Betriebsrat aus zum Klassenorgan im Betrieb, setzt die Gesamtheit der Arbeitnehmer gegen den Unternehmer und die Betriebsleitung, sieht in beiden unbedingt Gegner, die bestenfalls durch Verhandeln und Feilschen sich zeitweise vertragen. Aber der Entwurf weist keinen Weg zu gemeinsamer Arbeit, zu irgendeiner höheren Einheit. Er ist getränkt vom Geiste des Klassenkampfes der Vergangenheit. Er hat als Grundlage kein neues Prinzip. So ist der Gesetzentwurf der Regierung kein Beginn einer neuen Zeit, kein Anfang, aus dem sich eine höhere, bessere Form der Wirtschaft entwickeln ließe. Er ist die bis zur Spitze gezogene Folgerung aus dem egoistischen Wirtschaftssystem der Vergangenheit, ist ein Ende, kein Anfang! Arbeitnehmeregoismus gegen Unternehmeregoismus.

Die harte Tatsache, daß die brennenden sozialen Kämpfe der Gegenwart durchaus nicht auf die privaten Betriebe beschränkt sind, sondern fast noch mehr sich auf die sozialisierten Betriebe des Staates und der Gemeinden erstrecken, beweist, daß im Rahmen der alten Denkungsweise keine Lösung möglich ist. Wenn die Staatsbetriebe früher oft reibungsloser arbeiteten, so hatte das seinen Grund in der oft harten Faust des alten Staates und den besonderen — scheinbaren oder tatsächlichen — Vergünstigungen, die er seinen Arbeitnehmern zuteil werden ließ. Die erstere ist nicht mehr vorhanden und wird nicht wiederkehren. Die Wirkung des zweiten Grundes wird nicht allein ausreichen, den Sinn für dienstliche Pflicht hochzuhalten. Der Versuch, durch Betriebsräte als Klassenorgane einen Ersatz zu schaffen, überträgt den ganzen sozialen Kampf auch auf die sozialisierten Betriebe.

Die bisherige Kritik an dem Gesetzentwurf der Regierung, so vielgestaltig und leidenschaftlich sie oft ist, weist zwar nicht selten rückwärts, aber nie prinzipiell über den Entwurf hinaus. Der Gegenentwurf der Afa (Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände) sucht zwar den Regierungsentwurf durch Radikalismus zu übertreffen, findet aber keine neue Lösung. Der Gegenentwurf der

Unternehmerverbände kritisiert an Einzelheiten, bewegt sich aber grundsätzlich auf dem Boden der Regierungsvorlage.

Ein Klassenorgan als Betriebsrat in die Betriebe hineinzusetzen, ist überflüssig und schädlich. Überflüssig, denn wir haben in den Gewerkvereinen und Gewerkschaften einerseits, in den Unternehmerverbänden andererseits zahlreiche starke und erprobte Vereinigungen zur Austragung der Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern. Es fehlt nicht an Forderungen der einen und der anderen Seite, nicht an Wucht und Kraft zu ihrer Vertretung, nicht an Organisationen, Blättern usw., die Beschwerden erheben, Besserungsvorschläge machen. Es fehlt aber an Stellen, an denen man die Forderungen und Vorschläge miteinander mißt, vergleicht und aus ihnen Taten entwickelt. Man redet schon jetzt zuviel aneinander vorbei. Jede neue Klassenorganisation bedeutet ein neues Aneinandervorbeireden. Schädlich: diese Betriebsräte werden die Tendenz mitbringen, sich in den großen Betrieben zu verselbständigen, Politik auf eigene Faust, ohne und gegen die Gewerkschaften zu machen. Sie bringen, wie mit Recht schon gesagt worden ist, in das System der tariflichen Lohnregelung einen Bruch, indem sie in den sich besser rentierenden Betrieben den Betriebsegoismus an die Stelle des Solidarismus der Arbeitnehmer setzen. Die Betriebsräte werden vielfach die Organisation des Syndikalismus werden, der sich mit äußeren Machtmitteln in den Besitz der Betriebe zu setzen versuchen wird. Ebenso groß ist die Gefahr einer nahen Zukunft: wenn die Ermüdungszeit einsetzt, die nach diesen fünf Jahren unerhörtester nervöser Spannung einmal kommen wird, dann werden diese Betriebsräte in den Händen egoistischer Unternehmer ein Werkzeug gegen die freie Arbeitnehmerbewegung sein.

Daraus ergeben sich zwei Grundsätze, die das Betriebsrätegesetz erfüllen muß:

1. Es muß so gestaltet werden, daß ein gut geleiteter Gewerkverein oder eine Gewerkschaft auch im Riesenbetrieb durch einen Betriebsrat nicht überflüssig gemacht und beseitigt werden kann.
2. Der Betriebsrat darf kein einseitiges Organ der Arbeitnehmer sein. In ihm müssen die Interessen der Unternehmer und Arbeitnehmer — soweit der Betrieb in Frage kommt — aufgelöst werden in ein gemeinsames höheres Betriebsinteresse. Statt Redeschlachten muß hier Arbeit geleistet werden.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung in Bayern soll durch Gesetz geregelt werden, dessen Entwurf dem Landtag Mitte September zugegangen ist.

Es werden gebildet Gemeindebauernräte, Bezirksbauernräte, Kreisbauernräte, Landesbauernräte. Für die Gemeindebauernräte, Bezirks- und Kreisbauernräte finden direkte Wahlen statt, an denen alle über 20 Jahre alten Personen (Männer und Frauen) teilnehmen, für welche die Landwirtschaft den Hauptberuf bildet, oder die ein genügend großes landwirtschaftliches Grundstück besitzen, auch wenn die Landwirtschaft nur einen Teil ihres Berufs bildet. Auch Güterbeamte, Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer landwirtschaftlicher Körperschaften erhalten das Wahlrecht. Die oberste Spitze dieser Berufsvertretung, der Landesbauernrat, geht aus indirekten Wahlen der Kreisbauernräte hervor. Den Bauernräten ist eine beratende und begutachtende Tätigkeit neben der Regierung eingeräumt.

Die Berufsvertretung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer soll durch Reichsgesetz geregelt werden. Solange das noch nicht geschehen ist, wird bei den bayerischen Bezirks- und Kreisbauernräten, sowie beim Landesbauernrat eine Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eingerichtet, die mit dem Bauernrat zusammen eine Arbeitsgemeinschaft bildet.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Stellung der Arbeitgeber zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte.

Angesichts der hohen Bedeutung, welche das Betriebsrätegesetz für die künftige Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft besitzt, ist es begreiflich, daß sich auch in den Arbeitgeberkreisen eine starke Erregung bemerkbar macht. Das Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, „Der Arbeitgeber", vom 15. September 1919 ist vollständig dem Gesetzentwurf über die Betriebsräte gewidmet. Den Anfang macht ein grundsätzlicher Aufsatz von Dr. Tänzler, dem Syndikus der Vereinigung, über „Industrie und Betriebsrätegesetz", dann folgen eine Reihe von Äußerungen von Verbänden der verschiedensten Industriezweige und Gegenden, von Handelskammern und auch einzelner Firmen. Wir halten es für unsere Pflicht, auch diese Stimmen hier zu Gehör zu bringen, da nur aus dem Für und Wider die richtige Grundlage für die künftige gesetzgeberische Gestaltung gewonnen werden kann.

Dr. Tänzler macht in seinem einleitenden Aufsatz der Regierung den Vorwurf, daß sie die Vertreter der Industrie und des Handels zwar formell zu den Vorberatungen des Entwurfs zugezogen hätte, dann aber doch den übereilt eingebrachten Entwurf mit starkem Entgegenkommen an die radikale Richtung der Arbeiterbewegung so gestaltet hätte, daß die Einwände der Industrie, ja sogar die Vorschläge der gemäßigteren gewerkschaftlichen Richtungen unbeachtet geblieben sind.

Die Einwände, die dann in den einzelnen weiteren Aufsätzen und Gutachten der „Arbeitgeber-Zeitung" vertreten werden, lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen: Einmal machen bestimmte Berufsgruppen oder Größenklassen von Betrieben geltend, daß für sie die Bestimmungen des Entwurfs überhaupt nicht anwendbar wären; zum anderen handelt es sich um Änderungsvorschläge für einzelne besonders wichtige Vorschriften des Gesetzes.

Zur ersten Gruppe der Einwände gehören die Äußerungen, die aus den Kreisen des Bergwerks, des Baugewerbes, der Konditoren geltend gemacht werden. Die Vertreter des Bergbaues weisen darauf hin, daß dem Bergbau seiner Eigenart wegen stets eine Ausnahmestellung gegenüber den anderen Wirtschaftszweigen eingeräumt worden ist; auch die auf die gesamte Industrie zugeschnittenen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes passen daher nicht auf die besonders schwer zu beurteilenden Verhältnisse des Bergbaues. Für das Baugewerbe wird befürchtet, daß die auf feste Betriebe zugeschnittenen Bestimmungen nicht auf die wechselnden Arbeitsstellen mit wechselnder Arbeiterschaft passen. Ferner will man nicht, daß die durch die Tarifvorlage geschaffenen Instanzen, vor allem die Baudelegierten, durch die Betriebsräte an die Wand gedrückt werden. Die Konditoren weisen auf den handwerksmäßigen Charakter ihres Gewerbes hin; der Geschäftsinhaber werde im Ausbau und der Weiterentwicklung seines Betriebes gehemmt.

Die Einwände gegen einzelne Punkte des Entwurfs kehren teilweise in allen Gutachten wieder. Sehr stark wird das zu jugendliche Wahlalter (18 bzw. 20 für die Wählbarkeit) bemängelt. Namentlich für die Wählbarkeit wird ein Alter von 25 Jahren, im Baugewerbe sogar 30 Jahren vorgeschlagen, sowie längere Zugehörigkeit zum Beruf (3 Jahre, für den Bergbau 5 Jahre). Auch soll der Betriebsrat nicht zu groß sein (Höchstzahl 20), um wirklich arbeitsfähig und nicht nur Diskutierklub zu sein. Verlangt wird ferner, daß die Arbeit der Betriebsräte ehrenamtlich und außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müsse. Bei der achtstündigen Arbeitszeit ließe sich das sehr gut einrichten, andernfalls sei der Produktionsausfall zu groß. Schwere Bedenken erregt ferner die Bestimmung, daß der Betriebsrat durch die Betriebsversammlung jederzeit absetzbar sei, — das würde eine ständige Beunruhigung in die Arbeit der Betriebsräte tragen und nur den Hetzern und Schreiern zugute kommen.

In bezug auf den Wirkungskreis der Betriebsräte hat man sich mit dem Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Kündigungen allenfalls abgefunden, nur sämtliche Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, sowie Angestellte in gehobenen leitenden Stellungen oder auf besonderen Vertrauensposten sollen vom Einspruch der Betriebsräte ausgenommen sein. Dagegen findet sich durchweg in allen Arbeitgeberäußerungen scharfer Widerspruch gegen die Einflußnahme auf die eigentliche Betriebsleitung und Betriebsleistung. Man fürchtet Verletzung der Geschäftsgeheimnisse, mangelndes Verständnis für die Schwierigkeiten des kaufmännischen Risikos, kein Verständnis für die Notwendigkeit von Rücklagen, sondern man wird den Rohgewinn als Mehrgewinn unter die Arbeiterschaft verteilen wollen usw. usw. Schließlich wird von den Arbeitgebern gefordert, daß der Arbeitgeber in den Sitzungen des Betriebsrats nicht nur geduldet sein soll, sondern daß er den Vorsitz zu führen habe. Nur auf diese Weise kann etwas bei den Sitzungen herauskommen.

Sehr drastisch drückt der Luckenwalder Fabrikantenverein seine Ablehnung aus. Es heißt in diesem Gutachten u. a.:

„Was will denn der Arbeiter in seiner breiten Masse? Er will einen reichlichen, über den täglichen Bedarf hinausgehenden regelmäßigen Verdienst vom 1. Januar bis 31. Dezember. Im übrigen ist ihm jede Sozialisierung, Betriebsräte usw. höchst egal. Um das zu erreichen, fordern wir Arbeitskammern, die paritätisch zusammengesetzt für jeden Zweig der Industrie den bestmöglichsten Lohn feststellen, mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes und die Arbeitsmöglichkeit."

Den Sozialreformer ergreift bei dieser plötzlichen Liebe einer Arbeitgeberorganisation für die paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammer eine gewisse Wehmut. Hätten die Arbeitgeber bereits früher diesem Gedanken so warm zugestimmt und hätten wir rechtzeitig Arbeitskammern bekommen, wer weiß, wieviel schwere Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit uns erspart geblieben wären!

Der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hatten sich Ende September zu einer Versammlung in Berlin zusammengefunden, um zu dem Betriebsrätegesetz Stellung zu nehmen. Den Hauptvortrag hielt Karl Friedrich von Siemens. Die in dem Vortrag enthaltenen Gedankengänge sowie die zum Schluß angenommene Entschließung deckten sich ungefähr mit den oben dargelegten Einwänden der Arbeitgeberverbände.

Aus den verschiedenen Äußerungen aus dem Arbeitgeberlager gewinnt man den Eindruck, daß der „Herr-im-Hause-Standpunkt" in seiner früheren scharfen Form nicht mehr aufrechterhalten wird. Mit einem teilweisen Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer hat man sich abgefunden. „Die Arbeiter und Angestellten haben berechtigten Anspruch darauf, daß sie bei der Regelung ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse mitwirken. Dieses Recht kann und soll ihnen nicht bestritten werden, darüber hinaus kann ein Recht auf Mitbestimmung ihnen nicht zugebilligt werden," — so heißt es in dem Gutachten des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins und des Verbandes mitteldeutscher Industrieller; dies dürfte die vorherrschende Meinung sein. Namentlich der Mitwirkung der Betriebsräte an der eigentlichen Produktionsregelung wird allgemein starkes Mißtrauen entgegengebracht. Aber vielleicht denkt man dabei zu sehr an die mancherlei üblen Erfahrungen, die man mit einer durch die Revolutionspsychose beeinflußten Arbeiterschaft gemacht hat, statt daß man Vertrauen hat zu den einsichtsvollen Schichten, deren Verantwortlichkeitsgefühl mit den steigenden Pflichten wachsen wird. Werden doch jetzt bereits an verschiedenen Stellen, z. B. auch in Volkshochschulkursen, Unterrichtskurse eingerichtet, um Arbeiter und Angestellte für die neuen Aufgaben der Betriebsräte zu schulen. Daß bei einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der Leitung mit den Kopf- und Handarbeitern auch in schwierigsten Lagen Gutes geschaffen werden kann, zeigt ein Aufsatz „Betriebsräte in der Praxis", den Dr. Georg Schlesinger, Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg, im „Berliner Tageblatt" vom 24. September über die Spandauer Werkstätten veröffentlicht.

In Spandau waren ganz besonders schwere Aufgaben zu lösen. Im Frühling d. J. war die Leistung der rund 42 000 dort Beschäftigten auf 5 v. H. der normalen Leistung gesunken. Der Betrieb mußte als Militärwerkstätte geschlossen und auf Friedensarbeit eingestellt werden, auch sollte er künftig ohne Staatszuschüsse auskommen. In gemeinsamer Arbeit der Leitung mit einer Art Betriebsrat der Arbeiter sind in wenigen Monaten geordnete Verhältnisse geschaffen worden. Als Grundlage der Regelung des Arbeitsverhältnisses gilt das Kollektivabkommen der Groß-Berliner Metallindustrie. Die Akkordarbeit ist wieder eingeführt, die Betriebsversammlungen fanden außerhalb der Arbeitszeit statt, alle Arbeit in den Betriebsausschüssen usw. geschah ehrenamtlich unter tätigster Mitwirkung der Arbeiterräte. Prof. Schlesinger schreibt über das Zusammenarbeiten:

„Die Arbeiterräte haben ihr möglichstes getan, um friedliche und gute Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, hoher Leistung entsprechende Zahlung zu verbürgen, die Faulen herauszubefördern, vor allem Arbeitseinstellungen zu vermeiden. Kommen die Spandauer Werke mit dieser Arbeiterschaft nicht in die Höhe, so ist ihnen überhaupt nicht zu helfen, und mit diesem Schulbeispiel steht und fällt der deutsche weltpolitisch so ungeheuer wichtige Versuch der auf Gemeinschaftswirtschaft beruhenden Einführung der Betriebsräte."

All diese Aufgaben, die in Spandau von den Betriebsräten geleistet wurden, betrafen die im Gesetz vorgesehene Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten. Gegen den zweiten Hauptkern des Betriebsrätegesetzes, der den Arbeitern auch Einfluß auf die Betriebsleitung geben will, hat auch Prof. Schlesinger Bedenken, denn die eigentliche Führung müsse stets bei Einzelpersonen mit hoher Vollmacht und Verantwortlichkeit liegen. Je mehr aber diese Führung vom Vertrauen der Geführten getragen wird, um so besser für das Werk. Für das Verhältnis zwischen Führung und Betriebsrat stellt Prof. Schlesinger folgende Gedanken auf:

„Die Betriebsräte mögen den Leiter überall bewachen — wie ihn sein Gewissen, sein Rechts- und Anstandsgefühl bei jeder Handlung leitet —, sie mögen jede seiner Handlungen auf die Goldwage legen, sie mögen ihn für all sein Tun zur Verantwortung ziehen, aber sie sollen seinen Entschlüssen nie in den Arm fallen dürfen. Für die Folgen der Tat ist der Leiter voll verantwortlich, die Tat selbst muß gängelbandfrei sein . . . Wehe uns, wenn Arbeiter und Angestellte in zu weitgehendem Mißtrauen gegen den „Unternehmer" die Tatkraft der künftigen Leiter lähmen, wehe uns, wenn der Betriebsrat verlangt, die Ausführung des Akkordzettels, die Größe des Lagerfaches, den Ton der Pausenglocke, ja die Form des Klosettsitzes mit festsetzen zu wollen.

Kein aufrechter Mann wird eine solche Bevormundung im Großen wie im Kleinen ertragen können, kein wirklicher Führer wird solche Bedingungen annehmen; wird der Betriebsrat zum Betriebsdiktator, so werden die besten Kopfarbeiter aus Deutschland auswandern, der gute Kern dieses Gesetzes wird vernichtet, seine Ausführung wird, wie ein ewiger Erisapfel, Zank und Streit zur Dauereinrichtung machen und die deutsche Industrie schließlich töten. Die Arbeiterschaft hat heute die Macht, wehe ihr, wenn sie diese in ähnlicher Weise mißbraucht, wie es früher recht viele, aber durchaus nicht alle Unternehmer taten."

Wir haben diese Gedanken so ausführlich wiedergegeben, weil sie den Kernpunkt des Betriebsräteproblems darlegen. Es muß gewarnt werden vor einer Überspannung des Machtgedankens bei der Arbeiterschaft, aber vom Unternehmertum ist auch umgekehrt zu fordern, daß sie nicht mit Widerwillen, sondern in vertrauensvoller Bereitschaft die durch das Mitbestimmungsrecht erhöhte Verantwortlichkeit der Angestellten und Arbeiter für ihr Werk nutzbar machen.

E. L.

Solidaritätsrüstung des Deutschen Buchdruckervereins. Die deutschen Buchdruckereibesitzer, die die Zuspitzung der Gegensätze in der Tarifgemeinschaft mit besorgten Augen betrachten, verschärfen ihre Rüstung entschlossen für alle Fälle. Wir haben erst kürzlich von der Bildung eines besonderen Arbeitgeberschutzverbandes für das gesamte Zeitungsgewerbe berichtet. Neuerdings hat nun der Deutsche Buchdruckerverein eine besondere Schutzabteilung für seine Mitgliedsbetriebe eingerichtet, um sie bei Arbeitsstreitigkeiten vor dem Einbruch der Konkurrenz in ihr ständiges Kundschaftsgebiet zu bewahren, ihnen die gegenseitige Aushilfe bei wilden Streiks zu erleichtern, sowie das Verhalten bei Arbeitsverweigerungen überhaupt einheitlicher zu regeln. Die betreffenden Richtlinien der Schutzabteilung lauten:

Die der Schutzabteilung des D. B.-V. angeschlossenen Firmen sind verpflichtet: 1. Den Arbeitnehmern, gleichviel ob sie im eignen Betriebe des Unterzeichners streiken oder nicht, keinerlei Zugeständnisse ohne Genehmigung des zuständigen Ausschusses zu machen und von etwaigen Forderungen der Arbeiter sofort ihren Orts- oder Bezirksausschuß zu verständigen. 2. Während einer Konfliktszeit keinerlei neue Aufträge ohne Einwilligung des Arbeitsausschusses zu übernehmen und auszuführen, gleichviel, ob dieselben von alter oder neuer Kundschaft, Privaten oder Behörden erteilt werden. 3. Auf Ersuchen bestreikter oder bedrohter Betriebe im Einverständnis mit dem Arbeitsausschuß Streikaushilfsarbeiten zu übernehmen und diejenigen Arbeiter ihres Betriebes, welche die Ausführung dieser Arbeiten verweigern, wegen Arbeitsverweigerung zu entlassen ohne Kündigung. 4. Bei nachweislich passivem Widerstand ihrer Arbeiter die betreffenden Leute gleichfalls wegen Arbeitsverweigerung zu entlassen. 5. Alle in Betracht kommenden Vorkommnisse unverzüglich an den örtlichen Arbeitsausschuß und an den Zentralarbeitsausschuß zu melden. 6. Alle Anweisungen des zuständigen Arbeitsausschusses für die eintretenden besonderen Fälle genau zu befolgen. 7. Soweit Maßnahmen zur Einschränkung der in einem Verlage erscheinenden Unternehmungen an Zeitungen und Zeitschriften erforderlich sind, weil in einem andern Betriebe solche Unternehmungen infolge Streiks nicht erscheinen können, keinerlei Vertriebspropaganda zu unternehmen, nur die bisherige Durchschnittsauflage bzw. die Auflage der letzten Woche zu drucken und, soweit es der Orts-(Bezirks-)-Arbeitsausschuß mit Zustimmung der Kreisarbeitsausschüsse für notwendig erachten sollte, das Erscheinen dieser Zeitungen und Zeitschriften vorübergehend einzustellen, ferner auf Erfordern des Ausschusses sich auch an einer gemeinsamen Zeitungsausgabe zu beteiligen und etwa dazu notwendige Arbeiten zu übernehmen.

Erklärung.

Hiermit trete ich der Schutzabteilung des Deutschen Buchdruckervereins bei, deren Richtlinien mir bekannt sind, und verpflichte mich zur gewissenhaften Erfüllung aller Anordnungen, die in Konfliktszeiten mit der Arbeitnehmerschaft vom Zentralarbeitsausschuß in Leipzig oder vom dem für mich zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Ortsarbeitsausschuß getroffen werden.

Ich betrachte die Einhaltung dieser Verpflichtung als Ehrensache und erkläre mich außerdem damit einverstanden, daß jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer vom zuständigen Kreis-Ehren- und Schiedsgericht des Deutschen Buchdruckervereins zu bestimmenden Buße im Höchstbetrage von fünf Prozent der Jahreslohnsumme meines Betriebes belegt wird. Als klageberechtigt erkenne ich den

Vorsitzenden des Kreisarbeiterausschusses oder eine geschädigte Firma an.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts soll Berufung an das Berufungs-Ehren- und Schiedsgericht des Deutschen Buchdruckervereins in Leipzig zulässig sein. Diese Schiedsinstanzen sollen endgültig unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte entscheiden und gelten als Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozeßordnung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Christliche Gewerkschaften und Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin) haben sich bekanntlich unter dem Pontifikate Pius X. außerordentlich scharf befehdet. Während die übrigen Katholischen Arbeitervereine Deutschlands mit den Christlichen Gewerkschaften auf arbeitsteiliger Grundlage vortrefflich Hand in Hand arbeiten, haben sich die „Sitz-Berliner" eigene Fachabteilungen angegliedert, die den Anspruch auf gewerkschaftliche Geltung erheben. Nun hat auf der Fuldaer Bischofskonferenz der deutsche Episkopat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Dringend gewünscht im Interesse der Einigkeit unter den deutschen Katholiken und im Interesse der katholischen Arbeiter ist eine Einigung unter den katholischen Arbeitervereinen (Sitz Berlin) und den christlichen Gewerkschaften, sei es in Form einer Vereinigung beider, sei es in Form freundschaftlichen Zusammengehens. Die Ausführung solcher Einigung ist den beiden Organisationen zu überlassen."

Kardinal v. Hartmann hat diesen Beschluß dem Verband der Katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) mit dem Bemerken zugehen lassen, daß sich die erneute Anrufung des Papstes in dieser Frage erübrige. Wir glauben nicht, daß ein Aufgehen der Fachabteilungen in den Christlichen Gewerkschaften, das an sich am wünschenswertesten wäre, heute schon möglich ist. Andererseits erscheint aber auch ein freundschaftliches Zusammenwirken der beiden Organisationen nur dann möglich, wenn die Fachabteilungen sich allmählich auf wirklich gewerkschaftlichen Boden stellen und die Agitation und Stichelei gegen die Christlichen Gewerkschaften aufgeben.

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, der 67 000 Mitglieder umfaßt, hielt vom 18. bis 20. September in Goslar seine 20. Hauptversammlung ab. Es wurde das Mitbestimmungsrecht für die Beamtenausschüsse gefordert, und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den Privatangestellten und Arbeiterausschüssen empfohlen. Ferner wurden verschiedene Anträge nach doppelter Anrechnung der Kriegsjahre auf das Pensions- und Besoldungsdienstalter, ein Rechtsanspruch auf Alterszulagen und Sicherstellung einer auskömmlichen Besoldung, sowie ein Antrag auf lebenslängliche Anstellung angenommen. Beschlossen wurde die Heranziehung von Gemeindebeamten bei dem Entwurf und der Beratung der neuen Gemeindeverfassungsgesetze, sowie das Mitbestimmungsrecht unter Ausbau eines gesicherten Schiedsverfahrens. Das Streikrecht wurde als der Ausfluß allgemeinen Menschenrechts in Anspruch genommen, wobei die Organisation von Fall zu Fall entscheiden soll. Allen befähigten Beamten soll das Aufrücken in höhere und leitende Stellen der Kommunalverwaltungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung der deutsch-österreichischen Gewerkschaften im ersten Halbjahr 1919. Die deutsch-österreichische Gewerkschaftsbewegung ist ebenso wie die reichsdeutsche stark im Wachstum begriffen. Die Mitgliederzahlen betrugen am

	männlich	weiblich	zusammen
31. Dezember 1918	307 044	105 866	412 910
30. Juni 1919	498 683	164 158	662 841
absolute Steigerung	191 639	52 292	249 931
auf je 100 Mitglieder	62,41	55,06	60,52

Dabei ist zu berücksichtigen, daß man am 31. Dezember noch Gebiete mitzählte, die inzwischen Ausland geworden sind. Durch die neue Entwicklung sind Wien mit 57 % (gegen 39,31 % im Dezember) und Niederösterreich mit 19,2 % (gegen 16,47 %) aller Gewerkschaftsmitglieder noch stärker in den Vordergrund getreten. Dieser Zustand kann bei weiterer Zuspitzung dazu führen, daß die Gewerkschaftsbewegung zum Schaden der Arbeiter in der Provinz zu einer Wiener Bewegung wird und daß ihr Einfluß dadurch für die Gestaltung der Dinge im Gesamtstaate weniger ins Gewicht fällt. Zum Teil erklärt sich die Zunahme auch durch den neuen Anschluß einer Reihe von Organisationen, und zwar der Advokatur- und Notariatsangestellten, der Bank- und Sparkassenbeamten, der Hausgehilfinnen, der Industrieangestellten, der Postangestellten und der Technischen Union mit zusammen etwa 70 000 Mitgliedern.

Ein Darlehen der skandinavischen Gewerkschaften für den Lebensmitteleinkauf den deutschen Gewerkschaften zu gewähren, haben die Leitungen der Arbeiterorganisationen Schwedens, Dänemarks und Norwegens im Hinblick auf die Entwertung der deutschen Mark beschlossen. Die Schweden leihen 4, die Norweger und Dänen je 3 Millionen Kronen. Diese Bekundung internationaler Solidarität durch die Tat ist zugleich ein Dank für manche Hilfe, die früher die deutschen Arbeiter den skandinavischen Gewerkschaften gewährt haben. Sie zeigt den Fortschritt internationalen Denkens in der Arbeiterschaft von der in den Gewerkschaften längst überwundenen internationalen Verwirrungsphrase zur reifen, den Boden der Wirklichkeiten beschreitenden Tat. Wir hoffen, daß die Hilfe, die hier den reichsdeutschen Gewerkschaften zuteil wird, von diesen auch auf die deutsch-österreichischen Brüder, denen es noch viel schlechter geht, erstreckt werden möge. Im übrigen ziemt es dem deutschen Volke, weit über die Gewerkschaftskreise hinaus, den nordischen Arbeitern für das großzügige Finanzgeschäft, das sie zur Hilfe für die deutschen Klassengenossen organisiert haben, herzlichen Dank zu wissen.

Der englische Gewerkschaftskongreß, der vom 8. bis 11. September in Glasgow tagte und von 850 Vertretern besucht war, bedeutet einen Ruck nach links und eine stärkere Politisierung der englischen Gewerkschaftsbewegung. Zwar sprach sich der Vorsitzende Bunning in der Eröffnungsansprache gegen die „direkte Aktion", d. h. gegen den Streik als politisches Machtmittel aus, doch wurden im Laufe der Tagung mehrfach anders gerichtete Entschließungen angenommen. Aber auch Bunning sprach eine Warnung an die Regierung aus, die Stimmung der Arbeiterschaft nicht zu mißachten, und er betonte, daß man in einer nahen Zukunft eine Regierung, in der die Arbeiterschaft stark vertreten sei, haben würde.

Die Hauptursache zu der Gärung innerhalb der englischen Arbeiterschaft sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich auch in England als Kriegsfolge bemerkbar machen. Einer der Redner auf dem Gewerkschaftskongreß drückte es ungefähr dahin aus, „der Kampf werde sich um die Frage drehen, ob die Arbeiter oder die Kriegsgewinnler die Kriegskosten zu bezahlen haben".

Den wichtigsten Punkt der Verhandlungen bildete der Antrag des Drei-Verbandes der Berg-, Eisenbahn- und Transportarbeiter, die „direkte Aktion", d. h. den politischen Massenstreik als berechtigtes Kampfmittel anzuerkennen, und zwar sollen damit folgende drei politischen Forderungen des Dreiverbandes erkämpft werden: Verzicht der englischen Regierung auf die Intervention in Rußland; Freilassung der politischen Gefangenen, die aus Gewissensbedenken den Kriegsdienst verweigert haben; Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht. Der parlamentarische Ausschuß des Gewerkschaftskongresses hatte sich zwar eindringlich gegen diesen Antrag des Dreiverbandes ausgesprochen, trotzdem wurde er mit großer Mehrheit (2,5 Millionen vertretene Stimmen gegen 1,8 Millionen) angenommen. Ein anderer Antrag des Dreiverbandes auf Verstaatlichung der Bergwerke, der Eisenbahnen und der Banken wurde gleichfalls mit großer Mehrheit angenommen. Dagegen konnte sich der Kongreß nicht ohne weiteres dazu verstehen, auch zur Durchsetzung dieser Forderungen den Generalstreik als Kampfmittel zu empfehlen, sondern es wurde ein Ausschuß eingesetzt, der erst prüfen soll, welche Art von Aktion ergriffen werden kann. In der Bergarbeiterfrage sprach man sich gegen die Regierungspläne zur Regelung der Kohlenindustrie aus, verlangte vielmehr die Durchführung des Planes auf Verstaatlichung, wie er vom sog. Sankey-Ausschuß verbreitet ist. (Vergl. Jahrg. XXVIII Sp. 771).

Man darf die radikalen Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses nicht überschätzen, denn bei dem eigentümlichen Zählungsmodus bei den Abstimmungen (die Mitgliederzahlen der einzelnen Gewerkschaften werden voll angerechnet, auch wenn starke Minderheiten in den Gewerkschaften bei einer Urabstimmung anders stimmen würden) weiß man nie, ob auch wirklich auf die Arbeiterschaft bei der Durchführung der Beschlüsse voll zu zählen wäre. Trotzdem sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ein bedeutsames Anzeichen für die Gärung innerhalb der englischen Arbeiterschaft. Erbitterung über die Fortdauer der teuren Lebensmittelpreise und die steigenden Mieten für Arbeiterwohnungen in den Großstädten, Unzufriedenheit mit der Regierung, die nicht scharf genug gegen Preiswucherei vorgeht, vor allen Dingen auch starkes Mißtrauen gegen die Regierungspolitik von Lloyd George wirken zusammen, um auch die gemäßigte Gewerkschaftsbewegung zu radikalisieren.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine neue Streikwelle über Deutschland zusammenschlagen zu sehen, muß jeden mit tiefer Trauer und Erbitterung erfüllen, der sich noch ein wenig klaren Blick für die grauenhafte Lage bewahrt hat, in der wir uns befinden. Während es eigentlich für jeden Deutschen die größte Selbstverständlichkeit sein sollte, daß wir jetzt eine der Quellen unserer wirtschaftlichen Notlage, die Entwertung der deutschen Zahlungsmittel, lediglich durch größtmögliche Steigerung der Ausfuhr zustopfen können, geht die radikale Verkalkung der Köpfe in manchen Arbeiterkreisen heute so weit, daß in der Vertrauensmännerversammlung der Berliner Metallarbeiter am 22. September einer der Redner, ohne für verrückt erklärt zu

werden, ausführen könnte, vor allem müsse der Export getroffen werden, denn der Stand der Valuta reize zum Exportieren an und die deutschen Arbeiter dürften nicht Lohndrücker gegenüber den Arbeitskollegen im Auslande werden. Wenn die englische Hetzpresse so spricht, dann wundert man sich nicht; daß ein Deutscher den einzigen Weg unserer Rettung diskreditiert, ist immerhin sonderbar. Obendrein hat dieses Gerede der Leitung der Berliner Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes so imponiert, daß sie es in einem Aufruf noch einmal nachbetet. Dieser ganze Arbeitskampf in der Berliner Metallindustrie ist eine einzige Orgie der Verantwortungslosigkeit. Er wird im Grunde geführt, weil die Führer der Berliner freigewerkschaftlichen Metallarbeiterorganisation den Verdacht hegen, daß die Arbeitgeber einen Abbau des Nominallohnes planen. Der Verband Berliner Metallindustrieller bestreitet das entschieden, und der Schiedsspruch vom 21. August, der mit den nachfolgenden Entscheidungen über die Zuteilung der Arbeitergruppen in 5 Einstellungslohnklassen den formellen Ausgangspunkt der Streikbewegung bildet, gibt bei gerechter Betrachtung keine Grundlage zu einem allgemeinen Lohndruck. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Reichsarbeitsminister, der bekanntlich selbst 25 Jahre lang Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiterverbandes gewesen ist, gestellt und demzufolge den Verhandlungsabbruch durch die örtlichen Verbandsführer gemißbilligt; natürlich mit dem einzigen Erfolge, daß er dafür in Versammlungen durch alle Gossen geschleift wird, wie das heute so der Brauch ist. Der Streik wurde zunächst in der Weise begonnen, daß aus 11 Großbetrieben lebenswichtige Abteilungen herausgezogen wurden. Das hatte weitgehende Betriebsstillegungen zur Folge. Ob beabsichtigt war, auf diese Weise die anfangs wohl nicht allzu starke Streikneigung anzureizen, oder ob es mehr darauf angelegt war, Streikunterstützung zu sparen, indem die Feiernden Erwerbslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln fordern sollten, ist nicht ganz klar geworden. Jedenfalls gelang es alsbald, die oben erwähnte Vertrauensmännerversammlung dafür zu gewinnen, daß die Belegschaften der einzelnen Betriebe sich darüber erklären sollten, ob sie in den Streik treten wollten. Nachdem in der radikalsten Presse diesen Belegschaften noch gebührend Honig um den Mund gestrichen worden war, indem man sie als alte kampfbewährte Garde und Vorkämpfer gegen das Gewerkschaftsbonzentum feierte, war der unausbleibliche Erfolg zu verzeichnen, daß der Streik von Tag zu Tag anschwoll und bald eine Beteiligung von über 100 000 (einschließlich der infolge der Betriebsstillegung Feiernden, — der „Ausgesperrten", wie sich die Streikmacher ausdrücken) erreichte. Die unter dem gleichen geistigen Einfluß stehenden Teile der Angestelltenschaft haben sich natürlich mit den Streikenden solidarisch erklärt. — Gleichzeitig mit den Berliner Bestrebungen, den Wert der Mark noch vollends auf den Nullpunkt herabzudrücken, sind große Streiks an der Wasserkante zu verzeichnen. Insbesondere ist in Hamburg, Bremen und Stettin ein Hafenarbeiterstreik ausgebrochen. Ferner haben die im Seemannsbund organisierten Hamburger Seeleute einen Streik gegen den Willen der Mitglieder des Transportarbeiterverbandes (Abteilung Seeleute) inszeniert, der zeitweise sogar die Gefangenenheimkehr aus England bedrohte. Auch die Fischdampfer wurden zeitweilig in den Kampf einbezogen. In Bremen streiken überdies die Straßenbahner, in Stettin die Gasarbeiter. Mit der in den Lohnkämpfen seit der Revolution bisweilen hervortretenden Frivolität wurden in Stettin die Notstandsarbeiten unverrichtet gelassen, so daß die technische Nothilfe requiriert werden mußte, um das völlige Erkalten der Öfen zu verhindern, dessen Folge ein wochenlanges Andauern der Dunkelheit wäre. Auf den Hamburger Flußschiffwerften findet ein Teilstreik statt. — Aus dem übrigen Reich sind folgende Lohnbewegungen und Streiks von bedeutendem Umfang oder Charakter zu verzeichnen: eine Kündigung des Tarifvertrags und erhebliche Lohnforderungen in der Rheinschiffahrt; ein politischer Generalstreik, der auch die lebenswichtigen Betriebe mitumfaßte, in Tilsit; ein wilder Streik bei Opel in Rüsselsheim; ein Streik in den Holz- und Spielzeugfabriken von Eppendorf und Nachbarorten im Erzgebirge; ein Landarbeiterstreik im Kreise Eckernförde und in der Thorner Weichselniederung; ein Streik der im Transportarbeiterverband organisierten Arbeiter bei den Gemüsegroßhändlern der Städtischen Markthalle und beim Städtischen Großmarkt in Leipzig. Ferner drohen die Berliner städtischen Hilfsangestellten, die eine Wirtschaftsbeihilfe fordern, besonders die in den Kriegswirtschaftsstellen beschäftigten Angestellten, mit Streik. In Stettin haben die städtischen Angestellten während einer Stadtverordnetensitzung infolge nicht bewilligter Forderungen Lärmszenen vom Zuhörerraum aus veranstaltet, so daß die Sitzung geschlossen werden mußte. In Waldenburg ist der Ausbruch eines Bergarbeiterstreiks durch Vermittlung des Kommissars Hörsing beseitigt worden. Eine Revierkonferenz des Bergarbeiterverbandes für Oberschlesien hat einen Streik als das ungeeignetste Mittel zur Besserung der Lage der Bergleute bezeichnet und der Bezirksleitung des Verbandes vollstes Vertrauen ausgesprochen. Der Leipziger Buchhändlerstreik ist beigelegt. Ein großer Kampf droht im Holzgewerbe Berlins, wo sich bei Durchführung des Schiedsspruches des Frhrn. v. Berlepsch hinsichtlich der Ferien Konflikte ergeben haben; überhaupt ist bisher der Reichstarif im Holzgewerbe noch nicht endgültig zustande gekommen. Ein Streik des Chor- und Ballettpersonals endlich findet am Cölner Opernhaus, ein solcher des gesamten Personals am Opern- und Schauspielhaus in Hannover statt. Der letztere hat begonnen, als gerade eine ausverkaufte Vorstellung anfangen sollte. Die Forderungen sind erwähnenswert. Das Solopersonal der Bühne verlangt Gehaltsaufschläge von 10 bis 80 v. H. und die Erhöhung der Mindestgehälter auf 5000 ℳ; das Chor- und Ballettpersonal verlangt für Herren 6000 ℳ, für Damen 5040 ℳ, Solotänzerinnen bis 12 000 ℳ, die Soufleure beanspruchen 6000 ℳ, die Soufleusen 5040 Mark.

Streiks im Auslande. In allen Ländern ist eine Ausdehnung und Verschärfung der Streiks unverkennbar. So hat der Hafenarbeiterstreik in Kopenhagen auch auf die Malmöer Hafenarbeiter übergegriffen. In Antwerpen hat der Streik der Gasfabrik auch alle übrigen Fabriken und Werkstätten erfaßt. Selbst die Lehrer (in der spanischen Provinz Pamplina) drohen wegen Gehaltsforderungen den Generalstreik für ganz Spanien an. Die Gärung in Elsaß-Lothringen wächst zusehends, da die französischen Verwaltungsbeamten die erworbenen Rechte der Arbeiter nicht anerkennen wollen, und greift bereits auf das Saargebiet über. Zwar hat die französische Regierung, der stark revolutionären Stimmung der Arbeitermassen nachgebend, die Arbeiterausweisungen aufgeschoben. Dagegen hat sie die sozialistischen Zeitungen in Straßburg, Mülhausen und Metz unter strenge Vorzensur gestellt und den Aufruf des Metallarbeiterverbandes zum Solidaritätsstreik für die Bergarbeiter untersagt. Dieser Streik in den Kohlengruben, der bereits 30 000 Arbeiter umfaßt und dem sich auch das Saargebiet angeschlossen hat, wird geführt wegen der Forderung nach höherem Lohn (16 Frcs. Mindestlohn täglich), Verstaatlichung der Bergwerke und Anerkennung ihres Gewerkschaftsverbandes. Die Metallarbeiter haben sich mit den Grubenarbeitern solidarisch erklärt. Nachdem kaum der Generalstreik der elsaßlothringischen Eisenbahner durch Zugeständnisse der französischen Behörde beigelegt wurde, droht ein neuer Streik der Eisenbahner und Postbeamten. Der Lothringer Gewerkschaftskongreß hat am 26. September den Generalstreik beschlossen und folgende Forderungen aufgestellt: Anerkennung der Organisation, Organisationszwang für alle Arbeiter, Sozialisierung der Bergwerke, Beseitigung unfähiger Beamter, 50 Proz. Lohnerhöhung mit Minimallohn, Anerkennung der Arbeiterausschüsse. Dagegen ist der Marseiller Generalstreik durch Annahme der Vorschläge der Arbeitgeber beigelegt worden, während unter den Pariser Transportarbeitern eine neue Aktion im Gange ist; sie fordern eine Teuerungszulage, Pension und Einsetzung eines Rates, welcher die Unfälle beim Metroverkehr beurteilen soll. — Während der sich bereits über zwei Monate erstreckende Buchdruckerstreik in Rom und der 9 Wochen andauernde Schriftgießerstreik in Turin noch nicht beigelegt sind, nahmen die Turiner Buchdrucker die Arbeit wieder auf, nachdem ihnen eine 60prozentige Teuerungszulage auf den Lohntarif vom 1. Januar 1918 bewilligt worden war. Die Bewegung des Post- und Telegraphenpersonals in Italien ist beendet, da der größere Teil ihrer Forderungen erfüllt wurde, während sich noch etwa 400 000 Arbeiter verschiedener Berufe im Ausstand befinden. Sie wollen sich nur mit einer sechsstündigen Arbeitsschicht und mit einem Tagelohn von 45 Lire zufriedengeben. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer Lösung des seit Monaten bestehenden Konflikts zwischen Metallarbeitern und Industriellen hat die Mailänder Arbeitskammer das Arbeitersekretariat des allgemeinen Gewerkschaftsbundes ersucht, den Generalstreik in ganz Italien zu erklären. — In England ist die Arbeiterbewegung in eine neue Phase eingetreten. Der Gewerkschaftskongreß in Glasgow hat sich fast einstimmig (mit über 4 Millionen Stimmen gegen 77 000) dafür erklärt, daß ein Generalstreik zulässig sei, sowohl um wirtschaftliche, als auch um politische Forderungen durchzusetzen. Zugleich hat er die Verstaatlichung der Kohlengruben gefordert und diese Forderung in ein Ultimatum an die Regierung gekleidet. Ob er den Zwang auf die Regierung im Falle ihrer Weigerung durch eine indirekte politische Aktion, die mit konstitutionellen Mitteln auf einen Sturz der Regierung hinarbeitet, oder durch einen Generalstreik ausüben will, soll ein besonderer Gewerkschaftskongreß entscheiden. Daß neben den radikalen Beschlüssen des Kongresses die Wiederwahl Hendersons im Wahlkreise Widnes, seit 1885 eine Hochburg der Konservativen, den Umschwung in England verdeutlicht, sei nur nebenbei erwähnt. Wie verlautet, weigert sich die Regierung, der Forderung nach Verstaatlichung der Bergwerke stattzugeben mit der Begründung, daß das Land angesichts der ernsten Finanzlage die hohen Kosten eines Ankaufs nicht tragen könne. Auch das Ultimatum der Eisenbahnarbeiter hat die Regierung ablehnend entschieden. Es handelt sich darum, die Einheitslöhne, die das Lokomotivpersonal schon erhält, auch auf das übrige Personal auszudehnen, was eine Tariferhöhung von etwa 50 v. H. bedeuten würde. So ist, nachdem auch die Bemühungen des Generalsekretärs der National Union of Railwaymen, des stets zur Versöhnung geneigten Abgeordneten J. H. Thomas, gescheitert sind, am 26. d. M. der Eisenbahnerstreik in ganz England, Schottland und Irland ausgebrochen. Auch die elektrischen Bahnen stehen still, und mit der Arbeitsniederlegung der Angestellten der Untergrundbahn sowie der Motoromnibusse ist zu rechnen. Die Regierung ist entschlossen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Streik zu bekämpfen. Sie erläßt einen Aufruf an Freiwillige zur Aufrechterhaltung des notwendigen öffentlichen Dienstes, stellt die Urlaubserteilung an Heeresangehörige ein, hat Vorsorge getroffen, den

Lebensmittelverkehr durch Privatautomobile sicher zu stellen und rationiert Kohlen, Gas und Lebensmittel von neuem. Vielfach wird angenommen, daß das Vorgehen der Eisenbahner den Zweck habe, die Anberaumung allgemeiner Wahlen zu erzwingen, um die politischen Forderungen für die Arbeiter durchzusetzen. Da auch die Metallarbeiter und die Eisengießer wegen Lohnforderungen die Arbeit niedergelegt haben, bedroht eine Lohnbewegung das ganze industrielle Leben des Landes. — In den Vereinigten Staaten gewinnt der Generalstreik der Stahlarbeiter immer mehr an Ausdehnung und hat vielerorts zu blutigen Zusammenstößen mit Verhaftungen geführt. Der Konflikt ist ausgebrochen, nachdem der Präsident der Steel-Corporation sich geweigert hat, die Arbeiter zu empfangen. Die Wünsche der Streikenden, die in folgendem bestehen: Abschluß eines Kollektivabkommens, das den achtstündigen Arbeitstag und die sechstägige Arbeitswoche vorsieht, Abschaffung des durchgehenden 24-Stundentages, feste Löhne, die höher sein müssen als die jetzigen, gehen in erster Linie auf eine Neuregelung hinaus, nur organisierte Arbeiter in der Stahlindustrie anzustellen. Zunächst haben sich die Fabriken, die nicht zum Stahltrust gehören, dem Streik angeschlossen, doch arbeiten die Trustwerke mit so knapper Mannschaft, daß auch mit ihrer Stillegung zu rechnen ist. Der Senat hat eine Untersuchung über den Streik angeordnet und eine Versammlung von Vertretern der Arbeiter und Unternehmer einberufen. Auch mit dem Eingreifen Wilsons ist zu rechnen, der indessen nicht die Verstaatlichung, sondern die öffentliche Überwachung verschiedener Industrien, wie der Kohle, des Petroleums und des Transportwesens vorzuschlagen beabsichtigen soll. Zugleich hat die Konferenz der Bergarbeiter mit überwältigender Mehrheit einen Beschluß für Nationalisierung der Gruben angenommen. Die Grubenarbeiter verlangen eine Vertretung in der Verwaltung der Gruben. Auch unterstützt die Konferenz den Antrag auf Verstaatlichung der Eisenbahnen. — In Chicago hat der zwei Monate währende Bauarbeiterstreik mit einem Siege der Arbeiter geendet.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reich.

Von Dr. E. Bernhard, Berlin.

Preußen hat soeben durch eine Verordnung vom 12. September 1919 den Auftakt zur kommenden gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises im Reich gegeben. Die neue Verordnung stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen dar, die besonders im Vergleich zu Süddeutschland in Preußen dringend reformbedürftig waren. Die Verordnung ist um so wichtiger, als die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung voraussichtlich von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen wird. Im folgenden sollen lediglich einige Hauptpunkte kurz besprochen werden, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

Eine bedeutsame Neuerung stellt zunächst die Verpflichtung aller Stadt- und Landkreise zur Unterhaltung eines öffentlichen Arbeitsnachweises dar. Unzweckmäßig ist hierbei indessen, daß auch nebenamtliche Geschäftsführung zugelassen wird, da nur bei „größeren Arbeitsnachweisen" die Anstellung hauptamtlich tätiger Verwalter vorgeschrieben ist. Nach Ansicht fast aller Sachverständiger können nebenamtlich geleitete Nachweise ihren Aufgaben in keiner Weise genügen, auch wenn es sich um kleinere Vermittlungsstellen handelt. Von der Errichtung nebenamtlich verwalteter Arbeitsnachweise wird besser überhaupt Abstand genommen, da derartige Gründungen den Ruf der öffentlichen Nachweise nur beeinträchtigen. Bayern hat z. B. in seinen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1916 verordnet, daß in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im allgemeinen eine hauptamtliche Leitung zu bestellen ist.

Im Falle des „Bedürfnisses" ist nach § 11 der preußischen Verordnung der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Der Gesetzgeber gibt indessen keine Maßstäbe an, nach denen die Bedürfnisfrage geprüft werden könnte. Zweifelhaft bleibt, ob das Vorliegen eines Bedürfnisses von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht wird, was wünschenswert wäre, oder ob die Bedürfnisfrage z. B. verneint werden kann, wenn bereits neben dem öffentlichen Nachweis nicht-öffentliche Fachnachweise vorhanden sind.

Sehr zu begrüßen ist die Errichtung der neuen Provinzialämter für Arbeitsnachweis, wodurch die bisherigen privaten Arbeitsnachweisverbände durch Organisationen mit behördlichen Befugnissen ersetzt werden. Ob diese Befugnisse ausreichend sind, soll hier nicht weiter erörtert werden; unklar bleibt nur, ob sich die Zuständigkeit der Provinzialämter auch auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erstrecken soll, was nötig wäre, indessen nicht eingeführt zu sein scheint.

Den Kernpunkt jeder Arbeitsnachweisorganisation bilden die örtlichen Vermittlungsstellen. Es fragt sich, wieweit die preußische Neuregelung bei der Ausgestaltung der örtlichen Nachweise der wünschenswerten Lösung nahegekommen ist. Maßgebend für die Beurteilung einer Arbeitsnachweisorganisation wird in erster Linie sein, wieweit die Grundsätze der Zentralisation und Unparteilichkeit zur Durchführung gelangt sind.

Die preußische Verordnung vom 12. September sieht in § 12 für solche Bezirke, wo neben den öffentlichen noch sonstige nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise bestehen, die Errichtung eines Zweckverbandes der nichtgewerbsmäßigen Nachweise vor, der als „Arbeitsamt" bezeichnet werden soll. Ohne die einzelnen Aufgaben und Ziele dieses Amtes zu erörtern, unterliegt es keinem Zweifel, daß die wichtigste Forderung der Stunde, nämlich eine durchgreifende Zentralisation der Arbeitsvermittlung, auf diese Weise nicht erfüllt wird. Es ist sehr bedauerlich, daß es der Neuregelung nicht möglich war, zu gutorganisierten öffentlichen Zentralnachweisen zu gelangen, wie sie z. B. durch die englische Gesetzgebung angebahnt worden sind.

Die Einrichtung der Arbeitsnachweisämter trägt dazu bei, das Nebeneinanderbestehen einer Anzahl nichtgewerbsmäßiger Nachweise am gleichen Orte geradezu zu legitimieren; ja, es steht zu befürchten, daß die weitere Begründung von Fachnachweisen neben den öffentlichen Nachweisen durch die preußische Verordnung begünstigt wird. Wenn schon die vorhandenen nichtöffentlichen Nachweise nicht zur Angliederung an Zentralnachweise veranlaßt werden konnten, hätte zum mindesten deren weitere Begründung, mit der gerechnet werden muß, hintenangehalten werden sollen. Die Aufgaben der Arbeitsnachweisämter umfassen in erster Linie die Ausgleichstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Nach den Erfahrungen, die mit den ähnliche Ziele verfolgenden bisherigen Zentralauskunftsstellen der Arbeitsnachweise gemacht wurden, wird diese Ausgleichstätigkeit keine größeren Erfolge zeitigen. Auch die Hoffnung, daß das Nebeneinanderarbeiten der verschiedenen Nachweise in den Nachweisämtern zu einer allmählichen Verschmelzung führen könnte, dürfte trügerisch sein, wofern nicht zwingende Umstände von außen her diese Angliederung bewirken.

Gerade gegenwärtig sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt Aufgaben von einer Größe und Schwierigkeit zu bewältigen, denen nur strafforganisierte, leistungsfähige Zentralnachweise gewachsen sind, nicht aber ein lockeres Gewebe isolierter Fachnachweise, die in mehr oder minder dekorativen Spitzen zusammengefaßt werden. Die Verpflanzung großstädtischer Kräfte auf das Land, die Gewinnung von Menschenmaterial für den Kohlenbergbau, der Abbau der Erwerbslosenfürsorge können z. B. nur von fachmännisch geleiteten Spezialabteilungen großer Zentralnachweise gelöst werden. Die neben den öffentlichen Nachweisen bestehenden nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen sind in der Regel Facharbeitsnachweise, die den Bedürfnissen der Berufe und Berufsgruppen, für die sie tätig sind, hinreichend Rechnung tragen, durchaus aber nicht in der Lage sind, Arbeitskräfte aus einem Zweig der Volkswirtschaft in einen anderen zu verschieben.

Bringt die preußische Verordnung vom 12. September d. J. die Forderung der Zentralisation nicht hinreichend zur Geltung, so konnte gleichzeitig auch der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht zur vollen Durchführung gelangen. Entsprechende Vorschriften sind nämlich lediglich für die öffentlichen Nachweise ergangen; den übrigen nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen ist keinerlei Auflage in dieser Richtung gemacht worden. Auch sind weder dem Arbeitsamt noch dem Provinzialamt ausreichende Befugnisse verliehen worden, um eine unparteiische Geschäftsführung aller nichtgewerbsmäßigen Nachweise ihres Bezirks zu gewährleisten. Ist doch auch die Aufhebung der einseitigen Nachweise noch keineswegs überall erfolgt, wenn auch das Abkommen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vom 11. November 1918 paritätische Gestaltung des Arbeitsnachweises vorsieht.

Wenn die bisherige Zersplitterung auf dem Arbeitsmarkt durch die neue Verordnung in Preußen nicht voll beseitigt worden ist, so liegt dies keinesfalls an den zu-

ständigen Regierungsorganen. Die Bearbeiter der Verordnung haben vielmehr lediglich den Forderungen der Interessenten nachgegeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten noch nicht dafür gewonnen werden, ihre Fachnachweise zugunsten öffentlicher Zentralnachweise aufzugeben. Die Abneigung mancher Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat leider in der Vergangenheit ihre guten Gründe gehabt; neben einer Reihe vorzüglich geleiteter, gutorganisierter, öffentlicher Nachweise hat leider eine erhebliche Zahl kommunaler Vermittlungsstellen durch ihre ungenügenden, bürokratischen Einrichtungen den Gedanken des öffentlichen Arbeitsnachweises teilweise diskreditiert. Den Arbeitnehmern war ferner der ihnen bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise gebührende Einfluß vielfach nicht eingeräumt worden. Nach dem Fortfall des kommunalen Klassenwahlrechts können nunmehr die Arbeiterinteressen in einem Maße geltend gemacht werden, daß die von ihnen mit Recht gerügte bürokratische Handhabung des Arbeitsnachweises nicht mehr möglich sein wird. Der Abneigung breiter Interessentengruppen gegen öffentliche Nachweise wird durch den Gang der Ereignisse mehr und mehr der Boden entzogen. Dringend ist daher zu wünschen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der kommenden reichsgesetzlichen Regelung ihren Standpunkt nach reiflicher Prüfung der Lage revidieren, damit die deutsche Arbeitsnachweisorganisation endlich sich den großen, ihr obliegenden Aufgaben gewachsen zeigen kann.

Die Regelung des Arbeitsnachweises in Preußen. Die in vorstehendem Aufsatz erwähnte Verordnung vom 12. September 1919 ist gemeinsam von den drei preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern und der Landwirtschaft erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Jeder Stadt- und Landkreis ist künftig zur Unterhaltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet; falls noch kein solcher besteht, muß er innerhalb drei Monaten errichtet werden. Größere Gemeinden der Landkreise können eigene Arbeitsnachweise errichten, ferner können sich auch mehrere Kreise mit Zustimmung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis zur Errichtung eines gemeinsamen Nachweises zusammenschließen. Wenn die Kreise nicht freiwillig an die Errichtung der Arbeitsnachweise gehen, so kann der Oberpräsident die Einrichtung treffen. Die Kosten für Einrichtung und Unterhalt der Arbeitsnachweise sind, sofern sie nicht von den Interessenten aufgebracht werden, von der Gemeinde oder dem weiteren Gemeindeverband zu tragen. Die Verwaltung erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind, unter Berücksichtigung der hauptsächlich vorhandenen Berufe. Im Falle des Bedürfnisses ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern; die Fachabteilungen werden durch paritätisch zusammengesetzte Fachausschüsse verwaltet.

Alle im Bezirk vorhandenen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben sich mit den kommunalen Arbeitsnachweisen auf Aufforderung des Provinzialamts hin (§ 17 der Verordnung) zu einem „Arbeitsnachweisamt" (Zweckverband der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise) zusammenzuschließen. Diesem Arbeitsnachweisamt liegt vor allem ob: Regelung des örtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage; Aufstellung von Richtlinien für den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander und die Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien; Durchführung des Melde- und Benutzungszwangs; ständige Beobachtung des örtlichen Arbeitsmarkts. Über den örtlichen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsnachweisämtern stehen die Provinzialämter; nach § 17 der Verordnung werden 12 derartige Ämter errichtet, davon eins für Groß-Berlin mit Spandau und Cöpenick. Über die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den Provinzen Westpreußen und Posen werden besondere Bestimmungen ergehen. Die Verwaltung der Provinzialämter liegt bei der Provinzial- oder Bezirksverwaltung, ferner bei einem Verwaltungsausschuß, in dem die verschiedenen Arten der Arbeitsnachweise eine angemessene Vertretung finden müssen. Die Aufgabe des Provinzialamts ist vor allem, für die Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise zu sorgen. Die dazu notwendigen Befugnisse werden den Provinzialämtern in den §§ 22 und 23 gegeben. So kann z. B. auch ein Meldezwang offener Stellen für Arbeitgeber sowie ein Meldezwang für arbeitslose bzw. gekündigte Angestellte und Arbeiter durchgeführt und diesbezügliche Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften verboten werden.

Die Verordnung ist sofort mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft getreten.

Die Arbeitsvermittlung für den Kohlenbergbau litt bisher an dem Mangel an Zusammenarbeit der Arbeitsnachweise, die ihn mit Arbeitern versorgten. Es ergab sich namentlich dadurch eine große Verschwendung an Mitteln und Kräften, daß die verschiedenen Nachweise, ohne voneinander Kenntnis zu haben, die Zechen mit Kommissionen zur Untersuchung der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Arbeitsverhältnisse überschwemmten und ebenso planlos die Transporte in Marsch setzten. Eine Konferenz der Direktoren der Arbeitsnachweisverbände hat nunmehr beschlossen, dem Beispiel Westfalens folgend, im Einvernehmen mit den Interessenten in den Bedarfsbezirken eigene Abteilungen als Zentralstellen für Bergarbeitervermittlung zu verwenden, die die Verantwortung für die gesamte Vermittlungstätigkeit, für die Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse und den Verkehr mit den auswärtigen Arbeitsnachweisen übernehmen, ebenso in den Überschußgebieten Stellen zu schaffen, die die Auswahl und Vermittlung der Arbeitskräfte vornehmen.

Genossenschaftswesen.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine hielt am 7. und 8. September seinen 12. Genossenschaftstag in Hagen i. W. ab:

Dem Geschäftsbericht des Verbandsdirektors Schlack ist zu entnehmen, daß die Zahl der dem Reichsverband angeschlossenen Vereine von 1914 bis 1918 von 185 auf 274 angewachsen ist. Die Mitgliederzahl stieg von 171 000 auf 354 000, der Umsatz im eigenen Geschäft von 47¼ auf 73¾ Millionen, der im Lieferantengeschäft sank von 7 auf 5½ Millionen Mark. Die Produktivgenossenschaften erzielten 1915 630 000 ℳ Umsatz, 1918 bereits 956 000 ℳ, während der Umsatz der Großeinkaufszentrale von 11½ Mill. im Jahre 1914 auf 5¼ im Jahre 1918 sank. Der Gesamtumsatz betrug 1908: 9,7, 1914: 65,8 und 1918 nach einigen Kriegsschwankungen 85,6 Millionen Mark.

Dem Kongreß lag ein Begrüßungsschreiben des preußischen Wohlfahrtsministers vor, in dem es u. a. hieß:

„Keinen Bestrebungen winkt eine aussichtsreichere Zukunft, als denen des Genossenschaftswesens. Insbesondere können die Konsumvereine der breiten Schichten bei Erkenntnis ihrer Aufgabe und zielsicherer Führung sich eine überragende und führende Stellung beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft sichern. Solide Geschäftspraxis im einzelnen und straffe Zusammenfassung der genossenschaftlichen Kräfte müssen mehr denn je aller Genossenschaftler Leitfaden werden. In den nächsten Jahren kommt es nicht darauf an, daß der einzelne Konsumverein ein oder zwei Prozent Dividende mehr verteilt, sondern darauf, daß der gesamten Wirtschaft in stärkerem Maße als in der Vergangenheit der gemeinschaftliche und gemeinnützige Charakter aufgeprägt werden kann."

In Referaten von Metzinger und Geh. exp. Sekretär Dölz wurden Forderungen der Konsumgenossenschaften an Reich, Staat und Gemeinde in der neuen Zeit erhoben, wobei scharf von einem unbedachten Sozialisieren und Kommunalisieren abgerückt und das Konsumvereinswesen als bereits sozialisiert, als gemeinwirtschaftlich im besten Wortsinne, bezeichnet wurde. In einer Entschließung wurde u. a. der Ausbau der preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu einer Reichs-Genossenschaftsbank, die Beteiligung der Verbraucher an allen Körperschaften, die mit Konsumfragen befaßt sind, die Errichtung von besonderen Verbraucherkammern, sowie der Abbau der Zwangsbewirtschaftung (außer für die wichtigsten Nahrungsmittel) gefordert. Nach einem Vortrag der Abgeordneten Fräulein Teusch (Cöln) über die Frauen und die Genossenschaftsbewegung folgte das Hauptreferat des Verbandsrevisors Müller (Cöln) über notwendige Reformen des Genossenschaftsgesetzes. Als solche werden bezeichnet:

1. Änderung des § 8 des Genossenschaftsgesetzes betreffend Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder.
2. Im Zusammenhang hiermit Erlaß von Vorschriften, welche ausschließen, daß die Genossenschaftsform und die Genossenschaftsfirma durch Scheinkonsumvereine zu privatkapitalistischen Zwecken, insbesondere zur Gewinnerzielung, mißbraucht werden.
3. Zulassung eines der Zahl ihrer Mitglieder oder der Höhe ihrer Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrstimmrechts für die Mitgliedgenossenschaften der Zentralgenossenschaften durch entsprechende Ergänzung des Absatzes 2 des § 43 des Genossenschaftsgesetzes.
4. Zulassung der Erstreckung der Kündigungsfrist des § 65 Ges. auf fünf Jahre für die Mitglieder der Zentralgenossenschaften.
5. Streichung des letzten Absatzes des § 43 des Genossenschaftsgesetzes zwecks Zulassung des Delegiertensystems und Beseitigung der Beschränkung des Rechts der Frauen zur Teilnahme an der Generalversammlung.
6. Ermöglichung der Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch Streichung des Absatzes 2 des § 42 des Genossenschaftsgesetzes.
7. Aufnahme von Bestimmungen, welche geeignet sind, die Verschmelzung von Konsumvereinen zu Bezirkskonsumvereinen zu fördern und zu erleichtern. Befreiung von allen Grundwechsel-

abgaben, falls die Grundstücksübertragung nur zum Zwecke der Verschmelzung von Konsumvereinen erfolgt.

8. Aufnahme der Bestimmung, daß noch im Liquidationsstadium Abänderung des Statuts erfolgen kann.
9. Beseitigung aller Vorschriften, welche die Genossenschaften und deren Revisionsverbände unter eine gewisse staatliche Aufsicht stellen, und demgemäß Aufhebung der §§ 81, 149, 59 des Genossenschaftsgesetzes in vollem Umfange, Aufhebung des § 60, soweit er das Recht der Entziehung des Revisionsrechts für den Fall gewährt, daß der Verband sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, ferner Streichung der Worte „und der Staatsbehörde" im § 47.

Die Erfüllung dieser Wünsche soll nicht im Falle der Revision des ganzen Gesetzes verzögert werden. Wird ein neues Genossenschaftsgesetz geschaffen, das vor allem die Streitfragen beseitigen müßte, die sich aus dem heutigen Gesetze ergeben, so müßten die Genossenschaften an der Ausarbeitung beteiligt werden.

Eine interalliierte und neutrale Genossenschaftskonferenz, an der Vertreter aus Armenien, Belgien, Canada, England, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Holland, Litauen, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und der Ukraine teilnahmen, hat vor einigen Monaten stattgefunden. Wir entnehmen dem Bericht des „Survey" folgende bemerkenswerte Stellen:

Nahezu unbeachtet ist ein Schritt zur Wiederherstellung der internationalen Beziehungen am Tage der Friedensunterzeichnung unternommen worden. Fast zur gleichen Stunde schloß die „Genossenschaftskonferenz der Interalliierten und Neutralen" ihre Sitzungen. — „Und gerade diese bescheidene Genossenschaftskonferenz kann die wahre Friedenskonferenz genannt werden", bemerkt Charles Gride, der ausgezeichnete Professor für Wirtschaftspolitik an der Pariser Universität, der Vater des französischen Genossenschaftswesens, wie er oft genannt wird, „nicht nur, weil Vertreter vieler Länder ihr beiwohnten, die nicht in Versailles waren, darunter die Schweiz, Schweden und die neuen Republiken, die aus der Aufteilung des russischen Reiches entstanden sind: Finnland, Litauen, Georgien, die Ukraine und Rußland selbst — sondern besonders deshalb, weil die Konferenz als erste sich entschlossen hat, die internationalen Beziehungen mit den früheren Feinden wieder aufzunehmen und ihnen einen Platz in dem Völkerbund zu geben, welcher lange vor dem des Präsidenten Wilson geschaffen wurde: nämlich in dem Internationalen Genossenschaftsbund" . . .

Einmütig wurde eine Entschließung angenommen, die dem Vollzugsausschuß des Internationalen Genossenschaftsbundes dringend nahe legte, sich in London zusammenzufinden und eine Zusammenkunft des internationalen Vollzugsausschusses, einschließlich der Deutschen, in Genf vor Ende des Jahres vorzubereiten. Der einzige Widerstand kam von denen, welchen dieses Programm zu langsam war. Die Vertreter der englischen Genossenschaften hielten es aber für unmöglich, schneller vorwärts zu kommen.

Auf der Konferenz trat die feste Überzeugung klar zutage, daß das Genossenschaftswesen die einzigen praktischen Möglichkeiten biete, die hohen Kosten des Lebensunterhalts in der augenblicklichen Periode wirtschaftlichen Umsturzes zu bekämpfen, und die Notwendigkeit, die genossenschaftlichen Großeinkaufsverbände der verschiedenen Länder in diesen Kampf zu verketten, wurde stark betont . . . . . .

Das eindrucksvollste Merkmal der Konferenz war wahrscheinlich der Hilferuf des britischen Vertreters bei dem Obersten Wirtschaftsrat an die Mitarbeiter, Europa aus dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Sumpf herauszusteuern. „Der Frieden kann morgen unterzeichnet sein", sagte Mr. Wise, „jedoch die Folgen des Krieges in wirtschaftlicher Hinsicht werden noch in Wochen und Jahren fühlbar sein. In Europa gibt es kaum einen Staat, der nicht bankrott ist oder diesem Zustand sich nähert. Die gegenwärtigen Finanzmaßnahmen sind gänzlich wirkungslos, um Europa wieder aufzurichten. Solange nicht international Handel und Produktion wieder aufgenommen sind, ist es nutzlos zu erwarten, daß der Friede ein wahrer Friede ist. In vielen Ländern herrscht Hungersnot, während in anderen Rohmaterialien im Überfluß vorhanden sind, in einer Reihe von Ländern ruhen Fabriken und Arbeit wegen Rohstoffmangels. Rußland braucht das, was England hat, und England braucht, was Rußland hat. Wenn nicht eine Lösung gefunden werden kann, dann wird der Zustand in Europa im kommenden Winter schlimmer sein als in den vier oder fünf Kriegswintern. Die Aufhebung der Blockade wird wenig beitragen, die Schwierigkeit zu beheben. Wir stehen dem Zusammenbruch der Börse und des Finanzwesens gegenüber. Ihr könnt helfen — helft!"

Vielleicht sind die Genossenschaften nicht in der Lage, die internationalen Bedürfnisse voll zu befriedigen; allein die Berichte der nationalen Delegierten bewiesen jedenfalls die unermeßliche Zukunft, die dem Genossenschaftswesen bevorsteht. Nicolas Tschaikovsky erklärte, „daß der Bolschewismus in Rußland fast alle Formen wirtschaftlichen Lebens in Rußland zerstört hat mit Ausnahme der Genossenschaften; auf ihnen wird Rußlands Zukunft wieder aufgebaut werden". Zählten doch die im Zentralverband der russischen Konsumvereine organisierten Genossenschaftler 12 Millionen Köpfe.

Am interessantesten sprach der irische Vertreter. Er sagte: „Die Genossenschaftsbewegung hat Irland zum ersten Male vereint, sie hat die Männer der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, Klassen und Richtungen unter einen Hut gebracht; sie tötet all den alten Groll und die Feindseligkeit und bringt die Irländer in der Arbeit für unser Land zusammen. Was die Genossenschaften in Irland im kleinen erwirkt haben, das werden sie in der ganzen Welt im großen erreichen."

Fortschritte der Genossenschaftsbewegung machen sich seit 1918 wieder bemerkbar, nachdem der Krieg zeitweise auf die Entwicklung der Genossenschaften hemmend eingewirkt hatte. Am 1. Januar 1919 bestanden im Deutschen Reich 39 056 eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gegen 37 284 am 1. Januar 1918; die Zunahme betrug 1774. Hieran sind besonders die Darlehnskassenvereine, die Rohstoffgenossenschaften, vor allem die gewerblichen, die Wareneinkaufsvereine und die Werkgenossenschaften, hier vor allem die Elektrizitätsgenossenschaften, beteiligt, während die gewerblichen Magazingenossenschaften und die Molkereigenossenschaften einen geringen Rückgang erfuhren. Insgesamt bestanden am Jahresschlusse 1918: 20 199 Kreditgenossenschaften, 1353 gewerbliche und 2935 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 648 Wareneinkaufsvereine, 339 gewerbliche und 2404 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften, 13 Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten, 128 gewerbliche und 637 landwirtschaftliche Magazingenossenschaften, 233 gewerbliche und 40 landwirtschaftliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften, 1106 gewerbliche und 4094 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 588 Zuchtvieh- und Weidegenossenschaften, 1485 Wohnungs- und Baugenossenschaften, 135 Vereinshäuser und 2313 Konsumvereine. Diese waren, meistens infolge Verschmelzungen, seit einigen Jahren an Zahl etwas zurückgegangen; im letzten Jahre trat infolge von Neugründungen eine Vermehrung um 36 ein. Im neuen Jahre scheint allgemein ein sehr starker Aufschwung einzutreten; das erste Halbjahr 1919 brachte bereits einen Zuwachs um 676 Genossenschaften, woran wiederum die bereits genannten Arten hervorragend beteiligt sind, während die Molkereigenossenschaften weiter um 17 zurückgingen. Der Gewaltfriede wird leider wohl einen Verlust von reichlich 2500 bis 3000 Genossenschaften aller Art zur Folge haben.

Wohlfahrtspflege.

Warum kommt das preußische Wohlfahrtsministerium nicht vorwärts? Als im März d. J. sich die Preußische Staatsregierung dazu entschloß, für die Pflege der Volkswohlfahrt ein besonderes Ministerium zu gründen, ist diese Nachricht über den Kreis der Sozialpolitiker hinaus allenthalben im Lande mit Freude und Genugtuung begrüßt worden. Bei den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung im Mai hatten alle Parteien ohne Unterschied den Plan der Regierung gutgeheißen. Gleichzeitig ging eine Flut von Anregungen, Wünschen und Forderungen auf das neue Ministerium nieder. Seitdem ist rund ein halbes Jahr verstrichen und in der Zwischenzeit hat man wenig oder gar nichts von der neuen Zentralbehörde gehört. Männer der praktischen Arbeit, die das Ministerium für Volkswohlfahrt zur Erörterung dringlicher Fragen aufsuchen wollten, fanden den Minister erst nach langem Suchen in einem kleinen Zimmer des früheren Zivilkabinetts in der Wilhelmstraße, wo er — ohne Beamtenstab — die Geschäfte des Ministeriums führte und die große Zahl der Besucher abfertigte. Im Spätsommer kam die Nachricht in die Presse, daß nunmehr das Herrenhaus dem neuen Ministerium als Arbeitsstätte dienen solle — und wieder war es still.

Jetzt endlich haben die Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung, deren stenographische Berichte uns vorliegen, den Schleier gelüftet und die Erklärung für die bisherige Tatenlosigkeit des Wohlfahrtsministeriums gebracht. Mit Recht bezeichnete es einer der Redner als einen Treppenwitz der Weltgeschichte, daß das Ministerium für Wohnungsfürsorge selbst keine passende Wohnung gefunden habe. Auch über die tiefer liegenden Gründe dieses Unterkunftsmangels gaben die Verhandlungen Aufschluß. Ein großer Teil des dem Ministerium zugewiesenen früheren Herrenhauses steht auch jetzt noch nicht zu seiner Verfügung, da die Inhaber großer, zum Teil riesiger Dienstwohnungen nicht bereit sind zu weichen oder sich auch nur zu beschränken; obendrein hält nach einer Mitteilung des Abgeordneten Bronisch auch noch der Zentralrat der Arbeiterräte unberechtigterweise einige Dutzend Räume, und zwar überwiegend für Wohn- und Schlafgelegenheit einiger seiner Mitglieder besetzt.

Der Minister, der auf die Vorhaltungen selbst das Wort ergreifen mußte, konnte nicht viel mehr dazu sagen, als daß es ihm erst am 1. September möglich gewesen sei, das Staatskommissariat für das Wohnungswesen und die Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern in ihren bisherigen Zuständigkeiten an sich zu

[illegible] Abteilung für Jugendpflege und [illegible] ist, [illegible] und den Abteilungen [illegible] Dezernat [illegible] Innern be[illegible] Wissen, daß an den eigentlichen [illegible] noch nicht heran[illegible].

[illegible] ungerechter und unberechtigter, als die Schuld für diesen unbefriedigenden und für die preußische Regierung geradezu beschämenden Zustand dem Minister Stegerwald zuzuschieben. Dessen Persönlichkeit, seine starke Initiative, sein klares, zielbewußtes Wollen und sein warmes soziales Empfinden ist allen Sozialreformern bestens bekannt; sie bürgt dafür, daß von seiner Seite aus geschehen ist, was geschehen konnte. Offenbar aber hat ihm ausreichende Unterstützung bei seinen Kollegen im Staatsministerium, vor allem dem Finanzminister, gefehlt.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen in der Landesversammlung konnte es nicht ausbleiben, daß nunmehr auch die Tagespresse sich der Angelegenheit bemächtigt und, je nach ihrer politischen Haltung, mehr oder minder unfreundliche Kommentare daran knüpft. Bei einer Regierung, die eine entschiedene Sozialpolitik auf ihre Fahne geschrieben hat, ist es geradezu unfaßlich, daß ihre Vertreter anscheinend mit Gelassenheit sich damit abfinden, daß eine so wichtige und in gegenwärtiger Zeit geradezu unentbehrliche Behörde wie das Preußische Wohlfahrtsamt mehr als ein halbes Jahr lang nur auf dem Papier stehen kann. Für die Aufgaben der Volkswohlfahrt selbst bedeutet diese Verschleppung ungeheuren Schaden. Bewährte große Vereinigungen, wie die Zentralstelle für Volkswohlfahrt und die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, stehen vor dem finanziellen Zusammenbruch, und dasjenige Ministerium, das berufen wäre, sie zu stützen, um so große Werte für die Zukunft zu retten, wird mit sich selbst nicht fertig, hat keine Räume, keine Beamten, keine Mittel!

Wie sich aus den Verhandlungen der Landesversammlung weiter ergibt, kommen dadurch naturgemäß auch wichtige Staatsaufgaben, wie die Jugendwohlfahrt, das Haltekinderwesen, die Bekämpfung von Schmutz und Schund in Schrift und Bild, die Neuordnung im Prostitutionswesen, die Mitarbeit der Frau in der Gesundheitspflege und Wohnungsaufsicht, das Hebammenwesen u. a. m. nicht vom Fleck.

Wir weisen auf die Unhaltbarkeit dieses Zustandes nachdrücklich hin. Die Regierung muß sich endlich ein Herz fassen und für Abhilfe sorgen, denn schließlich will das Volk vor allem Ergebnisse der neuen Zeit sehen, und da kann das Wohfahrtsministerium manches leisten, worauf die Gesamtheit einen berechtigten Anspruch hat. Es muß aber endlich damit anfangen können!

Volksberatungsstellen.

Breite Massen unseres Volkes sind noch immer verstimmt gegen Behörden und Beamte, nicht zuletzt gegen das Wohlfahrtsbehördliche; die Zuständigkeits-Unklarheiten verbittern. Ist diese Unklarheit Unverständnis der Fürsorgekunden oder Unübersichtlichkeit und Verwirrung der Wege, ist es Bosheit der Beamten, die von einer Stelle zur anderen schicken bis schließlich zur Ausgangsstelle zurück? „Bewegung der armen Teufel", wobei der Ausdruck so stark auf Teufel gelegt werde, wie er auf arm schon lange liege, „Rat der Almosenkunden" und dergleichen zunächst nicht ernst gemeinte, aber in ihren Ursachen ernst zu nehmende Schlagworte tauchen auf. Wir dürfen die sozial störende Verärgerung nicht mehr dulden, auch nicht mehr das Schnorrer- und Querulantentum, das sich die organisatorische Richtungslosigkeit zunutze mache, auch nicht mehr die äußere und innere Tragik bescheidener oder energieloser Hilfsbedürftiger, die im Bewußtsein ihres Rechtes unter die Räder kommen.

Gleich den berufsberatenden und Auskunft gebenden und Stellen vermittelnden Arbeitsnachweisen, getragen von der Mitarbeit der Volksbeteiligten selbst, bedürfen wir eines beratenden und Auskunft gebenden und Fürsorge vermittelnden Wohlfahrtsnachweises, ebenso getragen von der Mitarbeit der Volksbeteiligten selbst, eine Verbindung und Fortentwicklung von Wohlfahrtsauskunftstellen des Armenamtes und Fürsorgevermittlungsstellen der früheren Kriegsamtstelle und Arbeitersekretariat des Gewerkschaftskartells: die Volksberatungsstelle.

Deren Aufgabe ist:

a) genaue Auskunft zu geben über die behördlichen und privaten Stellen, bei denen Anliegen bestimmter Art vorzubringen sind (Anliegen aus allen wichtigen Lebensgebieten, besonders Wohlfahrtsfragen, aber auch Arbeitsfragen, Gesundheitsfragen, Wirtschaftsfragen, Familienfragen usw.);
b) Rat darüber zu erteilen, in welcher Art solche Anliegen vorzubringen sind;
c) Erkundigungen einzuziehen über den Stand einer Angelegenheit, hinsichtlich der ein Ratsuchender besondere Besorgnisse hat;
d) Beschwerden entgegenzunehmen und diese an die zuständige Stelle weiterzugeben;
e) [illegible]
f) [illegible] (als zur Zimmer-Nr.) sämtlicher in Betracht kommenden Wohlfahrtsstellen unbedingt sicher unterrichtet und die nicht nur über die Wohlfahrtsstellen an sich Auskunft gibt, sondern über jede einzelne Abteilung.
g) den Leiter der Volksberatungsstelle zwecks eigener Orientierung und zwecks Weitergabe von Anregungen zu Sitzungen organisatorisch wichtiger Art bei den verschiedenen Ämtern als Berater zu entsenden.

Verfahren. Sprechstunden von früh bis abends in Wechselschicht. Verweisen stets mit Zettel, der schon nähere Angaben über das Anliegen enthält, dreiteiliger Zettel mittels Durchschreibeblock, nummeriert (nach dem Muster der Warenzettel in den Kaufhäusern), ein Stück bleibt bei der Volksberatungsstelle, zwei Stück nimmt der Ratsuchende mit; das eine bleibt bei der Empfangsstelle, das andere gibt die Empfangsstelle an die Volksberatungsstelle zurück. Auf diese Weise wird der Erfolg kontrolliert.

In besonderen Fällen wird telephonische Rücksprache über den Ratsuchenden mit der Empfangsstelle genommen oder er wird von einem Außenbeamten begleitet. Eine Rechtsberatungs- und Rechtsauskunftsstelle ist anzugliedern. Großer Warteraum, mehrere Sprechzimmer mit unmittelbarem Ausgang ohne Rückkehr in den Warteraum sind nötig.

Leitung durch einen in Wohlfahrtsfragen seit langem eingearbeiteten, sozial, juristisch, verwaltungspraktisch erfahrenen höheren Beamten. Unterstützt wird dieser nicht nur durch männliche und weibliche Hilfsarbeiter mit sozialer Schulung und durch Bürohilfsarbeiter, sondern auch durch besoldete Vertrauensleute aus dem Volke, die den Beschwerden und Nöten des Volkes nahestehen. Zweckmäßigerweise wird eine Vertrauensperson entsandt vom Arbeitersekretarit, eine andere aus dem Kreise der Erwerbslosen oder Armenunterstützten durch den Arbeiterrat; Wahl auf drei Jahre. Auch hier wird dem Beispiel der Arbeitsnachweise gefolgt, die Vertrauensleute der Arbeiter in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen haben.

Hier kann entstehen eine Vertrauensstelle für die Bedrängten und für die Verärgerten. An diese Stelle können die Beamten, die Privaten, die Vereine alle Unklarheits- und Unzufriedenheitsfälle verweisen. Die Volksberatungsstelle muß unabhängig sein, darf keinem anderen städtischen Amt angegliedert sein, weder organisatorisch noch räumlich. Hier können Unzufriedenheit und Unglück an der Wurzel gepackt werden. Notwendig ist ein solches wohlausgebautes Amt in jeder größeren und mittleren Stadt. Dienen muß es auch der weiteren Umgebung, die keine eigene Volksberatungsstelle hat. Das Wichtigste aber ist Empfang der Ratsuchenden durch Vertrauensleute aus dem Volke selbst, die mit Verwaltungssachverständigen eng zusammenwirken. Paritätisches Zusammenwirken von Volksbeauftragten und Beamten! Diese Doppelheit erschwert nicht, sondern regt an. Die Angelegenheit ist auch im Hinblick auf die jetzt vielfach geforderte Verschmelzung der städtischen Rechtsauskunftsstellen mit den Arbeitersekretariaten wichtig.

Breslau. Dr. Wagner-Roemmich.

Volkserziehung.

Eine Arbeitskonferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost fand mit der Tagesordnung „Der Neuaufbau des Volkslebens" vom 16.—19. September in Berlin statt. Der erste Tag mit dem Thema: „Wie überwinden wir die gegenwärtige Erkrankung des Volkskörpers?" brachte Referate des früheren Unterstaatssekretärs im Reichswirtschaftsamt W. v. Moellendorff und des Hamburger Kaufmanns Kurt Woermann. Die Frage wurde von beiden so beantwortet, daß alle Organisation nichts helfen werde, wenn nicht der Geist des Solidarismus und der Gemeinschaft uns beseele. Wenn es dem Sozialismus gelänge zu erkennen, daß der Kapitalismus sein Wegbereiter sei, und wenn er dessen Materialismus überwände, statt ihn nachzuahmen, dann werde sich die Gleichgewichtslage zwischen Sozialismus und Individualismus herstellen.

Nachdem der Arbeitsbericht der Sozialen Arbeitsgemeinschaft von Dr. Alix Westerkamp von diesem Geist des Solidarismus (oder mit anderen Worten: dem der christlichen Liebe) beredtes Zeugnis abgelegt hatte, brachten die Verhandlungen der nächsten Tage immer stärker denselben Gedanken zum Ausdruck. Die Gegensätze zwischen Stadt und Land, über die Herr G. v. Bismarck-Jarchlin und Herr Max Grunwald sprachen, sind Jahrhunderte alt und im Augenblick durch die Feindschaft zwischen den politisch starken Konsumenten und den wirtschaftlich übermächtigen Produzenten verschärft; sie sind aber nicht durch bloße Zwangsmaßnahmen und Organisation zu beseitigen.

Welche Kräfte die christliche Liebe auszulösen imstande ist, wurde durch zwei englische und einen holländischen Quäker [illegible] deutlich, die den deutschen Gefangenen in England mit [illegible]

und alle Hindernisse überwindend als ihren „Brüdern“ helfen. Von [illegible] Gesinnung aus, die wir oft, [illegible] aufwärts [illegible]. Der letzte Tag war der Jugend gewidmet und brachte hauptsächlich eine Aussprache mit den [illegible], die sich mit dem lebendigen Christentum, wie es Carl [illegible], die Quäker u. a. erfüllt und mit der Notwendigkeit praktischer sozialer Betätigung im Sinne der Sozialen Arbeitsgemeinschaft sicher noch weiter auseinandersetzen und sich dabei ihnen hoffentlich in den letzten Zielen immer mehr annähern werden. Bei der Diskussion der akademisch-sozialen Fragen war der Wunsch der Studentenschaft nach Mitarbeit ihrer Dozenten in den sozialen Studienkreisen und akademisch-sozialen Vereinen besonders lebhaft. Er wird bei der weiteren Ausdehnung dieser Bewegung hoffentlich verwirklicht werden.

Es ist zu hoffen, daß alle Teilnehmer an dieser Konferenz in ihrem Wirkungskreis den Geist der S. A. G. verwirklichen und so brauchbare Bausteine zum Neuaufbau unseres Volkslebens beitragen werden. J. R.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Bruno Rauecker, Die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1919. 30 S.

In feinsinniger, bisweilen etwas zu fein gespitzter Form entwickelt der Verfasser, der Schriftführer der Münchener Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform, den alten Gedanken, daß die soziale Frage mehr eine sittliche als eine wirtschaftliche Frage sei und deshalb mit den Mitteln der ethischen und ästhetischen Erziehung stärker als bisher gelöst werden müsse, mit neuer Wärme und farbig schillerndem Temperament. Arbeitsfreude, Qualitätsarbeit, Werkbundkultur, sittliche Berufsberatung usw. sind die Losungen dieses stark ästhetischen Sozialpolitikers, der die aufklärende „Mechanik“ der vergangenen Kulturperiode ebenso pessimistisch beurteilt, wie er der der Zukunft auf dem Boden der ethischen Sozialpolitik mit heißem Optimismus entgegenschaut (vergl. Sp. 475).

C. H. Becker, Gedanken zur Hochschulreform. Quelle und Meyer Leipzig, 1919, 70 S. gr. 8°. Preis 2,50 M.

Diese Aufsatzsammlung des früheren Personaldezernenten für das preußische Universitätswesen und jetzigen Unterstaatssekretärs im Kultusministerium ist von ungewöhnlichem Reiz: mit intimster Sachkenntnis und großer psychologischer Feinheit behandelt Becker hier die Hauptfragen der Hochschulreform. So viele Themen er behandelt, so viele Leiden sind es, an denen unser heutiger Hochschulbetrieb krankt. Besonders hebt Becker die wachsende Unfähigkeit, die Jugend zur Synthese zu erziehen, hervor; ferner tritt für ihn die leidige Privatdozentenfrage in den Mittelpunkt aller Sorgen um die Zukunft der Hochschulen, und nicht zuletzt ist es das fehlende Gemeinschaftsbewußtsein der Studentenschaft, das alle Reformbemühungen so außerordentlich erschwert. Allenthalben aber legt der Verfasser nicht nur — oft mit großer Schonungslosigkeit gegen die Schwächen des Professorenstandes — Mängel bloß, sondern macht auch wohldurchdachte Vorschläge zur Abhilfe. Im einzelnen mag man diese — und manchen überspitzten Satz (S. 48 und 51!) — nicht immer ohne Widerspruch lesen; im ganzen aber ist Beckers Schrift der Zustimmung weitester Kreise sicher. Sie ist das Bekenntnis eines ungewöhnlich freien und jeder Unklarheit abholden Kopfes, der an der Stelle, die ihm die revolutionäre Regierung zugewiesen hat, noch viel gutes schaffen kann. Auch als Sozialpolitiker kann man der Schrift nur beipflichten. Dr. L. Heyde.

Auskunftkartei des Arbeitsrechts. Volksverlag für Politik und Verkehr, Stuttgart, Abonnementspreis 2,25 M, Einzelpreis 2,75 M.

Diese Kartothek des Arbeitsrechts ist ein ganz ausgezeichneter Gedanke. Allen sozialpolitisch tätigen Stellen wird ein derartiges Hilfsmittel hochwillkommen sein. Die uns vorliegende erste Lieferung ist, ohne gerade nur von ersten Fachautoritäten bearbeitet zu sein — die bisherigen Mitarbeiter sind ausschließlich in Stuttgart selbst gewonnen —, etwas ungleich in den Einzelheiten, im ganzen aber recht gut und brauchbar, sodaß man der Fortsetzung des Werkes mit lebhaftestem Interesse entgegensehen kann. L. H.

Jugendgerichtshilfe. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Herausgegeben vom Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung. Verlag von F. Tempsky. Wien 1919. 56 S.

Die Schrift macht in drei Abhandlungen mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in Österreich bekannt, die den unsrigen in Deutschland sehr nahe verwandt sind. Die Jugendgerichtshilfe in Österreich ist seit dem 23. Januar 1919 auf gesetzliche Grundlage gestellt worden; doch schon vorher hat sie sich als Unterstützung jeder gerichtlichen Tätigkeit, die den Charakter der Jugendfürsorge hat, als notwendig und wichtig erwiesen, sowohl im Dienste des Pflegschaftsgerichts (Vormundschaftsgericht) wie auch der Strafgerichtsbarkeit. Beispiele aus der praktischen Arbeit der Jugendgerichtshilfe zeigen die Erfolge, die sich durch hingebungsvolle Arbeit auch bei fast hoffnungslosen Fällen erzielen lassen. M. B.

Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Von Dr. Maria Bidlingmaier. 272 Seiten. Verlag von W. Kohlhammer. Stuttgart.

Dies Lebenswerk einer zu früh Verstorbenen, dem ein sehr warmes Geleitwort von dem Herausgeber, Professor Dr. Carl Johannes Fuchs, beigegeben ist, schildert das bäuerliche Leben der Frau in zwei Gemeinden mit verschiedenartigen wirtschaftlichen Voraussetzungen: in einer Gemeinde mit Industrie, mit Verkehr und in der Nähe einer größeren Stadt, und in einer anderen, die fern vom Verkehr und Industrie in Abgeschiedenheit lebt und an die „gute alte Zeit“ erinnert. Wir sehen die Frau als Produzentin wirtschaftlicher Werte (im Wirtschaftsleben), als Leiterin der Konsumtion (im häuslichen Leben), als Mutter der neuen Generation (im Volksleben). Die Aufgabe des Werkes ist, festzustellen, wie weit wirtschaftliche Verhältnisse zur Rationalisierung der Landwirtschaft drängen, und wieweit die Rationalisierung der Landwirtschaft die landwirtschaftlich tätige Frau, die Bäuerin, mitergreift. Auf der einen Seite ruhiges, gleichmäßiges Wirken auf breiter Basis — wenn auch in bescheidenen Verhältnissen —, das die Wohlfahrt der Familie nicht in Frage stellt, auf der anderen Seite ein Leben, das in all seinen Äußerungen berührt wird von der Problematik moderner Wirtschaft: Hier intensive — dort extensive Bewirtschaftung, hier Rastlosigkeit — dort harmonische Stetigkeit, hier sorgenvolles Berechnen — dort die Zuversichtlichkeit eines naturhaften Lebensgefühls. Die ungemein klaren, lebendigen Ausführungen von hohem volkswirtschaftlichen Interesse, getragen von künstlerischer Darstellungskraft, bezeugen sowohl tiefe, umfassende Fachkenntnis als reiche persönliche Erfahrungen, gewonnen in unmittelbarem Verkehr und durch ein prächtiges Einfühlungsvermögen. Gestützt werden alle Schilderungen durch einen reichen Tabellenanhang mit statistischen Angaben, Berechnungen und Auszügen aus Wirtschaftsbüchern, der ein beredtes Zeugnis ablegt für die Fülle sorgsamer und wertvoller Kleinarbeit, auf die das Werk gegründet ist. C. S.

Die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter. Von Dr. H. Boywidt. Heft 7 der Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin 1919. Heymann. 41 Seiten.

Die Schrift ist ein Kommentar zu den Verordnungen über den Einstellungszwang Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 und 1. Februar 1919, die im Wortlaut vorangestellt sind. Im Anhang sind die Ausführungsverordnungen einiger Demobilmachungskommissare, das Rundschreiben der Hauptfürsorgestellen Brandenburg und Berlin, der Erlaß des preußischen Justiz- und Kriegsministeriums über die Entlassung resp. Einstellung Schwerbeschädigter in den Behörden und Betrieben der entsprechenden Ressorts, und die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten beigegeben.

Otto Hammann: Der neue Kurs. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1918. 160 S.

Otto Hammann: Zur Vorgeschichte des Weltkrieges. (Der neue Kurs II.) Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1919. 167 S.

Bei dem qualvollen Dunkel, in dem wir noch immer tappen und darüber grübeln, wie der furchtbare Haß gegen Deutschland und der tiefe Sturz aus der Höhe möglich war, wird man stets mit besonderem Interesse nach den Werken greifen, die nach irgendeiner Richtung hin Licht über die Vorgeschichte des Krieges verbreiten. Diese Vorgeschichte beginnt natürlich nicht beim Mord von Serajewo, sondern reicht Jahrzehnte zurück. Der Verfasser der vorliegenden Werke ist ganz besonders befähigt, aus seinen Erinnerungen heraus die wichtigsten Vorgänge der jüngsten Vergangenheit darzustellen. Als langjähriger Chef der Presseabteilung des Auswärtigen Amts ist er, wie kaum ein anderer, vertraut mit allen Vorgängen, die sich unter den 4 Reichskanzlern Caprivi, Hohenlohe, Bülow und Bethmann Hollweg abgespielt haben. Aus dem ersten Band der Erinnerungen sind für den Sozialpolitiker besonders interessant die Abschnitte, die sich mit dem „sozialistischen Frühling“ in der Zeit kurz nach Bismarcks Sturz beschäftigen. Im zweiten Teil ist am eindrucksvollsten die Darstellung der Marokkokrise, die das Bündnis zwischen Frankreich und Rußland befestigte und England näher an Rußland heranbrachte, — also eine Erscheinung, die für Deutschland von den verhängnisvollsten Folgen begleitet war. E. L.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1918. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg 1919. 774 S. Pr. 15 M.

Die Bedeutung der Revolution. Eine Einführung in die Grundfragen des neuen Staates. Von Prof. Dr. Karl Kumpmann, Düsseldorf. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1919. Pr. geh. 2,50 M, zugleich 30 % Teuerungszuschlag. 66 S.

Pro Palästina. Schriften des Deutschen Komitees zur Förderung der jüdischen Palästina-Siedlung: 1. Heft: Die politische Bedeutung des Zionismus von Cohen (Reuß), M. d. R. — 2. Heft: Palästina als jüdisches Ansiedlungsgebiet. Von Prof. Dr. Carl Ballod. — 3. Heft: Der Zionsgedanke als Weltidee und als praktische Gegenwartsfrage. Von Schulrat Otto Eberhard, Seminardirektor in Greiz. — 4. Heft: Die wirtschaftliche Bedeutung Palästinas als Teile der Türkei. Von Franz Carl Enders, Kais. ottoman. Major a. D. — 5. Heft: Der Boden Palästinas, seine Entstehung, Beschaffenheit, Bearbeitung und Ertragsfähigkeit. Von Prof Dr. Max Blanckenhorn in Marburg. — 6. Heft: Das Ostjudenproblem und Palästina. Von Dr. R. Leo. — 7./8. Heft: Palästina und die Juden, Tatsachen und Ziffern von Davis Trietsch. Mit 8 Kartenskizzen und graphischen Darstellungen. — Deutsches Komitee zur Förderung der jüdischen Palästinaansiedlung (Buchabteilung). Berlin 1918 und 1919.

Das Sozialisierungsprogramm der Sozialdemokratie. Kritisch besprochen von Syndikus Hermann Scholer, Charlottenburg. Verlag Otto Elsner, Berlin. 157 S. Preis brosch. 4 *M*, geb. 6,50 *M*.

Ratschläge für Ansiedlungslustige. I. Billige Bauweisen für ländliche Ansiedlung. II. Die Ansiedlungsbedingungen der großen gemeinnützigen Landgesellschaften. Von Dr. M. Stolt, Berlin-Friedenau. Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. 1919. 31 S. Pr. geh. 0,60 *M*, geb. 1 *M*.

Jahrbuch des deutschen Lehrervereins 1919. 45 Jahrgang. Verlag Julius Klinkhardt in Leipzig. 227 S.

Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Großhandels. Heft 16: Verbände, Kartelle und Syndikate im Großhandel. Von Syndikus Arthur Cohn, Berlin, Mitglied des Präsidiums des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels. — Heft 17: Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung des deutschen Großhandels. Von Dr. Leon Zeitlin, Syndikus in Berlin. Verlag Reimar Hobbing. Berlin 1919. Preis des einzelnen Heftes 60 Pf. Die ganze Heftfolge, bestehend aus 20 Heften, zusammen bezogen 10 *M*.

Freie Volkshochschule. Eine Denkschrift des Ausschusses für freie Volkshochschule im Deutschen Volkshausbund (E. V.). Verlag „Volkshaus". Karlsruhe i. B. 1919. 14 S. Pr. 80 Pf.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer: 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Die Bodenreform

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not

Von

Adolf Damaschke

Siebzehnte durchgesehene Auflage
93.—99. Tausend

— Soeben erschienen! —

XVI, 528 S. 8°. 1919

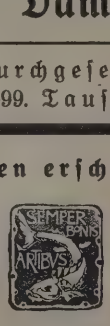

Broschiert Mk. 7.—
Gebunden Mk. 9.50

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Inhalt: I. Weder Mammonismus noch Kommunismus! Das Problem. Der Mammonismus. Der Kommunismus. Die Bodenreform. — II. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung. Stand und Bedeutung der Wohnungsfrage. Wohnungsbau durch Gemeinden und Baugenossenschaften. Die Bauordnung. Die Grundwertsteuer. Die Zuwachssteuer. Vom Gemeindegrundeigentum. Industrielles Neuland. Zur Hypothekenfrage. Der Schutz der Bauhandwerker. Genossenschafts- und Gewerkschaftsfragen. — III. Die Bodenreform und die Agrarfrage. Die Ursachen der landwirtschaftlichen Not. Die Entschuldung. Zinsen und Steuern. Die Allmende. Die Innenkolonisation. — IV. Die Bodenreform in Israel. — V. Die Bodenreform in Hellas. — VI. Die Bodenreformkämpfe in Rom und ihre Lehren. — VII. Henry George. — VIII. Zur deutschen Bodenreform. — IX. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform. Die Bodenfrage in Rußland, in England, in Deutschland. — Personen- und Sachverzeichnis.

Das gewaltige Aufwecken deutscher Gewissen durch den Krieg hat auch dazu geführt, die Verbreitung dieses Buches so zu fördern, daß während der fünf Kriegsjahre über 77 000 Stück (seit 1914: 16. bis 92. Tausend [7.—16. Aufl.]) ihren Weg zu Menschen fanden, die an dem Neubau unseres Vaterlandes bewußt teilzunehmen als ihre Pflicht erkannt haben. Möge das Werk des deutschen Vorkämpfers der Bodenreform auch weiter helfen, gutem Willen gangbare Wege zu fruchtbarer Arbeit in dieser so entscheidungsreichen Zeit zu erschließen.

Soeben erschienen:

Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich.

Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste u. straffällige Jugend.

Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Bearbeitet von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende.

458 Seiten. **Preis M. 5.50.**

Inhalt: Stand und Entwickelung der Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. — Verzeichnisse der Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich nebst Einführungen.

Anhang: Jugendämter und Fürsorgeausschüsse, preußische Kreiswohlfahrtsämter, Polizeipflegerinnen, wichtige Organisationen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Literatur zur Jugendfürsorge usw.

Bestellungen sind zu richten an die

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3.

Sozialbeamtin

seit Jahren auf d. versch. Gebieten der Wohlfahrtspflege tätig, d. Neuzeit entspr. Ausb. 4 Ex. best. Hochschulbildung,

sucht leitende Stellung

auf d. Gebiete der Wohlfahrt oder Berufsberatung. Beste Zeugn. u. Ref. Off. u. **S.P.2**/II d. d. Exp. d. Blattes.

Sozialbeamtin,

5 Jahre Praxis in einem Mütter- und Kinderheim (Alimentationsklagen, Vormundschaftsführung), Erfahrung in Vereinstechnik, auch journalistisch tätig, sucht für 1. Januar oder sofort Stellung als Sozialsekretärin od. Vereinssekretärin.

Angebote unter **S. P. 2**/I an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die Soziale Praxis empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 9. Oktober 1919. Nummer 2.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
FEB 20 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Materialien zum neuen Arbeitsgesetzbuch. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, z. Zt. Leutkirch 33

Allgemeine Sozialpolitik 37
Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington.
Die Demokratisierung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 38
Der neue Reichstarifvertrag für das Schneidergewerbe.
Neue Tarifkrisis im Holzgewerbe.
Der Tarifvertrag für den bayerischen Erzbergbau.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 40
Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung.
Leitsätze für die Errichtung von Beamtenräten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 43
Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften.
Über eine Million christlicher Gewerkschaftsmitglieder.
Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin).

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 45
Die Vermehrung der Belegschaft im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau. Von Sogemeier, Referent der Bergbau-Abteilung der Zentralauskunftsstelle beim Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Bochum.
Der Arbeitsmarkt im August 1919.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Materialien zum neuen Arbeitsgesetzbuch.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, z. Zt. Leutkirch.

Der Plan, ein neues deutsches Arbeitsrecht in einheitlichem Gesetzesrahmen zu schaffen, darf sich nicht bloß, wie der französische Code du Travail und die italienischen und belgischen Entwurfsanläufe es großenteils tun, auf eine systematische Zusammenfassung, eine bloße logisch geordnete Kodifizierung der vorhandenen zersplitterten Bauteile aus den verschiedenen für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Rechtsquellen beschränken, sondern er hat die größere Aufgabe, einen wirklichen Neubau des deutschen Arbeitsrechts zu schaffen. Ohne die geschichtlichen Grundlagen des bestehenden Rechts in unorganischen Neuerungsdrange unbesehen zu verwerfen, wird der Gesetzgeber des künftigen Arbeitsrechts doch grundsätzlich sein Gesicht vorwärts auf das Werdende, das Sein-Sollende richten und seine Normen für die Rechte und Pflichten des vertraglich schaffenden Menschen mit dem Zukunftsgeist einer höheren sozialen Kultur durchtränken. Aber dem deutschen Arbeitsgesetzgeber liegt dabei noch eine weitere Aufgabe ob. Gemäß den Überzeugungen, die zu der Aufstellung eines internationalen Arbeitsrechtsprogramms im Friedensvertrage und im Völkerbund geführt haben, wird er die neuen deutschen Arbeitsrechtsbestimmungen nicht bloß nach den deutschen Erfahrungen und Forderungen ausrichten, sondern soweit es angängig und sachdienlich erscheint, wird das deutsche Arbeitsgesetzbuch auch nach einem grundsätzlichen Einklang mit den Rechtsnormen für das Arbeitsverhältnis in den verwandten Kulturstaaten streben müssen. Nur so kann der Boden für eine allmähliche internationale Annäherung auch in jenen Kapiteln der internationalen Sozialpolitik bereitet werden, die bisher von den Programmen internationaler Regelung noch nicht erfaßt worden sind.

Neben diesem Gesichtspunkt, Hindernisse für eine künftige völkerbundliche Angleichung und Vereinheitlichung der Rechtsbestimmungen für den individuellen und kollektiven Arbeitsverkehr aus dem Wege zu räumen, spricht auch ein einfaches praktisches Bedürfnis dafür, die ausländischen Arbeitsrechtsnormen bei der Neugestaltung des deutschen Rechtsbuchs der Arbeit sorgsam zu berücksichtigen, nämlich das Bedürfnis, von den anderen Kulturstaaten der Welt, wo es möglich ist, zu lernen und aus ihren Erfahrungen Erkenntnis und Nutzen für die ungeheuer schwierige Aufgabe, ein wirklich gutes und brauchbares gesetzliches System des Arbeitsrechts für Deutschland aufzubauen, in möglichst reichem Maße zu ziehen.

Im künftigen deutschen Arbeitsrecht wird die kollektive Reglung des Arbeitsverkehrs eine ungleich bedeutsamere Rolle spielen als die Ordnung des individuellen Arbeitsverhältnisses, die unser bisheriges geschriebenes Arbeitsrecht nicht nur dem Umfang nach, sondern auch dem Geist nach fast ausschließlich beherrscht. Der neue Arbeitsgesetzgeber muß genossenschaftlich denken können; er hat vor allem ein Recht der schaffenden Gemeinschaften zu schöpfen. Das Leben und Weben der Organisationen in Beruf und Betrieben mit allen ihren Betätigungsformen, mit ihren inneren Verhältnissen gegenüber der Mitgliedschaft und dem Individuum sowie mit ihren äußeren Verhältnissen zu anderen Organisationen und dem Staate, mit ihren Vereinbarungen, ihren Zwisten- und ihren friedenstiftenden Einrichtungen wird im Mittelpunkte des neuen Arbeitsrechtsbuchs stehen. Deutschland weist auf diesem Felde eine besonders reiche Entwicklung der Tatsachen auf, aber seine bisherigen Rechtsbücher wissen (bis zur Revolution — von mancherlei totgeborenen früheren Entwürfen abgesehen —) so gut wie nichts von diesen sozialwirtschaftlichen Kollektiverscheinungen. Durch künstliche Deutung sachfremder Rechtsstellen, deren Schöpfer noch nichts von dieser organisatorischen Welt unserer Tage ahnten, hat die deutsche Rechtsprechung sich mehr schlecht als recht mit den neuen Problemen abfinden müssen. Der deutsche Arbeitsgesetzgeber steht hier auf legislativem Neuland.

Da ist es denn eine willkommene Gabe für uns, daß die Arbeitsstatistische Abteilung des damals noch Kaiserlichen Statistischen Amtes noch im letzten Kriegsjahr eine Zusammenstellung der wichtigsten ausländischen arbeitsrechtlichen Gesetze auf diesem Gebiete der Kollektivgestaltungen der Arbeitswelt in einem (18.) Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt fertiggestellt hat: „Ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen". Berlin, Carl Heymanns Verlag 1918. 468 S. 20 Mark.

Kein Kenner wird behaupten wollen, daß diese unter sehr verschiedenen Sternen geborenen Gesetze des Auslandes allgemein für uns beachtliche Vorbilder darstellen; im Gegenteil, manche dieser Gesetze werden uns, zufolge der praktischen Erfahrungen, die man mit ihrer Herrschaft gesammelt hat, geradezu sagen, wie der Gesetzgeber es nicht machen darf. Immerhin aber findet sich in dieser reichhaltigen Sammlung eine Fülle brauchbaren Saatgutes zur Auswahl, wenn wir nun in Deutschland zur Bestellung des jungfräulichen Rechtsbodens der kollektiven Arbeits- und Friedensregelung schreiten.

Das Sammelwerk der Arbeitsstatistischen Abteilung verdankt einer Reichstagsforderung aus dem Jahre 1913 sein Entstehen. Es hat fünf Jahre zu seiner Vollendung gebraucht, weil der Krieg die Arbeit erschwerte. Vieles in unserer innerpolitischen Arbeit im Kriege ist zu spät gekommen. Dieses Studienwerk ist dank seiner Verzögerung gerade zur rechten Zeit gekommen, um dem Arbeitsrechtsausschuß des Reichsarbeitsministeriums und seinen beratenden Fachleuten als wertvoller Baustoff zu dienen.

Das Werk über das ausländische Recht der Berufsorganisationen und der kollektiven Arbeitsreglung verzichtet auf Vollständigkeit, es beschränkt sich auf die wichtigsten Industrieländer und auf eine Auswahl der für die Fragen des Berufs-, Vereins-, Tarif-, Einigungs- und Schiedsrechts typischen Gesetze. Auch ist das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitervertretungen und die strafrechtliche Seite der Arbeitskämpfe nur in kleinen Ausschnitten, soweit sie mit den Gesetzen über Kollektivaktionen sich eng berühren, berücksichtigt. Diese Beschränkungen wird man dem Unternehmen des Amtes wohl zugutehalten. Dagegen möchte man mit ihm über die Auswahl der typischen Gesetze rechten. Die neuseeländische Zwangsschiedsgesetzgebung des „Landes ohne Streiks", das in der gesamten Literatur über den „gewerblichen Frieden" als umstrittenstes Muster immer wieder leidenschaftlich behandelt wird, hätte den Vorzug vor der Wiedergabe sämtlicher, sich im wesentlichen wiederholenden kantonalen Einigungsamtsdekrete der Schweiz verdient. Auch vermißt man die allerdings bewußt weggelassenen Kriegsgesetze über die Schlichtungseinrichtungen und die Zwangsschiedsgerichtsbarkeit in kriegswichtigen Industrien bei der Betrachtung verschiedener Staaten doch empfindlich, da vielfach diese Kriegsschöpfungen nur im Frieden bereits angebahnte Entwicklungsreihen mit rücksichtsloser Energie zur Krönung geführt haben (Norwegen, Großbritannien) und sicherlich über die Kriegszeit hinaus dauernde Geltung bewahren werden. Gleichwohl wird jeder Sozialpolitiker trotz der Nichterfüllung mancher Sonderwünsche es mit Dank begrüßen, daß in dem amtlichen Sammelwerk, das übrigens in der ersten Veröffentlichung der Arbeitsstatistischen Abteilung über die Arbeitstarifverträge im Jahre 1908 für manche Fragen einen nicht zu verachtenden Vorläufer hat, nunmehr der zerstreute gesetzgeberische Stoff, der in den wissenschaftlichen Schriften Sinzheimers über den korporativen Arbeitsnormenvertrag und der Gesellschaft für Soziale Reform über das Einigungswesen und das Recht der Tarifverträge vor dem Kriege mühevoll zu sammeln gesucht worden ist, in üppiger Fülle bequem zum Studium vereinigt vorliegt.

Das Land, dessen Gesetzgebung auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsverkehrs uns Deutschen in der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage am nächsten angeht, Österreich, kann uns allerdings nichts Vorbildliches bieten, an das wir unsere künftige Rechtsreglung des Tarif- und Einigungswesens anzulehnen vermöchten. Die wenigen in die gewerbliche Genossenschaftsgesetzgebung und das Handlungsgehilfen- und Privatbeamtenrecht eingesprengten Bestimmungen über kollektive Arbeitsvereinbarungen sind vereinsamte Bruchstücke ohne organischen Zusammenhang mit einem Rechtssystem kollektiver Arbeitsregelung. Von den Ländern des Viererrats, der das maßgebende, aber vielumstrittene Programm einer internationalen Arbeitsgesetzgebung den deutschen Friedensunterhändlern vorgelegt hat, enthält die Arbeitsgesetzgebung Frankreichs nur wenig auf unsere Verhältnisse ohne weiteres Übertragbares, wenn auch in dem Gesetz über die Berufsvereine manche beachtlichen Grundsätze für die Rechtsstellung der Organisationen sind*). Die britische Gesetzgebung mit ihrer überwiegend kasuistischen Regelung entrollt mehr die Probleme, als daß sie uns Vorbilder für eine systematische Rechtsordnung dieser Probleme lieferte. Gleichwohl ist die auf Grund der conciliation and arbitration acts erwachsene Praxis des gewerblichen Einigungswesens für alle Industriestaaten äußerst lehrreich, weshalb die Gesellschaft für Soziale Reform seinerzeit auch eine Abordnung zum Studium dieser Einrichtungen nach England und Schottland gesandt hat; und seitdem (1905) hat die öffentlich-rechtlich geordnete Kollektivregelung der Lohnstreitigkeiten im Eisenbahn- und Bergbauwesen sowie in der Heimarbeit bemerkenswerte praktische Fortschritte gemacht. Von den Vereinigten Staaten Amerikas können wir gesetzgeberisch für den kollektiven Arbeitsverkehr kaum etwas entnehmen, dagegen ist der Gedanke, daß die Parteien der gewerblichen Arbeit durch den Druck der öffentlichen Meinung zu einer freiwilligen Verpflichtung, etwaige Streitigkeiten durch bindende, für 6 bis 12 Monate gültige Schiedssprüche statt durch offenen Arbeitskampf entscheiden zu lassen, gedrängt werden, außerordentlich wertvoll; dieser Gedanke hat in Nordamerika eine starke weitverzweigte öffentliche Bewegung entfacht und die Gesetzgebung von 19 Staaten mittelbar entschieden beeinflußt.

Besonders fruchtbar an Anregungen, wenn auch für die verwickelten europäischen Wirtschaftsverhältnisse vielleicht zu kühn, sind die Einigungs- und Schiedsgesetze der britischen Dominions. Die australische und neuseeländische Gesetzgebung, die durch das landläufige Schlagwort „Zwangsschiedsgerichte für alle Arbeitskämpfe" nicht genügend gekennzeichnet wird, ist, was auch bei uns praktische Beachtung verdient, nur auf ihrer ersten Stufe eine Zwangsschiedsordnung gewesen. In der weiteren Entwicklung wird sie teilweise durch eine Lohnamtsgesetzgebung abgelöst, um später wieder einem gemischten System, das diese beiden Gedanken organisch zu vereinigen sucht, Platz zu machen. Gegenwärtig ist diese Methode, die vorbeugende positive Ordnung mit repressiver Zwangsentscheidung in Notfällen vereint, weitaus vorherrschend, nur in Westaustralien ist noch das reine Schiedsverfahren im Schwange. Greifbarer als die australischen Versuche zur Ordnung des Arbeitsfriedens sind für Deutschland die kanadischen Einigungsgesetze, insbesondere der berühmte Lemieux Act von 1907, der das durch Gesetz von 1906 geregelte allgemeine Einigungswesen mit besonderer Umsicht für die Streitfälle in gemeinnötigen Betrieben (Kohle, Licht usw.) ausbaut. Kennzeichnend für den Geist dieses Gesetzes ist sein parlamentarischer Name: The Industrial Dispute Investigation Act, das Gesetz zur Aufklärung gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten.

Am brauchbarsten für Deutschland erscheint in der großen Mustersammlung ausländischer Gesetze über das Einigungs- und Schiedswesen die Gesetzgebung der skandinavischen Länder, die innerhalb des kleinen Rahmens ihrer industriellen Arbeitswelt, gestützt auf eine großartige Organisation des Arbeiter- und des Arbeitgeberlagers, während der letzten Jahrzehnte wichtige soziale Experimente auf diesem kritischen Gebiet unternommen und im Kriege zu einem gewissen Abschluß gebracht haben. Insonderheit verdienen die norwegischen Gesetze von 1913 und 1916 das ernsteste Studium der deutschen Sozialpolitiker. Hier finden wir die Gedanken der vorbeugenden Streit- und Kampfverhütung durch Arbeitsgerichte durch besondere staatliche Vermittler (eine ursprünglich schwedische Einrichtung) und Vermittlungsrat und schließlich das Prinzip der Notschlichtung durch Zwangsschiedsgerichte in Streitfällen, die die Gesamtwirtschaft zu erschüttern drohen (wie bei den großen Arbeitskämpfen in der norwegischen Bergbau- und Kohlenindustrie in den Jahren 1915/16) mit kluger Hand maßvoll und praktisch zu einem organischen System verarbeitet. Diese Gesetze verwerten auch den fruchtbaren, anscheinend aus der dänischen Gesetzgebung entnommenen Gedanken, die von den Parteien durch Vertrag eingerichteten Schlichtungsstellen bei Erfüllung gewisser Bedingungen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, insbesondere mit richterlicher Vernehmungsbefugnis auszustatten, ein Gedanke, der auch bei der Enquete der Gesellschaft für Soziale Reform (1913) über den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens die Zustimmung der Mehrzahl der befragten Fachleute gefunden hat.

In der norwegischen Gesetzgebung begegnen wir auch wertvollen gesetzgeberischen Anhaltspunkten für einige kritische Fragen des Tarifvertragsrechts, z. B. für die Haftungsfrage. Ein geschlossenes Rechtssystem zur Regelung aller Tarifvertragsfragen enthält allerdings weder die norwegische noch sonst irgendeine der ausländischen Gesetzgebungen. Das Bedürfnis nach einer vollständigen Systematik des Tarifvertragsrechts in zivil- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht scheint demnach mehr wissenschaftlich-theoretischer Natur als Ausfluß des praktischen Verlangens der Beteiligten zu sein, oder aber — auch dieser Erklärungsgrund erscheint stichhaltig — die Erfüllung dieses Bedürfnisses ist gar zu schwierig innerhalb einer von hergebrachten individualistischen Gesichtspunkten beherrschten Rechtsordnung. Wir werden deshalb vielleicht auch in Deutschland uns noch eine Weile mit Teillösungen begnügen müssen, wie sie die Niederländer 1917

*) Das neue französische Gesetz vom März 1919 zur Rechtsreglung der Tarifverträge ist bemerkenswert, widerspricht aber in wesentlichen Bestimmungen der deutschen Tarifrechtspraxis.

und die Schweiz in ihrer zivilrechtlichen Ordnung des Gesamtarbeitsvertrags, sowie neuerdings Frankreich versucht haben.

* * *

Berichtigung. Der verehrte Verfasser des vorstehenden Aufsatzes, Prof. Dr. Zimmermann, hat nicht, wie es infolge eines sinnentstellenden Druckfehlers in der Würdigung seiner Verdienste um unsere Zeitschrift in Nr 1, Sp. 8 hieß, der Schriftleitung der „Soz. Prax." erst seit 1911, sondern bereits seit 1902 angehört, also nicht weniger als 17 Jahre lang.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Internationale Arbeitskonferenz in Washington

scheint nun doch noch stattfinden zu können. Sind die dürftigen Nachrichten, die aus Holland vorliegen, zutreffend, so hat es die Entente fertiggebracht, das Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes durch ein sonderbares Doppelspiel einzuwickeln. Der Generalsekretär der Friedenskonferenz hat nämlich dem Büro offiziell erklärt, die Chefs der deutschen und der österreichischen Delegation in Versailles seien am 30. September in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Obersten Kriegsrats vom 18. September davon verständigt worden, daß die Delegierten des Deutschen Reiches und Deutschösterreichs an der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington werden teilnehmen können. Außerdem wurde den stellvertretenden Vorsitzenden Jouhaux und Martens von der französischen und von der belgischen Regierung erklärt, daß alle Delegierten der beiden deutschen Staaten auf der Konferenz dieselben Rechte haben sollten wie die Delegierten der anderen Länder. Auch glaubte das Büro bereits die Gewißheit erlangt zu haben, daß die bestimmte Absicht bestehe, unter die 8 großen Industriestaaten, denen von vornherein Regierungsvertreter im Verwaltungsrate des in Genf zu errichtenden Internationalen Arbeitsamtes zugebilligt werden sollen (XXVIII, 867), auch das Deutsche Reich einzureihen. Nun hatte der Amsterdamer Beschluß der Gewerkschaftsinternationale (XXVIII, 793) allerdings nicht so sehr die gleichberechtigte Zulassung der reichsdeutschen und deutschösterreichischen Regierungsvertreter als vielmehr die der Arbeitervertreter zur Bedingung für die Beteiligung der Gewerkschaften an der Washingtoner Konferenz gemacht, und in dieser Hinsicht war bisher nur verlautbart worden, daß die deutschen Arbeiter als Gäste geduldet werden würden, worauf sich selbstverständlich die deutschen Gewerkschaftszentralen in Berlin, Wien und Cöln niemals hätten einlassen können. Dem Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes aber, das zur Zeit keine Vertreter der deutschen und deutschösterreichischen Gewerkschaftszentralen enthält, genügte bereits die goldene Brücke, die ihm die Erklärung der Entente zu bieten schien. Mit der im Kriege bewährten Vertrauensseligkeit gegenüber Entente-Erklärungen las es aus der Erklärung wenigstens heraus, daß die Regierungen der beiden deutschen Staaten Vertreter entsenden dürften, die völlig gleiche Rechte wie die Ententevertreter haben sollten, ging über die Frage der Zulassung von Gewerkschaftsvertretern, die doch zumindest noch ungeklärt blieb, einfach hinweg und erklärte, das Büro glaube, nunmehr seine energische Mitarbeit der Konferenz nicht länger vorenthalten zu dürfen. Nun stellt sich aber nachträglich heraus, daß die beiden deutschen Staaten in Wahrheit gar nicht als gleichberechtigte Teilnehmer zu dem Kongreß eingeladen worden sind, sondern daß der reichsdeutschen und der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich ungefähr dasselbe eröffnet worden ist, was kürzlich bereits über die Duldung der Arbeitervertreter verlautbart worden war: wenn die beiden Regierungen Lust hätten, Vertreter nach Washington zu schicken, so könne dies in Vorwegnahme eines Beschlusses der Konferenz über ihre Zulassung geschehen. Es wird also den Deutschen zugemutet, zunächst einmal nach Washington zu kommen und dann abzuwarten, was die hohe Konferenz über sie befinden wird, — ein Schauspiel ganz nach dem Herzen der Weltrichter, die sich frei von Schuld und Fehle dünken und uns in Sack und Asche büßen lassen wollen. Eine Regierung, die noch etwas auf sich hält, kann selbstverständlich eine derartige „Einladung" unter keinen Umständen annehmen. Das mag im Augenblick der Entente gar nicht unlieb sein, weil die Konferenz dann nicht von den Volksregierungen der beiden deutschen Staaten vorwärtsgetrieben werden kann. Dieser Gesichtspunkt darf aber für uns nicht maßgebend sein. Die Internationale der Arbeit und der Sozialpolitik braucht auf die Dauer die deutsche Beteiligung so dringend, daß wir von unserer nationalen Ehre nichts um der Washingtoner Konferenz willen zu opfern brauchen. Das Fernbleiben der Deutschen wäre zwar durch ein korrektes Verhalten des Internationalen Gewerkschaftsbundes wirkungsvoll unterstrichen worden, aber es muß diesem selbst überlassen bleiben, inwieweit er sich von der Entente ins Schlepptau nehmen und sich an ihren Fußtritten gegen die besiegte deutsche Nation beteiligen will. Vielleicht findet sich unter den neutralen Gewerkschaftsleitungen die eine oder andere, die von dem Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes wegen seines übereilten, dem Geist und Wortlaut des Amsterdamer Kongresses ins Gesicht schlagenden Beschlusses noch Rechenschaft fordert. H.

Die „Demokratisierung" der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten. In Deutschland betreiben wir „Sozialisierung", Großbritannien spricht von „Nationalisierung", in den Vereinigten Staaten beherrscht das Schlagwort „Demokratisierung" der Industrie die Öffentlichkeit. Was Präsident Wilson unter diesem Schlagwort, das er bei der angekündigten Einberufung einer Konferenz von Arbeitgebern und Arbeitern zur Verbesserung des von Grund neu aufzubauenden Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit gebrauchte, versteht, dürfte sich allerdings von den Gedanken wesentlich unterscheiden, die die Eisenbahnergewerkschaften der Vereinigten Staaten mit ihrem Plan, den Eisenbahnbetrieb zu demokratisieren, verbinden. Der von dem Anwalt der Eisenbahnervereine (2,2 Millionen Mitglieder), Plumb, entworfene Plan, die zur Zeit noch in öffentlicher (Kriegs-)Verwaltung stehenden Eisenbahner vor der Rückkehr unter die Privatverwaltung zu bewahren, bedeutet zwar nicht eine reine „Vergesellschaftung" der Eisenbahnen, wohl aber eine Verstaatlichung der Eisenbahnen auf Kosten der Aktionäre zugunsten der Eisenbahner, die ihre Lohnerhöhungen von 800 Millionen Dollars dadurch erhalten sollen, daß die amtlich anerkannten Bahneigentümer statt mit 18 Milliarden, wie der derzeitige Buchwert ist, mit bloß 12 Milliarden entschädigt werden sollen und die Staatsbesteuerung der Eisenbahnen, die nun nicht mehr Privateigentum sind, wegfällt. Gleichzeitig sollen, um die öffentliche Meinung für den Plan zu gewinnen, die Personen- und Frachttarife verbilligt werden. Nun arbeiten aber die Bahnen, namentlich seit der staatlichen Verwaltung, mit ungeheuren Fehlbeträgen, die ständig steigen und durch die 5prozentige Vergütung von 900 Millionen Dollar an die bisherigen Bahneigentümer nicht allein zu erklären sind. Auch wenn die künftige Abfindung durch besondere 4prozentige Regierungsbonds erfolgen und 150 Millionen Dollar durch Entlassung von 100 000 Angestellten jährlich erspart werden sollen, so wird das alles noch nicht zureichen, um auf der einen Seite die Eisenbahner zu befriedigen, und auf der anderen Seite die Frachtherabsetzung zu ermöglichen. Neben der finanzpolitischen Reorganisation der Eisenbahnen macht Plumb, dessen Vorschläge die amerikanische Öffentlichkeit seit einem Monat lebhaft bewegen, allerdings auch organisatorische Vorschläge: der Betrieb soll von 15 Direktoren künftig gemeinnützig geleitet werden; fünf ernennt der Präsident der Vereinigten Staaten, fünf die Betriebsbeamten, fünf die klassifizierten Bahnangestellten. Die Reineinnahmen des Betriebs aber sollen zwischen Publikum und Angestellten, die so eine Art Gewinnbeteiligung erhalten, geteilt werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der neue Reichstarifvertrag für das Schneidergewerbe ist durch Verhandlungen vom 9.—24. September vor den drei Unparteiischen und durch ihren Schiedsspruch in Kassel glücklich zustande gekommen. Am 1. Mai waren sämtliche Schneidertarife im Reiche für Herren-, Damen- und Uniformmaßschneiderei zum 31. Juli gekündigt, dann aber unter 20 v. H. Lohnzuschlag um einen Monat verlängert worden, um für die außerordentlich umfangreichen und zum Teil schwierigen Tarifierungsverhandlungen Zeit zu schaffen.

Der neu eingereichte Vertragsentwurf der Arbeiter fordert Einführung von Wochenlöhnen für Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen mit Mindestlöhnen, für Schneider 100 bis 126 M., für Schneiderinnen 45 bis 126 M.; Ferien von 6 bis 12 Tagen; Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte über Einstellungen und Entlassungen, Errichtung und Einrichtung von Werkstätten; Abbau der Heimarbeit und Errichtung von Werkstätten bis 31. Dezember 1919; für verbleibende Heimarbeit statt 115 Prozent bisheriger Zuschlag; 200 Prozent auf die Tariflöhne unter Beibehaltung der bisherigen Stückzuschläge; Stundenlohn 2,75 M.

Die Hauptfrage war die Abschaffung der Akkordarbeit für die Werkstattarbeiter. Darüber gab es besonders Streit bei den örtlichen

Vorverhandlungen. Der „Adav" (Arbeitgeberbund) war bereit, das bisherige Akkordsystem derart umzugestalten, daß für jede Arbeit eine bestimmte Zeit festgelegt und dazu ein Stundenlohn vereinbart wird (also Zeitstücklohn). Aus der Fülle der Werkstücke und Einzelarbeiten (rund 350 Tarifstellen) und der Zahl der beteiligten Orte (180 mit weit über 10 000 Betrieben mit etwa 50 000 Arbeitern und 7000 Arbeiterinnen in sehr verschiedenen Leistungs- und Teuerungslohnklassen) ergibt sich die Größe der Aufgabe, die in Kassel zu lösen war. Gegen 1000 Vertreter des Gewerbes waren dort zum Verhandeln zusammengekommen.

Das Werk, das schließlich durch Einigung und durch Schiedsspruch zustande gekommen ist, reicht an Umfang und Vielfältigkeit an den Buchdruckertarif heran. Aus dem Schiedsspruche der Unparteiischen geben wir folgende Hauptpunkte wieder:

Den auf Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern, die im Stücklohn arbeiten, ist ein Teil desjenigen Lohnes zu garantieren, welcher sich aus der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem tariflichen Stundenlohn ergibt. Dieser Teil beträgt $^7/_8$ (87,5%), wobei a) gesetzliche Feiertage, b) angebrochene, aus Gründen der Betriebsführung nicht vollgearbeitete Tage als volle Arbeitstage und c) Zeitversäumnis nach § 616 BGB. bis zur Dauer von vier Stunden als gearbeitete Zeit zur Berechnung gestellt wird. Weiter wird die notgedrungene Arbeitszeitverkürzung (infolge Kohlenmangels z. B.) geregelt, die Ordnung der Arbeitergruppen, die wegen mangelnder Leistungsfähigkeit auf den „Garantielohn" keinen Anspruch haben, der Ausgleich zwischen Akkordüberschuß und nicht verdientem Garantielohn (alle 4 Wochen); der Urlaub, die Kündigung für Zeit- und Stücklohn, die Errichtung der Betriebsräte, die gesetzlichen Bestimmungen und Übergangsvorschriften namentlich für die Einstellung und Entlassung. Für die Heimarbeit bleibt es bei dem Bamberger Abkommen vom Dezember 1918, das Abbau vorsieht. Endlich ordnet der Schiedsspruch die Arbeitszeit und Überstundenarbeit und bestimmt, daß der Zeitlohn überall da, wo er besteht, durch den Reichstarif nicht beseitigt wird, es sei denn, daß die Parteien sich gütlich einigen. Der Reichstarif gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedschaften beiderseits vom 22. Sept. 1919 an. Er ist mit dreimonatiger Frist jederzeit kündbar, also anscheinend nur auf kurze Geltung mit seinen jetzigen Lohnsätzen berechnet. Doch müssen die Hauptvorstände zwei Monate nach der Kündigung zu neuen Tarifverhandlungen zusammentreten.

Neue Tarifkrisis im Holzgewerbe. Die mühseligen, seit fünf Monaten sich hinschleppenden und bereits zweimal gründlich gescheiterten Verhandlungen über den Reichstarif im Holzgewerbe waren, so hoffte man mit gutem Grunde, nach vergeblicher Beihilfe des Reichsarbeitsministeriums und des Schiedsgerichts endlich vor dem Tarifamt am 22. August unter Dach gekommen und auch der verbleibende Rest schien durch den Spruch des Unparteiischen, Frh. v. Berlepsch, in Erfurt endgültig geregelt. Die Parteivertreter bei den letzten Verhandlungen waren jedenfalls sich einig, und so war bereits auf Wunsch der Arbeitgeber beschlossen worden, alle bestehenden Streiks und Aussperrungen aufzuheben. Eine Städtevertreterkonferenz des Holzarbeiterverbandes stimmte dem Reichstarif am 1. September zu, die christliche und Hirsch-Dunckersche Holzarbeitergewerkschaft waren ebenfalls dafür, da trat auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes in Würzburg am 30. August eine so starke Gegnerschaft gegen den Tarif auf, daß eine neue Hauptversammlung auf den 10. September nach Berlin berufen werden mußte, um womöglich doch noch zum friedlichen Abschluß zu gelangen. Aber eine große Mehrheit der Arbeitgeber war auch auf der Berliner Tagung gegen den Reichsvertrag, d. h. insbesondere gegen die Bestimmungen über die Bekriebsräte und das Lehrlingswesen. Die Zumutung, diese Bestimmungen aus dem Vertrage wegzulassen und die gesetzlichen Vorschriften dafür abzuwarten, lehnten die Arbeiter ab, und nun ist der Bruch zwischen beiden Lagern wieder fertig. Es drohen neue, schwere Kämpfe, zumal da auf beiden Seiten Kampfstimmung herrscht und von den Unabhängigen geschürt wird. Die „Freiheit" betont, daß die Arbeitgeber nicht um wirtschaftlicher Fragen, sondern um politischer und Machtfragen willen den Bruch herbeiführten. Auf der Arbeitgeberseite scheint die Solidarität gegenüber der Betriebsrätefrage, die durch die jüngste Stellungnahme des Reichsbundes deutscher Arbeitgeberverbände verstärkt worden ist, den Ausschlag bei der Ablehnung der betreffenden Tarifbestimmung gegeben zu haben.

Der Tarifvertrag für den bayerischen Erzbergbau ist ein weiteres Beispiel dafür, daß bei entschiedenem Willen eine tarifliche Regelung der Arbeits- und auch der Lohnbedingungen im Bergbau trotz aller allgemeinen sachlichen und technischen Schwierigkeiten möglich ist. Für Sonderfälle, die sich der allgemeinen Regelung entgegenstellen, werden eben besondere Verständigungsmaßnahmen, getragen von beiderseitigen Vertrauensmännern und darüber aufgebauten höheren Schlichtungsstellen vorgesehen. Der bayerische Tarifvertrag erscheint uns in mancher Hinsicht mustergültig, soweit das auf den ersten Wurf möglich ist.

Er ordnet den Geltungsbereich genau und sieht wegen der Ausdehnung des Arbeitsbereichs in Abschnitt VI eingehend geregelte „Entfernungszulagen" vor. Die Arbeitszeit setzt er auf 48 Stunden die Woche abzüglich je 20 Minuten Pause für die durchgehende, nicht geteilte Schicht, also wirklich auf 46 Stunden fest, er verbietet wilde Pausen und ordnet die Überzeitarbeit (einschließlich Ein- und Ausfahrt) ausführlich samt den Lohnzuschlägen. Bei der Lohntarifierung beseitigt er das bunte Zuschlagswesen durch Einführung fester Alterszuschläge und Kinderzulage und Fachzuschläge für Fahrhauer. Die Lohnregelung der Akkordarbeit sieht so aus:

1. Das Gedinge ist vor Ort zwischen den Vertretern des Werksbesitzers einerseits und dem Ortsältesten anderseits abzuschließen. Als Grundlage für die Gedingestellung gilt der Schichtverdienst des Hauers zuzüglich des unter Ziffer IV festgesetzten Lohnzuschlags bei normaler Arbeitsleistung. Kommt eine Partie infolge von Schwierigkeiten, welche außerhalb der Mitglieder der Partie gelegen sind, nicht auf diesen Verdienst, so verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Verdienst bis zu dieser Höhe nachträglich zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Schwierigkeiten innerhalb dreier Tage nach Auftreten vom Ortsältesten oder von einem Hauer der Gruppe beim Gedinge abschließenden Beamten gemeldet werden.

2. Wird die Berichtigung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so wird auf Wunsch des Arbeiters ein Betriebsratsmitglied zur Nachprüfung herangezogen.

3. Der Durchschnittslohn der einzelnen Arbeitergruppen muß in jedem Monat 10 Prozent über dem Schichtlohn stehen. Wird der Durchschnittslohn für eine Arbeitergruppe in ihrer Gesamtheit in dieser Höhe nicht erreicht, findet Nachzahlung der Differenz statt.

Es folgen Bestimmungen über Lehrzeit, Ausbildungsgang und Prüfung, über Urlaub, Gezähe (Werkzeuglieferung und Ersatzpreise), über unverschuldete Arbeitsbehinderung (sehr eingehend), über Arbeitsunterbrechung, über Einrücken in Beamtenstellen, über Betriebsräte und deren Rechtsstellung, über das dreistufige Schlichtungswesen, über Vertragsdauer und „Allgemeines". Schließlich geben „Protokollarische Feststellungen" sogleich einen Kommentar für praktisch schwierige Punkte und ihre Handhabung.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung. Die Demokraten sind in die Regierung eingetreten, und ihr Einfluß wird nun beim Betriebsrätegesetz fühlbar. Das Zentrum gewinnt mehr Bewegungsfreiheit gegenüber den Sozialdemokraten, und diese selbst, deren Zentralorgan noch am 2. Oktober den Entwurf als „unantastbares Minimum" bezeichnet hatte, müssen auf diejenigen Kompromisse eingehen, die sich in dieser Frage wie in jeder anderen aus der einfachen Tatsache ergeben, daß die Sozialisten keine Mehrheit im Volke und keine Mehrheit in der Nationalversammlung haben.

Abgeordneter Hitze (Z) hat zu § 1 folgendes Kompromiß der drei Mehrheitsparteien begründet, das dann einstimmig angenommen wurde: „a) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten. b) Sind in solchen Betrieben mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt und einigen sich die Mehrheiten beider Gruppen nicht auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten je einen Betriebsobmann." Abgelehnt wurde ein Antrag Hitze, in landwirtschaftlichen Betrieben den Betriebsobmann erst bei zehn Beschäftigten zu wählen. Angenommen wurde dagegen ein weiterer Antrag der Mehrheitsparteien, der die Bildung von eigenen Angestellten- und Arbeiterräten zur Wahrnehmung spezieller Interessen dieser Gruppen fordert. Die Verhandlungen, die inzwischen fortgesetzt worden sind, haben noch keine Entscheidung darüber gebracht, ob die Angestellten- und Arbeiterräte paritätische Teile der Betriebsräte werden sollen oder nicht. Erst wenn hierüber entschieden ist, läßt sich beurteilen, ob der Beschluß des Ausschusses der Nationalversammlung nur eine unbedeutende Änderung der Regierungsvorlage ist oder ob er ein großes grundsätzliches Zugeständnis an den Erkelenzschen Gegenentwurf darstellt.

Leitsätze für die Errichtung von Beamtenräten hat der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes angenommen. Sie stützen sich wesentlich auf die Richtlinien, die der Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform, dem neben Vertretern der im Beamtenbund vereinigten Verbände auch führende Persönlichkeiten anderer Organisationen, sowie freie Sozialpolitiker angehören, aufgestellt hat (Jg. XXVIII, 607). Diese sind bekanntlich im Verlag von G. Fischer in Jena erschienen und haben in Beamtenkreisen eine überaus starke Verbreitung gefunden. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der überragenden Bedeutung des Beamtenbundes für die ganze deutsche Beamtenschaft halten wir es für geboten, die Vorschläge dieser großen Sammelorganisation im Wortlaut wiederzugeben:

I. Grundsätzliches.

1. Der Beamtenrat ist die Vertretung der Beamten gegenüber der Verwaltung in allen Fragen des Dienstbetriebes.
2. Die Beamtenräte haben auf diesem Gebiete das Mitbestimmungsrecht in dem Sinne, daß Entscheidungen nur in Übereinstimmung zwischen den Behörden und den Beamtenräten erfolgen können.
3. Die Beamtenräte erfassen den Beamten in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer und sind in allen Fragen zuständig, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.
4. Die Tätigkeit der Beamtenräte erstreckt sich nicht auf das Zustandekommen der Gesetzgebung, sondern nur auf die Anwendung und Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.
5. Die Fragen des Beamtenrechts, der Beamtenbesoldung und die der Personalorganisation bleiben den Berufsvereinigungen und den Beamtenbeiräten vorbehalten.
6. Inwieweit die Beamtenräte bei den Fragen der Verwaltung und des Betriebes selbst mitzubestimmen bzw. ein Vorschlags- oder Einspruchsrecht bei der Besetzung leitender Stellen haben, entscheidet sich nach der Eigenart der einzelnen Verwaltung.

II. Die Organisation der Beamtenräte.

A. Allgemeines.

1. Die Beamtenräte haben sich in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Wirkungskreis auf die Personen zu beschränken, die dem Beamtenrecht unterstehen. Jedoch sind Personen außerhalb des Beamtenverhältnisses, die dauernd tatsächlich Beamtenfunktionen ausüben und in das Beamtenverhältnis überführt werden können, zur Vertretung im Beamtenrate zuzulassen, soweit sie und die Beamtenschaft dies übereinstimmend wünschen.
   Gemeinsame Interessen der Beamten, Arbeiter und Angestellten sind durch Zusammenarbeit der Beamtenräte mit den Vertretungen der Angestellten und Arbeiter zu wahren.
2. Durch die Beamtenräte sind alle Beamten zu erfassen.
3. In den Beamtenräten sollen die unteren, mittleren und höheren Beamten und bei vorliegendem Bedürfnis auch einzelne Gruppen vertreten sein.
4. Die Kosten der Beamtenräte trägt die Verwaltung.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Beamtenräte gilt als Dienst. Die Verwaltung hat die erforderlichen Geschäftsräume zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitglieder des Beamtenrats dürfen ohne Genehmigung des Beamtenrats weder aus ihrer zeitigen Dienststelle in einen anderen Beschäftigungskreis überführt, noch versetzt werden. Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Beamtenräte bedürfen vor ihrer Einleitung der Genehmigung des Beamtenrats, der weiter jederzeit Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens nehmen kann.

B. Der Aufbau.

1. Bei jeder Verwaltung, die in der Regel mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenrat errichtet. Kleinere Verwaltungen werden zwecks Bildung eines Beamtenrats zusammengelegt.
2. Für den Bezirk einer höheren Verwaltung wird ein Bezirksrat gebildet. Umfaßt die Verwaltung mehrere Verwaltungszweige (z. B. bei den preußischen Regierungen), so ist für jeden Verwaltungszweig ein besonderer Bezirksrat zu bilden.
3. Im Bereiche jeder obersten Reichs- und Staatsverwaltung wird ein Zentralrat geschaffen. Ziffer 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Aus dem Zentralrat und den Beamtenorganisationen wird der Beamtenbeirat gebildet; ein Drittel der Mitglieder stellt der Zentralrat, zwei Drittel die Organisationen.
5. Bei Verwaltungen, denen der Unter- bzw. Oberbau fehlt, die also nicht die Gliederung in untere, mittlere und obere Behörden haben, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
6. Jeder Beamten- und Bezirksrat wählt zur Erledigung der laufenden Arbeiten einen Obmann bzw. Ausschuß. Die laufenden Arbeiten des Zentralrats werden vom Beamtenbeirat erledigt.
7. Der Instanzenzug geht vom örtlichen Beamtenrat über den Bezirks- und den Beamtenbeirat zur Schlichtungsstelle.
8. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus neun Personen zusammen, von denen vier vom Zentralrat bestimmt und vier von der Zentralbehörde ernannt werden. Diese wählen sich einen Unparteiischen zum Vorsitzenden. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende vom Reichsgericht ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

C. Das Wahlverfahren.

1. Die Mitglieder der Beamtenräte und der Bezirksräte sowie ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
2. Die unteren, mittleren und höheren Beamten beziehungsweise Gruppen wählen für sich und erhalten Vertretungen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke. Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten unteren, mittleren und höheren Beamten dafür stimmt, so sind die Mitglieder der Beamtenräte in gemeinsamer Wahl aller Beamten zu wählen.
3. Beamten- und Bezirksrat bestehen je nach der Zahl der bei der Verwaltung beschäftigten Beamten aus 3 bis 25 Mitgliedern.
4. Der Zentralrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Bezirksräte, die von diesen gewählt werden; die Mitgliederzahl ist der Eigenart der Verwaltung anzupassen.
5. Die Mitglieder der Räte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben jedoch zurückzutreten, falls zwei Drittel ihrer Wähler es fordern.
6. Wahlberechtigt sind alle Beamten mit vollendetem 18. Lebensjahr.
7. Wählbar sind alle Beamten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens zwei Jahre Beamter bzw. die gleiche Zeit bei der betreffenden Verwaltung tätig sind und einer Berufsorganisation angehören.

III. Aufgaben.

1. Der Beamtenrat hat die Pflicht:
   a) ein gutes dienstliches Verhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft und unter den Beamten zu erwirken und zu erhalten; hierzu gehört die Stärkung des Vertrauens zwischen Verwaltung und Beamtenschaft, Hebung des Pflichtgefühls und der Arbeitsfreudigkeit sowie Verhinderung von Reibungen;
   b) der Verwaltung Anregungen zu geben, um einen schnellen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang, den höchsten Grad der Arbeitsleistung und Verbilligung des Verfahrens oder des Betriebes für Behörde und Allgemeinheit herbeizuführen;
   c) der Überwachung der Durchführung aller die Beamten und die Dienstführung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.
2. Der Beamtenrat hat das Recht:
   a) der Mitbestimmung bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten. Das Recht erstreckt sich auch auf die Anwendung der die Beamten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Das Mitbestimmungsrecht umfaßt das gesamte Arbeitsverhältnis, im besonderen fallen darunter folgende Fragen: Arbeitszeit, Beförderung, Bestrafung, Diensthygiene, Dienstwohnung, Geschäftsverteilung, Haftpflicht, Nebenbeschäftigung, Remunerationen, Unfallfürsorge, Unterstützungen, Urlaub, Versetzung, Wohlfahrtseinrichtungen; Einstellung, Entlassung und Vertretung von Beamten — hier ist nach allgemeinen Grundsätzen zu verfahren, die von der Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Beamtenrat aufzustellen sind —; Einsichtnahme in die Personalakten, jedoch nur auf Ansuchen des betreffenden Beamten.
   b) Streitigkeiten zwischen den Beamten selbst im Einverständnis aller Beteiligten zu schlichten.
   c) Vertreter in die Prüfungskommission zu entsenden, sowohl aus der Gruppe, der der Prüfling angehört, als auch aus der, für die die Prüfung abgelegt wird. Die Mitglieder haben die Beachtung der Prüfungsbestimmungen zu überwachen und können gegen Verstöße Einspruch erheben.
3. Der Bezirksrat hat für seinen Bezirk dieselben Aufgaben, wie sie der Beamtenrat für den seinigen hat. Er dient als Berufungsstelle für die im Beamtenrat nicht erledigten Angelegenheiten.
4. Der Beamtenbeirat dient als Berufungsstelle für alle im Bezirksrat nicht erledigten Angelegenheiten. Im übrigen siehe bei I. 5 und II. B. 6 Satz 2.
5. Der Zentralrat dient dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte.

IV. Die Eingliederung der Beamten in das allgemeine Rätesystem.

Den Bezirksräten der Beamten ist eine angemessene Vertretung in den Bezirkswirtschaftsräten, den Beamtenbeiräten der Beamten eine solche im Reichswirtschaftsrat zu gewähren.

Diese Leitsätze wird der Deutsche Beamtenbund mit einer Begründung als Broschüre veröffentlichen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften,

von der wir bereits XXVIII, 92 ausführlich sprachen, ist durch die Ereignisse der letzten Wochen wesentlich größer geworden, ja sie ist kaum mehr abzuwenden. Wir haben im Anschluß an den Nürnberger Gewerkschaftskongreß, der den Willen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur Erhaltung ihrer Einheit überzeugend in die Erscheinung treten ließ, bereits ausgesprochen, daß wir die Spaltung für ein Unglück halten würden. Lieber unter Schwierigkeiten zusammenbleiben, als leichten Herzens auseinandergehen! Neue schwere Kämpfe der Arbeiter untereinander auf einem dafür höchst ungeeigneten Gebiete wären dann unausbleiblich. Die verständige alte Mehrheit der Gewerkschaften gewänne zwar Bewegungsfreiheit gegen links, aber die Radikalen würden die letzte Fessel los, die sie heute noch daran hindert, mit Haut und Haaren ins syndikalistische oder bolschewistische Fahrwasser abzuschwimmen. Bei der ganzen heutigen Sinnesart weiter Massen wäre, ehe die unausbleibliche Ernüchterung kommt, noch mit recht großen Werbeerfolgen der radikalen Richtung zu rechnen, und das wird jeder Vaterlandsfreund unserer schwergeprüften Nation erspart wissen wollen. Etwas anderes aber sind Wünsche, etwas anderes harte Tatsachen. Diese spitzen sich leider mehr und mehr zu einer Auflösung der freigewerkschaftlichen Einheit zu. Daß irgendeine andere maßvolle Gewerkschaftsrichtung Anlaß haben sollte, darüber zu frohlocken, wie das stellenweise geschieht, glauben wir nicht; die Christlichen Gewerkschaften oder die Deutschen Gewerkvereine würden schwerlich Haupterben einer etwa entstehenden Konkursmasse sein. Das zeigt sich unschwer, wenn man die einzelnen Zersetzungserscheinungen der letzten Monate ein wenig näher betrachtet.

In erster Reihe geht die Spaltungsbewegung von der Kommunistischen Partei aus. Diese hatte sich, wie erinnerlich, schon bald nach der Revolution auf die neu zu schaffende politisch-gewerkschaftliche Einheitsorganisation festgelegt. In einem Rundschreiben vom 28. August führt sie jetzt folgendes aus:

„Wir müssen die Zerstörung der Gewerkschaftsbürokratie zur Massenaktion machen. Das kann nur in der Weise geschehen, daß die Massen sich in geschlossenen Verbänden von ihrer konterrevolutionären Bürokratie in den Gewerkschaften loslösen. a) Wo die einzelnen örtlichen Zahlstellen der Gewerkschaften dazu bereit sind, lösen sie sich von der Zentralbürokratie ab, sperren die Beiträge usw. b) Wo die örtlichen Zahlstellen hierzu noch nicht bereit sind, schließen sich die kommunistischen Mitglieder fraktionsmäßig zusammen und organisieren den Kampf um den Austritt ihrer örtlichen Zahlstellen aus den Gewerkschaften. Dieser Kampf ist durchaus etwas anderes als der Kampf, der bis jetzt geführt wurde. Es gilt nicht mehr die Umänderung der bürokratischen Spitze, sondern deren Isolierung, nicht mehr die Wahl von Delegierten und die Abstimmung auf einem künftigen Kongreß, sondern das sehr konkrete und greifbare Ziel eines Beschlusses der Zahlstelle. Damit wird der ganze Kampf um die Gewerkschaften in den einzelnen Zahlstellen ein realeres Gesicht bekommen, und unzufriedenen Proletariern wird ein Ziel gezeigt, das sie sofort erreichen können, und die unzufriedenen Elemente, die heute aus diesem Gefühl heraus sich von den Gewerkschaften zu wenden und ins Leere zu gehen drohen, werden so bei der Masse gehalten werden und können ihr Teil dazu beitragen, auch die Gewerkschaften dem revolutionären Kampf dienstbar zu machen."

Was die Kommunisten hier ausführen, scheint auf Syndikalismus hinauszulaufen, obschon es sich nicht durch große Klarheit auszeichnet und daher verschiedene Auslegungen zuläßt. Der deutsche Syndikalismus reckt denn auch sein Haupt: in berliner Eisenbahnerkreisen planen die Radikalen einen großen „Bonzenputsch" gegen die Gewerkschaftsführer und dann große Aktionen syndikalistischer Provenienz; bei den Berliner Holzarbeitern wollen sie Legien aus dem Verband ausschließen und statutarisch festlegen, daß der Verband zu allen politischen Fragen Stellung nehmen kann. Auf dem Verbandstag der Schiffszimmerer ist die Anregung gegeben worden, die Anwendung der passiven Resistenz als eines gewerkschaftlichen Kampfmittels zu erörtern. Sind das noch verhältnismäßig ferne Sturmzeichen für den anrückenden Syndikalismus, der seine geistigen Schlingen weit hinein in die Kreise der Gewerkschaften wirft, so gibt es daneben doch auch schon eine ganze Anzahl eigener syndikalistischer Organisationen, besonders im Bergbau: die Freie Vereinigung, die Bergarbeiterunion, die Arbeiterunionen in Essen, Düsseldorf, Hamburg. Sie schließen sich jetzt größtenteils zu einer „Freien Arbeiterunion, Föderation der Bergarbeiter, Metallarbeiter, Kommunalarbeiter usw." zusammen.

Vor diesen „Unionen" glauben nun doch auch weite Kreise der Unabhängigen Sozialdemokratie warnen zu müssen. Wie in den meisten Fragen, geht aber auch hier eine tiefe Meinungsverschiedenheit mitten durch diese Partei hindurch. Auf der Reichskonferenz der Unabhängigen hat Abg. Koenen (Halle), der Macher der Hallenser Zentrale der Betriebsräte, folgenden Weg empfohlen: „1. Ausschaltung der Bureaukratie, d. h. wirkliche Demokratie, 2. Anerkennung der Betriebsräte als Organe der Sozialisierung, 3. Änderung des Unterstützungswesens zu besserer Herausbildung des Kampfcharakters, 4. Anerkennung des Massenstreiks als eines politischen Kampfmittels. In diesem Sinne planmäßig die Gewerkschaften umzugestalten, muß unsere Aufgabe sein." Die Anklänge an syndikalistische Gedankenübergänge sind hier unverkennbar, und das Gleiche gilt von dem Arbeitsprogramm einer „Reichskonferenz für die Elektroindustrie", die ebenfalls in Halle stattfinden soll und für das Wirtschaftsleben, soweit es ein solches in Deutschland überhaupt noch gibt, höchst gefährlich werden kann. Gleichwohl aber warnen nicht nur „Freiheit", „Leipziger Volkszeitung" und andere führende Organe der Unabhängigen vor den syndikalistischen Sondergründungen sehr energisch, und auch der Bezirksarbeiterrat in Halle, der den Sammelpunkt der unabhängig-sozialistischen Rätebewegung darstellt, gibt in einem freilich sehr unklaren Aufruf Warnungen vor der „Bergarbeiterunion" von sich. Er fordert aber zu Beitragssperre und Austritt ganzer Zahlstellen aus dem Bergarbeiterverband auf, so daß man sich vergebens fragt, was er eigentlich will und ob ihm nicht Sondergründungen an sich ganz recht sind, sofern sie nur im unabhängig-sozialistischen und nicht im kommunistischen Fahrwasser schwimmen. Der Eindruck der Zweideutigkeit des Verhaltens der Unabhängigen wird durch ein dem „Regulator" auf den Redaktionstisch geflogenes Schreiben des Zentralkomitees der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei gesteigert, in dem, unter manchem Hin- und Herschaukeln, dort schließlich erklärt wird, die Partei werde die neuen Sondergründungen wie den Seemannsbund, den Verband der Binnenschiffer und die in Bildung begriffene Walz- und Hüttenarbeiterorganisation nicht im Stiche lassen und empfehle den Anschluß an die Hallenser Rätezentrale. Um die Konfusion komplett zu machen, erklärte sich dann einige Tage später wieder das Zentralkomitee gegen alle Spaltungsversuche in den Gewerkschaften!

Unzweifelhaft gibt es zahlreiche Unabhängige Sozialdemokraten, denen eine Gewerkschaftsspaltung völlig fernliegt; das hat sich ja auch in Nürnberg klar offenbart. Aber, wie sehr sie dies auch in Versammlungen und Zeitungen betonen: ihrer ganzen Agitation wohnt doch unbewußt die Absonderungstendenz inne. Wo sie, wie vielleicht demnächst im Metallarbeiterverband, die Macht an sich reißen, da werden sie zwar gegen Absplitterungen sehr empfindlich sein und, nachdem sie die eine „Bürokratie" durch die andere (besser bezahlte!) ersetzt haben werden, die Minderheit terrorisieren wie nur je; davon hat man besonders im Berliner Bau- und Transportarbeiterverband bereits einen Vorgeschmack bekommen können. Wo aber die Unabhängigen nur Minderheiten haben, da droht ihre maß- und zügellose Erbitterung gegen die alten Führer, alles Vertrauen in die Organisationen zu unterwühlen und damit diese selbst zu sprengen, auch wenn ihnen noch so viel Freiheit der Betätigung eingeräumt wird. Daneben kann man sich nicht verhehlen — und die „Soz. Prax." hat hierauf schon sehr frühzeitig hingewiesen —, daß der ganze Rätegedanke auf die Dauer die Idee der Betriebsorganisationen (an Stelle der Berufsverbände) volkstümlich machen und allein schon aus diesem einen Grunde dem wohlerwogenen, wenn auch hier und da der elastischen Anpassung an besondere Verhältnisse etwas ermangelnden Organisationsaufbau der Gewerkschaften Gefahr bringen mußte. Im Rätegedanken selbst steckt nicht nur ein konstruktiver Kern — der im Augenblicke weniger entwicklungsfähig ist, als er es in ruhigen Zeiten gewesen wäre —, sondern auch ein Stück Syndikalismus, und gerade deshalb wird kein verständiger Sozialpolitiker heute der Rätebewegung zujubeln können, als ob sie der Arbeiterschaft ungeheueren Nutzen bringen könnte. Vielleicht kann sich die Räteidee in zwei bis drei Jahrzehnten als fruchtbar erweisen, — aber nur, wenn es jetzt gelingt, sie nicht zu einem urgewaltigen Erneuerungsprinzip aufbauschen zu lassen, das sie nicht ist.

H.

Über eine Million christlicher Gewerkschaftsmitglieder mustert nun der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften. Das erste Hunderttausend der zweiten Million ist schon erreicht, ein Beweis für die Zugkraft der christlichen Arbeiterbewegung, die den Entartungen eines überreizten Materialismus einen aufbauenden sittlichen Willen gegenüberstellt, ohne den es weder Disziplin noch Sozialismus gibt. Längst schon sind die besten Führer der Arbeiterbewegung anderer Richtungen von der Überzeugung durchdrungen, daß der bloße Klassenkampfgedanke nicht zur Befreiung der Arbeiterklasse ausreicht, sondern daß diese der inneren, der sittlichen Freiheit, d. h. der Gebundenheit an Pflichten gegen die Gesamtheit, bedarf, wenn aus der Revolution noch etwas Dauerhaftes zum Wohle des Proletariats herausspringen soll. Solche Gedanken, mag man sie christlich oder wie man sonst will nennen, müssen nun endlich auch in die Massen getragen werden. Die Christlichen Gewerkschaften sind das Salz der Arbeiterbewegung geworden, indem sie diese Notwendigkeit frühzeitig erkannten und mit großem sittlichen Pathos verfochten. Mit dem Wachstum der Christlichen Gewerkschaften wird sich hoffentlich ihr starkes Ethos auch immer mehr in der übrigen Arbeiterschaft, wie und wo auch immer sie organisiert sei, durchsetzen; zunächst vielleicht erst ganz im stillen, allmählich aber auch als offenkundige treibende Kraft zum Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und moralischen Daseins.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) ist mit der Veröffentlichung der Mahnung des Episkopats zur Einigkeit zwischen christlichen Gewerkschaften und katholischen Fachabteilungen durch das offiziöse Telegraphenbüro sehr unzufrieden. Im „Arbeiter" wird der frühere Führer der Berliner Richtung, Abg. Dr. Fleischer, für die Veröffentlichung verantwortlich gemacht. Dieser soll gelegentlich eines Besuchs bei einem Bezirkspräses in preußischen Orten eine unbefugte Abschrift von dem Schreiben des Kardinals v. Hartmann angefertigt und sie der Presse übergeben haben. In einem Kommentar zu der Bemerkung (Sp. 17), daß der Papst nicht erst nochmals um eine Meinung befragt zu werden brauche, hatte am Tage nach dem angeblichen Präsesbesuch des Abg. Fleischer das „Danziger Westpr. Vbl." geschrieben, Rom habe die Eingabe der Sitz-Berliner, auf die hin die umstrittene Bemerkung des Kardinals im Anschluß an die Fuldaer Konferenz erfolgte, „als gegenstandslos betrachtet und sich jede weitere Belästigung in der Angelegenheit durch den Berliner Verband verbeten". Dazu schreibt nun der „Arbeiter": „Wir wissen, daß es sich hierbei um eine rein willkürliche Interpretation handelt, die jeder Begründung entbehrt und mit der Wahrheit im schärfsten Widerspruch steht".

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Vermehrung der Belegschaft im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau.

Die durchschnittliche Förderziffer im Ruhrbergbau betrug vor dem Kriege täglich 380 000 t und ist heute auf rund 240 000 t zurückgegangen. Die Belegschaftsziffer ist ungefähr der vor Kriegsausbruch gleich. Der Rückgang der Förderung ist in erster Linie zurückzuführen auf die Verkürzung der Arbeitszeit. Die Steigerung der Kohlenförderung kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, die Belegschaftsziffer im Ruhrbezirk sachgemäß und ausreichend zu vermehren. Zur Erreichung einer normalen Förderziffer wird die Heranführung von mindestens 120 000 Arbeitskräften notwendig sein. Als Arbeiterquelle kommt nur der deutsche Arbeitsmarkt in Betracht. Hier liegen so viele Arbeitskräfte brach, daß es möglich sein wird, die für den Ruhrkohlenbezirk erforderlichen Arbeitskräfte mobil zu machen.

Diese Umschichtung auf dem deutschen Arbeitsmarkte, wie sie unsere gegenwärtige Wirtschaftslage fordert, planmäßig zu gestalten und sachgemäß durchzuführen, stellt alle zur Mitarbeit berufenen Stellen vor eine Fülle schwieriger Aufgaben. Es gilt u. a. die geeigneten Arbeitskräfte auszuwählen und für diese ausreichende und geordnete Unterkunfts-, Lohn- und Verpflegungsverhältnisse sicherzustellen, ehe die eigentliche Vermittlung einsetzt.

Zahllose berufene und unberufene Stellen haben sich bisher um eine erfolgreiche Lösung dieser Frage bemüht. Das Ruhrgebiet wurde mit Kommissionen aus den verschiedensten Landesteilen überschwemmt, die die Arbeits- und Unterkunftsverhältnisse prüfen wollten, um hier den Arbeitslosen Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen. Die Zersplitterung und meistens wenig sachkundige Durchführung der Vermittlung führte seither zu den größten Unzuträglichkeiten auf den neuen Arbeitsstellen und brachte den Arbeitsuchenden oft Enttäuschungen. Im großen und ganzen sind alle bisherigen Versuche erfolglos geblieben. Die Belegschaftsziffer zeigt einen ständigen Rückgang.

Angesichts der Dringlichkeit dieser Angelegenheit und der gewaltigen Schwierigkeiten hat darum die Zentralauskunftsstelle beim Verbande Westfälischer Arbeitsnachweise im Auftrage und mit Unterstützung des Reichsarbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem Verein für die bergbaulichen Interessen und den Bergarbeiterverbänden eine Abteilung „Bergbau" in Bochum eingerichtet, die möglichst rasch und sachgemäß die Vermehrung der Belegschaft im Ruhrbergbau durchführen soll. Diese Abteilung soll alle vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten in Erfahrung bringen und auf die Bereitstellung weiterer Wohnräume hinwirken. Auf allen in Frage kommenden Schachtanlagen werden die Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse zunächst durch eine paritätische Kommission geprüft. Auswärtige Arbeitskräfte werden nur zu Zechen vermittelt, wo die Unterkunft und Verpflegung ausreichend ist. Fachkundige Verbekommissionen werden in den Arbeiterüberschußgebieten Arbeitskräfte anwerben. Ferner soll eine Gewähr geschaffen werden, daß nur körperlich geeignete und ruhige Elemente dem Bergbau zugeführt werden.

Die gesamte Arbeitsvermittlung in den Ruhrbergbau wird in Zukunft nur durch diese Stelle oder doch im engsten Einvernehmen mit ihm erfolgen. Sie ist der Allgemeinheit dafür verantwortlich, daß eine sachgemäße Belegschaftsvermehrung erreicht wird, den Arbeitsuchenden dafür, daß eine Vermittlung erst dann einsetzt, wenn die Lohn-, Verpflegungs- und Wohnverhältnisse von einer paritätischen Kommission geprüft und für gut befunden sind, den Zechenverwaltungen und der alten Belegschaft endlich dafür, daß nur geeignete Kräfte herangezogen werden.

Bochum. Sogemeier.

Der Arbeitsmarkt im August 1919. In der Übersicht über den Arbeitsmarkt im Deutschen Reich wird im Septemberheft des „Reichs-Arbeitsblatts" vom Vormonat u. a. berichtet: „Trotz der großen Kohlennot Deutschlands, das noch unter den Folgen des Bergarbeiterstreiks im Ruhrgebiet vom April dieses Jahres zu leiden hat und jetzt mit den Kohlenlieferungen an die Verbandsmächte beginnen soll, streikten im Berichtsmonat die Bergleute in Oberschlesien rund 14 Tage. Der Ausstand brachte nach vorläufiger Übersicht gegen den Vormonat einen Ausfall von rund 881 000 t Steinkohlen, 38 000 t Stahl und 21 000 t Walzwerkserzeugnissen, ganz zu schweigen von den erheblichen Lohnausfällen für die Belegschaft, den Betriebsstörungen in anderen Gewerbezweigen und der dadurch verursachten Steigerung der Arbeitslosigkeit. Die im Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen verzeichneten im August einen leichten Rückgang der Förderung um 0,17 auf 6,46 Mill. t, was freilich vorwiegend darauf zurückzuführen ist, daß der August einen Arbeitstag weniger hatte als der Juli. Im ganzen genommen wurden im August im Ruhrgebiet und in Oberschlesien über 1 Mill. t Steinkohlen weniger gefördert als im Vormonat. Ist die arbeitstägliche Förderung neuerdings auch gestiegen, so liegt doch die Versorgung aller Verbraucher immer noch sehr im argen. Die Eisenbahnen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke und sonstigen industriellen Betriebe, die um diese Zeit gewöhnlich den größten Teil ihres Winterbedarfs an Kohlen eingedeckt hatten, sind zumeist nur für wenige Tage und bestenfalls Wochen mit Kohlen versehen. Kohlen-, Rohstoff- und Stromnangel haben weitere Betriebseinschränkungen und Stillegungen ganzer Abteilungen und Werke verursacht. Größere Entlassungen von Arbeitern ließen sich nicht immer vermeiden, wenn auch vielfach, trotz des Stillstandes der Werke, die Arbeiter vorerst in Stellung blieben und die Arbeitslosigkeit infolgedessen geringer erscheint, als sie tatsächlich ist." Der Bericht erwähnt dann weiter den Produktionsrückgang in der Roheisen-, Stahl- und Walzwerkserzeugung. Dann gibt er die Feststellungen von 34 Fachverbänden mit 4¼ Millionen Mitgliedern wieder: diese zählten 130 000 Arbeitslose, also 3,1 v. H. (wie im Juli). Die männliche Arbeitslosenziffer ist von 2,8 auf 2,6 v. H. gefallen, die weibliche von 4,2 auf 4,8 gestiegen. Im Webstoffgewerbe betrug die Arbeitslosenziffer 9,5 v. H. gegen 7,8 im Juli, im Bekleidungsgewerbe 17,2 gegen 19,1. Im Verkehrsgewerbe ist sie von 5,1 auf 2,8 gesunken. Ein etwas anderes Bild zeigt die Statistik der Arbeitsnachweise. Auf je 100 offene Stellen kamen insgesamt im August bei den Männern 154 Arbeitsuchende gegen 151 im Vormonat, bei den Frauen dagegen 136 gegen 140 im Vormonat. Die Zunahme der Arbeitsgesuche bei den Männern dürfte mit der Beendigung der Erntearbeiten und der Rückkehr der Kriegsgefangenen zusammenhängen. Bei den Frauen hat vermutlich die erfolgte oder erwartete Rückkehr der Kriegsgefangenen eine Abnahme der Arbeitsgesuche herbeigeführt. Bei den einzelnen Gewerbegruppen kamen auf je 100 offene Stellen im Spinnstoffgewerbe 698 (im Vormonat 738) Arbeitsgesuche von Männern und 627 (i. V. 586) Arbeitsgesuche von Frauen, im Handel 519 (i. V. 511) Arbeitsgesuche von Männern und 375 (i. V. 457) Arbeitsgesuche von Frauen, im Nahrungsmittelgewerbe 470 (i. V. 575) Arbeitsgesuche von Männern und 344 (i. V. 439) Arbeitsgesuche von Frauen, im Metallgewerbe 293 (i. V. 309) Arbeitsgesuche von Männern und 254 (i. V. 288) Arbeitsgesuche von Frauen. Im scharfen Gegensatz zu diesem Überangebot von Arbeitskräften steht der Bergbau, wo auf 100 offene Stellen nur 32 (i. V. 28) Arbeitsgesuche von Männern und 56 (i. V. 75) Arbeitsgesuche von Frauen verzeichnet wurden. — Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist in 111 Städten, für die der Arbeitsmarkt-Anzeiger vergleichbare Angaben enthält, von 323 911 (darunter 229 827 Männer und 94 084 Frauen) am 2. August auf 297 727 (darunter 209 834 Männer und 87 893 Frauen) am 30. August gesunken.

Nach den Nachweisungen von 4888 Krankenkassen betrug die Zahl der männlichen und weiblichen Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken am 1. September insgesamt 8 756 933, darunter 3 336 982 oder 38,1 v. H. weibliche Mitglieder. Die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder abzüglich der Kranken hat sich gegen den Vormonat um 45 226 oder 0,8 v. H. und die Zahl der weiblichen Pflichtmitglieder um 3063 oder 0,1 v. H. erhöht. Setzt man die Zahl der Versicherungspflichtigen abzüglich der Kranken vom 1. Januar 1919 gleich 100, so stellt sich die Beschäftigtenziffer am 1. September d. J. auf 137,7 bei den Männern und 98,9 bei den Frauen, insgesamt also auf 119,9.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Stellung als

Leiter

eines kleineren **städtischen Arbeitsnachweises** oder der **kaufmännischen Fachabteilung** eines solchen sucht 35jähriger Kaufmann, der lange Jahre im Außen- und Innendienst, spez. auch in der Stellenvermittlung eines großen kaufm. Verbandes gewirkt hat. Gewandt in Wort und Schrift, hat er die Fähigkeit, einen solchen Arbeitsnachweis in die Höhe zu bringen. Gefl. Anfragen unter **S. P. 2**/3 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Sozial-Sekretär.

Zur Beachtung der neueren Verordnungen für Angestellte und Arbeiter, zur Durchführung der Tarifverträge, zur Leitung etwaiger Wohlfahrtseinrichtungen gebrauchen größere Betriebe eine Kraft, der sie vertrauen können und die nach ihrer Vorbildung geeignet ist, einen solchen Posten auszufüllen. Firmen, die solche Stelle schaffen oder neu besetzen wollen, belieben anzufragen unter **S. P. 2**/4 durch Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Gesucht zum möglichst sofortigen Antritt

ein Leiter des Zentral-Arbeitsnachweises.

In Betracht kommen nur **Bewerber, die in der Leitung von Arbeitsnachweisen praktisch bewährt sind. Volkswirtschaftliche Vorbildung besonders erwünscht.** Gehalt und Dienstverhältnis nach Übereinkunft. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen und Bild umgehend erbeten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Hannover, den 24. September 1919.

Der Magistrat.
Weber.

Soeben erschien:

Verzeichnis der Schriften
über
Volkswirtschaft und Sozialpolitik
aus dem
Verlag von Gustav Fischer in Jena

Zweite, erheblich erweiterte Auflage.

Herbst 1919.
64 Seiten gr. 8°.

Inhalt:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. a) Sammelwerke und Zeitschriften, b) Lehrbücher u. Untersuchungen, c) Weltwirtschaft. Wirtschaftskrieg, d) Volkswirtschaft einzelner Länder.
2. Wert. Preis. Produktion. Kapital.
3. Sozialismus. Kommunismus. Anarchismus. Syndikalismus.
4. Sozialreformer und ihre Lehrmeinungen.
5. Gesellschaft und Kultur. Natur und Staat.
6. Der Staat. (Politik. Verwaltung. Recht. Geschichte.)
7. Verstaatlichung. Sozialisierung. Gewinnbeteiligung.
8. Sozialpolitik. Sozialreform. Invalidenfürsorge.
9. Arbeiterschutz. Soziale Gesetzgebung und Versicherung.
10. Arbeiterinnen- und Kinderschutz. Jugendfürsorge.
11. Heimarbeit. Hausindustrie. Nebenerwerb.
12. Industrie. Gewerbe. Handwerk. Mittelstandspolitik.
13. Wirtschaftlicher Zusammenschluß. a) Monopole. Kartelle. Trusts. b) Zünfte, Genossenschaften.
14. Privatangestellte. Staatsbeamte.
15. Krankenpfleger. Hausangestellte.
16. Bauernstand. Landarbeiter.
17. Arbeiterbewegung u. Organisation.
18. Arbeitsvertrag. Arbeitsrecht. Koalition.
19. Arbeitsmarkt. Recht auf Arbeit.
20. Lohn. Einkommen. Sparen. Lebenshaltung.
21. Wohnungsfürsorge. Heimstätten. Bodenfrage. Siedlungswesen.
22. Verschiedenes. Namenverzeichnis.

Dieses Verzeichnis ist ein ausführlicher Verlagsbericht und enthält in systematischer Einteilung die hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen, dagegen fast sämtliche sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Veröffentlichungen der Verlagsbuchhandlung.

Es wird von jeder Buchhandlung oder vom Verlag auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Als **Leiterin der weiblichen Abteilung des städtischen Arbeitsnachweises in Buer i. W.,** mit dem die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung verbunden ist, wird eine

volkswirtschaftlich vorgebildete Dame

gesucht. Gefordert werden neben praktischer Erfahrung im Arbeitsnachweiswesen gründliche Kenntnis der sozialen Fragen und der Berufsaussichten für die weibliche Jugend sowie Organisationsgabe.

Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Das Gehalt beträgt 2200 ℳ, steigend alle 2 Jahre um je 4 mal 250 und 5 mal 200 bis 4200 ℳ; außerdem werden Teuerungszulagen gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 1. November 1919 dem Magistrat in Buer i. W. einzureichen.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich.

Wörterbuch der Volkswirtschaft
in zwei Bänden.

Herausgegeben
von
Prof. Dr. **Ludwig Elster,**
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin.

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.

Umfang: Bd. I: VIII, 1400 S.; Bd. II: 1536 S. (mit ausführl. Sachregister). — Lex.-Format. 1911.

Preis: 45 Mark, geb. in Halbleinen 62 Mark, in Halbleder 80 Mark + Teuerungszuschlag.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll ein Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen.

Das W. d. V. setzt sich zusammen aus einzelnen, alphabetisch geordneten wissenschaftlichen Aufsätzen „in sorgfältiger Gliederung, bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich“ (Deutsch. Reichsanzeiger, 1898, Nr. 175). Es bildet so ein volkswirtschaftliches Nachschlagewerk für alle, die im praktischen Leben stehend am öffentlichen Leben regen Anteil nehmen und die sich deshalb über wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Entwicklung des Volkswesens Deutschlands und aller bedeutenden Staaten eine rasche und unparteiische Beratung verschaffen wollen.

Unentbehrlich ist das W. d. V. im besonderen auch für Verwaltungsbeamte, Volks-, Stadt- und Regierungsbibliotheken, es gehört vor allem in die Handbüchereien der Bürgermeister, Stadträte, Arbeiter- und Soldatenräte, der Bau- und Wohnungsämter, Arbeitsnachweise und sonstiger Fürsorgestellen.

Jedes Gebiet der Wirtschaftswissenschaft ist von einem Fachmann bearbeitet, der auf Grund seiner Forschungen auf diesem als Autorität anerkannt ist und für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm verfaßten Artikel eintreten kann. Die 3. Auflage des W. d. V. enthält etwa 725 selbständige Artikel; am Schluß eines jeden befinden sich Literaturangaben, die den Weg zu weiteren Studien weisen. Im Alphabet eingereiht sind ferner noch etwa 160 kurze Biographien über bedeutende Männer der Wirtschaftswissenschaft. Ein umfangreiches Sachregister dient dem bequemen Auffinden besonderer Einzelheiten.

Das W. d. V. ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Auf Wunsch werden vom Verlag Buchhandlungen nachgewiesen, welche das Werk auch gegen Teilzahlungen liefern. — Ein Probeheft kann von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Kölnische Zeitung 7. Oktober 1906, Nr. 1009:

Man kann wohl sagen, daß dieses Werk in die Bücherei jedes Mannes gehört, der sich als Praktiker oder Wirtschaftstheoretiker, als aktiver oder passiver Politiker über Wirtschaftsfragen orientieren will. Bei einer durchweg so erstklassigen Buchserscheinung hieße es die übrigen Mitarbeiter zurücksetzen, wollte man einzelne besondere Artikel namhaft machen.

Neue Hamburger Zeitung Nr. 348, 27. Juli 1907:

. . . In diesem Werke erkennen wir eines der besten, inhaltreichsten und belehrendsten Bücher, welche Deutschland, ja die ganze Welt aufzuweisen hat. — Diese zwei Bände ersetzen eine ganze Bibliothek volkswirtschaftlicher und staatswissenschaftlicher Werke.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1919. Nummer 3.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
FEB 20 19

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Werkstätten-Siedlungen. Ein Beitrag zur Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter. Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam 49

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 53

Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 55

Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung.

Die Washingtoner Konferenz.

Rechtsfragen 58

Zum Streikrecht der Beamten. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig.

Soziale Zustände 60

Preußische Bergarbeiterlöhne im 2. Jahresviertel 1919.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 60

Betriebsräte. Von Ingenieur Rudolf Schick, Berlin.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 64

Evangelisch-konfessionelle Gewerkschaftspläne.

Der Zentralverband der Eisenbahner.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 65

Die deutschen Streiks.

Die Streikbewegung im Auslande.

Arbeiterschutz 67

Die Gehaltsauszahlung im ersten Monat des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen in Deutschösterreich.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 68

Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot.

Härten bei der Demobilmachung für die erwerbstätigen Frauen.

Wohlfahrtspflege 69

Sozialstatistische Zentralstellen. Von Dr. Feld, Gera.

Literarische Mitteilungen 70

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Werkstätten-Siedelungen.

Ein Beitrag zur Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter.

Von Regierungs- und Gewerbeschulrat Prof. Dipl.-Ing. C. E. Böhm, Potsdam.

Von den ersten Tagen des Weltkriegs an bis auf die gegenwärtige Zeit bildet die Frage der Beschäftigung schwerbeschädigter Handarbeiter eine ernste Sorge weitester Kreise. In neuester Zeit wird durch den Einstellungszwang erstrebt, daß jeder nach Möglichkeit seinen alten Arbeitsplatz wieder einnehmen und unter seinen gesunden Mitarbeitern die ihm verbliebenen Kräfte dem Volksganzen nutzbar machen kann. Man ist bei dieser Maßnahme wohl von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Man wollte jedem Schwerbeschädigten bei seiner Entlassung aus dem Heeresverbande einen Arbeitsplatz sichern und damit der Arbeitslosigkeit nach Kräften steuern.

2. Man hoffte, daß die Schwerbeschädigten inmitten ihrer gesunden Arbeitskameraden am ehesten angeregt würden, den ihnen verbliebenen Rest der Arbeitsfähigkeit auf das höchstmögliche Maß zu steigern.

3. Man erwartete, daß die Schwerbeschädigten in diesem ihrem Streben von ihren gesunden Kameraden alle denkbare Förderung erfahren würden.

4. Man befürchtete, daß eine etwaige Zusammenballung Schwerbeschädigter — abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit ihrer Arbeitsleistung — nur Verbitterung und Unzufriedenheit in ihnen erwecken würde, weil sie — statt sich gegenseitig zu stützen und zu fördern — sich ständig ihr Leid klagen würden.

Wie so oft im Leben, hat meines Erachtens auch hier die Theorie versagt; die rauhe Wirklichkeit hat rücksichtslos alle vorher sorgsam ausgeklügelten Richtlinien beiseite geschoben. Eine Umfrage bei den Gewerbeinspektionen oder unmittelbar in den Fabriken und Werkstätten irgendeiner Groß- oder Kleinstadt in irgendeiner Gegend wird jederzeit den Beweis erbringen, daß nur ein verschwindender Bruchteil Schwerschädigter beschäftigt wird. Diese Tatsache muß um so mehr befremden, als an dem guten Willen der Arbeitgeber, der außerdem durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht unwesentlich unterstützt wird, nicht gezweifelt werden kann. Demnach müssen die Ursachen an anderen Stellen zu suchen sein.

Ein nicht geringer Bruchteil der Kriegsteilnehmer hat leider in den langen Kriegsjahren jedes Gefühl für die Notwendigkeit und den Segen der Arbeit verloren. So sehr dieser Zustand völliger innerer Haltlosigkeit nach all dem furchtbaren Erleben bei vielen begreiflich sein mag, so wenig darf er durch äußere Umstände gefördert werden. Wir müssen vielmehr mit allen Kräften danach streben, alle Schwierigkeiten, die die Wiederaufnahme der Arbeit zu verhindern geeignet sind, aus dem Wege zu räumen, soweit es in unserer Macht liegt. Einige Fingerzeige glaube ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen in der Praxis der Kriegsbeschädigtenfürsorge geben zu können.

Als Ende des Jahres 1914 die Einsicht sich Bahn brach, daß man die Lazarettinsassen nicht ihrem Schicksal überlassen dürfe, sondern sie neben der ärztlichen Versorgung rechtzeitig wieder an nützliche Beschäftigung gewöhnen müsse, und als diese Einsicht Anfang 1915 in einer großen Bewegung für Schaffung von „Werkstättenlazaretten" oder „Lazarettwerkstätten" greifbare Formen gewann, war der Landesdirektor der Provinz Brandenburg einer der ersten, der sich an die Spitze der Bewegung stellte, die dann zur Gründung des „Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge" führte. In seinem Auftrage konnte ich in einer ganzen Reihe von Lazaretten im Bereiche des dritten Armeekorps Wissens- und vor allem Arbeitslehrgänge nach festumrissenen Grundsätzen einrichten. In weitestgehender Weise stellten Fach- und Fortbildungsschullehrer ihre Kraft in den Dienst der guten Sache. Und die Provinzialverwaltung kargte nicht in der Hergabe von Räumen und der Bewilligung ansehnlicher Mittel. Vom ersten Tage ab freilich habe ich auch in Wort und Schrift mich mit aller Entschiedenheit gegen jede spielerische Beschäftigung gewendet, weil ich das Unheil kommen sah, das daraus entspringen mußte. Eindringlichst habe ich immer wieder betont, daß nur wirkliche werktätige Arbeit auf handwerklicher Grundlage die allmähliche Gewöhnung an die Wiederaufnahme geregelter Tätigkeit im bürgerlichen Leben zu vermitteln geeignet sei, daß nur die Beschäftigung mit

Wissensgebieten aus dem Lebenskreise der Teilnehmer dauernden Nutzen stiften könne.

Wie recht ich hatte, beweist das im Bereiche des früheren III. Armeekorps in Görden bei Brandenburg eingerichtete orthopädische Zentrallazarett mit seinen umfänglichen Werkstätten- und Schuleinrichtungen, das alle Stürme der Zeit überdauert hat. Freilich, es hat naturgemäß auch Wandlungen durchgemacht, aber es erfüllt nach wie vor seinen Zweck: Es wird dort eifrig gearbeitet, mit Lust gearbeitet — auch von Schwerbeschädigten!

Wenn die Leute, sobald es ihr Zustand erlaubte, den Lazarettwerkstätten auf ärztliche Anordnung zugeführt wurden, oder — was regelmäßig zu besserem Erfolge führte — nach eingehendster Beratung aus eigenem Entschlusse kamen, gab es naturgemäß recht oft saure Anfangswochen und nicht selten völlige Mutlosigkeit. „Es geht nicht; ich kann nicht mehr arbeiten", wie gar manches Mal bekam man diesen Seufzer zu hören. Aber wieder und wieder stärkte gutes Zureden und hilfreiches Eingreifen der Meister den gesunkenen Mut. Vor allem aber wirkte das Beispiel der in ihrer Arbeitsfähigkeit schon weiter fortgeschrittenen Kameraden stets ermunternd. So erlangten die meisten Beschädigten unter Aufbietung aller Willenskraft allmählich eine in hohem Maße anerkennenswerte Fertigkeit in ihrem alten oder einem neugewählten Berufe; viele konnten trotz schwerster Behinderung fast als Vollarbeiter gelten. Sie schieden — trotz ihres Unglücks — dankbar von der ihnen liebgewordenen Arbeitsstätte, um in das bürgerliche Leben wieder einzutreten.

Soweit es sich um selbständige Handwerker handelte oder um solche, die in Kleinbetriebe eintraten, ist mir in der Folgezeit im allgemeinen nichts Ungünstiges bekannt geworden. Derer aber, die in Großbetrieben Unterkunft suchten, wartete häufig eine große Enttäuschung.

Schon ihre Annahme in der Arbeitsstelle bringt ihnen schlimme Erfahrungen. Sie müssen sich einem peinlichen Verhör über den ihnen verbliebenen Rest von Arbeitsfähigkeit unterziehen und erfahren nur allzuoft, daß sie lediglich wegen des gesetzlichen Zwanges eingestellt werden. Finden sie dann wirklich Aufnahme, so setzen die Schwierigkeiten vom ersten Tage ab ein. Ein wenig mehr oder weniger Rücksichtnahme in der einen oder anderen Hinsicht braucht natürlich jeder Kriegsbeschädigte (und hat wohl auch vollsten Anspruch darauf!), und zwar von zwei Seiten her: vom Arbeitgeber oder seinem jeweiligen Vertreter (Fabrikdirektor, Betriebsleiter, Meister usw.) und von seinen Kameraden. Von nicht allzu häufigen Ausnahmen abgesehen, beklagen sich aber die Schwerbeschädigten in dieser Hinsicht bitterlich! Arbeitgeber wie Arbeitskameraden sehen in dem Kriegsbeschädigten einen lästigen Eindringling.

Freilich etwas Geduld muß der Vorgesetzte haben; denn nicht immer wird der Schwerbeschädigte gleich an dem ihm zugewiesenen Platze richtig untergebracht sein; nicht selten wird man etwas zeitraubende Versuche anstellen, auch wohl eine kleine Veränderung an irgendeinem Werkzeug, irgendeiner Maschine vornehmen müssen, um sie für den kriegsbeschädigten Arbeiter gebrauchs- oder bedienungsfähig zu machen. An manchen Stellen wird dieses Opfer gern und aus innerem Trieb und auch mit Erfolg gebracht; das soll rühmlichst anerkannt werden! Aber in der Mehrzahl der Fälle? — Nein!

Aber auch die eigenen Arbeitskameraden bringen den Schwerbeschädigten wohl nur selten die erwartete Rücksichtnahme entgegen. Sie erblicken in ihnen — wohl nicht immer ohne Grund — die Ursache zur Entlassung gesunder Kameraden, vor allem aber ein Hindernis für erhöhte Lohnforderungen, weil sie befürchten, daß ihre beschränkte Arbeitsfähigkeit die Gesamtproduktion ungünstig beeinflußt.

Die Schwerbeschädigten selbst werden sehr leicht mutlos, wenn sie sehen, daß sie trotz aller redlichen Mühe die Leistung ihrer gesunden Mitarbeiter nicht erreichen können und überdies von allen Seiten scheel angesehen und rücksichtslos behandelt werden. Sie geben die Arbeitsstelle auf, verlassen sich auf ihre Rente und verfallen womöglich der Bettelei.

Wie aber ist dem abzuhelfen? Die Erfahrungen in Görden zeigen, so will mir scheinen, einen Weg; denn dort arbeiten alle — auch sehr schwer Beschädigte (z. B. einbeinige Tischler, doppelt beinamputierte Buchbinder, schwer gelähmte Korbmacher!) — mit großer immer steigender Lust und sind überdies frohe Menschen. Wie ist dies zu erklären? Doch wohl nur so, daß gerade der Anblick von Leidensgefährten, die schon längere Zeit und mit Erfolg arbeiten, ansporn, die noch verbliebenen Fähigkeiten voll und ganz auszunutzen, daß jeder sich redlich müht, dem anderen alle erforderliche Hilfe gegebenenfalls zu leisten, daß jeder ständig Kameraden sieht, die nach seinem Urteil ein noch schwereres Los zu tragen haben und nicht zuletzt, daß alle Vorgesetzten — Lehrer, Meister, Betriebsleiter usw. — den ihrer Obhut und Führung anvertrauten Schwerbeschädigten vollstes Verständnis entgegenbringen, unausgesetzt bemüht sind, ihnen ihr schweres Los erträglich zu machen und sie in jeder Richtung zu fördern. Hinzu kommt freilich noch, daß die Gördener Anstalt eine bauliche Musterleistung ist und inmitten eines schönen Kiefernwaldes liegt, daß für die Verpflegung der Leute gut gesorgt ist und daß statt der ständigen Aufreizungen der Großstadt die Natur tagaus, tagein eine eindringliche Sprache zu den Leuten spricht und sie zu sich selbst kommen läßt.

Aus allen diesen Gründen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu einer dauernden Aufgabe des Reiches gemacht werden muß. Im Gegensatz zu der von mir selbst früher mitverfochtenen Ansicht, daß die Kriegsbeschädigten keinesfalls in besonderen Arbeitsstätten oder gar Siedelungen untergebracht werden dürften, halte ich die Zusammenziehung Schwerbeschädigter in gemeinsamen Arbeitsstätten und — soweit möglich — auch in besonderen Siedelungen geradezu für ein Gebot der Stunde.

Der Durchführung solcher „Werkstätten-Siedelungen" können unüberwindliche Schwierigkeiten kaum entgegenstehen, dürfen es auch nicht, wenn es sich darum handelt, viele Tausende Schwerbeschädigter zur Arbeit zurückzuführen, ihnen Unterkommen zu schaffen, sie wieder zu frohen Menschen zu machen.

Den Plan in allen Einzelheiten an dieser Stelle zu erörtern, würde zu weit führen; nur in großen Zügen will ich ihn mit wenigen Strichen skizzieren.

Als Träger solcher „Werkstätten-Siedelungen" kämen meines Erachtens nur das Reich und in seinem Auftrage die Gliedstaaten oder die Provinzialverbände in Betracht; denn nur so wäre die Gewähr geboten, daß ein so großes Unternehmen auf breiteste Grundlage gestellt und in wahrhaft sozialem Geist geleitet werden könnte.

Aufsichtsbehörde müßte das Reichsarbeitsministerium sein, da dort ja alle Fäden der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammenlaufen. Freilich würde ich es für unerläßlich halten, daß dann in diese Behörde für diesen Teil ihres Amtsbereichs Männer in verantwortliche — nicht nur beratende — Stellen berufen würden, die diese Form der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus der Praxis kennen und sowohl nach ihrem Bildungsgange wie auch nach ihrer seitherigen Betätigung mit den praktischen Erfordernissen des Handwerks und der Industrie und handwerklicher Erziehung in jeder Hinsicht vertraut sind. Rechts- und verwaltungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen dürften allein nicht genügen, wenn die ganze Frage nicht von vornherein auf ein totes Gleis geschoben werden soll.

Das Arbeitsgebiet müßte sich auf möglichst alle oder doch die wesentlichsten handwerklichen Berufe erstrecken, soweit sie die Herstellung der Erzeugnisse auf breiter Grundlage gestatten.

Der Absatz der Erzeugnisse ließe sich in gewissen Grenzen dadurch gewährleisten, daß für die in Betracht kommenden Zweige Staat und Gemeinden gehalten würden, ihren Bedarf in erster Linie in den „Werkstätten-Siedelungen" zu decken. Darüber hinaus muß natürlich der freie Wettbewerb mit Privatunternehmern offen stehen.

Als Niederlassungsorte kämen aus naheliegenden Gründen in erster Linie ländliche Gegenden — allerdings mit nahem Bahnanschluß — in Betracht. Unschwer dürften sich ehemalige Flugzeugwerften, Munitionsfabriken und ähnliche Anlagen finden, die sich zur Errichtung einer „Werkstätten-Siedelung" eignen. Dabei wäre die regionale Verteilung etwa so vorzunehmen, daß auf jede Provinz oder jeden kleineren Bundesstaat wenigstens eine solche „Werkstätten-Siedelung käme.

Die örtliche Leitung wäre in die Hand technisch und kaufmännisch gebildeter Männer — möglichst Schwerbeschädigter — zu legen, die in ihrer ganzen Person die Gewähr bieten, daß sie sich der ihnen anvertrauten Aufgabe nach jeder Richtung

hin gewachsen zeigen und nicht nur mit kühlem Verstande, sondern auch mit warmem Herzen an die Lösung des Problems heranzutreten gewillt sind.

Die Finanzierung dürfte kaum auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen; denn, wie erwähnt, werden vorhandene, dem Staat bereits gehörige oder von ihm unschwer zu erwerbende Baulichkeiten in genügender Auswahl zur Verfügung stehen. Im übrigen könnte, wie das die Gördener Werkstätten zeigen, der Aufbau in allmählicher Entwicklung erfolgen.

Die Rentabilität halte ich nach meinen Erfahrungen für gesichert; denn die geringe Leistungsfähigkeit der Schwerbeschädigten kann dadurch wettgemacht werden, daß der Träger der Unternehmung gegebenenfalls auf Überschüsse verzichtet, ohne dabei Privatunternehmer zu unterbieten.

Auf Einstellung in die „Werkstätten-Siedelung" dürften nur Schwerbeschädigte Anspruch haben. Der Zuzug Nichtbeschädigter muß aus den eingangs geschilderten Gründen vermieden werden.

Neben der Arbeitsgelegenheit muß den Schwerbeschädigten — und erst das gibt eben der „Werkstätten-Siedelung" ihren Rückhalt und ihre Bedeutung — Wohngelegenheit geboten werden, sowohl den Verheirateten wie den Unverheirateten *). Für Familien wären Kleinwohnungen in ausreichender Zahl, für Alleinstehende Ledigenheime mit Verpflegungseinrichtungen zu erstellen.

Daß mit der Lösung der im vorstehenden behandelten Frage auch zugleich das Problem der Unterbringung und Beschäftigung der Friedenskrüppel seiner Lösung zugeführt werden kann, bedarf nur der Andeutung.

Ich weiß, daß man mir eine ganze Menge Einwendungen machen kann; sie alle können aber nicht so gewichtig sein, daß sie die Möglichkeit, einen großen Bruchteil Kriegsteilnehmer wieder in geordnete Lebensbahnen zu bringen, ins Wanken bringen können. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg! Jedenfalls handelt es sich bei meinem Vorschlage nicht um einen Plan, der hinter dem grünen Tisch beim matten Scheine der Studierlampe ausgetüftelt worden ist, sondern um Vorschläge, die ihre Grundlagen in jahrelanger intensivster Zusammenarbeit mit Schwerbeschädigten haben.

*) Eine im Jahre 1915 erschienene Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft regte die Schaffung von Gartenstädten für Kriegerfamilien, unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte an. Es sei in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit erneut auf diese in der Soz. Praxis Jg. XXIV Sp. 1065 ausführlich behandelte Denkschrift gelenkt.

Die Schriftleitung.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform beschäftigte sich in ihrer 4. Zusammenkunft am 1. Oktober 1919 mit der Frage des Beamtenstreiks. Herr Postsekretär Trageser, der sich gegen ein Streikrecht der Beamten aussprach, führte im einzelnen etwa folgendes aus: Ein ausdrückliches Beamtenstreikrecht besteht nicht. Zwar hat der Rat der Volksbeauftragten seinerzeit alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auch für die Beamten aufgehoben, jedoch sind Koalitionsrecht und Streikrecht nicht dasselbe. Und später ist auch ausdrücklich erklärt worden, daß den Staatsbeamten ein Streikrecht nicht verliehen wurde. Immerhin mag die „reine Rechtsfrage" zweifelhaft sein; noch mehr aber gilt dies für den tatsächlichen Wert des Streiks im Beamtenverhältnis. Die Stellung des Beamten ist mit besonderen Garantien umgeben, und es erscheint durchaus möglich, durch Verstärkung dieser Garantien das gewaltsame Mittel des Streiks im Beamtenverhältnis überflüssig zu machen. Alle Gründe für den Streik könnten auch nicht den Einwand entkräften, daß Streik und lebenslängliche Anstellung einander ausschließen. — Herr Lokomotivführer Seibert, der als Korreferent für das Beamtenstreikrecht zu sprechen beabsichtigte, konnte leider, dienstlich verhindert, erst in letzter Stunde erscheinen und mußte sich deshalb mit einigen Bemerkungen begnügen. Seine Auffassung läßt sich in den Satz zusammenfassen: Es handelt sich in der gegenwärtigen Lage hier überhaupt nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Machtfrage. Kein Beamter wünsche den Streik, jeder empfinde ihn als Notmittel, auf dessen Gebrauch ausdrücklich zu verzichten bedenklich wäre. — Man kam, wie zu erwarten war, in der Aussprache zu keiner ungeteilten Auffassung. Selbst die entschiedensten Befürworter des Streiks (Herren Kressel und Gerwien) verkannten nicht seine besonderen Gefahren für die Stellung des Beamten und seine Schäden für das allgemeine Wohl. Andererseits leugneten auch die entschiedensten Gegner eines Streikrechts nicht, daß alle grundsätzlichen, aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtenverhältnisses abgeleiteten Einwände einen unter dem Druck der Not aufsteigenden Streikwillen schließlich nicht zu entkräften vermöchten. Sie fanden aber nicht nur die „reine Rechtslage" und die tatsächlichen Aussichten, sondern auch die moralische Situation streikender Beamten sehr zweifelhaft: Während nämlich die Arbeiter im Streik ihr Arbeitsverhältnis aufgeben, oder jedenfalls doch aufs Spiel setzen und ihren Kampf aus eignen genossenschaftlichen Mitteln führen, unterbrechen streikende Beamte ein auf Dauer gestelltes Dienstverhältnis, ohne darum auf Gehalt zu verzichten. Ihr „Arbeitgeber" (Staat, Gemeinde, öffentlich-rechtliche Körperschaften) kann aber das Beamtenverhältnis nicht ohne entsprechende Rechtsverletzung lösen. So halten also die Beamten an den besonderen Vorteilen des Beamtenverhältnisses fest und beanspruchen doch andererseits zugleich das Not- und Selbsthilfemittel des freien Arbeiters; so verweigern sie Dienstleistungen, ohne auf die Gegenleistung (Gehalt) zu verzichten. In der Revolution ist's freilich auch bei Arbeitern Brauch geworden, Lohn für Streiktage nachträglich zu fordern; indessen es melden sich in der Arbeiterschaft selbst bereits ernste Bedenken gegen dieses Verfahren, weil ja schließlich eine solche Taktik, sofern sie nicht ausdrücklich auf besondere Fälle beschränkt bleibt, die eigene Solidarität untergraben und die Beziehungen von Leistung und Gegenleistung zum Schaden der Berufsmoral verdunkeln müßte. — Die Mehrheit der aus Beamten bestehenden Versammlung stimmte diesen Einwendungen wohl zu, war aber der Meinung, daß unter den gegenwärtigen, außerordentlichen Verhältnissen von keinem auf Arbeitseinkommen angewiesenen Stand ein ausdrücklicher Verzicht auf den Streik gefordert werden könnte. Daß das Streikrecht einen freien, jederzeit lösbaren Arbeitsvertrag voraussetzt und also sein Gebrauch die spezifisch deutsche Verfassung eines lebenslänglichen Beamtenverhältnisses untergräbt, wurde freilich von einigen Rednern bestritten, jedoch nicht so sehr mit grundsätzlichen Einwänden als vielmehr mit Zweifeln am tatsächlichen Wert aller „sogenannten Beamtenprivilegien". Ob nun aber die Mehrheit der deutschen Beamten bereit sein würde, zugunsten eines verbrieften Streikrechts auf lebenslängliche Anstellung und persönliche Versorgung zu verzichten? Die Mehrheit der Versammelten schien diese Frage zu verneinen. — An der Aussprache beteiligte sich auch ein Vertreter der freien Gewerkschaften (Herr Thomas vom Dachdeckerverband), der sich für das Streikrecht der Beamten entschied, aber mit sehr wirkungsvollen Gründen nachwies, daß dieses Recht nur das letzte, äußerste und gröbste Mittel einer festgeordneten Solidarität ist und durch einen gründlichen Ausbau des Arbeiterrechtes wohl entbehrlich gemacht werden könnte. Nicht zum wenigsten die Beamten hätten aber vor der Revolution die dahingehenden Bestrebungen der Arbeiterschaft eher gehemmt als gefördert und damit — wie sich nun zeige — sich selbst geschädigt.

M.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform, die Ende April 1919 in einer geschlossenen Zusammenkunft geladener Persönlichkeiten gegründet wurde, hielt am 4. Oktober in der freundlich vom Rektor der Universität zur Verfügung gestellten Aula die erste öffentliche Versammlung ab, in der Universitätsprofessor Geheimrat D. Baumgarten über den Versailler Frieden und die Fortführung der Sozialpolitik einen außerordentlich interessanten und geistig hochstehenden Vortrag hielt. Er führte darin unter anderem aus: Die Durchführung des Friedensvertrags mache die Aufrechterhaltung unserer Sozialpolitik zu „einem rätselhaften Kunststück". Die deutsche Wirtschaft werde hierdurch zur Fronwirtschaft für die Entente. Der Friedensvertrag habe nur den einen Zweck, die deutsche Konkurrenz möglichst auszuschalten. Helfen könne nur die Schaffung eines internationalen Arbeitsrechts und zwar durch den Völkerbund. Alle übrigen Staaten und Länder müßten das Unternehmertum mit den gleichen Lasten belegen wie wir. Am Schluß führte er aus, inwiefern die Bestimmungen des Friedensvertrags unseren deutschen Ansprüchen an ein internationales Arbeitsrecht nicht genügten. Freilich, von Deutschland abgesehen, bedeuteten die neun Punkte des Artikels 421 einen gewaltigen Fortschritt. Aber es fehle die Anerkennung der internationalen Freizügigkeit, des Koalitionsrechts und der völligen Gleichberechtigung der ausländischen Arbeiter. Reicher Beifall lohnte den geistvollen, fein durchdachten Vortrag. Der Ortsgruppe haben sich bereits außer zahlreichen Einzelmitgliedern fast alle gewerkschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände angeschlossen. Den 1. Vorsitz führt Professor D. Baumgarten, den 2. Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, den übrigen Vorstand bilden Vertreter der freien Gewerkschaften, der Deutschen Gewerkvereine, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Bankbeamtenvereins.

R. B.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform nahm am 1. Oktober ihre Winterarbeit auf. In einer öffentlichen Versammlung sprach Herr Wilhelm Haase-Lampe, literarischer Beirat des Drägerwerkes, über „Akkordarbeit". Der Vortrag, der durch allerlei Mitteilungen aus persönlichen Erfahrungen des aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Redners besonders interessant war gipfelte in folgenden Leitsätzen: 1. Das Akkordsystem braucht nicht notwendigerweise eine nur der kapitalistischen Wirtschaftsform entsprechende Form des Arbeitslohns zu sein, wenn die Arbeiterschaft mitwirkt bei

der Festsetzung des allgemeinen Arbeitsvertrags und innerhalb dieses kollektiven Arbeitsvertrags bei der Festsetzung der Akkordsätze und der Akkordrichtlinien. 2. Produktion in Akkordlohn ist stets größer als Produktion in Zeitlohn. Der Akkordlohn ist deshalb angesichts einer volkswirtschaftlich katastrophalen Warenarmut das gegebene Lohnsystem. 3. Von einer Produktionssteigerung hängt ab die Erhaltung der heutigen Staatsform, die Erhaltung der von der Arbeiterschaft errungenen sozialpolitischen Segnungen und Freiheiten, die Erhaltung unserer Kultur und der Wiederaufbau unserer Zivilisation — kurz die innere Wiederaufrichtung und Erhaltung der deutschen Rasse. In der Aussprache, an der sich Werftarbeiter Warncke, Geheimrat Bielefeldt und Direktor Dr. Hartwig beteiligten, wurde den Ausführungen des Redners durchweg zugestimmt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung.

Im Reichsarbeitsministerium mögen sich an die zehn sozialpolitische Gesetzentwürfe der Vollendung nähern, die alle noch der verfassunggebenden Nationalversammlung vorgelegt werden sollen, und gegen zwanzig weitere, die dem ersten Reichstag der Deutschen Republik nächstes Jahr zugehen sollen. Die große Rede, mit der Reichskanzler Bauer am 7. Oktober das neue Koalitionskabinett, das durch den Zutritt der Demokraten entstanden ist, in der Öffentlichkeit einführte, ließ einen Blick in diese Fülle sozialpolitischen Werdens zu.

Die Rede des Kanzlers war von unbeirrbarem Willen zum Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens beseelt und atmete zugleich einen Optimismus, der in unserer grausigen Zeit geradezu wohltuend berühren muß. Besonders wenn der Reichskanzler in der Beurteilung der Arbeiterschaft recht haben sollte, mit dem Glauben, daß diese jetzt nicht mehr willens sei, politischen Einpeitschern in den Streik zu folgen, so würden wir als Sozialreformer, denen die Einsichtslosigkeit weiter Arbeitermassen in den letzten Monaten bergeschwer auf der Seele gelegen hat, überaus glücklich sein. Wir halten es aber für sehr gut, daß sich die Regierung doch lieber nicht einzig auf die vermeintliche — und im allgemeinen ja auch zurzeit wirklich unverkennbare — Beruhigung der Arbeitermassen zu stützen, sondern das Einigungswesen auszugestalten gedenkt. Es ist durchaus zu billigen, daß das Streikrecht als solches bei dieser Gelegenheit nicht angetastet werden soll. Wir könnten uns eine brauchbare Lösung etwa so denken, daß man Streiks und Aussperrungen vor der Anrufung von Einigungsinstanzen verbietet und sie nur nach erfolgter Ablehnung oder Nichtdurchführung eines Schiedsspruchs für zulässig erklärt, die entgegen derartigen Bestimmungen zu Arbeitskämpfen auffordernden oder anreizenden Personen aber energisch bestraft. Eine solche Regelung würde sich auf alte Vorarbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform stützen können, die sich lange Zeit hindurch auf Hauptversammlungen, Unterausschußberatungen und Ortsgruppensitzungen, sowie in ihren Schriften mit dem Einigungswesens außerordentlich gründlich befaßt hat. „Es ist klar", sagte der Kanzler, als er eine Schlichtungsordnung als Seitenstück zur Zivilprozeßordnung ankündigte, „daß das letzte Ziel dieser Entwicklung das obligatorische Schiedsgericht ist, das die Streiks auf das äußerste Maß und die schwersten Fälle beschränkt". Wir erinnern uns, nachdem dieses klare Wort vom Regierungstische aus gefallen ist, gern daran, daß Frhr. v. Berlepsch bereits 1911 jenen vielbeachteten Vortrag über ein Reichseinigungsamt gehalten hat, der in der „Soz. Praxis" (XX. Jahrg. Sp. 738, 770, 802) seinerzeit abgedruckt worden und auch als Sonderabdruck erschienen ist.

Neben dem Schlichtungswesen behandelte der Reichskanzler besonders eingehend die Rätefrage, wobei er der immerhin ein wenig gewagten Hoffnung Ausdruck gab, der Betriebsrätegesetzentwurf werde wohl unverändert angenommen werden. Die Betriebsräte sollen Anfang des nächsten Jahres bereits gewählt werden; wenige Wochen später sollen ihnen die Wirtschaftsräte folgen, für die ein Gesetzentwurf beschleunigt ausgearbeitet wird.

Von anderen wichtigen sozialpolitischen Fragen berührte die Rede die Arbeitslosenfürsorge, die unbedingt produktiver als bisher ausgestaltet und später durch eine Arbeitslosenversicherung ersetzt werden muß. Ferner erwähnte der Kanzler das in Vorbereitung befindliche Achtstundentagsgesetz, das an die Stelle der bisherigen provisorischen Regelung auf diesem Gebiete treten soll.

Weniger die eigentliche Sozialpolitik betrafen die Andeutungen, die der Kanzler in den Fragen der Kriegsbeschädigten-, -hinterbliebenen- und -gefangenenfürsorge machte. Vornehmlich behandelte er hier den Einstellungszwang zugunsten Schwerbeschädigter, die Neuregelung der Militärrentenversorgung unter sozialen Gesichtspunkten und das Ansiedlungswesen.

Die Rede war in ihren sozialpolitischen wie in ihren politischen Partien schlicht und klar. Wir hätten lediglich gewünscht, daß der Kanzler in der großdeutschen Frage noch etwas fester aufgetreten wäre. Hier muß gerade der sozialpolitisch geschulte Staatsmann immer wieder den Willen zur Einigung Deutschlands, d. h. vornehmlich zum Anschluß Deutschösterreichs ans Deutsche Reich, zum Ausdruck bringen: die Deutschen der Alpenlande haben Anspruch darauf, die reichsdeutsche Bereitwilligkeit, sie auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts ins große deutsche Vaterland aufzunehmen, sobald die heutigen künstlichen Hindernisse gefallen sein werden, immer wieder zu vernehmen; für sie ist der Anschluß nicht nur national-kulturelle, sondern auch wirtschaftliche Lebensfrage, und gerade die deutschösterreichische Arbeiterbewegung ist die treibende Kraft der großdeutschen Politik ihres Staates. Eine reichsdeutsche Regierung, in der die Arbeiter bestimmenden Einfluß haben, darf die deutschösterreichischen Brüder nicht kleingläubig machen.

Überhaupt vermissen wir in des Kanzlers Rede, die mit Recht den eindeutigen Willen zur Vertragserfüllung gegenüber den Feinden, die uns das Gebot des Siegers auferlegt haben, hervorhebt, eine kräftige Betonung der unablässigen Bemühungen der heutigen und jeder künftigen Regierung, Abänderungen des kultur- und arbeiterfeindlichen Friedensvertrages zu erreichen. Wir müssen unseren Verpflichtungen unbedingt nachkommen, aber wir müssen bei jeder denkbaren Gelegenheit auf die unsittliche Grundlage des Friedens, nämlich auf den an uns mit den 14 Punkten Wilsons verübten Betrug, klar hinweisen und von den feindlichen und neutralen Völkern heute Verständnis, morgen moralische Unterstützung und in fernerer Zeit vielleicht politische Hilfe für den notwendigen Abbau des Gewaltfriedens zu gewinnen suchen, der, solange er besteht, Deutschlands wirtschaftliche Wiedergeburt hindern und die Lage seiner Arbeiter schwerer gestalten wird, als diese heute ahnen.

Die Washingtoner Konferenz

soll Ende Oktober eröffnet werden. Es ist zur Stunde ungewiß, ob die reichsdeutsche und die deutschösterreichische Regierung an ihr teilnehmen werden oder nicht. In der Nationalversammlung in Berlin hat der Außenminister H. Müller am 9. Oktober die sogenannte „Einladung" an die beiden deutschen Staaten verlesen. Sie lautet:

„Paris, 30. September 1919.

Gemäß den Bestimmungen des Teils 13 des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland und kraft der ihm vom Kongreß der Vereinigten Staaten übertragenen Vollmacht hat der Präsident der Vereinigten Staaten den ersten Zusammentritt der darin vorgesehenen jährlichen Arbeitskonferenz in Washington am 29. Oktober 1919 um 12 Uhr mittags anberaumt, und die Regierung der Vereinigten Staaten hat jeder Nation, die ein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 387 des Vertrags ist, eine Einladung zugehen lassen, ihre Abgeordneten und andere Vertreter nach Washington zu entsenden, um der erwähnten Konferenz beizuwohnen. Trotz der Tatsache, daß Deutschland und Österreich gegenwärtig nicht zu den Regierungen gehören, die de jure Mitglieder der besagten Organisation sind, haben die Friedensdelegierten am 11. d. M. beschlossen, daß die Frage der Zulassung deutscher und österreichischer Abgeordneter zu der bevorstehenden Arbeitskonferenz in Washington dieser Konferenz überlassen werden sollte und daß inzwischen die alliierten und assoziierten Regierungen deutschen und österreichischen Abgeordneten, die sich in Vorwegnahme einer ihnen günstigen Entscheidung nach Washington zu begeben wünschten, kein Hindernis in den Weg legen würden, und in der Sitzung des Obersten Rates am 19. September wurde die Übereinkunft getroffen, daß die amerikanische Delegation im Namen der Konferenz ersucht werden sollte, der deutschen und der österreichischen Delegation den angeführten Beschluß vom 11. September 1919 mitzuteilen. Demgemäß habe ich im Namen der amerikanischen Delegation zur Friedenskonferenz und im Auftrage der Konferenz die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß die alliierten und assoziierten Regierungen deutschen und österreichischen Abgeordneten, die zur Beteiligung an der im Friedensvertrage vorgesehenen Internationalen Arbeitskonferenz sich nach Washington zu begeben wünschen mögen, kein Hinder-

nis in den Weg legen werden, wobei sich jedoch versteht, daß die Zulassung solcher deutscher oder österreichischer Abgeordneter zur Konferenz der Entscheidung der Arbeitskonferenz selbst unterliegt. Indem ich diese Mitteilung zum Zwecke der Übermittlung an Ihre Regierung zu Ihrer Kenntnis bringe, darf ich wohl nichtamtlich und zuversichtlich hinzufügen, daß, sollten deutsche oder österreichische Abgeordnete in Vorwegnahme einer Einladung zur Teilnahme an der Konferenz nach Washington gehen wollen, ihre Reise durch die Regierung der Vereinigten Staaten in jeder angemessenen Weise erleichtert werden wird. Frank G. Polk."

Diese Stellungnahme ergab sich aus dem unsinnigen Gewaltfriedensvertrag, Artikel 387, ganz von selbst. Sie war nur durch einen Beschluß unserer Feinde, den Vertrag zu revidieren, umzustoßen. Ein solcher Beschluß ist nicht gefaßt worden, und so ist es natürlich vergebene Liebesmühe, wenn Herr Polk mit einigen freundlichen Redewendungen, an deren Ehrlichkeit wir nicht zweifeln, uns und unseren deutschösterreichischen Brüdern darüber hinweghelfen will, daß unsere Delegierten, wie der „Vorwärts" ganz richtig sagt, „vor den Türen des Konferenzlokals im Büßerhemde warten sollen, bis die Delegierten von China, Kuba, Ecuador, Guatemala, Hedschas, Honduras, Nicaragua, Siam, Haiti, Liberia und sonstiger Negerrepubliken befunden haben, daß sie eintreten dürfen". Die Tatsache, daß wir nicht eingeladen sind, ist nicht hinwegzuretouchieren, und wir vermögen darum unsere schweren Bedenken gegen eine etwaige Beteiligung an der Konferenz (Sp. 37) nicht zu unterdrücken. Schreibt doch selbst die unabhängig-sozialistische „Freiheit", daß es sich um „eine Art Kanossagang" handeln würde!

Der „Einladungs"brief bot u. E. auch keinen Anlaß zu einer amtlichen Rückfrage, die, falls der „Vorwärts" wirklich recht berichten sollte, in Versailles gestellt worden ist: ob nämlich der Brief als Einladung der deutschen Gewerkschaften gewertet werden dürfe. Diese Rückfrage konnte aufdringlich erscheinen und ging überdies auch von falschen Voraussetzungen aus. Wenn infolge des klaren Wortlauts des Friedensvertrags deutsche Delegierte nur geduldet werden sollen, so erstreckt sich das genau so auf die Arbeitervertreter wie auf die Regierungs- und Arbeitgebervertreter. Die Entente unterscheidet nicht zwischen der einen Gruppe der deutschen oder deutschösterreichischen Delegation und den beiden anderen, sondern lädt entweder die ganze Delegation ein oder gar niemanden. Die gegenteilige Auffassung geht immer wieder von der ganz falschen Vorstellung aus, als ob es sich in Washington um eine „Arbeiterkonferenz" oder eine Art amtlich inszenierten Gewerkschaftskongreß handelte; die sozialdemokratische Presse unterliegt diesem Irrtum in geradezu erstaunlichem Maße. Nein, es handelt sich um eine Staatenkonferenz unter paritätischer Beteiligung von Arbeitgebern und -nehmern! Demzufolge würde natürlich auch das ganze Gefüge der Konferenz gestört werden, wenn einzelne Staaten bloß Arbeitervertreter schicken dürften. Warum also jene völlig überflüssige Rückfrage in Versailles gestellt worden ist, vermöchten wir gegebenenfalls nicht zu ergründen. Vielleicht geschah es, um an Hand einer ablehnenden Antwort den deutschen Arbeitern und dem Internationalen Gewerkschaftsbunde schwarz auf weiß zeigen zu können, wie der letztere von der Entente eingewickelt worden ist. Aber die Windeseine, mit der die Leitung der Gewerkschaftsinternationale sich hat einwickeln lassen, erlaubt doch den Schluß, daß die diese Leitung bildenden ententistischen Gewerkschaftsführer jeden Strohhalm freudig ergreifen wollten, um über die ihnen — besonders Appleton — so peinlichen Amsterdamer Beschlüsse hinwegzukommen.

Dabei wollen wir gern anerkennen, daß bei den Sekretären des Internationalen Gewerkschaftsbundes die ehrlichste Absicht besteht, Deutschland zu voller Gleichberechtigung bei den internationalen sozialpolitischen Verhandlungen zu verhelfen. Insbesondere Oudegeest, der stets den Deutschen objektiv gegenübergestanden hat, hat sich in Verhandlungen, die zwischen einem Mitglied des deutschen Kabinetts und Vertretern der deutschen Gewerkschaften einerseits und dem Internationalen Gewerkschaftsbund andererseits stattfanden, außerordentlich darum bemüht, noch einen Weg der Verständigung zwischen uns und der Entente zu ebnen, der von uns ohne Demütigung beschritten werden könnte. Auf seine Veranlassung hin haben die Gewerkschaften der Neutralen und einige neutrale Regierungen erklärt, sie würden die Washingtoner Konferenz sofort verlassen, wenn nicht an erster Stelle die gleichberechtigte Zulassung der Deutschen beschlossen würde. In diesem Falle würde ein selbständiger internationaler Gewerkschaftskongreß veranstaltet werden.

In diesen Stunden fällt die verantwortungsschwere Entscheidung, ob sich die Deutsche Regierung mit dem, was unter diesem Drucke der Neutralen erreicht worden ist, zufrieden geben kann oder nicht. Es ist erreicht worden, daß die Entente auch offiziell in Versailles erklärt hat, daß auf der Konferenz sofort ein Beschluß über die Zulassung der Deutschen gefaßt werden solle. Außerdem ist von einer diplomatischen amerikanischen Persönlichkeit der Wert der deutschen Beteiligung für das Verhältnis zwischen uns und den Vereinigten Staaten betont und gebeten worden, Deutschland möchte sich doch ja vertreten lassen; seine Delegierten könnten bester Aufnahme sicher sein. Während nun in Regierungskreisen die politische und wirtschaftliche Bedeutung eines ersten Schrittes zu der nach neutralem Urteil dann ganz unausbleiblichen Gleichberechtigung im Völkerbunde stark in die Wagschale zu fallen scheint, verhalten sich die deutschen und österreichischen Gewerkschaften zur Stunde noch ablehnend. H.

Rechtsfragen.

Zum Streikrecht der Beamten.

In Nr. 46 der „Sozialen Praxis" ist der Aufsatz des Assessors Dr. Röhr, der das in der Überschrift erwähnte Thema behandelt, auszugsweise wiedergegeben. Ich habe in meiner Schrift: „Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung" (Berlin 1919, Leonhard Simion) dieselbe Frage erörtert und bin dabei zu teilweise anderen Ergebnissen gelangt. Bei der großen prinzipiellen und praktischen Bedeutung der Angelegenheit darf ich wohl die Leitgedanken meiner Ausführungen hier kurz skizzieren.

Vor der Revolution hatte der Organisationsgedanke in der Beamtenschaft nur in recht beschränktem Umfang Anklang gefunden und Boden gewonnen. Noch ablehnender verhielt man sich gegenüber den Bestrebungen, den Beamtenvereinigungen einen gewerkschaftlichen Charakter zu geben. Jetzt ist hierin nicht allein ein völliger Umschwung insofern eingetreten, als ein wahres Gewerkschaftsfieber die Beamtenkreise ergriffen hat, sondern vor allem ist man vielfach geneigt, dabei etwas kritiklos vorzugehen, indem man es als selbstverständlich betrachtet, daß die Beamten das Vorgehen der Arbeiter zum Vorbilde zu nehmen haben, ohne zu überlegen, ob nicht die Stellung des Beamten zum Staat in wesentlichen Punkten anders geartet ist als die des Arbeiters zu dem Unternehmer, und ob sich nicht daraus auch für die Gestaltung der Beamtengewerkschaften erhebliche Verschiedenheiten von derjenigen der Arbeitergewerkschaften ergeben.

Als solche Verschiedenheiten kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

Zunächst ist es von Bedeutung, daß zwischen dem Staat und seinen Beamten der das private Arbeitsverhältnis beherrschende Gegensatz der Interessen nicht oder mindestens nicht entfernt in demselben Maße besteht. Der Unternehmer muß selbstverständlich seine Ausgaben den Einnahmen anpassen; die letzteren sind der primäre Faktor der Rechnung. Bei dem Staate gilt das Umgekehrte. Die Entscheidung darüber, welche Ausgaben er machen will, ist lediglich davon abhängig, welche Bedeutung er den mit ihnen zu erreichenden Zwecken beimißt, denn die Mittel zu ihrer Bestreitung kann er sich innerhalb sehr weiter Grenzen auf dem Wege der Besteuerung verschaffen.

Damit steht im Zusammenhang ein anderer wichtiger Umstand, nämlich das Fehlen der Konkurrenz. Der wohlwollendste Unternehmer kann seinen Arbeitern nicht günstigere Arbeitsbedingungen zugestehen, als sie in dem betreffenden Industriezweige üblich sind, denn er ist bei dem Absatz seiner Erzeugnisse an die bestehenden Preise gebunden. Der Staat liefert nicht für den Markt, sondern hat eine Monopolstellung.

Ein weiterer Unterschied von der größten Bedeutung liegt darin, daß der Staat nichts weiter ist als ein fingiertes Rechtssubjekt; staatliche Willensakte sind tatsächlich solche derjenigen Menschen, in deren Hand die Entscheidung gelegt ist. Diese aber haben daran, ob sie die Wünsche der Beamten befriedigen wollen, kein persönliches widerstreitendes Interesse, sondern sollen und können sich ausschließlich

durch sachliche Erwägungen leiten lassen, während der Unternehmer in der Regel die Forderungen seiner Arbeiter freiwillig nur in dem Umfang erfüllen wird, wie er annimmt, daß diese imstande sein würden, sie nötigenfalls auf dem Wege des Kampfes durchzusetzen.

Eine völlig verschiedene Rolle spielt ferner die öffentliche Meinung. Der private Unternehmer braucht sich in der Regel nicht um sie zu kümmern, denn sie ist für ihn kein realer Machtfaktor. Ganz anders beim Staate, zumal, wenn er demokratisch organisiert ist. Minister und Abgeordnete sind darauf angewiesen, sich nicht mit dem allgemeinen Urteil in Widerspruch zu setzen. Schon bisher hatten die Beamten in den Parlamenten eine wertvolle Stütze, mit deren Hilfe sie vieles erreichten, was die Regierung nicht bewilligen wollte. In Zukunft wird das in noch weit höherem Maße der Fall sein. Dann aber sind sie nicht in gleicher Weise, wie es bei den Arbeitern bei Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern der Fall ist, darauf angewiesen, von dem Mittel der Selbsthilfe Gebrauch zu machen.

Wie steht es nun, wenn ungeachtet dieser für die Beamten günstigen Umstände gewisse von ihnen erhobene Forderungen auf Widerspruch stoßen? Gerade diese Frage führt uns zu dem Kernpunkte des Problems. Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern, so ist keiner von beiden Teilen befugt, ohne weiteres für sich das bessere Recht in Anspruch zu nehmen. Ganz anders liegt es bei dem Verhältnisse der Beamten zum Staat. Sind das Parlament und die aus ihm hervorgegangene Regierung der Ansicht, daß ein Wunsch der Beamten nicht erfüllt werden kann, so ist diese Entscheidung der Ausdruck des öffentlichen Rechtsbewußtseins. Hinter ihr steht der Wille der organisierten Gesamtheit, und ihm haben sich, wie alle Staatsbürger, so auch die Beamten zu fügen.

Endlich noch ein Letztes. Daß ein ehrlicher Mensch sein Wort halten und eine von ihm freiwillig eingegangene Verpflichtung erfüllen muß, bedarf keiner Erörterung. Niemand verteidigt Arbeitseinstellungen, wenn sie unter Bruch bestehender Verträge erfolgen. Nun wohl. Die Beamten sind in ihrer großen Mehrheit auf Lebenszeit angestellt. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit ihre Verabschiedung fordern, aber wenn sie das tun, begeben sie sich aller weiteren Ansprüche und lösen endgültig das Band, das sie mit dem Staate verbindet. Wollen sie das nicht, so dürfen sie ihre Dienstleistung nicht verweigern, ohne pflichtwidrig zu handeln und ein nicht nur juristisches, sondern auch moralisches Unrecht zu begehen.

Ist denn nun aus den hier dargelegten Gründen jeder Beamtenstreik zu verwerfen? Insbesondere, muß man auch die vielfach in Szene gesetzten „Bürgerstreiks", die hauptsächlich von den Beamten getragen wurden, als unzulässig verurteilen? Das wäre eine falsche Schlußfolgerung, und gerade darin, daß man sie glaubt ziehen zu müssen, wird in erster Linie der Grund dafür zu suchen sein, daß man das Streikrecht der Beamten prinzipiell verteidigt. Die oben angedeuteten Erwägungen haben zur Voraussetzung einen Zustand des Staatswesens, wie er nicht allein als der normale angesehen werden muß, sondern glücklicherweise trotz der Revolution auch noch heute allgemein besteht. Aber leider wurde er mehrfach gestört durch eine Bewegung, die darauf hinauslief, an die Stelle der durch das freieste Wahlrecht der Welt geschaffenen Vertretung der Gesamtheit die Willkür kleiner Kreise von Fanatikern oder Verbrechern zu setzen und die Gewalt der Fäuste auf den Thron zu erheben. Gegenüber dem Unrecht aber ist alles erlaubt, was unter anderen Umständen verboten sein würde. Gegen einen Räuber darf man sich verteidigen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Daß es dem Bürgertum und der Beamtenschaft in Verbindung mit der großen Mehrheit der Arbeiter gelungen ist, den Terrorismus der wilden Massen, des „Lumpenproletariats und der Ballonmützen", wie der alte Liebknecht sie bezeichnete, niederzukämpfen, ist eine der wenigen erfreulichen Erscheinungen in unserer heutigen traurigen Zeit. Die Beamten haben sich um den Staat in hervorragendem Maße verdient gemacht und einen Anspruch auf den Dank des Vaterlandes erworben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so liegt das Wesentliche in dem Gedanken, daß die Frage: haben die Beamten das Streikrecht? falsch gestellt ist, indem sie den hervorgehobenen Unterschied von zwei Arten des Streiks nicht berücksichtigt. Wir können die eine am besten bezeichnen als den wirtschaftlichen, die andere als den politischen Streik. Der erstere ist bedingungslos zu verwerfen; der zweite ist nicht allein grundsätzlich als zulässig anzusehen, sondern kann durchaus geboten sein, um die Ordnung gegen die Unordnung, das Recht gegen die Gewalt, die Moral gegen das Verbrechen zu schützen.

Braunschweig.

Landsgerichtsrat a. D. W. Kulemann.

Soziale Zustände.

Preußische Bergarbeiterlöhne im 2. Jahresviertel 1919 veröffentlicht der „Reichsanzeiger". Wir geben den Durchschnittslohn wieder und vergleichen damit (in Klammern) den Durchschnitt im 3. Vierteljahr 1918. Dann ergibt sich als reiner Lohn auf eine verfahrene Schicht (in Mark) für Oberschlesien 13,09 (7,40), Niederschlesien 11,87 (7,24), O.-B.-A.-Bezirk Dortmund 15,85 (10,33), Saarbrückener Staatswerke 13,02 (9,31), Aachener Steinkohlenbergbau 12,71 (9,45), linkes niederrheinisches Gebiet 16,44 (10,47). Im Braunkohlenbergbau von Halle lauten die Ziffern 11,83 (6,92), im linksrheinischen Braunkohlengebiete 15,28 (9,81). Im Salzbergbau des Hallenser Bezirks betrug der Lohn 11,61 (8,94), in dem des Clausthaler Bezirks 11,64 (9,14) *M*. Der Erzbergbau wies Löhne zwischen 8,46 und 14,44 *M* im Durchschnitt auf (6,73 und 9,42). Die Schichtenzahl betrug im Durchschnitt in den einzelnen Gebieten im 2. Vierteljahre 1919 auf einen Arbeiter 66 bis 75; die verdienten reinen Löhne betrugen in dieser Zeit 626 bis 1206 *M* (Höchstzahl im Steinkohlenbergbau des linken Niederrheins). Die reinen Hauerlöhne betrugen für die Schicht durchschnittlich im Erzbergbau 10,46 bis 17,31, im Salzbergbau 13,27 bzw. 13,41, im Braunkohlenbergbau 12,78 bis 16,06 und im Steinkohlenbergbau 13,37 (Niederschlesien) bis 21,53 *M* (linker Niederrhein). Der reine Durchschnittshauerlohn im Ruhrgebiete blieb in der Berichtszeit mit 19,53 *M* etwas hinter dem Tariflohn einzelner Gruppen des rheinisch-westfälischen Holzgewerbes (21 *M*) zurück. Der letztere freilich überschritt auch den Durchschnittsverdienst ungezählter qualifizierter Geistesarbeiter, was aber zur Beurteilung der Abwanderungs- und Nachwuchsfrage im Bergbau von geringerer Bedeutung ist.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Betriebsräte.

Von Ingenieur Rudolf Schick, Berlin.

Auch die Räte haben ihre Geschichte. Sie beginnen als Arbeiterausschüsse und dienen in ihren Anfängen mehr den Unternehmerinteressen als den Interessen der Arbeitnehmer. Beweis dafür ist, daß man diese Fabrikräte, Ältestenkollegien, Fabrikausschüsse, wie man etwa Ende der achtziger Jahre nach Erlöschen des Sozialistengesetzes diese Organisationen nannte, als Vorbeugungsmittel gegen überraschende Streiks ansah. Man hatte in den Kreisen der Arbeitgeber erkannt, daß man mit diesen Ausschüssen, die ausschließlich aus abhängigen, weil vom Unternehmer kündbaren, Mitgliedern bestanden, leichter auskommen könne als mit den Gewerkschaftsleuten, die berufsmäßig die Arbeiterinteressen wahrnahmen und materiell unabhängig von den Betriebsleitungen waren. Die Rechte dieser ältesten Ausschüsse griffen nicht weit, da sie nur zu begutachten hatten. Nur die Mehrzahl ihrer Mitglieder wurde nach den Vorschriften der Gewerbeordnung gewählt, der Rest vom Unternehmer ernannt. Die gewählten Mitglieder mußten mindestens dreißig Jahre alt und ein Jahr im Betriebe tätig gewesen sein. Ihre Hauptfunktion war die Mitwirkung bei Aufstellung und Ergänzung der Arbeitsordnung.

Mit der zunehmenden Vertiefung der Arbeit der Gewerkschaften wurden diese Arbeitervertretungen in engere Verbindung mit den Berufsorganisationen gebracht und damit den letzteren die Möglichkeit gegeben, die Ausführung der erlangten Vereinbarungen mit den Unternehmern in den einzelnen Betrieben zu überwachen. Daß die Gewerkschaften für den persönlichen Schutz ihrer Vertrauensleute — das waren die Arbeiterausschüsse geworden — gegen Willkür der Arbeitgeber bei Abschluß der Verträge Sorge trugen, ist selbstverständlich.

Wie Max Schippel in den „Sozialistischen Monatsheften" Heft 11 und 12 von 1919 darlegt, haben alle Interessenvertretungen, wenn sie gut geleitet sind, das Bestreben, ihre Kompetenzen zu erweitern. So genügte den Ausschüssen das bloße Begutachten, Mitberaten und der Anspruch, von den Betriebs-

leitern gehört zu werden, bald nicht mehr. Sie forderten die Mitbestimmung in den Betriebsangelegenheiten und setzten es — wenigstens teilweise — unter gewerkschaftlicher Führung durch. Zunächst wurden sie an der berufsgenossenschaftlichen Überwachung der Betriebe zum Zwecke der Unfallverhütung beteiligt. Die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und vom 30. Juni 1900 verpflichteten die Berufsgenossenschaften zur Überwachung der Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte. Das Heranziehen von Arbeitern zu diesen Aufgaben wurde nicht ausgeschlossen. Hierzu hielt das Reichsversicherungsamt, wie Präsident Dr. Kaufmann in „Technik und Wirtschaft" (April-Heft 1919) ausführt, in Gewerben, wo sich Fabrikation und Betriebsführung verhältnismäßig einfach und gleichmäßig vollziehen, beispielsweise im Baugewerbe, erfahrene Arbeiter für wohl geeignet. Seit 1900 sind in Bayern, seit 1902 in Württemberg Arbeiter mit Erfolg zur Baukontrolle verwendet worden. Für Gewerbe mit verwickeltem Fabrikationsgang macht Kaufmann den beachtenswerten Vorschlag, Arbeiter als Unfallvertrauensmänner zu bestellen, die den technischen Aufsichtsbeamten bei der Besichtigung der Betriebe begleiten und ihm namentlich über nicht offen zutage liegende Schäden berichten.

Auch die Arbeiterschutzbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 sind ein Erfolg der Gewerkschaften. Die ständigen Ausschüsse der Arbeiter und Angestellten wurden für alle mindestens 50 Arbeiter beschäftigenden kriegswichtigen Betriebe obligatorisch eingeführt und mit einem demokratischen Wahlrecht ausgestattet. Alle volljährigen Arbeiter des Betriebes erhielten das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahl war direkt und geheim nach dem Prinzip der Verhältniswahl. Die Betriebsleitung mußte auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder eine Sitzung einberufen und die Tagesordnung entsprechend den Anträgen gestalten. Die Aufgaben der Ausschüsse wurden wie folgt festgesetzt: „Dem Arbeitsausschuß liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern." Die Entwicklung wurde durch die Revolution beschleunigt und führte bald zu Maßnahmen, die den Tätigkeitsbereich der Ausschüsse erweiterten und namentlich ihren Einfluß auf das Berufsschicksal der Arbeitnehmer stärkten. Schippel führt zwei Verordnungen an, die diese neuen Verhältnisse kennzeichnen: die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 und die Verordnung des Demobilmachungsamts vom 4. Januar 1919. Die erstere dehnte die Verpflichtung zur Schaffung von Arbeiterausschüssen auf alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern aus und sicherte die freie Wahl und die unbehinderte Ausübung des Mandats. Der Wirkungskreis der Ausschüsse umfaßte: Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau dem Arbeitgeber gegenüber; Durchführung der maßgebenden Tarifverträge in dem Unternehmen; Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, und zwar, wie ausdrücklich vermerkt, „im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten; Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber; Achtung auf Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, Unterstützung der Gewerbeaufsicht und ähnlicher Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratungen und Auskunft. Das Demobilmachungsamt ging noch einen — sehr bedeutsamen — Schritt weiter und setzte ein Mitbestimmungsrecht der Ausschüsse bei Einstellungen, Entlassungen und Festsetzung der Entlohnung fest.

Trotz all dieser Erfolge der Gewerkschaften hat unter dem Einfluß der Agitation der Unabhängigen Sozialisten bei den Arbeitern eine gewisse Unzufriedenheit mit den Gewerkschaften an Boden gewonnen. Man darf in diesem Zusammenhange eine Rede Ernst Däumigs auf dem Parteitage der U. S. P. D. am 4. und 5. März 1919 nicht übersehen. Über die ökonomische Betätigung der Räte, die hier allein in Betracht kommt, hat Däumig ausgeführt:

„In den Betrieben werden neben den Arbeiterräten, die politische Funktionen zu erfüllen haben, Betriebsräte gewählt nach demselben Grundsatze wie für die Arbeiterräte, die nun alle die Aufgaben zu erfüllen haben, die sich auf die ökonomische Tätigkeit beziehen, die die Überwachung des Betriebs vorzunehmen, die dafür einzutreten haben, daß die Löhne und Arbeitsverhältnisse den Ansprüchen der Arbeiter entsprechen, darüber zu wachen haben, daß der Betrieb leistungsfähig bleibt; die in der Übergangszeit, solange privatkapitalistische Geschäftsführung besteht, völlig gleichberechtigt tätig sind und alle die Schritte einleiten, die zur Sozialisierung führen können. Auch da werden nicht bloß die Arbeiter mit der schwieligen Faust tätig sein, sondern auch die Angestellten werden zu dieser Tätigkeit herangezogen werden, denn auch sie sind ja berechtigt, sich ihre Vertreter in den Betriebsräten zu sichern."

Und in seinem Schlußwort heißt es:

„Ich möchte nochmals darum bitten, doch zu unterscheiden zwischen dem Rätesystem als Mittel, das wir jetzt anzuwenden haben, um die Verwirklichung des Sozialismus angesichts des drohenden wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenbruchs durchzuführen, und dem Rätesystem als Ziel. Als Mittel ist das Rätesystem gleichbedeutend mit der Diktatur des Proletariats. Da gibt es kein Drehen und kein Wenden; und als Ziel ist das Rätesystem schließlich doch, wenn mit seiner Hilfe, mit der Diktatur des Proletariats der Sozialismus wenigstens in seinen größten Grundzügen in die Tat, in die Praxis umgesetzt ist — als Ziel ist es die Erfüllung der Demokratie, nämlich die Schaffung der ökonomischen und politischen Gleichheit und Gleichberechtigung."

Man sieht, wie in den Händen der Radikalen aus dem Mitbestimmungsrecht die Diktatur des Proletariats nach russischem Vorbild wird. Was in der Praxis dabei herauskommt, schildert Dimitryi Gawronski sehr anschaulich und lehrreich in seiner „Bilanz des russischen Bolschewismus" auf Grund bolschewistischer Quellen. „Als die Bolschewisten gezwungen waren, die Industrie ‚auf einer neuen Basis' zu organisieren, konnten sie auch hier nichts anderes tun, als zu ihrem bewährten Mittel der ‚Schöpfung der Massen' zu greifen. Die Arbeiterkontrolle wurde eingeführt; d. h. die einzelnen Unternehmungen wurden unter die Aufsicht der Fabrikkomitees der Arbeiter dieser Unternehmungen gestellt. Ein Jahr ist vergangen — und die Vertreter der Staatskontrolle behaupten, daß die Arbeiterkontrolle völlig ausgeartet sei. Sie sei die ‚Eigentümerin der Unternehmung, nicht eine bloße Kontrolle' geworden." („Arbeitswille" vom 15. Oktober 1918.) Der eine Besitzer, der Fabrikant, wurde durch eine Gruppe von Besitzern ersetzt. Daß dabei aber die ganze Produktion nicht zum Nutzen des Staates gedeiht und auch nicht gedeihen kann, daß sie vielmehr zu seinem direkten Schaden, d. h. zum Schaden der breitesten Masse des werktätigen Volkes ausschlägt, das erkennt man schon aus Folgendem: In der ganzen Metallindustrie beansprucht schon im Sommer dieses Jahres der Lohn der Arbeiter und Angestellten 105 v. H. des Bruttowertes der Produktion („Handels- und Industriezeitung" Nr. 40). Für eine ganze Gruppe von Fabriken wurde festgestellt, daß die ganze von ihr hergestellte Ware den Wert von 70 v. H. des Betriebskapitals nicht übersteige („Nachrichten des Höchsten Rates der Volkswirtschaft" Nr. 1). In aller Erinnerung ist noch die Tatsache, die Sinowiew auf einer Plenarsitzung des Petersburger Sowjets mitgeteilt hat. Die Putilowsche Fabrik erhielt für eine bestimmte Zeit 96 Millionen Rubel Staatsunterstützung; davon wurden 66 Millionen als Arbeitslohn verbraucht, während der Gesamtwert der Produktion noch nicht die Summe von 15 Millionen erreichte! Hierin liegt eben das Wesen der Sache: die ganze Industrie der Sowjetrepublik, sofern sie überhaupt noch besteht, hält sich ausschließlich mit Hilfe staatlicher Unterstützung, aber der Gesamtwert ihrer Produktion beträgt nicht einmal die Hälfte des Betrags dieser Unterstützung.

Solche Spuren schrecken. Und deshalb ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß die Gewerkschaften, in gewohnter Weise den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend, in der am 25. April 1919 abgehaltenen Konferenz der freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände und dementsprechend auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß (XXVIII, Sp. 716) Richtlinien für die künftige Tätigkeit der Gewerkschaften aufstellten, die den Betriebsräten ein Arbeitsgebiet zuwiesen, für das ihre Sachkunde ausreicht. Die Radikalen gehen natürlich in ihren Forderungen viel weiter. Sie wollen den Räten die volle Betriebsleitung übertragen und den Unternehmer ausschalten. Daß dazu die Sachkenntnis der Arbeiter nicht ausreicht, haben

sie allerdings begriffen und Vorkehrungen getroffen, die den Arbeitern eine — nach ihrer Meinung genügende — Erweiterung ihrer Kenntnisse vermitteln sollen. In Ernst Däumigs Zeitschrift „Der Arbeiterrat" werden Kurse für Arbeiterräte, Betriebsräte und Funktionäre angezeigt, die von der „Freien Hochschulgemeinde für Proletarier" veranstaltet werden und folgende Gegenstände umfassen: Russisch, elektrische Werke, Wirtschaftsgeographie, Großmaschinenbau, Rechtskunde, Fabrikbuchführung und Hygiene. Ein reichhaltiges Programm. Die Ausführung soll ausschließlich in den Händen sozialistischer Lehrer und Techniker liegen. Ausdrücklich wird in einem Artikel von E. Marcusson (K. P. D.) im selben Hefte des „Arbeiterrat" gefordert, nicht jeden Lehrer für sein Fach zu beschäftigen, sondern vor allem auf ein handfestes Bekenntnis zum Sozialismus zu sehen. Damit ist nach meiner Meinung der vollen Wirksamkeit der Ausbildung, die bei den geringen Vorkenntnissen der Teilnehmer ohnehin schwierig wäre, der Boden vollends abgegraben. Ich habe den Eindruck, als schätzten die Veranstalter die zur Leitung eines Unternehmens heute notwendigen Kenntnisse falsch ein. Mit ein paar Brocken Buchführung und Rechtskunde, sowie mit einigen oberflächlichen technischen Kenntnissen ist's wirklich nicht zu machen. Dazu gehört mindestens die Erkenntnis der Zusammenhänge der Geschäftsvorfälle untereinander und ihres Einflusses auf das Betriebsergebnis. Solches Verstehen könnte den Räten jeden Grades nur von den Unternehmern vermittelt werden. Diese aber sind, auch wenn sie nur wenige Hilfskräfte beschäftigen, ebenso wie die Direktoren und Prokuristen von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Damit sind die Betriebsräte in Angelegenheiten der technischen und kaufmännischen Betriebsleitung zur Unfruchtbarkeit verurteilt, wenn ihnen nicht auf anderem Wege die Einsichtnahme und — was ebenso wichtig, ja von entscheidender Bedeutung ist — das Verständnis für die Geschäftsergebnisse vermittelt wird. Als gangbarer Weg bietet sich nach meiner Ansicht die Begutachtung von Kalkulationen, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen durch Sachverständige im Auftrage der Arbeitnehmer. Hier hätte die Arbeit der Gewerkschaften einzusetzen, um ihren Mitgliedern Einsicht für die sachliche Notwendigkeit solchen Vorgehens zu vermitteln. Denn unsere Wirtschaft kann nicht früher in normale Bahnen zurücklenken, bevor die Arbeiterschaft — heute der ausschlaggebende Faktor — die Sicherheit gewinnt, daß sie ihren Anteil an den wirtschaftlichen Ergebnissen voll erhält.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung. Die demokratischen Wünsche für die Gestaltung des Betriebsrätegesetzes sind von den anderen Koalitionsparteien in der wichtigsten Frage der Angestelltenvertretung weitgehend berücksichtigt worden. Zwar ist nicht der Erkelenzsche Aufbau von unten auf — daß die Angestellten- und Arbeiterausschüsse paritätisch den Betriebsrat stellen — durchgedrungen, aber doch ein Kompromiß, das den Angestellten eine gewisse Mindestvertretung im Betriebsrat sichert.

Die neuen Beschlüsse zu den §§ 5 und 6 lauten:

„Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis unter 100 Arbeitnehmern aus fünf, in solchen mit 100 bis unter 200 Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern. In Betrieben von 200 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 200 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt zwanzig.

Hat ein Betrieb weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern. Hat der Betrieb weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so findet auf ihn die entsprechende Bestimmung des § 1 sinngemäße Anwendung.

Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterrates und des Angestelltenrates ist nach den Grundsätzen des vorstehenden Absatzes zu bemessen." —

„Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat vorbehaltlich des § 12, Absatz 4, jede dieser beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmerschaft des Betriebes entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied, bei 50 bis unter 300 Gruppenangehörigen durch zwei, bei 300 bis unter 600 durch drei, bei 600 bis unter 1000 durch vier, bei 1000 bis unter 3000 durch fünf, bei 3000 und mehr Gruppenangehörigen durch sechs vertreten sein.

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand (§ 14). Von einer besonderen Vertretung der Minderheitsgruppe ist abzusehen, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese zugleich nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer darstellen.

Durch einen mit Mehrheit beider Gruppen (§ 32) in geheimer Abstimmung gefaßten Beschluß der Betriebsversammlung kann die Verteilung der Mitglieder auf Arbeiter und Angestellte abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 festgesetzt werden.

Zählt eine der beiden Gruppen weniger wählbare Personen als die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer Vertreter, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppen zu ihren Vertretern wählen."

Die §§ 7 und 8 des Entwurfs, die die Bildung von Abteilungsbetriebsräten vorsahen, wurden einstimmig gestrichen.

Hinsichtlich der Beamten hatte vorher der Ausschuß schon beschlossen, daß die Möglichkeit der Einbeziehung einzelner Teile von Beamtenkörpern unter die Betriebsräte, der Regierungsvorlage entsprechend beibehalten werden solle. Hingegen wurde die umgekehrte Möglichkeit der Einbeziehung bestimmter Arbeiter- und Angestelltengruppen unter die künftigen Beamtenräte abgelehnt. Die Vertreter der Beamtenverbände im Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform hatten, wie Sp. 7 berichtet, in diesen beiden Fragen überwiegend die umgekehrte Stellung eingenommen.

Endlich verdient noch Erwähnung, daß auf Antrag des Handlungsgehilfenführers Schneider eine neue Abgrenzung derjenigen leitenden Angestellten, die nicht unter das Gesetz fallen sollen, beschlossen worden ist. Der Ausschluß von den Betriebsräten erstreckt sich demzufolge nur auf die selbständigen Geschäftsführer und selbständigen Betriebsleiter, soweit sie zur Anstellung und Entlassung der im Betriebe oder in den Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind und soweit sie Prokura oder Handelsvollmacht haben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Evangelisch-konfessionelle Gewerkschaftspläne sollen, wie die „Kreuzztg." dem „Freien Wort" widerspruchslos entnimmt, in ernst zu nehmenden Kreisen verfolgt werden. Man will angeblich auf Grund vertraulicher Beratungen der letzten Wochen nach dem Muster der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) evangelische „Fachabteilungen" als Berufsorganisationen errichten. Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn aus diesem phantastischen Plane, der ziemlich gedankenlos Verhältnisse, die sich auf katholischer Seite ergeben haben, auf den ganz andersartigen Protestantismus übertragen will, etwas würde. Eine ganz überflüssige, weil lebensunfähige Sonderorganisation käme zustande, die die Zersplitterung und damit den keine Werte schaffenden gegenseitigen Kampf der Arbeiter mehren und niemandem Freude machen würde. Es ist fast unbegreiflich, daß ein solcher Plan gerade jetzt auftaucht, wo das Vorbild der Neugründung, die katholischen Fachabteilungen, von ihren einstigen Führern, Dr. Fleischer, Koßmann u. a., verlassen und vom Episkopat zur Versöhnung mit den Christlichen Gewerkschaften aufgefordert worden sind. Was für die Katholiken recht ist, scheint uns für die Protestanten billig. Die bewußt religiösen Angehörigen beider Konfessionen können in den beiderseitigen Gesinnungsvereinen der Arbeiter getrennt marschieren, müssen aber in den Gewerkschaften, in diesem Falle wohl meist den Christlichen Gewerkschaften, vereint schlagen. Wer etwas anderes will, bei dem geht der Eiferer mit dem geschichtlich und politisch denkenden Kenner der Arbeiterbewegung durch, oder aber es handelt sich bei dem ganzen Plan um einen unentwegten Versuch, vereinzelten gelben Bestrebungen ein konfessionelles Mäntelchen umzuhängen. Das wäre ein sonderbares Beginnen, das infolge der bekannten Vereinbarungen vom 15. November 1918 von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, da man das Unternehmertum nicht mehr malgré lui zum Protektor der Gelben machen kann.

Der Zentralverband der Eisenbahner und Wasserbaubediensteten tagte kürzlich in Elberfeld. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit Fragen des Wiederaufbaues und hörte zunächst die Vorträge der Herren Geschäftsführer Gutsche, Dr. Leifhelm und Assessor Dr. Röhr. Da während der Kriegszeit ein Verbandstag nicht abgehalten werden konnte, erstreckte sich der Bericht auf über 7 Jahre. Die Mitgliederzahl stieg von 21 159 im Jahre 1912 auf 76 075 im Juni 1919, die der Ortsvereine von 285 auf 786. Nach Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungswesens wurden Entschließungen angenommen, in denen die Anerkennung der gewerkschaftlichen Zentralverbände als Tariforgane und baldiger Abschluß von Tarifverträgen, sowie Schaffung einer

auf demokratischer Grundlage aufgebauten Interessenvertretung und Sicherung der Koalitionsfreiheit für die Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände aller Richtungen gefordert wurde. Der Verbandstag stellte sich auf den Boden des Streikrechts, verurteilte aber jede Streikwillkür und alle wilden Streiks. Weitere Entschließungen protestierten gegen das zu niedrige Einkommen, verlangten Senkung der Preise und genossenschaftliche Verteilung der Lebensmittel, sowie Teilnahme aller im Produktionsprozeß Beschäftigten an der Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Ferner wünschte der Verbandstag die Nichtanrechnung eines von der Verwaltung gezahlten Vorschusses. Schließlich wurde die Verlegung des Verbandssitzes nach Berlin beschlossen, die Festsetzung des geeignetsten Zeitpunktes hierfür jedoch dem Vorstande überlassen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks sind großenteils wieder abgeflaut. Allerdings gilt dies zur Stunde noch nicht von dem großen Metallarbeiterkampf in Berlin. Anfang des Monats begannen hier Vermittelungsaktionen des Berliner Oberbürgermeisters und des Reichsarbeitsministers, die zunächst ohne jedes Ergebnis blieben. Der Streik spitzte sich sogar noch zu. Am 2. Oktober mußten 30 Versammlungen, die die Berliner Ortsleitung des Metallarbeiterverbandes einberufen hatte, auf Grund des Belagerungszustandes verboten und z. T. mit der Waffe gesprengt werden. Anscheinend waren in diesem Stadium der Bewegung auch politisch-radikale Einflüsse auf die Durchführung des Streiks vorhanden, doch läßt sich das u. E. nicht ganz klar nachweisen. Auch ist bemerkenswert, daß aus unabhängig-sozialistischen Kreisen die Klage laut wurde, die Kommunisten seien es gerade, die den Streik sabotieren wollten, um die Gewerkschaften zu sabotieren und 30 000 Arbeiter so zu radikalisieren, daß sie der kommunistischen Partei beiträten. Am 8. Oktober machte der Reichsarbeitsminister folgenden neuen Vermittelungsvorschlag: „Beide Parteien treten erneut in Gruppen der einzelnen Berufe zusammen, um diese in die im Schiedsspruch vom 21. August 1919 festgesetzten Lohnklassen einzuordnen. Jeder Gruppe bleibt es unbenommen, zu den Verhandlungen Vertreter der Organisation hinzuzuziehen. Die den Arbeitern nach dem Schiedsspruch zu gewährenden Zuschläge betragen abweichend von dem Schiedsspruch vom 21. August auch für die 5. Lohnklasse je 10 Pf. Sollte bei den Verhandlungen eine Verständigung zwischen beiden Parteien nicht erzielt werden können, so entscheidet ein im Einvernehmen beider Parteien vom Reichsarbeitsministerium ernannter Sachverständiger endgültig. Diese Entscheidung sowie die Vereinbarungen der Parteien bilden Bestandteile eines mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1919, im übrigen aber nach den Bestimmunoen des Schiedsspruchs vom 21. August 1910 geltenden Tarifvertrags." Der Minister sagte zu diesem Vorschlag in einem Begleitschreiben an die beiden Parteien des Lohnkampfes: „Dieser Vorschlag wird den Anschauungen beider Parteien nicht voll gerecht. Er mutet Arbeitgebern und Arbeitnehmern Verzichte und Opfer zu. Von den Arbeitnehmern verlangt er die Aufrechterhaltung der früher ausgesprochenen Anerkennung der im Schiedsspruch vom 21. August 1919 festgesetzten 5 Lohnklassen. Das tut er in der Erwartung, daß mit der Aufrechterhaltung der Anerkennung auch ihrerseits ernstlich der Versuch gemacht wird, Berufe in die 5. Lohnklasse einzuordnen. Den Arbeitgebern empfiehlt er eine Erhöhung ihrer Zugeständnisse in der Voraussetzung, daß diese Opfer noch übernommen werden. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sucht er gleichmäßig zu belasten, indem er von ersteren ein Entgegenkommen bis 1. Oktober, von den letzteren einen Verzicht auf Bezahlung der Zugeständnisse für die Zeit der Verhandlung erwartet." Die Arbeiter nahmen den neuen Vorschlag an. Gleichzeitig erklärte sich die ganze Gewerkschaftskommission, also die örtliche Vertretung der Berliner Ortsvereine der freien Gewerkschaften, mit den Streikenden solidarisch und ließ erkennen, daß sie es gegebenenfalls auf einen Generalstreik ankommen lassen würde. Vornehmlich taten auch die Maschinisten und Heizer kund, daß sie in den Streik treten und so die Licht-, Kraft- und Wasserversorgung Berlins stillegen wollen, falls die Arbeitgeber in der Metallindustrie nicht bis zum 15. Oktober den Wünschen der Streikleitung nachkämen. Da die Befürchtung auftam, dieses Vorgehen der Maschinisten und Heizer könnte mit Sabotage der Maschinen verbunden werden, um das Eingreifen der technischen Nothilfe, das bereits in Eisenach und anderwärts jüngst mit Erfolg stattgefunden hat, zu unterbinden, kündigte der Reichswehrminister allerschärfste Maßnahmen gegen Sabotage an. Die Arbeitgeber glaubten indessen, angesichts der Drohungen der Streikenden sich nicht vorbehaltlos auf den Boden der Einigungsvorschläge des Arbeitsministers stellen zu sollen. Sie erklärten zwar aufs entschiedenste, daß sie in keiner Weise an einen Abbau der Löhne dächten; im übrigen aber faßte der Verband Berliner Metallindustrieller einstimmig folgenden Beschluß: „Der Verband ist nach wie vor bereit, die Verhandlungen über den Tarifvertrag, die vom Metallarbeiterverband am 10. September 1919 abgebrochen wurden, wieder aufzunehmen und mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen, wobei zunächst Unebenheiten, soweit sie sich in den bereits gefällten 19 Teilschiedssprüchen vorfinden, beseitigt werden können. Die Verhandlungen müßten, wie von dem Herrn Reichsarbeitsminister am 1. Oktober 1919 vorgeschlagen, vor einem Schiedsgericht stattfinden, dessen Vorsitzenden der Herr Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit beiden Parteien ernennt, und dessen Entscheidung für beide Parteien bindend ist. Unter der Voraussetzung der Annahme dieses Vorschlages auch durch die Arbeitnehmer erklärt sich der Verband Berliner Metallindustrieller damit einverstanden, daß die im Schiedsspruch vom 21. August 1919 in der fünften Lohnklasse vorgesehenen drei Zuschläge von je 5 Pfennig auf je 10 Pfennig erhöht werden, während im übrigen dieser von beiden Parteien angenommene Schiedsspruch aufrecht erhalten bleibt."

Am 14. Oktober sind rund 15 000 Hilfskräfte der Stadt Berlin in Streik getreten; in Betracht kommen in der Hauptsache die Büros für die Kohlenversorgung, ferner 246 Dienststellen für die Brotversorgung, die Fettstelle für Milch und Butter, die Fleischstelle, die Ausgabestelle für Bezugscheine, die Sparkassennebenstellen und die Büros für Krankenernährung. Die Hilfskräfte bestehen auf ihren Forderungen, die in dem Verlangen einer Monatszulage von 200 bis 250 ℳ gipfeln. Der Stadt Berlin würde dadurch eine Mehrbelastung von 45 Millionen Mark jährlich entstehen. — Von den sonstigen deutschen Streiks ist zu berichten: Der wilde Seemannsstreik ist völlig zusammengebrochen, der Seemannsbund schwer in seinem Ansehen bei den Arbeitern erschüttert, der Transportarbeiterverband um ebensoviel in seinem Einfluß gestiegen. — Der Schauspielerstreik in Hannover ist beigelegt. — Zwischen dem Gewerkschaftskartell Frankfurter Bankangestellten und dem Verband Frankfurter Bankleitungen ist, nachdem ein Streik in bedrohliche Nähe gerückt war, folgende diesen abwendende Vereinbarung getroffen worden: „Verheiratete kaufmännische Angestellte erhalten eine Winterteuerungszulage von 1200 ℳ für jedes Kind 150 ℳ, ledige männliche Angestellte 1000 ℳ, weibliche 950 ℳ, verheiratete Kassenboten 1200 ℳ, für jedes Kind 150 ℳ, ledige Kassenboten 1000 ℳ. Für die Lehrlinge soll die Weihnachtsgratifikation entsprechend erhöht werden." — Im Waldenburger Bergbaugebiet hatte der unabhängige Abg. Ziegler zum Streik gehetzt. Der starke Druck der Breslauer Arbeiterschaft auf die dortigen Bergarbeiter verhinderte einen Erfolg dieser gewissenlosen Hetzerei. — In Königsberg ist es zu einem Elektrizitätsarbeiter-, in Stettin zu einem Straßenbahnerstreik gekommen. Privateisenbahner streiken ferner in Schlesien bei der dort 13 Bahnen betreibenden Firma Lenz & Co. und auf der Halle-Hettstädter Eisenbahn, die demselben Konzern gehört.

Zur Streikbewegung im Auslande. Der englische Eisenbahnerstreik hat mit einem Ausgleich geendet, nicht zuletzt durch die Haltung des Bürgertums und der Presse, die sich geschlossen hinter die Regierung stellten. Diese hat es durch ihre mit großer Energie ergriffenen Gegenmaßnahmen verstanden, ein schnelles Abflauen der Streiklust herbeizuführen. Auf der andern Seite zeigte die Stellung der Streikenden von vornherein eine doppelte Schwäche: einmal ist den Eisenbahnern vorzuwerfen, daß sie ohne Not im ungünstigen Augenblick zu dem äußersten Mittel gegriffen haben. Die gegenwärtigen Kriegslöhne sind noch bis Ende des Jahres zu zahlen, so daß noch reichlich Zeit zu weiteren Verhandlungen gewesen wäre. Zum anderen fehlt der englischen Arbeiterschaft eine eigene starke Presse. Aus der wirtschaftlichen Angelegenheit (der Arbeiterführer Thomas hatte in der „Daily News" als Ziel des Streiks dargelegt, daß es sich nicht um höhere Lohnforderungen, sondern nur um Vermeidung einer drohenden Lohnverminderung handele), war bei der ungeheuren Einwirkung der Verkehrsstockung auf das Leben des ganzen Volkes und bei der geschickten Propaganda der die Regierung unterstützenden Presse eine politische geworden, die das Bürgertum geschlossen zur Abwehr in die Schranken rief. Die Leitung der streikenden Eisenbahner kämpfte mit Mäßigung und hatte von vornherein die verbündeten Organisationen gebeten, von einem Sympathiestreik abzusehen. Nur wenige kleinere Sabotagefälle wurden gemeldet. Die Freiwilligen und die zur Wiederaufnahme der Arbeit bereiten Arbeiter, die sich schon in den ersten Tagen in großen Scharen meldeten, wurden militärisch geschützt und mit ihrer Hilfe ein beschränkter Dienst wieder eingerichtet. Da sich die Lage für die Streikenden zusehends aussichtsloser gestaltete, nahm der Vorstand des Eisenbahnerverbandes das Angebot der Regierung zu einer Besprechung an, in der die Regierung die Wiederaufnahme der Arbeit vor weiteren Verhandlungen forderte und den Wunsch der Streikenden nach Auszahlung der rückständigen Löhne für die Tage vom Streikausbruch an ablehnte. Die Streikenden gingen darauf nicht ein, und so wurden die Verhandlungen zunächst wieder abgebrochen. Den Vermittlungsvorschlag der Regierung, einen siebentägigen Burgfrieden zu schließen und den Streik während dieser Zeit einzustellen, lehnten die Eisenbahnarbeiter ihrerseits ab. Da griffen die nicht am Streik beteiligten Arbeiterorganisationen ein, und ihrem Druck auf die Regierung ist es zu danken, daß sich diese zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bereitfand und schließlich in wesentlichen Punkten nachgegeben hat, wenn es ihr auch gelungen ist, ihre Hauptforderung durchzusetzen, nämlich die Wiederaufnahme der Verhandlungen erst nach Wiederaufnahme der Arbeit. Hinsichtlich der Regelung der Löhne hat sie sich das Recht freier Entscheidung gewahrt, die sie bis Jahresende zusagte, aber inzwischen ist die Arbeiterschaft gegen ungerechtfertigte Verschlechterung ihrer Lage gesichert, da die Regierung zugibt, daß die Löhne bis zum 30. Sept.

1920 auf der gegenwärtigen Höhe gehalten werden, nach dem 1. Aug. 1920 aber im Lichte der dann herrschenden Verhältnisse nachgeprüft werden können. Als Ergänzung hierzu ist ferner die Bestimmung getroffen, daß kein erwachsener Eisenbahner weniger als 51 Schill. wöchentlich erhalten soll solange die Kosten des Lebensunterhalts nicht weniger als 110 v. H. über der Höhe vor dem Kriege stehen. Auch hinsichtlich der infolge des Streiks eingehaltenen Löhne ist die Regierung entgegengekommen und hat deren Ausbezahlung nach Wiederaufnahme der Arbeit zugesagt. Auf Grund dieser Bedingungen ist die Arbeit am 6. Oktober überall wieder aufgenommen worden. — Mit der Beendigung des Eisenbahnerstreiks sind jedoch die Erschütterungen des englischen Wirtschaftslebens noch keineswegs vorüber, da der schon 14 Tage dauernde Ausstand von 50 000 englischen Metallarbeitern immer ernstere Formen annimmt. Auch die Bergarbeiterbewegung kommt nicht zur Ruhe; in Süd-Wales allein sind über 300 000 Bergleute erwerbslos. Die Forderung nach der Sozialisierung des Bergbaues wird immer dringender erhoben. — In Amerika ist der Stahlarbeiterausstand noch nicht erledigt. Wohl ist in einer Reihe von Fabriken die Arbeit wieder aufgenommen worden, in anderen, so in denen der Bethlehem Stahl Gesellschaft, hat dagegen der Streik erst begonnen. Vielerorts sind Unruhen ausgebrochen, die auch blutigen Charakter annahmen, weshalb der Belagerungszustand über die Hauptstädte der amerikanischen Stahlindustrie verhängt wurde. Man will unzweideutige Beweise dafür gefunden haben, daß der Streik von der russischen Sowjetrepublik gestützt werde. Zu gleicher Zeit sind die New Yorker Hafenarbeiter sowie die Dockarbeiter und die Arbeiter in allen bedeutenden Schiffsbauzentren der Küste des Stillen Ozeans um Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit ausständig, und der Bergarbeiterverband droht im Falle der Ablehnung seiner Forderung einer Lohnerhöhung um 60 v. H. mit dem Streik. Während dessen arbeitet die industrielle Arbeitskonferenz in Washington, die unter dem Vorsitz des Arbeitsministers steht, ohne jegliches Programm, so daß die beiden interessieren Pateien mit starkem Mißtrauen gegen sie erfüllt sind. Ihr Ziel ist die Verwirklichung der Wilsonschen Ideale, die auf die Einführung von Schiedsgerichten und eine engere Verbindung zwischen Kapital und Arbeit hinzielen und den Streik verbieten wollen. — Auf Grund eines Vergleichsvorschlags des Ministerpräsidenten ist der Kopenhagener Hafenarbeiterausstand beigelegt worden nach vierwöchiger Dauer. Es soll ein Ausschuß gebildet werden, in den die Arbeiter und Arbeitgeber je 5 Vertreter, darunter einen Juristen, entsenden und in dem das Staatsministerium durch einen besonderen Beigeordneten vertreten wird. Dieser Ausschuß soll die Streitfrage der Parteien zu lösen suchen und das Ergebnis seiner Verhandlungen binnen 5 Tagen vorlegen. Wird eine Einigung erzielt, so soll unter Strafe des Ausschlusses aus dem Verband bis zum 1. Februar 1920 verboten sein, zu streiken oder zum Streik aufzufordern. — Auch in Italien ist ein Streik durch Eingreifen des Ministerpräsidenten beigelegt worden, der die Vertreter der ausständischen Metallarbeiter und der Industriellen zu sich kommen ließ und zu einem Vergleich brachte. Dagegen sind die Bergarbeiter in Andalusien für den 7stündigen Arbeitstag in den Ausstand getreten. — Der in Lissabon ausgebrochene Eisenbahnerstreik hat sich über ganz Portugal ausgedehnt, und zugleich ist im ganzen Lande ein Revolutionsstreik ausgebrochen, bei dem die Monarchisten mit den anderen Umsturzparteien Hand in Hand gehen. — Auch in Polen greifen politische Streiks um sich, die eine Beendigung des Krieges im Osten erzwingen wollen. Daneben werden auch Lohnforderungen erhoben. — Im lothringischen Kohlengebiet sind die Vermittlungsverhandlungen der französischen Regierung zur Regelung der Lohnfrage gescheitert. Daneben streiken die elsaß-lothringischen Eisenbahner um eine 100prozentige Lohnerhöhung. Trotz der scharfen Sperre zwischen dem Streikgebiet und dem Saarrevier greifen auch hier die Ausstände immer mehr um sich. Der Kampf um besseren Lohn und bessere Arbeitsbedingungen ist hier zugleich ein nationaler, der sich gegen die harten Unterdrückungsmaßnahmen der Franzosen richtet und in dem „Notschrei der Saarbevölkerung an alle Deutschen" seinen Ausdruck findet. Um die Unruhen zu unterdrücken, verhängten die Franzosen den Belagerungszustand über das Saargebiet. — In der West-Schweiz wurde die Aussperrung der Uhrmacher in letzter Stunde abgewendet durch beiderseitige Annahme eines Lohntarifs, der eine tägliche Erhöhung von 2 Fr. vorsieht.

Arbeiterschutz.

Die Gehaltsauszahlung im ersten Monat des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen in Deutschösterreich neu zu regeln, hat das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 am 9. September 1919 unternommen. Das einem Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes im ersten Monat nach Antritt des Dienstverhältnisses zukommende fortlaufende Gehalt ist künftig in zwei gleichen Beträgen, deren erster spätestens am 15. des Monats fällig wird, zu bezahlen, es sei denn, daß das Gehalt 24 000 Kronen jährlich übersteigt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Freiwillige Arbeiter- und Siedlungskolonien als Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot.

Unter der tatkräftigen Führung eines ehemaligen Offiziers, des Hauptmanns Detlev Schmude, ist in Völpke, einem Ort im mitteldeutschen Braunkohlenrevier, ein eigenartiges Unternehmen geschaffen worden, das die Beachtung und Nachahmung breitester Kreise beanspruchen darf. Dort hat sich ein Kreis von Männern zusammengeschlossen, die im Kohlenbergbau die zurzeit allernotwendigste volkswirtschaftliche Arbeit leisten, die aber darüber hinaus auch danach streben, sich ein Heim auf eigener Scholle zu gründen. In einem Aufsatz „Der Offizier unter Bergarbeitern" im Berl. Tageblatt Nr. 414 schreibt Hauptmann Schmude über die Anfänge dieser Arbeit:

„Wir waren ein bunt zusammengewürfeltes Korps. Männer aller Berufs- und Partei-Schattierungen: die einen mit festem Arbeitswillen, die anderen gelockt von der Sehnsucht nach einem eigenen Heim auf eigener Scholle — alle aber erfüllt von Vertrauen zu dem, der als Offizier bereit war, Arbeit und Leben mit ihnen zu teilen. Wir arbeiteten anfangs in einer geschlossenen Kolonne unter Führung eines Vorarbeiters. Die Kameradschaft unter uns war famos. Die harte Arbeit siebte uns aber dennoch durch. Wer nicht fest zupackte, schied aus. Handfeste Leute brauchten wir, wollten wir unser Siedlungsbeginnen durchführen; denn da galt und gilt es, selber Hand anzulegen am Aufbau unserer Häuser, und dies — nachdem wir acht Stunden in der Grube gearbeitet haben.

Allabendlich fast kamen wir in einer unserer Barackenstuben zusammen und berieten die einzuschlagenden Wege, um zu unserem Ziele der Seßhaftmachung zu gelangen. So schlossen wir die „Siedlungs- und Arbeitsgemeinschaft Neu-Deutschland", um durch sie unser Vorhaben zu verwirklichen, das heißt, über die gemeinsame Arbeit im Bergwerk zur Siedlung zu schreiten."

Aus seinen Erfahrungen, die Hauptmann Schmude mitten in praktischer Arbeit stehend gesammelt hat, betont er immer und immer wieder, daß es von der Lösung der Siedlungsfrage abhängt, ob sich beim Bergarbeiter wieder die volle Arbeitsleistung einstellen werde, denn „der Hunger, die Sehnsucht nach einem kleinen Stückchen Land und einem kleinen behaglichen Heim ist unter Berg- und Landarbeitern unglaublich groß".

Hauptmann Schmude hatte zunächst weitergehende Pläne, als ihm vorläufig in seiner ganz auf die persönliche Anregung hin aufgebauten Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen möglich ist. Er wollte durch sein persönliches Beispiel die Wege zu einer „Umschaltung der Wehrmacht in eine Arbeitsmacht" weisen. Er fand mit seinen Plänen zwar Zustimmung beim damaligen Demobilmachungsminister und beim früheren Reichswirtschaftsminister Wissell, aber das übrige Kabinett versagte die Unterstützung.

Wir würden es dringend befürworten, daß das jetzige Kabinett, namentlich das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium und auch das Reichswehrministerium jetzt, nachdem ein gut gelungener Versuch aus der Praxis vorliegt, erneut in eine wohlwollende Prüfung eintreten würden, ob nicht derartige Arbeiterpionier-Siedlungen in größerem Umfang und mit allen nur denkbaren Erleichterungen für die Ansiedlung von Reichs wegen gefördert werden müßten! Die Kohlennot auf der einen Seite, die Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite schreien doch förmlich nach derartigen Maßnahmen. Hauptmann Schmude redet auch seinen früheren Kameraden eindringlich zu, sich nicht zu scheuen, von der Pike auf ein neues Arbeitsleben zu beginnen, d. h. als einfache Arbeiter im Bergbau oder auch in der Kaliindustrie zu beginnen. Bei ausreichender körperlicher und geistiger Kraft würden sich ihnen dort ungeahnte Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen; diese körperliche Arbeit müßten sie ansehen als ihre „Rekrutenzeit im Heer der Arbeit".

Einer der schwierigsten Punkte bei derartigen Arbeitersiedlungen ist neben der Landbeschaffung die Unterkunfts- und Baufrage. Hier dürften Pläne von Nutzen sein, wie sie in der Vossischen Zeitung Nr. 455 besprochen waren.

Man begnügt sich zunächst mit einfachsten Mitteln, den sog. „Winterkern" zu bauen, d. h. ein ganz einfaches Haus aus Beton mit flachem Dach, das nur Stube und Küche enthält. (Preis rund 3000 *M.*) Später kommt die „Sommerhülle" daran, d. h. eine gedeckte Veranda, die im Sommer ein zweites Zimmer ersetzt. (Preis rund 750 *M.*) Dann wird in der Weiterentwicklung zu ebener Erde noch ein zweites Zimmer und eine Spülküche angebaut (Preis 750 *M*) und schließlich ein Dachgeschoß aufgesetzt, das mehrere Wohn-

räume enthalten kann (Preis 2500 ℳ). So ist nach und nach ein behagliches ländliches Wohnhaus mit 4 bis 5 Zimmern und Wirtschaftsräumen entstanden. — Diese Bauweise ist auch für junge, tatkräftige Ehepaare zu empfehlen, die sich dann wirklich nach und nach aus eigener Kraft ihr Heim ausbauen können.

Auch auf der Tagung des Verbandes der deutschen Baugenossenschaften am 17. September in Halberstadt wurde diese Art „Kernbau" als Erleichterung der Siedlungsfrage warm empfohlen. Ebenso kommt die alte Bauweise des Lehmbaues wieder zur Geltung. Auf dem Verbandstage der Baugenossenschaften wurde u. a. mitgeteilt, daß das Landeswohlfahrtsamt der Provinz Hannover jetzt eine ganze Kolonie in Lehmbau herstellen lasse.

Härten bei der Demobilmachung für die erwerbstätigen Frauen werden in allen Kreisen und von allen Organisationen berufstätiger Frauen schwer empfunden. Als eine Stimme von vielen weisen wir auf eine einzelne hin, die der Berufsverband der Metallarbeiterinnen (Abteilung Grubenarbeiterinnen) im Verband kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands zu einer Eingabe an die Regierung gesandt hat. Es heißt dort u. a.:

Auf dringenden Wunsch der Kriegsämter haben zahllose Frauen sich in die Schwerindustrie begeben und in ihrer Gesundheit dabei schwer gelitten. Trotz harter Arbeit sind sie infolge der in Oberschlesien üblichen niedrigen Löhne tief in Schulden geraten. Pflicht der Unternehmer wäre daher, bei leichter Arbeit für eine Lohnhöhe zu sorgen, die es den Frauen ermöglicht, wieder in gesunde Lebensverhältnisse zu kommen. Dagegen haben sich bei der Durchführung der behördlichen Verordnungen über die Demobilmachung schwere Mißstände herausgestellt, die für Mitglieder des genannten Verbandes noch durch die terroristischen Machenschaften der nicht katholisch organisierten Arbeiterschaft erschwert werden. Vor allem aber leiden die Frauen unter den schablonenhaften Entlassungen und unter dem geringen Verständnis der allzu stark mit Männern besetzten Schlichtungsausschüsse. Auch entlassen verschiedene Arbeitgeber in erster Linie Arbeiterinnen der höchsten Tarifklassen. Der Verband fordert Beseitigung dieser Mißstände, wobei er natürlich besonderen Wert auf seine Mithilfe legt. Für die jugendlichen Arbeiterinnen wünscht er vor allem unentgeltliche Ausbildungsgelegenheiten.

Wohlfahrtspflege.

Sozialstatistische Zentralstellen.

Von Dr. W. Feld, Gera.

Unsere gesamte Sozialpolitik und nicht zuletzt auch die moderne Fürsorge für die Kinder und Jugendlichen verdanken einen wesentlichen Teil ihrer Erfolge den wissenschaftlichen Studien, die zunächst einmal die tatsächlichen Verhältnisse feststellten und damit die Bedürfnisse der zu schützenden Volkskreise endlich objektiv erkennen ließen. Die hervorragende praktische Bedeutung der Sozialstatistik ist denn auch längst anerkannt. Aber ausgebaut ist sie bei weitem nicht so wie sie es verdient, und nicht einmal so, wie es ohne große Opfer sehr wohl unter den heutigen erschwerenden Zuständen möglich wäre. Das trifft namentlich für jene Statistik zu, die dem Fürsorgewesen die Materialien zu seinem Ausbau liefern sollte.

Einen leider nur zu trefflichen Beleg hierzu bietet die Kriegsfürsorge. Sie setzte sozusagen mit einem Schlage einheitlich für ganz Deutschland ein. Sehr bald ließ sich daher schon erkennen, daß sich in ihren Akten ein überaus wertvoller Stoff zu individualstatistischen Beobachtungen über die Verhältnisse breiter Volksschichten aufspeichern werde, wie er sich bisher wohl noch nie so bequem der Forschung geboten hatte. Hätte es da nicht nahe liegen sollen, die wissenschaftliche Verwertung dieses Stoffes in Aussicht zu nehmen und von Anfang an die Aktenführung darauf einzurichten? Und wie leicht hätte man's gehabt, indem man einfach die Kartenblätter über die einzelnen Akten vorneweg auf die spätere Verwendung als statistische Zählkarten ausgestaltet hätte. Vielleicht ist das an einzelnen Stellen geschehen, wahrscheinlich sind das aber nur Ausnahmefälle. Die Vertreter der großen Kriegsfürsorgeorganisationen, die durch die Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege in regem Meinungsaustausch standen, scheinen leider von den Bedürfnissen der täglichen Arbeit so ausschließlich in Anspruch genommen gewesen zu sein, daß ihnen für die wissenschaftlichen Bedürfnisse, die nicht der Tagesarbeit sofort nützen konnten, keine Zeit übrig blieb. Immerhin dürfte es ihnen wohl möglich gewesen sein, einen Statistiker mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für Karteiblätter, Fragebogen und Tabellenformularen zu beauftragen. An den bisher erschienenen Veröffentlichungen über Kriegsfürsorge ist kaum etwas von fachstatistischer Hilfe zu spüren; und was man von nachträglichen Versuchen einer Verwertung hört, läßt so sehr jeden fachmännischen Rat vermissen, daß wenig Gutes davon zu erwarten ist. Das wenige Brauchbare, was hie und da zutage kommen mag, wird so sehr untereinander verschieden sein, daß ein fruchtbringender Vergleich, auf den es doch sehr ankäme, unmöglich sein wird. Dies Versagen ist nicht nur ein Schmerz für den Statistiker, sondern auch ein empfindlicher Verlust für Theorie und Praxis der Fürsorge. Solche Unterlassungssünden sollten in Zukunft vermieden werden.

Wir haben für die Pflege der wissenschaftlichen Seite des Fürsorgewesens eine eigene Stelle nötig, die „im Hauptberuf" ausschließlich wissenschaftlich eingestellt ist und die sich dabei ganz besonders dem Ausbau der Fürsorgestatistik widmet. Ihre Aufgabe würde sich natürlich nicht darauf beschränken dürfen, neue Statistiken bei den örtlichen Fürsorgebehörden und Vereinen anzuregen, sie müßte zugleich eingehende Vorschläge zu ihrer Durchführung ausarbeiten und am besten wohl auch die zentrale Verarbeitung des anfallenden Zählgutes übernehmen. Das alles ist offenbar nur möglich auf Grund eingehenden Vertrautseins mit der gesamten Methodik der Fürsorgestatistik überhaupt. Sorgfältiges Abwägen der Verfahrensweisen ist bekanntlich bei keinen Forschungen so nötig wie bei statistischen Ermittlungen, deren Erfolg steht und fällt mit der Art, wie sie erhoben werden. Da nun aber die Methodik der Fürsorgestatistik noch sehr wenig entwickelt ist, so müßte eine weitere Aufgabe des hier vorgeschlagenen Sozialstatistischen Instituts darin bestehen, zunächst jene Methodik ganz allgemein zu fördern, einmal rein theoretisch deduktiv, dann aber auch, indem es die bisherigen methodischen Leistungen auf dem Gebiete tunlichst vollständig sammelte und kritisch prüfte auf ihre Vorzüge und Nachteile, auf die besondere Tauglichkeit für bestimmte Probleme usw.. Das wieder verlangt eine eingehende Beschäftigung auch mit den sachlichen Ergebnissen der Statistiken, die zwanglos zu dem dritten Aufgabenkreis führt, nun auch systematisch festzustellen, was denn sachlich aus den bisherigen Arbeiten herausgekommen ist.

Solche Erwägungen leiten schließlich folgerichtig zu der Forderung einer Forschungsanstalt für Fürsorgewesen überhaupt, wie ich sie vor einiger Zeit in der „Kommunalen Praxis" ausführlich begründete. Dasselbe Bedürfnis wird auch von Polligkeit in einer Denkschrift über die Neuorientierung und Neugestaltung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit betont[1]): Wir stehen vor der Notwendigkeit, das gesamte Fürsorgewesen neu zu ordnen. Aufgabe einer Zentralorganisation werde es sein, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln wissenschaftlicher Forschung und praktischer Versuchstätigkeit einen solchen Plan zur Neugestaltung des Fürsorgewesens auszuarbeiten. Die Denkschrift verlangt dann, daß der Deutsche Verein für Armenpflege sich diesen Aufgaben zuwende in Verbindung mit dem Fürsorgeseminar Klumkers bei der Universität Frankfurt, mit dem Archiv deutscher Berufsvormünder und womöglich auch mit dem Sozialen Museum. Die Anerbieten der Stadt Frankfurt und des dortigen Instituts für Gemeinwohl würden der Verwirklichung dieses großzügigen Planes wesentliche Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Ich möchte noch etwas weiter gehen und zur Erwägung stellen, das neu zu schaffende Institut zugleich in eine Verbindung mit der Reichsstatistik zu bringen, indem man in Frankfurt eine Zweigstelle des Statischen Reichsamts errichtet für den besonderen Zweck fürsorgestatistischer Reichserhebungen. Schon öfters habe ich den Gedanken vertreten, im Interesse innerlich fruchtbarer Föderalisierung, als Gegengewicht gegen den „Wasserkopf Berlin", und gegen die Beschränkung der einzelstaatlichen Kompetenz die Reichsbehörden räumlich zu dezentralisieren. Die in die „Provinz" übersiedelnden reichsstatistischen Zweigstellen könnten, vielleicht gemeinsam mit den Hochschulen, Lehr- und Forschungsanstalten errichten. In den naturwissenschaftlichen und technischen Laboratorien haben wir längst bewährte Vorbilder für ihren Aufbau.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Auskunftkartei des Arbeitsrechts, herausgegeben von Gemeinderichter Dr. Kallee, Stuttgart, Volksverlag für Politik und Verkehr, 1919. 2. und 3. Lieferung. Einzelpreis 2,75, im Abonnement 2,25 ℳ.

Die Kartei gewinnt mit jeder Lieferung an Wert und kann nunmehr aufs wärmste empfohlen werden. Zahlreiche hervorragende Sozialpolitiker wirken an ihr mit, so Prof. Francke, Prof. Kaskel, Dr. Potthoff, Magistratsrat v. Schulz, Prof. Zimmermann. H.

Die Arbeitslosen-Fürsorge. Zusammenstellung und Erläuterung der diesbezüglichen gesetzlichen Verordnungen vom 13. November 1918 bis 15. April 1919. Von G. Leppert, Verwalter bei dem Arbeitsamt Ettlingen. Verlag von G. Braun. Karlsruhe i. B. 1919. 23 S. Pr. 70 Pf.

Der Waffenstillstand. Sonderheft der Europäischen Staats- und Wirtschefts-Zeitung. Herausgeber Dr. Anton Hofrichter. Verlag Berlin NW., Unter den Linden 70. Pr. 3 ℳ.

[1]) Zeitschrift für das Armenwesen 20 (1919), S. 106 ff.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Stellenvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.

Der Zentralarbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden, Dresden-A., Marienstraße 17, sucht einen

jüngeren

mit Statistik vertrauten Herrn,

der einige Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt-Statistik besitzt und auch in der Lage ist, einfache statistische Berechnungen, Tabellen usw. selbständig anzufertigen. Als monatliches Gehalt kommen nach dem zur Zeit geltenden Tarif 325—350 Mk. in Frage. Bewerbungen werden unter Beifügung eines Lebenslaufs und Zeugnisabschriften an obige Adresse erbeten.

Sozial vorgebildeter Hilfsdezernent

(Gerichtsassessor oder Volkswirt)

zur Leitung des Schlichtungs-Ausschusses und als Hilfskraft in der Stadtverwaltung gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe der Vergütungsansprüche baldigst an den Magistrat Guben erbeten.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Glücksmann.

Die Stelle des

Direktors

unseres statistischen Amts wird voraussichtlich frei werden. Gehalt 6200 ℳ, dreijährlich steigend um je 600 ℳ bis 9200 ℳ, Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen. **Akademische volkswirtschaftliche Vorbildung, praktische Erfahrung im statistischen Kommunaldienst und literarische Gewandtheit erforderlich.** Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 25. Oktober an unser Personalamt.

Stettin, den 7. Oktober 1919.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie.

Von

Prof. Dr. J. Conrad, Halle a. S.

Neunte, ergänzte Auflage,

bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg i. Pr.

(VII. 114 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.—.

Inhalt: Einleitung: 1. Das Wesen der polit. Ökonomie. 2. Die Stellung der polit. Ökonomie zu den verwandten Wissenschaften. Allgemeine Literatur. Grundbegriffe. — I. Die Lehre von der Produktion 1. Die Grundlagen der Produktion. 2. Das Geld. 3. Der Kredit. 4. Die Arten der Volkswirtschaft. 5. Der Preis. 6. Das Bankwesen. 7. Das Börsenwesen. 8. Die Erwerbsgesellschaften. 9. Die volkswirtschaftl. Krisen. — II. Die Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft. — III. Die Geschichte der politischen Ökonomie.

An dem durch 8 Auflagen bewährten Charakter des Leitfadens ist nichts geändert worden. Es sind überall die Literaturnachweise auf den jetzigen Stand gebracht, ferner die neuen, besonders die durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Tatsachen gesetzlicher und wirtschaftlicher Art berücksichtigt worden.

Die Soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes Deutschlands (Zweigverein Berlin),

Winterfeldtstraße 5,

veranstaltet diesen Winter 2 Sonderkurse, an denen auch Damen, die nicht Schülerinnen der Anstalt sind, teilnehmen können.

1. **Einführung in die Methode der Rede.**
2. **Lebenskunde für Sozialarbeitende.**

Dozentin: Frau Direktorin Weber, M. d. N.

Beginn der Vorlesungen: Samstag, den 5. November, 6 Uhr.

Preis pro Semester-Wochenstunde Mark 10.—.

Anmeldungen an die Leiterin der Sozialen Frauenschule.

Das erste Handbuch der Rätefrage!

Soeben erschien:

Die Parteien und das Rätesystem

Parteiprogramme, Anträge, Aufsätze und Äußerungen hervorragender Politiker aller Parteien nebst den Gesetzentwürfen der deutschen und der österreichischen Regierung

Diese erste, völlig unparteiische Übersicht über das gesamte Material ermöglicht einem großen Leserkreise das Verständnis für ein Gebiet des innerpolitischen Kampfes, auf dem klarzusehen die große Mehrheit wegen der Schwierigkeiten der komplizierten Materie noch nicht imstande ist

Inhalt:

Die Kommunisten — Die Unabhängigen — Die Mehrheits-Sozialisten — Die Demokraten — Die Konservativen

Der Entwurf der Deutschen Regierung — Der Entwurf der Österreichischen Regierung

Anhang:

Das Rätesystem in Rußland — Lenin und Trotzki über die Rätefrage

Ladenpreis 5 Mark und 10% Teuerungszuschlag

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder den Verlag

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. · Charlottenburg

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Prof. Dr. **Carl von Tyszka,** Hamburg:

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. Von Prof. Dr. Carl von Tyszka. (61 S. gr. 8°.) 1919. Mark 3.60.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft vor dem Kriege. — 2. Die Grundlagen der Weltwirtschaft und die Keime ihres Zusammenbruches. — 3. Der Neubau der Weltwirtschaft im Geiste gegenseitiger Verständigung.

Die Frage, ob die Menschheit je zu einem dauernden Frieden gelangen wird, beschäftigt heute mehr denn je die Gemüter. Die vorliegende kleine Schrift soll den Weg weisen, der die Völker herausführt aus diesem Labyrinth der Mißverständnisse, des Neides und des Hasses auf die lichten Höhen friedlicher gemeinschaftlicher Zusammenarbeit. Vorbedingung dazu ist, daß in die Wirtschaftspolitik ein neuer Geist einzieht, und daß an Stelle des bisher herrschenden Systems der Engherzigkeit und der rücksichtslosen Verfolgung kleinlicher Sonderinteressen eine Wirtschaftspolitik tritt, die getragen ist vom Geiste der Gerechtigkeit, der Redlichkeit und der gegenseitigen Verständigung. Daß eine in diesem Geiste geführte Politik nicht nur die sichere Grundlage für einen dauernden Frieden wäre, sondern auch im ureigensten Interesse eines jeden Volkes selbst läge, dies zu zeigen, hat sich der Verfasser als Aufgabe gesetzt.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Nationalökonomen und Politiker, wird aber auch allen denen willkommen sein, die, wie unsere Kaufleute, Industrielle und Gewerbetreibende, an gedeihlicher weltwirtschaftlicher Zusammenarbeit interessiert sind.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. VII, 210 S. gr. 8°.) 1919. Mark 3.50.

Archiv für Staatswissenschaft, Bd. 44, Heft 2:

... Das ganze Buch Tyszkas ist darauf abgestimmt, daß bei uns in Deutschland bislang eine kurzsichtige Produzentenpolitik getrieben worden ist, daß der Konsument immer als Stiefkind behandelt wurde. ... Ein ungemein warmer Ton, ein tiefes soziales Verständnis durchzieht das ganze Buch. Für Tyszka ist die Forderung der Zukunft „Schutz der Arbeit der breiten Masse vor der Übermacht des Kapitalbesitzes". (P. Mombert.)

Jahrbücher für Nationalökonomie, Juli 1918:

... Man wird dem Verfasser das Zeugnis nicht vorenthalten dürfen, daß er mit großem Geschick seine Argumente vertritt und sein System so lückenlos entwickelt, daß seine Schrift als freihändlerisches Kompendium des gesamten Problems volle Beachtung verdient. ... (A. Wirminghaus.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Weiteste Verbreitung erwünscht.
Nachdruck gestattet.

Aufruf

Oktober 1919.
(Flugblatt Nr. 4.)

zur

Verwirklichung des Freiland-Freigeld-Gedankens.

Freiland-Freigeld bildet den festen Boden für den Neubau der deutschen und der Weltwirtschaft.

Freiland-Freigeld überwindet Klassen- und Völkerhaß.

Freiland-Freigeld entfesselt alle großen Kräfte unseres Volkes und ermöglicht unsere innere und äußere Erneuerung.

Freiland-Freigeld zerstört die lebensfeindlichen Trutzmauern der Geldherrschaft (des Mammonismus).

Freiland-Freigeld baut dagegen auf: freies Völker- und Staatsleben in natürlicher Gerechtigkeit.

Noch gibt es Hunderttausende, die all das für überflüssig halten. Es sind die Blinden, die nicht sehen, was fünfjährige Vernichtung in Wahrheit zurückgelassen hat.

Diese Ahnungslosen wissen nicht, daß Besitz und Einkommen aller Deutschen restlos verpfändet sind. Die Kriegsbeschädigten, die Witwen und Waisen, die Arbeitslosen unter den Arbeitern und Unternehmern, Kaufleuten und Reedern, Künstlern und Gelehrten, die geschädigten Auslandsdeutschen, die Ruhegehaltsempfänger, die Alters- und Invaliditätsrentner und alle übrigen Festbesoldeten: sie sind Gläubiger an der Konkursmasse, die eine fünfjährige Vernichtungswirtschaft hinterlassen hat. Und diese Gläubiger müssen um ihrer blutigen Not willen unerbittlich auf ihren Forderungen bestehen. Keine neue politische Umwälzung kann daran etwas ändern. — Zu diesen Forderungen der Gläubiger am eigenen Herd kommen noch die des feindlichen Auslandes.

Wenn alle diese Gläubiger auch bei jenen Blinden anpochen werden, um ihre Forderungen einzuziehen; wenn dann jedem Auge erkennbar wird, daß nichts mehr von allem sichtbaren Besitz und Einkommen zur freien Verfügung des Eigentümers steht; wenn restlos alles zur Bezahlung der Schulden dienen muß .... dann wird die Not auch die, die noch nicht sehen können oder wollen, sehend machen. Dann werden auch sie rufen:

Wir brauchen neue Grundlagen für unser Dasein! Wir brauchen einen Neubau unserer Wirtschaft!

Neben den Blinden stehen die Millionen derer, die mit der einfachen Rückkehr zur alten Ordnung der „gottgewollten Abhängigkeiten" die feste Grundlage für unser neues Leben zu gewinnen glauben. Die Erfahrung, daß obrigkeitliches Ansehen und äußere Macht allein noch nie einen Großbau für Volk und Staat dauernd zu tragen imstande gewesen sind, genügt noch nicht zur Belehrung. Die Not, die auch den Nur-Ordnungsfreunden nicht erspart bleiben wird, selbst wenn sie die Leistungen an die Gläubiger hergebrachterweise nach politischer Machtschichtung, statt nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abzustufen versuchen wollten .... die Not wird auch die belehren, die die alten Grundmauern als tragkräftig für einen Neubau ansehen. Dann werden auch sie die Forderung unterstützen!

Wir brauchen neue Grundlagen für unser Dasein!

Schon gibt es Millionen, die mit uns diese neue Grundlage zu gewinnen suchen. Sie vermögen weder in den Forderungen und Formen des Staatskapitalismus, noch in denen des wirklichen Sozialismus, des Kommunismus, den festen Boden für den Neubau unserer Wirtschaft und unseres Lebens zu erblicken. Andere Millionen werden erst noch durch bittere Enttäuschung hindurchgehen müssen, um dieselbe Erkenntnis zu gewinnen.

Den Ahnungslosen, den Obrigkeits- und Machtgläubigen, den Suchenden — ihnen allen sei es gesagt: Laßt nicht ungenützt kostbare Zeit verstreichen! Laßt Euch nicht erst von der Not eine Erkenntnis aufzwingen, die wir Euch heute schon vor Augen stellen:

Freiland-Freigeld ist der Fels,

auf dem das Haus einer naturgemäßen Wirtschaftsordnung aufgebaut werden muß, das uns Deutschen neben andern Völkern Raum zum Leben und Gedeihen bieten wird.

Freiland-Freigeld bedeutet, kurzgefaßt, **den Wegfall des arbeitslosen Einkommens,** jener bisher stetig sprudelnden Quelle des Hasses, der wir den Krieg und in seinem Gefolge die gegenwärtige Selbstzerfleischung verdanken. Zwei Quellen hat das arbeitlose Einkommen:

1. die Grundrente (Bodenzins), durch die der Besitzer eines Stückes Boden, das er nicht selbst bewirtschaften will, die Möglichkeit erhält, einen anderen für sich arbeiten zu lassen;
2. den Geldzins, der allem, was durch Menschenhand ersteht, die Kapitaleigenschaft verleiht, auf den der **„Kapitalismus"** überhaupt zurückzuführen ist. In noch weit höherem Maße als die Grundrente gibt der Geldzins dem Kapitalisten die Macht, die Arbeit anderer für sich auszubeuten und den Bürgerfrieden zu stören.

Freiland verkündet und verwirklicht das naturgemäße Recht aller auf den Boden und alle seine Schätze; es erfüllt damit das große Sehnen der Besitzlosen, die Voraussetzung des Bürger- und Völkerfriedens. Freiland gibt einem jeden die Möglichkeit, durch Pachten einer seinen Verhältnissen entsprechenden Heimstätte die ersten Lebensnotwendigkeiten zu befriedigen. Freiland bedeutet nicht Staatsbetrieb, sondern es läßt die Privatbewirtschaftung weiterbestehen; der Pachtzins oder die Grundrente aber wird in den Besitz der Allgemeinheit übergeführt, die dadurch die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse unter entsprechender Entlastung der Steuerpflichtigen erlangt. Später, nach Tilgung der Kriegslasten, wird die Grundrente den Müttern zur Verfügung gestellt, die so die Mittel zur Aufzucht ihrer Kinder — auch beim Versagen väterlicher Hilfe — erlangen.

Freigeld dagegen beseitigt in allmählichem Abbau die Zinswirtschaft — die zweite Quelle des arbeitlosen Einkommens —, verschafft damit jedem den vollen Ertrag seiner Arbeit, führt zu einem festen, unveränderlichen Durchschnittspreis der Waren, zu krisenloser, ununterbrochener Arbeit und damit zu einer bisher nie erreichten wirtschaftlichen Blüte. Freigeld ist das unerläßliche Mittel, die jetzt auf allen Gebieten stockende Arbeit wieder in Gang zu bringen, den wirtschaftlichen Blutkreislauf voll wiederherzustellen.

Angesichts der allgemeinen Not tritt das persönliche Verdienst oder die Schicksalsbegünstigung eines Einzelnen ganz in den Hintergrund, doch muß hier zu besserem Verständnis des Entstehens des „Freiland-Freigeld"-Gedankens kurz folgendes bemerkt werden.

Silvio Gesell, 1862 im Rheinland geboren, fuhr als junger Kaufmann vor 32 Jahren nach Südamerika, wurde dort durch die täglichen wilden Kursschwankungen in seinen Berechnungen gestört, ging den Ursachen nach und

fand diese in den Mängeln unseres auf Metalldeckung beruhenden Geldwesens. Das Geld, das nur Tauschmittel für die Waren sein soll, wird durch die Vorzüge, die es vor diesen voraus hat, statt zum Diener zum Zwingherrn, d. h. es erpreßt den Zins, indem es sich versteckt und seinen Dienst versagt, wenn ihm diese Abgabe verweigert wird. In der Möglichkeit dieser willkürlichen Diensteinstellung liegt die Ursache für die regelmäßig eintretenden Wirtschaftsstockungen (Krisen). In den Jahrzehnten, die seit jener ersten Erkenntnis vergangen sind, hat Silvio Gesell seine Forschungen über das Geldwesen und die Zinsfrage lückenlos ausgebaut. Anfangs totgeschwiegen oder verspottet, dann ernst genommen und — ohne stichhaltige Gegengründe — bekämpft, werden Gesells Vorschläge jetzt mehr und mehr als das Einzige angesehen, was uns retten kann.

In der kurzen Zeit seiner Tätigkeit als Finanzminister der ersten Räterepublik in München hatte Silvio Gesell bereits mit der Umgestaltung des Geldes begonnen, als seiner rettenden Hand das Steuer von den inzwischen zur Mehrheit gelangten Kommunisten wieder entrissen wurde. Die sofort in Angriff genommene Aufklärungsarbeit in Sachen des Geldwesens hatte noch nicht genügend wirken können.

Daß Gesell im Verlaufe seiner Forschungen der Umgestaltung des Geldwesens dann auch die des Bodenbesitzrechtes anfügte, ergibt sich als Notwendigkeit aus der Wechselwirkung, in der Geldzins und Bodenrente zueinander stehen. (Näheres über die ganze Frage ist aus Silvio Gesells zusammenfassendem Hauptwerk ersichtlich: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld", 3. Aufl., Preis Mk. 8,—.)

Wir rufen auf

zur Durchführung der Forderung, auf dem Fels des Freilandes mit Hilfe des Freigeldes

die neudeutsche Freiwirtschaft aufzubauen,

unserem eigenen und anderen Völkern zum Segen.

Helft den Freiland-Freigeld-Gedanken verbreiten!
Vertieft Euch in die Schriften der neudeutschen Freiwirtschaft!
Tretet dem „Deutschen Freiland-Freigeld-Bunde" bei!
Lest und verbreitet die Zeitschrift des Bundes, die

„Deutsche Freiwirtschaft"!

Stellt Geldmittel zur Verfügung! Es gibt keine bessere Kapitalflucht als in dieser Form! Helft dem Bunde durch Abdruck und Verbreitung dieses Aufrufs!
Wirkt in Massen auf Regierung und Volksvertretung ein,

damit sie nicht länger ratlos das zurückweisen, was

Rettung bringt: Freiland-Freigeld.

Auf einer in Arnstadt am 14. Sept. 1919 stattgehabten freiwirtschaftlichen Tagung erfolgte die **Verschmelzung** des bisherigen „Freiland-Freigeld-Bundes" und des „Bundes für Freiwirtschaft" zu einem einheitlichen

„Deutschen Freiland-Freigeld-Bund".

Satzungen des Bundes, Vordrucke zu Beitrittserklärungen, Schriftenverzeichnisse, Mitteilungen über **Ortsgruppen**, sowie die **Bundeszeitschrift**

„Deutsche Freiwirtschaft"

verlange man von der **„Geschäftsstelle des Deutschen Freiland-Freigeld-Bundes" in Sontra in Hessen.**

Der Vorstand des Bundes besteht aus den Herren:

Otto Maaß, Erfurt, Rudolfstr. 55, Vorsitzender des Erfurter Beamtenbundes (Ortskartell des Deutschen Beamtenbundes).
Wilh. Beckmann, Berlin, Gewerkschaftsführer.
Otto Weißleder, Bergwerksdirektor in Eisleben.
Prof. Dr. K. Polenske, Greifswald.
E. Flückiger, Schriftleiter der Bundeszeitschrift „Deutsche Freiwirtschaft".

Schriftenvertriebsstellen (man erbitte ausführliche Verzeichnisse):

Verlag Jungborn (Haacke u. Teilh.), Sontra in Hessen.
Freiland-Freigeld-Verlag (e. G. m. b. H.), **Oranienburg**-Eden.
Physiokratischer Verlag, Berlin-Lichterfelde, Steglitzer Str. 31.
Schweizer. Freiland-Freigeld-Bund, Bern, Erlachstr. 5.
Mimir-Verlag für deutsche Erneuerung, **Stuttgart,** Senefelderstr. 18.

Kurzer Auszug aus den erwähnten Schriftenverzeichnissen. (Die Preise schwanken je nach den Kosten des Neudrucks.)

a) Einführungsschriften.

Freigeld-Fibel	0,75
Freiland-Fibel	0,75
Freiwirtschaft. Von einem Unbeugsamen	1,20
Hammer, Georg: Die Währungsfrage, gemeinverständlich dargestellt	2,25
Weißleder, Otto: Die beiden Grundfehler unserer Wirtschaftsordnung und ihre Beseitigung durch die Freiwirtschaft	1,20
Freiwirtschaft, ein Weg zur Vervielfältigung unserer Produktion und zur Sozialisierung der gesamten Volkswirtschaft ohne Vergesellschaftung der Betriebe	2,75
Gesell, Silvio: Gold und Frieden?	0,75
Freiland, die eherne Forderung des Friedens	0,75
Blumenthal, Georg: Die Befreiung von der Geld- und Zinswirtschaft	2,50

b) Grundlegendes Werk.

Gesell, Silvio: Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld. 3. Aufl., XVI u. 384 S. gr. 8°	8,—

c) Teilfragen.

Christen, Dr. Th.: Ordnung und Gesundung des Schweizer Geldwesens.	
Denkschrift an die Nationalversammlung: Die gesetzliche Sicherung der Kaufkraft des Geldes durch die absolute Währung.	
Der Goldwahn, eine nationale Gefahr für die Schweiz	0,50
Barnabas: Joseph, Salomo und unsere Kriegsfinanzen (1916)	0,60
Silas: Die Ethik des Zinses (1918)	0,80

d) Zeitschriften.

„Deutsche Freiwirtschaft", Zeitschrift des „Deutschen Freiland-Freigeld-Bundes" und seiner Ortsgruppen. Verlag Jungborn (Haacke u. Teilh.), Sontra i. Hessen.

„Der Physiokrat", Zeitschrift der Physiokratischen Vereinigung und ihrer Ortsgruppen. Geschäftsstelle: Berlin-Lichterfelde, Steglitzer Str. 31.

„Die Freistatt", herausgegeben vom Pestalozzi-Fellenberg-Haus, Bern.

Weimar. — Druck von A. Wagner Sohn.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1919. Nummer 4.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
FEB 20 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Volkshochschulbewegung. Von Else Lüders, Berlin . . 73
Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte. Von Universitätsprofessor Dr. Emanuel Adler, Wien. I. 77
Allgemeine Sozialpolitik 80
Sollen wir nach Washington gehen?
Das Programm des Reichsarbeitsministeriums.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 84
Der Übergang des Militärpensions- und Versorgungswesens auf das Arbeitsministerium.
Rechtsfragen 84
Um das Streikrecht der Beamten.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 84
Neue Tarifverträge.
Die Tarifverträge der Landwirtschaft.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 87
Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 88
Die Gewerkschaften der Beamten.
Von den deutschösterreichischen Gewerkschaften.
Arbeiterschutz 88
Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau.
Der Kinderschutz in der Tschecho-Slowakei.
Genossenschaftswesen 89
Zusammenschluß gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften.
Wohlfahrtspflege 90
Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 92
Eine sehr erhebliche Erhöhung der Krankenkassenbeiträge.
Die Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung.
Volkserziehung 92
Von der kaufmännischen Lehre. Von Stadtrat Willy Cohn, Halberstadt.
Die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung.
Der Schutz der Jugend vor der Kinogefahr und der Schund- und Schmutzliteratur.
Förderung der Volksbildung in Deutschösterreich.
Literarische Mitteilungen 95

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Inhaltsverzeichnis des XXVIII. Jahrganges kann erst der nächsten Nummer beigelegt werden.

Die Volkshochschulbewegung.

Eine der bittersten Erfahrungen der Kriegszeit und der Revolutionszeit ist die, daß sowohl die staatsbürgerliche wie die sittliche Durchbildung breiter Volksschichten auf einem sehr viel tieferen Niveau stehen, als wir im Frieden geglaubt und nach dem seelischen Aufschwung der ersten Kriegsmonate auch erhoffen konnten. Den Mangel an staatsbürgerlichem Sinn und an wirklich sozialem Gemeinschaftsgeist kann man in Stadt und Land, bei den Besitzenden wie bei den Besitzlosen beobachten. Diese bittere Enttäuschung und Erkenntnis hat natürlich nur dann Wert, wenn sie alle Kräfte der Einsichtsvollen zur Gegenwehr anspornt. Alle bisherigen Volksbildungseinrichtungen für die Jugend und die Erwachsenen haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um unser Volk auch in Not und Versuchung sittlich standhalten zu lassen, also müssen diese Einrichtungen vermehrt und vertieft werden. Es ist vielleicht auch zu viel reines Verstandes wissen mit all diesen Einrichtungen gefördert worden, während das Seelenleben des Volkes, das letzten Endes doch den Ausschlag gibt, verarmt und verödet ist.

Während uns von außen her die Fesseln eines schweren Gewaltfriedens bedrücken, während wir noch immer mit revolutionärem Bruderzwist im Innern zu ringen haben, zeigen sich doch gleichzeitig, von den verschiedensten Stellen ausgehend, allerlei Keime und Ansätze zur sittlichen Erneuerung unseres Volkslebens, — so wie mitten in den härtesten Herbst- und Winterstürmen die Knospen für den kommenden Lenz angesetzt werden! Eine überreiche Literatur über das Volkshochschulwesen ist in den letzten Monaten entstanden, — leider weniger reich als das Wort sind die Taten, aber auch hier sind hoffnungsvolle Ansätze zu spüren.

Fast alle Pläne literarischer und praktischer Art für den Ausbau des Volksbildungswesens für Erwachsene knüpfen an das dänische und schwedische Vorbild an, das uns durch zwei mustergültige, auf eingehenden Studien beruhende Veröffentlichungen nahe gebracht worden ist *). Besonders wird der Blick jetzt auf Dänemark gelenkt. Einem kleinen 1813 durch England völlig zugrunde gerichteten Volke, das 1864 neue Schläge durch den Krieg mit Preußen-Österreich erhielt, gelingt es, sich wirtschaftlich und kulturell auf eine solche Höhe zu bringen, daß manche mächtige Großstaaten alle Ursache hätten, mit Neid nach ihm zu blicken. Man schreibt diesen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung der glänzenden Entwicklung des dänischen Volksbildungswesens für Erwachsene zu. Die eigenartige dänische Volkshochschule, die Lehrer und Schüler nicht nur im Unterricht, sondern in familienmäßigem Gemeinschaftsleben verbindet, soll eine der Hauptursachen an dem hohen Stande des Bauerntums in Dänemark sein. Der Vater des dänischen Volkshochschulwesens, Grundtvig, der wiederum stark durch die Ideen eines Fichte beeinflußt worden war, betont in seinen Schulen den religiösen und vaterländischen Charakter. Religion und Vaterlandsliebe sind in Dänemark die starken Hebel zur sittlichen Erneuerung des Volkes geworden, und nur ein sittlich gesundes Volk kann auf die Dauer auch bleibende wirtschaftliche und kulturelle Werte schaffen.

Bei allen Bestrebungen, die jetzt in Deutschland auftauchen, um eine Vertiefung der Volksbildung herbeizuführen, müssen zwei Gruppen scharf gesondert betrachtet werden: 1. die eigentlichen Volkshochschulen nach dänischem und schwedischem Muster, in denen die Schüler für einen Teil des Jahres (vier bis fünf Monate) ganz aus ihrem sonstigen Lebens- und Arbeitskreis herausgenommen werden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Leiter der Schule leben; 2. die Volksbildungsbestrebungen, die durch Einzelvorträge oder Vortragsreihen zu wirken suchen. An Vorträgen und Vortragsreihen ist in unserem lieben deutschen Vaterlande schon mehr als zuviel geboten worden, die Gefahr der Halbbildung und das damit verbundene Schlagwörtertum hängt leicht damit zusammen. Alle bisherigen Bestrebungen sowie alle neuen Unternehmungen auf diesem Gebiete werden dieser Gefahr entgegenwirken müssen. Wollen sich die alten Bestrebungen

*) Hollmann: Die dänische Volkshochschule und ihre Bedeutung für die Entwicklung einer völkischen Kultur in Dänemark. Berlin, Parey, 1909 und 1919. — Hildebrandt: Die schwedische Volkshochschule, ihre politischen und sozialen Grundlagen. Berlin, Heymann, 1916

den neuen Bedürfnissen und Erkenntnissen anpassen, so müssen sie Vertiefung anstreben, und mehr als je wird auch bei uns der sittliche und vaterländische Gedanke im Vordergrund stehen müssen.

Es sei hier auf die Richtlinien verwiesen, die das Ministerium für Volksbildung und Unterricht aufgestellt hat (Jahrg. XXVIII, Sp. 634), welche die besten der auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen nutzbar machen wollen. Die Richtlinien beziehen sich hauptsächlich auf Volkshochschulkurse, und man kann hierfür in Deutschland an bewährte Muster anknüpfen. Eine Neuheit bedeutet dagegen für Deutschland — abgesehen von vereinzelten Vorläufern — der Gedanke, Volkshochschulen in ländlicher Gegend zu begründen mit festem Gemeinschaftsleben für Leiter, Lehrer und Schüler. Die dänischen Volkshochschulen sind zum großen Teil für die Söhne und Töchter der Bauern bestimmt. In Deutschland würden gleichfalls Schulen für die ländliche Bevölkerung gebraucht werden, aber namentlich auch den jüngeren Männern und den jungen Mädchen aus dem städtischen Arbeiter- und Angestelltenstande ist eine solche Förderung und Erquickung für das ganze Leben, wie eine gutgeleitete Volkshochschule sie bieten kann, dringend zu wünschen.

An der Hand der sehr reichen Literatur der jüngsten Zeit über die Volkshochschule *) lassen sich bereits einige Grundsätze aufstellen, die wohl erprobt und einheitlich anerkannt sind, also bei jeder Neugründung zu beachten wären:

Die Volkshochschulen sollen in ländlicher Gegend liegen, womöglich mit landwirtschaftlichem Betriebe verbunden sein. Obwohl die Volkshochschulen jedem offen stehen sollen, der das Bedürfnis nach dieser Vertiefung seines Wissens und seiner Persönlichkeit hat, werden sich doch in der Praxis verschiedene Typen herausbilden, je nachdem die Schüler mehr aus städtischen oder ländlichen Kreisen stammen. Die Schule soll den Schüler zwar eine Zeitlang frei machen von der Hast und der Sorge des Alltagslebens, aber der einzelne soll nicht aus seinem Stande herausgehoben werden, sondern mit erfrischter und vertiefter Kraft in sein Berufsleben zurückkehren, so daß er dort „eine Insel bildet im großen Wasser der Massengedankenlosigkeit". (Weitsch). Gerade dies sauerteigähnliche Weiterwirken der Einzelnen in ihrem Kreise ist ein Hauptzweck der Volkshochschule. Um aber Persönlichkeiten, die in dieser Weise wirken können, heranzubilden, muß auch der Geist der Schule von ganz besonderer Art sein. „Auslese des Schülermaterials, Wahl des rechten Lehrstoffs und der rechten Methode, Wahl der rechten Erzieher", das sind nach Weitsch die drei wichtigsten Probleme, von denen das Gelingen abhängt.

Da das Haupterziehungsmittel in der ländlichen Volkshochschule das Gemeinschaftsleben ist, so ist die Persönlichkeit des Leiters von ausschlaggebender Bedeutung. Auch die Ehefrau des Leiters ist wichtig für den Erfolg, da eben möglichst der Familiencharakter gewahrt bleiben soll. Die parteipolitische und religiöse Neutralität, die in städtischen Volkshochschulkursen gewahrt werden kann, oft gewahrt werden muß, kann bei dem engen Gemeinschaftsleben nicht innegehalten werden. Die ländliche Volkshochschule mit Internat will nicht nur das Wissen bilden, sondern es soll der Willen, der Charakter gebildet werden, daher lassen sich Weltanschauungsfragen nicht umgehen. Es kann natürlich Gradunterschiede geben, ob die Weltanschauungsfragen mehr oder minder stark im Unterricht und im Leben der Schule zur Geltung kommen, aber die Persönlichkeit des Leiters soll und muß den Schülern das Beste geben, was sie hat, und das ist die Weltanschauung. Daher ist es unausbleiblich, daß Volkshochschulen mit katholischem, mit evangelischem, oder auch mit freireligiösem Einschlag entstehen werden, und daß auch die politischen Ansichten, die ein Ausfluß der Weltanschauung sind, sich mehr oder minder stark geltend machen werden.

So betont z. B. die Fichte-Gesellschaft bei ihren Gründungen und Plänen den deutsch-völkischen Charakter. — Eine Martin Luther-Volkshochschule, die sich die Pflege deutsch-evangelischer Geisteskultur zum Ziele gesetzt hat, wird im Herbst dieses Jahres ins Leben treten.

Für den Lehrplan und die Methoden kann man die besten Beispiele aus Dänemark und Schweden nutzbar machen, aber schließlich wird jede Schule, je nach der Persönlichkeit des Leiters, je nach dem Schülerkreise, je nach den örtlichen Bedürfnissen ihre eigenen Methoden herausbilden.

Dr. Hermann Lietz, der Begründer der Landerziehungsheime für Kinder, schlägt vor, daß der Unterricht die vier wichtigsten Zweige vaterländischer Kultur umfassen soll: Die religiös-sittliche Welt; die Muttersprache; Einführung in das wirtschaftliche, soziale und politische Leben; Naturwissenschaft. Der wissenschaftliche Unterricht muß mit Sport und Spiel, mit praktischen Arbeiten in Garten, Feld und Werkstätten abwechseln. Lietz verlangt von den Schülern auch Abstinenz von Alkohol und Tabak, sowie Reinheit auf geschlechtlichem Gebiete. Man soll möglichst hohe Anforderungen an die Schüler stellen, denn alle sind sich darin einig, daß die Volkshochschule Qualitätsarbeit in jeder Hinsicht leisten soll und nicht Massenbetrieb werden darf.

Während in Deutschland an Volkshochschulkursen kein Mangel ist, sind die wirklichen Volkshochschulen mit Gemeinschaftserziehung noch sehr dünn gesät. Die ersten derartigen Einrichtungen finden sich in Schleswig-Holstein, also in der Nähe der dänischen Vorbilder, in neuester Zeit wird in Württemberg eifrig an der Verwirklichung des Volkshochschulgedankens gearbeitet. Ebenso sind für Niedersachsen mehrere Volkshochschulen geplant. Innerhalb des deutschen Volkshausbundes hat sich ein Ausschuß für freie Volkshochschulen gebildet, der eine Volkshochschule in Marloffstein in Bayern gründen will. Auch für Thüringen ist eine ländliche Volkshochschule geplant. Die bekanntesten Einrichtungen in Deutschland sind die Schulen in Norburg und Tingloff (Holstein) und in Mohrkirch-Osterholz. Eine staatliche Volkshochschule mit ausgesprochen sozialistischem Charakter ist im September 1919 in Schloß Tinz bei Gotha errichtet worden. Auch an den Erfolg der einzigartigen Volkshochschule für Frontsoldaten mitten im Kriege (Jahrg. XXVII Sp. 748) sei in diesem Zusammenhang erinnert.

Einen Übergang zwischen der eigentlichen Volkshochschule und den Volkshochschulkursen bilden Unternehmungen, wie sie z. B. der Rheinmainische Verband für Volksbildung und auch andere Bildungsgemeinschaften in den sog. Ferienwochen veranstalten; die Teilnehmer sind dann wenigstens auf 8 bis 14 Tage dem Alltagsleben entrückt, hören Vorlesungen und Vorlesungsreihen, genießen Kameradschaftlichkeit in schöner Natur. Die Dauer eines Lehrgangs in der eigentlichen Volkshochschule wird dagegen meist auf mindestens 4 Monate, besser noch ein halbes, womöglich ein ganzes Jahr bemessen. Gleichfalls einen Übergang zur ländlichen Volkshochschule bildet ein Versuch, den Dr. Hermann Lietz von einem seiner Landerziehungsheime aus unternommen. Die Lehrkräfte hielten an Sonntag Nachmittagen Vorträge und Vortragsreihen in verschiedenen naheliegenden Dörfern. Der Erfolg war überraschend gut. So könnte wohl von mancher Stadt aus versucht werden, dem geistig oft brachliegenden Land geistige Nahrung zu bringen.

Die städtischen Volkshochschulkurse sind an sich keine Neuheit in Deutschland, doch ist im letzten Jahr trotz aller wirtschaftlichen Nöte an verschiedenen Stellen tatkräftig gewirkt worden, um alte Einrichtungen zu vertiefen oder Neues zu schaffen.

Aus der Fülle dieser Einrichtungen führen wir an die bereits bestehenden oder in Bildung begriffenen Kurse in Apolda, Arnstadt, Chemnitz, Danzig, Dresden, Eisenach, Erfurt, Görlitz, Graudenz, Halberstadt, Jena, Karlsruhe i. B., Königsberg i. Pr., Köln a. Rh., Magdeburg, Rostock, Stuttgart, Würzburg u. a. Über die Vorarbeiten zur Errichtung einer Volkshochschule in Groß-Berlin ist Jg. XXVIII, Sp. 530 und 635, berichtet worden. — In Leipzig ist die Errichtung eines städtischen Volksbildungsamts beschlossen worden. — Das hessische Landesamt für Bildungswesen

*) Aus der neueren Literatur führen wir an: Dr. Georg Koch: Eine deutsche Volkshochschule. Volksbildungsarchiv, Juli-August 1917. Carl Heymanns Verlag.

Prof. Dr. W. Rein, Jena, gibt im Verlag Hermann Beyer, Langensalza, eine Schriftenreihe „Die deutsche Volkshochschule" heraus. Bisher sind erschienen: Dr. W. Rein: Die „dänische Volkshochschule". — Hans von Lüpke: Die deutsche Volkshochschule für das Land. — Konrad Matz: Die städtische Volkshochschule. — Bruno Clemenz: Frieden — Heimat — Volkshochschule. — Dr. Artur Buchenau: Die deutsche Volkshochschule nach Idee und Organisation. — Heinrich Harms: Die deutsche Volkshochschule. Lehrplan und Lehrweise. — Dr. Hermann Lietz: Das deutsche Volkshochschulheim.

Ferner sind zu nennen: Else Hildebrandt: Arbeiterbildungsfragen im neuen Deutschland. Verlag Diederichs, Jena 1916. — Eduard Weitsch: Was soll eine deutsche Volkshochschule sein und leisten? Diederichs, Jena 1918. — Otto Wilhelm: Von der deutschen Volkshochschule. Verlag „Die Lese", Stuttgart. — Freie Volkshochschulen. Eine Denkschrift des Ausschusses für freie Volkshochschulen im Deutschen Volkshausbund. Verlag „Volkshaus", Karlsruhe i. B. — Emil Engelhardt: Die Volkshochschule in Deutschland. Verlag Vogel. Hamburg 1919. — Von älteren Schriften sei außer den Arbeiten von Hollmann und Hildebrandt noch empfohlen: Dr. Nonberg Madsen: Grundtvig und die dänischen Volkshochschulen. Verlag Hermann Beyer, Langensalza, 1905.

hat vom 28. April bis 10. Mai in Darmstadt den ersten Volkshochschulkursus abgehalten*).

Eine schwierige und wichtige Frage ist die geldliche Sicherung der Volkshochschulbestrebungen. Für die städtischen Volkshochschulkurse schlägt der preußische Unterrichtsminister in seinen Richtlinien die Anlehnung an die Gemeindeverwaltungen vor, auch soll grundsätzlich von den Hörern eine Bezahlung für die belegten Vortragsreihen gefordert werden. Schwieriger ist natürlich die Frage der Finanzierung der ländlichen Volkshochschulen mit Gemeinschaftsleben.

In einer Denkschrift des bereits erwähnten Ausschusses für freie Volkshochschulen wird angeregt, zu versuchen, bei den in Frage kommenden Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden zu erwirken, daß die Arbeiter, die eine Volkshochschule mit Internat besuchen, als Erwerbslose betrachtet werden und während der Dauer ihres Aufenthalts Erwerbslosenunterstützung beziehen. Mit dieser Erwerbslosenunterstützung und eigenen, dann aber verhältnismäßig geringen Opfern wären die Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der laufenden Instandhaltung der Schule zu decken. Der Kauf der Grundstücke, der Gebäude und der ersten Einrichtung der Schule müßte allerdings aus besonderen Fonds (Stiftungen, Staatszuschüssen, Vereinsmitteln usw.) getragen werden.

Woher die Mittel aber auch kommen mögen, ob vom Reich, Staat und Gemeinden, ob aus Vereinsmitteln, ob aus der Opferwilligkeit einzelner, es fließt doch alles letzten Endes aus dem Nationalvermögen. Trotz der schweren Bedrückung durch die eigenen Kriegslasten und die uns von unseren Feinden auferlegte Ausbeutung dürfen diese Aufwendungen nicht gescheut werden. Aufwendungen für Bildungszwecke sind werbendes Kapital. In der Zeit des schweren preußischen Zusammenbruchs nach 1806 wurden die Universitäten in Berlin und Breslau gegründet. So müssen wir jetzt daran gehen, in der Zeit des schweren deutschen Zusammenbruchs nach 1918 die Volksbildung in einer vorher nie geahnten Weise zu vertiefen. Prof. Wilhelm, einer der Vorkämpfer der Volkshochschulbewegung, prägt im Vorwort zu seiner Schrift „Von der deutschen Volkshochschule" das schöne Wort: „Mag es gehen wie es wolle — unser Schicksal gestalten wir in dem Maße selber, als wir unsere Selbstbehauptung ganz uns selber gemäß und so echt und tief wie möglich gestalten." Möchte es dem deutschen Volke gelingen, aus schwerster Trübsal heraus zur Selbstbesinnung und Selbstbehauptung zu kommen. Die Volkshochschulen in Stadt und Land sollen ihm die besten Kräfte des Geistes und der Seele dazu nutzbar machen.

Else Lüders.

*) Für weiteren Stoff verweisen wir auf das „Volksbildungsarchiv" vom Juli 1919 (Heymanns Verlag, Berlin), das eine Fülle von Mitteilungen über neue sowie geplante Gründungen enthält. Ebenso bringt es ein Verzeichnis der Vereine und Organisationen, welche die Träger von Volkshochschulen sind oder werden wollen.

Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte.

I.

Während im Deutschen Reiche das Gesetz über Betriebsräte noch in Vorbereitung steht, hat die deutschösterreichische Nationalversammlung bereits am 15. Mai d. J. ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten angenommen, das als Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl. Nr. 283, kundgemacht wurde und seit dem 24. Juli in Kraft steht. Wenn es nun auch verfehlt wäre, nach der kurzen Zeit seiner Erprobung über seinen inneren Wert zu urteilen, so ist es immerhin nicht ohne Bedeutung, daß selbst in diesen so erregten Zeiten bisher Klagen der Arbeitnehmer über Verhinderungen der Wahl oder der Tätigkeit der Betriebsräte oder über deren unzureichende Rechtsbefugnisse nur ganz vereinzelt gehört und Klagen der Unternehmer über die von mancher Seite befürchteten Übergriffe der Betriebsräte oder eine Behinderung des Betriebs kaum laut geworden sind.

Ein Vergleich der Bestimmungen dieses Gesetzes mit denen des reichsdeutschen Entwurfs (in der Fassung der am 16. August der Nationalversammlung übermittelten Regierungsvorlage) zeigt bei Übereinstimmung in zahlreichen wesentlichen Punkten einzelne Verschiedenheiten hinsichtlich der den Betriebsräten eingeräumten Befugnisse. In mancher Hinsicht ist ihre Stellung nach dem reichsdeutschen Entwurf, in mancher wieder nach dem deutschösterreichischen Gesetze günstiger.

Das deutschösterreichische Gesetz sieht die Errichtung von Betriebsräten „in allen fabrikmäßigen Betrieben" vor, sowie „in allen anderern Betrieben, wenn in diesen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind"; es zählt dann beispielsweise, aber wenig systematisch, zahlreiche Betriebe auf, für die es gilt, darunter die gewerblichen und Handelsbetriebe, den Bergbaubetrieb, die forstwirtschaftlichen Betriebe und die industriellen Nebenbetriebe der Landwirtschaft, die dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betriebe, die Bauarbeiten, die Kredit- und Versicherungsinstitute aller Art, die Betriebe der Monopolverwaltung, die Sanitätsanstalten, die Betriebe der Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, die Zeitungsunternehmungen. Doch soll diese Aufzählung keineswegs erschöpfend sein, vielmehr fallen Betriebe jeder Art des öffentlichen und privaten Rechtes unter das Gesetz. Ausgenommen sind nur die landwirtschaftlichen Betriebe, soweit es sich nicht um ihre industriellen Nebenbetriebe handelt (die Einrichtungen zur Wahrung der Interessen der in diesen Betrieben Beschäftigten sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden). Auch für die Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons, ferner für die öffentlichen Ämter gilt das Gesetz nicht; für sie sollen „den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen" „auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal" durch Vollzugsanweisung (d. h. durch Verordnung) geschaffen werden, die jedoch bisher nicht erlassen ist; für die meisten der genannten Unternehmungen ist aber für die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer durch Personalkommissionen oder in anderer Weise vorgesorgt. Besondere Bestimmungen für Saisonbetriebe fehlen im Gesetze, auch der Heimarbeiter ist nicht besonders gedacht.

Voraussetzung für die Errichtung von Betriebsräten ist, daß der Betrieb entweder ein fabrikmäßiger ist oder aber mindestens 20 Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte) beschäftigt, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird diese Zahl nicht erreicht, aber die von 4 überschritten, so sind an Stelle des Betriebsrates Vertrauensmänner zu wählen und zwar bei einer Beschäftigtenzahl von 5—9 ein Vertrauensmann, bei 10—19 zwei Vertrauensmänner.

Wer als Arbeiter und wer als Angestellter anzusehen ist, erklärt das Gesetz nicht. Die Praxis schließt sich mit Recht der Begriffsbestimmung des Handlungsgehilfengesetzes an und erklärt als Angestellten jeden Arbeitnehmer, der vertragsmäßig kaufmännische oder höhere, nicht kaufmännische Dienste zu leisten hat. Eine weitere Unterscheidung macht das Gesetz nicht, insbesondere werden im Gegensatz zum deutschen Entwurf auch Betriebsleiter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder nicht anders als die übrigen Angestellten behandelt, vorausgesetzt nur, daß sie in dem Betriebe wirklich angestellt sind. Alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte sind, sind Arbeiter. Dazu gehören auch Lehrlinge, da das Gesetz sie nicht ausschließt. Ob auch die Heimarbeiter dazu gehören, wird bezweifelt, da sie das Gesetz nach seiner ganzen Anlage auszuschließen scheint und ihrer, wie gesagt, keine Erwähnung tut.

Der Betriebsrat besteht in Betrieben bis zu 50 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern; in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eins. In Betrieben mit mehr als 1000 Arbeitnehmern entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter. Bruchteile von 100 oder 500 werden für voll gerechnet. Ein Betrieb mit 1000 Arbeitnehmern wählt also einen Betriebsrat von 13 Mitgliedern, mit 2000 von 15 Mitgliedern, mit 3000 von 17 Mitgliedern usw.

Eine Höchstzahl der Mitglieder des Betriebsrats ist nicht vorgesehen. Hingegen sollte man glauben, daß die Mindestzahl drei betragen muß, denn wenn weniger als 20 Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, werden zwei Vertrauensmänner gewählt. Trotzdem ist es nicht so, wie die Bestimmung hinsichtlich der Wahl der besonderen Abteilungsbetriebsräte zeigt. Wenn nämlich ein Betrieb in selbständige Betriebsabteilungen zerfällt, so sind für jede Abteilung besondere Betriebsräte zu wählen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich aber nicht nach der Zahl der in der Abteilung Beschäftigten, vielmehr ist (§ 5, Abs. 2) „bei der Berechnung der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder der Betrieb als Einheit aufzufassen", d. h. (Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919 StGBl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte) es ist die Zahl der auf den ganzen

Betrieb entfallenden Betriebsratsmitglieder nach der Zahl aller Beschäftigten zu berechnen und der Betriebsrat der einzelnen Betriebsabteilung erhält davon soviel Mitglieder als dem Verhältnisse der in der Betriebsabteilung Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht. Hat also der ganze Betrieb 1200 Arbeitnehmer, von denen je 600 einer selbständigen Betriebsabteilung angehören, so werden die der Zahl von 1200 entsprechenden 14 Mitglieder gleichmäßig auf die beiden Betriebsräte der Betriebsabteilungen aufgeteilt, während jede Betriebsabteilung zehn Mitglieder zu wählen hätte, wenn jene besondere Berechnungsvorschrift nicht bestünde. Nimmt man aber an, daß der ganze Betrieb nur 100 Arbeitnehmer hat, von denen in jeder selbständigen Betriebsabteilung 50 beschäftigt sind, so entfallen auf den Betriebsrat jeder Betriebsabteilung nur die Hälfte von vier, das ist zwei Mitglieder. Aber diese Berechnungsvorschrift kann zu den seltsamsten Ergebnissen führen, wenn die Berechnung für den einzelnen Betriebsrat als Zahl seiner Mitglieder Bruchteile oder gar weniger als 1 ergibt, und es wird Sache der Praxis sein, solche absonderliche Fälle dadurch zu vermeiden, daß der nicht immer sichere Begriff der selbständigen Betriebsabteilung den Bedürfnissen entsprechend gehandhabt wird.

Noch eine zweite Vorschrift des Gesetzes ändert die Regel über die Mitgliederzahl des Betriebsrats ab. Nach § 10 ist nämlich in Betrieben, die dauernd mehr als zehn Arbeiter und zehn Angestellte beschäftigen, für jede der beiden Gruppen ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Hier haben wir es also mit Betriebsräten zu tun, die auch von weniger als 20 Arbeitnehmern gewählt werden können. Wieviel Mitglieder aber diese besonderen Betriebsräte haben, sagt das Gesetz nicht. Die erwähnte Vollzugsanweisung will daher, mit gutem Grunde, die obige Regel des § 5 Abs. 2 auch hier anwenden. Die Praxis verhält sich aber vielfach ablehnend. In der Handhabung der Vorschriften über die besonderen Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte scheint auch sonst noch vielfach Unklarheit zu bestehen.

Die Betriebsräte der selbständigen Betriebsabteilungen können zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten Vertreter zu gemeinsamen Beratungen entsenden. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt, die selbständige Betriebsräte wählen. Ebenso haben die besonderen Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam zu führen. Es besteht also nicht, wie nach dem deutschen Entwurf, ein Gesamtbetriebsrat, sondern lediglich gemeinsame Beratung über gewisse gemeinsame Angelegenheiten, deren Zahl übrigens nach der Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte vom 11. September 1919, StGBl. Nr. 365, nur gering ist, aber durch Vereinbarung der betreffenden Betriebsräte erweitert werden kann. Für ein weitergehendes Zusammenarbeiten von Betriebsräten sorgt das Gesetz nicht vor.

Die Sonderinteressen der Arbeiter und Angestellten sind durch die Errichtung besonderer Betriebsräte in dem obenerwähnten Falle berücksichtigt. Fehlen die Voraussetzungen hierfür, so wählen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat. In diesem Falle „hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören". Diese Vorschrift gilt ohne Rücksicht darauf, ob ein Angestellter oder deren zehn vorhanden sind. Andererseits ist die Vertretung der Arbeiter im Betriebsrate, falls sie in der Minderheit sind, nicht gesichert.

Die Wahl des Betriebsrats erfolgt durch die in dem Bereich dieses Betriebsrats beschäftigten Arbeitnehmer in unmittelbarer geheimer Wahl. Die Grundsätze der Verhältniswahl sind hierbei nur dann anzuwenden, wenn der Betriebsrat vier oder mehr Mitglieder hat, also in Betrieben mit über 50 Beschäftigten oder in Betriebsabteilungen, auf deren Betriebsrat wenigstens vier Mitglieder entfallen. Die erste Wahl ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebs oder der Betriebsabteilung — und bei der Wahl von besonderen Betriebsräten für Arbeiter und Angestellte durch die drei ältesten Arbeiter oder drei ältesten Angestellten —, welche als Wahlvorstand fungieren, durchzuführen. Durch die Vollzugsanweisung über die Wahl der Betriebsräte ist dem Wahlvorstand eine Reihe wichtiger Aufgaben zugewiesen: die Anlegung der Liste der Wahlberechtigten auf Grund der vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellenden Liste der im Betriebe Beschäftigten, die Ausschreibung der Wahl, die derart erfolgen muß, daß zwischen dem Tage des Anschlags der Wahlkundmachung und dem letzten Tage der Stimmenabgabe je nach Größe des Betriebs ein Zeitraum von 14 oder 21 Tagen liegt; die endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste, die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Entscheidung über ihre Zulassung, die Leitung der Wahlhandlung selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses. Spätere Wahlen des Betriebsrats werden durch den zurücktretenden Betriebsrat geleitet.

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigten Personen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten; doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrats nicht mehr als ¼ nicht wahlberechtigt sein und diese können gleichzeitig nur einem einzigen Betriebsrat und nur, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen zerfällt, den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebs angehören. In nicht ständigen Betrieben (insbesondere bei Bauten) und in neuerrichteten Betrieben entfällt das Erfordernis der einmonatigen Beschäftigung für das Wahlrecht, und es sind alle Wahlberechtigten wählbar, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ist ferner in einem Betriebe wenigstens ¼ der Wähler noch nicht seit sechs Monaten im Betriebe beschäftigt, so sind auch jene Wahlberechtigten wählbar, die seit wenigstens drei Monaten im Betriebe beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des Betriebsrats erfolgt auf ein Jahr. Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn dies von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern, die also nach dem Mehrheitsgrundsatz gewählt sind, muß der Betriebsrat zurücktreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert. Ein entsprechendes Mittel zur Abberufung nur einzelner Mitglieder des Betriebsrats gibt es nicht. Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt jedoch, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Streitigkeiten über das Erlöschen der Mitgliedschaft oder über die Verpflichtung zum Rücktritt des Betriebsrats werden durch das Einigungsamt entschieden, das auch dann angerufen werden kann, wenn der Betriebsrat mit seiner Entscheidung über das Rücktrittsbegehren der Wahlberechtigten zögert. (Schluß folgt.)

Wien. Universitäts-Prof. Dr. Emanuel Adler.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sollen wir nach Washington gehen?

Wir erhalten folgende Zuschrift eines bekannten Sozialpolitikers, der sich für die Beteiligung an der Washingtoner Konferenz ausspricht:

„Aus formellen Gründen auf die Durchführung eines materiellen Zieles zu verzichten, war eine der vielen Schwächen der Diplomatie des alten Regimes. Es scheint aber, daß manche im neuen Regime einflußreiche Stelle gegen denselben Mangel nicht gefeit ist. Viele freilich haben in den letzten fünf Jahren nichts hinzugelernt und nichts vergessen, stehen daher noch heute auf dem phantastischen Standpunkt, daß wir als besiegte, von Staats- und Volksbankrott bedrohte Gemeinschaft auch weiterhin einer Machtpolitik huldigen können. Wer so denkt, mag mit den Argumenten eines Hofzeremonienmeisters die der Öffentlichkeit wenigstens teilweise übergebenen schriftlichen und die nur einem kleinen Kreise bekanntgewordenen mündlichen Erörterungen über die Zulassung Deutscher zur geplanten Washingtoner Arbeitskonferenz des Völkerbundes als formell unzureichend ansehen und schmollend fernbleiben. Wer aber der Überzeugung ist, daß, wenn Deutschland überhaupt noch eine auswärtige Politik treiben will, diese

eine Völkerbundspolitik sein muß, d. h. eine solche, die jedes taugliche Mittel ergreift, um aus dem Ententevölkerbund von innen heraus einen wirklichen Völkerbund zu schmieden mit Deutschland als gleichberechtigtem Mitglied, der wird des großen Zieles wegen Formalitäten gering achten, selbst über Formverletzungen hinwegsehen.

Wenn auch nur die geringste Aussicht besteht, daß Deutsche ohne unerträgliche Demütigung zu der ersten alle Völker umspannenden Völkerbundsveranstaltung zugelassen werden, so ist es doch wohl politisch nicht klug, gerade alle die Punkte herauszutüfteln, die eine Ablehnung rechtfertigen können; denn zum ersten Male seit einem halben Jahrzehnt wäre, wenn auch nur ein einziger Deutscher in Washington das Wort ergreifen könnte, die Möglichkeit gegeben, die bisher seitens unserer Feinde genial unterdrückte Wahrheit über Deutschland zu verkünden und manchem unserer Feinde die Augen zu öffnen, der vielleicht in seinem Leben überhaupt noch mit keinem Deutschen in persönliche Berührung gekommen ist. Die Washingtoner Konferenz darf man unter keinen Umständen als eine reine Angelegenheit internationaler Sozialpolitik auffassen oder gar noch kurzsichtiger als eine lediglich die Arbeiter betreffende Veranstaltung. Sondern diese Washingtoner Konferenz ist, wie nicht scharf genug betont werden kann, die erste allgemeine Völkerbundsveranstaltung. Nun hat, ob mit oder ohne Berechtigung, eine Deutschland oder wenigstens den deutschen Arbeitern durchaus nicht übel gesinnte Weltorganisation sich dahin geäußert, daß ihrer Ansicht nach mit einer Zulassung deutscher Arbeitervertreter auf gleicher Grundlage wie die der Arbeitervertreter anderer Völker zu rechnen sei. Dennoch erklären schroff die deutschen Gewerkschaften, sie seien anderer Auffassung, das von dem internationalen Gewerkschaftsbund als „Einladung" aufgefaßte Schreiben des amerikanischen Unterstaatssekretärs Polk sei keine formelle Einladung, so wie die deutschen Gewerkschaften sie auffassen müßten, und deshalb ziehe man es vor, zu Hause zu bleiben.

Hat man wohl die Folgen bedacht, die insbesondere eine böswillige Auslegung dieser Erklärung im Ausland hervorrufen kann? Man wird in den Kreisen der ausländischen Völkerbundsfreunde, sowohl derjenigen, die im Versailler Völkerbundsstatut ihr Ideal erblicken, wie auch derjenigen, die einen wirklichen Völkerbund erstreben, sagen: seht Ihr wohl, wie sogar die deutschen Arbeiter von der Völkerversöhnung nichts wissen wollen, wie sie nicht Rechts-, sondern Machtpolitik auch heute noch anbeten, wie sie die erste Gelegenheit eine Veranstaltung des Völkerbundes zu vereiteln sich bemühen! Denn, bleiben die deutschen Vertreter weg, so ist keineswegs, womit man in gewissen Kreisen bei uns fest rechnet, gewiß, daß nun die Washingtoner Konferenz scheitert, indem dann auch dem Amsterdamer Beschluß und späteren Erklärungen entsprechend die Gewerkschaften der Neutralen und einige neutrale Regierungen die Washingtoner Konferenz sofort verlassen. Vielmehr liegt es durchaus nahe, daß gerade, auch wenn kein deutscher Vertreter nach Washington geht, womöglich als erster Punkt der dortigen Verhandlungen die paritätische Zulassung der Deutschen vielleicht einstimmig beschlossen wird. Eine günstigere Gelegenheit zur Stimmungsmache gegen Deutschland könnten wir unseren Gegnern doch wirklich nicht bieten! Gerade der überzeugte Freund und Anhänger der deutschen Gewerkschaften muß deren Stellungnahme zur Washingtoner Konferenz mißbilligen, insbesondere wenn es zutreffen sollte, daß die Gewerkschaftsleitung diejenige Stelle ist, welche auch die auswärtige Politik zum mindesten in gewissen Beziehungen maßgebend beeinflußt; denn Gewerkschaftspolitik und große auswärtige Politik sind keineswegs identisch.

Wenn nun nicht verschiedene Anzeichen trügen, so ist damit zu rechnen, daß die ursprünglich für Anfang, dann für Ende Oktober geplante Washingtoner Konferenz verschoben wird; es besteht daher aller Voraussicht nach auch jetzt noch die verkehrstechnische Möglichkeit, daß rechtzeitig Vertreter der deutschen Arbeiter ebenso aber auch der deutschen Unternehmer und der deutschen Regierung nach Washington gelangen können. Es verrät mehr Weitblick und jedenfalls mehr Mut nach Washington zu fahren und hier den Beschluß völlig paritätischer Zulassung abzuwarten und an eine für uns günstige Abstimmung zu glauben, als mit einer ungünstigen Abstimmung zu rechnen und zu Hause zu bleiben. Wenn es noch zutrifft, daß in der Politik der Erfolg maßgebend ist, nicht aber die Erfüllung von Förmlichkeiten als die wichtigste gilt, so ist die Frage, ob wir nach Washington gehen sollen, unbedingt bejahend zu beantworten."

*

So weit die Zuschrift. Wir haben dem geschätzten Verfasser um so lieber das Wort gegeben, als inzwischen sein Standpunkt bei der Reichsregierung und bei den Gewerkschaften gesiegt hat. Neuere mittelbare Zusagen, die ausreichende Bestimmtheit zeigten, haben diese Schwenkung herbeigeführt.

Es ist u. E. sehr berechtigt gewesen, daß Regierung und Arbeiterorganisationen eine starke Zurückhaltung gegenüber den anfangs sehr unbestimmten und unzulänglichen Andeutungen über das Verhalten der Ententeregierungen auf der Konferenz geübt haben. Denn wir dürfen als Deutsche nicht nur nicht vergessen, daß wir ein geschlagenes, sondern auch nicht, daß wir ein betrogenes Volk sind. Es besteht bisweilen die Gefahr, daß diese Tatsache in edlem Eifer, der Völkerbundsidee zu dienen, etwas verdunkelt wird. Ein Volk, dem vorgelogen ist, es erhalte bessere Friedensbedingungen, wenn es die Hohenzollern davonjage, ein Volk, dem die 14 Punkte Wilsons (abzüglich der Freiheit der Meere) klar als Friedensgrundlage zugebilligt worden sind: ein solches Volk hat, wenn es dann trotzdem nach Versailles auf die Schlachtbank geschleppt worden ist, ein Recht darauf erworben, gegen Zusicherungen unklarer Art mißtrauisch zu sein. Hierzu kam im vorliegenden Falle noch, daß die deutschen Gewerkschaften alle Ursache hatten, in Amsterdam auf strenge Einhaltung der Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu bestehen. Denn dieser hielt den Schlüssel der Lage in der Hand. Die Entente war in ihrer Haltung zu uns von der Festigkeit abhängig, mit der die gewerkschaftliche Internationale pflichtgemäß auf des Deutschen Reiches und Deutschösterreichs gleichberechtigte Zulassung bestand. Schon seit die Ententemächte wußten, daß die neutralen Arbeitervertreter die Konferenz verlassen und einen eigenen Kongreß aufmachen würden, wenn die deutschen Delegierten nicht die gleichen Rechte erhielten wie alle anderen Konferenzteilnehmer, waren sie nicht mehr frei in ihrer Entschließung. Es wäre aber für die Gewerkschaftsinternationale nicht schwer gewesen, die für uns so peinliche gnadenhafte Geste der Entente von vornherein unmöglich zu machen und durch energisches Auftreten zu erzwingen, daß das Deutsche Reich und Deutschösterreich in derselben Weise zur Teilnahme an der Konferenz aufgefordert würden wie die neutralen Staaten, die ebenfalls nach Art. 387 des Friedensvertrags nicht ipso iure Konferenzteilnehmer sind. Das war keine bloße Formfrage, sondern es war die Frage nach der Anerkennung der ententistischen Weltrichtermission; und in solchen Dingen ist es, auch für ein geschlagenes Volk, nicht gut, etwas wider das Gewissen und lediglich unter Gesichtspunkten politischer Schlauheit zu tun.

Unter dem Drucke der deutschen Gewerkschaften, die sich hartnäckig weigerten, ohne ausreichende Sicherheiten gegen ein unwürdiges Antichambrieren nach Washington zu gehen*), hat der Internationale Gewerkschaftsbund nun aber schließlich doch

*) Ein Schreiben des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 14. Oktober an das Auswärtige Amt lautete:

„Auf die heutige, im Auftrage des Herrn Ministers des Äußern erfolgte telephonische Anfrage, inwieweit die deutschen Gewerkschaften auf Grund der inzwischen eingegangenen neuen Mitteilungen hinsichtlich der Washingtoner Konferenz in der Lage wären, ihre frühere Stellungnahme zu ändern, teilen wir ergebenst mit, daß der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes soeben beschlossen hat, nur dann Delegierte nach Washington zu entsenden, wenn die alliierten Regierungen die Zusicherung geben, daß die Delegierten Deutschlands als vollberechtigte Teilnehmer zur ersten Internationalen Arbeitskonferenz in Washington zugelassen werden. Die vom Vertreter der Vereinigten Staaten in Paris am 13. d. M. dem deutschen Regierungsvertreter übermittelte Note enthält eine solche Zusicherung nicht; sie stellt lediglich in Aussicht, daß die Frage unserer Zulassung vielleicht als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Der daraufhin zu fassende Beschluß würde ebensogut gegen, wie für unsere Zulassung ausfallen können. Dieser Gefahr, nach erfolgter Ankunft in den Vereinigten Staaten von der Konferenz ausgeschlossen oder vielleicht nur als Zuhörer geduldet zu sein, können die Gewerkschaften Deutschlands ihre Vertreter nicht aussetzen."

noch den Ententeregierungen Erklärungen abgerungen, die die deutsche Reichsregierung und die Gewerkschaften als genügend anzuerkennen vermochten. Deutscherseits ist an die Frage ohne nationalistischen Hochmut vorurteilslos herangetreten und die von Amerika her gebaute goldene Brücke betreten worden, sobald sie auch nur einigermaßen tragfähig erschien. Wir hoffen, daß uns eine Enttäuschung diesmal erspart bleibt, und freuen uns, daß es nun doch noch, — nicht zuletzt dank den Bemühungen des Reichspostministers Giesberts, der sich schon als Gewerkschaftssekretär immer sehr für die internationale Sozialpolitik eingesetzt und zahlreiche Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz als Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform besucht hat, — gelungen ist, einen Weg zu finden, auf dem es dem Deutschen Reich und Deutschösterreich ermöglicht wird, am Aufbau der neuen internationalen Organisation der Arbeit den ihnen gebührenden Anteil zu nehmen.

Wie wir hören, werden u. a. seitens der reichsdeutschen Regierung Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann und Dr. J. Tiburtius, beide vom Reichsarbeitsministerium, nach Washington fahren, während die freien Gewerkschaften Herrn Graßmann, den neuen stellv. Vorsitzenden des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes (also Nachfolger des Reichskanzlers Bauer in seinem gewerkschaftlichen Wirkungskreise), und die Landtagsabgeordnete Frl. Gertrud Hanna, Leiterin des Zentral-Arbeiterinnensekretariats, zu delegieren gedenken. Außerdem dürften Staatssekretär a. D. Dr. August Müller und Reichsminister a. D. Wissell an der Konferenz teilnehmen. H.

Das Programm des Reichsarbeitsministeriums hat Minister Schlicke am 18. Oktober in der Nationalversammlung entwickelt: Der Minister kündigte eine Reihe von neuen Gesetzen an, in erster Linie die Schaffung des Arbeitsrechts auf Grund der Beschlüsse vom März d. J. (Jahrg. XXVIII Sp. 385). Da diese umfangreiche gesetzgeberische Arbeit geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, so sollen einige Gebiete vorweg genommen werden, so die Einführung von Arbeitsgerichten, die Regelung der Heimarbeit, die Arbeitsvermittlung und im Zusammenhang damit die Arbeitslosenversicherung. Damit im Arbeitsnachweiswesen keine Lücke eintritt, wird eine Zentralstelle für Arbeitsvermittlung zum besseren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften geschaffen werden, noch ehe das Gesetz über den Arbeitsnachweis fertig sein kann. In der Arbeitslosenfürsorge hatte man gehofft, die Unterstützungen etwa auf ein Jahr begrenzen zu können. Dies läßt sich jedoch nicht durchführen. Der Abbau kann nur so durchgeführt werden, daß Länder und Gemeinden die Kontrolle verschärfen und mehr Arbeitsgelegenheit schaffen müßten.

Der Minister sprach sich scharf gegen den Terror aus, doch will er kein neues Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen. Die bestehenden Strafgesetze genügten vollkommen, nur seien die Landesregierungen, auf die es hier bei der Ausführung ankomme, nicht immer energisch genug in der Anwendung der bestehenden Gesetze. Das Koalitionsrecht dürfe nicht angetastet werden; Gewerkschaften, Berufsverbände und die künftigen Betriebsräte müßten hier aufklärend wirken, damit das Koalitionsrecht die richtige Anwendung findet.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung der nächsten Zeit wird die Regelung des Schlichtungswesens sein, da die Regelung durch die Verordnung vom Dezember 1918 nicht mehr ausreicht. Eine Schlichtungsordnung ist bereits im ersten Entwurf fertig, Berufungskammern und eine Revisionsinstanz sind vorgesehen. Über die Stellung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, sowie über ihr Verhältnis zu den jetzigen und künftigen Schlichtungseinrichtungen haben Besprechungen stattgefunden, doch sind Entscheidungen noch nicht erfolgt.

Weiter sagte der Minister eine Erweiterung des Arbeiterschutzes zu. Neue Schutzbestimmungen für eine Reihe von Betrieben sind in Vorbereitung, eine Zentrale und Auskunftsstelle für Unfallschutz, Gesundheitsschutz und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ist in Vorbereitung.

Für die Revision der Reichsversicherungsordnung nahm der Minister ebenso wie für die Schaffung des Arbeitsrechts einen längeren Zeitraum in Anspruch, doch soll vorweg die Arbeitslosenversicherung geregelt werden. Über die Arbeiterversicherung in den besetzten Gebieten wird mit den beteiligten Staaten verhandelt werden; den beim Wiederaufbau in Frankreich beteiligten Arbeitern soll ausreichender Schutz durch die Versicherung zuteil werden, da sie z. B. durch Blindgänger, die sich noch in den Trümmern befinden, gefährdet sind. Seit dem 1. Oktober d. J. ist die gesamte Kriegsbeschädigten-Fürsorge auf das Arbeitsministerium übergegangen, wodurch dem Ministerium eine Reihe neuer und schwieriger Aufgaben erwachsen sind. Auch der Wohnungsfürsorge will sich das Arbeitsministerium widmen. Zum Schlusse sagte der Minister die Heranziehung von Frauen auch in den höheren Verwaltungsstellen zu und versprach auch bei den einzelstaatlichen Regierungen darauf hinzuwirken.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Übergang des Militärpensions- und -versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium wird durch Verordnung vom 5. Oktober 1919 dahin geregelt, daß an Stelle der obersten Militärverwaltungsbehörden und der nachgeordneten Dienststellen das Reichsarbeitsministerium und die nachgeordneten Versorgungsdienststellen treten. Dies gilt auch für den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes, dagegen nicht, soweit es sich handelt um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Armee und der auf Grund des § 32 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen, um den Vollzug des Offizierentschädigungsgesetzes und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919.

Rechtsfragen.

Um das Streikrecht der Beamten geht die öffentliche Auseinandersetzung weiter. Die Deutsche Demokratische Partei hat jüngst verlautbaren lassen, daß sie gegen dieses Recht sei. Jetzt erklärt die Zentrumsfraktion der Nationalversammlung ebenfalls das Folgende:

„Bei der Beratung des Postetats hat der Abgeordnete Koch-Münster am 15. Oktober als zweiter Fraktionsredner des Zentrums sich in der Nationalversammlung im Prinzip für das Beamtenstreikrecht, aber gegen dessen Anwendung in der entschiedensten Weise ausgesprochen Die Zentrumsfraktion hatte daraufhin noch an demselben Tage nach eingehender Besprechung beschlossen, gegen die Gewährung des Streikrechts an die Beamten Stellung zu nehmen. Das geschah vornehmlich im Interesse der Beamten selbst, weil der Anspruch auf das Streikrecht die unkündbare Stellung, sowie die Pensionsansprüche, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten, also Werte, die jetzt als wohlerworbene Rechte im Artikel 129 der Reichsverfassung festgelegt sind, sehr gefährdet, ein Beamtenstreik aber diese Rechte förmlich brechen müßte. Mit der im Artikel 159 der Verfassung für jedermann und für alle Berufe gewährleisteten Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeit ist den Beamten nichts gegeben worden, was sie nicht schon vorher besessen haben. Vereinigungsrecht ist nicht gleichbedeutend mit Streikrecht. Diesen Standpunkt hat die Partei stets vertreten. Die Beamten haben besondere Pflichten, aber auch besondere Rechte. Diese Rechte sind durch die parlamentarischen Körperschaften zu schützen und dürfen nicht zu einem Beamtenstreik ausarten. Das Recht auf das Mittel des Beamtenstreiks kann daher den Beamten nicht zuerkannt werden."

In Beamtenkreisen hört man jetzt bisweilen die Ansicht, die Rechtsfrage sei ganz gleichgültig; der Beamtenstreik sei zu einer Frage der Praxis, der Tat geworden. Wenn sich diese Kreise der Beamtenschaft auf diese Weise der notwendigen Schaffung klarer Verhältnisse auf dem Gebiete des Streikrechts glauben entziehen zu können, so werden sie es wohl erleben, daß gerade die praktische Entwicklung der Frage eines Tages zu einer Klärung führt, die durchaus nicht nach ihrem Herzen ist. Denn nach heutigem Recht ist der Staat unzweifelhaft in der Lage, auf Beamtenstreiks mit den selbstverständlichen Waffen eines Arbeitgebers zu antworten, und es ist nur eine Frage der Autorität, die eine Regierung besitzt, ob und wann diese Waffen gegen streikende Beamte angewandt werden. Es schadet durchaus nichts, wenn die Erörterung der Streikfrage innerhalb der Massen der Beamtenschaft jetzt ein wenig in den Hintergrund tritt; die Führer der Beamtenbewegung müssen sich aber endlich über das bestehende Recht und über das, was sie für das künftige Recht fordern wollen, eine kristallklare Meinung ohne Wenns und Abers bilden und müssen mit Regierungen und Volksvertretungen einig werden, damit nicht der nächste große Beamtenstreik Kopflosigkeit und Enttäuschung auf einer der beteiligten Seiten bringt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Neue Tarifverträge. Die Reichstarifbewegung macht weitere erfolgreiche Fortschritte, wenn auch infolge der zunehmenden Sättigung der Gewerbe mit Reichstarifen nicht mehr in der Fülle wie vor einigen Monaten. Auch lassen sich

die Arbeitgeber jetzt nicht mehr die Tarifverträge widerstandslos diktieren, wie in der ersten Sturmzeit der Revolution. Beachtung verdienen von den jüngsten Reichstarifverträgen der z. T. schon erwähnte in der deutschen Steinindustrie und der in der Reisewarenindustrie. Der Steinindustrievertrag erfaßt 4000, teilweise in entlegenen Gebirgswinkeln verstreute Arbeiter in einem Akkordtarif für 300 Arbeitsaufgaben, der die bisherigen 80 Einzelverträge der Granitsteinmacher, Hand- und Maschinenschleifer erfaßt. Er gewährleistet 80 v. H. des Stundenlohnes für die Akkordarbeit, drei Tage Ferien bei Tariflohn, Werkzeugstellung durch den Arbeitgeber oder 2 bis 3 v. H. wöchentliche Entschädigung an den Arbeiter. Das Wunsiedler Tarifamt reiht alle Arbeitsorte in drei Teuerungsklassen ein und setzt die Stundenlöhne danach fest. Auch für die Schotter- und Pflastersteinwerke ist ein Reichstarifvertrag am 13. September zustande gekommen. Die Lohnfestsetzung erfolgt bezirksweise für die Akkordarbeiten, diese Bezirkslohnvereinbarungen sind alle drei Monate kündbar, während der Reichsvertrag von Jahr zu Jahr sich verlängert. Er regelt die Gezähe- und Sprengstofflieferung durch den Arbeitgeber, die Ferien (3 bis 6 Tage bei ununterbrochener Vertragsdauer) von 1 bis 3 Jahren, 48-Stunden-Woche, Kriegsbeschädigtenschutz, Akkordberechnung mit mindestens 30 v. H. über Stundenlohn usw. Zwei weitere Reichstarife für die übrigen Zweige der Steinindustrie sind in Vorbereitung. — Der Reichstarif in der Reisewarenindustrie ist erst nach zwei vergeblichen Anläufen mühsam Ende August zustande gekommen. Die schließlich vereinbarten Bedingungen lauten: 48-Stunden-Woche, sofern nicht bereits kürzere Arbeitszeit besteht. Grundlöhne für die einzelnen Sparten mit Ortsklassen- und Teuerungszuschlägen von 5 bis 15 v. H. (Berlin ist Sonderklasse mit 20 v. H. Orts- und 25 v. H. Teuerungszuschlag). Der Grundlohn ohne Zuschläge für gelernte Arbeiter über 20 Jahre ist 1,90 ℳ im ganzen Reich. Die Arbeiterinnen erhalten Altersklassenlöhne, ebenso die Hilfsarbeiter, dazu Zuschläge. Am strittigsten war die Regelung der Heimarbeit, die auf Drängen der Arbeiter in Berlin und Offenbach schon lange stark eingeschränkt ist. Die Arbeitgeber widerstreben aber der völligen Abschaffung. Der Reichsarbeitsminister soll entscheiden. Der Vertrag gewährt drei Tage Urlaub, nach drei Jahren sechs Tage und regelt auch das Lehrlingswesen. Der auf drei Jahre abgeschlossene Vertrag ist am 1. Oktober in Kraft getreten; doch gelten die Grundlöhne zunächst nur bis 1. Juli 1920. Der neue Tarif bringt für manche Landesteile große Lohnfortschritte, so z. B. für Schlesien 100 v. H., weniger für Berlin, wo insbesondere die Arbeiterinnen nicht viel gewinnen.

Die Reichstarifverhandlungen in der Flascheninduſtrie, die Ende August begannen, sind am 13. September durch Schiedsspruch vom Reichsarbeitsamt beendet worden. Die Verhandlungen waren wegen der Forderung der Arbeiter nach 7 Stunden Arbeitszeit und Abschaffung der Akkordarbeit sehr schwierig. Auch in den Mindestlohnfragen waren scharfe Gegensätze: hie Mindestschichtlohn — dort Mindestwochenlohn; ebenso in der Urlaubsfrage. Der Schiedsspruch erhöhte die Akkordlohnsätze von Arbeit zu Arbeit, sowie die Stundenlöhne, soweit Zeitarbeit vorliegt, und setzt den Mindestlohn für die Schicht der Flaschenmacher auf 18 ℳ fest (vom 1. September an). Urlaub drei Tage nach ¾jähriger Beschäftigung, für jedes weitere Dienstjahr ein Tag mehr bis zu sechs Tagen. Einmalige Teuerungszulage von 100 ℳ. — Für die Braunkohlenindustrie sind Reichstarifverhandlungen Ende September in Halle eröffnet worden, da die alten Tarife am 6. Oktober ablaufen und durch einen Einheitstarif ersetzt werden sollen, der für Sachsen, die Niederlausitz und die rechtsrheinischen Bezirke gelten soll. — Die Verhandlungen über einen Reichstarif für die Eisenbahner nehmen ihren Fortgang. Die drei großen Eisenbahnerorganisationen (D. Eisenbahnerverband, 400 000 Mitglieder; Allgem. Eisenbahner-Verband über 100 000 Mitglieder und der christliche Elberfelder Verband mit etwa ebensoviel Mitgliedern) sind die Vertragspartner auf der Arbeiterseite. Der Entwurf des Deutschen Eisenbahnerverbandes geht sehr weit: 42-Stunden-Woche; weder Akkord- noch Prämienarbeit. Altersklassenlöhne von 2,45 ℳ an für vier Lohngruppen. Organisationszwang. Schlichtungseinrichtungen für jeden Bezirk und ein Zentralschlichtungsausschuß beim Ministerium. Die Tarifentwürfe der anderen Organisationen sind etwas zurückhaltender. Ende September hatte sich der große Lohnausschuß aller Eisenbahnerbezirke des preußischen Staates auf folgende Grundforderungen geeinigt: Urlaub bis zu 24 Tagen bei 12 Jahren Dienstzeit. Lohnfortzahlung bei Erkrankung bis zu 80 v. H., strenger Achtstundentag. Statt der bisherigen 76 Lohnstaffelungen vier Lohngruppen in jedem der drei Wirtschaftsgebiete. Für die erste Wirtschaftsklasse sind folgende Stundenlöhne gefordert: für Handwerker bis 19 Jahre 2,80 ℳ, bis 21 Jahre 3,05 ℳ, bis 24 Jahre 3,30 ℳ, über 24 Jahre 3,55 ℳ, für Arbeiter 2,60 bis 3,55 ℳ. Der Endstundenlohn würde einem Jahreseinkommen von 8520 ℳ entsprechen. Nur organisierte Arbeiter sind zu beschäftigen. Akkord und Prämienarbeit sind abzulehnen. — Der Reichstarifvertrag für das Versicherungsgewerbe ist wieder gekündigt worden, da die Angestellten ihn in einzelnen Punkten im Interesse des Arbeitsfriedens und der rechtlichen Klarheit verbessern wollen. Die Angestellten der Berufsgenossenschaften haben durch Vermittlung des Verbandes der Bureauangestellten wegen Abschlusses eines Reichstarifvertrages mit dem Verband der Berufsgenossenschaften Verhandlungen angeknüpft. — Der Abbruch der Reichstarifbeziehungen im Holzgewerbe hat den befürchteten offenen Kampf bisher noch nicht entzündet. In Berlin ist vielmehr nach zweitägigen Verhandlungen eine Vereinbarung über die hier brennende Ferienfrage endlich noch zustande gekommen. Es werden drei Tage Ferien und 23 Stundenlöhne gewährt. Außerdem werden die am 25. August zentral vereinbarten Mindestdurchschnittslöhne anerkannt, unbeschadet der Fortzahlung bisher höherer Löhne. Ebenso die 46-Stunden-Woche und der Montagezuschlag. So ist im Berliner Holzgewerbe wenigstens der Tariffrieden bis 15. Februar 1920 gesichert. Die Hauptstreitpunkte: Lehrlingsordnung und Betriebsrätefrage sind wieder zurückgestellt. Die Reichstarifverträge für das Tiefbaugewerbe und für die gewerblichen Arbeiter der chemischen Industrie sind zur Verbindlicherklärung eingereicht. — Aus der Tarifvertragsbewegung der Angestellten sind zwei Vorgänge zu erwähnen. Die langwierigen und mühseligen, immer wieder ins Stocken geratenen Tarifverhandlungen für die Angestellten der Berliner Metallindustrie, die am 30. Dezember 1918 begonnen haben, sind am 5. September endlich zum erfolgreichen Abschluß gekommen, nachdem im April wegen der Nichteinigung über eine vorläufige Gehaltsregelung ein fast dreiwöchiger Angestelltenstreik ausgebrochen war. Dieser hatte damals mit der Einräumung eines Mitbestimmungsrechts bei Einstellung und Entlassung an die Angestellten geendet. Dann kreuzten sich in den Folgemonaten verschiedene Vertragsentwürfe von beiden Parteien, die sich hauptsächlich in den Maßstäben für die Bewertung der Arbeitskräfte (nach Vorbildung oder Leistung, und nach dem Geschlecht) unterschieden. Anfang August gingen die Verhandlungen an das Reichsarbeitsamt, das in einem Spruche Mindestgehälter von 330 ℳ für Zwanzigjährige festsetzte und damit die schließlich beiderseits angenommene Grundlage für die Gehaltsregelung der übrigen, zahlreich differenzierten Angestelltengruppen schuf. Die Einreihung in die einzelnen Gruppen soll unter Mitwirkung der Angestelltenausschüsse erfolgen. Außer den Gehältern wurden Arbeitszeit, Überstunden, Urlaub, Schlichtungsordnung usw. geregelt, während man sich über das Wettbewerbsverbot (die Angestellten forderten Abschaffung) und das Erfinderrecht der Angestellten nicht einigen konnte. Diese Fragen sollen später geregelt werden. — Im deutschen Baugewerbe ist der bereits vor einigen Monaten durch den Bund der technischen Angestellten und Beamten abgeschlossene Tarifvertrag für die Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der technischen Angestellten in seinem Teil A (Hauptvertrag) für das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme von Berlin und 60 Vororten (hierfür ist ein anderer Arbeitgeberverband und Tarifvertrag zuständig) zur Verbindlicherklärung angemeldet worden. Die Einspruchsfrist ist bereits am 20. September abgelaufen. — Die Tarifbewegung für die Angestellten des Groß-Berliner Zeitungsgewerbes und getrennt davon eine solche der Redakteure ist noch in den Anfängen. Die Verhandlungen mit den Angestellten gerieten ins Stocken, weil der Vorschlag des Arbeitgeberverbandes für das Groß-Berliner Zeitungsgewerbe, mit sämtlichen fünf Organisationsgruppen der Angestellten zu verhandeln, von dem Zentralverband der Angestellten und dem Buchhandelsangestelltenverband abgelehnt wurde; sie wollten gesondert von den anderen Organisationen, die sie für mehr oder minder gelb ausgaben, verhandeln.

Die drei Apothekerorganisationen, D. Apotheker-Verein, Wirtschaftsverband D. Apotheker und Verband D. Apo-

theker, haben den im Frühjahr von der Geschäftsstelle des V. D. A. entworfenen Tarifvertrag nach verschiedenen Änderungen angenommen und am 29. August hat ihn auch die Hauptversammlung der Apothekenbesitzer bestätigt. Gehaltsfrage und Arbeitszeit werden neuzeitlich geregelt und das Arbeitsrecht erhält eine klarere Grundlage. Während die Apothekenbesitzer die Gehaltserhöhungen durch Erhöhung der Arzneitaxe mit Unterstützung der Angestellten glauben wettmachen zu können, setzen sie der Arbeitszeitregelung und der Einführung eines Freinachmittags vorläufig noch vielfach in der Praxis Widerstand trotz des Tarifvertrags und seiner Mindestnormen entgegen. Manche Apothekenbesitzer betrachten die Tarifordnung als „revolutionäre Gewalttat."

Auf einem bisher sozialpolitisch ganz verwaisten Gebiete hat nunmehr der Tarifvertrag auch seinen Einzug gehalten bei den „Portiers", den Hausmeistern, Fahrstuhlführern usw. in Miets- und Geschäftshäusern. Er regelt die Monatsgehälter für Ledige und Verheiratete im Neben- oder Hauptamt, je nach dem Umfang der Arbeit (Reinigung, Heizung, Fahrstuhl usw.), gewährt Urlaub von drei bis zwölf Tagen und schreibt den paritätischen Arbeitsnachweis vor.

Die Tarifverträge in der Landwirtschaft. Nach einer Mitteilung der „D. Allg. Ztg." erwarten die Berliner Zentralstellen, daß die Landwirte die Notwendigkeit, Tarifverträge mit ihren Arbeitern abzuschließen, immer mehr anerkennen und sich auch mit der Durchführung der amtlichen Verordnungen über die landwirtschaftliche Arbeit abfinden werden. Die offene Auflehnung einzelner pommerischer Großgrundbesitzer unter Führung des Herrn v. Herzberg-Lottin gegen die Verordnung des Landwirtschaftsministers über die Zwangstarifregelung hat der Minister Braun in der Preußischen Landesversammlung als eine Ausnahme starrsinniger Köpfe bezeichnet, die aber nur in den Kreisen Belgard und Neustettin das Zustandekommen von Tarifverträgen verhinderte und Streiks hervorrief. Im allgemeinen erklärt sich der Minister mit der Wirkung seiner Verordnung zufrieden. Er verteidigt sich übrigens gegen den Vorwurf, daß die Verordnung einseitig sich gegen die Arbeitgeber wende, mit der Begründung, daß die Arbeitgeber das alleinige Hindernis gegen die Einbringung der Ernte bildeten. In der „D. Allg. Ztg." vom 28. September 1919 klingt die Rechtfertigung der Notverordnung vom 2. September allerdings etwas zurückhaltender. Da wendet sie sich nicht mehr gegen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im allgemeinen, sondern nur gegen die Erntebesitzer, die die Ernte bewußt gefährden, und entschuldigt die Einseitigkeit der Verordnung damit, daß keine Möglichkeit bestände, ähnliche Maßnahmen und Drohungen auch gegen die Arbeiter anzuwenden. Im übrigen verteidigt die „D. Allg. Ztg." die Notverordnung auch gegen die Anfechtung ihrer Rechtsgültigkeit durch die Großgrundbesitzer; daß solche Verteidigung nötig ist, beweist, wie unklar unsere Tarifrechtsverhältnisse immer noch sind. Schließlich sei vermerkt, daß sich das Generalkommando II. A.-K. in Stettin am 9. August berufen gefühlt hat, dem Kriegsministerium klar zu machen, daß die Tarifverträge den Ruin der Landwirtschaft bedeuten und nur Wasser auf die Mühlen des gefährlichen Landarbeiterverbandes leiten und so die Ernte schwer gefährden. Und alles das, weil der Vorsitzende des Landarbeiterverbandes durch Verhandlungen einen Zwist bei Stralsund beizulegen suchte.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung. Die Beratung des Gesetzentwurfs bereitet große Schwierigkeiten. Das Zustandekommen des Gesetzes, das wirtschaftlich auf alle Fälle nicht unbedenklich ist und das politisch bloß dann Wert hat, wenn mindestens die Mehrheitssozialisten es mit annehmen, ist noch keineswegs gesichert. Die Beratung geht nur langsam vorwärts.

Hinsichtlich der Gesamtbetriebsräte wurde beschlossen, daß diese in Privatbetrieben nur gebildet werden können, wenn die Betriebe „innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden" ansässig sind; ferner, wenn die Betriebe gleichartig sind oder nach den Betriebszwecken zusammengehören und wenn sie in der Hand eines Eigentümers sind. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats wurde, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Regierungsentwurfs, der auf allgemeine Wahlen zurückgreifen wollte, den Vertretern in den bestehenden Einzelbetriebsräten übertragen. — Bei § 12 ist bemerkenswert, daß der Ausschuß hinsichtlich der Saisonbetriebe von der Regierungsvorlage abgegangen ist. Wenn in solchen Betrieben die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf das Doppelte oder auf mindestens zehn steigt, so wählt der vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer einen Vertreter. Dieser tritt zu den für die ständigen Arbeitnehmer bereits bestehenden Vertretungen hinzu. Nur wenn die Zahl der vorübergehend Beschäftigten 100 übersteigt, kann ein Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigten Arbeitnehmer beschließen, daß ein neuer Betriebsrat errichtet werde. — Der von der Regierungsvorlage vorgesehene Fall, daß Arbeiter und Angestellte eines Betriebs in gemeinsamer Wahl den Betriebsrat wählen, wurde dahingehend verschärft, daß darüber vorerst eine getrennte Abstimmung stattzufinden hat, die mit Zweidrittelmehrheit beider Teile eine solche gemeinsame Wahl beschließt. — Hinsichtlich des Wahlalters ist es wesentlich bei der Regierungsvorlage geblieben. Die Anträge auf Herabsetzung der Altersgrenze wurden wegen der Verantwortung, die dem Betriebsrat zufällt, abgelehnt. — In § 17 wurden tarifvertragliche Ausnahmen vom Betriebsrätegesetz, vornehmlich für das Baugewerbe, erleichtert. Bisher sollten anderweitige Vertretungsorgane (z. B. Baukontrolleure) bloß auf Grund für allgemein verbindlich erklärter Tarifverträge eingerichtet werden können. Im Hinblick auf die Langwierigkeit des Verbindlichkeitserklärungsverfahrens wurde ein Zusatz angefügt, wonach der Arbeitsminister, wenn ein Antrag auf Verbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags eingeht, verfügen kann, daß bis zur Erledigung des Verfahrens die Wahlen zu den Vertretungen auszusetzen sind.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften der Beamten sind seit der Revolution wie Pilze aus der Erde geschossen. Neugründungen der letzten Wochen sind ein „Verband der unteren Beamten und Beamtenanwärter der deutschen Universitäten und Hochschulen" und ein „Verband der Kriminalbeamten Deutschlands". Der Bund kommunaler Polizeibeamten hat sich mit dem Polizeibeamtenverband Preußens zu einem „Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands" vereinigt. Der Verband der Landesversicherungsbeamten Deutschlands, der Verband der Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Bund Deutscher Krankenkassenbeamten (Zeitz), der Verband Deutscher Knappschaftsbeamten (Halle) und die Vereinigung der Beamten und Angestellten der Reichsunfallversicherung (Hamburg) haben sich zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Beamten- und Angestelltenverbände der gesamten Sozialversicherung" zusammengeschlossen. Innerhalb des Gewerkschaftsbundes deutscher Eisenbahnbeamten hat sich eine „Arbeitsgemeinschaft der unteren Eisenbahnbeamten" gebildet, der sich bereits Verbände mit über 60 000 Mitgliedern angeschlossen haben.

Von den deutschösterreichischen Gewerkschaften sind neue Fortschritte zu berichten. Die der Gewerkschaftskommission angeschlossenen Verbände haben in der ersten Jahreshälfte 1919 ihren Mitgliederbestand von 295 000 auf 793 000 erhöht. Auch bei den christlichen Arbeiterorganisationen macht sich eine Erstarkung bemerkbar: die katholischen Gesellenvereine, die christlichen Arbeiterinnenvereine, eine Reihe von Genossenschaften und die Christlichen Gewerkschaften haben sich zu einem Christlichen Arbeiterbund zusammengeschlossen.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau. Die zur Prüfung dieser Frage vom Reichsarbeitsminister berufene Kommission unter Vorsitz von Prof. Dr. E. Francke hatte am 22. August einmütig den Beschluß gefaßt, an den Minister die Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß die Reichsregierung die anderen in Betracht kommenden Staaten zu einer Beschlußfassung über die internationale Einführung der Sechsstundenschicht im Kohlenbergbau unter Tage einlade. Der Reichsarbeitsminister hat unter Zustimmung dies Ersuchen an das Kabinett weitergegeben, das voraussichtlich nach Verkündung des Friedenszustandes den vorgeschlagenen Weg beschreiten wird. Des weiteren hatte die Kommission beschlossen, es sollten fortlaufend fachkundige Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an Ort und Stelle auf den Gruben prüfen, ob von den Zechenverwaltungen, den Arbeitern und den Behörden auch tatsächlich alle Maßnahmen getroffen werden, welche einer Förderung der Produktion dienen und die Einführung der Sechsstundenschicht vorbereiten können. Wie uns aus Essen von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, sollten dort am 18. Oktober die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Mitglieder der Kommission unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Geheimrat Gothein-Heidelberg zu einer Besprechung und Beschlußfassung über die Errichtung solcher Fachausschüsse zusammentreten, deren Beobachtungen und Erfahrungen dann die Grundlage des weiteren Vorgehens bilden werden. Denn

Ende November wird, wie ebenfalls seinerzeit in Essen beschlossen und vom Reichsarbeitsminister gebilligt worden ist, der Vorsitzende die Kommission wieder einberufen, um Beweis zu erheben, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands die Einführung der Sechsstundenschicht unter Tage im Kohlenbergbau des Ruhrreviers möglich sein wird. E. Fr.

Der Kinderschutz in der Tschecho-Slowakei. Am 17. Juli d. J. ist von der tschechischen Nationalversammlung ein Kinderschutzgesetz angenommen worden, das drei Monate nach seiner Verkündigung (28. Juli), also am 28. Oktober d. J. in Kraft tritt. Das Gesetz erinnert stark an das deutsche Kinderschutzgesetz, nach dessen Vorbild es augenscheinlich gemacht ist, doch geht es nun, dem sozialen Geist der Zeit entsprechend, in einzelnen Punkten darüber hinaus.

Die Verwendung von Kindern zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung ist nur insoweit erlaubt, als dadurch die Kinder nicht in ihrer Gesundheit geschädigt und ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind und soweit der Schulbesuch dadurch nicht beeinträchtigt ist. Die Verwendung von Kindern zur Arbeit vor dem vollendeten 12. Jahre ist verboten; in der Landwirtschaft und im Haushalt können Kinder schon vom 10. Jahre an zu leichten Arbeiten zugelassen werden. Ein Unterschied wird auch gemacht zwischen eigenen und fremden Kindern; ebenso fällt die Beschäftigung von Kindern nur zu Lehr- oder Erziehungszwecken nicht unter das Gesetz. Eine ganze Reihe von Beschäftigungsarten und Betriebsstellen ist — wie im deutschen Gesetz — auch in dem neuen tschechischen Gesetz ganz verboten.

Die Arbeitszeit ist so geregelt, daß 2 Stunden vor dem Unterricht und 1 Stunde zur Erholung nach dem Unterricht frei bleiben müssen; Kinder dürfen in der Regel nicht länger als 2 Stunden, in den Ferien 4 Stunden beschäftigt werden (nach dem deutschen Gesetz 3, bezw. 4 Stunden). Nachtruhe und Sonntagsruhe ist ihnen gesichert. Im Gast- und Schankgewerbe dürfen Kinder nicht zum Ausschank und zur Bedienung der Gäste verwendet werden; bei öffentlichen Vorstellungen darf nur dann eine Mitwirkung von Kindern gestattet werden, wenn besondere Interessen der Kunst oder Wissenschaft vorliegen. Bedürftigen Personen können aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen dafür gewährt werden, daß sie auf die Arbeit ihrer Kinder verzichten; diese Unterstützungen gelten dann nicht als Armenunterstützung.

Das Wichtigste und Schwierigste bei dem Kinderschutzgesetz ist die Aufsicht über die Durchführung, da es sich hier um Eingriffe in das Familienleben und die Heimarbeit handelt. Die Verantwortung für die Durchführung sowie für den Erlaß einzelner genauerer Bestimmungen ist dem Ministerium für Soziale Fürsorge übertragen; die Mitwirkung der Polizei, der Gewerbeaufsicht, der Gemeindeämter, der Jugendfürsorgeorganisationen, der Lehrer, der Ärzte usw. ist im Gesetz vorgesehen. Der Minister ist ermächtigt, zur Sicherung der Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes im Auslande Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen. Es ist hier namentlich an den Schutz der sog. „Hütekinder" gedacht, die nach Bayern und Württemberg vermietet werden.

Die dem Gesetz beigegebenen Erläuterungen stammen von Professor Dr. Marschner, dem Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Prag. Er bezieht sich darin sowohl auf die Vorarbeiten zur deutschen Kinderschutzgesetzgebung, wie auch auf die umfassenden Erhebungen der früheren deutschösterreichischen Regierung über die Kinderarbeit, die in einer packenden Studie von Ministerialrat Prof. Dr. Schiff (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 37) verarbeitet worden sind.

Genossenschaftswesen.

Zusammenschluß gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften. Unser auf Spalte 68 geäußerter Wunsch, die Regierung und vor allem das Reichswehrministerium möge die Bildung von Arbeits- und Siedlungsgenossenschaften nach dem durch Hauptmann Schmude geschaffenen Beispiel fördern, scheint in Erfüllung zu gehen. Der Reichswehrminister versendet an alle in Frage kommenden Kommandostellen der Reichswehr mit einem empfehlenden Anschreiben die Drucksachen eines neugegründeten „Wirtschaftsausschusses des Reichsverbandes Gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften", der etwas ähnliches bezweckt, wie in der von Hauptmann Schmude geleiteten Arbeitskolonie geleistet wird.

Als rechtliche Form dieser Arbeitsgemeinschaften wird die Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Der Anteil beträgt mindestens 100 ℳ; die Haftsumme wird auf 300 ℳ festgesetzt. Diese geringen geldlichen Leistungen können mit Leichtigkeit von den meisten Heeresentlassenen aufgebracht werden. Der Zweck der Genossenschaft ist die Übernahme von Arbeiten im Bergbau, im Braunkohlentagebau, in der Land- und Forstwirtschaft, besonders auch Übernahme von Saisonarbeiten und Holzeinschlag, ferner bei Meliorations-, Kanal-, Eisenbahn-, Erd- und Oberbau und sonstigen einschlägigen Tiefbauten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Genossenschafter, denn Mitglied der Genossenschaft kann nur werden, „der seine Arbeitskraft in den Dienst der Genossenschaft stellt." Hierbei wird aber kein Unterschied gemacht zwischen leitenden und ausführenden Kräften, auch Unternehmer, leitende Techniker usw. können Mitglieder der Genossenschaft werden.

Die im Wirtschaftsausschuß zusammengeschlossenen Arbeitsgenossenschaften bemühen sich nun, Aufträge von öffentlichen Stellen (Eisenbahndirektionen, Fluß- und Wasserbauämtern, Provinz- und Kreisbehörden, Stadtverwaltungen, Landwirtschaftskammern usw.) zu bekommen. Es wird in enger Fühlung mit den Arbeitsnachweisen und den gewerkschaftlichen Organisationen gearbeitet. Die an einer Arbeitsstelle vereinigten Genossen bilden eine „Arbeitsstellengemeinschaft". An den Arbeitsstellen herrscht durch eine vorgeschriebene „Arbeitsstellenordnung" zwar strenge Disziplin, aber eine Disziplin, die ganz und gar auf dem Grunde der Selbstverwaltung beruht. Freigewählte Vertrauensmänner, welche den Kantinenausschuß, den Unterhaltungsausschuß, den Arbeitsstellenausschuß bilden, sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie für die Wohlfahrt der Arbeitenden. Die Regelung des Lohnes und der Arbeitszeit richtet sich nach den bestehenden örtlichen Tarifen. Beim Lohn wird ein Grundlohn gezahlt, aber Zuschläge für besonders tüchtige Arbeit sind vorgesehen.

Der Hauptzweck der gemeinnützigen Arbeitsgenossenschaften ist die Arbeitsbeschaffung und Arbeitsleistung, womit sowohl dem Vaterland wie den arbeitswilligen Kräften ein Dienst geleistet wird. Im Hintergrund steht aber auch der Siedlungsgedanke. Es soll in den einzelnen Genossenschaften stets darauf hingewirkt werden, Rücklagen vom Reingewinn zu machen, um damit unter Zuziehung von Fachleuten Kleinsiedlungszwecke für die Genossenschaften zu verfolgen. Auch soll besonders versucht werden, Arbeit in Zementbetrieben und Ziegeleifabriken zu bekommen, wenn sich die Genossenschaft dadurch die Lieferung von Baumaterial für Genossenschaftssiedlungen sichert.

Der Reichswehrminister hat den Arbeitsbeschaffungsstellen bei den Generalkommandos sowie den Wohlfahrtsausschüssen bei den Brigaden empfohlen, unter den zur Entlassung kommenden Truppenangehörigen, die keine andere Arbeit haben, für den Anschluß an die gemeinnützigen Arbeitsgenossenschaften zu werben. Aber darauf darf sich die behördliche Unterstützung solchen Unternehmens natürlich nicht beschränken, sondern sämtliche in Frage kommenden Stellen müßten vor allem Arbeitsgelegenheiten vergeben, — und an Arbeit für die grundlegenden Vorbedingungen zum Wiederaufbau ist doch wahrlich in unserem zerrütteten Vaterland kein Mangel! Ist aber genügend Arbeit vorhanden, und ist durch die genossenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften in Verbindung mit den örtlichen Gewerkschaftskartellen auch für angemessenen Arbeiterschutz und angemessene Bezahlung gesorgt, so müßten die Regierung und die Stadtverwaltungen endlich den Mut aufbringen, strenger in der Erwerbslosenfürsorge zu sein. Jedem Arbeitslosen, ganz gleich aus welchem Beruf er stammt, müßte die Unterstützung entzogen werden, wenn er über die notwendigen Körperkräfte verfügt und trotzdem die ihm angebotene körperliche Arbeit ablehnt. Höchstens dürften bei Verheirateten, die sich dadurch zeitweilig von der Familie trennen müssen, die Familienzulagen weiter gezahlt werden. Die allgemeine Arbeitspflicht muß genau so zum Vaterlandsdienst erhoben werden wie einst die allgemeine Wehrpflicht. L.

Wohlfahrtspflege.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge — diesen neuen Namen hat sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in Würdigung seiner im Laufe der letzten Jahre veränderten Stellung zu den Problemen zugelegt — hielt am 17. und 18. Oktober in Berlin eine Konferenz über die künftige Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat.

Die erste Rednerin, Frl. Dr. Baum-Hamburg, führte aus, wie öffentliche und private Fürsorge in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stünden und unter den heutigen Zeitverhältnissen eine Erfüllung der Aufgaben durch die eine oder andere Seite nicht möglich sei. Nur im kleinsten Kreise reiche die private Liebestätigkeit mit ihren persönlich individualistischen Mitteln aus; sowie sich die Probleme zu Massenproblemen erweiterten, bedürfe sie des festen

Rückhalts am Staat, damit die Fürsorge allen zugute kommt, die Kontinuität gewahrt wird und die geldliche Möglichkeit gegeben ist, der Massenprobleme mit genügenden Mitteln Herr zu werden. Aber die staatliche Tätigkeit habe ihre Grenzen; nie könne der Staat persönliches Leben schaffen. Selbst die Sozialdemokratie, die ihrem Programm nach alles in staatliche Formen gießen will, mache dieser Erkenntnis Konzessionen, indem sie z. B. der staatlichen Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenfürsorge Beiräte, in denen auch die private Liebestätigkeit vertreten ist, angliedert, weil sie dem rein behördlichen Apparat nicht traut. Die staatliche Fürsorge bedarf der Verfeinerung, der stets wachen Kritik, der Pfadfinderschaft der privaten Fürsorge. Der Staat ist seinem Wesen nach Durchschnittswille; alles Besondere kommt bei ihm zu kurz; er arbeitet bürokratisch, d. h. unter weitgehender, entseelender Arbeitsteilung und Niederhaltung starker, eigenartiger persönlicher Initiative. Seine Grenze liegt da, wo es sich um individuell-pflegerische Aufgaben handelt, wo beweglich, mit frischer Initiative neue Aufgaben in Angriff genommen werden müssen. Die Karitas, in ihren Mitteln jetzt äußerst eingeschränkt, wird manche, in Zeiten starken Wollens geschaffenen Zentralen zusammenlegen, kostspielige Einrichtungen dem Staat überlassen, und den Rest an Geld und Kräften um so energischer zu Pionierarbeit benutzen müssen. Vor allem wird sie die Persönlichkeiten stellen müssen, die im Rahmen der öffentlichen und gemischten Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätig sind. Die Rednerin ging weiter auf die Notwendigkeit ein, die Arbeiterschaft, die jetzt durch verkürzte Arbeitszeit und erhöhte Löhne freier geworden sei, zur Mitarbeit heranzuziehen.

Der zweite Berichterstatter, Dr. Polligkeit-Frankfurt, ging auf die Frage der Kommunalisierung der privaten Fürsorge ein. Entgegen der Befürchtung weiter Kreise, daß eine weitgehende Kommunalisierung die „unzeitgemäße" private Fürsorge ganz ausschalten werde, äußerte sich der Redner ziemlich optimistisch. Die freie Liebestätigkeit sei schlechterdings unentbehrlich, und gerade in den kommenden Zeiten der Leere der öffentlichen Kassen bedeute sie mit den großen Summen, die sie alljährlich zur Verfügung stelle (Redner beziffert sie auf etwa 300 Millionen), eine sehr reale Macht, der sie sich durchaus bewußt sein müsse. Die Frage sei, ob die neue Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Tätigkeit nach Gebieten oder Funktionen zu erfolgen habe. Je weniger die Persönlichkeitsnote eine Rolle spielt, um so mehr sei eine Arbeit für behördliche Erledigung geeignet. (Volkshygiene!) Weniger befähigt sei der Staat für erziehlich-pflegerische Aufgaben. Aktuell sei zur Zeit die Frage der Kommunalisierung von Krippen, Kindergärten und Horten. Schon während des Krieges zeigte sich die private Fürsorge nicht stark genug, um die gewaltigen gesteigerten Aufgaben auf diesem Gebiete zu bewältigen; vielleicht ließe sich in geschickt organisierten gemischten Betrieben die beste Lösung finden und die behördliche Arbeit mit einer persönlichen Note durchdringen. Ein schwerer Fehler sei es, wenn man der konfessionellen Arbeit nicht ihr Tätigkeitsfeld ließe. Keine Kraft könne entbehrt werden. Um zu einer möglichst straffen Konzentration aller Kräfte zu kommen, müßten innerhalb der privaten Liebestätigkeit Arbeitsgemeinschaften auf Grund von Gesinnungsgemeinschaften geschaffen werden. Dabei genüge es nicht, Vertreter aller Kreise zusammenzufassen; zur Bildung eines lebendigen Willens gehöre Führung; und solche Führung, die nicht Herrschaft sei, müsse die Gemeinde stellen. Der Redner stellte weiter die Forderung, daß die freie Liebestätigkeit eine Volksarbeit sein müsse. Nicht im Sinne einer weitgehenden Heranziehung der Arbeiter zu ehrenamtlicher Mitarbeit, sondern auch in der Schaffung eines Verhältnisses von Gleichberechtigung zwischen Fürsorgern und Befürsorgten. Die Vereine müßten mehr einen Durchschnitt des ganzen Volkes darstellen. — Die Kommunalisierung, wie sie heute vorgenommen oder angestrebt werde, stecke vielfach noch im Stadium der Kinderkrankheiten. Vieles werde sich bei der Verwirklichung als undurchführbar erweisen. Was aber aus innerer Notwendigkeit geboren sei, werde als dauerndes Ergebnis Bestand haben.

Die Aussprache unterstrich im wesentlichen die Ausführungen der beiden Redner. Als befriedigende Lösung des Problems der Zusammenfassung der öffentlichen und privaten Liebestätigkeit wurde sowohl von dem amtlichen Vertreter als auch von dem Vertreter der freien Vereine das württembergische Jugendamtsgesetz bezeichnet. Eine Rednerin beklagte lebhaft die Politisierung der Facharbeit in den Gemeinden. Erstklassige, jahrelange Mitarbeiter in den Deputationen wurden um ihres politischen Standpunktes willen ausgeschaltet. Daraus ergebe sich eine schwere Beeinträchtigung der sachlichen Arbeit der Gemeinden. Bedauert wurde, daß in der Aussprache das Land nicht genügend vertreten sei, zumal die großstädtischen Lösungen für das Land nicht anwendbar seien. Allerseits trat der Wille zutage, auch unter gewandelten Verhältnissen in Gemeinschaft mit Staat und Gemeinde weiter zu arbeiten und die Krise, nicht nur die äußerliche, geldliche, sondern vielmehr die innerliche der Umstellung auf die neue Zeit, zu überwinden.

Die dritte Rednerin, Frl. Dr. Salomon, Berlin, sprach zu dem Thema: Wie stellt sich der einzelne Sozialarbeiter oder die einzelne Organisation der privaten Fürsorge auf die neuen Verhältnisse ein? Sie berichtete, daß im Zusammenhang mit der Revolution für die freie Liebestätigkeit große innere und äußere Schwierigkeiten erstanden seien. Die ehrenamtliche Tätigkeit werde bekämpft, die Arbeit vielfach zu einer Parteiangelegenheit herabgewürdigt, die Mittelbeschaffung bei der Verarmung der bisher gebenden Schichten und bei der Unlust zu geben, immer mühsamer. Nur zwingende Glaubenskraft an die Mission der freien Liebestätigkeit könne die Gebefreudigkeit wieder lebendig machen. Erforderlich sei es, auch an die unteren Volksschichten, die stets eine starke Hilfsbereitschaft für ihresgleichen bewiesen hätten, heranzutreten. Um die Vereine geldlich zu entlasten, müßten die Gemeinden den äußeren Verwaltungsapparat bezahlen, so daß die privaten Mittel für die eigentliche Unterstützungstätigkeit erhalten blieben. Vor allem müßten die bisherigen Mitarbeiter, die sich vielfach, erschreckt und angewidert von den mancherlei unerfreulichen Begleiterscheinungen der Revolution, von der sozialen Arbeit abwendeten, beeinflußt werden, nicht durch Kommissionen und Institutionen, sondern durch starke Führer. So verschieden auch die politischen Ansichten der Sozialarbeiter sein mögen, so gebe es doch eine einheitliche Stellungnahme zur Revolution und zum Sozialismus: den Glauben an das Recht der Massen auf Anteilnahme an den Kulturgütern und dem öffentlichen Leben unseres Volkes und das Streben nach größerer Gerechtigkeit und Vollkommenheit des Gemeinschaftslebens. In dieser Gesinnung stimmten auch die Sozialarbeiter, die die Wege des Sozialismus ablehnen, mit diesen überein.

Die Aussprache ergab weitgehende Übereinstimmung mit der Berichterstatterin. Ein Redner verlangte die Schaffung von Vertretungen der freien Liebestätigkeit der Behörden: Wohlfahrtskammern. Während bei den Vertretern der konfessionellen Vereine im allgemeinen Zuversichtlichkeit obwaltete, die innere und äußere Krise zu überwinden, wurden aus humanitären Kreisen gewisse Besorgnisse in dieser Beziehung laut.

In allen Teilen aber war die Konferenz ein Anlaß zu dem erneuten Bekenntnis williger Hingabe an die Arbeit an der Wiederaufrichtung des deutschen Volkes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine sehr erhebliche Erhöhung der Krankenkassenbeiträge hat sich durch die Erhöhung der Leistungen der Wochenhilfe erforderlich gemacht. Das Gesetz, das die so begrüßenswerte, von allen Sozialpolitikern seit langem erstrebte Mutterschaftsversicherung und Fürsorge bringt, muß leider zur Deckung der beträchtlichen Unkosten eine sehr bedeutende Erhöhung der Beiträge ankündigen. Die bisherige Normalgrenze von 4½ v. H. des Grundlohns ist auf 7½ v. H., der bisherige Höchstsatz von 6 v. H., der nur durch übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten erhöht werden dürfte, auf 10 v. H. erhöht. Das sind Sätze, die bei der ungünstigen Lage unseres Wirtschaftslebens zu ernsten Bedenken Anlaß geben, zumal durch diese Beitragserhöhung nur ein Teil der Ausgaben gedeckt und die Wochenhilfe der versicherungsfreien Ehefrauen und Töchter zur Hälfte vom Reich getragen wird, dem außerdem die Erstattung der gesamten Auslagen der Krankenkassen für die Wochenfürsorge (Unterstützung minderbemittelter Wöchnerinnen, für die sonst kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht) zufällt. Hoffentlich wird es der deutschen Volkswirtschaft möglich sein, dauernd die erforderlichen Summen, die ja bestes werbendes Kapital darstellen, aufzubringen, und hoffentlich wird die Entente, die uns durch die Finanzkontrolle sehr genau das ihr genehme Maß an Sozialpolitik vorschreiben kann, nicht den guten Willen der Nationalversammlung illusorisch machen.

Die Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung sind durch Verordnung vom 21. August 1919 abermals für ein Jahr — bis 31. Dezember 1920 — verlängert. Gleichzeitig ist die Gesamtzulage für Empfänger von Invaliden- und Altersrenten auf 20 ℳ, für Empfänger von Witwen- und Waisenrenten auf 10 ℳ monatlich erhöht. Bisher betrugen sie 8 resp. 4 ℳ monatlich.

Volkserziehung.

Von der kaufmännischen Lehre.

Von Stadtrat Willy Cohn, Halberstadt.

Wollte ich mit meinen Ausführungen die Klagelieder wiederholen und ergänzen, die von seiten der verschiedensten Organisationen und Geschäftszweige über die Mißstände im kaufmännischen Lehrlingswesen angestimmt worden sind, so würde ich nur Bekanntes noch einmal sagen. Zahlreiche Vorschläge mehr oder minder gewichtiger Art sind bereits gemacht worden, ohne daß sie in der Praxis oder in der Gesetzgebung zu wesentlichen Besserungen geführt hätten. Ich enthalte mich der Kritik aller dieser Vorschläge. Aber ich meine, daß die veränderte Lage, die durch die stürmischen Ereignisse der letzten Vergangenheit hervorgerufen ist, eine Reform an Haupt und

Gliedern in dem System des kaufmännischen Lehrlingswesens gebieterisch erheischt.

Bis in die jüngste Gegenwart hinein war es Aufgabe des kleinen oder großen Kaufmanns, die Lehrlinge selbst auszubilden. Der größere Kaufmann hat aber durch die vielen Ansprüche, die die Leitung eines Handelsunternehmens an ihn stellt, gar nicht die Zeit und Möglichkeit, sich um den Bildungsgang der Lehrlinge zu kümmern, während anderen minder befähigten Geschäftsinhabern vielfach die Fähigkeit mangelt, ihren Lehrlingen eine ausreichende Ausbildung angedeihen zu lassen.

Aber die Gefahr besteht, daß eine große Anzahl von Geschäftsinhabern, die sich in nicht gerade glänzender Position befinden, sich bei den erhöhten Gehältern der Angestellten dadurch zum Teil schadlos halten werden, daß sie an Stelle weniger, tüchtiger, aber teurer Angestellter, eine größere Anzahl von billigen Lehrlingen anstellen. — Wir würden damit auch im Handelsgewerbe zu dem Unwesen der übertriebenen Lehrlingszüchterei kommen, die in anderen Berufen zu großen wirtschaftlichen Schäden und Kämpfen geführt hat. Gelingt es nicht, durch tarifliche Maßnahmen zwischen den großen Organisationen oder durch gesetzgeberisches Vorgehen diese Gefahren aus dem Wege zu räumen, so würden wir einer bösen Zukunft für die kaufmännische Jugend entgegengehen.

Die Lehrlingszeit der jungen Handlungsgehilfen darf nicht in großem Maße damit verbracht werden, daß ihnen Beschäftigungen zugemutet werden, die nicht rein kaufmännischer Art sind. Um das ganze Lehrlingswesen auf eine sicherere Grundlage zu stellen, sind zwei Dinge erforderlich.

Einmal sollte bei dem Entschluß, ob eine jugendliche aus der Schule entlassene Person den Beruf des Kaufmanns wählen soll, das Jugendamt befragt werden. — Bis zur Gegenwart hat bei der Berufswahl der Zufall und der Wunsch der Eltern eine viel zu große Rolle gespielt. Ein Mann oder eine Frau, die die Berufsberatung mit Herz und Hirn betreibt, kann ungeheuer segensreich wirken. Hand in Hand mit dieser Beratung hätte der Nachweis einer Stellung in einem kaufmännischen Betriebe zu stehen. Ein gewissenhafter und arbeitsfreudiger Berufsberater hat einen viel weiteren und klareren Einblick in die Geeignetheit einer Stelle als der Lehrlingsvater sie oft haben kann. Deswegen wird das Zusammenarbeiten der Berufsberatung mit der Stellenvermittlung sehr erfolgreich sein können.

Um der Lehrlingszüchterei einen Damm zu setzen, wäre es denkbar, für das ganze Reich oder für bestimmte Handelskammerbezirke, die Zahl der Lehrlinge festzulegen, sei es im Verhältnis zu der Größe des Geschäfts, sei es zur Zahl der erwachsenen Angestellten. — Eine andere Möglichkeit wäre die Beschränkung der Lehrlingszahlen durch die Tarifgemeinschaften im Handelsgewerbe. Nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über die Betriebsräte wird es ja viel leichter sein, auch über die Beschäftigungsart und Arbeitszeit der Lehrlinge eine Vereinbarung zu treffen, als es bisher möglich war, und es wird voraussichtlich in Zukunft durch die Tarifgemeinschaften und das Betriebs-Räte-System manche Einrichtung geschaffen werden können, die früher nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen war.

Eine weitere einschneidende Verbesserung muß besonders auf dem Wege der Lehrlings- oder Fachschule für Kaufleute angestrebt werden.

In einer Reihe von Zweigen des Handwerks und der Industrie hat man mehr und mehr die Lehrwerkstätten ausgebaut und in Frankreich hat man diese Werkstätten besonders im Kunstgewerbe zu einer hohen Reife der Entwicklung geführt. In diesen Lehrwerkstätten könnte man bei Hinzuziehung geeigneter Kräfte sowohl für die theoretische wie die praktische Ausbildung Sorge tragen. Es ist fraglich, ob im Handelsgewerbe solche Fachschulen mit speziellen Kenntnissen und Zweigen möglich sind. Es gibt im kaufmännischen Gewerbe zu vielerlei Arten und Abteilungen.

Aber kaufmännische Fachschulen werden zum Teil ersetzen können, was Lehrwerkstätten im Handwerk leisten. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Art und Zahl der Fachschulen im einzelnen auseinanderzusetzen. Aber es wird jedenfalls nötig sein, Abstammung und Zusammensetzung der Waren in geographischer und naturwissenschaftlicher, in materieller und technischer Beziehung in den Fachschulen zu dozieren, und kaufmännisches Wissen in die Tiefe und die Breite den Lehrlingen zu übermitteln. Durch die Ausbildung in den Fachschulen soll die praktische Ausbildung im Betrieb keinen Schaden erleiden. Beide Arten der Ausbildung sollen sich ergänzen, und es wird Aufgabe der zu schaffenden Organisationen sein, die Teilung der Lehrzeiten so vorzunehmen, daß für den Lehrling wie für den Beruf kein Schaden daraus erwächst.

Wir verkennen nicht, daß diese vorgeschlagenen Reformen manche Schwierigkeiten in sich bergen. Aber schon vor 10 Jahren wurde an dieser Stelle ausgeführt, daß ein Lehrling, wenn er gewissenhaft herangebildet werden soll, während der ersten Hälfte seiner Lehrzeit für das Geschäft keine Hilfe, sondern eine Belastung darstellt. Und auch heute müssen wir wieder betonen, daß bei der Umgestaltung des Lehrlingswesens nicht der Standpunkt des Eigennutzens für den Geschäftsinhaber das ausschlaggebende Moment sein darf, sondern die Sorge um die Volksgesundheit und die Volkserziehung. Und nach dem Wort, daß, wer die Jugend für sich gewinnt, auch die Zukunft erobert, müssen wir danach trachten, daß die kaufmännische Jugend zu einem tatkräftigen Kaufmannsstande erzogen wird!

Die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung hielt vom 3. bis 5. Oktober in Berlin ihre Hauptversammlung ab, zu der sowohl das Reichsministerium des Innern wie das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Vertreter entsandt hatte. Aus den Verhandlungen seien hervorgehoben die Vorträge von Dr. Hermann Pachnicke, M. d. N., über die Pflege der freien Volksbildung im Volksstaat, und Prof. Gramzow über Volkshochschulen in Stadt und Land. Der erste Redner betonte, daß die erweiterten Volksrechte vertiefte Volksbildung bedingen und daß daher die freie Volksbildungsarbeit in die vorderste Reihe der öffentlichen Aufgaben rücke. Der zweite Redner sieht in den Volkshochschulen den Schlußstein unseres gesamten Bildungswesens, sofern sie als eine Stätte völlig freier Lehre gehalten würden, fern von allem Parteitreiben. Aus Einzelvorträgen und Vortragsreihen könnten die Teilnehmer für Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften gewonnen werden. Ein besonderer Berufsstand der Volkshochschullehrer müsse aus allen Kreisen der Lehrenden und Gebildeten allmählich geschaffen werden.

In Verbindung mit der Haupttagung fanden eine Reihe von Fachversammlungen statt, die sich mit Unterabteilungen des allgemeinen Volksbildungswesens beschäftigen, u. a. Ausbau des Vortragswesens, Förderung der Wanderbühnen durch Hingabe öffentlicher Mittel für diese Zwecke. Gefordert wurde ferner die Wiedereinführung der Kinozensur und die Pflege und Ausgestaltung der Kinderlesehallen.

Der Schutz der Jugend vor der Kinogefahr und der Schund- und Schmutzliteratur. Am 16. Oktober gelangte in der Nationalversammlung eine Interpellation der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei, betreffend die gesetzliche Einführung der Zensur für Lichtspiele sowie gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur und zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen, zur Verhandlung.

Der Sprecher für die Interpellation, Lic. D. Mumm, stützte sich mit seinem Anliegen auf die §§ 119 ff. der neuen Reichsverfassung, welche den Schutz der Familie und den Schutz der Jugend betreffen. Er hob seine Begründung über den Rahmen des Parteipolitischen hinaus, denn alle Kreise müßten sich, ungeachtet sonstiger Verschiedenheiten in der Weltanschauung, zu dem Kampfe gegen die jetzige sittliche Verwahrlosung zusammenfinden. Die Interpellation wurde von dem neuen Reichsminister des Innern Koch beantwortet, der eine Vorlage für die Zensur des Kinowesens ankündigte. (Der Reichsverfassung nach ist zwar als Regel die Zensur aufgehoben, doch ist für Lichtspiele ausdrücklich eine andere Regelung vorbehalten, ebenso sind zum Schutze der Jugend gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild auf Grund der Verfassung vorgesehen.) Der Reichsminister beklagte, daß die örtlichen Polizeiverwaltungen nicht genügend Gebrauch von ihren Machtbefugnissen machten; damit hätten schon sehr viele Mißstände beseitigt werden können. Doch würde sowohl auf dem Gebiete der Kinozensur wie auf dem Gebiete des Schutzes der Jugend vor der Schundliteratur und vor unsittlichen Schaustellungen gesetzlich von Reichs wegen eingegriffen werden. Der Minister betonte, daß er selbst bei den Vorberatungen zur Verfassung daran mitgewirkt habe, die diesbezüglichen Bestimmungen zum Schutze der Familie und der Jugend in die Verfassung hineinzubringen, nun würde er auch dafür sorgen, daß diese Vollmachten, welche die Verfassung gibt, nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern auch ausgeführt werden, um die gefährlichen Erscheinungen zu treffen. Es werden jedoch, ehe solche Gesetze erlassen werden, Besprechungen mit Sachverständigen, auch aus den Reihen der Kunst und Literatur, stattfinden, um die Grenzen des gesetzlichen Einschreitens festzustellen. In bezug auf das Kinowesen nahm der Minister die Anregung auf, die auch Lic. Mumm schon gegeben, daß die Stadtverwaltungen nicht nur negativ durch Verbote, sondern auch durch Übernahme der Kinos in eigene Verwaltung positiv fruchtbringend für die Volksbildung wirken könnten. Das in Aussicht stehende Gesetz über die Kommunalisierung wird den Gemeinden Möglichkeiten dazu schaffen.

Förderung der Volksbildung in Deutschösterreich. Die Staatsämter des Innern und für Unterricht, ebenso das Staatsamt für soziale Verwaltung lassen sich die Hebung der Volksbildung angelegen sein. Ende September wurde in Wien ein Kursus für Volksbildner eröffnet, der hauptsächlich für Landlehrer bestimmt war, damit diese in volkserzieherischem Sinne nicht nur auf die Jugend, sondern auch auf die erwachsene Landbevölkerung wirken können. Unter den Vortragsreihen dieses ersten Volksbildnerkurses finden sich geschichtliche Themen, ferner Fragen wie Heimatkunde, Heimatschutz, Volksbüchereiwesen usw.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Handausgabe der Reichsverfassung. Von Geh. Legationsrat Dr. Poetzsch, sächs. stellv. Mitgl. des Reichsrats. Berlin 1919, Verlag von O. Liebmann. 148 S. 8°. Preis gebunden 6,50 *M*.

Der langjährige Mitarbeiter des früheren sächsischen Gesandten und hochgeschätzten Sozialpolitikers v. Nostitz und jetzige stellv. Delegierte Sachsens beim Reichsrat, Geheimrat Poetzsch, legt hier der Öffentlichkeit eine Handausgabe der neuen Reichsverfassung vor, die als die beste aller bisher erschienenen Ausgaben bezeichnet werden darf. In glücklicher Vereinigung wissenschaftlichen und praktischen Denkens hat hier ein Politiker, der die Verfassung selbst mit hat schaffen helfen, ein überaus nützliches Werk geschaffen. Eine knappe Vorgeschichte leitet es ein. Dann gehen jedem Abschnitt vortreffliche kleine Zusammenfassungen voraus. Die einzelnen Artikel sind kurz, aber völlig ausreichend kommentiert. Ein gutes Register schließt das Werk ab. Da die Ausgabe überaus gewissenhaft durchgearbeitet ist, vermögen wir sie besonders politisch verantwortlich arbeitenden und wissenschaftlichen Kreisen angelegentlichst zu empfehlen. L. H.

Kinderschutz und Schulpflegschaft. Von Dr. Käte Winkelmann. Heft 3 der „Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge". Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, herausgegeben von Professor Dr. Chr. H. Klumker-Frankfurt a. M. Verlag von Julius Springer. Berlin 1918. 16 S. Pr. 80 Pf.

Wohnungsnot und Heimstättengesetz. Von Dr. Hans Kampffmeyer. Verlag von G. Braun. Karlsruhe 1919. 25 S. Pr. 90 Pf.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Für unsere Verwaltung wird sofort ein

juristisch gründlich vorgebildeter Hilfsarbeiter

in kündbarer Stellung gesucht. Bewerber, die sich in der Gemeindeverwaltung bewährt haben, werden bevorzugt. Monatsvergütung (einschl. Teuerungszulage) zunächst 500 *M*. Meldungen mit Zeugnissen bis 10. November 1919 erbeten.

Gotha, den 16. Oktober 1919.

Der Stadtrat.

Soeben erschien:

Zeitungswesen und Hochschulstudium

Einführung zu den Vorlesungen über:

„Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland".

Von

Dr. **Otto Jöhlinger**

Leit. Redakteur der volkswirtsch. Abt. der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Dozent der Staatswissenschaft. am orient. Seminar der Universität Berlin.

(IV, 179 S. gr. 8°) Mark 10,—, geb. Mark 12,50.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Verzeichnis der Schriften

über

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

aus dem

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Zweite, erheblich erweiterte Auflage. — Herbst 1919. 64 Seiten gr. 8°.

Dieses Verzeichnis ist ein ausführlicher Verlagsbericht und enthält in systematischer Einteilung eine wertvolle Literatur-Zusammenstellung über Volkswirtschaft, Sozialwissenschaft, Sozialpolitik und Volkswohlfahrt, Arbeiter- und Angestelltenbewegung, Siedlungswesen usw.

Es wird von jeder Buchhandlung oder vom Verlag auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 40% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 20% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich.

Gewerbe-Förderung in Preußen.

Versuch einer zusammenfassenden Darstellung.

Von

Dr. W. Peters.

(IV, 100 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Inhalt: Die innere Berechtigung der Gewerbeförderung (Lage des Handwerks. Interesse von Staat und Gemeinde an der Förderung des Handwerks). — A. Förderung der Bildung. a) Theoretische und technische Schulung (Fortbildungsschulen, Baugewerkschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Innungsschulen, theoretische und praktische Kurse, große Meisterkurse). b) Förderung des Geschmacks (Kunstgewerbeschulen, Museen, Ausstellungen). c) Prüfungen. — B. Förderung der Produktion. Gewerbeförderungsanstalten, Einwirkung auf die Verbesserung der Werkstattechnik, billige Energie, Ausschluß von Monopolen, Verdingungswesen, Regiebetrieb, Werkstättenhöfe. — C. Förderung der Organisation. Innungs- und Vereinswesen, gewerbliches Genossenschaftswesen. — D. Förderung der Kapitalbeschaffung. — E. Verschiedene Gewerbeförderungsmittel. Lehrlingsfürsorge und Lehrlingsheime, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweis. — F. Die besondere Stellung des ländlichen Handwerks in der Gewerbeförderung. — G. Fortbildung der Gewerbeförderung

Gewerblicher Konstitutionalismus.

Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung.

Von

Dr. Karl Mamroth.

(IV, 126 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. Wesen des gewerblichen Konstitutionalismus. — 1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Arbeitstarifverträge. — 2. Die Entwicklung der Arbeitstarifverträge. — 3. Der Inhalt der Arbeitstarifverträge. — 4. Gewerkvereine und Unternehmerverbände als Vorbedingung der Arbeitstarifverträge. — 5. Die Anwendbarkeit der Arbeitstarifverträge auf die gewerblichen Betriebsformen. — 6. Vorteile und Nachteile der Arbeitstarifverträge. — Schluß: Ausblick, insbesondere auf die zukünftige rechtliche Gestaltung der Arbeitstarifverträge im Deutschen Reiche.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus. Bd. V, Heft 1/2.

Die vorliegende Arbeit ist eine recht sorgsame Zusammenfassung aller durch wissenschaftliche und praktisch-politische Diskussion gewonnenen Ergebnisse über Wesen, Natur, Zweck, Inhalt, Vorbedingungen, Anwendbarkeit usw. der Arbeitstarifverträge.

... Im übrigen zeigt die Arbeit eine anerkennenswerte Orientierung in der einschlägigen Literatur und bietet durch ihren stark kompilatorischen Charakter eine gute Möglichkeit, sich rasch über den Stand der Diskussion in einzelnen Detailfragen des Arbeitstarifvertragswesens zu unterrichten. ... O. von Zwiedineck.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst Erfahrungen und Ratschläge

Von

Adolf Damaschke

37.—42. Tausend. 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt, betreffend „Aufruf zur Verwirklichung des Freiland-Freigeld-Gedankens".

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 30. Oktober 1919. Nummer 5.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
FEB 20 1920

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte. Von Universitätsprofessor Dr. Emanuel Adler, Wien. II. (Schluß.) . . 97

Allgemeine Sozialpolitik 101
Die deutsche Delegation für die Washingtoner Arbeitskonferenz.
Sozialattachés für deutsche Gesandtschaften.
Das Reichsarbeitsministerium und die Betriebswissenschaften.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 103
Die Frauen und das Betriebsrätegesetz. Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.
Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der deutschen Nationalversammlung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 105
Die Krise im Deutschen Metallarbeiterverband.
Der 1. deutschösterreichische Gewerkschaftskongreß.
Die englischen Gewerkschaften.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 107
Die deutschen Streiks.
Ausländische Streiks.

Arbeiterschutz 109
Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.
Arbeitszeitverkürzungen in England.

☞ **Das Inhaltsverzeichnis des XXVIII. Jahrgangs (1918/1919) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" liegt dieser Nummer bei.**

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte.

II.

Die Aufgaben der Betriebsräte sind in § 3 des Gesetzes festgelegt. Ihre Umschreibung durch das Gesetz zeigt das Bestreben, zu verhindern, daß die Betriebsräte zu einem Hemmnis der Entwicklung der Gewerkschaften werden; vielmehr sollen sie den Gewerkschaften als unterstützendes Organ zur Seite stehen. Deshalb sind sie in allen Angelegenheiten, die nur den Betrieb als solchen berühren, selbständig, während sie in den Fragen, welche auch für die Berufsgenossen in Betracht kommen, an die Gewerkschaften gewiesen sind, mit denen sie das Einvernehmen zu pflegen haben. Die Vollzugsanweisung über die Geschäftsführung der Betriebsräte schreibt in dieser Hinsicht ausdrücklich vor: „In allen wichtigen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen soll der Betriebsrat, auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen vorgehen." Allgemein weist das Gesetz den Betriebsräten die Aufgabe zu, „die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern". Im einzelnen fallen insbesondere folgende Aufgaben „in ihren Rechts- und Pflichtenkreis":

Die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der kollektiven Arbeitsverträge (das ist die in der deutschösterreichischen Gesetzgebung übliche Bezeichnung der „Tarifverträge"), die Vereinbarung von Ergänzungen der Kollektivverträge in jenen Punkten, deren Sonderregelung in ihnen selbst vorgesehen ist — diese Tätigkeit nur unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter oder der Angestelltenorganisationen —, endlich dort, wo solche Verträge noch nicht bestehen, die Anbahnung ihres Abschlusses im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer (§§ 1, 2). Die Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen oder von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch Kollektivverträge geregelt sind, darf nur mit Zustimmung des Betriebsrats unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften und der Unternehmervereinigungen erfolgen. Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sollen zwischen Arbeiter und Betriebsinhaber vereinbart werden; kommt diese Einigung jedoch nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung unter Beiziehung zweier Mitglieder des Betriebsrats, und wenn auch hierdurch eine Einigung nicht zu erzielen ist, durch das Einigungsamt (§ 3). Die Erlassung oder Änderung der Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht kollektiv vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrats erfolgen (§ 4); bisher war in den österreichischen Gesetzen höchstens die vorherige Anhörung der Arbeiterschaft gefordert. Der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallversicherung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Besichtigungen durch die Organe der Gewerbe- oder Bergwerksinspektion unter Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrats durchzuführen (§ 5). Besondere Vorschriften trifft in dieser Hinsicht die Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung (§ 11) für die Betriebsräte von Bergwerksbetrieben. Diese Betriebsräte haben zur Überwachung der Durchführung der Vorschriften über Arbeiterschutz zwei sachkundige Mitglieder und die entsprechende Zahl von Ersatzmännern zu bestimmen, welche zweimal monatlich die gesamten Werksanlagen zu besichtigen und alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen haben. Sie haben ferner im Falle einer tödlichen oder schweren Verunglückung, oder eines sonstigen gefährlichen Ereignisses im Betriebe ohne Verzug eine Besichtigung der Unfallstelle vorzunehmen. Die Betriebsräte haben ferner an der Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken; Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch einen Ausschuß verhängt werden, in den Betriebsrat und Betriebsinhaber je einen Vertreter entsenden (§ 6). Die Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung macht hier einen Vorbehalt, sowohl zugunsten der in besonderen Gesetzen enthaltenen Disziplinarvorschriften als auch der auf Grund von Kollektivverträgen bestehenden paritätisch zusammengesetzten Einrichtungen zur Handhabung des Disziplinarstrafrechts. Die Betriebsräte haben ferner das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlungen zu überwachen (§ 7) und sie nehmen teil an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln (§ 8). Eine nähere Regelung dieser Teilnahme durch das StA. f. s. V. ist im Gesetz vorgesehen, bisher jedoch nicht erfolgt; Streitigkeiten hierüber hat das Einigungsamt zu entscheiden.

Auf die Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb hat der Betriebsrat gesetzlich keinen Einfluß. Auf die Entlassung von Arbeitnehmern ist sein Einfluß nur ein beschränkter. Er kann nämlich (§ 9) die Kündigung oder Entlassung (d. h. die fristlose Kündigung) eines Arbeiters oder Angestellten dann anfechten, wenn sie „aus politischen Gründen im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrats oder deswegen erfolgt ist, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat". Die Anfechtung erfolgt schriftlich bei den Einigungsämtern binnen acht Tagen. Findet das Einigungsamt die Gründe der Anfechtung gegeben, so ist die Kündigung oder Entlassung ungültig.

Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrats verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserung der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten (§ 10, Abs. 1). In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Arbeitnehmern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen können die Betriebsräte vom Jahre 1920 an die Vorlage einer Bilanz und eines Gewinn- und Verlustausweises, sowie einer lohnstatistischen Aufstellung verlangen (§ 10, Abs. 2).

Eine wesentliche Verstärkung des Einflusses der Betriebsräte im Vergleich mit dem deutschen Entwurf bedeutet § 11. Danach hat der Betriebsrat bei Aktiengesellschaften das Recht zur Entsendung zweier Vertreter in den Verwaltungs- oder Direktionsrat, die in die statutenmäßige Zahl der Mitglieder dieser Organe nicht einzurechnen sind. Diese Vertreter, die nur aus den im Betriebe beschäftigten Betriebsratsmitgliedern gewählt werden dürfen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrats, jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes. Bei Kommanditaktiengesellschaften sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung — bei diesen, wenn ihr Stammkapital eine Million Kronen übersteigt — gelten diese Bestimmungen sinngemäß für den Aufsichtsrat.

Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen dem Betriebsinhaber oder den Behörden vorbringen (§ 12, Abs. 1) und endlich nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel Einrichtungen zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen (§ 12, Abs. 2).

Die Vertrauensmänner haben im Vergleich zum Betriebsrat nur einen beschränkten Aufgabenkreis; es stehen ihnen nur die unter §§ 1, 2, 3, 5, 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9 und 12, Abs. 1 aufgezählten Befugnisse zu. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Befähigung, zum Vertrauensmann gewählt zu werden, gelten die gleichen Vorschriften wie für die Betriebsratswahlen; das Wahlverfahren ist entsprechend der geringeren Zahl der Wähler wesentlich vereinfacht.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten auszuüben ist. Damit dies möglich sei, schreibt § 3 vor, daß sich die Tätigkeit der Betriebsräte tunlichst ohne Störung des Betriebs zu vollziehen habe. Auch § 10 der Vollzugsanweisung über die Wahlordnung bestimmt, daß die Vorbereitungen zu den Wahlen und die Wahlen selbst nach Möglichkeit derart vorzunehmen sind, daß der Betrieb keinerlei Störung erleide, und die Vollzugsanweisung über die Geschäftsführung verfügt, daß sich die Tätigkeit des Betriebsrats, soweit es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen hat. Soweit dies aber nicht möglich ist, gebührt den Mitgliedern des Betriebsrats nach § 12 „für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen eine Entschädigung". Das Gesetz geht dabei offenbar von der Ansicht aus, daß in erster Linie nicht der Betriebsinhaber zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet ist, denn es gibt in § 12 den Betriebsräten die Berechtigung, „zur Deckung dieser sowie der sonstigen Kosten ihrer Geschäftsführung" eine Umlage auf den Arbeitsverdienst der im Betriebe Beschäftigten mit ihrer Zustimmung auszuschreiben, fährt aber dann fort: „Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt." Als Gesetz, das diese Frage regelt, kann aber, von einzelnen besonderen Fällen abgesehen (wie z. B. bei Verdienstentgang infolge Betätigung im Verwaltungsrat oder im Sicherheitsdienst in Bergwerksbetrieben), für welche die Verpflichtung des Dienstgebers zur Ersatzleistung wohl nicht fraglich sein kann, für das österreichische Recht nur § 1154 b a. b. G. B. und der entsprechende § 8, Abs. 3 des Handlungsgehilfengesetzes in Betracht kommen, wonach der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgelt behält, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig kurze Zeit an der Leistung der Dienste verhindert wird. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn in der Tat die fragliche Betätigung während der Arbeitszeit erfolgen mußte. Diese Gesetzesbestimmung wird wohl auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Arbeitnehmer durch seine Teilnahme an der Wahl Arbeitszeit verloren hat; daß die Wahl unnötigerweise während der Arbeitszeit stattfindet, kann vielleicht den Betriebsrat verantwortlich machen, dem Arbeitnehmer aber den Anspruch aus § 1154 b (§ 8 HGG.) nicht entziehen. Eine allgemeine Vorschrift, wie sie der deutsche Entwurf hat, daß Versäumnis an Arbeitszeit wegen der Zugehörigkeit zum Betriebsrat oder infolge Ausübung des Wahlrechts eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben dürfe, fehlt also dem österreichischen Rechte. Auch besteht keine Verpflichtung des Betriebsinhabers zur unentgeltlichen Beistellung der erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse, wie sie der deutsche Entwurf vorsieht.

Die obenerwähnte Umlage auf den Arbeitsverdienst kann zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Betriebsräte oder auch zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer des Betriebs und ihre Familien ausgeschrieben werden. Sie darf höchstens ½ vom Hundert des Arbeitsverdienstes betragen und setzt Annahme durch die Mehrheit der Arbeitnehmer voraus. Die beschlossenen Umlagen sind vom Betriebsinhaber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen und an den Betriebsrat abzuführen. Über diese Umlagen hat der Betriebsrat Rechnung zu legen und er unterliegt hinsichtlich ihrer Verwaltung einer besonderen Revision, die durch Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, StGBl. Nr. 394 geregelt und in erster Linie gewissen Gewerkschaften der Arbeiter- und Angestelltenvereinigungen verschiedener politischer Richtung übertragen ist.

Zum Schutz der Wahlfreiheit der Arbeitnehmer sowie der Betriebsräte und Vertrauensmänner verbietet das Gesetz (§ 14) dem Betriebsinhaber, seine Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zum Betriebsrat (Vertrauensmann) und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrats oder Wahlvorstandes zu beschränken oder sie aus diesem Grunde zu benachteiligen. Mitglieder des Betriebsrats (Vertrauensmänner) dürfen nur entlassen (ohne Kündigungsfrist gekündigt) werden, wenn sie sich einer Handlung schuldig machen, die nach den bestehenden Gesetzen diese Entlassung rechtfertigt. Sonstige Kündigungen mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamts erfolgen. Vertragsbestimmungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig, Übertretungen dieser Vorschriften werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu acht Tagen bestraft. Eine Strafbestimmung gegen Mitglieder des Betriebsrats, welche ihre Verschwiegenheitspflicht in Geschäftsangelegenheiten des Betriebsinhabers verletzen, kennt das Gesetz im Gegensatz zum deutschen Entwurf nicht.

Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Arbeitnehmern oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrats, insbesondere über den Umfang des Rechten- und Pflichtenkreises der Betriebsräte, entstehen, entscheidet das Einigungsamt, das vom Betriebsrat, vom Arbeitnehmer oder vom Betriebsinhaber angerufen werden kann. Als Einigungsamt fungieren derzeit die auf Grund einer Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellten Einigungsämter, welche diese Fragen in der Zusammensetzung von je einem (von der Regierung ernannten) Mitgliede aus dem Stande der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und einem richterlichen Vorsitzenden zu entscheiden haben. Ein Gesetzentwurf der Regierung zur Regelung der Einrichtung der Einigungsämter ist soeben der Nationalversammlung vorgelegt worden.

Die Einrichtung der Betriebsräte hat bereits durch zwei deutschösterreichische Gesetze der allerjüngsten Zeit eine Fortbildung erfahren: Die Bestimmungen des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919, StGBl. Nr. 406 (§§ 3, 4, 8, 12) bewegen sich ganz im Rahmen des Betriebsrätegesetzes, über den aber

das Gesetz vom 29. Juli 1919, StGBl. Nr. 389 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (die als die eigentlichen Träger der Sozialisierung gedacht sind) hinausgeht: Die Anstaltsversammlung, das ist das beschließende Organ der gemeinwirtschaftlichen Anstalt, besteht in der Regel zu einem Viertel aus den Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, und der aus den Erträgnissen der Anstalt auf Arbeiter und Angestellte entfallende Anteil ist zur Hälfte auf Grund von Beschlüssen der Betriebsräte für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter und Angestellten zu verwenden, während die andere Hälfte in eine Gemeinschaftskasse für die Arbeitnehmer aller gemeinwirtschaftlichen Anstalten fließt. Entsprechende Vorschriften gibt das Gesetz für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Wien. Universitäts-Prof. Dr. Emanuel Adler.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die deutsche Delegation für die Washingtoner Arbeitskonferenz wird, soweit sich bei Redaktionsschluß übersehen läßt, die folgende endgültige Zusammensetzung haben:

I. Delegierte: Staatssekretär a. D. Dr. August Müller und Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Leymann für die Reichsregierung; Regenbogen (Germaniawerft) für die Arbeitgeber; Graßmann (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) für die Arbeitnehmer.

II. Sachverständige: Professor Dr. Ernst Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, d. i. der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz; ferner: von Regierungsseite Geheimer Justizrat v. Lewinsky, Vortragender Rat im Justizministerium, und Dr. J. Tiburtius, Referent im Reichsarbeitsministerium; von Arbeiterseite Fräulein Abgeordnete Hanna (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) und Abgeordneter Erkelenz (Freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenkongreß); von Arbeitgeberseite: Dr. Tänzler.

Führer der Delegation ist Staatssekretär a. D. Dr. August Müller. Reichsminister a. D. Wissell wird sich leider an der Delegation nicht beteiligen. Auch die Abgeordneten Legien und Dr.-Ing. Wieland, die um ihre Beteiligung gebeten worden waren, haben abgelehnt, ebenso Herr v. Borsig und mehrere andere Industrielle. Infolge dienstlicher Unabkömmlichkeit kann sich auch Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt nicht beteiligen, den wir als diplomatischen Sachverständigen für internationale Sozialpolitik gern unter den Delegierten gesehen hätten; es ist sehr bedenklich, daß das Auswärtige Amt unvertreten geblieben ist. Hingegen wird vielleicht als Kenner der Sozialversicherung Prof. Dr. Manes an der Delegation teilnehmen.

Wir begrüßen es besonders, daß auch der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform (der übrigens fast sämtliche Delegierte angehören) zur Teilnahme an der Delegation aufgefordert worden ist. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist diejenige Organisation, die durch ihre Landessektionen und durch ihre Kongresse sowie durch das Internationale Arbeitsamt beinahe ausschließlich alles das geleistet hat, was vor dem Kriege auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes überhaupt geschehen oder vorbereitet worden ist. Sie hat auch den Krieg überdauert, und es ist anzunehmen, daß sich manche ihrer in den einzelnen Ländern führenden Persönlichkeiten in Washington unter den Delegationen befinden wird, insbesondere die Herren Professor Mahaim (Belgien), Ministerialdirektor Fontaine (Frankreich), Sir Delevigne (England) und Dr. Andrews (Vereinigte Staaten). Möge diese Tatsache die Arbeiten der Konferenz erleichtern!

Die deutschösterreichische Delegation ist hier noch nicht bekannt geworden.

Von Arbeiterseite beteiligen sich u. a. für die Schweiz Dürr, für Holland Oudegeest, für Schweden Lindquist, für Norwegen Ole Lian und für Dänemark Hansen. Von diesen Herren ist ausnahmslos eine gerechte Haltung gegenüber Deutschland mit voller Sicherheit zu erwarten.

Das Zustandekommen der Konferenz erscheint infolge innerer amerikanischer Schwierigkeiten im Augenblicke noch nicht völlig gesichert. Es darf aber angenommen werden, daß sich die Widerstände noch werden überwinden lassen. Das positive Ergebnis der Konferenz bleibt natürlich abzuwarten, und man tut vielleicht gut, es nicht zu überschätzen. Immerhin aber: seit der von Kaiser Wilhelm II. einberufenen Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890, der der heutige Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, präsidierte, hat keine Staatenkonferenz über Arbeiterschutz solchen Umfang und solche Bedeutung gehabt wie diese. Wir werden fortlaufend über sie berichten. H.

Sozialattachés für deutsche Gesandtschaften. Schon vor der Revolution ist in Arbeiterkreisen der Gedanke aufgetaucht, daß den deutschen diplomatischen Vertretungen, die oft keine wirkliche Fühlung mit der Bevölkerung der ausländischen Staaten zu gewinnen verstanden, nicht nur Militär-, sondern vor allem auch Sozialattachés beigegeben werden sollten. Dieser Gedanke ist nunmehr spruchreif geworden. Wie wir hören, ist es dem berliner Stadtrat Sassenbach, Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, angeboten worden, als Sozialattaché zur deutschen diplomatischen Vertretung in Rom zu gehen. Sassenbach glaubt indessen, von seinem berliner Posten nicht weichen zu sollen. Er wird sich daher darauf beschränken, in Rom sechs Wochen im Dienste des Reiches zu verweilen. Bei der geringen Auswahl an deutschen Gewerkschaftsführern, die für derartige Stellungen überhaupt in Frage kommen, ist durchaus damit zu rechnen, daß Stadtrat Sassenbach auch noch in anderen Hauptstädten die Fühlung zwischen den deutschen Diplomaten und der ausländischen Arbeiterbevölkerung wird herstellen müssen. Seine ganz außergewöhnliche Kenntnis der Gewerkschaften und der sozialistischen Parteien, vor allem aber auch der Sprachen aller großen Kulturnationen qualifizieren ihn zu dieser Funktion. Andererseits muß man sich natürlich darüber klar sein, daß die Frage der Sozialattachés auf diesem Wege keine dauernde und befriedigende Lösung finden kann. Selbst wenn die deutschen Gesandten künftig unter anderen Gesichtspunkten auserwählt werden als früher (und hoffentlich nicht etwa bloß unter parteipolitischen Perspektiven!), wird sich doch die dauernde Attachierung von Persönlichkeiten, die die Arbeiterbewegung genau kennen, dringend empfehlen. Mit Besuchen von ein paar Wochen ist dem Deutschen Reich für seine auswärtige Politik doch nicht entscheidend gedient, so erfreulich dieser erste Anfang an sich auch ist und so sehr man gerade mit Sassenbachs Wahl zufrieden sein kann. Stellt sich heraus, daß die freien Gewerkschaften nicht genug geeignete Kandidaten für derartige Posten stellen können, so wird man eben auch aus den anderen Gewerkschaften geeignete Persönlichkeiten auswählen müssen, ja notfalls sogar aus den Kreisen der in keiner Interessenorganisation beamteten Kenner der Arbeiterbewegung und anderer guter Kenner von Land und Leuten. In dieser Hinsicht verdient das Beispiel Norwegens Beachtung, dessen Regierung in die Metropolen der europäischen Großstaaten „Sozialpolitische Beiräte" entsandt hat. Der norwegische Sozialattaché in Berlin ist der frühere sozialistische Parlamentarier Bonnevie, ein Rechtsanwalt von Beruf. Er hat bereits zu den großen Gewerkschafts- und Räteorganisationen, aber auch zu den führenden sozialreformerischen Institutionen und zu industriellen Arbeitgeberkreisen Fühlung gewonnen. Es erscheint uns übrigens sehr erfreulich, daß die Leitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht die außerordentlich schätzenswerte Arbeitskraft Sassenbachs dauernd verliert, nachdem sie bereits so viele Minister gestellt hat und nun auch demnächst den bekannten schwedisch-deutschen Gewerkschaftsführer W. Jansson verlieren wird, der als Sozialattaché in die Dienste seines Heimatsstaats getreten ist und seine Tätigkeit am „Correspondenzblatt der Generalkommission" alsbald aufgibt.

Das Reichsarbeitsministerium und die Betriebswissenschaft. Wie in Jahrg. XXVIII Sp. 919 erwähnt, hatte das R. A. M. zum 30. September zu einer Besprechung über Mittel und Wege, wie durch die Arbeitswissenschaft die Hebung der Arbeitsfreude und damit die Förderung der Produktion bewirkt werden könnte, eingeladen. Da unseres Wissens bisher nur eine kurze amtliche Mitteilung über den äußeren Verlauf der Sitzung erschienen ist, mögen hier auf Grund des nunmehr erschienenen Protokolls einige weitere, ergänzende Angaben folgen.

Der Einladung waren gegen 50 Herren und Damen nachgekommen, darunter Vertreter von Reichsämtern und Landesregierungen (Preußen,

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) sowie der Reichskommission für das Arbeitsgesetzbuch, ferner der Wissenschaften der Nationalökonomie und der Psychotechnik (Universitäten Berlin — Geheimräte Herkner und Rubner, Heidelberg — Geheimrat Gothein, Hamburg — Professor Stern, Leipzig — Dr. Brahn, der Technischen Hochschulen Charlottenburg — Professor Schlesinger, Aachen — Professor Wallichs, Dresden, Handelshochschule Mannheim, betriebswissenschaftliche Abteilung — Professor Nicklisch). Eine dritte Gruppe bildeten die Vertreter von Vereinen und Einrichtungen, die sich mit praktischen Arbeiten der Berufsauslese, Berufsberatung und Betriebswissenschaft beschäftigen, wie Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Prof. Albrecht), Verein Deutscher Ingenieure, Frauenberufsamt (Frau Levy-Rathenau), Ausschuß für wissenschaftliche Fertigung, Forschungsinstitut für Textilstoffe in Karlsruhe, Forschungsanstalt für wirtschaftliche Baubetriebe, Berufsamt der Stadt Berlin (Dr. Piorkowski), Laboratorium für industrielle Psychotechnik (Dr. Moede), Institut für Berufs- und Wirtschaftspsychologie (Dr. Lipmann), Landwirtschaftskammer Berlin. Den Vorsitz führte Regierungsrat Sitzler vom Reichsarbeitsministerium, Referent für die gesamte Aufgabe ist Dr. Tiburtius vom selben Ministerium.

Die etwa drei Stunden währende Aussprache suchte zunächst eine Begrenzung der Fülle von Problemen zu finden, die hier in Frage kommen. Dabei wurde hingewiesen auf die in Wissenschaft und Praxis angestellten Untersuchungen über Veranlagung, Begabung, Berufseignung und Berufsberatung, die bereits in der Schule einsetzen, bei den Arbeitsnachweisen, in den Betrieben selbst fortgeführt werden müssen. Dazu reihen sich an die Untersuchungen über den Einfluß der Ernährung, über Ermüdung u. a. m. Eine Reihe von Erfahrungsergebnissen liegt bereits vor, z. B. bei Trambahn- und Autofahrern, Lokomotivführern, Seeleuten, aus dem Textilgewerbe, im Bauwesen, von der Feinmechanik, der Elektrizitäts-, Maschinen- und Eisenindustrie. Dringend wurde befürwortet, die Untersuchungen namentlich auch auf den Bergbau und die Landwirtschaft auszudehnen, ebenso möge man die Frauenberufe nicht vergessen. Allseitig wurde betont, daß es einerseits unerläßlich sei, Wissenschaft und Praxis in enger Gemeinschaft auf diesem Gebiete zu halten, andrerseits aber auch die Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeiter zu gewinnen, bei denen vielfach noch Gleichgültigkeit und Mißtrauen herrschten, weil man die wahre Bedeutung dieser Bestrebungen nicht oder falsch verstehe.

Sodann suchte die Aussprache eine Übersicht über die bereits bestehenden Anstalten, Vereine und Persönlichkeiten zu gewinnen, die sich der Betriebswissenschaft und der Psychotechnik widmen. Dabei trat zutage, daß außer den erschienenen Vertretern solcher Stellen noch reichlich ein Dutzend andere bestehen. Da jetzt die meisten Institute selbständig, ohne Fühlung miteinander vorgehen, wodurch Zersplitterung der Kräfte und Doppelarbeit eintreten kann, so wurde allseitig die Errichtung einer Zentrale beim Reichsarbeitsministerium befürwortet, die die Ergebnisse der Einzelforschungen zusammenfasse, als eine Art von „Weichenstelle" diene, auch das literarische Material sammle, ohne jedoch der Selbständigkeit der einzelnen Anstalten und ihrer Leiter zunahezutreten. Die Mittel für eine solche Zentrale müsse das Reich gewähren; vielleicht gelinge es auch, mehr und mehr in Unternehmerkreisen und Gewerkschaften die helfende Anteilnahme an der Lösung dieser wichtigen Probleme zu erreichen. — Ansätze seien jetzt bereits vorhanden.

Von der Aufstellung eines Organisations- und Arbeitsplans sah die Versammlung ab, beschloß dagegen, zur Weiterverfolgung der ganzen Angelegenheit einen vorbereitenden Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von dem Vorsitzenden Regierungsrat Sitzler berufen werden sollen; dabei wurde ausdrücklich zugesagt, daß auch Vertreter der großen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände in diesem Ausschuß sein müßten, nicht dagegen Abgeordnete der politischen Parteien. Aus diesem vorläufigen Ausschuß wird dann voraussichtlich ein ständiger Beirat neben einer Zentralstelle für Arbeits- und Betriebswissenschaft im Reichsarbeitsministerium entstehen, der die Aufgabe zufällt, die Methoden der Anpassung der Arbeitsleistung an die körperlichen und seelischen Kräfte der Arbeiter planmäßig zu studieren und zu praktischen Ergebnissen zu führen. E. F.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Frauen und das Betriebsrätegesetz.

Else Lüders schreibt uns:

Auch diejenigen Frauenkreise, die dem guten Grundgedanken des Gesetzes — erhöhtes Mitbestimmungsrecht und dadurch erhöhte Verantwortlichkeit der Arbeiter für den Produktionsprozeß — durchaus wohlwollend gegenüberstehen, haben dennoch die Befürchtung, daß das Gesetz trotz scheinbarer Gleichberechtigung der Geschlechter schwere Schädigungen der arbeitenden Frauen mit sich führen wird. Die Erfahrungen, die sie mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen während der Übergangswirtschaft gemacht haben, rechtfertigen diese Befürchtungen nur allzu sehr.

Während des Krieges sind die Frauen in einem vorher nie für möglich gehaltenen Maße in die Erwerbsarbeit als Ersatz der Männer hineingezogen worden. In allen Tönen hat man ihre treue Pflichterfüllung gegen das Vaterland gepriesen. Aber wie dankt man ihnen jetzt diese Dienste? Man drängt sie in rücksichtsloser Weise von ihren Arbeitsplätzen, selbst da, wo sie ihrer ganzen Veranlagung und Vorbildung nach die Arbeit besser zu leisten vermögen, als der Mann, dem sie Platz machen müssen. Die Vorschriften über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in Verbindung mit den den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gegebenen Befugnissen des Mitbestimmungsrechts bei Entlassungen geben die rechtliche Grundlage zu diesen Härten gegen die Frauen.

Nun wird es wahrscheinlich keine einzige Frau im Deutschen Reiche geben, die nicht von ganzem Herzen damit einverstanden wäre, daß denen, die an der Front für uns gelitten haben, die denkbar größte Rücksichtnahme, ja Bevorzugung bei der Wiedereinstellung zuteil werden muß. Aber verdient wirklich jeder zum Heeresdienst eingezogene Mann diese Bevorzugung? Auch diejenigen, die es verstanden haben, sich recht bequeme und einträgliche Posten in der Etappe und Garnison zu verschaffen? Oder diejenigen, die gar nicht schnell genug die Waffen wegwerfen konnten und viel kostbares Heeresgut verschleudert haben? Daneben aber bedeutet es auch eine Beeinträchtigung der deutschen Volkswirtschaft, wenn an vielen Stellen die gut geeignete und gut vorgebildete Frau einem weniger tüchtigen Manne Platz machen muß.

Die berechtigte Bitterkeit der Frauen über diesen „Dank des Vaterlandes" für ihre aufopfernden Dienste während der Kriegszeit wird noch dadurch verschärft, daß bei dem Mitbestimmungsrecht der Angestellten- und Arbeiterausschüsse bei Entlassungen auch sehr häufig Terrorismus gegenüber Andersorganisierten geübt wird. Die Frau, die zu der im Betriebe ausschlaggebenden Organisation gehört, kann ihren Platz behalten, die anderen werden — gestützt auf die verschiedenen Demobilmachungsverordnungen — entlassen.

Nach diesen trüben Erfahrungen können die erwerbstätigen Frauen auch von den Betriebsräten nichts Gutes in bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und ihrer Interessen erwarten.

Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen versucht in einer Eingabe an den Siebener-Ausschuß der Nationalversammlung, der jetzt das Betriebsrätegesetz durcharbeitet, einige Bestimmungen in das Gesetz zu bringen, um die erwerbstätigen Frauen vor Nachteilen zu schützen. So will er ihnen vor allen Dingen eine entsprechende Vertretung innerhalb der Betriebsräte, und ebenso in den Angestellten- und Arbeiterausschüssen sichern. Das Gesetz gibt zwar Männern und Frauen das gleiche Wahlrecht und auch die gleiche Wählbarkeit. Da die Frauen aber in organisatorischer Hinsicht hinter den Männern noch um mehrere Jahrzehnte zurück sind, so halten die Antragsteller dennoch eine besondere Sicherung für die Vertretung der Frauen für notwendig. Sie schlagen daher vor, eine Bestimmung einzufügen, die besagt:

„Den wahlberechtigten weiblichen Arbeitern bzw. Angestellten ist eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung sicherzustellen. . . . Ist der Anteil der weiblichen Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Betriebes so gering, daß ihnen eine Vertretung im Betriebsrat nicht zufällt, so ist zu allen Verhandlungen, die die Interessen der Frauen betreffen, ein weiblicher Sachverständiger mit beschließender Stimme zuzuziehen."

Das Gesetz schreibt ferner — um Terrorismus zu verhüten — vor, daß die politische oder gewerkschaftliche Richtung kein Grund zur Entlassung sein dürfe. Der Ständige Ausschuß fordert, daß hier auch noch eingefügt wird, daß die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht kein Entlassungsgrund sein dürfe. In der Begründung zu dieser Forderung wird darauf hingewiesen, wie sehr gerade in der Jetztzeit der Kampf vieler Männer und auch mancher Organisationen gegen die Frauenarbeit nicht aus sachlichen Gründen, sondern lediglich aus Konkurrenzfurcht geführt werde.

Gegen die Forderung, den Frauen eine angemessene Vertretung in den Betriebsräten sowie in den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen zu sichern, wird in der Nationalversammlung wahrscheinlich der Einwand erhoben werden, daß man damit gegen den Gedanken der Gleichberechtigung verstoße. Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig. Genau so wie die Frau, weil sie körperlich und wirtschaftlich weniger widerstandsfähig ist, als der Mann, eines gesonderten Arbeiterinnen-

schutzes bedurfte und noch bedarf, genau so muß ihr auch ein besonderer Schutz im Arbeitsrecht zuteil werden, denn sonst wird die formale Gleichberechtigung dennoch zur Benachteiligung der Frau führen.

Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Deutschen Nationalversammlung. Die 1. Lesung des Betriebsrätegesetzes schreitet im Ausschuß jetzt schneller vorwärts. Die Beschlüsse der 1. Lesung sind allerdings als endgültig noch umsoweniger anzusehen, als Demokratie und Zentrum natürlich mehr Wert darauf legen, die Sozialisten von der Bedenklichkeit einzelner Punkte der Vorlage zu überzeugen, als sie einfach, zusammen mit der Rechten, zu überstimmen.

Zu § 21 wurde festgelegt, daß der Betriebsrat in einer Streitfrage mit der Betriebsleitung die Entscheidung des Schlichtungsausschusses erst dann anrufen kann, wenn eine gemeinsame Verhandlung mit dem Unternehmer vorausgegangen ist. — Festgelegt wurde ferner, daß die Sitzungen in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und daß die Verhandlungen nicht öffentlich sind. — Als 5. Absatz des § 21 wurde beschlossen: „Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrate vertretenen Berufsvereine der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Auf Antrag des Arbeitgebers ist je ein Vertreter der Berufsvereine der Arbeitgeber zu den Sitzungen, an denen der Arbeitgeber teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme zuzuziehen." — Bei § 25 wurde eine Bestimmung eingefügt, die verhüten soll, daß sich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Betriebsrat zum Kern einer gewerkschaftsgegnerischen Organisation entwickelt. — Hinsichtlich der Abberufung einzelner Mitglieder des Betriebsrats oder des Betriebsrats als solchen wurde mit 15 gegen 13 Stimmen beschlossen, die Bestimmungen der §§ 26 und 30 des Entwurfs zu streichen. Über die Betriebsversammlung, die in § 32 des Entwurfs vorgesehen ist, um dem Gedanken der Betriebsdemokratie eine konsequente Durchführung zu geben, wurde beschlossen: 1. daß alle Arbeitnehmer des Betriebs an den Betriebsversammlungen teilnehmen können; 2. daß auf den Betriebsversammlungen Arbeiter und Angestellte gemeinsam tagen; 3. daß in größeren Betrieben die Betriebsversammlungen in mehrere Teile zerfallen können; 4. daß die Bestimmungen über die Betriebsversammlungen nur Anwendung finden bei den durch den Ausschuß neu gebildeten Arbeiter- bezw. Angestelltenräten. — Die Aufgabe des Betriebsrats erhielt folgende Formulierung: Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen.

Soweit zur Stunde bekannt ist, bereitet dem Ausschusse der Nationalversammlung die Frage die größten Schwierigkeiten, wie das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete gestaltet werden soll. Weiten Kreisen ist es sehr fraglich, ob ein solches Recht überhaupt den Betriebsräten zukommen darf, oder ob allen billigen Wünschen nicht in den Arbeitsgemeinschaften und in den künftigen Bezirkswirtschaftsräten Rechnung getragen werden wird. Was insbesondere die Vorlegung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anlangt, so wehren sich dagegen die Mittelbetriebe aufs äußerste. Ein billiger Ausweg kann entweder in der Verpflichtung, von Zeit zu Zeit über die wirtschaftliche Gesamtlage des Unternehmens ausführliche Auskunft zu erteilen, oder — bei Gesellschaftsunternehmungen — in der Errichtung einer besonderen Instanz für wirtschaftliche Betriebsfragen, etwa aus je zwei Vertretern der Aktionäre, der Betriebsleitung und des Betriebsrats bestehend, gemacht werden. Die Teilnahme von Arbeitervertretern an Aufsichtsratssitzungen halten wir für unbedenklich, besonders wenn ihnen in diesen die ausdrückliche Aufgabe zugewiesen wird, die Arbeiterinteressen wahrzunehmen, so daß ein Hineinreden in Dinge, die ihnen fremd sind, tunlichst vermieden wird.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Krise im Deutschen Metallarbeiterverband

ist auf seinem soeben beendeten Verbandstage erneut in das öffentliche Bewußtsein getragen worden. Hatte sich im Kriege noch immer eine Mehrheit für den Standpunkt des Vorstandes, d. h. für die sogenannte „Politik des 4. August", gefunden, so war es nach der Revolution, die gerade dem Metallarbeiterverband einen ungeheuren Zustrom gewerkschaftlich ungeschulter Elemente und früher schon organisierter, aber verbittert wieder ausgetretener Personen gebracht hat, alsbald klar geworden, daß in der größten Gewerkschaft der Welt die Opposition den Sieg davon getragen hatte. Gegenüber den alten Führern Schlicke, Reichel, Zernicke, Kummer, Cohen usw. gewannen die Rich. Müller, Brandes, Rusch, Tost, Dißmann die Oberhand. Der Stuttgarter Verbandstag vermochte nur sein Siegel unter diese Tatsache zu setzen. Die unabhängig-kommunistische neue Verbandsmehrheit musterte etwa 190, die einstige, zur Politik der Generalkommission stehende Mehrheit, die nunmehr zur oppositionellen Minderheit geworden war, etwa 130 Delegierte. Die zehntägige Tagung verging wesentlich mit dem Streit der beiden Richtungen. Sein sachlicher Inhalt ist längst bekannt und hat bis zum Überdruß alle freigewerkschaftlichen Verbandsgeneralversammlungen in der späteren Kriegszeit und seit der Revolution beschäftigt. Wir brauchen uns also nicht mit ihm aufzuhalten. Die vom Metallarbeiter-Verbandstag angenommene Entschließung Dißmann, die alles, was die radikale Richtung auf dem Herzen hatte, zusammenfaßte, verwarf eingangs natürlich die Politik des 4. August und betonte den Klassenkampfcharakter des Verbandes. Dann bekannte sie sich zu Rätesystem und Weltrevolution und wandte sich gegen die Arbeitsgemeinschaften. Bemerkenswert war, was sie an organisatorischen Neuerungen enthielt:

„Innerhalb des Metallarbeiterverbandes ist den Mitgliedern im weitgehendsten Sinne das Mit- und Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten. Über rein örtliche Angelegenheiten entscheidet die Mitgliedschaft am Orte, desgleichen über die Verwendung der lokalen Gelder sowie Erhebung und Verwendung örtlicher Extrabeiträge. Verwaltungsstellen sind zu bilden, deren Generalversammlungen sich nach einem Vertretersystem zusammenzusetzen haben. Letztere haben ihnen eine Grundlage zu geben, die es den Mitgliedern vor dem Stattfinden einer jeden Generalversammlung — solche haben mindestens vierteljährlich stattzufinden — ermöglichen, ihre Vertreter zur jeweiligen Generalversammlung zu bestimmen. Die Angestellten der Organisationen haben sich gleich den Ortsverwaltungen einer jährlichen Neuwahl zu unterziehen; das gleiche gilt für die Angestellten in den einzelnen Bezirken durch die zuständigen Bezirksorganisationen resp. Bezirkskonferenzen. Die Ortsverwaltungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Vorstand."

In der Annahme dieser Entschließung lag, wiewohl sich die Delegierten aller Richtungen wiederholt gegen den Syndikalismus erklärten, doch ein schwerwiegender erster Schritt auf diesen hin; „den Teufel merkt das Völkchen nie, und wenn er sie am Kragen hätte". Eine Entschließung Rich. Müller zum Rätesystem tendierte nach der gleichen Richtung. Nun besteht zwar insofern noch keine akute Gefahr, als es sich vorerst nur um platonische Erklärungen handelt; denn zu einer entsprechenden Änderung der Satzungen gehört eine Zweidrittelmehrheit, und an dieser fehlte es dem Verbandstag denn doch noch. Immerhin aber: die neue Leitung des Verbandes, die nunmehr aus den Unabhängigen Dißmann und Brandes als Vorsitzenden, Schliestedt, Schäfer, Tost und Richard Müller nebst einigen mehrheitssozialistischen Konzessionsschulzen besteht, wird natürlich im Geiste dieser Entschließungen handeln, und es liegt auf der Hand, daß daraus eine ebenso große Gefahr für den Metallarbeiterverband selbst und die ganze deutsche Gewerkschaftsbewegung, wie für die Volkswirtschaft erwachsen kann. Sieht man von einigen kleinen Resolutionen und von einer respektablen Erhöhung der Beamtengehälter (500—800 *M* monatlich, je nach dem Posten; in drei Jahren um 150 *M* steigend) ab, so hat sich die Tagung, die den Delegierten 40 *M* Tagegeld neben Vergütung des Lohnausfalls bewilligte, trotz ihrer zehntägigen Dauer geradezu erschreckend unfruchtbar gestaltet, — doppelt erschreckend, wenn man die ungeheuren Aufgaben bedenkt, die der Metallarbeiterschaft bevorstehen. Diese Unfruchtbarkeit ist ein böses Omen für die Zukunft. Sie wurde noch überboten durch die freilich sehr zeitgemäße Unduldsamkeit, mit der die neue Mehrheit der Minderheit das Wort abschnitt und die Mandate der Delegierten nach reinster Parteiwillkür bald für gültig und bald für ungültig erklärte. Man kann es unter diesen Umständen und angesichts der Neigung weiter Teile der mehrheitssozialistischen Minderheit, sich ohne Mut zu kraftvoller Konsequenz immer wieder für radikale Entschließungen mit einfangen zu lassen, dem bisherigen Verbandsvorsitzenden Schlicke, dem deutschen Reichsarbeitsminister, nicht verdenken, daß er bereits vor der Neuwahl des Verbandsvorstandes brieflich erklärt hat, er könne die Verantwortung für die neue Richtung, die der

Verband einschlage, nicht tragen und bitte daher, von seiner Wiederwahl abzusehen. Wir können diesen bedeutsamen Schritt eines um die Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung so sehr wie wenige verdienten Mannes nicht besser würdigen, als es in dem Organ der deutschösterreichischen Metallarbeitergewerkschaft, für die Domes dem Verbandstag beiwohnte und dem Wunsche nach Anschluß ans Reich beredten Ausdruck gab, geschieht. Der „Österreichische Metallarbeiter" sagt:

„Das ist kein Ereignis von untergeordneter Bedeutung. Wohl kann angenommen werden, daß Kollege Schlicke durch seinen Eintritt ins Ministerium um die Möglichkeit gebracht wurde, unmittelbar an der Leitung des Verbandes teilzunehmen. Seiner liebenswürdigen, kollegialen Art, die wir Oesterreicher an unserem internationalen Sekretär zu unserer Freude so oft kennen zu lernen Gelegenheit hatten, wäre es gewiß möglich gewesen, verschiedene Kanten des Kampfes zu glätten und zu mildern. Es ist anders gekommen, und Schlicke tritt als aufrechter Mann vom Plane. Er kann die Verantwortung nicht tragen! So haben wir ihn kennen und schätzen gelernt, ihn, die verkörperte Verantwortlichkeit, ihn, den potenzierten Ernst in der Auffassung seines Amtes, seiner Pflichten. Er kann die Verantwortung nicht tragen, er, der auch die größten Aufgaben erfüllt hat, der so oft in stürmischen Augenblicken den Kurs nicht verloren hat, weil ihm seine Verantwortung einen bestimmten Weg gehen ließ. Alexander Schlicke tritt zurück, er, dessen Wirken eines der schönsten Kapitel in der Geschichte unseres Bruderverbandes bildet, er, der seine Persönlichkeit, seine Erfahrung, sein Können in den Dienst der hehren Sache stellte. Seit dem Frühjahr 1895 ist er Vorsitzender des Verbandes gewesen, nachdem er zuvor vier Jahre das Sekretariat des Verbandes verwaltet hatte. Fast eine Menschengeneration lang hat er der gemeinsamen Sache treu gedient, und nun kann er, der Treue, die Verantwortung nicht mehr tragen. — Wofür soll man unserem internationalen Sekretär danken, wofür mehr danken? Für diesen Beweis hoher Pflichterfüllung oder für das, was er geleistet? Wir haben den Eindruck, daß es dem Nachfolger schwer werden wird, sein Amt zu bekleiden; zu groß ist der Schatten Schlickes, in dem er zu wirken hat. Wie werden sich die Dinge nun entwickeln? Dürfen wir der heißen Hoffnung Ausdruck geben, daß es zum Besten des Verbandes, zum Besten der Metallarbeiter, zum Besten der Metallarbeiterinternationale ausgehen wird? — Des Dankes voll, erfüllt von Stolz, mit Schlicke gearbeitet zu haben, drücken wir ihm freundschaftlich die Rechte."

Die Besorgnisse der deutschösterreichischen Metallarbeiter sind nur allzu begründet. Insbesondere ist die Gefahr der Spaltung trotz der Bemühungen der unabhängig-sozialistischen Führer, jetzt die Notwendigkeit des Zusammenbleibens stark in den Vordergrund zu stellen, keineswegs von der Hand zu weisen. Die glatte Verwerfung der Arbeitsgemeinschaften bringt den Metallarbeiterverband in einen nicht zu leugnenden Gegensatz zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde, dessen Stellung zu dieser Frage ausdrücklich auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß festgelegt worden ist. Die Arbeitsgemeinschaften selber werden schließlich auch ohne den Deutschen Metallarbeiterverband leben können und sich für die Metallindustrie dann eben auf die anderen in Frage kommenden freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen stützen müssen. Ob sich aber aus dem abgrundtiefen Gegensatz, der sich in dieser Frage zwischen Gewerkschaftsbund und stärkster Gewerkschaft auftut, nicht auf die Dauer Weiterungen ergeben werden, die jeder Freund der Arbeiterbewegung beklagen müßte, das wird man mit banger Spannung abzuwarten haben. H.

Der 1. Deutschösterreichische Gewerkschaftskongreß findet am 1. Dezember und den folgenden Tagen in Wien statt. Neben den üblichen Berichten sieht die Tagesordnung folgende Beratungsgegenstände vor: Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation (Industriegruppen und Betriebsorganisation), Betriebsräte und Produktionsaufbau, Sozialpolitik und -versicherung, Ernährung der Arbeiter.

Die englischen Gewerkschaften haben jetzt eine Mitgliedschaft von fast 5 Millionen erreicht. Sie bleiben damit verhältnismäßig kaum mehr hinter den deutschen Gewerkschaften zurück, — ein Beweis, daß der Aufschwung der Arbeiterorganisationen weit mehr eine Kriegs- als eine Revolutionsfolge ist. Vor dem Kriege hatten die englischen Gewerkschaften 2,2 Millionen Mitglieder gehabt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks. Die Streikmüdigkeit tritt im allgemeinen wieder stärker in die Erscheinung. Auch im Berliner Metallarbeiterstreik wird mit guten Aussichten verhandelt. Schiedsrichter sind hier u. a. die Professoren Joffe und Romberg sowie Minister a. D. Wissell und Unterstaatssekretär a. D. Moellendorf. Verhandlungsleiter ist Unterstaatssekretär Geib. Es wird gruppenweise unter Preisgabe der Teilschiedssprüche, die auf Grund des Schiedsspruchs vom 21. August gefällt waren, verhandelt. Streitpunkte sind zur Zeit vor allem noch der Anfangstermin der neuen Löhne und die Wiedereinstellung der Streikenden. Der Sympathiestreik der Elektrizitätsarbeiter, Maschinisten und Heizer ist beigelegt. Bei der Straßenbahn ist es zu keiner ernsten Streikbewegung gekommen. Starken Eindruck machte überall das Eingreifen der Technischen Nothilfe in gemeinnötigen Betrieben zur Erhaltung der Notstandsarbeiten und zum Schutze der Gesamtheitsinteressen. — Der Bürogehilfenstreik beim Berliner Magistrat ist beigelegt. Die Streikenden sind zum Teil nicht wieder eingestellt worden. — In Frankfurt a. M. ist es zu einem Eisenbahnerdemonstrationsstreik gegen den Präsidenten der Eisenbahndirektion gekommen. Nachdem zunächst dessen Absetzung verlangt worden war, trat jedoch ein Umschwung bei den Arbeitern ein, und diese nahmen ausdrücklich den Absetzungsbeschluß wieder zurück. — Ein Streik bei den Bitterfelder Elektrizitätswerken, der zur Unterbrechung der Strombelieferung der Überlandzentrale führte, zwang die Technische Nothilfe, über die wir demnächst ausführlicher sprechen werden, zum Eingreifen. — Weitere Streiks sind von den Schwetzinger Eisenbahnwerkstätten, der Mannheimer Metall- und Mühlenindustrie, den Krefelder Eisen- und Straßenbahnern, Bau-, Transport- und Textilarbeitern zu melden. Über Streiks im besetzten Gebiete wird demnächst im Zusammenhange mit anderen sozialpolitischen Fragen dieses Gebietes berichtet werden. — Um Lohnforderungen durchzusetzen, ist in der Wiener Bekleidungsindustrie ein Streik ausgebrochen. Die Herrenmaßschneider verlangen eine Teuerungszulage von 500 Prozent der jetzt bestehenden 280prozentigen Zulage auf den Grundtarif von 1914. Daneben gehen die Forderungen der Arbeitnehmer auf Anerkennung ihrer Organisationen und Einstellung von Betriebsräten, sowie auf Ausschließung nicht Organisierter. Die Verhandlungen werden unter Mitwirkung von Vertretern des Staatsamtes für soziale Verwaltung geführt.

Ausländische Streiks. In Amerika schreitet die Revolutionierung der Arbeiterschaft fort, was aus der Tatsache hervorgeht, daß gegenwärtig 70 große Streiks bestehen, von denen nur acht durch die Trade Unions veranlaßt worden sind. Der nationale Minenarbeiterbund hat den Ausstand vom 1. November an beschlossen, falls die Minenbesitzer seine Forderungen auf 60 v. H. Lohnerhöhung, Sechsstundentag und 5tägige Arbeitswoche nicht bewilligen. Dagegen ist der Streik der New Yorker Hafenarbeiter durch Einigung beigelegt worden, nachdem er durch den Anschluß der Mannschaften der Fährboote und der New Yorker Fuhrleute die Lebensmittelzufuhr stark gefährdet und 200 000 Arbeiter arbeitslos gemacht hatte. Jetzt haben verschiedene Gruppen die Bedingungen der Direktion angenommen und sich mit einer Lohnerhöhung von durchschnittlich 10 v. H. begnügt. Daneben dauert der Metallarbeiterstreik nun schon vier Wochen an. Auch in England macht sich weiterhin eine starke Beunruhigung in der Arbeiterschaft bemerkbar. Da der Verband der Former und Gießer beschlossen hat, die vorgeschlagene Einigung nicht anzunehmen, droht die Lage in der Maschinenindustrie kritisch zu werden. Zugleich hat der nationale Transportarbeiterverband allen britischen Arbeitgebern im Dockbetrieb eine Lohnerhöhung vorgeschlagen. Es werden Mindestlöhne von 16 Schilling täglich bei 44 stündiger Arbeitswoche und eine Lohnerhöhung von 50 v. H. für Überstunden mit einem Mindestsatz von 4 Stunden verlangt. Während die Verhandlungen für die Festsetzung der Löhne der englischen Eisenbahner wieder aufgenommen worden sind, nehmen die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Bergleuten, die auf eine Verstaatlichung der Gruben drängen, ihren Fortgang. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, alle Schuldrechte (mining royalties) zu erwerben, um die Kohlenlager zu verstaatlichen, und von der dafür bezahlten Summe einen Teil zur Hebung der Lebensmittelhaltung der Bergarbeiter zu verwenden. Ferner schlägt die Regierung vor, den Bergarbeitern durch Bergbaukommissionen und Vertretungen in den Bezirksräten das Recht der Mitentscheidung zu geben. In den Bergbaukommissionen würden sie eine entscheidende Stimme in allen die Gesundheitsverhältnisse und die Sicherheit in den Bergwerken betreffenden Fragen haben. In den Bezirksräten würden sie in allen Fragen mit zu entscheiden haben. Allem Anscheine nach werden sich aber die Arbeiter mit diesem Plane nicht zufriedengeben, und so wird es von dem Handeln der Regierung abhängen, inwieweit es ihr gelingen wird, der Bewegung Herr zu werden. — In Brüssel hat das Trambahnpersonal den Dienst wieder aufgenommen und die Regelung der Lohnstreitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen. Dagegen zieht der Landarbeiterstreik in Italien weitere Kreise. Außer in der Provinz Piacenza, wo auch die Vermittlungsversuche der Regierung ergebnislos verliefen, die Eigentümer aus Mangel an Futtermitteln und Arbeitskräften ihre Viehbestände zum größten Teil nach den benachbarten Provinzen verkauften und die Herbstsaat fast vollständig unterblieben ist, breitet sich der Ausstand in Unteritalien aus, wo er zu blutigen Zusammenstößen führte. — Das Sekretariat des französischen Textilarbeiterverbandes bittet die Arbeiter um Unterstützung der mehr als 35000 Textilarbeiter und -arbeiterinnen, die für Lohnerhöhung und Achtstundentag streiken. — Dagegen ist die Erregung in der schwedischen Arbeiterschaft politischen Ursprungs. Nachdem zunächst die Linkssozialisten scharfe Protesterklärungen gegen die Ententenote über die Blockade gegen Sowjet-Rußland veröffentlichten und die Gewerkschafts-

verbände der Ententestaaten aufforderten, ihre Regierungen zur Einstellung dieses Kampfes zu zwingen, haben nun auch die rechtssozialistisch orientierten schwedischen Gewerkschaften sich der Protestbewegung angeschlossen und die Regierung ersucht, an der Blockade nicht teilzunehmen. Trotz der unzweideutigen Stellung der Arbeitermassen wagt es Brantings „Socialdemokraten" nicht, offen Stellung zu nehmen. — Auch in Elsaß-Lothringen nehmen die Ausstände immer mehr einen politischen Charakter an, hervorgehend aus den scharfen Unterdrückungsmaßnahmen der Franzosen. Der Generalstreik der lothringischen Metallarbeiter hat mit einem Erfolge derselben geendet. Ihre Lohnforderungen sowie das Recht auf Organisation werden anerkannt, sofortige Freilassung von 300 Verhafteten und Abzug des Militärs zugesichert. Die Forderung der französischen Regierung, streikende Arbeiter deutscher Nationalität auszuweisen, ist infolge Androhung einer Fortsetzung des Streiks zurückgezogen worden. Auch die Forderungen der Eisenbahner in Saarbrücken sind durch eine Entscheidung des Marschalls Foch zufriedenstellend erledigt worden. Die Grußverpflichtung gegen französische Offiziere und die weiße Armbinde fallen fort, die Abhaltung von Versammlungen ist wesentlich erleichtert worden, die Gewerkschaften und Ausschüsse müssen von der interalliierten Kommission in Trier gehört werden und die Zurückziehung der farbigen Kolonialtruppen wird der Besatzungbehörde anheimgestellt. Nachdem die Eisenbahner die Arbeit wieder aufgenommen haben, sind auch die Bergleute und Metallarbeiter, die sich mit ihnen solidarisch erklärt hatten, zur Arbeit zurückgekehrt.

Arbeiterschutz.

Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.

Der zusammenfassende Bericht über die Jahre 1914—1918 erfreut wieder, wie es stets bei den badischen Berichten der Fall war, durch die frische Art der Darstellung. Unbefangen, ohne Rücksicht auf irgendwelche Partei- oder Wirtschaftsinteressen, teilen die Beamten ihre Beobachtungen mit, oft werden auf Grund dieser Beobachtungen wertvolle Hinweise für die zukünftige Ausgestaltung der Sozialpolitik gegeben. Der Geist von Wörrishofer und Bittmann, die als schöpferische Führer für die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht allgemein anerkannt sind, spricht auch aus dem vorliegenden Bericht.

Dieselben Erscheinungen wie in allen anderen Staaten (vgl. Jg. XXVIII Sp. 43, 902, 948) lagen natürlich auch für die Gewerbeaufsicht in Baden während des Krieges vor, ja sie müssen vielleicht dort besonders groß gewesen sein angesichts des starken Wechsels im Beamtenstande. Nur zwei Beamte sind unverändert während der ganzen Kriegszeit im Dienst geblieben. Der Leiter der badischen Gewerbeaufsicht, Geh. Oberregierungsrat Bittmann, ist in den Ruhestand getreten; fast alle Beamten leisteten längere oder kürzere Zeit Kriegsdienst, auch die beiden weiblichen Kräfte im Dienste des Roten Kreuzes.

Die Umstellung der Industrie auf die Kriegsarbeit, die dadurch notwendig werdenden baulichen und technischen Veränderungen der Betriebe, die Prüfung der Reklamationsgesuche usw. gaben auch der Gewerbeaufsicht erhöhte Arbeit.

An Stelle der Textilindustrie nahm gerade in Baden infolge günstiger Vorbedingungen die Papiergarnspinnerei und -weberei einen großen Aufschwung. Die zahlreichen Betriebe für die Schmuckwarenindustrie, sowie die bis in die hochgelegenen Schwarzwalddörfer hin verstreute badische Uhren- und Spielwerkindustrie konnte auf feinmechanische Arbeiten für die technisch vollkommensten Kriegswaffen umgestellt werden. Besonders segensreich erwies sich für Baden angesichts der mannigfachen Schwankungen des Wirtschaftslebens und angesichts der Ernährungsschwierigkeiten die enge Verquickung von Industrie und Landwirtschaft. Der Arbeiter, der wegen Rohstoffmangel oder aus anderen Gründen entlassen werden muß, fand Verwertung seiner sonst brachliegenden Arbeitskraft auf dem Lande.

Besondere Aufmerksamkeit hat die badische Gewerbeaufsicht der Aufsicht über die Genehmigungspflicht gewerblicher Anlagen gewidmet. Die Gewerbeaufsicht legt den Prüfungen von Bauentwürfen den größten Wert bei:

„Was bei der Begutachtung der Entwürfe versäumt wird, läßt sich am fertigen Werke kaum mehr nachholen. Ein gewerblicher Bau muß wie aus einem Guß sein. Alle nachträglich angeordneten Verbesserungen bedeuten nur Flickwerk."

Diese sorgfältige Prüfung der Entwürfe gibt der Gewerbeaufsicht auch Gelegenheit, in besonders gute Beziehungen zu den Arbeitgebern zu kommen, die den Beamten dann nicht — wie so oft! — als unbequemen Mahner empfinden, sondern ihn als den sachverständigen Berater schätzen lernen, der ihnen manche spätere Ausgabe erspart, weil er ihnen gleich die besten, in der Praxis erprobten Wege weist. Die Gewerbeaufsicht wird in dieser begutachtenden und beratenden Tätigkeit durch eine neu angelegte Sammlung von Vorbildern unterstützt, so daß die Beratung der Arbeitgeber und Arbeiter nicht nur durch das Wort, sondern auch durch geeignete bildliche Darstellungen erfolgt.

Über die Frauenarbeit, die in immer stärkerem Maße als Ersatz der Männerarbeit für die Kriegsindustrie nutzbar gemacht werden mußte, liegen fast nur anerkennende Urteile seitens der Arbeitgeber vor, und in dem badischen Bericht heißt es zusammenfassend:

„Es ist kein Lob zu hoch für die restlose Aufopferung, mit welcher die Arbeiterinnen, die Not des Vaterlandes wohl erkennend und in dem Willen, den kämpfenden Männern gleich das Beste zu dessen Errettung beizutragen, sich willig allen Arbeiten unterzogen, waren sie auch noch so anstrengend und ungewohnt . . . Alles in allem hat sich gezeigt, daß die Leistungsfähigkeit der Frau recht beträchtlich über dem ihr in Friedenszeiten zugemuteten Maße liegt, wenn auch die Frage, ob sich nicht doch schwerere organische Schädigungen noch herausstellen werden, ob wir nicht mit unserer zukünftigen Volkskraft Raubbau getrieben haben, nur mit großer Sorge aufgeworfen werden kann."

Sehr eingehend wird in dem Abschnitt über die jugendlichen Arbeiter die Lehrlingsfrage behandelt, die schon immer in den letzten Jahren vor dem Kriege ein Schmerzenskind einer vorausschauenden Gewerbepolitik war und durch den Krieg vollends ein schwer zu lösendes Problem geworden ist. Die Ausbildung der Lehrlinge litt einerseits unter dem Fehlen vieler Handwerksmeister und Gehilfen, die zum Kriegsdienst eingezogen waren, also für die Ausbildung verloren gingen, anderseits dadurch, daß die hohen Löhne der jugendlichen ungelernten Arbeiter zu verlockend waren, so daß bei den Eltern und den schulentlassenen jungen Leuten wenig Neigung bestand, ein geordnetes Lehrlingsverhältnis mit der geringen Entlohnung zu übernehmen. In dem badischen Bericht wird dringend dafür eingetreten, daß den Lehrlingen von den Meistern eine höhere Entschädigung geboten werden müßte, damit der Unterschied zwischen den Verdiensten der jugendlichen Arbeiter und der Lehrlinge nicht so kraß sei. Die Kriegszeit hätte gezeigt, daß die Lehrlinge nach Überwindung der ersten Anfangsschwierigkeiten, also etwa nach dem ersten Lehrjahre, recht gute Dienste leisten, denn im Kriege hätten sie oft genug die Gehilfen ersetzen müssen. Außer der besseren Regelung der Lohnfrage für die Lehrlinge wird angeregt, daß die Handels- und Handwerkskammern dahin streben müßten, die Lehrverträge durch Festsetzung von Mindestlöhnen, Ausbildungsnormen, Vorschriften über Dauer und Kündigung der Verträge usw. einheitlicher zu gestalten; die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen an der Überwachung und Einhaltung der Lehrverträge mitwirken.

Die große Bedeutung der Lehrlingsfrage für die deutsche Volkswirtschaft wird in folgenden Worten gewürdigt:

„Die Berufsausbildung der Jugend beiderlei Geschlechts ist eine öffentliche Angelegenheit, die weit über den Rahmen einzelner Interessenten und Interessengruppen hinausgeht. Sie ist die Grundlage für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft, deren einziges Kapitel auf lange Zeit hinaus die Arbeitskraft tüchtiger und arbeitsfreudiger Menschen sein wird. Diese Tatsache verpflichtet auch das Handwerk, das die Lehrlingsfrage bisher vorwiegend im Sinne seiner eigenen Forderung behandeln durfte, zu neuen Anstrengungen für die Allgemeinheit, in denen es aber auch von der Allgemeinheit unterstützt werden muß. Der Staat muß regelnd und helfend eingreifen, damit aus der Lehrlingsausbildung das Beste für die Jugend selbst und das Volksganze herausgeholt wird. Gewerbeförderung und Gewerbeaufsicht werden dabei ein dankbares Feld gemeinsamer Beteiligung finden."

Hoffentlich finden die aus der Praxis heraus geborenen Vorschläge zur Förderung des Lehrlingswesens an allen in Betracht kommenden Stellen die gebührende Beachtung, um damit der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Zukunft neue Wege zu eröffnen. E. L.

Arbeitszeitverkürzungen in England. Nach amtlichen Berichten wurde im Monat März d. J. eine 7½ stündige Arbeitszeitverkürzung für über 830 000 Arbeiter durchgeführt. Der Achtstundentag gelangte in der Teppichweberei, der Woll- und Kammgarnindustrie, der Schuh- und Stiefelindustrie, im Buchdruckgewerbe sowie für die Straßenbahn- und Eisenbahnbediensteten zur Durchführung. Das Baugewerbe in Schottland führte die 44 stündige Arbeitswoche durch. In den ersten drei Monaten dieses Jahres wurde in England eine siebenstündige wöchentliche Arbeitszeitverkürzung für rund 2,7 Millionen Arbeiter durchgeführt.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Bekanntmachung.

Bei dem in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweis neu einzurichtenden **Berufsamte** sind die Stellen

des Leiters der männlichen Abteilung und der Leiterin der weiblichen Abteilung

alsbald zu besetzen.

In Frage kommen solche Persönlichkeiten, die in der **Behandlung der Jugendlichen erfahren** und für die **Zwecke der Berufsberatung besonders vorgebildet** sind, **praktische Erfahrungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens besitzen** und **organisatorische Fähigkeiten** aufweisen.

Die Einstellung erfolgt zunächst auf Probe mit der Aussicht späterer beamtlicher Anstellung und Einreihung in die Besoldungsordnung der städtischen Beamten.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen werden **bis zum 10. November** an das **Zentralbüro** der städtischen Verwaltung erbeten.

Elberfeld, Ende Oktober 1919.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Hopf.

Soeben erschien:

Zeitungswesen und Hochschulstudium

Einführung zu den Vorlesungen über:
„Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland".

Von

Dr. Otto Jöhlinger

Leit. Redakteur der volkswirtsch. Abt. der „Deutschen Allgemeinen Zeitung"
Dozent der Staatswissenschaft. am orient. Seminar der Universität Berlin.

(IV, 179 S. gr. 8°) Mark 10,—, geb. Mark 12,50.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie.

Von

Prof. Dr. J. Conrad, Halle a. S.

Neunte, ergänzte Auflage,

bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg i. Pr.

(VII. 114 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Inhalt: Einleitung: 1. Das Wesen der polit. Ökonomie. 2. Die Stellung der polit. Ökonomie zu den verwandten Wissenschaften. Allgemeine Literatur. Grundbegriffe. — I. Die Lehre von der Produktion 1. Die Grundlagen der Produktion. 2. Das Geld. 3. Der Kredit. 4. Die Arten der Volkswirtschaft. 5. Der Preis. 6. Das Bankwesen. 7. Das Börsenwesen. 8. Die Erwerbsgesellschaften. 9. Die volkswirtschaftl. Krisen. — II. Die Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft. — III. Die Geschichte der politischen Ökonomie.

An dem durch 8 Auflagen bewährten Charakter des Leitfadens ist nichts geändert worden. Es sind überall die Literaturnachweise auf den jetzigen Stand gebracht, ferner die neuen, besonders die durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Tatsachen gesetzlicher und wirtschaftlicher Art berücksichtigt worden.

Fürsorgerin gesucht.

Für das **Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig** wird zu sofort, spätestens aber zum 1. Januar 1920 eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgerin

gesucht. Schwestern, die in der Krankenpflege ausgebildet und praktisch tätig gewesen sind, erhalten den Vorzug.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind umgehend an uns einzureichen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Dienstantritt erfolgen kann.

Schleswig, den 21. Oktober 1919.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 50% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 30% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich

Prof. Dr. **Carl von Tyszka**, Hamburg:

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. Von Prof. Dr. Carl von Tyszka. (61 S. gr. 8°.) 1919. Mark 3.60.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft vor dem Kriege. — 2. Die Grundlagen der Weltwirtschaft und die Keime ihres Zusammenbruches. — 3. Der Neubau der Weltwirtschaft im Geiste gegenseitiger Verständigung.

Die Frage, ob die Menschheit je zu einem dauernden Frieden gelangen wird, beschäftigt heute mehr denn je die Gemüter. Die vorliegende kleine Schrift soll den Weg weisen, der die Völker herausführt aus diesem Labyrinth der Mißverständnisse, des Neides und des Hasses auf die lichten Höhen friedlicher gemeinschaftlicher Zusammenarbeit. Vorbedingung dazu ist, daß in die Wirtschaftspolitik ein neuer Geist einzieht, und daß an Stelle des bisher herrschenden Systems der Engherzigkeit und der rücksichtslosen Verfolgung kleinlicher Sonderinteressen eine Wirtschaftspolitik tritt, die getragen ist vom Geiste der Gerechtigkeit, der Redlichkeit und der gegenseitigen Verständigung. Daß eine in diesem Geiste geführte Politik nicht nur die sichere Grundlage für einen dauernden Frieden wäre, sondern auch im ureigensten Interesse eines jeden Volkes selbst läge, dies zu zeigen, hat sich der Verfasser als Aufgabe gesetzt.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Nationalökonomen und Politiker, wird aber auch allen denen willkommen sein, die, wie unsere Kaufleute, Industrielle und Gewerbetreibende, an gedeihlicher weltwirtschaftlicher Zusammenarbeit interessiert sind.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. Carl von Tyszka (Hamburg). (V, 79 S. gr. 8°.) 1919. Mark 3.50.

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. — 2 Der Sozialismus. — 3. Walther Rathenaus Ziel und Weg — 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. — 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. — 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. — 7. Ausblick.

Die Frage der Sozialisierung des Wirtschaftslebens steht heute im Vordergrund des Interesses. Nicht nur die politischen Umwälzungen, die wir soeben erlebt haben, in deren Mitte wir noch stehen, haben dies bewirkt. Die letzten Friedensjahre und fast noch mehr die Kriegszeiten haben uns in zunehmendem Maße eine Sozialisierung einzelner Teile des Wirtschaftslebens gebracht. Wie weit ist eine Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens möglich, ohne die Grundfeste, auf der wir stehen, zu erschüttern, wie weit ist sie anderseits notwendig in unser aller Interesse, im Interesse des Volksganzen, das weit und hoch über dem jedes Einzelnen zu stehen hat? Zur Beantwortung dieser Fragen soll die vorliegende Schrift beitragen.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. VII, 210 S. gr. 8°.) 1916. Mark 3.50.

Archiv für Staatswissenschaft, Bd. 44, Heft 2:

... Das ganze Buch Tyszkas ist darauf abgestimmt, daß bei uns in Deutschland bislang eine kurzsichtige Produzentenpolitik getrieben worden ist, daß der Konsument immer als Stiefkind behandelt wurde. ... Ein ungemein warmer Ton, ein tiefes soziales Verständnis durchzieht das ganze Buch. Für Tyszka ist die Forderung der Zukunft „Schutz der Arbeit der breiten Masse vor der Übermacht des Kapitalbesitzes". (P. Mombert.)

Jahrbücher für Nationalökonomie, Juli 1918:

... Man wird dem Verfasser das Zeugnis nicht vorenthalten dürfen, daß er mit großem Geschick seine Argumente vertritt und sein System so lückenlos entwickelt, daß seine Schrift als freihändlerisches Kompendium des gesamten Problems volle Beachtung verdient. ... (A. Wirminghaus.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Economics
FEB 28

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 6. November 1919. Nummer 6.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Ein Jahr Revolution. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald 113

Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Professor D. Dr. Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel I. . 119

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 123

Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Eine Untergruppe Eutin der Lübecker Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 124

Das deutschösterreichische Betriebsrätegesetz.

Vom Ruhrkohlenbergbau.

Volksernährung und Lebenshaltung 125

Abbau der Zwangswirtschaft.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 127

Von den Reichstarifverträgen.

Aus der Tarifvertragsbewegung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 129

Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1918.

Die Verständigung zwischen Christlichen und Katholischen Arbeitervereinen (Sitz Berlin).

Ein „Nationalbund deutscher Gewerkschaften".

Für den mitteleuropäischen Zusammenschluß der Gewerkschaften.

Arbeiterschutz 132

Die Washingtoner Arbeitskonferenz.

Über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags.

Volksgesundheit 133

Eine Konferenz zur Bekämpfung der Hungersnot im Deutschen Reich und in Deutschösterreich.

Amerikanische Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot in Wien.

Literarische Mitteilungen 134

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Jahr Revolution.

In diesen Tagen wird es ein Jahr, daß die beiden Kaiserreiche Mitteleuropas, dem russischen Beispiel folgend, ihrer schweren und entscheidenden militärischen Niederlage den Tribut des politischen Umsturzes zollten. Seit dieser Zeit stehen wir in der Revolution.

Die letzten Septembertage 1918 hatten allen eingeweihten Kreisen die Gewißheit gebracht, daß die deutsche Front nicht mehr diejenige Festigkeit wiedererlangen könne, die allein den weiteren Einsatz kostbaren Blutes gerechtfertigt hätte. Der Krieg, der für die Massen des deutschen Volkes niemals etwas anderes als ein Verteidigungskrieg gewesen war, war auch als solcher endgültig und unwiederbringlich verloren. Jeder, der damals diese Tatsache erfuhr, lief tagelang wie vor den Kopf geschlagen umher. Das Unfaßbare, seit Beginn der inneren Uneinigkeit Deutschlands und vollends seit Amerikas Eintritt in den Krieg von Millionen Deutschen unablässig Gefürchtete und doch während der Teilerfolge der großen Westoffensive immer wieder hinter die Hoffnung auf Erzwingung eines Friedens des billigen Ausgleichs Zurückgestellte war geschehen. Die Ereignisse überstürzten sich in unvergeßlicher, in grauenvoller Hast. Da kam der Obersten Heeresleitung der Gedanke, es müsse der einzige Mann im feindlichen Lager um eine Friedensaktion ersucht werden, der überhaupt einmal bestimmte Richtlinien für den Friedensvertrag dem Urteil der Welt unterbreitet hatte, — Richtlinien, die, ohne dem deutschen Standpunkt irgend gerecht zu werden, doch den einseitigsten Hochmut unserer siegesgewissen Feinde hatten vermissen lassen. Der Appell an Wilson sollte die feindliche Koalition auf Friedensbedingungen festlegen, die für uns, wenn auch schwer, so doch in ihrer Schwere begrenzt, nicht aber von bloßer Macht der Sieger diktiert und somit unbegrenzt furchtbar sein würden. Der Gedanke war diplomatisch durchaus richtig gedacht, er rechnete nur nicht mit der Seele eines seit Jahren maßlos leidenden, trauernden, enttäuschten, hungernden, verwahrlosten und zum Teil obendrein von gewissenlosen oder einfältigen Leuten aufgehetzten Volkes.

Dem einfachen Manne im Volke mußte mit der Friedensaktion bei Wilson das Rückgrat seines moralischen Widerstandes gegen feindliche Propaganda und eigene Zweifel in das gute deutsche Recht gebrochen werden. Ohnehin waren solche Zweifel in echt deutscher, bis zur Selbstzerfleischung die lautere Gerechtigkeit suchender Art seit Jahren von politischen Rednern und Zeitungen genährt worden. Noch immer zwar war der Glaube an die notwendige Verteidigung bis unmittelbar vor dem Zusammenbruch vorhanden geblieben: er wurde getragen wie das Kreuz des Dulders, fiel immer wieder von der Schulter des schwächer und schwächer Werdenden und ward doch immer wieder aufgehoben. Jetzt aber gab es kein Halten mehr. Ein tapferes und williges Volk verlor den Glauben an sich selbst, der Rechtsboden wankte, auf dem es bisher gestanden hatte. Der einfache Mann hatte es geglaubt, daß Wilson nicht besser sei als alle anderen Feinde; hatte es geglaubt, daß auch er uns nur unerträgliche Friedensbedingungen zu geben hätte; hatte es dann geglaubt, daß wir weiter hatten kämpfen müssen, auch noch, nachdem Wilson vermittlungsbereit gewesen war und manche Friedensrede gehalten hatte. Jetzt aber wurden plötzlich jene einst verfehmten 14 Punkte als Friedensgrundlage akzeptiert, gar nicht als ob sie uns furchtbares Unrecht täten. Und dies geschah, ohne daß es dem schlichten Volksgenossen überhaupt zu vollem Bewußtsein gekommen wäre, wie schmerzlich sich unsere tausendfach beschönigte militärische Lage gewandelt hatte, wie wuchtig die Niederlage war. Da er nicht klar erkannte, daß unser „Friedensangebot" die dringliche Friedensbitte eines geschlagenen Volkes war, begriff er den Appell an Wilson nicht als klug ausgedachten politischen Akt, sondern begann, an Wilson zu glauben wie an einen Heiligen und zu verbrennen, was er früher angebetet hatte. Wenn man den Frieden von Wilson haben konnte und die 14 Punkte für uns annehmbar waren, warum hatte man, so fragte er, nicht längst Frieden gemacht?

So entstand die Atmosphäre des Oktobers 1918. Töricht, in solcher Lage eine levée en masse ernsthaft für möglich zu halten! Ein in seinem Rechtsgefühl zerbrochenes Volk erhebt sich nicht in ein paar Tagen.

Die Regierung, selbst schon das Symptom rapider Wandlungen: bürgerlich mit starkem gewerkschaftlich-sozialistischem Einschlag von der sozialdemokratischen Presse als „Volksregierung" begeistert begrüßt, suchte die Unruhe des

Volkes mit politischen Maßnahmen zu dämpfen. Das Volk blieb den gewaltigen politischen Errungenschaften der wenigen Wochen des Kabinetts Prinz Max gegenüber vollkommen kühl. Zu spät!

Da brachen, gefördert durch die Kaiserkrise, die Putsche los, erst bei der Marine, allmählich auch im Binnenland. Die sozialdemokratische Presse warnte vor Revolten. Die „Unabhängigen" und „Spartakisten", im Besitze der nötigen Waffen, sich auf die ungeheuere Aufregung des ganzen Volkes stützend, bemächtigten sich der Bewegung, soweit sie sie nicht geradezu gemacht hatten. Die Mehrheitssozialisten erkannten die Gefahr, die aus diesem Zustande zu erwachsen drohte, und schwangen sich selbst auf die Woge, um sich von ihr tragen, statt sich von ihr begraben zu lassen. So „nahm Ebert das Reichskanzleramt an sich". Der „Rat der Volksbeauftragten", in seinem Namen schon eine Verbeugung vor dem nach Rußland starrenden fanatisierten Volksteil, begann seine Tätigkeit.

Ob das Volk an jenem 9. November, an dem der Deutsche Kaiser die Konsequenz aus dem Scheitern seiner gesamten Politik zog, in seiner Mehrheit geneigt gewesen wäre, die „Volksbeauftragten" mit der Regierung zu beauftragen, wenn es darum gefragt worden wäre, wissen wir nicht, und wir bezweifeln es. Wahrscheinlich standen nicht einmal in jenen Tagen die meisten Deutschen zu den Männern, die sich den stolzen russischen Titel beilegten, in einem tatsächlichen Vertrauensverhältnis. Jedenfalls haben die Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 den Putschisten eine schwere Niederlage gebracht und auch der Gesamtheit der Sozialisten für ihre am 9. November angetretene Alleinherrschaft keine nachträgliche Legitimation ausgestellt. Daß freilich eine monarchistische Mehrheit nach der ungeheuren Belastungsprobe, der die Monarchie im Oktober 1918 ausgesetzt war, nicht mehr vorhanden war, wurde klar, ebenso die Tatsache, daß ein Regieren gegen die Sozialdemokratie auf absehbare Zeit genau so unmöglich blieb wie bereits während des ganzen Krieges.

Die Mehrheitssozialisten sind in dem seit den Revolten verflossenen Jahre die Folgen ihrer geschichtlich begreiflich gewesenen Lüge, daß sie selbst den Umsturz billigten, während sie ihn doch bis zur letzten Minute bekämpft hatten, nie ganz los geworden. Diese Lüge hat sie innerlich und äußerlich unfrei gemacht und hat sie von Anfang an auf ein unmögliches Programm festgelegt, in dessen Erfüllung sie stets hinter den Ansprüchen falsch erzogener Massen zurückbleiben mußten. Das ist das tragische Verhängnis einer Partei geworden, die bei ruhigem Fortgang der Entwicklung, der ihr Zeit zur Verinnerlichung und Vertiefung ihrer volksbildnerischen Arbeit gelassen hätte, vielleicht für Deutschland viel gutes hätte wirken können.

Nachdem die Mehrheitssozialisten die Macht aus den Händen der Revoltierenden empfangen hatten, waren die Putsche als Revolution legitimiert. Die Massen aber verlangten von einer Revolution, die die Sozialdemokratie zur Herrschaft brachte, nicht den bloßen Wechsel der Staatsform und Verfassung, sondern die „Einführung des Sozialismus". Der politische Umsturz sollte zur „sozialen Revolution" fortentwickelt werden, und dieses Begehren wurde zu einer Rute für alle Regierungen, die die junge Republik seit den Novemberputschen gehabt hat.

Da gilt es denn nun für den entwicklungsgeschichtlich Denkenden, ein ganz klares und unzweideutiges Bekenntnis abzulegen, und das lautet: soziale Revolution ist, wenigstens in unseren heutigen hochentwickelten Wirtschaftsverhältnissen, Unsinn. Die sogenannte „Einführung des Sozialismus" ist eine Verwirrungsphrase. Der Begriff der Revolution ist nur eine politische Kategorie. Auf wirtschaftlichem Gebiete kann durch politische Revolutionen zwar eine zur Reife gelangte Entwicklung in beschleunigtem Zeitmaße ihrem Ziele zugeführt, nicht aber wirklicher „Umsturz" vollführt werden. Jeder Versuch, ferne wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten mit vermeintlichem Schöpferwillen vorwegzunehmen, bevor der unentbehrliche Reifezustand dafür erreicht ist, muß fehlschlagen.

Niemand ist sich darüber klarer als die ausgezeichneten Männer in der Regierung, die aus dem Gewerkschaftsleben, der hohen Schule der Evolution, hervorgegangen sind. Sie haben sich darum, soweit es ihnen unter dem geschilderten Druck der Massen möglich war, davor gehütet, Experimente zu machen, die ebenso gefährlich gewesen wären wie — nebenbei bemerkt — unmarxistisch.

Überschaut man das, was in der Revolutionszeit an gesetzgeberischer Arbeit, sei es im Verordnungswege von der Volksbeauftragtendiktatur, sei es auf verfassungsmäßigem Wege durch Nationalversammlung und Reichsrat, geleistet worden ist, so wird man nur vereinzelt sagen können, daß inhaltlich bedenkliche Gesetze sozialpolitischer Art ergangen sind. Unverantwortlicherweise ist in der mehrheitssozialistischen Presse bisweilen das Ausbleiben der eigentlich „sozialistischen" Gesetzgebungsakte mit dem Einfluß der „bürgerlichen" Parteien beschönigt worden, um die enttäuschten Massen vor dem Übergang zu den das Blaue vom Himmel herunter versprechenden Parteien der linkesten Linken zu bewahren. Wir haben an dieser Stelle schon oft vor solcher Agitation gewarnt, denn sie ist im Kern nicht wahrhaftig. Daß der Sozialismus nicht „eingeführt" worden ist, liegt nicht an irgend welchen parteipolitischen Tücken, sondern es liegt an den harten Tatsachen des Wirtschaftslebens selbst. Diese sind leider von der Arbeiterschaft jahrzehntelang viel zu simpel und schematisch betrachtet worden, und weder die Unternehmer noch die sozialistischen Führer haben es für ihre Aufgabe gehalten, in dieser Hinsicht tatsächliche Aufklärungsarbeit am Volke zu leisten. Es ist gar nicht verwunderlich, daß die Regierungen, in denen Sozialdemokraten sitzen, jetzt ungeheueren Angriffen aus den Massen des arbeitenden Volkes ausgesetzt sind. Unterlassungen von Jahrzehnten sind eben leider niemals in kurzer Zeit wieder auszugleichen.

Wenn wir an bedenkliche, unter dem Druck der Straße in Angriff genommene Gesetzgebungsakte der Revolutionszeit denken, so möchten wir die paar „Sozialisierungs"-maßnahmen dabei weitaus nicht in den Vordergrund stellen. Sie sind im Rahmen des Möglichen geblieben, ja hinter dem Möglichen vielleicht sogar zurückgeblieben. Weit unerquicklicher ist die Behandlung, die die Rätefrage erfahren hat. Diese Frage, deren tieferen Sinn wir für sehr bedeutsam halten, ist, wie alle Welt weiß, von der Regierung einer Lösung entgegengeführt worden, die die Erfüllung guter alter sozialpolitischer Forderungen, zugleich aber auch ein Nachgeben gegenüber unbilligen und schlagwortartig zugespitzten Ansprüchen der Revolutionszeit darstellt. Wir sprechen es erneut aus: das Betriebsrätegesetz konnte bei ruhiger Entwicklung unserer Wirtschaft, vor allem aber bei ruhiger Fortentwicklung der Arbeiterbewegung selbst, in 20 oder 30 Jahren überaus zeitgemäß und nützlich sein. Der Grundgedanke, die Verantwortung auf breite Grundlage zu stellen, ist gut. Seine Durchführung bedeutet aber, so tragisch das geradezu ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein überaus heikles Experiment. Dabei ist das Betriebsrätegesetz nur eine Art untergeschobenes Kind des Umsturzes. Daß sich die Träger der putschistischen Bewegung, die die Parole „Alle Macht den Arbeiterräten" ausgaben, mit diesem Gesetz, das dem Volke als größte „Frucht der Revolution" vorgeführt worden ist, zufrieden geben werden, erwartet wohl niemand im Ernste. Es fragt sich nur, ob das Räteschlagwort bei den breiten Massen noch Zugkraft haben wird, wenn die Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes zeitlich mit einem Höhepunkt winterlichen Elends etwa zusammenfallen sollte, der ja angesichts der Schwierigkeiten der Kartoffelversorgung kaum ausbleiben kann.

Wie viel oder wenig im übrigen aus dem deutschen Rätesystem herauskommen wird, ist zurzeit noch kaum zu übersehen. Mag sein, daß daraus schließlich der Gedanke des Wirtschaftsparlaments oder andere ständische Gliederungsideen Kraft gewinnen werden. Manches Symptom deutet darauf hin, daß die Idee des Staatsbürgertums und des Parlamentarismus ein wenig zu verblassen beginnt gegenüber der Berufs-, Stände- und Klassenidee. Bezeichnend ist z. B. der Zusammenschluß der Techniker zu einer Sondergruppe innerhalb der preußischen Landesversammlung: man erkennt hier doch recht klar die Grenzen der parlamentarischen Sachverständigkeit und sachlichen Verantwortungsfähigkeit. Wie auch immer aber hier die Entwicklung gehen wird, sie wird die Radikalsten nicht befriedigen, solange sie ihnen selbst nicht die Herrschaft bringt. Diese Tatsache wird gerade der beklagen, der nicht vergißt, daß der Schrei nach den Räten bis zu einem hohen Grade eine begreifliche Reaktion auf den allzulange festgehaltenen Hausherrnstandpunkt des Industriefeudalismus gewesen ist.

Sieht man von den vereinzelten Zugeständnissen an die Massen, die die Revolten „gemacht" oder die ihre Auswertung zu einer „sozialen Revolution" verlangt und erwartet haben,

ab, so darf ausgesprochen werden, daß der politische Umsturz wesentlich in eine Ära energischer sozialer Reformen ausgemündet ist. Er mußte zwangsläufig auf diesen Weg hinüberlenken, und darin liegt zugleich ein moralischer Erfolg derjenigen, die stets am Gedanken der sozialen Reform festgehalten und gleichermaßen Revolution wie Reaktion verworfen haben. Die Sozialreformer können mit dem, was aus ihrer Saat jetzt auf sozialpolitischem Gebiete hervorgegangen ist, im allgemeinen zufrieden sein. Wenige Monate haben genügt, um zahlreichen alten sozialreformerischen Forderungen zur Erfüllung zu verhelfen. Das ist nicht immer in reifer, hieb- und stichfester Weise geschehen, aber in den Gesetzen solcher Art steckt doch viel guter Wille und Fleiß. Manches ist durchaus gut gelungen. Die Gerechtigkeit gebietet auch anzuerkennen, daß mehrere sozialpolitische Maßnahmen sich besser eingeführt haben, als bei ihrem Erlaß befürchtet werden mußte. Das gilt z. B. von der allen Tarifrechtssachverständigen sehr bedenklich erschienenen und für schwierigere Streitfälle ja auch tatsächlich ganz unzureichenden Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 und gilt, nachdem ein großer Teil des Auslands auf diesem Wege gefolgt ist, auch von der überstürzten Einführung des Achtstundentags. Andererseits hat sich die Erwerbslosenfürsorge recht wenig glücklich entwickelt, worauf hier immer erneut hingewiesen worden ist. Zu beklagen ist, daß die beste Leistung der Revolution, die Siedlungsgesetzgebung, bisher wesentlich auf dem Papier stehen geblieben ist.

Im ganzen hat sich die Revolutionszeit darauf beschränken müssen, das große sozialpolitische Programm auszuführen, das G. Bauer, der heutige Reichskanzler, als Staatssekretär des Reichsarbeitsamts am 8. November 1918, — dem Tage vor der Berliner Revolte, deren Datum jetzt geschmacklosserweise auch von Leuten, die sie nicht mit inszeniert haben, als Festtag ausgeschrien wird —, auf Veranlassung der Gesellschaft für Soziale Reform einem geladenen Kreise von Arbeitnehmervertretern und Sozialpolitikern vorgetragen hat. Wäre dieses lediglich in der „Sozialen Praxis" (XXVIII, 99) abgedruckte Programm im Trubel der ersten Revolutionstage mehr beachtet worden, so hätte sich vielleicht nicht in so vielen Köpfen der Eindruck festgesetzt, als hätte erst der Umsturz die Bahn für die großen sozialpolitischen Errungenschaften frei gemacht, die inzwischen zu verzeichnen waren. Es ist gewiß müßig, darüber nachzusinnen, ob die Revolution „nötig" war oder nicht, denn in der elementaren Kraft, mit der sich die Putsche im November 1918 ausbreiteten und Boden fanden, offenbarte sich so etwas wie ein immanenter Wille der Geschichte, den wir vielleicht erst in größerer Distanz und losgelöst von allem Zufälligen wirklich werden ergründen können. Schon heute aber kann der Geschichtslegende entgegengetreten werden, daß die „Volksregierung" des Prinzen Max zu den sozialpolitischen Maßnahmen unfähig gewesen wäre, die nach dem 9. November 1918 getroffen wurden und die sich, nebenbei bemerkt, nicht grundsätzlich von der Linie entfernten, die der deutschen Sozialpolitik bereits in den Februarerlassen von 1890 vorgezeichnet worden sind.

Ein sehr großer Teil dieser Maßnahmen konnte sich auf Vorarbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform stützen, genau wie die internationale Sozialpolitik heute dort anknüpfen kann, wo die Pioniertätigkeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vor dem Kriege stehen geblieben ist. Wenn sich auch der Aufgabenkreis dieser beiden zusammengehörigen Organisationen durch den Umschwung der Machtverhältnisse etwas verschoben hat, so ist doch ihre fernere Arbeit noch nicht zu entbehren. Es erscheint in diesem Sinne nicht als zufällig, sondern als durchaus begründet, daß die Regierungen der Revolutionszeit auch auf den Schatz persönlicher Erfahrungen und positiver Sachkunde bei zahlreichen Gelegenheiten nicht haben verzichten wollen, der sich ihnen in der sozialreformerischen Organisation darbot. So wurde z. B. der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform zum 2. Vorsitzenden der Sozialisierungskommission (neben Kautsky) und zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau bestellt und als wissenschaftlicher Sachverständiger in die deutsche Delegation für die Washingtoner Arbeitskonferenz einberufen.

Wer in der Sozialpolitik die Hauptsache in Maßnahmen, Gesetzen, Verordnungen, Institutionen sieht, der wird also dem ersten Revolutionsjahre kein schlechtes Zeugnis ausstellen können. In die Freude über alle verständigen Errungenschaften dieser Zeit fällt aber ein bitterer Tropfen, wenn wir uns die unsagbar traurige Lage ansehen, in der sich unser Vaterland heute befindet. Außenpolitisch ist sie weit weniger eine Folge des Umsturzes als der Niederlage, obschon man nicht ernstlich leugnen sollte, daß der Betrug, der schließlich in Versailles entgegen Wilsons 14 Punkten an uns verübt worden ist, durch die Zerrüttung des nationalen Lebenswillens und Ehrgefühls mitverschuldet worden ist, die im Gefolge des Umsturzes vielfach auftrat. Im Innern ist unsere traurige Lage nicht nur in der Niederlage und ihren wirtschaftlichen Folgen, sondern auch darin begründet, daß die Revolutionsregierungen noch keine festfundierte Autorität zu erlangen vermocht haben. Diese ist mit einem kleinen Söldnerheer als ultima ratio des Staatswillens unter allen Umständen sehr schwer zu schaffen und zu erhalten. Auch das sogenannte „alte Regime" aber hat keineswegs bloß auf die Armee seine Autorität gestützt, sondern auch auf ein im Volke (trotz aller doch meist nur die Oberfläche der Seelen ritzenden politischen Auseinandersetzungen) vorhandenes Maß von Ehrfurcht vor Tradition, von Vertrauen in Integrität, von Bedürfnis nach Führung und vor allem von Distanzgefühl gegenüber den Leitenden. Das alles fehlt jetzt und muß sich erst ganz allmählich wieder herausbilden. Diesen Prozeß würde die Regierung durch eine feste Stetigkeit und durch zielklaren Führerwillen erleichtern. Er erfordert aber auch rücksichtsloses Durchgreifen gegen die Korruption, die sich allerwärts in erschreckendem Maße breitmacht, und gegen den Nepotismus. Die behördliche Autorität leidet unter nichts so sehr als unter der Einschmuggelung immer neuer Günstlinge in neue Stellungen. Gewiß befinden sich unter den neuen Leuten zahlreiche ganz ausgezeichnete Kräfte, an denen das „alte Regime" schuldhaft vorübergegangen ist oder wäre und zu deren Gewinnung man die heutigen Machthaber nur beglückwünschen kann. Wer aber, der auch nur einigermaßen die derzeitigen Zustände kennt, vermag die Augen davor zu verschließen, daß auch nur allzu viele ihren Weg zur Gloriole des höheren Verwaltungsdienstes (wenn auch nur „im Privatdienstvertrag") gefunden haben, bei denen nicht so sehr der Verstand mit dem Amt, als auch das Amt mit der — am 9. November revidierten — Gesinnung gekommen ist? Und diesen oft keineswegs bescheidenen Elementen gegenüber ist man bisweilen versucht, zu sagen: der beste Teil unseres alten deutschen Beamtentums hatte mehr Sozialismus in den Fingerspitzen als sie in ihrer Seele.

Ähnliche und schlimmere Zustände finden wir aber in unserem ganzen kranken, fiebernden Volke. Emporkömmlingstum und unselbständige Gesinnung, Raffsucht und hundeschnauzenkalter Egoismus, einst die Fehler einer kleinen Volksminderheit, haben sich maßlos ausgebreitet, eine unsagbare Bitterkeit ausstrahlend. Gewiß hat der Krieg selbst solche Eigenschaften — neben manchen guten — wachgerufen. Aber die Revolution hat in ihrer Bekämpfung bisher vollkommen versagt, ja sie ist von ihrer Steigerung ins Ungemessene begleitet. Niemals ist frivoler mit dem Gemeinwohl gespielt, nie der nackteste Machtstandpunkt, der wahrlich schon früher nicht wenig galt, ungenierter verhimmelt und großgepäppelt worden als heute. Und es berührt uns Sozialreformer, die wir dem Arbeiter stets aufwärts zu helfen bestrebt waren und heute viele materielle Wünsche, die wir für ihn hegten, erfüllt sehen, wehmutsvoll, daß auch er an der sittlichen Verwahrlosung in ungeahntem Maße teilnimmt, ja mitunter um die Führung im Reigen der Kämpfer gegen das Gemeinwohl ringt. Von ekliger Genußsucht befallen, sucht ein Teil der Arbeiter, nach dem Vorbilde übelster Kriegsgewinnler, weit über das begreifliche Bedürfnis einer lange niedergehaltenen Klasse hinaus, nach Spiel, leichtem Gewinn, lockerer Vergnügung. Bornierter Machtkitzel spornt andere zu Attentaten auf die bei Verkehrs-, Licht-, Kraftstreiks mehr noch als ohnehin schon darbende Mitwelt an. Nur verständnisloser Hohn, nur anmaßende Plattheit entringt sich den Lippen dieser Verführten, wenn ihnen die Folgen ihres Handelns dargetan werden. Und mit diesen Leuten will man „Sozialismus" machen?

Die Revolution hat ethisch versagt. Das ist unser aller Unglück und ihr eigenes. Der Sozialismus als Idee droht in das Fiasko des ethischen Materialismus hineingerissen zu werden —, in jenes Fiasko, das eine nur auf Klassenkampf, nur auf Opposition und nur auf materielle Hoffnungen eingestellte, eiskalte, schneidend scharfe, bestenfalls die Ethik der Klasse, fast nie aber die der Gesellschaft kennende Agitation von Jahrzehnten — betrieben von kleinen Parteigeistern, aber geduldet von vielen sogenannten Führern, und nicht einmal von den Gewerkschafts-

leitern ausreichend konterkariert — verschuldet hat. Alle Sammlungsreden zur Einigung der Arbeiterschaft nützen nichts, wenn dieser Krebsschaden nicht endlich erkannt wird. Sozialismus ist nicht nur an wirtschaftliche, er ist auch an sittliche Voraussetzungen gebunden. Die Sozialdemokratie wollte erst die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern, dann sollte die neue Ethik sich von selbst einfinden. Sie wird, wenn anders sie aus den Ereignissen lernen und nicht den Krebsgang ihrer Macht antreten will, heute erkennen müssen, daß die Dinge umgekehrt liegen. Nur von diesem Punkte aus droht der Revolution Gefahr, alles andere sind Hirngespinste. Der „Feind" steht nicht „rechts". Er steht mitten unter den begeisterten Revolutionären. Wird er, der Machtwille ohne Ethik, nicht niedergerungen, so wird denen, die am neuen Deutschland bauen, die Kelle aus der Hand sinken. Und was dann?

So verbleibt uns denn zum Jahrestage des politischen Umsturzes der heiße Wunsch, daß Deutschland, daß vornehmlich der deutsche Arbeiter, der jetzt unser Geschick in seinen Händen hält, eine sittliche Wiedergeburt finden möge. Langsam schon zeigen sich schüchterne Vorboten dafür, daß wir sie noch erleben. Daß sie nicht trügen mögen, muß jeder hoffen, der klar erkennt, daß wir nicht rückwärts und ohne die innere Erneuerung nicht vorwärts schreiten können. Heyde.

Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform.*)

Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform

gehalten von

Professor D. Dr. Baumgarten, Geh. Konsistorialrat.

Während die Kieler Ortsgruppe der G. f. S. R. gegründet wurde, war ich durch die Verhandlungen der deutschen Friedenskommission ferngehalten. Die beiden Dinge liegen aber gar nicht so weit auseinander. Denn die Fortführung der Sozialreform, die sich die Gesellschaft zur Aufgabe gestellt hat, ist durch und durch bedingt von dem Ausfall des Friedensvertrags. In einer sehr anregenden Darlegung hat Prof. Manes die „Sozialpolitik in Friedensverträgen und im Völkerbund" behandelt längst vor den Friedensverhandlungen und die Aufnahme eines ausgeführten Arbeitsrechts nebst Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutznormen in den Friedensvertrag gefordert. Er konnte sich dafür außer auf einige weniger maßgebliche Stimmen von Amerikanern, Franzosen und Engländern auf die sofort allseits gehörte Stimme des Reichskanzlers Prinz Max von Baden berufen, der gerade vor einem Jahr in seiner großen Antrittsrede alsbald die Aufnahme eines sozialreformerischen Mindestprogramms in die Friedensbedingungen und die Satzungen des Völkerbundes forderte. Eine ganze Wolke von Zeugen sprach sich darauf, zumal in neutralen Ländern, für dies sicherste Mittel aus, unter den Vertragschließenden einen Konflikt wegen der Arbeitsbedingungen zu vermeiden. Der internationale Gewerkschaftskongreß zu Bern vom Februar d. J. hat diese Forderung weitergeführt und zugleich den Abschluß des Friedens ohne Beteiligung der internationalen organisierten Arbeiterschaft nicht für möglich erklärt.

Dieser ganz allgemeinen Forderung der Arbeiterschaft der Welt hat denn auch der Friedensentwurf der Entente Rechnung getragen und im XIII. Teil „Die Arbeit" nach internationalen Gesichtspunkten organisiert. Unsere Friedensdelegation hat dieser Kodifizierung des internationalen Arbeitsrechts ihrerseits ihren „Vorschlägen für die Einrichtung eines Völkerbundes", die auf gründliche Vorarbeiten der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, insbesondere ihrer unter Niemeyers Vorsitz arbeitenden Studienkommission zurückgehen, nach Festsetzungen über Verkehrsfreiheit und Schutz der nationalen Minderheiten VIII. ein Arbeiterrecht eingefügt, zu dessen Überwachung und Ausbau ein Weltarbeitsamt bei der Bundeskanzlei eingerichtet werden soll. Die Entente hat einen Teil dieser ausführlichen Bestimmungen als künftig erwägenswert, den größeren Teil als den Bestimmungen des Friedensvertrags an praktischem Wert nachstehend beurteilt, wogegen die deutsche Friedensdelegation ihre Vorschläge, wie mir scheint, mit triftigen Gründen verteidigte. Dies ganze Material liegt mir in Weißbüchern, zum Teil auch in Veröffentlichungen vor und soll nun verwendet werden, um ein Doppeltes zu erweisen: die große Hemmung, die der Friedensvertrag unserer Sozialreform in den Weg legen wird, und die ungenügende Kodifizierung des internationalen Arbeitsrechts, die er enthält. Das Resultat dieser beiden Feststellungen wird dann ein energischer Appell zur Mitarbeit an der Revision dieses Friedensvertrags sein.

I.

Die deutsche Friedensdelegation hat in ihren Gegenvorschlägen gelegentlich der mit diktatorischer Gewalt ausgestatteten internationalen Kommission für Wiedergutmachung bemerkt, sie verfüge unbeschränkt über die Wirtschaft des Staates, der Kommunen und der Einzelnen. Auch das gesamte Bildungs- und Gesundheitswesen sei von ihr abhängig. Sie könne das ganze deutsche Volk in geistiger Knechtschaft halten. Und, wird schließlich hinzugefügt, „sie kann, um die Fronzahlungen zu erhöhen, die soziale Fürsorge für die deutschen Arbeiter unterbinden." Zunächst will damit gesagt sein, daß die rücksichtslose Beitreibung der Frondienste einen Raubbau an deutscher Arbeitskraft, durch gesteigerte Akkordarbeit, Überstunden, Frauen- und Kinderarbeit herbeiführen kann. Aber es kann viel weiter noch auf Unterbindung der sozialen Fürsorge einwirken.

Es ist keine Frage, daß nur aus gesunder, blühender Wirtschaft heraus wirksame Fortschritte der Sozialreform gemacht werden können. Wie unsere in aller Welt als vorbildlich gerühmte, noch kurz vor dem Kriege von Lloyd George über den grünen Klee gepriesene soziale Gesetzgebung entgegen aller Kassandrarufe der Manchesterleute erfolgreich, selbst wirtschaftlich gewinnreich nur deshalb durchgeführt werden konnte, weil wir uns in einer aufsteigenden Konjunktur des Wirtschaftslebens befanden, so ist der unleugbare Zusammenbruch desselben, den die Friedensbedingungen verewigen möchten, der denkbar größte Hemmschuh einer energischen Fortführung derselben. Das liegt auf der Hand bei der viel bewiesenen Sozialisierung der Betriebe. Nach Karl Marx' Prophezeihung konnte sich dieselbe automatisch nur aus einer Hochkonjunktur der kapitalistischen Wirtschaft durch deren Überspannung ergeben; wie sollte sie nun künstlich der Tiefstkonjunktur mit Gewalt abgerungen werden? Es ist hier nicht am Platze, diese Zusammenhänge weiter aufzuzeigen. Ich kann Sie dafür nur auf die vortrefflichen Ausführungen verweisen, die soeben der Staatssekretär z. D. Dr. August Müller in einer „Kritischen Betrachtung über Revolutionsideale": „Sozialisierung oder Sozialismus?" entwickelt hat. Er zeigt da die nicht bloß vorübergehende, sondern vorläufig dauernde Unerfüllbarkeit des Revolutionsideals wegen der schlechtsinnigen Unentbehrlichkeit eines wirklich lohnenden, lockenden Unternehmertums. Aber auch eine gemäßigte Sozialisierung dazu reifer, vertrusteter Betriebe würde durch den Friedensvertrag unmöglich gemacht, da sie nur den Zugriffen der Commission des réparations greifbare Gelder schaffen würde. Überhaupt aber wird, das ist mit Bestimmtheit zu sagen, die ganze Reform des Arbeitsrechts in der Richtung auf konstitutionelle Fabrikverfassung, auf Mitbestimmung der Arbeiter im Betrieb und gar im Aufsichtsrat, Gewinnbeteiligung der Arbeiter usw. ausgeschlossen, wenn die Fronarbeit der deutschen Wirtschaft für die Wiedergutmachung nicht wieder aufgehoben wird. Die von dem Friedensvertrage geforderte und von der Kommission für Wiedergutmachung zu kontrollierende Leistung der deutschen Unternehmer ist nur bei straffster Arbeitsdisziplin zu erbringen. Machen Sie sich nur einmal die folgenden Ausführungen unserer Finanzkommission zu Artikel 241 klar in ihren Folgen für das Arbeitsrecht: „Mit Beseitigung des Rechts der Verfügung über die Staatseinnahmen verschwindet der Parlamentarismus, und das Budgetrecht des Reichstags wird zur Attrappe. Volksvertretung und Regierungen in Deutschland haben dann nur noch die Aufgabe, der Kommission bei der Eintreibung der Schulden die Dienste eines Gerichtsvollziehers zu leisten. Deutschland ist nicht mehr ein Volk und ein Staat, sondern es wird zu einer Handelsfirma, die von ihren Gläubigern unter Konkursverwaltung gestellt wird, ohne ihr auch nur die Möglichkeit zu geben, den Erweis zu erbringen, ob sie nicht gewillt sei, frei-

*) Die Washingtoner Arbeitskonferenz veranlaßt uns, diese vortrefflichen Ausführungen hier zum Abdruck zu bringen, auch wenn wir mit ihnen nicht bis in die letzten Einzelheiten immer übereinstimmen. Die Schriftleitung.

willig ihren Verpflichtungen nachzukommen." Wie in einer solchen, dauernd falliten Wirtschaft irgendwelche Fortführung der Arbeitsrechte, die doch allemal eine gewisse Verteuerung des Betriebs zur Folge haben, möglich sein soll, verstehe ich nicht — es müßten denn die gleichen Reformen im Völkerbunde sich durchsetzen, wozu aber noch wenig Aussicht vorhanden ist.

Wir haben vor dem Krieg immer neue Versuche erlebt, das Arbeiterversicherungswesen weiterzubilden, teils dadurch, daß die Altersgrenze herabgesetzt wird, teils durch volle Anerkennung des Rechtes auf Arbeit und folgeweise durch Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung. Daß beides, um nur einmal von dem Nächstliegenden zu reden, nicht durchgeführt werden kann ohne eine gefüllte Reichskasse und lohnende Betriebe, liegt auf der Hand. Gewiß, seit der Revolution vermögen wir aus völlig leeren Kassen und unter Aufzehrung aller stillen Reserven der Firmen immer steigende Erwerbslosenunterstützungen zu geben. Aber dafür, daß dies Zehren nicht vom Kapital, sondern von der Notenpresse der Staaten und Städte einmal sein gewisses Ende findet, sorgen schon die Kontrollkommissionen, die unsere Wiedergutmachung überwachen sollen. Wir werden diese reif gewordene Sozialreform nicht wieder aufgeben wollen. Aber wie sie unter den zu erwartenden Wirtschaftsverhältnissen durchführbar sein soll, ist nicht ersichtlich. Es dürfte bei dem endlosen Fortgange der Kriegswirtschaft im geknechteten, feiernden Deutschland wie während des Krieges zu einem Moratorium mancher schon eingeführter Sozialreformen kommen.

Wir sind in unserer Gesellschaft keineswegs der Meinung, daß Deutschland auf den Lorbeeren seiner Führerschaft im Arbeiterschutz schlafen dürfe. Wir sehen in dem verkürzten Arbeitstag, insbesondere auch unter Tage, wie der tunlichsten Beschränkung der Akkordarbeit, um wieder nur zwei nächstliegende Beispiele herauszugreifen, durchaus berechtigte und reife Forderungen der Arbeiterschaft. Sie bilden die Voraussetzung der wirklichen Gleichwertung der Handarbeiter mit den Kopfarbeitern und ihrer Zulassung zu den Quellen der ihr Leben erhöhenden Geistesbildung. Wir sind überzeugt von den Zielen der Volkshochschulbewegung und halten die Verkürzung der Arbeitszeit und die Schonung der Arbeitskraft auch während der Arbeitszeit für die Vorbedingungen jener schönen Sozialreform. Aber wie bei der zu erwartenden Fronarbeit der deutschen Wirtschaft mit dem unleugbar erheblich verringerten Ergebnis der Handarbeit — denn nur bis zu neun Stunden wird die verkürzte Zeit durch intensivere Ausnützung wett gemacht — die von den Kontrolleuren unserer Wirtschaft geforderte Leistung zu erzielen sein soll, ahne ich nicht. Wir machen uns zumeist noch gar keine Vorstellung von der Wirkung dieses Friedensvertrags, weil wir uns mit der Annahme beschwichtigen: weil er unerfüllbar ist, wird er auch nicht durchgeführt. Wir werden nun wohl bald die Probe aufs Exempel machen, wenn die Entente uns die Ruhrkohlen abfordert, ohne die wir selbst frieren und nicht arbeiten können. Ob es wohlgetan ist, mit der den ganzen Krieg über geübten Methode fortzufahren, sich immer an die möglichen günstigen Wendungen zu halten und sich die wahrscheinlichen ungünstigen Entwicklungen aus dem Sinn zu schlagen, das ist mir sehr fraglich.

Nein, das ist für jeden, der diesen Friedensvertrag wirklich durchgearbeitet hat, feststehend: er macht jede energische Fortführung, vielleicht selbst die Beibehaltung der bisherigen Sozialreform, zu einem rätselhaften Kunststück. Denn er macht uns zu einem Lohnsklaven der Feinde. Merken Sie es noch gar nicht, wie wir jetzt schon herausgekauft werden aus unseren eigenen Betrieben und Betriebsgesellschaften? Werden nicht unsere Aktien begehrt und gekauft von den Amerikanern? Ist es wieder nur ein Wahngebilde des Pessimisten, wenn er es vor sich sieht, wie die Angelsachsen, statt uns mit Rohstoffen zu versorgen, die wir mit Fertigwaren bezahlen können, uns mit ihren Fertigwaren und mit Luxusstoffen wie Kaffee und Zigaretten und Seidenwaren überschütten, bis sie uns aus unseren Aktiengesellschaften herausgekauft und als Lohnsklaven ihres Kapitals ausgebeutet haben? Sie werden zugleich alle mit unseren Steuern gebauten Verkehrsstraßen ohne irgendwelche Vergütung ausnutzen, über die deutschen Ströme und ihre durch uns zu leistende Regulierung in ihrem Interesse verfügen und unsere Häfen für ihre Zufuhren frei halten. Ach nein, es hilft nichts, es sich zu verhehlen: die starken Töne der Verzweiflung, die unsere Gegenvorschläge und Noten in Versailles anschlugen, waren keine diplomatischen Übertreibungen, sondern aus derselben ehrlichen Wahrheitsliebe geboren, die unsere Friedensdelegation überhaupt auszeichnete. Und wenn dann die deutsche Wirtschaft wie der ganze deutsche Handelsverkehr erheblich reduziert und in Frondienst der feindlichen Kapitalisten gefesselt wird, dann fehlen eben alle Voraussetzungen für eine Fortführung der deutschen Sozialreform. Denn das dürfen wir Freunde einer energischen Reform uns und unserem Volke nicht verbergen: am Ende hängt doch alle Sozialisierung und alle Weiterentwicklung des Arbeitsrechts ab von dem gedeihlichen und gewinnbringenden Fortgange des deutschen Unternehmens und von der freudigen und energischen Tätigkeit nicht umsonst sich quälender und großen Einsatz wagender Unternehmer. Wie aber solche Voraussetzung aller Sozialreform zu erwarten sein soll bei der Durchführung eines Friedensvertrags, der nur den einen Sinn haben kann, die deutsche Konkurrenz dauernd auszuschalten, das ist mir wenigstens rätselhaft.

Am Ende ist doch auch alles Gedeihen des deutschen Unternehmens und damit alle Möglichkeit einer Fortführung der deutschen Sozialreform abhängig von der Wiedergewinnung von Absatzgebieten im Ausland. Es ist Ihnen gewiß bekannt, daß mit einer Schonungs- und Schamlosigkeit, über die ich heute wie am ersten Tage, da ich mich davon überzeugen mußte, staune, unsere sämtlichen Absatzgelegenheiten in Übersee, in allen Kolonien wie in allen Mutterländern der Entente, nun auch in den eroberten Ländern Elsaß-Lothringen und Posen uns genommen, mit Unterstellung unserer totalen Unwürdigkeit zu Kolonisieren alle unsere Kolonien, unseren Kaufleuten alle ihre wohl erworbenen Besitztümer und Rechte beschlagnahmt sind und sie lediglich auf die Entschädigung durch das Reich verwiesen werden. Als ob damit die Handelsbeziehungen, die Absatzgelegenheiten wiedergegeben wären. Und wenn man sich nun gegenwärtig hält, welche Folge die fast völlige Beschlagnahme unserer Handelsschiffe, obenan die großen Überseedampfer, weiter unsere Verpflichtung, durch Jahre hin vorab für die Feinde versenkte Tonnage zu ersetzen, endlich die Verdrängung unserer vortrefflichen Hamburger und Bremer Linie durch englische und eben erst entstehende amerikanische Linien, welche Folge diese auf recht lange wohl geltende Ausschaltung unserer deutschen Schiffahrt aus dem Weltverkehr für die Wiederanknüpfung von Handelsbeziehungen haben muß, dann kann man nicht umhin, eine sehr verhängnisvolle Rückwirkung auf die Weltgeltung und den Weltverkehr der deutschen Wirtschaft anzurechnen und damit auf die Möglichkeit, die für eine durchgreifende Fortführung der Sozialreform erforderlichen Überschüsse herauszuwirtschaften.

Endlich aber darf nicht daran vorbeigegangen werden, daß nach dem Friedensvertrage vor Mai 1921 auch kein Definitivum in der Festsetzung der von uns zu fordernden Wiedergutmachungen und selbst dann insofern noch immer kein Definitivum zu erwarten ist, als weite Gebiete des Deutschen Reichs von den Feinden besetzt bleiben und eine zielklare Wirtschafts- und Finanzpolitik unmöglich machen, noch abgesehen von den ungeheuren Kosten der Okkupation. Außerdem steht uns nach dem Friedensvertrag eine geradezu phantastische Gesamtziffer der von uns zu leistenden Wiedergutmachungen in Aussicht, eine Belastung, die immer neu, nämlich nach der Überzeugung der Commission des réparations, daß Deutschland mehr zu leisten vermag, gesteigert werden kann und „an deren Abtragung auch in Generationen härtester Arbeit nicht gedacht werden kann". So urteilt unsere Finanzkommission mit schneidender Schärfe: „Wenn sie Deutschland mit einer Schuldensumme belasten, die ihm jede Zukunftsmöglichkeit nimmt, wenn infolgedessen jede Besserung der deutschen Wirtschaftslage, die das deutsche Volk nach angestrengtem Fleiß und doch spartanischer Sparsamkeit erreichen könnte, lediglich dazu führen würde, daß nur noch größere Zahlungen zur Abtragung dieser Schuld uns auferlegt würden, so müßte jede Schaffensfreude, jede Arbeitslust, jeder Unternehmer mit für alle Zeiten in Deutschland zugrunde gehen. Das deutsche Volk würde sich zur Sklavenarbeit verurteilt fühlen, weil alles, was es leistet, doch nicht ihm selbst und nicht einmal seinen Kindern, sondern lediglich den Fremden zugute käme." Man bedenke die ewige Unsicherheit des deutschen Nationalvermögens, die aller Vorausberechnung und langfristiger Voraussicht spottet! Und bei solcher wirtschaftlichen Lage soll die deutsche Arbeit die erforderlichen Ersparnisse für die Durchführung einer energischen Sozialreform machen! Da alles Unerfüllbare und Unmögliche des ursprünglichen in den endgültigen Friedensvertrag übergegangen ist, so bleibt uns nur übrig, unsere Fortführung der Sozialreform in die Hoffnung zu fassen, daß wir auf irgendeine Weise von der Erfüllung dieses Vertrags freigestellt werden. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete unter Vorsitz des Landgerichtsrats a. D. Kulemann am 31. Oktober eine öffentliche Versammlung, in der der Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. L. Heyde (Berlin), über „Sozialreform und Revolution" sprach. Der Redner gab einen Überblick über die Geschichte der deutschen Sozialpolitik und wies nach, daß diese allzu lange der Arbeiterschaft nicht das Gefühl ihrer tatsächlichen Gleichberechtigung gab und daß der Arbeiter sich trotz aller Sozialpolitik in seiner menschlichen Würde nicht ganz respektiert sah. Erst im Kriege sei hierin ein Wandel eingetreten, und besonders die Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und -nehmerverbände habe schließlich offenkundig den Anfang einer neuen Zeit dokumentiert. Sie sei aber um einige Jahre zu spät gekommen und habe dadurch nicht den befreienden Jubel auszulösen vermocht, der sonst die Arbeiterschaft über sie erfüllt haben würde. Die Revolution, über die sich der Redner — unter ausdrücklicher Betonung, daß er in diesem Punkte lediglich für sich selbst, nicht etwa zugleich namens der ganzen Gesellschaft spreche — im Sinne des Leitaufsatzes der heutigen „Soz. Praxis" äußerte, habe in den Massen das Rätestichwort entstehen lassen, und die Regierung habe diesem Konzessionen machen müssen, die dem richtigen Gedanken der verantwortlichen Mitwirkung des Arbeiters eine falsche Verwirklichung gäben. Das Erreichbare sei bereits in der zentralen Arbeitsgemeinschaft erreicht gewesen, und die Betriebsräte seien zwar sozialpolitisch natürlich ausgezeichnete Institutionen, auf wirtschaftlichem Gebiet aber die Vorwegnahme eines Entwicklungszieles, das in guter Volksbildungsarbeit bei ruhiger Entwicklung erst in Jahrzehnten wirklich erreicht werden könnte. Der Redner behandelte dann näher die Einstellung der Sozialreformer auf die neue Lage und legte dar, daß ihre Mitarbeit an der deutschen Sozialpolitik nach wie vor wünschenswert, ja notwendig sei. Insbesondere gelte es, an der Überwindung der unethischen Betrachtungsweise unserer Zeit mitzuarbeiten und den Klassenkampfgedanken seiner ihm nicht zukommenden Alleinherrschaft über die Seelen der Menschen zu entkleiden. Gemeinschaftsarbeit, menschliche Verständigung unter verschieden Denkenden und gegensätzlich Interessierten, Erziehung zu aufbaulicher Arbeit sei gerade jetzt nötiger denn je, und der Staat könne daher derer nicht entraten, die im Streite der Parteien des Arbeitsvertrags lediglich das Gemeinwohl zur Richtschnur ihres Urteils nähmen. — An den sehr beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine lange Erörterung über die verschiedensten Einzelfragen an. Zahlreiche Anwesende traten der jungen Ortsgruppe bei. Anschließend fand eine Mitgliederversammlung statt, in der die Satzungen zu Ende beraten wurden. An der Aussprache über diese beteiligten sich besonders Ministerpräsident Dr. Jasper, Stadtrat v. Frankenberg und Landgerichtsrat Kulemann. Schließlich wurde mit der Wahl des Ausschusses der Ortsgruppe begonnen. In diesen wurden Vertreter aller größeren Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, die sich der Ortsgruppe angeschlossen haben, gewählt, außerdem eine Reihe in Braunschweig führender sozialpolitischer Persönlichkeiten, darunter — neben den auch dem Vorstand angehörenden Herren Kulemann und v. Frankenberg, sowie Frau Abg. Matthies und Prof. Dr. G. Jahn (der als Schriftführer an Stelle seines nach Gießen berufenen, um die Gründung der Ortsgruppe hochverdienten Vorgängers Prof. Dr. Lenz trat) — die Herren Gewerberat Gerloff, Ministerpräsident Dr. Jasper und die Wohnungspflegerin Frl. Stadtv. Oden.

Die Ortsgruppe Danzig der Gesellschaft für Soziale Reform hat nach der letzten Aussprache über Freien Handel oder Wirtschaftsregelung (XXVIII, 700) im Sommerhalbjahr eine Reihe von Besichtigungen größerer Betriebe veranstaltet. Zunächst wurden mit etwa 100 Teilnehmern die städtische Gasanstalt und das städtische Elektrizitätswerk besucht, wo nach einem einleitenden Vortrage des Leiters dieser Betriebe den Teilnehmern in anschaulichster Weise die Organisation dieser Großbetriebe vorgeführt wurde. Am 14. August lud die Ortsgruppe zur Besichtigung der staatlichen Gewehrfabrik ein. Dieser Betrieb, der sich gerade in der Umstellung von der Kriegs- in die Friedensarbeit befand, wurde bei voller Tätigkeit unter sachkundiger Führung des Betriebsleiters eingehend besichtigt und bot interessante Einblicke in die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betriebsumstellung. — Die Winterarbeit wurde eingeleitet durch eine größere Aussprache über das Thema: „Preise, Löhne und Streiks", die sich auf zwei Abende erstreckte. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Stadtrat Dr. Grünspan, leitete die Aussprache mit kurzem Vortrag ein; dann sprach zunächst Gewerkschaftssekretär Grünhagen über Geldentwertung und Schleichhandel. Syndikus Dr. John vom Verband Ostdeutscher Industrieller beleuchtete die Lohnarten unter besonderer Berücksichtigung des Taylorsystems. Ein Vertreter der radikalen Arbeitergruppen brachte in seinen Ausführungen die Stellung seiner Freunde sachlich zur Sprache. Der Vorsitzende der Danziger Verbraucherkammer beleuchtete diese Fragen vom Standpunkte der Konsumenten. Der zweite Abend brachte nach einem allgemein-wissenschaftlichen Vortrage von Dr. Lingnau eine rege Aussprache, die manche praktischen Vorschläge zeitigte. — Bei der Neubildung des Freistaats Danzig hat es die Ortsgruppe als besondere Aufgabe betrachtet, mit allem Nachdruck für die Erhaltung und den Ausbau der sozialen Einrichtungen im neuen Staat einzutreten. So hat sie die Regelung der Arbeitslosenversicherung beantragt in der Erwägung, daß nach Fortfall der Reichszuschüsse der neue Freistaat nicht die hierzu notwendigen Mittel aus öffentlichen Geldern wird aufbringen können. — Die Organisation der Volksbildungskurse wurde weiter durchgeführt. Die dritte Reihe von Vortragskursen hat unter enger Zusammenarbeit mit der Volkshochschule und dem Arbeiterbildungsausschuß bereits begonnen. Die Teilnehmerzahl übersteigt 200. Es ist eine Teilung in Kurse mittlerer und elementarer Art erfolgt. Es wird Unterricht abgehalten in Literaturgeschichte, Vortragskunst, Deutsch, Rechnen, Kurzschrift, Esperanto, Englisch und Französisch.

Eine Untergruppe Eutin der Lübecker Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 3. Oktober unter Vorsitz des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Ferdinand Toennies ins Leben getreten, vorläufig mit 12 Mitgliedern. Der Versuch, in dieser Weise auch in kleineren Orten den Bestrebungen der Gesellschaft Resonanz zu verschaffen, erscheint, da gerade dort ein besonderes Bedürfnis für sozialpolitische Aufklärung vorhanden ist, überaus dankenswert. Die Gründung der ersten Untergruppe hat der Vorsitzende der Ortsgruppe Lübeck, Direktor Dr. Hartwig vom dortigen Statistischen Amt, dadurch gefördert, daß er in Eutin einen Vortrag über „Die Aufgaben der Sozialpolitik im neuen Staat" gehalten hat. Nähere Auskunft über die neue Untergruppe erteilen Prof. Toennies und Major de Rainville, beide in Eutin.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das deutschösterreichische Betriebsrätegesetz ist in den beiden letzten Nummern der „Soz. Praxis" von Professor E. Adler überaus gründlich dargestellt worden. Leider hat sich ein technisches Versehen eingeschlichen: die einzelnen Punkte, die der Verfasser besprochen hat (von ihm mit „P." bezeichnet), sind vom Setzer in Paragraphen („§") verwandelt worden. Wir stellen also fest, daß sich die Ziffern des Aufsatzes nicht mit denen der Paragraphen des Gesetzes decken.

Vom Ruhrkohlenbergbau. Aus Essen-Ruhr wird uns vom 27. Oktober geschrieben: In Essen hat am 18. Oktober eine Besprechung der vom Reichsarbeitsminister berufenen Kommission für die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau unter Vorsitz von Geheimem Bergrat Dr. Schantz-Dortmund, nach einer kurzen allgemeinen Erörterung zur Einsetzung von sechs Unterausschüssen geführt, die aus je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglied der Kommission gebildet wurden. Von der Hinzuziehung weiterer Personen zu diesen Unterausschüssen wurde Abstand genommen. Vertreten sind in diesen sechs Unterausschüssen vier Bergwerksdirektoren (Hibernia, Gelsenkirchen, Harpen, Deutsch-Luxemburg), je ein Mitglied des Kohlensyndikats und des Bergbaulichen Vereins als Arbeitgeber, als Arbeitnehmer vier Hauer und zwei Steiger als Vertreter von drei Bergarbeiterorganisationen und zwei Angestelltenverbänden. Die 20 Bergvereine des Ruhrkohlengebiets wurden auf diese sechs Ausschüsse verteilt und beschlossen, daß jeder von ihnen bis zum 29. Oktober zwei Gruben befahren soll; hierbei sollten Betriebsleitung und Betriebsrat über die verschiedenen Fragen vernommen werden. Für den 29. Oktober ist eine neue Besprechung der Unterausschüsse angesetzt, um die gemachten Erfahrungen auszutauschen. Danach werden die Erhebungen auf den Gruben fortgesetzt und nach Bedarf neue Besprechungen veranstaltet. Ende November tritt dann der Hauptausschuß zusammen, um Beweis zu erheben, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands die Einführung der Sechsstundenschicht unter Tage im Ruhrkohlenbergbau möglich ist. Daß sich in den letzten Wochen die Förderung gehoben und die Belegschaft vermehrt hat, ist eine erfreuliche Tatsache. Dagegen wachsen die Transportnöte sowohl auf Bahnen wie Wasserstraßen. e. f.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Abbau der Zwangswirtschaft.

Wir stehen entschieden in einer gefährlichen Krisis unserer inneren Wirtschaftspolitik, die besonders nach der sozialen Seite hin entscheidende Folgen haben kann. Die Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel und elementaren Massenbedarfsstoffe, die uns der Krieg aufnötigte, hat nirgends reine Freunde gehabt, da sie eben mit untauglichen Mitteln und Vorräten Unmögliches leisten sollte; sie konnte niemanden voll zufriedenstellen, selbst wenn sie technisch und menschlich besser organisiert und gehandhabt worden wäre. Gleichwohl wären wir ohne die Zwangswirtschaft schon vor Jahren fertig gewesen oder hätten eine soziale Rebellion und inneren Plünderkrieg erlebt. Nun stehen wir angeblich in der Friedenswirtschaft, sind blockadefrei, und über die offene Flanke am Rhein ergießt sich ein schier ungehemmter Warenverkehr zu Weltmarkt- bzw. Schieberpreisen. Da sei es angebracht, so rufen die Interessenten des Handels und der Landwirtschaft, die die alten zwangsmäßigen Bindungen, teils aus Gewinnrücksichten, teils aus Abscheu gegen die Fesselung der Unternehmerfreiheit lästig empfinden, die Zwangswirtschaft endlich aufzuheben. Sie sei bereits durch Produzenten, das Grenzschieber- und Schleichhändlertum, durch die Korruption der Händler und Beamten derart durchlöchert, daß sie gar nicht mehr aufrechtzuerhalten sei und den ehrlichen Rest der beteiligten Handels- und Produktionskreise infolge der unlauteren Konkurrenz der Gewissenlosen, die sich längst über die gesetzlichen Verbote und Beschränkungen hinweggesetzt haben, dazu treibe, mit den Wölfen zu heulen und auch unehrlich zu handeln. Dazu kommt noch, daß die gegenwärtige Preisordnung bei der Zwangsbewirtschaftung vielfach in klaffendem Widerspruch steht zu den Preisen der freien Waren und den Weltmarktpreisen, die oft um 100 bis 300% höher als die Preise für verwandte heimische Erzeugnisse stehen. Da liegt dann die Gefahr sehr nahe, daß die Landwirte z. B. statt des wenig lohnenden Brotgetreideanbaues es vorziehen, Hafer, der im freien Markt 2½mal soviel wie Roggen kostet, zu pflanzen, oder aber das Brotgetreide, von dem wir kein Korn entbehren können, an das Vieh zu verfüttern, weil es das „billigste" Kraftfutter geworden ist, oder es über die westliche Grenze mit Hilfe bestochener Beamter ins Ausland zu verschieben, wo sie das Doppelte und Dreifache dessen erlösen, was die Reichsgetreidestelle und der Kommunalverband ihnen zahlt.

In der Tat, wenn man die Dinge so und nur so ansieht, dann gäbe es eigentlich vernünftigerweise gar keine andere Lösung als schleunigste Aufhebung der Zwangswirtschaft, damit im freien Marktverkehr und Wettbewerbe sich die Produktion und die Preise wieder nach den „wirklichen" Verhältnissen und Bedürfnissen einstellten. Sehr schön gesagt und für die Besitzer der Produktionsmittel und die Handelsinteressenten eine verlockende Aussicht, da es heute einen wirklichen Wettbewerb ja angesichts des allgemeinen Mangels gar nicht gibt und Monopolpreise, ähnlich wie im Schleichhandel, das Ergebnis sein müßten. Es würde vielleicht etwas mehr produziert oder, besser gesagt, der Markt etwas reicher und gleichmäßiger beschickt, aber die Preise würden derart ungeheuerlich die jetzigen Zwangswirtschaftspreise für Brot, Fleisch, Milch, Zucker usw. überragen, daß Marktaufruhr, Plünderungen und gewaltsame Selbsthilfe der sich ausgewuchert fühlenden Käufer an der Tagesordnung wären. Die Nachwehen auf dem lohnpolitischen Gebiet kann man sich denken. Das sind keine phantastischen Schwarzmalereien, sondern traurige Tatsachen-Feststellungen. Denn wir haben ja infolge des Drängens der Erzeuger und Händler bereits auf einer Reihe von Gebieten wieder die „freie Wirtschaft", so bei den Eiern, dem Gemüse und Obst, den Hülsenfrüchten, dem Hafer, den Fischen, den Fellen, dem Leder usw. Nun, und jedermann weiß, daß das Ei, das in der süddeutschen Zwangswirtschaft immer noch mit 25 bis 40 Pf. geliefert wird, in den norddeutschen Großstädten auf 1,80 ℳ steht, daß man Äpfel mit 1, 1,50 bis 3 ℳ das Pfund selbst in diesem gesegneten Obstjahr bezahlen muß, daß die Hafernotierungen sich, nachdem sie 1200 ℳ für die Tonne überschritten hatten, immer noch um 900—1000 ℳ herumbewegen, daß die Viehhaut jetzt nicht selten höher bezahlt wird als der gesetzliche Höchstpreis für den ganzen Ochsen beträgt und wir infolgedessen Schuhpreise für bescheidene Männerschuhe in Höhe von 130—160 ℳ bereits haben, während für das Besohlen 22—25 ℳ auch in kleinen Städten schon gefordert werden.

Der Reichswirtschaftsminister, Rob. Schmidt, hat jüngst im „Vorwärts" (16. Sept. 1919) in einem Aufsatz „Der Abbau der Zwangswirtschaft" noch einige weitere ziffernmäßige Berechnungen über die Preisfolgen einer Aufhebung der Zwangswirtschaft zum besten gegeben. So sind die Preise für Schellfisch, die vor der Freigabe auf 70—75 Pf. je Pfund standen, auf 1,60 ℳ hinaufgesprungen, der Häring, der 1 ℳ das Stück bisher kostete, ist jetzt nur noch zu 2,50 ℳ zu haben. Unser Brot im Gewichte von 4½ Pfd., das gegenwärtig 1,40 ℳ kostet, würde nach Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung und Rationierung sich mehr und mehr nach dem Weltmarktpreis des Roggenmehls, der 4400 ℳ Mitte September bei dem damaligen Währungskurse gegenüber 600 ℳ Inlandpreis betrug, richten. Eine fünfköpfige Familie, die heute für ihr rationiertes Brot 7 ℳ in der Woche zahlt, hätte dann gegen 40 ℳ allein für Brot auszugeben. Die Fleischration von 200 g in den Großstädten würde für eine solche Familie 24 ℳ statt bisher 8 ℳ kosten. Die Auslandskartoffeln kosten 35—40 ℳ der Zentner gegenüber 15 ℳ Inlandspreis. Die Zuckerration von 1½ Pfd. je Kopf und Monat erfordert eine Monatsausgabe von 4,55 ℳ; Auslandszucker gleicher Menge würde etwa 14 mal so hoch sich stellen. Rationierte Milch kostet jetzt 80 Pf. das Liter in den Großstädten, während die Ziegenmilch des freien Verkehrs auf 4 ℳ gestiegen ist.

Wer sollte denn diese Preise bezahlen? Minister Schmidt meint, ein Stundenlohn von 10 ℳ würde sich bald als zu gering erweisen, um damit das Leben einer mehrköpfigen Arbeiterfamilie zu fristen. Die Rückwirkung einer solchen Preissteigerung auf die Kaufkraft und die allgemeine Bewertung unseres Geldes im Inlande und vor allem im Auslande wäre ungeheuerlich. Man male sich einmal den weiteren Rückgang des Markkurses, der in Holland schon auf 9 Cent und in der Schweiz auf 18 Rappen gewichen war, im Gefolge solcher Entwertung der Mark aus: Wir würden schließlich überhaupt nichts mehr für deutsches Geld im Auslande zu kaufen bekommen; die Mark würde wie der Sowjetrubel nur noch ein Papierschnitzel sein, und der vollkommene Bankerott nicht nur unserer Staatsfinanzen, sondern unserer gesamten Volkswirtschaft wäre da. Das aber bedeutet zugleich das soziale Chaos, auf das doch bisher nur die Kommunisten spekulieren und nicht die kapitalistischen Handelskreise und die Landwirte. Oberbürgermeister Wermuth-Berlin hat guten Grund zu seiner Warnung, an der Zwangswirtschaft noch weiter zu rütteln, ehe wir wieder leidlich Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht haben. Minister Robert Schmidt wird mit seiner Ansicht recht behalten, daß die deutsche Volkswirtschaft auf absehbare Zeit noch eine Mischung von freier Wirtschaft und Zwangswirtschaft bleiben muß.

Wenn trotz dieser Sachlage im preußischen Staatshaushaltsausschuß der Berichterstatter am 23. September wieder einen scharfen Vorstoß gegen die Zwangswirtschaft unternahm, die die individuelle Natur des Produzenten unterbinde, aus Mangel an Transportgelegenheit die Versorgung behindere, kein richtiges Verhältnis zwischen den Unkosten und dem Preis der Erzeugnisse gewährleiste und die Gesamtproduktion beeinträchtige, so spricht aus solcher einseitigen Stellungnahme ein Mangel an Verantwortungsgefühl gegenüber dem Volksganzen. Der Staatskommissar für Volksernährung warnte denn auch vor Übereilung in weiterem Zwangsabbau, indem er die automatische Blockade, die wir durch unsere Geldentwertung gegenüber dem Ausland immer mehr um uns aufrichten, betonte. Gewiß hat der demokratische Redner recht, wenn er die Verärgerung der Landwirtschaft durch die Zwangswirtschaft schildert und verlangt, daß vor allen Dingen gearbeitet werde. Aber das muß wohl oder übel auch im Rahmen der Zwangswirtschaft gehen. Allerdings soll man nicht bloß den Inhaber der Produktionsmittel zwingen, im Staatsinteresse zu arbeiten, sondern ebenso sehr alle Träger der Arbeitskraft, die heute unser wichtigstes volkswirtschaftliches Produktionsinstrument ist und deshalb ebensowenig — teilweise gar noch gegen Unterstützungsprämien — vom Dienst für die Gesamtheit zurückgehalten werden darf wie die sachlichen Produktionsmittel. Von dieser Seite des „Sozialismus" hat der „Vorwärts" jüngst in einem beachtenswerten Aufsatz über „Aufbauwirtschaft und

Arbeitspflicht" gesprochen. Obgleich der preußische Landwirtschaftsminister Braun bei dieser Auseinandersetzung im Staatshaushaltsausschuß nur gegen eine etwaige Obstruktion der Landwirte zu Felde zog und seinen Zwangstarifierungserlaß vom 2. September unter Hinweis auf die allgemeine Verbreitung des Kollektivvertrags in der Landwirtschaft (80 v. H. aller Landarbeiter sollen schon unter Tarifverträgen arbeiten) rechtfertigte, darf man doch aus seiner Erklärung im „Vorwärts" (13. September) „Zum Abbau der Zwangswirtschaft" entnehmen, daß er entgegen den Juli-Äußerungen, die aus dem Landwirtschaftsministerium kamen, und den Berichten über seine Ansprache an eine oberlausitzer Landwirte-Abordnung die Zwangswirtschaft überall da, wo sie unentbehrlich ist und sich überhaupt noch aufrechterhalten läßt, nicht ablehnt. Andererseits betont Braun in diesem Aufsatze nachdrücklich, daß bei Aufhebung einzelner Zwangswirtschaftszweige da, wo die öffentliche Bewirtschaftung zur Farce geworden ist, mit drakonischen Strafen dem Preiswucher Einhalt getan werden müsse. Schließlich sei es nötig, die Produktion überall durch Gewährung von Lieferungsbeihilfen (künstlichem Dünger usw.) zu fördern. Einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen sich und dem Reichswirtschaftsminister Schmidt leugnet Braun.

Auf solchen Gegensatz in den sozialistischen Regierungen spekulieren viele Interessentenkreise und glauben, durch heftige Demonstrationen den Block, der an der Zwangswirtschaft festzuhalten für nötig erachtet, sprengen zu können. Solche Demonstrationen für die „freie Wirtschaft", gegen die Weiterführung der Zwangswirtschaft leisteten sich kürzlich in Groß-Berlin die Ladengeschäfte, angeblich 75 000 an der Zahl — nur die in den Arbeitervierteln wagten nicht mitzumachen —, indem sie von 10 bis 4 Uhr eines schönen Tages (17. September) ihre Türen schlossen und streikten. Wenn alles streikt — warum sollen die Ladeninhaber nicht auch einmal streiken! Sonst hatte diese Demonstration, die natürlich auch zu heftigen Versammlungsskandalen führte, keinen praktischen Zweck. Gefährlicher sind die Streikdrohungen aus den landwirtschaftlichen Betriebskreisen, wie sie sich neuerdings deutlicher und häufiger äußern. Hier droht Lebensgefahr und Staatszerrüttung. Wenn unsere Landwirte nicht mehr so treu wie bisher arbeiten, dann ist es mit uns aus. Man soll sie deshalb überzeugen und nicht mit Gewalt zu bekehren suchen, daß wir noch Zwangswirtschaft brauchen. Was dem Arbeiter recht ist, ist dem Bauer billig. Kundgebungen wie diejenigen des Bayerischen Städteverbandes für die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft sollte man vor allem den Landwirten vertraut machen. Den Händlern aber, die sich für die „Freie Wirtschaft" allzu heiß begeistern, sollte die Kundgebung der Gewerkschaftskommission Berlins zu denken geben und sie zu besonnener Mäßigung mahnen.

W. Z.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Von den Reichstarifverträgen.

In den verschiedenen Zweigen des Buchbindergewerbes schreiten die Reichstarifberatungen erfolgreich fort. Der Entwurf eines allgemeinen Manteltarifs ist von dem Tarifausschuß des Gehilfenverbandes, der auf dem Würzburger Verbandstag neu eingesetzt worden war, ausgearbeitet und den maßgebenden fünf Arbeitgeberverbänden der Buch- und Papiergewerbe unterbreitet worden. Diese haben in gemeinsamer Besprechung Ende September eine entgegenkommende Haltung eingenommen, obwohl die tariftechnischen Schwierigkeiten für einen einheitlichen Mantelvertrag groß sind. Für das Kartongewerbe muß auf alle Fälle ein besonderer Reichstarif abgeschlossen werden. Eine besondere Reichskonferenz hat schon die ersten fünf Abschnitte des Vertrages festgelegt. Für die Buchbinderei im engeren Sinne ist der Stücklohntarif ausgearbeitet. Eine Erhöhung der Teuerungszulagen ist für Mitte Oktober inzwischen vereinbart worden. — Der Reichstarif für das Isoliergewerbe hat allgemein Anerkennung gefunden. — Die Reichstarifverhandlungen für die technischen und kaufmännischen Angestellten des feinkeramischen Gewerbes sind in Weimar bisher ergebnislos verlaufen. Die Arbeitgeber aber haben sich aus freien Stücken zur Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen und zur Durchführung eines erhöhten Staffeltarifs entschlossen. — Der Reichstarifvertrag für das Dachdeckergewerbe hat Schwierigkeiten mit den Dachpappenfabrikanten gezeitigt, die die für sie zutreffenden Tarifbestimmungen ablehnen, während Dachdeckermeister, die Dachpappearbeiten ausführen, besonders auf den Tarif verpflichtet sind. — Die Unstimmigkeiten bei der Durchführung des Reichstarifs für die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie hatten sich derart verdichtet, daß ein Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums nötig wurde. Er hat den neuen erhöhten Tarifsätzen allgemeine Geltung vom 1. Oktober an verliehen. Der Mindestlohn- und der Akkordlohntarif sehen 10 Ortsklassen mit Teuerungszuschlägen von 2½ bis 25 v. H. auf die Grundlöhne vor. — Der Reichstarifentwurf für die Rechtsanwaltsgehilfen, den der Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten und die berufsverwandten Angestelltenverbände dem deutschen Anwaltsverein unterbreitet hatten, ist von der Vertreterversammlung der Anwälte am 14. September in Leipzig mit ziemlicher Schärfe unter Hinweis auf die furchtbare Notlage vieler Anwälte abgelehnt worden; die Reichstarifbewegung in den Anwaltsbüros geht bereits seit 1914; infolge des Krieges ist es aber erst im April 1919 zu Verhandlungen zwischen den beteiligten Lagern gekommen. Infolge Einladung des um Vermittlung angerufenen Reichsarbeitsministeriums fanden Ende August erneute Verhandlungen statt, die aber ebensowenig Erfolg versprachen wie die im April. Da es akademische Juristen wie Sand am Meere gibt, die aus Arbeitslosigkeit gern in den Bürodienst eines Anwalts eintreten, so sind die Möglichkeiten, weitgehende Forderungen durchzusetzen, für die Büroangestellten der Rechtsanwälte beschränkt. — Der Reichstarifvertrag für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai ist mit Rücksicht auf die örtlichen Abmachungen der im Arbeitgeberreichsverband deutscher Versicherungsvertreter zusammengeschlossenen vom Provisions-Generalvertreter mit den Angestelltenverbänden im Laufe des August und Septembers unter Abänderung einiger Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Klasseneinteilung usw. auf die Angestellten der Provisionsvertreter ausgedehnt worden. Die Versicherungsgesellschaften haben sich bereit erklärt, den Provisions-Generalagenten in allen Fällen Beihilfe zu leisten, wo sie aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sein sollten, ihre Angestellten dem Abkommen entsprechend zu entlohnen. Ein Schiedsspruch des im Reichsarbeitsministerium zusammenberufenen Schlichtungsausschusses hat diese Erklärung vertraglich festgelegt und gleichzeitig den Begriff der Streikarbeit und das Recht zu ihrer Verweigerung durch die Angestellten einschränkend ausgelegt. — Das Bühnentarifabkommen, der Tarif- und Normalvertrag zwischen dem Bühnenverein und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger ist am 15. Oktober allgemein verbindlich geworden.

Aus der Tarifvertragsbewegung.

Die Sammelstelle der Abteilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Reichsamt, die seit 15 Jahren die deutschen Tarifvertragsabschlüsse verfolgt, hat sich nunmehr zu einem amtlichen Tarifvertragsarchiv ausgestaltet, die sämtliche Verträge übersichtlich ordnen und den Beteiligten zur Einsicht und Verwertung bereitstellen will. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist bei der Massenfabrikation von Tarifverträgen nicht mehr so leicht wie früher. In diesem Jahre hat das Archiv schon mehr als 2500 Tarifverträge gesammelt. Durch Aufruf werden alle beteiligten Stellen und Verbände aufgefordert, die Sammlung zu vervollständigen. Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Archiv und das Tarifvertragsregister des Reichsarbeitsministeriums eng zusammen arbeiten, damit nicht doppelte Arbeit die Materialübersicht und Verwertung zersplittert.

Die Rechtsgeltung der Tarifverträge ist bei der bunten Fülle der raschen Tarifabschlüsse und der sie bewirkenden Verbände vielfach nicht einwandfrei festzustellen. Sehr schwierig wird die Gültigkeitsfrage auch für das vom Feinde besetzte deutsche Reichsgebiet bei den Reichstarifverträgen. Dem Arbeitgeberverband für die papierverarbeitenden Industriellen hat der Reichsarbeitsminister auf Anfrage geantwortet: Abgeschlossene Reichstarifverträge gelten, solange sie noch nicht für allgemein verbindlich für das Reichsgebiet erklärt sind, im linksrheinischen Gebiet genau so wie im übrigen Reich für die Vertragsbeteiligten. Allgemein für verbindlich erklärte Verträge haben im besetzten Gebiete ebenso wie im übrigen Reich volle Geltung auch für solche Personen, die nicht als Vertragsteilnehmer in Frage kommen. Im Versailler Friedensvertrage sind keine Bestimmungen enthalten, die dem entgegenstehen.

Die Vertreterversammlung des Reichsverbandes der deutschen Presse beschloß auf ihrer Aschaffenburger Tagung, sofort mit dem Arbeitgeberverband des deutschen Zeitungsgewerbes Verhandlungen über Mindesttarifsätze anzubahnen, die die Gehälter mit dem gesunkenen Geldwert einigermaßen in Einklang bringen. Für Groß-Berlin hat der Bezirksverband Berlin-Brandenburg des Reichsverbandes bereits den Entwurf eines Tarifvertrags für Redakteure und Mitarbeiter angefertigt. — Der Tarifzwist der kaufmännischen Angestellten im Berliner Zeitungsgewerbe mit dem Arbeitgeberverbande ist, da eine Dreiviertelmehrheit für den Streik nicht vorhanden war, einem unparteiischen Schiedsgericht im Reichsarbeitsministerium zur Erledigung unterbreitet worden, das am 10. Oktober zu folgendem Spruch kam: Der Tarifvertrag soll für alle kaufmännischen Angestellten im großberliner Zeitungsgewerbe bis zu 10 000 ℳ Gehalt bis 31. März 1920 gelten. Es werden drei Arbeitsgruppen unterschieden und die Gruppe der Filialvorsteher. Gruppe A erhält 240 ℳ Anfangsgehalt (Frauen 235 ℳ), das in neun Jahren bis 480 ℳ (385 ℳ für Frauen) steigt. Gruppe B erhält 425 (360 ℳ) im ersten und 575 (490 ℳ) im siebenten Jahre. Gruppe C beginnt mit 525 ℳ und steigt in fünf Jahren auf 700 ℳ. Filialvorsteher 550 bis 650 ℳ. Arbeitszeit 48 Stunden.

Überstunden 1/150 des Monatsgehalts (höchstens 4 ℳ die Stunde). Urlaub sechs Tage, im zweiten bis fünften Jahre zwölf, dann 18 bis 21 Tage. — In den Berliner Zeitungsbetrieben von Rudolf Mosse hatte die gesamte Arbeiterschaft gestaffelte Wirtschaftszulagen von 500 ℳ bis 1000 ℳ gefordert und beim Schlichtungsausschuß trotz des bestehenden Tarifvertrags unter Hinweis auf Teuerung und Steuern eingeklagt. Der Schlichtungsausschuß lehnte die Klage mit Rücksicht auf den Tarifvertrag ab, der die Arbeiter für die Dauer des Vertrags an die Abmachungen bindet und kein Recht auf kollektive Forderung an Sondervergütungen gibt. — Im Baugewerbe von Groß-Berlin war der Tarifvertrag mit den technischen Angestellten, der im Frühjahr abgeschlossen und im Juli für allgemein verbindlich erklärt wurde, am 30. September abgelaufen; er ist aber alsbald erneuert und wesentlich ausgestaltet worden. Die Regelung des Urlaubs (nach Lebensalter und Beschäftigungsdauer) und der Gehälter ist dem Angestelltentarif für die Metallindustrie nachgebildet. Es gelten 5 Gruppen von 250 bis 750 ℳ Gehalt, Bau- und Büroleiter erhalten Zulagen in freier Höhe, ebenso ältere und besonders tüchtige Kräfte. Wettbewerbsabreden sind ausgeschlossen. Über dem Schlichtungsausschuß wird noch ein Schiedsgericht mit verbindlicher Kraft errichtet. Das Mitbestimmungsrecht wird durch das Betriebsrätegesetz geregelt werden. Gleichzeitig haben die Tarifverhandlungen für die kaufmännischen Angestellten im berliner Baugewerbe zum Abschluß geführt, nachdem die Angestellten die ursprüngliche Forderung fester Alterszulagen fallen gelassen hatten. — In der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie ist der Angestelltentarif daran gescheitert, daß der Arbeitgeberverband den von den Angestelltenvertretern geforderten Aufbau des Gehaltstarifs unter Zugrundelegung der beruflichen Vorbildung ablehnte; es sollen Leistung und Arbeitsklasse entscheidend sein. Es droht ein breiter Tarifkampf. — In der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie von Kassel bis zur Oberlausitz ist ein Einheitstarif für die Bergarbeiter zustande gekommen. Arbeitszeit 8 Stunden einschließlich ½ Stunde Pause; unter Tage 20 Minuten weniger wegen der Ausfahrt. Überstunden 80 bis 100 v. H. Die Lohntafel setzt für Hauer, Handwerker, Maschinisten Spitzenlöhne von 19 ℳ (vom 15. November an 20 ℳ) fest, für die anderen Arbeitergruppen staffeln sich die Löhne niedriger. Im allgemeinen beträgt die Aufbesserung im Hallischen Revier 5 ℳ je Schicht. Der Urlaub wird auf 4 bis 6 Tage bemessen. Geleucht und Gezähe werden frei geliefert oder vergütet. Das Kohlendeputat beträgt für den Familienvorstand 80 Zentner im Jahr und wird kostenlos geliefert. Die Prüfung der Organisationszugehörigkeit ist den Vertrauensleuten der vertragschließenden Organisationen gestattet. Arbeiter, die sich dem Vertrag nicht unterwerfen, werden in Zukunft nicht beschäftigt (das heißt: es herrscht Organisationszwang). — Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat an den Braunkohlenindustrieverein in Halle das Ersuchen gerichtet, einen einheitlichen Manteltarifvertrag für den gesamten deutschen Braunkohlenbergbau abzuschließen, die Einkommensgestaltung aber durch Bezirkstarife zu regeln. Der Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau scheint dazu geneigt. Im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets bahnt sich ein Tarifvertrag an. — In der bisher noch rückständigen Ziegeleiindustrie ist der Abschluß eines umfassenden, sehr eingehend gegliederten Landestarifvertrags für Baden, nach 5 Ortsklassen für Männer und Frauen, durch den Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter zu erwähnen. — Für die Rheinschiffahrt ist ein neuer Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband der Rheinreedereien und dem Transportarbeiterverband (Abteilung Binnenschiffahrt) geschlossen worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Entwicklung der Christlichen Gewerkschaften im Jahre 1918.

Die Christlichen Gewerkschaften haben nach wie vor gegenüber allen anderen deutschen Gewerkschaftsrichtungen den verhältnismäßig stärksten Zugang. Über die Verhältnisse im Jahre 1918 berichtet das „Zentralblatt".

Ende 1917 betrug die Mitgliederzahl 243 865, Ende 1918 538 559, also ein Zuwachs von fast 300 000 Mitgliedern, oder 120 v. H. Während in den beiden letzten Berichtsjahren die Gesamtzahl der Mitglieder schon um etwa das Dreifache zugenommen hatte, ist die Kurve der Entwicklung in den letzten Monaten noch weit stärker gestiegen, so daß man die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften jetzt bereits auf weit über eine Million schätzen kann.

Verluste hatte nur eine Gewerkschaft, die der Gasthausangestellten, aber auch nur um 219 Mitglieder. Alle übrigen sind in stetem Steigen ihrer Mitgliederzahl begriffen. Die Bergarbeiter gewannen 90 000 — gegenüber 29 000 im Vorjahre —, die Metallarbeiter 89 000 — gegenüber 42 000 im Vorjahre, die deutschen Eisenbahner und die Textilarbeiter je 14 000, die Fabrikarbeiter 16 000. Von den kleineren Organisationen zogen die Gemeindearbeiter und die Nahrungsmittelindustriearbeiter am stärksten an, am schwächsten das Baugewerbe. Mit besonderer Genugtuung wird das weitere Anwachsen der gewerkschaftlich organisierten weiblichen Arbeiter begrüßt. Ihre Gesamtzahl beträgt z. Zt. 72 400, darunter 2500 erst im Berichtsjahre beigetretene Heimarbeiterinnen. Die Kassenverhältnisse besserten sich entsprechend dem Steigen der Mitgliederzahl. Die Einnahmen betrugen 8,72 Mill. ℳ gegen 4,72 Mill. ℳ im Vorjahre. Der Vermögensbestand erhöhte sich von 9,9 Mill. ℳ auf 12,4 Mill. ℳ, also um 2,5 Mill. Mark. Der so günstig erscheinende zahlenmäßige Aufschwung der Finanzen ist weniger durch den Zuwachs der Mitgliederzahlen bedingt als durch die Erhöhung der Beitragssätze in den verschiedenen Verbänden. Die hohen Nominallöhne machten die Arbeiter geneigt zu weiteren Beitragserhöhungen, die ja größtenteils auch nur nominell sind.

Die Zahlen dieser statistischen Übersicht reden eine beredte Sprache. Sie sind der glänzendste Beweis für die Daseinsberechtigung, mehr noch die Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaften. So schließt der Bericht denn auch mit einem warmen Appell an alle, die sich der Bedeutung und Verantwortung der christlichen Arbeiterbewegung unter den veränderten Verhältnissen bewußt sind:

„Mit größter Sorge sieht unser Volk dem kommenden Winter entgegen. Die verbrecherische Torheit der Kommunisten, Spartakisten und Unabhängigen will neue Orgien feiern. Kommt es dazu, dann müssen die Gewerkschaften, und vor allen Dingen die christlichen Gewerkschaften, sich mit größter Wucht gegen das Verbrechen zur Wehr setzen. Dem Fanatismus jener Elemente muß die Kraft der ehrlichen Überzeugung in unsern Reihen entgegengesetzt werden. Jetzt ist die Zeit, wo sich zeigen muß, daß wir nicht umsonst die Losung christlich-national auf unsere Fahne geschrieben haben! Christlich wollen wir sein in unserem Apostelmut zugunsten der Aufrichtung einer neuen besseren Ordnung; national, deutsch im besten Sinne des Wortes, sei unsere unerschütterliche Bekämpfung alles dessen, was sich nicht mit deutscher Ehrlichkeit, deutscher Ordnung, deutscher Selbstdisziplin und deutschem Arbeitsgeist verträgt und was uns vom Auslande als angeblich überlegene Ordnung zugeführt werden soll, in Wirklichkeit aber Gift ist für deutschen Geist und deutsche Seele. Wir stehen zu unserm Volke auch in dieser schwierigsten Zeit der deutschen Geschichte. Wir bekunden es dadurch, daß wir arbeiten wollen an der Gegenwart und an der Zukunft des deutschen Volkes heute und immerdar!"

Wir haben wiederholt ausgesprochen, daß auch wir sittliche Gedanken in der Arbeiterbewegung wie im ganzen Volke heute für nötiger denn je halten. Die Christlichen Gewerkschaften erwerben sich ein großes Verdienst ums Vaterland, wenn sie an ihnen unentwegt festhalten und für sie innerhalb der ganzen Arbeiterbewegung werbend wirken. M. P.

Die Verständigung zwischen Christlichen Gewerkschaften und Katholischen Arbeitervereinen (Sitz Berlin) ist nunmehr erfolgt. Die beiden Organisationsvorstände haben sich auf folgende Leitsätze geeinigt:

„1. Eine Gewerkschaft, die für katholische Arbeiter geeignet sein soll, muß so beschaffen sein, daß sie als solche ihren Mitgliedern die Möglichkeit bietet, die gewerkschaftliche Tätigkeit auch vom Standpunkt der Religion und Moral zu beurteilen, zu beeinflussen und dementsprechend zu handeln. Insbesondere dürfen Mitglieder nicht benachteiligt werden, wenn sie auf Grund religiöser Verpflichtungen nach den allgemein maßgebenden kirchlichen Normen Gewerkschaftsmaßnahmen nicht zustimmen können. — 2. Gegen die gemeinsame Arbeitseinstellung an sich ist vom Standpunkt der Moral nichts einzuwenden. Sie kann allerdings durch Absicht, Umstände und Mittel verwerflich werden. Eine Arbeitseinstellung unter Anwendung ungerechter Gewalt ist zu verwerfen. — 3. Wir stehen vor einer Neuformung unseres Wirtschaftslebens. Die Schaffung von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern und freien Arbeitsgemeinschaften von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat eine stärkere Bindung unserer Wirtschaft zur Folge, welche die Bildung friedlicher Einrichtungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere gewerblicher Einigungsämter mit entscheidenden Vollmachten, fordert. Diese Forderung wird sowohl von den Katholischen Arbeitervereinen als auch von den Christlichen Gewerkschaften mit Nachdruck vertreten. — 4. Die Lösung der den Arbeitervereinen und Gewerkschaften gemeinsamen Aufgaben soll dadurch gefördert werden, daß aus Vertretern beider Organisationen ein Ausschuß gebildet wird."

Bis auf den zunächst ganz fehlenden zweiten Satz der ersten These war bereits in Verhandlungen am 3. Mai eine Verständigung über diese Sätze erzielt worden. Für diesen Satz aber verlangten später die Arbeitervereine folgende Fassung: „Es darf kein Mitglied benachteiligt werden, wenn es entsprechend den Weisungen seiner kirchlichen Autorität Gewerkschaftsmaßnahmen sich nicht unterwirft". Am 19. Oktober wurde, dem Wunsche der Fuldaer Bischofskonferenz zufolge, weiter verhandelt. Die Christlichen Gewerkschaften

stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß ein bloßes freundschaftliches Zusammengehen nicht in Frage komme, sondern nur die vollständige Einigung auf der Grundlage, daß die Arbeitervereine ihre Mitglieder anzuhalten hätten, den Christlichen Gewerkschaften beizutreten. Andererseits erklärten sie sich aber auch bereit, das kirchliche Bedenken der Arbeitervereine zu respektieren und demzufolge den eingangs als zweiten Satz der ersten These wiedergegebenen Passus anzuerkennen. Stegerwald gab dazu die authentische Interpretation, daß unter den allgemein maßgebenden kirchlichen Normen auch Weisungen der bischöflichen und päpstlichen Autorität zu verstehen seien.

Für den Fortgang der Einigung wäre es von Nutzen, wenn im Arbeitervereinslager nun endgültig der pharisäische Ton aufhören wollte. Die unaufhörliche Berufung auf die Belobigung durch Papst Pius X. wird nach der neuen Vereinbarung unhaltbar, denn gerade diejenigen Punkte des bisherigen Bekenntnisses der „Sitz-Berliner", die den über die deutschen sozialen Verhältnisse einseitig oder unvollkommen informierten Papst 1912 zu seinem Lobschreiben veranlaßten, sind mit dem neuen Übereinkommen fallen gelassen: die unbedingte Verwerfung des Streiks und die rein konfessionelle Zusammensetzung der Gewerkschaften. Bei dieser Sachlage kann man wohl sagen: die „Sitz-Berliner" haben das Gesicht gewahrt, aber die Christlichen Gewerkschaften haben in der Sache gesiegt. — Die „Freiheit" verkennt völlig den wirklichen Stand der Dinge, wenn sie aus der Vereinbarung eine Art Reservatrecht für Streikbrecher herausliest. Ganz abgesehen davon, daß man unter den heutigen Verhältnissen mit diesem Worte überhaupt recht sparsam umgehen sollte, weil es den früheren Begriff nur noch mechanisch, nicht aber mehr regelmäßig auch ethisch deckt, ist diese Beurteilung des Abkommens, dessen Nachdruck natürlich auf dem zweiten Leitsatz liegt, einfach irrtümlich. Demzufolge ist auch die Schlußfolgerung falsch, die die „Freiheit" anknüpft: daß die im christlichen Lager zwischen den Anhängern der religiösen Vorbehalte und den „radikalisierten Elementen" auftauchenden Gegensätze „durch die Freien Gewerkschaften mit Hilfe geschickter Agitation gut ausgenutzt werden können". Die „Freiheit" überschätzt die Gegensätze, denn die Christlichen Gewerkschaften werden ihre gut gewerkschaftliche Grundlage natürlich nicht aufgeben und auf Solidarität das größte Gewicht legen, während sich bald zeigen dürfte, daß das Zugeständnis an die Arbeitervereine gar keine Abweichung von der bisherigen Haltung der Gesamtbewegung erfordern dürfte. Außerdem aber will uns der Rat zu schärferem Kampf der großen Gewerkschaftsrichtungen untereinander doch recht bedenklich erscheinen. Dieser Kampf ist noch niemals fruchtbar gewesen, und er kann auch nie zu einer wirklichen Entscheidung führen. Deshalb ist das schiedlich-friedliche Verhältnis, wie es heute noch, wenn auch seit der Revolution mit ohnehin starken Trübungen, besteht, einem neuen Vernichtungskampf, wie er zur Zeit des Ruhrbergarbeiterstreiks 1912 ohne jedes positive Ergebnis stattfand, bei weitem vorzuziehen.

Ein „Nationalbund deutscher Gewerkschaften" hat sich mit dem Sitz in Berlin unter Leitung des Verbandsvorsitzenden Hetz gebildet. Ihm gehören an der Deutsche Arbeiterbund, der Deutsche Landarbeiterbund, der Bund der Bäcker- und Konditorgehilfen und der Zentralverband seemännischer Berufsvereine. Es handelt sich also um einen neuen Zusammenschluß gelber Organisationen, die offenbar versuchen wollen, ob ihre Bewegung nun auch ohne Hilfe der Arbeitgeber lebensfähig ist. Von der Notwendigkeit der gelben Bewegung vermögen wir uns heute so wenig wie früher zu überzeugen; sie bleibt auch in ihrer neuen Ausprägung ein überaus bedenkliches Unterfangen, das zur Gesundung der krankhaften Erscheinungen, die sich heute noch in der Arbeiterbewegung finden, nicht beizutragen, sondern sie weit eher zu hemmen vermag.

Für den mitteleuropäischen Zusammenschluß der Gewerkschaften setzt sich die Leitung der deutschösterreichischen sozialistischen Gewerkschaften ein. Sie beruft sich dabei nicht ungeschickt auf Art. 372 des Friedensvertrags von St. Germain. Die Abgg. Hueber, Pick und Allina haben, in der Erkenntnis, daß zunächst einmal eine Angleichung der Rechtsverhältnisse erforderlich ist, an den Staatskanzler folgende Anfrage gerichtet:

„Ist der Herr Staatskanzler gewillt, mit der gebotenen Beschleunigung darauf hinzuwirken, daß möglichst einheitliche vereinsgesetzliche Maßnahmen in unserer Republik und in den sie umgebenden Staaten getroffen werden, die einen tunlichst engen internationalen Zusammenschluß der gewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterorganisationen ermöglichen und fördern?"

Wir hoffen, daß vor allem im Deutschen Reich und in Deutschösterreich eine Angleichung der vereinsrechtlichen Verhältnisse stattfinden möge, wie uns überhaupt kein Gewaltfrieden verbieten zu können scheint, daß die im Anfang der Revolution aufgenommenen Vorarbeiten für die Angleichung der Sozialpolitik in den beiden von der Entente künstlich getrennt gehaltenen deutschen Staaten energisch fortgeführt werden; wenn die amtlichen Stellen es nicht dürfen, so müssen die freien Sozialpolitiker und Organisationen eben ihrerseits das Werk fortführen.

Arbeiterschutz.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz

hat am 30. Oktober nun doch schon begonnen. Sie wurde vom Arbeitsminister W. B. Wilson eröffnet. Nach der Begrüßung der auf Grund des Friedensvertrags dem Kongreß angehörenden Delegationen und der Neutralen wurde zunächst die Einladung der Amerikaner beschlossen, obwohl die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag noch nicht ratifiziert haben. Dann wurde auf Antrag des französischen Regierungsvertreters A. Fontaine über die Zulassung der deutschen und der deutschösterreichischen Delegationen verhandelt. Von den 31 Staaten, die vertreten waren, stimmten offenbar am Ende dieser Debatte nicht alle mit, denn die Zulassung wurde nur mit 71 gegen eine Stimme beschlossen. Jouhaux, der Vizepräsident des Kongresses, der Belgier Mahaim, der Holländer Nolens und der Spanier Salas hatten sich für die Zulassung ausgesprochen, der belgische Arbeitgeber Carlier seine Stimmenthaltung motiviert; die einzige Stimme gegen die Zulassung gab der französische Arbeitgebervertreter Guérin ab. Die Zulassung wurde an die Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung an der „Weltorganisation der Arbeit" geknüpft. Die deutschen und deutschösterreichischen Delegierten erhalten gleiche Rechte und Pflichten wie alle anderen Kongreßteilnehmer. Die Mandatsprüfung vollziehen Unterstaatssekretär Sir Delevigne, Carlier und Oudegeest.

Die Zulassung ist beschlossen; die Beschickung auch. Zur Stunde steht aber über die Überfahrtsmöglichkeiten noch immer nichts fest. Alle Versuche der amtlichen Stellen, die rechtzeitige Ausreise der deutschen Delegierten zu sichern, sind bisher an dem passiven Widerstand der Entente gescheitert, die erst die Bereitschaftserklärung aus den Deutschen herausgelockt hat und ganz einfach schwieg und schließlich erklärte, sie habe keinen Schiffsraum. Vielleicht wird dieser tote Punkt schließlich auch noch überwunden; wenn nicht, werden wir uns eben auch damit abzufinden wissen und aus dem ganzen Vorgange wieder etwas lernen. Wahrscheinlich würden sich dann die neutralen Arbeitervertreter von der Konferenz zurückziehen — falls sie das ganze Spiel zu durchschauen vermögen.

Wenn die deutsche Delegation noch ausreisen kann, so wird sie sich etwas anders zusammensetzen, als vor acht Tagen zu erwarten war. Statt Dr. Tiburtius würde Reichsminister a. D. Wissell sich nun doch noch beteiligen; er würde stimmführendes Mitglied der Delegation sein, während Geheimrat Leymann zu den Sachverständigen gehören würde. Ferner hat Direktor Regenbogen seine Zusage wieder zurückgezogen. Statt seiner würde Kommerzienrat H. Vogel (Chemnitz) mitreisen. Endlich hat für die Christlichen Gewerkschaften Th. Brauer seine Zusage erteilt. Die Delegation würde also bestehen aus den Delegierten A. Müller, Wissell, Vogel, Graßmann, sowie den Sachverständigen Leymann, v. Lewinsky, Francke, Erkelenz, Brauer, Manes und Frl. Hanna. Daß Dr. Tiburtius nunmehr nicht teilnimmt, bedauern wir lebhaft, nicht minder, daß Geheimrat Dr. Eckardt für unabkömmlich erachtet wird und das Auswärtige Amt somit unvertreten ist. Beider Herren besondere Sachkunde auf dem Gebiete des zur Erörterung stehenden Arbeiterschutzes wäre sachlich wertvoll gewesen.

Deutschösterreich*) kann keine Delegation entsenden, weil diesem von der Entente künstlich „selbständig" gemachten

*) Hierzu schreibt der „Österr. Metallarbeiter":

„Wir bedauern den Entschluß des Kabinettsrates. Auf diese Weise werden unsere Freunde aus Deutschland, die großen Wert auf das solidarische Vorgehen mit uns legen,

deutschen Staate die Geldmittel fehlen, um bei der heutigen Valuta die große Ausgabe einer solchen Reise zu bestreiten.

Über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentags gibt das „Reichsarbeitsblatt" eine gedrängte Übersicht. Danach hat die Einführung des Achtstundentags in Deutschland bahnbrechend gewirkt, obschon derselbe bereits vorher in Rußland (auch Finnland) nominell bestand. Zurzeit ist der gesetzliche Achtstundentag bereits eingeführt in: Rußland (Gesetz vom 29. Oktober/11. November 1917), Finnland (Gesetz vom 27. November 1917), Deutschland (Gesetz vom 23. November 1918), Deutschösterreich (Gesetz vom 19. Dezember 1918), im tschecho-slowakischen Staat (Gesetz vom 19. Dezember 1918) und im jugo-slowakischen Staat (Gesetz vom 8. Januar 1919). In Schweden hat die Regierung am 4. März 1919 ein Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag mit der Maßgabe genehmigt, daß dasselbe am 1. Juni 1920 in Kraft treten und zunächst bis zum 31. Dezember 1923 gelten soll. In Norwegen und neuerdings auch in Frankreich sind die Gesetzesvorlagen über den Achtstundentag von Kammer und Senat angenommen worden (Journal Officiell vom 25. April 1919). In Dänemark hatte das Ministerium schon am 22. November 1918 die Einführung des gesetzlichen Achtstundentags vorgeschlagen. Obgleich die Vorlage die gesetzgebenden Körperschaften noch nicht passiert hat, dürfte sie nach der allgemeinen Meinung doch angenommen werden. Italien hat den Achtstundentag bereits verwirklicht in der Schwereisenindustrie, im Maschinen- und Schiffbau und in der Textilindustrie, und in den übrigen Gewerben macht sich eine starke Bewegung für ihn geltend. In Großbritannien besteht die Achtstundenschicht im Bergbau seit 1858, gesetzlich seit 1908, und zurzeit verlangen die Bergarbeiter eine weitere Verkürzung. In den Eisen- und Stahlwerken ist der Achtstundentag seit 1906 größtenteils eingeführt, den Eisenbahnern wurde er am 1. Februar dieses Jahres bewilligt. Die von der Regierung am 27. Februar einberufene Landesindustriekonferenz hat sich für eine wöchentliche Schichtarbeitszeit von 48 Stunden ausgesprochen. Eine Verkürzung oder Ausdehnung derselben soll besonderen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbehalten bleiben, worüber ein entsprechender Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet worden ist. Die Vereinigten Staaten haben den Achtstundentag für Bergleute und Eisenbahner seit September 1916, für Eisen- und Stahlarbeiter seit 1918, während Kalifornien, Kolorado, der Bezirk Columbia, Montana, Nevada und Washington den gesetzlichen Achtstundentag für Frauen besitzen. Mexiko und Uruguay führten ihn 1917 ein, Australien und Neuseeland bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts. — Jetzt hat auch in Schweden die zweite schwedische Kammer den Gesetzentwurf der Regierung über die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit angenommen, und aus Spanien kommt die Nachricht, daß sie dort ohne bemerkenswerte Zwischenfälle eingeführt worden sei.

Auch die niederländische Erste Kammer hat jetzt einstimmig die Gesetzesvorlage, die einen Arbeitstag von 8 Stunden und eine 45stündige Arbeitswoche vorsieht, angenommen.

Volksgesundheit.

Eine Konferenz zur Bekämpfung der Hungersnot im Deutschen Reich und Deutschösterreich. Anfang November wird in London eine Konferenz stattfinden, die von denjenigen englischen Kreisen veranstaltet wird, die sich teilweise bereits während des Krieges, vor allem aber nach dem Waffenstillstand, gegen die Anwendung der Hungerblockade aufgelehnt hatten. Es hat sich ein Verein zur Bekämpfung der Hungersnot (Fight the Famine Council) gebildet. Der englische vorbereitende Ausschuß wollte eine größere Anzahl Deutscher und Deutschösterreicher zu dieser Konferenz einladen, doch hat der englische Staatssekretär des Innern nur einem ganz kleinen Kreis von Vertretern der Mittelmächte die Teilnahme an der Konferenz gestattet. Die Geschäftsführerin des englischen Vereins zur Bekämpfung der Hungersnot ist Mary Sheepshanks; sie hat in mustergültiger Weise während der ganzen Kriegs- und Waffenstillstandszeit die internationale Zeitschrift des Weltbundes für Frauenstimmrecht „Jus suffragii" geleitet und sich dabei stets der größten Gerechtigkeit gegenüber Deutschland und Österreich-Ungarn befleißigt. Die Besprechung trägt einen ganz privaten Charakter, daher darf man in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine allzu großen Hoffnungen daran knüpfen, höchstens daß die Lebensmittelfürsorge für Frauen und Kinder seitens der englischen privaten Liebestätigkeit dadurch gefördert wird. Der Hauptveranstalter dieser Konferenz, Lord Parmour, war für sein Vorgehen scharfen Angriffen in der Presse ausgesetzt.

Auch gegen die im Friedensvertrag geforderte Ablieferung von 140 000 Milchkühen sind von humanitären englischen Kreisen aus, namentlich auch aus Frauenkreisen, Protestaktionen eingeleitet worden. In einer der zu dieser Frage verbreiteten Denkschrift wird die Wiedergutmachungskommission dringend gebeten, als Ausgleich für die Ablieferung der Milchkühe zu erlauben, daß Deutschland Kühe bezahle, die vom Ausland nach Frankreich und Belgien eingeführt werden. Dabei wird besonders betont, daß im Augenblick ungefähr 60 000 Milchkühe aus Amerika nach Frankreich eingeführt werden.

Amerikanische Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot in Wien. Der Wiener Stadtrat hat beschlossen, sämtliche noch aus dem Kriege herrührenden Einrichtungen zur Massenspeisung dem amerikanischen Hilfsausschuß zu unterstellen. Ähnliche Vollmachten wird auch das staatliche Ernährungsamt dem Leiter der amerikanischen Hilfsaktion übertragen. Die Wiener „Arbeiter-Zeitung" bemerkt hierzu:

Der Stadtratsbeschluß ist erfreulich, weil er uns vielleicht doch Rettung bringt; er ist aber auch tief traurig und schmerzlich, weil er drastisch offenbart, daß sich Wien und Deutschösterreich allein nicht helfen können. Der Krieg und der Friede von Saint-Germain haben alle unsere Lebensadern zerschnitten. Wir vermögen aus eigener Kraft weder die notdürftigsten Lebensmittel noch das Brennmaterial für die Stadt Wien aufzubringen und können nur durch fremde Hilfe am Leben erhalten bleiben. Wir wollen in unserem Unglück hoffen, daß die tatkräftigen Amerikaner, wenn sie sich mit unserer Ernährungsnot befassen und dabei uns und unsere verzweifelten Zustände genauer kennen lernen, schließlich uns vielleicht auch helfen werden, die notwendigen Rohstoffe zu erhalten, damit wir arbeiten und durch unsere Arbeit die Gegenwerte schaffen können für all die Werte, die sie uns zu unserer Lebenserhaltung in der Zeit der furchtbarsten Not und Bedrängnis hilfsbereit zuführen. Wir sind aufrichtig dankbar, wenn sie uns jetzt menschenfreundlich das nackte Leben retten; glücklich aber werden wir erst sein, wenn es uns mit ihrer Hilfe gelingt, von der eigenen Arbeit frei und unabhängig zu leben.

Literarische Mitteilungen.

Scheidemann, Der Feind steht rechts. Zwei Reden. Berlin 1919, Verlag für Sozialwissenschaft.

Die Reden Scheidemanns verdienten u. E. nicht die besondere Aufmerksamkeit des rührigen und verdienten Verlags für Sozialwissenschaft. Heute gilt es mehr, dem deutschen Arbeiter Verantwortung, Pflichtbewußtsein und Solidarität mit allen schaffenden Ständen zum Bewußtsein zu bringen, als ihn zu einer Einigkeit gegen „rechts" zu ermahnen, die nach allen Erfahrungen unproduktiv ist, solange eben die bekannten großen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der früher einigen, aber damals freilich nur in der Opposition, nicht in der Regierung befindlichen Sozialdemokratie bestehen (vgl. Leitaufsatz!).

Politische Aufgaben der Sozialistischen Internationale. Von Dr. P. J. Troelstra. Öffentlicher Vortrag, gehalten Sonntag, den 2. März 1919 in Luzern. Verlag: Schweiz. Grütliverein, Sektion Luzern. 1919. 47 S.

Die Rettung der deutschen Volkswirtschaft. Von Berthold Otto. Verlag von Wendt u. Klauwell. Langensalza 1919. 18 S.

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Tarifverträge, Arbeiter-, Angestellten- und Schlichtungsausschüsse, Sozialisierung des Bergbaues, Arbeitskammern im Bergbau, Betriebsräte. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergrat, rechtskundigem Mitglied des Oberbergamts in Dortmund. Verlag von H. Wellmann. Dortmund 1919. 132 S. Pr. 5 *M*.

---

sehr zu Unrecht in einer durchaus nicht erfreulichen Situation vereinsamt. Uns aber, den 700 000 deutschösterreichischen Gewerkschaftern, wird es so unmöglich gemacht, die unzweifelhaften sozialpolitischen Fortschritte in unserer Republik den anderen vorzuführen und uns zu bemühen, daß diese Fortschritte internationalisiert werden. Welchen Gewinn könnte unsere Republik daraus ziehen, wenn man erfahren würde — haben wir denn die Gewähr, daß die Arbeiter der anderen Länder wissen, welche wertvolle Ansätze ernster, ehrlicher Sozialpolitik durch die ungerechten Bestimmungen des Friedensvertrages, die die Existenz der Republik bedrohen, zum Nachteil der Arbeiterschaft der ganzen Welt geradezu dem Untergange geweiht werden? — was alles bei uns geleistet wurde! Diese Tatsachen können nicht durch den Hinweis auf die Notwendigkeit, zu sparen, entkräftet werden. In solchen Dingen darf man nicht kleinlich sein. Und dabei möchten wir doch auch hervorheben, daß die Arbeiter und ihre Verbände sich nicht verschlossen haben, ihrerseits zur Deckung der Kosten nach Kräften beizutragen. — Die Konferenz von Washington wird stattfinden. Aus Ersparungsrücksichten müssen wir Abstand von der Teilnahme daran nehmen, müssen wir darauf verzichten, internationale Beziehungen anzuknüpfen und fester zu gestalten. Wie arm und armselig sind wir doch!"

Das Bewußtsein dieser Armseligkeit hat den Parteitag der deutschösterreichischen Sozialdemokraten soeben zu einer neuen einstimmigen Kundgebung für den Anschluß an das Deutsche Reich veranlaßt. —

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Fürsorgerin, mehrere Jahre auf den verschiedensten Gebieten der Fürsorge tätig, sucht zum 1. Januar Stellung als Kreis-, Wohnungs- oder Polizeifürsorgerin. Angebote unter **S.P. 6** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien

für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung.

(24 S. 8°.) 1919. **Preis: 80 Pf.**

Fürsorgerin gesucht.

Für das **Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig** wird zu sofort, spätestens aber zum 1. Januar 1920 eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgerin

gesucht. Schwestern, die in der Krankenpflege ausgebildet und praktisch tätig gewesen sind, erhalten den Vorzug.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind umgehend an uns einzureichen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Dienstantritt erfolgen kann.

Schleswig, den 21. Oktober 1919.

Der Magistrat.

Dr. Behrens.

Soeben erschienen:

Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich.

Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste u. straffällige Jugend.

Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Bearbeitet von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende.

458 Seiten. Preis 7,50 M., für Mitglieder d. direkt. Bezug d. d. Zentr. 5,50 M.

Inhalt: Stand und Entwickelung der Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. — Verzeichnisse der Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich nebst Einführungen.

Anhang: Jugendämter und Fürsorgeausschüsse, preußische Kreiswohlfahrtsämter, Polizeipflegerinnen, wichtige Organisationen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Literatur zur Jugendfürsorge usw.

Bestellungen sind zu richten an die

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3.

Bei der **Stadtverwaltung Düsseldorf** ist die Stelle eines

besoldeten Beigeordneten

alsbald zu besetzen, dem die Leitung des Wohnungsamtes übertragen werden soll.

Anfangsgehalt 12000 Mark jährlich, dazu Teuerungszulage nach staatlichen Sätzen. Anstellung auf 12 Jahre.

Bewerber, die auf dem Gebiete des Wohnungswesens durchaus bewandert sind, wollen ihre Bewerbungen bis zum **10. November d. Js.** an den Bürgermeister einreichen.

Bevorzugt werden Bewerber, die auf dem genannten Gebiete schon praktische Erfahrung besitzen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1919.

Der Bürgermeister.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit.

Rede

gehalten bei Gelegenheit der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919

von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann,

o. ö. Professor der Rechte, Prorektor der Thüringischen Gesamtuniversität.

(Mit Anmerkungen.)

28 S. Lex. 8°. Preis: 3 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die konstitutionelle Fabrik

Von

Heinrich Freese.

Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. gr. 8°.) **Preis: Mk. 3,60, geb. Mk. 6,—.**

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch. Freese hat bereits seit Jahrzehnten ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt!

Nachdem die deutsche Reichsregierung am 1. März 1919 als Ziel der wirtschaftlichen Demokratie die konstitutionelle Fabrik auf demokratischer Grundlage verkündet hat, ist der Titel des Buches zu einem Schlagwort geworden. Das Interesse für die Schrift ist aufs neue belebt worden und es hat sich die Herausgabe einer dritten Auflage notwendig gemacht.

In dieser Auflage sind alle inzwischen vorgekommenen Veränderungen berücksichtigt.

In den nächsten Tagen erscheint:

Währung und Valuta

Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart.

Von

Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**

a. o. Prof. an der Universität Jena.

Preis: etwa Mk. 4,—

In allgemein verständlicher Form wird hier von einem über den Parteien stehenden Manne der Wissenschaft ein Gegenstand behandelt, der heute von ganz besonderer Bedeutung ist und Wissenschaft wie Praxis täglich beschäftigt. Die kleine Schrift darf deshalb in den weitesten Kreisen auf Beachtung rechnen.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die Soziale Praxis empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 13. November 1919. Nummer 7.

LB 28 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten von Professor D. Dr. Baumgarten, Geh. Konsistorialrat, Kiel. II. (Schluß.) 137

Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien. I. 142

Der Streik in gemeinnötigen Betrieben und die „Technische Nothilfe". Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, z. Zt. Leutkirch 145

Allgemeine Sozialpolitik 150

Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik. Von Professor Dr. Adolf Günther, Berlin.

Beamtenrecht und Arbeiterrecht. Von Fritz Winters, Berlin.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Von Adolf Cohen, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Geschäftsführer der Zentralarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, Berlin.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 155

Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte. Von Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München.

Ein Wirtschaftsrat und ein „diktatorischer Ausschuß" beim Reichswirtschaftsministerium.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 158

Ein Berufsverein der höheren Kommunalbeamten Deutschlands.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 158

Die deutschen Streiks.

Die Streiks im Auslande.

Arbeiterschutz 159

Die Washingtoner Arbeitskonferenz.

Der Achtstundentag in der Gärtnerei.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 162

Zusammenschluß der Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung.

Die deutschösterreichische Kranken- und Unfallversicherung.

Volkserziehung 162

Gesetzlicher Ausbau der Jugendfürsorge in Württemberg.

Gefährdung einer öffentlichen Bibliothek durch die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wohnungs- und Bodenfragen . 163

Die Wohnungsnot in den Städten und auf dem Lande.

Vereinigung deutscher Wohnungsämter.

Die zukünftigen Aufgaben der Städte im Wohnungswesen.

Literarische Mitteilungen 164

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform.

Vortrag, in der Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform

gehalten von

Professor D. Dr. Baumgarten, Geh. Konsistorialrat.

II.

Das könnte nun nur geschehen, wenn wir erst in den Völkerbund aufgenommen wären und in ihm für die Anerkennung der bei uns geltenden sozialen Gesetze wirken könnten.

Mit in der Voraussicht dieses fortdauernden Wirtschaftskrieges hatten wir das internationale Arbeitsrecht dem Friedensvertrag einzuverleiben getrachtet. Unsere Studienkommission für den Völkerbund hatte das nicht so kraß herausgesagt, nur angedeutet, indem sie als ersten Satz für das internationale Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag aufstellte: „Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, um den Völkern neben dem Frieden auch die Freiheit und politische sowie wirtschaftliche Unabhängigkeit zu geben, hat zugleich die Aufgabe, den arbeitenden Klassen in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz moralischer wie materieller Art gegenüber der kapitalistischen Konkurrenz des Weltmarktes zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen." Unsere „Vorschläge für die Errichtung eines Völkerbundes" begründen die Aufnahme des Arbeitsrechts so: „Es gehört zu der Hauptaufgabe des Völkerbundes, der Arbeiterschaft aller Gliedstaaten ein menschenwürdiges Dasein und die Freude an der Berufstätigkeit zu sichern." Damit wird die Regelung der Fragen der Freizügigkeit, der Koalitionsfreiheit, der Gleichstellung der In- und Ausländer in bezug auf die Arbeitsbedingungen, der Arbeitsvermittlung, der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes, der Heimarbeit, der Arbeitsaufsicht und der internationalen Durchführung und Fortbildung dieser Normen begründet. Ich muß gestehen, daß ich den Zusammenhang dieses Anhangs eines Arbeitsrechts mit dem Völkerbunde viel stringenter und viel materieller fasse. Wir sehen uns in unserer sozialistischen Republik schlechthin genötigt, die Sozialreform fortzuführen; wir sehen aber voraus, daß uns das materiell unmöglich gemacht wird, zumal unter den zuvor geschilderten Einschnürungen unserer Wirtschaft, falls nicht alle übrigen Industrie- und Handelsstaaten ähnliche Lasten zu tragen, denselben sozialen Reformen und Normen sich zu fügen haben. Denn sonst ist die Vorbelastung unserer Fabrikation derart, daß sie die Konkurrenz auf dem Weltmarkte zumal mit weniger vorbelasteten Waren nicht aushalten kann. Es werden, davon bin ich überzeugt, auch diejenigen Kreise, die jetzt noch immer hoffen, auf militärischem Wege die Fesseln dieses Vertrags abzustreifen, nachdem sie die Unwirklichkeit dieses Traumes erkannt, zu der Überzeugung sich bekehren, daß es nur einen Weg zu der unumgänglichen Fortführung der Sozialreform gibt: die Aufnahme in den Völkerbund und die Aufnahme unserer sozialen Reformforderungen in sein Statut.

Dabei soll einer idealeren Auffassung nicht ihr Recht bestritten werden. Besser als opportunistische Zwangspazifisten sind gewiß solche, die von der Kantschen Idee des ewigen Friedens durchdrungen und in dem Glauben an eine Kulturgemeinschaft der gesamten Menschheit zu einer Organisation der Arbeit im Rahmen des Völkerbundes kommen, wie der Friedensvertrag sie, man muß es zugeben, höchst ideal begründet: „Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, da es ferner für eine große Anzahl von Menschen mit Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbundene Arbeitsbedingungen gibt, wodurch eine solche Unzufriedenheit entsteht, daß Weltfrieden und -eintracht in Gefahr gebracht werden, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen unbedingt nötig ist, z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit mit Einschluß der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstags und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der

Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Lebensbedingungen gewährleistet, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, Alters- und Invaliditätsunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Organisation des beruflichen und technischen Unterrichts und wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regiewirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen verhindert — haben die hohen vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes beschlossen." Dieser langatmige Satz überzeugt uns nicht ganz von der Echtheit der darin bekundeten Gesinnung. Aber eine gute moralische Plattform stellt er dar. In der Tat ist ein internationales, alle Nationen verpflichtendes Arbeitsrecht auf Grund der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen alle arbeitenden Volksgenossen, deren innere Gleichwertigkeit es zum rechtlichen Ausdruck bringt, die Vorbedingung alles dauernden Weltfriedens. Dessen Hauptfeind ist doch der Konkurrenzneid der Produzenten, der durch ungleiche Produktionsbedingungen, vorab ungleiche soziale Betriebslasten, gereizt wird, und die Unzufriedenheit der arbeitenden Schichten. Jedenfalls kann es nur als ein ungeheurer Fortschritt der Kultur betrachtet werden, daß man die soziale Gerechtigkeit als Gegenstand internationaler Abmachungen ansieht. Wir begrüßen auch, daß der Friedensvertrag bereits die erste Tagung der Arbeitskonferenz für diesen Oktober und für Washington ins Auge faßt, und daß wir sogar hoffen dürfen, daß Deutschland dabei vertreten sein wird. Die Tagesordnung würde unseren Vertretern die beste Gelegenheit geben, das Gegenteil unserer vorausgesetzten inhumanen Barbarei zu erweisen: 1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages und der Arbeitswoche von 48 Stunden; 2. Fragen hinsichtlich der Mittel, um die Arbeitslosigkeit zu verhindern und gegen ihre Folgen Abhilfe zu schaffen; 3. Beschäftigung von Frauen a) vor und nach der Niederkunft (einschließlich der Frage des Mutterschutzes), b) Nachtarbeit, c) gesundheitsschädliche Arbeiten; 4. Beschäftigung von Kindern a) Alter der Zulassung zur Arbeit, b) Nachtarbeit, c) gesundheitsschädliche Arbeiten; 5. Ausdehnung und Anwendung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Wenn wir nun allen Anlaß haben, als Gesellschaft für Soziale Reform uns dieses ganzen Abschnitts des Friedensvertrags zu freuen, so bedarf es der eingehenden Erklärung, weshalb doch unsere Friedensdelegation in wiederholten Gegenvorstellungen gegen das internationale Arbeitsrecht im Frieden von Versailles angegangen ist.

Obenan steht der Widerspruch, der „darin liegt, daß Deutschland zwar das Statut als einen Bestandteil des ihm überreichten Friedensvertrags unterzeichnen soll, sich aber nicht unter den Staaten befindet, die zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen sind". Daß ein Land wie Deutschland, das anerkanntermaßen an der Spitze der Sozialreform steht, nicht sofort wenigstens an der internationalen Arbeitsorganisation teilnehmen soll, sondern erst nach Aufnahme in den Völkerbund, die von seiner Erfüllung unerfüllbarer Friedensbedingungen abhängt, ist natürlich sinnwidrig. Es würde durch seinen Beitritt freilich ein viel weiterer Umkreis sozialer Reformen und in viel rascherem Tempo in die internationalen Verhandlungen gezogen werden, als zumal dem sehr rückständigen Nordamerika und Italien passen kann. Bei allem Schein fortgeschrittener demokratischer Verfassung, womit seitens der Entente gearbeitet wird, muß behauptet werden, daß in Deutschland die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Sozialreform weit mehr bestimmend war. Aber auch der Grundsatz ist für eine volle Wirksamkeit des internationalen Arbeiterrechts unerläßlich, daß sämtliche Staaten dem Abkommen beitreten, auch wenn sie dem Völkerbunde nicht angehören; denn sonst bleibt die Allgemeinheit lückenhaft.

Es ist sodann formell zu tadeln an dem Entwurfe der Entente, daß einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter nicht genügend zur Geltung kommt, andererseits die Unterordnung der einzelnen Staaten unter das Abkommen nicht zwingend genug ist. Die deutsche Delegation hat sich vergebens bemüht, den Arbeitern, für welche doch die vorgeschlagenen Verbesserungen bestimmt sind, die Mitwirkung an der Gestaltung dieser Bestimmungen zu sichern, also zur Beratung und Beschlußfassung über das internationale Arbeitsrecht noch während der Friedensverhandlungen Vertreter der Landesorganisationen der Arbeitergewerkschaften aller vertragschließenden Länder unter Berücksichtigung der Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenzen zu Leeds 1916 und Bern Februar 1919 hinzuzuziehen. Die Begründung der Ablehnung durch die Entente ist wenig überzeugend: der Aufschub des Friedensabschlusses, den gerade die Arbeiter so sehr ersehnen, ist durch ganz andere Störungen veranlaßt, woneben die von uns geforderte Anhörung der organisierten Arbeiterschaft der Welt sich sehr wenig aufenthaltsam erweisen würde. Und daß die Stellung der Arbeiter in den so viel demokratischeren Ententestaaten ihre Berücksichtigung garantiert und diese auch stattgefunden habe, ist eine Unwahrheit. Jedenfalls ist dieses internationale Arbeitsrecht ohne wesentliche Mitarbeit der Arbeiterseitens der Regierungen zustande gekommen. Übrigens ist auch in unserem deutschen Entwurfe der Arbeiterschaft in den weiteren Verhandlungen der internationalen Konferenz ein viel stärkerer Einfluß auf die Entscheidungen eingeräumt als in dem Friedensvertrag, der den Regierungen weit mehr Einfluß zuspricht. Daß diese weit demokratischer, mit der Arbeiterschaft verbundener seien als unsere jetzige deutsche, ist eine der dreisten Unwahrheiten, die sich in den Antworten Clémenceaus nicht selten finden. Wir finden aber auch in dem ganzen Verfahren, das vor dem internationalen Arbeitsamt gilt, nicht genug Zwingendes. Wir können ja nicht bestreiten, daß in Artikel 427 mit einem gewissen Recht die nicht sofortige und vollständige Erreichung der Übereinstimmung in den Arbeitsbedingungen durch den Hinweis auf die Unterschiede des Klimas, der Sitten, der Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der gewerblichen Gewohnheit motiviert ist. Aber wir fürchten, daß sich dahinter nicht bloß die in Artikel 421 festgesetzten Rücksichten auf die örtlichen Verhältnisse in den nicht völlig sich selbst regierenden Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten, sondern auch die Rücksichten auf die unsozialen Gewöhnungen der Amerikaner und Italiener usw. verbergen. Jedenfalls ist hier Mißtrauen gegen gewisse elastische Bestimmungen sehr am Platze.

Indem ich mich auf die formellen Details, über die in dem Hin und Her der Noten gestritten ist, nicht weiter einlasse, muß ich zum Schlusse noch kurz feststellen, worin materiell die Artikel des Friedensvertrags unseren Ansprüchen an ein Arbeitsrecht nicht zu genügen scheinen. Die Entente behauptet ja selbst nicht, daß die Grundsätze und Methoden, die sie in Artikel 427 als besonders dringlich und wichtig festlegt, vollständig und endgültig sind. Man wird ihr aber darin beipflichten müssen, „daß sie geeignet sind, die Politik des Völkerbundes zu bestimmen, und daß, wenn sie von den industriellen Gemeinschaften, die Mitglieder des Staatenausschusses sind, angenommen und in der Praxis durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde unversehrt in Geltung gehalten werden, sie unberechenbare Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt verbreiten würden". Denn es würde in den meisten Ländern, freilich völlig abgesehen von Deutschland, einen gewaltigen Fortschritt bedeuten, wenn die hier aufgezählten neun Punkte allgemein anerkannt würden: „1. der leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht bloß als Ware und Handelsartikel angesehen werden soll; 2. das Recht des genossenschaftlichen Zusammenschlusses in allen nicht den Gesetzen entgegenstehenden Angelegenheiten, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber; 3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen gemäß den Auffassungen ihrer Zeit und ihres Landes eine angemessene Lebenslage sichert; 4. Annahme des Achtstundentags und der 48stündigen Arbeitswoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist; 5. die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschließen soll; 6. die Aufhebung der Kinderarbeit und Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Erziehung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung zu gewährleisten; 7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Werte; 8. die in jedem Lande über die Arbeitsbedingungen erlassenen Bedingungen sollen für alle im Lande sich rechtmäßig

aufhaltenden Arbeiter eine gleichmäßige wirtschaftliche Behandlung sichern; 9. jeder Staat soll einen Aufsichtsdienst einrichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Anwendung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen."

Aus unseren Gegenvorschlägen ist nun als von der Entente nicht berücksichtigt vor allem der große Grundsatz Wilsons hervorzuheben: „In der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sollen die Angehörigen des einen Völkerbundstaats im anderen Völkerbundstaat den Inländern gleichgestellt sein, insbesondere auch hinsichtlich der damit verbundenen Abgaben ud Lasten." Ich möchte zum Schlusse Ihre Aufmerksamkeit hinlenken auf den vortrefflichen Abschnitt X unserer Gegenvorschläge „Arbeit". Da wird ausgegangen von der schon erwähnten Anerkennung Lloyd Georges für die großen Erfolge der deutschen Sozialreform und die Gefährdung all dieser Erfolge durch die Ausschaltung der deutschen Arbeit aus der Weltwirtschaft gefolgert, die die Fortbildung der großen sozialreformischen Errungenschaften zur Unmöglichkeit macht. Die Rückwirkung der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in Deutschland auf die Lebenshaltung der Arbeiter in der ganzen Welt mag ja nicht so sicher sein; daß aber „die deutschen Arbeiter nicht bereit sind, unter dem Opfer ihrer Errungenschaften nur zu arbeiten, um die Früchte ihrer Arbeit Fremden hinzugeben, die sie unterdrücken", und daß dadurch Wilsons großes Wort verleugnet wird: „Dies Wort, daß alle Menschen Brüder sind, darf nicht länger eine schöne, leere Phrase sein, es muß ihm eine starke und reelle Bedeutung gegeben werden," leuchtet ein. Das wird dann durch Hinweis auf den Ausschluß Deutschlands vom Völkerbund erwiesen. Denn eben nur durch Übertragung der fortgeschrittenen deutschen Arbeitergesetzgebung, insbesondere über Arbeiterschutz und soziale Versicherung auf alle Länder, die darin noch rückständig sind, könnte Wilsons Wort erfüllt werden. Nebenher wird der Protest der deutschen Arbeiter gegen die zwangsweise Unterstellung deutscher Arbeitsbrüder unter die Herrschaft von Ländern angeführt, die wie das zukünftige Polen für die Wohlfahrt der Arbeiter keine oder ungenügende Bestimmungen besitzen. Dann wird die Verleugnung des elementarsten Menschenrechts der Gleichberechtigung den Arbeitern gegenüber behauptet, denen die Selbstbestimmung über das internationale Arbeitsrecht zugunsten der Regierungen entzogen werde. Und nun kommt der Vorwurf der materiellen Unzulänglichkeit des Friedensentwurfs in Artikel 427: „Die allgemeinen Grundsätze entbehren der allerersten Voraussetzung für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder, nämlich der Freizügigkeit des Koalitionsrechts und der unbeschränkten Teilnahme der Arbeiter in einem fremden Staat an den Arbeiterschutzvorschriften. Denn es soll in das Belieben eines jeden Staates gestellt sein, ob er fremde Arbeiter der Arbeitergesetzgebung unterstellt. Nach Artikel 427, Ziffer 8, soll nur den sich im Lande rechtmäßig aufhaltenden Arbeiter eine gleichartige wirtschaftliche Behandlung zugesichert werden. Was unter rechtmäßigem Aufenthalt zu verstehen ist, kann nach der Willkür der kapitalistischen und nationalistischen Interessen bestimmt werden. Diese Regelung widerstreitet den Empfindungen der Arbeiter, die die Gleichberechtigung der Arbeiter aller Länder fordern. Sie wirkt wie ein bösartiges Ausnahmegesetz gegen die deutschen Arbeiter und ist damit ein Schlag gegen die Solidarität der internationalen Arbeiterklassen." Deshalb fordert die deutsche Friedensdelegation die Einberufung einer Konferenz der Arbeiterorganisationen vor dem Friedensschluß. Das Ergebnis ihrer Beratungen sowohl für das materielle Arbeitsrecht wie für die internationale Organisation der Arbeit werde in den Friedensvertrag aufzunehmen und damit zu internationalem Recht zu erheben sein. Jede andere Regelung bedeute eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte. Durch die Mißachtung einer Forderung des Tages, nämlich der freien Zustimmung der Arbeiterklasse aller Länder, eine Mißachtung, die das Weltgewissen nicht gutheißen darf, soll nicht der Weltfriede gestört bleiben. So schließt dieser Abschnitt mit der Geltendmachung der Wilsonschen Worte: „Was jetzt auf dem Spiele steht, ist der Friede der Welt. Was wir erstreben, ist eine neue internationale Ordnung, die auf weitherzigen und universellen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit ruht . . . nicht ein bloßer Friede aus Fetzen und Flicken."

Sie wissen, daß alle unsere Gegenvorschläge und Proteste uns vor einem solchen Frieden aus Fetzen und Flicken nicht behüten konnten. Was folgt daraus? Etwa, daß wir jeden Kampf um die Fortführung unserer Sozialreform als unter den Bedingungen dieses Friedensvertrags aussichtslos aufgeben und etwa auch die Gesellschaft für Soziale Reform als ein hoffnungsloses Unternehmen auflösen? Ich meine vielmehr: Die Gesellschaft für Soziale Reform, der deutsche Zweig der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat nun erst recht die Aufgabe, mit der Deutschen Liga für Völkerbund vereint die baldigste Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund und auf Grund derselben die Revision dieses für alle Sozialreform totbringenden Friedensvertrags zu erstreben, von dem ich wohl unwidersprechlich erwiesen haben dürfte, daß er unsern eigenen Fortschritt in der Sozialreform lahmlegen und den sozialreformerischen Fortschritt der gesamten Menschheit, der Weltwirtschaft verhängnisvoll hemmen würde.

Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik.

Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien.

I.

Am 12. November jährte sich der Tag, an dem Deutschösterreich zu einer demokratischen Republik erklärt wurde. Viel Schweres war dem jungen Staatswesen seither beschieden, das unter Hemmnissen und Behinderungen aller Art um die Sicherung seines staatlichen und wirtschaftlichen Bestandes kämpfen mußte. Dennoch ist mit nicht zu verkennender Schwungkraft an einen weitgehenden Ausbau der Gesetzgebung geschritten worden, die nicht nur den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen, sondern auch der durch den Krieg von Grund aus geänderten sozialökonomischen Lage angepaßt werden mußte. Hierauf ist es wohl zurückzuführen, daß unter den zahlreichen Gesetzen und Vollzugsanweisungen, die den starken Band des österreichischen Staatsgesetzblattes ausfüllen, ein nicht unbeträchtlicher Teil das Gebiet der Sozialpolitik betrifft, auf welchem allerdings früher manche Versäumnisse zu beklagen waren. Dies ist im letzten Jahre nicht bloß nachgeholt worden, sondern es ist — und dies muß in erster Linie dem tatkräftigen Staatssekretär für soziale Verwaltung Ferdinand Hanusch als Verdienst angerechnet werden — weit darüber hinaus viel Vorbildliches in sozialpolitischem Belange geschaffen worden. Manches bleibt allerdings noch zu tun übrig, doch sind auch in dieser Richtung schon weitgediehene Vorarbeiten im Zuge. In der folgenden Darstellung soll der Versuch unternommen werden, diese sozialpolitischen Errungenschaften rückblickend zu würdigen und gleichzeitig zu zeigen, wie sich die weitere Entwicklung der österreichischen sozialen Gesetzgebung voraussichtlich gestalten dürfte.

Die nächsten und dringendsten Aufgaben, denen sich der junge Staat nach dem Umsturze gegenübergestellt sah, betrafen sozialwirtschaftliche Demobilisierungsmaßnahmen. Vor allem mußten die aus dem Kriegsdienste rückströmenden Bevölkerungsmassen in ihre bürgerlichen Berufe zurückgeführt und für jene Personen gesorgt werden, bei denen infolge der umwälzenden Erschütterung des Arbeitsmarktes Erwerbslosigkeit eintrat. In ersterem Belange brachte die Vollzugsanweisung vom 4. November 1918, betreffend die Arbeitsvermittlung, für die Zeit der Abrüstung entsprechende Vorsorgen, indem sie paritätisch zusammengesetzte, aus 6—10 Mitgliedern bestehende Industrielle Bezirkskommissionen errichtete, deren Standorte und Sprengel entsprechend den Ortsverhältnissen und der Lagerung der Industrie bestimmt wurden. Diesen Kommissionen, denen das Recht zuerkannt wurde, Ortsstellen für bestimmte Gebiete und im Bedarfsfall auch Betriebskommissionen für einzelne gewerbliche Betriebe zu errichten, obliegen nicht nur die Aufgaben der Arbeitsvermittlung im weitesten Umfange, sondern sie wurden auch mit der Leitung und dem Vollzuge der Arbeitslosenunterstützung ihres Sprengels betraut. Auf diese vom Staate gewährte Unterstützung hat im Sinne der Vollzugsanweisung vom 6. und 20. November 1918, deren Grundlagen gegenwärtig noch im großen und ganzen fortbestehen, jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter oder Angestellte, der nach Deutschösterreich heimatsberechtigt, arbeitslos und durch den Entgang des Verdienstes in seinem Lebensunterhalte gefährdet ist, einen Anspruch in der Höhe seines täglichen Krankengeldes (in Wien zumeist 6 Kr.). Überdies werden den Arbeitslosen Familienzulagen von 1 Kr. pro Kopf und Tag gewährt, zu denen insbesondere bei Familienerhaltern in Wien und anderen Städten

noch Zuschüsse aus Gemeindemitteln hinzukommen. Durch Festsetzung einer regelmäßigen Meldepflicht der Arbeitslosen bei den Arbeitsvermittlungsstellen wurde Vorsorge dafür getroffen, daß die Anweisung der Unterstützung nur an solche Personen erfolgt, denen die Arbeitsvermittlungsstelle keine entsprechende Arbeit zu verschaffen vermag. Dieser Begriff der entsprechenden Beschäftigung erfuhr eine nähere Bestimmung durch die Vollzugsanweisung vom 14. Februar 1919. Dieser zufolge wird als entsprechend jede Beschäftigung angesehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen entspricht, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen die künftige Verwendung in seinem Berufe nicht wesentlich erschwert. Diese Bestimmungen sind seither in Geltung verblieben. Von der Absicht geleitet, die Arbeitslosigkeit einzuschränken und die Unterstützung auf das unbedingt gebotene Mindestmaß zu verringern, wurden jedoch zwei weitere Maßnahmen verfügt: Einerseits ein Einstellungszwang von Arbeitern in gewerbliche Betriebe (Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919), wodurch Gewerbeinhaber, die an einem bestimmten Stichtage (26. April 1919) mindestens 15 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt haben, gehalten werden, um ein Fünftel mehr anzustellen, wobei die Vermittlung des zuständigen Arbeitslosenamtes in Anspruch zu nehmen ist. Andererseits wurden durch Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919 die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt, falls die Gestaltung des Arbeitsmarkts allen Arbeitslosen einer bestimmten Berufsgruppe den Erhalt entsprechender Arbeit ermöglicht, den Genuß der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige dieser Berufsgruppe einzustellen. Hiervon haben einzelne Bezirkskommissionen zum Teil sogar in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht und beispielsweise für Schuhmacher, Schneider, Bauarbeiter u. a. m. die Unterstützung eingestellt. Neben diesen normativen Bestimmungen wurde auch im Verwaltungswege insbesondere durch umfassende Kontrollmaßnahmen auf die möglichste Einengung des die Arbeitslosenunterstützung beziehenden Personenkreises hingewirkt.

Als Ergebnis dieser Bestrebungen ist ein nicht unbeträchtlicher Rückgang der Arbeitslosen zu verzeichnen. Die Zahl derselben war unmittelbar nach dem Umsturz verhältnismäßig gering und umfaßte rund 40 000 Personen. Bald darauf trat jedoch infolge der fortschreitenden Abrüstung sowie der durch Rohstoff- und Kohlenmangel herbeigeführten Stillegung industrieller Betriebe ein Anschwellen der Arbeitslosigkeit ein, welche Ende April 1919 ihren Höhepunkt erreichte. Zu diesem Zeitpunkte bezogen rund 185 000 Personen die Arbeitslosenunterstützung, von denen 131 500 auf Wien entfielen. Seither ist ein zwar allmählicher, doch stetiger Rückgang eingetreten, so daß Mitte Oktober 1919 die Gesamtzahl der Arbeitslosen mit rund 111 000 (davon 96 000 in Wien) ausgewiesen werden konnte. Dieser Abfall ist um so höher zu werten, als gerade in den letzten Monaten das Rückströmen der aus der italienischen Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden auf dem Arbeitsmarkt fühlbar wurde und die Zahl der Arbeitslosen naturgemäß vergrößert hat. Die Kosten, die dem Staate aus der Arbeitslosenfürsorge erwachsen sind, waren überaus beträchtlich. Sie können schätzungsweise für das erste Jahr einschließlich des Verwaltungsaufwandes mit rund 500 Millionen Kronen beziffert werden. Die überaus beengte Finanzlage des österreichischen Staates läßt selbstverständlich die Übernahme dergartig hoher Lasten auf die Dauer nicht zu. Es besteht daher die Absicht, die gegenwärtig auf die außerordentlichen Verhältnisse des Übergangs abgestellte Art der Arbeitslosenfürsorge in eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende dauernde Arbeitslosenversicherung umzuwandeln, zu deren Kosten Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig herangezogen werden sollen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wurde bereits ausgearbeitet und wird demnächst den Interessentenkreisen zur Begutachtung übermittelt werden. Um jedoch nicht ein Vakuum bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes eintreten zu lassen, sind die bisherigen Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge mit Vollzugsanweisung vom 16. Oktober l. J. bis einschließlich 31. Dezember 1919 in Wirksamkeit belassen worden.

In einem engen Zusammenhange mit der Arbeitslosenfürsorge standen gewisse Maßnahmen, die dem Schutze der Angestellten galten, welche, wie alle geistigen Arbeiter überhaupt, unter dem Darniederliegen des Wirtschaftslebens und der rückgängigen Handelskonjunktur besonders zu leiden hatten. Es wurden durch Vollzugsanweisung Kündigungsbeschränkungen verschiedener Art festgesetzt, die Entlassungen vermeiden oder diese an langfristige Kündigungstermine oder die Gewährung von Abfertigungen binden sollten. Solche Abfertigungen wurden in erhöhtem Ausmaße insbesondere jenen Unternehmungen zur Pflicht gemacht, die wegen Verlegung ihres Sitzes ins Ausland umfangreichere Entlassungen von Angestellten vornahmen.

Weitaus bedeutungsvoller als alle diese aus der Not des Augenblicks entsprungenen Maßregeln war jedoch der systematische Ausbau der sozialen Gesetzgebung, die in Österreich früher arg vernachlässigt geblieben war. Nunmehr suchte die Republik im Sturmschritte nachzuholen, was der alte Kaiserstaat versäumt hatte. Gesetzesvorlagen, die in dem vom völkischen Hader zerrissenen Reichsrate von Session zu Session verschleppt worden waren, wurden gleichsam über Nacht erledigt. Hierher sind insbesondere mehrere Schmerzenskinder der österreichischen Sozialpolitik zu zählen: So das Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, das einer nahezu 20jährigen Vorarbeit bedurfte, um endlich im Staatsgesetzblatte zu landen, weiter das Gesetz über die Kinderarbeit, für dessen Zustandekommen sich der unermüdliche Vorkämpfer des Jugendschutzgedankens, Dr. Julius Ofner, durch ein volles Jahrzehnt eingesetzt hatte und das er nun am Schlusse seiner parlamentarischen Tätigkeit noch als Berichterstatter in den sicheren Hafen lotsen konnte, endlich das Gesetz über die Beseitigung der Kontraktbruchbestrafung und die Aufhebung der Arbeitsbücher, bekanntlich zwei Forderungen bescheidener Art, um deren Durchsetzung sich die organisierte Arbeiterschaft durch lange Zeit vergeblich bemüht hatte. An Stelle der Arbeitsbücher, die bei den Arbeitnehmern besonders verhaßt waren und gleichsam wie ein gelber Fleck am Gewande empfunden wurden, treten Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, die jedoch nur über Verlangen der letzteren von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts auszustellen sind und somit keinerlei obligatorischen Charakter besitzen.

Wurden solcherart gewissermaßen Lagerbestände an früheren Gesetzesvorlagen von der provisorischen Nationalversammlung rasch aufgearbeitet, so hatte es doch dabei nicht sein Bewenden. Die Regierung brachte vielmehr eine Reihe neuer sozialpolitischer Gesetzentwürfe ein, darunter einzelne von einschneidender Bedeutung. Vor allem war dies die Vorlage über den achtstündigen Arbeitstag, die nach kurzer Beratung von der Nationalversammlung verabschiedet und als Gesetz vom 19. Dezember 1918 unter Nr. 138 im Staatsgesetzblatte verlautbart wurde. Obgleich nur als provisorische Regelung bis zum Friedensschlusse gedacht und seinem sachlichen Geltungsbereiche nach auf fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen beschränkt, war das Gesetz doch von bahnbrechender Bedeutung, da Deutschösterreich damit allen seinen Nachbarstaaten voranschritt (XXVIII, 248). Da der verhängnisvolle Vertrag von St. Germain mittlerweile von der österreichischen Nationalversammlung ratifiziert und am 25. Oktober l. J. vom Präsidenten derselben unterzeichnet wurde, sah sich die Regierung vor kurzem veranlaßt, in der Nationalversammlung eine neue Vorlage über den achtstündigen Arbeitstag einzubringen. Diese unterscheidet sich in zwei wichtigen Belangen von ihrer Vorgängerin und gewinnt hierdurch wesentlich an sozialpolitischer Bedeutung. Die Geltungsdauer des neuen Gesetzes ist durch keinerlei zeitliche Schranken mehr eingeengt. Ferner erweitert der Entwurf das sachliche Anwendungsgebiet des achtstündigen Arbeitstags auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes, so daß, falls die Nationalversammlung der Vorlage in diesem Belange zustimmt, die Wohltaten des Gesetzes künftighin einem viel weiteren Personenkreis als bisher zugute kommen werden. Die übrigen Vorschriften des gegenwärtig geltenden provisorischen Gesetzes, insbesondere die vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, wurden vom Entwurf im großen und ganzen beibehalten, da sie sich in der Durchführung bewährt und es ermöglicht haben, die starren Vorschriften der begrenzten Arbeitszeit den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens anzupassen. Eine Sonderregelung ist im neuen Gesetzentwurfe nur für die Betriebe der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie für die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten in Aussicht genommen, weil die Eigenart dieser Betriebe den achtstündigen Arbeitstag nicht zweckmäßig erscheinen läßt. Doch wird auch den Arbeitern und Angestellten dieser Unternehmungen die 48stündige Arbeitswoche gesichert. Es ist zu erwarten, daß der neue Gesetzentwurf ehestens von der Nationalversammlung verabschiedet werden wird.

In mancher Beziehung zur Arbeitszeitregelung steht das Gesetz vom 15. Mai 1919 über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben (XXVIII,

675). Dieses Gesetz stellt sich als eine Novelle zum österreichischen Ladenschlußgesetze vom Jahre 1910 dar.

Was die Sonntagsruhevorschriften für die gewerblichen Betriebe überhaupt anbelangt, so waren diese während des ganzen Krieges für den Bereich der Erzeugungsgewerbe außer Wirksamkeit gesetzt worden. Es war eine der ersten Verfügungen der Republik, diese Sistierung aufzuheben und mit Vollzugsanweisung vom 12. November 1918 alle vor Kriegsausbruch in Geltung gestandenen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wieder aufleben zu lassen.

Eine Verbesserung wesentlicher Art für die eines besonderen Schutzes bedürftigen Arbeiterkategorien stellt das Gesetz vom 14. Mai 1919 über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben dar (XXVIII, 675). Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hatten in Österreich wohl auch gewisse Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche bestanden. Doch war das auf Grund der Berner Arbeiterschutzkonferenz durch Gesetz vom 21. Februar 1911 festgesetzte Nachtarbeitsverbot der Frauen nur auf Betriebe mit mehr als zehn Arbeiterinnen beschränkt, während die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung, betreffend die Nachtarbeit Jugendlicher unzureichend und durch weitgehende Ausnahmebestimmungen in der Praxis unwirksam gemacht waren. Besondere Bestimmungen für den Bergbau trifft das Gesetz vom 28. Juli 1919, das die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann die Arbeitszeit und Sonntagsruhe in ähnlicher Weise regelt.

Zugunsten der jugendlichen Lehrlinge, Arbeiter und Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, deren Gesundheitszustand insbesondere in den größeren Städten und Industrieorten durch die Kriegsverhältnisse recht nachteilig beeinflußt worden war, wurde auch dadurch vorgesorgt, daß mit Vollzugsanweisung vom 9. Mai 1919 die Gewährung vierwöchiger bezahlter Urlaube dann angeordnet wurde, wenn der Lehrling oder jugendliche Arbeiter nach einem ärztlichen Zeugnisse dringend der Erholung bedarf, ihm die Aufnahme in eine Erholungsstätte oder auf dem Lande zugesichert ist und sein Dienstverhältnis wenigstens sechs Monate gedauert hat. Die praktische Durchführung dieser Vorschriften wurde durch Verwaltungsmaßnahmen gefördert, indem seitens des Staatsamts für soziale Verwaltung mehrere Ferienkolonien errichtet wurden, in denen viele Tausende von Jugendlichen, Lehrlingen und Arbeitern ihren Urlaub in zweckentsprechender Weise zubringen konnten. Die erwähnte Vollzugsanweisung bildete überdies den Vorläufer einer weiterreichenden, allgemeinen Regelung der Arbeiterurlaube, die durch das Gesetz vom 30. Juli 1919 herbeigeführt wurde (XXVIII, 904). Durch dieses Gesetz ist eine Wohltat, die bisher nur das Handlungsgehilfengesetz den unter dasselbe fallenden Angestellten gewährt hatte, auf viele Hunderttausende von Personen ausgedehnt worden. Es ist zu hoffen, daß hierdurch die leider recht ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der österreichischen Arbeiterschaft einigermaßen verbessert werden.

Dem Schutze einer besonderen Berufsgruppe dient das Gesetz vom 3. April 1919 über die Regelung der Arbeit in Bäckereibetrieben. Auch dieses Gesetz hatte einen langen Leidensweg zu durchlaufen, da es im alten Reichsrate von den Vertretern der kleingewerblichen Kreise obstruiert worden war. Nunmehr ist dem berechtigten Wunsche der Bäckerarbeiter nach gesetzlichem Schutze willfahrt worden. Das Gesetz ordnet die achtstündige Arbeitszeit für jegliche Betriebe, in denen Back- oder Zuckerbackwaren erzeugt werden, an, verbietet die Nacht- sowie die Sonntagsarbeit und enthält überdies besondere Lehrlingsschutzbestimmungen. So wird vor der Aufnahme eines Lehrlings dessen amtsärztliche Untersuchung gefordert, die die körperliche Eignung für den Beruf zu erweisen hat; auch dürfen Lehrlinge zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus nicht verwendet werden.

Der Streik in gemeinnützigen Betrieben und die „Technische Nothilfe".

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, z. Zt. Leutkirch.

Die traurigen wirtschaftlich-sozialen Folgen des Streikfiebers in der ersten Jahreshälfte, das durch politische Fanatiker verbrecherisch gesteigert wurde, haben zur Notwehr gedrängt. Nicht nur die Unternehmer und die Behörden, sondern auch die Arbeiter selber konnten es nicht länger mit ansehen, daß bei Bergarbeiterstreiks die Zechen zu ersaufen drohten, daß durch Ausstände in den Hüttenwerken die Hochöfen für Monate zuschanden gehen sollten, daß durch Stillegung von Elektrizitäts- und Wasserwerken ganze Stadtteile in bitterste Not gerieten und raubendem Verbrechergesindel das lichtscheue Treiben erleichtert wurde. Aber die Schar der besonnenen Arbeiter, die bei Streiks solchen verhängnisvollen Folgen vorzubeugen trachteten, war gering und fast durchweg zu schwach gegenüber den „Gewaltpolitikern", die gerade durch die Erzeugung eines breiten Notstandes ihre Ziele am erfolgreichsten zu erringen meinten. Nachdem das deutsche Volk sich von diesen Streikpolitikern, denen die Losung „Sozialismus" oder „Kommunismus" um so mehr vom Maule triefte, je rücksichtsloser sie das Gemeinwohl vergewaltigten, schon viel zu lange auf dem Leibe hatte herumtrampeln lassen, versuchte man mit schönen Reden das Unheil zu dämpfen. Aber die immer mehr an die Wand gedrückten Gewerkschaftsführer alten Schlages und zahlreicher verantwortungsbewußter mehrheitssozialistischer Blätter (um von den bürgerlichen Predigten zu schweigen) erschöpften ihre Beredsamkeit vergebens gegen diese greifbarsten Schöpfungen der „Diktatur des Proletariats". Da erbarmte sich Noske der Not des Volkes und ließ in der Reichswehr eine freiwillige Arbeiterschutztruppe zur Verteidigung der nackten Lebensinteressen der Allgemeinheit einrichten, ähnlich wie die Gemeinden ihre Feuerwehr bereithalten, um bei Bränden das Gemeinwesen vor Zerstörung zu retten.

Anfangs September 1919 trat der „Werktätige Arbeiterausschuß" oder, wie es jetzt im allgemeinen heißt, die „Technische Nothilfe" zum erstenmal an die Öffentlichkeit. Sie ist aus der technischen Abteilung der Gardekavallerieschützendivision in Berlin hervorgegangen und trotz ihrer baldigen „Entmilitarisierung", d. h. ihrem Übergang aus soldatischer zu bürgerlicher Zusammensetzung, dem Reichswehrminister unterstellt geblieben. Aus einem vertraulichen Rundschreiben des Reichswehrgruppenkommandos I (Techn. Abteilung), Berlin, vom 2. September, das das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften vom 25. Oktober veröffentlicht, ergibt sich der Arbeitsplan der „Technischen Nothilfe":

> Der „Werktätige Arbeiterschutz" hat seine Zentralen in Berlin und Niederlassungen in verschiedenen Gegenden des Reiches, das für diesen Zweck in 19 Kreise eingeteilt ist. In jedem Kreise bildet sich eine technische Hilfstruppe aus freiwilligen Technikern, Fach- und ungelernten Arbeitern in drei Gruppen; die erste besteht aus solchen Freiwilligen, die zur Verwendung im ganzen Reiche bereit stehen, die zweite aus solchen, die nur in ihrem Kreise, und die dritte aus solchen, die nur an ihrem Wohnort helfen, wenn Not entsteht. Die technischen Hilfstruppen sollen lediglich dann eingreifen, wenn durch politische Streiks lebenswichtige Betriebe lahmgelegt werden sollen, also solche Betriebe, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Lebensmitteln usw. nötig sind. Die Schutzvorbereitungen sollen so getroffen werden, daß von vornherein in jedem einzelnen Betriebe für jeden Freiwilligen Art der Tätigkeit und Arbeitsplatz bestimmt wird, so daß sofort nach dem Ausbruch des Streiks der Betrieb durch die technische Hilfstruppe aufgenommen werden kann, unter Umständen mit den arbeitswilligen Angestellten und Arbeitern zusammen, die sich an einem politischen Ausstand nicht beteiligen wollen. Um dieser Vorbereitung willen hat die technische Hilfstruppe sich genaue Werkpläne, Beschreibungen der Kessel, Maschinen- und Leitungsanlagen und Angaben über die Belegschaften der in Frage kommenden Betriebe beschafft und durch vertrauliche persönliche Werbung sich einen stattlichen Stab von Freiwilligen gesichert. Für das ganze Deutsche Reich würden nach Ansicht der Zentrale, unter Mitberücksichtigung der Schlachthöfe, Großbäckereien, Molkereien, ungefähr 30 000 Freiwillige erforderlich sein, für Berlin allein 6000.

Wie man sieht, ein breitangelegter, zielbewußter Plan, um den Dämonen des politischen Streiks, die durch Erpressung, d. h. durch Herbeiführung einer dringenden Gefahr für Leib und Leben der Gesamtheit, ihre Zwecke zu fördern suchen, die Klauen zu stutzen; daß diese Einrichtung im ersten Jahre der freien sozialistischen Republik nötig geworden ist, während das kapitalistisch-wirtschaftliche Deutschland vor dem Kriege solche Notwehrtruppe nicht kannte, wirft ein trauriges Licht auf die Verheerung der Geister und der Sitten, die das Stahlbad des Krieges und der entfesselte Massenegoismus der neuen Ära angerichtet hat.

Die technische Nothilfe hat in der kurzen Zeit ihres praktischen Wirkens natürlich erst wenige Beweise ihrer Brauchbar-

keit und Wirksamkeit geben könen. Als der verfahrene Berliner Metallarbeiterstreik durch einen Sympathiestreik der Elektrizitätsarbeiter neue Spannung erhalten sollte, kam das Eingreifen der Technischen Nothilfe der Öffentlichkeit eigentlich zum ersten Male fühlbar zum Bewußtsein. Im allgemeinen wirkt die Tatsache, daß eine Technische Nothilfe besteht und die gemeine Spekulation auf die öffentliche Not ihrer Rechnung nicht mehr sicher ist, vorbeugend gegen gewisse mißbräuchliche Streikpraktiken in den gemeinnötigen Betrieben. Das beweisen am besten die Entrüstungskundgebungen derjenigen Arbeiter- und Angestelltengruppen, die sich besonders getroffen fühlen: Die Technische Nothilfe sei ganz überflüssig, denn die Organisationen, welche Streiks veranstalteten, träfen immer gewissenhaft Vorsorge, daß lebenswichtige Wirtschaftsprozesse durch den Streik nicht unterbunden würden. Als ob durch solche dreisten Weißwaschungsversuche die bitteren Erfahrungstatsachen, die zahlreiche Industriebezirke und Großstädte, nicht zuletzt Berlin, in diesem Jahre mit schweren öffentlichen Schäden haben buchen müssen, aus der Welt geschafft würden. Angesichts solcher Unschuldsbeteuerungen scheint es just, als sei die Technische Nothilfe eine raffinierte Erfindung vom grünen Tisch einer reaktionären Streikbrecherregierung. In Wirklichkeit mag es aber der Reichsregierung mit ihrem starken Einschlage von Gewerkschaftern arg schwer geworden sein, zu dieser offenkundigen Notwehrmaßnahme zu schreiten, die in allen Volksschichten bis tief in die Kreise der Mehrheitssozialisten hinein, mit Ausnahme also eigentlich nur der Unabhängigen, mit Verständnis, teilweise sogar mit Genugtuung aufgenommen worden ist.

Um so auffälliger gebärdet sich natürlich die „Freiheit" und die von unabhängigen Elementen beeinflußte Gruppe der Arbeiter- und Angestelltenbewegung gegen die „Technische Nothilfe". Man glaubt sie mit dem einen Brandmarkungswort „Streikbrecher" gerade abtun und der Verachtung preisgeben zu können. Alles, was über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Licht- und Kraft-, der Wasser- und Milchversorgung, z. B. schon im Interesse der Kranken und Säuglinge, angeführt wird, weist man höhnend als belanglose Mätzchen zurück. Ja einzelne Fanatiker entblöden sich nicht, zu erklären: Nachdem durch den Krieg soviele Hunderttausende elend umgekommen sind, käme es auf ein paar Menschen mehr oder weniger nicht mehr an. Die „Technische Nothilfe" falle der klassenkampfbewußten Arbeiterschaft in den Rücken, sie stände im Dienste des Kapitals und zerstöre das Koalitionsrecht der Arbeiter. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Oktober haben die Redner der Unabhängigen, Frau Zietz und Dr. Geyer, kein gutes Haar an der „Technischen Nothilfe" und an ihrem Schutzherrn „Gustav dem Unüberwindlichen" gelassen, worauf der Reichswehrminister Gustav Noske allerdings nicht die Antwort schuldig blieb, indem er die Verhängung des Belagerungszustandes über Berlin zum Schutze der lebenswichtigen Betriebe mit den Worten bekannt gab: „Jeder, der heute noch den Versuch macht, in Berlin zu einer Lahmlegung dieser Betriebe beizutragen, wird von mir mit der größten Beschleunigung hinter Schloß und Riegel gebracht werden; das glaube ich dem Schutze des Lebens und der Gesundheit von Hunderttausenden schuldig zu sein!"

Hier deuten sich schon die weittragenden Konsequenzen der ernsten Frage der Sicherstellung gemeinnötiger Betriebe an, die durch die Schaffung der Technischen Nothilfe erst einmal praktisch angeschnitten, auf halbem Wege nicht ungelöst gelassen werden wird. Das spüren denn auch manche Gewerkschaftsgruppen, die die Frage der „Technischen Nothilfe" nicht bloß als politischen Agitationsstoff wie die unabhängigen Radikalen betrachten, sondern bei der Tragweite der möglichen Entwicklung des Problems „Streik kontra Gemeinwohl" zu einer grundsätzlichen Stellungnahme in dieser Frage zu kommen suchen.

Was das Blatt der Textilarbeitergewerkschaft „Zur Organisierung einer Streikbrechergarde" schreiben läßt — es gipfelt geistig in dem Ruf: „Fort mit dieser Regierung" —, können wir allerdings füglich übergehen. Beachtung verdient hingegen ein Protest des Verbandsvorstandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter und des Berliner Vorstandes der „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände". Der Gemeindearbeitervorstand glaubt eine breite Beunruhigung bei seinen Mitgliedern in den gemeinnötigen Betrieben zu entdecken, deren Widerspruch in München denn auch bereits zur Ablehnung der Nothilfe bei den Behörden geführt habe. Wenn auch die Reichsregierung das Streikrecht nicht antasten wolle, so erziele die Nothilfe praktisch doch eine Aufhebung der Streikwirkung. Diese Organisation würde unabsehbaren Schaden stiften, da sich die politische Agitation dieser Angelegenheit lebhaft bemächtigt. Der Verband protestiert im Namen von 250 000 Arbeitern der öffentlichen Betriebe gegen die Nothilfe in der Überzeugung, daß die Arbeiter ernstlich gewillt seien, diese Betriebe gegen alle Angriffe von innen und außen zu schützen. Jedenfalls hätten die Berliner Arbeiter so beschlossen und gehandelt.

Die „Afa" preist in ihrem Vorstandsbeschluß zunächst das allgemeine Streikrecht „als eine der wichtigsten Errungenschaften der Revolution" und erhebt von da aus entschiedenen Einspruch dagegen, daß das von der Regierung bisher unangetastete bedingungslose Koalitionsrecht durch militärbehördliche Streikverbote Beschränkung erfährt und Organisationen behördlich unterstützt werden, die das Streikrecht bestimmter Arbeitergruppen unwirksam machen. Weiter heißt es dann: Der für das Bestehen der „Nothilfe" angegebene Grund, daß zur Aufrechterhaltung bestimmter lebenswichtiger Betriebe die Leistung von Notstandsarbeiten gesichert werden müsse, ist nicht haltbar. Die gewerkschaftlichen Verbände haben auch bei den schärfsten wirtschaftlichen Kämpfen stets die Gesetze der Menschlichkeit gewahrt, ohne daß es dazu eines Eingreifens von Regierungsseite bedurft hätte. Es muß aber unter allen Umständen erwartet werden, daß sich die Behörden in Fällen, in denen ihnen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie aus Erwägungen sanitärer Art ein Eingreifen notwendig erscheint, über die Zulassung von Notstandsarbeiten mit den beteiligten Gewerkschaften verständigen. Unerträglich erscheint uns eine Handhabung, die die völlige Ausschaltung der Gewerkschaft bedeutet.

Zu diesen Protesten ist in Wiederholung des eingangs Gesagten zu bemerken, daß die sachliche Notwendigkeit der Technischen Nothilfe sich objektiv so dringend erwiesen hat, daß mit subjektiven Einwendungen ihrer Überflüssigkeit aus anderen als sachlichen Erwägungen nicht dagegen anzukommen ist. So spiegelt sich diese dringliche sachliche Notwendigkeit denn auch ganz deutlich in der großen Auseinandersetzung der 800 Funktionäre und Vertrauensmänner der mehrheitssozialistischen Partei für Groß-Berlin am 20. Oktober. Diese Versammlung, die den streikenden Metallarbeitern ihre Sympathie aussprach, wandte sich jedoch mit Bedauern dagegen, daß durch die beabsichtigte Lahmlegung der Elektrizitätswerke Leben und Gesundheit von Hunderttausenden aufs schwerste gefährdet werden sollte. Das Versprechen, die Notstandsarbeiten auszuführen, hätte keinen Wert, da es technisch unmöglich ist, Strom nur für Krankenhäuser und ähnliche Institute zu liefern. Sie hält daher die Fortführung der Kraftwerke mit Hilfe der Technischen Nothilfe für eine Notwendigkeit. Die Versammlung protestiert schließlich auf das Entschiedenste gegen jeden Versuch, die an der Technischen Nothilfe Beteiligten aus den Gewerkschaften auszuschließen. „Soweit hierbei Parteigenossen in Betracht kommen, werden wir ihnen Solidarität mit allen Konsequenzen halten." Die Erörterungen in dieser Versammlung brachten noch viel sachlichen Beweisstoff im einzelnen bei, um die sozial- und gemeinwirtschaftliche Notwendigkeit der „Technischen Nothilfe" über alle subjektiven Anfechtungen zu erheben. Damit wäre dieser Punkt in den gemeinschaftlichen Protestkundgebungen abgetan, zumal die „Technische Nothilfe" ja niemals eingreift, wenn ein gemeinnütiger Betrieb tatsächlich weiter im Gange bleibt und auch ein ergänzendes Zusammenarbeiten mit der in einer Streikbewegung stehenden Arbeiterschaft zum Zwecke der Fortführung von Notstandsarbeiten keineswegs ablehnt.

Einfach liegt auch der andere Punkt der Protestkundgebung, daß nämlich die Nothilfe die Aufgabe habe, das Streikrecht bestimmter Arbeitergruppen unwirksam zu machen und das bedingungslose Koalitionsrecht anzutasten. Die simplen Tatsachen sprechen wiederum gegen diese Unterstellung. Was hat denn den Protest gegen die „Technische Nothilfe" eigentlich erst veranlaßt? Ihr Eingreifen beim Metallarbeiterstreik in Berlin, als mangels klarer Führung und Geschlossenheit in den beteiligten Arbeiterkreisen die Streikpolitiker sich am Lebensorganismus der Großstadt vergreifen wollten, um durch diese Sabotage des Gemeinwohls die mangelnde Solidarität und Koalitionskraft in den eigenen Reihen zu ersetzen. Und wenn dieses Kampfmittel der Gewalt-

politik, unbeteiligte Kranke, Hungernde und Frierende wie beim Blockadekrieg ins Vordertreffen zu schieben, streikenden Gewerkschaften aus der Hand genommen wird, dann soll von Antastung des Streik- und Koalitionsrechts die Rede sein? Geht der Metallarbeiterstreik nicht grade so weiter wie vordem? Und liegt die Antastung des Koalitionsrechts nicht viel mehr bei denen, die ohne die Innehaltung der Streikfatzungen der verschiedenen in Frage kommenden Arbeiterkoalitionen andere Arbeitergruppen in einen Sympathiestreik hineinzuzerren versuchen? Immer und immer wieder verwahren sich die „Technische Nothilfe" und die Regierung feierlich dagegen, daß sie irgendwie sich gegen die Streikbestrebungen und ihre wirtschaftlichen Ziele wenden, sondern nur bei politischen Streiks, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit bedrohen, aus Notwehr einspringen und sofort abtreten, wenn die Gefahr vorüber sei. Auch diese Erklärung bricht den Vorwürfen, daß das Streik- und Koalitionsrecht gelähmt werde, die Spitze ab.

Aber jenen Protesten kommt, obwohl ihre sachlichen Einwendungen also nicht stichhaltig sind, doch einige Bedeutung aus einem anderen, einem mehr sozialpsychologischen Grunde bei. Sie beweisen die starke Beunruhigung der Arbeiterschaft durch die gegenwärtige und etwas plötzlich ohne öffentliche Aussprache mit den Gewerkschaften erfolgte Inszenierung der „Technischen Nothilfe", und jene Beunruhigungskundgebungen weisen zugleich auf das Unbefriedigende des gegenwärtigen Rechtszustandes und der Sozialverfassung unserer gemeinnötigen Betriebsarbeit hin. Theorie und Praxis sind hier in einen unerträglichen Widerspruch geraten.

Vor dem Krieg und der Revolution war es eine ausgemachte Sache für jeden sozialverantwortlichen Politiker, daß eine Stillegung gemeinnötiger Betriebe ein Vergehen gegen die Gesundheit sei und mit allen Mitteln verhütet werden müsse; infolgedessen dürften auch die Arbeiter dieser Betriebe nicht streiken, sondern müßten andere wirksame Rechtsmittel zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Ersatz für die in diesem Falle allzu brutale Streikwaffe erhalten: besondere Vertretungsrechte, parlamentarische Kontroll- und Beschwerdeinstanzen, Zwangsschiedsgerichte und beamtenartige Anstellungsrechte und -pflichten. Davon ist in der „Sozialen Praxis" und in den Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform über das Einigungswesen oft genug ausführlich die Rede gewesen. Nun hat uns die Revolution als „eine der wichtigsten Errungenschaften" nicht nur das allgemeine Streikrecht — auch die Beamten schreiben es sich schon zu! — gebracht, sondern vor allem — weil das ja wohl den „Sozialismus" von 1919 verkörpert — eine Anwendung dieses Streikrechts unter häufigem Bruch der Arbeits- und der Angestelltenverträge und der Tarifverträge ohne Rücksicht auf die Ordnung, ja auf den Bestand der Gesamtwirtschaft. In den Kundgebungen des Rates der Volksbeauftragten: „Sozialismus ist Arbeit", „Jeder Streik ist heute ein Verbrechen an der Nation" und ähnlich schönen Erklärungen, die durch Warnreden des Unabhängigen Barth und durch prächtige Mahnaufsätze der „Freiheit" über „proletarische Pflichten" harmonisch begleitet wurden („Kein Stillstand der Produktion", „Arbeitseinstellungen sind augenblicklich kein geeignetes Mittel des Klassenkampfes" usw.), konnte man aber schon in den Flitterwochen der Revolution lesen, was für Unsegen dieser Mißbrauch des Streikrechts für Deutschland bedeutet. Und seitdem ist Deutschland infolge des langen Waffenstillstands, des Versailler Friedensschreckens und der moralischen Zersetzung weiter Schichten in eine noch viel schwierigere Lage geraten, deren Elend bloß durch Banknotenpapier überpflastert ist. Nur durch allerintensivste Produktion und Arbeit können wir uns vor dem Bankrott retten. Jeder Streik aber unterbricht die Produktion und mindert das kümmerliche Maß von Mitteln zur Deckung des dringendsten Lebensbedarfs, auch wenn der Streikerfolg eine Verdoppelung des Stundenlohns bringt. Die siegreiche Streikgruppe kann freilich vorübergehend die Portionen der andern Gruppen wegkaufen, aber die Freude dauert nicht lange, weil der knappe Gesamtvorrat schließlich doch für alle reichen soll und neue Streiks anderer Gruppen dafür sorgen, daß er sich ja nicht zu rasch vermehre.

Wenn unter diesen Verhältnissen auch die „berechtigtsten" Streiks schon als eine sozialwirtschaftliche Sünde in der Gesamtheit heutzutage zu bewerten sind, so gilt dies wegen der allgemeinen schweren Störungsfolgen ganz besonders von den Streiks in den gemeinnötigen Betrieben, von deren Versorgungsleistung die Aufrechterhaltung des Arbeitsganges, ja der Arbeitsfähigkeit von Hunderttausenden abhängt. Hier zieht der kleinste Teilstreik also oft verhängnisvolle weite Kreise indirekter Produktionsstörung. Und deshalb muß für die gemeinnötigen Betriebe eine Ordnung des Streiks- beziehungsweise des Einigungs- und Schiedsrechts geschaffen werden, die diesem Verhängnis klar und sicher vorbeugt, wenn anders wir eine vernunftgeleitete Sozialwirtschaft überhaupt haben wollen.

An dieser klaren sozialen Ordnung des Arbeiterrechts und der Interessenvertretung in den gemeinnötigen Betrieben fehlt es uns indessen. Wir brauchen eine Sicherung der Arbeitsstetigkeit dieser Betriebe, die mit der simplen Proklamierung des unbegrenzten Streikrechts nicht gegeben ist. Der Sicherungsersatz der „Technischen Nothilfe" ist ein unzulänglicher Verlegenheitsbehelf. Die Sicherung muß auf organischem Wege durch bestimmte, im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft dieser Betriebe festgelegte Rechtsregeln und Schiedseinrichtungen geschaffen werden und nicht wie bisher im Widerspruch zu den beteiligten organisierten Arbeitern, mag dieser Widerspruch auch sachlich unberechtigt sein.. Die Tatsache des Widerspruchs schafft den Boden zu bösen Reibungen, die dann leicht zur Verschärfung der Lage beitragen. Die Arbeiterschaft hat heute wahrlich die Gewähr, daß bei öffentlicher Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen ihre Interessen nicht wie früher etwa im Eisenbahnbetriebe zu kurz kommen, darum kann sie sehr wohl über eine paritätische Regelung ihrer Interessenstreitigkeiten in gemeinnötigen Betrieben an Stelle des plumpen Faustrechts lebenstörender Streikpolitik mit sich reden lassen. Dann erst wird die chronische Beunruhigung, die das Eingreifen der „Technischen Nothilfe" mit jedem neuen Auftreten erzeugen wird, und die durch den Streit, ob ein politischer oder ein wirtschaftlicher Streik vorliegt, noch genährt werden muß, ersetzt werden durch einen gesunden Zustand rechtlicher Klarheit, der ebenso sehr den Interessen der beteiligten Arbeitergruppe wie den Notwendigkeiten der gemeinen Wohlfahrt dienlich ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik.

Von Professor Dr. Adolf Günther, Berlin.

Die Entwicklung unseres Tariflohnwesens drängt mehr und mehr zu einheitlicher, zentraler Festsetzung; war das bereits vor und im Kriege deutlich geworden, so hat die Verordnung vom 23. Dezember 1918 wichtige Grundlagen für die gradlinige, aber mit größeren Mitteln arbeitende Fortsetzung der älteren Tarifpolitik geschaffen: Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags, die überaus häufig — bisher in weit mehr als 200 Fällen — in Anspruch genommene Möglichkeit, den Tarifvertrag für „allgemein verbindlich" erklären zu lassen, die Übertragung des Tarifgedankens auf früher unzugängliche Gebiete: Angestelltenverhältnis und Landwirtschaft, schließlich der unsere Zeit beherrschende Nivellierungsgrundsatz haben der Entwicklung den Weg geebnet.

Eben diese Nivellierungstendenz hat aber auch ihre Grenzen, die der besonnene Tarifpolitiker nicht übersehen wird. Zwar sollen und können die Unterlagen des Arbeitsverhältnisses einander sehr weit angenähert werden. Aber die Beziehung von Lohn und Leistung muß bestehen bleiben, gegebenenfalls, wenn und insoweit sie verloren gegangen war, wieder hergestellt werden. Die qualifizierte Arbeit muß mit höherer Bewertung rechnen können. Der Akkord kann auf tariflicher Grundlage seiner Unbilligkeiten entkleidet und für aufbauende Arbeit nutzbar gemacht werden. Vor allem aber darf der Nominallohn nicht ohne enge Fühlung mit *Preisen und Lebensbedingungen* festgesetzt werden; hier wäre, angesichts der ganz ungleichen Lebenshaltungskosten an den einzelnen Orten, jede oberflächliche Gleichmacherei von Übel.

Ein Versuch, in dieser Richtung verständnisvolle Reallohnpolitik zu treiben, stößt sofort auf die bekannten, durch den Mangel zuverlässiger statistischer Unterlagen bedingten Schwierigkeiten. Unsere Preisstatistik genügt nicht, die eigentliche, auf Haushaltsrechnungen gegründete Lebenshaltungsstatistik kommt für die praktischen Zwecke der Lohnfestsetzung zu spät, und bei der Lohnstatistik braucht man sich nur an den, auch in der „Sozialen Praxis" behandelten Streit um die große

statistische Erhebung der Metallarbeiter von 1917 zu erinnern, um zu erkennen, daß das „Unzulängliche hier Ereignis" wird. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bisher den größeren Teil der Lohnstatistik unter Aufwendung oft sehr großer Mittel bestritten haben, reden aneinander vorbei. Lohnklassenaufzählung und sonstiger Lohnstatistikersatz kommen für praktische Zwecke überhaupt kaum in Betracht. So muß denn ein neuer Weg beschritten werden. Er soll in folgendem in seinen Umrissen gekennzeichnet werden:

Eingehende Besprechungen, die unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Sitzler, Leiter der Abt. I B des Arbeitsministeriums, zunächst im Kreise der zuständigen Ressorts, vor allem zwischen dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium, dem Statistischen Reichsamt, den Statistischen Landesämtern der größeren Länder und der Vertretung der Städtestatistik stattfanden, haben eine Grundlage geschaffen, auf der sich die verschiedenen Meinungen einigen konnten. Alsdann wurden die Fragen in Gemeinschaft mit der Zentralarbeitsgemeinschaft und den großen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgesprochen; diese Besprechungen dauern an. Theorie und Praxis der Lebenshaltungs- und Preisstatistik, wie sie in den wichtigeren Industriestaaten entwickelt wurden, geben mannigfache Hinweise, zeigen vor allem die Wege, auf denen eine Lösung des Problems nicht erreicht wurde. Dieser Zweig der Statistik ist, wie Statistik überhaupt, vor allem auch von den verfügbaren Mitteln abhängig; daß diese in Deutschland heute begrenzt sind, bedarf nicht der Hervorhebung, war aber natürlich mit entscheidend für die Wahl der Methode. Einstweilen sind im Nachtragsetat für 1919 500 000 *M* bewilligt worden; sie müssen zunächst reichen, und es wird zum guten Teile vom Erfolge der ersten Erhebungen abhängen, ob später in größerem Umfange weitergearbeitet werden kann. Da es sich dabei schließlich ebenso sehr um eine Angelegenheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie um eine staatliche Aufgabe handelt, so ist zu hoffen, daß von den Millionen, die für nicht immer fruchtbare statistische Parteibemühungen aufgewendet worden sind, einiges für die Zwecke einer wirklich einwandfreien, von keiner Seite bestrittenen Statistik flüssig gemacht wird.

Zunächst die Statistik der Lebenshaltung. Konnte man vor dem Kriege ohne zu große Fehler von einer einheitlichen Verbrauchsbasis ausgehen, waren in diesem Sinne die Calverschen Indexberechnungen bei allen methodischen Vorbehalten zu begrüßen und die Hauptaufgaben auf preisstatistischem Gebiete zu lösen, so braucht heute über die Vielgestaltigkeit, ja Gegensätzlichkeit der Konsumgewohnheiten und des tatsächlichen Konsums in den einzelnen Teilen des Reichs und in den verschiedenen Volksschichten kein Wort verloren zu werden. Ihnen in der Statistik gerecht zu werden, war nachdrücklich angestrebt worden, es stellte sich aber die absolute Unmöglichkeit heraus, in dieser Richtung zu einwandfreien, allgemein gebilligten Unterlagen zu gelangen. Schweren Herzens muß man mit einer Fiktion beginnen und die allein als lösbar zu erachtende Frage dahin stellen: mit welchem Aufwand an Mitteln kann eine Familie von 5 Köpfen ihren notdürftigen Lebensunterhalt, für den im ganzen Reich eine einheitliche Gesamtnahrungsmittelmenge angenommen wird, befriedigen? Die Gesamtnahrungsmittelmenge ist auf etwa 2800 Calorien festzusetzen, doch wird im einzelnen nicht mehr auf Calorien, diese nicht allgemein anerkannten Formeln der Nährwertberechnung, zurückgegriffen werden.

Ist damit die Basis gegeben, so erwächst eine weitere grundsätzliche Frage aus dem Gegensatz zwischen den Preisen rationierter Lebensmittel und den Preisen im freien Handel, der nicht stets, aber meistens Schleichhandel ist. Man kann bei aller grundsätzlichen Verurteilung des Schleichhandels nicht an der Tatsache seines Bestehens und seines entscheidenden Einflusses auf die Lebenshaltung der Gegenwart vorbeigehen, auch braucht sich die Statistik ihm gegenüber keine größere Zurückhaltung aufzuerlegen als gegenüber anderen moralstatistischen Erscheinungen. Einzelne amtliche Stellen sind auf diesem Wege übrigens schon vorgegangen. Zieht man die Preise des freien Marktes in die Erhebung ein, so teilt sich diese in zwei Gruppen. Zunächst muß von den Organen der Statistik, den Gemeinden — bei denen einstweilen eine Beschränkung auf Orte von mehr als 10 000 Einwohnern und auf kleinere Industriegemeinden eintritt — eine Übersicht über die jeweils gewährten rationierten Lebensmittel nach Menge und Preis gegeben werden. Hieraus kann ohne Mühe ermittelt werden, welcher Teil des (fingierten) Gesamtbedarfs gewissermaßen auf legitimem Wege befriedigt werden kann. Für den Rest, der je nach den örtlichen und beruflichen Verhältnissen selbst die Hälfte des Gesamtkonsums überschreiten mag, müssen die frei gekauften Lebensmittel aufkommen. Eine Hilfsfrage wird im allgemeinen darüber unterrichten, welche Nahrungsmittel in den einzelnen Orten vorzugsweise im freien Handel erstanden werden. Der empfindlichste Teil der Erhebung ist dann jener, der für die Schleichhandelsware Durchschnittswerte fördern soll. Eine Gebrauchsanweisung wird gewisse Gesichtspunkte für die Erfassung bringen, die im übrigen Sache der Erfahrung und des statistischen Taktes ist. Da der freie Nahrungsmittelhandel sich heute bereits in recht großem Umfange organisiert hat, sind die Schwierigkeiten wahrscheinlich nicht unüberwindlich; bei der absoluten Höhe der Schleichhandelspreise fallen auch kleinere Differenzen, die in der Preisstatistik des Friedens äußerst störend gewesen wären, nicht erheblich ins Gewicht. — Neben den wichtigsten Nahrungsmitteln werden noch Beleuchtungs- und Heizmittel, und schließlich die Wohnung einbezogen; dagegen muß leider auf die Erfassung der Kleidung verzichtet werden.

Nach einem bis in die Einzelheiten überlegten System, dessen Darstellung hier zu weit führen würde, werden die beiderseitigen Angaben kombiniert, aus ihnen Teuerungsziffern, vorzugsweise zu örtlicher, aber auch zu zeitlicher Vergleichung geeignet, errechnet werden. Nach Möglichkeit sollen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den einzelnen Plätzen durch ihre Organe — etwa die örtlichen Arbeitsgemeinschaften — Einblick in die Angaben der Gemeinden tun. In die Bearbeitung teilt sich das Statistische Reichsamt mit den statistischen Stellen der größeren Länder. Auf Grund der so erlangten Materialien wird eine Einteilung der Orte nach dem Grad ihrer Teuerung vorzunehmen, die Kaufkraft des Lohnes und Gehalts zu berechnen, und damit eine Unterlage für Lohnstatistik und Lohnpolitik gewonnen sein.

Die erste Erhebung dieser Art soll noch im November Platz greifen; etwas später wird die Lohnstatistik einsetzen, über deren Einzelheiten noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden konnte. Doch dürfte feststehen, daß von dem Ideal einer Lohnstatistik, einer Individualzählung, bei den beschränkten Mitteln und der Kürze der Zeit abgesehen werden muß. Man wird den Mangel immerhin bis zu einem gewissen Grade ausgleichen können, indem man auf Urmaterial, wie es allein die Lohnlisten der Betriebe bieten, zurückgreift. Die Unternehmungen werden drei Fragebogen zur Ausfüllung erhalten, deren erster eine Reihe allgemeiner Fragen enthält, während der zweite die Löhne der Arbeiter, der dritte die Gehälter der Angestellten erfragt. Und zwar wird dasjenige erfragt werden, was jede Unternehmung ohne mühsame und kostspielige Vorarbeiten beantworten kann: Die Gesamtlohn- und Gehaltssumme, die während einer bestimmten Zeit für bestimmte Arbeiter- und Angestelltenkategorien verausgabt wurde. Wird gleichzeitig die Zahl der (während der ganzen Berichtszeit im Betrieb beschäftigten) Arbeitnehmer und die Gesamtsumme der geleisteten Arbeitsstunden erhoben, so lassen sich unschwer Durchschnitte für den Arbeitnehmerverdienst und (bei den Arbeitern) der Stundenlohn errechnen. Dieser Grundsatz ist bei der preußischen Bergarbeiterstatistik bereits mit Erfolg durchgeführt. Für Akkordarbeiter ist die gesamte Akkordlohnsumme gesondert festzustellen. Eine Reihe von Nebenfragen suchen die Arbeitszeit einschließlich Überstunden und Sonntagsarbeit und sonstige Bedingungen des Arbeitsverhältnisses festzustellen.

Entscheidend wird die zweckentsprechende Auswahl der Betriebe sein, für welche die Zentralarbeitsgemeinschaft Sorge tragen wird. Es kommen einige Tausend als „typisch" zu bezeichnende Groß- und Mittelbetriebe in Frage, anteilig soll die gesamte Industrie vertreten sein. In jedem Betrieb kann nur eine begrenzte Zahl von wichtigen Berufsgruppen erfaßt werden; kennt man ihre Löhne und Gehälter, so ist ein Rückschluß auf die Lohn- und Gehaltsverhältnisse anderer, beruflich nahestehender Gruppen möglich. Alle Bekundungen der Unternehmungen sind von den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen mit zu zeichnen. Gegebenenfalls kämen verschiedene Voten der Betriebsleitung und der Ausschüsse in Betracht. Diese Maßnahme wird der Statistik von vornherein das größtmögliche Vertrauen der Beteiligten sichern. Die Mithilfe der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird überhaupt so weit als möglich in Anspruch genommen werden.

Man darf hoffen, daß auf der skizzierten Unterlage etwas Brauchbares zustande kommt. Jede Wiederholung wird aus früheren Unvollkommenheiten lernen und zumal dann, wenn sie mit größeren Mitteln arbeiten kann, dem Ideal näher kommen.

Beamtenrecht und Arbeiterrecht.

Fritz Winters, der bekannte Führer der mittleren Post- und Telegraphenbeamten, schreibt uns:

Die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Arbeiter während des Krieges und besonders seit den Tagen der Revolution hat die Beamten fortgesetzt veranlaßt, Vergleiche zwischen ihren Arbeitsverhältnissen und denjenigen der freien Arbeiter zu ziehen. Diese Vergleiche bewegen sich in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiete, was aus dem Umstande zu erklären ist, daß hier besonders tiefgehende und am deutlichsten fühlbare Verschiebungen zu verzeichnen sind. Nicht minder aber sind es Vergleiche rechtlichen Inhalts, die alle mehr oder weniger von der Sorge diktiert sind, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten weit hinter denen der Arbeiter zurückbleiben könnten. Und diese Sorge dürfte nicht ganz unbegründet sein. Der Beamte hat als Arbeitnehmer nie die Rolle gespielt wie der Arbeiter, was einmal in der Natur des Beamtenverhältnisses, und zum anderen in der zahlenmäßigen Stärke der beiden Arbeitnehmergruppen begründet liegt. Dazu gesellt sich die Beobachtung, daß der Arbeiter heute mehr als je im Brennpunkte des öffentlichen Interesses steht, wobei gern zugegeben werden soll, daß dieses Interesse sich seit der Umwälzung in erhöhtem Maße auch

den Beamten zugewandt hat. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Weiterbildung der Rechtsverhältnisse der Beamten, die in einer alten festen Tradition gebettet liegen, auf erheblich größere Schwierigkeiten stößt, als dies bei den Arbeitern der Fall ist. Nimmt man endlich noch die Tatsache hinzu, daß die Weiterbildung des Arbeiterrechts sich bereits zu wichtigen Gesetzentwürfen verdichtet hat, während in bezug auf die Beamten das Stadium der ersten schüchteren Ansätze immer noch nicht überwunden ist, so wird man die Sorge des Beamten verstehen, daß er, wie vielfach auf wirtschaftlichem, so auch auf rechtlichem Gebiete von dem Arbeiter überflügelt werde, daß die Entwicklung der Rechtsverhältnisse mit dem vorwärtsstürmenden neuen Geiste nicht entfernt Schritt halten möchte.

In der Tat ist nicht einzusehen, warum die Weiterbildung der Rechtsverhältnisse der Beamten und die der Arbeiter nicht *nebeneinander* hergehen sollen, anstatt, wie es offenbar in der Absicht der Regierung liegt, grundsätzlich ein *Nacheinander* zu Ungunsten der Beamten zu stipulieren. Als die Beamtenorganisationen damit beschäftigt waren, Grundsätze und Richtlinien für die Beamtenausschüsse auszuarbeiten, da wurde diese Arbeit in entscheidender Weise durch Erklärungen seitens der Regierung beeinflußt, die dahin gingen, daß für die Beamtenschaft ein Rätesystem geschaffen werden müsse, welches sich grundsätzlich dem für die Arbeiter vorgesehenen System anzupassen habe. Dagegen wäre ja nun gewiß nichts einzuwenden, wenn neuerdings nicht das unverkennbare Bestreben zutage träte, das Maß der Zugeständnisse an die Beamten nach dem zu bestimmen, was den Arbeitern de facto von den beiden gesetzgebenden Faktoren zugestanden wird. Also: erst soll das Betriebsrätegesetz unter Dach und Fach sein, und dann wird man auf Grund dieses Gesetzes prüfen, was künftig für die Beamten rechtens sein kann und soll. Ganz abgesehen davon, daß hierdurch die Verabschiedung des entsprechenden Beamtengesetzes unliebsam verzögert würde — erst kämen zeitraubende Prüfungen und Erwägungen und bis zur Gesetzwerdung hätte es gute Wege —, man kann sich mit einem solchen Verfahren auch grundsätzlich nicht einverstanden erklären. Will man keine Zurückstellung der Beamten, will man die absolute Abhängigkeit der Beamtenverhältnisse von den Arbeiterverhältnissen nicht grundsätzlich festlegen und diese nicht obendrein mit aller Deutlichkeit in Erscheinung treten lassen, dann sollte man schleunigst darangehen, einen im Sinn und Geiste des Betriebsrätegesetzes gehaltenen Gesetzentwurf für Beamtenräte auszuarbeiten, um ihn unverzüglich zur Erörterung zu stellen. Die etwa gleichzeitige Verabschiedung beider Gesetzentwürfe würde sich auch heute noch sehr wohl ermöglichen lassen. Nach den vorzüglichen Vorarbeiten der *Gesellschaft für Soziale Reform* und den darauf aufgebauten Arbeiten des Deutschen Beamtenbundes könnte, wenn nur der ernstliche Wille dazu besteht, ein dahingehendes Bestreben auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr stoßen. Gewiß, die Regierungen verhandeln in der Sache bereits mit dem Deutschen Beamtenbunde, nur scheint das Ziel jener nicht zu sein, die Angelegenheit jetzt im Wege der Gesetzgebung zum Abschluß zu bringen. Man will also grundsätzlich nicht das oben geforderte Nebeneinander, sondern das Nacheinander, ein Standpunkt, der den entschiedenen Widerspruch der Beamten hervorrufen muß. Ist die Regierung sich über die Ziele ihrer Politik im klaren, dann hindert sie nichts, für die Beamten einen Rätegesetzentwurf auszuarbeiten, der von demselben Geiste diktiert ist wie der für die Arbeiter; ist sie das nicht — dann allerdings hätte nicht die Beamtenschaft allein, sondern die Allgemeinheit ein Manko zu beklagen, welches das Vertrauen zu ihr schwer erschüttern müßte.

Wenn Beamtengesetze *im Geiste* der Arbeitergesetzgebung gefordert werden, so will das vor allen Dingen besagen, daß nicht etwa an eine mechanische Übertragung des Arbeiterrechts auf die Beamten gedacht ist. Es wäre natürlich ein Unding, wenn die Beamtenschaft alle *Vorteile* des privaten Arbeitsverhältnisses in Anspruch nehmen wollte, ohne auch dessen *Nachteile* mit in Kauf zu nehmen. Beides zusammen aber würde das Beamtenverhältnis aufheben. Nachdem die Grundrechte der Beamten, die sich vom privaten Arbeitsrecht scharf unterscheiden, in der Verfassung festgelegt sind, werden auf absehbare Zeit hinaus Beamtenrecht und Arbeiterrecht keine identischen Begriffe sein, sie werden vielmehr in wesentlichen Punkten auseinandergehen. Mag auch eine Annäherung des privaten Arbeitsverhältnisses an das Beamtenverhältnis herbeigeführt werden, so liegt es doch auf der Hand, daß diese unmöglich bis zur schließlichen Identität gesteigert werden kann. Beide Arten des Arbeitsverhältnisses werden somit nach wie vor ihre besonderen Vorteile und Nachteile haben. Es kann sich also nur darum handeln, die Beamtengesetzgebung mit demselben freiheitlichen Geiste zu erfüllen wie die Arbeitergesetzgebung, jene wie diese mit den neuzeitlichen Anschauungen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen, die Wertung des Menschen als Persönlichkeit dort wie hier nach gleichen Grundsätzen vorzunehmen. Dem Beamten nicht das materiell gleiche Recht wie dem Arbeiter, aber auch in summa kein Weniger an Rechten, das geeignet wäre, ihn in seinem Persönlichkeitswert hinter den Arbeiter zu stellen! Die freie Entfaltung aller Kräfte, die freie Auswirkung seiner Persönlichkeit muß auch dem Beamten möglich und gewährleistet sein. Wenn es möglich wäre, das Recht zahlenmäßig auszuwerten, dann möchten wir sagen: minderen Rechts als der Arbeiter soll der Beamte überhaupt nicht sein, sondern die Summe auf der einen Seite sollte der Summe auf der anderen entsprechen. Unterschiede sollten überhaupt nur dort gemacht werden, wo es die Natur des Beamtenverhältnisses bedingt, aber auch nur *Unterschiede*! Denn der Satz, daß die beste Korrektur die Streichung ist, darf hier keine Gültigkeit haben, vielmehr müßte in jedem Einzelfalle geprüft werden, wie die Anpassung an das Beamtenverhältnis erfolgen kann. Und wo eine solche Prüfung einmal die Notwendigkeit ergeben sollte, das Minuszeichen einzusetzen, da sollte man erwägen, dafür an anderer geeigneter Stelle das Pluszeichen zu machen. Das Ziel, die Befreiung der Persönlichkeit von allen Fesseln, Hemmungen und Bevormundungen, muß für Arbeiter und Beamte dasselbe sein, ohne daß deshalb die Mittel und Wege, die zu diesem Ziele führen, notwendig genau dieselben sein müssen. Eins sollte man sich dabei vor Augen halten: mit dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es *überall* und endgültig vorbei, und alle Versuche, auch nur gewisse Züge dieses überlebten Arbeitsverhältnisses dem neuen einzuprägen, sind von vornherein zur Fruchtlosigkeit verurteilt.

Zusammenfassend möchten wir sagen: das gegenwärtige Beamtenverhältnis wollen wir erhalten wissen; die freiheitliche Ausgestaltung des privaten Arbeitsverhältnisses soll auf das Beamtenverhältnis übertragen werden, soweit es die Natur des letzteren nur irgend zuläßt; wo eine solche Übertragung nicht möglich ist, sollen dem Beamtenverhältnis entsprechende Mittel eingesetzt werden, die letzten Endes zu demselben Ziele führen. Eine einheitliche, in ihren Zielen klare Politik, muß naturnotwendig das Nebeneinander der Entwicklung beider Rechtsgebiete gestatten, beiden ist daher gleichzeitig dieselbe Sorgfalt zuzuwenden.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Am 12. und 13. Dezember d. J. findet die konstituierende Sitzung des Zentralausschusses der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands statt. Die Vorarbeiten dieser Tagung, d. h. der organisatorische Aufbau des ganzen Gebäudes der Arbeitsgemeinschaften, reicht zurück bis zum November vorigen Jahres, als die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Industrie sich auf bekannten — XXVIII, 736 — mitgeteilten Grundlagen zu gemeinsamer Arbeit für den Aufbau der deutschen Wirtschaft verständigten.

Der in Ziffer 10 der Vereinbarungen erwähnte *Zentralausschuß* konnte natürlich nicht genügen, um die für das Ganze notwendigen Arbeiten zu leisten. Es mußte deshalb, wie ebenfalls in Ziffer 10 gesagt ist, ein für die praktische Arbeit ausreichender *Unterbau* geschaffen werden. Zu dem Zweck ist zunächst einmal die gesamte deutsche Industrie in folgende 14 Gruppen unterteilt:

Eisen- und Metallindustrie,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
Baugewerbe,
Textilindustrie,
Bergbau,
Industrie der Steine und Erden,
Holzgewerbe,
Papierfach,
Lederindustrie,
Transportgewerbe,
Glas- und keramische Industrie,
Chemie,
Öle und Fette,
Bekleidungsindustrie.

Jede dieser Gruppen führt den Namen Reichsarbeitsgemeinschaft. Auch diese Körperschaften sind weiter unterteilt. Um lediglich praktische Gesichtspunkte hierbei walten zu lassen, hat jede Reichsarbeitsgemeinschaft das Recht, sich selbst die ihr notwendig erscheinende Unterteilung geben. Die Abgrenzung der weiteren Unterteilung in den Reichsarbeitsgemeinschaften erfolgte nach den in den einzelnen Industriegruppen vorhandenen hauptsächlichsten Berufen. So kommt es, daß die Zahl dieser Unterteilungen in den einzelnen Industriegruppen sehr verschieden ist. Die geringste Zahl der Untergruppen ist 2, während die größte Zahl zirka 20 beträgt. Damit hatte man Formationen für die einzelnen Berufe, die sich über das ganze Reich erstreckten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Regelung der sozialen Fragen sich für die einzelnen Berufe verschiedenartig entwickelt hat und der gegenwärtige Stand auch sehr verschieden ist, was eine einheitliche Regelung über das ganze Reich zurzeit entweder sehr erschwert oder überhaupt noch nicht möglich macht, sind diese Zentralformationen bezirklich und örtlich den Bedürfnissen entsprechend nochmals zerlegt worden. So ist die Möglichkeit geschaffen, jede Frage örtlich, bezirklich oder zentral entweder für den einzelnen Beruf oder für die einzelne Industrie oder für mehrere Industrien, oder aber für die gesamte Industrie einheitlich zu regeln.

Die Gliederung ist also so vollständig, daß die praktische Arbeit an keiner Stelle auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen wird. Die Entsendung von Vertretern in all diese Körperschaften ist Sache der für die einzelnen Körperschaften in Frage kommenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, wobei es sehr häufig vorkommt, daß nicht nur eine Organisation, sondern mehrere das Recht

zur Entsendung von Vertretern haben. Schwierigkeiten werden hierbei also kaum entstehen.

Daß sich die Leitung all dieser Körperschaften paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt, ist selbstverständlich, und ist ja auch im November v. J. in den schriftlichen Abmachungen vorgesehen. Nur die beiderseitigen Organisationen haben das Recht, Vertreter zu entsenden.

Die Zusammensetzung des Zentralausschusses erfolgt in folgender Weise: Nach der Unterteilung der Reichsarbeitsgemeinschaften kamen etwa 140 zentrale Gruppen zustande. Jede dieser Gruppen hat nun das Recht, mindestens je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in den Zentralausschuß zu entsenden. Das ergibt zusammen etwa 280 Personen. Dazu kommen von den beiderseitigen Spitzenverbänden noch einige Vertreter, so daß man auf zirka 294—296 Mitglieder des Zentralausschusses kommt. Das ist eine Körperschaft, die zu groß ist, um alle Fragen in all ihren Einzelheiten erledigen zu können. Infolgedessen ist einmal ein geschäftsführender Ausschuß oder Zentralvorstand vorgesehen, und außerdem wird es wahrscheinlich noch zur Bildung von besonderen Ausschüssen kommen, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Spezialfragen gründlich durchzuberaten.

Die Zusammensetzung des Zentralvorstandes ist in der Weise gedacht, daß jede Reichsarbeitsgemeinschaft je einen Arbeitgebervertreter und einen Arbeitnehmervertreter entsendet. Das ergibt insgesamt 28 Mitglieder, wozu dann noch von den beiderseitigen Spitzenverbänden einige weitere Vertreter hinzu kommen.

Dies der Aufbau des ganzen Gebäudes, das seine Krönung in der schon zu Anfang erwähnten konstituierenden Sitzung des Zentralausschusses am 14. und 15. November erfahren soll, in der dann die Vertreter für die Zentralleitung endgültig bestimmt werden sollen.

Daß mit der praktischen Arbeit der Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Verwirklichung der Vereinbarung vom November v. J. nicht gewartet worden ist, bis die Spitze sich endgültig konstituiert hat, ist ganz selbstverständlich, im Gegenteil, es ist neben der Arbeit, die mit dem Aufbau der Organisation entstand, bereits ein groß Teil praktischer Arbeit erledigt worden.

So dürfen wir mit Freude konstatieren, daß für viele Berufe seit November v. J. unter Mitwirkung und auf Anregung der Arbeitsgemeinschaften eine gewaltig große Zahl von Tarifverträgen abgeschlossen ist, und als ganz besonders erfreulich zu begrüßen ist die Tatsache, daß gerade in solchen Berufen, die bis zum Jahre 1914 noch so gut wie keinen Tarif hatten, recht viel Tarifverträge abgeschlossen sind. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge geht in die Zehntausende. Im einzelnen die genaue Zahl festzustellen, war bis jetzt noch nicht möglich, doch wird dies in absehbarer Zeit erfolgen können.

Neben den sozialen Fragen ist auch noch eine ganze Reihe sonstiger Fragen, besonders solche, die auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, erledigt worden, und es liegt im ganzen Plan, die gerade jetzt so wichtige Frage der Aufrichtung unserer Wirtschaft gemeinsam zu regeln. Dies geschieht durch Hand-in-Hand-Arbeiten mit den für unsere Wirtschaft in Betracht kommenden amtlichen Körperschaften, wodurch der Wert der Betätigung der Arbeitsgemeinschaften noch mehr als bisher wachsen wird.

An den Arbeiten, die durch die Errichtung des Reichswirtschaftsrats nach § 165 der Reichsverfassung entstehen, sind die Reichsarbeitsgemeinschaften für die Industrie hervorragend beteiligt, ebenso an dem Vorläufer des Reichswirtschaftsrats, dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat, sowie dessen Provisorium, dem Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium (vgl. Sp. 157). Die Mitwirkung bei der Erledigung der lebenswichtigen Wirtschaftsfragen seitens der Vertreter des praktischen wirtschaftlichen Lebens bildet die beste Garantie dafür, daß nicht graue Theorie, sondern die Bedürfnisse des praktischen Wirtschaftslebens ausschlaggebend bei der Erledigung dieser Fragen sind.

Es erweist sich von Tag zu Tag mehr, wie glücklich der Gedanke war, der die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu führte, die Vereinbarung am 15. November 1918 abzuschließen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands wird in hohem Maße geeignet sein, zur Gesundung und weiteren Fortentwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft beizutragen.

Adolf Cohen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte.

Von Dr. Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München.

Während die Erörterungen über die wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten des Wiederaufbaues Deutschlands stets und von neuem auf die Bedeutung der Veredelung, Durchgeistigung, qualitativen Hebung unserer Produktion verweisen, während die Industrie, das Gewerbe, die Technik dauernd ermahnt werden, sich der Erfinderkraft der Künstler, Gelehrten in verdoppeltem Maße zu bedienen, um die Einzigartigkeit, also die „Wertigkeit" deutscher Waren dem Auslande bemerkbar zu machen, geschieht für die Erhöhung der Mitverantwortung und Mitbestimmung der geistigen Mitarbeiter an dieser Veredelung so gut wie nichts. Irgendwie mag hieran eine Rückerinnerung an die „Ehre" der geistigen Arbeit die Schuld tragen, an die Bevorzugung der geistigen Leistung an sich, die der sozialen und wirtschaftlichen Relationen so wenig wie möglich bedürfe, die eine Befriedigung gewähre aus sich selbst, die einer sittlichen Notwendigkeit entspränge und keinem Zwang. Die artes liberales der Römer wurden nur gegen ein Honorarium, ein Ehrengeschenk verhandelt, als Dienste der Ärzte, der Rechtsanwälte, der Künstler, der geistigen Berufe im allgemeinen. Und noch heute stellt sich das Reichsgericht auf den Standpunkt, daß die geistige Arbeit in der Hauptsache um ihrer selbst willen geschähe, nicht zum Geldverdienen. Jede Vereinbarung über die Beschränkung der Konkurrenz geistiger Arbeit wird aus diesem Grunde als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen und für nichtig erklärt.

Diese eklektische Auffassung von der wirtschaftlichen und sozialen Sonderstellung der geistigen Arbeiter liegt auch jetzt wieder den Debatten über das Betriebsrätegesetz zugrunde. Weder in den Entwürfen der Reichsregierung zum Betriebsrätegesetz, deren dauernde Verbesserung und Neuauflage von der Unruhe und Unsicherheit der Behandlung der Materie an amtlich zuständiger Stelle zeugt, noch auch in den Aussprachen im Betriebsräteausschuß der Nationalversammlung wird die Eingliederung der „freien" geistigen Mitarbeiter in die gewerblichen Unternehmungen gestreift, geschweige denn erörtert.

Um diese Lücke auszufüllen hat die bayr. Regierung der Reichsregierung einen Antrag zur Frage der „Vertretung der geistigen Mitarbeiter gewerblicher Unternehmungen durch Beauftragte" zugehen lassen. Der Antrag und seine Begründung lauten:

In das Reichsgesetz über Betriebsräte ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wird in einem Betriebe gewerbsmäßig geistiges Eigentum solcher Personen verwertet, die nicht durch einen Dienstvertrag mit ihm verbunden sind, so ist für diesen Betrieb ein Beauftragter der geistigen Mitarbeiter zu bestellen.

Die Landeszentralbehörde erläßt die näheren Bestimmungen, nach denen der Beauftragte entweder von den vertretenen Mitarbeitern gewählt oder von geeigneten Berufsverbänden oder amtlichen Körperschaften ernannt wird.

Der Beauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Betriebsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann von dem Betriebsleiter die gleichen Aufschlüsse verlangen, die dieser dem Betriebsrate schuldet. Im besonderen hat er zu prüfen, ob die Verträge mit den von ihm vertretenen geistigen Mitarbeitern des Betriebs und die etwa getroffenen Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge) eingehalten werden. Eine Vergütung von Unkosten oder Verdienstausfall hat er von dem Betriebsunternehmer nicht zu beanspruchen."

Zur Begründung wird angeführt:

„Das Verlangen der geistigen Mitarbeiter (Schriftsteller, Komponisten usw.), bei der Demokratisierung der Berufsunternehmungen nicht ausgeschlossen zu werden, muß als berechtigt anerkannt werden. Die Einbeziehung in die Betriebsräte ist nicht möglich, weil die freien Schriftsteller usw. nicht als im Betriebe des Verlegers beschäftigt anzusehen sind, weil der Kreis, der für ein Unternehmen tätigen Mitarbeiter sehr groß, wechselnd und über die gesamte Erde verstreut sein kann. Infolgedessen kommt nur eine den Betriebsräten nachgebildete besondere Vertretung durch die Berufsverbände in Frage. Als amtliche Körperschaft ist etwa an den Zentralrat geistiger Arbeiter gedacht.

Die Regelung würde 4 Gruppen von Verwertungen geistiger Arbeit anderer umfassen:

1. Die unter Urheberschutz fallenden Vervielfältigungen von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen (einschl. Spiel- und Sprechapparaten usw.), Aufführungen von dramatischen und musikalischen Werken.
2. Nachbildung von Kunstwerken einschl. der Photographien.
3. Verwertung von Bauplänen und anderen technischen oder künstlerischen Entwürfen.
4. Ausnützung von Erfinderpatenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern.

Die Hauptbedeutung der Beauftragten liegt in der Kontrolle des Verlags bezüglich der Innehaltung der Verlagsbedingungen. Es erscheint aber zweckmäßig, dem Beauftragten auch die Teilnahme an den Sitzungen der Betriebsräte zu ermöglichen, damit auch dort bei Verhandlungen über Umfang, Art und Richtung der Geschäftsbetätigung die Interessen der geistigen Mitarbeiter gewahrt werden.

Wie ersichtlich, ist hier der Personenkreis all derjenigen Geistesarbeiter berücksichtigt, die, sei es als Schriftsteller ohne

redaktionelle Stellung, sei es als Angestellte eines Verlages mit einem Generalvertrage, sei es als entwerfende Künstler einer bestimmten Kunstanstalt, sei es als Komponisten, zur Ablieferung einer bestimmten Arbeitsmenge innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet sind. Die rechtliche Abgrenzung, inwieweit der Leistung geistiger Arbeit ein Werk- oder ein Arbeitsvertrag zugrunde liegt, bietet ohnedies stets ihre Schwierigkeiten. Die Einreihung der Geistesarbeiter in versicherungsrechtlicher Hinsicht ist dauerndem Zweifel unterworfen. In den Möglichkeiten zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung eines Tarifvertrags und seiner Vorteile stehen den geistigen Arbeitern ernsthafte Hindernisse entgegen. Es ist wirklich nur eine Pflicht sozialer Gerechtigkeit, ihnen wenigstens dort, wo ein Kontrollrecht die Ausnützung ihrer Leistungen in wirtschaftlichem Belang gestattet, ihnen dieses Recht zu sichern und zu verbürgen. Wir wollen uns nicht täuschen: Die Armut des Geistesarbeiters, seine Eitelkeit waren und sind es, die ihn dem Unternehmer auf Gedeih und Verderb überantworten. Beide müssen maßvoller Berechnung des Vorteiles weichen, wenn anders der geistige Arbeiter in den vernunftgemäßen Erwägungen unserer Zeit sich aufrechthalten, in den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit als der feinnervigste und also widerstandsloseste Teil der Gesellschaft nicht verkümmern soll. Mitverantwortung und Mitbestimmung der Verwendung seiner Arbeit wie seiner Werke im wirtschaftlichen Erwerbsprozeß ist hierfür Voraussetzung und Bedingung.

Der Schutzverband deutscher Schriftsteller, Ortsgruppe München, hat den Antrag der bayerischen Regierung an die Reichsregierung zu dem seinigen gemacht mit der einzigen Ausnahme des Satzes von der Unkostenvergütung des Beauftragten (letzter Satz des Antrags). Hier hält er dafür, daß diese Frage keinesfalls in einem für den geistigen Arbeiter ungünstigem Sinne beantwortet werden darf.

Die Entschließung der Münchener Ortsgruppe wird durch die Berliner Zentrale dem Betriebsräteausschuß der Nationalversammlung wie dieser selbst zugeleitet werden. Die wirtschaftlichen Verbände der übrigen Kategorien der Geistesarbeiter sind aufgefordert worden, in ähnlicher Weise vorzugehen. Möge es gelingen, die geistigen Arbeiter auf der Plattform einer gemeinsamen Aktion zu vereinen und zwar noch vor Abschluß der Beratungen über das Betriebsrätegesetz durch die Nationalversammlung, der wohl noch vor Weihnachten zu erwarten ist!

Ein Wirtschaftsrat und ein „Diktatorischer Ausschuß" beim Reichswirtschaftsministerium. Im 5. Abschnitt der Reichsverfassung über das Wirtschaftsleben ist im Artikel 165 die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der wirtschaftlichen Entwicklung festgelegt. Die ersten beiden Sätze dieses Artikels sehen die Bildung von Betriebsarbeiterräten, Bezirksarbeiterräten und eines Reichsarbeiterrats vor, die folgenden Sätze beziehen sich auf die gemeinsame Arbeit von Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft in Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat. Anstatt nun die Bestimmungen des Artikels 165 im ganzen in die notwendigen gesetzgeberischen Formen zu bringen, will die Regierung zunächst nur die Bestimmungen über die einseitigen Räte der Arbeitnehmerschaft unter Dach und Fach bringen und hat also zunächst nur das Betriebsrätegesetz eingebracht. Ein Gesetz über die Errichtung des Reichswirtschaftsrats, in dem nach Artikel 165 „alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung" vertreten sein sollen, wird wahrscheinlich noch längere Zeit auf sich warten lassen und wohl erst den künftigen Reichstag beschäftigen. Der Verfassung nach sollen dem künftigen Reichswirtschaftsrat folgende Aufgaben obliegen:

„Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eins seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen."

Um nun die für dieses Wirtschaftsparlament jetzt schon vorliegenden dringenden und wichtigen Arbeiten erledigen zu können, ist wenige Tage nach Verabschiedung der Verfassung auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums eine Körperschaft errichtet, die den Namen „Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium" erhalten hat.

Diese Körperschaft setzt sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft zusammen, ferner sind zum ersten Male bei solchen Körperschaften auch die Gruppen der Verbraucher zugezogen. Für Sondergruppen können Sachverständige zugezogen werden.

Gleichzeitig mit dem Wirtschaftsrat ist beim Reichswirtschaftsministerium ein sog. „Diktatorischer Ausschuß" errichtet worden. Dieser Ausschuß setzt sich lediglich aus Vertretern des Ministeriums zusammen. Gewissermaßen bilden also „Wirtschaftsrat" und „Diktatorischer Ausschuß" eine erste und zweite Kammer beim Ministerium, ähnlich wie Magistrat und Stadtverordnetenkollegium bei der Stadtverwaltung.

Der „Diktatorische Ausschuß" hat alle Arbeiten vorzubereiten und dem „Wirtschaftsrat" das notwendige Material zu unterbreiten. Wird Übereinstimmung zwischen den Beschlüssen beider Körperschaften erzielt, so wird der gemeinsame Beschluß dem Reichswirtschaftsminister übermittelt, der die letzte Entscheidung fällt. Bilden sich abweichende Meinungen, — z. B. auch Minderheitsbeschlüsse im Wirtschaftsrat —, so sind auch die gegenteiligen Ansichten dem Minister zur Entscheidung zu unterbreiten.

Hoffentlich sind sich alle Mitarbeiter sowohl im Diktatorischen Ausschuß wie im Wirtschaftsrat bewußt, daß alle selbstischen Wünsche — mögen sie nun von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder Verbraucherseite herrühren — zurückzutreten haben, sondern daß einzig und allein der Gedanke: wie bringen wir die deutsche Volkswirtschaft wieder hoch? alle Entschließungen bestimmen darf.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein Berufsverein der höheren Kommunalbeamten Deutschlands ist am 27. Oktober in Weimar gegründet worden. Vorsitzende sind Oberbürgermeister a. D. Staatsminister Dr. Wallraf und Stadtbaurat Geh. Baurat Dr. Höpfner (Cassel), Geschäftsführer Oberbürgermeister a. D. Künzer. Das Ziel des neuen Berufsvereins ist die Erhaltung und Heranbildung eines fachmäßig gut vorgebildeten, unabhängigen, makellosen, höheren Berufsbeamtentums in den Organisationen der Selbstverwaltung. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn soziale Stellung und materielle Verhältnisse tüchtigen Kräften die Kommunalbeamtenlaufbahn erstrebenswert machen. Der Verein fordert darum für alle Klassen der höheren Beamten und Angestellten in allen Kommunalverwaltungen ausreichende Besoldung, entsprechend den jeweiligen Teuerungsverhältnissen, ferner festgeregelte Anstellungsverhältnisse, Sicherstellung der Zukunft für die Beamten und Angestellten selbst und für ihre Hinterbliebenen, sowie Auswahl nicht nach politischer Gesinnung und anderen persönlichen Momenten, sondern nach Fähigkeit und Tüchtigkeit. Der Berufsverein gedenkt, im Zusammenwirken mit verwandten Berufsorganisationen, insbesondere auch mit denen der mittleren und unteren Kommunalbeamten, für die gemeinsamen Interessen der Beamtenschaft überhaupt und der Kommunalbeamtenschaft im besonderen einzutreten.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz macht gute Fortschritte. In St. Gallen ist Anfang des Jahres unter Leitung des Kantonrates Joseph Scherrer ein Christlich-sozialer Arbeiterbund gegründet worden, dem alle beruflichen und ständischen Organisationen sowie die Gesellen- und Jünglingsvereine und der schweizerische katholische Volksverein als Mitglieder beigetreten sind. — Der Christliche Gewerkschaftsbund hat seit Anfang vorigen Jahres seine Mitgliederzahl fast verdoppelt (von 4620 auf 8158). Auch der Verband der Genossenschaften Konkordia, dessen Umsatz von 3 auf 4 Millionen gestiegen ist, und die Schweizerische Genossenschaftsbank entwickeln sich günstig. Dieses christlich-soziale Finanzunternehmen erreichte einen Umsatz von 563 Millionen (gegen 297 im Vorjahre). Vom Reingewinn konnten u. a. dem Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen 10 000 Fr. überwiesen werden. — Die Genossenschaftsdruckerei „Konkordia" hatte jedoch infolge der außerordentlich gestiegenen Preise für Rohmaterialien schwer zu kämpfen, trotzdem aber den Bezugspreis für die Zeitung nur um ein Geringes erhöht.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks stehen weiter unter dem Zeichen der Streikmüdigkeit. Besonders in Berlin ist diese im Anschluß an den Metallarbeiterstreik deutlich zutage getreten. Das Schiedsgericht (Sp. 107) kam am 4. November zu einem sachlich befriedigenden Ergebnis: über 40 Teilschiedssprüche für gegen 200

Arbeitergruppen waren erforderlich. Es entstand aber ein neuer Konflikt wegen der Wiedereinstellung. Die Arbeitgeber waren bereit, sämtliche entlassenen Arbeiter, soweit es die Betriebslage gestattet, sofort wieder einzustellen, und wollten sich auch verpflichten, bis zum 15. Dezember Neueinstellungen nur aus den Kreisen der entlassenen Arbeiter vorzunehmen. Dagegen lehnten sie die Forderung der Arbeiter ab, daß diejenigen Arbeiterausschußmitglieder, die infolge des Konflikts entlassen worden sind, ohne weiteres wieder in den Arbeiterausschuß zurückkehren; sie stützten sich dabei auf die gesetzliche Vorschrift, daß das Amt des Arbeiterausschußmitglieds mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erlischt, und behaupteten, daß die bisherigen Arbeiterausschußmitglieder das Vertrauen der Arbeiter nicht mehr besitzen. Deshalb verlangten sie, daß dort, wo zunächst kein vollzähliger Arbeiterausschuß vorhanden ist, die Arbeiter in geheimer Abstimmung eine Vertretung bis zur vollständigen Neuwahl wählen sollten. Diese Haltung der Arbeitgeber bewog die Streikenden zu einem Ultimatum von 38 Stunden, das den Solidaritätsstreik aller Metallarbeiter Groß-Berlins androhte, wenn nicht die Wiedereinstellung aller Streikenden zu gleichen Rechten wie vor dem Streik erfolge. Die Arbeitgeber lehnten ab, und die Fünfzehnerkommission der Streikenden rief zum Generalstreik auf. Ein paar Straßenbahner folgten dem Rufe; die Masse der Verkehrsarbeiter lehnte aber den Generalstreik ab. Auch die Gewerkschaftskommission für Berlin, die in ihrer Mehrheit aus Unabhängigen besteht, lehnte es ab, sich auf das Abenteuer eines allgemeinen Streiks wegen der verhältnismäßig geringen Differenz, die im Metallgewerbe verblieben war, einzulassen. Die Streiklust war so gering, daß die Drahtzieher zurückpfeifen mußten. Erheblich trug dazu das scharfe Vorgehen Noskes gegen Aufrufe zu Streiks in gemeinnötigen Betrieben und gegen Belästigungen der technischen Nothilfe bei. Die Mehrheitssozialisten und Demokraten unter den Metallarbeitern stemmten sich endlich mit voller Kraft gegen eine Fortführung der bis dahin geübten Taktik der Streikleitung. Am 10. November fand eine Urabstimmung statt, die eine Mehrheit für Wiederaufnahme der Arbeit ergab. Schon vor Abschluß der Zählung wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Wiederaufnahme der Arbeit erledigt. — Aus Sympathie für die beim Berliner Metallarbeiterstreik Verhafteten streikten einmal wieder Elektrizitätsarbeiter im Bitterfelder Gebiet (Kraftwerk Zschornewitz) und im Reichsstickstoffwerk Piesteritz bei Wittenberg. — Im Ruhrgebiet streiken die Straßenbahner. — In Dresden hat ein Angestelltenstreik in Großhandel und Industrie mit einem Tarifabschluß geendet. — Der Streik der Angestellten der Mannheimer Metallindustrie dauert nach Ablehnung eines Schiedsspruchs an. In Chemnitz hat ein Metallarbeiterstreik stattgefunden, der mit Abschluß eines Tarifvertrags vor dem Reichsarbeitsministerium abschloß. Der Tarif enthält auch Akkordlöhne. — Generalstreikversuche in Braunschweig sind gescheitert.

Streiks im Auslande. In Amerika hat sich infolge der Ergebnislosigkeit der industriellen Konferenz die Kluft zwischen Kapital und Arbeit weiter vergrößert. Die ablehnende Haltung der Arbeitgeber gegen Verhandlungen sowie die scharfen Maßnahmen der Regierung, die mit Hilfe der Kriegsgesetze die wachsende Macht der Arbeiter zu zerstören sucht nnd schließlich zum Streikverbot griff, zwingen die gemäßigteren Elemente, allen voran deren Führer Gompers, immer mehr auf die Seite der Radikalen, wenn sie die Zügel nicht aus der Hand geben wollen. Eine starke Unterstützung findet die Regierung in den führenden republikanischen Blättern, die insbesondere für den Ausbruch des Stahlarbeiterstreiks die ausländischen Arbeiter verantwortlich machen und dazu beitragen, den Gegensatz zwischen diesen und den amerikanischen Arbeitern weiter zu verschärfen. So ist es verständlich, daß die Aussichten auf Errichtung einer politischen Arbeiterpartei, die Eisenbahner, Berg- und Landarbeiter umfassen und die Einführung sozialistischer Wirtschaftsreformen herbeiführen soll, immer festere Gestalt annehmen. Der Anfang des Monats ausgebrochene große Bergarbeiterausstand, der von Anfang an nicht allgemein war, scheint durch Verhandlungen sein Ende zu finden, nachdem ihn die Regierung, die sofort die Verwaltung über alle Steinkohlengruben übernahm, den Streik für ungesetzlich erklärte und die Streikführer gerichtlich verfolgen ließ, von vornherein um seine Stoßkraft gebracht hatte. Für die von Wilson eingesetzte Kommission, die eine Einigung mit allen Mitteln herbeiführen soll, stellen die Streikenden die Bedingung nach Zurückziehung des Streikverbots vor Wiederaufnahme der Arbeit, während die Regierung dasselbe erst aufheben will, sobald die Arbeit wieder aufgenommen ist. An einzelnen Stellen hat man die Arbeit bereits wieder begonnen, und da sowohl die Regierung, wie die Arbeiter (da die Führer des Bergarbeiterverbandes den Streikbeschluß nicht unterzeichneten, erhalten die Streikenden keine Unterstützung aus den Verbandskassen) ein Interesse an der Beilegung des Konflikts haben, dürfte bald eine Einigung zustande kommen. Auch bei den streikenden Eisenbahnern scheint der Wunsch nach Beilegung der Streitigkeiten zu bestehen. Sie haben der Regierung den Vorschlag gemacht, einen Ausschuß zur Regelung der Arbeiterfragen zu ernennen. — In England hat die Propaganda der Bergarbeiter für die Verstaatlichung der Bergwerke begonnen, was bedeutet, daß sie ihr Ziel auf verfassungsmäßigem Wege zu erreichen suchen. Zugleich haben die Eisenbahner der Regierung die Forderung unterbreitet, daß die Arbeiter Teilhaber an der Industrie sein müßten. Nach Rücksprache mit den Führern der Trade Unions hat der Arbeitsminister die Bestimmungen, welche festsetzen, daß diese weder einen Streik anordnen, noch den Mitgliedern Streikunterstützung gewähren dürfen, zurückgezogen. — Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen beabsichtigen die Eisenbahner in Frankreich in den Streik zu treten. Sie fordern neben Einstellung der Intervention in Rußland ein Mindestanfangsgehalt von 4800 Franken sowie Verstaatlichung der Eisenbahnen. In Lyon streiken die Bauarbeiter wegen Aussperrung seitens der Arbeitgeber, die Seidenweber, um ihre Lohnforderungen durchzusetzen, in Paris die 6000 Angestellten des großen Warenhauses Bon Marché. — Aus Spanien wird berichtet, daß der Kongreß der Arbeitgeber eine allgemeine Arbeiteraussperrung beschlossen hat. Man vermutet, daß es sich hier um ein politisches Manöver handele, dazu bestimmt, das jetzige Ministerium zu stürzen. — In der Tschecho-Slowakei ist die Lage im Ostrauer Revier durch Ablehnung des Regierungsvorschlags, der die Arbeitszeit von sieben auf acht Stunden erhöhen wollte, verschärft worden, dagegen haben Verhandlungen die Streitigkeiten auf den Karwiner Schächten einer friedlichen Lösung entgegengeführt. — In Polen hat der Vollzugsausschuß der sozialistischen Partei einen allgemeinen Ausstand beschlossen mit dem Ziel, den Landtag zu stürzen und durch Neuwahlen ein zweites Parlament herbeizuführen, das nach der Meinung des Zentralvorstandes ein sozialistisches sein würde.

Arbeiterschutz.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz hat sich bisher wesentlich mit dem Achtstundentag befaßt. Ein endgültiger Beschluß darüber ist, wie das bei der Schwierigkeit des Problems selbstverständlich ist, bisher noch nicht zustande gekommen.

Die Arbeitervertreter empfahlen die 44-Stundenwoche und erklärten die 48-Stundenwoche als ihre Mindestforderung. Die gleichzeitig tagende Internationale Konferenz arbeitender Frauen überwies der Arbeitskonferenz eine Entschließung, die die 44-Stunden-Woche, den Achtstundentag und 1½ Tage ununterbrochene Ruhepause in jeder Woche verlangte. Jouhaux, Gompers, Tom Shaw und Dr. Nolens setzten sich sehr lebhaft für den Achtstundentag ein. Die Arbeiterdelegierten verlangten, daß dieser im Juli 1920 in allen Ländern Gesetz werden müsse. Für die Seeleute und die Landarbeiter forderten sie eine besondere Konferenz über die Arbeitszeit. Ausnahmen vom Achtstundentag wollten sie bei Unglücks- und Notfällen zugestehen; außerdem waren sie zur Duldung von 70 Überstunden im Jahre (bis 150 v. H. des Lohnes) bereit. Von den Arbeitgebervertretern wandten sich der englische, französische und kanadische gegen diese Vorschläge, indem sie Ausnahmen für die verwüsteten Gebiete, für die Zwecke der nationalen Verteidigung und für einzelne Industrien forderten, außerdem aber die Überstundenhöchstzahl auf 300 festgesetzt wissen wollten.

Nach tagelanger Aussprache wurde der Bericht des vorbereitenden Komitees der Konferenz an einen besonderen Ausschuß zur weiteren Bearbeitung überwiesen, jedoch mit der Maßgabe, daß für Japan, China und Indien von vornherein eine Ausnahmestellung eingeräumt würde.

Das Komitee hatte in seinem Bericht über den Achtstundentag ausgeführt, daß die 48stündige Arbeitswoche größere Vorteile gewähre als dieser, da sie eine elastischere Regelung der Arbeitszeit gestatte, besonders mit Bezug auf halbe freie Tage und auf den wöchentlichen Ruhetag. Die Notwendigkeit von Abänderungen in einigen Sonderbetrieben der Industrie war anerkannt worden, da bestimmte Industrien auf eine siebentägige Arbeitswoche angewiesen seien. Für diese Industrien wurde eine Höchstwoche von 56 Stunden vorgeschlagen mit einer weiteren Ausnahme, nämlich von 60 Stunden Höchstarbeitszeit für die Beerdigungsinstitute und ähnliche Betriebe, die an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden sind. Die Zahl der Überstunden hatte der Bericht auf 150 (bei Bezahlung mit 125 v. H. des Lohnes) normiert, in 5 Jahren auf 100 fallend.

Mit Recht hatte Barnes in den Ausführungen, mit denen er den Bericht erläuterte, die grundsätzliche Bemerkung gemacht, daß der Arbeiter mehr für viel freie Zeit als für hohe Löhne sei. Der Arbeiter hätte ein Recht, auf einen kurzen Arbeitstag als Erfüllung der Versprechungen, die ihm im Kriege gemacht worden seien. Andererseits aber hätten die Arbeiter der Gemeinschaft gegenüber die Pflicht, mit allen Kräften mitzuarbeiten, um die Produktion auf das höchstmögliche Maß zu steigern.

Die Arbeitskonferenz wandte sich ferner der Frage der Arbeitslosigkeit zu, die schließlich ebenfalls einem Ausschuß überwiesen wurde. Dem gleichen Ausschuß wurde die Frage der Einstellung von Arbeitern der bisher feindlichen Länder in Betrieben der alliierten und assoziierten Länder und umgekehrt überwiesen; darüber hatte im Plenum A. Fontaine berichtet.

Besondere Ausschüsse sollen sich ferner mit der Frauen- und Kinderarbeit, dem sanitären Höchstarbeitstag, dem Wöchnerinnenschutz und der Nachtarbeit befassen.

Über alle diese Verhandlungen soll ein amtlicher Bericht erscheinen, da sich wieder einmal gezeigt hat, daß die Tagespresse über sozialpolitische Fragen überaus kümmerlich berichtet.

Die Zulassung von Delegierten aus Finnland, Luxemburg und einigen anderen Ländern wurde einer Kommission überwiesen, die der japanischen Arbeitervertreter unter Einspruch gegen die in Japan noch bestehenden Koalitionsbeschränkungen beschlossen.

Die Konferenz befindet sich also noch im Anfang ihrer Arbeiten. Es wäre unrichtig, jetzt bereits über mangelhafte Ergebnisse zu sprechen. Ramsay McDonald hat zwar jüngst im „Forward" ausdrücklich bedauert, daß überhaupt so viele Arbeitervertreter nach Washington gingen und nur ein Indier sich dagegen gesträubt habe, dort die untergeordnete Rolle zu spielen, die den Arbeitern zugedacht sei. Das erscheint aber, wiewohl, wie wir immer hervorgehoben haben, die Arbeiter sich in der Minderheit befinden, doch etwas übertrieben. Man wird ohne Vorurteil abzuwarten haben, wie die Verhandlungen weiter verlaufen. Allerdings muß daran erinnert werden, daß die Konferenz bindende Beschlüsse überhaupt nicht fassen kann (XXVIII, 868). Eine Überschätzung ihrer Entschließungen also ist keinesfalls am Platze.

Schon einige der Beratungsgegenstände, die bisher ohne Mitwirkung der deutschen Delegierten bearbeitet worden sind, können von den Vertretern der uns feindlichen und der neutralen Staaten ohne Deutschland gar nicht mit Nutzen behandelt werden. Das gilt vor allem von der Frage der Einstellung von Arbeitern feindlicher Nationalität. Andererseits reißt sich die Konferenz wirklich nicht darum, die Deutschen möglichst bald in ihrer Mitte zu sehen. Der naheliegende Gedanke, den deutschen Delegierten Plätze auf einem Truppentransportdampfer, der von Frankreich nach den Vereinigten Staaten fährt, einzuräumen, hat bei den Amerikanern keine Gegenliebe gefunden. Sie haben sich überhaupt außerstande erklärt, die Delegierten auf einem Schiffe der Alliierten unterzubringen. Wir selbst haben bekanntlich keine Schiffe mehr, und der neutrale Schiffsraum ist längst vergeben. Die amtliche Anfrage aus Washington, wann unsere Delegierten einträfen, trifft uns also in einer etwas sonderbaren Lage.

Zur Kennzeichnung dieser Situation haben der Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und der Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) folgenden Funkspruch an die Konferenz gesandt: „Die deutsche Arbeiterschaft, vertreten durch ihre Berufsorganisationen, begrüßt den Beschluß der Washingtoner Arbeitskonferenz, wonach Vertreter Deutschlands mit gleichen Rechten und Pflichten zu den Verhandlungen zugelassen worden sind. Die alsbaldige Überfahrt unserer Vertreter wird leider noch durch Paßschwierigkeiten behindert. Falls sich diese beheben lassen, werden die deutschen Vertreter an den hohen Aufgaben der Konferenz im Interesse der gesamten Arbeiterschaft der Welt gern mitwirken." Die Reichsregierung hat den Kongreß befragt, ob die deutsche Beteiligung noch Zweck hat, wenn unsere Delegierten Anfang Dezember in Washington eintreffen.

Einstweilen hat sich die Rücksichtnahme der Konferenz auf die Deutschen darauf beschränkt, daß im Fraktionskomitee der Regierungsvertreter ein Platz (unter 12) für Deutschland reserviert wurde. Dieses setzt sich im übrigen zusammen aus dem Engländer Sir M. Delevigne, dem Argentinier Espil, dem Franzosen Fontaine, dem Belgier Mahaim, dem Dänen Weumann, dem Japaner Oka, dem Italiener Castigliano, dem Spanier Posada, dem Kanadier Robertson, dem Tschecho-Slowaken Sokol und dem Schweizer Sulzer. Das Komitee der Arbeitgeber umfaßt den Tschecho-Slowaken Hodag, den Franzosen Guérin, den Engländer Major Banks, den Italiener Quartieri, den Japaner Muto und den Spanier Sales, das der Arbeitnehmer den Belgier Mertens, den Franzosen Jouhaux, den Engländer Stuart Bunning, den Holländer Oudegeest, den Spanier Caballero und den Schweden Lindquist.

Im Präsidium bleiben die Deutschen völlig ausgeschaltet, auch wenn sie noch Überfahrtsgelegenheit finden. Präsident ist Arbeitsminister Wilson, Vizepräsidenten sind Carlier (belgischer Arbeitgeber), Jouhaux und der englische Regierungsvertreter Barnes. Auch im Präsidium bildet also die Arbeiterschaft eine bescheidene Minderheit, was einige Unzufriedenheit ausgelöst hat. Ständiger Generalsekretär der Konferenz ist H. G. Butler (England) geworden, der im Organisationsausschuß Schriftführer war. H.

Der Achtstundentag in der Gärtnerei. Auf einer Gauleiter-Konferenz des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, die am 18. und 19. August in Berlin stattfand, wurde ein Vorschlag zwecks gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei angenommen, der auch der Reichsregierung übermittelt werden soll. Danach kann in Gärtnereibetrieben, soweit dazu nachweisliche Bedürfnisse vorliegen, die achtstündige Arbeitszeit ausnahmsweise überschritten werden, nachdem die Bewilligung derartiger Ausnahmen durch die behördlichen Schlichtungsausschüsse eingeholt worden ist. Hierzu gehören unaufschiebbare Arbeiten, wie z. B. Heizen von Gewächshäusern und andere, durch deren Unterbleiben ein Verderben oder eine Verminderung der Rohstoffe oder Arbeitserzeugnisse eintreten kann. Für diese Arbeiten kann das Personal auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeitsleistung verpflichtet werden. Die wöchentlich 48 Stunden überschreitende Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag von mindestens 25 v. H. zu bezahlen. Dagegen ist eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit nicht angängig, wenn die Lage des beruflichen oder des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Entlastung fördert und ein hier brauchbarer Ersatz behelfsmäßig entnommen werden kann.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zusammenschluß der Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung. Am 14. und 15. Oktober fand in Berlin im Beisein von Mitgliedern des Direktoriums und des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Tagung der größeren Ortsausschüsse ihrer Vertrauensmänner statt. Vertreter waren aus allen Teilen des Reiches einschließlich der besetzten Gebiete erschienen. Die Veranstaltung sollte den beteiligten Versicherten und Arbeitgebern Gelegenheit bieten, ihre in sechs Jahren gesammelten Erfahrungen untereinander sowie mit dem Direktorium und dem Verwaltungsrat auszutauschen. Die Verhandlungen erbrachten eine Reihe wertvoller Anregungen für die Durchführung und die weitere Ausgestaltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Ein besonderer Ausschuß wurde gebildet, der die Voraussetzungen eines organisierten Zusammenschlusses der Ortsausschüsse prüfen soll. Es ist in Aussicht genommen, die Tagungen alljährlich zu wiederholen und hierbei den Kreis der Einladungen soviel wie möglich zu erweitern.

Die deutschösterreichische Kranken- und Unfallversicherung hat infolge der gegenwärtigen Geldentwertung Abänderungen erfahren. Eine Erhöhung der Ansprüche auf Krankenunterstützung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die Zahl der Lohnklassen ist von 12 auf 15 erhöht worden, so daß das Krankengeld der höchsten Lohnklasse 12 Kr. beträgt. Außerdem können für Kinder Zuschüsse gewährt werden. Auch ist der obligatorische Unterstützungsanspruch für ein Jahr zugesichert worden, sobald die ununterbrochene Mitgliedschaft 30 Wochen gewährt hat. Ferner erhält der Kranke das Krankengeld vom ersten Tage der Erkrankung an, falls er mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. In der Unfallversicherung wird der Jahresarbeitsverdienst, welcher der Rente zugrunde gelegt werden kann, von 3600 Kr. auf 6000 Kr. erhöht. Außerdem regelt die Novelle die Ansprüche auf Prothesen und orthopädische Behandlung. Auch kann danach die Übernahme des Heilverfahrens durch die Unfallversicherungsanstalt erfolgen und an Stelle der Unfallrente kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden.

Volkserziehung.

Gesetzlicher Ausbau der Jugendfürsorge in Württemberg. Der Württembergische Landtag hat am 4. Oktober nach längeren Vorarbeiten in einem dafür eingesetzten Sonderausschuß und im Plenum fast einstimmig zwei wichtige, grundlegende Gesetze zum Ausbau der Jugendfürsorge angenommen: das Jugendamtgesetz und das Berufsvormundschaftsgesetz. Das Jugendamtgesetz entspricht ungefähr dem Gesetz, das im Juli 1918 für Preußen eingebracht worden war (Jahrg. XXVII Sp. 679), infolge der Revolution aber nicht zur Erledigung gekommen ist, sowie den auf dem Jugendfürsorgetag von 1918 angenommenen Richtlinien (Jahrg. XXVII Sp. 813). Den nach dem Gesetz zu errichtenden örtlichen Jugendämtern wird eine weitgehende polizeiliche Schutzaufsicht über alle gefährdeten Minderjährigen übertragen, sie sind Gemeindewaisenrat für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Kinder und übernehmen fast die gesamte Armenkinderpflege der bisherigen Ortsarmenverbände. Durch die Berufsvormundschaft für alle unehelichen und die getrennt von den Eltern auf öffentliche Kosten untergebrachten ehelichen Minderjährigen ist eine restlose Erfassung dieser Kindergruppen mit allen durch das Familienrecht gegebenen Möglichkeiten gewährleistet.

Gefährdung einer öffentlichen Bibliothek durch die wirtschaftlichen Verhältnisse. In Berlin war durch die Opferwilligkeit des sozialdemokratischen Stadtverordneten Hugo Heimann mitten in

einem stark bewohnten Arbeiterviertel eine öffentliche Bibliothek und Lesehalle gegründet worden, deren hervorragende Bedeutung auch in diesen Blättern öfter gewürdigt worden war. In den 20 Jahren ihres Bestehens sind von der Ausleihbibliothek rund 1 300 000 Bände verliehen worden. Die Lesehalle wurde in dieser Zeit von 1 100 000 Personen benutzt. Im ganzen hatte das Institut 2 400 000 Besucher aufzuweisen.

Wie der Stifter der Bibliothek mitteilt, ist er jetzt nicht mehr in der Lage, sein Werk fortzuführen. Die Ausleihbibliothek ist daher bereits am 24. Oktober geschlossen worden, genau 20 Jahre nach der Gründung am 25. Oktober 1899; die Lesehalle mit 520 Zeitungen und Zeitschriften und einer Nachschlagebibliothek von 2478 Bänden soll noch bis Ende des Jahres in den Abendstunden offen gehalten werden.

Es wäre ein großer geistiger Verlust für Berlin, wenn diese Bücherei und Lesehalle der Bevölkerung verloren ginge. Hoffentlich findet die Stadt die Mittel, das Werk zu übernehmen und fortzuführen. Es könnte sehr wohl in der Stadtverwaltung manches an den unter parteipolitischem Druck bereits übermäßig emporgeschnellten Gehältern und Löhnen gespart werden, statt daß nun vielleicht infolge der Finanznot wichtige Kulturaufgaben leiden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsnot in den Städten und auf dem Lande. Einen Einblick in die herrschenden Schwierigkeiten boten die Verhandlungen der Nationalversammlung vom 3. Oktober im Anschluß an eine Interpellation des Abg. Wachhorst de Wente (Demokrat), die von der Regierung und dem Reichsarbeitsminister Schlicke und vom Unterstaatssekretär für das Wohnungswesen Scheidt beantwortet wurde. Leider bewegt man sich vorläufig in der Wohnungsfrage in einem verhängnisvollen Zirkel. Trotz der hohen Baukostenzuschüsse vom Reich und den Einzelstaaten kann mit diesen Mitteln nicht viel geschafft werden, da das Bauen so gewaltig verteuert ist. Auch ist, wie der Abg. Schirmer vom Zentrum mit Recht ausführt, die heutige Wohnungsfrage weniger eine Geldfrage als eine Material- und Arbeitsfrage.

Der Sprecher für die Interpellation wünschte Erhöhung der Summen, die vom Reich für Baukostenzuschüsse zur Verfügung gestellt werden, ferner vor allem Förderung des Kleinwohnungswesens für Landarbeiter und Bergarbeiter, um mehr Arbeitskräfte für diese grundlegenden Arbeiten der deutschen Volkswirtschaft zu gewinnen. Mietvertrag und Arbeitsvertrag dürfen aber nicht miteinander verkoppelt werden. Der Reichsarbeitsminister Schlicke betonte zwar das Bestreben der Regierung, alles Nötige zur Verbesserung des Wohnungswesens zu tun, namentlich wolle die Regierung auch ganz besonders für die besetzten und Abstimmungsgebiete sorgen, aber seine Ausführungen klangen doch recht pessimistisch. Die Anträge auf Baukostenzuschüsse hätten sich in letzter Zeit so vermehrt, daß auf diese Weise dauernd überhaupt nicht geholfen werden könne. Die Überteuerungszuschüsse hatten sogar noch zu Preissteigerungen mit beigetragen. Es müßten andere Mittel und Wege gefunden werden. Leider aber gab der Minister diese Wege nicht an, auch dem von vielen Seiten jetzt empfohlenen Lehmbau stand er zweifelnd gegenüber. Der andere Regierungsvertreter, Unterstaatssekretär Scheidt, konnte die geldlichen Schwierigkeiten, daß die Reichsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Baukostenzuschüsse zu willfahren, nur bestätigen, doch verspricht er sich etwas mehr Erleichterung als der Arbeitsminister von den verbilligten Baumethoden des Lehmbaues und des Fachwerkbaues.

Vereinigung deutscher Wohnungsämter. Im zeitlichen Anschluß an einen von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt veranstalteten Lehrgang für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege fand im Oktober eine Tagung von Leitern städtischer Wohnungsämter und Dezernenten des Wohnungswesens statt, die zur Begründung einer „Vereinigung deutscher Wohnungsämter" führte. Die Vereinigung bezweckt einen Austausch von Erfahrungen unter den Beteiligten und die Auswertung dieser Erfahrungen zu praktischen Maßnahmen. Der Vorsitz der Vereinigung, der ein wechselnder sein soll, wurde erstmalig dem Direktor des Berliner städtischen Wohnungsamts, Dr. Laporte, übertragen. Die Geschäftsführung der Vereinigung übernimmt die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. In zweitägigen Verhandlungen wurden, durch Referate vorbereitet, die Fragen der Not- und Behelfsbauten, der Wohnungsrationierung und Zwangseinquartierung, der Umzugs- und Zuzugsbeschränkungen, des Wohnungsnachweises, der Baukostenzuschüsse und ihres Abbaues und der Baustoffbeschaffung eingehend erörtert. Die Diskussion förderte die mannigfachsten Anregungen und Entschließungen zutage, die in Eingaben an die zuständigen Stellen ausgewertet werden sollen.

Die zukünftigen Aufgaben der Städte im Wohnungswesen bildeten einen Hauptpunkt der Tagung des Thüringer Städtetages Ende September. Der Vortragende, Stadtbaurat Luthardt-Gera, hielt die Übernahme des Wohnungsbaues in eigene städtische Verwaltung nur für eine Notstandsmaßnahme, dagegen bleibe eine weitschauende Bodenpolitik dauernd die wichtigste grundlegende Aufgabe der Städte. Nur durch möglichste Vergrößerung des stadteigenen Grundbesitzes könne Vorsorge getroffen werden, daß an Stelle der Mietkaserne der Flachbau gefördert werde, daß genügend Grünflächen für Erholung, Sport und Spiel gesichert werden usw. Zugleich mit dem Enteignungswesen müsse das Taxwesen ausgebaut werden, um den Widerstand eigensinniger Grundbesitzer zu brechen. Die Stadt solle aber in die städtische Wohnungs- und Siedlungsreform nicht nur Kleinhäuser einbeziehen, für die man als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse für vier Familien rechnet, sondern auch die Mittelhäuser, das sind dreigeschossige Bauten.

Weiterhin empfahl der Redner zur Verbilligung die stärkere Anwendung des Typenwesens bei Bauten, sowie die entsprechende Einführung des Taylorsystems. Eine wichtige Aufgabe der Stadt zur Förderung des Wohnungsbaues sei ferner die Beleihung mit nachstelligen Hypotheken; die Stadt müsse besondere Fonds für diese Zwecke ansammeln.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Eduard Bernstein. Aus den Jahren meines Exils. (Völker zu Hause). Erich Reiß Verlag. Berlin 1918.

Als leitenden Gedanken des Buches bezeichnet der Verfasser den Wunsch, die Eindrücke zu schildern, die er von den Menschen, deren Länder ihn beherbergten, empfangen hat. In unserer Zeit beispielloser Völkerverhetzung führt er zurück zu objektiven Bewertungen. Und gewiß hat er mit der Behauptung Recht, daß für den vorurteilslosen Beurteiler „Die Völker zu Hause" gewinnen. Trotz der persönlichen Note, die das Buch außerordentlich reizvoll und belebt macht, könnte es auch heißen: „Sozialisten im Exil". Die Schweizer Jahre führen uns die Zeiten des Sozialistengesetzes packend vor Augen. In England wird uns Friedrich Engels und seine „Tafelrunde" nahegebracht. Auch wo man, — und vielleicht gerade, — wo man von Bernsteins Auffassungen abweicht, fühlt man sich gespannt und angeregt. — So verschiedene Persönlichkeiten wie John Burns, William Morris, Hyndman und Bernhard Shaw sind in ihrer Beziehung zum Sozialismus sehr gut gesehen und oft humorvoll charakterisiert. Humor hat Bernstein namentlich auch als Autobiograph. Wie denn das ganze Buch etwas Frohgemutes und von der Schwere der Zeit stellenweise fast befremdend Ungebrochenes hat. Das mag sich aus einem von Bernstein angeführten Wort von Longuet über Marx (S. 230) erklären, das für die leider recht selten gewordenen echten Marxisten, im allgemeinen zutrifft. „In diesem Tempel der materialistischen Geschichtsauffassung lebte man stets das hochherzigste, idealistische Leben, das einzige, das der Mühe lohnt, gelebt zu werden." H. Simon.

Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrage des Ministeriums des Innern herausgegeben von der Medizinalabteilung. IX. Band 3. Heft: Die Gesundheitsverhältnisse einiger Berufe mit besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Berufsberatung. Von Kreisarzt Dr. Karl Opitz in Peine, und IX. Band 4. Heft: Der künstliche Abort. Denkschrift für die praktischen Ärzte von Prof. Dr. G. Winter, Direktor der Kgl. Universitäts-Frauenklinik in Königsberg i. Pr. Verlag von Richard Scholtz. Berlin 1919.

Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen: Bd. 47: Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache und Heilung. Von Generalarzt Prof. Dr. Wilh. Schumburg. Mit einer mehrfarbigen Tafel. 117 S. — Bd. 180: Rousseau. Von Prof. Dr. Paul Hensel in Erlangen. Mit einem Bildnis Rousseaus. 108 S. — Bd. 219: Die Rechtsfragen des täglichen Lebens in Familie und Haushalt. Von M. Strauß. 140 S. — Bd. 250: Pestalozzi. Sein Leben und seine Ideen. Von Prof. Dr. Paul Natorp. 127 S. — Bd. 383: Das Problem der Willensfreiheit. Volkshochschulvorträge von G. F. Lipps. 130 S. — Bd. 538: Gesundheitslehre für Frauen. Von Prof. Dr. K. Baisch, Direktor der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung des Katharinen-Hospitals zu Stuttgart. Mit 11 Abbildungen. 120 S. — Bd. 592: Sexualethik. Von Dr. H. E. Timerding, ord. Professor an der Techn. Hochschule Braunschweig. 120 S. — Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1919. Preis jedes Bändchens kart. 1,60 *M*, geb. 1,90 *M*.

Das neue Recht der Hausangestellten, früher Gesinderecht Allgemein-verständlich dargestellt von Julius R. Kausnitz, Geheimer Justizrat. Heymanns Verlag, Berlin 1919. 112 S. Preis 3 *M*.

ergesellschaftung, Regelung und Besserung der Wirtschaft von Emil Schiff. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1919. 89 S. Preis 4 *M* und 10% Teuerungszuschag.

stdeutschland. Sonderheft. Nr. 19, 20 und 21 der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung. Verlag Dr. A. Hofrichter, Berlin. Preis 2 *M*.

atgeber für Kriegsbeschädigte. Von Erich Roßmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung, G. m. b. H., Berlin 1919. 83 S. Preis 1,50 *M*.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Reichsverordnung vom 16. April 1919 nebst Ausführungsvorschriften und sieben Nachträgen, dargestellt und erläutert von Alexander Wosnitza, Magistratsrat in Breslau. Verlag von Wilh. Gottl. Korn, Breslau 1919. 59 S. Preis geh. 1,80 *M* und 10% Teuerungszuschlag.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. 1. Geschäftsbericht für die Jahre 1915 und 1916. 191 S. 2. Geschäftsbericht für die Jahre 1917 und 1918. 171 S. Selbstverlag des Bergarbeiterverbandes. Bochum 1919.

ie Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; nzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig.

Soeben erschien:

Friedrich Muckle

Das Kulturideal des Sozialismus.

ür. 8°. 289 S. Preis: 12 Mark und 25% Verlegerzuschlag.

nhaltsangabe: Vorwort. — Der Triumph der Zivilisation. — Das Suchen der Zeit. — Die Verheißungen des Sozialismus. 1. Karl Marx. 2. Ein Blick in die sozialistische Gesellschaft. — Die Rettung der deutschen Seele.

Der Sozialismus erscheint selbst vielen Gebildeten nichts weiter ls ein Geschrei der Gasse, als ein Lärm der Masse, ein Schlachtruf ilder Horden. Dieses Buch wendet sich vor allem an die Gebildeten, n die Gerechten unter den Verächtern des Sozialismus, die gewohnt nd, sich selbständig ein Urteil zu bilden, und vielleicht kann es ihnen eweisen, daß die sozialistische Lehre, herausgehoben aus dem Dunst nd dem Chaos eines verwilderten Geschlechts, sich als eine Kulturnschauung darbietet, die auch dem Menschen der höchsten Bildung, verenkt er sich in ihre Tiefen, zur fortreißenden Offenbarung werden kann. —

Das „dem Andenken Kurt Eisners, des edlen Freundes und Jüngers des deutschen Idealismus", gewidmete Werk ist ein Bekenntnisbuch von ungewöhnlich hoher und strenger Auffassung der menschlichen Pflichten. Die „Gleichheit", die Muckle von einem künftigen sozialistischen Gemeinwesen fordert, trübt ihm nicht den Blick für die seelischen Rangstufen, für die sittlichen und geistigen Unterschiede der Menschen.

Soeben erschien:

Verzeichnis der Schriften

über

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

aus dem

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Zweite, erheblich erweiterte Auflage. — Herbst 1919. 64 Seiten gr. 8°.

ieses Verzeichnis ist ein ausführlicher Verlagsbericht und enthält in stematischer Einteilung eine wertvolle Literatur-Zusammenstellung über olkswirtschaft, Sozialwissenschaft, Sozialpolitik und Volkswohlfahrt, Arbeiter- und Angestelltenbewegung, Siedlungswesen usw.

Es wird von jeder Buchhandlung oder vom Verlag auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2580 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 877 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 388 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die konstitutionelle Fabrik

Von

Heinrich Freese.

Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. gr. 8°.) **Preis: Mk. 3,60, geb. Mk. 6,—.**

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch. Freese hat bereits seit Jahrzehnten ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt!

Nachdem die deutsche Reichsregierung am 1. März 1919 als Ziel der wirtschaftlichen Demokratie die konstitutionelle Fabrik auf demokratischer Grundlage verkündet hat, ist der Titel des Buches zu einem Schlagwort geworden. Das Interesse für die Schrift ist aufs neue belebt worden und es hat sich die Herausgabe einer dritten Auflage notwendig gemacht.

In dieser Auflage sind alle inzwischen vorgekommenen Veränderungen berücksichtigt.

In den nächsten Tagen erscheint:

Währung und Valuta

Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart.

Von

Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**

a. o. Prof. an der Universität Jena.

Preis: Mk. 3,60.

In allgemein verständlicher Form wird hier von einem über den Parteien stehenden Manne der Wissenschaft ein Gegenstand behandelt, der heute von ganz besonderer Bedeutung ist und Wissenschaft wie Praxis täglich beschäftigt. Die kleine Schrift darf deshalb in den weitesten Kreisen auf Beachtung rechnen.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

1. Die Anleihe beträgt Fünf Milliarden Mark in Fünf Millionen Anleihescheinen zu Eintausend Mark, rückzahlbar innerhalb 80 Jahren nach untenstehendem Tilgungsplane. Sie ist eingeteilt in fünf Reihen (A, B, C, D, E). Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (1 bis 2500), jede Gruppe 400 Nummern (1 bis 400).

2. Halbjährlich findet eine Gewinnverlosung nach untenstehendem Gewinnplane statt.

3. Vom 1. Januar 1940 an steht dem Inhaber das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre die Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich des Zuschlags von 50 Mark für jedes verflossene Kalenderjahr unter Abzug von 10 v. H. des Gesamtbetrags zu verlangen.

4. Sollte vor dem 1. Januar 1930 eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Stücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.

5. Die Inhaber der Stücke genießen die untenstehenden Steuerbegünstigungen.

Gewinnplan:

5	Gewinne zu	1 000 000	Mark	=	5 000 000 Mark
5	" "	500 000	"	=	2 500 000 "
5	" "	300 000	"	=	1 500 000 "
5	" "	200 000	"	=	1 000 000 "
10	" "	150 000	"	=	1 500 000 "
20	" "	100 000	"	=	2 000 000 "
50	" "	50 000	"	=	2 500 000 "
100	" "	25 000	"	=	2 500 000 "
200	" "	10 000	"	=	2 000 000 "
300	" "	5 000	"	=	1 500 000 "
400	" "	3 000	"	=	1 200 000 "
400	" "	2 000	"	=	800 000 "
1000	" "	1 000	"	=	1 000 000 "

Im ganzen jedes Halbjahr
2500 Gewinne über zusammen **25 000 000 Mark.**

Gewinnverlosungen finden am **2. Januar** und **1. Juli** jedes Jahres, erstmals im März 1920, statt. Bei jeder Verlosung werden **2500 Gewinne** im Gesamtbetrage von **Fünfundzwanzig Millionen Mark** gezogen. Die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für sämtliche fünf Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Ein mit einem Gewinn gezogenes Stück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Ein und dasselbe Stück kann jedoch in jeder Ziehung nur einmal gewinnen. Die Gewinne werden von dem auf die Verlosung folgenden 1. März oder 1. September an, die der ersten Verlosung vom 1. April 1920 an unter Abzug von 10 v. H. ausgezahlt.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung		Bonus		
	jährliche Stückzahl	jährlicher Gesamtbetrag Mark	jährliche Stückzahl	im einzelnen Mark	jährlicher Gesamtbetrag Mark
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	1 000	25 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	1 000	37 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	1 000	50 000 000
1950—1959	75 000	75 000 000	37 500	2 000	75 000 000
1960—1999	50 000	50 000 000	25 000	4 000	100 000 000

Die Tilgungsauslosungen finden am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1. Juli 1920, im Anschluß an die Gewinnverlosung statt. Zur Feststellung der zu tilgenden Stücke (50 000, 75 000 oder 100 000) werden jedesmal 4, 6 oder 8 Nummern gezogen. Die gezogenen Nummern gelten für alle Gruppen und Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Jedes gezogene Stück wird zum Nennwert zurückgezahlt mit einem Zuschlag von 50 Mark für jedes bis zur Fälligkeit verflossene Jahr; die Stücke jeder zweiten gezogenen Nummer erhalten außerdem den im Tilgungsplan angegebenen Bonus. Die Tilgungssummen mit Zuschlag und Bonus werden von dem auf die Auslosung folgenden 29. Dezember an gegen Aushändigung des Stückes ausgezahlt.

Steuerbegünstigungen:

a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlaßsteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbanfallsteuer. Keine Nachlaß- oder Erbanfallsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf fünf Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswert ergibt, unterliegt nicht der Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer).
Der Überschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.

c) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zustehenden Leistungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragsteuer.

d) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihescheine bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. Annahmestellen. Zeichnungsstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungsprospekt aufgeführten Geldinstitute. **Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen.** — Zeichnungen werden

von Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. November 1919 mittags 1 Uhr

entgegengenommen. **Früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.**

2. Zeichnungspreis. Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt 1000 M. Hiervon sind 500 M. in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und 500 M. in bar zu begleichen.
Die mit Januar—Juli-Zinsen ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April—Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Einlieferern von 5% Reichsanleihe mit April—Oktober-Zinsscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. Sicherheitsbestellung. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des gezeichneten Betrages mit 100 M. für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. Zuteilung. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. Bezahlung. Die Zeichner sind verpflichtet, die zugeteilten Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.
Sollen 5% Schuldbuchforderungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 92—94, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 20. Dezember d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Vordrucke zu solchen Anträgen mit Formvorschriften sind bei allen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Zinsbogen ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt gebührenfrei und portofrei als Reichsdienstsache. Diese Schuldverschreibungen sind spätestens bis zum 20. März 1920 den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

6. Ausgabe der Stücke. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldbuchgläubiger erhalten erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März n. J. durch ihre Vermittlungsstellen Nummernaufgabe. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen.

7. Umtausch der Kriegsanleihen. Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als 500 M. in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 20. November 1919. Nummer 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik. Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien. II. (Schluß.) 169

Das neue Gesetz über die Wochenhilfe. Kritische Bemerkungen von Obergewerbearzt Dr. Holtzmann, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule in Karlsruhe 173

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 175
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Das Preisausschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform für Abhandlungen über Angestelltenausschüsse.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 177
Eine Verschärfung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Arbeiterschutz 177
Die Abreise der deutschen Delegierten zur Washingtoner Arbeitskonferenz.
Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Krankenpflege.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 178
Die Entwicklung der Provinzialämter für Arbeitsnachweis. Von Dr. Bitzdamm, Leiter der Zentralauskunftstelle der Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg, Berlin.
Der Arbeitsmarkt im September.
Die Arbeitsvermittlung durch Inserate.

Wohlfahrtspflege 180
Eine Statistik der Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege in Deutschösterreich.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 180
Der Ausbau des Schlichtungswesens.

Literarische Mitteilungen 182

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik.

Von Ministerialrat Dr. Max Lederer, Wien.

II. (Schluß.)

Von größerer Bedeutung als diese Sondergebiete regelnden Normen ist jene Gruppe von neuen Gesetzen, welche die Sozialisierung in die Wege leiten sollen. In erster Reihe kommt hier das Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung in Betracht, das vorsieht, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles hierzu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet und in Verwaltung genommen werden können. Die Ausübung dieser Befugnisse soll durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Besiedlungsgesetze geregelt werden, wie auch die Vereinigung hierzu geeigneter Wirtschaftsbetriebe zu Genossenschaften öffentlichen Rechtes sowie die Vertretung der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, besonderen Gesetzen vorbehalten wurde. Zu deren Vorbereitung wurde eine „Staatskommission für Sozialisierung" eingesetzt, deren Präsident von der Nationalversammlung gewählt wird und das Recht sowie die Verantwortung eines Staatssekretärs besitzt. In der Kommission haben weiter die Vertreter der beteiligten Staatsämter, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und hierzu berufene Sachverständige aus dem Kreise der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer sowie andere Fachmänner Sitz und Stimme. Diese Kommission, als deren Vorsitzender Dr. Otto Bauer und nunmehr nach dessen Austritt aus der Regierung Dr. Wilhelm Ellenbogen fungiert, hat bereits eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Ihren Vorarbeiten ist insbesondere das Gesetz vom 15. Mai 1919, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, weiter das Gesetz vom 30. Mai 1919 über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, sowie das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zu danken. Auch ein Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ist von der Kommission ausgearbeitet worden und soll demnächst der Nationalversammlung zugehen. Den Inhalt dieser umfassenden, von vielfach neuen Gesichtspunkten getragenen Gesetze näher zu erörtern, hieße den knappen Rahmen dieser Darstellung weitaus überschreiten. Eine eingehende Würdigung der Sozialisierunggesetze müßte vielmehr den Gegenstand einer besonderen Abhandlung bilden, die vielleicht in einem späteren Zeitpunkte nachgetragen werden wird. Eine eingehende Würdigung des Gesetzes über Betriebsräte brachte diese Zeitschrift Sp. 77 und 97.

In dem Gesetz über Betriebsräte erlangten die während des Krieges (XXVI, 94) als Beschwerdekommissionen in Kriegsleistungsbetrieben eingerichteten Einigungsämter Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben, die ein kürzlich von der Regierung der Nationalversammlung vorgelegter Entwurf diesen Einigungsämtern zuweist, sind dreifacher Natur: Zunächst sollen sie als Schlichtungsausschüsse bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse vermittelnd eintreten; dann haben sie als Organe der Rechtsprechung Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Wirksamkeit der Betriebsräte ergeben; endlich obliegt es ihnen, als Tarifämter beim Abschlusse der Kollektivverträge mitzuwirken, diese zu registrieren, Gutachten über deren Auslegung zu erstatten und — was das Bedeutungsvollste ist — einzelne Kollektivverträge über Antrag einer Behörde (z. B. des Gewerbeinspektorats oder des Gerichts) oder einer Berufsorganisaton zur Satzung, d. i. zur bindenden Norm für alle innerhalb des bestimmten Geltungsbereichs abgeschlossenen Einzelverträge zu erheben. Damit betritt die österreichische Gesetzgebung einen neuen eigenartigen Weg, der sich von der Festsetzung bloßer Lohntaxen — wie sie etwa in der Heimindustrie üblich sind — unterscheidet. Das Eigenartige des neuen Entwurfs besteht darin, daß das Einigungsamt nicht aus souveräner Machtvollkommenheit Löhne festsetzt, sondern an einen zwischen den Parteien vereinbarten Kollektivvertrag gebunden ist, diesem aber durch Erhebung zur Satzung auch anderen Parteien gegenüber zwingende Kraft zu geben vermag. Wird jedoch dieser Kollektivvertrag von den Vertragsparteien später dadurch abgeändert, daß sie einen neuen Vertrag schließen, so verliert auch die Satzung ihre Kraft, so daß die im freien Wirtschaftsleben wirkenden Kräfte nicht ausgeschaltet werden. Die Vorlage sieht schließlich auch ein Obereinigungsamt vor, bei welchem die Parteien den Beschluß des Einigungsamts auf Festlegung einer Satzung anfechten können.

In gewisser Hinsicht mit den Einigungsämtern verwandt sind die Gewerbegerichte, die in Österreich gleichzeitig mit der neuen Zivilprozeßordnung durch Gesetz vom 27. No-

vember 1896 errichtet worden waren. Mehrfache kleine Mängel, die dem sonst vortrefflichen Gesetze anhaften, führten zu einer Novelle, die als Gesetz vom 24. Januar 1919 unter Nr. 38 des Staatsgesetzblattes kundgemacht wurde. Dieselbe sieht vor, daß sich die Parteien vor dem Gewerbegerichte durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, weiter aber auch durch Berufsgenossen oder Bevollmächtigte ihrer Berufsvereinigung vertreten lassen können. Die viel umstrittene Frage der Zulassung von Advokaten wurde durch die Novelle gleichfalls gelöst, und zwar in dem Sinne, daß, falls der Wert des Streitgegenstandes 1000 Kr. übersteigt, die Vertretung durch Advokaten statthaft ist. Der dadurch verursachte Kostenersatz darf dem Gegner jedoch nur dann auferlegt werden, wenn der Streitgegenstand mehr als 5000 Kr. beträgt.

So ist es denn eine lange Liste gesetzlicher Maßnahmen, welche in letzter Zeit in Deutschösterreich auf dem Gebiete der engeren Sozialpolitik zugunsten der Arbeiter und Angestellten bereits getroffen worden sind. Manch anderes ist noch in Vorbereitung, wie z. B. ein Gesetzentwurf über Arbeiterkammern, ein Hausgehilfinnengesetz und eine Vorlage über die Ausgestaltung der Gewerbeinspektion, die jedoch gleichfalls bald der Nationalversammlung übermittelt werden dürften.

Auch das weite Feld der Sozialversicherung ist nicht unbeackert geblieben. Hier verdient besondere Beachtung das Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter, die bisher völlig unzulänglich war. Es geht den Zwergkassen zu Leibe, indem es die Möglichkeit einer weitreichenden Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens vorsieht und zur Durchführung dieser Maßregel die Vertreter der Interessentenkreise selbst heranzieht. Das Gesetz erweitert die Gehaltsgrenzen für die Zulässigkeit der Famlienversicherung von 400 Kr. monatlich auf 800 Kr. (für Wien). In ähnlichem Sinne sucht das Gesetz vom 30. Juli 1919 betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (IV. Novelle zum Gesetze vom 30. März 1888) zu wirken. Dasselbe beseitigt zunächst die bisher bestehende absolute dreitägige Karenzfrist, die von den Kassenmitgliedern als Härte empfunden worden war, und nimmt eine wesentliche Erhöhung des Krankengeldes vor, das nunmehr in der höchsten Lohnklasse 12 Kr. täglich beträgt. Außerdem wird das Höchstmaß der Krankenunterstützungsdauer, falls der Anspruchsberechtigte ununterbrochen durch 30 Wochen versichert war, bis auf 52 Wochen (bisher 26 Wochen) erweitert. Entsprechend den gesteigerten Kassenleistungen wird naturgemäß auch die Einhebung höherer Beiträge vorgesehen. Eine ähnliche Hinaufsetzung der Leistungen wurde auch für das Gebiet der Unfallversicherung durch das Gesetz vom 30. Juli 1919 verfügt. Das Maximum des der Rentenbemessung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes wurde von 3600 Kr. auf 6000 Kr. erhöht, die Zuwendung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen an Unfallverletzte als obligatorisch erklärt und die Durchführung des Heilverfahrens auf moderner Grundlage geregelt.

Neben diesen bereits in Kraft getretenen Gesetzen stehen noch weitere gesetzliche Maßnahmen in Vorbereitung. So soll durch ein besonderes Gesetz die Krankenversicherung auf alle Personen ausgedehnt werden, die gegen Lohn oder Entgelt arbeiten. Auf diese Weise werden auch die Heimarbeiter, das Hausgesinde und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter der Krankenversicherung teilhaft werden. Eine besondere Art der Krankenfürsorge steht für die Staatsangestellten in Vorbereitung, die dermalen im Krankheitsfalle zwar den Fortbezug des Gehalts für eine gewisse Zeit gesichert haben, hingegen für sich und ihre Angehörigen vielfach der Heilfürsorge entbehren. Hier soll nun durch eine umfassende, auf versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute Fürsorgeaktion eingegriffen werden. Auch die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle der Krankenversicherung unterliegenden Personen ist geplant, ebenso als Krönung des Gebäudes die Angliederung der Alters- und Invaliditätsversicherung.

Der Mangel dieser letzteren machte sich in Österreich besonders bei Behandlung des Kriegsbeschädigtenproblems sehr fühlbar. Die während des Krieges eingerichteten Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger sowie die denselben unterstellten lokalen Invalidenämter waren wohl nach Kräften bestrebt, die ungeheure Fürsorgearbeit zu bewältigen, die im Laufe des fünfjährigen Krieges immer mehr anschwoll. Angesichts der völlig veralteten, unzureichenden militärischen Versorgungsgesetze, denen man wohl durch provisorische Maßnahmen (Gewährung von Unterhaltsbeiträgen und Zuschüssen) einigermaßen aufzuhelfen suchte, blieb jedoch alles Bemühen zur wirklichen Besserung der Verhältnisse der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen vergeblich. Eine solche konnte erst infolge des neuen Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (kurzweg Invalidenentschädigungsgesetz genannt) angebahnt werden. Dieses Gesetz kann seiner umfassenden, großzügigen Bestimmungen wegen wahrlich als soziale Tat gewertet werden. Es hat die Lösung des Rentenproblems in wohlüberdachter Weise den Grundsätzen des Schadenersatzes nach Analogie der Unfallversicherung angepaßt und dabei nach Möglichkeit auf die individualisierende Behandlung der Einzelfälle Bedacht genommen. Hinsichtlich des Ausmaßes der Renten geht das Gesetz fast bis zur Grenze des aus staatsfinanziellen Gründen Zulässigen. Erwägt man, daß der Staatsvoranschlag für das Jahr 1919/20 allein für die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge auf Grund des neuen Gesetzes ein Erfordernis von rund 330 Millionen Kronen ausweist, so muß beinahe bezweifelt werden, ob der auf enge Grenzen eingeschränkte österreichische Staat eine derartige Belastung auf die Dauer wird ertragen können. Da in diesem Blatte über die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes bereits berichtet wurde (XXVIII, 896), so kann hier wohl auf diese Darstellung verwiesen werden. Es sei lediglich hervorgehoben, daß das Gesetz am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit getreten ist und sich bereits in voller Durchführung befindet. Mehrere Vollzugsanweisungen wurden zu diesem Behufe erlassen, von denen insbesondere der letzten, am 30. September 1909 erlassenen Vollzugsanweisung, betreffend die Umwandlung von Renten in Naturalleistungen oder Geldabfertigungen große Bedeutung innewohnt. Ein weiteres Gesetz, das einen Einstellungszwang in private Betriebe zugunsten Invalider vorsieht, ist in Ausarbeitung und wird demnächst der Nationalversammlung zugehen. Bereits eingebracht wurde eine Vorlage, die von Spielen jeder Art in öffentlichen Lokalen eine Abgabe zugunsten der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen erheben will.

Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge war die Gesetzgebung gleichfalls im Flusse. Das Gesetz vom 25. Januar 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten nimmt einige Bestimmungen vorweg, die ursprünglich dem noch unerledigten Gesetzentwurf über das Jugendstrafrecht einverleibt waren. Vor allem trifft es Vorschriften organisatorischer und prozessualer Natur, die beim Verfahren gegen Jugendliche vom fürsorgerischen Standpunkt aus als erforderlich erscheinen, und muß daher als erfreulicher Fortschritt begrüßt werden. Das Gleiche gilt von dem Gesetze vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Zieh- und unehelichen Kindern, durch welche der mißbräuchlichen Ausnutzung dieser ärmsten aller Kinder vorgebeugt werden soll (XXVIII, 521).

Eine der bedenklichsten Folgeerscheinungen des Krieges ist die überall zutage tretende Wohnungsnot. Der völlige Stillstand in der Bautätigkeit hat besonders für die größeren Städte und Industrieorte nach Kriegsende eine geradezu katastrophale Situation geschaffen, da für die zahlreichen Heimkehrer keine ausreichenden Wohnräume vorhanden waren. Es mußte daher, abgesehen von der in großem Maßstabe durchgeführten Errichtung von Notwohnungen, von Gesetzes wegen eingegriffen und den Gemeinden die Möglichkeit einer zwangsweisen Anforderung von Wohnungen gegeben werden. Dies geschah in Österreich durch die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, welche die Gemeinden ermächtigte, erforderlichenfalls Doppelwohnungen sowie unbenutzte oder unzulänglich benutzte Wohnungen nach einem bestimmt geregelten Verfahren anzusprechen. Von dieser Möglichkeit haben insbesondere die Gemeinde Wien sowie die Landeshauptstädte weitgehenden Gebrauch gemacht und eigene Wohnungsämter mit der Durchführung der Wohnungsanforderungen betraut. Um diese letzteren wirksam zu gestalten, wird in Wien gegenwärtig eine umfassende Wohnungsaufnahme vorbereitet, in die gegen 650 000 Wohnungen einbezogen werden sollen. Der Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung dient ferner das Gesetz vom 4. Februar 1919, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken. Dieses Gesetz bestimmt, daß Grundstücke und hierzu gehörige Gebäude vom Staat und von

öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Bauvereinigungen dann gegen Entgelt enteignet werden können, wenn zur Abhilfe gegen Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen in einem Orte nötig erscheint, weiter wenn durch Anlage neuer Straßen und Verkehrswege Baugelände aufgeschlossen wird, oder wenn anläßlich der Gründung bzw. Erweiterung von industriellen Betrieben Kleinwohnungsanlagen geschaffen werden sollen.

Gleichfalls eine Art von Enteignung, wenn auch unter Umständen ohne Entgelt, sieht das Gesetz vom 30. Mai 1919 über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten vor, das anläßlich seiner Fertigstellung vom Staatskanzler Dr. Renner mit einem glücklichen Wort als Ostergabe an die Bevölkerung bezeichnet worden war. Dieses Gesetz strebt eine soziale Ausgleichung von Überfluß und Mangel dadurch an, daß es die Besitzer von Schlössern, Palästen und anderen derartigen Luxusgebäuden verpflichtet, diese für die Unterbringung von Volkspflegestätten abzutreten. Als solche gelten Heil- und Pflegestätten für Kriegsbeschädigte, Arbeitsinvalide und an Tuberkulose Erkrankte, sowie öffentliche Kinder- und Jugendfürsorgeanstalten zur Erstarkung und Ertüchtigung der Jugend. Die Eigentümer erhalten für die in Anspruch genommenen Luxuswohngebäude dann keine Entschädigung, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworben wurden, also gewissermaßen Kriegsgewinnen zu danken sind, ferner wenn die Gebäude dauernd gar nicht oder nur unzulänglich benutzt werden, endlich auch dann, wenn die Eigentümer nach einem bestimmten Stichtag ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. In allen anderen Fällen erhalten die Eigentümer eine entsprechende Entschädigung, wenn sie nachweisen, daß das Gebäude für ihre wirtschaftliche Existenz von wesentlicher Bedeutung ist. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Schlösser und Paläste, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerk oder wegen ihrer künstlerischen Innenausstattung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur näheren Durchführung des Gesetzes sind am 8. Juli 1919 mehrere Vollzugsanweisungen erlassen worden, welche die Einrichtung und Führung der Volkspflegestätten, ferner die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommissionen bzw. des Aufsichtsausschusses regeln. Es ist zu hoffen, daß die öffentliche Wohlfahrt bei verständnisvoller Ausführung des neuen Gesetzes in vielen Belangen gefördert werden wird.

So knapp die vorstehenden Darlegungen auch gehalten werden mußten, so lassen sie doch erkennen, welche Fülle schöpferischer sozialer Reformarbeit in der jungen österreichischen Republik geleistet wurde. Gefördert wurde das Gelingen dieser Bestrebungen allerdings auch durch die politischen Verhältnisse, da bei den im Februar 1919 erfolgten Wahlen eine überaus große Zahl sozial orientierter Mandatare in die konstituierende Nationalversammlung entsendet wurde, deren Sachkenntnis und gewerkschaftliche Erfahrungen naturgemäß auf das parlamentarische Schicksal der sozialen Vorlagen günstig einwirkten. Nicht zuletzt war aber der sozialpolitischen Ära — und so darf man das abgelaufene Jahr für Österreich wohl bezeichnen — durch die Ende 1917 erfolgte organisatorische Vereinigung der wichtigsten sozialen Verwaltungsangelegenheiten in dem neu errichteten Ministerium für soziale Fürsorge die Bahn freigemacht worden. Diese Konzentration, die mittlerweile durch Eingliederung des Volksgesundheitswesens in das nunmehrige Staatsamt für soziale Verwaltung ausgebaut wurde, hat sich in jeder Hinsicht bewährt und auf die einzelnen Abteilungen des Amtes überaus anregend und befruchtend gewirkt. Es ist daher die Erwartung berechtigt, daß man in Österreich auch in weiterer Zukunft rüstig am Werke sein wird, um die erzielten sozialen Errungenschaften zu sichern und durch eine systematische Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege die auf der Bevölkerung des verarmten Staates lastenden Folgen des unseligen Krieges nach Möglichkeit zu mildern.

Das neue Gesetz über die Wochenhilfe.

Kritische Bemerkungen von Obergewerbearzt Dr. Holtzmann, Medizinalrat, Dozent für soziale Hygiene an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Unter dem 26. September kam ein neues Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge heraus, so spät, daß es die meisten, die sich für die Materie interessieren, erst zu Gesicht bekamen, nachdem es am 1. Oktober bereits in Kraft getreten war. Ich verhehle nicht, daß dies Gesetz für den Sozialhygieniker ernste Bedenken birgt.

Angesichts des Herabgehens der Geburtenziffer in den Kriegsjahren hat wohl manchen der Schreck befallen vor dem drohenden Gespenst der Entvölkerung Deutschlands. Wie ich glaube, liegt zahlenmäßig eine Gefahr vorerst nicht vor. Die Geburtenziffer wird sich im laufenden Jahre wieder erhöhen. Im Hinblick auf das räumlich verminderte Deutschland, das Zurückströmen der Ausgewiesenen und Auslandsdeutschen, die erschwerte Unterhaltsmöglichkeit ist ein langsames Fortschreiten der Bevölkerungsziffer kein Schaden. Schwerwiegender scheint mir die Frage der guten Qualität des Nachwuchses zu sein. Berechtigte Klagen über Verrohung und Verwilderung der Jugend wurden während des Krieges von allen Seiten erhoben. Die Hauptschuld trägt die Lockerung der Schulzucht und besonders des Familienverbandes. Es muß darum erste Aufgabe einer gesunden Sozialpolitik sein, den Familiensinn zu stärken, die Stellung der Frau in der Familie nach Kräften zu heben; nur so können wir zahlreiche körperlich und seelisch gesunde Kinder dem kommenden Deutschland zuführen.

Wie sieht es demgegenüber mit dem unehelichen Kinde aus? Die Statistik zeigt zunächst, daß die Sterblichkeit des unehelichen Kindes die des ehelichen um das Doppelte übertrifft. Es darf nicht unser Ziel sein, möglichst viel Kinder in die Welt zu setzen, sondern möglichst viel dem Leben zu erhalten. Dafür ist die Familie der ungleich bessere Boden. Berücksichtigen wir weiter die Qualität der Neugeborenen und die Aussichten, die sich ihnen im ferneren Leben bieten. Die Kriminalstatistik, die Statistik der Sittenpolizei und der Irrenanstalten zeigen uns, wie oft die Tatsache der unehelichen Geburt mit der späteren Entgleisung auf dem Lebensweg im Zusammenhange steht. Einmal sind es die Schäden der Umwelt, die weit stärker auf das uneheliche Kind einstürmen, als auf die im Schoße der Familie Behüteten. Wären es nur diese, so könnte es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als lohnendes Ziel gelten, den gefährdeten Kindern den fehlenden Familienhalt zu ersetzen. Es trifft dies aber nicht zu. Die Psychiater, namentlich die Heidelberger Schule, haben uns gezeigt, wie unter den Fürsorgezöglingen, die sich zum großen Teil aus den unehelichen Kindern rekrutieren, nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz ausschließlich durch die Umweltschäden zu Falle kommt, die meisten sind von Geburt an degeneriert. Bisweilen mag die Zeugung im Rausche an der Degeneration der Kinder Schuld sein, häufiger ist es die Minderwertigkeit der unehelichen Mutter. Wem das Material der Frauenabteilungen unserer Irrenanstalten bekannt ist, weiß, wieviele von Jugend auf mehr oder minder ausgesprochene Schwachsinnige sich hier zusammenfinden. Bis diese ihr Lebensweg in den sicheren Hafen der Anstalt geführt hat, haben sie sich bei der starken sexuellen Reizbarkeit derartiger Kranker sehr häufig völlig wahllos hingegeben und Kinder erzeugt, deren Vater sie kaum mit dem Vornamen zu nennen vermögen. Auch ein Gutteil der erwerbsmäßigen Prostitution rekrutiert sich aus solchen Schwachsinnigen. Diese von Anbeginn an degenerierte minderwertige Aufzucht bedeutet aber wahrlich keinen Gewinn unserer Volkskraft und unserer Wirtschaftsökonomie.

Wenn man die Bestimmungen über die Wochenhilfe für versicherte Wöchnerinnen und versicherungsfreie Ehefrauen Versicherter mit Befriedigung begrüßt, gibt zu Bedenken Anlaß, daß auch alle versicherungsfreien Töchter, Stief- und Pflegetöchter ohne Begrenzung ihres Alters den gleichen Anspruch auf Wochenhilfe haben, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben. Unter den erwachsenen Stief- und Pflegetöchtern, die keinen geregelten Beruf ausüben — sonst wären sie ja selbst versichert —, kann sich doch manche Herumtreiberin befinden, der die in Aussicht stehende Geldunterstützung vorkommendenfalls mindestens eine Beruhigung gewährt. Sie steht sich ja besser als die versicherte Arbeiterin, da sie keinen Lohnausfall hat und doch unterstützt wird, während die Arbeiterin während der Zeit der Wochenhilfe keinen Lohn und auch kein Krankengeld bezieht. Der Bestimmung der häuslichen Gemeinschaft kann leicht durch Zuzug zu den Eltern kurz vor der Entbindung genügt werden, um nachher wieder gelöst zu werden; in solchen Schiebungen ist die Menschheit heute ja bewandert. Die Hälfte der Wochenhilfe, die als Pflichtleistung 233 ℳ ausmacht, trägt das Reich, die andere Hälfte die Krankenkasse. Die Beiträge müssen infolge der

neuen Leistungen bedeutend erhöht werden, bis zu 10 v. H. des Grundlohns. Ist eine solche Verwendung des Geldes, wie hier angedeutet, wohl im Sinne des Reichsbürgers und der Krankenkassenmitglieder?

Außerhalb des Kreises der Versicherten wird die Wochenfürsorge in gleicher Ausmessung auch der minderbemittelten Wöchnerin zuteil. Die Kosten trägt das Reich. Als minderbemittelt gilt jede verheiratete Wöchnerin, deren Ehemann ein steuerbares Einkommen von weniger als 2500 ℳ hat. Diese Bestimmung erscheint nicht nur richtig, man möchte vielmehr noch eine weitere Ausdehnung des Begriffs minderbemittelt wünschen. 2500 ℳ kann wohl nicht mehr als Existenzminimum für Verheiratete gelten. Es entspricht die Festsetzung dieser Summe auch nicht dem Standpunkt, den der Gesetzgeber an anderer Stelle eingenommen hat. So sah der § 165 der RVO. die Versicherungspflicht für manche Berufsgruppen vor, wenn der Jahresverdienst 2500 ℳ nicht überstieg. Diese Grenze wurde durch Verordnung vom November 1918 auf 5000 ℳ heraufgesetzt; das gäbe einen Vergleich ab.

Sehr zu beanstanden aber ist die weitere Bestimmung, daß auch jede unverheiratete, nicht versicherungspflichtige Wöchnerin, deren steuerbares Einkommen 2000 ℳ unterschreitet, die gleiche Wochenfürsorge beanspruchen kann. Einmal erscheint, von der absoluten Höhe der Summen abgesehen, das Verhältnis des Einkommens von 2500 ℳ für Verheiratete gegen 2000 ℳ für die ledige Mutter ungerecht zu ungunsten der Verheirateten. Ferner aber ist bei der heutigen Ausdehnung der Versicherungspflicht anzunehmen, daß die dem Steuerfiskus gegenüber mittellosen und unversicherten Personen, welche die Geldhilfe in Anspruch nehmen werden, zum großen Teil sich aus den Kreisen der geheimen und öffentlichen Prostitution zusammensetzen. Wollen wir wirklich die Kinderaufzucht in solchen Kreisen durch Reichsmittel unterstützen? Wo bleiben da die Bestrebungen der Rassenhygiene und der Eugenik? Mit allen Mitteln versuchen wir, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, die Erbsyphilis auszurotten, und unterstützen andererseits die Prostitution, die nur ein hoffnungslos krankes Kind gebären kann. Es erscheint hier fast als ein Glück, daß die Geschlechtskrankheiten mit der Zeit Sterilität in diesen Kreisen bewirken.

Wir sind ein armes Volk geworden und müssen, man lese die Reden unserer Finanzminister, sparen, wo es nur geht. Gewiß soll zuletzt an den Maßnahmen zur Volkswohlfahrt gespart werden, aber eine sorgsame Prüfung nach der Richtung hin, ob das zu diesem Zweck ausgegebene Geld auch an Stellen kommt, wo es den größtmöglichen Nutzen schaffen wird, kann das die Steuern aufbringende Volk wohl verlangen. So wenig durchgeprüft darf ein Gesetz nicht erlassen werden.

Unerwünscht ist auch die Bestimmung des § 14 des neuen Gesetzes, wonach die Krankenkassen angewiesen werden, sich bei Unterstützung von unehelichen Wöchnerinnen zwecks Rückerstattung der Kosten an den Schwängerer zu halten. In der alten Fassung der Reichsversicherungsordnung war diese Bestimmung nicht enthalten, da ein Entschädigungsanspruch nur bei Verursachung einer Krankheit möglich war. Schwangerschaft gilt aber nicht als Krankheit. Schon vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hat eine badische Krankenkasse vor dem Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß ein solcher Rückgriff auf den Schwängerer unzweckmäßig ist. In der Praxis kann der weitaus größte Teil der Ersatzforderungen nicht beigebracht werden, da die Wöchnerin den Vater nicht nennen kann oder will, dieser selbst unbemittelt ist oder mehrere beteiligt sind. Es entstehen also der Krankenkasse nur unnötige Kosten. Gerade aber bei besseren Verhältnissen wird nicht der uneheliche Vater, sondern die Wöchnerin betroffen, da diese ihr erhaltenes Wochengeld dem durch die Ersatzpflicht in Schwierigkeiten geratenen Vater übergibt. Oft handelt es sich hierbei um ein voreheliches Kind, wofür öffentliche Mittel dann tatsächlich nicht aufgewandt werden, obwohl dessen Leben für das Gedeihen der Rasse viel wertvoller wäre, als das des unehelichen, unerwünschten Sprossen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform mußte wegen der Verkehrssperre am 10. November darauf verzichten, eine beschließende Sitzung abzuhalten. Er begnügte sich daher mit einer unverbindlichen Aussprache seiner in Berlin anwesenden Mitglieder. An dieser nahmen Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen, sowie zahlreiche andere Ausschußmitglieder teil. Generalsekretär Dr. Heyde erstattete den Tätigkeits-, Baurat Bernhard den Kassenbericht. Eine lange Aussprache entstand dann über die Frage, ob und in welcher Weise die Gesellschaft für Soziale Reform zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte Stellung nehmen solle. Während einige Redner sehr lebhaft für eine Stellungnahme eintraten (besonders die Herren Kommerzienrat Schmid, Direktor Stern und die Abgeordneten Mumm und Behrens), widerrieten diesem Schritte andere Redner (vornehmlich die Herren Graßmann und Schweitzer). Sachlich bestand insoweit Übereinstimmung, als alle Sozialreformer natürlich den sozialpolitischen Ausbau der Arbeiterausschüsse, den sie ja stets gefordert haben, willkommen heißen. Hingegen gingen die Meinungen über die Zweckmäßigkeit und Erträglichkeit der den Betriebsräten zugedachten wirtschaftlichen Aufgaben weit auseinander. Mehrfach wurde insbesondere geltend gemacht, daß es sich hier um Aufgaben handle, die den Arbeitsgemeinschaften oder den Bezirkswirtschaftsräten zufallen müßten, die aber nicht betriebsweise zu lösen seien. Andererseits mahnten aber auch einige Ausschußmitglieder, man solle und dürfe Vertrauen zur deutschen Arbeiterschaft haben, die von den ihr durch das Gesetz zufallenden Rechten einen zweckmäßigen und guten Gebrauch machen werde. Eine Synthese aus beiden Standpunkten war nicht zu finden, und durch Mehrheitsbeschluß war die Frage weder ihrer eigenen Natur nach zu erledigen, noch hätte dies dem Charakter einer unverbindlichen Besprechung, von der durch höhere Gewalt die auswärtigen Ausschußmitglieder ferngehalten waren, entsprochen. Professor Dr. E. Francke, der die Sitzung leitete, berichtete dann noch über Fragen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und insbesondere des Internationalen Arbeitsamtes in Basel, das wahrscheinlich als privates Unternehmen neben dem neuen Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes nicht wird fortbestehen können, sondern zu dem letzteren, falls die Gleichberechtigung des Deutschen Reiches und Deutschösterreichs zugesichert wird, in ein sehr nahes Verhältnis treten müßte.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform wird im Laufe des Winters eine Mitgliederversammlung veranstalten. Im übrigen hat sich ihr Vorstand entschlossen, die „Sozialpolitischen Abende" der Kriegszeit bis auf weiteres fortzuführen, da sich gerade diese Besprechungen in geladenem Kreise sachkundiger Mitglieder und Gäste als sehr fruchtbar erwiesen und im politisch-gesellschaftlichen Leben Berlins bestens eingeführt haben. Bisher haben diesen Winter drei Sozialpolitische Abende stattgefunden. An den beiden ersten Abenden wurde das Betriebsrätegesetz besprochen; die einleitenden Worte hatte Geh. Regierungsrat Dr. Feig übernommen. Der dritte Abend war der Washingtoner Arbeitskonferenz gewidmet, über die sich einleitend Reichspostminister Giesberts aussprach. Die Mehrzahl der deutschen Delegierten nahm an dieser Besprechung teil. Es ist beabsichtigt, neben den Sozialpolitischen Abenden im Laufe des Winters auch einige Besprechungen in noch engerem Kreise abzuhalten, um sozialpolitische Fragen zu klären, über die eine völlig unbefangene Aussprache nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. — Den Vorsitz der Ortsgruppe Berlin hat nunmehr Senatspräsident Dr. Flügge wieder übernommen; Prof. Dr. Francke, der in der Kriegszeit den Vorsitz innegehabt hat, wird nunmehr in die Leitung der Ortsgruppe München eintreten. Die Geschäftsführung der Berliner Ortsgruppe wird vom Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Heyde, mitversehen; Geschäftsstelle: Berlin W 30, Nollendorfstraße 29/30.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform tritt in die Winterarbeit unter Vorsitz von Prof. Dr. R. Kötzschke mit Vorträgen über „Die Rechtfertigung und Zielsetzung der sozialreformerischen Bewegung nach der Revolution" und über „Die Mitarbeit der Frauen in der sozialen Verwaltung" ein. Ferner soll ein Vortrag die Verhältnisse im Leipziger Buchhandel darstellen.

Das Preisausschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform für Abhandlungen über Angestelltenausschüsse hat durch den von der Revolution in den Vordergrund gerückten Rätegedanken eine nachträgliche Rechtfertigung seiner Themensetzung erfahren. Es wird daher vielen Sozialpolitikern willkommen sein, daß die mit dem zweiten Preise ausgezeichnete, wegen ihrer grundsätzlichen Darlegungen beachtenswerte Arbeit von Reinhold Pöthe, die dieser dem Reichsminister a. D. Wissell gewidmet hat, soeben in etwas erweiterter Form im Druck erschienen ist (Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Die Räte in der Betriebs- und Werksverfassung. Dresden, G. Wolf, 1919, 72 S.).

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Eine Verschärfung der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28) enthält die Verordnung vom 24. September 1919. Danach sind alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen verpflichtet, auf 25 bis einschließlich 50 (früher auf je 100 Arbeitnehmer 1 Schwerbeschädigter) insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

Arbeiterschutz.

Die Abreise der deutschen Delegierten zur Washingtoner Arbeitskonferenz ist am 18. November über Schweden erfolgt. Mehrfachem Wunsche folgend, nennen wir nochmals die Namen der Teilnehmer:

I. Die vier offiziellen Delegierten:

*Staatssekretär a. D. Dr. August Müller,
*Reichsminister a. D. Rudolf Wissell, M. d. N.,
als Vertreter der Reichsregierung;
**Peter Graßmann, 2. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, früherer 2. Vorsitzender des Verbandes der Buchdrucker,
als Vertreter der Arbeiter;
Kommerzienrat Vogel-Chemnitz,
als Vertreter der Arbeitgeber.

II. Die acht Sachverständigen:

Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann, Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium;
*Geh. Reg.-Rat Dr. v. Lewinski, bisher Vortr. Rat im Reichsjustizministerium, jetzt im Auswärtigen Amt;
*Prof. Dr. Ernst Francke, Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform (deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), Herausgeber der „Sozialen Praxis";
*Prof. Dr. A. Manes, Geschäftsführer des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung, Leiter der Sozialpolitischen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund;
**Frl. Gertrud Hanna, Mitgl. d. preuß. Landesversammlung, Leiterin des Zentralarbeiterinnensekretariats der freien Gewerkschaften, Schriftleiterin der „Gewerkschaftl. Frauenztg.";
**Theodor Brauer, Geschäftsführer im Generalsekretariat des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften in Cöln;
**Anton Erkelenz, M. d. N., Schriftleiter des „Regulator", Organs des Gewerkvereins der Metallarbeiter (H.-D.);
Dr. Tänzler, Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände.

* Persönliches Mitglied der Gesellschaft für Soziale Reform; ** führendes Mitglied einer Arbeiterorganisation, die der Gesellschaft körperschaftlich angeschlossen ist.

Die Verhandlungen der Internationalen Arbeitskonferenz gehen inzwischen langsam voran. Die amerikanische Regierung hat erklärt, daß ihr Fortgang durch das Fernbleiben der Deutschen nicht eben gefördert werde und daß sie sich voraussichtlich noch auf so lange Zeit erstrecken werde, daß sich das Erscheinen der deutschen Delegierten auch zu dem späten Zeitpunkte noch verlohnen werde, an dem es nunmehr möglich werden wird.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Krankenpflege. Am 23. September haben im Reichsarbeitsministerium Besprechungen mit den Vertretern der Verbände des weltlichen Krankenpflegepersonals, der religiösen Ordensgesellschaften und der Krankenhausärzte stattgefunden, um über die Frage der Regelung der Arbeitszeit für die in der Krankenpflege beschäftigten Personen zu beraten. Übereinstimmung herrschte darüber, daß eine gesetzliche Regelung notwendig sei, doch gingen die Meinungen noch stark auseinander. Es ist nun zunächst ein Unterausschuß, bestehend aus Vertretern der beteiligten Berufsverbände, gebildet worden, der Richtlinien für einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeitfrage in der Krankenpflege ausarbeiten soll. —

Die Vorarbeiten, zu einer Regelung der oft übermäßig langen Arbeitszeit des Pflegepersonals zu kommen, reichen bereits Jahre zurück. Auch das Bureau für Sozialpolitik war an diesen Vorarbeiten beteiligt. (Vgl. Soz. Prax. Jg. XXI, Sp. 782; Jg. XXII, Sp. 15 u. 566.) Eine der Hauptschwierigkeiten für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs liegt nicht nur in dem Stoffe selbst, sondern auch darin, daß unter den beteiligten Berufsverbänden keine Einheitlichkeit über ihre Wünsche und Forderungen vorhanden ist. Hoffentlich gelingt es nun endlich, vorwärts zu kommen und auch die in der Krankenpflege beschäftigten Personen vor Überarbeitung durch zu lange Arbeitszeit zu schützen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Entwicklung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis.

Von Dr. Vitzdamm, Leiter der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg, Berlin.

Durch die neue Verordnung der preußischen Regierung vom 12. September 1919 betreffend Arbeitsnachweise (vergl. Sp. 21) ist der Anfang gemacht worden, nicht allein die den neuen Verhältnissen keineswegs mehr gewachsene praktische Arbeitsvermittlung in geregelte Bahnen zu lenken, sondern auch eine rechtliche Basis für die vorzunehmende planmäßige Organisation zu schaffen. Das letztere erschien um so nötiger als selbst Fachkenner zugeben mußten, daß gerade in der Instanz, von der die organische Belebung der praktischen Vermittlung eigentlich auszugehen hatte, ein unverkennbarer Dualismus herrschte. Diese Zwiespältigkeit in den provinziellen Zentralstellen muß, wenn man sie richtig verstehen will, historisch entwickelt werden. Vor dem Kriege gab es für jede Provinz im allgemeinen einen öffentlichen Arbeitsnachweisverband, der eine freie Gemeinschaft der Träger der öffentlichen Arbeitsnachweise innerhalb des genannten Gebiets darstellte und der behördlicherseits in finanzieller Hinsicht gestützt wurde. Dies Organ war für die Provinz Brandenburg mit Einschluß von Berlin der Verband Märkischer Arbeitsnachweise, der im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eine segensreiche Tätigkeit entwickelt hat. Im Jahre 1918 trat infolge der immer mehr hervortretenden gegensätzlichen Interessen eine Trennung zwischen dem Verband und Berlin ein. Um Berlin sammelten sich die größeren, vorwiegend industriellen Charakter tragenden Vorortgemeinden und vereinigten sich schließlich in dem Ausschuß Groß-Berliner Arbeitsnachweise. Die übrigen Arbeitsnachweise verblieben im Verbande. Wenn diese Spaltung mit der aus der inneren Entwicklung heraus erfolgenden Bildung von zwei Strömungen gerechtfertigt werden konnte, so war dies Moment bezüglich des eigentlichen Dualismus zwischen Arbeitsnachweisverband und den Zentralauskunftsstellen keineswegs gegeben. Die Zentralauskunftsstellen hatten sich eigentlich aus dem, was ihr Name besagt, bald zu den ausführenden Organen der Kriegsamtstellen in allen Arbeitsnachweisfragen entwickelt. Die Kriegsamtstellen versuchten, mit Hilfe der ihnen vorgeordneten militärischen Zentralstellen diese Einrichtungen mit paritätischen Verwaltungsausschüssen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu besetzen und schufen auch an sich tatsächliche bedeutsame Anfänge der jetzigen Entwicklung. Die Zentralauskunftsstellen — und das ist das Wichtige — erhielten im Gegensatz zu den öffentlichen Arbeitsnachweisverbänden gewisse behördliche Befugnisse, besonders nachdem die Kriegsamtstellen aufgelöst wurden, und waren stets diejenigen Stellen, die den Kriegsamtstellen, dem Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar, dem Statistischen Reichsamt und dem Reichsarbeitsministerium gegenüber als die verantwortlichen Institutionen öffentlich in Erscheinung traten. Infolge der Abwicklung des gesamten Meldeverkehrs, der ausschließlich in ihren Händen lag, erlangten sie allmählich eine Stellung, die sich keineswegs immer darauf beschränkte, sie gleichberechtigt mit den Nachweisverbänden zu machen, sondern geeignet war, ihnen eine überragende Bedeutung zu gewähren. Eine gewisse Ironie liegt nun darin, daß die beiderseitige Geschäftsführung meist in Personalunion ausgeübt wurde und daß die allmähliche Entwicklung soweit ging, daß man bei manchen Provinzorganisationen im inneren Dienste diese Trennung nach außen gar nicht mehr wahrnahm. Das Verhältnis zwischen beiden Einrichtungen ist je nach dem Übergewicht der einen oder anderen allerwärts verschieden geregelt worden. Am günstigsten waren vielleicht diejenigen Beteiligten daran, die das Verhältnis praktisch solange im unklaren gelassen haben, bis die lange angekündigte und nun erlassene Verordnung sie aus diesem Dilemma erlöste. Für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg trat auch hier bald wieder ein ganz besonderer Dualismus noch zutage. Die anfangs gemeinsame Zentralauskunftsstelle wurde am 1. Februar 1919 getrennt in eine für Groß-Berlin, die dem Ausschuß Groß-Berliner Arbeitsnachweise angegliedert wurde, und eine für die Provinz, die im Rahmen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise arbeitete. Die räumliche Zuständigkeit zwischen den beiden Zentralauskunftsstellen wurde so abgegrenzt, wie es jetzt auch die neue Verordnung für die Provinzialnachweisämter vorschreibt, nämlich daß an die Zentralarbeitsnachweise Groß-Berlin alle Arbeitsnachweise zu melden haben, die innerhalb des Postbestellbezirks

Groß-Berlin liegen, außerdem Spandau und Cöpenick, alle übrigen an die Zentralarbeitsnachweise der Provinz.

Diesen nicht ganz einfachen Verhältnissen sah sich der Gesetzgeber gegenüber. Zu erwähnen ist, daß in der Verordnung überhaupt nur von Zentralauskunftsstellen, dagegen nicht von Arbeitsnachweisverbänden die Rede ist. Der § 17 zählt namentlich die künftigen Provinzialämter mit ihrem Sitz und ihrem Bereich auf, deren 12 errichtet werden sollen. Über die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den Provinzen Westpreußen und Posen sollen noch besondere Bestimmungen ergehen. Die Verwaltung der Provinzialämter liegt bei der Provinzial- bzw. der Bezirksverwaltung; in Groß-Berlin ist sie dem Magistrat Berlin übertragen worden. Es muß ein Verwaltungsausschuß gebildet werden, in dem die verschiedenen Arten der Arbeitsnachweise (gemeint sind wohl die Träger derselben) angemessen vertreten sein müssen. Die Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise ist als die Hauptaufgabe der Provinzialämter gedacht. Die preußische Regierung hat aus Etatsgründen hauptsächlich der zu erwartenden reichsgesetzlichen Regelung vorgegriffen. Im wesentlichen dürfte sich diese aber wohl an die jetzt aufgestellten Grundlinien ebenfalls halten.

Der Arbeitsmarkt im September zeigt durchweg dank der zwangsweisen Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern, Kriegsbeschädigten und zurückgekehrten Kriegsgefangenen eine Verbesserung. Nach den Nachweisungen von 5309 Krankenkassen, die für 10,80 Mill. Mitglieder berichteten, ist die Zahl der Beschäftigten beiderlei Geschlechts gegen den 1. September um 30 694 oder 0,3 v. H. gestiegen. Dabei hat sich die Männerarbeit seit Oktober v. J. in erheblichem Maße auf Kosten der Frauenarbeit ausgedehnt. Setzt man die Zahl der Beschäftigten vom Oktober 1918 gleich 100, so ergibt sich seit dem größten Tiefstand im November 1918 (95,90) ein andauerndes Steigen der Beschäftigungsziffer auf insgesamt 118,63 am 1. Oktober d. J. Bei den Männern hat sich die Meßziffer auf 153,06 erhöht, bei den Frauen ist sie dagegen auf 86,42 gesunken. Nach den Feststellungen von 36 Fachverbänden, die für 4 249 275 Mitglieder berichteten, waren im September d. J. nur noch 92 173 oder 2,2 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegen 3,1 v. H. im August. Bei den Männern läßt sich durchweg ein Rückgang von 2,6 v. H. im Vormonat auf 1,7 v. H. feststellen, was zum großen Teil künstlich durch den gesetzlichen Zwang der Sondereinstellung hervorgerufen ist. Bei den Frauen ist die Arbeitslosigkeit von 4,8 v. H. im Vormonat auf 4,1 v. H. gesunken. Alle größeren Fachverbände weisen einen Rückgang der Arbeitslosigkeit gegen den Vormonat auf, u. a. der Textilarbeiterverband von 9,5 auf 6,8 v. H., der Metallarbeiterverband von 2,7 auf 1,1 v. H., der Fabrikarbeiterverband von 1,8 auf 1,1 v. H. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist in 113 Städten, für die der Arbeitsmarktanzeiger vergleichbare Angaben enthält, von 301 307 im September auf 265 960 gesunken. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die unterstützungsberechtigten Erwerbslosen lange nicht alle Erwerbslosen umfassen. Nach der Statistik der Arbeitsnachweise war der Andrang von Männern und Frauen gegen den Vormonat erheblich kleiner. Es kamen im September auf je 100 offene Stellen bei den Männern 143 Arbeitsgesuche gegen 154 im Vormonat, bei den Frauen 116 gegen 136 im Vormonat. In den einzelnen Gewerbegruppen hat sich der Andrang der Männer gegen den Vormonat nur im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (40 gegen 32 im Vormonat) und in der Gast- und Schankwirtschaft (132 gegen 122) erhöht. Im Spinnstoffgewerbe, im Handels- und im Nahrungsmittelgewerbe ist ein Sinken der Andrangsziffer der Männer wie Frauen wahrzunehmen. In der Landwirtschaft kamen auf 100 offene Stellen nur noch 81 (i. V. 89) Arbeitsgesuche der Männer und 37 (i. V. 42) Arbeitsgesuche der Frauen.

Zusammengefaßt ergibt sich folgendes: Höhere Beschäftigtenzahl, geringere Arbeits- und Erwerbslosenzahl und gleichzeitiges Nachlassen des Andrangs bei den Arbeitsnachweisen.

Die Arbeitsvermittlung durch Inserate, die bekanntlich die Zentralisation der Arbeitsvermittlung außerordentlich erschwert, kann durch Verordnung der Demobilmachungsausschüsse ganz verboten oder eingeschränkt werden. Der Demobilmachungsausschuß Bremen legt die Genehmigung von Anzeigen in die Hand des Zentralarbeitsnachweises, der sie nur unter folgenden Bedingungen zuläßt: 1. wenn sie die Einstellung von Hausmädchen betreffen, drei Tage nach Aufgabe der betreffenden offenen Stelle beim Zentralarbeitsnachweis; 2. wenn die gesuchten Arbeitskräfte des betreffenden Berufs beim Arbeitsnachweis nicht gemeldet sind, sofort; 3. wenn für besondere Anforderungen stellende Posten die beim Arbeitsnachweis gemeldeten Erwerbslosen sich nicht eignen, sobald dieser Nachweis erbracht ist; 4. wenn Arbeitslose sich nach auswärts bewerben wollen; 5. wenn auswärtige Arbeitgeber für ihren auswärtigen Betrieb Kräfte suchen, die hier am Orte nicht selbst gebraucht werden; 6. wenn es sich um Stellengesuche auswärtiger Arbeitnehmer für solche Posten handelt, die aus dem hiesigen Angebot von Arbeitslosen nicht zu besetzen sind.

Wohlfahrtspflege.

Eine Statistik der Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege in Deutschösterreich wird vom Deutschösterreichischen Reichsverband für Wohlfahrtspflege im Anschluß an die außerordentliche Volkszählung in die Wege geleitet. Es soll versucht werden, einen Überblick über die bestehenden Einrichtungen, ihren Wirkungskreis und ihre Tätigkeit zu gewinnen. Der Reichsverband hat sich bereit erklärt, an der Ausarbeitung der Zählblätter mitzuwirken, um brauchbare Grundlagen für die Sozialstatistik zu gewinnen. Durch den bereits in Verhandlung gezogenen Zusammenschluß mit dem Internationalen Komitee für Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit ist die Möglichkeit gegeben, mit dem geplanten reichsdeutschen sozial-statistischen Institute (Sp. 69) Hand in Hand zu gehen, um so mehr, als das österreichische Komitee des genannten Internationalen Komitees sich als wissenschaftliche Sektion dem Reichsverbande angliedern soll.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der Ausbau des Schlichtungswesens.

Der Reichskanzler Bauer hat in seiner Programmrede bei der Eröffnung der Winterpolitik anscheinend auf Veranlassung der neu in die Regierung eingetretenen demokratischen Minister sich zur Frage der Streikverhütung geäußert und die Einführung des Zwangsschiedswesens in Aussicht gestellt. Wir haben, abgesehen von unseren Bestrebungen vor dem Kriege, das Einigungs- und Schiedswesen systematischer auszubauen, neulich bereits in einem Aufsatz „Materialien zum neuen deutschen Arbeitsgesetzbuch" von den Notwendigkeiten und den Möglichkeiten, die Streikverhütung und -schlichtung zu verbessern, gesprochen und dafür als Vorbild die schwedischen Einrichtungen und Gesetze zur Beachtung empfohlen. Die wachsenden Erfahrungen mit dem Schlichtungs- und Schiedswesen des Demobilmachungsjahres legen es nahe, sich recht ernsthaft mit einer Vervollkommnung des sehr unzulänglichen Verfahrens, das die Demobilmachungsverordnungen eingeführt haben, zu beschäftigen. Die Schlichtungsausschüsse und Schiedsstellen werden bei uns jetzt allerdings infolge der Streikseuche und des erwachenden Widerstandes der Arbeitgeber, die sich nicht einfach mehr der Arbeiterdiktatur ohne weiteres unterwerfen und so die Kämpfe auf das Verhandlungsgebiet überspielen, über alle Maßen strapaziert. Dieser Beanspruchung wäre vielleicht auch ein persönlich und sachlich besser ausgerüsteter Einigungs- und Schiedsapparat, als ihn die Revolutionszeit aus dem Boden gestampft hat, nicht gewachsen gewesen. Der Apparat in seiner gegenwärtigen Verfassung und Besetzung arbeitet aber gar zu grob oder unzulänglich, die Qualität leidet unter der Quantität, und unser vor dreiviertel Jahren geäußerter Zweifel, ob zur Leitung der Schlichtungseinrichtungen der Demobilmachungsämter genügend brauchbare „Universalspezialisten" zu finden seien, hat sich nur als allzu berechtigt erwiesen. Man hat, getreu nach alten militärischen Rezepten, das persönliche Moment bei der Behandlung des Schlichtungs- und Schiedswesens unterschätzt oder gar mißachtet. Wer in der Geschichte des Einigungswesens der Gewerbegerichte einigermaßen Bescheid weiß, weiß, daß es die Persönlichkeit und die von beiden Kampfparteien anerkannte Vertrauenswürdigkeit in Erfahrung und Bewährung des Einigungsamts war, die das Einigungswesen in einigen Gewerbegerichtsbezirken in Gang und Blüte gebracht hat, während es bei der Mehrzahl der Gerichte, allerdings auch infolge der schlechten Gesetzgebung und sachlicher Mängel der Einrichtung, unfruchtbar blieb. Wo aber kam plötzlich nach der Revolution in den Demobilmachungsämtern die Fülle von bewährten vertrauenswürdigen Einigungsleitern her? Das Schlichten und Schiedsrichten nach der Halbierungsmethode, die den Knoten nicht zu lösen, sondern einfach in der Mitte durchzuhauen pflegt, bürgerte sich immer mehr ein und natürlich auch die damit unzertrennliche Gefahr, daß beide Parteien von vornherein ihre Forderungen nach oben und nach unten halten, um beim halbierenden Schiedsspruch möglichst gut abzuschneiden. Das Auseinandertreiben der beiderseitigen Forderungen bei dieser Schiedsspruchspekulation hat aber die bedenkliche weitere Folge, daß nun eine freie Verständigung der Parteien im Verhandlungswege bei den weitklaffenden Gegensätzen immer schwieriger und immer seltener wird. Das ist eine große Schwäche unseres jetzigen Schlichtungswesens infolge persönlicher Momente. Die sachliche Un-

zulänglichkeit beruht in der Unklarheit des Instanzenzuges und der Zuständigkeit, so daß so schlimme Dinge, wie beim Schiedsspruch im Hamburger Bankgewerbe, vorkommen können. Es fehlt an einer Zentralisation des Verfahrens und vor allem an einer Zentralisation der Erfahrungen der Schlichtungs- und Schiedspraxis, die jetzt so manche seltsame Widersprüche von Bezirk zu Bezirk zeitigt. Und es fehlt an dem ganzen sozialwirtschaftlichen Rüstzeug, von Statistik und Fachkunde, das die hervorragenden Einigungsvorsitzenden früher in langjähriger Praxis persönlich für ihren Bereich gesammelt und ausgebildet haben.

Mit der bloßen Einführung eines obligatorischen Schiedsspruchswesens würden die Schäden des gegenwärtig herrschenden Unwesens, mit wirtschaftszerrüttenden Machtkämpfen die Interessengegensätze auszutragen, nur äußerlich beseitigt und vorübergehend unterdrückt werden. Wir brauchen vor allem bei der gründlichen Reform unseres Einigungs- und Schiedswesens auch Verbesserungen der ganzen Einrichtung nach der persönlichen und sachlichen Seite hin. Die Vorarbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform für die Vervollkommnung des Einigungswesens, die kurz vor dem Kriege gepflegt wurden, sind trotz der großen wirtschaftlich-sozialen Wandlungen in ihren psychologischen und methodologischen Ergebnissen doch noch nicht ganz überholt; auch was die Zuständigkeit und Rechtsgültigkeit des Schiedswesens anlangt, verdienen manche der damaligen Untersuchungsergebnisse, wie sie in Heft 47/48 niedergelegt sind, auch heute noch Beachtung.

Wir müssen ja unser ganzes Einigungsschiedswesen demnächst aus rein formalrechtlichen Gründen umgestalten. Denn die Demobilmachungsausschüsse werden in absehbarer Zeit verschwinden und müssen durch andere Einrichtungen ersetzt werden. Deshalb ist die Bahn für eine gründliche Reform frei, und es wäre wünschenswert, daß die Beteiligten und die Fachleute bald mit praktischen Vorschlägen hervorträten, vor allem auch die gewerbegerichtlichen Einigungsamtmänner, aber auch die Gewerkschaften, die schon, um ihre strengen Streikfatzungen mit den starken Mehrheitserfordernissen für den Eintritt in Arbeitskämpfe aufrechtzuerhalten, lebendiges Interesse an einer gut arbeitenden Verständigungsmaschinerie haben, sonst riskieren sie bei ihren schwer zu zügelnden Minderheiten immer wieder wilde Streiks mit ihren organisationszersetzenden Wirkungen.

Von Arbeitgeberseite liegen einige bemerkenswerte Anregungen zur „Umgestaltung des Schlichtungswesens" vor, die das Münchener Arbeitgeberkartell dem bayerischen Justizministerium unterbreitet hat (vgl. D. Arbeitgeber-Ztg. Nr. 38). Da werden vor allem folgende Vorschläge gemacht: 1. Einrichtung einer amtlichen Lohn- und Preisstatistik; regelmäßige Feststellung der Lebenskosten für eine fünfköpfige Familie in allen Orten; schnellste Übermittlung dieser Ergebnisse an alle Schlichtungsstellen; Anlage von Preis- und Kostenarchiven bei diesen Stellen; Ausbildungskurse für Schiedsrichter zur kritisch sachkundigen Benutzung solcher Statistiken; 2. den Schiedssprüchen müssen ausführliche Begründungen beigegeben und alle Schiedssprüche in einer Zentrale gesammelt, wichtige veröffentlicht werden; 3. einheitlicher Ausbau des Schiedsgerichtswesens, einheitliche Rechtsprechung.

Wir können es uns versagen, auf die ausführliche Begründung, die diesen Vorschlägen beigegeben ist, einzugehen. Sie berührt sich vielfach mit unseren eigenen kritischen Bemerkungen, die wir im Eingang dieses Aufsatzes gemacht haben, und mit alten Forderungen der Gesellschaft für Soziale Reform, die um die langjährige Lösung „Reichseinigungsamt" kreisen. Wenn die Eingabe des Münchener Arbeitgeberkartells sich zum Schluß entschieden gegen jeden Zwang zur Anerkennung von Schiedssprüchen wendet, so geht sie mit diesem einseitigen Widerspruch unseres Erachtens zu weit, da in wichtigen, die Volkswirtschaft in ihren Grundlagen angreifenden Arbeitszwisten selbst ein schlechter Zwangsschiedsspruch immer noch der Katastrophe vorzuziehen ist. Aber mechanisch etwa alle Feld-, Wald- und Wiesenkonflikte des Arbeitsmarktes einer mechanischen Zwangsregelung zu unterwerfen, brächte in der Tat auf die Dauer keinen Segen. Einige Ventile zum Ablasen des Überdrucks sollten immer offen stehen, auch wenn sie gelegentlich unschön zischten und pfiffen. Der verpuffte Dampf ist nicht gefährlich und verhütet Explosionen. W. Z.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung. Herausgegeben von Ludo Moritz Hartmann in Verbindung mit Bourgin, Ciccotti, Hanslik, Hellmann, Kaser, Klauber, Kohn, Kromayer und v. Rosthorn. 3. Band: Römische Geschichte. Von L. M. Hartmann und J. Kromayer, Gotha, F. A. Perthes, 1919. 384 S. 4°. Preis: 12 ℳ mit 2 Landkarten.

Von der neuen großen Weltgeschichte, die der bisherige deutsch-österreichische Gesandte in Berlin, der bekannte sozialistische Politiker und Geschichtsschreiber Prof. Dr. Ludo M. Hartmann herausgibt, liegt uns der 3. Band der 1. Abteilung vor. Im Ganzen sind 12 Bände in 3 Abteilungen geplant. Außer der „Römischen Geschichte" ist bisher diejenige des alten Orients erschienen; die „Griechische Geschichte" folgt demnächst nach. Der Herausgeber hat sich die Aufgabe gesetzt, das werktätige Volk in den Mittelpunkt seines Geschichtswerks zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt interessiert diese neue Weltgeschichte gerade auch den Sozialpolitiker außerordentlich. Die „Römische Geschichte" ist in vier Teile gegliedert. Die „Ältere Römische Geschichte" und den „Untergang der antiken Welt" hat Hartmann dargestellt, die „Geschichte der späteren römischen Republik" (264—30 v. Chr.) und die „Geschichte des Prinzipates von Augustin bis Diokletian" Prof. J. Kromayer. In dem gesamten Bande ist die Knappheit der Darstellung, die souveräne Beherrschung des Stoffes und die Treffsicherheit, mit der das Wesentliche herausgearbeitet ist, höchster Anerkennung wert. Einen Höhepunkt des Werkes bildet Kromayers Schilderung der inneren Entwicklung Roms von den punischen Kriegen bis zum ersten Triumvirat; was hier auf 40 Seiten gesagt wird, ist schlechthin bewunderswert. Kromayers leichtflüssige und packende Darstellungsweise gibt zudem der „Römischen Geschichte" eine Gemeinverständlichkeit im besten Wortsinne. Sowohl ihm als auch Hartmann ist es gelungen, in diesem uns vorliegenden Bande der Weltgeschichte das gesteckte Ziel zu erreichen: keine Fürsten- und Kriegsgeschichte, sondern eine Volksgeschichte zu schreiben, die doch stets wissenschaftlich gut fundiert ist und sich von einseitiger Unterbewertung der gestaltungsstarken Persönlichkeiten durchaus frei hält. H.

Die Versorgung der Militärhinterbliebenen. Das Militärhinterbliebenengesetz mit Beispielen und Antrags-Mustern, das Spruchverfahren, die Zusatzrenten. Zusammengestellt und erläutert von M. Adam, Rechnungsrat, Geh. exped. Sekretär in der Fürsorgeabteilung des Preuß. Kriegsministeriums. 13. Band der Bücher der Zivilversorgung für Offiziere, Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins. Verlag Kameradschaft, G. m. b. H., Berlin 1919. 312 S. Preis 6 ℳ.

Material zur Lage der Bergarbeiter während des Weltkriegs. Eine Sammlung von Eingaben der vier Bergarbeiterverbände, besonders des Vorstandes des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, an die Regierungen und an die Zivilmilitärbehörden, Werksbesitzer usw. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Sitz Bochum. 383 S.

Deutscher Wirtschafts-Kongreß. Dritte Kundgebung 16. April 1919. Die Kammer der Arbeit (Wirtschaftsparlament) und das Rätesystem. Die Stellungnahme der Regierung, des Zentralrats, des Berliner Vollzugsrats, der Landwirtschaft, der Industrie, der Angestelltenverbände und Arbeitergewerkschaften. Referate von Dr. von Altrock, Ökonomierat; Generalsekretär des Preuß. Landesökonomiekollegiums, Max Cohen, Vorsitzenden des Zentralrats der Deutschen sozialistischen Republik; Dr. Höfle, Direktor des Deutschen Technikerverbandes; Hans Kraemer, Vorsitzenden des Reichsausschusses für Druckgewerbe; Richard Müller, Vorsitzenden des Vollzugsrats der A.- und S.-Räte Groß-Berlins; Dr. Veier, Sektionschef im Reichswirtschaftsministerium; Assessor Röhr, Generalsekretär des Gesamtverb. der Christl. Gewerkschaften Deutschlands. 40 S. Preis 2 ℳ.

Der Volkswille. Grundzüge einer Verfassung. Von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy. Aus den Büchern des Neuen Merkur. Verlag „Der neue Merkur", München 1919. 46 S. Preis 1,20 ℳ.

Durch die Kriegswirtschaft zur Naturalwirtschaft. Von Privatdozent Dr. Otto Neurath. Verlag Georg D. W. Callwey. München 1919. 231 S. Preis brosch. 10 ℳ.

Theorie der Lohnmethoden. Von A. Schilling, ord. Professor an der Techn. Hochschule in Breslau. Mit 30 Textabbildungen. Verlag Julius Springer. Berlin 1919. 128 S. Preis 9 ℳ, gebunden 10,80 ℳ (+ 10 v. H. Teuerungszuschlag).

Die psychologische Methodologie der wirtschaftlichen Berufseignung. Von Dr. Curt Piorkowski, Berlin. Heft 11 der Beihefte zur Zeitschrift für angewandte Psychologie. Herausgegeben von William Stern und Otto Lipmann. Verlag von J. A. Barth. Leipzig 1919. 106 S. Preis 7,20 ℳ.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Für sof. gesucht **prakt. bewährte u. zu selbst. Arbeit befähigte**

Sozialfürsorgerin

mit abgeschl. Hochschulbildung. Arbeitsgeb.: Armen- u. Waisenpflege, Wohnungs- u. Tuberkulosenfürsorge. Anfangsgeh. ℳ 2700, steig. von 3 zu 3 Jahren um ℳ 300 auf ℳ 3900, dazu monatl. Teuerungszul. von z. Zt. ℳ 89,60. Bei Bew. wird Anstellg. als Beamtin in Aussicht gest. Bewerbungen bis 30. November an:

Fürsorgeamt der Stadt Zerbst.
Dr. May.

Zerbst, 8. November 1919.

Soeben erschien:

Deutsche Geschichte.

Von

Dietrich Schäfer,
Professor der Geschichte an der Universität Berlin.

Siebente, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.

Zwei Bände.

I. Band: **Mittelalter.** (XI, 465 S. gr. 8°.)
II. Band: **Neuzeit.** (X, 551 S. gr. 8°.) 1918.

Preis: 30 Mark, geb. 42 Mark.

Die Krieg ist zu Ende. Der Verfasser hatte gehofft, seine Ergebnisse in anderem Sinne besprechen zu können, als es in der neuen Auflage geschehen mußte. Der Pflicht ist aber genügt worden, so schmerzlich ihre Erfüllung auch trifft.

Schäfers „Deutsche Geschichte" ist nach wie vor ein gut deutsches Haus- und Familienbuch; die 7. Auflage erscheint gerade noch rechtzeitig genug, um als eins der würdigsten Geschenkbücher für Weihnachten Verwendung finden zu können. Die nachfolgenden Sätze aus einigen Urteilen bezeichnen treffend den Wert und Inhalt des Werkes:

„... ein großes und tiefes Bekenntnis begeisterter und begeisternder Vaterlandsliebe ..."

„... nationale Gesinnung, Liebe zum Vaterlande und Glaube an seine Zukunft ..."

„... ungeheure Fülle historischer Kenntnisse ..."

„... Reife der Anschauung — Abgeklärtheit des Urteils — gesunde Männlichkeit — ..."

„... ein imponierendes Stück deutscher Geistesarbeit ..."

„... in einer Sprache, die sich zugleich durch ihre Schlichtheit und Eleganz auszeichnet ..."

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund.

Von

Dr. **Ludwig Heyde,**
Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform.

(48 Seiten gr. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Diese Schrift behandelt eine außerordentlich wichtige Tagesfrage: Die Internationalisierung der Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. (Freizügigkeit und freies Koalitionsrecht in allen Ländern, Sozialversicherung als Pflicht, Arbeiterschutz und Gewerbehygiene.)

Wenn die körperliche Genesung der Menschheit von den Verlusten und Leiden des Weltkrieges nicht durch einen ungezügelten wirtschaftlichen Wettbewerb der Völker und damit einer weiteren maßlosen Anspannung aller Arbeitskräfte unmöglich gemacht werden soll, so müssen sich alle am Weltkrieg beteiligt gewesenen Völker, unbeschadet aller etwa verbleibenden Gegensätze, in jedem Falle zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Schaffung neuer Werte und zum Wiederaufbau der zerstörten Volkskraft zusammenfinden.

Jetzt beim Friedensschluß und im Völkerbund die Grundlagen für eine solche Gestaltung der Zukunft, für die Erfüllung dieses sozialen Ideals der Demokratie zu schaffen, das ist kurz der Inhalt der Schrift. Der Verfasser konnte darin bereits die Absichten und Richtlinien der deutschen Regierung für die Friedensverhandlungen berücksichtigen.

Staatsbürger aller Parteien und Berufe, in erster Linie aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie alle in öffentlichen Ämtern stehenden, mitratenden und mitentscheidenden Männer und Frauen sollten sich mit dem Inhalt der Schrift bekannt machen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom
Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform
Mit einer Begründung
(24 S. 8°.) Preis: 80 Pf.

Zu kaufen gesucht:
Soziale Praxis. 26. Jahrg. (1917) Nr. 40.
Reichsarbeitsblatt. 1918, Nr. 3.
Angebote mit Preis erbeten an Prof. **Kessler,** Jena, Heimstättenstr. 25.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Herausgegeben
von
Prof. Dr. **Ludwig Elster,**
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin.

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.

Umfang: Bd. I: VIII, 1400 S.; Bd. II: 1536 S. (mit ausführl. Sachregister). — Lex.-Format. 1911.

Preis: 45 Mark, geb. in Halbleinen 62 Mark, in Halbleder 80 Mark + Teuerungszuschlag.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll ein Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen.

Das W. d. V. setzt sich zusammen aus einzelnen, alphabetisch geordneten wissenschaftlichen Aufsätzen „in sorgfältiger Gliederung, bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich" (Deutsch. Reichsanzeiger, 1898, Nr. 175). Es bildet so ein volkswirtschaftliches Nachschlagewerk für alle, die im praktischen Leben stehend am öffentlichen Leben regen Anteil nehmen und die sich deshalb über wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Entwicklung des Volkswesens Deutschlands und aller bedeutenden Staaten eine rasche und unparteiische Beratung verschaffen wollen.

Unentbehrlich ist das W. d. V. im besonderen auch für Verwaltungsbeamte, Volks-, Stadt- und Regierungsbibliotheken, es gehört vor allem in die Handbüchereien der Bürgermeister, Stadträte, Arbeiter- und Soldatenräte, der Bau- und Wohnungsämter, Arbeitsnachweise und sonstiger Fürsorgestellen.

Jedes Gebiet der Wirtschaftswissenschaft ist von einem Fachmann bearbeitet, der auf Grund seiner Forschungen auf diesem als Autorität anerkannt ist und für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm verfaßten Artikel eintreten kann. Die 3. Auflage des W. d. V. enthält etwa 725 selbständige Artikel; am Schluß eines jeden befinden sich Literaturangaben, die den Weg zu weiteren Studien weisen. Im Alphabet eingereiht sind ferner noch etwa 160 kurze Biographien über bedeutende Männer der Wirtschaftswissenschaft. Ein umfangreiches Sachregister dient dem bequemen Auffinden besonderer Einzelheiten.

Das W. d. V. ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Auf Wunsch werden vom Verlag Buchhandlungen nachgewiesen, welche das Werk auch gegen Teilzahlungen liefern. — Ein Probeheft kann von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Kölnische Zeitung 7. Oktober 1906, Nr. 1009:

Man kann wohl sagen, daß dieses Werk in die Bücherei jedes Mannes gehört, der sich als Praktiker oder Wirtschaftstheoretiker, als aktiver oder passiver Politiker über Wirtschaftsfragen orientieren will. Bei einer durchweg so erstklassigen Bucherscheinung hieße es die übrigen Mitarbeiter zurücksetzen, wollte man einzelne besondere Artikel namhaft machen.

Neue Hamburger Zeitung Nr. 348, 27. Juli 1907:

... In diesem Werke erkennen wir eines der besten, inhaltreichsten und belehrendsten Bücher, welche Deutschland, ja die ganze Welt aufzuweisen hat. — Diese zwei Bände ersetzen eine ganze Bibliothek volkswirtschaftlicher und staatswissenschaftlicher Werke.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt ab 1. November mit nachstehenden Preiszuschlägen:

1. Teuerungszuschlag des Verlages
   für die bis Ende 1916 erschienenen Werke . . 50%
   für die 1917 und 1918 erschienenen Werke . . 30%
2. Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung . 10%

Die Preise für die gebundenen Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich.

Jena. **Gustav Fischer,** Verlagsbuchhandlung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt des Verlages Ferdinand Enke in Stuttgart, betreffend **Eckert, Der Eintritt der erfahrungswissenschaftlichen Intelligenz in die Verwaltung.**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 27. November 1919. Nummer 9.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

„Ein denkwürdiger Tag für die Ruhrbergleute" 185

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 188

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 190

Kohlennot und Bergarbeiterfragen in den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung.

Die Förderung der Betriebswissenschaft durch das Reichsarbeitsministerium.

Soziale Zustände 192

Neue Lohnpläne der deutschösterreichischen Sozialdemokratie.

Der Rückgang der Arbeitsleistungen in der deutschen Industrie.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 192

Allgemein verbindliche Tarifverträge.

Tarifverträge für höhere Angestellte.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 195

Vorschläge zum Betriebsrätegesetz. Von Dr. K. W. Wiethaus, Charlottenburg.

Betriebs- und Revierräte, sowie Schiedsgerichte im tschecho-slowakischen Bergbau.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 198

Der Schutz der Angehörigen von Minderheitsgewerkschaften gegen Vergewaltigung durch freigewerkschaftlich Organisierte.

Die Solidarität der nordischen Arbeiterorganisationen mit den deutschen Gewerkschaften.

Die Verschmelzung der Postverwaltervereinigung mit dem Verbande mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Ein „Gewerkschaftsbund der nichtsozialdemokratischen Postangestelltenorganisationen" in Deutschösterreich.

Die christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs.

Der erste Gewerkschaftstag der völkischen Gewerkschaften Deutschösterreichs.

Arbeiterschutz 199

Die Washingtoner Arbeitskonferenz ohne Delegierte des Deutschen Reichs und Deutschösterreichs.

Der Achtstundentag in Jugoslavien.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 202

Der Abbau der Erwerbslosenfürsorge in Deutschösterreich.

Eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

Volksgesundheit 203

Der gesundheitliche Aufbau im neuen Deutschland. Von Generaloberarzt a. D. Dr. Neumann, Elberfeld.

Literarische Mitteilungen 204

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

„Ein denkwürdiger Tag für die Ruhrbergleute".

So nennt der „Bergknappe", das Blatt des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, mit Recht den 25. Oktober 1919, an dem das jahre-, ja jahrzehntelange Ringen der organisierten Ruhrbergleute um einen Tarifvertrag endlich zur Erfüllung geführt hat. Ein bergbaulicher Lohntarif ist eine schwierige Sache und dreimal schwierig, wenn es sich um geologisch verwickelte Flötzverhältnisse wie im Ruhrkohlenrevier, wenigstens in seinen Hauptteilen, und so ungleichmäßige Betriebsverhältnisse wie auf den dortigen Zechen handelt. Die aufmerksamen Leser der „Sozialen Praxis" werden sich der vielfältigen sozialpolitischen und fachmännischen Auseinandersetzungen über die Tariffrage im Ruhrkohlenbergbau erinnern, die vor etwa 10 Jahren in diesen Blättern geführt worden sind und an denen sich insbesondere auch Dr. Jüngst vom Verein für die bergbaulichen Interessen und Dr. Brauns, der in Bergbaufragen wohlbewanderte Direktor des katholischen Volksvereins, beteiligten (XVI, 1057; XVII, 593). Damals endete die Auseinandersetzung ergebnislos, weil die Zechenbesitzer die Frage wesentlich als Machtfrage behandelten und deshalb auch gegenüber dem vorgeschlagenen Versuch auf einzelnen Zechen probeweise einen paritätisch vereinbarten Lohntarif einzuführen, sich ablehnend verhielten.

Einseitige Lohntarife bestanden auf vielen Zechen schon längst in der Praxis der Steiger und der Lohnbüros, zumal für alle uneigentlichen Bergarbeiter, die nicht im Gedinge, sondern im Stundenlohn arbeiteten; aber die Handhabung dieser Privattarife erschien den Bergarbeitern willkürlich, jedenfalls hatten sie kein Vertrauen zu ihnen. Und es war einseitiges Recht, kein Vertrag, der durch Einigung der Bergarbeiter mit den Zechenverwaltungen festgelegt worden war.

Diese Zustände sind nun überwunden. In monatelangen Verhandlungen der Bergarbeiterverbände mit dem Zechenverband, die manchmal an der Schwierigkeit der technischen Verhältnisse und der Meinungsgegensätze zu scheitern drohten, ist ein umfassender Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, der Arbeitszeit und der allgemeinen Arbeitsbedingungen am 25. Oktober 1919 in Essen abgeschlossen worden. „Was die kühnsten Erwartungen nicht erhofften, ist nun erfüllt worden", jubelt der „Bergknappe". Das Verantwortungsgefühl beider Lager, die wußten, welche verhängnisvollen Folgen das Scheitern dieser Verhandlungen für ganz Deutschland mit seiner bisher schon argen Kohlennot bedeuten würde, hat zu dem guten Abschluß geführt. Ob auf Anhieb eine praktisch vollkommene Fassung für den Tarif bereits bei diesem ersten Versuche gefunden worden ist, werden die Erfahrungen lehren. Jedenfalls ist die Tatsache des Vertragsschlusses ein sozialgeschichtliches Ereignis von grundsätzlicher Bedeutung, von dem die gesamte deutsche Öffentlichkeit gebührend Kenntnis nehmen sollte. Jedoch findet sich in den großen deutschen Zeitungen, die über den amerikanischen Bergarbeiterstreik und das Scheitern der dortigen Kollektivvertragsbestrebungen ausführlich berichten, kaum ein Wörtchen über diesen Markstein sozialer Entwicklung.

Wir sind leider nicht in der Lage den Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier und die Lohnordnung in ihrem vollen Wortlaut samt den wichtigen protokollarischen Erklärungen zum Tarifvertrag und zur Lohnordnung hier wiederzugeben. Dafür ist der Raum zu knapp. Wir müssen auf die Bergarbeiterblätter verweisen, und hoffentlich bringt das „Reichsarbeitsblatt" diesen geschichtlich wichtigen Vertrag zu ausführlicher Veröffentlichung. Die „Soziale Praxis" muß sich mit einem Auszug begnügen.

Der Tarifvertrag besteht aus einem 15 lange Paragraphen umfassenden Mantelvertrag, d. i. der allgemeinen Arbeitsordnung und einem eingehenden Lohntarife, der sog. Lohnordnung. Der Mantelvertrag regelt alle Fragen des Arbeitsverhältnisses wie Arbeitszeit, Überschichten, Urlaub, die Lohnverfassung und die Lohnzahlungsbedingungen, die Stellung von Gezähe, Geleuchte (samt Reparaturen), und von Sprengstoff, die Lieferung von Hausbrand, den Arbeitsnachweis, Entlassungen, Werkwohnungen, Nebenarbeit, Arbeitsordnungen, Streitschlichtung, ferner das Verhältnis dieses

neuen Tarifs zu anderen Tarifverträgen und die Vertragsdauer. Die wichtigsten Punkte sind: Die Schichtzeit wird auf sieben Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt festgesetzt mit der Maßgabe, daß sie für Zechen, bei denen mehr als 50 v. H. der unterirdischen Belegschaft in Temperaturen von mehr als 28 Grad Celsius arbeiten, auf 6½ Stunden und auf den übrigen Zechen an Betriebspunkten mit einer höhern als der genannten Temperatur auf sechs Stunden ermäßigt wird. Für Über- und Nebenschichten wird ein Zuschlag von 25 v. H., an Sonntagen 50 v. H. und an hohen Festtagen, wie am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, ein solcher von 100 v. H. festgesetzt. Die Werkruhe an Sonntagen dauert in der Regel 24 Stunden von 6 Uhr morgens an. Bei besonderen Betriebsverhältnissen spricht der Arbeiterausschuß über anderweite Festsetzung mit. Weiter wird für jeden Bergmann und jede Arbeiterin je nach der Dauer der Beschäftigung ein Urlaub von drei bis sechs Tagen jährlich unter Fortzahlung des Lohns festgelegt. Die Lohnregelung sieht für die Gedingearbeiter einen Grundlohn vor, der spätestens am 1. Januar 1920 allgemein eingeführt sein muß. Der Mindestlohn der Gedingearbeiter beträgt bei normaler Leistung vier Fünftel des Durchschnittslohns der Gedingearbeiter der Betriebsschachtanlagen im Vormonat. Die normale Leistung wird in Streitfällen durch die Betriebsleitung und ein Mitglied des Arbeiterausschusses oder Betriebsrats an der Arbeitsstätte festgestellt. Für alle andern Arbeiter unter Tage werden Tarifschichtlöhne und für die Arbeiter über Tage Tarifstundenlöhne festgesetzt. Neben den Löhnen wird ein Kindergeld von 20 Pfennig je Schicht für jedes erwerbsunfähige Kind unter 14 Jahren gezahlt. Für nicht mehr vollarbeitsfähige gilt freie Vereinbarung. Die Lohnzahlung erfolgt in 3 Teilbeträgen spätestens bis zum 25. des folgenden Monats. Die verheirateten Bergarbeiter erhalten für den eignen Bedarf jährlich bis zu 120 Zentner Hausbrandkohlen zum Preise von 50 Pfennig den Zentner ab Zeche, also zu einem Preise, der nur einen Bruchteil der Selbstkosten der Zechen ausmacht. Wer diese Kohle an andere abgibt, verliert das Bezugsrecht für 6 Monate. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch den dem Zechenverband angegliederten paritätischen Arbeitsnachweis. Arbeiter, die neben der Zechenarbeit noch anderweit versicherungspflichtige Arbeit ausüben, sind zu entlassen. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrags sollen im allgemeinen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß geregelt werden. Die Schlichtung grundsätzlicher Auslegungsgegensätze liegt der Zentralarbeitsgemeinschaft — Bezirksgruppe Ruhrbergbau — ob. Das Abkommen, das mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft getreten ist, gilt zunächst unkündbar bis Ende 1919. Von diesem Zeitpunkt an kann es mit einmonatiger Kündigung jeweils zum Monatsschluß gekündigt werden. Die Lohnordnung kann unabhängig von der Kündigung des eigentlichen Tarifvertrags in gleicher Weise und mit gleicher Frist zum Monatsschluß gekündigt werden. Die Kündigung kann nur durch und an die Verbandsleitungen erfolgen.

Die „Protokollarischen Erklärungen" liefern authentische Auslegungsregeln oder Nebenvereinbarungen über ungeteilte Arbeitszeit, Schutzkleidungslieferung für bestimmte Arbeiten, Abbau der Frauenarbeit und endlich Erläuterungen zu der beweglicher als der Manteltarif gedachten Lohnordnung.

Die Lohnordnung setzt zunächst das Gedinge unter Tage fest: Für Hauer und Lehrhauer (die mindestens 3 Jahre unter Tag und mindestens 1 Jahr davon vor Ort gearbeitet haben) Grundlohn 14 ℳ; Schlepper im ersten Halbjahr 11 ℳ, im zweiten 12 ℳ. Die Mindestschichtlöhne bewegen sich zwischen 12,50 ℳ bis 14 ℳ für die Jugendlichen von 16 Jahren, und zwischen 17 ℳ und 21 ℳ für die Arbeiter von 18 und mehr Jahren. Für gelernte Handwerker gelten Mindestsätze von 22 bis 24 ℳ. Über Tage betragen die Mindeststundenlöhne bei der Hängebank, der Verladung und bei Platzarbeiten 2,10 bis 2,65 ℳ, bei Maschinen, Werkstätten und Baubetrieb je nach der Fachbildung 2,35—2,65 ℳ, für Vorarbeiter 2,85 ℳ, für Rottenarbeiter usw. 2,15 bis 2,25 ℳ; in der Kokerei, bei den Nebenproduktenanlagen und der Teerdestillation 2,30 bis 2,55 ℳ, für Vorarbeiter 2,75 ℳ, für Bleilöter 3,25 ℳ, in der Brikettfabrik 2,45 bis 2,75 ℳ, in der Ziegelei 2,25 bis 2,75 ℳ und für Jugendliche unter 15 Jahren überall 1 bis 1,20 ℳ; für sonstige Tagesarbeiter Nachtwächter, Gartenhilfsarbeiter usw. über 16 Jahre 1,40 bis 2,25 ℳ. Weibliche Arbeiter erhalten ⅔ der Männerlöhne gleicher Gruppe und Altersklasse. Auf den südlichen Randzechen dürfen diese Löhne um 5 bis 7½ v. H. unterschritten werden. Das regeln für jede einzelne der 28 Zechen die Protokollarischen Erklärungen. Es handelt sich um etwa 27 000 Arbeiter bei einer Gesamtbelegschaft von 430 000 Mann, die der Tarifvertrag im ganzen beherrscht. Auch für die Angestellten auf den südlichen Zechen sieht der früher abgeschlossene Angestellten-Tarifvertrag Gehaltsabschläge vor.

In einer Verhandlung, die nach Abschluß des Tarifvertrages am 30. Oktober im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers Schlicke stattfand, kamen noch einige Fragen zur Sprache, an deren Regelung den Ruhrbergleuten besonders gelegen ist und die daher auch auf einer Konferenz der Generalversammlungsdelegierten und Funktionäre des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter in Essen erörtert worden waren. Über die Gültigkeit des Tarifvertrags für Außenstehende gab der Reichsarbeitsminister die Erklärung ab, daß der Vertrag nur den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände, keinesfalls aber Außenstehenden einen Rechtsanspruch gebe, sofern er etwa nicht für allgemein verbindlich erklärt werde. — Zur Frage der Kontrolle der Mitgliedsbücher seitens der Gewerkschaften äußerte sich der Minister dahin, daß sie außerhalb der Arbeitszeit und soweit durch sie nicht ein unzulässiger Koalitionszwang ausgeübt werde, statthaft sei.

Wenn man das gesamte Tarifvertragswerk mit seiner verwickelten, vielgliedrigen Knüpfarbeit überschaut, so begreift man die Genugtuung, mit der die Bergarbeiterpresse den Tarifabschluß als eine „gewerkschaftliche Großtat" feiert. Die Bergarbeitergewerkschaften werden sich bewußt sein, daß dieses Vertragswerk nun auch Verpflichtungen auferlegt und ihre Ehre daransetzen, daß der Vertrag nicht nur von den Zechenbesitzern, sondern auch von den Gewerkschaftsmitgliedern nach Treu und Glauben erfüllt wird. Das selbstgegebene Bergarbeitsgesetz verdient noch mehr Beachtung als das Staatsgesetz. W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.

Das Sammelwerk, das unter diesem Titel in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform seit Beginn dieses Jahres im Verlage von Gustav Fischer, Jena, erschienen ist, liegt mit dem nun erschienenen fünften Heft abgeschlossen vor uns.

Dieses letzte Heft (105 S. Preis 3,50 ℳ) enthält zunächst eine Abhandlung von Frau Henriette Fürth in Frankfurt a. M., die sich sowohl als soziale Praktikerin wie als literarische Darstellerin verbrauchswirtschaftlicher Fragen seit vielen Jahren eines besonderen Rufes in den Fachkreisen erfreut, über die „Gemeinwirtschaftliche Förderung der Haushaltung und der Lebenskraft". Damit stellt der Schlußband den bisherigen Betrachtungen über die Wiederherstellung der Kaufkraft des Lohnes durch eine möglichst verdichtete und vervollkommnete Produktion des Lebensbedarfs mit den zweckmäßigsten und sparsamsten Mitteln, wie sie die Hefte 3 und 4 des Sammelwerks entwickelten, den anderen Weg zur Erhöhung der Kaufkraft des Lohnes gegenüber, nämlich durch ausgiebigste, fachkundige und sparsame Verwendung der für den Lohn eingetauschten Lebensmittel und Bedarfsdinge im Haushalt die im Lohn steckende Kaufkraft nach Möglichkeit auszunutzen und so aus dem Nominalwert des Lohnes in der Praxis des Alltags einen besonders günstigen realen Gebrauchswert zu ziehen. Frau Fürth spricht nicht bloß allgemeine Mahnungen aus, sondern gibt viele aus der Erfahrung geschöpfte anschauliche Beispiele und greifbare Lehren und zeichnet als Sozialpolitikerin, die die Gebundenheit des Einzelhaushalts an die gesamtwirtschaftliche Verfassung kennt, selbstverständlich aus dem organisatorischen Rahmenwerk teils genossenschaftlicher, teils gemeindlich staatlicher Fügung ein Gesamtbild, das die ergiebige und sparsame Haushaltführung und Lebensversorgung der Familienglieder, der Alten und der Jungen, erleichtern helfen soll. Sie beschränkt sich nicht auf die bloße Magenfrage, sondern erörtert auch die anderen Elemente zur gesunden Lebensführung und Kraftentwicklung der Familie, die Wohn-, Schul-, Gesundheits- und Bildungsfragen, soweit das der knappe Umfang der Abhandlung zuläßt. Den Hauptteil des Schlußbandes macht eine Untersuchung von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann über „Geldentwertung und Reallohn" aus. In dem ersten Band des Sammelwerks, der von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kaufkraftproblems handelt, konnte der Verfasser die sehr wichtige, aber auch sehr verwickelte Frage nur kurz streifen, inwieweit nämlich der gesamte Stand unseres Geld- und Währungswesens auf die Bewertung unserer Nominallöhne und ihre reale Kaufkraft vorübergehenden oder ständigen Einfluß ausübt und umgekehrt eine hemmungslose Erhöhung der Nominallöhne auf die Bewertung unseres Geldes im Inlande und Auslande zurückwirkt. Der Verfasser setzt sich mit den verschiedenen Geldentwertungstheorien auseinander und unterwirft ebenso die mannigfachen Reformvorschläge zur Sicherung und Hebung des Geldwerts einer kritischen Prüfung, insbesondere diejenigen Vorschläge, die in Arbeiter- und Angestelltenkreisen sich eines lebhaften Anhanges erfreuen (Freigeld, Zeilers selbsttätige Gehältererhöhung usw.). Da der Verfasser in der Noteninflation nur eine Teilursache der Geldentwertung erblickt und die fiktive Einkommens- und Finanzkapitalinflation für das Entscheidende ansieht, erwartet er von währungspolitischen Experimenten weniger Abhilfe als von einer Ausbalancierung der fiktiven Einkommenswertsummen mit dem tatsächlich in Deutschland noch vorhandenen volkswirtschaftlichen Realkapital an Kaufgütern und Arbeitsenergie, insbesondere auch durch richtige Steuerpolitik. Auf diesem gedanklichen Hintergrund erörtert der Verfasser sodann das Valutaproblem der ausländischen Bewertung unseres Geldes und

findet, da die Auslandsvaluta der Reichsmark ihrem inneren wirtschaftlichen Wert nicht entspricht, sondern ihn tief unterschreitet, daß abgesehen von spekulativen Machenschaften und Zahlungsbilanznöten vor allem politische Einflüsse den Tiefstand der deutschen Valuta bewirken. Solange das Ausland nicht den Glauben an die rasche innere Regenerationskraft und den deutschen Arbeits- und Ordnungswillen hat, wird es das deutsche Geld nicht höher schätzen. Daß dabei die „Friedenspraxis" der Entente mitspricht, übersieht der Verfasser keineswegs. Auf die Summe der praktischen Einzelvorschläge, die der Verfasser zur Besserung unserer Valuta zugunsten einer preiswerten Rohstoff- und Lebensmittelzufuhr macht, sei hier nur verwiesen. Der Verfasser hängt noch an der alten Mode treu, daß Preisabbau und Lohnabbau für uns richtiger sind als „Angleichung an die Weltmarktpreise und Löhne".

In einem Schlußwort zu dem Sammelwerk spricht Prof. Zimmermann als Herausgeber des Ganzen unter dem Eindruck, den die dreiviertel Jahre deutscher Nachkriegswirtschaft unter dem revolutionären Getriebe auf ihn gemacht haben, seine Meinung über den praktischen Nutzen der in dem Sammelwerke vorgetragenen Reformpläne und Hilfsmaßnahmen dahin aus: Alle neuen schönen Methoden und Organisationsformen, noch so viel Sozialpolitik und Sozialismus können dem verarmten und ausgepreßten, in seinen Produktionsgrundlagen geschwächten deutschen Volke nichts nützen, wenn es sich nicht durch Anspannung aller seiner Kräfte und durch Sparsamkeit wieder emporzuarbeiten trachtet. „Denn wo nichts ist, da hat auch der Sozialismus sein Recht verloren".

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 12. November ihre diesjährige Generalversammlung ab, in der nach kurzen Referaten über die Tätigkeit und die Vermögenslage der Ortsgruppe die Neuwahl des Vorstandes erfolgte. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt, mit Ausnahme des nach Würzburg verzogenen ehemaligen Münchner Rechtsrats Grieser, sowie der gleichfalls verzogenen früheren Referentin für Frauenarbeit am Kriegsministerium, Frl. Dr. Gertraud Wolf. An ihrer Stelle wurden Herr Prof. Dr. Ernst Francke sowie Frau Dr. Rickmers, die Referentin für Frauenfragen im Ministerium für Soziale Fürsorge, einstimmig cooptiert. Prof. Dr. Francke tritt als 1. stellvertretender Vorsitzender an die Stelle des Justizministers a. D. Abgeordneten Timm, der wegen Arbeitsüberlastung als Vorsitzender der sozialdemokratischen Partei Bayerns gebeten hatte, vom stellvertretenden Vorsitz entbunden zu werden. Die Versammlung wählte den um die Ortsgruppe besonders verdienten Abgeordneten als 3. stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich nunmehr zusammen aus Staatsminister v. Frauendorfer als 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Ernst Francke als 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Msg. Abg. Walterbach als 2. stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Johannes Timm als 3. stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Bruno Rauecker, Archivar am Ministerium für Soziale Fürsorge als 1. Schriftführer, Frl. Lotte Willich, Vorsteherin des Instituts für Soziale Arbeit, als 2. Schriftführerin, Kommerzienrat und Direktor der Vereinsbank Max Meyer als Schatzmeister. — Ein Bericht Prof. Franckes über die Tätigkeit der Hauptgesellschaft mußte wegen Abwesenheit des Referenten, der sich auf der Reise zur Arbeitskonferenz in Washington nach Schweden begeben hatte, leider ausfallen. — Im Anschluß an die Generalversammlung sprach Dr. Bruno Rauecker über „Wege zur Versittlichung des Arbeitslebens". Von dem Gedanken ausgehend, daß auch die einschneidendsten politischen Veränderungen und sozialen Umstellungen nur den Rahmen abgeben könnten für die Verwirklichung des Zieles der Menschheitsentwicklung: Erziehung und Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit, behandelt er die Frage, welche gesellschaftlichen Mittel und Möglichkeiten heute schon bestünden; um auf dem Wege des Arbeits- und Berufslebens diesem Ziele zuzustreben. Rauecker tadelte es zunächst, daß die Sozialpolitik des alten Regimes weder von seiten ihrer amtlichen, noch ihrer außeramtlichen Vertreter für diesen Zweig der Sozialpolitik, die Sozialethik, Zureichendes geleistet hat. Er sieht in dieser ethischen Orientierung die Hauptaufgabe künftiger Sozialpolitik überhaupt. Im einzelnen glaubt er, daß in der Arbeitsschule, die im Artikel 148 der Reichsverfassung als ordentlicher Lehrgegenstand aufgenommen sei, die pädagogische Grundlage zur sittlichen Berufsschulung bereits gegeben sei. Der Zwiespalt zwischen Beruf und Leben, durch die Arbeitsteilung und Rationalisierung der Arbeits- und Betriebsmethoden verursacht und verstärkt, begänne erst beim Eintritt in die Arbeit, in den Beruf. Rauecker meint, daß es Aufgabe der Berufsforschung, der Berufsdiagnose, vor allem der Berufsberatung und des Arbeitsnachweises sein müsse, die ökonomisch-materiellen Bedingungen des Berufs mit dessen seelischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Er hält die gegenwärtig bestehenden Institutionen der Berufsberatung wie namentlich die Schulung des Berufsberaters in keiner Weise für ausreichend hierzu. — In der Rückkehr zur Landarbeit (Siedlungswesen, Aufteilung des Großgrundbesitzes, innere Kolonisation, die niemals der Arbeitsteilung in gleichem Maße zugänglich sei wie die gewerbliche Arbeit, sieht Rauecker einen weiteren Weg zur Versittlichung des Arbeitslebens. Die rechtlichen und sozialen Verbesserungen des Landarbeiterrechts gäben die Voraussetzungen für eine Rückkehr aufs Land. — In der Produktivgenossenschaft, sei es in der Form der reinen Produktivgenossenschaft wie etwa in den Genossenschaftsformen der Landwirtschaft und den Arbeitsgenossenschaften der Arbeiter selbst, die neuerdings von Gewerkschaftsseite geförderte wurden, sei es in der Form der Gewinnbeteiligung und der Arbeiteraktiengesellschaften, glaubt Rauecker gleichfalls Zukunftsmöglichkeiten zur Versittlichung des Arbeitslebens in der Solidarität der Interessen der Genossen wahrzunehmen. Ob und wie weit das Rätewesen, vor allem die Verankerung der Betriebsräte, der Bezirksräte und des Reichswirtschaftsrats den sittlichen Gedanken der Produktivgenossenschaft verwirklichen könnten, werde von dem Maße der Rechte der Arbeitnehmer wie auch von der Art bestimmt sein, in der diese ihre Rechte gebrauchten. Jedenfalls sei die Erziehung namentlich der Betriebsräte für ihre Aufgaben brennend geworden. — Schließlich sieht Rauecker in Arbeiterausstellungen nach dem Vorbilde des Münchener Gärtnerverbandes geeignete Mittel, um Arbeitslehre und Berufsarbeit anzuspornen und zu verwirklichen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kohlennot und Bergarbeiterfragen in den Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung. Die Sitzungen vom 8. bis 12. November beschäftigten sich mit dem Haushalt der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Der Haushaltsausschuß hatte dazu eine Reihe teils wirtschaftlicher, teils sozialpolitischer Anträge vorbereitet.

So hatte der Ausschuß beantragt, die Privatregale gegen Entschädigung aufzuheben, ferner Umstellung der Kohlenverwertung durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen, wobei insbesondere die Erschließung der Braunkohlenfelder und Torflager sowie die bessere Verwertung von Braunkohle und Torf zu berücksichtigen wären. Die sozialpolitische Seite betrafen Anträge auf Ausbau und Sicherung der Tarifverträge, auf größere Rechte der Beamtenausschüsse, auf Urlaubsgewährung, auf Unterstellung der Berufskrankheiten der Bergarbeiter unter die Unfallversicherung. Eine dritte Gruppe von Anträgen bezog sich auf die Berufsbildungsfrage; das ganze Bergschulwesen solle zeitgemäß umgestaltet und die Fortbildungspflicht für die jugendlichen Bergarbeiter eingeführt werden.

Die mehrtägigen Erörterungen behandelten den traurigen Kreislauf der Erschwernisse für unsere deutsche Volkswirtschaft: Kohlenmangel, Transportschwierigkeiten, die wiederum teilweise durch den Kohlenmangel bedingt sind. Dazwischen kamen auch wieder parteipolitisch zugespitzte Debatten, ob der Krieg oder die Revolution an dem gegenwärtigen schlechten Stand der Kohlenförderung schuld seien. Natürlich wurde auch eine der Hauptursachen unserer gegenwärtigen Kohlenmisere hervorgehoben: der unmenschlich grausame Friedensvertrag, der uns zu über unsere Kraft gehenden Kohlenlieferungen an die Entente zwingt. In bezug hierauf prägte der Abgeordnete Riedel das richtige Wort, daß die Kohlenlieferung an die Entente nichts anderes bedeute, als ein 60 Millionenvolk zum Erfrieren und Verhungern zu verurteilen. Von dem zähen Kampfe, der gegen das grauenvolle Schicksal geführt wird, geben einige Ausführungen des Handelsministers Fischbeck Kunde.

Der Minister konnte mitteilen, daß eine erfreuliche Zunahme der Belegschaften eingetreten ist, deren Zahl in kurzer Zeit von 415 000 auf 440 000 gestiegen ist. Die Zahl der Bergleute im Braunkohlengebiet hat sich mehr als verdoppelt. Infolge dieser Vermehrung machen sich allerdings Unterkunftsschwierigkeiten geltend. Aber auch der Minister mußte auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die infolge der Ententeforderungen, ferner infolge der Verkürzung der Arbeitszeit und der Lohnerhöhungen entstanden sind. Die preußischen Bergwerke, einst eine sichere Einnahmequelle des Staates, arbeiten jetzt mit Fehlbeträgen. Die Unkosten waren 11 v. H. höher als die Verkaufspreise.

Außer dem preußischen Handelsminister griff auch der Eisenbahnminister Oeser in die Verhandlungen ein. Er wies das Wort zurück, daß die Kohlennot lediglich eine Transportkrise sei, wohl aber sei die Transportkrise zum größten Teil bedingt durch die Kohlennot. Außerdem klagte der Eisenbahnminister über den schlechten Zustand der Kohlen.

Die Äußerungen des Eisenbahnministers gaben später Anlaß zu einer Auseinandersetzung in der Presse seitens des Kohlenkommissars, der sich gegen die Vorwürfe des Eisenbahnministers betreffend ungenügende Kohlenbelieferung wandte. Sicherlich haben alle in Frage kommenden Stellen (das Handelsministerium, dem die Bergwerke unter-

stellt sind, das Eisenbahnministerium und die Reichskohlenstelle) die allergrößten Schwierigkeiten zu überwinden, es wirkt aber nicht gerade angenehm und beruhigend für die Öffentlichkeit, wenn die etwa entstehenden Gegensätzlichkeiten in dieser Weise ausgetragen werden, anstatt daß vorher in der Stille Abmachungen getroffen werden, wie die Schwierigkeiten am besten überwunden werden könnten.

Aus den Verhandlungen in der preußischen Landesversammlung verdient noch die Mitteilung Beachtung, daß ausländisches Kapital in die Bergreviere eindringe. Wenn auch zunächst eine Befruchtung durch ausländisches Kapital nötig sein möge, so sah der Redner doch eine Gefahr darin, daß unser Bergbau etwa in die Hände der Franzosen oder Engländer käme. Nach den Erfahrungen im Saargebiet würde auch jeder sozialpolitische Fortschritt dann unterbunden werden. — Die Notwendigkeit internationaler Regelung der Sozialpolitik trat auch bei den Verhandlungen über den Haushalt der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung zu tage. Unter den Anträgen, die der Haushaltsausschuß vorbereitet hatte, fand sich auch der Antrag, internationale Vereinbarungen über die Einführung der 6-Stundenschicht für die Arbeit unter Tage herbeizuführen. Dieser Antrag wurde, ebenso wie die oben angeführten Anträge, von der Vollversammlung angenommen.

Die Förderung der Betriebswissenschaft durch das Reichsarbeitsministerium. Die Schaffung einer Zentralstelle für Arbeits- und Betriebswissenschaft ist durch die Beratungen eines engeren Ausschusses weiter gefördert worden, der auf Grund der Beratungen im Reichsarbeitsministerium am 30. September zusammenberufen war. (Sp. 102). Diese Ausschußberatung hat am 23. Oktober unter Leitung von Geh. Reg.-Rat Dr. Sitzler stattgefunden. Nach seinen einleitenden Worten soll es die Aufgabe der geplanten Zentralstelle sein, eine Art Rationierung der betriebswissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, und zwar in der Art, daß diese Untersuchungen nach einem den Bedürfnissen entsprechenden Plan vorgenommen werden; die einzelnen Institute sollen untereinander in enge Verbindung gebracht werden, und die Wissenschaft insgesamt müsse engste Fühlung mit der Praxis suchen. Der zweite Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Tiburtius, gab einen Überblick über die bereits bestehenden Forschungsinstitute. Sie sind teils auf einzelne Gewerbezweige oder auf einzelne oder mehrere Fächer der Arbeitswissenschaft aber ohne Beschränkung auf bestimmte Industriezweige eingestellt. In der ersten Art bestehen Forschungsinstitute für das Baugewerbe, die Textilindustrie und Eisenindustrie; in der zweiten Art gibt es Institute, deren Forschungen psychologischer oder technologischer oder sozialpolitisch-volkswirtschaftlicher Art sind, oder auch rein hygienische Fragen behandeln, ferner gibt es Institute, die mehrere dieser Aufgabengebiete vereinigen. In der Ausschußsitzung am 23. Oktober waren verschiedene dieser Forschungsinstitute vertreten, außerdem neben dem Reichsarbeitsministerium auch das Reichswirtschaftsministerium, das bayerische Handelsministerium, die Landesstelle für Gemeinwirtschaft in Sachsen, die Landwirtschaftskammer Berlin und für die Industrie die Zentralarbeitsgemeinschaft. Prof. Nicklisch vom Forschungsinstitut der Handelshochschule Mannheim, der sich mit der Arbeitswissenschaft vom privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und psychologischen Standpunkt aus beschäftigt, entwarf folgenden Plan für die Aufgaben einer Zentralstelle für Arbeits- und Betriebswissenschaft: Schaffung eines Archivs und einer Bibliothek, sowie Bibliotheksnachweis und Standortsnachweis, wo wichtige einschlägige Untersuchungen und Werke zu finden sind; die Zentralstelle müsse auch als Zentralauskunftsstelle dienen, Sachverständige benennen, Auskünfte über die bestehenden Anstalten und Untersuchungen geben, notwendige neue Forschungen anregen usw. Auch gelte es, die Ergebnisse der Forschungen weiteren Kreisen bekannt zu machen; bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern müßten Vorurteile und seelische Widerstände überwunden werden, damit die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse auch wirklich in die Tat umgesetzt werden.

Das Ergebnis der eingehenden Aussprache war die Wahl von 3 Herren (Dr. Brahn vom Institut für experimentale Pädagogik und angewandte Psychologie an der Universität Leipzig; Professor Dr. Nicklisch vom Institut der Handelshochschule Mannheim, Vorsitzender der Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform; Dr. phil. und med. Poppelreuter vom Provinzialinstitut für Hirnverletzte in Köln), die als Referenten in ständiger Fühlung mit dem Reichsarbeitsministerium und mit dem Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung den Plan der Gründung einer Zentralstelle für Arbeits- und Betriebswissenschaft weiter bearbeiten sollen.

Aus der Aussprache verdienen noch die Ausführungen des Vertreters des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung hervorgehoben zu werden, der den auch im Reichsarbeitsministerium herrschenden Gedanken unterstrich, bei allen Untersuchungen und auch bei der Verbreitung der Ergebnisse der Forschungen die völlige Verschiedenheit des deutschen Arbeiters von dem amerikanischen sorgfältig zu beachten. Wir dürften nicht zu einer Nachahmung des „Taylorismus" kommen, sondern die Schaffung einer eigenen deutschen Betriebswissenschaft sei notwendig.

Soziale Zustände.

Neue Lohnpläne der deutschösterreichischen Sozialdemokratie. Die „Wiener Arbeiterzeitung" vom 28. Oktober schlägt eine Trennung der Löhne in einen festen und einen beweglichen Teil vor, welch' letzterer sich den wechselnden Lebensmittelpreisen und wohl auch denen der übrigen Bedarfsartikel anzupassen hätte. Dann könnten die Zuschüsse des Staates zur Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit (nach dem Staatsvoranschlag 1,3 Milliarden, welche Summe aber weit überschritten werden dürfte) wesentlich eingeschränkt werden. Ferner würden dadurch Lohnkämpfe vermieden und die Rückkehr zu langfristigen Tarifverträgen ermöglicht. Die Unsicherheit des Voranschlags für Staat und Unternehmer käme angeblich wenig in Betracht, da die Anpassung an die Kaufkraft des Geldes im Ausland ohnehin stets erfolgen müßte. — Die Anpassung der Löhne, Gehälter und Unterstützungen an die Einfuhrkaufkraft erfolgt jedoch derzeit langsam und unvollständig, und es besteht stets eine Spannung zwischen Inlands- und Ausfuhrkaufkraft der Valuten der Mittelmächte. Der Sinn dieser Ausfuhrspannung ist, daß verarmte Länder weniger konsumieren dürfen, um durch dieses Sparen die Einbußen an Volkskapital wieder wettzumachen und die Schulden abzuzahlen. Dies könnte durch jene Lohnform auch nicht geändert werden, wohl aber würden die Konterminen in der entwerteten Valuta in derartigen automatischen Lohnsteigerungen eine Anerkennung ihrer Ergebnisse finden und mit progressivem Erfolge weiterarbeiten. Z—s.

Der Rückgang der Arbeitsleistungen in der deutschen Industrie ist vom Deutschen Industrie- und Handelstag durch eine Rundfrage bei den Handelskammern festzustellen versucht worden und in einer Denkschrift über die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse dem Wirtschaftsminister vorgetragen worden. Nach den Äußerungen der Handelskammern beträgt der Rückgang der Arbeitsleistung gegenüber der Friedenszeit zum Teil 50 v. H. und mehr. An einigen Stellen ist das Maß der Arbeitsminderung ganz erheblich. Beispielsweise mußte eine Schiffswerft in Flensburg vor einiger Zeit für eine Arbeit, für die je im vorigen Jahre 37 Arbeitsstunden angesetzt hatte, heute 800 Stunden berechnen. Um die augenblicklichen Mißstände zu beseitigen, haben die Handelskammern hauptsächlich folgende Forderungen erhoben: Stützung der Autorität der Arbeitgeber, Schutz der Unternehmer vor Willkür und Terror, Energie der Regierung gegenüber unberechtigten Forderungen der Arbeiter, Vorgehen gegen die Hetzer, Belehrung der gesamten Bevölkerung insbesondere der Arbeiterschaft durch die Regierung über die Schäden des Staatssozialismus, die Notwendigkeit der Privatwirtschaft und die Stellung des Unternehmers und des Kapitals im wirtschaftlichen Betriebe, Erschwerung der Streiks, strenge Maßnahmen gegen sinnlose und willkürliche Streiks, Vorgehen gegen Verleitung zu politischen Streiks, Beseitigung oder Abbau der Erwerbslosenunterstützung, strenge Prüfung bei diesbezüglichen Anträgen, Erleichterung der Entlassung von Arbeitern, Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsräte in der vorliegenden Fassung, Bemessung des Lohns nach der Leistung sowie Einführung des Stücklohns (Akkordlohns) und von Prämien.

Glücklicherweise ist dieser Krankheitsstand der deutschen Arbeit, der auch nur in der Industrie der größeren Städte und Industriemittelpunkte zu beobachten war, in der Zeit, die seit der Erhebung verstrichen ist, schon wieder wesentlich gebessert, und dank der nun auch von der Arbeiterschaft mehr und mehr als notwendig eingesehenen Rückkehr zur Akkordarbeit und dank der verbesserten Ernährung steigt die Leistung sichtlich zum Teil erfreulich wieder. Man darf natürlich auch den oben erwähnten Leistungsrückgang von 50 v. H. gegenüber der Friedenszeit nicht etwa voll auf das Sündenkonto der Revolutionsära buchen, sondern muß den Leistungsrückgang berücksichtigen, der bereits in den Kriegsjahren infolge der Unterernährung und des Raubbaues mit der menschlichen Arbeitskraft eingetreten ist und in der Denkschrift des Reichsgesundheitsamts über die Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade auf ⅓ im Durchschnitt der 4 Jahre seit 1915 geschätzt ist.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Infolge der zahllosen Anträge auf Verleihung von Allgemeingeltung für Tarifverträge, die im Laufe des Sommers an das Reichsarbeitsministerium gestellt worden sind und nunmehr ihre Wartezeit hinter sich haben, häufen sich jetzt die Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen und das Inkrafttreten solcher Erklärungen. Damit gewinnt das Gewebe

der Arbeitsverträge und der Arbeitsrechtsverhältnisse überhaupt in Deutschland einen neuen eigenartigen Einschlag. Wir erhalten an Stelle der früheren leicht wandlungsfähigen Arbeitsbedingungen in den Einzelbetrieben und an Stelle der immerhin noch ziemlich elastischen Tarifvertragsverhältnisse ein starres Arbeitsrecht auch für die Lohn- und Arbeitszeitfragen von gesetzlicher Geltungskraft, allerdings ein Arbeitsrecht, das von Gewerbe zu Gewerbe und meist auch noch von Bezirk zu Bezirk bunt wechselt und überwiegend nur ein kurzbefristetes Recht darstellt. Denn dieses Arbeitsrecht kann von den beteiligten Parteien gekündigt werden. Da die Arbeiter ihre Forderungen beim Tarifabschluß gewöhnlich bis zur Höchstgrenze dessen, was der Arbeitgeber allenfalls noch glaubt verantworten zu können, schrauben, so stellen die gegenwärtigen, nur allgemeingültigen Norm erhobenen Tarifbedingungen, obgleich sie rechtlich nur Mindestsätze bedeuten sollen, praktisch doch für das Gewerbe vielfach Höchst- oder Einheitssätze dar. Die Höchstlohnsätze aber unterliegen in heutiger Zeit mit ihren stets Verteuerungseinflüssen demselben Schicksal wie die Höchstpreise für Waren; sie geraten leicht mit dem steigenden Preisniveau in Widerspruch und drängen nach Heraufsetzung. Das Tempo der Verteuerung ist oft so schnell, daß der vereinbarte Tariflohnsatz bereits den Arbeitern nicht mehr ausreichend erscheint, wenn die beantragte Allgemeingültigkeit nach Ablauf der erforderlichen Erledigungsfrist öffentlich in Kraft tritt. Nun sind die Arbeiter gebunden, Kollektivaktionen zur Heraufschraubung des Lohntarifs zu unterlassen, und die Unternehmer, die ihre Kalkulation auf der Grundlage des neuen verbindlichen Tarifvertrags aufgemacht haben, werden sich meist mit gutem Grunde dem Drängen nach Lohnzulagen widersetzen, zumal da sie sich durch die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifs gesichert glauben.

Diese Betrachtung dürfte insbesondere auch für die landwirtschaftlichen Tarifverträge zutreffen, die meist in der Sommerhochkonjunktur abgeschlossen wurden und nunmehr im Winters beginn erst die allenthalben seinerzeit beantragte Allgemeingeltung erlangen. Es fragt sich, ob aus dieser zeitlichen Spannung in unserer gegenwärtig noch immer revolutionär stehenden Wirtschaft sich nicht soziale Unzuträglichkeiten, die man hatte vermeiden wollen, ergeben und ob bei Verbindlichkeitserklärungen nicht immer erst geprüft werden muß, ob die Anpassungsfähigkeit des Tarifvertrags durch entsprechende Vereinbarung von Tarifausschüssen und von Konjunkturklauseln im Hinblick auf unsere raschlebige Wirtschaft vorgesehen ist. Hätten wir bereits den hier seit langem geforderten amtlichen Teuerungsindex für den durchschnittlichen Arbeiterhaushalt, so wäre eine Einstellung der Lohntarife auf Grundlohn plus Teuerungszuschlag, der mit dem Index kommuniziert, der gegebene Ausweg aus jener Spannungsschwierigkeit.

Eine andere Schwierigkeit, die bei der überreichen Allgemeingültigkeitserklärung der Tarifverträge hier und da auftaucht, ist die, daß die Legitimation der antragstellenden Vertragsparteien, die ihrem Tarif Allgemeingeltung verschaffen wollen, manchmal auf sehr schwachen Füßen steht, die Zahl der Organisierten in so manchen Gewerben und Berufen, die heute allgemeinverbindliche Tarife aufstellen, ist verhältnismäßig so schwach, daß die große Masse von dieser Tarifvertragsaktion noch etwas weiß und von der behördlichen Allgemeingültigkeitserklärung nicht Vermerk nimmt. Das gilt besonders von den Tarifverträgen der Hausangestellten (Dienstmädchen), Portiers usw., aber auch von manchen Angestellten- und leitenden Beamtengruppen. In der Verordnung vom 23. Dezember 1918 heißt es aber: Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsbereichs in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Diese Voraussetzung, daß sie bereits für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen eine überragende Bedeutung erlangt haben, trifft für eine Anzahl der in erwähnten Tarifvertragsabschlüsse nicht zu, da es sich hier um ganz junge, plötzliche Schöpfungen auf einem tariflich bisher völlig unkultivierten Gebiete handelt.

Nun wäre es ja kein großes Unglück, wenn auch unreife, ungenügend legitimierte Tarifverträge einmal für allgemeinverbindlich erklärt werden, da um solche zu Unrecht zum öffentlichen Arbeitsrecht erhobenen Frühgeburten sich die Mehrzahl der Berufsangehörigen eben einfach nicht kümmert. Aber im Interesse der Achtung vor dem Recht und um des ganzen neuen Rechtsinstituts der Allgemeinverbindlicherklärung willen, das nicht unnütz angewendet und dadurch vorzeitig entwertet werden darf, erscheint es gut, die Verleihung der Allgemeingeltung in solchen Fällen mit Zurückhaltung zu handhaben. Wir kranken doch jetzt allgemein an einer zu großen Fülle von Gesetzen und Rechtsverordnungen, so daß deren Valuta immer mehr sinkt. Bisher wurden die Tarifverträge, auf sehr schlechter Rechtsgrundlage, durch den sittlichen Rechtswillen der Parteien, die auf Treu und Glauben Wert legten, gehalten und zur Geltung gebracht. Wenn jetzt das Gesetzesrecht neben diese sittliche Sicherung tritt, muß man darauf achten, daß das Gesetz das natürliche Rechtsbewußtsein der Parteien nicht etwa stumpf macht, also sozusagen ablöst und verdrängt. Man begegnet schon heute in einzelnen Arbeitgeberkreisen einem Zweifel an der Allgemeingültigerklärung der Tarifverträge in Gestalt der Frage: Ja, aber wer sorgt denn für Befolgung dieser allgemeinen Geltungsvorschrift? Welche zivil- oder strafrechtlichen Bußen hindern denn die Verletzung dieses Rechts bei den Unorganisierten und seine Umgehung bei den Zeitorganisierten? Wo keine starke, weit ausgebreitete und nicht disziplinierte Organisation beiderseits besteht, ist es um die praktische Allgemeingeltung der öffentlich verbindlich erklärten Tarifverträge ebenso schlecht bestellt wie vordem. Darum sollten wir mit der Rechtsverleihung sparsam umgehen und sie nur da gewähren, wo der Boden tragfähig dafür ist.

Allgemeinverbindlicherklärungen, die Interesse beanspruchen, sind letzthin erfolgt: Hinsichtlich des Reichstarifvertrags für die Zivilschuhindustrie, der am 15. April 1918 bereits abgeschlossen und durch Änderungen vom 7. Dezember 1918 und 8. Mai 1919 ergänzt worden ist (Allgemeingeltung vom 15. Oktober an). Hinsichtlich des Tarifvertrags für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten von ganz Württemberg (abgeschlossen am 22. Juli 1919 zwischen den beiden Landarbeiterverbänden und Arbeitgeberverbänden — allgemein gültig vom 15. Oktober an) und hinsichtlich zahlreicher landwirtschaftlicher Bezirkstarifverträge in Pommern (Lauenburg, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Anklam), in Sachsen (Amtshauptmannschaft Bautzen usw.), sämtlich im Juni oder Juli 1919 abgeschlossen und allgemein gültig vom 15. Oktober an, ferner hinsichtlich des Tarifvertrags zwischen dem Kasseler Hausfrauenverein und dem Zentralverband der Hausangestellten und dem Reichsverband weiblicher Hausangestellten (vom 8. Juli — allgemein gültig vom 15. Oktober an).

Tarifverträge für höhere Angestellte. Die Tarifvertragspolitik bemächtigt sich auch zusehends der sogen. freien und der akademisch geschulten Berufe, allerdings nicht ohne inneren Widerstand aus den beteiligten Angestelltenkreisen, wie natürlich auch unter Gegnerschaft der Arbeitgeber. Aber die große Welle der Zeit schlägt nun einmal auch an diese Arbeitsgefilde. Die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände ziehen einfach die leitenden und akademisch geschulten höheren Angestellten in die Tarifreglung für alle Angestellte kaufmännischer oder fachschulmäßiger Herkunft mit ein, so daß die akademischen Angestellten sich wohl oder übel rühren müssen, um bei solcher, oft etwas schematisch entworfenen Tarifierung nicht zu kurz zu kommen. Andererseits bleibt auch den Akademikern in vielen Berufen, wenn sie nicht unter den Lohnstand für ungelernte Taglöhner herabsinken sollen, nichts anderes übrig, als solidarische Gehälteranpassung an die augenblickliche Nominallohnkonjunktur anzustreben, und da ergibt sich, weil ja heute eine feinere Gehälterstafflung angesichts der groben Geldentwertung und Teuerungsbelastung fast keinen Sinn mehr hat, die Tarifschablone zur Mindestnormierung der Lebensbedarfssummen ganz von selbst. So begegnen wir in den Großstädten Tarifbewegungen bei den Redakteuren, den Volkswirten, den Chemikern, Apothekern und den Ingenieuren.

Aus den Mitteilungen des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure seien einige bemerkenswerte Berliner Tarife wiedergegeben.

Der Tarif für die höheren Fachbeamten der chemischen Industrie Berlins war ursprünglich von der „Afa" April 1919 nach der einfachen Formel entworfen worden: Apotheker, Architekten, Chemiker, Ingenieure und Physiker erhalten als Anfangsgehalt bis zum 22. Jahre 400 ℳ im Monat, im 23. Jahre 450 ℳ, im 24. Jahre 500 ℳ, und dann jedes Jahr 30 ℳ Monatsgehalt mehr bis zu 800 ℳ; in den späteren 3 Dienstjahren dann 20 ℳ Monatsgehalt jährlich mehr. Selbständig Arbeitende erhalten 900 ℳ, Leitende 1000 ℳ. Da griff der genannte Bund ein, und in längeren Verhandlungen, an denen außer der „Afa", dem Bundesbeamtenverein und dem Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellter auch der „Adcib" (Arbeitnehmerbund der chemischen Industrie Deutschlands) teilnahm, bis er ausgeschaltet wurde, ist endlich am 17. September ein Tarifvertrag mit 46stündiger Arbeitszeit für die gesamte chemische Industrie Berlins zustande gekommen, der neben dem kaufmännischen Personal auch den akademisch gebildeten Apothekern, Architekten, Chemikern, Ingenieuren, Physikern gerecht wird. Der Gehaltstarif beginnt mit 500 ℳ im ersten Berufsjahre, steigt dann

jedes Jahr zunächst um 60 *M*, dann um 50 *M* bis nach 10 Jahren 1050 *M* Monatsgehalt erreicht sind. Kriegsjahre werden angerechnet. Für Chemietechniker mit Fachschulbildung gelten je nach der Gruppe Gehaltssätze von 250 bis 670 *M*, Werkmeister erhalten 550 und 600 *M*. Ein Sonderabkommen über eine Wirtschaftsbeihilfe berücksichtigt schließlich Hausstand und Kinderzahl durch Zuschläge.

In der Berliner Metallindustrie ist eine Sondertarifierung der akademisch gebildeten Ingenieure nicht unmittelbar erfolgt. Doch bringt die weitgehende tarifliche Gliederung der technischen Büro- und Betriebsangestellten immerhin eine Vorzugsstellung für die selbständig arbeitenden Ingenieure in verantwortlicher Stellung, deren Tätigkeit besondere theoretische Kenntnisse voraussetzt oder die wissenschaftliche Aufgaben zu lösen haben. Die Tarifsätze für die Oberstufen im Büro beginnen mit 650 *M* im ersten Dienstjahr, betragen 775 *M* nach 5 Jahren, 850 *M* nach 10 Jahren, worauf dann ferner freie Gehaltsvereinbarung einsetzt. Für die betriebsleitenden Ingenieure mit großer praktischer Erfahrung und Verantwortung sind die Sätze jeweils um 75 *M* höher, und für Gruppenführer und Abteilungsleiter kommen noch besondere Vorgesetztenraten von 7½ bis 20 v. H. hinzu.

Zum Vergleich sei erwähnt, daß bei den Höchster Farbwerken der Gehaltstarif für akademische Chemiker und Ingenieure in den ersten 12 Dienstjahren von 5000—10 000 *M* läuft, wozu noch normale Gratifikationen unabhängig von der Höhe der Dividende vom 6. bis 20. Dienstjahr von 1000 bis 6000 *M* kommen. Endlich kommen noch Teuerungszulagen von 75 *M* monatlich für Junggesellen, von 125 *M* für Verheiratete und 20 *M* Kinderzulagen monatlich hinzu. Bei den Dresdner Chemischen Fabriken steigt das Gehalt von 6000 *M* im 1. Jahr bis 13 080 *M* im 15. Dienstjahr.

Wie die Akademiker der sogen. geisteswissenschaftlichen Berufe, denen nur bestimmte Etatsummen und selten bescheidene Stiftungskapitalien zur Verfügung stehen, gegenüber diesen Tarifen der technischen Industrien dastehen, bedarf weiter keiner Ausmalung. Alle Angestellten gemeinnütziger Anstalten sinken allmählich auf Tagelöhnergehälter herab. Die Volkswirte bei den großen Wirtschaftsverbänden können allerdings ihre Gehälter leicht aufbessern, und neuerdings streben dies auch die Redakteure bei den Berliner Zeitungen an. Der Tarifentwurf des Bezirksverbandes Berlin-Brandenburg im Reichsverband der deutschen Presse fordert „keine materielle Besserstellung der Journalisten, sondern sucht nur ein Herabsinken des Standes zu verhindern". Die Verlegerorganisationen haben sich noch nicht geäußert. Der Groschentarif für die Zeile bei den Zeitungsberichten soll inzwischen noch weiterhin fortherrschen. Z.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Vorschläge zum Betriebsrätegesetz.

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmervertretung und Betriebsleitung ist heute häufig noch nicht so, wie sie sich der Sozialreformer wünschen möchte. Das liegt nicht allein an dem radikalen Auftreten vieler Ausschüsse, in zahlreichen Fällen ist der Grund vielmehr in einer an sich begreiflichen Nervosität des Arbeitgebers zu suchen, der sich durch die Ausschüsse überall behindert fühlt und das Heft aus der Hand zu verlieren fürchtet. Ein schier unüberwindliches Mißtrauen auf beiden Seiten verhindert nicht selten trotz offenbaren gegenseitigen guten Willens jedes gedeihliche Zusammenwirken. Dieses Mißtrauen findet fortgesetzt neue Nahrung durch den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, welche die Befugnisse der Ausschüsse eindeutig umgrenzen und beiden Parteien einen sicheren Anhalt für ihr Verhalten gegeneinander bieten. Wie oft bekommt man vom Arbeitgeber zu hören: „Ich will ja dem Ausschusse seine Rechte gar nicht beschneiden, aber zeigt mir eine gesetzliche Bestimmung. Wenn das Gesetz es vorschreibt, und mag es von jeder beliebigen Regierung kommen, werde ich mich keinen Augenblick sträuben, ich will aber meinem Ausschusse nicht mehr Rechte einräumen, als ich muß." Umgekehrt versichern die Ausschüsse, daß sie ja gar nicht mehr wollen, als ihnen gesetzlich zustehe, daß aber ihre Arbeitnehmerschaft sie bedränge, weil andere Ausschüsse eine viel umfangreichere Tätigkeit entfalteten. Diesem dringenden Bedürfnis nach einer scharfen Abgrenzung der Befugnisse der Arbeitnehmervertretungen trägt der Entwurf des Betriebsrätegesetzes auch in der Gestaltung, die er in den Beratungen des 7. Ausschusses der Nationalversammlung gewonnen hat, meines Erachtens noch nicht genügend Rechnung. Da diese Beratungen, nachdem sie bis zu dem ominösen § 34 vorgedrungen sind, seit einigen Wochen ins Stocken geraten sind, dürfte noch Zeit sein, einige aus der Praxis herausgewachsene Vorschläge zu machen, deren Berücksichtigung zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit beitragen dürfte.

Als Neuerung gegenüber der derzeitigen Gesetzgebung hat die Betriebsversammlung Aufnahme in dem Entwurf gefunden. Nachdem ihr Recht, den Betriebsrat durch ein Mißtrauensvotum zu beseitigen, in der Kommission gefallen ist, ist ihr aber nur noch im § 33 das Recht geblieben, Wünsche und Anträge an den Betriebsrat zu richten. In der Praxis spielt die Betriebsversammlung indes meist eine bedeutendere Rolle. Viele Ausschüsse legen z. B. alle wichtigen Entscheidungen ihrer Betriebsversammlung zur Beschlußfassung vor. Darum erscheint es notwendig, die Befugnisse der Betriebsversammlungen etwas eingehender zu behandeln, als dies im Entwurf geschehen ist, insbesondere zum Ausdruck zu bringen, ob der Betriebsrat an die Beschlüsse der Betriebsversammlung gebunden sein soll oder nicht. Umgekehrt sind in der Praxis sehr häufig Zweifel darüber aufgetaucht, wieweit ein Ausschuß die von ihm vertretene Arbeitnehmerschaft verpflichten kann. Der Entwurf enthält nur im § 16a die Bestimmung, daß der Obmann und der Obmannstellvertreter zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß befugt sind. Damit erhalten diese Mitglieder des Betriebsrats eine Stellung ähnlich jener der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen; daß aber auch der Betriebsrat eine entsprechende Stellung gegenüber der gesamten Arbeitnehmerschaft haben soll, dürfte wohl beabsichtigt sein, hat in dem Entwurf jedoch nirgends Ausdruck gefunden. Diese Frage ist aber von großer Wichtigkeit. Man denke z. B. an Vergleiche, die der Betriebsrat vor dem Schlichtungsausschuß abschließt. Solche Vergleiche hätten dann natürlich keinen Zweck, wenn sich die einzelnen Arbeitnehmer nicht für daran gebunden zu halten brauchten. Hier sind aber bereits Bedenken laut geworden, ob nicht solche Vergleiche nur dann gültig sein sollen, wenn die Betriebsversammlung durch Mehrheitsbeschluß zugestimmt oder aber vorher den Betriebsrat ausdrücklich zum Abschluß eines Vergleichs bevollmächtigt hat. Mit dieser Frage der Vertretungsmacht des Betriebsrats hängt eng zusammen die andere Frage, ob der einzelne Arbeitnehmer sich über die Stellungnahme des Betriebsrats beim Schlichtungsausschuß oder einer anderen Stelle beschweren kann. Auch hierüber sagt der Entwurf nichts. Ein Fall, der täglich in der Praxis vorkommt, ist beispielsweise der, daß die Einklassierung der Arbeitnehmer in Gehalts- oder Lohnklassen durch Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Ausschuß stattfindet. Wie sich denken läßt, sind sehr häufig einzelne Arbeitnehmer mit diesen Vereinbarungen nicht einverstanden. Ist es nun die Absicht des Gesetzgebers, dem Betriebsrat eine so starke Stellung zu geben, daß es nicht möglich ist, gegen seine Vereinbarung mit den Betriebsleitungen bei einer höheren Instanz Beschwerde zu führen? Nach dem ganzen Sinne des Gesetzes erscheint dies zum mindestens sehr zweifelhaft, würde aber bei strenger Auslegung der Bestimmungen des Entwurfs meines Erachtens unbedingt zu bejahen sein.

Diese Fälle dürften zur Genüge dargetan haben, daß es noch einer genaueren Umschreibung der Rechte des Betriebsrats sowohl wie der Betriebsversammlung bedarf, wenn durch das Betriebsrätegesetz der jetzt bestehenden Rechtsunsicherheit abgeholfen werden soll, aber auch die Wahlbestimmungen reichen keineswegs aus. In § 12 sieht der Entwurf für die Betriebsräte eine Wahlzeit von zwei Jahren vor und zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat in den §§ 26 bis 29 auf. Diese Bestimmungen genügen nicht, um Zweifelsfragen, die bereits in der Praxis aufgetreten sind, einwandfrei zu entscheiden. Hierher gehört der Fall der Vereinigung mehrerer Betriebe, z. B. eine Verschmelzung größerer Gesellschaften. In solchen Fällen müßte eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats erfolgen, denn es erscheint weder angängig, daß der Betriebsrat der aufnehmenden Gesellschaft ohne weiteres die Interessen der Arbeitnehmer der aufgenommenen Gesellschaft vertritt, noch auch dürfte die Aufnahme des Betriebsrats der aufgenommenen Gesellschaft

in den Betriebsrat der aufnehmenden Gesellschaft zulässig sein. Dieselben Zweifelsfragen treten umgekehrt auf, wenn Entlassungen in größerem Umfange stattfinden müssen. Theoretisch wenigstens besteht in diesem Falle die Möglichkeit, daß keines der Betriebsratsmitglieder von der Entlassung getroffen wird, obwohl die Arbeitnehmerzahl auf ein Drittel ihres bisherigen Umfangs herabgemindert wird. Wenn Klarheit in die ganze Betriebsratsverfassung gebracht werden soll, so ist eine eindeutige Regelung dieser Fälle im Gesetze dringend erforderlich.

Auch einige Abänderungen, die die Kommission an dem Entwurfe vorgenommen hat, können den Praktiker nicht befriedigen. So sind die §§ 7 und 8, die die Errichtung von Abteilungsbetriebsräten behandelten, gestrichen worden. Es gibt aber Fälle genug, wo die Errichtung von Abteilungsbetriebsräten durchaus im Interesse sowohl des Arbeitgebers wie der Arbeitnehmer liegt. Soll es nicht möglich sein, bei Zustimmung beider Teile Abteilungsbetriebsräte zu errichten? Es kann doch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, dies unmöglich zu machen.

Gesamtbetriebsräte oder gemeinsame Betriebsräte sollen nach § 9 in der jetzigen Fassung nur dann errichtet werden, wenn die gleichartigen Betriebe sich „in der Hand eines Eigentümers" befinden. Gegenüber der bisherigen Fassung „in einer Hand" bedeutet das eine erhebliche Einschränkung. Unter dem Begriff „in einer Hand" hätte man nämlich alle einem Konzern, Trust oder Ring angehörenden Betriebe zusammenfassen können, während das in der jetzigen Fassung nicht mehr möglich ist, weil derartige vertrustete Betriebe in der Regel die Form selbständiger juristischer Persönlichkeiten haben. Ich kann nicht glauben, daß die Kommission beabsichtigt hat, beispielsweise die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats oder eines gemeinsamen Betriebsrats beim Siemenskonzern auszuschließen.

Keinesfalls darf in dem künftigen Gesetz über Betriebsräte eine Bestimmung darüber fehlen, ob und welche Vorschriften des Gesetzes durch Privatverträge, insbesondere Tarifverträge, nicht abdingbar sind, denn begreiflicherweise wird sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite häufig der Wunsch nach Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen obwalten.

Auf die Tatsache, daß die Trennung der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse von der der Bezirkswirtschaftsräte in dem Entwurfe nicht streng durchgeführt ist, möchte ich nur kurz hinweisen, weil der § 50 des Entwurfs, wie ich annehme, in den Kommissionsverhandlungen noch eingehend durchberaten werden wird. Zweifelhaft erscheint es, ob es überhaupt Zweck hat, den Bezirkswirtschaftsrat in das Gesetz aufzunehmen, solange noch nicht feststeht, in welcher Gestalt er ins Leben treten wird. Da die Bezirkswirtschaftsräte an dem Sitze des Regierungspräsidenten errichtet werden sollen, ist noch nicht recht klar, wie die Streitigkeiten über Errichtung usw. der Betriebsräte, die bisher von den Gewerbeinspektoren zu entscheiden waren, für sämtliche Betriebe eines Regierungsbezirks an dieser einen Zentralstelle erledigt werden sollen.

Zum Schluß möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Strafbestimmungen des § 51 unzureichend erscheinen, zumal nach der Fassung zweifelhaft sein kann, ob die Bestrafung wegen Verrats von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Gegensatz zu § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen kann. Es dürfte aber wohl auf der Hand liegen, daß die Gefahr des Verrats der Betriebsgeheimnisse besonders erst nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe vorliegt und daß gerade für diese Fälle ein ausreichender strafrechtlicher Schutz dringend notwendig ist.

Charlottenburg. Dr. K. W. Wiethaus.

Betriebs- und Revierräte, sowie Schiedsgerichte im tschecho-slowakischen Bergbau. Hierüber liegt der tschechoslowakischen Nationalversammlung zurzeit ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf vor:

Für alle selbständigen Bergwerksunternehmungen, mit mehr als 20 Arbeitern, die wenigstens ein halbes Jahr bestehen, muß ein Betriebsrat gewählt werden. Für 20—100 Arbeiter besteht er aus 3 Personen, für größere Betriebe entsprechend mehr. Die Aufgaben sind ähnlicher Art wie die Aufgaben der Betriebsräte nach dem deutschen Gesetzentwurf. Auch die stark umstrittene Einsicht in die Jahresbilanz und den Rechnungsabschluß wird ihnen gegeben, doch heißt es in dem tschecho-slowakischen Entwurf ausdrücklich, daß der Betriebsrat nicht durch eigenmächtige Verordnungen in die Betriebsverwaltung eingreifen darf.

Die höhere Instanz der Betriebsräte bilden die Revierräte (den deutschen Bezirksarbeiterräten entsprechend), die u. a. bei Streitigkeiten zwischen Betriebsverwaltung und Betriebsrat zu vermitteln haben, einheitliche Arbeitsordnungen für das ganze Revier aufstellen, beim Abschluß von Kollektivverträgen und bei der Arbeitsvermittlung mitwirken. Auch bei der Festsetzung der Preise und der Verteilung der Kohlen ist den Revierräten ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Bei den Revierräten sind besondere Sektionen für die Bergwerksbeamten gebildet.

Der Entwurf sieht ferner die Errichtung von Bergschiedsgerichten am Sitze der Revierräte vor, die über Streitfälle zu entscheiden haben, die weder durch die Betriebsräte noch durch die Revierräte entschieden werden konnten.

Die Schiedsgerichte sind zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern, Beamten, Arbeitern unter einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt. Die Parteien dürfen sich bei Streitfällen durch Berufsgenossen oder durch Vertreter ihrer Organisationen, aber nicht durch Berufsadvokaten vertreten lassen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Schutz der Angehörigen von Minderheitsgewerkschaften gegen Vergewaltigung durch freigewerkschaftlich Organisierte bildete den Gegenstand einer kleinen Anfrage der demokratischen Arbeiterführer in der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. November. Die Fragesteller regten ein „Notgesetz zum Schutze der Koalitionsfreiheit" an. Ein Regierungskommissar erwiderte, daß sich derartige Klagen nicht nur gegen freie Gewerkschaften, sondern auch gegen andere Verbände richteten. Das Arbeitsministerium habe in allen Fällen auf das Ungesetzliche eines solchen Zwanges hingewiesen. Trotzdem hätten in der letzten Zeit die einschlägigen Fälle wieder zugenommen. Das Ministerium habe daher die Spitzenverbände der Arbeiter zu einer Besprechung eingeladen, und zwar schon für die nächste Zeit, um mit ihnen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Koalitionsfreiheit zu erörtern. — Das offene Bekenntnis, daß zu berechtigten Klagen Anlaß bestehe, ist sehr erfreulich; ebenso scheint uns auch der beschrittene Weg richtig. Nur sollte man zu den Besprechungen auch Gewerkschaftssekretäre aus der Provinz hinzuziehen; denn die Zentralleitungen sind mit ganz geringen Ausnahmen guten Willens, während es bei den dei minorum gentium, die den Kleinkampf der Organisationswerbearbeit durchfechten, mit der Einsicht in die Verwerflichkeit und Sinnlosigkeit jedes Gesinnungszwanges noch bisweilen schlecht bestellt ist. Ein Streik, der in der sächsischen Textilindustrie kürzlich auszubrechen drohte, weil die Arbeitgeber außer mit den freien auch mit den Christlichen Gewerkschaften und den Gewerkvereinen (H.-D.) verhandeln wollten, war, wenn die uns vorliegenden Mitteilungen zutreffen, dafür recht bezeichnend. Nicht minder bedenklich ist es freilich, wenn die Arbeiter des Reichsbekleidungsamts Breslau jüngst gefordert haben, es dürften bei dieser Stelle nur gewerkschaftlich Organisierte beschäftigt werden, ohne Unterschied der drei großen Richtungen, aber unter Ausschluß der katholischen Fachabteilungsmitglieder. Dieser Beschluß, gegen den der Reichsschatzminister mit Recht Einspruch erhoben hat, geht weit über das Maß berechtigter Abwehr der Gewerkschaften gegen die Fachabteiler hinaus. Es war in Ordnung, wenn bisweilen die ersteren gegen die Zuziehung der „Sitz-Berliner" bei Tarifverhandlungen protestierten, denn diese waren bis vor kurzem grundsätzliche Gegner des Streiks und somit nicht voll verhandlungsfähig. Nicht aber konnte man sie von der Beschäftigung einfach ausschließen. Das ist und bleibt der berühmte „Stockschlag auf den Magen", wie ihn früher besonders mancher unsoziale Arbeitgeber anwandte. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die bevorstehende Verschmelzung der katholischen Verbände mit den Christlichen Gewerkschaften sehr erfreulich: sie wird manchen unliebsamen — wenn auch nicht immer ganz unbegreiflichen — Akt des Terrors überflüssig machen.

Die Solidarität der nordischen Arbeiterorganisationen mit den deutschen Gewerkschaften hat, wie wir Spalte 17 be-

reits berichteten, ein großes Kreditabkommen gezeitigt, um dessen Zustandekommen sich neben dem Abgeordneten Legien auch der schwedische Sozialattaché in Berlin, W. Janssen, sehr verdient gemacht hat. Die dänischen und schwedischen Gewerkschaften haben dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund einen Kredit von fünf Millionen dänischer Kronen (gegenwärtig gleich etwa 45 bis 50 Millionen Mark) eröffnet, die in schwedischen und dänischen Banken zur Verfügung bereit liegen. Von dem ursprünglich mit diesen Krediten beabsichtigten Lebensmitteleinkauf ist infolge des jetzt besonders tiefstehenden Kurses der Markwährung, wie auch wegen der großen Aufwendungen der Reichsregierung für Einkäufe von Lebensmitteln im Ausland und deren billiger Abgabe an die Bevölkerung vorläufig abgesehen worden. Die Gelder werden hingegen dafür verwandt werden, Rohstoffe für die brachliegenden Industrien zu beschaffen, namentlich für die Textilindustrie. — Einen anderen Beweis schöner menschlicher Solidarität haben die dänischen Gewerkschaften dadurch erbracht, daß sie sich bereit erklärt haben, auch im Winter deutsche Kinder unterzubringen, besonders über Weihnachten.

Die Verschmelzung der Postverwaltervereinigung mit dem Verbande mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten ist nunmehr erfolgt. Die Vereinigung löst sich auf. Ihre Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft im Verbande, der sich dafür verpflichtet, dafür einzutreten, daß 1. die Dienstzulage der Postverwalter angemessen erhöht und pensionsfähig gemacht wird, sowie daß sie bei einer Änderung der Personalordnung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die eine gleichmäßige Hebung der gesamten Postassistentenklasse im Gefolge hat, beibehalten wird, und daß 2. die Postverwalter aus ihrer Dienststellung nur auf eigenen Wunsch zurückgezogen oder im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens entfernt werden können.

Ein „Gewerkschaftsbund der nichtsozialdemokratischen Postangestellten-Organisationen" in Deutschösterreich ist zum Zwecke gemeinsamer Wahrnehmung der Standesinteressen und zur Abwehr der Unduldsamkeit anderer Verbände geschaffen worden. Es gehören ihm die „Gewerkschaft deutscher Postler", der „Verband deutschösterreichischer Postangestellter", der „Zentralverein der Postmeister und Posterpedienten", der „Verein der Postverkehrsbeamten mit Staatsaufnahmsprüfung" und der „Reichsverein der Postoffizianten" an. Der Bund hat sich zur Zusammenarbeit mit den beiden sozialistisch gerichteten Organisationen, der „Union" und dem „Gewerkschaftsverband", ausdrücklich bereiterklärt.

Die christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs hielten vom 5. bis 8. September in Wien ihren dritten Kongreß ab, um neue Richtlinien für die künftige Arbeit aufzustellen. Im Jahre 1911 waren auf dem 2. Kongreß die organisatorischen Vorarbeiten für eine kräftige Entwicklung geschaffen worden, die jedoch durch den Ausbruch des Krieges wieder vernichtet wurden. Die in den ersten Kriegsjahren herrschende Arbeitslosigkeit bedeutete eine schwere Belastung der Verbände. Erst das Jahr 1917 brachte einen starken Zustrom von Mitgliedern. Nach der Revolution begann unter dem Einfluß der Sozialdemokratie ein Abströmen der Mitglieder zu den freigewerkschaftlichen Verbänden, auch der Friedensvertrag brachte den Verlust starker Gruppen in Kärnthen, Böhmen, Mähren und Tirol, während ein Zusammenschluß mit den reichsdeutschen Bruderorganisationen durch seine harten Bestimmungen bis auf weiteres unmöglich gemacht wurde. Der nach der Abtrennung verbleibende Rest umfaßt 24 Zentralverbände mit 15 Gewerkschaftsblättern und 26 000 Mitgliedern. Der Kongreß beschloß, eine starke Agitation im ganzen Lande zu unternehmen. Es wird dringend gewünscht, daß die reichsdeutschen christlichen Gewerkschaften durch enge Zusammenarbeit in den Grenzbezirken und durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen ihre in schwere Bedrängnis geratenen Brüder unterstützen.

Der erste Gewerkschaftstag der völkischen Gewerkschaften Deutschösterreichs fand am 1. und 2. November in Wien statt und war von acht Zentralfachorganisationen mit insgesamt 25 372 Gewerkschaftlern beschickt. Ein bescheidener Anfang, doch es ist immerhin bezeichnend, daß dieser Anfang gerade in die jetzige Zeit fällt, in der auch die Sozialdemokratie bestrebt ist, das nationale Banner hochzuhalten. Am Gewerkschaftstag wurden dementsprechend auch vor allem nationale Forderungen laut. An sozialen Forderungen wurden vor allem solche nach einem erhöhten Schutz der arbeitenden Frauen erhoben, darunter die Schaffung einer eigenen Abteilung für Frauenerwerbsstatistik im Rahmen des Staatsamts für soziale Verwaltung. Z—s.

Arbeiterschutz.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz ohne Vertreter des Deutschen Reiches und Deutschösterreichs.

Bei Redaktionsschluß der vorigen Nummer der „Soz. Praxis" mußte noch angenommen werden, daß die deutschen Delegierten zur Arbeitskonferenz noch vor Erscheinen des Heftes sich auf der Fahrt von Göteborg nach Washington befinden würden. Dazu ist es indessen nicht gekommen. Montag, den 17. November, abends gegen 7 Uhr, lief von der Schweizer Gesandtschaft in Berlin beim Auswärtigen Amt die Nachricht ein, daß am nächsten Morgen eine Note aus Washington überreicht werden würde, derzufolge die Konferenz bereits Ende November geschlossen werden solle. Es wurde hinzugefügt, daß demnach die deutschen Delegierten wohl zu spät nach Washington kommen würden.

Mehrere glückliche Zufälle ermöglichten es, daß diese Mitteilung noch am selben Abend dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt werden konnte. Dieses beschloß, die deutsche Delegation sofort zurückzurufen.

Das Telegramm wurde abends 10 Uhr aufgegeben und erreichte die Delegierten in Göteborg auf dem Dampfer „Stockholm" am 18. November, mittags 11½ Uhr, also eine halbe Stunde vor Abgang des Schiffes. Mit großer Mühe gelang es den Delegierten noch, das Schiff zu verlassen, in dem sie sich soeben für die Reise eingerichtet hatten.

Sie fuhren mit erster Gelegenheit nach Berlin zurück, wo sie nach fünftägiger Abwesenheit und nach den unnötigen Strapazen einer winterlichen Reise am 20. November wieder eintrafen.

Inzwischen wurde in Washington die Aussprache über Achtstundentag und 48-Stunden-Woche in dem Spalte 160 erwähnten Ausschuß fortgesetzt, dem je fünf Vertreter der Regierungen (darunter Barnes, Fontaine und Mahaim), der Arbeitgeber (darunter Guerin und Carlier) und der Arbeiter (darunter Jouhaux, Mertens und Oudegeest) angehörten. Der Ausschuß besaß Generalvollmacht für die gesamte Frage und war nicht irgendwie festgelegt. Es gelang ihm schließlich, eine Lösung zu finden, die einerseits den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche enthält und somit die Arbeiter einigermaßen befriedigt, andererseits den Arbeitgebern, indem sie für bestimmte Industrien Ausnahmefälle vorsieht, gerecht wird. Man einigte sich darauf, daß ausgefallene Arbeitsstunden zwar an anderen Tagen nachgeholt werden dürfen, daß an einem Tage aber nicht mehr als 9 Stunden gearbeitet werden soll. In kontinuierlichen Betrieben soll der Durchschnitt von 48 Stunden die Woche wenigstens auf eine Periode von drei Wochen verteilt eingehalten werden. Die Betriebe, in denen eine Ausnahme von dem Grundsatz des Achtstundentags gemacht werden darf, sollen durch besondere Vereinbarungen bestimmt werden. Auch die Anzahl der Überstunden wurde späterer Vereinbarung vorbehalten, da die Ansichten darüber zu weit auseinander gingen: die Arbeiter wünschten bekanntlich nur 70, die Arbeitgeber dagegen 300 Stunden im Jahre. Als Bezahlung für Überstunden wurde das 1¼fache des gewöhnlichen Stundenlohns festgesetzt. Der Grundsatz des Achtstundentags und der 48-Stunden-Woche soll auch auf seemännische Arbeit angewendet, die Einzelheiten sollen durch eine Sonderkonferenz festgesetzt werden. Hinsichtlich der Arbeit in den verwüsteten Gebieten soll eine Resolution gefaßt werden, daß der Wiederaufbau so schnell als möglich und unter besonderen Bedingungen zu erfolgen habe.

Zur Frage der gewerblichen Kinderarbeit beantragte Mr. Delevigne ein allgemeines Beschäftigungsverbot bis zur Altersgrenze von 14 Jahren für die Industrie. Er gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß eine spätere Konferenz die Altersgrenze noch hinaufsetzen werde.

Eine lange Auseinandersetzung entspann sich auf Grund dieses Antrags über die Frage, inwieweit er auch für Indien gelten solle. Es wurde einerseits die Herabsetzung der Altersgrenze für Indien auf 12 Jahre, unter Begrenzung auf bestimmte Industrien, angeregt. Andererseits erklärte ein indischer Regierungsvertreter, man solle seiner Regierung Zeit geben, um eigene Vorschläge zu machen. Er wies insbesondere darauf hin, daß in Indien kein Schulzwang bestehe, so daß die Kinder durch die Einschränkung der Arbeit nicht besser erzogen, sondern auf die Straße getrieben würden, — ein Argument, das stark an die in der Frühzeit des Kapitalismus in Europa vorgebrachten Einwände gegen den Kinderschutz erinnert. Schließlich wurde das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren einstimmig angenommen.

Ferner befaßte sich die Konferenz mit einem Antrage des Vorbereitenden Ausschusses auf Änderung der Berner Konvention von 1906 über die Nachtarbeit von Frauen. Beantragt wurde, die gewerbliche Frauennachtarbeit voll-

kommen zu verbieten, außer für die Heimarbeit. Dieser Antrag fand unveränderte Annahme.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen und Kindern in ungesunden Betrieben wurde zunächst festgestellt, daß Frauen nur während der Schwangerschaft von diesen Betrieben ausgeschlossen sein sollen. Sodann wurden drei Gruppen von Gefährdungen einer Prüfung unterzogen: 1. Bleivergiftung, 2. Anthraxinfektion (Milzbrand), 3. Gefährdung durch Kohlenoxyd. Verschiedene Vorschläge sollen der nächsten Versammlung vorgelegt werden. Zwecks Beschränkung der Ausbreitung von Anthrax wurde angeregt, daß die Wolle in den Ausfuhrländern oder im Eingangshafen desinfiziert wird. Sodann wurde die Errichtung von hygienischen Abteilungen im Internationalen Arbeitsamt (mit einem beratenden Ausschuß) und in den zuständigen Ministerien aller Staaten angeregt. Dabei wurde die Erwartung ausgedrückt, daß in allen Ländern die Aufsichtsorgane der Gesundheit der Arbeiter und den Berufskrankheiten ihr besonderes Augenmerk zuwenden werden.

Mehrfach wurde angeregt, die Fragen der Landarbeit und der Seeschiffahrt in Sondersitzungen der Washingtoner Konferenz, des Internationalen Arbeitsamts oder der nächsten Konferenz zu behandeln. Die französische Regierung beantragte die Errichtung einer seemännischen Unterabteilung beim Internationalen Arbeitsamt. Eine Entscheidung steht zur Stunde noch aus.

Endlich beschäftigte die Konferenz noch die Frage des Aufbaues der internationalen Organisation der Arbeit (XXVIII, 865). Die im Friedensvertrage vorgesehene Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts hatte zur Folge, daß der Vorbereitende Ausschuß eine Liste der acht bedeutendsten industriellen Staaten hatte aufstellen müssen, die natürlich nicht allen Konferenzteilnehmern richtig erschien. Das Interesse der nicht zu den acht Staaten gehörenden Länder an dieser Liste liegt darin begründet, daß die Vertreter der acht Hauptstaaten die vier Vertreter der übrigen Staaten ernennen sollen. Gegen die Liste erhoben Schweden, Spanien, Indien, Kanada und Polen Einspruch. Man denkt nun daran, der einschlägigen Stelle des Friegensvertrages die Deutung zu geben, daß die zwölf Vertreter der Arbeitgeber und nehmer im Verwaltungsrat nicht aus dem Kreise derjenigen Länder entnommen zu werden brauchen, die zur Entsendung von Regierungsvertretern berechtigt sind.

Über die Zulassung weiterer Staaten zur Konferenz entstand eine auch für uns Deutsche wegen der Zusammenhänge zwischen internationaler Arbeitsorganisation und Völkerbund grundsätzlich nicht belanglose Erörterung. Der für diese Frage eingesetzte Sonderausschuß empfahl, Finnland aufzunehmen, dagegen nicht Luxemburg, San Domingo und Mexiko, weil die Regierungen der letzteren Staaten bisher kein formelles Ersuchen um Zulassung gestellt hätten. Bei der Diskussion über die Zulassung Finnlands wurde nun die Frage erörtert, ob die Konferenz ermächtigt sei, Staaten zuzulassen, die nicht aufgefordert worden sind, dem Völkerbunde beizutreten. Die Mehrheit bejahte diese Frage, da Nichtmitglieder des Völkerbundes nicht von der Arbeitsorganisation ausgeschlossen seien und der Oberste Rat selbst dies dadurch anerkannt habe, daß er die Frage der Zulassung des Deutschen Reiches, Deutschösterreichs, Finnlands, Norwegens und der Niederlande der Konferenz überwiesen habe. Die Minderheit dagegen stellte sich auf den Standpunkt, daß die Konferenz nicht die Berechtigung habe, irgendeinen Staat, der nicht Mitglied des Völkerbundes sei, zur Arbeitskonferenz zuzulassen, weil die Arbeitsorganisation ein grundlegender Bestandteil des Völkerbundvertrags sei, der seinen Mitgliedern gleiche Rechte, gleiche Anteile an der Bundeskasse und genau umschriebene Beziehungen zu den anderen Unterabteilungen des Bundes verleihe. Ein Staat, der nicht Mitglied des Völkerbundes sei, könne sich auch nicht an die im Bundesvertrag niedergelegten Vorschriften binden. Sollten demnach außenstehende Staaten zur Arbeitskonferenz zugelassen werden, so müßte der Völkerbundvertrag geändert werden.

Während die Konferenz wahrscheinlich am 29. November ihre Arbeiten beenden wird, hat die belgische Delegation, dem „Peuple" zufolge, bereits am 15. November die Rückreise angetreten.

Zum Verlaufe der Internationalen Konferenz schreibt das Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der „Vorwärts": „Man darf wohl sagen, daß die Washingtoner Konferenz das gleiche Resultat gehabt hat, wie das Hornberger Schießen. Ohne das in sozialpolitischen Fragen erste Land der Welt, als das Deutschland allgemein gilt, mußte die Konferenz ein Fehlunternehmen sein. Daß Deutschland daran nicht teilnehmen konnte, liegt ausschließlich bei den alliierten Mächten, denen alle Hindernisse zuzuschreiben sind, die Deutschland von der Teilnahme an dieser ersten großen Arbeitskonferenz ferngehalten haben."

H.

Der Achtstundentag in Jugoslawien. Durch Verordnung vom 12. September 1919 ist für das Gebiet des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen der Achtstundentag oder die 48-Stunden-Woche eingeführt. Ausnahmen sind beim Schichtwechsel gestattet für Betriebe, die nach Art des Betriebs oder im öffentlichen Interesse unterbrochen betrieben werden müssen, ferner bei Betriebsstörungen oder bei Häufung der Arbeit — in letzterem Falle jedoch immer nur für begrenzte Zeit. Überzeitarbeit muß mindestens 50 v. H. höher entlohnt werden als Arbeit in der gewöhnlichen Arbeitszeit.

Die neue Verordnung bezieht sich auf alle Arten industrieller und auch handwerklicher Betriebe, ferner auf Bergwerk, Handel und Verkehr, nur die vereinzelte Heimarbeit oder reine Familienbetriebe werden nicht betroffen.

Das jugoslawische Ministerium für Sozialpolitik ist mit der Durchführung der Verordnung betraut.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Abbau der Erwerbslosenfürsorge soll in Deutschösterreich (Sp. 142) angesichts der verzweifelten Finanzlage mit Nachdruck vorgenommen werden. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat die industrielle Bezirkskommission in Wien die Einstellung der Arbeitslosenunterstützung für folgende Gruppen beschlossen:

1. Möbeltischler, Wagner, Schuhmacher, Ziegelarbeiter, Tonarbeiter und Schneiderinnen;
2. ledige und verwitwete Arbeitslose (Arbeiter und Angestellte) ohne Kinder, die nicht schon vor dem 1. August 1914 in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung standen oder nicht eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem bestimmten Gewerbe (Fachschule, Lehre) erhalten haben, soweit sie nach Entscheidung des Arbeitslosenamtes für die Haus- oder Landwirtschaft geeignet sind;
3. verheiratete Arbeiterinnen und Angestellte, mit Ausnahme jener, welche vor dem Einrücken ihres Ehegatten zur Kriegsdienstleistung in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung standen, sofern der heimgekehrte Ehegatte nunmehr im Erwerbe steht.

Eine Einschränkung der Unterstützung in Berufen mit ungedecktem Bedarf an Arbeitskräften erscheint ein sehr gesunder Gedanke, der wohl verdiente, auch bei uns aufgenommen zu werden. Das gleichzeitige Vorhandensein von offenen Stellen und unterstützten Arbeitslosen im gleichen Beruf widerspricht dem Sinne der Verordnung, die eine Erwerbslosenunterstützung nur für die infolge des Krieges erwerbslos Werdenden vorsieht; bei denjenigen, die trotz eines aufnahmefähigen Marktes arbeitslos sind, darf man wohl entweder persönliche Untüchtigkeit oder Arbeitsunlust annehmen. Leider aber findet sich dieser Widersinn, wenn man etwas tiefer in die Praxis der Erwerbslosenfürsorge herabsteigt, keineswegs selten unter dem Druck kommunistischer Arbeitslosenräte, die das Recht auf Arbeit in ein Recht auf Arbeitslosigkeit verkehrt haben. Ziffer 2 ist wohl lediglich als besondere Betonung eines schon bestehenden Grundsatzes aufzufassen, dessen Durchsetzung allerdings erhebliche Energie erfordert. Die Bestimmung der Ziffer 3 der deutschösterreichischen Verordnung erscheint ebenfalls durchaus berechtigt, im Deutschen Reiche wurde übrigens von Anfang an nach diesem Grundsatz verfahren.

Eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse ist am 27. September auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 in Kraft getreten. Sie erstreckt sich nur auf solche Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen und ohne Zeitbestimmung eingegangen sind. In § 1 legt sie die vom Dienstgeber innezuhaltenden Kündigungsfristen fest, die staffelförmig mit der Zahl der Dienstjahre des Angestellten wachsen. (Für die in den letzten 10 Jahren eingegangenen Dienstverhältnisse 2 Monate, für die in dem Jahrzehnt vorher abgeschlossenen 3 Monate, für die älteren 6 Monate.) § 2 sieht für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. März 1920 gekündigt werden, eine ebenfalls nach der Länge der Dienstzeit steigende Abfertigungssumme für die Angestellten vor. Diese Abfertigung ist in der Zeit der Kündigungsfrist ohne Einfluß auf das Entgelt des Dienstnehmers; sie wird ihm, falls nicht anderweitige Vereinbarungen vor-

liegen, in Geld am Schlusse der seinem Dienstaustritt folgende Monate ratenweise vom Dienstgeber selbst oder einer von diesem mit der Zahlung beauftragten Kreditanstalt ausgezahlt. — Da die Abfertigungssumme dem Angestellten ausreichende Sicherheit gewährt, wird ihnen keine Arbeitslosenunterstützung mehr zugebilligt. — Andererseits ist auch der Arbeitgeber der Verpflichtung überhoben, für auf Grund der neuen Vollzugsanweisung Entlassene andere Arbeitskräfte einzustellen. Endlich sind noch die Fälle abgegrenzt, für die die Vollzugsanweisung Anwendung bezw. nicht Anwendung findet. Daß Dienstgeber und -nehmer auch nach ihrem Inkrafttreten das Recht der vorzeitigen Kündigung aus wichtigen Gründen behalten, ist selbstverständlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen nicht für Dienstverhältnisse, die beim Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig gelöst, sowie vor diesem Tage ordnungsmäßig gekündigt worden sind. Sie gelten jedoch in vollem Umfange für alle übrigen in Frage kommenden Dienstverhältnisse, auch für kaufmännische Angestellte in kriegswirtschaftlichen Betrieben und, soweit sie günstiger sind, für Dienstverhältnisse, die durch die Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 fortgesetzt wurden, und für Ausländer, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist. — Die Vollzugsanweisung ist eine Demobilmachungsmaßnahme und tritt am 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Volksgesundheit.

Der gesundheitliche Aufbau im neuen Deutschland.

Von Generaloberarzt a. D. Dr. Neumann, Elberfeld.

Daß der Krieg gesundheitliche Werte zerstört hat, ist schon ein Gemeinplatz. Es heißt also aufbauen. In Bayern liegen die Verhältnisse so, als ob ein Jahr acht Monate lang keine Ehe geschlossen, als ob zwei Jahre kein Kind geboren und drei Jahre die doppelte Zahl von Menschen gestorben wäre. Ähnlich wird es in anderen Gegenden auch sein. Ganz besonders hat die Tuberkulose zugenommen und die Sexualkrankheiten, während der Alkoholismus zurückging. Im neuen Deutschland muß die gesundheitliche Volkswohlfahrt und Volksbildung auf eine breitere Plattform gestellt werden, die hygienischen Lehren müßten eigentlich schon in den Schulplänen so verankert sein, daß sie Gemeingut sind. Soweit sind wir noch nicht. Neben den geplanten Organisationen im großen, wie Gesundheitsparlament und ähnlichem, bleibt die persönliche Gesundheitspflege hygienische Forderung. Es ist eben nicht mit der Sozialisierung der Gesundheitspflege und des Ärztestandes getan, die als moderne Schlagworte auftauchen, sondern es handelt sich um eine gesundheitssozialistische Umbiegung in dem Sinne, daß Wesen und Inhalt der Gesundheitsgesetze in Fleisch und Blut des Volkes übergehen. In den Gesundheitsschutzgesetzen sieht das Volk immer noch die Polizeigesetze des alten Obrigkeitsstaats. Nun hat schon seit einem Menschenalter eine Bewegung eingesetzt, die von unten her, aus dem Volke heraus, hygienische Belehrung schuf und den Aufbau begann. Als sie sich noch Bewegung für natürliche Lebensweise nannte, ging sie richtige Bahnen, später nannte sie sich Naturheilmethode, und diese Umbiegung in das Heilgebiet hat sie den Ärzten der Schulmedizin zu danken, welche der Bewegung nicht entgegenkommen. Nur wenige Ärzte haben sich als Volksaufklärer zur Verfügung gestellt, so daß es jetzt so aussieht, als seien die sozialhygienischen Aufgaben etwas Neues. Das ist nicht der Fall, denn die Sozialhygiene läßt sich mindestens bis auf Rudolf Virchow zurückverfolgen. Das neue Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium kann nur wirken, wenn es vom Volke getragen wird. Deshalb ist es seine erste Aufgabe: schafft als Unterlage gesundheitlichen Aufbaues Aufklärung in das Volk! Dazu gibt es mancherlei Wege. Der beste Weg ist das Bild und das gesprochene Wort, die Ausstellung und ähnliches, auch die Benutzung des Kinematographen. Es gibt keinen anderen Weg, um gegen die immer mehr um sich greifende Kurpfuscherei vorzugehen, die sich auch okkultistischer Strömungen bedient, wieder sich mit Mystik und falscher Sympathiekur verbrämt und so die bisherigen Erfolge lahmlegt. In der Tat muß die Aufklärung von seiten des Reiches erfolgen; man soll sie nicht privaten Gesellschaften oder Vereinen überlassen, man soll sie systematisch betreiben, und die Forderung, sie in die Schulen aller Art zu verlegen, habe ich mit namhaften Pädagogen schon früher erhoben. Das ist hygienische Sozialpädagogik, die uns im neuen Deutschland nottut. Natürlich muß man sie auf eine breite Grundlage stellen, eine biologische Grundlage und nicht auf die einseitig bakteriologische der Schulmedizin. So halte ich die Beratungsstellen für eine wichtige Einrichtung. Daß die Ärzte sich damit nicht recht befassen wollen, ist kein Grund, sie nicht zu vermehren; ich glaube doch, daß der Arzt allmählich verstaatlicht werden wird, und beim Ausbau der Volkshygiene geht das gar nicht anders.

Überall werden jetzt Gemeindeärzte gesucht, lediglich für die Hygiene des Volkes. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß wir eine ganze Reihe von Krankheiten vermeiden könnten, wenn die Belehrung über ihre Vermeidbarkeit einsetzte und volksmäßig betrieben würde. Im Militärsanitätswesen haben wir Erfolge gehabt, und wenn auch nicht alles im Volke durchgeführt werden kann, wie es beim Heere möglich ist, so ist es doch zutreffend, daß die Ausbreitung der Infektionskrankheiten dann gehemmt wird, wenn das Volk selbst mitarbeitet und weiß, um was es sich handelt. Denn hier vollzieht sich alles nach ehernen Naturgesetzen, und wer diese Gesetze kennt, bleibt Herrscher, wenn er auch Diener scheint. Die natürlichen Gesetze der Gesundheit müssen Volksgut werden. Das ist die Hauptsache. Zum gesundheitlichen Aufbau im neuen Deutschland gehören ferner die Vermehrung der Fürsorgestellen, Fürsorge für Säuglinge, Schulkinder, Schulentlassene, für geistig minderwertige und kriminelle Jugendliche u. a. m. Die Verluste müssen wir ausgleichen. Die Schäden, welche durch die Unterernährung entstanden sind, müssen ausgebessert werden, die Engländer dürfen nicht Recht behalten, daß die Blockadekrankheit als „englische" Krankheit noch in drei Generationen zu spüren sei. Somit ist die hygienische Forderung die Forderung, wie dies u. a. Professor Alfred Grotjahn jüngst in seinem Buche verlautbart hat: Die hygienische Forderung. (Karl Robert Langewiesche, Verlag, Königstein im Taunus und Leipzig. Preis 1,80 *M.*) Was entscheidet denn beim gesundheitlichen Aufbau? Die gesunde Masse des Volkes. Und hier kommt das hinzu, was ich seit Jahren schon immer als unumstößlich hinstellte, die Ethik und die Hygiene nach dem alten Satze vom Mens sana in corpore sano. Die Sexualhygiene ist ohne Ethik gar nicht zu betreiben. Hier muß Wandel geschaffen werden. Die geschlechtliche Verseuchung ist heute geradezu schreckenerregend. Das ist wirklich ein Terror! Man muß es wissen, um es zu glauben, wie verbreitet nach dem Kriege die Geschlechtskrankheiten sind. Hier hilft neben den ach so notwendigen Beratungsstellen nur die systematische Aufklärung. Fast alle Krankheiten sind vermeidbar. Dazu gehört zuerst die persönliche individuelle Gesundheitspflege, die Grotjahn Orthodiätetik nennt. Weshalb ein Fremdwort? Persönliche Gesundheitspflege genügt. Ferner gehört zur Krankheitsverhütung die Aufklärung der sozialen Umwelt von der Familie bis zum Volke. Ganz besonders ist die hygienische Siedlung von Wert, die Wohnung, das Haus. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen, auf ihnen aber baut sich das hygienische Volk auf, das Volk, das selbst an seinem gesundheitlichen Aufbau mitarbeitet, wenn ihm in den Ärzten die gesundheitlichen Erzieher erstehen. Das wird notwendig sein für den Bevölkerungsauftrieb, den wir erreichen müssen, damit wir wieder stark werden!)

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Leistungen kriegsverletzter Industriearbeiter und Vorschläge zur Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Dr. Ziegler. Basel, Düsseldorf 1919.

Die ersten mühsam tastenden Versuche mit der Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Industrie liegen hinter uns; eine an ausgiebigen Erfahrungen aufgebaute Praxis beginnt sich allmählich heraus zu kryställisieren, und darauf bauen sich wohlbegründete Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Arbeitsfürsorge für die Kriegsinvaliden auf. Auch die vorliegende, volkswirtschaftlich-ärztliche Studie gehört dieser zweiten Ära der Kriegsbeschädigtenliteratur an. Von besonderem Interesse ist die durch Bilder, Zahlen, Tafeln und graphische Darstellungen erläuterte Schilderung der Kriegsbeschädigtenarbeit im Kleinbauwerk der Siemens-Schuckertwerke, die dadurch besonders anschaulich ist, weil sie bis in die Einzelheiten geht. Dieser Teil enthält eine Darstellung der bisher im Kleinbauwerk erprobten Verwendungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte nach Einrichtung und Arbeitsvorgang, Untersuchungen über die Arbeitsleistung kriegsinvalider Industriearbeiter an Hand der Stunden-verdienst- und Stundenzahlleistungen zahlreicher Kriegsbeschädigter aus dem Kleinbauwerk und Mitteilungen über die Höhe und soziale Bewertung des Arbeitsverdienstes kriegsbeschädigter Industriearbeiter. Darüber hinaus enthält das Werk eine auf umfangreiches Tatsachenmaterial gegründete Untersuchung über die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und Steigerung der Kriegsbeschädigtenarbeit in industriellen Großbetriebe durch Arzt und Orthopädiemechaniker, Berufsberatung, Ausbildung, Arbeitsbeschaffung und die Mitarbeit von Ingenieuren und Maschinentechnikern.

Berufsberatung für landwirtschaftliche Berufe. 2. Heft der Flugschriften zur Berufsberatung. Von Ökonomierat Dr. Lembke. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für Berufsberatung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin 1919.

Der Verfasser gibt in der Schrift einen Überblick über die Gesichtspunkte, die bei der Wahl landwirtschaftlicher Berufe zu beachten sind, über Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in diesen Berufen. Beachtenswert sind die Bemühungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und Landwirtschaftskammern, die versuchen durch Einführung der Lehrstellenvermittlung und Lehrlingsprüfung einen systematischen Ausbildungsgang für landwirtschaftliche Arbeiter und Beamte zu schaffen. Der Auszug aus den Prüfungsvorschriften gibt einerseits ein Bild von der Vielseitigkeit der Ausbildung, andererseits beweist er aufs neue, daß der landwirtschaftliche Arbeiter nicht der ungelernte Arbeiter ist, für den er häufig gehalten

wird. Schließlich berührt der Verfasser die ländliche Berufsberatung, der es obliegt, die geeigneten Kräfte für die Landarbeit zu gewinnen, gute Lehrstellen zu finden, Fortbildungsschulen einzurichten und den Lehrlingen allgemein ratend zur Seite zu stehen.

Geschichte der russischen Revolution. Teil I. Von Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. J. F. Lehmanns Verlag. München 1919. 211 S. Preis geh. 6,60 *M*, geb. 8,80 *M*.

Verordnung über das Erbbaurecht. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, einer Tabelle, Sachregister und Abdruck der preußischen Allgemeinen Verfügung über die Eintragung von Erbbaurechten. Von Dr. Hermann Günther, Landrichter. Nr. 135 der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co. Berlin und Leipzig. 1919. 167 S. Preis 5 *M*.

Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. Von Dr. Heinrich Lübbering. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1919. 156 S. Preis 4,80 *M*.

Der Kampf um den gerechten Lohn und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Von Dr. E. Feigenwinter, Rechtsanwalt in Basel, 56, S., und

Körperzucht in der neudeutschen Schulerziehung durch Turnen, Spiel und Sport. Von Dr. A. Sickinger, Stadtschulrat in Mannheim. Verlag von G. Braun, Karlsruhe i. B. 1919. 27 S. Preis 1,20 *M*.

Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens. Von Dr. Walter Moede, Privatdozent an der Techn. Hochschule in Charlottenburg. Hierzu 40 Textabbildungen, 5 Schemata, 1 Tabelle und 2 Tafeln. Berlin 1919. Verlag Julius Springer. 110 S. Preis 4,80 *M*.

Über die Bedeutung Indiens für England. Eine Studie von Sten Konow. 6. Heft der „Hamburgischen Forschungen". Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet. Herausgegeben von K. Rathgen und F. Stuhlmann. Verlag von Georg Westermann, Hamburg-Braunschweig-Berlin. 78 S.

Zentralverband der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands: Jahresbericht des Zentralvorstandes für das Jahr 1918. Mit Gesamtübersicht für die 5 Kriegsjahre 1914/18. Verlag H. Mahler, Berlin. Im Buchhandel Preis 2,— *M*. Für Verbandsmitglieder 30 Pfennig. 95 S.

Die heutige Sach- und Rechtslage in der Deutschen Reichs-Unfallversicherung. Von Dr. jur. Arthur Fischer, Breslau. Albert Seidel, Verlagsbuchhandlung. Berlin 1919. 152 S. Preis 10 *M*.

Der Ausweg. Notfragen der Zeit von Dr. Franz Oppenheimer, o. Professor an der Universität Frankfurt a. M. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1919. 74 S.

Die Wochenschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer: 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Handausgabe der Reichsverfassung
vom 11. August 1919.
Von Geh. Legationsrat **Dr. F. Poetzsch,**
sächs. stellvertr. Mitglied des Reichsrats.
Soeben erschienen! M. 5,50, geb. M. 6,50.
Aus der **Sozialen Praxis** Nr. 4 d. J.: „... die **beste aller bisher erschienenen Ausgaben.** Da sie **überaus gewissenhaft durchgearbeitet** ist, vermögen wir sie besonders **politisch verantwortlich arbeitenden und wissenschaftlichen Kreisen angelegentlichst** zu empfehlen." Vergl. im übrigen die Besprechung selbst!
Zu beziehen durch den Buchhandel oder gegen Einsendung des Betrages (zuzügl. 35 Pf. für Versendung) vom **Verlage Otto Liebmann, Berlin W. 57.** (Postscheckkonto 45561 Berlin.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge von **Adolf Damaschke.**
37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.
Inhalt: 1. Von der Bedeutung der Redekunst. 2. Von der Anwendung der Redekunst. Fleiß und Begabung. Der Stoff. Die Gliederung. Der Ausdruck. Das Aneignen. Der Vortrag. 3. Von der Vollendung der Redekunst.

Duncker & Humblot, München und Leipzig.
Soeben erschien:
Die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik
von
Dr. Bruno Rauecker,
Archivar im Bayr. Ministerium für soziale Fürsorge.
Preis: Mark 1.20 und 25% Verlegerzuschlag.
Die Sozialpolitik hat aufgehört, nur als Mittel zum Zweck der Bändigung der Besitzlosen und zur Zähmung des Klassenkampfes zu dienen. Wie sie aus dem engen Rahmen der reinen materiellen Fürsorge herausgehoben und zur Kulturpolitik erweitert werden muß, wie sie alle Arten wirtschaftlicher und staatlicher Betätigung bis zum Kern zu durchdringen hat, stellt der Verfasser in lichtvoller Weise dar.
Ferner erschien:
Die großen europäischen Revolutionen.
Von
Dr. Siegmund Hellmann,
Prof. f. Geschichte a. d. Universität München.
Preis: 1 Mark und 25% Verlegerzuschlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 50% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 30% + 10%.
Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich

Die soziale Bedeutung der Käufersitten.
Von
Henriette Fürth,
Frankfurt a. M.
(IV, 124 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 3 Mark 60 Pf.
Inhalt: Die soziale Bedeutung der Käufersitten. — Arbeiter- und Käufersitten (Das Taylorsystem). — Heimarbeit und Käufersitten. — Der Einfluß der heutigen Kauf- und Verkaufssitten auf Produktion, Marktlage, Sittlichkeit und Geschmacksbildung. — Blumentage und Bazare. — Verhalten beim Einkauf. — Die Barzahlung. —. Die Käuferligen. — Die Pflichten der Käufer von „Arbeitskraft und Leistung". — Unbezahlbare Leistungen und unser Verhalten zu ihren Trägern. — Jugenderziehung und Käufermoral. — Der Staat als Käufer. — Die sozialen und ethischen Pflichten des Verkäufers. — Das Warenhaus. — Die Konsumgenossenschaften. — Die Hausfrauenverbände. — Das Submissionswesen. — Schluß. — Literatur.
Straßburger Post vom 26. Januar 1918:
Die Verfasserin geht in dieser wirtschaftlich-sozialen Studie den zahlreichen Möglichkeiten nach, die dem Konsumenten, dem Käufer von Gütern, gegeben sind, um auf den Produzenten, den Hersteller, einzuwirken und die gegenseitigen Beziehungen sozial und sittlich zu verbessern und zu veredeln. Sie umgrenzt den meist unterschätzten Machtkreis des Käufers, um daraus Folgerungen für einen Pflichtenkreis zu ziehen, die sehr beachtenswert sind und auch für die Erziehung der Jugend nutzbar gemacht werden können. Die Versittlichung des Wirtschaftslebens und die Achtung vor dem berechtigten Lebensanspruch des Mitmenschen durchzieht als Leitgedanke das Buch, dem wir auch unter der Frauenwelt, die die meisten Käufer stellt, die verdiente Beachtung wünschen.
Münchener Neueste Nachrichten vom 23. Januar 1918:
Der Konsument ist noch nicht zum vollen Bewußtsein seiner Macht gelangt. Die Käufersitten der einzelnen und der Gemeinschaften sind nicht nur entscheidend für die Gestaltung der Bedingungen, unter denen die Produzenten leben und arbeiten müssen, sie wirken auch auf das Produkt selbst, auf die Beschaffenheit der Waren und endlich auch auf den moralischen und ästhetischen Habitus des Käufers selbst ein. Die Verfasserin bemüht sich, die Wege zur Hebung dieser Käufersitten vorzuzeichnen, indem sie von den verschiedensten Seiten die wirtschaftlichen, geistigen und seelischen Zusammenhänge der Produktions- und Konsumtionsvorgänge nachweist.

Käufermoral. **Der Schutz der Angestellten und Arbeiter und die Bestrebungen des Käuferbundes.**
Zwei Vorträge von Dr. **Felix Clauß** und Frl. **Else Lüders,** Mitglieder des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Berlin. 4.) 1913.
Preis: 30 Pf.
In der relativ neuen, aber recht wichtigen sozialpolitischen Frage lesen wir fesselnde Ausführungen, die jeden, auch den sonst sozialpolitisch Uninteressierten, angehen. Denn es handelt sich um Fragen des täglichen Lebens, über die uns das Problem der „Käufermoral" zum ersten Male die Augen öffnet; wir sehen da zum Teil recht merkwürdige, uns alle aufs nächste berührende Dinge.

Duncker & Humblot, Verlag in München und Leipzig.

Soeben erschien:

Friedrich Muckle
Das Kulturideal des Sozialismus.

Gr. 8°. 289 S. Preis: 12 Mark und 25% Verlegerzuschlag.

Inhaltsangabe: Vorwort. — Der Triumph der Zivilisation. — Das Suchen der Zeit. — Die Verheißungen des Sozialismus. 1. Karl Marx. 2. Ein Blick in die sozialistische Gesellschaft. — Die Rettung der deutschen Seele.

Der Sozialismus erscheint selbst vielen Gebildeten nichts weiter als ein Geschrei der Gasse, als ein Lärm der Masse, ein Schlachtruf wilder Horden. Dieses Buch wendet sich vor allem an die Gebildeten, an die Gerechten unter den Verächtern des Sozialismus, die gewohnt sind, sich selbständig ein Urteil zu bilden, und vielleicht kann es ihnen beweisen, daß die sozialistische Lehre, herausgehoben aus dem Dunst und dem Chaos eines verwilderten Geschlechts, sich als eine Kulturanschauung darbietet, die auch dem Menschen der höchsten Bildung, versenkt er sich in ihre Tiefen, zur fortreißenden Offenbarung werden kann. —

Das „dem Andenken Kurt Eisners, des edlen Freundes und Jüngers des deutschen Idealismus", gewidmete Werk ist ein Bekenntnisbuch von ungewöhnlich hoher und strenger Auffassung der menschlichen Pflichten. Die „Gleichheit", die Muckle von einem künftigen sozialistischen Gemeinwesen fordert, trübt ihm nicht den Blick für die seelischen Rangstufen, für die sittlichen und geistigen Unterschiede der Menschen.

Soeben erschien:

Deutsche Geschichte.

Von

Dietrich Schäfer,

Professor der Geschichte an der Universität Berlin.

Siebente, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.

Zwei Bände.

I. Band: **Mittelalter.** (XI, 468 S. gr. 8°.)
II. Band: **Neuzeit.** (X, 565 S. gr. 8°.)

Preis: 30 Mark, geb. 42 Mark.

Die Krieg ist zu Ende. Der Verfasser hatte gehofft, seine Ergebnisse in anderem Sinne besprechen zu können, als es in der neuen Auflage geschehen mußte. Der Pflicht ist aber genügt worden, so schmerzlich ihre Erfüllung auch trifft.

Schäfers „Deutsche Geschichte" ist nach wie vor ein gut deutsches Haus- und Familienbuch; die 7. Auflage erscheint gerade noch rechtzeitig genug, um als eins der würdigsten Geschenkbücher für Weihnachten Verwendung finden zu können. Die nachfolgenden Sätze aus einigen Urteilen bezeichnen treffend den Wert und Inhalt des Werkes:

„... ein großes und tiefes Bekenntnis begeisterter und begeisternder Vaterlandsliebe ..."

„... nationale Gesinnung, Liebe zum Vaterlande und Glaube an seine Zukunft ..."

„... ungeheure Fülle historischer Kenntnisse ..."

„... Reife der Anschauung — Abgeklärtheit des Urteils — gesunde Männlichkeit — ..."

„... ein imponierendes Stück deutscher Geistesarbeit ..."

„... in einer Sprache, die sich zugleich durch ihre Schlichtheit und Eleganz auszeichnet ..."

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Band IX.

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.

Heft 1 (65): **Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. (VIII, 95 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Heft 2 (66): **Kriegslöhne und -preise und ihre Einwirkung auf Kaufkraft und Lebenskosten.** Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin. (IV, 86 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Heft 3 (67): **Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung.** a) im Warenlieferungswesen. Von Verbandsdirektor Peter Schlack; b) in der Landwirtschaft. Von Dr. Emil Zitzen. (IV, 64 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 80 Pf.

Heft 4 (68): **Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung in der Industrie.** Von Oberingenieur F. Hendrichs und Dr. Mittelstenscheid. — **Leistungssteigerung und vervollkommnete Organisation der menschlichen Arbeit.** Von P. Umbreit, Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. (IV, 91 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Heft 5 (69): **1. Gemeinwirtschaftliche Förderung der Haushaltung und der Lebenskraft.** Von Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M. — **2. Geldentwertung und Reallohn.** Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. **3. Schlußwort.** Von demselben. (101 S. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 50 Pf.

In diesem Sammelwerk werden die Fragen der gesunkenen Kaufkraft des Lohnes und ihrer Wiederherstellung wissenschaftlich und praktisch untersucht.

Alle hier vorgetragenen Betrachtungen drehen sich um den Gedanken, wie im Gegensatz zu der Verwässerung und ziellos fortschreitenden Entwertung des Nominaleinkommens des deutschen Volkes das Realeinkommen durch wohlbedachte Produktionsverbesserung und -verbilligung, durch technische Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung der Arbeits- und Betriebsweisen, durch Vereinfachung der Güterbeschaffung und -verteilung, kurzum durch sogenannte „Rationalisierung" des Wirtschaftens wieder gehoben werden kann. Die sozialkapitalistische Denkweise tritt in diesen Blättern den privatkapitalistischen Bereicherungspraktiken, deren sich zahllose Träger der sogenannten sozialistischen Revolution jetzt besonders eifrig befleißigen, gegenüber.

Die beiden ersten Hefte behandeln die allgemeine Bedeutung des Problems für die Volkswirtschaft und die Sozialpolitik und die statistische Darstellung der Preis- und Lohnentwicklung und der Teuerungsbelastung des Einkommens.

Die weiteren Hefte enthalten die Einzeldarstellungen der praktischen Gesichtspunkte und Maßnahmen zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Tauschwertes der Löhne und Gehälter. Das mit der Revolutionswirtschaft zur Alleinherrschaft gelangte Verfahren, die Löhne im Wechselgetriebe mit Preissteigerungen ständig zu erhöhen, scheidet in diesen Erörterungen praktischer Methoden zur Kräftigung des Reallohnes aus, nachdem das einleitende Heft 1 die Unvernunft dieses volkswirtschaftlichen Bankerotteurverfahrens genügend gekennzeichnet hat. In Heft 3 erörtern zwei Fachleute die Aufgaben des Handels und der Landwirtschaft in obiger Richtung. In Heft 4 untersuchen Oberingenieur Hendrichs, der als Abteilungsvorsteher im „Wumba" besonders reiche Gelegenheit hatte, die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten einer kraft- und stoffsparenden Vervollkommnung der mechanischen Industrien zu studieren, und Dr. Mittelstenscheid, der in der chemischen Industrie zu Hause ist, das weitschichtige Problem: „Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung der Industrie" in knapper, aber auch für den Laien leicht verständlicher Form, die durch zahlreiche, anschauliche Beispiele reizvoll belebt ist. Manche Gedankengänge erinnern wohl an die gebundene „Planwirtschaft" von Rathenau, v. Möllendorf und Wissell, doch vermeiden die Verfasser, ein bestimmtes System der Rationalisierung zu empfehlen, und bevorzugen praktische Anregungen im einzelnen.

In der Abhandlung des Redakteurs Umbreit entrollt sich ein gedrängtes systematisches Programm künftiger Arbeiterpolitik im Staate wie im Einzelbetriebe, das der Förderung der Arbeitstüchtigkeit, der Arbeitskraft, der Arbeitsfreudigkeit und -stetigkeit durch eine Summe im einzelnen erörterter Maßnahmen dienen und so zur Steigerung der Durchschnittsleistung des Arbeiters, d. h. zur preiswerten Herstellung guter Erzeugnisse beitragen soll.

In Heft 5 wendet sich die Untersuchung der Steigerung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens durch Ausnutzung des Geldes mittels gemeinnütziger Verbrauchspolitik und verbesserter Haushaltführung zu.

Frau Henriette Fürth skizziert in anschaulichster, durch zahlreiche Erfahrungsbeispiele lebhaft überzeugender Darstellung die mannigfachen Möglichkeiten, den Nähr- und Nutzwert der Haushaltsbezüge durch „Rationalisierung" der privaten Wirtschaftsführung und durch Schaffung gemeindlicher oder genossenschaftlicher Hilfseinrichtungen planvoll zu vermehren. Die Förderung der Leistungstüchtigkeit des wirtschaftenden Menschen durch soziale, hygienische Erziehung, Gesundheits- und Wohnungsfürsorge, die Hebung der Schaffensfreude durch gemeinschaftliche Volksbildungsarbeit und Lebensveredlung finden in Frau Fürth ebenfalls einen überzeugenden Anwalt.

In der Untersuchung „Geldentwertung und Reallohn" behandelt Prof. Zimmermann das ebenso wichtige wie verwickelte Problem, in welchem Zusammenhange die Kaufkraftverminderung des Lohnes trotz seiner nominellen Steigerung mit dem Gesamtkomplex der Geldentwertung steht.

In seinem „Schlußwort" zu dem ganzen Sammelwerk legt Prof. Zimmermann unter Beleuchtung des falschen „Sozialismus" die moralisch-politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dar, unter denen die zahlreichen Anregungen des Werkes zur Hebung der Kaufkraft des Lohnes erst Erfolg versprechen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 4. Dezember 1919. Nummer 10.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge. Von Ingenieur Hans Schäfer, München 209

Allgemeine Sozialpolitik 213
Für die Verinnerlichung der Sozialpolitik.
Amerikanische und deutsche Arbeitswissenschaft.
Die Kommunalisierung der Charlottenburger Wasserwerke.
Die Sozialisierungsfrage in Deutschösterreich.

Volksernährung und Lebenshaltung 217
Reichsdeutsche Hilfe für das hungernde Wien.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 218
Die erste Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung.
Der weitere Ausbau des Rätesystems.
Das Urteil der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse.
Ein Ausschuß von Beamten- und Arbeiterorganisationsvertretern zur Unterstützung des Reichsverkehrsministeriums bei der Überführung der Eisenbahnen auf das Reich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 222
Die freien Gewerkschaften im Jahre 1918.
Die Minderheitsdelegierten der Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes.
Eine Kundgebung der christlichen Gewerkschaften.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 223
Die deutschen Streiks.
Die Streiks im Auslande.

Arbeiterschutz 225
Die Washingtoner Arbeitskonferenz.
Das schwedische Gesetz über den Achtstundentag.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau.

Wohnungs- und Bodenfragen . 227
Die Wohnungsnot in Groß-Berlin.
Die Wohnungsfrage der Bergarbeiter.

Literarische Mitteilungen 228

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge.

Von Hans Schäfer, München.

Die Wege moderner Lohnpolitik sind zweifellos durch die Forderung eines Minimallohns bedingt, der dem Arbeiter außer Wohnung, Kleidung und Nahrung noch das Notwendige zur Befriedigung seiner sonstigen Bedürfnisse gewähren soll; es sind die living wages Englands, die der Arbeiter fordert. Bei der Festlegung des Mindeststundenlohns spielt natürlich die Beachtung des Mindestjahreseinkommens, insbesondere bei den Saisongewerben, zu denen ja auch das Baugewerbe gehört, hinein. Entsprechend mußte daher bei der Kürzung der Arbeitszeit eine Umrechnung der Löhne erfolgen, damit dem Arbeiter nach wie vor das gleiche Gesamteinkommen auch bei der verkürzten Arbeitszeit gesichert war. Die Berücksichtigung der Lebensnotwendigkeiten für die Festsetzung des Lohnes mußte um so mehr von Bedeutung sein, als während der Kriegszeit die Bedürfnisse des Arbeiters im Preise in außerordentlicher Weise stiegen. So kam es denn auch, daß die Löhne mit diesen steigenden Preisen ebenfalls stiegen, den Minimallohn dem Lebensbedürfnis anpassend. Ja, im Baugewerbe wurde sogar ein Abkommen mit den Arbeitern getroffen, das nahe an die gleitende Lohnskala herankommt.

Bei der Vereinbarung über die dritte Teuerungszulage, die bis 31. März 1919 Gültigkeit besitzen sollte, erfolgte eine Einigung dahin, „daß, falls eine wesentliche Veränderung der Preise für Lebensunterhalt vom Juli bis Oktober 1918 eintreten sollte, auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien nach dem 1. Oktober 1918 Verhandlungen über die Erhöhung oder Herabsetzung der Teuerungszulagen zulässig sein sollen. Der Antrag soll beim Reichswirtschaftsamt gestellt und dieses zugleich gebeten werden, zu entscheiden, ob eine wesentliche Veränderung der Preise für Lebensunterhalt eingetreten ist. Die Parteien werden sich dieser Entscheidung des Reichswirtschaftsamts unterwerfen."

In gleicher Weise wurde bezüglich des neuen Tarifvertrags im Baugewerbe nachstehender Vorbehalt gemacht: „Bei wesentlichen Änderungen der Preise für den Lebensunterhalt oder bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit ist jede Partei berechtigt, beim Reichsarbeitsministerium neue Verhandlungen zu beantragen. Diesem Antrage muß seitens der anderen Partei binnen 14 Tagen stattgegeben werden, jedoch dürfen Verhandlungen nicht vor dem 15. Juli 1919 beantragt werden" [1]).

Die Lohnbemessungsmethode nach der Leistung ist in den Tarifverträgen nahezu völlig verschwunden. Der neue Tarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1919 enthält über die Akkordarbeit im eigentlichen Vertrag nichts und besagt in den beigegebenen protokollarischen Erklärungen in Ziffer III:

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Akkordarbeit durch den Reichstarifvertrag weder angeregt noch verboten werden soll, sondern daß die Frage der Zulässigkeit und die Regelung für die einzelnen Gruppen des Baugewerbes eine Angelegenheit der Unterverbände (Ortsvereine) ist. Wird die Zulässigkeit der Akkordarbeit vereinbart, so ist für die Bemessung des Akkordlohns ein Akkordtarif abzuschließen; andernfalls ist die Akkordarbeit verboten."

Man vergleiche damit die Bestimmungen des alten Tarifvertrags vom 27. Mai 1913, der noch in § 5 die Akkordarbeit enthält:

„1. Akkordarbeit ist zulässig. Wo Akkordarbeit bisher innerhalb einzelner Kategorien nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig. 2. Ob im einzelnen Falle in Akkord gearbeitet wird, hängt lediglich von der freien Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab. Diese Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen. 3. Die örtlichen Organisationen sind verpflichtet, innerhalb längstens zwei Monaten nach Abschluß des Vertrags einen Akkordtarif für einfache Arbeiten zu vereinbaren, dessen Sätze für alle Akkordverträge bindend sind. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat innerhalb eines weiteren Monats die zweite örtliche Instanz den Tarif endgültig festzusetzen. Solange ein Akkordtarif nicht festgestellt ist, bleibt es bei der freien Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. 4. Der Akkordüberschuß ist unter die im Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit und des dem einzelnen Arbeiter zustehenden tarifmäßigen Stundenlohns zu verteilen."

Man erkennt, daß der neue Tarifvertrag einen weiteren Schritt auf dem Wege zur völligen Beseitigung der Akkordarbeit bedeutet. In den Löhnen der verschiedenen Arbeiterkategorien zeigt sich nur eine geringe Verschiedenheit; der vereinbarte Lohn ist praktisch als Mindestlohn anzusprechen; zwar standen

[1]) Entsprechende Verhandlungen haben auch am 12. und 13. August stattgefunden; sie führten zu Teuerungszulagen von 5—10 v. H.

sich gerade in diesem Punkte die Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer heftig gegenüber, von denen die ersteren den Lohn als Einheitslohn, die letzteren als Mindestlohn angesprochen wissen wollten. Man einigte sich schließlich darauf, in dem Tarifvertrag darüber überhaupt nichts zu bestimmen. Es wird daher nun praktisch auf die Stärke der Organisationen, insbesondere der der Arbeitgeber, und ihre Geschlossenheit ankommen, welche Auffassung sich praktisch durchsetzen wird. Nach dem Kommentar von Giesberts und Sitzler zu der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 (S. 13, Anm. 5 zu § 1) sind die in den Tarifen ohne weitere Einschränkung festgesetzten Löhne als Mindestlöhne anzusprechen.

Auch die Lohnunterschiede, die zwischen den gelernten Arbeitern und den ungelernten Hilfsarbeitern bestehen, können als eine unterschiedliche Berücksichtigung der Leistung nicht mehr angesprochen werden. Der hier bestehende Unterschied im Stundenlohn von 10 Pfennigen wird nun schematisch immer weitergeschleppt; während er aber bei einem Stundenlohn von, sagen wir 80 Pfennigen, einen Unterschied von 12,5 v.H. bedeutete, macht er jetzt beim Stundenlohn von 2,40 M., nur mehr 4,17 v.H. aus. Dies wird trotz des Mangels vor allem an gelernten Arbeitskräften jedenfalls nicht dazu anreizen, das Gewerbe zu erlernen, und auch die höhere Bezahlung der Lehrlinge wird schwerlich hierzu das erforderliche Gegengewicht bieten. Wesentlich für die Bedeutung des Lohnes als Entschädigung für die Leistung des Arbeiters ist schließlich noch die Bestimmung in § 4, Ziff. 4, Abs. 2 des Lohn- und Arbeitstarifs zum Tarifvertrag: „Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgelegten Lohnes."

Andererseits findet aber auch die Forderung des Minimallohnes und der Zugrundelegung des Preises der Lebensnotwendigkeiten bei der Festsetzung der Lohnhöhe nur eine ganz rohe Berücksichtigung. Sie kann eigentlich nur in der Verschiedenheit der Lohnsätze nach räumlichen Bezirken gefunden werden, wobei aber noch zu beachten ist, daß auch hier häufig nicht diese wirtschaftlichen Fragen entscheiden, sondern die Macht der Arbeitnehmerorganisation, ihre Forderung durchzusetzen.

Die Frage der Berücksichtigung des wirklichen Bedarfs spielt aber meines Erachtens bei den nunmehr ins Ungemessene gewachsenen Lohnforderungen der Arbeiter eine wesentliche Rolle. Insbesondere wird der Abbau der Löhne, der wohl von allen Einsichtigen auch auf Seite der Arbeitnehmer für eine Voraussetzung des Wiederaufbaues unserer Volkswirtschaft erachtet wird, die Würdigung dieser Frage verlangen. Mit dem Abbau der Lebensmittelpreise und der Preise der Lebensnotwendigkeiten müssen auch die Löhne fallen. Mit welchen Löhnen werden wir aber beim Abbau beginnen können? Diese Frage gibt meines Erachtens einen Fingerzeig, nicht nur für diese engere Frage, sondern für die Frage der Lohnbemessung überhaupt. Die Grundlage des Lebensbedarfs beruht in der Zahl von Menschen, die der Ernährer zu versorgen hat. Dieser Einfluß überwiegt bei weitem alle anderen. Nun wohlan, so muß untersucht werden, ob diese Merkmale nicht zu einer Differenzierung der Löhne aus diesem Gesichtspunkte führen müssen, ob insbesondere nicht der Abbau der Löhne von hier ausgehen kann. Die Berücksichtigung der Ernährungspflicht ist meines Erachtens eine lohnpolitische Forderung, die in der jetzigen Zeit besondere Bedeutung gewonnen hat.

Unter der heutigen Lohnbemessung hat der ausgelernte junge Arbeiter den gleichen Lohn wie der verheiratete Mann, der Kinder zu ernähren und zu versorgen hat; gleichen Lohn hat auch der ältere Mann, dessen Kinder selbst wieder mitverdienen, wenn nicht eine Beschränkung der Leistungsfähigkeit durch hohes Alter in Frage kommt (§ 5 Ziff. 2 des Tarifvertrags für das Baugewerbe). Im allgemeinen ist daher jetzt die Lage so, daß der Mann in der Vollkraft seiner Jahre, in der er seine besten Leistungen vollbringt oder vollbringen sollte, verhältnismäßig am schlechtesten entlohnt ist; er muß einen viel größeren Prozentsatz seines Einkommens auf die dringendsten Lebensbedürfnisse von sich und seiner Familie verwenden, es bleibt aber nur ein geringer Teil seines Lohnes zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse. Dies entspricht aber weder den Forderungen einer gesunden Bevölkerungspolitik, die eine Berücksichtigung der Ehepaare und vor allem derer mit Kindern dringend erheischt, noch den Grundsätzen einer richtigen Lohnpolitik, vor allem bei einem Lohnsystem, das doch, wie wir gesehen haben, sich auf den Mindestbedarf für die Lebensnotwendigkeiten aufbaut. Die tatsächlich gezahlten völlig gleichen Löhne müssen daher stets im Widerspruch zu den Erfordernissen des Lebens stehen. Richtet sich der Lohn nach den Verheirateten mit Kindern, so wird er eine Höhe erreichen, die die Industrie zugrunde richten muß; richtet er sich aber nicht nach diesen Bedürfnissen, so werden die Klagen nie verstummen, daß die Arbeiterfamilie mit den gezahlten Löhnen ihr Auskommen nicht finden könne. Sollen diese Mißstände beseitigt werden, so bleibt nur eines übrig: Die Abstufung des Lohnes nach der Versorgungspflicht des Arbeiters. Ich denke mir die Regelung in nachstehender Weise:

Wie seither die Stundenlöhne, so werden in jeder Lohngruppe (im Baugewerbe z. B. Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter usw., entsprechend für andere Gewerbe) Grundlöhne festgelegt, deren Höhe ebenso wie seither durch lokale Vereinbarungen bestimmt wird. Zu den Grundlöhnen werden prozentuale Zulagen bezahlt für die Ehefrau und für Kinder. Ob auch für sonstige Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, Zulagen zu gewähren wären, ist eine Frage, die besonderer Prüfung bedarf. Die Kinderzulagen könnten vielleicht noch nach Alter gestaffelt werden. Die Festlegung des Verhältnisses der Zulagen zu den Grundlöhnen (in Prozent) wird zweckmäßigerweise zentral erfolgen oder es kann zentral ein gewisser Spielraum gegeben werden, innerhalb dessen lokal die Festlegung erfolgt, was aber gegenüber der zentralen Festsetzung erhebliche Nachteile hat.

Der Schwierigkeiten des Verfahrens bin ich mir bewußt. Es wird sich darum handeln, die Verhältniszahlen der Zulagen richtig zu bestimmen und die normale Einstellung von Arbeitern mit höheren Zuschlägen zu gewährleisten.

Anhaltspunkte für die Zuschlagsbemessung könnten hierfür in den Statistiken über die Verteilung des Einkommens beim Verbrauch gefunden werden. Auch die Erwerbslosenfürsorge kennt ja übrigens solche Zulagen. Die Festsetzung der Zulagen wird daher wohl keinen Schwierigkeiten begegnen. Ein ernster Einwand von Unternehmerseite wird wohl darin bestehen, daß die Arbeit der Lohnberechnung erheblich vermehrt wird; aber diese Mehrarbeit kann unter Verwendung entsprechender Vordrucke und geeigneter Tabellenwerke erheblich vermindert werden. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß eine Kontrolle über die Angaben der Arbeiter bestehen muß. Wenn auch mit einer gewissen gegenseitigen Kontrolle der Arbeiter gerechnet werden kann, so kann dies doch nicht genügen. Auch die Organisationen der Arbeiter könnten hier eingreifen. Zweckmäßigerweise aber werden die Arbeitnehmer bei Anforderung der Zulagen diese Anforderung durch eine polizeiliche Bescheinigung zu belegen haben. Schließlich wird von Arbeitnehmerseite wohl der Einwand erhoben werden, daß bei der vorgeschlagenen Lohnregelung der Unternehmer die Verwendung verheirateter Arbeiter, insbesondere solcher Arbeiter mit Kindern, möglichst umgehen wird, um dadurch die Zulagen zu sparen. Auch dieser Gefahr läßt sich begegnen. Aus der Statistik läßt sich die Zahl der ledigen Arbeiter, der verheirateten, der Kinder usw. mit hinreichender Genauigkeit entnehmen. Hieraus läßt sich ein für allemal ermitteln, in welchem Verhältnis die gesamten Zulagen zu dem Gesamtlohn stehen werden. Es ist dann zu bestimmen, daß jeder Arbeitgeber mindestens diesen so ermittelten Prozentsatz an Zulagen zu zahlen hat, und daß, wenn die tatsächlich gezahlten Zulagen unter dieser Grenze bleiben, der noch fehlende Betrag entweder einer Versicherungskasse — z. B. Invalidenversicherung, Krankenversicherung — oder besser einem Ausgleichsfond zuzuführen ist. Dadurch ist für den Unternehmer jeder Anreiz genommen, wegen der Ersparung von Zulagen ledige Arbeiter vorzuziehen. Diese Beträge würden einem für alle Industrien gemeinsamen Ausgleichsfond zufließen, aus welchem dann solchen Arbeitgebern, die mehr als die vorgeschriebene Verhältnissumme an Zulagen zu zahlen haben, dieses Mehr an Zulagen rückvergütet wird. Der Ausgleich in dem Ausgleichsfond wäre örtlich, nicht nach Gewerbearten vorzunehmen; soweit dann noch ein weiterer Ausgleich erforderlich ist, wird er von den Ausgleichsstellen vorgenommen. Diese Ausgleichsstellen wären finanziell an die örtlich zuständigen Stellen der Staatsbanken oder besser noch an die Krankenkassen anzugliedern und organisatorisch dem zukünftigen Reichslohnamte zu unterstellen.

Die Anforderung der Beträge hätte nach dem Lohnlistenabschluß zu geschehen. In den Lohnlisten wäre die Summe der gezahlten Grundlöhne und Zulagen festzustellen und daraus die Differenz — der Betrag der Überweisung oder der Rückvergütung — zu ermitteln. Eine Mitteilung (zweckmäßig eingerichteter Vordruck) an die zuständige Ausgleichsstelle muß erfolgen; auf dieser ist die Übereinstimmung zwischen den Zahlen der Mitteilung und den Zahlen der tatsächlichen Lohnlisten von den Betriebsräten zu bestätigen. Diese werden auch für die obenerwähnte Kontrolle darüber, ob dem Arbeiter Zulagen und in welchem Umfange zustehen, mitzuwirken berufen sein. Die Überweisung oder Rückvergütung der Beträge erfolgt bargeldlos.

Nachdem die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten nunmehr ebenfalls der tarifgesetzlichen Regelung zugeführt werden, wird sich auch für diese eine entsprechende Regelung finden lassen.

Das Arbeiterlohnamt, das nun wohl, nach dem Etat für das Reichswirtschaftsministerium zu schließen, bald geschaffen werden wird, und das ja die Aufgabe haben wird, den Standpunkt der Gerechtigkeit mehr als seither bei der Festlegung der Löhne zu wahren, wird auch eine Prüfung dieser Anregung vornehmen können.

Noch eine andere allerdings mehr nebensächliche Frage gehört in das Gebiet der angemessenen Entlohnung des Arbeiters; es sind dies die Entfernungszulagen, wie sie vor allem im Baugewerbe vorkommen werden, und die darin bestehen, daß dem Arbeiter je nach der Entfernung seiner Wohnstätte von der Baustelle eine gewisse Entschädigung bezahlt wird.

Eine solche Regelung erscheint durchaus angemessen, sie darf aber nicht zur Karikatur werden, wie es jetzt z. B. in München durch die Arbeitnehmer im Tarifvertrage durchgesetzt wurde. Danach soll, ganz einerlei, wo der Arbeiter wohnt, für jede Baustelle, die sich außerhalb eines Kreises von 4 km um den Stadtmittelpunkt (Marienſäule) befindet, die Zulage gezahlt werden. Da die Arbeiter in den Vororten wohnen und meist auch in der Nähe beschäftigt sind, erhält so der Arbeiter meist einen durchaus ungerechtfertigten weiteren Lohnzuschlag. Soll die Entfernungszulage einen Sinn haben, so muß sie die tatsächliche Entfernung der Wohnstätte von der Arbeitsstätte berücksichtigen. Für größere Entfernung kann noch eine weitere Staffelung eintreten.

Was ich hier ausgeführt habe, sind Anregungen, geboren aus dem Willen, einen Beitrag zu der viel umstrittenen Frage der Lohnbemessung zu leisten und insbesondere auch für den erwünschten und notwendigen Abbau der Löhne einen Fingerzeig zu geben, wo mit dem Abbau begonnen werden kann, wenn die Stunde gekommen ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Für die Verinnerlichung der Sozialpolitik

setzt sich eine der Zuschriften ein, die wir auf den Aufsatz „Ein Jahr Revolution" hin (Sp. 113) erhalten haben. Wir geben sie vollinhaltlich wieder:

„Mit voller Zustimmung begrüße ich Ihren Aufsatz ‚Ein Jahr Revolution' und insbesondere die Mahnung des vorletzten Absatzes. Vielleicht, daß in dem Rückblick noch eins hätte gesagt werden dürfen: welch schweren Verlust an Sympathie die deutsche Arbeiterbewegung im Nachwuchs der gebildeten Klassen erlitten hat. Ich erschrecke immer neu über das Maß von Empörung, wenn nicht Haß, das sich in weiten Kreisen der älteren, durch den Krieg gegangenen Studentenschaft angesammelt hat. Wobei ich nicht an ausgesprochen ‚politisch-reaktionäre' Kreise denke, sondern an solche, die sonst sehr wohl zu einer ‚neuen Einstellung' bereit sind. Noch nie, behaupte ich, ist der Wille zu sozialer Verständigung und sozialpolitischer Werbearbeit in der Studentenschaft geringer gewesen! Darüber dürfen uns die sozialistischen Geräusche kleiner Gruppen nicht täuschen. Und wo man spezielles Interesse für sozialpolitische ‚Materien' antrifft, handelt es sich fast durchweg um Leute, die auf eine Anstellung in sozialen Ämtern hin studieren und darin durch die ad hoc allerorten eingerichteten Diplomprüfungen für Sozial- und Kommunalbeamte bestärkt werden. Wir ziehen uns hier in einer Zeit, die zur Besinnung über die Grundfragen dringend auffordert, ein innerlich kaltes Spezialisten- und Fachbeamtentum groß und schrecken die wenigen wirklich ‚Bewegten' gänzlich ab.

Aber ist es ganz von der Hand zu weisen, daß doch auch wir dem ‚ethischen Materialismus' mehr als gut Zugeständnisse gemacht haben? Durch etwas zuviel Respekt vor den dürftigen Solidaritätsbegriffen eines kollektiven Egoismus? War und ist nicht auch die Basis unserer Sozialpolitik materialistisch, allzusehr nur von den ‚Verhältnissen' ausgehend? Allzusehr mit einem ‚unaufhaltsamen Fortschritt' (s. h. materiellen Aufstieg) rechnend? Wenn nun aber unsere Zukunft, die äußerlich arm und dürftig sein muß, eine Erweiterung des (äußeren) ‚Lebensspielraums' nicht mehr zuläßt, — was haben dann wir zu bieten?

Ich bekenne, daß ich, vor diese Fragen gestellt, tief ratlos bin. Denn die bloße Erkenntnis der Notwendigkeit religiöser Wiederbesinnung erreicht nichts ohne die Kraft religiöser Lebenseinstellung. Hier sieht und spürt man aber nur ‚Sehnsuchten' verschwindender Minderheiten, und man findet selbst dafür gerade in ‚sozial-interessierten' Kreisen (wie ich immer wieder beobachten kann) wenig Widerhall.

Wie kann es anders sein? In aller modernen Sozialpolitik, so sehr sie sich gegen den Verdacht der Utopie wehrt, steckt doch unausgesprochen die Behauptung, daß in der Sphäre des Sozialen selbst Erfüllung, volle Befriedigung möglich wäre; und eben dieser lebensfremden Auffassung, oder sagen wir lieber: Stimmung, eben diesem zivilisatorischen Dünkel muß jede religiöse Einstellung notwendig entgegentreten. Sie kann sich nicht für eine mechanisierte Gerechtigkeit begeistern, die das soziale Problem zur bloßen Methodik und Taktik, zur bloßen Gesellschaftstechnik reduziert und von geeigneten ‚Maßnahmen' erwartet, was innere Bereitwilligkeit schuldig blieb; die die Paragraphenmacher und Organisierer derart vergottet, jeden Versuch, sich unmittelbar mit dem Gewissen auseinanderzusetzen, mit materialistischer Dünkelhaftigkeit als ‚vage', ‚verschwommen', ‚ideologisch' usf. verspottet, und sich selbst Gott weiß wie ‚realistisch' vorkommt, wenn sie die natürliche Ichsucht durch immer neue Konzessionen zu beschwichtigen und sozial zu stimmen hofft. Geradezu ungeheuerlich ist doch die ‚soziale Bereitwilligkeit' aller ‚gesetzgebenden Körperschaften' vom Reich bis hinab zur kleinen Kommune in dieser Zeit totalen Zusammenbruchs! Glaubt man wirklich Herrn Omnes damit zur Einsicht zu bringen? Doch was bleibt anderes übrig? Solange wir nicht den Mut haben, die Werte des modernen Klassenkampfes selbst zu entwerten, ihre Relativität klarzustellen — und das ist nur möglich von einer religiösen, christlichen Lebensauffassung aus —, solange bleiben wir gegenüber wachsenden sozialen Spannungen ohnmächtig. Wie sehr aber widerspräche schon der leiseste Versuch einer solchen Entspannung der herrschenden sozialpolitischen Taktik!"

Wir geben diesen überaus wertvollen Beitrag zur Kritik der Zeit hier wieder, weil aus ihm jeder Sozialpolitiker lernen kann, gleichviel auf welchem Boden er steht. Die „Soziale Praxis" weiß sich grundsätzlich in voller Übereinstimmung mit der Zuschrift, wenn diese vor der Überschätzung des nur materiellen Fortschritts warnt. Für sie und die ihr nahestehenden Kreise ist Sozialpolitik immer nur Mittel zu höheren, zu geistigen und seelischen Zwecken gewesen, — ein unentbehrliches Mittel zwar, aber doch eben nicht selbst schon Zweck und Erfüllung menschlichen Strebens. Die beste Sozialpolitik ist die, welche die Herzen weit öffnet und empfänglich macht für alle großen und erhabenen Empfindungen, deren der Mensch fähig ist. Dafür hebt sie den Arbeiter aus Not, Sorge und Verwahrlosung, dafür kämpft sie wider seine Stumpfheit, Enge und Trägheit. Die „Soziale Praxis" ist sich bewußt, daß freilich mit der materiellen Vorwärtsbewegung nicht schon von selbst auch sittlicher Aufschwung und Verinnerlichung der Lebensführung als unverfehlbare Wirkungen sich einstellen. Diese Siegespalme persönlichsten Ringens fällt niemandem in den Schoß; um sie muß jeder für sich selber und in Gemeinschaft mit den Gleichgesinnten kämpfen. Die Sozialpolitik aber kann durch die Art, in der sie getrieben wird, auch diesen Kampf erleichtern oder erschweren, und wir wollen an unserem Teile daran mitarbeiten, daß sie ihn leichter macht. Das soll ein wesentlicher Gesichtspunkt für unsere Betrachtung der Sozialpolitik sein, nein: der wesentliche Gesichtspunkt. Nie war es notwendiger, hieran zu erinnern als heute, wo die Sozialpolitik dank der Resignation weiter „nicht unmittelbar beteiligter" Kreise des Volkes zur bloßen Sphäre des Interessenkampfes zwischen Arbeiter und Unternehmer zu werden droht. Gedenken wir der Mahnung, die Adolf Wagner so oft mit ergreifender Innigkeit in das Bibelwort gekleidet hat: „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?"

L. H.

Amerikanische und deutsche Arbeitswissenschaft.

In einer der vom Reichsarbeitsministerium veranstalteten Sitzungen über die Förderung der deutschen Arbeits- bzw. Betriebswissenschaft (Sp. 191) ist die Meinung laut geworden, man dürfe nicht ohne weiteres das amerikanische System (Taylor-System) übernehmen, sondern müsse eine eigene deutsche Arbeitswissenschaft schaffen, die auch auf die Seele des Arbeiters Rücksicht nimmt. Einige kürzlich erschienene Schriften suchen das Taylorsystem dem deutschen Arbeiter näher zu bringen, sie zeigen aber auch zugleich, daß unser sozialpolitisch vorgeschrittenes Volk einen seelenlosen Taylorismus unmöglich ertragen würde, sondern daß für Deutschland und Deutschösterreich eigene, veredelte Formen gefunden werden müssen.

In einem Vortrag „Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot" sucht Edgar Herbst, der Vorsitzende der Forschungsgesellschaft für wissenschaftliche Betriebsführung in Wien[1]), der Arbeiterschaft, die sich im allgemeinen bisher stark ablehnend verhielt, den Taylorismus näher zu bringen:

„Unser besiegtes Land ist mehr als je auf eine Rationalisierung der Arbeit angewiesen, es sind nun aber auch manche Bedenken beseitigt, welche in einer rein privat-kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Durchführung einer solchen im Wege standen. Jetzt, wo Vertreter des Sozialismus, die den Wert des Taylorismus klar erkennen, bestimmenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben gewonnen haben, darf mit einer reibungsloseren Einführung desselben in der Wirtschaft gerechnet werden."

Herbst setzt in seiner Arbeit die Grundsätze und einige praktische Einzelheiten des Taylorsystems auseinander. Der Hauptgedanke, der die Schrift beseelt, ist der, daß die deutsche und die deutschösterreichische Arbeitskraft das wertvollste, ja neben den Naturschätzen vielleicht das einzige sichere Guthaben ist, das die besiegte deutsche Nation zur Verfügung hat. Die früher betriebene Verschwendung an Sachgütern und Arbeit sei jetzt das einzige Reservoir, aus dem man in den kommenden Jahren des Notstandes werde schöpfen können. Herbst zitiert auch eine Äußerung des jetzigen deutschen Reichskanzlers Bauer aus der Zeit, als er noch Arbeitsminister war, der den Taylorismus direkt als ein Mittel zur nationalen Befreiung wertet:

„Setzt man voraus, daß wir uns der gröbsten Zumutung erwehren, große Teile unserer Bevölkerung auswandern und somit offensichtlich in die Hörigkeit des auswärtigen Kapitals übergehen zu lassen, so spitzt sich das Problem dahin zu, daß Deutschland sich um so schneller befreien kann, je schneller es die Entschädigungssummen durch Arbeit abträgt. Unter diesem Gesichtswinkel gewinnt das Taylorsystem eine bisher nicht genügend gewürdigte Bedeutung, nämlich in der Hand eines demokratisierten und wohlverstandenen sozialisierten Staates ein Instrument der friedlichen Nationalbefreiung zu sein, indem es die äußere Belastung erträglich zu gestalten und ihre Dauer abzukürzen erlaubt."

Wie sehr man sich aber davor hüten muß, den seelenlosen amerikanischen Taylorismus in blinder Nachahmung auf die deutsche Arbeit zu übertragen, zeigen die ins Deutsche übersetzten Untersuchungen eines amerikanischen Prüfungsausschusses[2]). Auch in Amerika waren Klagen laut geworden, daß das Taylorsystem zu einer sehr starken Abhetzung des Arbeiters führe, so daß das Repräsentantenhaus einen aus drei Parlamentsmitgliedern bestehenden Prüfungsausschuß einsetzte, der zunächst einmal die Verhältnisse in einem mit dem Taylorsystem arbeitenden Staatsbetrieb untersuchen sollte. Dieser Ausschuß setzte zunächst für die Staatsbetriebe die Abschaffung der Prämienzahlungen durch, welche die Arbeiter zu übermäßiger Anspannung anpeitschten, ferner wurde in den Staatsbetrieben der Gebrauch der Stechuhr zur Zeitkontrolle bei der Arbeit untersagt. Außerdem aber regte dieser erste Prüfungsausschuß neue, umfassendere Untersuchungen an.

Der zweite Untersuchungsausschuß setzte sich aus einem allseitig anerkannten Manne der Wissenschaft (Robert Hoxie, Professor der Volkswirtschaft an der Universität Chikago), sowie je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammen. Die Untersuchungszeit war auf die Dauer eines Jahres festgesetzt, 35 industrielle Betriebe, in welchen die „wissenschaftliche Betriebsführung" eingeführt war, sind untersucht worden. Täglich fanden Besprechungen zwischen den drei Prüfenden statt. In allen wichtigen Punkten zeigte sich Übereinstimmung, so daß der zuletzt von Professor Hoxie erstattete Gesamtbericht als das gemeinsame Urteil vom Standpunkt der Wissenschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu werten ist. Außer den Untersuchungen in den Betrieben haben auch zahlreiche Besprechungen mit wissenschaftlichen Vertretern des Taylorismus, mit Betriebsleitern, Gewerkschaftsvertretern, einzelnen Arbeitern in den Betrieben usw. stattgefunden.

Die Urteile wurden — ähnlich wie bei sportlichen oder andern Wettkämpfen — nach Punkten gewertet. Aber während die Anhänger der wissenschaftlichen Betriebsführung etwa 100 Punkte fanden, die günstig für die Arbeiter wirken sollten, stellten die Gewerkschaftsvertreter dem auch rund 100 ungünstige Punkte entgegen. Auch fand sich, daß in keinem Betrieb irgendeines der bis jetzt in Amerika schon anerkannten Systeme der Betriebswissenschaft voll durchgeführt worden ist, sondern daß jeder Betrieb sich sein eigenes, in einzelnen Punkten abweichendes System zurecht gemacht hat.

Auf Grund der Untersuchungen ergibt sich, daß allerdings Erhöhung der Leistungen und auch Erhöhung des Lohnes durch die amerikanischen Systeme erzielt worden ist, daß aber der Taylorismus oder die verwandten Systeme doch auch Schatten mit sich führen. Als die beiden Hauptgefahren treten folgende hervor: 1. Überanstrengung des Arbeiters; es sollen in jedem Augenblick Höchstleistungen aus ihm herausgepreßt werden, das hält aber kein Mensch auf die Dauer aus; in jedem Beruf, bei jeder Arbeit gibt es sinkende und steigende Leistungsfähigkeit. 2. Die Fachausbildung der jungen Leute leidet Schaden; bei der übermäßigen Zerlegung der Arbeit erscheint eine gründliche Lehrlingsausbildung als zu teuer und nicht lohnend. Diese beiden Punkte aber sind es gerade, die bei der deutschen Arbeitswissenschaft unbedingt beachtet werden müssen. Der deutsche Arbeiter verlangt, daß auch seine Seele bei der Arbeit zu ihrem Rechte kommt; der tiefste und beste Sinn des Rätegedankens liegt darin, daß der Arbeiter enger mit seiner Arbeit, enger mit dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft verknüpft sein will. Und nun vollends die Vernachlässigung der Lehrlingsausbildung! Sie darf für Deutschland erst recht nicht eintreten, denn das Hauptguthaben Deutschlands, das immer mehr entwickelt werden muß, um uns aus dem gegenwärtigen Elend wieder empor zu helfen, liegt in einer tüchtigen, arbeitswilligen, gut geschulten Bevölkerung, die zu Qualitätsleistungen auf allen Gebieten befähigt ist.

Wege, um über den Taylorismus hinaus zu einer deutschen Arbeitswissenschaft zu kommen, versucht Dr.-Ing. Johannes Riedel in seiner Schrift „Arbeits-Rationalisierung" zu zeigen[3]). Auch er betont ausdrücklich die Notwendigkeit, über der Arbeit die Persönlichkeit des Arbeiters nicht zu vergessen:

„Jede Neugestaltung und Verbesserung der Arbeit aber, die sich nur von dem Gesichtspunkte der Ertragssteigerung leiten läßt, begeht eine bedenkliche Einseitigkeit. Die andere Seite der Sache, die Beziehung der Arbeit zur arbeitenden Persönlichkeit, wird dann nämlich zu weit in den Hintergrund gedrückt. Es kommt dadurch ein Problem, das in voller Gleichberechtigung neben dem andern, der Ertragssteigerung, stehen sollte, zu kurz."

Der Verfasser entschuldigt gewissermaßen, daß sich seine Arbeit hauptsächlich auf die Rationierung der Muskelarbeit bezieht, denn auch jede schöpferische und leitende Arbeit sei mit körperlicher Arbeit verbunden, wie umgekehrt fast in jeder ausführenden Arbeit auch schöpferische Momente stecken. Aber die Leistung der Arbeiterschaft im gebräuchlichen Sinne des Wortes nähme doch den weit überwiegenden Teil im Arbeitsleben eines Volkes ein, so daß hier die Verbesserungen durch wissenschaftliche Betriebsführung am meisten ausschlaggebend seien. Auch auf die Landwirtschaft sei noch keine Rücksicht genommen, da hier die neuen Gedanken fast noch gar keinen Eingang gefunden hätten.

Der Verfasser untersucht dann, gestützt auf Beispiele aus der Praxis, verschiedene Möglichkeiten, die Arbeit besser an den

---

[1]) Anzengruber-Verlag, Wien 1920. 2. Auflage. Preis 2 M.

[2]) Die „wissenschaftliche Betriebsführung" und die Arbeiterschaft. Eine öffentliche Untersuchung der Betriebe mit Taylorsystem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von John P. Frey. Übersetzt von Ed. Breslauer, Leipzig. P. E. Lindner's Verlag 1919. Preis 3 M.

[3]) Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Verlag Zahn & Jaensch, Dresden 1919. Preis 2,50 M.

Arbeiter anzupassen und andererseits den Arbeiter seelisch stärker mit der Arbeit zu verknüpfen. Er legt einen ganz besonderen Wert darauf, auch die psychologischen Momente zu berücksichtigen, und spricht hier von einer „Pädagogik und Didaktik des Betriebs". Er möchte in den größeren Betrieben eine besondere „Arbeitsleitung" schaffen, das ist eine Stelle, die von anderen Aufgaben möglichst frei sein soll, damit sie sich hauptamtlich um die Hebung der Leistungsfähigkeit und Leistung bemühen kann.

„Nicht immer wird es möglich sein, alle Arbeitsfragen durch die Arbeitsleitung allein zu behandeln, denn jede Arbeit enthält auch technische und wirtschaftliche Wesenheiten, doch muß die Arbeitsleitung bei allen Arbeitsfragen möglichst entscheidend mitreden können."

Als nächste Zukunftsaufgaben bezeichnet Riedel die Erweckung des Verständnisses für den Grundgedanken der Arbeitsrationierung sowohl bei Betriebsleitern wie Arbeitern, ferner sollen alle bisher erprobten Grundsätze und Methoden der Arbeitswissenschaft den in der Praxis stehenden Betriebsleitern übermittelt werden. Eine weitere Aufgabe sei es dann, bei der Ausbildung der künftigen Betriebsleiter alle Fragen der Arbeitswissenschaft zu berücksichtigen, und zwar nicht nur die technischen, sondern auch die psychologischen und berufspädagogischen Seiten. —

Hoffentlich gelingt es den von allen Seiten einsetzenden Bemühungen, die beim Reichsarbeitsministerium planvoll zusammengefaßt werden sollen, eine eigene deutsche Arbeitswissenschaft zu schaffen, welche erweiterte Möglichkeiten dafür gibt, daß der Arbeiter sich nicht nur als ausgebeutete Hand fühlt, sondern mit Verständnis und Arbeitsfreude bewußt an der Stärkung der deutschen Volkswirtschaft mitarbeitet.

E. L.

Die Kommunalisierung der Charlottenburger Wasserwerke, die den Inhalt der ersten Sozialisierungsvorlage bildet, welche die Preußische Nationalversammlung beschäftigte, ist am 6. November, nachdem sie im Ausschuß mit knapper Mehrheit angenommen war, abgelehnt worden, da Zentrum und Demokraten mit Ausnahme einiger christlicher Gewerkschafter dagegen stimmten. Als Grund wurde auf Artikel 153 der Reichsverfassung, der inzwischen in Kraft getreten ist, verwiesen, wonach bei Enteignungen über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte entscheiden müssen, es sei denn, daß ein Reichsgesetz es anders bestimmt. Dadurch ist Preußens Zuständigkeit hinfällig. Der Aushilfeantrag der Sozialdemokraten, das Gesetz ohne eine Klausel über sein Inkrafttreten anzunehmen und dann dem Reichsrat und der Reichsnationalversammlung zur Bestätigung vorzulegen, stieß auch auf Verfassungsbedenken. Ohne diesen Umweg aber würde jedem Aktionär bis zur Verjährung seiner Rechte, also 30 Jahre, die Klage gegen die Entschädigungsreglung offen stehen, auch ein unmöglicher Zustand. Die Entschädigungsfrage ist sehr schwierig, da den Charlottenburger Wasserwerken eine Schöpfgerechtigkeit bis zum Jahre 2000 zusteht, und die Meinungen darüber, ob diese Gerechtigkeit besonders bei der Entschädigung abzufinden ist, sehr geteilt sind.

Die Sozialisierungsfrage in Deutschösterreich gestaltet sich infolge der mißlichen Wirtschaftslage der Republik und ihrer wachsenden Schuldknechtschaft gegenüber dem Auslande immer problematischer. Der neue Vorsitzende des Sozialisierungsausschusses, Ellenbogen, erklärte beim Amtsantritt, daß sich die Sozialisierung in Deutschösterreich unter diesen Verhältnissen auf vier Gebiete beschränken müsse: 1. auf die Produktionszweige, in denen durch die bisherige gebundene Wirtschaft ein großes Chaos entstanden sei, so daß wieder von vorn angefangen werden müsse; 2. die Gebiete, wo infolge der Zerreißung des früheren Wirtschaftsgebietes eine Produktion größtenteils fehle; 3. die Gebiete, die infolge ihrer Eigenart einer staatlichen Monopolisierung zustreben, und 4. das weite Feld der militärfiskalischen Betriebe und der ehemalig Habsburg-Lothringischen Vermögen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Reichsdeutsche Hilfe für das hungernde Wien. Einem gemeinsamen Initiativantrag aller reichsdeutschen Parteien folgend, ist eine Hilfsaktion für Deutschösterreich eingeleitet worden. Durch den Antrag sollte die Reichsregierung ermächtigt werden, die Mehlversorgung für die nächsten vier Wochen um je 50 Gramm pro Kopf und Woche zu kürzen und die ersparte Menge Deutschösterreich, namentlich Wien, zugute kommen zu lassen. Präsident Fehrenbach gab in der Sitzung der Nationalversammlung vom 27. November dem Antrag warme Worte und einen eindringlichen Aufruf an alle Kreise der Bevölkerung, noch über die ersparten 50 Gramm hinaus zur Hilfe bereit zu sein, mit auf den Weg. Der Reichswirtschaftsminister Schmidt sprach trotz der schweren eigenen Sorgen Deutschlands sein Einverständnis zu der vorgeschlagenen Hilfsaktion aus. Alle Parteien, mit Ausnahme der Unabhängigen, stimmten dem Antrag zu; diese hatten verlangt, daß lediglich den Selbstversorgern die Lebensmittelabgabe für Deutschösterreich auferlegt würde.

In der Sitzung der Deutschösterreichischen Nationalversammlung am 28. November wurde die Mitteilung von dem Beschluß der deutschen Nationalversammlung und der deutschen Regierung mit einer warmen Ansprache des Präsidenten und lebhaftem Beifall des ganzen Hauses aufgenommen.

In seiner Ansprache führte der Präsident u. a. aus: „Dieser Akt der Großmut und der brüderlichen Solidarität des Deutschen Reiches hat bei uns nicht nur Freude und Genugtuung ausgelöst, sondern vor allem die innigste Dankbarkeit. Der Beschluß ist abermals ein Beweis dafür, daß die Gewalt uns zwar räumlich trennen kann, daß aber nichts imstande ist, die Bande gemeinsamer Geschichte und gemeinsamer Kultur zu lösen, die uns mit den Brüdern im Reiche verbinden."

Auch von verschiedenen Städten sind Hilfsaktionen eingeleitet. Ein allgemeiner „Notopfertag für Wien" soll in allen Städten stattfinden. Die Geschäftsstelle für diese Veranstaltung befindet sich in Berlin W 35, Genthiner Str. 20.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die 1. Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung

ist beendet. Die strittigen Punkte, die vornehmlich Bilanzvorlage, Beteiligung an den Aufsichtsratssitzungen und Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern betreffen, sind vorläufig erledigt, allerdings mit wechselnden Mehrheiten, so daß die Regierungsparteien in eine etwas sonderbare Lage zueinander geraten sind, die vielleicht bei der 2. Lesung noch zu Abänderungen oder Ergänzungen der bisherigen Ausschußbeschlüsse führen kann.

Zu § 34 Abs. 12 (Aufsichtsrat) wurde beschlossen:

„Der Betriebsrat hat in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als auf eine Aufwandsentschädigung.

Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren."

Diese Fassung ist sehr glücklich und konnte eine weit über die Regierungsparteien hinausgehende Mehrheit auf sich vereinigen. Hingegen wurde zur Bilanzfrage (§ 35) gegen die Stimmen beider sozialdemokratischer Fraktionen beschlossen:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher vorlegt.

Ferner hat der Arbeitgeber mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

In Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, können die Betriebsräte der zu der Unternehmung gehörigen Betriebe verlangen, daß den Betriebsausschüssen, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten, alljährlich vom 1. Januar 1920 ab eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung haben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu entsprechen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung für Unternehmungen, die nicht mindestens hundert Angestellte oder fünfhundert Arbeiter im Betriebe beschäftigen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren."

Ebenso wurde die Frage der Mitwirkung bei der Einstellung neuer Arbeitnehmer (§§ 39, 40 der Vorlage)

gegen die Sozialdemokraten gelöst. Die zu diesem Punkte angenommene Fassung lautet:

„Über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber allein, ohne Mitwirkung oder Kontrolle des Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenrats zu entscheiden."

Diese Bestimmung war eine absolute Notwendigkeit, wenn man nicht dem Terrorismus und der Betriebsinzucht Tor und Tür öffnen und dadurch eine Verfilzung unserer ganzen Industrie herbeiführen wollte. Damit werden natürlich tarifvertragliche Vereinbarungen über die Einstellungsfrage keineswegs ausgeschlossen.

Über die Mitwirkung bei der Entlassung besagen als neue §§ 42 und 43 Bestimmungen, die auf Verständigung der drei Regierungsparteien beruhen, folgendes:

(§ 42.) „Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung oder Entlassung seitens des Arbeitgebers den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen: 1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen einer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgte, 2. wenn die Kündigung oder Entlassung ohne Angabe von Gründen erfolgte, 3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten, 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebs erforderlich werden und bei fristlosen Kündigungen aus einem Grund, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Kündigung für unbegründet, so hat er bei dem Arbeitgeber auf eine Verständigung hinzuwirken. Gelingt diese Verständigung nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betr. Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anrufen."

(§ 43.) „Der Schlichtungsausschuß kann die Unwirksamkeit der Kündigung aussprechen und für den Fall, daß der Arbeitgeber die Wiedereinstellung verweigert, diesem eine Entschädigungspflicht auferlegen. Diese bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während deren der Arbeitnehmer in dem Betrieb beschäftigt war, und zwar beträgt sie für jedes Jahr ein Zwölftel des Jahresverdienstes, soll jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer innerhalb drei Monaten zu erklären, ob die Entschädigung oder Entlassung erfolgt.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Wiedereinstellung verpflichtet, den Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Abs. 2 des BGB. findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber, nachdem ihm die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bekannt geworden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung."

Die übrigen Paragraphen der Regierungsvorlage wurden mit keinen oder geringfügigen Änderungen angenommen. § 52, der im Sinne dieses Gesetzes die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit der Reichsangehörigkeit gleichsetzte, wurde, in etwas weitgehender Rücksichtnahme auf die Auslegung, die die Entente den Friedensverträgen gibt, gestrichen. Vielleicht läßt sich in zweiter Lesung eine Fassung finden, die sachlich die Gleichstellung der Deutschösterreicher erreicht, ohne doch, wie die bisherige Fassung, gerade auf den Anschluß anzuspielen, der zwar mit innerer Notwendigkeit kommen wird, auf den sich aber noch keine Gesetzesakte erstrecken dürfen. Ist das nicht möglich, so sollten schleunigst diplomatische Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten aufgenommen werden mit dem Ziele, daß durch Staatsvertrag — nach Art der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge im Versicherungswesen unter den verschiedensten Staaten — die gleiche Behandlung der reichsdeutschen und der deutschösterreichischen Arbeiter und Angestellten hinsichtlich ihrer Rechte in den Betriebsräten Deutschösterreichs und des Deutschen Reiches sichergestellt wird. Die Freiheit zu solchen Verhandlungen kann uns kein Friedensvertrag nehmen, der uns auch nur den Schatten der Souveränität läßt.

Aus dem Betriebsrätegesetz sind in der Fassung der ersten Lesung im Ausschuß die bedenklichsten Punkte getilgt worden. Obschon, wie wir bereits in der Besprechung der Vorlage seinerzeit betont haben (XXVIII, 817) es überhaupt richtiger gewesen wäre, die Rätevorlagen alle zugleich einzubringen, und obschon wir uns irgendwelche beruhigende Wirkung auf die Massenstimmung von dem Gesetze nicht zu versprechen vermögen, stellen wir mit Befriedigung fest, daß das Gesetz nunmehr einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutet, der das Wirtschaftsleben wenigstens nicht mehr allzu schwer zu gefährden geeignet ist.

Der weitere Ausbau des Rätesystems ist noch Gegenstand von Referentenentwürfen und kommissarischen Beratungen. Reichsarbeitsminister Schlicke führte darüber im sozialpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung aus:

„Für den Gesetzentwurf über die Wirtschaftsräte ist das Reichswirtschaftsministerium federführend. Die Arbeiten dort sind noch nicht so weit gediehen, daß eine Vorlage gemacht werden kann. Vielmehr will das Reichswirtschaftsministerium zunächst einen vorläufigen Reichswirtschaftsrat einsetzen, der dann selbst die Vorlage für den endgültigen Reichswirtschaftsrat mitberaten soll.

Bezüglich der Mitwirkung der Reichsarbeiterräte werden bereits kommissarische Beratungen im Reichsarbeitsministerium gepflogen. Gleich zu Anfang des nächsten Jahres hoffe ich, diese Gesetzentwürfe vorlegen zu können.

Die Aufgaben des Bezirks- und Reichswirtschaftsrates erstrecken sich im allgemeinen auf die gleichen Gebiete, von denen im Betriebsrätegesetz die Rede ist, und sind als soziale Maßnahmen auf ihre Wirkung hin abzuwägen, um dann den Behörden entsprechende Vorschläge zu machen. Diese Bezirks- und Reichsarbeiterräte sollen den Behörden überhaupt beratend und begutachtend an die Hand gehen. Außerdem soll ihnen eine Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und bei der Arbeitslosenversicherung zugestanden werden, also bei allen sozialpolitischen Maßnahmen im engeren Sinne. Auch sollen sie als diejenigen Stellen gelten, welche die Fortbildung der Arbeiter durch Unterrichtskurse oder durch Schulen, oder wie man es nennen will, zu fördern haben. Diese Förderung soll sich auch erstrecken darauf, daß die Arbeiter geeignet werden zur Erfüllung der Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, die ihnen das Betriebsrätegesetz stellt. Schließlich sollen sie sich auch noch eingehend mit der Ausgestaltung des Lehrlingswesens beschäftigen, das nicht nur eine Aufgabe des Handwerks sein kann, weil wir auch große Industrien haben, die eigene Lehrwerkstätten eingerichtet haben.

Die Gewerkschaften brauchen nicht zu befürchten, daß sie durch solche Aufgaben ausgeschaltet werden können. Ich halte das bei dem Einfluß der Gewerkschaften für ganz ausgeschlossen. Die Wahlen zu den neuen Bezirks- und Reichswirtschaftsräten werden durch Proporz vorgenommen. Dabei werden die Gewerkschaften ihre Stellung zweifellos behaupten."

Anschließend äußerte sich der Minister dahin, daß die Regierung bis Weihnachten den Entwurf des in der „Soz. Praxis" mehrfach erwähnten Gesetzes über den Ausbau des Einigungswesens fertigstellen zu können hoffe. Der Minister läßt diesen Entwurf einvernehmlich mit den Gewerkschaften abfassen, was, wie wir bereits früher hervorgehoben haben, das allein Mögliche ist. Im übrigen nehmen wir an, daß der Entwurf die langjährigen Vorarbeiten, die die Gesellschaft für Soziale Reform auf dem Gebiete des Einigungswesens geleistet und in mehreren ihrer Schriften niedergelegt hat, mit zugrunde legen wird. Insbesondere der frühere Mitherausgeber der „Soz. Praxis", Prof. Dr. W. Zimmermann, hat in diesen Schriften viel Wertvolles zur Förderung und Klärung des Einigungswesens beigetragen.

Das Urteil der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse

lautet fast durchweg günstig; nur in zwei Fällen wird von Übergriffen berichtet. Allerdings haben sie wohl nur in größeren Betrieben über 100 Arbeiter Daseinsberechtigung, da in kleineren Betrieben das Bedürfnis nach einer Vermittlungsstelle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kaum

besteht, auch die Wahlen gewisse Schwierigkeiten machen — besonders wenn zahlreiche Jugendliche die Zahl der Wahlberechtigten noch weiter verminderten. Im übrigen liegt es in der Hand der Arbeiterschaft selbst, welche Bedeutung die Ausschüsse gewinnen. In ländlichen, wenig entwickelten Bezirken mit geringer Organisation sind die Ausschüsse zwar formal ins Leben getreten, haben sich aber tatsächlich kaum je betätigt und sind aus Mangel an Initiative und Interesse der Arbeiter, vielleicht auch weil die Unternehmer glaubten, sie bei einer wenig widerstandsfähigen Arbeiterschaft lahmlegen zu können, ein Fetzen Papier geblieben. Hie und da ist es wohl überhaupt zu keiner Wahl, sondern zu einer Bezeichnung der Mitglieder durch den Arbeitgeber gekommen. Im übrigen aber hat der anfängliche Widerstand der Unternehmer bald nachgelassen, nachdem befriedigende Erfahrungen mit den Ausschüssen gemacht wurden. Nach Ansicht der Gewerbeinspektion Bromberg ist es teilweise ihrer Tätigkeit zu danken, wenn während des Krieges Arbeitseinstellungen fast gänzlich unterblieben sind. Die Einrichtung wird als geeignet bezeichnet, „Arbeitgeber und -nehmer einander näher zu bringen, Meinungsverschiedenheiten auszuschalten und Streitigkeiten zu schlichten, bevor größere Unruhe Platz greift." Aus Aachen wird berichtet, daß die Ausschüsse sich stets bemühten, Ruhe und Ordnung unter den Arbeitern aufrechtzuerhalten, nur in vereinzelten Fällen entsprach ihre Tätigkeit insofern nicht den Erwartungen, als sie sich gegenüber unberechtigten Forderungen und unrichtigen Behauptungen der Arbeiter nicht durchzusetzen vermochten.

Die Tätigkeit der Ausschüsse lag besonders auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung, der Arbeitszeit und der Verteilung von Lebensmittelzulagen. Ein Arbeiterausschuß machte sich besonders um das Werk verdient, daß er die Betriebsleitung vor einer durch polnische Arbeiter beabsichtigten Sabotage warnte. Ein besonders geeignetes Feld der Tätigkeit war die Mitwirkung an der Verteilung der Lebensmittel, durch die es gelang, die ständigen Klagen über die parteiische Bevorzugung einzelner Personen zu beseitigen. Vereinzelt beteiligten die Unternehmer die Ausschüsse auch an der Festsetzung von einmaligen Teuerungs- und Familienzulagen an die Arbeiter. Sie wurden dabei über die Bedürftigkeit, die Größe der Familie und Würdigkeit der einzelnen Belegschaftsmitglieder gutachtlich gehört. — In zwei Großbetrieben stellte sich der Arbeiterausschuß auf den Standpunkt, daß nicht er, sondern der Verbandssekretär mit der Betriebsleitung zu verhandeln habe. Gelegentlich einer Streitigkeit über die Dauer der Arbeitszeit in einer großen Fabrik erklärten die Arbeiter, lieber direkt mit der Fabrikleitung verhandeln zu wollen, da der Arbeiterausschuß, in dem die betreffende Betriebsabteilung nicht vertreten war, die Angelegenheit nicht beurteilen könne. Dieser Fall erweist die Notwendigkeit, in größeren Betrieben jeder Abteilung eine Vertretung zu sichern.

Ein Ausschuß von Beamten- und Arbeiterorganisationsvertretern zur Unterstützung des Reichsverkehrsministeriums bei der Überführung der Eisenbahnen auf das Reich hat sich am 18. November gebildet. Alle großen Gewerkschaften, die in Betracht kommen, haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft verbunden, um den Einfluß des Personals bei der großen organisatorischen Umgestaltung des deutschen Eisenbahnwesens sicherzustellen. Der Ausschuß zählt 25 Mitglieder. Er hat einen engeren Arbeitsausschuß von fünf Personen gewählt, die zur ständigen Mitarbeit ins Reichsverkehrsministerium berufen werden. In einer Begrüßungsansprache hat Reichsminister Dr. Bell den 25er-Ausschuß über seine Aufgaben aufgeklärt und dabei auch dargelegt, warum er einerseits die amtlichen „Beiräte" der einzelnen Eisenbahnministerien nicht für die neue Aufgabe nutzbar zu machen versuche, und andererseits, warum er nicht die Betriebs- und Beamtenräte heranziehe. Bezüglich der letzteren führte der Minister aus, das Betriebsrätegesetz und das neue Beamtenrecht seien noch nicht fertig und er „glaube mit den Aufgaben, die unmittelbar bevorstehen, nicht warten zu sollen, bis diese gesetzgeberischen Maßnahmen verwirklicht sind." Dann fuhr er fort: „Es ist nicht allein eine berechtigte Forderung des Eisenbahnpersonals, sondern es ist auch im Interesse des Reichsverkehrsministeriums und der Länder notwendig, schon jetzt bei den bedeutsamen Aufgaben der Verreichlichung und bei den Organisationsaufgaben des Reichsverkehrsministeriums das Eisenbahnpersonal in einer zu vereinbarenden Form heranzuziehen. Bei Verwirklichung des Betriebsrätegesetzes würden zunächst Ausschüsse (Ortsausschüsse, Bezirksausschüsse usw.) gebildet werden, die sich dann im Reichsausschuß kristallisieren würden. Wir aber müssen zunächst den umgekehrten Weg gehen, den Weg von oben nach unten. Bei der Vorbesprechung mit den Vertretern der Länder wurde in erster Linie für richtig gehalten, sich mit den Organisationen in Verbindung zu setzen, um mit ihnen den Weg zu beraten, der eingeschlagen werden soll."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1918.

Die Generalkommission der freien Gewerkschaften berichtet in der Statistischen Beilage des Korrespondenzblattes vom 8. November über den Stand der Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1918. Eingangs wird die Revolution in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung gewürdigt. In die Genugtuung über die Erfüllung gewisser alter Forderungen der Gewerkschaften, mischt sich ein Unterton der Enttäuschung, daß die „sozialistische Gesellschaftsordnung als eine höhere Form des Kulturzustandes" durch diese politische Umwälzung noch nicht geschaffen wurde.

„Das Verhängnis will es, daß in dem historisch großen Moment, wo die sozialistisch gerichtete Arbeiterschaft in ihrer Geschlossenheit es vermochte, durch das Mittel der Demokratie ein ganzes Volk, eine ganze Welt für ihre Ziele zu gewinnen, große Teile derselben in Verkennung der gegebenen ökonomischen Möglichkeiten nur von dem Gedanken des Kampfes gegen die eigenen Klassengenossen beherrscht werden und mit dieser Durchbrechung der eigenen Kampffront den der Revolution feindlich gesinnten Mächten die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer reaktionären Absichten verschaffen . . ."

Innerhalb der Arbeiterschaft gibt es zwei Richtungen: die eine, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen will, die andere, die unter Ausschaltung des Einflusses der Gewerkschaften alle Macht den Arbeiterräten einräumen will. Die Stellungnahme der Gewerkschaften kann nicht zweifelhaft sein. In der Arbeiterschaft aber werden „Generalstreiks entfesselt mit der ausgesprochenen Absicht, das Staatsleben völlig zu untergraben und das Wirtschaftsleben in ein Chaos zu verwandeln. So endete das Jahr 1918 trotz der verheißungsvollen Revolution für das werktätige Volk mit einer schrillen Dissonanz".

Der Generalkommission sind jetzt 48 Verbände mit 10 044 Zweigvereinen angeschlossen. Die Statistik von 1917 verzeichnete noch 9309. Der Mitgliederstand hat sich entsprechend erhöht. Im 4. Quartal 1918 strömten neue Mitglieder den Organisationen in Massen zu. Obschon in diesem Augenblick Hunderttausende sich noch nicht als vom Heeresdienst entlassen gemeldet hatten, überstieg die Mitgliederzahl von 2 858 053 die Höchstziffer der Vorkriegszeit — 2. Quartal 1913: 2 576 608 — um einige Hunderttausend. Im 4. Quartal 1916 war der Tiefstand erreicht worden, um dann, mit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes, ununterbrochen zu steigen. Die folgende Übersicht gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung (in Jahresdurchschnittszahlen):

1913	1914	1915	1916	1917	1918
2 548 763	2 052 377	1 146 359	955 887	1 095 596	1 648 313

Bemerkenswert ist es, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder bereits im Jahre 1915 mit 172 201 ihren Tiefstand erreichte und von diesem Zeitpunkte an unablässig stieg. 1914 betrugen die weiblichen Organisierten 10 v. H. aller Mitglieder, 1916 bereits 19 v. H. und 1918 machen sie vollends schon ein Viertel aus. Gegen 1917 ist eine Vermehrung von 150 338 weiblichen Mitgliedern = 57,2 v. H. und von 402 379 männlichen Mitgliedern = 48,3 v. H. erfolgt. Die größte Zahl an Mitgliedern hat der Metallarbeiterverband erreicht: 472 623 männliche und 98 256 weibliche. Nach den Zahlen der männlichen Mitglieder geordnet folgen dann die Bergarbeiter (164 876), die Fabrikarbeiter (143 338) und die Holzarbeiter (108 143); nach den Zahlen der weiblichen Mitglieder die Textilarbeiter (67 797), die Fabrikarbeiter (52 507), die Handlungsgehilfen (24 489) und die Transportarbeiter (20 372).

Die Finanzverhältnisse der Zentralverbände haben sich im Vorjahr in durchaus befriedigender Weise entwickelt. Die Gesamteinnahme aller Verbände betrug 59 550 912 (1917: 39 189 398) ℳ, die Gesamtausgabe 41 460 676 (28 511 831) ℳ und der Vermögensbestand 80 776 316 (70 717 419) ℳ. Hierbei fehlt der Vermögensbestand des Metallarbeiterverbandes, der seit 1915 darüber keine Angaben mehr macht.

Während des Krieges waren die Ausgaben entsprechend den verminderten Einnahmen beständig gesunken. Mit dem Zurückkehren ungezählter Heeresangehöriger und der damit eintretenden ungeheuren Arbeitslosigkeit wurden die Gewerkschaften vor große finanzielle Aufgaben gestellt. Inwieweit sie sie lösten, wird erst die Jahresstatistik von 1919 in vollem Umfang erkennen lassen. Die Ausgabe für Unterstützungszwecke ist gegen das Vorjahr um 5 453 958 ℳ gewachsen. Allein an Arbeitslosenunterstützung wurden 2 583 040 ℳ oder pro Kopf jedes Mitglieds 1,57 ℳ verausgabt. Das bedeutet gegen 1917 eine Steigerung von 1 863 433 ℳ oder 0,91 ℳ pro Kopf.

Interessant ist ein Vergleich der Zahlen der Zentralverbände mit denen der christlichen Gewerkschaften (XXIX, Sp. 129) und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Diese letzteren haben gegen 1917 einen Zuwachs von 34 679 Mitgliedern; die Gesamtzahl beträgt 113 792 Mitglieder. Die christlichen Gewerkschaften haben unter den drei Gewerkschaftsgruppen den prozentual stärksten Zuwachs.

Die drei Organisationsrichtungen zusammen zählten 2 166 787 Mitglieder, darunter 497 218 weibliche. 1917 betrug die Mitgliederzahl 1 418 574. Danach hat sich die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter um 748 213 = 52,9 v. H. vermehrt.

Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen hat das Jahr 1918 eindringlich dargetan. Wenn die Arbeiterschaft überhaupt imstande war, nutzbringende Arbeit im Dienste des Vaterlandes zu leisten, dann verdankt sie das der tatkräftigen Organisations- und Erziehungsarbeit in den Gewerkschaften. Sie werden sich auch ferner durchsetzen allen Bestrebungen auf Syndikalismus und Diktatur der Arbeiterräte zum Trotz. M. P.

Die Minderheitsdelegierten der Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes haben eine Erklärung veröffentlicht, in der gesagt wird, zahlreiche schriftliche und mündliche Äußerungen aus der Kollegenschaft ließen heute schon den schärfsten Unwillen über die Stuttgarter Entschließungen erkennen. Dann heißt es in der Erklärung weiter: „Der Unwille über die Tagung und deren Beschlüsse wird in den nächsten Tagen und Wochen tausendfachen Widerhall finden. Der größte Fehler wäre es aber, wenn — wie schon von verschiedenen Seiten angekündigt wird — die Kollegen und Kolleginnen diese ihre Mißstimmung durch Austritt aus dem Verbande zum Ausdruck bringen wollten. Das darf unter keinen Umständen geschehen. Jetzt gilt es erst recht zusammenzustehen. Wir fordern unsere Anhänger in allen Teilen des Reiches auf, gemeinsam mit uns etwaige schädliche Rückwirkungen der Beschlüsse dieses Verbandstages nach Möglichkeit einzudämmen und eine Änderung der Verbandstagsbeschlüsse herbeizuführen."

Eine Kundgebung der christlichen Gewerkschaften für Deutschlands Wiederaufbau fand am 30. November in Berlin statt. Ähnliche Veranstaltungen sind teils bereits vorausgegangen, z. B. in Cöln, teils sollen sie nachfolgen, so am 7. Dezember in Essen. Redner in der vom Gewerkschaftskartell Groß-Berlin einberufenen Versammlung waren der preußische Wohlfahrtsminister Stegerwald, M. d. N., und Professor Dr. Martin Spahn (Cöln). Stegerwald legte Deutschlands Lage treffend dar, ging besonders auf das Bergbau- und Eisenbahnproblem ein, schilderte die Schwierigkeiten, unter denen die Sozialdemokratie infolge ihrer jahrzehntelang nur agitatorisch und oppositionell gerichteten Erziehungsarbeit heute leide, und arbeitete schließlich die Pflicht der christlichen Gewerkschaften scharf heraus, an der Volkserziehung zu einer neuen Solidarität der deutschen Gesamtheit mitzuarbeiten. Professor Spahns Ausführungen bewegten sich in der gleichen Richtung; wir hoffen aus ihnen einige besonders bemerkenswerte Teile demnächst ausführlich wiedergeben zu können.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks halten sich augenblicklich in mäßigen Grenzen. Der Berliner Metallarbeiterstreik ist beigelegt und hat ernüchternd gewirkt. Am bedenklichsten ist ein Streik in mehreren großen Werken Bitterfelds, besonders beim Werke Griesheim Elektron I und dem Anilinwerk Wolfen. Den Ausgangspunkt bildete der Wunsch der Arbeiter, wegen der allgemeinen Notlage am Bußtag zu arbeiten, was wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nicht zugelassen werden konnte und zu Demonstrationen führte, in deren Verfolg eine Verhaftung stattfand. Daraus entwickelte sich ein Generalstreiksbeschluß mit Forderungen, die sich vornehmlich gegen den sofort verhängten Belagerungszustand und die Truppen richteten. Die Notstandsarbeiten werden von den Arbeitern verrichtet. — In Elberfeld-Barmen fand ein dreiwöchiger Kellnerstreik statt, der zur Schließung der Gasthäuser zwang. Die Lohnforderungen waren maßlos. Verlangt wurden 900 ℳ monatlich für Kellner, 1100 ℳ für Oberkellner; angeboten wurden 600 bzw. 800 ℳ. Der Kampf wurde erbittert geführt; 200 Angestellte wurden aus den Logis beim Arbeitgeber ermittiert. Schließlich gelang eine Verständigung vor dem Schlichtungsausschuß. — Der Straßenbahnerstreik in Rheinland-Westfalen ist beendet, ebenso der Dresdener Angestelltenstreik in Großhandel und Industrie. — Im Gelsenkirchener Gebiet streiken etwa 1500 technische und kaufmännische Angestellte infolge von Zwistigkeiten, die sich beim Versuche, einen feingliedrigen Tarifvertrag aufzustellen, ergeben haben.

Streiks im Auslande. Der amerikanische Bergarbeiterausstand hat noch keine endgültige Lösung gefunden. Wohl haben sich die Gewerkschaftsführer dem Gerichtsspruch, der den Streik als ungesetzlich erklärte und seine Aufhebung verlangte, gefügt, aber die Masse kümmert sich nicht um diese Verfügung der Regierung, die vielmehr durch das Anrufen der Gewalt eine ungeheure Erbitterung in die Arbeiter hineingetragen hat. Während die Verhandlungen zwischen Regierung, Unternehmern und Arbeitern nur langsam vorwärtskommen, ist die Zahl der in den verschiedenen Industrien Streikenden auf 1½ Millionen angewachsen. Die Folgen des Ausstandes werden immer ernster, Eisenbahn- und Transportverkehr wird nur mit starken Einschränkungen aufrechterhalten, Kohlen werden nur an lebenswichtige Betriebe geliefert, während die Lebensmittel wieder rationiert werden. Infolge der Kohlenkrisis sieht sich die Regierung genötigt, die Übernahme der Kohlengruben durch den Staat vorzubereiten, die sie unverzüglich verkündigen will, falls keine Einigung zustande kommt. Die Grubenarbeiter scheinen ein Entgegenkommen zu zeigen, da sie sich mit einer 40prozentigen Lohnerhöhung bei siebenstündiger Arbeitszeit zufrieden geben wollen, nachdem sie ursprünglich 60 % bei 45stündiger Wochenarbeit, auf nur 5 Tage verteilt, forderten, während die Arbeitgeber sich bis jetzt nur zu einer solchen von 20 % bereiterklärten. In einzelnen Teilen ist die Arbeit wieder aufgenommen worden, jedoch nur von den nichtorganisierten Arbeitern. Immermehr entgleitet die ganze Bewegung den Händen der offiziellen Führer zugunsten der örtlichen Organisationen und ihres radikaleren Standpunktes. Eine in Chicago neugebildete Arbeiterpartei, die eine Verbrüderung mit den vier Bauernorganisationen und den zwei radikalen Organisationen anstrebt, hat folgendes Programm aufgestellt: Nationalisierung der Eisenbahnen, Banken und aller lebenswichtigen Industrien, Abschaffung des Senats, Höchstarbeitszeit von 8 Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich, Festsetzung von Mindestlöhnen und Abschaffung der Dienstpflicht. — In England verhandelt die Regierung im Anschluß an den kürzlich beigelegten Eisenbahnerstreik mit den Eisenbahnern über Ausführung der vereinbarten Lohnbedingungen und über die Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung. Das Board of Trade, dem die Eisenbahnverwaltung untersteht, hat vorgeschlagen, auf jeder Eisenbahn einen Ausschuß zu errichten aus fünf Direktoren und fünf Eisenbahnern, die sich mit den Arbeitsverhältnissen auf den Eisenbahnen befassen sollen. Das wichtigste Zugeständnis der Regierung ist jedoch, drei Eisenbahner als Gleichberechtigte in den Exekutivausschuß der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen. Diese Vorschläge werden von den Arbeitnehmern als nicht geeignet angesehen, während die Führer sie befürworten als ersten Schritt zur Entwicklung im Sinne des Guildensozialismus. — Der Pariser Druckerstreik, von dem 54 Zeitungen betroffen waren, endete mit einer Niederlage der Ausständischen, die sich bereit erklärten, die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Dagegen ist der Streik der Warenhausangestellten beendet, nachdem die Direktionen eine Lohnerhöhung zusagten. — Der Vorstand und Vollzugsausschuß der Gewerkschaften des Seine-Departements, die infolge der Abstimmung zugusten des Generalstreiks ihre Entlassung einreichten, hatten diese zurückgezogen, nachdem der Zentralvorstand die vom Vorstand und Vollzugsausschuß gegebene Interpretation, die feststellt, daß die Abstimmung zugunsten des Streiks nur dank der Abwesenheit zahlreicher Delegierter möglich war, genehmigt. — In Spanien haben die Arbeitgeber infolge der immermehr um sich greifenden Streiks die allgemeine Aussperrung beschlossen. Der Kampf zwischen dem während des Krieges reich gewordenen Unternehmertum und den zu einem organisierten Kampfkonzern zusammengeschlossenen Arbeiterschaft wird verschärft durch eine kritische Lage in der Volksernährung, die durch ein skrupelloses Spekulatentum und durch übertriebene Ausfuhr hervorgerufen worden ist. — Lebensmittelnöte sind gleichfalls der Beweggrund der Ausstände in der Tschecho-Slowakei. So ist die gesamte arbeitende Bevölkerung von Reichenberg in den Ausstand getreten wegen des Versagens der staatlichen Lebensmittelversorgung. Die Verhandlungen mit den streikenden Beamten der Metallindustrie führten bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis. — Die Schweiz trifft Vorkehrungen gegen eine Ausbreitung von Ausständen, indem sie die streikenden ausländischen Arbeiter des Landes verweist. So hat der Bundesrat jetzt 27 italienische Arbeiter ausgewiesen, und die gleiche Maßnahme steht zahlreichen deutschen Arbeitern bevor.

Arbeiterschutz.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz hat den Achtstundentag nunmehr in Plenarverhandlungen weiter verhandelt und diese bis zum Entwurf einer Konvention gefördert, die natürlich nicht schon Gesetzeskraft für die am Beschlusse beteiligten Länder hat, sondern noch der im Friedensvertrage vorgesehenen Ratifizierung bedarf (Artikel 405).

Im Ausschußbericht führte Fontaine u. a. aus: Die Arbeitszeit der Arbeiter soll grundsätzlich 8 Stunden am Tage und 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die Ausnahmen müssen genau aufgezählt werden. In Betrieben mit durchgehender Arbeit soll die Höchstgrenze 56 Stunden in der Woche betragen, doch soll nur der durchgehende Prozeß selbst, nicht der ganze Betrieb von dieser Ausnahme berührt werden. Die gegenwärtigen Verhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie bieten zu viele Schwierigkeiten, um regelmäßige 8-Stundenschichten durchzuführen. Der Entwurf einer Konvention soll von den einzelnen Staaten ratifiziert werden, um sodann im Juli 1921 in Kraft zu treten. Günstigere Arbeitsbedingungen, welche bereits in einzelnen Ländern bestehen, werden durch die Konvention nicht berührt werden.

Überraschend ist in diesem Berichte die 56-Stundenwoche für die an kontinuierlichen Arbeitsprozessen beteiligten Arbeiter. — Das Plenum überwies die Arbeitszeit der Transportarbeiter an die in Aussicht genommene Sonderkonferenz für seemännische Berufsarbeit. — Ein Antrag, Betriebe von der Geltung des Achtstundentags auszunehmen, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt werden, wurde abgelehnt. — Die für Japan und Indien gewünschten Ausnahmen wurden genehmigt.

Hinsichtlich der Kinderarbeit wurde im Plenum mit 91 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß Kinder unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben nicht verwendet werden dürfen, außer in den Betrieben, in denen Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind. Einstimmig wurde beschlossen, für eine jährliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in den einzelnen Fabriken einzutreten. Mit 42 gegen 26 Stimmen wurde beschlossen, daß die auf der Konferenz vertretenen Staaten Arbeiterinnen, die der Entbindung entgegensehen, den Lohn für drei Monate auszahlen sollen.

Sodann wurde die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, das nach Artikel 392 des Friedensvertrages am Sitze des Völkerbundes zu errichten ist, geregelt. Sitze erhielten:

1. für die Regierungsgruppe: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Deutschland, Schweiz, Spanien, Argentinien, Kanada, Polen und Dänemark (Dänemark nimmt vorläufig den für Amerika reservierten Platz ein);
2. für die Arbeitergruppe: Frankreich, Holland, Großbritannien, Schweden, Deutschland, Kanada (letzteres für einen noch zu wählenden Vertreter Amerikas);
3. für die Arbeitgebergruppe: Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Tschecho-Slowakei, Schweiz (letzteres für einen noch zu wählenden amerikanischen Vertreter).

Für Deutschland ist demnach je ein Sitz in der Regierungs- und Arbeitergruppe, dagegen nicht in der Arbeitgebergruppe vorgesehen, während Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten in allen 3 Gruppen Vertreter erhalten. Deutschlands Vertretung entspricht somit derjenigen Belgiens und Italiens. Die deutsche Regierung ist telegraphisch aufgefordert worden, die Vertreter zu benennen. Bisher verlautet, daß als Arbeitervertreter Abg. Legien in Aussicht genommen ist, während der Regierungsvertreter noch nicht feststeht. Das Reichsarbeitsministerium will diesen Vertreter aus seiner Mitte stellen. Hoffentlich gelingt es ihm, einen ersten Fachmann zu nominieren, der nicht so maßlos überlastet ist, daß er sich in seine neue Funktion nicht einarbeiten kann. Fehlt es im Reichsarbeitsministerium an einer in diesem Sinne geeigneten Persönlichkeit und will man weder eine der Autoritäten, die an früheren internationalen sozialpolitischen Fachkongressen teilgenommen haben, noch einen der guten Sachkenner unter den früheren Staatsmännern ernennen, so soll man die Nominierung dem Auswärtigen Amt überlassen, das sich ebenfalls seit Jahr und Tag mit internationalen Arbeiterschutz- und -versicherungsfragen befaßt hat.

Gegen die Zusammensetzung des Ausschusses ist von Indien, Südafrika und den lateinisch-amerikanischen Staaten protestiert worden.

An die Spitze des Verwaltungsrates tritt Ministerialdirektor Arthur Fontaine, ein alter und verdienter Förderer des internationalen Arbeiterschutzes. Merkwürdiger Weise soll auch der erste Direktor des Internationalen Arbeitsamtes ein Franzose sein: der Arbeiterführer und frühere Munitionsminister Albert Thomas. Über die Eingliederung des bisherigen Internationalen Arbeitsamts in Basel, des von den Regierungen subventionierten Organs der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, in die neue Organisation der Arbeit verlautet bisher nichts. H.

*

Die deutsche Delegation für die Washingtoner Konferenz hat am 27. November folgenden Funkspruch an diese gerichtet:

„Nachdem die deutsche Delegation der Einladung der Internationalen Arbeitskonferenz folgend die Reise nach Washington bereits angetreten hatte, erreichte sie in letzter Stunde unmittelbar vor ihrer Einschiffung in Gothenburg die Mitteilung des Generalsekretärs der Konferenz, daß diese schon Ende November ihre Beratungen endgültig schließen und deshalb die Fahrt der deutschen Delegierten zwecklos sein würde. Die Delegation mußte sich daraufhin schweren Herzens entschließen, die Reise abzubrechen und auf die Teilnahme an der Konferenz zu verzichten. Indem sie dies zur Kenntnis der Konferenz bringt, legt sie besonders Wert darauf, festzustellen, daß von deutscher Seite alles geschehen ist, um bei den Verhandlungen vertreten zu sein, und daß nur die Ungunst der Verhältnisse diese Absicht vereitelt hat. Sobald feststand, daß die deutschen Delegierten mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Vertreter der anderen Völker zur Konferenz zugelassen werden würden, ist nichts unversucht geblieben, um den deutschen Vertretern die Überfahrt zu ermöglichen. Infolge der anfangs des Monats im Überseeverkehr herrschenden Stockung bot sich jedoch die erste Reisegelegenheit erst am 18. November von Gothenburg; das war, wie sich jetzt gezeigt hat, zu spät.

Die deutsche Delegation ist überzeugt, daß ihr Fernbleiben unter diesen Umständen weder von der Konferenz selbst noch von der Arbeiterschaft der Welt mißdeutet werden wird. Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten und namentlich seit Einstellung der Feindseligkeiten im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung Außerordentliches für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen seines Landes getan. Das gilt vornehmlich auch für die Gebiete, die den Gegenstand der Verhandlungen in Washington bilden. Es wird Deutschland daher nicht als Mangel an Interesse und an Herz für die Arbeiterschaft ausgelegt werden können, wenn seine Vertreter sich unter dem Zwange der Verhältnisse die Teilnahme an der Konferenz versagen müssen. Die deutschen Berufsorganisationen verfolgen die Beratungen in Washington mit dem lebhaftesten Interesse und wünschen der gemeinsamen Arbeit der Nationen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes reichen Erfolg."

Das schwedische Gesetz über den 8-Stunden-Tag.

Die beiden Kammern des schwedischen Reichstags haben in dieser Angelegenheit zustimmenden Beschluß gefaßt und damit die Einführung der 48stündigen Arbeitswoche beschlossen.

Die Hauptbestimmung des Gesetzes besagt, daß Arbeiter zur Arbeit nicht mehr als 48 Stunden lang in der Woche oder 8 Stunden pro Tag, Ruhepausen ungerechnet, verwendet werden dürfen. Während der ersten 5 Tage der Woche muß die Arbeitszeit auf 8½ Stunden pro Tag verlängert werden, doch darf dadurch keine längere Arbeitswoche als 48 Stunden entstehen. In Arbeit mit regelmäßiger Schichteinteilung darf sich eine längere Arbeitswoche als 48 Stunden ergeben, aber die Durchschnittsarbeitszeit für drei Wochen hintereinander darf nicht länger als 48 Stunden sein.

Wenn durch Unglücksfall oder einen andern unvorhergesehenen Umstand Abbruch der Arbeit oder Gefahr dafür oder Schaden an Waren und Eigentum entsteht, so darf der Arbeitgeber mit Genehmigung der Gewerbeaufsicht die Arbeiter über genannte Arbeitszeit hinaus verwenden.

Zur Überstundenarbeit dürfen nur Arbeiter über 18 Jahre verwendet werden. Die Überstundenarbeit darf nicht mehr als 25 Stunden pro Kalendermonat umfassen oder 150 Stunden pro Jahr; weitere 10 Stunden pro Kalendermonat oder 75 Stunden pro Jahr können vom Gewerbeinspektor erlaubt werden. Hierüber hinaus dürfen noch 10 Stunden Überstunden pro Monat zu Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten ausgemacht werden. Auch hierzu dürfen nur Arbeiter über 18 Jahre verwendet werden.

Andere Ausnahmen vom Gesetz können vom Arbeitsrat erlaubt werden, dies bezieht sich auf Arbeit, welche nur während eines kürzeren Zeitraums vor sich geht oder besonders geringe Anstrengungen erfordert oder sich besonders als im allgemeinen Interesse liegend erweist, weiter Arbeiten, welche mit 3 Schichtwechseln erledigt werden und unumgänglich auch an Sonn- und Feiertagen weitergehen müssen, sowie schließlich Arbeit, welche im besonderen Maße von der Jahreszeit oder Wetter abhängig ist oder auf Grund anderer Verhältnisse von wechselnder Länge ist.

Im letzteren Falle darf doch die Durchschnittsarbeitszeit für 4 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten.

Das Gesetz betrifft jede Tätigkeit, industrielle oder nicht, worin in der Regel mehr als 4 Arbeiter zur Arbeit für Rechnung des Arbeitgebers verwendet werden. In Stadt, Marktflecken oder Gemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern gilt es, auch wenn die Arbeiterzahl geringer ist. Das Gesetz betrifft weiter Haus-, Wege- und Wasserbauten, Wasserableitungen und andere solche besondere Arbeitsunternehmen, wo in der Regel mehr als 4 Arbeiter für Rechnung des Arbeitgebers verwendet werden.

Ausnahmen sind für Heimarbeit, Arbeit von Familienmitgliedern, staatliche Betriebe, Krankenanstalten, Landwirtschaft, Schiffahrt u. a. zugelassen. — Strafen sind vorgesehen für Arbeitgeber, die gegen das Gesetz verstoßen, und auch für Väter oder Vormünder, wenn mit ihrem Einverständnis Arbeiter unter 18 Jahren ungesetzlich beschäftigt werden.

Fragen, inwiefern eine gewisse Arbeit unter das Gesetz fällt, werden vom Arbeitsrat entschieden. Dieser besteht aus 7 vom Könige für je 2 Jahre ausersehenen Mitgliedern, von welchen 2 von einem Vorschlage genommen werden, welcher von solchen Reichsverbänden von Arbeitgebern gemacht ist, welche mindestens 50 000 Arbeiter beschäftigen, und 2 von einem Vorschlage, welcher von Arbeitervereinigungen mit mindestens 50 000 Mitgliedern gemacht ist. Jeder Vorschlag soll mindestens 4 Personen enthalten. Die übrigen Mitglieder des Arbeitsrats sollen der Vorsitzende, ein gesetzkundiges Mitglied sowie eine Person von denjenigen Gesellschaftsklassen sein, welche weder Arbeitgeber noch Arbeiter darstellen. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes liegt der Gewerbeinspektion ob.

Die Bestimmungen über Einrichtung des Arbeitsrats sind bereits am 1. November 1919 in Kraft getreten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Januar 1920 in Kraft außer für Arbeit, welche sowohl Tag wie Nacht betrieben wird, wofür das Gesetz am 1. Juli 1920 angewendet werden soll. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist vorläufig bis zum 31. Dezember 1923 festgesetzt. Den Staatsgewalten bleibt es natürlich unbenommen, vorher über Änderung, Aufhebung oder Verlängerung Beschluß zu fassen. Gegen die Nachtarbeit in Bäckereien ist ein besonderes Gesetz erlassen.

R.

Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau wird erneut Gegenstand von Beratungen in der vom Reichsarbeitsminister zur Prüfung dieser Frage eingesetzten, aus je sechs Vertretern der Wissenschaft, der Zechenbesitzer und der Arbeiterschaft bestehenden Kommission sein. Nach den Verhandlungen zu Essen im August d. Js. wurden sechs Unterausschüsse, in denen je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer sich befanden, mit der Aufgabe betraut, auf den Gruben des Ruhrreviers Erhebungen zu pflegen, ob alle zur Hebung der Produktion sowie zur Einführung der Sechsstundenschicht unter Tage erforderlichen und möglichen Maßnahmen tatsächlich getroffen würden. Diese Unterausschüsse haben in der Zeit vom 18. Oktober bis 24. November eine rege Tätigkeit entwickelt. Das abschließende Protokoll über ihre Wahrnehmungen und Anregungen soll am 4. Dezember fertig vorliegen. Damit wird dann eine Grundlage für die weiteren Beratungen des Hauptausschusses gegeben sein. Der Vorsitzende, Prof. Dr. E. Francke, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform und Herausgeber der „Sozialen Praxis", hat den Hauptausschuß auf den 8. Dezember nach Essen einberufen. Es soll in dieser Sitzung Beweis erhoben werden, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands am 1. Februar 1920 die Einführung der Sechsstundenschicht unter Tage im Kohlenbergbau des Ruhrreviers möglich sein wird.

E. Fr.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsnot in Groß-Berlin. In einer Sitzung des Wohnungsverbandes Groß-Berlin am 7. Oktober erstattete der Geschäftsführer des Verbandes, Stadtbaurat Beuster, Bericht über die bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Seit Anfang des Jahres wurden 8000 neue Wohnungen in Groß-Berlin hergestellt, während bis zum Winter noch weitere 2000 zu erwarten sind. Vom Verbande selbst sind Baracken und Holzbauten, die 900 Wohnungen umfassen werden, in Ausführung begriffen. Sie werden bis zum Eintritt des Winters fertiggestellt sein. Von den 5500 Wohnungen in Dauerbauten, deren Besitzer Zuschüsse zum Ausbau der Wohnräume erhalten, werden infolge des Versagens der staatlichen Baustoffbewirtschaftung durch planlose Verteilung der Baustoffe kaum 1000 bis zum Winter fertiggestellt werden können.

Insgesamt werden bis zum Winter elf- bis zwölftausend neue Wohnungen, teils als Notwohnungen, teils als Dauerbauten hergestellt sein. Dazu treten die Wohnungen, die infolge des energischen Vorgehens des Wohnungsamts von Kriegsgesellschaften und militärischen Behörden freigemacht werden. Trotzdem ist noch nicht zu übersehen, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen werden, da der Zuzug ungeheuer stark ist. Der Wohnungsverband will vorläufig noch davon absehen, etwa Zuzugsbeschränkungen zu erwirken, da dies auf Handel und Verkehr lähmend wirken würde, doch muß vor dem unnötigen Zuzug nach Berlin dringend gewarnt werden.

Die Wohnungsfrage der Bergarbeiter. In den Beratungen über die Produktionssteigerung im Bergbau hat stets auch die Wohnungsfrage eine Rolle gespielt. Stets wurde betont, daß man die Zahl der Belegschaften nur erhöhen könne, wenn zugleich für ausreichende Wohnungsgelegenheit gesorgt würde. Die Reichsregierung bereitet daher einen Entwurf zu einem Gesetz über Heimstätten für Bergarbeiter vor, aus dem bereits folgende Einzelheiten bekannt werden:

Arbeitgeber, Bergarbeiter und Kommunalverbände der Stein- und Braunkohlenreviere will der Entwurf zu Heimstättenverbänden zusammenschließen, die Enteignungsrechte haben, soweit das Siedlungsgelände, Baumaterialien und bestehende Baulichkeiten in Frage kommen. Die Heimstättenverbände bilden zur Vermietung und Verwaltung der Heimstätten örtliche Mietgenossenschaften. Die Bergarbeiter können die Heimstätten auch zu eigen erwerben unter der Voraussetzung, daß die Heimstätten dauernd den Bergarbeitern erhalten bleiben und jede spekulative Veräußerung unterbleibt. Weitgehende geldliche Hilfe seitens des Reichs ist vorgesehen. Geplant ist die beschleunigte Errichtung von etwa 100 000 Bergarbeiterheimstätten, die etwa 150 000 Bergarbeitern gesundes Wohnen ermöglichen sollen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Deutsche Revolution. II. Leipzig, Verlag von Dr. W. Klinkhardt. Preis 1,35 *M*. Ein Jahr Bolschewismus. Von Dr. Arthur Luther.

Eine gute Übersicht über Geschichte und Theorie des Bolschewismus. Wünschenswert wäre es jedoch, zu erfahren, ob der Verfasser die russischen Verhältnisse aus eigener Anschauung oder nur aus der Literatur kennt.

Deutsche Revolution III. Können wir heute sozialisieren? Von Otto Neurath und Wolfgang Schumann.

Die Verfasser sind Mitarbeiter an dem Kranoldschen Sozialisierungsentwurf des Zentralrats der Republik Sachsen; sie geben hier eine volkstümliche, einfach und geschickt geschriebene Erklärung des Sozialisierungsgedankens. Sachlich geht freilich die Darstellung weder in dem negativen Teil, der Kritik an der „freien Verkehrswirtschaft" mit ihren allseitig erkannten und zugestandenen Gebrechen, noch in den aufbauenden Abschnitten über die ältere Populärliteratur des Sozialismus, etwa Bellamy oder Bebels Frau, hinaus. Eine „Planwirtschaft" mit einem „wohldurchgedachten Prämiensystem", vorbereitet durch die „Verwaltungswirtschaft" des Krieges, soll die Befriedigung materieller Bedürfnisse sicherstellen und so für Kulturbedürfnisse Raum schaffen. Gefährlich ist die Überschätzung dessen, was sich durch diese Rationalisierung gegenüber der heutigen anarchischen Wirtschaft an Mehrleistung herausholen läßt; die Überschätzung dessen, was diese Mehrleistung für „Geist, Seele, Kultur . . . Glück" (S. 11) bedeuten würde; und vor allem die Überschätzung dessen, was sich überhaupt „wollen" und „einführen" läßt.

Victor Cathrein, Der Sozialismus. 11. Aufl. Freiburg im Breisgau. Herdersche Buchhandlung. 8°. 504 S. Kart. 10,40 *M*.

Das Werk enthält eine sehr übersichtliche Geschichte der Entwicklung des Sozialismus, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Sozialdemokratie (S. 1—181), eine Darstellung und Prüfung der Grundlagen des Sozialismus (182—343) und einen Nachweis der Ungerechtigkeit und Unmöglichkeit des Sozialismus. Die Darstellung der Haupttatsachen ist objektiv gehalten und gewährt einen guten Überblick; die Kritik des Sozialismus wiederholt die üblichen Argumente.

Öffentliches Leben, 7. Die soziale Forderung der Stunde, von Franz Oppenheim. Der neue Geist-Verlag, Leipzig. 39 S. 1,50 *M*.

O. vertritt die Brechung des Bodenmonopols der Großbesitze durch innere Kolonisation in der Doppelform bäuerlicher Kleinsiedlung und genossenschaftlicher Bewirtschaftung größerer Güter; er

begründet seinen Vorschlag aus dem Marxschen Mehrwertbegriff; vielleicht mehr aus taktischen als aus theoretischen Rücksichten. Auffallend auch hier übrigens, wie wenig sozialistische Schriftsteller die beiden für den Sozialismus selbst so wichtigen Folgen der deutschen Zertrümmerung, die Rohstoffsperre und die Versklavung der deutschen Arbeit, in Betracht ziehen.

Sozialdemokratie und Kolonien. Herausgegeben von Alfred Mansfeld. Berlin 1919. Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H. 72 S.

Stimmen „revisionistischer" Politiker zur Kolonialfrage. Ein Stück deutscher Tragödie! Wenn das Verständnis für diese und andere Staatsnotwendigkeiten früher und allgemeiner erwacht wäre, so stände Deutschland wahrscheinlich nicht da, wo es jetzt steht.

Das Dorf entlang. Ein Buch vom deutschen Bauerntum. Von Joseph Weigert. III. Auflage. gr. 8°. 460 S. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung. Geb. 12 *M*.

Verfasser schildert bäuerliches Wirtschafts- und Seelenleben, teils nach eigener Anschauung, teils nach literarischen Quellen, besonders anekdotischer Art. Ohne in die Tiefe zu gehen, bietet es in anschaulichen Einzelzügen und verständigen Betrachtungen eine gut lesbare, volkstümliche Darstellung.

Die Zukunft der Jugendfürsorge. Von Fr. Schlosser, Geheimem Oberregierungsrat. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1919. 48 S. Preis 3 *M*.

Der Verfasser gibt Erläuterungen zu dem preußischen Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes und stellt im Anschluß daran Forderungen, wie auf den wichtigen Gebieten der Jugendfürsorge und Jugendpflege vorzugehen ist, um in einem möglichst kurzen Zeitraum zu einer Organisation zu gelangen, die fähig ist, die Lösung dieser schwierigen Aufgaben mit Energie in die Hand zu nehmen. Der Gesetzentwurf kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß durch ihn mit der Schaffung von Jugendämtern zum ersten Male versucht werden soll, die Organisation der Jugendfürsorge in eine gesetzliche Form zu bringen.

Sozialisierung der Rechtspflege. Von Reichsgerichtsrat Alexander Niedner. VI. Band der „Deutschen Revolution". Eine Sammlung zeitgemäßer Schriften. Herausgegeben von Prof. Dr. H. H. Houben und Dr. E. Menke-Glückert. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt, Leipzig. 54 S. Preis 1,35 *M*.

Gutenberg-Bund, Vereinigung Deutscher Buchdrucker, dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. Geschäfts- und Kassenbericht für das Berichtsjahr 1918. Im Selbstverlage des Gutenberg-Bundes. Berlin 1919. 32 S.

Das Völkerrecht nach Thomas von Aquino. Von Otto Schilling, Dr. theol. et sc. pol., Professor an der Universität zu Tübingen. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Gobehard Jos. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Münster i. W. 7. Heft.) Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 58 S. Preis 2,20 *M*.

Klassenkampf und Klassenversöhnung. Vortrag gehalten in der Schweiz. Sektion zur Förderung des internationalen gesetzlichen Arbeiterschutzes. Von Dr. E. Feigenwinter, Rechtsanwalt in Basel. 21 S. Heft X u. XV der „Volksbildung". Neue Folge der „Stimmen aus dem Volksverein". Zwanglos erscheinende Hefte. Herausgegeben von Dr. A. Hättenschwiller. Druck und Verlag von Räber u. Cie. Luzern 1919.

Der Wiederaufbau. Von Arthur Heß in Stuttgart. Verlag von J. Heß, Stuttgart 1919. 49 S. Preis 3,50 *M* u. 10 v. H. Teuerungszuschlag.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands. Protokoll über die Verhandlungen des 12. Verbandstags in Frankfurt a. M. vom 25.—29. Mai 1919. Herausgegeben vom Zentralvorstand Theodor Thomas, Allerheiligenstr. 57. Frankfurt a. M. 1919. 115 S. Preis 2 *M*.

Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. April 1919. Mit den neuesten Ausführungsvorschriften und Entscheidungen des badischen Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen-Arbeitsministeriums. Zusammengestellt von G. Leppert. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B., 1919.

Die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden zum zweiten Buch der RVO. (Krankenversicherung) Von Landesrat H. Seelmann. 1. Ergänzungsheft zu Heft 8 der Seelmann-Sammlung. Verlag von Stephan Geibel in Altenburg, S.-A., 1919. Preis 1 *M*.

Ratgeber für Kriegsbeschädigte. Von Erich Roßmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 9, 1919. 84 Seiten.

Progressivsteuer oder Konfiskation? Versuch einer Tarifkonstruktion auf wissenschaftlicher Grundlage. Von Dr. Ernst Günther. Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht. Berlin 1919. 68 S. Preis 3 *M*.

Menschheitswende. Wanderungen im Grenzgebiet von Politik und Wissenschaft. Von Paul Kammerer. Aus den Zeit- und Streitschriften des „Friede" II. Verlag: „Der Friede". Wien 1919. 106 S.

Deutsche Demokratie von Prof. Dr. Walter Goetz. V. Band der „Deutschen Revolution". Eine Sammlung zeitgemäßer Schriften. Herausgegeben von Prof. Dr. H. H. Houben u. Dr. E. Menke-Glückert. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt, Leipzig. 66 S. Preis geh. 1,35 *M*.

Die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden zum fünften Buche der RVO. Herausgegeben von Landesrat H. Seelmann. 13. Heft der Seelmann-Sammlung. Verlag von Stephan Geibel in Altenburg, S.-A. Preis 0,90 *M*. 32 Seiten.

Das neue Verfahren in Militärversorgungssachen mit Abdruck der zugehörigen Verordnungen der Reichsregierung, des Arbeitsministers, des Staatenausschusses (Bundesrats) und der obersten Militärverwaltungsbehörden. Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Wilhelm Rabeling. Verlag von Julius Springer in Berlin, 1919. 109 Seiten.

Das Friedensabkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen vom 23. Dezember 1913. Herausgegeben von Dr. jur. Otto Zschiegener, Referent in Gera-Reuß. Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck, 1919. 40 Seiten.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1918. 45. Jahrgang. Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H. 208 Seiten.

Die Versorgung der Militärhinterbliebenen (das Militärhinterbliebenengesetz mit Beispielen und Antragsmustern, das Spruchverfahren, die Zusatzrenten). Zusammengestellt und erläutert von M. Adam. 13. Band der Bücher der Zivilversorgung für Offiziere, Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins. Verlag Kameradschaft, G. m. b. H., Berlin W 35. 319 Seiten.

Das Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsvereine. Die Ausbildung von Wohlfahrtsbeamten. Protokoll der Verhandlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin am 13. und 14. Juni 1918 (Soz. Pr. XXVII. Jahrg., Sp. 586). Verlag von Carl Heymann, Berlin. 186 Seiten.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Textausgabe. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1919, 47 S. Preis 1 *M*.

Die Hauptindustrien Belgiens. Im Auftrage der Abteilung für Handel und Gewerbe bei dem Generalgouverneur in Belgien herausgegeben von der Landesstelle Belgien für Rohstofferhebung. Teil I: Bergbau und Hüttenwesen. Teil II: Industrie der Metallverarbeitung. Teil IV: Die Textilindustrie. — Teil III kann aus Mangel an Material nicht erscheinen. — Druck R. Oldenbourg. München 1918.

Bericht über das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft zur Förderung von Ansiedlungen G. m. b. H. in Guben und das Siedlungsunternehmen der Stadt Guben in der Sprucke.

Reform und Sozialisierung der Tagespresse. Von Wolfgang Schumann. 183. Flugschrift des Dürerbundes. Verl. Georg D. W. Callwey, München. 19 S. Preis 1,20 *M*. 6

Jahrbuch des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes 1918. Verlag Carl Hübsch, Berlin O. 27. 131 S.

Jahresbericht 1918 des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Selbstverlag des Verbandes, Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24. Berlin 1919. 102 S.

Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege. Von Anton Heinen. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach 1919. 112 S. Preis 2 *M*

Jugendämter im Deutschen Reich. Von Prof. Chr. J. Klumker, Frankfurt a. M., und Verwaltungsdirektor Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. Elsaß. 178. Flugschrift des Dürerbundes. Verlag Georg D. Callwey, München. 31 S. Preis 40 Pfennig.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Taschenausgabe. 41.—60. Tausend. Berlin 1919. Carl Heymanns Verlag. 48 S. Preis 1 *M*.

Die Wiederbelebung des Flachsbaues und der Hausweberei in Deutschland und ihr Einfluß auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse. Inaugural-Dissertation von Paul Hoffmann. Verlag von Dr. Stollberg, Merseburg 1919. 61 Seiten.

Die Beziehungen der Invaliden- zur Kranken- und Unfallversicherung. Herausgegeben von Landesrat H. Seelmann. 12. Heft der Seelmann-Sammlung. Verlag von Stephan Geibel in Altenburg, S.-A. Preis 2,10 M. 88 Seiten.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena (Stellen-Angebote und -Gesuche sind, falls eilig, an die Buchdruckerei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, zu senden. Es wird gebeten bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Zum baldigen Antritt wird ein zum Richteramt befähigter

jüngerer Jurist (Assessor)

gesucht, dem neben anderen auf dem Wohlfahrtsgebiete liegenden Arbeiten die Mitarbeit beim Mieteeinigungsamt obliegen würde. Baldiger Antritt Bedingung.

Bewerbungen erbeten an das **Wohlfahrtsamt Lübeck,** Untertrave Nr. 104.

Sekretärin

f. literar. Unternehmen gesucht. Angebote unter **S. P. 10** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

(24 S. 8°.) Preis: 80 Pf.

Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Soeben erschien:

Die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik

von

Dr. Bruno Rauecker,

Archivar im Bayr. Ministerium für soziale Fürsorge.

Preis: Mark 1.20 und 25% Verlegerzuschlag.

Die Sozialpolitik hat aufgehört, nur als Mittel zum Zweck der Bändigung der Besitzlosen und zur Zähmung des Klassenkampfes zu dienen. Wie sie aus dem engen Rahmen der reinen materiellen Fürsorge herausgehoben und zur Kulturpolitik erweitert werden muß, wie sie alle Arten wirtschaftlicher und staatlicher Betätigung bis zum Kern zu durchdringen hat, stellt der Verfasser in lichtvoller Weise dar.

Ferner erschien:

Die großen europäischen Revolutionen.

Von

Dr. Siegmund Hellmann,

Prof. f. Geschichte a. d. Universität München.

Preis: 1 Mark und 25% Verlegerzuschlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik.

Von

Prof. **Dr. J. Conrad,** Halle a. S.

Sechste, ergänzte Auflage

bearbeitet von Prof. **Dr. A. Hesse,** Königsberg i. Pr.

(VIII, 147 S. gr. 8°.) Preis: 5 Mark 60 Pf., geb. 8 Mark 50 Pf.

Soeben erschien:

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens.

Eine akademische Rede

von

Dr. Gerhard Kessler,

Professor an der Universität Jena.

(27 S. gr. 8°.) Preis: 1,80 Mark.

Soeben erschienen:

Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich.

Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste u. straffällige Jugend.

Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Bearbeitet von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende.

458 Seiten. Preis 7,50 M., für Mitglieder b. direkt. Bezug v. d. Zentr. 5,50 M.

Inhalt: Stand und Entwickelung der Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. — Verzeichnisse der Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich nebst Einführungen.

Anhang: Jugendämter und Fürsorgeausschüsse, preußische Kreiswohlfahrtsämter, Polizeipflegerinnen, wichtige Organisationen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Literatur zur Jugendfürsorge usw.

Bestellungen sind zu richten an die

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die **Soziale Praxis** empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 50% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 30% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich

Wohnungsfürsorge für Industriearbeiter in der Provinz Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwohnungsbaues.

Von

Dr. **Ernst Tremöhler.**

(VIII, 101 S. gr. 8°.) 1911. **Preis: 3 Mark.**

Kartell-Rundschau, Heft 11, 1912:

Im ganzen handelt es sich hier um ein Werk, das mit scharfem, praktischem Blick die heutige Wohnungsnot aufdeckt und Vorschläge zur Reform aufwirft, die sich nicht den phantastischen Plänen der unbedingten Anhänger des Kleinhauses nach englischem, amerikanischem, belgischem oder holländischem Muster anschmiegen, sondern eine organische Fortentwicklung unserer Wohnungsverhältnisse durch Schaffung billiger, hygienisch und sittlich einwandfreier Kleinwohnungen und nicht Kleinhäuser verlangen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1919. Nummer 11.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Jugendschule. Von Elise Deutsch, Direktorin der städt. Mädchenfortbildungs- und Fachschule und der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Charlottenburg 233

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 237
Ständerat Scherrer †.
Eine Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts.

Allgemeine Sozialpolitik 239
Gleitende Teuerungslöhne.
Protest der Werftarbeiter gegen die neuen Forderungen der Entente.
Eine deutschösterreichische Industriekonferenz.
Lohnabstufung nach dem Familienstand in Neusüdwales.
Sozialpolitik in Argentinien.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 242
Neue Fürsorgemaßnahmen für Kriegshinterbliebene.
Die Berufsausbildung entlassener Berufssoldaten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 293
Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge.
Aus der Tarifvertragsbewegung.
Neue Arbeitsgemeinschaften.
Kündigung der Arbeitsgemeinschaft in der Metallindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 248
Der Deutsche Gewerkschaftsbund.
Die Industrial Workers of the World.

Arbeiterschutz 249
Die Washingtoner Arbeitskonferenz.
Der Bericht der englischen Fabrikinspektion für 1918.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 251
Der Arbeitsmarkt im Oktober 1919.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 252
Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch.
Eine Erhöhung der bisherigen monatlichen Zulagen für Unfallrentner.
Das Heilverfahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Der Verband der Zivilrentenempfänger.

Wohnungs- und Bodenfragen . 256
Aus der neueren Literatur zur Wohnungsfrage. I.
Die Gründung der sozialen Baugesellschaft „Bauhütte".

Literarische Mitteilungen 258

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe

Die Jugendschule.

Von Elise Deutsch, Direktorin der städt. Mädchenfortbildungs- und Fachschule und der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in Charlottenburg.

Die Wellen der Revolution haben nicht vor der Pflichtfortbildungsschule Halt gemacht. Die von manchen Seiten auch gegen die Pflichtfortbildungsschule eingeleitete Bewegung kann, wie so vieles, was die Revolution uns brachte, rein zerstörend wirken, wenn wir Pädagogen nicht die Führung in die Hand nehmen, der Entwicklung Rechnung tragen, sie zum Vorteil der uns anvertrauten Jugend benutzen, die selbst erkannten Schäden beseitigen und das schaffen, was Not tut, nämlich

die Jugendschule.

In den nachfolgenden Erörterungen werde ich nur von der Jugendschule der Mädchen sprechen, da mein bisheriges pädagogisches Wirken jede Erfahrung auf dem Gebiete der männlichen Jugend ausschloß.

A. Die Mängel der Pflichtfortbildungsschule.

Die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen ist in ihrem Wesen in Deutschland ganz allgemein der Fortbildungsschulpflicht der Knaben entsprechend geordnet worden. Es erscheint dies als eine Maßnahme, die dem Wesen des jugendlichen Mädchens und dem Unterschied in der Entwicklung beider Geschlechter in diesem Alter in keiner Weise Rechnung trägt.

Schon der Umstand, daß das Mädchen vom 16. Lebensjahr ab ehemündig ist, läßt die Einrichtung eines pflichtgemäßen Schulbesuchs nach diesem Alter widersinnig erscheinen.

Auch in bezug auf die körperliche Entwicklung ist die dem Knaben gleichgeordnete Schulpflicht des Mädchens nicht richtig gewählt. Das Mädchen befindet sich bereits beim Eintritt in die Fortbildungsschule in der Pubertät, und seine Entwicklung ist nicht nur in körperlicher, sondern auch in geistiger Beziehung in vielen Fällen mit dem 16. Lebensjahre weit vorgeschritten, also in einem Alter, in dem aus dem Knaben erst der Jüngling wird. Damit nun die vorwärtsdrängende Entwicklung des Mädchens nicht zu seelischen und körperlichen Schädigungen führt, kommt es gerade in der Zeit vom 14.—16. Lebensjahre darauf an, die weibliche Jugend in einem mehr der Kindheit angemessenen Lebenskreise zu erhalten. Pädagogische Führung und Ablenkung vom Ich sind dringend notwendig.

Aber auch volkswirtschaftlich liegen hier Unterschiede bei Knaben und Mädchen vor, die beseitigt oder geklärt werden müssen, und die danach erst zu einer anderen Feststellung der Fortbildungsschulpflicht bei den Mädchen führen würden. Der Knabe macht im allgemeinen eine geordnete Lehre von 3 bis 4 Jahren durch. Er ist Lehrling im Wirtschaftsleben, wie er es in der Schule ist. Das Mädchen hat in den meisten Fällen keine bestimmte Lehrzeit oder nur 3 Monate bis zu einem Jahr, und nur vereinzelt kommt eine Lehrzeit von 2—3 Jahren vor. Damit hängt ein häufiger Stellungswechsel zusammen und ein frühes Eintreten als Gehilfin.

Das Mädchen ist also im Wirtschaftsleben Gehilfin und zu gleicher Zeit in der Schule Schülerin. Überall im Geschäftsleben wird das junge Mädchen wegen seiner Stellung als Dame behandelt, nur nicht in der Schule und im Handwerk, das eine geordnete Lehrzeit hat. Nach der Schulzeit ist das Mädchen nur kurze Zeit, höchstens 10 Jahre, beruflich tätig. Daher strebt es selbst im Verein mit seinen Eltern und dem Arbeitgeber, die Fessel der Schule abzustreifen, an die es sich weder durch seelische noch durch wirtschaftliche Förderung gebunden fühlt.

Es ist natürlich, daß die 6 Unterrichtsstunden, die der Schule eingeräumt sind, erziehlich wie unterrichtlich keinen nachhaltigen Eindruck bei so vielen Widerständen ausüben können. Nur die Gewöhnung im guten Verhalten, die durch die freundliche Festigkeit des Lehrkörpers den Schülerinnen bei täglicher Einwirkung geboten werden kann, wird eine wirkliche Erziehung ermöglichen. Ebenso ist eine Einwirkung auf die Festigung des beruflichen Interesses bei

den Mädchen nicht durch den Unterricht zu erreichen, der einmal in jeder Woche erteilt wird. Geistig nicht sehr rege Schülerinnen haben zur nächsten Stunde schon vergessen, was kurz vorher gelehrt wurde.

Auch die Jugendpflege kann gegenwärtig nur wirksam werden, wenn sie in den Unterricht greift. Während der Unterrichtsstunden untersucht die Schulärztin, und während der Unterrichtsstunden hat die Schulpflegerin die Einzelbesprechungen mit den Pflichtschülerinnen. Die seelische Einwirkung der Jugendpflege ist so gering, daß die dafür getroffenen Einrichtungen nutzlos sind, weil es in der jetzigen Pflichtschule keine Stunden gibt, die diesem Wirken pflichtgemäß verbleiben.

B. Die Abhilfe.

Alle diese Übelstände können beseitigt werden, wenn man grundsätzlich davon absieht, die Pflichtschule der Mädchen in das Schema der Knabenschule zu zwängen. Man hat vielmehr alle Veranlassung, gerade bei den Mädchen auf das Vorgehen der Eltern zu achten, die nur notgedrungen ein 14jähriges Mädchen in das Erwerbsleben schicken, die es vielmehr wegen der Entwicklungszeit bis zum 16. Lebensjahr im Hause zu behalten wünschen.

Auf demselben Standpunkt stehen die Hygieniker. Unter diesen vertritt Herr Professor Kaup, Leiter des österreichischen Gesundheitswesens, seit ungefähr 10 Jahren den Standpunkt, daß die Jugend bis zum 16. Lebensjahre nur in Halbtagsschichten in der Industrie zu arbeiten habe.

Dazu kommt, daß die kaufmännischen und gewerblichen Verbände die Forderung vertreten, daß die weibliche Jugend eine geordnete praktische Lehre durchzumachen hat. Für den hauswirtschaftlichen Beruf wird in nicht ferner Zeit die gleiche Forderung erhoben werden. Es wäre demnach festzustellen, ob diesen Forderungen zu entsprechen ist und in welchem Umfange dies geschehen muß.

Die Wirkungslosigkeit der Jugendpflege auf seelischem Gebiete könnte behoben werden, wenn man einen dieser durch die Halbtagsschicht für die Jugendbildung freiwerdenden Halbtage für die Jugendpflege ganz allein einräumen würde. Dann hätten Schulpflegerin und Schulärztin oder geistliche Lehrer und Vereinsleiter einen ihrem Wirken vorbehaltenen Zeitabschnitt, der ein planvolles ungestörtes Vorgehen ermöglichen würde.

C. Besondere Vorzüge der Jugendschule.

1. Die hygienische Forderung der Schonung und der Überwachung des Entwicklungsalters ist durch die Jugendschule erfüllbar. Die Ordnung, die durch mäßige Arbeit und mäßigen Schulbesuch in jedes junge Mädchenleben gebracht würde, könnte schon allein den Gesundheitszustand der Jugend ganz allgemein fördern.

2. Die gekürzte Arbeitszeit wird auch solchen Eltern den Eintritt der 14jährigen Tochter als Lehrling ratsam erscheinen lassen, die früher eine Überanstrengung fürchteten. Auch solche, die von der Lehrlingsarbeit eine sittliche Gefährdung für ihr Kind fürchteten, wird dies in geringerem Maße durch die Einrichtung der Jugendschule erscheinen.

Falls der Schulzwang auch auf die Haustöchter und Hausangestellten ausgedehnt wird, werden die Eltern noch mehr geneigt sein, ihre 14jährigen Kinder in die heilsame Kräfte weckende Ordnung des Erwerbslebens zu bringen.

3. Die Jugendschule hat nicht mehr mit dem Arbeitgeber über Beurlaubungen zu verhandeln, da der Arbeitgeber täglich 4—5 Stunden Geschäftszeit hat, die außer der Schulzeit liegen, dadurch hängt auch die Einschulung nicht mehr von dem Chef ab, sondern geschieht wie die Einschulung in die Gemeindeschulen nach Schulbezirken. Die Gemeinde wendet also in der Jugendschule die Gemeindemittel allein für die Töchter ihrer Bürger an. Die nutzlosen Arbeiten, die jetzt für Aufrechterhaltung des Schulbetriebs in langwierigen Mahn- und Strafverfahren geleistet werden, erübrigen sich oder vereinfachen sich mindestens, da die Jugendschule ihre Gerechtsame nur mit den Eltern zu teilen hat.

4. Die Kosten der Jugendschule werden sich an der Jugend einbringen, wie es die Kosten der Fachschulen tun, denn Unterricht und Erziehung schreiten während der 2 Jahre lückenlos fort. Es ist dies um so bedeutsamer, da die Kosten dieser Jugendschule nur genau so groß sind, wie die Kosten der Pflichtschule nach dem Erfurter Programm, d. h. Schuldauer bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei 6 Stunden wöchentlich.

5. Die Schülerinnen der 2jährigen Jugendschule sind durchweg Lehrlinge, sowohl im Erwerbsleben als auch in der Schule. Selbst die Fabriken werden sie als Lehrlinge betrachten. So umschließt die Jugendschule einen Zeitraum von 2 Jahren, der allein der Vorbereitung dient, und zwar der Vorbereitung sowohl für den Erwerbsberuf als auch für den der Hausfrau und Mutter. Die im Erwerbsberuf als Lehrling stehende Jugendliche erhält auch dort eine bessere Erziehung, einen besseren Unterricht als das Fräulein unserer Tage.

6. Die Jugendpflege könnte gesetzlich gesondert geregelt werden, und es könnte jeder Gemeinde überlassen bleiben, ein Ortsstatut für die ihr erwünscht erscheinende Art der Jugendpflege zu erlassen. Auf diese Weise könnten für die Jugendpflege wirklich geeignete Kräfte an diese besonders vorsichtig zu behandelnde Volkserziehungsarbeit kommen. Es könnte je nach Art der Gemeinde die Pflege religiösen Lebens hier betrieben werden, es wird dies abhängen von dem jeweiligen Wirken der Geistlichkeit. Es würde somit auch der verhängnisvolle Streit um die Religion aus der gesetzlichen Ordnung der Jugendschule ausscheiden, und die Jugendpflege könnte dadurch zugleich den Charakter der Heimat tragen.

7. Dadurch, daß die jugendlichen Mädchen nur einen halben Tag arbeiten, wird der allgemeine Arbeitsmangel gemindert. Zugleich tritt damit die notwendige Hinausschiebung der höheren Löhne in das Alter über 16 Jahre ein.

D. Die Einrichtung der Jugendschule.

Die allgemeine Pflichtschule ist eine Jugendschule, der die Aufgabe zufällt, die gesamte weibliche Jugend im Alter von 14—16 Jahren beruflich und allgemein zu bilden und zu erziehen, sofern sie nicht eine andere Bildungsanstalt mit 20 und mehr Wochenstunden besucht. Es müssen alle Mädchen in diese Pflicht einbezogen werden, da nur durch Einbeziehung aller der Zweck dieser Schulgattung erreicht werden kann. Dringend erforderlich für die Wirksamkeit der Schule ist, daß die Lehre je nach der Art der Berufe geordnet wird, danach würde z. B. auch das im Haushalt tätige Mädchen von 14—16 Jahren Lehrling sein, und ein Großindustrieller Charlottenburgs erklärte mir gegenüber, daß die Industrie sich durch die Einrichtung der Pflichtschule veranlaßt sehen würde, eine Anlernzeit von 2 Jahren für die Mädchen vom 14.—16. Lebensjahr einzurichten. Auch die Haustöchter gehören in diese Schule, ihre Zahl wird vermutlich gering sein, da die Halbtagsschicht das Bedenken der Eltern gegen die frühe Berufstätigkeit der Töchter mindern wird. Besondere Zustände, die in der Familie oder in dem Mädchen selbst liegen, werden allerdings auch fernerhin manches Mädchen bis zum 16. Lebensjahre zu Hause halten.

2. Die Schulzeit. Die Einteilung der Schulzeit ist so gedacht, daß die Mädchen 1½ Jahre in der Schule den ihrem Beruf entsprechenden Unterricht erhalten. Es soll dadurch erreicht werden, daß sie in dem nach Berufsberatung gewählten Beruf durch das durch die Schule verstärkte Interesse auch wirklich verbleiben. Das letzte halbe Jahr soll der Vorbildung für den Hausfrauen- und Mutterberuf dienen. Es ist diese Ausbildung an das Ende der Schulzeit gelegt, da sie ein reiferes Verständnis erfordert.

Da die Ordnung der Schulzeit von der Ordnung der Halbtagsschichten abhängt, wird die Schule für einen Teil der Schülerinnen nur vormittags, für den anderen Teil nur nachmittags liegen. Jede Klasse soll an 4 Halbtagen Unterricht erhalten. Ein Halbtag verbleibt der Jugendpflege, der Sonnabend ist frei.

3. Schulinhalt. Während der 1½ Jahre Berufsschule wird der Unterricht in den verschiedenen Berufsgebieten erteilt. Es ist dafür auch eine Gliederung der Schule der ungelernten Arbeiterinnen notwendig. Nach welchen Gesichtspunkten diese Gliederung eintreten kann, wird sich aus der Art der Schülerinnen ergeben.

Neben der Berufsbildung ist auch die Allgemeinbildung in der Lehrstoffaufstellung zu berücksichtigen. Es wird dies besonders bei den ungelernten Arbeiterinnen notwendig sein, die man für hauswirtschaftliche Berufe zu gewinnen versuchen muß, daher müßten sie im 2. Jahre nur hauswirtschaftlichen Unterricht haben.

Der Jugendpflegehalbtag wird benutzt für Körperpflege wie Wandern, Turnen, Spielen, Schwimmen, auch für Lesen und Vorbereitung von Schulfesten, auch für Besichtigungen.

Während des letzten Halbjahrs unterstützt der Jugendpflegehalbtag die Ausbildung zur Hausfrau und Mutter durch Gartenbau und Kleintierzucht im Sommer, durch Basteln, Tanz und Gesang im Winter.

Der hauswirtschaftliche Unterricht hat als Ziel, die Mädchen zu befähigen, den Arbeiterhaushalt als Hausfrau und Mutter zu versorgen. Er findet an 4 Halbtagen im letzten Halbjahr der Pflichtschule statt. Der Lehrstoff ist so aufzustellen, daß die Schülerinnen angeregt werden, nach der Pflichtschule noch weiter im freiwilligen Schulbesuch ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu erweitern.

4. Lehrkörper. Diese Schulgattung wird genau wie bisher Pädagogen und Praktiker als Unterrichtende brauchen. Die Pädagogen werden wegen des jugendlichen Alters der Schülerinnen in der Mehrzahl erforderlich sein.

5. Lehrmittel. Die Schülerinnen erhalten die Lehrmittel leihweise nach Ausweis der Bedürftigkeit.

6. Kosten. Die hauptamtlichen Lehrkräfte, ganz gleich welche Ausbildung sie haben, erhalten das gleiche Gehalt.

Nach der neuen Reichsverfassung (Artikel 145) soll die Fortbildungsschulpflicht bis zum 18. Jahr ausgedehnt werden. Die Kosten für den 4jährigen Unterricht mit 6 Wochenstunden würden sich ungefähr ebenso hoch stellen wie die Kosten für 2jährigen Unterricht mit 4 Halbtagen Unterricht in der Woche.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ständerat Scherrer †.

Dem Werke, das die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vor 20 Jahren begann, winkt reiche Erfüllung. Mag man das, was in Washington geleistet worden ist, für viel oder wenig halten: sicher ist, daß das Tempo des internationalen Arbeiterschutzes aufgehört hat, so schleppend zu sein, wie es bisher gewesen ist. Die Sozialreformer aller Länder haben einen guten Kampf gekämpft: sie waren die Wegbereiter für die stärkeren Kräfte, die jetzt, ihre Vorarbeiten nutzbar machend, mit Eifer den Zielen entgegenstreben, die sie früher allzulange verkannt und gering geschätzt haben.

In dieser Lage trifft es die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz tragisch, daß sie jüngst ihren hochverdienten Schatzmeister, den katholisch-sozialen Vorkämpfer Dr. Feigenwinter durch den Tod verloren hat. Und noch ist kaum die Kunde von dieser schmerzlichen Einbuße verklungen, da trifft die traurige Botschaft ein, daß die Internationale Vereinigung auch den Mann verloren hat, der von ihrer Gründung ab als Präsident an ihrer Spitze gestanden hat: Ständerat Scherrer ist tot!

Scherrer, der Grütlianer, der Sozialist, der den Schweizerischen Arbeiterbund gegründet hat und der der Deutschen Sozialdemokratie während des Sozialistengesetzes ein schützendes Dach für ihre Beratungen in der Schweiz zu schaffen wußte, hat weit früher den Weg zu den Sozialreformern gefunden als seine Parteifreunde in manchen der Länder, in denen Sektionen der Internationalen Vereinigung entstanden. Sein weiter Blick reichte hinaus über die Enge einer einzelnen Partei. Nationalrat Scherrer war es zu danken, daß die Internationale Vereinigung stets ein von allen politischen Richtungen, deren Anhänger sich an ihren Veranstaltungen beteiligten, respektierter Boden neutraler Sachlichkeit gewesen ist. Er hat auch nationale Reibungen von den Kongressen der Vereinigung fernzuhalten verstanden. Die Temperatur der Kongresse war nicht immer gleich warm und herzlich, aber es blieb doch auch in Zeiten internationaler Spannung ein Gefühl der Zusammengehörigkeit aus einer großen, werbenden Idee heraus bestehen. Daran hatte die sachkundige, zurückhaltende und doch gewinnende Art, in der Heinrich Scherrer die Präsidentschaft der Vereinigung ausübte, großes und entscheidendes Verdienst. Er war von dem sozialreformerischen Ideal durchdrungen, darum meisterte er alle Schwierigkeiten, mit denen ein bloßer Routinier niemals fertig geworden wäre.

Noch übersehen wir nicht, wie viel oder wie wenig von der Internationalen Vereinigung und von ihrem Internationalen Arbeitsamt übrig bleiben wird. Manche Form, die selbst den Krieg überdauert hat, zerspringt jetzt vielleicht und zwingt so zu neuer Gestaltung. Allen aber, die das Werk, mit dem ein Name unlöslich verbunden ist, in Zukunft fortführen, sei, wo und wie immer es geschehen mag, etwas von Scherrers milder Gerechtigkeit und Tatkraft gewünscht.

Das Präsidium der Internationalen Vereinigung hat vorläufig Alibundesrat Frey übernommen. H.

Eine Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung wird von der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung und der Sozialversicherungsgruppe des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft ins Leben gerufen. Der Arbeitsgemeinschaft werden neben führenden Persönlichkeiten und Sozialversicherungs-Fachleuten aus den drei genannten Organisationen insbesondere auch diejenigen Damen und Herren angehören, die sich bereits eingehend mit den Fragen der Reform der Reichsversicherung befaßt haben (so Privatdozent Dr. Kuffler-Gießen und Prof. Dr. Bruck-Hamburg). Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in diesen Tagen; für die Einzelfragen des umfassenden Gegenstandes werden Unterausschüsse erster Fachleute gebildet werden.

Durch Vereinbarung der beteiligten Organisationen ist an die Spitze der Arbeitsgemeinschaft Prof. Dr. Ernst Francke berufen worden. Stellvertretende Vorsitzende sind Abgeordneter Prof. Dr. Hitze und Reichsminister a. D. Wissell. Es werden noch weitere stellvertretende Vorsitzende berufen werden; Graf Posadowsky, der um die Übernahme eines stellvertretenden Vorsitzes gebeten worden war, hat leider ablehnen müssen. Einen vorläufigen geschäftsführenden Ausschuß für die Organisation der Gesamtarbeit bilden die Herren Landesrat Brunn, Generalsekretär Dr. Heyde (Gesellschaft für Soziale Reform), Prof. Dr. Kaskel, Privatdozent Dr. Kuffler, Prof. Dr. Manes (Deutsches Komitee und Verein für Versicherungswissenschaft). Die Arbeitsgemeinschaft wird in naher Fühlung mit den zuständigen Behörden arbeiten. Als Geschäftsstelle dient das Büro für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

Eine Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform steht jetzt, nach sehr gründlichen Vorbereitungsarbeiten, im Begriff, ihre Tätigkeit aufzunehmen. Am 24. November fand im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Geh. Reg.-Rats und Vortragenden Rats im Kultusministerium Dr. Apelt die erste größere Versammlung der interessierten Persönlichkeiten statt. Sie war sehr gut besucht und repräsentierte nicht nur die Dresdener Geisteswelt, sondern auch die wichtigsten Verbände und Korporationen der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, der Angestellten, der Beamten und der Lehrer. Anwesend waren u. a. der frühere sächsische Gesandte in Berlin Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz (Ausschußmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform), Staatsminister a. D. Buck, Ministerialdirektor Dehne (sächsisches Arbeitsministerium), Oberbürgermeister Blüher, Geh. Kommerzienrat Kollenbusch, Leiter des Sozialisierungsamts Schippel, Handelskammersyndikus Dr. Karst, Frau Abg. Dr. Salinger. In der Aussprache hoben die anwesenden Herren vom Arbeitsministerium und vom Rat der Stadt Dresden in warmen Worten hervor, daß eine Stätte leidenschaftsloser, unparteiischer Aussprache über die sozialpolitischen Fragen ein brennendes Bedürfnis für die sächsische Landeshauptstadt sei. Die Gründung der Ortsgruppe darf als völlig gesichert gelten; die Formalien werden vor dem ersten Erörterungsabend, Mitte Januar, zum Abschlusse gebracht werden. Die Ortsgruppe gedenkt, in der Regel auf öffentliche Veranstaltungen zu verzichten, aber die Ergebnisse der internen Abende der Allgemeinheit zugängig und dienstbar zu machen.

Die Ortsgruppe Mannheim der Gesellschaft für Soziale Reform, die durch den Krieg um einige Jahre in ihrer Gründung zurückgeworfen worden war, hat sich nunmehr endgültig konstituiert. Neben den Einzelmitgliedern gehören ihr dreizehn Verbände mit über 25 000 Mitgliedern an. Vorsitzende sind Prof. Dr. Nicklisch und G. A. Reutlinger, Schriftführer die Herren Lehn und Stege, Schatzmeister Herr Sklarek. Dem Gesamtvorstande gehören außerdem noch 17 Personen an, größtenteils Vertreter der Organisationen, zu denen der Deutsche Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Mannheim), die katholischen kaufmännischen Vereine, der evangelische Arbeiterverein, die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), die dem Gewerkschaftsbunde der Angestellten zugehörigen Organisationen, mehrere Vereine von der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, die Bühnengenossenschaft und andere zählen. Von den persönlichen Mitgliedern seien Kommerzienrat Dr. Lanz, Bürgermeister von Hollander, Amtsrat Dr. Hofmann, Stadtpfarrer Dr. Lehmann, Frl. Dr. Bernays, Kommerzienrat Lenfinger und die Professoren Albecker und Behrend genannt.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (American Association for Labor Legislation), Sitz New York, gibt, worauf hier wiederholt hingewiesen

worden ist, die oft recht instruktive „American Labor Legislation Review" heraus, deren Schriftleitung dem Generalsekretär der Section, Dr. John B. Andrews, und Herrn Fred. Mac Kenzie obliegt. Von dieser Zeitschrift liegt uns das Septemberheft vor, das dem „Friedensvertrag" und der Washingtoner Konferenz gewidmet ist. Es enthält u. a. nach einer Einleitung, die die geschichtliche Entwicklung der internationalen Sozialpolitik schildert, den Bericht des Organisationskomitees der Konferenz, dem Dr. Andrews als technischer Berater der amerikanischen Delegation angehört hat. Auch im Bilde werden das Organisationskomitee und die Kommission, die auf dem Friedenskongreß seinerzeit mit der Bearbeitung der internationalen Arbeiterschutzfragen befaßt waren, wiedergegeben. Der Preis des inhaltreichen Heftes, das auch auf die Vorgeschichte des sozialpolitischen Teiles des Friedensvertrags interessante Schlaglichter wirft, ist 1 $.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts (Bd. XVIII, Nr. 4—6) ist soeben erschienen. Neben einer Reihe von sozialpolitischen Gesetzen Deutschösterreichs enthält es den Text eines Übereinkommens zwischen Norwegen, Dänemark und Schweden, betr. das Gegenrecht bei der Arbeiterunfallversicherung, Bestimmungen über den Maximalarbeitstag in Großbritannien, Norwegen und Portugal. Aus Italien ist das Gesetz über die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung abgedruckt. Ferner sind einzelne neue Arbeiterschutzbestimmungen der Schweiz wiedergegeben. Über die Entwicklung der Sozialpolitik beim Friedensvertragsschluß berichtet der gleichfalls abgedruckte „deutsche Entwurf für das internationale Arbeiterrecht im Welt-Friedensvertrag" und die auch wiedergegebenen diesbezüglichen Antworten der Entente.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gleitende Teuerungslöhne.

Die unabsehbare Unruhe in der Preisentwicklung für den Lebensbedarf läßt natürlich auch die Lohnentwicklung nicht zur Ruhe kommen. Kaum sind in einem Tarifvertrag die Lohnsätze mit Rücksicht auf die Teuerung neu geregelt, so verschieben sich in Monaten, manchmal schon in einem Monat, nach Inkrafttreten des Vertrags die Preise für den elementaren Massenbedarf wiederum so erheblich, daß die Tarifparteien auf der Arbeiterseite nicht mehr mit dem Lohntarif auskommen zu können glauben. In Deutschland, das seinen starken Bezug an ausländischen Lebensmitteln und Rohstoffen mit einer unbeständigen, meist weichenden Valuta bezahlen muß, ist diese Erscheinung rascher Lohnentwertung bei zunehmender Teuerung besonders häufig. Allerdings noch schlimmer haben sich die Verhältnisse in Deutschösterreich nach dem sogenannten Frieden von St. Germain zugespitzt, der den Kronenzettel zum fast wertlosen Papier herabdrückte. So ist es denn begreiflich, daß in Deutschösterreich der Versuch gemacht wird, die Lohnfestsetzung den Teuerungsverhältnissen und der Lohnentwertung enger, möglichst zwangläufig, anzupassen. Den Österreichern schweben dabei wohl eine Reihe theoretischer Vorschläge vor, die in letzter Zeit wieder häufiger aufgetaucht sind und auf eine sozusagen automatische Parallelisierung der Löhne und der Preise abzielen. Die Anpassung der Löhne einer Industrie an die Warenpreise ihrer Erzeugung ist eine mehr als einhalb Jahrhundert alte Praxis in gewissen englischen Weltindustrien, in Gestalt der sliding scales, der gleitenden Lohnstaffeln, bis die Arbeiter bei sinkenden Konjunkturen für Kohle oder Eisen mit dem Sinken ihrer Löhne unzufrieden, weil die Getreide- und Fleischpreise keineswegs gleichzeitig sanken, grundsätzlichen Widerspruch erhoben und die Regelung umzukehren trachten: Die Preise sollen sich nach den Löhnen richten. So kam man zu den living wages, den für ein anständiges Auskommen notwendigen Mindestlöhnen, die durch keine Konjunktur herabgedrückt werden, aber bei steigender Lebenshaltung und Teuerung entsprechende Zulagen erfahren sollten. Diese grundsätzliche Lohnpraxis ist nun neuerdings hie und da in ein System gebracht worden, zuerst in einigen Großbetrieben der Vereinigten Staaten, dann auch in England, und zwar neuerdings für die ganze englische Wollindustrie. Dieses höchst einfache System besteht darin, daß die Löhne selbsttätig mit dem Pegelstand des Preiseindex für die Lebensbedarfswaren steigen und — fallen.

Bei der letzten Neuordnung des Tarifvertrags für die Tuchwebereien, die sich durch die mehrfach im Jahre auftauchenden Forderungen und Verhandlungen über Teuerungszulagen im Geschäft belästigt fühlten, sind Unternehmer und Arbeiter übereingekommen, vom 1. August 1919 an außer der Erhöhung der „basis rate" um 10 v. H. (unter der Voraussetzung angespannter Produktion) die Teuerungszulagen (cost of living wages) beweglich, gemäß den Meßziffern der „Labour Gazette" für die Lebenshaltungskosten einer Arbeiterfamilie zu gestalten. Nach den Angaben des Textil Mercury vom 6. September, die im „Wollarchiv" im Auszug wiedergegeben werden, soll der Teuerungszuschlag für die Zeitlohnarbeiter folgendermaßen sich bewegen: Bei einer Meßziffer von 125 v. H. soll der Zuschlag 125 v. H. betragen, doch 37½ sh nicht überschreiten, bei 115 v. H. 115 v. H. (Höchstzulage 34½ sh), bei 95 v. H. 95 v. H. (Höchstzulage 28½ sh). Der am 1. August 1919 zugrunde gelegte Teuerungszuschlag betrug 107 v. H. (neben Grundlohn 10 v. H. allgemeiner Zuschlag). Die Teuerungszuschläge für die Akkordarbeiter sind so festgesetzt, daß sie 100 v. H. Teuerungszuschlag für die Zeitlohnarbeiter, 85 v. H. (Arbeiterinnen) oder 80 v. H. (Arbeiter) oder 60 v. H. (Presser und blanket raiser) erhalten. Bei einer Änderung der Meßziffern in dem letzten Monatsheft der „Labour Gazette" (für Ernährung, Wohnung, Kleidung, Feuerung, Licht) erhöht oder verringert sich der Teuerungszuschlag vom ersten Zahltag des folgenden Monats. Die Meßziffern der „Labour Gazette" bewegten sich in letzter Zeit folgendermaßen: 1. 1. 1918: 87 v. H., 1. 1. 1919: 120 v. H., 1. 4.: 110 v. H., 1. 6.: 105 v. H., 1. 7.: 107 v. H., 1. 8.: 105 v. H., 1. 10.: 120 v. H. Infolgedessen steht jetzt der Tarifzuschlag für Zeitlohnarbeiter auch auf 120 v. H. und für die Akkordarbeiter zwischen 78 und 103 v. H.

Dieses zunächst bis zum 1. August 1920 abgeschlossene Tarifvertragsmuster hat auch außerhalb der Tuchmacherei viel Anhänger gefunden. Im Sommer 1919 sind in Nordengland ähnliche Tarifverträge für die Wollkämmer, die Kammgarnspinner, die Streichgarnweber, die Korbmisierer, die Bradforter Wollsortierer, Speicher- und Färbereiarbeiter abgeschlossen worden.

Etwas Ähnliches schwebt, wie eingangs gesagt, nun auch den Deutschösterreichern für ihre unterminierte Lohnwirtschaft vor. In einer Zusammenkunft von Arbeiter- und Unternehmervertretern, die am 28. Oktober unter Leitung des Reichskanzlers Dr. Renner über Ernährungs- und Lohnfragen verhandelten, wurde erwogen, die Neuregelung der Lohnverhältnisse in der Weise durchzuführen, daß eine periodische Anpassung der Arbeitslöhne an die jeweiligen Lebensmittelpreise sichergestellt wird; und zwar sollen die Löhne und Gehälter der Staatsarbeiter und Beamten nach gleichartigen Grundsätzen wie die der Arbeiter und Angestellten der Privatindustrie geregelt werden. Das Nähere soll in weiteren amtlichen Zusammenkünften der Arbeitgeber und Arbeiter mit der Regierung besprochen werden.

Die alte Forderung von Tarifvertragspolitikern, man müsse die Lohntarifverträge durch Einschaltung einer Konjunkturklausel elastischer machen, findet hier ihre Erfüllung, allerdings in England in einer allzu mechanischen Form, die die menschliche Vernunft zugunsten bloßer Ziffern zu einseitig ausschaltet. Auf die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen ist nicht Rücksicht genommen. Auch wäre bei Verallgemeinerung dieses völlig automatischen Systems eine steigende Schraubenbewegung der Löhne in Wechselwirkung mit den Preisen die unausbleibliche Folge. Ein Preisabbau wäre bei diesem Zahnräderspiel schier unmöglich, es sei denn, daß gewaltige Rohstoffpreisstürze auf dem Weltmarkt eintreten. Für die Haussespekulation ist solche Automatik der Lohnregelung eine sehr bequeme Grundlage. Auch wird die Ausschaltung jeglicher Mitwirkung der Arbeitervertretung bei der Lohnregelung rasch zu Gegenbewegungen führen. Jedenfalls aber bedeutet der Grundsatz, den Lohntarif in innigere Beziehung zur Kaufkraft des Lohnes zu setzen, einen Fortschritt unter dem Gesichtspunkte der Tarif- und der Lohntechnik (vgl. auch die volkswirtschaftlich-kritischen Bemerkungen eines Wiener Mitarbeiters Sp. 192).

In den deutschen Gewerkschaftskreisen hat jüngst Erkelenz die gleiche Forderung der Lohnanpassung vertreten. Auch die „Freiheit" gab in einem Aufsatz „Garantiert den Reallohn!" jüngst eine ähnliche Losung aus. In der „Voss. Ztg." entwickelte Prof. Schlesinger, der erfahrene Betriebswissenschaftler, verwandte Gedankengänge. W. Z.

Protest der Werftarbeiter gegen die neuen Forderungen der Entente. Der Reichskanzler empfing Arbeiter der Germaniawerft und der Reichswerft in Kiel, des Vulkan, der Howaldtwerft, der Tecklenborgwerft in Geestemünde usw., die über eine Konferenz der an allen deutschen Seeschiffswerften beschäftigten Arbeiter berichteten. Sie erhoben dringende Vorstellungen gegen die Ablieferung der von der Entente ge-

forderten Docks, Hebezeuge und Bagger und überreichten folgende Entschließung:

„Die am 23. November 1919 in Hamburg tagende Konferenz von Vertretern aller in den deutschen Seeschiffahrtswerften beschäftigten Arbeiter erhebt Protest gegen die Ablieferung der von der Entente geforderten 400 000 Tons an Docks, Hebezeugen und schwimmenden Fahrzeugen. Die Konferenz betrachtet die Durchführung der Ententeforderung als eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der in den deutschen Schiffswerften beschäftigten Arbeiter und ersucht die Reichsregierung, alles daranzusetzen, diese schwere Schädigung der Interessen der Werftarbeiter abzuwenden."

Der Vorgang zeigt wieder jenen Zusammenhang zwischen Arbeiterinteressen und Friedensbedingungen, dessen Erkenntnis seinerzeit die „Politik des 4. August" zur Folge hatte, die besonders von den Führern der Gewerkschaften konsequent verfochten wurde und heute von manchem Politiker, der sie mitgemacht hat, in falscher Scham als ein Kräutlein angesehen wird, an das die Erinnerung möglichst wenig rühren soll.

Eine deutschösterreichische Industriekonferenz. Anfang November d. J. trat in Wien auf Initiative des Staatskanzlers die zweite deutschösterreichische Industriekonferenz zusammen. Sie war von Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter der Industrie beschickt worden, auch die in Frage kommenden Ressortsminister waren vertreten. In den Mittelpunkt aller Beratungen wurde die von Tag zu Tag komplizierter werdende Lohnfrage gestellt. Im Anschlusse daran wurde der schleppende Gang der Sachdemobilisation und der Liquidierung heftigt getadelt. Die Arbeiterschaft verlangte die Einführung einer gleitenden Lohnskala, da nur sie imstande sei, die Minderbemittelten vor Hunger und vollständigem Ruin zu bewahren. Die Vertreter der Industrie konnten sich nicht zu diesen Forderungen bekennen, ehe die Verhältnisse sich nicht mehr stabilisiert hätten. Zunächst müßten die Steuer- und Sozialisierungsfragen geklärt, Rohstoffe von der Regierung für die Industrie freigegeben und vom Auslande Kredite gewährt werden. Zur weiteren Prüfung der vorgebrachten Anträge wurden Subkomitees eingesetzt, an deren Spitze Vertreter der Unternehmer sowohl wie der Arbeiter gewählt wurden. Die Komissionen sind folgende:

1. Für Produktion, Rohstoffe und Kredite (Vorsitzendenstellvertreter Abgeordneter Dr. Stübbe und Julius Grünwald).
2. Für Handelspolitik und Verkehr (Vorsitzendenstellvertreter Generaldirektor Prinzhorn und Abgeordneter Pick).
3. Für Ernährungs- und Lohnfragen (Vorsitzendenstellvertreter Ingenieur Josef Kurz und Abgeordneter Anton Hueber).
4. Für Liquidierung und Sachdemobilisierung (Vorsitzendenstellvertreter Abgeordneter Friedmann und Stephan Huppert).

Außerdem wurde ein fünftes Subkomitee zur Behandlung der Lohnverhältnisse der im öffentlichen Dienste stehenden Angestellten eingesetzt.

Die Subkomitees setzen ihre Beratungen fort; wir werden über das Ergebnis seinerzeit berichten.

Eine Lohnabstufung nach dem Familienstand in Neu-Südwales herbeizuführen, ist der Zweck eines neuen interessanten gesetzgeberischen Experiments dieses sozialpolitisch hochentwickelten Staates. Die Landesversammlung hat ein Gesetz angenommen, durch das Arbeiter, die für Kinder zu sorgen haben, höheren Lohn erhalten, als andere.

Dem „Board of Trade" (Lohnamt) lag die Aufgabe ob, jährlich einmal das Existenzminimum (livingwage) für Männer und Frauen festzusetzen. Der erste vom „Board of Trade" ausgegebene Satz betrug 3 £ für die Woche und bildete die Basis, auf der vom Schiedsgericht (Arbitration Court) die Löhne für die einzelnen Industrien aufgebaut wurden. Kürzlich setzte nun das „Board of Trade" mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenskosten das wöchentliche Existenzminimum auf 3 £ 17 s herauf. Dieser Satz war auf Grund des Existenzminimums für einen Mann mit Frau und zwei Kindern berechnet worden. Die daraus für die Industrie erwachsenden Mehrkosten wurden auf 14 000 000 £ für das Jahr geschätzt. Die Regierung versuchte nun, einen Weg zu finden, der einerseits die Mehrbelastung der Industrie vermindern und andererseits das Existenzminimum der verheirateten Arbeiter unter Berücksichtigung der Kinderzahl heraufsetzen sollte, ohne doch die Unternehmer zu veranlassen, bei der Einstellung von Arbeitern, die unverheirateten den verheirateten vorzuziehen. Das neue Gesetz sucht das doppelte Problem in der Weise zu lösen, daß in Zukunft das Existenzminimum für einen Mann mit Frau, ohne Kinder berechnet wird. Die auf dem so berechneten Satz fußenden Löhne werden ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob der Arbeiter verheiratet ist oder nicht.

Der verheiratete Arbeiter bekommt außerdem für jedes Kind eine ausreichende Zulage aus dem neugeschaffenen Kinderfonds (Childrens Maintenance Fund), der vom Arbeitsministerium verwaltet wird. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, für jeden seiner Arbeiter und Angestellten (ohne Rücksicht darauf, ob er verheiratet ist oder nicht), einem bestimmten laufenden Beitrag für den Fonds zu zahlen.

Die Zulage, die der Arbeiter für jedes Kind (eheliches oder uneheliches) bekommt, wird nicht an den Mann, sondern an die Frau ausgezahlt, um damit gewissermaßen die Mutterschaft als Leistung anzuerkennen. Streikenden Arbeitern und Angestellten wird die Zulage nicht gezahlt.

Die, wie oben erwähnt, auf 14 Millionen geschätzten Mehrkosten der Industrie werden durch dieses Gesetz schätzungsweise auf 7 Millionen vermindert.

Angehörige ländlicher Industrien werden von diesem Gesetz nicht betroffen.

Sozialpolitik in Argentinien behandelt die letzte Botschaft des Präsidenten der Republik zur Eröffnung des Bundeskongresses an erster Stelle:

Eine der dringendsten Aufgaben bildet die Lösung des weitverzweigten Problems der Sozialgesetzgebung. Die Regierung bereitet einen Gesetzentwurf über Schiedsgerichte vor, ähnlich den Gesetzen anderer Länder. Notwendig erscheint ferner ein Gesetz über die Organisation von Arbeiter- und Angestellten-Vereinigungen, um deren Beständigkeit zu sichern und durch Gewährung von Garantien für beide Parteien friedliche Lösungen von Streitfällen zu ermöglichen. Diese Reformen sollen alle Arbeiter und Arbeitgeber der Republik umfassen; wie die letzteren volle Unabhängigkeit und Entwicklungsfreiheit behalten, so sollen die ersteren angemessene Ruhezeiten und Löhne, die ein menschenwürdiges Dasein gestatten, erreichen. Zu diesem Zwecke wird die Regierung auch Entwürfe von Gesetzen über Alters- und Invalidenversicherung und über Arbeiterwohnungen unterbreiten. Hinsichtlich der Landarbeiter ist anzustreben, daß sie Besitzer des Bodens werden, den sie bearbeiten.

Da voraussichtlich eine starke Auswanderung aus Deutschland nach Argentinien, das während des Weltkrieges eine loyale Neutralität bewahrt hat, eintreten wird, hat die Entwicklung der Sozialpolitik in diesem Lande für unser Volk eine erhebliche Bedeutung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Neue Fürsorgemaßnahmen für Kriegshinterbliebene sollen dadurch ermöglicht werden, daß in den Nachtragshaushaltsetat des Reichsarbeitsministeriums 100 Mill. ℳ eingesetzt worden sind. Diese Hilfe hat sich als notwendig herausgestellt, da die durch mehrere Teuerungszulagen erhöhten Beamtenbezüge mit der wachsenden Teuerung nicht Schritt halten, und besonders da, wo die Rente nicht durch Erwerbstätigkeit ergänzt werden kann, große Notstände bestehen, die sich im Winter noch steigern werden.

Die Grundsätze für die Verwendung der Mittel heben ausdrücklich hervor, daß es sich nicht um allgemeine Zuschläge zu den Versorgungsgebühren handelt, sondern um fürsorgerische Maßnahmen, die den individuellen Notständen der Hinterbliebenen abhelfen sollen. Die Verteilung der Mittel geschieht von den Fürsorgestellen aus. Die Beihilfen werden in erster Linie Witwen zugute kommen, die durch Alter, Krankheit oder häusliche Pflichten, namentlich durch junge Kinder, in der Erwerbstätigkeit behindert sind. Die Sätze werden entsprechend der Kinderzahl abgestuft; der Höchstsatz beträgt für jedes Kind 20 ℳ monatlich; auch die Mutter kann, falls nötig, eine Beihilfe in der gleichen Höhe erhalten. Doch darf die gewährte Beihilfe für eine Familie 100 ℳ nicht übersteigen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Witwe soll eine Beihilfe nicht unbedingt ausschließen, vielmehr soll jeder Fall individuell geprüft werden.

Kinderlose Witwen können Beihilfen nur erhalten, wenn sie über 50 Jahre alt oder in erheblichem Maße dauernd erwerbsbeschränkt sind. Derselbe Satz kann bedürftigen Eltern, nötigenfalls beiden Elternteilen und Vollwaisen bewilligt werden.

Da die Beihilfen als eine Notstandsmaßnahme für den Winter gedacht sind, sind sie für die Zeit vom Oktober d. J. bis einschließlich März 1920 zahlbar. Die Fürsorgestellen sollen auch befugt sein, die Beihilfen für mehrere Monate im voraus in Anspruch zu nehmen, um dafür in größeren Mengen Heizmaterial, Lebensmittel, Kleiderstoffe usw. einzukaufen und an Stelle des Bargeldes an die Hinterbliebenen zu verteilen.

Die Berufsausbildung entlassener Berufssoldaten soll durch einen Erlaß des Handelsministeriums nach Möglichkeit erleichtert werden, besonders, soweit es sich um Personen handelt, die einen Beruf ordnungsmäßig erlernt haben und ihn wieder aufnehmen wollen, oder um Beamtenanwärter, für die eine wirtschaftlich-technische Ausbildung von Nutzen erscheint. Die Leiter der kaufmännischen und gewerblichen Schulen, in denen Lehrgänge in Werkstattunterricht, Fachkunde und Fachzeichnen, im gewerblichen Rechnen und Kalkulation, in kaufmännischer und gewerblicher Buchführung, in Maschinenschreiben und Kurzschrift, Handelskunde und Schriftverkehr, kaufmännischem Rechnen sowie Einführung in die Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre abgehalten werden, sind aufgefordert, die entlassenen

Berufssoldaten in ihrem Bildungsstreben mit Rat und Tat zu unterstützen. Nach Möglichkeit sollen sie in die bereits bestehenden Lehrgänge aufgenommen werden, gegebenenfalls auch in die Sonderkurse für Kriegsbeschädigte. In Ausnahmefällen können auch — besonders in Großstädten — Sonderlehrgänge in Frage kommen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge.

Die jüngsten Bekanntmachungen des Reichsarbeitsamts über die Allgemein-Verbindlich-Erklärung von Tarifverträgen umfassen über 40 örtliche und Bezirkstarifverträge der verschiedensten Gewerbe- und Berufszweige. Zahlreiche Arbeitgebergruppen sind fortan durch verschiedene Tarifverträge mehrfach „allgemein" verpflichtet, da sie in ihren Betrieben außer gelernten Arbeitern verschiedener Handwerksberufe ungelernte Arbeiter, technische und kaufmännische Angestellte beschäftigen, für deren verschiedene Gruppen ebensoviel verschiedene Tarifverträge gelten. Es wird nicht immer ganz einfach sein, die Zugehörigkeit eines Arbeiters oder eines Angestellten zu der einen oder der anderen Tarifgruppe zweifelsfrei festzustellen, namentlich in kleineren Betrieben, wo die einzelne Arbeitskraft vielseitig beansprucht wird und die Berufsteilung sich nicht so streng durchführen läßt. Welcher Tarifvertrag gilt da nun? Da die hier ins Auge gefaßten Tarifverträge allgemeinverbindliches Recht und unabdingbar sind, so stehen sie an Rechtskraft einem öffentlichen Gesetz gleich. Welches von diesen verschiedenen Arbeitsvertragsgesetzen für die geschilderten Zweifelsfälle in Anwendung kommen soll, bleibt das der freien Vereinbarung der beiden Arbeitsvertragsparteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, überlassen? Das widerspräche dem Solidarrecht der Tarifverträge, die geschlossene Gesamtheiten berechtigen und verpflichten. Auch laufen wir bei solch gewillkürter Rechtslage die Gefahr, in die alte arbeitsvertragsrechtliche Unsicherheit zurückzufallen, ja, diese noch zu steigern. Nach dem bisherigen noch geltenden deutschen Arbeitsrecht kann je nach der Betriebszugehörigkeit und der Betonung des einen oder des anderen Beschäftigungsmoments für einen Arbeitnehmer entweder das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Gewerbeordnung oder das Handelsrecht — bis zur Revolution auch noch eine partikuläre Gesindeordnung — zuständiges Recht sein. Nunmehr fügt die bunte Vielgestaltigkeit der Tarifverträge nach ihrer Allgemein-Verbindlich-Erklärung noch weitere arbeitsrechtliche Ungewißheiten in den Grenzfällen gemischter Betriebsarbeit hinzu. Es erscheint notwendig, in solchen Fällen, wo mehrere allgemeinverbindliche Tarifverträge miteinander konkurrieren, von vornherein klarzustellen durch die zuständigen Tarifvertragsausschüsse, welcher Tarifvertrag gilt. Bei den Allgemein-Verbindlich-Erklärungen des RAM. befremdet, daß die Bekanntmachung dieser Erklärungen häufig erst ein bis zwei Monate nach dem Tage, an dem die Allgemeingeltung in Kraft getreten sein soll, erfolgt. So liegt uns eine Bekanntmachung vom 15. November 1919 (J. B. R. 4172) vor, wonach der Tarifvertrag zwischen dem Reichsverband des Tiefbaugewerbes und den Bauarbeiterverbänden des Dresdener Bezirks vom 11. Juni 1919 für allgemeinverbindlich vom 1. Oktober 1919 an erklärt wird. Da diese Erklärung öffentliche Rechtswirkung hat, so fragt man sich, wie die betreffenden Kreise diese sechs Wochen später erfolgte Bekanntmachung auf ihre Rechtsverhältnisse vom 1. August an nachträglich praktisch anwenden werden. Jeder tarifwidrig entlohnte Arbeiter, auch wenn er als Unorganisierter bei einem nichtorganisierten Arbeitgeber gearbeitet hat, kann nunmehr den Lohnunterschied gegenüber dem Tarifsatz von seinem Arbeitgeber nachfordern, allerdings nicht für die Stunden, die er vielleicht über die Tarifnorm hinaus gearbeitet hat. Hier liegt eine formale Unstimmigkeit vor, die der Klärung bedarf.

Der anscheinend seltene Fall — jedenfalls sind solche Fälle bisher nicht in nennenswerter Zahl öffentlich bekannt geworden —, daß ein Antrag auf Allgemeingeltung eines Tarifvertrags abgelehnt wurde, ist kürzlich bei dem Stuttgarter Hausangestelltentarif vorgekommen. Wir haben uns neulich schon über die Zweifelhaftigkeit einer Allgemein-Verbindlich-Erklärung solcher von kleinen Minderheiten vereinbarten Tarifverträge ausgesprochen. Die Ablehnung des Stuttgarter Dienstmädchentarifs ist aber aus dem allgemeinen politischen Grunde erfolgt: da eine allgemeingesetzliche Regelung des Hausdienstrechts bevorstehe, sei es untunlich, jetzt abweichende örtliche Dienstvertragsordnungen zur Allgemeingeltung zu erheben.

Ein anderer Vorgang betrifft die Rechtsverbindlichkeit aller jener Tarifverträge, die nicht durch das Reichs-Arbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Die Parteien streiten sich vielfach um die Geltung dieser Tarifverträge für unorganisierte Arbeitgeber und Arbeiter. In manchen Tarifverträgen findet sich sogar die merkwürdige Klausel: Dieser Vertrag gilt nur für Organisierte. Damit rühmen sich bisweilen einzelne Gewerkschaften gegenüber den Unorganisierten, die angeblich von den Errungenschaften solchen Tarifvertrags ausgeschlossen sein sollen. Widerspricht solche Ausschlußtendenz an sich schon dem Wesen des Tarifvertrags, der doch gerade Mindestnormen gegen Unterbietung schaffen soll, so ist es auch gewerkschaftlich unklug, die Arbeitgeber und die Arbeitskammern förmlich darauf zu stoßen, daß sie sich durch Fernbleiben von der Organisation den Tarifvertragspflichten entziehen und nach Belieben Arbeitsverträge angeblich abschließen können. Angeblich, denn tatsächlich darf ein organisierter Arbeitgeber, auch wenn er unorganisierte Arbeiter beschäftigt, diese nicht tarifwidrig behandeln; er ist durch seine Tarifgebundenheit verpflichtet, jedem Arbeiter gegenüber den Tarif zu beobachten. Dasselbe gilt für organisierte Arbeiter, die bei einem unorganisierten Arbeitgeber arbeiten, obgleich in solchem Falle meist die praktische Kontrolle schwieriger sein mag. Nur unorganisierte Arbeiter haben bei unorganisierten Arbeitgebern das Recht, unter dem Tarif zu arbeiten. Diese Rechtsanschauung, die sich auf die solidarrechtliche Tarifvertragstheorie stützt, ist allerdings nicht unbestritten, wie schon aus der eben geschilderten merkwürdigen Haltung mancher Gewerkschaften zu entnehmen ist. Und kürzlich verfocht Rechtsanwalt Dr. Schmalz-Hamburg in der „D. Arbeitgeber-Ztg." (16. November) sogar die These, daß die Bestimmungen von Tarifverträgen, die nicht allgemeinverbindlich sind, eben „für unbeteiligte" Arbeitgeber und Arbeitnehmer keinerlei Wirkung auszuüben vermögen. Unter „unbeteiligten" versteht Schmalz, wie aus dem Zusammenhange seines Aufsatzes hervorgeht, „unorganisierte". Diese These ist in solcher Verallgemeinerung falsch, und die von Schmalz gewählte Begründung ist nicht haltbar. Die Tatsache, daß eine „Allgemein-Verbindlich-Erklärung" von Tarifverträgen für alle besonders in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehen ist, gestattet keineswegs den Schluß, daß aus den nicht für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen Rechtswirkungen nur für die Verbandsmitglieder hüben und drüben entstehen, alle Arbeitsverhältnisse aber, in denen ein Unorganisierter kontrahiert, als „nicht tarifbeteiligt" anzusehen sind, denn wir haben schon früher bei der kritischen Erörterung der unzulänglichen Fassung der hastigen Verordnung vom 23. Dezember 1918 dargelegt, daß der Ausdruck „am Tarifvertrag Beteiligte" in der Verordnung sehr verschiedenartige Auslegungen in der Praxis erfahren muß und keineswegs mit „Unorganisierten" identisch sein kann. Wenn Schmalz ferner gegen die Urteile der Gewerbegerichte Berlin und Frankfurt a. M., die gewisse Tarifverträge, obgleich sie noch nicht für allgemeinverbindlich vom Reichs-Arbeitsministerium erklärt worden sind, infolge ihrer überragenden Bedeutung für „ortsüblich" in ihren einzelnen Bestimmungen und darum auch als verbindlich für Unorganisierte angesehen haben, so ist auch diese Auffassung verfehlt, weil diese Urteilspraxis bei dem im Tarifvertragswesen seit 20 Jahren erfahrenen Gewerbegericht Berlin schon recht alten Datums ist und bei den Tarifrechtskundigen, die nicht erst seit der Revolution sich mit Tarifverträgen befassen, Anerkennung gefunden hat. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 hat an den Rechtsvoraussetzungen dieser Arbeitspraxis nichts geändert. Z.

Aus der Tarifvertragsbewegung.

Die Entwicklung zum Reichstarif hat wieder einige weitere Gewerbezweige erfaßt. In der Seifenindustrie ist zwischen dem Reichsüberwachungsausschuß und den beiden Fabrikarbeitergewerkschaften ein Reichsabkommen vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. März 1920 getroffen worden, das die Arbeitszeit (8 Stunden) und die Überstunden regelt, die Arbeitsvermittlung paritätisch ordnet, 4 Bezirkslohnklassen anregt, die Bezahlung minderwertiger Kräfte und besonders schmutziger Arbeit regelt, für Vorarbeiter 10 v. H. Aufschlag vorschreibt, Akkordarbeit zuläßt, Ferien von 4 bis 12 Tagen ansetzt und das Schlichtungswesen regelt. — Ein Arbeitsübereinkommen für die Angestellten der Berufsgenossenschaften ist zwischen dem Arbeitgeberverband der Berufsgenossenschaften und dem Zentralverband der Angestellten und der Ver-

einigung für Reichsunfallversicherungsangestellte nach wiederholten Verhandlungen zustande gekommen. Die Besoldungssätze sind stark aufgebessert und bestehen aus Gehalt, Gehaltszuschlag und Ortszuschlag in 5 Rangklassen. Das Gehalt steigt alle 2 Jahre um 400, 300 und 200 *M* im ersten Jahrzehnt. Angemessener Urlaub. Ständige Angestellte gelten nach 10jähriger Dienstzeit als lebenslänglich angestellt und ruhegehaltsberechtigt. Die Angestelltenausschüsse erhalten feste Rechte. Ein gleichseitiger Schlichtungsausschuß mit einem Oberschiedsgericht in Berlin regelt Streitigkeiten. Das Abkommen hat rückwirkende Kraft bis 1. April 1919. — Ein Reichstarif für die Angestellten der Hilfs- und Sterbekassen ist zwischen dem Verband dieser Kassen und der selbständigen Krankenkassen und dem Zentralverband für Angestellte abgeschlossen worden: Jeder Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen. 7stündige Arbeitszeit. 3 Gehaltsklassen nach der Berufsstellung und 3 Städteklassen. Mindestgehälter entsprechend 3000—5400 *M*; jährlich um 300 *M* in 4 Steigerungen wachsend. Urlaub 12—24 Tage. Gehaltsfortzahlung bei Krankheit 13 Wochen. Pensionsversicherung nach 10jährigem Dienste. Kündigung 6 Wochen vor dem 1. im Vierteljahr. Nach 5 Jahren nur noch aus wichtigem Grunde. — Die Ablehnung des Reichstarifvertrags für die Rechtsanwaltsangestellten durch den Deutschen Anwaltstag hat zu einer großen Gegenkundgebung des Reichsausschusses der Anwaltsangestellten am 26. Oktober geführt. — Im Bankgewerbe hat der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten einen neuen Reichstarifentwurf fertiggestellt und der Gegenpartei überreicht. „Das hervorragendste Kennzeichen unseres Tarifs liegt darin", heißt es in einer Erläuterung, „daß er mit dem Grundsatz der Betriebsdemokratie macht." Der Gesetzentwurf behandelte unter A) Allgemeine Vorschriften. Geltungsbereich der „Reichstarifgemeinschaft", und die Einteilung der Arbeitnehmer in Angestellte, gewerbliche Angestellte und Lehrlinge, unter B) Allgemeine gewerbliche Verhältnisse, unter C) Stellung der Betriebsräte samt Koalitionsfragen, unter D) das Arbeitsverhältnis, unter E) das Schlichtungswesen. Eine Anlage A stellt die Gehälterstaffel fahrplanmäßig dar. Danach fängt man als Angestellter mit 3600 *M* im Alter von 20 Jahren an und steigt in 30 Jahren auf 12 000 *M*, wozu noch 25 v. H. des Gehalts als Gratifikation und 1800 bzw. 1200 *M* Teuerungszulagen jährlich treten. Die gewerbliche Angestelltenstaffel steigt von 2500 auf 7000 *M*. — Ein Reichstarif für die Knopfindustrie ist vom Holzarbeiterverband mit dem Zentralverband Deutscher Knopffabrikanten, zu dem sich 4 verschiedene Knopffabrikantenvereine für den Tarifzweck zusammengeschlossen haben, im Oktober für sämtliche 29 Standorte des Gewerbes im Reiche abgeschlossen worden. 4 Altersklassen für Facharbeiter setzen Mindestlöhne von 1,60 bis 2,30 *M* und Durchschnittslöhne von 1,70 bis 2,70 *M* fest, für Maschinenarbeiterinnen etwa halb so hoch. Die Akkordsätze sollen 20 v. H. mehr als den Durchschnittslohn einbringen. Ferien 3—6 Tage. Vertragsdauer bis 1. April 1920. — Ein Tarifvertragsentwurf für die Eisenbahner ist vom Deutschen Eisenbahnerbund und dem Allgemeinen Eisenbahnerverband der preußischen Staatseisenbahnverwaltung schon vor längerer Zeit eingereicht worden und soll künftig auch für das ganze Reichsverkehrswesen gelten. Arbeitszeit 8 Stunden. Überarbeit ist besonders zu bezahlen. 5 Lohnklassen und 3 Ortsklassen und 4 Altersstufen (19, 21, 24, über 25 Jahre). Die oberste Lohnklasse sieht Stundenlöhne von 2,65—3,40 *M* vor. Ferien 10 bis 24 Arbeitstage. Auf einem Vertrauensmännersystem sollen sich Betriebs-, Bezirks- und Zentralrat aufbauen. Die Tarifverhandlungen schreiten nur langsam fort und erzeugen viel Unruhe. — Im Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe ist ein neuer Zentraltarif auf stark veränderter Grundlage zustande gekommen. Er verpflichtet die Gehilfen zugleich zur Verteidigung der Preiskonvention der Arbeitgeber gegen Schleuderer und fordert Zwangsorganisation. 47-Stunden-Woche. Mindestlohn (auch im Akkord) vom 1. Januar 1920 an 70 *M* im ersten Jahr nach der Lehrzeit, 95 *M* vom 24. Lebensjahr an. Dazu 20 v. H. Teuerungszuschlag. Der neue Akkordtarif sieht 18 v. H. Zuschlag auf den Gesamtwochenlohn vom 7. November an vor, davon werden 12 v. H. gleichmäßig unter alle Gehilfen und nur 6 v. H. auf die einzelnen, nach Maß ihrer Leistung verteilt. Die Vertrauensleute sprechen dabei mit. Ihnen erwächst damit eine ganz neue und heikle Aufgabe. Ferien 4—12 Tage. Ein besonderer Lehrvertrag mit Prüfungsausschüssen ist dem Tarifvertrag eingefügt. — Auch im Formstechergewerbe ist ein neuer Zentraltarif durch den Lithographenverband vom 1. November bis 31. Oktober 1920 für alle Fach- und Hilfsarbeiter abgeschlossen worden. Mindestlohn für Fachgehilfen im 1. Jahre nach der Lehrzeit 1,60 *M*, vom 24. Jahr an 2,50 *M*. Nach ½ Jahr Nachprüfung der Löhne. Ferien 3—6 Tage. Paritätische Arbeitsvermittlung; Anerkennung der Vertrauensleute als Betriebsrat. Heimarbeit verboten. Organisationszwang. — Der Reichstarif für die Lithographen, Steindrucker usw. vom 31. Mai ist vom Tarifamt des Gewerbes auf Grund einer Lohnstatistik für 4121 Gehilfen, mit Rücksicht auf die Teuerung trotz der schlechten Geschäftslage des Gewerbes erhöht worden. (15—20 *M* Wochenzulagen bis 31. März 1920). — Die Reichstarifverhandlungen im Buchbindergewerbe sind seit dem 24. Oktober im Gange, aber sie gehen schwer voran. 6 Arbeitgeberverbände sind daran beteiligt. — Die Reichstarifverhandlungen für die Angestellten der keramischen Industrie sind Ende Oktober in Weimar neu aufgenommen worden, aber wie im September wiederum gescheitert an der Gehaltsfrage. — Im Holzgewerbe hat das Scheitern der Reichstarifverhandlungen an vielen Plätzen Streikbewegungen geweckt. In einzelnen Bezirken allerdings haben die Parteien sich, an der Hand des Reichstarifs, in besonderen Bezirksverträgen geeinigt, so z. B. in Oberschlesien, in Württemberg und Baden. Die Hauptleitung des Arbeitgeberschutzverbandes tritt, wie mitgeteilt, für den Reichstarif ein. Der Holzarbeiterverband aber scheint jetzt das Interesse am Reichstarif verloren zu haben und strebt statt dessen nunmehr örtliche kurzfristige Vereinbarungen mit hohen Stundenlohnzuschlägen an. — Die Verhandlungen über den neuen Reichstarif für die Zuschneider, die Ende Oktober in Kassel zwischen dem „Adav" und dem Zuschneiderverbande stattfanden, sind gescheitert. Die Gegensätze in der Gehaltsfrage waren zu groß. Die Zuschneider forderten für die 6 Rangklassen der Geschäfte Mindestmonatsgehälter von 700 bis 1000 *M*, während der „Adav" auch im Höchstfalle nicht über 475—700 *M* für selbständige Zuschneider gehen wollte. — Bei der Durchführung des Reichstarifs in der chemischen Industrie ergeben sich bezirksweise oft große Schwierigkeiten, so z. B. entstand im Mainzer Bezirk Streik. Auf der anderen Seite sind schon bemerkenswerte Bezirkslohnabkommen zum Reichstarifvertrag abgeschlossen worden. So liegt uns das für die Sektion IV b des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie (Sitz Essen) vor, das mühsame Tarifierungsarbeit bekundet (23 Lohnalters- oder Rangklassen für 4 Ortslohngruppen). Die Verhandlungen über einen Reichsrahmentarif für die akademischen Angestellten haben zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure am 27. November begonnen. Der Reichstarif der Maler ist infolge Verhandlungen vor dem RAM. durch Teuerungszulagen von 70 bis 90 Pf. je Stunde ergänzt worden. — Für die Tabakindustrie sind Reichstarifverhandlungen in Eisenach im Oktober eingeleitet worden. Der Tarif soll für Zigarren- und Wickelmacher, Sortierer, Kistenmacher Akkord- und Zeitlohn regeln.

Im Bühnenwesen hat der Deutsche Bühnen-Verein zur Durchführung des Reichsnormalvertrags am 23. Oktober beschlossen, daß jedem Mitglied der Bühnengenossenschaft, das zwei Jahre künstlerisch an einer Bühne tätig ist, vom 1. November 1919 an ein Mindesteinkommen von 900 *M* zustehen soll. Örtliche Vereinbarungen, die darüber hinausgehen, sind zulässig. Chorsänger und Musiker, die Genossenschaftsmitglieder sind, erhalten dasselbe Mindestgehalt. Ein Reichstheaterrat ist am 11. November vom D. Bühnenverein, der Genossenschaft der Bühnenangehörigen, dem Verband der Bühnenschriftsteller und -komponisten und der Vereinigung der Bühnenverleger errichtet worden (vgl. Sp. 247).

Neben den Reichstarifverträgen, die jetzt die Entwicklung beherrschen, können Bezirkstarifverträge hier nur noch ausnahmsweise erwähnt werden, sofern sie besondere Bedeutung besitzen. Die Zahl der Abschlüsse ist gar zu groß und das Schema ist ja meist dasselbe. Über den Tarifvertrag für das Ruhrkohlenrevier haben wir besonders berichtet. Es wäre noch zu erwähnen, daß er von der Versammlung der 400 Bergarbeiterverbandsdelegierten einstimmig gutgeheißen worden ist, und daß er 230 Schachtanlagen beherrschen wird. Die Bergarbeiterpresse feiert das Ereignis in Gedichten. Auffällig ist eine von der Bergarbeiterpresse stark hervorgehobene Erklärung des Reichsarbeitsministers, die die von den Arbeitern langumstrittene Frage nach der persönlichen Rechtswirkung des neuen Tarifvertrags lösen soll. Danach soll der Tarifvertrag Rechtsansprüche nur den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände, keineswegs aber den Außenstehenden gewähren, solange er nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist. Da sich mit dieser Rechtsauffassung die Parteien einverstanden erklärten, so täten sie gut, diese Auffassung protokollarisch in den Erläuterungen zum Tarifvertrag festzulegen. Die Rechtslage ist damit allerdings formal nicht klarer als vorher. Darauf kommt es allerdings auch den Arbeitern nicht an, sondern auf den Organisationszwang, zu dem sie also eine Handhabe gefunden zu haben meinen. Tatsächlich darf aber keine Tarifzeche, ohne Tarifbrecherin zu werden, mit einem unorganisierten Arbeiter einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abschließen. Die Arbeiter haben sich deshalb auch noch die Verbandsmitgliedsbücherkontrolle gesichert und vom Reichsarbeitsminister dieses Mittel zum Organisationszwang sanktionieren lassen. Er erklärte nämlich auf Drängen der Bergarbeiter, daß er solche Bücherkontrolle außerhalb der Arbeitszeit für zulässig halte, sofern damit nicht ein unzulässiger Koalitionszwang ausgeübt werde. Der Zechenverband wird sich mit dem Punkt noch befassen. — Gleichzeitig mit dem Tarifabschluß für das Steinkohlenrevier der Ruhr ist der Tarifvertrag für das rheinische Braunkohlenrevier, der am 1. Mai 1919 zum erstenmal abgeschlossen und zum 1. Oktober 1919 gekündigt wurde, erneuert worden. Er bringt das starre Mindestlohnsystem an Stelle des bisherigen elastischen, das für die einzelnen Gruppen Mindestlohnsätze mit einem Spielraum von etwa 10—25 Pf. vorsah. — Für die Eisenhüttenindustrie des Düsseldorfer Bezirks ist in mühseliger Arbeit ein bedeutsames Tarifvertragswerk geschaffen worden, das in die Lohnverhältnisse der vielgestaltigen männlichen

und weiblichen Belegschaften System zu bringen sucht. Es sind Mindestlöhne für die einzelnen Arbeitergruppen und ihre verschiedenen Altersklassen festgelegt worden. Die Gruppe Stahl-, Walz- und Martinwerke enthält z. B. 4 Lohnstufen mit je 3 oder 4 Altersstaffeln, so daß die Mindestlöhne von 1,00 *M* (14—16 Jahre in Stufe 4) bis 2,80—3,00 *M* (Stufe 1 über 25 Jahre) reichen. Für die Akkordberechnung müssen mindest 15 v. H. draufgeschlagen werden, — In der bayerischen Metallindustrie der Großstädte sind die Tarifverhandlungen durch Schiedsspruch der Demobilmachungsstelle Nordbayern zum Abschluß gekommen: 45-Stunden-Woche, vom 2. Februar an 46 Stunden. Lohnzuschläge auf die tariflichen Einstellungslöhne von 5—55 Pf. Ferner 10—25 v. H. Zuschlag für Qualitätsarbeiter. Auch die Tarifbewegung der Angestellten in der bayerischen Metallindustrie ist beendet. Ebenso endete ein Schiedsspruch des Sozialministeriums eine Tarifbewegung der Angestellten der bayerischn Elektrizitätswerke. Gehaltsstufe für Kaufleute 285—950 *M*, für Techniker 285—1150 *M*, für Werkmeister 540—760 *M*. Dazu Entschuldungsbeihilfen von 300—500 *M*. — In der württembergischen Textilindustrie ist ein neuer Tarifvertrag, der 95 v. H. aller Arbeiter erfaßt (nur nicht die Korsettindustrie) abgeschlossen: 46-Stunden-Woche. Für die Löhne 3 Ortsklassen und 4 Altersklassen, bei den Frauen 12—25 v. H. weniger. Zuschläge für Spezialarbeiter von 5—20 Pf. die Stunde, für Akkordarbeiter 10—20 v. H. — In der bayerischen Textilindustrie ist der Tarifvertrag gekündigt. — In der oberschlesischen Kohlen- und Eisenindustrie verlangt die Tarifgemeinschaft der Angestellten weitere Gehaltsaufbesserung und Wirtschaftsbeihilfe, lehnt aber die Forderung der Unternehmer, gleichzeitig bei der Reichsregierung eine Preissteigerung für Kohle, Eisen und Stahl zu unterstützen, ab. Wilde Streiks drohen. — Im Hamburger Hafengewerbe sind Tarifverträge für die Vorarbeiter (Vizen) der Ewerführereibetriebe (162 *M* Wochenlohn), Arbeitszeitregelung, Überstunde 4,50 *M*; (6—18 Tage Ferien) und für die Bunkerleute (Leistungstarife je nach der Tonnenzahl — Gesamtlohn 127,50—300,00 *M*) vereinbart. — Im besetzten Gebiet und im oberschlesischen Industriebezirk haben die Gastwirtsangestellten und ihre Arbeitsgemeinschaft durch Tarifabschlüsse eine völlige Beseitigung des Trinkgeldes erzielt. Dafür wollen die Angestellten in Oberschlesien 8—10 v. H. auf Speisen und Getränke einkassieren. — In Groß-Berlin ist ein Tarifvertrag für die Angestellten des Tiefbaugewerbes nach dem Muster des für das Hochbaugewerbe abgeschlossen (43-Stunden-Woche, 4 Gehaltsgruppen mit Mindestgehältern bis zu 775 *M*. 6 Wochen Kündigungsfrist). — Im Groß-Berliner Bankgewerbe haben die im Bankbeamtenverband organisierten Kassenboten einen neuen Tarif eingereicht, der Gehälter von 4300 bis 10 500 *M* vorsieht. Für die übrigen deutschen Bankplätze sind Ortsabschläge vorgesehen. Man plante nämlich gleichzeitig Einführung eines Reichstarifs. — Die Tarifverhandlungen zwischen dem Groß-Berliner Hausfrauenverein und den organisierten Hausangestellten sind von den Hausfrauen abgebrochen worden, da diese sich außerstande sehen, die Forderungen der Angestelltenvertreterinnen zu bewilligen.

Neue Arbeitsgemeinschaften sind im Transportwesen, im Handel und im Theaterwesen entstanden. Die Arbeitsgemeinschaft des Handels wird gebildet auf Arbeitergeberseite von dem Zentralverband des Deutschen Großhandels, der Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels und der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, auf Arbeitnehmerseite von dem Gewerkschaftsbund der Angestellten, dem Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellten-Verbände, dem Zentralverband der Angestellten und dem Deutschen Transportarbeiterverband. Die Arbeitsgemeinschaft für das Bühnengewerbe ist bereits vor einiger Zeit in Rothenburg beschlossen worden. Jetzt liegen ihre Satzungen vor. Ihnen zufolge sind an der Arbeitsgemeinschaft beteiligt der Deutsche Bühnenverein, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, der Verband Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten und die Vereinigung der Bühnenverleger. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch einen Ausschuß vertreten, den Reichstheaterrat. Dieser wahrt die Interessen des deutschen Theaterwesens in allen den vier Verbänden gemeinsamen Angelegenheiten. Er bezweckt auf dieser Grundlage die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Förderung des deutschen Theaters. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten der Theatergesetzgebung, Theaterverwaltung und des Theaterverkehrs gegenüber den Parlamenten, Behörden und der Öffentlichkeit.

Kündigung der Arbeitsgemeinschaft in der Metallindustrie. Kaum ist der Aufbau der Arbeitsgemeinschaften im rohen vollendet und zur Aufnahme fruchtbarer Tätigkeit bereit, da schlägt die radikale Richtung des Metallarbeiterverbandes, die auf der Stuttgarter Hauptversammlung die Zügel an sich gerissen hat, bereits wieder eine Lücke in das neue Sozialgefüge, das der paritätischen Förderung der Produktions- und der Arbeitsbedingungen dienen soll. Im Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat der Deutsche Metallarbeiterverband die im November 1918 mit den Arbeitgeberverbänden geschlossene Arbeitsgemeinschaft entsprechend den Stuttgarter Mehrheitsbeschlüssen, die in den Arbeitsgemeinschaften — genau wie vor 20. Jahren in den Tarifgemeinschaften — eine Versumpfung des Klassenkampfes erblicken, gekündigt. Da die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften und auch im Deutschen Metallarbeiterverband selber eine starke Minderheit an der Arbeitsgemeinschaft festhält, so ist die Kündigung noch nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, den man nicht mit dem freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund verwechseln darf, hat eine große Umgruppierung vollzogen. Die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) gehören ihm nicht mehr an. Der Gewerkschaftsbund besteht vielmehr jetzt aus drei Hauptgruppen, und zwar dem Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften. Der Angestelltengruppe gehören u. a. an: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Verband weiblicher Handels- und Bureauangestellten, Reichsverband deutscher Bureauangestellten (bisher Reichsverband der Angestellten), Reichsverband deutscher Gutsbeamten. Die Werkmeistergruppe des bisherigen Reichsverbandes der Angestellten wird nach erfolgter Verschmelzung mit dem Deutschen Meisterverband als neue Werkmeisterorganisation hinzutreten. Weitere Anschlüsse stehen bevor. Die Beamtengruppe umschließt die im früheren Reichskartell vereinigten Beamten- und Staatsarbeiter-Gewerkschaften. Den Vorsitz im Deutschen Gewerkschaftsbund führt der preußische Wohlfahrtsminister A. Stegerwald. Stellvertreter sind Otto Thiel vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und Gutsche vom Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften. Mit der Geschäftsführung wurden Dr. Thissen, zuletzt Regierungsrat in der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, und Redakteur Reddemann von den christlichen Gewerkschaften betraut. Wir werden auf die neue Gruppierung noch ausführlicher zurückkommen.

Die Industrial Workers of the World, die radikale Arbeiterorganisation der Vereinigten Staaten, übersendet uns einen Aufruf zur Unterstützung ihres Kampfes ums Dasein. Wir geben aus dem Aufruf folgende bezeichnende Chronik der Leiden wieder:

„I.-W.-W. Mitglieder sind ermordet worden;
ins Gefängnis geworfen worden;
sind geteert und gefedert worden;
sind deportiert worden;
ausgehungert worden;
sind geschlagen worden;
sind hinterrücks überfallen worden;
sind grausamen und ungewöhnlichen Strafen ausgesetzt worden;
sind verhaftet und ungerecht angeklagt worden;
sind mit übermäßig hohen Geldstrafen belegt worden;
sind im Gefängnis verstorben, während sie auf Aburteilung warteten;
sind durch Verfolgungen in den Wahnsinn getrieben worden.

Man hat I.-W.-W.-Mitgliedern das Bürgerrecht verweigert;
hat sie in die Verbannung geschickt;
hat ihre Wohnungen durchsucht;
hat ihre Papiere und ihr Privateigentum beschlagnahmt;
hat ihnen das Recht der Verteidigung verweigert;
hat sie trotz Kautionsstellung in Haft behalten;

I.-W.-W.-Mitglieder sind gegen ihren Willen öffentlich zur Schau gestellt worden;

Man hat I.-W.-W.-Mitgliedern die Benutzung der Post verboten;
hat ihnen das Organisationsrecht verweigert;
hat ihnen das Recht der freien Rede verweigert;
hat ihnen das Recht der freien Presse verweigert;
hat ihnen das Versammlungsrecht verweigert;
hat ihnen die durch die Unabhängigkeitserklärung proklamierten Grundrechte: Leben, Freiheit, Streben nach Glück verweigert;

I.-W.-W.-Versammlungshallen, Bureaus und Zentralen sind ausgehoben worden;

I.-W.-W.-Eigentum, Bücher, Flugschriften, Marken, Literatur, Bureaugegenstände sind ungesetzlicherweise beschlagnahmt worden;

I.-W.-W., Organisation und Mitglieder, sind in verbrecherischer Weise verfolgt worden.

Wir können die Berechtigung dieser Klagen nicht nachprüfen, geben aber der Entente zu bedenken, ob sie ihrerseits nicht oft genug die Klagen deutscher ultra-radikaler Blätter über den angeblich immer noch bei uns herrschenden „Militarismus" zur Grundlage ihres Urteils nimmt. Täten wir das Gleiche, so möchten uns die Vereinigten Staaten nicht eben als das freiheitlichste Land für die Arbeiterbewegung erscheinen.

Arbeiterschutz.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz

ist am 29. November geschlossen worden. Es sind insgesamt fünf Konventionen und acht Anregungen (recommandations) beschlossen worden.

Die fünf Konventionen betreffen:

1. den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche (vergl. Sp. 225);

Ergänzend zu dem Berichte des Ausschusses, der im wesentlichen angenommen wurde, ist hier zu erwähnen, daß schließlich sehr weitgehende Ausnahmen für Japan trotz heftigen Widerspruchs des japanischen Arbeitervertreters bewilligt worden sind. Ferner wurden China Ausnahmen zugebilligt. Griechenland wurde eine Übergangsfrist von ein bis zwei Jahren, Rumänien eine solche von kürzerer Dauer eingeräumt. Holland darf in verschiedenen Industrien 60 Stunden arbeiten lassen.

2. den Wöchnerinnenschutz;

Nach langem Hin und Her ist hier am letzten Tage des Kongresses beschlossen worden, die Arbeiterinnen dürften sechs Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit verlassen und erst sechs Wochen nach der Geburt die Arbeit wieder aufnehmen. Für beide Zeiten ist Schutz vor Entlassung und eine Unterstützung, sei es unmittelbar von Staats wegen, sei es auf dem Versicherungswege, zu gewähren. — Hervorgehoben sei aber, daß in diesem Punkte die bisher vorliegenden Berichte (Funksprüche und Havas-Meldungen) sehr unklar und widersprechend lauten.

3. den Kinderschutz;

Wie berichtet, handelt es sich hier um die Festsetzung der Altersgrenze von 14 Jahren für Kinderarbeit in Fabriken.

4. den Jugendlichenschutz;

Hier ist die Altersgrenze von 18 Jahren beschlossen worden. Es ist aber noch nicht ersichtlich, wie weit sich der Schutz erstrecken soll; beispielsweise scheint die Frage der Nachtarbeit Jugendlicher unter sechzehn Jahren noch unerledigt geblieben zu sein. Für kontinuierliche Betriebe wurde aber der Beginn der Arbeit Jugendlicher auf 4 Uhr morgens festgesetzt.

5. den Austausch der Arbeitsmarktstatistik;

Die acht Anregungen der Arbeitskonferenz betreffen:

1. den Schutz der Frauen und Jugendlichen vor Bleivergiftung;
2. den Schutz gegen Milzbrand;
3. die Errichtung staatlicher Gesundheitsämter;
4. die Aufforderung der zur Berner Konvention über den Phosphor noch nicht beigetretenen Staaten zum Beitritt;
5. den gegenseitigen Schutz ausländischer Arbeiter;
6. die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung;
7. die Regelung des Auswanderungswesens;
8. die Zurückstellung öffentlicher Arbeiten für Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Die Einzelheiten dieser Anregungen, soweit sie die „Soziale Praxis" nicht bereits wiedergegeben hat, lassen sich aus den Funksprüchen nicht erkennen, da diese von unüberbietbarer Lückenhaftigkeit und Unklarheit sind. Man wird den im nächsten Monat erscheinenden offiziellen Bericht abwarten müssen, ehe man wirklich übersehen kann, welche Tragweite die Washingtoner Beschlüsse, insbesondere die Anregungen, haben.

Was die Konventionen anlangt, die noch der Ratifikation durch die einzelnen Staaten bedürfen, so weiß jeder, der bereits auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes gearbeitet hat, daß es noch manchen Jahres bedürfen wird, ehe die Beschlüsse sich in Realitäten umgesetzt haben werden. Irgendein Zwang besteht für die Parlamente der einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Zustimmung zu den Beschlüssen natürlich nicht, so daß sich schon hieraus eine Fülle von Weiterungen, Verschleppereien und neuen Ausnahmeforderungen ergeben dürfte. Dem Deutschen Reich und Deutschösterreich sind durch die Konventionen neue sozialpolitische Aufgaben in einzelnen Punkten gestellt, doch läßt sich noch nicht übersehen, inwieweit die Beschlüsse wirklich über das bei uns Bestehende hinausgehen. Selbst in dem unseres Erachtens wichtigsten Punkte, dem des Jugendlichenschutzes, genügen die vorliegenden Berichte nicht zur Beurteilung der etwa nötig werdenden Ergänzungen; daß hier für uns tatsächlich noch Aufgaben liegen, haben gerade die Kreise der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz immer betont; stand doch bei Kriegsbeginn der Abschluß einer aus dieser Vereinigung herausgewachsenen Konvention nahe bevor, ohne daß man von einer sozialfortschrittlichen Haltung der damaligen Reichsregierung in der Frage der Altersgrenze hätte sprechen können. Wir werden, sobald die Unterlagen einer gewissenhaften Prüfung auf ihre Zuverlässigkeit standhalten, auf die Washingtoner Beschlüsse zurückkommen und sie im einzelnen würdigen. Die Befürchtung, daß es sich bei ihnen mehr um schöne Fassaden als um zukunftsstarke Taten handelt, ist leider noch keineswegs von der Hand zu weisen. Schon die bisher vorliegenden Berichte lassen erkennen, daß viele Ausnahmen von der zu vereinbarenden Regel in wohl allen Punkten konzediert werden und daß viele wichtige Einzelfragen unerledigt geblieben sind, ohne die vielleicht das ganze Werk von Washington sich bei näherem Zusehen als überaus unzulänglich erweisen mag. Wir warten vorurteilslos die ausführlichen Protokolle ab und hoffen, daß sich alle guten Wünsche, mit denen Barnes den Kongreß geschlossen hat, erfüllen möchten, und daß zumindest ein guter Anfang zu weiteren Fortschritten des internationalen Arbeiterschutzes gemacht sein möge.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrats des neuen Internationalen Arbeitsamts findet am 26. Januar in Paris statt. Die nächste Internationale Arbeitskonferenz soll die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats — dessen bisherige Zusammensetzung sehr viel umstritten wird, weil ihm zu viel Europäer angehören — genau umgrenzen. Ferner soll einen der Hauptpunkte des Kongresses der Landarbeiterschutz bilden. H.

*

Vom Herrn Reichskanzler ist an Prof. Dr. E. Francke — wie an die anderen Mitglieder der deutschen Delegation für Washington — unterm 27. November folgendes Schreiben ergangen:

„Nachdem die deutsche Vertretung für die Arbeiterschutzkonferenz in Washington durch das Reichskabinett veranlaßt worden ist, wegen des bevorstehenden vorzeitigen Schlusses der Konferenz, ihre Reise nach Amerika abzubrechen, möchte ich nicht verfehlen, namens der Reichsregierung das lebhafte Bedauern darüber zum Ausdruck zu bringen, daß durch die Ungunst der Verhältnisse ihre Mitwirkung an den Konferenzarbeiten verhindert worden ist, für die Sie sich in so dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatten.

Gleichzeitig darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß der französische Arbeitervertreter Jouhaux den Wunsch geäußert hat, den deutschen Vertretern möge mitgeteilt werden, daß er sich nach Kräften bemüht habe, eine rasche Reise der deutschen Delegation zu ermöglichen.

Der Reichskanzler
(gez.) Bauer."

Der Bericht der englischen Fabrikinspektion für 1918 enthält ebenso wie die deutschen Berichte aus der Kriegszeit sehr interessantes Material, insbesondere über die Frage der Arbeitszeit. Die starke Nachfrage nach Arbeitskräften brachte es auch in England mit sich, daß die gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkungen zeitweise durch zahlreiche Ausnahmen durchlöchert wurden. Es zeigte sich aber bald, daß auf die Dauer die Erhöhung der Arbeitszeit nicht zu der gewünschten Vermehrung der Produktion führte, so daß nach und nach die Ausnahmebewilligungen abnahmen und bis Ende 1918 für Frauen und Jugendliche auf das Friedensmaß zurückgeführt wurden. Besonders im letzten Jahre ist, wie zahlreiche Belege des Berichts erweisen, die freiwillige Bewegung der Arbeitgeber und Arbeiter auf Verkürzung der Arbeitszeit sehr stark gewesen.

Die Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die beste und produktivste Arbeitszeit ergaben drei verschiedene Systeme:

1. die ununterbrochene Schicht (one-break system), bei der die Arbeit nach dem Frühstück beginnt und mit nur einer Pause durchgeführt wird;
2. die Doppelschicht mit je 6—8 Stunden Arbeitszeit;
3. das Fünftagesystem mit dem völlig freien Sonnabend.

Das erste System ist seit Jahren in vielen Industrien üblich, besonders in London, wo die Entfernungen zur Arbeitsstätte sehr groß sind; es hat sich gerade in letzter Zeit stark — auch in der Provinz — vermehrt. Man sagt ihm nach, daß unter seiner Herrschaft die Zahl der Erkrankungen abgenommen hat und die Zeit besser ausgenutzt wird. Die frühen Morgenstunden vor dem Frühstück sind oft für den Unternehmer von zweifelhaftem Nutzen, da viele Arbeiter noch nicht erschienen und die Anwesenden nicht imstande sind, ihre Arbeitskraft voll auszunutzen, während andererseits die allgemeinen Produktionskosten nicht geringer sind als zu anderen Tageszeiten. Unter dem neuen System sind die Fabrikräume beim Arbeitsbeginn besser durchwärmt, die Arbeiter haben mehr Schlaf, und ihre Arbeitsfrische hält länger vor. Fast alle Arbeitgeber, die es mit diesem System versucht haben, sind dabei geblieben, sofern sie nicht zu seiner Aufgabe durch die Arbeiter veranlaßt sind, die, allerdings nur selten, dagegen Einwendungen machten, weil ihnen die Verlegung des Frühstücks auf die frühen Morgenstunden nicht gelegen war.

Die Doppelschichten von 6—8 Stunden (System 2) fallen stets in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts. Das System ist nach dem Fabrikgesetz nicht gestattet für Frauen und Jugendliche. Die Unternehmer, die sich unter den Ausnahmezuständen des Krieges daran gewöhnten, haben vielfach den Wunsch ausgedrückt, daß es unter der Herrschaft des Achtstundentages auch für Frauen und Jugendliche zugelassen wird, da es die Produktionskosten verbilligt, die Einstellung von mehr Arbeitern zuläßt und Überarbeit verhindert. Die Arbeiter haben sich fast durchweg damit einverstanden erklärt.

Die Fünftagearbeit, allgemein in der schotfischen Juteindustrie eingeführt, hat im übrigen nur hier und da Eingang gefunden und scheint weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern viel Anklang zu finden. Ein Unternehmer, der das System versucht hatte und dann zu System 1 überging, erzielte mit dem letzteren trotz herabgesetzter Arbeitszeit erhöhte Produktion.

Die Unfallziffer ist während des Krieges nicht in dem befürchteten Maße gestiegen. Lediglich bei den aus der Bedienung von Maschinen sich ergebenden Unfällen (etwa ⅓ der Gesamtziffer) ist eine gewisse Steigerung zu verzeichnen, die wohl zum Teil auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Schutzvorschriften zurückzuführen ist; dagegen hat die Zahl der sonstigen Unfälle, wahrscheinlich dank der größeren Sorgfalt der Unternehmer und Vorarbeiter, vor allem aber der zielbewußten Heranziehung der Arbeiter selbst, abgenommen. Das System der „Sicherheitsausschüsse" mit Funktionen der Selbstbeaufsichtigung hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1919 zeigte eine Zunahme der Arbeitslosigkeit, die sich mit dem frühzeitigen Eintritt der kalten Witterung, dem Aussetzen der Erntearbeit und Bautätigkeit, der verschärften Kohlen- und Verkehrsnot, den zahlreichen Betriebseinstellungen und dem andauernden Rückstrom von Kriegsgefangenen und Flüchtlingen aus den besetzten und abzutretenden Gebieten erklären läßt. Nach den Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 4 256 398 Mitglieder berichteten, waren im Oktober d. J. 110 626 oder 2,6 v. H. der Mitglieder arbeitslos. Im Vormonat hatten 37 Fachverbände unter ihren Mitgliedern eine Arbeitslosenzahl von 93 378 oder 2,2 v. H. und im Oktober 1918 47 Fachverbände eine solche von 54 455 oder 2,8 v. H. festgestellt. Die Arbeitslosigkeit ist demnach gegen den Vormonat um 0,4 v. H. gestiegen, und zwar hat die der Männer hauptsächlich wohl infolge des Aussetzens der Bautätigkeit und Streikens in der Metallindustrie, von 1,7 v. H. im September auf 2,3 v. H. im Oktober zugenommen. Die Arbeitslosigkeit der Frauen dagegen, vorwiegend wohl wegen der Verbesserung im Spinnstoffgewerbe, von 4,1 v. H. im September auf 3,9 v. H. im Oktober abgenommen. Von den größeren Fachverbänden wurde die stärkste Zunahme der Arbeitslosigkeit beim Metallarbeiterverband (von 1,1 auf 2,3 v. H.), beim Bauarbeiterverband (von 1,1 auf 1,9 v. H.) und beim Fabrikarbeiterverband (von 1,1 auf 1,9 v. H.) verzeichnet. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ist nach dem Arbeitsmarktanzeiger in 97 Städten von 234 242 (davon 164 544 männliche und 69 698 weibliche) Ende September auf 218 695 (davon 158 409 männliche und 60 286 weibliche) Personen am 1. November gefallen. Da jedoch von einer Reihe von Großstädten (u. a. Hamburg und München) die Angaben ausgeblieben sind, so können die Ergebnisse der Statistik nur mit größter Vorsicht verwertet werden. Beachtenswert sind die steigenden Rückzahlungen bei den Sparkassen. So mußten 204 westfälische Sparkassen im Oktober 15½ Mill. Mark Mehrauszahlungen leisten, gegen 3,2 Mill. Mark Mehrauszahlungen von 201 Sparkassen im September und 42,87 Mill. Mark Mehreinzahlungen bei 207 Sparkassen im August d. J. Nach der Statistik der Arbeitsnachweise ist der Andrang der Männer gegen den Vormonat erheblich gestiegen (von 143 Arbeitsgesuchen im September auf 150 auf je 100 offene Stellen); bei den Frauen war der Andrang etwas kleiner als im Vormonat, (115 Arbeitsgesuche gegen 116 im September auf je 100 offene Stellen). Der größte Bedarf an Arbeitskräften bestand nach wie vor im Bergbau, wo auf 100 offene Stellen nur 52 (im Vormonat 40) Arbeitsgesuche von Männern fielen. Auch in der Landwirtschaft war das Angebot immer noch ungenügend. Auf je 100 offene Stellen kamen 88 (im Vormonat 81) Arbeitsgesuche männlicher und 44 (im Vormonat 37) weiblicher Personen. Das größte Überangebot machte sich im Handel bemerkbar, wo auf 100 offene Stellen 430 (im Vormonat 459) Arbeitsgesuche männlicher und 287 (im Vormonat 277) weiblicher Personen kamen. Nach den Nachweisungen von 4096 Krankenkassen, die für 8,28 Mill. Mitglieder berichteten, waren am 1. November d. J. nach Abgang der arbeitsunfähig Kranken 4 439 769 männliche und 2 722 974 weibliche Mitglieder beschäftigt. Gegen den Vormonat hat die Zahl der Beschäftigten insgesamt um 46 441 oder 0,7 v. H. zugenommen, darunter die Zahl der männlichen Mitglieder um 31 990 oder 0,7 v. H. und die der weiblichen um 14 451 oder 0,8 v. H.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung seit Kriegsausbruch.

Die R.V.O. hat seit Kriegsbeginn so mannigfache Veränderungen erfahren, daß eine Zusammenstellung des vielfach zerstreuten Materials von Wert sein dürfte. Die folgende Übersicht beschränkt sich auf die Gesetze und Verordnungen, die dauernde oder allgemeine Gültigkeit haben, sieht also von den Bestimmungen ab, die nur für die Kriegsteilnehmer oder auf die Dauer des Krieges oder der Übergangszeit erlassen sind.

Krankenversicherung.

Die erste Maßnahme der Reichsregierung war das Notgesetz vom 4. August 1914 über die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, die durch die Aufhebung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die Beschränkung auf die Regelleistungen und die Festsetzung der Beiträge auf 4½ v. H. des Grundlohns erreicht werden sollte. Die reichsrechtliche Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist bis heute noch nicht wieder eingeführt. Dagegen sind in großem Umfang Ortsstatute geschaffen, für die die Bundesratsverordnung vom 15. Januar von Belang ist. Hier wird der Begriff des Hausgewerbetreibenden auch auf diejenigen Hausgewerbetreibenden ausgedehnt, die für einen gemeinnützigen Verein oder öffentliche Körperschaft tätig sind. Die Beschränkung auf die Regelleistungen und die Festsetzung der Beiträge sind durch die Verordnung vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 41 [XVIII. Jahrg. Sp. 424]) aufgehoben, doch wird durch diese Verordnung nichts an den zurzeit des Erlasses von den Krankenkassen gewährten Leistungen und erhobenen Beiträgen geändert.

Dem gesunkenen Geldwerte entsprechend wurde die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht, die bei Angestellten, Lehrern, Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern usw. auf 2500 ℳ normiert war, auf 5000 ℳ festgesetzt und gleichzeitig die Höchstgrenze von 4000 ℳ für die freiwillige Selbst- und Weiterversicherung beseitigt (XXVIII. Jahrg. Sp. 149).

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht bringt die Verordnung vom 3. Februar 1919 (XXVIII. Jahrg. Sp. 373), wonach die Versicherungsfreiheit von Personen, die ohne Beamteneigenschaft und ohne auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt

angestellt zu sein, in Betrieben oder im Dienst öffentlicher oder nichtöffentlichen Körperschaften beschäftigt sind, erlischt. Die Befreiung auf eigenen Antrag, die bisher für alle auf die Dauer nur zu einem geringen Teil Arbeitsfähigen zugelassen war, kommt jetzt nur mehr für diejenigen in Frage, die eine Invalidenrente beziehen oder dauernd invalide im Sinne des § 1255 R.V.O. sind. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet nicht mehr, wie bisher, der Kassenvorstand, sondern das Versicherungsamt nach Anhörung des Kassenvorstandes. Neue Befreiungen auf Grund des § 418 (betr. landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, die bei Erkrankung an den Arbeitgeber Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist) finden nicht mehr statt; geltende Befreiungen erlöschen mit dem 31. Dezember 1919, respektive da, wo besondere Einrichtungen für die Versorgung der Dienstboten geschaffen sind, mit dem 29. Juni 1920. Die Fortführung der Reichswochenhilfe bringt das Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 RGBl. S. 1752 (XXVIII. Jahrg. Sp. 838). Versicherte Wöchnerinnen erhalten danach: einen einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 50 ℳ, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 ℳ täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, eine Beihilfe bis zum Betrage von 25 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden und ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 0,75 ℳ täglich, für 12 Wochen. Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter von Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen mit der Beschränkung, daß hier das Wochen- bzw. Stillgeld mit 1,50 bzw. 0,75 ℳ täglich begrenzt ist. Den gleichen Betrag erhalten die minderbemittelten, nicht versicherten Wöchnerinnen. Das Reich trägt außer der Wochenhilfe für die „Minderbemittelten" die Hälfte der Ausgaben für die versicherungsfreien Familienmitglieder der Versicherten. Die Wöchnerinnenfürsorge ist der Krankenversicherung angegliedert. Diese erhöhten Leistungen bedingten eine Erhöhung der Beiträge (Sp. 92) insofern, als der bisherige Höchstsatz für die Deckung von Regelleistungen von 4½ auf 7½ v. H., respektiv von 6 auf 10 v. H. erhöht ist. (Verordnung vom 26. September 1919).

Der demokratischen Entwicklung unseres Staatswesens entsprechend sind mehrfache organisatorische Änderungen vorgenommen. Durch Verordnung vom 5. Februar 1919 ist die durch die getrennte Abstimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ergebende qualifizierte Stimmenführung der Arbeitgeber in den Ortskrankenkassen beseitigt. Sowohl die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, als auch die Berufung und Kündigung der aus Mitteln der Kasse bezahlten Angestellten und die Aufstellung der Dienstordnung erfolgt danach in ungetrennter Wahlhandlung bzw. Abstimmung, wodurch sich eine erhebliche Stärkung in der Stellung der Versicherten ergibt. Später, durch Verordnung vom 28. Juni 1919, wurde die einfache Mehrheit, die zur Beschlußfassung erforderlich war, wieder beseitigt und durch eine Zweidrittelmehrheit ersetzt, wenigstens bei der Beschlußfassung über die Anstellung von Beamten und Angestellten.

Einen erheblichen Fortschritt des Selbstverwaltungsgedankens brachte die durch Gesetz vom 28. 6. 19 (XXVIII. Jahrg. Sp. 837) vorgesehene Gleichstellung der Land- mit den Ortskrankenkassen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und Ausschusses. Die alte Benachteiligung der Land- und Forstarbeiter und des Gesindes wurde damit aufgehoben. Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht besser gleich überhaupt den Landkrankenkassen der Garaus gemacht wäre, da jetzt die getrennte Versicherung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter völlig überflüssig geworden ist.

Mehrfach befaßte sich die Gesetzgebung mit der rechtlichen Stellung der Kassenbeamten und Angestellten (Sp. 837). Die durch Verordnung vom 5. Februar 1919 verfügte Unterstellung auch der mit den Rechten und Pflichten von Beamten Eingestellten unter die Dienstordnung verursachte, obwohl die finanzielle Versorgung unberührt bleiben sollte, lebhafte Erregung unter den davon Betroffenen. Kassenbeamte hätte es danach nur noch insoweit gegeben, als Personen, die an sich staatliche oder gemeindliche Beamte sind, in dieser Eigenschaft mit der Besorgung der Kassengeschäfte betraut sind. Die scharfe Stellungnahme der bisher mit Beamtencharakter Angestellten veranlaßte die Regierung zu einer erheblichen Rückwärtsrevidierung durch Gesetz vom 28. Juni 1919, durch das diesen auf Antrag die Rückkehr zum früheren Anstellungsverhältnis gewährt und damit auch die Nichtunterstellung unter die Dienstordnung ausgesprochen wurde.

Ebenso schwankend war die Stellung der Regierung in bezug auf die Abführung der Beitragsteile der Arbeitgeber an die Ersatzkassen. Nachdem zunächst durch Verordnung vom 3. Februar 1919 (Sp. 373) die Aufhebung des § 518 R.V.O., demzufolge die Arbeitgeber für Mitglieder der Ersatzkassen ihren Beitrag an die sonst zuständige Kasse zu entrichten haben, bestimmt war, erreichten die Ersatzkassen schon wenige Monate später die Aufhebung dieser Verordnung, die eine erhebliche Einschränkung des Ersatzkassenwesens zur Folge gehabt hätte. Ja, die neue Regelung (Gesetz vom 28. Juni 1919, Sp. 837) geht sogar noch über die R.V.O. hinaus, indem Ersatzkassen, für die auf Grund des § 518 R.V.O. eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist, für versicherungspflichtige Mitglieder, deren Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse ruhen, Anspruch auf den vollen Beitragsteil des Arbeitgebers haben; dieser ist statt an die Krankenkasse unmittelbar an die Ersatzkasse zu zahlen, die also nunmehr nicht nur die $^4/_5$ des Arbeitgeberanteils erhält, wie nach der Bundesratsverordnung vorgesehen, sondern die vollen Anteile, wobei allerdings die Belastung der Krankenkassen mit Verwaltungsarbeit wegfällt.

Unfallversicherung.

Schwere Gesundheitsschädigungen von Munitionsarbeitern gaben den Anlaß zu den Verordnungen vom 12. Oktober 1917 und 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 900), (XXVII. Jahrg. Sp. 105). Danach ist bei Todesfällen Unfallversicherter infolge von aromatischen Nitroverbindungen, Nitromethanen und Gaskampfstoffen Sterbegeld und Hinterbliebenenrente auch dann zu gewähren, wenn der Tod nicht als Folge eines Unfalls, sondern als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe anzusehen ist.

Entsprechend den Teuerungszulagen in der Invalidenversicherung wurden auch den Unfallverletzten Zulagen gewährt durch Verordnung vom 17. Januar 1918 (XXVII. Jahrg. Sp. 252). Danach erhalten Unfallverletzte, die eine Rente von $^2/_3$ oder mehr der Vollrente beziehen, im Falle der Bedürftigkeit eine monatliche Zulage von 8 ℳ bis zum 1. Januar 1919. Der Antrag ist an das Versicherungsamt oder den Versicherungsträger zu richten. Die Genossenschaften haben die Mittel für die Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für die übrigen Leistungen aufzubringen. Die Geltung dieser Bestimmungen wurde durch Verordnung vom 2. Dezember 1918 für das Jahr 1919 verlängert. Außerdem wurde bestimmt, daß Verletzten, die auf Grund reichsgesetzlicher Unfallrenten mehrere Renten von je weniger als $^2/_3$ der Vollrente beziehen, für den gleichen Zeitraum eine monatliche Zulage von 8 ℳ zu gewähren ist, wenn die Vom-Hundert-Sätze ihrer Renten zusammen mindestens $66^2/_3$ v. H. ergeben und Bedürftigkeit vorliegt.

Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 525) wurde die Grenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Waisenrenten $^3/_{10}$, bei Waisenrenten für jede Waise $^3/_{20}$ des Grundbetrags und der Steigerungssätze, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hatte. (Bis dahin betrug der Anteil der Versicherungsanstalt für eine Waise $^3/_{20}$, für jede weitere Waise $^1/_{40}$ des Grundbetrags und der Steigerungssätze.) Gleichzeitig wurden die Wochenbeiträge in der 1. Lohnklasse auf 18, in der 2. auf 26, in der 3. auf 34, in der 4. auf 42, in der 5. auf 50 Pf. erhöht.

Die zunehmende Teuerung veranlaßte die Regierung, den Rentenempfängern Teuerungszulagen zu gewähren. Erstmalig wurde durch Verordnung vom 3. Januar 1918, RGBl. S. 7 (XXVII. Jahrg. Sp. 219) den Empfängern einer Invalidenrente eine Zulage von 8 ℳ, den Empfängern von

Witwen- oder Witwerrenten eine Zulage von 4 ℳ monatlich bis zum 1. Januar 1919 gewährt. Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1918 vorhandenen, für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens. Die Versicherungsträger erstatten ihren Beitrag an den Zahlungen mit je $^1/_{10}$ in den 10 auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus den Versicherungsleistungen. Diese Verordnung wurde am 12. November 1918, RGBl. S. 1310 (XXVIII. Jahrg. Sp. 213), auf das Jahr 1919 erstreckt und am 14. Dezember 1918 auf Altersrentner ausgedehnt, die für den gleichen Zeitraum eine monatliche Zulage von 8 ℳ erhalten sollten.

Eine Verordnung vom 21. August 1919 (XXVIII. Jahrg. Sp. 861) verlängert abermals die Gewährung von Zulagen um ein Jahr, indem gleichzeitig die Sätze für Empfänger von Alters- und Invalidenrenten auf 20 ℳ, für Empfänger von Witwen- und Witwerrenten auf 10 ℳ monatlich erhöht wurden.

Einer langgefühlten Härte half die Verordnung vom 9. Februar 1919 über die Anwartschaften in der Invalidenversicherung ab. Danach bleiben die Anwartschaften, obwohl sie gemäß §§ 1280 ff. erloschen wären, dann bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt der Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens ¾ durch ordnungsmäßig verwendete Beiträge belegt ist (XXVIII. Jahrg. Sp. 424). G.

Eine Erhöhung der bisherigen monatlichen Zulage für Unfallrentner von 8 auf 20 ℳ ist durch Verordnung vom 27. November 1919 vorgesehen für diejenigen Unfallverletzten, die eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen (XXVII. Jahrg. Sp. 252, XXVIII. Jahrg. Sp. 201), sofern sie sich nicht als Ausländer im Ausland aufhalten oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Das Gleiche gilt für Verletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl 66⅔ ergeben.

Das Heilverfahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Das Heilverfahren, welches die Reichsversicherungsanstalt einleiten kann, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen, hat einen von Jahr zu Jahr steigenden Umfang erfahren. So sind beispielsweise im Jahre 1915 15 079 Anträge, in den Jahren 1917 und 1918 bereits 30 132 bezw. 31 875 Anträge eingegangen, was einer Steigerung um rund 100 v. H. gleichkommt. Die Zahl des Vorjahrs ist in dem laufenden Geschäftsjahr 1919 bereits Ende September überschritten gewesen, da bis zu diesem Zeitpunkte bereits 36 332 Anträge gezählt werden konnten. Die für Heilverfahrenszwecke gemachten Aufwendungen, welche im Jahre 1913 nur 1 512 721 ℳ betrugen, sind entsprechend der stärkeren Inanspruchnahme und der allgemeinen Teuerung von Jahr zu Jahr wesentlich gestiegen und betrugen im Jahre 1918 insgesamt 10 870 670 ℳ. Die bisherigen Ausgaben im Jahre 1919 beliefen sich bis zum 30. September 1919 auf 10 405 361 ℳ. Insgesamt sind in der Zeit von April 1913 bis 30. September 1919 50 257 730 ℳ für Heilverfahrenszwecke verausgabt worden.

Der Verband der Zivilrentenempfänger, der seinen Sitz in Hamborn hat, ist mit einer Reihe von Forderungen an das Reichsarbeitsministerium herangetreten:

1. Für die Zivilrentenempfänger ist ein Reichsarbeitsnachweis einzuführen. 2. Rentenerhöhung für sämtliche Zivilrentenempfänger. 3. Steuerfreiheit der Renten. 4. Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe für die Zivilrentenempfänger. 5. Sofortige Einstellung der Unfallrentenkürzung. 6. Sicherstellung der Arbeiterschaft bei Invalidität. 7. Anstellung von Aufsichtsbeamten in den Betrieben aus den Invalidenkreisen. 8. Freie Arztewahl und Zulassung von Kommissionen bei Rentenfestsetzungen, Kontrolle der Verpflegung und Behandlung in den Krankenhäusern und Heilanstalten. 9. Errichtung von Umlernungsanstalten in allen Provinzen. 10. Beschaffung von billigen Kleidern und Schuhen. 11. Verstaatlichung der Berufsgenossenschaften. 12. Mitbestimmungsrecht des Zivilrentenempfängerverbandes bei allen in Frage kommenden Körperschaften.

Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ergaben für Unfallinvalide von 50 v. H. Erwerbsunfähigkeit an 20 ℳ Teuerungszulage, für Witwen und Waisen eine Teuerungszulage von unbestimmter Höhe. Die Berufsgenossenschaften sollen die Rentenverkürzungen möglichst einstellen. Punkt 7, 8, 9 und 12 der Forderungen wurden genehmigt. Die übrigen Punkte sollen bei der Beratung der neuen Reichsversicherungsordnung berücksichtigt werden. Die Wünsche der Unfallrentner nach einer die Geldentwertung wenigstens in etwas ausgleichenden Erhöhung der Renten sind, nachdem entsprechende Maßnahmen bei den Invalidenrentnern vorgenommen sind, durchaus gerechtfertigt. Die in höherem Maße in ihrer Arbeitsfähigkeit herabgesetzten Zivilunfallrentner haben auf dem Arbeitsmarkt zurzeit sehr ungünstige Aussichten, da die etwa für sie in Frage kommenden leichten Stellen den Kriegsbeschädigten vorbehalten sind. Wenn sich schon für diese bei der Unterbringung wachsende Schwierigkeiten ergeben, wie die Verschärfung des Einstellungszwanges zeigt, wieviel größer sind sie bei den Unfallrentnern, für die all die Sondereinrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht in Frage kommen. Erwerbslosenfürsorge wird aber den schwer in ihrer Arbeitsfähigkeit herabgesetzten nicht gewährt, da ihre Arbeitslosigkeit nicht als Folge des Krieges angesehen wird. Man wird deshalb ohne weiteres bei den Zivilrentnern bittere Notstände anerkennen müssen.

Zu ernsten Erwägungen gibt aber noch etwas anderes Anlaß. Es sind in letzter Zeit in Nachahmung der Verbände der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen Organisationen der Arbeitslosen und der Zivilrentenempfänger entstanden, und der Zusammenschluß der Armenunterstützten ist im Werden. Es handelt sich hier um „berufliche" Zusammenschlüsse von Bevölkerungsgruppen, die außerhalb des Wirtschaftslebens stehen und Forderungen aufstellen, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen und nie gegenüberstehen können. Hier liegt die Gefahr nahe, und die Arbeitslosenräte sind ihr jedenfalls in vollem Umfang erlegen, daß in verantwortungsloser Weise Forderungen gestellt werden, die unsre geschwächte und durch die Entente ausgesogene Volkswirtschaft schlechterdings nicht erfüllen kann. Die Sonderstellung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sei ohne weiteres zugegeben. Zu den Verstiegenheiten unserer Zeit gehört es aber, wenn auch Arbeitslosigkeit als „Beruf" aufgefaßt wird, der einer gesonderten Organisation bedarf. Indes, auch wenn man dieser Art neuzeitlichen Zusammenschlusses grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, so zeigt doch ihr Entstehen, daß hier ein Bedürfnis nach Interessenvertretung durch die bestehenden Organisationen nicht erfüllt ist, daß eine Lücke klafft, in die die neuen Verbände hereinwachsen. Diese Lücke ist dadurch entstanden, daß die normale Vertretung dieser Bevölkerungsgruppen, die Gewerkschaften, sich allzu ausschließlich der Verbesserung der Lebensbedingungen der arbeitenden Kollegen widmen und für die aus dem Arbeitsleben zeitweise oder dauernd ausgeschiedenen, die denn auch wohl zumeist den Gewerkschaften verloren gehen, kein genügendes Interesse aufbringen. Das Bedürfnis nach einer ausgiebigen Vertretung ist da; wird es nicht in gesunder Weise durch die Gewerkschaften erfüllt, so sucht es sich Wege, die nicht ohne Bedenken sind. Darum wäre es sozial wie politisch außerordentlich wichtig, wenn die Gewerkschaften bisherige Versäumnisse gut machen und diese neu entstehende Bewegung auffangen würden.

* * *

Die Erwerbslosenräte bewegen sich inzwischen munter in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter. Der äußerste Radikalismus findet in ihnen den besten Nährboden. Wie weit die Verantwortungslosigkeit getrieben wird, zeigt die letzte Landeskonferenz der preußischen Erwerbslosenräte, die die Auswanderung nach — Sowjet-Rußland, Gouvernement Wologda, empfiehlt. Auch soll dem Märkischen Verband die Arbeitsvermittlung untersagt werden! Man hat allerdings den Eindruck, als ob die Anhängerschaft der radikalen Räte bei den Arbeitslosen im Sinken begriffen ist, und auch hier wieder die gesunde Vernunft die Oberhand gewinnt. Der organisierte Teil der Arbeiterschaft hat sich augenscheinlich immer den Arbeitslosenräten gegenüber ablehnend verhalten und sich — was politisch vielleicht immerhin nicht klug war —, an den Versammlungen, Wahlen usw. wenig beteiligt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Literatur zur Wohnungsfrage.

I.

Bei der Wohnungsfrage zeigt sich dieselbe Erscheinung wie bei der Ernährungsfrage: Je knapper die Lebensmittel bzw. die Wohnungen werden, um so höher schwillt das Meer der Bücher, Schriften, Aufsätze darüber an. Die bedeutenderen

Erscheinungen auf dem Gebiet der Wohnungsfrage, namentlich soweit sie irgendwie neue Gesichtspunkte brachten oder neue praktische Wege zur Lösung des Problems zeigten, werden fortlaufend in der „Sozialen Praxis" behandelt[1]). Auf einige wichtige Erscheinungen neuerer Zeit möge außerdem in folgendem hingewiesen sein, indem wir die besonders kennzeichnenden Momente hervorheben.

Ein großzügig angelegtes, in Lieferungen erscheinendes Werk unter dem Gesamttitel „Siedlungswerk" wird von der Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung zusammen mit dem Deutschen Bund Heimatschutz herausgebracht[2]). In dem ersten theoretischen Teil, für den Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs-Tübingen als Herausgeber zeichnet, kommen fast alle bekannten Wohnungsreformer, und zwar sowohl Männer der Wissenschaft wie Männer des praktischen Lebens zum Worte. Der zweite in Lieferungen erscheinende Teil des „Siedlungswerkes" geht von dem Gedanken aus, die Siedlungstätigkeit unserer Vorfahren bekannt zu machen und zum Vorbild zu nehmen. Die alte Siedlungskunst, deren Überlieferung zum großen Teil verschollen war, zeichne sich durch sachliche Schönheit, Zweckmäßigkeit und einfache sparsame Bauweise aus. Das „Siedlungswerk" will ferner die Erfahrungen der Praxis sammeln, damit unter Vermeidung unsicherer Versuche nur das Bewährte und auf vielen Studienreisen der Verfasser mit eigenen Augen Geprüfte den siedelnden Stellen vorgelegt wird. Es ist sicherlich ein fruchtbarer Gedanke, die Siedlungs- und Bauweise der Vergangenheit für die Gegenwart in entsprechender Weise nutzbar zu machen.

Allgemeine Fragen der Wohnungsreform, besonders im Hinblick auf großstädtische Verhältnisse, behandelt Georg Heyer in der Schrift „Soziale Wohnungsreform"[3]). Man spürt, daß hier ein genauer Kenner großstädtischer Wohnweise zu Worte kommt, der die Krebsschäden dieses Systems (durch Wucher und Spekulation verteuerter Grund und Boden, Überschuldung der Häuser mit Hypotheken, Bauschwindel usw.) genau kennt. Daher zielen auch seine Vorschläge hauptsächlich auf eine Gesundung dieser wirtschaftlich-rechtlichen Grundlagen hin.

Eine über den örtlichen Rahmen hinausgehende Bedeutung ist einer vom Magistrat Dortmund herausgegebenen Denkschrift über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in Dortmund zuzusprechen. Dortmund ist ein typisches Beispiel für die Zusammenballung der industriellen Bevölkerung während des Krieges und der dadurch entstehenden Wohnungsnot. Auch anderen Städten, die ähnliche Schwierigkeiten in bezug auf die Wohnungsfrage zu überwinden haben wie Dortmund, wird die Denkschrift mit ihren aus der Praxis herausgeborenen Anregungen von Nutzen sein.

Die Geldbewilligungen, die von den Dortmunder Stadtverordneten gefordert werden, sollen u. a. für folgende Zwecke verwandt werden: Zuschüsse zur Errichtung von Notwohnungen in Privatgebäuden und für diese Zwecke zur Verfügung gestellten städtischen Gebäuden; Ankauf von Baumaterialien für Notwohnungen; probeweise Errichtung von einigen Kleinwohnungen, die nach einem billigen und vereinfachten Bauverfahren hergestellt werden sollen. Außer diesen Notstandsmaßnahmen soll auch für massiv auf die Dauer berechnete Wohnhausblocks Sorge getragen werden; diese Häuser sind von einer gemeinnützigen Baugesellschaft zu bauen, die von der Stadt durch Bargeldzuschüsse unterstützt wird, um den Unterschied zwischen den verteuerten Kriegskosten und den normalen Baupreisen auszugleichen. Auch an private Wohnungsbau-Unternehmer, die durch den Krieg stillgelegte Bauten weiterführen wollen, sollen Bauzuschüsse bis zu 75 v. H. der verlorenen Baukosten gegeben werden können.

In der Dortmunder Denkschrift wird ziemlich ausführlich die Frage der vereinfachten und verbilligten Bauweisen behandelt, auch ein Wettbewerb zwecks Gewinnung guter Muster, die nach vereinfachten Methoden hergestellt sind, wird unter den Dortmunder Bauunternehmern veranstaltet. Die Frage der Verbilligung des Baues durch größere Planmäßigkeit im Baugewerbe bildet den Gegenstand einer Schrift von Dr.-Ing. Martin Wagner: „Neue Bauwirtschaft", ein Beitrag zur Verbilligung der Baukosten im Wohnungsbau[4]). Verbilligungen des Bauens, die für uns aus der volkswirtschaftlichen Notlage heraus dringend notwendig sind, verspricht sich Wagner u. a. aus praktischen Anlagen der Baublocks und besser abgestuften und differenzierten Bauordnungen, ferner aus besserer Ausnutzung des Gartenbaues in Verbindung mit dem Kleinhausbau. Vor allem aber legt er Wert darauf, daß das gesamte Baugewerbe durch wissenschaftliche Betriebsführung verbessert und verbilligt wird; hier wird mit Rohstoffen und Arbeitskräften noch eine große Verschwendung getrieben, die sich bei sinngemäßer Anwendung des sog. Taylorsystems bedeutend herabdrücken ließe.

(Schluß folgt.)

Die Gründung der sozialen Baugesellschaft „Bauhütte". Nach längeren Vorarbeiten ist am 18. Oktober in Berlin die Gründung einer Art Produktivgenossenschaft für das Baugewerbe beschlossen worden. Diese Gründung bedeutet einen beachtenswerten Versuch zur Sozialisierung des Baugewerbes. Als rechtliche Form ist die Genossenschaft mit beschränkter Haftung gewählt worden, der Hauptgeldgeber ist die Siedlungsbank für Groß-Berlin und Brandenburg „Märkische Heimstätte". Der Zweck der Baugesellschaft ist die Errichtung von Kleinwohnungshäusern. Das grundsätzlich Neue an dieser sozialisierten Baugesellschaft gegenüber kapitalistischen Bauunternehmungen ist das Mitbestimmungsrecht, das den Arbeitern und Angestellten durch die Beteiligung am „Betriebsvorstand" gegeben ist; auch ist Gewinnbeteiligung vorgesehen.

Nach der Verzinsung des Stammkapitals mit 5 v. H. und Rücklagen für Tilgungs- und Wohlfahrtszwecke wird der schließlich verbleibende Rest des Reingewinns auf die Jahresgehalts- und Lohnsummen der Geschäftsführer, Angestellten und Arbeiter, sowie als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und Betriebsvorstandes verteilt.

Der Gründung der „Bauhilfe" sind langwierige Verhandlungen mit den in Frage kommenden Arbeiterorganisationen und den Unternehmern vorausgegangen. Um das Zustandekommen dieser Gründung hat sich Stadtrat Beuster verdient gemacht, der den Vorsitz in einer vom Wohnungsverband Groß-Berlin eingesetzten „freien Sozialisierungskommission für das Baugewerbe" führte. Die Pläne zur Sozialisierung des Baugewerbes stammen aus Schriften von Stadtbaurat Dr.-Ing. Martin Wagner. Stadtrat Beuster legte namentlich den Arbeitervertretern die Frage vor, ob sie glaubten, daß durch die Sozialisierung des Baugewerbes die Arbeitsfreudigkeit gesteigert würde und vom sozialisierten Baubetrieb größere Leistungen als vom privaten Baubetrieb zu erwarten stünden? Der Vertreter des Bauarbeiterverbandes glaubte dies zusagen zu können. Die Einführung der Akkordarbeit, die gleichfalls zur Hebung der Produktivität empfohlen wurde, würde jedoch von den Arbeitervertretern abgelehnt, da sie in Berlin beruflich verboten sei.

Der in den Satzungen der „Bauhütte" festgelegte Plan geht den Arbeitern zwar nicht weit genug, da in der „Märkischen Heimstätte", als dem Hauptgeldgeber, auch Kapitalisten- und Unternehmerinteressen zur Geltung kommen, also die Satzung eine Art Kompromiß zwischen privatem Baubetrieb und voller Sozialisierung darstellt. Trotzdem steht zu hoffen, daß die Arbeiterschaft ihre besten Kräfte einsetzen wird, um dem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen. Hier ist wieder ein Beispiel, wo durch die Tat bewiesen werden muß, ob das Mitbestimmungsrecht nur aus selbstsüchtigen Gründen gefordert wird, oder ob es in sozialem Geist ausgeübt werden soll, um die Leistungen für die Allgemeinheit zu heben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Am Ausgang der deutschen Sozialdemokratie. Von Paul Lensch. Verlag S. Fischer, Berlin 1919. Preis 0,80 M.

Lensch kämpft in diesem Buche, wie bereits in seinen anderen während des Krieges erschienenen Schriften, gegen den Konservativismus innerhalb der Sozialdemokratie. Es ist für die Massen und für die

---

[1]) Vergl. u. a. Jg. XXVI, 858; Jg. XXVII, 221, 653, 787; Jg. XXVIII, 46; Jg. XXVIII, 905 u. 908.

[2]) I. Teil: „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege". Preis 20 M Verlegt bei Meyer-Jeschen, Stuttgart. I. Teil: „Ausgeführte ländliche und städtische Kleinwohnungsanlagen aus alter und neuer Zeit mit Grundlagen für die Kleinsiedlungsarbeit der Zukunft." Erscheint in 20 Lieferungen von durchschnittlich 40—48 Seiten. Preis der Lieferung 3 M Verlegt bei D. W. Callwey, München.

[3]) Berlin 1918. Puttkammer und Mühlbrecht.

[4]) Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. Heft 5 der Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses.

Führer zweiten und dritten Grades natürlich viel bequemer, im alten Geleise der Parteidoktrin weiter zu fahren, statt aus den gewaltigen Ereignissen des Krieges und der Revolution das notwendige Umlernen für Theorie und Praxis zu vollziehen. Lensch beleuchtet scharf den Widersinn, der darin liegt, daß die Partei jetzt „mit der Psychologie einer unterdrückten Klasse und der unerschütterten Doktrin einer radikalen Oppositionspartei an der Spitze des Staates" steht. Die Führerschaft der Partei müsse entschlossen und ehrlich eine den neuen Verhältnissen angepaßte Revision des aus ganz andern Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen stammenden Erfurter Programms vollziehen und die „Massen aus dem Geiste der grundsätzlichen Opposition herauszuziehen suchen", oder sie würde diese Massen an die noch heute in der Negation verharrenden beiden linken Gruppen, und die bürgerlichen Mitläufer an die Parteien nach rechts verlieren. E. L.

Das Jahrbuch der Krankenversicherung 1918. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen e. V. Von Helmut Lehmann. Verlagsgesellschaft Ortskrankenkasse m. b. H. Dresden 1919. 145 Seiten.

Das Jahrbuch bringt eine Zusammenstellung der Einrichtungen des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, berichtet über die Entwicklung der deutschen Sozialversicherung, behandelt einige Einzelfragen wie die Sozialisierung der Arzneiversorgung, Erhöhung der Versicherungsgrenze usw. Hervorzuheben ist das Kapitel Volksgesundheitspflege, in dem von Fachmännern Gesundheits-, Wohnungs- und Bevölkerungsfragen besprochen werden.

Dr. rer. pol. Julia Dünner. Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes. J. Habbel, Regensburg. 119 S. 6 *M*.

Diese fleißige Doktorarbeit holt etwas weit aus, um zunächst eine allgemeine Einführung in die Gestaltungen und Streitfragen des deutschen Arbeitsnachweiswesens der verschiedenen Richtungen zu geben. Der zweite Hauptteil der Schrift gibt eine ausführliche Aufzählung der Maßnahmen des Reiches und der Bundesstaaten zur Förderung des Arbeitsnachweises in den ersten beiden Kriegsjahren an der Hand der Erlasse und Bekanntmachungen. Den Mittelpunkt der Schrift bildet eine Schilderung der Tätigkeit von neun großstädtischen Arbeitsnachweisen, die an sich ganz lehrreich ist, aber wohl etwas zu umfangreich im Vergleich zu der recht kurzen Darstellung der Tätigkeit der Arbeitsnachweisverbände. Die knappe Schilderung der Tätigkeit der Interessentennachweise leitet dann über zu den Streitfragen der Neuorganisation des Arbeitsnachweiswesens und den Auseinandersetzungen der Arbeitgeber und der Arbeiterparteien mit der Regierung. Der vierte Hauptteil, mit seiner „kritischen Würdigung der Kriegstätigkeit" im Arbeitsnachweiswesen, seiner Mängel und Reformbedürftigkeit, bekundet eine eindringliche Fachkenntnis der wesentlichen Dinge, auf die es beim Arbeitsnachweiswesen ankommt, die diesem Schlußabschnitt einen selbständigen Wert verleiht. Bedauerlicherweise leidet die erst kürzlich erschienene Schrift unter dem Umstande, daß die Hauptentwicklung des deutschen Kriegsarbeitsnachweises erst im dritten Kriegsjahr eingesetzt und wichtige Neubildungen gezeitigt hat, die nicht mehr von der Verfasserin behandelt werden konnten.

Des Deutschen Reiches Verfassung. Ein Handbuch für das deutsche Volk. Von Justizrat Dr. Bruno Ablaß. Mit einem Geleitwort von Conrad Haußmann, Staatssekretär a. D., M. d. N., Vorsitzenden des Verfassungsausschusses. Reichsverlag H. Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West 1919. 5 *M*.

Die Verfassung wird im Anhang im Wortlaut mitgeteilt, den Hauptteil des Buches bilden jedoch die Ausführungen des Verfassers, der das Verfassungswerk in seinen Hauptzügen sowohl nach der geschichtlichen wie nach der grundsätzlichen Seite hin darstellt. Der Hauptzweck der Schrift ist, im deutschen Volke Liebe und Verständnis für das neue Verfassungswerk zu wecken, — eine sehr notwendige Aufgabe, denn die Mehrheit des Volkes steht diesen Fragen viel zu gleichgültig gegenüber. Man merkt der Schrift an, daß der Verfasser selbst mit großer Wärme, und zwar in freiheitlichem Sinn, an der Verfassung mitgearbeitet hat. Er stellt aber auch gerecht und sachlich die Punkte dar, an denen bei den Beratungen in der Nationalversammlung die stärksten Meinungsverschiedenheiten entbrannten.

Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen. Von Dr. Alois Fischer, a. o. Professor an der Universität München. Quelle und Meyer in Leipzig 1918. VII und 160 S. Preis 4,40 *M*.

In einer Zeit, in der die Auslese der Berufstüchtigen eine so wichtige Rolle spielt und so viele genötigt sind, ihren Beruf zu wechseln, erscheint eine Schrift, die sich mit den Problemen des Berufs als Erziehungsfragen beschäftigt, besonders am Platze. Der Berufsgedanke tritt uns darin in einer Reinheit entgegen, die einem wohltut. Die Menschen müssen lernen, eine Scheidung zwischen Beruf einerseits und sozialer Stellung und Erwerb andererseits zu machen. Dazu muß die Schule wesentlich helfen. Sie hat keinen Selbstzweck etwa als Volksschule oder höhere Schule; ihr Ziel ist vielmehr, die Jugend hineinzugeleiten in das Leben des Volkes. Grundforderung aller Erziehung ist es, „den Menschen so zu bilden, daß er sich als beruflich Schaffender glücklich und anerkannt fühlen kann". Das ist aber nur möglich, wenn die Berufswahl eine größtmögliche Harmonisierung zwischen den eigenen Neigungen und Fähigkeiten und den Anforderungen des Berufs erreicht. Die Kenntnis der einzelnen Berufe dem Volke zugänglich zu machen, ist Aufgabe des Staates, der Berufsämter als Forschungsstätten einzurichten hätte. Von größerer praktischer Bedeutung sind daneben die Berufsberatungsstellen [durch Ministerialerlaß vom 18. März 1919 für die Stadt- und Landkreise Preußens eingerichtet unter dem Namen „Berufsämter"], die sich der Schulentlassenen und Berufsuchenden annehmen und ihnen die kritische Arbeit der Wahl erleichtern. Einige Angaben, die Verfasser teils auf Grund eigener Ermittlungen, teils nach statistischem Material macht, sind für die praktische Arbeit von besonderem Interesse.

Der sittliche Idealismus, der die ganze Schrift durchweht, und der feste Glaube an den Wert richtig erfaßter Berufsarbeit für die Gestaltung der Persönlichkeit sind herzerquickend, zumal in einer Zeit, in der die Arbeit so vielen nur als ein Fluch erscheint. M. P.

Werner Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung. 7. durchgesehene und vermehrte Auflage. Jena, G. Fischer, 1919. 387 S. 6 *M* + 10 %.

Diese neue Auflage von Sombarts volkstümlichstem Buche ist nicht nur eine buchhändlerische, sondern auch eine politische Notwendigkeit. Denn in einer Zeit, wo in Deutschland und weit darüber hinaus jedermann von Sozialismus und Sozialisierung redet und die Arbeiterbewegung aller Länder den „Sozialismus" plötzlich „einführen" will, ist es heilsam, an der Hand eines kundigen und anregenden Führers durch die Geschichte des Sozialismus und der von ihm entfachten Massen- und Gruppenbewegungen in den verschiedenen Staaten sich über die Gedankengänge und Programme, über die widerspruchsvollen politischen und wirtschaftlichen Machtbestrebungen, die sich alle unter dem Schlagwort „Sozialismus" der Welt aufgedrängt haben, tatsächlich zu unterrichten; 90 % unserer sog. „Sozialisten" von heute haben von dem geistigen Erbe, das sie antreten sollen, keine Ahnung, nur der Instinkt treibt sie, wie so viele ihrer Vorläufer, die Welt mit Gewalt nach dem allerorts ausgeschriebenen Rezept der Expropriation des „Kapitalismus" verbessern zu wollen. Sombart gibt in seinem Buche zwar keine systematische Auseinandersetzung mit den sozialistischen Theorien, aber seine kritische Darstellung der Programme und Führerpersönlichkeiten, der Agitationserscheinungen und der „Aktionen", die ständig mit Randglossen durchsetzt ist, zeigt dem aufmerksamen Leser doch meistens, wo die Achillesferse dieser Theorien und Bewegungen steckt. Allerdings darf man sich durch Sombarts ästhetisierende Art, die an den organisch-revolutionistischen-sozialen Bestrebungen gern das gedämpfte Wesen als spießbürgerlich ausnutzt, während er an den revolutionären Gesten der Radikalinskis, an ihrem Draufgängergeist seine Freude hat und zu ihrer Schilderung schillernde Farben verwendet, nicht irreführen lassen. Sombart schreibt nicht in erster Linie als verantwortlicher Staatsmann, sondern als Künstler, der an dem Puppentheater der Welt sein Gefallen hat; und da sind ihm Anarchisten und Syndikalisten meist „interessanter" als die soliden Gewerkschaftsmänner, die die Welt durch organisierende Arbeit und Ordnung statt durch Theorien weiter bringen wollen. Wenn Sombart Zeit gefunden hätte zu vollständiger Überarbeitung des seit 8 Jahren nicht veränderten Buches, wäre wohl die Schilderung vieler Anregungen unter dem Eindruck der Kriegserlebnisse vielfach etwas anders ausgefallen. Sombart aber hat sich damit begnügt, ein neues Kapitel über den Bolschewismus einzuschalten, auch dies wieder in etwas unbestimmter, aber jedenfalls anregender Beleuchtung, und im übrigen nur die tabellarische Chronik der sozialen Bewegung bis 1914 und die Bibliographie, soweit es die Verhältnisse gestatteten, bis 1918 ergänzt. Das Schlußurteil Sombarts über die Revolution 1918, deren positiven Inhalt er einen schrankenlosen Mammonismus hüben und drüben nennt, ist wenigstens deutlich; hoffentlich aber nicht dauernd richtig.

Dr. Anton Retzbach: Der Boykott, eine sozialethische Untersuchung. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg. 141 S. 2 *M* nebst Teuerungszuschlag.

Diese kenntnisreiche und anregende Schrift schickt dem „ethischen" Teile eine umfassende sozialwirtschaftliche Erörterung voraus über den Begriff des Boykotts (verabredete planmäßige Verweigerung des sozialen Verkehrs zur Beeinflussung eines Dritten), über Tatsachen und Formen seines geschichtlichen Vorkommens (das label, die Gewerkschaftsmarke, ist aber gleich der „Weißen Liste" kein eigentlicher Boykott, sondern das positive Gegenstück dazu), über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Boykotts; diesen beurteilt der Verfasser sehr zurückhaltend, er hält ihn nur für bestimmte engere Arbeitergruppen für aussichtsreich und spricht ihm den Charakter eines gewerkschaftlichen Kampfmittels im eigentlichen Sinne ab. Die Mitteilungen über die (gerichtlich eingeklagten) Schadenswirkungen der Boykotte können nur subjektiven Wert beanspruchen. Der ethische Teil des Buches behandelt den Boykott vom katholischen Standpunkt der christlichen Liebe und sittlichen Naturrechts aus. Danach ist der Boykott als solcher nicht unzulässig, er kann aber im bestimmten Falle anstößig sein. Das ist ungefähr dasselbe Ergebnis, zu dem die Rechtsprechung, besonders das Reichsgericht, vom geschriebenen positiven Recht aus gelangt ist: „je nachdem!" Über diese Rechtsprechung des

Reichsgerichts berichtet ein Anhangskapitel aus der Feder des Rechtsanwalts Dr. W. Stein. W. Z.

Prof. Dr. Franz Oppenheimer: Der Ausweg. Notfragen der Zeit. Berlin. Druck H. S. Hermann, 1919. 76 S.

In dieser Massenwerbeschrift entwickelt Oppenheimer in Kürze seine volkswirtschaftliche Theorie des liberalen Sozialismus und seine Heilungsvorschläge gegenüber der sozialen Not, die nach ihm vor allem aus dem Bodenmonopol der Großgrundbesitzer entspringt. Wenn man dieses beseitigt durch genossenschaftliche Bodenbewirtschaftung, schafft man erst die wirkliche „freie Konkurrenz", und diese wird uns vom Mehrwert, vom arbeitslosen Einkommen befreien. Mit geschichtlichen Rückblicken und Ausblicken sucht der Verfasser seine Gedanken anziehend und anschaulich zu machen. Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft, die Oppenheimer genau von anderen Arbeitergenossenschaftsformen unterschieden wissen will, ist in Rahaline in Irland 1830—32 und seit 1911 in Palästina in Merchawja glücklich verwirklicht worden. Es wäre in der Tat wünschenswert, wenn ernstlich solche Genossenschaften mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter in größerer Zahl in Deutschland geschaffen würden, auch wenn der große sozialwirtschaftliche Allgemeinerfolg, die Götzendämmerung des Unternehmerprofits, den Oppenheimer davon erwartet, nicht erzielt wird. W. Z.

Der Geist der neuen Volksgemeinschaft. Eine Denkschrift für das deutsche Volk. Herausgegeben von der Zentrale für Heimatdienst. S. Fischer, Berlin. 167 S. Preis 2 M.

Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Abgeschlossen am 15. Februar 1919. R. v. Deckers Verlag, Berlin SW. 19. 40 S.

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Schlüter, Oberbergrat. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 180 S. Verlag Dortmund, Hermann Bellmann. Preis 6,60 M.

Die Junggesellenfrage. Von Valmar Cramer. Köln 1919. Verlag J. P. Bachem. 95 S. Preis geb. 3,20 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Neuerscheinungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die angegebenen Preise erhöhen sich noch durch den Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung um 10 %.

Sozialismus und soziale Bewegung. Von Dr. **Werner Sombart,** Prof. an der Universität Berlin. Achte Auflage. 50.—59. Tausend. (XI, 387 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.50.

Gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher und vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist. (Zeitschrift f. Staatswissensch.)

Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Von Dr. med. et phil. **Franz Oppenheimer,** o. ö. Prof. an der Universität Frankfurt a. M. 7. und 8. Tausend. (XII, 192 S. 8°.) 1919. Mk. 3.—.

Inhalt: Offener Brief an Karl Kautsky. — I. Die soziale Frage. 1. Soziale Frage und Monopol. 2. Wesen und Entstehung des Kapitalismus. 3. Robinson, der Kapitalist. 4. Innere Kolonisation. — II. Der Sozialismus. Liberaler Sozialismus und Marxismus. 6. Die Marxsche Lehre vom Wert und Mehrwert. 7. Die wissenschaftlichen Grundlagen des Marxismus und Revisionismus. 8. Kautsky als Agrartheoretiker. 9. Kautskys Zukunftsstaat.

Der Ausweg. Notfragen der Zeit. Von Prof. Dr. **Franz Oppenheimer,** Frankfurt a. M. Zweite durchgesehene Auflage. (74 S. 8°.) 1919. Mk. 2.50.

Inhalt: 1. Sozialismus und Liberalismus. 2. Freie und beschränkte Konkurrenz. 3. Das Bodenmonopol. 4. Die Entstehung des Bodenmonopols. 5. Das Kapital. 6. Die Wanderung. 7. Die „reine" Wirtschaft. 8. Der Untergang der reinen Wirtschaft. 9 Bestätigung durch Karl Marx. 10. Deutschland als „freie Kolonie". 11. Die Götzendämmerung des Unternehmerprofits. 12. Die galoppierende Schwindsucht der großen Vermögen. 13. Die Agrarreform. 14. Die Zukunft der Großlandwirtschaft. 15. Die Anteilswirtschaft. 16. Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft.

Die konstitutionelle Fabrik. Von **Heinrich Freese.** Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend. (VIII, 164 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60, geb. Mk. 6.—.

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch. Freese hat bereits seit Jahrzehnten ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. **Karl von Tyszka,** Hamburg. (V. 79 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.50.

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. 2. Der Sozialismus. 3. Walther Rathenaus Ziel und Weg. 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. 7. Ausblick.

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. Von Prof. Dr. **Karl von Tyszka.** (61 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft vor dem Kriege. 2. Die Grundlagen der Weltwirtschaft und die Keime ihres Zusammenbruchs. 3. Der Neuaufbau der Weltwirtschaft im Geiste gegenseitiger Verständigung.

Das Recht auf Arbeit. Von **Th. Brauer.** (52 S. 8°.) 1919. Mk. 2.40.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. (24 S. 8°.) 1919. Mk. 0.50.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Von Dr. **Ludwig Heyde,** Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. (48 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 1.50.

Währung und Valuta. Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart. Von Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,** a. o. Professor an der Universität Jena. (64 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60. Allgemein verständlich und über den Parteien stehend.

Kriegsanleihen und Finanznot. Zwei finanzpolitische Vorschläge. Von Dr. **Fr. Bendixen,** Direktor der Hypothekenbank in Hamburg. (32 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 1.50.

Eine Kapitalrentensteuer im Rahmen der Neuordnung der Reichsfinanzen. Von Dr. **G. H. Haenel,** Freiburg i. Br. (V, 76 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—.

Zeitungswesen und Hochschulstudium. Einführung zu den Vorlesungen über: „Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland". Von Dr. **Otto Jöhlinger,** Leit. Redakteur d. volkswirtschaftl. Abteilung d. „Deutschen Allgem. Zeitung", Dozent d. Staatswissensch. am oriental. Seminar d. Univ. Berlin. (IV, 179 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 10.—, geb. 12.50.

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Eine akademische Rede von Dr. **Gerhard Keßler,** Prof. an der Universität Jena. (27 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 1.80.

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit. Rede, gehalten bei Gelegenheit der akadem. Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919. Von Dr. **Justus Wilh. Hedemann,** o. ö. Prof. der Rechte. Mit Anmerkungen. (28. S. Lex. 8°.) 1919. Mk. 3.—.

Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. **J. Conrad,** Halle a. S. Sechste, ergänzte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg. (VIII., 147 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.60, geb. Mk. 8.50.

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Von Prof. Dr. **J. Conrad,** Halle a. S. Neunte, ergänzte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg. (VII., 113 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Verzeichnis der Schriften über

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena. 64. S. Herbst 1919.

Dieses Verzeichnis ist ein ausführlicher Verlagsbericht und enthält in systematischer Einteilung eine wertvolle Literatur-Zusammenstellung über Volkswirtschaft, Sozialwissenschaft, Sozialpolitik und Volkswohlfahrt, Arbeiter- und Angestelltenbewegung usw. Es wird auf Verlangen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag kostenfrei zugesandt.

Stellenerledigung.

Die Stelle des **Vorstandes des**

Württ. Landesamts für Arbeitsvermittlung

in der Dienststellung eines planmäßigen Regierungrats mit dem Wohnsitz in Stuttgart ist in tunlichster Bälde zu besetzen. Verlangt wird abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder staatswissenschaftliches oder volkswirtschaftliches Hochschulstudium. Bewerber mit Erfahrungen **auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung** würden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Stelle ist ausgestattet mit einem Anfangsgehalt von Mk. 5200.— nebst einem Wohnungsgeld von Mk. 600.— und der ordnungsmäßigen Teuerungszulage. Vorrückung in dreijährigen Zeiträumen um je Mk. 500.— bis zu Mk. 7200.—.

Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen binnen 14 Tagen an das Württ. Arbeitsministerinm erbeten.

Stuttgart, den 4. Dezember 1919.

Württ. Arbeitsministerium.

Die Stelle

des Direktors unseres Statistischen Amtes

ist neu zu besetzen.

In Frage kommen nur Personen, die sich auf dem Gebiet der Statistik, insbesondere auch der Kommunalstatistik bereits bewährt haben.

Zur Zeit beträgt das Anfangsgehalt 7100 ℳ, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 650 ℳ bis 11 000 ℳ; daneben wird die Teuerungs- und Kinderzulage nach den staatlichen Sätzen gewährt. Anrechnung von Dienstjahren bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt.

Das Amt wird demnächst voraussichtlich für die Freistadt Danzig ausgebaut werden.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. Dezember d. Js. an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Danzig, den 28. November 1919.

Magistrat der Stadt Danzig.

Zum Antritt **am 2. Januar 1920** suchen wir **eine**

Vermittlungsbeamtin.

Sozialbeamtinnen mit längerer Erfahrung im öffentlichen Arbeitsnachweis wollen ihren Lebenslauf nebst Zeugnisabschriften bei uns einreichen. Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag.

Städtischer Arbeitsnachweis Jena
Bezirksarbeitsnachweis für den II. Verwaltungsbezirk.

Bei dem hier neu einzurichtenden Wohnungsamt ist die Stelle einer

Wohnungspflegerin

zu besetzen. Anstellung auf Privatdienstvertrag, Gehalt nach Vereinbarung. Erwünscht ist Vorbildung in sozialer, hygienischer und volkswirtschaftlicher Richtung sowie möglichst **praktische Erfahrung und Kenntnisse im Wohnungswesen.** Die Übertragung anderer sozialer Arbeit neben der Wohnungspflege bleibt vorbehalten.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Angabe der Gehaltsforderungen sind **bis zum 15. Januar 1920** an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Lüneburg, den 3. Dezember 1919.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg.
Dr. Schmidt.

„Eine großzügige Weltgeschichte an der Schwelle der neuen Zeit! Ein Popularisierungsversuch im besten Sinne des Wortes!"
Karl Beth in der „Deutschen Rundschau".

Weltgeschichte

in gemeinverständlicher Darstellung

Herausgegeben von

Ludo Moritz Hartmann
Deutsch-österr. Gesandter in Berlin.

Bisher erschienen:

1. Abteilung:

Geschichte des vorderasiatischen Kulturkreises

1. Band: **Einleitung und Geschichte des alten Orients.** Von E. Hanslik, E. Kohn und E. G. Klauber. Mit Karten und Zeittafel. Preis 5 Mark.

2. Band: **Griechische Geschichte.** Von Ettore Ciccotti. Mit Karten und Zeittafel. Preis 10 Mark.

3. Band: **Römische Geschichte.** Von L. M. Hartmann und J. Kromayer. Mit Karten und Zeittafel. Preis 15 Mark.

„Mit prachtvoller Schärfe treten in den bisher vorliegenden Bänden die von der politischen Geschichte bei uns oft nicht genügend gewürdigten Gesichtspunkte hervor. Eine sorgfältige Behandlung fanden demgemäß überall einerseits die Zusammenhänge zwischen der Verteilung und Bewirtschaftung des Bodens und der Klassenbildung, anderseits zwischen der sozialen Klassenbildung und der politischen Machtgruppierung . . . Daß er . . . das wirtschaftlich soziale Moment stark betonte, das Hauptgewicht auf die Massenerscheinungen legte, ist das nicht zu unterschätzende Verdienst Ludo M. Hartmanns." Gustav Mayer im „Neuen Deuschland".

Weitere Bände sind im Druck. Jeder Band ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge von **Adolf Damaschke.**
37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1 Von der Bedeutung der Redekunst. 2 Von der Anwendung der Redekunst Fleiß und Begabung. Der Stoff. Die Gliederung. Der Ausdruck. Das Aneignen. Der Vortrag. 3. Von der Vollendung der Redekunst.

„Würzburger Journal":

„Allen, die den Beruf in sich fühlen und das Herz dazu haben, sich am öffentlichen Leben zu betätigen, gibt Damaschke die beste, denkbar praktischste Anleitung dazu." (Kommerzienrat Lang.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis End- 1916 erschienenen Werke z. Zt. 50% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 30% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich

Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. Von **Gerhart Güttler,** Dr. rer. pol. (X, 210 S. 8°.) 1914. Mk. 5.—.

Die „Neue Zeit" vom 30. November 1918:

„In den Vordergrund unseres Interesses ist die englische Arbeiterpartei getreten. Über sie informiert zu sein, ist heute für den Politiker eine dringende Notwendigkeit. . . . Für die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges bietet uns die hier angezeigte Schrift durch ihr reiches Material und durch ihre gute Ordnung ein dankenswertes Hilfsmittel zum Verständnis der englischen politischen Arbeiterbewegung, für die nur zum Teil die Maßstäbe angewendet werden dürfen, die wir an die Arbeiterparteien des Kontinents zu legen gewohnt sind. Trotz des Widerspruchs, den der Standpunkt des Verfassers vor allem bei den Anhängern der Marxschen Theorie hervorrufen muß, erweist sich diese Arbeit als eine sehr nützliche Quelle zur Unterrichtung über die Entwicklung der Labour Party in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkriegs. . . . . Das Buch bietet eine gute Übersicht über den politischen Standpunkt der englischen Gewerkschaften, über den Charakter und die Entwicklung der englischen Arbeiterpartei fast bis zum Ausbruch des Krieges, über die Unterschiede zwischen der englischen und deutschen Arbeiterbewegung, wobei die englischen Quellen des deutschen Revisionismus gestreift werden. Auch die Zusammenhänge der englischen Arbeiterpartei einerseits mit dem Sozialismus, andererseits mit der liberalen Partei, die Ausstrahlungen der englischen Arbeiterpartei auf die bürgerlichen Parteien, die sozialpolitischen Erfolge der englischen Arbeiterpartei und die letzten Ziele, die sie sich setzt, werden in dem Buche dargestellt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1919. Nummer 12.

AUG 6

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin . 265

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 267
Lujo Brentano 75 Jahre alt.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.
Zum Tode des Präsidenten Scherrer.

Rechtsfragen 269
Wuchergerichte.
Das Streikrecht der Beamten.
Die Entlassung wegen ungenügender Arbeitsleistung.

Soziale Zustände 270
Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen. I.
Die Binnenwanderungen von Arbeitern in Deutschland während des Krieges.
Eine schwere Beeinträchtigung des Koalitionsrechts.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 275
Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 276
Die 2. Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschuß der Nationalversammlung.
Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 277
Freigewerkschaftliche Tagungen.
Eine „Vereinigung der Freunde der christlichen Gewerkschaften an den deutschen Hochschulen."
Ein Deutscher Juristenbund.
Die schweizer Gewerkschaftsverbände gegen die Gewinnbeteiligung.

Arbeiterschutz 279
Das Arbeitsrecht des Krankenpflegepersonals. Von Dr. Heinz Potthoff, Referent im bayerischen Ministerium für Soziale Fürsorge, München.
Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets.

Wohlfahrtspflege 282
Das Programm des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt.
Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die Wohlfahrtspflege.

Wohnungs- und Bodenfragen . 283
Aus der neueren Literatur zur Wohnungsfrage. II. (Schluß.)
Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.
Die Wohnungsfrage in den Ausschüssen der Nationalversammlung.

Literarische Mitteilungen 285

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung.

Unter den mannigfachen Erörterungen, die sich mit der Reform der Reichsversicherung befassen, verdient eine Schrift [1]) des Gießener Privatdozenten Dr. Kuffler besondere Beachtung. Der Umstand, daß der Verfasser als Ophthalmologe zwar die Klagen der Versicherten und die Schwierigkeiten kennt, mit denen der ärztliche Gutachter zu ringen hat, im übrigen aber nicht in die Tradition und den Ideenkreis des Versicherungsfachmanns und -juristen eingespannt ist, kommt der Unbefangenheit seines Urteils und seiner Problemstellung zugute. Den Ausgangspunkt bilden die Beobachtungen des Verfassers in der Unfallversicherung und der sachlich nahe verwandten Kriegsbeschädigtenfürsorge. An einer Reihe sehr prägnanter Fälle aus der Praxis werden die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Ursache der Invalidität und bei der Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit dargetan, Schwierigkeiten, die bisher weder durch die ärztliche Wissenschaft — bei dem Fehlen einer „Pathologie der Berufsarbeit" und einer „Wirtschaftslehre vom körperlich geschädigten Arbeiter" — noch durch die Spruchpraxis lehrbar werden konnten.

Ausschlaggebend für dies Versagen, das Rentensucht, Verbitterung und Mißtrauen gefördert hat, ist ein falsches Prinzip, das die Unfallversicherung und das Rechtsbewußtsein des Versicherten beherrscht: das des Schadenersatzes. Schadenersatz soll geleistet werden für die Form des Betriebsunfalls. Der Versicherte glaubt aber, daß ihm für jede körperliche Schädigung eine Rente zusteht und sucht notgedrungen nach dem ursächlichen Betriebsunfall. Dieser Schadenersatzbegriff zwingt zu einer Feststellung der Ursache und des Grades der Erwerbsbeschränktheit, für die die objektiven Unterlagen fehlen.

Bei der weiteren kritischen Betrachtung des geltenden Rechtszustands führt der Verfasser aus, warum der gemeinschaftliche Grundgedanke der Fürsorge in den drei Zweigen der Versicherung einen so verschiedenen Ausdruck gefunden hat; die geschichtlichen Voraussetzungen, die schon vorhandenen Grundsteine (Haftpflichtgesetz, freie Hilfskassen) waren ebenso verschieden wie die Rechtsanschauungen, von denen die drei Versicherungsgesetze ausgehen. Diese Verschiedenheiten, zur Zeit des Erlasses der Gesetze begründet, entsprechen heute nicht mehr dem Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit wie der Versicherten, und daraus ergeben sich die vielfältigen Klagen gegen das System.

Neben der Versicherung ist eine neue Art der Fürsorge für körperlich und dadurch auch wirtschaftlich Geschädigte in der Kriegsbeschädigtenfürsorge entstanden, die sich ein ganz neues Ziel der Fürsorge gesetzt hat: die Wiederherstellung der Berufsarbeitsfähigkeit. Sie fragt nicht wie die Versicherung nach Art und Quelle des Körpergebrechens; sie begnügt sich nicht mit einer Heilung der anatomischen Veränderungen und Wiederherstellung des Ausfalls an physiologischer Funktion, sondern fügt diesem ein körperliches Heilverfahren, das Arbeitsheilverfahren, hinzu. Sie bricht nicht ab nach Vollendung des Heilverfahrens und Gewährung einer Rente, sondern gewährt Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung. Der Schadenersatzgedanke, der die Unfallversicherung beherrscht, und aus ihr in die Invalidenversicherung hineingeraten ist, wird ersetzt durch das Fürsorgeprinzip, das es dem Kriegsbeschädigten ermöglichen will, sich selbst zu helfen.

Aus der Erkenntnis der Art der Schäden und dem Vergleich mit dem neueren und besseren — der Kriegsbeschädigtenfürsorge — gelangt der Verfasser zu drei grundlegenden Forderungen:

Gleiche Fürsorge für alle Arten der Körpergeschädigten,
Ausmerzung des Schadenersatzbegriffs und Ersatz des Rentenprinzips durch das Fürsorgeprinzip,
Erweiterung der Heilbehandlung durch Arbeitsbehandlung.

Trotz der Schwierigkeiten der Vereinheitlichung der Fürsorge, die sowohl eine Vereinheitlichung des Kreises der Versicherten, der Leistungen und Beiträge, als auch der Organisation sein müßte, erhebt der Verfasser die Forderung, mit der Sonderstellung der Unfallverletzten aufzuräumen und eine gleichmäßige Fürsorge für alle Körper-

[1]) Gedanken zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung, Leipzig, Felix Meiner, 1919, Preis 90 Pf.

geschädigten einzuführen, aus welcher Ursache auch immer der Körperschaden entspringt. Es ist bekannt, wie dieser Gedanke jedesmal auftaucht, so oft tiefergreifende Reformpläne gefaßt werden, und wie kläglich selbst sehr unbedeutende Eingriffe in die „Interessen" der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versicherungsträger gescheitert sind. Konnte doch nicht einmal die arge Zersplitterung innerhalb eines Zweiges, der Krankenversicherung, beseitigt werden. Die Bestrebungen, die historisch gewordene Dreiteilung zu überwinden, Bestrebungen, die den Angelpunkt jeder Reform bilden, werden indes sicherlich nicht aufhören, bis eine einigermaßen befriedigende Lösung gefunden ist.

Daß in irgendeiner Form der moderne Gedanke der Arbeitsbehandlung in dem doppelten Sinne der Wiederherstellung eines möglichst hohen Grades der Erwerbsfähigkeit und der Einfügung der Arbeit in die Heilbehandlung verwirklicht werden wird, darf wohl angenommen werden. Schon rein geldliche Gründe, die ja geradezu ausschlaggebend in Zukunft sein werden, müssen dazu führen.

Indem die Erwerbsfürsorge an Stelle des Schadenersatzes gestellt wird, sinkt die Geldfürsorge, wenn sie auch nicht völlig entbehrlich wird, zu einer ergänzenden Maßnahme herab; „sie darf nie Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck". Damit würden alle Renten, die zur Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft nicht unbedingt notwendig sind, wegfallen, wo aber eine Rente notwendig wird, soll sie auch ausreichend sein, und wenn einmal gewährt, unwiderruflich und unveränderlich, um dem Versicherten den Mut zu erwecken, auch den geringsten Rest von Arbeitsfähigkeit auszunutzen.

Kuffler will in seinen Reformvorschlägen nicht nur eine Verbesserung der materiellen Fürsorge, er will auch seelisch helfen, indem er die Unfallverletzten von dem Gefühl der Rechtsunsicherheit, von dem hierdurch veranlaßten Rentenkampf und der Rentensucht befreit. Was von bisherigen Einrichtungen und Grundsätzen verwertbar ist, soll in die neue Ordnung übernommen werden, Einzelfragen nach Zweckmäßigkeitsgründen und nach Maßgabe des Erreichbaren entschieden werden; die Grundgedanken aber sind bis ans Ende durchzudenken und der Neuordnung als Fundament einzubauen.

Dr. Käthe Gaebel.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Lujo Brentano 75 Jahre alt. Der ehrwürdige Meister der Sozialpolitik, Geheimrat Brentano, begeht am 18. Dezember seinen 75. Geburtstag. Die Gesellschaft für Soziale Reform zählt den verehrten Mann zu den Mitgliedern ihres Ausschusses. Er hat ein langes und an Erfolgen reiches Leben den Ideen geweiht, für die die Gesellschaft geschaffen worden ist. Noch bis in die letzte Zeit hinein hat er sich an ihren Arbeiten beteiligt. Insbesondere hat die Gesellschaft sich auf dem Gebiete des Koalitions- und des Tarifvertragsrechts seiner kräftigen Mitarbeit erfreuen dürfen. Wir wünschen dem jugendfrischen Gelehrten, dem unermüdlichen Vorkämpfer der Arbeiterbewegung und der Sozialreform von Herzen noch viele Jahre regen Schaffens, denn gerade in Zeiten wie den heutigen, brauchen wir Männer seiner Überzeugungstreue, seines starken Willens und seiner Klarheit mehr denn je!

H.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 10. Dezember eine sehr gut besuchte Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Flügge. Der Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Heyde, dem zugleich die Geschäftsführung der Berliner Ortsgruppe obliegt, erstattete den Tätigkeitsbericht der Gesamtgesellschaft und der Ortsgruppe, Baurat Bernhard den Kassenbericht. Dann wurde der Vorstand einstimmig wiedergewählt; ihm gehören neben Vertretern der Arbeiter, Angestellten und Beamten u. a. Präsident Flügge, Reichsminister R. Schmidt, die Abgeordneten Becker, Marg. Behm, Dernburg, Kanzow, G. Schmidt, Dr. James Simon, Direktor Stern, die Geheimräte Mahling, Herkner, Straehler, Mugdan, die Stadträte Maas und Sassenbach und Stadtverordneter Streiter an. Dem geschäftlichen Teil der Mitgliederversammlung schloß sich ein Vortrag von Hauptmann Schmude (Völpke) über Siedlung und Produktionssteigerung an. Er berichtete lebendig aus der Praxis der von ihm beseelten „Siedlungs- und Arbeitsgemeinschaft Neu-Deutschland". Aus dem heißen Wunsche heraus, die durch fünf Kriegsjahre in ihrer Lebenskraft schwer betroffenen Arbeiter zu produktivster Arbeit zu veranlassen, wuchs in ihm der Gedanke, ihnen als Ziel dieser Arbeit die von allen ersehnte eigene Siedlung zu zeigen. Auf welchen Weg er die Arbeiter zu diesem Ziel führt, berichteten wir bereits Spalte 68 und 81. Seine Ideen haben inzwischen Wurzel geschlagen und sich ausgebreitet; zahlreiche Ortsgruppen der „S.A.G. Neu-Deutschland" sind entstanden, in denen Geistes- und Werkarbeiter unter Überwindung der Kluft, die sie gemeinhin trennt, in enger Kameradschaft, jeder nach seinem Können, für die Errichtung von Heimen für die Mitglieder der Gemeinschaft arbeiten und dadurch zur Wiedergesundung unseres erschöpften Volkes zu einem neuen, engeren Gemeinschaftsleben beitragen. Hauptmann Schmude der treibenden Kraft, stehen in ähnlich selbstloser Arbeit Sachverständige für Hausbau und Siedlungswesen zur Seite; unter der jetzt sämtlich im Bergbau beschäftigten Mitgliedern der Gemeinschaft sind Arbeiter aus fast allen Industrien vertreten, so daß die Bau- und Siedlungsarbeiten sachverständig ausgeführt werden. Um den Kreislauf — zur Gewinnung von Arbeitern für die Kohlenproduktion sind Wohnungen nötig, für deren Errichtung wiederum Kohlen gebraucht werden, — zu unterbrechen, führt man die Bauten in Lehmstampfbau aus. Schmude betonte, die Arbeitsfreude der Mitglieder an diesem ihrem Werke sei groß; leider werde ihnen aber durch die Behörden manche Behinderung und große Verzögerung auferlegt. Der amtliche Apparat arbeite in den für das deutsche Volk so unsagbar wichtigen Siedlungsfragen mit gar zu wenig Initiative und Verständnis für die wirklichen Bedürfnisse. Während sich in reinländlichen, nur erst schwach bevölkerten Landstrichen Siedlungen verhältnismäßig preiswert anlegen ließen, fördere der Staat gerade die Siedlungen in unmittelbarer Nähe der Großstädte am großzügigsten, wo sie sich am teuersten stellten. Der „A.S.G. Neu-Deutschland" werde Unterstützung von behördlicher Seite nur sehr zögernd gewährt, am verständnisvollsten seitens der Braunschweiger Regierung, die ihr Wälder zum Holzschlagen zur Verfügung gestellt habe. — An diese Tatwillen sprühenden Ausführungen schloß sich eine rege Aussprache, die erkennen ließ, wie bedeutungsvoll die von Schmude inspirierte Bewegung ist, indem Redner aller sozialreformerischen Kreise lebhaftestes Interesse an ihr nahmen und ihre besonderen Forderungen an sie stellten. Abg. Sachse, Vorsitzender des Deutschen Bergarbeiterverbandes, erkannte zwar die schätzenswerte Energie der Gemeinschaft an, fürchtete aber, daß dieser Weg des „alle für einen — einer für alle" zu langsam zum Ziele führe, um ernstlich für den Wiederaufbau der Kräfte Deutschlands in Frage zu kommen. Er hoffe mehr von den in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Maßnahmen für die Bergarbeitersiedlung, für deren finanzielle Grundlage die Kohlenpreise demnächst erhöht werden. — Geh. Konsistorialrat D. Mahling trat mit warmen Worten für die ob ihrer angeblichen Arbeitsunlust geschmähten Bergarbeiter ein, die im Frieden wahrhaft ausgesogen worden wären. — Dr. Tiburtius, Referent im Reichsarbeitsministerium, begrüßte die geplanten neuen Maßnahmen der Regierung, betonte jedoch, daß tatwillige Menschen nötiger seien und daß gerade die Führereigenschaften des alten preußischen Offizierkorps ihre beste Auswirkung in der Mitarbeit an solchen Bestrebungen finden könnten; habe dieses seine Ehre doch stets darin gesehen, am schwersten Punkte des Werkes sich selbst einzusetzen. Er wies ferner auf die Beziehungen der Bildung solch kleiner Arbeitsgruppen zu den ideellen Grundlagen des Betriebsrätegesetzes hin. — Weiter nahmen das Wort Frl. Elsa Lüders vom Standpunkte der Mitarbeit der Frauen an dem Siedlungswerke, L. Migge von der Deutschen Gartenstadtgesellschaft unter scharfer Forderung der Berücksichtigung neuzeitlicher Bodenreformgedanken, Zoske vom Arbeiterrat der Arbeitslosen Groß-Berlins, der über die üblen Erfahrungen der Arbeitslosen in der Landwirtschaft und ihren eigenen Siedlungsbestrebungen berichtete, Rechtsanwalt Bauermeister und Redakteur Kempf, beide Mitarbeiter Schmudes, die begeisterte Worte für dessen Wirken fanden, Privatdozent Dr. Kuffler, Tischendörfer und Dr. Bornstein. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Senatspräsident Dr. Flügge, schloß die Versammlung mit Worten wärmsten Dankes gegen Hauptmann Schmude für seine von der unbeugsamen Tatkraft der Neu-Deutschland-Gemeinschaft zeugenden Ausführungen. —o.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 5. Dezember eine öffentliche Versammlung, in der ihr Vorsitzender, der Direktor des Statistischen Amts Dr. Hartwig, über „Die Sozialpolitik im neuen deutschen Volksstaat" sprach. Er führte etwa folgendes aus: Durch die Revolution, man mag sich sonst zu ihr stellen, wie man will, ist im Staatsleben der soziale Gedanke als bestimmendes Prinzip zum Siege gelangt; gleichwohl hat im Volke eine wahrhaft soziale Gesinnung sich gerade in den letzten Jahren nur wenig entwickelt. So ist derjenige Sozialismus, der gesiegt hat, zum großen Teil nur ein „geballter Egoismus" (Gertrud Bäumer). Unrecht und unsozial ist es auch, daß sich jetzt manche verbittert zurückziehen und die Dinge laufen lassen. Unser neuer Volksstaat muß daher vor allem soziale Gesinnung pflegen. Daneben brauchen wir auch in Zukunft soziale Gesetze und eine soziale Verwaltung. U. a. muß bessere Steuergesetzgebung für eine gerechtere Verteilung der Steuerlast sorgen (stärkere Belastung der Kinderlosen und Kinderarmen); werden wir doch jetzt das Volk der Steuerzahler werden. Das gewerbliche Einigungs- und Schiedswesen ist möglichst bald auszubauen. Die Arbeitsgemeinschaften und der Tarifgedanke verdienen alle Förderung. Notwendig ist eine soziale Hygiene. Und da wir auch seelisch zusammengebrochen sind, muß sich unsere Sozialpolitik zu einer Kulturpolitik erweitern. Voraussetzung aller sozialen Gesetzgebung ist aber, daß wir finanziell wieder zu Kräften kommen. Die Gütererzeugung muß baldigst gesteigert werden (Akkordarbeit). Die Ge-

sellschaft für Soziale Reform hat die Aufgabe, an allen diesen Fragen unter Ausgleichung parteipolitischer Gegensätze mitzuarbeiten. Ohne Verständigung im Volk und zwischen den Nationen gibt es keinen Ausweg. — An der Aussprache, in der u. a. die Fragen der Konsumentenkammern und der Überwindung des wirtschaftlichen Egoismus unserer Tage besprochen wurden, beteiligten sich die Herren Redakteur Haase-Lampe, Geschäftsführer John vom Zentralverband der Angestellten, Fabrikdirektor Asch und der stellvertretende Vorsitzende, Geheimrat Bielefeldt. —t—.

Zum Tode des Präsidenten Scherrer hat die Gesellschaft für Soziale Reform dem Büro der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz folgendes Schreiben übersandt: „Erst jetzt erreicht die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die Gesellschaft für Soziale Reform, die Trauerbotschaft von dem Ableben des Herrn Regierungsrats Heinrich Scherrer, der seit ihrem Bestehen die Intenationale Vereinigung als Präsident leitete, getragen von dem unbedingten Vertrauen der Delegierten aller Sektionen. Dem geehrten Büro der Vereinigung sprechen wir unsere schmerzlichste und tiefempfundene Teilnahme zu dem unersetzlichen Verlust eines Mannes aus, der mit solcher Hingabe und mit solchen Erfolgen die Arbeiten der Vereinigung leitete, dessen lauterer Charakter, objektiver Sinn und große Güte bei allen denen, die unter und mit ihm arbeiten durften, die größte Verehrung hervorrief. Ihm ist es zu danken, daß die Delegierten der Sektionen sich in seltener Übereinstimmung zusammenfanden, um dem Ziele eines wirksamen internationalen Arbeiterschutzes immer näher zu kommen. Die dankbare Erinnerung an seine verehrte Persönlichkeit und sein Wirken kann nicht verblassen, solange von internationalem Arbeiterschutz gesprochen wird. Bei der deutschen Sektion wird das sicher nicht der Fall sein."

Rechtsfragen.

Wuchergerichte. Erst in der Kriegszeit haben unsere Gerichte ihre Hand etwas nachdrücklicher auf den Sachwucher gelegt, nachdem Sondergesetze im Zusammenhang mit den Preisprüfungsverordnungen darauf hinwiesen. Aber die Errichtung besonderer Kriegswucherämter beweist, daß das Vorgehen der Gerichte bei weitem nicht den Notwendigkeiten des praktischen Rechtslebens entsprochen hat. Schließlich aber erwiesen sich auch die Kriegswucherämter als machtlos gegenüber der verzehrenden Seuche, die unserem Volk das wirtschaftliche Mark aus den Knochen frißt. Da griff das Volk vielerorts zur Selbsthilfe. Bei den Marktständen fing es an. Demonstrationszüge durch die Städte, dann dorthin, wo man die Hand des Wuchers oft sehr zu Unrecht vermutete: aufs Land zu den Bauern, folgten, selbst Lynchjustizakte blieben nicht aus. Schließlich tauchte in Bayern das Feldgeschrei auf: eigene Volksgerichte zur standgerichtlichen Aburteilung der Wucherer. Es ist aber noch gelungen, diese Lynchjustizbewegung in geordnete Bahnen zu leiten und auf gesetzlichem Wege besondere Wuchergerichte zu schaffen, die unter Heranziehung des Volkes raschen Prozeß mit den Ausbeutern und Preistreibern machen sollen. Auf Anregung des Bayerischen Justizministeriums ist im Reichsjustizministerium eine Verordnung in der vereinfachten Form der Gesetzgebung nach dem Gesetze vom 17. April 1919 ausgearbeitet worden, die eine schärfere Bekämpfung des Schleichhandels und der Preistreiberei durch Einsetzung von Sondergerichten im abgekürzten Verfahren ermöglichen soll. Nach Mitteilungen in der Programmrede des neuen Reichsjustizministers Schiffer sollen diese Wuchergerichte sich aus drei Juristen und zwei Bauern zusammensetzen und mit allergrößter Beschleunigung die Urteile fällen und auch sofort vollstrecken: Wegfall des Eröffnungsbeschlusses, Ausschluß von Rechtsmitteln, Ermächtigung des Vorsitzenden, die zum Hauptverfahren nötigen richterlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die in den Vorschriften über Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung usw. vorgesehenen richterlichen Geschäfte vorzunehmen. Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß eine Straffache sich nicht zur schleunigen Aburteilung eignet, so hat das Wuchergericht sie an das ordentliche Gericht zu verweisen, außerdem, wenn sich nicht eine Mehrheit von 4 Stimmen für die Verurteilung oder die Freisprechung ergibt. Auch zum Schutze des ehrlichen Handels soll im Zweifel auf Anhörung eines Sachverständigen die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen werden können. Die Veröffentlichung des Urteils soll in weitestem Umfang erfolgen. Die Strafandrohungen sind sehr verschärft, in erschwerten Fällen droht Zuchthaus, auch ohne daß Rückfall vorliegt. Die neue, mit Hilfe des 28er-Ausschusses der Nationalversammlung rasch zur Veröffentlichung gelangende Verordnung gilt auch für die Verschleppung an Lebens- und Futtermitteln ins Ausland. Die württembergische Landesregierung, die schon auf eigene Faust besondere Wucherschöffengerichte und -Strafkammern geplant hatte und eine allgemeine Razzia im engeren Lande auf Wucherer, Schleichhändler und Hamsterer seit einigen Wochen mit Hilfe der Polizei und der Einwohnerwehren veranstaltet, klärt jetzt die Bauernvertretungen über die neue Verordnung, die zum 1. Dezember in Kraft treten soll, auf, um ihre Hilfe zur Bekämpfung des Wuchers zu gewinnen. Das wird aber, wie man glaubt, ohne Erhöhung der bisherigen Höchstpreise für einzelne Erzeugnisse, wie z. B. Milch, nicht Erfolg haben.

Das Streikrecht der Beamten behandelt ein Erlaß der preußischen Staatsregierung, in dem es, Blättermeldungen zufolge, u. a. heißt:

„Die Staatsregierung stimmt mit großen Beamtenverbänden in der Auffassung überein, daß der festen Anstellung der Beamten und der staatlichen Garantie ihrer besonderen Rechte ihre Gebundenheit an den Dienstvertrag, den sie einseitig nicht lösen können, entspricht. Auch das Koalitionsrecht rechtfertigt keinen Kontraktbruch. Jede nicht genehmigte Dienstverweigerung stellt sich daher als Dienstvergehen dar, das die gesetzlichen Folgen nach sich zieht. . . . Die Regierung weiß, daß weitaus die Mehrzahl aller Beamten ihre Ansicht teilt. Diese können sich darauf verlassen, daß die Regierung auch alle ihr zu Gebote stehenden Machtmittel anwenden wird, um Dienstwillige vor dem Terror einzelner zu schützen."

Wir haben wiederholt dargelegt, daß keine Regierung ohne Gegenwehr Beamtenstreiks mit ansehen kann. Stellt sich der Beamte auf den Boden des freien Arbeitsvertrags, so ist es die natürlichste Abwehr des Staates, das Gleiche zu tun. Darum aber handelt es sich. Der Streik ist ein Kind des freien Arbeitsvertrags; wenn je die deutsche Beamtenschaft ihn anwendet, reicht sie selbst die Hand dazu, daß das Beamtenrecht — auch mit den Vorzügen, die es den Beamten verbürgt — ins Wanken gerät.

Die Entlassung wegen ungenügender Arbeitsleistung, früher eine Selbstverständlichkeit, wird neuerdings nach der Rechtsauffassung vieler Arbeiter, die sich auf die Zwangseinstellungsverordnung vom 4. Januar 1919 stützt, für unzulässig gehalten. So erhoben denn auch fünf Bauarbeiter, die von einem rheinischen Hüttenwerke wegen Minderleistung entlassen worden waren, beim Schlichtungsausschuß Einspruch gegen die Kündigung. Der Ausschuß aber bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kündigung, da ja inzwischen durch die Verordnung vom 3. September die alte Verordnung vom 4. Januar aufgehoben oder doch dahin eingeschränkt worden ist, daß der Arbeitgeber nunmehr kündigen darf, nachdem er sich mit dem Arbeiterausschuß ins Benehmen gesetzt hat. Doch sieht der Schlichtungsausschuß diese Bedingung nicht als eine unerläßliche für die Rechtsgültigkeit der Kündigung an, sondern im Streitfalle kann der Schlichtungsausschuß, falls er nicht auf Grund von § 13 aus Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse die Kündigung für sachlich begründet hält, nachträglich die gutachtliche Äußerung des Arbeiterausschusses noch einholen. Im vorliegenden Streitfalle kam der Schlichtungsausschuß nach den Zeugenaussagen zu dem Schluß, daß die Minderleistung der fünf Bauarbeiter in Anbetracht der gesamten Betriebsverhältnisse zu dulden, dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden konnte. — Da es sich hier um Bauarbeiter handelt, die einem Reichstarifvertrage mit Tariflöhnen für normale Durchschnittsleistungen unterstehen, wäre dieser Streitfall durch den zuständigen Tarifausschuß in dem gleichen Sinne zu erledigen gewesen.

Soziale Zustände.

Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen [1]).

I.

Die im 20. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Erhebungen vertreten in ihrer persönlichen und räumlichen Begrenzung je eine besondere Gattung: die eine umfaßt das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gesellschaftsklasse; eine andere, die sich ebenfalls auf das ganze Reich erstreckt, beschränkt sich auf eine bestimmte Beamtenklasse; die dritte behandelt nur die Arbeiterbevölkerung einer Großstadt. Den deutschen Erhebungen sind solche aus dem

[1]) Neuere Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen im In- und Ausland. 20. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1919. Preis 4 M.

Auslande gegenübergestellt, und zwar aus Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Alle Erhebungen sind bereits längere oder kürzere Zeit vor dem Weltkriege gemacht worden. Leider weicht das fremde Material von dem deutschen zu stark ab, um unmittelbare Vergleiche zu ermöglichen.

Die erste Erhebung, die des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten, von 1912/13, ergab 127 zur Bearbeitung geeignete ganzjährige Haushaltsbücher, die insgesamt 734 Personen (darunter 459 Kinder) umfassen. Die große Mehrzahl der Buchführer wohnt auf dem Lande oder in Land- und Kleinstädten, 23 in Großstädten. Ein Mangel ist, daß der Begriff der Einnahmen nicht scharf gefaßt wird, die Einnahmen aus Darlehen und abgehobenen Spargeldern teils zum Einkommen gerechnet werden, teils nicht; auch bleibt der Arbeitsverdienst der Ehefrau unberücksichtigt. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 1764,89 *M*, und zwar: 88,1 v. H. aus Gehalt und Wohnungsgeld, 1,5 v. H. aus Nebeneinnahmen des Ehemannes, 1 v. H. aus Untervermietung, 2,4 v. H. als Beitrag der Kinder, 3,9 v. H. aus Darlehen und abgehobenen Spargeldern, 3,1 v. H. sonstige Einnahmen (aus Haus- und Grundbesitz, Naturaleinnahmen, Unterstützungen, Geschenke, Erlös verkaufter Gegenstände). Aus 15 Fällen, in denen der Verdienst der Ehefrau angegeben ist, ist zu ersehen, daß dieser ganz beträchtlich ist, nämlich durchschnittlich 13,2 v. H. des Gesamteinkommens. Die Durchschnittsausgaben übertreffen mit 2055,15 *M* die Durchschnittseinnahmen um 16,4 v. H. An ihnen haben den größten Anteil die Nahrungs- und Genußmittel mit 1020,61 *M* durchschnittlich, das ist 50,3 v. H. und somit wird hier das Engelsche Gesetz bestätigt, daß der Anteil der Nahrungsausgaben an den Gesamtausgaben desto geringer ist, je größer die Wohlhabenheit ist. Bei unserer Erhebung ist der Anteil der Nahrungsausgaben nicht unwesentlich höher als bei der Reichserhebung (45,44 v. H.), stimmt aber ungefähr mit dem für die 167 Unterbeamtenfamilien der Reichserhebung ermittelten Sätze von 49 v. H. überein. Auch die Ausgaben für Fleisch, Wurst, Fische sind etwas größer als bei der Reichserhebung, der Fettverbrauch, der bei dem kleinsten der untersuchten Haushalte recht hoch ist, überschreitet auch bei dem größten das unbedingt notwendige Maß. Bei Kartoffeln, Gemüse, Mehl und Brot macht sich die bekannte Erscheinung geltend, daß bei zunehmender Familiengröße ein Ausgleich der verschieden teuren Nahrungsmittel stattfindet. Für Kleidung werden durchschnittlich 264,15 *M* für den Haushalt ausgegeben (16,33 v. H. des Durchschnittseinkommens der Buchführer), wobei ein Vergleich mit der Reichserhebung wegen anderer Abgrenzung der Ausgabenposten leider unmöglich ist. Daß die Ausgabe für Miete durchschnittlich nur 249,74 *M* beträgt, erklärt sich zum Teil aus dem Überwiegen der Bewohner des flachen Landes und der Kleinstädte; ihr Anteil schwankt zwischen 16,6 v. H. bei sechsköpfigen und 16,8 v. H. bei den dreiköpfigen Familien. Hier hätte sich vielleicht eine größere Regelmäßigkeit erreichen lassen, wenn eine Gruppierung nach der Größe der Wohnorte stattgefunden hätte. Die Ausgaben für Theater und Konzerte schwanken regellos zwischen 1,81 und 7,78 bei zweiköpfigen Familien, eine erstaunlich niedrige Summe, die sich, wie aus Bemerkungen in den Haushaltsbüchern ersichtlich, nur aus dem Mangel an Mitteln erklärt.

Die hier festgestellte Lebenshaltung war nur unter Überschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben möglich. Ein günstigeres Ergebnis wäre festzustellen, wenn die, wie schon oben angeführt, stark ins Gewicht fallenden Einnahmen der Ehefrau mit verrechnet worden wären, aber auch dann wäre festzustellen, daß die Lage der Buchführer, besonders soweit es sich um größere Familien handelt, keine günstige ist.

Der von Dr. L. Heyde verarbeiteten Erhebung lag ein Material von deprimierender Mangelhaftigkeit zugrunde, das infolge des Krieges, der den Bearbeiter zu beschleunigtem Abschluß zwang, nicht völlig ausgewertet werden konnte. Auch die ausführlichste Verarbeitung hätte aber nicht zu wissenschaftlich einwandfreien Ergebnissen führen können; sie hätte im Gegenteil wegen der Unvollkommenheit der Unterlagen lediglich unter dem Scheine großer Gründlichkeit in die Irre geführt.

Die zweite Ermittlung betrifft 259 Haushaltsbücher, geführt von 1911 bis 1913 von den Abonnenten der Zeitschrift „Nach Feierabend". Der Verlagsinhaber dieser Wochenschrift hatte sich bereit erklärt, ein Haushaltsbuch denjenigen seiner Leserinnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die bereit wären, täglich vom 1. Juni 1911 bis 31. März 1912 Einnahmen und Ausgaben zu statistischen Bearbeitungen genau einzutragen. 75 Geldpreise zu 20 und 10 *M* waren ausgesetzt, 20 Trostpreise zu je 5 *M* später hinzugefügt. Von den 55 000 Leserinnen, die sich um die Bücher bewarben, sandten nach Ablauf des Jahres nur 312 ihre Bücher ein, d. h. kaum 0,6 v. H. und von diesen Büchern waren nur 90, d. h. kaum 0,16 v. H. das ganze Jahr hindurch geführt. Infolge dieses sehr ungünstigen Ergebnisses wurde die Erhebung im folgenden Jahre fortgesetzt, jedoch die Bücher zum Selbstkostenpreise abgegeben. Die Familien wurden durch freiwillige Kräfte beraten und in der Führung des Buches angewiesen. Von den dieses Mal ausgegebenen 5500 Büchern gingen 916 ein, von denen 85, d. h. 1,55 v. H. das ganze Jahr hindurch geführt wären. Bei einer weiteren Ausschreibung wurden für die Berichtszeit von 1. Mai 1913 bis 31. Dezember 1913 von 400 Hausfrauen 8 brauchbare Bücher abgeliefert.

Diese Zahlen lehren, wie notwendig eine enge Fühlungnahme zwischen dem Veranstalter oder seinen Helfern und den Familien während der Dauer der Erhebung ist. Bei der Reichserhebung standen die statistischen Ämter der größeren Städte mit einer Schar von Helfern zur Verfügung, daraus erklärt sich wohl zum großen Teil das günstige Ergebnis. Allerdings folgt hieraus wieder eine gewisse Einseitigkeit, da Mittel- und Kleinstädte, in denen kein statistisches Amt ist, nicht über so ausgebildete Hilfskräfte verfügen. In unserem Falle war eine Fühlungnahme mit den buchführenden Familien bei der verschiedenen Wohnorten[2]) derselben nicht möglich. — Diese drei Gruppen von Haushaltsbüchern wurden nun einzeln untersucht, und damit schrumpft das Zahlenmaterial der Untersuchung leider stark zusammen. Auch ergibt sich daraus eine große Unübersichtlichkeit, die die Würdigung der Arbeit, welche sehr gründlich und vielseitig ist, sehr erschwert. Im Gegensatz zu der ersten Erhebung der Post- und Telegraphenbeamten, bei der es den Anschein hat, als ob die Buchführer ein bestimmtes Ergebnis erhofften, nämlich den Beweis ihrer ungünstigen Lage zu führen, waltet hier eine strenge Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit. Eine eingehende Beschreibung jedes Haushalts bietet eine wesentliche Unterstützung. Da das zugrunde gelegte Muster für die Bücher sich stark an das der Reichserhebung anlehnt, ist ein Vergleich mit dieser wesentlich erleichtert. Im Vordergrunde der Bearbeitung stehen die ganzjährigen Haushaltsbücher. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind in folgendem die Zahlen des Jahres 1912/13 denen des Jahres 1911/12 in Klammern beigefügt.

Die 90 (85) Haushalte umfassen insgesamt 390 (356) Personen. Die gelernten Arbeiter sind am stärksten vertreten mit 56,18 (60,2) v. H., es folgen ungelernte Arbeiter mit 15,73 (14) v. H., Unterbeamte mit 13,48 (10) v. H., Privatangestellte mit 11,24 (7) v. H., mittlere Beamte und ohne Berufsangabe 3,27 (2) v. H. — Die Durchschnittseinnahmen betragen 1915,06 (1902,21) *M*, die Durchschnittsausgaben 1847,42 (1792,94) *M*. Im Gegensatz zur Reichserhebung und der der Postbeamten schließen die Bücher mit einem Überschuß von durchschnittlich 67,64 (109,27) *M* ab, was sich z. T. aus der geringen Kinderzahl erklären dürfte. Diese Annahme wird bestätigt durch die Erhebungen des 2. Berichtsjahres, die bei einer noch geringeren Kinderzahl einen noch größeren durchschnittlichen Überschuß ergeben. Im Gegensatz zur Postbeamten- und der Reichserhebung sind die Einnahmen des Mannes 78,3 (78,0) v. H. prozentual niedrig, so daß die Arbeit von Frau 3,4 (4,1) v. H. und Kindern 3,9 (4,1) v. H. einen Ausgleich schaffen muß. Die Regel, daß mit steigender Kopfzahl die Arbeit der Ehefrau abnimmt, bestätigt sich auch hier. — Die Gruppierung der Ausgaben lehnt sich an die der Reichserhebung an, geht aber in Einzelheiten etwas zu weit. Die Ausgabe für Nahrung beträgt durchschnittlich für jede Familie 43,5 (44,1) v. H. aller Ausgaben, fast die gleiche Höhe der Reichserhebung (45,55 v. H.), erreicht aber nicht die der Postbeamtenerhebung mit 50,3 v. H. Hier zeigt sich deutlich das bekannte Engelsche Gesetz, daß der Anteil der Nahrungsausgaben an den Gesamtausgaben in der untersten Wohlhabenheitsstufe am höchsten ist. Die Wohnungsausgabe betrug 19,2 v. H. aller Ausgaben.

In Übereinstimmung mit der Reichserhebung ist hier festzustellen, daß mit steigender Kopfzahl der Anteil der Wohnungsausgabe an der Gesamtausgabe sinkt. Auch die Kleidungsausgabe mit 12,7 (12,6) v. H. aller Ausgaben stimmt fast genau mit der Reichserhebung überein (12,64 v. H.), wobei sich auch hier die bekannte Tatsache ergibt, daß die durchschnittliche Ausgabe auf den Kopf mit zunehmender Kopfzahl fällt. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über den Verbrauch der wichtigeren Nahrungsmittel nach Mengen. Bei der Rubrik: Fleisch, Wurst, Speck ist hervorzuheben, daß der Entwicklung der Kopfzahl keineswegs eine entsprechende Zunahme des Verbrauchs entspricht, im Gegenteil, die Zahlentafel ergibt hier deutlich, daß bei sämtlichen Wohlhabenheitsstufen mit steigender Kopfzahl der Verbrauch auf den Kopf regelmäßig und erheblich zurückgeht, was man wohl als Beweis dafür ansehen kann, daß steigende Kopfzahl zur Einschränkung führt, gerade bei diesen teuren Lebensmitteln. Andererseits mag sich die Abnahme auch daraus erklären, daß mit der Zunahme der Familienmitglieder auch die Zahl der Kinder eine größere ist, und diese weniger Fleisch genießen. Beim Fettverbrauch zeigt sich dagegen, daß dieser bei steigender Wohlhabenheit

[2]) Von den Familien wohnten etwa 3/5 in Preußen, die übrigen 2/5 vorwiegend in Bayern, Sachsen, Hessen und Baden.

viel weniger zuminunt, als der Fleischverbrauch. Leider werden in der Bearbeitung für die verbrauchten Mengen keine Durchschnittszahlen gegeben, und so ist ein Vergleich mit der Reichserhebung unmöglich.

Einzelne Sonderbetrachtungen behandeln die Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben nach Monaten, sodann die Unterschiede nach Staaten und Provinzen. Hier bestätigt sich wiederum das Engelsche Gesetz in der Tatsache, daß der Anteil der Nahrungsausgabe mit 51,9 v. H. aller Ausgaben in der Provinz Sachsen, die mit 1419,97 ℳ die geringste Durchschnittseinnahme aufweist, am höchsten ist. Dagegen ist auffallend, daß Mitteldeutschland trotz der geringsten Wohlhabenheit den größten Anteil der Nahrungsausgaben, nämlich 55,4 v. H. für Wurst und Fleisch, die teuersten Nahrungsmittel, ausgibt, und dabei Westdeutschland (51,5 v. H.) und Süddeutschland (49,1 v. H.) bei weitem überragt. Diese Unterschiede sind noch stärker für Fette, wofür Mitteldeutschland 14,4, Westdeutschland 11,8 und Süddeutschland 7,9 v. H. der Nahrungsausgaben verbrauchte. Dagegen steht bei der Kleidung Westdeutschland an erster Stelle, da es hier 1911/12 nicht nur die höchste Durchschnittsausgabe für die Familie mit 287,08 ℳ hat, sondern auch den höchsten Anteil an der Gesamtausgabe (14,2 v. H.) und die höchsten Ausgaben für den Kopf (59,81 ℳ). Mittel- und Süddeutschland bleiben in diesen Zahlen stark dahinter zurück, unterscheiden sich hierin untereinander kaum. Was die verschiedenen Einkommensquellen anbetrifft, so ist hier eine gewisse Regelmäßigkeit nur bei den Einnahmen aus Naturalwirtschaft ersichtlich. Nach der Höhe des Einkommens schließen die Großstadthaushaltungen bedeutend ungünstiger als die Landhaushaltungen ab. Diese Tatsache weist von neuem darauf hin, wie wünschenswert die Bestrebungen sind, Minderbemittelte durch Gewährung von Garten oder Pachtland auf die Naturalwirtschaft hinzuweisen. Dagegen sind die Ausgaben weder im ganzen noch hinsichtlich der einzelnen Ausgabengruppen besonders regelmäßig. Bei den Ausgaben für Miete und für Kleidung wird die Erfahrung bei der Reichserhebung bestätigt, daß die Ausgaben dafür mit abnehmender Ortsgröße ebenfalls abnehmen.

Endlich ist ein besonderer Abschnitt den 7 (6) Bergarbeiterfamilien aus dem Ruhrgebiet gewidmet, der indessen mehr beschreibende als statistische Bedeutung hat, da die Ergebnisse Schlüsse nicht zulassen. Desgleichen können die 84 8monatigen Haushaltungsberichte aus dem Jahre 1913 eine besondere Bedeutung nicht beanspruchen aus schon angeführten Gründen.

So wertvoll diese überaus sorgfältige und vielseitige Bearbeitung ist, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Erhebung an zwei Mängeln leidet: einmal könnte die Zahl der Wirtschaftsbücher größer sein, und ferner wäre Wert darauf zu legen, daß die Verteilung auf alle Gegenden des Reichs eine gleichmäßigere wäre. Es müßten alle Gegenden, die ein besonderes Gepräge tragen, und sowohl die Großstadt wie die Kleinstadt und das flache Land gleichmäßig berücksichtigt sein.

(Schluß folgt.)

Die Binnenwanderungen von Arbeitern in Deutschland während des Krieges lassen sich bis zu einem gewissen Grade aus dem Quittungskartenaustausch der Landesversicherungsanstalten ablesen. Das Reichsarbeitsblatt (Nr. 7) veröffentlicht nach langer Pause in dieser Berichterstattung, die uns vor dem Kriege regelmäßig das Hinüberwechseln der Arbeiter aus dem Bereich der Heimatsversicherungsanstalt in den Bereich der Anstalt des Beschäftigungsorts darstellte, eine ziffernmäßige Gesamtübersicht für den Kartenaustausch während sämtlicher Kriegsjahre. Leider fehlen in dieser Übersicht nach wie vor die Bergarbeiter und Eisenbahnarbeiter, die nicht bei den Landesversicherungsanstalten versichert sind und Sonderanstalten angehören, ferner die z. T. nicht versicherungspflichtigen ausländischen Arbeiter und Hilfsdienstpflichtigen. Auch berührt die Heimsendung der Quittungskarten an die Heimatsanstalt nur diejenigen Arbeiter, die Fernwanderungen zwischen den Bezirken verschiedener Anstalten anstellen, nicht aber die überwiegenden Kurzwanderungen von einem Beschäftigungsort zu einem anderen innerhalb desselben Anstaltsbereichs. Auch muß man sich immer den Charakter der Teilerhebung bei dieser Statistik des Quittungsaustausches vor Augen halten. Nicht jedes Jahr wird die Quittungskarte erneuert, sondern vielfach erst nach 1½ bis 2 Jahren, wenn z. B. Dauermarken geklebt werden. Im allgemeinen bestätigen die Kriegsziffern, soweit man mit diesen Vorbehalten Schlüsse daraus ziehen kann, die Erfahrung der Friedenszeit. Damals kamen nur etwa ein Fünftel aller umzutauschenden Quittungskarten zum Heimatversand an die ursprüngliche Versicherungsanstalt, die die erste Karte ausstellte und die nachfolgenden in Verwahrung zu nehmen hat. Im Kriege hat die Wanderung jedenfalls nicht abgenommen, es wurden zwar nur 1,75 und 1,74 Millionen Karten 1917 und 1918 ausgetauscht gegenüber 2,5 und 2,35 im Jahre 1910 und 1914. Aber man muß bedenken, daß alle zum Kriegsdienst eingezogenen keine Beitragsmarken zu kleben brauchten, so daß ein Kartenaustausch bei ihnen überhaupt nicht nötig wurde. In Anbetracht dessen ist die Abnahme der Austauschziffer um nur 700 000 verhältnismäßig gering, da weit mehr als $5 \times 700\,000$ Versicherungspflichtige zum Heer allmählich eingezogen worden sind. Man darf also schließen, daß die Wanderung einen verhältnismäßig größeren Teil der Arbeiter als in Friedenszeiten erfaßt hat. Spricht hierfür bei den Fernwanderungen nur die statistische Vermutung, so sprechen die Ziffern für die Nahwanderungen, die uns das Reichsarbeitsblatt allerdings nur für die Bezirke der Nachbaranstalten bestimmter deutscher Gaue summarisch mitteilt, ganz deutlich für eine starke verhältnismäßige Steigerung. Die sechs Anstalten des Gaues Mitteldeutschland z. B. hatten einen Heimatversand von Umtauschkarten an Anstalten außerhalb des Gaues von nur 334 109 und 325 226 Karten 1917 und 1918 gegenüber 494 980 und 456 913 Karten 1913 und 1914, also ein ziffernmäßiger Abfall von rund 30 v. H. bei den Fernwanderungen, hingegen verminderte sich der Heimatversand von Umtauschkarten innerhalb des Gaues unter den sechs Anstalten selber nur von 475 658 und 448 431 Karten 1913 und 1914 auf 409 391, und 411 424 Karten 1917 und 1918, also nur ein Rückgang von 10 bis 13 v. H. Und ähnlich steht es im Gau Nordwestdeutschland, sowie in Westdeutschland und Nordbayern, wenn hier auch die Gegensätze schon geringer sind. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse in Südbayern, das im Kriege eine nur schwache Verringerung der Fernwanderungsziffern gegenüber einem starken Abfall der Gauwanderziffern hatte. Vergleicht man Zu- und Abwanderung an Hand des Kartenaustausches, so ergibt sich, daß die alten Zuwachsgebiete Mitteldeutschland, Nordwest- und Westdeutschland ihre Anziehungskraft im Kriege behauptet haben. Allerdings ist das Königreich Sachsen (im Gau Mitteldeutschland statistisch einbegriffen) aus der Reihe der Gebiete mit Wanderungsgewinn zu dem Gebiete mit Wanderungsverlust übergegangen, bei dem Ausfuhrcharakter der sächsischen Industrie ein natürlicher Kriegsvorgang, der in den Jahresberichten der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten eine eingehende Beleuchtung findet. Gewisse Abweichungen von den hergebrachten Linien und Stromstärken der Zu- und Abwanderung zeigen außer Nord- und Südbayern und Sachsen noch West- und Norddeutschland und in den letzten beiden Kriegsjahren auch das „übrige" Süddeutschland. Leider gestatten es die mitgeteilten Ziffern nicht, tiefer in diese Verschiebungen des Wanderstroms einzutauchen.

Eine schwere Beeinträchtigung des Koalitionsrechts scheint von der Schaffgotschen Verwaltung mit folgendem, ihren Angestellten vorgelegten Fragebogen beabsichtigt zu werden:

„Die umstehend aufgeführten Beamten und Angestellten werden ersucht, nachstehende Spalten gewissenhaft auszufüllen und dann in der Registratur abzugeben.

1. Name.
2. Stand.
3. In welchem Vereine, beruflichen oder wirtschaftlichen, sind Sie?
4. Welches ist die Zeitschrift des Verbandes?
5. Welche Ziele verfolgt der Verband?
6. Sind Sie mit den Zielen einverstanden?
7. Beabsichtigen Sie in dem Verbande zu bleiben?
8. Ich erkläre durch meine Unterschrift, keinem anderen als dem angegebenen Verbande anzugehören, ich verpflichte mich, sofern ich in Zukunft die Absicht haben sollte, einem anderen Verein anzugehören, dies vorher der Direktion mitzuteilen.
9. Ich erkläre ferner ausdrücklich, keine Bestrebungen (siehe Anlage), die dahin gehen, sich auf den Boden der Verständigung mit den Arbeiterorganisationen zu stellen, zu unterstützen und sie als den Beamten entwürdigend zu verurteilen.
10. Ich beantrage hiermit, die gräfl. Schaffgotschen Werke mögen den Vertrag mit den Angestelltenorganisationen (soweit es Gräfin-Johanna-Schacht betrifft) kündigen, um wieder auf freie Vereinbarungen beruhende Verträge wie früher zu beschließen."

Dieser Fragebogen mutet fast sagenhaft an. Wer hätte ihn, trotz Arbeitsgemeinschaft und Revolution, noch für möglich gehalten? Ist die Schaffgotsche Verwaltung wirklich so naiv zu glauben, man könne unliebsame und vielleicht sogar im Interesse der Zukunft unseres Wirtschaftslebens höchst bedenkliche Erscheinungen, die im Lager der Angestellten nicht fehlen,

auf dem simplen Wege des Reverses bekämpfen? Der Vorgang zeigt, daß selbst heute noch der strafrechtliche Schutz des Koalitionsrechts nicht entbehrt werden kann.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hielt am 22. Oktober im Hotel Adlon zu Berlin eine stark besuchte Mitgliederversammlung mit inhaltsschwerer Tagesordnung unter Vorsitz von Dr. Sorge, Direktor bei Krupp, ab. Der Bericht des Geschäftsführers Dr. Tänzler kennzeichnete die furchtbare Lage, in die die deutsche Industrie nach dem Kriege geraten ist. Besonders scharf brandmarkte Dr. T. die Streikwut und die uferlosen Lohn- und Gehaltsforderungen bei erheblich gesunkenen Arbeitsleistungen. Vom November 1918 bis April 1919 sei im Bergbau nur an 22 Tagen nicht gestreikt worden und 6½ Millionen Schichten verloren gegangen. Eine Papierfabrik in Süddeutschland habe berichtet, daß sie ihre Arbeiterschaft um 20 v. H. und den Lohn um 366 v. H. vermehrt habe (seit wann?), während die Leistung um 40 v. H. gefallen sei. Die Leistungen auf den Werften würden auf 50 v. H. normaler Leistung geschätzt, während die Löhne sich verdreifacht und die Kosten versechsfacht hätten. Die Arbeitgeber ständen den Streiks machtlos gegenüber, die bisherigen Kampfmittel versagten. Die Arbeitgeber versuchten nun durch Tarifverträge zu erträglichen Verhältnissen zu kommen, aber noch vor Ablauf der bestehenden Verträge wurden neue Kollektivforderungen erhoben. Ungeheure neue Aufgaben erwuchsen aus diesen Verhältnissen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, indem sie mit Gutachten und Aufklärung den Mitgliedern zu helfen suchten und selbst an Tarifverhandlungen teilnahmen. Eine besondere Tarifabteilung (Dr. Klaue), dem ein Tarifausschuß zur Seite steht, wurde in der Vereinigung eingerichtet, ebenso eine Rechtsabteilung (Justizrat Brandt), die auf den beiden Gebieten der Tarifverträge und der Kodifikation des Arbeitsrechts tätig sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung wuchsen aber nicht nur sachlich, sondern auch zahlenmäßig, da die Mitgliederzahl sprungweise stieg. Ganze Industriezweige und gemischt-fachliche Verbände großer Bezirke und Länder, so vor allem der Deutsche Industrieschutzverband, der bisher wegen der Streikversicherungsfrage in gespanntem Verhältnis zur Vgg. stand, schlossen sich ihr an, seit 1916 insgesamt 42 Verbände, nämlich 7 Reichsverbände, 17 Bezirksverbände und 16 örtliche Verbände. Die Vgg. umfaßt heute 127 unmittelbar angeschlossene selbständige Verbände, die ihrerseits wieder 481 selbständige Verbände beherbergen, gegenüber 61 Verbandsanschlüssen mit 249 Unterverbänden im Jahre 1913. Dieser außerordentliche Zuwachs hat eine neue, mehr dezentralisierte Organisation der Vgg. nötig gemacht. So wurden für große zusammenhängende Wirtschaftsgebiete und für einzelne Staaten besondere Verbandsgruppen gebildet, um eine schnellere Fühlung unter den dortigen Arbeitgeberverbänden zu ermöglichen. Für den Freistaat Sachsen wurde eine Landesgruppe mit eigener Geschäftsstelle in Dresden und mit besonderem Tarifausschuß gebildet mit Rücksicht auf den Anschluß des großen, hauptsächlich auf Sachsen gestützten Industrieschutzverbandes und seiner Dresdner Direktion. Für die Verbandsangelegenheiten der besetzten Gebiete wurde ein besonderes Dezernat eingerichtet. Die Zeitschrift der Vgg. „Der Arbeitgeber" ist in seinem Inhalt wesentlich ausgebaut worden. Von den neueren Organisationsformen, die sich die Arbeitgeberverbände geben, hängen mannigfache praktische Folgerungen, so insbesondere die Festlegung der Arbeitsbedingungen, zum Teil ab. Man wird wohl im allgemeinen eine Organisationsform parallel zu den Arbeiterorganisationen wählen. Den angeschlossenen Verbänden wird künftig eine Vertretung im Ausschuß der Vgg. nach der Jahreslohnsumme satzungsmäßig eingeräumt werden. Das Verhältnis zwischen der Vgg. und dem neuen Reichsverband der deutschen Industrie soll das engste Zusammenarbeiten sein. Den Vorsitz beider Verbände führt Dr. Sorge in Personalunion. Bei allen wichtigen Fragen sollen beide Geschäftsführungen Gutachten und Gegengutachten austauschen und gemeinsame Verhandlungen führen. Die Vgg. und der Reichsverband werden in ihrer Beteiligung an den Arbeitsgemeinschaften völlig paritätisch behandelt. Die Vgg. soll das Rückgrat der Arbeitgeberseite in der Zentralarbeitsgemeinschaft sein.

Bei der Aussprache über die „Sozialpolitischen Vorlagen und Gesetze", über die Justizrat Brandt berichtete, kam besonders die Gegnerschaft der Arbeitgeber gegen das geplante Betriebsrätegesetz erneut zum schärfsten Ausdruck. Dieses Gesetz müsse vollends zum Untergang der deutschen Industrie, die am Reichsnotopfer, an der Steuergesetzgebung und den Friedensbedingungen genug zu tragen habe, führen, wenn das Gesetz so gestaltet werde, wie es die radikalen Kreise fordern. Der Grundfehler des Gesetzes sei die zweifache Stellung der Betriebsratsmitglieder, die auf der einen Seite den Arbeitgeber unterstützen sollen, auf der anderen Seite aber von den Arbeitern zur schärfsten Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern gewählt würden. Schließlich sprach man noch über praktische Tarifvertragsfragen.

Am folgenden Tage wurde eine besondere Sitzung der Geschäftsführer der deutschen Arbeitgeberverbände abgehalten.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die 2. Lesung des Betriebsrätegesetzes im Sozialpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung hat im wesentlichen keine starken Veränderungen gegenüber der 1. Lesung gebracht. Für die Landwirtschaft wurde die Wahl eines Betriebsobmanns erst in Betrieben mit wenigstens zehn Arbeitnehmern beschlossen (13 gegen 12 Stimmen bei Abwesenheit eines Unabhängigen!), für das Kleingewerbe in solchen mit 5 wahlberechtigten Arbeitern. In Betrieben mit mehr als 20 Heimarbeitern wählen diese einen besonderen Betriebsrat (eine wertvolle, auf den Abg. Dr. Hitze zurückgehende Verbesserung!). Betriebe, die wissenschaftlichen, politischen, militärischen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, sind von der Geltung der §§ 34 Abs. 1 Ziff. 11, und 36 Abs. 3 und, soweit ihre Eigenart es bedingt, auch von derjenigen des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 10 ausgenommen (Aufsichtsrat und Bilanz; Beratung der Betriebsleitung zum Zwecke erhöhter Produktivität und bei Einführung neuer Arbeitsmethoden). Auch Teile der §§ 39 und 42 (Einstellung und Entlassung) gelten nicht für diese Betriebe, wobei nachgetragen sei, daß hinsichtlich der Einstellung in erster Lesung allgemein beschlossen worden war, daß Richtlinien über sie vereinbart werden könnten und der Schlichtungsausschuß angerufen werden dürfe, wenn sie nicht eingehalten würden. In der Bilanzfrage ist ein neues Kompromiß vereinbart worden, um die drei Regierungsparteien auf eine gemeinsame Formel zu vereinigen. Es wurden die Begriffe „Betriebsbilanz" und „Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung" eingeführt, und die umstrittene Vorschrift heißt nun, daß nur die Betriebe mit mehr als 300 Arbeitern oder 50 Angestellten die Betriebsbilanz und die Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen müssen. Unter „Betriebsbilanz" wird eine Bilanz verstanden, die abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht Aufschluß über das Privatvermögen oder das außerhalb des Betriebs arbeitende Vermögen des Unternehmers zu geben braucht, sondern ausschließlich beschränkt ist auf das Vermögen, das im Betriebe selbst arbeitet. Die genauere Definition soll durch ein besonders zu erlassendes Gesetz getroffen werden. Solange dieses Gesetz nicht fertig ist, soll die bisherige Bilanz vorgelegt werden. Der Vorlegungszwang beginnt aber erst vom 1. Januar 1921 ab. Endlich sei erwähnt, daß die Höchstgrenze der Entschädigungssumme für unrechtmäßig gekündigte oder entlassene Arbeitnehmer auf $^6/_{12}$ festgesetzt werde (bisher $^3/_{12}$), und daß eine besondere Bestimmung zugunsten der Frauen eingefügt wurde, durch die ihnen eine angemessene Vertretung in den Betriebsräten gesichert werden soll.

Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten sind in verschiedenen Städten entweder bereits eingerichtet worden oder in Vorbereitung. Ihre Träger sind oft die Gewerkschaften, besonders die freien, bisweilen aber auch andere Organisationen, besonders solche, die Bildungsbestrebungen dienen. In Mannheim hat der Vorsitzende der dortigen Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform, Prof. Nicklisch, in seiner Eigenschaft als Direktor des der Handelshochschule eingegliederten Instituts für Betriebswissenschaft derartige Kurse eingerichtet, die vom Institut gemeinsam mit dem Ortskartell der freien Gewerkschaften getragen werden; den übrigen Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter und — was wir für besonders wichtig halten — auch der Angestellten ist eine verhältnismäßige Beteiligung gewährleistet. Es werden wöchentlich vier Vorlesungen abgehalten, die sich in ½ Stunde Vortrag und ¼ Stunde Aussprache gliedern. Auch der Vortrag wendet sich aber, wo immer möglich, bereits mit Fragen an die Zuhörerschaft. Es wird viel Anschauungsmaterial (Lichtbilder und Drucksachen) benutzt, das für den Zweck der Kurse besonders hergerichtet ist. Ein Bericht der beiden dauernd tätigen Dozenten erscheint demnächst und wird in den Aufbau der Kurse Einblick geben. Wir werden seinen Inhalt ausführlich wiedergeben. Schon heute scheint es uns aber besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß sich in Mannheim ein sehr erfreuliches Vertrauensverhältnis zwischen Dozenten und Hörern entwickelt hat und daß sich die letzteren dem Gebotenen gegenüber aufmerksam und dankbar erweisen. — Es ist anzunehmen, daß, sobald erst das Betriebsrätegesetz in Kraft getreten sein wird, allerwärts Räteschulen wie Pilze aus der Erde schießen werden. Liegt ihre Leitung in falschen Händen oder wird eine Kräftezersplitterung getrieben, die den besten Kräften kein lohnendes Auditorium läßt, so kann damit schwerster Schaden angerichtet werden. Deshalb dürfte es angezeigt sein, daß, gleichviel wie man zu dem Betriebsrätegesetz an sich steht, auch in den neutralen sozialpolitischen Kreisen Vorbereitungen zur positiven Mitarbeit auf dem Gebiete der Räte-kurse getroffen werden. Nur vermehrte Bildung — zugleich freilich in weiser Beschränkung auf das Erreichbare und unter Verzicht auf die Illusion, als könnte man dem Arbeiter in ein paar Lehrstunden Unternehmerfunktionen beibringen — kann die Schwierigkeiten überwinden, die sich aus dem Betriebsrätegesetz in vieler Hinsicht ergeben dürften. Die Kurse werden aber desto fruchtbarer sein, je mehr es gelingt, die keineswegs reichlich vorhandenen guten Dozenten dafür zu gewinnen, und das ist nur möglich, wenn nicht in jeder mittleren Stadt fünf, sechs oder noch mehr Kurse nebeneinander dasselbe zu leisten suchen, sondern wenn mit den Kräften hausgehalten wird;

die Richtungsstreitigkeiten unter den Gewerkschaften sollten diesem Gedanken gegenüber tunlichst zurücktreten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Freigewerkschaftliche Tagungen.

Während der Sommermonate fanden eine Reihe freigewerkschaftlicher Tagungen statt, auf denen von radikaler Seite aus die Politik der Generalkommission einer scharfen Kritik unterzogen wurde. In den meisten Fällen wurde jedoch die Stellungnahme der Vorstände zu den Kriegsfragen gebilligt mit der Begründung, daß sie von dem Wunsche eingegeben war, dem Interesse der Mitglieder zu dienen. Auch die Haltung der verschiedenen Verbandsorgane wurde in diesem Zusammenhange eingehend erörtert. So traten die rein wirtschaftlichen Fragen mehr in den Hintergrund. In allen Verbänden ist für die Berichtszeit, die sich über die vier Kriegsjahre erstreckte, eine starke Zunahme der Mitgliederzahl festzustellen, nachdem diese in den ersten Kriegsjahren beträchtlich zurückgegangen war. Die Friedensziffer ist nicht nur wieder erreicht, sondern in allen Verbänden, besonders seit November 1918, bei weitem überholt. Allgemein wurden die Beitragssätze erhöht, ebenso aber auch die Arbeitslosen-, Kranken- und Streikunterstützung. Mehrfach wurde die Notwendigkeit von Verschmelzungen hervorgehoben. Eine eingehende Würdigung fanden die Rätefrage und die Frage der Sozialisierung.

Der Verband der Asphalteure Deutschlands konnte während des Krieges — trotz der ungünstigen Geschäftslage in der Asphaltindustrie — durch Tarifabschlüsse erhebliche Lohnerhöhungen, Teuerungszulagen usw. für seine Mitglieder durchsetzen. Eine Kritik an dem Geschäftsbericht des Hauptvorstandes wurde nicht geübt, nur die Leipziger Delegierten erhoben schärfste Vorwürfe gegen die Politik der Generalkommission und der Gewerkschaftsvorstände, doch wurde ihr Antrag, den Sitz des Vorstandes nach Leipzig zu verlegen und den derzeitigen Redakteur seines Amtes zu entheben, glatt abgelehnt. — Die 12. Generalversammlung der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen sprach sich grundsätzlich für eine Verschmelzung mit anderen Verbänden aus und betonte die Notwendigkeit der Errichtung eines Bekleidungsindustrieverbandes. Ist dieses Ziel in absehbarer Zeit jedoch nicht erreichbar, so soll ein Zusammenschluß mit dem Schneiderverbande oder einem anderen berufsverwandten Verbande angestrebt werden. Zur Tarif- und Sozialisierungsfrage sowie zum Rätesystem wurde im Sinne der auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß gefaßten Beschlüsse Stellung genommen. — Im Gegensatz zu den Beschlüssen dieser Tagungen wurde auf der 13. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes die von den Gewerkschaftsinstanzen gestützte „Politik des 4. August" mit großer Mehrheit abgelehnt und die Schreibweise des Verbandsorgans verurteilt. Gegen die freie Wirtschaft in der Textilindustrie wurde schärfster Protest erhoben. Die weitgehendste Demokratisierung der Betriebe wurde gefordert. Die Frage der Betriebsräte wurde dahin beantwortet, daß diese die Gewerkschaften nicht überflüssig machen, sondern mit ihnen organisch verbunden sein müßten. Darüber hinaus sei die Zusammenfassung aller Betriebsräte zu fordern. Die Arbeitsgemeinschaften werden durch sie nicht überflüssig gemacht; in ihnen sei mitzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Im Sinne der veränderten Stellungnahme des Verbandes wurden auch die Statuten einer Veränderung unterzogen, nach welcher § 1 über den Zweck des Verbandes besagt, daß dieser auf dem Boden des Klassenkampfes steht und die Beseitigung des Systems der Lohnarbeit durch Überleitung der privatkapitalistisch betriebenen Produktionszweige in die durch die Gesellschaft betriebene sozialistische Produktion erstrebt. — Auf dem 13. Verbandstage des Deutschen Buchbinderverbandes wurde die Resolution der Opposition gegen die Kriegspolitik des Verbandsvorstandes, mit der sich die Versammlung fast drei Tage lang beschäftigt hatte, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Einheitsfront der beiden sozialdemokratischen Parteien verworfen. Dagegen sprach der Verbandstag aus, daß er die Stellung der „Buchbinderzeitung" in manchen Fällen nicht billige, ebensowenig wie die journalistische Tätigkeit des Vorsitzenden Kloth an bürgerlichen Blättern. Darauf erklärte Kloth, nicht wieder zu kandidieren. Der Verbandstag ließ den langjährigen, um die Tarifvertragsverhandlung im Buchbindergewerbe hochverdienten Vorsitzenden fallen und billigte ihm nicht einmal, wie das sonst oft geschieht, eine Abfindungssumme oder Rente zu. Trotzdem aber die Opposition sehr stark vertreten war, (etwa die Hälfte aller Delegierten), wurde in der Rätefrage das sogenannte revolutionäre Rätesystem im Gegensatz zur Arbeitsgemeinschaft abgelehnt, die Gewerkschaften als die berufenen Vertreter der Arbeiterinteressen bezeichnet und für ihr Wirken auf die Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftskongresses hingewiesen. Die Betriebsräte sollen in inniger Fühlungnahme mit den Gewerkschaften stehen. Zugleich sprach sich die Mehrheit für eine Reichstarifgemeinschaft und für die Abschaffung der Akkordarbeit aus. Der Name des Verbandes wurde geändert in: Verband der Buchbinder, Ledergalanteriewarenarbeiter der Papierbearbeitungs- und -Verarbeitungsindustrie Deutschlands."

Die 14. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands ließ gleichfalls den Wunsch nach Vereinheitlichung der Arbeiterbewegung stark in den Vordergrund treten. Die Politik der Generalkommission wurde gebilligt, die Gewerkschaften als die Vertreter der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen begrüßt, und auf die Nürnberger Beschlüsse verwiesen. Die Versammlung stellte sich auf den Boden des Rätesystems mit demokratischer Grundlage, lehnte aber jede Diktatur ab. Die notwendige Voraussetzung für die Sozialisierung sei die Einführung der vollen Betriebsdemokratie.

Auch auf dem Verbandstage des Verbandes der Tapezierer Deutschlands beanspruchte die politische Auseinandersetzung das Hauptinteresse. Zwar wurde ein Mißtrauensbeschluß gegen die Stellung der Vorstände aufgehoben, ihnen aber in milderer Form „für ihre Haltung und Tätigkeit während des Krieges die Anerkennung abgesprochen". Da sich das Mißtrauen nur auf taktische politische Gründe erstreckte, wurde der Vorstand mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur erfolgten Urabstimmung über die Verschmelzung beauftragt. In letzterer Frage war auf dem Verbandstage keine Einigkeit erzielt worden, da, nachdem ein Referent für den Anschluß an den Holzarbeiterverband, ein anderer für den an den Sattlerverband eingetreten war, der Anschluß prinzipiell mit 24 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde, weil die 10 Berliner Delegierten geschlossen dagegen stimmten. Bei den Fragen „Arbeitsgemeinschaft und Rätesystem" siegte die Opposition, so daß ein Antrag, wonach der Verband von der Arbeitsgemeinschaft zurücktreten soll, mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen wurde.

Einen starken Ruck nach links stellen die Beschlüsse des Verbandstages des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes dar. Sie fordern die entscheidende Mitwirkung der Räte bei Gesetzgebung, Staats- und Gemeindeverwaltung, und in den Betrieben das unbeschränkte Kontrollrecht der Betriebsräte über die Betriebsvorgänge kaufmännischer und gewerblicher Natur. Da der Verband eine der wenigen Gewerkschaften ist, die das Prinzip der betriebsweisen Zusammenfassung der Arbeiterschaft durchgeführt haben, wird sich hier das Zusammenwirken von Räten und Gewerkschaft leichter als anderwärts vollziehen. Eine Berliner Resolution, ein Mißtrauensvotum für die Generalkommission und die Redaktion der „Gewerkschaft" auszustellen, wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Im Gegensatz zu diesem Verbandstage befaßte sich eine Konferenz der Fazettenschleifer ausschließlich mit wirtschaftlichen Fragen. Es wurde die gänzliche Beseitigung der Akkordarbeit, ein gewisser Mindestlohn, sowie für Frauenarbeit gleicher Lohn wie für Männer bei gleicher Leistung gefordert. — Desgleichen spielte auf der Generalversammlung der Porzellanarbeiter das politische Moment ein verhältnismäßig geringe Rolle. Mit überwiegender Mehrheit wurde der Antrag, das Rätesystem auf die Tagesordnung zu setzen, abgelehnt. Zur Frage der Sozialisierung wurde betont, daß in der Porzellanindustrie infolge ihrer starken Abhängigkeit vom Weltmarkt von einer Sozialisierung vorläufig nicht die Rede sein könne. Die politische Haltung der Vorstände während des Krieges wurde durch die Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftskongresses als erledigt anerkannt. — Auch vom Verbandstage der Sattler und Portefeuiller wurde es abgelehnt, die Frage des Rätesystems zur Sprache zu bringen. Da die Opposition sehr stark vertreten war, kamen die Beschlüsse nur mit geringer Mehrheit zustande, so die Zustimmung zu der Kriegspolitik der Gewerkschaftskommission, sowie der Beschluß, den Sitz des Ausschusses von Berlin nach Offenbach zu verlegen. Dagegen wurde die Verschmelzung mit dem Tapeziererverband einstimmig gebilligt.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen stellte sich hinsichtlich der Arbeiter- und Betriebsräte auf den vom Nürnberger Gewerkschaftskongreß eingenommenen Standpunkt. Er bestand auf der strikten Durchführung des Achtstundentages, dem angeblich durch den Plan der Unternehmer, längere Pausen einzuschieben, Gefahren drohen, sowie auf grundsätzliche Beseitigung des Trinkgeldes. Als Entlohnung sei mindestens der durch die zuständigen Behörden festgesetzte ortsübliche Tageslohn vom Unternehmer zu zahlen; zur Herbeiführung der notwendigen Einheitlichkeit der Lohntarife seien Ortstarife aufzustellen; dann erst sei an das Problem des Reichstarifs heranzutreten. Als Ziel erstrebt der Verband, dessen Name durch den Untertitel: „Zentralorganisation der Hotel-, Restaurant- und Cafeangestellten" ergänzt wurde, die Zusammenfassung aller Arbeiter und Angestellten im Gastwirtsgewerbe in einem einheitlich geleiteten großen Industrieverbande.

Auch der Verbandstag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes forderte die Einführung des Rätesystems in den Betrieben. Jedoch sei eine Sozialisierung der Tabakindustrie zur Zeit noch nicht möglich. Ferner sprach man sich aus für den Ab-

schluß eines Reichstarifs unter Hervorhebung der Notwendigkeit, Einheitskämpfe zu führen, um die Unterschiede zwischen Süd und Nord auszugleichen. Nicht Teuerungszulagen, sondern Erhöhung der Grundlöhne sei zu wünschen. Die Vorwürfe gegen den Vorsitzenden Deichmann wegen seiner Unterstützung der Politik der Generalkommission und seine Tätigkeit in der Nationalversammlung für die Banderolesteuer wurden zurückgewiesen und ihm durch eine Wiederwahl das allgemeine Vertrauen ausgesprochen. Von der bei Kriegsanfang stark verminderten, dann beträchtlich gestiegenen Mitgliederzahl (von 23 500 auf 60 000) sind 45 000 weiblichen Geschlechts.

Der Verbandstag der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe betonte die Notwendigkeit fortgesetzter intensiver Bildungsarbeit für die Mitglieder, besonders hinsichtlich der Bedeutung des Exports für die lithographische Industrie. In diesem Zusammenhange wurde eine durchgreifende Umgestaltung des gesamten Lehrlingswesens gefordert, die sich erstrecken soll auf folgende Punkte: Heraufsetzung des schulpflichtigen Alters bis zum 16. Lebensjahre, davon sollen die zwei letzten Jahre für die Berufsausbildung bestimmt sein. Zu diesem Zweck ist die Fachschule unmittelbar an die Volksschule anzugliedern. Danach genüge eine zweijährige Lehrzeit im Privatbetriebe. Wahl der Fachlehrer hat unter Mitwirkung der Berufsorganisationen stattzufinden. Anzustreben sei ferner der Zusammenschluß der bestehenden Gewerkschaften zu Industrieverbänden. Die Betriebsarbeiterräte können ihre Aufgabe nur erfüllen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Parteistreitigkeiten infolge der Haltung der Verbandsinstanzen keinen Eingang in den Verband gefunden haben.

Eine **„Vereinigung der Freunde der christlichen Gewerkschaften an den deutschen Hochschulen"** ist am 28. Oktober in Berlin gegründet worden. Fruchtbare Vorarbeiten leistete Dr. Sonnenschein (Berlin), der als Leiter des Sekretariats Sozialer Studentenarbeit in München-Gladbach in Wort und Schrift die Vorurteile zu bekämpfen suchte, die zwischen Kopf- und Handarbeitern lange bestanden. In derselben Richtung gingen die Kurse, die junge Akademiker vor Arbeitern hielten. In der Gründungsversammlung hielten Dr. Pinkerneil vom Akademischen Hilfsbund und Gewerkschaftssekretär Treffert die einleitenden Referate, worauf Dr. Sonnenschein die Richtlinien, nach denen die Akademiker mit den Christlichen Gewerkschaften zusammenarbeiten werden, vortrug. Diese Neugründung dürfte der christlich-nationalen Arbeiterbewegung neue geistige Kräfte zuführen.

Ein Deutscher Juristenbund, der dafür eintreten will, daß dem gelehrten Juristentum die ihm gebührende Stellung erhalten bleibe, hat sich unter Vorsitz des OLG.-Präsidenten Dr. v. Staff gegründet. Der neue Bund vereinigt außer Einzelpersönlichkeiten auch sämtliche Berufsorganisationen der juristisch vorgebildeten Beamten und Dozenten, der Richter, der Rechtsanwälte usw. Dementsprechend ist der Vorstand zusammengesetzt.

Die Schweizer Gewerkschaftsverbände gegen die Gewinnbeteiligung. Auf eine Umfrage des Schweizer Volkswirtschaftlichen Departements, wie sich die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur festen Beteiligung der Arbeiter an den Betriebsgewinnen stellen, haben sämtliche Gewerkschaftsverbände ein ablehnendes Gutachten erstattet, weil sie in der Gewinnbeteiligung nur eine verfeinerte Ausbeutung der Arbeitskraft erblicken, gegen welche der winzige Anteil an den Betriebsgewinnen keine genügende Gegenleistung bilde. — Die deutschen Arbeiter haben inzwischen einige praktische Erfahrungen gesammelt, wieweit überhaupt die Gewinnausschüttungsfähigkeit auch von Betrieben, die bisher glänzend verdienten, reicht. Stellenweise ist der Reingewinn auch von Betrieben, die bisher über 12 v. H. Dividende auf die Aktien verteilten, in Betriebsverluste umgeschlagen, als die Lohnforderungen der Arbeiter und Angestellten eine bestimmte Höchstgrenze überschritten. Das will besagen, daß allerdings bei einer Gewinnbeteiligung der Kopfanteil des einzelnen Arbeiters nicht übermäßig hoch ausfallen kann, aber auch dann nicht, wenn die Arbeiter selber Betriebseigentümer geworden sind. Nur Arbeitsverdichtung und Erzeugungssteigerung kann ihren Gewinnanteil wesentlich steigern, falls man nicht die Abnehmer höhere Tribute zahlen läßt.

Arbeiterschutz.

Das Arbeitsrecht des Krankenpflegepersonals.

In Heft 37 der „Sozialen Praxis" (Sp. 639) habe ich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Wunsch der „geistigen Arbeiter" nach Einbeziehung in die Sozialpolitik des Arbeitsrechts bringt, weil die Schriftsteller, Musiker, bildenden und darstellenden Künstler, technischen Berater usw. ihre Arbeitskraft oder deren Erzeugnis in rechtlichen Formen verwenden, die alle Stufen der Abhängigkeit von der festen Anstellung bis zur vollen Selbständigkeit durchlaufen.

Ganz das Gleiche gilt vom Krankenpflegepersonal, wie sich bei dem Versuche des Reichsarbeitsministers gezeigt hat, die Arbeitszeit durch ein Gesetz im Anschluß an die Verordnung vom 23. November 1918 über den Achtstundentag der gewerblichen Arbeiter zu regeln.

Die Regelung dieser Verordnung umfaßt die „gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben", ferner in allen öffentlich-rechtlichen Betrieben, „auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden". Nach dem klaren Wortlaute kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Teil der Krankenpfleger unter die Verordnung fällt. Denn sie gelten als „gewerbliche Arbeiter" im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung, wenn sie

1. „in gewerblichen Betrieben" beschäftigt sind. Als solche aber gelten alle von Privatunternehmern oder Erwerbsgesellschaften betriebenen Sanatorien, Krankenhäuser, Kliniken, Heil- und Pflegeanstalten usw.

2. Kraft ausdrücklicher Bestimmung in Ziffer 1 der Verordnung unterliegen ihr auch diejenigen Pfleger in staatlichen, gemeindlichen und dergleichen Anstalten, die gewerbliche Arbeiter sein würden, wenn sie in einem gewerblichen Betriebe angestellt wären.

3. Zu ihnen gehört nicht nur die Untergruppe, sondern auch ein Teil der Oberpfleger und anderen leitenden oder beaufsichtigenden Personen, die als Betriebsbeamte im Sinne des § 133 a GO. anzusehen und damit auch gewerbliche Arbeiter im weiteren Sinne sind (wie ausdrücklich in § 11 Ziff. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 ausgesprochen ist).

4. Zweifelhaft kann sein, ob nicht auch manche Pflegepersonen infolge ihrer Heranziehung zu kaufmännischen Diensten oder Büroarbeiten unter die Verordnung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten (RGBl. S. 315) fallen.

5. Wie ist es mit denjenigen Oberpflegern oder anderen, die in staatlichen oder gemeindlichen Anstalten angestellt sind und die Eigenschaft von Gemeindebeamten oder Kreisbeamten haben? Sie sind nicht als gewerbliche Arbeiter, auch nicht als Angestellte im Sinne der Verordnung zu betrachten und unterliegen einer Beschränkung der Arbeitszeit nicht.

6. Das Gleiche gilt von dem gesamten Personal in Anstalten gemeinnütziger Vereine, Stiftungen, Orden, die nicht auf Gewinnerzielung gehen.

Handelt es sich bisher um Personen, die das Dienstverhältnis des Arbeitsvertrags (oder der öffentlich-rechtlichen Anstellung) gemeinsam haben, so fällt dieses

7. bei den Ordensschwestern und Diakonissen weg. Diese stehen nicht im Arbeitsverhältnis, denn sie werden nicht bezahlt für ihre Dienstleistung, sondern sie betreiben die Pflege als Liebestätigkeit; und es geht nicht an, sie ohne weiteres in den Bereich einer arbeitsrechtlichen Regelung hineinzuziehen. Hier liegen die Dinge ähnlich wie bei den mithelfenden Familiengliedern; und wir wissen aus früheren Schutzgesetzen, wie schwierig es ist, diesen eine gesetzliche Schranke für die Tätigkeit zu ziehen. Die Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und 18. März 1919 gelten für sie so wenig wie für die geistlichen Krankenpfleger.

Wieder eine andere Gruppe mit besonderen Bedingungen bilden die selbständigen Hauspfleger, die dem Handwerker zu vergleichen sind und deren Arbeitsverhältnis sich sehr verschieden gestalten kann.

8. Sind sie auf längere Zeit in einer Familie zur Pflege angestellt und in den Hausstand aufgenommen, so ähnelt ihre Stellung derjenigen eines Hausgehilfen, und es wäre sehr zu erwägen, wie weit die geplante Regelung des Hausarbeiterrechts auf sie Rücksicht zu nehmen hat.

9. Üben sie aber die Hauspflege im Auftrag einer Anstalt, so ist ihr Verhältnis ein doppeltes und nähert sich weniger oder mehr dem eines Anstaltsangestellten. Es sind alle Grade der Abhängigkeit, von der festen Anstellung bis zum Auftrag an den selbständigen Gewerbetreibenden möglich und wohl auch praktisch.

Die Arbeitszeit aller dieser Personengruppen nach dem gleichen Schema zu regeln, dürfte kaum angehen (ganz abgesehen von den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten). Klar ist nur, daß es mit einer Regelung der Arbeitszeit nicht getan ist, sondern daß auch diese bisher schwer vernachlässigte und durch übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft geschädigte Gruppe einer allgemeinen Regelung des Arbeitsverhältnisses bedarf. Bei der Gelegenheit wäre auch das ärztliche und technische Hilfspersonal der Ärzte, Zahnärzte und der nicht gewerblichen Krankenanstalten einzubeziehen, das gegenwärtig auch der Schutzvorschriften bar ist, weil die beschäftigenden Betriebe nicht unter die Gewerbeordnung fallen.

Wo man das Arbeitsrecht anfaßt, da tun sich aus den Versäumnissen der Vergangenheit dringende Aufgaben der Gegenwart auf. Es ist nur zu wünschen, daß auch hier die Demokratie mithilft und durch Vereinbarungen der Arbeitnehmergewerkschaften mit den Vertretungen der Arbeitgeber Normen

schafft, die der künftigen Gesetzgebung als Richtschnur dienen können.

München. Dr. Heinz Potthoff.

Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets, der am 18. Juni 1919 auf Grund einer Verordnung des Reichsarbeitsministers einberufen war, hatte bei seinem ersten Zusammentreten beschlossen, im November nochmals zu beraten, ob es möglich sein würde, vom Februar 1920 ab die Sechsstundenschicht einzuführen. (Vergl. den Bericht über die beim ersten Zusammentreten abgehaltenen 18 Vollsitzungen in der „Soz. Pr." Jg. XXVIII Sp. 848.) Auf Grund dieses Beschlusses war der Ausschuß jetzt erneut durch den Vorsitzenden Prof. Ernst Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis" und stellvertr. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, zusammenberufen worden und hat am 8. und 9. Dezember in Essen getagt. Es ergab sich dasselbe Bild wie bereits bei den damaligen Verhandlungen: In einem Teil der Fragen (Wohnungsfrage, Verkehrswesen, Fürsorge für Ernährung und Bekleidung der Bergarbeiter, im Wunsche nach internationaler Regelung) ist Einhelligkeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den Vertretern der Wissenschaft zu erzielen, in der Frage der Arbeitszeit stehen sich die Ansichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schroff gegenüber.

Über die Verhandlungen wird im einzelnen berichtet: Zur Wohnungsfrage wurde mitgeteilt, daß es wegen der bekannten Schwierigkeiten mit der Wohnungserstellung nur langsam voran gehe. Es würde drei bis fünf Jahre dauern, um 70 000 Wohnungen für rund 100 000 Bergarbeiter zu errichten. Verhältnismäßig günstig lauteten die Mitteilungen über die Verkehrsverhältnisse. Die Wagengestellung beträgt jetzt rund 15 000, womit 150 000 t frische Förderung und 10 000 t der Haldenbestände abgefahren werden können, so daß bis Ende Februar die gesamten Haldenbestände abgefahren sein können.

Unüberbrückbar schroff stehen sich leider in der Arbeitszeitfrage die Ansichten gegenüber. Der stellvertr. Vorsitzende des Ausschusses, Prof. Gothein-Heidelberg, unterstützt von den Arbeitgebern, gab wahrhaft erschütternde Bilder von der Kohlennot und ihren verhängnisvollen Folgen. Namentlich Süddeutschland leidet schwer, so daß dort schon die arme Bevölkerung die Wälder abholzt, um heizen zu können. Zahlreiche Industriewerke haben wegen Kohlenmangels ihren Betrieb eingestellt, andere werden es in kurzer Zeit aus demselben Grunde tun müssen. Elektrizitäts- und Gaswerke können nur noch Teile der früheren Erzeugung dem Volke zur Verfügung stellen, einzelne liegen vorübergehend ganz still und veranlassen dadurch andere Fabriken zum Stillstand und machen die Arbeiter brotlos. Die Universität Freiburg muß ihren Sitz nach Würzburg verlegen. In Süddeutschland (Heidelberg) wird das Gas aus Holz gewonnen, dessen Säuregehalt die Röhren angreift. Die Berliner Metallarbeiter haben ihre Vertreter nach Essen geschickt, um die Bergarbeiter zu bitten, mehr Kohlen zu fördern. In Dortmund haben die Metallarbeiter beschlossen, an die Bergarbeiter heranzutreten mit der Bitte, ihnen Kohlen zu beschaffen, damit ihre Fabriken nicht zum Stillstand kommen.

Angesichts dieser Lage lehnen die Arbeitgeber eine Schichtverkürzung unbedingt ab, ja, sie halten sogar eine zeitweilige Schichtverlängerung, von der Siebenstundenschicht zurück zur Achtstundenschicht, für notwendig. Aber starr blieben die Arbeitnehmer auf ihrer Forderung bestehen, daß vom 1. Februar 1920 ab die Sechsstundenschicht eingeführt werden müsse. Die Bergarbeiter hätten bei den früheren Arbeitsbedingungen nur ein Lebensalter von durchschnittlich 45 Jahren erreicht, also sei ihnen nicht zu verdenken, daß sie durch Arbeitszeitverkürzung ihr Leben verlängern wollen. So sehr auch diese gesundheitlichen Rücksichten angesichts der besonderen Schwere der Bergarbeit unter Tage Berechtigung haben, so sollte doch jetzt in erster Linie die Not des Vaterlandes stehen. In eindringlichen warmen Worten appellierte Prof. Francke in diesem Sinne an die Einsicht der Arbeitnehmer. Er erinnerte namentlich an die Kohlenforderungen der Entente. Käme es wegen Nichterfüllung des Friedensvertrags zu einer Besetzung des Ruhrgebiets, so würden die Bergarbeiter wahrscheinlich gezwungen werden, acht und neun Stunden zu arbeiten wie im Saargebiete. Auf Grund der Ausführungen von Prof. Francke wurden Vermittlungsvorschläge formuliert, die zwischen dem Standpunkt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die mittlere Linie bildeten. Aber auch bei diesen Vermittlungsvorschlägen blieben bei der Abstimmung über den am meisten strittigen Punkt die Stimmen geteilt.

Die Vermittlungsvorschläge gingen dahin:

1. Die Reichsregierung soll auf diplomatischem Wege die am Kohlenbergbau beteiligten Länder auffordern, die Frage der Sechsstundenschicht unter Tage zu beraten.
2. Die Siebenstundenschicht wird weiter beibehalten, doch wird die siebente Stunde höher bezahlt.
3. Angesichts unserer wirtschaftlichen Notlage infolge des Friedensvertrags und der inneren Verhältnisse wird die Bergarbeiterschaft (ebenso natürlich die Bergverwaltungen) aufgefordert, alles zu tun, um die Kohlenförderung zu heben, die Bergarbeiterschaft durch das Verfahren von Überschichten, für die neben tarifmäßiger Bezahlung Zuwendungen von Nahrungsmitteln, Kleidung und Wäsche gewährt werden.
4. Der Wohnungsnot muß sofort gesteuert werden:
   a) Es muß sofort gebaut werden unter Zuhilfenahme der bestehenden Organisationen, Verbände und sonstigen Instanzen.
   b) Das Reich verpflichtet sich, für die Mehrkosten aufzukommen.
   c) Diese Wohnungen sind nur für die Bergarbeiter bestimmt.
5. Der Arbeitsausschuß erachtet seine Arbeiten für abgeschlossen, stellt sich aber, falls die Regierung ihn wieder brauchen sollte, zur Verfügung.

Bei dem Hauptpunkt der Verhandlungen — Einführung der Sechsstundenschicht vom 1. Februar ab — stimmten die sechs Arbeitnehmer dafür, die Arbeitgeber und Wissenschaftler mit zehn Stimmen dagegen. Auch bei den Vermittlungsvorschlägen 1 und 5, und Satz 1 des Antrags 3 standen die zehn Stimmen der Arbeitgeber und Wissenschaftler den sechs Arbeitnehmerstimmen gegenüber. Einstimmig angenommen wurden nur die Anträge betr. Belieferung mit Lebensmitteln und Kleidung (Antrag 3, zweiter Satz) und betr. der Wohnungsfrage (4). Zum Antrag 2 (Siebenstundenschicht mit höherer Bezahlung) machten die Arbeitgeber den Vorbehalt, daß sie diese höhere Bezahlung nur gewähren könnten, wenn das Reich auch höhere Kohlenpreise bewilligt. Für den Antrag in der vorliegenden Form stimmten nur drei Wissenschaftler.

Wohlfahrtspflege.

Das Programm des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt. Minister Stegerwald veranstaltete am 10. November einen großen Empfang, an dem der Reichspräsident, der Reichskanzler, die meisten Reichsminister, zahlreiche andere hohe Beamte, sowie Vertreter der Presse, der großen Wohlfahrtsorganisationen und sozialpolitischen Vereine, darunter der Gesellschaft für Soziale Reform, teilnahmen. In einer Begrüßungsansprache wies der Minister auf die geldlichen Schwierigkeiten hin, die für die Wohlfahrtspflege aus der gegenwärtigen Lage erwachsen. In einem wohlhabenden Lande mit blühender Wirtschaft und geordneten Finanzen sei es verhältnismäßig leicht, durchgreifende Wohlfahrtspolitik zu treiben, doch von solcher Lage sind wir in Deutschland weiter denn je entfernt. Trotzdem müssen Mittel und Wege zu einer, wenn auch nicht vollkommenen Durchführung der Wohlfahrtspflege gefunden werden, denn die Hebung der zusammengebrochenen Volkskraft sei eine notwendige nationale und politische Aufgabe. Warme Worte fand der Minister für das bisherige Wirken der freien Liebestätigkeit, das durchaus nicht unterbunden werden solle, sondern dem Staat nur den nötigen festeren Halt geben wolle. Der Staat müsse sich die Erfahrungen und Anregungen der freien Liebestätigkeit nutzbar machen. Der Minister ging dann weiter auf einige der wichtigsten Einzelgebiete ein, die mit starker Tatkraft bearbeitet werden müssen, um unser Volk von den Folgen der Unterernährung und anderen schlimmen Kriegsfolgen gesunden zu lassen: Mütter- und Säuglingsschutz; Bekämpfung der Tuberkulose; Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten; Neuregelung des Medizinalwesens, um Ärzten, Hebammen, den Krankenhäusern usw. für die großen schweren Aufgaben das nötige Rüstzeug zu geben. Aber auch die seelischen Kräfte im Volksleben müßten geweckt und gepflegt werden, um den Willen zur Gesundung zu stärken. In der Jugendfürsorge und -pflege kündigte der Minister eine Vereinheitlichung durch Reichsgesetz an. Nur das Reich, nicht die einzelnen Länder, könne die notwendigen Änderungen im BGB. und im StrGB. treffen. Sobald die Sache reichsgesetzlich geregelt sei, würde in Preußen der Umbau der Jugendfürsorge in diesem Sinne mit allen Kräften gefördert werden. Gerade auf diesem Gebiet appellierte der Minister an die Mitarbeit der Familie und der Frauen. Durch die sozialen Frauenschulen, die Wohlfahrtsschulen und die Frauenseminare sollen die Kräfte der Frauen für die soziale Arbeit entwickelt werden. Nicht nur im Wohlfahrtsministerium selbst, sondern auch bei den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landeshauptleuten sollen Frauen zur gleichberechtigten Mitarbeit zugezogen werden, soweit es die preußischen Finanzen nur irgend tragen können. Auch sollen auf den ver-

schiedensten Gebieten Beiräte gebildet werden, um die enge Fühlung der Behörden mit allen in Betracht kommenden Kreisen der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Für das Gebiet der Wohnungsfrage, das auch dem Wohlfahrtsministerium unterstellt ist, wies der Minister auf die bekannten Schwierigkeiten hin, die aus der gegenwärtigen starken Binnenwanderung, dem jahrelangen Ruhen der Bautätigkeit und dem Mangel an Rohstoffen entstehen. Eine baldige Abhilfe sei hier angesichts der Unsicherheit der Verhältnisse nicht zu erhoffen. Das preußische Wohlfahrtsministerium gehe in den Plänen für die Wohnungsfrage in der Hauptsache einheitlich mit dem Reichsfinanzministerium und dem Reichsarbeitsministerium vor. Zum Schluß seiner Ausführungen wies der Minister nochmals auf den Ernst der Lage hin, den sich 95 v. H. der Bevölkerung leider noch immer nicht klar mache. Nur Einfachheit und Sparsamkeit könnten uns über die schweren Zeiten forthelfen. Eine soziale Gesinnungsaristokratie müsse sich in der Staatsverwaltung und in der Öffentlichkeit nachdrücklichst Geltung verschaffen, denn als verarmtes Gesamtvolk müßten wir uns gegenseitig stützen und helfen.

Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die Wohlfahrtspflege. Auf Anregung der organisierten Arbeiterinnen veranstaltet die Soziale Frauenschule, Berlin W 30, Barbarossastraße 65, unter Mitwirkung der Reichs- und Staatsbehörden und aller drei Gewerkschaftsrichtungen vom 1. Januar 1920 an einen Halbjahreskursus zur Ausbildung von Arbeiterinnen, die geeignet erscheinen, in den sozialen Beruf aufzusteigen. Es soll damit ein praktischer Versuch gemacht werden, schon ehe durch die Einheitsschule den Mädchen aus dem Volke ein geordneter Weg zum Eintritt in höhere Berufe geschaffen ist, einzelnen besonders begabten Arbeiterinnen einen Aufstieg zu ermöglichen. Man hofft, die Teilnehmerinnen in diesem Lehrgang soweit zu fördern, daß sie nach Schluß des Lehrganges in die soziale Berufsarbeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und der Hinterbliebenenfürsorge, wenn auch anfangs in Gehilfinnenstellungen, eintreten können. Die Reichsregierung ist bemüht, gleichzeitig an mehreren Stellen des Reiches derartige Lehrgänge zu veranstalten. Um den Arbeiterinnen die Teilnahme an diesem Lehrgang zu ermöglichen, sind Stipendien bereitgestellt, und zwar für Schülerinnen, die aus Groß-Berlin stammen, 200 *M* monatlich, für Schülerinnen von auswärts 300 *M* monatlich und das Reisegeld.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Literatur zur Wohnungsfrage.

II. (Schluß.)

Ein schönes, allerdings etwas utopisch anmutendes Zukunftsbild entwirft der Badische Landeswohnungsinspektor Dr. Hans Kampffmeyer in der Schrift: "Friedenstadt", ein deutsches Kriegsdenkmal [5]). Der Verfasser unterbreitet der Öffentlichkeit den Vorschlag, statt der vielen zu befürchtenden geschmacklosen Kriegsdenkmäler oder eines kostspieligen Nationaldenkmals eine Stadt zu gründen, die ein Muster von Wohnungskultur sein soll, die aber zugleich auch Industrie, Handel, Kunst und Wissenschaft in ihren Mauern pflegt und den Bewohnern Gelegenheit zu Gartenbau und sogar Landwirtschaft dicht vor den Toren geben soll. Das Ideal, das dem Verfasser vorschwebt, ist folgendes:

„Friedenstadt wird mit seinen Bauten, mit seinen Einrichtungen und mit dem Leben, das darin waltet, ein würdiges Denkmal dessen sein, was deutscher Geist und deutsche Tatkraft am Ende des Weltkrieges zu schaffen vermochten .... Wenn Friedenstadt auf der sozialwirtschaftlichen Grundlage errichtet und in dem Geist ausgebaut wird, wie es dem Verfasser als höchstes Ziel vorschwebt, dann muß etwas Einzigartiges entstehen. Dann wird aus der Verschmelzung von hohem Idealismus mit arbeitsfrohem Wirklichkeitssinn, aus der Vermählung von Stadt und Land ein kraftvoller Organismus geboren, der das Leben und Streben des deutschen Volkes befruchtet und vor aller Welt von seinem Wesen Zeugnis ablegen wird."

Aber obwohl der Verfasser sich bemüht, die Möglichkeit oder Durchführbarkeit seines Planes, vor allem auch die geldlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, nach allen Seiten hin klarzulegen und obwohl er alle ihm bereits geäußerten Einwände und Bedenken zu widerlegen sucht, wird man den Eindruck nicht los, daß „Friedenstadt" eine Utopie bleiben wird; (ganz zu schweigen davon, daß Kampffmeyer bei seinen Plänen einen siegreichen Ausgang des Krieges im Auge hatte, statt der furchtbaren Not, in die uns unsere Niederlage gestürzt hat.) Alle bisher planmäßig betriebenen Gründungen von Gartenstädten — und „Friedenstadt" würde eine Gartenstadt auf bodenreformerischer Grundlage sein, nur in größerem als dem bisher üblichen Styl — sind doch entweder in engstem Zusammenhang mit einem bestimmten großindustriellen Werk oder als Vorstadt einer bereits bestehenden Großstadt entstanden. Wohl haben die Bewohner ihr Heim in der Gartenstadt, aber das geistige Leben (Schule und andere Bildungsstätten, Theater, das Versammlungsleben usw. usw.) liegt in der benachbarten Großstadt. Ob es möglich sein wird, all diese geistigen und kulturellen Bestrebungen, all die geistig und künstlerisch arbeitenden Menschen, die oft mit anderen, älteren Städten eng verwurzelt sind, nach der neu zu gründenden Musterstadt zu ziehen, scheint uns die offene, ungelöste Frage zu sein. „Friedenstadt" soll zugleich ein Höhepunkt geistigen und kulturellen Lebens sein, — so etwas läßt sich aber nicht von außen her schaffen.

Aus der Utopie nun hinein in die harte Gegenwart der Wohnungsknappheit und der damit zusammenhängenden Nöte für die Mieter von Kleinwohnungen. Der um die gemeinnützige Rechtsauskunft hochverdiente Rat Dr. Link hat in einer kleinen Schrift „Der Mieterschutz im Bezirk des IX. Armeekorps" [6]) alle in Frage kommenden Bestimmungen zusammengestellt und erläutert. Es sind sowohl die für ganz Deutschland geltenden Bundesratsverordnungen betr. Einigungsämter am 15. Dezember 1914 und 26. Juli 1917 behandelt, als auch die für den Korpsbezirk (Sitz Altona) geltenden Sonderbestimmungen, die von den militärischen Oberbefehlshabern erlassen worden sind. Hierunter ist auch die bekannte Verordnung für Kiel, die wohl den bisher schärfsten Eingriff in das Kündigungs- und Vermietungsrecht darstellte, hervorgerufen durch die besonders zugespitzten Verhältnisse dieser Kriegshafenstadt. Die Schrift wird nicht nur allen beteiligten Stellen (Rechtsauskunftsstellen, Mietseinigungsämtern, Hauswirten, Mietern) des IX. Korpsbezirkes ein guter Ratgeber sein, sondern ist auch für weitere Bezirke nützlich, namentlich da die Erläuterungen der geltenden Bestimmungen sehr klar und gestützt auf die Erfahrungen der Praxis gefaßt sind.

Gleichfalls für die Praxis bestimmt sind eine Reihe von Veröffentlichungen über das neupreußische Wohnungsgesetz. Von den bisher vorliegenden Veröffentlichungen seien angeführt die Bearbeitungen von Hochschulprofessor Dr. B. Schmittmann [7]), von Magistratsrat Paul Wölbling [8]) und Landtagsabgeordneter Paul Hirsch [9]). Die umfangreichste Ausgabe ist die als Lieferungswerk angelegte Bearbeitung von Wölbling, während die Hirschsche Bearbeitung einen kurz und leicht verständlich gehaltenen Führer durch das Gesetz darstellt. Diese kleine Ausgabe nimmt nur noch das eng mit dem Wohnungsgesetz zusammenhängende Bürgschaftssicherungsgesetz mit auf, die andern Bearbeitungen nehmen in ihren Kommentaren auch auf die in weiterem Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen Bezug.

Zum Schluß sei auf eine zwar vor dem Krieg entstandene, aber gerade auch für die Jetztzeit nützliche Veröffentlichung verwiesen. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hatte vom 2. bis 4. Dezember 1913 einen Kongreß für Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht veranstaltet. Die Veröffentlichung des Kongreßberichtes verzögerte sich und wurde dann vollends durch den Ausbruch des Krieges hintenan gehalten. Nachdem nun aber das preußische Wohnungsgesetz in Kraft getreten ist und dadurch die Gemeinden verpflichtet werden, die Wohnungsaufsicht einzuführen, gewinnen die damaligen Vorträge erhöhte zeitgemäße Bedeutung. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß die Zentralstelle für Volkswohlfahrt sich zur Herausgabe der Vorträge entschlossen hat [10]). Die einzelnen Abschnitte sind zwar den Verfassern zur Überprüfung vorgelegt, doch mußte von größeren Umarbeitungen Abstand genommen werden, so daß einzelnes Tatsächliche durch das inzwischen zur Annahme gelangte preußische Wohnungsgesetz sowie überhaupt durch die stark veränderte politische Lage überholt erscheint. Trotzdem aber verdient das Buch gerade jetzt Beachtung. Es kann für die auf Grund des Gesetzes neu zu schaffenden Einrichtungen der Wohnungspflege wertvolle Fingerzeige geben, da die Vorträge über die verschiedenen Einzelheiten durchweg von Männern gehalten wurden, die auf langjährige praktische Erfahrungen zurückblicken. E. L.

[5]) Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1918.

[6]) Verlag Broschek u. Co. Hamburg 1918.

[7]) Berlin 1918. Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze.

[8]) Verlag J. Heß, Stuttgart 1918.

[9]) Vorwärts Verlag, Berlin 1918.

[10]) Berlin, Carl Heymanns Verlag 1918. 180 S.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 9. Dezember d. J. eine Verordnung erlassen, welche die Befugnisse der Landeszentralbehörden auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge erweitert. Die Verordnung ist im Reichsanzeiger vom 13. Dezember veröffentlicht.

Die Landzentralbehörden sind künftig verpflichtet, für die Bezirke, in denen ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen besteht, zur schnellen Durchführung der Unterbringung obdachloser Familien Bezirkswohnungskommissare zu bestellen. Diesen Kommissaren soll die Förderung der Herstellung solcher Wohnungen obliegen. Sie sind befugt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, und zwar soll die Enteignung ohne besonderes Verfahren durch formlosen Bescheid an den Eigentümer erfolgen. Es kann auch die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht ausgesprochen werden oder eine Zwangspachtung für die Dauer bis zu 30 Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses ausgesprochen werden. Zur Durchführung der Bauten kann der Bezirkswohnungskommissar Befreiung von landesgesetzlichen Vorschriften, Bauordnungen usw. anordnen. Er darf auch die in seinem Bezirk gelegenen Werke, die Baumaterialien oder Bauteile herstellen, zwangsweise zu dieser Herstellung veranlassen, ebenso Holzbestände aus Forsten enteignen. Die gleichen Befugnisse stehen ihm zur Beschaffung anderer für den Bau möglicher Materialien zu. Er ist weiter berechtigt, die Ausführung von Luxusbauten zu verbieten und die Verwendung bestimmter Baustoffe von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Einzelbestimmungen zur Ausführung der Verordnung sind dem Reichsarbeitsminister überlassen, der auch den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung zu bestimmen hat.

Eine andere Regelung wird künftig die Frage der geldlichen Unterstützung der Bautätigkeit durch Baukostenzuschüsse erfahren.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches können keine Barmittel mehr „in verlorener Form" gegeben werden. Mit Zustimmung des Finanzressorts soll dagegen die Bautätigkeit künftig durch Gewährung zinsloser Reichsdarlehen unterstützt werden, deren Rückzahlung oder endgültige Erklärung als verlorene Zuschüsse auf eine lange Reihe von Jahren bis zu einem Zeitpunkt hinausgeschoben werden soll, für den eine Stabilisierung der Wirtschaftslage angenommen werden darf. Die zu gewährende Beihilfe wird nur für einen auf den Quadratmeter Wohnfläche festgesetzten Einheitssatz bewilligt, der ohne Berücksichtigung möglicher Steigerung von Arbeitslöhnen und Baustoffpreisen bestimmt wird. Man hofft, mit dem neuen Verfahren ein Hinauftreiben der Baupreise zu verhindern.

Die Wohnungsfrage in den Ausschüssen der Nationalversammlung. Sowohl der Volkswirtschaftliche Ausschuß wie der neugebildete Ausschuß für Wohnungsfragen haben sich in letzter Zeit mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß verschärfte die schon früher erlassene Verordnung vom 10. Januar 1919 über die Befugnis der Bezirkswohnungskommission zur Enteignung von Grundstücken zu Wohnzwecken; die Verordnung enthält weiter Bestimmungen gegen den Schleichhandel mit Baustoffen.

Im Ausschuß für Wohnungsfragen hielt zunächst ein Vertreter des Arbeitsministeriums einen orientierenden Vortrag über den Umfang der Wohnungsnot und die geplanten Mittel zur Abhilfe, ein Vertreter der preußischen Regierung berichtete über die für Preußen geplanten Maßnahmen zur Förderung der Landsiedlung. Hätte Preußen die Siedlungstätigkeit so weiter betrieben, wie sie unter Friedrich dem Großen begonnen war, so müßten seit 1886 statt 200 000 acht Millionen Menschen mehr auf dem Lande angesiedelt sein. In den letzten Jahrzehnten sei das Siedlungswerk aber auch deshalb erschwert gewesen, weil infolge der rentablen Industrietätigkeit wenig Lust für die Landsiedlung vorhanden war. Jetzt zeigt mancher Lust zur Ansiedlung, der aber wenig geeignet für diese schwere Aufgabe ist. Deshalb müsse den erfahrenen Siedlungsgesellschaften der Vortritt gelassen werden, wie es auch im Reichssiedlungsgesetz ausgesprochen sei.

Bei der nachfolgenden Aussprache wurde der Wunsch geäußert, daß dem Ausschuß für Wohnungsfragen dieselben Rechte wie dem Volkswirtschaftsausschuß eingeräumt werden sollen, daß nämlich der Ausschuß an Stelle des Plenums von der Regierung eingebrachten Verordnungen für die Übergangszeit Gesetzeskraft verleihen kann.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Grundlagen und Programme der proletarischen Einigung. Kritik und Aufruf von Dr. Hermann Joelsohn. Ideal-Verlag Berlin SO. 36, 1919. 151 S. 3 *M*.

Der als Mitglied des Arbeiterrats für Groß-Berlin lebhaft hervorgetretene Verfasser ist einer der Vorkämpfer für die Wiedervereinigung der feindlichen Brüder in der sozialistischen Arbeiterschaft. Er entwickelt in dieser temperamentvoll hastenden Schrift seine Gedanken zur proletarischen Einigung und über den zu beschreitenden Weg, die er schon auf dem Deutschen Sozialistentage am 23. Juni 1919 vorgetragen, ausführlicher. Er zeigt die schwierige politische und wirtschaftliche Lage der Sozialdemokratie, die jetzt mit den Bürgerlichen Kompromisse machen muß, weil die Kommunisten die Massen mit der in Rußland bereits abgewirtschafteten „Rätedikatur" tollmachen und auch die Unabhängigen damit umgarnen. Joelsohn sieht den Ausweg in einer entschlossenen „Sozialisierung" durch Erhebung der sog. „Sozialisierergruppe". (Sozialisierungskommission und geistiger Anhang) zu einer autoritären sozialistischen Institution, die zusammen mit der Kammer der Arbeit (nach Kaliský-Cohens Rezept) die Leitung der Produktion in die Hand nimmt, während die demokratische Reichsregierung und Volkskammer die Verwaltung der allgemeinen Verhältnisse und des Konsums behält. Überall beruft sich Joelsohn, der Mehrheitssozialist ist, auf Kautsky. W. Z.

Franz Oppenheimer: Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. 7. und 8. Tausend. Jena, G. Fischer. 192 S. 3 *M* + Teuerungszuschlag.

Oppenheimer, der den kapitalistischen Mehrwert durch die Genossenschaftsbewegung, und zwar durch die von den Landarbeitern ausgehenden Siedlungsgenossenschaften überwinden will, weil er als Sozialliberaler an der Bedeutung des Eigeninteresses als wirtschaftlicher Triebkraft im Gegensatz zu den marxistischen Bekämpfern des Privateigentums an den Produktionsmitteln festhält, setzt sich in dieser 1912 zum ersten Male erschienenen Sammlung von Aufsätzen mit Marx und dem offiziellen Marxismus, wie er jetzt besonders von Kautsky gelehrt und gedeutet wird, theoretisch-kritisch auseinander. In einem als Vorwort vorangeschickten „Offenen Brief" an Kautsky, der Oppenheimer immer literarisch ignoriert hat, kennzeichnet Oppenheimer in 16 Thesen die Hauptunterschiede seiner volkswirtschaftlichen Theorie und Kritik von der Theorie Marxens und Kautskys. Auch diejenigen, die Oppenheimers ökonomische Theorien und Selbstreinigungs- und Selbststeuerungstendenzen in der Volks- und Weltwirtschaft nicht anerkennen, werden seine an Marx geschulte logisch-kritische Art, sich mit dem „Meister" und seinen Dogmen auseinanderzusetzen, mit geistigem Gewinn genießen. Oppenheimer ist scharfsinnig und weiß überzeugend zu schreiben. W. Z.

Der Reichsverband Deutscher Privatschulen. Herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Privatschulen. Berlin-Zehlendorf, Mathilde-Zimmer-Haus, G. m. b. H.

Die Schrift enthält neben den Satzungen des Reichsverbandes einen Aufsatz von Prof. Fr. Zimmer über „Fabriknot und Fabrikerziehung". Der Verfasser tritt für eine den Grundsätzen der Lebenserziehung angemessene, sachgemäße genossenschaftliche Selbsterziehung ein, um die Fabriknot zu beheben. — Die Fabrikpflege habe in dieser Richtung schon erfreuliche Erfolge gezeitigt. Jetzt, da durch die Revolution die Fabriknot und damit die Aufgaben der Fabrikerziehung andere geworden seien, heiße es neue Formen finden. Als solche schlägt Prof. Zimmer die Bildung von „Allgemeinen Fabrikgenossenschaften" vor mit dem Ziel der Entwicklung der Mitverantwortlichkeit durch Sozialisierung; außerdem sollen Einrichtungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Genossen und Wohlfahrtseinrichtungen zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung geschaffen werden.

Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Herausgegeben von Dr. Syrup und Dr. Billerbeck. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die vorliegende Schrift enthält Erläuterungen zu den für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen neuen Bestimmungen der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919. (RGBl. S. 1500). Diese Erläuterungen sind um so wichtiger, als sie von einem der Urheber der Verordnung ausgehen und amtliche Ausführungsanweisungen nicht erlassen sind.

Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Jahrbuch 1918. Hamburg 1919. Verlag O. Streine. 118 S.

Gedanken und Vorschläge zum Ausbau der sozialen Fürsorge. Von Dr. Arthur Mayer. Druck von L. Schumacher, Berlin.

Lehrbuch der Kriegsbeschädigten- und Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge, mit besonderer Berücksichtigung der neuen sozialpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung. Von Karl Hartmann. Minden. Selbstverlag des Verfassers.

5 Jahre Reichsversicherungsordnung. Sonderabdruck aus Jahrgang V der „Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, der Landes- und Oberversicherungsämter". Herausgeber Hermann Breithaupt. Verlag für Reichsversicherungsordnung, G. m. b. H., München.

Trennung von Kirche und Staat. Von Otto Zimmermann S. J. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", H. 4.) Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 32 S.

Die soziale Revolution. Von Constantin Noppel S. J. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", H. 12.) Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 32 S.

Der Dekalog, die Grundlage der Kultur. Von Bernhard Dühr S. J. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", H. 10.) Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 32 S.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Von Gustav Radbruch, a. o. Professor der Rechte. („Wissenschaft und Bildung", Bd. 79.) Leipzig 1919. Quelle & Meyer. 205 S. Preis 3 *M*.

Die Grundlinien des deutschen Staatswesens. Von Dr. Richard Schmidt, Prof. an der Universität Leipzig. („Wissenschaft und Bildung", Bd. 153.) Leipzig 1919. Quelle & Meyer. 229 S. Preis 3 *M*.

Hausangestelltenordnung für die Provinz Sachsen und für Anhalt mit dem Entwurf eines Arbeitsvertrags. Magdeburg 1919. Kommissionsverlag Albert Rathke. 11 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Für das dem Städtischen Arbeitsamt angegliederte Berufsamt werden für **Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Laufbahnberatung**

Berufsberater und Berufsberaterin

zum **1. Januar 1920** gesucht. Praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet erforderlich. Wissenschaftliche Bildung erwünscht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind umgehend an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Berlin-Schöneberg, den 11. Dezember 1919.

Der Magistrat.

Deputation für das Städtische Arbeitsamt.

Moß.

Stellenvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.

In Buer i. W. ist die Stelle des

Leiters

eines neu zu errichtenden statistischen Amtes zu besetzen. Mit der Stelle soll die Leitung eines neu zu gründenden Presseamts verbunden werden. Praktisch bewährte Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung und journalistischer Befähigung werden gebeten, sich mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen beim **Magistrat der Stadt Buer i. W.** zu melden.

Volkstümliche Redekunst. Erfahrungen und Ratschläge von **Adolf Damaschke.** 37.—42. Tausend. Verlag von Gustav Fischer in Jena. (96 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Von

Dr. Rud. Eberstadt,

Ordentl. Honorarprofessor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vierte, umgearbeitete und erweiterte Auflage.

Mit 164 Abbildungen im Text.

(X, 735 S. gr. 8°.) **Preis: 30,— Mark, geb. 35,— Mark** (+ 10 % Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung).

Inhalt: Einleitung. (Allgemeine Scheidungen.) — 1. Die Entwicklung der städtischen Bauweise. (Altertum, Mittelalter. Landesfürstliche Bautätigkeit. Gegenwart.) — 2. Die Preisbildung der städtischen Bodenwerte. (Der unbebaute Boden und die Bautätigkeit. Der bebaute Boden.) — 3. Wohnungszustände. — 4. Die Praxis des Städtebaues. (Bebauungsplan und Bodenparzellierung. Die Hausformen. Bauordnung. Wohnungsaufsicht und unternormale Wohnungen.) — 5. Kapitalbeschaffung. Bodenleihe. Besteuerung. — 6. Siedelungszerteilung. Verkehrsmittel. Ansiedelung (und innere Kolonisation Gartenstädte. Gartenpacht.) Ländl. Wohnungswesen. — 7. Bautätigkeit unter Gewinnverzicht. Gemeinnützige Veranstaltungen (Wohnungspolitik) und Vereinigungen. Öffentlicher Grundbesitz. — 8. Ausland. (England. Österreich-Ungarn. Schweiz. Frankreich. Belgien. Niederlande. Dänemark. Schweden. Norwegen. Nordamerika. Kolonialländer.) — Anhang: I. Preuß. Wohnungsgesetz vom 28. März 1918. II. Übergangswirtschaft und Baupolitik. — Sachregister.

Die vierte Auflage hat gegenüber ihrer Vorgängerin des Jahres 1917 eine eingreifende Umarbeitung erfahren, die sich, von den historischen Darlegungen abgesehen, auf jedes Teilgebiet des Handbuchs erstreckt. Die gewaltigen Zeitereignisse, die große Zahl neuer boden- und wohnungspolitischer Maßnahmen, der Fortschritt der Literatur boten reichen Stoff für die Neubearbeitung. Wenn auch auf anderen Gebieten die Folgen der neueren Umwälzungen schärfer und plötzlicher hervortreten mögen, so haben doch in unserem Bereich die Änderungen und Eingriffe, von den Grundsätzen der Bodenpolitik bis zu den Wandlungen in der Bautätigkeit, einen solchen Umfang erreicht, daß wir auch hier von einem neuen Abschnitt der Entwicklung sprechen dürfen.

Die Aufgaben des Siedelungswesens sind in der Gegenwart größer und schwieriger als je zuvor, sie sind internationaler Art und verlangen zu ihrer Lösung die Mitarbeit eines jeden Volkes. Kaum einem zweiten Zeitalter mag es sich auch mit solcher Eindringlichkeit gezeigt haben, wie wenig in der Gestaltung unseres Gebietes der Einzelne vermag und wieviel hier von den öffentlichen, gesamtheitlichen Faktoren abhängt. Der neue Abschnitt, in den wir eintreten, zeigt in der Bodenpolitik bei allen Völkern eine steigende Beteiligung der öffentlichen Gewalten und ihrer Machtmittel.

Die hauptsächlichen Erweiterungen der neuen Auflage wurden in den auf die Praxis des Städtebaues und des Siedlungswesens bezüglichen Abschnitten vorgenommen. Die Abbildungen sind zu einem erheblichen Teil durch neue Vorlagen ergänzt und ihre Zahl ist auf 164 gebracht worden. Eine Schwierigkeit bot sich in der Eingliederung der die Kriegsfolgen und die Übergangszeit betreffenden Maßnahmen. Die Verteilung unter die einzelnen Abschnitte des Handbuchs wäre an sich möglich gewesen; sie würde aber jede Übersicht und Vergleichbarkeit des eigenartigen Stoffes, der nach seiner Zweckbestimmung zusammengehört, vernichtet haben. Im Interesse des praktischen Gebrauchs des Handbuchs schien es richtiger, die Behandlung der der Übergangswirtschaft angehörenden Regelungen in einem besonderen als Anhang II bezeichneten Teil zu vereinigen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 25. Dezember 1919. Nummer 13.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Volksgesundheit, Volksbildung und Weltkrieg in sozialer Beleuchtung. Von Dr. Neumann, Generaloberarzt a. D., Elberfeld 289

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 293
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik 294
Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen.
Ein Sozialvertrag zwischen Frankreich und Italien.

Soziale Zustände 298
Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen. II. (Schluß.)

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 300
Der erste Kongreß der Gewerkschaften Deutschösterreichs.
Der Deutsche Gewerkschaftsbund.
Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes zur Besoldungspolitik und Verhandlungen mit der Reichsregierung.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 302
Die Kartellierung der öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise. Von Dr. Wagner-Roemmich, Breslau.
Die Durchführung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen.

Genossenschaftswesen 306
Genossenschaften und Sozialisierung. Von Gerichtsassessor Dr. Meyer, Charlottenburg.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 307
Der Vorsitz im Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Wohnungs- und Bodenfragen . 307
Wohnungsnot, Mietsteigerungen und Mieterschutz. Von Emil Kloth, Berlin.
Die Einführung von Höchstmieten.
Bauernsiedlungen in Baden.

Literarische Mitteilungen 310

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Volksgesundheit, Volksbildung und Weltkrieg in sozialer Beleuchtung.

Von Dr. Neumann, Generaloberarzt a. D.

Die Beziehungen von Volksgesundheit und Volksbildung sind ebenso alt, wie die von Volksgesundheit und Krieg, und es ließe sich eine kulturgeschichtliche Betrachtung derart anstellen. Noch ist aber die Volksgesundheit nicht überall Gegenstand der Volksbildung, wenn auch in den Volkshochschulkursen sie nicht vergessen ist. Ihre Einführung erfüllt einen ganz alten Wunsch von mir, nämlich Unterricht in der Volksgesundheitspflege in die Schulen aller Art einzuführen, im übrigen auch eine alte Forderung, die schon Lorinser vertrat, und Beringer trat ein für eine Verschmelzung von Pädagogik und Hygiene. Volkshygiene als Volkspädagogik. Unter den Ärzten sind es leider nur wenige gewesen, welche sich dafür interessierten; es ist daher kein Wunder, wenn das Laientum dominierte, obwohl ich nie den guten Kern, der in der Bewegung für naturgemäße Lebensweise steckt, verkannt habe. Der Weltkrieg wird in seinen Folgen die Veranlassung dazu sein, daß die Volksgesundheit auf ganz anderer Grundlage als bisher für die Volksbildung in Betracht kommt. Die Organisation des Reichsgesundheitsamts wird auf eine andere Basis gestellt werden. Ich bin der Ansicht, daß man auch hier vom Polizeistaat zum Volksstaat sich entwickeln muß. Ohne Volksgesundheit ist eine Volksbildung gar nicht möglich. Das haben Hygieniker, wie Sonderegger erkannt. Aus der Erkenntnis des Volkes heraus, daß die Gesundheitsgesetze, ohne die es gar nicht geht, Schutzgesetze sind, muß die Mitarbeit des Volkes an seiner Gesundheit gepflegt werden; die gesundheitlichen Folgen des Weltkriegs werden das bald nötig machen. Die Hungerblockade hat die Unterernährung des werdenden Kindes schon im Mutterleibe zuwege gebracht. Mit brutalem Cynismus haben die Feinde ganz richtig die Folgen vorausgesehen. Man hat die Folgen brutal die Englische Krankheit genannt. Sie charakterisiert sich durch die Unterernährung, eine Folge des Weltkriegs, ein Schaden der Volksgesundheit, ein Memento für die Volksbildung. Denn die Hoffnung auf den Niedergang der deutschen Rasse wird in englischen und französischen Zeitungen unverhüllt ausgesprochen. Es gehört zur Volksbildung, zu wissen, daß die Tuberkulose bei uns enorm zugenommen hat. Sie ist eine Kinderkrankheit, das wissen unsere Feinde so gut wir wir. Sie haftet an der Wohnung, sie wird übertragen, und die Übertragung wird begünstigt durch die infolge Unterernährung verminderte Widerstandskraft. Es gehört zur Volksbildung, zu wissen, daß Krankheit keine Privatangelegenheit ist, sondern Sache der Allgemeinheit. Das ist wichtig für die Sexualkrankheiten. Der Schleier, der noch immer über ihnen liegt als ein Rührmichnichtan, muß endlich fallen. Auch das hat der Weltkrieg gelehrt. Daß die Geschlechtskrankheiten furchtbar um sich greifen, ist eine Binsenwahrheit. Die Ärzte sind eifrig beschäftigt, sie einzudämmen. Die Beratungsstellen sind ein wichtiges Hilfsmittel. Die Erziehung der Ärzte zur Sozialhygiene ist ein weiteres Mittel. Die einzelnen Ärzte, die sich vor dem Kriege dafür einsetzten, waren Prediger in der Wüste. Der Weltkrieg öffnet uns die volkshygienischen Augen und hebt so die Volksbildung. Frauenhygiene und Volkswohl oder Frauenwohl und Volkshygiene ist ein besonderes Kapitel. Und schließlich die Säuglingssterblichkeit, die erschreckend ist. Die Wohnungshygiene liegt im argen bei der Wohnungsnot und der Verwahrlosung durch die mangelnde Wohnungspflege. Das ländliche Wohnwesen ist nicht viel besser daran als das in den Industriezentren. Es zeigten die Sterblichkeitskurven 1915 ein Ansteigen von 10 %, 1916 um 14 %, 1917 um 18 %, 1918 um 38 %. Das sind anklagende Zahlen als Folgen des Weltkriegs. Bei den über 60 Jahre alten Leuten war die Sterblichkeit 1917 um 37 % höher als 1913. Auffallend viel weibliche Personen im blühenden Alter sind Grippeopfer gewesen, und die Disposition war die Unterernährung, die zu einer lungenpestartigen Form der Grippe führte. Der einzige Lichtblick ist das Zurückgehen des Alkoholismus gewesen. Die Gründe sind bekannt. Die Volksbildung sollte wissen, daß wir mit weniger Eiweiß auskommen, als die Wissenschaft bisher lehrte. Die alten Zahlen von Voit bestehen nicht mehr zu Recht. Ein Eiweißminimum von 50 g genügt. Es ist festgestellt, das eiweißarme Kost besser zum Ertragen des Hungerzustandes befähigt. Wir sind jetzt dahin gelangt, den Nutzen der vegetarischen Kost zu schätzen. Wenn wir aber wahrhaft volksbildend wirken wollen, wenn wir die sicher drohende Erschöpfung unserer Volkskraft verhindern wollen, so müssen wir als Volksbildungsarbeit an der Volksgesundung arbeiten. Das ist keineswegs allein Sache der Ärzte.

Was nutzt der Arzt als Volkserzieher, wenn das Volk nicht mitarbeitet. Zur Mitarbeit sind Kenntnisse notwendig. Seit Jahren verteidige ich den Grundsatz, daß die biologischen Gesetze einer natürlichen Lebensweise zur allgemeinen Volksbildung gehören. Das gehört auch zu den Forschungen in Neudeutschland, und unsere Verfassung hat dem Ausdruck gegeben. Der Unterricht für die Ärzte soll sozialhygienisch erweitert werden, so daß sie zu Volksbildnern werden, und es sollen auch die Heilmethoden herangezogen werden, mit denen sich die Schulmedizin bisher nicht beschäftigte. Das ist das große Gebiet der physikalisch-diätetischen Behandlung, fälschlich Naturheilmethode genannt. Es ist das die biologische Auffassung der Medizin. Sie ist gerade geeignet für die Volksbildung. Ist es nicht richtig, daß die Bevölkerung, als die Hungerblockade begann, völlig ahnungslos in bezug auf die Volksernährung war? Und doch hatte schon allerorten eine Belehrung und Beeinflussung der Volksbildung eingesetzt. Wir brauchen eine gesundheitliche Mobilmachung gegen die Volkskrankheiten, welche die Erschöpfung der Volkskraft bedrohen. Das wichtigste Gebiet ist die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungspolitik. Der Geburtenrückgang begann bei uns schon vor dem Kriege gefahrdrohend zu werden, während des Krieges sind die Geburten zurückgegangen, und nach dem Kriege muß alles daran gesetzt werden, die Geburtenziffer zu heben. Wenn diese z. B. die gleiche wie 1900 geblieben wäre, so hätten wir 2½ Millionen Einwohner mehr. Die Zunahme betrug nur 11,3 %. Man kann die Tatsache des allgemeinen physischen Rückgangs nicht leugnen. Ich entnehme einer Zusammenstellung von Guradze die folgenden Zahlenangaben. Wir erleben einen bisher unerhörten Verlust an Volkskraft. Hier gibt es nichts zu beschönigen. Wir müssen durch. Nichts ist brutaler als eine Tatsache. Ich führe folgendes an: durch die Wohnungsnot leidet das Familienleben. Die Familie ist der Grundstein aller Hygiene. Die unehelichen Geburten nehmen zu. Die Eheschließung ist erschwert. Prinzing rechnet mit einem Frauenüberschuß nach dem Kriege von 17 %, Baerting spricht vom Männermangel nach dem Kriege. Die Frauenfrage wird also noch mehr eine Männerfrage. Ein Teil der Männer ist krank, invalide, geschwächt. Das Dirnenwesen hat im Kriege zugenommen. Weiterer Geburtenrückgang droht. Die neue Verfassung hat die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt. Die moralischen und gesundheitlichen Schäden werden trotzdem nicht ausbleiben. Prinzing rechnet mit einem Kriegsverlust von vier Millionen, Guradze nimmt die Hälfte an. Sicher ist ein weiteres großes Sterben der entkräfteten Bevölkerung zu erwarten. Die Landwirtschaft liegt darnieder, die Nahrungseinfuhr ist behindert, die Blockade hat sich als Volksmord erwiesen. Wir malen nicht zu schwarz. Hamel rechnet 763 000 Todesopfer der Blockade. Unter Prinzings vier Millionen befinden sich eineinhalb Millionen Gefallene. Viele Gefangene sind noch nicht zurückgekehrt. Nach Kuczynski sind in Deutschland in den ersten 40 Kriegsmonaten zwei Millionen Kinder weniger geboren worden als in den letzten 40 Friedensmonaten. Und da war schon ein Geburtenrückgang zu verzeichnen. Ja, es sind auch ganze Familien schon während des letzten Krieges ausgestorben. Nun erhält mit der abnehmenden Geburtsziffer und der zunehmenden Sterbeziffer die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge eine erhöhte Bedeutung. Die Volksbildung soll sich das merken. Hier müssen die Hebel angesetzt werden, die Sache der Gesundheitsämter sind, die wir hoffentlich erhalten. Teilweise erfüllt ist die Wochenhilfe, Familienversicherung, freie Behandlung u. a. m. Guradze streift die Junggesellensteuer und die allgemeine Kinderversicherung. Die Herabsetzung des heiratsfähigen Alters für die Männer wird sich als notwendig erweisen. Baerting berechnet eine Erhöhung der Knabengeburten, wenn der Mann jung in die Ehe tritt. Auch ist sicher die Gefahr der Geschlechtskrankheiten geringer. Die Sterbeziffern bei Reich und Arm zeigen während des Krieges keinen Unterschied. Der früher Minderbemittelte lebt jetzt besser. Arbeiter haben ein besseres Einkommen als Beamte. Alkohol und Fleischgenuß hängen zusammen. Daß wir einen wirtschaftlichen Aufschwung bekommen, ist völlig zu bezweifeln. Wie dem abzuhelfen sei, steht dahin. Aber ohne ein Existenzminimum mit Familienzulage ist jede Volksgesundheit unmöglich. Auch sie hängt von der wirtschaftlichen Lage ab. Der Wiederaufbau der Volkswirtschaft ist daher nötig. Das zu wissen gehört zur Volksbildung. Der Weltkrieg hat die Werte zerstört. Wir müssen wieder deutsche Rassenhygiene treiben, Rassendienst, wie Schallmeyer sagt. Gewiß ist es der Geist, der sich den Körper baut, aber nur im gesunden Volkskörper kann ein gesunder Geist wohnen. Rasse und Volk dauernd lebenstüchtig zu machen, das ist das Ziel der Volksgesundheit. Leibliche und seelische Rassetüchtigkeit. Rassebiologische Einsicht tut uns not. Die Geschicke der Nation werden doch von der Rassetüchtigkeit geleitet und der Ertüchtigung vieler zum Überleben, auch Schutz dem Schwachen. Der Weltkrieg hat uns auch gesundheitlich schwach gemacht. Daher ist die vererbbare Gesundheit Wertmesser der Weitergabe an die neue Generation. Es ist eine Binsenwahrheit, daß wir unsere Hoffnungen auf den Nachwuchs setzen. Mehr denn je ist dieser Nachwuchs bedroht. Wir dürfen hier nichts verkleinern. Die theoretischen Grundlagen sind einwandfrei, und die praktischen Wirkungen des Weltkriegs erleben wir. Wir können nicht mehr wie früher uns an die Qualität halten, wir müssen zunächst der Quantiät huldigen. Dabei wollen wir nicht vergessen, daß die Schicksale des Staates auch von anderen Faktoren als den gesundheitlichen abhängen und daß soziologische Gesetzmäßigkeiten anders verlaufen als biologische. Die gesundheitliche Auslese macht die Natur selbst. Aber je gesünder das quantitative Material, desto geringer der Ausfall dessen, was schwach ist. Wir haben hier lediglich Tatbestände festgestellt, um einmal zu zeigen, was uns der Weltkrieg gekostet hat an Einbuße der Volksgesundheit, die zweifellos zurückgegangen ist. Dieses Wissen gehört zur Volksbildung. Nur ist es nicht mit Gesetzen gemacht. Auch Gesundheitsgesetze haben etwas vom Polizeistaat an sich. Im neuen Volksstaat sollte die Erkenntnis Herrscherin sein, daß das Volk als Ganzes sich für seine Gesundheit interessiert und dies Interesse als Volksbildung betrachtet. Dem Minus, das der Weltkrieg brachte, steht ein Plus gegenüber. Auf den Rückgang des Alkoholismus deuteten wir schon hin. In unserer Lebensweise sind wir einfacher geworden. Wir wollen das als Gewinn buchen. Wir haben gelernt, über das Essen nachzudenken. Früher brauchten wir das nicht, und es ist doch ein ganz alter Erfahrungssatz, daß an der Schüssel mehr Menschen erkranken, als am Hunger. Die Kriegserfolge der Mäßigkeit wollen wir beibehalten. Wesentlich für die Volksgesundheit ist die körperliche Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend. Ihr Gesundheitszustand ist entscheidend. Ganz besonders für die Tuberkulose und Syphilis. Ist die Militärpflicht jetzt weggefallen, so dürfen die Leibesübungen nicht vernachlässigt werden. Die Volksgesundheit ist in Gefahr! Darum ist die wichtigste Tat die Fortsetzung der hygienischen Aufklärung und ihre systematische Einfügung in die Lehrpläne der Schulbildung als Volksbildung. Die öffentliche Gesundheitspflege muß durch die persönliche ergänzt werden. Erst beide zusammen wirken für das Ganze. Vor hundert Jahren schrieb J. P. Frank sein „System der medizinischen Polizei". Wir sind heute weiter. Wir beschränken uns nicht mehr auf ein System, die Medizin ist zur Sozialhygiene geworden und die polizeiliche Zwangsform soll wegfallen. Freies Volk auch in der Hygiene. Was Disraeli sagte, gilt noch heute: Die Verbesserung des Gesundheitszustandes des Volkes ist diejenige soziale Aufgabe, welche allen anderen Aufgaben voranzugehen hat. Nun hängt sie aber von ihrem wissenschaftlichen Gehalte ab. Pflicht der Ärzte und Volkshygieniker ist es, dem Volke diesen Gehalt zu vermitteln. Dazu gibt es viele Wege, hygienische Volksbildung in das Volk zu tragen. Das Kapital aller Kapitale ist doch die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit des Volkes. Hat der Weltkrieg uns zurückgebracht, so müssen wir wieder an den Aufbau denken. Wir werden, so hoffen wir, wieder zu besseren Lebensbedingungen gelangen. „Völker korrigieren", sagt Sonderegger, „ihre Rechnungsfehler auf Schlachtfeldern." Auch uns soll der Weltkrieg Lehrmeister sein! Wenn wir lernen würden, biologisch-hygienisch zu leben, würden wir die Infektionskrankheiten wirksam bekämpfen können. Wir sind für viele Infektionskrankheiten verantwortlich. Diese Erziehung zur Verantwortlichkeit gehört zur Volksbildung. Der Weltkrieg hat eine vermehrte Disposition zur Volkskrankheit geschaffen. „Eine richtige Hygiene", hat Edmund Parkes gesagt, „erfordert die Kenntnis des Arztes, des Schulmeisters und Priesters, die muß Leib, Geist und Seele zu einer einheitlichen Leistung erzielen." Dann werden die durch den Weltkrieg gehemmten Fortschritte der Volkshygiene zu einer gesundheitlichen Volksbildung nicht ausbleiben.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform tritt voraussichtlich am 31. Januar zu einer Sitzung zusammen. In seiner Zusammensetzung sind durch das Ableben einiger Mitglieder, sowie durch neue Delegierung seitens der Ortsgruppen mehrere Änderungen eingetreten. Außerdem haben sich mehrere Verbandsnamen und Berufsbezeichnungen geändert. Wir geben daher die derzeitige Liste der Ausschußmitglieder bekannt.

Dem Ausschuß gehören nach § 6 Abs. 1 der Satzungen an:

1. durch Wahl auf der 6. ordentlichen Generalversammlung: Frl. Abg. Behm (Gewerkverein der Heimarbeiterinnen), Abg. Behrens. Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Baurat Bernhard, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Senatspräsident Dr. Flügge, Geh. Reg.-Rat Dr. Freund, Reichspostminister Giesberts, Prof. Dr. Ad. Günther, Abg. G. Hartmann (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Abg. Apost. Protonotar Prof. Dr. Hitze, Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz-Drzewiecki, Generaldirektor a. D. Prälat Dr. A. Pieper, Abg. Staatsminister D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Verbandsdirektor Reif (Verband Deutscher Handlungsgehilfen), Abg. Staatssekretär a. D. Trimborn, Abg. Vogelsang (Gewerkverein christlicher Bergarbeiter), Prof. Dr. v. Wiese, Beigeordneter Dr. Wilden;

2. durch die Wahl auf der 7. ordentlichen Generalversammlung: Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano, Oberbürgermeister Cuno, Abg. Reichsminister a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Abg. Oberbürgermeister Dr. Dominicus, Frl. Abg. Hedwig Dransfeld, Prof. Dr. E. Francke, Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, Habermann (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner, Ickler (Allgemeiner Eisenbahnerverband), Geh. Justizrat Dr. Junck, Abg. Legien (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund), Minister Leipart, Leonhart (Werkmeisterverband), Dr. Alb. Levy, Lewin (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Stadtrat Fabrikbesitzer Maas, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Mahling, Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan, Abg. D. Mumm, Abg. Dr. Pachnicke, Abg. Direktor Remmers (Deutscher Beamtenbund), Fabrikdirektor Stadtrat Dr. Rößler, Abg. C. M. Schiffer (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften), Reichsjustizminister E. Schiffer, Kommerzienrat C. Schmid (Generaldirektor der Maggi-Gesellschaft), Reichswirtschaftsminister Rob. Schmidt, Pfarrer D. Schneemelcher, Magistratsrat v. Schulz, Ing. Schweitzer (Bund der technischen Angestellten und Beamten), Dr. Silbermann (Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten), Frl. Helene Simon, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Sombart, Minister Stegerwald, Direktor Stern, Verbandssekretär Tischendörfer, Pfarrer D. Weber (Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine), Abg. Weinhausen, Abg. Wieber (Christlicher Metallarbeiterverband), Prof. Dr. W. Zimmermann.

Nach § 6 Abs. 2 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Staatsminister Dr. v. Frauendorfer (München), Stadtrat Dr. Grünspan (Danzig), Dr. Heyde (Berlin), Prof. Dr. Koetzschke (Leipzig), Stadtrat Fabrikbesitzer Levin (Guben), Prof. Dr. Rathgen (Hamburg), Stadtrat a. D. Prof. Dr. Ph. Stein (Frankfurt a. M.), Prof. Dr. Stier-Somlo (Cöln), Direktor Wolf (Breslau).

Nach § 6 Abs. 3 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Abg. Brust, Geh. Kommerzienrat Bürenstein, Magistratssyndikus Prof. Dr. Cahn, Stadtv. Ehlers (Deutscher Verband Kaufm. Vereine), Verlagsbuchhändler Dr. Gustav Fischer, Abg. Dr. Fleischer, Frl. Stadtv. Marg. Friedenthal, Fürstenberg (Deutscher Bankbeamtenverein), Gutsche (Zentralverband der Eisenbahner), Abg. Prof. Dr. Kähler, Lehner (Bayer. Eisenbahnerverband), Frl. Else Lüders, Oberbürgermeister Dr. Luther, Prof. Dr. Manes, Bankier Walther Merton, Dr. H. Potthoff, M. Richter (Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände), Assessor Dr. Röhr, Frl. Dr. Alice Salomon, H. Schaper (Kaufmänn. Verein von 1858), Abg. Dr. H. Sinzheimer, Prof. Dr. Sommerfeld, Diözesanpräses Taepper, Abg. Dr. Tewes (Verband kathol. kaufm. Vereine), Regierungsrat a. D. Dr. Thissen (Deutscher Gewerkschaftsbund), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Toennies, Prof. Dr. Wirminghaus.

Den Vorstand bilden: Staatsminister Frhr. v. Berlepsch, Prof. Francke und Senatspräsident Flügge als Vorsitzende, Dr. L. Heyde als Generalsekretär, Baurat Bernhard als Schatzmeister sowie Frl. Friedenthal, Minister Giesberts, Abg. Hartmann, Prof. Hitze, Geheimrat Junck, Abg. Legien, Dir. Reif, Abg. Remmers, Ing. Schweitzer, Tischendörfer.

Das Generalsekretariat befindet sich: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

In einer gut besuchten **Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform** sprach Gewerberat Gerloff am 12. Dezember über „Rechte und Pflichten der Betriebsräte" nach dem augenblicklichen Stande der Gesetzesberatung. Er wies erklärend darauf hin, daß das Betriebsrätegesetz nach der sozialen Seite eine Weiterentwicklung der Betriebsausschüsse bringe, wie sie durch das Hilfsdienstgesetz zuerst allgemein eingeführt worden seien, zugleich aber in der Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Leitung und Verwaltung des Betriebes eine grundsätzliche neue Aufgabe in Angriff nehme. Der Referent verlas sodann die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie sie von der Kommission bisher festgelegt worden sind, und wies darauf hin, daß die wichtigsten Aufgaben der Betriebsräte die Aufstellung und Überwachung der Arbeitsbedingungen und die Mitwirkung bei der Prüfung der Entlassungsgründe seien. Im ganzen erscheine die jetzige Fassung der sozialen Aufgaben der Betriebsräte glücklich und geeignet, die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen, wenn auch in einzelnen Punkten eine weitere Verbesserung und Klarstellung notwendig sei. Einwendungen, wie sie z. B. der Industrie- und Handelstag geltend gemacht habe, seien — soweit nicht Ausfluß einseitigen Arbeitgeberstandpunkts — zum guten Teil durch die jetzige Fassung erledigt. Das gelte insbesondere für die Forderung, daß sich der Unternehmer die Arbeitskräfte, die er zur Förderung seines Betriebs brauche, selbst auswählen müsse. Starke Bedenken äußerte der Referent jedoch gegen die Übertragung der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf neutrale, außerhalb des Betriebs stehende Schlichtungsstellen, da hierdurch die Einheitlichkeit der Betriebsführung gefährdet werde. Allzu sehr in den Vordergrund gerückt worden sei in der Kommissionsvorberatung die zweite wichtige Aufgabe der Betriebsräte: die Mitwirkung der Arbeiter bei der Förderung der Produktion. Ihre Bedeutung werde auf der einen Seite überschätzt, auf der anderen Seite aber würden die Gefahren, die dem Betriebe aus der Beteiligung an der Leitung, insbesondere aus der Vertretung der Arbeiterschaft im Aufsichtsrat ohne Zweifel erwachsen, stark übertrieben. Zweifelhaft sei es endlich, ob besonders in kleineren und mittleren Betrieben die geeigneten Personen unter den Arbeitern zu finden sein würden, die die weitgehenden Aufgaben der Betriebsräte erfüllen können. Doch sei bei der hohen Intelligenz unserer Arbeiterschaft der Glaube nicht unberechtigt, daß etwaige Schwierigkeiten hieraus sich in wenigen Jahren überwinden lassen würden.

In der Aussprache, an der sich u. a. die Herren Landgerichtsrat Kulemann, Stadtrat von Frankenberg, Gewerberat Gerloff und mehrere Vertreter der Angestelltenverbände beteiligten, brachte Dr. Thiemann die starken Bedenken der Unternehmerschaft gegen das Gesetz zum Ausdruck und betonte, daß nur durch eine erhebliche Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls unter den Arbeitern die unbestreitbaren Gefahren zu umgehen und zu überwinden seien. Weiter wurde besonders auf das u. U. sehr gefährliche Recht der Einsichtnahme in die Bilanz hingewiesen und vorgeschlagen, zur Umgehung der hierin liegenden Gefahren für deren Zweck Mittelspersonen als eine Art Treuhänder der Arbeiterschaft zu bestellen. Endlich wurde mehrfach betont, daß das Braunschweiger Betriebsrätegesetz einfacher aufgebaut und vielfach klarer gefaßt sei als das Reichsgesetz, und bedauert, daß die Nationalversammlung sich das erstere nicht stärker zum Vorbilde genommen habe. J.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistungen.

So ernst und bedrohlich zwar noch immer die wirtschaftliche Lage infolge herabgeminderter Arbeitsleistungen erscheint, namentlich in manchen Großstädten, wo durch verantwortungslose Hetzer von Zeit zu Zeit immer wieder versucht wird, die Arbeiterschaft zu Putschen und Streiks mit politischem Hintergrunde zu drängen, so mehren sich andererseits doch auch die Anzeichen, daß sich innerhalb der Arbeiterschaft selbst das Verständnis für die Notwendigkeit gesteigerter Leistungen mehr und mehr Bahn bricht, ja, besonderen Notlagen gegenüber wird mitunter ein wirklicher Sozialismus der Tat geübt.

In dieser Hinsicht verdient das Vorgehen der Arbeiterschaft im sächsischen und mitteldeutschen Stein- und Braunkohlenbergbau rühmend anerkannt zu werden. In Erkenntnis der Notlage der Industrie haben die Werkleitungen, die Betriebsräte und die Berufsverbände der Bergarbeiter beschlossen, zunächst bis Ende März 1920 den Achtstundentag wieder einzuführen. Sollte sich eine Verlängerung dieser Maßnahme als notwendig erweisen, so soll eine für den 15. Februar vorgesehene Versammlung darüber beschließen. Auch zur Leistung von Sonntagsarbeit und Arbeit am Reformationsfest, sowie am Buß- und Bettag haben sich die Belegschaften entschlossen. In einigen westlichen Bergbaubezirken wollen die Belegschaften eine Überschicht zugunsten Frankfurts a. Main einlegen. Die auf diese Weise gewonnene Menge soll

von der Kohlenstelle unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verteilung gelangen.

Angeregt durch diese und ähnliche gute Beispiele haben sich auch die Binnenschiffer im Duisburger Gebiet zur Leistung von Überstunden und Sonntagsarbeit bereit erklärt, um die Kohlentransporte zu fördern. Auf einigen Zechen im Ruhrgebiet haben sich die Arbeiter bereit erklärt, eine bestimmte Menge Arbeit umsonst zu leisten, um den Erlös dieser Arbeit bedürftigen Kriegerwitwen und Schwerbeschädigten zugute kommen zu lassen.

Nächst dem Bergbau ist das Verkehrswesen, insbesondere die Wiederherstellung unseres zerrütteten Lokomotiven- und Wagenparks, eine der wichtigsten Vorbedingungen zur Ingangsetzung unserer Volkswirtschaft. Die Erörterungen in Eisenbahnerkreisen über die Wiedereinführung der Akkordarbeit und sonstige Maßnahmen zur Hebung der Leistungen sind bereits Jahrg. XXVIII, Sp. 920 behandelt worden. In einer Sitzung der preußischen Landesversammlung Anfang Oktober d. J. gelangte ein Antrag der drei Mehrheitsparteien zur Annahme, der die Regierung um beschleunigte gründliche Umgestaltung der Eisenbahnverwaltung und eine allen Anforderungen genügende technische Ausgestaltung der Eisenbahnwerkstätten ersucht. Der Antrag verlangt ferner sofortige versuchsweise Einführung eines Akkord- oder Prämiensystems zur Hebung der Arbeitsleistung. Dabei soll die Arbeiterschaft durch ihre Vertrauensleute mitwirken und insbesondere an der Festsetzung und der Durchführung der Bedingungen beteiligt werden. Im Sinne dieser Anträge liegt es, daß künftig innerhalb jedes Eisenbahnbetriebs sog. „Leistungsausschüsse" eingeführt werden sollen, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet sind.

Die Leistungsausschüsse sollen feststellen, ob jeder Arbeiter am rechten Platz steht, ob er imstande ist, die ihm übertragene Arbeit durchzuführen und ob er ein zu verlangendes Mindestmaß an Arbeit erfüllen kann. Sie haben in gemeinsamer Beratung mit den Ingenieuren und Leitern der einzelnen Werke Vorschläge über bessere Arbeitsmethoden, wünschenswerte Neuerungen usw. zu machen. Sie sollen ferner mit dafür Sorge tragen, daß jederzeit die Läger für Reparaturteile, Werkzeuge und sonstige Materialien so versorgt sind, daß eine Reparatur nicht unnötig verzögert wird. Sie sollen auch dafür sorgen, daß eine ständige Verbindung zwischen den Werkstätten oder Betrieben mit den Eisenbahndirektionen bzw. mit der Eisenbahnverwaltung stattfindet.

Angesichts der Notwendigkeit, die Leistungen in den Eisenbahnwerkstätten soviel als möglich zu heben, verdienen alle praktischen Versuche Beachtung, in denen bereits gute Erfolge erzielt worden sind. Aus den Märkischen Industriewerken in Golm i. d. Mark, die mit der Herstellung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen beschäftigt sind, wird über eine Produktionssteigerung von 100 v. H. als Folge eines eigenartigen Gewinnbeteiligungssystems berichtet.

Bei den Instandsetzungsarbeiten an Güterwagen werden durch eine Kommission, die aus einem Werksleiter der Firma, einem Vertrauensmann der Arbeiter und einem Abnahmebeamten der Eisenbahnverwaltung zusammengesetzt ist, die zu behebenden Beschädigungen aufgestellt und die dafür nötigen Zeitstunden auf Grund von Erfahrungssätzen und mit einer mittleren Leistung ermittelt.

Die Werksleitung versucht nun durch möglichst gute technische Einrichtungen, die Arbeiterschaft durch fleißige Arbeit die Arbeit in kürzerer Zeit zu vollenden, als ausgemacht war. Der Zeitgewinn wird in ersparte Zeitlöhne umgerechnet. Dieser Gewinn kommt zur Hälfte dem Werke zugute, gewissermaßen als Anerkennung der technisch guten Einrichtung der Werkstätte, zur anderen Hälfte kommt er den an der Arbeit beteiligt gewesenen Arbeitern zugute als Anerkennung für intensive Arbeit. Der Anteil, der von diesem Gewinnanteil auf den einzelnen Arbeiter fällt, wird je nach der sonstigen Lohnstufe des Arbeiters berechnet, d. h. auf je 1 ℳ ausgezahlten Lohnes kommt soundso viel Gewinnanteil. Auch der auf die Werksleitung entfallende Gewinnanteil wird noch geteilt, und zwar entfällt ein Anteil bis zu 20 v. H. des Ganzen auf diejenige Beamtenschaft, welche aktiv die Produktion durch ihre Tätigkeit heben half, 20 v. H. erhält das Unternehmen für Mehrabnutzung der Werkzeuge, Zurückstellung eines Reservefonds für Neubeschaffung usw. und die restlichen 10 v. H. der Staat als Auftraggeber, in diesem Falle die Eisenbahnverwaltung, zurück.

Bei diesem Lohnsystem ist also jede Partei daran interessiert, die Produktion zu heben.

Aber nicht nur bei den Bergleuten und Eisenbahnern, sondern auch in anderen Berufen zeigen sich erfreuliche Anzeichen zur Bereitwilligkeit gesteigerter Arbeitsleistungen. Wenn sich breite Massen von Arbeitern freiwillig zur Übernahme von Akkordarbeit bereit erklären, so bedeutet das den Willen zu intensiverer Arbeit, als sie oft beim Zeitlohn üblich ist.

In Düsseldorf ist in der Eisen- und Metallindustrie ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der den Akkordlohn wieder einführt. Gegen 50 000 Arbeiter haben sich dadurch bereit erklärt, wieder unter dieser Lohnform zu arbeiten. Auch in Hamburg haben sich die Betriebsräte, Delegierte und Vertrauensleute der in Landbetrieben beschäftigten Metallarbeiter bereit erklärt, sich einem Schiedsspruch zu fügen, der u. a. folgende Stelle enthält: „Der Schlichtungsausschuß ist der Überzeugung, daß die Einführung der Stücklohnarbeit für den Wiederaufbau der Industrie und des gesamten Wirtschaftslebens zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden ist."

Eine Konferenz der Werftarbeiter auf allen deutschen Seeschiffswerften erklärte sich Anfang November mit den zwischen den Kommissionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen neuen Lohn- und Arbeitsbedingungen einverstanden, die u. a. die Einführung der Akkordarbeit vorsehen. Bei der Urabstimmung auf allen beteiligten Werften ergaben sich allerdings nur 29 000 Stimmen für den Tarif und 35 000 Stimmen dagegen. Immerhin ist der Gedanke der Akkordarbeit im Steigen.

Im Groß-Berliner Baugewerbe ist auf Veranlassung des Wohnungsverbandes ein Ausschuß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingesetzt, der prüfen soll, unter welchen, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden Bedingungen die Einführung der Akkordarbeit im Baugewerbe möglich ist. Zur Zeit ist sie dort durch die Tarifverträge untersagt. — Im Organ des Zentralverbandes der Bäcker vom 17. Dezember wird gleichfalls geprüft, wie die Akkordlohnfrage zu regeln sei.

Die Arbeiterschaft kommt von der schroffen Ablehnung der Akkordarbeit allmählich zurück. Das früher geltende Wort „Akkordarbeit ist Mordarbeit" ist auch überall da hinfällig, wo durch Tarife und gewerkschaftlichen Rückhalt ein Schutz vor gesundheitsschädigender Arbeit geboten ist. Für den Akkordlohn, der allerdings nicht zum gesundheitsschädlichen „Drauflosschuften", aber zu stetiger, pflichttreuer Arbeit führen soll, setzt sich Franz Laufkötter in der „Neuen Zeit", dem wissenschaftlichen Organ der Mehrheitssozialdemokratie ein (31. Oktober 1919) und kommt dabei zu einer recht scharfen Beurteilung des Zeitlohns im Vergleich zum Akkordlohn:

„Früher, unter der Alleinherrschaft des Unternehmertums, war das Akkordlohnsystem ein Mittel, die kapitalistische Ausbeutung zu verschärfen, heute kann es bei richtiger Anwendung ein Mittel werden, der Arbeit zu einer gerechteren Entlohnung zu verhelfen. Der Zeitlohn ist seinem innersten Wesen nach eine rein mechanische und darum ungerechte Form der Entlohnung. Er mißt die Arbeit nach der Elle und läßt die persönliche Leistung des einzelnen unberücksichtigt; er lähmt den Arbeitseifer und erzieht zu einer gemächlichen, interesselosen Arbeitsweise; er behandelt den fleißigen, pflichtgetreuen Arbeiter ganz genau so wie den faulen, pflichtvergessenen, und setzt dadurch geradezu eine Prämie auf die Interesselosigkeit. Daß dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der so bitter notwendigen Produktionssteigerung widerspricht, leuchtet ohne weiteres ein, und daß es zugleich ein Hohn ist auf die Forderung einer gerechten Entlohnung, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden."

Der „Vorwärts", auf dessen Eintreten für Akkordlohn und Prämiensystem wir bereits Jahrg. XXVIII, Sp. 879 hingewiesen haben, betont in manchen Leitartikeln weiter die Notwendigkeit intensiver Arbeitsleistung. So wird z. B. in einem Aufsatze von Richard Woldt über „Aufbauwirtschaft und Arbeitspflicht" („Vorwärts" Nr. 479) eine konsequente Durchführung des Arbeitszwangs gefordert.

Der Verfasser schreibt: „Es kommt längst nicht mehr auf die Bergarbeiter allein an. Es ist ein Unrecht, wenn wir den Bergarbeitern allein predigen wollten: ‚Arbeitet, schafft Kohlen', und in den übrigen Bereichen des Wirtschaftslebens geht der alte Schlendrian ruhig weiter. Die Arbeitspflicht muß sich auf alle Berufe und schaffenden Kreise erstrecken."

Der Verfasser verlangt weiter, daß nicht nur der Arbeiter vom Arbeitszwang getroffen werden dürfe, sondern daß sich die Arbeitspflicht auf alle Stände erstrecken müsse. „Aufpeitschend und aufreizend wirkt nicht zuletzt auf unsere Industriearbeiter des Westens, die wir für die Aufbauwirtschaft jetzt so notwendig brauchen, die Tatsache, daß in diesen schwersten Tagen der Not das Gesindel der Schieber und Schmarotzer immer zahlreicher wird, immer frecher und selbstsüchtiger in den Tag hineinlebt."

Alle Sozialpolitiker, alle anständig denkenden und alle für den Wiederaufbau besorgten Kreise werden dem Wunsche nach rücksichtslos scharfem Vorgehen gegen das Schieber- und Schmarotzertum voll zustimmen. Aber hoffentlich finden auch immer mehr sozialdemokratische Parteipolitiker und Gewerkschaftsführer den Mut wie R. Woldt zur Anerkennung des

folgenden Satzes: „Wir müssen uns in aller Öffentlichkeit damit einverstanden erklären, dem die Erwerbslosenunterstützung zu entziehen, der arbeiten kann, dessen Arbeitskraft gebraucht wird und der die Arbeitskraft verweigert."

Außer der Frage der intensiveren Arbeit, die durch das Akkordlohnsystem mehr gefördert wird als durch das Zeitlohnsystem, spielt die Arbeitszeitfrage für die Steigerung der Leistungen eine große Rolle. Selbst bei planvollster Ausnutzung des Achtstundentags ist es doch nicht überall möglich, das notwendige Quantum an Arbeit in dieser Zeit zu leisten. Dieser Gedanke spielt namentlich bei den Erntearbeiten eine Rolle.

So hatte der preußische Landwirtschaftsminister in Erwägung des Umstandes, daß eine möglichst rechtzeitige Bewältigung des Ausdusches der Körnerfruchternte im Interesse unserer Volksernährung dringend erforderlich erscheint, die vorhandenen Lohndreschereien aber zur Zeit durch die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit nicht voll ausgenutzt werden können, den Demobilmachungskommissaren (Regierungspräsidenten) anheimgestellt, von der ihnen zustehenden Befugnis der Verlängerung der Arbeitszeit für einzelne Betriebe oder allgemein für das laufende Wirtschaftsjahr Gebrauch zu machen, ohne einen besonderen dahin gehenden Antrag der Interessenten abzuwarten.

Auch für die Arbeit der kaufmännischen Angestellten liegt eine wichtige Entscheidung des Reichsarbeitsministers vor, die anerkennt, daß man in der Jetztzeit nicht fortgesetzt Verkürzungen der Arbeitszeit vornehmen darf, sondern daß die Hebung der Arbeitsleistung im Vordergrund stehen müsse.

In Bochum war von der Angestelltenschaft die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit und die Herabsetzung der gesetzlichen 48stündigen Arbeitszeit auf eine 42stündige gefordert worden. Gegenüber einem Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses, der dem Wunsche der Angestelltenschaft Rechnung trug, von Arbeitgeberseite aber nicht anerkannt worden war, hat der Reichsarbeitsminister in seiner, die gewünschte Verbindlichkeitserklärung ablehnenden Entscheidung folgende bemerkenswerten Ausführungen gemacht:

„Wenn auch tatsächlich in einer Reihe von Unternehmungen bereits eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden eingeführt ist, so muß noch dahin gestrebt werden, daß überall dort, wo ausreichend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die gesetzliche Arbeitszeit voll ausgenutzt wird, zumal diese derart bemessen ist, daß gesundheitliche Schädigungen von ihr nicht zu befürchten sind; denn das deutsche Volk hat in seiner Arbeitskraft die einzige Handhabe für die Überwindung seiner derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage. Auch ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die Angestellten auch die Arbeiterschaft zu weiteren Forderungen auf Herabsetzung ihrer Arbeitszeit veranlassen würde. Eine derartige Herabsetzung würde aber sehr verhängnisvoll für das deutsche Wirtschaftsleben, das auf schnelle Steigerung der Grubenerzeugung, namentlich der Kohlenförderung, angewiesen ist."

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß von maßgeblicher Stelle aus, ohne Rücksicht, ob man sich damit bei der Angestelltenschaft beliebt oder unbeliebt macht, die Notwendigkeit der vollen Ausnutzung der Arbeitskraft betont wird.

Einst hatte man das Wort geprägt: „Adel verpflichtet". Später hat man das Wort oft abgewandelt in „Reichtum verpflichtet". Der Adel hat durch den Umschwung der Zeiten eine Bedeutung stark eingebüßt; mancher Reichtum ist zweifelhaft geworden angesichts der starken Belastungen durch Steuern und Arbeitslöhne; jetzt muß ein neues Wort Geltung gewinnen: „Kraft und Können verpflichtet". Wenn alle leistungsfähigen Glieder des Volksganzen nach diesem Worte handeln würden, so ließe sich eine bedeutend schnellere wirtschaftliche Gesundung erhoffen. E. L.

Ein Sozialvertrag zwischen Frankreich und Italien. Die auf internationale Vereinheitlichung der sozialpolitschen Gesetze gerichteten Bestrebungen führten letzthin zwischen Frankreich und Italien zu Verhandlungen über einen umfassenden „Traité du travail". Nach erfolgter Zustimmung der beiderseitigen Parlamente soll derselbe sofort Rechtskraft erlangen. Der Grundgedanke aller Bestimmungen ist die Gleichberechtigung der einheimischen Arbeiter mit denen des andern Vertragslandes, hauptsächlich bezüglich des Gesetzes der Arbeiterfürsorgegesetze. Zweimal im Jahre soll in Paris eine italienisch-französische Kommission zusammentreten zur Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten, die dadurch entstehen könnten, daß den einheimischen Arbeitern oder der inländischen Wirtschaft durch das Zuströmen der fremden Arbeiter Nachteile erwachsen. An allen Orten, wo fremde Arbeiter in größerer Zahl leben, sollen zum Schutze ihrer Interessen „gemischte Ausschüsse" eingerichtet werden, denen Vertreter der Regierung, des Konsuls sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören sollen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung soll in Zukunft auf alle Zweige der sozialen Gesetzgebung ausgedehnt werden (Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung). P.

Soziale Zustände.

Deutsche und deutschösterreichische Wirtschaftsrechnungen.

II. (Schluß.)

3. Die Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912 bis 1914, die unter Leitung des Ministerialrats Professor Schiff von Dr. Franz Žižek bearbeitet wurden, geben über die praktische Arbeit hinaus so wesentliche Anregungen für Verbesserungen, daß jede neue Erhebung sie wird berücksichtigen müssen. In einer eingehenden Abhandlung hat Schiff außerhalb der eigentlichen Bearbeitung die theoretischen Grundlagen niedergelegt. Seinem Vorschlag, die einzelnen Verbraucher nicht mehr ohne Unterschied nach Alter und Gebrauch als gleichberechtigt zu behandeln, ist zur Herbeiführung eines genauen Ergebnisses unbedingt zuzustimmen. An Stelle wie früher als Maßstab für die Wohlhabenheit einer Familie ihr Gesamteinkommen zu benutzen, verlangt Schiff, das auf die Verbrauchseinheit entfallende Einkommen heranzuziehen. Es wäre zu begrüßen, wenn die von ihm angewandten neuen Bezeichnungen für teils bekannte, teils neu geschoffene Begriffe in der Statistik der Lebenshaltung allgemein Aufnahme fänden. Neben den Wirtschaftsrechnungen legt er größten Wert auf die Familienbeschreibung, die er durch 7 sorgfältig durchgearbeitete Erhebungsversuche bis ins kleinste zu erfassen sucht. Bei dieser Erhebung, deren Gelingen neben der eingehenden Beaufsichtigung durch 18 Hilfskräfte der sorgfältigen Durcharbeitung der Fragebogen zu danken ist, wandte man sich an Gewerkschaften und soziale Einrichtungen. Daher ergab sich von vornherein eine gewisse Auslese, so daß unter den Buchführern die unterste Arbeiterklasse sehr schwach vertreten ist. Die günstige Wirkung der Verwendung von Hilfsorganen, die den Buchführern zur Seite stehen, ergibt sich besonders, wenn man die Dauer der Buchführung dieser Familien mit denen der Reichserhebung vergleicht.

Von den 280 Familien, die mit der Buchführung begannen, haben 162 (58 v. H.) die Bücher ein Jahr lang geführt, 70 Familien führen sie schon 2 Jahre lang, und 54 schon ein drittes Jahr. 119 Haushaltsberichte wurden der Bearbeitung zugrunde gelegt, die alle von Wiener Einwohnern stammen. Bei den Einnahmen, oder, wie es hier heißt, Geldeingängen, ist neben der Gruppe A, in der als „Einkommen" nur die gebucht werden, die ohne Schmälerung des Vermögens für den Verbrauch in der Wirtschaft zur Verfügung stehen, unter B „sonstige Geldeingänge" verzeichnet, und zwar: Entnahme aus der Sparkasse, Verkauf von Wertpapieren und zurückerhaltene Darlehen und unter C (Aufnahme von Schulden) die Darlehen von Pfandanstalten, sonstige Darlehen und Lohnvorschüsse. Die Verbrauchsausgaben sind in 19 Gruppen eingeteilt wie in anderen Erhebungen. Auch die Gruppierung nach Familiengröße und Wohlhabenheit läßt Vergleiche mit anderen Erhebungen zu, während dort, wo man selbständige Ergebnisse sucht, statt der Kopfstärke die Zahl der Verbrauchseinheiten, und statt des Familieneinkommens das auf jede Verbrauchseinheit entfallende Einkommen eingesetzt ist. Eine Ähnlichkeit mit der Reichserhebung weist die Zusammensetzung der Familien auf. Die Kopfzahl der 119 Familien beträgt 572, davon 331 Kinder, das sind 4,8 Köpfe und 2,8 Kinder für jede Familie. Auch die Einkommensverhältnisse ähneln denen der Reichserhebung: die gesamten Geldeingänge schwanken zwischen 1373 und 5663 Kronen bei einem Durchschnitt von 2695,8 Kr., während sich das Reineinkommen zwischen 1284 und 5388 Kr. bei einem Durchschnitt von 2472,8 Kr. = 91,7 v. H. der Gesamteingänge bewegt. Die „sonstigen Geldeingänge" sind bei einzelnen Familien nicht erheblich, bei 29 = 25 v. H. betrugen sie 10 v. H. und mehr, durchschnittlich betragen sie 8,3 v. H. aller Eingänge. Die 8 Einkommensquellen werden genau behandelt, und zwar beträgt im Durchschnitt der Verdienst beim Manne 79,5, bei der Frau 8,4, bei den Kindern 6,1 v. H. Hier ist besonders hinzuweisen auf das häufige Vorkommen von Frauenverdienst, das sich in 96 = 80,8 v. H. aller Familien findet, und auf die Höhe des Kinderverdienstes. Aus den Feststellungen über das Einkommen aus Untervermietung ergibt sich, wie wenig der Gewinn, der bei 82,4 Kr. im Durchschnitt nur 3,9 v. H. der Gesamteinnahmen beträgt, den Nachteilen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht entspricht. — Da die gesamten Geldeingänge mit 2695,8 Kr. im Durchschnitt die Ausgänge, deren Durchschnitt 2684,7 Kr. beträgt, um ein Weniges überwiegen, ergibt sich ein Überschuß von 11,1 Kr. =

0,4 v. H. der Geldeingänge. Fast die Hälfte der Familien schließt mit einem Überschuß, die andern mit einem Fehlbetrag ab, der indessen nur in einem Falle 100 Kr. übersteigt. Die Überschüsse überschreiten in 6 Fällen 10 Kr., bleiben in 43 Fällen unter 50 Kr. Die Verbrauchsausgaben allein schwanken zwischen 1332 und 5384 Kr. bei einem Durchschnitt von 2480,2 Kr. gegen 2472,8 Kr. an eigentlichem Einkommen. Der Fehlbetrag von 7,4 Kr. wird meist aus den sonstigen Geldeingängen, auch durch Abhebung aus dem Sparguthaben, gedeckt.

Bei den Ausgaben sind die Nahrungs- und Genußmittel am stärksten beteiligt, und zwar mit 57,2 v. H. aller Ausgaben. Dieser Satz ist im Vergleich zu anderen Erhebungen sehr hoch. Das Ausgabenprozent bei der Reichserhebung betrug z. B. 45,55, das der Postbeamtenerhebung 50,3, das der Erhebung „Nach Feierabend“ 43,5. Aber auch bei dieser Erhebung wird das sog. Engelsche Gesetz bestätigt, das Schiff in einem besonderen Abschnitt eingehend erörtert, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß bei einer genaueren Fassung dieses Gesetz nicht nur auf die Nahrungsmittel, sondern auf alle Existenzbedürfnisse zutrifft. Der Verbrauch an Butter und anderen Fetten mit 7,1 v. H. gegen 12,6 v. H. der Reichserhebung, an Kartoffeln 1,8 v. H. gegen 3,3 der Reichserhebung und bei Brot und Gebäck, 14,5 v. H. gegen 16,2 v. H. der Reichserhebung spiegelt gewisse Nahrungssitten Deutsch-Österreichs wider. Dagegen stehen Mehl, Reis und Hülsenfrüchte mit 5,6 gegen 2,9 v. H. Auch hier gehören Fleisch, Wurst, Eier zu den Nahrungsmitteln, die mit steigender Wohlhabenheit steigenden Verbrauch aufweisen. Die Wohnungsverhältnisse sind ungünstig, nur 42 v. H. haben eine eigene Schlafstelle. Die wechselnde Wohlhabenheit spielt eine erhebliche Rolle bei der Belegung der Wohnungen, nicht bei der Größe derselben. Auch hier ergeben sich Zahlenverhältnisse, die denen der Nahrungsausgabe sehr ähnlich sind, und auch hier ist festzustellen, daß, je geringer das Einkommen, desto größer der Anteil der Wohnungsausgabe ist. Die Ausgaben für Bekleidung, Wäsche und Bettzeug schwanken für die Familie zwischen 6 und 724 Kr., durchschnittlich 8,5 v. H. des Einkommens. Diese Angaben verhalten sich wesentlich anders als die für Nahrung und Wohnung zum Einkommen, zur „Wohlhabenheit“ und zur Familiengröße. Hier nimmt das Ausgabenprozent mit steigender Wohlhabenheit nicht ab, wie bei Nahrung, Wohnung, Heizung, sondern zu. Da sich fast alle Erscheinungen, die sich bei der Bekleidungsausgabe zeigen, bei den sog. Kulturbedürfnissen wiederholen, folgert die Wiener Erhebung, daß die Kleidung nicht zu den Existenzbedürfnissen, sondern zu den Kulturbedürfnissen zu zählen sei.

Neben den Verbrauchsausgaben werden die sonstigen Geldausgänge in 2 besondern Gruppen behandelt. Hier spielen die Schuldentilgungen eine besonders große Rolle, denn sie kommen in 95 von den 119 Familien vor und erfordern im Durchschnitt aller Familien 143,1 Kr. Wichtig ist auch der Abschnitt über verbrauchte Mengen. Die Menge der verbrauchten Nahrungsmittel der Eiweißgruppe ist hier wesentlich höher als bei den Familien anderer Erhebungen. Der Butterverbrauch ist ähnlich dem in Süddeutschland, der Gesamtverbrauch an Fetten gleicht diesen Unterschied jedoch wieder aus. Leider fehlen in der Übersicht die Nahrungsmittel der Kohlehydratgruppe, so daß nicht festgestellt werden konnte, ob hier ein Ausgleich für den Mehrverbrauch an eiweißhaltiger Nahrung stattfindet. Im ganzen läßt sich ein ziemlich hoher Stand der Lebenshaltung in bezug auf die Nahrung feststellen.

Aus den Erhebungen ersieht man, wie notwendig das Führen von Wirtschaftsbüchern für die Erkenntnis der sozialen Lage ist, und es wäre zu wünschen, daß möglichst viel Material zusammen käme, um diesen Zweig der Statistik weiter auszubauen. Beim Ergebnis der Erhebungen erscheint bedenklich, daß in den meisten Familien das Einkommen des Mannes nicht ausreicht, so daß Frauen und Kinder zum Mitverdienen gezwungen sind. Daß sich dieses Bild infolge der heute höheren Löhne teilweise verschoben hat, ist aus bevölkerungspolitischen Erwägungen, deren Berücksichtigung nach dem furchtbaren Aderlaß dieses Krieges und der Hand in Hand gehenden Unterernährung besonders wünschenswert erscheint, an sich erfreulich. Die ungünstigen Wohnverhältnisse in den großen Städten, die sich auch aus den Erhebungen ergeben, beweisen übrigens, wie notwendig eine Abwanderung aufs Land ist. — Die ausländischen Erhebungen betreffen Arbeiterhaushaltsrechnungen aus Holland vom 14. Februar bis 14. März 1917 und vom 14. Februar bis 14. März 1918; Arbeiter- und Beamtenhaushaltungen in Schweden auf je 52 Wochen von September und Oktober 1913 und Januar und Februar 1914 an; ferner Haushaltsrechnungen minderbemittelter Familien in sechs norwegischen Städten während des Jahres 1912/13, Haushaltsrechnungen von Handlungsgehilfen in Norwegen im Jahre 1912, dänische Wirtschaftsrechnungen aus dem Jahre 1909 und für Oktober 1916.

F. U.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der 1. Kongreß der Gewerkschaften Deutschösterreichs.

Anfang Dezember fand in Wien der erste Gewerkschaftstag der sozialistischen Gewerkschaften Deutschösterreichs statt. Anwesend waren 361 Delegierte, die 662 000 Mitglieder vertraten, darunter 255 Delegierte aus Wien. Die furchtbare Not Wiens an allen Bedarfsartikeln gab dem Gewerkschaftstage sein Gepräge. Der Vertreter der Internationalen Gewerkschaften und insbesondere der holländischen Gewerkschaften, Fimmen, versprach eine aktive Hilfe, durch die man 100—200 Millionen Kronen aufzubringen hofft. Die Arbeiter Hollands haben sich entschlossen, den 2. Weihnachtsfeiertag freiwillig für Deutschösterreich zu arbeiten, ein Entschluß, der sowohl auf dem Gewerkschaftstage, als auch bei der Wiener Bevölkerung die dankbarste Würdigung findet.

Der Vertreter der reichsdeutschen Gewerkschaften, Umbreit, konnte gleichfalls eine Hilfsaktion der deutschen Gewerkschaften versprechen und betonte unter lebhaftem Beifall den Einheitsgedanken der Deutschen Deutschösterreichs und des Deutschen Reiches. Erschütternd war die Erklärung Maccuns, namens der deutschböhmischen Organisationen, die der Friedensvertrag von Deutschösterreich losgelöst: „Das Mehr an Hunger und Kälte würden wir gerne mit Ihnen leiden, wenn uns die große politische Revolution bei Ihnen gelassen hätte, zu denen wir natürlich gehören.“ Auch über die Rückständigkeit der Sozialpolitik der Tschechoslowakei gegenüber dem gegenwärtigen Stande in Deutschösterreich wurde Klage geführt, so daß die Arbeiter in den gewaltsam abgesplitterten Landesteilen sich auch in sozialpolitischer Hinsicht stark benachteiligt fühlen. Von Bedeutung war die Erklärung des Staatskanzlers Renner, daß es im Interesse der Arbeiterbewegung sei, sich mit der Gleichberechtigung gegenüber den Unternehmern, die ihnen die Revolution gebracht habe, vorläufig zu begnügen und die Grenzen zu bedenken, die einer Koalitionsregierung angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage gezogen sind. Die Gewerkschaften hätten die Bedeutung des Satzes erkannt, daß man zunächst das anstreben und ergreifen soll, was man auch behaupten könne.

Den Bericht der deutschösterreichischen Gewerkschaftskommission erstattete Huber, der u. a. auf die Arbeitskonferenz in Washington einging sowie auf die hochnotpeinlichen Unterhandlungen mit einem von der Entente eingesetzten Subkomitee der Reparationskommission. Man hat dort die Arbeitervertreter sehr genau über ihre Organisationen, Löhne und Leistungen der Arbeiterschaft usw. befragt, auch Abhilfe für die Kohlen- und Lebensmittelnot versprochen, bisher aber noch wenig dafür geleistet. Außerdem hat eine Industriekonferenz der österreichischen Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern stattgefunden. Auf dieser Konferenz wurde die Neuregelung der Arbeiterlöhne (Teilung in konstante und variable Löhne, (Soz. Praxis Sp. 192) eingehend erwogen, doch seien endgültige Beschlüsse noch nicht gefaßt.

Der Zustrom der Angestellten zu den sozialistischen Gewerkschaften wurde im allgemeinen Gewerkschaftstag mit keiner besonderen Freude begrüßt. Es kam sogar geradezu zu einem Zusammenstoß zwischen Kopf- und Handarbeitern. Auch machten sich starke Gegensätze geltend zwischen den auf Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten und Arbeitern und denen in beamtenmäßiger Stellung. Die Kopfarbeiter klagen über ihre ungenügende Besoldung gegenüber dem Einkommen der Handarbeiter, die beamtenmäßig angestellten Kräfte finden in ihrer Pensionsberechtigung keinen genügenden Ausgleich für ihre soviel geringere Entlohnung; die „freien Angestellten und Arbeiter“ sehen mit einer gewissen Geringschätzung auf die Beamten herab, die nur bürokratische Teilarbeit leisten.

Sehr maßvoll waren die sozialpolitischen Forderungen des Kongresses; hier würde das Wort von Renner, die Grenzen zu bedenken, bewahrheitet. Vor allem wurde ein allgemein einheitliches Arbeiterrecht gefordert, das insbesondere auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Hausgehilfen zu schützen hat; in diesem Gesetzbuche hätten alle Spezialgesetze zusammengefaßt zu werden. Weiter wurde eine Vereinheitlichung des gesamten Versicherungswesens und im Hinblick auf die zu erwartende Verwendung österreichischer Arbeiter beim Wiederaufbau Nordfrankreichs die Beistellung sozialpolitischer Attachés zum Schutze der deutschösterreichischen Arbeiter im Auslande verlangt. Utopisch war nur die Forderung Picks, daß die Inserate offener Stellen verboten würden, da durch dieselben die Arbeitslosen verleitet würden, ihre Ansprüche herunterzusetzen.

Staatssekretär Hanusch berichtete ausführlich über das seit der Revolution in sozialpolitischer Hinsicht Geleistete und machte dabei die Mitteilung, daß an die Stelle der Arbeitslosenunterstützung, für die bisher der Staat allein aufzukommen hatte, eine Arbeitslosenzwangsversicherung treten wird, deren Kosten die Arbeiter selbst, die Unternehmer und erst in dritter Linie der Staat zu tragen hätte. Angestrebt wird ferner die Schaffung von Arbeiterkammern als Gegengewicht gegen die Handelskammern; eine Ausdehnung der Krankenversicherung auf die versicherungsfreien Kreise der Arbeiterschaft, insbesondere auf die Land- und

Forstarbeiter wird vorbereitet. Ebenso soll die Unfallversicherung auf alle Arbeiter ausgedehnt werden.

Am letzten Tage des Gewerkschaftskongresses endlich gelangte nochmals die Ernährungsfrage zur Sprache. Von den vielen Einzelheiten, die dabei gebracht wurden, seien nur folgende Ziffern genannt: In Deutschösterreich kostet zufolge seines Valutasturzes heute 1 kg Mehl 17,82 Kr., Reis 32 Kr. und Bohnen 25 Kr. Infolge des weiteren Valutasturzes haben sich diese Preise noch um etwa 40 bis 50 v. H. erhöht. Der Gewerkschaftskongreß verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß die erste und wichtigste Frage für Deutschösterreich die Besserung seiner Valuta sei. Beachtenswert sind die Ausführungen einer Rednerin, welche die Bedeutung eines internationalen Ausbaues der Genossenschaftsbewegung betonte; die Konsumvereine sollen infolge dieser Organisation nicht länger gezwungen sein, von kapitalistischen Trusts und Syndikaten zu kaufen, sondern von internationalen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Der Kongreß klang in einer Betonung der internationalen Solidarität der Arbeiterschaft als eines Mittels zum Wiederaufbau und zur Rettung Deutschösterreichs aus. Insbesondere war auch wiederholt die Hilfsbereitschaft Deutschlands anerkannt worden, und der Vertreter der reichsdeutschen Gewerkschaften, Umbreit, fand allgemeine Zustimmung, als er erklärte: „Dauernde Hilfe kann nur die Vereinigung mit Deutschland bringen". Z—s.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, über dessen Umgestaltung wir Sp. 248 berichteten, wird in seiner Angestelltengruppe u. a. auch eine Werkmeisterorganisation, die aus der Werkmeistergruppe des bisherigen Reichsverbandes der Angestellten und aus dem Deutschen Meisterbunde hervorgehen soll, enthalten, daneben einen „Deutschen Technikerverband", der von früheren Mitgliedern des gleichnamigen, inzwischen mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten verschmolzenen Verbandes gegründet wird. Für den Angestelltenflügel des Gewerkschaftsbundes wird hauptsächlich Regierungsrat a. D. Dr. Thissen die Geschäfte führen, der sich mit dem christlichen Gewerkschafts-Redakteur Breddemann in die Verwaltungsarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilen soll. Die Gruppe der Staatsangestellten und -beamten will sich werbend nur an die Unterbeamten usw., nicht aber auch an die mittleren und höheren Beamten wenden. Wir halten es für dringend wünschenswert, daß sich zwischen dieser Organisation und dem Deutschen Beamtenbund irgendein Modus vivendi findet, durch den eine Auflösung der Beamtenbewegung unter Gesichtspunkten der Staatsauffassung („Weltanschauung") vermieden wird. Die Beamtenschaft kann sich in der großen Aufgabe, Reich, Staat und Gemeinde zu dienen, von diesem Gliederungsprozeß immer noch freihalten, während die neue Gruppierung der Angestelltenverbände, wie sie sich jetzt herausgewickelt hat, den aus der Arbeiterbewegung übernommenen Prozeß der Zusammenarbeit grundsätzlich gesinnungsmäßig gleichgerichteter Verbände sehr deutlich in die Erscheinung treten läßt, wobei es leider ohne manche an sich sehr bedauerliche Zersplitterung nicht abgeht.

Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes zur Besoldungsreform und Verhandlungen mit der Reichsregierung. Der Deutsche Beamtenbund stellt u. a. folgende Richtlinien für die Besoldungsreform auf: „Die Beamtenlaufbahn ist eine einheitliche, mit besonderen Zulassungsmöglichkeiten beim Nachweis höheren Wissens. Jedem Beamten ist der Aufstieg bis zu den höchsten Stellen zu ermöglichen. Die Dauer der nicht planmäßigen Anstellung ist zu verkürzen. Die planmäßige Anstellung hat gleichmäßig, spätestens nach fünfjähriger Beschäftigung, zu erfolgen. Alle Stellen, für die ein dauerndes Bedürfnis besteht, sind mit planmäßig angestellten Beamten zu besetzen. Bei der Festsetzung der Gehälter sind die allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, die Lebenshaltung verwandter sozialer Bevölkerungsschichten und die Schwierigkeiten der Leistung zu berücksichtigen. Eine Neuregelung der Gehälter soll alle drei Jahre stattfinden. Der Ausgleich innerhalb dieser dreijährigen Fristen hat durch besondere Teuerungszuschläge zu erfolgen. Das Einkommen ist an allen Orten gleich, abgesehen vom Wohnungsgeld, das nach Ortsklassen abzustufen ist. Eine Berücksichtigung des Familienstandes auch durch Kinderzulagen wird abgelehnt. Die notwendige Fürsorge für kinderreiche Familien hat außerhalb der Beamtenbesoldung zu geschehen. Die Anfangsgehälter sind so zu bemessen, daß eine frühzeitige Eheschließung ermöglicht wird. Die Beamtengruppen sind in zehn Gehaltsgruppen einzuteilen unter Berücksichtigung des Grundsatzes: ‚Gleiche Leistung, gleiche Bezahlung'." — Ferner fordert der Beamtenbund eine sofortige Erhöhung der Teuerungszulagen von 150 v. H. unter Gleichstellung der Ledigen mit den kinderlos Verheirateten.

Am 27. November haben, bereits bevor diese Forderungen im einzelnen präzisiert wurden, Verhandlungen mit der Reichsregierung stattgefunden. Dabei schilderte der Direktor des Deutschen Beamtenbundes, Remmers, M. d. N., in eindringlichen Worten die ungeheure Notlage der Beamten, die infolge ihrer durchaus unzureichenden Besoldung kaum noch imstande seien, ihr Leben zu fristen. Da der von der Regierung in Aussicht gestellte Abbau der Preise und Löhne nicht eingetreten sei, ebenso auch eine der Beamtenschaft versprochene größere Lieferung billiger Textilwaren nicht stattgefunden habe, so herrsche unter den Beamten eine begreifliche Erregung, zumal die Besoldung der Beamten im Vergleich zu den Löhnen der Arbeiter eine berechtigte Ursache zu einer immer erneuten und immer mehr sich steigernden Erbitterung in der Beamtenschaft darstelle. — Diese Ausführungen des Abg. Remmers fanden im Verlauf der Besprechung, besonders an Hand von Beispielen aus der Praxis, noch weitere Ergänzungen durch den 1. Vorsitzenden des Beamtenbundes, Eisenbahn-Obersekretär Lange, und Redakteur Winters. Der erstere wies darauf hin, daß die Löhne der Arbeiter um 600—800 v. H. in manchen Fällen gestiegen seien, viele Beamte aber durch bitterste Not gezwungen wurden, sogar schon Möbelstücke auf das Leihamt zu tragen. Redakteur Winters führte als Beispiele des Mißverhältnisses zwischen Arbeiterlöhnen und Beamtenbesoldung an, daß zur Zeit ein Zuschneider monatlich 820 *M* erhalte und daß z. B. bei einem Preis von 165 *M* für die Anfertigung eines Wintermantels (ohne Zutaten!) die Lohnerhöhung gegen 35 *M* Lohn in früherer Zeit rund das Fünffache betrage. (Vergl. auch die zu derselben Frage entstandenen Differenzen in dem Aufsatz „Der 1. Kongreß der Gewerkschaften Deutschösterreichs" Sp. 300.) Auf Grund dieser Tatsachen äußerten sämtliche Vertreter des Deutschen Beamtenbundes die dringende Bitte, daß sofort zu einer Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen geschritten werde. Wenn nicht eine völlige Proletarisierung und eine schon jetzt stark zu befürchtende und für die herrschende Staatsgewalt überaus gefahrvolle Radikalisierung der gesamten Beamtenschaft eintreten solle, müsse die Regierung sofort, also noch vor der für den 1. April 1920 in Aussicht gestellten Beamtenbesoldungsreform, geeignete Maßnahmen treffen.

Außerdem kamen noch einige andere Wünsche der Beamtenschaft zur Sprache, insbesondere Verbesserung des Besoldungssystems, Vereinheitlichung der Teuerungsbezirke, Wegfall der Gehaltsgrenzen bei Bemessung der Teuerungszulagen und der Altersgrenze bei Anwärterinnen, Gleichstellung der Ledigen mit den kinderlosen Verheirateten, für die sich besonders die Telegraphengehilfin Kolshorn einsetzte, Erhöhung der Einkommensgrenze von 30 *M* bei Kindern und weitgehende Berücksichtigung der Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen. Besonders riet Redakteur Winters dringend davon ab, die bereits gerüchtweise verlautete Anrechnung des Arbeitseinkommens der Ruhestandsbeamten auf das Ruhegehalt wirklich durchzuführen, da dies als eine Sabotierung der Beamtenrechte aufgefaßt werden würde. — Zur Frage der Altersgrenze der Hilfsbeamten wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß das Heer der Hilfsbeamten in das radikale Lager übergehe, wenn die Regierung nicht sofort ändernd und helfend eingreife.

Die Ausführungen des Reichskanzlers schlossen sich im wesentlichen eng an die vorgebrachten Fragen an. Grundsätzlich äußerte er sich dahin, daß er die Notlage der Beamten durchaus anerkenne und seinerseits überzeugt sei, daß die Regierung, der er sofort im Kabinett über die Aussprache berichten werde, sich der Angelegenheit annehmen und die Verhandlungen mit den einzelnen Ländern, für die die Beamtenfrage ja von größter Bedeutung sei, einleiten werde. Jedoch lehnte es der Herr Reichskanzler im einzelnen ab, über den Stand der Vorarbeiten zur Besoldungsreform wie auch über die Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen eine bestimmte Erklärung abzugeben. Auch Einzelforderungen müßten noch zurückgestellt werden, nur müsse er schon jetzt betonen, daß er eine einheitliche Erhöhung der Teuerungszulagen für das ganze Reich für ungerechtfertigt erachte, wie er auch annehmen zu müssen glaube, daß die Gleichstellung der Ledigen mit den kinderlosen Verheirateten abgelehnt werden würde. Die Frage der Ruhestandsgehälter, die durch den Herrn Reichskanzler auf politische Beamte abgegrenzt wurde, soll ebenfalls einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Bezüglich der Beschwerde über die beabsichtigte Anrechnung des Nebeneinkommens auf die erworbenen Ansprüche auf Ruhegehälter und Wartegeld gab der Minister des Innern Koch die Erklärung ab, daß er, ohne der Entscheidung der Regierung vorzugreifen, die Versicherung geben könne, daß jedenfalls in bezug auf erworbene Rechte weder Wortlaut noch Sinn der Verfassung verletzt werden würde.

Als Ergebnis der Aussprache, das sich allein auf die Frage der Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen erstreckt, kann die folgende formulierte Erklärung gelten: „Der Reichskanzler erkennt die große Notlage der Beamten an und ist bereit, im Einvernehmen mit dem Reichskabinett und den Regierungen der Länder zu prüfen, ob und in welchem Umfange noch vor dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung eine Erhöhung der laufenden Teuerungszulage durchgeführt werden könne. Inwieweit die von den Vertretern der Beamtenschaft bezeichneten Mängel des Systems der laufenden Teuerungszulagen beseitigt werden können, wird gleichzeitig im einzelnen untersucht werden."

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Kartellierung der öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise.

Von Dr. Wagner-Roemmich, Breslau.

Als die Hilfsdienstpflicht durchgeführt werden sollte, wurde in der „Sozialen Praxis" noch im Dezember 1916 (XXVI,

246) ein Fehlschlag befürchtet, wenn man diese Militarisierung des Arbeitslebens nicht stütze auf eine allgemeine, klare, gemeinnützige Organisierung der Arbeitsnachweise. Diese Organisierung blieb aus. Das unglückliche Nebeneinander der militärischen Einberufungsausschüsse und der als Hilfsdienstmeldestellen wirkenden öffentlichen Arbeitsnachweise ist noch in aller Erinnerung. Man scheute sich nicht, auf die einzelnen Menschen einen tief eingreifenden persönlichen Arbeitszwang auszuüben, aber man schreckte davor zurück, auf die Arbeitsnachweise einen Druck auf Vereinheitlichung auszuüben, obgleich ein solcher rein organisatorischer und formeller Zwang den persönlichen Druck gegenüber den einzelnen Hilfsdienpflichtigen viel sach- und fachkundiger und somit gerechter und leichter gestaltet hätte. Autokratie gegenüber individuellen Menschen und schonungsvolles liberales Gehenlassen gegenüber unpersönlichen betrieblichen Gebilden, wie den Arbeitsnachweisen! Die Möglichkeit einer Sicherung persönlicher Freiheit durch organisatorischen Zwang, war auch hier, wie auf vielen anderen Gebieten, nicht erkannt worden. Ein wirklich systematisches Disponieren auf dem Arbeitsmarkte, eine Arbeitsmarktpolitik, war nicht möglich. Ungelöst blieb das Problem: *Wie schließt man die öffentlichen und die Arbeitgeber-, Innungs-, Gewerkschafts-, Verbands-, Vereinsnachweise mit ihren verschiedenen berechtigten Bestrebungen zu einer einheitlichen Organisation zusammen?* Ihre Vereinigung durch Arbeitsgemeinschaften, Zentralauskunftsstellen, Hilfsdienstmeldestellen, Zentralausgleichsstellen, Bezirksarbeitsnachweise, Arbeitsnachweisämter usw. (die Neuerfindung immer wieder anderer Benennungen ist schon bezeichnend für die Enttäuschung) ist rein äußerlich und nähert die verschiedenen Wesenheiten dieser Arbeitsnachweisarten einander nicht. Ein Beispiel:

In irgendeiner Stadt hat das Arbeitsamt eine nichtfachkundig verwaltete Metallabteilung. Einen zweiten Arbeitsnachweis hat die Metall-Großindustrie für ihre Betriebe. Die Gewerkschaften (Metallarbeiter, Maschinisten) verpflichten ihre Arbeitslosen, sich zuerst beim Gewerkschaftsnachweis zu melden. Die Innungen der Schlosser, Schmiede, Klempner, Kupferschmiede, Gürtler, Feilenhauer usw. halten getreu zu ihrer alten Sprechmeistertradition. Nähern diese Arbeitsnachweise sich wirklich in ihrem innern Geist einander, wenn in ihren Akten steht, daß sie gemeinsam ein Arbeitsnachweisamt bilden? Ist eine wirkliche Arbeitsnachweispolitik, die nicht nur in Ausschußbeschlüssen, sondern in der Tagespraxis sich gestaltet, möglich, gegenüber den Fragen der Ortsfremdheit, der Berufsfremdheit, des Berufsnachwuchses, der Gelegenheitsaushelfer, der Männer- und Frauenkonkurrenz, der Kriegsverletztenunterbringung, der Notstandsarbeiten, der Arbeitsveteranen-Beschäftigung usw., wenn jeder dieser verschieden gearteten Arbeitsnachweise für sich vermitelt und bestenfalls der eine dem andern seinen Überschuß überweist?

Die preußische Arbeitsnachweisverordnung vom 12. November 1919, die auf Spalte 21 skeptisch besprochen wurde, ändert an dieser Verwirrung nichts. Verordnungen kommen und gehen, aber eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft entsteht doch nur dann, wenn die behördlichen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sich an denselben Arbeitstisch setzen. Alles andere ist zwecklos, bereitet auch nicht eine solche Arbeitsgemeinschaft vor und dient nur als Vorwand, um diese abzulehnen.

Wie gelangen wir nun zu einer wirkungsfähigen Arbeitsgemeinschaft aller am Arbeitsnachweiswesen interessierten Kreise. Der einfachste und klarste Weg ist der Zusammenschluß aller Arbeitsnachweise zu einem *öffentlich-rechtlichen Arbeitsamt, das sich als solche Arbeitsgemeinschaft aufbaut.* Erste Voraussetzung ist: Gliederung dieses Amtes nicht nach Aufgaben (Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenunterstützung), sondern nach Berufsgruppen. Das Amt bildet gewissermaßen eine Vereinigung innerlich selbständiger Facharbeitsnachweise. Jeder Facharbeitsnachweis wird der Leitung eines Fachausschusses unterstellt, der zur Hälfte aus Arbeitnehmern, zur Hälfte aus Arbeitgebern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Berufsverbänden gestellt; können diese sich nicht einigen, so schreibt das Arbeitsamt eine demokratische Wahl durch alle Berufszugehörigen aus. (Wahlberechtigung der Arbeitnehmer wird nachgewiesen durch Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers unter Mitzeichnung des Betriebsrat-Obmanns.) Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses wählen einen Arbeitsnachweisbeisitzer, ebenso die Arbeitnehmer. Die beiden Beisitzer sind gleichberechtigte Vermittler. Die Ausschußmitglieder können zu Beisitzern tätige Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen, wenn die Arbeitsvermittlung nach Feierabend stattfindet, oder können Verbands-Geschäftsführer wählen oder auch hauptberufliche Arbeitsnachweisbeisitzer bestellen, die sie besolden oder die das Arbeitsamt besoldet. Diese Beisitzer können die gesamte Arbeit allein und gemeinsam durchführen, oder sie überlassen einige Aufgaben einem gemeinsam Beauftragten, z. B. einem Angestellten des Arbeitsamts, und beschränken sich selbst auf wichtigstes. Schließen sich die verwandten Gruppen zusammen, z. B. das gesamte Baufach (Maurer, Zimmerer, Maler, Bauhilfsarbeiter, Töpfer, Stukkateure, Schornsteinfeger, Glaser, Polierer, Schachtmeister usw.), das Nahrungsmittelgewerbe, das Bekleidungsgewerbe, und zersplittern sich diese nicht, so bleibt ihre Selbstverwaltung leistungsfähig, so erhalten die Ausschüsse Aufgaben und Macht, so bleiben die Arbeitsnachweisbesitzer stets interessiert und so kann jedem Facharbeitsnachweis ein aus dem Gesamtgebiet hervorgegangener hauptberuflicher Verwalter zur Verfügung stehen. Trotzdem können die einzelnen Gruppen des Gesamtberufs, also beispielsweise die Maler, die Glaser, die Modellierer nach einem festen Stundenplan getrennt behandelt werden und zu jeder Stunde kann ein anderer Fachvertreter als Beisitzer erscheinen. Die Ausschüsse bilden zusammen ein Arbeitsamt-Plenum, das einen Geschäftsführer wählt und zwei Geschäftsführungsbeisitzer von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, die gemeinsame Sprechstunden für grundsätzlich wichtige Fälle abhalten. Wird der Schwerpunkt des Amtes nicht in das Plenum gelegt, auch nicht in die Fachausschüsse, sondern in die Zusammenarbeit der Facharbeitsnachweisbeisitzer und des Facharbeitsnachweisverwalters, so wird jede Schwerfälligkeit und Bevormundung vermieden, so vereinigen sich behördliche Gemeinnützigkeit, Unternehmerinteresse und Arbeiterinteresse miteinander. Der Unterschied einer solchen Facharbeitsnachweise-Arbeitsgemeinschaft, die man Arbeitsamt nennen kann, gegenüber einer wahllosen Verknüpfung durcheinander vermittelnder und miteinander in denselben Berufsgruppen konkurrierenden Obrigkeits-, Verbands-, Innungsnachweise, ist selbstverständlich.

Ist ein solche *Verschmelzung gleichberuflicher Arbeitsnachweise verschiedener Interessenten* zu einem einheitlichen Facharbeitsnachweis, der sich einem Arbeitsamt eingliedert, aber heute in der Regel möglich? Wieder das obige Beispiel aus dem Metallgewerbe: Die Metallindustriellen lehnten ein Aufgehen im öffentlichen Arbeitsamt ab, sie mußten aber den bekannten sozialen Friedensvertrag zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918 (XXVIII, 116), der eine paritätische Arbeitsvermittlung anordnet, befolgen und vereinigten deshalb ihren Arbeitsnachweis mit dem Arbeitsnachweis der Gewerkschaften zu einem privaten paritätischen Facharbeitsnachweis. Daraufhin übertrug das Arbeitsamt seine Metallgewerbeabteilung diesem Facharbeitsnachweis unter der Bedingung, daß der Facharbeitsnachweis satzungsgemäß den Arbeitsamtvorsitzenden auch zum Facharbeitsnachweis-Vorsitzenden bestellt, der sich durch den Arbeitsamtleiter vertreten lassen kann. Dieser Vorsitz war selbstverständlich, da der Facharbeitsnachweis eines neutralen und arbeitsmarktkundigen Vorsitzenden bedurfte. Den Innungen blieb angesichts dieser Entwicklung nichts anderes übrig, als sich anzuschließen. Praktisch ist dieser Facharbeitsnachweis dasselbe, wie ein dem Arbeitsamt eingegliederter Facharbeitsnachweis.

Wie kann sich aber die Eingliederung eines altbewährten, monopolistischen Facharbeitsnachweises, wie z. B. des der Buchdrucker vollziehen Alles strebt heute einen organischen Zusammenschluß der graphischen und papierverarbeitenden Gewerbe an. Das Arbeitsamt gründet für diese einen ihm eingegliederten Facharbeitsnachweis, der nur die Buchdrucker und Schriftsetzer unbeachtet läßt, verabredet aber mit dem Buchdruckernachweis, daß beide Nachweise im selben Raum tagen und auch eine Bureaugemeinschaft und Statistikgemeinschaft schließen unter wechselseitiger Zuweisung der einander interessierenden Fälle. Gelingt es also in Ausnahmefällen aus finanziellen oder historischen Gründen nicht, miteinander konkurrierende Facharbeitsnachweise zu einer selbständigen Fach-

abteilung des Arbeitsamts zu verschmelzen, so bleiben bei einiger Geschäftsgewandtheit genügend viele andere Auswege mit demselben Enderfolg. Auch für Angestellten-Facharbeitsnachweise finden sich ähnliche Wege. Der Schwerpunkt der Vermittlung muß hier bei festangestellten Fachleuten liegen, da der umfangreiche schriftliche Verkehr und die Langwierigkeit vieler Fälle keine rasche Abfertigung in mündlicher Sprechstunde erlaubt. Aber auch diese festangestellten Vermittler können sich ergänzen aus den Vertrauensleuten der Verbände und die Verbandsvertreter können sich zu Sprechstunden für besondere Anliegen in ihrem gemeinsamen Arbeitsnachweis zusammenfinden, wie es schon praktisch sich bewährt.

Soll die preußische Arbeitsnachweisverordnung vom 12. September lebendig werden, so müßte sie als Hauptaufgabe des Arbeitsnachweisamts bezeichnen: Verschmelzung gleichberuflicher Arbeitsnachweise unter Durchführung der Parität, Wahrung der inneren Selbständigkeit aber unter Einschaltung eines kommunalen und gemeinnützigen Einflusses. Verständigung dieser Arbeitsnachweise untereinander über die von ihnen zu bearbeitenden Berufsgruppen und über die Hauptgrundsätze ihres Geschäftswesens, also eine Anleihe beim Geist der deutschen Kartellbewegung! Für solche Entwicklung hat jeder Arbeitgeber und jeder Gewerkschaftler Verständnis, denn es darf doch niemand annehmen, daß das jetzige Kunterbunt der Arbeitsnachweise von den Industrieinteressenten besonders geschätzt wird. Wenn sie daran festhalten, so liegt die Ursache nur darin, daß ihnen als Neuerungen nur „Meldezwang" und „Arbeitsmarkt-Ausgleichzwang" und Arbeitsnachweisämter und Landesarbeitsämter als Aufsichtsinstanzen und ähnliche reglementierende, polizeiliche, obrigkeitliche Dinge empfohlen werden.

Das ganze Geheimnis des Erfolges ist: Breiteste fachliche Selbstverwaltung allen Arbeitsnachweisen belassen! Selbständige, konzentrische, paritätische Facharbeitsnachweise herausbilden, die ihre Arbeitsgebiete klar begrenzen und nicht miteinander kreuzen! Der Zusammenschluß dieser Facharbeitsnachweise zu einer Arbeitsgemeinschaft, die behördliche Rechte erstrebt, also ein Amt wird, ergibt sich dann von selbst. Die Provinz- und Landeszentralen sollten ihren Einfluß weniger auf Aufsichtsrechte gründen, sondern mehr auf eine Bewährung als zwischenörtliche Vermittlungszentralen, deren nicht nur die Angestellten bedürfen, sondern auch sehr viele Handwerker. Dies ist schwieriger, aber fruchtbarer und erweckt erst Vertrauen.

Der Aufbau der Arbeitsamtsausschüsse unmittelbar aus der Interessentenschaft, mag es durch Entsendung von Verbandsvertretern geschehen, wenn bestimmte Verbände allein das Feld unbedingt beherrschen, mag es durch demokratische Wahlen geschehen, ist sozialorganisatorisch sehr interessant. Hier entsteht neben den parlamentarischen Kommunalvertretungen der Gesamtbevölkerung ein Rat der am Arbeitsmarkt zunächst Beteiligten. Der Volkswille gelangt von zwei Seiten in das Arbeitsamt: durch die kommunalen Vertretungen als Bevölkerungswille, durch den Arbeitsamtsausschuß als Beteiligtenwille. Wird dieser Aufbau fortgesetzt, bei Provinz- und Landesarbeitsämtern, deren Ausschüsse aus den örtlichen Ausschüssen sich bilden und neben den Landtagen stehen, wird ein Reichsarbeitsnachweis-Ausschuß als Zentralrat aller Arbeitsmarktbeteiligten bei einem Reichsarbeitsnachweis eingesetzt, neben den vom Reichstag ausgehenden allgemeinen politischen Richtlinien, so ist hier das Beispiel einer fachlichen Selbstverwaltung im Sinne der Räteverfassung vom Lokalamt bis zum Ministerium neben einer die allgemeine Bevölkerung vertretenden Parlamentsverfassung: Doppelte Wurzel des Volkswillens als Interessentenwille und als Gemeinwille unter organischer Vereinigung ihrer Bestrebungen. Hier gewinnen die Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitsnachweiswesens Anschluß an die heutigen weltbewegenden sozialen Strömungen.

Die Durchführung der Verordnung über die Freimachung von Angestellten hat zu einer Verdrängung der Frauenarbeit auch aus solchen Arbeitsgebieten geführt, auf denen die Frauen lange vor dem Kriege nützliche Arbeit geleistet haben. Um unter voller Würdigung der gegenwärtigen Schwierigkeit des Frauenberufsproblems den für die gesamte Frauenarbeit hieraus erwachsenden Gefahren zu begegnen, rücksichtslosem Vorgehen entgegenzutreten und darauf hinzuwirken, daß bei der Druchführung der Verordnung vom 28. März Härten vermieden werden, haben sich Vertreterinnen der Frauenberufsverbände verschiedenster Richtungen Anfang November zu einer losen Vereinigung zusammengeschlossen, die ihre Geschäftsstelle in Berlin W 30, Barbarossastraße 65 hat. Die Vereinigung will zunächst alles vorhandene Material über die Frage sammeln, einmal um in den ihr bekannt werdenden Einzelfällen eingreifen zu können, dann aber auch, um es Behörden, Organisationen und Einzelpersonen zur Bearbeitung bzw. zur Verwendung bei der Vorbereitung gesetzgeberischer oder Verwaltungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle, deren Leitung Fräulein Adele Beerenssön übertragen ist, bittet daher, sowohl Fälle ungerechtfertigt scheinender Entlassungen von Frauen, als auch Fälle, in denen sich Schwierigkeiten bei der Einstellung von Frauen ergeben, unter genauer Darlegung der Verhältnisse so bald wie möglich zu ihrer Kenntnis zu bringen.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaften und Sozialisierung.

Von Gerichtsassessor Dr. Meyer, Charlottenburg.

Artikel 156 Absatz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt:

> „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern."

Diese Bestimmung ist in der Sitzung der Nationalversammlung am 31. Juli 1919 in der jetzt gültigen Fassung auf Grund eines Antrags Katzenstein-Koch-Spahn angenommen worden. In erster Lesung hatte der Vorgänger dieses Artikels, der Artikel 153, gelautet: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind Träger der Gemeinwirtschaft." In dem Regierungsentwurf war eine Bestimmung über die Genossenschaften nicht enthalten. Welche Erwägungen zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung geführt hat, läßt sich aus der Entstehung dieser Verfassungsbestimmung nicht erkennen. Es wäre zu prüfen, welche Bedeutung diese Verfassungsbestimmungen für die Genossenschaften haben.

Aus der Stellung dieser Bestimmungen in Artikel 153 läßt sich eine bestimmte Ansicht hierüber nicht fällen. Die Bestimmung befindet sich in dem Artikel 156, in welchem in dem Abschnitt „Das Wirtschaftsleben" die Frage der Vergesellschaftung von Unternehmen behandelt wird. Es ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß das Reich für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in das Gemeineigentum überführen kann. Ferner erhält das Reich das Recht, zum Zwecke der Vergesellschaftung wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen. Wo seitens des Reiches in dieser Weise vorgegangen wird, können wohl die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen verlangen, daß sie in die Gemeinwirtschaft eingegliedert werden. Für die Genossenschaften bedeutet somit diese Bestimmung eine „Verankerung in der Verfassung", die sie vor sozialisierenden Maßnahmen sicherstellt.

Es kann wohl von der Annahme ausgegangen werden, daß zu der Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung vor allem die Erwägung geführt hat, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schon an sich durch ihre Rechtskonstruktion gemeinwirtschaftliche Betriebe darstellen. Die Richtigkeit dieser Annahme zeigt sich, wenn man die Besonderheit der Genossenschaften gegenüber Kapitalgesellschaften vergleicht. Genossenschaften, vor allem, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt halten, und das dürfte bei der überwiegenden Zahl der jetzt bestehenden Genossenschaften der Fall sein, sind keine Erwerbsunternehmungen, sondern gemeinnützige Unternehmungen, die, wie § 1 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken. Träger der Genossenschaften sind die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften, nicht aber, wie bei Kapitalgesellschaften, das unpersönliche Kapital. Daher hat bei einer Genossenschaft anders wie bei Kapitalgesellschaften jedes Mitglied in der Generalversammlung auch nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Kapitalbeteiligung. Wie sehr die Genossenschaften gemeinwirtschaftliche Betriebe sind, zeigt sich vor allem in der gesetzlichen Bestimmung, daß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder selber Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Bei den in den großen Genossenschaftsverbänden zusammengeschlossenen Genossenschaften ist immer darauf gehalten worden, daß der in dem Gesetz auch zum Ausdruck gekommene gemeinwirtschaftliche Charakter dieser Unternehmungsform erhalten wird. Überall dort, wo die Genossenschaftsform zu einer Verhüllung rein privatkapitalistischer Zwecke mißbraucht worden ist, ist seitens der Verbände Stellung dagegen genommen worden. Der genossenschaftlichen Entwicklung kommt heute bei dem Streben zur Sozialisierung und Überführung privatkapitalistischer Betriebe in die Gemeinwirtschaft erhöhte Bedeutung zu. In dem seitens der Regierung vorgelegten Kommunalisierungsentwurf ist u. a. vorgesehen, daß die Sozialisie-

rung durch eine Gemeinde sich auch in der Form vollziehen kann, daß die Betriebe in eine Genossenschaft zusammengeschlossen werden. Die Verfassungsbestimmung entspricht somit nur dem geltenden Rechtszustande und sichert innerhalb unserer privatkapitalistischen Wirtschaftsauffassung den Genossenschaften als gemeinwirtschaftlichen Betrieben eine bevorzugte Stellung. Es erscheint angesichts der Tatsachen und der im Gesetz festgelegten Bestimmungen nicht möglich, genossenschaftliche Betriebe noch zu sozialisieren. Es würde dies auf eine Sozialisierung sozialisierter Betriebe hinauslaufen.

Wichtig ist die Verfassungsbestimmung vor allen Dingen gegenüber den Bestrebungen der Kommunalisierung. Das Kommunalisierungsgesetz wird auf die eigenartige Stellung der Genossenschaften Rücksicht zu nehmen haben. Die Kommunalisierung von Genossenschaften wird nach der Verfassung nicht zulässig erscheinen. Diese Auffassung ist auch seitens der Vertreter der Genossenschaften in einer Sitzung im Reichsamt des Innern, in dem über den Kommunalisierungsgesetzentwurf beraten wurde, klar zum Ausdruck gebracht worden. Scharf ist der Widerstand gegen die Bestimmungen des Kommunalisierungsgesetzentwurfs vor allem betont worden durch die Konsumvereine, die durch die geplante Kommunalisierung im Nahrungsmittelgewerbe besonders bedroht sind. Es erscheint durchaus richtig, wenn Schippel in den Sozialistischen Monatsheften Nr. 23, 24 ausführt, „daß die Sozialisierung nicht einfach darauf hinauslaufen kann und darf, als Verstaatlichung und Kommunalisierung den vorgefundenen politischen Gebilden mit einem Male wirtschaftliche Aufgaben aller Art zuzuschieben und aufzubürden, und daß eine revolutionäre Wirtschaftsreform, die sich von solchem Formalismus beherrschen läßt, Gefahr läuft, bereits gemeinwirtschaftlich Erreichtes zu schädigen und gegen sich selber eine ganz überflüssige Opposition wachzurufen."

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der Vorsitz im Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Das Kaufmannsgerichtsgesetz sieht vor, daß zu Vorsitzenden Personen gewählt werden sollen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, und läßt Personen zu, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Das Gewerbegerichtsgesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die Befähigung des Vorsitzenden. Die Gründe, die vor Jahren für die verschiedenartige Regelung gesprochen haben mögen, werden heute sicher nicht mehr zutreffen. Weder die freie Wahl des Gewerbegerichtsgesetzes noch die enge Begrenzung des Kaufmannsgerichtsgesetzes verdient m. E. Billigung. Daß es künftighin Gerichts- oder Regierungsassessoren geben sollte, die mit dem Arbeitsrechte nicht soweit vertraut sind, daß sie sich zu Vorsitzenden der Sondergerichte eignen, erscheint ausgeschlossen. Demnach ist es unbedenklich, Assessoren die Befähigung ohne weiteres zuzuerkennen. Andern Personen aber müßte die Möglichkeit geboten werden, durch eine Prüfung ihre Befähigung zu erweisen, ohne daß vorgeschrieben wird, auf welchem Wege sie die erforderlichen Kenntnisse erwerben wollen. Die Prüfung sollte in der Hauptstadt der betreffenden Provinz erfolgen und von einem Theoretiker, sowie zwei Praktikern vorgenommen werden. Wiederholung wäre zu gestatten, jedoch von der Zahlung einer Gebühr abhängig zu machen. Auch gänzlich unbefähigte Bewerber sollten zu einer Gebühr herangezogen werden. Im übrigen müßte das Reich die Kosten tragen.

Für besonders eilig halte ich die vorgeschlagene Änderung nicht. Wenn aber bei der einheitlichen Gestaltung des Arbeitsrechts der Rechtsgang beraten wird, verdienen diese Bemerkungen erwogen zu werden. — e —

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsnot, Mietsteigerungen und Mieterschutz.

Emil Kloth, der bekannte frühere Gewerkschaftsführer, schreibt uns:

„Daß eine wirkliche Wohnungsnot vorhanden ist, darüber herrscht kein Streit mehr. Selbst die Hausbesitzervereinigungen geben die Tatsache zu. Es erübrigt sich daher auch, durch Zahlenreihen nachzuweisen, wie groß die Wohnungsnot ist, weil es in den meisten Großstädten so steht, daß statt der 3—4 v. H., die man in Friedenszeiten als normal für einen für beide Teile — Mieter und Vermieter — gesunden Wohnungsmarkt ansah, überhaupt keine leerstehende Wohnungen oder nur Bruchteile vom Hundert vorhanden sind.

Wie der Wohnungsnot abgeholfen werden könnte, darüber sind eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht worden; jedoch stellen sich der Ausführung kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Was will es der erschrecklichen Wohnungsnot gegenüber besagen, wenn hier und da Gemeinden dazu schreiten, einige Wohnhäuser auf eigene Kosten zu bauen, da deren geringe Zahl dem Tropfen auf dem heißen Stein vergleichbar ist? In viel großzügigerer Weise müßte man der Wohnungsnot zu Leibe gehen. Die Vorbedingung dazu ist jedoch die Kohle und die fehlt uns eben.

Es gibt aber noch ein anderes Mittel: Die Übersiedlung der riesigen Scharen von Arbeitslosen aus den Städten dorthin, wo sie gebraucht werden: in der Landwirtschaft und im Bergbau. Seit einem Jahre wird diese Notwendigkeit auch schon erkannt, vom Reichspräsidenten herab bis zum letzten Zeitungsschreiber in Posemuckel. Die unzähligen Jammer-, Warn- und Ermahnungsaufrufe beweisen es männiglich. Aber goldene Früchte sind noch nicht von diesem Baume der Erkenntnis gepflückt worden. Freilich würde zunächst durch ein Abströmen größerer Massen auf das Land das Wohnungsproblem nur von den Städten auf das Land und in die Bergwerksdistrikte verschoben werden, wo es auch an Wohnungen für größere Massen mangelt. Allein wir müßten dies schon in dem Bewußtsein für einige Jahre mit in den Kauf nehmen, daß dadurch eine Gesundung von Grund auf angebahnt würde. Der Schwerpunkt des deutschen Wirtschaftslebens wird sich naturgemäß in nicht geringem Grade auf das Land verschieben, da die Grundlagen unserer bisherigen industriellen Entwicklung infolge der ungünstigen Friedensbedingungen andere geworden, so daß wir gezwungen sind, die für die Volksernährung notwendigen Lebensmittel im eigenen Lande zu erzeugen, weil wir die bisherigen Einfuhren nicht mehr so wie früher mit Industrieerzeugnissen zu bezahlen vermögen. Leider würdigt man diese neue Sachlage weder im allgemeinen noch beim Wohnungsproblem im besonderen in der genügenden Weise, obgleich das sehr notwendig wäre.

So wie die Dinge gegenwärtig nun einmal liegen, ist zweifellos an sich für Mietsteigerungen ein fruchtbarer Boden vorhanden. Dem ist durch die Mieterschutzgesetze und -Verordnungen jedoch ein kräftiger Riegel vorgeschoben. Wenn der Vermieter ohne Genehmigung des Mieteinigungsamts keine Wohnung kündigen, keine Mietsteigerung vornehmen darf, dagegen der Mieter selbst nach abgeschlossenem Mietvertrag gegen den darin mit seinem Einverständnis festgesetzten Mietpreis Einspruch erheben kann, das Wohnungsamt dem Vermieter Wohnungslose zu einem von ihm festzusetzenden Mietzins zuweisen kann, so sind das weitgehende Schutzmaßnahmen für die Mieter. Handhaben letztere die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht in genügendem Maße, so liegen die Fehler bei ihnen selbst.

Schließlich wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht bei den Klagen über Mietwucher viel Übertreibung mit unterläuft und ob nicht die durch die allgemeine Teuerung herbeigeführte Steigerung der Mietpreise als eine zwar unangenehme, nichtsdestoweniger jedoch unausbleibliche und nicht zu umgehende Begleiterscheinung der Verteuerung unserer gesamten Lebenshaltung von den Mietern hingenommen werden muß. Man muß den Mut haben, diese Frage zu bejahen. Meine Erfahrungen als langjähriger Beisitzer des Neuköllner Mieteinigungsamts geben mir das Recht zu dieser Behauptung, die übrigens in einer jüngst stattgefundenen Sitzung der sozialdemokratischen Beisitzer des Neuköllner Mieteinigungsamts bestätigt wurden. Dort erklärte ich, daß bei den vielen Hunderten von Fällen, denen ich als Beisitzer beigewohnt, doch nur vereinzelte Fälle wirklichen Mietwuchers vorgekommen seien. Auch die anderen Beisitzer stimmten dem zu. Ganz abgesehen von der Kriegszeit, wo durch Nichtbezahlung oder freiwillige oder erzwungene Herabsetzung der Mieten viele Häuser unrentabel wurden, wo oftmals die Mieteinigungsämter vergeblich nach einem salomonischen Schiedsspruch suchten, wenn abgehärmte Kriegerfrauen vor ihnen standen, die eine als Mieterin, die nicht wußte, wie sie die Miete, und die andere als Hausbesitzerin, die nicht wußte, wie sie die Hypothekenzinsen und die sonstigen Hausunkosten bezahlen sollte, ist im allgemeinen die Grundrente auch jetzt keine derartige, daß man von einem Schlaraffenleben der Hausbesitzer reden könnte. Es wäre verkehrt, Häuser mit teuren Läden,

Kinos oder dergleichen als typisch für die Ertragsfähigkeit der Häuser anzusehen. Bei der Mehrzahl der Häuser, besonders in Arbeiterwohngemeinden, ist der Nutzertrag ein bescheidener, zumal wenn man den gesunkenen Wert unseres Papiergeldes in Betracht zieht. Wie es notwendig ist, vor der Annahme einer unbegrenzten Rentabilität der Industrieunternehmungen zu warnen, um irrigen Anschauungen und unüberlegten Handlungen der Arbeiter vorzubeugen, ebenso nützlich ist es, den Mietern Einblick in die wirklichen Verhältnisse zu geben. Man vergegenwärtige sich doch, wie ungeheuerlich die allgemeinen Hausunkosten gestiegen sind für Hypotheken, Beleuchtung, Wasser, Gas- und Wasserleitung, Müllabfuhr, Kanalisationsgebühren, Grundsteuer, Hauswart usw. — von Häusern mit Zentralheizung, Warmwasserversorgung gar nicht zu reden.

In derjenigen Presse, welche sich, wie insbesondere die sozialistische aller Richtungen, die Vertretung der Mieterinteressen angelegen sein läßt, wird manches über Mietsteigerungen oder Mietwucher geschrieben, bei dem — milde gesagt — die Sachkenntnis nicht Pate gestanden hat. Andererseits haben aber auch sozialdemokratische Schriftsteller, wie beispielsweise Umbreit und Kaliski, die schwierige Lage des Hausbesitzers anerkannt.

Wie notwendig ein gerechtes Abwägen ist, lehren mich meine Erfahrungen als Beisitzer des Neuköllner Miet- und Hypothekeneinigungsamts. Mußte doch das Neuköllner Mieteinigungsamt Richtlinien aufstellen, wonach sich die Mieter damit abfinden möchten, wenn infolge der Steigerung der allgemeinen Hausunkosten — wohlgemerkt der allgemeinen Kosten, nicht der besonderen Instandsetzungskosten für die einzelnen Wohnungen — Mietsteigerungen bis zu 20 v. H. gegenüber dem Friedenspreis eintreten sollten. In besonderen Fällen, wenn beispielsweise die Friedensmiete dem wirklichen Wert der Wohnung nicht entsprach, durfte auch darüber hinausgegangen werden. Diese Mahnung war aus der Not des Mieteinigungsamts geboren. Wurde es doch auch von Mietern überlaufen, die monatlich 1—2 *M* Miete mehr bezahlen sollten und dagegen Einspruch erhoben. Solche Einsprüche mußte das Mieteinigungsamt natürlich glatt zurückweisen. Und es waren nicht immer die ärmsten der Mieter, welche derartige Einsprüche erhoben.

Ein Beispiel dafür unter vielen: Ein Munitionsarbeiter, der nach eigener Angabe während der ganzen Kriegszeit durchschnittlich das Jahr 7000 *M* verdient hatte, meinte es als „Mietwucher" brandmarken zu müssen, daß ihm sein Hauswirt seine Wohnung von 25 auf 27,50 *M* monatlich, noch dazu nur in zwei Jahresraten, gesteigert hatte.

Der wirksamste Mieterschutz ist unzweifelhaft die Herstellung genügend vieler preiswerter Wohnungen. Bei den heutigen Baukosten scheidet die private Bautätigkeit von vornherein aus, weil die Gestehungskosten der Wohnungen unerschwingliche Mieten ergeben würden. Bleibt also nur die staatliche oder gemeindliche Schaffung von Wohnungen übrig. Der uns aufgezwungene Gewaltfrieden schlägt aber auch auf diesem Gebiete weitgehende Hoffnungen nieder, da wir eine Schuldenlast ohnegleichen auf Jahrzehnte hinaus zu tragen haben werden, wenn nicht auf irgendeine Art eine Abänderung desselben erfolgt und unsere Bankerottwirtschaft einer geordneten Finanzwirtschaft Platz macht.

Neukölln hat jüngst damit begonnen, die Probe aufs Exempel zu machen und Häuser in eigener Regie zu bauen. Einige dieser Häuser mit 70 Zwei- bis Vierzimmerwohnungen sind mit 2 205 000 *M* Gesamtbaukosten, ohne den Grundwert, veranschlagt worden, wozu der Wohnungsverband Groß-Berlin 1 328 184 *M* Zuschuß geben will. Nun wird man mit Zuschüssen, wie dem vom Wohnungsverband Groß-Berlin, nicht in alle Ewigkeit rechnen können, weil solche Zuschüsse mehr fiktiver Natur sind, da nirgends wirkliches Vermögen zur Darbietung von Beihilfen vorhanden ist. Dies Verfahren gleicht daher, wenn verallgemeinert, mehr dem Münchhausenschen Emporwinden am eigenen Zopf. Letzten Endes werden wir also uns schon mit der bitteren, aber unabänderlichen Tatsache abzufinden haben, den Mietpreis gleich den Gestehungs- und Verwaltungskosten der Wohnungen zu setzen, wenn wir überhaupt Wohnungen bekommen wollen. Andernfalls lügen wir uns nur in die eigene Tasche, weil wir das, was wir als Mieter weniger, als Steuerzahler mehr zu zahlen haben werden. Nebenbei gesagt: Allen schönen Theorien von der Sozialisierung, Verstaatlichung oder Verstadtlichung zum Trotz, werden Wohnungen in Gemeindehäusern summa summarum teurer zu stehen kommen als in Privathäusern, da in den ersteren alles durch besoldete Kräfte ausgeführt werden muß, während in den letzteren gar vieles von den Besitzern unverrechnet geschieht. Welcher Verwalter oder Hauswart wird die Verwaltung, kleinere Reparaturen, die Ausgabe der vielen Lebensmittelkarten um reinen Gotteslohn besorgen? Gemeinden mit Wohnhäuserbesitz sowie gemeinnützige Baugesellschaften werden hierüber wertvolle Aufschlüsse geben können. Demgegenüber sind allerdings die Mieter in gemeindlichen und baugenossenschaftlichen Häusern nicht der Willkür böswilliger Hausbesitzer ausgesetzt, was zweifellos auch etwas wert ist.

Das idealste zur Beseitigung der Abhängigkeit vom privaten Kapital und zugleich für pflegliche Behandlung und damit Verbilligung der Wohnungen wäre die Schaffung von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die durch Amortisation allmählich in den Besitz der Bewohner übergehen und durch geeignete Einrichtungen der Spekulation entzogen werden müßten. Zur Verwirklichung eines solchen weitsichtigen Mieterschutzes gehört freilich als notwendige Voraussetzung die Beseitigung des Kohlenmangels, Erzeugung von Baustoffen, Erbauung von Schnellbahnen weit ins Land hinaus, kurzum: wertschaffende Arbeit. Die Arbeit ist und bleibt eben die Hauptquelle alles Reichtums, und sie ist daher auch weit mehr als alle Gesetze, Verordnungen, Ermahnungen und Lehren die wirksamste Bekämpferin der Wohnungsnot."

Die Einführung von Höchstmieten ist für Preußen durch eine Verordnung des Wohlfahrtsministeriums vom 17. Dezember geregelt worden.

Die Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen wird durch die Gemeindevorstände, für Groß-Berlin vom Ausschuß des Wohnungsverbandes, festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist ein staatliches Einspruchsrecht gegeben, das ausgeübt werden soll, falls die Höchstgrenze unter 15 v. H. und über 20 v. H. festgesetzt wird. Falls die Vermieter mit diesen Zuschlägen nachgewiesenermaßen nicht auskommen, so ist eine Beteiligung der Mieter an den Kosten der Instandsetzungsarbeiten und öffentlichen Abgaben vorgesehen. Voraussetzung ist dabei, daß die Grundstücke nicht zu teuer gekauft und nicht über ihren Wert belastet sind. Bei Zentralheizungshäusern ist eine Trennung der Miete von der Heizung vorgesehen mit einem Lastenausgleich zwischen Vermieter und Mieter. Als Grundpreis für die Steigerungssätze wird der Mietspreis vom 1. Juli 1914 angenommen.

Die Mieteinigungsämter werden in nächster Zeit wieder mit einer Fülle von Arbeit belastet sein. Ebenso wird das staatliche Einspruchsamt oft Entscheidungen zu treffen haben, ob die von den Gemeindeverwaltungen bewilligten prozentualen Zuschläge den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen oder nicht.

Bauansiedlungen in Baden. Die auf Grund des Gesetzes zur Verhinderung der Güterzertrümmerung gegründete Badische Siedlungs- und Landbank wird als erste Unternehmung ein Bauerndorf gründen im Jagenschießwald bei Pforzheim auf einer Fläche von rund 600 Hektar. Das durch Abholzung zu gewinnende Holz wird in erster Linie für Siedlungs- und Kleinwohnungsbauten verwandt werden. Es sollen etwa 50 Bauernhöfe im Umfang von je 10 bis 15 Hektar und etwa 20 kleinere Anwesen für Handwerker angelegt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegsgefangenen-Merkbuch von Reg.-Rat Dr. Dorsch, Dr. Flatow und Dr. Cohn. Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin 1919.

Das Büchlein will den Kriegsgefangenen eine Einführung in die für sie in Betracht kommenden, vielfach seit Kriegsbeginn von Grund auf veränderten Gesetze und Verordnungen geben. Die drei großen Gebiete des sozialen Lebens, die die Heimkehrenden besonders angehen, sind: 1. die Gestaltung des Arbeits- und Mietsvertrages in Verbindung mit dem allgemeinen Schuldner- und Gläubigerverhältnis, 2. die Sozialversicherung, 3. die Erledigung der alten Strafverfahren, sowie die Veränderungen in der Strafvollstreckung. Der erste Teil, der das bürgerliche Recht behandelt, umfaßt u. a. Einstellungszwang, Freimachung von Arbeitsstellen, Erwerbslosenfürsorge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse, Arbeitszeit, Mietsvertrag, Bewilligung von Zahlungsfristen, Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer. Der zweite Teil (Sozialversicherung) bringt anhangsweise die Bestimmungen über die Militärversorgung, der dritte Teil enthält Mitteilungen über den Inhalt, Umfang und Wert der Amnestieverordnungen. Die Darstellung ist im großen und ganzen einfach und leicht verständlich.

Über den Dürerbund. Von Wolfgang Schumann. Verlag Georg D. W. Callwey. München 1919. 56 S. Preis 1,50 *M*.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ; Einzelnummer 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Bei dem **Deutschen Verein für Wohnungsreform** und dem **Deutschen Wohnungsausschuß** ist für deren gemeinsame Geschäftsführung die Stelle des

leitenden Geschäftsführers

zu besetzen. Anfangsgehalt 8000 bis 10000 ℳ. Antritt baldmöglichst. Vertrautheit mit den einschlägigen Gebieten Vorbedingung. Bewerbungen mit genauer Angabe von Vorbildung und bisheriger Tätigkeit umgehend an den **Deutschen Verein für Wohnungsreform,** Berlin-Schöneberg, Neue Steinmetzstraße 4, II.

Bekanntmachung.

Bei dem neu errichteten **Arbeitsamte der Stadt Elberfeld** sind die Stellen der Vorsteher der

Abteilung IV: Rechtsauskunftsstelle und Abteilung V: Arbeiterschutz-, Koalitions- und Betriebsratsangelegenheiten

alsbald zu besetzen.

In Frage kommen nur solche Persönlichkeiten, die **praktische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens besitzen, selbständig im Rahmen des Arbeitsamtes arbeiten können und organisatorisch befähigt sind.** — Die Einstellung erfolgt zunächst auf Probe mit der Aussicht späterer beamtlicher Anstellung und Einreihung in die Besoldungsordnung der städtischen Beamten.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und dergl., Angaben über Gewerkschaftsangehörigkeit und Gehaltsansprüchen werden baldigst an das Zentralbüro der städtischen Verwaltung erbeten.

Elberfeld, den 12. Dezember 1919.

Der Oberbürgermeister.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge von

Adolf Damaschke.

37.—42. Tausend. (96 S. 8°.) 1919.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Neuerscheinungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die angegebenen Preise erhöhen sich noch durch den Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung (10 %).

Sozialismus und soziale Bewegung. Von Dr. **Werner Sombart,** Prof. an der Universität Berlin. Achte Auflage. 50.—59. Tausend. (XI, 387 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.50.

Gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher und vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist. (Zeitschrift f. Staatswissensch.)

Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Von Dr. med. et phil. **Franz Oppenheimer,** o. ö. Prof. an der Universität Frankfurt a. M. 7. und 8. Tausend. (XII, 192 S. 8°.) 1919. Mk. 3.—.

Inhalt: Offener Brief an Karl Kautsky. — I. Die soziale Frage. 1. Soziale Frage und Monopol. 2. Wesen und Entstehung des Kapitalismus. 3. Robinson, der Kapitalist. 4. Innere Kolonisation. — II. Der Sozialismus. Liberaler Sozialismus und Marxismus. 6. Die Marxsche Lehre vom Wert und Mehrwert. 7. Die wissenschaftlichen Grundlagen des Marxismus und Revisionismus. 8. Kautsky als Agrartheoretiker. 9. Kautskys Zukunftsstaat.

Der Ausweg. Notfragen der Zeit. Von Prof. Dr. **Franz Oppenheimer,** Frankfurt a. M. Zweite durchgesehene Auflage. (74 S. 8°.) 1919. Mk. 2.50.

Inhalt: 1. Sozialismus und Liberalismus. 2. Freie und beschränkte Konkurrenz. 3. Das Bodenmonopol. 4. Die Entstehung des Bodenmonopols. 5. Das Kapital. 6. Die Wanderung. 7. Die „reine" Wirtschaft. 8. Der Untergang der reinen Wirtschaft. 9 Bestätigung durch Karl Marx. 10. Deutschland als „freie Kolonie". 11. Die Götzendämmerung des Unternehmerprofits. 12. Die galoppierende Schwindsucht der großen Vermögen. 13. Die Agrarreform. 14. Die Zukunft der Großlandwirtschaft. 15. Die Anteilswirtschaft. 16. Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft.

Die konstitutionelle Fabrik. Von **Heinrich Freese.** Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend. (VIII, 164 S. gr. 8°.) 1919. Mk 3.60, geb. Mk. 6.—.

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch. Freese hat bereits seit Jahrzehnten ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. **Karl von Tyszka,** Hamburg. (V. 79 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.50.

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. 2. Der Sozialismus. 3. Walther Rathenaus Ziel und Weg. 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. 7. Ausblick.

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. Von Prof. Dr. **Karl von Tyszka.** (61 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft vor dem Kriege. 2. Die Grundlagen der Weltwirtschaft und die Keime ihres Zusammenbruchs. 3. Der Neuaufbau der Weltwirtschaft im Geiste gegenseitiger Verständigung.

Das Recht auf Arbeit. Von **Th. Brauer.** (52 S. 8°.) 1919. Mk. 2.40.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. (24 S. 8°.) 1919. Mk. 0.50.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Von Dr. **Ludwig Heyde,** Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. (48 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 1.50.

Währung und Valuta. Eine Einführug in das deutsche Geldproblem der Gegenwart. Von Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,** a. o. Professor an der Universität Jena. (64 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60.

Allgemein verständlich und über den Parteien stehend.

Kriegsanleihen und Finanznot. Zwei finanzpolitische Vorschläge. Von Dr. **Fr. Bendixen,** Direktor der Hypothekenbank in Hamburg. (32 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 1.50.

Eine Kapitalrentensteuer im Rahmen der Neuordnung der Reichsfinanzen. Von Dr. **G. H. Haenel,** Freiburg i. Br. (V, 76 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—.

Zeitungswesen und Hochschulstudium. Einführung zu den Vorlesungen über: „Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland". Von Dr. **Otto Jöhlinger,** Leit. Redakteur d. volkswirtschaftl. Abteilung d. „Deutschen Allgem. Zeitung", Dozent d. Staatswissensch. am oriental. Seminar d. Univ. Berlin. (IV, 179 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 10.—, geb. 12.50.

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Eine akademische Rede von Dr. **Gerhard Keßler,** Prof. an der Universität Jena. (27 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 1.80.

Das bürgerliche Recht und die neue Zeit. Rede, gehalten bei Gelegenheit der akadem. Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919. Von Dr. **Justus Wilh. Hedemann,** o. ö. Prof. der Rechte. Mit Anmerkungen. (28. S. Lex. 8°.) 1919. Mk. 3.—.

Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. J. **Conrad,** Halle a. S. Sechste, ergänzte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg. (VIII, 147 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.60, geb. Mk. 8.50.

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Von Prof. Dr. J. **Conrad,** Halle a. S. Neunte, ergänzte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg. (VII., 113 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 5.—, geb. Mk. 7.—.

Verzeichnis der Schriften über

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena. 64. S. Herbst 1919.

Dieses Verzeichnis ist ein ausführlicher Verlagsbericht und enthält in systematischer Einteilung eine wertvolle Literatur-Zusammenstellung über Volkswirtschaft, Sozialwissenschaft, Sozialpolitik und Volkswohlfahrt, Arbeiter- und Angestelltenbewegung usw. Es wird auf Verlangen von jeder Buchhandlung oder vom Verlag kostenfrei zugesandt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1920. Nummer 14.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. I. 313

Allgemeine Sozialpolitik 317

Else Lüders — Referentin im Reichsarbeitsministerium.

Die Beseitigung des Trinkgeldes im Gastwirtsgewerbe. Von Hugo Poetzsch, Vorstandsmitglied des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin.

Arbeiterausstellungen. Von Dr. Bruno Rauecker, Archivar im bayr. Ministerium für Soziale Fürsorge, München.

Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium.

Volksernährung und Lebenshaltung 321

Arbeiterschaft und Brotpreiserhöhung.

Reichsdeutsche Gewerkschaftssolidarität für die hungernde Arbeiterschaft Deutschösterreichs.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 321

Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Volkserziehung 324

Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage.

Ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Jugendpflege.

Die Regelung der Theaterfrage im neuen Deutschland.

Der Bund deutscher Jugendvereine.

Volksgesundheit 327

Die körperliche Ausbildung der Jugend im neuen Deutschland. Von Dr. Fischer-Defoy, Stadtschularzt in Frankfurt a. M.

Wohnungs- und Bodenfragen . 328

Die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz.

Praktische Vorschläge zur Milderung der Wohnungsnot.

Literarische Mitteilungen 329

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

Mit besonderer Spannung erwartete man diesmal die Berichte der preußischen Gewerbeaufsicht, die ein Fazit der gewaltigen Kriegsleistung unseres deutschen Volkes ziehen sollten, die sich in stiller, weniger beachteter und doch so bewundernswerter Weise hinter der Front vollzogen hat. Von deutscher Arbeit und deutscher Tatkraft berichten diese Blätter, die gerade in ihrer nüchternen, aller Rhetorik abholden Weise eine so eindringliche Sprache reden. Es ist gut, sich in unserer Zeit, in der das deutsche Volk sich aufgelöst hat in eine zusammenhangloseMasse von Individuen, die in kapitalistisch-egoistischer Weise das Ihre suchen, an die Jahre zu erinnern, in denen der nationale Gedanke uns zu einem Volk zusammengeschmiedet hatte. Das heißt: zu einer Gemeinschaft, in der jeder in freiem, freudigem Dienen sein Bestes darbrachte, wissend, daß das eigene Schicksal untrennbar vom Schicksal dieser wunderbaren Blutsgemeinschaft „Volk" abhängt. Durch alle Schatten, die die Erbärmlichkeit der folgenden Jahre auf diese Zeit wirft, leuchtet dieser Geist der selbstlosen Hingabe an etwas, das größer ist als das eigene Leben.

Nicht vergessen soll sein, was die Unternehmerschaft an Anpassungsvermögen und Tatkraft bewiesen hat. Schneller als in irgend einem anderen Lande hat sie sich mit den veränderten Aufgaben abgefunden und unter welch erschwerenden Umständen! Es handelte sich ja nicht allein darum, Papiermühlen in Marmeladefabriken, Maschinenfabriken in Munitionsbetriebe, Handelsschiffswerften in Reparaturwerften für Kriegsschiffe umzuwandeln, Umbauten und Erweiterungsbauten vorzunehmen, neue Arbeitermassen zu gewinnen, einzugliedern, zu schulen, unterzubringen, oft genug auch zu nähren und zu kleiden; es galt durch immer neue Erfindungskraft Ersatzstoffe zu schaffen, sich mit Kohlen- und Rohstoffmangel abzufinden und all die tausend großen und kleinen Schwierigkeiten zu überwinden, die aus der Abnützung der Maschinen, dem Fehlen von Ersatzteilen, der mangelhaften Beschaffenheit von Treibriemen und Förderseilen, von Krähnen und Verkehrsmitteln, von Schmieröl und Heizmaterial entstanden. Die ganze Fülle der Schwierigkeiten taucht vor dem Leser auf, wenn er hört, daß z. B. auf einer Hütte von insgesamt 8000 Arbeitern 2000 Jugendliche, 1800 Arbeiterinnen, 700 Kriegsbeschädigte, 800 Gefangene, 200—300 freie angeworbene Belgier, Polen usw., insgesamt also 5600 minderwertige Arbeitskräfte waren, von denen im Frieden kein einziger in einem Hüttenwerk tätig war; dieser großen Zahl steht gegenüber nur die geringe Menge von 2400 andern Arbeitern, in denen aber auch noch alle neu zugezogenen Kräfte, Pensionäre usw. enthalten sind.

Nicht minder rühmenswert ist es, was Hand in Hand mit der Unternehmerschaft die Arbeiterschaft, besonders in den ersten Kriegsjahren geleistet hat. Wie die Unternehmer, so haben auch sie sich schnell mit den veränderten Arbeitsverhältnissen abgefunden, in fremde Berufe eingepaßt, mit den Unbequemlichkeiten unzulänglicher Ersatzstoffe abgefunden. Warme Bewunderung ringt es uns ab, wenn wir hören, daß in den ersten Kriegsjahren wöchentliche Arbeitszeiten von 60—70, ja 90 und 100 Stunden nicht nur als Ausnahmen geleistet sind, um keine Stockungen in der Versorgung des Heeres eintreten zu lassen, wenn willig endlose Nachtschichten verfahren, auf den freien Sonntag verzichtet wurde, bis schließlich bei mangelnder Nahrungszufuhr die Erschöpfung kürzere Arbeitszeiten erzwang. Ganz besondere Anerkennung verdienen aber die Kriegsleistungen der Frauen. Ohne ihr tatkräftiges Eingreifen wäre die deutsche Volkswirtschaft, die Versorgung des Heeres unmöglich gewesen. Auch hier Arbeit, die leider oft weit über die Kräfte hinausging.

Aus der Fülle des Stoffes, der in dem 1729 Seiten starken Bande zusammengetragen ist, sollen im folgenden nur einige besonders bedeutsame Gegenstände herausgegriffen werden, während andere, wie die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Erwerbslosenfürsorge, Handwerkerfragen, Arbeitsmarkt nur gestreift werden können. Die Lohnentwicklung, die Gewerbehygiene und die Arbeiterausschüsse werden eine gesonderte Behandlung erfahren, ebenso die Berichte der Bergwerksbehörden.

Der Gesundheitszustand der Arbeiter war während der ersten zwei Kriegsjahre, obwohl die kräftigsten Leute eingezogen waren, günstig, ja die Krankenziffern der Kassen gingen sprunghaft zurück, da die Arbeiterschaft kleine Unpäßlichkeiten über der Not des Vaterlandes vergaß und mit allen Kräften an der Versorgung des Heeres arbeitete. Von 1916 an stiegen

die Krankheitsfälle überall, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

	Jahr	Zahl der Mitglieder		Krankheitsfälle auf 100 Versicherte	
		m.	w.	m.	w.
Eine Webereikrankenkasse	1913	262	433	19,1	30,9
	1916	323	556	10,2	18,5
	1918	193	631	39,3	88,6
Krankenkasse in der Eisenindustrie	1914	2011	7	76	43
	1916	4248	1376	64	78
	1918	4406	1817	101	113
Krankenkasse für 4 größere Betriebe der Eisenindustrie	1913	8 955		53,1	
	1916	8 160		56,8	
	1918	10 273		123,5	
Krankenkasse für 3 Sprengstoffbetriebe	1914	1395	307	41	23
	1916	2048	1362	61	136
	1918	3038	2209	94	131

Die Herabsetzung der körperlichen Leistungsfähigkeit machte sich geltend in Verdauungsstörungen, Magen- und Darmkrankheiten, nervösen Schwächezuständen, leichter Reizbarkeit und Hautkrankheiten (Furunkulose), die zahlreicher denn je vorkamen. Die Arbeiter selbst klagten gelegentlich der Besichtigungen lebhaft über die mangelhafte Ernährung, die Gesundheitsverschlechterung und den Niedergang der Leistungsfähigkeit. Häufig fühlten sie sich zu schwach zum Weiterarbeiten; Überarbeit wurde trotz guter Bezahlung oft mit der Begründung abgelehnt, daß die unzureichende Verpflegung eine längere Arbeitsdauer verbiete. Ohnmachtsanfälle bei Arbeiterinnen sind vielfach beobachtet worden. Sogar bei Männern kamen hie und da Ohnmachtsanfälle vor, die zweifellos auf die Heranziehung körperlich schwächlicher und ungenügend ernährter Arbeiter zurückzuführen waren. Man begegnete sehr vielen abgemagerten Leuten mit blasser Gesichtsfarbe. Waren sie auch nicht wirklich krank, so waren sie in der Arbeit längst nicht mehr so leistungsfähig wie früher. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes wird auf folgende Gründe zurückgeführt:

1. die notgedrungene Einstellung zahlreicher wenig arbeitsfester Arbeitskräfte, insbesondere von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Arbeitsinvaliden;

2. die in den ersten beiden Kriegsjahren oft festgestellte übermäßige Dauer der Arbeit, insbesondere die regelmäßig oder oft zu leistende Über-, Nacht- und Sonntagsarbeit mit unzulänglichen Pausen;

3. die mangelhafte Ernährung der Arbeiterschaft;

4. die Verwendung und Verarbeitung zahlreicher und gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (Ersatzstoffe) und insbesondere die Heranziehung wenig widerstandsfähiger Personen zu Arbeiten mit giftigen Stoffen;

5. die beschränkte Möglichkeit der Durchführung des technischen Arbeiterschutzes infolge Mangels an Rohstoffen und Arbeitskräften;

6. den Mangel an Ärzten, so daß die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter eingeschränkt werden mußte und oft nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden konnte;

7. das epidemische Auftreten der Grippe, besonders im Laufe des Jahres 1918;

8. zeitweilig drohende Arbeiterentlassungen infolge stockender Heeresaufträge.

Die Ernährungsverhältnisse haben sich allerdings, zumal für die in der Kriegsindustrie beschäftigte Arbeiterschaft, nicht so ungünstig gestaltet wie für weite andere Bevölkerungsschichten. Die Schwerarbeiterzulagen brachten nicht unerhebliche Zubußen, auch haben die größeren Betriebe durchweg für ihre Arbeiter Lebensmittel oft unter denkbar größten Schwierigkeiten beschafft und weit unter Einkaufspreis abgegeben, namentlich Speck, Hülsenfrüchte, Graupen usw. Manche Werke kauften Güter auf, um den Arbeitern Milch liefern und als Selbstversorger auftreten zu können. Daß trotz aller Zulagen die Ernährung unzureichend war, geht aus allen Berichten hervor. Stärker noch als auf Überanstrengung wird das Nachlassen der Leistungsfähigkeit der Arbeiter allgemein auf die Unterernährung zurückgeführt. Günstiger liegt bei sonst gleichartiger Beschäftigung der Gesundheitszustand der Arbeiter in ländlichen Bezirken mit etwas Eigenwirtschaft. Mit der schnellen Zunahme der Arbeiterzahl an den Orten der Kriegsindustrie konnte die Bereitstellung von Unterkunftsräumen nur selten Schritt halten. Zum Teil berichten die Gewerbeinspektionen von geradezu grauenerregenden Zuständen. Besondere Auswüchse im Schlafstellenwesen zeigten sich zunächst in der Umgebung der großen auf dem flachen Lande errichteten Munitionsfabriken. Dort waren die wenigen vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten zuweilen so überfüllt, daß je zwei Arbeiterinnen gleichzeitig auf ein Bett angewiesen waren, das mit der Schicht seine Besitzer wechselte, so daß ein Zimmer mit zwei Betten von acht Arbeiterinnen bewohnt war. Auch die Unterbringung der Arbeiterinnen in Massenquartieren, unter Benutzung leer stehender Säle der umliegenden Gasthöfe, erwies sich vielfach nur als ein unzureichender Notbehelf, obgleich durch Einsetzung weiblicher Aufsichtspersonen für möglichste Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit zu sorgen versucht wurde. Erst als die Fabriken zum Bau besonderer Unterkunftsbaracken fortschritten, und als nach Befriedigung des ersten unbedingt notwendigen Bedarfs an Arbeitskräften deren weiterer Zuzug von der vorherigen Bereitstellung ausreichender und angemessen eingerichteter Unterkunft abhängig gemacht werden konnte, traten auch hier befriedigendere Zustände ein. Hemmend auf die Herstellung von Wohnungen wirkte überall der Mangel an Baustoffen und an Ausstattungsgegenständen, besonders Betten für die Baracken. Trotzdem gelang es, allmählich der schlimmsten Mißstände Herr zu werden, wozu vor allem eine schärfere polizeiliche Kontrolle der Schlafstellen auf Grund von Schlafstellenverordnungen half. In den Gasthäusern wurden die Quartiere getrennt, so daß in einem Gasthaus nur Männer oder nur Frauen aufgenommen werden durften.

Die in den ersten Kriegsjahren oft überlange Arbeitszeit (s. o.), mußte mit der zunehmenden Abspannung der Arbeiterschaft mehr und mehr verkürzt werden. Als dann, gleichzeitig mit dem plötzlichen Stocken des Wirtschaftslebens durch Waffenstillstand und Revolution, der achtstündige Arbeitstag eingeführt wurde, ergaben sich fast nirgends Schwierigkeiten; auch die Unternehmer fanden sich zumeist gut damit ab. Ein sicheres Bild von den Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit läßt sich noch nicht gewinnen.

Der § 9 der Bundesratsbekanntmachung vom 5. Januar 1915 brachte das Nachtbackverbot und bereitete so die Abschaffung der Nachtarbeit auch für den Frieden vor. Im allgemeinen wurde es von Meistern und Gesellen als endgültige Befreiung von einem lästigen, gesundheitsschädlichen Berufszwange empfunden. Als eine erfreuliche Folge ist eine Zunahme der Zahl der Lehrlinge festzustellen. Auch mit der dauernden Beibehaltung der ausschließlichen Tagesarbeit, wie sie durch die Bekanntmachung vom 23. November 1918 festgelegt ist, ist die überwiegende Mehrzahl der Unternehmer durchaus einverstanden. Zuwiderhandlungen wurden selten festgestellt; meist handelte es sich dabei um Vorarbeiten wie Anheizen und Ansetzen des Teiges.

Das Urteil über die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes ist fast durchweg absprechend. Die Erwartungen hinsichtlich der Zuführung von brauchbaren Arbeitskräften wurden nur in geringem Umfange erfüllt. Die Leute, die wirklich arbeiten wollten und konnten, hatten schon vorher längst feste Stellen. Was übrig blieb, waren teils kränkliche, schwächliche Leute, die nur die Kassen belasteten, teils Arbeitsscheue, die selbst durch Bestrafungen nicht zur Arbeit gezwungen werden konnten und, obwohl sie formell den gesetzlichen Vorschriften nachkamen, doch nichts leisteten. Die Vorschriften über Abkehrscheine verhinderten häufige Stellenwechsel nicht; die Arbeiter ließen vielfach die vierzehntägige Frist verstreichen, um dann in die ihnen angenehme Stelle zu treten.

„Schlimmer noch wirkte der Abs. 3 des § 9, wonach als wichtiger Grund zur Aufgabe der Arbeit eine „angemessene" Verbesserung der Arbeitsbedingungen gelten sollte. Die Arbeiter verstanden darunter jede wesentliche Lohnerhöhung, verschafften sich Angebote von auswärtigen Fabriken, traten an die Arbeitgeber mit der Forderung heran, ihnen den gleichen Lohn zu gewähren, wobei eine Nachprüfung der Ernsthaftigkeit des Anerbietens in der Regel gar nicht möglich war, und wendeten sich, wenn ihnen der Abkehrschein verweigert

wurde, an den Schlichtungsausschuß. Hierbei erwies sich nun die Verbindung dieses Ausschusses mit dem Bezirkskommando als nacheilig. Diese Behörde übermittelte zunächst die Klage dem Beklagten und riet in der Regel zur Nachgiebigkeit, um damit der Notwendigkeit, den Schlichtungsausschuß zusammenzurufen, überhoben zu sein, und der Arbeitgeber glaubte, dem Rat Folge leisten zu müssen, weil er sich wegen der schwebenden Gesuche um Zurückstellung seiner Arbeiter von der Militärbehörde abhängig fühlte. Als dann die Lohnerhöhungen nicht mehr möglich waren und der Schlichtungsausschuß zusammentrat, stellte sich dieser auf den Standpunkt, daß irgendeine Erhöhung eines ohnehin schon übermäßigen Lohnes nicht mehr als angemessen im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden könne, worauf einige Beruhigung eintrat. Die Wanderlust war aber sehr zum Schaden der Sache in der Arbeiterschaft einmal geweckt."

Nach einer andern Richtung aber hat das Gesetz dauernd Wertvolles geschaffen: in den Arbeiter- und Angestellten- und den Schlichtungsausschüssen. Es ist den letzteren mehrfach gelungen, die gegen Ende des Krieges wieder erwachende Streiklust zu dämpfen und ausgebrochene Ausstände in wenigen Tagen zu Ende zu bringen, und übereinstimmend werden sie als brauchbares Mittel angesehen, Lohn- und sonstige Streitigkeiten in friedlicher Weise beizulegen.

Die Einstellung selbst Schwerkriegsbeschädigter hat während der Zeit scharfen Arbeitermangels keine großen Schwierigkeiten gemacht, soweit der gute Wille zu arbeiten nicht durch die Furcht vor Herabsetzung der Rente, Verbitterung, das Gefühl, genug für das Vaterland getan zu haben und mancherlei andere seelische Hemmnisse gelitten hat. Die große Mehrzahl der Unternehmer erachtete es als Ehrenpflicht, die zurückkehrenden früheren Arbeiter, ja darüber hinaus Berufsfremde wieder aufzunehmen. In zehn Hallenser Betrieben mit über 3000 Arbeitern wurden 3 v. H. Kriegsbeschädigte festgestellt. Ob seit dem Aufhören der Kriegslieferungen die Bereitwilligkeit, die Kriegsbeschädigten beizubehalten respektive wieder einzustellen, abgenommen hat, ergeben die Berichte nicht. Sie enthalten im übrigen sehr interessante Einzelheiten über die Fähigkeit der verschiedenen Berufe, Kriegsbeschädigte aufzunehmen, die Tätigkeit der Fürsorgeausschüsse, die Erfahrungen mit Ausbildungskursen.

Die Leistungen für die Familien ihrer zum Heeresdienst eingezogenen Arbeiter sind ein Ruhmesblatt der deutschen Arbeitgeberschaft. Nicht nur die wirtschaftlich kräftigen Großbetriebe, auch Mittel- und sogar Kleinbetriebe mühten sich nach Kräften, die in den Kriegerfamilien entstandene Notlage zu mildern, sei es durch regelmäßige, nach der Größe der Familie abgestufte Geldbeträge, sei es durch Erlaß und Herabsetzung der Miete für Wohnung in den Arbeiterhäusern oder in Form von Feuerung, Kartoffeln usw. Viele Werke, in manchen Bezirken die meisten, haben diese oft sehr erheblichen Zuwendungen während des ganzen Krieges gemacht und sie auch fortgesetzt, wenn die Frauen in Arbeit traten.

Auch haben viele Betriebe ihre Werksangehörigen mit regelmäßigen Liebesgabensendungen erfreut.

Für die Hinterbliebenen wurde durch Ausbau der Werkpensionskassen gesorgt.

Welchen Umfang diese freie Liebestätigkeit annahm, zeigt folgendes Beispiel: Ein oberschlesisches Werk mit 4000 Arbeitern leistete während des Krieges folgende Zuschüsse: für Lebensmittel und Kleidungsstücke 1 858 145 M., für Winterkleidung der Kinder 28 898 M., freie Wohnung im Werte von 32 604 M., bare Unterstützungen an Kriegerfrauen 351 554 M., Zuwendungen für Hütteninvaliden 35 434 M., Urlaubsgelder für Soldaten 79 008 M., freie Feuerung im Werte von 90 053 M., Weihnachtsliebesgaben für eingezogene Krieger 41 029 M. und für Kriegsbeendigungsgeschenke 391 013 M.

In einigen Fällen betrugen die Familienunterstützungen bis zu 39 v. H. der in gleicher Zeit an die übrigen Arbeiter gezahlten Löhne.

Allgemeine Sozialpolitik.

Else Lüders — Referentin im Reichsarbeitsministerium.

Wiederum hat die Schriftleitung der „Sozialen Praxis" einen überaus schweren Verlust zu ertragen: Else Lüders, seit 1906 Mitglied des Büros für Sozialpolitik und der Redaktion unserer Zeitschrift, scheidet am 1. Januar aus ihrer bisherigen Stellung aus, um einem Rufe ins Reichsarbeitsministerium als Referentin, insbesondere für Arbeiterinnenschutz, Heimarbeit und ähnliche Fragen, zu folgen.

Wir verlieren in Else Lüders sehr viel. Sie hat nicht nur mit umfassender, völlig aus eigener Kraft erworbener Sachkenntnis ihr sehr weit gestecktes Tätigkeitsfeld bearbeitet, sondern sie hat auch, was mehr ist, der deutschen Sozialpolitik immer mit ganzem und treuem Herzen gedient. Nie verlor sie über dem bloßen „Apparat", den Institutionen und Organisationen, den Blick für das Wesentliche der Sozialreform, für ihre menschliche und sittliche Bedeutung. Von der Frauenbewegung hergekommen, war sie doch frei von jener unfruchtbaren, nur feministischen Betrachtungsweise der Dinge, mit der man keine ernsthafte Sozialpolitik treiben kann. Hingegen brachte sie uns das Beste, was eine Frau zu geben vermag: einen unbeirrbaren Glauben an die Menschheit und selbstlose, versöhnende Liebe zum Volk, die auch in seinen Irrungen noch das Tasten nach höheren Zielen herausempfindet. Die sonnige Innerlichkeit der scheidenden Kollegin erquickte alle, die die Freude hatten, mit ihr zu arbeiten, und der gute Geist, den sie um sich zu breiten wußte, wird denen, die unserer Arbeit verbleiben, in mancher schweren Stunde fehlen.

Das Reichsarbeitsministerium aber beglückwünschen wir, daß seine Wahl auf eine Persönlichkeit von solcher Bedeutung gefallen ist. Wir wissen, daß Else Lüders nur sehr schweren Herzens aus unserer Mitte scheidet, und hoffen, daß ihr an der neuen Wirkensstätte, die ihrer harrt, eine ebenso reiche Möglichkeit fruchtbarer Arbeit zuwachse, wie sie sie in der Schriftleitung der „Sozialen Praxis" und im Büro für Sozialpolitik hatte.

H.

Die Beseitigung des Trinkgeldes im Gastwirtsgewerbe.

Von Hugo Poetzsch,

Vorstandsmitglied des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin.

Bis zum Kriegsausbruch und während des Krieges gehörten Lohnbewegungen im Gastwirtsgewerbe zu den Seltenheiten. Wo solche ausbrachen, handelte es sich mehr um Kampf gegen ungerechte Behandlung und Ausbeutung, wie die Beseitigung von Abgaben allerlei Art, die der Kellner von den vereinnahmten Trinkgeldern an den Unternehmer abzuführen hatte. Hie und da wurden auch Lohnaufbesserungen von ein paar Mark gefordert, das Trinkgeld blieb aber immer die Haupteinnahme der Kellner. Die Frage der Beseitigung des Trinkgeldes kam über theoretische Erörterungen nicht hinaus.

Das änderte sich nach der Revolution mit einem Schlage. Überall im Reich entstanden Lohnbewegungen, spontan, ohne jegliche Agitation von seiten der Organisation. Die Angestellten und Arbeiter im Gastwirtsgewerbe strömten in Massen dem Verbande der Gastwirtsgehilfen zu. Dieser zählte Ende des Krieges nur noch 2800 Mitglieder, jetzt gehören ihm bereits 65 000 Mitglieder an. Die heimkehrenden Kriegsteilnehmer bildeten das treibende Element. Dazu kam das Gesetz über den Achtstundentag. In der kurzen Zeit von 8 Stunden können die Kellner nicht mehr dieselbe Einnahme an Trinkgeld erreichen wie ehedem bei einer Arbeitszeit von 14, 16 und mehr Stunden. Auch dies gab einen mächtigen Anstoß zu Lohnforderungen. An den Lohnbewegungen waren fast ausnahmslos sämtliche Angestellte vom Chef de Réception bis zum Pikkolo, vom Küchenchef bis zum letzten Küchenmädchen beteiligt. Überall lautete die Parole: Beseitigung des Trinkgeldes in jeder Form, feste Löhne, Achtstundentag. Die Unternehmer mußten nachgeben. Nicht in allen Fällen wurde auf den ersten Hieb die vollständige Beseitigung des Trinkgeldes erreicht. In manchen Städten kam ein Lohntarif zustande, der den Kellnern zwar einen höheren, aber doch nicht ausreichenden Lohn zusicherte, ihnen daneben das Recht einräumte, vom Gast 10 v. H. von der Zeche als Bedienungsgeld einzuziehen. Diese Tarife wurden aber bald wieder umgestoßen und durch neue ersetzt. Andere Tarife garantierten den Kellnern bestimmte auskömmliche Löhne, berechnet nach den Umsätzen. Wo durch die Umsätze der garantierte Lohn nicht erreicht werden kann, muß der Unternehmer das Fehlende zuzahlen. Ergibt sich ein Überschuß über die Garantie hinaus, so verbleibt dieser dem Kellner.

In vielen Städten aber, wie in Berlin usw., ist das reine Lohnsystem durchgeführt. Der Kellner erhält seinen Lohn ausschließlich vom Unternehmer. Dessen Sorge muß es sein, die erhöhten Löhne in die Preise der Speisen und Getränke einzukalkulieren. Daneben haben die meisten Unternehmer den Kellnern noch einen geringen Prozentanteil vom Umsatz bewilligt, um deren Arbeitslust und das Geschäftsinteresse anzuspornen. In den Hotels, Restaurants und Cafés sieht man nun fast überall Plakate hängen, die dem Publikum verkünden, daß in dem betreffenden Lokal die Ablösung des Trink-

geldes erfolgt sei, daß die Angestellten auskömmliche Löhne erhalten.

Wie steht es nun mit der Durchführung des Trinkgeldverbots? Die Unternehmer behaupten, die Kellner nähmen nach wie vor Trinkgeld an. Es mag zugegeben werden, daß nicht alle Kellner in ihren Grundsätzen so gefestigt sind, daß sie sich nicht doch noch verleiten ließen, Trinkgeld anzunehmen. Die Versuchung ist stark. Die lange Gewohnheit, die noch immer steigende Teuerung der Lebenshaltung, vor allem die hohen Preise für Kleidung, Schuhe, Wäsche usw., die Entwertung des Geldes. Auf der anderen Seite ein Publikum, das zum Teil das Geld mit vollen Händen hinauswirft, um es dem Staat, der eine weitgehende Vermögenskonfiskation vorbereitet, zu entziehen. Kriegsgewinnler, Schieber aller Art, die genießen wollen um jeden Preis. Aber auch die anderen Konsumentenkreise suchen durch Hergabe reichlicher Trinkgelder den Kellner geneigt zu machen, ihnen über die Schwierigkeiten der Kriegswirtschaft (Fleischmarken usw.) hinwegzuhelfen. Normale Verhältnisse werden hier Wandel schaffen. Schon jetzt gibt es aber eine breite Schicht von Gasthausbesuchern, die prinzipiell kein Trinkgeld mehr geben. In den Hotels sind infolge der Lohnerhöhungen ganz erhebliche Aufschläge zu den bisherigen Preisen gemacht worden.

Die Unternehmer sehen überdies mit großer Strenge darauf, daß das Verbot innegehalten wird. Sie haben daran ein großes Interesse, weil sie die hohen Preise für Wohnung, Speisen und Getränke mit der Ablösung des Trinkgeldes begründen. Im Tarifvertrag zwischen den berliner Unternehmern und den Gastwirtsgehilfen ist vereinbart, daß bei Annahme von Trinkgeld durch den Kellner nach einmaliger Verwarnung dessen Entlassung erfolgen kann. Auch in anderen Städten folgt man diesem Beispiele.

Es gibt aber auch Unternehmer, die sich bemühen, die Neuordnung zu sabotieren. Sie suchen ihre Angestellten zu beeinflussen, Kundgebungen für das alte Trinkgeldsystem abzugeben, oder gar sie zu verleiten, Trinkgelder anzunehmen, um dann sagen zu können, das Verbot werde nicht gehalten. Sie haben damit aber wenig Erfolg. Immer mehr greift die Bewegung um sich. Selbst in mittleren und kleineren Städten wird die Forderung erhoben: radikale Beseitigung des Trinkgeldes.

Die Bewegung läßt sich also nicht mehr aufhalten, ihre Form nicht rückwärts revidieren. Und es mehren sich die Stimmen auch aus Unternehmerkreisen, die sich befriedigend über die Neuerung aussprechen. Es bewahrheitet sich auch nicht, daß mit Wegfall des Trinkgeldes die Bedienung schlechter werde. Im Gegenteil, die Solidarität unter den Angestellten wächst und kommt zum Ausdruck in der gegenseitigen Unterstützung beim Service.

Alles in allem: das Trinkgeld ist in Deutschland unwiederbringlich dahin. Die nächste Generation der Hotelangestellten, nicht mehr belastet von der niederdrückenden Tradition, wird nicht mehr Lakaiendienste leisten, sondern sich als freie Arbeiter in freiem Staate fühlen.

Der Gesellschaft für Soziale Reform und allen ihr nahestehenden Vereinigungen erwächst die Pflicht, mit dafür Sorge zu tragen, daß die unwürdige Entlohnung durch Trinkgeld endgültig beseitigt wird. Das kann vor allem durch Einwirkung auf das Publikum geschehen, das die Angestellten nicht mehr in die Versuchung führen sollte, Trinkgeld zu nehmen, ferner durch Bevorzugung derjenigen Hotels und Restaurants, die mit dem alten System gebrochen haben.

Arbeiterausstellungen.

Von Dr. Bruno Rauecker, Archivar im bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge, München.

Bei den jetzt stark einsetzenden Bestrebungen zur Rationierung der Arbeit, um durch möglichst planmäßige Anpassung der Arbeit an die Arbeiter und umgekehrt der Arbeiter an ihre Aufgabe die Leistungen zu steigern, darf nicht übersehen werden, daß eins der wichtigsten Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit die Hebung der Berufsfreude ist.

Es ist hier nicht der Platz, die Fülle der Probleme, die in diesem Zusammenhange deutlich werden, auch nur andeutend zu berühren. Nur ein besonderes Gebiet sei erwähnt, weil seine Erörterung Aktualität beanspruchen, seine Verwirklichung den unmittelbaren seelischen Bedürfnissen der Arbeiter heute schon genügen kann.

Die Arbeiterausstellungen.

Die Ausstellungen könnten bodenständig sein oder als Wanderausstellungen hervorragende Leistungen eines bestimmten Berufszweiges oder Gewerbes zur Kenntnis des gesamten Landes bringen. Sie könnten veranstaltet werden von den Verbänden der Arbeiter selbst oder von staatlichen oder städtischen Stellen mit Unterstützung der Gewerkschaften. Gleichgültig, welches die Form dieser Veranstaltungen ist, welche Träger in Betracht kommen: Das Wesentlichste bleibt, daß die Anonymität des Arbeiters als des eigentlichen Produzenten mit Hilfe dieser Ausstellungen beseitigt oder doch gemildert wird, daß, sofern ein Produkt in der Hauptsache das Werk eines einzelnen ist, dieser Einzelne und nicht allein der Arbeitsorganisator, der Geldgeber, der Unternehmer, der an der Verwertung des Produkts nur wirtschaftlich Interessierte, in seinem Produkte geehrt werden kann. Daß dieses Heraustreten aus der Anonymität, aus der Eingliederung als Zahl in den Betrieb, nicht möglich ist in den weiten Gebieten der Industrie, in welchen die Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung den Arbeiter zu nur mechanischen Funktionen verurteilt, bedarf kaum der Erwähnung. In vielen Gebieten des Kunstgewerbes, der Lederindustrie, der Galanterieindustrie, der Posamenten- und Textilienherstellung, der Töpferei, der Glasfabrikation, auch der Kunsttischlerei und Kunstschlosserei u. a. ist es möglich.

In München hat unlängst eine Ausstellung des Gärtnerverbandes vom 4. bis 7. Oktober dieses Jahres gezeigt, was Erfindungskraft und Schöpferlust der Arbeiterschaft zu leisten vermag, wenn ihre Kräfte unbeeinflußt von Unternehmerinteressen sich zu gegenseitiger Bestätigung und Bewährung frei auswirken können. Ausschließlich von Arbeitern organisiert, für Arbeiterkreise berechnet, hat diese Ausstellung das beste an Technik und individuellem Geschmack gezeigt. Eine Gewerbeschau, von den Verbänden des bayer. Kunstgewerbes mit Hilfe der Stadt München für das Jahr 1922 geplant, wird von ähnlichen Gedanken getragen sein: der Arbeitsehre mit Hilfe der Schaustellung und Benennung von Arbeitererzeugnissen zu dienen.

Mehr wie je ist es die Aufgabe dieser Zeit, in der äußeren Not und der inneren, seelischen Bekümmernis, der wir zu erliegen drohen, dasjenige Gut zu retten, das uns kein Feindeswille und keine Macht der Sieger rauben kann: die sittliche Persönlichkeit. Mehr als je werden wir darum die Wege zu deren Verwirklichung und Bewährung suchen müssen. In den Arbeiterausstellungen scheint uns ein solcher Weg gegeben zu sein.

Die Arbeitsteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium ist durch Beschluß der Preußischen Staatsregierung vom 7. November 1919 (Preuß. Gesetzsammlung Nr. 48) mit Wirkung vom 1. November 1919 endgültig festgelegt worden. Das neue Ministerium übernimmt Arbeitsgebiete, die bisher auf fünf verschiedene preußische Ministerien verteilt gewesen sind, hat aber zum Teil weiter in Verbindung mit diesen Ministerien zu arbeiten.

Bei dem neuen Ministerium werden drei Hauptabteilungen gebildet: Volksgesundheit, Wohn- und Siedlungswesen, Jugendwohlfahrt und allgemeine Fürsorge. In die erste Abteilung wird u. a. unter Beteiligung des Handelsministeriums das Gebiet der Gewerbehygiene übernommen, ferner die sozialhygienische Fürsorge für den Arbeiter außerhalb des Betriebs und die hierzu gehörenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Auch das Volksernährungswesen, die Schulhygiene, die Hygiene des Bergbaues, Volkshygiene usw. gehören in die Abteilung Volksgesundheit, doch werden die Fragen in Verbindung mit den übrigen Fachministerien bearbeitet.

Die zweite Abteilung für Wohn- und Siedlungswesen übernimmt alle Geschäfte des früheren preußischen Staatskommissars, dagegen bleiben die Geschäfte des Reichskommissars von der Zuständigkeit des Wohlfahrtsministeriums unberührt. Die Aufgaben dieser zweiten Abteilung sind sehr weit gefaßt, auch bevölkerungspolitische und sozialpolitische Maßnahmen werden mit einbezogen, ebenso Fragen der Innenkolonisation, des Wiederaufbaues von Ostpreußen usw.

Womöglich noch umfassender und vielgestaltiger sind die Aufgaben der dritten Abteilung. Sie übernimmt vom Ministerium des Innern u. a. den Säuglings- und Mutterschutz, die Fürsorge für die gefährdete Jugend, die Pflege von Stadtkindern auf dem Lande und im neutralen Auslande, die Errichtung von Kreiswohlfahrtsämtern, sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen zur Ausbildung von weiblichen Mitarbeiterinnen in der Wohlfahrts- und Jugendpflege, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Armenpflege, das Wanderarmenwesen, die Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonien, die Waisenpflege und Berufsvormundschaft, die Erwerbslosenunterstützung. Vom Kultusministerium erhält sie die Pflege der schulentlassenen Jugend und die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebs. Vom Ministerium für Handel und Gewerbe übernimmt sie die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend, die Bekämpfung von Schwindelfirmen, Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Vom Ministerium für Landwirtschaft geht auf sie die ländliche Wohlfahrtspflege und die soziale Versicherung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen über.

Hoffentlich ist nun auch die Raumfrage für das mit so bedeutungsvollen Aufgaben betraute neue Ministerium für Volkswohlfahrt befriedigend gelöst (vergl. Sp. 26), so daß wenigstens dadurch keine Hemmungen mehr kommen. Die Diensträume befinden sich jetzt im ehemaligen preußischen Herrenhause, Leipziger Straße 3.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Arbeiterschaft und Brotpreiserhöhung. Durch Verordnung vom 18. Dezember 1919 hat die Reichsregierung die Gewährung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln an die Landwirte beschlossen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stellt sich in einer Entschließung auf den Standpunkt, daß „die hierdurch hervorgerufene Verteuerung dieser wichtigen Nahrungsmittel von den Arbeitern und Angestellten nicht getragen werden kann. Sie hält es deshalb für dringend notwendig, daß dieser ziffermäßig festzustellende Ausgleich von den Arbeitgebern ab 1. Januar 1920 getragen wird. Diese Feststellungen sind ohne Verzug von den beiderseitigen Organisationen regional einheitlich zu treffen. Da es sich um eine Verteuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel handelt, trifft diese den Ernährer einer Familie stärker als den Alleinstehenden. Die außerordentliche Zulage soll darum nach der Kopfzahl der vom Arbeitnehmer zu versorgenden, nicht selbst erwerbstätigen Familienangehörigen bemessen werden; sie soll jedem Arbeitnehmer — unabhängig von den Tarifverträgen — die Möglichkeit verschaffen, den durch die neue Verordnung hervorgerufenen Mehraufwand zu bestreiten." Die Entschließung mündet unter Hinweis auf die neuen Milliardenlasten, die durch diese Teuerungszulagen der Industrie erwachsen, in einen dringenden Appell zur äußersten Pflichterfüllung aus, da sonst eine weitere Steigerung im Preise aller Fertigfabrikate nicht zu verhindern sei.

Reichsdeutsche Gewerkschaftssolidarität für die hungernde Arbeiterschaft Deutschösterreichs spricht aus einem Beschlusse des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 1 Million Mark aus Mitteln der Verbände aufzubringen, um sie den Gewerkschaften Deutschösterreichs zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Vorstand des A. D. G. einen Aufruf an die deutschen Arbeiter gerichtet, in dem es heißt: „In Deutschösterreich hat der Hunger seinen Einzug gehalten. Der Gewaltfrieden hat dieses Staatswesen seiner natürlichen Hilfsquellen beraubt, der Nahrungsmittelgebiete wie der Kohlenreviere, und das Wenige, das man ihm belassen hat, ist nicht entfernt ausreichend, um den Bedarf seiner Bevölkerung zu befriedigen. Die Entente hat auch die Vereinigung Deutschösterreichs mit der Republik Deutschland gehindert, welche allein dem unglücklichen Donaustaate eine wirtschaftliche Lebensmöglichkeit sichern könnte. Auf sich selbst angewiesen, geht Deutschösterreich einer Zukunft unsäglicher Leiden entgegen. Schon am Beginn des ersten Winters zeigen sich Lebensmittelnot und Kohlennot in erschreckendem Maße. . . . In dieser Not wenden sich die Gewerkschaften Deutschösterreichs an die deutschen Gewerkschaften um Hilfe. Die Gewerkschaften Österreichs waren von Anbeginn ihrer Wirksamkeit treue Bundes- und Kampfesgenossen der deutschen Gewerkschaften. Sie haben allezeit deutschen Gewerkschaftsgeist gepflegt und uns stets in Kampf und Not nach Kräften beigestanden. Es war ihr sehnlichster Wunsch, mit den deutschen Gewerkschaften baldigst gemeinsame Organisationen im gemeinsamen Staat zu bilden. Nicht ihre Schuld ist es, daß dieser Wunsch seither unerfüllt bleiben mußte. Aber gewerkschaftliche Solidarität und werktätige Hilfe kennen keine aufgezwungenen Grenzen. Es ist eine selbstverständliche Pflicht der deutschen Arbeiterschaft, ihren Brüdern in Deutschösterreich zu helfen." Wir hoffen, daß dieser Aufruf um so größeren Erfolg haben wird, als auch die Gewerkschaften verschiedener anderer Staaten Hilfsaktionen eingeleitet haben. Zum Teil handelt es sich dabei um Ententestaaten. Wieviel mehr geziemt es da den deutschen Arbeitern, ihrem eigenen Fleisch und Blute zu helfen!

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, die zunächst den denkbar größten Schwierigkeiten begegnete, scheint allmählich etwas bessere Erfolge zu zeitigen. Die Not — Arbeitslosigkeit in den Städten bei schärferer Handhabung der Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge und der wachsende Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande — macht Arbeitgeber und Arbeiter geneigter, und nach manch schlechten Erfahrungen sind die Methoden der Vermittlung besser ausgebildet. — Aus dem Vermittlungsgeschäft ist eine sorgsam ausgebildete soziale Fürsorge erwachsen, die schon vor der Vermittlung einsetzt und nach der vollendeten Übernahme der Arbeit nicht abbricht. Eine eingehende Darstellung dieser Maßnahmen veröffentlicht neuerdings die Zentral-Auskunftsstelle Sachsen-Anhalt (Zasa). Im November 1918 berief sie einen gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Fachausschuß ein, der sich zu einer Arbeitsgemeinschaft auswuchs und als erste Grundlage für weitere Arbeit die Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1918 schuf, auf Grund deren die Kreisarbeitsgemeinschaften für ihre Bezirke die Wohn- und Arbeitsordnungen regelten. (Soz. Pr. Jg. XXVIII Sp. 295.)

Um nun einheitliche und planmäßige Bearbeitung der neuen Aufgaben zu gewährleisten, wurde eine landwirtschaftliche Abteilung unter der Leitung eines besonderen Referenten eingerichtet. Sie vergrößerte sich schnell und wurde später in 3 Unterabteilungen gegliedert. Die Arbeitsteilung ist folgende:

1. Abteilung: Technische Bearbeitung der Aufträge, Vermittlung, Statistik.
2. Abteilung: Fürsorgewesen.
3. Abteilung: Beschaffung von Gebrauchsgegenständen für die Unterbringung und Ausstattung der Wanderarbeiter.

Die ersten Aufträge trafen bei der Zasa im Januar 1919 ein und wurden den zuständigen Arbeitsnachweisen überwiesen. Nachdem der Versuch mit der Erledigung der Aufträge durch die einzelnen Arbeitsnachweise infolge zu großer Überlastung und Inanspruchnahme gescheitert war, wurde eine selbstvermittelnde Zentralstelle geschaffen, bei der die ganzen Fäden der gesamten Vermittlungstätigkeit unter Berücksichtigung der Selbständigkeit der Arbeitsnachweise zusammenliefen. Die Arbeitsnachweise sahen die Einrichtung als eine Einengung ihrer selbständigen Arbeit nicht allzu freudig an, doch willigten sie im Interesse der Sache ein. — Nun wurden die Unterkunftsräume für die Arbeiter besichtigt, die oft im schlimmsten Zustand waren. Sie wiesen fast sämtlich Ungeziefer auf, und es fehlten zum Teil die einfachsten Gebrauchsgegenstände. Aus diesen Besichtigungen entwickelte sich das Fürsorgewesen, das später einen breiten Raum in der ganzen Arbeit einnahm, aus der Erkenntnis heraus, daß die ganze Vermittlung, sei sie noch so gut, einen völligen Mißerfolg ergeben würde, wenn nicht für die vermittelten Arbeiter besser gesorgt würde.

Alle Aufträge, auch die den Arbeitsnachweisen unmittelbar zugegangenen, wurden zentralisiert, während die eigentliche Vermittlung dem Arbeitsnachweis selbst überlassen blieb. Die Erledigung der Aufträge durch die Arbeitsnachweise mußte der Zasa gemeldet werden, die so eine laufende Übersicht über die ganze Arbeit behielt. Da die Erwerbslosen der Provinz für den großen Bedarf an Arbeitskräften nicht ausreichten, wurden von der Zasa eigene Werbebeamte im Rheinland, in Berlin, Spandau, Offenbach und Mannheim bestellt.

Geht ein Auftrag auf Wanderarbeit bei der Zasa ein, so erhält der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag, einen Fragebogen über die Art und Beschaffenheit seiner Unterkunftsräume und einen Antrag auf Desinfektion derselben. Erst wenn diese Fragen zur Zufriedenheit erledigt sind und die Zasa sich von der guten Beschaffenheit und Desinfektion der Wohnungen überzeugt hat, kann eine Vermittlung stattfinden. Die Arbeitskräfte werden allgemein durch die Nachweise der Werbebeamten für Landarbeit angeworben und von der Zentralstelle aus an die Stelle geschickt, an der sie gebraucht werden. Sie werden dorthin von einer Fürsorgerin begleitet, die einige Tage mit ihnen lebt, um etwaige Mängel und Schäden in Unterbringung, Verpflegung oder Behandlung aufzudecken und ihnen nach Möglichkeit abzuhelfen. Späterhin finden auch noch Besuche durch Fürsorgerinnen zur Kontrolle statt. Mehrere Fürsorgerinnen sind als Gutspflegerinnen auf Gütern tätig und wirken als Bindeglied zwischen Arbeitgeber und -nehmer, ähnlich den Fabrikpflegerinnen in industriellen Betrieben. Einen breiten Raum in der Tätigkeit der Fürsorgerinnen nimmt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein. Legt der Arbeiter die Arbeit ohne besonderen Grund nieder, so wird der Tatbestand dem Arbeitsnachweis seines Heimatsortes mitgeteilt, um eine weitere Zahlung von Erwerbslosenunterstützung zu verhindern. Verläßt er seine Arbeitsstelle wegen schlechter Behandlung, ungenügender Verpflegung oder Unterkunft, so wird die weitere Vermittlung auf das Gut bis zur Abänderung gesperrt.

Um zu verhindern, daß bei Eintritt der rauheren und nassen Jahreszeit die Arbeiterinnen, die besonders unzureichend ausgerüstet waren, die Arbeit niederlegten, wurden in Nähstuben von erwerbslosen Frauen für die Landarbeiterinnen Kleider aus Zeltbahnstoff genäht, die sich sehr bewährt haben. Ferner wurde versucht, dem Arbeitgeber aus Heeresbeständen Ausstattungsgegenstände für die Unterkunftsräume zu beschaffen, wie Betten, Bettzeug, Schränke, Handtücher; auch wurden Stiefel, Strümpfe, Unterzeug durch Vermittlung der Zasa herangeschafft.

Durch die bisher geleistete Arbeit der Zasa und die dabei gemachten Erfahrungen ist ein Unterbau geschaffen, auf dem andere Bezirke weiterarbeiten können. Es ist erwiesen, daß das Problem, Überführung von Stadtarbeitern auf das Land, wenn auch mit Schwierigkeiten, gelöst werden kann. Es wird noch manches geändert und verbessert werden müssen, jedoch muß in der begonnenen Arbeit fortgefahren werden.

[1]) „Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft." Praktische Erfahrungen des Arbeitsnachweisverbandes Sachsen-Anhalt im Jahre 1919. Kommissionsverlag Albert Rathke, Magdeburg.

Zur Erwerbslosenfürsroge ist am 27. Oktober eine neue Verordnung ergangen (RGBl. S. 416), die wichtige Änderungen bringt.

Immer wieder haben Gemeinden unter dem Druck von Arbeitslosendemonstrationen sich dazu herbeigefunden, die nach der Verordnung vom 16. April 1919 zulässigen Höchstsätze zu überschreiten. Um dies Verfahren, das in der Regel die Arbeitswilligkeit herabsetzte und die Finanzen der Gemeinden erheblich belastete, unmöglich zu machen, kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, die Reichshilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die Landeszentralbehörde entzogen werden.

Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle annimmt, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit gelangen kann, ist die Gemeinde des letzten Wohnorts berechtigt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß für die Dauer von 6 Wochen zu gewähren, sofern der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge nicht um 1 ℳ werktäglich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 1 ℳ werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

Gewisse Bedenken löst bei den Praktikern der Erwerbslosenfürsorge die Gewährung der Winterbeihilfe aus, die in der Regel auf die teueren Orte beschränkt sein und gerade den langfristig Unterstützten zukommen soll.

In den Orten der Ortsklassen A und B sind die Gemeinden ermächtigt, den Erwerbslosen, die das 18. Lebensjahr vollendet und an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, in der Zeit vom 1. November 1919 bis zum 31. März 1920 aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Beihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem vierfachen Tagessatze der Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem dreifachen Tagessatze der Unterstützung. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in Fällen besonderen Bedürfnisses zulassen, daß die Winterbeihilfe auch in Orten gewährt wird, die nicht zu den Ortsklassen A und B gehören.

Von großer praktischer Bedeutung kann die letzte Bestimmung der Verordnung werden, die der „produktiven Erwerbslosenfürsorge" der Gemeinden die Mittel zuführen soll. Es ist dabei an Fortbildungs- und Umlernkurse, in gewissem Umfang auch wohl an Notstandsarbeiten gedacht.

Danach ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen an Gemeinden zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, Zuschüsse zu bewilligen. Die Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Erwerbslosen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen und ferngehalten werden. Die Zuschüsse sollen, das Einverständnis der Landesregierung vorausgesetzt, nach den für die Erwerbslosenfürsorge geltenden Grundsätzen auf das Reich, das Land und die Gemeinden verteilt werden.

Mit dieser Verordnung ist die Erwerbslosenfürsorge in etwas gesündere Bahnen eingelenkt. Niemand kann sich aber darüber täuschen, daß eine wirklich brauchbare Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit, soweit es mit vorbeugenden Maßnahmen nicht zu meistern ist, nur auf dem Wege der Arbeitslosenversicherung gefunden werden kann. Ein Berliner Blatt brachte in den letzten Tagen einen angeblich im Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Entwurf einer solchen Versicherung. Es erübrigt sich, auf diesen einzugehen, denn er ist inzwischen halbamtlich als Mystifikation bezeichnet worden. Hoffentlich gelangen die Vorarbeiten des Reichsarbeitsministeriums auf diesem Gebiete, die sich noch in den ersten Anfängen befinden, zu einem brauchbareren Ergebnis, als es der mystische Entwurf darstellte. Es gilt hier, vorurteilslos von England zu lernen, wo die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung in überaus geistvoller Weise Gedanken des Genter Systems, des (verschleierten) Sparzwanges und der Weckung des eigenen Interesses der Unternehmer und der Arbeiter an der Vermeidung von Arbeitslosigkeit miteinander verwoben hat.

Volkserziehung.

Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage. In dem Bericht über den Nürnberger Gewerkschaftskongreß (XXVIII, 731) haben wir bereits kurz auf die bedeutungsvolle Entschließung zur Regelung des Lehrlingswesens hingewiesen. Wir lassen den endgültigen Wortlaut ihres Hauptteiles nunmehr folgen. Nach einer „Grundsatzerklärung" lauten die Gegenwartsforderungen:

I. Zuständigkeit.

1. Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.

2. Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Zentralkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamts innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken.

Insbesondere haben diese Zentralkommissionen die Aufgaben:

a) Die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufs festzusetzen.
b) Die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten.
c) Die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf.
d) Durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden.

3. Für größere Städte, im übrigen für jeden Landkreis und außerhalb Preußens für Bezirke, die den preußischen Landkreisen entsprechen, werden paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Reichskommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines von der Behörde zu stellenden unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen und der durch die Zentralkommissionen aufgestellten Richtlinien wirken.

Insbesondere haben diese Reichskommissionen die Aufgaben:

a) Die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen.
b) Zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht.
c) Die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlußprüfungen zu veranlassen.

II. Dauer der Lehrzeit.

4. Die Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, richtet sich aber nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe. Es ist Aufgabe der Zentralkommission, die Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Beruf festzulegen. Die Zentralkommission kann auch Bestimmungen treffen, daß bei besonders günstigen Fortschritten eines Lehrlings eine angemessene Verkürzung der Lehrzeit eintritt.

Wenn sich herausstellt, daß Eignung und Neigung des Lernenden nach anderen Richtungen gehen, als ursprünglich angenommen wurde, so hat ein rechtzeitiger Wechsel der Lehrstelle zu erfolgen.

III. Technische Ausbildung.

5. Die Zentralkommissionen haben Lehrpläne aufzustellen, die eine systematisch fortschreitende Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Die Lehrmeister sind verpflichtet, diese Lehrpläne bei der Ausbildung zugrunde zu legen.

6. Die Bezirkskommissionen haben sich durch zu bestimmten Zeitabschnitten abzuhaltende Zwischenprüfungen davon zu überzeugen, daß die Ausbildung auf Grund der aufgestellten Lehrpläne erfolgt und daß der Lehrling normale Fortschritte macht. Am Ende der Lehrzeit ist eine Schlußprüfung vorzunehmen.

7. Stellt sich bei den Zwischenprüfungen heraus, daß der Ausbildung eines Lehrlings nicht die genügende Sorgfalt gewidmet wurde, so kann die Bezirkskommission die Fortsetzung der Lehre in einer anderen Werkstelle auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes veranlassen.

8. Heimarbeitern ist die Ausbildung von Lehrlingen grundsätzlich zu untersagen. Akkordarbeiter sollen nicht zur Ausbildung von Lehrlingen verwandt werden.

IV. Schaffung von Lehrgelegenheit.

9. Von den Zentralkommissionen ist dahin zu wirken, daß die Großindustrie mehr als bisher Einrichtungen zur systematischen Ausbildung schafft. Im Bedarfsfalle sind Zwangsmaßnahmen zur Einstellung von Lehrlingen vorzusehen.

10. Es ist in Aussicht zu nehmen, solchen Lehrmeistern, die bei der Ausbildung von Lehrlingen besonders Hervorragendes geleistet haben, aus noch zu schaffenden Fonds Prämien zu zahlen.

V. Lehrwerkstellen.

11. Die Grundlage der Lehre wird auch in Zukunft im allgemeinen die Meisterlehre sein. Daneben sind für Berufe, die dazu geeignet sind, unter gegebenen Voraussetzungen Lehrwerkstellen anzustreben. Diese Lehrwerkstellen können im allgemeinen nur im Anschluß an Betriebe durchgeführt werden, da Theorie ohne Praxis

nur geringe Ausbildungsmöglichkeit bietet. Die Lehrwerkstellen müssen aber mit den neuesten Maschinen ausgestattet sein.

12. Neben den Betriebs-Lehrwerkstellen ist die Errichtung von Sammel-Lehrwerkstellen anzustreben, die den Lehrlingen kleinerer Betriebe die Möglichkeit einer besseren Ausbildung gibt, indem die Lehrlinge nach einer bestimmten praktischen Ausbildung der Werkstelle für eine gewisse Zeit der Lehrwerkstelle überwiesen werden. Die Kosten dieser Sammel-Lehrwerkstellen sind von den Arbeitgebern des in Betracht kommenen Bezirks und Berufs, im gegebenen Falle mit einem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

13. Diese Sammel-Lehrwerkstellen können auch dahin ausgestaltet werden, besonders begabten jungen Leuten aus Bezirken ohne Sammel-Lehrwerkstelle nach beendeter Lehrzeit Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu geben.

VI. Fach- und Fortbildungsschulen.

14. Die Fach- und Fortbildungsschulen sollen theoretisch und praktisch die Meisterlehre ergänzen und eine höhere allgemeine Bildung vermitteln. Die Schulpflicht findet mit Ende des Semesters ihr Ende, in welchem der Lehrling sein 18. Lebensjahr vollendet.

VII. Arbeitszeit.

15. Nachdem die Arbeitszeit allgemein auf höchstens acht Stunden festgelegt ist, liegt keine Veranlassung vor, für Lehrlinge besondere Bestimmungen zu fordern; doch hat der Unterricht in den Fach- und Fortbildungsschulen und Lehrwerkstellen innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

VII a. Lehrlingsausschüsse.

In Betrieben mit 20 und mehr Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sind besondere Ausschüsse für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen einzurichten. Über die Vertretung der Interessen der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter kleiner Betriebe sowie über Vertretung der die Lehrlinge allgemein berührenden Fragen sind mit den am Orte bestehenden Organisationen der arbeitenden Jugend Vereinbarungen zu treffen.

VIII. Kostgeld.

16. Bei der Festsetzung des Kostgeldes müssen die Bezirksstellen vermittelnd eingreifen und für die einzelnen Orte und Bezirke Regeln aufstellen, falls nicht in den Tarifverträgen bereits Bestimmungen festgelegt sind. Gemeinsame Grundsätze für das Reich und für alle Berufe lassen sich nicht schaffen.

IX. Weibliche Lehrlinge.

17. Die Frage der weiblichen Lehrlinge muß für jeden Beruf durch die Zentralkommission geregelt werden. Im allgemeinen ist darauf hinzuwirken, daß auch die weiblichen Arbeiter fachtechnisch ausgebildet werden.

X. Ungelernte Arbeiter.

18. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß auch den Ungelernten auf die eine oder andere Weise die Möglichkeit einer fachtechnischen Ausbildung gegeben wird.

19. Der Einführung einer Lehre in bisher ungelernten Berufen, die aber eine Fachausbildung verlangen (Landwirtschaft, Hauswirtschaft) ist näherzutreten.

XI. Berufsberatung.

20. Im Zusammenarbeiten mit anderen geeigneten Körperschaften (Lehrern, Ärzten, Psychologen) sind geeignete Maßnahmen zur Berufsberatung zu treffen, dahingehend, daß jedes Kind noch vor Verlassen der Schule beraten wird, welcher Beruf für ihn auf Grund körperlicher und geistiger Eignung und auch aus wirtschaftlichen Gründen insbesondere in Frage kommt.

XII. Eignungsprüfung.

21. Mit der Berufsberatung ist eine Prüfung der Eignung zu verbinden; nicht allein durch ärztliche Untersuchung, sondern auch durch wissenschaftliche, systematische Prüfung der geistigen und körperlichen Eigenschaften.

22. Gemeinsam mit den dafür geeigneten Männern der Wissenschaft sind für jeden Beruf Merkblätter anzufertigen, die die Eigenschaften nachweisen, die für den Beruf nötig sind, und ebenfalls die Eigenschaften, die vom Eingreifen des Berufs abraten.

XIII. Lehrstellenvermittlung.

23. An Berufsberatung und Eignungsprüfung hat sich eine gut organisierte Lehrstellenvermittlung anzuschließen.

XIV. Kost und Logis.

24. Die Beseitigung von Kost und Logis beim Lehrmeister ist im allgemeinen nur für größere Städte anzustreben, in denen evtl. Lehrlingsheime zu gründen sind. In kleinen Städten und auf dem Lande ist Kost und Logis beim Meister nicht allein nicht zu vermeiden, sondern auch, wenn sonst kein Familienanschluß vorhanden ist, als Haus- und Familiengemeinschaft teilweise von Vorteil für den Lehrling.

25. Aufgabe der Bezirkskommission muß es sein, darüber zu wachen, daß Kost und Logis angemessen sind, und daß der Lehrling nicht zu häuslichen Arbeiten benutzt wird.

Die weiteren Teile der Entschließung erheischen geringeres Interesse. Stadtrat Sassenbach, auf den sie im wesentlichen zurückzuführen ist, bearbeitet die Fragen des Lehrlingswesens jetzt ausführlich in Besprechungen, zu denen er die sachverständigen Persönlichkeiten aller Lager in Berlin zusammengerufen hat.

Ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Jugendpflege. Der Minister hat an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Provinzialschulkollegien und Konsistorien einen Erlaß gerichtet, in dem er zunächst mitteilt, daß das Gesamtgebiet der Jugendpflege, das bisher dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt war, auf das Volkswohlfahrtsministerium übergegangen ist.

Der Erlaß richtet an alle Kreise die Bitte, „in der gegenwärtigen schweren Not unseres Vaterlandes sich der Jugendsache auch weiterhin in bewährter Treue und Hingabe anzunehmen, ihr neue zahlreiche Freunde und Mittel zu gewinnen und durch gesteigerte Liebe und Arbeit für das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend unser Volk bald einem neuen Frühling entgegenführen zu helfen." Es wird vom Ministerium aus zugesagt, jede ernstgemeinte Jugendpflege ohne Ansehen der Religion (Konfession) und der politischen Stellung der Beteiligten auf alle mögliche Weise, auch durch Beihilfen aus dem Jugendpflegefonds zu fördern. Der Minister fordert, daß die Parteipolitik von der Jugendpflege ferngehalten werden müßte, wohl aber müßte der Jugend, einerlei, ob ihre Wiege in der Hütte oder im Schloß stand, eingeprägt werden, daß sie dem Vaterlande in seinem tiefen Unglück erst recht Liebe und Treue bewahrt und deutsches Wesen hoch hält.

In dem Erlasse wird weiter die Notwendigkeit betont, daß zum rechten Gebrauch der politischen Freiheit vor allem das ernste Streben nach rechtverstandener sittlicher Freiheit gehöre. Familie, Schule, Kirche, Jugendpflege müßten an diesem sittlichen Erziehungswerke gemeinsam arbeiten. Aber auch die Pflege der Leibesübungen dürfe nicht vernachlässigt werden, um die durch den Krieg und seine Folgen bedingten schweren Schädigungen unserer Volkskraft bessern und heilen zu helfen.

Vorzügliche Berücksichtigung in der Jugendpflege erfordere die besondere Not unserer weiblichen Jugend. Namentlich soll ihrem Verlangen nach hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Ertüchtigung, aber auch dem Wunsche nach besonderer Stählung für den Berufskampf nach Kräften entgegengekommen werden.

Der Minister spricht in seinem Erlaß zum Schlusse die Hoffnung auf vertrauensvolles Zusammenarbeiten aller in Frage kommenden Organisationen untereinander aus. Das Ministerium würde auch soviel wie möglich dahin streben, eine leicht, unmittelbare Fühlung zwischen dem Ministerium und den führenden Vertretern der Jugendpflege herbeizuführen.

Die Regelung der Theaterfragen im neuen Deutschland. Im Reichsministerium des Innern fand im Oktober eine Konferenz über die Theaterfragen statt. Beteiligt waren das Reichsministerium des Innern, das Reichsarbeitsministerium, die Kultusministerien der Länder und der Deutsche Städtetag.

Den ersten Teil der Verhandlungen bildete eine Aussprache über die Frage der Fortführung der früheren Hofbühnen als Staatstheater. Es herrschte Einigkeit darüber, daß aus kulturellen Gründen die im öffentlicher Hand befindlichen Theater unter angemessener finanzieller Beteiligung der Gemeinden aufrechtzuerhalten seien. Reichsminister Koch stellte in Aussicht, gegenüber den Staatstheatern im Rahmen des kommenden Kommunalisierungsgesetzes die private Theaterkonkurrenz auszuschalten oder wenigstens die mancherlei Mißstände auf diesem Gebiete einzudämmen.

Die Konferenz beschäftigt sich weiter mit dem Verhältnis zwischen dem Bühnenverein und den Landesregierungen und mit den Tarifverträgen für die Künstler und die Angestellten sowie mit einer Reihe anderer wichtiger Theaterfragen. Zur Schaffung einer ständigen und organischen Fühlung zwischen den Ländern untereinander und dem Reich und zur Klärung insbesondere der Staatstheaterfrage und der Volksbühnenbewegung entschied sich die Konferenz für die Ernennung eines Ausschusses, dessen Leitung, unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen beteiligten Ressorts, das Reichsministerium des Innern übernehmen soll.

Es ist erfreulich, aus dieser Konferenz zu sehen, wie stark man das Theater als wichtiges Volkserziehungsmittel einzuschätzen beginnt, und daß sowohl vom Reich wie von den Ländern und Gemeinden Förderung zu erwarten ist.

Der Bund deutscher Jugendvereine, über dessen Arbeit wir 1912, 1913 und 1914 berichteten, hielt Ende September in Magdeburg seine erste Tagung nach dem Krieg ab. Der Bund zählt 235 Vereine für

die männliche, 147 für die weibliche Jugend. Er hat während des Krieges im ganzen 123 Vereine neu hinzugewonnen. In Magdeburg wurde verhandelt über Jugendpflege und Politik von Landesjugendpfleger Weicker (S.-Altenburg) und über die geistig-sittliche Lage der Arbeiterjugend von Pfarrer Dehn (Berlin). Entscheidend für den B. d. J. wurden eingehende Aussprachen über die jetzt brennend gewordenen Fragen der deutschen Jugend in allen Ständen. Der B. d. J. hat folgende Erklärung angenommen: 1. Wir wollen eine Jugend, die im Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit ihr und unseres Volkes Leben selbständig zu gestalten sucht. Wir sind also bestrebt, allenthalben mehr und mehr aus Jugendpflege in Jugendbewegung hineinzuwachsen. 2. Wir wollen eine verinnerlichte, d. h. religiös gegründete, aber weltoffene, deutsche aber politisch unparteiische Kulturbewegung zur Erneuerung unseres Volkes sein. Insbesondere kämpfen wir für eine bessere geschlechtliche Sittlichkeit und deshalb gegen Alkohol, Tabak und Kinounwesen. 3. Wir erstreben die bewußte Gestaltung eines reinen und offenen geselligen Verkehrs zwischen Jungen und Mädchen (gemeinsame Feste, Volkstänze, Treffahrten, Arbeitsgemeinschaften!). 4. Wir wollen als Jugend an dem Bau einer freien Volkskirche mitarbeiten und erstreben eine wahre Volks- und Völkergemeinschaft aus dem Geiste Jesu. — Für die Verhandlungen war bezeichnend, daß viel mehr Jugendliche als Vereinsleiter sprachen und die Jugend entschlossener war als die Alten. Die Jugendbewegung war schon da! Die Jugendvereine zahlen für ihren Bund 50 Pf. pro Jahr und Mitglied und außerdem 10 ℳ pro Verein. Für Jungen und Mädchen zusammen erscheint ein Monatsblatt zur Förderung der geistig-sittlichen Selbständigkeit in der Jugendbewegung, das sich zur Not selbst erhält bei ehrenamtlicher Redaktion. Natürlich bedarf der Bund zum Ausbau seiner zukunftsstarken Arbeit dringend der Mithilfe einsichtiger Volksfreunde und ist für jede Teilnahme dankbar. Die Geschäftsstelle ist in Sollstedt bei Nordhausen am Harz.

Pfr. Roese.

Volksgesundheit.

Die körperliche Ausbildung der Jugend im neuen Deutschland.

Von Dr. Fischer-Defoy, Stadtschularzt in Frankfurt a. M.

Schon vor dem Kriege stand es außer aller Frage, daß die körperliche Erziehung unserer Jugend in ganz anderem Maße betrieben werden müßte, als es bis dahin geschehen war. Der Krieg mit seinen Entbehrungen nahm die heranwachsende Generation besonders mit und vergrößerte die schon vorhandenen Schäden derartig, daß jetzt dringende Hilfe nötig ist. Die Verbesserung der Ernährung allein tut es nicht. Um den Körper wieder zu kräftigen, und ihn widerstandsfähig zu machen, bedarf es einer methodischen Erziehung, die zunächst noch eine gewisse Vorsicht walten lassen und den Hauptwert auf die Erholung von den überstandenen Leiden legen muß. Schon vor Jahren wurde ein Reichsgesetz für allgemeine Körperzucht gefordert. Während der tschechoslowakische Staat ein Ministerium für Körperpflege errichtet hat, sind die Bemühungen des deutschen Ausschusses für Leibesübungen, eine einheitliche Regelung auch in Deutschland zu erzielen, bisher vergeblich gewesen. Auch die neue Verfassung läßt keinen Einblick in die Absichten des Staates tun. Und doch bringt sie Neuerungen, die auch für die körperliche Ausbildung der Jugend von großer Bedeutung sein können. Der Artikel 145 verheißt die Einführung der Pflichtfortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, die ganze leibliche Erziehung vom sechsten Jahr an unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen. In Sachsen hatte der Kultusminister im Erlaß vom 7. April 1913 den verbindlichen Turnunterricht innerhalb der Grenzen der zulässigen Stundenzahl gewünscht, aber wenn auch mehrere Hundert Fortbildungsschulen das Turnen als Pflichtfach einführten, so kam man doch nur ausnahmsweise über eine Stunde in der Woche hinaus, so daß auch hier der Turnbetrieb nicht genügte. Gerade in dem Fortbildungsschulalter ist aber körperliche Betätigung dringend nötig, nicht nur als Gegengewicht gegen die im ungewohnten Beruf einseitige Anstrengung des Körpers, sondern auch zur Anregung des Breitenwachstums. Es ist durch genaue Messungen in jüngster Zeit besonders von Schweizer Ärzten festgestellt, daß turnende Jünglinge in ihren körperlichen Maßen den nicht turnenden Altersgenossen um etwa ein Jahr voraus sind. Ein regelmäßiger Turnbetrieb ist in den Fortbildungsschulen also dringend zu wünschen. Neben ein bis zwei Turnstunden in der Woche ist ein freier Nachmittag zu fordern, der zum Spielen und Wandern dient; er ist in der Jetztzeit fast noch wichtiger als die Turnstunden, denn an einem solchen kann wirklich etwas für die Erholung getan werden. Technische Schwierigkeiten werden durch die Einrichtung des Achtstundentags aus dem Wege geräumt; der Reichsgesetzentwurf über die Arbeitszeit sagt ausdrücklich, daß auf sie auch die Fortbildungsschulzeit anzurechnen ist. Die Spielnachmittage müßten aber so organisiert sein, daß die Schüler das Obligatorische gar nicht merken. Selbstverwaltung, vielleicht nach Art der Pfadfinder, würde ihnen die Teilnahme zu einer angenehmen machen und sie jeden Zwang vergessen lassen.

Solange die körperliche Erziehung im Rahmen der Fortbildungsschule noch nicht organisiert ist, sind die in diesem Alter Stehenden, abgesehen von ihnen aber alle jenseits des achtzehnten Lebensjahres Befindlichen auf die Sport- und Turnvereine angewiesen, wenn sie sich körperlich betätigen wollen. Leider droht deren Betrieb durch das neue Reichsvergnügungssteuergesetz, das im Entwurf vorliegt, eine große Gefahr. Das Gesetz wird vielleicht das Gute haben, daß es die Vergnügungssucht, die jetzt eine neue Volksgefahr zu werden scheint, etwas eindämmt. Leider unterliegen ihr aber nicht nur die außerordentlichen, gegen Eintrittsgeld zugänglichen sportlichen Veranstaltungen, sondern auch der Vereinsbetrieb an und für sich, und es soll eine Pauschalsteuer erhoben werden, die sich nach der Größe des benutzten Platzes richtet. Große Organisationen, die leistungsfähige Gönner im Hintergrunde haben, werden davon natürlich nicht betroffen. Wohl aber fällt die Abgabe für jene zahlreichen kleinen Vereine schwer ins Gewicht, die nur mit knapper Mühe den gerade jetzt recht hohen Pachtzins aufbringen. Man kann wohl sagen, daß manche von ihnen in ihrer Existenz bedroht sind, wenn das Gesetz in der beabsichtigten Ausdehnung zur Anwendung kommt.

Wie die Sport- und Turnvereine auch vom Reichsnotopfer befreit sein sollen, wie erst kürzlich amtlich erklärt wurde, so sollten sie im Interesse der guten Sache auch nicht der Vergnügungssteuer unterliegen. Nicht genug damit, droht dem volkstümlichen Turnen auch noch eine neue Gefahr von dem Umsatzsteuergesetz. Nach dem Entwurf sollen nämlich auch alle Sportgeräte der Abgabe unterliegen, die zuerst für Luxusgegenstände 10, nach den neueren Vorschlägen aber 25 v. H. des Wertes betragen soll. Wenn etwas nicht unter den Begriff der Luxusgegenstände fällt, so sind es die Turngeräte, die zum Betrieb innerhalb der Vereine, zur körperlichen Ausbildung der dem Schulturnen nicht unterliegenden Jugend dringend erforderlich sind. Es muß energisch befürwortet werden, weder das Vergnügungs- noch das Umsatzsteuergesetz auf den Turn- und Sportbetrieb auszudehnen. Belastet werden dadurch allein diejenigen, die das wirtschaftlich nicht ertragen können.

Der Reichsausschuß für Leibesübungen hat sieben Forderungen aufgestellt, die der körperlichen Erziehung gelten. Darunter befindet sich auch eine, welche die Unterstützung der Turn- und Sportvereine durch finanzielle Mittel verlangt. Die Nationalversammlung hat am 20. August beschlossen, diese Forderungen der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XXVIII, Sp. 309, 642, 862) sind am 15. Dezember einstimmig in der Preußischen Landesversammlung angenommen worden.

Das preußische Ausführungsgesetz ergänzt das Reichsgesetz durch Bestimmungen über die Enteignung, die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter und über die Landlieferungsverbände. In jeder der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein werden die Eigentümer der großen Güter zu einem Landlieferungsverband zusammengeschlossen. Außer in den im Reichsgesetz festgelegten Bezirken kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch die Eigentümer anderer Bezirke zu Landlieferungsverbänden zusammenschließen; auch ist der Präsident des Landeskulturamtes ermächtigt, durch den Vorsteher eines Kulturamtes die Verhandlungen über den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer Ansiedlungen durchzuführen.

Durch das Reichsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen ist die gesetzliche Unterlage für eine großzügige Innenkolonisation geschaffen. Sollen aber die Gesetze nun auch zur Tat werden, so müssen sowohl die Siedlungsgesellschaften wie die einzelnen Siedler auch vom rechten Geist beseelt sein, daß sie den Wunsch haben, auch unter schwierigsten Umständen Gutes zu schaffen und die landwirtschaftliche Produktion zu fördern. Der „Vorwärts" vom 11. Dezember empfiehlt in einem Aufsatz „Gefahr in Verzug!", worin er auf die Lebensmittelnot hinweist, die Entlastung der Städte durch Landsiedlungen, und zwar in Form von Arbeitersiedlungsgenossenschaften. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 17. Dezember weist auf die

Notwendigkeit hin, daß bei der Anlage der Siedlungen die technischen Errungenschaften — möglichst weitgehende gemeinsame Maschinenausnutzung, gemeinsame Wasserleitung, zentrale Kraftversorgung — berücksichtigt werden müssen, damit ein wirtschaftliches Arbeiten möglich wird. Hierauf sei bei der Auswahl und Anordnung der Grundstücke unter Heranziehung technisch-wirtschaftlicher Sachverständiger von vornherein Bedacht zu nehmen.

Praktische Vorschläge zur Milderung der Wohnungsnot bietet Dr.-Ing. L. Wagner, Stadtbaurat der Stadt Fürth, in einer kurzen Denkschrift.

Wagner betont, daß es notwendig sei, den Ereignissen zuvorzukommen, anstatt sich von ihnen treiben zu lassen wie bisher. Einzelörtliche Unternehmungen werden nicht das richtige Bild geben, dieses ist nur möglich im Rahmen von Reichs- oder Staatserhebungen, die mit größter Beschleunigung durchgeführt werden müssen, um festzustellen, ob überall Notstände vorwalten und in welchem Abmaß an den verschiedenen Stellen. Sie wären am besten durchzuführen in Form einer kombinierten Volks- und Wohnungszählung an Stelle der für Oktober geplanten bloßen Volkszählung und könnten als Grundlage für alle zukünftigen Schritte zur Bekämpfung der herrschenden Wohnungsnot dienen. Daß die Notstände nicht überall gleich groß sind, geht aus Zeitungsnachrichten der letzten Zeit hervor, die z. B. von dem Wegzug Tausender aus München oder der Verlegung größerer Gesellschaften aus Berlin berichten! Eine so weitgehende Freizügigkeit muß schwersten Bedenken begegnen, weil sie leicht zu unwirtschaftlichen Aufwendungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zwingt. Gewisse Ausgleichsmöglichkeiten bietet eine Rückwanderung aufs Land, die zugleich eine Entlastung der städtischen Erwerbslosenfürsorge herbeiführen, die Lebensmittelfrage nach ihrer verkehrstechnischen Seite hin erleichtern und die Heimstättenbewegung fördern würde. Sollten die Löhne hier einen Hinderungsgrund darstellen, so könnte, falls die Landwirtschaft nicht in der Lage ist, sie entsprechend zu erhöhen, bis auch hier ein gewisser Ausgleich zwischen Stadt und Land eingetreten sein wird, von Reich und Staat mit angemessenen Lohnzuschüssen nachgeholfen werden, die nutzbringender angewendet wären, als wenn sie als Arbeitslosenunterstützung ausgegeben werden. Wenn auch über Leutemangel auf dem Lande geklagt wird, so ergibt sich daraus noch nicht, daß geeignete und ausreichende Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind. Hier könnten die seinerzeit von den Kriegsgefangenen benötigten Quartiere, die z. T. noch verfügbar sein mögen, herangezogen werden. Der Zeitpunkt etwaiger Verschiebungen und die vermutliche Dauer der auf dem Gebiete des Wohnungswesens herrschenden Notstände müssen, soweit es irgend geht, festgestellt werden. Der gegenwärtige Baustoffmangel wie unsere allgemeine Finanzlage fordern, daß überall da, wo mit baldiger Beseitigung oder bedeutender Milderung der Wohnungsnot gerechnet werden darf, man sich mit Behelfsmaßnahmen, die wenig Baustoffe und Geldopfer beanspruchen, begnüge. Daneben ist die möglichst vollkommene Ausbeute des uns zur Verfügung stehenden Bodens mehr denn je eine dringende Notwendigkeit. Durch die Urbarmachung der Ödländereien und Moore ist eine gewisse Entlastung der Wohnungsverhältnisse in den Städten möglich. Schließlich ist daran zu denken, die während und nach Beendigung des Krieges zugezogenen Ausländer wieder abzustoßen und neuen Zuzug fernzuhalten. Zu- und Abwanderung könnten da, wo sie erwünscht oder notwendig sind, durch verschiedene Mittel (Staffelung der Lebensmittelzuweisung usw.) gefördert werden. Städte mit verhältnismäßig noch günstigem Wohnungsstand sind anzuhalten, den Zuzug nicht zu sperren. Um auf eine Milderung der krassesten Übelstände hinzuarbeiten, erscheint es berechtigt, Gemeinden, in denen das Wohnungselend besonders groß ist, vor anderen in der Zuteilung von Baustoffen, Überteuerungszuschüssen usw. zu begünstigen und dafür bei anderen, die sich in günstigerer Lage befinden, das Bauprogramm einer entsprechenden Einschränkung zu unterziehen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Bevölkerungspolitik der Gegenwart. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 18. November 1917 von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Julius Wolf. 39 S. 8°. Preis 1 *M*. Verlag B. G. Teubner. Leipzig.

Im Jahre 1917, als Geheimrat Wolf seinen Vortrag hielt, beschäftigten wir uns mit Bevölkerungspolitik vorwiegend aus nationalen Beweggründen. Heute, nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges — nur an einiges sei erinnert: Gebietsabtretungen, zwangsweise Beschränkung unserer Wehrmacht, Schwierigkeit in der Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen — liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Infolge von Geburtenrückgang und Zunahme der Sterblichkeit haben wir aber auch einen Gesamtverlust von 5,6 Millionen Menschen gehabt. Diese Zahl sollte uns belehren, daß man sich trotz der veränderten politischen Lage die Grundsätze der Bevölkerungspolitik wie Geheimrat Wolf sie in feiner, eindringlicher Weise darlegt, in Deutschland mehr zu eigen machen sollte.

Handbuch der Jugendkunde und Jugenderziehung. Von Dr. Jakob Hoffmann. Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 14 *M*.

Die Schrift orientiert über die Eigenarten der Jugendlichen im Entwicklungsalter. Berücksichtigt ist deren Gesamtheit, männliche und weibliche Heranwachsende, Angehörige der werktätigen Stände und Studierende. So werden wir mit einer allgemeinen Jugendkunde und Jugenderziehung jener Entwicklungsstufe bekannt gemacht. Maßgebend war dem Verfasser in allen Stücken die Rücksicht auf die praktischen Aufgaben der Erziehung. So bringt das Buch nicht rein theoretische Erörterungen; es will vielmehr die lebendige Beziehung zwischen wissenschaftlichen Ergebnissen und den Forderungen der Erziehungsarbeit herstellen. Als deren Hauptsache gilt dem Verfasser die Bildung des Charakters, und zwar nach positiv christlichen, katholischen Grundsätzen.

Ein Wirtschaftsplan. Die Gefahren von links und rechts. Von Leopold Rothschild. Demokratischer Verlag. Berlin-Zehlendorf-West. 1919. 20 S.

Die Schrift hält eine Zwangswirtschaft oder Planwirtschaft auf manchen Gebieten für notwendig, bis die deutsche Währung wieder eine bessere Valuta erreicht hat. Dann aber soll das alte Ideal des Liberalismus, der internationale Freihandel, wieder zu Ehren kommen. Der Verfasser verkennt jedoch nicht die sozialen Gefahren, die früher durch Freihandel und freie Konkurrenz entstanden sind, und wünscht diese Wirtschaftsformen „veredelt durch den internationalen Arbeiterschutz". E. L.

Deutscher Geist. Ein Abreißkalender. Verlag von O. Elsner, Berlin. Preis 4,50 *M*.

Der geschmackvolle Kalender geht auf eine Anregung der Deutschen Liga für Völkerbund zurück und ist von Müller-Jabusch, M. Kurth und V. Valentin besorgt worden. Er ist ein recht hübsches Dokument bewußten Deutschtums.

Um den Kaiser. Von Hammann. Berlin, Reimar Hobbing. 1919. 100 S. 8°. 5 *M* (gut gebunden 8 *M*).

Dieser Teil des Hammannschen Memoirenwerkes enthält nichts, was für den Sozialpolitiker Fachinteresse böte. Er weist aber alle Vorzüge der vorausgegangenen beiden Bände („Der neue Kurs" und „Zur Vorgeschichte des Weltkrieges") auf: intime Kenntnis der politischen Zeitereignisse, psychologisch feine Beobachtung, ruhig wägendes Urteil und klare, fesselnde Darstellung.

Sozialisierung oder Sozialismus? Eine kritische Betrachtung über Revolutionsideale von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D. Verlag Ullstein & Co. Berlin 1919. 169 S.

Der Verfasser behandelt als Sozialdemokrat, aber doch kritisch, die Forderungen nach Sozialisierung und Rätesystem. Über die erste Forderung schreibt er: „Man kann nicht ‚sozialisieren', sondern der Sozialismus muß sich entwickeln. Daher kann man nicht ‚Sozialisierung' als politische Revolutionsforderung aufstellen, sondern alle wirtschaftlichen Bedingungen und Hemmungen müssen mit berücksichtigt werden." Dem „Rätesystem" will er Mitbestimmungsrecht und Mitverantwortung in wirtschaftlichen Fragen, aber nicht auf politischem Gebiet einräumen. Wohltuend berührt es, wie verständnisvoll auch die Landwirtschaft und die Tätigkeit des industriellen Unternehmers anerkannt werden, zwei Faktoren des Wirtschaftslebens, die von vielen Sozialdemokraten nicht richtig eingeschätzt werden. Der „gebundenen Planwirtschaft" steht Müller zweifelnd und kritisch gegenüber. Als überzeugter, langjähriger Führer des Genossenschaftswesens will er die Erziehung zum Sozialismus und die Erfüllung sozialistischer Ideale lieber auf diesem Wege erreichen. Auf die Hebung der Arbeitsfreudigkeit, auch durch Akkordlohn, ferner auf Verbesserung der Arbeitsmethoden, wird vom Verfasser großer Wert gelegt. E. L.

Die Siedlung der Heimstätten-Genossenschaft zu Jena. Bericht, erstattet von Prof. Dr. Gerhard Keßler. Jena 1919.

Aus den kleinsten Anfängen — „einer kleinen Schar von 25 Idealisten" — im Juli 1911 entstanden, kann heute die Genossenschaft auf einen Bestand von 136 Heimstätten als erfolgreiches Schaffen zurückschauen; weitere Bauten sind im Gange — aller Ungunst der Kriegs- und Nachkriegszeit zum Trotz. Daß hierbei Kompromisse unvermeidlich waren, liegt auf der Hand; so mußte man u. a. bei der neuen Anlage vom Grundsatz des Einfamilienhauses abweichen und ein zweistöckiges Reihenhaus bauen. Die Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten, besonders in der Beschaffung

von Baugeld, hat viel Sorge und Mühe gemacht; doch wird heute mit Stolz berichtet, daß die Genossenschaft gesichert dastehe, „gesichert im Mitgliederbestande (701), im Eigenkapital und im Kredit". Die ganze liebevolle Ausstattung, mit der das Berichtsheft geziert ist, tritt auch in der Schöpfung selbst zutage. Schmuck und freundlich schauen die Häuschen drein, in Einzelheiten wie in der Gesamtwirkung ein Beweis, daß hier die Hand eines von seiner Aufgabe durchdrungenen Künstlers (Paul Engelhardt) mit Hingabe ihres Amtes gewaltet hat. Mögen die Siedler, die sich hier — noch dazu in einer von der Natur durch reizvolle Umgebung begünstigten Lage — eine Behausung geschaffen haben, eine wahre Heimstätte finden für die wenig lichtvolle Zukunft, der wir entgegen gehen. E. Z.-H.

Verstaatlichung und Vergesellschaftung. Eine Schicksalsfrage für die deutsche Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. Georg Jahn. Verlag Leonhard Simion Nf., Berlin W 57. Preis 2 *M*.

Die Schrift behandelt die Fragen der gesetzlichen Neuordnung unseres wirtschaftlichen Lebens. Hauptsächlich ist sie der Untersuchung der Frage gewidmet, welche Wirkungen auf unser wirtschaftliches Leben von der Übernahme ganzer Wirtschaftszweige durch die politischen Organisationen, Staat und Gemeinde, zu erwarten sind. Hierbei werden sowohl die Pläne einfacher Verstaatlichung, wie die Vorschläge für Vergesellschaftung unseres wirtschaftlichen Lebens in ihren verschiedenen Formen einer kritischen Würdigung unterzogen und nachgewiesen, daß in keiner dieser Neuerungen der für Deutschlands Volkswirtschaft so dringend nötige Anreiz zur Anspannung aller Kräfte und Fähigkeiten liegen würde. Ein besseres Ergebnis, eine wesentliche Steigerung des Nutzeffekts der Arbeit, verspricht sich der Verfasser dagegen von der Einführung eines Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft in der gesamten Produktion durch das wirtschaftliche Rätesystem. Hierfür die richtigen Formen zu finden, erscheint dem Verfasser als die Schicksalsfrage für den Wiederaufbau. Die Schrift ist zur Orientierung über die behandelten Probleme gut geeignet.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg. Zum 25jährigen Bestehen 1894—1919. Von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1919. Verlag: Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. 595 S.

Der Schutz der Jugend vor erziehungswidrigen Einflüssen. Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig. Verlag Hermann Brayer & Söhne. Langensalza 1919. 124 S. Preis 4 *M*.

Die Familie, ihr Wesen, ihre Gefährdung und ihre Pflege. Von A. Heinen. M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag. 411 S. Preis 5 *M*.

Das Schwalbenbüchlein. Wie eine Mutter ihr Heim belebt. Von A. Heinen. M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag. 257 S. Preis 1 *M*. — Das Büchlein ist eine Sonderausgabe des III. Teils des Buches: Die Familie, von demselben Verfasser und ist eine praktische Anleitung zur tieferen Erfassung einer Reihe von Berufsfragen, wie sie das heutige Leben für die Mutter mit sich bringt.

Landarbeiterordnung für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Mit einem Anhang: Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse. Magdeburg 1919. Kommissionsverlag Albert Rathke. 31 S.

Deutscher Holzarbeiter-Verband. Neue Aufgaben des Verbandes in der neuen Zeit. Referat auf dem 11. Verbandstag am 18. Juni 1919 in Berlin von Fritz Tarnow. Berlin 1919. 32 S.

Verband der Gastwirtsgehilfen. Geschäftsbericht der Hauptverwaltung vom 1. Januar 1915 bis 30. Juni 1919. Berlin 1919. 48 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt. Heft XXIX. Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Hamburg in den Jahren 1910—1917. Hamburg 1919. Otto Meißners Verlag.

Projecte de Funcionament de l'Institut d'Orientació Professional. Barcelona.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 *M*; Einzelnummer: 50 Pf. — Anzeigenpreis: 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Von Dr. **A. Bosse,** Assistent der Landwirtschaftskammer zu Hannover. 1907. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Conrads Jahrbücher, 1908, Dritte Folge, Bd. 37:

Das Bossesche Buch, eine Abhandlung aus dem staatswissenschaftlichen Seminar in Jena, gibt einen sehr guten Überblick über die Stellung der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Förderung des Arbeiterwohnungswesens. . . . Bemerkenswert sind auch die mitgeteilten Versuche, an Arbeitgeber bzw. Genossenschaften von Arbeitgebern Darlehne zur Herstellung von Arbeiterwohnhäusern zu gewähren, die man insbesondere in Ostpreußen gemacht hat, sowie die Verbindung der Versicherungsanstalten mit den bestehenden Sparkassen und Kreditvereinen.

Die heutige Sozialdemokratie. Eine kritische Wertung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und eine soziologische Untersuchung ihrer praktischen Parteigestaltung. Von Dr. **Robert Brunhuber,** Redakteur der Kölnischen Zeitung. 1905. Preis: 2 Mark, geb. 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Allgemeiner Teil. II. Die formellen und materiellen Grundlagen der sozialdemokratischen Parteilehre III. Die einzelnen allgemeinen theoretischen Grundlagen. IV. Die Ziele der Sozialdemokratie und ihre Verwirklichung. V. Die Organisierung und die Forderungen der Sozialdemokratie als praktische Partei. VI. Das Bild der heutigen Sozialdemokratie VII. Ausblick

Nationalzeitung:

. . . Ein wertvoller Führer durch den Irrgarten sozialdemokratischer Theorien . . . Die Zeichnungen eines Bildes der heutigen Sozialdemokratie besitzen wir in so verständnisvoller und sachlich bedeutender Behandlung noch nicht. . . . Das gerade für praktische Orientierung weiterer Kreise geschriebene Buch Brunhubers verdient deshalb große Beachtung und sei allen denen empfohlen, die einen Einblick in die Werkstatt der sozialdemokratischen Agitatoren und von nicht mehr zutreffenden Theorien strotzenden Praktik gewinnen wollen.

Ferdinand Lassalles sozialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge. Von Dr. **Lampertus Otto Brand.** 1895. Preis: 2 Mark

Das Unterstützungswesen bei den freien deutschen Gewerkschaften. Von Dr. **Gustav Brüggerhoff.** 1907. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 27, 3:

Eine im ganzen vorurteilslose und fast durchweg gewissenhaft gearbeitete Schrift, die in ausgezeichneter stofflicher Gliederung die geschichtliche Entwicklung des Unterstützungswesens der freien Gewerkschaften im allgemeinen, von ihren Ansätzen bis zum Sozialistengesetz (Periode 1), während dieses Gesetzes (Periode 2) und ihres planmäßigen, noch heute keineswegs abgeschlossenen Ausbaues seit 1890 (Periode 3), ferner die grundsätzliche Basis des Unterstützungswesens sowie die einzelnen Unterstützungszweige und deren Statistik beschreibt.

Lexikon des Arbeitsrechts. In Verbindung mit Dr. Felix Clauß, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. Herm. Hog, Magistratsassessor in Frankfurt a. M., Dr. Herm. Luppe, Bürgermeister in Frankfurt a. M., herausgegeben von Dr. **Alexander Elster,** Jena. (VI, 228 S. gr. 8°.) 1910. — Mit Nachtrag: **Die Reichsversicherungsordnung.** 1911. Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.

Preußische Jahrbücher, April 1911:

. . . Diesen Werken gegenüber zeichnet sich das vorliegende „Lexikon des Arbeitsrechts" dadurch aus, daß es nicht nur den geltenden Rechtszustand vollständiger wiedergibt, sondern auch, um mit Ihering zu sprechen, den Zweck im Recht begreiflich zu machen sucht. Die Artikel sind trotz der knappen Fassung ungemein klar geschrieben und verstehen es in vorzüglicher Weise, die Aufmerksamkeit stets den wesentlichen Punkten zu sichern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Buch, das sich auch durch gefällige Ausstattung und niedrigen Preis vorteilhaft auszeichnet, unter Arbeitgebern und Arbeitern viele Freunde gewinnen wird.

Die Hilfe, vom 9. Februar 1911:

Man darf sagen, daß ihnen die Lösung ihrer Aufgabe im allgemeinen sehr gut gelungen ist. In knappen, übersichtlich disponierten und durchdachten Artikeln werden die einzelnen Themata erörtert, so daß auch der, welcher ihnen ferner steht, ein klares und zuverlässiges Bild erhält. Es wird kaum eine wichtigere Frage z. B. in der Praxis der Gewerbegerichte auftauchen, über die man sich in dem Buche nicht bald unterrichten könnte. Besonders begrüßenswert ist es, daß auch die Fragen der allgemeinen Rechtslehre, die in das Recht des Arbeitsvertrags öfter hineinspielen, ausreichend erörtert sind, wie in den Artikeln: Haftpflicht Geschäftsbesorgung, Botenrecht, Schadenersatz.

Stellenvermittlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.

Stadtrat a. D., Dr. jur. et phil., mit 2. jurist. Staatsexamen und praktischen Erfahrungen in Statistik und Verbandsgeschäften, sucht Stellung als

Statistiker.

Angebote erbeten an die Deutsche Statistische Gesellschaft, Dresden-N., Ritterstraße 14.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Teuerungszuschlag (des Verlages und der liefernden Buchhandlung): für die bis Ende 1916 erschienenen Werke z. Zt. 50% + 10%, für die 1917 und 1918 erschienenen z. Zt. 30% + 10%. Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich.

Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. Von **Gerhart Güttler,** Dr. rer. pol. (X, 210 S. 8°.) 1914. Mk. 5.—.

Die „Neue Zeit" vom 30. November 1918:

„In den Vordergrund unseres Interesses ist die englische Arbeiterpartei getreten. Über sie informiert zu sein, ist heute für den Politiker eine dringende Notwendigkeit. . . . . Für die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges bietet uns die hier angezeigte Schrift durch ihr reiches Material und durch ihre gute Ordnung ein dankenswertes Hilfsmittel zum Verständnis der englischen politischen Arbeiterbewegung, für die nur zum Teil die Maßstäbe angewendet werden dürfen, die wir an die Arbeiterparteien des Kontinents zu legen gewohnt sind. Trotz des Widerspruchs, den der Standpunkt des Verfassers vor allem bei den Anhängern der Marxschen Theorie hervorrufen muß, erweist sich diese Arbeit als eine sehr nützliche Quelle zur Unterrichtung über die Entwicklung der Labour Party in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkriegs. . . . . Das Buch bietet eine gute Übersicht über den politischen Standpunkt der englischen Gewerkschaften, über den Charakter und die Entwicklung der englischen Arbeiterpartei fast bis zum Ausbruch des Krieges, über die Unterschiede zwischen der englischen und deutschen Arbeiterbewegung, wobei die englischen Quellen des deutschen Revisionismus gestreift werden. Auch die Zusammenhänge der englischen Arbeiterpartei einerseits mit dem Sozialismus, andererseits mit der liberalen Partei, die Ausstrahlungen der englischen Arbeiterpartei auf die bürgerlichen Parteien, die sozialpolitischen Erfolge der englischen Arbeiterpartei und die letzten Ziele, die sie sich setzt, werden in dem Buche dargestellt.

Sozialpolitische Stellenvermittlung durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die Soziale Praxis empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens.

Eine akademische Rede

von

Dr. Gerhard Kessler,

Professor an der Universität Jena.

(27 S. gr. 8°.) Preis: 1,80 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Band IX.

Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung.

Heft 1 (65): **Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. (VIII, 95 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Heft 2 (66): **Kriegslöhne und -preise und ihre Einwirkung auf Kaufkraft und Lebenskosten.** Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin. (IV, 86 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Heft 3 (67): **Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung.** a) im Warenlieferungswesen. Von Verbandsdirektor Peter Schlack; b) in der Landwirtschaft. Von Dr. Emil Zitzen. (IV, 64 S. 8°.) 1919. Preis: 1 Mark 80 Pf.

Heft 4 (68): **Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung in der Industrie.** Von Oberingenieur F. Hendrichs und Dr. Mittelstenscheid. — **Leistungssteigerung und vervollkommnete Organisation der menschlichen Arbeit.** Von P. Umbreit, Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. (IV, 91 S. 8°.) 1919. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Heft 5 (69): **1. Gemeinwirtschaftliche Förderung der Haushaltung und der Lebenskraft.** Von Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M. — **2. Geldentwertung und Reallohn.** Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. — **3. Schlußwort.** Von demselben. (105 S. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 50 Pf.

In diesem Sammelwerk werden die Fragen der gesunkenen Kaufkraft des Lohnes und ihrer Wiederherstellung wissenschaftlich und praktisch untersucht.

Alle hier vorgetragenen Betrachtungen drehen sich um den Gedanken, wie im Gegensatz zu der Verwässerung und ziellos fortschreitenden Entwertung des Nominaleinkommens des deutschen Volkes das Realeinkommen durch wohlbedachte Produktionsverbesserung und -verbilligung, durch technische Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung der Arbeits- und Betriebsweisen, durch Vereinfachung der Güterbeschaffung und -verteilung, kurzum durch sogenannte „Rationalisierung" des Wirtschaftens wieder gehoben werden kann. Die sozialkapitalistische Denkweise tritt in diesen Blättern den privatkapitalistischen Bereicherungspraktiken, deren sich zahllose Träger der sogenannten sozialistischen Revolution jetzt besonders eifrig befleißigen, gegenüber.

Die beiden ersten Hefte behandeln die allgemeine Bedeutung des Problems für die Volkswirtschaft und die Sozialpolitik und die statistische Darstellung der Preis- und Lohnentwicklung und der Teuerungsbelastung des Einkommens.

Die weiteren Hefte enthalten die Einzeldarstellungen der praktischen Gesichtspunkte und Maßnahmen zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Tauschwertes der Löhne und Gehälter. Das mit der Revolutionswirtschaft zur Alleinherrschaft gelangte Verfahren, die Löhne im Wechselgetriebe mit Preissteigerungen ständig zu erhöhen, scheidet in diesen Erörterungen praktischer Methoden zur Kräftigung des Reallohnes aus, nachdem das einleitende Heft 1 die Unvernunft dieses volkswirtschaftlichen Bankerotteurverfahrens genügend gekennzeichnet hat. In Heft 3 erörtern zwei Fachleute die Aufgaben des Handels und der Landwirtschaft in obiger Richtung. In Heft 4 untersuchen Oberingenieur Hendrichs, der als Abteilungsvorsteher im „Wumba" besonders reiche Gelegenheit hatte, die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten einer kraft- und stoffsparenden Vervollkommnung der mechanischen Industrien zu studieren, und Dr. Mittelstenscheid, der in der chemischen Industrie zu Hause ist, das weitschichtige Problem: „Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung der Industrie" in knapper, aber auch für den Laien leicht verständlicher Form, die durch zahlreiche, anschauliche Beispiele reizvoll belebt ist. Manche Gedankengänge erinnern wohl an die gebundene „Planwirtschaft" von Rathenau, v. Möllendorf und Wissell, doch vermeiden die Verfasser, ein bestimmtes System der Rationalisierung zu empfehlen, und bevorzugen praktische Anregungen im einzelnen.

In der Abhandlung des Redakteurs Umbreit entrollt sich ein gedrängtes systematisches Programm künftiger Arbeiterpolitik im Staate wie im Einzelbetriebe, das der Förderung der Arbeitstüchtigkeit, der Arbeitskraft, der Arbeitsfreudigkeit und -stetigkeit durch eine Summe im einzelnen erörterter Maßnahmen dienen und so zur Steigerung der Durchschnittsleistung des Arbeiters, d. h. zur preiswerten Herstellung guter Erzeugnisse beitragen soll.

In Heft 5 wendet sich die Untersuchung der Steigerung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens durch Ausnutzung des Geldes mittels gemeinnütziger Verbrauchspolitik und verbesserter Haushaltführung zu.

Frau Henriette Fürth skizziert in anschaulichster, durch zahlreiche Erfahrungsbeispiele lebhaft überzeugender Darstellung die mannigfachen Möglichkeiten, den Nähr- und Nutzwert der Haushaltsbezüge durch „Rationalisierung" der privaten Wirtschaftsführung und durch Schaffung gemeindlicher oder genossenschaftlicher Hilfseinrichtungen planvoll zu vermehren. Die Förderung der Leistungstüchtigkeit des wirtschaftenden Menschen durch soziale, hygienische Erziehung, Gesundheits- und Wohnungsfürsorge, die Hebung der Schaffensfreude durch gemeinschaftliche Volksbildungsarbeit und Lebensveredlung finden in Frau Fürth ebenfalls einen überzeugenden Anwalt.

In der Untersuchung „Geldentwertung und Reallohn" behandelt Prof. Zimmermann das ebenso wichtige wie verwickelte Problem, in welchem Zusammenhange die Kaufkraftverminderung des Lohnes trotz seiner nominellen Steigerung mit dem Gesamtkomplex der Geldentwertung steht.

In seinem „Schlußwort" zu dem ganzen Sammelwerk legt Prof. Zimmermann unter Beleuchtung des falschen „Sozialismus" die moralisch-politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dar, unter denen die zahlreichen Anregungen des Werkes zur Hebung der Kaufkraft des Lohnes erst Erfolg versprechen.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2580 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 877 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 388 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** mit **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung.

Von Dr. Dr. **Kaufmann,**
Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin.

Sonderabdruck aus „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt".
28. Jahrg. 1919. Preis: Mk. —.50.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die konstitutionelle Fabrik.

Von

Heinrich Freese.

Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. gr. 8°.) **Preis: Mk. 3,60, geb. Mk. 6,—.**

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch. Freese hat bereits seit Jahrzehnten ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt!

Nachdem die deutsche Reichsregierung am 1. März 1919 als Ziel der wirtschaftlichen Demokratie die konstitutionelle Fabrik auf demokratischer Grundlage verkündet hat, ist der Titel des Buches zu einem Schlagwort geworden. Das Interesse für die Schrift ist aufs neue belebt worden, und es hat sich die Herausgabe einer dritten Auflage notwendig gemacht.

In dieser Auflage sind alle inzwischen vorgekommenen Veränderungen berücksichtigt.

Währung und Valuta.

Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart.

Von

Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**
a. o. Prof. an der Universität Jena.

Preis: Mk. 3,60.

In allgemein verständlicher Form wird hier von einem über den Parteien stehenden Manne der Wissenschaft ein Gegenstand behandelt, der heute von ganz besonderer Bedeutung ist und Wissenschaft wie Praxis täglich beschäftigt. Die kleine Schrift darf deshalb in den weitesten Kreisen auf Beachtung rechnen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Von

Dr. Rud. Eberstadt,
Ordentl. Honorarprofessor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vierte, umgearbeitete und erweiterte Auflage.

Mit 164 Abbildungen im Text.

(X, 735 S. gr. 8°.) **Preis: 30,— Mark, geb. 35,— Mark** (+ 10% Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung).

Inhalt: Einleitung. (Allgemeine Scheidungen.) — 1. Die Entwicklung der städtischen Bauweise. (Altertum, Mittelalter. Landesfürstliche Bautätigkeit. Gegenwart.) — 2. Die Preisbildung der städtischen Bodenwerte. (Der unbebaute Boden und die Bautätigkeit. Der bebaute Boden.) — 3. Wohnungszustände. — 4. Die Praxis des Städtebaues. (Bebauungsplan und Bodenparzellierung. Die Hausformen. Bauordnung. Wohnungsaufsicht und unternormale Wohnungen.) — 5. Kapitalbeschaffung. Bodenleihe. Besteuerung. — 6. Siedelungszerteilung. Verkehrsmittel. Ansiedelung (und innere Kolonisation Gartenstädte. Gartenpacht.) Ländl. Wohnungswesen. — 7. Bautätigkeit unter Gewinnverzicht. Gemeinnützige Veranstaltungen (Wohnungspolitik) und Vereinigungen. Öffentlicher Grundbesitz. — 8. Ausland. (England. Österreich-Ungarn. Schweiz. Frankreich. Belgien. Niederlande. Dänemark. Schweden. Norwegen. Nordamerika. Kolonialländer.) — Anhang: I. Preuß. Wohnungsgesetz vom 28. März 1918. II. Übergangswirtschaft und Baupolitik. — Sachregister.

Die vierte Auflage hat gegenüber ihrer Vorgängerin des Jahres 1917 eine eingreifende Umarbeitung erfahren, die sich, von den historischen Darlegungen abgesehen, auf jedes Teilgebiet des Handbuchs erstreckt. Die gewaltigen Zeitereignisse, die große Zahl neuer boden- und wohnungspolitischer Maßnahmen, der Fortschritt der Literatur boten reichen Stoff für die Neubearbeitung. Wenn auch auf anderen Gebieten die Folgen der neueren Umwälzungen schärfer und plötzlicher hervortreten mögen, so haben doch in unserem Bereich die Änderungen und Eingriffe, von den Grundsätzen der Bodenpolitik bis zu den Wandlungen in der Bautätigkeit, einen solchen Umfang erreicht, daß wir auch hier von einem neuen Abschnitt der Entwicklung sprechen dürfen.

Die Aufgaben des Siedelungswesens sind in der Gegenwart größer und schwieriger als je zuvor, sie sind internationaler Art und verlangen zu ihrer Lösung die Mitarbeit eines jeden Volkes. Kaum einem zweiten Zeitalter mag es sich auch mit solcher Eindringlichkeit gezeigt haben, wie wenig in der Gestaltung unseres Gebietes der Einzelne vermag und wieviel hier von den öffentlichen, gesamtheitlichen Faktoren abhängt. Der neue Abschnitt, in den wir eintreten, zeigt in der Bodenpolitik bei allen Völkern eine steigende Beteiligung der öffentlichen Gewalten und ihrer Machtmittel.

Die hauptsächlichen Erweiterungen der neuen Auflage wurden in den auf die Praxis des Städtebaues und des Siedlungswesens bezüglichen Abschnitten vorgenommen. Die Abbildungen sind zu einem erheblichen Teil durch neue Vorlagen ergänzt und ihre Zahl ist auf 164 gebracht worden. Eine Schwierigkeit bot sich in der Eingliederung der die Kriegsfolgen und die Übergangszeit betreffenden Maßnahmen. Die Verteilung unter die einzelnen Abschnitte des Handbuchs wäre an sich möglich gewesen; sie würde aber jede Übersicht und Vergleichbarkeit des eigenartigen Stoffes, der nach seiner Zweckbestimmung zusammengehört, vernichtet haben. Im Interesse des praktischen Gebrauchs des Handbuchs schien es richtiger, die Behandlung der der Übergangswirtschaft angehörenden Regelungen in einem besonderen als Anhang II bezeichneten Teil zu vereinigen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 7. Januar 1920. Nummer 15.

AUG 6 192

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

ashington, Bern, Berlin, ein Rückblick auf dem Wege zum internationalen Arbeiterrecht. Von Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt, Berlin 337
e Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau. Von Prof. Dr. Ernst Francke. 342
gemeine Sozialpolitik 346
in Aufruf des Reichspräsidenten.
er Sozialpolitische Ausschuß der Deutschen Liga für Völkerbund.
ie schwere Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln.
sellschaft für soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 349
on Brentano an die Gesellschaft für Soziale Reform.
rtsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform.
ganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten u. Beamten 350
ne Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
rschmelzung von Eisenbahnbeamtenverbänden.
ubewegungen u. Arbeitskämpfe 351
eutsche Streiks.
ie Streikbewegung im Auslande.
eifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 352
e Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.
Der Tarifausschuß des Buchdruckgewerbes.
Der bewegliche Lohntarif.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 353
Eine Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.
Arbeiterschutz 354
Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. II. Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.
Ein neues Achtstundentagsgesetz in Deutsch-Österreich.
Der Arbeiterschutz in der industriellen Arbeit Norwegens.
Die Neuregelung der Arbeitszeit im schweizerischen Bäckereigewerbe.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 357
Teuerungszuschüsse für Rentner der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg.
Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander.
Gesetzerlaß betreffend Vorkehrungen für die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung in Italien.
Volkserziehung 358
Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen. Von Dr. Alice Salomon, Berlin.
Ein Gesetzentwurf über die Filmzensur.

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Washington, Bern, Berlin, ein Rückblick auf dem Wege zum internationalen Arbeiterrecht.

Von Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Eckardt-Berlin.

Die Beschlüsse der Arbeiterschutzkonferenz in Washington, die Grund der Friedensverträge von Versailles und St. Germain erste Tagung der Hauptversammlung der internationalen Arbeitsganisation für Ende Oktober v. J. einberufen worden war, liegen immer nicht im Wortlaut vor; das nicht ganz klare Bild von Ergebnis der Verhandlungen, das aus den zum Teil verummelt eingetroffenen amtlichen Funksprüchen und den Auszügen der ausländischen Presse zu gewinnen war, harrt daher auch ter der Ergänzung. Immerhin ersieht man aus den zuletzt eingangenen Nachrichten, daß nicht bloß fünf Entwürfe zu Vereinungen und acht Vorschläge für gesetzliche oder sonstige Maßnahmen, wie in einer früheren Besprechung des Ergebnisses der Konferenz in dieser Zeitschrift auf Grund des damals vorliegenden Materials angenommen worden war, sondern sechs Entwürfe aufgestellt und neun Vorschläge gemacht worden sind. Neben den fünf Vereinbarungen über den Achtstundentag, den Wöchnerinnen-, den Kinder- und den Jugendlichenschutz sowie den Austausch der Arbeitsmarktstatistik ist der Entwurf einer besonderen Vereinbarung über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen aufgestellt worden, die eine Ausdehnung und Erweiterung des Berner Abkommens vom 26. September 1906 bedeutet. Zu den acht bereits bekannten Vorschlägen, die sich auf den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftungen, den Schutz gegen Milzbrand, die Einrichtung staatlicher Gesundämter, den Beitritt zu dem Berner Phosphorabkommen vom 26. September 1906, den Schutz ausländischer Arbeiter, die Arbeitslosenversicherung, das Studium des Auswanderungsproblems und die Verschiebung öffentlicher Arbeiten auf Zeiten der Arbeitslosigkeit bezogen, ist anscheinend noch der der Begründung staatlicher Arbeitsnachweise getreten.

Mit den vorstehend aufgeführten Beschlüssen hat die Hauptversammlung der internationalen Arbeitsorganisation im wesentlichen die für ihre erste Tagung durch die Friedensverträge aufgestellte Tagesordnung erschöpft, ja sogar in einzelnen Punkten überholt. Beurteilt man ihre Tätigkeit lediglich nach dieser Tagesordnung, so wird man nicht umhin können, den Teilnehmern die Anerkennung für die von ihnen vollbrachte Arbeitsleistung auszusprechen, selbst wenn das Ergebnis, wie in der früheren Besprechung bereits angedeutet worden ist, durch den Umfang der Ausnahmen an den beschlossenen Schutzbestimmungen nicht unwesentlich beeinträchtigt werden sollte. Die Arbeitsleistung ist um so beachtlicher, als sich einer befriedigenden Erledigung der Arbeiten nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Hierzu darf in erster Linie die Abwesenheit der deutschen und österreichischen Vertreter wie auch der Vertreter anderer, für Arbeiterfragen wichtiger Staaten (Australien, Neuseeland) gerechnet werden, aber weiter auch das Fehlen einer amtlichen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die gerade bei Beginn der Tagung einen bedrohlichen Charakter tragende Unrast unter den amerikanischen Arbeitern, Umstände, die sowohl nach außen wie nach innen geeignet waren, die Konferenz in eine schiefe Lage zu versetzen. Erschwerend mußten ferner auf den Gang der Verhandlungen die große Zahl der Teilnehmer sowie die durch die Art der Zusammensetzung und der Abstimmung verstärkten Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wie auch zwischen industriell mehr und weniger entwickelten Staaten einwirken. In der Tat ist es infolge dieser Gegensätze nach den uns vorliegenden Nachrichten zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Konferenzteilnehmern, darunter auch den Vertretern des gleichen Landes (Frankreich, Japan, Kanada), gekommen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es nicht zu verwundern, daß das positive Ergebnis der Konferenzberatungen, die in der knappen Zeit von einem Monat zum Abschluß gelangt sind, nach den Pressemeldungen selbst in den beteiligten Staaten überraschend empfunden worden ist. Wenn trotzdem die Genugtuung darüber nur gedämpft laut geworden und der Ausgang nicht allseits als ein glänzender Erfolg ausgerufen worden ist, so mag dabei die Er-

kenntnis maßgebend gewesen sein, daß die Beschlüsse der Konferenz eben nicht ausschließlich im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben betrachtet werden dürfen und daß eine Auswertung des Ergebnisses noch ganz in Frage gestellt ist.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über das Arbeitsrecht haben bekanntlich, wenngleich es beinahe die einzigen sind, durch die unmittelbare deutsche Interessen nicht auf das schwerste beeinträchtigt werden, bei den Friedensverhandlungen durch die deutschen Unterhändler um dessentwillen lebhaften Einspruch erfahren, weil sie bei einer ins einzelne gehenden Regelung der Organisation zur Schaffung internationaler Arbeit in sachlicher Hinsicht weit hinter dem zurückbleiben, was zugunsten des Arbeitsschutzes und der Arbeiterrechte für deren internationale Regelung zu fordern ist und in den deutschen Vorschlägen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Arbeiterschaft Berücksichtigung gefunden hatte. Dies trifft auch für die Tagesordnung der Konferenz in Washington und für ihre Erledigung zu. Überaus wichtige Gebiete des Arbeitsrechts, wie Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit und die meisten Zweige der Sozialversicherung sind in den Konferenzbeschlüssen anscheinend völlig unberührt gelassen. Mißt man den Ausgang der Washingtoner Konferenz nach dem Ziele eines umfassenden internationalen Arbeiterschutzes und Arbeitsrechts, das die Annahme der deutschen Vorschläge zwar nicht ohne weiteres hätte erreichen lassen, dem die Welt dadurch aber erheblich näher gekommen wäre, so erscheint das Ergebnis in einem anderen, weniger günstigen Lichte. Das Bild wäre aber unvollständig, wenn es nicht durch einen Rückblick auf die Schritte ergänzt würde, die bisher auf dem Wege zum internationalen Arbeitsrecht unternommen worden sind.

Bei der Eröffnung der Washingtoner Konferenz ist, entgegen den Gepflogenheiten bei derartigen Veranstaltungen, auffallend wenig früherer Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitsschutzes, Erwähnung getan worden. Anscheinend wurde von dem Vorsitzenden nicht einmal näher auf die bekannten neun Punkte des Artikel 427 des Versailler Friedensvertrags, der allgemeine Grundsätze für ein internationales Arbeitsrecht aufstellt, eingegangen, obwohl mehrere dieser Punkte, wie der Achtstundenarbeitstag und der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, auf das engste mit der Tagesordnung der Konferenz in Beziehung standen. Ebenso hätte es nahe gelegen, in der Eröffnungsrede der während des Krieges ergangenen Gewerkschaftsbeschlüsse von Leeds, Bern und Buffalo, besonders aber der Berner staatlichen Arbeiterschutzkonferenzen zu gedenken, da es einer der Programmpunkte der Washingtoner Konferenz war, den Beitritt derjenigen Staaten zu den auf der Berner Konferenz von 1905 vorbereiteten, am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten beiden Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern herbeizuführen, die daran nicht beteiligt waren. Mit Rücksicht hierauf hat sich dann auch die Washingtoner Konferenz in ihrem weiteren Verlaufe des öfteren mit den beiden Abkommen zu befassen gehabt und ferner auch die Grundsätze des auf der Berner Konferenz von 1913 aufgestellten Entwurfs für das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen unter Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre übernommen, während der gleichzeitig im Jahre 1913 aufgestellte Entwurf für ein Abkommen zur Festsetzung der Höchstarbeitszeit von 10 Stunden für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter wegen der allgemeinen Einführung des Achtstundenarbeitstags nicht weiter in Betracht kam.

Aber auch eines früheren Schrittes auf dem Wege zum internationalen Arbeiterschutz hätte sich die Washingtoner Konferenz erinnern können, der Berliner Arbeiterschutzkonferenz vom März 1890, die auch sonst beinahe ganz der Vergessenheit verfallen ist, obwohl sie doch den ersten, wenn auch nicht von einem unmittelbaren Erfolg begleiteten Schritt einer staatlich beschickten Konferenz auf dem Gebiete des internationalen Arbeitsschutzes bedeutet. Wie wenige wissen Bescheid über das Programm dieser vom damaligen preußischen Handelsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch geleiteten Konferenz und über ihre Ergebnisse. Und doch finden sich in beidem überraschende Zusammenhänge mit den Fragen, die auf der Washingtoner Konferenz zur Beratung gelangt sind. Die Programmpunkte waren die Regelung der Arbeit in den Bergwerken, der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit jugendlicher Arbeiter, der Frauenarbeit und die Ausführung der von der Konferenz angenommenen Bestimmungen.

Nach vierzehntägigen eifrigen Beratungen wurde, der Mehrzahl nach einstimmig, eine Reihe von Grundsätzen angenommen, deren Durchführung durch die beteiligten Staaten im Schlußprotokoll als wünschenswert bezeichnet wurde. Die wesentlichsten dieser Grundsätze waren:

1. Ausschluß von Frauen und Kindern mit Altersgrenze von 14, in südlichen Ländern von 12 Jahren, von der Bergwerksarbeit unter Tage; Einschränkung der Dauer der Bergwerksarbeit in gefährlichen Betriebszweigen; Sicherheitsmaßregeln, Bestellung erfahrener, hinreichend vorgebildeter Aufsichtsbeamter, Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Beamten und den Arbeitern, Ausbau der Einrichtungen der Fürsorge gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod, vorbeugende Maßnahmen gegen Ausstände;

2. Sonntagsruhe wenigstens für Industriearbeiter, mit Ausnahme von Betrieben, die keine Unterbrechung gestatten oder der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensbedürfnissen dienen;

3. Ausschluß der Arbeit in gewerblichen Betrieben für Kinder unter 12, in südlichen Ländern unter 10 Jahren, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder unter 14 Jahren, Beschränkung der Arbeitszeit solcher Kinder auf täglich sechs Stunden mit mindestens einhalbstündiger Unterbrechung, Ausschluß der Kinder von ungesunder und gefährlicher Beschäftigung oder Zulassung nur unter Schutzbedingungen;

4. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit von jugendlichen Personen zwischen 14 und 16 Jahren, Höchstarbeitszeit für diese von 10 Stunden mit mindestens anderthalbstündiger Ruhepause, Beschränkungen für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten, entsprechende Schutzbestimmungen für männliche Personen zwischen 16 und 18 Jahren;

5. Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen oder wenigstens derer zwischen 16 und 21 Jahren, Höchstarbeit von 11 Stunden mit mindestens anderthalbstündiger Pause, Beschränkungen für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen, Wiederzulassung der Wöchnerinnen zur Arbeit erst vier Wochen nach der Entbindung;

6. Als Durchführungsbestimmungen Einrichtung eines Gewerbeaufsichtsdienstes, Austausch der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, statistische Erhebungen über die in den Konferenzbeschlüssen enthaltenen Fragen, Austausch dieser Erhebungen und des Gesetzgebungsmaterials über die bezeichneten Fragen, Einberufung neuer Konferenzen zur Mitteilung der Beobachtungen bei Ausführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Prüfung der Angemessenheit ihrer Abänderung oder Ergänzung.

Diese Aufzählung beweist, wie eng der Zusammenhang zwischen der ersten, von Staaten beschickten internationalen Arbeiterschutzkonferenz und ihrer Nachfolgerinnen in Bern und Washington ist, wie die Berner Konferenzen, von dem Phosphorabkommen abgesehen, nur einen Ausschnitt aus dem reichen Arbeitsprogramm der Berliner Konferenz herausgegriffen, die Washingtoner Konferenz beinahe ganz das Programm von Berlin wieder aufgenommen hat. Neu ist nur die Arbeitslosenfrage und der Schutz gegen gewerbliche Gifte hinzugetreten, dagegen hat sich die Washingtoner Konferenz fast gänzlich der Behandlung der auf der Tagesordnung der Berliner Konferenz an die erste Stelle gesetzten, überaus wichtigen Frage der Bergwerksarbeit enthalten, obwohl dazu auch im Rahmen ihrer Tagesordnung Raum genug vorhanden gewesen wäre. Diese Zurückhaltung, die augenscheinlich mit den schweren Streitigkeiten zusammenhängt, wie sie während der Tagung der Konferenz im Bergbau der Vereinigten Staaten von Amerika zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aufgetreten waren, ist um so bedauerlicher, als aller Anlaß vorliegt, auf dem Wege internationaler Regelung die Ursachen der unter den Bergarbeitern allgemein bestehenden Unzufriedenheit tunlichst zu beseitigen.

Wenn sich somit die Washingtoner Konferenz zum mindesten auf dem Gebiete der Bergwerksarbeit nicht als ein Fortschritt darstellt, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß durch die Einbeziehung der Arbeitslosenfürsorge und des Schutzes gegen die gewerblichen Gifte der Kreis der einer internationalen Regelung zugeführten Fragen erheblich erweitert wurde und daß durch Heraufsetzung des Schutzalters für Kinder (14 Jahre) und Jugendliche (18 Jahre) sowie durch die Einführung des Achtstundentags die bereits in Berlin und zum Teil auch in Bern erörterten Fragen auf eine den Arbeiterinteressen dienlichere Grundlage gestellt worden sind. Aber auch in anderen Punkten verdient die Washingtoner Konferenz vor ihren Vorgängerinnen den Vorzug.

Hierzu gehört in erster Linie die Art der Zusammensetzung der Konferenz, auf der als erster derartiger Veranstaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleichem, unabhängigen Stimmrecht vereint mit den Regierungsvertretern, beraten und abgestimmt haben, während die früheren Konferenzen ausschließlich von Vertretern der Regierungen beschickt worden waren. Es kann nicht geleugnet werden, daß darin, wenn auch die weitergehenden deutschen Vorschläge bei den Friedensverhandlungen in Versailles hinsichtlich des Abstimmungsverhältnisses unberücksichtigt geblieben sind, ein beträchtlicher, den Anforderungen der neuen Zeit Rechnung tragender Fortschritt liegt. Nach den Berichten über die Verhandlungen und nach deren Ergebnis ist die Mitwirkung besonders der Arbeitnehmer von überaus befruchtendem Einfluß gewesen. Die eingangs erörterten Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammenstoß der Interessen der Unter-

ehmer und der Arbeiter ergeben haben, fallen demgegenüber nicht ns Gewicht.

Ein weiterer Vorzug der Washingtoner Konferenz liegt in dem lmstand, daß, während auf den früheren Konferenzen lediglich eine eschränkte Anzahl europäischer Staaten ohne feste Organisation ertreten war, an den in Washington gefaßten Beschlüssen 40 Staaten, arunter eine Reihe amerikanischer Staaten und auch Ostasien China, Japan, Siam), beteiligt waren, und zwar bereits in den nfängen einer der Ausgestaltung entgegengehenden Organisation. Damit gewinnen diese Beschlüsse erheblich an internationaler Bedeutung.

Im wahren Sinne international werden die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz freilich erst dann werden, wenn ihnen diejenigen wichtigen Industriestaaten, die vorläufig noch bei Seite stehen, so insbesondere Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, beigetreten sind, und ferner die immer noch unsichere Organisation der internationalen Arbeitsgemeinschaft durch die Begründung des Völkerbunds ein festes Gefüge erhält. Von deutscher Seite werden hierbei keinerlei Schwierigkeiten zu erwarten sein, während die endgültige Stellungnahme der Vereinigten Staaten dazu noch nicht abzusehen ist. Die Befürchtung, daß diese es ablehnen, sich der Arbeitsorganisation anzuschließen, und daß damit ihre Beteiligung an den Washingtoner Beschlüssen entfällt, mag in erster Linie dazu beigetragen haben, keine rechte Befriedigung über den Abschluß der Konferenz aufkommen zu lassen. Was in diesem Falle geschehen würde, ob insbesondere die Arbeitsorganisation, wie zu hoffen wäre, auch ohne die Vereinigten Staaten durchgeführt würde, läßt sich noch nicht sagen.

Auch wenn auf die eine oder die andere Weise mit dem Fortbestehen der Arbeitsorganisation gerechnet werden kann, sind die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz noch nicht davor gesichert, das Schicksal derer der Berliner Konferenz zu erleiden. Denn nach den Bestimmungen des Artikel 409 des Friedensvertrags sind die beteiligten Staaten nur verpflichtet, die von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommenen Entwürfe für Vereinbarungen und die Vorschläge zu gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der zuständigen Stelle des Landes zur Beschlußfassung vorzulegen, und sind jeder weiteren Verpflichtung enthoben, wenn die Vereinbarungen nicht angenommen oder wenn die in Betracht kommenden Maßnahmen nicht für angezeigt erachtet werden. Diese lose Verpflichtung, die im Gegensatz zu dem deutschen Vorschlag bei den Friedensverhandlungen steht, die mit Vierfünftelmehrheit gefaßten Konferenzbeschlüsse mit bindender Kraft auszustatten, birgt die große Gefahr in sich, daß bei allen wichtigen Fragen die beteiligten Staaten die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung von der Haltung der übrigen oder der wirtschaftlich bedeutenderen Staaten abhängig machen und daß diese Entscheidung dann allgemein ablehnend ausfällt. Von einem solchen Los wird unter den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz besonders der Entwurf über den Achtstundentag bedroht sein.

Deutschland, daß die Durchführung der Arbeitsorganisation unter Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Annahme der Konferenzbeschlüsse durch sämtliche Mitgliedsstaaten nur begrüßen kann, wird alles in seinen Kräften Stehende zu tun haben, um bei der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Die erste Gelegenheit wird sich bei den bevorstehenden Verhandlungen des Ende dieses Monats in Paris zusammentretenden Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts bieten, in dem vor Deutschland zwei Sitze, einer für einen Regierungsvertreter und einer für einen Vertreter der Arbeiter, offen stehen, und dem wichtige Aufgaben, insbesondere die Frage der Fortsetzung oder des endgültigen Abschlusses der Washingtoner Verhandlungen und die Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Konferenz obliegen. Auch in dem Internationalen Arbeitsamt selbst, das vorläufig seinen Sitz in London haben soll, wird sich voraussichtlich die Möglichkeit einer deutschen Betätigung finden. Daneben werden auch die Bestrebungen privater Vereinigungen, wie der Gesellschaft für soziale Reform und der Liga für Völkerbund, mit Nachdruck fortzusetzen sein, um dem völkervereinigenden Gedanken des internationalen Arbeitsrechts und des mit seiner Organisation auf das engste in Zusammenhang stehenden Völkerbunds zum Siege zu verhelfen. Möge es Deutschland, das in seiner jetzigen Lage heute nur auf diesen Gebieten noch als Gebender aufzutreten vermag, vergönnt sein, das Seinige dazu beizutragen, daß im neuen Jahre die Welt dem sozialen Frieden und der Völkerversöhnung näher gebracht wird!

Die Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau.

Von Prof. Dr. E. Francke.

Die Verhandlungen des zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit unter Tage im Ruhrkohlenbergbau durch den Reichsarbeitsminister berufenen Ausschusses haben, wie bereits berichtet (Sp. 281), nicht zu einem einmütigen Beschlusse geführt: die drei Gruppen des Ausschusses, die Arbeitgeber, die Arbeiter und die Angestellten, die Wissenschaftler — diese durch das Fehlen zweier Mitglieder auf vier reduziert, während die beiden anderen Gruppen vollzählig erschienen waren — nahmen jede für sich einen besonderen Standpunkt ein. Das war kaum anders zu erwarten — auch in England hatten die Beratungen der zu dem gleichen Zweck eingesetzten Sankey-Kommission, so nach dem Namen ihres Vorsitzenden, eines hohen Richters, benannt, ein ähnliches, dreigeteiltes Ergebnis. Aber geht man den in Essen-Ruhr am 9. Dez. gefaßten Beschlüssen auf den Grund, wertet man sie auf ihre praktische Bedeutung, ohne ihrer formalen Fassung ausschlaggebende Wichtigkeit beizumessen, so wird man doch zugeben müssen, daß in der Sache selbst eine Annäherung vorliegt, die sich unter das Gebot der Stunde gestellt hat. Die Arbeitgeber haben auf ihre ursprüngliche Forderung einer Verlängerung der Arbeitszeit unter Tage über die 7-Stundenschicht hinaus verzichtet, die Arbeiter beharren „dem Grundsatze nach" auf die Einführung der 6-Stundenschicht, willigen aber ein, daß angesichts der Notlage unseres Volkes die unterirdisch Beschäftigten gehalten werden, 7 Stunden = $1^1/_6$ Schicht zu arbeiten. Die Wissenschaftler halten an der 7-Stundenschicht fest mit dem Wunsche eines Lohnzuschlages für die letzte Stunde. Das kommt tatsächlich in allen drei Gruppen auf die Beibehaltung der 7-Stundenschicht hinaus, wie sie im Ruhrkohlenbergbau nach dem großen Streik im April eingeführt worden ist.[1])

Mag man dies Ergebnis der Verhandlungen und Untersuchungen nun begreifen oder bedauern, wer die Menschen und die Dinge im Ruhrgebiet einigermaßen kennt, muß wissen, daß mehr überhaupt nicht zu erreichen war. Die Entwicklung ist damit nicht abgeschlossen, die 6-Stundenschicht wird kommen, daran zweifeln auch die Unternehmer kaum mehr, mag sie nun durch internationale Vereinbarung in den Kohlenbergbau treibenden Ländern eingeführt werden, wie dies sowohl die deutsche Kommission wie die englische einhellig befürworten, oder mag bei starker Vermehrung der Belegschaft die Vierteilung des Tages in 3 Förder- und 1 Reparaturschicht unter der Voraussetzung voll zureichender technischer Maßnahmen als Optimum für die Produktion sich darstellen. Aber wenn man einerseits in der gegenwärtig drückenden Notlage, wo uns das Messer an der Kehle sitzt, das gewagte Experiment einer Herabsetzung der Arbeitszeit ablehnen muß — auch die Arbeiter geben dies ja in gewissem Sinne zu — und wenn andererseits jeder Versuch einer Verlängerung der regelmäßigen Schicht an dem geschlossenen, starren und unbeugsamen Widerstand der Arbeiter und Angestellten scheitert, so wird man in der Aufrechterhaltung der 7-Stundenschicht einen vorläufigen Behelf erblicken, mit dem man sich um so mehr begnügen muß, als in der Tat während der Dauer dieser Arbeitszeit seit dem Mai des Jahres 1919 die Produktion nicht unwesentlich gestiegen, die reine Häuerleistung annähernd die gleiche Höhe wie vor dem Kriege erreicht und der Arbeitswille der Ruhrbergleute vielfach sich in der Bereitschaft, Über- und Nebenschichten zu verfahren, kund gibt,

[1]) Die Beschlüsse der verschiedenen Gruppen der Kommission über die Arbeitszeit lauten:

1. Die vom Reichsarbeitsminister gestellte Frage, ob ohne Gefährdung der Kohlenversorgung Deutschlands vom 1. Februar 1920 an die 6-Stundenschicht im Kohlenbergbau des Ruhrreviers eingeführt werden kann, wird von Arbeitgebern und Wissenschaftlern verneint.
2. Arbeitnehmer: a) Die 6-stündige Arbeitszeit ist im Kohlenbergbau des Ruhrreviers vom 1. Februar 1920 grundsätzlich (dem Grundsatz nach) einzuführen. b) In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Nöte weiter Volkskreise werden die unterirdisch Beschäftigten gehalten, die 7-stündige Arbeitszeit bei entsprechender Wertung ($1^1/_6$ Schicht) zu verfahren.
3. Wissenschaftler: Die 7-Stundenschicht unter Tage muß bis auf Weiteres im Kohlenbergbau des Ruhrreviers beibehalten werden. Es wird jedoch für die 7. Stunde eine Lohnerhöhung von mindestens 25% in Vorschlag gebracht.
4. Arbeitgeber: Die 7-Stundenschicht ist beizubehalten; ihre Verbindung mit der Lohnfrage wird abgelehnt, da die Kommission hierfür nicht zuständig ist.
5. Arbeitgeber und Wissenschaftler: Angesichts der Notlage, die durch innere und äußere Verhältnisse verursacht ist, fordert die Kommission, daß die Kohlenförderung mit allen Mitteln gesteigert wird, insbesondere auch durch Über- oder Nebenschichten.

sofern sie für diese Mehrleistung entsprechende Zulagen von Lohn, Nahrungsmitteln, Kleidungs- und Wäschestücken erhalten. Diese Bevorzugung der Bergarbeiter entspricht auch einem einmütigen Beschluß der Kommission in Essen, wie ebenfalls die Forderung sofortigen und umfassenden Wohnungsbaus einstimmig gefaßt worden ist.

Erneut wurde von der Kommission an den Reichsarbeitsminister die Bitte gerichtet, er möge veranlassen, daß die Reichsregierung unverzüglich sich mit den anderen kohlenbergbautreibenden Staaten über die Einführung der 6-Stundenschicht unter Tage verständige. Dabei betonten die Arbeitgeber, daß sie überhaupt in solcher internationaler Abmachung die Vorbedingung für die 6-Stundenschicht in Deutschland erblickten. Die gleiche Bitte war von der Kommission bereits in ihrer ersten Tagung (11.—22. August 1919) ausgesprochen und vom Reichsarbeitsminister unter Zustimmung an das Kabinett weitergegeben worden. Da die Ratifikation des Friedens durch die Entente immer noch nicht vollzogen worden ist, bestand bisher für Deutschland keine Möglichkeit, an die anderen Mächte, die den Kriegszustand geflissentlich aufrecht erhielten, mit der auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Bitte nach Einberufung einer der Prüfung der 6-Stundenschicht gewidmeten Konferenz heranzutreten. Wäre es der deutschen Delegation vergönnt gewesen, rechtzeitig in Washington auf der Allgemeinen Arbeitskonferenz zu erscheinen, so hätte sie dort wohl eine sachdienliche Anregung in dieser Richtung geben können. Nun darf man hoffen, daß nach endlich eingetretenem Friedenszustand die deutsche Reichsregierung, die ja überdies im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts einen Platz hat, unverzüglich sich um die internationale Regelung der 6-Stundenschicht bemühen wird, wobei ihr, wie schon bemerkt, gleiche Bestrebungen in England zu Hilfe kommen.

Wer die Gefahren und Beschwerlichkeiten des Kohlenbergbaus auch nur flüchtig kennen gelernt hat, wird der Forderung der Bergleute nach einer Verkürzung der Arbeitszeit schwerlich die Berechtigung absprechen. Die Bedrohung von Leib und Leben, die Belastung der Gesundheit und Arbeitskraft steigt mit dem Ausmaße der unter Tage verbrachten Stunden, ohne daß die Arbeitsleistung in gleichem Maße wächst — im Gegenteil: der Höchstgrad der Förderung wird erreicht, wenn der Bergmann die ganze Arbeitszeit mit unverminderter Kraft und Freudigkeit durcharbeiten kann. Unter einer bestimmten Voraussetzung haben wir ja auch bereits seit 1905 gesetzlich die 6-Stundenschicht eingeführt: an Betriebspunkten mit einer Wärme von 28° C und darüber. Solche heißen Orte sind im Ruhrrevier nicht selten; deshalb bestimmt der am 25. Oktober 1919 zu Essen abgeschlossene Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier in § 2 über die Arbeitszeit folgendes:

1. Die Schichtzeit unter Tage einschließlich Ein- und Ausfahrt beträgt für jeden einzelnen Mann vom Betreten bis zum Verlassen des Förderkorbes 7 Stunden.
   An Arbeitspunkten mit einer Temperatur von mehr als 28° C beträgt die Arbeitszeit vor Ort 5 Stunden und die Schichtzeit 6 Stunden; letztere dauert jedoch 6½ Stunden auf den Zechen, bei denen mehr als 50 % der unterirdischen Belegschaft in Temperaturen über 28° C arbeiten.
2. Die Arbeitszeit über Tage beträgt 8 Stunden, wobei feste Pausen nicht eingerechnet werden.

Zu dieser tarifmäßigen Schichtzeit, die 7, 6½ und 6 Stunden unter Tage festlegt, während sie über Tage ohne feste Pausen 8 Stunden beträgt, kommt aber für den Bergmann ein Zuschlag, den der 8-Stundentag des Fabrikarbeiters in der Regel nicht kennt. Denn während für diesen die Arbeitszeit vom Betreten bis zum Verlassen der Arbeitsstätte — d. h. vom Fabriktor bis zum Fabriktor — gerechnet wird, hat der unter Tage tätige Bergarbeiter vor der Einfahrt, ganz abgesehen von dem oft ziemlich weiten Weg von seiner Wohnung bis zur Zeche, sich umzukleiden und dann an der Hängebank zu warten, bis er in den Förderkorb einsteigen kann. Das nimmt 15—20 Minuten in Anspruch. Die gleiche Zeit vergeht nach der Ausfahrt: er muß zur Waschkaue, ein heißes Bad nehmen und sich umkleiden; erst dann tritt er den Heimweg an. So verlängert sich für ihn die Schichtzeit jeden Tag um 30—40 Minuten, bedeutet also in Wahrheit nur eine geringe Kürzung gegenüber dem 8-Stundentag. Unter Tage muß er nach dem Verlassen des Förderkorbs den Weg bis zum Betriebspunkt zurücklegen, was im Ruhrrevier 15—25 Minuten — in der Regel — erfordert; nach getaner Arbeit natürlich ebensoviel. Dieser Weg ist aber meist mühsam und beschwerlich, er nimmt die Kräfte mit und muß als „Arbeit" gelten. Vor Ort warten die Kameraden aufeinander, ehe sie die Arbeit beginnen; sie nehmen ihr Frühstück und halten das „Bergamt", eine Besprechung von Tagesereignissen. Die Arbeit wird unterbrochen durch eine „Butterpause", in der der Bergmann seinen mitgebrachten Proviant, Brot und Speck, verzehrt. Nach Schluß der Arbeit birgt er sein „Gezähe" (Werkzeug) und geht zum Förderkorb, wo er wartet, bis die Reihe an ihn kommt.

So zerfällt die Schichtzeit in einen „unproduktiven" Teil und in die „reine Arbeitszeit", in der allein Kohle gebrochen und gefördert wird; außerdem müssen die nötigen Reparaturarbeiten tagtäglich erledigt werden, wenn nicht schwere Bergschäden eintreten sollen. Über die Länge der reinen Arbeitszeit bestehen nun Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Während die ersteren behaupten, daß sie bei der 7-Stundenschicht nur 5 bis 5 ¼ Stunden betrage, geben die letzteren an, daß sie sich auf 5 ½ bis 5 ¾ Stunden belaufe. Sie versichern überdies, daß durch geeignete Maßnahmen (planmäßige Seilfahrt, maschinelle Beförderung in den Stollen, Erleichterung bergbaupolizeilicher Vorschriften, namentlich Fahren in den Stapelschächten, Abkürzung oder Wegfall der Pausen) ebenso eine Verkürzung der unproduktiven Schichtzeit zu ermöglichen sei, wie durch technische Verbesserungen (Vermehrung und rechtzeitige Stellung von Förderwagen, reichliches und besseres Schmieröl, Verbesserung der Preßluft usw.) eine Steigerung der Förderung. Die Arbeitgeber stimmen solchen Vorschlägen zu, wenn sie auch ihre Wirkungen nicht allzuhoch einschätzen. Sie machen darauf aufmerksam, daß es gegenwärtig unendlich schwierig sei, trotz aller Bemühungen neues und besseres Material zu bekommen, und sie bezweifeln, ob die Bergleute von alten Gewohnheiten abgehen werden. Diese Zweifel werden auch mehrfach von Mitgliedern der Betriebsräte geteilt. Immerhin darf man annehmen, daß bei allseitigem guten Willen und unter Zuhilfenahme aller technischen Möglichkeiten die reine Arbeitszeit unter Tage bei der 7-Stundenschicht noch einer, wenn auch nur sehr mäßigen Verlängerung fähig ist. Aber jede gewonnene Minute — so darf man sagen — bedeutet in unserer verzweifelten Lage einen begrüßenswerten Fortschritt.

Diese Betrachtungen stützen sich auf die Ergebnisse von Untersuchungen auf den Zechen, die nach einem Beschluß der Kommission in der Augusttagung und unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers in den Wochen vom 18. Oktober bis 24. November vorgenommen worden sind. Es wurden aus den Mitgliedern der Kommission 6 fachkundige Unterausschüsse aus je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet, deren Tätigkeit sich auf das ganze Ruhrrevier nach einem festen Plane erstreckte. Nicht weniger als 58 Anlagen wurden besucht, überall Betriebsverwaltungen und Betriebsräte vernommen, die Verhandlungen protokollarisch festgelegt und aus diesen Einzelniederschriften schließlich, nachdem die Unterausschüsse wiederholt ihre Wahrnehmungen ausgetauscht hatten, das Gesamtergebnis gezogen. Der Zweck der ganzen Erhebung war überall einwandfrei festzustellen, ob alle technischen, wirtschaftlichen, behördlichen Maßnahmen auf den Gruben getroffen würden, um die Förderung der Produktion zu heben und die Einführung der 6-Stundenschicht vorzubereiten. Die Unterausschüsse haben ausgezeichnet gearbeitet, ihre Protokolle, meist sehr umfangreiche Niederschriften, sind eine getreue Wiedergabe der Zustände in den Zechen und bieten somit ein so wertvolles Material für die Kenntnis und Erkenntnis der Dinge, daß sie eindringenden Studiums würdig sind. Es ist unmöglich, hier in diesen Blättern auf Einzelheiten einzugehen. Das wichtigste Ergebnis aber sei ausdrücklich festgestellt: einmal daß die Zechenverwaltungen alles tun, was in ihrer Macht steht, um durch Verbesserung der technischen Mittel und Verhältnisse die Kohlenförderung zu heben — der hier und da erhobene Vorwurf der Unternehmer = Sabotage aus politischen Gründen ist ungerecht und unbegründet. Sodann aber muß mit gleichem Nachdruck betont werden, daß auch die Arbeiterschaft in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl ernstlich bemüht ist, den alten Ruf des deutschen Bergmanns, fleißig und gewissenhaft zu arbeiten, wieder herzustellen. Der Arbeitswille, die Arbeitsfreudigkeit ist gestiegen, nicht nur weil die Arbeitsfähigkeit sich gehoben hat, sondern auch weil der Bergmann sich bewußt ist, daß auf seinen Schultern die deutsche Wirtschaft ruht. „Wir haben ebensoviel Verantwortlichkeitsgefühl wie die Unternehmer", erklärten wiederholt die Wortführer der Arbeiter in den Essener Dezember-Verhandlungen.

Freilich erklärten sie auch: „Wir wollen arbeiten, aber nicht schuften wie früher!" Die Zeiten des Raubbaus an Menschenkräften, wie sie die harte Notwendigkeit des Krieges mit sich brachte und die Hungerblockade verschärfte, sind vorüber. Wir leiden heute darunter und werden wohl noch lange leiden! Die Forderung der Bergarbeiter, daß ihre Arbeitszeit nicht länger sei, als der Erhaltung ihrer Kraft und ihrer Gesundheit angemessen, liegt letzten Endes auch im Interesse des Gemeinwohls: vorzeitig verbrauchte Arbeit belasten unsere Volkswirtschaft, leistungsfähige, arbeitsfrohe beleben sie. So wünschenswert eine internationale Regelung der Arbeitszeit unter Tage im Kohlenbergbau auch ist, so halten wir doch die Ei

führung der 6-Stundenschicht in Deutschland allein für durchaus möglich, wenn damit 3 Förderschichten eingerichtet werden können. Das würde eine wesentliche Verlängerung der gesamten täglichen Förderzeit und zugleich eine Steigerung der Arbeitsintensität bedeuten, mit der doppelten Wirkung einer erheblichen Vermehrung der Kohlenproduktion. Nach dem Ausfall im Saargebiete und in Oberschlesien, unter dem Druck der Kohlenlieferungen an Frankreich und Italien brauchen wir eine solche starke Erhöhung der Produktion im Ruhrrevier unbedingt, sie ist eine Lebensnotwendigkeit für Deutschland. Wir halten es demgemäß für durchaus wahrscheinlich, daß in nicht allzuferner Zeit Arbeitgeber, Arbeiter und Verbraucher einig werden in der Forderung der 6-Stundenschicht. Aber heute ist ihre Erfüllung unmöglich. Diese hat folgende Voraussetzungen, die nicht im Handumdrehen zu erfüllen sind:

Erstens eine starke Vermehrung der Belegschaft und zwar vor allem der Hauer und Lehrhauer, damit auf allen Zechen die 3 Förderschichten und die 1 Reparaturschicht täglich voll besetzt werden können. Schon jetzt wächst die Belegschaft allmählich; anstatt der Abwanderung im Frühjahr, die bis zu 30000 Mann anstieg, sind seit Anfang Juni bis Jahresende nahezu 60000 Bergleute eingestellt worden. Darunter sind allerdings viele, die sich erst langsam in die neue Arbeit hineinfinden, und besonders fehlt es an Hauern. Während im Frieden durchschnittlich auf der Grube 10 Hauer auf 10 andere Arbeiter kamen, ist jetzt das Verhältnis 10 zu 13. So wird es Aufgabe sein, wieder die eigentlichen produktiven Glieder der Belegschaft zu mehren. Das schwerste Hindernis aber gegen einen ausreichenden Zuzug ins Ruhrrevier bildet der Wohnungsmangel. Es werden an 100000 neue Wohnungen gebraucht, jede Wohnung kostet jetzt etwa 35000 Mark. Diese Summen können die Zechen allein nicht aufbringen, dazu muß das ganze deutsche Volk helfen, denn für seinen Nutzen werden die Kohlen gebrochen. Wer eine Steigerung der Kohlenproduktion will, muß vor allen Dingen für Bergarbeiter-Wohnungen sorgen. Darum hat auch die Kommission in Essen einmütig sehr nachdrücklich diese Forderung an die Reichsregierung gestellt — ihre Erfüllung ist die unerläßliche Vorbedingung einer ausreichenden Vermehrung der Belegschaft, wie diese wiederum allein eine nachhaltige und ausgiebige Vergrößerung der Kohlenproduktion ist.

Zweitens ist es unerläßlich, daß die Bergleute in den Stand gesetzt werden, die Kriegs- und Hungerfolgen gründlich und für immer zu überwinden. Sie müssen nicht nur gut wohnen, sondern auch reichlich und gut essen, mit Kleidung, Schuhzeug und Wäsche versehen werden. An diesen Dingen gebricht es sehr — sie sind kaum weniger notwendig als Brot, Kartoffeln und Speck. Wiederum liegt es im Nutzen des Gemeinwohls, wenn hier ausreichende Vorsorge für die Kohlenarbeiter getroffen wird, die gegenwärtig und wohl noch auf lange hinaus die lebenswichtigsten Aufgaben für den Bestand des Reichs und Volks verrichten. Auch hierfür hat die Kommission in Essen einmütig ihre Stimme erhoben, damit die Bergarbeiter mit der Lieferung von Nahrungsmitteln, Kleidung und Wäsche bevorzugt werden. Erst wenn die volle Arbeitskraft wiederhergestellt ist, kann eine Steigerung der Arbeitsintensität eintreten, und in kürzerer Schicht werden dann mehr Kohlen gefördert werden als in einer langen, die Übermüdung und Erschöpfung mit sich bringt. Aber nicht nur das physische Moment kommt für die Erhöhung des Arbeitswillens und der Arbeitslust in Betracht, auch seelische sprechen da bedeutsam mit. Das „Herrschaftsprinzip" der Unternehmer, der „Herr-im-Hause-Standpunkt" ist versunken: die Anerkennung der Gewerkschaften, die paritätische Besetzung des Arbeitsnachweises, die Einführung von Urlaub, der Abschluß des Tarifvertrags mit Grundlöhnen und Zuschlägen, die Reform des Knappschaftswesens, die Einführung von Betriebsräten — das alles sind Dinge, die nach Zahl und Gewicht nicht abzumessen, aber von größter physischer Bedeutung sind.

Drittens müssen außer der Vermehrung der Belegschaft und der Hebung der Arbeitsintensität auch die technischen Einrichtungen im Ruhrkohlenbergbau wieder auf die volle Höhe gebracht werden, wie sie vor dem Kriege besaßen. Auch hier machen sich trotz aller Bemühungen der Zechenverwaltungen die Folgen des fünfjährigen Krieges noch verhängnisvoll bemerkbar. Fast überall fehlt es. Man hat, um die Förderung zu heben, die besten Flöze ausgebaut — jetzt müssen die weniger guten daran. Manche Reparaturen wurden unter dem Drang der Verhältnisse unterlassen, manche weniger gut ausgeführt. Die Förderwagen sind nicht mehr in so gutem Zustande. Kompressoren, Preßluft, Seile, Schmieröle lassen zu wünschen übrig. Die Maschinen, Aufzüge, Schienenwege sind starker Abnutzung unterworfen gewesen. Und die Neuanschaffungen und Ausbesserungen nehmen lange Zeit in Anspruch, da die Fabriken nicht rasch genug liefern können, so sehr auch die Zechenverwaltungen mit ihren Bestellungen treiben. Es ist durchaus glaubhaft, wenn die Unternehmer versichern, bei 3 Förderschichten würde 1 Reparaturschicht unter den gegenwärtigen Umständen gar nicht genügen, um alles ordnungsgemäß instand zu halten. Das ist erst zu machen, wenn alle technischen Maßnahmen und Vorrichtungen wieder volle Leistungsfähigkeit und Sicherheit erreicht haben. Dann erst auch werden die verschiedenen Erleichterungen für den Bergmann, planmäßige Seilfahrt, maschinelle Beförderung, bergpolizeiliche Verbesserungen u. a. m., in volle Wirksamkeit treten, wie andererseits die gesteigerte Arbeitsintensität auf eine Abkürzung der Pausen hinleitet.

Je eher diese drei Vorbedingungen einer Erhöhung der Kohlenproduktion verwirklicht werden: Vermehrung der Belegschaft, Steigerung des Arbeitswillens, Verbesserung der technischen Einrichtungen — desto eher wird im Ruhrkohlenbergbau die Vierteilung des Tages in 3 Förderschichten und 1 Reparaturschicht zu je 6 Stunden unter Tage zur Einführung kommen und damit zugleich eine weitere, sehr erhebliche Steigerung der Kohlengewinnung.[1]) Nicht nur Arbeiter und Arbeitgeber, sowie Verbraucher haben an dieser Entwicklung den stärksten Anteil, sie ist eine wirtschaftliche und politische Lebensfrage für Deutschland und verdient deshalb die angespannteste Aufmerksamkeit von Regierung, Parlament und dem gesamten Volke.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Aufruf des Reichspräsidenten aus Anlaß des Neujahrstages ist vom Reichskanzler veröffentlicht worden. Er lautet:

„In dem vergangenen Jahre ist zwar das Chaos abgewehrt, die Einheit des Reiches erhalten und gefestigt worden, indessen mußte unter dem Druck rücksichtslosen Zwanges ein Friede geschlossen werden, der die Ehre unseres Volkes, seinen Wohlstand, die Früchte vergangener und künftiger Arbeit fremder Gnade zu überantworten droht.

Das heute beginnende Jahr muß entscheiden, ob die Deutschen trotz allem als Nation, Staat und Wirtschaft sich zu behaupten hoffen können oder durch inneren Hader, dem sich äußerer Haß zugesellt, in einem endgültigen Zusammenbruch auch die Hoffnungen ihrer Kinder begraben müssen. Diese Schicksalsfrage vor Augen, bitte ich heute alle, die sich Deutsche nennen, in der gemeinsamen Not die Reihen zu schließen und, ein jeder an seiner Arbeitsstelle, für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes das Äußerste zu tun."

Hoffentlich verhallt dieser Mahnruf des Reichspräsidenten zur „Politik des 4. August" — denn um nichts anderes handelt es sich — bei denen, die noch immer Klassenhaß und -kampf predigen, nicht ungehört. Deutschland ist das Proletariat der Welt geworden und hat als ganzes Volk die Pflicht zur Solidarität!

Der Sozialpolitische Ausschuß der Deutschen Liga für Völkerbund, die für einen wirklichen Völkerbund eintritt und nicht etwa die von der Entente geschaffene Parodie auf einen solchen verteidigt, legt seinen ersten Tätigkeitsbericht vor. Wir entnehmen ihnen folgende Stellen: „Wahre Völkerbundgesinnung in der weiten Welt zu verbreiten, die Wege zu ebnen für eine alle Völker, daher möglichst bald auch Deutschland umfassende tatsächliche Gemeinschaft der Nationen, ist Ziel und Zweck der Liga; auf dem Spezialgebiet der Sozialpolitik an der Lösung dieser Aufgabe mitzuwirken, ist das Programm der Sozialpolitischen Abteilung. An der Spitze des Abteilungsausschusses, der 39 Mitglieder, und zwar Angehörige aller Parteien und Richtungen, zählt (darunter Prof. Dr. Francke, Reichsarbeitsminister Schlicke), stehen die Herren Gewerkschaftsbundsvorsitzender Legien, Reichspostminister Giesberts und Reichsfinanzminister a. D. Dr. Dernburg, Leiter der Abteilung ist Professor Dr. Manes. Eine von diesem verfaßte Broschüre „Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund" gelangte ebenso wie eine von Redakteur Paul Umbreit im Auftrage der Liga verfaßten Flugschrift „Völkerbund und internationales Arbeitsrecht" zur Versendung. Auch um die Verbreitung der von Dr. Heyde verfaßten, das gleiche Thema behandelnden Schrift, welche in zahlreiche fremde Sprachen übersetzt worden ist, war die Abteilung bemüht. In einer weiteren Flugschrift wurde das im Versailler Friedensvertrag enthaltene Weltarbeitsrecht mit Erläuterungen publiziert. Mit der Broschürenversendung verbunden wurden Umfragen an industrielle und wirtschaftliche Verbände, von denen eine große Zahl sich mit dem Programm der Abteilung bzw. der Liga einverstanden erklärten. Die von der Liga herausgegebenen, als Zeitungskorrespondenz dienenden „Mitteilungen" haben gleichfalls mit Hilfe der Sozialpolitischen Abteilung einschlägige Aufsätze gebracht. Diese behandelten u. a. „Vernichtung der Sozialversicherung durch die Versailler Bedingungen", „Weltarbeitsrecht und Arbeitgeber", „Was bedeutetet die Konferenz in Washington?", „Die Zukunft des internationalen Genossenschaftswesen", „Das Proletariat im Völkerbund".

Zu der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Kommission zur Abfassung eines deutschen Entwurfs für ein Weltarbeitsrecht wurden Angehörige des Ausschusses der Abteilung, sowie deren Leiter hinzugezogen.

[1]) Der Ruhrkohlenbergbau hat im letzten Friedensjahr (1913) 114,5 Millionen Tonnen Steinkohlen gefördert. In den Kriegsjahren schwankte die Produktion zwischen 88 und 99 Millionen Tonnen. Gegenwärtig liefert sie monatlich 6½—7 Millionen. Sie muß mindestens auf 10 Millionen Tonnen je Monat gesteigert werden.

Der unmittelbaren Einwirkung der Abteilung ist es wohl zuzuschreiben, wenn dieser deutsche Entwurf schneller, als ursprünglich geplant, veröffentlicht wurde, so daß er eher erschien als der in Paris verfaßte Entwurf über den gleichen Gegenstand.

Der Pariser Entwurf, welcher später in dem Versailler Friedensvertrag Aufnahme fand, gab der Abteilung Anlaß zu weiterer Propaganda für einen wirklichen Völkerbund, namentlich soweit es sich dabei um das Arbeitsrecht handelt. In einer ungemein stark besuchten öffentlichen Liga-Kundgebung für den wirklichen Völkerbund erstattete der Ausschußvorsitzende Legien eins der Hauptreferate. Außer dieser von der Gesamtliga ausgehenden Versammlung hat die Abteilung eine besondere gut besuchte öffentliche Versammlung, die sich ausschließlich mit der sozialpolitischen Seite des Friedensvertrages befaßte, abgehalten.

Das Arbeitsrecht bzw. die Sozialpolitik und ihre Rolle in dem Völkerbund fand ferner Berücksichtigung in der Völkerbundnummer der „Leipziger Illustrierten Zeitung" wie in einer gleichen Zwecken dienenden Nummer der Wochenschrift „Im neuen Reich". Daß eine Reihe wissenschaftlicher Zeitschriften einschlägige Aufsätze veröffentlicht oder in Aussicht genommen haben, die durch die Abteilung angeregt worden sind, bedarf kaum besonderer Hervorhebung.

Der Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund nicht minder wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die Christlichen Gewerkschaften sind korporativ der Liga beigetreten, dazu zwei weitere Korporationen mit vorwiegend sozialpolitischer Richtung, der Verband Deutscher Handlungsgehilfen und der Deutsche Beamtenbund. Zwischen der Abteilung und den in Betracht kommenden Reichsämtern hat mehrfach ein enges Zusammenarbeiten stattgefunden.

Auf die Einwirkungen von Mitgliedern des Abteilungsausschusses ist es auch wohl, wenigstens zum Teil, zurückzuführen, wenn entgegen ihrer ursprünglich ablehnenden Haltung, die Reichsregierung sich doch entschlossen hat, die Einladung zur Völkerbunds-Arbeitskonferenz in Washington anzunehmen. Die Mitglieder der Delegation waren größtenteils Mitglieder des Ausschusses. Ist die Kommission auch infolge verschiedener mißlicher Umstände nicht an das Ziel der Reise gelangt, so kann doch mit Befriedigung festgestellt werden, daß auch ohne Anwesenheit der—mit gleichen Rechten und Pflichten zugelassenen — deutschen Delegierten in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts ein Vertreter der deutschen Regierung und ein solcher der deutschen Arbeiter gewählt worden sind. Um die bisher noch keineswegs in ihrer Bedeutung ausreichend anerkannte Washingtoner Konferenz zu würdigen, ist vom Abteilungsleiter die schleunige Herausgabe einer deutschen Bearbeitung der Washingtoner Verhandlungen unter Beifügung eines historischen Rückblicks und kritischer Erörterungen in die Wege geleitet worden. Bei dem fünfbändigen von der Liga herauszugebenden Kommentar des Versailler Friedensvertrages wirkt die Abteilung gleichfalls mit.

In zunehmenden Maße hat die Abteilung Verbindungen mit dem Ausland bekommen. Es haben im Laufe der letzten Wochen und Monate Persönlichkeiten aus Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Spanien, Ägypten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Australien und selbst Japan im Abteilungsbureau vorgesprochen. Einer besonderen Hervorhebung bedarf die Verbindung, welche die Abteilung mit maßgebenden Vertretern des amerikanischen Genossenschaftswesens angeknüpft hat. In Anwesenheit von drei Delegierten amerikanischer Genossenschaften fand in den Räumen der Liga eine Besprechung mit Vertretern verschiedener Richtungen des deutschen Genossenschaftswesens statt. Es wurde hier über Wiederaufbaufragen und über das Problem einer Wiederanbahnung internationaler Beziehungen beraten. Besonders wertvoll erscheinen die Beziehungen, die zwischen der Abteilung und dem Internationalen Arbeitsamt in Basel bestehen.

Die Abteilung hat es sich auch angelegen sein lassen, Vorträge über das internationale Arbeitsrecht in verschiedenen Städten anzuregen. Sie hat auch den in der „Sozialen Praxis" erschienenen Vortrag von Prof. Dr. Baumgarten als Sonderdruck verbreitet.

Mit der nunmehr als endgültig zu betrachtenden Errichtung des Internationalen Arbeitsamts, das nach Artikel 392 eine Völkerbundeinrichtung bildet, ist der Betätigung der Abteilung eine neue Richtung gewiesen. Sie muß versuchen, ohne irgendeine bestehende Organisation mit ähnlichen Zielen beeinträchtigen zu wollen, die Brücke zwischen jenem Völkerbundsamt und allen deutschen an dem Amt interessierten Stellen zu werden. Es wird ihr dies wohl um so leichter möglich sein, als sie es unter den herrschenden Verhältnissen nicht nötig hat, für die Ausbreitung der Sozialpolitik in Deutschland selbst zu wirken; sie kann sich vielmehr darauf konzentrieren, die deutschen sozialpolitischen Einrichtungen im Ausland bekannt zu machen und hier immer weitere Kreise für die Forderung zu gewinnen, daß die bei uns, sei es im alten, sei es im neuen System, geschaffenen sozialpolitischen Gesetze auch in anderen Ländern ihren Einzug halten."

Die schwere Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln, die die Reichsregierung am 16. Dezember v. J. hat beschließen müssen, soll es ermöglichen, für die Ablieferung von Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln den Landwirten besondere Prämien zu gewähren. Da die Prämien nicht etwa bloß für Mehrablieferungen über das festgelegte Lieferungssoll jedes Betriebes hinaus gewährt werden, sondern bereits dann, wenn der Erzeuger 70% seiner gesetzlichen Lieferverpflichtung erfüllt hat, so ist diese Prämiengewährung in der Hauptsache nichts anderes als eine nachträgliche wesentliche Heraufsetzung der Erzeugerhöchstpreise für Getreide und Kartoffeln. Die bisherige Höchstpreisregelung für Brotgetreide und Kartoffeln widersprach eben vollkommen der wucherischen Preisbildung für den aus der Zwangswirtschaft entlassenen Hafer, den der Bauer fünffach höher veräußern konnte und darum allen Verboten zum Trotz in der Viehfütterung durch das „billige" Brotgetreide ersetzte. Überhaupt ist die landwirtschaftliche Preisbildung unter der Zwangswirtschaft außer Verhältnis zu der sonstigen Preisbildung für Urprodukte und Fabrikate geraten — man denke nur an Kohle, Eisen, Holz, Leder, Wolle und die daraus hergestellten Erzeugnisse. Gilt das schon für den Binnenmarkt, wieviel mehr noch für den Weltmarkt und seine Preisbildung, die infolge der Valutaentwicklung noch meist um ein Vielfaches über den deutschen Agrarpreisen sich bewegt und die Versuchung zur unerlaubten Ausfuhr deutscher Landwirtschaftserzeugnisse in sich trägt oder aber es nahe legt, die deutschen Binnenerzeugnisse als eingeführte Auslandsware — amerikanisches Mehl, holländische Gerstenprodukte und Kartoffelstärke — zu maskieren und entsprechend bezahlen zu lassen. Da unsere Binnenwirtschaftspolitik an Stelle der überspannten „Planwirtschaft" zu planloser Wirtschaft entartet ist und eine äußere Wirtschaftspolitik sich infolge der Vernichtung der westlichen Zollgrenzen und der Beamtenkorruption sich mit irgendwelcher sicheren Wirkung kaum betreiben läßt, so blieb kein anderer Ausweg, als nun auch den Landwirten den Köder höherer Preise hinzuwerfen, damit sie ihre Mindestpflicht gegenüber dem Staate erfüllten.

Bei Getreide wird dem Erzeuger, wenn er 70% seines Lieferungssolls erfüllt hat, für jeden Zentner der von ihm abgelieferten Gesamtmenge an Brotgetreide und Gerste eine Prämie gezahlt, die mit 2 M. beginnt und in Staffeln von zunächst 10, alsdann von 5% um 2 bzw. 2,50 M. steigend, bei Erfüllung von 110% des Lieferungssolls 15 M. erreicht. Die Zahlung der Prämie erfolgt bei Getreide rückwirkend für jeden Zentner, den der Erzeuger überhaupt abgeliefert hat. Bei Kartoffeln wird dem Erzeuger, der 50% seines Ablieferungssolls erfüllt hat, für jeden darüber hinaus gelie erten Zentner eine Prämie von 2 M. gezahlt, diese Prämie erhöht sich nach Erfüllung von je weiteren 10% des Ablieferungssolls um je 50 Pfg. Für jeden nach Erfüllung des 100% Solls noch abgelieferten Zentner beträgt die Prämie 5 M.

Da die Prämien mit rückwirkender Kraft auch denen gezahlt werden, die schon vordem ihre Lieferpflicht erfüllt haben, so werden sie diesmal wenigstens nicht zugunsten der Säumigen gestraft. Hoffentlich wird die offen angekündigte Obstruktion vieler Landwirtsgruppen durch diese in die Milliarden laufenden Prämienzuschüsse überwunden. Die Mehrheit in der Landwirtschaft steuert zielbewußt auf eine Zersprengung der Zwangswirtschaft hin. Auch die Landwirte des Kreises Dramburg in Pommern, die in seitengroßen teuren Zeitungsanzeigen die Nation auf ihre Pflichttreue in der Ablieferung hinweisen, lassen erkennen, daß sie das System der Zwangswirtschaft für erledigt erachten und die freie Verfügung über ihre Erzeugung als die Voraussetzung für eine Wiederbelebung der vielfach gefährlich zurückgegangenen landwirtschaftlichen Erzeugung ansehen. Wenn in der Industrie die Losung „Annäherung an die Weltmarktpreise" Trumpf wird und die Reichsregierung sich mehr oder weniger rasch dem Diktat der Zentralarbeitsgemeinschaften beugen wird, da sie mit ihrer Wirtschaftspolitik nicht mehr ein und aus weiß, so glaubt die Landwirtschaft, obwohl sie gar nicht nach dem Auslande ausführen darf und jahrzehntelang mit Schutzzöllen zum Besten des Staates lebensfähig erhalten worden ist, bei dieser spekulativen Valutapreispolitik auf dem Boden „freier Wirtschaft" auch möglichst viel profitieren zu können. Wer fragt heut nach den Folgen? Nach uns die Sintflut oder, was dasselbe scheint, die Erfüllung des Versailler Diktats. Immerhin hat es der deutsche Städtetag als die Hauptinteressenvertretung der Verbraucher für nötig gehalten, noch einmal gegen die Kundgebung der Verbände der deutschen Landwirtschaft zwecks sofortiger Änderung des jetzigen ernährungswirtschaftlichen Systems und gegen freiwirtschaftliche Preistreiberei sein Protestsprüchlein zu wiederholen. Nützen wird das nichts, zumal der Städtetag keine Wege zur Verbesserung des brüchigen Zwangswirtschaftssystems vorzuschlagen weiß und die Arbeiterorganisationen in der Frage der Preisangleichung an den Weltmarkt vielfach schon hinter den Freihändlern und den industriellen Unternehmern stehen, wie die ins einzelne gehenden Vorschläge der Gewerkschaften zur „sozialen" Teilung der Preisaufschläge zwischen Unternehmern und Arbeitern und sozialpolitischen Reichsfonds beweisen.

Selbst solche Arbeiterführer, die noch vor wenigen Monaten gegen das fahrlässige weitere Gehenlassen der Preise auftraten, findet man heute, da die Valutagegensätze zur Verschleuderung deutscher Ausfuhrwaren verführen, dicht bei den Manchesterleuten, die von einer Verfünffachung der deutschen Ausfuhrpreise und entsprechender Vervielfachung der deutschen Arbeiterlöhne das Heil erwarten. Die volkswirtschaftliche Überlegung, daß in dem Augenblicke, in dem wir die Preise deutscher Waren auch im Inland verdoppeln oder den Tauschwert der Mark nochmals halbieren, der Kursstand der deutschen Reichsmark im Ausland um ein Erkleckliches weitersinkt und wir die Preise immer wieder erhöhen müssen, um nur einigermaßen den

neuen Valutapreisabstand einzuholen, die Einsicht also, daß wir mit dieser Methode in ein Danaidenfaß schöpfen, ist den meisten Wirtschaftspolitikern noch nicht gekommen.

Es ist sehr bezeichnend, daß die neue gewaltige Preissteigerungen für Brotgetreide und Kartoffeln, die den Preis für den Doppelzentner Mehl auf 46,50 M. (da die kürzlich noch angekündigten Brotverbilligungszuschüsse des Reiches nun obendrein plötzlich wegfallen sollen), für ein 2350 g-Brot von 1,88 auf 2,76 M. (in Groß-Berlin), und für Kartoffeln um mindestens 2,50 M. bei den Kommunalverbänden bereits verteuern werden, bei den Vertretern der Arbeiter in der Zentralarbeitsgemeinschaft den einfachen Beschluß zeitigten, daß diese Preiserhöhungen durch eine entsprechende Lohnerhöhung seitens der Arbeitgeber ausgeglichen werden müßten. Die frühere grundsätzliche Forderung, daß die Reichskasse die Überteuerung des elementaren Lebensbedarfs auffangen und den Preisstand festhalten müsse, wird gar nicht mehr erhoben. Die während des Krieges von den Wortführern der Arbeiterschaft oft allzu einseitig betriebene Verbraucherpreispolitik weicht rasch einer ebenso einseitigen Produzentenpreispolitik, zu der die Zentralarbeitsgemeinschaften die geeigneten Bollwerke liefern. Und doch bedeutet diese in ihrer jetzigen Gestalt nur gesteigerte Inflation, solange nicht die Produktion sich rascher als der Verbrauch steigert.

Die Vertretungen der deutschen Beamtenverbände ziehen wie die Arbeiter bereits die praktische Folgerung aus der preispolitischen Schwenkung. Während die preußische Regierung mit denen der anderen Staaten eine Teuerungszulage von höchstens 50% bis zur bevorstehenden einheitlichen Gehälterreform zu vereinbaren trachtet, fordert die Beamtenschaft sofort 150% Zulage; einzelne Verbände glauben sogar nicht unter 300% auskommen zu können. Schraube ohne Ende!

W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Lujo Brentano an die Gesellschaft für Soziale Reform.

Prof. Lujo Brentano antwortet dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform auf ein herzliches Glückwunschschreiben, das dieser ihm zum 75. Geburtstage übersandt hatte:

„Hochgeehrte Herren!

Die allzugütigen Worte, die Sie aus Anlaß meines 75. Geburtstages an mich gerichtet haben, haben mich tief bewegt. Es ist in dieser traurigen Zeit ja ein befriedigendes Moment, daß Gedanken, die man während eines langen Lebens vertreten hat, nach heißen Kämpfen doch schließlich Anerkennung gefunden haben; aber gleichzeitig stimmt es auch traurig, daß es erst des Druckes der allgemeinen Not bedurft hatte, um sie zur Anerkennung zu bringen. Wieviel hätte sich anders gestaltet, wäre das, wofür wir gekämpft haben, früher durchgedrungen! Die Verzerrungen dessen, was wir befürwortet haben, unter denen Deutschland heute leidet, wären dann auch nicht eingetreten. Gerade sie machen es nötig, daß die Gesellschaft für Soziale Reform weiter tätig bleibt, um die Ernte, wohl gereinigt, in die Scheune zu bringen. Solange ich arbeitsfähig bleibe, will ich dabei mitwirken.

In steter Treue

Ihr ergebenster
Lujo Brentano."

Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform bestehen zur Zeit in 18 deutschen Städten. In 7 weiteren Städten sind Gruppen in Gründung begriffen. Wir geben im folgenden die Städte und die Vorsitzenden, in einigen Fällen auch die Schriftführer, an (V. = Vorsitzender, Schf. = Schriftführer). * bedeutet: in Gründung begriffen; Interessenten wollen sich an die hier genannten Persönlichkeiten wenden.

Augsburg. Zuschriften an Postrat Dr. Krinner, Mozartstr. 7.
Berlin. V.: Senatspräsident Dr. Flügge. Geschäftsf.: Dr. Heyde, W 30, Nollendorfstr. 29/30 (Büro für Sozialpolitik).
Bonn. Zuschriften an Privatdozent Dr. Klein, Meckenheimer Str. 38.
Braunschweig. V.: Landgerichtsrat a. D. Kulemann.
Schf.: Prof. Dr. G. Jahn, Hagenweg 44.
Bremen. V.: Dir. Dr. Böhmert, M. d. N., Feldstr. 24.
Breslau. V.: Justizrat Dr. Steinitz, Kaiser-Wilhelmstr. 91.
Danzig. V.: Stadtrat Dr. Grünspan.
Dresden. Zuschriften an Geh. Reg.-Rat Dr. Apelt, Kultusministerium.
Düsseldorf. Zuschriften an Regierungsrat Dr. Meinicke, Harbesstr. 5.
Frankfurt a. M. V.: Magistratssyndikus Prof. Dr. E. Cahn.
Schf.: Dr. Heinz Marr, Jordanstr. 19 (Soziales Museum).
Gera. Zuschriften an Oberbürgermeister Dr. Herrfurth.
Guben. V.: Oberbürgermeistr. Dr. Glücksmann.
Hamburg. V.: Prof. Dr. K. Rathgen, Bellevue 59. Schf.: Direktor Pastor Kießling, Poststr. 19.
Hannover. V.: Direktor Schickenberg, Städt. Wohlfahrtsamt.
Jena. V.: Prof. Dr. G. Kessler, Heimstättenstraße 25.
Schf.: Verlagsbuchhändler Dr. Gustav Fischer.
*Karlsruhe. Zuschriften an Gewerbeinspektorin Dr. A. Siquet oder Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Emele, Schloßplatz 20.
Kiel. V.: Geh. Konf.-Rat Dr. Baumgarten, Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Goethestr. 8.
Köln. V.: Prof. Dr. Stier-Somlo, Marienburger Str. 87.
Königsberg. V.: Stadtrat Dr. Ausländer, Luisenalle 11.
Leipzig. V.: Prof. Dr. Kötzschke, Gohlis, Stallbaumstr. 7.
Lübeck. V.: Dir. Dr. Hartwig, Statist. Amt.
Mannheim. V.: Prof. Dr. Nicklisch. Stellv. Vors.: Kfm. A. Rentlinger, Parkring 37.
München. V.: Staatsminister Dr. v. Frauendorfer; Abg. Msg. Walterbach; Prof. Dr. E. Francke; Abg. Timm.
1. Schf.: Dr. Rauecker, Kaulbachstr. 49.
*Nürnberg. Zuschriften an Rechtsrat Dr. Weiß, Magistrat.
Schwerin i. M. stellv. V.: Geh. Rechnungsrat Stahl, Ostorf, Slüter Ufer 6a.
*Stuttgart. Zuschriften an Geschäftsführer Brucker, Württ. Krankenkassenverband, Reinsbergstr. 110.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (15.—17. Dezember v. J.) stimmte der Haltung des Bundesvorstands zur Washingtoner Konferenz zu und sah die in Amsterdam aufgestellten Bedingungen für die Beschickung als erfüllt an. Der Ausschuß billigte den Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftsbund und die Wahl Legiens zum Vertreter der reichsdeutschen und deutschösterreichischen Gewerkschaften. Von den sonstigen Beratungsgegenständen erwähnen wir die Zentralgemeinschaft (Referent: Ad. Cohen; keine Beschlußfassung), Steuerfragen (Besteuerung der Gewerkschaften durch das Reichsnotopfer; Steuerpflichtigkeit der Gewerkschaftsbeiträge) und die Neuordnung der Sozialversicherung (Zustimmung zu einem von Wissell vorgetragenen Programm dringendster Reformen). Ferner wurde das Betriebsrätegesetz besprochen; H. Müller legte dar, der Entwurf habe im Ausschuß der Nationalversammlung sowohl Verschlechterungen als auch Verbesserungen erfahren. Die Erörterung bewegte sich größtenteils um die aktuell werdende Frage der Schulung der Betriebsratsmitglieder. Der Bundesvorstand empfahl die Herausgabe einer dafür geeigneten Betriebszeitung; ein Beschluß kam noch nicht zustande, weil die Meinungen darüber geteilt waren, ob eine solche Zeitung für alle Gewerkschaften gemeinsam oder jeweils nur eine Berufsgruppe möglich sei. Sodann fand eine lange Aussprache über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen durch die Demobilmachungskommissare statt, wobei der irrigen Ansicht Ausdruck gegeben wurde, als erstrecke sich die Vollmacht der Kommissare bloß auf Fragen der Einstellung und Entlassung. In Wahrheit ist es nach dem Wortlaute der einschlägigen Verordnungen völlig zweifelsfrei, daß die Kommissare jeden Schiedsspruch für verbindlich erklären können. Wissell hielt diesen Rechtszustand für günstig, Neumann (Holzarbeiterverband) nicht. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Hingegen sprach sich der Ausschuß für eine Beschleunigung der Verbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen aus. Weiter wurde die Frage des Organisationszwanges („Terrorismus") erörtert, über die kürzlich im Reichsarbeitsministerium verhandelt und grundsätzlich eine gemeinsame Mißbilligungserklärung der Spitzenverbände beschlossen wurde. Über den Wortlaut dieser Erklärung kam es in der Ausschußsitzung zu Meinungsverschiedenheiten. Eine vom Ausschuß eingesetzte Redaktionskommission verlangte, daß bei einer Stellungnahme zum Organisationszwang auch die vermeintliche Selbstverständlichkeit des Konzentrationsprozesses im Organisationsleben und die angebliche Notwendigkeit einheitlicher Organisation gegenüber dem Unternehmertum betont werden müßten. Der Ausschuß beauftragte den Bundesvorstand, in diesem Sinne weiter zu verhandeln. Indem man dem Bundesvorstand in dieser Weise die Marschroute bindet, kann man u. E. zwar die gemeinsame Erklärung zu Fall bringen, nicht aber die Tatsache aus der Welt schaffen, daß es in Deutschland eben aus einer ganzen Reihe von Gründen mehrere Organisationsrichtungen nebeneinander gibt, die sich nicht tot machen lassen, sondern an die gegenseitige Bekämpfung nur unnötige Kraft und viel Geld, das besser verwendet werden könnte, setzen. Diese einfache Sachlage hat offenbar der Bundesvorstand erkannt, der Ausschuß noch nicht. Sollte auf diese Weise die gesunde Initiative des Reichsarbeitsministeriums, die in gewisser Weise an langjährige Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform anknüpfen konnte, zum Scheitern verurteilt sein, so liegt die Gefahr vor, daß sich aus den Reihen der Minderheitsorganisationen Rufe nach strafgesetzlichen Schutzbestimmungen erheben, mit denen sehr leicht über das Ziel hinausgeschossen werden könnte. Hoffentlich kommt also die geplante gemeinsame Erklärung in der man von den Minderheitsorganisationen doch wahrlich nicht verlangen sollte, daß sie sich für eine nebelhafte „Einheitsorganisation", unter denen in der Praxis gemeinhin die freie Gewerkschaft verstanden würde, aussprechen — trotz ungünstiger Auspizien doch noch zustande. — Die Sitzung des Ausschusses befaßte sich ferner mit der Reorganisation der „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände", aus deren Mitte angeregt worden war, sie zu einer Angestelltenabteilung im A. D. G. auszugestalten, während der Bundesvorstand gegebenenfalls eine eigene Zentrale der Angestelltenverbände lieber gesehen hätte. Die Aussprache ergab Ablehnung des Ausscheidens der bisher dem A. D. G. angehörenden Angestelltenverbände aus diesem. Der Bundesvorstand soll nach Bedarf einen Fachbeamten für Angestelltenfragen einstellen. Dann wurden noch Hilfsansprüche des „Reichsbundes der Invaliden, Erwerbs-

beschränkten und Erwerbsunfähigen Deutschlands" mit der Begründung abgewiesen, daß die Gewerkschaften selbst die Interessen dieser Gruppen verträten (vgl. Sp. 256!). Hingegen wurde dem unter Leitung von Dr. Erich Francke stehenden Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. ein Jahresbeitrag von 1000 M. bewilligt; als Vertreter der Gewerkschaften beim Institut wurde Rebholz-Frankfurt bestimmt. Endlich wurde von W. Jansson, dem bisherigen 2. Schriftleiter des „Correspondenzblatts der Generalkommission", der jetzt als Sozialattaché in den Dienst seines schwedischen Heimatstaates getreten ist, in einer seine großen Verdienste würdigenden Weise Abschied genommen und der bisherige Schriftleiter der „Metallarbeiterzeitung" A. Quist, an dessen Stelle Rich. Müller getreten ist, zu seinem Nachfolger gewählt.

Verschmelzung von Eisenbahnbeamtenverbänden. Der „Verein mittlerer Staatseisenbahnbeamten", der „Verband der mittleren Staatseisenbahnbeamten des Verwaltungsdienstes", der „Verband der Obersekretäre und Obervorsteher der preußischen Staatseisenbahnen", der „Verband der preußisch-hessischen Eisenbahnpraktikantenvereine", der „Verband der Eisenbahnsupernumerarvereine", der „Verein der Vorsteher des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes", der „Eisenbahn-Assistenten-Verband" und die „Vereinigung der Eisenbahn-Rechnungsrevisoren" haben einen gemeinsamen Vorstand gewählt, dem die Vorarbeiten für eine völlige Verschmelzung der Verbände, bei der für die einzelnen Beamtengruppen Sektionen geschaffen werden dürften, übertragen wurden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Deutsche Streiks. Der Bitterfelder Streik ist beigelegt worden, im ganzen ohne Erfolge für die Arbeiter, aber auch ohne Maßregelungen. Die ergangenen Haftbefehle wurden nicht zurückgenommen und die Truppen erst nach Wiederherstellung der Ruhe zurückgezogen. — Im allgemeinen ist die Streiklust in der Arbeiterschaft zurzeit in weiterem rapiden Schwinden begriffen. Dazu trägt nicht wenig die Tatsache bei, daß die Kosten der großen Streiks, besonders im Metallgewerbe, außerordentlich hoch gewesen sind; wird doch von mehrheitssozialistischer Seite berechnet, daß der Berliner Metallarbeiterstreik 20,6 Millionen Mark gekostet habe und daß in der Zeit der Streikhochflut vom Metallarbeiterverband wöchentlich 5,65 Millionen für Streiks verausgabt werden mußten. Die Arbeiterstreiks der letzten Wochen waren daher zumeist nicht allzu umfangreich. Bemerkenswert war ein Lohnstreik der Dessauer Eisenbahner und Streiks auf einigen Zechen des Oberhausener Gebietes und Oberschlesiens. Nicht um einen Streik, sondern um folgenschwere Streitigkeiten zwischen gemäßigten und radikalen Arbeitern handelte es sich bei einer Stillegung der Hamburger Vulkanwerft. Diese erfolgte schließlich aus Gründen der Betriebssicherheit. Das Ergebnis war Wiedereinstellung der Gemäßigten, Ausschluß der Ultraradikalen. Zurzeit droht ein Konflikt im Braugewerbe, wo die Arbeiter 50 Mark wöchentliche Teuerungszulage fordern. Weit ernster aber ist es zu bewerten, daß die seit Monaten schwebenden Tarifvertragsverhandlungen mit den preußischen Eisenbahnern durch einen Streik unterbrochen zu werden drohen. Die Arbeiter beschweren sich über schleppenden Gang der Verhandlungen und fassen ein ihnen angebotenes Provisorium als Herausforderung auf. Von ähnlichem Ernst ist die Lage im Ruhrbergbau, wo die 4 Arbeitergewerkschaften den am 25. Oktober v. J. abgeschlossenen Tarifvertrag gekündigt und neue Lohnforderungen erhoben haben, gegen die die Unternehmer geltend machen, daß schon nach den heutigen Löhnen ein Häuer der nur die regelmäßigen Schichten verfährt, 9000 Mark Jahreseinkommen erreichen würde, d. h. soviel wie ein 48jähriger Bergrat nach 16 Dienstjahren. — Die letzten Wochen waren besonders durch Streiks der Angestellten ausgefüllt. Diese suchen ihre karge mittelständische Lebenshaltung vor der völligen Herabdrückung ins Proletarische mit Nägeln und Zähnen zu bewahren, obschon die Erfolgsaussicht schmerzlich gering ist und es im allgemeinen nur den stärksten Gruppen gelingt, viel zu erreichen. Abgeschlossen sind Streiks im Gelsenkirchener Industriegebiet, im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau, in der Chemnitzer Metallindustrie. Neue Kämpfe drohen im Versicherungsgewerbe, sowie in der Lederindustrie.

Die Streikbewegung im Auslande. In den Vereinigten Staaten ist der Bergarbeiterausstand beigelegt worden, und zwar unter dem Einfluß der gemäßigt gesinnten Gewerkschaftsführer, die mit Rücksicht auf die Interessen des Landes dem Schlichtungsvorschlage des Präsidenten Wilson zugestimmt und unter ihren Leuten das Wort geredet haben. Dieser hielt an dem Angebot der Regierung, eine Lohnerhöhung von 14% zu bewilligen, fest, versprach aber außerdem die Einsetzung einer Untersuchungskommission, auf der die Kohlenarbeiter nach dem Muster der englischen Sankey-Kommission gleichwertig vertreten und deren Arbeiten innerhalb zweier Monate beendet sein sollen. Gompers benutzte die Washingtoner Konferenz der „American federation of labour" zu einem Gegenzug gegen die vor einigen Wochen in Chicago gegründete politische Arbeiterpartei. Um seinen Plan durchzusetzen, kraft der Macht der Tradeunions bei den Wahlen Republikaner oder Demokraten den Zielen der „General federation of labour" gefügig zu machen, hat er ein Programm entworfen, die „Grundlegung der Arbeiterrechte in den Vereinigten Staaten", durch das er, entgegen seiner bisherigen Taktik, die amerikanischen Gewerkschaften auch zu einem politischen Faktor ersten Ranges zu machen sucht. Diese „Bill of rights" enthält u. a. die Forderung, daß die Autokratie der großen kapitalistischen Verbände und ihre Zusammenarbeit mit Politikern verschwinden und dafür die Verständigung zwischen Arbeitgebern und -nehmern treten müsse. Der Zusammenschluß der Arbeiterschaft soll erlaubt und den Arbeitern das Streikrecht zugebilligt werden. — In England gehört die Frage nach der Verstaatlichung der Bergwerke und Eisenbahnen zu den brennendsten: Der Sonderkongreß der Gewerkschaften, der über den durch Nichterfüllung der politischen Forderungen der Arbeiter entstandenen Zustand beraten sollte, sprach sich für eine Werbearbeit für die Verstaatlichung der Bergwerke aus. Sollte die Regierung bis Februar den Grundsatz der Verstaatlichung der Bergwerke nicht angenommen haben, so wird ein Kongreß einberufen werden, um diese Forderung durch die Gewerkschaften zur Durchführung zu bringen. Ferner hat der Gewerkschaftskongreß einen Plan gutgeheißen, ein „allgemeines Hauptquartier zur Vermittlung und Schlichtung bei Streikfällen" zu errichten. — Der in den oberitalienischen Industriestädten ausgebrochene Generalstreik, der inzwischen nach kurzer Dauer beendet wurde, war politischen Ursprungs und führte zu blutigen Zusammenstößen der Menge und der bewaffneten Macht. Nach einer Mitteilung des Corriere della Sera war die allgemeine Arbeitseinstellung von den örtlichen Arbeitskammern in der ersten Aufregung über die Angriffe auf den sozialistischen Abgeordneten ohne Befragung der Leitung des Gewerkschaftsverbandes beschlossen worden. — Dagegen ist die Streikbewegung in Spanien noch nicht beendet. In einer Kundgebung hat der Bund der Arbeitgeber sich bereit erklärt, die Aussperrung aufzuheben, wenn die Arbeiter sich nicht in die Leitung der Betriebe einmischen und die zur Steigerung der Produktion geschaffenen Maßnahmen sowie das Akkordsystem anerkennen. Im übrigen wird betont, daß die Aussperrung sich gegen diejenigen Gewerkschaften richte, die nur eine radikale Gruppe vertreten und ihren Willen den übrigen Arbeitern aufzwingen wollen. — Der spanische außerordentliche Sozialistenkongreß verwarf die Vereinigung der allgemeinen Arbeiterunion mit dem Gewerkschaftsbund der C.G.T. (Confederación General del Trabajo), das heißt die Vereinigung des Sozialismus mit dem Syndikalismus. — Der Generalstreik der belgischen Bergarbeiter im Bezirk Charleroi gewinnt an Umfang. Die Arbeiter sind wegen Lohnforderungen ausständig.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands hat am 12. Dezember in Berlin die konstituierende Sitzung ihres Zentralausschusses in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Reichs- und Landesregierungsbehörden abgehalten. Sachliche und äußere Schwierigkeiten haben die Konstituierung so lange verzögert. Der Arbeitgebervorsitzende v. Borsig eröffnete die Sitzung mit Hinweisen auf diese Schwierigkeiten und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft, der Arbeitnehmervorsitzende Legien schilderte ihre bis in den Sommer 1919 zurückreichende Entstehung und bisherige Tätigkeit, die er als „die konsequente Fortführung der Tarifvertragspolitik" bezeichnete. Bei den Behörden hat die Arbeitsgemeinschaft überall Verständnis gefunden und ist bei allen wirtschaftlich-sozialen Gesetzesvorbereitungen zur Mitarbeit herangezogen worden. Die kürzlich erfolgte Sondergründung einer selbständigen Zentral A.-G. für das Transportgewerbe bedauerte Legien als eine Störung der einheitlichen Organisation und als Kräftezersplitterung. Unter den Aufgaben der AG. bezeichnete Direktor Hans Kraemer die Hebung der Kohlenförderung als die wichtigste, wobei er zugleich das Rätsel streifte, daß die Eisenbahnverwaltung, die nur etwa 38% der Friedensleistung vollbringt, trotzdem über 90% des Kohlenverbrauchs der Friedenszeit beansprucht. Die ZAG. half den Plan ausführen, durch Errichtung von Bergmannsheimstätten die Belegschaft der Kohlenzechen und die Kohlenförderung zu heben. Durch Mehransiedlung von 150000 Bergleuten hoffe man 30 Mill. t Kohlen mehr zu erzielen und dadurch den vollen Kohlenbedarf von Industrie und Landwirtschaft zu decken. Bei der Zusammensetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates forderte Direktor Kraemer eine weit stärkere Vertretung der Industrie als bisher vorgesehen sei. In allen diesen Punkten seien die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter die gleichen. Ihr Zusammenarbeiten nur könne den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft verhüten.

Der Wirtschaftsminister Schmidt besprach in seiner Erwiderungsrede auch die Kostenfrage, und zwar angesichts der Tatsache, daß man bereits 30000 neue Bergarbeiter angesiedelt habe, ziemlich hoffnungsfreudig. Obwohl der natürliche Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht zu beseitigen sei, müsse eine Grundlage für ihr Zusammenwirken gefunden werden, und diese erblicke er in der AG., deren Streben für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft er kräftig unterstützen werde. Der Wiederaufbauminister Dr. Geßler, der den oben genannten Punkt weiter ausspann, betonte, daß beim Wiederaufbau Nordfrankreichs keine großen Gewinne, wie bei der Herstellung von Kriegsgerät, erzielt werden dürften; davon müßten sich alle Beteiligten freimachen. (Wir wollen es abwarten.) Ähnlich sprachen auch einige Minister und Ministervertreter.

Die Satzungen der ZAG. wurden nach längerer Begründung durch Dr. Hoff vom Arbeitgeberverband für die nordwestliche Eisen- und Stahlindustrie und nach kurzer Beratung einstimmig angenommen. Es wurden danach 8 Ausschüsse eingesetzt 1. für Lohn- und Arbeitsbedingungen, 2. für sozialpolitische Gesetzgebung und Arbeiterversicherung, 3. für Wirtschaftspolitik, 4. für Rohstoffversorgung, 5. für Kohlen- und Verkehrsfragen, 6. für Steuerfragen

7. zur Durchführung des Friedensvertrages, 8. für die Angelegenheiten und Satzungen der AG. Jede ReichsAG. einer Industriegruppe entsendet einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in die Ausschüsse, außerdem der Zentralverband zwei als Vorsitzende.

In der nunmehr einsetzenden Aussprache über die Berichte von Legien und Kraemer kamen 7 Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertreter verschiedener Industrien zu Wort. Ein Antrag, der gegen die geringe Vertretung der Industrie im Reichswirtschaftsrat Einspruch erhob, wurde angenommen. Inzwischen wurden von allen RAG. die Listen der Zentralvorstands- und Ausschußmitglieder vervollständigt. Auch die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestätigten ihre Vertreter. Der Vorsitzende schloß die Sitzung mit dem Wunsche, daß die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, obwohl sie nach wie vor ihre volle Selbständigkeit für ihre verschieden gelagerten Interessen betätigen werden, doch im Dienste der großen gemeinsamen Aufgaben Bedeutsames leisten werden.

Der Tarifausschuß des Buchdruckgewerbes hatte sich am 4. bis 7. Dezember in Berlin wiederum mit der Anpassung des Tarifs an die fortschreitende Teuerung zu befassen. Entgegen der Annahme der Arbeitgeber, die bei der letzten Beratung über Teuerungszulagen im August noch mit einem kommenden Preisabbau gerechnet und deshalb eine Klausel entsprechenden Lohnabbaus in die Vereinbarung aufgenommen hatten, ist die Preisentwicklung uferlos weiter nach oben fortgeschritten, und die Gehilfenvertreter verlangten demgemäß weitere Teuerungszulagen auf der ganzen Linie ohne Staffelung von 45 M. die Woche und außerdem eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe in doppelter Höhe des Wochenverdienstes jedes Gehilfen. In 5tägigen Verhandlungen einigten sich schließlich die Parteien auf wöchentliche Teuerungszulagen von 20 M. für alle Orte bis zu 5% tariflichem Ortszuschlag und von 25 M. für alle übrigen Orte sowie für das rheinisch-westfälische und schlesische Industriegebiet und — das Abstimmungsgebiet Schleswig-Holstein. Zur Beseitigung der Lohnstaffeln in der Teuerungszulage wird festgesetzt, daß die Gehilfen je nach Gesamtwochenverdienst von 1, 3, 5 und mehr M. über Minimum 1 bis 3 M. Zuschlag erhalten. Diese Vereinbarung soll bis 31. März 1920 mit einmaliger Kündigungsfrist gelten. Angesichts der von der Reichsregierung beschlossenen starken Brot- und Kartoffelpreiserhöhung erscheint der Bestand dieser Vereinbarung aber schon wieder zweifelhaft. In der gegenwärtigen hyperkapitalistischen Spekulationswirtschaft auf schlammigem Untergrund haben Tarifverträge keine Festigkeit mehr. Die schöne protokollarische Erklärung, die die Arbeitgeber bei diesem Zulagenbeschluß von der Gehilfenschaft forderten, nämlich Vertragstreue und Gewährleistung der Ruhe im Buchdruckgewerbe für die festgesetzte Dauer, Ablehnung neuer Lohnforderungen unter Androhung von Zwangsmitteln, wird nicht alt werden. Auch das Buchdruckgewerbe treibt mit dem Eisgang weiter. Die übrigen Beschlüsse des Tarifausschusses betrafen die Regelung außergewöhnlicher Arbeitszeiten und Nachtarbeit, Bezahlung von nicht regelmäßiger Sonntagsarbeit und der Arbeit für Montagszeitungen. Die Sätze des Druckpreisetarifs werden wiederum um 100% der Friedenspreise erhöht. Z.

Der bewegliche Lohntarif, der sich an die Bewegungen der Lebensbedarfspreise anschmiegt, hatte in Deutschland bisher in folgender Form Eingang gefunden: Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Teuerungszulagen ist ein Tarifamt zuständig, das nach Bedarf hierzu Stellung nehmen soll. Von den Gehaltsstufen gelten 20% als Teuerungszuschlag (so z. B. im Angestelltentarif der württembergischen Industrie). Nunmehr soll die automatische Anpassung der Löhne und Gehälter in ganz blinder Mechanik nach Maßgabe der Meßziffern für die Lebensmittelkosten zum ersten Male in großem Stile in dem neuen Reichstarif für das Bankgewerbe, den die Angestelltenverbände ausgearbeitet haben, verwirklicht werden. Unter dem seltsamen Schlagwort der „Gehaltsmark" soll eine Sicherung der wirtschaftlichen Kaufkraft des Lohnes nach ähnlichen Rezepten, wie es die Freigeldreformer für die Weltwährung empfohlen haben, angestrebt werden. Angesichts der fortschreitenden unberechenbaren Entwertung der Mark, für die der Angestellte nach 6 Monaten manchmal nur ¾ dessen, was im Augenblick des Tarifvertragsabschlusses dafür täuflich war, beziehen kann, ist es begreiflich, daß sich die Arbeitnehmer durch eine Art „Valutaklausel" gegen die wirtschaftlichen Verluste, die im Laufe einer längeren Vertragsdauer sie infolge der Entwertung treffen müssen, zu schützen und den Kaufkraftschwund auf den Arbeitgeber überwälzen wollen, indem sie ihn zwingen, bei sinkendem Geldwerte und steigenden Meßziffern die Gehälter um entsprechende Verhältnissätze zu erhöhen. Damit verliert allerdings der Lohntarif den Vorzug der Stetigkeit für die Arbeitskosten-Kalkulation in der Produktion und es steigt zugleich die Gefahr auf, daß es in diesem Zirkel: Preisverteuerung — Lohnerhöhung einen Halt mehr gibt, ja im Gegenteil die gegenseitigen Schraubenbewegungen immer rascher aufeinander folgen werden. Die Arbeitnehmer verlieren das Interesse an der Preishemmung — und das Ende vom Liede ist völlige Geldentwertung. Ohne eine andere Wirtschaftspolitik zur Steigerung der Kaufkraft des Lohnes ist der automatische Teuerungstarif nur eine Scheinmedizin.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. III. 1919 (RGBl. S. 355) bringt die Verordnung vom 1. XII. 1919.

Die Bestimmung, daß die Entlassung derjenigen Arbeitnehmer angeordnet werden kann, die weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, führte zu großen Härten und Mißhelligkeiten. Arbeitnehmer, die ein kleines Vermögen besaßen, sahen sich unter Umständen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und genötigt, ihren mühsam erarbeiteten Sparpfennig anzugreifen.

Es machte sich daher eine Abänderung notwendig, die den alten undurchführbaren Bestimmungen die Spitze abbricht, indem jetzt nur die Arbeitnehmer zu entlassen sind, die nicht „auf Erwerb aus dieser Beschäftigung" angewiesen sind. Es ist dabei an frühere Landarbeiter und Dienstboten, die jetzt Arbeit in Fabriken und Kontoren angenommen haben, gedacht. Neu hinzugekommen ist die Bestimmung, daß auch diejenigen zur Entlassung gebracht werden können, die ihren Wohnsitz nicht am Ort der Arbeitsstätte haben und am ersten August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, oder die seit dem 1. 8. 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in dem Bezirk des Demobilmachungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften des früheren Berufes besteht. Bei den Zugezogenen kann die Entlassungspflicht nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer Schwerbeschädigter ist oder am 31. 3. 1919 an seinem derzeitigen Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand geführt hat und noch führt oder wenn er am 1. 8. 14 seinen Wohnsitz im Ausland oder in dem abgetretenen oder besetzten Gebiet hatte, sofern ihm die Rückkehr durch die fremden Machthaber verwehrt oder aus politischen Gründen erschwert ist.

Arbeiterschutz.

Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

II.

Besonderes Interesse beanspruchen die Mitteilungen in bezug auf die Frauenarbeit, die ziffernmäßig vermehrt, der meisten Schranken des Arbeiterschutzes beraubt und in ganz neue Bahnen gelenkt wurde.

Während 1913 in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben 2662152 männliche und 687734 weibliche Arbeiter beschäftigt waren, betrug 1918 ihre Zahl 2018271 männliche und 1230884 weibliche Arbeiter.

Die zahlenmäßige Entwicklung in den einzelnen Industrien zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung der Industriezweige	Anzahl der männlichen Arbeiter 1918	Anzahl der weiblichen Arbeiter 1918
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	45 929 (40 179) [1])	11 460 (1 147)
Walz- und Hammerwerke	90 761 (106 966)	15 533 (309)
Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	92 910 (92 190)	22 794 (1 497)
Metallverarbeitung	277 089 (344 489)	135 237 (35 278)
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	686 415 (19 742)	325 016 (51 573)
Chemische Industrie	188 535 (89 326)	150 399 (14 352)
Textilindustrie	43 633 (51 884)	103 638 (149 034)
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	113 351 (212 886)	34 987 (13 743)
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	59 724 (132 041)	47 915 (37 093)
Bekleidungsgewerbe	25 153 (54 658)	127 501 (158 432)

Einwandfreie, ziffernmäßige Nachweise über die gesundheitlichen Schäden der Mehrbelastung der Frauen durch die Kriegsarbeit haben die Berichte nicht erbracht. Das allgemeine Nachlassen der Leistungsfähigkeit scheint zwar meist die Frauen etwas stärker zu treffen, wie auch die Krankenkassenziffern ergeben. Diese sind indes in keiner Weise schlüssig. Einerseits meldeten sich augenscheinlich viele Frauen, um die hohen Löhne nicht zu verlieren, nicht krank. Es wird behauptet, daß bei den Frauen der Erwerbssinn noch stärker hervortrat, als bei den Männern und daß sie bei Akkordarbeiten ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit darauf los gearbeitet haben. Auch scheint es, als ob mitunter die Ärzte, einem Druck der Krankenkassen folgend, nur in dringenden Fällen

[1]) Die eingeklammerten Zahlen geben die entsprechenden Ziffern des Jahres 1913. Die Zahl der 1918 beschäftigten Arbeiterinnen sank gegen 1917 um ca. 10000.

krank schrieben. Nicht zu vergessen ist weiter, daß im allgemeinen die Arbeiterinnen, die den körperlichen Anstrengungen nicht gewachsen waren, aus eignem Entschluß die Arbeit wechselten und von einsichtigen Arbeitgebern zum Wechsel der Arbeit veranlaßt wurden. Andererseits werden lebhafte Klagen über die Neigung der Frauen laut, sich bei jeder Kleinigkeit krank zu melden. Vor allem läßt sich in keiner Weise abschätzen, inwieweit die Ernährungsverhältnisse, seelische Aufregungen, weite Wege, schlechte Zugverbindungen von und zur Arbeit und die Doppelbelastung der Hausfrauen mitwirken. Gerade dieser letztere Umstand wird augenscheinlich viel zu wenig in Rechnung gesetzt. Die Führung des Haushaltes, namentlich die Beschaffung der Lebensmittel und Kohlen erforderte während des Krieges soviel Zeit und Energie, daß es, selbst bei einer an und für sich einwandfreien Beschäftigung in der Fabrik, nicht verwunderlich ist, wenn zahlreiche Frauen unter der übermäßigen Kraftanstrengung zusammengebrochen sind.

Und schließlich meldeten sich mit dem Anwachsen des Arbeiterbedarfs, dem Steigen der Löhne, der Teurung aller Lebensbedürfnisse und dem Verlust des bisherigen Ernährers auch viele Frauen zur Fabrikarbeit, die von vornherein dauernder körperlicher Arbeit nicht gewachsen waren. Wieviel bei diesen teils sich häufenden, teils sich aufhebenden Umständen, die den Gesundheitszustand bestimmten, auf die Fabrikarbeit an sich, auf Überarbeit und Nachtarbeit entfällt, läßt sich ohne eingehendste Forschungen nicht feststellen; nach wie vor wird dabei das Urteil einzelner, besonders sachverständiger Personen maßgebend sein. Die in den Berichten veröffentlichten Gutachten von Fabrikärzten lassen allerdings die gesundheitlichen Folgen der Frauenarbeit im Kriege in einem recht unerfreulichen Lichte erscheinen.

So wird „als typisch für die Auffassung der Ärzte" folgende Mitteilung eines Kassenarztes aus dem Bezirk der Gewerbeinspektion Düsseldorf veröffentlicht:

„Die Kriegsarbeit hat zweifellos auf viele Frauen einen ungünstigen Einfluß ausgeübt. Wenn ich von dem ungünstigen Eindruck auf sittlichem und moralischem Gebiete, den das Zusammenarbeiten vieler guter Elemente mit sittlich zweifelhaften und schlechten verursacht hat, absehe, so sind auch auf rein körperlichem Gebiete schwere Gesundheitsschädigungen festzustellen. In Betracht kommen vor allem Erkrankungen der Unterleibsorgane, die durch das Heben schwerer Lasten hervorgebracht worden sind, und die sich durch Senkungen und Verlagerungen wichtiger Organe bemerkbar gemacht haben. Dazu kommt noch eine durch die schwere Arbeit verursachte Einschmelzung des Unterleibsfettes, welches dem Magen und Darm als Stütze und Polster dient; durch Schwinden dieses Fettes werden unangenehme Magen- und Darmstörungen verursacht, die für manche Frauen außerordentlich störend und belästigend waren. Viele Frauen haben sich auch Unterleibsbrüche zugezogen. Auch auf das Herz hat die schwere Arbeit bei vielen Frauen insofern ungünstig eingewirkt, als durch Überanstrengung der Herzmuskel bei schwerem Heben und Tragen eine wesentliche Herabsetzung der Leistungsfähigkeit dieses lebenswichtigen Organs sich eingestellt hat, die sicher erst nach einiger Zeit, in manchen Fällen vielleicht nie mehr zur Ausheilung kommen wird. Auch die Einwirkung der Nachtarbeit war nicht gut. Manche Frauen mußten, wenn sie von der Arbeit nach Hause zurückkehrten, erst noch einige Zeit in ihren Haushaltungen tätig sein und konnten sich erst spät zur Ruhe legen. Der Schlaf während des Tages war unruhig, oft gestört und wenig erquickend, so daß viele Frauen und Mädchen abends fast unausgeruht ihre schwere Nachtarbeit wieder aufnehmen mußten. Die Folge davon war, daß viele Arbeiterinnen andauernd über Müdigkeit, Schlafsucht, sowie über ein aufgeregtes und nervöses Empfinden klagten."

Der Frauenarzt von drei großen Spandauer Staatsbetrieben mit etwa 25 000 Arbeiterinnen hält es für zweifelsfrei, daß

„die hohe Kriegsproduktion mit dem ungewöhnlichen Preise einer weitgehenden Erschöpfung des Vorrates an weiblicher Volkskraft bezahlt werden mußte, um so mehr als die Arbeiterinnen meist ohne jede Würdigung ihrer körperlichen Eignung zur Arbeit herangezogen wurden. Dr. Pryll fand, daß z. B. von 80 vom Lande kommenden Arbeiterinnen im ersten Arbeitsjahre keine einzige überhaupt nicht behandlungsbedürftig war. Unter seinen Fällen von virginellen Prolapsen betrafen 63% Landkinder. Aus einer Untersuchungsreihe von 50 ziemlich gleichaltrigen und mittelkräftigen Mädchen aus Berlin, die bei der genaueren Einstellungsuntersuchung keinerlei von der Regel abweichenden Organbefund zeigten, zunächst vier Monate mit leichteren Transportarbeiten im Freien beschäftigt waren, danach an Maschinenarbeit gestellt wurden, erkrankten im Verlaufe des nächsten Jahres 37 an verschiedenen Unterleibsstörungen nicht geschlechtlichen Ursprungs, unter denen Eierstockshypofunktionen, Gebärmuttervorlagerungen und Verstopfung die häufigsten waren. Von ihren männlichen Mitarbeitern, von denen nur acht eigentliche Fabrikarbeiter waren, meldete sich keiner krank. Aus bürgerlichen Kreisen stammende Personen, die durch den Tod des Ernährers genötigt waren, den Fabrikbetrieb aufzusuchen, mußten ihn oft aus physischer und psychischer Untauglichkeit bald wieder verlassen.

Hinsichtlich des Schwangerschaftsverlaufes bei Botinnen, Transportarbeiterinnen, Arbeiterinnen an der Maschine und solchen mit sitzender Beschäftigung schien die physiologische Dysfunktion des schwangeren Organismus durch die Fabrikarbeit außerordentlich verstärkt zu werden. Bei der Beobachtung und Behandlung der Schwangeren ist Dr. Pryll der Mangel an einer vernünftigen Schwangerenberatung in der Fabrik selbst als sehr störend aufgefallen. Trotz ärztlicher Hinweise wurden die Frauen immer wieder zu derselben schädigenden Arbeit verwendet, anstatt sie an einer ihnen zuträglicheren Stelle zu verwenden, von Fabrik zu Fabrik versetzt, und oft sah er Frauen, denen er wegen ihres Unterleibsleidens eine geeignete Arbeit auf der einen Fabrik erwirkt hatte, nach wenigen Wochen bei einer gesundheitsschädlichen Tätigkeit in dem Nachbarbetriebe. Dr. Pryll kam nach seinen während der Kriegsjahre gemachten Erfahrungen zu dem Schlusse, daß in derartigen Großbetrieben der fabrikärztliche Dienst ebenso dringend geboten sei, wie die Beschäftigung von Fabrikpflegerinnen."

In ähnlichem Sinne lautet ein anderes Urteil:

„Es ist in vielen Fällen anzunehmen und durch die Beobachtungen in früheren Jahren erwiesen, daß gewisse Arbeiten von Frauen auf die Dauer weniger gut ertragen werden als von Männern. Als nachteilig für die Gesundheit werden die Bearbeitung schwerer Granaten auf der Drehbank wegen der damit notwendig verbundenen schweren Anstrengung beim Heben der Arbeitsstücke, die Bedienung von Drehbänken mit abwechselndem Rechts- und Linksgang durch anstrengendes Treten, das Arbeiten an der Nietmaschine in Maschinengewehrgurtfabriken, bei welchem die Arbeiterin ebenfalls einen Trittthebel mit großer Anstrengung in häufiger Wiederkehr in Bewegung setzen muß, kurz alle Verrichtungen angesehen, bei welchen Arbeiterinnen die Bein- und Bauchmuskeln häufig und stark anspannen müssen. Ferner eignen sich die zartere Körperbildung und geringere Widerstandskraft der Frauen nicht zu schweren Transportarbeiten, zum Umschaufeln von losen Massen, zum Aufstapeln von Fellen und Säcken und ähnlichen Arbeiten, mit welchen starke Bewegungen des Körpers und der Gliedmaßen verbunden sind. Auch die Bedienung von größeren Feuerungen, Glüh- und Härteöfen, Schweißbrennern und ähnlichen Apparaten ist wegen der Einwirkung großer Hitze auf den Körper für die Gesundheit der Frauen nicht als zuträglich anzusehen. Nicht ratsam erscheint ferner die Beschäftigung von Frauen in Metallgießereien und Beizereien sowie beim Anstreichen von Flugzeugen und Maschinengewehrwagen mit übelriechenden und teerartigen auftretenden schädlichen Dämpfe und Dünste. Viele Unternehmer sind bemüht gewesen, die Gefahren dieser Arbeiten einzuschränken, indem sie z. B. beim Granatendrehen Hebevorrichtungen anbringen ließen oder besondere männliche Transportarbeiter anstellten, die Drehbänke und sonstige Arbeitsmaschinen mit Trittbrettern oder anderen Einrichtungen zur Erleichterung der Arbeiten versehen ließen."

Die Nacht-, Sonntags- und Überarbeit der Frauen, die ihren Höhepunkt im Jahre 1917 erreichte und wohl erheblich umfangreicher war, als es die Nachweise der Gewerbeaufsicht erkennen lassen, wird fast überall unter den Faktoren aufgezählt, die auf die Dauer um so mehr gesundheitsschädlich wirkten, als ein Gegengewicht in besonders guter Ernährung fehlte, wenn auch in der Regel die Nachtarbeiterinnen Schwerarbeiterzulagen bekamen. Die ungünstigen Wirkungen der Nachtarbeit wurden noch dadurch verstärkt, daß die Frauen tagsüber durch die Besorgung des Haushaltes und Fahrten so in Anspruch genommen waren, daß sie überhaupt nicht mehr zu ausgiebiger Ruhe kamen. Jedenfalls haben die Frauen allgemein die Nachtarbeit schlechter vertragen als die Männer. Um schlimmsten Schädigungen entgenzuwirken, ergingen mehrfache Erlasse des Reichskanzlers, durch die der dreischichtige Betrieb, der wöchentliche Schichtwechsel, eine Ausschaltung schwächlicher, schwangerer und stillender Frauen vorgesehen wurde. Der dreimalige Schichtwechsel hat sich indes nicht allgemein einführen lassen, sei es, daß die Zugverbindungen ungünstig waren oder nachts weite Wege zurückgelegt werden mußten, sei es, daß die Arbeitsweise der Betriebe und Mangel an Arbeitskräften es nicht dazu kommen ließen. So scheint vielerorts die Doppelschicht bis zum Kriegsende oft allerdings mit verkürzter Nachtarbeit überwogen zu haben. Bei dreischichtigem Betrieb ergab sich wegen des nötigen Zusammenarbeitens der Männer und Frauen für beide die gleiche Arbeitszeit, meist aber zwang der Mangel an gelernten Fachkräften dazu, für die Werkmeister, Werkzeugmacher und Einrichter bei der zweischichtigen Arbeitszeit zu verbleiben, was selbstverständlich nicht ohne Reibungen durchzuführen war.

Der dreischichtige Betrieb hat den wirtschaftlichen Vorteil der möglichst großen Ausnutzung der Betriebsräume, Maschinen, Einrichtungen, Heizung und Beleuchtung; er gestattet jedoch keine sorgsame Pflege der Maschinen, weil es an den nötigen Pausen im Betriebe fehlt, um sie nachzusehen, zu reinigen und kleine Ausbesserungen vorzunehmen. Dazu kommt, daß beim Übergang der Maschinenbenutzung aus der Hand der einen in die der anderen Arbeitsschicht Minderleistungen entstehen, weil jede Hand die Maschine anders bedient, und eine gewisse Zeit vergeht, bis diese ihre Höchstleistung wieder erreicht. Ein weiterer Nachteil liegt in dem Umstande, daß die Erzeugung in der Nachtschicht erfahrungsgemäß nachläßt. Dies hat seine Gründe in der ungenügenden Aufsicht, der künstlichen Beleuchtung und dem natürlichen Verlangen des Menschen nach Ruhe und Schlaf in der Nacht. Von einigen größeren Betrieben sind deshalb Einwendungen gegen den dreischichtigen Betrieb erhoben, und ist behauptet worden, daß in zwei Schichten dasselbe geleistet würde wie in dreien.

Ein neues Achtstundentagsgesetz in Deutsch-Österreich ist kurz vor Weihnachten von der Nationalversammlung angenommen worden und enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Arbeitszeit darf für männliche Arbeiter und Angestellte acht Stunden nicht überschreiten, für weibliche und jugendliche bis zum Alter von

18 Jahren darf sie in der Woche nicht mehr als vierundvierzig Stunden beragen, die Arbeit muß also am Sonnabend um 12 Uhr enden. Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten fallen, soweit sie nicht von Jugendlichen unter 18 Jahren verrichtet werden, außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit.

Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle Betriebe und Unternehmungen, die der Gewerbeordnung und dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, auf die Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates bzw. der Länder und Gemeinden, auf die öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen und auf das Zeitungsgewerbe. Das Bäckerschutzgesetz bleibt von dem neuen Gesetz unberührt.

Unter besonderen Umständen ist eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Diese kann von der betreffenden politischen Behörde gestattet werden, falls eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig macht. Ferner kann die Behörde auf dreißig Tage, in Saisonbetrieben auf sechzig Tage, eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden gestatten, jedoch ist, falls diese auf mehr als acht Tage beantragt ist, die Zustimmung des Gewerbeinspektors und der Organisationen einzuholen. Diese Bewilligung, wohl aber die Anmeldung bei der Behörde ist bei einem Antrag auf nur 3 Tage im Monat nicht erforderlich. Die Verlängerung der Arbeitszeit in den Verkehrsbetrieben regelt das Staatsamt für Verkehrswesen unter Befragung der Organisationen.

Durch Kollektivverträge kann die 48-Stunden-Arbeitszeit wöchentlich statt der 8stündigen Arbeitszeit täglich vereinbart werden.

Ausnahmebestimmungen können stets vom Staatsamt für soziale Verwaltung im Einverständnis mit den Organisationen und einem paritätisch aus Vertretern der Arbeiter aus Unternehmer zusammengesetzten Beirat getroffen werden.

Überstunden müssen mit einer Entlohnung von mindestens 50% des vereinbarten Lohnes vergütet werden und zwar ist bei Akkordlöhnen die Überzeit in Stunden zu bezahlen gemäß dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Teil des Wochenlohnes. Dasselbe gilt für die Berechnung der Überstunden bei Monatsgehältern, Remunerationen, Urlaubsgelder usw. sind einzurechnen. Auch länger andauernde Reinigungs- oder Heizungsarbeiten sind als Überstunden anzusehen.

Da das provisorische Achtstundentagsgesetz bis zum „Tage des Friedensschlusses" gilt, so tritt das neue Gesetz erst mit dem Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages in Kraft.

Der Arbeiterschutz in der industriellen Arbeit Norwegens wird weiter ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1920 tritt ein Gesetz in Kraft, das den Arbeiterschutz des Gesetzes vom 18. Sept. 1915 auf eine größere Anzahl von Betrieben ausdehnt. Der 8½-Stunden-Maximalarbeitstag und die 48-Stundenwoche werden gesetzlich festgelegt. Überzeitarbeit wird grundsätzlich verboten.

Die Neuregelung der Arbeitszeit im schweizerischen Bäckereigewerbe bringt eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden und Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für die Herstellung von Groß- und Kleinbrot, jedoch nicht von Zuckerbäckerwaren. Als Nachtarbeit gilt die Beschäftigung vor morgens 3 Uhr während der Monate Juni bis September und vor morgens 4 Uhr während des Restes des Jahres. Für Mittelpunkte der Fremdenindustrie bleiben besondere Vereinbarung zwischen den Meistern und Gesellen über die Zeit des Arbeitsbeginnes vorbehalten. Für Überzeitarbeit ist ein entsprechender Lohnzuschlag zu gewähren. Die ablehnende Stellung der schweizerischen Arbeitgeberverbände und des Publikums, das auf die knusprigen Morgenbrötchen verzichten muß, mutet, nachdem bei uns erheblich schärfere Vorschriften sich ohne Schwierigkeiten durchführen ließen, recht wunderlich an und zeigen, wie sehr die sozialen Anschauungen sich in Deutschland gegenüber anderen Ländern vorwärts entwickelt haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Teuerungszuschüsse für Rentner der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg hat der Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Deutschösterreich anläßlich der anhaltenden Teuerung, wie für die beiden letzten Jahre so auch für 1919 gewährt. Prinzipiell bezugsberechtigt erscheinen demnach Rentner deutschösterreichischer und reichsdeutscher Staatsangehörigkeit ausschließlich jener, welche im Gebiete der Nachfolgestaaten oder in dem abgetrennten Teile Tirols wohnen, sofern der der Rente zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst 2000 K. nicht übersteigt und dieselben vom 31. Dezember 1918 zurückgerechnet mindestens 2 Jahre im Bezuge stehen. Jene Invaliden, welche eine 50%ige oder höhere Rente beziehen, und die bezugsberechtigten Hinterbliebenen erhalten die Zuschüsse ohne weitere Nachweise von Amts wegen, Invalide mit 30—49%igen Renten, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie ohne ihr Verschulden beschäftigungslos sind und keine anderweitige Unterstützung genießen. Die Zuschüsse der Invaliden bewegen sich von 35 bis 150 K., jene der Hinterbliebenen von 10—50 K. und sind sowohl nach dem Umfange der beteiligten Kategorien von Rentnern, wie auch im Ausmaße umfassender als jene der früheren Jahre.

Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander (XXVIII Sp. 747) schreitet weiter fort. Am 12. Februar 1919 ist ein Übereinkommen über Gegenseitigkeit in der Arbeiter-Unfallversicherung zwischen Norwegen, Dänemark und Schweden unterzeichnet worden. Danach stehen den in Norwegen lebenden schwedischen und dänischen Staatsangehörigen die gleichen Rechte zu wie den norwegischen Arbeitern und umgekehrt.

Gesetzerlaß betreffend Vorkehrungen für die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung in Italien vom 2. April 1919. Bisher war die italienische Alters- und Invaliditätsversicherung dem französischen Vorbilde der freiwilligen Versicherung gefolgt. Die Rücksicht auf die materielle Lage und die Stimmung der Arbeiter machte nach dem Kriege die Einführung der Zwangsversicherung nach deutschem Muster erforderlich trotz der damit bedingten starken Belastung der Staatskasse und der Arbeitgeber.

Volkserziehung.

Soziale Berufsausbildung für Arbeiterinnen.

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Die Revolution, die die proletarischen Kreise stärker von einer negativen und kritischen Stellungnahme zur positiven Mitarbeit am Staatswesen geführt hat, mußte auch ihr Interesse an den Aufgaben der Wohlfahrtspflege steigern. Es ist daher nicht zu verwundern, daß aus Arbeiterinnenkreisen vielfach das Verlangen ausgesprochen wurde, an den Aufgaben der beruflichen Wohlfahrtspflege teilnehmen zu können, und daß sie sich gegen die sozialen Frauenschulen wandten, weil diese den Weg in den sozialen Beruf ausschließlich für Mädchen mit höherer Schulbildung öffneten. Wiederholt wurde in der Arbeiterpresse darüber Klage geführt, daß alle höheren Posten auf sozialem Gebiet schon während des Krieges und auch jetzt mit Frauen aus bürgerlichen Kreisen besetzt wurden, die akademische Bildung oder Ausbildung auf einer sozialen Frauenschule erhalten hatten, und daß daher von der Fürsorge für die kulturell weniger entwickelten Schichten die Arbeiterinnen ausgeschlossen blieben.

Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß in dieser Kritik ein gesunder Gedanke ruht. Gewiß wird in manchen Fällen die Frau des Arbeiterstandes einen klareren Blick und ein richtigeres Urteil über die Verhältnisse von Angehörigen ihrer eigenen Volksschicht besitzen als das Mädchen, das nur durch die „Schule", nur durch die Berufsausbildung Fühlung mit diesen Kreisen und ihren Bedürfnissen gewonnen hat. Aber es darf darüber nicht vergessen werden, daß die soziale Arbeit mit ihrer Fürsorge die kulturell weniger entwickelten Schichten fördern und heben soll, und daß man selbst gehoben sein muß, um andere bei ihrer Entwicklung fördern zu können. Man wird deshalb die Forderung auf Zulassung von Arbeiterinnen zur beruflichen Wohlfahrtspflege dahin umgrenzen müssen, daß nur begabte Frauen, die sich über das allgemeine Niveau ihrer Schicht entwickelt haben, in soziale Arbeit eintreten sollten. Gelingt es allerdings, geeignete Arbeiterinnen dafür zu finden, so werden sie Ersprießliches leisten können. Denn gerade die Ausübung der Wohlfahrtspflege durch Angehörige der Arbeiterschicht wird dazu beitragen, das Mißtrauen, das vielfach in der Arbeiterbevölkerung gegen jegliche Art von Wohlfahrtspflege vorhanden ist, zu zerstreuen, und ihnen ein Verständnis für die Aufgaben nahe zu bringen, die auch in Zukunft nur durch die Wohlfahrtspflege gelöst werden können.

Erfahrungen dieser Art waren es, die auf Anregung sozialdemokratischer Führerinnen die Leitung der sozialen Frauenschule Berlin veranlaßten, der Frage eines Sonderlehrganges für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die berufliche Wohlfahrtspflege näher zu treten. Die Verhandlungen, die ursprünglich zwischen Vertreterinnen der Frauen der sozialdemokratischen Partei und der Leitung der sozialen Frauenschule, dann auch mit Vertretern der Reichs- und Staatsbehörden und den Gewerkschaften aller Richtungen geführt wurden, brachten das Ergebnis, daß am 1. Januar 1920 ein Sonderlehrgang für Arbeiterinnen an der Berliner sozialen Frauenschule eröffnet werden wird. Wohl sind sich die Veranstalter bewußt, daß der wünschenswerte Weg der Eingliederung von Arbeiterinnen in den sozialen Beruf der Weg über die Einheitsschule und die ordnungsmäßige Ausbildung in einer sozialen Frauenschule sein würde. Aber ehe auf diesem Weg Arbeiterinnen in den sozialen Beruf hineinwachsen können, würden noch Jahre vergehen, während die Arbeiterinnen unter den Eindrücken der Revolution nach schneller Verwirklichung ihrer Wünsche, nach dem Beweis der Unterstützung durch die Regierung, nach sofortiger Schaffung von Aufstiegmöglichkeiten für die Begabten drängen. Es ist deshalb vereinbart worden, zunächst einmalig einen Sonderlehrgang für Arbeiterinnen, die ihre Bildung in der Volksschule erhalten haben, zu veranstalten und diesen Lehrgang auf ½ Jahr zusammen zu drängen. Die Reichsregierung hat sich gleichzeitig mit einigen Wohlfahrtsschulen in anderen Landesteilen in Verbindung gesetzt, um dort ähnliche Lehrgänge versuchsweise zu veranlassen.

Die Bedenken, die bei den Leitern sozialer Schulen gegen verkürzte Lehrgänge bestehen, konnten zwar nicht überwunden, wohl aber für den einzelnen Fall hintan gestellt werden, da das Verlangen der Arbeiterinnen nach Schaffung neuer Aufstiegswege stark

den Ideen entsprechen, die den sozialen Schulen zugrunde liegen. Auch ist damit zu rechnen, daß ein Teil des Unterrichtes, der im allgemeinen auf sozialen Schulen gegeben werden muß, verkürzt werden kann, wenn es sich um Schülerinnen handelt, die über Lebenskenntnisse, Lebenserfahrung und Lebensreife verfügen, die ihnen die Einsicht in die sozialen Probleme erleichtern. Ferner muß von vornherein darauf verzichtet werden, die Ausbildung zu einer so allgemeinen zu gestalten, daß den Teilnehmerinnen der Zugang zu allen sozialen Berufen, etwa auch zur Gesundheitsfürsorge, Kreisfürsorge u. dgl. möglich wäre. Sie muß statt dessen stärker auf die Aufgabe eingestellt werden, die Arbeiterinnen für Stellungen, für die sie besonders geeignet erscheinen, wie an den zu gründenden Jugendämtern und den Organisationen der Hinterbliebenenfürsorge heranzuziehen. Trotz alledem kann ein verkürzter Lehrgang nur dann auf Erfolg rechnen, wenn es gelingt, tatsächlich begabte Arbeiterinnen, Pioniernaturen dafür zu gewinnen und auszusuchen. Ist das der Fall, melden sich geeignete Persönlichkeiten, die aus eigener Kraft sich bereits über ihre Volksschulbildung heraufgearbeitet haben, die aus eigener Initiative bereits in irgendeiner Form am öffentlichen Leben teilgenommen haben, und daher neben Lebensreife auch einen Einblick in die Aufgaben gewonnen haben, denen sie sich nun zuwenden wollen, so ist damit zu rechnen, daß in einem sechsmonatlichen Lehrgang die Teilnehmerinnen wenigstens so weit gefördert werden können, daß sie am Schluß des Lehrganges in eine Gehilfinnenstellung eintreten können, von der aus die Begabten die Möglichkeit zu weiterem Aufstieg in selbständige Stellungen haben.

Reichs- und Staatsregierung wie auch die Gewerkschaften bringen dem Lehrgang lebhaftes Interesse entgegen und stellen die Mittel zur Verfügung, um die Teilnehmerinnen für sechs Monate von der Ausübung jeglicher Berufsarbeit frei zu machen. Als Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wird für auswärtige Schülerinnen der Betrag von 300 M. monatlich sowie das Reisegeld nach und von Berlin, für Schülerinnen, die innerhalb Groß-Berlin wohnen, ein monatlicher Betrag von 200 M. ausgesetzt.

Der Unterrichtsplan umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Ausbildung. Der theoretische Unterricht wird in der Regel an 4 Vormittagen erteilt und umfaßt: Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde (insbesondere Verwaltungslehre), Pädagogik und Kleinkinderfürsorge und Jugendwohlfahrt, allgemeine Wohlfahrtspflege, Hinterbliebenenfürsorge, soziale Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Jugendwohlfahrt, Sozialpolitik insbesondere Versicherungswesen, Berufskunde, Organisationslehre, Familienrecht mit besonderer Berücksichtigung der Jugendwohlfahrt, Arbeitsbesprechungen aus der pflegerischen Tätigkeit.

Zum Kursus zugelassen werden Mädchen und Frauen vom 22. bis 40. Lebensjahr, die dem Arbeiterstande angehören und ihre Schulbildung in der Volksschule erhalten haben. Die Bewerberinnen müssen einen Lebenslauf mit genauen Angaben über ihre bisherige Berufsarbeit einsenden und ausdrücklich begründen, weshalb sie in der sozialen Berufsarbeit tätig sein wollen und sich dafür geeignet halten. Aufnahmegesuche sind an die Gewerkschaft zu richten, deren Mitglied die Bewerberin ist, oder an die Leitung des Sonderlehrganges (Soziale Frauenschule, Berlin W 30, Barbarossastr. 65). Da nur eine beschränkte Anzahl von Plätzen zu vergeben ist, erfolgt eine Entscheidung über die Zulassung durch die Gewerkschaft und die Leitung des Lehrganges.

Die Leitung des Lehrganges liegt in den Händen eines Ausschusses, dem angehören:

Unterstaatssekr. Schulz (Reichsministerium d. Innern).
Dorothea Hirschfeld (Reichsarbeitsministerium).
Helene Weber (Preuß. Minist. f. Volkswohlfahrt).
Geh. Ob.-Reg.-Rat Prof. Dr. Pallat (Preuß. Minist. f. Kunst, Wissenschaft u. Volksbildung).
A. Knoll (Allgem. deutsch. Gewerkschaftsbund).
Margarete Silbermann (Gewerkvereine Hirsch-Duncker).
Marg. Wolff (Christliche Gewerkschaften).
Dr. Alice Salomon (Soziale Frauenschule).
Marie Juchacz (Sozialdemokr. Wohlfahrtspflege).

Die Erfahrungen, die mit diesem Lehrgang gemacht werden, können und sollen auch dazu helfen, die Grundlage für eine spätere Eingliederung der sozialen Berufsbildung in die Pläne der Einheitsschule zu ermöglichen oder Bildungswege aufzuzeigen, durch die allgemein der Aufstieg von der Einheitsschule aus in den sozialen Beruf gefunden werden kann.

Die Leiter treten an dieses Unternehmen mit all der Bescheidenheit heran, die einem neuen Versuch zukommt, insbesondere einem pädagogischen Versuch, der mit unerprobten Methoden zu arbeiten hat. Aber sie bringen dafür die ganze Wärme des Enthusiasmus mit, die jedem Versuch zukommt, der Begabten den Aufstieg in eine höhere Laufbahn ermöglichen soll. Es ist ein Versuch, der in kleinem Umfang helfen will, den Sinn der Revolution zu erfüllen, die Vorrechte der Geburt auszuschalten und den Tüchtigen den Weg zu voller Entfaltung ihrer Kräfte zu ebnen.

Ein Gesetzentwurf über die Filmzensur ist im Reichsministerium des Innern ausgearbeitet worden und liegt jetzt dem Reichsrat zur Prüfung vor. Unmittelbar nach der Revolution war durch den Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 die Zensur, damit auch die Zensur für die Lichtspieltheater, aufgehoben worden. Leider hat sich gezeigt, daß die Filmindustrie und das Publikum für diese Freiheit nicht reif waren, denn gerade durch die Lichtspieltheater hat sich eine Flut von moralischem Schmutz ergossen. Auf Proteste in dieser Hinsicht, namentlich auf eine hocherfreuliche Protestbewegung der Jugend gegen diesen Schmutz ist bereits hingewiesen worden (XXVIII 956). Auch bei den Beratungen der Nationalversammlung über die Verfassung wurde bereits Wasser in den Freiheitswein des Erlasses der Volksbeauftragten gegossen. Im Artikel 118 der Verfassung ist zwar als Regel die Zensurfreiheit festgelegt, aber ausdrücklich hinzugefügt, daß für Lichtspiele abweichende Bestimmungen durch das Gesetz getroffen werden können, ebenso sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Der vorliegende Entwurf nimmt zunächst die Frage der Filmzensur in Angriff, die einheitlich für das Reich geregelt wird.

Künftig dürfen Bildstreifen (Filme) nur vorgeführt werden, wenn sie von den Amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind. Die Zulassung wird versagt, „wenn befürchtet werden muß, daß durch die Vorführung des Bildstreifens die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder wenn der Bildstreifen geeignet ist, das religiöse Empfinden zu verletzen, oder durch Erregung niedriger Instinkte verrohend oder entsittlichend zu wirken". Besonders geregelt ist die Frage der Jugendvorstellungen. Von der Vorführung vor Jugendlichen, d. h. Personen unter 17 Jahren, sind alle Bildstreifen ausgeschlossen, von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Die „Prüfungsstellen" werden je nach Bedarf an den Hauptsitzen der Filmindustrie eingerichtet, vorläufig kommen hierfür Berlin und München in Frage. Die Prüfungsstellen setzen sich aus Beamten und Sachverständigen zusammen. Die Sachverständigen, die vom Reichsministerium des Innern auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände ernannt werden, setzen sich zu je einem Drittel aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes, aus Kreisen der Kunst und Literatur, sowie aus den Kreisen der Volkswohlfahrt, Volksbildung und Jugendpflege zusammen. Die Prüfungsstelle entscheidet in der Besetzung von 3 Personen (1 Beamter und 2 Sachverständige); bei der Prüfung von Lichtbildern für Jugendaufführungen muß der eine Sachverständige aus den Kreisen der Jugendbildner entnommen sein. Glatte, zweifelsfreie Fälle kann der Beamte auch allein entscheiden, ebenso können manche Arten von Bildstreifen (z. B. Landschaften) ein für allemal freigegeben werden.

Beschwerden sind an eine Oberprüfungsstelle zu richten, die mit 5 Personen (1 Beamter, 4 Sachverständige, darunter bei Jugendaufführungen 2 Jugendbildner) besetzt ist. Diese Stelle entscheidet endgültig. Die Prüfung und die Ausstellung der Zulassungskarte ist gebührenpflichtig. Für Zuwiderhandlungen sind Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis und 15000 M. Geldstrafe festgesetzt. Bildstreifen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt sind, müssen innerhalb 6 Monaten der Prüfungsstelle vorgeführt werden, bis dahin unterliegt ihre Zulassung der Ortspolizeibehörde.

Nationalökonom (Statistiker)

gesucht von **Weltfirma** (Sitz Süddeutschland) als **Vorsteher für ihre statistische und handelspolitische Abteilung.**

Gediegener, ernsthafter und zuverlässige Persönlichkeit mit sicherem fachmännischen Wissen und Können, sowie reichen praktischen Kenntnissen auf fachmännischem und handelspolitischem Gebiet, sprachenkundig, bietet sich gutbezahlte dauernde Stellung.

Gefällige Bewerbungen unter ausführlicher Darstellung der persönlichen Verhältnisse sowie mit genauen Angaben über Studiengang und bisherige Tätigkeit, Gehaltsansprüche und frühesten Eintrittstermin erbeten unter **J. 5 L. 4326 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

3 Waisenpflegerinnen

Alter 25 bis 35 Jahre, abgeschlossene Volksschulbildung, auf Privatdienstvertrag gesucht. Nachweis erfolgter Ausbildung oder längerer fürsorgerlicher Tätigkeit in Säuglings- und Kinderpflege erforderlich. Vergütung ℳ 1700.— jährlich und übliche Teuerungszulagen.

Bewerbungen bis 15. Januar 1920.

Weiblicher Arbeitsnachweis Altona, große Bergstr. 129.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 14. Januar 1920. Nummer 16.

AUG 6 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

rieden! 361
nsere neuen deutschen Strafgerichte vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet. Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel 363
llgemeine Sozialpolitik 365
Das deutschösterreichische Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge.
Zwei Entschließungen des Sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung.
esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 366
„Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht."
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.
arifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 367
Tarifvertragsbewegungen.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 369
Der Betriebsrätegedanke in Norwegen.
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte 370
Sicherung der Arbeitsstetigkeit gemeinnütiger Betriebe.
Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im besetzten Gebiet.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 372
Die Lage des Arbeitsmarktes im November 1919.
Arbeiterschutz 372
Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. III. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Frieden!

Am 10. Januar hat der Frieden begonnen. Aus der militärischen Niederlage geboren, ist das Werk von Versailles, mit dem Deutschlands Revolutionsregierung um die 14 Punkte Wilsons schamlos betrogen worden ist, tausendfach schlimmer als alle Gewalt, die je einem Volke angetan wurde.

Unser Blick weilt in dieser Stunde noch einmal wehmutsvoll auf den Jahren des Feldzugs. Wir gedenken der unvergleichlichen Taten unseres Volksheeres auf dem größten Kriegsschauplatz der Geschichte, denken des grausamen Todes, den die Blüte der deutschen Nation gefunden hat fern von den Lieben, die in der Heimat hungerten und litten. Und wir wollen die Dankespflicht gegen die niemals vergessen, die ihre gesunden Glieder in dem Gemetzel der Völker für Deutschlands Ehre und Zukunft geopfert haben. Ferne Generationen werden das Leid dieses unseligen Krieges besingen und die Tragödie all derer mit milder Gerechtigkeit in das Buch der Geschichte schreiben, die das Beste gewollt haben und gestritten sind.

Wir Lebenden aber müssen vorwärts blicken. Bepackt mit der Last des ungeheuerlichen Friedens müssen wir an die Arbeit gehen, die in Jahrzehnten unseren Kindern wieder Anfänge jenes Wohlstandes schaffen soll, den unser Volk vor dem Kriege sein eigen nannte. Gerechtigkeit gegen alle, die produktiv arbeiten, und Solidarität des ganzen Volkes sind die Zeichen, in denen wir uns wieder aufrichten wollen. Wenn das deutsche Volk seinen alten Idealismus wiederfindet, so ist noch nicht alles verloren.

Furchtbare Zeiten der Not stehen uns bevor. Wer die Massen schon darauf vorbereitet, daß sie mit keiner Besserung ihrer materiellen Lebenshaltung rechnen dürfen, solange dieser Frieden unverändert gültig ist, der treibt die beste Aufklärungsarbeit. Nur sehr schwer aber wird sich der deutsche Arbeiter mit der Tatsache abfinden, daß eine gewonnene Revolution federleicht wiegt gegenüber einem verlorenen Krieg. Ernste Kämpfe stehen, wenn nicht alles trügt, trotz der an sich geschwundenen Streiklust bald wieder dem Wirtschaftsleben bevor. Bis dahin muß — das ist die erste Friedensaufgabe — die neue Schlichtungsordnung Gesetz geworden sein. Die Einigungsbehörden müssen klar und einfach aufgebaut sein. Ihnen wird jeder kollektive Arbeitskonflikt vorgelegt werden müssen, ehe es zu Streik oder Aussperrung kommen darf. Auch muß endlich mit dem Terrorismus aufgeräumt werden, der vielfach durch Vernachlässigung der gewerkschaftlichen Streikreglements ausgeübt wird: die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen muß von Gesetzes wegen an qualifizierte Abstimmungsmehrheiten geknüpft werden, wie sie diese Reglements seit Jahrzehnten ausnahmslos vorsehen. Kommt keine Einigung zustande und wird der dann stets zu fällende Schiedsspruch abgelehnt, so werden Streik oder Aussperrung nicht zu verbieten sein. Nur von Fall zu Fall wird es, wie schon heute den Demobilmachungskommissaren, dem Landes- oder dem Reichseinigungsamte möglich sein müssen, auch abgelehnte Schiedssprüche für verbindlich zu erklären. Auf diese Weise verliert keine Arbeitergruppe von vornherein ihr Streikrecht, es bleibt aber Reich und Land unbenommen, die Allgemeinheit im Falle allzu unbilliger Angriffe auf sie vor den Folgen von Konflikten zu bewahren, an denen sie keine Schuld trägt. Gegenüber allen Personen, die vor Anruf des Schlichtungsamtes zum Arbeitskampf hetzen oder in gleicher Weise gegen einen verbindlich gewordenen Schiedsspruch ankämpfen, wird die Möglichkeit strafrechtlichen Einschreitens nicht ganz entbehrt werden können. — Die Gewerkschaftsführer müssen den Mut haben, der Reichsregierung die Verantwortung für ein solches Gesetz tragen zu helfen, wenn diese es, gleich uns, jetzt für unentbehrlich erachten sollte.

Freilich wird auch die beste Schlichtungsordnung versagen, wenn es nicht gelingt, der täglich sinkenden Kaufkraft des Lohnes entgegenzuwirken. Das aber ist nur möglich durch Erhöhung unserer industriellen und agrarischen Produktion. Ist mit dem Achtstundentag in nächster Zeit nicht auszukommen, so muß — unbeschadet der grundsätzlichen Anerkennung dieser Errungenschaft, der in allen Staaten die Zukunft gehört — ein System reichlicher Ausnahmegewährung eingerichtet werden. Lieber Überstunden als Selbstvernichtung!

Die großen sozialpolitischen Fortschritte, die das Deutsche Reich und Deutschösterreich zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß zu verzeichnen hatten, müssen überhaupt nunmehr gesichert werden, und die schwerste Gefahr, die ihnen auf die Dauer droht, ist, daß den hochentwickelten sozialpolitischen Normen und Institutionen die volkswirtschaftliche Basis entgleitet. Haben wir Hunger und Not im Lande, so ist den Massen die ganze gesetzliche Sozialpolitik nicht viel mehr wert als ein Fetzen Papier, und zwar mit Einschluß der heißumstrittenen Betriebsräte. Zu den unbedingten Voraussetzungen dauernder Erhaltung der sozialpolitischen Fortschritte gehört der Ausbau der internationalen Sozialpolitik. An ihm wird Deutschland nun, ohne sich übertriebenen Erwartungen hinzugeben, im Verwaltungsrat des neuen Internationalen Arbeitsamtes mitarbeiten. Die Reichsregierung wird durch den Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann vom Reichsarbeitsministerium in dieser Körperschaft vertreten sein. Geheimrat Leymann hat die deutsche

Regierung bereits auf den Kongressen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vertreten und kennt den internationalen Arbeiterschutz, den er dauernd bearbeitet hat, gut. Es ehrt die Reichsregierung, daß sie die Wahl ihres Vertreters zu der ersten internationalen Zusammenkunft, an der deutsche amtliche Delegierte gleichberechtigt teilnehmen werden, nicht von Parteirücksichten hat beeinflussen lassen und daß sie Sachkunde für diesen Posten für wichtiger erachtet hat als geflissentlich zur Schau getragene Anpassung an die neuen Machtverhältnisse.

An der Erhaltung der deutschen Sozialpolitik in diesem Sinne mitzuarbeiten, werden sich auch die freien Sozialreformer nicht nehmen lassen. Ihre Mitwirkung kann nicht entbehrt werden, wenn nicht die Sozialpolitik zur bloßen Domäne des Kampfes unter den materiell an ihr Interessierten werden soll. Es wäre durchaus verfehlt, wenn man jetzt mehr und mehr die ganze Sozialpolitik veramtlichen wollte. Die ethisch fundierte Initiative der privaten sozialpolitischen Organisationen ist freier und elastischer als amtliche Beiräte und Ausschüsse, die natürlich für die Kodifikation von Gesetzen an sich gut und notwendig sind. Die Aufgaben, vor die uns der Friedensschluß stellt, sind so groß, daß zu ihrer Bewältigung jeder an seinem Platze beitragen muß. H.

Unsere neuen deutschen Strafgerichte vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet.

Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Von selbst versteht es sich, daß die gewaltige Umwälzung, die durch die siegreiche Novemberrevolution und in ihrem Gefolge das gesamte deutsche Staatsleben erfaßt hat, vor der Verfassung der deutschen Gerichte nicht haltmachen kann. Insbesondere die gegenwärtige Gestalt unserer Strafgerichte, ihr in hohem Grade unorganischer, systemloser und geradezu willkürlicher Aufbau, hatte bereits seit Jahrzehnten in den zünftigen Juristenkreisen wie auch in den breitesten Schichten des gesamten deutschen Volkes das lebhafteste Mißfallen erregt. Schon im Jahre 1909 hatte ein aus 500 Paragraphen bestehender Entwurf einer völlig neuen Strafprozeßordnung und eine umfassende Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze in den eingehendsten Beratungen monatelang den Reichstag beschäftigt, ohne indes leider zur Verabschiedung zu gelangen. Nunmehr veröffentlicht auf der Grundlage dieser erwähnten Gesetzentwürfe aus dem Jahre 1909 fußend das Reichsjustizministerium in der offiziösen Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 17. Dezember 1919 (Nr. 621 Abendblatt) den vorläufigen Gesetzentwurf einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nicht nur für den zünftigen Juristen ist der aus 57 einzelnen Positionen bestehende Entwurf von der größten Wichtigkeit, auch dem Nationalökonomen und Sozialpolitiker bietet er eine Fülle der bemerkenswertesten Gesetzesvorschläge. Es ist daher wohl gerechtfertigt, auch in diesem sozialpolitischen Zentralorgan kurz zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen vom sozialpolitischen Standpunkte kritisch Stellung zu nehmen, wobei sich naturgemäß ein genaueres Eingehen auf die äußerst zahlreichen rechtstechnischen Einzelbestimmungen ganz von selbst verbietet.

Der Entwurf bringt zunächst wichtige und grundlegende Änderungen über den Aufbau und die Beständigkeit unserer Strafgerichte. Er macht entschlossen Ernst mit der Durchführung des Volks-Laienrichterums bei allen deutschen Strafgerichten, abgesehen von den Revisionsgerichten, nämlich dem Reichsgericht und den 29 deutschen Oberlandesgerichten, die lediglich und ausschließlich über reine Rechtsfragen zu entscheiden haben. Der außerordentliche Fortschritt dieser Neuregelung besteht also in dem seit langen Jahren schon einmütig von allen fortgeschrittenen juristischen Fachkreisen — insbesondere von der deutschen Landessektion der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter der Führung des verewigten Meisters v. Liszt und seiner Gefolgschaft — sowohl wie von der öffentlichen Meinung einmütig geforderten gänzlichen Wegfall der erstinstanzlichen nur aus gelehrten Berufsrichtern zusammengesetzten Strafkammern als erkennende Strafgerichte. In anerkennenswerter Entschlossenheit geht hiermit der vorläufige Gesetzentwurf weit über die Gesetzesvorlage vom Jahre 1909 hinaus. In der Tat, ohne jede Übertreibung läßt sich sagen, es gab kein einziges deutsches Gericht — weder Straf- noch Zivilgericht — das sich allgemein in fast allen Schichten der rechtsuchenden Bevölkerung einer solchen entschlossenen einmütigen Ablehnung und Unzufriedenheit zu erfreuen hatte als die erstinstanzliche Strafkammer. Unleugbar ist es, daß nun einmal weiteste Volksschichten diesen Strafgerichten nicht das für eine gedeihliche Rechtspflege unbedingt erforderliche Vertrauen entgegenbrachten; man erblickte — ob mit Recht oder Unrecht, das sei hier ganz dahingestellt — nun einmal in den gelehrten Strafkammern die Träger und Hochburgen einer welt- und volksfremden Klassenjustiz; die von ihnen verhängten Urteile stießen — namentlich was die Höhe der ausgeworfenen Strafen anlangte — vielfach auf Mißverständnis, ja entschiedenste Ablehnung. Unumstößliche Tatsache ist es dagegen, daß sich die Schöffengerichte ebenso wie die Schwurgerichte, die der Entwurf fast ganz unverändert beibehält, in den Kreisen der rechtsuchenden Bevölkerung — und deren Urteil, nicht das der zünftigen fachgelehrten Juristen, sollte doch schließlich über die Frage der Bewährung der Gerichte maßgebend sein — einer allgemeinen Beliebtheit und so gut wie restlosen Vertrauens erfreuten.

Abgesehen von rein rechtstechnisch orientierten zünftigen Fachkreisen debattierte man in den letzten Jahren über die Frage: Zuziehung von Laien zur Strafrechtspflege überhaupt nicht mehr, sondern lediglich über ihren Umfang, insbesondere die Frage innerer Mitwirkung auch in den Berufungsinstanzen und die Gewinnung eines möglichst guten Schöffenmaterials. Aus dieser Entwicklungslinie des allgemeinen Rechtsbewußtseins zieht der Entwurf nur die logische Folgerung, wenn er die erstinstanzlichen Strafkammern als erkennende Gerichte restlos beseitigt und an ihre Stelle die Schöffengerichte unter der Bezeichnung Amtsgerichte in der bisherigen Besetzung mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen als Beisitzer treten läßt. Ja, er erweitert sogar noch ihre Zuständigkeit nicht unerheblich, indem er die bisher zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen der Urkundenfälschung, Falschbeurkundung und Amtsunterschlagung ihnen überweist. Eine weitere äußerst bedeutsame Ausdehnung der Mitwirkung des Laienelements an der Strafrechtspflege bedeutet es ferner, daß über die Urteile der Schöffengerichte in der Berufungsinstanz in Zukunft die Strafkammern in der Besetzung von zwei rechtsgelehrten Richtern einschließlich des Vorsitzenden und dreier Laienrichter zu befinden haben. Ohne diese entscheidende Mitwirkung des Laienelements auch in der Berufungsinstanz, die entgegen dem Verlangen des Reichstags im Jahre 1910 bei der Beratung des Entwurfs aus dem Jahre 1909 die verbündeten Regierungen ablehnten, woran bekanntlich die Reformgesetzgebung damals scheiterte, — würde die Zuziehung der Schöffen bei der Strafrechtspflege überhaupt nur reine Dekoration und ein schönes Schaustück sein; die Anklagebehörde brauchte nur regelmäßig bei allen ihr nicht genehmen Urteilen der Schöffengerichte die Berufung einzulegen, um die endgültige Entscheidung in die Hände der rechtsgelehrten Berufsrichter zu spielen.

Gewiß, rein technisch betrachtet mag der gelehrte Berufsrichter mit seiner langjährigen Ausbildung und großen Praxis der bessere Richter sein, aber das entscheidet nicht. Vollstes uneingeschränktes Vertrauen zu seinen Gerichten und ihrer Rechtsprechung kann das Volk nur haben, wenn es an ihnen mitwirkt, wenn es aus einem Objekt der Rechtsprechung zu ihrem Subjekte wird, wenn der große Gedanke der Selbstverwaltung auch in unserer Justiz Platz greift. Nur durch ein Hand-in-Hand-Arbeiten von rechtsgelehrten Berufsrichtern und Laien läßt es sich ermöglichen, die Brücken zu schlagen zwischen Volk und Recht, zwischen Richter und Volksgenossen, nur so lernt der meistens heute — leider — nur gewissen engbegrenzten sozialen Volksschichten angehörige Berufsrichter das Rechtsempfinden des Volkes kennen und gewinnt umgekehrt der schlichte Mann aus dem Volke Kenntnis vom Recht und Hochachtung vor der ungeheuer verantwortlichen, entsagungsreichen und dabei so miserabel entlohnten Tätigkeit (3000 Mark Anfangsgehalt!!) seines Berufsrichters!

Der Entwurf gewährt demnach weiter die schon seit Jahrzehnten fast einstimmig von der öffentlichen Meinung geforderte Berufung gegen die erstinstanzlichen Strafurteile in vollstem Umfange. Hiermit wird endlich der einfach unerträgliche Zustand beseitigt, daß es gegen die — wie schon betont vielfach sehr anfechtbaren — Urteile der Strafkammern überhaupt keine Berufungsmöglichkeit gab; die Revision, die nur die Heilung grober Rechtsverstöße ermöglichte, war natürlich in keiner Weise ausreichender Behelf!

Die zweite grundlegende ungemein bedeutsame Neuerung des Entwurfes besteht darin, daß in Zukunft auch dem weiblichen Geschlechte der Zugang zum Laienrichteramt eröffnet wird. Einer grundsätzlichen Stellungnahme zu der noch immer heiß umstrittenen Frage, ob die Frau in vollem Umfang auf die sella curulis des Richters zugelassen werden soll, weicht die Vorlage aus. Man mag billig zweifeln, ob das weibliche Geschlecht zufolge der nun einmal u. E. unleugbaren Naturveranlagung der Durchschnittsfrau, — Ausnahmen bestätigen nur die Regel — die

menschlichen Geschehnisse vom reinen Gefühlsstandpunkt aus zu betrachten und sich zu leicht durch reine Gefühlserwägungen beeinflussen zu lassen, während beim Richter gerade strengste Objektivität, Nüchternheit und Unvoreingenommenheit einer rein logischen Betrachtungsweise der Dinge durchaus geboten ist, für die Bekleidung von Richterämtern, sei es von ständigen Berufsrichterposten wie von nur periodischen Laienrichterstellungen, geeignet sei. Die Frage ist u. Dafürhaltens bereits durch die Stellungnahme der neuen Deutschen Reichsverfassung, welche auf allen Rechtsgebieten des privaten wie auch des gesamten öffentlichen die Frau dem Manne restlos gleichstellt, bereits im bejahenden Sinne entschieden. Eine Zeit, welche die Frau ohne jede Einschränkung als Gesetzgeber zuläßt, kann ihr, ohne sich dem Vorwurf mangelnder Logik auszusetzen, den Zutritt zum Richteramt nicht fürder schließen. Die vom Entwurfe vorgeschlagene Regelung, wonach als Schöffen grundsätzlich nur Männer und eine Frau als Schöffin nur dann, wenn ein weibliches Wesen angeklagt ist, zuzuziehen ist, und beim Schwurgericht grundsätzlich nur Männer die Geschworenenbank besetzen und nur dann, wenn ein weibliches Wesen angeklagt ist, neben 7 männlichen 5 weibliche Geschworene zuzuziehen sind, wird daher, als sie überhaupt in dieser Form von der Volksvertretung angenommen werden sollte, nur eine flüchtige Etappe bedeuten!

Den besonderen Hindernissen, die sich für die Frau aus ihrem körperlichen Zustande — Schwangerschaft und Respektstage, wie aus ihren Pflichten als Hausfrau ergeben, trägt ein Ablehnungsrecht der Frau in solchen Fällen weitestgehend Rechnung.

Die bisherige äußerst kränkende und sachlich durch nichts gerechtfertigte Ausschließung unseres so tüchtigen und wohlbewährten Volksschullehrerstands vom Amt der Schöffen und Geschworenen hebt der Entwurf mit vollem Recht endlich auf. Nur die Lehrer an einklassigen Volksschulen sollen nach wie vor aus Gründen der ungehinderten Fortführung des Schulbetriebes ausgeschlossen sein. Als nicht mehr angemessen erscheint dem Entwurf die Ausschließung der Dienstboten vom Volksrichteramt.

Die Wahl der Volksrichter — Schöffen und Geschworenen — soll auch in Zukunft nicht unmittelbar, wie es das Erfurter Programm erfordert, durch das Volk erfolgen, sondern sie bleibt dem bei dem Amtsgericht zu bildenden Vertrauensmännerausschuß überlassen. Die Siebung der vom Vertrauensmännerausschuß beim Amtsgericht zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen durch das Landgericht wird — mit vollem Recht — in Zukunft ganz wegfallen.

Einen bedeutsamen Fortschritt bringt auch, schon seit langen Jahren oft genug in der Presse geäußerten Wünschen entsprechend, die neue Vorschrift, daß das Gericht in Strafsachen, sofern kein öffentliches Interesse dem entgegensteht, die Öffentlichkeit der Verhandlung ganz oder teilweise ausschließen kann, wenn sich diese auf persönliche, intime oder Familienverhältnisse erstreckt, deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gebotene Härte bedeuten würde.

Im übrigen bieten die ungemein zahlreichen weiteren Abänderungsvorschläge kaum ein allgemeines, sozialpolitisches Interesse; sie berühren mehr den Fachjuristen. Abschließend läßt sich sagen, daß der neue Gesetzentwurf, der seine Ergänzung durch ein noch in der Ausarbeitung begriffenes besonderes Jugendstrafgesetz und ein Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen finden soll, vom Standpunkt des entschiedenen Sozialreformers durchaus Billigung und Anerkennung verdient; er bietet gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstande sehr erhebliche, freudig zu begrüßende Fortschritte dar.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das deutschösterreichische Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge ist am 19. Dezember von der Wiener Nationalversammlung angenommen worden. Es handelt sich bei diesem Gesetze nicht nur um eine formalrechtliche Regelung des gewerblichen Einigungswesens, sondern um einen entscheidenden Schritt, an die Stelle des plumpen Machtkampfes zur Austragung von Arbeitszwisten das geordnete Verständigungsverfahren zu setzen oder ihm doch die Bahn zu sichern und den Verständigungsbeschlüssen und Vereinbarungen bindende Kraft zu verschaffen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung beruft gemäß den Vorschlägen der Unternehmer- und Arbeiterverbände eine gleiche Anzahl ihrer Vertreter in die Einigungsämter, deren Vorsitzende die Staatssekretäre des Sozialamts und der Justiz ernennen. Bei Ausbruch eines Arbeitszwistes kann jede Partei das zuständige Einigungsamt anrufen. Bei größeren Zwisten kann dieses von Amts wegen zu einer Einigungsverhandlung einladen. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte, auch durch Rechtsanwälte, vertreten lassen. Der Einigungssenat kann geeignete Beisitzer zuziehen. Bei Weigerung einer Partei wird das Verfahren in ihrer Abwesenheit durchgeführt. Gelingt die Verständigung nicht, so fällt das Einigungsamt einen Schiedsspruch, dessen Annahme oder Ablehnung die Parteien binnen 14 Tagen erklären müssen. Ein anerkannter Schiedsspruch gilt als rechtsverbindlich und ist gerichtlich vollstreckbar.

Aus der Durchführung des Gesetzes über die Betriebsräte, das der Arbeiterschaft vielerlei Rechte in Betriebsverwaltungsfragen neben den Unternehmern einräumt, erwächst dem Einigungsamt in Streitfällen eine Reihe von Rechtsprechungsaufgaben insbesondere in den Fällen der anfechtbaren Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters, ferner bei Streitigkeiten über die Arbeitszeitordnung, über die Abgrenzung der Rechte des Betriebsrats; hier entscheidet das Einigungsamt überall endgültig.

Das dritte Aufgabengebiet des Einigungsamts bildet die Mitwirkung bei Tarifverträgen. Alle Kollektivverträge sind dem Amt zu melden und erlangen mit der Veröffentlichung durch das Amt rechtsverbindliche Kraft für die Beteiligten. Sondervereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie für den Arbeiter günstiger sind als die Norm des Tarifvertrags. Das Einigungsamt kann Kollektivverträge, die „überwiegende Bedeutung" besitzen, zu „Satzungen" erheben, also über den ursprünglichen Vertragsbereich hinaus mit Rechtsgeltung ausstatten, falls Arbeiter oder Unternehmer nicht binnen 30 Tagen widersprechen. Den endgültigen Beschluß fällt dann das Obereinigungsamt, das auch Änderungen vornehmen darf. Diese Oberinstanz wird beim Staatsamt für soziale Verwaltung aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerverbände gleichseitig errichtet. Es hat auch die Aufsicht über die Einigungsämter zu führen und über Einsprüche gegen ihre Beschlüsse zu entscheiden. Es vermag aber auch Satzungen zu erlassen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren.

Das neue österreichische Einigungsämtergesetz bringt keine neuen ursprünglichen Gedanken — was vielleicht bei der gegenwärtigen Überproduktion unreifer neuer Gedanken ein Vorzug ist —, sondern beschreitet die ihm durch die Erfahrung der kollektiven Schlichtungspraxis und durch das Muster anderer Länder vorgezeichnete Straße organischer Weiterbildung des kollektiven Verständigungswesens. Gegenüber dem deutschen gewerbegerichtlichen Einigungswesen zeigt das Gesetz den Fortschritt eines mittelbaren Verhandlungszwanges und der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches. In der Verbindlichkeitserklärung der Tarifverträge folgt Deutschösterreich der deutschen Verordnung vom 23. Dezember 1918, aber dezentralisiert, obgleich Deutschösterreich so viel kleiner als Deutschland ist. Z.

Zwei Entschließungen des Sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung sind mit dem vom Abg. Schneider-Sachsen sorgsam zusammengestellten Bericht über die Kommissionsverhandlungen zum Betriebsrätegesetz gleichzeitig an das Plenum gelangt. Der Ausschuß beantragt: 1. Die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend einen Gesetzentwurf über die Regelung betreffend einen erhöhten Schutz der Bergarbeiter und die Sicherung einer wirksameren Aufsicht unter geordneter Mitwirkung der Arbeiter vorzulegen. 2. Die Reichsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Entwurf vorzulegen, durch den den Arbeitern in den Betrieben von Aktiengesellschaften die Beteiligung an den Unternehmungen durch Erwerbung von Kleinaktien (Arbeiteraktien) erleichtert wird.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

„Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht." Mittwoch, den 28. Januar, abends 7 Uhr veranstalten die Gesellschaft für Soziale Reform, die Liga für Völkerbund, die Deutsche volkswirtschaftliche Gesellschaft, die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und das Deutsche Komitee für internationale Sozialversicherung einen gemeinsamen Vortragsabend in der Berliner Handelshochschule, der den Fragen des Weltarbeitsrechtes und seiner Bedeutung für die Weltwirtschaft gewidmet sein wird. Es sprechen Reichspostminister Giesberts (Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform), Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, Direktor Hans Kraemer und Prof. Dr. Manes. Einlaßkarten können von der Liga für Völkerbund, Berlin, Unter den Linden, bezogen werden.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 5. Januar eine gut besuchte Mitgliederversammlung. In außerordentlich klarer und lichtvoller Weise sprach Herr Privatdozent Professor Dr. phil. Moll über „Die deutsche Valuta und die Preise und Löhne." Nach einem einleitenden Überblick über den Begriff „Valuta" besprach der Vortragende zunächst die Ursachen der Valutaentwertung. Sie liegen in einer ganzen Reihe von eng miteinander verflochtenen und ineinander übergreifenden Tatsachen. Fehlerhaft ist es, sie auf der einen Seite allein, auf der Geldseite oder auf der Warenseite, zu suchen. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen der „Inflationstheorie" und der

„Zahlungsbilanztheorie". Sodann erörterte Dr. Moll die Folgen der ungeheueren Entwertung. Das Schlimmste ist das Schwankende und ganz Ungewisse der deutschen wirtschaftlichen Zukunft. Dadurch wird jeder Unternehmungsgeist gelähmt. Ein wahrer Ausverkauf Deutschlands hat eingesetzt. Im Inlande leiden am meisten durch die Entwertung die Beamten, Angestellten und kleinen Rentner, verhältnismäßig günstiger stehen sich die Arbeiter. Je höher die Löhne steigen, um so geringer ist die Kaufkraft des Geldes, auf die Hebung des Reallohnes, nicht des Nominallohnes, kommt es an. Erfolgt nicht bald Durchgreifendes und Großes von seiten des ganzen Volkes und der Regierung, die zu einseitig „Praktiker", d. h. Bankiers denen der große Überblick über die Gesamtheit des deutschen Wirtschaftslebens fehlt, und nicht Männer der nationalökonomischen Wissenschaft zuzieht, so ist die wirtschaftliche Katastrophe unvermeidlich. Dann gehen wir der Assignatenwirtschaft sicher entgegen. Von den Abhilfemaßregeln kommt in erster Linie die Schließung des großen Lochs im Westen in Betracht. Nur durch weites Entgegenkommen der Entente ist die Gesundung des deutschen Warenverkehrs möglich. Aber auch die Ausrottung der weitverbreiteten Korruption unseres Zollbeamtentums ist dringend erforderlich. Fertigfabrikate müssen wir ausführen und unsere Produktion gewaltig steigern. Die Hebung der Arbeitsfreudigkeit erkannte der Vortragende durchaus an, insbesondere begrüßte er die Wiedereinführung der Akkordarbeit für die Werftarbeiter. Die übergroße Menge unserer Banknoten müsse gewaltig eingeschränkt werden. Ein gleichmäßiger Abbau der Löhne und Preise sei zu fordern. An einen schließlichen Aufstieg des deutschen Volkes glaube er fest, ganz ungewiß sei es aber für ihn, ob dieser ohne vorherige schwerste wirtschaftliche Katastrophe erfolgen könne. In der sich anschließenden ausgedehnten und sehr anregenden Diskussion sprachen ergänzend und größtenteils zustimmend die Herren Geheimrat Professor D. Baumgarten, Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Stadtverordneter Dr. Blochmann, Abgeordneter Dr. Struve, Dr. Feuchtinger und Ingenieur Grothe. R. B.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Tarifvertragsbewegungen.

Die zügellose Teuerungswirtschaft, die durch die „Annäherung der deutschen Warenpreise an die Weltmarktspreise" künftig ins Uferlose getrieben werden soll, hat die bestehenden Tarifverträge derart in Widerspruch mit den wirtschaftlichen Voraussetzungen gebracht, daß alle jetzt kündbaren Verträge von den Arbeitern gekündigt werden. Zum 31. Dezember 1919 sollen an die tausend oder mehr Tarifverträge gekündigt worden sein. Die anderen Tarifverträge sollen mit gleitenden „Reallohntarifen" ausgestattet werden. Vorläufig fehlen allerdings dafür noch die brauchbaren statistischen Unterlagen und ständig schwankende Tarifverträge würden bald keine Tarifverträge mehr sein. Man sollte den Tarifausschüssen Vollmacht zu kurzfristigen Revisionen der Tarife geben, aber nicht die mechanische Automatik der Tarifaufschläge einführen, zumal dann alle Hemmungen gegen die weitere Geldentwertungswirtschaft wegfielen.

Im letzten Viertel von 1919 sind trotz dieser Krisis der Tarifvertragspolitik doch noch eine Reihe wichtiger Tarifverträge abgeschlossen worden, allerdings meist auf nicht sehr lange Laufdauer. Wir erwähnen zuerst einige Reichstarifverträge. Im November ist nach 13tägigen Verhandlungen in Berlin ein Reichstarif für das Schriftgießergewerbe abgeschlossen und damit das langjährige Streben nach einer Vereinheitlichung der zahlreichen alten Ortstarifverträge zum Erfolg geführt worden. Nur die im Metallarbeiterverband organisierten Leipziger Messinglinienarbeiter haben noch ein laufendes Sonderabkommen, und die Akkordsätze der Schriftschneider und Graveure konnten noch nicht tariffertig gemacht werden. Überhaupt hat der Reichstarif für das Schriftgießergewerbe, das zu 90% „im Berechnen" (Akkord) arbeitet, sehr viel Mühe gemacht: es kommen gegen 10 verschiedene gelernte Facharbeitergruppen in Frage. Die in der deutschen Tarifvertragspolitik heute stark hervortretende politische — nicht tariftechnische Tendenz, die Lohntarife für die verschiedenen Arbeitergruppen eines Gewerbes möglichst „einheitlich" zu gestalten, d. h. die sozial und beruflich staffelnden Spartentarife durch eine möglichst unterschiedslose Lohngleichheit für alle zu verdrängen, hat also beim Schriftgießertarif noch nicht gesiegt. Die zentralen Tarifverhandlungen für die Schuhindustrie, die Ende Oktober in Frankfurt a. M. stattfanden, haben den bestehenden Reichstarifvertrag für Zivilschuhwerk zeitgemäß abgeändert. Die bisherigen Kriegs- und Teuerungszuschläge wurden in den Grundtarif hineingearbeitet und um 35—60% erhöhte Mindeststundenlöhne festgelegt. Die Akkordsätze müssen bis zum 31. Dezember danach umgerechnet sein. — Ein neuer Tarifvertrag für das deutsche Reedereigewerbe ist Ende Oktober zwischen dem Zentralverein deutscher Reeder und dem Verband deutscher Seeschiffer-Vereine, dem Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, dem Verband deutscher Schiffsingenieure und Seemaschinisten, dem Deutschen Transportarbeiterverband, Reichsabteilung Seeleute, dem deutschen Stewardsverband, und dem Verein der seefahrenden Köche abgeschlossen worden. Die Schwierigkeiten dieses Tarifvertrags zumal unter der jetzigen Lage der deutschen Reederei liegen auf der Hand, trotzdem siegte der Verständigungswille! — In der Bürstenindustrie haben in der zweiten Dezemberwoche Reichstarifverhandlungen zu Nürnberg auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums unter Vorsitz des nordbayerischen Demobilmachungskommissars stattgefunden, die am 18. Dezember zum Vertragsabschluß führten. Beim Überwiegen der Klein- und Heimarbeitsbetriebe im Gewerbe und dem Mangel umfassender Organisation war eine zentrale Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht leicht. Auch mußte schließlich die Bleistiftindustrie mit in den Tarifvertrag einbezogen werden, da in der tonangebenden Nürnberger Bürsten- und Pinselindustrie die Bleistiftfabrikanten mit den Pinselmachern zusammen organisiert sind. Der Tarif sieht 4 Ortsklassen und 5 Altersklassen für die Lohnbemessung für Männer und Frauen getrennt vor. Der Mindeststundenlohn bewegt sich danach für Männer zwischen 1,15 M. und 3 M., für Frauen zwischen 0,90 M. und 2 M. Akkordarbeit wird 20% höher bezahlt. Ferien 3 bis 10 Tage. Ein zentraler Schlichtungsausschuß wird in Nürnberg errichtet. Die Heimarbeit wird auch geregelt. In den holzgewerblichen Berufen bestehen jetzt außer für die Bürsten- Pinsel- und Bleistiftmacher Reichstarife für die Klaviermacher, die Stockarbeiter und die Knopfmacher. Die Reichstarife für die Tischler und für die Korbmacher sind in letzter Stunde von den Arbeitgeberverbänden nicht anerkannt worden.

Ein Reichstarifvertrag für die Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen ist nunmehr auch endlich zustande gekommen, nachdem die gelernten Buchdrucker bereits seit 25 Jahren einen Reichstarif besitzen. Die Bestimmungen des Buchdruckertarifs werden sinngemäß auf die Hilfsarbeiter übernommen und die Löhne nach den Gehilfenlöhnen prozentweise abgestuft. Eine seltsame Rolle spielten bei diesen Tarifabschluß wieder die radikalen Berliner Hilfsarbeiter, die durch grundsätzlichen Widerspruch gegen den „widerwärtigen Ableger des Buchdruckertarifs" die Stellung der Arbeiter schwächten. — Die Verhandlungen über einen Reichstarif für die Zigarrenherstellung, die durch die Verkehrssperre verzögert worden sind, haben am 28. November in Berlin noch zu keinen abschließenden Ergebnis geführt, sondern müssen am 25. Januar weiter gepflogen werden. Inzwischen haben sich die Parteien auf Teuerungszulagen von 450% des Friedenslohnes (bisher 350%) für die Akkordarbeiter und von 300% (bisher 235%) für die Tag- und Wochenlohnarbeiter (mit Rückwirkung bis 1. Oktober) geeinigt. — Der Entwurf zu einem Reichsrahmentarif für die Genossenschaftsarbeiter Deutschlands, der von einem Sonderausschuß seit September ausgearbeitet worden ist, hat Anfang Dezember die Billigung der Hamburger Genossenschaftsarbeiter gefunden. Der Rahmentarif ordnet die Lohnbedingungen nach der Größe der Orte klassenweise.

Für das Rauch- und Schnupftabackgewerbe wurden bei den Neuberatungen über das Berliner Maiabkommen am 22. November in Frankfurt a. M. die Grundlage eines Reichstarifvertrags vereinbart, dessen Einzelheiten möglichst bald beschlossen werden sollen. Bis dahin behilft man sich mit einer Erhöhung der Teuerungszulagen um 50 bzw. 100% des Friedenslohnes. — In der Weißglasindustrie sind die Verhandlungen über einen neuen Reichstarif, die seit September liefen und bereits zur Feststellung eines Manteltarifs geführt hatten und von Bezirkstarifsverhandlungen gefolgt waren, schließlich doch wieder an gewissen grundsätzlichen Forderungsabstrichen der Arbeitgeber bezüglich der Arbeitszeit, der Behandlung tarifbrüchiger Arbeiter und der Vergütung an Arbeiterausschußmitglieder gescheitert. — Die Reichstarifvertragsbestrebungen der Angestellten der Behörden des Reiches und der Länder wurden anfangs durch den Bund der Technischen Angestellten und Beamten, gestützt auf den Spruch des Berliner Schlichtungsausschusses vom 14. April 1919, der den Minister der öffentlichen Arbeiten zu Tarifverhandlungen veranlaßte, getragen und haben seit September auch den Zentralverband der Angestellten, den Deutschen Werkmeisterverband hinter sich. Die ursprünglich vom Reichsministerium des Innern beabsichtigten Tarifverhandlungen sind später dem Reichsarbeitsministerium zugewiesen worden. Doch sind die Verhandlungen auch hier nicht vorwärtsgekommen, da in einer Sitzung am 22. Nov. im Reichsarbeitsministerium verschiedene Regierungsvertreter Aufschub der Vertragsberatungen bis zur Regelung der Beamtenbesoldungsreform forderten. Die Angestellten aber lehnten die Verquickung ihrer Tarifangelegenheit mit der Beamtenbesoldungsreform, die sachlich allerdings gegeben ist, entschieden ab, da auch mit den Staatsarbeitern bereits ein Tarifvertrag unabhängig von der Beamtenbesoldungsreform geschlossen worden sei. — Die Weiterentwicklung des im Juni 1919 abgeschlossenen Manteltarifvertrags mit den Straßen- und Kleinbahnverwaltungen, der zum 31. Dez. 1919 von allen Vertragsparteien gekündigt worden ist, ist durch den Abbruch der Erweiterungsverhandlungen am 7. Dezember gestört worden. Die Vertretungen der deutschen Stadtverwaltungen machten nämlich Schwierigkeiten, weil sie für die städtischen Straßenbahner, die bereits in die Lohntarife für alle städtischen Arbeiter eingeschlossen seien, keine Sondertarife schließen wollten, und ferner stellten die Tarifvertragsbrüche der Straßenbahner an verschiedenen Plätzen den Neuabschluß von Tarifverträgen Hindernisse in den Weg. — Die Tarifvertragsverhandlungen der deutschen Staatseisenbahnverwaltungen mit den Eisenbahnangestellten des Werkstätten- und Fahrdienstes sind in eine kritische Lage geraten, da sie sich allzulange hinziehen und die Eisenbahner vom 1. Januar 1920 an bereits die von ihnen geforderten Tarifsätze beziehen wollen. Der Hinweis auf die ungeheueren sachlichen Schwierigkeiten, die Arbeitsbedingungen für 600000 Arbeiter zum achten Male einheitlich zu tarifieren, und die angebotenen Abschlagszahlungen auf die neuen, jedenfalls mit rückwirkender Kraft bis 1. Januar zu vereinbarenden Löhne haben bei den aufgeregten, seit einem Jahre kaum aufgebesserten und in ihrer früheren Arbeitstreue schwer erschütterten Werkstättenarbeiterschaft kein Verständnis gefunden, sondern mit Proteststreiks und Androhungen passiver Resistenz suchen bereits einzelne Gruppen in Mittel- und Südwestdeutschland die glatte Anerkennung ihrer Tarifforderungen zu erzwingen. — Im preußischen Eisenbahnministerium und im Reichsfinanzministerium, dem der deutsche Eisenbahnerverband und die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner im November zu einer umfangreichen statistischen Denkschrift, die Notwendigkeit der Anpassung der Löhne an die arge Teuerung vorgetragen hatten, ist man durchaus guten Willen entgegengekommen; es scheint aber, daß einzelne Teile der Eisenbahner einen offenen Kampf wollen. — Im Versicherungsgewerbe ist der junge Reichstarifvertrag zum 31. Dez. 1919 gekündigt worden und neue Tarifverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverbande und den organisierten Angestellten noch nicht zustande gekommen, obwohl sich das Aufsichtsamt für Privatversicherung vermittelnd darum bemüht. Der Zentralverband der Angestellten stellt allerdings so hohe Forderungen, die bis zu 150% Gehaltszulage gehen, daß die

Versicherungsgesellschaften ihre Leistungsfähigkeit in Frage gestellt sehen. Auch verlangt der Zentralverband der Angestellten das Mitbestimmungsrecht der Angestelltenausschüsse bei der Anstellung und Entlassung von Direktoren und Prokuristen. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten und der Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestelltenverbände sind etwas mäßiger in ihren Forderungen, sie werden aber von dem Zentralverband der Angestellten nicht als Verhandlungsteilnehmer zugelassen. Für den neuerstrebten Reichstarifvertrag soll der auf der Magdeburger Konferenz vom Zentralverband aufgestellte Entwurf maßgebend sein. Inzwischen sind seit Neujahr im Berliner Versicherungsgewerbe bereits offene Zwiste hier und dort ausgebrochen, die durch den Beobachtungsdienst der Sicherheitswehr in einzelnen Verwaltungsgebäuden einen besonders scharfen Beigeschmack bekommen.

Der Hauptverband der Ortskrankenkassen Deutschlands, der Verband zur Wahrnehmung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, der Gesamtverband deutscher Krankenkassen, der Allgemeine Verband deutscher Landkrankenkassen, der Verband deutscher Innungskrankenkassen auf der einen Seite und der Leipziger Ärzteverband und der deutsche Ärztevereinsbund auf der anderen Seite haben am 9. Dezember in Berlin das Allgemeine Einigungsabkommen zwischen Krankenkassen und Ärzten vom 22. Dezember 1913 (das sog. Berliner Abkommen), das eigentlich Ende 1918 nach fünfjähriger Dauer abgelaufen, aber durch eine Notverordnung der Revolutionsregierung vorläufig verlängert worden war, in zeitgemäßer Gestalt erneuert und dabei vor allem die im alten Abkommen klaffende Lücke über die Höhe der Vergütungen für die kassenärztliche Tätigkeit geschlossen. Bisher sollte sich die Vergütung nach der Leistungsfähigkeit der Kasse und den örtlichen Verhältnissen richten und im Streitfalle das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt entscheiden. Dieses Verfahren hat viel Unsicherheit und Unzufriedenheit geweckt. Das neue Tarifabkommen schafft hier nun Klarheit, dank beiderseitigem Nachgeben der Parteien. Es setzt fest: der Pauschbetrag beträgt für das Mitglied und Jahr mindestens 8 M., und höchstens 13 M. einschließlich der Bezahlung der Fachärzte. Damit sind auch alle Sonderleistungen abgegolten. Bei Überlandbesuchen können Wegegebühren vereinbart werden. Bei Einzelzahlung der Einzelleistungen wird jeder Besuch in der Wohnung der Kranken mit 3 M., jede Beratung in der Wohnung des Arztes mit 2 M. vergütet. Werden mehrere Erkrankte in einer Familie gleichzeitig besucht, so wird für jede Person die Besuchsgebühr, für die anderen die Beratungsgebühr bezahlt. Für Nachtbesuche (nach 8 Uhr) doppelte Sätze. Die übrigen Leistungen werden mit 50% Aufschlag auf die Gebührenordnung vom 1. Jan. 1914 bezahlt. Bei Einzelzahlung nach Einzelleistungen ist eine Begrenzung der Gesamtausgaben zu vereinbaren. Im Vierteljahresdurchschnitt soll die Zahl von zusammen 4 Beratungen und Besuchen auf den einzelnen Krankheitsfall nicht überschritten werden. Bei Streit entscheidet das von jedem Kassenarzt vorzusehende Schiedsgericht. In ländlichen Kassenbezirken können auch die Gesamtausgaben für ärztliche Behandlung (ohne Weggebühr) bei einem Beitragsfuß von 2½% des Grundlohnes zwischen 15 und 22% der Kasseneinnahmen vereinbart werden. Die Wegevergütung für Überlandbesuche wird mit 3 M. (nachts 6 M.) für den Doppelkilometer berechnet, sofern nicht Pauschsummen vereinbart werden. Für die Behandlung überwiesener Mitglieder und von Familienangehörigen dürfen nicht höhere Sätze berechnet werden. Bestehende Arztverträge werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Dieses bezieht sich nur auf den Abschluß neuer Verträge für das Jahr 1920. — Gleichzeitig hat der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen bekannt, daß der auf dem Leipziger Ortskrankenkassentag vorgelegte Tarifvertrag mit dem Zentralverband der Angestellten für die Krankenkassenangestellten von beiden Parteien nunmehr angenommen worden ist. Er legt Mindestgehälter für 7 Gruppen in 4 Ortsklassen zwischen 2760 und 4920 M. und dazu Teuerungszulagen für 1200 bis 2100 M. fest, ferner eine Bureauzeit von 7½ Stunden und einige Grundstufen für die Handhabung etwa bestehender abweichender Gehaltsordnungen. In Streitfällen entscheidet der Tarifausschuß. Die Anrufung von Schlichtungsausschüssen zur Erzielung von Mehrforderungen durch die Angestellten ist 1920 unzulässig.

Außerhalb der Reichstarifverträge ist die wichtigste Tarifvertragserscheinung die Kündigung des eben erst am 25. Oktober geschlossenen Lohntarifvertrags für das Ruhrkohlengebiet durch die vier Bergarbeiterverbände. Sie ersuchten den Zechenverband bis zum 31. Januar einen neuen Vertrag auf der Grundlage höherer Löhne mit ihnen abzuschließen. Die neue Preissteigerungspolitik wirft eben alle bestehenden Vereinbarungen um. Die dadurch erwachsende Unruhe der Bergarbeiter wird von gewissen kommunistisch-syndikalistischen Gruppen bereits für ihre Zwecke ausgebeutet.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der Betriebsrätegedanke in Norwegen.

Ein norwegischer Mitarbeiter schreibt uns:

In Norwegen ist eine königliche Kommission mit der Frage der Betriebsräte befaßt worden. In ihr bestehen natürlich ähnliche prinzipielle Gegensätze, wie sie in Deutschland in dieser Frage hervortreten. Die Minderheit, deren Sonderbericht noch nicht vorliegt, erklärt, daß ein Betriebsrätegesetz nicht wieder gutzumachenden Schaden für das ganze Wirtschaftsleben bedeuten würde. Die Mehrheit des Ausschusses erachtet dagegen ein solches Gesetz sowohl aus Billigkeitsgründen wie auch aus Gründen sozialwirtschaftlicher Art für durchaus erforderlich. Ein von ihr ausgearbeiteter Entwurf erkennt den Betriebsräten ein weitgehendes Beschlußrecht zu, da nach Ansicht der Mehrheit eine nur formelle Kontrolle seitens des Betriebsrates allein keine bedeutende Besserung in dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Folge haben würde. „Will man sich," schreibt die Mehrheit, „ernstlich um die Aufrichtung oder Wiederherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Friedens und der Arbeitsruhe innerhalb der jetzigen Produktionsordnung bemühen, so läßt sich diese Aufgabe nur auf eine Weise lösen: die Repräsentanten des Kapitals und der Arbeit müssen in den Teilen der Betriebsleitung, welche die Interessen der Arbeiter direkt berühren, paritätisch vertreten sein, damit dadurch eine wirklich gleichmäßige Machtverteilung in der Produktion erzielt wird." Ferner wird geschrieben: „Es wird sicherlich nicht gelingen, eine erhöhte Arbeitsintensität und ein schnelleres Arbeitstempo in der Arbeiterschaft zu erzielen, solange die Arbeiter das Gefühl haben, daß sie bei ihrer produktiven Wirksamkeit doch nur unfreie und unpersönliche Werkzeuge sind, die dem Arbeitgeber dazu dienen, seinen Profit zu steigern. Sollen die produktiven Kräfte der Arbeiter zur freien Entfaltung gebracht werden, so muß man dem Arbeiter ein lebendiges Gefühl dafür zu geben suchen, daß er durch seine Leistungen für sich selbst und für die Gesamtheit arbeitet."

Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionsmehrheit machen es zur Voraussetzung ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, daß tunlichst bald ein Gesetz über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eingebracht werde. Die sozialistischen Mehrheitsmitglieder verhielten sich in diesem Punkte reserviert und gaben eine grundsätzliche Erklärung ab, die die volle „Sozialisierung" fordert. Über beide Fragen wird z. Zt. noch verhandelt. Inzwischen hat aber die Mehrheit doch bereits sehr präzise Einzelvorschläge für die Gestaltung des Rätewesens unbeschadet ihrer inneren Gegensätze fertigzustellen vermocht. Besonders ist aus diesen Vorschlägen hervorzuheben, daß die Betriebsräte ermächtigt werden sollen, über größere Veränderungen und Verbesserungen im Betrieb zu beschließen, z. B. über die Einführung neuer Arbeitsmethoden und Anschaffung neuer Maschinen, ferner über die Gehälterfrage, über Akkordarbeit, Arbeitszeit, Ferien und andere Arbeitsbedingungen, wie auch über die Anstellung von Werkmeistern und Betriebsbeamten.

Eine Eigentümlichkeit des Entwurfes, im Gegensatz zu dem deutschen liegt darin, daß auch der Arbeitgeber Mitglied des Betriebsrates sein kann. Durch diese Bestimmung ist ein bemerkenswerter Versuch zu wirklicher Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und -nehmer gemacht. Die Analogie zu dem Erkelenzschen Gegenentwurf zum deutschen Betriebsrätegesetzentwurf ist handgreiflich.

Eine praktisch sehr bedeutungsvolle Begrenzung der für die norwegischen Betriebsräte vorgeschlagenen Vollmachten liegt darin, daß gewöhnlich getrennte Abstimmungen in 3 Gruppen vorgenommen werden: von den Arbeitgebern, den Angestellten und den Arbeitern, und daß ein Beschluß erst durch Stimmenmehrheit in jeder Gruppe Gültigkeit erlangt. Die sozialdemokratischen Ausschußmitglieder erklärten, daß diese Beschränkung zu weit gehe. Auch die bürgerlichen Mitglieder der Mehrheit des Ausschusses sind damit einverstanden, daß der Arbeitgeber kein absolutes Veto im Betriebsrat haben soll. Wird kein gültiger Beschluß, z. B. über Betriebsänderungen oder Anstellungen, erzielt, so kann die Frage einem Distriktsrat (Wirtschaftsrat) oder besser einem Fachausschuß im Distriktsrat vorgelegt werden. Betrifft die Frage größere Änderungen oder Verbesserungen im Betrieb, so kann die Entscheidung des Distriktsrats einem das ganze Land umfassenden Industrie- und Handelsrat, in dem auch die Verbraucher vertreten sind, vorgelegt werden. In den Distriktsräten wie auch im Industrie- und Handelsrat werden die Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Distriktsräten ist ein sehr erheblicher Einfluß dadurch zugedacht, daß neue unter dieses Gesetz fallende Industrie- und Handelsbetriebe — d. h. alle außer den Kleinbetrieben — ohne Bewilligung des zuständigen Distriktsrats überhaupt nicht errichtet werden sollen. Es ist vorgesehen, daß diese Bewilligung verweigert werden kann, wenn Rücksichten auf das Gemeinwohl gegen die Errichtung weiterer solcher Betriebe sprechen. Gegen die Entscheidungen des Distriktsrats soll Berufung beim Industrie- und Handelsrat eingelegt werden können.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Sicherung der Arbeitstetigkeit gemeinnötiger Betriebe.

Rechtsregeln oder Technische Nothilfe?

Herr E. Hampe, Berlin, schreibt uns:

In Nr. 7 der „Sozialen Praxis" hat sich Professor Dr. Zimmermann eingehend mit den Fragen beschäftigt, die zum Schutze der Allgemeinheit bei Streiks in lebenswichtigen Betrieben zur Gründung der Technischen Nothilfe geführt haben. Er erkennt in seinen Ausführungen die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung als Notwehrmaßnahme völlig an, ja, seine Darlegungen könnten geradezu eine glänzende Begründung dieser neuen Organisation bilden. Auch seine Beurteilung der Aufnahme, welche diese Einrichtung bei ihrer Entstehung in der breiten Öffentlichkeit gefunden hat, entspricht vollkommen den Tatsachen, wie sie kürzlich in einer Broschüre der Zentrale der Technischen Nothilfe: „Die Technische Nothilfe im Spiegel der Presse" zusammengestellt sind. Bis tief in die Kreise der Mehrheitssozialisten hinein, mit Ausnahme also eigentlich nur der Unabhängigen", so stellt er fest, „ist diese Gründung der Reichsregierung mit Verständnis, teilweise sogar mit Genugtuung aufgenommen worden".

Um so mehr muß es wundernehmen, daß der Verfasser in gewissem Widerspruch zu diesen Tatsachen zum Schluß seiner Ausführungen auf „die starke Beunruhigung der Arbeiterschaft durch die Inszenierung der Technischen Nothilfe" zu sprechen kommt. Er meint, daß jene „Beunruhigungskundgebungen" — deren sachliche Einwendungen er gerade widerlegt hat — auf das Unbefriedigende des jetzigen Rechtszustandes unserer gemeinnötigen Betriebsarbeit hinweisen und macht zu diesem Zwecke einen Gegenvorschlag, der

durch Schaffung „einer klaren sozialen Ordnung des Arbeiterrechts in den gemeinnützigen Betrieben" jede Beunruhigung vermeidbar machen soll. Diese soziale Ordnung denkt er sich durch Festlegung bestimmter Rechtsregeln und Schiedseinrichtungen herbeigeführt.

Zunächst: Wie glaubt sich der Verfasser diesen Widerspruch zu erklären, daß die Gründung der Technischen Nothilfe mit Ausnahme der Unabhängigen mit „Verständnis, teilweise mit Genugtuung aufgenommen ist" — und doch eine „starke Beunruhigung" der Arbeiterschaft herbeigeführt haben soll? Allein aus der Praxis unseres Parteilebens könnte man eine Erklärung dafür erbringen: Die radikalste Linke, die aus parteipolitischen Gründen die Einrichtung ablehnt, brachte künstlich eine solche „Beunruhigung" zustande! Glaubt der Verfasser, daß die gleichen „Beunruhiger" seiner Einführung eines obligatorischen Schiedsgerichts, die ebensosehr gegen ihre Ziele verstößt, weniger feindlich gegenüberstehen würden? Denn mag er einmal die radikale Presse verfolgen, wie sie bei bloßer Ankündigung eines solchen „Antistreikgesetzes" bereits ins Toben gerät. Nein, so gut auch der Vorschlag gemeint sein mag, hierin würde er vor der Technischen Nothilfe nichts voraus haben.

Eine andere Frage aber ist die: Wird sich das Mittel eines Schiedsgerichts gleich brauchbar erweisen? Das Bestehen der schönsten Rechtsregeln und Schiedssprüche gewährleistet noch lange nicht die tatsächliche Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe zum Schutze der Allgemeinheit. Darauf aber kommt es letzten Endes an. Mag auch der Vorschlag des Verfassers ideal am schönsten gedacht sein, in diesen kritischen Zeiten muß das brauchbarste Mittel das beste sein. Die Technische Nothilfe hat aber ihre praktische Brauchbarkeit zweifellos erwiesen.

Und selbst, wenn ein von dem Verfasser gewünschter „gesunder Zustand rechtlicher Klarheit" durch Festlegung von Schiedsgerichtsregeln sich ermöglichen lassen sollte, — zu dem idealen Standpunkt, daß solche Schiedssprüche von den Betroffenen unwidersprochen hingenommen werden — selbst wenn ein Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht werden sollte — wird sich ein von politischen Leidenschaften bewegtes Volk niemals durchringen. Auch dann wird also für diesen Fall des Widerstrebens einer der Parteien eine Sicherung bleiben müssen, die den Schutz der Allgemeinheit oder Gesamtwirtschaft übernimmt. Solche letzten Endes allein zulängliche Sicherung kann aber immer nur wieder — eine Technische Nothilfe sein.

Prof. Dr. W. Zimmermann, dem wir von dieser Zuschrift Kenntnis gegeben haben, bemerkt dazu:

Die von mir erneut unterstrichene Forderung einer klaren sozialrechtlichen Regelung der gemeinnötigen Betriebsarbeit bezweckt, wie aus meinen früheren Ausführungen zu der Frage bekannt ist, offenen Arbeitskämpfen und Streiks in diesen lebenswichtigen Betrieben dadurch vorzubeugen, daß wirksame Einrichtungen zu rechtzeitiger Aussprache und Verständigung über Beschwerden und Anliegen der Arbeiterschaft geschaffen werden und bei kritischer Zuspitzung eines Zwistes höhere unparteiische Instanzen mit öffentlicher Autorität ein Mittler- oder Schiedsrichteramt ausüben. Diese Rechtsgarantien für die Geltendmachung ihrer Interessen sollen auf die Arbeiterschaft der gemeinnötigen Betriebe beruhigend wirken und ihnen ausreichenden Ersatz für die durch das Gemeinwohl gebotene Beschränkung der Streikwillkür liefern. Durch diese dem Streik vorbeugende Sozialpolitik soll die Notwendigkeit des Eingreifens der Technischen Nothilfe nach Möglichkeit beseitigt werden. Im übrigen aber muß die Einrichtung der Technischen Nothilfe aufrecht erhalten werden für den Fall, daß trotz der unparteiischen schiedsrichterlichen Lösung eines Arbeitszwistes von verantwortungslosen Elementen die Stillegung eines gemeinnötigen Betriebes zum Schaden der Gesamtheit versucht werden sollte. Wenn in solchem Falle die Technische Nothilfe eingreift, ist ihr Vorgehen gegen den agitatorischen Vorwurf, der Arbeiterschaft bei der berechtigten Verfechtung ihrer Interessen in den Rücken zu fallen und ihnen das einzige Kampfmittel zu entwinden, in der öffentlichen Meinung, die durch den Schiedsrichterspruch objektiv orientiert ist, vollkommen gesichert. Ihr Eingreifen berührt die Entscheidung des Arbeitszwistes, der von der Öffentlichkeit den Schiedsrichtern anvertraut ist, überhaupt nicht. Dann wird auch die Beunruhigung, die heute noch trotz der Einsicht der verantwortungsbewußten Persönlichkeiten in der Arbeiterbewegung vielfach bei den kurzsichtigen Massen über die Technische Nothilfe herrscht, da sie die Ausdehnung des „Kriegs" auf Unbeteiligte hindert und die brutale Stoßkraft gewisser Streiks abstumpft, einer gerechteren und nüchternen Auffassung von der humanitären Wächterrolle der Technischen Nothilfe weichen.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im besetzten Gebiet. Obwohl die alliierten Mächte in einer Juli-Note den Bewohnern des besetzten Gebietes im deutschen Westen weitgehende persönliche und politische Freiheit zugesichert hatten, haben sie auf Grund einer Klausel, der „Hohen alliierten Rheinlandkommission" die Anwendung vorbehalten, die Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der militärischen Kräfte der alliierten und assoziierten Mächte gewährleisten könnten, tatsächlich doch fast alle Herrschafts- und Regierungsgewalt im Rheinlande usurpiert. Das bekunden die Verordnungen der Rheinlandkommission, die nach Ratifizierung des Friedensvertrages in Kraft treten sollen. Unter diesen Verordnungen, die auch die soziale und rechtliche Freiheit der Deutschen schwer bedrängen — z. B. ist die Niederlassungs- und die politische Versammlungsfreiheit ganz ins Ermessen der Fremdherren gestellt — findet, sich auch eine, die die Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis regelt; und zwar insbesondere in gemeinnützigen Betrieben, der Sinn dieser Verordnung ist der, Ausstände und Aussperrungen in solchen Betrieben zu verbieten, solange nicht die zuständigen Schlichtungsbehörden über die Streitfragen entschieden haben. Im einzelnen besagt die Verordnung folgendes:

Arbeitnehmer der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Telegraphen-, Telephon- und Postverwaltung, der Kohlenbergwerke, der Schiffahrt, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke dürfen keinen Ausstand beginnen, bevor nicht die nach deutschem Gesetz zuständige Schlichtungsbehörde angerufen worden ist. Die Entscheidung dieser Behörde muß innerhalb acht Tagen ergehen. Sie kann durch Berufung bei der Interalliierten Kommission angefochten werden. Diese Berufung wird vor ein Schlichtungsamt gebracht, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und vier deutschen Beisitzern, nämlich je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden von der Kommission ernannt (welcher Nationalität sie und der Vorsitzende angehören, bleibt unerwähnt). Auch das Schlichtungsamt entscheidet innerhalb acht Tagen. Erst nach Inanspruchnahme dieses Instanzenzuges oder acht Tage nach einer besonderen Anzeige an den Kreisdelegierten der Kommission darf ein Ausstand begonnen werden. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Aussperrungen und sie können durch die Hohe Kommission auf jedes andere Unternehmen als die zuvor erwähnten ausgedehnt werden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes im November 1919 hat sich weiter verschlechtert, die Arbeitslosigkeit ist wiederum gestiegen. Als Hauptgrund dafür ist wohl die große Kohlennot anzugeben. Wenn auch die Verkehrssperre vom 5.—15. November die Abfuhr der Kohle ermöglichte, so konnte dadurch wohl die Staatsbahnen ihre Kohlenvorräte aufbessern; dagegen wurde der Industrie weitere Einschränkungen im Verbrauch aufgelegt, was zahlreiche Betriebseinstellungen und Entlassungen von Arbeitern zur Folge hatte. Auch der andauernde Rohstoffmangel und die Streiks trugen zu einer Verschlechterung der Lage bei.

So waren, nach den Feststellungen von 31 Fachverbänden, die für 4538921 Mitglieder berichteten, im November v. J. 131193 Mitglieder oder 2,9% arbeitslos. Im Vormonat wiesen 32 Fachverbände eine Arbeitslosenzahl von 110626 oder 2,6%, im November 1918 31 Verbände eine solche von 26144 oder 1,8% auf. Die Arbeitslosigkeit der männlichen Mitglieder ist von 2,3 im Oktober auf 2,7 im November gestiegen, die der weiblichen Mitglieder wies einen Rückgang von 3,9 im Vormonat auf 3,8% im November auf. Die größte Zunahme der Arbeitslosigkeit verzeichnete der Bauarbeiterverband von 1,9 im Vormonat auf 4,7% im November. Stark zugenommen hat die Erwerbslosigkeit auch beim Fabrikarbeiterverband (von 1,8 auf 3,2%), beim Metallarbeiterverband (von 2,3 auf 2,5%), beim Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (von 0,5 auf 0,9%). Eine Zunahme der Arbeitslosigkeit ließ sich beim Textilarbeiterverband (von 7,4 auf 6,5%) und beim Transportarbeiterverband (von 2,6 auf 1,1%) feststellen.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist nach den Berichten der Demobilmachungskommissare (ohne Groß Berlin, die Grenzmark Posen-Westpreußen, die Regierungsbezirke Wiesbaden, Sigmaringen und das Land Hessen) von 275047 am 1. November auf 273718 am 1. Dezember gefallen, doch waren die Angaben für Sachsen unvollständig. Einschließlich der Meldungen für Groß-Berlin sowie der für den 1. Dezember vorliegenden Berichte der Demobilmachungskommissare für Posen-Westpreußen, Wiesbaden, Sigmaringen und Hessen erhöht sich die Zahl der unterstützten Erwerbslosen am 1. Dezember auf 388300 Personen, darunter 291501 männliche und 96799 weibliche.

Die Zahl der Arbeitsgesuche hat sich nach den Statistiken der Arbeitsnachweise erhöht, während die Zahl der offenen Stellen (besonders im Baugewerbe, Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Notstandsarbeiten) zurückging. Auf je 100 offene Stellen kamen 173 Arbeitsgesuche männlicher und 129 Gesuche weiblicher Personen gegen 150 bzw. 115 im Vormonat und 74 bzw. 101 im November 1918. Der größte Andrang Arbeitsuchenden war nach wie vor im Handels-, im Nahrungsmittel- und Spinnstoffgewerbe (456 und 329 Arbeitsgesuche männlicher Personen gegen 430 und 277 im Vormonat und 354 und 169 Gesuche weiblicher Personen gegen 287 und 169 im Vormonat). In der Metallverarbeitung ist der Andrang der männlichen Arbeitskräfte von 265 auf 293 im November gestiegen. In der Landwirtschaft glich der Andrang männlicher Arbeiter ein malig der Zahl der angebotenen Stellen, während weibliche Arbeitskräfte nach wie vor stark gesucht werden.

Nach den Berichten von 4609 Krankenkassen ist die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken vom 1. November bis 1. Dezember insgesamt um 81099 oder 1% gestiegen, darunter die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder um 1,0% auf 5164[illegible] und die Zahl der weiblichen Pflichtmitglieder um 1,0% auf 3161861.

Arbeiterschutz.

Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

III.

Das Urteil über den Wert der Frauenarbeit und ihre Fähigkeit, als Ersatz für gelernte Männer einzuspringen, ist sehr verschieden und wird wohl — bei Unternehmern, wie bei den berichtenden Gewerbeaufsichtsbeamten nicht ohne subjektive Färbung sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Frauen zumeist ob

jegliche planmäßige Vorbereitung, oft ohne Gewöhnung an straffe berufliche Arbeit — mannigfach gehemmt durch häusliche Pflichten, Sorgen um Angehörige im Felde, körperlich ohne genügende Pflege an Arbeiten gestellt sind, die man zum großen Teil als angelernte — also immerhin in gewissem Umfange qualifizierte Arbeit bezeichnen kann. Daß sie ohne jede Vorbildung den gelernten Facharbeiter in seiner Vielseitigkeit nicht zu ersetzen vermochten, ist eine Selbstverständlichkeit. Immer konnte es sich nur darum handeln, daß seine Tätigkeit in eine Reihe einzelner, schnell zu erlernender Einzelverrichtungen aufgelöst und dann an ungelernte Kräfte übertragen wurde. In Einzelfällen sind Frauen auch für recht hochqualifizierte Arbeit — Lehrenbau, Werkzeugschlosserei ausgebildet, aber auch hier ließ die Kürze der Lehrzeit — einige Wochen bis Monate — nur eine einseitige Anlernung zu; in gewissem Umfange gilt das gleiche auch für die Einrichterinnen, die manche Betriebe sich aus den bewährtesten Kräften heranzogen. Diese Beschränkung auf die einfacheren, mechanischen Leistungen lag in der Natur der Sache; in den Betrieben fehlte es an Zeit, Lehrkräften und Maschinen für eine regelrechte Lehre, die ja doch erst in Jahren den gewünschten Ersatz geschaffen hätte; man war gezwungen, sich auf das notwendigste Maß von Anlernung zu beschränken. Man wird deshalb sehr vorsichtig mit Schlüssen in bezug auf die Befähigung der Frau auf Grund der Kriegserfahrung sein müssen; der Versuch, Frauen in mehrjähriger Lehrzeit zu vielseitiger Arbeit heranzubilden, muß in den wichtigsten Kriegsindustrien erst noch gemacht werden.

Allerdings scheint es, als ob die geringe innere Verknüpfung mit dem Beruf, die Ablenkung durch häusliche Verrichtungen, die zu häufigem Fehlen Anlaß gab, die Neigung, die Arbeitsstätte zu wechseln, eine gewisse Interesselosigkeit einer Vertiefung in die Berufsarbeit manch innere Hemmnisse bereiteten. So erlangten, trotz längerer Tätigkeit an der Maschine, doch nur wenige Frauen volles Verständnis für ihre Zusammensetzung, Gang und Instandhaltung, deshalb das Einrichten und Instandhalten der Werkzeuge zumeist den Werkmeistern und Vorarbeitern verblieb; auch wird immer wieder betont, daß die meisten Frauen bei Arbeiten, die außerhalb des Rahmens des gewohnten liegen und eine gewisse Selbständigkeit und Überlegung fordern, versagten.

Innerhalb dieser, großenteils durch äußere Umstände bedingten Grenzen sind mit den Frauen günstigere Erfahrungen gemacht, als man je erwartet hatte. Sie haben Arbeiten verrichtet, die man bis dahin nur Männern glaubte übertragen zu können. Der zunehmende Mangel an gelernten Arbeitskräften führte im Verlauf des Krieges mehr und mehr dazu, Arbeiterinnen auch zu solchen Arbeiten heranzuziehen, die eine gewisse Erfahrung, Übung und fachtechnische Kenntnisse erforderten. Die Eignung und Anstelligkeit mancher Frauen ermutigten, sie planmäßig, wenn auch nur kurzfristig für solche Arbeiten auszubilden, Versuche, die mit gutem Erfolge vorgenommen wurden.

In einigem Umfange wurden besonders bewährte und sorgfältig ausgebildete Frauen auch an Posten gestellt, die weniger mechanische Fertigkeiten, als ausgeprägtes Verantwortlichkeitsgefühl voraussetzen. So wurden sie jungen Burschen gern in der Bedienung von Krähnen und Dampfhämmern als Führerinnen von Erzbunkerwagen und Apparatewärterinnen vorgezogen; sie rückten in die Stelle des zweiten Maschinisten, bedienten wohl gar selbständig kleinere Kraftmaschinen, waren nach abgelegter Prüfung als Kesselwärterinnen tätig; in einem großen Metallwerk sorgten sie an den mit Pyrometern ausgerüsteten Glüh- und Wärmeöfen für die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Ofentemperaturen.

Die wichtigsten Leistungen der Frauen liegen aber auf dem Gebiet der mechanisierten Massenherstellung, in der die Arbeiterinnen Vorzügliches geleistet haben. An leichteren Drehbänken und anderen Maschinen für Zünderteile fanden sich schließlich fast nur noch Arbeiterinnen. Namentlich bewährten sie sich in der Revision; wurden sie doch sogar von der Heeresverwaltung als Abnahmebeamtinnen angestellt. In gewissen Verrichtungen, die eine gewisse Schnelligkeit, Geschicklichkeit und feinfühlige Hand erfordern, wie in der Herstellung leichter Holzwaren und Kisten, dem Verschleifen von Linsen und Prismen, usw zeigten sie sich geeigneter als die Männer.

Die Neigung der Unternehmer, auch nach dem Kriege die Frauenarbeit in erheblich vergrößertem Umfange beizubehalten, wird sehr verschieden bewertet. Die Anstelligkeit, Arbeitswilligkeit und Geschicklichkeit bei mechanischen Arbeiten werden allgemein gewürdigt, oft in sehr anerkennenden Worten, dagegen bilden die Unstetigkeit, die Neigung zum Arbeitswechsel und das häufige Fehlen den Gegenstand lebhafter Klage. Muß doch deshalb vielfach von vornherein mit einem Mehrbedarf von 20—30% gerechnet werden.

Abgesehen von den in der körperlichen Konstitution der Frauen liegenden Besonderheiten dürfte dieser Mißstand darauf zurückzuführen sein, daß die Arbeiterinnen durch häusliche Pflichten und Hamsterfahrten abgehalten wurden und daß sie nicht in dem Maße wie die Männer als Ernährer der Familie in Frage kamen. Zu berücksichtigen ist natürlich auch, daß die Arbeit in manchen Betrieben, besonders bei Tag- und Nachtschichten sehr aufreibend war, sodaß sich öfters ein gewisses Bedürfnis geltend machte, ab und zu die Arbeit für kurze Zeit auszusetzen. Bemängelt wird ferner die Empfindlichkeit gegen Tadel und die weniger ernste Auffassung des sittlichen Wertes der Arbeit sowie der Pflicht zur Befolgung der Vorschriften; die geringe Körperkraft, Ausdauer und Entschlußfähigkeit der Frauen setzen ihre allgemeine Verwendungsfähigkeit für gewisse Arbeiten selbstverständlich herab.

Immer wieder wird die sittliche Verwilderung beklagt, die die wahllose Heranziehung der Frauen, namentlich die Loslösung der jungen Mädchen aus der Zucht und Ordnung des Hauses verursacht hat. Die Führung des Haushaltes und die Versorgung der Kinder wurde vernachlässigt; die Arbeiterinnen selbst sind durch schlechte Beeinflussung von einem geordneten Lebenswandel abgekommen. Das Zusammenarbeiten der Geschlechter, die langen Fahrten in überfüllten und oft schlecht beleuchteten Wagen, das Zusammenströmen der verschiedenartigsten Elemente, die oben erwähnten Mißstände in der Unterbringung mußten auf nicht sehr taktfeste Menschen auf die Dauer einen entsittlichenden Einfluß ausüben. Besonders die Nachtarbeit scheint zu mannigfachen Beanstandungen Anlaß gegeben zu haben, denen man später durch bessere Trennung der Geschlechter und weibliche Aufsicht entgegenzuwirken suchte. Nicht selten wurde auch die Männerkleidung in anstößiger Weise getragen. Fast in allen Berichten kehrt die Klage wieder über die Neigung zu Verschwendung, sinnlosem Putz, übermäßigem Kinobesuch, der durch hohe Löhne Vorschub geleistet würde. Andererseits wird die Aufopferung, mit der sich ältere Arbeiterinnen, vor allem die verheirateten Frauen neben der Sorge um Haushalt und Kinder der schwersten Arbeit unterzogen, voller Anerkennung gedacht, ebenso der beträchtlichen Sparguthaben und der bereitwilligen Zeichnung von Kriegsanleihe. Das Bestreben der Werkleitungen, verdorbene Elemente fernzuhalten, fand mitunter wertvollste Unterstützung an den Arbeiterinnen, von denen namentlich die Verheirateten streng darauf achteten, daß nichts Ungehöriges vorkam.

So bedauerlich manche trüben Begleiterscheinungen eines harten, langen und wegen den Ernährungsschwierigkeiten immer drückender empfundenen Krieges sind, so müssen solche Klagen doch zurückstehen hinter der Tatsache, daß die Arbeiterinnen zu der Zeit, als die große Übermacht der Feinde zu rücksichtsloser Ausnutzung der gesamten Volkskraft zwang, voll und ganz an die Stelle der eingezogenen Männer getreten sind und dabei kaum überbietbare Leistungen vollbracht haben.

Mit ganz besonderer Wärme und Anerkennung sprechen die Berichte von den Leistungen der Frauen im Handwerkerstande. So heißt es aus dem Reg.-Bez. Magdeburg: „Geradezu bewundernswert war die Aufopferung der Frauen im Handwerk, wenn es galt, für die Erhaltung und Förderung des Geschäftes des zu den Fahnen geeilten Ehemannes, Vaters oder Bruders einzutreten. Sehr viele Frauen haben sich von früh bis spät in Bäckereien, Molkereien, kleinen Mühlen, Sattlereien und selbst in Schmiedewerkstätten tätig abgemüht, vielfach allein auf ihre eigene Kraft gestellt."

* * *

Die Unternehmer sind im allgemeinen nur zögernd und unter dem Drucke des Kriegsamts an die Einstellung von Fabrikpflegerinnen gegangen. Sie haben aber mit der Zeit einsehen gelernt, daß eine mit Takt und dem nötigen sozialen Verständnis arbeitende Fabrikpflegerin nicht nur eine segensreiche Tätigkeit zum Wohle der Arbeiterschaft entfalten, sondern auch dem Wohle der Betriebe dienen kann. Die Pflegerin, die sich ausschließlich mit den Sorgen und Wünschen der Arbeiterinnen befassen konnte, wurde eine willkommene Entlastung des Betriebspersonals bei der Erfüllung der sozialen Aufgaben. Wo allerdings eine Fabrikpflegerin widerstrebenden Fabrikleitungen aufgezwungen wurde, hat sie nur selten Boden fassen können. Ihre Tätigkeit wurde stark beengt; nur da, wo ihr Verständnis und Vertrauen der Betriebsleiter begegnete, konnte sie eine fruchtbare Tätigkeit entfalten. — Die Arbeiterinnen standen zunächst ebenfalls zweifelnd und mißtrauisch der neuen Einrichtung gegenüber. Trotzdem ist es warmherzigen, lebenserfahrenen Frauen — oft überraschend schnell — gelungen, sich die Zuneigung und das Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben. Die Pflegerin eines großen Hüttenwerks wurde

beispielsweise von fast der Hälfte der 2000 Köpfe betragenden weiblichen Belegschaft um Rat und Hilfe angegangen.

So lauten, von geringen Ausnahmen abgesehen, die Urteile günstig; zahlreiche Unternehmer beabsichtigen die Fabrikpflege als dauernde Einrichtung beizubehalten und von mehreren Gewerbeinspektionen wird sogar ein gesetzlicher Zwang zur Einstellung von Fabrikpflegerinnen gefordert.

Mit einer Ausnahme sind die Fabrikpflegerinnen Angestellte der Werke gewesen.

Eine ganz eigenartige, abweichende Regelung der schwierigen Einstellungsfrage hat im Aufsichtsbezirk Tilsit stattgefunden. Da die überlasteten Betriebsinhaber die mit der Auswahl, Anweisung und Einführung der Fabrikpflegerinnen verbundene Mühe und Verantwortung scheuten, übertrugen sie dem Gewerbeinspektor die Leitung der Sache. So kam es zur Gründung des Vereins für Fabrikwohlfahrtspflege, dem alle Großbetriebe angehörten. Dieser Verein beschäftigt drei in der Krankenpflege ausgebildete Frauen mit bestem Erfolge. „Sie sind geldlich vom Betriebe unabhängig und genießen das Vertrauen der Arbeiter. Da der Gewerbeinspektor ihr Vorsitzender ist, so nehmen sie an seiner Autorität teil und werden in und außerhalb der Betriebe als seine Gehilfinnen angesehen. Sie haben bei der Durchführung der Schutzgesetze für Arbeiterinnen gute Dienste geleistet, weil sie leichter Kenntnis von Abweichungen erhalten, als der Gewerbeinspektor. Besonders zeigte sich dies bei der im § 137 GO. vorgeschriebenen Wöchnerinnenfürsorge, die bisher selten durchgeführt worden war, weil es den Wöchnerinnen, wenn sie es wollen, fast immer gelingt, das Fehlen der Voraussetzung des Wiedereintritts in die Arbeit zu verschweigen. Infolge ihrer halböffentlichen Stellung gelang es den Fabrikpflegerinnen stets bei Ausübung der Krankenfürsorge die Kassenärzte zum Besuch der Kranken zu veranlassen und für ihre Wünsche hinsichtlich des Krank- oder Gesundschreibens usw. bei den Ärzten bereitwilliges Entgegenkommen zu finden. Wichtig war auch der Schutz der Arbeiterinnen vor der Willkür, Härte und Ungehörigkeit mancher Vorarbeiter und Meister.

Neben der Überwachung der Lebensmittelverteilung und der Fabrikküchen, der Leitung und dem Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen, der Beseitigung von Mängeln im Schlafstellenwesen, der Ermittlung geeigneter Unterkünfte, der Unterbringung der Kinder lag den Fabrikpflegerinnen die Sorge für Unterhaltung, die Belehrung über Kinderpflege, Erziehungsfragen, Geschlechtskrankheiten, hausfrauliche Arbeiten ob. Viele Fabrikpflegerinnen übten auch eine sanitäre Tätigkeit aus — Hilfe bei Unfällen und plötzlicher Erkrankungen, Instandhaltung des Verbandraumes, Heranziehung ärztlicher Hilfe, Überwachung ärztlicher Anweisungen, Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen, Beschaffung geeigneter leichter Tätigkeit für Schwächliche. Waren bereits Krankenpflegerinnen im Betriebe tätig, so wurden sie meist der Fabrikpflegerin unterstellt. Besonders segensreich hat sich die Beeinflussung und Überwachung der sittlichen und häuslichen Verhältnisse erwiesen. Schon die zeitweilige Anwesenheit der Fabrikpflegerin im Betriebe wirkte hier bessernd. Zuweilen mußte sich allerdings der Gewerbeinspektor gemeinsam mit der Pflegerin zeigen, um ihre Stellung gegenüber den Arbeitern zu stützen" . . .

Die besondere Ausbildung erfolgte in kurzfristigen Kursen, die lediglich gewisse Spezialkenntnisse und die Leitgedanken der Fabrikpflege ermitteln sollten und natürlich nur als Notbehelf dienen konnten. Die Hauptsache war die richtige Auswahl der Zugelassenen; man bestrebte sich grundsätzlich, nur lebenserfahrene, bereits sozialtätige Frauen heranzuziehen.

Erforderlich erscheint praktische Erfahrung im Fabrikbetriebe, Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege, in den Grundzügen des Arbeiterschutzes, der Versicherung, des allgemeinen Rechts, der Hauswirtschaft (Kochen, Schneidern, Gartenbau, häusl. Buchführung), der Säuglings- Jugend- und Krankenpflege. Doch wird immer wieder betont, daß die Frage in erster Linie eine Persönlichkeitsfrage ist, daß die schwierigen Aufgaben nur mit viel Takt, soziales Empfinden, Ruhe, Sicherheit des Auftretens gelöst werden können.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M, Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialisierung des Versicherungswesens

von

Dr. Otto Prange,

Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes.

(82 S. gr. 8°.) Preis 5 Mark.

Der Verfasser setzt sich zunächst mit den auf dem Boden des Sozialismus und Staatssozialismus stehenden Anhängern der Verstaatlichung eingehend auseinander; andererseits unterläßt er es jedoch nicht, auch die von den Gegnern der Sozialisierung häufig recht eingehend ins Feld geführten Gründe auf das richtige Maß zurückzuführen. Er prüft sodann an den zurzeit dafür vorzugsweise ins Auge gefaßten Versicherungszweigen die Vor- und Nachteile der Verstaatlichung und kommt zu dem Ergebnis, daß zurzeit und auf absehbare Zeit die Nachteile weit überwiegen.

Unter Sozialisierung will er, soweit das Versicherungswesen in Frage kommt, seine Durchdringung mit sozialem Geiste verstanden wissen und tritt demgemäß für weiteren Ausbau des Wettbewerbs zwischen den privaten und öffentlichen Gesellschaften ein. Diesen Wettbewerb weist er als den wichtigsten Förderer einer derartigen Sozialisierung nach. In diesem Sinne empfiehlt er den Versicherern mit Nachdruck, sich der Mitarbeit der Versicherungsnehmer oder ihrer Verbände zu vergewissern. Eine derartige Zusammenarbeit werde auch durch Berufung von Vertretern dieser Verbände in den Versicherungsbeirat des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gefördert werden.

Endlich unterzieht der Verfasser auch die steuerfiskalischen Gründe, die für eine Verstaatlichung des Versicherungswesens geltend gemacht worden sind, näherer Kritik.

Somit darf das Buch die Aufmerksamkeit aller beteiligten Fachkreise wie aber auch ganz besonders jedes Sozial- und Wirtschaftspolitikers und nicht zuletzt der großen Masse der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen.

Kreisfürsorgerin

zum baldmöglichsten Antritt gesucht.

In Frage kommt gereifte Persönlichkeit mit sozialem Sinn. Ausbildung in Säuglingspflege und Tuberkulosenfürsorge erwünscht. Kenntnis der Büroarbeit wesentlich. Es muß selbständige Arbeit geleistet werden.

Auskömmliches Gehalt, dazu Reisekostenvergütung. Geeignete Kriegerwitwe wird bevorzugt.

Umgehende Bemerkungen mit Lebenslauf sind einzureichen an das

Kreiswohlfahrtsamt in Bordesholm bei Kiel.

Bekanntmachung.

Die Stelle des **Vorsitzenden** der hiesigen

staatlichen Schlichtungsausschüsse I und II

ist spätestens zum 1. Februar d. Js. neu zu besetzen.

Als Vergütung für die Tätigkeit werden nach einer Verfügung des Reichsarbeitsministers z. Zt monatlich 500 ℳ gezahlt. Geeignete Bewerber, welche mit den neueren Arbeiterschutzgesetzen und den gesetzlichen Vorschriften über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, sowie über die Erwerbslosenfürsorge vertraut sein müssen und tunlichst ein juristisches oder volkswirtschaftliches Studium zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsschreiben unter Beifügung eines selbstgeschriebenen und selbstverfaßten Lebenslaufes umgehend beim Staatsministerium, Abteilung für Arbeit, einzureichen.

Braunschweig, den 5. Januar 1920.

Staatsministerium — Abteilung für Arbeit.

Steinbrecher.

Für die Leitung einer

gemeinnützig-wirtschaftlichen Gesellschaft

wird ein organisatorisch und praktisch erfahrener **Kaufmann** oder **Akademiker** gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter S. P. 15 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 21. Januar 1920. Nummer 17.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

shalb fordern wir den In- ex für die Beurteilung der ohnhöhe? Von Reichsminister . D. Dr. Dr. Bernhard Dern- urg, M. d. N., Berlin . . . 377

gemeine Sozialpolitik 380
nventionsentwürfe und mpfehlungen, angenommen on der Internationalen rbeitskonferenz des Völker- undes.

ganisationen der Arbeiter, Ge- ilfen, Angestellten u. Beamten 384
n Kongreß der Syndikalisten.
n graphischer Industrieverband.
ne Geldsammlung der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands für die otleidende Bevölkerung Deutschöster- eichs.
ie gewerkschaftlichen Angestellten- Organisationen Deutschösterreichs.

nbewegungen u. Arbeitskämpfe 385
senbahnerstreiks.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 385
Das Betriebsrätegesetz — angenommen!
Ein deutschösterreichischer Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern.

Arbeiterschutz 387
Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht. IV. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die Lohnämter in Großbritannien.
Die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände.

Volkserziehung 389
Die Volkshochschule Groß-Berlin.
Übernahme einer Privatbücherei durch die Stadt Berlin.

Wohlfahrtspflege 390
Die private Fürsorge als unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.
Die deutschösterreichische Hausfrauenorganisation.

Literarische Mitteilungen 392

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Weshalb fordern wir den Index für die Beurteilung der Lohnhöhe?

Von Bernhard Dernburg, Berlin.

Daß der Krieg und seine Konsequenzen — wie sie sich zunächst den niedergeworfenen Ländern in revolutionären Umwälzungen gezeigt haben — im Grunde ein sozialer Entwicklungsprozeß ist, t meiner Beobachtung nach zunächst Walter Rathenau erkannt d nachgewiesen. Das Bild ist z. Zt. noch kein reines. Prinzipiell ndelt es sich um zwei Forderungen. Einmal um eine gerechtere, d damit meint man höhere, Beteiligung am Arbeitsertrag, am zenannten Mehrwert, und dann um einen größeren, manche wollen sschlaggebenden Anteil an der Direktion des Produktionsprozesses. ie Forderungen bilden den materiellen Ausdruck nach einer stärkeren, wesentlichen an der Zahl der Beteiligten zu bemessenden staats- d wirtschaftspolitischen Geltung des vierten Standes, des Proleriats, das sich dabei — in Überschätzung seiner Rolle im Staatsnzen — als den eigentlichen, wenn nicht allein berechtigten Träger r Leistungen ansieht. Ich hebe dieses Streben nach politischer eltung deshalb hervor, weil der Kampf sich zurzeit auf rein aterialistischer Grundlage um Lohn und Einfluß im Betrieb abielt, wobei man dann ja leicht übersieht, daß im innersten Kern e Sehnsucht nach der Erreichung und Anerkennung sozialer Gleichrechtigung geht auf Grund gleicher Bewerbung und Anteils an n Kulturgütern, an Kenntnis und Erkenntnis, so ist im letzten runde das Ziel nicht nur ein stark reales, sondern ein ideales, ne Forderung ringender und zu Opfern bereiter Menschenseelen. st das Bild bisher nicht rein, so ist es auch z. Zt. einer reinlichen Lösung positiven Sinne nicht fähig, es kann die Lösung überall nur im Wege einer dem Gesetz des Zeitablaufes unterliegenden Evolution erfolgen. In Deutschland ist es dieser Lösung um so ferner, als zu den prinzipiellen Forderungen, die wir oben gezeichnet haben, noch die materielle Not und der wirtschaftliche Druck kommen, als Faktoren, die eine nach Gerechtigkeits- und Zweckdienlichkeitsgründen allein vorzunehmende Ordnung stören, sie abbiegen und Blick und Augenmerk der Beteiligten verschleiern. Die sachliche Evolution setzt eine Evolution der Menschen in ihrer Erkenntnis, in ihrer Vorbereitung, in ihrer Selbstbescheidung voraus. Die Gegner dieser Entwicklung von rechts leugnen ihre Möglichkeit, die Gegner von links ihre Notwendigkeit. Beide haben Unrecht, aber ich wiederhole, im Handumdrehen kommen wir nicht zum Ziele. Zunächst mangelt es überall an Erkenntnis, dann an den hinreichend konkreten Unterlagen, dann an der unentbehrlichen Vorbereitung und Ausbildung und vielleicht auch ein bischen an allgemeinem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Volksgesamtheit.

Nehmen wir zunächst den Fall der größeren Beteiligung der Arbeiterschaft am Mehrwert. Es ist leicht nachzuweisen, und es müßte bei den täglich darüber hin- und herwogenden Debatten täglich nachgewiesen werden, daß bei dem zeitigen technischen Stand der Produktion, den Konkurrenzverhältnissen gegenüber dem Auslande, den wirtschaftlichen Bedingtheiten der einzelnen Betriebe, selbst wenn der ganze Mehrwert — also auf Grundlage entschädigungsloser Sozialisierung der ganzen deutschen Wirtschaft — auf den Arbeitslohn verteilt und keinerlei Kapitalrente zugelassen würde, das Ergebnis für den einzelnen nicht mehr als den Bruchteil eines Groschens auf die Arbeitsstunde ausmachen würde, so daß es ernsthaft in Frage käme, ob bei einer solchen Wirtschaft die Löhne ohne Schädigung des Volksganzen überhaupt aufrecht erhalten werden könnten, da, wie ebenso leicht nachzuweisen, die Unternehmer, also in sehr vielen Fällen die Aktionäre, in die Betriebe zu ihrer Modernerhaltung und zu ihrem natürlichen, der wachsenden Bevölkerung entsprechenden Wachstum, weit mehr hineinstecken müssen als sie im Durchschnitt des betr. Zeitabschnittes an Rente erhalten. Da das Privatkapital in unserer kapitalistischen — ebensowenig ohne chaotischen Zusammenbruch á la Sowjet-Rußland zu entbehrenden — Wirtschaftsform nicht ausgeschaltet werden kann, und keine Beweisführung so überzeugend ist als die eigene Erfahrung, bin ich der Ansicht, daß eine Beteiligung der Arbeiterschaft an dem Erträgnis der Gewerbsgruppe, der sie angehören, nach mäßiger Kapitalrente in Teilung mit Unternehmer und Staat am schnellsten die richtige Stellungnahme aller Faktoren zu dieser Frage herbeiführen könnte. Das Problem steht in allen Industriestaaten in vorderer Linie, nicht am wenigsten in England. Ich hatte kürzlich eine Unterredung mit dem bekannten englischen Finanzier und Volkswirt Sir George Paish, von dessen Anleihemission nach den Vereinigten Staaten jetzt so viel die Rede ist, es fand sich eine volle Übereinstimmung; hierbei wurde als die dem Kapital vorweg vorzubehaltende Rente der Prozentsatz als nötig erkannt, zu dem das nationale oder internationale Kapital neue Betriebsmittel in langfristiger Form, also in der von Aktien, einzuschießen bereit sei. Denn in der Tat, sonst käme die Entwicklung, zum Schaden der handarbeitenden Klasse, schleunig zum Stillstand.

Kommen wir zum Zweiten: Größere Einflußnahme auf die Betriebe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der bisher vom Unternehmertum eingenommene Standpunkt, daß es im wesentlichen feststellen könne — und zwar auch in den eigentlichen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Angelegenheiten der Arbeiter — was

für das allgemeine Wohl richtig sei, nach dem Gesetz des Rückstoßes zu den gegenwärtigen so unbefriedigenden und unharmonischen Zuständen geführt hat. So ist mit einer gewissen nicht zu leugnenden Einseitigkeit das Betriebsrätegesetz entstanden. Wenn dieses Gesetz von allen Seiten als eine Maßregel zu gegenseitiger Erziehung, Erkennung und Anfühlung angesehen wird, so wird es seinem Zweck zur Evolution dienen. Denn es wird dem Unternehmer Psyche und Wollen der Arbeiterschaft näherbringen und dem Arbeitnehmer selbst sehr bald die Grenzen, in denen er sich mit Sicherheit bewegen kann, erkennen lassen. Denn besonders daran fehlt es. Ein industrielles Unternehmen ist ein sehr komplexes, ungeheuer bedingtes, feinmechanistisches Gebilde, bedingt durch Art und Grad der Arbeiterschaft, durch Rohmaterial, fabrikatorische Einrichtung, Absatz- und Konkurrenzmöglichkeiten, Betriebskapital, Reserven und Kredit, abhängig von der Tüchtigkeit und dem kaufmännischen Gefühl der Leitung, ihrem Unternehmungsgeist wie ihrer klugen Voraussicht, alles Dinge, die materielle Kenntnisse, lange Erfahrung und ausgesprochenes Talent erfordern. Das muß den Betriebsräten klar gemacht werden, das müssen sie fühlen und erfahren, ohne das wird es nicht zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten kommen, sonst werden niemals die Grenzen für die möglichen Lohn- und Gehaltsforderungen gefunden werden. So dumm wird ein ernsthafter Betriebsrat nie sein, daß er glauben könnte — sowenig aus einer Wahl unter Apothekerlehrlingen ein klinischer Spezialist hervorgehen kann —, daß ihre Wahl seitens der Genossen sie in den Besitz der für eine leitende Beeinflussung nötigen Erfahrungen, Kenntnisse und Eignungen bringen kann. Solche ernsthaften Betriebsräte, die auch dem begabten Arbeiter auf Grund von Selbstbildung und Erfahrung den Aufstieg ermöglichen, gilt es im Kampf mit der Agitation zu schaffen. Die Unternehmer sollten dabei helfen. Also auch hier handelt es sich um Erkenntnis und Wissen auf konkreter Grundlage.

Deutschland ist, worauf oben hingewiesen, in besonders mißlicher Lage. Wir leiden unter akuter Teuerung, und die Folge ist der Ruf nach starker Erhöhung der Löhne. Es scheint so einfach, natürlich und gerecht. Auch hier gilt es für die Erkenntnis die konkrete Unterlage zu schaffen. Woher kommt die Teuerung? Ist es Warenknappheit, ist es Geldmangel? Es ist beides, eine enorme Warenknappheit im Inland und der Mangel an wirklichem, d. h. zahlkräftigem Geld fürs Ausland. Keine Lohnerhöhung schafft an sich mehr Ware, und keine Lohnerhöhung gibt unserem Gelde mehr Kaufkraft im Ausland. Mehr Waren gibt es nur, wenn mehr produziert wird, und kaufkräftiges Geld entsteht nur, wenn die richtige Ware ins Ausland verkauft wird zum gerechten Preise. Das ist so einfach; aber warum wird es nicht verstanden? Nun sagt der Arbeiter: „Das hilft mir ja nichts; ich sehe es zwar ein, aber ich brauche zunächst Essen, Kleidung, Wohnung, auch Vergnügen und Erheiterung. Und da alles so viel teurer geworden ist, so brauche ich mehr Lohn." Zunächst läge es nahe, doch nun festzustellen, wieviel ist alles teurer geworden, wieviel mehr Lohn braucht man. Das wollen diejenigen, die den notwendigen Verbrauch — für den nichtnotwendigen kann weder Reich noch Unternehmer aufkommen — regelmäßig nach Menge und Preis gemessen und bekanntgegeben haben wollen. Aber merkwürdigerweise stößt schon dieses System, das des Index, besonders auf Unternehmerseite auf Widerspruch. Und doch ist es allein die konkrete Grundlage, die wir brauchen. Man kann doch die Temperatur nicht dadurch beeinflussen, daß man sich weigert auf den Thermometer zu sehen. Darum ist diese Forderung so dringend und unabweislich, weil wir nur dann klar sehen, wenn wir wissen, was ist. Ich persönlich bin der Ansicht, daß am Index gemessen, die meisten Forderungen auf Lohnerhöhung um 25—40% in diesem Ausmaße sich nicht rechtfertigen lassen. Wir, die wir diese Feststellungen fördern, sind aber der Ansicht, daß, wie immer sie ausfallen, sie die Reibungen vermindern, indem sie das Mißtrauen gegen den Unternehmer beseitigen, das Gefühl gerechter und unabhängiger Behandlung stärken, und daß sie die unseren Auslandskredit so schädigenden, nicht abreißenden Streiks auf ein erträgliches Maß eindämmen. Unternehmer glauben, daß der Index Lohnforderungen hervorrufen wird, daß viele kleine Auseinandersetzungen und Streiks einer allgemeinen Linie vorzuziehen seien. Ich klage sie weder üblen Willens noch Unverstandes an, aber sie zeigen m. E. eine merkwürdige Unelastizität neuen Verhältnissen gegenüber. Ich glaube an die Kraft der Tatsachen und an den Nutzen, sie zu kennen und einschätzen zu lernen, und das muß der Arbeiterschaft ermöglicht werden.

Freilich der Index ist kein absoluter Maßstab, er ist ein Barometer. Ob das deutsche Wirtschaftsleben die angezeigte Temperatur verträgt, ist die andere, die große Frage. Man muß sie verneinen. Wir müssen die das Fieber verursachende Warenknappheit du Fleiß, Organisation, Selbstzucht und größere Moralität — es ein Jammer, daß man das sagen muß — beseitigen. Unnütz weder fabrizieren, noch importieren, noch verbrauchen und uns i Geschirr legen, daß wir mehr schaffen, dann haben wir mehr essen, und der falsche Kreislauf, der jeweils höheren Preisen höhe Löhne und höheren Löhnen höhere Preise folgen läßt, bekom hoffentlich noch rechtzeitig ein Ende.

Allgemeine Sozialpolitik.

Konventionsentwürfe und Empfehlungen, angenommen von d Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes.

Den Staaten, die der Internationalen Arbeitsorganisation a gehören, sind 6 Verträge in bezug auf Arbeiterschutz und Bekämpfu der Arbeitslosigkeit von der Washingtoner Konferenz vorgeschlag worden; ferner wurden den Regierungen 6 Empfehlungen zur Berü sichtigung bei der nationalen Gesetzgebung und Verwaltung überwies

I.

Vertrag zur Beschränkung der Arbeitszeit in gewerblich Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlic

Art. 1. Als „gewerbliche Unternehmungen" im Sinne dieses Vertrag gelten insbesondere:

a) Bergwerke, Brüche und andere Betriebe zur Förderung von Minerali aus der Erde.

b) Betriebe, in denen Waren hergestellt, geändert, gereinigt, ausgebesse verziert, zugerichtet, für den Verkauf fertig gestellt, zerlegt oder zertrümm werden, oder in denen Rohstoffe aufbereitet werden, einschließlich des Schi baus und der Erzeugung, Umleitung und Übertragung von Elektrizität od mechanischer Kraft jeder Art.

c) Der Aufbau, Wiederaufbau, Erhaltung, Ausbesserung, Umbau od Abbruch aller Arten von Gebäuden, Eisenbahnen, Trambahnen, Häfen, Doc Hafendämmen, Kanälen, Binnenwasserstraßen, Wegen, Tunneln, Brücke Viadukten, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, Brunnen, telegraphisch und telephonischen Betriebsanlagen, sowie die Vorbereitung für die Grun legung eines solchen Bauwerkes oder diese selbst.

d) Der Transport von Passagieren oder Gütern auf Wegen, Eise bahnen, See- oder Binnenschiffahrtswegen einschließlich der Behandlung d Waren in Docks, Quais, Werften oder Warenlagern mit Ausschluß d Transports durch die Hand.

Die Bestimmungen, die den Transport auf See- oder Binnenschiffahrt wegen regeln, sind einer Spezialkommission zu übertragen.

Die zuständige Behörde in jedem Lande hat die näheren Bestimmung darüber zu treffen, was als Industrie, Handel und Landwirtschaft gelten hat.

Art. 2. Die Arbeitszeit von Personen, die in öffentlichen oder privat gewerblichen Betrieben oder deren Zweigstellen mit Ausnahme der rein Familienbetriebe beschäftigt werden, darf 8 Stunden täglich und 48 Stund wöchentlich nicht überschreiten, vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen vo gesehenen Ausnahmen.

a) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung a Personen, denen die Aufsicht und Führung eines Betriebes obliegt, oder d einen besonders verantwortlichen Vertrauensposten haben.

b) Wo durch Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag zwischen Arbeitgeber- u Arbeitnehmerorganisationen oder beim Fehlen solcher zwischen Vertretern d Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tag der Woche geringer als 8 Stunden ist, kann das Höchstmaß von 8 Stund an den übrigen Tagen der Woche mit Zustimmung der zuständigen Behör oder durch Vertrag zwischen den genannten Organisationen oder Vertretung überschritten werden, doch darf die täglich zulässige Höchstarbeitszeit vo 8 Stunden um nicht mehr als 1 Stunde überstiegen werden.

c) Bei schichtweiser Beschäftigung ist es gestattet, Personen länger a 8 Stunden an einem Tage und 48 Stunden in einer Woche zu beschäftige wenn die durchschnittliche Arbeitszeit in einer Periode von 3 Wochen od weniger nicht 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche überschreite

Art. 3. Die in Art. 2 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit kann übe schritten werden bei einem schon eingetretenen oder drohenden Unglücksfa bei dringenden Arbeiten an Maschinen oder Verkaufsständen (plant) oder i Falle der „Force majeur", aber nur soweit es notwendig ist, um ernstlic Störungen der gewöhnlichen Arbeit im Betriebe zu vermeiden.

Art. 4. Die in Art. 2 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit kann auch b solchen Arbeiten überschritten werden, in denen die Natur der Arbeit u unterbrochenen Betrieb und die Einlegung von Arbeitsschichten erforder sofern die Arbeitszeit 56 Stunden wöchentlich im Durchschnitt nicht übe schreitet. Diese Regelung der Arbeitszeit darf unter keinen Umständen d Ruhetage beeinträchtigen, die durch Gesetz des betreffenden Landes de Arbeitern als Ersatz für den wöchentlichen Ruhetag gewährt sind.

Art. 5. Wenn die Bestimmungen des Art. 2 nicht erfüllbar sin können Verträge zwischen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehm über die tägliche Arbeitszeit, die für eine längere Zeitdauer gelten, als rechtl verbindlich erklärt werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche, ve teilt auf die Zahl der Wochen, für die ein solches Übereinkommen gilt, da 48 Stunden nicht überschreiten.

Art. 6. Die Behörde kann Vorschriften erlassen für gewerbliche Unte nehmungen über:

a) Die dauernden Ausnahmen für vorbereitende und ergänzend Arbeiten, die notwendig außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Betrieb

b, und für gewisse Klassen von Arbeitern, deren Arbeit in hohem Maße n Wechsel ausgesetzt ist (is essentially intermittent).

b) Die vorübergehenden Ausnahmen wegen besonderer Anhäufung der beit.

Diese Vorschriften dürfen nur gemacht werden nach Befragen der in tracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sofern he bestehen. Diese Vorschriften sollen das Höchstmaß der Überarbeit im zelfalle festlegen. Die Bezahlung der Überarbeit muß mindestens das fache des gewöhnlichen Lohnsatzes betragen.

Art. 7. Jede Regierung soll dem J.A.A. übermitteln:

a) Eine Liste der Verrichtungen, die im Sinne des Art. 4 als unterbrochen zu bezeichnen sind.

b) eine genaue Berichterstattung über die in Art. 5 erwähnten Verge, und

c) eine genaue Berichterstattung über die Vorschriften auf Grund des t. 6 und ihre Durchführung.

Das J.A.A. hat darüber der allgemeinen Konferenz der J.A.O. einen rlichen Bericht zu erstatten.

Art. 8. Zur Erleichterung der Durchführung der Vorschriften dieses trages hat jeder Unternehmer

a) durch Anschlag an augenfälligen Stellen in den Arbeitsräumen oder eren geeigneten Plätzen oder auf eine andere von der Regierung gemigte Weise Beginn und Schluß der Arbeitszeit, bei ununterbrochener eit Anfang und Ende jeder Schicht bekanntzugeben. Diese Arbeitszeit f die in diesem Vertrage vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten und, dem sie so bekanntgegeben ist, nicht geändert werden ohne erneute Bentgabe und ohne Zustimmung der Regierung,

b) in der gleichen Weise Ruhepausen während der Arbeit, die nicht als l der Arbeitszeit gelten, bekanntzugeben,

c) ein Verzeichnis der in Verfolg der Art. 3 und 6 dieses Vertrags achten Überstunden in der Form zu führen, wie es durch Gesetz oder ordnung in dem Lande vorgeschrieben ist.

Wer Personen außerhalb der festgesetzten Zeit in Übereinstimmung mit . a oder während der Pausen in Übereinstimmung mit Abs. b beschäftigt, ht sich strafbar.

Art. 14. Die Durchführung der Vorschriften dieses Vertrages können jedem Lande durch die Regierung aufgehoben werden im Falle eines ges oder eines anderen dringenden Notstandes, der die nationale Sicherfährdet.

Art. 15. Die formelle Ratifikation dieses Vertrages ist, nach den Bezungen des Teiles XIII des Friedensvertrages von Versailles vom Juni 1919 und des Vertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Generalsekretär des Völkerbundes zur Registrierung mitzuteilen.

Art. 16. Jedes Mitglied, das diesen Vertrag ratifiziert, verpflichtet ihn auf seine Kolonien, Schutzgebiete und Besitzungen, die nicht volle bstverwaltung haben, anzuwenden.

a) Ausgenommen sind solche Bestimmungen, die wegen der örtlichen ingungen nicht durchführbar sind.

b) Es können Abänderungen gemacht werden, die notwendig sind, um Bestimmungen den örtlichen Bedingungen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem J.A.A. die Maßnahmen mitzuteilen, die in ig auf seine Kolonien, Schutzgebiete und Besitzungen, die nicht volle bstverwaltung haben, getroffen sind. Sobald die Ratifikation von 2 Mitdern der J.A.O. von dem Sekretariat registriert ist, hat der Generaletär des Völkerbundes alle Mitglieder der J.A.O. zu benachrichtigen.

Art. 20. Jedes Mitglied, das diesen Vertrag ratifiziert hat, kann ihn Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten kündigen durch einen chluß, der vom Generalsekretär des Völkerbundes registriert wird. Die digung tritt ein Jahr, nachdem sie beim Sekretariat registriert ist, Kraft.

Art. 21. Mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren hat der Vertungsausschuß (Governing Body) des J.A.O. der Generalversammlung n Bericht über die Durchführung dieses Vertrages zu erstatten und zu ersuchen, ob es wünschenswert ist, die Frage der Revision oder Abänderung die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.

Art. 22. Sowohl der französische als auch der englische Text dieses trages sind authentisch.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behandelt durch einen Vertrag und zwei Empfehlungen in jender Weise:

II.

Vertrag betr. Arbeitslosigkeit.

Art. 1. Jedes Mitglied, das diesen Vertrag ratifiziert, hat dem J.A.O. möglichst kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle 3 Monate, alle ügbaren Mitteilungen statistischer oder anderer Natur in bezug auf die eitslosigkeit, einschl. der Maßnahmen, die zu ihrer Bekämpfung getroffen geplant sind, zu machen. Wenn möglich, ist der Bericht innerhalb dreier nate nach Beendigung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, zu erten.

Art. 2. Jedes Mitglied, das diesen Vertrag ratifiziert, hat ein System r öffentlicher Stellenvermittlungen (agencies) unter der Aufsicht einer tralbehörde einzurichten. Für die Führung der Geschäfte dieser Stellenmittlungen sind Ausschüsse mit beratender Stimme, die sich aus Vertretern Arbeitgeber und -nehmer zusammensetzen, zu schaffen. Wo sowohl öffentals auch private freie Stellenvermittlungen bestehen, sind Schritte zu eifen um ihre Tätigkeit zusammenzufassen. Die Tätigkeit der verschiedenen onalen Systeme ist durch das J.A.A. in Übereinstimmung mit den beenden Ländern zusammenzufassen.

Art. 3. Die Mitglieder der J.A.O., die diesen Vertrag ratifizieren und Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, haben unter Bedingungen, die zwischen den betreffenden Mitgliedern zu vereinbaren sind, Maßnahmen zu treffen, um die Arbeiter, die einem Mitgliedsstaat angehören und in dem Gebiet eines anderen arbeiten, zu den gleichen Unterstützungssätzen zu einer solchen Versicherung zuzulassen, wie die eigenen Arbeiter.

III.

Empfehlungen betr. Arbeitslosigkeit.

1. Die Generalversammlung empfiehlt jedem Mitglied der J.A.O. Maßnahmen zu treffen, um die Errichtung von Stellenvermittlungen zu verhindern, die Vermittlungsgebühren erheben oder gewerbsmäßig betrieben werden. Es wird ferner empfohlen, daß, wo solche Stellenvermittlungen bereits bestehen, ihre Tätigkeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, und daß alle Maßnahmen getroffen werden, um sie so schnell als möglich zu beseitigen.

2. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedern der J.A.O. die Anwerbung von Trupps von Arbeitern zur Arbeit in einem anderen Lande nur auf Grund gegenseitiger Übereinkunft zwischen den betr. Ländern und nach Befragung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betr. Industrien der beiden Länder zu gestatten.

3. Die Generalversammlung empfiehlt, daß jedes Mitglied der J.A.O. ein wirksames System der Arbeitslosenversicherung einführt, sei es in Form einer staatlichen Versicherung oder staatlicher Zuschüsse an diejenigen Organisationen, deren Statuten eine Arbeitslosenversicherung für ihre Mitglieder vorsehen.

4. Die Generalkonferenz empfiehlt, daß jedes Mitglied der J.A.O. die Ausführung aller öffentlichen Arbeiten so regelt, daß diese soweit als möglich für Zeiten der Arbeitslosigkeit und für die am meisten davon betroffenen Bezirke vorbehalten wird.

IV.

Empfehlung betr. die Gegenseitigkeit in der Behandlung fremder Arbeiter.

Die Generalversammlung empfiehlt, daß jedes Mitglied der J.A.O. unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und nach Vereinbarung zwischen den betr. Ländern fremde Arbeiter nebst ihren Familien, die in ihrem Bezirke arbeiten, den eigenen Arbeitern hinsichtlich des Arbeiterschutzes und des Koalitionsrechtes gleichstellt.

In dem Vertrage betr. den **Mutterschutz** und die **Frauenarbeit** ist der Ausdruck „gewerbliche Unternehmung" ebenso definiert wie in Art. 1 unter Arbeitszeit. In dem Vertrag Nr. V ist die Zusammenstellung insofern erweitert, als auch Handelsbetriebe einbezogen werden. Als solche gelten alle Stellen, wo Waren verkauft oder Handel getrieben wird. Die zuständige Behörde jedes Landes hat zu entscheiden, was als Industrie, Handel und Landwirtschaft gilt.

V.

Vertrag betr. die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft.

Art. 2. Im Sinne dieses Vertrages gilt als „Frau" jede weibliche Person ohne Rücksicht auf Alter, Nationalität und Familienstand und als „Kind" jedes eheliche und uneheliche Kind.

Art. 3. In öffentlichen und privaten gewerblichen und Handelsbetrieben und in ihren Zweigstellen, mit Ausnahme reiner Familienbetriebe gelten folgende Bestimmungen:

a) Frauen dürfen während 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden,

b) Frauen haben das Recht, die Arbeit jederzeit zu verlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Entbindung wahrscheinlich innerhalb von 6 Wochen stattfinden wird,

c) es ist Frauen, während sie im Verfolg der Abs. a und b der Arbeit fern bleiben, eine Unterstützung zu zahlen, die zu ihrem und ihres Kindes vollem und gesundheitsgemäßem Unterhalt ausreicht, sofern nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln oder auf dem Wege der Versicherung für sie gesorgt wird. Der genaue Betrag der Unterstützung ist von der zuständigen Behörde eines jeden Landes festzustellen. Ferner hat die Wöchnerin Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Hebammenhilfe. Ein Irrtum des Arztes bei der Berechnung des Datums der Niederkunft darf eine Frau nicht von dem Empfang dieser Unterstützungen von dem Zeitpunkt des ärztlichen Zeugnisses bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Entbindung tatsächlich stattfindet, ausschließen,

d) Frauen ist zweimal täglich während der Arbeitszeit ½ Stunde zum Stillen ihres Kindes zu gewähren.

Art. 4. Falls eine Frau in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. a und b dieses Vertrages oder für einen längeren Zeitraum wegen einer ärztlich bescheinigten Nachkrankheit im Gefolge der Schwangerschaft und Niederkunft, die sie arbeitsunfähig macht, der Arbeit fernbleibt, darf, falls ihre Abwesenheit nicht eine gewisse Höchstzeit überschreitet, die von der zuständigen Behörde eines jeden Landes festgesetzt wird, der Unternehmer ihr weder während dieser Abwesenheit, noch zu einer solchen Zeit kündigen, daß die Kündigungsfrist während dieser Abwesenheit abläuft.

VI.

Vertrag betr. Nachtarbeit der Frauen.

Art. 2. Im Sinne dieses Vertrages gilt als „Nacht" ein Zeitraum von wenigstens 11 aufeinanderfolgenden Stunden einschl. der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens. In denjenigen Ländern, in denen auf gesetzlichem Wege noch keine Regelung der Nachtarbeit der Frau in gewerblichen Betrieben geschaffen ist, kann der Ausdruck „Nacht" vorübergehend, jedoch für längstens 3 Jahre von der Regierung auf einen Zeitraum von 10 Stunden einschl. des Zeitraums zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens festgelegt werden.

Art. 3. Frauen ohne Unterschied des Alters dürfen während der Nacht in keinem öffentlichen oder privaten Unternehmen oder in einer Zweigstelle desselben, mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe beschäftigt werden.

Art. 4. Art. 3 findet keine Anwendung:

a) in Fällen der „Force majeure" falls in einem Betriebe eine nicht voraussehbare Störung der Arbeit eintritt, die nicht einen wiederkehrenden Charakter hat,

b) in Fällen, in denen das Material so schnellem Verderben ausgesetzt ist, daß die Nachtarbeit erforderlich ist, um sichere Verluste zu vermeiden.

Art. 6. In gewerblichen Betrieben, in denen sich die Arbeit zu bestimmten Jahreszeiten häuft, und in allen Fällen, in denen es ausnahmsweise Umstände erfordern, kann die nächtliche Ruhezeit an 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden herabgesetzt werden.

Art. 7. In Ländern, wo aus klimatischen Gründen die Arbeit am Tage gesundheitsschädlich ist, kann die nächtliche Ruhezeit kürzer als in den obigen Artikeln vorgeschrieben, bemessen werden, wenn während des Tages eine entsprechende Ruhezeit als Ersatz gewährt wird.

Vier Empfehlungen behandeln die Gesundheitsaufsicht und die gesundheitsschädlichen gewerblichen Arbeiten im Hinblick auf die Verhütung von Milzbrand, Bleivergiftung und Phosphornekrose.

VII.

Empfehlung betr. die Verhütung von Milzbrand.

Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedern der J.A.O., Maßnahmen zu treffen für die Desinfektion von Wolle, die mit Milzbrandsporen infiziert ist, sei es in dem Lande, das diese Wolle ausführt, oder falls dies nicht angängig ist, in dem Eingangshafen des Landes, das die Wolle einführt.

VIII.

Empfehlung betr. den Schutz von Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedern der J.A.O., daß in Anbetracht der Gefahren, die der Mutterschaft und der körperlichen Entwicklung der Kinder drohen, Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren von der Beschäftigung bei folgenden Verrichtungen ausgeschlossen sind:

a) die Verhüttung von Zink- und Bleierzen,

b) die Behandlung oder Verhüttung von Aschen, die Blei enthalten und die Entsilberung des Bleis, sowie das Schmelzen von Blei und altem Zink, sofern es in größerem Umfange vorgenommen wird,

c) die Bearbeitung von Lötmaterial oder von Verbindungen, die mehr als 10% Blei enthalten,

d) die Verarbeitung von Bleiglätte, kalzinierter Bleiasche, Mennige, Bleiweiß, Orangeblei, Sulfaten, Chromaten und Silikaten von Blei,

e) das Herstellen und Mischen . . . in der Herstellung und Ausbesserung von elektrischen Akkumulatoren.

f) die Reinigung der Arbeitsräume, in denen die oben genannten Arbeiten verrichtet werden.

Es wird ferner empfohlen, die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren bei Arbeiten mit Bleiverbindungen nur unter folgenden Bedingungen zuzulassen:

a) Benutzung örtlich angewendeter Exhaustoren zur Entfernung von Staub und Dämpfen an der Stelle ihrer Entstehung,

b) Sauberkeit der Werkzeuge,

c) Pflicht, alle Fälle von Bleivergiftung der staatlichen Behörde mitzuteilen und Entschädigung dafür,

d) periodische ärztliche Untersuchung der Personen, die mit solchen Verrichtungen beschäftigt sind,

e) Vorsorge für genügende und angemessene Ankleide-, Wasch- und Eßräume und für besondere Schutzkleidung,

f) Verbot, in die Arbeitsräume Eßwaren und Getränke zu bringen.

Es wird weiter empfohlen, in den Gewerben, in denen lösbare Bleiverbindungen durch andere nichtgiftige Stoffe ersetzt werden können, den Gebrauch von lösbaren Bleiverbindungen streng zu regeln.

Im Sinne dieser Empfehlung gilt eine Bleiverbindung als lösbar, wenn sie mehr als 5% ihres Gewichtes aufgelöst in einer 1/4% Salzsäurelösung enthält.

IX.

Empfehlung betr. die Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsdienstes.

Die Generalversammlung empfiehlt, daß jedes Mitglied der J.A.O., das noch keinen öffentlichen Gesundheitsdienst eingeführt hat, sobald als möglich nicht nur eine wirksame Fabrikaufsicht einführt, sondern auch einen staatlichen Gesundheitsdienst, der besonders die Aufgabe hat, über der Gesundheit der Arbeiter zu wachen und der in Verbindung mit dem J.A.A. zu halten ist.

X.

Empfehlung betr. die Anwendung der Berner Konvention von 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Herstellung von Streichhölzern.

Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedern der J.A.O., die der Berner Konvention von 1906 über das Verbot des Gebrauchs von weißem Phosphor bei der Herstellung von Streichhölzern noch nicht angehörten, den Beitritt.

In den beiden folgenden Verträgen betr. das Beschäftigungsalter und die Nachtarbeit von Jugendlichen ist der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen" wie in Art. 1 unter Arbeitszeit definiert.

XI.

Vertrag betr. die Festsetzung des Mindestalters v Kindern für die Zulassung zu gewerblicher Beschäftigun

Art. 2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in keinem öffentlichen o privaten gewerblichen Betriebe oder einer Zweigstelle desselben mit Au nahme der reinen Familienbetriebe beschäftigt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2 finden keine Anwendung a Kinder in technischen Schulen, sofern deren Arbeit von der öffentlichen B hörde genehmigt und überwacht wird.

Art. 4. Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrag zu erleichtern, hat jeder Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ein V zeichnis aller von ihm beschäftigten Personen unter 16 Jahren und ihr Geburtstages zu führen.

XII.

Vertrag betr. die Nachtarbeit von Jugendlichen in gewer lichen Betrieben.

Art. 2. Junge Leute unter 18 Jahren dürfen während der Nacht ni in einem öffentlichen oder privaten Betriebe oder einer Zweigstelle desselb mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe beschäftigt werden. Ausnahm sind nur auf Grund dieses Vertrages zulässig.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen während der Nacht in folgend gewerblichen Unternehmungen mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen i Natur der Arbeit eine Unterbrechung nicht zuläßt:

a) Herstellung von Stahl und Eisen, die Bedienung von Reverberi und Regenerationsöfen, das Galvanisieren von Blech und Dra

b) Herstellung und Bearbeitung von Glas.

c) Herstellung von Papier.

d) Herstellung von Rohzucker.

e) Goldschmelzereien.

Art. 3. Im Sinne dieses Vertrages gilt als „Nacht" ein Zeitrau von wenigstens 11 aufeinanderfolgenden Stunden einschl. der Zeit zwisch 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens.

In Stein- und Braunkohlenbergwerken kann in der Zeit von 10 U abends und 5 Uhr morgens gearbeitet werden, wenn eine Arbeitsunterbrechu von gewöhnlich 15 Stunden, in keinem Falle weniger als 13 Stund zwischen zwei Schichten liegt.

Falls im Bäckereigewerbe die Nachtarbeit für alle Arbeiter verboten kann statt der nächtlichen Arbeitsruhe von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morge eine Arbeitsruhe von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens festgesetzt werd

In den tropischen Ländern, in denen die Arbeit in der Mitte d Tages ruht, kann die nächtliche Ruhezeit, in der die Arbeit verboten kürzer sein als 11 Stunden, wenn während des Tages eine entsprecher Ruhezeit gewährt wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 2 und 3 finden keine Anwendu auf die Nachtarbeit von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren im Fa von dringenden Notfällen, die nicht zu kontrollieren und vorherzusehen si keinen periodischen Charakter tragen und die gewöhnliche Arbeit des gewe lichen Betriebes stören.

Art. 7. Das Verbot der Nachtarbeit kann für Jugendliche zwisch 16 und 18 Jahren aufgehoben werden, falls es in Fällen dringender N das öffentliche Interesse erfordert.

Die Bestimmungen sollen teils bis zum 1. Juli 1921, teils b zum 1. Juli 1922 in Kraft treten. Besondere Ausnahmen sind f Japan und Indien zugelassen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein Kongreß der Syndikalisten, die in der „Freien Vereinigu deutscher Gewerkschaften" organisiert sind und künftig „Freie Arbeite union Deutchlands" firmieren wollen, fand Ende Dezember in Ber statt. Es wurde nach Vorträgen von Rud. Rocher, Winkler, Kater u anderen eine Prinzipienerklärung gegen Parlamentarismus und Eroberu der bloßen politischen Macht, hingegen für direkte Aktion, deren Grundl die Betriebsorganisation sein müsse, angenommen, die Taktik i russischen Bolschewisten in der Landfrage als syndikalistisch gefeiert, der Rä gedanke (unter Verwerfung des deutschen Betriebsrätegesetzentwurfes) eb falls als alte syndikalistische Errungenschaft deklariert, gegen die Akkordarb Stellung genommen und über Taktik und Finanzierung von Streiks sprochen. Jeder Ortsverein soll eine besondere Jugendorganisation schaf Im übrigen geht der Organisationsplan auf zwei Reichsföderationen hinau eine „Industrieföderation" und eine „Arbeitsbörsenföderation". Volle Kl heit über den Unterbau der ersteren ist bisher nicht zu gewinnen; es schei daß die Betriebsorganisationen sich zu ihr über das ganze Reich zusamme schließen sollen, während die Arbeiterbörsen als gemischte örtliche Einrichtung gedacht sind. Jedenfalls soll aber der Schwerpunkt stets im Betrieb liege alles andere ist nur als loser Überbau gedacht.

Ein Graphischer Industrieverband (Christliche Gewerkschaf ist als „Spitzenverband" aus dem Gutenbergbund und dem Graphisch Zentralverband, die im inneren Organisationsleben selbständig bleiben, g bildet worden, besonders um auf einen einheitlichen Lohntarif für das gan graphische Gewerbe hinzuwirken.

Eine Geldsammlung der Christlichen Gewerkschaften Deutsc lands für die notleidende Bevölkerung Deutschösterreichs ist in gleich Weise wie von den freien Gewerkschaften eingeleitet worden. Die Weite leitung der eingehenden Beträge erfolgt durch die Zentralkommission d christlichen Gewerkschaften in Wien.

Die gewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen Deutsc

österreichs, die den sozialistischen Gewerkschaften nahestehen, haben ihre bisher nur von Fall zu Fall zusammentretende Koalition in eine „ständige Delegation" verwandelt. Von den dieser angeschlossenen 8 Vereinen gehören der Zentralverein der kaufmännischen Angestellten, der Verein der Versicherungsangestellten, der Verein der Angestellten der sozialen Versicherungsinstitute, der Reichsverein der Zeitungsbeamten und der Verein der Handelsagenten der Gewerkschaftskommission an, während die übrigen aus Gründen innerer Gewerkschaftstaktik sich nicht angeschlossen hatten.

Nach Kriegsende setzte ein starker Zustrom zu den bereits bestehenden Gewerkschaften und die Gründung neuer Gewerkschaftsorganisationen ein. Neben den Gewerkschaften der Bankbeamten, der Industrie- und Advokaturangestellten wurden der Gewerkschaftskommission eine Reihe von Aufnahmegesuchen unterbreitet, deren Prüfung der „Ständigen Delegation" übertragen wurde. Diese neuen Aufgaben, vermehrt durch die von der Republik erweiterte sozialpolitische Gesetzgebung, führten zur Schaffung eines eigenen Sekretariates und eines neuen Statuts, welches bestimmt, daß der „Ständigen Delegation" nur solche Organisationen der privaten und öffentlichen Angestellten angehören können, die, auf dem Boden des Klassenkampfes stehend, in der Ersetzung der kapitalistischen durch die sozialistische Wirtschaftsordnung dessen Ziel erblicken. Der Aufbau ist dem der Gewerkschaftskommission nachgebildet. Neben dem Angestelltenkongreß steht die Vorständekonferenz als beschließende Körperschaft, in der die Vereine im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl durch ständige Delegierte vertreten sind. Die laufenden Geschäfte führt ein 14 gliedriger Geschäftsausschuß, in den die Gewerkschaftskommission zwei Vertreter entsendet, während sie in die Vorständekonferenz deren vier, zum Angestelltenkongreß acht delegiert, denen ein Einspruchsrecht zusteht. Bei den Sitzungen der Gewerkschaftskommission ist die „Ständige Delegation" durch ihren Sekretär, sowie zwei Delegierte vertreten. Die Beitragsfrage ist derart geregelt, daß die Gewerkschaftskommission von jedem Beitrag der ihr angeschlossenen Angestelltengewerkschaften der Delegation 4 Heller überweist, während ihr die Organisationen selbst 1 Heller für den Monat und das Mitglied zahlen. Die neuen nicht angeschlossenen Organisationen verpflichten sich zu einem Beitrage von 14 ½ Heller.

Sonach ist in Deutschösterreich ein organisatorisch geregeltes Verhältnis zwischen derjenigen Gruppe der Angestelltenbewegung, die der reichsdeutschen „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände" entspricht, und den sozialistischen Gewerkschaften hergestellt, während im Deutschen Reiche hierzu keine Analogie vorhanden ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eisenbahnerstreiks haben in den letzten beiden Wochen in Westdeutschland, Oberschlesien und in Teilen Sachsens stattgefunden. Sie gingen z. T. auf eine stumpfsinnige Hetzerei radikalster Kreise zurück, waren aber auch z. T. impulsive Bewegungen, die aus der Not der Eisenbahner entstanden. Diese Not ist an sich nicht größer als die eines sehr großen Teiles des deutschen Volkes, aber die törichte Besoldungspolitik der ersten Revolutionswochen, die die Eisenbahner damals in grober Verallgemeinerung der Schwierigkeit ihrer Leistungen über Gebühr begünstigte und nicht wenig zu der Unruhe im Bergbau beitrug, hat zur Folge gehabt, daß inzwischen keine allgemeine Erhöhung der Löhne trotz der rasenden Preissteigerung stattfinden konnte, und die Langsamkeit der Tarifvertragsverhandlungen steigerte die Erbitterung der Eisenbahner aufs äußerste. In dieses Feuer blies natürlich die Demagogie der Kommunisten und Syndikalisten hinein, und die Gewerkschaften verloren zeitweise die Zügel. Die Bewegung setzte in Magdeburg mit einem kurzen Demonstrationsstreik ein, griff dann nach Frankfurt über und entzündete binnen kurzem einen großen Teil des westdeutschen Industriegebietes, wodurch natürlich auch die übrige deutsche Eisenbahnerschaft vollends beunruhigt wurde. Inzwischen schritten die Tarifvertragsverhandlungen befriedigend fort und näherten sich dem Abschluß in Gestalt einer Bewilligung von Stundenlöhnen von 2.70 bis 3.60 M. — d. h. zu Jahresverdiensten bis gegen 10000 M.! —, wodurch dem Volke eine Steuerlast von wiederum 1 ½ Milliarden, abgesehen von der Mehrbelastung durch eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Beamten um 150%, aufgebürdet oder aber eine neue kaum noch erträgliche Fahrpreis- und Gütertariferhöhung notwendig gemacht wird. Mit diesem ungeheueren Entgegenkommen an die Streikenden war jeder verständliche Grund des Ausstandes beseitigt. Da die preußische Regierung zugleich mit scharfen Maßnahmen durchgriff, vornehmlich mit der Drohung, weiter Streikende zu entlassen, trat, begünstigt vom Belagerungszustand, allmählich Ruhe und Ordnung wieder ein. — Im Versicherungsgewerbe ist es ebenfalls zu umfassenden Streiks gekommen, vereinzelt ferner bei den Telegraphenarbeitern und endlich auf einigen Zechen. Der volkswirtschaftliche Schaden, den die neuen Streiks, vor allem die Eisenbahnerstreiks, anrichten, ist unermeßlich.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Betriebsrätegesetz — angenommen!

Am Sonntag, den 18. Januar, hat die Deutsche Nationalversammlung das Gesetz über die Betriebsräte angenommen. Blutige Kämpfe um das Gesetz gingen, im Anschluß an große Demonstrationen der Berliner radikalisierten Arbeiter, vor dem Reichstagsgebäude diesem Abschluß des ersten Aktes der deutschen Rätegesetzgebung voraus. Hartnäckige Obstruktion der linkesten Linken suchte in der Nationalversammlung selbst die Beschlußfassung hinauszuschieben und die Massen auf diesem bisher bei uns immerhin ungewöhnlichen Wege über den an ihnen angeblich verübten Betrug in Erregung zu halten.

Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir die Betriebsräte, soweit ihre Funktionen wesentlich über diejenigen guter Arbeiterausschüsse hinausgehen, für ein Experiment halten und daß wir den heutigen Zeitpunkt an sich nicht für günstig erachten, um solche Experimente zu machen. Es muß aber anerkannt werden, daß die Nationalversammlung sich nach besten Kräften bemüht hat, aus dem ihr vorgelegten Regierungsentwurf, der leider von vornherein das Räteproblem unorganisch angefaßt und nicht mit dem fruchtbaren Gedanken der Arbeitsgemeinschaft in Verbindung gebracht hat, ein Werk zu machen, das berechtigte Wünsche der Arbeiter und Angestellten erfüllt, ohne doch die überaus ernsten Gefahren für die Produktion heraufzubeschwören, die eine einfache Annahme des Regierungsentwurfes zur Folge gehabt hätte. Eine genaue Betrachtung des Gesetzes in seiner nunmehrigen Fassung, auf die näher zurückzukommen wir uns noch vorbehalten, zeigt, daß ihm jetzt eine Fülle von wertvollen Sicherungen gegen Mißbrauch eingebaut worden ist. Das Verdienst hieran gebührt dem Sozialpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung, der, unter dem Vorsitz des Abg. Weinhausen, in sehr schwierigen Fragen zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen gelangt ist. Das Plenum der Nationalversammlung hat im wesentlichen die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung des Gesetzes angenommen.

Das deutsche Betriebsrätegesetz wird die politischen Erwartungen, die daran geknüpft werden, nicht erfüllen. Es braucht aber sozialpolitisch nicht zu einem schweren Fehlschlag zu werden, wenn das Arbeitgebertum sich entschlossen auf den Boden des Gesetzes stellt, den Arbeitern ohne Feilschen die Rechte gewährt, die das Gesetz vorsieht, ihnen aber auch kein ungesetzliches Recht einräumt. Verhält sich die Arbeitgeberschaft, trotz ihrer bisherigen Proteste und Drohungen, in dieser Weise, so wird es Sache der Arbeiter sein, sich der großen Verantwortung bewußt zu bleiben, die nun in ihre Hände gelegt ist. Sind sie gut geführt, so mißbrauchen sie die Räte nicht, denn für die ganze Zukunft der Sozialpolitik wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie die Arbeiterschaft die Feuerprobe der Betriebsräte besteht.

H.

Ein deutschösterreichischer Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern liegt der Nationalversammlung in Wien vor. Das neue Gesetz erfüllt einen langjährigen Wunsch der Arbeiter- und Angestelltenschaft, der eine offizielle Vertretung von der Art fehlt, wie sie die kommerziellen und industriellen Unternehmer in den Handels- und Gewerbekammern besitzen. Die seinerzeit für die reichsdeutschen „Arbeitskammern" vorgesehene paritätische Zusammensetzung von Arbeitgebern und -nehmern ist in Deutschösterreich verworfen worden, so daß der zurzeit vorliegende deutschösterreichische Entwurf mehr dem reichsdeutschen Bezirks- und Reichsarbeiterratsprojekt nahekommt.

Die Hauptaufgabe der deutschösterreichischen Arbeiterkammern wird „die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen" und „die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage" der Arbeiter- und Angestelltenschaft sein. Insbesondere sollen die Arbeiterkammern den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über die Lage der Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel, Verkehr und Bergbau Bericht erstatten und sollen Gutachten und Vorschläge für Verbesserungen im Arbeitsverhältnis ausarbeiten, besonders in den Fragen des Arbeiterschutzes, des Versicherungswesens, der Wohnungs- und Gesundheitsfürsorge, der Volksernährung und Volksbildung, ferner auch des Arbeitsmarktes und der Arbeitsvermittlung, wie auch beim Abschluß kollektiver Arbeitsverträge. Die Arbeiterkammern sind berechtigt, zu all diesen Fragen Stellung zu nehmen und die Einsichtnahme in Gesetzentwürfe und Vollzugsanweisungen ähnlichen Inhalts vor ihrer Einbringung oder Erlassung zu verlangen. — Endlich wollen sich die Arbeiterkammern im besonderen die Pflege der Arbeiterstatistik und umfassende Erhebungen sozialwirtschaftlicher Art angelegen sein lassen.

Die Arbeiterkammern setzen sich aus je 2 Sektionen zusammen, der der Arbeiter und der der Angestellten, und umfassen mindestens 30, höchstens 100 Mitglieder. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen werden in direkter geheimer Verhältniswahl auf 5 Jahre von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gewählt, d. h. von allen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 15. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 2 Monate „im Sprengel der Arbeiterkammer in Beschäftigung stehen". Als Sektionsmitglieder wählbar sind alle deutschösterreichischen Staatsbürger, die am Tage der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 3 Jahre als Arbeiter oder Angestellte in Deutschösterreich tätig waren. — Aus der Mitte der Arbeiterkammern wird bei ihrer Eröffnung ein Präsident gewählt, der durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung, dem die Arbeiterkammern unterstellt sind, bestätigt werden muß.

Die Arbeiterkammern sollen in den 8 Sprengeln der Handels- und Gewerbekammern errichtet werden. Mindestens einmal im Jahr tritt ein aus den Vorständen der Arbeiterkammern gebildeter Kammertag zusammen (vgl. den deutschen Reichsarbeiterrat), außerdem sollen aus Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenverbände und den Mitgliedern der Arbeiterkammern Arbeiter- und Angestelltentage von den Arbeiterkammern einberufen werden, die Gewerkschaften und Arbeiterkammern zu gemeinsamer Tätigkeit verbinden sollen.

Die Kosten für die Arbeiterkammern werden durch Umlageverfahren zugleich mit den Krankenkassenbeiträgen der Arbeiter und Angestellten aufgebracht.

Deutschösterreich schreitet rasch voran auf der Bahn des institutionell-sozialpolitischen Fortschritts; nur wird leider das Mißverhältnis zwischen dieser Fruchtbarkeit und der wirtschaftlichen Lage immer trauriger. Nur der Anschluß an das Deutsche Reich und gemeinsame unermüdliche Arbeit der ganzen deutschen Arbeiterschaft wird die wirtschaftliche Basis des sozialen Fortschritts allmählich wieder herstellen können.

Arbeiterschutz.

Die Kriegsberichte der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

IV.

Die Gesamtzahl der Jugendlichen, insbesondere der männlichen, hat sich nicht so stark verändert, wie die der Frauen, ist jedoch in manchen Bezirken recht erheblich gestiegen. Dagegen haben starke Verschiebungen zwischen den einzelnen Gewerbegruppen stattgefunden, die natürlich in erster Linie der Rüstungsindustrie zugute gekommen sind. Ein Übergang Jugendlicher in neue Beschäftigungsarten und Berufe hat nicht annähernd in dem Umfange wie bei den Frauen stattgefunden. Im allgemeinen ist die Verwendung Jugendlicher nur als Notbehelf angesehen, da ihre Leistungen und ihre Zuverlässigkeit viel zu wünschen übrig ließen.

In einigem Umfange mußten auch die Jugendlichen unter dem Zwang der Verhältnisse zur Über- und Nachtarbeit herangezogen werden, jedoch ist im Hinblick auf die dem jugendlichen Körper durch die Verlängerung der Arbeitszeit und Entziehung der Nachtruhe drohenden Gefahren bei der Genehmigung von Ausnahmen mit besonderer Vorsicht vorgegangen worden. Grundsätzlich ist Über- und Nachtarbeit nur für mindestens 15jährige Burschen zugelassen und dabei nicht über eine dauernde Arbeitszeit von 10 Stunden abzüglich der Pausen hinausgegangen worden. Leider ist die Zahl der erkannten und unerkannten Zuwiderhandlungen sehr groß, so daß die gute Absicht der Behörden, gerade den jugendlichen Nachwuchs nach Möglichkeit zu schonen, vielfach durchkreuzt ist. So wurden Jungen von 15 Jahren durch Unternehmer, die mit eignen Arbeiterkolonnen auf den großen Hüttenwerken Hilfsdienste leisteten, beim Eisenverladen an den Hochöfen und anderen Transportarbeiten nicht nur Sonntags und nachts, sondern sogar in 24stündigen Wechselschichten beschäftigt.

Wie ein roter Faden zieht sich durch sämtliche Berichte die Klage über die zunehmende Verrohung, Unbotmäßigkeit, Widersetzlichkeit und die mit dem Steigen der Löhne Hand in Hand gehende Verschwendung und Genußsucht.

„Vorwiegend die Arbeitsburschen waren zu ernsten Arbeiten nicht geneigt, wechselten oft ihre Beschäftigung und zeigten gegen Vorgesetzte und Erwachsene häufig ein ungebührliches Betragen und ein Selbstgefühl, das zu immer höheren Lohnforderungen drängte. Da diesen Forderungen von den Unternehmern allzuwillig nachgegeben wurde, zeigten sich bald außerhalb der Arbeitsstätte eine Vergnügungssucht und Verschwendungsgier, daß sich das Oberkommando zu einem Sparzwangerlaß für Jugendliche gedrängt sah“ (Bz. Potsdam). „Gerade während der Kriegszeit hat sich bei den jungen Leuten ein Mangel an Ernst und Verantwortungsgefühl für die ihnen übertragenen Arbeiten gezeigt, der zurückzuführen ist auf mangelnde Aufsicht während der Arbeit durch Meister oder erwachsene Arbeiter und auf die fehlende väterliche Aufsicht in und außer dem Hause. Der letztere Umstand hat auf die Erziehung und das Betragen der jungen Leute besonders ungünstig gewirkt. Die Fälle stehen nicht vereinzelt da, in denen erwachsene Arbeiter bei ihren Arbeitgebern über das unbotmäßige Betragen jugendlicher Arbeiter Klage führen mußten, oder in denen sogar das Zusammenarbeiten mit den jugendlichen verweigert wurde, weil sie den älteren Arbeitern bei der Arbeit nur hinderlich waren und auf Ermahnungen mit Lachen und Schimpfworten antworteten. Die Gewerbetreibenden haben daher als Ersatz für die fehlenden Männer vornehmlich erwachsene Arbeiterinnen eingestellt, die ihnen für eine ruhigere und gewissenhaftere Ausführung der übertragenen Arbeit mehr Gewähr leisteten.“

Schwer gelitten hat zumeist die gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses. Durch Einziehung der Meister wurde die ordnungsmäßige Ausbildung unterbrochen, die straffe Zucht des Lehrherrn ausgeschaltet. Oft wurde durch Einziehung eines großen Teiles der Gesellen oder Facharbeiter die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der noch vorhandenen fachlich ausgebildeten Arbeitskräfte so groß, daß von einer gründlichen Anleitung keine Rede mehr sein konnte. Allerdings führte der gleiche Umstand mitunter zu einer stärkeren Heranziehung der Lehrlinge zu vielseitigen höheren Verrichtungen, sofern nicht eine Umstellung des Betriebes auf Massenfabrikation und damit eine mechanische Verwendung des Lehrlings erfolgte.

Während ein Berichterstatter annimmt, daß die Ausbildung stärker in den handwerksmäßigen Betrieben gelitten hat, stellt ein anderer fest, daß die Zahl der Lehrlinge in den Fabriken der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie mehrfach einen solchen Umfang annahm, daß sie im Mißverhältnisse zu dem Umfange der Anlage stand und ohne Zweifel die Ausbildung der Lehrlinge gefährdete, zumal es noch vielfach an der nötigen Beaufsichtigung durch Lehrherrn und Meister fehlte. In einzelnen mittleren Maschinenfabriken betrug die Zahl der Lehrlinge bis zur Hälfte der überhaupt beschäftigten Arbeiter und sogar darüber hinaus. Es wurden auch kleinere Maschinenbauanstalten angetroffen, in denen 10 bis 20 Lehrlinge tätig waren, ohne daß in allen Fällen eine ältere Person oder ein Geselle für die Anlernung sorgte. Auch der Rohstoffmangel hat die Ausbildung vielfach erschwert; so fiel die Herstellung feiner Backwaren u. a. m. bald ganz fort.

Vor allem lockten die hohen Löhne in der Kriegsindustrie aus der zumeist recht dürftig entlohnenden Lehre fort; der Zufluß zur Handwerkslehre nahm ab, ja, zahlreiche Verträge wurden aufgelöst oder in abrupter Form gebrochen, ohne daß dem unbefugten Verlassen der Lehre mit Entschädigungsansprüchen oder polizeilicher Zurückführung begegnet werden konnte.

Der Fortbildungsunterricht hat unter dem Kriege sehr gelitten; die Schulräume wurden für militärische Zwecke verwendet; Licht- und Kohlenmangel schufen weitere Schwierigkeiten und die tatkräftigsten Lehrer waren eingezogen.

In Magdeburg war der Betrieb, der im Jahre 1914 185 Klassen mit 5113 Schülern der Ober- und Unterstufe umfaßte, im Jahre 1918 auf 44 Klassen mit 2000 Schülern der Unterstufe zusammengeschrumpft. Zur Ausnutzung der Lehrkräfte und Räume war man genötigt, in den Fachklassen auch die ungelernten Arbeiter unterzubringen, so daß jene ihre Eigenschaft als Fachklasse vollkommen verloren, und der besondere berufliche Unterricht ganz zurücktrat. Trotz der geringen Teilnehmerzahl mußten dauernd noch Beurlaubungen stattfinden, die sich zeitweise bis zu 38% steigerten. In den übrigen Fortbildungsschulen lagen die Verhältnisse nicht viel besser. Die Fälle unentschuldigten Fernbleibens vom Unterricht, die früher nur vereinzelt vorkamen, stiegen zeitweilig bis auf 5%.

Viele Jugendliche besaßen auch wohl wegen der anstrengenden Arbeit und der mangelhaften Ernährung nicht die nötige Spannkraft, um dem Unterricht mit Aufmerksamkeit zu folgen. Zahlreiche Schüler mußten dauernd beurlaubt werden, weil sie den Werken unentbehrlich waren, doch bemühte man sich, wenigstens für den jüngsten Lehrgang den Unterricht nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten.

Die Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz haben sich in allen Bezirken vermehrt. Meist handelte es sich um die ungesetzliche Beschäftigung der Kinder beim Zeitungsaustragen, bei Botengängen u. dgl. mehr. Aber auch recht schwere Verstöße wurden festgestellt. In einer Blechwarenfabrik wurden kaum 11—14jährige, durchweg noch schulpflichtige Kinder, die älteren bis zu 10 Stunden täglich beschäftigt. In einer Laubheutrocknungsanlage wurden in den Sommerferien Kinder bis zu 10 Stunden täglich zur Entladung von Eisenbahnwagen und Beförderung des Laubheus zur Trocknungsanlage verwandt.

Von einer Bestrafung der Eltern wurde zumeist abgesehen, da viele Familien aus Not auf die Beschäftigung von Kindern angewiesen waren und die Strafe als große Härte empfunden wäre. Doch wurde für Abstellung der Zuwiderhandlungen gesorgt. Auffallend gering ist selbst bei wiederholten bewußten Übertretungen des Gesetzes die Bestrafung der Arbeitgeber. Mit Sätzen von 10—15 M. in ernsteren Fällen wird man schwerlich abschreckend wirken.

Wo die Schullisten gut ausgefüllt und regelmäßig eingereicht wurden, haben sie sich als ein recht wertvolles Hilfsmittel erwiesen; auch die Schulpflegerinnen sind der Gewerbeinspektion helfend zur Seite getreten.

Die Lohnämter in Großbritannien sind erneut vermehrt worden. Nachdem die ersten Lohnämter für die Kettenschmiederei, Zweige der Spitzenindustrie, die Schachtelindustrie und die Herren- und Knabenkonfektion bereits 1910 in Ausführung des Gesetzes vom 11. November 1909 ins Leben getreten waren, wurden während des Krieges immer neue Gewerbe einbezogen, so die Zuckerbäckerei, Dampfwäscherei, Hemdennäherei, Tütenkleberei, Schneiderei, Schuh-

usbesserei, Korsett- und Schürzennäherei, Konservenherstellung, Tabakindustrie, Pelzindustrie. Durch Verordnung vom 20. November 1919 sollen neue Lohnämter für die Hut-, Mützen- und Putzgewerbe, die Mäntel- und Kostümkonfektion, die Herstellung von Seilen, Bindfaden und Netzen, die Damenkleiderkonfektion errichtet werden. Wenn auch die Mehrzahl der Ämter für vorwiegend weibliche und stark mit Heimarbeit durchsetzte Gewerbe geschaffen sind, so scheint doch jetzt mehr und mehr der Gesichtspunkt verlassen zu werden, nur besonders schlecht entlohnte Berufe einzubeziehen. Augensichtlich bewährt sich das Verfahren, die Löhne rechtsverbindlich unter staatlichem Einfluß festzusetzen, wenigstens für schwach organisierte Gewerbe gut, indem Reibungsflächen verringert und klare Verhältnisse ohne große Lohnbewegungen geschaffen werden können. Es scheint, als ob die Entwicklung in dieser Beziehung dem australischen Vorbild nachgeht. Bekanntlich sind dort selbst hochorganisierte Männergewerbe Lohnämtern unterstellt und aus einer ursprünglich für besondere Nöte geschaffenen Einrichtung wurde die allgemeine Grundlage für die Lohnregelung überhaupt.

Die Organisation der neuen Lohnämter in England weicht nicht von derjenigen der schon bestehenden ab. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Arbeitsminister ernannt, die letzteren auf Vorschlag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist gesorgt. In den Gewerben mit Zwischenmeistersystem werden einige Zwischenmeister als Vertreter der Arbeitgeber ernannt. Auffällig ist der ausgesprochen bürokratische Charakter der Lohnämter; von Wahlen ist völlig Abstand genommen.

In einer Reihe von Lohnämtern sind jetzt neue Lohnfestsetzungen vorgenommen, die sich für fast alle Gewerbe auf der gleichen Lohnbasis bewegen: 1 s $1^3/_4$ d für Männer, 8 ds für Frauen als Stundenlohn bei Zeitarbeit. Stücklöhne sind nirgends festgesetzt, auch nicht für Heimarbeiter; man hat sich darauf beschränkt, die Basis für die Berechnung der Stücklöhne zu geben, zumeist 1 s $3^1/_4$ d pro Stunde für Männer, $8^1/_2$ ds für Frauen. Höher sind die Löhne besonders für die hochgelernten Arbeitskräfte in der Schneiderei (1 s $6^1/_2$ d für Zuschneider und Bügler, 1 s $4^1/_2$ und 1 s $^1/_2$d für die anderen Arbeiter) und der Pelzindustrie, wo die Wochenlöhne für ältere Zuschneider auf 80 s steigen.

Einen ganz anderen Charakter tragen die neuen Lohnämter für den Eisenbahndienst. Hier tritt die Absicht, durch ein geeignetes Einigungsverfahren Streiks zu vermeiden, in den Vordergrund.

Zwischen der Regierung und den beiden in Frage kommenden Gewerkschaften ist ein Abkommen getroffen, nach dem Lohn- und Arbeitsfragen vor einem zentralen Lohnamt behandelt werden sollen, das sich aus je 5 Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, ist die streitige Angelegenheit vor ein „Nationales Lohnamt" zu bringen, das sich aus 4 Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Benutzer, sowie einem von der Regierung ernannten unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt. Je ein Vertreter der Benutzer wird ernannt von dem parlamentarischen Komitee des Gewerkschaftskongresses, dem Verband der Genossenschaften, dem Verband der britischen Industrien nach Hinzuziehung anderer industrieller Organisationen und den Vereinigten Handelskammern. Mit den Gewerkschaften ist verabredet, daß kein Streik über Lohn- und Arbeitsfragen begonnen werden soll, ehe nicht das „Nationale Lohnamt" angerufen ist. Für die Behandlung örtlicher Fragen und solcher von nicht nationaler Bedeutung sind örtliche Ausschüsse zu schaffen, über deren Zusammensetzung und Funktionen noch Verhandlungen schweben.

Die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände, der die meisten Angestelltenorganisationen des Gastwirtsgewerbes angehören, hat an den Reichsarbeitsminister folgende Eingabe abgesandt:

„Da die Arbeitslosigkeit im Gast- und Schankwirtsgewerbe, die während der Sommermonate nur vorübergehend ein wenig gesunken war, neuerdings wieder bedenklich anschwillt, bitten wir, das Reichsarbeitsministerium wolle in Hand der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung beschließen, daß bis auf weiteres für alle Arbeiter und Angestellten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe eine allwöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zu gewähren ist, die im unmittelbaren Anschluß an eine Nachtruhe einzusetzen hat und in jeder 4. Woche auf einen Sonntag fallen muß."

Zur Begründung ihrer Anträge weist die Arbeitsgemeinschaft, an deren Errichtung die Gesellschaft für Soziale Reform mitgewirkt hat, darauf hin, daß es dem Familienleben ihrer Mitglieder besonders förderlich sein würde, wenn sie monatlich einen Sonntag im Kreise ihrer Familie verleben könnten. Auch würde es möglich sein, eine große Zahl von arbeitslosen Angestellten in Vertretungsweise zu beschäftigen.

Volkserziehung.

Die Volkshochschule Groß-Berlin ist am 10. Januar eröffnet worden. Vorsitzender ist Stadtrat Sassenbach, stellv. Vorsitzender Bürgermeister Schablow, Geschäftsführer Prof. Dr. Merz (bisher im Museum für Meereskunde). Dem Vorstand gehören Vertreter des freien Volksbildungswesens, der Arbeiter, der Gemeinden, der Hörer dreier Hochschulen an, dem Ausschuß außer diesen Gruppenvertretern auch noch Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete des Volkshochschulwesens besonders hervorgetreten sind, sowie Vertreter großer Organisationen, darunter der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Volkshochschule gibt lehrreiche „Mitteilungen der Volkshochschule Groß-Berlin" heraus, deren erstes Heft soeben erschienen ist und Aufsätze von Prof. Merz, Luise Kautsky und Dr. v. Erdberg enthält.

Übernahme einer Privatbücherei durch die Stadt Berlin. Die bekannte Bücherei und Lesehalle, die vom Stadtverordneten Hugo Heimann zwanzig Jahre hindurch aus privaten Mitteln geführt worden ist, und deren Bestand infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gefährdet war (Sp. 162), wird erfreulicherweise von der Stadt Berlin übernommen und weitergeführt. Der gesamte Bücherbestand und das sonstige Inventar ist der Stadt vom bisherigen Gründer und Besitzer unentgeltlich überlassen werden.

Wohlfahrtspflege.

Die private Fürsorge als unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Wohlfahrtspflege vor einer Zeitströmung zu schützen, die für ausschließliche öffentliche Fürsorge und allgemeine Überführung der Betriebe privater Wohlfahrtspflege in öffentliche Verwaltung eintritt, unternimmt eine gemeinsame Erklärung namhafter Männer und Frauen der Wohlfahrtsarbeit, die im „Fachausschuß für private Fürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" vereinigt sind, darunter Albert Levy, Polligkeit, H. Albrecht, Marie Baum, Hedwig Götze, Frau Neuhaus, Mahling, Prälat Wertmann, Domkapitular Bartels, Pastor Kipling, Geheimrat Pokrantz, Bürgermeister Paul, Geheimrat Schlosser, Regierungsrat Karstedt. In der Erklärung heißt es u. a.:

„Unveräußerlich ist das sittliche Recht und die heilige Pflicht der Menschenliebe. Ihre Werke waren durch Jahrhunderte der Ruhmestitel unseres Volkes. Sie heute darin hindern, heißt die edelsten Güter unseres Volkslebens verkümmern.

Auch der neue Staat kann sie nicht entbehren, nicht ihre Mittel, nicht ihre persönlichen Kräfte. Keine Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird je alle Quellen der Not verstopfen können. Öffentliche durch beamtete Persönlichkeiten geübte Verwaltungsmaßregeln werden niemals den Tiefen und der Vielgestaltigkeit der Not gewachsen sein. An der Findigkeit, die Notstände mit offenen Augen und warmen Herzen zu entdecken, an hoffnungsfreudigem Wagemut, an den von Person zu Person wirkenden heilenden Kräften wird die freiwaltende Menschenliebe ihnen stets überlegen sein.

Wenn die Entwicklung der Dinge dahin führt, bestimmte Zweige der bisherigen freien Liebestätigkeit in öffentliche Verwaltung zu nehmen, darf das nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht unter allgemeinen Schlagworten, sondern nur nach sorgfältiger sachlicher Erwägung, ob dadurch wirklich erhöhte Leistungen zu erzielen seien, geschehen.

Das Beste erhoffen wir von einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Fürsorge, wozu wir auch den sog. gemischten Betrieben unsere Kräfte zur Verfügung stellen.

Dafür erwartet die freie Liebestätigkeit von dem Staat alle Förderung, deren sie bedarf. Sie darf insonderheit auf den Schutz gegenüber wilden, oft unlauteren Gründungen und Veranstaltungen rechnen, die ihr Ansehen und ihre wirtschaftlichen Interessen und damit die Allgemeinheit schädigen. Die freie Liebestätigkeit ist bereit, auch aus der an ihr geübten Kritik zu lernen, selbst da, wo sie nicht völlig gerecht ist. In stets erneuter Selbstprüfung wird sie bemüht sein, ihre Mängel zu erkennen und zu verbessern. Sie wird sich bestreben, den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Sie wird mehr als bisher die Mitarbeit aller Schichten unseres Volkes, besonders auch der organisierten Arbeiterschaft zu gewinnen suchen. An unsere Mitarbeiter und Freunde aber richten wir die herzliche und dringende Bitte, auch unter den Schwierigkeiten, die die neue Zeit bringt, nicht müde zu werden im Wirken."

Wir stimmen dieser Kundgebung vorbehaltlos zu, und zwar um so freudiger, als sie sich durchaus nicht gegen jede Überführung privater Wohlfahrtsarbeit in öffentliche Hand wendet. Die Gefahr, daß die sittlichen Triebkräfte der Wohlfahrtsarbeit unterschätzt werden, ist sehr groß, und sie bedeutet nicht selten zugleich die Gefahr der Mechanisierung für eine Tätigkeit, die gerade der liebevollsten, innerlichsten Anteilnahme bedarf. Gewiß besteht diese Gefahr auch für manches große private Wohlfahrtsunternehmen, aber sie ist doch von vornherein größer, wo die Kollektivverantwortung von Staat oder Gemeinde den einzelnen zu entlasten geeignet ist. Daß wir übrigens auch auf sozialpolitischem Gebiete die ausschließliche amtliche Bearbeitung von Fragen, die noch der Behandlung in privaten Organisationen bedürfen, ehe sie für spruchreif erachtet werden können, nicht für ein erstrebenswertes Entwicklungsziel halten, haben wir bereits in dem Aufsatz „Frieden" dargelegt. Auch auf dem Gebiete der sozialpolitischen Denk- und Beratungsarbeit muß Sozialisieren nicht immer Verstaatlichen bedeuten.

Die deutschösterreichische Hausfrauenorganisation hat eine „Frauenversicherung der Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs" eingerichtet, die im ersten Jahre ihres Bestehens 810 Er- und Ablebensversicherungen abgeschlossen mit der Gesamtversicherungssumme von 1 670 000 K; bisheriger Prämieneingang: 150 000 K.

Die Mitglieder dieses Vereins sind in 3 Klassen geteilt.

Klasse	Monatsbeitrag	Tägl. Krankengeld	Operationskosten	im Ablebensfalle
		in Kronen		
1	4	3,50	200	200
2	5	4,50	250	250
3	6	5,50	300	300

Die Verpflichtungen des Vereins beginnen 3 Monate nach Zahlung des fälligen Betrages und enden bei dreimonatigem Zahlungsrückstand. Das Krankengeld wird durch 20 Wochen längstens gewährt. Wöchnerinnenunterstützung wird erst bei zehnmonatiger Mitgliedschaft, und zwar auf 6 Wochen, gewährt. Sie kann im Falle, daß das Wochenbett eine längere Krankheit zur Folge hat, bis zur normalen Maximaldauer erhöht werden. Durch Anschluß an die Operationsversicherung des Gelben Kreuzes ist es den Mitgliedern der Zentralstelle möglich, die Operationskosten bis zu dem normalen Höchstbetrage gegen eine Monatstaxe von 2 K zu versichern. Ein weitgehender Ausbau der Krankenversicherungsanstalt scheiterte trotz der Bemühungen des Vorstandes daran, daß es nicht gelang eine entsprechende Verbindung mit der Ärzteorganisation herzustellen. Die Ärzteorganisation hat nämlich Mindesthonorare, derzeit 15 K für die Ordination und 25 K für die Visite, festgesetzt. Die Zentralstelle regte nunmehr an, es möge den Mitgliedern, die nur über ein Jahreseinkommen von 5000 K verfügen, das Honorar auf 5 K per Visite herabgesetzt werden, und bei steigendem Einkommen für je 1000 K 2 K mehr. Z-s.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien. Herausgegeben von der deutschösterreichischen Mittelstelle. W 62, Kurfürstenstr. 105. Verlag G. Callwey, München.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M.; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf.. für die viergespaltene Petitzeile (10 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für den hiesigen Stadtbezirk ist die Stelle der

leitenden Schwester der Säuglingsfürsorgestelle,

wenn möglich von sofort, spätestens zum 1. April 1920 zu besetzen. Verlangt wird gründliche soziale Ausbildung und praktische Erfahrung, wenn irgend angängig, staatliche Anerkennung als Säuglingsfürsorgerin. Die Annahme erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag, doch ist Anstellung mit Beamteneigenschaft in Aussicht genommen.

Die Vergütung beträgt 400 M. den Monat.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das **Waisenamt Königsberg i. Pr., Münchenhofstraße 2** zu richten. **Deputation für die Waisenpflege.**

Jüngerer erfahrener

Rechtsanwalts- und Notariats-Bürovorsteher

mit schneller Auffassungsgabe und Organisationstalent, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, der der Volkswirtschaft reges Interesse entgegenbringt und auch schon einige Erfahrungen auf dem Gebiete besitzt, wünscht sich zu verändern und ev. den Beruf zu wechseln. Es wird reflektiert nur auf eine dauernde aussichtsreiche Stellung in Westdeutschland (Westfalen bevorzugt), wo Gelegenheit geboten ist, sich weiter auszubilden und Aussicht besteht, sich zu leitender verantwortlicher Stellung emporzuarbeiten.

Angebote mit Gehaltsangabe usw. von Genossenschaften und sonstigen sozialpolitischen Instituten, wie auch von Behörden und industriellen Werken, denen eine derartige Kraft fehlt, unter **S. P. 17:2** an Verlag Gustav Fischer, Jena erbeten.

Dr. phil.

(Volkswirtschaft, Geschichte, Philosophie)

erfahrener Statistiker und erfolgreicher Schriftsteller, im Ausland gewesen, mit allen Bücherei-, Archiv-, Verlags- und Redaktionsarbeiten durchaus vertraut. Beste Zeugnisse. 37 Jahre alt, verheiratet, wünscht sich zu verändern. In Betracht kommen nur leitende oder ganz selbständige Posten, am liebsten in Bücherei oder Archiv.

Angebote unter **S. P. 17:1**, an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Leiterin

für die gesamten weiblichen Abteilungen des Städtischen Arbeitsamtes Frankfurt a. M. (kaufmännische, hauswirtschaftliche, gewerbliche Abt. und Abt. für höhere Frauenberufe) sofort gesucht.

Bewerberinnen mit praktischen Erfahrungen im Arbeitsnachweiswesen und Kenntnissen der sozialen Fürsorge wollen ausführliche, schriftliche Bewerbung unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften einreichen beim

Städtischen Arbeitsamt Frankfurt a. M.

Im Säuglingsheim Crefeld

75 Betten, mit staatlich anerkannter Säuglingspflegeschule werdem während des ganzen Jahres **Schülerinnen zur Ausbildung** aufgenommen. Aufnahmebedingungen sind gegen 0.60 Mk. zu beziehen

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Gewerbestatistik.

Von

Prof. Dr. A. Hesse,

Königsberg.

Dritte, unveränderte Auflage.

(Conrad's Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie. IV: 2. II/1.)

(XIII, 470 S. gr. 8°.) 1919.

Preis: 24 Mark, geb. 28 Mark.

(+ 10% Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung.)

Inhalt: Einleitung. Begriff, Aufgabe und Bedeutung. — I. **Die Gewinnung des Materials.** 1. Die Gewerbezählungen. Die Erhebungen des Zollvereins. Die Betriebszählungen d. Dtsch. Reiches. Die Erhebungen des Auslands. 2. Die übrigen Quellen der Gewerbestatistik. Staatliche Erhebungen. Statistik der Städte und der Interessenvertretungen. — II. **Die Ergebnisse.** 1. Die Gesamtergebnisse. (Ausdehnung der gewerbl. Tätigkeit. Betriebsgröße und Betriebsform. Die Unternehmungsform. Die beschäftigten Personen. Kapital und Technik.) 2. Die Ergebnisse der einzelnen Industrien. Allgemeine Übersicht. Zuckerindustrie. Brauereigewerbe. Branntweinbrennerei. Schaumweinindustrie. Tabakindustrie. Baumwollindustrie. Wollindustrie. Leinen- u. Juteindustrie. Seidenindustrie. Die übrigen Zweige der Textilindustrie. Die Metallindustrie. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Holzindustrie. Lederindustrie. Industrie der Steine und Erden. Chemische Industrie. Papierindustrie. Baugewerbe. Die polygraphischen und künstlerischen Gewerbe. — Sachregister.

In dem Maße, in dem die Statistik ihr Arbeitsgebiet erweitert und ihre Untersuchungen vertieft, wächst das Bedürfnis nach zusammenfassenden Darstellungen ihrer Methode und Ergebnisse. Die statistischen Erhebungen der Landesregierungen, der öffentlichen Verbände und privater Vereinigungen häufen fortdauernd neues Material auf, und es wird immer schwieriger eine Übersicht über diese wechselnde Fülle des Stoffes zu gewinnen und die Entwicklung fortlaufend zu verfolgen. Die Verwertung der Zahlen wird weiterhin dadurch erschwert, daß die Erhebungen oft kompliziert sind, ihre Methoden voneinander abweichen, somit ihre Ergebnisse ungleichartig sind. Es müssen daher Arbeiten eintreten, die den Stoff systematisch ordnen und Methode, Technik und Resultate kritisch darstellen.

Dieser Aufgabe will für das Gebiet der Gewerbestatistik das vorliegende Werk dienen. Auf die Verbindung der formalen, statistischen mit den materiellen, volkswirtschaftlichen Problemen ist besonderes Gewicht gelegt worden; nicht eine Wiedergabe des gewerbestatistischen Materials, sondern eine Untersuchung der gewerblichen Verhältnisse auf statistischer Grundlage ist das Ziel gewesen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 28. Januar 1920. Nummer 18.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Not der freien geistigen Arbeiter. Von Dr. Bruno Rauecker. Archivar im bayer. Min. für soziale Fürsorge, München . . . 393

Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften. J. Von Rechtsanwalt Dr. Hans Boysidt, Syndikus d. Vereinig. berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Großberlin u. Prov. Brandenburg, Berlin-Schlachtensee 397

Allgemeine Sozialpolitik 399

Arbeitszwang, Arbeitsfreiheit, Arbeitsschutz 399

Eine gute juristische Fassung neuer Gesetze.

Die Pariser Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes.

Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 402

Die Gesellschaft für Soziale Reform für Arbeitsgerichte in der Landwirtschaft.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 402

Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis.

Die Tarifvertragskonkurrenz in gemischten Betrieben.

Die amtliche Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen.

Die Reichstarifverträge.

Die Grundsätze der an der Zentralarbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitnehmerverbände.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 407

Die Schulung der Betriebsratsmitglieder.

Die Abschaffung der Betriebsräte in Rußland.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 408

Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge. Von Syndikus Dr. Schmidt, Berlin-Halensee.

Die Erwerbslosenfürsorge nach den neuen Verordnungen.

Eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Deutschösterreich.

Eine Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in England.

Arbeiterschutz 412

Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 414

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Not der freien geistigen Arbeiter.

Von Dr. Bruno Rauecker, Archivar im bayer. Ministerium für soziale Fürsorge, München.

Es ist notwendig, einleitend den Kollektivbegriff der „freien geistigen Arbeiter", so wie er hier verstanden werden soll, abzugrenzen. Geistige Arbeit leistet der Unternehmer, der Direktor, der leitende Angestellte eines Betriebes; geistige Arbeit leistet der Handwerker, der dem Gebilde seiner Hände veredelten Ausdruck gibt; geistige Arbeit leistet der Beamte, der Arzt, der Techniker, der Gewerkschaftsorganisator, der Berufspolitiker, der Rechtsanwalt. Geistige Arbeit leistet schließlich jeder Arbeiter, dem es vergönnt ist, im Rahmen der mechanisierenden und mechanisierten Arbeitsteilung unserer Wirtschaftsorganisation frei schöpfend nach eigenem Ermessen und Können tätig zu sein. — Von all jenen ist hier nicht die Rede. Die Kategorien stehen in meist fest gefügten Verbänden, ihre Leistungsleistung ist dem Gemeinwohl unentbehrlich. Verweigern sie ihre Arbeit, so tun sie es mit Aussicht auf Erfolg. Sie wissen, was sie ihrem Stande schuldig sind, sie kennen die Solidarität gemeinsamer Interessen und gemeinsamen Wirkens, sie sind für die „Konjunktur" von Angebot und Nachfrage gewerkschaftspolitisch eingeschult.

Anders die Künstler, die Gelehrten, die Schriftsteller. Ihre Not schreit zum Himmel. Es sind uns Fälle bekannt, in denen Gelehrte, Künstler, Dichter nicht mehr die Kraft besaßen, von ihrem Lager aufzustehen, nicht mehr die Kleidung hatten, sich in der Öffentlichkeit sehen zu lassen.

Zwar ist ein „Reichsbund geistiger Arbeiter" zur Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Geistesarbeiter schon im Dezember des Jahres 1918 in München gegründet worden, doch ist er über organisatorische Maßnahmen nicht hinausgekommen. Seine Auflösung wurde am 20. Dezember durchgeführt.[1]) Die Mittel der Kultusministerien sind für die Zwecke der Neu- und Umorganisierung des Volks- und Volkshochschulwesens, für Aufklärungszwecke und Kriegsteilnehmerfürsorge aufgebraucht, die Stipendien- und Unterstützungsfonds sind längst erschöpft. „Notstandsarbeiten", für die das Reichsarbeitsministerium und die Sozialministerien der Einzelstaaten zuständig wären, wurden bisher nur für die Handarbeiter bereitgestellt. — Die wirtschaftlichen Verbände der bildenden Künstler, der Dichter, der Schriftsteller, der vortragenden Künstler, der Gelehrten, — die meisten erst kurz vor dem Kriege begründet und ungekräftigt —, sahen dem Versiegen ihrer Unterstützungskassen hilflos zu.

In einem Aufruf, den die deutsche Studentenschaft durch ihre Geschäftsstelle versendet, wies sie vor einigen Wochen auf die sozialen Folgen der Auspowerung der deutschen Forschung hin. Es ergäbe „sich die Tatsache, daß einige der im Kriege neutralen Staaten versuchen, bedeutende Vertreter der deutschen Wissenschaft unter Aufwendung großer Mittel für sich zu gewinnen. . ." Die deutsche Studentenschaft fordere dementsprechend „unter voller Berücksichtigung der traurigen finanziellen Lage des Staates eine sofortige Aufbesserung der Mittel für wissenschaftliche Lehre und Forschung". Zwar sei es „ihrer unwürdig", „diese Forderung nach modernem Muster durch Drohungen zu unterstreichen", sie wolle aber nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, „daß die Folge des Zusammenbruchs der Universitäten die Schaffung eines erbitterten akademischen Proletariats sein würde; jeder dieser akademischen Proletarier, besonders aber der so hart getroffene Kriegsteilnehmer, würde sich als kulturell Unterdrückter fühlen und verhalten".

Der wirtschaftliche Verband bildender Künstler Deutschlands, Ortsgruppe Berlin, hat im Jahre 1913 festgestellt, daß das Durchschnittseinkommen der Berliner Künstler (Maler, Bildhauer, Graphiker) 1650 M. jährlich betrug. Der Schutzverband der deutschen Schriftsteller ließ im Jahre 1915 dieser Erhebung eine ähnliche folgen, die eine Durchschnittsziffer — man denke: im Kriege! — von etwa 2100 M. ergab. Seit dieser Zeit sind weder die durchschnittlichen Ankaufspreise für Bilder, Plastiken, Graphiken, noch die Reproduktionshonorare für Werke der bildenden Kunst, noch die Schriftstellerhonorare in irgend nennenswerter Weise in die Höhe gegangen. Es ist müßig, den Gründen hierfür nachzugehen, die in der Macht der Kunsthändler und Verleger, in der Eitelkeit und Armut der Verlegten, wie in der — um es rund heraus zu sagen — Indolenz

[1]) An seiner Stelle ist mittlerweile, zunächst im engeren Rahmen eines Landesverbandes für Bayern, eine Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe begründet worden, über die wir in der nächsten Nummer weiteres berichten werden. Die Schriftleitung.

der freien Geistesarbeiter in Fragen ihrer Standes- und Wirtschaftsorganisation gleichmäßig ihre Wurzeln haben. Als die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform im Winter des Jahres 1917/18 eine Vortragsreihe über die Not der geistigen Arbeiter veranstaltete, die einen Zyklus von Vorträgen über die Not der bildenden Künstler, der vortragenden Künstler und der Schauspieler umschloß, waren es Handarbeiter, Beamte und Sozialpolitiker aller Parteien und Richtungen, die diese Vorträge besuchten, nur nicht die Angehörigen der freien geistigen Berufe, obgleich der Ortsgruppe München die dort bestehenden wirtschaftlichen Verbände der geistigen Berufe in corpore angeschlossen sind.

Was soll und kann geschehen, um diesen freien geistigen Berufen, von deren Lage wir nur Beispiele geben konnten, vor dem Verfall ihrer geistigen und körperlichen Kräfte zu bewahren? Vor allem wird der Staat in völlig anderem Maße und Tempo als bisher sich seiner Aufgabe als Träger und Wahrer seiner Kultur pflegerisch erinnern müssen. Die selbstverständliche Verpflichtung, in verstärktem Maße denen zu helfen, die aus Gründen ihrer Einsamkeit und Isolierung zur Selbsthilfe nur schlecht und schwächlich greifen können, spricht hierfür ebensosehr wie die Erkenntnis von den politischen Gefahren, die in einer Proletarisierung der Geistesarbeiter gelegen sind. „Aus Rachedurst gegen den Staat, der ihm eine Existenz versagt, gegen die Polizei, die ihn für eine verdächtige Person erklärt, wird der literarische Proletarier zur Rache gegen die Gesellschaft getrieben", sagt W. H. Riehl in einem 1853 geschriebenen, heute noch lesenswerten Aufsatze „die Proletarier der Geistesarbeit". Man wende diese Worte auf Beispiele der Gegenwart an, und man wird die Warnung, die in ihnen liegt, nicht übersehen können.

So wenig aber „Notstandsarbeiten" etwa im Sinne der geplanten „produktiven Erwerbslosenfürsorge" für freie geistige Arbeiter bereitzustellen sind — es sei denn, der Staat, die Provinzen, die Gemeinden entschlössen sich zu einem (vielleicht) „verlorenen Kulturaufwand", so wie sie sich zu „verlorenem Bauaufwand" entschlossen haben —, so wenig wird es möglich sein, die Erwerbslosenfürsorge auf freie geistige Arbeiter im allgemeinen zu erweitern. Psychische wie materielle Schwierigkeiten stehen dem entgegen. Der Geistesarbeiter ist nicht gewillt, über sein Elend und die Gründe dieses Elends auszusagen vor einem Beamten des öffentlichen Arbeitsnachweises, dessen Wohlwollen über jedem Zweifel stehen mag, dessen Erkenntnis und Würdigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit indessen allzu häufig von der Schablone der Handarbeit und ihrer Wertung beeinflußt und bestimmt sein wird. Man mag diesen Widerwillen der Geistesarbeiter unangemessen und hochmütig finden, — er ist ganz zweifellos gegeben und gerade bei denjenigen am meisten ausgebildet, deren Feinfühligkeit und Feinnervigkeit das Höchstmaß an geistigen Leistungen garantieren kann.

In Bayern ist eine von der Öffentlichkeit wenig beachtete, weder vom Reiche noch von den Ländern nachgeahmte Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge über Erwerbslosenfürsorge für geistige Arbeiter am 17. Februar 1919 in Kraft getreten, die die Errichtung von Fachabteilungen für geistige Arbeiter bei allen Hauptarbeitsämtern verfügte und die die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge durch Geistesarbeiter geregelt hat. Als geistige Arbeiter im Sinne dieser Verordnung werden angesehen „alle Personen, die Hochschulbildung aufzuweisen vermögen oder in solcher Bildung begriffen sind; Personen mit der Vorbildung von Volksschullehrern; Künstler, Schriftsteller und Techniker; sonstige Personen, deren Tätigkeit im wesentlichen der der vorgenannten Berufe entspricht und die von der Ortsgruppe des Bundes geistiger Arbeiter (gemeint ist der oben erwähnte Reichsbund) als solche anerkannt sind".

Es ist nicht gelungen, die freien geistigen Arbeiter zur Inanspruchnahme dieser Arbeitsnachweise und der damit verbundenen Unterstützungsmöglichkeiten in nennenswertem Umfange aufzumuntern. Im ganzen waren dem Arbeitsnachweis für geistige Arbeiter in München bis 30. November gemeldet 1396 Personen mit Ausnahme der Kaufleute und der technischen Berufe. Von diesen bezogen 888 Erwerbslosenunterstützung. 455 konnten bis zum 30. November in feste Stellungen gebracht werden. Die entsprechenden Ziffern der bei übrigen Hauptarbeitsämtern unterstützten bzw. vermittelten erwerbslosen geistigen Arbeiter ist minimal.

Angesichts dieser Mißerfolge hat man aus den Kreisen der geistigen Arbeiter den Wunsch geäußert: Staat und Gemeinde sollten den einschlägigen Verbänden, wo nicht die Unterstützungsgelder zu gesamter Hand, so doch die Ermittlungstätigkeit über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Fachgenossen überlassen. Die Scham der Geistesarbeiter, sich und ihre Verhältnisse dem Fachkollegen zu offenbaren, werde wesentlich gemildert werden durch das Vertrauen in das Verständnis des Kollegen, die Möglichkeit sonach zu vermehrter und schnellerer Abhilfe in der Not hierdurch in vermehrter We gegeben sein.

Dieser Vorschlag war in der Praxis nicht zu verwirkliche Je „individueller" in Charakter, Neigung und Absicht der geisti Arbeiter ist, je weniger ist er zu sachlich-neutraler Ermittlung tätigkeit in der Lage. Und diese wird von der öffentlichen u privaten Wohlfahrtspflege verlangt. Ein einziger Weg nur schei uns gangbar: die Behandlung der Angelegenheiten des Arbeit nachweises und der Erwerbslosenfürsorge zwar durch Beauftrag der Organisationen geistiger Arbeiter, aber in engster sachlicher u personeller Verbindung mit den geschulten Beamten der öffentlich Arbeitsnachweise und in diesen Arbeitsnachweisen selb Entschiedene Aufklärung unter den Geistesarbeitern über die materiell und ideellen Ziele dieser Fürsorge muß sich hieran schließen.

Des weiteren müßte der Staat die steuerliche Belastung d freien geistigen Arbeiters so schonend wie möglich ausgestalten. W die Versicherungsbeiträge den Arbeitern, Angestellten und Beamt bedeuten: eine Rücklage für das Alter, dies bedeutet den geistig Arbeitern die Möglichkeit zur Ansammlung eines kleinen Vermöge Der „deutsche Schriftstellerverband" hat in einer Eingabe an beteiligten Stellen einen Betrag von 50000 M. als Minimum ei solchen Rücklage, die steuerfrei verbleiben müßte, namhaft gemacht. W halten die Höhe der Summe für durchaus nicht zu hoch gegriff

Besonders aber sollte eine Steuerdrosselung der freien geistig Arbeiter auf dem Wege der Ertragssteuer vermieden werden. D Abg. Hermann Krätzig hat im „Vorwärts" unlängst die Mitteilu gemacht, daß die Mehrheitsparteien sich zum teilweisen Ersatz von der Regierung vorgeschlagenen Kleinhandels- und Herstellerste auf eine Steuer des Ertrages der freien Berufe von 10% geein haben. Wird diese Abmachung Gesetz, so bedeutet sie das Ende qualitativen Geistestätigkeit. Kein Geistesarbeiter, der a schließlich von seines Geistes Arbeit lebt, wird eine solche Me belastung ertragen können, ohne den Ausfall seiner Einnahm durch quantitative Steigerung seiner Leistungen auszugleich Ein geistiges Scharwerkertum der Besten unseres Volkes würde Folge sein.

Mit aller Entschiedenheit sollten deshalb all jene Bestrebun Unterstützung finden, die den Standesvertretungen der freien geisti Berufe den Rücken stärken. Es ist auf Sp. 155 der Soz. Pra bereits darauf hingewiesen worden, daß weder die Reichsregier noch die Nationalversammlung bisher gewillt erscheinen, die fr geistigen Arbeiter in das Betriebsrätegesetz einzugliedern. Di Feststellung wurde die Mitteilung einer Reihe von diesbezüglic Eingaben einzelner Verbände der geistigen Arbeiter an die ständigen Stellen beigefügt. Eine Antwort der Reichsregierung diese Eingaben ist bisher nicht erfolgt.

Die steigende Verbitterung, die die Nichtachtung der Intere der geistigen Berufe von seiten der Regierung und der gesetzgeben Körperschaften in den Kreisen der Geistesarbeiter erweckt, ist in V bindung mit der stets wachsenden materiellen Not, in Verbind mit dem Gespenst der drohenden steuerlichen Belastung nicht e geeignet, die Radikalisierung der Intellektuellen abzudämmen. Regierung hat es in der Hand, die maßvollen Elemente unter geistigen Arbeitern für sich zu gewinnen, ihren gewerkschaftlichen u gewerkschaftsähnlichen Organisationen, in denen vorläufig taktischen Rücksichten der wirtschaftlich-sozialen Intere die emotionalen des politischen Kampfwillens noch im Hin grunde halten, durch ein Entgegenkommen die Stange zu hal Tut sie es nicht, so wird eine bedauerliche, aber unabwendl Gegensätzlichkeit zwischen Geistesarbeitern und Handarbeitern zwischen jenen und dem Staate die naturgemäße Folge sein.

Ob und inwieweit eine Stärkung der Berufsverbände geist Arbeiter durch den Staat auf dem Wege der gutachtlichen Ein nahme dieser Verbände vor der Erteilung, sowie der Zurückna der Erlaubnis zum Betriebe gewisser geistiger Gewerbe tunlich bleibe dahingestellt. In Bayern hat eine Bekanntmachung 2. April 1919 die gutachtliche Einvernahme der „Künstlergewerkse Bayerns in München" bei der Konzessionierung 1. von Schaus unternehmungen, einschließlich solcher zur Filmherstellung, 2. Singspielen und theatralischen Vorstellungen ohne Rücksicht dar ob ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwa 3. des Gewerbes eines Stellenvermittlers für Bühnenangehö nach dem Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 und der kanntmachung vom 6. Oktober 1910 verfügt.

Es soll nicht geleugnet werden, daß eine solche Regelung ge Gefahren der Gildenbildung und des Zunftmißbrauchs in sich schl

Sehr zu begrüßen ist der Beschluß des Reichsarbeitsministeriu dem zwischen der Bühnengenossenschaft und dem Bühnenverein

chlossenen Tarifabkommen den Charakter allgemeiner Verbindlichkeit ir das gesamte Reich zu geben.

Daß alle diese staatlichen Maßnahmen das Bestehen festgefügter, ine Mehrzahl der Arbeits- und Standesgenossen umfassender ewerkschaftlicher Organisationen zur Voraussetzung und Bedingung aben, ist selbstverständlich.

Die Bildung solcher Organisationen erscheint indessen nur öglich, wenn Individualismus, Eigenbrödlertum, die Einsamkeit erade der „freiesten" unter den freien geistigen Arbeitern berwunden werden. Noch scheuen sie sich, einem wirksamen Zuammenschluß mit nüchtern materiellen Zielen näherzutreten. Weder die ünstler, noch die Schriftsteller, noch die Gelehrten sind über lose Verandsbildungen wirtschaftlicher Natur bisher hinausgekommen. rst die Not der letzten Monate trieb sie in größeren Mengen enossenschaftlich-gewerkschaftlichem Miteinanderwirken zu. Unbeolfen und wirr noch ist ihre soziale Bewegung; Gruppen stehen neben ruppen, politische Parteiung, ästhetische Sonderbündelei, literarischer Widerwille vor einer „Lohnbewegung" bedingen ernsthafte Schranken, er Mangel an Führern und Organisatoren hält viele von dem usammenschluß mit ihresgleichen ab. Wird es möglich sein, sie och vor Torschluß zu belehren, daß auch der Starke in dieser Zeit er Not nicht allein am mächtigsten ist? Wird ihr natürlicher Widerwille gegen die „Organisation" dem Interesse an der Erhaltung ihres nackten Daseins weichen? Oder wird Verbitterung nd Groll gegen Staat und Gesellschaft die gefährliche Folge ihrer solierung sein? Die Fülle und Tiefe unserer Kultur, aber auch er Frieden unseres sozialen Lebens wird von der Beantwortung eser Fragen entscheidend beeinflußt werden.

Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Syndikus der Vereinigung erufsgenossenschaftlicher Verwaltungen für Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, Berlin Lichterfelde.

I.

Es ist eine logische Entwicklung von zwingender Notwendigkeit, aß wir auf dem Gebiete der Reichsunfallversicherung restlos von em Begriff des Schadenersatzes zu der Idee der ürsorge fortschreiten. Die Erfahrungen in der Kriegsschädigtenfürsorge, bei welcher die Mittel zur Hilfe an einem assenmaterial in gedrängter Zeit erprobt werden mußten, haben wiesen, daß die Entschädigung mit Geld, mag die Rente noch so och sein, niemals als Schadenersatz hinreichend den beabsichtigten chutz, den gewollten Ausgleich bilden kann. Es muß darauf gehen werden, daß sich der Mann aus eigener Kraft mit Unterützung eines entsprechenden Rentenbetrages zum Vorteil für sich, ine Familie und die Allgemeinheit wieder aufrichten kann. Aus lchen und ähnlichen Erwägungen entwickelt sich die Notwendigkeit erufsgenossenschaftlicher Fürsorge für die Unfallverletzten in ihren ei Abschnitten, der Fürsorge zur Verhütung von Unfällen, zur iederaufrichtung der Wirtschaftsfähigkeit des Unfallverletzten und r Fürsorge durch Überwachung der Existenzentwicklung des Unfallrletzten nach abgeschlossenem Feststellungsverfahren. Solcher Fürgebegriff ist aber nicht etwa aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge u erstanden, wenn er auch von ihr in schnellerem Tempo fortwickelt wurde. Er lebte und wirkte schon vor dem Kriege in eiten Berufsgenossenschaftskreisen, wie doch die Kriegsbeschädigtenrsorge überhaupt, abgesehen von der Krüppelfürsorge, hauptsächlich f den Erfahrungen der Reichsunfallversicherung aufgebaut hat. o bei den Berufsgenossenschaften tatsächlich noch Rückständigkeit rhanden ist, muß diese schnellstens beseitigt werden. Es liegt ja dem absolut nicht nur im Interesse der Unfallverletzten, wenn r Fürsorgegedanke voll zur Durchführung gelangt. Die Verhütung s Schadens, die weiteste Ausnützung verbliebener Erwerbsfähigkeit weisen an erster Stelle dem Arbeitnehmer den größten Dienst, neben jedoch kann zweifellos mit einem Sinken der Rentenlasten rechnet werden, wird vor allem die vor dem Kriege unheimlich gewachsene Erscheinung des erbitterten Rentenkampfes allmählich nehmen und dadurch eine Reibungsfläche zwischen den Parteien rtfallen. Den Arbeitgebern und der Volksgemeinschaft bleibt tzten Endes eine — wenn auch verminderte — Arbeitskraft erlten, deren voller Wert besonders offenbar werden wird, sobald nach iedererstehen normaler Wirtschaftsverhältnisse das Überangebot n Arbeitskräften zurückgeht und selbst die geminderte Arbeitshigkeit eines Facharbeiters ihre Bedeutung erhält.

Obwohl die Berufsgenossenschaften auf mannigfachste Weise, ankannt von maßgebender Stelle z. B. in der Unfallverhütung, den Befähigungsnachweis für die Betätigung und Durchbildung des Fürsorgegedankens erbracht haben, sind neuerdings gleichwohl Bestrebungen am Werk, welche, ohne die bisherige fruchtbare Tätigkeit berufsgenossenschaftlicher Kreise in ausreichendem Maße zu würdigen, darauf abzielen, den Berufsgenossenschaften nun das ihnen anvertraute Gut wieder zu nehmen und in die Hände einer neu zu schaffenden, so zentral wie möglich auszugestaltenden, rein behördlichen Organisation zu legen. Daß ich dem gesunden Fortschritt nicht widerstrebe und rückständigem Wesen, wo es sich findet, nicht das Wort rede, ist bereits gesagt; dennoch glaube ich, nicht eindringlich genug betonen zu können, daß, wenn sich hier eine nicht auf sorgfältigste Abwägung aller Gründe dafür und dawider beruhende Bewegung geltend macht, dies von den bedenklichsten Folgen — nicht allein für die Versicherungsträger, sondern vielmehr sowohl für die Volksgemeinschaft, als auch (und das dürfte die Hauptsache sein) für die Verletzten und Rentenberechtigten, sein dürfte. Das Gebiet der Sozialversicherung ist kein Experimentierfeld. Es darf nicht durch planloses Zusammenlegen der Versicherungsträger der verschiedenen Versicherungsgebiete zum Schaden der Allgemeinheit das Gute, wo es heute besteht, und das freie Spiel der Kräfte unter den einzelnen Versicherungsträgern in seinen besten Auswirkungen zerstört werden. Noch fehlt es an einer überzeugenden Beweisführung dafür, daß ein großer komplizierter Verwaltungsapparat der Vereinheitlichung geeignet ist, die etwa in Frage kommenden Schäden auszumerzen, z. B. das Rentenfeststellungsverfahren zu beschleunigen. Ich erinnere ohne weiteren Zusatz an das Feststellungsverfahren der Militärrenten. Man schaltet das Widerspiel aus und verlegt die Entwicklung in die souverän schaltenden Hände eines Obrigkeitsapparats, mag man auch noch so viel Vertreter der Unfallverletzten usw. hinzuziehen. Diese Vertreter werden sich im Laufe der Zeit den Erfordernissen des Geschäftsbetriebes fügen und fügen müssen. Dagegen wird die Notwendigkeit eines möglichst engen Handinhandarbeitens der Versicherungsträger nicht verkannt. Wir müssen dahin gelangen, daß die Verfahren der einzelnen Versicherungsträger untereinander keine Lücken aufweisen, welche, wie das Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in seiner Arbeiterrechtsbeilage Nr. 8 — vom 6. September 1919 — S. 57 ff. sagt, für den Versicherten und dessen Familienangehörige einen leeren Tisch und leere Schüsseln bedeuten. Die Versicherungsträger haben in freier Vereinigung das Ineinanderfließen der einzelnen Verfahren so zu verbürgen, daß für den Versicherten kein leerer Raum bleibt. Engste Arbeitsgemeinschaft, größtmögliche Vereinfachung des Geschäftsganges bringt die einzige Lösung vorhandener Unzuträglichkeit. Insonderheit wären die langwierigen Verfahren bei Streitigkeiten einzelner Versicherungsträger untereinander durch schnell arbeitende Schlichtungsstellen zu beseitigen. Ob es nicht auch möglich wäre, kleinere, minder leistungsfähige Versicherungsträger an größere anzuschließen oder in ihnen aufgehen zu lassen, ist hier nicht zu entscheiden. — Ich hoffe, daß in aller Kürze diese Fragen energisch ihrer Lösung zugeführt und schleunigst die Garantien hergestellt werden, die eine zweck- und zeitgemäße Arbeit der Versicherungsträger in ihrer Gesamtheit gewährleisten. Solche Garantien sind erforderlich, denn mit Versprechungen und mit der Berufung auf althergebrachte Rechte allein verhütet man keine für die Allgemeinheit und vor allem für die Versicherten vielleicht äußerst unheilvollen Neuerungen.

Von den oben bereits erwähnten drei Arten der berufsgenossenschaftlichen Fürsorge ist die Verhütung von Unfällen vielleicht die wichtigste, will sie doch den Arbeitnehmer vor jedem Schaden bewahren. In Fortentwicklung der Unfallverhütung würde die Einsetzung von Vertrauensmännern aus Arbeitnehmerkreisen bei den Betrieben durch die Berufsgenossenschaft empfehlend zur Einführung gebracht. Diese Vertrauensmänner sollen die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften in der Unfallverhütung mit praktischem Rat und praktischen Vorschlägen aus der genaueren Kenntnis der Einzelheiten des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, unterstützen — in gleichberechtigter, schaffender Mitarbeit. Die Vertrauensleute sollen in näherer Fühlung mit der Berufsgenossenschaft stehen. In dieser Weise wird von der Berufsgenossenschaft dem Wunsche der Arbeitnehmer nach praktischer Betätigung in der Unfallverhütung entsprochen, ohne die wissenschaftlich-technisch durchgebildeten Aufsichtsbeamten einzuengen. Die Einstellung wissenschaftlich vorgebildeter Aufsichtsbeamten ist für die Berufsgenossenschaft eine Lebensfrage. Die Aufgaben der technischen Aufsichtsbeamten erschöpfen sich nicht in der Kontrolle der Betriebe, beziehen sich vielmehr außerdem noch auf die umfangreichen Arbeiten bei Veranlagung der Betriebe zum Gefahrtarif, Umlageverfahren, Rechnungswesen usw. Lassen sich diese Gesamtaufgaben bei den Berufsgenossenschaften mit ihren verschiedenartigen Betrieben, Betriebsarten und Betriebsformen nicht

ohne Schaden für die Unfallverhütung und die anderen Aufgaben von Männern praktischer Erfahrung ohne wissenschaftliche Durchbildung ausführen, so ist es andererseits ebenso unmöglich, daß die technische Aufsicht von den Berufsgenossenschaften abgetrennt und z. B. den schon so stark mit Aufgaben der Wohlfahrtspflege, öffentlicher Sicherheit usf. reichlich überlasteten Gewerbeaufsichtsbeamten mit übertragen wird. Weil die Betriebsrevisionen nur einen Teil der Aufgaben der technischen Aufsichtsbeamten darstellen, auf die andere Büroarbeit, die Gewerbeaufsicht, sicher keinen Wert legen würde, sie von ihr auch nicht bearbeitet werden könnte, bliebe also nur übrig, außerdem noch technische Beamte bei der Berufsgenossenschaft einzustellen. Fehlt diesen Beamten aber die Unfallverhütungsbetätigung, so würden sie unter Fortfall der Betriebsrevisionen auch jede praktische Fühlung mit dem Betriebswesen verlieren. Und wie soll das Rentenfeststellungsverfahren ohne die tägliche Fühlung des technischen Aufsichtsdienstes mit den ausführenden Bürobeamten gedacht sein? Es würde erheblich verzögert oder an Zuverlässigkeit und Sorgfältigkeit einbüßen. Verloren ginge die Fortentwicklung der Unfallverhütung aus der genauen Bearbeitung der Unfallanzeigen in Verbindung mit der Kenntnis des Einzelbetriebes und des Rentenverfahrens, die Mängelabstellung in den Betrieben aus dem Geschehen des Einzelfalles. Außerdem wäre eine regionale Betätigung der Unfallverhütung an Stelle der bisherigen Scheidung nach Gewerbszweigen nicht schadenverhütend sondern schadenfördernd, da eine erfolgreiche Unfallverhütungspraxis unbedingt die genaueste Kenntnis der Eigenarten der einzelnen Gewerbszweige einer Berufsgenossenschaft voraussetzt. Mir will es scheinen, daß diese Seite der Frage überhaupt noch nicht hinreichend geprüft ist.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitszwang, Arbeitsfreiheit, Arbeitsschutz.

Unsere deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik befindet sich zurzeit in einer eigentümlichen Lage. Durch die Revolution hat sich die Arbeiterschaft einen sehr weitgehenden Arbeitsschutz, vor allem den Achtstundentag errungen. Für viele, die gern länger arbeiten wollen, es gesundheitlich auch durchaus könnten, und um des Wiedererstarkens der Volkswirtschaft willen eigentlich in gewissen Berufen auch länger arbeiten müßten, bedeutet die Verordnung vom 23. Nov. 1918 über den Achtstundentag eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit. Wir kranken ferner daran, daß wir in den Städten zahlreiche Erwerbslose durchhalten müssen, für die ein Arbeitszwang sehr heilsam wäre, während andererseits gewisse Berufe (vor allem Bergbau, Landwirtschaft, Transportwesen) viel mehr Kräfte beschäftigen müßten, um überhaupt erst die allernotwendigsten Unterlagen für den Wiederaufbau der Wirtschaft zu schaffen.

Wie sind die richtigen Grenzen zwischen Zwang, Schutz und Freiheit zu finden? Dies Problem, das sich auch schon in normalen Zeiten der sozialpolitischen Gesetzgebung gegenüber bemerkbar machte, erfährt in der Zeit einer wirtschaftlichen Umwälzung und einer schweren Erkrankung des gesamten Volkskörpers, wie wir sie jetzt durchleben, naturgemäß eine ganz besondere Zuspitzung. Die neuen zahlreichen Gesetze und Verordnungen verschärfen noch den Konflikt, denn sie stehen oft untereinander in Widerspruch. So enthält z. B. die deutsche Reichsverfassung unter den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen" den vom ethischen Standpunkt aus warm zu begrüßenden Satz: „Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert." Das „Wohl der Gesamtheit" erfordert jetzt unbedingt von jedem Deutschen „Pflichterfüllung bis zum äußersten". Das „Wohl der Gesamtheit" würde in manchen Berufen auch eine längere Arbeitszeit als den Achtstundentag zulassen, dem aber schiebt die Verordnung vom 23. Nov. 1918 einen Riegel vor.

Die hier angeschnittenen Fragen und die Konflikte zwischen gesetzlicher Verordnung und den Bedürfnissen des praktischen Lebens finden eine eingehende und beachtenswerte Beleuchtung in einem Aufsatz über „Arbeitsfreiheit" im Novemberheft der „Sozialtechnik". Anscheinend gestützt auf praktische Erfahrungen, macht der Verfasser der Verordnung vom 23. Nov. 1918 über den Achtstundentag den Vorwurf, daß sie zu schematisch sei und den Bedürfnissen des täglichen Lebens nicht Rechnung trage. Er führt auch ein Wort des bekannten Forschers auf dem Gebiet der Arbeitspsychologie, Dr. Kurt Piorkowski an, ob es richtig gewesen sei, den Achtstundentag allgemein, ohne Staffelung durchzuführen, da die geistigen und körperlichen Kräfte bei den verschiedenen Erwerbszweigen und Arbeitsarten doch ganz verschieden stark beansprucht würden. Der Verfasser des Aufsatzes in der „Sozialtechnik" steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Arbeiter nicht mehr — wie es früher üblich war — zu Mehrarbeit gegen seinen Willen verpflichtet werden dürfe (ein gesetzlicher Schutz vor Überarbeitszeit bestand nur für Frauen und Jugendliche), daß aber der gegenwärtige Zustand, die Festlegung der 48-Stundenwoche mit ganz wenigen fest umrissenen Ausnahmemöglichkeiten, eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit beider Teile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), sowie eine Erschwerung der deutschen Volkswirtschaft bedeute.

Für die Landwirtschaft können bekanntlich während des Sommers längere Arbeitszeiten bewilligt werden, aber in dem Aufsatz wird darauf hingewiesen, daß auch manche Industriezweige mehr als im allgemeinen beachtet wird, von den Licht- und Witterungsverhältnissen abhängig sind.

In Hessen hatte der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung für die ländlichen Wagnereien, Schlossereien und Schmieden für das Jahr 1919 in richtiger Erkenntnis der Lage unter den folgenden Hauptbedingungen Überarbeit zugelassen: Es muß sich um Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen handeln. Die erteilten Ausnahmen erfolgen im Interesse der Volksernährung. Die Arbeitszeit darf die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten, mit Pausen von 2 Stunden. Für jugendliche Arbeiter gilt die Erlaubnis nicht. Es kommen nur handwerksmäßige Betriebe in Betracht. Die Zustimmung der großjährigen Arbeiter ist erforderlich. Eine Abschrift der Erlaubnis ist auszuhängen.

In ähnlicher Weise wurde auch für Mühlenbetriebe in den Landkreisen eine Überarbeitserlaubnis gegeben.

Der Verfasser des Aufsatzes in der „Sozialtechnik" übt an dieser Ausnahmeregelung nach zwei Seiten hin Kritik: 1. Sie gehe nicht weit genug, denn letzten Endes geschieht alle unsere Arbeit jetzt im Dienste der Volksernährung, da wir Arbeitsprodukte ausführen müssen, um die eingeführten Lebensmittel bezahlen zu können. 2. dem Arbeiter müsse ein Lohnzuschlag für Überarbeit zugebilligt werden, das würde auch die Arbeitsfreudigkeit heben.

Das Reichsarbeitsministerium hat in einem Erlaß vom 8. Mai 1919 ganz allgemein Ausnahmen von der Novemberverordnung zugelassen, sofern sie durch Tarifverträge festgelegt sind. Aber auch für Betriebe, die nicht von Tarifen erfaßt sind, wünscht der Verfasser des zitierten Aufsatzes die Wiederherstellung der „Arbeitsfreiheit" und die Möglichkeit der Überschreitung des Achtstundentages, sofern dabei die folgenden Bedingungen beachtet werden:

1. Einverständnis beider Teile (Unternehmer und Arbeiter).
2. Zustimmung der Gewerbeaufsichtsbeamten.
3. Einlegen von Pausen bestimmter Dauer.
4. Zahlung von Lohnzuschlag für die Überstunden.
5. Aushängen des Wortlauts der Abmachungen.

Nach unserem Dafürhalten müßte noch eine 6. Bedingung beachtet werden, und zwar Verständigung mit dem Arbeitsnachweis; sobald dort geeignete Kräfte nachgewiesen werden können, dürfte es sich aus Gründen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht empfehlen, die Arbeiter im Betrieb Überstunden machen zu lassen; werden aber keine Erwerbslosen dadurch geschädigt, dann allerdings ist der Gedanke der Produktionssteigerung jetzt so wichtig, daß man wohl etwas größere Arbeitsfreiheit zugestehen müßte.

Hoffentlich gelingt es, bei der künftigen Gestaltung des Arbeitsrechts die richtige Verbindung von Zwang, Schutz und Freiheit zu finden. Die oben angeführten aus der Praxis geschöpften Vorschläge erscheinen uns als wertvolle Fingerzeige für die Ausgestaltung eines solchen Rechts. Schutz, selbst wenn er mit Zwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbunden ist, muß überall da aufrecht erhalten bleiben, wo es sich um Frauen und Jugendliche, um Kriegsbeschädigte oder um besonders gesundheitsgefährliche Verrichtungen handelt. Aber etwas größere Freiheit für die Regelung des Arbeitsverhältnisses kann da gelassen werden, wo es sich um großjährige männliche Arbeiter und normale, an sich nicht gesundheitsgefährliche Verrichtungen handelt. Einst mußte man für den allgemeinen Arbeiterschutz eintreten, weil der Arbeiter dem Arbeitgeber als der „wirtschaftlich Schwache" gegenüberstand. Das trifft heute als Regel nicht mehr zu. Durch die Sicherung der Koalitionsfreiheit ist jeder Arbeiter in der Lage, sich gewerkschaftlich zu organisieren und dadurch im Tarifvertrag dem Arbeitgeber als gleichberechtigter Partner gegenüberzutreten. Von besonderer Bedeutung für Ausnahmebewilligungen vom Zwang der allgemeinen Regel ist allerdings die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht, damit sowohl die wirtschaftliche wie auch die soziale und technische Behandlung der Frage gesichert ist. Eine starke Mitwirkung der Gewerbeaufsicht bei all diesen Fragen ist auch geeignet, unsere Volkswirtschaft vo

in doktrinären Verordnungen zu bewahren und den notwendigen Spielraum für die Grenze zwischen Schutz und Freiheit zu schaffen.

E. L.

Für gute juristische Fassung neuer Gesetze setzt sich der neugründete Deutsche Juristenbund (Sp. 279) ein. Er sagt in einer Erklärung:

„Der Deutsche Juristenbund als berufener Vertreter aller deutschen Juristen erblickt in der Art, wie Gesetze augenblicklich vorbereitet, durchberaten und verabschiedet werden, einen schweren Schaden für das deutsche Volk und sein Recht. Er verlangt, daß besonders die Gesetze, die für die Dauer bestimmt sein und die Grundlage der deutschen Rechtsverfassung bilden sollen, nicht nur von politischen Erwägungen diktiert sein dürfen. Er legt ernste Verwahrung dagegen ein, daß solche Gesetze verabschiedet werden, ohne juristische Sachverständige zuzuziehen und ihnen genügende Zeit zu lassen, sich dazu zu äußern. Er hält es für seine Pflicht, alle maßgebenden Faktoren, alle deutschen Männer und Frauen ohne Unterschied ihrer politischen Stellung auf die schweren Gefahren hinzuweisen, die durch sachwissenschaftlich nicht genügend vorbereitete Gesetze jedem einzelnen Staatsbürger erwachsen könnten."

Diese Erklärung ist durchaus berechtigt. Auch sozialpolitische Gesetze der Revolutionszeit haben eine einwandfreie Fassung vermissen lassen, z. B. die Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 und das neue Wochenhilfegesetz. Auch ist oft zu beklagen, daß die Fachausdrücke der Sozialpolitik (z. B. das Wort „Angestellte") in verschiedenen Gesetzen mit verschiedenem Sinn verwendet worden sind. Der Weg ruhiger Reformarbeit ist eben der Massenproduktion von Gesetzen weitaus vorzuziehen.

Die Pariser Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, das durch den Friedensvertrag unter Leitung des französischen Munitionsministers a. D. Albert Thomas errichtet worden ist, hat am 15. Januar begonnen. Als deutsche Vertreter sind Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann und Abg. Legien nach Paris gefahren.

Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft war das Ziel des im August der Nationalversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes, den die Reichsregierung ohne viel Befragen der beteiligten Fachgruppen ausgearbeitet hatte und rasch durchzupeitschen gedachte. Das Mitte Dezember schließlich von der Nationalversammlung angenommene Gesetz läßt von den ursprünglichen Grundlagen des Entwurfs wenig mehr erkennen und überweist die eigentliche bezirksweise Organisation der Elektrizitätswirtschaft einem besonderen späteren Gesetze. Die Nationalversammlung ist insbesondere von dem als bureaukratisch beargwöhnten Zentralisationsgedanken des Entwurfs abgewichen und hat sich dem Grundsatze der englischen Elektrizitätswirtschaftsverträge zugeneigt, die eine Reihe von Bezirksverbänden zur rationelleren Elektrizitätsbewirtschaftung vorsehen. Das wird in dem neuvorangestellten § 1 programmatisch bekundet. Die Zusammenfassung der Anlagen und aller wirtschaftlichen, technischen und finanzlichen Kräfte zu Gemeinschaften in eine mäßige Anzahl großer Versorgungsbezirke und unter einer oberen leitenden Führung — dieser Leitgedanke für die Lösung des Problems, der von den wirtschaftskundigen Kritikern der Regierungsvorlage immer wieder vorgetragen wurde, hat also gesiegt. Damit werden sich schließlich auch die Gemeindeverwaltungen, die auf ihre städtischen Elektrizitätswerke stolz sind und sich nicht in den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen einfach durch die Reichsverwaltung verdrängen lassen wollen, abfinden. Die gewaltsame „Entkommunalisierung" der Elektrizitätswirtschaft, gegen die der deutsche Städtetag Anfang Dezember heftigen Einspruch erhoben hat, wird nicht ohne Rücksicht auf die berechtigten örtlichen und gemeindlichen Interessen durchgeführt werden, sofern die Gemeindewerke rationell wirtschaften. Das Reich soll in der Hauptsache nur große Krafterzeugungswerke über 50000 KW und Fernleitungen mit mindestens 50000 Hochspannung übernehmen, um die Hauptkontrolle in die Hand zu bekommen, und die Kleinverteilungsanlagen den Gemeinden übergeben. Die Eifersucht der Gliedstaaten hat man dadurch beschwichtigt, daß im Gesetz bestimmt ist, die aus den natürlichen Energiequellen (Wasserkräften) gewonnenen Elektrizitätsmengen sollen in erster Linie dem Erzeugerstaat zur Verfügung stehen, soweit er dafür Verwendung hat. Auch das Reich soll den elektrischen Strom möglichst billig liefern will, hat das Gesetz die Entschädigung für die Übernahme der Werke und Anlagen auf die Herstellungskosten nach Abzug der Abschreibungen beschränkt, falls die Besitzer nicht den Ertragswert der drei letzten Friedensjahre ersetzt haben wollen, der allerdings bei Teilübernahmen schwer zu ermitteln ist. Angesichts der Geldentwertung würde das Reich dabei auf alle Fälle ein feines Geschäft machen. Es fragt sich allerdings, was für einen Ertragswert das Reich aber künftig herauszuwirtschaften imstande sein würde. Der im Gesetz vorgesehene Beirat von je 5 Vertretern des Reichstags, des Reichsrats, der Beamten- und Angestelltenschaft, und ferner von 20 Sachverständigen des Reichs, der Länder, der Provinzen und Gemeinden, der Landwirtschaft und der Zentralarbeitsgemeinschaft, gibt noch keine Gewähr, daß er ebenso umsichtig und großzügig wie manche der bisherigen Elektrizitätswerkleitungen handeln wird. Ins Gesetz ist schließlich eine Reihe Schutzvorschriften für Beamter und Angestellte hineingearbeitet oder angehängt worden. Alle Arbeitnehmer in den vom Reich übernommenen Anlagen müssen nach den ortständigen Tarifvertragsbedingungen beschäftigt werden. Durch Berufswechsel oder Beschäftigungslosigkeit bei der Durchführung des Gesetzes gekündigte Arbeitnehmer müssen mit ¾ des entgangenen Arbeitsverdienstes unterstützt werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform für Arbeitsgerichte in der Landwirtschaft.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat dem Herrn Reichsarbeitsminister folgende Eingabe überreicht:

Die Gesellschaft für Soziale Reform bittet den Herrn Reichsarbeitsminister

1. um baldmöglichste Ausarbeitung eines Notgesetzes über die Errichtung von Arbeitsgerichten für die Landwirtschaft;
2. um eine den derzeitigen Organisationsverhältnissen der Landarbeiter Rechnung tragende Überprüfung der Zusammensetzung der durch Verordnung vom 24. 1. 1919 eingesetzten Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis.

Begründung.

Die Gefahr von Landarbeiterstreiks wird nach Ansicht der der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossenen, etwa 700000 Landarbeiter umfassenden großen Gewerkschaften dieses Jahr große und rechtzeitige Beachtung erfordern. Es erscheint uns dringend geboten, daß ohne Rücksicht auf noch so berechtigte formal-juristische Bedenken alles, was diese Gefahr abzuwenden geeignet ist, sofort geschieht, damit das deutsche Volk nicht seine Ernährungsbasis unter den Füßen verliert und buchstäblich verhungert.

Die Gefahr der Landarbeiterstreiks hat einen Teil ihrer Ursachen in der Mißstimmung über Maßregelungen organisierter Landarbeiter. Die vorläufige Landarbeitsordnung verbietet diese zwar ausdrücklich und ergänzt so die allgemeinere Schutzbestimmung der Reichsverfassung. Der Gemaßregelte fühlt sich aber wehrlos, denn der Rechtsweg ist umständlich und langwierig; die Amtsgerichte können zwar durch einstweilige Verfügungen verhältnismäßig schnell eingreifen, aber in der Praxis wird dieser Weg sehr selten beschritten, zumal ihn der Landarbeiter meist gar nicht kennt. Daher ist die Schaffung besonderer Arbeitsgerichte nach Art der Gewerbegerichte auch für die Landwirtschaft überaus dringlich und darf nicht aus organisatorischen Zweifeln über die beste Art der Durchführung so lange vertagt werden, bis die gesamte Arbeitsgerichtsfrage neu geregelt wird. Neben dem Vorliegen zahlreicher zweifelsfreier Maßregelungen sprechen für ein Notgesetz dieser Art auch die anderen Streitigkeiten aus dem ländlichen Dienstvertrag, die in nicht geringer Zahl vorkommen und nicht vor die Amtsgerichte gebracht werden, sondern nur stille Verbitterung erzeugen, die zu gegebener Stunde, vielleicht schon im Frühjahr, die Neigung zu Streiks steigern dürfte. Auch haben solche individuelle Vertragsstreitigkeiten mangels eines populären Rechtsweges sehr leicht unmittelbar die Folge, daß, um sie vor den Schlichtungsausschuß zu bringen, kollektive Streitfälle daraus gemacht werden, d. h. daß die Arbeiter solidarisch „die Brocken hinwerfen". Diese Gefahr wächst in einer Zeit allgemeiner Unruhe und Teuerung, die sich auch auf dem Lande fühlbar macht, ganz außerordentlich und kann von den Berufsorganisationen ohne Unterschied der Richtung nach deren eigener Meinung nicht zurückgedämmt werden, wenn nicht unserem Ersuchen, durch Arbeitsgerichte vorbeugend zu wirken, stattgegeben wird.

Zugleich aber muß baldigst allgemein den Schlichtungsausschüssen eine Zusammensetzung gegeben werden, die ihnen das Vertrauen sichert, das sie vielfach schon heute besitzen. Die auf das Hilfsdienstgesetz zurückgehenden Spruchkammern und die auf der Verordnung vom 24. 1. 1919 beruhenden Schlichtungsausschüsse haben nicht selten Beisitzer, die dem Kreise der Krankenkassenbeisitzer entnommen sind, obwohl die Landarbeiterverbände inzwischen so erstarkt sind, daß schleunigst eine Form gefunden werden muß, in der die in diesen Organisationen vorhandenen wirklichen Vertrauensmänner der Landarbeiterschaft zur Mitwirkung in den zur Schlichtung von kollektiven Streitigkeiten berufenen Stellen herangezogen werden.

Wir bitten um recht baldige Erledigung dieses dringlichen Gesuches.

Gesellschaft für Soziale Reform
Dr. Frhr. v. Berlepsch
auf Klostergut Seebach (Kreis Langensalza), Staatsminister, Vorsitzender.

Prof. Dr. Francke	Dr. Flügge
stellv. Vorsitzender	Senatspräsident,
Baurat Bernhard	2. stellv. Vorsitzender.
Arbeitgeberbeisitzer am Berl.	Dr. L. Heyde
Gew.-Gericht, Schatzmeister.	Generalsekretär.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet jetzt wieder von Zeit zu Zeit Mitgliederversammlungen. Ihr Vorstand erachtet jedoch die Beibehaltung der Besprechungen in kleinerem Kreise sachverständiger Mitglieder und Gäste („Sozialpolitische Abende") nach wie vor für geboten, da sich gerade diese als recht fruchtbar erwiesen haben. Daher hat er im Oktober zu zwei Sozialpolitischen Abenden, die sich mit dem Betriebsrätegesetz befaßten, eingeladen (Referent: Geh. Reg. Rat Dr. Feig), im November zu einer Aussprache über die Washingtoner Arbeitskonferenz (Referent: Reichspostminister Giesberts) und im Januar zu einer Besprechung des „Streiks in Gegenwart und Zukunft" (Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Sombart). Diese Veranstaltungen tragen vertraulichen Charakter.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis in der mechanisch-automatischen Form, wie sie

unter dem Schlagwort von der „Gehaltsmark" besonders von den Angestellten befürwortet werden, stößt in den über den Tag hinaus denkenden Kreisen der Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitiker auf wachsende Bedenken. Zwar hat der Wirtschaftsminister Rob. Schmidt in der Rede über die Ernährungsfrage, die er am 11. Januar vor seinen berliner Parteigenossen hielt, noch einmal das Rezept empfohlen, daß die Gewerkschaften in ihren Tarifen neben dem Grundlohn Zuschläge festsetzen müssen, die nicht an Zeit und Ort gebunden sind und sich nach den Lebensmittelpreisen bewegen müssen, aber die vom Reichsarbeitsministerium für den folgenden Tag einberufene Lohntarifkonferenz von Sachverständigen hat den amtlichen Befürwortern der gleitenden Teuerungslohnstaffel viel Kritik entgegengesetzt, und zwar versprechen sich bemerkenswerterweise auch Gewerkschaftsvertreter von solcher „Rationalisierung" (vielleicht sollte man auch sagen „Rationierung") der Lohnentwicklung keine allgemeingünstigen Erfolge. Der denkbare theoretische Vorteil, daß man nach Einführung der automatischen Lohnanpassung an die Preise auch am ehesten einen Lohnabbau bei sinkenden Preisen werde ermöglichen können, erscheint den praktischen Gegenwartspolitikern nicht überzeugend genug. Der amtliche Bericht über die Konferenz lautet:

Im Reichsarbeitsministerium hat vor kurzem unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Geib eine Beratung über die Frage stattgefunden, ob durch zweckmäßigere Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungspreise in den Tarifverträgen eine Verringerung der Arbeitskämpfe erreicht werden könne. An der Beratung haben teilgenommen: die Professoren Gothein-Heidelberg und Herkner-Berlin, die Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Dernburg, Becker-Arnsberg und Erkelenz, der Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Adolf Cohen, die Vorstandsmitglieder der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Geh. Rat Ernst von Borsig, Direktor Kraemer und Dr. Hoff, Ministerialdirektor a. D. Dr. Simons vom Reichsverbande deutscher Industrie, der Chefredakteur der „Sozialen Praxis" Dr. Heyde sowie Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Reichswirtschaftsministeriums und des Preußischen Handelsministeriums. Im Laufe der Aussprache äußerten fast alle Redner ernste Bedenken gegen eine mechanische Anpassung der Löhne an die Preise der Lebenshaltung, von der eine ständige Steigerung aller Preise zu befürchten sei. Dagegen wurde allgemein die große Bedeutung der vom Reichsarbeitsministerium veranlaßten Lebenshaltungs- und Lohnstatistik für eine angemessene Lohnbemessung und für die Ausgestaltung der Tarifverträge anerkannt. Die Frage, wie die Ergebnisse dieser Statistik in der Praxis bei Tarifvertrags- und Einigungsverhandlungen zweckmäßig zu verwerten seien, wird von der Zentralarbeitsgemeinschaft unter Beteiligung des Reichsarbeitsministeriums eingehend geprüft werden.

Das erfreuliche Ergebnis der Aussprache bleibt, daß die Notwendigkeit einer fortlaufenden Lebenskosten- und Lohnstatistik besonders von den Praktikern erneut unterstrichen wurde und neu zu hoffen ist, daß Deutschland die alte Unterlassungssünde seiner amtlichen Statistik recht bald und in befriedigenderer Form als in den meisten Auslandsstaaten, deren Ziffern vielfach zweifelhaft sind, gut macht. Hoffentlich schaffen die methodologisch-statistischen Bedenken, die natürlich immer noch gegen die Möglichkeit einer genauen Preisstatistik in der gegenwärtigen, durch Schleichhandel korrumpierten Wirtschaft und gegen die Unzulänglichkeit einer auf bloße Teilerhebungen gestuften Lohnstatistik bestehen, nicht in letzter Stunde noch neue Hindernisse. Im übrigen darf man vielleicht bei dieser Gelegenheit den Wunsch äußern, daß die Gewerkschaften und Angestelltenverbände ihrerseits jetzt endlich einmal an eine methodologische Vervollkommnung ihrer Lohnstatistiken herangingen, denn die bisherigen lohnstatistischen Erhebungen sind doch wissenschaftlich meistens nur mit vielen Vorbehalten zu benutzen und haben im allgemeinen nur einen symptomatischen Wert. Natürlich müssen die Gewerkschaften, wenn sie ihre Lohnstatistiken (und auch andere Statistiken) vervollkommnen wollen, von ihrer bisherigen „Exklusivität" abgehen und neben ihren aus dem Arbeiterberuf hervorgegangenen Sekretären einige gründlich wissenschaftlich geschulte Statistiker anstellen, die die Methoden der Erhebung und die Gestaltung des Fragebogens zusammen mit den Männern der Praxis, die die Bedürfnisse der Arbeiterbewegung geltend machen, bestimmen und die Verarbeitung und Prüfung der Zählergebnisse überwachen müßten. Nur auf diesem Wege können wir zu einer allgemeineren stichhaltigen Statistik der tatsächlichen Lohn- und vielleicht auch der Arbeitseinkommenverhältnisse der Arbeiter- und Angestelltenschaft gelangen, und das ist nicht nur ein akademisches Bedürfnis, sondern auch, weit über die Teuerungspolitik hinaus, von Wert für viele Aufgaben und Angelegenheiten der Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch für die Betriebsräte.

Augenblicklich versuchen Arbeitgeber- und Arbeitervertreter die Anpassung der Lohntarifzuschläge an die Preisverteuerung von Brot und Kartoffeln, die durch die Lieferungsprämien veranlaßt sind. In der Berliner Metallindustrie stehen sich die beiderseitigen Vorschläge noch unausgeglichen gegenüber, zumal die Abstafflung nach Familienstand, Kinderzahl und Alter nicht eben einfach ist. Die summarische Lösung des Teuerungsproblems, wie es die Reichsregierung durch eine Erhöhung der Zuschläge um 150 % (natürlich ohne Berücksichtigung der Kinderzulagen, denn Kinder speist man mit künftigen „Kinderschutzgesetzen" und Jugendfürsorgebestimmungen bequemer ab) unternommen hat, kann, weil ein vorübergehender Notbehelf, der Privatwirtschaft nicht als Vorbild dienen.

Ob eine halb- oder ganzautomatische Lohnstaffelung nach dem Teuerungspegel in der nächsten Zeit, trotz vieler grundsätzlichen Bedenken, gegen das hemmungslose Gehenlassen von Preisen und Löhnen, oder Löhnen und Preisen, doch in manchen Gewerbezweigen Einzug halten wird, bleibt abzuwarten. Aus Deutschösterreich, wo die gesetzliche Lohnanpassung an die Teuerung beschlossen ist, liegt uns der erste systematische Versuch vor, jedoch hat man auch hier eine volle Automatik fürs erste vermieden.

Der am 27. Dezember 1919 zwischen dem Verband der Industriellen und dem Österreichischen Metallarbeiterverband abgeschlossene Tarifvertrag für das Wiener Neustädter Gebiet bestimmt, nachdem er die Stunden-, Akkord- und Wochenlöhne festgesetzt hat unter VI. „Gleitende Teuerungszulagen" folgendes:

Alle bisherigen Teuerungszulagen, einschließlich Familienzulagen, Anschaffungsbeitrag und außerordentlicher Teuerungszulage vom November 1919 entfallen.

An deren Stelle tritt eine gleitende Teuerungszulage, die für den Monat Dezember 1919 und Januar 1920 beträgt für:

a) männliche Arbeiter, die das 22. Lebensjahr vollendet haben 33,3 %
b) männliche Arbeiter die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben . . . . . 15 „
c) alle weiblichen Arbeiter . . . . . 15 „

Ein paritätisches Lohnkomitee der beiden vertragschließenden Organisationen setzt alle zwei Monate auf Grund der Verteuerung bzw. Verbilligung der Indexartikel fest, um wieviel die Teuerungszulage zu erhöhen, bzw. zu erniedrigen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber sind bis längstens 20. Januar 1920 zu vereinbaren und bilden als Anhang einen Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

Der betreffende Anhang II besagt:

1. Ein paritätisches Lohnkomitee, bestehend aus je 4 Vertretern des Metallarbeiterverbandes und 4 Vertretern des Verbandes der Industriellen, stellt eine Liste der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel (Indexartikel) auf. Die Preise dieser Artikel per 1. Dezember 1919 werden auf Grund öffentlicher Statistiken oder sonst allgemein bekannter Daten von diesem Lohnkomitee festgestellt. Am ersten jedes zweiten Kalendermonats, zum erstenmal am 1. Februar 1920, wird überprüft, um wieviel Prozent, bzw. um welche Betrag sich diese Artikel gegenüber dem 1. Dezember, bzw. gegenüber der letzten Erhebung verteuert oder verbilligt haben.

2. Auf Grund der so festgestellten Verteuerung bzw. Verbilligung stellt das Lohnkomitee einvernehmlich fest, um wieviel die prozentuale Teuerungszulage erhöht bzw. erniedrigt werden muß, um der Steigerung der Indexartikel Rechnung zu tragen.

Wird keine Einigung darüber erzielt, um wieviel der Prozentsatz der gleitenden Teuerungszulage erhöht bzw. erniedrigt werden muß, um der Verteuerung bzw. Verbilligung der Indexartikel Rechnung zu tragen, so ist die Verteuerung in Kronen zu ermitteln und dem Grundlohn zuzuschlagen und zwar einfach für Ledige, doppelt für Verheiratete, sofern sie Familienerhalter sind.

3. Eine Änderung der gleitenden Zuschläge hat nur dann einzutreten, wenn die Verteuerung oder Verbilligung gegenüber dem Vormonat bzw. gegenüber dem Monat der letzten Regelung mehr als 5 % beträgt.

4. Die auf Grund der Änderung der Preise der Indexartikel festgesetzte geänderte gleitende Zulage tritt jeweils am Beginn der der Festsetzung folgenden Lohnperiode in Kraft. Zur Erleichterung der Verrechnung ist dort, wo dies bisher trotz Vereinbarungen noch nicht geschehen ist, eine volle Stehwoche einzuführen.

5. Sofern nicht die offizielle, von den Staatsämtern ausgearbeitete Liste der Indexartikel übernommen wird, ist die Liste das erstemal bis längstens 20. Januar 1920 aufzustellen. Jedes halbe Jahr ist die Zusammensetzung der Liste zu überprüfen.

Die Metallindustrie von Wiener Neustadt wird mit der Selbstermittlung des Teuerungspegels gewiß noch manche Schwierigkeiten haben. Aber man wird ihrem Bemühen Beachtung schenken müssen, zumal da ihr Lohnausschuß sich doch nicht aller eigenen Selbstbestimmung zugunsten einer mechanischen Automatik begibt. Der Österreichische Metallarbeiterverband ist stolz auf diese neue Tarifierungstechnik, die nach seiner Meinung es ermöglicht, wieder Verträge abzuschließen, die für längere Zeit Geltung haben und nicht durch die sprunghafte Entwertung der Krone immer wieder über den Haufen geworfen werden. Der Verband ist sich bewußt, daß sein Vertrag „die erste praktische Verwirklichung der Lehre von den gleitenden Zulagen" ist, die Adolf Braun, der sachkundige nürnberger Gewerkschaftstheoretiker, bereits vor einem Jahrzehnt zur Erörterung gestellt hat.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zulagenanpassung an die

euerung aber bleibt die Beschaffung eines zuverlässigen Lebens-
stenpegels mit Hilfe richtiger Maßziffern. Diese Maßziffern hält
ne Gruppe berliner Politiker, „die Gesellschaft vom 16. November
918", für so wichtig, daß sie bei der Demokratischen Partei be-
ntragt. als Forderung aufzunehmen: „Die Förderung der Schaffung
n allgemeinen wie speziellen Index- und Produktionsziffern zur
eststellung der Kaufkraft des Geldes und der Erzeugung je Kopf
es Arbeiters". Zur Begründung dient ein Aufsatz des Dipl.-In-
nieurs zur Nedden „Indexziffern — eine demokratische Forderung"
n der Zeitschrift „Die deutsche Nation" (Dezember 1919), der
ützlich und gut zu lesen ist, wenn auch nicht alle theoretischen
chlußfolgerungen des Verfassers Beifall fanden. Und „Index-
ffern" mit „Demokratie" zu verknüpfen ist eigentlich auch nicht
ötig, da schon sehr aristokratische Nationalökonomen, ehe zur Nedden
eboren war, diese Forderung in Deutschland vertraten.

W. Z.

Tarifvertragskonkurrenz in gemischten Betrieben. Die Ver-
dnung vom 23. Dezember 1918 enthält zwar im § 2 Abs. 2 die
estimmung: „Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein-
rbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer
weichenden Bestimmung des RAM., derjenige von ihnen maß-
ebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Be-
ieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält." Aber
ese Regelung genügt keineswegs den Bedürfnissen der Wirklichkeit
nd auch oft nicht den grundsätzlichen Wünschen der Beteiligten.
er Bauhandwerker, der in einem Fabrikbetriebe eines Industrie-
weiges tätig ist, will nach seinem Bauarbeitertarif und nicht nach
m vielleicht ungünstigeren jener Fabrikindustrie behandelt sein.
ndererseits aber will der Arbeitgeber eines großen gemischten Unter-
hmens, z. B. der Metallindustrie, das zahlreiche Handwerker- und
acharbeiter verschiedenen Berufs beschäftigt, nicht mit einem halben
ver ganzen Dutzend verschiedenartiger Tarife, die sich vielleicht gar
Einzelbestimmungen geradezu widersprechen, zu tun haben, und
gibt noch manchen anderen Interessenwiderstreit bei gemischter
elegschaft oder bei allgemeinen Ortstarifverträgen für Ange-
llte. Die Tarifpraxis hat nach Auswegen aus diesen Schwierig-
iten gesucht, auf deren empfindliche arbeitsrechtliche Wirkungen wir
eulich (Soz. Pr. Sp. 243) hingewiesen haben. Die jüngsten Be-
nntmachungen des RAM. über Allgemeinverbindlicherklärungen
n Tarifverträgen enthalten vielfach den Zusatz: „Die allgemeine
erbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Gewerbezweige, für die be-
ndere allgemeinverbindliche Fachtarifverträge gelten." Oder: „Die
lgemeine Verbindlichkeit (eines Angestelltentarifs) erstreckt sich nicht
f die Gewerbezweige des Handels und der Industrie, für die be-
its besondere Berufstarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt
nd. Gewerbezweige, für die künftig Berufstarifverträge abgeschlossen
erden, scheiden mit dem Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit
rselben aus dem allgemeinen Ortstarifvertrage aus." Oder: „Die
lgemeine Verbindlichkeit (eines Zimmerertarifvertrages) erfaßt nicht
is Arbeitsverhältnis solcher Arbeiter, die innerhalb eines Betriebes,
r nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Bauarbeiten beschäftigt sind."
ber das sind zunächst erst Tastversuche, um bei dem gegenwärtigen
rbelnden status nascendi der allgemeinen Tarifvertragsschließung
is der Klemme herauszukommen. Befriedigt sind die Tarifvertrags-
rteien oder ihre Anhängermassen oft von dieser Lösung nicht. Die
acharbeiter sehen vielfach eine Durchbrechung, ja eine amtliche
ußerkraftsetzung ihrer Vertragserrungenschaften darin, daß der
acharbeiter bei Eintritt in einen gemischten Betrieb nicht weiß,
as für eine Tarifordnung ihn nun erwartet, und fürchten Um-
hungen der Tarifverträge. Umgekehrt denken unter Umständen
wisse Angestellte, die aus einem guten allgemeinen Ortstarifvertrag
i späterer Fachregelung herausfallen könnten; denn die Wirtschafts-
njunkturen werden sich künftig sehr ungleich gestalten.

Darum droht hier ein böses tarifpolitisches Problem sich zu
twickeln. Aber auch jetzt verursacht die Frage den Organisationen
r Arbeitgeber und der Arbeiter, sowie dem RAM. Kopf-
:brechen. Namentlich wiederholte Streitigkeiten bei der bau-
werblichen Arbeit, die in Betrieben der Metallindustrie oder des
ohlenbergbaues geleistet wurde, nötigten zu Verhandlungen über
e persönliche Zuständigkeit der verschiedenen allgemeinverbindlichen
rifverträge. Ein grundsätzliches Schreiben des Reichsarbeitsministers
m 6. November 1919 (I. B. 2541) verdient in diesem Zusammen-
nge Beachtung. Es weist darauf hin, daß über diese Streitfragen
ie Besprechung mit den zentralen Vereinigungen der Arbeitgeber
nd Arbeiter stattgefunden hat, die zu dem Ergebnis führte, daß
sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer einheitliche Tarifverträge
ch für solche Betriebszweige für notwendig halten, in denen Ar-
ter verschiedener Berufe beschäftigt sind. Ein Übergreifen der
Berufstarifverträge auf derartige gemischte Betriebe wurde im In-
teresse einer einheitlichen Betriebsleitung allgemein abgelehnt. Der
Abschluß von Tarifvertägen für gemischte Betriebe soll in der Weise
erfolgen, daß entweder alle mit erheblicher Arbeiterzahl beteiligten
Berufsvereinigungen als Vertragsparteien beteiligt werden oder daß
die nur im geringen Umfange beteiligten Berufsvereinigungen den
in erster Linie beteiligten Mandate für den Gesamtabschluß erteilen.
Inhaltlich muß in diesen Tarifverträgen die Regelung der allge-
meinen Arbeitsbedingungen einheitlich erfolgen, während hinsichtlich
der Lohnfrage bei den berufsfremden Arbeitern auf die in Berufs-
tarifen festgesetzten Löhne Rücksicht zu nehmen ist.

Das RAM. hat sich diesem Standpunkt angeschlossen und macht
deshalb bei Verbindlichkeitserklärungen von Berufstarifen fortan
entsprechende Vorbehalte, um die unmittelbare Anwendung dieser
Tarifverträge auf einzelne Arbeiter des Berufs, die in Betrieben
anderer Art beschäftigt sind, auszuschließen. Soweit derartige Vor-
behalte bei der Verbindlichkeitserklärung bisher fehlen, treten die
im § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen
Rechtsfolgen ein, d. h. der allgemeinverbindliche Tarifvertrag gilt
für alle ohne Ausnahme, auch in gemischten Betrieben. Dagegen
geht ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für den gemischten
Betrieb einem allgemeinverbindlichen Berufstarifvertrag für die
besonderen Facharbeiter vor. Beim Zusammentreffen mehrerer nicht
für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge regelt sich deren
Geltungsbereich nach § 1 der Verordnung, d. h. ein Vertrag findet
nur dann Anwendung, wenn sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer
den vertragsschließenden Vereinigungen angehören oder der Arbeits-
vertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen ist.

Nach diesem „Gutachten" des RAM. arbeiten inzwischen auch
die Schlichtungsausschüsse da und dort (Leipzig und Köln z. B.).
Die Arbeiterschaft aber findet sich keineswegs so schnell damit ab.
Namentlich führt das Fachblatt der Bauarbeiter, „Der Grundstein",
einen zähen Kampf gegen diese Rechtsregelung, die „feierlich zwischen
bestimmten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen für genau be-
stimmte Arbeiten abgeschlossene Verträge einfach außer Kraft setzt".
Ja, das Blatt sagt, die Verordnung vom 28. Dezember 1918 sei
damit „erledigt". Die Arbeitervertreter in der Zentralarbeits-
gemeinschaft hätten „eine wertvolle Revolutionserrungenschaft auf
den großindustriellen Schindanger gekarrt." Doch überschreiten diese
kräftigen Worte die sachliche Berechtigung der Kritik erheblich, wenn
man auch das Befremden der Tiefbauarbeiter verstehen kann, daß
sie ihre höheren Tariflöhne nicht preisgeben wollen, falls sie in
einer schlechter tarifierten Braunkohlengrube Arbeiten auszuführen
haben. Bei der gegenwärtigen Überproduktion von Tarifverträgen
sind Unstimmigkeiten unausbleiblich, und es werden während dieser
Gärungszeit noch manche Mängel der Tarifvertragspolitik und der
Tarifrechtsregelung sich herausstellen. Da erwächst in dem Falle
der gemischten Betriebe den kommenden Betriebsräten eine nützliche
Aufgabe, Klarheit und Ordnung durch ausgleichende Verständigung
zwischen den verschiedenen konkurrierenden Berufsorganisationen und
ihren Tarifen mittels besonderer Klauselvereinbarungen zu schaffen,
weil eine einheitliche Rechtsnorm versagen muß. W. Z.

Die amtliche Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen erfolgte dem Hansabund zu langsam. Auf seine Beschwerde erwidert der Reichsarbeitsminister Schlicke dem Sinne nach: Die Ursachen der Verzögerungen lägen einerseits in dem außerordentlichen Anwachsen der Zahl der eingehenden Anträge, andererseits aber in der ungenügenden Vorbereitung der Anträge durch die Antragsteller selbst, die zeitraubende Rückfragen und Einforderung der Unterlagen nötig macht; ferner schließlich in Verzögerungen, mit der die unbedingt erforderlichen gutachtlichen Äußerungen der zuständigen Behörden dem Reichsarbeitsministerium trotz aller Mahnungen vielfach zugehen. Durch erhebliche Vermehrung des verfügbaren Personals werde die Bearbeitung der Anträge künftig mit der für die Bedürfnisse der Praxis erforderlichen Schnelligkeit vor sich gehen. Vorausgesetzt, daß der Tarifvertrag nicht inhaltlich zu erheblichen Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß gibt, werde damit gerechnet werden können, daß die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums in 4—6 Wochen erfolgt. Man solle in den Kreisen von Handel, Gewerbe und Industrie dahin wirken, daß die Anträge sorgfältig vorbearbeitet und mit den erforderlichen Unterlagen versehen eingereicht werden. Besonders sei es zweckmäßig, wenn die Antragsteller bereits ihrerseits gutachtliche Äußerungen der Gewerbeinspektion, Handels- oder Landwirtschaftskammern, des Demobilmachungskommissars oder sonstiger örtlicher Behörden dem Antrage beifügen, in denen die überwiegende Bedeutung des Tarifvertrages für den Berufskreis im Tarifgebiet anerkannt wird. —

Der bisherige Zustand ist allerdings seltsam. Nach uns vorliegender Bekanntmachung vom 17. Dezember 1919 ist z. B. ein Angestelltentarifvertrag für Forst vom 21. Juni 1919 für allgemein verbindlich, mit Geltung vom 15. August 1919 an, erklärt worden. Was kann eine so spät nachhinkende Verbindlicherklärung noch nützen? Ihre 4 Monate rückwirkende Kraft kann nur Rechtsverwirrung stiften.

Reichstarifverträge. Der Reichstarif für die Kaliwerksangestellten ist nach sechstägigen Verhandlungen am 21. Dezember 1919 abge-

schlossen worden. In den Vertrag ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Manteltarif mit dreimonatiger Frist zum Vierteljahresschluß, erstmalig zum 30. Juni 1920, die Gehaltsstaffel aber mit sechswöchiger Frist zum Monatsersten, also erstmalig schon zum 1. März 1920, gekündigt werden kann. Der neue Tarif enthält u. a. folgende Bestimmungen: Jedem Angestellten ist jährlich ein Zeugnis auszustellen, ebenso bei Wechsel des Vorgesetzten und am Kündigungstage.

Arbeitszeit bei geteilter Arbeitszeit 8, bei ungeteilter Arbeitszeit 7 Stunden. In jeder Woche ein freier Nachmittag. Überstunden sind mit ein Zweihundertstel des Monatsgehalts plus 25 Proz. Zuschlag zu bezahlen. Urlaub mindestens 6 Arbeitstage bis zur Höchstdauer von 18 Arbeitstagen. Für alle Angestellten ist eine Lebensversicherung in Höhe von 10000 Mk. abzuschließen. Die Prämienzahlung erfolgt zu gleichen Teilen.

Ein Tarifvertrag ganz eigner Art der mehr Werkvertrag als Dienstvertrag ist, ist der Reichstarifvertrag für das Variétégewerbe, der zwischen dem Internationalen Variététheaterdirektoren-Verband sowie dem Verband der Kaffeehausbesitzer Deutschlands als Arbeitgeberverbänden und der Internationalen Artistenloge, dem Freien Artisten Verband, der Süddeutschen Artisten-Gewerkschaft als Arbeitnehmerverbänden zum Zwecke der Aufrechterhaltung gesunder wirtschaftlicher Zustände im Variété-, Zirkus- und Kabarettgewerbe abgeschlossen worden ist. Das umfangreiche, 55 Paragraphen umfassende Tarifwerk legt u. a. den sehr strittigen Begriff „Artist" fest, sieht einen „Vertragsbruchprüfungsausschuß" vor vornherein vor, halbiert die Agenturprovision, regelt die Mindestgagen (300 Mk. monatlich für jede Person bei den schwächsten Unternehmungen), die Reisevergütungen, die Gagenabzüge, die Krankheitsgelder, den Konkurrenzausschluß im Engagementsvertrage, der Geheimhaltungspflicht, die Antrittsverhinderungen, die Vertragslösungen, die Programmänderungen, Proben, Benefize, Nebenleistungen, Feuerversicherung, Vertragsbruchstrafen, Schadensersatz usw. und die Haftungspflicht der Tarifverbände.

Grundsätze der an der Zentralarbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitnehmerverbände sind jetzt unter den beteiligten Organisationen vereinbart worden, damit sich in Zukunft aus der Zulassung oder dem Ausschluß einzelner Vereinigungen keine mißlichen Weiterungen ergeben. Sie lauten:

Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

Leitung:

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zweckbestimmung:

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck:

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
b) die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmba en Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden;
c) die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder;
d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen;
e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Organisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Schulung der Betriebsratsmitglieder wird eine der größten Aufgaben der sozialpolitischen Bildungsarbeit der Zukunft werden. In dieser Hinsicht ist folgender Beschluß des deutsch-österreichischen Gewerkschaftskongresses beachtenswert.

„Der Aufgabenkreis der Betriebsräte erfordert von diesen ganz besondere Kenntnisse des Tarifwesens, der sozialen Gesetzgebung, ferner betriebstechnisches und kommerzielles Wissen, das durch entsprechende Schulung erworben werden muß. Es ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen, alles daranzusetzen, damit der Arbeiterschaft die Erwerbung dieser Kenntnisse ermöglicht werde durch: Abhaltung von Einzelvorträgen über die verschiedenen Gebiete der Tätigkeit der Betriebsräte; Einrichtung von Betriebsräteschulen, an denen den Teilnehmern von Praktikern und Theoretikern systematische Aufklärung vermittelt werden kann; Herausgabe zweckentsprechender Broschürenliteratur; Einschaltung einer ständigen Betriebsräteurubrik in den Fachblättern; Abhaltung von Konferenzen der Betriebsräte. Nur so kann bewirkt werden, daß diese für die Arbeiterschaft Österreichs so nützliche Institution ihren Zweck voll und ganz erfüllt."

Im Deutschen Reich wird binnen kurzem die gleiche Frage brennend werden. So wenig das, was auf diesem Wege überhaupt erreichbar ist, überschätzt werden darf, so vermögen doch die Gefahren, die das Betriebsrätegesetz unter allen Umständen in sich bergen wird, nur auf diese Weise etwas vermindert zu werden. — Über die kürzlich erwähnten Betriebsrätekurse in Mannheim teilt uns Prof. Nicklisch noch mit: Die mannheimer Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten sind unter Mitwirkung des Direktors des Betriebswissenschaftlichen Instituts (Nicklisch) eingerichtet und durchgeführt worden. Die zugrunde liegenden Verhandlungen mit den Gewerkschaften hat hauptsächlich Herr Prof. Rumpf geführt. Er wird auch den Bericht demnächst erstatten.

Die Abschaffung der Betriebsräte in Rußland ist infolge des Mißbrauches, der mit ihnen getrieben wurde, von der Sowjetregierung für nötig erachtet worden. In einem amtlichen Bericht heißt es: „In und um Moskau, dem Zentrum der russischen Textilindustrie, mußten im September 18 Fabriken geschlossen werden, nachdem zum 1. April 93 Textilbetriebe ihre Arbeit bereits eingestellt hatten. An Rohbaumwolle waren zum Herbst nur noch etwas über 100000 Pud vorhanden, so daß das Eingehen der letzten Spinnereien nur noch eine Frage der Zeit ist. Die Fabrikation von groben Tuchstoffen sank im Verlauf der ersten 8 Monate 1919 um 85% gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres, nachdem sie 1918 um 50% abgenommen hatte. In einer ähnlichen Lage befand sich die Papierfabrikation, die um 60% gegen das Vorjahr zurückging. Dementsprechend hat die Zahl der Arbeiter abgenommen, die eigentlich nur noch in den Waffen- und Patronenfabriken regelmäßig beschäftigt werden. In den großen Lokomotivfabriken, wie Kolomna und Putilow, konnten im Laufe der ersten 8 Monate 1919 nur 32 neue Lokomotiven hergestellt werden gegen 192 im Vorjahre und gegen 500 in Friedenszeiten. In Petersburg ging die Zahl der noch beschäftigten Arbeiter auf gegen 100000 zurück. Durch die mehr als mangelhafte Ernährung ist die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter derart stark gesunken, daß ganz energische Maßregeln zu ihrer Hebung getroffen werden müssen. Die Hauptursache der geradezu katastrophalen Lage, in der sich die russische Industrie befindet, liegt in dem Fehlen jeder Disziplin und Ordnung in den Fabriken. Die Betriebsräte und Fabrikausschüsse, die dazu berufen waren, Ordnung in den Fabriken zu schaffen, haben nur geschadet und den letzten Rest von Disziplin zum Schwinden gebracht, sowie eine vollständige Verschleuderung des Fabrikinventars nach sich gezogen. Alle diese Umstände haben uns gezwungen, die Betriebsräte aufzuheben und „Diktatoren" mit uneingeschränkter Gewalt über Leben und Tod der Arbeiter an die Spitze der wichtigsten Betriebe zu stellen." — Dieser Vorgang besagt durchaus nicht, daß die Entwicklung in Deutschland den gleichen Weg zu gehen braucht, aber er ist immerhin geeignet, die Arbeiter zur Disziplin als Grundlage gerade der „Wirtschaftsdemokratie" zu ermahnen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Frage der Entlassung von Arbeitnehmern, Arbeitsstreckung, Abfindung bei Entlassungen und Erwerbslosenfürsorge.

Von Syndikus Dr. Schmidt, Berlin-Halensee.

Die am 3. September v. J. erlassene Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung bringt neben einer Menge wichtiger anderer Bestimmungen auch eine Kodifikation des Entlassungsrechtes, die vor allem im Hinblick auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und die Durchführung des Verfahrens bei Entlassungen von Interesse ist. Eine besonders weitgehende wirtschaftliche Bedeutung haben in ihr die Bestimmungen, die sich über solche Entlassungen verhalten, die der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen zur Verminderung seiner Arbeitnehmerschaft vornehmen will. Für diese Fälle wiederholt die Verordnung die bereits früher, allerdings nur bezüglich der Arbeiter, auferlegte Verpflichtung zur Arbeitsstreckung. Sie bestimmt, daß Entlassungen nur dann geschehen dürfen, wenn dem Arbeitgeber eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht zugemutet werden kann. Eine Herabsetzung derselben unter 24 Stunden für die Woche

braucht nicht zu erfolgen. Der Unternehmer kann dann den Lohn bzw. das Gehalt entsprechend kürzen.

Diese Verbindung von Arbeitsstreckung und Lohnkürzung hat naturgemäß Härten für die Arbeitnehmerschaft zur Folge, und andererseits bringt die Arbeitsstreckung auch dem Unternehmer außerordentliche Nachteile schon deswegen, weil er eine unwirtschaftlich große Zahl von Arbeitnehmern in seinem Betriebe behalten muß. Es haben sich daher in letzter Zeit auf beiden Seiten Bestrebungen geltend gemacht, diese ungünstigen wirtschaftlichen Folgen dadurch auszuschalten, daß der Arbeitnehmer gegen eine höhere Entschädigungssumme aus dem Betriebe ausscheidet und so die Möglichkeit erhält, sich einen anderen Beruf zu suchen, ohne sofort auf die geringere Erwerbslosenunterstützung angewiesen zu sein, und daß der Arbeitgeber eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht vorzunehmen braucht. Zweifellos erreicht der Arbeitgeber auf diese Weise, daß er gegen Zahlung einer Abfindung von einem Monatslohn, einem Teile oder einem Mehrfachen desselben in der Lage ist, seinen Betrieb mit allen kontroll-, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen unverändert fortzuführen, und daß er davon verschont bleibt, auf nicht unabsehbare Zeiten in abgekürzter Arbeitszeit und mit einem zu geringeren Lohnsätzen arbeitenden Personal das Unternehmen weiter zu betreiben. Auch der Gesichtspunkt, daß der Arbeitgeber bei einem größeren Teile seiner Arbeitnehmerschaft nicht mit einer Erhöhung der Löhne zu rechnen braucht, kommt hier in Frage.

Es fragt sich aber, welche rechtliche Bedeutung für den Arbeitgeber ein solcher Vergleich hat, durch den die Arbeitnehmer gegen Zahlung einer Entschädigung auf ihre sämtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis, auf Weiterbeschäftigung bzw. Wiedereinstellung und sonstige Schadloshaltung verzichten. Gleichzeitig bleibt auch zu erörtern, welche Stellung die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Erwerbslosenunterstützung den auf diese Weise ausscheidenden Arbeitnehmern gegenüber einzunehmen berechtigt sind, und ob die Arbeitgeber eventuell zur Erstattung der von diesen bezogenen Unterstützungen herangezogen werden können.

Unzweifelhaft ist ein solcher Verzicht des Arbeitnehmers auf seine Ansprüche gegen den Arbeitgeber rechtlich wirksam, solange nicht das Gesetz selbst — was hier unbedingt nicht der Fall ist, — ausdrücklich das Gegenteil bestimmt. Es kann auch nicht fraglich sein, daß die Gemeinden auch einem dergestalt formell freiwillig aus dem Betriebe geschiedenen Arbeitnehmer die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung nicht verweigern können. Nach § 6 der Reichsordnung über Erwerbslosenfürsorge soll allerdings die Fürsorge nur solchen arbeitswilligen Personen gewährt werden, die infolge des Krieges sich durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden. Die Arbeitswilligkeit der entlassenen Arbeitnehmer kann man jedoch nicht deswegen anzweifeln, weil diese formell freiwillig aus dem Betriebe scheiden; denn tatsächlich verlassen sie ihre Arbeitsstelle doch nur gezwungen durch die Verhältnisse; ohne ihr Ausscheiden wären sie eben entlassen worden. Und den Zusammenhang dieser Erwerbslosigkeit mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zu leugnen, dürfte nicht angängig sein.

Andererseits kann mangels des Vorhandenseins einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung eine Erstattung der gezahlten Erwerbslosenunterstützungen durch den Arbeitgeber nicht in Frage kommen. Die Bestimmung des § 9 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September, die von den Unterstützungen spricht, die an die zur Wiedereinstellung berechtigten Personen gezahlt sind, muß versagen; sie kann auch nicht analog herangezogen werden. Der Arbeitgeber braucht also nicht zu befürchten, daß der einzelne Arbeitnehmer über den Kopf der meist zustimmenden Organisationen hinweg nach Abschluß des Vergleichs und Aufbrauchen der Entschädigungssumme den Schlichtungsausschuß zwecks Wiedereinstellung anruft — wozu er ja nunmehr nach der neuen Verordnung auch allein in der Lage ist. Der Arbeitnehmer ist und bleibt an den Vergleich gebunden und dieser ist in allen Teilen rechtswirksam.

Aus allen diesen Gründen bleiben die Vorteile des oben erwähnten Vergleichs für beide Teile derartig, daß sich der Abschluß einer solchen Vereinbarung unbedingt empfiehlt.

Natürlich darf unter keinen Umständen davon die Rede sein, daß nunmehr auf Grund der Tatsache, daß an ausscheidende Arbeitnehmer anläßlich ihres Fortgangs Abfindungssummen gezahlt werden, ein solches Verfahren auch in Zukunft noch in Betracht kommen könne. Das ist selbstredend ausgeschlossen; denn daß die jetzigen Zeiten der Überleitung in die Friedenswirtschaft, der Rückkehr der Kriegsgefangenen usw. Verhältnisse besonderer Art darstellen und besondere Maßnahmen erfordern, die nicht für die Zukunft maßgebend sein können, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

Wenn demgegenüber der Entwurf des Betriebsrätegesetzes auch für die Zukunft Abfindungssummen vorsieht, die von den Arbeitgebern in Ausnahmefällen bei der Entlassung zu zahlen sind, so kann dieser Gedanke nicht zum Vergleich oder zur Unterstützung weitergehender Forderungen herangezogen werden. Denn diese nach den Jahren der Beschäftigungszeit zu bemessende Entschädigung hat der Arbeitgeber nur auf Grund eines Beschlusses des Schlichtungsausschusses und lediglich dann zu zahlen, wenn er gewisse über die Kündigung festgesetzte Bestimmungen nicht befolgt hat, der Schlichtungsausschuß auf Anrufen des Arbeitnehmers usw. die Unwirksamkeit der Kündigung ausspricht und der Arbeitgeber trotzdem die Wiedereinstellung verweigert.

Hat sich bei der Behandlung dieser Fälle wiederum gezeigt, daß das Wirtschaftsleben dem Gesetze vorauseilt, daß hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wirtschaftlichen Folgeerscheinungen eines Gesetzes durch freie Vereinbarung abzumildern bestrebt sind, so können wir doch zum Schluß nicht umhin zu erklären, daß die Verordnung vom 3. September in vielen Fällen mehr als bisher auch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Einfluß auf die dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen sein läßt, und es braucht wohl kaum betont zu werden, daß nur die gebührende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen eine Gesundung unserer Verhältnisse herbeizuführen vermag.

Die Erwerbslosenfürsorge nach den neuen Verordnungen.

Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, die am 16. 4. neu kodifiziert war, hat abermals so mannigfache Abänderungen erfahren, daß eine neue gesetzliche Zusammenfassung im Interesse der Übersichtlichkeit sich als notwendig herausgestellt hat. Nachdem die Verordnung vom 27. Oktober 1919 die Gemeinden schärfer zur Innehaltung der Höchstsätze veranlaßt, sowie eine Winterbeihilfe und die Mittel für eine produktive Erwebslosenfürsorge gewährt hatte, ist unter dem 15. Januar eine neue Abänderung erfolgt, die in mehrfacher Beziehung eine Verschärfung der bisherigen Bestimmung bedeutet.

Die Unsicherheit bei der Behandlung von Reichsdeutschen, die ihren Wohnsitz am 1. August 1914 im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt sind, ist dahingehend beseitigt, daß sie nur dann am Zuzugsort unterstützt werden dürfen, wenn ihre Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist. Für Kriegsteilnehmer, die unmittelbar nach ihrer Entlassung unterstützungsbedürftig werden, ist die Fürsorge am Entlassungsort auf 4 Wochen befristet; dann gelten für sie die allgemeinen Vorschriften. Die Erstattungspflicht der Wohnortgemeinden in bezug auf die vorschußweise für die Frist von 4 Wochen gewährte Unterstützung der Zuzuggemeinden fällt, wohl im Hinblick auf die verwaltungstechnischen Umständlichkeiten der Durchführung und die zahlreichen Streitigkeiten, fort.

Wichtig sind die Einschränkungen des Kreises der Unterstützten. Die Jugendlichen von 14—16 Jahren fallen nunmehr aus. Verschärft sind auch die Bestimmungen über die Heranziehung von Familienangehörigen zur Unterhaltspflicht. Während bisher nur die Einnahmen der im gleichen Haushalt lebenden Familienglieder angerechnet wurden, sollen jetzt alle familienrechtlichen Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge). Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Zweiundeinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Bei Notstandsarbeiten oder anderen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, ist der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle berechtigt, zu bestimmen, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn zu gelten hat. Die Unterstützung ist auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Annahme er nach den bevorstehenden Bestimmungen nicht verweigern dürfte.

Die Höchstsätze für Männer über 21 Jahren (3,50—6 M.) und für Männer unter 21 Jahren (2,50—4,15 M.) sind gleich geblieben, dagegen sind die Höchstsätze für einzelnstehende Frauen erhöht, sie betragen für Frauen über 21 Jahren mit eigenem Haushalt 3—5 M. (früher 2,25—3,50 M.), für Frauen, die in dem Haushalt eines anderen leben, 2,50—4,50 M., für Frauen unter 21 Jahren 2—3 M. (früher 1,75—2,50 M.). Die Familienzuschläge eines Erwerbslosen dürfen insgesamt das Einundeinhalbfache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen, die einzelnen Höchstsätze sind aber erheblich erhöht; sie betragen für Ehegatten 1,25—2,50 M. (früher 1—1,50 M.), für Kinder 1,25—1,75 M. (früher 0,75—1 M.).

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge durften früher nur soweit angerechnet

werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den dreifachen Ortslohn überstiegen. Jetzt fällt diese Beschränkung fort; die fraglichen Bezüge werden unter allen Umständen, aber nur zu zwei Dritteln in Betracht gezogen. Zinsen von Spargroschen werden voll angerechnet. Die Vorschrift, daß Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind, aufrecht zu erhalten sind, ist aufgehoben.

Mit allem Nachdruck wird den Trägern der Erwerbslosenunterstützung das Ziel der Fürsorge — die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit — eingeschärft. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, dürfen Unterstützungen nicht gewährt werden.

Die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung geeignete Arbeit vermittelt wird. Hierzu sind insbesondere alle eine längere Zeit hindurch Unterstützten eines bestimmten Bezirkes nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers der zuständigen Zentralauskunftsstelle oder der entsprechenden Behörde unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft zu machen.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Die Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinde (den Gemeindeverband) verteilt werden.

Die Verordnung beseitigt nicht nur manche Unklarheiten; sie ist auch in anderer Hinsicht als Fortschritt zu begrüßen. Der Zuzug aus den früher reichsdeutschen Gebieten hatte in manchen Städten, so Berlin, Frankfurt, Mannheim einen Umfang angenommen, der den ohnehin schon allzu schmalen Nahrungsspielraum in dem engen Pferch Deutschland, auf den die Entente unser Volk zusammenpreßt, noch weiter verengt, während in nationalem Interesse das Verbleiben der Deutschen insbesondere in den zu Polen gelangenden Teilen Deutschlands dringend wünschenswert ist.

Die sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen ergebende Einschränkung des Kreises der Unterstützten ist ebenso zu begrüßen, wie der Wegfall der Unterstützung an die Jugendlichen, die von jeher ein Kreuz der Erwerbslosenfürsorge waren und der Heranziehung zur Arbeit erhebliche Widerstände entgegensetzten. Im Hause der Eltern lebend, zogen sie die kleine Unterstützung nur zu gern einer regelrechten Arbeit vor. Hoffentlich wird der Zwang der Not seinen erzieherischen Einfluß nicht verfehlen. Die Beschränkung der unterhaltspflichtigen Familienangehörigen auf die zufällig im gleichen Haushalt Lebenden hatte, wie nicht anders zu erwarten stand, zur Folge, daß Familienzusammenhänge getrennt wurden, um der Unterstützung teilhaftig zu werden, entblödeten sich doch sogar Arbeitslosenräte nicht, den Arbeitslosen den Rat zu geben, zu diesem Zweck aus der sonst unterstützungspflichtigen Familie zu ziehen! Solchen Machenschaften ist jetzt ein Riegel vorgeschoben, und man kann es nur begrüßen, wenn unser Volk jetzt wieder mehr an die natürlichsten und nächsten Pflichten gegen die Familie erinnert wird, anstatt stets auf die Pflicht des Staats zu pochen. Auch wird bei Berechnung der Unterstützung der im gemeinsamen Hausstand lebenden Familienglieder deren Zusammengehörigkeit in Betracht gezogen.

Die erneute starke Betonung der Arbeitspflicht und die Unterstützung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge wird man nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im Interesse der moralischen Gesundung unseres Volkes begrüßen. Wenn auch im allgemeinen die Arbeitsfreudigkeit gestiegen ist, so gibt es doch immer einen Bruchteil der Bevölkerung, der selbst das armseligste Leben einer geregelten Tätigkeit vorzieht und dadurch körperlich und geistig immer mehr sinkt. Einen nicht unerheblichen Teil unserer Unterstützten machen aber jene unglücklichen „halben Kräfte" aus, die schon in gewöhnlichen Zeiten schwer unterzubringen waren und dauernd oder zeitweilig der Armenpflege zufielen, jetzt aber in viel größerem Umfange erwerbslos sind und auch kaum dem freien Arbeitsmarkt mit Erfolg zuzuführen sind. Für diese Kräfte müssen besondere Notstandsmaßnahmen geschaffen werden, eine Aufgabe, die allzu lange beiseite geschoben worden ist. Leider ist noch immer die selbstverständliche Forderung engster Zusammenarbeit der Fürsorgeausschüsse mit den Arbeitsnachweisen nicht überall erfüllt. So ließen sich z. B. in Berlin, wo einer dezentralisierten Erwerbslosenfürsorge ein aufs straffste zentralisierter Arbeitsnachweis gegenübersteht und die enge Fühlung und räumliche Verbindung fehlt, bei andersartiger Organisation — Dezentralisation des Arbeitsnachweises in Verbindung mit der Erwerbslosenfürsorge — die Zahl der Erwerbslosen wohl noch um manchen verringern. G.

Eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Deutschösterreich. Der „Arbeiterzeitung" (Wien) zufolge wird gemäß einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember den Arbeitslosen ohne Unterschied des Geschlechts, die für mindestens ein Familienmitglied die Familienzulage beziehen (Familienerhaltern), und den männlichen Arbeitslosen über 18 Jahre, die in keinem Familienverband leben, ein außerordentlicher Zuschuß aus Staatsmitteln von je 2 Kronen täglich zu dem bisher bestimmten Ausmaß der Unterstützung gewährt. Der Zuschuß wird vom 28. Dezember 1919 an nachgezahlt. Die staatliche Arbeitslosenunterstützung beträgt, abgesehen von der Familienzulage von 1 Krone täglich für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied, in Wien und in den größeren Industrieorten nahezu durchweg 6 Kronen täglich, hält sich aber im übrigen Staatsgebiet entsprechend niedriger. In einzelnen Industriegebieten wurden überdies seit dem Frühjahr 1919 Zuschüsse, größtenteils aus Gemeinde- und Landesmitteln, gewährt, so z. B. in Wien 3 Kronen täglich für Familienhalter und je 1 Krone täglich für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied und für männliche Arbeitslose über 18 Jahre, die in keinem Familienverband leben. — Die Zahl der Arbeitslosen schwankt, wie amtlich mitgeteilt wird, gegenwärtig zwischen 80 000—90 000, von denen 65 000 bis 75 000 auf Wien entfallen. Der größte Teil der Arbeitslosen in Wien entfällt auf die ungelernten Hilfsarbeiter (19 689), das kaufmännische Personal (12 516), die Metallindustrie (8072), die Hotelangestellten, die Handels- und Transportarbeiter und die Arbeiter der Lebensmittelindustrie. Gegenüber April und Mai 1919 ist die Zahl der Arbeitslosen um mehr als die Hälfte gesunken. Nach den letzten Erhebungen entfallen von dem Gesamtstand ungefähr drei Zehntel auf Familienerhalter und ein Viertel auf männliche Arbeitslose über 18 Jahre, die in keinem Familienverband leben.

Eine Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in England wurde im November vom Unterhaus beschlossen. Die Zahlung der Unterstützung soll für alle Arbeitslosen, die nicht im Heere gedient haben, sofort für die Demobilisierten im März 1920 eingestellt werden. Begründet wird dieser Beschluß mit der Notwendigkeit der größten Sparsamkeit; erleichtert wird er durch den Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens. Auch die 500 000 Arbeitslosen, die Ende Oktober gezählt wurden, können zum größten Teil von der Industrie aufgenommen werden. Die Arbeitslosigkeit ist nach Erklärungen des Arbeitsministers zurzeit um die Hälfte geringer als durchschnittlich in den letzten 15 Jahren vor dem Kriege. In dieser Zeit betrug die Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den Beschäftigten 4,3 v. H., Ende Oktober 1919 jedoch nur 2,6 v. H. Darunter befinden sich noch die Teilnehmer einer Reihe von Streiks, so daß in Wirklichkeit der Prozentsatz ein noch niedrigerer war.

Obwohl inzwischen mehr als eine Million Soldaten aus dem Heeresdienst entlassen worden waren, ging die Zahl der Leute, die Arbeitslosenunterstützung bezogen, in der Zeit vom Mai bis Ende September 1919 um mehr als die Hälfte zurück, nämlich von 1,1 Million auf 403 000.

Anfänglich betrug die Arbeitslosenunterstützung wöchentlich 24 Mk. für Männer und 20 Mk. für Frauen. Dazu kam für das erste Kind unter 15 Jahren ein Zuschlag von 6 Mk., für jedes weitere von 3 Mk. Im Dezember 1918 wurden diese Sätze um 5 Mk. erhöht. Die jugendlichen, 15 bis 18 Jahre alten Arbeitslosen hatten nur die Hälfte der Sätze der Erwachsenen zu beanspruchen. Die Unterstützung wurde für die Zivilisten 13 Wochen gezahlt, für die Demobilisierten 26 Wochen. Für beide Klassen wurde die Bezugszeit später um 13 Wochen verlängert, doch wurde während dieser Zeit die Summe für den Mann auf 20 Mk., für die Frau auf 15 Mk. verkürzt.

Arbeiterschutz.

Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts in der Schweiz.

In der Schweiz sind am 27. Juni 1919 zwei wichtige Gesetzesvorlagen zur Regelung der Arbeitszeit und der Lohnfrage angenommen worden.[1])

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken ist nur eine Ergänzung bzw. Abänderung des allgemeinen schweizerischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914, über das seinerzeit ausführlich in der „Sozialen Praxis" berichtet worden ist (XXIII, 723; XXIV, 278); Neuland bildet dagegen das Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das sich hauptsächlich auf die Lohnfrage bezieht.

Das Gesetz über die Arbeitszeit führt als Regel an Stelle des bisher geltenden Zehnstundentages den Achtstundentag ein, d. h. die Arbeit der Woche darf 48 Stunden nicht überschreiten. Ist am Samstag eine kürzere Arbeitszeit eingeführt, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Tage verteilt werden. In der Übergangszeit kann der Bundesrat, besonders aus Gründen des Wettbewerbs mit dem Auslande, eine Arbeitswoche von 52 Stunden zulassen; für ein halbes Jahr Übergangszeit kann für diejenigen Industriezweige, die bisher eine wesentlich längere Arbeitszeit hatten, die Arbeitswoche von 50 Stunden eingeführt werden. Das Gesetz regelt ferner die Pausen, verbietet die Nachtarbeit und das Mitgeben von Arbeit nach Hause. Tritt auch bei dem Achtstundentag in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken eine Gefährdung von Gesundheit und Leben der Arbeiter ein, so kann der Bundesrat die Arbeitsdauer nach Bedürfnis noch weiter verkürzen. Andererseits sind eine Reihe fest umrissener Ausnahme zur Bewilligung einer längeren Arbeitszeit vorgesehen bei Schichtwechsel, be

[1]) Beide Gesetze sind im Wortlaut im Bulletin des Internationale Arbeitsamtes, Bd. XVIII, Heft 4—6 abgedruckt.

Notfällen, sowie bei außerordentlicher Häufung der Arbeit oder aus sonstigen zwingenden Gründen. Auch Sonntagsarbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden, doch ist dann als Ersatz ein freier Werktag zu geben.

Das Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses bedeutet einerseits eine Förderung und Sicherung der kollektiven Arbeitsverträge, andererseits auch den Versuch, der Heimarbeit oder Gewerben, in denen keine genügenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, zu Mindestlöhnen zu verhelfen.

Die oberste Spitze zur Durchführung dieses Gesetzes bildet das neu zu schaffende eidgenössische Arbeitsamt, das „zum Zweck der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel" errichtet wird. Für die eigentlichen Aufgaben der Lohnregelung kommen als unterste Instanz die „Lohnstellen", dann darüber aufgebaut als mittlere und oberste Instanz die eidgenössischen „Lohnausschüsse" und „Lohnkommissionen" in Betracht.

Der Bundesrat ist befugt, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorliegt, auf Antrag der Lohnstellen und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge aufzustellen und diese für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen als verbindlich zu erklären. Auch Normalarbeitsverträge können aufgestellt werden, von denen nichts wegbedungen werden darf. Nicht nur die Lohnstellen haben das Recht, Anträge auf Verbindlicherklärung zu stellen, sondern auch die Erwerbsgruppen, die schon aus freier Entschließung Gesamtarbeitsverträge vereinbart haben. Das Gesetz umfaßt sowohl Arbeiter wie Angestellte.

Die Arbeitsteilung zwischen den obengenannten Instanzen ist folgendermaßen vorgesehen: Dem Arbeitsamt liegt die Erforschung der gesamten Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes, der Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter ob. Es hat Reformen auf diesen Gebieten vorzubereiten und die von den unteren Instanzen vorbereiteten Maßnahmen zu erledigen und zu überwachen. Die Lohnkommissionen haben die oberste Entscheidung bei Beschwerden gegen Lohnfestsetzungen zu fällen, außerdem üben sie eine begutachtende Tätigkeit bei allen ihnen vom Arbeitsamt überwiesenen Aufgaben aus. Die Lohnausschüsse bilden die erste Instanz bei Entscheidungen in der Lohnfrage; außerdem haben sie Aufträge des Arbeitsamts auszuführen und haben die Einhaltung der festgesetzten Normalarbeitsverhältnisse zu überwachen. Die Befugnis der Lohnstellen ist zunächst beschränkt auf die Festsetzung von Mindestlöhnen für Heimarbeit. Das eidgenössische Parlament, die Bundesversammlung, kann ihnen jedoch noch weitergehende Befugnisse geben, so das Recht, nicht nur Mindestlöhne aufzustellen, sondern die Löhne für bestimmte Arbeitsgebiete überhaupt zu regeln, und zwar nicht nur für die Heimarbeit, sondern auch für andere Industrie-, Gewerbe- und Handelszweige, falls dort die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Aufstellung von eigenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind.

Das Arbeitsamt bildet eine Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements; sein Personal besteht aus einem Direktor und den notwendigen Beamten. Bei den anderen Stellen (Lohnkommissionen, -ausschüsse-, -stellen) ist stets der Grundsatz der paritätischen Besetzung unter einem neutralen Vorsitzenden geltend; den weiblichen Arbeitnehmern soll eine angemessene Vertretung gesichert werden. Das Arbeitsamt und die Lohnstellen können die Behörden der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweise, die statistischen Bureaus usw. zur Unterstützung ihrer Arbeiten heranziehen. Bei der Festsetzung der Löhne soll der Grundsatz beachtet werden, daß bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht nicht zu machen ist. Die Löhne können jedoch je nach den örtlichen Verhältnissen, nach Erwerbsgruppen, sowie nach Eignung des Arbeiters abgestuft werden.

In das Gesetz über die Lohnregelung sind zugleich Bestimmungen über Einigungs- und Schiedsgerichtswesen hineingearbeitet.

In jede Festsetzung von Arbeitsverhältnissen ist Beginn und Frist der Abmachungen aufzunehmen. Bei Fristablauf kann das Abkommen natürlich gekündigt werden, doch bleibt die alte Festsetzung in Kraft, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Tritt jedoch eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse ein, so kann auch vor Ablauf der Frist eine Abänderung beantragt werden.

Ganz besonders wichtig für den ruhigen Fortgang des Wirtschaftslebens erscheint Artikel 22, der das Streik- und Aussperrungsrecht während der Dauer der Verhandlungen und auch für die Dauer des rechtskräftigen Bestehens der Abmachungen aufhebt:

„Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen und während der Wirkungsdauer rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide besteht für die Beteiligten absolute Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung anbegehrt wird oder die den Gegenstand der Verfügungen und Entscheide bilden."

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Verträgen, Verfügungen oder Entscheiden sind derjenigen Stelle zur Auslegung und Entscheidung zu unterbreiten, die sie rechtskräftig getroffen hatte. Zivilstreitigkeiten sollen vor die ordentlichen Gerichte kommen. Für möglichst rasches und für bedürftige Personen kostenloses Verfahren soll Sorge getragen werden. Das Gesetz sieht zum Schluß Strafen vor für Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Arbeitsamtes und der Lohnstellen und auch gegen denjenigen, der die in Artikel 22 vorgeschriebene Friedenspflicht verletzt.

E. L.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter wird demnächst die Nationalversammlung beschäftigen. Er fußt auf den Vorberatungen des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe im Jahre 1917 und des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge, sowie den Verordnungen vom 9. Januar 1919 und 1. Februar 1919 (Soz. Pr. 28. Jahrg. Sp. 314 u. 420) und einigen weiteren Erlassen des Demobilmachungs- und Reichsarbeitsministeriums, die eine vorläufige Regelung schufen.

Nach dem Entwurf ist jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen lassen will, verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz in gleichem Maße geeignet ist, andern Bewerbern vorzuziehen. Als Arbeitgeber gelten auch Körperschaften des Öffentlichen Rechts; die Vorschriften über die Besetzung von Beamtenstellen sind so umzuändern, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter gestatten. Als Schwerbeschädigte gelten Personen, die eine Militär- oder reichsgesetzliche Unfallrente von 50 % oder mehr beziehen. Die Reichsregierung kann anordnen, daß die öffentlichen Körperschaften zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze oder bestimmte Arten von Arbeitsplätzen mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den betroffenen Wirtschaftsgebieten anordnen, daß private Arbeitgeber bestimmte Arten von geeigneten Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte oder bestimmte Arten von Schwerbeschädigten freizuhalten haben, oder daß ein zahlenmäßig bestimmter Bruchteil der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen ist. Diese Anordnung kann auf einzelne Berufsgruppen beschränkt werden oder einzelne Berufsgruppen ausschließen, auch kann der Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen werden. Weitgehende Befugnisse für den Einzelfall werden den Hauptfürsorgestellen übertragen; sie können sowohl einzelne Arbeitgeber von ihren Verpflichtungen befreien als auch nach Anhörung des Arbeitgebers anordnen, daß einzelne Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte freizuhalten sind. Werden Arbeitsplätze nach diesen Bestimmungen frei, so hat sie der Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle und Berufsgenossenschaft anzuzeigen und darf sie erst besetzen lassen, wenn diese Stellen ihm nicht binnen 10 Tagen einen Schwerbeschädigten benannt haben. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung nicht aufgeschoben werden kann. Landwirtschaftliche Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen durch Bereitstellung von Siedlungsstellen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen und den Einblick in den Betrieb zu gewähren, der im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig ist, auch hat er auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und den Betrieb so zu regeln, daß eine möglichst große Zahl von Schwerbeschädigten beschäftigt werden können; doch dürfen unverhältnismäßige Aufwendungen oder Erschwerungen des Betriebes nicht verlangt werden. Soweit diese Verpflichtungen nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerkriegsbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Schwerunfallverletzten, den Berufsgenossenschaften, ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Gewerbeaufsicht und den Arbeitsnachweisen, auch die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sind zur Mitarbeit heranzuziehen. Das einheitliche Zusammenwirken der Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaften ist gesichert. Nach Möglichkeit sollen die Schwerbeschädigten ihrem alten Beruf erhalten bleiben; eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen und Arbeitgeber ist zu vermeiden. Schwerbeschädigte dürfen nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen entlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag eine längere Kündigungsfrist vorgeschrieben ist. Jede Kündigung ist der Hauptfürsorgestelle, resp. der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Bei Streitigkeiten über Verpflichtungen aus diesem Gesetz ist der Schlichtungsausschuß zuständig, der von dem Schwerbeschädigten, aber auch von der Hauptfürsorgestelle resp. Berufsgenossenschaft angerufen werden kann. Die höhere Verwaltungsbehörde kann, wenn ein privater Arbeitgeber beteiligt ist, den Schiedsspruch für verbindlich erklären, wenn eine Behörde beteiligt ist, ihn der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde zur Entscheidung über die Verbindlichkeit vorlegen. Die Durchführung des Gesetzes gegenüber privaten Arbeitgebern kann durch Geldstrafen erzwungen werden. Schwerbeschädigte, die ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweisen oder verlassen oder sonst durch ihr Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereiteln, können von der Hauptfürsorgestelle zeitweilig von den Vorzügen des Gesetzes ausgeschlossen werden.

Der Entwurf sucht, wie es in der Begründung heißt, beide Formen des Einstellungszwanges zu vereinigen, indem sowohl ein bestimmter Bruchteil der verfügbaren Arbeitsplätze, als auch die besonders geeigneten Arbeitsplätze den Schwerbeschädigten vorbehalten werden können. Indem in dieser Beziehung dem Reichsarbeitsminister und in der Anwendung auf den einzelnen Fall den Hauptfürsorgeorganisationen freie Entscheidung und weitgehende Vollmachten übertragen sind, können alle Möglichkeiten ausgeschöpft und die Einstellungen den besonderen Verhältnissen einzelner Berufsgruppen und Betriebe angepaßt werden. Wird der Einstellungszwang auf bestimmte Bruchteile aller Arbeitsplätze beschränkt, so liegt die Gefahr nahe, daß der verschiedenen Aufnahmefähigkeit der einzelnen

Berufsgruppen und Betriebe nicht Rechnung getragen wird und die Schwerbeschädigten nicht an die Plätze gelangen, an denen sie ihre Arbeitskraft am besten ausnutzen können. Um die geeigneten Arbeitsplätze ausfindig zu machen, ist eine umfassendere Organisation nötig, als wenn man sich auf die schematische Einstellung nach Prozentsätzen der Arbeitsplätze beschränkt; diese Organisation soll im Verein mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Kriegsbeschädigten geschaffen werden. In hohem Maße hängt das berufliche Schicksal der Schwerbeschädigten von der Mitarbeit aller lebendigen Kräfte des Wirtschaftslebens ab.

Die Gleichstellung der Friedensunfallverletzten mit den Kriegsbeschädigten findet sich schon in den früheren Bestimmungen und soll nun dauernd im Gesetz verankert werden. Es darf erhofft werden, daß, nachdem damit der Grundsatz des Schadenersatzes in der Unfallversicherung erstmalig zugunsten der Arbeitsfürsorge durchbrochen wird, alsbald die weiteren Konsequenzen für die Behandlung der Unfallverletzten, die Einführung der Arbeitsbehandlung, der Aus- und Umbildung für einen etwa notwendigen Berufswechsel, die Arbeits- und Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung gezogen werden, deren letztes Schlußglied der Einstellungszwang eigentlich erst ist. Die Durchführung des Einstellungszwanges für Unfallverletzte, zunächst den Hauptfürsorgestellen übertragen, ergab praktische Schwierigkeiten, als diesen die Pflicht auferlegt wurde, zu Kündigungen Stellung zu nehmen, die gegen Schwerbeschädigte ausgesprochen wurden. So sah man sich bei der Neuordnung genötigt, die berufenen Träger der Arbeitsfürsorge für Unfallverletzte, die Berufsgenossenschaften, heranzuziehen. Die endgültige Regelung wird die Frage allerdings wohl erst durch die Neuordnung der R.V.O. finden. Mit Recht ist von der Einbeziehung der Kriegshinterbliebenen in das System des Einstellungszwanges abgesehen, da diese in ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinter anderen Personen gleichen Alters und Geschlechts zurückstehen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M.; Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (13 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bezirkspflegerin.

für Abteilung Tuberkulosefürsorge, mit Aussicht auf baldige allgemeine Bezirkspflege gegen etwa 4500 Mark Entschädigung und bei Außendienst Fahrkartenersatz, gesucht.

Bezirkswohlfahrtsstelle Flöha (Sachsen).

Stellenvermittlung der Deutschen Statist. Gesellschaft
Dresden-A., Ritterstraße 14.

1. **Dr. phil.,** längere Zeit stellvertretender Leiter eines statistischen Amtes gewesen, erfolgreicher Schriftsteller, mit allen Redaktions- und Verlagsarbeiten vertraut, sucht selbständigen Posten als Statistiker, Bücherei- oder Archivverwalter.
2. **Erfahrener Volkswirt und Statistiker,** mit besten Empfehlungen, sucht neuen Posten.

Die Amtl. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge für den Stadtkreis Hanau sucht zum baldigen Eintritt einen geeigneten

Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer muß auf dem Fürsorgegebiet für beide Zweige Erfahrung nachweisen können. Schriftliche Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat zu Hanau zu richten.

Hanau, den 19. Januar 1920. **Der Magistrat.**

Fürsorgepflegerin.

Für das städtische Fürsorgeamt wird zum sofortigen Antritt eine Fürsorgerin, erfahren auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge insbesondere Hinterbliebenen-, Lungen- und Gesundheitsfürsorge gesucht.
Vergütung einschl. Teuerungszulage Mk. 400.— monatlich.
Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Bergedorf b. Hamburg, den 15. 1. 1920. **Der Magistrat**
Städtisches Fürsorgeamt.

Leiter der städtischen Rechtsauskunftsstelle.

Die Stadt will eine Rechtsauskunftsstelle einrichten, in die zugleich die bisher gewerkschaftliche Rechtsauskunftsstelle übergehen soll.
Geeignete, auch in der Behandlung von Streitsachen aus dem Arbeits- und Gewerberecht durch Vorbildung und Beruf bewanderte Bewerber wollen sich bis zum 15. Februar bei uns schriftlich melden.
Zeugnisse, sowie Angaben über Lebenslauf und Vergütungsansprüche sind beizufügen.
Nach halbjähriger Probezeit feste Anstellung.
Saalfeld a. d. S., den 20. Januar 1920.
Der Magistrat. Hoßfeld.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt ab 23. Januar 1920 mit nachstehenden Preisaufschlägen:

1) Teuerungszuschlag des Verlages
für die bis Ende 1916 erschienenen Werke . . . . 100 %
für die 1917 und 1918 erschienenen Werke . . . . 50 %
für die 1919 erschienenen Werke . . . . . 25 %
2) Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung.

Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Jena ***Gustav Fischer,*** *Verlagsbuchhandlung.*

Betriebsräte-Gesetz.

In spätestens 14 Tagen erscheint bei uns:

Kommentar zum Betriebsräte-Gesetz

bearbeitet von

Dr. Georg Flatow
Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium.

Der Verfasser hat an der Entstehung und den Verhandlungen des Gesetzes in allen seinen Stadien teilgenommen und vermag daher eine eingehende, sachgemäße Darstellung der Bestimmungen zu geben.
Als Anhang sind die wichtigsten, seit der Revolution erschienenen, arbeitsrechtlichen Gesetze beigefügt (Die Wahlordnung, die aufrechterhaltenen Teile der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse, die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Kriegsteilnehmern und über Einstellung Schwerbeschädigter, die Verordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und Angestellten, die vorläufige Landarbeitsordnung u. a. m.).
Der Kommentar ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und dürfte allen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, genügen.

Preis gebunden ca. M. 8.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder den Verlag

Buchhandlung Vorwärts G. m. b. H., Berlin SW 68,
Lindenstrasse 3.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 4. Februar 1920. Nummer 19.

AUG 6 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das parlamentarische Werden des Betriebsrätegesetzes. Von Gustav Schneider-Sachsen, M. d. N. 417

Die Sechsstundenschicht im Bergbau. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 421

Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften. Schluß. Von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Syndikus d. Vereinig. berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Groß-Berlin u. Prov. Brandenburg, Berlin-Lichterfelde 426

Allgemeine Sozialpolitik 428
Die Reform der Beamtenbesoldung.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
Das Schiedsgerichtswesen für Arbeitskämpfe in England.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 430
Rücktritt des Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch vom Vorsitz der Gesellschaft für Soziale Reform.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Landgerichtsdirektor a. D. Geh. Justizrat Kanzow, M. d. pr. L. †
„Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht."
Zwei neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Soziale Zustände 435
Die Schließung von Eisenbahnwerkstätten.
Die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten wegen Verdrängung aus der Arbeit in der Tschechoslowakei.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten u. Beamten 437
Vereinbarungen zwischen deutschen und französischen Gewerkschaften über den Wiederaufbau Nordfrankreichs.
Eine Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe in Bayern.

Arbeiterschutz 437
Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften.

Wohnungs- und Bodenfragen . 437
Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mieterschutz. Von Patentanwalt Ed. Breslauer, Beisitzer des Mietseinigungsamtes in Leipzig.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das parlamentarische Werden des Betriebsrätegesetzes.

Von Gustav Schneider-Sachsen, M. d. N.[1])

Der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte, der nach seiner ersten Lesung am 22. August 1919 in Weimar dem 7. (sozialen) Ausschuß überwiesen wurde, ist in einer Sondertagung der Nationalversammlung am Sonntag, den 18. Januar 1920 verabschiedet worden. Aufbau und Inhalt haben eine wesentliche Umgestaltung erfahren, wie nach den langwierigen Ausschußberatungen nicht anders zu erwarten war. Sind doch in der ersten Lesung des Ausschusses etwa 120 Anträge gestellt worden und in der zweiten Lesung nahezu ebensoviel. An dieser Fülle der Anträge ist der Regierungsentwurf nicht ganz unschuldig. Aus drei sogenannten Referentenentwürfen entstanden, hatte er ziemlich einseitig und gleichförmig stark ideologisch gerichtete Wünsche und Forderungen, ohne Rücksicht auf die verschiedenartigen Bedürfnisse unseres Wirtschaftslebens übernommen. Infolgedessen wurde der Ausschuß mit einer kaum zu bewältigenden Menge von Eingaben überschüttet, die eine zum Teil berechtigte Kritik an dem Regierungsentwurfe übten.

Der Entwurf teilte die arbeitenden Menschen in zwei Kategorien: Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Betriebsräte sollten eine Vertretung der Arbeitnehmer sein, folglich wurden sie zum Träger der Betriebsräte gemacht. Freilich ganz wurden die auch unter den Arbeitnehmern bestehenden Verschiedenartigkeiten nicht geleugnet. Die Beamten sollten ausgenommen sein; für die Beamtenanwärter und die in beamtenähnlichen Stellen beschäftigten Arbeitnehmer sollte durch Verordnung der Reichsregierung oder der Landesregierungen die Möglichkeit der Herausnahme geschaffen werden. — Den Angestellten wurde die gesonderte Wahl ihrer Vertreter zugebilligt, ihre Vertretung aber nach der Zahl der Beschäftigten bemessen, so daß sie in der Industrie nicht zur Geltung gekommen wäre. Das hat der Entwurf anerkannt und diese offensichtliche Benachteiligung zu mildern gesucht, indem er bis unter 50 Minderheitsgruppenangehörigen einen, darüber hinaus zwei Vertreter als Mindestvertretung vorsah. Daß die wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsvertraglichen Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten grundverschieden sind, konnte die Regierung nicht übersehen, sie trug diesen Verschiedenheiten aber nur unvollkommen Rechnung. Die einzelnen Gruppen im Betriebsrate sollten ihre besonderen Angelegenheiten selbständig erledigen. Da hierfür die Anwendung des Zahlenverhältnisses der Beschäftigten keine verhandlungsfähige Vertretung der Minderheitsgruppen ergeben hätte, sollten zu dem einen oder den zwei Vertretern im Betriebsrate, noch ein oder zwei Ergänzungsmitglieder hinzutreten, die jedoch nur bei Gruppenangelegenheiten mitzureden hatten, im Betriebsrate selbst aber nicht. Was als besondere Gruppenangelegenheit zu betrachten sei, war im Entwurfe nur unklar umschrieben. Fast alle wichtigen Aufgaben waren dem Betriebsrate vorbehalten. Es fehlte überhaupt an einer klaren Scheidung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, weil die Regierung offenbar beabsichtigte, den Betriebsrat mit allen diesen Befugnissen auszustatten, worauf ja auch die Vorschrift hindeutete, daß mit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen aufhören.

Der Ausschuß ist diesen Gedankengängen nicht gefolgt. Er hat zunächst, die — von der Regierung und den Sozialdemokraten als unmöglich bezeichnete — Trennung der gemeinsamen wirtschaftlichen und der besonderen sozialen Aufgaben der Arbeitnehmer vorgenommen (§ 34 des Entwurfs, §§ 66 ff und §§ 78 ff des Gesetzes). Als die Möglichkeit der Scheidung der Aufgaben erwiesen war, erfolgte bald auch die Verständigung über den Aufbau. Der Betriebsrat vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft des Betriebes. Wenn mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist er zu errichten (§ 1). In Betrieben mit 20—49 Arbeitnehmern besteht er aus 3, mit 50—99 aus 5, mit 100—199 aus 6 Mitgliedern. Von 200—999 erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je eines für je weitere 200, von 1000—5999 für je weitere 500 und von 6000 für jedes weitere tausend, bis zur Höchstzahl von 30 Mitgliedern (§ 15). Die Höchstzahl ist um 10 Mitglieder höher bemessen, weil der Ausschuß die Bildung von Abteilungsbetriebsräten (§§ 7, 8 des Entwurfs) als unzweckmäßig abgelehnt hat. Die Vertretung der Minderheitsgruppen im Betriebsrate ist gegenüber dem Entwurfe erheblich erweitert worden, bleibt aber hinter den, besonders von den Angestellten geäußerten Wünschen weit zurück. In jedem Betriebsrat muß die Minderheitsgruppe durch einen Vertreter vertreten sein. Nur wenn sie nicht mehr als 5 Angehörige umfaßt und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen, erhalten sie keine Vertretung (§ 16 Abs. 5). Bei 50—299 Gruppenangehörigen erhält die Minderheitsgruppe zwei, bei 300—599 drei, bei 600—999 vier, bei 1000—2999 fünf, bei 3000—5999 sechs,

[1]) Der Verfasser war Berichterstatter für das Gesetz in der Nationalversammlung. Er veröffentlicht dieser Tage einen Kommentar des Gesetzes im Industrieverlag, Berlin.

bei 6000 und mehr acht Mitglieder im Betriebsrate (§ 16). Der Vorstand des Betriebsrates sollte nach dem Entwurf (§ 15) aus einem Obmann und zwei Stellvertretern bestehen und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bestand der Betriebsrat aus 7 und mehr Mitgliedern, so sollte ein Betriebsausschuß gebildet werden, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und den etwa bestellten Vertrauenspersonen (nach § 42 des Entwurfes sollten diese für die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung bestellt werden) bestehen sollte (§ 16 Entwurf). Die Vertrauenspersonen hat der Ausschuß abgelehnt, für Betriebsräte mit weniger als 9 Mitgliedern einen ersten und zweiten Vorsitzenden für ausreichend erachtet und bei 9 und mehr Betriebsratsmitgliedern einen Betriebsausschuß vorgesehen (§§ 26, 27). Dieser Betriebsausschuß ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, damit auch die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in ihm Vertretung haben. Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Wenn beide Gruppen (Arbeiter und Angestellte) im Betriebsrat vertreten sind, dürfen in beiden Fällen die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören. — Die Möglichkeit der Errichtung von gemeinsamen oder von Gesamtbetriebsräten ist, wie im Entwurf, bestehen geblieben.

Die Aufgaben des Betriebsrats (§ 66 ff) entsprechen denen des § 34 Regierungsentwurf Ziffer 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11. Neu hinzugetreten ist die Aufgabe, Beschwerden des Arbeiterrats und des Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken (§ 66 Ziff. 7). In dieser Bestimmung kommt zum Ausdruck, daß der Betriebsrat gewissermaßen die oberste Instanz der Betriebsvertretung ist. Das Recht des Betriebsrats, eins oder zwei seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat (bei Aktiengesellschaften) zu entsenden (§ 34 Ziff. 12 des Entwurfs), ist in § 70 enthalten. Grundsätzlich hat sich in der neuen Fassung gegenüber dem Entwurf nichts geändert. Ebenso ist der Inhalt des § 35 Abs. 1 des Entwurfs (§ 71 des Gesetzes) unverändert geblieben, nur sind einige sehr wesentliche Verbesserungen hinzugefügt worden. Es müssen dem Betriebsausschusse bzw. dem Betriebsrat nicht nur die Lohnbücher, sondern auch die zur Durchführung bestehender Tarifverträge erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Diese Bestimmung war notwendig zur Durchführung von Tarifverträgen der Angestellten, deren Gehälter nicht in die Lohnbücher verbucht werden. Noch höher zu bewerten ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten. Diese Vorschrift ist, wie manche andere wertvolle Anregung, dem bekannten Gegenentwurf des „freiheitlich-nationalen Kongresses der Arbeiter- und Angestelltenverbände" (Sp. 12) entnommen.

Eine wesentliche Veränderung hat die Verpflichtung zur Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Sie war der am heftigsten umstrittene Teil des Betriebsrätegesetzes. Die Beratungen wären schneller und glatter vonstatten gegangen, wenn dieser Zankapfel im Entwurfe gefehlt hätte. An dieser Klippe drohte das Gesetz zu scheitern, und es hat langer Bemühungen bedurft, um die erlösende und einigende Formel zu finden. Sie ist gefunden worden in einer Analogie zu den Bilanzen der Aktiengesellschaften. Diese enthalten nur das im Betriebe arbeitende Kapital und gestatten keinerlei Einblicke in die Privatverhältnisse des Aktionärs. Der Einzelunternehmer dagegen ist nach dem HGB. verpflichtet, auch sein Privatvermögen in der Bilanz mit aufzuführen. Es wurde Übereinstimmung im Ausschusse erzielt, den Einzelunternehmer nicht schlechter zu stellen als die Aktiengesellschaften, und man einigte sich auf die Vorlegung einer Betriebs-Bilanz und einer Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung, in denen nur das im Betriebe arbeitende Kapital anzugeben ist. Freilich bedarf es dazu eines besonderen Gesetzes — wie bei der Vertretung von Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat — da der Begriff einer Betriebsbilanz nicht feststeht. Zweckmäßig wird man beide Gesetze, da es sich um eine Änderung des HGB. handelt, in einer Vorlage vereinigen. Solange das Gesetz nicht beschlossen ist, muß die dem HGB. entsprechende Bilanz vorgelegt werden (§ 105). Für die Vorlegung ist eine Frist von 6 Monaten nach Abschluß des verflossenen Geschäftsjahres vorgeschrieben. Eine weitere Schwierigkeit ergab die Frage, bei welcher Betriebsgröße die Vorlegung erfolgen soll. Der Entwurf sah die Beschäftigung von 50 Arbeitnehmern vor. Der Ausschuß einigte sich auf 50 Angestellte oder 300 im Betriebe beschäftigte Arbeitnehmer. Durch diese Fassung sind die außerhalb des Betriebes beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) bei der Zählung ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist § 67, der bestimmt, daß auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, der § 66 Ziff. 1, 2 keine Anwendung findet, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt. Das gleiche wird in § 73 hinsichtlich der §§ 70, 72 ausgesprochen, hier ist die Einschränkung aber durch die Eigenart des Betriebes bedingt. Die gleiche Vorschrift kehrt hinsichtlich der Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen bei den §§ 81, 85 wieder. Sie ist mit Rücksicht auf die sogenannten Tendenzbetriebe geschaffen, bei denen der eigentliche Betriebszweck gefährdet werden kann, wenn einer anders gerichteten Tendenz Einfluß auf die Beschlüsse und Maßnahmen der Betriebsleitung gewährt wird. Dies gilt namentlich für die Tageszeitungen. Die Vorschrift bezieht sich aber nur auf die Tätigkeiten und Aufgaben, die mit der Tendenz in unmittelbarer Beziehung stehen. So werden z. B. die Drucker, das technische und kaufmännische Personal einer Zeitung von der Einschränkung nur hinsichtlich der Bilanzvorlegung und der Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat betroffen. Die Bilanz bleibt in diesem Falle Betriebsgeheimnis, die Vertretung im Aufsichtsrate darauf beschränkt, daß der Betriebsausschuß bzw. der Betriebsrat Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebes an den Aufsichtsrat richten kann. Der Vorsitzende ist verpflichtet, baldmöglichst eine Sitzung anzuberaumen, in der die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme haben (§ 73 Abs. 3). Abs. 2 des gleichen Paragraphen gibt der Reichsregierung die Befugnis, Unternehmungen und Betriebe auf ihren Antrag von der Verpflichtung der §§ 70, 72 zu befreien, wenn wichtige Staatsinteressen es erfordern. Es ist dabei an Außenhandelsgeschäfte gedacht, an denen die Regierung beteiligt ist, aber auch bei Banken, die fremde Gelder zu verwalten haben, können wichtige Staatsinteressen die Ausnahmen erwünscht erscheinen lassen.

Zur Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer wird ein Arbeiterrat und ein Angestelltenrat errichtet (§ 6). Er besteht aus den dem Betriebsrat angehörenden Gruppenmitgliedern und aus Ergänzungsmitgliedern, die nach denselben Grundsätzen gewählt werden, wie der Betriebsrat (§ 15 Abs. 3). Hat der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat im Betriebsrat nur ein oder zwei Mitglieder, so haben sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Das ist eine erhebliche Erweiterung der Rechte, denn der Betriebsobmann darf bei Einstellung und Entlassung nicht mitwirken. Dagegen hat das Angestelltenratsmitglied im Betriebsrat, selbst wenn nur 5 Angestellte beschäftigt werden, die vollen Rechte des Angestelltenrats. Die Aufgaben des Arbeiterrats und des Angestelltenrats (§ 78) sind z. T. aus dem § 34 des Entwurfs übernommen (Ziff. 1, 2, 7, 9), teils aus § 37 des Entwurfs. Neu hinzugetreten ist die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnen sollte. Im allgemeinen hat er die Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Neu ist die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung. Die §§ 39, 40 des Entwurfs hatten dieses Recht dem Betriebsrat zugewiesen. Der Ausschuß hat den Arbeiterrat und Angestelltenrat als die sachverständigen Träger dieser Mitwirkung angesehen. Der Entwurf sah bei Einstellungen und Entlassungen ein Einspruchsrecht vor, dem ist der Ausschuß gefolgt. Angesichts der vielfachen Vergewaltigungen, die namentlich bei Einstellungen ausgeübt wurden, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, die Person des Einzustellenden dem Einfluß des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entziehen. Deshalb bestimmt § 78 Ziff. 8, daß für die Einstellungen Richtlinien mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren sind. Die Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung usw. abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen auch nicht bestimmen, daß die Betriebszugehörigkeit von einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll. Das soll aber nicht gelten für die in § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt. Eine Gewerkschaft wird nur solche Angestellte einstellen, die gesinnungsmäßig zu ihr gehören, aber auch einem katholischen Kaufmann, in einem katholischen Landesteil, wird man es nicht verwehren dürfen, nur katholische Angestellte einzustellen. Nur wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird, kann Einspruch erhoben werden. Er hat weder aufschiebende, noch auflösende Wirkung. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Seine Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§§ 81—83).

Im Falle der Kündigung können die Arbeitnehmer Einspruch erheben, indem sie den Arbeiterrat oder Angestelltenrat anrufen (§ 84). Das ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf, in dem der Betriebsrat das Recht hatte Einspruch zu erheben, auch ohne Ermächtigung des Arbeitnehmers. Die neue Fassung legt dieses Recht — zweckmäßiger — in den Willen des betreffenden Arbeitnehmers. Die Anrufung kann erfolgen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, konfessioneller usw. Betätigung erfolgt, oder wenn sie ohne Angabe eines Grundes oder weil der Arbeitnehmer sich weigert, dauernd eine andere Arbeit zu übernehmen, erfolgt und wenn die Kündigung eine unbillige Härte darstellt § 84 Ziff. 1—4). Dieses Recht gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt. Daneben sind die Ausschließungsbestimmungen des Entwurfs bestehen geblieben (§ 85). Neu eingefügt ist das Einspruchsrecht gegen fristlose Entlassungen, hier kann der Einspruch darauf gestützt werden, daß ein berechtigter Grund nicht vorliegt. Der Einspruch muß begründet sein, die Beweise vorgelegt werden (§ 86). Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Erkennt er den Einspruch als berechtigt an, so hat er *gleichzeitig die Entschädigung festzusetzen* für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt. Die Entschädigung kann für jedes Beschäftigungsjahr bis zu einem Zwölftel des Jahresgehalts betragen, darf aber sechs Zwölftel nicht übersteigen (§§ 86, 87). Erklärt sich der Arbeitgeber innerhalb dreier Tage nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt und die Entschädigung ist zu zahlen. Anrechnung ist nicht zulässig.

Ein *Betriebsobmann* ist zu wählen, wenn 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt werden, von denen 3 wählbar sein müssen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben müssen es 10 ständige Arbeitnehmer sein. Werden Arbeiter und Angestellte beschäftigt und sind von jeder Gruppe 5 wahlberechtigte (18 Jahre alte) vorhanden, von denen 3 wählbar (24 Jahre alte und Reichsdeutsche) sein müssen, so ist ein Arbeiter- und ein Angestelltenobmann zu wählen. Der Betriebsobmann hat die Rechte und Pflichten, die nach § 66, § 78 Ziff. 1—7 und den §§ 71, 77 dem Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat zustehen (§ 92).

Die Amtsdauer der Betriebsvertretungen ist auf ein Jahr festgesetzt, die im Entwurfe vorgesehene Abberufungsmöglichkeit beseitigt.

Neu sind die erweiterten Rechte der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie können auf Antrag (§ 31) an den Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen. Den wirtschaftlichen Vereinigungen steht dieses Recht auch hinsichtlich der *Betriebsversammlung* zu. Diese hat nach dem Gesetz nur Anträge und Wünsche an den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat zu richten. Das Verhältnis der Betriebsvertretung zu der Belegschaft ist absichtlich offen gelassen, um einer nicht vorauszusehenden Entwicklung nicht vorzugreifen. (S. Aufsatz von Dr. K. W. Wiethaus Nr. 9 Sp. 195.)

Für die Hausgewerbetreibenden ist die Errichtung besonderer Betriebsräte vorgesehen (§ 3). Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines 28-gliedrigen Ausschusses des Reichstages.

Die Schutzbestimmungen für die Betriebsvertreter sind erweitert. Zu ihrer Entlassung bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung. Im Falle ungerechtfertigter fristloser Entlassung muß die Wiedereinstellung erfolgen (§ 96).

Die Strafbestimmungen sind um eine für die Arbeitgeber bereichert worden (§ 99 Abs. 4), um die Parität mit dem Arbeitnehmer herzustellen.

Mit dem Gesetz ist Neuland betreten worden, das zeigte sich in der Fülle immer neuer Anträge, die sich bei jeder neuen Beratung nötig machten. Die praktische Durchführung wird weitere Anregungen geben, zumal ja ausdrücklich ausgesprochen ist, daß weitergehende Aufgaben durch Tarifverträge vereinbart werden können.

Die Sechsstundenschicht im Bergbau.

Von Dr. *Käthe Gaebel*, Berlin.

Die Beschaffung der erforderlichen Kohlenmengen ist heute die Lebensfrage des deutschen Volkes. Industrie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Ein- und Ausfuhr und im engsten Zusammenhang damit die Valutafrage hängen von der Kohlenförderung ab. Es fehlt nicht an Aufträgen, auch aus dem Auslande, aber die Kohlenmisere hemmt ihre Erfüllung. Die Verkehrsnot, die Kohlennot noch vermehrend, ist doch wesentlich durch sie bedingt — die Katze, die sich in den Schwanz beißt. Über den Stand der Kohlenversorgung liegen erschütternde Mitteilungen des Geschäftsführers des Reichskohlenrats, Generaldirektor *Kongeter* aus der Sitzung des Reichskohlenrats vom 14. Januar 1920 vor.

Im *Ruhrbezirk* betrug danach die monatliche Förderung i. J. 1913 9½ Mill. t, im Herbst 1918 noch 8,7 Mill. t, um in den Monaten September bis November 1919 auf 6½ Mill. t, also etwa ⅔ der Friedensförderung und ¾ der vorjährigen Förderung zu sinken. In *Oberschlesien* ist die Monatsförderung von 3,7 Mill. t i. J. 1913 im Herbst 1918 fast wieder erreicht, um im Herbst 1919 auf 2,5 Mill. t, also 70% der Förderung des Vorjahres zurückzugehen. Die *Braunkohlenförderung*, die im Kriege weit über die Friedensförderung hinaus gesteigert war, um die auf die Braunkohle angewiesenen Kriegsbetriebe zur Herstellung von Aluminium und Stickstoff zu versorgen, ist von diesem Sinken der Erzeugung weniger betroffen. Die Monatsförderung des Jahres 1919 betrug durchschnittlich 94% des Vorjahres, die Herstellung von Briketts aber nur 86% des Vorjahres. Immerhin ist hier annähernd die Friedenserzeugung erreicht, hier und da sogar überschritten. Jedoch können die Fortschritte bei der Braunkohle den Ausfall bei der Steinkohle nicht annähernd ausgleichen, zumal der Bedarf an Braunkohle durch den Verbrauch der für die Volksernährung so unentbehrlichen Stickstoffwerke gegenüber dem Frieden sehr stark gestiegen ist; braucht doch allein das Leunawerk bei Merseburg monatlich 160000 t, also einen beträchtlichen Teil der Förderung des dortigen Bezirks. Verschärft wird der Mangel durch den Wegfall des Saargebiets und die großen Pflichtlieferungen an die Entente.

Doch erklärt sich die Kohlennot nicht allein durch die Quantitätsverminderung; in hohem Maße wird sie verschlimmert durch die *Qualitätsverschlechterung*. Die Aufhebung des Nullens und Herabsetzung der Arbeitsdisziplin neben einigen anderen technischen Momenten hat den Prozentsatz von Gesteinsbestandteilen bei der Kohle so vermehrt, daß z. B. der Zechenselbstverbrauch vor dem Kriege 7%, heut 11½% der Förderung beträgt. Die preußischen Staatsbahnen verbrauchten trotz der so stark herabgesetzten Zugfolge ebensoviel wie vor dem Kriege!

Die Lage der *Eisenbahnen* ist bekannt; wenn es auch durch die Verkehrssperre im November gelang, die Vorräte auf den preußischen Bahnen von 6,3 auf 10,7 Tage zu erhöhen, so hatte Sachsen nur 7 Tage Vorrat, in Bayern mußte infolge des Hochwassers auf dem Rhein der größte Teil des Verkehrs eingestellt werden; etwas günstiger ist die Lage in Baden und Württemberg. Von den *Gasanstalten* liegen zahlreiche mittlere und kleinere Werke vollkommen still, selbst in unmittelbarer Nähe der Kohlengebiete. 16—18stündige Sperren sind auch bei größeren Werken keine Seltenheit; in Hamburg und Harburg mußte die Gasabgabe auf 5, in Kiel auf 3 Stunden eingeschränkt worden. Der Bestand sämtlicher Gasanstalten betrug im Dezember 1919 174000 t gegen 458000 t im Vorjahre. Die rationierten Monatsraten für *Hausbrand* sind bis jetzt zu 56% beliefert, d. h. der Hausbrand einschließlich Landwirtschaft hat etwa 60% der vorjährigen, doch wahrlich schon sehr geringen Mengen bekommen.

Der *Landwirtschaft* fehlt es an Drusch- und Pflug-, Meierei- und Schmiedekohle. Das Versagen der Überlandzentralen, die oft nur stundenweise, nicht einmal jeden Tag Strom abgeben, bedroht, wie die Klagen der Reichsgetreidestelle überzeugend dartun, die Getreideversorgung aufs bedenklichste. Die *Fischdampfer* liegen trotz reichlichster Fischfänge still aus Mangel an Bunkerkohle.

Die *Industrie* ist zu ganz unwirtschaftlichen Einschränkungen gezwungen. In der Stahl- und Eisenindustrie kommen Betriebe aller Größenklassen zeitweise ganz zum Erliegen. Von 29 Siegerländer Hochöfen sind nur 18 (!) im Feuer und werden zum Teil auch nur schwach betrieben. Die Stahlwerke des Siegerlandes liegen seit Monaten fast still. Selbst Werke, die für die Herstellung von Lokomotivbaumaterial wichtig sind, und Lokomotivfabriken sind trotz Bevorzugung mit der Belieferung zeitweise lahmgelegt. Man rechnet, daß von dem angeforderten *Bedarf der Industrie* an Steinkohle von rund 6½ Mill. t im Monat November *nicht einmal die Hälfte*, nämlich nur rund 3 Mill. t geliefert werden konnten. Die *Glasindustrie* ist zu 40% beliefert, die *Porzellanindustrie* zu 45%, die *Zementindustrie* zu 20%, die *Kalkindustrie* durch Bevorzugung! zu 28%. Es liegt ausschließlich an der Kohle, wenn diese Industrien nicht vollbeschäftigt sind. 50 Fabriken, welche *Zeitungsdruckpapier* herstellen, erreichen trotz Vorzugsbelieferung nur 60% der Leistungsfähigkeit; die übrigen 600 Fabriken sind knapp zu 20% beschäftigt.

Dabei handelt es sich um lauter Industrien, die inländisches Material verarbeiten, deren Produktion also eine reine Kohlenfrage ist und die, wie Kalk, Zement, Ziegel für die Behebung der Wohnungsnot von größter Bedeutung sind. Der Ausfall der Stickstoffindustrie durch Minderbelieferung wird auf mehr als 2 Mill. t Ernteausfall, also ¼ der offiziellen Ernteeinschätzung gleichgestellt. Selbst die für den Bergbau nötigen Hilfsindustrien, die Herstellung von Treibriemen, Förderseilen, Maschinen usw. werden durch Kohlenmangel schwer bedrängt.

Was angesichts dieser Lage die Einführung des Sechsstundentages bedeuten würde, ist ohne weiteres ersichtlich. In einem sehr beachtlichen Artikel, der unter der Überschrift „Erdrosselung der Industrie" im Vorwärts erschienen ist, schätzt *Reichswirtschaftsminister R. Schmidt* die abermalige Verminderung die Produktion in Oberschlesien auf ⅛, im Ruhrgebiet auf 1/7. Der Ausfall von rund 1½ Mill. t monatlich müsse, da Eisenbahnen, Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke nicht noch geringer beliefert werden könnten, ausschließlich von der Industrie getragen werden, der nach Abzug der an die Entente zu liefernden Kohlenmengen von 1⅔ Mill. t gerade noch 10% *ihres Bedarfs an Stein-*

kohlen zur Verfügung stünden. Da sich schon nach dem gegenwärtigen Leistungsstand ein Jahresdefizit von 60 Mill. t ergebe, sei jeder weitere Produktionsausfall Selbstmord. Wenn auch die sozialpolitische Berechtigung des Sechsstundentages anerkannt werden müsse und berechtigte Zukunftsforderung für die Zeit wirtschaftlicher Wiedererstarkung sei, so sei sie doch im gegenwärtigen Augenblick undurchführbar. R. Schmidt fährt dann fort:

„Wenn die Bergarbeiter aber gegenwärtig mit einem gewissen Recht darauf hinweisen, daß sie vor der Revolution gegenüber den anderen Industriegruppen einen größeren Vorsprung in der Verkürzung der Arbeitszeit genossen haben als heute, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die anderen Gruppen in dem dringenden Notstande der Gegenwart ihre Arbeitszeit verlängern. Ich meinerseits trüge keinerlei Bedenken, alle unter acht Stunden hinuntergehenden Verkürzungen der Arbeitszeit in Industrie, Handel und Beamtenschaft zu beseitigen."

„Wenn der wirtschaftliche Zusammenbruch durch außenpolitische Gewaltmaßnahmen oder durch innere Schwäche der Produktion herbeigeführt würde, dann müßte man sich mit verzweifelter Resignation in dieses Unglück finden. Daß aber eine vollkommen leistungsfähige Industrie mit besten Absatzmöglichkeiten ausschließlich durch mangelnde Einsicht und mangelnde Solidarität einer bestimmten Berufsgruppe des eigenen Volkes sabotiert werden soll, diesen Vorwurf kann kein Bergarbeiter vor seinem Gewissen verantworten."

Wir können uns den mutigen Worten des alten Gewerkschaftlers, der es verschmäht, in diesem Augenblick nach falscher Popularität zu haschen, voll anschließen.

Die Forderung der Bergarbeiter hat nicht nur in den Kreisen der Industriellen und der Regierung größte Erregung hervorgerufen, sondern auch in Arbeiterkreisen, denen handgreiflich gezeigt wird, was für Folgen die Minderarbeit bedeutet. Der Vorwärts und auch sozialdemokratische Provinzblätter führen eine scharfe Sprache gegen eine „gewissenlose Hetze, die Millionen von Klassengenossen nebst ihren Familien ins Unglück stürzt". Schon seit langem kamen dringende Hilferufe aus der Industriearbeiterschaft selbst, die an die Solidarität der Bergarbeiter appellierten und unter deren Eindruck sich die Belegschaften einzelner Zechen bereit erklärten, gegen Sonderzuweisungen von Nahrungsmitteln Überschichten zu verfahren. Jedoch erwies sich die Agitation der Radikalen, erleichtert durch die wachsenden Haldenbestände, stärker als die Solidarität der Arbeiter und die Überschichten schliefen allmählich ein.

Einen dringenden Appell richtet Hue unter dem Titel „Volk in Not" an seine Berufskollegen. Nachdem er die Behauptung zurückweist, daß die Arbeitsunlust der Bergarbeiter und die Revolution an dem Förderungsrückgang schuld seien (die Förderungszahlen mit ihrem plötzlichen Sinken im November 1918 sprechen allerdings nicht im Hueschen Sinne), stellt er fest, daß unter den derzeitigen Betriebsverhältnissen in absehbarer Zeit eine nennenswert höhere Stundenleistung nicht erzielt werden könne und daß deshalb eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht möglich sei, sondern nur mit der Bereitschaft zu Überstunden Deutschland vor völligem Zusammenbruch bewahrt werden könne. Unter Darlegung der Kohlennot ruft er die Bergarbeiter zur Hilfe auf:

„Wenn jetzt Industriearbeiter über die schlimmen Folgen der Kohlennot klagen, so komme es vor, daß den Klagenden zugeschrien wird: „Du bist ein Kapitalistensöldling, Du willst den Kapitalismus retten". Ach nein, ihr armen Verblendeten, es handelt sich wirklich nicht um eine Rettung des Kapitalismus, sondern es handelt sich tatsächlich um Leben oder Tod des Volkes, dem wir angehören. Und nicht nur um dieses allein, sondern um die Rettung der ganzen Menschheit. Von nah und fern kommen Briefe und Delegierte der Eisen- und Stahlwerksarbeiter, der Bauarbeiter, Textilarbeiter, Landarbeiter, Transportarbeiter, Holzarbeiter, Glasarbeiter usw. zu uns und stellen uns vor, wie sie schon wochen- oder monatelang teilweise oder ganz arbeitslos sind wegen Kohlenmangels, trotz reichlich vorliegender Aufträge aus dem In- und Auslande. Die Arbeiterdelegierten flehen uns förmlich an, doch wenigstens einigermaßen für bessere Kohlenlieferungen zu sorgen, da sonst das graue Elend der Arbeitslosigkeit alle Lebenshoffnungen vernichte. Sind das etwa Retter des Kapitals, die aus banger Sorge um Hunderttausende, ja Millionen der Ärmsten an unsere Hilfe appellieren? Es sind zum Teil Bergarbeiter selbst. Die 40 bis 50000 Kameraden in der Kaliwerkindustrie können größtenteils schon lange nicht mehr ihrer Arbeit regelmäßig nachgehen, sehr viele Kaliwerke liegen seit Monaten ganz still, weil es an Kohlen fehlt, während gerade die Kaliindustrie imstande wäre, für Milliarden im Auslande zu verkaufen und dadurch der Valutanot entgegenzuarbeiten. Und das Sieg-Nassauische Erzbergwerksgebiet steht vor der Stillegung, wenn ihm nicht durch Kohlenzufuhren geholfen wird!"

All diese Mahnungen — und stärker als Worte reden Tatsachen — verhallen ungehört bei jenen Arbeitern und Agitatoren, die bewußt die Zertrümmerung unseres Wirtschaftslebens betreiben. Der Sechsstundentag ist längst keine wirtschaftliche oder hygienische, sondern eine politische Forderung, die als Aushängeschild für weitergehende Ziele dient. Im Dezember setzten neue Umtriebe für einen neuen politischen Streik im Industriegebiet ein. Am 15. Dezember erließ die Bezirksleitung der Kommunisten folgende Anweisung:

„Zunächst ist die Revolution in ein Stadium getreten, in dem die Arbeiterschaft, nachdem sie politisch niedergeschlagen ist, versucht, sich wirtschaftlich einige Vorteile zu verschaffen, d. h. ihren Lohn den Warenpreisen anzupassen und in den Betrieben Einfluß zu gewinnen. Diesem Bestreben der Masse müssen wir allerdings nicht entgegenkommen, aber wir müssen es berücksichtigen. Mit einem Wort: Die kommunistische Partei muß versuchen, in der ganzen wirtschaftlichen Bewegung Einfluß zu gewinnen, um dieselbe für ihre politischen Ziele auszunutzen."

An alle Nöte der Zeit sollte angeknüpft werden, ausmündend in dem Gedanken, daß Hilfe nur durch die revolutionären Betriebsräte zu finden sei. Neben dem Sechsstundentag prangten die alten Forderungen der Sozialisierung des Bergbaues unter Sturz der derzeitigen Regierung. Eisenbahner und Bergarbeiter wurden aufgefordert, zum 1. Februar die Arbeit niederzulegen: „Fördert keine Tonne Kohlen!" „Legt die Eisenbahnen still". Planmäßig, im Zusammenhang mit den Berliner Unruhen und Generalstreiksversuchen sind einzelne Zechenbelegschaften in Streik getreten, zum Teil mit unerhörten Lohnforderungen, und in Hamborn, dem alten halbpolnischen Spartakistennest ist es zu schweren Ausschreitungen mit Ausrufung der Räterepublik gekommen. Der Sechsstundentag soll „wenn nicht anders, dann mit Gewalt", mit Streik oder den modernen Mittel der passiven Resistenz erzwungen werden.

Auch der Hinweis auf die wahrlich nahe genug liegende Gefahr, daß die Entente die weitere Herabsetzung der Arbeitszeit und Förderung nicht dulden und Putsche mit Besetzung des Ruhrgebietes beantworten werde, wird in naiver Weise damit abgetan, daß man dann Agitation unter den Ententetruppen betreiben und so die Weltrevolution beschleunigen werde.

Die radikalen Gruppen mögen heute eine Minderheit bedeuten, wir wissen aber nur zu gut, wie sehr in Versammlungen solche kleinen aber energischen Gruppen das Bild beherrschen, so daß selbst ruhige und besonnene Elemente sich diesem Fluidum nicht entziehen. Nicht ganz mit Unrecht erscheint der Sechsstundentag als das Greifbare, während allmählich die Erkenntnis von der Wertlosigkeit der Aufbesserung des Nominallohnes aufdämmert. Der Gedanke des Sechsstundentages hat weite Kreise der Bergarbeiter geradezu fanatisiert. Dieser Lage gegenüber haben die alten Gewerkschaftler einen schweren Stand. Wider bessere Einsicht sehen sie sich zu Zugeständnissen genötigt, um den Einfluß auf die Massen nicht zu verlieren. Kommt hinzu die Furcht vor der Konkurrenz der radikalen Gruppen, die den Bestand der Gewerkschaften mächtig aufwühlen und für den Gedanken der radikalen „Unionen" werben.

Eine gewisse Klärung haben die Generalversammlungen der Bergarbeiter in diesen Tagen gebracht, die um so bedeutungsvoller sind, als sie ja nicht nur Kohlen- sondern auch Erz- und Kalibergarbeiter aus ganz Deutschland vereinigen.

Der Versammlung des „Alten Bergarbeiterverbandes" lagen über 20 Anträge vor, die alle die sofortige Einführung des Sechsstundentages forderten, z. T. sogar mit gewaltsamer Durchführung drohten. Augenscheinlich war die radikale Opposition sehr stark. In dem einleitenden Referat führte der Abgeordnete Hué aus, daß die Bergarbeiter im Ruhrbezirk heute bereits die kürzeste Arbeitszeit in ganz Europa hätten. Der Verband fordere auch grundsätzlich die Sechsstundenschicht und lehne unter allen Umständen eine Verlängerung der Siebenstundenschicht ab. Internationale Vereinbarungen über die Sechsstundenschicht hätten bisher trotz aller Bemühungen nicht zustande gebracht werden können. In der zweiten Februarwoche solle sie aber eine internationale Bergarbeiterkonferenz mit der Frage beschäftigen; ebenso habe die Reichsregierung Verhandlungen mit den anderen Ländern angebahnt. Der Sechsstundentag marschiere. Das Treiben der Opposition sabotiere ihn aber, weil sie diese wirtschaftliche Frage mit der Parteiagitation zum Sturze der Regierung verquicke. Die Folge der unmittelbaren Einführung der Sechsstundenschicht werde im gegenwärtigen Augenblick katastrophal sein. Bevor nicht die technischen Einrichtungen der Zechen vervollkommnet und die Zahl der geschulten Bergleute erhöht seien, könne die Schichtzeit nicht weiter verkürzt werden. Unter den heutigen Verhältnissen könne man sagen, es sei lobenswert Überschichten zu verfahren, um Menschenleben zu retten. Die Bergarbeiterlöhne müßten aufgebessert werden, aber ihre Höhe habe auch eine Grenze. Nur die vollkommene Erhöhung der Produktion könne uns eine bessere Zukunft bringen.

In der Diskussion kam eine Reihe von Delegierten anderer Berufe, die Glasarbeiter, Erz- und Kalibergleute sowie Metallarbeiter usw. zu Worte, die in eindringlicher Weise die durch die Kohlennot hervorgerufene Notlage in ihren Berufen schilderten und die Bergleute aufforderten, sie doch jetzt nicht im Stiche zu lassen, sondern zu Besserung der Kohlenversorgung möglichst Überschichten zu verfahren.

Trotzdem verharrte ein erheblicher Teil der Arbeiter auf der Forderung des Sechsstundentages, die übrigens bereits durch die spartakistische Forderung der Fünfstundentages überholt ist; man könne dann 3 Förderschichten mit 18 Stunden Arbeitszeit statt heute 2 Förderschichten mit 14 Stunden verfahren (über die Unterbringung macht man sich augenscheinlich keinerlei Sorgen), auch das alte Gerede von der „Sabotage von oben" tauchte wieder auf. Den notleidenden Arbeitern aus anderen Berufsgruppen wurde der Rat gegeben, sich nicht an die Bergleute, sondern an die Regierung zu

enden. Die Bergarbeiter verlangten nicht die grundsätzliche Anerkennung es Sechsstundentages, sondern seine sofortige Einführung. Das Angebot er Regierung, für 7 Stunden den Lohn von 7½ Stunden zu bezahlen, t glatter Betrug, da mehr Lohn nicht mehr Lebensmittel bedeute.

Der Verbandsvorstand hatte der Generalversammlung folgenden Beschluß unterbreitet:

Die außerordentliche Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes rkennt die allgemeine Notlage der deutschen Arbeiter grundsätzlich n. Um aber die vorhandene Kohlennot zu beseitigen und die Arbeitsreudigkeit im Bergbau zu erhalten und zu fördern, hält die Generalersammlung es für dringend erforderlich, daß bei allen schwebenden Tarifverhandlungen in der Lohn- und Urlaubsfrage, sowie auch den sonstigen Arbeitsbedingungen wesentliche Verbesserungen durchgeführt werden. Die Zuschläge für das Verfahren von Über-, Neben- und Sonntagsschichten müssen gesteigert werden. In der Urlaubsgewährung ist eine Gleichstellung der jugendlichen Arbeitskameraden mit den alten Arbeitern unumgänglich notwendig. Desgleichen muß eine längere Urlaubsdauer gewährt werden. Die Deputate für Invaliden und Witwen sind wesentlich zu erhöhen, und es darf bei der Gewährung derselben die Bedürftigkeit keine ausscheidende Rolle spielen. Die Entlohnung der Invaliden und ältern Kameraden muß grundsätzlich nach dem Tarif erfolgen. Die außerordentliche Generalversammlung erwartet aufs bestimmteste, daß allen diesen Fragen und Forderungen der Bergarbeiter entsprochen wird, und beantragt den Verbandsvorstand, in allen Revieren in diesem Sinne zu wirken.

Die Aussprache ergab die grundsätzliche Übereinstimmung der Mehrheit und Opposition in bezug auf den Sechsstundentag, doch gingen über den Zeitpunkt die Ansichten weit auseinander. Bei der Einzelabstimmung sprach sich die Generalversammlung für die Verkürzung der regelmäßigen unterirdischen Arbeitszeit bis auf 6 Stunden aus, doch wurde die Erzwingung der Sechsstundenschicht ab 1. Februar durch Streik oder Arbeitsverweigerung mit 182 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Die gleichzeitig in Gelsenkirchen tagende Konferenz der christlichen Bergarbeiter nahm nach längerer Aussprache eine Entschließung an, daß an der grundsätzlichen Forderung der Sechsstundenschicht festgehalten werde, bis zur internationalen Regelung jedoch der Gewerkverein Christlicher Bergarbeiter in einer Gesamtheit die Siebenstundenschicht weiter verfahren wird. Der Gewerkverein erklärte sich gegen einen Streik und beschloß nach dem 1. Februar weiter zu arbeiten.

Zur selben Zeit finden Verhandlungen zwischen den 4 Bergarbeiterverbänden und dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium über den Lohntarif im Ruhrbergbau statt. Die Bergarbeiter verlangen, daß die Sechsstundenschicht grundsätzlich anerkannt wird, daß aber die siebte Stunde mit einem höhern Aufschlag zu bezahlen sei. An Lohnforderungen wurden aufgestellt: Eine Erhöhung des Grundlohns von 14 auf 30 M. für Hauer, so daß einschließlich der Gedingsätze der Durchschnittslohn auch für Hauer von ungefähr 27 auf 45 M. für die Schicht erhöhen würde. Für die Schichtlöhner wird eine Lohnerhöhung von 2 M. für die Stunde gefordert. Außerdem soll das Kindergeld von 20 Pf. auf 1 M. erhöht werden.

Diese Lohnerhöhungen, die eine Erhöhung der Kohlenpreise um 45 M. für die Tonne und damit, direkt und indirekt die größte Geldentwertung, die wir bisher erlebt haben, mit all den unvermeidlichen Lohnkämpfen, nach sich ziehen würden, müßte jede Regierung, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, ablehnen. Schließlich fand sich die Regierung dazu bereit, die technischen und gesetzgebungspolitischen Vorbereitungen für die Regelung der Arbeitszeit auf 6 Stunden möglichst zu beschleunigen und mit den bergbautreibenden fremden Ländern Verhandlungen anzubahnen, um die Einführung der Sechsstundenschicht in absehbarer Zeit in allen Ländern herbeizuführen. Solange müsse aber die Siebenstundenschicht im Ruhrbergbau in Geltung bleiben. Jedoch würden für diese 7 Stunden Arbeitszeit 7½ Stunden bezahlt. Weitere Zugeständnisse seien für die Regierung völlig unmöglich. Mit großer Entschiedenheit vertraten ihre Abgesandten bei den beiden Tagungen der Bergarbeiter den Standpunkt, daß zurzeit die Einführung der Sechsstundenschicht unmöglich sei. Nach bisher allerdings unkontrollierbaren Pressemeldungen geht die Regierung sogar noch weiter und will sich bemühen, eine über 7 Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Überschichten, gegebenenfalls unter Einräumung von besonderen Vorteilen zu erzielen. Auch wird die Verlängerung der Arbeitszeit über Tage auf 9 Stunden erörtert. Es ist zu erhoffen, daß die Regierung in dieser Angelegenheit, in der sie sich mit der großen Mehrheit des Volkes, insbesondere auch der arbeitenden Klassen und auch einer großen Zahl einsichtsvoller Bergleute eins weiß, nicht umfällt.

Die internationalen Beziehungen, schon immer mächtig, in unserer Lage aber erdrückend und uns jeder Möglichkeit einer selbständigen Regelung der Fragen beraubend, werden schließlich wohl das ausschlaggebende Wort sprechen.

Zurzeit arbeiten die englischen Bergleute dreiviertel Stunden länger als die deutschen. Der englische Bergmann ist 7¾ Stunden unter Tage, der Ruhrbergmann 7 Stunden. Von Anfang des Jahres 1921 ab will die englische Bergarbeiterschaft die Sechsstundenschicht eingeführt wissen, vorausgesetzt, daß die internationale Wirtschaftslage es gestattet. Die Engländer nehmen in Aussicht, daß die Kohlenförderzeit vom Jahre 1921 ab 6 Stunden betragen soll. Die Personenbeförderung ist also nicht in die Schichtzeit einbegriffen. Bei den englischen Fördervorschriften dauert die Personenbeförderung (d. h. der eine Weg) im Durchschnitt je Schicht rund ¾ Stunden. Danach würde also, wenn wirklich vom Jahre 1921 ab die Schichtverkürzung im englischen Bergbau Platz greifen sollte, der englische Bergmann bei der gleichen Reihenfolge für Schicht und Ausfahrt 6¾ Stunden unter Tage sein. Er würde sich dann also nur wenig besser stehen, als der deutsche Bergmann sich schon jetzt bei der Siebenstundenschicht steht.

So sehr jeder, der in die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter unter Tage Einblick gewonnen hat, mit ihnen in dem Ziele einer möglichst weitgehenden Verkürzung der Arbeitszeit einig ist, so sehr muß doch heute gerade unter dem Gesichtspunkte der Menschenökonomie die Produktionsförderung über der Arbeitszeitverkürzung stehen. Je schneller wir mit Hilfe einer reichlicheren Kohlenversorgung unsere wirtschaftliche Lage heben, um so eher werden wir in der Lage sein, die berechtigten Forderungen der Bergarbeiter zu erfüllen. Inzwischen ist es aber nach den Worten Hues „Pflicht der Bergarbeiter, das Wohl der Volksgesamtheit über die persönlichen Interessen zu stellen".

Erweiterte Fürsorge bei den Berufsgenossenschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Syndikus der Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen für Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, Berlin-Lichterfelde.

II. (Schluß.)

In das Gebiet der Wiederaufrichtung der Wirtschaftsfähigkeit des Unfallverletzten (Schwerbeschädigten) fällt die Beschaffung von Arbeitsplätzen. Vor dem Krieg hat sich auch im Empfinden der Unfallverletzten die Rückführung zur Arbeit in ihrer Notwendigkeit nicht so fühlbar gemacht. Die jetzigen Wirtschaftsverhältnisse haben auch darin Wandel geschaffen; das Bestreben nach Wiedererlangung eines geeigneten Arbeitspostens wird stärker, je mehr die Kaufkraft des Geldwertes der Rente sinkt. In angemessener Würdigung dieser Tatsache hat auch hier die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften erneut eingesetzt und ist bestrebt, für eine großzügige Arbeitsvermittlung nach dem zu erwartenden Gesetz für Beschäftigung Schwerbeschädigter die erforderlichen Grundlagen bezüglich der Schwerunfallverletzten im Ausbau bisheriger Vermittlungstätigkeit zu schaffen. Dabei leistet den Berufsgenossenschaften das ihnen heute zustehende Prinzip der Selbstverwaltung durch die stete Fühlung mit ihren Mitgliedern, den Arbeitgebern, äußerst hilfreiche Dienste, wodurch wiederum die Nutzbarmachung der Erfahrungen des einzelnen Betriebes für die Gesamtheit gewährleistet wird.

In Verbindung mit der Beschaffung von Arbeitsplätzen steht die Verwertung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitstherapie (Heil- und Anlernwerkstätten), sowie die Gründlichkeit und Schnelligkeit eines durchgreifenden Heilverfahrens überhaupt. Denn ein möglichst günstiger Abschluß des Heilverfahrens ist die erste Voraussetzung für die erfolgreiche Beschaffung eines Arbeitsplatzes. Die Zahl derjenigen Berufsgenossenschaften, welche ihrer Verwaltung Ambulatorien, Erholungsheime u. dgl. angliedern oder mit derartigen Instituten zusammenarbeiten, ist in steter Zunahme begriffen. Arbeitstherapeutische Gesichtspunkte werden in die Tat umgesetzt. In diesem Zusammenhang sei nur auf die schon vor dem Kriege geleistete Fürsorgearbeit der nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hingewiesen, die heute ein neuzeitlich eingerichtetes großes Ambulatorium und ein als Erholungsheim für Verletzte eingerichtetes Landgut bei Berlin mit bestem Erfolg in vollem Betrieb hat.

Auf dem Wege der Verfolgung eines durchgreifenden Heilverfahrens gelangen die Berufsgenossenschaften ganz von selbst zu einer umfangreichen Frühübernahme des Heilverfahrens, welche das Reichsversicherungsamt so oft und eindringlich befürwortet hat. Generelle Verträge der Berufsgenossenschaften mit größeren Krankenkassenverbänden weisen, abgesehen von einer finanziellen Erleichterung für

die einzelnen Krankenkassen, den Weg zu einer der mit Recht erstrebten möglichst reibungslosen und engen Handinhandarbeit mit den anderen Versicherungsträgern. In dem leichten Ineinanderfließen der einzelnen Arbeitskreise der Versicherungsträger liegt eine sicherere Gewähr für die Ausmerzung aller als schädlich erkannten Verfahrensformen als in der radikalen wahllosen Verschmelzung der verschiedenen bestehenden Versicherungsträger. Nicht sozialer Ausgleich, aber Ausgleich in sozialer Arbeit erhebt sich hier zum obersten Gebot. Auf diesem Gebiete vermögen die örtlichen Vereinigungen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen, wie sie für Groß-Berlin und Provinz Brandenburg, in der Rheinprovinz, in Westfalen, in Nordwest- und in Südwestdeutschland bestehen, für Bayern, Posen-Schlesien in der Erstehung begriffen sind, außerordentlich wichtige Unterstützung für die Vereinheitlichung der Sozialversicherung zu leisten. Der Zusammenschluß der Verwaltungen einzelner Bezirke, das enge Aneinanderrücken aller sozialen Versicherungsträger sei als ein Erfordernis der Stunde erkannt, um schnell und sicher mit der Neuentwicklung Schritt halten zu können. Insbesondere ist zu erwarten, daß die genannten berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen wertvolle praktische Kleinarbeit im lokalen Zusammengehen der einzelnen Versicherungsträger auf allen hier angeschnittenen und noch zu erwartenden Gebieten der Fürsorge weiter leisten und zum zweckmäßigen Ausbau beitragen werden.

Schließlich seien noch die freiwilligen Leistungen erwähnt, durch welche die Berufsgenossenschaften über ihre notwendigen Verpflichtungen hinaus auftretenden Notfällen begegnen, wie z. B. Geldunterstützungen in Form von Taschengeld und Mietsbeihilfen während der Aufnahme in Anstaltsbehandlung, Gewährung von Vorschüssen vor dem Abschluß des Feststellungsverfahrens über das Vorliegen eines Betriebsunfalles, wohlwollendes Entgegenkommen bei der Belieferung mit künstlichen Gliedern, Hilfe bei der Beschaffung von Gegenständen zur Ausübung des Gewerbes u. a. m., alles Dinge, deren Gewährung die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts durchführen können, nicht dagegen eine Zentralbehörde, deren Wirken sich naturgemäß lediglich auf die Erfüllung der eingeengtesten Vorschriften beschränken und im wesentlichen Schablonenarbeit leisten muß.

Ich würde mich freuen, wenn diese kurzen Streiflichter dazu beitragen möchten, daß in die Bestrebungen zur Fortentwicklung der Sozialversicherung Klarheit kommt und daß diese nicht falsche Bahnen geht. Unter allen Umständen muß aber vermieden werden, daß die einen nicht anerkennen wollen, welche gewaltige, segensreiche und im wahrsten Sinne soziale Arbeit die Berufsgenossenschaften während der 34 Jahre ihres Bestehens geleistet haben und noch leisten, die anderen sich fürchten, anzuerkennen, daß Fortschritt und Besserung an vielen Stellen möglich und notwendig ist, weil sie den Vorwurf scheuen: sie seien ihrer Aufgabe nicht voll gerecht geworden. Beides ist gleich verhängnisvoll, weil im ersten Fall die Auflösung des ganzen bisherigen Systems und mit ihm auch anerkannt bewährter Grundsätze, im letzten Fall der Stillstand in der Entwicklung die Folge sein könnte. — Den Berufsgenossenschaften fehlt nicht die Einsicht, daß wir auf dem Gebiet der Sozialversicherung an den Neuaufbau, oder wenigstens an den richtigen Umbau gehen müssen. Bei solcher Fortgestaltung sind aber vor allem die berufenen sachverständigen Kreise zu hören und weitgehend zu beteiligen. Würde man das versäumen, so würde dies einen unerträglichen Schaden für das Wirtschaftsleben und die Arbeitgeber, *vor allem und letzten Endes aber für die Versicherten, die Unfallverletzten*, bedeuten. Man würde unsachkundige Leute auf Abbruch arbeiten lassen. Deshalb sei nochmals gesagt: Die Sozialversicherung darf nicht zum Experimentierfeld werden.

Am Schlusse will ich noch darauf hinweisen, daß das Interesse der Arbeitgeber an allen diesen Fragen einen ganz hervorragend wichtigen Faktor für die Durchführung des Fürsorgegedankens in der Reichsunfallversicherung darstellt, wichtig genug, um alles zu tun, damit die Liebe zur Mitarbeit in diesen Kreisen zum Besten der Versicherten wachbleibt. Die Persönlichkeiten, welche in der Reichsbeschädigtenfürsorge gearbeitet haben, werden mir hier bedingungslos zustimmen. Eine Ausschaltung der Arbeitgeber, der Selbstverwaltungsprinzipien, hieße auf einen Teil der wertvollsten Helfer verzichten, und es ist sehr zweifelhaft, ob die Behörden in der Lage wären, den Bedürfnissen und Einzelverhältnissen entsprechend, die Unfallversicherung als *Fürsorge* so auszugestalten, wie es heute oft mit Rücksicht auf die individuellsten Bedürfnisse des Verletzten geschieht. Jede Industrie hat, z. B. bezüglich der Rückführung des Verletzten zur Arbeit, ganz besondere Verhältnisse, die bei jedem Einzelfalle Beachtung finden und nur in sachverständiger Selbstverwaltung am geeignetsten Beachtung finden können.

Es wird von berufsgenossenschaftlichen Kreisen eine Fülle von Arbeit, mit großem Angestelltenapparat und ohne Scheuen der Kosten in sozialem Geiste geleistet. Kann dem Reich bei seinen heutigen Finanzverhältnissen daran gelegen sein, diese große Bürde gegen den Willen der bisher belastetsten Bevölkerungsschicht etwa auf den Staat zu übernehmen?

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reform der Beamtenbesoldung wird, der „Münch.-Augsbg. Abdztg." zufolge, mit der bisherigen Unübersichtlichkeit des Besoldungswesens gründlich brechen. Wenn die Pläne der Reichsregierung Gesetz werden, wird es 12 *Gehaltsklassen* geben:

1. *Klasse*: Beamte für einfache Dienstverrichtungen ohne besondere Vorbildung. Hierher gehören z. B. Nachtwächter, Hausdiener, Heizer usw. 2. *Klasse*: mit gewisser Vorbildung oder verantwortungsvollem Dienst, als Schaffner, Weichensteller, Briefträger, Kassenboten, Botenmeister usw. 3. *Klasse*: Beamte mit besonderer Vorbildung, mit handwerksmäßiger oder gleichwertiger Fachausbildung oder in besonderer Vertrauensstellung, Wagenaufseher, Fahrkartendrucker, Weichensteller erster Klasse, Packmeister, Küster, Maschinisten; 4. *Klasse*: Aufrückungsstellen für die Klassen 1—3 und Anfangsstellen für mittleren Dienst: Telegraphisten, Rangiermeister, Lokomotivführer, Bahnhofsaufseher, Steuermänner, Kupferstecher, Photographer, gehobene Zollaufseher usw.; 5. *Klasse*: Assistenten, Bahnhofsverwalter, Registratoren, Kanzleisekretäre, Zollassistenten usw.; 6. *Klasse*: Sekretäre, Bahnmeister erster Klasse, Rektoren, Elementarlehrer, Organisten, Zahlmeister usw.; 7. *Klasse*: Obersekretäre, Oberbahnhofsvorsteher, Verwaltungsoberinspektoren, Proviantmeister, Oberzollkontrolleure usw.; 8. *Klasse*: Betriebsaufsichtsbeamte erster Klasse, Oberkassenvorsteher als Leiter größerer Dienststellen, Betriebskontrolleure, Betriebsingenieure, Oberzollrevisoren, Verwaltungsdirektoren usw.; 9. *Klasse*: Aufrückungsstellen für die Klassen 4—8 und Anfangsstellen für höheren Dienst: Rendanten der Oberpostkassen, Vorsteher von Militärpostämtern, Vermessungsdirigenten, Finanzamtsmänner usw.; 10. *Klasse*: Regierungsräte, ständige Mitarbeiter, Bibliothekare, Oberlehrer, Pfarrer, Studienräte, Finanzräte, Posträte, ständige Hilfsarbeiter usw. 11. *Klasse*: Oberregierungsräte; 12. *Klasse*: Ministerialräte. — Für die obersten Beamten sollen keine Sätze festgelegt werden.

Das *Grundgehalt* soll in der untersten Klasse 3000 M. alle 2 Jahre um 300 M. steigend, betragen, in der höchsten Klasse aber mit 12000 M. beginnen und bis auf 18000 M. steigen. Hinzu soll ein *jährlich* festzusetzender *Zuschuß* nach Maßgabe der Kaufkraft der Nominalbesoldung, in *Prozenten* des Gehalts (1920: 50 %!) treten. Ferner sollen *Ortszulagen* nach Maßgabe einer 5klassigen Ortsliste als *feste* Sätze gewährt werden, wofür die Gehaltsklassen in 4 Gruppen geteilt werden. Endlich sollen noch *Kinderzulagen* hinzutreten.

Die Neuregelung ist großzügig und im ganzen zweifellos ausreichend. Für die höheren Beamten entstehen z. T. Gehälter, die über das hinausgehen, was bei der heutigen Finanzlage des Reiches angemessen wäre. Die freien Berufe werden, soweit sie keine Möglichkeit der Abwälzung der neuen Lasten haben, die ihnen aus dieser Neuregelung für das Volk entstehen, noch schneller als bisher proletarisiert werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung hat einen *Arbeitsausschuß* gebildet, dem folgende Persönlichkeiten angehören:

a) *Abgeordnete.*

Staatssekretär a. D. *Trimborn*, Cöln.
Reichsminister a. D. *Wissell*.
Apostol. Protonotar Prof. Dr. *Hitze*, Münster i. W.
Prof. Dr. *Hugo Sinzheimer*, Frankfurt a. M.
Gewerkschaftssekretär *Gilsing*, Bochum.
Dr. *Marie Baum*, Referentin im Badischen Arbeitsministerium, Karlsruhe.
Arbeitersekretär *Erkelenz*, Schriftleiter des „Regulator".
Verbandsvorsitzender *Giebel*.
Gewerkschaftsredakteur *Josef Becker*.
Zentralarbeitersekretär *Hermann Müller*.

b) *Theoretiker.*

Prof. Dr. *Francke*, Diessen.
Geheimrat Prof. Dr. *Rosin*, Freiburg i. B.
Geh. Reg.-Rat Dr. *Zacher*, Direktor im Statist. Reichsamt.
Geh. Justizrat *Otto Hagen*, Kammergerichtsrat.
Prof. Dr.Dr. *Alfred Manes*.
Prof. Dr. *Walter Kaskel*.
Helene Simon, Schwelm.
Prof. Dr. *Georg von Mayr*, Unterstaatssekretär z. D., Tutzing.
Prof. Dr. *Stier-Somlo*, Cöln.
Dr. *Heinz Potthoff*, München.
Dr. *Käthe Gaebel*, Leiterin d. Auskunftsstelle für Heimarbeitreform.
Prof. Dr. *Bruck*, Seminar für Versicherungswissenschaft Hamburg.
Wirkl. Geh. Rat Dr. *E. Gruner*, Präsident a. D.
Staatsminister a. D. Dr. *von Köhler*, Tübingen.
Dr. *Polligkeit*, Leiter der Zentrale f. private Fürsorge, Frankfurt a. M.

r. Zahn, Gesellschaft für Wohltätigkeit, Hamburg.
eh. Justizrat Hahn, Zehlendorf.
rof. Dr. Jessonek, Gießen.
r. Erich Francke, Leiter d. Instituts f. Gewerbehygiene, Frankfurt a. M.
tudiendirektor Prof. Dr. Kumpmann, Düsseldorf.
rof. Dr. A. Günther.
Birkl. Geh. Leg.-Rat Dr. Eckardt, Auswärtiges Amt.
tadtrat von Frankenberg.
rof. Dr. Zahn, München.
r. Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform.
rof. Dr. Schmittmann, Cöln.
rof. Dr. Piloty, Würzburg.
eh. Reg.-Rat Pietsch.
rof. Dr. Alfred Loewy, Freiburg i. B.
udolf Schönwiese, Ständiger Revisor d. Leipz. Lebensvers.-Ges. A. G.

e) Beamte.

nterstaatssekretär Gräf, Preuß. Ministerium für Wohlfahrt.
Ministerialdirektor Prof. Dr. A. Gottstein.
ektionschef Dr. Kaan, Wien.
rof. Dr. Dietrich, Wirkl. Geh. Ob.-Med.-Rat.
n Winterfeld, Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
eh. Reg.-Rat Kerschensteiner, Reichsarbeitsministerium.
Ministerialdirektor Schäffer, Württbg. Bevollmächtigter z. Reichsrat.
eh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Hoffmann, Preuß. Handelsministerium.
Ministerialdirektor Dr. Schall, Stuttgart.
eh. Reg.-Rat Dr. Hähnel, Arbeitsministerium, Dresden.
eg.-Rat Dr. Gerlach, Meiningen.

d) Ärzte.

eh. San.-Rat Dippe, Vors. d. Dtsch. Ärztevereinsbundes, Leipzig.
eh. San.-Rat Dr. Mugdan.
rof. Dr. Vulpius, Heidelberg.
rof. Dr. Quensel, Leipzig.
rivatdozent Dr. Kuffler.

e) Versicherungspraktiker.

1. Krankenkassen.

irektor Kohn, Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin.
ellmuth Lehmann, Hauptverband Dtsch. Ortskrankenkassen, Dresden.
tellv. Verwaltungsdirektor Strübig, Allg. Ortskrankenkasse, Hamburg.
erwaltungsdirektor Behm, Allgemeine Ortskrankenkasse, Hamburg.
ustizrat Wandel, Direktor d. Verbandes z. Wahrung d. Interessen d. deutschen Betriebskrankenkassen, Essen.

2. Unfall-Berufsgenossenschaften.

r. Ostern, Syndikus d. Verbandes d. Unfallberufsgenossenschaften.
echtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Syndikus d. Vereinigungen berufsgenossenschaftl. Verwaltungen f. Groß-Berlin u. Prov. Brandenburg.
erwaltungsdirektor Paul Lohmer, Syndikus d. Rheinischen Vereinigungen berufsgenossenschaftl. Verwaltungen.
eh. Reg.-Rat Dr. Schröder, Landesversicherungsanstalt Cassel, Vorsitzender d. Verbandes landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften.
eg.-Rat Dr. Stoecker, Bochum.

3. Landesversicherungsanstalten.

eh. Ob.-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg.
eh. Reg.-Rat Bielefeldt, Direktor d. Landesvers.-Anstalt d. Hansestädte.
eh. Reg.-Rat Dr. Freund.
ndesrat Brunn.
ndesrat Dr. Horion, Düsseldorf.
ndesrat Appelius, Düsseldorf.
b.-Reg. Rat Seitz, Stuttgart.

4. Behörden.

Birkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr.Dr.Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts.
Birkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Koch, Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
enatspräsident Dr. Flügge, Reichsversicherungsamt.
enatspräsident Spiegelthal, Reichsversicherungsamt.
eh. Reg.-Rat Dr. Moll, Reichsversicherungsamt.
eg.-Rat Bolle, Reichsversicherungsamt.
eh. Reg.-Rat Krause, Dir. d. gemeins. Oberversicherungsamts Gera.
tädt. Versicherungsamtmann Jäger, München.

f) Arbeitgeber.

ommerzienrat Krais, Stuttgart.
r. K. Schneider, Geschäftsführer d. Reichsverbandes deutscher Industrie.
erlagsbuchhändler J. Springer.
aurat E. Bernhard, Tiefbauunternehmer.

g) Arbeitnehmer (außer den unter a genannten).

ufhäuser, Vorstandsmitglied d. Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
ouis Lütge, Gewerkschaftskartell, Hamburg.
irektor Reif, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
eg.-Rat a. D. Dr. Thissen.

Der Mitarbeiterkreis ist noch nicht abgeschlossen.

Das Schiedsgerichtswesen für Arbeitskämpfe in England. Während wir in Deutschland noch immer auf das feierlich angekündigte Schiedsgerichtsgesetz zur Verhütung wilder Streiks warten, weil das RAM. nicht genug Arbeitskräfte dafür haben soll, wurde in Großbritannien schon im November ein Gesetzentwurf über Schiedsräte vorgelegt. Seine drei Paragraphen besagen:

Es wird ein ständiges Schiedsgericht für Zwiste zwischen zwei Parteien eingerichtet. Der Arbeitsminister wird ermächtigt, bei allen Zwisten einen unparteilichen Bericht festzustellen und die Öffentlichkeit davon zu unterrichten, und zwar nicht bloß bei ausgebrochenen, sondern auch schon bei drohenden Zwisten. Das Gesetz sieht ferner vor, daß alle Löhne, die beim Waffenstillstand in Kraft waren, bis September 1920 in Kraft bleiben müssen.

Allen Zwisten müssen Verhandlungen vorangehen, mißlingen diese, muß das Schiedsgericht in London angerufen werden, das auch an anderen Plätzen Zweigstellen einrichten darf. Auf Ersuchen der Parteien stellt die Regierung einen oder mehrere Schiedsrichter zur Verfügung. Die öffentliche Meinung ist durch regelmäßige Nachrichten zu ihrem starken Einfluß auf den Verlauf des Zwistes zu fördern. Für das Eisenbahnwesen ist während des letzten großen Eisenbahnerstreiks ein Schiedsrat von 12 Personen eingesetzt worden, der zu drei gleichen Teilen die Gewerkschaften, die Eisenbahngesellschaften und das Publikum vertreten. Falls der Zehnerausschuß der streitenden Parteien zu keiner Verständigung kommen würde, sollte der Schiedsrat unter einem unparteiischen Regierungsobmann die Entscheidung in die Hand nehmen, und die Gewerkschaften haben ihr Wort verpfändet, daß sie nicht vor Ablauf eines Monats nach Entstehung eines Zwistes zum Streik schreiten würden. Die Vertreter des Publikums wurden von den Komsumgenossenschaften, den Handelskammern und der Industrie gestellt.

Für die Verhütung und Schlichtung von Arbeitszwisten in den britischen Gewerben dienen auch die sogen. Whitley Ausschüsse, die gleichseitig zusammengesetzten Industrieräte, die in regelmäßigen Sitzungen alle Arbeits- und Wirtschaftsfragen der Industrie besprechen und dadurch die Verständigung fördern. Doch haben sich die großen Arbeiterorganisationen des Bergbaues, der Metall- und Textilindustrie und des Eisenbahnwesens bisher dieser neuen Form der ständigen Arbeitsgemeinschaft noch nicht zugewandt, sondern ihre alten Verkehrsmethoden mit den Arbeitgeberverbänden beibehalten. Die Bergarbeiter drängen vielmehr auf Nationalisierung der Bergwerke unter ihrer Kontrolle, ähnliches fordern die Eisenbahner. Und ganz allgemein scheint sich unter den britischen Industriearbeitern die Hinneigung zu dem, vor dem Kriege auf wenige Theoretiker beschränkten Gildensozialismus, zu entwickeln, den die Gesamtorganisation der einzelnen Industrien allmählich auch in den Produktionsfragen unter die Herrschaft der neu zu organisierenden Arbeiterschaft bringen will.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Rücktritt des Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch vom Vorsitz der Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, der seit ihrer Gründung an der Spitze der Gesellschaft für Soziale Reform gestanden hat, ist vom Vorsitz infolge seines hohen Alters zurückgetreten. Dem Ausschuß der Gesellschaft lag in seiner Sitzung vom 31. Januar folgendes Schreiben vor:

Seebach (Kreis Langensalza), den 26. Jan. 1920.

„Bereits im September v. J. habe ich dem Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform mitgeteilt, daß die Verhältnisse mich nötigten zu dem Entschluß, die Stellung des 1. Vorsitzenden der Gesellschaft aufzugeben. Ich begründete diesen Entschluß mit der Tatsache, daß ich im 77. Lebensjahre stehe, meine Kräfte nachließen, auch infolge der Ereignisse der letzten Jahre. Wenn ich es trotzdem bisher glaubte verantworten zu können, den Vorsitz der Gesellschaft beizubehalten, so danke ich das dem Umstand, daß ich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Professor Francke, der in Berlin die ständige Leitung der Gesellschaft führte, im vollen Einverständnis über Weg und Ziel mich befand, daß zwischen uns volle Offenheit und Klarheit und unbedingtes, in langjähriger Zusammenarbeit erworbenes Vertrauen herrsche. Nun aber stellten die in den letzten Monaten völlig veränderten politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes die Gesellschaft vor neue Aufgaben. Diejenigen, die wir uns noch gelegentlich der großen Kundgebung vom 14. April 1918 gestellt hätten, seien erfüllt oder es seien doch die Hindernisse beseitigt, die ihrer baldigen und vollen Erfüllung damals noch im Wege gestanden hätten. Jetzt drängen freigewordene

Kräfte nach neuen Gestaltungen und stellten die Gesellschaft vor neue Aufgaben, zu deren Lösung sie eines Leiters bedürfe, dessen Kräfte noch ungeschwächt sind, der schon bisher im Zentrum der Ereignisse und in ständiger Fühlung mit maßgebenden Persönlichkeiten auf das genaueste über alle Phasen der jüngsten politischen und wirtschaftlichen Entwicklung unterrichtet ist. Diesen Dienst vermöge ich der Gesellschaft nicht mehr zu leisten. Ich halte es daher für meine Pflicht, als Vorsitzender zurückzutreten und der geeignetsten Kraft Platz zu machen, über deren Wahl im Vorstande wohl kaum Meinungsverschiedenheiten vorliegen würden.

Die geehrten Mitglieder des Vorstands würden es mir nachempfinden, daß es mir nicht leicht würde, aus einer Stellung zu scheiden, die ich seit dem Bestehen der Gesellschaft — die ich ins Leben rief — bekleidet hätte und mich so äußerlich von meinem Lebenswerk zu trennen. Die Überzeugung aber, daß gerade jetzt an ihrer Spitze eine Persönlichkeit in voller Kraft stehen müsse, sei zu stark in mir, als daß ich ihr nicht unbedingt folgen müßte. Und ihr zu folgen, würde mir um so leichter, als ich hoffen und erwarten dürfe, daß durch mein Ausscheiden aus der Stellung eines Vorsitzenden der Gesellschaft, der ich bis an mein Lebensende das lebhafteste Interesse bewahren würde, keine empfindliche Lücke bereitet würde.

Auf dieses Schreiben hat der Vorstand in freundlichster und mich ehrender Weise dem Wunsche Ausdruck gegeben, ich möge meinen Entschluß zurücknehmen und den Vorsitz beibehalten. Nach nochmaliger, gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse, vor allem meiner Leistungsfähigkeit, kann ich diesem Wunsche nicht folgen. Ich teile deshalb den geehrten Mitgliedern des Ausschusses hierdurch mit, daß ich das Amt des 1. Vorsitzenden der Gesellschaft hiermit niederlege und bitte, dessen Neuwahl vorzunehmen. Ich hoffe, daß es mir nicht als Unbescheidenheit ausgelegt wird, wenn ich hierzu den jetzigen 2. Vorsitzenden, Herrn Professor Francke, in Vorschlag bringe. Die Gründe, die mich hierzu bestimmen, brauche ich Ihnen gegenüber nicht näher darzulegen. Sie kennen ihn und seine Tätigkeit für die Gesellschaft für Soziale Reform seit langen Jahren und damit ist alles gesagt, was für seine Wahl spricht.

Besonders schmerzlich ist es mir, daß mein Gesundheitszustand es zurzeit nicht zuläßt, mich persönlich und mündlich von den verehrten Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses zu verabschieden, mit denen ich so lange Jahre in gemeinsamem Streben und gemeinsamer Arbeit vereinigt gewesen bin, in Zeiten, in denen das Eintreten für die berechtigten Forderungen der Arbeiter und Angestellten noch auf heftigen Widerstand stieß. Wir haben gemeinsam manche Erfolge errungen. Leider nicht immer! Ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn die in Politik und Wirtschaft maßgebenden Kreise in Zeiten des Friedens und der Ordnung diesen berechtigten Forderungen entgegengekommen wären, wir nach Beendigung des Krieges nicht in dieses politische und wirtschaftliche Chaos geraten wären, an dem unser Vaterland jetzt zu Tode erkrankt ist. Traten auch hin und wieder Meinungsverschiedenheiten auf, so waren wir doch Alle einig in dem Willen, die Ziele, die sich die Gesellschaft gesetzt hat, zu erreichen, die Hebung des Standes der Angestellten und Arbeiter auf materiellem und ideellem Gebiet, die Eingliederung ihrer Angehörigen in die staatliche und gesellschaftliche Ordnung als gleichberechtigte Bürger mit der vollen Möglichkeit, ihre Persönlichkeit zu der Höhe zu entwickeln, die dem redlichen Bürger innerhalb der Grenzen, die das Staatswohl erfordert, zu erreichen möglich sein muß. Den Dank, den ich Ihnen, meinen Mitarbeitern, hierfür schulde, werde ich bis an mein nahes Lebensende nicht vergessen.

Auch in Zukunft werden Sie an diesen Zielen festhalten, des bin ich gewiß. Heute aber muß ein weiteres Ziel hinzutreten, das Ziel mitzuwirken an der Wiederaufrichtung unseres zerschlagenen, geknechteten und uns Allen so teueren Vaterlandes. Es wird sich darum handeln, das Pflichtgefühl in allen Kreisen unseres Volkes zu heben, das Bewußtsein zu stärken, daß es jetzt gilt, das eigene Interesse hinter dem der Allgemeinheit zurückzustellen, die deutsche Arbeitsfreudigkeit wieder zu erwecken, die unser Vaterland auf seine frühere Höhe führte, die unser Stolz und unsere Ehre war.

Gerechtigkeitssinn, Bruderliebe, Vaterlandsliebe, Pflichtgefühl sollen allezeit die Triebkraft der Gesellschaft für Soziale Reform sein. Sie ständig im Auge zu behalten, ist die letzte Bitte, die ich an Sie, meine verehrten langjährigen Mitarbeiter, als Ihr bisheriger Vorsitzender richte.

gez. Hans Frhr. von Berlepsch."

Gleichzeitig schrieb Staatsminister Dr. Frhr. von Berlepsch an den Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Heyde, u. a.:

„Von Ihnen und Ihren Mitarbeitern nehme ich noch keinen Abschied. Ich hoffe doch, im Frühjahr so weit hergestellt zu sein, daß ich Sie aufsuchen kann, was ich überhaupt jedesmal zu tun gedenke, wenn ich nach Berlin reisen kann. Der Dank, den ich meinen Mitarbeitern in Vorstand und Ausschuß ausgesprochen habe, gilt in erhöhtem Maße Ihnen und den Damen, auf denen die schwerste Last der Arbeit ruhte, die für Erreichung der Ziele unserer Gesellschaft erforderlich war".

In diesem schmerzlich bewegten Augenblicke ist es unmöglich, mit wenigen Worten das zu sagen, was die Gesellschaft für Soziale Reform beim Verluste ihres treuen und gütigen Führes empfindet. Eins aber sei ausgesprochen: daß es nur ein seine Mitarbeiter beschämender Ausdruck der Bescheidenheit ist, wenn der allverehrte Mann jetzt sagt, sein Ausscheiden hinterlasse keine empfindliche Lücke. Wer in der Gesellschaft für Soziale Reform und in den Kreisen der „Sozialen Praxis" das Glück gehabt hat, unter seiner Führung zu kämpfen und zu arbeiten, der weiß nur zu gut, wie schmerzlich groß die Lücke ist, die sein Rücktritt nun entstehen läßt. Denn niemals ist Freiherr v. Berlepsch nur repräsentativ Spitze der Gesellschaft gewesen. Er war ihr Führer, war ihre Seele und ihr für alle Not des Proletariates, aber auch für Pflichterfüllung jedes Deutschen schlagendes Gewissen.

Wenigen Staatsmännern ist es vergönnt, nach einer an sachlichen Erfolgen und an Ehren reichen Laufbahn noch Jahrzehnte im politischen Leben zu stehen und dabei nicht an Autorität zu verlieren, sondern immer mehr zu gewinnen. Dem Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch ist dies seltene Los zuteil geworden. In jungen Jahren zu den höchsten Staatsämtern gelangt, hat er als thüringischer Minister und als preußischer Oberpräsident und Handelsminister wie als Mitglied des Staatsrates der deutschen Sozialpolitik in den Jahren nach Bismarcks Rücktritt und nach dem Fall des Sozialistengesetzes mächtige Impulse gegeben, hat jene Internationale Arbeitskonferenz, zu der der junge Kaiser nach Berlin einlud und die fast dasselbe Programm hatte wie die Konferenz von Washington 30 Jahre später, geleitet und ist schließlich als aufrechter, treuer Freund der Arbeiter aus dem Amt gegangen, als ihn Stumm und sein schwerindustrieller Anhang „klein gekriegt" hatten. Kaum aber ist dies geschehen, da tritt der tatenkräftige Mann bereits im Verein für Sozialpolitik hervor, und alsbald entsteht, unter seiner und Professor Franckes Führung und unter Beteiligung der besten deutschen Sozialpolitiker aller bürgerlichen Parteien, als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die Gesellschaft für Soziale Reform. Die Gründung der Internationalen Vereinigung selbst war unmittelbar von ausgegangen; die konstituierende Versammlung hatte Millerand, der heutige französische Ministerpräsident, auf der Pariser Weltausstellung geleitet. Schon an dieser Gründung waren die Deutschen unter Berlepschs Führung hervorragend beteiligt gewesen, und die Überzeugung, daß der sozialpolitische Fortschritt international erfolgen müsse, ist stets ein wichtiger Punkt in Berlepschs Programm und in dem der Gesellschaft für Soziale Reform geblieben. Zu allen gesetzgeberischen Akten der Sozialpolitik, aber auch zu Fragen der Arbeiter- und Angestelltenbewegung, hat die Gesellschaft in den folgenden Jahren Stellung genommen, und stets ist dabei Berlepsch erfahrener Rat von größtem, oft von entscheidendem Einfluß gewesen. Mehr und mehr wuchs ihm und durch ihn der Gesellschaft für Soziale Reform das Vertrauen der Arbeiterschaft zu: ihre Organisationen schlossen sich alle der Gesellschaft an, zuletzt auch die freien Gewerkschaften, nicht minder die Verbände der Angestellten und der Beamten. Wenn heute die Gesellschaft Arbeitnehmerverbände mit ungefähr 10 Millionen Mitgliedern zu ihren körperschaftlichen Mitgliedern zählen darf, so weiß sie, daß dieser Erfolg in allererster Linie der starken, stets gerechten und allen Gruppen ohne Vorurteil gegenübertretenden Persönlichkeit ihres Vorsitzenden zu danken ist.

In tiefer Ergriffenheit vernimmt die Gesellschaft für Soziale Reform den Rücktritt ihres Gründers und Führers. Indessen: es soll und darf kein Abschied sein. Auch wenn die Gesellschaft ihm, in nie endender Dankbarkeit, die Verantwortung für ihre ferne

rbeit, seinem wiederholten und leider unabänderlichen Wunsche olgend, abnimmt, soll ihr sein Rat und seine liebevolle Anteilnahme n ihrem weiteren Schaffen erhalten bleiben. Darum hat sie ihn ebeten, den Ehrenvorsitz der Gesellschaft zu übernehmen. llezeit aber wird sich ihre Arbeit seinem Wahlspruch unterordnen: Gerechtigkeit für jedermann; dem Schwachen Schutz und Hilfe!"

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform nahm am 1. Januar Geschäfts- und Kassenbericht entgegen. Der erstere lag gedruckt or. Er gab zu einer fruchtbaren Aussprache über die neue Einstellung r Gesellschaft zu den Zeitereignissen Anlaß, insbesondere auch über die nerwünschte Veramtlichung aller sozialpolitischen Initiative durch verfrühte insetzung von Ausschüssen und Beiräten beim Reichsarbeitsministerium. odann lag dem Ausschuß die schmerzliche Pflicht ob, vom Rücktritt des rhrn. v. Berlepsch Kenntnis zu nehmen (s. o.!). Der Ausschuß wählte n einstimmig zum Ehrenvorsitzenden und Prof. Dr. E. Francke zum orsitzenden. An den Frhrn. v. Berlepsch wurde ein Abschiedsschreiben richtet, das alle Anwesenden unterzeichneten. In ihm kommt die tiefe ankbarkeit der Gesellschaft zum Ausdruck. Dann wurden in den Ausschuß optiert: Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Reichsminister a. D. Wissell, raßmann (2. Vors. des Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes); die Kooptation nes Vertreters der Beamtenschaft wurde dem Vorstand überwiesen. Der usschuß beschloß ferner, den Ortsgruppen eine geeignete Mitwirkung an r Errichtung von Lehrgängen für Betriebsratsmitglieder heimzugeben. Hinsichtlich der internationalen Sozialpolitik wurde in ussicht genommen, die Gesellschaft auf der nächsten Konferenz der Inter- tionalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch Prof. Francke rreten zu lassen. Die Konferenz soll den Fortbestand der Int. Vgg. und s Verhältnis zum völkerbunds-offiziellen Internationalen Arbeitsamt jeln. Schließlich wurde ein Unterausschuß mit der Bearbeitung von Fragen s Jugendschutzes betraut, die Frln. Helene Simon aufgeworfen hatte. ür die Hauptversammlung wurde noch kein bestimmter Zeitpunkt itgesetzt.

Landgerichtsdirektor a. D. Geh. Justizrat Kanzow, M. d. pr. †. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat einen ihrer treuesten An- nger verloren: Geheimrat Kanzow, der am 29. Januar im Alter von Jahren nach langem Leiden entschlafen ist, gehörte zu den unbedingt verlässigen Männern, die auch in schwerster Zeit an der Sozialpolitik nicht e wurden. Er war der Redner der bürgerlichen Demokratie auf der ndgebung der Gesellschaft gegen den Stillstand der Sozialreform 1914. ie Ortsgruppe Berlin zählte ihn zu ihren Vorstandsmitgliedern. Sein ame wird auch in den Kreisen der Sozialreformer als der eines edlen enschen fortleben, der in seltener Weise ein durch und durch soziales mpfinden und allezeit verständnisvolle Güte mit der erlesenen Klarheit nes juristischen Intellektes und mit derjenigen Vornehmheit, die nur eine iverselle Bildung zu geben vermag, verband. H.

„Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht."

Die Versammlung, die die Gesellschaft für Soziale Reform in meinschaft mit der Deutschen Liga für Völkerbund, der Volkswirtschaftlichen sellschaft, der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissen- aft und Volkswirtschaftslehre und dem Deutschen Komitee für internationale zialversicherung am 28. Januar in Berlin veranstaltete, stand unter itung des Reichspostministers Giesberts, der seit Jahrzehnten dem Vor- nd der Gesellschaft für Soziale Reform angehört und auch einer der stellv. rsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses der Deutschen Liga für Völker- nd, die den Anstoß zu der gemeinsamen Versammlung gegeben hatte, ist. inister Giesberts führte in seiner Eröffnungsrede etwa folgendes aus: „Die tifikation des Friedens hat das deutsche Volk mit großer Resignation ent- genommen. Wenn damit die Kriegsperiode abgeschlossen ist, so doch ht die Periode des Leidens und der Qualen für das deutsche Volk. iedensbedingungen von unerhörter Härte sind uns auferlegt. Wir werden suchen, ehrlich und loyal die Bedingungen zu erfüllen. Aber schon bald rd sich zeigen, daß die restlose Erfüllung über die Kraft Deutschlands ausgeht. Das furchtbare Problem, das bei uns zu lösen ist, gipfelt darin, n 15 Millionen Menschen, die in der Vorkriegszeit vom Handel und von Exportindustrie gelebt haben, auch weiter in Deutschland eine Beschäftigungs- glichkeit zu geben oder sie langsam und sicher verhungern und verkommen lassen. Aus diesen Umständen erwachsen nicht nur Gefahren für den Be- nd des Deutschen Reichs, sondern ebenso schlimme Gefahren für Gesamt- ropa. Wir müssen deshalb versuchen, unsere Gegner für den Gedanken zu winnen, einen wirklichen Völkerbund zu errichten, der nur möglich ist, nn die grausamen Bedingungen des Friedensvertrages geändert werden. id in dieser Richtung gibt uns der Friedensvertrag zwei Möglichkeiten. ist einerseits der Völkerbund und andererseits die internationale rganisation der Arbeit. Theoretische Erörterungen über die Möglich- t und Standfestigkeit des Völkerbundes sind heute gegenstandslos. Deutsch- id muß in den Völkerbund hinein, schon um von dieser Stelle aus neue rhandlungsmöglichkeiten über die Friedensbedingungen zu gewinnen. Dann internationale Organisation der Arbeit. Wenn die sozialen Ideen in der elt herrschend sein sollen, dann darf man die deutsche Arbeiterklasse, die elligenteste und sozial-fortschrittlichste, nicht zu Kulis und Lohnsklaven des ternationalen Kapitals herabwürdigen. Die Konferenz von Washing- n, die geistig an die Vorarbeiten der Internationalen Vereini- ng für gesetzlichen Arbeiterschutz anknüpfte, hat bereits den guten llen der internationalen Arbeiterschaft gezeigt, mit Deutschland zu- mmen die sozialen Probleme zu lösen. Die deutsche Industrie und der utsche Handel können aus der Weltwirtschaft nicht ausgeschaltet werden, id die deutsche Arbeiterschaft wird sich eine solche Ausschaltung nicht wider- standslos bieten lassen. Sie hofft und rechnet auf die internationale Solidarität, und wir wollen heute unsere Stimme erheben, um dieser internationalen Solidarität einen lauten Widerhall in der Welt zu verschaffen."

Nach Minister Giesberts gab Direktor Kraemer, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie und des Wirtschaftsrates beim Reichswirtschaftsministerium eine Darstellung der Lage Deutschlands, die ganz Europa in den Abgrund zu reißen droht. Er wies nach, daß die von unseren Feinden offen oder heimlich betriebene Hemmung der deutschen Produktion bei gleichzeitiger Förderung des deutschen Luxuskonsums durch das „Loch im Westen" notwendig zu einer Zerstörung der Grundlagen der gesamten Weltwirtschaft führen müsse. Weder die Rohstoff- noch die Industrie-Produktion der Welt können das von 60 Millionen bevölkerte Absatzgebiet Deutschlands dauernd entbehren; ebensowenig sei aber auch die Deckung des Weltbedarfs an Industrieprodukten möglich, wenn dauernd viele Hunderttausende deutscher Industriearbeiter durch Mangel an Lebensmitteln und Rohstoffen in ihrer Arbeitsleistung behindert würden. Die Entwertung der deutschen Mark habe längst aufgehört, ein deutsches Problem zu sein. Sie sei zum Krebsgeschwür am europäischen Wirtschaftskörper geworden. Das bewiesen die Kursrückgänge der letzten Wochen auch in den siegreichen Staaten, der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr in fast allen neutralen Ländern, die nicht mehr in der Lage seien, die in der Erwartung des deutschen Bedarfs aufgehäuften Erzeugnisse des Weltmarktes nach Deutschland weiterzuleiten. Letzten Endes sei es aber einerlei, ob die Wirtschaft eines Landes an „Entkräftigung" oder an „Verfettung" der wichtigsten Organe zugrunde gehe. Nur ein wirtschaftlicher Völkerbund könne das einer Weltkatastrophe entgegentreibende Rohstoff- und Valuta-Problem lösen, nur die Währungsreform eines wirtschaftlichen Völkerbundes die alte Welt vor dem Zusammenbruch der heutigen Währungssysteme retten. Darum sei ein internationaler Wirtschaftskongreß dringend nötig. Ringe sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit der engen Verflechtung der Wirtschaftsorganisation aller Kulturstaaten nicht schnellstens durch, dann sei das Schicksal Europas besiegelt, weil Deutschlands Sturz unmittelbar auch die Sieger mit in den Abgrund reißen müsse.

Staatssekretär a. D. Dr. August Müller gab einen Rückblick auf die Geschichte des Imperialismus, dessen Denkweise unsere Feinde überwinden müßten. Die Logik der Tatsachen werde zu einem vernünftigen Miteinanderarbeiten der Völker führen, und damit kämen auch die internationalen sozialpolitischen Bestrebungen wieder zur Geltung. Habe sich doch die Entente schon inmitten ihres imperialistischen Friedensvertrages zu einer Konzession an diesen Gedanken gezwungen gesehen und vor der internationalen Arbeiterschaft eine Verbeugung machen müssen. Die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz (Sp. 380), die der Redner im einzelnen besprach, bedeuteten für das Deutsche Reich zwar praktisch insofern nicht viel, als unsere Sozialpolitik in fast allen Punkten bereits die Anforderungen erfülle oder übertreffe, die die Vertragsentwürfe und Empfehlungen von Washington an sie stellten. Ihre grundsätzliche Bedeutung sei aber doch recht erheblich, weil nur auf dem Wege einer gewissen Internationalisierung die Fortschritte der deutschen Sozialpolitik, besonders auch diejenigen der Revolutionszeit, gesichert werden könnten. Staatssekretär Müller ließ seine Ausführungen in einen warmen Appell zu gesteigerter Arbeit ausklingen, da diese erforderlich sei, um den Gedanken der Sozialpolitik vor Schaden zu bewahren und Frauen und Kinder vor dem Hungertode zu retten.

Schließlich warnte Prof. Dr. Manes vor der Auffassung, man dürfe jetzt, wo die Arbeiter selbst in Deutschland die Macht erlangt haben, auf die Teilnahme an der Gestaltung der Sozialpolitik verzichten. Freilich gelte es jetzt, auch in der Sozialpolitik sich an die veränderte Lage anzupassen, d. h. nicht eine Sozialpolitik des Geldes, sondern mehr eine solche der Gesinnung zu treiben. Auch müsse darauf Bedacht genommen werden, die sozialpolitischen Einrichtungen so einfach wie möglich zu gestalten, besonders im Versicherungswesen, schon weil wir darauf angewiesen seien, daß das Ausland uns nachfolge, und dies nie geschehen werde, wenn wir einen verwickelten und kostspieligen Verwaltungsapparat auf dem Gebiete der Sozialversicherung unterhielten. Prof. Manes ging dann noch auf die Verelendung der Geistesarbeiter ein und würdigte sie in ihrer Bedeutung für die Weltkultur. Seine Ausführungen mündeten in die Forderung nach Revision des Friedensvertrages aus.

Das war überhaupt der Grundton, der durch die Veranstaltung hindurchging: unter dem geltenden Friedensvertrag ist die Rettung der deutschen Wirtschaft und der europäischen Kultur vor Vernichtung und vor Bolschewisierung nicht möglich. Die Entente muß das endlich einsehen; die Mark, die nur noch 4 Pfennig gilt, ist ein ernster Warner, — auch für sie!

Zwei neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform sind in den letzten Tagen gegründet worden: am 29. Januar in Karlsruhe, wo sich der Direktor des Gewerbeaufsichtsamtes Reg.-Rat Dr.-Ing. Ritzmann und die Gewerbeaufsichtsbeamten Dr. Angelica Siquet und Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Emele besonders um die Gründung verdient gemacht haben, und am 2. Februar in Dresden, wo die Vorarbeiten von Geh. Reg.-Rat Dr. Apelt in Verbindung mit Minister a. D. Buck, Exz. v. Nostitz, Geh. Kommerzienrat Kollenbusch, Reg.-Rat Gerth und anderen Herren geleistet worden sind. Wir werden über die Gründungsversammlungen noch ausführlicher berichten.

Soziale Zustände.

Schließung von Eisenbahnwerkstätten. Trotzdem Arbeiterzahl und Arbeitslöhne in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten im Jahre 1919 beträchtlich erhöht und auch die Rohstoffbelieferung er-

heblich gesteigert wurde, gingen die Leistungen ständig zurück und erreichten in der letzten Zeit einen solchen Tiefstand, daß eine Weiterführung mancher Betriebe unter den bestehenden Verhältnissen ausgeschlossen schien. Alle Versuche, die Leistungsfähigkeit der Werkstätten zu heben, scheiterten, und am bedauerlichsten ist, daß es nicht einmal den zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitervertretungen gelang, eine Besserung herbeizuführen. Infolgedessen sah sich die Eisenbahnverwaltung gezwungen, radikal vorzugehen und eine größere Anzahl der unproduktivsten Werkstätten zu schließen, um sie in kürzester Frist unter veränderten Bedingungen wieder zu eröffnen. Nach den in der Privatindustrie damit gemachten guten Erfahrungen wird die Akkordarbeit eingeführt, wobei für den Grundlohn der letzte vereinbarte Tarif maßgebend ist. Ferner wird strenge Einhaltung des Achtstundentages und des Rauchverbotes gefordert werden. Hand in Hand mit dieser Änderung der Arbeitsbedingungen wird eine Neuordnung der Organisation gehen. An der Spitze der Hauptwerkstätten sollen mit weitgehenden Befugnissen und eigener Verantwortung ausgestattete Leiter stehen, auch wird durch eine sorgfältige Unkostenermittlung die Wirtschaftlichkeit jeder Arbeitsausführung überwacht werden, um die Leistungen der Werkstätten untereinander und mit gleichartigen Industrieunternehmungen vergleichen zu können. Wie zu erwarten war, stoßen diese Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung auf den heftigsten Widerstand der Arbeiter. Zurzeit finden im Eisenbahnministerium Besprechungen mit Vertretern der Eisenbahnerorganisationen statt. Hoffentlich führen sie im Interesse unseres gesamten Wirtschaftslebens zu einem baldigen befriedigenden Abschluß. Denn die wesentlichste Voraussetzung einer geregelten Lebensmittel- und Kohlenversorgung ist die gesteigerte Leistungsfähigkeit unserer Eisenbahnen.

Die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten wegen Verdrängung aus der Arbeit in der Tschechoslowakei ist durch eine Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1919 erfolgt. Diese Verordnung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

§ 1. Es werden Arbeiterschiedsgerichte errichtet, die über die Ansprüche auf Ersatz des Schadens entscheiden, der dem Angehörigen einer Fachorganisation dadurch zugefügt wurde, daß Angehörige einer anderen Fachorganisation durch unerlaubten Druck seine Entlassung aus der Arbeit oder Nichteinstellung in dieselbe erzwungen haben, weil er nicht in ihre Organisation übertreten oder aus seiner bisherigen Organisation ausscheiden wollte.

§ 2. Das Schiedsgericht tritt bei jenem Bezirksgerichte zusammen, in dessen Sprengel der Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Arbeiter, auf den ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, arbeitete oder arbeiten wollte.

Das Gericht besteht aus sechs Beisitzern und dem Vorsitzenden. Von den Beisitzern werden je drei von den Ausschüssen der Ortsgruppen (Zweigstellen) jener Organisation gewählt, der der betroffene Arbeiter angehört, und von jener Organisation, deren Mitglied des Drucks beschuldigt wird.

Vorsitzender des Gerichts ist der Vorsteher des Zivilbezirksgerichtes, das für den im ersten Abs. bezeichneten Ort zuständig ist, oder ein von ihm bezeichneter Richter dieses Gerichtes.

§ 3. Den Zusammentritt des Gerichtes bewirkt der Vorsitzende der Ortsgruppe (Zweigstelle), deren Mitglied der betroffene Arbeiter ist....

§ 4 Abs. 3. Wenn es einen Vergleich, den herbeizuführen es immer versuchen soll, nicht erzielt, hat das Gericht die Angelegenheit nach freiem Ermessen zu entscheiden; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

Über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgesetzt, in welchem auch angeführt werden muß, welche Entscheidung ergangen ist und mit wieviel Stimmen sie gefällt wurde.

Das Protokoll unterschreiben alle Mitglieder des Gerichtes. Die Verweigerung der Unterschrift ist für die Gültigkeit des Erkenntnisses ohne Wirkung.

§ 5. Das Gericht erkennt mit Entscheidung, ob und von welchem Angehörigen der geklagten Organisation ein unerlaubter Druck (§ 1) ausgeübt wurde, welcher Schaden dem Betroffenen entstanden ist und wen die Pflicht des Schadenersatzes trifft. Der Schaden ist in dem Ausmaß des entgangenen Lohnes zu bemessen, falls nicht ein niedrigerer Schaden erwiesen ist. Ein höherer Ersatzanspruch ist auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, wobei das erkennende Gericht durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden ist.

§ 6. Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung der Zentrale der Fachorganisation oder eines Funktionärs (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden ist, haftet diese Organisation mit ihrem Vermögen für den Schaden.

Wenn festgestellt wird, daß der Druck auf Geheiß, auf Antrieb oder mit Zustimmung einer Ortsgruppe (Zweigstelle), oder eines Funktionärs der Ortsgruppe (Ausschußmitgliedes, Beamten oder Vertrauensmannes der Organisation) ausgeübt worden ist, so haftet diese Ortsgruppe (Zweigstelle) mit ihrem Vermögen für den Schaden.

Wenn die Ortsgruppe (Zweigstelle) den Schaden nicht vergütet, zu dessen Ersatz sie verurteilt worden ist, kann der Betroffene verlangen, daß die Fachorganisation diese Ortsgruppe aus ihrem Verbande ausschließe. Wenn die Fachorganisation dies nicht tut oder die ausgeschlossene Ortsgruppe (Zweigstelle), vor Ablauf eines Jahres in den Verband wieder aufnimmt, ist sie selbst verpflichtet, den von dem Schiedsgericht zugesprochenen Schadenersatz zu bezahlen.

Wenn das Gericht weder die Mitschuld der Zentrale der Fachorganisation noch einer ihrer Ortsgruppen (Zweigstelle) feststellt, kann mittels Erkenntnisses ausgesprochen werden, daß die Fachorganisation zur Ausschließung des schuldtragenden Mitgliedes verpflichtet ist. Wenn die Fachorganisation diesem Erkenntnisse nicht entspricht oder den Ausgeschlossenen neuerlich vor Ablauf einer vom Gericht bemessenen Frist, die jedoch nicht länger als ein Jahr sein darf, wieder als Mitglied aufnimmt, ist sie verpflichtet, dem Betroffenen den Betrag zu ersetzen, der ihm vom Schiedsgericht zugesprochen worden ist.

§ 7. In allen Fällen eines durch Urteil oder Vergleich festgestellten unerlaubten Druckes (§ 1) ist die Organisation, deren Mitglied sich den Druck zuschulden kommen ließ, verpflichtet, darein zu willigen, daß der Betroffene weiter in dem Betriebe, aus dem er durch unerlaubten Druck entlassen wurde, oder in welchen er wegen des unerlaubten Druckes nicht aufgenommen wurde, beschäftigt werde.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen solchen Arbeiter unter den früheren Arbeitsbedingungen wieder in die Arbeit aufzunehmen.

§ 9. Wenn das Erkenntnis mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen wurde, ist es — den Fall des § 10 ausgenommen — rechtskräftig und gerichtlich vollstreckbar.

Wurde es nicht mit dieser Mehrheit beschlossen, so ist dagegen Berufung zulässig, die bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts binnen 8 Tagen nach Zustellung schriftlich zu überreichen ist.

Der Vorsitzende verleibt die Berufung den Akten ein und legt sie dem Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag vor, welches von Fall zu Fall das Zentral-Arbeiter-Schiedsgericht einberuft.

Als Beisitzer dieses Gerichtes entsenden die Vorstände der Zentralen der beteiligten Fachorganisationen je zwei Beisitzer und die Vollzugsausschüsse der beteiligten politischen Parteien je einen Beisitzer.

Der Vorsitzende dieses Gerichtes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag oder dessen Stellvertreter.

Die Bestimmungen der §§ 3—8 sind analog auf die Verhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht anzuwenden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 10. Wenn das Schiedsgericht erkannt hat, daß die Fachorganisationen zum Schadenersatz verpflichtet ist, muß das Erkenntnis dem Zentralschiedsgerichte zur Überprüfung vorgelegt werden, als ob Berufung erhoben wäre, auch wenn die Organisation sich an der Verhandlung nicht beteiligt hat.

§ 13. Was in dieser Verordnung von Arbeitern bestimmt wird, bezieht sich auch auf Beamte und Angestellte.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind der Justizminister und der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Es wird hier in entschlossener Weise gegen den Terror Front gemacht, wie er leider auch in Deutschland vorkommt. Besonders hervorzuheben ist die paritätische Zusammensetzung der Schiedsgerichte aus je 3 Mitgliedern der streitenden Parteien. Das einzig neutrale Mitglied des Gerichtes ist der Vorsitzende, der jedoch nur bei Stimmengleichheit der Beisitzer stimmberechtigt ist. Die Schuldigen werden sehr scharf herangezogen und sind unter Umständen aus ihrer Organisation bis zur Dauer eines Jahres auszuschließen. Sie sind dem Geschädigten zum Ersatze des entgangenen Lohnes verpflichtet. Es wäre nur zu begrüßen, wenn auch bei uns die Gesinnungsfreiheit der Arbeiter recht bald besser als bisher geschützt würde. Ob dabei ähnliche Wege wie in der Tschechoslowakei beschritten werden müssen, wird nicht zuletzt vom Ergebnis der schwebenden Verhandlungen unter den Spitzenverbänden selbst (Sp. 350) abhängen. Wir würden es lieber sehen, wenn gesetzliche Maßnahmen, die immerhin manches Bedenkliche haben, vermieden würden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Verständigung zwischen deutschen und französischen Gewerkschaften über Fragen des Wiederaufbaues Nordfrankreichs ist nach Verhandlungen der Bauarbeiterführer Paeplow, Silberschmidt und Chauvin zustande gekommen. Nach Meldungen der französischen Presse sind für die reichsdeutschen und deutschösterreichischen Wiederaufbauarbeiter folgende Sicherungen übereinstimmend als notwendig anerkannt worden:

Anerkennung des Rechtes für die deutschen Arbeiter, zum Zweck der Arbeit nach Frankreich zu kommen, vorausgesetzt, daß sie hierfür bestimmt sind und den örtlichen Arbeitern keine Konkurrenz machen.

Bezahlung der deutschen Arbeiter nach dem ortsüblichen Normaltarif.

Freie Ausübung des Rechtes der Aussprache und Kontrolle über hygienische Fragen, Ernährung, Schlafräume und Schutz vor Unfällen auf den Arbeitsstellen und in den Quartieren.

Genuß der gewerkschaftlichen Freiheiten.

Freiheit, jederzeit in die Heimat zurückzukehren.

Freier, unzensierter Briefverkehr mit der Heimat.

Pflichtversicherung gegen Krankheit, Unfälle, Invalidität usw.
Anerkennung des Achtstundentages.

Es fragt sich nun, ob sich auch die Regierungen über diese unkte zu verständigen vermögen.

Eine Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe in Bayern. n einer von den meisten Organisationen der freien Berufe durch bevollächtigte Vertreter beschickten Versammlung, wurde, wie schon kurz mitgeilt (Sp. 394), die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft beschlossen. hre Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen id sozialen Interessen der den freien Berufen angehörigen geistigen Arter, die unter den Zeitverhältnissen besonders schwer zu leiden haben und ier geschlossenen, einheitlichen Vertretung im öffentlichen Leben deshalb bedingt bedürfen. Die Versammlung wählte einen provisorischen fünfiedrigen Arbeitsausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Anwalts- d Ärztestandes, der Künstler, des Schrifttums einschließlich der Presse und r Privatlehrer zusammensetzt und der mit dem Entwurf der Satzung und s Arbeitsplanes betraut wurde. Auch die Vorarbeiten für die Behandlung iger besonders wichtiger und vordringlicher Materien, wie der Fragen der ufsteuer für die Leistungen geistiger Arbeiter, des Arbeitsgesetzbuches d der Arbeitsvermittlung, wurden von dem provisorischen Ausschuß bereits Angriff genommen, weil es sich hier zum Teil um Lebensinteressen der ien Berufe handelt, deren energische Wahrnehmung keinen Aufschub verigt. Die „Soz. Prax." wird über den Fortgang der beachtlichen Bezung berichten.

Arbeiterschutz.

Ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankrtschaften ist in der Nationalversammlung am 17. Dezember einnmig angenommen worden. Es lautet:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden en im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- Schankwirtschaften, insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung die Art der Entlohnung weiblicher Angestellten, Vorschriften zu erlassen.

Wer den nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit ängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Die Vorschriften sind den Volksvertretungen des betreffenden Landes erzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn es die Volksvertretung angt."

Wenn auf Grund dieses Rahmengesetzes keine unbillige Verngung von Frauenarbeit durch Männerarbeit erfolgt, sondern dort eingegriffen wird, wo sittliche und hygienische Gefahren ehen, heißen wir es willkommen, daß Mißständen ein Ende gecht werden soll, die nachgerade wirklich unerträglich geworden en.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsnot, Mietsteigerung und Mieterschutz.

Herr Patentanwalt Ed. Breslauer — Mieter-Beisitzer des Mietsungsamtes in Leipzig schreibt uns:

Den Aufsatz von Emil Kloth, in Nr. 13 der „Soz. Prax." möchte m Interesse der Allgemeinheit nicht unwidersprochen lassen. Da ich von ung des Krieges an Beisitzer des hiesigen Mieteinigungsamtes bin, so be ich aus meiner Erfahrung heraus, zu den Anschauungen des Herrn h Stellung nehmen zu können.

Herr Kloth geht davon aus, daß der wirksamste Mieterschutz unzweifel- die Herstellung vieler preiswerter Wohnungen sei. Bei den heutigen kosten scheidet aber die große Bautätigkeit von vornherein aus, weil die hungskosten der Wohnungen unerschwingliche Mieten ergeben würden. weist dies auch an einem Beispiel zahlenmäßig nach. Seine Schlußrungen aber, die er hieraus zieht, erscheinen mir im höchsten Grade get, Beunruhigungen in die Kreise, sowohl der Vermieter, als der Mieter ringen, wenn er sagt:

„Letzten Endes werden wir also uns schon mit der bitteren, aber unabbaren Tatsache abzufinden haben, den Mietpreis, gleich den Gestehungs- Verwaltungskosten der Wohnungen zu setzen, wenn wir überhaupt nungen bekommen wollen."

Es ist nicht ganz verständlich, ob hierbei nur die Mietpreise für die nungen neuzuerbauender Häuser gemeint sein soll, oder ob auch die en für Wohnungen bestehender Häuser dieser Steigerung folgen sollen. eres soll hier nicht angenommen werden, da schon von behördlichen und ren maßgebenden Stellen darauf hingewiesen ist, daß dem Unheil vorigt werden muß, daß die Mieten in den vorhandenen Wohnhäusern rch künstlich in die Höhe getrieben werden, daß die Gestehungskosten der zu erbauenden Häuser für die Höhe der Mieten allgemein zugrunde t werden. Diesem Übelstand sollte gerade dadurch vorgebeugt werden, der Staat die Mehrkosten der Baustoffe zum großen Teil übernimmt. ind auch bereits Millionen dafür aufgewendet worden. Der Weg hat ber nicht als gangbar erwiesen, einerseits, weil die Kosten vom Staat aufgebracht werden können, andererseits, weil sofort eine Preistreiberei für Baustoffe eingesetzt hat, die jede staatliche Beihilfe illusorisch macht, und alle Fachkreise sind daher bemüht, die Frage in anderer Weise zu lösen.

Den Mietpreis in Neubauten nach den Gestehungskosten festsetzen zu dürfen, würde auch dann keinen Anreiz für die Vermieter von Miethäusern bilden, weil diese mehrfach höheren Mietpreise nur für die wenigen Jahre der bestehenden Wohnungsnot bezahlt werden würde. Der Hausbesitzer müßte also mit großen Verlusten rechnen, die nicht wieder einzubringen wären. Die Mieten, auch dieser neugebauten Häuser, werden allmählich auf die der bestehenden Häuser heruntersinken müssen, ohne daß es ein Mittel gibt, dies zu verhindern. Je schneller die Wohnungsnot gehoben wird, desto schneller würde dieser Verlust für den Neubauvermieter eintreten. Es ist deshalb auch das von Herrn Kloth erwähnte Mittel, den Mietpreis entsprechend den Gestehungskosten der Wohnung zu setzen, kein Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnot, das durchgreifend wirken kann.

Herr Kloth wirft auch die Frage auf, „ob nicht die durch die allgemeine Teuerung herbeigeführte Steigerung der Mietpreise als eine zwar unangenehme, nichts desto weniger, jedoch unausbleibliche, und nicht zu umgehende Begleiterscheinung der Verteuerung unserer gesamten Lebenshaltung von den Mietern hingenommen werden muß." Er bejaht diese Frage. Es muß aber demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß unter der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung alle Mieter eines Hauses ebenso leiden, wie die Vermieter. Anders steht es mit der Steigerung der Unkosten, die durch die allgemeine Teuerung auf das Haus fällt. Diese kommt für die Mietsteigerungen wohl in Betracht und sie werden wohl allerorts berücksichtigt.

In Leipzig werden im Mieteinigungsamt die Mieterhöhungen nach den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt. Der Mehraufwand an Hausunkosten wird gegenüber der Miete vor dem Kriege berücksichtigt und es beträgt zur Zeit die zugestandene Mieterhöhung durchschnittlich etwa 15—20%. Die Kosten der Zentralheizung werden wie auch an anderen Orten gesondert von der Wohnungsmiete verhandelt.

Die „schwierige Lage" der Hausbesitzer wird nicht verkannt. Es darf aber nicht vergessen werden, daß diejenigen, die ihr Vermögen in anderer Weise als im Hausbesitz angelegt haben, durch den Krieg in gleiche Lage gekommen sind. Selbst der, welcher sein Geld in Staatspapieren angelegt hat, muß heute mit einem wesentlichen Kursverlust rechnen und mit Zinserträgen wie in normalen Zeiten die in keinem Verhältnis zu der allgemeinen Teuerungslage stehen. Wenn dem Mehraufwand an Hausunkosten durch entsprechende Steigerung der Mieten Rechnung getragen wird, so liegt hierin schon für den Hausbesitz eine Berücksichtigung, auf welche bei allen anderen Kapitalsanlagen dieser Art verzichtet werden muß. In „schwierige Lage" kommt der Hausbesitz namentlich dort, wo das in das Haus hineingesteckte Vermögen zu gering gegenüber dem Hauswert ist. Je größer hierbei die Spannung des eigenen Vermögens gegenüber dem Geliehenen ist, desto eher läuft naturgemäß der Hausbesitzer Gefahr, daß seine — hierbei spekulative — Kapitalsanlage mißglückt, und diese Gefahr steigt in so unsicheren Zeiten, wie die jetzigen, wesentlich.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Hausbesitz nach den bestehenden Verhältnissen eine Jahresbilanz aufstellen darf, ohne daß er gezwungen wäre, für die Abnutzung des Hauses eine Abschreibung zu machen. Jede andere Handelsbilanz erfordert die Herabminderung des Wertes für das Betriebsinventar, die Baulichkeiten usw. in einer Höhe, welche der wirklichen Abnutzung entspricht. Diese Vorschrift besteht nicht für die Eigentümer von Wohnhäusern, vielmehr wird der Wert des Hauses ständig — auch dann, — wenn die Wohnungen im Laufe der Jahre „unmodern" geworden sind gleichbleibend oder steigend eingeschätzt. Der Hausbesitzer erwartet auch dann und nach jahrelanger Abnutzung wenigstens eine 6%ige Verzinsung des Kapitals, welches er aufgewendet hat.

Auch bei wohlwollender Beurteilung des Hausbesitzers kann nicht mehr gefordert werden, als eine Mietsteigerung, die den tatsächlichen Bauunkosten entspricht. Die Hausbesitzer sind heute in der glücklichen Lage, daß alle ihre Wohnungen sicher vermietet werden. Sie brauchen also nicht mit Verlusten zu rechnen, wie in normalen Zeiten, in denen 3—4% der Wohnungen leer stehen.

Zum Schlusse soll nochmals die Wohnungsnot berührt werden. Wir dürfen nicht übersehen, daß eine noch so große Mietssteigerung die bestehende Wohnungsnot nicht beseitigt, da tatsächlich die Kohlen und die Baustoffe fehlen. Ein wesentliches Mehr an Wohnungen kann also auch dann nicht erwartet werden, wenn die Mieten nach den Gestehungskosten von Neubauten berechnet werden dürfen. Emil Kloth hat in dem Schlußabsatz des genannten Artikels schon darauf hingewiesen, daß das Ideal zur Beseitigung der Wohnungsnot die Beschaffung von Ein- oder Zweifamilienhäusern wäre, und er weist darauf hin, daß es auch hierbei notwendige Voraussetzung sei, den Mangel an Kohlen und Baustoffen zu beseitigen. Bei der Flachbauweise können aber auch andere als gebrannte Baustoffe Verwendung finden, und es steigt schon allenthalben der Gedanke auf, zu den altbewährten Lehmbauten zurückzukehren. Auch das Reichsarbeitsministerium ist bemüht, den Lehmbauten für Siedelungen aller Art Eingang zu verschaffen. Wenn die Gemeinden billiges Bauland zur Verfügung stellen und die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern als Lehmbauten begünstigen, so könnten sofort, trotz der Kohlennot überall Häuser aufgeführt und Wohnungen aufgebaut werden, wo Lehm zur Verfügung steht. Es ist auch nicht abzusehen, daß eine andere Lösung der Wohnungsfrage möglich ist, als durch sparsamste Bauweise. Solange aber gebrannte Baustoffe nicht zu haben sind, und das Bauholz nicht billiger wird, kommen nur Bauten aus ungebrannten Baustoffen, wie der Lehm einer ist, in Frage. Wenn der Wohnungsnot möglichst schnell abgeholfen werden soll, müssen wir den Lehmbauten die allergrößte Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (13 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bekanntmachung.

Die Stelle einer ausgebildeten

Stadtfürsorgerin

ist sofort zu besetzen. Die Stadtfürsorgerin soll für alle Zweige des Wohlfahrtswesens in **leitender** Stellung tätig sein. Verlangt wird gründliche Ausbildung in allen Wohlfahrtszweigen, Erfahrung in praktischer sozialer Arbeit und organisatorische Befähigung.

Eingehende Bewerbungen nebst Zeugnissen und Bild sind erwünscht. Gehalt nach Vereinbarung.

Für die Leitung unseres Pfleglingsheimes für alte und sieche Arme und einer Säuglingsstation wird eine gründlich ausgebildete

Fürsorgerin

gesucht, die auch in der städtischen Wohlfahrtszentrale nach Bedarf tätig sein soll. Erfahrung in der Kranken-, Säuglings- und Tuberkulosepflege erwünscht.

Eingehenden Bewerbungen sind Zeugnisse und Bild beizufügen. Gehalt nach Vereinbarung. Antritt möglichst bald.

Greifswald, den 21. Januar 1920. **Der Magistrat.**
Fleischmann.

Zu baldigem Eintritt wird für großes gemeinn. Unternehmen des **Siedelungs- und Kleinwohnungsbaues** eine geeignete Persönlichkeit als

Leiter des lit. Büros

gesucht. In Frage kommen nur erstklassige Kräfte mit Organisationstalent, volkswirtschaftl. Bildung und Befähigung zur Redaktion eines Fachblattes.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 19/II** an Gustav Fischer, Verlag, Jena erbeten. Diskretion zugesichert.

Sozialbeamter

26 Jahre alt, seminaristisch gebildet, mehrere Jahre Praxis, besondere Erfahrung in **Jugendpflege, -Fürsorge, -Gerichtshilfe und Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenfürsorge,** organisatorisch, agitatorisch u. journalistisch gewandt, guter Redner, beste Zeugnisse (auch der Presse) u. Referenzen, sucht sofort oder später möglichst selbständige Stellung bei Behörden od. Privaten, Jugend-, Fürsorge- oder Wohlfahrtsamt bevorzugt.

Gefl. Angebote unter **S. P. 19/I** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S.

1920. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Über

Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwanzig Vorlesungen

von **Karl Diehl**

Dritte unveränderte Auflage.

(VI, 492 Seiten gr. 8°.) 1920. **Preis: 14 Mark, geb. 17 Mark 50 Pf.**
(+ Teuerungszuschlag)

Preußisches Verwaltungs-Blatt 1911 Nr. 42:

Zur Einführung in die sozialistische Gedankenwelt und sozialistische wie anarchistische Bewegung leistet Diehl ganz vorzügliche Dienste Er ist ein Führer, dem man sich allenthalben ruhig anvertrauen kann, er läßt nicht im Stich.

Frankfurter Zeitung vom 16. April 1911:

Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen. . . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die Soziale Praxis empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Leitfaden zum Studium der politischen Oekonomie.

Von

Prof. Dr. **J. Conrad,** Halle a. S.

Erster Teil: **Nationalökonomie.**

Zehnte, unveränderte Auflage bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg i. Pr. (VII, 114 S. gr. 8°.) 1920. M. 5.—, geb. M. 8.–
(+ Teuerungszuschlag)

Inhalt: Einleitung: 1. Das Wesen der polit. Oekonomie. 2. Die Stellung der polit. Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften. Allgemeine Literatur. Grundbegriffe. — I. Die Lehre von der Produktion. 1. Die Grundlagen der Produktion. 2. Das Geld. 3. Der Kredit. 4. Die Arten der Volkswirtschaft. 5. Der Preis. 6. Das Bankwesen. 7. Das Börsenwesen. 8. Die Erwerbsgesellschaften. Die volkswirtschaftl. Krisen. — II. Die Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft. — III. Die Geschichte der politischen Oekonomie.

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.**

Sechste, ergänzte Auflage bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Königsberg i. Pr. (VIII, 147 S. gr. 8°.) 1919. M. 5.60, geb. M. 8.–
(+ Teuerungszuschlag)

Inhalt: Einleitung. Gesellschaft und Staat. Staat und Wirtschaft. — I. Urgewerbe. 1. Die Land- und Forstwirtschaft. 2. Der Bergbau. — II. Die stoffveredelnden Gewerbe. 1. Die Entwicklung der Gewerbe. 2. Die gewerblichen Arbeiter. — III. Der Handel. — IV. Der Verkehr. — V. Sparkassen- und Versicherungswesen. — VI. Bevölkerungswesen. — VII. Wohlfahrtspflege und Armwesen.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt ab 23. January 19 mit nachstehenden Preiszuschlägen:

1) Teuerungszuschlag des Verlages
für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 100
für die 1917 und 1918 erschienenen Werke 50
für die 1919 erschienenen Werke 25

2) Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung.

Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valuta-Ausgleich berechnet.

Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Jena ***Gustav Fischer,*** *Verlagsbuchhandlung.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 11. Februar 1920. Nummer 20.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

e Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht. I. Von r. E. Francke, Frankfurt a. M. 441

gemeine Sozialpolitik 445
ür eine internationale Wirtschaftsonferenz.
ozialattachés.

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 445
ine Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform.
ine Ortsgruppe Bonn der Gesellschaft für Soziale Reform.
er Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.
ie amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

oziale Zustände 447
um Bau von Bergmannswohnungen. Von Reg.-Rat Krüger, Berlin.
Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten.
Eine Massenkündigung von Landarbeitern in Pommern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten u. Beamten 449
Das skandinavisch-deutsche gewerkschaftliche Kreditabkommen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 449
Die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates.
Beamtenbeiräte bei den preußischen Ministerien.

Arbeiterschutz 450
Stimmen zur Sechsstundenschicht im Bergbau.
Eine neue Bleifarbenverordnung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 452
Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Von Geh. Ob. Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg.

Literarische Mitteilungen 455

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht.

m Dr. E. Francke, Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M.

I.

Der Abschnitt „Schutz der Arbeiter vor Gefahren" in den hresberichten der preußischen Gewerbeaufsicht für 1914—18 bringt nz besonders reichhaltiges Material. Nachdem die Frage, wie die iegseinflüsse auf die Allgemeingesundheit der Arbeiter gewirkt ben, bereits eine Darstellung gefunden hat (Sp. 313 u. 354), len hier die beobachteten Schädigungen durch bestimmte Giftstoffe sprochen werden.

Wenn wir zur Besprechung der Einzelheiten übergehen, so tritt nächst als derjenige Industriezweig, der gegen den Frieden die ößte Veränderung aufwies, die Munitionsherstellung besonders rvor. Soweit es sich dabei um die Verarbeitung von Metallen ndelte, waren die Gefahren der Arbeit kaum höher als in anderen ndustrien. Die Herstellung und Verarbeitung von Sprengmitteln gegen brachte zahlreiche Personen mit ihnen in Berührung, die chen gewerblichen Giften bisher völlig fern gestanden hatten; ider zwang auch hier der Menschenmangel zur Einstellung von rbeiterinnen. Erkrankungen waren mit Sicherheit zu erwarten d sind auch nicht ausgeblieben. Wenn sie nicht in dem erwarteten mfang eingetreten sind, so wird das damit erklärt, daß infolge ner starken Überschätzung der Giftwirkungen der Sprengstoffe meist n vornherein kräftige Schutzmaßregeln ergriffen wurden und daß rgster Arbeiterwechsel die Zeit der Beschäftigung mit den Giftstoffen für den einzelnen abkürzte.

Wenn also auch die Einwirkungen der Sprengstoffe erfreulicherweise hinter der Befürchtung zurückblieben, so war doch deutlich festzustellen, daß in den Munitionsbetrieben die mit der Verarbeitung der Metalle Beschäftigten gesundheitlich besser standen als die mit der Herstellung und Verwendung der Sprengstoffe. Das geht zahlenmäßig hervor aus den Potsdamer Tabellen, deren Zusammenfassung folgendes Bild gibt:

Von 100 Personen der Munitionsindustrie erkrankten

		in der Metallverarbeitung	in der Verarbeitung aromatischer Nitroverbindungen
1916	Männer	13,5	32,4
	Frauen	40,1	69,4
1917	Männer	18,3	49,2
	Frauen	39,2	104,2

Dabei zeigt sich auch eine um das mehrfache erhöhte Erkrankungsziffer der Frauen, insbesondere bei den Erkrankungen der Verdauungsorgane, die, für beide Zweige der Munitionsindustrie zusammengerechnet,

1916: 12,8% m. gegen 37,2% w. und 1917: 27,1% m. gegen 62,3% w. betrugen. Leider fehlen die Zahlen für 1918. — Abhilfe wurde versucht und z. T. auch erzielt durch ärztliche Untersuchung vor Aufnahme und während des Verlaufs der Arbeit, Ausscheidung besonders Disponierter, Beschaffung von Arbeitskleidern, Handtüchern, Seife, Einrichtung von Wasch- und Badeanstalten, Krankenhäusern u. ä. Manches davon wurde durch den steigenden Rohstoffmangel immer mehr erschwert.

Als die harmlosesten Munitionsbetriebe erscheinen die Schwarzpulver- und Ammonpulverfabriken. Aus ihnen wird z. T. starke Zunahme der Erkrankungen der Atmungsorgane und außerordentliche Verbreitung der Grippe gemeldet. Die einzigen spezifischen Erkrankungen in Ammonpulverbetrieben seien jedoch Hautgeschwüre und Furunkel, die auf die leichte Verstaubbarkeit des Ammonpulvers und seine hygroskopischen Eigenschaften zurückzuführen seien.

Von den Nitrokörpern wird die Pikrinsäure als der unschuldigste bezeichnet. Sie scheint nur leichte Einwirkungen (Übelkeit, Kopfschmerz, Schwindel, Hautausschläge) hervorgerufen zu haben, die sich teilweise auf den weiblichen Teil der Arbeiterschaft beschränkt haben. Als gutes Schutzmittel hat sich regelmäßiger Milchgenuß bewährt; Arbeitsaufgabe und Arbeitsausschluß scheinen nur in wenigen Fällen stattgefunden zu haben. Die Hautausschläge ließen sich durch Tragen von Handschuhen verhüten. Drei schwere auf Pikrinsäure zurückgeführte Erkrankungsfälle (Potsdam) erwiesen sich als Fehldiagnosen. Die durch Pikrinsäure hervorgerufene Gelbfärbung beeinträchtigte das Gesamtbefinden nicht. In der Pikrinsäurepresserei konnte die Staubbelästigung nicht durch Einbau einer Entstaubungsanlage beseitigt werden, da hierdurch die Explosionsgefahr erhöht worden wäre. Die Arbeiter mußten Respiratoren tragen; auch trat allmähliche Gewöhnung an den Pikrinsäurestaub ein.

Von Dinitrophenol hören wir nur, daß es eitrige Hautentzündungen hervorgerufen hat, von Trinitromethan, daß es in Einzelfällen in Verdacht stand, akute gelbe Leberatrophie bewirkt zu haben. Nitroglykol sei leicht flüchtig; wo seine Dämpfe nicht abgesaugt werden konnten, erregten sie Schwindelgefühl und Blut-

andrang zum Kopf. Schädigungen wurden dabei nicht beobachtet, die Arbeiter gewöhnten sich daran. Trinitronaphtalin in Pulverform reizte die Schleimhäute und Augen stark; diese Wirkungen verschwanden, wenn man den Stoff in gekörnter Form bearbeitete. Nach dieser Erfahrung gab man die pulverige Form zugunsten der gekörnten völlig auf. T-Stoff wird als eine tränenerregende Flüssigkeit geschildert, die beim Einfüllen in Granaten die Augen stark reizte. Mit der Zeit trat z. T. Gewöhnung ein, ein anderer Teil der Arbeiterschaft mußte den Betrieb verlassen. Auch Hauterkrankungen wurden durch den T-Stoff hervorgerufen. Der Reizstoff Clark wirkte beim Abfüllen in Glasflaschen auf Haut und Schleimhäute. Gute Schutzmaßregeln, die die Arbeit tunlichst unter Abschluß verrichten ließen, verhüteten alle ernsteren Erkrankungen. Chlorkalk, der den Giftstoff zerstörte, war den Arbeitern außerdem stets als Schutzmittel zur Hand. Ein dritter Gaskampfstoff wird ebensowenig wie die vorhergehenden chemisch bezeichnet; bei seiner Verarbeitung seien infolge guter Schutzmaßnahmen (weitgehende Mechanisierung und Abschließung des Betriebs) keine Erkrankungen vorgekommen.

Die Verarbeitung von Trinitroanisol machte anfänglich starke Schwierigkeiten, da es Hauterkrankungen z. T. schlimmer Art und Verschwellungen des Gesichts und der Hände, besonders bei Alkoholikern und Frauen, hervorrief. In einem Betrieb bekamen von 40 Arbeiterinnen 30 Ekzeme, worauf die Beteiligten die Weiterverarbeitung des Stoffes verweigerten. Er wurde in diesem Fall durch Trinitrotoluol ersetzt. Erst als man merkte, daß fast nur das staubförmige Produkt schädlich wirke, fand man die Abhilfe: man verarbeitete es als Flüssigkeit. Die anfänglichen Schwierigkeiten und die erfolgte Abhilfe gehen deutlich aus folgenden Zahlen hervor. Es litten an Hauterkrankungen durch Trinitroanisol in einem Werk des Bezirks Düsseldorf

1914	3,1 %	Männer		
1915	37,8 %	„	11,2 %	Frauen
1916	20,9 %	„	16,0 %	„
1917	5,3 %	„	3,4 %	„
1918	3,6 %	„	3,6 %	„

Auffällig ist hier, im Vergleich mit anderen Giftstoffen, die stärkere Anfälligkeit der Männer.

Nicht völlig geklärt wird in den Berichten die Wirkung des Trinitrotoluols. Während eine Reihe von Berichterstattern keine oder nur leichte, folgenlose Erkrankungen diesem Stoff zur Last legt, melden andere vereinzelte schwere, sogar tödliche Fälle durch ihn, von denen einschränkenderweise allerdings beigefügt wird, daß ein Teil von ihnen möglicherweise auf andere Ursachen zurückzuführen sei. Vorzeitiges Altern, schlechtes Aussehen der Arbeiter an den Schmelzkesseln wird ihm verschiedentlich zur Last gelegt, ebenso verstärktes Hungergefühl. In einem Bezirk (Wiesbaden) wird das völlige Ausbleiben von Erkrankungen durch Trinitroanisol auf die Verhütung der Staubeinatmung beim Zerkleinern durch zweckentsprechende Einrichtungen zurückgeführt.

Als schlimmste aller Nitroverbindungen erscheint das Dinitrobenzol. Bei diesem wie bei manchen anderen gewerblichen Giften traten die Erkrankungen weniger bei der Herstellung auf, die in geschlossener Apparatur erfolgt, als bei der Verarbeitung, also hier beim Einfüllen in die Geschosse. Die Aufnahme findet in Staub- und Dampfform statt. Da die Flüchtigkeit des Dinitrobenzols im Sommer wesentlich erhöht ist, war man zur Kühlung der Arbeitsräume gezwungen und führte z. T. die Sechsstundenschicht unter Fortfall der heißesten Tageszeit von 10—4 Uhr ein, in manchen Werken auch ein erhöhtes Schutzalter von 18 und sogar 20 Jahren für Frauen. Neben diese Schutzmaßnahmen trat starke Absaugung an den Abfüllstellen, besondere Arbeitskleidung, Mundschwämme, Baden, Verbesserung der Ernährung durch Milchzulagen, Alkoholentzug und Belehrung. Fehlte diese Fürsorge, so traten die Anilismusfälle zahlreich auf, namentlich bei Frauen. In 2 Füllwerken des Wiesbadener Bezirks erkrankten im Oktober 1917 5,44 %, im Oktober 1918 2,27 % der weiblichen Belegschaft. Von einem Werk des Lüneburger Bezirks, das die Füllung von Granaten mit Dinitrobenzol erst gegen Kriegsende aufnahm, erfahren wir, daß im Juli bis Oktober 1918 von 200 Arbeitern 68 erkrankten. Die Dauer der Erkrankungen war meist unter 14 Tage, Einzelfälle brauchten bis 52, ja 60 Tage zur Ausheilung. Die guten Einrichtungen des Großbetriebs setzten die Zahl der Fälle stark herab, obwohl sich auch hier einzelne schwere, ja Todesfälle nicht vermeiden ließen, die mit der besonderen Disposition der Betroffenen erklärt werden. Ein Werk hatte infolge nichtgeeigneter Nitrierapparate so starke Häufung von Anilismusfällen, daß es die Fabrikation aufgab. Wie sehr schlechte Betriebseinrichtungen schaden, hören wir aus der Schilderung eines reinen Kriegsbetriebs des Trierer Bezirks: überhastet gebau ohne sachkundige Betriebsleitung und eingearbeiteten Arbeiterstamm mit schlechter Unterkunft, schlechtem Menschenmaterial, das, aus de Großstadt durch hohe Entlohnung angelockt, sich einem ausschweifende Lebenswandel ergibt. Die Folgen waren zahlreiche, auch schwe Erkrankungen im Gegensatz zu einer gutgeleiteten Fabrik desselbe Bezirks, der monatlich nur ein bis zwei leichte Fälle hatte. — Daß auch Frauen, trotz Warnung, mit Dinitrobenzol beschäftig wurden, wird mehrmals bedauernd festgestellt. — Z. T. dauernd die Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigende Erkrankungen, für d eventuell Entschädigungspflicht in Frage komme, werden aus Köl gemeldet, ebenso Augenschädigungen (Verlernen des zentralen Sehens

Überblickt man die Berichte über die gesundheitlichen Wirkunge der Sprengstoffe, so ergibt sich als Gesamteindruck, daß wesentlic neue Momente dabei kaum zutage treten. Auch die absolute Zah der durch Sprengstoff hervorgerufenen gewerblichen Erkrankungen i hinter der Erwartung zurückgeblieben; im Vergleich mit dem Hee der „sonstigen Erkrankungen" treten Vergiftungen und Hauter krankungen unter sonst gleichen Umständen stark zurück, besonder ist dies der Fall gegen Ende des Krieges, als schon hinreichend Erfahrungen mit den Sprengstoffen gemacht waren und die Al gemeingesundheit geschwächter war (vgl. dazu Statistik über „Werk A S. 994).

Wenn auch naturgemäß in den Berichten die Munitionsindustri am stärksten in den Vordergrund tritt, so findet sich doch auch au den anderen Betrieben eine Fülle wissenswerter Beobachtungen, vo denen nur die wichtigsten kurz wiedergegeben werden können.

Die Blei erzeugenden und verarbeitenden Gewerbe litte unter dem Mangel an Rohstoffen so, daß sie zum großen Teil ihr Betriebe ganz oder teilweise stillegen mußten. Demzufolge finde wir auch nur eine unerhebliche Zahl von Bleierkrankungen. Z. T wurde die Gefahr der Bleivergiftung erhöht durch das Fehlen de Reinigungsmittel, z. B. in Buchdruckereien. Blei- und Zinkhütte weisen, soweit Zahlen vorliegen, nur wenige Erkrankungsfälle au Das wird, außer mit der Einschränkung der Produktion, z. T. mi dem häufigen, z. T. auch mit dem geringen Arbeiterwechsel erklär Ersterer verhütet langandauernde Bleiaufnahme, letzterer erzieh mit den Bleigefahren vertraute und vorsichtige Arbeiter. Da Blei weißfabriken fast ganz still lagen, kamen in ihnen auch keine Blei krankheitsfälle vor. Eine Bleiweißfabrik — Farbwerke A.-G. Düssel dorf — benutzte die erzwungene Betriebspause zum Umbau ihre Betriebs, sodaß nunmehr „die Herstellung von Bleiweiß bis zur fertig gepackten Faß auf rein mechanischem Wege stattfinden kann nachdem das Blei in die sauber ausgewaschene Kammer eingehäng worden ist". Die Bleifarben verbrauchenden Betriebe ersetzen dies allmählich durch andere Farben; für die Eisenkonstruktionswerkstätte sagt der Potsdamer Bericht sogar den dauernden Ausschluß de Bleifarben voraus, da Ersatzfarben, hauptsächlich Eisenmennige un Glimmerfarben, in allgemeinen Gebrauch genommen seien. Da di Verwendung der Bleifarben sich weit schwerer gesundheitlich über wachen läßt als die Herstellung, wäre die Verwirklichung diese Vorhersage ein erheblicher Fortschritt. Eine größere Anzahl vo Bleierkrankungsfällen finden wir lediglich in einer Akkumulatoren fabrik (31 Fälle 1914—18). Erwähnt sei endlich noch, daß Zink hüttenarbeiter sich gegen Grippe wenig widerstandsfähig erwiese haben (12 Todesfälle auf 500 Arbeiter).

Erkrankungen durch Quecksilber waren so gut wie völli verschwunden gewesen. Die erhöhte Benutzung dieses Metalles zu Herstellung von Zündsätzen und als Ersatz anderer Metalle führt anscheinend zu einer größeren Anzahl von Erkrankungen (Zahle sind nicht genannt). In Knallquecksilber- und Sprengkapselfabrike treten weniger bei der Herstellung der Zündsätze Erkrankunge auf als bei ihrer Weiterverarbeitung und bei dem Abknallen un brauchbarer Erzeugnisse. Geschildert werden Hauterkrankungen und Mundfäule. Auch beim Gießen einer quecksilberhaltigen Lager metallegierung traten „leichte Erkrankungen" der beschäftigten Frauen auf, die zu deren Ersatz durch Männer führten. Vorbeugungsmaß nahmen ähnlich wie den für Spiegelbeleganstalten vorgeschriebene verhinderten die weitere Erkrankung der betroffenen Belegschafte und verhüteten Erkrankungen in einigen anderen Quecksilber ge brauchenden Betrieben, wenn auch mancherorts die Durchführung der Vorschriften durch Mangel an Seife, Fehlen von Überkleider und Nichtbenutzen der Badeeinrichtungen recht erschwert wurde.

Sehr erheblich war die Steigerung der Arsenerkrankungsfäll im Bezirk Breslau, dem einzigen, in dem solche erwähnt werden Die Erkrankungsfälle des Arsenhüttenwerks stiegen von 4 i. J. 1914 auf 111 i. J. 1917, um auf 56 i. J. 1918 abzufallen; auf 100 Ver sicherte kamen 1914 73,8 Krankheitsfälle, 1917 231,3, 1918 167,6

Am meisten machte sich die Ätzwirkung der arsenigen Säure auf Haut und Schleimhäute geltend. Auch die bekannten Nasenscheidewanddurchlöcherungen kamen wieder vor. Die Dauer der Erkrankungen nahm ständig zu. Diese Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist lediglich auf Kriegsverhältnisse zurückzuführen (starker Arbeiterwechsel, schlechte Kleidung und Unterkleidung, stürmische Steigerung der Produktion unter teilweiser Vernachlässigung des Arbeiterschutzes). Interessant ist, daß die Arsenhüttenarbeiter von der Grippe fast gänzlich verschont blieben, im Gegensatz zur Belegschaft benachbarter Ammonpulverfabriken.

Erkrankungen durch Phosphor sind in den Berichten nicht erwähnt.

Ein Vergleich der Erkrankungen an Blei, Quecksilber, Arsen und Phosphor mit den Zahlen früherer Jahre ist nicht möglich.

Der Ersatz des fehlenden Terpentins durch Benzol führte, wie zu erwarten war, zu zahlreichen Erkrankungs- und auch einigen Todesfällen im Malergewerbe. Massenerkrankungen entstanden im Lackierraum einer Blechwarenfabrik. Bei Ingebrauchnahme eines benzolhaltigen Lacks erkrankten am 1. Tag 12, am 2. Tag 4, am 3. Tag 3 Personen. Abhilfe wurde durch sinngemäße Anwendung der Verordnung vom 18. 7. 17 betr. Grundzüge für die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen geschaffen. Auch in Klebemitteln war gelegentlich Benzol enthalten, ebenso gab benzolhaltiges Petroleum Anlaß zu Klagen bei Stein- und Buchdruckern. Die beobachteten Beschwerden entsprachen der bekannten Wirkung des Benzols.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Für eine internationale Wirtschaftskonferenz hat sich in letzter Zeit Lord Grey ausgesprochen. In ähnlicher Richtung bewegt sich ein Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes, das den Völkerbundsrat auf die ernste Wirtschaftslage Mitteleuropas hinweist. Unter den führenden Wirtschaftspolitikern Deutschlands festigt sich die Überzeugung, daß es keinen anderen Weg aus dem Valuta- und Wirtschaftselend gibt, als daß die Regierungen der Besiegten und der Sieger gemeinsam unter Zuziehung ihrer besten wirtschaftlichen Sachverständigen in baldige Beratungen über die Wirtschaftsfragen Europas eintreten. Wird nicht endlich dieser Weg beschritten, so begräbt der deutsche Zusammenbruch die europäische Kultur und Sozialpolitik unter seinen Trümmern.

Sozialattachés. Das Auswärtige Amt hat dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbunde auf die Mitteilung, daß sich der internationale Gewerkschaftskongreß in Amsterdam für die Beigabe von Sozialattachés an die Gewerkschaften ausgesprochen habe, geantwortet:

„Das Auswärtige Amt bringt der Frage der Entsendung von Sozialattachés an die Auslandsvertretungen lebhaftes Interesse entgegen. Wie bekannt, hatte die Regierung die Anregung bereits aufgegriffen und Herrn Massenbach der Deutschen Kommission für Italien, der ersten in das bisher feindliche Ausland entsandten deutschen Vertretungsbehörde, als Sachverständigen beigegeben. Ähnliche Kommissarien sind auch bei anderen Auslandsbehörden in Aussicht genommen. Es wird von der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und von den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Ländern abhängen, in welchem Umfange und an welchen Plätzen sich die Einrichtung durchführen läßt. Für die Besetzung der Posten werden, der Aufgabe der Sozialattachés entsprechend, vor allem solche Persönlichkeiten in Frage kommen, die, wie dies auch bei Herrn Massenbach der Fall war, über gute Beziehungen zu den ausländischen Gewerkschaften verfügen und die Sprache des Landes sprechen, in dem sie entsandt werden sollen".

Diese Gesichtspunkte sind durchaus die richtigen. Sie schließen die Möglichkeit ein, daß auch Persönlichkeiten zu Sozialattachés gemacht werden, die nicht selbst Gewerkschafts- oder Parteiführer gewesen sind.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 29. Januar unter großer Beteiligung gegründet worden und hat zu ihrem Vorsitzenden Herrn Dr.-Ing. Ritzmann, Direktor des Badischen Gewerbeaufsichtsamts, gewählt. Sie will in der Hauptsache die im sozialpolitischen Leben stehenden Persönlichkeiten zusammenführen und ihnen ermöglichen, sich abseits des Alltagskampfes sachlich über die schwebenden sozialpolitischen Tagesfragen auszusprechen. Nach dem geschäftlichen Teil trat die Versammlung in die praktische Arbeit mit einem Vortrag des Herrn Arbeitersekretärs Prull über Ausbau der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, der etwa folgendes ausführte: Wenn man früher vom Ausbau der Arbeiterversicherung sprach, dachte man an eine Reihe von Einzelforderungen, z. B. Ersatz der Betriebskrankenkassen durch leistungsfähige Ortskrankenkassen, die obligatorische Familienversicherung, die Wochenhilfe, umfangreiche Anwendung des Heilverfahrens, Erhöhung der Renten, Mitwirkung bei der Verwaltung der Unfallversicherung und volle Vergütung des durch Betriebsunfall verursachten Schadens. Wenn man heute über die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung redet, denkt man weniger an die Einzelforderungen. Man wünscht weit mehr eine großzügige Umwandlung der gesamten sozialen Versicherung. Vor dem Kriege hatten wir drei große Versicherungszweige, Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vergleicht man die Leistungen dieser, so findet man, daß die Unfallverletzten von der Reichsversicherung besonders begünstigt werden; insbesondere die Leistungen der Invalidenversicherung bleiben weit hinter denen der Unfallversicherung zurück. Diese Unterschiede sind auf die historische Entwicklung unserer Arbeiterversicherung zurückzuführen. Die Unfallversicherung ist aus der Haftpflicht des Arbeitgebers entstanden. Sie will Schadenersatz leisten für den durch den Betriebsunfall hervorgerufenen Körperschaden. Bei der Kranken- und Invalidenversicherung dagegen handelt es sich um reine soziale Fürsorge. Diese Verschiedenartigkeit der Grundlage der drei Versicherungszweige entsprach früher dem Rechtsbewußtsein des Volkes. Jetzt fordern jedoch die Versicherten einmütig, daß allen Hilfsbedürftigen ausreichende Fürsorge, ohne Rücksicht auf die Ursache der Körperbeschädigung, zu Teil wird. Es ist selbstverständlich, daß die Erfüllung dieser Forderung große Geldaufwendungen erfordert. Es wird infolgedessen die Frage aufgeworfen werden müssen, wie sich Ersparnisse erzielen lassen. Einen Weg hierzu hat die Kriegsbeschädigtenfürsorge gezeigt, die von dem Heilverfahren den ausgedehntesten Gebrauch macht. Die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, das war die Hauptsache der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Schon in den Lazaretten versuchte man durch geeignete Beschäftigung die Krankheit günstig zu beeinflussen, den Kriegsbeschädigten über die durch die Körperschäden hervorgerufene seelische Niedergeschlagenheit hinwegzuhelfen. An diese Arbeitsbehandlung schloß sich eine von Fachmännern ausgeübte Berufsberatung, ergänzt durch Schulen, in denen die Kriegsbeschädigten gegebenenfalls die Fertigkeiten für einen neuen Beruf sich aneignen konnten. Diese Fürsorge wurde noch gekrönt durch die Arbeitsvermittlung, die dem Kriegsbeschädigten die Möglichkeit zu geben versuchte, den ihm verbliebenen Rest von Arbeitsfähigkeit richtig auszunützen.

Durch eine solche Fürsorge können große Ersparnisse erzielt werden. Es ist keineswegs Aufgabe eines soziales Staates, nur Renten zu bezahlen, sondern er muß alle wirklich Hilfsbedürftigen vor dem Untergang schützen und ihnen eine menschenwürdige Existenz sichern. Der Ausbau der Arbeiterversicherung bedeutet also weniger den Ausbau unseres Rentensystems, als vielmehr Maßnahmen zur Förderung und Mehrung unserer Volkskraft; denn darin stimmen alle überein, daß Deutschland seine frühere Weltgeltung nur durch seine eigene Volkskraft wieder erlangen kann.

Eine Ortsgruppe Bonn der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 21. Januar von einem geladenen Kreise von Dozenten der Universität, Unternehmern, Vertretern von Arbeiter- und Angestelltenverbänden und von Frauenvereinen, sowie anderen an der Sozialpolitik interessierten Personen ins Leben gerufen worden. In einem einleitenden Vortrag über die Aufgabe, Entwicklung und Organisation der Gesellschaft, bezeichnete Privatdozent Dr. Wenzel als Aufgabe der Ortsgruppe die Klärung sozialer Fragen und Herbeiführung des Verständnisses und des Ausgleiches zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen, insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; die Ortsgruppe stehe außerhalb jeder Partei und erstrebe objektive Wahrheitsvermittlung; die gegensätzlichen Auffassungen sollen von je einem sachverständigen Vertreter vorgetragen werden und daran solle sich freie Aussprache knüpfen. Die vorgeschlagenen Satzungen wurden angenommen. Dann wurde ein den verschiedenen Interessengruppen neutral gegenüberstehender Vorstand aus Universitätsdozenten gewählt (Geh. Justizrat Prof. Dr. Heimberger als Vorsitzender, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Rumpf als stellvertretender Vorsitzender, Privatdozent Dr. Wenzel als Schriftführer). Prof. Dr. Wygodzinski hielt darauf einen eindringenden lichtvollen Vortrag über das Betriebsrätegesetz. Er schilderte die Vor- und Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und seinen überaus verwickelten Inhalt und würdigte kritisch die Vorteile und Nachteile vom Standpunkte des Unternehmers und des Arbeiters, hielt auch mit seiner eigenen Ansicht nicht zurück. An die mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen sollte sich eine Aussprache anschließen. Jedoch konnte nur Gewerberat Matthiolius über die Auffassung der Unternehmer sich kurz äußern. Die weitere Diskussion mußte wegen der vorgerückten Stunde abgebrochen werden.

Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen (Landkommission) veranstaltet am 20. Februar vormittags 9½ Uhr im Festsaal des ehemaligen Herrenhauses, Leipzigerstraße 3 eine Konferenz über „Die ländliche Pflichtfortbildungsschule für Mädchen". Das einleitende Referat soll die Bedeutung der nachschulpflichtigen Bildung für das Land würdigen. „Die Gestaltung der Pflichtfortbildungsschule und ihre Lehrkräfte" wird Dr. Rosa Kempf eingehend beleuchten. Ökonomierat Lembke behandelt die Frage „Die Träger der Pflichtfortbildungsschule". Für die Aussprache sind vorgemeldet: Anna von Heydekampf und Freiin von Pawel-Rammingen. Einlaßkarten zu dieser Veranstaltung des mit der Gesellschaft für Soziale Reform kartellierten Ständigen Ausschusses sind kostenfrei zu beziehen bei seiner Geschäftsstelle, Berlin W 35, Derfflingerstraße 17.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat im letzten Vierteljahrsheft ihrer „Labour Legislation Review" den Text der Washingtoner Konferenzbeschlüsse, sowie eine Übersicht der gesetzgeberischen Sozialpolitik in den einzelnen Staaten der Union für das Jahr 1919 veröffentlicht.

Soziale Zustände.

Zum Bau von Bergmannswohnungen.

Von Reg.-Rat Krüger, Berlin.

Es ist allgemein anerkannt, daß die notwendige Steigerung der Kohlenproduktion, selbst bei erhöhter Arbeitsleistung des einzelnen Bergmanns, nur dann durchgeführt werden kann, wenn die Belegschaft in den Kohlenbezirken um etwa 150000 Mann vermehrt wird. Diese Vermehrung bedingt natürlich den Bau neuer Wohnungen. Was es bedeutet, für eine derartige Menschenmenge neue Wohnungen bereitzustellen, wird jeder ermessen können, der die Schwierigkeiten der Baustoffbeschaffung und die Verteuerung des Bauens infolge der allgemeinen Preisrevolution würdigt. Selbstverständlich können diese Wohnungen nicht in einem Jahre gebaut werden. Doch muß das Bestreben dahin gehen, wenigstens im Jahre 1920 noch 20000—25000 Wohnungen zu errichten.

Die Schwierigkeiten liegen nicht nur auf dem Gebiete der Baustoffbeschaffung und der Verteuerung der Bauarbeiten. Es sind auch wichtige Schwierigkeiten auf sozialem Gebiet zu überwinden. Bekanntlich spielen gerade in den Kohlenbezirken die Werkwohnungen, die dem Arbeitgeber gehören und an den Arbeitnehmer vermietet werden, eine große Rolle. Die Abhängigkeit, die hieraus folgt, hat die Arbeiterschaft immer besonders drückend empfunden. Werkwohnungen in der alten Form dürfen daher nicht mehr entstehen. Der Neubau von Bergmannswohnungen erfordert also einmal besondere Geldmittel, ferner eine Organisation, welche dafür sorgt, daß diese Geldmittel den Stellen zufließen, welche wirklich Bergmannswohnungen bauen wollen und bauen können. Daneben ist aber auch noch eine besondere Kontrolle darüber erforderlich, daß die Wohnungen tatsächlich dauernd für Bergleute erhalten bleiben, und daß die Mittel, welche jetzt von der Allgemeinheit hierfür aufgebracht werden, nicht nur dazu dienen, einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Volksgenossen für den Augenblick gute und billige Wohnungen zu schaffen, sondern daß dieser soziale Zweck auch im Laufe der Jahre nicht verloren geht.

Die Reichsregierung hat sich dazu entschlossen, die Mittel zum Bau von Bergmannswohnungen durch eine Erhöhung der Kohlenpreise zu beschaffen. Nach dem Beschluß des Reichskohlenrats vom 30. Dezember 1919, der mit Billigung der Reichsregierung erfolgt ist, sollen erhoben werden: 6 M. für die Tonne Steinkohle und Briketts, 9 M. für die Tonne Koks und 2 M. für die Tonne Rohbraunkohle. Diese Mittel werden von den Kohlensyndikaten, in deren Bezirk sie einkommen, besonders gebucht und verwaltet.

Über die Verwendung der Mittel hat die Reichsregierung eingehende Bestimmungen vom 21. Januar 1920 erlassen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 24. Januar 1920 Seite 65[1]). Danach sollen diese Mittel in erster Linie zur Bestreitung derjenigen Baukosten Verwendung finden, für welche bei den heutigen Mieten keine Verzinsung zu erzielen ist, also des sogenannten „verlorenen Bauaufwandes". Allerdings soll nicht von vornherein ein Zuschuß à fonds perdu gegeben werden, sondern die Beihilfen werden in Form von Darlehen gewährt, deren Rückzahlung und Verzinsung vorgesehen ist, falls die Mieten später steigen und damit ein Teil der anfangs unrentierlichen Baukosten rentierlich wird. In dringlichen Fällen können außerdem aus dem Kohlenfonds gegen die übliche Verzinsung und Tilgung auch die rentierlichen Baukosten aufgewendet werden, die sonst vom Bauherrn durch Hypothek beschafft werden, soweit er sie nicht selbst aufbringt. Es kann aber auch von dieser Scheidung in rentierliche und unrentierliche Baukosten abgesehen werden und dem Bauherrn ein einheitliches Darlehen in Höhe der vollen Baukosten gegen geringe Verzinsung und Tilgung gewährt werden.

Diese Beihilfen sollen an jede Stelle gegeben werden, die Bergmannswohnungen (für Bergarbeiter, Angestellte und ihnen sozial gleichstehende Beamte des Kohlenbergbaues) bauen will und bauen kann. Sie können also sowohl einzelnen Bergleuten gewährt werden, wie Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen, Siedlungsgesellschaften u. dgl. Auch den Unternehmern können solche Beihilfen bewilligt werden. Da die Zechen schon über Baumaterial verfügen oder solches selbst herstellen können, auch teilweise Baugelände besitzen und bereits Bauprojekte ausgearbeitet haben, so werden sie am ehesten in der Lage sein, mit dem Bauen zu beginnen. Aber die Werkwohnungen in der alten Form sollen nicht wiederkehren. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß Unternehmer nur dann Beihilfen erhalten sollen, wenn die Wohnungen nach Fertigstellung gemeinnützigen Bauvereinigungen übertragen werden, die sich a Interessenten des Kohlenbergbaues zusammensetzen, oder, falls ei solche Übertragung nicht möglich ist, daß die Arbeitnehmer in hi reichendem Maße an der Verwaltung der Wohnungen beteiligt werde

Die Verwaltung der Mittel und die Kontrolle über ihre Ve wendung soll dem Kohlenbergbau selbst übertragen werden, u zwar der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau und ihr Unterorganisationen. Für jeden Syndikatsbezirk des Steinkohle und Braunkohlenbergbaues soll ein besonderer Ausschuß gebild werden, der sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber- u Arbeitnehmerverbände zusammensetzt. Ein Vertreter der Behör nimmt mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß bewilligt d Beihilfen für die einzelnen Bauprojekte, nachdem diese vom ba polizeilichen sowie vom öffentlich-rechtlichen und siedlungstechnisch Standpunkte aus behördlich vorgeprüft sind. Wird eine Beihi abgelehnt, so ist Beschwerde an die Reichsarbeitsgemeinschaft f den Bergbau zulässig; falls bei dieser keine Entscheidung zustan kommt, entscheiden der Reichsarbeitsminister und der Reichswi schaftsminister.

Der Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft hat auch darüber wachen, daß die Wohnungen dauernd für Bergleute bewahrt bleibe und daß die Bedingungen erfüllt werden, welche bei der Bewilligu der Beihilfen gestellt werden. Hierher gehört auch insbesondere d Verpflichtung der Arbeitgeber zur Übereignung der Wohnungen gemeinnützige Bauvereinigungen. Zur Sicherheit des Beihilf darlehens wird eine Beihilfehypothek auf dem Grundstück ei getragen, welche zur Rückzahlung fällig ist, wenn diese Bedingung verletzt werden. Die Ausschüsse setzen auch die Mieten und Mie werte fest und sollen im Laufe der Zeit eine Erhöhung vornehme falls diese nach dem allgemeinen Mietmarkte notwendig erschein Die infolge der Mieterhöhung einkommenden Beträge sind z Tilgung des Beihilfedarlehens oder zur Verzinsung nach näher Bestimmung des Ausschusses zu verwenden.

Die Mitwirkung der Behörden bei der ganzen Angelegenhe ist auf ein Mindestmaß beschränkt, damit die weitgehende Selb verwaltung der Arbeitsgemeinschaft möglichst ungehemmt walt kann. Es ist daher nur vorgesehen, daß dem Vertreter der B hörde ein Einspruchsrecht zur Wahrung öffentlicher Interessen geg Beschlüsse der Ausschüsse zustehen soll. Über diesen Einspruch en scheiden der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminist nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der Reichsarbeit gemeinschaft für den Bergbau.

Nachdem durch diese Bestimmungen die Grundlagen für de Bau von Bergmannswohnungen geschaffen sind, werden viele Hinde nisse überwunden werden können, die einer raschen Bautätigke bislang entgegengestanden haben. Bekanntlich liegt der Preußische Landesversammlung zurzeit ein Gesetzentwurf vor, der die Gründun eines besonderen Siedlungsverbandes für das Ruhrkohlenrevier vo sieht, da hier die größte Siedlungstätigkeit geleistet werden mu Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen der Reichsregierun eine notwendige und wünschenswerte Ergänzung erfahren. D Vorbereitungen für den Beginn der Bautätigkeit sind inzwische besonders im Ruhrkohlenbezirk, mit Nachdruck in Angriff genomme Wir dürfen also hoffen, daß im Jahre 1920 eine stattliche Reih von Bergmanns-Heimstätten entsteht.

[1]) Sonderabdrucke sind im Verlage von Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44 erschienen.

Die Wiedereröffnung der Eisenbahnwerkstätten. Nach ein Schließung von wenigen Tagen nahmen die Werkstätten den Betrie wieder auf. Bei der Einstellung der Arbeiter, die sich beim erste zulässigen Termin in großer Zahl gemeldet hatten, wurden vor alle die Gelernten und Spezialarbeiter, die Verheirateten und solche, d bereits vor dem Kriege in den Eisenbahnwerkstätten beschäftig waren, berücksichtigt. Unter den Entlassenen befinden sich sehr viel Mitglieder der alten Arbeiterausschüsse. Nicht mehr eingestel wurden auch alle diejenigen, die Nebeneinkünfte und Nebenberu haben. Auf Grund einer vom Eisenbahnministerium aufgestellte Rentabilitätsberechnung, aus der hervorging, daß vor der Schließun von 100 Arbeitern ca. 10—40 im Betriebe überflüssig waren, wurd die Beschäftigungsziffer stark reduziert, in Berlin II von 4000 au 2800 Mann. Zur Einführung der Akkordarbeit haben die Eisen bahnerorganisationen ihre Zustimmung erteilt, sie sehen darin ein Notmaßnahme und erwarten baldigste endgültige Abschaffung. De erweiterte Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes spricht i einer kürzlich gefaßten Resolution die Besorgnis aus, daß die Aus zahlung des Akkordlohnes die Ursache andauernder Differenze zwischen Arbeiter und Verwaltung bilden werde und beklagt e bitter, daß es infolge der Disziplinlosigkeit und der unheilvolle Hetze von unverantwortlicher Seite zur Schließung der Werkstätte

kommen konnte. Nach der Wiederaufnahme der Arbeit wird sofort die Wahl der Betriebsräte erfolgen, die als Lohn- und Akkordkommissionen bei der Festlegung der Akkordsätze und der Kalkulationen der Arbeitsleistungen mitzuwirken haben. Hingegen haben sich die wieder eingestellten Arbeiter verpflichtet, auf ihre Vertretung durch die Ausschüsse und Vertrauensleute in der bisherigen Form verzichten zu wollen. Die Werkstätten Berlin I und II werden längere Zeit von einem starken Aufgebot der Sicherheitswehr bewacht und die Eingänge scharf kontrolliert werden, um jede Gelegenheit zu einer weiteren Verhetzung der Arbeitswilligen wirksam unterbinden zu können. Es ist also alles geschehen, um den ungestörten Verlauf der Arbeit zu sichern und den Arbeitswilligen die Möglichkeit gegeben, durch Anspannung ihrer Arbeitskraft nicht nur sich selbst, sondern auch der Volksgesamtheit den besten Dienst zu leisten.

Eine Massenkündigung von Landarbeitern in Pommern beunruhigt die Arbeiterschaft und die weitere Öffentlichkeit sehr stark. Die Zahl der Kündigungen steht noch nicht sicher fest, scheint aber gegen 4000 zu betragen und somit weit über das normale Maß hinauszugehen. Auch in Westpreußen sind besonders zahlreiche Kündigungen vorgekommen. Für Pommern hat der Reichswehrminister an die zuständige militärische Stelle folgenden Befehl gerichtet:

„Die Massenkündigung von Landarbeitern in der Provinz Pommern wächst sich zu einer sehr ernsten wirtschaftlichen und politischen Gefahr aus. Die Entlassung tausender von Arbeitern stellt eine Gefährdung lebenswichtiger Betriebe dar und muß dazu führen, die unzulängliche Ernährung der Bevölkerung im nächsten Jahre weiter zu verschlechtern, aber auch die Ruhe und Ordnung im Lande wird ernstlich gefährdet. Die erfolgten Massenkündigungen sind daher von Ihnen als unwirksam zu erklären. Entlassungen von Landarbeitern sind nur zulässig bei Nachweis zwingender Gründe vor einem Schlichtungsausschuß. Wegen der Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Landbund und der Landarbeiterorganisation sind mit größter Beschleunigung von Ihnen Verhandlungen einzuleiten."

Die Massenkündigung ist auch in der preußischen Landesversammlung zur Sprache gekommen. In Arbeiterkreisen wird, scheinends mit Recht, behauptet, daß es sich um eine großzügige Maßregelung organisierter Landarbeiter durch den Landbund handle. Wir verweisen auf die Sp. 402 abgedruckte Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Dringlichkeit nun hoffentlich auch an amtlicher Stelle erkannt werden wird. Im übrigen meinen wir, daß die gegenwärtige Zeit ungewöhnlich schlecht zur Austragung von Machtkämpfen geeignet ist; das sollte sich jeder ländliche Arbeitgeber selbst sagen, statt jetzt den „Herrn im Hause" nach schwerindustriellem Vorbild zu spielen und später ebenso nachgeben zu müssen wie die Schwerindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das skandinavisch-deutsche gewerkschaftliche Kreditabkommen. Wir berichteten von einer Unternehmung skandinavischer Gewerkschaften zur Gewährung eines Kredits an die deutschen Gewerkschaften (XXIX Sp. 17). Dieser Gedanke hat jetzt eine großzügige Ausgestaltung erfahren. Schwedische Kreditinstitute sind durch Vermittlung des Bankiers Olaf Aschberg-Stockholm an die deutschen Gewerkschaften mit Kreditvorschlägen herangetreten, die zur Gründung einer „Deutschen Ökonomiegesellschaft, G. m. b. H." geführt haben. Aus juristischen wie kaufmännischen Gründen erwies sich die Gründung einer G. m. b. H. für die Gewerkschaften als notwendig. 30000 M. als Grundkapital der Gesellschaft erschienen genügend, da sie sich in der Hauptsache als „Clearinghouse" betätigen wird. Während der erste Kredit hauptsächlich zum Einkauf von Fertigwaren oder Lebensmitteln verwendet werden soll, sollen mit dem zweiten Rohstoffe eingekauft werden. Dadurch soll namentlich der unter Arbeitslosigkeit sehr stark leidenden Textilindustrie Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Um eine gerechte und rationelle Verteilung der eingeführten Waren und Rohstoffe zu gewähren, ist die Gesellschaft auf deutscher Seite mit je einem Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch zusammengesetzt, und zwar aus dem Vorsitzenden des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes Carl Legien und dem Syndikus der sächsischen Textilindustrie Dr. Kritsch-Chemnitz. Daß der Gewerkschaftsbund sich bei dieser Kreditaktion in vollstem Einverständnis mit dem Textilarbeiterverband befindet, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates. In der letzten Sitzung des Reichsrates berichtete Ministerialdirektor Graf von Holtzendorff über die Verordnung betreffend den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat. Der im Wege der Verordnung zu errichtende vorbereitende Reichswirtschaftsrat soll der Reichsregierung bei wichtigen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen gutachtlich zur Seite stehen, er soll auch das Recht haben, selbst Vorlagen zu beantragen. Im Wege der Verordnung können ihm weitere Befugnisse nicht eingeräumt werden. Vielmehr sollen diese dem endgültigen Reichswirtschaftsrat im Gesetzeswege zugestanden werden der verfassungsgemäß das Recht haben wird, selbst gewisse Entwürfe an den Reichstag zu bringen. Die vorläufige Regelung war notwendig, weil der endgültige Reichswirtschaftsrat einen ganz festen Unterbau bekommen soll in Gestalt von Bezirkswirtschaftsräten usw. und dieser Unterbau nicht so schnell geschaffen werden konnte wie wir ihn brauchen würden. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats konnte nicht allen Wünschen entsprochen werden, so daß einige Gruppen vorläufig noch etwas stiefmütterlich behandelt worden sind; für die Kunst ist beispielsweise nur ein Vertreter vorgesehen. Die Hauptschwierigkeit lag in einer gerechten Verteilung auf Industrie und Landwirtschaft, bis man sich schließlich dahin einigte, beiden eine gleiche Anzahl Vertreter zuzubilligen. Fischerei und Gärtnerei erhalten besondere Vertreter. Die Zusammensetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ist nun wie folgt:

62 Vertreter der Forst- und Landwirtschaft,
2 Vertreter der Gärtnerei,
4 Vertreter der Fischerei,
62 Vertreter der Industrie,
40 Vertreter des Handels, der Banken, des Versicherungswesens,
34 Vertreter des Verkehrs, der städtischen Betriebe und der öffentlichen Unternehmungen,
20 Vertreter des Handwerks,
20 Vertreter der Verbraucherschaft,
12 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe,
12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile vertraute Persönlichkeiten, die vom Reichsrat zu ernennen sind,
12 von der Reichsregierung nach ihrem Ermessen zu ernennende Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Der Reichsrat nahm ohne weitere Erörterung die Verordnung an.

Beamtenbeiräte bei den preußischen Ministerien. In der preußischen Landesversammlung ist über den Stand der Beamtenbeirats-Errichtung bei den Zentralbehörden vom Staatsministerium folgendes erklärt worden: „In sämtlichen preußischen Ministerien bestehen zur Wahrnehmung der Interessen der Beamten Beamtenausschüsse mit genau abgegrenzten Befugnissen. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Beamtenbeiräten bei den Zentralbehörden hat sich bisher im wesentlichen nur bei den Betriebsverwaltungen, wie der Eisenbahnverwaltung, gezeigt. Auch beim Justizministerium sind wegen der besonderen Verhältnisse der Justizverwaltung die von den Organisationen benannten Beamtenvertreter in einem Beirat zusammengefaßt. Bei den anderen Verwaltungen sind die Verhältnisse der verschiedenen ihnen unterstehenden Beamtengruppen so verschiedenartig, daß eine gemeinsame Beratung ihrer Angelegenheiten in einem Beamtenbeirat ausgeschlossen ist. Doch werden auch in diesen Verwaltungen bei Regelung allgemeiner Beamtenfragen die zentralen Fachorganisationen der in Betracht kommenden Beamtengruppen zur Beratung hinzugezogen. Soweit der Staatsregierung bekannt, ist übrigens eine reichsgesetzliche Regelung der Frage der Beamtenvertretungen gemäß Artikel 130 Abs. 3 der Reichsverfassung in Vorbereitung."

Arbeiterschutz.

Stimmen zur Sechsstundenschicht im Bergbau.

Die Haltung der Bergarbeiter zur Frage der Sechsstundenschicht macht deutlich, daß Besonnenheit, Vernunft und Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Allgemeinheit wieder im Wachsen sind. Wenn irgendwo, so zeigen sich hier erfreuliche Symptome der allmählichen Gesundung unserer Volksseele. Trotz intensivster Agitation der Syndikalisten und Unionisten sind überall am 2. Februar die vollen Siebenstundenschichten verfahren; zu Unruhen und Ausständen ist es nirgends gekommen. Daß dem so ist, danken wir einmal der festen Haltung der Regierung, die erklärte, mit aller Strenge gegen die vorzugehen, die trotz der Notlage des Volkes die Kohlenversorgung zu unterbinden drohten. Mit Streikenden sollte nicht verhandelt werden, alle Streikenden galten als entlassen; Schutz vor Maßregelungen sollte nicht gewährt werden. Zum anderen haben die Bergarbeiterführer in erfreulicher Weise das Rückgrat gegenüber verworrenen Massenin stinkten gewahrt. Ob es jetzt allmählich in den Köpfen derer, die bis zur Revolution am „Herrn-im-Hause"-Standpunkt festhielten, aufdämmert, welch schweren Fehler sie mit der Unterdrückung der Organisationen begangen haben, die sich heute als feste Stützen unseres Wirtschaftslebens erweisen?

Über die mannhafte Rede Hues beim Kongreß des alten Verbandes haben wir bereits berichtet (Sp. 424). Nicht minder kräftige Worte, die sich an das Verantwortlichkeits- und Solidaritätsgefühl der Bergarbeiter wandten, fand Imbusch, der Führer des christlichen Bergarbeiterverbandes. Nachdem er eindringlich, namentlich auch im Hinblick auf die Entente, die Folgen der Kohlennot geschildert hatte, erklärte er unter starkem Beifall:

„Wir dürfen nicht die Volksgesamtheit gegen uns aufhetzen. Wir wollen an der Forderung der Sechsstundenschicht festhalten und sie sobald wie möglich durchführen. Im Augenblick aber geht es nicht. Wir müssen den Weg einschlagen, der allein zur Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens führen kann: Rücksicht zu nehmen auf das Volksganze. Von der Entscheidung, die hier und in Bochum fällt, hängt das Schicksal von Millionen Menschen ab. Der Beschluß, die Produktion einzuschränken, ist das Todesurteil für Hunderttausende von Männern, Frauen und Kindern. Ich erkläre, einen solchen Be-

schluß nicht verantworten zu können. Ich würde mich für einen Lumpen halten und keine Stunde mehr an dieser Stelle bleiben können. Wir wollen nicht, daß Deutschland zertrümmert wird, sondern wollen im Gegenteil alles mögliche tun, um das deutsche Volk am Leben zu halten."

Die von 2000 Bergarbeitern besuchte Konferenz des Verbandes der christlichen Bergarbeiter faßte einstimmig den Beschluß, „für die Ehre des Bergmannsstandes, die Volksgesamtheit und Schicksalsgemeinschaft" an der Siebenstundenschicht festzuhalten, bis die äußeren Verhältnisse eine weitere Verkürzung gestatten.

Inzwischen haben die Bergarbeiterorganisationen aller Richtungen einen Aufruf erlassen, in dem sie vor den Kommunisten warnen und auf die Beschlüsse der Verbände hinweisen.

„Die Sechsstundenschicht kann nur, wenn die nötigen technischen Einrichtungen dazu getroffen sind und sie international zur Einführung gelangt, Bestand haben. Die gewaltsame Einführung der Sechsstundenschicht bedeutet die Gefahr einer zwangsweise verlängerten Arbeitszeit im Bergbau. Streik und Arbeitsniederlegung während der Tarifverhandlungen heißt, die bedeutenden Lohnerhöhungen ablehnen, die schon vereinbart sind. Eine Verschlechterung Euerer Lage würde dadurch eintreten. Spartakisten und allen Arbeiterfeinden würdet Ihr dadurch den Rücken stärken und ihre Macht, die schon oft unheilvoll war, noch vermehren.

Denkt an Eure Arbeitsbrüder in den anderen Industrien. Ohne Kohle kein Gas, keine elektrische Kraft, keine Arbeit auf Werken und Hütten. Die Eisenbahnen würden stillstehen und jegliche Zufuhr ausbleiben. Denkt daran, Kameraden, daß wir Bergarbeiter nicht allein in Deutschland Brot und Arbeit brauchen. Laßt es nicht dazu kommen, daß aus Deutschland ein zweites Österreich wird. Denkt an das sterbende Wien, gedenkt Eurer Familien. Die Beschlüsse der Generalversammlungen und Konferenzen der Bergarbeiterverbände müssen für die Organisationen Wegweiser sein. Keine gewaltsame Einführung der Sechsstundenschicht, keine Streiks in jetziger Zeit! Wer der Parole der Organisation folgt, wird gut fahren, wer dagegen handelt, ist ein disziplinloser Gewerkschaftler und versündigt sich an der Volksgemeinschaft. Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr!"

Diese klare Stellungnahme der Organisationen wird mit Recht im gegenwärtigen Augenblick als eine Befreiungstat empfunden. Hüben wie drüben will man Schluß machen mit den Störenfrieden der gewerkschaftlichen Disziplin, wendet man sich von der fanatischen Zertrümmerungspolitik ab.

Im gleichen Sinne lautet eine Entschließung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands:

„Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft kann angesichts der bestehenden wirtschaftlichen Notlage, die insbesondere durch die Minderförderung von Kohle mit herbeigeführt ist, sich nicht für eine weitere Verkürzung der Schichtdauer von 7 auf 6 Stunden für die bergbaulichen Betriebe aussprechen. Unter voller Würdigung der im Bergbau vorhandenen, ganz besonders schwierigen Arbeitsverhältnisse kann doch nicht in durchaus einseitiger Weise Deutschland mit einer so einschneidenden Verkürzung der Arbeitszeit vorangehen.

Die durch weitere Schichtverkürzung eintretenden Folgen für die gesamte Bevölkerung Deutschlands wären so schwerwiegender Natur, daß sie den tatsächlichen Zusammenbruch bedeuten würden. Der Ausfall an Kohlenförderung würde nach sehr vorsichtiger Schätzung über 22 Millionen Tonnen im Jahre betragen; dieser Ausfall könnte auch nicht durch Vermehrung der Belegschaftsziffern in absehbarer Zeit ausgeglichen werden, da hierzu alle Voraussetzungen (vermehrte Wohnungen, vervollkommnete technische Einrichtungen der Betriebe) fehlen. Eine solche Frage ist nach Meinung des Vorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft nur auf dem Wege internationaler Verständigung der Lösung entgegenzuführen.

Nach alledem können wir zurzeit keiner Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau das Wort reden, sondern sind sogar verpflichtet, der Befürchtung Ausdruck zu verleihen, daß, wenn nicht durch eine weitere Erhöhung der Kohlenförderung Möglichkeit zu umfassenderen Arbeiten der Industrie und Beschaffung der erforderlichen Hausbrandkohle gegeben werden, die geradezu unerträglichen, uns aufgezwungenen Friedensbedingungen zum Ruin unserer gesamten Wirtschaft führen werden."

Die unmittelbare Verknüpfung des wirtschaftlichen Daseins von Millionen von Arbeitsbrüdern im Reiche mit den Leistungen der Bergarbeiter brachten zahlreiche, oft fast flehentliche Bitten anderer Berufsgenossen deutlich zur Geltung. Besonders eindringlich spricht ein Aufruf einer Konferenz der Gewerkschaften aller Richtungen, deren Angehörige durch den Kohlenmangel zu leiden haben. Das Neuwieder Gewerkschaftskartell bittet um Hilfe für die Überschwemmungsgebiete — die dortigen Eisenbahner im Fahrdienst sind bereit, in der Freizeit die Kohlen durch Sonderzug unter Verzicht auf das Fahrgeld zu holen. Aus den eigenen Reihen der Organisationen rufen Erz- und Kalibergarbeiter die Solidarität der Genossen an.

Das Verständnis für die Not wächst, obgleich begreiflicherweise der Kohlenarbeiter, der weit über den eigenen Gebrauch mit Deputatkohle versorgt ist, der im eigenen Revier nichts von Kohlennot merkt — in Essen wird z. B. nach wie vor Lichtreklame getrieben — sie schwer in vollem Umfange erfaßt. Der alte Bergarbeiterverband ist an die Belegschaftsversammlungen mit dem Ersuchen herangetreten, Überschichten für das Überschwemmungsgebiet zu verfahren; um den Arbeitern der schon seit langem an Kohlennot leidenden Düsseldorfer Industrie wieder eine längere Arbeitszeit zu ermöglichen, hat sich die Belegschaft der Zeche Concordia zu Überschichten bereit erklärt.

Am 3. Februar sind die Tarifverhandlungen im Ruhrbergbau, die auch für Teile Sachsens gelten sollen, zum Abschluß gekommen. Allen über 20 Jahre alten, über und unter Tage beschäftigten Bergleuten wird ab 1. Februar eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 8 M und den jüngeren eine entsprechend geringere bewilligt. Die Kindergelder, die bisher 20 Pfg. für jedes Kind und jede Schicht betrugen, werden auf 1 Mk. erhöht. Darin ist eingeschlossen der Beitrag für die Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise. Außerdem wird ohne Rücksicht auf das Alter den unter Tag beschäftigten Bergleuten eine feste Schichtzulage von 3 Mk. gegeben. Ferner wird auch die Höchstzahl der jährlichen Urlaubstage von 6 auf 9 erhöht. Der Zechenverband stellt freiwillig eine Summe von rund 12 Millionen M. zur Verfügung, der zur Erhöhung der Kindergelder nach näherer Vereinbarung mit den Gewerkschaften verwendet werden soll.

Durch diesen neuen Tarif wird der Durchschnittslohn der Kohlenhäuer auf etwa 40 M. je Schicht kommen; außerdem erfreuen sich die Kohlenarbeiter gewisser Vergünstigungen bei der Belieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Kohlen.

Eingehend befaßt sich die ausländische Presse mit der Sechsstundenschicht. Das „South Wales Journal of Commerce" schreibt dazu:

„Nur sehr kleine Mengen deutscher Kohlen kommen von den deutschen Kohlenfeldern via Rotterdam, und wenn Großbritannien Frankreich nicht mit Material helfen kann, kann es ihm wenigstens energische Hilfe im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag leisten. Die Statistik zeigt, daß die Kohlenförderung der ganzen Welt darniederliegt. Es ist aber der Zeitpunkt gekommen, wo die Bergleute Deutschlands gezwungen werden sollten, ihrerseits alles zu tun, um zu beweisen, daß der Friedensvertrag nicht ein Fetzen Papier ist."

Das „Allgemeen Handelsblad" meint:

Man kann ziemlich bestimmt erwarten, daß der größte Teil der Bergarbeiter unter dem Einfluß der radikalen Agitatoren den Siebenstundentag ablehnen wird, wenn nicht die Regierung ihre schwankende Haltung aufgibt und unzweideutig erklärt, daß es nicht möglich ist, die Arbeitszeit im Bergbau noch weiter zu verkürzen, will man nicht das ganze wirtschaftliche Leben Deutschlands vernichten. . . . Auch die Bewilligung der übrigen Forderungen der Arbeiterorganisationen bei den Tarifverhandlungen, ansehnliche Erhöhung der Minimallöhne, Verlängerung des Bergarbeiterurlaubs bis auf drei Wochen, Lieferung von größeren Mengen von Hausbrandkohlen an die Bergleute als bisher, wird zu einer Verschärfung der Kohlennot beitragen. Man erwartet, daß die Entente, namentlich Frankreich, eine neue Verkürzung der Arbeitszeit der Ruhrbergleute, die jetzt schon eine kürzere Arbeitszeit haben als in den anderen Ländern, nicht ruhig mit ansehen wird.

* * *

Aus Brüssel wird gemeldet, daß die Bergarbeiter des Beckens von Charleroi gewillt seien, eine Stunde länger, also neun Stunden am Tage, zu arbeiten. K. G.

Eine neue Bleifarbenverordnung. Eine neue Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen ist am 27. Januar 1920 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher usw. Lackiererarbeiten ausgeführt werden vom 27. Juni 1905 (ReichsGesBl. S. 555) wird durch diese Verordnung nicht berührt. Gleichzeitig ergeht eine Bekanntmachung über das Bleimerkblatt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann, Oldenburg.

Durch Verordnung vom 3. Januar 1918 wurden für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1918 Zulagen zu den Invaliden- und Witwenrenten in Höhe von monatlich 8 und 4 M eingeführt, die später auf das Jahr 1919 erstreckt und auf die Altersrenten ausgedehnt und endlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. Dezember 1920 auf 20 und 10 M. erhöht wurden. Die hieraus erwachsenen Aufwendungen haben im Jahre 1918 $9\frac{1}{2}$ Mill. M. betragen und sind für die ersten neun Monate des Jahres 1919 auf 90 Mill. M. und für die weitere Zeit bis Ende 1920 auf 375 Mill. M. veranschlagt. Weil den Versicherungsanstalten die Mittel zur Zahlung so großer Summen nicht zur Verfügung stehen, werden die Beträge zunächst vorschußweise vom Reich gezahlt und sollen von den Versicherungsanstalten in zehn Jahren erstattet werden.

Gegen diese Art der Erhöhung der Renten und die Belastung der Anstalten mit deren Kosten haben die Vollversammlungen der Versicherungsanstalten dreimal Einspruch erhoben und neben einer anderweiten Erhöhung der Renten eine entsprechende Erhöhung der Beiträge gefordert. Nachdem nunmehr zwei Jahre verflossen waren

hne daß diesen Forderungen Folge gegeben wäre, hat der ständige
usschuß des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten
ürzlich dem Reichsarbeitsministerium den Entwurf eines Gesetzes
etr. die Leistungen und Beiträge der Invaliden- und
interbliebenenversicherung überreicht, in dem folgende
Vorschläge gemacht werden:

Vom 1. April 1920 ab sollen alle laufenden Renten mit Ein-
chluß der bisher unberücksichtigt gebliebenen Waisenrenten auf das
Doppelte erhöht und auch alle künftigen Renten in der doppelten
öhe des nach den geltenden Vorschriften sich ergebenden Betrages
estgesetzt werden. Zu dem Zweck wird sowohl der Reichszuschuß als
er Anteil der Versicherungsanstalten verdoppelt.

Außerdem sollen drei neue Lohnklassen mit den Verdienstgrenzen
on 2000—3000, von 3000—4000 und über 4000 M. auf die bis-
erigen 5 Lohnklassen aufgebaut werden unter Aufhebung der Lohn-
lasse I (Jahresarbeitsverdienst bis 350 M.), so daß es in Zukunft
eben Lohnklassen mit der Bezeichnung II—VIII geben würde, in
enen bis weiter Wochenbeiträge von 60, 90, 120, 240, 320 und
20 Pf. erhoben werden sollen.

Weiter wird sodann gefordert, daß die Belastung der Ver-
cherungsanstalten mit den bisherigen Rentenzulagen rückgängig
emacht und die Weiterzahlung von Zulagen zu den verdoppelten
enten ohne Belastung der Versicherungsanstalten durch Verordnung
eregelt werde.

Zur Begründung dieser Vorschläge wird zunächst ausgeführt,
aß das gegenwärtige Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Aus-
aben zum Zusammenbruch der Invalidenversicherung führen müsse,
enn nicht ohne Verzug eine weitgehende Erhöhung der Einnahmen
er Anstalten eintrete. Zu dem starken Rückgang der Beitrags-
nnahmen während des Krieges kam die weitgehende Steigerung
ller Ausgaben, da die Preissteigerung mehr als eine Verdoppelung
er Aufwendungen für Heilverfahren usw. für die Verwaltung im
efolge hatte, die Mehrbelastung durch Anrechnung der Militär-
enstzeiten der versicherten Kriegsteilnehmer und die Verschlechterung
es Gesundheitszustandes der Versicherten und endlich die Renten-
ulagen zu einer Erhöhung der Rentenlast auf weit über das Doppelte
ihrten. Wenn es sich daher nur um die einmalige Aufbringung
er eingangs erwähnten 556 Mill. M. handelt, würde es nicht
llzuschwer halten, die Leistungsfähigkeit der Invaldenversicherung
rch eine in mäßigen Grenzen sich haltende Beitragserhöhung
ieder herzustellen. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß
ne dauernde Erhöhung der Renten um einen den gegenwärtigen
entenzulagen etwa gleichkommenden Betrag notwendig stattfinden
uß. Das erfordert, wenn man an eine Verdoppelung der Renten
nkt, rund eine Verdreifachung der Beiträge und zwar genügt diese
er unter der dreifachen Voraussetzung, daß gleichzeitig der Reichs-
schuß verdoppelt, auf die Wiedereinziehung der vom Reiche vor-
schossenen Rentenzulagen sowie auf die weitere Belastung der Ver-
herungsanstalten mit Rentenzulagen verzichtet, und endlich durch den
ufbau höherer Lohnklassen die Heranziehung der hochgelohnten Ver-
herten mit dem Verdienst entsprechenden Beiträgen ermöglicht wird.

Mit diesem Aufbau höherer Lohnklassen, durch den die Zahlung
n Renten ermöglicht wird, die einigermaßen dem Bedürfnis der
ersicherten mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst, also nach
r Entwicklung während der letzten Jahre der ganz überwiegenden
ehrheit der Versicherten entsprechen, wird endlich das nachgeholt,
as bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung den Arbeitern
renthalten ist, um den Sonderwünschen eines Teiles der Ange-
llten Rechnung tragen zu können.

In der Begründung wird sodann eingehend dargelegt, daß die
genwärtigen Rentenzulagen, gegen welche die Vollversammlung
r Landesversicherungsanstalten zu drei verschiedenen Malen in
r allerschärfsten Weise, aber leider bisher vergeblich Stellung ge-
mmen hat, nicht dadurch verewigt werden dürfen, daß die Renten
n deren Betrag erhöht werden. An den Zulagen wird bemängelt,
sie im Widerspruch mit den Grundsätzen der Versicherung und
ne Rücksicht auf das örtliche und persönliche Bedürfnis bemessen
d und deshalb nicht genügend wirken können. Es handelt sich
i ihnen um eine Schablonenarbeit der allerübelsten Art, die als
otmaßregel zu verantworten war, als man Ende 1917, nachdem
n Teil durch ungeeignetes Vorgehen, zum Teil durch Untätigkeit
n Monate verloren gegangen waren, binnen kürzester Zeit etwas
affen mußte. Aber es war durch nichts zu rechtfertigen, daß auch
iter an ihnen festgehalten und dadurch eine annehmbare Lösung
r Frage immer mehr erschwert wurde. Der Einfluß, den Höhe
d Umfang der Beitragsleistung auf die Höhe der Renten haben,
rf nicht in solchem Umfange zurückgedrängt werden, wie es durch
e unterschiedliche Erhöhung aller Renten um den Betrag der Zu-
lage geschieht. Die Unterlassung jeder Unterscheidung zwischen dem
Bedarf einer unter einfachsten Verhältnissen in billigster Gegend
lebenden Frau und dem eines Familienvaters mit einer Anzahl
heranwachsender Kinder in der Großstadt ist so widersinnig, daß es
weiterer Ausführungen gegen die dauernde Beibehaltung einer solchen
Form der Rentenerhöhung nicht bedarf.

Die Begründung weist darauf hin, daß bei einer Verdoppelung
der Renten auf Höhe und Umfang der Beitragsleistung, durch die
der Rentenspruch begründet wurde, in vollem Umfange Rücksicht ge-
nommen wird und wenigstens in beschränktem Umfange auch auf
das Bedürfnis des Rentenempfängers. Denn an den Orten mit
teuerer Lebenshaltung wurden und werden die höchsten Löhne ge-
zahlt und die höchsten Beiträge entrichtet.

Weiter wird ausgeführt, daß, wenn die Verdoppelung der Rente
nicht in allen Fällen einer Erhöhung um den Betrag der Renten-
zulage gleichkomme, diese Verminderung im allgemeinen reichlich da-
durch ausgeglichen werde, daß an die Stelle der auf kurze Zeit be-
willigten Zulagen eine dauernde Erhöhung der Rente trete, daß
aber in den Fällen, in denen die verdoppelte Rente zur Deckung
des dringendsten Lebensbedarfs nicht genügt, auf Antrag eine weitere
Erhöhung bis um den Betrag der gegenwärtigen Zulagen bewilligt
werden darf. Es wird weiter vorgeschlagen, die Entscheidung über
diese Anträge den Versicherungsämtern zu übertragen und die Zahlung
den Gemeinden aufzuerlegen bei anteiliger Erstattung durch Reich
und Länder. Die Regelung soll durch Verordnung erfolgen. Damit
würde der Weg wieder beschritten werden, über den sich Regierung
und Reichstag im Frühling 1917 verständigt hatten. Die Bezüge
der wirklich bedürftigen Rentenempfänger würden dann um mehr als
die Hälfte ihres gegenwärtigen Betrages erhöht werden können. Wenn
alle Rentenempfänger ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit das Doppelte
von dem erhalten, worauf sie gemäß ihrer Beitragsleistung Anspruch
haben, so ist es gewiß nur billig, wenn weitergehende Leistungen
nicht mehr unterschiedslos gewährt werden, sondern nur in den Fällen,
in denen ein dringendes Bedürfnis vorliegt, und nicht auf Kosten
der Versicherten, die durch die Fürsorge für die eigene Zukunft bis
zur Grenze der Leistungsfähigkeit belastet werden.

Nach den vorgeschlagenen Sätzen würde ein Versicherter, der
nach Leistung von 200 Beiträgen in Lohnklasse III, 300 Beiträgen
in Lohnklasse V und 1500 Beiträgen in Lohnklasse VIII invalide
wird, Anspruch auf eine Rente von 1479 M. haben gegenüber
1357,80 M. Ruhegehalt bei gleichlanger Beitragsleistung in den
entsprechenden Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung.

Es bleiben bescheidene Beträge im Hinblick auf die so außer-
ordentlich gestiegenen Preise des notwendigsten Lebensbedarfs. Aber
noch höhere Sätze vorzuschlagen, erschien bedenklich mit Rücksicht
auf die gar zu hohen Beiträge, die sich daraus ergeben würden und,
was nicht übersehen werden darf, zu steigenden Beiträgen für die
Krankenversicherung und den gewiß nicht geringen Beiträgen für die nicht
weiter hinauszuschiebende Arbeitslosenversicherung führen würden.

Bei den vorgeschlagenen Leistungen ergibt sich unter der
Voraussetzung, daß der Reichszuschuß verdoppelt und die Belastung
der Versicherungsanstalten mit den Rentenzulagen für die Ver-
gangenheit wie für die Zukunft beseitigt wird, ein Fehlbetrag von
8852,5 Mill. M., von dem nur über ein Viertel durch das
gegenwärtige Vermögen der Versicherungsanstalten im Betrage von
etwas über 2500 Mill. M., bei Einstellung der Wertpapiere
nach dem gegenwärtigen Kursstande nur 2100—2200 Mill. M.,
gedeckt wird. Wenn davon ausgegangen wird, daß ein zweites
Viertel des Fehlbetrages in der Entlastung der Anstalten durch den
Verlust von Anwartschaften Deckung findet, und wenn weiter die
Lohnklassen II und III wegen der geringen Leistungsfähigkeit der
ihnen angehörenden Versicherten zur Aufbringung dieses Fehlbetrages
nicht mit herangezogen werden, ergibt sich die Notwendigkeit, in
der Lohnklasse IV den Wochenbeitrag um 32,7 Pfg., in den weiteren
Lohnklassen um 47,5, 70,9, 107,7 Pfg. und um 167,2 Pfg. in der
Lohnklasse VIII zu erhöhen. Weil diese Sätze zu hoch erschienen,
schlägt der Entwurf vor, auch die Lohnklasse IV nicht mit einem
Zuschlage zur Deckung des Fehlbetrags zu belasten und die Lohn-
klassen V—VIII einstweilen nur mit 13, 57, 82 und 97 Pfg. dazu
heranzuziehen, davon ausgehend, daß die gegenwärtige schwierige
Lage es rechtfertige, in diesem Umfange die nächsten Jahre auf
Kosten der späteren Zukunft zu entlasten.

Bei der durchgreifenden Reform der gesamten Sozialversicherung,
der eine große Zahl drängender Änderungen lediglich deshalb über-
lassen wird, um das Zustandekommen des nur das Allerdringendste
bringenden Notgesetzes nicht noch weiter hinauszuschieben, wird eine
Änderung der Bestimmungen über die Berechnung der Renten, die
Anwartschaft usw. erforderlich werden und damit auch eine Neu-

berechnung der Beiträge. Sie sollte so beschleunigt werden, daß das neue Recht am 1. Januar 1923 in Kraft treten kann. Bis dahin muß das Notgesetz die Grundlage schaffen, auf die der Fortbestand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sichergestellt wird und damit auch den Versicherungsanstalten die Möglichkeit verbleibt, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege nicht nur unvermindert fortzusetzen, sondern dem dringenden Bedürfnis der nächsten Jahre entsprechend auszudehnen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Deutschösterreich. Das Siedlungsgebiet der Deutschen un ihre Minderheiten. Von Dr. W. Schmied-Kowarzik. Heraus gegeben von der deutschösterreichischen Mittelstelle. W 62, Kurfürstenstr 105. Verlag G. Callwey, München.

Staats- und Verwaltungslehre als Grundwissenschaften de Staatsbürgerkunde. Von Prof. Dr. W. Norden. Verla E. Eberling. Berlin.

Tagung über Psychopathenfürsorge am 19. Oktober 1918 i Herrenhause in Berlin. Druck von Hermann Beyer & Si Langensalza 1919.

Bericht über die soziale Fürsorge der Stadt Leipzig in de Kriegszeit 1914—1918. 1. Buch. Druck von Bär & Herman in Leipzig.

Die Sozialisierung des Versicherungswesens. Vo Dr. O. Prange. Verlag G. Fischer, Jena 1920.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (14 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Soeben erschien:

Frauengedanken zum Weltgeschehen

Bekenntnisschrift einer demokratischen Frau

Von **Else Lüders**

Preis M. 1.20

Else Lüders, die bekannte langjährige Mitarbeiterin der „Sozialen Praxis", eine unserer ersten Frauen in der Regierung, jetzt Referentin im Reichsarbeitsministerium, wendet sich hier in einem warmen Appell an ihre Geschlechtsgenossinnen, besonders an die demokratische Frauenwelt, den Haß bei unseren Kindern niederzuhalten und das eigene Hoffen heilig zu halten auf den Wiederaufstieg des Vaterlands, der nur unter tätigster weiblicher Mitarbeit denkbar ist. Ein typisches inneres Frauenerleben findet hier beredten Ausdruck, für alle nachdenkenden Frauen eine gewinnreiche Schrift.

Verlag Friedrich Andreas Perthes A. G. Gotha

Jüngere männliche Kraft,

seit 2½ Jahren im wirtschaftlichen u. sozialpolitischen Leben stehend (Genossenschaftswesen — Angestelltenbewegung — Jugendbewegung) mit praktischer Erfahrung und rednerischer Betätigung, **sucht** per 1. April 1920 möglichst **selbständige Stellung im sozialpolitischen Leben** (Sozialpolitiker, Jugendfürsorge u. Erziehung, Reformwesen oder ähnliche) in **Frankfurt a. M.** oder Außendienst für d. **Provinz Hessen-Nassau.** Angebote erbeten unter S. P 20 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S.

1920. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Zu verkaufen: **Soz. Praxis** Jahrg. 7—23 geb., **Arbeiterwohl** (Soz. Kultur) ganze Reihe, geb., **Soziale Revue** **Centralbl. d. christl. Gewerksch.** u. a.

Schütte, Münster i. W., Kirchherrengasse Nr. 3.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwanzig Vorlesungen

von **Karl Diehl**

Dritte unveränderte Auflage.

(VI, 492 Seiten gr. 8°.) 1920. **Preis: 14 Mark, geb. 17 Mark 50 Pf.** (+ Teuerungszuschlag)

Inhalt: Erste Abteilung: **Ueber Begriff, Wesen und Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.** 1. Das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus. 2. Der kommunistische Staat. 3. Der sozialistische Staat. 4. Der Agrar-Sozialismus. 5./6. Der Anarchismus. (Die Theorie des Anarchismus. Die anarchistische Propaganda der Tat.) 7. Die Stellung des Sozialismus zur Religion und zur Ehe. 8. Die Stellung des Sozialismus zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution. — Zweite Abteilung: **Die internationale sozialistische Bewegung.** 9. Karl Marx und seine Bedeutung für die internationale sozialistische Bewegung. 10./14. Der Sozialismus in Frankreich. (Bis zur großen Revolution. Von der großen Revolution bis zum Ausbruch der Februar-Revolution. Die Februar-Revolution. Von der Kommune bis zum Jahre 1893. Vom Jahre 1893 bis zur Gegenwart.) 15./17. Der Sozialismus in England. (Die Anfänge des englischen Sozialismus. Robert Owen, der Chartismus und die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung. Die neueste Entwicklung der sozialistischen Bewegung.) 18./19. Der Sozialismus in Deutschland. (Ferdinand Lassalle. Karl Marx und der Revisionismus.) 20. Die Internationale. — Schlußwort. — Literatur. — Index.

Frankfurter Zeitung vom 16. April 1911:

Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen. ... Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Im Säuglingsheim Crefeld

75 Betten, mit staatlich anerkannter Säuglingspflegeschule werdem während des ganzen Jahres **Schülerinnen zur Ausbildung** aufgenommen. Aufnahmebedingungen sind gegen 0.60 Mk. zu beziehen.

Die Lieferung meiner Verlagswerke erfolgt ab 23. Januar 1920 mit nachstehenden Preiszuschlägen:

1) Teuerungszuschlag des Verlages

für die bis Ende 1916 erschienenen Werke . . . . 100 %
für die 1917 und 1918 erschienenen Werke . . . . 50 %
für die 1919 erschienenen Werke . . . . 25 %

2) Teuerungszuschlag der liefernden Buchhandlung.

Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valuta-Ausgleich berechnet.

Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Jena ***Gustav Fischer,*** *Verlagsbuchhandlung.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt vom Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung m. b. H., Karlsruhe i. B., betreffend **Fischer, Grundriß der sozialen Hygiene.**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 18. Februar 1920. Nummer 21.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Sozialrechtliche Neuerungen im deutschösterreichischem bürgerlichen Gesetzbuch . 457
Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht. Schluß. Von Dr. E. Francke, Frankfurt a. M. 461

Allgemeine Sozialpolitik 463
Über die Beamtenbesoldungsreform.
Über die Grundsätze und Grundlinien der Lohnstatistik des Reichsarbeitsministeriums.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 464
Frhr. v. Berlepsch — Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

Soziale Zustände 466
Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau.
Familienstandslöhne.
Zur technischen Verbesserung des Entlöhnungsverfahrens.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 470
Das Problem der Gelben.
Der deutsche Holzarbeiterverband.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 471
Zur Veredlung der Lohntarifierung.
Reichstarifverträge.
Die landwirtschaftlichen Tarifverträge.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 473
Beamtenräte.
Die Schulung der Betriebsrätemitglieder.
Das Betriebsrätegesetz und die Angestellten.

Wohnungs- und Bodenfragen . 477
Baukostenbeihilfen.
Eine Tagung des deutschen Wohnungsausschusses.

Literarische Mitteilungen 478

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialrechtliche Neuerungen im deutschösterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche.

Aus Deutschösterreich wird uns über den § 1154b in der Novelle zum Allg. Bgl. Gesetzbuch geschrieben:

Mehr als zwei Jahre sind verflossen, seit die neue Novelle zum B.G.B.[1]) in Kraft trat. Bei der großen Wichtigkeit derselben hnt es sich der Mühe, die bisherigen Wahrnehmungen über die Wirkungen derselben zu verfolgen. Im großen ganzen zeigten sich ne empfindliche Störung des sozialen Einvernehmens zwischen Unterhmer- und Arbeiterschaft, viele Streitigkeiten vor den militärischen eschwerdekommissionen, den Gewerbegerichten und sonstigen Gerichtsllen. Unternehmerorganisationen haben dagegen heftige Einsprüche hoben, die Arbeiterorganisationen ihre Unzufriedenheit mit der assung der Gesetzesstelle kundgegeben, gegen die gänzliche Aufhebung och zur Gegenwehr gegriffen. Im einstigen Herrenhause beklagte ein rvorragender Industrieller, daß sofort nach dem Inkrafttreten der uen Novelle infolge des § 1154b eine auffallende Zunahme von rbeitsversäumnissen in den Fabriken wegen Simulation beobachtet urden, weil das zu zahlende Entgelt mit der verbleibenden Krankenterstützung den Lohnverdienst bei voller Arbeitsleistung bis zu 0% übersteige; einer der ersten Vertreter der wissenschaftlichen chnik befürchtete einen großen Produktionsausfall, weil die Anhl der fehlenden Arbeiter seither in den Betrieben von 7—9 von 100 auf 20—30 gestiegen sei; er schätzte weiter, daß in einem Jahre die Summe der auf Grund des § 1154b ausgezahlten Entschädigungen auf 64 Millionen zu beziffern sei, und daß diese Summe zum Teile nur eine Prämie für eingebildete Kranke oder vorgetäuschte Krankheiten bilde. Von größerer Bedeutung war auch die Stellungnahme der Bergbauunternehmer, welche die Geltung der neuen Bestimmung auf ihre Grubenbetriebe unter Hinweis auf das Berggesetz ablehnten (eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen sprach sich gegen diese Ansicht aus). Einen ähnlichen Standpunkt nahm auch die Eisenbahnverwaltung hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten ein, erst im Jänner 1918 wurde als Entgelt der Lohn sammt Zuschlägen festgesetzt, jedoch die Zahlung des Krankengeldes für die Dauer der Entgeltentschädigung eingestellt. Dagegen hat die Heeresverwaltung für die unter Dienstleistungsgesetz stehenden oder sonstwie von der Verwaltung in Anspruch genommenen Betriebe mit dem Erlasse vom 25. Juli 1917 das nachstehend wiedergegebene Kompromiß zwischen Unternehmerorganisationen und den Gewerkschaften als obligatorisch wirksam erklärt. Diese allgemeinen Wahrnehmungen haben das Ministerium des Innern veranlaßt, im Dezember des Jahres 1917 die Landesregierungen anzuweisen, die Vorstände der Krankenkassen zur Berichterstattungen über die Wirkungen des § 1154b, vor allem die Steigerung der Simulationsfälle aufzufordern.

Von besonderer Bedeutung und außerordentlichem Interesse sind ferner die mehrfachen zwischen Unternehmerorganisationen und Gewerkschaften geschlossenen Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Bestimmungen des § 1154b teils wichtige Abänderungen, teils Ergänzungen schufen. Von diesen Vereinbarungen seien nachstehende Richtlinien zum vorerwähnten Kompromiß für die Kriegsindustrien, hauptsächlich für metallverarbeitende Betriebe, besonders hervorgehoben:

I. Anspruch auf das Entgelt.

Nach vierzehntägiger Beschäftigung im Betriebe hat der Arbeiter, sofern er durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert wird, ohne dies durch Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, Anspruch auf das Entgelt auf die Höchstdauer einer Woche und zwar im Krankheitsfalle vom dritten Tage an, bei Unfall vom Tage des Unfalles ab, sowie auch die durch Krankheit versäumte Zeit bei Nachtschicht.

Beträge, die der Arbeiter (Arbeiterin) für die Zeit der Behinderung auf Grund einer öffentlichen rechtlichen Versicherung bezieht, kann der Arbeitgeber mit jenem Teil in Abzug bringen, der dem Verhältnisse seiner tatsächlichen Beitragsleistung zum Gesamtversicherungsbeitrag entspricht.

II. Festsetzung der Karenzzeit.

Meldet sich ein Arbeiter krank, so wird für die ersten zwei Tage kein Entgelt gezahlt, sondern erst nach Ablauf der ersten zwei Krankheitstage.

Diese zwei Tage werden jedoch auch dann als Karenztage gezählt, wenn sie arbeitsfreie Sonn- oder Feiertage sind, vorausgesetzt, daß diese als Krankentage ärztlich, oder im Krankenbuche bestätigt sind.

III. Wiederholung der Krankheit.

Erkrankt ein Arbeiter innerhalb vier Wochen an derselben Krankheit, so hat er keinen neuerlichen Anspruch auf das Entgelt, wenn das Höchstausmaß des gesetzlichen Entgeltes bereits erschöpft ist.

Ist dies nicht der Fall, dann hat im Rückfall der Krankheit der Arbeiter (Arbeiterin) nur Anspruch auf den Rest des gesetzlichen Höchstausmaßes des Entgeltes.

IV. Ambulatorische Behandlung.

Bei ambulatorischer Behandlung erhält der Arbeiter (Arbeiterin) ohne Einhaltung der zweitägigen Karenzfrist die tatsächlich notwendig versäumten Arbeitsstunden als Entgelt, zusammengezogen im Höchstausmaß eines Wochendurchschnittsverdienstes vergütet.

[1]) Siehe Soziale Praxis XXVI, 475, 878.

Bei weiterer Behandlung der alten Krankheit gelten die Bestimmungen des Punktes III mit dem Unterschied, daß bei ambulatorischer Behandlung die Karenzfrist nicht vier, sondern sechs Wochen beträgt.

V. Wichtige, die eigene Person betreffende Verhinderungsgründe.

Als solche sind der Hauptsache nach anzusehen:

Vorladungen zu Gerichten, zu Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt und sich der Dienstnehmer mit der schriftlichen Vorlage ausweisen kann.

Musterungen, Kontrollversammlungen, Waffenübungen, Verkehrsstockungen bei Eisenbahnen, Schiffen usw. gegen Vorweisung der amtlichen Bestätigung über die Verkehrsstörung.

Ausübung des Wahlrechtes, sofern ein gesetzlicher Wahlzwang besteht.

Klagen bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren des Arbeiters entsprochen wurde. Nichtverschuldetes Aussetzen vom Dienstnehmer infolge Materialmangels, Maschinendefektes oder sonstigen Betriebsstörungen.

Plötzlich eingetretene Krankheits- oder Unfälle in der engsten Familie des gemeinsamen Haushaltes. Hierbei muß jedoch einwandfrei nachgewiesen werden, daß der betreffende Arbeiter (Arbeiterin) zur persönlichen Hilfeleistung unbedingt notwendig war.

Todesfall bei Ehegatten (Ehegattin) oder Geschwister, jedoch nur dann, wenn Ehegattin (Ehegatte) oder Geschwister dem gemeinsamen Haushalte angehören.

Todesfall von Eltern und Kindern auch dann, wenn sie dem gemeinsamen Haushalte nicht angehören.

Abholen der Unterhaltsbeiträge (nur gültig für Arbeiterinnen).

Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, insoweit sie im Einverständnisse mit der Betriebsleitung erfolgt ist.

Eigene Trauung.

VI. Inventur.

Für den Ausfall an Arbeit bei Inventuren wird, insofern die Inventur die Höchstdauer von einem Arbeitstag in Anspruch nimmt, keine Entschädigung gewährt.

Nimmt die Inventur mehr als einen Arbeitstag in Anspruch, dann wird diese Zeit mit dem Arbeiter (Arbeiterin) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vergütet.

VII. Nicht anzuerkennende Verhinderungsgründe.

Vorladungen zu Gerichten, Behörden und Ämtern, wenn es sich um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt, Gerichtsverhandlungen bei denen dem Klagebegehren des Arbeiters nicht entsprochen wurde.

Vorladungen zu Steuerbehörden wegen rückständigen Steuern für den Fall, daß der Steuerrückstand tatsächlich besteht.

Vorladungen zu Brot- und sonstigen Kommissionen.

Arrest- oder sonstige Freiheitsstrafen.

Überreichen von Klagen bei Gerichten, die schriftlich erledigt werden können.

Anstellen beim Einkauf von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen.

Verhandlungen und Zeugenschaften bei Gerichten, Behörden und Ämtern aus selbstverschuldeten Ursachen.

Behinderungsgründe, die mit häuslichen Verrichtungen im Zusammenhange stehen.

Todesfälle außerhalb der engsten Familie sowie von Geschwistern und Ehegatten, welche dem gemeinsamen Haushalte nicht angehören.

VIII. Die Art und Höhe der Entschädigung.

Als Entschädigungszeit gilt die normale Arbeitswoche. Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur dann zur Entschädigungssumme herangezogen, wenn entweder der gesamte Betrieb an den versäumten Arbeitstagen zur Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen wurde, oder wenn die betreffende Partie, in der der abwesende Dienstnehmer beschäftigt ist, berstunden-, Sonn- oder Feiertagsarbeit zu leisten gezwungen gewesen wäre. Im Falle, daß während der Verhinderung an der Dienstleistung nur einzelne Arbeiter zur Überstunden-, Sonn- oder Fejertagsarbeit herangezogen werden, so wird eine Entschädigung für die ausgefallene Überstunden-, Sonn- oder Feiertagsarbeit nicht geleistet.

Für die im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen wird bei Todesfällen ein ganzer und bei außerhalb des gemeinsamen Haushaltes ein halber Tag entschädigt.

Beim Todesfalle der Eltern, wenn sie sich außerhalb des Ortes befinden, wird das Entgelt nach Maßgabe der Entfernung und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse geregelt.

Die zu Leichenbegängnissen entsendeten Deputationen erhalten die hierzu nötige Zeit entschädigt.

Wenn ein Arbeiter zur militärischen Dienstleistung einzurücken hat, erhält er das Entgelt für drei Arbeitstage auch dann, wenn er einige Tage vor dem Einrückungstermin die Arbeit verläßt, vorausgesetzt daß ihm dieses frühere Verlassen der Arbeit vom militärischen Leiter und Betriebsleiter gestattet wurde.

Freiwillig einrückende Arbeiter sind hiervon ausgeschlossen.

Bei Dienstverhinderung infolge Musterungspflicht wird, insofern die Musterung am Aufenthaltsorte erfolgt, im Falle der Untauglichkeit mit 5 Stunden, und im Falle der Tauglichkeit mit 7 Stunden entschädigt. Wird ein Arbeiter zur Konstatierung überstellt, dann erhält er für diesen Tag sein Entgelt entschädigt.

Für das Abholen der Unterhaltsbeiträge durch die Arbeiterin werden 2 Stunden vergütet.

In jenen Fällen, wo die Verhinderung an der Dienstleistung durch andere Gebühren, sei es Zeugengebühren vor Gerichten oder Entschädigun von seiten der Unfallversicherungsanstalt usw. erfolgt, wird kein Entge gewährt.

IX. Gültigkeit dieser Bestimmungen.

Alle die §§ 1154b und 1155 betreffenden und seit 1. Jänner 191 noch nicht ausgetragenen Fälle sind im Sinne vorstehender Richtlinien z bereinigen.

Ähnliche Vereinbarungen haben im Laufe der Jahre 1917/191 ferner die Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, die Tor arbeiter abgeschlossen; auch die Kleidermacher in Wien, das Bau gewerbe, die Brauer, die Hutmacher haben ähnliche Übereinkomme getroffen. Von allen diesen seien nur besonders auffällige Ab weichungen von dem Kompromisse, bzw. den Richtlinien für di Metallarbeiter angeführt! Die Buchdrucker haben im Erkrankungs falle die Karrenzzeit aufgehoben, ebenso die Mehrzahl der andere Branchen, sie beschränken die Ladungen vor Behörden und Gericht indem sie jene Fälle, in denen der Dienstnehmer vor dem Gewerbe gericht als Kläger auftritt und dort sachfällig wird (auf ihn un seine Zeugen) ausschalten, bezeichnen genau, daß nur Todesfälle vo Großeltern, Eltern (auch Zieheltern), Gatten, Kindern (auch Zieh kindern), Geschwistern, ebenso nur der eigene Hochzeitstag und ei persönlicher Unfall zum Anspruch von Entgelt berechtigen. Hinsicht lich der Wahlen ist in dem Übereinkommen festgesetzt, daß nur di Erfüllung der gesetzlichen Wahlpflicht anspruchsberechtigt macht, da die Wahlpflicht in der Regel außerhalb der Arbeitszeit zu erfülle ist und nur bei tatsächlicher Unmöglichkeit, das Entgelt für höchsten eine Stunde zu zahlen ist. Sofern in Ausübung aller bürgerlich öffentlichrechtlicher Verpflichtungen eine Entschädigung von andere Seite geleistet wird, soll der Anspruch auf das Entgelt erlöscher Für alle Ladungen in Militärangelegenheiten vor Behörden un Gerichten für alle Todesfälle und dgl. wird ein Höchstausmaß vo 5 Stunden fixiert. Die Hutmacher erhalten unter anderen für all Versäumnisse bei der Ausübung des Wahlrechtes für Gemeinde Landtag und Reichsrat das Entgelt, die Brauer setzen als Zeitraum für letzteres nicht eine Woche, sondern 7 Tage fest, die Bauarbeite fixieren die Arbeitswoche auf sechs Werktage. Für die Kleider macher in Wien wurde vereinbart, daß nur in Erkrankungsfälle (ohne Karrenzzeit) das Entgelt zu zahlen ist, nicht auch für ander Fälle, weil bei diesen letzteren Streitigkeiten zu häufig seien; dafü verzichten die Gewerbeinhaber auf das Recht, der Einziehung eine Teiles der Krankengelder, wie sie ihnen in der Novelle zugestande ist. Eine eigenartige Bestimmung traf eine Hüttenverwaltung welche ihrer Mannschaft für alle Entgeltansprüche eine allgemein 10% Lohnerhöhung gewährte; dieselbe soll angeblich für einen be stimmten Zeitraum 5—6mal so hoch sein als das auszuzahlend Entgeld ausmachen würde.

Und trotz aller dieser den § 1154b ergänzenden Normen kame noch zahlreiche Streitfälle vor die Gerichte und Beschwerdekommissioner von denen folgende besondere Erwähnung finden sollen! Es entstan z. B. die Frage, ob bei wenigen (2—5) Erkrankungstagen, zwische welche ein Sonntag fällt, auch für diesen ein Entgelt zu zahlen is Wichtig wurde diese Frage für die Wochenlöhner, für Arbeiter i kontinuierlichen Betrieben, Heizer, Ofenarbeiter und dgl. Es ent stand die Frage, ob ältere Abmachungen in den Arbeitsordnunge durch die neue Novelle aufgehoben wurden[1]), ob das Entgelt aus zuzahlen ist bei Erkrankungen, die länger als eine Woche dauern[2] endlich auch bei chronisch wiederkehrenden Erkrankungen[3]). Wie bi anderen Abmachungen war es auch hier öfter zweifelhaft, ob al gemeine von Organisationen geschlossene Abmachungen für jede einzelnen Arbeiter eines Betriebes, dessen Unternehmer eine Organisation angehörte, gültig sind, wenn die Vereinbarung vo Mann zu Mann unterlassen wurde. In Erkrankungsfällen komm es hier und da vor, daß das Krankengeld wegen Außerachtlassun statuarischer Vorschriften entzogen wird; es entstand die Frage, o eine solche Maßregelung auch auf die Entgeltansprüche rückwirk Ungelöst ist die Frage hinsichtlich aller Gehilfen, welche bei Klein meistern Wohnungen haben, ungelöst ob Arbeitsunterbrechungen bi Maschinenbrüchen, Verkehrsstörungen und dgl. zu Ansprüchen be rechtigen.

Von seiten mancher Unternehmer wurde die Bezahlung de Entgeltes noch an besondere Bedingungen geknüpft, z. B. der be treffende Arbeiter darf vorher nie unentschuldigt ausgeblieben sei oder er muß eine Überprüfung der Anspruchsgründe durch Kontrol organe der Firma zulassen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die der Arbeiterschaft i § 1154b gewährten Begünstigungen von dritter Seite benützt werde um Entschädigungen für Arbeitsversäumnisse bei Vorladungen, Zeuge

[1]) [2]) [3]) Vom Gewerbegerichte bejaht.

aussagen usw. zu verweigern, angeblich weil ja ohnedies die Unternehmer hierfür aufzukommen hätten.

Aus diesen angeführten Wahrnehmungen und Erfahrungen ist zu erkennen, daß der für die Arbeiterschaft nützliche, soziale Gedanke im § 1154b nur dann ausreifen kann, wenn die Abdingung zurückgewiesen wird. Jede solche soziale Maßnahme ist aber, wie alle Erfahrungen lehren (Haftpflichtgesetze, § 77 G.O., Kündigungsfrist), für die Arbeiterschaft wie ein zweischneidiges Schwert, die Geltendmachung ist nur zu oft mit großen Opfern verbundne, beide Streitparteien werden mit Bitterkeit und Mißtrauen erfüllt, das so wünschenswerte soziale Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiter wird häufig gestört.

Es erscheint im Interesse beider Parteien, im Interesse der Allgemeinheit, für welche der soziale Frieden von größter Bedeutung ist, erforderlich, daß dieser soziale Gedanke in der genannten Gesetzesstelle ehebaldigst entsprechende Form erhält, bzw. demgemäß ergänzt oder abgeändert werde. Die angeführten, bisher abgeschlossenen, freien Vereinbarungen der Unternehmer und Arbeiterschaft ergeben hierzu so manchen Fingerzeig und brauchbare Vorbilder. Die in Krankheitsfällen gewährten Unterstützungen könnten der Arbeiterschaft übrigens auch durch diesbezügliche Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes sichergestellt werden. H. T.

Die Schädigungen durch gewerbliche Gifte nach den Kriegsberichten der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. E. Francke, Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M.

II. (Schluß.)

Lebhaft sind die Klagen über Gesundheitsschädigungen in Gemüsetrocknereien, insbesondere bei Verwendung der Dr. Zimmermannschen Expreßdarren. Hierbei wurden die Feuerungsgase aus offenen Koksfeuern durch die Darren geleitet, wobei ohne weiteres die Gefährdung des Bedienungspersonals durch Kohlenoxyd gegeben schien und auch von den meisten Aufsichtsbeamten angenommen wurde. Das schien auch gerechtfertigt durch die hohen Erkrankungsziffern solcher Betriebe; z. B. 11,1% und 20,5% gegen 4% der Ortskrankenkasse oder 19,07%, 11,64% und 17,01% gegen 3,55% der Ortskrankenkasse. Da sich jedoch keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten, die für Kohlenoxyd typisch sind, wurde von einem Bezirk angenommen, daß die Koksgase so sehr mit Luft verdünnt würden, daß sie ohne Schuld an dem hohen Krankenstand seien, und daß dieser bedingt sei durch die Erkältungsgefahren infolge des Wechsels der Arbeit in warmen und kalten Räumen. Damit steht auch die Ansicht eines Kreisarztes in Übereinstimmung. Tierversuche, die das Gelsenkirchener Institut für Hygiene und Bakteriologie auf Anregung des Arnsberger Reg.- und Gewerberats mit Mäusen anstellte, ergaben, daß bei sachgemäßer Bedienung die Gefahr einer Kohlenoxydvergiftung nicht vorliegt. Um aber trotzdem allen Möglichkeiten gerecht zu werden, wurden geeigneter Brennstoff, sorgfältige Ofenbedienung, gute Lüftungseinrichtungen gefordert. Arbeiterinnen wurden nur im Alter über 16, für die Nachtschicht sogar nur über 18 Jahren zugelassen, die Nachtschicht durfte nur 8 Stunden dauern. In einem anderen Bezirk wurde die 8 Stundenschicht sogar grundsätzlich vorgeschrieben.

Die bei der Verwendung von Zellonlack besonders in Flugzeugfabriken vorgekommenen Erkrankungen sind auf die Einatmung leicht flüchtiger Bestandteile wie Methylalkohol, Chloroform, Ameisensäure zurückzuführen. Den im Bericht 1913 erwähnten Erkrankungen in Flugzeugfabriken durch Verwendung von Tetrachloraethan als Reinigungs- und Entfettungsmittel war durch Verbot dieses Stoffes zum gedachten Zweck vorgebeugt worden.

Nitrose Gase haben neben zahlreichen leichten Erkrankungsfällen wiederum einige Todesfälle verursacht; z. T. sind die Betroffenen von dem Vorwurf des Leichtsinns nicht freizusprechen. Auch tödliche Vergiftungen durch Schwefelwasserstoffgas und Lichtgas werden verzeichnet. Eine Explosion von 125 kg Brommethyl führte zu schweren Erkrankungen einiger Arbeiter, die z. T. tödlich endeten. Brommethyl erwies sich dabei als ein Gehirngift, das rasch tödlich wirken kann. Phosgen verursachte zahlreiche leichte Erkrankungsfälle, von denen einige, als Folge von Betriebsunfällen, zum Tode führten.

Die Verwendung von Ersatzstoffen zu Schmier- und Kühlölen war in ausgedehntem Maße Anlaß zu Hauterkrankungen, besonders der sog. Ölkrätze, an Händen, Armen und im Gesicht, die auf schwersiedende Teeröle mit harzigen Beimengungen, vielleicht auch auf Karbolsäure zurückzuführen sind. Analysen solcher Ersatzschmieröle ergaben das Fehlen von verseifbaren Fetten, Ölen, von Steinkohlenteerölen, Benzol und Homologen und das Vorhandensein ungesättigter, leicht verharzbarer Kohlenwasserstoffe und etwas Kienöl. Vorbeugende Maßnahmen waren erschwert dadurch, daß die Lieferanten über die Zusammensetzung ihrer Schmiermittel keine Angaben machten, die Betriebsleiter also über diese im Unklaren waren. Abhilfe wurde stets durch peinliche Beobachtung körperlicher Reinlichkeit unter Benutzung fetter Seifen, soweit sie vorhanden waren, geschaffen, in einigen Fällen wurden die gefährdeten Hautpartien auch mit Vaselin, Zinkfettsalbe u. ä. vor der Arbeit eingefettet. In einem Fall erkrankten 200 Personen durch ein kreosothaltiges Ersatzschmieröl, darunter 50 so lange, daß die Erkrankungen als Betriebsunfälle gerechnet wurden; der naheliegende Gedanke des Verbots der schädlichen Schmieröle ließ sich wegen ihrer Unersetzbarkeit nicht durchführen.

Außer den schon genannten Hauterkrankungen kamen solche noch durch folgende Stoffe vor: bei Verwendung und Verdünnung von Farben oder Lacken mit Ersatzmitteln, bei Verwendung schlecht gereinigten Naphthas. Kaltleim (ein Gemisch von Kasein und Ätzkalk) verursachte Entzündungen und Geschwüre an den Fingerspitzen, die sich durch vorbeugendes Einfetten der Hände verhüten ließen. Das Schlagen unreiner Rapssaat verursachte in Ölmühlen Hautpusteln Durch Kalkstickstoff entstanden Hautausschläge und Augenbindehautentzündungen; doch soll allmähliche Gewöhnung eingetreten sein. Naphtalin und Anthrazen in Holztränkungsanstalten, Bauxitsodaschmelze als Vorprodukte für die Aluminiumgewinnung griffen ebenfalls die Haut der Arbeiter an. Der Staub der Bauxitsodaschmelze beeinträchtigte den Pflanzenwuchs der Umgebung. In der galvanischen Anstalt einer Metallwarenfabrik entstanden aus unbekannter Ursache Hauterkrankungen (Nickelkrätze?).

Perchlornaphtalin führte bei seiner Herstellung und Verwendung zu starken Belästigungen, es führte ein der Chlorakne gleiches Krankheitsbild herbei. Mit Perna — dem Decknamen für diese Substanz — getränkte Scheiben aus Papiergewebe dienten zur Trennung der einzelnen Schichten der Gasmasken. Die leichte Verdunstbarkeit des Perna erhöhte die Gefahr. In einem Bezirk wird berichtet, daß man durch erhöhte körperliche Reinlichkeit leidliche — durch Bestrahlung mit Höhensonne gute Erfolge erzielt habe. Auch Einspritzungen mit Natriumkakodyl sollen sich bewährt haben. In einem anderen Bezirk schützte eine gute Absaugungsanlage die Arbeiter vor der Erkrankung mit Perna; leider erkrankte jedoch dann alles Vieh der Umgebung, starb oder mußte geschlachtet werden. Verlegung der Fabrik in eine Gegend, in der Perna keinen Schaden anrichten konnte, brachte endlich Abhilfe. Bemerkenswert ist, daß das Kaiser Wilhelm-Institut (wohl das für Chemie? D. Verf.) Perna ausdrücklich als ungefährlich bezeichnet hatte.

Vermutlich sind die Angaben über Milzbrand nicht vollständig hinsichtlich der Zahl der Fälle; der Bericht führt für 5 Jahre nur 37 auf. Diese auffallend gering erscheinende Zahl findet eine teilweise Erklärung darin, daß ausländisches Material erst wieder in den letzten Kriegsjahren nach Wiederherstellung der Verbindung mit dem Balkan und Kleinasien zur Verarbeitung kam. Damit stiegen die Fälle sofort an (vergl. die Zahlen des Bezirks Schleswig: 1914 — 6, 1915 — 1, 1916 — 0, 1917 — 1, 1918 — 2 Fälle; oder die Gesamtzahlen Preußens: 1914 — 11, 1915 — 3, 1916 — 2, 1917 — 4, 1918 — 16, ohne Jahresangabe 1 Fall). Wie leichtfertig oft vorgegangen wurde, geht aus zwei mitgeteilten Tatsachen hervor: ein bei einer Sortiererin einer Roßhaarspinnerei 1914 vorgekommener Fall war darauf zurückzuführen, daß das — ausländische — Material in einem undichten Desinfektionsapparat „desinfiziert" worden war; im zweiten Fall hatte die Kriegswollbedarf-A.G. einen Wollballen erst nachträglich als milzbrandverdächtig bezeichnet! Das energische Einschreiten der Fabrik, die sofort eine eigene Desinfektionsanlage erbaute, verhütete hier Erkrankungen.

Der Mangel an guter Seife machte sich empfindlich fühlbar, besonders in den staubigen und schmutzigen Betrieben, und wurde manchmal ebenso peinlich empfunden wie der Mangel ausreichender Ernährung. Wohl bekamen manche Arbeiterkategorien Seifenzulagen; aber die Mehrzahl mußte sich mit der Kriegsseife behelfen. Nicht einmal als Mittel gegen entstandene Paraffinkrätze konnte Schmierseife freigemacht werden. Ersatzwaschmittel erfüllten ihren Zweck schlecht und erzeugten gelegentlich sogar Hauterkrankungen, zu denen Arbeiterinnen besonders neigten. Die K.A.-Seife befriedigte wenig; in Seifenfabriken entstanden beim Vermahlen des K.A.-Seifenpulvers sogar Augenerkrankungen, vermutlich durch den Sodazusatz. Neben der Beeinträchtigung der körperlichen Reinlichkeit durch die Seifenkalamität trat noch eine weitere dadurch, daß die

Bade- und Waschseinrichtungen in den Kriegsbetrieben nicht dem Anwachsen der Belegschaft entsprechend vermehrt werden konnten. Die Vorschrift des täglichen Bades war nur sehr selten zu erfüllen. Erschwerend trat noch hinzu, daß vielfach die Betriebsleitung im Drang der Arbeit die Sorge um Wasch- und Badeanlagen vernachlässigte.

Die sprunghafte Vergrößerung bestehender Anlagen zwang oftmals zur Hinzunahme unhygienischer Arbeitsräume, die in bezug auf Licht, Luft und Höhe den gewohnten Anforderungen in keiner Weise entsprachen. Auch die Reinhaltung mancher Werke, die Erneuerung des Anstrichs, die Beseitigung der Abfälle waren oft mangelhaft, „namentlich in den eigentlichen Kriegsbetrieben, in denen jede nicht unmittelbar der Erzeugung dienende Arbeit als Zeitvergeudung betrachtet wurde". Viele Anlagen trugen den provisorischen Charakter der raschen Umstellung; Anmeldung und Genehmigung von Kriegsbetrieben war oft unterblieben. Mit der starken Ausnutzung der Räume und ihrer starken Belegung, namentlich in der Rüstungsindustrie, hielten die Eß-, Wasch- und Baderäume häufig nicht Schritt. Durch schlechte Heizung entstanden Erkältungskrankheiten; z. T. war nicht Kohlenmangel die Ursache, sondern der schlechte Wille der Unternehmer, die sich gegen die Kosten geeigneter ausreichender Heizanlagen sträubten und lieber zu gesundheitsgefährdenden Aushilfsmitteln wie dem Heizen mit offenen Koksöfen griffen. In wohltuendem Gegensatz zu dieser „übel angebrachten Sparsamkeit steht das Verhalten mancher großen Werke, deren finanzielle Lage es gestattete, bei Aufwendungen für Neubauten über das sonst gewohnte Maß hinauszugehen. Es entstanden Betriebsanlagen, die mit ihren Raumabmessungen, den Belichtungs- und Entlüftungsanlagen vorbildlich waren".

Besonders scheinen die Entstaubungsanlagen durch den Krieg betroffen worden zu sein. Die schon vorhandenen mußten oft außer Betrieb gesetzt werden wegen Fehlens von Treibriemen und elektrischer Kraft. Entstanden Mängel, so bedeutete das meist, wegen der Unmöglichkeit sie abzustellen, ihre völlige Stillegung. Waren neue Anlagen zu bauen, so zog sich das wegen der Schwierigkeit der Materialbeschaffung bedenklich lange Zeit hin. Der Grundsatz, den Staub an der Entstehungsstelle abzusaugen, wurde hin und wieder immer noch vernachlässigt; nur durch Berücksichtigung aller gemachten Erfahrungen lassen sich beim Bau von Entstaubungsanlagen Mißerfolge und unnötige Kosten vermeiden. In Einzelfällen wird übrigens hervorgehoben, daß doch eine Anzahl guter Lüftungs- und Entstaubungsanlagen zustande gekommen sei. Empfohlen wird der Vakuumsauger zur Entfernung des auf dem Gebälk und vorspringenden Mauerwerk im Innern des Arbeitsraumes angesammelten Staubes. Eine starke Begünstigung der Feuers- und Explosionsgefahr entstand in Munitionsbetrieben durch Anhäufen des Pulverstaubes im Arbeitsraum; für dessen sofortige Entfernung mußte Sorge getragen werden. Bewährt hat sich die elektrische Röstgasreinigungsanlage nach dem System Cottrell in einer Schwefelsäurefabrik.

Die Jahresberichte enthalten diesmal eine ganz außergewöhnliche Fülle von Beobachtungen und Angaben, die sich durch die lange Berichtszeit und die besonders intensive Tätigkeit und spezielle Einstellung der Industrie auf einzelne gewerbehygienisch wichtige Betriebsarten erklärt. Berichterstatter möchte glauben, daß das mit größtem Eifer zusammengetragene Material noch wertvoller würde, wenn die große Anzahl gewerbepathologischer Angaben aus den zahlreichen Einzelberichten losgelöst, einheitlich zusammengestellt und von einem Fachmann besprochen würden. Dann würden sich widersprechende Behauptungen wie die (S. 937), daß „unzweifelhafte Quecksilbererkrankungen nicht vorkamen, in drei Fällen jedoch Mädchen wegen Zahnfleischentzündung an andere Arbeit gestellt wurden", mit Sicherheit vermieden. Da die Frage der Anstellung eines oder mehrerer Landesgewerbeärzte u. W. schon in Fluß und dieser der gegebene Bearbeiter ist, dürfte dieser Wunsch voraussichtlich bald erfüllt werden. Ein zweiter Wunsch ist der nach einem besseren Register; mindestens vollständig müßte ein solches sein (vgl. Quecksilber: die Angaben auf Seite 536 und 568 sind im Register nicht enthalten). Bei dem riesigen Umfang des Berichts (1729 S.) ist die Frage des Inhaltsverzeichnisses für die Benutzung doppelt wichtig.

Allgemeine Sozialpolitik.

Über die Beamtenbesoldungsreform

ist bereits Sp. 428 kurz berichtet worden. Inzwischen ist eine genauere, durch reiches Zahlenmaterial erläuterte Darstellung der von der Reichsregierung geplanten Besoldungsreform im Organ der mittleren Reichspost- und Telegraphenbeamten erschienen, die gestattet, den oben erwähnten Bericht der Soz. Praxis zu erweitern und stellenweise zu berichtigen. Allerdings sind auch die Ausführungen der „Dtsch. Postzeitg." noch nicht als authentische Bekanntgabe der geplanten Besoldungsreform anzusehen, da vorläufig nur ein Referentenentwurf vorliegt.

Es sind zunächst folgende Vorschläge gemacht worden:

Für sämtliche 12 Sp. 428 näher dargestellten Gehaltsklassen ist ein Ansteigen des Gehalts nach Dienstaltersstufen vorgesehen, deren Zahl je nach der betr. Beamtengruppe festgesetzt ist. Jede Dienstalterstufe umfaßt 2 Jahre, jedoch so, daß die Aufrückungsfrist für die Beamten der Klassen I—IV, die früh zur Anstellung gelangen, 18 Jahre, die der Klasse VII nur 16 Jahre usf., die der letzten Klasse XII (Ministerialräte usw.) nur 8 Jahre beträgt, da diese Gruppe meist erst im höheren Alter erreicht wird. Das Anfangsgehalt soll stets 2/3 des Höchstgehalts betragen.

Der Ortszuschlag, der zu diesem Grundgehalt tritt, soll eine Anpassung des Grundgehalts an die örtlichen Preisverhältnisse ermöglichen. Zu diesem Zweck wird eine 5klassige Ortsliste aufgestellt, in der bereits für Klasse A (anscheinend die der teuersten Orte) die Ortszuschläge bestimmt sind. Die 12 Gehaltsklassen sind in dieser Aufstellung zu 4 Gruppen zusammengefaßt, die die Gehaltsklassen I—III (Ortszuschlag 2000 M.), IV—VIII (3000 M.), IX—XII (4000 M.) und die Gruppe der „Einzelgehälter" (5000 M.) umschließen; Einzelgehälter sind für Ministerialdirektoren und (Unter-)Staatssekretäre vorgesehen.[1])

Endlich wird noch ein Teuerungszuschlag gewährt, der sich der gesamten Wirtschaftslage und den Kosten der Lebenshaltung anpassen soll. Er ist für das Jahr 1920 auf 50% des Grundgehaltes und des Ortszuschlages festgesetzt worden. Wie sich das Dienseinkommen dann gestalten würde, zeigt die nachstehende Tabelle.

C. Teuerungszuschlag für das Rechnungsjahr 1920:
50 v. H. zum jeweiligen Gehalt und Ortszuschlag (Ortsklasse A).
Insgesamt:

	Grundgehalt M.	Ortszuschlag M.	50% Teuerungszuschlag M.	Insgesamt M.	Betrag der Einkommensteuer für einen kinderlos Verheirateten M.
I	3000— 4500	2000	2500— 3250	7500— 9750	675— 995
II	3300— 5000	2000	2650— 3500	7950—10500	675—1170
III	3600— 5500	2000	2800— 3750	8400—11250	830—1355
IV	4200— 6300	3000	3600— 4650	10800—13950	1170—1755
V	4800— 7200	3000	3900— 5100	11700—15300	1355—2195
VI	5400— 8100	3000	4200— 5550	12600—16650	1550—2430
VII	6000— 9000	3000	4500— 6000	13500—18000	1755—2825
VIII	6300— 9500	3000	4650— 6250	13950—18750	1755—2925
IX	7000—10500	4000	5500— 7250	16500—21750	2430—3440
X	8000—12000	4000	6000— 8000	18000—24000	2925—4530
XI	9500—14000	4000	6750— 9000	20250—27000	3440—5105
XII	12000—18000	4000	8000—11000	24000—33000	4530—6305

Bei den Kinderzuschlägen steht noch nicht fest, ob feste oder prozentuale Zuschläge eingeführt werden sollen. Die Kinderzulage wird als Zuschuß zum Grundgehalt und zur Ortszulage gewährt. Die Ortsklasse scheint stark berücksichtigt werden zu sollen, da z. B. für die Ortsklasse A für ein Kind in der Besoldungsklasse I die Kinderzulage 640 M., in der Ortsklasse E für die gleiche Besoldungsklasse dagegen nur 552 M. betragen soll.

Über die Grundsätze und Grundlinien der Lohnstatistik des Reichsarbeitsministeriums ist man sich jetzt im Klaren. In engstem Zusammenarbeiten der Zentralverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat man sich für eine Individual-Lohnstatistik entschieden. Bisher war es unmöglich, die wirkliche Lohnhöhe einzelner Berufszweige konkret zu bestimmen; ein Mangel, der sehr empfindlich bei Einigungs- und Tarifverhandlungen zutage trat. Die jetzt in der Aufnahme begriffene Statistik steht in engstem Zusammenhange mit der Lebenshaltungsstatistik, die ebenfalls im Augenblick bearbeitet wird. Durch Einteilung der Bevölkerung in Klassen mit ungefähr gleichen Lebensbedingungen wird es dann möglich sein, die Verbindung dieser beiden Zweige der Statistik fruchtbringend zu gestalten und die bezahlten Löhne nach ihrer tatsächlichen Kaufkraft einzuschätzen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Frhr. v. Berlepsch — Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.

Wie bereits Sp. 430 kurz mitgeteilt wurde, hat der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform den bisherigen Vorsitzenden

[1]) Für die Ortsklassen B, C, D und E werden für die Zuschläge durch statistische Erhebungen Grundlagen ermittelt werden.

)er Gesellschaft, Herrn Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch, jebeten, das Ehrenpräsidium zu übernehmen. Das Schreiben, n dem diese Bitte ausgesprochen wird, hatte folgenden Wortlaut:

Berlin, 31. Januar 1920.

Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat in schmerzlicher Ergriffenheit von Euerer Exzellenz unabänderlichem Entschlusse Kenntnis genommen, vom Vorsitz der Gesellschaft zurückzutreten. Er beklagt tief, daß Euere Exzellenz nicht in der Lage gewesen sind, sich persönlich vom Ausschuß und Vorstand zu verabschieden, und hofft, daß es ihm auch in Zukunft noch echt oft vergönnt sein möge, Sie in seiner Mitte zu begrüßen.

Sie haben, Herr Staatsminister, seit fast zwei Jahrzehnten die Gesellschaft für Soziale Reform geführt, und ihre schönsten Erfolge sind mit Euerer Exzellenz Namen für alle Zeit verbunden. Sie haben die kleinen und die großen Sorgen, mit denen Ausschuß und Vorstand in den Jahren der Kämpfe um den sozialpolitischen Fortschritt belastet waren, treulich geteilt und mit weisem Rat unermüdlich geholfen, sie zu beheben. Gleichermaßen galt Euerer Exzellenz Anteilnahme und belebende Initiative der internationalen wie der nationalen Sozialpolitik. So setzten Sie als freier Mann kraftvoll das soziale Lebenswerk fort, das Sie als Minister, eine Zierde des preußischen Beamtentums, eingeleitet hatten.

Hochzuverehrender Herr Staatsminister! Die Gesellschaft für Soziale Reform wird in der schweren Zeit, die jetzt über unser Vaterland hereingebrochen ist, die regelmäßige Mitarbeit, die Sie ihr auch nach der Revolution unbeirrbar weiter geschenkt haben, aufs schwerste entbehren. Sie hegt aber die Hoffnung, daß Sie ihr auch in Zukunft Ihren unschätzbaren Rat nicht entziehen werden. Der Ausschuß wagt daher die ergebene Bitte, Euere Exzellenz möchten sich bereitfinden, den Ehrenvorsitz der Gesellschaft für Soziale Reform geneigtest zu übernehmen. Indem der Ausschuß hofft, daß es keine Fehlbitte sein möchte, versichert er Euere Exzellenz seiner unwandelbaren Treue und seiner tiefempfundenen Dankbarkeit für alles, was die Gesellschaft für Soziale Reform und darüber hinaus die gesamte deutsche Sozialpolitik Ihnen zu verdanken hat.

Dieses Schreiben war von allen am 31. Januar anwesenden Ausschußmitgliedern ohne Unterschied der Parteistellung und der etwa von ihnen vertretenen Organisation unterzeichnet worden, — ein Beweis für das Vertrauen und die Verehrung, deren der scheidende Vorsitzende sich bei allen Richtungen der Sozialpolitiker erfreut hat.

Frhr. v. Berlepsch hat auf das Schreiben des Ausschusses mit folgendem Briefe geantwortet:

Seebach, 5. Februar 1920.

Den verehrten Mitgliedern des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform spreche ich für das mich so ehrende Schreiben vom 31. v. M. meinen herzlichsten Dank aus. Das mir gemachte Anerbieten, den Ehrenvorsitz der Gesellschaft zu übernehmen, nehme ich freudigen Herzens an in der Hoffnung, daß es mir in Zukunft noch öfters vergönnt sein wird, in der Mitte des Ausschusses an seinen Beratungen teilzunehmen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform ist hoch erfreut, daß auf diese Weise eine dauernde enge Verbindung zwischen ihrem Gründer und ihr selbst erhalten bleibt, und hofft, ihren hochverehrten Ehrenpräsidenten recht oft in ihrem Kreise begrüßen zu dürfen.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 2. Februar einen Erörterungsabend über die Frage der „Überaußwirtschaft in städtischen Betrieben". Abg. Oberbürgermeister Dr. Most aus Sterkrade stellte nach einem Überblick über die bisherige und die geplante Gesetzgebung des Reiches in Sachen der Sozialisierung und Kommunalisierung (Sozialisierungsgesetz vom März 1919; Elektrizitätsvergungsgesetz; Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes) und nach einem Rückblick auf die Gemeindebetriebe im Mittelalter, unter dem Absolutismus und in der Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus die in jüngster Zeit einander ablösenden Grundgedanken für die Führung von Gemeindebetrieben dar: den „Munizipalsozialismus" der 80er Jahre im Sinne von Adolf Wagner, den kapitalistisch-privatwirtschaftlichen „Munizipalindustrialismus" der 90er Jahre, die „gemischtwirtschaftliche Unternehmung" der letzten Friedenszeit und die aus der Not geborene kommunale Kriegswirtschaft. Für die Gemeindebetriebe der Gegenwart und der nächsten Zukunft forderte der Redner nicht unbedingte privatwirtschaftliche Rentabilität, aber unbedingte volkswirtschaftliche Produktivität. Für natürliche Monopolbetriebe (auch Elektrizität und Straßenbahnen!) verlangte er Kommunalisierung, um Raubbau zu verhüten; auf dem Gebiete der Versorgung der Gemeinde mit Lebensnotwendigkeiten (wie Fleisch, Brot, Futtermitteln, Wohnungen) war er für Beteiligung der Gemeindebetriebe im freien Wettbewerb mit den Privaten — amerikanische und italienische Erfahrungen warnen hier vor Gemeindemonopolbetrieben! Das kommende Finanzelend der Gemeinde (Unelastizität des Gemeindehaushalts durch Wegfall der Einkommensteuerzuschläge) fordert die rascheste Vermehrung der Gemeindebetriebe mit finanziellen Überschüssen; mehr als zwangsweise Kommunalisierung kommt dabei eine kapitalistische Beteiligung an privaten Unternehmungen (z. B. im Lebensmittelgroßhandel) oder eine Schaffung von Besitzrechten ohne Betriebsrisiko (verpachtete gemeindliche Schankwirtschaften) in Frage. Selbstkostenabgabe in Gemeindebetrieben bedeutet praktisch Defizitwirtschaft! Ohne Gewinne keine Reserven, keine Tätigkeit in den Tarifen, auch keine vorbildlichen Arbeitsbedingungen. Nüchterner, maßvoller, geschäftsmäßiger Munizipalsozialismus ist der Weg der Zukunft. Kein Gemeindebetrieb aber sei ohne kaufmännische Organisation, keiner ohne Fachleute als Betriebsleiter, keiner zahle schlechtere Löhne und halte kürzere Arbeitszeiten als die Privatwirtschaften, keiner sei politischen Einflüssen in der Betriebsführung ausgesetzt! An der Erörterung des gedankenvollen Vortrages beteiligten sich Oberbürgermeister Dr. Fuchs, Gaswerksdirektor Gülich, Prof. Kessler und die Gemeinderatsmitglieder Dr. Schomerus und Hartmann. Die Frage des Gemeindebetriebes auf dem Friedhof, in der Milchversorgung und in der Kohlenversorgung wurde berührt, die Überschußgewinnung aus dem Friedhofsluxus und aus übernormalem Gasverbrauch befürwortet. Die Frage, ob Überschüsse aus städtischen Betrieben grundsätzlich und für die Dauer angestrebt und aufrechterhalten werden müßten, fand verschiedene Beantwortung; für die Gegenwart wurde eine grundsätzliche Ablehnung der Überschußwirtschaft aber von keinem Redner verfochten.

Eine Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 2. Februar nach einem Vortrage von Dr. Gehrig, ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Dresden, über die Notwendigkeit der Fortführung der Sozialpolitik gegründet worden. Sie wird vertrauliche Diskussionsabende veranstalten, in denen Spezialgebiete der Sozialreform bearbeitet werden sollen. An der Gründung haben sich die namhaftesten sozialpolitischen Persönlichkeiten Dresdens und zahlreiche Organisationsvertreter beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung darf als weitere Mitglieder ihres Arbeitsausschusses verzeichnen: Direktor D. Alb. Spiecker, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften; Rittergutsbesitzer Dr. Krüger, Allerheiligen, Verband der Landkrankenkassen; Prof. Dr. Poppelreuter, Köln; Abg. Prof. Dr. Moldenhauer, Köln; Direktor Heimann und Dr. Meynen, Bochum (Allg. Deutscher Knappschaftsverband, Knappschaftl. Rückversicherungsverband).

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau.

Es war mit unendlichen Mühen und nicht ohne beträchtliche Rückstellung Heerespflichtiger im Kriege gelungen, die durch die starken Einziehungen und den Wegfall fremdländischer Arbeiter entstandenen Lücken der Arbeiterschaft im Kohlenbergbau einigermaßen zu schließen. Kriegsgefangene, Frauen und Jugendliche traten an die Stelle der Eingezogenen und verrichteten — allerdings oft mehr schlecht als recht — deren Arbeit, die im wesentlichen Förderarbeit an den ergiebigsten Stellen unter möglichster Zurückstellung selbst notwendiger Gesteins-, Bau- und Ausbesserungsarbeiten war. Anfang 1918 betrug im Ruhrgebiet die Belegschaftsziffer 440000 (gegen 426000 im August 1914 und 360000 im Januar 1915), darunter 100000 zurückgestellte Wehrpflichtige, 20000 Frauen, 20000 Jugendliche, 25000 neutrale, 25000 feindliche Ausländer und 60000 Kriegsgefangene. Trotzdem die Gesamtbelegschaft der Zahl nach gewachsen war, mußten zahlreiche Überstunden geleistet werden, weil mit den vielen ungeschulten, oft auch arbeitsunlustigen Kräften natürlich weniger geleistet wurde; 70% der in Industrie und Bergbau Preußens für die Jugendlichen bewilligten Überstunden entfielen auf den Ruhrbergbau, ein Zeichen für die außerordentliche Knappheit an Arbeitskräften, die noch verstärkt wurde durch die Neigung selbst alter Bergleute, noch mehr aber der Frauen und Jugendlichen, in die besser zahlenden Munitionsbetriebe oder zur Eisenbahn abzuwandern. Mit Kriegsschluß fielen die Gefangenen und größtenteils auch die Frauen weg, während die Arbeiter nur langsam wiederkehrten und es vielfach vorzogen, in der Industrie oder dem Verkehrswesen Arbeit zu nehmen. Immerhin erreichte im Februar 1919 die Belegschaft einen höheren Stand als vor Kriegsausbruch; die Förderung blieb aber aus den sattsam bekannten Gründen erheblich zurück. Da ein Teil dieser Gründe, auch bei besserer und gleichmäßigerer Arbeitsleistung des einzelnen Mannes bestehen bleibt, muß an die Vermehrung der Belegschaft um mindestens 120000 Mann gegangen werden.

Wenn bei der großen Zahl der Erwerbslosen in anderen Berufen der Ausgleich sich nicht selbsttätig und leicht vollzog, so lag das einmal an der besonders im Anfang allzu leicht gewährten Erwerbslosenunterstützung, ferner daran, daß der Bergbau, verglichen mit manchen Industrien, besonders aber auch der Eisenbahn, verhältnismäßig niedrig entlohnte bei einer Arbeit, die ungesunder, schwerer und unangenehmer ist und einen größeren Aufwand an Arbeitskleidung erfordert als die meiste andere Arbeit. Zudem ist die Unterbringung in unsauberen, unbehaglichen Massenquartieren oft so schlecht, daß es begreiflich ist, wenn gerade die höher kultivierten Arbeiter sie ablehnen.

Die Arbeitsnachweise haben zunächst nicht die Aufgabe, dem Bergbau brauchbare Kräfte zuzuführen, erfüllen können und sehen sich auch heute noch sehr schwierigen Verhältnissen gegenüber; doch ist nach und nach mehr System in die Arbeitsvermittlung gekommen, und die umfangreiche Maschinerie arbeitet mit besserem Erfolg. Es war ein Kernfehler, wenn man die Aufgabe zunächst darin sah, möglichst viel Arbeitslose in den Bergbau abzuschieben. Gerade, weil die Unterkunftsverhältnisse immer nur eine beschränkte Aufnahme zulassen, galt es, das Schwergewicht auf die Qualität der Vermitt-

lung zu legen und die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Kohlenproduktion zu behandeln, eine Auffassung, die noch keineswegs Allgemeingut der Arbeitsnachweise ist. Der Mangel an Arbeitskräften im Bergbau veranlaßte zahlreiche Nachweise, sich um die Vermittlung Arbeitsloser dorthin zu bemühen, und nun begann ein Wettlauf um die Erlangung offener Stellen, der die Lösung der Aufgabe nur noch mehr erschwerte. Jeder Arbeitsnachweis entsandte Ermittler, die offene Stellen und Unterkunftsräume feststellen sollten und sich schließlich zu einer Landplage auswuchsen. Planlos, wie der Bedarf bei den verschiedensten Stellen gemeldet wurde, wurde er auch von den verschiedensten Nachweisen zu decken versucht, und so war es kein Wunder, wenn mühsam zusammengestellte Transporte am Orte der Bestimmung anlangten, um dort die Plätze bereits besetzt oder keine Unterkunft zu finden. Konnten sich doch z. B. lange Zeit nicht einmal die Großberliner Nachweise über ein einheitliches Vorgehen einigen! Besonders schwere Fehler wurden dadurch begangen, daß die Arbeitsnachweise ohne Rücksicht auf die körperlichen Erfordernisse schwächliche, kränkliche Leute, ja Krüppel vermittelten und all die arbeitsunlustigen Elemente in den Bergbau abschoben, die ihnen besondere Schwierigkeiten machten. Dermietzel berichtet von „Tausenden und Abertausenden", die mit großen Kosten nach den Gruben in Marsch gesetzt sind, vielfach, um die Arbeit überhaupt nicht aufzunehmen, vielfach, um sie mit größter Beschleunigung wieder hinzuwerfen. Der Zufluß unruhiger großstädtischer Elemente hat die schon immer große Fluktuation der Bergarbeiterschaft noch vermehrt. Trotz aller Bemühungen, trotz umfangreicher Transporte sank die Belegschaft des Ruhrgebiets im Laufe des Sommers um 20000!

Die Verhältnisse drängten zu einer zentraleren Regelung und straffen Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung und der damit in engem Zusammenhang stehenden Fürsorge. Die Grundlage hierfür wurde im September auf einer Konferenz der deutschen Arbeitsnachweisverbände gelegt, auf der folgende Richtlinien aufgestellt wurden.

Bei den Landesarbeitsämtern (Zentralauskunftstellen) sind besondere paritätische Fachausschüsse „Abteilung Bergbau" zu bilden, denen obliegt:

1. die Feststellung der offenen Stellen im gesamten Bezirk,
2. die Feststellung und Prüfung der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Lohnverhältnisse im einzelnen,
3. die Förderung der Maßnahmen zur Beschaffung von Unterkünften, Ausrüstungsgegenständen, Berufskleidung usw., ferner die Einrichtung von Arbeiter- und Urlauberzügen u. dgl.,
4. die Einrichtung einer geregelten Fürsorge während der Dauer der Beschäftigung,
5. der Verkehr mit den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsnachweisen, welche für die Heranziehung von Arbeitskräften in Frage kommen,
6. die Überführung von Arbeitskräften in die offenen Stellen.

Die „Abteilung Bergbau" trägt Sorge dafür, daß Vermittlungen nur in solche Stellen stattfinden, bei denen die Unterkunfts- und Arbeitsverhältnisse einwandfrei sind. Die Landesarbeitsämter (Zentralauskunftstellen) und die Arbeitsnachweise führen nur von der „Abteilung Bergbau" eingehende Aufträge aus. Etwaige direkte Aufträge von den Werken werden sie der „Abteilung Bergbau" übermitteln. Die „Abteilung Bergbau" gibt den Landesarbeitsämtern monatlich nach Arbeitsnachweisen getrennte statistische Übersichten über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung. Die „Abteilung Bergbau" und die Landesarbeitsämter halten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Erfahrungen auf dem Laufenden.

Die „Abteilung Bergbau" für den Ruhrkohlenbezirk hat ihren Sitz in Bochum. Ihre Aufgabe, das Durcheinanderarbeiten zu beseitigen, eine zentrale Unterkunftsfürsorge einzuleiten und die Zuleitung aus allen Überschußgebieten so zu regeln, daß sie nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterkünfte erfolgt, ist nach Mitteilung des rheinisch-westfälischen Arbeitsnachweisverbandes[1]) im großen und ganzen gelöst. Die Gesamtbelegschaft konnte durch planvolles Arbeiten von 434000 Ende September auf 471000 Ende Dezember gehoben werden und hat im Januar eine weitere Vermehrung erfahren.

Die durch die Kohlenverbrauchseinschränkungen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk notwendig gewordenen Stillegungen und Einschränkungen von Betrieben brachten plötzlich ein großes Angebot von ortsansässigen Arbeitern, das durch die Folgen des Verkehrsstreiks noch vermehrt wurde. Die Zechen konnten nicht einmal alle freigewordenen einheimischen Arbeitskräfte anlegen, so daß die Bergbauabteilung Mitte des Monats gezwungen war, jeglichen Zuzug von auswärts abzusperren.

Inzwischen hat, auch abgesehen von der geordneten Arbeitsvermittlung, ein starker Zufluß von Arbeitslosen eingesetzt, die aus eigenem Antrieb Arbeit im Bergbau suchen. Zur Festigung des Arbeitsmarktes hat der ruhige Verlauf des Kampfes um die Sechsstundenschicht wesentlich beigetragen.

Wie in der Landwirtschaft, so zeigt es sich auch im Bergbau, daß die Arbeitsvermittlung nicht nur ein Zusammenbringen von Nachfrage und Angebot ist, sondern eine soziale Fürsorge, namentlich in bezug auf Unterbringung und Verpflegung, in sich schließen muß. Die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte für den Bergbau ist heute, nachdem die organisatorischen Fragen einer Lösung zumindest nähergebracht sind, in erster Linie eine Unterbringungsfrage.

Familienstandslöhne. Eine alte sozialethische und bevölkerungspolitische Forderung, die vor dem Kriege aber nur in der Theorie und in einzelnen patriarchalischen Staats- und Gemeindebetrieben anerkannt war — abgesehen von dem Buchdruckertarif, der die Löhne für Verheiratete und Ledige ebenfalls grundsätzlich, wenn auch nur um ein Geringes abstufte — hat sich in der Kriegszeit infolge der Teuerung fast auf der ganzen Linie praktische Geltung verschafft. Da die tariflich festgelegten Löhne sich bei der rasche Preissteigerung für den Lebensbedarf immer unzulänglicher erwiesen, suchte man sie durch Teuerungszulagen der herrschenden Marktlage anzupassen und so den Arbeiterfamilien das Durchhalten zu ermöglichen. Was war natürlicher als diese Teuerungszulagen den wirklichen Notwendigkeiten der Lebensbedarfdeckung anzupassen, die selbstverständlich beim verheirateten Arbeiter mit mehreren schulpflichtigen Kindern wesentlich größer als beim ledigen Junggesellen sind, als die Zulagen nach dem Familienstand der Arbeiter und ihrer Kinderzahl zu bemessen. Während Arbeiter und Arbeitgeber sonst Bedenken getragen hatten, den verheirateten Arbeiter in der Lohnbemessung anders zu behandeln als den unverheirateten, der durch seine mindestens ebenbürtigen Arbeitsleistungen Anspruch auf denselben Lohnverdienst wie jener hatte und deshalb einen höheren Lohn beanspruchenden Familienvater leicht aus dem Brot zu verdrängen drohte, gab die Zweiteilung der Löhne in einen Leistungsgrundlohn und in einen Teuerungszuschlagslohn die Möglichkeit, bei letzterer der sozialwirtschaftlichen Gerechtigkeit durch höhere Zuwendungen an den familienreichen Arbeiter Genüge zu tun. Bei der anhaltenden Teuerung, deren Dauer jedenfalls die Dauer auch der längsten Tarifverträge überragt, und der entsprechend fortschreitenden Geldentwertung wurde es aber nötig, bei der Erneuerung der Tarifverträge oder der zahllosen Neuschaffung von Tarifverträgen die ganze Lohntarifierung frisch zu ordnen und die Grundlohnsätze, die längst durch 200—400 prozentige Zuschläge in den Hintergrund der Teuerungszulagen gedrängt worden waren, durch ausgiebige Neubemessung wieder zu Normallöhnen und die Teuerungszuschläge wieder zu Anhängseln des Grundlohnes zu machen. Da droht sich der alte Kreis um die Familienstandsberücksichtigung bei der Lohnbemessung wiederum zu erheben. Soll man schon in dem nun wieder zur Hauptsache gewordenen Grundlohn Verheiratete und Ledige die infolge der Teuerung des allernötigsten Kopfbedarfs sehr verschieden viel Geld verbrauchen, angemessen unterscheiden oder die Unterscheidung nur auf die Teuerungszulagen beschränken? Im allgemeinen haben die Tarifgewerbe das letztere Verfahren beibehalten, indem sie feste oder bewegliche Zuschläge auf den Kopf der Familie vereinbarten. In manchen Gewerben begnügte man sich allerdings auch nur mit einer täglichen Kinderzulage je nach der Kopfzahl und mit einem allgemeinen Berufsalterszuschlag in der stillschweigenden Annahme, daß jeder erwachsene Arbeiter von etwa 24 Jahren nach Bereich und Herkommen verheiratet ist oder eine Ersatz-Frau unterhält oder aber für alte Eltern und Anverwandte zu sorgen hat. Damit sucht man den immer wieder auftauchenden Bedenken auszuweichen, daß der höher zu entlohnende Verheiratete dem billigeren ledigen Arbeiter werde den Platz räumen müssen.

Um dieses Bedenken zu überwinden und der verschiedenartigen Entlohnung der Familienväter und der Ledigen die Bahn zu glätten haben wir, angeregt durch Beobachtungen, wie der österreichischen Apothekerorganisation, seinerzeit die Errichtung von Ausgleichskassen vorgeschlagen, in die Arbeitgeber und Arbeiter nach dem statistischen Durchschnittssatz und der Kinderzahl den in dem Tarifvertragsbereich beschäftigten Arbeiter entsprechende Lohnteilbeträge regelmäßig einzuzahlen hätten, um so mit den Mitteln der Ausgleichskasse ohne Überlastung des einzelnen Betriebes, der vielleicht verhältnismäßig viel Verheiratete beschäftigt, ausreichende Mehrlöhne den Verheirateten zuzuführen. Also eine Art Familienlohnversicherung, gestützt auf das Umlageverfahren. In der Praxis würde natürlich die grundsätzlich von den Arbeitern beizusteuernde Lohnabgabe zur Deckung der Verheiratetenlasten wohl von den Arbeitgebern geleistet werden, da die Abrechnung und Einziehung bei den einzelnen Arbeitern zu mühselig sein und ständige Abwälzungsversuche zur Folge haben

[1]) Der Arbeitsnachweis in Westfalen, 3. Jahrg. Nr. 11.

würde. Dieser Gedanke der Ausgleichskasse ist neuerdings auch vor einzelnen Gewerkschafts- und Angestelltengruppen erörtert worden. Ein praktischer Versuch zu seiner Verwirklichung ist aber erst in diesen Tagen auf unsere Anregung hin in der Berliner Metallindustrie bei der Neuordnung der Tariflohnzuschläge beschlossen worden. Die Zeitungen berichten darüber:

Der Verband Berliner Metallindustrieller hat in seiner letzten Hauptversammlung beschlossen, der Arbeiterschaft nicht nur bedeutende Zuschläge zu den jetzigen Tariflöhnen in Höhe von 30 Pfg. Stundenzuschlag für erwachsene männliche Arbeiter und 20 Pfg. Stundenzuschlag für weibliche Arbeiter zu bewilligen, sondern außerdem folgende besondere Wochenzulage nach dem Familienstande vorzuschlagen: unverheiratete erwachsene männliche Arbeiter sollen eine Sonderzulage von 6 M. wöchentlich, verheiratete außerdem eine solche von 3 M. für die Frau und 6 M. für jedes Kind erhalten. Für alleinstehende Frauen ist eine persönliche Teuerungszulage von 6 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren (auch uneheliche) ebenfalls 6 M. pro Woche gedacht. Ein Teil dieser Zuschläge wird bereits jetzt mit Wirkung vom 2. Januar 1920 gezahlt.

Um nun zu verhindern, daß infolge dieser Entlohnung nach der Größe der Familie etwa kinderreiche Arbeiter entlassen oder bei Neueinstellungen gegenüber ledigen benachteiligt werden, ist eine Regelung dahin getroffen worden, daß die Summe der gezahlten Frauen- und Kinderzulagen innerhalb des Verbandes ausgeglichen werden soll. Firmen, die weniger an Frauen bzw. Kinderzulagen zahlen, als dem Durchschnitt entspricht, zahlen die Differenz in die Verbandskasse, während Firmen, die mehr als den Durchschnitt für Frauen bzw. Kinderzulagen zu zahlen haben, die Differenz aus der Verbandskasse vergütet erhalten.

Die Arbeitgeber der Berliner Metallindustrie hoffen durch diese Maßnahmen eine dauernde Berücksichtigung des Familienstandes bei der Entlohnung der Arbeiterschaft zu ermöglichen. Sie erwarten andererseits ferner, daß auch die Arbeiter selbst dazu beitragen helfen, daß durch volle Ausnutzung der Arbeitszeit die Einkommensverhältnisse verbessert werden. Sie haben deshalb zugleich mit Bewilligung der Familienzulagen den Vorschlag gemacht, daß nunmehr die reine Arbeitszeit von 46 ½ Stunden, die bereits in dem früheren Kollektivvertrag vereinbarungsgemäß festgesetzt war, allgemein durchgeführt werde, auch in derjenigen Minderzahl der Betriebe, in denen infolge gewisser „wilder Errungenschaften“ der Revolutionszeit jetzt noch weniger als 46 ½ Stunden gearbeitet wird. Wo hierbei eine Verlängerung der reinen Arbeitszeit eintritt, sollen diese Mehrstunden voll bezahlt werden, so daß hierdurch der bezogene Lohn für die betreffenden Arbeiter sich entsprechend erhöhen würde. [1])

Wenn diese Ausgleichskasse, wie wir erwarten, sich bewährt, werden auch andere Gewerbe sich zu diesem Verfahren bekehren. Die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind die gegebenen Stellen, um das Verfahren weiter durchzubilden und zu allgemeiner Anwendung zu führen. Es wird dann einmal der Zeitpunkt kommen, wo die Familienstandslohnzulage durch Leistungen einer allgemeinen öffentlichen Familienstandszuschußverorgung, die sich natürlich nur auf den Lebensmindestbedarf für den Kopf beschränken darf, abgelöst werden wird. Z.

Zur technischen Verbesserung des Entlohnungsverfahrens hat die Berliner Handelskammer auf Ersuchen des RAM. ein Gutachten erstattet. Nach Ablehnung des unwirtschaftlichen und schädlichen Zeitlohnsystems empfiehlt das Gutachten grundsätzlich das Akkordlohnsystem, aber mit einigen Vorbehalten, die den Mißbräuchen mit der Akkordlöhnung vorbeugen sollen. Die Kammer fordert Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Akkorde müssen vor Beginn der Arbeit festgesetzt und zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden.

2. Die Akkorde sollen in größeren Betrieben nicht mehr von den Meistern, sondern von (möglichst in Fachschulen vorgebildeten) Kalkulatoren aufgestellt werden.

3. Der einmal verabredete Akkord muß unter allen Umständen durchgehalten werden, auch wenn sich die Arbeit dadurch für den Unternehmer rentabel gestaltet.

Für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit sich der Entgeltung durch Akkordlohne entzieht, muß an Stelle des Akkords eine Vereinigugng von Zeitlohn- und Prämiensystem den nötigen Ansporn zur intensiven Arbeitsleistung bringen.

Kaufmännische Angestellte aller Art und Hilfskräfte, die nur mittelbar produktiv tätig sind (Reinigungsarbeiter, Heizer usw.), kommen hierbei nicht in Frage.

Eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer am Ertrag ist in größerem Umfange bei der heutigen Wirtschaftslage nicht möglich, da Gewinne entweder gar nicht verteilt werden könnten oder nur gering und deshalb einflußlos sein würden.

Eine sorgfältige Durchprüfung und Weiterbildung der Entlohnungspraxis ist jetzt eine wichtigere Aufgabe als manche der bereits in Arbeit befindlichen sozialpolitischen Pläne. Man kann in dieser Frage mit Gewinn zurückgreifen auf die weitschichtigen Untersuchungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über die Entlohnungsmethoden. Mit der Dekretierung der Rückkehr zur Akkordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten, die übrigens im Frieden nicht den gewöhnlichen Akkordlohn, sondern den Stückzeitlohn hatten, ist die Entlohnungsfrage in den Reparaturwerkstätten nur grundsätzlich, aber noch nicht produktionstechnisch gelöst.

[1]) Wieviel Arbeitsstunden in letzter Zeit zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft unausgenützt geblieben sind, zeigt die Tatsache, daß eine der größten Berliner Firmen berechnet hat, daß im letzten Jahre nur in 70 Prozent der Arbeitsstunden, in denen hätte gearbeitet werden sollen, wirklich gearbeitet worden ist und daß, wenn nur die Arbeitszeit ordnungsmäßig eingehalten worden wäre, die Arbeiter 40 Prozent mehr hätten verdienen können, als sie wirklich verdient haben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das Problem der Gelben tritt einmal wieder in die Erscheinung. Dabei zeigt sich die den Soziologen nicht überraschende Tatsache, daß die Begriffsbestimmung der „gelben“ Organisation zwar in den simplen Normalfällen, wie sie früher die Regel bildeten, sehr leicht war, bei den komplizierten Formen, die die „wirtschaftsfriedliche“ Bewegung allmählich angenommen hat, aber bisweilen überaus delikater Natur ist und die Behörden in ernste Verlegenheit setzt. Mit großer Erbitterung erfüllt es z. B. den freigewerkschaftlichen Zentralverband der Bäcker, Konditoren, Lebküchler usw., daß der Reichsarbeitsminister am 25. Januar den „Bund der Bäcker-(Konditor-)Gesellen Deutschlands“ als Berufsvereinigung im Sinne des § 3, Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (betr. Errichtung von Fachausschüssen im Bäckergewerbe) anerkannt hat. Dieser Bund ist der alte, früher gelbe, Wischnöwskysche Bäckerbund; aber er hat sich einige neue Satzungsbestimmungen beigelegt, die u. a. einen Streikfonds vorsehen, und der Reichsarbeitsminister hat sich bei voller Würdigung der Einwände des Zentralverbandes doch außerstande gesehen, die Auffassung aufrechtzuerhalten, daß der Bund erweislich gelb und daher nach einer Entscheidung des früheren Reichsarbeitsministers Bauer von der Beteiligung an den Fachausschüssen, die übrigens in sozialpolitischer Hinsicht bloß mit Lehrlingsfragen befaßt sind, auszuschließen sei. Die maßlosen Angriffe des Zentralverbandes gegen Minister Schlicke sind wirklich nicht am Platze. Es handelt sich nicht darum, daß dieser „während seiner Ministerlaufbahn jedes Denken und Fühlen mit seinen Klassengenossen verloren“ hat, sondern darum, daß der Begriff „gelb“, trotz der Aufstellung von „Grundsätzen“ für gewerkschaftliche Organisationen durch die der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Gewerkschafts-Spitzenverbände, nicht völlig abgrenzbar ist. Es gibt Abhängigkeitsverhältnisse von Arbeitnehmerverbänden gegenüber Arbeitgebern oder ihren Organisationen, die nicht ganz aufgedeckt zu werden vermögen. Wir sind überzeugt, daß der Reichsarbeitsminister den vorliegenden Fall sehr genau hat prüfen lassen und daß er nicht leichten Herzens seine Rechtsauffassung gegenüber dem Bäckerbund gewechselt hat. Das sollten sich auch die Führer des Zentralverbandes sagen, die, wenn sie einmal Minister werden sollten, vielleicht bisweilen in ähnliche Zwangslagen geraten könnten wie der alte Metallarbeiterführer Schlicke. Eine Organisation kann sich in ihrem Kampfe gegen andere Verbände von ihrem Instinkt leiten lassen, ein Minister ist von positiven Rechtsgrundlagen in seinen Entschlüssen abhängig. — Gleichzeitig lebt das Gelbenproblem auch in der Landwirtschaft auf. Die im pommerischen Landarbeitskonflikt (Sp. 449) in Tätigkeit getretene landwirtschaftliche Spruchkammer des Schlichtungsausschusses Stralsund hat sich zwar einstimmig für zuständig erklärt — entgegen den Ansichten des Landbundes —, hat aber mit einfacher Mehrheit entschieden, daß die im Landbund organisierten Landarbeiter dieselben Rechte haben sollen wie die Mitglieder der großen reinen Arbeitnehmerverbände. Hiergegen wehren sich die letzteren mit Händen und Füßen, und zwar sicherlich mit vollstem moralischen Recht; ob auch de lege mit Recht, läßt sich ohne genaueste Kenntnis der Einzelheiten nicht beurteilen. Jedenfalls verdient aber in diesem Zusammenhange daran erinnert zu werden, daß die Vorschläge Brentanos zur Tarifrechtsneuregelung (XXVIII, 576) allein geeignet sein würden, die Streitfrage der Gelben für den Tarifvertragsschluß radikal aus der Welt zu schaffen. Diese Seite der Brentanoschen Vorschläge verdient vielleicht gerade in Zukunft besondere Beachtung und sollte auch von den Gegnern der Leitsätze Brentanos mit allem Ernst gewürdigt werden. H.

Der Deutsche Holzarbeiterverband beklagt den frühen Tod seines Vorsitzenden Adam Neumann. Nachdem sein altbewährter Führer Th. Leipart württembergischer Arbeitsminister geworden war — leider hören wir, daß er z. Zt. ernstlich erkrankt ist, — hat Neumann, der vorher als Sekretär im Verbandsvorstande tätig gewesen war, die Führung der großen Gewerkschaft übernommen und sich besonders auf dem Gebiete der Tarifverhandlungen ganz im alten sozialreformerischen Geiste der deutschen Holzarbeiterbewegung sehr gut bewährt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Zur Veredlung der Lohntarifierung hat der Professor für Betriebswissenschaft an der Technischen Hochschule in Charlottenburg Dr. Schlesinger jüngst den Vorschlag mit Nachdruck erneuert, daß man von der gegenwärtig vorwiegenden schematischen Einrichtung einiger Lohnklassen mit Mindest- und Höchstlohngrenze, wieder zu einer verfeinerten Lohnbemessung nach dem Leistungswert der Arbeit und der Arbeiter zurückkehren müsse; d. h. der Grundsatz, der, wenn auch viel entartet und mißbraucht, früher zur Zeit der individuellen Entlöhnung bestand, soll wieder mehr zu Ehren gebracht werden, jedoch im Rahmen tarifvertraglich festgelegter Lohnnormen. Die Akkordlöhnung, die ja der Leistungsbewertung der Löhne Rechnung tragen könnte, hat bei den Arbeitern vielfach den Kredit verloren, weil sie oft genug schlecht gehandhabt worden ist und zur Ausbeutung der Arbeitskraft verleitete. Es ist darum in manchen Betrieben an ihre Stelle bereits eine Art Zeitlohnprämiensystem getreten, indem man die für eine Arbeit erforderliche Arbeitszeit vorher abschätzte und den Lohnverdienst für diese Stundenzahl gewährleistete. Ein tüchtiger und fleißiger Arbeiter, der in kürzerer Zeit das Werk fertig stellte, verdient also entsprechend mehr in der Stunde. Wird dieses Schätzungsverfahren nicht von Fall zu Fall gehandhabt, sondern systematisch für alle im Betriebe vorkommenden Arbeiten und Werkstücke durchgeführt, indem ein förmlicher Arbeitsbewertungstarif nach Schwierigkeit und Zeiterfordernis für alle diese Aufgaben zusammengestellt und mit der Arbeiterschaft vereinbart wird, so kommt man zu einem Leistungstarif, der abgesehen von technischen Betriebs- und Arbeitsänderungen über jeder Lohnbasis aufgebaut werden kann. Die Grundlohnnormen tragen den Teuerungs- und Arbeitsmarktverhältnissen Rechnung, der Leistungstarif staffelt über dieser Grundlage die Lohnverdienste nach der Tüchtigkeit und dem Fleiße der Arbeiter. Dieser theoretisch schon manchmal erörterte Gedanke scheint Prof. Schlesinger bei seinem Vorschlage vorzuschweben, Lohntarife mit Arbeitsbewertung zu verknüpfen. Schlesinger meint, es unterläge keinem Zweifel, daß man für jede Arbeit, sei sie buchhalterisch, kaufmännisch, technisch (Kopf- oder Handarbeit) einen Idealarbeitswert ermitteln könne, sei es durch Erfahrungsstatistiken, sei es durch Beobachtungen oder endlich durch Bewegungs- oder Zeitstudien (Filmmessung). Es gäbe bereits Fabriken mit derartigen Einrichtungen, in denen alle Arbeiten nach einem bestimmten Bezahlungsmodus klassifiziert werden, der der Zeit so genau wie möglich entspricht, in der sie ausgeführt werden können. In solchem Falle brauche man für alle Arbeiter nur einen einzigen Ausgangslohn zugrunde zu legen, könne die Arbeiter nach Vorbildung und Können an die ihnen am besten liegende Arbeit heranstellen und damit gleichzeitig angemessen bezahlen. Der geschickte, kenntnisreiche Arbeiter kommt an die hochbezahlten Arbeiten, der bloß körperlich gerichtete Arbeiter übernimmt Transport- und Reinigungsarbeiten. Eine solche Gliederung der Berufe und ihrer Arbeiten würde bald nach der Einstellung dem Arbeitgeber und dem Arbeiter selber zeigen, wie er zu klassifizieren ist und demgemäß Lohn verdienen kann.

Diese Rechnung ist in der Theorie, wie gesagt, ganz richtig, aber sie ist ohne den Wirt gemacht, ohne die Stimmung der Arbeiterschaft, die zumal gegenwärtig von Differenzierung in der Arbeiterklasse nichts wissen will, weil solche die Massensolidarität schwächen könnte. Der einzelne Arbeiter hält die Staffelung nach der Leistungstüchtigkeit innerhalb eines sichernden Tarifrahmens gewiß für richtig, aber der Korpsgeist verbietet — vorläufig, daß die Not nicht ihre eisernen Forderungen durchsetzt, die allgemeine Verwirklichung dieser Einsicht. Es kommt aber auch hinzu, daß vielfach die einzelnen Betriebe eines Tarifgewerbes sehr verschiedene Arbeit aufgeben und Werkstücke haben, deren gleichmäßige Berechnung auf den Gehalt an Idealarbeitswerten, zumal bei der sehr verschiedenartigen technischen Betriebsausrüstung, also von Betrieb zu Betrieb nur sehr mühsam durchzuführen wäre und allmählich die Unternehmer zur Preisgabe ihrer Betriebs- und Arbeitsmethoden vor einem Prüfungsausschuß des Gewerbes nötigen würde. Tatsächlich würden auch gewisse hohe Qualitätsarbeiten von den Arbeitgebern selber, ohne daß der Tarif sie beengt, oft genug nicht entsprechend höher als andere gröbere Arbeiten bezahlt. Das hängt nicht nur mit dem Künstlerehrgeiz des Arbeiters, der aus Liebe zur Sache das schwierige Werkstück trotz mäßiger Entlohnung vorzieht, zusammen — wie z. B. manche Akzidenzsetzer im Buchgewerbe es tun — sondern hängt auch mit der leidigen Tatsache zusammen, daß solche Qualitätsarbeiten keineswegs immer einen höheren Preis oder richtiger gesagt einen höheren Ertrag abwerfen als die gröberen und einfachen Arbeiten, die darum auch besser bezahlt werden können. Die Waren- und die Arbeitsmarktkonjunktur beherrscht heute noch vielfach die Arbeitsbewertung und die Lohnklassifizierung, sonst müßte der Assistent in der medizinischen Klinik sehr viel mehr als die Aufwartefrau bekommen.

Reichstarifverträge. Der Reichstarifvertrag für das Buchbindergewerbe ist nun endlich nach monatelangen Verhandlungen abgeschlossen. Der Hauptvertrag zum Reichstarif, der zwischen vier Arbeitgeberverbänden und zwei Gewerkschaften abgeschlossen ist, besagt, daß er die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Buchbindereien, Preßvergolde- und Prägeanstalten, Betrieben der Geschäftsbücher-, Notizbücher-, Schreibheften- und Zeichenmittelfabrikation ferner in Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken beschäftigter Arbeitnehmer regeln will. Ferner fallen unter den Vertrag die in Buch- und Steindruckereien beschäftigten Buchbinder und Buchbindereiarbeiterinnen. Gegen 70000 organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen kommen so zum ersten Male unter die Herrschaft eines einheitlich-geordneten Vertragsrechts in dem bis dahin sehr zersplitterten Buchbindergewerbe mit seinen mannigfachen Tarifverträgen. Für verschiedene Sparten des Buchbindergewerbes müssen allerdings neben dem Hauptvertrag besondere Zusatzverträge abgeschlossen werden, weil die Verhältnisse sehr abweichen. Die Arbeitszeitfrage kann nur durch einen Schiedsspruch geklärt werden (48 Std.). Die Entlohnung erfolgt teils nach einem Stundenlohntarif, der sich nach Berufs- und Lebensalter und Fachgebiet aufbaut und sechs Ortsklassen vorsieht (1,50—3,20 M. für Gehilfen und 0,60—0,80 M. für Arbeiterinnen, dazu Spezialarbeiterzuschläge), zum überwiegenden Teile aber nach dem ganz erneuerten Akkordtarif; Ferien 3—9 Tage. Das Lehrlingswesen ist auch geregelt. (Lehrlingsstaffel nach der Gesellenzahl.) — Im Holzgewerbe, in dem die Reichstarifverhandlungen im Herbst 1919 wegen des Radikalismus der Berliner Holzarbeiter nicht zu einem vollständigen Abschluß führen konnten, haben die Parteien jetzt zur Regelung ihrer Lohnverhältnisse einen Schiedsspruch des RAM. herbeigeführt. Es wurden Teuerungszulagen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen von 0,80—1 M. die Stunde für die sechs Tarifklassen festgesetzt, für jüngere etwas weniger. Facharbeiter in Tarifklasse I erhalten 4,20 M. Durchschnittsstundenlohn, die sechs Klassen stufen sich ab im Verhältnis 100 : 9 : 488 : 82 : 76 : 70. Die Hilfsarbeiter sollen 85 %, die Facharbeiterinnen 70 %, die Hilfsarbeiterinnen 55 % der Vertragslöhne der Facharbeiter erhalten. Die vertraglichen Mindestlöhne sollen 10 % niedriger sein als die Durchschnittslöhne. Die Mindestlöhne enthalten die Teuerungszulagen. Der Reichstarif wird nur in dieser Form bis 1. April 1920 erstreckt. — Ein Reichstarifvertrag für Schachtmeister im Tiefbaugewerbe ist zwischen dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes und dem Deutschen Schachtmeisterbund (Essen) abgeschlossen worden. Da nun bereits im Sommer 1912 ein Reichstarifvertrag für Poliere besteht, die mit vielen Schachtmeistern zusammen im Bauarbeiterverband organisiert sind, so erfährt dieser sonderbündlerische Reichstarifvertrag von jenen Verbandsschachtmeistern viel Anfechtung. — Die Reichstarifverhandlungen für das Bankgewerbe, die seit dem 23. Dezember 1919 schweben, sind Ende Januar vom Allgemeinen Verband der Bankbeamten abgebrochen worden, während der Deutsche Bankbeamtenverband mit dem Verband Berliner Bankleitungen, der für den in der Gründung noch begriffenen Reichsverband der deutschen Bankleitungen die Sache inzwischen führt, sich zu verständigen hoffte. Dem ausführlichen Entwurf eines Reichstarifvertrags durch die Angestellten haben die Bankleitungen ein ebenso ausführliches Gegenmuster gegenübergestellt. Der Allg. Verband der Bankbeamten hat das RAM. um Vermittlung angerufen. — Im Versicherungsgewerbe sind die Ende Dezember gescheiterten Reichstarifverhandlungen nach Beilegung der hie und da ausgebrochenen Streiks wieder aufgenommen worden, da die übrigen Angestelltenverbände den Radikalismus des Zentralverbandes der Angestellten nicht mitmachten. Die Stellung der Versicherungsbeamten bei den Verhandlungen hat sich durch den Streik nicht eben verbessert, da der Arbeitgeberverband entschlossen scheint, den Kampf um das Existenzminimum der Versicherungsunternehmungen und um die Versicherungsfreiheit der leitenden Beamten zäh zu führen. Schwierigkeiten machen nach wie vor die verschiedenartigen Verhältnisse der Generalagentur- und Provisions-Generalagenturangestellten. — Die Tarifverhandlungen für Eisenbahner sind durch die Eisenbahnerstreiks nicht günstig beeinflußt worden. Trotzdem ist der Tarifvertragsentwurf nun bald zum Abschluß reif. Der Tarif sieht eine Anzahl Wirtschaftsklassen (meist fünf Ortslohnklassen) und 4—5 Altersklassen vor, und zwar für Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen in Wirtschaftsbetrieben und Aufsichtsstellung, Arbeiterinnen in sonstigen Stellen und für Lehrlinge. Der höchste Hand-

verkerstundenlohn in Klasse I beträgt 3,50 M. (in Berlin 3,60 M.), n Klasse V 2,70 M.; mehr als 24jährige Arbeiterinnen können is auf 2,30 M. Stundenlohn steigen. Die Berufsklassen sind noch eiter gegliedert durch Zwischenklassen.

Die landwirtschaftlichen Tarifverträge schießen auch in großer ahl allenthalben hoch, und das RAM. hat sich mit vielen Verbindlich-rklärungen solcher Verträge zu befassen. Meist handelt es sich hier um roße Bezirks- und ganze Landestarifverträge. (Die forstwirtschaftlichen Be-iebe werden durch besondere Tarifverträge geregelt, die sich ebenfalls stattlich usbreiten und infolge der größeren Ähnlichkeit der Betriebsverhältnisse meist eitreichende Staatentarife bedeuten.) Mit der Innehaltung der landwirt-haftlichen Tarifverträge ist es zunächst noch vielfach schwach bestellt. Die uch in der Landwirtschaft sich ausdehnende Unstetigkeit der Produktions- nd Preisverhältnisse macht die Tarifvertragsgrundlagen leicht brüchig. azu kommt die Gespanntheit der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern nd der zum ersten Male von der Organisationsbewegung erfaßten Land-rbeitern. Zahlreiche Entlassungen ansässiger Landarbeiter und Landarbeiter-milien sind die Folge. Der Landarbeiterverband behauptet, daß die Guts-esitzer auf ausländische Landarbeiter spekulieren oder durch Übergang zu nmer extensiverer Wirtschaftsweise ohne Rücksicht auf den Notbedarf des eutschen Volkes sich von den Arbeitern und den Betriebskostenlasten möglichst eimachen wollen. Uns scheint, daß nicht überall eigennütziger Wille, sondern elfach auch der Mangel an Betriebsstoffen (künstlicher Dünger, Kohlen usw.) e Landwirte zur Änderung der Betriesweise drängen.

Ein sehr wichtiges landwirtschaftliches Tarifereignis ist die Kündigung s Tarifvertrags in Ostpreußen durch den landwirtschaftlichen Arbeitgeber-nd Wirtschaftsbund, denn Ostpreußen bedeutet jetzt für Preußen und Deutsch-nd ein ganz besonders heikles Problem. Es wird darüber berichtet: Der tzt laufende Vertrag, der am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten war, be-utete für die Landarbeiter, wie von ihnen selbst anerkannt worden ist, ne ganz erhebliche Besserung. Ohne Frage haben die damaligen Tarif-rhandlungen, die unter der Leitung des Oberpräsidenten Winnig geführt urden, wesentlich dazu beigetragen, daß Ostpreußen vor nennenswerten ndwirtschaftlichen Streiks verschont geblieben ist. Im einzelnen sah der arif einen Normallohn von 2300 M. jür den Verheirateten vor, der nach n besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kreisen bis zu 15 % erhöht er gekürzt werden konnte. Eine Herabsetzung ist jedoch nirgends erfolgt, ndern überall eine Erhöhung. Der Wert der Wohnungen und der aturalien im Normallohn war sehr niedrig veranschlagt. Schwieriger als er die Lohnfrage gestalteten sich die Verhandlungen über die Arbeitszeit. n drei Monaten beträgt sie nach dem Tarif 11, in den übrigen weniger, id zwar herunter bis zu 6 ½ Stunden täglich. Ostpreußen mit seinen sehr ngünstigen klimatischen Verhältnissen hat danach weniger Arbeitsstunden als B. die Provinz Brandenburg. Das Abkommen über die Arbeitszeit, dessen ängel sich besonders in der vorjährigen Ernte ergeben haben, hat den rbeitgeberverband zur Kündigung des Tarifs veranlaßt. Der Verband nnt die Regelung auf Grund der Erfahrungen geradezu „verfehlt und ädlich". Die Kündigung ist so früh erfolgt, damit die Verhandlungen vor m 1. April beendet sein können, wodurch eine Störung oder Beunruhigung r landwirtschaftlichen Arbeiten im Frühjahr und Sommer verhütet würde.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Beamtenräte.

Die alte Forderung der Beamtenschaft, „Beamtenausschüsse auf setzlicher Grundlage", soll endlich erfüllt werden. Aber nicht Aus-schüsse, sondern Beamtenräte sollen sie heißen. Über die Zweckmäßig-it der Benennung kann nicht mehr gestritten werden, da sich der ame aus der Verfassung ergibt. Gestritten wird in den beteiligten reisen aber darüber, wo die Grenzlinie des Mitbestimmungsrechts zogen werden soll. Das ist der Kardinalpunkt, mit dem sich e Beamtenschaft zurzeit eingehend beschäftigen sollte. Bei fast en Staatsbetrieben unterscheidet man zwischen Verwaltungsbehörden d Betriebsämtern. Das Gros der Beamtenschaft ist im Betriebe schäftigt, insbesondere bei den Verkehrsverwaltungen (Post, Eisen-hn, Steuer usw.). Die Verwaltungsbeamten bilden den kleineren il, für sie wäre die Frage der Mitbestimmung verhältnismäßig cht zu klären, da durchweg alle Behörden im Reiche als ziemlich eichmäßig aufgebaut zu betrachten sind. Anders liegt die Sache i den Betriebsämtern. Der Dienst oder die Arbeit des etriebsbeamten besteht in der peinlichsten Erfüllung der von ner Behörde zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen assenen Einzelbestimmungen. In welcher Ecke des Reiches man ie Postanweisung einliefert, eine Fahrkarte löst, einen Zoll zu richten hat usw., überall sind die Bestimmungen gleich, müssen gleich sein. Das ergibt sich aus dem vom Volke geschaffenen esetz. Zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen muß die nzelne Verwaltung besondere Bestimmungen schaffen. Die Ver-twortungsfrage spielt hierbei, namentlich bei den Verkehrsver-ltungen, die größte Rolle, da gerade diese Zweige der Staats-rwaltung einen erheblichen Teil des Nationalvermögens zu ver-lten haben, sie ist daher, bei den Betriebsämtern wenigstens, durch-g materieller Natur. Von der Zentralbehörde bis herab zum triebsamt erfolgt auf diese Weise eine systematische Zerlegung des Gesetzes usw., die im amtlichen Betriebe, d. h. auf dem Betriebs-amt, am ausgedehntesten ist. Der Dienstbetrieb ist daher das zer-faserte Gesetz, die zerfaserte Verordnung. Ein Teil der Betriebs-beamten, in deren Händen die einzelnen Fasern mehr oder weniger auslaufen, erkennt nun nicht immer die Zusammenhänge zwischen seiner Diensttätigkeit und dem Gesetz. Ebensowenig kennt er in zahlreichen Fällen die Grenzen der Verantwortung der Amts- und Bezirksvorstände, weshalb er in vielen, notwendigen Verfügungen usw. willkürliche und nach seiner Auffassung entbehrliche, unzweck-mäßige oder ihm gar unbequeme Auslassungen der übergeordneten Organe erblickt. Er will daher in den Fragen des Dienstbetriebes mitbestimmen. Will er das, so muß er natürlich, neben seiner eigenen, auch die Verantwortung für den Gesamtbetrieb mit über-nehmen, anders ist eine Mitbestimmung nicht denkbar. Da nun aber der Betriebsdienst die zusammengesetzte Tätigkeit des Betriebs-amtes ausmacht, so würde, kurz gesagt, die Leitung einfach in die Hände des Beamtenrats übergehen und die erfahrenen Amts- und Bezirksvorsteher usw. würden entbehrlich sein. Welche Buntscheckig-keit sich hieraus bei der Anwendung von Gesetzen usw. ergeben würde, braucht nur angedeutet zu werden. Soll diese — und das müßte sie — vermieden werden, so würde die entscheidende Mit-bestimmung in die Hände des Beamtenrats der Zentralbehörde ge-legt werden müssen, da der Kopf des Betriebes bei der Zentral-behörde sitzt. Die Beamtenschaft erhielte auf diese Weise einen vielköpfigen Vorgesetzten, der hauptsächlich aus unteren, mittleren und nichtbeamteten Organisationsführern zusammengesetzt wäre und der zu entscheiden und zu verantworten hätte. Man wird einwenden wollen, der Staat könnte von sich aus Gründen des Staats-wohles ein Gegengewicht durch Erweiterung des Zentralbeamtenrats durch von ihm dahin abgeordnete Beamte schaffen. Je nach der Anzahl würden diese dann die Mehrheit oder Minderheit bilden. Wem aber würde für getroffene Entscheidungen — wenn sich z. B. daraus eine Minderung des Nationalvermögens ergeben sollte — die Verantwortung zufallen? Es liegt auf der Hand, daß eine der-artige Regelung nicht im Interesse des Staates und auch nicht im Interesse der beteiligten Beamten selbst liegen kann. In verschie-denen Kreisen der Betriebsbeamten macht sich daher eine Ablehnung der Mitbestimmung beim eigentlichen Dienstbetriebe bemerkbar und sie wünschen die Grenze des Mitbestimmungsrechts da gezogen zu wissen, wo die materielle Verantwortung beginnt, und das ist beim Dienstbetriebe. Gleichwohl wollen sie an der Ver-besserung der Arbeitsmethode, an der Vereinfachung und Verbilligung des Betriebes mitarbeiten und sie halten es für selbstverständlich, daß den Beamtenräten das uneingeschränkte Recht, nach dieser Rich-tung hin Vorschläge usw. zu machen, ohne weiteres zuerkannt wird. In dieser Beziehung dürfte es sich empfehlen, bei den Bezirks- und Zentralbehörden besondere Ausschüsse für die Fragen des Dienst-betriebes einzurichten. Darüber hinaus wünschen sie, daß mehr als bisher erfahrene Beamte aus allen Zweigen des Betriebes in die ihrer Betätigung entsprechenden Stellen der Bezirks- und Zentral-behörden gelangen, wo sie, im bestehenden Rahmen der Behörde, nutzbringend wirken können. Es muß natürlich dafür gesorgt wer-den, daß derartige Kräfte schließlich nicht in einseitiger Tätigkeit erstarren. Um das zu verhindern, würden die bei den Verwaltungs-behörden schon bestehenden Betriebsreferate beweglich zu gestalten und die innige Verbindung mit dem Betrieb durch häufigen Per-sonenwechsel im Wege des Austausches aufrecht zu erhalten sein. Der jetzige Zustand, daß die Verwaltungsbehörde den schnellen Be-dürfnissen des Betriebsdienstes oft verständnislos gegenübersteht, müßte aufhören. Je schneller eine Regelung in diesem Sinne er-folgt, um so eher wird das Verlangen der Beamten nach dem Mit-bestimmungsrecht bei diesem Dienstzweige verstummen.

Eine Betriebsverwaltung verträgt kein vielköpfiges System. Zu ihrer Leitung bedarf es nur eines, allerdings äußerst fähigen Kopfes. Dessen Pläne für die Betriebsgestaltung dürfen nicht ab-hängig gemacht werden von der Mitentscheidung eines ihm gleich-berechtigt gegenüberstehenden, mehr oder weniger einsichtsvollen Beamtenrats. Das erkennt niemand besser, als die Beamtenschaft selbst. Nicht aus ihrer Mehrheit wird daher die Mitbestimmung beim Dienstbetriebe verlangt, wie es nach den von Dr. Höfle bear-beiteten Leitsätzen für Beamtenräte des Deutschen Beamtenbundes scheinen könnte, sondern durch die Gestaltung des Betriebsrätegesetzes ist das Verlangen von außen in die Kreise der Beamten hinein-getragen worden. Dabei braucht nicht gleich an politische Absichten gedacht zu werden, es kann sich um eine reine Wortübertragung handeln. Nun ist aber der Betrieb einer Fabrik nicht zu vergleichen mit dem Dienstbetrieb einer Verkehrsverwaltung und hierauf muß mit aller Deutlichkeit hingewiesen werden. Für den Außenstehenden

sind die Unterschiede schwer erkennbar, daher auch die — man möchte fast sagen — gedankenlose Wortübertragung. Auch die Motive der Arbeiterschaft für die Mitbestimmung sind andere als die der Beamten. Der Arbeiter will durch die Mitbestimmung im Betriebe (Betrieb als umfassender Begriff des ganzen Unternehmens) in ideeller Beziehung die Produktion erhöhen. Materiell will er dagegen durch erhöhte Wirtschaftlichkeit eine Lohnerhöhung und unter Umständen Gewinnbeteiligung erzielen, also seine wirtschaftliche Lage verbessern. Es kann ihm gleichgültig sein, wie sich diese Dinge bei einem weniger-rentablen Konkurrenzunternehmen gestalten. Anders liegt die Sache bei den Betriebsbeamten. Deren Besoldung kann nicht abhängig gemacht werden von den Mehr- oder Mindereinnahmen der Staatsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind. Die Gründe hierfür verstehen sich von selbst. Die Beamten würden daher aus ihrer Mitbestimmung beim Dienstbetriebe einen materiellen Nutzen, wie er dem Arbeiter zufällt, nicht ziehen können, dagegen aber eine Verantwortung übernehmen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen dürfte, und die der Arbeiter nicht kennt, ganz abgesehen davon, daß die Mitbestimmung nach dem Vorhergesagten für den Betrieb unvorteilhaft sein würde.

Selbstverständlich verlangt die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit das volle Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, die sich aus dem Beamtengesetz ergeben, die also das reine Arbeitsverhältnis des Beamten zum Staate regeln. Die sind durchweg persönlicher Natur. Mitbestimmen will sie ferner bei der Diensthygiene, Geschäftsverteilung, den Wohlfahrtseinrichtungen, überhaupt bei allen Dingen, die in irgendeiner Beziehung den Beamten als Persönlichkeit angehen und bei solchen, die sich als Angelegenheiten des inneren Dienstes ansprechen lassen. Es wird nicht schwierig sein, hierüber mit der Regierung eine Verständigung herbeizuführen. Die beste Unterlage hierfür scheinen mir die vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegebenen Richtlinien für die Einrichtung von Beamtenräten zu sein, auf deren Begründung besonders hingewiesen wird. Die zu erwartenden Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit der Regierung werden von der Mitbestimmung beim Dienstbetriebe ausgehen. Fällt diese, dann wird es leicht sein, ein einheitliches Rätegesetz für die Gesamtbeamtenschaft zu schaffen, anderenfalls muß mit der Unmöglichkeit gerechnet werden, die entsprechenden Bestimmungen für die zwei größten Verkehrsbetriebe (Eisenbahn und Post) wegen ihrer Verschiedenartigkeit einheitlich zusammenzufassen und es bliebe übrig, für diese beiden Betriebszweige zusätzliche Bestimmungen mit Gesetzeskraft zu schaffen. Bisher hat man leider noch nicht gehört, wie die Regierung sich die Gestaltung der Beamtenräte denkt. Die vorläufige Regelung der preußischen Staatsregierung vom 24. März 1919 wird von den Beamten allgemein als nicht weitgehend genug abgelehnt und kommt für ein künftiges Reichsgesetz nicht in Betracht.

Im Zusammenhang hiermit sei die Stelle eines Buches: „Wie bezahlen wir den Krieg" der Fabian-Society in London wiedergegeben, worin es u. a. heißt: „Um den schöpferischen Sinn zu stärken und den berechtigten Wunsch der Angestellten aller Grade nach einem gewissen Einfluß auf ihr eigenes Arbeitsleben zu befriedigen, wäre die Einführung einer Reihe von Verwaltungsbeiräten nach französischem Muster wünschenswert. Es könnte z. B. einen örtlichen Beirat für jeden größeren Postbezirk geben, vielleicht mit Unterabteilungen für jeden Hauptzweig (allgemeine Post, Paketpost, Postscheckverkehr, Telegraphenwesen, Fernsprechen), der sich mit den Verbesserungen in der Verwaltung ihres Bezirks zu befassen hätte. Jede dieser Unterabteilungen könnte einem Zentralbeirat angehören, wo die Fragen von nationaler Tragweite besprochen würden, z. B. die Lage der Beamtenschaft. Diese Beiräte sollen nicht in die laufende Verwaltung eingreifen, doch sollten ihnen alle beabsichtigten Veränderungen und neuen Pläne zur weiteren Ausgestaltung und Begutachtung vorgelegt werden. Selbstverständlich müßten sie ihrerseits das Recht haben, neue Gedanken zur Verbesserung des Betriebes aus eigenem Antrieb zu bearbeiten und das Ergebnis dem Generalpostmeister zur Berücksichtigung vorzulegen."

Man sieht hieraus, daß der Rätegedanke marschiert; das Verlangen der maßvollen Kreise der deutschen Beamtenschaft, soweit es den Dienstbetrieb angeht, dürfte sich mit den vorstehenden sehr verständigen Ausführungen decken. In allen persönlichen Angelegenheiten verlangen sie indes die Mitbestimmung und Mitentscheidung und legen hierauf den größten Wert. Es ist dies eine alte Forderung der Beamtenschaft, die nicht erst durch die Revolution hervorgerufen worden ist, sondern die einem langjährigen, ganz natürlichem Drange nach Auswirkung der Persönlichkeit entspricht. Obgleich die Vorbedingung hierzu, die Freiheit, schon seit einem Jahr ins Land gezogen ist, wartet die Beamtenschaft noch immer auf die Erfüllung ihrer Wünsche durch ein Gese
Es haben zwar, so heißt es, bereits mehrere Verhandlungen zwische
dem Deutschen Beamtenbund und der Regierung stattgefunden u
es ist zu erwarten, daß nach Verabschiedung des Betriebsrätegesetz
das Verhandlungstempo (hoffentlich!) schneller wird, damit es en
lich zur Herausgabe des Gesetzentwurfs kommt. Leider hat m
aus den Reihen der Beamtenschaft bisher wenig in der Öffentlichke
darüber gehört, wie sie sich die Gestaltung der Beamtenräte den
Das ist bedauerlich, findet aber seine Entschuldigung darin, daß d
Beratung der Besoldungs- und Personalordnungen, nicht zuletzt d
augenblickliche traurige wirtschaftliche Lage, ihre ganze Aufme ksam
keit in Anspruch nimmt. Dem Vernehmen nach haben bei den schr
geführten Verhandlungen mit der Regierung auf seiten der Beamte
schaft die von Dr. Höfle bearbeiteten Leitsätze des Beamtenbund
als Grundlage gedient, die grundsätzlich in Fragen des Dienstbetrieb
die Mitbestimmung in dem Sinne verlangen, daß Entscheidunge
nur in Übereinstimmung zwischen den Behörden und den Beamte
räten erfolgen können. In den meisten Organisationen werden d
vorgenannten Leitsätze erst jetzt durchberaten und es dürfte si
bald zeigen, ob der Beamtenbund an seiner Forderung festhalte
kann oder nicht. Für die Betriebsbeamten, das sei hier nochma
betont, bedeutet sie keinen Vorteil, und die kranken Verkehrsbetrieb
werden durch dieses Rezept nicht gesund gemacht, sondern es wi
ihnen das Genick gebrochen. Darauf hinzuweisen war der Zwe
der Ausführungen.

Hamburg. E. Curth, Postsekretär.

Die Schulung der Betriebsrätemitglieder wird in imm
weiteren Kreisen als eine bedeutsame sozialpolitische Aufgabe d
Zukunft erkannt. In Frankfurt a. M. findet zurzeit ein vie
wöchiger „Wirtschaftskundlicher Bildungskurs für Industriearbeite
statt, den die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung und d
Gewerkschaftskartell in Verbindung mit dem Institut für Wirtschaft
wissenschaft an der Universität und dem Technischen Bildungsau
schuß (Reichsbund deutscher Technik) veranstalten. Das Program
ist, wie folgt, gestaltet:

Die deutsche Wirtschaft unter den Friedensbedingunge
von Versailles.

(10 Vorträge von Regierungsrat Dr. Voelcker.)

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. Das deutsc
Wirtschaftsleben vor dem Kriege. Die Rohstoffversorgung der Industrie v
dem Kriege und während des Krieges. Die Ersatzstoffwirtschaft und ih
zukünftige Bedeutung. Der Absatz industrieller Erzeugnisse. Unsere wi
schaftlichen Beziehungen zum Ausland. Die wirtschaftlichen Wirkungen d
Versailler Vertrages für den Kohlenbergbau und die wichtigsten Kohlen ve
brauchenden Industrien. Die Wirkung des Versailler Vertrages auf i
Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Die Zukunft der deutsch
Ausfuhr unter der Wirkung des Friedensvertrages. Die Wirkung des V
trages auf das Verkehrswesen. Die Organisation des neuen deutschen Wi
schaftslebens und der inländische Markt.

Neuzeitliche Fabrikorganisation.

(15 Vorträge von Diplom-Ingenieur Stern.

Wesen, Aufgaben und Mittel der Organisation: Form u
Inhalt der Organisation. Tradition und Organisation. Das persönli
System. Das Organisationssystem. Mündlicher und schriftlicher Verke
Leitung von Material, Personal und Kapital. Bücher, Kartei. Graphis
Darstellungen.

Ausführung der Organisation in der Fabrik: Geschäf
leitung. Verkaufswesen. Propaganda. Offertwesen. Vorkalkulation. Ei
kaufswesen. Materialverwaltung. Magazineinrichtung. Materialkontro
Konstruktionsbüro. Fabrikation. Vorbereitung der Arbeit. Arbeitsverteilu
Gang der Arbeit. Abnahme der Arbeit. Lohnbüro. Einstellungswes
Personalkartei. Lohnverrechnung. Nachkalkulation. Beispiele verschieder
Organisationssysteme.

Mittel zur Erhöhung der industriellen Wettbewerb
fähigkeit.

(15 Vorträge von Dr.-Ing. Crain.)

Erhöhung der Qualität: Forschen und Erfinden. Wissensch
liche Grundlagen für Neugestaltung, Konstruktion und Betriebsführu
Rohstofferzeugung. Materialwahl. Materialprüfung.

Verbilligung der Erzeugnisse: Fabrikanlage. (Richtige u
falsche Anlage. Örtliche Voraussetzungen. Kraftversorgung. Transpo
fragen usw.) Konstruktion. (Vereinfachung, Materialersparnisse, Bearb
tungsersparnisse. Normung. Typung. Sonderung.) Fabrikation: Einz
und Massenherstellung. Toleranzsysteme. Messen. Vorbereitung der Arb
für Massenherstellung. Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Arbeiterauswa
Beamtenauswahl. Bearbeitungsgang und -Methoden. Neuzeitliche Arbei
maschinen. Vertrieb, Verkauf und Wettbewerb: Zusammenschl
gleichartiger Industrien. Erfahrungsaustausch auf technischem und ka
männischem Gebiet. Bezug von Teilen aus fremden Fabriken.

Formen der Unternehmung.

(5 Vorträge von Regierungsrat Dr. Voelcker.)

Die handelsrechtlichen Formen der Unternehmung. Konventions

artelle und Syndikate als Preis-, Produktions-, Gebiets- und Verteilungs-artelle. Der Geschäftsbetrieb der Kartelle und Syndikate. Trusts und nteressengemeinschaften. Gemischt- und gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

Industriebuchhaltung.

(10 Vorträge von Privatdozent Dr. Findeisen.)

Bedeutung und Inhalt des Rechnungswesens in der Industrie. Bei-piel eines Großbetriebes. Besonderheiten der Fabrikbuchhaltung und -Kal-ulation. Die verschiedenen Konten. Abschreibungen. Betriebsverrechnung. Zusammenfassung der Betriebsverrechnung durch Gewinn- und Verlust-Konto. Sonstige Konten.

Industriekalkulation.

(10 Vorträge von Professor Dr. Pape.

Wesen und technisch-wirtschaftliche Gliederung des Industriebetriebes. Die Kostenelemente im Industriebetrieb. Kalkulatorische Buchhaltung und Statistik als Grundlage der Kalkulation. Produktion und Selbstkostenkalku-ation. Vor- und Nachkalkulation. Einzel- und Serienkalkulation.

Bilanzen von Industrieunternehmungen.

(5 Vorträge von Prof. Dr. Pape.)

Beschaffung des Unternehmerkapitals in den verschiedenen Formen des ndustriebetriebes. Das Kreditkapital. Kapitalproduktion und Bildung der eserven. Kapitalformen. Bilanzanalysen.

Unternehmung und öffentlicher Haushalt.

(5 Vorträge von Privatdozent Dr. Findeisen.)

Anteil der Unternehmung an den öffentlichen Lasten. Technik der Be-euerung industrieller Unternehmungen. Die neuen Steuergesetze.

Finanzierung privater und öffentlicher Unternehmungen.

(5 Vorträge von Professor Dr. Schmidt.)

Kapital und Arbeit in der Unternehmung. Verhältnis von Eigen-pital zu Fremdkapital. Liquidität, Sicherheit, Rentabilität, Kapitalbedürfnis. erhältnis von langfristigem zu kurzfristigem Kapital. Verhältnis von An-ge- zu Betriebskapital. Die Kapitalquellen. Eigenkapital privater und ffentlicher Unternehmungen. Fremdkapital (lang- und kurzfristiges).

Geld-, Bank- und Börsenwesen.

(10 Vorträge von Dr. Auler.)

Geschichte des Geldwesens. Heutige Form des Zahlungsverkehrs. Bar-ldloser Zahlungsverkehr. Internationaler Zahlungsverkehr. Wechsel. Scheck. ankwesen. Bankgeschäfte, aktive sowie passive. Verschiedene Arten der anken. Die Börse. Börsenwesen. Effektenbörse. Technik der Preisbildung i der Börse. Börsenpapiere.

Übungen und Besprechungen mit den Teilnehmern finden im nschluß an die Vorträge statt. Neben den Vortragsreihen finden ich einige Einzelvorträge statt, so über Arbeitsrecht, Tarifvertrags-, inigungswesen, Erfinderrecht, ferner über das Betriebsrätegesetz id über das gewerbliche Forbildungsschulwesen im Dienste der orbereitung von Vertrauensleuten der Arbeiterschaft. Der ganze ehrgang scheint uns geradezu vorbildlich aufgebaut und wird ffentlich viel Nachahmung finden.

Das Betriebsrätegesetz und die Angestellten. Während der Be-tungen über das Betriebsrätegesetz haben die Verbände der Privatange-llten größtenteils sich in Forderungen hinsichtlich des Mitbestimmungs-htes der Angestelltenschaft überboten. Da ist es sehr am Platze, wenn nmehr auf die Beruhigung der erregten Gemüter hingewirkt wird. Wir grüßen daher lebhaft, daß der Deutschnationale Handlungs-hilfenverband und die anderen mit ihm bislang im Gewerkschafts- nd kaufmännischer Angestelltenverbände vereinigten Organi-tionen eine Kundgebung erlassen, in der es u. a. heißt: „Das Gesetz läßt hlreiche Forderungen der Privatangestellten unerfüllt und es enthält Be-mmungen, die zu ernster Besorgnis Anlaß geben. Trotzdem erachtet es r GKA. als die Pflicht der deutschen Privatangestellten, an der loyalen urchführung des Gesetzes nach besten Kräften mitzuwirken, trotz aller Mängel, die das Gesetz hinsichtlich des Mitbestimmungsrechtes Arbeitnehmer, der Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Räte in Betrieben und an vielen anderen Stellen aufweist, das Gesetz zum sgangspunkt verantwortlicher Mitarbeit der Angestellten zum Wieder-fbau unserer aus unzähligen Wunden blutenden Volkswirtschaft zu machen." n den Teil der Arbeitgeberschaft, die entschlossen zu sein scheint, den beitnehmern die ihnen durch das Gesetz eingeräumten Rechte in der Praxis beschneiden oder deren Wahrnehmung zu erschweren, richtet der GKA. die nste Warnung, durch ein solches kurzsichtiges Verhalten nicht einen mpf heraufzubeschwören, der alle Hoffnungen auf eine Gesundung unseres nken Wirtschaftskörpers vernichten müßte. Daß an die Arbeitgeber von ser Seite eine Warnung vor bloßer Sabotierung des Gesetzes gerichtet rd, verdient besondere Beachtung.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Baukostenbeihilfen.

Die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen s Reichsmitteln zum Wohnungsbau (vgl. Soz. Prax. Sp. 285 XIX. Jahrg.) beschäftigen sich sowohl mit der allgemeinen egelung als auch mit der Errichtung von Bergmanns-hnungen. Die zu gewährenden zinslosen Darlehen, die an Stelle der verlorenen Baukostenzuschüsse an Privatpersonen, Bauvereinigungen, Gemeinden und Gemeindeverbände gegeben werden, berücksichtigen die sog. Werkwohnungen nur, sofern es sich um landwirtschaftliche handelt und eine rechtliche Unabhängigkeit vom Arbeitsvertrage gewährleistet ist. Die Berechnung erfolgt derart, daß das Reich einen festen Zuschuß für das Quadratmeter Wohnfläche zahlt, der in ländlichen Gemeinden und kleineren, einen mehr ländlichen Charakter tragenden Städten im ein- und zweigeschossigen Wohnhause höchstens 165 M., beim drei- und mehrgeschossigen Hause 150 M., in größeren Gemeinden 180 bzw. 165 M. beträgt. Als höchst zulässige Wohnfläche für die Berechnung sind 70 qm vorgesehen, die bei kinderreichen Familien auf 80 qm erhöht werden können. Ställe können bis zu 10 qm, bei ländlichen Siedlungen bis zu 40 qm angerechnet werden. Die Gemeinde soll sich grundsätzlich mit 1/3 an den Kosten des Reichsdarlehens beteiligen, worauf bei kleineren Städten bis zur Hälfte verzichtet werden kann. Sie bestimmt bei Mietwohnungen die Höhe der Miete, bei Eigenwohnungen den Mietwert. Der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem nach 20 Jahren festgesetzten endgültigen Wert des Hauses gilt als verlorener Baukostenzuschuß. Der Rest ist mit 4% zu verzinsen und mit 1%, zuzüglich ersparter Zinsen, zu tilgen. — Man beabsichtigt, das Verfahren möglichst zu dezentralisieren und z. B. in Preußen voraussichtlich den Regierungspräsidenten die endgültige Bewilligung der Beihilfen zu übertragen.

Eine Tagung des Deutschen Wohnungsausschusses fand am 29. Januar in Berlin statt. Auf ihr waren neben zahlreichen Mitgliedern und Vertretern von Körperschaften, die dem Ausschusse angeschlossen sind, auch die Behörden, wie das Preußische Wohlfahrtsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizministerium und die bayerische Regierung vertreten. Der erste Referent, Oberbaurat Thalenhorst-Bremen, wies auf die Wege hin, die zur Behebung der Wohnungsnot einzuschlagen seien: Neubauten, auch Notbauten zu errichten und die vorhandenen Wohngelegenheiten stärker auszunutzen. Der dritte, der der Auswanderung, sei nur in der äußersten Not anzuwenden, wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse uns wahrscheinlich immer mehr auf diesen Weg drängen dürften. Der Errichtung von Neubauten stellt sich die große Rohstoffknappheit entgegen, die nicht behoben werden kann, solange die Kohlennot in dem jetzigen Umfange besteht, und die neben dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften und die erhöhten Löhne dazu beigetragen hat, die Baukosten ins Ungeheure zu steigern (z. B. in Berlin auf das 10fache des Friedenspreises!). So ist auch die Baustofffrage in erster Linie eine Kohlenfrage, und hier ist der Hebel anzusetzen und eine Erhöhung der Produktion einzuleiten. Unter diesem Gesichtspunkte sind die 100000 neuen Wohnungen zu betrachten, die die Regierung seit die neu anzusiedelnden Bergarbeiter im Ruhrrevier zu errichten beabsichtigt. Aber auch die Gemeinden werden der Forderung der Neubautätigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken müssen. Durch Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmungen, z. B. durch Regieverträge mit Ziegeleien, usw., sei ihnen die Möglichkeit gegeben, sich billigere Baustoffe zu sichern. Daneben seien die vorhandenen Wohngelegenheiten mehr als bisher auszunutzen. Um schließlich der drohenden Auswanderung zu begegnen, für die Siedelung weitgehendst zu fördern — doch auch hier stehe wiederum die Rohstoff- und Kohlennot hindernd im Wege. — Oberregierungsrat Dr. Rusch-Dresden behandelte in seinem Vortrag die Aufbringung der Mittel und sprach ausführlich über die Baukostenzuschüsse der Regierung. Er empfahl, die für diese Zuschüsse notwendigen Beträge durch Zuschläge auf die billigeren Mieten in den alten Häusern aufzubringen. Als Unterlage für diese Wohnungsabgabe, die keineswegs in den allgemeinen Reichssäckel fließen, sondern nur zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Anspruch genommen werden dürfte, solle der Mietwert, bzw. der Nutzungswert dienen, und die Abgabe nach der Höhe der Miete gestaffelt werden und höchstens 20% betragen. Gewerblichen Zwecken dienende Wohnräume sollen von der Abgabe frei sein, auch ländliche Wohnungen.

In der Erörterung trat der Wille stark hervor, die Ansiedelungen auf dem Lande zu fördern, sowie für Bergarbeiterwohnungen zu sorgen, um die Kohlenförderung zu steigern. Um die Überflutung mit unerwünschten Zuzüglern aus Galizien und Polen einzudämmen, die zu einer starken Verschärfung der Wohnungsnot, besonders in Berlin, geführt hat, wurde die Internierung in Sammellagern verlangt. Im ganzen ist unser Volk gezwungen, sich auch in bezug auf das Wohnen erhebliche Beschränkungen aufzuerlegen; eine viel dichtere Besiedelung des Landes und eine stärkere Ausnutzung des heimischen Bodens zwingen uns schon die harten Friedensbedingungen auf, die große Teile deutschen Landes den Gegnern überweisen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Frauengedanken zum Weltgeschehen. Von Else Lüders. 37 S. 8°. Preis 1,20 M. Gotha, Perthes. 1920.

Unsere liebe frühere Kollegin Else Lüders schenkt hier den deutschen Frauen eine kleine, anspruchslose Bekenntnisschrift, die von der Stellung des mütterlich empfindenden deutschen Weibes zu Krieg und Revolution handelt. Was sie zu sagen hat, haben viele gleich ihr empfunden, gehofft und gelitten. Hier aber gewinnt es spontanen, innigen Ausdruck. Das

Schriftchen ist ein hoffnungspendendes Dokument weiblicher Politik. Aus ihm spricht eine nachdenkliche und kluge Frau, die sich zwar einer Partei angeschlossen, aber sich ihr nicht verschrieben hat; die das Große am Alten, das wir verloren haben, nicht minder wie am Kommenden, das noch um Gestaltung ringt, anerkennt und darum versöhnend und befreiend wirkt. Nichts aber ist schöner an diesem kleinen Werk, als daß es durch und durch deutsch ist und voll Liebe. L. Heyde.

Die deutsche Beamtenbewegung nach der Revolution. Von A. Falkenberg. Berlin. 123 S. 8°. Verlag für Sozialwissenschaft. 1920.

Geheimrat Falkenberg, der neue Referent für Beamtenfragen im Reichsministerium des Innern, schildert hier die Entwicklung der Beamtenorganisationen in der Vorkriegszeit, im Kriege und seit der Revolution. Die gewerkschaftliche Gestaltung der Beamtenverbände tritt in dieser instruktiven Übersicht klar hervor. Eine Fülle von Einzelheiten und Dokumenten macht das Schriftchen zu einem wertvollen Auskunftsmaterial über die moderne Beamtenbewegung, von der in weiteren Kreisen noch wenig bekannt ist. Deshalb verdient das kleine Werk, das reich an entwicklungsfähigen und beachtenswerten Gedanken ist, weite Verbreitung. H.

Die freie Bildung und Erziehung in Haus, Schule, Kirche und Staat. Herausgegeben vom Thüringer Verband. Hermann Beyer, Langensalza 1919. Preis 1,80 M.

Die Schrift nimmt Stellung gegen die Verstaatlichung aller Schule und fordert zum Zusammenschluß der Privatschulen in Landesorganisationen und zu einem Reichsverband auf.

Deutsche Juristenzeitung. 1920. Nr. 1—2.

Das am 1. Januar zum 25. Geburtstage der Deutschen Juristenzeitung erschienene Heft ist besonders reichhaltig mit interessanten Abhandlungen ausgestattet. Gleichzeitig wird die Herausgabe einer Denkschrift angekündigt.

Das Staatsschuldenwesen. Von Dr. Paul Busch. Staatsbürgerbibliothek Heft 95. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach. Preis 0,60 M.

Die Neuordnung des deutschen Finanzwesens. Von Dr. Paul Busch. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach. Preis 1,80 M.

Der Heimatscholle Nährkraft ist Deutschlands Zukunft; das billige Bauen auf dem Lande, erfolgreiche, ländliche Gemeinstättenwirtschaft. Heimkulturverlag G. m. b. H. Wiesbaden.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (14 Zeilen = 3 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für sofort praktisch bewährte und zu selbständiger Arbeit befähigte

Sozialfürsorgerin

mit abgeschlossener Hochschulbildung gesucht. Arbeitsgebiet: Armen-, Waisen- und Jugendpflege, Wohnungs- und Tuberkulosefürsorge Anfangsgehalt 2700 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 M. auf 3900 M. Dazu monatliche Teuerungszulage von etwa 200 M. Bei Bewährung kann Anstellung als Beamtin erfolgen. Bewerbungen bis 21. Februar an das **Fürsorgeamt der Stadt Zerbst.**

Für das neu zu errichtende Arbeitsamt wird **sofort**

ein Leiter des Arbeitsnachweiswesens und ein Leiter des Berufsamts

gesucht. In Frage für die Besetzung kommen nur in sozialer Hinsicht ausgebildete Persönlichkeiten, die Erfahrung auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens bzw. der Berufsberatung nachweisen können. Anstellung erfolgt zunächst 1 Jahr auf Probe mit einem Jahresgehalt von 11000 M. und nach erfolgreicher Ableistung auf dreijährigen Vertrag gegen ein Jahresgehalt von 12000 M. Anstellung als Beamter oder mit Rechtsanspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung ist ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 24. Januar 1920 einzureichen.

Neukölln, den 6. Februar 1920. **Der Magistrat.**

Pflegerin

für den Land-Pflegebezirk Dresden-Altstadt zu **sofort** gesucht. Nachweis der staatlichen Prüfung und längerer fürsorgerischer Tätigkeit besonders in Säuglings- und Kinderpflege erforderlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bis zum 29. Februar 1920. **Wohlfahrtsamt für die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.**

27 jähr. geb. Dame

staatl. gepr. Kindergartenleiterin, erf. in Krankenpflege, auch Kenntnis von Buchführung, Stenographie u. Schreibmaschine, Ia Zeugnisse über selbst., leit. Tätigkeit, **sucht** p. 1. 4. 20 **Stellung** in staatl. od. städt. **Kindergarten, Kinderheim** od. ähnl. Anstalt. Gefl. Anerbieten erb. **M. Jahn, Carlsfeld** (Post Brehna, Kreis Bitterfeld).

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S. 1220. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialisierung des Versicherungswesens

von Dr. **Otto Prange,** Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes. (32 S. gr. 8°.) Preis 5 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwanzig Vorlesungen

von **Karl Diehl**

Dritte unveränderte Auflage.

(VI, 492 Seiten gr. 8°.) 1920. **Preis: 14 Mark, geb. 17 Mark 50 Pf.** (+ Teuerungszuschlag der Buchhandlung)

Preußisches Verwaltungs-Blatt 1911 Nr. 42:

Zur Einführung in die sozialistische Gedankenwelt und sozialistische wie anarchistische Bewegung leistet Diehl ganz vorzügliche Dienste. Er ist ein Führer, dem man sich allenthalben ruhig anvertrauen kann, er läßt nicht im Stich.

Frankfurter Zeitung vom 16. April 1911:

Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen. . . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Einleitung in die Wirtschaftsstatistik

Von

Dr. Rudolph Meerwarth

Mitglied des Preuß. Statist. Landesamts, Priv.-Doz. an der Technischen Hochschule Berlin

(VI, 329 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 20 Mark.** (+ Teuerungszuschlag der Buchhandlung)

Die Mehrzahl der hier behandelten Zweige der Wirtschaftsstatistik muß neu aufgebaut, zum mindesten stark umgebaut werden. Bei den maßgebenden Statistikern hat sich die Ueberzeugung festgesetzt, daß dieser Auf- und Umbau nur in gemeinsamer Arbeit mit Sachverständigen aus Industrie, Landwirtschaft, Handel vorgenommen werden kann, die an den Ergebnissen der Statistik in besonderem Grade Anteil nehmen. Diesem Kreis von Nichtstatistikern will das vorliegende Werk eine Handhabe bieten, um sich in die Probleme einzuarbeiten, die beim Aufbau behandelt werden müssen. Der jüngeren Generation der Statistiker dürfte vor allem dadurch ein Dienst erwiesen werden, daß einmal die Hauptprobleme der einzelnen Zweige der Wirtschaftsstatistik zusammengefaßt werden, zum anderen jeder Zweig in das Gebiet des Wirtschaftslebens gestellt wird, dem er angehört.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 25. Februar 1920. Nummer 22.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

rundsätzliches zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes". Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig. 481
ie Verhandlungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts zu Paris am 26.—28. Januar 1920. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Leymann, Berlin. 485
lgemeine Sozialpolitik 488
ozialreform und Reichsarmengesetz. Von Helene Simon, Schwelm.
orarbeiten zum künftigen Arbeiter- und Angestelltenrecht.
esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 490
ine Antwort des Reichsarbeitsministeriums auf die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse in der Landwirtschaft.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
oziale Zustände 491
ur Lage in den Eisenbahnwerkstätten. Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages. Von Referendar Heinrich Mautler, Berlin.
Der Reichsarbeitsminister gegen Beschränkung der Koalitionsfreiheit.
rganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 492
agungen Christlicher Gewerkschaften.
Das Streben nach einer Einheitsorganisation der gastwirtschaftlichen Angestellten.
Lohnbewegungen u. Arbeitskämpfe 494
Arbeitskämpfe im Deutschen Reich und in Deutschösterreich.
Die Streikbewegung im Auslande.
Über das „Riesenstreikjahr 1919" in England.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 495
Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.
Die Christlichen Gewerkschaften und das Betriebsrätegesetz.
Rechtsfragen 497
Doppelwähler — Wahlrechtsvorschläge zum Arbeitsgericht. Von Dr. jur. Lutz Richter, Leipzig.
Genossenschaftswesen 498
Der Zentralverband deutscher Konsumvereine.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 498
Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung.
Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.
Der Arbeitsmarkt im Dezember 1919.
Arbeiterschutz 500
Um den Achtstundentag.
Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 501
Zum Ausbau der Angestelltenversicherung.

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Grundsätzliches zur Frage des „gleitenden Lohnmaßes".

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Wie das Mitglied der Nat.-Vers. Anton Erkelenz in einem ufsatz im Berliner Tageblatt vom 21. August 1919 mitteilte, hat schon 1913 auch für Deutschland die anderwärts erprobte „gleitende ohnskala" empfohlen als Mittel gegen wilde kämpferische Lohnstaltung. In der Not der gegenwärtigen Zeit ist der Ruf nach eser Maßnahme immer dringender geworden, und Volkswirte von item Namen haben sich dafür eingesetzt. Die Leser der Sozialen raxis sind hierüber unterrichtet. Sie kennen auch das hauptsächhe Bedenken, das dagegen geltend gemacht wird: daß die Durchhrung der Maßnahme die „Schraube ohne Ende" bedeute.

Als ob wir diese Schraube ohne Ende nicht ohnehin hätten! aß aber die Schraube sich rascher drehen würde als bei dem heutigen nz ungezügelten Treiben, bedürfte doch erst sehr des Beweises.

Nein, der Gedanke einer selbsttätigen Anpassung der Lohnhöhe ist in seinem Wesen so gesund und vernünftig, daß ihm durchschlagende Bedenken gar nicht entgegenstehen können. Es gilt nur, die richtige Form der Durchführung, den richtigen Vergleichsmaßstab zu finden. Und da scheint mir nun allerdings der Aufbau, der dem Vorschlag gemeiniglich gegeben wird, durchaus verfehlt: der grundsätzliche und ausschließliche Aufbau auf den „Indexziffern". Und es scheint mir, daß der Widerstand, der dem Vorschlag entgegengesetzt wird, nicht das Wesen des Vorschlages treffen kann, sondern nur die falsche Form seiner Verwirklichung. So scheinen Freunde und Gegner des Vorschlags aneinander vorbei zu reden.

1. Für die Beurteilung der Frage ist es vor allem nötig, sich darüber ganz klar zu sein, was man unter der Bemessung des Lohnsatzes nach der Indexzahl zu verstehen habe. Wenn man sagt, es solle die Verschiebung in der Kostenhöhe des Haushalts ermittelt und „der so ermittelte Unterschied der jeweiligen Lohnhöhe zugerechnet oder von ihr abgezogen", die Lohnhöhe „entsprechend" angepaßt werden, so ist das unscharf ausgedrückt. Es kann heißen: der Lohn oder Gehalt solle sich für seine ganze Höhe verändern in demselben Verhältnis wie die Lebenshaltungskosten steigen und fallen, oder aber: der Lohn oder Gehalt solle sich, ohne Rücksicht auf dessen eigene Höhe, verschieben genau um den Betrag der Verteuerung eines einfachsten Haushalts. Das ist ein recht wesentlicher Unterschied und, wie wir sehen werden, entscheidend für die ganze Frage. Nun geht aber die Absicht der Freunde des gleitenden Lohnmaßes dahin, dem Arbeiter, den Angestellten und Beamten damit eine gleichbleibende Lebenshaltungshöhe zu sichern. Darin liegt klar die Forderung begründet, das Zu und Ab der Verschiebungen müsse sich nach dem Verhältnis der Höhe des einzelnen Lohnes oder Gehaltes bemessen. Mit aller Deutlichkeit ist das gesagt in einem Aufsatz in der Bankbeamtenzeitung vom 15. Dezember 1919 von Lindenau mit einem Beispiel: danach soll sich, wenn ein Einkommen bei Ermittlung der ursprünglichen Generalindexzahl 9000 M. betragen hat, und die neue Generalindexzahl 120 ist, das Einkommen um 20% erhöhen, also von 9000 auf 10800 M., d. i. um 1800 M. und nicht nur um 600 M., wie es etwa der Teuerung von 3000 auf 3600 M. entspricht, die an jenem Orte ein einfachster Haushalt in dem Vergleichszeitraum erfahren hat.

Eine wichtige Grundlage für die Ausführung des Gedankens, die bisher manches Kopfzerbrechen machte, wird uns nächstens fortlaufend in der vom Reichsarbeitsministerium angeregten großen Zählarbeit über die Lebenshaltungskosten an allen Orten Deutschlands über 10000 Einwohner geboten. Diese Arbeit hat zum Zweck, die Unterlagen zu liefern für eine gedeihliche Durchführung der Tarifvertrags- und Einigungsverhandlungen. Aber die Ergebnisse wären zugleich eine durchaus brauchbare Unterlage für die Anwendung des „gleitenden Lohnmaßes".

2. Doch die so gewonnenen Zahlen können nun nicht einfach für die Lohnhöhe maßgebend sein. Denn es ist verfehlt, bei der Lohngestaltung von der Annahme auszugehen, daß die Lebenshaltung selbst auf gleicher Höhe zu bleiben habe. Eine solche Auffassung mochte angehen in Zeiten ruhiger friedenswirtschaftlicher Entwicklung, hätte damals jedenfalls nicht zu empfindlichen Fehlern geführt. Aber diese Zeiten sind dahin, und wir stehen mitten im Niedergang und ohne die Hoffnung, den Tiefstand schon hinter uns zu haben. Unsere

Vorräte sind erschöpft oder schwinden vollends von Tag zu Tag, und die Arbeitsleistungen unserer Erzeugung reichen lange nicht hin, die erschöpften Vorräte aufzufüllen. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß wir alle, daß das Volk in seinem Durchschnitt seinen Lebensstand herabschrauben muß, noch um manchen Grad, bis der Tiefstand erreicht sein wird. Da ist es dann einfach nicht möglich, irgendeinen Stand — sei es dem Arbeiter, dem Angestellten, dem Beamten — eine gleichbleibende Lebenshaltungshöhe zu gewährleisten. Es ist nicht möglich, weil die Vorräte mangeln. An diese Tatsache muß sich jeder gewöhnen. Wir sind leider noch weit davon entfernt, daß sich die breiten Massen des Volkes über diese Sachlage klar wären. Man will auf nichts verzichten. Steigt die Zigarre im Preis, nun so muß eben der Lohn erhöht werden. Wer verzichtet auf die Zigarre? Nur so ist es erklärlich, daß die Lohnforderungen immer häufiger zu ganz ungeheuerlich hohen Sätzen steigen — eben jene Erscheinung, die immer dringender nach dem Versuche ruft, Ordnung an die Stelle des wilden Treibens zu setzen.

3. Wenn es nun unmöglich ist, den Lohn oder Gehalt jeweils im Verhältnis des Steigens der Lebenshaltungskosten hinaufzusetzen, so haben wir doch einen anderen Maßstab, nach dem sich die Bewegung zu regeln hat. Ich habe hierauf schon in der Sozialen Praxis vom 3. Januar 1918 hingewiesen in einem Aufsatz: „Kampflose Lohnregelung". Was ich nämlich anderwärts für die Gehaltsgestaltung des Beamten gefordert habe, das habe ich auch für den Lohn des Arbeiters (wie übrigens auch für andere Gebiete des Wirtschaftslebens) empfohlen: die selbsttätige Anpassung an die jeweilige Wirtschaftshöhe des Gesamtvolkes oder an die auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Durchschnittshöhe des Gesamteinkommens als den zahlenmäßigen Ausdruck für die durchschnittliche Wohlstandshöhe. Das ist offensichtlich etwas anderes als der herkömmlich geforderte Anpassungsmaßstab des „gleitenden Lohnes". Die Anpassung an die Kosten einer gleichbleibenden Lebenshaltungshöhe gibt dem Arbeiter, dem Angestellten, dem Beamten zu wenig in Zeiten wirtschaftlichen Aufstiegs; denn diese Bevölkerungsgruppen sollen doch auch ihren gerechten Anteil erhalten an den Früchten des Aufstiegs. Aber sie gäbe andererseits in Zeiten des Niederganges jenen Gruppen zu viel, weil sie sie durch die Gewährleistung einer gleichbleibenden Lebenshaltungshöhe davon befreite, an dem Geschick des Gesamtvolkes verhältnismäßigen Anteil zu nehmen, ganz abgesehen davon, daß, wie vorhin bemerkt, jeder Versuch einer solchen Sicherung der bisherigen Lebenshaltungshöhe an der tatsächlichen Undurchführbarkeit scheitern muß. Die Volkswirtschaftshöhe aber, ihr zahlenmäßiger Ausdruck im Einkommensdurchschnitt des Gesamtvolkes, hebt sich, senkt sich, mag nun im einzelnen Falle diese Bewegung ein Ausdruck wirklicher Veränderung der Wohlstandshöhe sein oder nur einer Änderung in der Kaufkraft des Geldes. Wenn daher diejenigen Volksgruppen, deren Einkommen sich nicht nach den wirtschaftlichen Regeln des freien Erwerbslebens regelt, sondern nach festen Sätzen bestimmt, wie namentlich Lohn und Gehalt — wenn diese Volksgruppen in ihren Bezügen jeweils der Durchschnittshöhe des Volkseinkommens angepaßt erhalten werden, dann verschiebt sich die Verhältnishöhe ihrer Wirtschaftslage nicht, sie nehmen Teil am Aufstieg und am Niedergang. Das aber ist es, was jenen Gruppen gesichert werden kann, und was ihnen angemessen ist in guten und schlechten Zeiten. Im freien Erwerbsleben die Gefahr wirtschaftlichen Mißerfolgs und dafür als Gegenwert die Möglichkeit unbegrenzten Aufstiegs; beim Festbesoldeten weder dieses noch jenes, und dafür die Sicherheit der Anpassung an den Durchschnitt.

Das ist der Inhalt meiner Forderung selbsttätiger Anpassung. Das ist zugleich die Ausführungsform für den Vorschlag des „gleitenden Lohnmaßes". Eingehend dargelegt habe ich den Plan in meiner Schrift „Der Beamtenschaft Not und Rettung" (im Verlage der bayr. Verk.-B.-Ver.). Für den Beamtengehalt besteht erfreulicherweise Aussicht auf die Verwirklichung in der Neuordnung der Gehälter, die eben in der Ausarbeitung begriffen ist. Durch die hierfür jeweils notwendige Untersuchung der Wirtschafts- und Einkommenslage des Gesamtvolks würde auch für die Anpassung der Arbeitslöhne die maßgebende Vergleichszahl geliefert; es wäre eine einheitliche Festsetzung für das Gesamtgebiet des Reiches.

Freilich diese Maßnahme gilt nur für den jährlichen Wandel der Lage. Eine Anpassung nach kürzeren Zeitabschnitten ist auf dieser Vergleichsgrundlage nicht möglich. Das steht aber nicht im Wege, diese Anpassung für den jährlichen Wandel der Wirtschaftslage zu fordern. Aber auch die gegenüber den ruhigen Zeiten der Friedenswirtschaft viel größere Schwierigkeit der heutigen Verhältnisse steht ihrer Durchführung nicht im Wege. Ich kann mich also hier darauf beschränken, auf meinen früher gemachten und näher begründeten Vorschlag nochmal hinzuweisen.

4. Aber aus der Besonderheit unserer heutigen Wirtschaftslage ergibt sich die unabweisliche Notwendigkeit, die selbsttätige Anpassung an den jährlichen Wandel zu ergänzen durch eine Maßnahme, die je innerhalb eines Wirtschaftsjahres noch einen besonderen Ausgleich schafft. Um hierfür komme auch ich auf die „Indexzahlen" zurück. Diese alsbrauchen wir uns, wenigstens für die Städte über 10000 Einwohner, nicht erst zu beschaffen, denn sie liegen uns in der amtlichen Zählermittlung der Lebenshaltungskosten jeweils fertig vor.

Diese Zählermittlung wurde im Dezember 1919 vorgenommen und umfaßte vier Wochen. Sie erstreckte sich auf den Haushaltbedarf einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern, aber nicht auf den vollen Lebensbedarf, sondern nur auf den Aufwand für Wohnung und Tisch, für Beheizung und Beleuchtung, und soll in der Folge ebenso alle zwei Monate durchgeführt werden. Nach den vorliegenden Ergebnissen bewegen sich die vierwöchigen Lebenskosten ungefähr zwischen 270 und 550 M. Da aber die Teuerung eben wie die genannten so auch alle anderen Lebensbedürfnisse in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit trifft, so wird man den ermittelten Beträgen, ohne sich einer Übertreibung schuldig zu machen, mindestens noch ein Drittel zuschlagen müssen.

Die Verarbeitung der Zählergebnisse hat gezeigt, daß die Vergleichsgrundlage der Ergebnisse bei der Besonderheit der heutigen Versorgungsweise unter manchen Zufälligkeiten leidet. Man wird also, wenn man sicher gehen und allzu starke Zufallschwankungen vermeiden will, immer das Ergebnis von mehreren, etwa von drei aufeinanderfolgenden Erhebungen zusammennehmen und den Durchschnitt ziehen müssen. Also etwa in der Art, daß die drei letzten Erhebungen eines Kalenderjahres in ihrem Durchschnittsbetrage die Grundlage bieten für die Teuerungszuschläge für die einzelnen Abschnitte des folgenden Jahres. Auch hier wäre immer der Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Erhebungen zum Vergleich zu nehmen. Also etwa: mit dem Durchschnitt der Ergebnisse von August, Oktober, Dezember wird nacheinander der Durchschnitt der Ergebnisse vom Oktober, Dezember, Februar, vom Dezember, Februar, April usw. verglichen, und der volle Unterschied, jeweils mit Geltung auf zwei Monate, vergütet.

5. Also doch das gleitende Lohnmaß nach der Indexzahl, das ich doch ablehnen wollte? Nicht ganz. In einem wesentlichen und entscheidenden Punkte nicht. Denn nach dem Maße der Lebensverteuerung sollen sich Lohn und Gehalt nicht in den Verhältnisse ihrer Höhe heben, sondern sollen nur Zuschläge erhalten genau in der berechneten Höhe auf der Grundlage der Ergebnisse der Zählermittlung; diese aber wird ja durchgeführt für eine an der untersten Grenze des Notdürftigen stehenden Lebenshaltung. Wenn die Zählung strenge auf dieser Grundlage geschieht, dann kann kein Bedenken bestehen, daß die Verteuerung eines solchen, des notdürftigen Lebensstandes in ihrem vollen Maße zum Ausgleich kommt. Denn der notdürftige Lebensunterhalt kann und muß allerdings jedem Volksgenossen, dem Arbeiter, dem Angestellten, dem Beamten gesichert werden; unter ihm nicht hinabzusinken hat jeder ein gesellschaftliches Recht, solange es noch Volksgenossen gibt, deren Lebenshaltung über dieser Höhe des Notdürftigen liegt.

Und wohlgemerkt: Die Ausgangshöhe, der Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Vierwochenerhebungen, bleibt nicht ein für allemal auf Jahre hinaus bestehen. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Veränderungen im Wechsel der Jahre soll sich vollziehen nach dem Maßstabe der volksdurchschnittlichen Einkommenshöhe, womit also für diesen größeren Zeitabschnitt jeweils der veränderten Wirtschaftslage nach dem Durchschnittsmaß der Gesamtheit durchaus Rechnung getragen ist; dann aber, nach dieser jährlichen Anpassung bietet jeweils das durchschnittliche Maß der letzten drei Ermittlungsergebnisse des eben abgelaufenen Jahres die Vergleichsgrundlage für die Teuerungszuschläge des kommenden Jahres, und wiederum nur für diese.

6. In solcher Ausführung, in dieser notwendigen Verbindung zweier Maßnahmen scheint mir die einzig möglich Lösung der wichtigen Aufgabe zu liegen: den Lohn in Ordnung und ohne Kampf zu gestalten und doch der Wirtschaft des Gesamtvolks nicht einen Zwang anzutun den sie nicht vertragen kann.

Noch eins mag zum Schlusse erwähnt werden. Die Anpassung nach dieser doppelten Ausführungsweise würde erst eine der Aufgaben lösen, die uns die angemessene Lohngestaltung stellt. Dringend geboten ist daneben namentlich auch die Berücksichtigung der

Familienstandes. Hierfür brauchen wir die mehrfach geforderte allgemeine, volkumfassende Familienbeihilfenordnung. Für die Lohn- und Gehaltsanpassungen je innerhalb eines Jahres aber müßte den Verschiedenheiten der Familienverhältnisse in anderer Weise Rechnung getragen werden. Wenn unsere amtliche Zählermittlung die Lebenshaltungskosten einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern erhebt, so kann man von den Zählergebnissen 40% auf den Haushaltungsvorstand rechnen und je 15% auf Frau und jedes Kind. Demnach würde ein kinderloses Ehepaar 55% des berechneten Teuerungsbetrages erhalten, eine Familie mit sechs Kindern $40+7\times15=145\%$.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts zu Paris am 26.—28. Januar 1920.

Von Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann, Berlin.

Durch den Friedensvertrag von Versailles vom 28. Januar 1919 ist bestimmt, daß zur „Organisation der Arbeit" ein ständiger Verband geschaffen wird, der gemäß Artikel 388 umfaßt:

1. eine Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedsstaaten,
2. ein Internationales Arbeitsamt unter der Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

In der Hauptversammlung sind nach Artikel 389 sämtliche Mitgliedsstaaten durch je vier Abgeordnete vertreten. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter. Von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und je einer die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedsstaates.

Das Internationale Arbeitsamt wird nach Artikel 392 am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen. Es hat an erster Stelle dafür zu sorgen, daß die von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse ausgeführt werden. Nach Artikel 393 steht es unter der Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates.

Dieser besteht aus 12 Personen als Vertreter der Regierungen, aus 6 Personen, die von denen zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Arbeitgeber gewählt werden und aus 6 Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Angestellten und Arbeiter gewählt werden. Von den 12 die Regierungen vertretenden Personen werden 8 durch die Mitgliedsstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und 4 durch die Mitgliedsstaaten, die zu diesem Zweck von den Regierungsvertretern in der Hauptversammlung unter Ausschluß der Vertreter der vorerwähnten 8 Mitgliedsstaaten bestimmt worden sind. — Deutschland gehört zu den Hauptindustriestaaten im Sinne des Vertrags. — Die Dauer des Auftrags der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 3 Jahre. Der Verwaltungsrat wählt eins seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentritts.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu dem Verwaltungsrat hat auf der ersten Hauptversammlung in Washington stattgefunden. Dabei ist als Vertreter der deutschen Arbeitnehmer Legien gewählt worden. Ein Vertreter der deutschen Arbeitgeber ist nicht gewählt. Zum Vertreter der deutschen Regierung ist später Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Leymann bestimmt worden. Der Verwaltungsrat hat seine beiden ersten Sitzungen in Washington am 27. und 28. November 1919 abgehalten. In der ersten Sitzung wurde zunächst als vorläufiger Präsident Herr Fontaine gewählt; dann war sofort von Herrn Oudegeest die Bestellung von Stellvertretern zur Sprache gebracht. Dabei wurde sowohl von den Arbeitgebern wie von den Arbeitnehmern darauf hingewiesen, daß sie gegenüber den Regierungsvertretern im Nachteil seien, wenn sie nicht das Recht hätten, Vertreter zu ernennen, denn die Regierungen seien in der Lage, jeden beliebigen Vertreter zu entsenden, für den Fall, daß einer verhindert sei, während sie persönlich gewählt seien und sich nicht ohne weiteres vertreten lassen könnten. Die Frage wurde mit Rücksicht auf § 5 Artikel 393 des Friedensvertrages zunächst zurückgestellt. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß es notwendig sein würde zu entscheiden, ob die Vertreter durch die Mitglieder selbst oder durch die Gesamtheit der Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ernannt werden sollen.

Weiter wurde über die Wahl eines Direktors des Internationalen Arbeitsamts verhandelt. Dabei entspann sich eine lebhafte Erörterung darüber, ob die Wahl gleich endgültig oder nur vorläufig sein solle. Die Mehrheit entschied sich für die endgültige Wahl. Als Präsident wurde dann Albert Fontaine gewählt. Bei der Wahl des Direktors erhielt Herr Albert Thomas 9 Stimmen und Herr Butler 3 Stimmen, während 2 weiße Zettel abgegeben wurden und zwar von solchen Mitgliedern, die ihrerseits auch nur vorläufig ernannt worden waren. Mit Rücksicht hierauf wurde von einer endgültigen Wahl des Direktors abgesehen und ein vorläufiger Direktor gewählt. Dabei erhielt Herr Butler 9 Stimmen, Herr Albert Thomas 11 Stimmen.

In der zweiten Sitzung, die am 28. November stattfand, wurde zunächst die Frage erörtert, ob die Stellvertreter der Regierungsmitglieder durch die Regierung oder durch die Mitglieder selber bestimmt werden sollen. Es wurde festgestellt, daß die Ernennung durch die Regierung zu erfolgen hat und daß diese in den Bekanntmachungen des Verwaltungsrats veröffentlicht werden sollen.

Dann wurde über den Haushaltsvoranschlag und die Organisation des Internationalen Arbeitsamts beraten und bestimmt, daß die nächste Sitzung am 26. Januar 1920 in Paris stattfinden soll. Diese Sitzung hat dann auch am 26., 27. und 28. Januar in Paris im Nebenbau des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Maison de la Presse 3 rue François Ier stattgefunden.

An der Versammlung nahmen teil:

als Regierungsvertreter:

für Frankreich: Fontaine, für England: Sir Malcolm Delevigne, für Italien: Baron Major des Planches, für Spanien: Vicomte de Eza, für Belgien: Professor Mahain, für Argentinien: De Alvear, für Japan: Nagaoka, für die Schweiz: Rufenacht, für Polen: Sokal, für Dänemark: Dr. Vedel, für Deutschland: Dr. Leymann;

als Vertreter der Arbeitgeber:

für England: Mayoribanks, für Frankreich: Guerin, für Italien: Pirelli, für die Schweiz: Schindler, für Belgien: Carlier, für Tschechoslowakai: Hodacz;

als Vertreter der Arbeiter:

für Frankreich: Jouhaux, für England: Stuart Bunning, für Deutschland: Legien, für Holland: Oudegeest, für Schweden: Thorberg.

Ferner nahmen an der Sitzung teil: der vorläufige Direktor Herr Thomas und der Generalsekretär des Völkerbundes, Herr Butler. Die zwei kanadischen Delegierten, ein Arbeitervertreter und ein Regierungsvertreter, trafen nicht rechtzeitig ein. Diese beiden, sowie der dänische Vertreter, gehören nur so lange dem Verwaltungsrat an bis die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag unterzeichnet haben und dann drei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Die Verhandlungssprache war Französisch und Englisch und zwar wurde, wenn der Redner französisch sprach, ins Englische übersetzt und umgekehrt.

Auf der Tagesordnung standen 10 Punkte:

1. Zusammentritt (Konstituierung) des Verwaltungsrats (Mitgliedschaft und Bestimmung von Vertretern).
2. Die Annahme der Niederschriften der beiden ersten Sitzungen.
3. Maßnahmen, welche nötig sind, um die Beschlüsse der Washingtoner-Konferenz wirksam zu machen.
4. Endgültige Ernennung eines Direktors.
5. Aufbau (Organisation) des Internationalen Arbeitsamts.
6. Haushaltsvoranschlag.
7. Tag, Ort und Tagesordnung der Seemannskonferenz.
8. Tag, Ort und Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung.
9. Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

10a. Erörterung der Frage der acht Hauptindustriestaaten.

10b. Erörterung der Beschwerde gegen die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Zu Punkt 1 wurde zunächst beraten, welche Personen das Recht haben sollten, den Sitzungen beizuwohnen. Nach dem Friedensvertrage können daran teilnehmen: außer den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Direktor des Internationalen Arbeitsamts und sein Stellvertreter. Es wurde beschlossen, das Sekretariat und drei Dolmetscher zuzulassen.

Auf Antrag des Direktors wurde weiter beschlossen, daß diejenigen Mitglieder, welche weder französisch noch englich sprechen könnten, sich auf ihre eigene Verantwortung einen Dolmetscher mitbringen könnten. Weiter wurde beschlossen, daß den Sitzungen der Generalsekretär des Völkerbundes oder sein Vertreter beiwohnen könnten. Dann wurde festgestellt, daß die Sitzungen nicht öffentlich seien, daß aber der Presse nach jeder Sitzung eine Mitteilung, welche durch den Präsidenten und die Direktion abgefaßt wird, zugehen soll. Auf Vorschlag des Direktors wurde weiter beschlossen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats — auch die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber — sich von ihren Stellvertretern begleiten lassen können. Diese seien aber nur berechtigt das Wort zu ergreifen und abzustimmen, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist. Dabei wurden wieder die schon in der ersten Sitzung in Washington geäußerten Wünsche nach einer anderen Regelung der Stellvertreterfrage und einer stärkeren Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgebracht.

Zu Punkt 2. Die Protokolle der ersten beiden Sitzungen wurden genehmigt, wobei der Direktor auf einen Fehler in dem Text des französischen Protokolls der ersten Sitzung aufmerksam machte, auf Seite 2 vorletzte Zeile muß es statt „20" heißen: „11".

Am Nachmittag fand keine Sitzung statt um den Vertretern der

einzelnen Gruppen Gelegenheit zu geben, die erst während des Vormittags verteilten Schriftstücke einzusehen.

Am nächsten Tage wurde zunächst zu Punkt 3 der Tagesordnung nach langen Verhandlungen beschlossen, daß die jetzige Sitzung den Abschluß der Washington-Konferenz bilde und daß daher die von der Washington-Konferenz angenommenen Fristen gemäß Artikel 405 des Friedensvertrages vom 27. Januar 1920 an zu rechnen seien.

Dann wurde Herr Thomas endgültig durch Akklamation zum Direktor gewählt, die Organisation des Internationalen Arbeitsamts besprochen, wobei verschiedene Anstellungen und Änderungsvorschläge gegenüber dem Entwurf des Direktors gemacht wurden. Es wurde vereinbart, den Entwurf sowie den Gang der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats einem sechsgliedrigen Ausschuß zu überweisen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch beschlossen, daß Reisekosten und Tagegelder der Vertreter und Unternehmer und der Arbeiter von dem Internationalen Arbeitsamt übernommen werden sollen, während die Reisekosten und Tagegelder der Regierungsvertreter von den Ländern getragen werden.

In der Nachmittagssitzung wurde beschlossen, daß die nächste Hauptversammlung am 15. Juli d. Js. in Genua stattfinden und sich mit der Regelung der Verhältnisse der Seeleute befassen solle, wobei im Sinne des Artikels 399 des Friedensvertrages erörtert wurde, ob eine Konferenz, die sich lediglich mit Seemannsfragen befasse, als eine Hauptversammlung angesehen werden könne. Die Mehrheit der Mitglieder bejahte dies.

Auf die Tagesordnung der Versammlung in Genua wurde gesetzt:

1. Die Durchführung des Achtstundentages.
2. u. 3. Die sich daraus ergebenden Fragen der Bemannung der Schiffe und ihrer Unterbringung.
4. Eine allgemeine internationale Gesetzgebung.

Die nächste Hauptversammlung soll dann im Frühjahr 1921 stattfinden.

Dann wurden die Entwürfe über die Einrichtung des Internationalen Arbeitsamts und über die Geschäftsordnung je einem sechsgliedrigen Ausschuß, der Haushaltsvoranschlag einem dreigliedrigen Ausschuß überwiesen.

Am dritten Tage fanden zunächst Ausschußberatungen statt. Am Nachmittage kam es zu einer längeren Aussprache über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Einberufung der nächsten Hauptversammlung.

Dabei wurde besonders von seiten der Arbeitnehmer, aber auch von seiten der Arbeitgeber immer wieder darauf hingewiesen, daß in dem Verwaltungsrat alle drei Gruppen gleichmäßig stark vertreten sein müßten, und nicht wie jetzt die Regierungsvertreter so stark sein dürften wie die übrigen beiden Gruppen zusammen.

Der vorläufige Haushaltsplan wurde dann nach dem Vorschlage des Ausschusses genehmigt und zwar für die nächsten sechs Monate mit rund 50000 Pf. St.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts soll in drei Sprachen erscheinen. Der französische Arbeitervertreter Jouhaux wünscht, daß die deutsche Sprache als dritte Verhandlungssprache zugelassen werde. Der Vertreter Spaniens erklärt, daß er sich vorbehält, das gleiche für die spanische Sprache zu verlangen.

Endlich wurde beschlossen, die Entscheidung über die Frage, welche Staaten zu den acht wichtigsten Industriestaaten zu rechnen sind, sowie über die Beschwerde betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf die Tagesordnung der nächsten Tagung, die am 22. März in London stattfinden soll, zu setzen.

Zum Schluß stellt Herr Sokal, Vertreter der polnischen Regierung, den Antrag, eine Kommission einzusetzen, welche eine unparteiische Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der östlichen Völker Europas, besonders derjenigen Rußlands, ausführen solle. Er wies darauf hin, wie außerordentlich wichtig es sei, über die Verhältnisse dieses riesigen Reiches zuverlässige und unparteiische Angaben zu erhalten. Von verschiedenen Seiten wurde Bedenken dagegen erhoben und darauf hingewiesen, daß das Internationale Arbeitsamt durch eine solche Erhebung und ein daraufhin erstattetes Gutachten eine Verantwortung übernehme, die es kaum tragen könne, denn es sei schwer möglich, bei der ungeheueren Ausdehnung Rußlands wirklich zuverlässig alle sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu durchforschen. Trotz des Widerspruches von verschiedenen Seiten wurde aber mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Bureau zu beauftragen, die nötigen Vorarbeiten zu treffen und sich auch mit dem Völkerbund in Verbindung zu setzen, und dann dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Vorschläge zu machen, wie die Erhebung durchzuführen sei.

Die Verhandlungen verliefen durchaus sachlich. Irgend eine Mißstimmung oder gar Feindseligkeit gegenüber den deutsche Delegierten war nicht zu bemerken. Sie wurden vielmehr von de Herren, die sie bei den Verhandlungen in Bern kennen gelern hatten, durchaus höflich begrüßt. Im übrigen fanden Zusammen künfte der Regierungsvertreter nicht statt. Dagegen sind die A beitervertreter viel zusammengekommen, unter ihnen herrschte völlig Übereinstimmung über die zu stellenden Anträge: die zwischen de Organisationen der bisher feindlichen Länder bereits wieder ang knüpften Fäden und Beziehungen sind durch die Aussprache un die persönlichen Berührungen scheinbar noch fester geworden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialreform und Reichsarmengesetz.

Von Helene Simon, Schwelm.

Die Forderung einer durch den Inhalt bestimmten, mit ih sich wandelnden soziologischen Terminologie ist kein Spiel m Worten, sondern das Bewußtsein davon, daß der Name den Begri scharf prägen muß, um soziale Aufgaben über immer latentes B harrungsvermögen hinauszutreiben.

Dies springt ins Auge bei der Umtaufe des „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" in einen solchen für öffentlich und private Fürsorge. Auch darin noch Anachronismus und Hal wegtum. Als Oberbegriff enthält die der Wohlfahrtspflege unte zuordnende Fürsorge einen Rest überheblicher, der Menschenwürd ungemäßer Patronisierung. Dem nicht engen Wirken des Verein entspräche deshalb der wohl aus äußeren Gründen vermiedene Nam Verein für öffentliche und private Wohlfahrtspflege.

Es ist kein Zufall, daß die Soziale Praxis auch Archiv fü Volkswohlfahrt ist. Die Verknüpfung von Sozialpolitik, Sozia reform und Wohlfahrtspflege entspringt der Erkenntnis, daß sich d Armut als Klassenerscheinung nur in den Bahnen sozialrefo merisch aufgebauter Wohlfahrtspflege bekämpfen läßt, der vier Stand der Armen nur beseitigt werden kann, wenn man sein fünf Daseinsursachen zu Leibe rückt: Krankheit, Verwaisung, Alte angeborene Minderwertigkeit, Arbeitslosigkeit.[1])

In diesem Lichte betrachte man den Plan einer Reform d öffentlichen Armenpflege durch ein „Reichsarmengesetz", d Gegenstand der

1. letzten Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche u private Fürsorge.[2]) Keineswegs verkenne ich die von der Not d Zeit unserem Aufwärtsdrang gezogenen harten Grenzen. Allein d gesetzgeberische Galvanisierung von Leichnamen (Reichsarmengese heißt nicht mit ihr rechnen, sondern sie verewigen.

2. Geheimrat Diesenbach, der Verfasser einer Werkes: „D Mängel des Unterstützungswohnsitzgesetzes und ein Reichsarmengesetz sowie der Richtlinien zu einem Reichsarmengesetz, die auf d Tagung der Fachausschüsse zur Erörterung standen, vertri diese Ansicht: Ein Gegensatz zwischen Sozialpolitik und Armenpfle besteht nicht; die Armenpflege ist nur ein Zweig der Sozialpoliti der sich dadurch von den anderen Zweigen unterscheidet, daß er m individuelle und subsidiäre Maßnahmen in sich begreift.[3]) D Geist der Abschreckung und der grundsätzlichen Mindestunte stützung zur Lebensleistung, wie ihn die Armenpflege geschichtli entwickelt hat, steht jedoch in offensichtlichem Gegensatz zur Sozia politik. Wenn die Armenpflege sozialisiert, d. h. im sozialen Gei reformiert werden soll, dann gibt sie ihren historischen, in veraltete soziologischen und psychologischen Grundlagen befangenen Charakte auf. Dann werden die „individuellen und subsidiären Maßnahmen heilender und vorbeugender Natur zum Glied eines sozialpolitis ausgerichteten, einheitlichen Wohlfahrtsplanes und gehören in dess Rahmen, nicht in ein Sondergesetz.

3. Die dringendsten Reformen der derzeitigen Armenpflege, w Beseitigung aller nachteiligen Folgen von Armenunterstützung, dere Anpassung an die Teuerung, Ersetzung des Unterstützungs- durc das Aufenthaltsystem, bessere Lastenverteilung, können im Verord nungsweg erfolgen. Und selbst ihre Verzögerung wäre der Verew gung überlebter Formungen durch unzeitgemäße Vergesetzlichun vorzuziehen. Aber der erste Weg ist auch der kürzere und schneller Dazu bedarf es keines Reichsarmengesetzes, dessen unsicherer Bli in allerlei Wohlfahrtsregionen umherirrt, die der Zusammenfassun

[1]) Vgl. Sidney u. Beatrice Webb, Das Problem der Armut S. 6/ Jena 1912.

[2]) Tagung der Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgwesen in Berlin vom 13. und 14. Februar.

[3]) Zeitschrift für das Armenwesen. Oktober-Dezemberheft 1919 S.

in einem Reichswohlfahrtsgesetz harren, dem jetzt die Länder, namentlich Preußen, vorarbeiten.

Auch ein Reichswohlfahrtsgesetz muß Unterstützungsmaßnahmen vorsehen, die dem Bestehenden Rechnung tragen und als Übergangsbestimmungen von der alten zur neuen Ordnung zu denken sind. Allein sein an der Sozialreform orientierter Aufbau muß ausgehen von den auf Vorbeugung gerichteten gesellschaftlichen Aufgaben der Erhaltung der Volksgesundheit (einschließlich der Infektion verhütenden Versorgung körperlich oder geistig Kranker) und der Volkserziehung.

Die Reichswohlfahrt ruht auf zwei wirtschaftlich-sittlichen Fundamenten: dem Schutz der Arbeitsunfähigen und der Arbeitspflicht. Das erste Fundament umfaßt Versorgung von noch nicht arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen bis zur vollen Arbeitsfähigkeit, je nach Eignung, also den ganzen Umkreis der Jugendwohlfahrt, ferner Versorgung vorübergehend arbeitsunfähiger oder dauernd nicht mehr arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger, also Alters-, Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung, der Umkreis der Aufgaben, deren Embryo die Reichsversicherungsverordnung bildet. Das zweite Fundament: Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen, einschließlich des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzes und der Vorkehrungen zur Beschäftigung unverschuldet Arbeitsloser, halber Kräfte und Arbeitsscheuer (Arbeits-, Erziehungs-, Zwangs-Kolonien).

Die auf Erziehung ausgerichtete Versorgung noch nicht arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger erhält jetzt durch das in der Ausarbeitung befindliche Reichsjugendgesetz und die gemeindlichen Jugendämter den Sonderrahmen, den die Eigenart der Jugend, die Gesetze des Werdens heischen. Auch die Volksgesundheitspflege soll eine neue Ordnung erfahren. Gleich der Jugendwohlfahrt berührt sie sehr wesentlich die zukünftige Zahl der Arbeitsunfähigen. Bei der Jugend- und Gesundheitspflege liegt es, durch körperliche Kräftigung und Ausbildung die Arbeitsfähigkeit zu heben und den Eintritt von Arbeitsunfähigkeit durch Alter und Krankheit hinauszuschieben und zu verengen. An die allgemeine Gesundheitspflege haben Arbeiterschutz und Reform der Reichsversicherungsordnung, anzuknüpfen, um mit der zeitweiligen Versorgung vorübergehend Arbeitsunfähiger dauernder Arbeitsunfähigkeit entgegenzuwirken. Hier reiht sich auch das Arbeitslosenproblem an.

Ob und wieweit eine grundlegende Revision dieser Versorgungskomplexe zu einem Bruch mit dem Versicherungsprinzip führen wird, ist noch nicht spruchreif. Gerade auf diesem Gebiet türmt die beispiellose wirtschaftlich-finanzielle Verelendung Widerstände, die auf neue Erkenntnisse gestützten Umbau hinausschieben. Wie immer die vorläufige Entscheidung fällt: Die Wohlfahrtspflege muß als planvolle, im sozialreformerischen Geist durchdachte Einheit, in der alle ihre Ausstrahlungen zusammenlaufen, gestaltet werden.

An das Reichsjugendgesetz, das Gesundheitsgesetz und die Neuordnung der Alters-, Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenversorgung muß sich ein Reichswohlfahrtsgesetz knüpfen, in dessen Rahmen die Armenunterstützung nur als Rudiment mit befristetem Übergangsleben erscheint. Und nur in diesem Zusammenhang ist es zu verstehen, wenn die Verfassung vom 11. August 1919 dem Reich die Gesetzgebung über das Armenwesen überweist.

Nur im Rahmen der Wohlfahrtspflege kann auch das Ehrenamt, kann die freie Hilfsorganisation ihre Aufgaben im Sinne echter Persönlichkeitskultur erfüllen und sich frei machen von überkommenen Gesichtspunkten einer Armenpflege und Wohltätigkeit, die den Helfenden und Hilfsbedürftigen überordnet, anstatt ihm die rettende Freundeshand zu sichern.

Die hier nur in flüchtigem Umriß angedeuteten Zusammenhänge sind als wohlgegliedertes Baugerüst enthalten im englischen Minderheitsbericht der Kommission für das Armenwesen, dem Gesetzentwurf zur Verhütung der Armut (The Prevention of Destitution Bill with explanatory notes) und in dem Buch von Sidney u. Beatrice Webb: Das Problem der Armut.

Es ist Zeit zu prüfen, ob und wieweit dieses Baugerüst für deutsche Zustände und unsere derzeitige Lage maßgebend sein kann.

Vorarbeiten zum künftigen Arbeiter- und Angestelltenrecht. Aus dem Tätigkeitsbereich des Sachverständigenausschusses, der beim Reichsarbeitsministerium zur Vorbereitung des Reichsarbeitsgesetzbuches (§ 159 dem neuen Reichsverfassung sieht die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts vor) gibt ein Mitglied, Dr. Potthoff, in der „Werkmeisterzeitung" eine Skizze der Aufgaben und der Richtlinien, die der Unterausschuß II für das Angestelltenrecht sich gesteckt hat. Potthoff verrät zugleich, was den Kenner der Fragen und der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Verhältnisse nicht wundernimmt, daß bei der Abfassung des neuen Arbeitsrechts mit viel Wasser gekocht wird, und die Grundlagen, im wesentlichen die alten, durch das Privateigentum und den Lohnvertrag gegebenen, bleiben werden. Neu in dem kommenden Arbeitsrecht, für dessen gesetzliche Neuordnung eigentlich unsere unberechenbare Übergangszeit nicht geeignet oder, wie Potthoff gar bekennt, theoretisch überhaupt nicht reif ist, ist nur das Streben nach einer Vereinheitlichung, richtiger gesagt nach möglichst weitgehender Vereinheitlichung (denn mit der fanatischen Gleichmacherei kam man nicht voran), nach möglichst starker sozialer Selbstbestimmung (der Arbeitnehmer) und möglichster Gleichberechtigung beider Parteien des Arbeitsverhältnisses. Das Streben nach möglichster Vereinheitlichung des neuen Dienstrechts wird darin zum Ausdruck kommen, daß in einem allgemeinen Teil des neuen Gesetzbuches gewisse allgemeine privatrechtliche Grundregeln des Arbeitsvertrages zusammengestellt werden. Den Hauptinhalt des Gesetzbuches, von dem überdies zunächst die öffentlich rechtlichen Arbeitsrechtsgebiete, wie Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Koalitionsrecht, Betriebsräte usw. seitens des Unterausschusses nicht in Angriff genommen sind, werden die sonderrechtlichen Kapitel einnehmen, die das Recht der gewerblichen Arbeiter, der privaten Angestellten, der Heimarbeiter, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter behandeln. Und zwar wird das Angestelltensonderrecht wieder besondere Unterabschnitte für die Handlungsreisenden, die Schauspieler, die Seeoffiziere, die Redakteure usw. enthalten, weil die Eigenart der verschiedenen Berufszweige notgedrungen, wenn man ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen will, es ausschließt, ihre Vertragsregeln über einen Leisten zu schlagen.

Das Arbeitsverfahren des Unterausschusses ist zunächst völlig selbständig in der Aufstellung der Normen für das Angestelltenrecht und an keine allgemeinen Grundsätze des sogenannten „einheitlichen Arbeitsrechts" gebunden, denn diese Grundsätze bestehen noch gar nicht, sondern sollen erst nachträglich aus den Ergebnissen der fertigen Arbeiten der beiden Unterausschüsse für Arbeiter- und für Angestelltenrecht destilliert werden.

Es ist klar, daß bei solchem Vorgehen kein klassisches von Grund auf neues und organisches Arbeitsrecht zustande kommen kann. Aber es wäre auch ein falscher Ehrgeiz gewesen, etwas ganz Neues anzustreben, solange wir noch durch die Notwendigkeit der Tatsachen an die bestehende, mit Gewinn und Ertrag rechnende Wirtschaftsordnung gebunden sind und die Geldwertwirtschaft, obwohl sie in allen Fugen zu krachen scheint, von allen Staaten krampfhaft gehalten zu werden sucht. Immerhin ist zu hoffen, daß durch den Ausbau der gleichseitigen Mitbestimmungseinrichtungen wie Betriebsräte, Tarifverträge, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgerichte, Schlichtungsausschüsse und ihre erweiterten Befugnisse bei Handhabung der Arbeitsordnung, der Anstellung und Entlassung, ein großer praktischer Schritt vorwärts getan wird, da die Schulung in der verantwortlichen Mit- und Selbstverwaltung auf die Dauer, nachdem die Anfangskämpfe und Kinderkrankheiten überwunden sind, das beste Mittel ist, die sozialen Parteien und Klassen zu gegenseitiger Würdigung, Anerkennung und Verständigung zu führen und dem Klassenkampf die Giftzähne auszubrechen.

Nach Potthoffs Mitteilungen aus dem Unterausschuß sollen neben diesen Richtlinien für die praktische Gleichberechtigungsordnung noch unbedingbare Mindestbedingungen gesetzlich festgelegt werden, die den Dienstvertrag von unten her fest untermauern, so daß z. B. die Kündigungsfristen, die Gehaltsvereinbarungen und Gehaltsabzüge nicht unter eine bestimmte Tiefstgrenze herabsinken können. Tarifverträge sollen dabei allerdings freier als Einzelverträge behandelt werden.

Wichtig ist auch der Versuch, den Begriff des Angestellten gesetzlich festzulegen und abzugrenzen, damit nicht wie bisher vielfach in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen (auch noch der allerjüngsten Zeit) jeweils unter Angestellten etwas anderes verstanden wird. Auch sollen die Angehörigen der sog. freien Berufe, die für verschiedene Arbeitgeber, aber in regelmäßiger Wiederkehr arbeiten, desgleichen die kaufmännischen Vertreter mit bisher formell selbständiger Rechtsstellung bei der Ordnung des Angestelltenrechts, soweit sozialwirtschaftlich verwandte Beziehungen bestehen, möglichst berücksichtigt werden.

Zur Lösung dieser vielseitigen Aufgaben wird der Gesetzgebungsstoff des Auslandes, insbesondere Deutsch-Österreichs, eifrig benutzt. Natürlich werden auch die Vertreter der beteiligten Angestellten- und Arbeitgeberverbände von den sachverständigen Mitgliedern des Ausschusses zu Rate gezogen und durch Fragebogen zur Abgabe ihrer Meinungsäußerungen und Vorschläge veranlaßt. In Bayern hat das Staatsministerium für Soziale Fürsorge in einer Versammlung aller Angestelltenverbände die Leitsätze für die Mitarbeit erörtern lassen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Antwort des Reichsarbeitsministers auf die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse in der Landwirtschaft vom 17. Januar ist am 11. Februar eingegangen. Sie lautet:

„Die im dortigen Schreiben angeregte Ausarbeitung eines Notgesetzes über die Errichtung von Arbeitsgerichten für Landwirtschaft erscheint nicht mehr erforderlich, da bereits ein Gesetzentwurf über Arbeitsgerichte vorbereitet wird, der auch auf die Landarbeiter Anwendung finden soll.

Die weitere Anregung, die Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse, die nach der Verordnung vom 24. Januar 1919, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung für bestimmte Streitigkeiten zuständig sind, einer Prüfung zu unterziehen, habe ich an die Regierungen der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergegeben. In dem Entwurfe einer Schlichtungsordnung, der demnächst fertiggestellt sein wird, soll den Bedürfnissen der Landwirtschaft durch den Ausbau der Schlichtungsausschüsse, durch Zulassung von Fachkammern für bestimmte Gewerbezweige und Berufsarten, und durch die Neuwahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer Rechnung getragen werden.

In Vertretung
Geib."

Es war der Gesellschaft für Soziale Reform nicht unbekannt, daß an amtlicher Stelle ein Gesetzentwurf über Arbeitsgerichte vorbereitet wird. Die Frage ist nur, ob dieser Entwurf rechtzeitig Gesetz wird, um die befürchteten Schwierigkeiten in der Landwirtschaft hintanzuhalten. Nach allem, was wir bisher hörten, muß das Gegenteil befürchtet werden. Dann aber ist ein Notgesetz, das die bekannten juristischen Streitfragen des kommenden Arbeitsgerichtsgesetzes noch nicht endgültig erledigt, sondern späterer Diskussion vorbehält, überaus wünschenswert.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung wird voraussichtlich am 3. März die erste Plenarsitzung ihres Arbeitsausschusses einberufen. Der Vorläufige Geschäftsführende Ausschuß hat als Diskussionsgrundlage einen provisorischen Arbeitsplan entworfen, der allen Mitgliedern des Arbeitsausschusses in diesen Tagen zugeht und alsbald auch in der „Soz. Prax." veröffentlicht werden wird. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft hat eine weitere Ergänzung erfahren. Er besteht nunmehr aus den Herren Prof. Dr Ernst Francke, Abg. Minister a. D. Rud. Wissell (Soz.), Abg. Prof. Dr. Frz. Hitze (Ztr.), Abg. Rittergutspächter und Fabrikbesitzer M. Schiele (Deutschnational) und Frau Abg. Dr. Marie Baum (Dem.). Dem Arbeitsausschuß sind neuerdings die Herren Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Lehmann (Reichsversich.-Anstalt für Angest.) und Direktor Dr. Meesmann (Mainz) beigetreten.

Soziale Zustände.

Zur Lage in den Eisenbahnwerkstätten.
Abschluß eines Lohntarif-Teilvertrages.

Über die Verhältnisse in den Eisenbahnwerkstätten erfuhr ein Mitglied unserer Redaktion an amtlicher Stelle noch einige Einzelheiten.

Die Unproduktivität der Werkstätten ist im wesentlichen auf die im Verhältnis zu den vorhandenen Werkzeugen und Maschinen übergroße Zahl von Arbeitern zurückzuführen, die die Eisenbahnverwaltung seinerzeit unter dem Druck der Demobilmachungsvorschriften eingestellt hatte. Die Annahme, daß eine Steigerung der Arbeiterzahl notwendig auch eine Erhöhung der Leistungen zur Folge haben müsse, war von vornherein verfehlt. Tatsächlich war ständig eine größere Anzahl von Arbeitern wegen Werkzeug- und Maschinenmangels, zeitweilig auch wegen Fehlens von Rohstoffen, zur Untätigkeit verurteilt. Kein Wunder, daß die Disziplinlosigkeit immer mehr überhand nahm und so weit ging, daß manche Arbeiter private Arbeiten mit staatlichen Materialien in den Werkstätten ausführten. Die Zahl der Lehrlinge war außerordentlich stark vermehrt worden, in der Werkstatt Grunewald z. B. von 80 im Jahre 1914 auf 309. Die Überflutung der Werkstätten mit ungelernten Arbeitern, unter denen sich leider auch viele schlechte Elemente befanden, hatte ein erschreckendes Anwachsen der Diebstähle zur Folge. Es kam vor, daß von bereits reparierten Lokomotiven Kupfer- und Messingteile abgeschraubt und gestohlen wurden. Das ohnehin unzureichende Werkzeug verringerte sich durch fortgesetztes Stehlen unaufhörlich. Auf solche Weise wurde der Staat um Millionen geschädigt und es war hohe Zeit, daß die Verwaltung diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende bereitete.

Die geplante Neuregelung der Betriebsorganisation wird leider wohl noch längere Zeit auf sich warten lassen. Doch sollen die erforderlichen Beratungen in Kürze beginnen. Inzwischen werden die neuen Arbeitsbedingungen, die strenge Einhaltung des Achtstundentages und des Rauchverbots, sowie die Aufnahme der Akkordarbeit in allen Werkstätten — teils nach Schließung, teils nach bloßer Entlassung der überflüssigen Arbeiter — eingeführt. Wie berechtigt die getroffenen Maßnahmen sind, beweist die von amtlicher Seite bestätigte Tatsache, daß in den wiedereröffneten Werkstätten bereits eine erhebliche Steigerung der Leistungen zu verzeichnen ist. Ob das Verlangen der Eisenbahnerorganisationen nach Abschaffung der Akkordarbeit auf die Dauer unbeachtet bleiben muß, läßt sich heute noch nicht sagen und wird von der Verkehrslage und von der Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter selbst abhängen. Vorerst ist noch nicht daran zu denken, zur Zeitarbeit zurückzukehren.

Die Lohnverhältnisse der Werkstättenarbeiter sind neuerdings erheblich aufgebessert. Am 2. Februar wurde zwischen der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung und den drei größten Eisenbahnerorganisationen (Deutscher Eisenbahner-Verband, Allgemeiner Eisenbahner-Verband, Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter) ein neuer Lohntarif-Teilvertrag mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar abgeschlossen. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach dem Lebensalter, der Beschäftigungsart und dem Beschäftigungsort. Dementsprechend werden die Arbeiter in Lohngruppen und die Beschäftigungsorte in 1 Sonder- und 6 Ortsklassen eingeteilt. Die Sonderklasse bildet nur Berlin. Die zum Vertrage gehörenden Anlagen enthalten eine Übersicht über die gewährenden Stundenlohnsätze, die Einteilung in Lohngruppen ur ein Verzeichnis der Richtorte. Danach würde der Stundenlohn fi die wichtigsten Kategorien von Werkstättenarbeitern bei einem Lebens alter von 24 Jahren in Berlin betragen:

Lohngruppe	Beschäftigungsart	Stundenloh Pfg.
Ia	Vorhandwerker, Werkführeranwärter der Haupt-, Neben- u. Betriebswerkstätten . .	380
Ib	Hochwertige Handwerker, selbständige Feuerschmiede, Kesselschmiede, Mechaniker . . .	370
Ic	Handwerker	360
IIa	Vorarbeiter der Werkhelfer und Handarbeiter	350
IIb	Werkhelfer	340

Lehrlinge erhalten im 4. Lehrjahre in Berlin 130 Pfg. Stunder lohn. Die Einführung und Ausgestaltung der Akkordarbeit wir durch diesen Teilvertrag nicht beeinflußt. Wenn der Hauptvertra nicht vorher abgeschlossen wird, endet der Teilvertrag am 31. Mär 1920. Wird der Teilvertrag nicht von einer der beiden Parteie einen Monat vorher, also erstmals am 29. Februar 1920 gekündig so gilt er jeweils einen Monat weiter. Es handelt sich also nu um eine provisorische Regelung der Lohnzahlung, der in Kürze ein neue, auf hoffentlich längere Zeit zugeschnittene Festsetzung de Tarifs folgen wird. Der Unglückliche, der die Eisenbahn benutze muß, hat bei derartigen Vereinbarungen nichts mitzureden. Er da nur mit Hilfe seines Kalender den Termin der nächsten 100%ige Fahrpreiserhöhung ausrechnen. H. M.

Der Reichsarbeitsminister gegen Beschränkung der Koalitionfreiheit. Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat dem Reichs arbeitsministerium den Inhalt des Fragebogens, den die Gräflich Schaf gotsch'schen Werke ihren Angestellten vorgelegt hatten (vgl. Soz. Pra vom 18. Dezember 1919), übermittelt und ist um eine Stellungnahme de Ministeriums zu dieser Angelegenheit eingekommen, die zur Beruhigung d durch den Fragebogen sehr erregten Angestellten und Arbeiterschaft Obe schlesiens beitragen könnte. Der Reichsarbeitsminister hat erwidert:

„Ich habe den Preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerb gebeten, die zuständigen Landesbehörden anzuweisen, jedem Versuch entgegen zutreten, durch den die Koalitionsfreiheit in der in dem dortigen Schreibe dargelegten Weise beschränkt werden sollte. Ferner habe ich die Verwaltun der Gräflich Schaffgotsch'schen Werke um Aufklärung der Angelegenheit g beten und sie darauf hingewiesen, daß ich jede Beeinträchtigung der Koalitions freiheit aufs schärfste mißbilligen müsse."

So deutlich auch die Stellung der Regierung in der vorliegenden un etwa neu entstehenden Situationen ähnlicher Art durch die entschiedene An wort des Reichsarbeitsministers gekennzeichnet ist, so erscheint doch die Ein führung eines strafrechtlichen Schutzes der Koalitionsfreiheit unerläßlich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Tagungen christlicher Gewerkschaften,

die während der letzten Monate stattfanden, legten ein beredtes Zeug nis ab für die in der christlichen Arbeiterschaft vorhandenen sittlichen un nationalen Werte. Wiederholt wurde die Notwendigkeit parteipolitische Neutralität hervorgehoben, besonders in Hinblick auf den hier und dort auf getretenen Terror von freigewerkschaftlicher Seite, dem der christliche Sozio lismus mit seinen Idealen, stärksten Verantwortungsgefühlen und der Ge meinschaftsarbeit „der einen für alle und alle für einen" entgegentrete müsse. Eine wichtige Rolle spielten die Fragen der Tarifverträge, der Be triebsräte und der Sozialisierung; auch über die Verschmelzungsfrage wurd vielfach eingehend verhandelt. Alle Verbände berichten von einer starken Zu nahme der Mitgliederzahl nach Kriegsende, die nun die Friedensziffer be deutend übersteigt.

Die 11. Generalversammlung des Gutenbergbundes erklärte sich im Prinzip mit dem Gedanken des Industrieverbandes einverstanden, hielt jedoch eine Beschlußfassung für verfrüht, solange die Frage unter den Mit gliedern noch nicht genügend geklärt sei. Mit der Eingliederung des Guten bergbundes in die gleichberechtigten Organisationen der deutschen Buchdrucker gemeinschaft ist eine jahrzehntelange Forderung erfüllt worden. Obgleich von einer Beitragserhöhung Abstand genommen wurde, nahm die Versamm lung eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungssätze vor.

Eine Reichskonferenz der Holzarbeiter wurde vom Zentral vorstand einberufen, nachdem die zentralen Verhandlungen über die Schaffung eines Reichstarifs für das Schreinergewerbe abgebrochen worden waren. Sie billigte die vom Zentralvorstand eingeleiteten örtlichen und bezirklichen Verhandlungen in der Tariffrage, befürwortete eine Regelung des Arbeiterurlaubs und der Lehrlingsfrage, sowie die Forderung des freien Samstag-Nachmittags und der Erweiterung der Befugnisse der Arbeiterausschüsse. Dem Vorschlage des Zentralvorstandes, eine wesentliche Erhöhung der Streikunterstützung vorzunehmen, wurde zugestimmt.

Auch auf der Generalversammlung des Graphischen Industrieverbandes spielte die Frage der reichstariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen eine große Rolle. Des weiteren sprach sie sich für eine engere

Verbindung der gesamten christlich organisierten Arbeiterschaft des Papierfachs aus. Zunächst soll mit dem Gutenbergbund, sowie mit den Bruderverbänden in Österreich, Holland und der Schweiz ein entsprechendes Abkommen getroffen werden.

Im Gegensatz hierzu wurde bei der Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands die Selbständigkeit desselben gefordert und eine Entschließung gegen die Verschmelzung der Verbände angenommen, da sie „in der immer stärkeren Entwicklung der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung nach links eine Schädigung der Arbeiterinteressen erblicke". Sie forderte eine sofortige durchgreifende Reformierung des Knappschaftswesens, Schaffung eines Reichsknappschaftsvereins, Demokratisierung der Bergämter durch Schaffung von Beiräten und Fortbildungsschulgelegenheit für alle jungen Bergarbeiter. Ferner wird an der Forderung nach dem Urlaub festgehalten; bei Nichtgewährung desselben ist eine geldliche Entschädigung zu leisten. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig der Abgeordnete Imbusch gewählt, dessen warmherzige, von starkem Pflichtbewußtsein und Nationalgefühl getragene Ansprache ein Beispiel ist, für die in der christlichen Arbeiterbewegung tätigen sittlichen Kräfte.

Auch die Generalversammlung des Christlichen Textilarbeiterverbandes wurde von dem Gedanken getragen, daß nur restlose Pflichterfüllung aller uns wieder in die Höhe bringen kann. Hinsichtlich der Sozialisierung nahm der Verbandstag den Standpunkt ein, daß die in Produktion wie auch in Rohstoffbezug und Absatz sehr verschiedenartige Textilindustrie für eine Sozialisierung, wie sie von radikalster Seite vertreten wird, nicht in Frage kommen kann. Dagegen seien die Arbeitsgemeinschaften auszugestalten und der Arbeiterschaft in den Betriebsräten ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Das Rätesystem soll das Interesse an der Produktion zu einem Gemeinschaftsinteresse machen. Von den Regierungen des Reiches und der Gliedstaaten verlangt die Generalversammlung sofortigen Ausbau und Unterstützung von Forschungsanstalten für die Textilindustrie, in welche Angehörige des Zentralverbandes als Vertreter der organisierten Arbeiterschaft zu berufen sind. Schließlich wurde der Zentralvorstand beauftragt, beim Gesamtverband die Errichtung einer Gewerkschaftsschule zu beantragen zum Zwecke der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses des Beamten- und Führerstabes. Zum Zentralvorsitzenden wurde Bernhard Otte, der bisherige stellvertretende Vorsitzende, gewählt.

Der Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, der aus dem früheren Verbande christlicher Staats-, Gemeinde-, Hilfs- und Transportarbeiter hervorgegangen ist, trat am 1. Januar 1913 ins Leben und hielt im Herbst vorigen Jahres seinen ersten Verbandstag ab, nachdem für die dem alten Verbande angehörigen Arbeitergruppen der Land- und Forstarbeiter, der Militärarbeiter, der Gemeindearbeiter und Straßenbahner die Gründung eigener, selbständiger Organisationen notwendig geworden war. Der Verband ist gegenwärtig an 50 Tarifverträgen mit Gemeinden- und Straßenbahnbetrieben beteiligt, die für 30 Orte Geltung haben. Auch mit dem Deutschen Städtetage sind Richtlinien zum Abschluß von Tarifverträgen mit den Stadtgemeinden vereinbart worden. Obgleich in den meisten Städten bereits Tarifverträge bestehen, z. T. Einzel-, z. T. Bezirkstarifverträge, sei doch an dem Gedanken des Reichstarifs festzuhalten. In den Staatsbetrieben seien erst bei der Post- und der Eisenbahnverwaltung Tarifverträge abgeschlossen, während man bei den anderen vielfach auf Schwierigkeiten stoße.

Die Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Keram- und Steinarbeiter beschloß eine tiefgreifende Änderung ihrer Organisation. Sämtliche in den christlichen Gewerkschaften organisierten Steinarbeiter werden nunmehr zu einem „Berufsverband deutscher Steinarbeiter", die Arbeiter der keramischen Berufe zu einem „Berufsverband deutscher Keramarbeiter" und die Glasarbeiter zu einem „Berufsverband deutscher Glasarbeiter" zusammengeschlossen. Der „Gewerkverein deutscher Ziegler" wird zur einzigen Ziegelorganisation der christlichen Gewerkschaften ausgestaltet. Diese 4 Verbände haben mit dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter eine enge Interessengemeinschaft geschlossen, nehmen ihren Sitz in Berlin und werden ihre Fachblätter bedeutend vergrößert erscheinen lassen.

Der Verbandstag des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands erklärte seine Einwilligung zu der Vereinigung mit dem Keram- und Steinarbeiterverbande. Des weiteren beschäftigte er sich mit der Frage der Betriebsräte, die ohne die Rückendeckung der Gewerkschaften unmöglich seien. Im Betriebsrätegesetz müssen Sicherheiten geschaffen werden, daß die persönliche Überzeugung des einzelnen Arbeiters und das Koalitionsrecht gegen etwaige Willkür der Betriebsräte geschützt seien. Bei einer solchen Gestaltung könne es die Grundlage für einen dauernden Wirtschaftsfrieden abgeben. Der Sitz des Verbandes wurde von Aschaffenburg nach Berlin verlegt. Endlich wurde ein Antrag angenommen, der den Hauptvorstand berechtigt, der internationalen Vereinigung beizutreten, das Statut derselben anzuerkennen und den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Vertreter sollten die Verbindung mit den christlichen Gewerkschaften in den Ländern der Entente herstellen, die deutschen christlichen Gewerkschaftler mit jenen in Österreich und den neutralen Ländern bewerkstelligen. Zum ersten Vorsitzenden wurde Premmel, M. d. N., gewählt.

Auch auf der Hauptversammlung des Verbandes der Privateisenbahner wurde ein Zusammenschluß vollzogen: der Verband hat sich mit der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner endgültig vereinigt. Bei den Verhandlungen über die Übernahme der Bahnen durch das Reich ist eine weitgehende Mitwirkung sichergestellt. In der dem Verbandstage folgenden Generalversammlung der Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahner wurde ein Vorschlag der Verwaltungen, wonach die Mitglieder gegen materielle Vorteile ihre Vorrechte in der Verwaltung der Kasse preisgeben sollten, durch das geschlossene Vorgehen der Mitgliedervertreter abgelehnt. Infolgedessen ließen die Verwaltungen alle Vorschläge zur Verbesserung der Kassenleistungen, die sie selbst als berechtigt anerkannt hatten, scheitern, ein in jetziger Zeit, wo alles nach vermehrter Mitbestimmung der Angestellten ruft, besonders unverständliches Verhalten.

Auf der Generalversammlung des Deutschen Verbandes der Krankenpfleger und -pflegerinnen legte der Vorsitzende, Stadtverordneter Streiter, die dringendsten Reformfragen der Krankenpflege (Neuregelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, Verkürzung der Arbeitszeit, Einbeziehung in die Unfallversicherung, Schutz der Berufstracht usw.) dar. Die Versammlung sprach sich für die vom Arbeitsministerium in einem Gesetzentwurf vorgeschlagene 48stündige Wochenarbeitszeit aus und forderte gesetzliche Vorschriften für die obligatorische Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals. Beim Abschluß von Tarifverträgen soll mehr den Eigenarten des Berufes Rechnung getragen werden. U.

Das Streben nach einer Einheitsorganisation der gastwirtschaftlichen Angestellten äußert sich in einigen Verbandsbeschlüssen. Der Verbandstag des Verbandes der Köche, der bisher den christlichen Gewerkschaften nahe stand, hat eine Neukonstituierung des Verbandes auf freigewerkschaftlicher Grundlage beschlossen. Der Genfer Verband der Hotelangestellten hat sich mit Wirkung ab 1. Januar 1920 mit dem Deutschen Kellnerbund verschmolzen und seinen Beitritt zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde vollzogen, dem der Verband der Gastwirtsgehilfen bereits angehört. Zusammen haben diese Verbände einen Propagandaausschuß ins Leben gerufen, der durch Einberufung gemeinsamer Versammlungen, Verbreitung von Flugblättern und Aufklärung über die „Einheitsorganisation" für diese wirken soll. Daß wir gleichwohl das Entstehen eines Einheitsverbandes, der alle organisierten Gastwirtsgehilfen umfaßt, für unwahrscheinlich erachten, haben wir im Hinblick auf die Gliederung der gesamten übrigen Arbeiterbewegung schon wiederholt ausgesprochen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Arbeitskämpfe im Deutschen Reich und in Deutschösterreich. Von den Arbeitskämpfen der letzten Wochen kann nur kurz berichtet werden. Der Raummangel der „Soz. Prax." gebietet überhaupt, in der jetzigen Zeit sozialpolitischer Produktivität die Streikberichterstattung möglichst einzuschränken. Nur um der Kontinuität unserer Streikchronik willen erwähnen wir auch fernerhin in größeren Abständen die wichtigsten Arbeitskämpfe, soweit ihrer nicht bereits bei der Tarifvertragsberichterstattung gedacht wird. Ein wirklich wichtiger Streik war Anfang Februar der Quedlinburger Gärtnerstreik, an dem rund 1000 Personen beteiligt waren. Neben Lohnfragen stand die alte Rechtsfrage „gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb?" zur Entscheidung. Sie wurde von einer Regierungskommission dahin beantwortet, daß die Quedlinburger Betriebe Mischbetriebe seien, bei denen teils der landwirtschaftliche Charakter, teils der gewerbliche überwiege (Rüben- und Gemüsesamenzucht einerseits, Blumensamenzucht andererseits). Demzufolge unterstanden die Arbeiter teils der Vorläufigen Landarbeitsordnung, teils der Gewerbeordnung und ihren ergänzenden Gesetzen, und ein Tarifvertrag mußte auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Dies tut denn auch der Vertrag, der nach schwierigen Verhandlungen unter Vorsitz von Dr. Tiburtius zustandegekommen ist. Ihm ging indessen ein großer Streik voraus, in dem sich erstmals die Solidarität der Landarbeiter mit den Gärtnern bewährte. — Im Lugau-Oelsnitzer Bergbaugebiet streikten infolge kommunistischer Verhetzung große Teile der Arbeiterschaft, nachdem ihre maßlosen Forderungen abgelehnt waren. Es wurde beispielsloser Terror verübt, so daß die Regierung mit militärischen Machtmitteln eingreifen mußte. Der Streik verlief erfolglos. — Ein Metallarbeiterstreik in Solingen führte zu einem Aussperrungsbeschluß und zum Generalstreik. Dieser brach aber nach wenigen Tagen zusammen. In der Stahlwarenindustrie wird weiter gestreikt. — In Rheinland-Westfalen fanden wilde Buchdruckerstreiks statt. — Im Kreise Rendsburg endete ein Landarbeiterstreik mit Gewährung erheblicher außertariflicher Teuerungszulagen. — In der Wiener Ankerbrotfabrik ist es zum Streik von 1800 Arbeitern gekommen, weil diese die Zusammenarbeit mit einem Unorganisierten, der die Gewerkschaften beschimpfte, ablehnten. Dadurch wurde für 700 000 Menschen die Brotversorgung gefährdet. Die Regierung griff auf Grund einer alten Kaiserlichen Verordnung (vom 24. März 1917) ein, verlangte die Beurlaubung des Unorganisierten sowie eine Entscheidung des Einigungsamts und drohte widrigenfalls Verstaatlichung des Betriebes an.

Die Streikbewegung im Auslande kommt nicht zur Ruhe, trotzdem einige größere Ausstände beigelegt worden sind. Bei dem in Italien ausgebrochenen Poststreik scheinen, ebenso wie beim Eisenbahnerstreik, die Gründe mehr politischer als wirtschaftlicher Natur zu sein. Verschiedene Blätter schreiben offen (und diese Ansicht vertritt auch die Parteileitung der Sozialdemokratie Italiens), daß die großen Streiks im Zusammenhang ständen mit den Umtrieben Malatestas, des bekannten Anarchistenführers, der vor kurzem aus dem Exil in England zurückgekehrt ist. Der Eisenbahnerstreik ist beigelegt worden, nachdem die Eisenbahner die vor Eintritt in den Streik aufgestellten Forderungen aufgegeben haben. Er verlief also ohne nennenswertes Ergebnis, denn der Achtstundentag sowie 100 Millionen für Teuerungszulagen hatte die Regierung bereits vorher bewilligt, dagegen lehnte sie die Lohnzahlung für die Streiktage ab und gestand nur als Ausgleich einen Beitrag in die Fürsorgeeinrichtungen der Eisenbahner zu. Auch der Poststreik ist infolge eines Beschlusses der Organisationen nach achttägiger Dauer beigelegt worden. Er endete mit einem Kompromiß, in dem die Regierung sich verpflichtet, in Verhandlungen über die Forderungen der Angestellten einzutreten. Maßregelungen finden nicht statt, die Streiktage werden bezahlt. Dagegen ist der Ausstand in der chemischen Industrie, der 170 000 Arbeiter umfaßt, noch nicht beendet. — Auch in Spanien wurde allgemein die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem die Aussperrung wegen

Ermüdung der Arbeiterschaft, der es zudem an geeigneten Führern fehlte, aufgehoben worden war. — Die französische Regierung ist dem Eisenbahnerstreik zuvorgekommen durch Gewährung einer jährlichen Vergütung von 750 Fr., die solange weiter gezahlt werden soll, bis die Preise für die Lebensmittel gesunken sind. Zugleich ist die Pension für Arbeiter mit 30jähriger Dienstzeit auf 1500 Franken heraufgesetzt worden. Hingegen haben die Bergarbeiter dem Regierungsvorschlag bezüglich der Altersversorgung nicht zugestimmt und für den 16. Februar den Generalstreik ausgerufen. Der Transportarbeiterausstand in Lyon umfaßt gegen 15000 Arbeiter. — Auch unter der belgischen Arbeiterschaft macht sich neue Beunruhigung geltend. Der Bergarbeiterausstand ist allerdings beendet, und auch die Lage im Ausstand der Staatsangestellten hat sich wesentlich gebessert. Aber unter den Metallarbeitern scheinen Streikabsichten zu bestehen, und die Eisenbahn- und die Postarbeiter verhandeln mit der Regierung wegen Lohnforderungen. — In Holland umfaßt der soeben wegen Lohnschwierigkeiten ausgebrochene Transportarbeiterstreik alle im Hafenbetrieb beschäftigten Arbeiter Amsterdams und Rotterdams. Kommunistische Führer versuchen, ihm einen politischen Charakter zu verleihen. — In Dänemark ist der Streik der Fernsprechangestellten beigelegt worden. — In Norwegen bereiten sich neue Lohnkämpfe vor, da die Bauarbeiter, Eisen- und Metallarbeiter, Seeleute und Typographen ihre Lohntarife gekündigt haben. Mit weiteren Kündigungen ist zu rechnen, zumal die andauernd steigenden Preise des täglichen Lebensbedarfs die Lohnerhöhung unwirksam gemacht haben. — In Schweden sind infolge von Zwistigkeiten bei Auslegung des Gesetzes über den Achtstundentag 24000 Metallarbeiter in den Streik getreten, worauf die Arbeitgeber mit der Aussperrung geantwortet haben. Dieser Kampf stellt die bisher größte Kraftprobe in der schwedischen Industrie dar. Der Streik ist für die Arbeitgeber günstig, da großer Auftragsmangel besteht. — In England stellen sich der Verstaatlichung der Kohlengruben Widerstände entgegen: der Antrag wurde im Unterhaus mit 327 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Dagegen hat zwischen Regierung und Eisenbahnern eine Einigung stattgefunden auf Grund des Regierungsvorschlags, der einen Mindestlohn von 40 Schilling wöchentlich vorsieht, während der Zuschlag auf 5 Schilling erhöht wird. Diese erhöhte Staffelung soll bis Ende September unverändert bleiben und sodann je nach dem Steigen und Fallen der Lebensmittelpreise erhöht oder ermäßigt werden. Auch der Streik der Metallgießer, der mehrere Monate dauerte, ist beigelegt worden. — In Amerika bereitet sich, nachdem der Stahlarbeiterausstand für beendigt erklärt worden ist, ein neuer Ausstand der Eisenbahner vor, für den sich 2 Millonen Eisenbahner erklärt haben, nachdem eine Konferenz zwischen den Führern dreier Eisenbahngewerkschaften und Wilson ergebnislos verlaufen ist. — Auch die Eisenbahner Mazedoniens sind wegen Lohnforderungen ausständig, aus gleichen Gründen die Landarbeiter auf den ehemalig kaiserlichen Gütern in der Tschechoslowakei. Die Bergarbeiter haben sich mit ihnen solidarisch erklärt und drohen bei Nichterfüllung der Forderungen mit dem Streik. Auch verlangen sie Zurückziehung des zur Hilfe herangezogenen Militärs. — Selbst in Japan, das bisher keine Streiks kannte und wo sie gesetzlich verboten sind, greift die Streikbewegung um sich, nachdem bereits Ende vorigen Jahres verschiedene Ausstände mit gutem Erfolge durchgeführt worden sind. Mitte September vorigen Jahres begann der erste und größte Ba-canny (ein unübersetzbares Wort, was soviel bedeutet wie langsames Arbeiten, aber nicht soweit geht wie passive Resistenz) auf der Kawasaki-Schiffsbauwerft in Kobe, der 15000 Männer umfaßte und sehr gut von der Yuaikai, der größten Gewerkschaft in Japan, die 1912 gegründet wurde, organisiert war. Nach achttägiger Dauer desselben hatten die Arbeiter nicht nur höhere Löhne, sondern auch den Achtstundentag durchgesetzt. Nach diesem Erfolge griff der Ba-canny auch auf andere Großbetriebe über. Der Achtstundentag ist bereits von einer Anzahl Unternehmer bewilligt worden mit Ausnahme derer in der Textilindustrie, wo er jedoch auch eingeführt werden dürfte, sobald die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz in Kraft treten.

Über das „Riesenstreikjahr 1919" in England bringt die „Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung" interessante Angaben. Danach gingen durch Arbeitsniederlegungen von Neujahr bis Ende November insgesamt 32769000 Arbeitstage verloren, gegen nur 5030000 Tage im Jahre 1918; rechnet man noch die infolge der Streiks unfreiwillig Feiernden hinzu, so dürfte die Zahl mindestens 40 Mill. Tage betragen. Die von den Arbeitskämpfen am meisten getroffenen Gewerbe waren:

die Textilindustrie mit	8163000	Tagen
der Maschinen- und Schiffsbau mit	8134000	„
der Bergbau mit	7406000	„
das Transportgewerbe mit . . .	3868000	„

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz, das nunmehr in Kraft getreten ist — die Zustimmung des Reichsrats ist am 4. Februar erfolgt —, ist am 9. Februar im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie regelt die Wahl des Betriebsrats und der Arbeiter- und Angestelltenräte, ferner die Wahl des Gesamtbetriebs, des Betriebsausschusses und des Betriebsobmanns. In den Betriebsrat wählen die Arbeiter und die Angestellten ihre Vertreter gesondert. Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt wie die der Betriebsratsmitglieder. Die Leitung und Vorbereitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes. Er stellt die Wählerliste auf, getrennt nach den Gruppe der Arbeiter und Angestellten, und erläßt das Wahlausschreibe Er entscheidet über Einsprüche gegen die Wählerliste, prüft und b zeichnet die eingereichten Vorschlagslisten und veranlaßt die e forderlichen Bekanntmachungen. Jede Vorschlagsliste soll wenigste doppelt so viel wählbare Bewerber nennen, als von der in Betrac kommenden Arbeitnehmergruppe Betriebsratsmitglieder und E gänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschieden Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und wei lichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. D Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel, die die Ordnungsnumm der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten müssen, aber nicht unte schrieben oder mit einem Kennzeichen versehen werden dürfen. S werden in einem offenen oder geschlossenen Wahlumschlage a Wahltage abgegeben, worauf die Stimmabgabe in der Wählerlis vermerkt wird. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstar spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgal festgestellt. Die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimme werden zusammengezählt unter Prüfung der Gültigkeit der Stimm zettel, dann geschieht die Verteilung der Mitgliederstellen auf d Vorschlagslisten nach Ermittlung von Höchstzahlen. Das hierb anzuwendende Verfahren ist kompliziert und setzt eingehende B lehrung der Beteiligten voraus, die in einem Anhang zur Wah ordnung gegeben wird. Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vo Wahlvorstand in einer Niederschrift zusammengefaßt, der die G wählten schriftlich benachrichtigt und ihre Namen durch zweiwöchige Aushang bekanntgibt. Die Gültigkeit der Wahl kann während d Dauer des Aushanges angefochten werden. Die Kosten der fü die Wahl erforderlichen Gegenstände (Stimmzettel, Wahlumschläg Zettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer. Nach ähnliche Grundsätzen vollzieht sich die Wahl des Betriebsrats im Falle de § 19 des Betriebsrätegesetzes (gemeinsame Wahl aller Arbeitnehmer ferner die Wahl des Gesamtbetriebsrats (§ 54 Betr.G.), de Betriebsausschusses (§ 27 Betr.G.), die vom ältesten Betriebsrat mitglied und die Wahl des Betriebsobmanns (§ 58 Betr.G.), di vom ältesten Arbeitnehmer geleitet wird.

Die Christlichen Gewerkschaften und das Betriebsrätegesetz. Das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" nimmt in einer bemerkenswerten Aufsatz zum Betriebsrätegesetz Stellung. Es stel in den Betriebsräten „die logische Fortentwicklung der Arbeiter ausschüsse, deren gesetzliche Festlegung das Werk christlich-sozial denkender Männer ist", und hält die Betriebsräte auch als unterste Unterbau der Zentralarbeitsgemeinschaften für notwendig, da die den Gedanken der Gemeinschaftsarbeit nicht im notwendigen Aus maße zu pflegen vermöchten. Wir sind bekanntlich etwas abwe chender Meinung und halten die Betriebsräte für ein Experimen das, soweit es über das sozialpolitische Gebiet hinausgreift, verfrüt ist: für die Arbeitsgemeinschaften bestehen die geistigen Voraus setzungen, für die Betriebsräte nicht oder wenigstens noch nic völlig. Überdies läßt das Gesetz, auch in der Form, die der En wurf schließlich erhalten hat, die klare Herausarbeitung des Gedanken der Gemeinschaftsarbeit in mancher Beziehung vermissen. Wir stimme indessen dem „Zentralblatt" durchaus bei, wenn es vor überstürzte Prophezeiungen warnt und sich mit dem neuen Gesetz vorerst abfinde

„Wird das Betriebsrätegesetz die gestellten Hoffnungen zu erfüllen ver mögen? In den Kreisen der christlichen Gewerkschaften ist die Antwort au diese Frage, trotz des grundsätzlichen Einverstandenseins mit den Ideen de Gesetzes durchaus nicht einheitlich. So befürchten diejenigen, die in de Revolutionszeit es mit Räten aller Art zu tun hatten, das erneute Au kommen solcher mit all ihren üblen Begleiterscheinungen, Unordnung Korruption, Terrorisierung Andersdenkender usf. Eine andere Grupp ist zwar weniger pessimistisch, glaubt aber, daß bei Lage der Dinge das Gese ein Messer ohne Klinge sein wird. Den Erfolgen, die die Revolution bracht trauen sie keinen dauernden Bestand zu. Das Gros der Novembersozialiste und Novembergewerkschaftler halten sie nicht für so gefestigte Charakter daß auf sie gebaut werden kann. Den Abmarsch dieser in das gelbe Lag glaubten sie in dem Augenblick zu sehen, wo das Wirtschaftsleben in ei Krise hinein gerät. So, wie die ärgsten Radikalen, denen die Gewerkschafte nicht weit genug gehen, heute für die Vereinigung der Arbeiter auf de Grundlage der Betriebsorganisation schwärmen, so glauben sie die Möglichke zu sehen, daß die gleichen Elemente unter veränderten wirtschaftlichen un politischen Verhältnissen, die Räteorganisation zu gelben Werkorganisatione umgestalten. — U. E. ist es verkehrt, jetzt zu prophezeien. Zunächst gilt zu handeln. In seinen Grundsätzen entspricht das Gesetz der christliche Auffassung vom Wirtschaftsleben. Es stellt gegen den bisherigen Zustan einen erheblichen Fortschritt dar. Sehr viel vermag es, richtig an gewandt, dazu beizutragen, die soziale Stellung der Arbeiter zu heben. De jenige Arbeiter würde sich also an seinen Klassengenossen vergehen, der e solches Hilfsmittel unbenutzt ließe, der nicht alles aufbietet, um die praktisch Anwendung des Gesetzes für die Arbeiterschaft so vollkommen wie nur mö lich zu gestalten. Mag man eine Abneigung gegen die „Räte" haben, —

Name darf nicht zur Verkennung der Sache führen; mag man nicht mit den „Errungenschaften" der Revolution sympathisieren — hier stehen wir vor zutem Alten, das lange unbeachtet blieb, bis die Umwälzung es wieder hervorhob, das in der neuen Zeit uns gute Dienste leisten kann. Darum sollten wir christlichen Gewerkschaftler herzhaft zugreifen und der Gesetzesform den Geist geben, den sie braucht. Dann wird das Gesetz auch seinen Zweck erfüllen, wird es mit zum Wiederaufbau Deutschlands beitragen."

Es ist zwar stets bedenklich, zuerst Formen zu schaffen und dann erst auf ihre geistige Durchdringung hinzuarbeiten. Nach Lage der Dinge verbleibt aber kein anderer Weg. Aus der Haltung der Christlichen Gewerkschaften spricht Wirklichkeitssinn und Zuversicht in die eigene Kraft.

Rechtsfragen.

Doppelwähler — Wahlrechtsvorschläge zum Arbeitsgericht.

Von Dr. jur. Lutz Richter, Leipzig.

Bei den künftigen Arbeitsgerichten (ArbG.) werden die Beisitzer in derselben Weise wie bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Wahl zu bestellen sein. Es werden zwei gesonderte Wahlkörper einzurichten sein, von denen der eine aus Arbeitgebern bestehende, die Arbeitgeber, der andere, der Wahlkörper der Arbeitnehmer, dagegen die Arbeitnehmer zu wählen hat (vgl. § 13 GGG., § 12 KGG.). Dabei fragt sich einmal, wie festzustellen ist, welchem der beiden Wahlkörper der einzelne Wahlberechtigte zuzuteilen ist, und sodann, ob dem einzelnen Wahlberechtigten grundsätzlich nur eine Wahlstimme oder unter Umständen auch ein mehrfaches Wahlrecht zuzugestehen ist. In letzterer Hinsicht bleibt weiter zu erörtern, ob dieses mehrfache Wahlrecht nur in einem und demselben Wahlkörper, also als ein Pluralwahlrecht eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers zuzulassen, oder ob einem Wahlberechtigten auch in jedem der beiden Wahlkörper, also in der doppelten Eigenschaft als Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein entsprechendes doppelseitiges (bilaterales) Wahlrecht zu gewähren ist.

1. Was zunächst die Feststellung betrifft, welchem Wahlkörper ein Wahlberechtigter zuzurechnen ist, so ist in der Regel aus dem Arbeitsverhältnisse selbst ohne weiteres ersichtlich, ob er als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer anzusehen ist und zu wählen hat. Doch wird auch für die ArbG. das Gesetz besondere Vorschriften zu treffen haben, wo es nach der Eigenart des Arbeitsverhältnisses angemessen erscheint, gewisse Arbeitnehmer trotz ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit und Abhängigkeit dem Wahlkörper der Arbeitgeber zuzuweisen. Dies gilt z. B. für gewisse in gehobener und bevorzugter Stellung befindliche Arbeitnehmer, so für die in leitender Vertreterstellung befindlichen gewerblichen Arbeiter, die nach § 16 GGG. den Arbeitgebern zuzuzählen sind, die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften usw. und die Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H., die nach § 14 KGG. trotz ihres etwaigen Anstellungsverhältnisses als Kaufleute behandelt werden. Ob und wieweit das Gesetz diese Fälle zu erweitern Anlaß hat, kann hier auf sich beruhen; nur sei z. B. auf den Filialleiter eines kaufmännischen Unternehmens hingewiesen, der, obwohl rechtlich nur Handlungsgehilfe, dazu ermächtigt sein kann, selbständig und im eigenen Namen das für die Filiale erforderliche Unter- und Hilfspersonal anzustellen. Wer in dieser Weise gesetzlich zum Arbeitgeber erklärt ist, kann selbstverständlich nur eben als Arbeitgeber wahlberechtigt sein, nicht auch zugleich in einer tatsächlichen Eigenschaft als Arbeitnehmer. Demnach wird regelmäßig jedem Wahlberechtigten nur in dem für ihn zuständigen Wahlkörper eine und auch nur eine Wahlstimme zuzugestehen sein, sei es als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer.

2. Aber die Verhältnisse können auch so liegen, daß es gerechtfertigt erscheint, einem und demselben Wahlberechtigten mehrere Wahlstimmen, sei es als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer, einzuräumen, ihm also ein Pluralwahlrecht zu verleihen. So z. B. dann, wenn jemand gleichzeitig ein gewerbliches Unternehmen i. S. der GewO. und ein selbständiges Handelsgewerbe i. S. des HGB. betreibt, vielleicht außerdem noch selbständig ein Landgut bewirtschaftet. Gehören diese mehreren Betriebe zur Ortszuständigkeit verschiedener ArbG., so ist ohne weiteres ersichtlich, daß ihm als Arbeitgeber für jedes dieser örtlich nebeneinander bestehenden ArbG. eine besondere Wahlberechtigung zuzuerkennen ist. Schon nach geltendem Rechte kann er aber auch in dem gleichen Bezirke doppelt wahlberechtigt sein, wenn für diesen ein GG. und ein KG. selbständig nebeneinander errichtet sind und ihm als gewerblichem Unternehmer das Wahlrecht zum GG., als selbständigem Kaufmann das Wahlrecht zum KG. gebührt. Man denke etwa an den Inhaber einer Großbuchbinderei, der davon unabhängig einen Buchverlag betreibt. Ja sogar aus einem Betriebe kann dessen Inhaber seine Wahlberechtigung zum GG. und zum KG. herleiten, wenn er Kaufmann nach dem HGB. ist und neben Handlungsgehilfen gewerbliche Arbeiter beschäftigt, etwa als Inhaber eines Warenhauses Laufburschen und Fensterputzer.

Solche mehrfache in einer und derselben Person zusammentreffende Arbeitgeberrollen dürften künftig nicht anders zu behandeln sein, auch wenn die beiden für denselben Bezirk jetzt getrennt bestehenden Gerichte, GG. und KG., zu einem einzigen ArbG. ausgestaltet werden. Grundsätzlich wenigstens würde das Gesetz, wenn es für die ArbG. das Wahlrecht nur allgemein regelt, wie es jetzt im § 14 GGG. und § 10 KGG. geschehen ist, dem Pluralwahlrecht nicht entgegenstehen. Dies beweist z. B. das österreichische Recht: § 8 GGG. vom 27. Nov. 1896 (österr. RGBl. Nr. 218) verteilt ebenfalls das aktive Wahlrecht nur allgemein auf die beiden Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter, ohne über die Stimmenzahl sich auszulassen; die zur Durchführung der Wahlen erlassene Verordnung vom 23. April 1898 österr. RGBl. Nr. 56) bestimmt im § 4 Abs. IV:

„Wenn zwei oder mehrere, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit desselben GG. unterliegende gewerbliche Unternehmungen, welche den Gegenstand besonderer Gewerbeberechtigungen bilden und in räumlich getrennten Betriebsstätten ausgeübt werden, in der Hand eines Unternehmers, Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters vereinigt sind, steht dem Unternehmer, Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter hinsichtlich jeder dieser Unternehmungen die Ausübung des Wahlrechtes zu und ist demgemäß dessen Name zwei- bzw. mehrmals in die Wählerliste einzutragen."

Ob nun dem mehrfachen Unternehmer auch ein mehrfaches Stimmrecht zuzubilligen ist, ist wesentlich eine Frage des praktischen Bedürfnisses, zu der, wenn nicht im Gesetz, so doch in der Wahlordnung Stellung zu nehmen sein wird. Ein solches Bedürfnis wird dort vorliegen können, wo bei dem ArbG. für die verschiedenartigen Streitigkeiten (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, bergmännische) von vornherein entsprechende Kammern oder Abteilungen gebildet werden. Hier würde das Wahlrecht so zu regeln sein, daß entsprechend diesen Gerichtsabteilungen auch getrennte Wahlabteilungen gebildet werden, so daß z. B. der gewerbliche Unternehmer nur in der Wahlabteilung für die gewerbliche Kammer, der selbständige Kaufmann nur in der Wahlabteilung für die kaufmännische Kammer zu wählen hätte. Nur folgerichtig würde dann sein, einem gewerblichen Unternehmer, der zugleich ein selbständiges Handelsgewerbe betreibt, auch in den beiden entsprechenden Wahlabteilungen Stimmrecht zu gewähren und seinen Namen zweimal in die Wählerlisten einzutragen.

Auch für denselben Arbeitnehmer könnte aus den gleichen Erwägungen und unter den gleichen Voraussetzungen ein mehrfaches Wahlrecht in Frage kommen. Nämlich dort, wo seine Arbeitstätigkeit sich auf zwei voneinander unabhängige und auch rechtlich verschieden zu beurteilende Betriebe mehr oder weniger gleichmäßig verteilt, z. B. wenn ein Schneidergeselle, um sich nach seiner sitzenden Tätigkeit Bewegung zu verschaffen, für die Nachtzeit eine Anstellung als Gemeindenachtwächter übernimmt, oder wenn ein Kanzleigehilfe eines Anwaltes abends in der gewerblichen Musikkapelle eines Kaffeehauses mitwirkt.

Ob jedoch ein solches Pluralwahlrecht auch dort durchzuführen ist, wo das ArbG. nicht in Kammern eingeteilt ist und deshalb für jeden Wahlkörper nur eine einheitliche Wählerliste aufgestellt wird, erscheint zweifelhaft. Es müßte dann einem im obigen Sinne mehrfach Wahlberechtigten durch die Einrichtung der Wahlvorschlagslisten ermöglicht werden, seine mehreren Stimmen einzeln für die entsprechenden fachlichen Kandidaten abzugeben. Wo solche fachliche Verteilung der Stimmen nicht gewährleistet ist, würde die Gewährung von Pluralstimmen gegen den Grundsatz des gleichen Wahlrechtes verstoßen, ohne den Zweck der Wahl zu fördern.

3. Von der Ausgestaltung eines mehrfachen (Plural-)Wahlrechtes eines und desselben Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, das innerhalb desselben Wahlkörpers auszuüben ist, unterscheidet sich die hiermit weiter aufgeworfene, im Gesetz selber nicht behandelte Frage, ob nicht auch ein zweiseitig mehrfaches (bilaterales) Wahlrecht in der Weise anzuerkennen sein wird, daß jemand sowohl als Arbeitgeber als auch als Arbeitnehmer, mithin in beiden Wahlkörpern, als wahlberechtigt auftreten kann. Um dieser hier theoretisch gefaßten Frage gesetzgeberisch näherzutreten, bedarf es eines Überblickes, ob und wieweit eine derartige Doppelstellung eines Wahlberechtigten als Arbeitgeber und Arbeitnehmer praktisch hervortritt und ob sie im sozial-wirtschaftlichen Leben so bedeutsam ist, daß ihr eine entsprechende Einwirkung auf die Wahl der Beisitzer in Gestalt eines zweiseitigen Doppelwahlrechtes zuzuerkennen ist. Fälle, in denen jemand zugleich Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, sind ungemein zahlreich. Hingewiesen sei nur auf alle beruflichen Arbeitnehmer, die für ihren Haushalt einen oder mehrere Dienstboten halten; diesen gegenüber sind sie Hausherr und Arbeitgeber. Auch solche Fälle gehören hierher, wo ein selbständiger Arbeitgeber (Fabrikant, Rechtsanwalt) mit eigenem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen Personal nebenher noch in einem anderen Unternehmen als unselbständiger Angestellter und Arbeitnehmer beschäftigt ist, wie z. B. ein Rechtsanwalt mit eigenem Kanzleipersonal, der eine Anstellung als Verbandssekretär oder Banksyndikus inne hat. Es wäre unbillig, diese Doppelstellung als Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auch bei der Wahl der Beisitzer anzuerkennen; diesen Personen wird daher in ihrer beiderseitigen Stellung auch ein Doppelwahlrecht einzuräumen sein. Wer also jetzt schon als Buchhalter eines Kaufmannes im Wahlkörper der Arbeitnehmer wahlberechtigt ist, dürfte künftig als Haushaltsvorstand, der sich Dienstboten hält, auch im Wahlkörper der Arbeitgeber als Wähler zuzulassen sein. Sache der Wahlordnung wird es sein, dieses zweiseitige Wahlrecht so einzurichten, daß die von dem Wähler als angestelltem Buchhalter abgegebene Wahlstimme den zu wählenden kaufmännischen Angestellten zugute kommt, während die von ihm als Hausherrn abgegebene Stimme den Arbeitgebern zugerechnet wird, die als Beisitzer in den Streitigkeiten der Hausangestellten mitzuwirken haben. Auf diese Weise wird die Ausübung des Wahlrechtes der paritätischen Besetzung des ArbG. angepaßt werden können.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hatte am 31. Dezember 1919 im ganzen 1127 Konsumgenossenschaften zu Mitgliedern gegen 1067 im Vorjahre. Die Zahl der persönlichen Mitglieder der angeschlossenen Vereine, soweit sie Bericht erstattet haben, ist im Jahre 1919 von 2 196 081 auf 2 300 033 gestiegen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist nunmehr als besondere dem Reichsarbeitsministerium nachgeordnete Behörde ins

Leben getreten. Mit der Leitung der Behörde sind Geh. Reg.-Rat Dr. Syrup und mit dessen Vertretung der Regierungsrat v. Valta beauftragt.

Der neuen Behörde sind folgende Arbeitsgebiete zugewiesen: 1. Regelung des Arbeitsnachweiswesens, insbesondere Durchführung des in Vorbereitung befindlichen Arbeitsnachweisgesetzes und des Gesetzes über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. 2. Regelung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, Mitwirkung bei der Regelung der Abwanderung deutscher Arbeitnehmer (unbeschadet der Zuständigkeit des Reichswanderungsamts). 3. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. 4. Arbeitsmarktstatistik und Herausgabe des Arbeitsmarkt-Anzeigers. 5. Verwaltung des Tarifarchivs und Bearbeitung der Tarife. 6. Herausgabe des Reichsarbeitsblattes. 7. Statistik der Erwerbslosenfürsorge. 8. Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge im einzelnen. 9. Arbeitsbeschaffung durch Organe des Arbeitsnachweiswesens. 10. Mitwirkung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln zur Unterbringung und Ausrüstung Arbeitsloser. 11. Arbeitsgenossenschaften.

Wir hoffen, daß von dem neuen Amte, dessen Leitung in besonders bewährten Händen liegt, eine starke Initiative auf dem großen Arbeitsgebiet, das ihm zugewiesen ist, ausgehen wird.

Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 20. Februar 1920, die an Stelle der Verordnung vom 3. September 1919 tritt, trifft eine Reihe von Abänderungen, die durch das Betriebsrätegesetz erforderlich geworden sind. Wird der Anspruch auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses in Verbindung mit einem Einspruch aus § 84 oder 96 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes (weil die Kündigung aus politischen oder gewerkschaftlichen Gründen, ohne Angabe von Gründen, fristlos oder deshalb erfolgte, weil der Arbeiter sich weigerte, eine andere als die bei Einstellung vereinbarte Arbeit zu verrichten oder die Kündigung eine unbillige Härte darstellt) erheben, so hat sich der Schiedsspruch über die Berechtigung der erhobenen Ansprüche sowohl auf Grund dieser Verordnung, als auf Grund des Betriebsrätegesetzes auszusprechen. Geht in diesem Falle die Entscheidung des Schlichtungsausschusses dahin, daß sowohl der Anspruch aus dieser Verordnung als auch der aus dem Betriebsrätegesetze gerechtfertigt ist, so hat die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs die Folge, daß die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes stattzufinden hat. In diesem Falle gilt eine bereits erklärte Ablehnung der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber (§ 87 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes) als nicht erfolgt; eine gezahlte Entschädigung ist von dem Arbeitnehmer zurückzuerstatten oder auf seine vertragliche Vergütung anzurechnen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, sich vor jeder Kündigung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung in Verbindung zu setzen, ist durch das Betriebsrätegesetz hinfällig geworden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses bei Verweigerung der Wiedereinstellung oder unzulässiger Entlassung ist an die Einhaltung einer Ausschlußfrist von drei Wochen geknüpft. Außerdem grenzt die Verordnung die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Gerichte genauer ab.

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1919. Soweit die dem Statistischen Amte vorliegenden Unterlagen ein Urteil gestatten, hat sich die Arbeitsmarktlage im Dezember im ganzen nicht wesentlich verschlechtert. Zwar war die Industrie durch die immer schwieriger sich gestaltende Kohlenversorgung gezwungen, Betriebe einzustellen und Arbeiter zu entlassen; in der Landwirtschaft und im Baugewerbe bedingte die kalte Witterung eine Abnahme der Arbeitsgelegenheit. Doch wirkte das Weihnachtsgeschäft und die allmählich zunehmende Rohstoffzufuhr auf einige Industrien so günstig, daß dadurch im ganzen ein Ausgleich geschaffen wurde.

Nach den Feststellungen der Fachverbände blieb die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder gegen den Vormonat ungefähr die gleiche und sank gegen 1918 um die Hälfte. Im Dezember waren von 4 475 501 Mitgliedern von 35 Fachverbänden 130 193 oder 2,9 % arbeitslos. Im Vormonat wiesen 32 Verbände 131 251 oder 2,9 %, im Dezember des Vorjahres 33 Verbände 87 190 oder 5,1 % arbeitslose Mitglieder auf. Die Arbeitslosigkeit der männlichen Mitglieder stieg im Dezember um 0,1 % auf 2,8 %, die der weiblichen sank um 0,3 % auf 3,5 %. Am stärksten stieg die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe (von 4,7 % im November auf 7,9 % im Dezember). Nicht ganz so auffallend ist die Zunahme bei den Transportarbeitern (2,4 % gegen 1,1 % im Vormonat) und bei den Holzarbeitern (1,5 % gegen 1,4 % im November). Die übrigen Verbände konnten einen Stillstand, manche eine Verminderung der Arbeitslosigkeit verzeichnen. Bei den Fabrikarbeitern sank sie um 0,3 %, bei den Metallarbeitern, die nach dem großen Streik die Arbeit wieder rege aufnahmen, um 1,3 %.

Die Abnahme der Zahl der unterstützten Erwerbslosen nach den Berichten der Demobilmachungskommissare im Dezember um 2300 auf 386 818 ist nicht als völlig den Tatsachen entsprechend anzusehen, da die Berichte der einzelnen Gemeinden häufig ausbleiben und die Angaben der Bezirke nicht rechtzeitig oder unvollständig eingehen. Doch ist anzunehmen, daß die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Dezember sich nicht bemerkenswert erhöht hat.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß der Andrang der männlichen Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt gestiegen ist, und zwar von 173 auf 189 Arbeitsgesuche auf 100 offene Stellen gegen den Vormon. Die Zahl der weiblichen Arbeitsgesuche ging von 129 im November auf 1 im Dezember zurück. Am stärksten stieg die Zahl der Gesuche im Spinnstc gewerbe, und zwar die der männlichen von 329 im Vormonat auf 530 o je 100 offene Stellen, die der weiblichen von 354 auf 412. Im Nahrung- und Genußmittelgewerbe kamen 369 männliche und 218 weibliche Gesuc im Handelsgewerbe 404 männliche Gesuche auf je 100 offene Stellen. D Zahl der weiblichen Gesuche sank gegen den Vormonat von 261 auf 2(In der Landwirtschaft überwog zum erstenmal das Angebot der männlich Arbeitskräfte die Nachfrage (110 Gesuche auf 100 Stellen). Bei den wei lichen Kräften in der Landwirtschaft ging die Zahl von 44 auf 38 zurü

Während nach den Berichten von 5090 Krankenkassen die Zahl d versicherungspflichtigen Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Krank während des Jahres ständig stieg, hat sich im Dezember zum erstenmal d Zahl um 31 610 oder 0,4 % verringert und zwar ging die Zahl der männ lichen Pflichtmitglieder um 0,2 %, die der weiblichen um 0,6 % zurück. D ist ein Rückschluß aus diesen Zahlen auf den Stand der tatsächlichen B schäftigung nur mit Vorbehalt angängig.

Arbeiterschutz.

Um den Achtstundentag sind in jüngster Zeit nicht nur fre gewerkschaftliche Kreise, sondern auch die Hirsch-Dunckerschen G werkvereine sehr besorgt. Den Anlaß dazu gab eine Besprechun zwischen dem preußischen Minister Dr. Südekum und Herrn Geheim rat Louis Hagen in Cöln anläßlich der Reise des Ministers in da rheinische Überschwemmungsgebiet. Auf den Vorschlag des Geheim rats Hagen, die Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern, um d zu einer ausreichenden Bedarfsdeckung der Bevölkerung unumgäng lich notwendige Vermehrung der Gütererzeugung zu ermöglichei hat der Minister gewisse „Modifikationen der Arbeitszeit" als mög lich bezeichnet. Dazu kommt, daß der Reichspostminister Giesbert auf dem Zentrumsparteitag die Einführung des neunstündigen Ar beitstages sogar ausdrücklich gefordert haben soll. Diese Äußerunge leitender Männer der Regierung haben eine heftige Stellungnahm der Arbeiterschaft in der Presse zur Folge gehabt. In der Tat i die Frage des Achtstundentages von so grundlegender Bedeutun daß über die Konsequenzen, die eine etwaige Ausdehnung der Ar beitszeit haben würde, unbedingte Klarheit herrschen muß. — Di Einführung des Achtstundenarbeitstages bedeutet zweifellos eine de wichtigsten Errungenschaften der Revolution, die grundsätzlic wieder zu beseitigen angesichts der internationalen sozialpolitische Entwicklung unzeitgemäß wäre. Jedoch können wir nicht der in „Textil-Arbeiter" geäußerten Ansicht zustimmen, daß „unter keine Umständen in eine Verlängerung der Tages- oder Wochenarbeits zeit" gewilligt werden dürfe. — Alle Produktionstätigkeit wir ihrer Größe und Richtung nach durch den Bedarf der Bevölkerun bestimmt, d. h. sie muß den bestehenden Bedarf zu decken imstand sein. Heute kann dieser Bedarf infolge der harten Friedensbedingungen des Rohstoffmangels usw. bei weitem nicht in allen Bevölkerungs schichten einigermaßen genügend befriedigt werden, und nur ein vermehrte Produktion wird dies ermöglichen können. W daher heute der Bedarf noch immer als schreiende Wirtschaftsno sich offenbart, müssen mehr Güter erzeugt werden, und sei es auch wie es in der Resolution des Deutschen Beamtenbunde heißt, um den Preis von „Überstunden — statt der drohenden Selbst vernichtung". Das trifft besonders zu für die Landwirtschaft, i der trotz allen Erschwerungen unbedingt mehr produziert werden mu als im vergangenen Jahr. Soweit es sich hierbei um Frage des Arbeitsquantums handelt, wird dieses meist nicht durc vermehrte Arbeitsintensität erzielt werden können. Ander wärts aber ist zu beachten, daß Mehrproduktion durchaus nich immer auf dem Wege der Überstunden oder des normale neunstündigen Arbeitstages erreicht zu werden braucht. Im „Re gulator" weist Abg. Erkelenz, der den Achtstundentag „mi Nägeln und Klauen gegen alle Angriffe verteidigt" wissen will darauf hin, daß sich auch innerhalb der achtstündigen Arbeitszei eine Steigerung der Gütererzeugung erreichen läßt. Daß zunächs ein starker Mangel an Produkten eingetreten ist, liegt z. T. an de überstürzten Einführung der Verkürzung der Arbeitszeit un ein volles Fünftel, die keine allmähliche und damit sichere Um stellung betriebstechnisch-organisatorischer, wie auch menschlich-körper licher Art zuließ. Es ist aber zweifellos richtig, daß im Laufe de Zeit die Produktion vielfach gesteigert werden und daß sie gegen über dem zehnstündigen Arbeitstag zunehmen kann, falls in de festgesetzten 8 Stunden wirklich streng diszipliniert, intensi und mit aller Kraft gearbeitet wird. Es fällt dann die mei ziemlich unfruchtbare Arbeit der letzten beiden Stunden fort. I angestrengtester Werte schaffender Arbeit innerhalb der festgesetzte

Arbeitszeit liegt tatkräftige, opferbereite Hilfe in der Not unserer Zeit. Der Arbeiterschaft ist bereits die deutsche Beamtenschaft mit gutem Beispiel vorangegangen durch ein einmütiges Bekenntnis zum Achtstundentag. „8 Stunden lang soll gearbeitet werden, das ist die beste Sicherung des Achtstundentags" sagt Erkelenz; nur dann meinen wir, hat es Sinn, den Achtstundentag „mit Nägeln und Klauen" zu verteidigen. Anderenfalls aber würden auch die wackersten Verteidiger auf die Dauer kapitulieren müssen. S—t.

Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau und die Vermehrung der Kohlenförderung war der Gegenstand eingehender Besprechungen der Reichs- und Staatsregierung mit Vertretern der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten des Bergbaus und der Eisenindustrie. Reichskanzler Bauer führte aus, daß die Zukunft — die Arbeitsfähigkeit des ganzen Volkes davon abhängt, ob es gelingt, die Kohlenförderung um 40—50 Mill. t jährlich zu steigern. Das sei Auffassung der Regierung, der ganzen Volksgemeinschaft. Eine solche Steigerung sei aber nur möglich, wenn länger als 7 Stunden gearbeitet werde. Anschließend legt Stinnes dar, daß die Mehrförderung von 30 Mill. t Kohle eine tägliche Mehrarbeit von 1½ Stunden beanspruche. Jede Tonne mehrerzeugter Kohle mache teuren Schiffsraum frei für die Beförderung von Getreide und anderen Lebensmitteln. Die Frage der Überstunden sei eine Frage besserer Ernährung, die sofort in die Wege geleitet werden müsse. Ferner müßten auch die Transportarbeiter auf den Eisenbahnen, Wasserstraßen, Umschlagplätzen usw. entsprechend länger arbeiten, so daß eine geregelte Abfuhr möglich wäre. Die Überarbeiten sollten nicht mit 25 %, sondern mit 100 % Zuschlag auf die bisherigen Sätze bezahlt werden. In der Brotversorgung seien die Untertagearbeiter mit den Selbstversorgern gleichzustellen.

Die Vertreter der Gewerkschaften Imbusch und Husemann forderten vor allem bessere Ernährung für den Bergmann und erklärten, daß die Durchführung der geforderten Überstunden gegenwärtig eine zu große Belastungsprobe für die Organisation darstelle. Reichskanzler Bauer ließ in seinem Schlußwort keinen Zweifel darüber, daß die Regierung die Frage der Mehrarbeit zu regeln gezwungen sei, wenn es zu keiner Verständigung komme.

Die im Anschluß an diese Besprechung stattfindenden Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft haben zu einem erfreulichen Ergebnis geführt. Die von den Zechenbesitzern vorgeschlagene Verlängerung der Arbeitszeit von 7 auf 8½ Stunden wurde zwar abgelehnt, dagegen sollen wöchentlich zwei halbe Überschichten im Anschluß an die 7-Stundenschicht verfahren werden, so daß an den Tagen der Überschicht insgesamt 10½ Stunden, also in der Woche ein Sechstel mehr gearbeitet wird als bisher. Das würde eine Vermehrung der Produktion um 12 Mill. t im Jahr bedeuten. Eine Ausdehnung der Vereinbarung auf Oberschlesien und die Braunkohlengebiete wird angestrebt. Für die Überarbeit unter Tage wird ein Lohnzuschlag von 100%, für die Überarbeit über Tage 50% gewährt, außerdem sind den Bergleuten erhebliche Sonderzulagen an Brot und Fett bewilligt.

Auch an den Lugau-Ölsnitzer Bergbau hat sich der Arbeitsminister mit dem Hinweis gewendet, daß zur Behebung der Kohlennot die Bergarbeiter täglich eine Überstunde machen sollten. Sie würden hierfür dieselben Löhne unter denselben Arbeitsbedingungen erhalten wie die Bergarbeiter des Ruhrreviers und außerdem pro Kopf und Woche ein Pfund Brot und Speck. Die Organisationen erklärten sich grundsätzlich dazu bereit. Es wird nunmehr in den einzelnen Belegschaften darüber abgestimmt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zum Ausbau der Angestelltenversicherung hat der Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten der Nationalversammlung eine Eingabe unterbreitet. Drei Grundforderungen werden erhoben:

1. Die Anpassung des Umfanges der Versicherung und damit der Beiträge und Leistungen an die veränderten sozialen Verhältnisse; 2. die Beseitigung des doppelten Versicherungszwanges für Angestellte bei ihrer Sonder- und bei der allgemeinen Invalidenversicherung zugunsten der Sonderanstalt und 3. die Ausgestaltung der Anfänge der Selbstverwaltung zu einem wirklichen Selbstbestimmungsrecht unter einer auf die Wahrung der allgemeinen Interessen sich beschränkenden von bürokratischen Machtansprüchen freien Staatsaufsicht.

An einzelnen Verbesserungsvorschlägen erscheinen die Verweisung unständig Beschäftigter von der Pflichtversicherung in die freiwillige Versicherung, Erleichterungen für die Erhaltung der Anwartschaft, desgleichen für die Gewährung einzelner Leistungen und einer Dezentralisation durch ausgiebige Zuziehung von Vertrauensmännern und Rentenausschüssen.

Der versicherungspflichtige Personenkreis soll ebenso wie bei der Arbeiterschaft durch keine Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes mehr beschränkt sein; ausgelassen werden nur gewisse höhere Angestellte mit mehr Arbeitgeber- als Arbeitnehmereigenschaft. Im Hinblick auf die neu einbezogenen Gruppen sollen die Beiträge erhöht und neue Klassen gebildet werden, deren oberste alle Einkommen über 12 000 M. umfaßt, während andererseits die vier untersten Beitragsklassen zu einer einzigen bis zu 1500 M. zusammengefaßt werden. In den niederen Einkommensklassen bis 3000 M. beträgt der Beitrag etwa 10% des Einkommens (unter der Voraussetzung des Wegfalls der Invalidenversicherung), in den höheren Stufen senkt sich das angenommene Grundgehalt, so daß sich etwa 8% des tatsächlichen Einkommens ergeben.

Daß die jetzige Einkommensgrenze durch die Geldentwertung längst überholt ist, bedarf keiner Begründung, auch der darüber hinausgehende völlige Wegfall jeglicher Einkommensgrenze entspricht durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen, mit denen das geschlagene Deutschland zu rechnen hat. Selbst in höheren Einkommensklassen wird man zu der hier bisher üblichen Altersversorgung: Ersparung eines kleinen Kapitals, dessen Zinsen zu einer bescheidenen Lebensführung im Alter ausreichen, nicht gelangen können; die Armut und die ungeheuerliche steuerliche Belastung werden jeder Kapitalbildung unübersteigliche Hemmnisse bereiten. So wird nichts anderes übrig bleiben, als auf eine Renten- statt auf eine Kapitalversorgung zurückzugreifen. In diesem Sinne wird man sich den Forderungen durchaus anschließen können.

Zur Aufhebung der Doppelversicherung führt die Denkschrift aus,

daß sich die Angestellten s. Z. damit abgefunden hätten und die Regelung unter den damaligen Verhältnissen ein annehmbares Kompromiß war. Der Wert der Doppelversicherung sei jedoch im Urteil weiter Kreise der Angestellten mehr und mehr herabgemindert, und die wirtschaftliche Umwälzung habe die Einschätzung des Reichszuschusses vollends untergraben.

Im Hintergrund dieser unter den jetzigen Gehaltsverhältnissen — welcher Angestellte bezieht wohl jetzt noch ein Gehalt von 2000 M.? — praktisch belanglosen Forderung steht der Wunsch, die Angestelltenversicherung noch fester als Sonderversicherung zu gründen und jede Beziehung zu der Invalidenversicherung zu lösen. Scharf wendet sich die Denkschrift gegen Bestrebungen, die Doppelversicherungen zu erhalten oder gar die völlige Eingliederung der Angestellten- in die Invalidenversicherung vorzunehmen.

„Die Grundlagen des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, des Heilverfahrens usw. würden unmöglich von der Angestellten- auf die Invalidenversicherung zu übertragen sein, ebensowenig der Umfang der Versicherung und die zu versichernden Einkommensstufen und zwar nicht einmal in der bisherigen gesetzlichen Ausdehnung, geschweige denn mit den von der ganzen Angestelltenschaft einmütig geforderten Erweiterungen. Berufsunfähigkeit nach der Angestellten- und Erwerbsunfähigkeit nach der Invalidenversicherung sind so verschiedene Begriffe in ihrer Anwendung auf Angestellte, daß auf den erstgenannten Begriff für die Beurteilung seiner Ansprüche kein Angestellter verzichten wird. Erst recht befremden würde es die Angestellten, von der für sie ungünstigeren Invalidenversicherung noch stärker als bisher beitragspflichtig gemacht zu werden." (Gedacht ist an eine Erhöhung der Einkommensgrenze der Invalidenversicherung von 2000 auf 3000 M.)

Im Hinblick darauf, daß die Herausnahme des letzten sehr geringfügigen Restes der Angestellten aus der Invalidenversicherung z. Z. einen lediglich grundsätzlichen Charakter trägt, die endgültige Entscheidung der Frage aber nur im Zusammenhang mit der Neuregelung der gesammten Sozialversicherung getroffen werden kann, scheint uns ein Vorwegnehmen dieser grundlegenden Einzelfrage verfrüht, um so mehr, als gerade die wirtschaftliche Schwächung aller Versicherungsträger durch den Krieg und seine Folgen zu äußerster Sparsamkeit in organisatorischer Beziehung mahnt und auf einen engeren Zusammenschluß beider Versicherungsträger hindrängt, bei dem sehr wohl den Vorrechten der Angestellten Rechnung getragen werden könnte. — Mit besonderem Nachdruck wird das Verlangen nach weitergehender Selbstverwaltung erhoben.

Die erstrebte Selbstverwaltung bewegt sich um zwei Brennpunkte: die Rückkehr zum Vorentwurf vom Frühjahr 1911, worin der jetzt kaum mehr als einen Sachverständigenbeirat darstellende Verwaltungsrat gemäß den damaligen Forderungen der Angestelltenverbände als Überwachungsorgan der Geschäftsführung anerkannt war, sodann die Bestellung dieses Organs zum Wahlkörper für die höheren Beamten. Außerdem fordert die Denkschrift für den Verwaltungsrat stärkeren Einfluß auf die Vermehrung der Rentenausschüsse und die Festsetzung ihrer Sitze und Bezirke. Mit den Vertrauensmännern Hand in Hand sollen die Rentenausschüsse Träger für eine fruchtbare Dezentralisation sein. Die Vertrauensmänner, die sich glänzend bewährt haben, sollen in Ortsausschüssen zusammengeschlossen und durch Geschäftsstellen an größeren Plätzen noch für weitere Aufgaben nutzbar gemacht werden.

Nach der Denkschrift gilt es, „eine ängstliche, lediglich verwaltende, wenig schöpferische Geschäftsführung, die so von der Reichsregierung schwerlich selbst gewollt ist, und auch von keiner früheren Regierung trotz aller bürokratischen Auffassungen gewollt sein dürfte, frei zu machen zu entschlußfreudigem Schaffen."

K. G.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 ℳ Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Leiterin eines Heimes für Gefährdete.

Gesucht wird eine **sozial und pflegerisch ausgebildete Frau,** mit möglichster Erfahrung auf dem Gebiete der Fürsorge für Gefährdete zur Leitung einer Uebergangsstation in Frankfurt a. M. Gehalt nach den Bestimmungen betr. die Besoldung des weiblichen Personals in der städtischen Verwaltung.

Bewerbungsschreiben sind an das **Städtische Wohlfahrtsamt in Frankfurt a. M.** bis 15. März 1920 zu richten.

Für unsere Verwaltung wird **sofort** ein

juristisch gründlich vorgebildeter Hilfsarbeiter

in kündbarer Stellung gesucht. Bewerber, die sich in der **Gemeindeverwaltung** bewährt haben, werden bevorzugt. Monatsvergütung (einschließlich Teuerungszulage) zunächst 500 M. Meldungen mit Zeugnissen sofort erbeten.

Gotha, den 6. Februar 1920.

Der Stadtrat.
i. V. Dr. Krug.

Erfahrener Beamter in ruhegehaltsberechtigte Stellung als

Berufsvormund

für Landbezirk **(Sitz Dresden)** zum **1. April** gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bis 5. März.

Wohlfahrtsamt der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.

Amtliche Nachrichten
des deutsch-österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Unter diesem Titel gibt das deutsch-österreichische Staatsamt für soziale Verwaltung eine Halbmonatsschrift heraus, die in einem

Amtlichen Teile

alle das genannte Staatsamt berührenden Gesetze, Vollzugsanweisungen, Erlässe und Kundmachungen im Wortlaute enthalten. Der

Nichtamtliche Teil

orientiert über die wichtigsten sonstigen Vorkommnisse auf den verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik des In- und Auslandes.

Die „Amtlichen Nachrichten" sind im Verlage

Franz Deuticke, Wien I, Helferstorferstraße 4,

zum Preise von K. 18.— pro Jahrgang erhältlich.

Für das dem städtischen Arbeitsamt angegliederte Berufsamt wird **für Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Laufbahnberatung**

ein Berufsberater

zu sofort gesucht. **Praktische Erfahrungen** auf diesem Gebiet erforderlich. Wissenschaftliche Bildung erwünscht. Anfangsgehalt M. 7000, steigend bis M. 9700; dazu an Teuerungszulage M. 1600 für Ledige, M. 2400 für Verheiratete. Bewerbungen sind umgehend an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Berlin-Schöneberg, den 4. Februar 1920.

Der Magistrat. Deputation für das Städtische Arbeitsamt.
Mohs.

Städtisches Arbeitsamt.

Die für den Landkreis Iserlohn (Westfalen) mit 75000 Einwohnern neu gegründete Stelle eines hauptamtlichen

Leiters des Kreiswohlfahrtsamtes

ist möglichst bald zu besetzen.

Es kommen nur solche Bewerber in Betracht, die neben gutem Verständnis für soziale Fragen auch eine genügende Vorbildung und organisatorische Befähigung besitzen. Akademische Vorbildung ist nicht unbedingt erforderlich. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften und Lebenslauf (Ausbildungsgang) werden umgehend erbeten.

Iserlohn, den 26. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. Dr. Loos, Regierungsrat.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2450	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen . .	850	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	375	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,

Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhält ich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

SEMPER BONIS ARTIBVS

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.**

Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend.

(VIII, 154 S. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 6 Mark (+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch! Freese hat bereits ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt.

Inhalt: A. Aus dem Verfassungsleben. Die Einführung. Das Fabrikparlament. Die Wähler. Der Tarifvertrag. Der Achtstundentag. Die Berufung gegen Strafen. — B. Der Erfolg der Selbstverwaltung. Die Unterstützungskasse. Die Witwen- und Altersspensionen. Die zinslosen Darlehen. Die Fabrikssparkasse. Die Weihnachtssparkasse. Die gemeinschaftliche Feuerversicherung. Die Samariter. — C. Die Erziehung zum Mitarbeiter. Die Gewinn beteiligung der Beamten. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Ergebnisse. Die Verbesserungsprämien. Dienstauszeichnungen. — D. Erholung und Vergnügen. Erholungsräume. Der Luisengarten. Der Sommerurlaub. Die Fabrikbücherei. Der gemeinschaftliche Biereinkauf. Die Festlichkeiten. — E. Die konstitutionelle Fabrik. — F. Anhang. Uebersicht über die Entwicklung der Selbstverwaltung von 1876—1919. Auszug aus der Arbeitsordnung von 1911. Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei vom Verlag **„Die Postkutsche" O. W. H. Ilse, Dömitz (Mecklb.)** betr. **„Meyers Handlexikon (in 1 Bd.)".**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 3. März 1920. Nummer 23

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Ein Appell an das Gewissen des Zentrums. Von Prof. Dr. Lujo Brentano, z. Zt. Baden-Baden. I. 505

Allgemeine Sozialpolitik 510
Das Dienstrecht der Privatangestellten in Luxemburg.
Von C. Eichler, Schriftleitung der „Werkmeisterzeitung", Düsseldorf.
Gegen Arbeitskämpfe in gemeinnötigen Betrieben Danzigs.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 511
Eine Ortsgruppe Düsseldorf der Gesellschaft für Soziale Reform.
Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 512
Gewerkschaften und Eisenbahntarife.
Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften.
Ein Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenorganisationen.
Eine „Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte und -arbeiter".
Ein Kartell von Verbänden leitender Angestellten.
Der Reichsverband der deutschen Arbeitnehmervereinigungen Deutschösterreichs.
Die tschechoslawischen Gewerkschaften.
Die englischen Gewerkschaften.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 513
Der Hansabund.
Der Zusammenschluß der bayerischen Arbeitgeberverbände.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 513
Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge.
Der gemeindliche Zentralausschuß für Tarifvertragsangelegenheiten.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 515
Wann ist das Gesetz über Beamtenräte zu erwarten? Von Expedierendem Sekretär Friedrich Wermke, Berlin.
Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten.

Rechtsfragen 517
Ein neues Strafverfahren.
Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel.
„Über das Streiken von Beamten."

Genossenschaftswesen 520
Die Annäherung zweier Konsumvereinsrichtungen.
Zur Schaffung von Hochschullehrstühlen für Genossenschaftswesen.

Arbeiterschutz 520
Die Kriegsberichte der preußischen Bergbehörden.
Die Arbeitszeit der Krankenpfleger.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 523
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
Die Unfallversicherung der Bergarbeiter in Deutschösterreich.

Volksgesundheit 524
Der Gesundheitsschutz der Arbeiter in Nickelwerken und Vernicklungsanstalten.
Ein deutschösterreichischer Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Wohlfahrtspflege 525
Die Zentrale der deutschen Landfrauen.

Literarische Mitteilungen 525

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags.
Ein Appell an das Gewissen des Zentrums.

Von Lujo Brentano.[1])

I.

Seit es in Deutschland liberale Gewerkvereine und sozialdemokratische, christliche und polnische Gewerkschaften gibt, haben sie bis zur Revolution um ihre Anerkennung als die berufene Vertretung der zu ihnen gehörigen Arbeiterschaft zu kämpfen gehabt. Die enorme Mehrzahl der Arbeitgeber, vor allem die in den Riesenbetrieben, haben stets darauf bestanden, nur mit den einzelnen Arbeitern zu verhandeln; diese sind ihnen gegenüber machtlos gewesen. Damit ist schon ausgesprochen, daß das Verlangen der organisierten Arbeiterschaft, die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivverträge mit den Berufsvereinigungen festzusetzen, abgelehnt wurde.

Die Revolution hat, was die Arbeitgeber bis dahin als unmöglich hingestellt hatten, in wenigen Tagen möglich gemacht. Schon am 15. November 1918 wurde es von den großen Arbeitgeberverbänden den Gewerkschaften zugestanden, und wenige Wochen darauf, am 4. Dezember 1918, wurde die Satzung für die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands beschlossen.

Damit war der erste Schritt getan, um die Neuordnung zu schaffen, die seit fünfzig Jahren von denen erstrebt wurde, die im Interesse des Ganzen die Anarchie im Arbeitsverhältnisse beseitigen wollten. Aber doch nur der erste Schritt. Nach einem in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 20. Januar 1919 vom verstorbenen Justizminister Dr. Heinemann erstatteten Referate herrscht heute allerdings kein Streit mehr, daß der Tarifvertrag eine rechtsverbindliche Vereinbarung darstellt, wie jeder andere Vertrag des bürgerlichen Rechts. Demgemäß kann eine Gewerkschaft, die mit einem Unternehmer oder einer Gruppe von Unternehmern einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, auf Erfüllung des Vertrags klagen, und umgekehrt ein Unternehmer oder Unternehmerverband. Eine Gewerkschaft kann also einen tarifgebundenen Unternehmer rechtlich zur Verantwortung ziehen, wenn er Arbeitsverträge abschließt, deren Bedingungen für die Arbeiter ungünstiger sind, als die im Tarifvertrag festgelegten; umgekehrt steht dem Unternehmer ein Klagerecht zu, wenn die tarifgebundenen Arbeiter sich weigern, zu den im Tarifvertrag festgesetzten Bedingungen zu arbeiten. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt durch Androhung und Vollzug von Geld- und Haftstrafen. Auch hat jede der beiden Tarifvertragsparteien einen Anspruch darauf, daß der Vertragsgegner gegen seine tarifuntreuen Mitglieder die Zwangsmittel wirklich anwende, die nach § 152 Abs. 2 der RGO. noch zugelassen sind; so z. B. daß er ihnen jede moralische oder materielle Unterstützung versage, eventuell die sich nicht fügenden aus der Gemeinschaft ausschließe. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann geklagt werden. Der Tariftreue kann ferner auf vollen Schadenersatz klagen, z. B. bei durch Vertragsbruch hervorgerufenen Streiks auf die Erstattung der Ausgaben des Verbands für Unterstützung seiner streikenden Mitglieder. Aber, wenn man mit dieser Rechtslage auch im großen und ganzen auskommen kann, so zeitigt doch, wie Heinemann gesagt hat, das praktische gewerkschaftliche Leben alltäglich noch außerordentliche Schwierigkeiten; denn unsere Gerichte stehen zumeist noch ganz auf dem Boden des individuellen Arbeitsvertrags, und ihre Urteile entziehen daher dem kollektiven Arbeitsvertrag nur zu oft die praktische Geltung.

So ist es vorgekommen, daß das Berliner Kammergericht entschieden hat, daß der Tarifvertrag nur die Vereine binde, nicht aber

[1]) Wir haben den hochverehrten Verfasser angesichts der nahe bevorstehenden Reform des Tarifrechts um diesen Beitrag zur Diskussion gebeten. Was er gegenüber den Führern der Christlichen Gewerkschaften ausführt, entspricht nicht vorbehaltlos dem Standpunkte der Schriftleitung. Es erscheint uns aber sachlich von äußerster Wichtigkeit, daß jetzt Brentanos Ansicht noch rechtzeitig Beachtung findet, und es gereicht uns zur besonderen Freude, dazu beitragen zu dürfen. Die Redaktion.

deren einzelne Mitglieder. Ferner vermag nach § 152 Abs. 2 der RGO. das tarifgebundene Mitglied jederzeit aus seinem Vereine auszutreten, woraus man gefolgert hat, daß es sich jederzeit durch solchen Austritt den rechtlichen Wirkungen des Tarifvertrags entziehen könne. Sodann hat man aus § 134c der RGO., der die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung, soweit sie den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeiter ausspricht, abgeleitet, daß der Tarifvertrag durch die für einen bestimmten Betrieb erlassene Arbeitsordnung in seinen rechtlichen Wirkungen aufgehoben werde, wenn sich der Arbeitnehmer bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit der Arbeitsordnung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erkläre. Mit anderen Worten: die Rechtsprechung hat bisher an der Abdingbarkeit von der durch den Tarifvertrag festgesetzten Norm festgehalten. Der Tarifvertrag ist somit noch keineswegs rechtlich geschützt. Logisch müßte nun auch das Korrelat seiner Rechtsunverbindlichkeit, die Haftung der Kontrahenten für seine Erfüllung, fehlen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Verband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, haftet für allen, durch sein tarifwidriges Verhalten dem Gegenkontrahenten erwachsenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen; und, da die Gewerkschaften nicht rechtsfähig sind, gemäß den Vorschriften über die Gesellschaften (§ 54 des BGB.) neben dem Vereinsvermögen auch jedes einzelne Mitglied als Gesamtschuldner auf das Ganze.

So steht es noch heute mit der Rechtsverbindlichkeit des Tarifvertrags. Vor der Revolution stand es allerdings damit noch schlimmer. Damals herrschte eine sich steigernde, namentlich von den Riesenbetrieben geschürte Agitation gegen den Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen überhaupt, ja sogar lebhafte Angriffe gegen die Organisation der Buchdruckereibesitzer, weil der von ihr mit dem Buchdruckerverband der Arbeiter abgeschlossene Tarifvertrag sich seit Jahrzehnten glänzend bewährt hatte; man haßte das böse Beispiel, das damit gegeben war, weil man fürchtete, daß es zur Untergrabung der Alleinherrschaft der Arbeitgeber führen könnte.

Ich bin seit 1872, so oft ich mich mit dem Arbeitsvertrag beschäftigt habe, dafür eingetreten, daß einerseits die für alle Arbeiter eines Gewerbes gemeinsamen Arbeitsbedingungen statt mit den einzelnen Arbeitern, mit der Vertretung der organisierten Arbeiterschaft vereinbart werden, andererseits diese, wie jeder Kontrahent, für die Innehaltung des Vereinbarten hafte; denn seit es Verträge gibt, gelte es als selbstverständlich, daß, wer einen Vertrag abschließt, auch dafür hafte, daß er eingehalten werde; ich habe dafür unzählige Verfolgungen auf mich gezogen. In einem, auf der Mannheimer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik i. J. 1905 erstatteten Referat habe ich die in einer nahezu lebenslänglichen Beschäftigung mit dieser Frage gereiften Gedanken vorgetragen. Mein Referat hat mir einen Sturm der Entrüstung der Unternehmer eingetragen, und als ich in einem anderen am 28. Februar 1912 gehaltenen öffentlichen Vortrag „Über den Schutz der Arbeitswilligen" meine Vorschläge wiederholte, hat der anwesende bayerische Minister Freiherr von Soden-Frauenhofen in seiner Eigenschaft als Mitbegründer der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung erklärt, daß diese aus Vertretern der Großunternehmung in Industrie und Landwirtschaft bestehende Gesellschaft speziell zu meiner Bekämpfung ins Leben gerufen worden sei. War mir der leidenschaftliche Widerstand des Sonderinteresses der Unternehmer eine Ehre, so begriff ich weder 1905 in Mannheim die anwesenden Vertreter der christlichen Gewerkschaften, die sich im persönlichen Gespräch gegen meine Gedanken ablehnend verhielten, noch auch 1912, daß ein bei meinem Vortrag anwesender, christlich organisierter Arbeiter davon nichts wissen wollte; schon damals die Furcht, daß dabei die christlichen Gewerkschaften den ihnen zukommenden Einfluß verlieren könnten; und als ich ihn darauf hinwies, daß ja das von mir vorgeschlagene Proportionalwahlsystem ihnen berechtigten Einfluß sichern würde, schon damals eine Ablehnung, und auf meine Frage, was er Besseres zum Schutz der Minderheiten vorschlagen könne, schon damals keine Antwort.

Auf meinen Vortrag vom 28. Februar 1912 ist dann der systematische, in 133 Blättern gegen mich gerichtete Verleumdungsfeldzug der Unternehmer gefolgt, der zur Verurteilung des Syndikus des Bayerischen Industriellen Verbands Dr. Kuhlo und einer Anzahl Redakteure, zur gerichtlichen Einziehung der von Dr. Tille verfaßten Schmähschrift „Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus" und zur Verurteilung des Verlegers des während des Prozesses verstorbenen Verfassers geführt hat.[1])

[1]) Siehe meine Schrift „Über Syndikalismus und Lohnminimum. Zwei Vorträge, nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfweise der Gegner sozialer Reform gegen deren Vertreter." München 1913.

Dieses gerichtliche Urteil hat aber mitnichten zur Einstellu der gegen den kollektiven Arbeitsvertrag seitens des Unternehm gerichteten Agitation geführt. Es wurde sogar unter ihrem Einflu eine neue arbeiterfeindliche Vorlage im Reichstag erwartet, als d Krieg ausbrach. Nun wurde auf einmal alles anders. Das Interes der Kriegsführung, daß während Kriegsdauer keine Arbeitseinstellu die Ruhe im Innern störe, führte zu einem energischen Druck d Militärs auf die Arbeitgeber, in Forderungen der Arbeiter willigen, die man noch kurz vorher für gleichbedeutend mit allg meinem Ruin erklärt hatte; und doch blieben im großen ganz die so erzwungenen Lohnerhöhungen noch hinter der Verteuerun des Lebens, die der Krieg gebracht hatte, zurück. Aber wohin m hörte, tiefer Groll gegen die erhöhten Löhne der Arbeiter; u nicht nur in den Zeitungen, welche den Unternehmern nahe stande konnte man von den Rüstungen lesen, mit denen diese der Wiede aufnahme des Kampfes gegen die verhaßten Tarifverträge nach B endigung des Krieges entgegengingen; auch bei vielen maßgebend Regierungspersonen war das berühmt gewordene Wort „Ich ken keine Parteien mehr" längst vergessen. Die Gefahr für die Arbeit war um so größer, als die Unternehmer, durch den Krieg rei geworden, imstande waren mit allen Mitteln den Kampf gegen d Arbeiterorganisationen aufzunehmen, während diese durch den Kri in Mitgliederzahl und Geldmitteln geschwächt, in einem solch Kampf hoffnungslos unterlegen wären. Mit Schrecken erfüllte mi der Gedanke, daß das durch den Krieg, gleichviel wie er ausgeh werde, wirtschaftlich zerrüttete Deutschland als Dank für den währe desselben entfalteten Heroismus durch neue soziale Kämpfe zerriss werden solle, die nur mit einer Versklavung seiner Arbeiterscha und damit seinem eigenen Niedergang enden konnten. Er wäre ei Verleugnung alles dessen gewesen, wofür ich in einem langen Leb im Interesse unseres Vaterlandes gekämpft habe, hätte ich mich d dieser Aussicht beruhigt.

Ich arbeitete daher einen Gesetzentwurf aus, in dem mei schon in Mannheim vorgetragenen Vorschläge in Paragraph formuliert waren. Er ging von der Tatsache aus, daß wir Deutschland nicht, wie heute in England, in jedem Arbeitsberu nur mit einem Gewerkverein, sondern mit vielerlei Arten v Gewerkschaften zu rechnen haben. Einst hat es auch in Engla in jeder gewerblichen Berufstätigkeit mehrere Gewerkvereine gegebe Das hatte seinen Grund, daß dort die Gewerkvereine spontan e wachsen sind, ohne Zutun, ja vielfach im Gegensatz zu den politisch Parteien. Sie haben in lokalen Vereinigungen lediglich zur Wahrun gemeinsamer Berufsinteressen ihren Anfang genommen, die sich m durch räumliche Trennung unterschieden; mitunter hat auch d Vielheit in Eifersüchteleien von Führern ihren Ursprung gehab Die Notwendigkeit, den Kampf mit übermächtigen Arbeitgebern m vereinten Kräften zu führen, hat sie dann zur Verschmelzung geführ so daß in England die Verhandlungen mit den Arbeitgebern üb den kollektiven Arbeitsvertrag heute relativ einfach sind. Es i selbstverständlich, daß sie nur zwischen den organisierten Arbeitgeber und dem einen Gewerkverein stattfinden. Der Fehler ist nur, da auch dort das so vereinbarte für die nicht organisierte Arbeiterscha nicht rechtliche, sondern nur tatsächliche Geltung hat, so daß no Arbeitseinstellungen, Kämpfe mit Streikbrechern und alle daran a knüpfenden Mißstände sich finden. Ein Gesetz, das die Vereinb rungen rechtlich bindend macht, wird auch dort derzeit erstreb In Deutschland haben sich, abgesehen vom Buchdruckerverband, d Gewerkschaften nicht selbständig, sondern im Zusammenhang m politischen Parteien entwickelt, die sie ins Leben riefen, um dur Organisation des ihnen zuneigenden Teils der Arbeiterschaft diese dauernd an ihre Fahnen zu fesseln. Gerade was sie ins Leben g rufen hat, ists, was sie auseinanderhält. Daher die Zersplitterun der Gewerkschaften, an der nicht nur ihre Erfolge bei Arbeitskämpfe mitunter gescheitert sind, sondern die auch einer Organisation zu friedlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten hindernd im Weg steht. Daß eine solche Organisation nur aussichtsvoll sein konnte wenn sie sich auf diesen historisch gewordenen Gewerkschaften auf baute, konnte niemanden klarer sein wie mir, der ein gutes Stü seiner Lebensarbeit auf das Gewerkschaftswesen verwendet hatte Es mußte also eine alle vier Arten Gewerkschaften umfassende Or ganisation geschaffen werden, der die Aufgabe zufiel, für sie alle z handeln und sie alle durch ihre Beschlüsse zu binden. Außerdem mußte diese Organisation auch die nichtorganisierten Arbeiter um fassen, um dem Einwand vorzubeugen, daß diese durch die mit de Arbeitgebern vereinbarten Tarife nicht gebunden seien, und nicht den Streikbrechertum nach wie vor Tür und Tor offen zu lassen.

Daher sieht der von mir ausgearbeitete Entwurf vor, daß all jährlich auf einer Versammlung sämtlicher Arbeiter eines Beruf

für ein räumlich begrenztes Gebiet eine Vertretung dieser Arbeiter zu wählen ist. Bei dieser Wahl hat das Proportionalwahlsystem zur Anwendung zu kommen, auf daß eine jede der verschiedenen Arten von Gewerkschaften Einfluß nach Maßgabe ihrer Bedeutung erlange. Gleichzeitig ist dadurch ausgeschaltet, daß die Nichtorganisierten irgendwelchen unheilvollen Einfluß üben können; denn um beim Proportionalwahlsystem einen Kandidaten durchzubringen, muß man sich mit anderen zusammentun, und bei der Zusammenhangslosigkeit der Arbeiteratome ist es gegenüber den Banden, welche die Organisierten zusammenhalten, undenkbar, daß sie einen Kandidaten durchsetzen. Die Vertretung der Arbeiter wird in Wirklichkeit ausschließlich in den Händen der bestehenden Gewerkschaften liegen. In derselben Weise ist das Unternehmertum zu organisieren. Die von den beiden Gruppen in freier Übereinkunft festgesetzten Arbeitsbedingungen sollen für die im Tarifvertrag vorgesehene Zeit in dem darin bestimmten Gebiet Gesetz sein. Sie sollen Rechtsgültigkeit haben für sämtliche in dem betreffenden Berufe tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; jedoch soll die Festsetzung von für einzelne Arbeiter günstigeren Bedingungen in besonderem Arbeitsvertrage zulässig sein. Können sich die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter über die Bedingungen des abzuschließenden Arbeitsvertrags nicht einigen, so hat ein Einigungsamt zu entscheiden. Dieses hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, Auskunftspersonen vorzuladen, zu vernehmen und durch die Gerichte eidlich vernehmen zu lassen. Jedem Mitglied des Einigungsamts steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teils, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt. Der Anrufung des Einigungsamts ist in jedem Falle Folge zu leisten. Dies kann ohne weiteres erzwungen werden. Es genügt dazu, daß bestimmt werde, daß keine Staats- oder Gemeindeaufträge an andere Unternehmer erteilt werden außer an solche, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihrem Betriebe vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht zum Austrag zu bringen und keinerlei Verbindung anzugehören, die die Verhandlung mit Arbeitervertretern vor Einigungsämtern und Schiedsgerichten verweigert.

Diese Bestimmungen würden die der Tarifentwicklung bis dahin entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt haben. Es ist danach kein Raum mehr für den Streit, welcher von verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen geschlossene Tarifvertrag gilt. Es gibt keine Unorganisierte, Gelbe oder Streikbrecher mehr. Die ganze Unaufrichtigkeit, die sich unter dem Namen „Schutz der Arbeitswilligen" zusammenfaßt, wäre mit einem Schlage beseitigt. Es ist kein Unternehmer mehr möglich, der seinen Kollegen Schmutzkonkurrenz machen kann. Selbst die Riesenbetriebe werden zur Einsicht gezwungen, daß ihre Macht eine Grenze hat und ein Staat weniger Mächtiger im Staate nicht geduldet werden kann.

Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor dem Einigungsamte zustande, so ist der Inhalt der Vereinbarung durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die so veröffentlichte Vereinbarung ist für sämtliche in den betreffenden Berufen tätigen Arbeiter und Arbeitgeber rechtlich bindend, hat also für die Dauer der Vereinbarung Gesetzeskraft. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Darstellung des Streitfalls und der Ursache des Nichtgelingens der Vereinbarung zu veröffentlichen. Beiden Parteien steht es in diesem Falle, aber nur in diesem Falle, frei, durch Arbeitseinstellung, bzw. Aussperrung ihre Forderungen durchzusetzen. Selbstverständlich ist das Einigungsamt jederzeit berechtigt, die Einigungsverhandlungen aufs neue aufzunehmen.

Das Wichtigste ist, daß durch meinen Gesetzesvorschlag auch die schwierige Frage der Haftung für die Erfüllung der Tarifverträge gelöst wird. Schon jetzt gestattet die RGO. dem Unternehmer durch wöchentliche Abzüge vom Lohn des einzelnen Arbeiters einen Betrag bis zur Höhe eines Wochenlohns anzusammeln, um sich für den Fall eines Vertragsbruchs des Arbeiters sicherzustellen. Statt dessen soll nach meinem Vorschlag ein Zweckvermögen angesammelt werden. Für jeden zu einer Gewerkschaft gehörigen Arbeiter soll die Gewerkschaft einen Betrag, der vom Gesetz festzustellen ist, an den Zweckverband einzahlen, während jeder nichtorganisierte Arbeiter diesen Betrag selbst einzuzahlen hat. Den gleichen Betrag sollen die Unternehmer für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter zuschießen. Das so gebildete Zweckvermögen haftet für die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsbedingungen. Wird es durch Vertragsbruch gemindert, so hat der schuldige Teil, d. h. die schuldige Gewerkschaft, bzw. der einzelne schuldige Arbeiter und ebenso der schuldige Unternehmer, die durch die Haftung bewirkte Minderung des Zweckvermögens durch Zuschuß wieder auszugleichen. Damit ist einerseits das Interesse gewahrt, das die Gewerkschaften an der strengen Beobachtung des Tarifvertrages haben; denn jede Verletzung derselben seitens eines ihrer Mitglieder müssen sie durch neue Zuschüsse an das Zweckvermögen wieder gut machen. Andererseits wird die Gewerkschaftskasse vor Ausplünderung bewahrt, wenn irgendein Lokalorgan gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Hauptvorstands der Gewerkschaft gegen den Inhalt eines Tarifvertrags, wie ihn die Gerichte auslegen, verstößt; ohne die von mir vorgeschlagene Beschränkung kann, wie oben schon dargelegt, eine Gewerkschaft heute mit ihrem ganzen Vermögen in solchem Fall haftbar gemacht werden. Außerdem gibt mein Vorschlag dem Unternehmertum, das dem Tarifvertrag sich unterwerfen muß, die Sicherheit, daß die Verpflichtung, die es zu übernehmen hat, keine einseitige ist. Es verlangt die Gewähr, daß Tarifbrüche seitens der Arbeiter vermieden werden, und daß ihm, wo solche trotzdem vorkommen, voller Schadenersatz zuteil wird. Endlich wird die Schmutzkonkurrenz durch diesen Vorschlag beseitigt.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Dienstrecht der Privatangestellten in Luxemburg.

Durch Gesetz vom 31. Oktober 1919 haben die Dienstverhältnisse der Privatangestellten in Luxemburg ihre endgültige Regelung erfahren. Wenn auch das Gesetz nicht in allen Punkten den Forderungen entspricht, die die deutschen Angestellten zur Neugestaltung ihrer Rechte haben, so enthält das luxemburgische Recht doch mancherlei Vorschriften, die vorbildlich sind und deren Übernahme in das deutsche Recht wir nur wünschen können.

Als Privatangestellte gelten alle die Personen, die bei Privatunternehmen angestellt sind und vorwiegend Arbeiten geistiger Natur leisten. Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich getätigt werden. Schriftliche Bestätigung kann der Angestellte verlangen. Im Gegensatz zum deutschen Recht sieht das Gesetz Probeengagements vor, die jedoch 6 Monate nicht übersteigen dürfen. Das deutsche Handelsrecht kennt nur eine vorübergehende Einstellung, die sich nicht über drei Monate hinaus erstrecken darf. Andernfalls greifen die gesetzlichen Kündigungsvorschriften Platz. Auch die Gewerbeordnung kennt kein Probeengagement; hier gelten die gleichen Vorschriften wie im HGB.

Das Gehalt ist zum Monatsschlusse zu zahlen. In dringenden Fällen kann der Angestellte Vorschüsse fordern. Provisionen oder Gratifikationen sind 2 Monate nach Ablauf des Dienstjahres, des Rechnungsjahres oder Legung der Bilanz zu zahlen. Arbeitet der Angestellte über 8 Stunden täglich (Normalarbeitsdauer) dann ist für diese Mehrarbeit das halbe Gehalt zu zahlen. Bei Krankheiten oder Dienstbehinderung durch Unglück ist das Gehalt drei volle Monate weiter zu zahlen. Bruchteile des Monats bleiben außer Anrechnung. Die Kündigung während dieser Zeit ist unzulässig. Beim Todesfalle des Angestellten ist das Gehalt einschließlich aller Nebenbezüge für den Sterbemonat und die folgenden 3 Monate an die Witwe oder an die Kinder unter 18 Jahren zu zahlen. Dienstwohnungen müssen die Angehörigen Ende des nächsten Monats räumen.

Der Angestellte hat Anspruch auf eine wöchentlich ununterbrochene Ruhezeit von 38 Stunden und einen jährlichen Mindesturlaub von 10—20 Tagen. Das Gehalt ist unverkürzt weiter zu zahlen. Die Zeitversäumnis bei der Wahrnahme öffentlicher Ehrenämter darf auf den gesetzlichen Mindesturlaub nicht angerechnet werden.

Leider kann der Angestellte durch Vertrag zu den Kosten von Einrichtungen des Arbeitgebers gezwungen werden, die der Hebung der Lage der Angestellten dienen. Das ist eine nicht erwünschte Beschränkung auch der Bewegungsfreiheit des Angestellten. Das gleiche gilt auch für die Konkurrenzklausel, die ungültig ist bei Minderjährigen und bei einem Einkommen unter 4000 Franks. Im übrigen gilt sie dann, wenn die Beschränkung keine unbillige ist und den Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigt.

Die Gehälter der Angestellten können bei einem Einkommen unter 1500 Franks weder gepfändet noch abgetreten werden. Bei höherem Einkommen ist die Abtretung bis zu $^2/_5$, die Pfändung bis zu einem Viertel zulässig. Übersteigt das Einkommen 6500 Franks, dann ist die Pfändung bis zu einem Drittel zulässig.

Bei den Vorschriften über die Kündigung wird den Angestellten das kürzere Kündigungsrecht zugestanden, wie das z. B. die freien Angestelltenverbände, überdies auch Dr. Potthoff, fordern. Er muß schriftlich kündigen und die Hälfte der für den Arbeitgeber vorgesehenen Kündigungsfrist einhalten. Diese Frist beginnt am 15. oder am letzten Tage der Kalendermonats. Sie beträgt für den Arbeitgeber, der auch schließlich kündigen muß, bei Angestellten unter 5 Dienstjahren 2, bei einer Dienstzeit von 5—10 Jahren 4, bei längeren Dienstzeiten 6 Monate. Der Angestellte, der grund- und fristlos das Dienstverhältnis löst, ist schadenersatzpflichtig. Das Gehalt kann dafür zurückbehalten werden. Im übrigen könnten beide Teile das Verhältnis fristlos beim Vorliegen „schwerwiegender" Gründe lösen. Einen Katalog dieser Gründe bringt das Gesetz nicht. Außerdem ist die Lösung des Dienstverhältnisses noch möglich bei der Geschäftsaufgabe und dem Konkurse des Arbeitgebers. In diesem Falle hat der Angestellte noch Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis Ende des nächsten Monats. Ferner ist Lösung des Dienstver-

hältnisses noch bei den Angestellten zulässig, die sich ohne Zustimmung des Arbeitgebers neben ihrer Arbeit anderweiten Unternehmungen widmen oder durch ehrenamtliche öffentliche Tätigkeit übermäßig in Anspruch genommen werden. Im letzteren Falle entscheidet ein Schiedsgericht, das statt der Kündigung auch eine Kürzung der Bezüge vorsehen kann. Eingeschlossen in das Gesetz sind Angestelltenausschüsse. Sie erfüllen noch nicht einmal unsere bescheidensten Forderungen. Ein Ausschuß aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern ist bei mindestens 15 Angestellten zu errichten. Bei 50 und mehr Angestellten wird der Ausschuß für je weitere 100 Angestellte um je ein Ausschußmitglied und Ersatzmitglied verstärkt. Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt. Von einem wirklichen Mitbestimmungsrecht ist keine Rede. Der Ausschuß hat nur die Dienstordnungen zu begutachten, Streitigkeiten beizulegen, Wünsche zu übermitteln, die Interessen der Angestellten zu wahren und bei der Leitung der Wohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheidet ein Schiedsgericht mit einem Friedensrichter als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber und Angestellten als Beisitzern. Wahldauer 3 Jahre. Das Schiedsgericht entscheidet bei Beträgen bis zu 300 Fr. endgültig. Bei höheren Beträgen ist innerhalb 30 Tagen Berufung an den Obergerichtshof zulässig, der in beschleunigtem Verfahren endgültig entscheidet. Günstigere Verträge werden durch das Gesetz nicht berührt. Ungültig sind alle Vertragsbestimmungen zum Nachteile des Angestellten.

Keine Vorschriften enthält das Gesetz über die Sicherung des Eigentumsrechtes der Angestellten an ihren Erfindungen, der Dienstkaution. Sonst ist aber das Gesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über die Konkurrenzklausel und die Angestelltenausschüsse, als ein beachtenswerter Fortschritt zu begrüßen. C. Eichler, Düsseldorf.

Gegen Arbeitskämpfe in gemeinnötigen Betrieben Danzigs wendet sich mit großer Energie eine Verordnung des Oberkommissars Tower. Sie verbietet „jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, lebenswichtige Betriebe zum Stillstand zu bringen." Zu den „lebenswichtigen" Betrieben im Sinne dieser Verordnung gehören bemerkenswerterweise auch alle Arten landwirtschaftlicher Betriebe. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird, vorbehaltlich höherer gesetzlich festgesetzter Strafen, Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 M. verhängt.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe Düsseldorf der Gesellschaft für Soziale Reform ist Mitte Februar gegründet worden. Der Vorstand ist erst provisorisch gewählt. Um die Gründung haben sich Frln. Abg. Dr. M. E. Lüders, Prof. Dr. Kumpmann, Generalsekretär Thimm, Reg.-Rat Meineke und der Werkmeisterverband besonders verdient gemacht.

Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-interessen veranstaltete am 20. Februar in Gemeinschaft mit der ihm durch Kartellvertrag verbundenen Gesellschaft für Soziale Reform und anderen Organisationen in Berlin ein aus den Kreisen der Sachverständigen sehr gut besuchte Konferenz über die ländliche Pflichtfortbildungsschule für Mädchen. Der Ständige Ausschuß, insbesondere seine Landkommission hat sich seit Jahren mit den Fragen der ländlichen Pflichtfortbildungsschule für Mädchen beschäftigt, und die von den Referenten vorgetragenen Vorschläge und Wünsche sind das Ergebnis eingehender Beratungen mit Kennern der ländlichen Verhältnisse. In ihren einleitenden Ausführungen über die Bedeutung der Mädchenfortbildungsschule für das Land wies Gräfin Keyserlingk besonders darauf hin, daß die Pflichtfortbildungsschule durch Förderung der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung und durch die Pflege der Volks- und Heimatkunde berufen sei, der Landwirtschaft einen ständigen Zustrom junger geschulter Frauen zu sichern, einen Stamm tüchtiger und selbstbewußter Landarbeiterinnen heranzubilden und der Landflucht entgegen zu wirken. Über die Gestaltung der ländlichen Pflichtfortbildungsschule und ihre Lehrkräfte sprach Dr. Rose Kempf. Sie forderte auf Grund des heute besonders dringlichen Bedürfnisses nach wirtschaftlicher Ertüchtigung des Landvolkes die schleunige Einführung der Mädchenfortbildungsschule als Grundlage des weiblichen Bildungswesens auf dem Lande. Die ländliche Pflichtfortbildungsschule muß die Mädchen aller Stände erfassen und sowohl der Allgemeinbildung dienen in Staatsbürgerkunde, Lebenskunde und Naturwissenschaftlicher Vertiefung, als auch der Haus- und landwirtschaftlichen Fachbildung. Mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der Mädchen während des Sommers, müßte sich der Unterricht auf die Wintermonate beschränken. Da Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten und anderer noch zu überwindender Hemmungen nicht damit gerechnet werden darf, daß die Pflichtfortbildungsschule auf dem Lande gleich vierklassig ins Leben treten wird, wie es an sich zu wünschen wäre, entwickelte die Rednerin den Lehrplan für einen zweijährigen Kursus und forderte für das erste Jahr hauptsächlich hauswirtschaftlichen Unterricht, während im zweiten Lehrgang die Tierkunde im Mittelpunkt des Unterrichts stehen sollte. Für die Erteilung des Unterrichtes wird die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte gefordert, die evtl. für einen von mehreren Gemeinden gebildeten Bezirk anzustellen wären. Die Lehrerinnen werden zweckmäßig aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Haushaltungslehrerinnen oder der Volksschullehrerinnen genommen. In jedem Falle aber ist eine Nachschulung mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule erwünscht. An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache, in der betont wurde, daß auf dem Lande der Fortbildungsschule sehr viele Aufgaben der Jugendpflege zufallen und daß sie diese Aufgaben bewußt übernehmen müsse. Die Frage der Vorbildung der Lehrkräfte wurde eingehend erörtert und bezüglich der Verteilung des Unterrichtsstoffes weitere Vorschläge gemacht. Die verschiedenen Ausführungen bewiesen, daß das allgemeine Interesse für die ländliche Pflichtfortbildungsschule bereits ein sehr reges ist, verschiedentlich wurde betont, daß mit Errichtung nicht gezögert werden dürfte und daß die Initiative von interessierten Kreisen ausgehen müsse. Ökonomierat Lembke wies in sein Referat über die Träger der Pflichtfortbildungsschule auf dem Lande darhin, daß die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Art. 145 Reichsverfassung noch keineswegs ihre Durchführung verbürge und daß e einheitliche Durchführung durch Verordnung von einer Zentralstelle aus a gar nicht erwünscht sei. Der Redner forderte in stärkerem Maße als bei Volksschule die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gemeinden bezeichnete den Kreisverband als den gegebenen Träger der ländlichen Pfli fortbildungsschule.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften und Eisenbahntarife. Bei den häufigen Pre steigerungen der Eisenbahnen wird eine Folge oft nicht bedacht, auf die Dauer gewiß nicht ausbleiben wird: die Mehrung Spannung zwischen den Zentralstellen der Organisationen und örtlichen Mitgliedschaften. Fast in jeder lebenskräftigen Vereinigu mit ernsten Zielen besteht eine natürliche Spannung dieser Art, wohl einem soziologischen Gesetz entsprechen mag. Innerhalb Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten a sind Reibungen zwischen Führern und Massen besonders häufig. Abstand zwischen den leitenden Köpfen und den Geführten w um so größer und bedenklicher, je weniger die Führer Zeit Gelegenheit haben, sich mit den Massen auszusprechen und sie der Richtigkeit ihrer Führungsgrundsätze zu überzeugen. Die Üb lastung der Führer mit laufender Büroarbeit ist eine Gefahr, in dieser Hinsicht nicht unterschätzt werden darf. Nun tritt weitere Gefahr die Verteuerung des Post- und vor allem des Eis bahnverkehrs hinzu. Sie führt leicht zur Einschränkung gewe schaftlich notwendiger Aufklärungsreisen, mindert den Einfluß Zentralen, stärkt die „lokale Demokratie" und den Radikalism und hat leicht die Folge, daß die Entfremdung zwischen Masse Führer so groß wird, daß der letztere sich schließlich nicht and zu helfen weiß, als durch bequeme Nachgiebigkeit. Zu dies Kapitel ließe sich noch viel sagen, nicht zuletzt auch an Hand Kriegserfahrungen. Wir beschränken uns darauf, den Ernst die ganzen Problems erneut zu betonen. Es wäre u. E. durchaus erwägen, ob nicht den Angestellten der in den Zentralarbeitsgeme schaften vereinigten Organisationen unter bestimmten Voraussetzun Fahrpreisermäßigungen im öffentlichen Interesse gewährt werd sollten.

Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften ist neu lich akut geworden: Die Fraktion der Unabhängigen Sozi demokraten in der Berliner Gewerkschaftskommissi hat gemeinsam mit der Zentrale der Betriebsräte Groß-Berlin dem Bezirksverband der U. S. P. einen Aufruf zur Betriebsrä wahl erlassen, in dem zur Wahl von Gegnern der Arbeitsgeme schaften und Freunden eines Rätesystems aufgefordert wird, das Kampfmittel zur Beseitigung des „kapitalistischen Systems" und Mittel zur Vorbereitung der sozialistischen Produktion wirken soll. Da ist die Politik in die Rätewahlen hineingetragen, während es die Abs des Gesetzgebers war, daß die Gewählten die tüchtigsten und v ständigsten Arbeiter des Betriebes wären. Unter diesen Umstän erklären die mehrheitssozialistischen Mitglieder der Gewerkschaf kommission, so gehe es nicht weiter. Schon seit Juli 1919 sei Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission nur noch eine schäftsstelle der U. S. P. Nachdem sich die Berliner örtliche Me heit über den Nürnberger Neutralitätsbeschluß des Gewe schaftstages von 1919 hinweggesetzt habe, müsse nun der Allg. Deut Gewerkschaftsbund entscheiden, was weiter werden solle. Diese E scheidung kann, da der Bundesausschuß zu den Betriebsrätewah bereits Stellung genommen hat (Sp. 519), nicht zweifelhaft sein; sie aber nicht die Spaltung der Gewerkschaften, die wir für ein wenn auch kaum mehr vermeidliches — Unglück halten würden, Gefolge haben wird, das ist eine andere Frage.

Ein Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilf organisationen, der 4 Tage dauern soll, wird vom „Propagandaausscht für die Einheitsorganisation der gastwirtschaftlichen Angestellten" auf 20. April 1920 einberufen. Als Tagesordnung ist in Aussicht genomm 1. Stellungnahme zur Einheitsorganisation. 2. Prinzipielle Forderungen gastwirtschaftlichen Angestellten. (Trinkgeld, Prozentsystem oder feste Löhn 3. Einheitliche Berufskleidung. 4. Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe. 5. triebsrätegesetz. 6. Verschiedene Anträge. Der Verband der Gastwir gehilfen, der Genfer Verband, der Deutsche Kellnerbund und der Verba der Köche stehen hinter dem Propagandaausschuß.

Eine „Gewerkschaft für Post- und Telegraphenbeamte u

rbeiter" ist — neben dem bisher bestehenden Verband der unteren Post- d Telegraphenbeamten und einer freigewerkschaftlichen Organisation für e im privaten Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer der Post, sowie der teren Telegraphenarbeitergewerkschaft, die keinem Spitzenverband ange- lossen ist, — jetzt vom Deutschen Gewerkschaftsbund ins Leben rufen worden.

Ein Kartell von Verbänden leitender Angestellten. Die „Ver- nigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie" hat mit der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe" eine Kartellgemeinschaft ecks Stellungnahme gegenüber gesetzgeberischen Maßnahmen und Tarifen, e beide Vereinigungen treffen, geschlossen. Das Kartell soll nur mit Zu- mmung der beiderseitigen Vorstände auftreten und insbesondere auch die rhandlungen gegenüber anderen Verbänden und Spitzenverbänden leiten. ie Zeitschrift „Der leitende Angestellte" wird das gemeinsame Organ beider reinigungen.

Der Reichsverband der deutschen Arbeitnehmervereinigungen eutschösterreichs, über dessen Tagung vom 2. November 1919 wir Sp. 199 richteten, umfaßt bisher folgende Gewerkschaften: Allgemeiner deutscher Ge- rkverein, Deutscher Metallarbeiterverband, Deutschösterreichischer Eisenbahn- mtenverein, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Verband deut- er Handels- und Industrieangestellter, Verband deutscher weiblicher Ange- llter, Verband deutscher technischer Angestellter, Gewerkschaft deutscher Eisen- hner, Gewerkschaft deutscher Postler, Reichsverband deutscher jugendlicher beiter, Gewerkschaft deutscher Land-, Forst- und Weinbergarbeiter, Leoben, ndels- und Transportarbeiterverband. Die deutsch-völkischen Gewerkschaften ennen sich zu der Kultur- und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes, nen das Klassenkampfprinzip ab, fordern aber die Gleichberechtigung der beiterschaft in gesellschaftlicher und politischer Beziehung, besonders Ver- s- und Koalitionsfreiheit, allgemeine gesetzliche Arbeitspflicht usw. Hinzu mt eine antisemitische Note der ganzen Bewegung.

Die tschechoslawischen Gewerkschaften haben 1918 bereits 145 000 tglieder zählen können. Der 6. Allgemeine Gewerkschaftskongreß, der de September 1919 in Prag tagte, konnte erfolgreiches weiteres Fort- eiten feststellen. Nachdem die gesamtösterreichischen Zentralverbände, dem fall der Monarchie entsprechend, sich in nationale Gewerkschaften um- delu mußten, traten den tschechoslawischen Verbänden auch die den Zentral- bänden treu gebliebenen Ortsvereine bei. Die Zusammenarbeit mit den ionalsozialistischen Organisationen läßt hingegen noch zu wünschen übrig.

Die englischen Gewerkschaften zählen nach neuen Meldungen nicht, früher erwähnt (Sp. 107), nur 5 Mill. Mitglieder, sondern haben its Ende 1918 eine Mitgliederzahl von 6 ½ Mill. erreicht. Das bedeutet 1917 eine Zunahme von fast 20%. Darunter sind rund 1 ¼ Mill. bliche Mitglieder. Demzufolge ist anzunehmen, daß sich die deutschen und lischen Gewerkschaften heute ungefähr die Wage halten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Hansabund hat Richtlinien aufgestellt, mit denen er sich zum utzbund des deutschen Unternehmertums" umgestaltet. Er läßt damit l den Gedanken, Arbeitgeber und -nehmer von Industrie und Handel in zusammenzuschließen, endgültig fallen, was wir um der Klarheit willen gutheißen können. „Erfolgreiche Unternehmerpolitik," heißt es in den uterungen des neuen Programms, „kann gegenüber den Massen- nisationen der Arbeiter und Angestellten nicht durch die Hunderte von en und großen lokalen oder zentralorganisierten Fachverbände getrieben en, sondern nur durch einen einheitlich geleiteten, über das ganze Reich reiteten Unternehmerbund. Der Hansabund erstrebt daher die Zu- nenfassung der vielen Fachverbände zu einer Einheitsfront." Man wird nnt sein dürfen, wie sich die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände iesem Ausspruch des Hansabundes, selbst zur Zentrale der Arbeitgeber- nisationen zu werden, stellen mag.

Der Zusammenschluß der bayerischen Arbeitgeberverbände ist nach en Verhandlungen nunmehr erfolgt. Die Vereinigung der deutschen itgeberverbände hat im Einverständnis mit den ihr angeschlossenen zahl- en bayerischen Arbeitgeberverbänden eine „Landesstelle Bayern" nchen) errichtet. Zu gleicher Zeit soll der Landesstelle eine Vertreter- mmlung aller bayerischen Arbeitgeberverbände und ein Arbeitsausschuß lle Arbeitgeberfragen Bayerns angegliedert werden. Der Arbeitsaus- und die Landesstelle werden insbesondere die Aufgabe haben, die ein- n Arbeitgeberverbände Bayerns einander näher zu bringen, sie über alle änge auf lohnpolitischem und sozialpolitischem Gebiet schnellstens zu richten und die gemeinsamen Interessen der gesamten bayerischen Arbeit- schaft gegenüber der bayerischen Regierung und dem Landtag zu vertreten.

Tifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge.

In der Deutschen Arbeitgeberzeitung vom 16. November 1919 ich den Standpunkt vertreten, daß ein Tarifvertrag, der nicht llgemein verbindlich erklärt worden sei, lediglich die an dem Tafvertrag beteiligten Verbände und deren Mitglieder zu lichten vermöge, und das Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht r Lage seien, derartige Tarifverträge für ortsüblich zu er- g und damit auch die Nichtbeteiligten (Nichtorganisierten) zu binden. Diese Ansicht ist in Nr. 11 des Jahrgangs XXIX dieser Zeitschrift (1919, Sp. 243/44) bekämpft worden. Es wurde dabei ausgeführt, daß die gegenteilige Ansicht von dem im Tarifvertragswesen seit 20 Jahren erfahrenen Gewerbegericht Berlin vertreten werde und auch bei den „Tarifrechtskundigen, die nicht erst seit der Revolution sich mit Tarifverträgen befassen", Anerkennung gefunden habe.

Was die Praxis des Berliner Gewerbegerichts betrifft, so konnte diese unter allen Umständen maßgebend sein, solange die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifvertragswesen noch nicht bestand und solange daher die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen nicht gegeben war. Daß es Tarifrechtskundige gibt, die nicht erst seit der Revolution sich mit Tarifverträgen befassen und trotzdem den Standpunkt des Unterzeichneten teilen, geht aus einem Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 7. Januar 1920 hervor, dessen Begründung bezüglich der maßgeblichen Frage folgendermaßen lautet:

> „Richtig ist, daß vor Erlaß der Reichsverordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, die Gewerbegerichte oft Entscheidungen dahin gefällt haben, daß auch Arbeitgeber, welche dem tarifschließenden Verbande nicht angehören, ihren Arbeitnehmern die Tariflöhne bezahlen müssen, wenn erstens die erdrückende Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden am Orte dem Arbeitgeberverbande angehören oder den Tarif desselben anerkennen, und wenn zweitens beim Eintritt des Arbeitnehmers nicht ausdrücklich ein anderer als der tarifliche Lohn abgemacht worden ist; der Tariflohn galt dann als ortsüblicher Lohn und stillschweigend vereinbart. Diese Entscheidungen lassen sich aber, nachdem das Tarifwesen reichsgesetzlich geregelt ist, für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr unbedingt und uneingeschränkt aufrechterhalten. Denn in der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 ist ausdrücklich unterschieden zwischen Verbandsmitgliedern und Nichtmitgliedern der Verbände, und es ist angeordnet, daß für die Nichtmitglieder die Tarife erst dann rechtsverbindlich werden, wenn dies vom Reichsarbeitsministerium auf Antrag ausdrücklich erklärt worden ist. Hätte der Gesetzgeber auch gewollt, daß durch das Bestehen eines Tarifs sich eine Ortsüblichkeit, ein örtliches Gewohnheitsrecht bilden könne, so hätte er dieses zweifellos ausgesprochen. Da er es nicht getan, muß angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes im Tarifwesen kein Raum sein solle. Der Klagantspruch scheint also schon hiernach unbegründet, denn eine allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages durch das Reichsarbeitsministerium ist bisher nicht erfolgt, und wenn sie demnächst erfolgen sollte, würde dieselbe doch nicht imstande sein, die Nichtverbandsmitglieder hinterher zu Nachzahlungen der Tariflöhne rückwärts vom 22. September 1919 ab zu verpflichten."
>
> Dr. H. G. Schmaltz,
> Syndikus des „Allgemeinen Industrie-Verbands,
> Sitz Hamburg".

Die Zuschrift des Herrn Dr. Schmaltz gibt uns willkommenen Anlaß, zur Frage der Verbindlichkeiten aus Tarifverträgen ein paar klärende Bemerkungen für diejenigen Tarifvertragspraktiker zu machen, die sich mit den Tarifrechtsfragen erst seit kurzem befassen, wobei wir weder Herrn Dr. Schmaltz im Auge haben, noch jemanden irgendwie verletzend kennzeichnen wollen. Doch diese Tatsache, daß in folge des überstürzten Massenabschlusses von Tarifverträgen zahlreiche Tarifsvertragspolitiker ganz neuen Rechtsfragen unsicher gegenüberstehen, liegt vor, und sie scheint uns Grund genug, uns wiederholt kritisch zu den auftauchenden Unklarheiten zu äußern.

Die rasch fabrizierte Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, die ganze 6 Paragraphen den Tarifverträgen widmet, hat uns beileibe kein irgendwie ausreichendes Tarifvertragsrecht gegeben, sondern sich auf die isolierte Regelung eines Punktes der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge beschränkt und auch diese Frage nicht eben in klassischer Vollendung gelöst. Die von bewährtesten Tarifvertragskennern an dieser Verordnung geübte Kritik lautete nach ihrem Erscheinen sehr böse. Die Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen durch das RAM. schafft die sog. automatisch zwingende Rechtsgeltung der Tarifverträge und ihre Unabdingbarkeit für den im Vertrag bezeichneten Gewerbe- und Ortsbereich. Durch diese Regelung einer umstrittenen Einzelfrage der Tarifvertragspraxis ist das bisher in Deutschland durch gerichtliche Urteilspraxis, Rechtswillen der Parteien und gewohnheitsrechtliche Übung entwickelte Tarifvertragsrecht in den übrigen Punkten aber nicht berührt worden, also auch nicht der ganze Komplex der rechtlichen Gesichtspunkte, die sich für die Verpflichtungen der Einzelpersonen und der vertragschließenden Verbände herausgebildet haben. Und schwerlich wird jemand behaupten wollen, daß die Verordnung vom 23. Dezember 1908 bestimmt war, den Kreis der Verbindlichkeiten aus den Tarifverträgen einzuengen. Sonach bleibt jedes Mitglied eines tarifvertragschließenden Verbandes oder einer bestimmbaren unorganisierten Tarifvertragspartei, wenn der Tarifvertrag für den Verband und für seine Mitglieder abgeschlossen worden ist, und die Verbandssatzung die Vertretung beim Tarifvertragsschluß genügend legitimiert, nach wie vor, gegenüber seinen eigenen Parteimitgliedern wie gegenüber der Gegenpartei, zur Tarifvertragstreue verpflichtet und haftet für die Erfüllung der Tarifvertragspflichten neben seinem Verbande, falls die Haftung nicht durch den Parteiwillen anders geregelt ist. Wegen der praktischen Schwierigkeiten der Exekution gegen tarifverletzende Arbeiter hat sich die Haftung allerdings auf der Arbeiterseite meist auf die Gewerkschaft

beschränkt, die ihre tarifuntreuen Mitglieder nicht im Zaume hielt. Auch ist das tarifuntreue Verhalten von tarifgebundenen Arbeitern in Außenseiter-Betrieben unorganisierter Arbeitgeber oft schwer festzustellen. Anders aber steht es mit dem Arbeitgeber, der einer tarifvertragschließenden Arbeitgeberpartei angehört. Er ist zur Innehaltung der Tarifnormen gegenüber jedem Arbeiter in seinem Betriebe verpflichtet, auch wenn sich darunter unorganisierte befinden. Anderenfalls ist er Tarifbrecher, der sich gegenüber den Tarifvertragsparteien hüben und drüben rechtlich zu verantworten hat. An dieser Tarifverbindlichkeit des Arbeitgebers auch gegenüber unorganisierten Arbeitern, die von dem bis zur Revolution geltenden Recht allmählich ganz überwiegend anerkannt worden ist (einzelne rückständige Amtsgerichte gab es allerdings immer wieder), hat die Revolutionsverordnung, die nur die automatisch zwingende Rechtsgeltung ordnet, nichts geändert.

Ebenso unberührt geblieben ist aber auch die Frage der Abdingbarkeit von (noch nicht für allgemeinverbindlich erklärten) Tarifverträgen durch Sondervereinbarungen eines tarifgebundenen Arbeitgebers mit einem (tarifgebundenen oder nicht tarifgebundenen) Arbeiter, ist die Frage: hat dieser den Tarifvertrag verletzende Arbeitsvertrag zivilrechtliche Geltung, die von dem Arbeiter nicht nachträglich unter Berufung auf den Tarifvertrag gegenüber dem Arbeitgeber zwecks Nachforderungen bestritten werden kann, oder kommt diesem tarifwidrigen Arbeitsvertrag, da er nur unter Tarifbruch einer oder gar beider Teile abgeschlossen werden konnte, keine rechtliche Verbindlichkeit zu, weil er wegen Verstoßes gegen die guten Sitten einfach nichtig ist oder aus sonstigen Rechtsgründen mindestens angefochten werden kann? In dieser Frage hat sich die strenge Richtung der Tarifvertragsjuristen gegenüber der individualistischen Urteilspraxis der ordentlichen Gerichte, und allerdings auch aus Rücksicht auf üble Tarifbruchsspekulanten unter den Arbeitern bisher nicht durchsetzen können. Der Tarifvertrag ist rechtlich abdingbar durch tarifwidrige Einzelvereinbarung; allerdings macht sich der tarifbrecherische Abschließer eines solchen abweichenden Arbeitsvertrages, wie oben dargelegt, gegenüber seinen Tarifvertragspartnern regreßpflichtig. Es haben sich aber in der Gewerbegerichtspraxis bestimmte Fälle von Abdingungen gehäuft, in denen die Gewerbegerichte es trotz der geschilderten vorwiegenden Rechtshandhabung die Abdingung nicht gelten ließen, nämlich dann, wenn die Arbeiter ohne ausdrückliche Kenntnisnahme von der Abdingung, die vielleicht nur in der Arbeitsordnung enthalten war, den tarifwidrigen Arbeitsvertrag widerspruchslos eingegangen waren, hernach aber durch die praktische Handhabung der tarifwidrigen Vertragsnorm sich benachteiligt fanden. In solchen Fällen, so vielfach z. B. wenn es sich um tarifwidrige Abdingung der üblichen Kündigungsfrist handelte, haben die Gewerbegerichte durch die Feststellung der Ortsüblichkeit der Tarifnorm ihr gewohnheitsrechtliche Allgemeinverbindlichkeit zugesprochen und die einseitige Abdingung ungültig gemacht. Diese Usancen-Rechtsprechung und das aus ihr erwachsene Tarifvertragsrecht ist ebenfalls durch die Dezemberverordnung nicht beseitigt worden, denn diese reichsrechtliche Reglung ordnet die Frage der Allgemeingeltung von Tarifverträgen nicht mit exklusiver Kompetenz sondern nur das eine Verfahren, durch Allgemeinverbindlich-Erklärung die Unabdingbarkeit zu erzielen, oder weil sie die Beachtung der Tarifnormen in den gewerbezugehörigen Betrieben für selbstverständlich hielten.

Ehe wir kein vollständig neues gesetzliches Tarifvertragsrecht erhalten, gilt die alte Urteilspraxis weiter. W. Z.

Der gemeindliche Zentralausschuß für Tarifvertragsangelegenheiten, der gemäß den „Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern", die im April 1919 zwischen dem Vorstand des deutschen Städtetages und den Hauptvorständen der Gemeinde- und Straßenbahnerverbände abgeschlossen worden waren, errichtet worden war, hatte zur Hauptaufgabe die Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in gemeindlichen Betrieben und die Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den städtischen Behörden und den bei ihnen beschäftigten Arbeitern, also im einzelnen: a) Schlichtung von Streitigkeiten durch Verhandlungen und Entscheidungen, b) Erledigung von Beschwerden und Anträgen über Auslegung von Arbeitsverträgen, c) Anregung zu einheitlicher Ausgestaltung von Arbeitsverträgen in öffentlichen Betrieben, d) Aufstellung von Grundsätzen für die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten, e) Statistische Arbeitserhebungen. Der Ausschuß hat am 16. Juli 1919 seine Tätigkeit begonnen. Der Deutsche Städtetag ist durch 5 Herren, dessen Obmann Oberbürgermeister Dr. Glücksmann-Guben ist, vertreten, die beiden Arbeiterverbände durch 5 Herren, deren Obmann Heckmann-Berlin ist. In den bisher abgehaltenen 7 Sitzungen, zu denen unständige Beisitzer zugezogen wurden, hat der Zentralausschuß in zahlreichen Arbeitsstreitigkeiten Recht gesprochen oder vermittelt, z. B. auch als Berufungsinstanz gegenüber Schlichtungsausschüssen. In den Beschlüssen hat der Zentralausschuß das freie Verfahren geordnet bei der Einlegung von Berufungen, bei der Verhandlung, der Kostendeckung usw. Die Geschäftsstelle ist in Berlin, Poststr. 17. Für die Beschäftigung und Versorgung der kriegsbeschädigten Gemeindearbeiter und der Kriegshinterbliebenen hat der Ausschuß Grundsätze aufgestellt, die besonders die Rentenzahlung neben dem Leistungslohn und einen Mindestverdienst sichern. Die Zugehörigkeit der Stadtgemeinden zu privaten Arbeitgeberverbänden empfiehlt der Tarifausschuß von der Anerkennung seiner Richtlinien für Tarifverträge durch die Arbeitgeberverbände abhängig zu machen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Wann ist das Gesetz über Beamtenräte zu erwarten?

Von Expedierendem Sekretär Friedrich Wermke, Berlin.

Durch Artikel 130 der Reichsverfassung ist festgelegt, daß die Beamten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen erhalten sollen. Das vor kurzem in Kraft getretene Gesetz über Betriebsräte bestimmt in § 10, Abs. 2, daß die öffentlichen Beamten und Beamtenanwärter nicht als Arbeitnehmer zu gelten haben; jedoch sieht § 13 vor, daß durch Verordnung der Reichsregierung für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Reichs, sowie für die öffentlich rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Reichsaufsicht unterstehen, bestimmt werden kann, daß gewisse Gruppen von Beamten und Beamtenanwärtern als Arbeiter oder Angestellte im Sinne des Betriebsräte-Gesetzes zu betrachten sind. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden usw. können die Landesregierungen entsprechende Verordnungen erlassen. Andererseits kann in gleicher Weise bestimmt werden, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben, oder die in den Behörden mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht unter das Betriebsrätegesetz fallen, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte gewährt sind wie den Beamten.

Hiernach kann es nur eine Frage der Zeit sein, wann die Reichsregierung den Entwurf zu einem Gesetz über die Beamtenräte oder Beamtenausschüsse den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wird. Der Deutsche Beamtenbund hatte bereits seinem Gesamtvorstande in dessen Sitzung am 10. und 11. Dezember v. Js. den Entwurf eines Gesetzes über Beamtenräte vorgelegt. Dieser Entwurf schloß sich in allen wesentlichen Punkten an die von der Gesellschaft für Soziale Reform aufgestellten Richtlinien für Beamtenräte an. Der Gesamtvorstand beschloß einige Änderungen, von denen die wesentlichste der Fortfall des Zentralrats war, und überwies den Entwurf nochmals dem Rechtsausschusse zur Abänderung nach seinen Beschlüssen und den angenommenen Anträgen der Beamtengewerkschaften. Der umgearbeitete Entwurf liegt nun vor und wird in diesen Tagen der Regierung überreicht werden.

Die Organisation wird, wie dies auch die Richtlinien der Gesellschaft für Soziale Reform vorsehen, folgendermaßen vorgeschlagen:

1. Beamtenrat in Übereinstimmung mit dem Vorstand der örtlichen Behörde. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so ist die Beschwerde an den Bezirksrat zu geben.
2. Der Bezirksrat gibt die Beschwerde mit einer Sachäußerung an den Chef der höheren Behörde, bei welcher er gebildet ist. Dieser entscheidet in Übereinstimmung mit dem Bezirksrat. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so kann sich der Bezirksrat beschwerdeführend an den Schlichtungsausschuß wenden, welcher bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu bilden ist.
3. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Beamtenrat und Bezirksrat gehen aus Urwahlen hervor.

Die ursprüngliche Wahl nach Beamtengruppen mußte fallengelassen werden, weil die Unterscheidung von höheren, mittleren und unteren Beamten aufgegeben worden ist; infolgedessen ist Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgesehen. Im übrigen schließt sich das Wahlverfahren an das im Betriebsrätegesetz vorgesehene Wahlverfahren an. Der Schlichtungsausschuß soll paritätisch zusammengesetzt sein aus vier Mitgliedern, die von der obersten Reichs- oder Landesbehörde ernannt und vier Mitgliedern, die von dem zuständigen Beamtenbeirat gewählt werden. Diese acht Mitglieder wählen einen unparteiischen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen soll. Durch dieses Verfahren ist sowohl der Einfluß der Regierung, welcher wegen der staatsrechtlichen Stellung der Beamten nicht ausgeschaltet werden kann, als auch der Einfluß der Beamtengewerkschaften durchaus gesichert, weil die Beamtenbeiräte von den Beamtengewerkschaften gebildet werden. Ein unmittelbarer Einfluß der Beamtengewerkschaften auf die Tätigkeit der Beamtenräte ließ sich nicht durchführen; da die Beamtenbeiräte wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen haben als die Beamtenräte. Trotzdem wird vom Deutschen Beamtenbund Gewicht darauf gelegt, daß auch der Aufgabenkreis der Beamtenbeiräte durch das Beamtenrätegesetz gesetzlich festgelegt wird.

Der Beamtenrat soll die Vertretung der Beamten gegenüber der Verwaltung sein. Er soll auf die Erhaltung eines innerlich gesunden und zuverlässigen Beamtentums hinwirken, das Vertrauen zwischen Verwaltung und Beamtenschaft pflegen, das Pflichtgefühl und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten erhalten und Reibungen unter ihnen verhindern. Im einzelnen ist der Aufgabenkreis genau festgelegt. Danach vertritt der Beamtenrat die Beamten in allen persönlichen Angelegenheiten. Er soll sich aber auch in sachlichen Angelegenheiten gutachtlich äußern dürfen. Besonders ist vorgesehen, daß er der Behörde Anregungen geben darf, um einen schnellen und

ordnungsmäßigen Geschäftsgang, den höchsten Grad der Arbeitsleistung und der Verbilligung des Verfahrens oder des Betriebes herbeizuführen. Dies verdient besonders vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus hervorgehoben zu werden, da bisher alle in der Beamtenschaft vorhandene Intelligenz brach gelegen hat. Diese soll nunmehr zum Vorteile der Behörde und damit auch für den Staat ausgenutzt werden.

Dem Beamtenbeirat fällt die Aufgabe der Beratung der obersten Reichs- oder Landesbehörde bei der Regelung der Reichs-Einkommens- und Personalverhältnisse der Beamten zu. Er kann außerdem Maßnahmen vorschlagen, welche zur Verbesserung oder Vereinfachung des Dienstbetriebes dienen.

In einem besonderen Abschnitt ist der Geschäftsgang geregelt. Es wird Wert auf das mündliche Verfahren gelegt, weshalb gemeinsame Sitzungen des Beamtenrats mit dem Vorstand der Behörde vorgesehen sind. Ähnliche Vorschriften befinden sich auch in dem schweizerischen Gesetz des Kantons Basel-Stadt über die Beamtenausschüsse vom 29. Juni 1910 (vgl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Band 10 Nr. 3 von 1911).

Soweit bekannt geworden ist, befaßt sich auch das Reichsministerium des Innern mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Beamtenräte. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß dieser Entwurf nicht wesentlich von dem vom Deutschen Beamtenbund aufgestellten Entwurf abweichen wird, und daß das Reichsministerium des Innern alsbald in Beratungen mit dem Deutschen Beamtenbund eintritt. So, wie augenblicklich — im Reich sind Vorschriften über Beamtenräte überhaupt nicht ausgegeben worden, in Preußen nur die unzulänglichen Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse vom 24. März 1919 — kann es unmöglich weitergehen, da die Tätigkeit der Beamtenausschüsse mangels gesetzlicher Vorschriften je länger desto mehr zu Konflikten mit der Verwaltung führt. Die Beamtenschaft hat das größte Interesse daran, daß endlich eine gesetzliche Regelung eintritt.

Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten, die vom Sonderausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und vom Zentralrat der deutschen Gewerkvereine beschlossen wurden, wenden sich nachdrücklich gegen die Neigung, diese Wahlen zu einer Machtprobe politischer Parteien zu machen, und betonen, daß die Wahlen, den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsräte entsprechend, von den wirtschaftlichen Organisationen geführt werden müssen. Der ADGB. beabsichtigt, mit anderen Arbeitergewerkschaftsgruppen keine Wahlabkommen zu schließen und nur mit der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa.) zusammenzugehen. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sollen gegebenenfalls mit den zum freiheitlich-nationalen Kongreß gehörenden Arbeiter- und Angestelltenverbänden (Verein der deutschen Kaufleute, Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Allgemeiner Deutscher Eisenbahnerverband) gemeinsame Listen aufstellen. Im übrigen heißt es in Richtlinien der Gewerkvereine, daß sie ihren Mitgliedern nicht empfehlen können, Kandidaten ihre Stimme zu geben, die auf dem Boden der Rätediktatur stehen. Der ADGB. verlangt, daß die Aufstellung der Kandidaten ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung erfolge und daß diese zu keiner Erklärung darüber genötigt werden dürfen, wie sie sich zur Räteorganisation oder zu einer sonstigen politischen Tagesfrage stellen.

Rechtsfragen.

Ein neues Strafverfahren.

Vom Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Auch das Verfahren zur Verwirklichung des Strafrechtsanspruchs des Staates gegen den Rechtsbrecher kann als ein Stück der Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden: Sein oberster Zweck ist einzig und allein Sicherung der Lebensbedürfnisse der menschlichen Gemeinschaft gegen vorsätzliche und fahrlässige Verletzungen ihrer formalen Friedensgebote. Auch für die Ausgestaltung des Strafverfahrens gelten die obersten Gebote der Kultur und allgemeinen Sozialpolitik, nämlich: kein Mensch, auch der Verbrecher nicht, darf lediglich als Mittel angesehen, er muß vielmehr auch als Selbstzweck betrachtet werden, und ferner: das Prinzip der Wirtschaftlichkeit muß auch hier beachtet werden. In beiden Beziehungen waren, seit Jahrzehnten bereits in den breitesten deutschen Volksschichten sowohl wie auch in sonstigen Fachkreisen mit Recht die lebhaftesten Klagen über die völlige Zurückgebliebenheit unserer geltenden Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 laut geworden. Der unter weitgehender Berücksichtigung dieser Wünsche ausgearbeitete Regierungsentwurf einer neuen Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1909 scheiterte höchst bedauerlicherweise an der Weigerung der deutschen Regierung, dem Verlangen des Reichstags entsprechend auch für die Berufungsgerichte die Laien als Volksrichter hinzuzuziehen. Der soeben auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlichte 487 Paragraphen umfassende Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen entspricht den Forderungen fortgeschrittener Sozial- und Kriminalpolitik im weitesten Umfang. Ein ganz kurzer Rundgang durch das fast ein halbes Tausend von Paragraphen wird dieses Urteil bestätigen müssen.

Rückhaltlos bekennt sich der Entwurf zu dem — freilich unausgesprochenem — Grundsatz: Jeder Angeklagte, auch wenn er des schwersten Verbrechens geziehen wird, gilt solange als unschuldig, bis ihm seine Schuld geradezu erdrückend und in einer jedweden Zweifel ausschließenden Weise einwandfrei nachgewiesen wird. Er ist nicht Objekt des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wie leider heute noch in weitem Ausmaße, sondern Subjekt, Beteiligter, mit genau den gleichen Rechten wie der Vertreter der öffentlichen Anklage, der Staatsanwalt. Der ganze Strafprozeß ist als Parteiprozeß aufgebaut. Zahlreiche Befugnisse teilt in Anwendung dieses Grundsatzes der Entwurf dem Angeschuldigten neu zu. Schon im Ermittlungsverfahren hat er sowohl wie ein etwaiger Verteidiger in weitestem Umfang ein ausgedehntes Recht der Mitwirkung. In dem Amtsrichter wird ein unabhängiges, dem Verfahren ganz unbefangen gegenüberstehendes Rechtsschutzorgan geschaffen, das allein erheblichere Eingriffe in die Rechtssphäre des Beschuldigten vornehmen darf. Vor allem darf die Anklageschrift erst abgefaßt und der Termin zur mündlichen Hauptverhandlung erst anberaumt werden, wenn der Staatsanwalt dem Beschuldigten in einem mündlichen Schlußtermine alle gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe mitgeteilt hat. Zum Schutz des Beschuldigten ist auch eine Verteidigung durch Rechtsanwälte im weitesten Ausmaße vorgesehen, in Zukunft soll dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens, also auch schon im bloßen Ermittlungsverfahren vor der Hauptverhandlung von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden, wenn er geistig oder körperlich gebrechlich ist oder wegen seines Bildungsgrades oder wegen der Schwierigkeiten der Sache der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen ist. Die bisher leider von vielen deutschen Strafgerichten allzu leichtherzig und fast schematisch-formularmäßig bei fast allen Verbrechen ohne genügende Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls verhängte mitunter monatelang dauernde Untersuchungshaft schränkt der Entwurf mit Fug und Recht einschneidend ein. In Zukunft bedarf die Fluchtgefahr stets, auch wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anschuldigung bildet, besonderer, eingehender Begründung und die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte es bereits unternommen hat, Spuren der Tat zu verwischen oder Zeugen oder Mitschuldige zu beeinflussen, auch darf diese Haft niemals die Dauer von zwei Monaten überschreiten. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß über Einwendungen des zur Untersuchungshaft Gebrachten stets in besonderer mündlicher Verhandlung entschieden werden muß, wozu dem Beschuldigten, falls er noch keinen Anwalt als Verteidiger hat, stets ein solcher von Amts wegen auf Staatskosten bestellt werden muß. Die erlittene Untersuchungshaft soll in Zukunft dem Verurteilten auf die erkannte Strafe stets voll angerechnet werden, während dies nach geltendem Recht vollständig dem souveränen, pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen ist, das nach ganz überwiegender Praxis von dieser Befugnis nur zur Belohnung eines Geständnisses Gebrauch macht. Eine starke Verkennung der Untersuchungshaft, die, wenn auch nicht rechtlich so doch faktisch, ein schweres Übel, eine empfindliche Strafe für den von ihr Betroffenen bedeutet! Weiter: In der mündlichen Hauptverhandlung ist das inquisitorische Verhör des Angeklagten auf Grund der Akten durch den Vorsitzenden vollkommen beseitigt, erklärt er sich zur Aussage bereit, so dürfen ihm belastende Umstände aus den Akten überhaupt nicht vorgehalten werden, ausnahmslos dürfen weder Niederschriften über frühere Vernehmungen verlesen noch Zeugen über niedergeschriebene Aussagen vernommen werden. Auch sonst nimmt der Entwurf auf die schutzwürdigen Interessen des Angeklagten die weitgehendste Rücksicht. So kann das Gericht, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht, die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn es annimmt, daß sich die Verhandlung auf persönliche, häusliche oder Familienverhältnisse erstrecken wird, deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gerechtfertigte Härte bedeuten würde. Bestrafungen, die der Angeklagte früher einmal, vielleicht vor langen Jahren erlitten hat, dürfen nur insoweit noch festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Auch die Zeugen werden in Zukunft vor unnötigen Bloßstellungen dadurch geschützt, daß Bestrafungen, die sie früher erlitten haben, nur insoweit festzustellen sind, als es das Gericht zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussage für unerläßlich hält. Desgleichen schützt der Entwurf das Wahlgeheimnis, indem er bestimmt, daß kein Zeuge gefragt werden darf, wie er bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt habe (§ 61 des Entwurfs). Das Redaktionsgeheimnis schützt im weitesten Umfang § 65; danach dürfen Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beteiligten Personen die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels strafbaren Inhalts verweigern, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein Hindernis entgegensteht. Besonders verdienstlich ist auch das ernstliche Bemühen des Entwurfs, die Zahl der Eide möglichst einzuschränken. Ihre bisherige unendliche Häufigkeit auch in allen Läppereien drückt nur die Bedeutung des Eids herab und erhöht die Zahl der Falscheide. In Zukunft soll daher in allen Strafverfahren, die nur auf erhobene Eigen-(Privat-)klage oder bei Übertretungen eingeleitet werden, die Vereidigung grundsätzlich unterbleiben, ebenso aber auch in allen anderen Sachen, wenn alle Beteiligten übereinstimmend den Inhalt der Aussage für unerheblich halten.

Mit vollstem Rechte wurde auch seit langen Jahren schon über die schroffe und starre Durchführung des staatlichen Verfolgungsmonopols geklagt. Das Legalitätsprinzip, wonach bei jeder auch der harmlosesten Übertretung irgendeiner beliebigen Polizeiverordnung die Staatsanwaltschaft von Amts wegen einschreiten mußte und heute noch muß, ist unhaltbar. Nicht wegen jeder unbedeutenden Kleinigkeit sollte der Staat seinen strafenden Arm zur Verfügung stellen und von Amts wegen einschreiten, sondern nur dann, wenn wirklich das gemeine Beste sein Eingreifen gebieterisch verlangt und ein Unterbleiben des Einschreitens das allgemeine Volksempfinden und Verlangen nach Sühne der Tat gröblich verletzen würde. Allzu scharf macht schartig, das Übermaß der staatlichen Strafverfolgungen erhöht wahrlich nicht die Ehrfurcht vor der hehren Göttin Gerechtigkeit, sondern schmälert nur deren Ansehen, auch auf dem strafrechtlichen Gebiete sollte der alte römische wohl-

bewährte Rechtssatz „minima non curat praetor (judex)“ sich durchsetzen! Die statistisch nachgewiesene, einfach ungeheuerliche Tatsache, daß heute bereits jeder sechste Deutsche gerichtlich vorbestraft ist, gibt zu ernstem Denken Anlaß! In hohem Grade unwirtschaftlich ist es auch, wie wir es bisher zu tun pflegten, vielfach aus Mücken Elefanten zu machen und mit schwerstem Geschütz nach Spatzen zu schießen. Auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ist äußerste Ökonomie oberstes Gebot der Stunde! Es ist daher auf das freudigste zu begrüßen, daß der Entwurf das vom geltenden Rechte nur äußerst kümmerlich bedachte Anwendungsgebiet des Sühneverfahrens weit ausbaut und den Sühnezwang auf Hausfriedensbruch, leichte vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses ausdehnt. Auch die Vergehen der Pfandverschleppung und des unlauteren Wettbewerbs würden sich u. E. recht gut hier noch einreihen lassen. Bei allen diesen Straftaten handelt es sich recht häufig doch nur um Kleinigkeiten. Mit Recht bemerkt von ihnen die amtliche Begründung: „Sie werden sich leichter durch eine Aussprache vor der Vergleichsbehörde erledigen lassen als durch eine gerichtliche Entscheidung, die nur zu häufig Erbitterung und damit Anlaß zu neuen Straftaten schafft.“ Einen sehr glücklichen sanften Zwang zur Herbeiführung der in allen solchen Fällen dringend wünschenswerten Sühne führt weiter der Entwurf insofern ein, als er der Vergleichsbehörde — in Preußen sind es bekanntlich die Schiedsmänner — bei einer Nichteinigung der Parteien oder beim Ausbleiben einer Partei die Erstattung eines Vergleichsvorschlags vorschreibt. Er muß den Parteien bekannt gemacht und förmlich zugestellt werden. Dieser Vorschlag erlangt ohne weiteres die Kraft eines Vergleichs, es sei denn, daß einer der Beteiligten binnen einer Woche nach der Zustellung gegenüber der Vergleichsbehörde förmlich widerspricht. Aus dem Vergleich kann dann, was praktisch sehr wichtig ist, ohne weitere Anrufung des Gerichts sogleich vollstreckt werden. Scheitert der Vergleich endgültig, so kann wegen aller oben aufgeführten Vergehen abgesehen vom Pfandbruch und ebenso bei gefährlichen Körperverletzungen und allen Vergehen gegen das literarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht grundsätzlich nur die Eigen-(Privat-)klage erhoben werden. Durch diese weisen Bestimmungen wird ein sehr segensreiches Haushalten mit den öffentlichen Mitteln herbeigeführt, ebenso durch die bedeutsame Vorschrift, daß wegen bloßer Übertretungen — d. h. alle Delikte, die unser Strafgesetzbuch nur mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bedroht — keine öffentliche Anklage erhoben wird, „wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind“ (§ 177 des Entwurfs). In solchen Fällen ist nur Eigen-(Privat-)klage zulässig.

Unsere notgedrungen nur kurzen Betrachtungen werden ergeben haben, daß der Entwurf auf durchaus gesunder Grundlage beruht und den weitgehendsten Forderungen moderner Kriminal- und Sozialpolitik gleichmäßig gerecht wird.

„Über das Streiken von Beamten“ hat Dr. Max Schultzenstein, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rat, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin, in Heft 479 der Zeitschrift für allgemeine Rechts- und Staatskunde „Gesetz und Recht“ eingehende Erörterungen angestellt.

Der Verfasser legt zunächst dar, daß nach der Aufhebung des Streik- und Koalitionsverbotes in weitestem Umfange heute ein grundsätzliches Recht zum Streiken besteht, das, sofern der Streik zum Gegenstand eines Abkommens gemacht wird, auch zu einer Pflicht werden könne. Die Träger des Streiks können, ganz gleich, ob es sich um Lohn-, Sympathie-, Solidaritäts- oder politische Streiks handelt, sowohl Arbeiter und Angestellte, wie auch Unternehmer sein, die, jeder der ihm eigenen Stellung gemäß, die tatsächlichen Konsequenzen des Streiks zu tragen haben. Strafrechtlich hat ein Streik heute keine Folgen mehr.

Ist der Streik einmal als „grundsätzliches Recht“ anerkannt, so mußte dieses an sich auch ohne weiteres den Beamten zustehen.

Ob und in welcher Weise dies tatsächlich der Fall ist, erläutert Senatspräsident Dr. Schultzenstein in seiner Abhandlung an Beispielen für Beamtenstreiks, die sich bereits in der Geschichte früherer Jahrhunderte, denen der Begriff des „Streiks“ noch ganz unbekannt war, finden. So traten die Beamten des Reichskammergerichts um 1704 in einen fast elfjährigen Streik, weil ihnen weder die zugesicherten Einkünfte noch die „Teuerungszulage“, wie wir es heute nennen würden, ausgezahlt wurden. Wenn dieser Streik auch äußerlich, insofern er eine vollständige Arbeitsniederlegung brachte, einem Arbeiter- oder Angestelltenstreik gleichkam, so kann man aus ihm demnach nicht eine Gleichstellung zwischen Arbeitern und Beamten in der Frage des Streikens ableiten.

Der Beamte hat, da er in seiner Eigenschaft als Beamter nicht dem bürgerlichen Recht oder bestimmt abgegrenzten Teilen des öffentlichen Rechtes wie der Arbeiter, sondern der öffentlichen Rechtsordnung, insbesondere dem Beamtenrecht unterstellt ist, besondere Rechte, aber auch Pflichten. Er muß sich in der ihm allein eigenen Beziehung zu der Gesamtheit des Volks der schweren Folgen bewußt sein, die eine etwaige Beamtenentlassung oder Arbeitseinstellung für die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wohlfahrt der Gesamtheit haben würden.

Aus dieser Erkenntnis der Verantwortlichkeit heraus kann also den Beamten der Streik nicht schlechthin zugestanden werden. Jedoch können sich unter bestimmten Umständen Verhältnisse ergeben, die einen Beamtenstreik rechtfertigen würden. Der Verfasser führt hierfür einige Beispiele an, aus denen die Notwendigkeit eines Streiks erhellt, wie etwa die gewaltsame Durchbrechung der Nichtöffentlichkeit einer gerichtlichen Verhandlung oder der Geheimhaltung einer Beratung, oder z. B. die Versagung gebührender Ehrenrechte. Auch die unberechtigte längere Nichtauszahlung des Gehalts läßt einen Streik zulässig erscheinen, soweit damit nicht — das ist allerdings unbedingt zu beachten — gegen das bestehende und maßgebende Recht verstoßen wird.

Bei all diesen Fällen kann auch der Sympathie- oder der Solidaritätsstreik gebilligt werden, wie ihn z. B. die Pariser Richter zur Zeit Ludwigs XV androhten, um die Zurückberufung ihrer aus politischen und religiösen Gründen in die Provinz verbannten Kollegen zu erzwingen.

Wenn man in diesem Sinne den Beamten auch eine gewisse „Berechtigung“ zum Streiken zugestehen kann, so kann von einem eigentlichen „allgemeinen Recht“ nicht die Rede sein.

Dem Staate steht als Maßnahme gegen den streikenden Beamten die vorzeitige Entlassung zu Gebote, wie dem Unternehmer die Aussperrung gegen streikende Arbeiter. Die durch bisher geleistete Dienste wohlerworbenen Rechte bleiben dem entlassenen Beamten gewahrt.

Genossenschaftswesen.

Die Annäherung zweier Konsumvereinsrichtungen vollzieht sich jetzt zum Vorteile der konsumgenossenschaftlichen Bewegung: nachdem sich schon seit Jahren die gegenseitigen Beziehungen im deutschen Genossenschaftslager erheblich gebessert haben, hat jetzt der Allgemeine Verband der deutschen auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von dem sich einst in Kreuznach die nachmals im Zentralverband deutscher Konsumvereine zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften infolge ihrer proletarischen, dem Temperament der meisten Genossenschaften Schulze-Delitzschscher Prägung wenig entsprechender Zusammensetzung absonderten, durch Ausschußbeschluß erklärt, der Allgemeine Verband lege, besonders im Hinblick auf die Vorteile, die der gemeinschaftliche Wareneinkauf für kleinere und mittlere Konsumvereine biete, den Konsumvereinen, die den Wunsch haben, zum Zentralverband überzugehen, kein Hindernis in den Weg. Der Allgemeine Verband will seinerseits aus verschiedenen Gründen nicht selbst zum Übertritt auffordern, aber sein Anwalt, der verdiente Genossenschaftsführer Justizrat Prof. Dr. Crüger, ist bereit Verhandlungen der Revisionsverbände des Allgemeinen Verbandes mit dem Zentralverband zu unterstützen, um den übertretenden Vereinen und Verbänden gebührenden Einfluß im Zentralverband zu schaffen. Dieser ist bereit, in jeder Weise entgegenzukommen. Dieser Vorgang bedeutet eine wichtige Etappe deutscher Genossenschaftsentwicklung.

* **Zur Schaffung von Hochschullehrstühlen für Genossenschaftswesen** wird bei der zunehmenden Bedeutung der Genossenschaften für das gesamte Wirtschaftsleben allenthalben geschritten. Der Staatshaushaltungsausschuß der preußischen Landesversammlung hat einen Antrag der Sozialdemokratischen und der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei angenommen, nach dem die Staatsregierung ersucht wird, einen Lehrauftrag für Genossenschaftswesen an der Berliner Universität zu erteilen. Hierfür erscheint der Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, der zurzeit an der Handelshochschule lehrt, besonders qualifiziert. In Frankreich bewilligte der 6. Kongreß des Verbandes französischer Konsumvereine 20 000 Fr. für die Errichtung eines Lehrstuhls am Collège de France. Auf dem letzten englischen Konsumgenossenschaftskongreß wurde die Schaffung einer besonderen Genossenschaftlichen Hochschule beschlossen, die neben vielen anderen Einrichtungen in dem geplanten Monumentalbau eines „Hauses der Arbeit“ im Westen Londons untergebracht werden soll.

Arbeiterschutz.

Die Kriegsberichte der preußischen Bergbehörden.

Nach anfänglichem Sinken der Gesamtbelegschaften der preußischen Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten im Kriege wurde ihre Zahl mit Hilfe von Zurückgestellten, Kriegsgefangenen, Frauen und Jugendlichen im Laufe des Krieges wieder ziemlich auf den Friedensstand gebracht, gegenüber 764 700 im Jahre 1912 wurden insgesamt 702 000 Personen im Jahre 1918 beschäftigt. Stark zugenommen hat die Zahl der weiblichen Arbeiter und der Jugendlichen. 1918 betrug die Zahl der Arbeiterinnen 47 000 (9400),[1]) wovon 19 000 (8500) auf dem Oberbergamtsbezirk Breslau und 16 000 (5) auf den Bezirk Dortmund entfielen. Der Prozentsatz der Arbeiterinnen an der Gesamtbelegschaft beträgt 1918 im ganzen 6,7 (1,2) im Oberbergamtsbezirk Breslau 9,7 %, Halle 12,9 %, Dortmund 4,9 %. Die Zahl der Jugendlichen betrug 1918 38 000

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1912.

(30300), zumeist männlichen Geschlechts, wovon fast die Hälfte auf den Bezirke Dortmund entfiel. Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtbelegschaft betrug 5,5% (3,9).

Der Arbeitswert der Neueingestellten, die fast durchweg ungelernt waren, war selbstverständlich gering; vor allem macht es Schwierigkeiten, das richtige Verhältnis zwischen den gelernten Hauern und dem ungelernten Hilfspersonal herzustellen. Dem Abfall der Leistungen im weiteren Verlauf des Krieges, bedingt durch die zunehmende Unterernährung, die Verschlechterung der zum Betriebe nötigen Materialien und den sehr beträchtlichen Wechsel der Belegschaften infolge von Abwanderung in die besser zahlende Munitionsindustrie konnte nur in gewissem Umfange entgegengewirkt werden durch Einstellung unproduktiver Arbeiten, besonders Querschlagsbetriebe, Einlegung von Überschichten, Gewährung von Lebensmittelzulagen und Prämien für regelmäßiges Anfahren, sowie durch vermehrte Heranziehung von Frauen und Jugendlichen.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern scheint weniger gut, als in der Industrie. Besonders Oberschlesien war ein Herd ständiger Unruhe, während die Bewegungen im Ruhrgebiete seltener und unbedeutender waren. Die Lebensmittelversorgung hat dabei eine Hauptrolle gespielt. Es wird aber auch (schon 1917) der Achtstundentag, die Abschaffung des Gedinges und ein Mindestlohn für Häuer gefordert. Aus Oberschlesien wird berichtet, daß, während die Streiks anfangs nur ein leichtes Aufflackern waren, das schnell wieder erstickte, sie gegen Ende des Krieges an Zahl, Umfang und Höhe der Forderungen zunahmen; die Forderungen wurden hartnäckiger betrieben und mußten schließlich meist bewilligt werden. Seit der Revolution erfaßt eine allgemeine Unrast die Arbeiterschaft sämtlicher Bezirke und führt zu zahllosen Ausständen.

Die Lohnverhältnisse waren allerdings in Anbetracht der schweren und schmutzigen Arbeit nicht besonders günstig; sie betrugen 1918 nach der amtlichen Lohnstatistik:

	für die Gesamtbelegschaft M.	für die weiblichen Arbeiter M.	für die jugendlichen männlichen Arbeiter M.
Beim Steinkohlenbergbau:			
in Oberschlesien	7,80	3,55	3,24
in Niederschlesien	7,10	3,85	3,19
im Oberbergamtsbezirke Dortmund	10,26	5,11	3,65
auf den staatlichen Saarbrücker Gruben	9,30	4,70	3,57
Beim Braunkohlenbergbau:			
im Oberbergamtsbezirke Halle	7,02	4,67	3,75
Beim Erzbergbau:			
der Mansfeldschen Gewerkschaft	7,65	4,40	3,76

Nach der Revolution stiegen die Löhne sprunghaft, während gleichzeitig die Leistungen pro Mann trotz Wiedereinstellung gelernter Arbeiter und Entfernung der Kriegsgefangenen und Frauen rapide sanken.

Sehr erheblich vermehrte sich die Zahl der Unglücksfälle. So verunglückten im Bezirk Gleiwitz-Süd von einheimischen Arbeitern:

	1914	1915	1916	1917	1918
insgesamt:	1429	1343	1251	1669	1792
davon tödlich:	21	28	25	41	42

Der Grund für diese Zunahme in den letzten zwei Kriegsjahren wird gesehen in der vermehrten Einziehung von erfahrenen Arbeitern und Ersatz derselben durch ungelernte, in dem dem Bedarf entsprechend gesteigerten Betriebe, der vermehrten Abnutzung der Betriebsmittel und der Verwendung neuer Ersatzstoffe und Materialien, besonders von flüssiger Luft als Sprengmittel (Oberbergamtsbezirk Breslau). Auch spielt wohl die Länge der Arbeitszeiten, die zunehmende Gleichgültigkeit gegenüber Gefahren und eine gewisse Neigung zur Übertretung bergpolizeilicher Vorschriften eine Rolle. Außerdem konnte aus Mangel an Hilfskräften und Überlastung der Aufsichtsbeamten mit anderen Dienstgeschäften die bergbehördliche Aufsicht, insbesondere die Befahrung der Gruben nicht in dem erforderlichen und im Frieden üblichen Umfange durchgeführt werden. Mindestens doppelt so hoch, als bei der eigentlichen Belegschaft sind nach oberschlesischen Berichten die tödlichen Unglücksfälle bei den Kriegs- und Strafgefangenen, die besonders auf die Gleichgültigkeit und Disziplinlosigkeit der Russen zurückgeführt wird, welche die ständig bekanntgegebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht ließen, sobald sie sich unbeaufsichtigt glaubten.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse wirkte die mangelhafte Ernährung auf das ungünstigste ein. „Die Leute waren nicht mehr imstande, ihre Ernährung derart durchzuführen, wie es die schwere Arbeit erforderte. Der Mangel an Brotgetreide und Fetten, zeitweise auch an Kartoffeln äußerte sich im Rückgang der Leistungen zusehends. Immer häufiger konnte man die Leute unter Tage antreffen, die nur trocknes Brot, allenfalls mit Marmelade bestrichen, zur Arbeit mitgebracht hatten."

Während von den meisten Berichten nicht über ungünstige Einwirkungen der Arbeit auf die Gesundheit der Frauen geklagt wird, berichtet z. B. der Oberbergamtsbezirk Dortmund, daß die Länge der Arbeitszeit in Verbindung mit der schlechten Ernährung im Laufe der Kriegsjahre die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nachteilig beeinflussen mußte. — Die nicht ungünstige Beurteilung der gesundheitlichen Wirkungen der Frauenarbeit dürfte doch allzu optimistisch sein; wer Gelegenheit hatte, sich mit dieser Frage etwas eingehender zu befassen, konnte von den Arbeiterinnen selbst und guten Sachkennern ein anderes Urteil hören, besonders wo, wie in Oberschlesien, die Arbeiterinnen zu sehr schweren und ungeeigneten Verrichtungen herangezogen wurden. — Das Bestreben der Behörden ging darauf hin, bei besonders schweren Arbeiten die Zulassung von einem gewissen Mindestalter oder einem Gesundheitszeugnis abhängig zu machen und wenigstens die schlimmsten Mißstände bei der Zulassung von Sonntags- und Nachtarbeit zu vermeiden. Im Bezirk Halle war vorgeschrieben, daß Transporte von über 500 kg Bruttolast von 2 Personen bewegt werden müssen; ferner war das Einheben entgleister Wagen weiblichen Arbeitern verboten.

Die Heranziehung von Frauen erfolgte seit 1915 in zunehmendem Maße (s. o.). Im wesentlichen wurden sie neben den auch sonst von ihnen verrichteten Reinigungsarbeiten beschäftigt mit „Förderung und Verladung über Tage und den damit zusammenhängenden Arbeiten (Füllen der Förderwagen auf den Kohlenhalden, Stoßen der vollen und leeren Wagen nach den Aufzügen zwischen Schächten und Anschlags- sowie Ausstürzpunkten, in Separationen, Wäschen, Bunkeranlagen für Landabsatz und Kesselhäuser, Bedienung einfacher Vorrichtungen, Reinigung von Haupt- und Schmalspurwagen, Planieren, Rangieren. Sonstige Tagesarbeiten (Unterhaltung und Ausbau der Gleisanlagen der Grubenanschlußbahnen, Umladen und Stapeln leichterer Grubenhölzer, leichte Transporte, Laden von Kesselasche und Bergen, Ausschlagen abgetretener Kohlenschlämme in daneben gestellte Förderwagen, Säuberungsarbeiten auf Plätzen und in Betriebs- und Aufenthaltsräumen, Aushilfsarbeiten in den Gefangenenunterkünften, Hilfeleistungen beim Anbohren von Gefrierbohrlöchern auf einer Neuanlage. Dampfkesselbetrieb (Aufschütten von Kohle auf die Feuerroste, Schüren und Stochen), Maschinen-, Werkstatt- und Schmiedebetrieb, Bewartung und Bedienung einfacherer Werkzeug- und Betriebsmaschinen, von Pumpen und Motoren in Zentralkondensationen, Kesselhäusern, elektrisch betriebenen Aufzügen, von pneumatischen Schlammabsaugepumpen, kleinen elektrischen Hängebank-Lokomotiven."

Einen bedeutenden Umfang nahm schließlich noch die Beschäftigung von Frauen in den Kokereien an. Unter Tage wurden Frauen nicht beschäftigt.

Die Arbeitszeit der Frauen schwankt zwischen 8—12 Stunden, letzteres wohl nur in den ununterbrochenen Betrieben mit zweimaligem Schichtwechsel; von der Gewährung von festen Pausen wurde da, wo der Betrieb an sich Pausen ergab, abgesehen, so daß vielfach 12 volle Stunden der Arbeitsbereitschaft herauskamen. Nachtarbeit mußte vielfach geleistet werden, doch wurden Doppelschichten bei Schichtwechsel vermieden.

Die Arbeitszeit der Krankenpfleger war Ende Februar Gegenstand von Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Siefart. Es galt, gesetzliche Regelung dieser Frage durch Aussprache mit einem aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aller Richtungen gebildeten Ausschuß unter Beteiligung von Regierungsvertretern und Sachverständigen Grundlagen zu gewinnen. Die Beratungen führten zu einer Verständigung über eine Anzahl wichtiger Punkte. Über die Dauer der Arbeitszeit wurde allerdings ein Ausgleich der bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht erzielt. Die Verbandsvertreter der weltlichen Krankenpflegepersonen hielten an dem Standpunkt fest, daß es nicht gerechtfertigt sei, von der für gewerbliche Arbeiter allgemein geltenden Höchstarbeitszeit gerade zuungunsten der Krankenpfleger, deren Beruf besonders anstrengend und gesundheitsschädlich sei, eine Ausnahme zu machen. Gewisse Schwierigkeiten, die, wie sie anerkannten, bei der Durchführung des Achtstundentages in der Krankenpflege unvermeidlich seien, würden sich überwinden lassen. Demgegenüber äußerten sich die Vertreter der Leitungen von Heilanstalten, der religiösen Gemeinschaften und Pfleger, sowie die Ärzte übereinstimmend dahin, daß als Höchstarbeitszeit die sechzigstündige Arbeitswoche festzulegen sei. Eine niedrigere Bemessung dieser Grenze würde zu einer bedenklichen Verschlechterung der Krankenversorgung und zu einer so erheblichen Steigerung der Kosten führen, daß zahlreiche Privatheilanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen zugrunde gehen müßten. Das aber würde eine schwere Schädigung unseres gesamten Gesundheitswesens bedeuten, da diese Anstalten mit ihren mindestens 300000 Betten für eine geordnete Krankenhauspflege unentbehrlich seien. So sehr man damit einverstanden sei, daß übermäßige Arbeitszeiten der Pfleger beseitigt werden müßten, so sei doch vor allem die Rücksicht auf die Kranken im Auge zu behalten, und das Gemeinwohl höher zu stellen als das Interesse des Einzelnen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung beruft die 1. Plenarsitzung ihres großen Arbeitsausschusses auf Mittwoch, den 3. März 1920, vormittags 10 Uhr, nach Berlin, Sitzungssaal des Holzarbeiterhauses, Am Köllnischen Park 2 (Untergrundbahnhof: Inselbrücke; Stadtbahnhof: Jannowitzbrücke), ein. Sie wird den folgenden Arbeitsplan zur Diskussion stellen, den der Vorläufige Geschäftsführende Ausschuß ausgearbeitet hat und dem die Vorsitzenden zugestimmt haben:

1. System.

a) Ist das bisherige, im wesentlichen noch aufrecht erhaltene, aber doch mehrfach durchbrochene deutsche System der Versicherung beizubehalten?

b) Empfiehlt sich statt dessen das australische System der beitragslosen Staatsbürgerversorgung?

c) Empfiehlt sich das schwedische System der allgemeinen Volksversicherung mit Beiträgen von Jedermann?

2. Personenkreis.

a) Empfiehlt es sich, an Stelle des bisherigen Verfahrens von der Art der Betriebszugehörigkeit abzusehen?

b) Empfiehlt es sich, außer den Versicherten ihre Angehörigen in die Versicherung einzubeziehen?

c) Empfiehlt es sich, statt des Herausgreifens bestimmter Berufskreise (Arbeiter und Angestellte) lediglich die Tatsache der Erwerbstätigkeit als Unterscheidungsmerkmal zu wählen, um insbesondere auch die geistigen Arbeiter einzubeziehen?

d) Empfiehlt es sich, über die Erwerbstätigen hinaus alle Personen unterschiedslos bis zu einem bestimmten Einkommen zu versichern?

e) Empfiehlt es sich, und auf welchem Wege ist es möglich, bei einer Vereinheitlichung des Personenkreises Sonderrechte einzelner z. Zt. versicherungsrechtlich bevorzugter Personenkreise aufrecht zu erhalten?

3. Versicherungsfall.

a) Soll statt der bisherigen Trennung der Versicherungsfälle in Krankheit, Unfall, Invalidität und Berufsunfähigkeit ein einheitlicher Versicherungsfall der Körperschädigung angenommen werden?

b) Welche anderen Versicherungsfälle sollen außer den bereits anerkannten neu aufgenommen werden? (Wohnungsnot, Kinder, Arbeitslosigkeit.)

4. Leistungen.

a) Wie weit gehört die Schadenvergütung zu den grundsätzlichen Aufgaben der Versicherungsträger?

b) Ist die Erwerbsfürsorge (Arbeitsbehandlung, Berufsberatung, Berufsschulung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung) als neue Form der Leistung anzureihen?

c) Kann die Erwerbsfürsorge bzw. ihr wirtschaftliches Ergebnis an Stelle der Rente oder eines Teiles derselben treten?

d) Wie weit ist eine Angleichung der Leistungen bei allen Fällen der Körperschädigung wünschenswert und durchführbar?

5. Versicherungsträger:

a) Inwieweit ist eine Vereinheitlichung wünschenswert und durchführbar?

b) Welche Ausgestaltung der Selbstverwaltung unter Mitwirkung der Versicherten ist wünschenswert?

6. Rechtsverfahren.

a) Wie läßt sich das Rechtsverfahren vereinfachen?

b) Ist eine Angliederung an die zu erwartenden Arbeitsgerichte möglich und zweckmäßig?

7. Grenzgebiete.

a) Wie ist die Versicherung gegenüber der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge abzugrenzen?

b) Wie ist die vorbeugende Tätigkeit der Versicherungsträger gegenüber der öffentlichen und privaten Volksgesundheitspflege, der Gewerbeaufsicht und den Betriebsräten abzugrenzen?

8. Finanzfragen.

a) Inwieweit macht die Lage der öffentlichen wie der privaten Finanzen es erforderlich, an Stelle der Geldleistung irgendwelche Ersatzmaßnahmen treten zu lassen?

b) Inwieweit sollen private und öffentliche Mittel (Gemeinde, Land, Reich) zur Durchführung der Versicherung in Anspruch genommen werden?

c) Wie wirkt der Friedensvertrag auf die Möglichkeit höherer staatlicher Ausgaben für die Sozialversicherung ein?

9. Internationales.

Inwieweit sind Neuerungen von internationaler Einführung mit Hilfe des Völkerbunds-Arbeitsamtes abhängig zu machen?

Für diese Fragestellung trägt nur der Vorläufige Geschäftsführende Ausschuß die Verantwortung (d. h. die Herren Landesrat Dr. Brunn, Reg.-Rat Dr. Bolle, Prof. Dr. Manes, Prof. Dr. Kaskel, Privatdozent Dr. Kuffler, Dr. Heyde und Frl. Dr. Gaebel). Die Mitglieder des Arbeitsausschusses wurden zur Vorbereitung der Plenarsitzung um schriftliche Stellungnahme zu dem Arbeitsplan ersucht.

*

In den Arbeitsausschuß der Arbeitsgemeinschaft sind außer den Sp. 429, 466, 491 genannten Persönlichkeiten neuerdings noch eingetreten: Ob.-Reg.-Rat Gießel (Landesversich.-Anstalt Unterfranken), Reg.-Rat Dr. Böhmer, o. Professor an der Technischen Hochschule Dresden, und Geh. Reg.-Rat Dr. Besser, Dresden.

Die Unfallversicherung der Bergarbeiter in Deutschösterreich vom 1. Januar 1920 ab den territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstal überwiesen. Diese tragen die auf ihren Sprengel entfallende Rentenlast ehemals gemeinsamen Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter, haben doch Anspruch auf den der übernommenen Last entsprechenden Anteil Vermögens der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter. Die bisher Gefahrenklasseneinteilung und der Beitragstarif bleiben vorläufig in Gelt

Volksgesundheit.

Der Gesundheitsschutz der Arbeiter in Nickelwerken und N nickelungsanstalten. Man schreibt uns: Das Reichsarbeitsministerium ha vergangenen Jahre erneut die Frage geprüft, ob für die in Nickelwe beschäftigten Arbeiter besondere Schutzbestimmungen erlassen werden müß

Bereits im Jahre 1907 war die Frage der Gesundheitsgefährdung in Nickelwerken und Vernickelungsanstalten beschäftigten Personen zum Ge stand einer Sondererhebung durch die Gewerbeaufsicht in Preußen gem worden. Dabei hat sich gezeigt, daß die diesem Berufe eigentümliche Hautkr heit, die sog. Nickelflechte oder Nickelkrätze nicht so verbreitet war und auch in so starker Weise auftrat, wie häufig angenommen wurde. Aus man Bezirken wurde berichtet, daß in den letzten Jahren überhaupt keine krankungen vorgekommen waren, aus andern Bezirken konnte mitge werden, daß die Erkrankungen leichter Natur und schnell heilbar gew seien, ja bei geeigneten Vorsichtsmaßnahmen ganz zu vermeiden wä Auch aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten aus späteren Ja ging hervor, daß zwar ab und zu Fälle von Nickelkrätze aufgetreten die aber verhältnismäßig leicht verliefen.

Den Anlaß zu erneuten, sorgfältigen Nachprüfungen ergaben Beob tungen, die in der Nähe eines inzwischen stillgelegten Nickelwerkes gem worden waren. Dort sollten nach Mitteilung von zuverlässiger Seite Bäume und der Graswuchs auf den umliegenden Weiden abgestorben auch mehrere Weidetiere eingegangen seien. Man nahm an, daß Schädigung durch ausströmende Gase des Nickelwerkes verursacht seien, vielleicht Nickelchlorür oder Nickelkohlenoxyd enthalten hatten. Namen das letztere ist anerkannterweise giftig. Die Vermutung lag nahe, Gase, die auf die Pflanzen- und Tierwelt eine derartig schädliche Wirk ausüben, auch auf die Gesundheit der Arbeiter in Nickelwerken einen sc lichen Einfluß haben müßten.

Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums ist das Reichsgesu heitsamt, gestützt auf Erhebungen der preußischen Gewerbeaufsichtsbeam der Sache nachgegangen. Auch an einer zweiten Stelle, als der zuerst obachteten, wurde ein ungünstiger Einfluß auf den Pflanzenwuchs beoba jedoch waren in beiden Werken niemals gesundheitliche Schädigungen Arbeiter infolge der Einwirkung von Nickelverbindungen festgestellt wo Die schädlichen Einwirkungen auf die Pflanzenwelt konnten nach genau Forschungen auch nicht mehr auf das Ausströmen von Nickelkohlen zurückgeführt werden, sondern in dem einen Fall war wahrscheinlich schwe Säure mit den Röstofengasen ins Freie gelangt, im anderen Fall war Chlor nach außen entwichen.

Bei den im Jahr 1919 erneuten Nachforschungen durch die Gew auffichtsbeamten ergab sich, daß bei den Arbeitern in Vernickelungsanst auch jetzt noch Hautentzündungen, die als Nickelflechte oder Nickelkrätze zeichnet wurden, beobachtet worden sind, aber diese Erkrankungen kamen nur vereinzelt vor, und würden sich durch geeignete Vorsichtsmaßnah noch mehr einschränken lassen. So sind z. B. in den Bezirken Chemnitz Wurzen die früher dort häufiger vorkommenden Erkrankungen an Nickel dadurch zurückgegangen, daß besondere Schutzmaßnahmen angeordnet Gegenstände dürfen aus den galvanischen Bädern nur mittels Haken Zangen herausgenommen werden; auf peinlichste Sauberkeit ist zu ac

Nach den vorliegenden Ergebnissen hielt es das Reichsarbeitsminist nicht für angezeigt, allgemeine für das ganze Reich geltende Verordnu zu erlassen. Wo sich Mißstände zeigen, kann auf Grund § 120e A der GewO. mittels örtlicher Polizeiverordnungen Abhilfe geschaffen we

Ein deutschösterreichischer Hauptausschuß für gesundheit Jugendfürsorge und Jugendpflege hat sich unter Führung des städti Gesundheitsamtes in Wien gebildet. Zweck des neuen Verbandes ist, engen Zusammenschluß aller mit der Gesundheitsfürsorge und körperl Erüchtigung der Jugend aller Altersstufen befaßten Behörden, Kö schaften und freien Vereinigungen herbeizuführen, die bisher meist ohne gegenseitige Fühlungnahme nebeneinander tätig waren und infolge häufig unnötige Doppelarbeit verrichteten oder ihre Kräfte wirkungs zersplitterten. Diese Vergeudung an sich wertvoller menschlicher Anstrengu und finanzieller Mittel erscheint besonders unrationell unter den bestehe Verhältnissen, die einerseits restlose Verwertung aller vorhandenen K fordern, andererseits gerade auf dem Gebiete der gesundheitlichen Für Aufgaben von kaum zu bewältigendem Umfange und von vitalster Bedeu für die Zukunft Wiens geschaffen haben. In der gründenden Versamm des Hauptausschusses, die am 20. Januar l. J. unter dem Vorsitze Bürgermeisters Neumann stattfand, gab Oberstadtphysikus Dr. Böhm Bild der Gesundheits- und Bevölkerungsverhältnisse der Hauptstadt, da traurigsten Ausblicke eröffnet. Außerordentlich hohe Sterblichkeit, ge Geburtenfrequenz, ein ständiges Bevölkerungsdefizit, Entsetzen erre Unterernährung und in ihrer Folge ungeheuerliche Verbreitung der T kulose, namentlich unter den Kindern und Jugendlichen, verödende S klassen, das sind seine Einzelzüge.

Die Zahl der Gebutten sank von 36 373 im Jahre 1914 auf 2 46 im Jahre 1919 (der Tiefpunkt fällt mit 19 257 in das Jahr 1918), pl Sterbefälle stiegen von 32 314 im Jahre 1913 auf 40 859 im Jahre 19 nachdem sie im Jahre der Grippe-Epidemie 1918 mit 51 497 ihren G

rklommen hatten. In diesem Unglücksjahr erreichte das Bevölkerungsdefizit 2000, betrug im Jahre 1919, trotz der eingetretenen leichten Besserung, och immer 17000 und greift bereits auf das Jahr 1920 hinüber, das in er ersten Jahreswoche einen Abgang von 364 aufweist. Besonders kennzeichnend für die Lage Wiens ist ein Vergleich mit den deutschen Großstädten Berlin, Dresden, Hamburg, Leipzig, die, trotzdem sie zweifellos leichfalls schwer an den Kriegsfolgen zu tragen haben, in den zehn Wochen om 1. Oktober bis Mitte Dezember 1919 Bevölkerungsüberschüsse von 2642 erziehungsweise 965, 2080, 1487 verzeichnen, während Wien in dem gleichen Zeitraum ein Defizit von 842 hatte.

Die Sterblichkeit der Säuglinge hat, dank der getroffenen Vorsorgen nd Schutzmaßnahmen für werdende und stillende Mütter, nicht zugenommen, n Gegenteil, es gelang, sie von 165‰ auf 149‰ herabzudrücken; hingegen stieg die Mortalität unter den Kleinkindern (2—5 J.) von 22‰ auf 7‰, den 6—10jährigen von 4‰ auf 6‰ und unter 10—14jährigen on 2‰ auf 4‰, was einer Verdoppelung der Sterbefälle in dieser Altersklasse gleichkommt.

Der Geburtenausfall der Kriegsjahre beginnt sich bereits in der Verminderung der Schulrekruten auszudrücken, deren Zahl von rund 36000 n Jahre 1910 auf 25469 im laufenden Schuljahr gesunken ist und in en nächsten Jahren sind noch weitere Rückgänge bis auf 13000 im Jahre 924 zu gewärtigen. Die Gesamtzahl aller Volks- und Bürgerschüler Wiens ird dann bloß 146000 gegen 195000 im laufenden Schuljahr und 242000 n Jahre 1910 betragen. Dabei ist diese dezimierte Jugend durch Rachitis erkrüppelt, von Tuberkulose verseucht, die in den mangelhaft ernährten örpern keinen Widerstand findet. Bei den letzten ärztlichen Untersuchungen r die amerikanische Ausspeisung wurden unter rund 185000 Kindern, 3000 hochgradig unterernährt, 63000 unterernährt, 19000 in geringerem rade unterernährt und nur 6732 normal ernährt befunden. Der neue erband wird also eine Sysiphusarbeit zu leisten haben, um hier nur einigeraßen Besserung zu schaffen. Seine Zusammensetzung aus Vertretern des tener Gemeinderates, der ausländischen Missionen, des städtischen Gesundits-, Jugend-, Wohlfahrts- und Armenamtes, der Schulbehörden, der rankenkassen, der Kinderspitäler, der freien Vereinigungen für Jugendrsorge und Jugenpflege und der Presse läßt auf gedeihliches Wirken hoffen. eine erste Aktion dürfte darin bestehen, die Kinderspeisungen, für die von en Seiten reiche Gaben einlaufen, und die Kinderverschickungen in das usland nach einheitlichen Gesichtspunkten, namentlich in Hinsicht der Zuungsbedingungen, der ärztlichen Untersuchungen usw. zu organisieren. durch wird es wohl möglich werden, die bei diesen Untersuchungen zutage retenen Übelstände in Zukunft zu vermeiden und ihre Wohltaten tatsächlich ien zuzuwenden, die der Hilfe am dringendsten bedürfen. H. H.

Wohlfahrtspflege.

— **Die Zentrale der deutschen Landfrauen** veranstaltete im Verlaufe i Landwirtschaftlichen Woche in Berlin eine zweitägige gut besuchte Konenz, die fruchtbar an Anregungen war. Soweit sie sich mit sozialpolitim Fragen befaßte, dürfen auch wir der beachtenswerten Tagung einige rte widmen. In dieser Hinsicht verdient besonders das leuchtend klare innerlich gerichtete Referat der Baronin Kerkerink Hervorhebung. Sie rkannte mit voller Offenheit die Nöte des ländlichen Hauspersonals machte Vorschläge zur Abhilfe: genügend Freizeit, ungestörte Abende, schlich warmherzige Behandlung usw. — Bei einem Vortrage über die eutsche Volkshochschule auf dem Lande in ihrer Arbeit und Bedeutung für die Frauen hob Fräulein Werther-Tingleff, a die drei Grundpfeiler das Nationale, das Reinmenschliche und das Christe hervor. An dem Beispiel der von ihr geleiteten Volkshochschule für dchen in Tingleff stellte sie die Forderung auf, daß die ländliche Volksschule für Frauen eine Heimat- und eine Heimschule sein müsse. — Frau ehm-Lamgarben ging auf eine Reihe von Berufen ein, für die die töchter besonders geeignet sind, so der Beruf der gebildeten Hausbeamtin, d Landärztin und Frauenschwester, sowie auf den der Geflügelzüchterin, die sen sei, uns im Bezuge vom Auslande unabhängiger zu machen. Den rt der Ansiedelung gebildeter, alleinstehender Frauen auf dem Lande, die i die Gutsfrau einen Zuwachs an Kraft bedeuten, und ohne die eine lkshochschule auf dem Lande kaum durchführbar sei, hob sie, wie verschiedene ere Rednerinnen stark hervor. — Frl. Gausebeck-Bonn beschäftigte sich eingehend mit den ländlichen Lehr- und Sozialberufen der erin für Kleingartenbau, der diplomierten Gartenmeisterin, der Lehrerin für Haushaltungskunde und der akademisch ausgebildeten Landwirtschaftserin. Auch auf die Tätigkeit der Wohnungs- und Tuberkulosefürsorgerin, e der Landpflegeschwester ging sie ein. Der Einfluß der Sozialbeamtin dem Lande sei außerordentlich hoch anzuschlagen, nicht nur, weil sie den d der Gebildeten auf dem Lande vermehre, sondern sie könne auch erin echter ländlicher Kultur werden.

Literarische Mitteilungen.

Als neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand. Von Dr. jur. et phil. Rud. Dalberg, Referent im Reichsfinanzministerium. Berlin 1919. Carl Heymanns Verlag. 115 S. Preis 8 M.

Die Verstaatlichung der Kohlengruben in England. Bericht des staatlichen Untersuchungsausschusses von Dresden. v. Zahn und Jaensch. 1919. 55 S. Preis 2 M.

Als Heft 1 der „Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft" gibt ihr Vorsitzender Max Schippel die von ihm und Frl. Dr. Lydia Eger besorgte deutsche Übersetzung des sog. Sankey Report vom 20. Juni 1919 im Wortlaut heraus. In einem Vorwort unterrichtet Schippel kurz über die Zusammensetzung des Ausschusses und den Standpunkt der verschiedenen Gutachtergruppen. Die Soz. Praxis hat den Bericht seinerzeit (Sp. XXVIII 771) eingehend gewürdigt.

Die Berner Übereinkunft vom 11. Dezember 1918 zur Behandlung und Ordnung der Gehaltsfragen der Angestellten. Zürich. Verlag Schweiz. Kaufm. Verein, Zürich, Pelikanstr. 18. 109 S.

Im Auftrage des Zentralkomitees des Schweiz. Kaufm. Vereins geben der Zentralsekretär Schmid-Ruedin und der Sekretär des K. V. Zürich, Horund, eine geschichtliche, textliche und sozialkritische Darstellung des Bundestarifvertrags, der Ende 1918 unter Mitwirkung der Schweizer Volkswirtschaftlichen Departements zwischen den Arbeitgeberverbänden (Schw. Handels- und Industrieverein, Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen, Schw. Gewerbeverband, Vereinigung von Vertretern des schweiz. Bankgewerbes, Schw. Grossistenverband) und den Angestelltenverbänden (Vereinigung schw. Angestelltenverbände, nämlich: Schw. Kaufm. Verein, Schw. Bankpersonalverband, Schw. Werkmeisterverband, Schw. Technikerverband, Zeichnerverband der Ostschweiz) zur Regelung der Arbeitsvertrags- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten abgeschlossen worden ist. Zu jedem der 20 Artikel der „Berner Übereinkunft" liefern die Verfasser einen ausführlichen Kommentar. Auch würdigen sie die Schieds- und Kontrolleinrichtungen eingehend. Der Tarifvertrag soll die bundesgesetzliche Regelung der Angestelltenverhältnisse, die von den Angestellten ursprünglich angestrebt worden waren, ersetzen. Bis Ende Mai 1919 haben 46 Schweizer Arbeitgeberverbände sich der Übereinkunft unterschriftlich angeschlossen.

Hausrat. Eine Monatsschrift. Herausgegeben unter Mitwirkung der Gemeinnützigen deutschen Hausratgesellschaften von Architekt Dipl.-Ing. E. Leyser. Berlin, Norddeutscher Exportverlag, H. Klokow. 1. Jahrgang 1920. Einzelhefte Preis 1,75 M.; vierteljährlich Preis 4,50 M.

Unter Mitarbeit zahlreicher vortrefflicher Werkbund-Künstler erscheint diese neue Monatsschrift, um den Sinn weitester Kreise auf schlichte, gute, solide Arbeit hinzulenken. Das uns vorliegende erste Heft wird hohen Ansprüchen, die man auf Grund dieses zeitgemäßen Programms stellen darf, voll gerecht. Sie ist gleich wertvoll nach Inhalt und Ausstattung. Insbesondere sind die Bilder ebenso belehrend wie gewinnend. Wenn sich die neue Zeitschrift streng daran hält, nur dasjenige darzustellen und zu empfehlen, was mit verhältnismäßig sehr bescheidenen Mitteln erreichbar ist, füllt sie auch vom Standpunkte des Sozialpolitikers eine Lücke aus. Nur dann wird sich auch gerade aus den Kreisen des proletarischen Mittelstandes und der Arbeiter jene Gemeinde für die Zeitschrift bilden, an deren Entstehen ihrem bewährten Herausgeber — wie sich aus dem Plane ergibt, für die Abonnenten auch Führungen und Vorträge zu veranstalten — besonders gelegen ist. Für die Geschmacksbildung der Wohlhabenden geschieht längst genug und übergenug. Alles kommt darauf an, den Proletarier an das deutsche Kunsthandwerk und die edle Typenfabrikation heranzuführen und ihm zu beweisen, daß er auch wirtschaftlich nicht schlechter fährt, wenn er von den reinen Quellen gediegener Qualitätsarbeit schöpft, als wenn er hergebrachtes Schnörkelzeug kauft. H.

Parlament und Räte. Von Dr. Fritz Rathenau, Regierungsrat. Verlag von Georg Stilke, Berlin NW 7 1919. 64 S.

Die Parteien und das Rätesystem. Parteiprogramme, Anträge, Aufsätze und Äußerungen hervorragender Politiker aller Parteien nebst den Gesetzentwürfen der deutschen und österreichischen Regierung. Charlottenburg 1919. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. 117 S.

Der deutsche Rätegedanke und dessen Durchführung. Von Constantin Noppel. S. J. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. 1919. 29 S.

Die Arbeiterräte in Deutschösterreich. Ihre Geschichte und ihre Politik. Die Beratungen und Beschlüsse der II. Reichskonferenz. Das Organisationsstatut. Im Auftrage des Reichsvollzugsausschusses der Arbeiterräte dargestellt von Julius Braunthal. Wiener Volksbuchhandlung J. Brand u. Co. Wien VI 1919. Preis 2,40 M.

Die Flut von Aufsätzen und Petitionen zum Betriebsrätegesetz ist bereits ungeheuer angeschwollen und schwillt noch immer mehr. Dürftig geblieben ist dagegen die Bücher-Literatur zu dieser Frage. Die vorliegenden Schriften füllen diese Lücke aus. Besonders empfehlenswert erscheint darüber das an zweiter Stelle angeführte Sammelwerk: Die Parteien und das Rätesystem. Man gewinnt dadurch einen Einblick, wie sich in den Köpfen der Parteien, von den Kommunisten bis zu den Konservativen, der Rätegedanke spiegelt, wie er durch deutsche Geistesarbeit allmählich gewandelt und — wir hoffen es! — veredelt wird. So sind u. a. wichtige Reden oder Aufsätze von Däumig, Ströbel, Kaliski, Erkelenz, Graf Westarp mitgeteilt. Dem trefflichen und dankenswerten Sammelwerk könnte man höchstens den Vorwurf machen, daß es nur die parteipolitischen Äußerungen, aber nicht die Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände berücksichtigt. Diese gewerkschaftlichen Streitfragen werden dagegen in dem Rathenauschen Buche, das gleichfalls in der Hauptsache einen Überblick über die parteipolitische Behandlung des Rätegedankens gibt, mit berücksichtigt. Die kleine Schrift von Noppel ist weniger Materialsammlung, sondern nur eine allgemeine Einführung in den Rätegedanken. — Die deutschösterreichische Schrift ist teils Materialsammlung, teils Propagandaschrift für den Rätegedanken im Sinne der gegenwärtigen Regierung.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Die Stelle des

Direktors des statistischen Amtes der Stadt Essen

ist sofort neu zu besetzen. Dem Statistischen Amt ist das Wahlbüro angegliedert. Außerdem wird voraussichtlich der Statistiker Unterricht in Volkswirtschaftslehre an der neu zu errichtenden städtischen Beamtenschule gegen besondere Vergütung erteilen. Das Gehalt beträgt 8000 bis 14000 Mark, steigend alle 2 Jahre um 600 Mark. Dazu treten die Teuerungszulagen nach staatlichen Sätzen — für Ortsklasse A (teuerste Orte) —, die zuletzt bewilligte jedoch nur in Höhe von 100%. Anrechnung auswärtiger Dienstzeit nicht ausgeschlossen. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnisabschriften bis spätestens 10. März dieses Jahres an den Oberbürgermeister der Stadt Essen zu richten. Als Bewerber kommen nur Herren mit abgeschlossener volkswirtschaftlicher Hochschulbildung in Frage, die bereits längere Zeit in der Städtestatistik, möglichst in leitender Stellung, tätig gewesen sind.

Essen, den 21. Februar 1920. **Der Oberbürgermeister.**

Für die

Leitung des Berufsamts der Stadt Berlin

wird eine auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens und in der Beurteilung des Berufswesens erfahrene Persönlichkeit als Leiter zum 1. April d. Js. gesucht. Anstellung als Beamter mit 10 bis 14000 M. Jahresgehalt in 18 Jahren erreichbar.

Meldungen bei der **Deputation des Städtischen Berufsamts, Berlin, Alte Jakobstraße 33/35.**

Berlin, den 19. Februar 1920.

Deputation für das Städtische Berufsamt.
gez. Sassenbach.

Soeben erschien in dritter Auflage (21.—30. Tausend):

Betriebsrätegesetz
nebst Wahlordnung

Erläuterte Ausgabe von **Gustav Schneider-Sachsen.** Mitglied der Nationalversammlung und Berichterstatter des Ausschusses für das Betriebsrätegesetz.
Preis: kartoniert M. 4.50 und Buchhändler-Teuerungszuschlag.
Unentbehrlich für jeden größeren Betrieb!
Gleich wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer!
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Freie oder gebundene Preisbildung?
Ein kritischer Beitrag
zu unserer Preispolitik seit Beginn des Weltkrieges.
Von Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**
a. o. Professor an der Universität Jena.
(VII, 124 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 9 Mark.**

Ein Problem, das heute im Mittelpunkt des Interesses und der Erörterungen steht, wird hier in objektiver Weise, frei von Parteistandpunkt und Parteiinteresse erörtert. Um so wertvoller wird die Schrift daher allen sein, die das Bestreben haben einen Ausweg aus den schwierigen Verhältnissen zu finden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.**

Dritte, durchgesehene Auflage. 5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. 8°.) 1919. Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 6 Mark (+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Kein theoretisches, sondern ein praktisches Buch! Freese hat bereits ausgeführt, was andere empfehlen.
Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt.

Inhalt: A. Aus dem Verfassungsleben. Die Einführung. Das Fabrikparlament. Die Wähler. Der Tarifvertrag. Der Achtstundentag. Die Berufung gegen Strafen. — B. Der Erfolg der Selbstverwaltung. Die Unterstützungskasse. Die Witwen- und Altersspensionen. Die zinslosen Darlehen. Die Fabriksparkasse. Die Weihnachtssparkasse Die gemeinschaftliche Feuerversicherung. Die Samariter. — C. Die Erziehung zum Mitarbeiter. Die Gewinnbeteiligung der Beamten. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Ergebnisse. Die Verbesserungsprämien. Dienstauszeichnungen. — D. Erholung und Vergnügen. Erholungsräume. Der Luisengarten. Der Sommerurlaub. Die Fabrikbücherei. Der gemeinschaftliche Biereinkauf. Die Festlichkeiten. — E. Die konstitutionelle Fabrik. — F. Anhang. Uebersicht über die Entwicklung der Selbstverwaltung von 1876—1919. Auszug aus der Arbeitsordnung von 1911. Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik.

Aus den zahlreichen Besprechungen:

Die Zeit (Wien), 6. März 1910: . . . Kein Unternehmer sollte das Büchlein ungelesen lassen. Karl Jentsch.

Die Grenzboten, 1910, Nr. 15: Fast alles, was sozialpolitische Theoretiker empfehlen und fördern, hat Freese bereits in seinem Betriebe eingeführt. Er hat eine Arbeitervertretung, ein „Fabrikparlament" geschaffen, dem er einen weitgehenden Anteil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und der Regelung der Arbeitsverhältnisse eingeräumt hat. In Gemeinschaft mit ihr hat er Tarifverträge abgeschlossen, den Achtstundentag durchgeführt und die Gewährung von Sommerurlaub ermöglicht; durch Gewinnbeteiligung, Verbesserungsprämien und Dienstauszeichnungen hat er seine Beamten und Arbeiter zu wirklichen Mitarbeitern erzogen; durch weitestgehende Selbstverwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik — Unterstützungskasse, Witwen- und Altersspensionen, Fabrik- und Weihnachtssparkasse, gemeinschaftliche Feuerversicherung, Erholungsräume, Gartenanlagen, Fabrikbücherei, gemeinschaftliche Festlichkeiten — hat er sich den Beifall und die Zufriedenheit seiner Leute gesichert. Es ist ihm mit allen diesen Mitteln gelungen, seine Arbeiter aus Industrieuntertanen zu Industriebürgern zu machen, d. h. zu Menschen, die in eigner Angelegenheit mit reden dürfen, und in ihnen das beruhigende Gefühl zu erwecken, daß der Betrieb nicht alles darf und nicht über sie wie über Maschinenteile verfügen kann. Es ist doppelt interessant, hier aus dem Munde eines Fabrikanten Berichte über Einrichtungen entgegenzunehmen, die man sonst nur als Postulate in den Büchern sozialpolitischer Theoretiker aufgezählt findet. Das Wertvollste aber an dem Buche ist der soziale Geist, von dem die Schrift getragen ist und der uns aus jeder Zeile entgegenleuchtet. Solche Anschauungen, wie sie Freese vertritt, bezeichnen einen gewaltigen Fortschritt auf dem Wege zum sozialen Frieden. Möchten darum recht viele Unternehmer, die sich noch nicht von ihrem Herrenstandpunkt losgemacht haben, das Büchlein lesen und — was wertvoller ist — seinen Inhalt auch beherzigen.

Georg Jahn (Leipzig).

Bodenreform vom 5. Dezember 1909:

Dieses Buch wird mehr als viele theoretische Abhandlungen dem sozialen Frieden unseres Volkes dienen und namentlich in den Kreisen der Unternehmer allen, die guten Willens sind, willkommen sein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 10. März 1920. AUG 6 1920 Nummer 24.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

n die Bezieher der „Sozialen Praxis".
ie gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Ein Appell an das Gewissen des Zentrums. Von Prof. Dr. Lujo Brentano, z. Zt. Baden-Baden. II (Schluß). 529

lgemeine Sozialpolitik 534
Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus. Von Dr. Joseph Boujansky., Petersburg.
Die bayerischen Gewerbeaufsichtsberichte.

rganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 538
Die 4. Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
in Graphischer Bund.
inanzreform in den Gewerkschaften.

ewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte 539
as Versagen der obligatorischen Schiedsgerichte im Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Australien und Neuseeland. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.
Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Kriegsjahrfünft 1914/1918. Von Dr. Müller, Berlin.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 545
Die Arbeitslosigkeit im Gastwirtsgewerbe.
Der Arbeitsmarkt im Jahre 1919.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 546
Die erste Plenarsitzung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung in Italien.

Wohlfahrtspflege 548
Die Träger der Jugendwohlfahrtspflege. Von Dr. Blaum, Reg.-Rat im Min. d. Inn., Stuttgart.
Die Einstellung der Reichsbeiträge zur Kriegswohlfahrtspflege.

Literarische Mitteilungen 550

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An die Bezieher der „Sozialen Praxis"!

Die „Soziale Praxis" kann die Fülle des aktuellsten sozialpolitischen Stoffes nicht mehr bei dauernder Beschränkung auf ihren bisherigen Umfang bewältigen. Sie wird daher vom 1. April ab jeder regelmäßig 24-spaltige Hefte bieten. Nachdem am 1. Januar von der bereits notwendig gewesenen Erhöhung des Bezugpreises noch abgesehen worden ist, wird dieser aber nunmehr auf 8 M. vierteljährlich festgesetzt.

Gleichzeitig bitten wir dringend, Reklamationen wegen ausgebliebener Hefte der Zeitschrift jeweils sofort anzubringen (Postbezieher bei der Post, andere Bezieher beim Verlag); später kann die Nachlieferung oft nicht mehr stattfinden und verursacht den Bezug größere Kosten.

Schriftleitung und Verlag der „Sozialen Praxis".

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags.

Ein Appell an das Gewissen des Zentrums.

Von Lujo Brentano.

II. (Schluß.)

Nachdem ich meinen Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte, habe ich mit Dr. Heinemann Punkt für Punkt durchgesprochen und nachdem er zugestimmt hatte, dem damaligen Reichskanzler Grafen Hertling vorgelegt. Ich stellte bei ihm den Antrag, mein Entwurf sollte, bevor er im Reichstag eingebracht werde, einem aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammenzusetzenden Ausschuß vorgelegt werden; denn im Reichstag würden die Entscheidungen stets nach politischen Parteirücksichten getroffen, während ein Entwurf, der Zustimmung der Sachverständigen gefunden, voraussichtlich angenommen werde. Graf Hertling stimmte mir vollständig zu und versprach mir seine Unterstützung. Aber zuvor galt es, sich der Zustimmung der größten deutschen Arbeiterorganisation, der sozialdemokratischen Gewerkschaften, zu versichern, während die der christlichen aus inneren Gründen und nach der Stellungnahme des ihnen nahestehenden Grafen Hertling vorausgesetzt werden durfte. Nachdem ich die Zustimmung der vornehmsten sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer erlangt hatte, hat unter dem Vorsitz des Freiherrn von Berlepsch im berliner Gewerkschaftshaus der Holzarbeiter im März 1918 eine zwanglose Besprechung von Vertretern der sozialdemokratischen, christlichen Hirsch-Dunckerschen und polnischen Gewerkschaften stattgefunden. Das Ergebnis war ein in jeder Beziehung überraschendes. Legien, der jetzige Reichskanzler Bauer, der jetzige Arbeitsminister Schlicke, Leipart, und ebenso die übrigen sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer mit Ausnahme Umbreits stimmten den Gedanken des von mir der Versammlung vorgelegten Gesetzentwurfs rückhaltlos zu, desgleichen die Vertreter der Hirsch-Dunckerschen und der polnischen Gewerkvereine; dagegen verhielten sich durchweg ablehnend die Vertreter der christlichen Gewerkschaften, deren Zustimmung nicht nur ich, sondern auch Graf Hertling als selbstverständlich vorausgesetzt hatten. Dabei war nur eines, was aus der Rede Stegerwalds verständlich war: er meinte, meine Vorschläge seien zwar für Gewerkschaften annehmbar, welche die Mehrheit besäßen; die christlichen aber befänden sich in der Minderheit. Ich erwiderte, die in meinen Vorschlägen vorgesehene Proportionalvertretung sichere ihnen ja einen ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß; wenn er etwas Gerechteres wisse, möge er es sagen, wir würden es mit Begeisterung aufnehmen. Die Zumutung, selbst einen besseren Vorschlag zu machen, war ihm augenscheinlich unangenehm. Er sprach davon, daß meine Vorschläge von einem bleibenden Gegensatz zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterinteressen ausgingen, und vertröstete uns auf die Zeit, in der die christliche Liebe beide gemeinsam umfasse. Da man auf diese Wirkung der christlichen Liebe seit 1900 Jahren vergeblich gewartet hat, nahmen die Versammelten diese Erwiderung nicht ernsthaft.[1]) Dagegen meinte Stegerwald, ich möge nichtsdestoweniger beim Grafen Hertling erwirken, daß der von mir vorgeschlagene Ausschuß von Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitern zur Beratung meines Entwurfs einberufen werde. Ich habe das abgelehnt; denn bei der die Arbeitgeber beherrschenden Stimmung hätte mein Entwurf nur Annahme finden können, wenn die Arbeiterschaft geschlossen hinter ihm gestanden hätte; wären die christlichen Gewerkschaften dagegen gewesen, so hätten die Gegner unter den Arbeitgebern es leicht gehabt, ihn abzulehnen, da ja auch ein großer Teil der Arbeiter ihn ablehne. Herr Stegerwald aber hätte das Odium des Scheiterns den Arbeitgebern zuschieben können. Das Ergebnis wäre eine erdrückende Niederlage der Arbeiter gewesen. Ich er-

[1]) Zu Brentanos Polemik gegen die Führer der Christlichen Gewerkschaften verweisen wir auf unsere Fußnote zum 1. Teil dieses Aufsatzes. Wir werden auch den Angegriffenen gern das Wort zur Erwiderung geben, da wir dadurch der weiteren Klärung des dringlich gewordenen Tarifrechts-Problems zu dienen glauben. Die Schriftleitung.

klärte, daß ich mich nie dazu hergeben würde, eine solche herbeizuführen, und schob die ganze Verantwortung für das Scheitern des Projekts, zu dessen Wiederkehr sich vielleicht nie mehr Gelegenheit finden werde, Herrn Stegerwald und seinem Anhang zu.

Als ich am folgenden Tage dem Grafen Hertling über den Verlauf meiner Bemühungen Mitteilung machte, fragte er mich, ob ich wünsche, daß er selbst mit Herrn Stegerwald spreche. Die Verbissenheit des letzteren hatte mich aber überzeugt, daß dies hoffnungslos sein werde; ich war mit anderen der Meinung, daß man die Frage einige Zeit ruhen lassen müsse; unterdessen werde vielleicht auch die christlich organisierte Arbeiterschaft zur Erkenntnis des Fehlers, den ihr Führer begangen, gelangen. Aber weit gefehlt! Es kam die Revolution und damit die eingangs dargelegte Änderung in der Stellungnahme der Arbeitgeber gegenüber den Arbeiterorganisationen. Es war selbstverständlich, daß die Arbeiterschaft, in deren Hände die Regierungsgewalt übergegangen, diese dazu benutzte, um sich, was die Revolution ihr in den Schoß geworfen, dauernd zu sichern. Auch sprach alsbald der damalige Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt Giesberts an einem Sozialpolitischen Abend der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, von einer bevorstehenden Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die alle dem kollektiven Arbeitsvertrag entgegenstehenden Schwierigkeiten beheben werde. Als aber die Verordnung vom 23. Dezember 1918 veröffentlicht wurde: große Enttäuschung bei allen, die sich mit dieser Frage seit Jahren beschäftigt hatten. Nicht nur daß, wie Dr. Heinemann am 30. Januar 1919 dargelegt hat, die juristische Fassung der einzelnen Paragraphen zur größten Beanstandung Anlaß gab, noch viel bedenklicher war ihr Inhalt. Die Verordnung befaßt sich im wesentlichen nur mit zwei Fragen, mit der Unabdingbarkeit und der allgemeinen Verbindlichkeit der Tarifbestimmungen; dagegen hat sie die von einer sachgemäßen Regelung des Tarifvertrags untrennbare Haftungsfrage mit keinem Worte berührt, und auch das, was über die Unabdingbarkeit und allgemeine Rechtsverbindlichkeit der Tarifbestimmungen angeordnet wird, läßt sich zwar mit den von Giesberts vertretenen Anschauungen der christlichen Gewerkschaften, nicht aber mit denen der sozialdemokratischen in Einklang bringen. Es ließe sich kaum verstehen, daß die Verordnung vom Rat der Volksbeauftragten Ebert und Haase und von dem Staatssekretär des Reichsarbeitsamts Bauer unterzeichnet ist, wüßte man nicht, in welchem Maße diese Männer in den ersten Wochen nach der Revolution durch anderes in Anspruch genommen waren.

In § 1 der Verordnung wird ausgesprochen, daß alle Abweichungen von Tarifverträgen, die zwischen Vereinigungen von Arbeitern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern abgeschlossen sind, unwirksam sind. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann stattfinden können, wenn sie im Tarifvertrag entweder grundsätzlich zugelassen ist, oder zugunsten der Arbeiter stattfindet und im Tarifvertrag nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Aber — und dies ist ein Hauptfehler — diese Bestimmungen gelten nur für Personen, die Vertragsparteien des Tarifvertrags sind oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen gewesen sind oder den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Fällt die Mitgliedschaft nach Abschluß des Arbeitsvertrags weg, so behält dieser gleichwohl die tarifmäßige Gestaltung, die er infolge der Unabdingbarkeit erhalten hat; Arbeitgeber und Arbeiter erhalten aber mit Wegfall ihrer Beteiligung ihre volle Vertragsfreiheit zurück; sie können nunmehr neue Arbeitsverträge beliebigen Inhalts abschließen. Ohne Berufung auf den Tarifvertrag fallen Arbeitsverträge zwischen tarifgebundenen und tariffreien Personen nicht unter das Gebot der Unabdingbarkeit; abweichende Vereinbarungen sind also rechtswirksam.

Nach den Bestimmungen des § 1 wird also durch Tarifverträge kein für die Arbeitsbedingungen in einem Gewerbe allgemein gültiges Recht geschaffen. Die Vereinbarungen schaffen Recht nur für die Personen, die daran teilnehmen. Es müssen daher, wo mehrere Arbeiterorganisationen in einem Gewerbe bestehen, Tarifverträge zwischen den einzelnen oder organisierten Arbeitgebern mit jeder der verschiedenen Arbeiterorganisationen abgeschlossen werden, damit die Tarifverträge Rechtsgültigkeit haben. Damit entsteht die Möglichkeit, daß in einem und demselben Berufe mehrere von einander abweichende Tarifverträge bestehen, solche, die für die Arbeiter günstigere und andere, die für sie ungünstigere Bedingungen enthalten. Je nachdem ein Arbeitgeber einen Tarifvertrag der ersteren Art abgeschlossen hat, ist er im Nachteil gegenüber Konkurrenten, welche Tarifverträge der letzteren Art abgeschlossen haben; die Schmutzkonkurrenz hat das amtliche Gepräge der Rechtsgültigkeit erhalten, und ebenso das Unterbieten von „Arbeitswilligen", wenn die eine Art von Gewerkschaften in den Abschluß eines Tarifvertrags willigt, den eine andere Art als zu ungünstig ablehnt. Das Streikbrechertum erhält dann gewissermaßen die Sanktion des Reichsarbeitsamts. Nun sagt allerdings § 2, das Reichsarbeitsamt könne Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in einem Tarifgebiet, d. h. dem räumlichen Gebiet, für das der Tarifvertrag abgeschlossen ist, für allgemein verbindlich erklären. Das Reichsarbeitsamt ist aber nicht verpflichtet, die allgemeine Verbindlichkeit auszusprechen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es kann dies verweigern, wenn es z. B. mit einem den Arbeitgeberkreisen nahestehenden Minister besetzt ist und diese Kreise einen für sie günstigen Tarif wünschen und umgekehrt dann, wenn ein sozialdemokratischer Arbeitsminister den Wünschen der Arbeiter entgegenkommt, die einen Tarif als zu ungünstig für sich erachten. Ganz besonders aber ist dem Ermessen des Ministers freier Spielraum gegeben, wenn mehrere von einander abweichende Tarifverträge vorliegen.

Nun könnte man sagen, das Reichsarbeitsamt habe gemäß der Verordnung nur solche Tarifverträge für allgemein rechtsverbindlich zu erklären, die in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt hätten, d. h. also nur dann, wenn die Mehrheit der Arbeitsverhältnisse des Berufskreises seinen Bestimmungen entspricht. Aber der damalige Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt Giesberts hat in den Anmerkungen zu seiner und des Geh.-Rats Sitzler vom Reichsarbeitsamt Ausgabe der Verordnung vom 23. Dezember 1918 selbst anerkannt, daß es sich nicht immer mit Sicherheit sagen lasse, ob die Mehrheit der Arbeitsbestimmungen den Bedingungen eines Tarifvertrags entspricht. Es bleibt also bürokratischem Ermessen Tür und Tor geöffnet, und Streiks, „Arbeitswillige" und alle daran knüpfenden Mißstände der bisherigen Anarchie sind nicht ausgeschlossen.

Noch unerträglicher ist, daß das Reichsarbeitsamt die Rechtsverbindlichkeit eines von ihm als allgemein verbindlich anerkannten Tarifvertrags wieder aufheben kann, wenn er nach seiner Überzeugung den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht. Das wird stets eintreten, wenn ein Arbeitsminister einer bestimmten sozialpolitischen Richtung an die Stelle eines Ministers mit entgegengesetzten Anschauungen tritt. Oder sollte heute noch jemand glauben, diese Möglichkeit sei für die Zukunft ausgeschlossen? Am 23. Dezember 1918 wäre dies verzeihlich gewesen; aber heute?! In welchem Maße wird es die Arbeiterschaft reuen, wenn man auf ihre alsdann sicher nicht ausbleibenden Remonstrationen mit dem Hinweis antwortet, daß eine ausgerechnet von Ebert, Haase und Bauer unterzeichnete Verordnung die Berechtigung zu solcher Vergewaltigung des Willens der Arbeitsgemeinschaften zugestanden habe!

Der verstorbene Dr. Heinemann hat in der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 30. Januar 1919 diesen Mängeln der Verordnung meinen Gesetzentwurf gegenüber gestellt, der nicht nur von ihnen frei sei, sondern alle die Tarifentwicklung hemmenden Schwierigkeiten mit einem Schlage beseitige. Er hat dabei lebhaften Widerspruch gefunden. Bei dem, was Geheimrat Dr. Feig vom Reichsarbeitsamt gegen mich geltend gemacht hat, will ich mich kurz verweilen. Er meinte, die schrankenlose Haftung der Gewerkschaften für Einhaltung der Tarifverträge gebe doch weit größere Sicherheit als das durch ihre Zuschüsse gebildete, immer wieder aufzufüllende Zweckvermögen. Das ist evident; der Fehler ist nur, daß sich die Gewerkschaften niemals mit solcher schrankenloser Haftung einverstanden erklären können; denn sie sind dabei, wie schon dargetan, völliger Ausplünderung ausgesetzt. Das Bestehen auf unbeschränkter Haftung wäre also gleichbedeutend mit dem Fortbestehen des gegenwärtigen, unbefriedigenden Zustandes. Auf die übrigen Einwendungen, wie die des Rechtsanwalts Baum, der im Interesse der Arbeitgeber sogar gegen die Unabdingbarkeit sprach, brauche ich wegen seines prinzipiellen Gegensatzes zu der als notwendig anerkannten Reform nicht einzugehen. Die Hauptgegner meiner Vorschläge sind wiederum die Vertreter der christlichen Gewerkschaften gewesen, vor allem das Mitglied der Nationalversammlung Arbeitersekretär Jos. Becker. Wenn ich nach dem, was er gegen meinen Gesetzentwurf vorgebracht hat, urteilen wollte, müßte ich wirklich an dessen nicht zu steigernde Vortrefflichkeit glauben; denn hätten die Vertreter der christlichen Gewerkschaften gegen meine Vorschläge etwas, was sich halten läßt, vorzubringen, so würden sie diese nicht entstellen, um sie bekämpfen zu können. So behauptet Becker:

1. Ich stelle mich nicht auf den Boden der bisherigen Entwicklung, sondern wolle die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als Träger der Tarifverträge ausschalten. Daß das gerade Gegenteil der Fall ist, geht aus dem schon Dargelegten hervor. Hätten wir es

Deutschland nur mit je einer Gewerkschaft in jedem Berufe zu tun, wäre es einfach: man könnte, wie die Gewerbetreibenden im Mittelalter den Zunftzwang für alle ihrem Berufe Angehörigen durchgesetzt haben, den Beitrittszwang zu dieser einen Gewerkschaft exekutieren, und die Frage der zweckdienlichsten Arbeiterorganisation wäre gelöst. Aber die historische Entwicklung hat bei uns zu einer Vielheit von Gewerkschaften in den meisten Berufen geführt. Eifersüchtig wachen die verschiedenen politischen Parteien, die sie ins Leben gerufen haben, darüber, daß keine Art von Gewerkschaft die andere verdränge. Aber unter ihrer gegenseitigen Bekämpfung leidet gerade das Arbeiterinteresse, das ihnen allen gemeinsam ist. Um die verschiedenen Arten von Gewerkschaften einerseits zu erhalten, andererseits dieses gemeinsame Interesse zu wahren, muß also eine auf ihrem Fortbestehen aufgebaute, gemeinsame höhere Arbeiterorganisation ins Leben treten, in der sie vereint gegenüber den Arbeitgebern das wahrnehmen, was ihnen gemeinsam ist. Das ist der von mir vorgeschlagene Zweckverband. Es ist also das Gegenteil der Wahrheit, daß durch diesen die Gewerkschaften und Arbeiterverbände außerhalb des Tarifvertrages gestellt würden. Der Zweckverband würde in ihnen wurzeln, und sie würden seine Seele sein.

2. Es ist unwahr, daß durch meinen Vorschlag die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen politischen Kämpfen ausgeliefert würde. Es wird vielmehr durch ihn gerade verhindert, daß bei der Differenz über die Arbeitsbedingungen die Verschiedenheit der politischen Parteirichtungen sich geltend macht; es wird durch ihn ausgeschlossen, daß die Arbeitgeber dabei von vornherein Aussicht auf Sieg haben, indem sie die Gewerkschaften der einen politischen Richtung gegen die einer anderen ausspielen; es wird ausgeschlossen, daß, wie es vorgekommen, die einen den andern in den Rücken fallen.

3. Es ist unwahr, daß durch meine Vorschläge die Minderheitsorganisationen ausgeschaltet würden. Das für die Zusammensetzung der Vertreter der Arbeiterschaft im Zweckverband vorgesehene Proportionalwahlrecht schützt gerade die Minderheiten, indem es ihnen eine ihrer Bedeutung entsprechende Zahl von Vertretern sichert. Das haben die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die polnischen Gewerkschaften, deren Mitgliederzahl doch noch weit geringer als die der christlichen Gewerkschaften ist, anerkannt, indem sie auf der Konferenz im berliner Holzarbeiterhaus im März 1918 meinen Vorschlägen emphatisch zugestimmt haben.

4. Es ist unwahr, daß alles, was ich wolle, durch das Abkommen vom 15. November 1918 und die Verordnung vom 23. Dezember 1918 erreicht sei; in welchem Maße beide unzureichend sind, um das, was von einer befriedigenden Regelung der Tarifverträge verlangt werden muß, sicher zu stellen, habe ich in meiner vorstehend unter der Verordnung vom 23. Dezember 1918 geübten Kritik dargetan.

Aus eben dieser Kritik geht aber auch die einzige Erklärung hervor, warum alle eben besprochenen Scheingründe von den christlichen Gewerkschaften vorgebracht werden. Gerade nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 schaffen die Tarifvereinbarungen ein allgemein verbindliches, sondern nur ein die daran teilnehmenden Personen bindendes Recht. Dadurch ist den christlichen Gewerkschaften ein Einfluß gegeben, der weit über das Maß des Einflusses geht, den eine Minderheit in einer nach meinen Vorschlägen zusammengesetzten Arbeitervertretung beim Abschluß allgemein verbindlicher Tarifverträge zu üben vermag. Nach der Verordnung vom 1918 können gegen den Willen der gesamten übrigen Arbeiterschaft durch einen der Minderheit genehmen Reichsarbeitsminister Tarifverträge, welche nur die Zustimmung der Minderheit haben, für allgemein verbindlich erklärt werden; und selbst, wenn dies nicht geschieht, können sie auf Grund von Sondertarifen der Mehrheit in einem Streik in den Rücken fallen. „Die historisch gewordenen Tatsachen", hat Heinemann in seinem Referate am 30. Januar 1919 bemerkt, „lassen sich auch für die Zukunft nicht ignorieren." Der Grund des Widerstands der christlichen Gewerkschaften ist also, daß sie bei Fortdauer der damaligen Rechtslage, rechtlich imstande sind, obwohl sie die Minderheit bilden, der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen. Sie verfügen dermalen über eine über ihre wirkliche Bedeutung hinausgehende Macht. Da sie bei der religiösen Zusammensetzung der deutschen Arbeiterschaft keine Aussicht haben, jemals die Mehrheit zu werden, wollen sie auf die Macht nicht verzichten, welche ihnen die Möglichkeit bietet, jeden Augenblick die Ziele der großen Mehrheit der deutschen Arbeiterschaft zum Scheitern zu bringen.

Es ist undenkbar, daß die Mehrheit der deutschen Arbeiter, welche in ihrer Ablehnung der Bolschewisten das Prinzip der Diktatur der Minderheit über die Mehrheit ablehnen, sich diesem Prinzip unterwerfen wird, wo es sich gegen sie selbst wendet. Halten die christlichen Gewerkschaften an ihrem Widerstand gegen eine Ordnung fest, welche in gerechter Weise einer jeden Richtung Einfluß nach Maßgabe der Zahl derjenigen, die sich zu ihr bekennen, gewährt, so stehen unserem hart geprüften Vaterland in Zukunft wirtschaftliche und soziale Kämpfe bevor, welche die Zweifel an seinem Wiederaufleben ernsthaft verstärken müssen. Es wird dann nicht zu einem alle Beteiligten befriedigenden Arbeitsrecht kommen. Die Kämpfe zwischen den Arbeitgebern und der in sich gespaltenen Arbeiterschaft werden fortdauern; unsere Feinde werden dem Schauspiel unserer inneren Zerfleischung mit Wohlbehagen zusehen. Die Geschichte aber wird sagen, daß die Übertragung der religiösen Spaltung, die seit Jahrhunderten der Fluch Deutschlands gewesen, auch auf das Gebiet der Arbeiterfrage die Ursache ist, warum das Deutsche Volk bei Ausbruch einer durch das Aufsteigen der Arbeiterklasse in allen Ländern gekennzeichneten neuen Epoche, an deren Vorbereitung es so großen Anteil hat, statt den verdienten Lohn zu erhalten und zu neuem, edlerem Leben aufzusteigen, völlig erlegen ist. Der frühere Zentrumsführer Graf Hertling, obwohl den christlichen Gewerkschaften ohne Zweifel innerlich nahe stehend, war sich doch in seiner Stellung als Reichskanzler seiner Verantwortung für das Wohl des ganzen Deutschlands so weit bewußt, daß er meinen Vorschlägen die wärmste Unterstützung zu bieten bereit war; möge das Gewissen des Zentrums nicht hinter dem seiner früheren Führer zurückbleiben!

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik des russischen Bolschewismus.

Von Joseph Boujansky, Petersburg.[1])

Das sozialistische Eldorado in Rußland dauert nunmehr zwei Jahre. Die Diktatur des Proletariats hat Zeit genug gehabt zu seiner vollen Entfaltung zu gelangen und wenigstens teilweise die vielen Versprechungen auf soziale Hebung der Arbeiterklasse einzulösen. Doch, wie jeder Unbefangene es voraussehen konnte, ist aus all den großen Plänen nichts geworden. Die Lage der Bevölkerung Rußlands — nicht nur der Bourgeoisie, welche ja von der proletarischen Regierung geflissentlich und programmäßig ihrer Existenzbedingungen beraubt wird, sondern auch der Arbeiterklasse — ist bis zu einem Niveau gesunken, das selbst in den düstersten Jahren des russischen Zarismus als grauenerregend empfunden worden wäre. Denn trotz der ins ungeheure gestiegenen Löhne sind die nötigen Lebensmittel überhaupt nicht zu erhalten, und die Bevölkerung der Großstädte stirbt einfach aus. Dabei sind die Arbeitsverhältnisse sehr ungünstig gestaltet. Alle versprochenen Freiheiten existieren nur auf dem Papier, die Betriebe werden diktatorisch geleitet, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter ist so gut wie aufgehoben, und die in den Fabriken herrschende Disziplin ist strenger als je zuvor.

Nun wird gesagt, man könne den Bolschewismus von diesem Standpunkt aus nicht beurteilen, geschweige denn verurteilen; als er zur Herrschaft gelangte, soll das ganze Wirtschaftssystem schon stark zerrüttet gewesen sein; ferner seien die Aufgaben, die er sich stellt, zu großzügig, um in so relativ kurzer Zeit verwirklicht werden zu können, und schließlich sei jetzt der bolschewistische Staat von allen anderen kapitalistischen Staaten blockiert, und somit hätte er unter besonders ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen.

Alle diese angeblichen Gründe können ja vielleicht stichhaltig sein: der bolschewistische Staat hat eben mit gewissen Bedingungen zu rechnen, über die er nicht hinauskann. Das ist ja aber gerade das Argument, welches im „bürgerlichen" Staate als maßgebend angesehen wird und bei den Arbeitern trotzdem kein Gehör findet. Es muß doch zugestanden werden, daß, wenn es sich um große soziale Reformen in einem kapitalistischen Staate handelt, es ja nicht bloß Mangel an gutem Willen ist, der ihre Durchführung erschwert oder unmöglich macht, sondern oft Hemmnisse rein wirtschaftlicher Natur entgegentreten. Und wenn wir die bolschewistische Politik näher betrachten, so gelangen wir zu der Überzeugung, daß diese nicht nur von denselben Gesichtspunkten geleitet wird, welche für die bürgerliche

[1]) Der Verfasser hat sich um die russische Sozialreform lebhaft bemüht, war Herausgeber einer russischen Zeitschrift für Arbeiterschutzgesetzgebung und hatte u. a. versucht, eine russische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu schaffen. Seine Ausführungen, die das Urteil aller wirklichen Kenner des Bolschewismus bestätigen, lassen sich daher nicht als die Meinung eines „Reaktionärs" abtun, wie das in anderen Fällen von deutschen Freunden oder Bewunderern des Bolschewismus geschehen ist.
Die Schriftleitung.

Gesellschaftsordnung maßgebend waren, sondern genau zu denselben Maßnahmen greift, die sie früher stets bekämpft hatte. Die Todesstrafe, die früher immer verdammt wurde, ist jetzt wieder eingeführt und wird unvergleichlich öfter als früher vollstreckt; Militarismus wurde stets bekämpft, doch jetzt beruht die ganze Armeeverfassung auf Zwangseinziehung usw. Diese Abweichung des Bolschewismus von den von ihm aufgestellten Prinzipien kommt auch in seiner Sozialpolitik zu starkem Ausdruck.

Der Ausgangspunkt dieser bolschewistischen Sozialpolitik war immer eine captatio benevolentiae der zum Träger der politischen Macht proklamierten Arbeiterschaft. Es handelte sich fast nie um eine reale Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, sondern bloß um eine Dekretierung gewisser Leitsätze sozialistischer Arbeiterpolitik. Man sah von der Befriedigung realer alltäglicher Interessen ganz ab, um dagegen die kompliziertesten Gesetze, die so gut wie gar keinen praktischen Wert hatten, nach kürzester Beratung ins Leben zu rufen. So kam 1917 das im großen Maßstabe geplante Arbeitslosenversicherungsgesetz zustande, das sich auf das ganze Gebiet der russischen Republik, auf alle Betriebsformen (Fabriken, Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Hausindustrie!) erstreckte, sofort nach seiner Publikation in Kraft trat und auf telegraphischem Wege bekannt gegeben wurde. Dabei hielt es die Sowjetregierung für überflüssig, dem Straßenelend irgendwie abzuhelfen. In den Großstädten wimmelte es von Bettlern, Krüppeln, Kranken, Kindern, zu deren Unterhalt in schon vorhandenen Krankenhäusern und Asylen relativ unbedeutende Summen genügt hätten. Aber hier handelte es sich bloß um das nicht zünftige Proletariat, dem Klassenbewußtsein und Klassenhaß fremd waren, und welches für den „Klassenkampf" unbrauchbar, daher ohne Interesse für die Räteregierung war.

Ebenso wurde in der Wohnungsfrage verfahren. Den Arbeitern sollte bloß gezeigt werden, daß man um ihrer Interessen willen die der Bourgeoisie aufgibt. Deswegen wurde die „Bourgeoisie" einfach aus den Wohnungen ausgewiesen und diese wurden dann den Arbeitern zur Verfügung gestellt. Ob diese Wohnungen, oft im Zentrum der Stadt gelegen, für die Arbeiter, die in Fabriken außerhalb der Stadt arbeiteten, auch geeignet waren, darum kümmerte sich kein Mensch, und sehr häufig waren die Fälle, wo die Arbeiter sich weigerten, in die ihnen zugewiesenen „herrschaftlichen" Wohnungen einzuziehen.

Bei solcher Demagogie konnte es ja auf die Dauer nicht bleiben. Es traten praktische Forderungen zutage, denen man gerecht werden sollte. Mit einfacher Prinzipienreiterei war nicht geholfen: die theoretischen Programmpunkte mußten beiseite geschoben werden, und man versuchte auch in dem isolierten sozialistischen Staate reale Sozialpolitik zu treiben. Worin bestand diese nun?

1. Nachdem man die Arbeiter mit demagogischen Mitteln gewonnen hatte und diese durch das schwere Leben so matt und mürbe geworden waren, daß kaum eine Widerstandskraft ihrerseits zu fürchten gewesen wäre, konnte man die Schnur fester ziehen: man fand es am praktischsten, zu den alten, so viel bescholtenen Methoden der Arbeitsverfassung zurückzukehren. Zuerst kam man zu der Erkenntnis, daß die Parole, der Arbeiter habe selbst über seine Arbeitsbedingungen — durch Betriebsräte und andere Organe — zu entscheiden, falsch sei. Man überzeugte sich, daß es dem wenig kulturellen Arbeiter an Pflichtgefühl mangelte, und daß er es immer nicht verstehen wollte, daß er für die Gesamtheit und nicht für Privatinteressen arbeitet. Seine persönlichen Interessen standen ihm doch näher, und wie die Regierung selbst feststellen mußte, wurde die Arbeit immer nachlässiger und unproduktiver. Man hielt während der Arbeitszeit Sitzungen ab, berief Versammlungen ein und verbrachte mehr Zeit beim Diskutieren politischer Fragen, als beim Arbeiten in der Werkstatt. Man riskierte ja dabei nichts: bei Zeitlöhnen, die überall eingeführt waren, da das sozialistische Programm keine Stück- und Akkordlöhne zuläßt, war der Verdienst sowieso gesichert. Was tat da die Sowjetregierung? Sie hob die Zeitlöhne auf und führte die Akkordlöhne ein. Ja, sie ging weiter und entschloß sich für das Prämiensystem. Dieses ist in den verschiedenen Unternehmungen schon eingeführt. So ist z. B. in einer mechanischen Werkstatt bei Moskau eine bestimmte Arbeitsnorm festgesetzt. Wird die im voraus bestimmte Arbeitsquantität in der gegebenen Zeit ausgeführt, so erhält der Arbeiter einen Zuschlag von 20% zu dem vereinbarten Tarif, wenn nicht, erhält er bloß $^2/_3$ desselben. Die Prämie wächst bei schnellerer Arbeitsleistung bis zu 175%. Also die richtige, so viel bekämpfte „Stimulierung" des Taylorsystems. Ähnliches besteht auf der Moskauer elektrischen Straßenbahn. Dort sind 12 volle Arbeitstage monatlich als minimale Leistung festgesetzt. Wagenführer und Schaffner, die eine größere Zahl von Arbeitstagen aufweisen, werden prämiiert. Eine solche Prämie hatten 27% der Arbeiterschaft erhalten (von 25—100 Rubel pro Arbeiter).[1]) Wo bleibt da die Besorgnis um die „Ausbeutung" der Arbeitskraft und die Überanstrengung? Daß man bei diesem System Resultate erzielt, ist von vornherein anzunehmen. Auch wird von Textilfabriken berichtet, daß seit Einführung des Stücklohns die Arbeitsproduktivität um das Dreifache gestiegen wäre. Daß aber gewisse Überanstrengung dabei nicht zu vermeiden ist, läßt sich natürlich nicht leugnen, besonders der das vorgeschriebene Arbeitsquantum oft von einfachen Werkmeistern festgestellt wird und somit kaum die nötigen wissenschaftlichen Grundlagen, die z. B. das Taylorsystem erfordert, berücksichtigt werden.

2. In vielen Flugblättern und Reden haben die Führer Sowjetrußlands hervorgehoben, daß die Zeit gekommen sei, die „schwielige Faust" endlich zu ihrem Rechte zu bringen und daß der Handarbeiter dem Kopfarbeiter nicht nur gleichgestellt, sondern diesem bevorzugt werden soll. Die Löhne dieser neuen Handaristokratie sollten nicht mehr unter denen der gelernten Fachmänner stehen. Es wurde auch in der Praxis durchgeführt. Nachdem z. B. die Banken sozialisiert waren, wurde so ziemlich ein und dasselbe Gehalt für den leitenden Direktor und das Schreibmaschinenpersonal eingeführt. Was ist aber aus diesem Nivellierungssystem später geworden? Es stellte sich sehr bald heraus, daß man ohne tüchtige technische Hilfskräfte nicht auskommen konnte, und um solche zu gewinnen, scheute man es nicht, Spezialisten ganz anders als Arbeiter zu honorieren: für Fachleute wurden Gehälter festgesetzt, die den Gepflogenheiten des alten Regimes vollkommen entsprachen.

3. Noch interessanter sind die Beschränkungen der als unantastbar geltenden persönlichen Freiheit des Arbeiters. Wie hat man früher gegen die Beschränkungen im Streikrecht agitiert, wenn es sich sogar um lebenswichtige Betriebe handelte! Nicht mal das obligatorische Schiedsverfahren fand bei den sozialistischen Wortführern Sympathie. Die bolschewistischen Gesetzgeber von heute geben sich nun mit solchen konstitutionellen Kindereien überhaupt nicht ab: beim Ausbruch von Streiks werden die Rädelsführer als Gegenrevolutionäre einfach arretiert und mit dem Revolutionsgericht bedroht. Da man weiß, daß mit diesem nicht zu spaßen ist und daß man bei der vereinfachten Justiz unter der Anklage der Gegenrevolution sein Leben aufs Spiel setzt, wird ziemlich rasch Ordnung geschaffen und zwar nicht auf neuseeländische, sondern auf altrussische Weise!

4. Alte Strafmethoden werden nicht nur aufgenommen, sondern bei weitem übertroffen. Lohnabzüge und Geldstrafen, die als rückständige Maßregeln stets bekämpft worden sind, finden heutzutage überall Anwendung. Arbeiter, die ohne triftigen Grund in der Werkstatt nicht erscheinen, müssen sich Lohnabzüge gefallen lassen. Sollten sie aber zwei und mehr Tage auslassen, werden sie sofort entlassen. Bei systematischer Wiederholung solcher Versäumnisse werden sie in Konzentrationslager zur Verrichtung von Zwangsarbeiten geschickt. Sollte es jemand wagen, auf diese Weise in einem Staate vorzugehen, wo es keine sozialistische Räteverfassung gibt?

5. Jetzt, wo sogar das neue weitgehende Betriebsrätegesetz die linksstehende deutsche Arbeiterschaft nicht befriedigt, ist ein Novembererlaß des Sowjetarbeitsministers vielleicht von besonderem Interesse. Dieser schafft nämlich die Arbeiterausschüsse und Betriebsräte in den Fabriken einfach ab, da sie nicht nur die Disziplin gänzlich zerrüttet haben sollen, sondern sich auch große Amtsmißbräuche und Beraubungen zu Schulden kommen ließen. An Stelle der Betriebsräte werden in den wichtigsten Betrieben einzelne Personen mit weitgehenden Befugnissen eingestellt. Die drakonischen Maßregeln, die in Sowjetrußland angewandt werden, schließen es natürlich von vornherein aus, daß man dagegen protestiert oder Propaganda für eine weitere Fassung eines Betriebsrätegesetzes macht.

Somit ist in dem „freiesten aller Staaten" ein Arbeitssystem eingeführt, das auch annähernd nicht dem sozialpolitischen Ideale vorgeschrittener bürgerlicher Politiker entspricht. Es werden Maßregeln ergriffen, gegen die „Zuchthausvorlagen" der guten alten

[1]) Diese Angaben sind einer offiziellen Zeitschrift der Sowjet-Republik neuesten Datums (Sept. und Okt. 1919) entnommen, laut Auszügen, die von dem früheren russischen Minister Kerensky in zwei Zeitungen: in der Pariser „Pour la Russie" und in der in Berlin erscheinenden russischen Zeitung „Golos Rossii" zum Abdruck gebracht worden sind. — Über die theoretischen Grundlagen dieser neuen Sozialpolitik, s. Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. Berlin, 1919. Verlag „Die Aktion".

Zeit ein Kinderspiel sind. In der Räterepublik gibt es keine konstitutionelle Fabrik, trotz des Rätesystems, oder vielleicht eben infolge eines solchen. Es ist ja bekannt, daß der Arbeitnehmer der schlechteste Arbeitgeber ist und daß, wenn man selbst zu befehlen hat, man bald einsehen muß, daß Forderungen, die früher leicht erfüllbar schienen, in Wirklichkeit auf große Schwierigkeiten stoßen. Man überzeugt sich in erster Linie, daß, wenn man schon dazu kommt, den Unternehmergewinn ganz auszuschalten und „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" zu verwirklichen, man zuerst einen gewissen „Ertrag" erzielen muß, an dem man überhaupt partizipieren könnte; daß bei ungünstigen Konjunkturen, beim Aufbau der Wirtschaft, wo man alle Kraft ansetzen muß, um die Produktion zu steigern, man die „Streikwut" beiseite lassen soll; daß gewisse Ordnung und Disziplin auch in der Gemeinwirtschaft herrschen müssen, mögen auch alle „persönlichen Freiheiten" dem einzelnen zugestanden werden. Das sind Ergebnisse, zu denen sogar die führenden Persönlichkeiten des russischen Bolschewismus schließlich gekommen sind. Die Art und Weise, in der sie dabei verfahren, kann natürlich nur als ebensolch abschreckendes Beispiel dienen, wie das ganze Zerrbild des russischen Sozialismus. Die Frage ist nur, ob die begeisterten Jünger der russischen Zustände in Westeuropa es besser machen würden, wenn ihnen das Exempel auf die Probe gestellt werden sollte. Dieses muß stark bezweifelt werden. Spencer hat mit Recht gesagt, es gebe keine politische Alchimie, mit deren Hilfe man imstande wäre, bleierne Instinkte in goldenes Verhalten umzuwandeln . . .

Die bayerischen Gewerbeaufsichtsberichte [1]) über die Kriegszeit decken sich im wesentlichen mit den preußischen, über die bereits berichtet wurde (Sp. 313, 354, 372, 387).

Eingehend ist, dem Aufbau der bayerischen Wirtschaft entsprechend, die Hausarbeit behandelt, in der sowohl der Art der Industrie, als auch dem Personenkreise nach große Umstellungen sich vollzogen. Manche Zweige kamen völlig zum Erliegen, so die Tütenkleberei, die Puppenkleidermacherei, die Bürstenmacherei. In anderen war die Beschäftigung gering, z. B. in der Spitzen- und Spielwarenindustrie, dagegen nahm die Herstellung von Heeresnäh- und -strickarbeiten, die Geschoßkorbmacherei bald einen sehr großen Umfang an. In Oberfranken wurden zeitweise mehr als 30000 Arbeiterinnen mit Näh- und Strickarbeiten beschäftigt. Eine sehr ersprießliche Vermittlungstätigkeit hat der bayerische Hausindustrieverband entfaltet, der bis zu 5000 Frauen beschäftigte. In gleicher Weise haben die Handwerkskammern und andere gemeinnützige Unternehmungen arbeitslose Männer und Frauen mit Beschäftigung versorgt. Die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Linderung der Arbeitslosigkeit ist nicht zu unterschätzen. Mit der Abnahme des Heeresbedarfs und Zunahme des Rohstoffmangels wurde es später notwendig, die Verteilung an die Heimarbeiter nach der Bedürftigkeit vorzunehmen. Die nicht mehr mit Heimarbeit Bedachten fanden in der Regel Aufnahme in der Munitionsindustrie. Die Löhne scheinen, auch abgesehen von den tariflich geregelten Heereslöhnen, diese allgemeine Aufwärtsbewegung mitgemacht zu haben, wenn auch wohl in bescheidenerem Maße. Umfangreiche Statistiken liegen leider nicht vor.

Im übrigen bestätigen die bayerischen Berichte durchweg die Erfahrungen und Ansichten der preußischen Gewerbeaufsicht.

Der Achtstundentag ist in den rechtsrheinischen Industriegebieten ohne große Schwierigkeiten eingeführt, stößt aber in ländlichen Bezirken auf Hindernisse. Die im Anfang des Krieges in Anspruch genommene Sonntagsarbeit mußte später im wesentlichen wieder aufgegeben werden, da die angespannte Tätigkeit der Arbeiter an den Werktagen, die unzureichende Ernährung und die allgemeine Abspannung einen Ruhetag erzwangen. Die mit den Arbeiterausschüssen gemachten Erfahrungen lauteten im allgemeinen günstig. Die durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 erfolgte Ausdehnung auf alle Betriebe über 20 Arbeiter wird als eine „erfreuliche Wendung" bezeichnet. Die Zusammenarbeit der Arbeiterausschüsse mit der Gewerbeaufsicht hat sich zum Teil recht erfolgreich gestaltet. Auch für die Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern und der Ruhe im Betriebe haben sich die Ausschüsse in schwerer Zeit sehr verdient gemacht, so daß „das anfänglich fehlende Verständnis langsam besserer Einsicht wich". Der Anteil der Arbeiterinnen an der Gesamtzahl der Arbeiter stieg von 21% i. J. 1913 auf 36% i. J. 1918. Die Gesamtzunahme der Arbeiterinnen betrug 52%. Nur in Oberfranken mit seiner umfangreichen Textilindustrie hat eine Zunahme der weiblichen Arbeiterschaft nicht stattgefunden. Stark vermehrt hat sich indes auch hier die Heimarbeit. Wieweit in einzelnen Industrien die Verdrängung der Männer durch Frauen stattgefunden hat, zeigt das Beispiel einer Zünder und Gewehrteile herstellenden Fabrik, die schließlich nur noch 2% Männer, ausschließlich Meister und Einrichter, beschäftigte. Das Urteil eines großen Teils der Unternehmer ging jedoch dahin, daß die Frauen keinen vollwertigen Ersatz der Männer darstellten, wobei jedoch augenscheinlich weniger Mangel an Geschicklichkeit als Mangel an Interesse, Geistesgegenwart (z. B. bei Bedienung von Apparaten der chemischen Industrie) und Ausdauer maßgebend waren.

Die Nachtarbeit wurde von den Arbeiterinnen schwerer ertragen als manche gesundheitsschädlichen Arbeiten, besonders von Hausfrauen und Müttern. Freudig begrüßt wurde allgemein die Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden. Über den Einfluß der Arbeit auf den Gesundheitszustand der Frauen liegt kaum positives Material vor. Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtarbeiterzahl stieg von 8,9% auf 10,8%. Wenn einerseits öfter Klagen über das Betragen der Jugendlichen laut wurden, so wurde doch andererseits auch warm anerkannt, daß ein großer Teil der jungen Leute „über ihr Alter Hervorragendes" geleistet hat. Schwer gelitten hat unter dem Kriege die Fachausbildung durch den Übergang zur Massenherstellung, den Mangel an Rohstoffen, das Fehlen der eingezogenen Meister und Gesellen und die Einschränkung des Fach- und Fortbildungsschulunterrichts, sowie die Lehrlingsflucht aus dem Handwerk. Diesem letzteren Umstand ist nach Auffassung der Berichterstatter nur durch bessere Entlohnung der jungen Leute abzuhelfen. Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz sind vornehmlich in der Hausindustrie, begünstigt durch den aus Mangel an Lehrkräften eingeführten Halbtagsunterricht, festgestellt. Die Zahl der Unfälle ist bei Sinken der Gesamtarbeiterzahl um 10% und Zunahme der ungeschulten und daher der Unfallgefahr mehr ausgesetzten Frauen und Jugendlichen gleichgeblieben. Zu zahlreichen Vergiftungen, deren Zahl auf 1000 geschätzt wird, davon 12 mit tödlichem Ausgang, hat die Herstellung und Verwendung von Dinitrolbenzol und Dinitrotoluol geführt.

Die Steigerung der Verdienste, im allgemeinen etwa 100% betragend, belief sich in manchen Gruppen auf 200% und mehr, blieb aber in anderen mit 30—40% weit hinter dem Durchschnitt zurück. Bei der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung bedeutet wenigstens die Durchschnittserhöhung der Löhne nach Ansicht der Berichterstatter noch keine Verbesserung der Lage gegenüber der Friedenszeit.

[1]) Die Jahresberichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1914—1918, München, 1920.

Druckfehlerberichtigung. In den letzten Nummern der „Soz. Prax." haben sich einige sinnentstellende Druckfehler gefunden. In Nr. 23, Sp. 523, ist unter 4a „Schadenverhütung" statt „Schadenvergütung" zu lesen. In Nr. 22, Sp. 488, hat die Numerierung der Absätze fortzubleiben. In dem mit „2" bezeichneten Absatz, 10. Zeile, heißt es „Lebenshaltung" statt „Lebensleistung". Im drittletzten Absatz des Aufsatzes (Sp. 489) muß die vorletzte Zeile „Helfenden dem Hilfsbedürftigen" statt „und Hilfsbedürftigen" beginnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die 4. Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Berlin, 24.—27. Februar 1920) befaßte sich u. a. mit den Betriebsrätewahlen. Die Richtlinien des Bundesvorstands wurden gegen drei Stimmen als verbindlich für alle Gewerkschaften erklärt; mit dem berliner Ortsausschuß soll über Aufhebung seines ihnen entgegenstehenden Beschlusses verhandelt werden. Monatlich soll künftig eine Betriebsrätezeitung erscheinen. — Über die gegenwärtige Wirtschaftslage hielt Reichsminister Rob. Schmidt einen Vortrag; ihm widersprach Abg. Wissell in vielen Punkten. — Die Frage der automatischen Lohnregulierung wurde einer Studienkommission überwiesen. — Über die Gründung der Deutschen Ökonomiegesellschaft m. b. H., die die skandinavischen Gewerkschaftskredite für die deutsche Rohstoffversorgung nutzbar machen soll, wurde Bericht erstattet; die Gesellschaft wird vom Abg. Legien, Bankier Aschberg (Stockholm) und Syndikus Rotzsch (Chemnitz) gebildet. — Für Volkshochschulbestrebungen wurden 10000 M. genehmigt. — Die Regierung soll um Erlaß einer Notverordnung für das Lehrlingswesen ersucht werden. — Mit dem Reichsarbeitsministerium soll über Zurücknahme der Anerkennung des gelben Bäckergesellenbundes verhandelt werden; erfolgt diese nicht, so wird eine ernste Störung des Verhältnisses zwischen dem Ministerium und den Gewerkschaften in Aussicht gestellt. Auch die Anerkennung der Vereinigung leitender Angestellten gibt zu ähnlichen Verhandlungen Anlaß. — Im Hinblick auf die mehrfach vorgekommene Unterstützung nicht genehmigter Streiks durch Ortsausschüsse wurde einstimmig beschlossen: „Lohnbewegungen und Streiks, die über die Köpfe der zentralen Instanzen hinweg von den Ortsausschüssen angefacht werden, sind in keinem Falle zu unterstützen. Die Gewerkschaften verpflichten sich gegenseitig, diesen Beschluß unter

allen Umständen durchzuführen, um zu verhindern, daß die Tarifvertragspolitik der Verbände durchkreuzt wird." — Hingegen wurde eine Vorstandsresolution über die Stellung zur Technischen Nothilfe abgelehnt und gegen neun Stimmen folgende bemerkenswerte Entschließung gefaßt: „Die Organisation der Technischen Nothilfe bedeutet eine ernste Gefahr für den gewerkschaftlichen Kampf. Wenn sie auch errichtet sein mag in dem Bestreben, lediglich den gemeingefährlichen Auswüchsen wilder Streiks entgegenzutreten, so bildet sie doch nach ihrer Natur und der Art ihrer Organisation eine ständige Bedrohung auch der berechtigten gewerkschaftlichen Streiks. Indem der Bundesausschuß die technische Nothilfe verwirft, erkennt er gleichwohl an, daß die Lebensinteressen der Allgemeinheit gegen Angriffe durch sinnlose Streiks geschützt werden müssen. Die mutwillige Zerstörung von Produktionsmitteln, sei es direkt oder durch Unterlassen resp. Verhindern von Notstandsarbeiten, wird als Kampfmittel von den Gewerkschaften verworfen. Streiks sowohl wie Aussperrungen in Gewerben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung enthalten eine Gefahr für das Wirtschaftsleben und das Wohl der Arbeiterklasse oder einzelne Arbeitergruppen. Zur Vermeidung solcher Streiks und Aussperrungen ist es die Pflicht der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten rückhaltslos anzuerkennen, mit den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnisse rechtzeitig zu vereinbaren und für sachgemäße Durchführung zu sorgen. Die Gewerkschaften sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den Allgemeininteressen bewußt und halten es für selbstverständlich, daß in solchen Betrieben Arbeitseinstellungen nicht erfolgen, bevor alle Schlichtungsmöglichkeiten erschöpft sind und die zuständigen Gewerkschaftsleitungen ihre Zustimmung zum Streik erteilt haben. Die Gewerkschaften erklären, daß sie bereit und in der Lage sind, den notwendigen Schutz der Allgemeininteressen gegen verwerfliche Streikausschreitungen selber zu übernehmen, gegebenenfalls durch die Aufforderung an die Mitglieder, durch wilde Streikbewegungen erforderlich werdende Nothilfsaktionen auszuführen. Mit dieser Erklärung verbindet der Bundesausschuß den Appell an die deutschen Arbeiter und Angestellten, strengste gewerkschaftliche Disziplin zu üben und den Aufforderungen unverantwortlicher und von der Gewerkschaft nicht beauftragter Personen zu wilden Streiks und sinnlosen Zerstörungsaktionen energischen Widerstand zu leisten."

Ein Graphischer Bund. Die Verbandsvorstände der vier graphischen Verbände — Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, Buchbinder, Buch- und Steindruckerhilfsarbeiter — haben den Beschluß gefaßt, ihre Verbände in einem „Graphischen Bund" zusammenzuschließen zu dem Zwecke, „die notwendigen Vorarbeiten zur Schaffung eines graphischen Industrieverbandes auszuführen". Damit beginnt die Idee der Zentralisation, des gemeinsamen Tragens eines Risikos — das Leitmotiv der Industrieverbände —, auch in das graphische Gewerbe Eingang zu finden. Ihrer Verwirklichung werden freilich gerade in diesem Industriezweige aus historischen und psychologischen Gründen heraus erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Denn in fast keinem anderen Berufe ist der Berufsstolz — wie er sich rein äußerlich ausspricht in der Trennung zwischen Buch- und Steindruckern einerseits und den Buch- und Steindruckerhilfsarbeitern andererseits — so lebendig wie gerade hier. Dem weiteren Aufbau des Graphischen Bundes, seinen Zielen und Erfolgen ist daher mit Interesse entgegenzusehen.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Durch die stetig steigenden Unkosten werden die Verbandsleitungen der Gewerkschaften allgemein gezwungen, die Beiträge unter Abänderung der Statuten heraufzusetzen, zumal die Beitragszahlungen vielfach in gar keinem Verhältnis zu den gezahlten Löhnen stehen. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, hat eine große Anzahl von Gewerkschaften das bisherige starre Prinzip der Beitragsleistung dahin abgeändert, daß ein Stundenlohn in der Woche als Beitrag an die Organisation abzuliefern ist. So stellt sich allmählich in unserem Wirtschaftsleben ein Faktor nach dem anderen auf die aufwärts „gleitende" Bewegung ein.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Das Versagen der obligatorischen Schiedsgerichte im Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Australien und Neuseeland.

Diese Frage behandelt Dr. Th. Sehmer, München, in einem Aufsatze des Archivs für Sozialwissenschaft (Bd. 46 Heft 3). Obwohl der Aufsatz im wesentlichen nur einen Vortrag des Verfassers aus dem Jahre 1914 wiedergibt und das Lustrum seither vom Verfasser nur aphoristisch auf Grund vereinzelter literarischer Stimmen obenhin beleuchtet wird, weil eine ausführliche Berichterstattung über Australien und Neuseeland während der Kriegszeit uns noch nicht zur Verfügung steht, ist die Abhandlung dennoch lehrreich zu lesen, zumal in einem Zeitpunkt, wo wir uns in Deutschland mit der Frage einer verstärkten Schlichtungs- und Schiedsgerichtsgesetzgebung befassen. Der kritisch-ablehnende Standpunkt des Verfassers gegenüber dem Zwangsschiedswesen ist nach seinen früheren Veröffentlichungen nicht überraschend, und auch das Anklagematerial, das er gegen die australischen Schiedsgerichte und die gesetzlichen Lohnämter, die ja vielfach die Zwangsschiedsgerichte abgelöst haben oder mit ihnen zu einer gemischten Lohn- und Arbeitsreglungsmethode vereinigt sind (so in Neusüdwales, Queensland und Südaustralien), vorbringt, ist nicht in allen Teilen neu, sondern findet sich teilweise bereits bei anderen Gegnern der australischen Schiedsgesetzgebung, so z. B. bei Junghann (Der Staat als Schiedsrichter in Arbeitskämpfen). Aber die Darstellung Sehmers ist gründlich und gut gegliedert; sie ergeht sich nicht in einseitigen Übertreibungen und wirkt dadurch um so aufklärender und überzeugender. Wenn wir trotzdem Sehmer nicht in allen Urteilsschlüssen und praktischen Folgerungen beipflichten können, so liegt das nicht an einer Bezweiflung des vorgetragenen, vielfach recht trüben Beweisstoffes, sondern an einer anderen Deutung der Ursachen und Zusammenhänge, unter denen uns das Zwangsschiedsgericht nur ein Zwischenglied und sein Versagen nur ein Symptom zu sein scheint. Wir sehen Ursache und Folge etwas anders als Sehmer, obgleich Sehmer sich selber gelegentlich dagegen ausspricht, daß man das Zwangsschiedswesen für alle sozialen Verfallserscheinungen in dem „Arbeiterparadies" verantwortlich machen dürfe. Sehmer stellt drei Fragen zur kritischen Bewertung des Schiedswesens:

1. Sind die Arbeiterorganisationen stärker (infolge der Schiedsgerichtsbarkeit) geworden?
2. Haben die Schiedsgerichte den Wirtschaftsfrieden oder wenigstens einen friedlicheren Zustand herbeigeführt?
3. Ist die Lebenshaltung der Arbeiter durch die Steigerung des Lohnes tatsächlich besser geworden?

Uns scheint, daß nur die zweite Frage in unmittelbarem sachlichem Zusammenhange mit dem Schiedsgerichtsprobleme steht und für seine Beurteilung maßgebend ist. Die beiden anderen Fragen könnten selbst bei glänzender Bewährung des Schiedswesens vielleicht aus ganz anderen Ursachen heraus eine ungünstige Beantwortung erfordern. Immerhin sind auch diese beiden Begleitfragen wichtig genug, um sich vom Verfasser darüber belehren zu lassen.

Die Hauptfrage nach der Förderung des Wirtschaftsfriedens verneint der Verfasser in aller Schärfe, obwohl er zugeben muß, daß im ersten Jahrzehnt die Schiedsgerichts- und Lohnamtsgesetzgebung in Australien und Neuseeland günstig gewirkt hat. Schließlich können die zahlreichen Schriftsteller und Sozialforscher aus den verschiedenen Kulturnationen der Welt, die das „Arbeiterparadies", das „Land der sozialen Wunder" als das „Land ohne Streiks" auf Grund eigener Besuche und an Hand der amtlichen Berichte und Statistiken gepriesen haben, doch nicht alle Lügner gewesen sein oder sich von dem australischen Vertrauensmännern haben an der Nase herumführen lassen. Aber der soziale Friedenszustand war einmal. Er ist durch eine Zeit von leichten und schweren Arbeitskämpfen, etwa in dem Grade, wie sie im europäischen Durchschnitt zu beobachten sind, abgelöst worden (Sehmer stellt allerdings irreführend die fast streiklosen Kriegsjahre in Deutschland den streikmunteren Jahren Australiens, das vom Krieg nicht einen Schuß gehört hat, gegenüber). Sehmer beruft sich bei der Kennzeichnung der Friedenslosigkeit der australischen Arbeiter im letzten Jahrfünft auch auf den Preissänger des sozialen Wunderlandes, Prof. Alfred Manes, der 1917 an der Hand vereinzelter australischer Zeitungsstimmen sein Arbeiterparadies als „in Gefahr" befindlich geschildert hat. Auch die kritische Würdigung des bisherigen neusüdwalliser Premierministers Wade (Australian Problems and Prospects 1919) liefern Sehmer achtbare Stützpunkte. Wir brauchen Sehmers Einzelbeweise nicht Stück für Stück zu verfolgen, sondern dürfen ihm rundweg beipflichten: Das australische Schiedsgerichts- und Lohnamtswesen ist durchaus kein soziales Allheilmittel.

Aber einmal hat dies in Deutschland kein ernsthafter Sozialpolitiker je behauptet, und zum anderen: liegt die sozial ungünstige Entwicklung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wirklich allein oder auch nur zur Hauptsache an dem Zwangsschiedswesen? Oder ist nicht vielmehr das Schieds- und Lohnamtswesen nur durch allgemeine mißliche sozial-wirtschaftliche Entwicklungstendenzen Australiens mit in den Verfall gezogen worden? Beweiskräftig an Sehmers kritischen Darlegungen über die Unzulänglichkeit der Zwangsschiedsgerichtsgesetze und für uns in Deutschland auch beachtlich scheinen mir nur seine Hinweise auf die technische Undurchführbarkeit der Zwangsentscheide in großen Streitfällen gegenüber widerborstigen Massen und auf die unmögliche praktische Aufrechterhaltung von Mindestlohndiktaten der Lohnämter, die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeits- und Warenmarktes widersprechen. Die Zwangsentscheidungen lassen sich nicht gegen Tausende vollstrecken, wenn die Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber und die öffentliche Meinung nicht gut diszipliniert sind, und übermäßige Mindestlohnfestsetzungen führen nicht bloß zur Lähmung der Lebens- und Konkurrenzfähigkeit einzelner Gewerbezweige, die auch durch Schutzzölle auf die Dauer nicht in Blüte erhalten werden können, sondern schneiden der Arbeiterschaft infolge der notwendigen allgemeinen Preis- und Unterhaltsverteuerung durch Minderung der Kaufkraft des Lohnes ins eigene Fleisch. Sie veranlassen eine scharfe

Auslese unter der Arbeiterschaft durch die Arbeitgeber, die die hohen Löhne nur noch für besonders leistungsfähige Arbeiter zahlen können.[1]) Oder aber sie bewirken eine Verdrängung der hochbezahlten Vollarbeiter durch niedriger bezahlte Frauen, Jugendliche und Ersatzarbeiter, die im „Schleichhandel" sich durch verschwiegene Unterstützung eine Stelle zu verschaffen suchen, um nicht arbeitslos zu werden. Freilich braucht Deutschland diese australischen Lehren eigentlich nicht, um klug zu werden, aber da man die Fehler anderen viel leichter erkennt als an sich selbst, ist diese Beobachtung in dem Arbeiterparadies doch wertvoll.

Wir haben damit schon den Gesichtspunkt erreicht, von dem unseres Erachtens das ganze Problem der Schiedsgerichtsbarkeit erst richtig zu beurteilen ist. Wir haben von den übertrieben hohen Nominallöhnen gesprochen und auf die Arbeitslosigkeit hingewiesen, die in dem Arbeiterparadies in fataler Gemeinschaft durchschnittlich reichlicher als anderswo anzutreffen ist. Sind diese beiden Erscheinungen nun unbedingt Kinder des Schieds- und Lohnwesens, wie es nach Sehmer und seinen polemischen Quellen in der Hauptsache erscheint? Bei solcher Auffassung überschätzt man doch sehr den Apparat des Zwangsschieds- und Lohnamtswesens, das schließlich nur ein Werkzeug in den Händen der sozialen Mächte, die den fünften Erdteil beherrschen, aber nicht der soziale Kraftquell selber ist, aus dem die guten und die schlimmen Gaben entspringen.

Sehmer gibt uns in seinen Schilderungen, wenn man sie nur unbefangen liest und sich nicht durch die vorgefaßte These des post hoc — propter hoc in der objektiven Würdigung der kausalen Zusammenhänge beirren läßt, Stoff genug zu der Erkenntnis, daß die ganze Sozialpolitik Australiens infolge der sich herausbildenden Übermacht einer stark organisierten, aber schlecht disziplinierten, kurzsichtig geführten und volkswirtschaftlich nicht aufgeklärten Arbeiterschaft in den Städten auf einen schiefen Weg geraten ist.[2]) Die Arbeit in dem Arbeiterparadies wird auf dem Lande, weil sie anstrengend und eintönig ist, vernachlässigt. In den Städten drängt sich die Arbeiterschaft zusammen und führt hier zu einer Klassenherrschaft, die ihr Monopol oft genug mißbraucht und jedenfalls mehr zu konsumieren und weniger zu produzieren scheint, als die Leistungsfähigkeit und die Lage des an sich reichen, aber nicht fleißig genug bewirtschafteten Landes erfordern. Der Spekulationserwerb vieler Unternehmer, die mühelos reich werden, reizt neben dem Sattheitsgefühl der Masse, die sich durch Gesetze nach ihrem Wunsch ein befriedigendes Dasein glaubt dekretieren zu können, die Arbeiterschaft höhere Anforderungen zu stellen, als sie die Produktivität des Erdteils und seiner nicht gerade auf Arbeit versessenen Bewohner gestattet. Und dieses Rechenexempel muß natürlich wirtschaftlich ein Minus ergeben, zumal wenn der Segen der Natur versagt und Mißernten eintreten, und muß sozial zu Spannungen und Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern führen, die kein Zwangsschiedsgericht, kein Lohnamt, ja keine Organisation oder Institution der Welt zu lösen vermöchte. Die Zwangsschiedsgerichte und ihre ungünstige Entwicklung spiegeln nur die soziale Verunstaltung des Arbeiterparadieses durch den Machtmißbrauch einer Klasse. Arbeiterklassenherrschaft, die dazu führt, daß die Herrenklasse nicht mehr soviel arbeitet, wie wirtschaftlich für das Volk nötig ist, kann denselben sozialen Mißständen führen wie monopolistische Kapitalistenherrschaft, in der die Kapitalisten mehr an Ausbeutung als an Führung und Förderung der Produktion durch Unternehmertätigkeit denken.

Wir sind von Australien durch 5 Kriegsjahre, durch Kabel- und Nachrichtensperre, durch Schiffsraub, der uns die Ozeane unbefahrbar macht, getrennt und wissen nicht, wie es dort wirklich zugeht. Aber nach den von Sehmer beigebrachten Schilderungen und Belegen, insbesondere den statistischen Ziffern Knibbs, erhält man doch den Eindruck, daß nicht so sehr der Krieg, sondern die Gesamtentwicklung der Arbeiterpolitik schon vorher Australiens Sozialverfassung in unheilvolle Bahnen zu drängen begonnen hat. Und so sind auch die Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter Werkzeuge in Händen geworden, die nicht einwandfreie Ziele und Zwecke damit verfolgen. In den Düsseldorfer Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform (1913) über das Einigungswesen, die auch Sehmer anführt, um die realistische Auffassung der Arbeiter und Arbeitgeber dem angeblichen Utopismus der Sozialtheoretiker entgegenzuhalten, ist von mir als Referenten mit allem Nachdruck betont worden, daß die Schlichtungs- und Schiedseinrichtungen zur Verhütung oder raschen Beilegung von Arbeitskämpfen nur Geräte sind, die in der Hand des richtigen Meisters Segen stiften können und daß der Geist der Verständigung und der gegenseitigen Anerkennung die Parteien und ihre Unterhändler beherrschen muß, wenn bei den Tarif- oder Schiedsverhandlungen etwas Gesundes und den Frieden Sicherndes herauskommen soll. Ohne solchen rechten Geist, der sich auf volkswirtschaftliche Einsicht und auf soziale Erziehung der Organisationen beiderseits gründet, ist das Schiedsgericht in Arbeitskämpfen nicht viel mehr wert als ein Pflasterkasten gegenüber einer Epidemie.

Wir waren aber einmal in Deutschland in dem glücklichen Anfang reifender sozialer Erziehung und Einsicht, daß Arbeiterinteressen und Unternehmerinteressen trotz aller Gegensätze doch in einen verständigen Einklang gebracht werden, daß viele Kämpfe und verzehrende soziale Brände verhütet oder gemildert werden können, ohne daß die Arbeiterschaft dabei zu kurz käme. Es müssen nur in die gutangelegte Organisation der kreisenden sozialen Kraftströme von vornherein an den richtigen Stellen die nötigen Sicherungen eingeschaltet werden, die es verhindern, daß das Durchbrennen der Leitung an einer örtlichen Stelle gleich durch das ganze System zerstörend zurückschlägt und die Kraftstationen der arbeitenden Wirtschaft lähmt; die Wirkung des Kurzschlusses muß auf den engsten Umkreis isoliert werden. Und dazu sind die Arbeiterausschüsse, die Tarifvertrauensmänner, die Schlichtungsausschüsse, die Einigungsämter und die Oberschiedsgerichte da. Sie bilden die Sicherungen in dem weitschichtigen Getriebe organisierter, durch Tarifverträge von Zeit zu Zeit neu gewerteter und geregelter Arbeit. In der Überzeugung von der Zweckmäßigkeit solches Sicherungsapparates machen uns keinerlei traurige Erfahrungen mit dem Schiedswesen in Australien oder sonstwo — wir haben ja auch in Europa Mißerfolge genug zu beobachten — irre. Wir bleiben überzeugt, daß die sozialen Spannungen und Zustände ohne solchen Verständigungs- und Schlichtungsapparat im Durchschnitt nirgends ein Jota besser, sondern noch wesentlich schlechter sein würden. Aber wir wollen aus den australischen und anderen Erfahrungen gewissenhaft lernen und es immer wieder beherzigen, daß der Geist es ist, der den Körper baut, daß in einer sozial irregeleiteten Arbeiter- und Arbeitgeberbewegung, die nicht für die gegenseitigen Lebensinteressen Verständnis hat und die volkswirtschaftlichen Grundgebote mißachtet, auch die schönstkonstruierten Schieds- und Lohnämter keine Tempel des sozialen Friedens und Fortschrittes sein können. Doch um von dieser „weltfremden Sozialtheorie" wieder zur greifbaren Praxis der Lohnkampfschlichtung zurückzukommen, die schon in den nächsten Wochen die deutschen Gesetzgebungskörper beschäftigen wird, sei zum Schluß aus der Abhandlung Sehmers das Wort des schon genannten australischen Ministers Wade angeführt, das den kritischen Punkt der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit behandelt und daran folgende allgemeine Erfahrungslehre knüpft:

„Die Allgemeinansicht geht heute dahin, daß es lediglich die moralische Autorität und nicht gesetzliche Maßnahmen sein müssen, die einem Gesetz über die Zwangsschiedsgerichte Gehorsam verschaffen". „Auf Grund einer langen Erfahrung bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß Strafen, sei es in Form von Gefängnis oder Geldabgaben, eine illusorische Sicherheit für die Einhaltung der Schiedssprüche sind. Wenn die Organisationen vernünftig sind und von dem Geist der Schiedsgerichtsgesetzgebung durchdrungen sind, wird keine Strafandrohung notwendig sein. Ist die Organisation aber stark, radikal und unvernünftig, so wird sie keine Strafe von ihrem Tun abhalten können, weil diese Strafen eben in der Praxis nicht durchgeführt werden können . . ., es müssen dann andere Methoden geschaffen werden, um den Gesetzen unbedingten Gehorsam zu sichern."

Nun hat der deutsche Gesetzgeber das Wort!

Waldemar Zimmermann.

[1]) Dazu stimmt allerdings Sehmers Behauptung von einer Minderung der Arbeitsqualität infolge der hohen Mindestlöhne nicht recht.

[2]) Bei der Beantwortung der Frage nach der Stärkung der Arbeiterorganisationen im Gefolge des Schiedsgerichtswesens teilt Sehmer mit, daß der Prozentsatz der organisierten Arbeiter in Australien in den letzten 10 Jahren von 15 auf 44 % gestiegen ist, daß diese Gewerkschaften sich monopolähnliche Vorrechte angeeignet haben und daß diese Organisationen in den letzten Jahren sehr stark von syndikalistischen Strömungen durchsetzt worden sind. Die Arbeiter „wollen allein durch ihre Macht, unbekümmert um alle Gesetze wirken" (Sehmer).

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Kriegsjahrfünft 1914/1918.

Den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten hat der Gesetzgeber dreierlei Aufgaben zugedacht. Einmal betraute er sie mit der beschleunigten Rechtsprechung für Streitigkeiten, die aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis beim gewerblichen bzw. kaufmännischen Verkehr entstanden. Sodann wollte er in ihnen ein Organ schaffen, das die friedliche Lösung der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrages entstehenden Meinungsverschiedenheiten fördern und bei Arbeiter- und Angestelltenausständen bzw. -Aussperrungen besondere Geeignetheit zur Einleitung von Einigungsverhandlungen und zur Beilegung des Streites durch Vermittlung bzw. Schiedsspruch an den Tag legen sollte. Und endlich suchte er eine unparteiische, unabhängige Behörde zu schaffen, der die Pflicht oblag,

auf Anforderung der Regierung Gutachten abzugeben, und die die Berechtigung hatte, aus freien Stücken Anträge zur Wahrnehmung der Interessen für Gewerbe und Handel bei der Regierung zu stellen. Vor der nachfolgenden Prüfung, wieweit die Sondergerichte in Gewerbe und Handel die ihnen hiernach obliegene Aufgabe im Kriegsjahrfünft 1914/18 erfüllt haben, sei kurz die Einrichtung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Erinnerung gebracht. Der Gesetzgeber hat vier Arten von Gewerbegerichten geschaffen, einmal eine Grundart in den gemeindlichen Gewerbegerichten, sodann drei Sonderarten in den Berggewerbegerichten, in den Innungsschiedsgerichten und endlich in den Landesgewerbegerichten. Die Zahl der Gewerbegerichte betrug im Jahre 1918 insgesamt 891 (gegen 949 i. J. 1913). Hiervon waren 515 (496 i. J. 1913) gemeindliche Gewerbegerichte, 350 (420) Innungsschiedsgerichte, 18 (25) Landesgewerbegerichte und 8 (8) Berggewerbegerichte. Verfolgt man die geschichtliche Entwicklung bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, so weisen die gemeindlichen Gewerbegerichte eine langsame, aber stetige Mehrung auf. Die Berggewerbegerichte und Landesgewerbegerichte bleiben sich in diesem Zeitraum ziemlich gleich bzw. zeigen sie eine geringe Abnahme. Die Innungsschiedsgerichte halten sich bis zum Kriegsausbruch auf ziemlich derselben Höhe, zeigen dagegen während des Krieges eine ganz bedeutende Abnahme. Bei den Kaufmannsgerichten hat der Gesetzgeber nur gemeindliche Gerichte ins Leben gerufen. Hiervon gab es im Jahre 1918 im Deutschen Reiche 303. Davon waren 257 zuständig für einzelne Gemeinden — worunter 223 Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern sich befinden —, sodann 26 für Bezirke mehrerer Gemeinden und endlich 20 für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände oder Teile von solchen. Von den 303 Kaufmannsgerichten überhaupt waren im Jahre 1918 253 bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert. Die Zahl der Kaufmannsgerichte ist von 227 im Jahre 1905 auf 303 im Jahre 1918 gestiegen.

Für das Jahr 1914 verzeichnet die soeben im „Reichs-Arbeitsblatt, Sonderbeilage für Februarheft" veröffentlichte Statistik 100 568 Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinde-, Landes- und Berggewerbegerichten. Die Geschäftstätigkeit der Innungsschiedsgerichte ist in der amtlichen Statistik nicht berücksichtigt. Im zweiten Kriegsjahre gehen die anhängig gewordenen Klagen auf 64 024 zurück. Der Rückgang hält während der folgenden Kriegsjahre an. Das Jahr 1918 hat mit 39 055 anhängigen Klagesachen den Tiefstand der Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte aufzuweisen.

Von den 294 221 Rechtsstreitigkeiten des Kriegsjahrfünfts wurden 18 081, d. s. 6,2 v. H. auf Klage der Arbeitgeber, 413, d. s. 0,1 v. H. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers und der Rest mit 93,7 v. H. auf Klage der Arbeitnehmer hin anhängig. Die Art ihrer Erledigung erfolgte in 115 321 Fällen, d. s. 39,2 v. H. durch Vergleich und in 37 722 Fällen, d. s. 12,8 v. H. durch kontradiktorische Endurteile. Der Rest mit 141 178 wurde in 3206 Fällen, d. s. 1,1 v. H. der Gesamtzahl durch einen Verzicht im Sinne des § 306 ZPO., in 4811 Fällen, d. s. 1,6 v. H. durch Anerkenntnis, in 51 547 Fällen, d. s. 17,5 v. H. durch Zurücknahme der Klage, in 25 198 Fällen, d. s. 8,6 v. H. durch Versäumnisurteil und in 43 044 Fällen, d. s. 14,6 v. H. auf andere Weise erledigt; in 13 372 Fällen, d. s. 4,6 v. H. blieben die Rechtsstreitigkeiten unerledigt.

Der Streitwert vor den Gewerbegerichten erreichte während der Jahre 1914/18 einschließlich eine Höhe von 20 M. in 108 202 Fällen, d. s. 36,8 v. H., eine Höhe von 20—50 M. in 80 586 Fällen, d. s. 27,4 v. H., eine Höhe von mehr als 50—100 M. in 51 539 Fällen, d. s. 17,5 v. H., eine Höhe von mehr als 100 M. in 38 410 Fällen, d. s. 13,0 v. H. In 15 484 Fällen, d. s. 5,3 v. H. wurde der Streitwert nicht ermittelt.

Berufung gegen die Urteile der Gewerbegerichte, die nur bei Urteilen, deren Streitwert 100 M. übersteigt, zulässig ist, wurde in den Jahren 1914/18 in 1824 Fällen eingelegt.

Die Dauer des Verfahrens vor den Gewerbegerichten zeigt während der Kriegsjahre eine geringe Verlangsamung. Während 1913 noch 23,2 aller Endurteile in weniger denn einer Woche gefällt wurden, ist diese Verhältniszahl im Jahre 1914 auf 22,5 und 1915 auf 17,5 gefallen; 1916 stieg sie vorübergehend auf 17,9, um dann wieder 1917 auf 16,3 und 1918 gar auf 13,8 zu fallen. Ähnlich liegt die Sache bei den Klagen, die durch Endurteile in einer Woche bis ausschließlich zwei Wochen erledigt wurden.

Bemerkenswerten Aufschluß über die Entwicklung der rechtsprechenden Tätigkeit der Gewerbegerichte für die Jahre 1901/18 gibt das „Reichs-Arbeitsblatt" in einer Übersicht, in der die durchschnittlich auf ein Gewerbegericht entfallende Zahl der anhängig gewesenen Klagen errechnet ist. Hiernach entfielen auf ein Gewerbegericht 1901 225 Klagen. Den Höhepunkt der gewerbegerichtlichen rechtsprechenden Tätigkeit hat das Jahr 1906 aufzuweisen, in dem auf ein Gewerbegericht durchschnittlich 280 Klagesachen entfielen. Von da ab geht die Beschäftigung der Gewerbegerichte zurück, so daß im Jahre 1913 auf ein Gewerbegericht nur mehr 229 Klagesachen trafen. Von 1913 auf 1914 ist ein jähes Fallen auf durchschnittlich 187 Fälle zu beobachten, das während des Krieges anhielt, so daß im Jahre 1918 nur mehr 72 Klagesachen bei einem Gewerbegericht im Durchschnitt anhängig wurden.

Hingewiesen sei noch auf die verschieden starke Inanspruchnahme der einzelnen Arten von Gewerbegerichten. So wurden im Durchschnitt des Kriegsjahrfünfts 1914/18 bei den gemeindlichen Gewerbegerichten 446, bei den Berggewerbegerichten 903 und bei den Landesgewerbegerichten 3190 Klagen anhängig.

Von den 69 486 Rechtsstreitigkeiten des Kriegsjahrfünfts vor den Kaufmannsgerichten wurden 4242, d. s. 6,1 v. H. auf Klage der Kaufleute anhängig, der Rest von 93,9 v. H. auf Klage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Die Erledigung der Klagen erfolgte in 28 621 Fällen, d. s. 41,2 v. H. durch Vergleich und in 10 558 Fällen, d. s. 15,2 v. H. durch kontradiktorische Endurteile; der Rest mit 30 307 wurde in 635 Fällen, d. s. 0,9 v. H. der Gesamtzahl durch einen Verzicht im Sinne des § 306 ZPO., in 547 Fällen, d. s. 0,8 v. H. durch Anerkenntnis, in 12 414 Fällen, d. s. 17,8 v. H. durch Zurücknahme der Klage, in 4591 Fällen, d. s. 6,6 v. H. durch Versäumnisurteil und in 8315 Fällen, d. s. 12,0 v. H. auf andere Weise erledigt; in 3805 Fällen, d. s. 5,5 v. H. blieben die Rechtsstreitigkeiten unerledigt. Auch bei den Kaufmannsgerichten ist, ebenso wie bei den Gewerbegerichten, während der Kriegsjahre in der Prozeßführung eine Verlangsamung eingetreten.

Was den Streitwert während der Kriegsjahre anbetrifft, so erreicht derselbe eine Höhe von 20 M. bei 6,1 v. H., eine Höhe von 20—50 M. bei 11,4 v. H., eine Höhe von mehr als 50—100 M. bei 17,7 v. H., eine Höhe von mehr als 100—300 M. bei 35,7 v. H., eine Höhe von mehr als 300 M. bei 21,0 v. H. der Fälle. Bei 8,1 v. H. der Fälle wurde der Wert des Streitgegenstandes nicht ermittelt.

In den Jahren 1914/18 wurde in 1278 Fällen Berufung gegen die Entscheidung der Kaufmannsgerichte eingelegt.

Die Geschäftstätigkeit der Kaufmannsgerichte ist vom Jahre 1905 bis zum Jahre 1913 ständig gewachsen. Entfielen 1905 63 Klagesachen im Durchschnitt auf ein Kaufmannsgericht, so ist diese Verhältniszahl bis zum Jahre 1913 auf 100 gestiegen. Während des Krieges ist die Geschäftstätigkeit von Jahr zu Jahr um ein Bedeutendes zurückgegangen, so daß im Jahre 1918 bei einem Kaufmannsgericht im Durchschnitt nur 23 Rechtsstreitigkeiten anhängig wurden.

Die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hat während des Kriegsjahrfünfts 1914/18 keine große Blüte gezeigt. Die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte spiegelt sich in nachfolgender Übersicht:

	1914	1915	1916	1917	1918
I. Zahl der Anrufungen der Gewerbegerichte als Einigungsämter:					
a) von beiden Teilen	72	12	23	28	44
b) nur seitens der Arbeitgeber	19	2	10	5	7
c) nur seitens der Arbeiter	106	28	57	93	103
II. 1. Es kamen zustande:					
a) Vereinbarungen	68	15	41	64	93
b) Schiedssprüche	38	8	11	12	29
c) weder Vereinbarung noch Schiedsspruch	90	17	34	42	28
2. Es blieben unerledigt	1	2	4	8	6
III. Zahl der Fälle der Unterwerfung unter den Schiedsspruch:					
a) seitens beider Teile	28	8	9	12	26
b) nur seitens der Arbeitgeber	5	—	—	—	—
c) nur seitens der Arbeiter	2	—	2	—	3
d) seitens keines Teiles	3	—	—	—	—
IV. Zahl der abgegebenen Gutachten	27	7	9	4	7
V. Zahl der gestellten Anträge	3	—	2	—	3

Von der Gesamtzahl der Gewerbegerichte waren im Jahre 1914: [illegible] 1915: 20, 1916: 25, 1917: 25, 1918: 26 einigungsamtlich tätig. Durchschnittlich fielen demnach auf ein Gewerbegericht im Jahre 1914: 3, 1915: 1, 1916: 4, 1917: 5 und 1918 6 Anrufungen. An der Spitze der Gewerbegerichte mit einigungsamtlicher Tätigkeit marschierte das Gewerbegericht München. Von der Gesamtzahl aller Anrufungen entfielen auf das letztere 1914: 21,8 v. H., 1915: 35,7 v. H., 1916: 54,4 v. H., 1917; 63,5 v. H. und 1918: 69,2 v. H. Im Jahre 1914 folgten nach München mit 43 Anrufungen Dresden mit 19, Berlin mit 14, Köln mit 12, Nürnberg mit 7, Amberg, Halle a. S. und Stettin mit je 5 und Hamburg mit 4; im Jahre 1915 reihten sich an München mit 15 Anrufungen Berlin mit 5 und Köln mit 3; 1916 folgte nach München mit 49 Berlin mit 9 Anrufungen; 1917 folgten nach München mit 80 Anrufungen Berlin mit 9 und Leipzig mit 7; 1918 endlich hatten München 108 und Berlin 9 Anrufungen zu verzeichnen. Wieweit die Gewerbegerichte als Einigungsämter streikverhütend und wieweit sie streikbeendend gewirkt haben, läßt sich leider aus der Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht ersehen. Nach der Statistik des Streiks sind 1914: 34, 1915: 3, 1916: 6, 1917: 5 und 1918: 3 Streiks durch die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter beendet worden. Was die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte als Einigungsämter anbelangt, so erfolgten Anrufungen im Jahre 1914: 3, 1915: 1, 1917: 3 und 1918: 4; das Jahr 1916 hat überhaupt keine Anrufungen zu verzeichnen.

Gutachten wurden im Kriegsjahrfünft 1914/18 von den Gewerbegerichten 54, von den Kaufmannsgerichten 39 abgegeben, Anträge haben während dieses Zeitraums die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte je 7 an die Regierung gestellt.

Die oben mitgeteilten Ergebnisse der Statistik zeigen für das Kriegsjahrfünft 1914/18 einen gewaltigen Rückgang in der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Gegenüber dem Jahre 1914 ist die Tätigkeit der Gewerbegerichte auf fast ein Drittel und die der Kaufmannsgerichte auf ein Viertel zurückgegangen. Die Gründe sind mannigfacher Natur, sie sind einmal darin zu erblicken, daß infolge des Krieges die Streitlust im allgemeinen infolge des herrschenden Burgfriedens eingedämmt war, was sich in noch stärkerem Maße bei der Beschäftigung der ordentlichen Gerichte feststellen läßt. Ferner gaben die hohen Kriegslöhne auf seiten der Arbeiter und die Kriegsgewinne auf seiten der Unternehmer weniger Anlaß, wegen geringfügiger Lohnforderungen Streitigkeiten vom Zaune zu brechen. Endlich hatte die Entstehung und Anerkennung neuer Organisationen, wie die der Arbeiterausschüsse in den Kriegsbetrieben, viel dazu beigetragen, die gewerblichen Streitigkeiten zu mindern. Die Verlangsamung in der Prozeßführung ist lediglich auf das Konto der allgemeinen Kriegsverhältnisse zu setzen.

Ob es in Zukunft den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gelingen wird, eine so rege oder eine noch umfangreichere Tätigkeit wie im Frieden zu entfalten, hängt m. E. von ihrer zukünftigen Organisation ab. Aus dem Obigen dürfte sich jedoch zeigen, daß die einigungsamtliche Tätigkeit der

:werbe- und Kaufmannsgerichte einen Arbeitszweig darstellt, dem es sowohl ihrend der Friedens-, als auch der Kriegsjahre nicht gelungen ist, reiche üten zu treiben. Bei der Neugestaltung des gesamten Arbeitsrechts, das ne Krönung in allgemeinen Arbeitsgerichten finden wird, wird es sich pfehlen, die einigungsamtliche Tätigkeit von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die ja bei Erweiterung ihrer Zuständigkeit die Grundlagen r die zukünftigen Arbeitsgerichte abgeben dürften, grundsätzlich auf die hlichtungsausschüsse zu übertragen, die sodann zweckmäßigerweise eine Einederung als besondere Abteilung bei den Arbeitsgerichten erfahren werden.

Dr. Müller, Berlin.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitslosigkeit im Gastwirtsgewerbe hat in den Großdten einen derartigen Umfang angenommen, daß die beiderseitigen ganisationen von Arbeitgebern und -nehmern an manchen Orten en Vertrag abgeschlossen haben zur Linderung der Arbeitslosigt und Verhütung einer Katastrophe, die auch für die in Stellung indlichen Angestellten unangenehmer wäre als gewisse Härten, ihnen durch den Vertrag auferlegt werden.

Der in Hamburg zwischen dem Zentralverband der Gastd Schankwirte von Groß-Hamburg einerseits und der Arbeitsneinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände von Großmburg andererseits abgeschlossene Vertrag stellt einen Nachtrag n Lohntarif dar und trat am 15. November 1919 in Kraft. Es cd folgendes darin vereinbart:

In allen Geschäften darf das Gehalt und der Umsatzprozentanteil der lner, Hotelportiers, Hoteldiener, Telefonisten usw., Zimmermädchen eine immte Summe, die für Verheiratete und Unverheiratete verschieden festzt ist, nicht übersteigen. Wird von den gesamten Kellnern in einem Be- be die festgesetzte Summe (700 M. für Verheiratete, 550 M. für Unverratete) um ein Vielfaches überschritten, so ist für jede 700 M., bzw. 550 M. weiterer Kellner einzustellen. In den Kaffees sind die Kaffeeköchinnen ch Kaffeeköche zu ersetzen. In allen übrigen Betrieben sind Köche dort einellen, wo solche früher beschäftigt gewesen sind. In allen Betrieben, in en 5 oder mehr Angestellte, soweit sie nicht von den oben genannten Bemungen betroffen werden, beschäftigt werden, ist für jede fünfte Person e weitere einzustellen, wodurch bei den hohen Gehältern die ohnehin schon hlich hohen Sätze für die Gasthauskost noch erheblich erhöht werden müssen. Ob diese Abwälzung der Erwerbslosenfürsorge auf ein Publikum, das, die Schließung großer Gaststätten zeigt, ohnehin die Verteuerung durch nderbenutzung beantwortet, zweckmäßig ist, mag dahingestellt sein. Tarifrahenten und unter ihnen die Verheirateten sind bei der Einstellung zu orzugen; bei Entlassungen sind sie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu ıssen.

Noch schärfer ist der Spruch, den der Schlichtungsausschuß in irnberg gefällt hat.

In diesem tritt besonders der frauenfeindliche Standpunkt deutlich vor. Es heißt darin, daß Kellner, die nicht im Kriege oder eingezogen en, sowie Kellnerinnen, die während des Krieges in Stellung waren, auf Monate abzulösen und durch Erwerbslose, bzw. zurückgekehrte Kriegsngene zu ersetzen sind. Kellnerinnen, die vor dem Kriege das Gebe nicht ausgeführt haben, sind zu entlassen und durch Erwerbslose oder gsgefangene zu ersetzen. Ebenso sind Kellnerinnen, die in Bars, Weinen und Dielen beschäftigt sind, sowie solche, deren Männer arbeiten, zu assen.

Die Methode, die Arbeitslosigkeit dadurch zu bekämpfen, daß Frauen usgedrängt werden, nimmt immer rücksichtslosere Formen an. Leider auch in den Gewerkschaften trotz der hohen weiblichen Mitgliederzahl der fluß der Frauen sehr gering, und die Anerkennung der Gleichberechtigung Frauen trägt nur einen formalen Charakter. Ob sich aber die frauenliche Politik nicht doch einmal rächen wird und die Arbeiterinnen der ganisation, die sie mit eigenen Mitteln tragen helfen und die ihre Inssen vernachlässigt, enttäuscht den Rücken kehren werden?

Der Arbeitsmarkt im Jahre 1919 wurde in seiner Gestaltung wie ganze Wirtschaftsleben Deutschlands durch die politischen Ereignisse auf ungewöhnliche, für die Allgemeinheit verhängnisvolle Bahn gezwungen. ch den unseligen Friedensvertrag, der uns an Bodenschätzen und Inrien reiche Landesteile entriß, zur Abgabe von Eisenbahnmaterial, Kohlen, ıstoffen, Hafenmaterial usw. zwang, erreichten Rohstoffknappheit, Kohlennot Verkehrsstörungen einen nie gesehenen Grad. Dazu kommen die Herabng der Arbeitszeit auf 8 Stunden, die fast allgemeine Ablehnung der ordarbeit, die Streiks, die einen ständigen Rückgang der Arbeitsleistung llen Industriezweigen zur Folge hatte. So sank z. B. die Steinkohlenerung im Jahre 1919 um ca. 75000000 t gegen das Jahr 1913 und ca. 45000000 t gegen das Jahr 1918. Die Industrie war durch das hören der Kriegsaufträge und die Umstellung auf den Friedensbetrieb t in der Lage, den heimkehrenden Kriegern Arbeitsgelegenheit zu bieten, der Landwirtschaft und dem Bergbau, die dringend Arbeiter brauchten, nten diese nur langsam und wenig zu.

Die Ergebnisse der Statistiken der Krankenkassen für die Beurteilung Beschäftigungsgrades für das Jahr 1919 sind nur mit Vorbehalt zu ver- en, da aus ihnen nicht ersichtlich ist, ob es sich immer um voll beschäftigte eiter handelt oder auch um solche, die in Betrieben mit verkürzter Arzeit tätig sind. Auch sind die durch die Verordnung vom 13. XI. 1918 Krankenkassen angehörenden Erwerbslosen von den auf Grund einer häftigung versicherten Mitgliedern nicht einheitlich getrennt.

Die Feststellungen der Arbeitsnachweise über die Vermittlungstätigkeit lassen sicherere Schlüsse über die Lage des Arbeitsmarktes zu, wenn auch nicht in allen Monaten die gleiche Anzahl von Arbeitsnachweisen ihre Berichte einsandten. Die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden war in den ersten Monaten des Berichtjahres doppelt so groß als im Jahre 1918, die der weiblichen erhöhte sich noch weit mehr. Dann sank sie bis zum Juni ständig, wuchs bis zum Oktober wieder an, um nochmals zu sinken. Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen für Männer wie für Frauen zeigt eine ähnliche Entwicklung. In den ersten Monaten ist ein Anwachsen zu erkennen, das im Sommer nachläßt. Im Herbst wächst die Zahl wieder etwas an und geht dann beträchtlich zurück.

Die Arbeitslosenstatistik nach den Berichten der Fachverbände zeigt vom Dezember 1918 ab ein starkes Anschwellen der Ziffern. Bis zum September hin gehen die Ziffern allmählich, wenn auch schwankend zurück, so daß die Arbeitslosenzahl höher ist, als im Durchschnitt in den Jahren vor dem Kriege. Ende des Jahres stieg die Zahl dann wieder, doch war eine Steigerung in diesen Monaten auch vor dem Kriege feststellbar.

Die allmähliche ständige Abnahme der Erwerbslosenzahl kann man wohl als ein Zeichen des Wiederingangkommens der deutschen Industrie ansehen; doch wäre es verfrüht, hieraus mehr zu erkennen, als daß ein Ausschalten der deutschen Arbeit auf dem Weltmarkt sich als undenkbar erwiesen hat.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die erste Plenarsitzung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung hat am 3. März in Berlin stattgefunden. Sie war von einer Anzahl namhafter Theoriker und Praktiker aller Zweige der Arbeiterversicherung besucht und wurde vom Apostol. Protonotar Prof. Dr. Frz. Hitze, M. d. N., geleitet. Von den Vorsitzenden war ferner noch Abg. Reichsminister a. D. R. Wissell anwesend, während Prof. Dr. E. Francke und Abg. Schiele, sowie Frl. Abg. Dr. M. Baum am Erscheinen dringlich verhindert waren. Das Reichsarbeitsministerium hatte Senatspräsidenten Lüerssen und Geh. Reg.-Rat Dr. Schultz, das Reichsversicherungsamt Senatspräsidenten Dr. Spiegelthal als kommissarische Vertreter entsandt; Unterstaatssekretär Geib und Präsident Dr.Dr. Kaufmann mußten infolge plötzlicher anderweitiger Inanspruchnahme den Verhandlungen fernbleiben.

Nachdem Prof. Hitze die Erschienenen begrüßt hatte, gab Dr. Heyde, der Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, die mit den beiden angesehensten Fachorganisationen des Sozialversicherungswesens zusammen die Arbeitsgemeinschaft gebildet hat, einen Überblick über deren Entstehungsgeschichte und die Zusammensetzung ihres Arbeitsausschusses (Sp. 238, 428, 466, 491 u. 523). Dieser sollte nach dem Wunsche der vertragschließenden Organisationen alle Interessentengruppen und Richtungen, alle Arten zuständiger Behörden und alle Träger der Sozialversicherung repräsentieren, aber auch den Theoretikern einen angemessenen Anteil an den Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft gewährleisten. Möglichst gerecht und unparteiisch vorzugehen, sei schon bei der Berufung der Vorsitzenden und der Mitglieder des Arbeitsausschusses das Streben der Organisationen gewesen. Sie hätten für diese Vorarbeiten und für die Aufstellung eines Arbeitsplanentwurfes einen Vorläufigen Geschäftsführenden Ausschuß eingesetzt. Soweit für einzelne Fragen die Heranziehung weiterer Mitarbeiter erwünscht sei, solle diese vornehmlich durch Berufung von Sachverständigen erfolgen, während die Zahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses selbst die Zahl von 100 (außer den Vorsitzenden) nicht überschreiten solle. Das Ziel der gemeinsamen Arbeit sei natürlich Einmütigkeit oder doch Verständigung, wobei vorausgesetzt werde, daß die Mitglieder des Arbeitsausschusses ohne vorgefaßte Lehrmeinungen und mit dem guten Willen, zur parteipolitischen Entgiftung der kommenden Kämpfe um die Versicherungsreform beizutragen, an das große Werk, das die Arbeitsgemeinschaft in Angriff nehmen wolle, herangingen. Wo aber keine Verständigung möglich sei, da solle jede Majorisierung unterbleiben. Das sei geradezu die sittliche Grundlage der Arbeitsgemeinschaft, und an ihr werde unbedingt festgehalten werden. Darauf stellte Privatdozent Dr. Kuffler die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer großzügigen Erneuerung der deutschen Sozialversicherung dar, wobei er besonders auf die heutige Wirtschaftslage und den Gesundheitszustand des Volkes einging und davor warnte, auf dem Gebiete der Sozialversicherung vor Reformen aus wirtschaftlichen Gründen zurückzuschrecken. Gerade weil wir arm und ohnmächtig geworden seien, brauchten wir die beste Sozialversicherung der Welt. Aber diese müsse sich allerdings in ihrer Eigenart den vorhandenen wirtschaftlichen Mitteln anpassen: der Ausbau des Rentenwesens könne nicht im Mittelpunkte der Reform stehen. Die vorhandenen Mittel und Werkzeuge seien fest zusammenzufassen, um den größten Nutzen zu gewährleisten. Bestehende Ein-

richtungen und Werkzeuge zu zerstören, sei nur gerechtfertigt, wenn es keinen anderen Weg gebe, um einen mit Sicherheit sogleich eintretenden überragenden Nutzen zu erzielen. Ergebe sich in der Reformarbeit, daß ein an sich wünschenswertes Ziel heute nicht erreichbar sei, so müsse versucht werden, das Ziel schrittweise zu erreichen, d. h. vor allem nichts zu tun, wodurch, um vorübergehenden geringeren Nutzens willen, die Erreichung des Ziels dauernd gefährdet werden könnte. In diesem Sinne müsse praktische und doch zugleich gründliche Arbeit geleistet werden. Ausländische Erfahrungen seien in reichem Maße heranzuziehen. So werde sich ein Bild von der bestmöglichen Sozialversicherung ergeben, und an diesem Bilde müsse das, was sich tatsächlich vorerst leisten lasse, stets gemessen werden.

An der Aussprache beteiligten sich, nachdem die Senatspräsidenten Lüerssen und Spiegelthal namens der von ihnen vertretenen Ämter den Verhandlungen besten Erfolg gewünscht hatten, vornehmlich die Herren Senatspräsident Dr. Flügge, Baurat Bernhard, Prof. Dr.Dr. Manes, Syndikus Dr. Boywidt, Geh. Reg.-Rat Dr. Schroeder (Kassel), Direktor Scheele (als Gast), Hellmuth Lehmann (Dresden), Geh. Reg.-Rat Dr. Freund, Wirkl. Geh. Rat Dr. Gruner, Abg. Wissell, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Düttmann (Oldenburg) und Aufhäuser (Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände). Die Aussprache ergab keinen grundsätzlichen Einspruch gegen den vorgelegten Arbeitsplan, obschon dieser mehreren Rednern etwas allzuweit gesteckt erschien (Sp. 523). Hingegen wurde geltend gemacht, daß die einzelnen Punkte nicht koordiniert seien, daß vielmehr der 1. Punkt präjudizierlich für so viele weitere Punkte sei, daß unmöglich alle Punkte gleichzeitig in Angriff genommen werden könnten. Nach langer Erörterung, die ausschließlich dem modus procedendi gewidmet war, wurde auf Antrag Geheimrat Düttmanns eine Kommission gebildet, die einen Unterausschuß für die Bearbeitung des Punktes 1 („System") zusammenzustellen hatte. Dieser Unterausschuß umfaßt, mit der Maßgabe, daß die Vorsitzenden stets an seinen Verhandlungen teilnehmen können, und vorbehaltlich des Kooptationsrechtes und der Zuziehung von Sachverständigen, 12 Personen: die Geheimräte Zacher, Düttmann, Freund, Schroeder und Lehmann (Angestelltenversicherung), die Professoren Manes und Kaskel, Dr. Ostern, Dr. Kuffler, Frl. Dr. Gaebel (Büro für Sozialpolitik), Hellmuth Lehmann (Ortskrankenkassenverband), sowie Senatspräsident Dr. Spiegelthal. Der Unterausschuß wird seine Arbeit alsbald beginnen und ist befugt, auch die Punkte 2—9, soweit sie grundlegende Fragen berühren, in die Erörterung und Berichterstattung einzubeziehen.

Die erste Plenarsitzung konnte ganz naturgemäß nur der Ordnung der Geschäfte dienen. Der Arbeitsausschuß mußte zunächst seinen Arbeitsplan selbst bestimmen, daher konnten auch keine materiellen Referate den Verhandlungen vorausgeschickt werden. Nachdem hierüber nun eine Verständigung erzielt ist, werden die künftigen Sitzungen ausschließlich mit sachlicher Arbeit ausgefüllt sein. Um so dankenswerter aber ist es, daß auch an dieser ersten Plenarversammlung schon eine Anzahl auswärtiger Ausschußmitglieder teilgenommen hat.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird künftig gemeinsam von Dr. Heyde, Dr. Kuffler und Prof. Manes wahrgenommen; die Geschäftsstelle verbleibt im Büro für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung in Italien trat am 1. Januar 1920 in Kraft. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle Arbeiter, sowie auf die Angestellten privater Betriebe bis zu einer gewissen Einkommensgrenze. Nicht versicherungspflichtig sind die Personen unter 15 und über 65 Jahre, Heimarbeiter und Dienstboten, die Angestellten in Betrieben des Staates, der Provinzen und der Gemeinden. Die vorläufig festgesetzten Beiträge bemessen sich nach der Höhe des Lohnes und betragen bei einem Tagelohn 4 L. 6 Cts., von 4—8 L. 12 Cts. und für die höheren Löhne 18 Cts. täglich. Diese Versicherungsbeiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer entrichtet, doch trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Zahlung der Arbeiterbeiträge. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 8. Tage der Arbeitslosigkeit an gezahlt. Die Dauer richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge, bei wenigstens 36 vierzehntägigen Beiträgen in den letzten 2 Jahren besteht ein Anspruch bis zur Höchstdauer von 120 Tagen, bei 24 Beiträgen auf 90 Tage Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung beträgt für die oben erwähnten drei Lohnklassen 1,25, 2,50, und 3,75 L. täglich. Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich bei einem Arbeitsnachweis einzutragen; andernfalls verliert er das Recht auf Unterstützung, das erst durch Eintragung wieder erworben wird. Schlägt er eine Beschäftigung im eignen oder verwandten Berufe aus, so kann ihm die Unterstützung entzogen werden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Grundes liegt beim provinzialen Arbeitsausschuß, der auch die Befugnisse einer Appellinstanz hat. Durch das lokale Arbeitsamt kann notorischen Nichtstuern und Trinkern die Unterstützung entzogen werden. Dem Arbeitslosen kann die Teilnahme an Fortbildungskursen zur Pflicht gemacht werden.

Jeder Arbeiter erhält ein Versicherungsbuch, das bis zur Kündigung beim Unternehmer hinterlegt wird. Übergangsbestimmungen für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Arbeitslosen, die also keine Beiträge leisten können, werden in einem besonderen Dekret veröffentlicht, welches die bisher gewährte Arbeitslosenunterstützung auf Staatskosten aufhebt.

Für die ersten Ausgaben sind 50 Millionen in Aussicht genommen, die hauptsächlich für Eindämmung der Arbeitslosigkeit dienen sollen. Durch Vorschüsse aus dieser Summe an die Lokalbehörden soll die Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten beschleunigt werden; auch kann den Arbeitern Reise, Wohnung und Verpflegung gewährt werden.

Die Organisation dieses Versicherungszweiges soll nach den einzelnen Provinzen erfolgen.

Wohlfahrtspflege.

Die Träger der Jugendwohlfahrtspflege.

Von Dr. Blaum, Reg.-Rat im Min. d. Inn., Stuttgart.[1])

Bereits in den nächsten Wochen soll dem Reichsrat und der Nationalversammlung der Entwurf eines Reichs-Jugendwohlfahrt-Gesetzes vorgelegt werden. Damit wird als neuer Sonderzweig der sozialen Fürsorge Deutschlands die öffentliche Jugendfürsorge und -Pflege vom Reich eingesetzt. Es ist daher notwendig festzustellen, wie die Kompetenzen der Anordnungen und der Spielraum der freien Tätigkeit hierbei verteilt werden sollen, wenn man von dem Grundsatz des deutschen Einheitsstaates mit stark dezentralisierter Selbstverwaltung in Ländern und Gemeinden ausgeht:

Es sind Gründe der Natur der Jugendfürsorge, die den Schwerpunkt der ganzen Tätigkeit in die Gemeinde bzw. den Landkreis und nur einen kleineren Teil der Aufgaben in die Landes- bzw. Provinzialverwaltung legen. Die Jugendfürsorge ist unmittelbare persönliche Arbeit von Mensch zu Mensch: Am Ort des Aufenthaltes des Kindes muß die Fürsorge ausgeübt werden, muß die Erziehung durch die natürlichen oder durch die Pflegeeltern überwacht, in der Gemeinde müssen die allgemeinen Einrichtungen getroffen werden durch Mütterberatungsstunden, Säuglings- und Kleinkinderheime, gesundheitliche Überwachung der Schulkinder, Fürsorge für ihre Kräftigung und Stärkung und für die Nichtschulfähigen. Nach den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen des Wohnortes richtet sich die Jugendpflege für die Schulentlassenen, unterscheidet sich das Bedürfnis nach allgemeinen Einrichtungen für geistige und körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen. Daher ist die öffentliche Kinder- und Jugendfürsorge ganz überwiegend eine Aufgabe der Gemeinde. Sie muß die Kosten durch ihre Gemeindesteuern aufbringen — für die ländlichen Verhältnisse der untere Kommunalverband (Landkreis, Bezirksamt) —; sie, als Selbstverwaltungskörper, hat auch die Organisation zu schaffen, Art und Maß der Fürsorge im einzelnen zu bestimmen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse der Gemeinden im Osten, Westen und Süden, die außerordentlich starken Unterschiede in ihrer Verwaltungsorganisation in den verschiedenen Ländern, die völlig voneinander abweichende Ausdehnung und Tätigkeit der freien Fürsorgevereine, schließlich die finanzielle Leistungsfähigkeit verbieten demgemäß aber auch jedes Bestreben einer Gleichmacherei. Es ist dringend zu fordern, daß hier die Quellen neuer Gedanken und des gegenseitigen Wetteifers in der Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse nicht verstopft werden, damit die Weiterbildung der Jugendfürsorge, mit der vielfach Neuland betreten wird, nicht gelähmt werde.

Wenn sonach die Jugendamtsatzungen der kreisfreien Städte und unteren Kommunalverbände Aufbau und Tätigkeit der Fürsorge im wesentlichen zu bestimmen haben, so wird der Schwerpunkt dieses Zweiges der sozialen Fürsorge in kommunale Fachbehörden gelegt. Diese sollten für jede Stadt von mehr als 20000 Einwohnern unter Einbeziehung ihres Umlandes und für jeden ländlichen Bezirk von mindestens 50000 als ausschließliche Träger der Fürsorge errichtet werden. Für die einzelnen wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden deutschen Landesteile, die mittelgroßen früheren Bundesstaaten und die preußischen Provinzen, ergibt sich alsdann ein kleinerer Teil von Aufgaben: Zum einen muß bei der jeweiligen Landeszentralbehörde ein Landesjugendamt die Aufgaben übernehmen, für deren Durchführung, sei es ihrer Zahl, sei es ihrer Art nach, die einzelnen Jugendämter zu leistungsschwach sind, z. B. Fürsorgeerziehung, Spezialanstalten, Landaufenthalt. Zum anderen müssen sie die Regeln geben für die Beziehungen der einzelnen Jugendamtbezirke untereinander, besonders bei wandernden Jugendlichen, der Abgabe der Vormundschaften usw. Schlie

[1]) Der Verfasser, der früher sozialpolitischer Dezernent in der Staatsverwaltung Straßburg i. E. war, hat die württembergischen Jugendfürsorgesetze entworfen. Die Schriftleitung.

ich sollen die Länder die erforderlichen allgemeinen Grundsätze für ie Jugendfürsorge und -Pflege der Kommunalverbände und Ge-neinden aufstellen. In der Gesetzgebung werden die Länder Jugendwohlfahrtgesetze zur Ausführung der Reichsgesetzgebung zu rlassen haben, da der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Arbeit in en Landtagen liegen wird. Sie können sich im übrigen auf ie Bestimmungen, die für die einzelnen besonderen Zweige der Jugendfürsorge eines Landes die rechtliche Grundlage für die Tätig-eit der Jugendämter bilden sollen, beschränken. Damit ist auch er Selbstverwaltung der Länder das über den naturgegebenen Kreis der örtlichen Selbstverwaltung hinausgehende Gebiet als Be-ätigungsfeld in der Jugendwohlfahrt zugewiesen.

In richtiger Erkenntnis dieser örtlich und nach Landesteilen ravitierenden Natur der Jugendfürsorge haben schon vor der Staats-mwälzung Hamburg und Sachsen, sowie im Entwurf Preußen, eit der Revolution Württemberg durch Landesgesetze die Jugend-ürsorge und -Pflege als Aufgaben ihrer Selbstverwaltungskörper eregelt. Besonders hervorzuheben ist die württembergische Jugend-ürsorgegesetzgebung vom 8. Oktober 1919, die den Schwerpunkt der Tätigkeit gänzlich in die kommunale Selbstverwaltung ge-egt hat; in den Sachverständigenkreisen ist auch im Oktober v. Js. ür die kommende Reichs- und Landesgesetzgebung der Aufbau des ürttembergischen Jugendamtgesetzes allgemein als Vorbild bezeichnet orden. Der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Tätigkeit liegt so-it auch nach der bisherigen Entwicklung in der Landesgesetz-ebung, zumal bei ihr die kommunale Selbstverwaltung, die freie iebestätigkeit und ihre Organisationen, auch das kirchliche Für-orgewesen in genügender Weise berücksichtigt werden können.

Danach ergibt sich für die Reichsgesetzgebung die Erfüllung er Resolution des Deutschen Jugendfürsorgetags 1918: Schaffung ines Reichsrahmengesetzes, das den einzelnen deutschen Ländern die flicht zur Neuordnung der öffentlichen Jugendfürsorge und -Pflege uferlegt und hierfür Mindestvorschriften aufstellt Auch muß das eich diejenigen Änderungen von Reichsgesetzen (z. B. BGB., reiwGG., StrGB.) vornehmen, die seiner Gesetzgebung aus syste-atischen Gründen vorbehalten sind. Grundsätzliches und llgemein Notwendiges soll durch die Reichsgesetzgebung ge-egelt werden, wie der Aufgabenkreis der Jugendämter, die Tragung rer Kosten, die Errichtung durch Selbstverwaltungskörper und die ingliederung in die übrige Gesetzgebung. Darüber hinaus sind in ren Grundzügen zunächst nur einzelne Gebiete zu regeln: das rmenkinderwesen, die Berufsvormundschaft, die Kostkinderaufsicht nd in der Jugendpflege im engeren Sinne die Spielplatzfrage. immer werden hier die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs ur in großen Zügen den Rahmen spannen oder allgemeinste Auf-aben ergreifen, niemals in Einzelheiten eindringen dürfen.

Es sind nicht nur die Länder, sondern ganz besonders auch e Gemeinden, vor allem die größeren Städte, die das leb-fteste Interesse daran haben, daß die richtige sachliche Abgrenzung r Gesetzgebungskompetenz wie der Verwaltungstätigkeit eingehalten erde: Schon das Reichsgesetz bestimmt durch das Maß der Freiheit, as es der Landesgesetzgebung läßt, den Spielraum, den diese der mmunalen Selbstverwaltung gewähren können. Es muß daher iel, Richtung und Grundlage der öffentlichen Jugendfürsorge geben.

Die Einstellung der Reichsbeiträge zur Kriegswohlfahrts-flege, die am 1. April erfolgen soll, hat in den Gemeinden starke eunruhigung hervorgerufen. Die Reichsbeihilfe ist das Rückgrat r freien Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiet der Kriegs-ohlfahrtspflege, die allein in keiner Weise imstande sind, die annigfachen Aufgaben, die auch nach Eintreten des offiziellen riedenszustandes als Nachwirkung des Krieges der Erledigung arren, allein zu bewältigen. Ein plötzlicher Abbau der Wohlfahrts-flege wäre im Augenblick um so bedenklicher, als eine gesetzliche egelung wichtiger Fragen, die heute unter Mitwirkung der Kriegs-ohlfahrtspflege gelöst werden, noch nicht erfolgt ist, so daß bis zum nkrafttreten der Neuregelung unerträgliche Lücken entstehen würden. as gilt besonders für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinter-iebenenfürsorge, in der die völlig unzureichenden festen Sätze in rgrößtem Maßstabe durch die Kriegswohlfahrtspflege ergänzt rden. Auch die Familienfürsorge kann im Hinblick auf die An-hörigen der zahlreichen immer noch zurückgehaltenen Gefangenen cht eingestellt werden. Daneben treten die mannigfaltigen Fürsorge-aßnahmen für die indirekt durch den Krieg Geschädigten und für gesamte Bevölkerung, deren Aufhören ebenfalls zu schwersten edenken Anlaß gibt. Nachdem sich bereits der Städtetag ein-hend mit der Frage befaßt hat, und die Großstädte Westdeutsch-nds in einer besonderen Eingabe die Weitergewährung der Mittel nigstens bis zur endgültigen Regelung der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenversorgung verlangt haben, richten die Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgewesen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im gleichen Sinne eine Eingabe an die maßgebenden Stellen.

Sie halten die von der Reichsregierung angekündigte Aufhebung der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege mit Rücksicht darauf, daß die durch den Krieg hervorgerufenen Massennotstände der verschiedensten Bevölkerungsschichten noch nicht überwunden sind, für undurchführbar.

Die Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, aus eigenen Mitteln die auch bei weitestgehender Einschränkung unvermeidlichen Ausgaben zu decken. Aus diesem Grunde fordern die Fachausschüsse:

a) unverzüglich vom Reichsarbeitsministerium die vorgesehene Beratung über die Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung der noch verbleibenden Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege einzuberufen und hierzu Vertreter der Länder, Gemeinden und Hauptfürsorgestellen hinzuzuziehen;

b) die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums für die gesamten noch übrig bleibenden Aufgaben auszusprechen (1. Familienunterstützung von noch nicht heeresentlassenen Kriegsteilnehmern, Kriegsgefangenen, Vermißten, nicht versorgungsberechtigten Kriegshinterbliebenen, Lazarettinsassen; 2. Ausgleichsunterstützungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; 3. Zusatzunterstützungen an Versicherungsrentner; 4. Fürsorge für Vertriebene aus dem Auslande und den abgetretenen oder besetzten Inlandsgebieten);

c) das Eintreten der Kriegswohlfahrtspflege für Angehörige der Reichswehr- und Polizeitruppen auszuschließen;

d) zur Deckung der zweifellos als Reichsaufgaben anzusprechenden restlichen Fürsorgemaßnahmen in Anbetracht der Teuerung und der geminderten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinreichende Reichsmittel bereitzustellen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Stammesfreiheit im Einheitsstaat. Von Wilhelm Heile. Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H. 1919. 96 S. Preis 1 M.

Zinsablaß. Von Hans Paasch. 60 S. Preis 0,80 M.

Rathenau-Brevier. Von Erich Schairer. 31 S. Preis 1,30 M.

Was heißt Volkswirtschaft? Von Heinz Potthoff. Hefte 5, 6 und 11 der Schriftenreihe Deutsche Gemeinschaft. Verlag Diederichs, Jena. 30 S.

Führer durch das Schrifttum der deutschen Sozialdemokratie. Von Ernst Drahn. Berlin SW 68, Verlag für Sozialwissenschaft. Preis 1,25 M.

Die Revolution und das alte Parteiwesen. Von Dr. E. Stadtler. Verlag der Kulturliga. 20 S. Preis 0,60 M.

Sozialismus — Demokratie — Tagesfragen. Eine Literaturübersicht mit kritischen Anmerkungen. Im Auftrage der Deutschen Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen zusammengestellt von Dr. phil. Helene Nathan. Leipzig, Zeitzerstr. 28. 1919. 30 S.

Das Bildungsamt der Großstadt. Eine Skizze von Dr. W. Pieth. Berlin 1919. Verlag Gesellschaft u. Erziehung. 23 S.

Die Jugendfürsorge im neuen Reich. Von Chr. J. Klumker. Heft 5 der Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Frankfurt a. M. 1920. Verlag Reitz u. Köhler. 16 S. Preis 0,80 M.

Die Ersatzansprüche der Armenvorstände. Nach der RVO. u. dem AVG. systematisch dargestellt von Landesrat Seelmann. 2. Aufl. Altenburg 1919. Verlag Steph. Geibel. 80 S. Preis 2 M.

Bewahren und retten. Jahrbuch des Erziehungsamtes des deutschen Verbandes für evangelische Jugenderziehung. Jahrg. 1918/19. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 112 S. Preis 1,90 M.

Heizung und Lüftung. Von Joh. Körting. Berlin-Leipzig 1919. Göschensche Verlagshandlung. 2 Bde. Preis je 1,80 M.

Die Bildung des Politikers. Von Dr. Hans Schmidkunz. Berlin. 1919. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 36 S. Preis 2 M.

Reichswehr und Demokratie. Von Franz Carl Endres. München-Leipzig 1919. Duncker u. Humblot. 135 S. Preis 5 M.

Die Volksbildung im deutschen Aufbau. Von Emil Ritter. M.-Gladbach 1919. Volksvereins-Verlag. 93 S. Preis 2,70 M.

Heimat und Volkstum. Gedanken u. Vorschläge zur Erneuerung unseres Schulwesens. Von Josef Blau. Leipzig-Wien. Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase. 53 S. Preis 3 M.

Politik. Von Prof. Dr. A. Freiherr von Freytagh-Loringhoven. München 1919. Lehmanns Verlag. 208 S. Preis 6 M.

Heimatdank-Kalender 1920. Kommissionsverlag Amed Strauch, Leipzig. 143 S. Preis 2 M.

Notizkalender für Gemeinde- u. Staatsarbeiter 1920. Berlin, Selbstverlag des Verbandes. 188 S. Preis 2,50 M.

Jahrbuch der Christl. Gewerkschaften 1920. Köln, Christl. Gewerkschaftsverlag. 212 S.

Tvångssjukförsäkringen i Tyskland och England. K. Socialstyrelsen. Stockholm Kungl. Boktryckeriet. P. A. Norstedt & Söner.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln.

Ausbildung für soziale Frauenberufe.

Aufnahmebedingungen: Abgangszeugnis des Lyzeums. 21. Lebensjahr. Abgeschl. **pflegerische** resp. **pädagogische** Vorbildung, die auch durch die Wohlfahrtsschule vermittelt werden kann. **Ausbildungsdauer:** 1½ Jahr. **Aufnahmetermine:** 15. April und 15. Oktober. **Abschlußprüfung** unter Vorsitz eines Regierungsvertreters. Staatliche Fürsorgerinnenprüfung.

Auskünfte, Prospekt und **Lehrplan** durch die **Leitung der Wohlfahrtsschule, Cöln,** Rheinau-Str. 3, Fernsprecher A. 29.

Anfragen u. Aufnahmegesuche sind zu richten a. d. Direktorin Dr. **Amalie Lauer.**

Im Statistischen Amt der Stadt Halle sind zu besetzen: die Stelle für

einen leitenden Assistenten

sofort,

zwei wissenschaftliche Hilfsarbeiterstellen

zum 1. April 1920.

Bewerber, die abgeschlossene volkswirtschaftliche Bildung und möglichst statistische Praxis besitzen, wollen Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsforderung alsbald einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Einladung erwünscht.

Halle, den 26. Februar 1920.

Der Magistrat.

Ausschreibung.

Die Stelle des **Leiters des städt. Arbeitsnachweises und der städt. Berufsberatung** ist bald zu besetzen.

Vorbedingung ist wissenschaftliche Vorbildung und mehrjährige sozialpolitische Praxis auf den einschlägigen Gebieten.

Anfangsgehalt nach der zur Zeit in der Beratung befindlichen neuen Besoldungsordnung 9200 M., steigend 3×500 und 5×400 M. bis auf 12700 M. Daneben Teuerungszulage von 2400 M. und 600 M. für jedes Kind.

Lebenslängliche Anstellung nach einjähriger Probezeit.

Schriftliche Meldungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an das Hauptbüro des Magistrats Breslau zu Geschäftsnummer O. V. 53/20.

Breslau, den 23. Februar 1920.

Der Magistrat.

Im **Kreise Dinslaken, Niederrhein,** sind im Laufe der nächsten Zeit

mehrere Kreisfürsorgerinnenstellen

zu besetzen.

Geeignete Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung als Kreisfürsorgerin nachweisen können, wollen ihre Gesuche unter Beigabe eines Lebenslaufs und der Ausweise über Ausbildung und bisherige Beschäftigung tunlichst bald an den unterzeichneten Kreisausschuß einreichen.

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Abkürzung bis auf 3 Monate ist nicht ausgeschlossen; bei Bewährung kann nach Ablauf der Probezeit Anstellung mit Kreisbeamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung in Aussicht gestellt werden.

Neben dem Stellengehalt, das z. Z. 2400 bis 3000 M. beträgt und dessen anderweite Festsetzung bevorsteht, werden bis auf weiteres einmalige und laufende Teuerungszulagen nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen und außerdem den Verhältnissen entsprechende Dienstaufwandsentschädigungen gewährt.

Dinslaken, Niederrhein, den 2. 3. 1920.

Der Kreisausschuß des Kreises Dinslaken, Niederrhein.

Junger Sozialpolitiker

seit 2½ Jahren im **öffentlichen und sozialpolitischen Leben stehend** (Landw. Genossenschaftswesen — Angestelltengewerkschaft — Jugendbewegung) mit praktischer Erfahrung — umfassenden Kenntnissen — guten Zeugnissen — rednerischer Betätigung — **sucht möglichst selbständige Stellung auf sozialpolitischem Gebiete** (Sozialpolitiker — Jugendfürsorge und Erziehung, Reformwesen oder Ähnliches) **in Mittel- oder Süddeutschland.**

Angebote erbeten unter **S. P. 24** an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Karl Bittmann

Ausgewählte kleinere Schriften

Mit einem Geleitwort

von

Dr. Ing. **Friedrich Ritzmann**

Direktor des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes

(VI, 167 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 10 Mark.**

Inhalt: Einem alten Kämpfer. — Kulturbilder aus der alten Ukraine. — Gute Bücher für die Arbeiter. — Vorschläge zur Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft. — Karitative und industrielle Säuglingsmilchküchen. — Zur gesetzlichen Lohnregelung in der Hausindustrie. — Sozialpolitisches aus der Schweiz. — Nationalgefühl und Arbeiterschaft. — Aus den Anfängen der deutschen Rübenzuckerindustrie — Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt. — Gewerbehygiene. — Arbeiterhaushalt und Lohn. — Lebensläufe. — Arbeitsprobleme. — Bellamys Idealstaat.

Aus der Sammelmappe: Industrie und soziale Gesetzgebung. — Wohlfahrtseinrichtungen. — Arbeiterhäuser. — Hausindustrie (Das Eherne Gesetz, Das doppelte Gesicht, Gesetzliche Regelung, Umgestaltung, Ländlicher Nebenverdienst). — Der freie Samstagnachmittag. — Kinderschutzgesetz. — Kleine Erlebnisse (Das Lebenszeugnis, Das Anschlußgleis, Das Telegramm, Wohnungshygiene, Sonntagsruhe, Die Dreschmaschine, Die suggestive Frage, Die Gemaßregelten, Hemd und Rock, Anfeuerholz, Das Badewasser, Der Gruß).

Die obige Sammlung sozialpolitischer Aufsätze stellt eine Gedenkschrift dar, die auf ihrem Gebiete von der alten Epoche zur neuen, von alten Problemen zu neuen überleitet.

Karl Bittmann war vom Oktober 1902 bis Januar 1918 Chef der badischen Gewerbeaufsicht. Die vor und während dieser Tätigkeit veröffentlichten Schriften zeugen von unbestechlichem Bekennermute. Vieles, was heute selbstverständlich erscheint, war damals noch nicht anerkannte Auffassung. Und bei allem Recht der freien Meinungsäußerung, das in Baden stets besser bewahrt war als anderwärts, wurde es doch nicht wohl vermerkt, wenn der Beamte insbesondere in seinem Arbeitsgebiet auf Ziele hinwies, die den politisch maßgebenden oder verantwortlichen Kreisen zu hoch gesteckt erschienen. In dieser Lage war Bittmann oft genug. Aber er scheute die sich daraus ergebenden Kämpfe nicht. Er kämpfte mit besonderer Liebe für die Schwächsten der Schwachen, die Heimarbeiter, er kämpfte für eine starke und freie Gewerbeaufsicht, er kämpfte in allem für die soziale Evolution, für den Aufstieg der Arbeiterschaft.

Soeben erschien in dritter Auflage (21.—30. Tausend):

Betriebsrätegesetz

nebst Wahlordnung

Erläuterte Ausgabe von **Gustav Schneider-Sachsen,** Mitglied der Nationalversammlung und Berichterstatter des Ausschusses für das Betriebsrätegesetz.

Preis: kartoniert M. 4.50 und Buchhändler-Teuerungszuschlag.

Unentbehrlich für jeden größeren Betrieb!
Gleich wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer!

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die Soziale Praxis empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialisierung des Versicherungswesens

von Dr. **Otto Prange,** Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes. (32 S. gr. 8°.) Preis 5 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 17. März 1920. Nummer 25.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 6 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

r Gesetzentwurf der Schlich-tungsordnung. 553
e Aufgaben der Berufser-ziehung im neuen Deutsch-land. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne, Berlin. I. 559

lgemeine Sozialpolitik . . . 563
leuer Umsturz.

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 563
ine Ortsgruppe Stuttgart der Gesell-schaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

oziale Zustände 564
Das Abkommen über die Überarbeit im Bergbau.
Gegen die Wiedereinführung der Trink-geldentlohnung.

arifvereinbarungen zwischen Arbeit-gebern und Arbeitern. Arbeits-gemeinschaften 565
rwiderung des Staatsmini-sters A. Stegerwald auf den Aufsatz von Prof. Dr. Bren-tano über die gesetzliche Re-gelung des Tarifvertrags.
Der kommende Tarifvertrag im Bankgewerbe. Von Reichs-gerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.
Wichtige Tarifvertragsver-handlungen.
Eine Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und -nehmer.
Zurückziehung von Anträgen auf All-gemeinverbindlich-Erklärung von Ta-rifverträgen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 570
Der Entwurf eines Militär-versorgungsgesetzes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 572
Wiederaufbau und Sozialver-sicherung. Eine neue Schrift des Präsidenten Dr. Dr. Kaufmann.

Arbeiterschutz 574
Die 2. Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes.

Literarische Mitteilungen 574

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Gesetzentwurf der Schlichtungsordnung.

Im Reichsarbeitsministerium ist in diesen Tagen der Gesetz-twurf der Schlichtungsordnung fertiggestellt worden. Aus dem nhalt des Entwurfes sei nachstehend eine Übersicht über seine ichtigsten Bestimmungen gegeben.

Die Schlichtungsordnung zerfällt nach dem Entwurf in fünf eile.

Der erste Teil behandelt in fünf Abschnitten die Organi-tion der zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufenen tellen.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Schlichtungsbehörden und sonderen Schlichtungsstellen. Schlichtungsbehörden sind die hlichtungsausschüsse, ferner die durch den Entwurf neugeschaffenen Landes-lichtungsausschüsse und das ebenfalls neugeschaffene Reichseinigungsamt. ie Organisation der Schlichtungsausschüsse, der Landesschlichtungsausschüsse d des Reichseinigungsamts ist in den Abschnitten 2 bis 4 geregelt, denen Abschnitt 1 zwei kurze allgemeine Vorschriften als Einleitung voraus-schickt sind. Als besondere Schlichtungsstellen, von denen der fünfte Ab-nitt handelt, erkennt der Entwurf behördliche Sonderschlichtungsstellen und reinbarte Schlichtungsstellen an. Behördliche Sonderschlichtungsstellen nnen für Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder richtet werden. Vereinbarte Schlichtungsstellen werden auf Grund von arifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen errichtet. Die Zuständigkeit r Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte und Kaufmannsgerichte als Einigungs-tter und die Zuständigkeit der Einigungsämter von Innungen wird auf-hoben.

Die Einteilung der Bezirke der Schlichtungsausschüsse ist im Entwurf neu geregelt. Während die Verordnung über Tarifverträge, Ar-beiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 die auf dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfs-dienst vom 5. Dezember 1916 beruhende, zum Teil militärischen Aushebungs-bezirken angepaßte Bezirkseinteilung beibehalten hatte, ist nach dem Entwurf für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein Schlichtungsausschuß zu errichten. Die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer unterer Ver-waltungsbehörden zu einem Schlichtungsausschußbezirk ist zugelassen. Ferner sieht der Entwurf vor, daß in Fällen, in denen die Betriebe eines Gewerbe-zweiges eine wirtschaftliche Einheit bilden, die sich über den Bezirk mehrerer Schlichtungsausschüsse erstreckt, einem dieser Schlichtungsausschüsse die Zu-ständigkeit für Streitigkeiten dieses Gewerbezweiges aus dem ganzen Gebiet übertragen werden kann.

Die Landesschlichtungsausschüsse sind grundsätzlich für den Bezirk eines Landes zu errichten. Jedoch ist sowohl zugelassen, daß in einem Lande mehrere Landesschlichtungsausschüsse errichtet werden, als auch, daß mehrere Länder die Errichtung eines gemeinsamen Landesschlichtungsaus-schusses vereinbaren.

Das Reichseinigungsamt wird bei dem Reichsarbeitsministerium errichtet.

Bei jedem Schlichtungsausschuß werden Kammern gebildet. Der Entwurf sieht allgemeine Kammern, Fachkammern und Zweigkammern vor. Mindestens je eine allgemeine Kammer ist zu bilden für Streitigkeiten, an denen Arbeiter beteiligt sind, und für Streitigkeiten, an denen Angestellte beteiligt sind, sowie für Streitigkeiten, an denen beide Gruppen beteiligt sind. Fachkammern können für bestimmte Gewerbezweige und Berufsarten gebildet werden und sind, soweit erforderlich, ebenfalls in Arbeiterkammern, Angestelltenkammern und gemischte Kammern zu gliedern. Zweigkammern können außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses für Teile seines Bezirks errichtet werden, wenn dies wegen weiter Entfernung oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig ist.

Bei den Landesschlichtungsausschüssen werden Revisionskammern und Landesschlichtungskammern gebildet. Mindestens je eine Landes-schlichtungskammer ist für Streitigkeiten zu bilden, an denen Arbeiter, An-gestellte oder beide Gruppen gemeinsam beteiligt sind. Außer den Revisions-kammern und den Landesschlichtungskammern können bei den Landes-schlichtungsausschüssen noch Sonderschlichtungskammern für die Unterneh-mungen oder Verwaltungen des Landes oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Landes unterstellten Unter-nehmungen oder Verwaltungen errichtet werden.

Bei dem Reichseinigungsamt ist die Einteilung der Kammern ähnlich wie bei den Landesschlichtungsausschüssen. Jedoch ist bei dem Reichseinigungs-amt neben den Revisionskammern und den Schlichtungskammern, die hier Reichseinigungskammern heißen, die Errichtung von Sonder-einigungskammern für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstellten Unternehmungen oder Verwaltungen zwingend vorgeschrieben, während sie bei den Landesschlichtungsausschüssen für die Unternehmungen oder Verwaltungen des Landes nur zugelassen ist.

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vor-sitzenden, für den Stellvertreter zu bestellen sind, und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Beisitzern. Bei den größeren Schlichtungsausschüssen können mehrere Vorsitzende bestellt werden. — Die allgemeinen Kammern sind mit dem unparteiischen Vorsitzenden, je zwei ständigen und je einem nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeit-nehmer besetzt, die Fachkammern außer mit dem Vorsitzenden mit je drei ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden für mindestens ein, höchstens drei Jahre von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt. Voraus-setzung für ihre Bestellung ist, daß sie weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind und ausreichende Vorbildung und Erfahrung besitzen. Vor ihrer Be-stellung sind die ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses zu hören. Die ständigen Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die nichtständigen Beisitzer werden durch den Vorsitzenden aus dem für die Streitigkeit in Betracht kommenden Gewerbe-

zweige oder der Berufsart berufen. Dabei sollen Vorschlagslisten, die durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingereicht werden können, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gesamtstreitigkeiten können die Parteien an Stelle der als Beisitzer Berufenen sich auf andere Personen als Beisitzer einigen. Ferner läßt der Entwurf unter gewissen Voraussetzungen bei Gesamtstreitigkeiten eine Verstärkung der Schlichtungskammer durch höchstens je zwei weitere nichtständige Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu.

Bei den Landesschlichtungsausschüssen bestehen die Revisionskammern aus dem Vorsitzenden und aus zwei richterlichen Beamten und je zwei ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern, die Landesschlichtungskammern neben dem Vorsitzenden aus je einem ständigen und je zwei nichtständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern. Die Sonderschlichtungskammern sind, soweit sie allgemeine Kammern sind, ebenso wie die Landesschlichtungskammern zusammengesetzt; soweit sie Fachkammern sind, bestehen sie aus dem Vorsitzenden und je drei ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt. Sie müssen zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt sein. Ihre Bestellung erfolgt für mindestens ein und höchstens drei Jahre. Die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus der Zahl der am Sitz des Landesschlichtungsausschusses tätigen Richter von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt. Die ständigen Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden gleichfalls von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt, und zwar auf Grund von Vorschlagslisten, die von dem Bezirks- und Landeswirtschaftsrat einzureichen sind. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die nichtständigen Beisitzer werden ebenso wie bei den Schlichtungsausschüssen durch den Vorsitzenden berufen. Bei wichtigen Gesamtstreitigkeiten kann der Vorsitzende zwei oder vier weitere nichtständige Beisitzer hinzuziehen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen.

Bei dem Reichseinigungsamt ist die Besetzung der Revisionskammern, der Reichseinigungskammern und der Sondereinigungskammern in entsprechender Weise wie bei den Landesschlichtungsausschüssen geregelt. Der Vorsitzende des Reichseinigungsamts und seine Stellvertreter werden von dem Reichsarbeitsminister auf die Dauer eines Jahres bestellt. Außerdem kann der Reichsarbeitsminister im einzelnen Falle auch andere Personen zum Vorsitzenden bestellen. Die richterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsministerium auf drei Jahre aus der Zahl der am Sitz des Reichseinigungsamts tätigen Richter bestellt. Die ständigen Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Ersatzmänner werden vom Reichsarbeitsministerium ebenfalls auf drei Jahre auf Grund von Vorschlagslisten ernannt, die vom Reichswirtschaftsrat einzureichen sind.

Für die Organisation der im fünften Abschnitt behandelten behördlichen Sonderschlichtungsstellen sind nach dem Entwurf in erster Linie die Verordnungen der Reichsregierung oder der Landesregierung maßgebend, durch die sie errichtet werden. Nur soweit die Reichsregierung oder die Landesregierungen hierüber keine Bestimmungen treffen, ist im Entwurf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Schlichtungsbehörden vorgeschrieben.

Über die ebenfalls im fünften Abschnitt behandelten vereinbarten Schlichtungsstellen bestimmt der Entwurf, daß in ihnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mit gleicher Stimmenzahl vertreten sein muß. Im übrigen ist die Errichtung und Zusammensetzung der vereinbarten Schlichtungsstellen der Regelung durch die Vereinbarung überlassen, und der Entwurf beschränkt sich darauf, einzelne Punkte für den Fall zu regeln, daß in der Vereinbarung darüber keine Bestimmung getroffen ist.

Der zweite Teil des Entwurfes behandelt in vier Abschnitten das Verfahren. Im ersten Abschnitt ist das Einigungsverfahren geregelt. Der zweite Abschnitt handelt von den Rechtsmitteln. Der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften über das Spruchverfahren, der vierte Abschnitt Bestimmungen über das Verfahren in besonderen Fällen.

Wie diese Einteilung erkennen läßt, unterscheidet der Entwurf zwischen dem Einigungsverfahren, das bei der Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten Anwendung findet, und dem Spruchverfahren, in dem über Einzelstreitigkeiten entschieden wird. Als Gesamtstreitigkeiten bezeichnet der Entwurf die Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen zwischen einzelnen Arbeitgebern oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern einerseits und der Arbeitnehmerschaft, einem ihrer Teile oder Gruppen oder ihren Betriebsvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern andererseits, während unter Einzelstreitigkeiten die Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis verstanden werden.

Der erste Abschnitt zerfällt wiederum in vier Unterabschnitte, die sich mit dem Einigungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß, vor dem Landesschlichtungsausschuß, vor dem Reichseinigungsamt und vor den besonderen Schlichtungsstellen beschäftigen.

Der erste Unterabschnitt über das Einigungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß regelt zunächst die sachliche und die örtliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, sodann die Einleitung des Verfahrens, den Ausschluß und die Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses, die Vertretung der Parteien, das Verfahren bis zur mündlichen Verhandluug, die mündliche Verhandlung selbst, das Verfahren nach der mündlichen Verhandlung, die Durchführung des Schiedsspruchs und die Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens.

Nach den Bestimmungen über die Einleitung des Einigungsverfahrens sind zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt der Arbeitgeber, die Betriebsvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes und, wo eine Betriebsvertretung nicht besteht, die Mehrheit der Arbeitnehmerschaft, ferner wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und die höhere Verwaltungsbehörde. Im übrigen soll der Schlichtungsausschuß auch von Amts wegen tätig werden, sofern nicht eine besondere Schlichtungsstelle zuständig ist.

In dem Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung ist besonders die Vorschrift von Bedeutung, daß der Vorsitzende schon bevor er die mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß anberaumt, die an der Streitigkeit Beteiligten und sonstige Personen zur Erteilung von Auskunft vorladen und versuchen kann, eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

Die mündliche Verhandlung selbst ist ausführlich geregelt. Über den Schiedsspruch ist bestimmt, daß er erkennbar machen muß, inwieweit er auf der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung beruht, oder inwieweit er einen Vorschlag an die Parteien für eine allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält. Soweit ersteres der Fall ist, ist der Schiedsspruch mit Gründen zu versehen; soweit der zweite Fall vorliegt, bleibt es dem Schlichtungsausschuß überlassen, dem Schiedsspruch eine Begründung beizugeben.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Durchführung des Schiedsspruchs. In den Vorschriften über die Einleitung des Verfahrens ist bestimmt, daß der Schlichtungsausschuß angerufen werden muß von Arbeitgeberseite, wenn eine Aussperrung, und von Arbeitnehmerseite, wenn eine Arbeitseinstellung beabsichtigt ist. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen sind unzulässig, bevor der Schlichtungsausschuß angerufen und eine Einigung zustande gekommen oder ein Schiedsspruch gefällt ist.

Ist ein Schiedsspruch gefällt, der für die Parteien nicht bindend ist, so darf eine Aussperrung oder eine Arbeitseinstellung aus Anlaß derselben Streitigkeit erst begonnen werden, nachdem sie in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Satzung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit verlangen, mit dieser Mehrheit beschlossen worden ist. Soweit durch die Aussperrung oder Arbeitseinstellung die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigen Lebensbedarf gefährdet wird, setzt ihr Beginn außerdem voraus, daß der Beschluß über die Aussperrung oder die Arbeitseinstellung der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt und seit dem Eingang der Mitteilung mindestens eine Woche verstrichen ist.

Der Schiedsspruch ist bindend, wenn ihm durch gesetzliche Vorschrift oder Vereinbarung der Parteien bindende Wirkung beigelegt ist oder wenn die Parteien sich ihm unterworfen haben. Soweit die Parteien sich dem Schiedsspruch nicht unterwerfen, kann die fehlende Unterwerfung dadurch ersetzt werden, daß der Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird. Die Verbindlicherklärung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch die Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verbindlicherklärung und das Verfahren dabei ist eingehend geregelt. Die Verwaltungsbehörde hat über die Verbindlicherklärung nach pflichtmäßigem Ermessen unter billiger Abwägung der Interessen der Parteien und der Allgemeinheit zu entscheiden. Soweit der Schiedsspruch ein Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen enthält, ist die Verbindlicherklärung nur zulässig, wenn die Durchführung des Schiedsspruchs zur Abwendung von Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

Ein bindender Schiedsspruch hat die gleiche Wirkung wie eine Vereinbarung zwischen den Parteien. Soweit er die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen allgemein regelt, hat er die Wirkung eines Tarifvertrages.

Ist im Schlichtungsverfahren eine Einigung zustandegekommen oder liegt ein bindender Schiedsspruch vor, so kann die Erfüllung der Einigung oder des Schiedsspruchs durch Klage erzwungen werden. Der Entwurf gibt daneben noch zwei besondere Sicherungen für die Durchführung einer Einigung oder eines bindenden Schiedsspruchs. Die erste Sicherung betrifft allerdings nur Fälle, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind.

Wird nämlich eine im Schlichtungsverfahren zustandegekommene Einigung oder ein bindender Schiedsspruch durch Verschulden einer Partei nicht erfüllt und dadurch die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigen Lebensbedarf gefährdet, so kann die oberste Landesverwaltungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des Landeswirtschaftsrats die zur Durchführung der Einigung oder des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kosten der Durchführung trägt die Partei, durch deren Nichterfüllung die Maßnahmen veranlaßt worden sind. Die zweite Sicherung bezieht sich auf alle Fälle von Gesamtstreitigkeiten, die durch Einigung oder bindenden Schiedsspruch beigelegt sind. Gegen Personen, die eine solche Einigung oder einen solchen Schiedsspruch absichtlich nicht erfüllen oder zur Nichterfüllung der Einigung oder des Schiedsspruchs auffordern oder aufreizen, kann die Schlichtungsbehörde auf eine Geldbuße erkennen. Die Höhe der Buße ist gegen Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Gesamtstreitigkeit betroffenen Arbeitsverhältnisse und der Höhe der Löhne der beteiligten Arbeitnehmer zu bemessen; ihr Höchstbetrag ist einhunderttausend Mark. Der Höchstbetrag einer gegen Arbeitnehmer festzusetzenden Buße ist dreitausend Mark. Gegen Personen, die an der Gesamtstreitigkeit weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer beteiligt sind, ist der Höchstbetrag der Buße einhunderttausend Mark. Neben der Geldbuße kann auf Unfähigkeit erkannt werden, Mitglied einer Schlichtungsbehörde, einer Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz und einer sonstigen gesetzlichen Vertretung im Sinne des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches zu sein. In gleicher Weise kann die Schlichtungsbehörde gegen Personen, die zu einer nach der Schlichtungsordnung unzulässigen Aussperrung oder Arbeitseinstellung oder zu ihrer Fortsetzung auffordern oder anreizen, auf Geldbuße und auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines der vorgenannten Ämter erkennen. Begeht ein Vorstandsmitglied oder sonstiger Vertreter, Angestellter oder Vertrauensmann einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse oder auf Veranlassung, mit Unterstützung oder mit Zustimmung der Vereinigung eine der vorbezeichneten Handlungen, so kann außer gegen ihn auch gegen die Vereinigung auf eine Geldbuße erkannt werden. Die Höhe der Buße ist unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Gesamtstreitigkeit, die Aussperrung oder die Arbeitseinstellung betroffenen Arbeitsverhältnisse und der Höhe der Löhne der beteiligten Arbeitnehmer zu bemessen; ihr Höchstbetrag ist einhunderttausend Mark. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann von dem Bezirkswirtschaftsrat, dem Landeswirtschaftsrat oder dem Reichswirtschaftsrat und von der höheren Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Auf das Einigungsverfahren vor dem Landesschlichtungsausschuß und dem Reichseinigungsamt finden die meisten Vorschriften über das Einigungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß sinngemäße Anwendung. Zuständig für das Verfahren sind bei den Landesschlichtungsausschüssen die Landesschlichtungskammern, bei dem Reichseinigungsamt die Reichseinigungskammern. In wichtigen Fällen kann der Landesschlichtungsausschuß die Schlichtung von Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsausschuß seines Bezirks zuständig ist, selbst übernehmen, solange noch kein Schiedsspruch gefällt ist. Andererseits kann der Landesschlichtungsausschuß in geeigneten Fällen die Schlichtung von Streitigkeiten, für die er zuständig ist, einem Schlichtungsausschuß seines Bezirks übertragen. In gleicher Weise kann das Reichseinigungsamt in wichtigen Fällen die Schlichtung von Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsausschuß oder ein Landesschlichtungsausschuß zuständig ist, selbst übernehmen, solange noch kein Schiedsspruch gefällt ist. In geeigneten Fällen kann es die Schlichtung von Streitigkeiten, für die es selbst zuständig ist, einem Landesschlichtungsausschuß übertragen.

Das Reichsarbeitsministerium kann Entscheidungen des Reichseinigungsamts über Rechtsfragen für grundsätzlich erklären. Die hiernach grundsätzlichen Entscheidungen sind zu veröffentlichen. Ist eine Entscheidung des Reichseinigungsamts als grundsätzlich veröffentlicht, so ist sie für die Schlichtungsbehörden, die behördlichen Schlichtungsstellen und die Verwaltungsbehörde, die über die Verbindlicherklärung entscheidet, bindend.

Für die Zuständigkeit der besonderen Schlichtungsstellen und das Verfahren vor ihnen sind die Gesetze, Verordnungen oder Vereinbarungen maßgebend, auf denen sie beruhen. Soweit diese keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften über das Einigungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß sinngemäß. Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Schiedssprüche der vereinbarten Schlichtungsstellen bindend sind, soweit der Tarifvertrag oder die sonstige Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Der zweite Abschnitt des zweiten Teiles behandelt die Rechtsmittel. Als Rechtsmittel kennt der Entwurf die Beschwerde und die Revision.

Der erste Unterabschnitt enthält die für beide Rechtsmittel gemeinsamen Vorschriften über Einlegung und Rücknahme. Der zweite Unterabschnitt handelt von der Beschwerde. Sie ist nach dem Entwurf nur in den besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden entscheidet der übergeordnete Landesschlichtungsausschuß, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesschlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden das Reichseinigungsamt. Zuständig für die Entscheidung ist die Revisionskammer. Sie entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den richterlichen Beisitzern. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist endgültig. Die Revision ist gegen die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse und Landesschlichtungsausschüsse zulässig. Sie ist ausgeschlossen gegen Schiedssprüche, denen die Parteien sich unterworfen haben. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Schiedsspruch auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide. Über die Revision gegen Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses entscheidet der Landesschlichtungsausschuß, über die Revision gegen Schiedssprüche des Landesschlichtungsausschusses das Reichseinigungsamt, und zwar in beiden Fällen die Revisionskammer. Soweit die Revision begründet ist, wird der angefochtene Schiedsspruch aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an die gleiche oder eine andere Kammer des Schlichtungsausschusses oder Landesschlichtungsausschusses oder an einen anderen Schlichtungsausschuß oder Landesschlichtungsausschuß zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Revision ist endgültig.

Im dritten Abschnitt des zweiten Teiles des Entwurfs ist das Spruchverfahren geregelt. Es findet in den Fällen statt, in denen die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis durch sonstige gesetzliche Bestimmungen dem Schlichtungsausschuß übertragen ist. Für das Spruchverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Einigungsverfahren, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses beruht, oder die für das Spruchverfahren getroffenen besonderen Vorschriften des Entwurfes etwas anderes vorschreiben. Für Einzelstreitigkeiten, zu deren Entscheidung der Schlichtungsausschuß zuständig ist, kann die Zuständigkeit einer vertraglichen Schlichtungsstelle nicht begründet werden. Behördliche Schlichtungsstellen sind für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten nur zuständig, soweit die Verordnung, durch welche die Schlichtungsstelle errichtet ist, dies bestimmt. An die Stelle der Anhörung von Auskunftspersonen und Gutachtern im Einigungsverfahren tritt im Spruchverfahren die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Sie werden nur beeidigt, wenn es der Schlichtungsausschuß beschließt. Der Schiedsspruch ist stets mit Gründen zu versehen. Über die Verbindlicherklärung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Parteien auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Verhandlungen. Ist Revision gegen einen Schiedsspruch eingelegt, so kann die Revisionskammer im Falle der Aufhebung des Schiedsspruchs statt der Zurückverweisung auch in der Sache selbst durch Schiedsspruch entscheidem. Aus der vor einer Schlichtungsbehörde geschlossenen Einigung und aus bindenden Schiedssprüchen findet die Zwangsvollstreckung statt, soweit der Inhalt der Einigung oder des Schiedsspruchs sich zur Vollstreckung eignet und die Durchführung des Schiedsspruchs nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen besonders geregelt ist. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des achten Buches der Zivilprozeßordnung. Prozeßgericht im Sinne dieser Vorschriften ist die Schlichtungsbehörde, die den Schiedsspruch gefällt hat oder vor der die Einigung zustandegekommen ist.

Der vierte Abschnitt des zweiten Teiles behandelt das Verfahren in besonderen Fällen.

Darunter zählen die Fälle, in denen nach der Schlichtungsordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Schlichtungsbehörden für die Verhängung von Geldbußen, die Aberkennung der Fähigkeit, Mitglied einer Schlichtungsbehörde, einer Betriebsvertretung oder einer sonstigen Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sein, für den Ausspruch des Erlöschens der Mitgliedschaft in einer solchen Vertretung oder für die Auflösung einer Betriebsvertretung zuständig sind. Das Verfahren ist in Anlehnung an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung geregelt. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, der Landesschlichtungsausschuß oder das Reichseinigungsamt, je nachdem der Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Zuständigkeit eines Schlichtungsausschusses oder mehrerer Schlichtungsausschüsse im Bezirk desselben Landesschlichtungsausschusses oder mehrerer Landesschlichtungsausschüsse begangen ist. Für die Verhandlung und Entscheidung ist bei dem Landesschlichtungsausschuß die Landesschlichtungskammer, bei dem Reichseinigungsamt die Revisionskammer zuständig. Gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses und der Landesschlichtungskammer ist die Revision zulässig. Statt der Zurückverweisung kann die Revisionskammer in der Sache selbst entscheiden. Nach Eintritt der Rechtskraft übersendet der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, welche die Entscheidung erlassen hat, eine Ausfertigung der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde. Dieser liegt die Durchführung der Entscheidung ob.

Die Zulassung der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schlichtungsbehörden ist im Entwurf in folgender Weise geregelt: Im Einigungsverfahren sind sie als Parteivertreter ausgeschlossen, soweit sie nicht Geschäftsführer,

Betriebsleiter, Prokuristen, Generalbevollmächtigte oder allgemeine Stellvertreter im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung oder Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern sind. Im Spruchverfahren können sie von dem Schlichtungsausschuß als Bevollmächtigte zugelassen werden. In dem Verfahren in besonderen Fällen und im Rechtsmittelverfahren sind sie allgemein als Bevollmächtigte zugelassen.

Der dritte Teil der Schlichtungsordnung enthält gemeinsame Vorschriften, und zwar solche über Begriffsbestimmungen, z. B. über die Begriffe Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeiter, Angestellte, Betrieb, Beschäftigungsort, ferner Vorschriften über die Nachholung von Erklärungen bei Versäumung von Fristen, über Zustellungen und Ladungen, über Gebühren und Stempel und über Rechtshilfe.

Der vierte Teil des Entwurfs umfaßt die Schutz- und Strafbestimmungen. Er enthält Strafbestimmungen über die Weigerung der Übernahme des Amtes als Beisitzer einer Schlichtungsbehörde, über die Vernachlässigung der Pflichten als Beisitzer, ferner Strafbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Ausübung des Amtes als Beisitzer sowie zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Mitgliedern von Schlichtungsbehörden in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind, und die schon erörterten Bestimmungen zur Sicherung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der im Schlichtungsverfahren zustandegekommenen Einigung und der bindenden Schiedssprüche.

Der fünfte und letzte Teil des Entwurfs bringt die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Der Entwurf sieht vor, daß die Schlichtungsordnung, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung, im übrigen mit einem durch das Reichsarbeitsministerium mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmenden Tage in Kraft tritt.

Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland.

Von
Geheimem Regierungsrat **Dr. Kühne**, Berlin.

I.

1. Die Berufserziehung nach der Reichsverfassung.

Die neue Verfassung bestimmt in § 143: Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer allen gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigungen, nicht die wirtschaftliche und gesellige Stellung oder das religiöse Bekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Damit ist für die Entwicklung unseres Bildungswesens eine neue Grundlage geschaffen, und die Gegenwart knüpft wieder an die Schulpläne der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts an. Wilhelm von Humboldt und sein Mitarbeiter Süvern haben schon damals versucht, ein einheitliches Schulwesen zu schaffen, das von der Volksschule über die Bürgerschule und das Gymnasium zur Hochschule führte. In dem von Süvern verfaßten Schulgesetzentwurf von 1819 lautet der § 2: Das deutsche Schulwesen muß einen einheitlichen, in sich wohl gegliederten Organismus bilden, durch den eine alle Glieder des Volksschulkörpers erfassende Jugend- und Volkserziehung begründet wird. Seit dieser Zeit gilt auf dem Gebiete des Bildungswesens wie im wirtschaftlichen Leben die Losung des Liberalismus: Freie Bahn dem Tüchtigen! Das Bürgertum, besonders in seinen mittleren Schichten, hat die Bildung als Mittel des Aufstieges benutzt, und groß ist die Zahl derer, die so im Laufe des Jahrhunderts auf der sozialen Stufenleiter emporgestiegen sind. Aber allerdings, die Vorteile der im wesentlichen vorhandenen rechtlichen Gleichheit konnte nur der sich zunutze machen, der über die notwendigen Mittel verfügte, um sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen. Die Kinder der Lohnarbeiter waren bis auf einen verhältnismäßig sehr kleinen Bruchteil tatsächlich ausgeschlossen von dem Besuch der höheren Schulen. Hinzu kam, daß die sozialen Werturteile des ständisch gegliederten alten Preußens besonders auf politischem und militärischem Gebiete bis zur Novemberrevolution stark nachwirkten.

Hier sucht die neue Verfassung grundsätzlich neue Wege einzuschlagen: nicht mehr die soziale Stellung und das Vermögen der Eltern, sondern Anlage und Neigung, und was nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber selbstverständlich ist, die Leistungen der Schüler sollen maßgebend sein für den Erwerb einer höheren Bildung. Keine wertvollen Begabungen sollen verloren gehen, alle sollen die Förderung erfahren, die sie verdienen, und öffentliche Mittel sind dafür bereit zu stellen. Die Verantwortung des einzelnen Kindes und seiner Eltern darf dabei gewiß nicht ausgeschaltet werden, aber der Schule erwachsen doch daraus neue große Aufgaben. Sie wird ihr Unterrichts- und Ausleseverfahren wesentlich umgestalten müssen, damit sie den verschiedenen Arten der Begabung gerecht wird und damit sie die den Durchschnitt weit überragenden Talente rechtzeitig mit einiger Sicherheit erkennt. Vor allem muß eine große Gefahr vermieden werden, die sich aus unserer Bildungsgeschichte ergibt: die Überschätzung der gelehrten Bildung gegenüber der praktischen Fortbildung. Die Reformen, die man in verschiedenen Großstädten bisher durchgeführt hat, laufen tatsächlich darauf hinaus, den Zugang zu den höheren Schulen und damit zu den Hochschulen zu erleichtern, ohne dabei an die Verwendungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Leben zu denken. Nach der Berufszählung von 1907 war der Aufbau der Gesellschaft so, daß etwa 75 v. H. der Berufstätigen überwiegend körperliche Arbeit verrichteten, 20 v. H. körperliche Arbeit leistete und von den übrigen 5 v. H. nur 270000, d. h. nur etwa 1 v. H. eine akademische Bildung hatte. Schon damals waren diese gelehrten Berufe fast ausnahmslos überfüllt, und seitdem hat unter dem Einflusse des unglücklichen Krieges sich die Lage noch wesentlich verschlechtert. Auf der anderen Seite fehlen für viele Berufe, insbesondere für Land-, Berg- und Hausarbeit geeignete Kräfte. Hier muß eine grundsätzlich andere Auffassung der Berufs- und Bildungsfragen einsetzen: jede gesellschaftlich notwendige Arbeit muß entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesamtheit gewertet und geachtet werden, und die Ausbildung muß sich den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen anpassen. Die Verfassungsbestimmung, daß der Aufbau des Schulwesens die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe zu berücksichtigen hat, zeigt wenigstens den Anfang des Weges. Das alte Schulsystem verhielt sich gegenüber den Berufsgedanken ablehnend; Süvern Gesetzentwurf von 1819 stellt den Grundsatz auf: als öffentlich und allgemein bildende Schulen werden nur diejenigen Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besonderen Berufsarten bezwecken. Denselben Standpunkt hat die pädagogische Wissenschaft, besonders seit Herbart, eingenommen. Ohne Zusammenhang, zum Teil im Gegensatz zu den allgemein bildenden Schulen hat sich aus den Bedürfnissen des Berufslebens heraus das gewerbliche Schulwesen entwickelt. Preußen hatte das Glück, zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Beuth einen hervorragenden Organisator für das Gebiet zu finden. Später übernahmen die deutschen Mittelstaaten die Führung, in Preußen trat erst ein neuer Aufschwung ein, seitdem 1885 Bismarck die Fach- und Fortbildungsschulen dem Handelsministerium übertragen hatte. I

[1]) Einleitung zu den 3 Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über Berufserziehung des Arbeiters, deren erste (als 70. Heft) dieser Tage bei G. Fischer, Jena, erscheint.

neuerer Zeit hat besonders Kerschensteiner den Gedanken der Berufserziehung weitergebildet.

Durch die Verfassung wird sie jetzt ein notwendiger Bestandteil unseres Erziehungswesens. Dieses muß daher ganz anders als bisher auf die tatsächlichen Verhältnisse des Berufslebens Rücksicht nehmen. Das Ziel muß sein, eine zweckmäßige Verteilung der Menschenkräfte herbeizuführen, für die verschiedenen Berufe tüchtige Persönlichkeiten in genügender, aber nicht übermäßiger Zahl heranzubilden und die Auslese der Führer möglichst zweckmäßig vorzubereiten. Der Unterschied gegenüber der liberalen Wirtschaftsordnung ist klar: während dort das Wohl und die Freiheit der einzelnen in erster Linie maßgebend waren, das Wohl der Gesamtheit sich daraus von selbst ergeben sollte, steht jetzt das Wohl der Gesamtheit, der staatlich organisierten Volksgemeinschaft voran. Die Freiheit des einzelnen mit seinen Hoffnungen und Wünschen wird damit gewiß nicht ausgeschaltet, aber doch eingeschränkt.

Als neue Leitgedanken für den Aufbau des Schulwesens ergibt sich also: Die Berufserziehung ist ein wesentlicher Teil der Gesamterziehung. Die Auslese für die weiterführenden Schulen wird von privatwirtschaftlichen und sozialen Erwägungen möglichst unabhängig gemacht, dafür sollen die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die Eignung des einzelnen maßgebend sein. Die wichtigste Aufgabe der beruflichen Erziehung wird es sein, nicht nur die technische Geschicklichkeit zu erhöhen, sondern vor allem auch die rechte Arbeitsgesinnung in der heranwachsenden Jugend lebendig zu machen. Die alte Arbeitsordnung, die dem Unternehmer die uneingeschränkte Verfügung über die Arbeitsorgänge und ihre Ergebnisse ließ, ist zerstört. Die neue, im Werden begriffene Arbeitsordnung, die allen beteiligten Arbeitern und Angestellten große Rechte einräumt, kann nur dann zu höheren Leistungen führen, wenn die Arbeitsgemeinschaft von einer neuen Berufsethik durchdrungen ist. Die eine Grundlage, das starke Solidaritätsgefühl gegenüber den Arbeitsgenossen, ist vorhanden; aber es fehlt noch vielfach das lebendige Verständnis für die Betriebsaufgaben und der starke Wille, die Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit nötigenfalls auch unter Opfern durchzuführen. Diese Gesinnung wird ein Teil der neuen staatsbürgerlichen Erziehung sein müssen, und sie kann nur gelöst werden im Zusammenhang mit einer tüchtigen Berufsbildung.

2. Die Vorbereitung auf den Beruf bis zur Schulentlassung.

Damit ist nicht gesagt, daß die Errungenschaften der früheren Zeit, insbesondere die gleichmäßige allgemeine Durchbildung der heranwachsenden Jugend, aufgegeben werden sollen; im Gegenteil, sie sollen erst jetzt zur vollen Auswirkung gelangen. Die Rechte der Kinder werden im neuen Staate größer sein als im alten. Die öffentliche Pflege und Erziehung der Kinder wird ergänzend überall da eintreten, wo die Familie sie nicht zu bieten vermag oder sie aus Nachlässigkeit oder bösem Willen nicht durchführt. Die schweren Schäden, die der Krieg infolge der Unterernährung und der mangelnden Aufsicht für viele Kinder mit sich gebracht hat, werden nach Möglichkeit zu beseitigen sein. Damit werden für diese vielfach erst die Voraussetzungen geschaffen, daß sie zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhange der Kinderschutz. Die Kriegsnot hat uns gezwungen, viele Bestimmungen aufzuheben oder doch tatsächlich außer acht zu lassen. Jetzt, wo Arbeitskräfte im Überfluß vorhanden sind, kann die Kinderarbeit wieder entbehrt werden.

Statt dessen muß die Erziehung zu körperlicher Arbeit ein notwendiger Teil der öffentlichen Erziehung werden. Die Volksschule hat diese Aufgabe bisher nicht oder zu wenig berücksichtigt. Sie hat lesen, rechnen und schreiben gelehrt, sie hat den Kindern die Grundlagen des Wissens auf den verschiedenen Gebieten übermittelt, sie hat an ihrer Erziehung durch Unterricht und Zucht mitgewirkt. Aber sie hat es unterlassen, Hand und Auge, Körper und Geist für die besonderen Aufgaben zu schulen, die die große Masse der werktätigen Bevölkerung in ihrem Berufsleben zu erfüllen hat. Das mochte angehen, solange die Mehrzahl der jungen Menschen im Elternhaus gewissermaßen von selbst in das Arbeitsleben hineinwuchs, wie dies für einen großen Teil der ländlichen Jugend auch jetzt noch zutrifft: für die Großstadt, wo Wohn- und Arbeitsstätte in der Regel getrennt sind, muß eine Erziehung zu körperlicher Arbeit durch die Schule eintreten, wenn eine Ausbildung aller Kräfte für die große Masse erreicht werden soll. Man hat Wort und Werkzeug als die beiden wichtigsten Mittel für die Erziehung des Menschengeschlechts bezeichnet, sie müssen auch bei der Erziehung unserer Kinder gleichberechtigt nebeneinander wirken.

Dabei wird auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein. Die Landschule ist viel zu sehr ein bloßes Abbild der Stadtschule geworden. Das mochte seine gewisse Berechtigung haben, als ein großer Teil des Bevölkerungsüberschusses vom Lande nach der Stadt abwanderte. Jetzt, wo unsere Zukunft als Staat und Volk vor allem auch auf einem gesteigerten Ausbau des Landes beruht und Siedlungsmöglichkeiten in weitem Umfange geschaffen werden, muß die Landschule mehr als bisher für das Landleben vorbereiten. Dazu ist wieder Voraussetzung, daß auch die Lehrer entsprechend vorgebildet werden. Die Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden, kamen mehr aus der Regelung der Gehaltsverhältnisse als aus sachlichen Gründen. Man wird einen einheitlichen Lehrerstand behalten und doch verschiedene Ausbildungswege schaffen können, ebenso wie dies für die Oberlehrer von jeher durchgeführt ist.

Vor allem wird es notwendig sein, den Übergang von der Volksschule zum Berufsleben planmäßig vorzubereiten durch die Berufsberatung. Durch die Erlasse des preußischen Handelsministers vom 19. März 1919 über die Errichtung von Berufsämtern und des Kultusministers vom 28. März 1918 sind die Wege gewiesen, wie ein möglichst lückenloses Netz von Berufsämtern für Stadt- und Landkreise wie für die Provinzen geschaffen und dann durch Zusammenarbeit von Berufsämtern und Schulen mit den beteiligten Kreisen der Eltern, Arbeitgeber und Arbeiter eine zweckmäßige Beratung und zugleich ein Nachweis geeigneter Lehr- und Arbeitsstellen durchgeführt werden kann. Dabei wird auch die experimentelle Psychologie mit Nutzen herangezogen werden. Schon jetzt hat sie für eine Reihe von Berufen die Anforderungen wissenschaftlich festgestellt und Wege gefunden, wie die geistige und körperliche Eignung dafür in einwandfreier Weise geprüft werden kann. Wir stehen hier mitten in einer Entwicklung, die eine zweckmäßige Auslese der Menschen für die Berufsarbeit und damit eine Erhöhung der Arbeitsleistung wie der Arbeitsfreude herbeiführen kann. In erster Linie wird allerdings auch in Zukunft das wirtschaftliche Bedürfnis der Gesamtheit entscheiden müssen, wenn erst wieder einigermaßen geordnete und übersehbare wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind.

(Schluß folgt.)

Betriebsleiter, Prokuristen, Generalbevollmächtigte oder allgemeine Stellvertreter im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung oder Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern sind. Im Spruchverfahren können sie von dem Schlichtungsausschuß als Bevollmächtigte zugelassen werden. In dem Verfahren in besonderen Fällen und im Rechtsmittelverfahren sind sie allgemein als Bevollmächtigte zugelassen.

Der dritte Teil der Schlichtungsordnung enthält gemeinsame Vorschriften, und zwar solche über Begriffsbestimmungen, z. B. über die Begriffe Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeiter, Angestellte, Betrieb, Beschäftigungsort, ferner Vorschriften über die Nachholung von Erklärungen bei Versäumung von Fristen, über Zustellungen und Ladungen, über Gebühren und Stempel und über Rechtshilfe.

Der vierte Teil des Entwurfs umfaßt die Schutz- und Strafbestimmungen. Er enthält Strafbestimmungen über die Weigerung der Übernahme des Amtes als Beisitzer einer Schlichtungsbehörde, über die Vernachlässigung der Pflichten als Beisitzer, ferner Strafbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Ausübung des Amtes als Beisitzer sowie zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Mitgliedern von Schlichtungsbehörden in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind, und die schon erörterten Bestimmungen zur Sicherung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der im Schlichtungsverfahren zustandegekommenen Einigung und der bindenden Schiedssprüche.

Der fünfte und letzte Teil des Entwurfs bringt die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Der Entwurf sieht vor, daß die Schlichtungsordnung, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage ihrer Verkündung, im übrigen mit einem durch das Reichsarbeitsministerium mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmenden Tage in Kraft tritt.

Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland.

Von
Geheimem Regierungsrat **Dr. Kühne**, Berlin.

I.

1. Die Berufserziehung nach der Reichsverfassung.

Die neue Verfassung bestimmt in § 143: Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer allen gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigungen, nicht die wirtschaftliche und gesellige Stellung oder das religiöse Bekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Damit ist für die Entwicklung unseres Bildungswesens eine neue Grundlage geschaffen, und die Gegenwart knüpft wieder an die Schulpläne der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts an. Wilhelm von Humboldt und sein Mitarbeiter Süvern haben schon damals versucht, ein einheitliches Schulwesen zu schaffen, das von der Volksschule über die Bürgerschule und das Gymnasium zur Hochschule führte. In dem von Süvern verfaßten Schulgesetzentwurf von 1819 lautet der § 2: Das deutsche Schulwesen muß einen einheitlichen, in sich wohl gegliederten Organismus bilden, durch den eine alle Glieder des Volksschulkörpers erfassende Jugend- und Volkserziehung begründet wird. Seit dieser Zeit gilt auf dem Gebiete des Bildungswesens wie im wirtschaftlichen Leben die Losung des Liberalismus: Freie Bahn dem Tüchtigen! Das Bürgertum, besonders in seinen mittleren Schichten, hat die Bildung als Mittel des Aufstieges benutzt, und groß ist die Zahl derer, die so im Laufe des Jahrhunderts auf der sozialen Stufenleiter emporgestiegen sind. Aber allerdings, die Vorteile der im wesentlichen vorhandenen rechtlichen Gleichheit konnte nur der sich zunutze machen, der über die notwendigen Mittel verfügte, um sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen. Die Kinder der Lohnarbeiter waren bis auf einen verhältnismäßig sehr kleinen Bruchteil tatsächlich ausgeschlossen von dem Besuch der höheren Schulen. Hinzu kam, daß die sozialen Werturteile des ständisch gegliederten alten Preußens besonders auf politischem und militärischem Gebiete bis zur Novemberrevolution stark nachwirkten.

Hier sucht die neue Verfassung grundsätzlich neue Wege einzuschlagen: nicht mehr die soziale Stellung und das Vermögen der Eltern, sondern Anlage und Neigung, und was nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber selbstverständlich ist, die Leistungen der Schüler sollen maßgebend sein für den Erwerb einer höheren Bildung. Keine wertvollen Begabungen sollen verloren gehen, alle sollen die Förderung erfahren, die sie verdienen, und öffentliche Mittel sind dafür bereit zu stellen. Die Verantwortung des einzelnen Kindes und seiner Eltern darf dabei gewiß nicht ausgeschaltet werden, aber der Schule erwachsen doch daraus neue große Aufgaben. Sie wird ihr Unterrichts- und Ausleseverfahren wesentlich umgestalten müssen, damit sie den verschiedenen Arten der Begabung gerecht wird und damit sie die den Durchschnitt weit überragenden Talente rechtzeitig mit einiger Sicherheit erkennt. Vor allem muß eine große Gefahr vermieden werden, die sich aus unserer Bildungsgeschichte ergibt: die Überschätzung der gelehrten Bildung gegenüber der praktischen Fortbildung. Die Reformen, die man in verschiedenen Großstädten bisher durchgeführt hat, laufen tatsächlich darauf hinaus, den Zugang zu den höheren Schulen und damit zu den Hochschulen zu erleichtern, ohne dabei an die Verwendungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Leben zu denken. Nach der Berufszählung von 1907 war der Aufbau der Gesellschaft so, daß etwa 75 v. H. der Berufstätigen überwiegend körperliche Arbeit verrichteten, 20 v. H. körperliche Arbeit leistete und von den übrigen 5 v. H. nur 270000, d. h. nur etwa 1 v. H. eine akademische Bildung hatte. Schon damals waren diese gelehrten Berufe fast ausnahmslos überfüllt, und seitdem hat unter dem Einflusse des unglücklichen Krieges sich die Lage noch wesentlich verschlechtert. Auf der anderen Seite fehlen für viele Berufe insbesondere für Land-, Berg- und Hausarbeit geeignete Kräfte. Hier muß eine grundsätzlich andere Auffassung der Berufs- und Bildungsfragen einsetzen: jede gesellschaftlich notwendige Arbeit muß entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesamtheit gewertet und geachtet werden, und die Ausbildung muß sich den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen anpassen. Die Verfassungsbestimmung, daß der Aufbau des Schulwesens die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe zu berücksichtigen hat, zeigt wenigstens den Anfang des Weges. Das alte Schulsystem verhielt sich gegenüber den Berufsgedanken ablehnend; Süvern Gesetzentwurf von 1819 stellt den Grundsatz auf: als öffentliche und allgemein bildende Schulen werden nur diejenigen Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besonderen Berufsarten bezwecken. Denselben Standpunkt hat die pädagogische Wissenschaft, besonders seit Herbart, eingenommen. Ohne Zusammenhang, zum Teil im Gegensatz zu den allgemein bildenden Schulen hat sich aus den Bedürfnissen des Berufslebens heraus das gewerbliche Schulwesen entwickelt. Preußen hatte das Glück, zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Beuth einen hervorragenden Organisator für das Gebiet zu finden. Später übernahmen die deutschen Mittelstaaten die Führung, in Preußen trat erst ein neuer Aufschwung ein, seitdem 1885 Bismarck die Fach- und Fortbildungsschulen dem Handelsministerium übertragen hatte. I

[1]) Einleitung zu den 3 Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform über Berufserziehung des Arbeiters, deren erste (als 70. Heft) dieser Tage bei G. Fischer, Jena, erscheint.

neuerer Zeit hat besonders Kerschensteiner den Gedanken der Berufserziehung weitergebildet.

Durch die Verfassung wird sie jetzt ein notwendiger Bestandteil unseres Erziehungswesens. Dieses muß daher ganz anders als bisher auf die tatsächlichen Verhältnisse des Berufslebens Rücksicht nehmen. Das Ziel muß sein, eine zweckmäßige Verteilung der Menschenkräfte herbeizuführen, für die verschiedenen Berufe tüchtige Persönlichkeiten in genügender, aber nicht übermäßiger Zahl heranzubilden und die Auslese der Führer möglichst zweckmäßig vorzubereiten. Der Unterschied gegenüber der liberalen Wirtschaftsordnung ist klar: während dort das Wohl und die Freiheit der einzelnen in erster Linie maßgebend waren, das Wohl der Gesamtheit sich daraus von selbst ergeben sollte, steht jetzt das Wohl der Gesamtheit, der staatlich organisierten Volksgemeinschaft voran. Die Freiheit des einzelnen mit seinen Hoffnungen und Wünschen wird damit gewiß nicht ausgeschaltet, aber doch eingeschränkt.

Als neue Leitgedanken für den Aufbau des Schulwesens ergibt sich also: Die Berufserziehung ist ein wesentlicher Teil der Gesamterziehung. Die Auslese für die weiterführenden Schulen wird von privatwirtschaftlichen und sozialen Erwägungen möglichst unabhängig gemacht, dafür sollen die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die Eignung des einzelnen maßgebend sein. Die wichtigste Aufgabe der beruflichen Erziehung wird es sein, nicht nur die technische Geschicklichkeit zu erhöhen, sondern vor allem auch die rechte Arbeitsgesinnung in der heranwachsenden Jugend lebendig zu machen. Die alte Arbeitsordnung, die dem Unternehmer die uneingeschränkte Verfügung über die Arbeitsvorgänge und ihre Ergebnisse ließ, ist zerstört. Die neue, im Werden begriffene Arbeitsordnung, die allen beteiligten Arbeitern und Angestellten große Rechte einräumt, kann nur dann zu höheren Leistungen führen, wenn die Arbeitsgemeinschaft von einer neuen Berufsethik durchdrungen ist. Die eine Grundlage, das starke Solidaritätsgefühl gegenüber den Arbeitsgenossen, ist vorhanden; aber es fehlt noch vielfach das lebendige Verständnis für die Betriebsaufgaben und der starke Wille, die Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit nötigenfalls auch unter Opfern durchzuführen. Diese Gesinnung wird ein Teil der neuen staatsbürgerlichen Erziehung sein müssen, und sie kann nur gelöst werden im Zusammenhang mit einer tüchtigen Berufsbildung.

2. Die Vorbereitung auf den Beruf bis zur Schulentlassung.

Damit ist nicht gesagt, daß die Errungenschaften der früheren Zeit, insbesondere die gleichmäßige allgemeine Durchbildung der heranwachsenden Jugend, aufgegeben werden sollen; im Gegenteil, sie sollen erst jetzt zur vollen Auswirkung gelangen. Die Rechte der Kinder werden im neuen Staate größer sein als im alten. Die öffentliche Pflege und Erziehung der Kinder wird ergänzend überall da eintreten, wo die Familie sie nicht zu bieten vermag oder sie aus Nachlässigkeit oder bösem Willen nicht durchführt. Die schweren Schäden, die der Krieg infolge der Unterernährung und der mangelnden Aufsicht für viele Kinder mit sich gebracht hat, werden nach Möglichkeit zu beseitigen sein. Damit werden für diese vielfach erst die Voraussetzungen geschaffen, daß sie zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhange der Kinderschutz. Die Kriegsnot hat uns gezwungen, viele Bestimmungen aufzuheben oder doch tatsächlich außer acht zu lassen. Jetzt, wo Arbeitskräfte im Überfluß vorhanden sind, kann die Kinderarbeit wieder entbehrt werden.

Statt dessen muß die Erziehung zu körperlicher Arbeit ein notwendiger Teil der öffentlichen Erziehung werden. Die Volksschule hat diese Aufgabe bisher nicht oder zu wenig berücksichtigt. Sie hat lesen, rechnen und schreiben gelehrt, sie hat den Kindern die Grundlagen des Wissens auf den verschiedenen Gebieten übermittelt, sie hat an ihrer Erziehung durch Unterricht und Zucht mitgewirkt. Aber sie hat es unterlassen, Hand und Auge, Körper und Geist für die besonderen Aufgaben zu schulen, die die große Masse der werktätigen Bevölkerung in ihrem Berufsleben zu erfüllen hat. Das mochte angehen, solange die Mehrzahl der jungen Menschen im Elternhaus gewissermaßen von selbst in das Arbeitsleben hineinwuchs, wie dies für einen großen Teil der ländlichen Jugend auch jetzt noch zutrifft: für die Großstadt, wo Wohn- und Arbeitsstätte in der Regel getrennt sind, muß eine Erziehung zu körperlicher Arbeit durch die Schule eintreten, wenn eine Ausbildung aller Kräfte für die große Masse erreicht werden soll. Man hat Wort und Werkzeug als die beiden wichtigsten Mittel für die Erziehung des Menschengeschlechts bezeichnet, sie müssen auch bei der Erziehung unserer Kinder gleichberechtigt nebeneinander wirken.

Dabei wird auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein. Die Landschule ist viel zu sehr ein bloßes Abbild der Stadtschule geworden. Das mochte seine gewisse Berechtigung haben, als ein großer Teil des Bevölkerungsüberschusses vom Lande nach der Stadt abwanderte. Jetzt, wo unsere Zukunft als Staat und Volk vor allem auch auf einem gesteigerten Ausbau des Landes beruht und Siedlungsmöglichkeiten in weitem Umfange geschaffen werden, muß die Landschule mehr als bisher für das Landleben vorbereiten. Dazu ist wieder Voraussetzung, daß auch die Lehrer entsprechend vorgebildet werden. Die Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden, kamen mehr aus der Regelung der Gehaltsverhältnisse als aus sachlichen Gründen. Man wird einen einheitlichen Lehrerstand behalten und doch verschiedene Ausbildungswege schaffen können, ebenso wie dies für die Oberlehrer von jeher durchgeführt ist.

Vor allem wird es notwendig sein, den Übergang von der Volksschule zum Berufsleben planmäßig vorzubereiten durch die Berufsberatung. Durch die Erlasse des preußischen Handelsministers vom 19. März 1919 über die Errichtung von Berufsämtern und des Kultusministers vom 28. März 1918 sind die Wege gewiesen, wie ein möglichst lückenloses Netz von Berufsämtern für Stadt- und Landkreise wie für die Provinzen geschaffen und dann durch Zusammenarbeit von Berufsämtern und Schulen mit den beteiligten Kreisen der Eltern, Arbeitgeber und Arbeiter eine zweckmäßige Beratung und zugleich ein Nachweis geeigneter Lehr- und Arbeitsstellen durchgeführt werden kann. Dabei wird auch die experimentelle Psychologie mit Nutzen herangezogen werden. Schon jetzt hat sie für eine Reihe von Berufen die Anforderungen wissenschaftlich festgestellt und Wege gefunden, wie die geistige und körperliche Eignung dafür in einwandfreier Weise geprüft werden kann. Wir stehen hier mitten in einer Entwicklung, die eine zweckmäßige Auslese der Menschen für die Berufsarbeit und damit eine Erhöhung der Arbeitsleistung wie der Arbeitsfreude herbeiführen kann. In erster Linie wird allerdings auch in Zukunft das wirtschaftliche Bedürfnis der Gesamtheit entscheiden müssen, wenn erst wieder einigermaßen geordnete und übersehbare wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Neuer Umsturz.

Am 13. März haben in Berlin Reichswehrtruppen die bisherige Reichsregierung gestürzt. Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp hat das Amt des Reichskanzlers an sich genommen und die Deutsche Nationalversammlung aufgelöst. Der Umsturz hat sich zunächst in Ruhe vollzogen; in anderen Städten ist es z. T. zu Zusammenstößen gekommen. Die Tragweite des Ereignisses ist zur Stunde noch nicht zu übersehen.

Dr. Kapp hat einem Aufruf „An das deutsche Volk" verbreiten lassen, in dem er eine freiheitliche Fortbildung des deutschen Staates auf föderativer Grundlage, Ausführung des Friedensvertrages, Belastung des Grundbesitzes mit Steuern, Wiederherstellung der wirtschaftlichen Freiheit für den Grundbesitz, Nahrungsmittel für Minderbemittelte und Festbesoldete zu erträglichen Preisen, sowie Rückzahlung der Kriegsanleihen verspricht. Der Aufruf sagt u. a. weiter: „Die Regierung wird Streiks und Sabotage rücksichtslos unterdrücken. Gehe jeder friedlich seiner Arbeit nach. Jede arbeitsfreudige Hand ist unseres nachdrücklichen Schutzes sicher. Streik ist Verrat am Volk, an Vaterland und Zukunft." Der Aufruf stellt der Arbeiterschaft dann in Aussicht, sie werde zur tätigen Mitarbeit bei der wirtschaftlichen Neuordnung neben den anderen Ständen herangezogen werden; die Regierung sei nicht einseitig kapitalistisch, sondern wolle die deutsche Arbeit vor internationaler Verknechtung unter das Großkapital behüten und hoffe, dadurch die Staatsfeindschaft der Arbeiter zu beenden. Sie wolle in der Sozialversicherung den Arbeitern freiheitliches Selbstverwaltungsrecht geben, ein Heimstättengesetz bringen, den Beamten zu ihrem Recht verhelfen und ihre Interessen wahrnehmen, die Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenrenten sicherstellen usw. Der Staat solle der unparteiische Richter im Kampf zwischen Kapital und Arbeit sein. „Jede Klassenbevorzugung, sei es nach rechts oder links, lehnen wir ab. Wir kennen nur deutsche Staatsbürger"; „heute ist Arbeit die vornehmste Pflicht für jedermann. Deutschland soll sein eine sittliche Arbeitsgemeinschaft".

Bis zum Erscheinen dieses Heftes der „Soz. Prax." dürfte es sich geklärt haben, ob der neue Umsturz wesentlich eine berliner Erscheinung ist oder nicht und ob er Episode bleibt oder Dauer verspricht. Wir unterlassen heute aus begreiflichen Gründen jede Stellungnahme und bemerken nur, daß vielleicht diejenigen Kreise etwas ernüchtert sind, die bereits meinten, der deutsche Arbeiter könne der treuen Hilfe der sozialreformerischen Kreise entraten und alles nur, gestützt auf seine Macht, erreichen. Revolutionen kommen und gehen, der große sittliche Gedanke organischer Sozialreform bleibt. Ihm haben wir unter dem alten Regime und in der Revolutionszeit gedient, ihm werden wir die Treue auch wahren, gleichviel wie sich die Machtverhältnisse in Zukunft gestalten werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform wurde am 25. Februar gegründet. Die Versammlung war über Erwarten gut besucht. Eine stattliche Anzahl von Vertretern wirtschaftlicher Verbände und Freunde der Sozialreform waren dieser Einladung gefolgt. In einem einleitenden Vortrag warf der Einberufer, Geschäftsführer Brucker vom Württ. Krankenkassenverband, einen Rückblick auf die bisherige Entwicklung der sozialen Gesetzgebung, wies dann auf die umfassenden Aufgaben hin, die heute im Ausbau der seitherigen sozialen Gesetzgebung und insbesondere mit der Schaffung eines internationalen Arbeiterrechts der Sozialpolitik gestellt sind, und forderte zur Gründung einer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform auf, über deren seitherige Arbeit und Entwicklung er Näheres mitteilte. Es sollten damit auch hier in Württemberg die Kreise gesammelt werden, die für die notwendigen Aufgaben der sozialen Reform in der Öffentlichkeit mit einzutreten, die dafür gemachten Vorschläge unparteiisch zu prüfen und das Verständnis für soziale Ideale und sozialpolitische Notwendigkeiten zu verbreiten und zu vertiefen willens und berufen sind. In der Aussprache, die sich an den mit Beifall aufgenommenen Vortrag anschloß, unterstützte Professor Kindermann von der Landwirtschaftl. Hochschule in Hohenheim in eingehenden Darlegungen die Aufforderung des Berichterstatters zur Gründung einer derartigen Vereinigung. Landtagsabgeordneter Fette von den freien Gewerkschaften und Landtagsabgeordneter Gengler von den Christlichen Gewerkschaften sowie Dr. Ströhle vom Evangel. Volksbund, Oberregierungsrat Seitz der Landesversicherungsanstalt Württemberg und Geschäftsführer Dorn von der freien Bäckerinnung Stuttgart begrüßten die Absicht der Gründung. Die Versammlung wählte einen vorläufigen Ausschuß, dem außer dem Einberufer Herrn Brucker Frau Staatspräsident Bloß, Frl. Abgeordnete Kauffmann, Frl. Roser von dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, Reallehrer Bihler vom Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Dr. Blaum, Leiter des württ. Landesjugendamtes, die Abgeordneten Fette und Gengler, Frau Dr. Lindemann vom Arbeitsministerium, Verwaltungsdirektor Gamer und Herr Kärcher, Vorsitzender der Ortskrankenkassen Stuttgart, Ministerialrat Schmucker vom Arbeitsministerium, Dr. Ströhle, Regierungsrat Mattutat vom Arbeitsministerium, Arbeitersekretär Dorsch von den christlichen Gewerkschaften, Rechtsrat Dr. Elsaß und Professor Kindermann angehören sollen. Der Eintritt in die praktische Arbeit soll alsbald erfolgen. Die Ortsgruppe befaßt sich z. Zt. u. a. mit dem in Aussicht genommenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetze, dem Rentnerelend, den Familienstandslöhnen, Fragen der Zulassung der Doppelleistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungsarten, der ärztlichen Versorgung entlegener Gemeinden, der Neuorganisation der Privatwohltätigkeit, der Steuererhebung durch Lohnabzug, sowie dem Entwurf eines Erwerbslosenversicherungsgesetzes. — Die Ortsgruppe ist entschlossen, die soziale Reform energisch zu fördern; sie will ein Bindeglied sein unter allen die guten sozialen Willens sind, und will in ihren Bestrebungen dem inneren Frieden dienen. B.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 8 März einen Erörterungsabend, den Universitätsprofessor Dr Hoffmann vor einer zahlreichen Zuhörerschaft mit einem sehr anregenden und äußerst gehaltvollen Vortrag über „Die Ansiedelung" einleitete. In Anschluß an Sering wies er einleitend darauf hin, daß die Landflucht in engen Zusammenhange mit der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes stehe. Kritisch wog er dann die Nach- und Vorteile der größeren und mittleren wie kleineren ländlichen Betriebe gegeneinander ab, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß in sozialer Hinsicht der mittlere und kleinere Besitz den größeren überlegen sei. Auch rein wirtschaftlich-technisch betrachtet leiste in der Vieh- und Geflügelhaltung sowie im Gemüsebau und ganz allgemein in der Spatenkultur der mittlere und kleinere Besitz weit mehr als der großlandwirtschaftliche Besitz. Die entscheidenden Fortschritte in der Landwirtschaft lägen nicht so sehr in einer Mechanisierung, sondern Individualisierung der Betriebe. Das sozialpolitische Interesse, nicht das Produktionsinteresse müsse entscheiden. Eine kurze Schilderung der preußischen Rentenguts- und Anerbengutsgesetzgebung schloß sich an, eine ausführliche Erörterung des neuen Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 folgte. Rund 2 Millionen 150000 Hektar Kolonisationsland stellte das neue, ungeheuer wichtige Reichsgesetz zur Verfügung, Raum genug für etwa 300000 Ansiedlerfamilien. Die ungeheuere Erhöhung der Materialpreise bedinge freilich z. Z. einen völligen Stillstand der inneren Kolonisation. In der sehr lebhaften und recht gehaltvollen Aussprache, die dem mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag sich anschloß, sprachen u. a. die Herrn Pfarrer Harder, Universitätsprofessor Dr. Eulenburg (dieser im wesentlichen recht pessimistisch, er bezeichnete u. a. die Tätigkeit der preußischen Ansiedelungskommission als großes Fiasko), Dr. Böhler, Dr Gehrke, die Stadtverordneten Kugler und Frahm sowie Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen.

Soziale Zustände.

Das Abkommen über die Überarbeit im Bergbau vom 18. Februar (Sp. 501) ist unter Mitwirkung der Regierung — der Eisenbahnminister Öser und Reichsarbeitsminister Schlicke waren persönlich anwesend — erneuert worden:

Vom 15. März werden die Belegschaften unter Tage wöchentlich zweimal im Anschluß an die regelmäßige Schicht je eine halbe Überschicht zur Erhöhung der Kohlenförderung verfahren. Es sind nach Möglichkeit alle Belegschaftsmitglieder unter Tage zu beteiligen. Belegschaftsmitglieder über Tage verfahren, soweit erforderlich, entsprechende Überstunden. Allen Belegschaftsmitgliedern wird für die in dieser Weise geleisteten Überstunden, anstatt des tarifmäßigen Lohnzuschlages von 25%, unter Tage ein solcher von 100%, über Tage ein Zuschlag von 50% gezahlt. Für die an dieser Überarbeit beteiligten Belegschaftsmitglieder ist folgende Zulage festgesetzt: die wöchentliche Brotmenge beträgt einschließlich der rationierten Menge und etwaiger Schwerstarbeiterzulagen 3125 g, die wöchentliche Fettmenge ausschließlich der rationierten Menge 1 Pfund. Der Preis für Brot und Fett ist der gleiche wie für die rationierte Menge. Das Abkommen gilt für alle Belegschaftsmitglieder und für alle Zechenverwaltungen, es kann mit Frist von einer Woche zum Anfang der Woche beiderseits gekündigt werden.

Leider fehlt es nicht an Agitation gegen die Überarbeitszeit. Jene Maulwürfe sind wieder an der Arbeit, die das Vertrauen der Massen zu den Organisationen und ihren Führern, die sich nicht knechtisch jeder törichten Augenblicksstimmung unterwerfen und Charakter und Verantwortlichkeitsgefühl besitzen, unterwühlen wollen. Ohnehin bleibt die Rückwirkung der neuen Berliner Ereignisse auf das Ruhrgebiet abzuwarten.

Gegen die Wiedereinführung der Trinkgeldentlohnung wendet sich die „Gastronomische Zeitschrift", das Organ des (christlichen) Reichsverbandes der Gasthausangestellten. Die Veranlassung hierzu gaben die Beschlüsse der Rheinischen Hotelbesitzer in Koblenz und Köln, die sich gegen die Trinkgeldablösung aussprechen, da sich die Arbeitnehmer nirgends an die vereinbarten Richtlinien gehalten hätten und überall Trinkgeld angenommen würde. Diese Vorwürfe weist die Gastronomische Zeitschrift mit der Behauptung zurück, daß das Trinkgeldgeben und -nehmen von den Unternehmern des Gastwirtsgewerbes gefördert werde. Es sei sogar vorgekommen, daß Unternehmer die Kellner im Beisein von Gästen zur Annahme des angebotenen Trinkgeldes gezwungen hätten. Auch hätten die Unternehmer durch die anläßlich der Lohnerhöhung durchgeführten Preissteigerungen ein glänzendes Geschäft gemacht.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Erwiderung des Staatsministers A. Stegerwald auf den Aufsatz von Prof. Dr. Brentano über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags.[1])

Zu den Darlegungen des Herrn Geheimrat L. v. Brentano, die reich an Einseitigkeiten und Schiefheiten sind, möchte ich mich vorweg nur über die Verhandlungen im Verwaltungsgebäude des Holzarbeiterverbandes äußern, ohne einer sachlichen Stellungnahme von anderer Seite vorzugreifen. Daher einstweilen nur dieses:

Zunächst mußte den Vertretern der Christlichen Gewerkschaften die Art auffallen, wie die angezogenen Verhandlungen zustande gekommen sind: mit den freien Gewerkschaften wurde die schwierige Materie lange Zeit erörtert und im einzelnen geklärt, während man den Christlichen Gewerkschaften einige Tage vor der Zusammenkunft die Leitsätze zustellte, so daß diese nicht einmal Zeit hatten, vor der Tagung ihre Vorstände zu befragen. Dann muß ich mich dagegen verwahren, in der Konferenz ausgesprochen oder auch nur angedeutet zu haben, daß man zur Regelung des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern warten müsse „auf die Zeit, in der die christliche Liebe beide umfasse". Falsch ist ferner die Behauptung, daß „die Zumutung, selbst einen besseren Vorschlag zu machen", mir „augenscheinlich unangenehm" war. Die Vertreter der Christlichen Gewerkschaften legten auf der Konferenz dar, daß im Verhältnis zur Vorkriegszeit der politische Einfluß der Arbeiterklasse in Deutschland durch die Kriegsereignisse ganz von selbst steige, daß der Einfluß des Staates auf das Wirtschaftsleben nach dem Kriege ungleich größer sei als vorher, wir daher voraussichtlich vor einer Neuordnung unserer ganzen Wirtschaft ständen, daß durch den verstärkten politischen Einfluß der Arbeiter sowohl das Koalitionsrecht wie das Schlichtungswesen entsprechend ausgebaut, und daß damit schließlich das von Brentano erstrebte Ziel auch auf anderem Wege erreicht werden könne. Nicht um die Frage der Abdingbarkeit oder Nichtabdingbarkeit der Tarifverträge wurde in dieser Sitzung diskutiert, sondern darüber, ob der von Brentano vorgeschlagene Weg der einzig mögliche und zweckmäßige sei. Gegen die Brentanoschen Vorschläge wurde weiterhin ausgeführt, daß, weil der Tarifvertrag in der Großindustrie im Hinblick auf die verschiedenen technischen Einrichtungen und Arbeitsmethoden der einzelnen Werke in der Hauptsache ein Werkvertrag sein müsse, die Gewerkschaften sich schließlich wie in England in tausend kleine Verbändchen auflösten und den Werkvereinsorganisationen Vorschub geleistet würde. Damit ließe sich vorübergehend ein verstärkter Einfluß der Arbeiter auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages in den einzelnen Werken erzielen, nicht aber ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben sich verstärken. Durch bloßen staatlichen Zwang ohne ausreichende intellektuelle und organisatorische Vorbereitung (was für die Arbeiter der Großindustrie damals noch Strafe) erzielte man schließlich, daß die Arbeiterschaft ihre Gedankenwelt einseitig auf die Lohnpfennige einstellte, womit ihrer Gesamtaufwärtsentwicklung nicht gedient sei. Das englische Tarifvertragswesen sei, vom sozialen und allgemein wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, von einer idealen Lösung weit entfernt, was mit der lokalen Zersplitterung des englischen Gewerkvereinswesens zusammenhänge.

Im übrigen sind die Darlegungen v. Brentanos nicht frei von Widersprüchen. Einmal sagt er, daß die Christlichen Gewerkschaften schon 1905 und 1912 Gegner seiner Vorschläge gewesen seien, während im Frühjahr 1918 er „deren Zustimmung als selbstverständlich vorausgesetzt" haben will. Wie kommt es sodann, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer, darunter Herr Bauer, einmal den Brentanoschen Vorschlägen „rückhaltlos" zugestimmt, während der nachmalige Reichskanzler und frühere Arbeitsminister Bauer mit seiner Verordnung vom 23. Dezember 1918 „große Enttäuschung bei allen, die sich mit dieser Frage seit Jahren beschäftigt hatten", hervorgerufen haben soll? Kurz: von Vertretern der Christlichen Gewerkschaften wurden auf der betreffenden Konferenz bereits ähnliche Gesichtspunkte vorgetragen, wie sie später beim Aufkommen des Betriebsrätegedankens, und unter den veränderten Verhältnissen mit weit weniger Recht, von den freien Gewerkschaften geltend gemacht worden sind.

Daß das Einspielen der Brentanoschen Vorschläge in den deutschen Wirtschaftsorganismus eine einheitliche neutrale Gewerkschaftsbewegung zur Voraussetzung haben müßte, ist ebenfalls betont worden und auch heute noch meine Überzeugung. L. v. Brentano fehlt der Wirklichkeitssinn, wenn er glaubt mit dem bloßen Verhältniswahlsystem diese fehlende Voraussetzung ausgleichen zu können. Auch die etwaige Annahme, daß sich vor der Revolution eine Parlamentsmehrheit für seine Vorschläge gefunden habe, ist als Illusion zu bezeichnen. Ich vermag daher nicht einzusehen, welches Ziel v. Brentano mit diesem Teil seiner Darlegungen, gegen den ich mich wende, in der Gegenwart sachlich erreichen will. Mit rückläufigen Betrachtungen über Vorgänge, die vor der Revolution liegen, ist heute wenig anzufangen. Daß durch die Verwirklichung der Vorschläge des Herrn v. Brentano etwa die Revolution zu verhindern gewesen sei, glaubt er wohl selbst nicht. Inzwischen aber ist durch Betriebsrätegesetz, Bezirks- und Reichswirtschaftsrat, Arbeitsgemeinschaften usw. eine Entwicklung in Fluß gebracht worden, der bis auf weiteres Zeit zum Ausreifen gelassen werden muß.

A. Stegerwald.

[1]) Vgl. Nr. 23 und 24 der „Soz. Prax." Unbeschadet der hohen sachlichen Bedeutung des Brentanoschen Aufsatzes halten wir es für billig, den Führern der Christlichen Gewerkschaften die Möglichkeit der Abwehr von Angriffen zu geben, mit denen sich auch derjenige nicht zu identifizieren braucht, der Brentano grundsätzlich zuzustimmen geneigt ist.

Die Schriftleitung.

Der kommende Tarifvertrag im Bankgewerbe.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler.

Der Schlichtungsausschuß zur Schaffung eines Reichstarifvertrags im Bankgewerbe hat am 3. März seinen Schiedsspruch erlassen. Dieser gibt eine stattliche Reihe von Grundsätzen für den Aufbau des Vertrages. Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen das Arbeitsverhältnis in seiner Gesamtheit umfassenden Regelung jeder Teil in dem Spruche eine Anzahl von Punkten finden wird, deren Annahme ihn Überwindung kostet. Aber das hohe Gut einer ruhigen Weiterentwicklung des Gewerbes, des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist seinen Preis wert auf beiden Seiten.

Eine wichtige und nicht bloß für die Angestelltenschaft wertvolle Neuerung bringt der Spruch in der Aufnahme des „gleitenden Lohnmaßes" oder der „Gehaltsmark", wie die Angestelltenschaft die Sache ausdrückte. Ich habe meinen Standpunkt hierzu in Nr. 22 der „Sozialen Praxis" dargelegt. Auf diesem Standpunkte steht der Schiedsspruch bei seiner Anordnung von besonderen Teuerungszulagen für den Lauf des Jahres 1920.

Hiernach soll nicht der Gehalt jedes Angestellten in seiner vollen jeweiligen Höhe der Verteuerung der Lebenshaltung verhältnismäßig angepaßt werden. Vielmehr wird von jedem Gehalt ein Teil ausgesondert, der einer gewissen notdürftigen Lebenshaltungshöhe entspricht. Der Schlichtungsausschuß ging mit vorsichtiger Zurückhaltung zu Werke und setzte für einen Ort der teuersten Ortsklasse (z. B. Berlin) 9000 M. an als die Kosten einer solchen Lebenshaltung für eine fünfköpfige Familie. Im Mai 1920 soll geprüft werden, um wieviel sich die Lebenshaltung in der Zeit vom Februar bis zum April verteuert hat. Bestimmend hierfür sollen die Zahlen sein, die die Erhebungen des Reichsarbeitsministeriums an den Orten über 10 000 Einwohner ergeben. Zeigt sich hierbei beispielsweise, daß diese Kosten um 20% gestiegen sind, so erhält jeder Angestellte, der Frau und drei Kinder zu ernähren hat, eine besondere Teuerungszulage von $9000 \times \frac{20}{100} = 1800$ M., gleichviel wie hoch der Gehalt gerade dieses Beamten ist. Die 1800 M. sind aber genau der Ausgleich für die Verteuerung des notdürftigen Lebensunterhalts. In dieser vollen Höhe wird die Teuerungszulage gewährt für die fünfköpfige Familie, dagegen erhalten der Unverehelichte und der kinderlos Verheiratete nur je 70% davon, für jedes unterhaltungsbedürftige Kind werden — ohne Begrenzung der Zahl — 10% gewährt.

Eine weitere Untersuchung der inzwischen etwa eingetretenen Teuerung soll dann im September geschehen und die Teuerungszulagen für den Rest des Jahres ergeben.

Gewisse Vorbehalte wurden aufgenommen, um die Bankleitungen vor unvorhersehbaren allzu schweren Wirkungen der Maßnahme zu sichern.

Der Schlichtungsausschuß kam nach sorgfältiger Prüfung der Frage zu dieser Regelung. Hoffentlich bestätigt ihm die Zukunft, daß er hierbei den richtigen Weg gegangen ist.

Von den sonstigen Einzelheiten des Schiedsspruchs mögen einige kurz besprochen werden.

Der Tarifvertrag soll Wirkung für das Reichsgebiet erlangen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, alle Einkommensbestandteile nach Ortsklassen zu staffeln. Fünf Ortsklassen sind vorgesehen entsprechend der Regelung, die für die bevorstehende Gehaltsordnung für die Reichsbeamten in Aussicht genommen ist. Solche Ortsklassenbildungen waren schon bisher vielfach in Übung. Aber die Staffelung war meist auf verhältnismäßig schwache Höhenunterschiede abgestellt. Die schon erwähnte Zählerhebung des Reichsarbeitsministeriums zeigt aber mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ein so hohes Maß von Unterschieden, wie es früher kaum jemand erwartet hatte. Die erste — im November 1919 veranstaltete — Erhebung ergab nämlich Zahlen, wonach an den teuersten Orten die notdürftige Lebenshaltung um reichlich das Doppelte teurer war wie an den billigsten Orten über 10000 Einwohner. Daraus ergäbe sich streng genommen wohl die Forderung eines vollen Ausgleichs der Unterschiede. Also müßten, wenn die Einkommenssätze für die teuerste Ortsklasse festgesetzt werden, hieran für die billigeren Orte Abschläge bis zu schließlich 50% eintreten. So weit ging indessen der

Schlichtungsausschuß nicht. Er begnügte sich mit Abschlägen von 10, 18, 25, 30% für die vier Ortsklassen unter der teuersten. Wohl möglich, daß „die Provinz" schon Abschläge in dieser Höhe übel aufnehmen wird. Aber die gewählten Sätze sind doch wohl mäßig gegriffen und tragen schon zu einem guten Teil gewissen zu berücksichtigenden Umständen, insbesondere auch der allerdings unbestreitbaren Tatsache Rechnung, daß das Leben in der Großstadt auch manche Vorzüge bietet.

Die im Schiedsspruch ausgesprochene Bemessung der Einkommenssätze bringt für die Angestellten einen erheblichen Ruck nach oben. Natürlich nur zahlenmäßig, und an der Kaufkraft der festgesetzten Einkommensbeträge gemessen bleibt die gewählte Höhe der Sätze erheblich hinter dem Maße zurück, das eine Lebenshaltung in der früher möglichen Höhe erlaubte. Indessen das ist nun einmal eine unvermeidliche Folge der kümmerlichen Wirtschaftslage, in die das Gesamtvolk geraten ist. Damit müssen wir alle uns abfinden.

Unverkennbar ist auch hier wieder — wie schlechthin bei allen Gehalts- und Lohnregelungen — daß die Gehaltssätze dem Unverheirateten und dem kinderlosen Ehepaar eine verhältnismäßig erheblich bessere Lebenshaltung ermöglichen als dem Familienvater. Diese Erscheinung ist eine unvermeidliche Folge eines an sich unbestreitbar richtigen Satzes, daß nämlich jede Gehaltsregelung auf den Grundsatz gleichen Lohnes für die gleiche Arbeit aufgebaut werden muß. So gibt denn zwar die kommende Einkommensregelung dem Haushaltungsvorstand und Familienvater gewisse Zulagen (für alle Angestelltengruppen und Berufsalter gleichmäßig eine Ehezulage von 900 M. und für jedes unterhaltungsbedürftige Kind eine Beihilfe von 400 M.), aber das sind Beträge, die den Unterschied der Lebensunterhaltungskosten nur zu einem bescheidenen Teile auszugleichen vermögen. Indessen ein stärkerer Ausgleich ist nun einmal (soweit er überhaupt sichtlich begründet und erwünscht ist) nicht möglich im Rahmen der Gehaltsordnung; dieser Aufgabe könnte nur eine allgemeine volkumfassende Familienbeihilfeordnung befriedigend lösen, im übrigen und einstweilen, bis dieses Zukunftswerk zur Tat geworden sein wird, wird eine gesellschaftlich gerecht ausgebaute, d. h. die Familienlast berücksichtigende Steuergesetzgebung als ein erfreuliches Nebenergebnis die wirtschaftliche Annäherung der von so verschiedener Familienlast getroffenen Bezieher gleich hoher Einkommen herbeiführen. Auf diesem Wege wird dann das volkswirtschaftlich, sittlich und gesellschaftlich unerfreuliche Ergebnis sich erheblich mildern, daß darum, weil dem verheirateten und kindergesegneten Angestellten ein ihm die Tragung seiner Familienlast ermöglichendes Auskommen gesichert werden muß, nun auch der jugendliche Angestellte Bezüge erhält, die für seine, des einzelnen, Bedürfnisse über das Maß des Gebotenen und ihm selbst Vorteilhaften hinauszugehen scheinen.

Bedenklich mag manchen ein Punkt des Schiedsspruchs sein: Die Bestimmung der täglichen Arbeitszeit. Diese soll im allgemeinen 8 Stunden betragen, in Städten von mehr als 250 000 Einwohnern 7 Stunden, da hier eine Stunde als Anmarschzeit zur Arbeitsstätte anzusetzen ist. Sieben Stunden Arbeitszeit in einem Zeitpunkt, wo unser Wirtschaftsleben erfreulicherweise immer mehr wieder zur achtstündigen und selbst längeren Arbeitszeit zurückkehrt? Hätte es sich um die Frage gehandelt darüber zu entscheiden, ob 8 Stunden gearbeitet werden sollten oder 7, so hätte der Schlichtungsausschuß angesichts des Gebots der Zeit gegenüber bestehenden Wünschen auf Kürzung der Arbeitszeit wohl hart bleiben müssen. Aber tatsächlich wird im Bankgewerbe seit Monaten weit über täglich 8 Stunden angestrengt gearbeitet und nach der sicheren Überzeugung aller Beteiligten wird es hierbei bleiben solange eben die Lage des Bankgewerbes diese angespannte Arbeit fordert. Es geht also nicht um die Frage, ob 8 Stunden gearbeitet werden sollen oder 7, sondern in Wahrheit nur darum, ob die 8 Stunde, die unter allen Umständen gearbeitet wird, wie eine Überstunde zu entlohnen ist. Bei solcher Sachlage schien es denn bedenklich, es bei der bisherigen Übung bewenden zu lassen, wonach in den großen Städten für den Gehalt nur 42 Arbeitsstunden verlangt und die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden besonders vergütet werden.

Es ist nicht möglich, auch noch auf andere Einzelheiten, so wichtig sie für das Bankgewerbe sind, hier näher einzugehen. Auf einen Punkt aber mag hier noch hingewiesen werden.

In meinem Aufsatz in Nr. 22 habe ich ausgeführt, daß eine wirklich sachgemäße Regelung eine Verbindung zweier Anpassungsformen fordert: Die jährliche Anpassung von Lohn und Gehalt an die allgemeinwirtschaftliche Entwicklung in ihrem zahlenmäßigen Ausdruck — der volksdurchschnittlichen Einkommenshöhe — und daneben für die gegenwärtige Zeit starker Teuerung je innerhalb des Jahres und zu der durch die jährliche Anpassung bestimmten Gehaltshöhe hin eine im vierteljährlichem Wandel sich vollziehende Anpassung an die Verteuerung des notdürftigen Lebensunterhalts. Die erste Form der Anpassung fand in dem Schiedsspruche keine Stätte. Ganz erklärlich. Wir haben uns in der Entwicklung einer Reihe von Jahren leider daran gewöhnen müssen, die Gehalts- und Lohnsätze als eine, einem starken und raschen Wandel unterworfene Größe anzusehen, und weit zurück liegen die Zeiten, in denen auch Lohn und Gehalt eine Reihe von Jahren hindurch in gleicher Höhe gelten wollten. So sind wir glücklich so weit, daß man bald schon etwas Besonderes darin sieht, wenn ein Tarifvertrag auf ein ganzes Jahr stetige Gehaltssätze schafft! Demnach ist auch der Tarifvertrag für das Bankgewerbe zunächst nur auf eine Dauer bis zum 31. Dezember 1920 abgestellt, wenn auch die übliche Bestimmung nicht fehlt, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus gelten soll, sofern keine Kündigung erfolge. Aber, wie gesagt, die eigentliche und nächste Vorstellung ist nur die Geltung auf das laufende Jahr. Also schien der Gedanke einer jährlichen Anpassung in dem vorhin erwähnten Sinne schlecht in den Vertrag zu passen. Aber diese Anschauung ist nicht zwingend und es hätte nichts im Wege gelegen, hätte auch den Rechten keines Teiles etwas vergeben, wenn durch die Aufnahme der jährlichen Anpassung gleich die Ordnung geschaffen worden wäre, die es wohl allein ermöglichen würde, ohne neue (und natürlich gefahrbringende) Verhandlungen eine Fortdauer der Vertragsordnung über das laufende Jahr hinaus — nur mit den der Entwicklung angepaßten neuen Sätzen — zu erreichen. Ich bedauere, daß die Vorstellung von der Notwendigkeit eines immer neuen Kampfes um die Gehaltshöhe fürs erste ein Hindernis dafür bildete, den Anpassungsgedanken in seiner vollen und folgerichtigen Gestaltung in die zu schaffende Ordnung einzufügen. Aber ich bin zugleich überzeugt: einst wird kommen der Tag, wo eine solche Regelung ein fester und selbstverständlicher Bestandteil der Tarifverträge sein wird, ähnlich der Art, wie die jährliche Anpassung für die neue Gehaltsordnung der Reichsbeamten vorgesehen ist.

Wichtige Tarifvertragsverhandlungen.

Nach monatelangen Vorbereitungen und Verhandlungen ist nunmehr der Reichstarif für das Bankgewerbe durch ein Schiedsgerichtsverfahren im RAM. (Vorsitz: Geheimrat Dr. Sitzler, Beisitzer: Reichsgerichtsrat Zeiler der an der Beamtenbesoldungsreform stark beteiligt ist, und Dr. Pickert, der den Hamburger Bankbeamtenstreik schlichten half) zu einem Abschluß gebracht worden (vgl. Zeilers Aufsatz). Vom Februar an allerdings dauerte das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren, da die Ansichten der Bankdirektoren und der Angestelltenvertreter zumal in der Frage der automatischen Tarifanpassung an die Teuerung weit auseinandergingen. Die Bedenken der Arbeitgeber allerdings gegen die technischen Berechnungsgrundlagen für den Teuerungstarif konnte Dr. Sitzler unter Hinweis auf die bereits für 200 Städte ermittelten Indexziffern widerlegen. Unter den Angestelltenvertretern selbst bestand Widerspruch über die Art der Tarifanpassung an die Teuerung. Der „Allgem. Vbd." forderte prozentuale Steigerung des Gesamtgehalts mit der prozentualen Steigerung der Teuerung, der Deutsche Bankbeamtenverein wollte sich theoretisch mit Zuschlägen entsprechend der Verteuerung des Normallebensbedarfs eines Bankbeamten begnügen. Da es aber ein „soziales Existenzminimum", das der Standessitte des Bankbeamten und dem Rufe der von ihm vertretenen Bankfirma entspricht, der Feststellung des Normallebensbedarfs zugrunde legt, und dieses nicht viel weniger als das Gesamtgehalt des Bankbeamten beanspruchen dürfte, so kommt die Forderung der „Deutschen Bankbeamten" schließlich praktisch auf dieselbe, wie bei den „Allgemeinen" Bankbeamten heraus. Da die Verhandlungen infolge dieser sachlichen Gegensätze nicht leichten Erfolg versprachen, einigte man sich in der zweiten Februarhälfte, im Notfall durch einen Schiedsspruch die Sache zum Austrag zu bringen. Zwischendurch mußte auch noch der Stuttgarter Bankbeamtenstreik aufgehoben werden, um das Auseinandersetzungsverfahren nicht durch Kampfeinflüsse zu stören. Der Schlichtungsausschuß regelte zuerst die Streitfrage, ob Einheitstarif für das Reich mit Ortsklassen, oder Manteltarif im ersteren Sinne. Ferner soll zuerst das Februareinkommen festgelegt werden; dieses wird zu zwei Zeitpunkten nachgeprüft und der Teuerung in der Weise angepaßt, daß aus dem Gesamteinkommen ein sogenanntes Bankbeamtenexistenzminimum zur Berücksichtigung gezogen wird (s. o.!) In dem endgültigen Schiedsspruch vom 4. März wurden folgende Gehaltsstufen festgelegt: Bankgehilfen 8000—12 000 M. (nach 20 Jahren), Bankangestellte (9000—15 000 M.); Zulagen für leitende Bankangestellte. Kassenboten 6000 bis 10 800 M. nach 30 Jahren). Diese Sätze bestehen aus einem Grundgehalt, 25% Gratifikation und einer Teuerungszulage von 3000 M. Weibliche Angestellte erhalten nur 1800 M. Teuerungszulagen. Verheiratete bekommen 200 M. Haushaltungszuschuß und für jedes Kind 400 M. Die Teuerungszulagen sollen nach den Indexziffern gleiten (s. o.!). Die Tarifvertragsparteien müssen sich bis zum 22. März über die Annahme des Spruches entscheiden. In Berlin haben sich bisher die „Deutschen Bankbeamten" für den Spruch, die „Allgemeinen" gegen ihn erklärt.

Auch im Versicherungsgewerbe haben die seit Anfang des Jahres schwebenden Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarifvertrages einen Schiedsspruch im RAM. nötig gemacht, nachdem der Zentralverband der Angestellten und der Gewerkschaftsbund der Angestellten zeitweilig von den Verhandlungen zurückgetreten und den Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände mit dem Arbeitgeberverbande deutscher Versicherungsunternehmungen allein gelassen und es abgelehnt hatten, die Reverse des Arbeitgeberverbandes zu unterzeichnen, durch die sich die Angestellten mit den Zugeständnissen des Arbeitgeberverbandes vom 5. u. 12. Februar zufrieden erklären sollten. Dies hat nur eine Minderheit getan. Und so ergab sich die Notwendigkeit eines Schlichtungsverfahrens im RAM. (unter Vorsitz von Stadtrat Dr. Hiller, Frankfurt a. M., Dr. M. Weigert und Reg.-Rat Heintze an dem jedoch der Arbeitgeberverband sich nicht beteiligte. 5 Tage lang prüfte man unter Zuziehung von Exzellenz Grunert (früher Präsident des Aufsichtsamtes für die Privatversicherung) und Herrn Plemam von der „Viktoria" alle Streitpunkte, und fällte am 27. Februar einen Schiedsspruch, der den einheitlichen Reichstarifvertrag für alle Versicherungsangestellten sowohl der Direktionsbetriebe als auch der Verwaltungs- und Provisions-Generalagenturen einführt. Sämtliche Bestimmungen knüpfen an die tariflichen Regelungen vom 5. u. 12. Februar 1920 und an die dazu gehörigen protokollarischen Ergänzungen an. Das dort vorgesehene System der Entlohnung wird im großen und ganzen beibehalten mit der Änderung, daß die Verheirateten- und Kinderzulagen monatlich zur Auszahlung gelangen und nicht einen Bestandteil des festen Gehalts, sondern eine Teuerungszulage bilden. Die neuen Gehälter der Lehrlinge und Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahre schließen sich den jetzt in anderen ähnlich gelagerten Gewerbezweigen gezahlten Löhnen an. Die Arbeitszeit hat werktäglich 8 Stunden, die Sonnabends 5 Stunden zu betragen. Der Mindesturlaub wurde auf 10 Tage festgesetzt; dabei hat der Schlichtungsausschuß aus volkshygienischen Gründen eine vorzugsweise Berücksichtigung der Jugendlichen empfohlen, indem er den Parteien nahelegte, bis zum 15. Lebensjahre zweimal 12 und im 16. Lebensjahre zweimal 10 Arbeitstage Urlaub zu gewähren. Später steigt der Urlaub bis zu 4 Wochen. Die in den Verträgen vom 5. u. 12. Februar 1920 vorgesehene Klassifizierung der Angestellten ist in den neuen Vertrag zu übernehmen. Für die örtliche Bemessung der Bezüge sind 5 Ortsklassen gebildet

die sich der Reichsbesoldungsordnung anschließen und mit ihrer etwaigen Abänderung gleichfalls geändert werden. Die Abschläge in den niedrigeren Klassen betragen je 5%.

Im Holzgewerbe haben die Reichstarifverhandlungen nach monatelangen offenen Kämpfen ebenfalls durch ein Schiedsverfahren vor dem RAM. (unter Vorsitz von Korvettenkapitän Erler) zu einem Abschluß geführt. Der Spruch vom 20. Januar erklärte die Gültigkeit des Reichstarifs, wie er in den zentralen Verhandlungen vom 11.—22. August 1919 und durch den unparteiischen Schiedsspruch des Frh. v. Berlepsch festgelegt worden ist, vom Tage der Annahme dieses Schiedsspruches an, ausschließlich der Bestimmungen über die Entlohnung. Über diese Entlohnungsbedingungen mußten dann die Parteien unter Vorsitz von Erler weiter verhandeln, und als das zu einem Erfolge führte, erging am 23. Januar ein zweiter Schiedsspruch. Dieser setzte Teuerungszulagen von 80—100 Pfg. die Stunde fest, ferner Durchschnitts- und Mindestlöhne usw. (vgl. „Soz. Prax." Sp. 472). Dieser Schiedsspruch entsprach so wenig den Erwartungen des Holzarbeiterverbandes, daß dessen Städtekonferenz am 1. u. 2. Februar nur nach heftigen inneren Auseinandersetzungen sich zu einer Annahme des Spruches mit dem Vorbehalte entschließen konnte, daß die Bestimmungen über Anrechnung bereits gewährter Teuerungszulagen entgegenkommend gehandhabt wird und weitere Teuerungszulagen nach dem 1. April nicht grundsätzlich abgelehnt werden dürfen. Der Arbeitgeberschutzverband aber lehnte beide Schiedssprüche vom 20. u. 23. Januar ab und ersuchte um neue Verhandlungen im RAM. Diese fanden am 3. Februar ergebnislos statt. Daraufhin erst entschlossen sich die Arbeitgeber zur Annahme des Schiedsspruches. So hat das Holzgewerbe nun endlich wieder anerkannte Tarifordnung in 6 Orts-, 5 Alters- und 4 Berufsklassen. Der Reichstarifvertrag gilt als Mantelvertrag bis zum 15. Februar 1921 und das Lohnabkommen bis zum 1. April 1920.

Auch im Malergewerbe ist ein neuer Reichstarifvertrag bei Verhandlungen im RAM. (5.—9. Februar, unter Korvettenkapitän Erler) über Erneuerung des am 15. Februar ablaufenden alten Vertrages zustande gekommen. Ein Lohnausgleich für 22 Lohngebiete wurde nebst Teuerungszulagen von 1 M. (in Plätzen über 100 000 Einwohner 1,20 M.) vereinbart. Die Lohnreglung gilt aber nur bis 31. Mai, während der Reichsvertrag bis 15. Februar 1923 laufen soll. Er hat ein neues Schema (Mantelvertrag und Ortstarife) bekommen, in das die Betriebsräte, Lehrlings- und Ferienfragen hineingearbeitet wurden. Für Rheinland und Westfalen mußten Sonderverhandlungen geführt werden, weil der Westdeutsche Malermeisterverband sich nicht mit dem Hauptverband der Arbeitgeber einigen konnte (Gehilfenlohn 3,85—4,05 M., Wiedereinführung der geteilten Arbeitszeit). Die Berliner Malergehilfen haben den neuen Reichstarif mit großer Mehrheit abgelehnt.

Im Buchbindergewerbe ist der neue Reichsakkordlohntarif am 1. März in Kraft getreten, der alle bisherigen Teuerungszulagen und Akkordzuschläge ablöst und einen einheitlichen Tarif in 29 Abteilungen, die jeweils weder bis zu einem Dutzend Nummern umfassen, aufstellt. Die Akkordlöhne des neuen Tarifs verhalten sich zum alten meist wie 1 zu 3 bis 1 zu 6.

Zentrale Tarifverhandlungen in der Schuhindustrie haben Ende Januar in Frankfurt a. M. zur Neuordnung der Teuerungszulagen im Reichstarifvertrage geführt. Sie betragen je nach der Ortsklasse und der Altersklasse 6—36 M. für Männer und 8—27 M. für Frauen die Woche. — Ebenso wie im Süßwarengewerbe (6. Februar) eine Einigung über tarifliche Teuerungszulagen erfolgt, nachdem Streiks die Ordnung in der Industrie gestört hatten. Die um 30—50 Pfg. für Frauen und 40—100 Pfg. für Männer erhöhten Stundenlöhne betragen nun für Gelernte 1,95—3,28 M. nach Ortsklasse und für Arbeiterinnen 0,95—1,76 M. — Der neue Reichstarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe vom 1. Januar liegt jetzt im Wortlaut in der christlichen „Tabakarbeiterzeitung" (Nr. 7 u. 8) vor. Er unterscheidet 5 Alters- und 4 Ortstarifklassen und hat ein gut geordnetes Schlichtungsverfahren vor. — Der Reichstarif für die deutsche Knopfindustrie mußte wegen der Teuerung während seiner Laufzeit abgeändert werden (Zuschläge von 35—40 %). — Im Baugewerbe sind die trotz des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags ausgebrochenen Lohnstreitigkeiten nach mehrmaligen erfolglosen Beilegungsversuchen in erneuter Verhandlung im RAM. (13. Februar, unter Stadtrat Dr. Hiller-Frankfurt a. M.) durch dessen Einigungsvorschlag beigelegt. Hiernach werden im Hoch- und Tiefbaugewerbe vom 14. Februar ab bis 31. März 1920 Teuerungszulagen von 1 M. auf die Stunde gewährt; für Großstädte über 100 000 Einwohner, die Industriegebiete Rheinland-Westfalen, Saar, Oberschlesien und für die Bitterfelder-, die Leuna- und die Lautawerke beträgt diese Zulage 1,5 M. Eingerechnet in diese Zahlen werden die vom 10. Dezember 1919 gegebenen Lohnaufbesserungen, und die von der Zentralarbeitsgemeinschaft beschlossenen „Brot- und Kartoffelzulagen". Die Verhandlungen über Erneuerung der Ende März 1920 ablaufenden Reichstarifverträge für Hoch- und Tiefbau beginnen Anfang März.

Im Buchdruckgewerbe ist der Tarifausschuß in mehrtägigen Verhandlungen mit den Teuerungsfragen nicht ins Reine gekommen. Die Gehilfen riefen den Schlichtungsausschuß des RAM. an, der in einem Schiedsspruch folgende Teuerungszulagen festsetzte: In großen und teuren Orten 6 M., in mittleren Orten 55 M., in kleinen Orten 50 M. wöchentlich; für ledige Gehilfen 5 M. weniger. Die seit 1. Januar gültige Brot- und Kartoffelzulage im Betrage von 10 M. für Verheiratete und von 5 M. für Ledige wird eingerechnet. Die Prinzipalsvertretung erklärte, daß sie den Schiedsspruch nicht anzuerkennen vermöge.

Von wichtigeren Landes- und Bezirkstarifverhandlungen sind zu erwähnen der Forstarbeitertarif für Preußen, die Sägertarife für Süddeutschland, verschiedene Tarifverträge in der chemischen Industrie und der Mindestarifvertrag für die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Schriftleiter der bayerischen Presse.

Eine Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und -nehmer ist im Reichswirtschaftsministerium begründet worden. Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereinigungen, insbesondere der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, der Deutsche Landarbeiterverband, der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands, der Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten und der Verband land- und forstwirtschaftlicher Angestellten nahmen einen bereits vorbereiteten Satzungsentwurf fast unverändert an, demzufolge die Arbeitsgemeinschaft sich die Sicherung des Arbeitsverhältnisses, d. h. vor allem die Durchführung und Innehaltung von Tarifverträgen, zur Hauptaufgabe macht. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie in Streitfällen eine Einwirkung auf beide vertragschließenden Parteien, um schon vor der Entscheidung durch die Schlichtungsinstanz Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen zu verhüten.

Zurückziehung von Anträgen auf Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen kommen jetzt gelegentlich vor, auch nachdem die Anträge bereits so weit behandelt waren, daß ihre öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger erfolgt war. So ist z. B. ein Antrag, den Tarifvertrag vom 18. April 1919 für die Zuschneider und Direktrizen in Schneidermaßgeschäften des Schneidergewerbes für das Gebiet des Deutschen Reiches allgemeinverbindlich zu erklären, zurückgezogen worden; ferner ein ähnlicher Antrag für den Tarifvertrag der Musiker im Kaffeehausgewerbe von Groß-Berlin (vom 18. August 1919). Wahrscheinlich sind die damaligen Verträge durch die raschlebige Zeit schon längst überholt.[1])

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Entwurf eines Militärversorgungsgesetzes,

das in nächster Zeit der Nationalversammlung zugehen wird, umfaßt sowohl die Versorgung der Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) als auch ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen. Der Entwurf ist vorbildlich in seiner Klarheit, Einfachheit und Kürze. Ist doch der Stoff, der bisher in drei umfangreichen Gesetzen geregelt war, in 99 Paragraphen gemeistert, wobei noch die soziale Fürsorge als neues Gebiet eingegliedert wurde. Die Unterschiede zwischen Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren fallen fort, ebenso die Unterschiede zwischen einer Friedens- und Kriegsdienstbeschädigung. Dafür wird die bisherige oder die zu erwartende Lebensstellung durch eine Ausgleichszulage gewürdigt und auch bei Kriegsbeschädigten der Familienstand berücksichtigt. Der Gesetzgeber ging bei Bemessung der Rente davon aus, die ganz kleinen Renten überhaupt in Wegfall zu bringen, — hier hätte man vielleicht zugunsten der Schwerbeschädigten ein noch radikaleres Vorgehen gewünscht — dafür die Schwerbeschädigten über 50% ausreichender als bisher zu versorgen, ein Verfahren, zu dem neben anderen Erwägungen vor allem die Finanzlage des Reichs zwingt. Als einen Fortschritt wird man auch die Bemessung der Witwenrente nach der Erwerbsfähigkeit der Witwe bezeichnen können; auch hier ist der Gedanke leitend, zunächst den in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Alter, Körperschwäche und Kinder gehemmten ausreichend zu helfen und die voll Arbeitsfähigen auf die Selbsthilfe durch Arbeit zu weisen. Dagegen soll die Rente nicht in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Erwerb gebracht werden, um die Arbeitslust nicht zu mindern. Besonders schwierig war die Regelung der Elternbezüge; berücksichtigt sollen, um Mißbrauch vorzubeugen, nur solche Eltern werden, deren Ernährer der Verstorbene war oder geworden wäre. Damit wird der Kreis der Berechtigten erheblich kleiner; es fällt aber die schwierige Entscheidung weg, ob der betreffende die Eltern „überwiegend" unterhalten hat. Die Versorgung der unehelichen Kinder ist ebenfalls in befriedigender Weise sichergestellt. Ganz neue Wege sind inbezug auf die Heilbehandlung eingeschlagen, die im wesentlichen den Krankenkassen übertragen ist, wodurch im allgemeinen eine erhebliche Verbilligung und Verbesserung, vor allem die nötige Dezentralisation des Verwaltungsapparats erzielt sein dürfte. Ganz neu sind die Bestimmungen über die soziale Fürsorge. Es wird ein Anspruch auf berufliche Ausbildung und Arbeitsberatung, sowie Hilfe bei der Unterbringung im Erwerbsleben gegeben und die Tätigkeit der Fürsorgestellen legalisiert. Die Festsetzung der Beschädigtenrente auf längere Zeit (2 Jahre) entspricht alten Forderungen und wird hoffentlich dazu dienen die Arbeitswilligkeit zu fördern.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind im einzelnen folgende:

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in Gestalt von Heilbehandlung, Kranken-

[1]) In dem Aufsatz: „Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge" (in Nr. 23 der „Soz. Prax.") sind leider auf Sp. 515 einige Druckfehler stehen geblieben. Insbesondere ist der Nebensatz am Ende „oder weil sie die Beachtung der Tarifnormen in den gewerbezugehörigen Betrieben für selbstverständlich hielten", irrtümlich an den Schluß geraten, während er 9 Zeilen höher hinter „sich benachteiligt fanden" einzufügen ist.

geld und Hausgeld, sozialer Fürsorge, Rente und Pflegezulage, Beamtenschein, Sterbegeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Hinterbliebenenrente.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, bis durch sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Sie umfaßt ärztliche Behandlung, Heilmittel, Ausstattung mit Körperersatzstücken, oder Heilanstaltspflege resp. Badekur. Blinde erhalten einen Führerhund. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder Verlust unverschuldet ist. Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel werden ebenso wie Badekuren durch das Reich, die übrigen Leistungen durch die Krankenkassen gewährt. An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung selbst durchführen. Während der Heilanstaltspflege eines Beschädigten werden den Angehörigen, deren Ernäher er gewesen ist, zwei Drittel der Vollrente nebst Kinderzulage als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Auf das Hausgeld ist die Militärrente, sowie ein von der Kasse gewährtes Hausgeld anzurechnen. Soweit die Krankenkasse nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, werden ihr bis zum 1. 4. 1923 bei Heilanstaltspflege drei Viertel, sonst die Hälfte des Krankengeldes sowie kleinere Heilmittel ersetzt. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. 4. 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden 3 Kalenderjahre gewährt. Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege, sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Um den Krankenkassen die Durchführung der Heilbehandlung zu erleichtern, können die öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten verpflichtet werden, einen bestimmten Teil ihrer Betten zur Verfügung zu halten.

Außer auf Heilbehandlung hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit. Unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit wird Berufsausbildung bis zu einem Jahr gewährt, in besonderen Fällen darüber hinaus. Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle oder die von ihr bezeichnete Stelle. Die Fürsorgestellen haben dem Beschädigten bei der Unterbringung im Erwerbsleben zu helfen. Für die Durchführung dieser sozialen Fürsorge gelten die Richtlinien des Reichsausschusses.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange seine Erwerbsunfähigkeit um wenigstens 15% gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. Als erwerbsbeschränkt gilt derjenige, der nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend der Grad der Erwerbsunfähigkeit, der Beruf, der Familienstand und der Wohnsitz. Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 1/4 der Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst zuletzt einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, von 1/2 der Gebührnisse, wenn der Beruf hervorragende Kenntnisse und ein erhebliches Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn die Beschädigung den Beschädigten hindert einen Beruf auszuüben, den er sonst nach Lebenslage, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können. Die Vollrente besteht aus einer Grundrente, der Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage. Die Schwerbeschädigtenzulage wird von 50% Erwerbsunfähigkeit ab gewährt, ihre Sätze steigen mit dem Grade der Erwerbsunfähigkeit. Blinde erhalten die Vollrente. Für jedes eheliche Kind wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kinderzulage von 10% gewährt. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind legitimierte Kinder, Stief- und Pflegekinder, die vor Anerkennung der Dienstbeschädigung an Kindesstatt angenommen sind, uneheliche Kinder, die vor Anerkennung der Beschädigung erzeugt sind; für Uneheliche über 16 Jahre und Stief- und Pflegekinder wird die Zulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Hilflosen Dienstbeschädigten kann eine Pflegezulage gewährt werden.

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann im Falle der Bedürftigkeit auch einem nicht versorgungsberechtigten aber erwerbsbeschränkten Angehörigen der Wehrmacht ein Übergangsgeld oder an Stelle dessen Heilbehandlung gewährt worden.

Schwerbeschädigte erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen und in ihrem alten oder einem ähnlichen Beruf nicht wettbewerbfähig sind.

Beim Tode eines Rentenempfängers wird den Angehörigen ein Sterbegeld, das örtlich abgestuft ist, und die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird der Witwe, den Kindern und Eltern gewährt. Die Witwenrente beträgt 30% der Vollrente des Mannes, falls die Witwe erwerbsfähig und nicht durch die Pflege der Kinder behindert oder unter 50 Jahre alt ist, andernfalls 50%. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der zuletzt bezogenen Rente. Die ehelichen oder diesen gleichgestellten (s. o.) Kinder erhalten bis zum 18. Lebensjahre, im Falle körperlicher Erwerbsunfähigkeit darüber hinaus eine Waisenrente in Höhe von 15% der Vollrente, falls die Mutter noch lebt, andernfalls von 25%. Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbenene der Ernährer war oder beim Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre.

Zu diesen Renten treten noch Orts- und Teuerungszulagen.

Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den für die Feststellung maßgeblichen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eintritt. Die Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren gemindert oder entzogen werden, sofern nicht durch Heilbehandlung oder berufliche Ausbildung eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht ist.

Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht neben einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von bestimmter Höhe ab in der Weise, daß mit steigendem Einkommen ein wachsender Anteil wegfällt. Die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, sowie die Pflegezulage verbleibt jedoch dem Beschädigten. Unter Umständen ruht der Anspruch auch neben einer Unfallrente und Versorgungsgebührnissen aus einem anderen Militärversorgungsgesetz. Das Recht auf Witwen- und Waisenrente ruht unter den gleichen Umständen wie das Recht auf Versorgungsgebührnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen.

Eine Kapitalabfindung kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes bei Versorgungsberechtigten zwischen 21 und 55 Jahren gewährt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen und für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Kapitalabfindung umfaßt nur einen Teil der Rente und bemißt sich nach dem Alter des Versorgungsberechtigten. Es sind Maßnahmen getroffen, um eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals zu sichern. Unter Umständen können gegen Rückzahlung der Abfindungssumme die erloschenen Gebührnisse wieder bewilligt werden.

Den Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes stehen für eine Übergangszeit die höheren bisherigen Sätze zu; dann wird ihnen zum Ausgleich eine Abfindungssumme gewährt; die Offiziere des Friedensstandes und die ihnen gleichgestellten Gruppen von Beamten und Kapitulanten haben die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesen oder den bisherigen Gesetzesvorschriften, Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. 7. 14 und vor dem 1. 4. 20 beendet ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den bisherigen Gesetzen, wenn diese für sie günstiger sind.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Wiederaufbau und Sozialversicherung.

Eine neue Schrift des Präsidenten Dr.Dr. Kaufmann.

Ungefähr zur gleichen Zeit, wo die hier schon öfters erwähnte Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung ihre Tätigkeit beginnt (Sp. 546), legt der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr.Dr. Paul Kaufmann, den wir bisweilen mit besonderer Freude zu den Mitarbeitern der „Sozialen Praxis" zählen durften, der Fachwelt und der weiteren Öffentlichkeit eine kleine Schrift über „Wiederaufbau und Sozialversicherung" vor.[1])

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist durch sein jugendfrisches Temperament bekannt. Er sieht den Strom der Reformwünsche, der die deutsche Sozialversicherung zwar nicht überfluten will, aber doch manchen ihrer alten Pfeiler, an dem ohnehin der Zahn der nationalen Not nagt, zu unterhöhlen droht, immer höher anschwellen und greift selbst mannhaft zu, um den notwendigen Umbau nicht solange verzögern zu lassen, bis er schließlich überstürzt vorgenommen werden muß. Was er an Reformvorschlägen bietet, wird vielen zu bescheiden dünken. Aber das hieße doch, die vorliegende Schrift falsch bewerten. Denn die Fülle von Einzelvorschlägen, die der Präsident macht, betreffen, wie er deutlich sagt, nur diejenigen Reformen, die „demnächst in Angriff zu nehmen" sind. Unter der Menge solcher notwendigster Flickarbeit übersieht Kaufmann durchaus nicht die große Linie einer späteren „völligen Neubearbeitung der Reichsversicherungsordnung".

Schon die dringlichen Reformen müssen so geartet sein, daß sie diese gründliche Neubearbeitung, deren Vorbereitung die eingangs erwähnte Arbeitsgemeinschaft recht eigentlich als ihre Aufgabe ansieht, nicht verbauen, sondern materiell zu ihr überleiten. Die Vorschläge des Präsidenten Kaufmann mögen sich den Vorwurf zuziehen, daß sie etwas viel provisorisches Flickwerk enthalten, aber dieses Bedenken wiegt leicht gegenüber der freudigen Anerkennung, daß sie durchweg dem Fehler der falschen Einstellung der künftigen Ausgestaltung unseres Sozialversicherungswesens aus dem Wege gehen und überhaupt fast nur Forderungen enthalten, die auf allgemein anerkannten Erfahrungslehren beruhen.

Es würde hier zu weit führen, alle einzelnen Vorschläge Kaufmanns auch nur andeutungsweise wiederzugeben. Ein wirkliches Bild ihrer Fülle kann nur die Lektüre der Schrift selbst vermitteln, und diese ist allen interessierten Kreisen, den Himmelsstürmern ebenso wie den überzeugten oder müden Persönlichkeiten, die überhaupt kaum etwas an der Sozialversicherung ändern wollen, mit derjenigen Selbstverständlichkeit zu empfehlen, die sich aus der autoritativen Stellung und Bedeutung des Verfassers der Broschüre ergibt. Immerhin wollen wir ein paar Einzelheiten herausgreifen.

Mit aller Klarheit, aber ohne den moralisierenden Unterton der einstigen Ludwig-Bernhard-Debatten, erkennt der Präsident die „Rente

[1]) Verlag von G. Stilke, Berlin 1920. 61 S. gr. 8°. Preis 4 M.

sucht" als Gefahr für den Heilerfolg an. Er berührt sich hier mit Kufflers Darlegungen, über die wir Sp. 265 ausführlich berichtet haben. Frei von jeder Übertreibung stellt Kaufmann lediglich die Tatsache fest: „Das ist die Schattenseite einer vorwiegend auf Geldentschädigung gerichteten Fürsorge." Der Präsident erkennt klar das Ziel: mehr Vorbeugung und mehr Arbeitsfürsorge! „Es ist dringend erwünscht, daß alsbald das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren durch Aufnahme der Arbeitsbehandlung ausgestaltet wird." Andererseits aber tritt er auch für die Reform im Rentenwesen selbst ein: Unwiderruflichkeit nach Ablauf einer bestimmten Zeit, ausgedehntere Kapitalabfindung, Zeitrenten für geeignete Fälle. Die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften erkennt Kaufmann warm an, aber er erspart ihnen doch nicht den Vorwurf, daß sie die Frühbehandlung nicht gebührend anwenden. Obwohl der Präsident an der Zweiteilung der Unfallfürsorge und sogar an der bisherigen Dauer der Wartezeit grundsätzlich festhält, ruft er hier doch den Gesetzgeber zur Hilfe, der dafür sorgen müsse, daß Unfälle, die von Haus aus erwarten lassen, daß ihre Behandlung in die berufsgenossenschaftliche Fürsorgezeit hineinreicht, der ausschließlichen Fürsorge dieser Versicherungsträger vorbehalten werden.

An anderer Stelle macht Präsident Kaufmann den Berufsgenossenschaften noch einen weiteren Vorwurf, den, daß sie mit Ausnahme der Seeberufsgenossenschaft, von der Kannvorschrift des § 687 über die Beteiligung von Vertretern der Versicherten in den Vorständen mit Stimmrecht einen Gebrauch gemacht haben. Hier tritt er klar für eine Mußvorschrift ein.

Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften tritt Kaufmann energisch für Beseitigung der im § 975 II RVO. dem Reichsversicherungsamt auferlegten Beschränkung des Rechts, nötigenfalls selbst Verhütungsvorschriften an Stelle der Berufsgenossenschaft zu erlassen, ein, da hier der Gesetzgeber einseitige und kurzsichtige agrarische Interessentenpolitik getrieben hat.

Von den vielen sonstigen Vorschlägen Kaufmanns erwähnen wir die alsbaldige Einbeziehung des Wegs von und zu der Arbeit in die Unfallversicherung, sowie die Einbeziehung einzelner Berufskrankheiten (Blei-, Quecksilber- und Phosphorvergiftungen) vorbehaltlich späterer Erweiterung ihres Kreises.

Soweit irgend möglich, empfiehlt der Präsident die Erfüllung des alten Wunsches nach zwangsläufiger Familien-Krankenversicherung, ohne die die K.-V. immer Stückwerk bleibe; dabei muß den Ärzten in der Gebührenfrage entgegengekommen werden. — Für die Erweiterung der vorbeugenden Tätigkeit der Krankenversicherung rät Kaufmann zu einer Ausdehnung des § 363 RVO. auf krankheitsverhütende Maßnahmen zugunsten einzelner Kassenmitglieder und und zu einer Änderung des unglücklich gefaßten § 184 II über die Krankenhauspflege. Einen weiteren wunden Punkt sieht er im § 180 an, der den einzelnen Kassen viel zu weiten Spielraum in der Festsetzung der Höhe des Grundlohnes lasse. Die Dauer des Krankengeldbezuges will er allgemein auf 26 Wochen, am 4. Krankheitstage beginnend, begrenzen.

In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hält der Präsident zunächst eine Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 5000 M. für geboten, die allerdings eine Ermäßigung der Beiträge für die Angestelltenversicherung in Beitragsstufen von 2000 M. aufwärts nach sich ziehen müsse. Die Zahl der Lohnklassen sei zu vermehren. Eine Rentenerhöhung lasse sich nicht vermeiden, doch sei Abstufung nach dem Familienstande angezeigt. Der Anspruch auf Witwenrente solle auf noch erwerbsfähige Witwen, die Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben, ausgedehnt werden. Die Vorschläge von Düttmann und Schmittmann betr. Wohnungszuschußfonds für kinderreiche Versicherte seien zu erwägen.

Im weiteren Verlaufe seiner Darlegungen kommt Kaufmann auch zur Frage der Vereinfachung der Versicherungseinrichtungen. Aus begreiflichen Gründen geht er sehr vorsichtig an diese Frage heran. Insbesondere hat er nur andeutungsweise zu erkennen, daß er eine besondere Angestelltenversicherung nicht mehr für zeitgemäß erachtet. Eine Verbindung von Krankken- und Invalidenversicherung, Beseitigung der Landkrankenkassen, der Innungs- und derjenigen Betriebskrankenkassen, die nicht für umfangreichere Betriebe der Großindustrie errichtet sind, sowie die Erhaltung von Ersatzkassen lediglich als Zuschußkassen hält er für erwägenswert, die Einbeziehung der Unfallversicherung in die Verschmelzungsbestrebungen der übrigen Versicherungsträger für weit bedenklicher, obschon auch hier manche Vereinfachung möglich sei. Der Präsident empfiehlt erneut die Bildung von Zweckverbänden der drei Versicherungsträger und die Bestellung von Vertretern solcher Verbände bei den Versicherungsbehörden.

Präsident Kaufmann bekennt offen, daß die RVO. den breiten Massen ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist, ja daß sich in ihr kaum der Fachgelehrte zurechtfindet. Bei einer Neubearbeitung müsse der spröde Stoff in eine volkstümliche Form gegossen werden. Nur die leitenden Rechtsgedanken seien zum Ausdruck zu bringen, nicht alle denkbaren Einzelfälle zu regeln. Wir wissen uns mit Kaufmann in der Überzeugung einig, daß dieses Ziel nur durch eine ganz neue Reichsversicherungsordnung zu erreichen ist, aber auch, daß noch einige Zeit vergehen wird, bis dieses Ziel erreicht sein wird. Das darf indessen kein Grund sein, dringliche Änderungen nicht bereits jetzt vorzunehmen, und noch weniger ein Grund, das große Werk der grundlegenden Versicherungsreform in seinem vorbereitenden Stadium hinauszuschieben. Den freien Organisationen der Sozialpolitik, nicht zuletzt der eingangs erwähnten Arbeitsgemeinschaft, liegt es ob, fruchtbare Vorarbeit zu leisten, und dabei wird neben die an Anregungen überreiche Schrift des Präsidenten von höchstem Werte sein.

L. H.

Arbeiterschutz.

Die 2. Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes findet am 22. März in London statt. Ihr geht eine internationale Arbeitervertreter-Besprechung vom 20. März ab voraus. Die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung, an der von deutscher Seite Geh. Oberreg.-Rat Dr. Leymann und Stadtrat Sassenbach (letzterer als Vertreter Legiens) teilnehmen werden, falls die innerpolitischen Verhältnisse Deutschlands es erlauben sollten, lautet:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung.
2. Der Bericht des Direktors:
   die Einrichtung des Amtes,
   die Anstellung des Personals,
   die bisherigen Arbeiten des Büros,
   das Verhältnis zu dem Völkerbund,
   die Vorbereitungen der Seemannskonferenz,
   die Ausführung der Washingtoner Beschlüsse usw.
3. Bericht des Sonderausschusses über die Einrichtung (Organisation) des Amtes.
4. Prüfung der Ausgaben und des Haushaltsvoranschlags.
5. Untersuchung über den Bolschewismus.
6. Die Feststellung der Tagesordnung der dritten internationalen Hauptversammlung.
7. Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
8. Ausschuß für die Auswanderung.
9. Was soll mit der Bibliothek und dem Arbeitsamt in Basel geschehen?
10. Tag und Ort der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats.

Die Sitzung hat somit fast nur organisatorische Aufgaben, darunter freilich solche von sehr erheblicher Bedeutung. Ohne daß dem 9. Punkte eben eine überragende Wichtigkeit innerhalb einer so stattlichen Tagesordnung zukommen mag, wird man doch das besondere Interesse verstehen, das die deutschen Sozialreformer ihm entgegenbringen. Das bisherige Internationale Arbeitsamt in Basel war die Schöpfung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren deutsche Landessektion die Gesellschaft für Soziale Reform ist. Zwei Jahrzehnte lang hat das Internationale Arbeitsamt in Basel mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln die Aufgaben zu erfüllen gesucht, die jetzt das völkerbundsamtliche neue Internationale Arbeitsamt zu übernehmen sich anschickt. Das neue Amt tritt an seine Aufgaben mit großzügigen Vorbereitungen und einem Etat von voraussichtlich etlichen Millionen Fs. heran. Die deutsche Regierung hatte sich in den Friedensverhandlungen bekanntlich gegen die volle Veramtlichung der internationalen Sozialpolitik gewandt und Vorschläge gemacht, die eine gedeihliche Weiterarbeit des Baseler Amtes ermöglicht hätten. Nachdem dieser Standpunkt nicht durchgedrungen ist, bleibt nun in der Tat nichts anderes übrig, als einen angemessenen Übergang mancher Einrichtungen des Baseler Amtes auf das neue Amt in die Wege zu leiten. Dabei wird u. E. besonders darauf hinzustreben sein, daß in der deutschen Ausgabe des Bulletins, das das Baseler Amt in drei Sprachen herausgab, keine Lücke entsteht, d. h. daß das neue Bulletin wie das alte auch in deutscher Sprache erscheint. Auch müssen u. E. mit den Sektionen der Internationalen Vereinigung, — die als solche durchaus lebensfähig bleibt, auch ohne das Baseler Internationale Arbeitsamt, und die lebendig zu erhalten die englischen Sozialreformer ebenso bemüht sind wie die deutschen, — besondere Abmachungen verschiedener Art getroffen werden. Es will uns auch angezeigt erscheinen, daß bei der Besetzung maßgeblicher Sektionen und Referate auf die in der Internationalen Vereinigung sich vorfindenden erfahrenen Persönlichkeiten aller Länder mit zurückgegriffen wird. Zum Teil ist bei der Vorbereitung und Beschickung der Washingtoner Konferenz dieser Gesichtspunkt schon mit berücksichtigt worden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Planwirtschaft. Von Dr. Otto Brandt. Berlin-Friedenau. 1919. Verlag Freie Wirtschaft. Heft 3 der Flugschriften „Gegen die Zwangswirtschaft". Preis 3 M.

Rätesystem, Sozialisierung und Zwangswirtschaft. Vortrag gehalten von Dr. Rudolf Schneider, Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in der Generalversamlung des Verbandes sächsischer Industrieller, Dresden 12. Mai 1919. Verlag des Verbandes sächsischer Industrieller. Dresden 1919. 47 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Leiter des Städtischen Arbeitsamts.

Im April oder Mai d. J. soll für das Arbeitsamt ein **akademisch gebildeter und sozialpolitisch geschulter Beamter** angestellt werden. Derselbe wird in die zweite Gehaltsklasse eingereiht und ist ruhegehaltsberechtigt. Außer der Arbeitsvermittlung gehört zu seinem Geschäftskreis die Erwerbslosenfürsorge, Berufsberatung, die künftige Erwerbslosenversicherung, Auswanderungswesen und sonstige Arbeiterfragen. Bewerbungen wollen innerhalb 14 Tagen mit Zeugnissen und etwaigen Bedingungen an das Stadtschultheißenamt gerichtet werden.

Ulm, den 4. März 1920. **Stadtschultheißenamt**
gez. Dr. Schwammberger.

Die Stelle der

Leiterin der weiblichen Abteilung des Arbeitsnachweises der Stadt Berlin

soll infolge Pensionierung der jetzigen Stelleninhaberin neu besetzt werden. Bewerberinnen mit reicher Erfahrung auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises wollen sofort schriftliches Gesuch bei der Deputation für Arbeitsnachweis, Berlin, Spandauer-Str. 32, einreichen. Jahresgehalt der Gruppe IIa mit 7500 M. bis 10200 M. (Höchstgehalt in 18 Jahren) und außerdem Teuerungszulage von 1500 M für Ledige bezw. 2000 M. für Verheiratete.

Deputation für Arbeitsnachweis.
Maas.

Bei dem Landesberufsamt für Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck in Frankfurt a. M. ist baldigst die Stelle des

Geschäftsführers

zu besetzen.

Berücksichtigt werden nur Persönlichkeiten mit volkswirtschaftlicher Ausbildung, die bereits auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung tätig waren.

Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufs und der Gehaltsansprüche sind bis spätestens 15. April ds. Js. zu richten an den **stellv. Vorsitzenden Provinzialdirektor Geh. Rat Best, Mainz.**

Für Wohlfahrtsunternehmen

mit amtlicher und freiwilliger Fürsorge vertraute Persönlichkeit mit akademischer Bildung gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Lebenslauf unter **J. P. 5950** an Rudolf Mosse, Berlin SW 19.

Die neuerrichtete Stelle des

Leiters des Statistischen Amtes der Stadt Bochum

soll möglichst bald besetzt werden. Mit dem Amt ist das Arbeitsamt und das Wahlamt verbunden, auch soll dem Leiter das neu zu errichtende Pressеamt übertragen werden.

Das Gehalt der Stelle beträgt 7000 bis 12000 M. steigend alle 2 Jahre um je 500 M. Dazu treten die Teuerungszulagen nach staatlichen Sätzen für Ortsklasse A. Anrechnung auswärtiger Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen ersuchen wir unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Angabe des Lebenslaufs bis zum 15. April einzureichen. Als Bewerber kommen nur Herren mit abgeschlossener Hochschulbildung in Frage.

Bochum, den 8. März 1920. **Der Magistrat.**

Volkswirt, Dr. rer. pol.

(Staats- und Rechtswissenschaft, Philosophie und Naturw.) mit organisatorischer und rednerischer Begabung sucht auf dem Gebiete der Volkswirtschaft entsprechende Stellung. Angebote unter **S. P. 25** vermittelt der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.**
Dritte, durchgesehene Auflage.
5. und 6. Tausend.
(VIII, 164 S. 8°.) 1919.
Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 6 Mark
(+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Neuerscheinungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer, Jena

Die Markvaluta.

Über die Notwendigkeit, die Valutafrage nicht als reines Geld- und Außenhandelsproblem, sondern nach ihrem Zusammenhang mit der Hebung der Güterproduktion zu behandeln; und über die Notwendigkeit der Stabilisierung des Markkurses auf einem devalvierten Stande.

Von Dr. **Herbert von Beckerath,**
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br.

(37 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 2.80 Mark.**

Der Verfasser, der durch seine 1916 erschienene Schrift „Kapitalmarkt und Geldmarkt" bereits bekannt geworden ist, widmet hier einer brennenden Tagesfrage sehr beachtenswerte und sachliche Betrachtungen und Vorschläge. Nach seiner Ansicht leidet die theoretische und praktische Behandlung der Valutafrage darunter, daß dieses Problem zu sehr als ein isoliertes Sonderproblem und nicht konsequent in seinen gesamten volkswirtschaftlichen Zusammenhängen behandelt wird. Die Valutakrankheit, die das gesamte kriegführende Europa erfaßt hat, ist nur eine Teilerscheinung des krankhaften Zustandes der gesamten europäischen Wirtschaft und kann nur aus dem gesamten volkswirtschaftlichen Krankheitsbilde Europas heraus begriffen und geheilt werden.

Währung und Valuta.

Eine Einführung
in das deutsche Geldproblem der Gegenwart.

Von Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**
a. o. Professor an der Universität Jena.

(64 S. gr. 8°.) 1919. **Preis: 3.60 Mark.**
(+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags)

Berliner Börsenzeitung, 16. Dez. 1919:

... die „Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart" von Prof. Terhalle ist ganz besonders zu schätzen, denn sie ordnet den für die Behandlung des Problems erforderlichen Wissensstoff in recht geschickter Weise und wird daher allen denen, die an der Diskussion über die Zerrüttung unseres Geldwesens und die für die „Besserung der Verhältnisse einzuschlagenden Wege teilnehmen wollen, ein vortreffliches Hilfsmittel sein. Der Verf. behandelt in vier Abschnitten „die deutsche Geldverfassung gestern und heute", „Ursachen und Wirkungen der Währungsverschlechterung", „Die Valuta" und „die Zukunft von Währung und Valuta".

Freie oder gebundene Preisbildung?

Ein kritischer Beitrag
zu unserer Preispolitik seit Beginn des Weltkrieges.

Von Dr. rer. pol. **Fritz Terhalle,**
a. o. Professor an der Universität Jena.

(VII, 124 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 9 Mark.**

Ein Problem, das heute im Mittelpunkt des Interesses und der Erörterungen steht, wird hier in objektiver Weise, frei von Parteistandpunkt und Parteiinteresse erörtert. Um so wertvoller wird die Schrift daher allen sein, die das Bestreben haben einen Ausweg aus den schwierigen Verhältnissen zu finden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 31. März 1920. Nummer 26.

AUG 6 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

evolution und Gegenrevolution. 577
ur Neuordnung des Schlichtungswesens. Von Dr. Friedrich Perls, Berlin-Halensee. 582
le Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne, Berlin. II. (Schluß.) 586
gemeine Sozialpolitik . . . 589
er Generalstreik und seine Beilegung.
in Journalistengesetz in Deutschösterreich.
esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 592
ie Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.
ine Ortsgruppe Düsseldorf der Gesellschaft für Soziale Reform.
oziale Zustände 593
ie Treue der Eingeborenen in den deutschen Kolonien.
egen die hoffnungslose Lohnschraubung.
ganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 594
er Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund.
ie Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs.
in wichtiger Schiedsspruch im Gastwirtsgewerbe.
werbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte 595
Sicherstellung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe" während des Kappschen Zwischenspieles.
Rechtsfragen 597
Zur Frage der Tariffähigkeit. Von Gerichtsassessor Dr. Dannehl, Magdeburg.
Die Unterbeamtenfrage im Bergbau.
Der Termin der Betriebsratswahlen.
Genossenschaftswesen 600
Genossenschaftliche Sozialisierungsversuche im Baugewerbe.
Der größte deutsche Konsumverein.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 601
Aus dem Bestimmungen zur Ausführung des § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.
Arbeiterschutz 602
Die neue Bleifarbenverordnung v. 27. Januar 1920. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M.
Festsetzung von Mindestnähllöhnen bei Konfektionierung von Uniformsorten.
Der Umfang der Lehrlingszüchterei in Bäckereien und Konditoreien.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 604
Zu niedriges Krankengeld. Von Dr. Tenhaeff, Köln.
Richtlinien für ein engeres Zusammenarbeiten der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen.
Volkserziehung 606
Ein deutscher Währungs- und Arbeitsbund.
Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft.
Literarische Mitteilungen 606

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Infolge des Generalstreiks konnte am 24. März keine „Soziale Praxis" erscheinen. Das vorliegende und das nächstfolgende Heft haben daher einen größeren Umfang.

Revolution und Gegenrevolution.

1.

Das Studium der großen Revolutionen mit proletarischem Einschlag — der französischen Revolution von 1792 und 1848, der russischen von 1917 und der deutschen von 1918 — fördert bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen so weitgehende Parallelen der inneren Entwicklung und des äußeren Verlaufs zutage, daß man wohl berechtigt ist, von einer Gesetzmäßigkeit der Revolution zu sprechen. Dieser Gesetzmäßigkeit geht Kautsky in einer jüngst erschienenen Schrift „Terrorismus und Kommunismus"[1]) mit seiner scharfen und unbeirrbaren Logik und mit dem Mute nach, den man an diesem Wortführer des linken Flügels der Sozialdemokratie schätzen gelernt haben. Den Ausgangspunkt der Studie bildete die Stellung zum Bolschewismus, der in Parallele zu der Kommune von 1871, auf die er sich als Vorbild beruft, und zur ersten Pariser Kommune gesetzt wird, deren Schreckensregiment als neuen Vergleichspunkt neben dem Kommunismus den Terrorismus ergab. Die Ausführungen Kautskys bringen mehr, als der Titel sagt; sie geben ein in den Hauptlinien scharf umrissenes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung jener Revolutionsepochen, aus denen der Wirtschaftspolitiker von heute manches entnehmen kann.

Der Pariser Proletarier von 1792, dem Klassenbewußtsein nach Kleinbürger, fußend auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln, stand doch als armer Teufel dem Eigentum des Reichen feindselig gegenüber. Er stand nicht so sehr im Gegensatz zum industriellen Kapital, als zum Geld- und Handelskapital, zu Wucherern, Kriegsgewinnlern und Bodenspekulanten, die den Profit aus der Veräußerung des konfiszierten Grundbesitzes und den infolge der Inflation entstehenden Valuta- und Preisschwankungen zogen. Aus den Trümmern des Feudaleigentums wuchs unter der politischen Herrschaft des Proletariats trotz aller Bekämpfung mit Höchstpreisen, Zwangsanleihen, Konfiskationen ein neues Eigentum empor. So wenig vermochte der bloße Besitz der politischen Macht die Wirkung ökonomischer Gesetze aufzuheben, da die gesellschaftlichen Bedingungen dafür fehlten. In der Not griff man zum äußersten Mittel, zum Terror. Wie stark dabei die nationale Bedrängnis mitgespielt hat, tritt bei Kautsky m. E. nicht stark genug hervor. Die Phasen der französischen Revolution sind nur aus den Gegenwirkungen von äußerer und innerer Politik zu verstehen; die nationale Bewegung überwucherte zeitweise die politische und wirtschaftliche. Das Schreckensregiment mußte zum Mißerfolg führen: es schreckte nicht vom Gelderwerb ab, sondern drängte ihn auf Schleichwege und schuf eine neue Quelle der Bereicherung in der Bestechung. Je schärfer aber die Dissonanz zwischen der politischen Macht und der sozialen Lage des Proletariats war, und je mehr der wirtschaftliche Verfall sich geltend machte, um so mehr stieg der Zweifel, die Apathie in den Menschen auf, um so mehr wandten sie sich von der Politik ab und produktiver Arbeit zu. Die Gewährung von Anwesenheitsgeldern in den Sektionen, den „Räten" der französischen Revolution, konnte die Versammlungsmüdigkeit nicht aufhalten. Hatten bis dahin die Massen die Führer gedrängt, so mußten jetzt die Führer die Massen aufrütteln. Der Blutrausch, an sich ein Ergebnis der wachsenden Nervosität der Machthaber, die den Boden unter ihren Füßen weichen fühlten, sollte über den Mangel an sozialen und ökonomischen Erfolgen hinwegtäuschen. Waren diese terroristischen Maßnahmen ein Zeichen des Niederganges der Revolution, so förderten sie ihn ihrerseits wieder, indem sie die Reaktion der Bedrohten hervorriefen. Mit dem Zusammenbruch der Schreckensherrschaft kehrte aber die Revolution „zu der durch die ökonomischen Bedingungen gegebenen Grundlage, zur Herrschaft der Bourgeoisie, zurück." —

Die Bluttaten der großen Revolution wiederholen sich nicht bei ihren Nachfolgern im 19. Jahrhundert. Wie ist ihre Wiederkehr in der russischen und deutschen Revolution zu erklären? Kautsky sucht die Ursachen in der Vermehrung der nationalen Gegensätze, für deren inneres Wesen ihm allerdings das Verständnis mangelt, (vgl. die Erörterungen auf S. 87), und im Kriege, der allgemeinen Wehrpflicht, durch die „die humanisierenden Tendenzen erheblich gehemmt wurden". Daß auch die Revolution von 1871 nach einem Kriege, bei einem durch die allgemeine Wehrpflicht „den brutali-

[1]) Verlag Neues Vaterland, Berlin, Preis 4 M.

sierenden Einflüssen des Militärdienstes" ausgesetzten Volke unblutig verlief, will allerdings nicht ganz in das Schema passen. Dagegen hat Kautsky recht, wenn er darauf hinweist, daß durch den Krieg die Zahl der gelernten und sozialistisch geschulten Arbeiter zurückging gegenüber den in jeder Beziehung ungelernten und undisziplinierten, sowie gegenüber dem Zustrom proletarisierter Kleinbürger, und daß diese Verschiebung, zusammen mit der allgemeinen ökonomischen Zerrüttung die blinde Leidenschaft, das kurzsichtige Begehren zum führenden Motiv machte. Am stärksten mußte sich das natürlich da geltend machen, wo die Schicht der wirklich gut sozialistisch disziplinierten Arbeiter ohnehin nur sehr dünn war: in Rußland.

Die Auseinandersetzung mit den kommunistischen und terroristischen Maßnahmen des Bolschewismus gehört zu dem besten, was überhaupt in Deutschland über diesen Gegenstand erschienen ist. Den Kernfehler der bolschewistischen Methode sieht Kautsky darin, daß sie die zwei Momente in der Ersetzung der kapitalistischen durch die sozialistische Produktion: die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln, deren Übergang in gesellschaftliches Eigentum und die Ersetzung der kapitalistischen durch eine gesellschaftliche Organisation auseinanderreißt. Man expropriiert unter dem Druck der Massen, ohne zu untersuchen, ob eine sozialistische Organisation schon möglich sei, und versucht hinterher, die Organisation nachzuholen. Das Ergebnis ist das Chaos. Mit dem Wegfall des kapitalistischen Antriebes und der kapitalistischen Organisation sinkt die Produktion auf ein Mindestmaß, zumal auch die Akkordarbeit abgeschafft wird.

Nachdem der Bourgeois expropriiert und für vogelfrei erklärt und das Proletariat zu einem „heiligen Wesen" erklärt ist, bemüht man sich, ihm nachträglich die nötige Reife, „die Vorbedingung aller Sozialisierung", beizubringen. Die großen politischen Bildungsmöglichkeiten, die in einer demokratischen Ausgestaltung des Staatswesens und in einer freien Presse liegen, werden verschüttet, als Ersatz dienen — Moralpredigten! Und da diese nicht helfen, greift man zu dem erbärmlichsten Mittel, die neue kommunistische Moral zu fördern: zum Terror.

Neben die Diktatur der Gerichte tritt die der Betriebsleiter. Die eben errungene Freiheit in den Betrieben wird abgeschafft zugunsten einer „widerspruchslosen Unterordnung der Massen unter den einheitlichen Willen der Leiter des Arbeitsprozesses", da die Massen „in sich nicht genügend Bewußtsein, Ideenstärke, Selbstaufopferung und Beharrlichkeit zu finden vermögen". Damit ist die Lage des Arbeiters unter das Niveau in der kapitalistischen Wirtschaftsform herabgedrückt. Dieses System wird nicht gemildert, sondern noch verschärft durch eine Korruption ohnegleichen.

Neben einer rein kleinbürgerlichen Wirtschaft auf dem Lande erhebt sich jetzt in der Stadt eine „sozialistische" Gesellschaft. Sie wollte die Klassenunterschiede aufheben und endete damit, neue Klassen zu schaffen. Die unterste Klasse, die Heloten, bildet die ehemalige Bourgeoisie, rechtlos gemacht, aller Mittel beraubt, zur Zwangsarbeit verurteilt, auf Hungerrationen gesetzt. Als Mittelklasse erhebt sich darüber die Lohnarbeiterschaft, politisch privilegiert, nach der Verfassung im Besitz der Koalitions- und Preßfreiheit, ihre Arbeit selbst regelnd, ausreichend entlohnt. Diese Klasse ist aber infolge des Aufhörens der Industrie so gut wie verschwunden. Die wirkliche Macht hat die Bürokratie in Händen, die sich aus der Alleinherrschaft der Arbeiterräte entwickelt hat. Aus ihr und neben ihr bildet sich mit Hilfe verbrecherischer Taktiken, in schlechterem Gewande als dem früheren, ein neuer Kapitalismus.

„Nur der alte feudale Grundbesitz ersteht nicht mehr; für seine Abschaffung waren die Verhältnisse in Rußland reif. Der private Kapitalismus nimmt statt seiner hohen industriellen Formen die erbärmlichsten, lumpigsten Formen des Schleichhandels und der Geldspekulation an. Der industrielle Kapitalismus ist aus einem privaten zu einem staatlichen geworden . . . Heute sind staatliche und kapitalistische Bürokratie zu einem Körper zusammengeschmolzen . . . Das bedeutet die drückendste aller Despotien, die Rußland je gehabt hat. Die Ersetzung der Demokratie durch die Willkürherrschaft der Arbeiterräte, die zur Expropriierung der Expropriateure dienen sollte, wird zur Willkürherrschaft der neuen Bürokratie, ermöglicht es, auch für die Arbeiter die Demokratie zu einem toten Buchstaben zu machen, indes sie gleichzeitig in größere ökonomische Abhängigkeit geraten, als sie je zu erdulden hatten. Dabei wird der Verlust der Freiheit nicht durch Vermehrung von Wohlstand wettgemacht. Die neue ökonomische Diktatur funktioniert ja etwas besser, als die ihr vorangehende ökonomische Anarchie. Aber ökonomisch wirtschaftet auch die neue Bürokratie nicht."

Zum Schluß geht Kautsky auf die Aussichten der Weltrevolution ein. Er glaubt, daß das Ende der kapitalistischen, der Beginn der sozialistischen Entwicklung da ist.

Aber „wir werden nicht mit einem Satz aus der kapitalistischen in die sozialistische Welt hinüberspringen. Der Sozialismus ist nicht ein Mechanismus, den man nach einem vorausbestimmten Plane aufbaut und der dann, einmal in Gang gebracht, immer wieder in gleicher Weise abläuft, sondern er ist Prozeß gesellschaftlichen Zusammenwirkens, der seine bestimmten Gesetze wie jede Art gesellschaftlicher Tätigkeit, der aber innerhalb dieser Gesetze mannigfachsten Formen annehmen kann und einer Entwicklung fähig ist, de Ablauf man heute noch nicht abzusehen vermag." K. G.

2.

Kautsky hat mit unerbittlicher Klarheit die innere Unhaltb keit des Bolschewismus erwiesen. Bei dem Putsch des He Dr. Kapp in Berlin haben wohl die meisten denkenden Politi und besonders die Sozialpolitiker, von vornherein gefürchtet, das Ende des Abenteuers ein blindes Hineintaumeln in den B schewismus sein werde. Auch zur Stunde läßt sich noch nicht üb sehen, ob dem deutschen Volke diese schwerste aller Gefahren endgü erspart bleiben wird.

Wir haben an dieser Stelle anläßlich des Revolutionsjubiläu (Sp. 113) ausführlich zur deutschen Novemberrevolution Stell genommen. Unsere eigene Haltung ist gegenüber jeder Regier und jeder Staatsform klar vorgezeichnet, und wir haben auch läßlich der drohenden Gegenrevolution keinen Zweifel daran lassen, daß sie die der konsequenten, organischen Reform ist allezeit bleiben wird. Wir haben immer bedauert, daß die Soz demokratie z. T. heute nicht wahr haben will, daß sie die Revolut von 1918 bis zum letzten Augenblick hat verhindern wollen, und sie sich kein „Verdienst" an ihrem Ausbruch beimessen darf. H sie in dem verflossenen Jahr klar bekannt, daß die Revolution ge ihren Willen gekommen ist, so wäre ihre moralische Stellung ge Kapp und Genossen günstiger, und ihre scharfe Verurteilung sei Gewaltstreichs hätte nicht auf viele als Gracchengeschrei über U sturz gewirkt. Wir an unserem Teile haben die Novemberrevolut nicht verherrlicht und haben ein gutes Gewissen, wenn wir auch unsere Freude aussprechen über die überaus schnelle seitigung der neuen Usurpatoren, die, aus welchen Motiven a immer sie handeln mochten, Deutschland in neues namenloses El zu stürzen im Begriffe standen oder es bereits hineingestürzt hat Das führende Organ der Deutschen Volkspartei, die „Köln. Zt schrieb bereits am 13. März mutig und klar: „Jedenfalls ste wir erst am Anfang einer Entwicklung, die, wenn nicht a täuscht, unserem Volke nach allen Prüfungen, denen es in letzten Jahren unterworfen war, neue Leiden und Heimsuchun bringen wird." So sah ein großes oppositionelles Parteiorgan Dinge an, und in den offiziellen Kreisen der beiden Rechtsparte war meist die gleiche Auffassung zu finden. Schon die Revolut von 1918 hatte, wie die Wahlen zur Nationalversammlung wiesen, die Volksmehrheit nicht hinter sich; die Basis der Geg revolution war weit kleiner, ihr Fiasko schon am dritten Tage n dem wohlfeilen Sieg allen auch nur halbwegs unterrichteten Politik Berlins offenkundig.

Deutschland muß endlich aus dem Zustande herauskommen, i jeder, der gerade über 5000 Schießprügel verfügt, Reichskanz spielen kann. Nur die unselige und unter parteipolitischen Gesich punkten ins Sinnlose übersteigerte Selbstzerfleischung unseres oh hin zerfetzten, seiner äußeren nationalen Einheit beraubten, w schaftlich und sittlich tief gesunkenen Volkes ermöglicht diesen schmc vollen Zustand. Die große Mehrheit des Volkes spürt, oft u anderen Regungen halb überwuchert, den gesunden Drang nach ne ethischen Aufstieg, ohne den kein neues Vaterland zu entstehen anfangen wird. Aber der Parteistreit hetzt die vor Gott und Nachwelt zur Einigkeit in dieser Zeit einfach verpflichte Deutschen gegeneinander, statt ihnen nur zu gesunder Klärung ih Ansichten zu verhelfen und so dem gemeinsam ersehnten Wied aufschwung des Vaterlandes zu dienen. Dem gesunden Drän des Volkes wird kein großes, sittliches, positives Ziel gewiesen, ol daß immer zugleich parteipolitische Ambitionen und Wahlkam nebenabsichten sich damit zu vermengen trachteten. Man muß die großstädtische Presse lesen, um zu erkennen, wie diese unaufh liche Verhetzung die Menschen ja geradezu in Siedestimmu bringen muß. Aus der Preßhetze waren größtenteils die spar kistischen Putsche zu erklären, und auf sie geht nicht weniger a die Kappiade zurück. Unser unpolitisches Volk nimmt alle di Parteiauseinandersetzungen immer so entsetzlich ernst, daß Kämpfer wirklich meist als gutgläubige Idealisten und Narren gesprochen werden dürfen, die sich ihrer Verbrechen nicht nur nic bewußt sind, sondern im Gegenteil tief vom sittlichen Werte ih Tuns überzeugt sind. Die draufgängerischsten Naturen haben ganz rechts und ganz links postiert und halten sich, über Köpfe der breiten Mitte hinweg, in Schach, bis es ihnen jewe gerade einfällt, ein gewaltiges Feuer auf die Mitte zu eröffn die nichts als Ruhe will und aus dieser dann so jäh aufgeschr

d, daß sie entweder zur linkesten Linken oder zur rechtesten chten ihre Zuflucht nimmt, je nachdem, von wo gerade der griff erfolgt und wessen Presse am besten vorgearbeitet hat.

Es ist durchaus unrichtig, die Soldaten und Subalternoffiziere, sich an der Kappschen Unternehmung beteiligten, als bewußte ververbrecher hinzustellen. Ob sich in der ganzen Reichswehr r als ein Dutzend Männer finden, die auch nur einigermaßen Tragweite ihres Handelns übersahen, ist uns sehr fraglich. Man cht sich gewöhnlich gar keine Vorstellung davon, wie unpolitisch alte preußische Heer, aus dem doch schließlich die Truppen der ublik großenteils hervorgegangen sind, gewesen ist. Das Heer durch seine Führer der Person des Königs verbunden. Diese bundenheit ließ sich, nach vielhundertjähriger monarchistischer gangenheit, beim besten Willen nicht in 1½ Jahren restlos auf vaterländische Staatsidee der Republik hinüberleiten, am igsten, nachdem wir die Truppe in einer Art neu aufbauen zten, die geradezu an Wallensteins Zeiten erinnert: gerade da- ch, daß wir dieses Söldnerheer nach den Wünschen der Feinde alten mußten, bildeten sich Condottieri heraus, um die sich ver- iensvoll die ihrer Königsverehrung beraubten Unterführer scharten. n mußte die Gefühle der Truppen schonen, und es bleibt ein chichtliches Verdienst Noskes, daß er das getan hat. konnte vielleicht einmal auf seine Person ein Stück des blinden, kindlichen Vertrauens vereinigen, das einst der Monarch beim zierkorps besessen hat. Es war eine unvergleichliche Perfidie, ide diesen Mann, der die Reichswehr immer wieder gegen erechte Angriffe aus seiner eigenen Partei in anständigster Weise ckt hat, schließlich doch zu hintergehen. Daß dieser Judasstreich ng, beruht nur auf der ungeheueren Stimmungsmache, die, in olster Parteisucht, unter den Truppen entfaltet worden war. Es ausgesprengt worden, die alte Regierung habe — durch die lich törichte Hinausschiebung der Neuwahlen — die Verfassung ochen und sei geflohen. Daraufhin folgte ein kleiner Teil der hswehr in Verbindung mit den unzuverlässigen, um ihre Land- augen betrogenen Baltikumern in der Brigade Erhardt den nen der Gegenrevolte, — gutgläubig, ja geradezu aus Pflicht- hl gegen die Verfassung. Die Verführer hatten es dabei leicht, die fortwährende, aller Tradition verständnislos gegenüber- nde Wühlerei gewisser Blätter gegen die Reichswehr hinzuweisen diese Zeitungen mit der Regierung fälschlicherweise zu identifi- n. Der Streich gegen Noske gibt diesem gleichwohl nur inbar unrecht: jeder Reichswehrminister, der anders als der erige vorgeht, wird erkennen, daß er etwas in sich Unmögliches icht. Man kann der Reichswehr eben nur mit Schonung und rauen begegnen, wenn man sie allmählich innerlich für das neue tschland gewinnen will, — selbst wenn dabei einmal ein Fehl- g wie der eben erlebte nicht ausbleibt. Hätte Noske anders ndelt, so wäre es nur früher schon zum Putsch gekommen.

Ein neuer Fehlschlag wird aber ausbleiben, wenn es der erung endlich gelingt, eine gediegene aufbauliche mmlungspolitik zu treiben, statt unzählige Deutsche mit dem trauen zu erfüllen, in der schwersten Not unseres Volkes werde wiegend unter parteipolitischen Gesichtspunkten Politik gemacht. parlamentarische System hat viele unleugbare Vorzüge, aber arf nicht in einer Zeit, die voll von Keimen seiner geschichtlichen windung ist, so überspannt werden, daß das Gefühl der Volks- eit darunter verloren geht und der Eindruck der Machtpolitik e Ethik entsteht. Vor dieser Gefahr haben wir bereits erholt eindringlich gewarnt. Wenn die Arbeiterschaft ihre ge- ige Macht nicht weise zu gebrauchen und die deutsche Reichs- rung sie zu solchem Gebrauche ihrer Macht nicht zu erziehen tag, so kommt eines Tages in viel ernsterer Form die Gefahr er, die soeben nur als ein mißglückter und unsagbar törichter ostreich aufgetaucht und mit Leichtigkeit abgewehrt worden ist.

Der Generalstreik war durchaus verständlich. Auch die „Köln. t" sagte in dem schon erwähnten Aufsatz, Kapp und Genossen n mit Sicherheit voraussehen müssen, daß diese furchtbare Waffe wandt werden würde, sie hätten aber bloß an den Augenblicks- g gedacht und alles, was nachher kommt, dem lieben Gott über- n. Noch wissen wir nicht, wie vielen Menschen dieser Streik Leben gekostet und wie schwer er das Wirtschaftsleben geschädigt Genug, er war verständlich und er hat Erfolg gehabt. Freilich, er allein, sondern auch die feste Haltung der oberen Beamten- t, die mit männlichem Mute an ihrer Überzeugung festgehalten daß ein neuer Umsturz nur Unsegen bringen könne und die nten nicht vor die gleiche Zwangslage wie 1918 stelle, „auf Boden der neuen Tatsachen zu treten". Nachdem aber der ikerfolg eingetreten ist, vermögen wir schwere Bedenken gegen die Vereinbarungen zwischen Regierung und Gewerkschaften (S. 590) nur zu unterdrücken, wenn wir hoffen dürfen, daß die Gewerkschaften, die diesmal die Führung fest in ihrer Hand behalten haben, ohne Liebäugelei mit populären Massenrufen nach der Diktatur des Proletariats den Gedanken der aufbauenden Volkssolidarität — wie sie das im Kriege getan haben — keinen Augenblick aus dem Auge verlieren. Mehr denn je gilt es heute, „Politik des 4. August" zu treiben. Bleiben sich die Gewerkschaften dessen bei der Anwendung der neuen großen Macht, die der Ausgang der Kappiade ihnen in die Hände gespielt hat, bewußt, dann kann Deutschland noch vor dem Bolschewismus — und vor der Wiederkehr neuer Umsturzversuche der Gegenseite bewahrt bleiben. Die wirtschaftliche Grundlage für den Bolschewismus ist — wir danken Kautsky für diesen Nachweis — nicht gegeben, und es wäre heller Wahnsinn, wenn die Gewerkschaften sich zum Vorspann derer machen ließen, die dorthin treiben; die Gefahr einer solchen Entwicklung wird in unseren Augen durch die Führertugenden der Legien, Graßmann, Wissell usw. gemindert. Mögen sie uns nicht enttäuschen! Die Anhänger der Gegenrevolution aber müssen aus dem Fall Kapp lernen, daß für ihre Wünsche der psychologische Boden in Deutschland zur Stunde und auf absehbare Zeit nicht vorhanden ist. Gutwillige Deutsche aller Parteien, vereinigt euch zu politischer und sozialer Reform, zu Ordnung und Arbeit, zu wirtschaftlicher und sittlicher Genesung! Nieder mit ideenloser Machtanwendung, vorwärts im Geiste der Duldsamkeit und Selbstbescheidung! L. H.

Zur Neuordnung des Schlichtungswesens.[1])

1. Die Bedeutung des Schlichtungswesens für die künftige soziale Entwicklung Deutschlands ist so groß, daß es angebracht erscheint, hier im Anschluß an den referierenden Aufsatz (Sp. 553 ff.) auf den auszugsweise mitgeteilten, neuen Entwurf einer Schlichtungsordnung und die mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden rechtlichen und sozialpolitischen Fragen einzugehen.

Soll die Schlichtungsordnung ihren Zweck erfüllen, dann muß sie m. E. in der Hauptsache zwei allgemeinen Gesichtspunkten Rechnung tragen: Sie muß geeignet sein, einmal den Ausgleich der sozialen Klassengegensätze in befriedigendem Maße zu fördern und ferner ein Mittel sein, den in weiten Kreisen des deutschen Volkes geschwundenen Sinn für die Autorität des Rechtes und der Rechtsprechung wieder zu erwecken und zu stärken.

2. Unbefriedigend ist das späte Inkrafttreten der Schlichtungsordnung; es ist wohl vielfach damit gerechnet worden, daß sie gleichzeitig mit dem Betriebsrätegesetz in Kraft treten würde, das dem Schlichtungswesen neue Aufgaben und eine ganz besondere Bedeutung verschafft hat. Es kann aber hieraus kein Vorwurf gegen die verantwortlichen Stellen mit ihrer großen Arbeitsüberlastung hergeleitet werden, und die Gründlichkeit der Arbeit, die in dem vorliegenden Entwurfe steckt, ist sicherlich zu begrüßen, wenn man sich andererseits auch keiner Täuschung darüber hingeben kann, wie lange Zeit noch notwendig verstreichen muß, bis der geplante, komplizierte Organismus des Schlichtungswesens seine Wirksamkeit ausüben kann.

3. Abgesehen vom Betriebsrätegesetz sind die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse umschrieben durch die §§ 15—30 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, § 6 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919, §§ 8, 18, 19 der Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung und § 22 der Verordnung über Einstellung und Entlassung usw. vom 12. Februar 1920. Dazu kommen im Betriebsrätegesetz die §§ 39, 41, 43, 44, die eine Art von sozialpolitischer Übergangszuständigkeit begründen, und weiter eine Anzahl von Bestimmungen mit wirklichen Schlichtungszwecken, auf die hier etwas näher eingegangen werden soll.

a) Ausdrücklich erwähnt sind in dieser Hinsicht in §§ 75 und 80 des Betriebsrätegesetzes bindende Entscheidungen in Streitigkeiten über Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen, in §§ 83, 86, 87 endgültige Entscheidungen in Streitigkeiten über Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern, in § 97 in Streitigkeiten über die Entlassung oder Versetzung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung (Ergänzung der Zustimmung, die wohl auch als rechtsverbindliche Entscheidung anzusehen ist).

b) Geht schon hieraus hervor, wie bedeutsame Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz den Schlichtungsausschüssen erwachsen, so darf außerdem nicht unberücksichtigt bleiben, in wie hohem Maße dies außerdem noch dadurch der

[1]) Mit diesem Aufsatz eröffnen wir die Diskussion über die Schlichtungsordnung. Als nächster Beitrag folgt eine grundsätzliche Betrachtung unseres früheren Mitherausgebers Prof. Dr. W. Zimmermann (Hamburg).
Die Schriftleitung.

Fall ist, daß die Handhabung mancher Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes leicht zu Arbeitsstreitigkeiten führen wird, zu deren Entscheidung sowohl nach dem vorliegenden Entwurfe, als auch schon nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 die Schlichtungsausschüsse berufen sind.

Es ist in dieser Hinsicht besonders auf § 78 Nr. 8 (Vereinbarung von Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern) zu verweisen; ohne besonderen Pessimismus wird man wohl befürchten müssen, daß sich bei diesen Vereinbarungen vielfach Differenzen ergeben werden. In der gleichen Richtung dürfte auch die Vorschrift des § 74 wirken, der nach den Erfahrungen, die man früher mit ähnlichen Bestimmungen der Demobilmachungsverordnungen gemacht hat, m. E. besser aus dem Betriebsrätegesetz fortgeblieben wäre. Es muß aber auch damit gerechnet werden, und hier erlangt der Schlichtungsausschluß eine ganz besondere Bedeutung, daß da und dort Betriebsräte, sowie Arbeiter- und Angestelltenräte, die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erweitern suchen und daß dies zu Streitigkeiten führt. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der §§ 66 und 78 und angesichts des öffentlichrechtlichen Charakters der fraglichen Bestimmungen könnte ja die Auffassung nahe liegen, daß die Aufgaben der Betriebsräte sowie die der Gruppenräte sich nicht durch Vereinbarung erweitern lassen, wie ja wohl auf der anderen Seite kaum irgend jemand eine Beschränkung der gesetzlichen Aufgaben als zulässig erachten dürfte; mit Rücksicht auf die in der Begründung des Betriebsrätegesetzes (Drucks. 928, S. 22) und im Bericht des Ausschusses der Nationalversammlung (Drucks. 1838, S. 46) ausdrücklich niedergelegten Willensmeinung des Gesetzgebers steht aber die Erweiterungsmöglichkeit außer Frage, und es bedarf keiner näheren Darlegung, zu welch unerwünschten Ergebnissen eine solche Möglichkeit führen kann, wenn die Schlichtungsausschüsse im Streitfall fehlgreifen oder ihre Schiedssprüche auch nur wesentlich voneinander abweichen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade das sog. Mitbestimmungsrecht leicht — besonders unter dem Einfluß radikaler Agitatoren — zum Streitgegenstand wird und daß gerade auf diesem Gebiete die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes außerordentlich leicht beunruhigt wird, wenn sie sieht, daß in einem ähnlichen oder benachbarten Betriebe die Arbeitnehmer weitergehende Befugnisse erreicht haben.

4. Recht zweifelhaft scheint es mir, ob nicht zweckmäßig aus der Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse Einzelstreitigkeiten (das sog. „Spruchverfahren") auszuschalten wären. Unerwünscht ist schon die Möglichkeit des Nebeneinanders der Schlichtungsausschüsse und der Gerichte; man denke an Fälle, in denen in derselben Sache die verschiedenen Parteien sich gleichzeitig an Gericht (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht usw.) und Schlichtungsausschuß wenden, oder auch an voneinander abweichende Entscheidungen der Gerichte und der Schlichtungsausschüsse in analogen Sachen. Das Nebeneinander ist schon bisher störend gewesen. Ich glaube nicht, daß infolge von Unzulänglichkeit der zuständigen Gerichte für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse in Einzelstreitigkeiten ein wirklich dringendes Bedürfnis vorliegt, für die sie auch erst durch die Verordnung über die Einstellung und Entlassung usw. vom 3. September 1919 zuständig geworden sind, allerdings — und das dürfte wohl der Grund der Entwicklung sein — auch schon vorher wohl vielfach von Schlichtungsausschüssen fälschlich als zuständig angesehen worden waren. Will man aber die Schlichtungsausschüsse schon mit Einzelstreitigkeiten befassen, dann soll man das jedenfalls auf das Gebiet der Betriebe beschränken, wie es ja auch in den Verordnungen vom 3. September 1919 und 12. Februar 1920 geschieht. Gänzlich unzweckmäßig wäre m. E. eine Ausdehnung des Schlichtungswesens auf Hausgehilfensachen. Ich meine, wo es im Haushalt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Streitigkeiten kommt, da kann eine von außen eingreifende Vermittlung ebensowenig zu etwas führen als etwa eine Vermittlung in Ehestreitigkeiten, im Gegenteil, die innere Verstimmung nur verschärfen. Das Gegebene ist in solchem Falle bei wirklich schwerwiegenden Differenzen die Trennung, und für Streitigkeiten, die sich dann noch etwa anschließen, scheinen mir die Gerichte zur Entscheidung berufen zu sein. Es braucht auf die praktischen Unzuträglichkeiten, sogar auch auf die Gefahr sich epidemisch häufender Schlichtungsanträge kaum näher eingegangen zu werden, die sich ergeben würden, wenn man den Schlichtungsausschüssen die Hausgehilfensachen zuweisen sollte.

5. Daß es bitter nottut, in unserer Bevölkerung die Achtung vor Recht und Gesetz zu stärken und gar wieder zu erwecken, bedarf keiner näheren Darlegung. Wer mit den einschlägigen Dingen im Laufe der letzten eineinviertel Jahre zu tun gehabt hat, der weiß, wie sehr der Mangel an solcher Achtung sogar die Tarifvertragstreue geschädigt hat. Unter allen Umständen muß m. E. die Schaffung neuer Gesetzesvorschriften vermieden werden, von denen man im voraus sagen kann, daß sie doch nicht befolgt würden, und vor allem darf man keine Strafgesetze erlassen, deren Wirkungslosigkeit von vornherein vorauszusehen ist.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, halte ich schon die Abstimmung nicht für unbedenklich, nach der einem nicht bindenden Schiedsspruch Aussperrungen und Arbeitseinstellungen nur dann folgen dürfen, wenn sie in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder gegebenenfalls mit noch größerer Mehrheit beschlossen sind; es ist recht fraglich, ob mit derartigen Vorschriften viel erreicht wird, ob sie auch nur soviel moralisches Gewicht haben, wenigstens der Regel nach befolgt zu werden. Noch bedenklicher erscheinen mir die Geldbußen, die für den Fall der Nichterfüllung einer Einigung oder eines Schiedsspruchs und für den Fall der Aufforderung und Aufreizung dazu vorgesehen sind. Zimmermann hat kürzlich (Sp. 539 ff.) mit Recht davor gewarnt, aus dem tatsächlichen Versagen der australischen Schiedsgerichte zu weitgehende Schlüsse herzuleiten; das eine aber können die australischen Erfahrungen lehren: Durch Strafdrohungen wird man in Zeiten heftig regter Klassenkämpfe Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nicht vermeiden. Die im Entwurf der Schlichtungsordnung für diese Fälle vorgesehene Strafen scheinen aber um so weniger zweckmäßig, als die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten darf, und auch nach gestelltem Antrag nicht gestraft werden **muß**, sondern gestraft werden **kann**. Man sollte an die Erfahrungen denken, die während der letzten Jahre mit den Strafvorschriften in der deutschen Lebensmittelversorgung gemacht worden sind; Recht und Staat werden in ihrer Autorität um so empfindlicher geschädigt, je mehr Vorschriften nur zu dem Zweck ihrer Übertretung als gegeben erachtet werden, und es besteht bei strafrechtlichen Kannvorschriften noch die besondere Gefahr verschiedenartiger Behandlung ähnlicher Fälle und einer sich daran knüpfenden Erschütterung des Vertrauens, das die Bevölkerung der Rechtspflege entgegenbringt. Ein gesunder Gedanke scheint mir darin zu liegen, daß man Personen, die gegen Vorschriften des Gesetzes zuwider streiken oder aussperren, zur Bekleidung gewisser Ämter für unfähig erklärt; nennenswerte praktische Erfolge dürften allerdings auf Grund dieser Bestimmung kaum zu erzielen sein.

6. Gegen die Bestimmungen über die Organisation der Schlichtungsbehörden ist wohl nicht viel einzuwenden; der außerordentliche Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen liegt auf der Hand. Besonders viel wird auf die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse ankommen; sie müssen mit ganz besonderer Sorgfalt ausgewählt werden, wirklich Leute von volkswirtschaftlicher Bildung und Erfahrung, von politischem Takt und strenger Unparteilichkeit sein. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß den Rechtsmitteln keine zu große Bedeutung beigelegt werden darf. Da die Revision nur auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt werden kann, ist für die Beweiswürdigung nur die erste Instanz zuständig und ebenso hat allein diese darüber zu befinden, was der Billigkeit entspricht. Daß dies seine ganz besondere Bedeutung in solchen Fällen hat, in denen der Spruch des Schlichtungsausschusses ohne Verbindlicherklärung bindend wirkt (§§ 75, 80, 83, 87, 97 des Betriebsrätegesetzes) sei hier nochmals besonders betont.

7. Was das Verfahren angeht, so leidet der Entwurf darunter, daß es in mancher Hinsicht zu sehr an der bisherigen Regel festhaftet. Das überwiegend Gute, was die Schlichtungsausschüsse für den sozialen Frieden gewirkt haben, soll keineswegs verkannt werden; es dürfen aber darum die zahlreichen Mißgriffe nicht übersehen werden, die nun einmal bisher in formeller und materieller Hinsicht vorgekommen sind. Die Mängel, die bisher auf unzweckmäßige und unvorschriftsmäßige Besetzung der Stellen von Vorsitzenden und Beisitzern zurückzuführen waren, werden hoffentlich durch die vorgesehene Neuorganisation in weitgehendem Maße behoben werden. Nicht überall reichen aber m. E. die Neuerungen aus.

a) So halte ich es für eine ganz unzulängliche Art der Feststellung, wenn über Tatsachen nur Auskunftspersonen uneidlich vernommen werden dürfen, dagegen die eidliche Zeugenvernehmung im Einigungsverfahren unzulässig ist. Gerade bei Gesamtstreitigkeiten ist die Feststellung des Tatbestandes oft ganz außerordentlich schwierig. Die Aussagen der Vernommenen widersprachen sich bisher oft in solchen Sachen erstaunlich und ergaben selten, daß es nicht möglich war, ohne Beeidigung zu ausreichend bekräftigten Ergebnissen zu gelangen. Vielleicht ist man bei Abfassung des Entwurfs darum bedenklich gewesen, im Einigungsverfahren die zeugeneidliche Vernehmung zuzulassen, weil man bei den Schlichtungsausschüssen nicht das Erfordernis juristisch gebildeter Vorsitzender aufstellen wollte. Ich glaube auch, daß ein derartiges ausdrückliches Erfordernis nicht zweckmäßig wäre; aber im großen und ganzen wird es sich empfehlen und von selbst ergeben, daß die Oberste Landesverwaltungsbehörde Juristen mit dem Amt des

zenden betraut, und es wird zu erwägen sein, ob hierbei nicht besonders
if geeignete Mitglieder der Rechtsanwaltschaft zurückzugreifen sein wird.
Bei dieser Gelegenheit sei die Frage von Zulassung von Rechtsanwälten
rührt. Ich halte es für eine durchaus unglückliche Bestimmung, sie im
inigungsverfahren als Parteivertreter auszuschließen. Ihre Zulassung würde
. E. sicherlich geeignet sein, der Sache — zumal in komplizierten Fällen —
dienen; man soll sich in dieser Hinsicht vor Übertreibung von Grundsätzen
id Voreingenommenheit hüten. Ganz falsch wäre die Ansicht, daß in der
ulassung von Rechtsanwälten eine Bevorzugung der Arbeitgeber liegen
ürde. Abgesehen davon, daß kein Grund vorhanden ist, aus dem nicht bei
esamtstreitigkeiten auch die Arbeitnehmer in der Lage sein sollten, sich eines
chtsanwalts zu bedienen, darf man auch sagen, daß sie im allgemeinen
ch ihre vorzüglich geschulten Gewerkschaftsfunktionäre nicht weniger gut
rtreten sind, als durch Rechtsanwälte. Man muß umgekehrt sagen, daß
r Arbeitgeber, der nicht von einem Rechtsanwalt unterstützt wird, sehr häufig
schwächere Position inne hat.

Wird der Schlichtungsausschuß zur Vornahme tatsächlicher Feststellungen
reichend instand gesetzt, dann dürfte es auch angängig sein, § 86 Abs. 2
s Betriebsrätegesetzes und § 22 Abs. 2 der Verordnung über Einstellung
d Entlassung usw. vom 12. Februar 1920 aufzuheben, d. i. die Bestimmungen,
ch denen unter Umständen der Schlichtungsausschuß unter Aussetzung des
rfahrens den Gerichten die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes
erlassen muß, der zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung
ier Kündigungsfrist berechtigt. Die ausschließliche Zuständigkeit der Ge-
hte für solche Fälle, die sich auch schon in § 21 Abs. 2 der Verordnung
er Einstellung und Entlassung usw. vom 3. September 1919 findet, hat
m wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten vorgeschrieben, die gerade bei
artigen Fragen im Schlichtungsverfahren der Feststellung unzutreffenden
istischen Würdigungen des Tatbestandes entgegenstehen, wenn die
hlichtungsausschüsse kein Recht zur eidlichen Zeugenvernehmung haben und
ht ausreichend fachmännisch geleitet werden. Es entspricht aber sicherlich
ht den Bedürfnissen des Schlichtungswesens, wenn durch die Aussetzung
s Verfahrens bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Zwischenstreit die
iche monate-, vielleicht jahrelang hingezogen wird.

b) Unzweckmäßig scheint mir die Bestimmung, die für den Fall, daß
s Schlichtungsverfahren weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden
hiedsspruch geführt hat, ein neues Verfahren aus Anlaß derselben Streitig-
nur beim Vorliegen neuer Momente gestattet. Es kann nicht erwünscht
n, auf diese Weise der Schlichtung entgegenzuwirken. M. E. sollte in solchen
llen die Einleitung eines neuen Verfahrens durch eine höhere Instanz
undesschlichtungsausschuß, Reichseinigungsamt) gestattet sein und außerdem
Verwaltungsbehörde, die einen Antrag auf Verbindlicherklärung ablehnt,
Befugnis eingeräumt werden, die Sache gleichzeitig zur nochmaligen Ver-
ndlung und Entscheidung an denselben oder einen anderen Schlichtungs-
sschuß zurückzuverweisen.

c) Was die Verbindlicherklärung angeht, so mag hier die Frage dahin-
stellt bleiben, ob die bisherige Tätigkeit der Demobilmachungskommissare
dieser Hinsicht nennenswerte Mängel gezeitigt hat. Selbstverständlich ist
daß bisher die Regierungspräsidenten als Demobilmachungskommissare
ist persönlich alle in Frage kommenden Sachen bearbeiten können, und es
ist eine gewisse Gefahr darin, wenn mit derartigen Dingen etwa jüngere
ren ohne ausreichende Erfahrung betraut werden. Schließlich ist das
r jetzt und künftig nur eine Personenfrage, deren richtige Lösung von
verantwortlichen Stellen mit aller Sorgfalt angestrebt werden muß.

Für nicht zweckmäßig halte ich es, die Verbindlicherklärung von Schieds-
üchen des Reichseinigungsamts dem Reichsarbeitsministerium zu über-
gen, dessen Beamte vielfach schon den Vorsitz in den Reichseinigungs-
mern führen werden. Schon nach dem bisher geltenden Recht hat der
chsarbeitsminister für sich das Recht der Verbindlicherklärung in den Fällen
§ 22 der Verordnung der Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918
Anspruch genommen — eine Auffassung, die nicht allgemein geteilt wird,
r doch wohl zutreffend ist. Entscheidet er künftig über die Frage der Ver-
dlicherklärung von Sprüchen, bei denen ihm unterstellte Beamte als Vorsitzende
gewirkt haben, dann ergibt sich die Gefahr, daß die Verbindlicherklärung
reinen Formensache wird, und daß gelegentlich auch die Unparteilichkeit
Arbeitsministers in Frage gezogen werden kann, zumal in Fällen, in
en etwa Reich oder Länder als Partei beteiligt sein sollten. Zur Ver-
dung dieser Gefahr würde ich es für die Zukunft für zweckmäßiger halten,
Sache anders zu regeln, etwa in der Weise, daß die Verbindlicherklärung
Sprüchen der Reichseinigungskammern durch gemeinschaftlichen Beschluß
sämtlichen Kammervorsitzenden des Reichseinigungsamts zu erfolgen hätte,
m anders man nicht ohne weiteres alle Sprüche des Reichseinigungsamts
bindend behandeln will.

Ähnlich steht es mit der Bestimmung, nach der das Reichsarbeits-
isterium Entscheidungen des Reichseinigungsamts über Rechtsfragen mit
jender Wirkung als grundsätzlich erklären kann. Damit wird einzelnen
waltungsbeamten m. E. eine zu weitgehende Befugnis eingeräumt. Die
glichkeit der Grundsätzlicherklärung ist zweifellos notwendig; die Stelle
ür müßte aber eine andere sein. Man könnte an die Analogie der ver-
gten Senate des Reichsgerichts denken und für grundsätzliche Entscheidungen
Zusammenwirken der sämtlichen Reichseinigungskammern verlangen.
igens muß auch die Möglichkeit geschaffen werden, grundsätzliche Ent-
dungen nachträglich wieder zu beseitigen, wenn Zweifel an ihnen aufge-
men sind; welcher Weg dafür zu wählen wären, ist eine Einzelfrage, auf
hier nicht eingegangen zu werden braucht.

Daß die Kosten des Verfahrens vom Reich zu tragen sind, ist im ganzen
weiteres zu billigen; zweckmäßig und der Billigkeit entsprechend würde
wohl eine Vorschrift sein, nach der einer Partei, die in böslicher Absicht
Erfolg eines anberaumten Termins vereitelt, die Kosten dieses Termins
rlegt werden können.

8. Daß die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs noch hier und da einer klaren Fassung bedürfen werden, ist bei einem so umfangreichen und in notwendiger Eile ausgeführten Werk selbstverständlich und bedeutet keine abfällige Kritik der in dem Entwurf steckenden bemerkenswerten Arbeit.

Manches wird in dieser Hinsicht wohl auch durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden können. An dieser Stelle ist darüber nur weniges anzudeuten:

a) Wenn „wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern" die Worte zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt sein sollen, dann werden die Voraussetzungen dafür des Näheren angegeben werden müssen; es ist doch wohl nicht beabsichtigt, daß wegen der Arbeitsverhältnisse großer Betriebe solche Organisationen sich an den Schlichtungsausschuß wenden können, denen nur ein verschwindender Bruchteil der Arbeitnehmer angehört.

b) Daß der Schlichtungsausschuß auch „von Amts wegen tätig werden soll", muß ebenfalls zu Zweifeln Anlaß geben. Die Fälle, in denen dies geschehen soll, werden näher zu umschreiben sein. Vielleicht empfiehlt es sich, das Einschreiten von Amts wegen auf Angelegenheiten öffentlichen Interesses zu beschränken. Irgendeine Begrenzung erscheint mir jedenfalls unbedingt notwendig.

c) Der Klarstellung bedarf m. E. auch der Satz:

> „Soweit der Schiedsspruch einen Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält, ist die Verbindlicherklärung nur zulässig, wenn die Durchführung des Schiedsspruchs zur Abwendung von Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist."

Das Wort „Vorschlag" ist ungewöhnlich, der Ausdruck „allgemein" nicht eindeutig.

d) In den Fällen, in denen bisher gemäß § 22 Absatz 2 der Verordnung über Tarife usw. vom 23. Dezember 1918 eine Partei die Übernahme durch das Reichsarbeitsministerium herbeiführen wollte, entstand gelegentlich als ein Mißstand die Besorgnis, daß der Schlichtungsausschuß entscheiden könnte, bevor sich noch das Reichsarbeitsministerium wegen der Frage der Übernahme schlüssig gemacht hätte. Für die Zukunft dürfte eine Vorschrift dahin angebracht sein, daß der Schlichtungsausschuß die Entscheidung auszusetzen hat, wenn bei ihm von einer Partei ein Antrag auf Übernahme durch den Landesschlichtungsausschuß oder Reichseinigungsamt eingereicht ist.

Berlin-Halensee. Dr. Friedrich Perls.

Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland.

Von
Geheimem Regierungsrat **Dr. Kühne**, Berlin.

II. (Schluß).

3. Die Berufserziehung.

Von entscheidender Bedeutung ist die Erziehung für den eigentlichen Lebensberuf. Man kann es als die größte und schwierigste Erziehungsaufgabe der Gegenwart bezeichnen, daß die jungen Menschen nach dem Verlassen der Volksschule in der rechten Weise zu tüchtigen, selbständigen und pflichtbewußten Arbeitern und Staatsbürgern herangebildet werden. Die Erziehungskräfte der früheren Zeit, Familie, Schule und Kirche treten für dieses Lebensalter mehr oder weniger zurück. Die Arbeitsgemeinschaft gewinnt für die große Masse der werktätigen Jugend eine ausschlaggebende Bedeutung. Der Arbeitserziehung ist es vor allem zu danken, wenn ein großer Teil unserer Jugend in den Gefahren der Zeit nicht Schiffbruch leidet. Gerade ihr Versagen während des Krieges hat neben dem Fehlen der väterlichen Zucht zu einer Verwilderung der Jugend geführt. Die alte Form der Lehre, die auf eine mehr als halbtausendjährige Geschichte zurückblicken kann, hat sich in Handwerk und Handel noch erhalten, doch auch da sind die persönlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling vielfach gelockert, und die Arbeitsteilung der Betriebe erschwert eine allseitige, gründliche Ausbildung. Trotz gewiß vorhandener Mängel stellt die Lehre auch heute noch die wertvollste Form der Arbeitserziehung dar, die entsprechend den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen auszubauen ist. Allerdings besteht die Gefahr, daß die Ausbildung von Lehrlingen so große Opfer vom Lehrherrn verlangt, daß diese ganz darauf verzichten. Hier muß das neue Arbeitsrecht grundsätzlich neue Wege einschlagen und den Betriebs- und Berufsgemeinschaften die Ausbildung des Nachwuchses in angemessener Zahl zur Pflicht

machen oder wenigstens die Aufbringung der dafür notwendigen Mittel ihnen auferlegen. Von großer Wichtigkeit ist es, daß auch die Gewerkschaften sich neuerdings der Frage angenommen und auf dem Parteitag in Nürnberg Richtlinien für die Ausbildung des Lehrlingswesens aufgestellt haben. Das neue Arbeitsrecht, insbesondere die Tarifverträge, werden regelmäßig auch Bestimmungen über die Lehrlingshaltung vorsehen müssen, wie dies z. B. bei den Buchdruckern schon seit längerer Zeit der Fall ist. Schon vor dem Kriege hat sich die Eisenbahnverwaltung und mechanische Industrie mit Erfolg bemüht, ihr Lehrlingswesen auszugestalten, und während des Krieges haben diese Bestrebungen sehr an Umfang zugenommen, wie das die Einrichtung zahlreicher Lehrwerkstätten und Lehrlingsschulen beweist.

Allerdings bleibt ein großer Rest von Jugendlichen übrig, der ohne eine geregelte Berufserziehung bleibt. Es sind die sogenannten Ungelernten, die in Großstädten ein Drittel bis zur Hälfte der Jugendlichen und darüber umfassen. Sie verrichten in Gewerbe, in Handel und Verkehr Hilfsarbeit wechselnder Art, verdienen rasch Geld, werden dabei auch vom Elternhaus unabhängig und geraten infolgedessen leicht auf Abwege. Die erschreckende Zunahme der Vergehen und Verbrechen, an denen Jugendliche beteiligt sind, kommt vor allem auf die Rechnung dieser Gruppe. Die Gesellschaft und der Staat stehen hier vor einer verantwortungsvollen Aufgabe, die sie noch nicht gelöst haben. Eine gründliche Abhilfe würde erreicht, wenn etwa der Vorschlag von Heinrich Schulz verwirklicht und alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine vollständige schulmäßige Ausbildung erhalten könnten, die sich auf die allgemeine wie die berufliche Ausbildung erstreckte. Vorläufig sind wir leider zu arm, um diesen Weg zu gehen. Immerhin bietet sich gerade jetzt, wo wir Überschuß an Arbeitskräften haben, die Möglichkeit, zum mindesten für die ungelernten Arbeiter und die große Masse der weiblichen Jugend die Halbtagsschulpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre durchzuführen. Die Hälfte der Zeit gehört dann der Berufsarbeit, die andere Hälfte der Ausbildung. Zwei Jugendliche können eine Arbeitsstelle voll ausfüllen, ohne daß eine Störung des Betriebes eintritt. Die Zeit für die Ausbildung ist so reichlich bemessen, daß neben einer gründlichen Berufsbildung für die körperliche Erziehung zwei Wochenstunden und ein Spielnachmittag zur Verfügung stehen. Gewiß bedeutet die Einrichtung eine wirtschaftliche Belastung für die Eltern, aber diese würde nicht größer sein als bei einer Verlängerung der Volksschulpflicht um ein Jahr, die vielfach gefordert und zum Teil schon durchgeführt ist. Demgegenüber bedeutet die zweijährige Halbtagsschule eine wesentlich bessere Überleitung in das Berufsleben und verspricht eine erheblich größere erziehliche Einwirkung bei gleichen Kosten. Nicht Verlängerung der Volksschulpflicht, sondern Einführung der zweijährigen Halbtagsschulpflicht auf beruflicher Grundlage muß die Losung sein. Daneben wird ein Ausbau der Berufsvorschulen in Frage kommen, die für den kaufmännischen Beruf in großer Zahl vorhanden sind und neuerdings auch für das Metallgewerbe mehr Eingang finden.

Bevor diese Zukunftspläne in großem Umfange verwirklicht werden, wird es notwendig sein, für alle Jugendlichen, männliche wie weibliche, zunächst einmal die Pflichtfortbildungsschule durchzuführen und zu einer selbständigen Schulform auszubauen. Sie braucht eigene, zweckmäßig eingerichtete Unterrichtsräume mit Werkstätten, Versuchsgelegenheiten und Küchen, gut vorgebildete hauptamtliche Lehrer und eine hinreichende, günstig gelegene Unterrichtszeit. Zum berufskundlichen Unterricht, der nach wie vor die Hauptsache sein muß, werden staatsbürgerliche Belehrungen hinzukommen, und die Erziehung zu gemeinsamem Handeln wird durch die Selbstverwaltung der Schüler wesentlich gefördert werden können, Turnen und Jugendspiel werden pflichtmäßig durchzuführen sein. Alle diese Fortschritte werden erst möglich sein, wenn eine neue gesetzliche Grundlage für die Fortbildungsschule geschaffen ist. Die Bestimmung der Reichsverfassung, wonach alle Jugendliche Fortbildungsschulunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten müssen, weist auch hier den Weg in die Zukunft.

Auch wenn die Fortbildungsschule lückenlos durchgeführt ist, vermag sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Erziehungsarbeit nicht allein abzuschließen. Eine Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der Erziehungstätigkeit von Eltern, Schule und Kirche, von Dienst- und Lehrherren ist notwendig durch die Jugendpflege, wie sie der Erlaß des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911 fordert. Das Eigentliche und Beste aber, was die Jugendpflege bieten kann und soll, ist, daß sie zu einer einheitlichen, in sich geschlossenen Lebens- und Weltanschauung hinzuführen sucht. Das kann nicht unter staatlichem Zwang geschehen, dazu ist Freiheit notwendig.

Die Träger dieser Jugendpflege, die eine bestimmte religiöse oder kulturelle Überzeugung vertreten, die Religionsgemeinschaften und die Parteien, werden allerdings sich der Pflicht bewußt sein müssen, daß sie über dem Trennenden nicht das für alle Staatsbürger Gemeinsame vergessen dürfen, daß sie zur Achtung vor abweichender ehrlicher Überzeugung des anderen zu erziehen haben. Sie werden so auf eine edlere Form des politischen Kampfes hinwirken können und dazu beitragen, daß der Arbeiter und Parteimann nicht den Staatsbürger und Menschen verkümmern läßt.

4. Die Berufsausbildung der Erwachsenen.

Diese Erziehung wird nach Abschluß der Lehre von den Gewerkschaften, Gesellenvereinen und ähnlichen Verbindungen fortzusetzen sein. Sie werden z. T. noch stärker als bisher die berufliche Bildung fördern können, vor allem aber wird es ihre Aufgabe sein, die rechte Arbeitsgesinnung in der Arbeiterschaft zu pflegen. Die neue Arbeitsordnung, die unsere Zeit sucht, wird nur dann dauerhaft und leistungsfähig sein, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Arbeitenden und Leitenden getragen wird.

Die gründlichste Lösung ist es, wenn wir für die gesamte Jugend, die männliche wie die weibliche, zur sozialen Dienstpflicht kommen können. Für die weibliche Jugend ist der Gedanke des sozialen Dienstjahres schon besser durchgearbeitet als für die männliche, doch auch für sie würde er sehr wohl durchführbar sein, man könnte u. a. an Dienstpflicht bei der Einwohnerwehr, der Feuerwehr, der Krankenpflege, der inneren Kolonisation denken. Der Wegfall der militärischen Dienstpflicht mit seiner strengen Zucht würde so ausgeglichen, und neue Wege zu einem höheren Grade der Volksbildung könnten so gefunden werden. Die Schwierigkeiten der Durchführung sind allerdings so groß, daß mit einer raschen Verwirklichung leider kaum zu rechnen ist.

Schon jetzt aber ist es möglich, daß die Fachschulen und Meisterkurse, die bisher fast ausschließlich technische Bildung übermittelten, die berufsethische, staatsbürgerliche und menschliche Bildung stärker betonen. Auch hier wird Selbstverwaltung der Schüler bewußt in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen sein. Doch ist unbedingt daran festzuhalten, daß die

chschulen eine zweckmäßige, unmittelbar verwertbare Vor-
dung für das Berufsleben selbst geben und für Bau-,
nst-, Metall- und Textilgewerbes und die übrigen Zweige des
ndwerks und Großgewerbes tüchtige Meister und Techniker
anbilden. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete
Handels. Fast ganz neu zu schaffen sein wird ein Fachschul-
sen für die mittleren Beamten. Die neuerdings geforderten
rtschaftsschulen können bei richtiger Ausgestaltung zu einer
rtvollen Ergänzung unseres Fachschulwesens werden.

Die Fachschulen mit einem abgeschlossenen Lehrgang von
ndestens zwei Jahren werden die Berechtigungen gewähren
ssen, die im bürgerlichen Leben bisher mit dem Einjährig-
freiwilligenzeugnis verbunden waren. Die abgeschlossene Berufs-
ung muß zum mindesten als gleichwertig der Realschul-
ung anerkannt werden. Dies gilt namentlich auch für die
lassung als Gasthörer der Hochschulen. Darüber hinaus wird
n hervorragend Begabten und Weiterstrebenden die Möglich-
schaffen müssen, daß sie die Rechte der ordentlichen Studieren-
erlangen. Man wird von ihnen nicht wie bisher verlangen
fen, daß sie die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren
ule nachholen; aber man wird unbedingt eine gleichwertige
bildung fordern müssen, die ein wirklich fruchtbares Studium
ährleistet. Die Hochschulen werden Gelegenheit bieten
nen, daß der einzelne sich die für Beruf und Allgemeinbildung
rderlichen Kenntnisse erwirbt, ohne deshalb andere Wege
zuschließen. Die Hochschulen werden besondere Zulassungs-
fungen einzurichten und die Vorprüfungen z. T. umzu-
alten haben. Auch sonst werden sie sich mit den Forderungen,
sich aus dem Grundgedanken der vertieften und erweiterten
ufsbildung ergeben, bewußt auseinanderzusetzen haben.
Neuerungen werden so durchzuführen sein, daß die Frei-
von Lehre und Forschung und die wissenschaftliche Höhe
Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird. Bei dem Auf-
z zur Hochschule ist stets auch das volkswirtschaftliche Be-
fnis zu berücksichtigen. Die Auslese muß streng sein, damit
gebot und Nachfrage nicht noch mehr auseinandergehen und
unfruchtbares Gelehrtenproletariat großgezogen wird.

Solange damit zu rechnen ist, daß die große Masse des Volkes
ndarbeit zu leisten hat, wird es vor allem auch darauf an-
mmen, für sie die richtige Form der abschließenden Bildung
finden. Es ist zu erwarten, daß die hoffnungsvolle Hochschul-
egung eine solche nicht nur für die ländliche, sondern auch
die städtische Bevölkerung zustande bringt. Sie wird dann
u helfen, daß die Besten und Tüchtigsten aus allen Schichten
Volkes den lebendigen Zusammenhang mit unserer deutschen
dung gewinnen, ohne aus dem Zusammenhange mit ihrem
ufs- und Lebenskreise herausgerissen zu werden. Die Be-
erziehung im ganzen hat in der neuen Zeit große und
tige Aufgaben zu erfüllen. Die wichtigste wird sein, daß
an ihrem Teile die Führer der Zukunft mit heranbilden hilft.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Generalstreik und seine Beilegung.

Die Vertreterkonferenz der am politischen Generalstreik be-
gten gewerkschaftlichen Organisationen (Allg. Deutscher Gewerk-
ftsbund, Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und
utscher Beamtenbund) hat nach eingehenden Verhandlungen mit
ktionsvertretern der Regierungsparteien den Generalstreik für
hoben erklärt. Auch die überwiegend unabhängige Zentral-
kleitung Berlins hat schließlich diesem Beschluß zugestimmt, so daß
Generalstreik mit dem 23. März als abgeschlossen anzusehen ist.
mit hat der umfangreichste, aber auch der bedeutungsvollste
Streik, den Deutschland bisher gesehen hat, sein Ende erreicht. Äußerlich wenigstens schwinden in den meisten Gegenden Deutschlands allmählich die Kennzeichen des Generalstreiks, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsmangel, Nachrichten- und Verkehrsmittelnot. Die seelischen und politischen Folgen von Putsch und Gegenstoß wird man aber noch lange Zeit verspüren; man wird sie vielleicht erst im Laufe von Wochen überhaupt voll ermessen.

Daß dieser gewaltige, folgenschwere Streik unmittelbar, nachdem die Regierung Kapp-Lüttwitz sich der Staatsgewalt bemächtigt hatte, einsetzen würde, war, wie der „Vorwärts" bereits am 13. März in einem andeutungsreichen Artikel voraussagte, eine selbstverständliche Reaktion auf den gewaltsamen Eingriff in das allmählich ruhiger gewordene öffentliche und in das sich konsolidierende wirtschaftliche Leben Deutschlands. Er wurde von den Verbänden aus der Erkenntnis heraus ins Werk gesetzt, daß ein Generalstreik das einzige Mittel sei, einer krassen, durch nichts gemilderten Minderheitsherrschaft zu begegnen.

Es ist selbstverständlich, daß ein so umfangreicher Streik nicht überall im Reich in einheitlicher Weise durchgeführt werden konnte und daß sich aus ihm, je nach den politischen und wirtschaftlichen Eigenarten der Länder und Städte, verschiedene Konsequenzen ergeben mußten. So kam es besonders in den Zentren des Wirtschaftslebens, im Ruhrgebiet und in Oberschlesien, wie auch an den Brennpunkten des politischen Lebens, insbesondere in Leipzig und Berlin, zu schweren Zusammenstößen zwischen der Arbeiterschaft und den revoltierenden Truppen. Die auswärtigen Blätter, die schon früher als die Berliner Zeitungen wieder erschienen, sprechen von erbitterten Kämpfen im gesamten rheinisch-westfälischen Industriegebiet, die in Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Essen, Barmen, Hagen usw. zur Bildung von kommunistischen Aktionsausschüssen und „roten Armeen", d. h. zu einer zeitweise vollständigen Diktatur des Proletariats geführt haben. Allerdings sind die Parteileitungen zum Teil der Bewegung insoweit Herr geworden, daß sie, wie z. B. in Hagen, die Rätediktatur ausdrücklich abgelehnt und auf Grund klarer, aber freilich sehr radikaler Forderungen, die sich meist auf Entwaffnung und Zurückziehung der Reichswehr richteten, das Chaos in feste Bahnen eingedämmt haben. Die Zustände im Ruhrgebiet sind, soweit sich bisher übersehen läßt, überaus ernst. Die neue Reichsregierung (Kanzler Müller und Wehrminister Geßler) haben scharfe Maßnahmen der Regierungstruppen androhen müssen. Die Unruhen in Schlesien, wo es besonders in Breslau zu blutigen Zusammenstößen kam, haben ein verhältnismäßig rasches Ende gefunden. Die Arbeit scheint fast überall wieder aufgenommen zu sein. — Während die süddeutschen Staaten, insbesondere auch Bayern, von größeren Unruhen fast vollständig verschont blieben — auch die Bildung eines durchaus bürgerlichen Kabinetts in München hat sich ohne äußere Gewaltakte vollzogen, und die Wirren in Hof und Nürnberg waren nur von kurzer Dauer — ist Sachsen der Schauplatz heftiger Kämpfe geworden, die sich zumal in Leipzig abgespielt haben. In Chemnitz und Pirna war zeitweise die Räterepublik ausgerufen, doch scheint sich jetzt auch hier die Lage rasch zu bessern.

Im Mittelpunkt der gesamten Streikbewegung stand und steht naturgemäß Berlin als Sitz der Vertreterkonferenz der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie der Zentralstreikleitung. So sind denn auch in Berlin die Verhandlungen geführt worden, die die Aufhebung des Generalstreiks zur Folge gehabt haben. Die zwischen den Vertretern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Legien), der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (S. Aufhäuser), des Deutschen Beamtenbundes (Kugler, Scherff) und der Berliner Gewerkschaftskomission einerseits, und Vertretern der Reichs- und Staatsministerien, sowie der drei Regierungsparteien andererseits erzielten Vereinbarungen lauten in ihrem Kernstück:

1. Die anwesenden Vertreter der Regierungsparteien werden bei ihren Fraktionen dafür eintreten, daß bei der bevorstehenden Neubildung der Regierungen im Reich und in Preußen die Personenfrage von den Parteien nach Verständigung mit den am Generalstreik beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gelöst, und daß diesen Organisationen ein entscheidender Einfluß auf die Neuregelung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze eingeräumt wird, unter Wahrung der Rechte der Volksvertretung.
2. Sofortige Entwaffnung und Bestrafung aller am Putsch oder am Sturz der Verfassungsmäßigen Regierungen Schuldigen, sowie der Beamten, die sich ungesetzlichen Regierungen zur Verfügung gestellt haben.
3. Gründliche Reinigung der gesamten öffentlichen Verwaltungen und Betriebsverwaltungen von gegenrevolutionären Persönlichkeiten, besonders solchen in leitenden Stellen und ihren Ersatz durch zuverlässige

Kräfte. Wiedereinstellung aller in öffentlichen Diensten aus politischen und gewerkschaftlichen Gründen gemaßregelten Organisationsvertretern.
4. Schnellste Durchführung der Verwaltungsreform auf demokratischer Grundlage unter Mitbestimmung auch der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.
5. Sofortiger Ausbau der bestehenden und Schaffung neuer Sozialgesetze, die den Arbeitern, Angestellten und Beamten volle soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung gewährleisten. Schleunige Einführung eines freiheitlichen Beamtenrechts.
6. Sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der dazu reifen Wirtschaftszweige unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Sozialisierungskommission, zu der Vertreter der Berufsverbände hinzuzuziehen sind. Die Einberufung der Sozialisierungskommission erfolgt sofort. Übernahme der Kohlen- und des Kalisyndikats durch das Reich.
7. Auflösung aller der Verfassung nicht treugebliebenen konterrevolutionären militärischen Formationen und ihre Ersetzung durch Formationen aus den Kreisen der zuverlässigen republikanischen Bevölkerung, insbesondere der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten, ohne Zurücksetzung irgend eines Standes. Bei dieser Reorganisation bleiben erworbene Rechtsansprüche treugebliebener Truppen und Sicherheitswehren unangetastet.
8. Wirksame Erfassung, gegebenenfalls Enteignung der verfügbaren Lebensmittel und verstärkte Bekämpfung des Wuchers und Schiebertums in Land und Stadt. Sicherung der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung durch Gründung von Lieferungsverbänden und Verhängung fühlbarer Strafen bei böswilliger Verletzung der Verpflichtung.

Im Gegensatz zu dem am Streik und an den Vereinbarungen beteiligten und mitunterzeichneten Deutschen Beamtenbund hatte bemerkenswerterweise der Vorstand des Bundes höherer Beamter eine Erklärung abgegeben, in der die Stellung des Deutschen Beamtenbundes zum Generalstreik scharf angegriffen wird. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Der Streikbeschluß des Vorstandes des deutschen Beamtenbundes hat in fast allen Beamtengruppen helle Empörung hervorgerufen. Der Bund höherer Beamten, dessen Vertreter im Vorstande den Beschluß zu verhindern suchte, erklärte hierzu: Der Beschluß des Streiks hat ausschließlich politischen Charakter. Der Beschluß steht in unlösbarem Widerspruch zu den bisherigen Kundgebungen des deutschen Beamtenbundes. Das Vorgehen der Führer ist völlig ungewerkschaftlich, denn der Streik durfte nur durch Abstimmung an den Dienststellen beschlossen werden. Die Interessen der Beamtenschaft sind durch den Beschluß sehr gefährdet. Es ist dringend nötig, daß alle besonnenen Beamten gegen diesen parteipolitischen Zwang laut ihre Mißbilligung aussprechen."

Das ist der einzige bekannt gewordene Fall eines Widerspruchs gegen den Generalstreik aus den eigenen Reihen der beteiligten Verbände. Allerdings verdient die Tatsache Beachtung, daß die westdeutschen Christlichen Gewerkschaften der Reichsregierung telegraphisch angesichts der Verhandlungen, mit denen der Generalstreik abgeschlossen wurde, folgende Stellungnahme mitgeteilt haben (laut „Köln. Ztg."):

In der vom sozialdemokratischen Allgemeinen Gewerkschaftsbund und von der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände gestellten Forderung, daß diesen Arbeitnehmerverbänden ein entscheidender Einfluß auf die Regierungsumbildung im Reich und in den Ländern sowie auf die Gesetzgebung eingeräumt werden soll, erblicken die christlichen Gewerkschaften eine schwere Gefahr für die Demokratie und die Verfassung. Ordnung ist zu schaffen unter Anerkennung der geltenden Gesetze.

Alles in allem liegen zur Stunde noch zu wenig Nachrichten vor, um ein abschließendes Urteil darüber zu erlauben, ob die Vereinbarungen —, zu deren Würdigung wir auf den Leitaufsatz verweisen —, den endgültigen und allgemeinen Abschluß des Generalstreik- und der derzeitigen Rätediktatur-Bewegung darstellen oder nicht. Z. T. liegen höchst bedrohliche örtliche Nachrichten vor, z. B. aus Dortmund, wo die zur Macht gelangten Revolutionäre von ganz links mit frivolster Harmlosigkeit erklären, sie gedächten sich im Ruhrgebiet dadurch zu halten, daß sie die Kohlenschätze in ihrem Besitz hätten und Kohle gegen Lebensmittel tauschen würden: „Wer Kohle hat, hat Arbeit und Brot." Man muß sich die Beruhigung vergegenwärtigen, die gerade im Kohlengebiete vor wenigen Wochen durch die Verhandlungen des Arbeitszeit-Ausschusses und durch das geschickte Vorgehen des Reichskanzlers Bauer erzielt war, um ganz zu ermessen, wie Deutschland durch den Handstreich des Herrn Kapp zurückgeworfen worden ist! G. S—t.

Ein Journalistengesetz in Deutschösterreich. Am 11. Februar 1920 ist in Deutschösterreich ein Gesetz erlassen worden, das die Rechtsverhältnisse der Journalisten eingehend regelt. Als Journalisten (Redakteure, Schriftleiter) gelten alle mit der Verfassung des Textes oder mit der Zeichnung von Bildern betrauten Mitarbeiter einer Zeitungsunternehmung, die mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben (§ 1). Jedem Redakteur ist am Tage seines Dienstantrittes eine schriftliche Bescheinigung des mit der Zeitungsunternehmung abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzuhändigen. Diese Bescheinigung muß insbesondere enthalten die Bezeichnung des Arbeitsgebietes, dem sich der Redakteur zu betätigen hat, die Höhe der festen Bezüge, des Honorars für besondere Leistungen, sowie die Vereinbarungen über die Vergütung für Dienstauslagen, ferner den Verhältnissatz, in dem sich die festen Bezüge in Zeitabschnitten von mindestens 5 Jahren bis zum 60. Lebensjahre erhöhen, endlich die Dauer des jährlichen Urlaubs und der Kündigungsfrist (§ 2). Der Urlaub muß mindestens einen Monat, nach mehr als zehnjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses eineinhalb Monate betragen (§ 3). Die Kündigungsfrist ist auf mindestens 3 Monate festgesetzt. Sie erhöht sich nach fünfjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses mit jedem Jahr um einen Monat bis zum Höchstausmaß von einem Jahr (§ 4). Die Zeitungsunternehmung ist verpflichtet, für jeden Redakteur vom Tage des Dienstantrittes durch 10 Jahre, wenn jedoch der Redakteur vorher das 60. Lebensjahr vollendet, bis zu diesem Zeitpunkt einen jährlichen Altersversorgungsbeitrag von mindestens 500 Kronen zu leisten (§ 5). Die Versorgungsbeiträge sind dem Redakteur mit den Zinsen und Zinseszinsen auszufolgen, sobald er das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn er berufsunfähig wird, wenn er aus dem Berufe ausscheidet oder wenn er seine Tätigkeit in ein Gebiet außerhalb der Republik Österreich verlegt (§ 6). Stirbt der Redakteur vor Vollendung des 60. Lebensjahres, so sind die bis dahin für ihn erlegten Beiträge seiner Witwe und in deren Ermanglung seinen Kindern bzw. den Erben auszufolgen (§ 7). Wird eine Zeitungsunternehmung veräußert, so kann der Erwerber innerhalb eines Monats nach der Veräußerung dem Redakteur gegenüber erklären, daß er in den Vertrag mit dem Veräußerer nicht eintritt. Wird diese Erklärung abgegeben, so kann der Redakteur eine Entschädigung verlangen, die bei weniger als fünfjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses ein volles Jahresentgelt, bei fünf- bis zehnjähriger Dauer das Einundeinhalbfache des Jahresentgeltes beträgt und sich mit je 5 weiteren Jahren der Vertragsdauer um ein halbes Jahresentgelt erhöht. Tritt der Erwerber in den Vertrag ein, so kann er innerhalb eines Jahres nicht kündigen (§ 8). Wird die Zeitungsunternehmung aufgelassen, so beträgt die Kündigungsfrist mindestens 6 Monate (§ 10). Wechselt eine Zeitungsunternehmung die von ihr bisher eingehaltene politische Richtung, so kann der Redakteur, dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen (§ 11). Über die Frage, ob ein Wechsel der politischen Richtung eingetreten ist, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Streitteilen zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammengesetzt ist. Der Obmann muß Mitglied der Nationalversammlung sein. Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern der Nationalversammlung durch den Präsidenten ein Obmann bestellt. Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von 10000 Kronen über ihn verhängen (§ 12). Die §§ 13—17 enthalten Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform wird ihre Vortragsreihe über die Sozialisierung mit einem Vortrag des Stadtrats Dr. Fuchs über Kommunalsozialisierung zu Ende führen. Im übrigen hat sie sich das moderne Arbeitsrecht zu ihrem diesmaligen Arbeitsgebiet gewählt. Der erste Vortrag über das „Betriebsrätegesetz" fand Ende Januar statt. Der Vorsitzende des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine, Herr Gleichauf, M. d. N. war als Redner gewonnen und fesselte die zahlreiche Zuhörerschaft (Mitglieder und geladene Gäste) durch seine klaren Ausführungen, die vor allem von seiner praktischen Erfahrung getragen waren. — Im Laufe des Februar veranstaltete die Ortsgruppe zusammen mit der Zentrale für Heimatschutz eine sehr gut besuchte öffentliche Versammlung, in der Herr Dr. Respondek-Berlin über die Reichsfinanzreform sprach.

Die Ortsgruppe Düsseldorf der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihren provisorischen Vorstand aus folgenden Persönlichkeiten zusammengesetzt: Frln. Abg. Dr. M. E. Lüders, Frln. Dr. Kall, Regierungsrat a. D. Meineke, Beigeordneter Dr. Wilden, Justizrat Dr. Liertz, Abgg. Ir. Woldt und Jäker, Telegraphensekretär Rixius, Verbandsvorsitzender Keßler und Verbandssekretär Eichler (Werkmeisterverband).

Soziale Zustände.

Die Treue der Eingeborenen in den deutschen Kolonien.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung soll angeordnet haben, daß in den Schulen unter der deutschen Jugend der koloniale Gedanke wachgehalten werde. Hoffentlich hält er diese Anordnung auch aufrecht, selbst wenn bei den geplanten Schulreformen sich diejenige Richtung breit machen sollte, die aus dem deutschen und dem Geschichtsunterricht die Erinnerungen und alles ausmerzen möchte, was es in der Vergangenheit an Großem und Gutem in Deutschland gab. Als erste praktische Maßnahme im Sinne der Anordnung, den kolonialen Gedanken in der Jugend wach zu halten, möchten wir empfehlen, daß sofort für jede Schulbibliothek das ergreifende Werk des Gouverneurs Schnee über Ostafrika angeschafft [1]) werden müßte, und daß Abschnitte dieses Werkes in die neuen Lesebücher für die oberen Klassen und die Fortbildungsschulen aufgenommen werden sollten. Trotz der einfachen, schlichten Darstellungsweise ist es ein Heldenlied sondergleichen, hinter dem die berühmten Erzählungen der Schlacht von Thermopilä oder die griechischen Heldensagen verblassen. Was hier die zahlenmäßig kleine Schutztruppe in jahrelangem zähen Ringen geleistet hat, was die Bevölkerung der Kolonie an Tatkraft und Erfindungsgeist aufwenden mußte, um durchzuhalten, was vor allem auch die Eingeborenen an Leistungen, Opferfähigkeit und Treue vollbracht haben, das kann man nur mit tiefer Ergriffenheit lesen.

In der „Soz. Prax." ist stets die Entwicklung der Eingeborenenfrage in den Kolonien eingehend gewürdigt worden. Nachdem die ersten Kinderkrankheiten der deutschen Kolonialpolitik überwunden waren, sind Mißgriffe einzelner immer weniger vorgekommen und immer schärfer geahndet worden. Es war in den letzten Jahren vor dem Kriege ein Ruhmestitel des Kolonialamts geworden, eine pflegliche Eingeborenenpolitik zu treiben. Die Eingeborenen wußten, daß sie bei der deutschen Verwaltung Gerechtigkeit, Schutz und Hilfe fanden. Ostafrika ist der beste Beweis gegen all die heuchlerischen Verleumdungen, die von unseren Feinden gegen die deutsche Kolonialpolitik erhoben worden sind, um einen Vorwand zum Raube unserer Kolonien zu haben. Denn derartige Zeichen von Opferfähigkeit und Treue, wie sie von den Askaris und den Trägern im Kriege in Ostafrika erbracht worden sind, bezeugen, daß die Eingeborenen dort den deutschen Kampf als ihren Kampf ansahen.

Als nach dem Waffenstillstand vom November 1919, der auch die — zwar wie ein wildes Tier gehetzten — aber unbesiegten Truppen in Ostafrika zur Waffenübergabe zwang, England die deutschen Offiziere und Mannschaften ganz völkerrechtswidrig als Gefangene behandelte, hauptsächlich um ihr Ansehen vor der eingeborenen Bevölkerung zu untergraben, auch da finden sich noch rühmende Zeichen der Treue und Ergebenheit, trotzdem die Eingeborenen diese Gesinnung mit um so mehr Verfolgung von englischer Seite zu büßen hatten. Selbst aus englischen gefärbten Zeugnissen geht dennoch hervor, daß man nicht hätte wagen dürfen, die Eingeborenen selbst zu befragen, ob sie eine deutsche oder englische Kolonie sein wollen, denn die Antwort wäre unbedingt zugunsten Deutschlands ausgefallen. Sehr kennzeichnend für die Art der englischen und deutschen Kolonialpolitik ist ein Spruch, der unter den Eingeborenen gang und gebe ist:

„Die Engländer haben gute Worte, aber ein hartes Herz,
Die Deutschen haben harte Worte, aber ein gutes Herz."

Den Schluß des Werkes von Gouverneur Schnee bildet eine durchaus gerechte Vergleichung der englischen und deutschen Kolonialpolitik. Gewürdigt wird der einzelne Engländer, auch die kolonisatorische Fähigkeit des Volkes als Gesamtheit durchaus anerkannt, aber das rasche Aufblühen der deutschen Kolonien in den letzten Jahren, die Treue der Eingeborenen beweisen, daß Deutschland durchaus ebenbürtige Gaben zum Kolonisieren hatte. Ein englischer Afrikareisender, Forbes, schrieb 1911: „Von allen Schutzherren in Afrika hat der Deutsche die reinsten Hände und die besten Aussichten." Das Buch von Schnee klingt in der Mahnung aus, daß Deutschland nie aufhören dürfte, die Rückgabe der unter Moral-Heuchelei gestohlenen Kolonien zu fordern. Möchten diese Worte einen starken und dauernden Widerhall in Deutschland finden. Das „Heldenlied von Ostafrika" darf nicht umsonst gelebt und geschrieben sein. Die deutsche Bevölkerung muß dem kolonialen Gedanken die Treue wahren, so wie die Eingeborenen uns in schwerster Zeit unter Not und Qual aller Art die Treue wahrten. E. L.

[1]) Deutsch-Ostafrika im Weltkriege. Wie wir lebten und kämpften. Verlag Quelle und Meyer, Leipzig. 1919. Preis geb. 20 M.

Gegen die hoffnungslose Lohnschraubung

wenden sich jetzt gewerkschaftliche Stimmen immer deutlicher, nachdem die Arbeiter einzusehen begonnen haben, daß wir mit der Nominallohnverwässerung, die der stockenden oder gar noch abnehmenden Produktivität unserer Volkswirtschaft widerspricht, immer tiefer in die Tinte geraten. Der Gedanke der gleitenden Teuerungszulagen ist von vielen volkswirtschaftlich und geldpolitisch denkenden Arbeitern auch sehr bald als ein frommer Selbstbetrug erkannt worden, der nur das Eine für sich hat, daß er diese ganze Politik der Lohnaufblähung so rasch wie möglich ad absurdum führen wird. (Zeilers Sicherung des unentbehrlichen Nahrungs- und Wohnminimums dürfte die Obergrenzen des Lohnstandes kaum berühren, höchstens bei kinderreichen Familien und kommt drum für die Frage der automatischen Teuerungsanpassung des Gesamtlohnes, wie sie die „Gehaltsmark"-Apostel wünschen, nicht eigentlich in Betracht.) Das Problem, die Kaufkraft des Lohnes zu festigen, kann vielmehr, abgesehen von der Revision der Vernichtungspolitik der Entente und der Hebung des Markkurses durch internationale Vernunft, nur durch andere Wirtschaftsweise des deutschen Volkes gelöst werden. Da die bloße Formel der „Sozialisierung" noch keine andere Wirtschaftsweise schafft, so wenden sich die Blicke nachdenklicher Gewerkschafter anderen Wegen zu. In diesem Zusammenhange verdienen die Erörterungen des Verbandsblattes der Gemeinde- und Staatsarbeiter („Die Gewerkschaft") zu der Frage Erwähnung, ob Staat und Gemeinde tatsächlich noch in der Lage seien ohne die Gefahr des Bankerotts heraufzubeschwören, die an sich berechtigten Forderungen von Beamten und Arbeitern zu bewilligen. Es wird das Beispiel Berlins herangezogen und ausgeführt, daß hier bei den Beamten die kleinste Zulage 4000 M. pro Jahr betrage, und daß es sogar Erhöhungen des Gehaltes bis 8000 M. gebe. Es sei nun bereits wieder eine neue Lohnbewegung der Gemeindearbeiter im Werden, und zwar werden für die Woche 50 M. Zulage und 12 M. Kinderzulage gefordert. Über 100 Mill. machten die Erhöhungen der Beamtengehälter aus. Weitere 150 Mill. würden die Lohnerhöhungen für die städtischen Arbeiter verschlingen. Das Blatt sieht den Zusammenbruch der Gemeindefinanzen herannahen, wenn in dieser Weise weiter gewirtschaftet wird, und da es Befürchtungen für die Daseinsgrundlagen der Gemeindearbeiter daraus ableitet, untersucht es die weitere Frage, ob nicht auf irgendeine Weise die vielen Lohnerhöhungen vermieden werden können. Es sucht die Lösung in einer Verbilligung der Lebenshaltungskosten durch verbesserte Bedarfsversorgung der Arbeiter, indem die Gemeinden den privaten Zwischen- und Kleinhandel mit dem elementarsten Lebensbedarf ausschalten und besseren Bezug und Verteilung gemeinnützig organisieren. Derselbe Gedanke ist auch anderwärts in der Arbeiterpresse angeklungen; so z. B. im „Vorwärts". Und in der Schriftenreihe der Gesellschaft für Soziale Reform über „Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung" ist er schon vor einem Jahre von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus von Konsum-Verbandsdirektor Schlack und von Frau Henriette Fürth beleuchtet worden. Fraglich ist nur die praktische Verwirklichungsform. Vor den behördlichen gemeinnützigen Versorgungsorganisationen haben alle Bürger von der Kriegszeit her noch eine gelinde Scheu. Darum ist der Vorschlag der „Sozialisierung der Warenhäuser" auf Widerspruch gestoßen, nicht nur bei Herrn Oskar Tietz, sondern auch von anderer Seite. Allerdings sucht der Warenhausbesitzer Stadtrat Willy Cohn-Halberstadt solche Bedenken zu widerlegen (vgl. „Der Konfektionär"), unter Hinweis auf die besonderen Leitungsmöglichkeiten für ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen. Schließlich aber haben wir ja seit langem die konsumgenossenschaftliche Warenbezugs- und Verteilungsorganisation. Wenn sie großzügig von den tüchtigsten kaufmännischen und organisatorischen Kräften ausgebaut würde, könnte die elementare Bedarfsversorgung der großen Massen sehr wohl von den gegenwärtig monopolistischen Gewinnen des Zwischenhandels wesentlich befreit und damit der Fortschritt der Teuerung ein wenig gehemmt werden. Allerdings nur ein wenig, denn die Teuerung liegt ja nicht so sehr an der schlechten Verteilung, sondern daran, daß zu wenig Erzeugnisse da sind gegenüber den Ansprüchen der Verbraucher. Das A und O bleibt immer: Mehr erzeugen und weniger verbrauchen!

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem gegenwärtig 54 Verbände angehören, hat eine Mitgliederzahl von 7½ Millionen überschritten. Davon entfallen 1,6 Millionen auf den Metallarbeiterverband, 650 000 auf den Landarbeiterverband, 600 000 auf den Fabrikarbeiterverband, 540 000 auf den Transportarbeiterverband, 450 000 auf den Textilarbeiterverband, 430 430 auf den Bauarbeiterverband, 400 000 auf den Bergarbeiterverband, 400 000 auf den Eisenbahnerverband, 370 000 auf den Holzarbeiterverband, 367 000 auf den Angestelltenverband, 269 915 auf den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und 136 000 auf den Schneiderverband. Diese 12 Verbände umfassen mehr als 6,2 Millionen oder 83% aller Mitglieder des Bundes. Weitere 10 Verbände haben eine Mitgliederzahl von 50 000 überschritten, 11 Verbände haben zwischen 20 000—50 000 Mitglieder, 7 Verbände über 10 000—20 000, 12 Verbände über 1000—10 000 Mitglieder und 2 Verbände über 1000 Mitglieder. Von der Gesamtzahl der Mitglieder gehören etwas über 5 Millionen zur Gruppe Industrie, Gewerbe und Bergbau, 917 000 zum Handel und Verkehr, 650 000 zur Land- und Forstwirtschaft, 670 000 zu den Staats- und Gemeindebetrieben, 157 000 zur Gastwirtschaft, Musik und zu schaustellerischen Berufen, sowie 38 000 zur Gruppe Haushalt.

Die Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs besteht nach den vom ersten deutschösterreichischen Gewerkschaftskongreß (vgl. Sp. 300) festgelegten Bestimmungen aus 14 Mitgliedern, 6 Ersatzmännern, 4 Kontrolleuren

und 2 Ersatzmännern. Sie ist die Gesamtvertretung der gewerkschaftlich-organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschösterreichs. Ihre Hauptaufgaben sind die Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Sozialpolitik, der Zentralorganisation, großer Lohnbewegungen des In- und Auslandes und die Wahl von Vertretern zu internationalen Gewerkschaftskongressen. Weitere Aufgaben der Gewerkschaftskommission sind der systematische Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation, Zusammenstellung der von den einzelnen Vereinen aufgenommenen Statistik, Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Angriffs- und Abwehrstreiks und Beschlußfassung über dieselben, sowie die Einberufung der allgemeinen deutschösterreichischen Gewerkschaftskongresse. Die Kongresse sind nach Bedürfnis, mindestens jedoch alle 3 Jahre einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der der Kommission angeschlossenen Organisationen ist diese verpflichtet, einen außerordentlichen Kongreß einzuberufen. Die Gewerkschaftskommission wird in ihren Arbeiten mittelbar durch die Vorständekonferenz unterstützt, der mindestens alle 3 Monate die entsprechenden Vorlagen und Berichte zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung vorzulegen sind. Die Vorständekonferenz wird von jeder angeschlossenen Gewerkschaft durch zwei ordentliche Mitglieder und den Vertreter des Verbandsorganes beschickt. In sämtlichen Ländern Deutschösterreichs werden Landeszentralen der Gewerkschaftskommission, die ihren Sitz in Wien hat, errichtet. Gewerkschaften verwandter Berufszweige, in denen bereits ein Industrieverband besteht, sind verpflichtet, zuerst im eigenen Wirkungskreis sich über die Verschmelzung zu einer Organisation zu einigen. Die Gewerkschaftskommission ist berechtigt, mit den beteiligten Industriegruppen oder Berufsorganisationen für bestimmte Großbetriebe die reine Betriebsorganisation in die Wege zu leiten.

Ein wichtiger Schiedsspruch im Gastwirtsgewerbe. In einem Streitfall zwischen dem Verbande der Gastwirtsgehilfen, Verwaltungsstelle Groß-Berlin, und dem Interessenverbande des Gastwirtsgewerbes und verwandter Betriebe E. V. ist vom Reichswirtschaftsministerium folgender Schiedsspruch gefällt worden:

Die Unkosten für die Entlohnung, Heizung, Beleuchtung u. dgl. sind grundsätzlich in die einzelnen Preise für Speisen und Getränke mit einzukalkulieren und dürfen nicht als prozentualer Aufschlag in der Rechnung erscheinen. In den Gastwirtschaften sind an deutlich sichtbaren Stellen Plakate anzubringen, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Entlohnung der Kellner und alle sonstigen Unkosten in den einzelnen Preisen eingerechnet sind und das Trinkgeldnehmen bei sofortiger Entlassung verboten ist. Der gleiche Vermerk ist auf allen Speise- und Getränkekarten deutlich sichtbar anzubringen.

Dieser Schiedsspruch hat Gültigkeit für das ganze Reich und bildet hoffentlich die Grundlage einer endgültigen Verständigung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Gastwirtsgewerbe in der für das Publikum so außerordentlich wichtigen Trinkgeldfrage.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte.

„Sicherstellung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe" während des Kappschen Zwischenspieles. Dr. Kapp hat versucht, die Stillegung gemeinnötiger Betriebe im Wege der Notgesetzgebung zu verhindern. Seine Erlasse haben ein gewisses geschichtliches Interesse. Wir geben sie daher im Wortlaut wieder. Zuerst erschienen militärische Verordnungen vom 14. März 1920:

I. Alle Leben, Gesundheit und Sicherheit des deutschen Volkes gefährdenden Arbeitseinstellungen müssen verhindert, böswillige Störung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe mit der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Es wird daher verordnet:

§ 1. Die in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben beschäftigten Personen (Arbeiter und Angestellte) dürfen außer im Falle nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, weder die Arbeit niederlegen, verweigern, von dieser fernbleiben oder es unternehmen, durch ihr Fernhalten die Erreichung des Arbeitszweckes zu vereiteln, noch die Arbeitsstelle ohne Zustimmung des Arbeitgebers oder Vorgesetzten wechseln.

§ 2. Volkswirtschaftlich wichtige Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Die Bergwerke und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Betriebe,
b) die Eisenbahnen, elektrische Bahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, die Schiffahrt, das Transportgewerbe, Post-, Fernsprech- und Telegraphenämter,
c) die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke,
d) die landwirtschaftlichen und ihre Nebenbetriebe,
e) die der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dienenden Gewerbe.

§ 3. Während der Geltung dieser Verordnung darf eine Änderung der Arbeitszeit oder des Arbeitslohnes zuungunsten der volkswirtschaftlich wichtigen Betriebe nicht stattfinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

§ 5. Wer unternimmt, volkswirtschaftlich wichtige Betriebe oder ihr Zubehör zu beschädigen oder zu zerstören, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

§ 6. Wird dem Arbeiter oder Angestellten die Benutzung einer Wohnung als Vergütung auf Grund des Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses gewährt, so ist der Arbeitgeber im Falle der Zuwiderhandlung des Arbeiters oder Angestellten gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zur fristlosen Kündigung und Ausweisung berechtigt.

§ 7. Der Arbeiter oder Angestellte verliert im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Verordnung jeden Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Zur Aburteilung der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung sind die außerordentlichen Kriegsgerichte zuständig. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

II. § 1. Wer es unternimmt, widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung, durch Verrufserklärung oder Androhung sonstiger Nachteile erheblicher Art einen andern an der Übernahme oder Fortführung von Arbeiten zu verhindern, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Wirtschaftslebens erforderlich sind, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

§ 2. Hat die Gewalthandlung eine schwere Körperverletzung des Arbeitswilligen zur Folge, so ist auf Zwangsarbeit nicht unter 3 Jahren zu erkennen. Die gleiche Strafe trifft, wenn die Gewalt, die Bedrohung mit Gewalt, Verrufserklärung oder Androhung sonstiger Nachteile erheblicher Art von mehreren gemeinschaftlich oder öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften oder öffentlichen Anschlag oder öffentlicher Ausstellung erfolgt.

§ 3. Bei jeder Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht unter 5 Jahren zu erkennen.

§ 4. Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Strafbestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die außerordentlichen Gerichte zuständig.

§ 7. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Der Militäroberbefehlshaber.
gez. v. Lüttwitz, General der Infanterie.

Der Erfolg war gleich Null. Daher wurde am 15. März verordnet:

§ 1. Die Rädelsführer, die sich der in der Verordnung zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und in der Verordnung zum Schutze des Arbeitsfriedens unter Strafe gestellten Handlungen schuldig machen, werden ebenso wie die Streikposten mit dem Tode bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 16. d. Mts. 4 Uhr nachmittags in Kraft.

Der Reichskanzler.
gez. Kapp.

Ob die Gerüchte zutreffen, daß tatsächlich auf Grund dieses Erlasses deutsche Arbeiter getötet worden sind, entzieht sich unserer Nachprüfung. Ein Erfolg der Verordnungen war wiederum nicht zu beobachten.

Erfolglos ist auch ein Erlaß an die Beamten gewesen, der folgenden Wortlaut hatte:

Die Beamten sämtlicher Reichs- und Staatsbehörden haben unverzüglich ihre Geschäfte wieder aufzunehmen und ununterbrochen fortzusetzen.

Die Zuwiderhandlung hat die Amtsentlassnng ohne Anspruch auf Ruhegehalt ohne weiteres zur Folge.

Berlin, 15. März 1920.

Der Reichskanzler. gez. Kapp.
Der Militäroberbefehlshaber. gez. v. Lüttwitz.

Der Generalstreik war die selbstverständlichste Sache der Welt gewesen. Wer die politischen Verhältnisse in Deutschland einigermaßen kannte, wußte im voraus, daß die Arbeiter mit dieser Waffe antworten würden. Die mittleren und höheren Beamten waren zwar großenteils der Streikparole des Deutschen Beamtenbundes nicht gefolgt, sondern hatten ihre Arbeit — ohne indessen damit „auf den Boden der neuen Tatsachen treten" zu wollen — in den allgemeinen Grenzen, die die alte Regierung gesteckt hatte, fortgesetzt; soweit aber Beamtenstreiks stattfanden — und das war noch immer in erstaunlich großem Umfange der Fall —, sind sie durchaus nicht durch die Drohungen vom 15. März beendet worden.

Der ganze Versuch, den die Kappsche Regierung auf dem Wege zur geschichtlichen Episode nebenher mit dieser Antistreikgesetzgebung gemacht hat, war völlig verfehlt und Ausfluß einer äußerlich betonten Schneidigkeit, hinter der keine wirkliche Autorität stand. Schon die Autorität der Revolutionsregierungen war wirklich nicht allzu groß, und wir hoffen, daß ihnen hierin die neue Regierung überlegen sein möge, aber eine „Regierung" von der Autoritätslosigkeit der Kappschen hat Deutschland seit Jahrhunderten nicht gesehen. Mit bloßen, plumpen Verboten und Strafandrohungen läßt sich das Problem der Streikverhütung wahrhaftig nicht meistern, — sonst wäre die „aufgelöste" und wiedererstandene Nationalversammlung nicht in die Lage gekommen, sich demnächst noch mit der Schlichtungsordnung zu befassen.

Rechtsfragen.

Zur Frage der Tariffähigkeit.

Gerichtsassessor Dr. Dannehl, Magdeburg.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 hat die vielumstrittene Frage der Tariffähigkeit zwar einer gewissen Klärung entgegengebracht, aber immer noch nicht gelöst.

Was im ausländischen Recht, besonders in Australien durch die Common Wealth Act von 1904 schon längst erreicht ist, die Eintragung der Tarifvereine in das Schiedsgerichts-(Tarif-)Register als Vorbedingung, aber auch als genügende Grundlage zur Erlangung der Tariffähigkeit (d. h. der Eigenschaft, Kontrahent und vollberechtigter Tarifträger zu sein) und wodurch mit einem Schlage auch bei uns die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden würde, ist bei der künftigen Gesetzgebung des Arbeiterrechts, soweit ersichtlich ist, noch nicht vorgesehen. Zwar ist eine zu große Einschnürung der Bewegungsfreiheit und der Verbandsautonomie in dieser Beziehung verwerflich, weil die Flutwelle in der Tarifbewegung eine schnelle Anpassung an die Bedürfnisse verlangt, die mit einer starren Gesetzesnorm sich nicht erreichen läßt. Andererseits müssen klare Verhältnisse in dieser Materie durch ein gewisses Baugerüst geschaffen werden und man wird sich daher den Vorschlägen Sinzheimers [1]) in den Hauptpunkten bei der Kodifikation des Arbeitsrechtes nicht ganz entziehen können. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 bedeutet insofern einen Fortschritt, als sie die sog. unbegrenzten Tarifverträge beseitigt und als Kontrahenten auf der Arbeitnehmerseite eine „Vereinigung" (§ 1) erfordert. Daß hierdurch aber jeder losen Vereinigung das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen, wie Baum (Jur. Wochenschr. 1919 S. 73) annimmt, gegeben sein soll, kann sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, da hierdurch die Rechtssicherheit und der Tariffriede in nicht zu billigender Weise gefährdet würde, wenn diesen Gelegenheitsklubs die Möglichkeit gegeben wird, sich mit Hilfe der Hintertüren des Rechts ihrer Pflichten nach Gutdünken zu entziehen, ganz abgesehen davon, daß ihnen auch ein Strick aus dem Mangel ihrer Rechtspersönlichkeit bei der Rechtsverfolgung von der Gegenseite mit Leichtigkeit gedreht werden könnte. Nur da, wo eine satzungsgemäße Zweckgebundenheit ein festes Verbandsgefüge, wenn auch in den Formen des nicht rechtsfähigen Vereins gewährleistet und damit eine Grundlage für die Dauerwirkung des Tarifträgers schafft, kann man daher eine Tariffähigkeit anerkennen. Es muß also nicht nur eine tarifwirtschaftliche Zwecksatzung und Organisation vorhanden sein, sondern diese muß auch dem Vorstand die außerordentliche Vollmacht zum Abschluß von Tarifverträgen übertragen (übereinstimmend: Giesberts-Sitzler Kommentar zur Verordnung vom 23. Dezember 1918). Besonders aus § 714 BGB., der die Befugnis zur Geschäftsführung gemäß § 54 BGB. auf den Gesellschaftsvertrag basiert, läßt sich als Voraussetzung für die Tariffähigkeit entnehmen, daß der Verein sich vorher tarifabschlußberechtigt organisiert haben muß. [2])

Dies ergibt sich aber auch aus dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinigungen, die in dieser Beziehung als Arbeitnehmergewerkschaften gelten müssen. Sie müssen sich daher den Grundsätzen anpassen, die die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands am 15./2. April 1919 auf der Konferenz in Berlin hierfür aufgestellt hat (vgl. „Der Büroangestellte". 1919, Jahrg. 25, Nr. 10, S. 80).

1. „Der Zweck einer Arbeitergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betr. Berufs."
2. Als Mittel zu diesem Zweck dienen:
   a) Verhandlungen mit Arbeitgebern oder deren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von Tarifverträgen,
   b) die Arbeitsniederlegung (Streik), wenn die Verhandlungen zu einem annehmbaren Ergebnis nicht führen usw.,
   c) Rechtsschutz- und Streikunterstützungseinrichtungen usw.,
   d) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.
3. Eine gewerkschaftliche Organisation muß bereit sein, gegebenenfalls alle gewerkschaftlichen Kampfmittel anzuwenden.
4. Die Leitung der Gewerkschaft liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie in den Bezirks- und örtlichen Organisationen (gewählt nach demokratischen Wahlverfahren), daß jede dieser Stellen tariffähig ist.
5. Eine Gewerkschaft, bzw. deren Sparten und Sektionen, soll nur aus den Arbeitnehmern des betr. oder verwandten Berufes bestehen, die ohne Unterschied des Geschlechts, Glaubensbekenntnisses und der Partei aufgenommen werden müssen.
6. Dies muß programmatisch und satzungsgemäß erkennbar sein.

Diese Richtlinien werden zweckmäßig auch noch durch die Festlegung der Verbandsautonomie (das Recht gegen tarifuntreue Mitglieder mit Strafen [Tarifzwang] evtl. mit Ausschluß vorzugehen) ergänzt. Voraussetzung für eine wirksame Handhabung dieser Verbandszucht ist aber die Beseitigung des § 152, Abs. 2, GO.

Erst beim Vorhandensein dieser materiellen Voraussetzungen wird man von einer Tariffähigkeit des Vereins sprechen können. Dies müßte nun gesetzlich sanktioniert werden, um die zivilrechtliche Handlungs- und prozeßrechtliche Geschäftsfähigkeit besonders der nicht rechtsfähigen Vereine, als mit einer vernünftigen Tarifpolitik vereinbar anerkennen zu können. Bisher hat vor allem der § 50 ZPO. der aktiven Parteifähigkeit dieser Vereine durch die Auffassung der Praxis Hindernisse in den Weg gelegt.

M. E. ist die Rechtsprechung, die in Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis das Recht vernünftig fortbilden soll, auch heute schon in der Lage, obigen Ausführungen Rechnung zu tragen. Im § 50 ZPO. liegt nicht ein aus der Materie notwendig folgendes Prinzip vor, das eine gesunde Fortbildung hier ausschließen könnte, sondern nur eine aus Zweckmäßigkeitsgründen der Rechts- und Verkehrssicherheit entsprungene positivrechtliche Vorschrift, die genug Dehnbarkeitscharakter zu eigen hat. Bereits das Landgericht Berlin 4 hat 1912 entschieden (vgl. Soz. Praxis 1912, Sp. 305, 1913, Sp. 733), daß die Nichtanwendbarkeit des § 50 ZPO. für das Schiedsgerichtsverfahren stets als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Aus § 714 BGB. ist ferner zu entnehmen, daß die Vollmachtserteilung der Vereinsmitglieder an den Vorstand, die gemäß § 59, 62 ZPO. als Streitgenossen aktiv auftreten müssen, aus der Satzung nachgewiesen werden kann. Auch verlangt der § 80 ZPO. nicht stets eine handschriftliche Vollmacht. Wird z. B. anerkannt, daß die Erklärung der Vollmacht zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll — also ohne Unterschrift! — genügt, so wird auch den Anforderungen der Schriftlichkeit gemäß § 80 ZPO. Genüge getan sein, wenn durch die Satzung und den Versammlungsbeschluß der Vorstand seine Befugnis zur Prozeßführung usw. schriftlich nachweist. Während bei einem rechtsfähigen Verein die Bestellung zum vollmachtberechtigten Vorstandsmitglied durch den Registerauszug nachgewiesen wird, kann das Gericht mit der schriftlichen, d. h. der durch Satzung und Gewerkschaftsbeschluß dargetanen Vollmacht der Vorstandsmitglieder eines tariffähigen (wenn auch nicht rechtsfähigen) Vereins sich mit gutem Gewissen bescheiden. Die einzige Schwierigkeit, daß die Urkunde notariell oder gerichtlich beglaubigt werden muß, wenn der Gegner es verlangt, kann einmal im Tarifvertrag wegbedungen (Verzicht!) oder aber analog gemäß § 259 HGB. beseitigt werden. Das letztere zweifelhaft? Es ist daher nicht nötig, dem Vorstand die Rechte aus dem Tarifvertrage abzutreten (Heinemann), oder wie z. B. im Statut der Bauarbeiter, die Klagerechte als Treuhänder (fiduziarisch) satzungsgemäß zu übertragen. Es sollte die satzungsgemäß festgelegte Vertretungsbefugnis der jeweiligen Mitgliedergesamtheit unter Verhaftung des oder auch nur eines Teiles des Verbandsvermögens genügen, um die Tariffähigkeit und damit die Möglichkeit zu schaffen, alle hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten geltend machen zu können (übereinstimmend Zeitler, Diss. 1908, Dandt, Diss. 1912, Roß, Diss. 1912, Zimmermann, Soz. Praxis 1913, Sp. 732 usw.). Hierzu ist aber die Schaffung eines Tarifregisters erforderlich, mit dessen Aufnahme die Tariffähigkeit erlangt wird. Nur so kann der ungeheuren Bedeutung der Tarifverträge für unser Wirtschaftsleben und den Neuaufbau hinreichend Rechnung getragen werden. Nur eine schnelle gesetzliche Klarlegung dieser Voraussetzungen der Tariffähigkeit kann der Gefahr vorbeugen, die aus der Rechtsunsicherheit in dieser Beziehung und aus der Möglichkeit neuer, schwerwiegende Folgen nach sich ziehenden Verwicklungen für eine gedeihliche Tarifpolitik entsteht.

[1]) Ein Tarifgesetz 1916.

[2]) Schon von Sinzheimer a. a. O. S. 63 und LG. I Berlin v. 28. Oktober 1912 (Soz. Praxis 1913 Sp. 730) gefordert de lege ferenda.

Die Unterbeamtenfrage im Bergbau.

Der Bergbau spielt heute infolge seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung eine besonders wichtige Rolle im Wirtschftsleben. Mannigfach sind daher die Bestrebungen, seine Produktionsfähigkeit zu erhöhen, und allen jenen Dingen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, von denen man annimmt, daß sie die Leistung im Bergbau beeinflussen. In den letzten Monaten ist nun im Bergbau die sogenannte Unterbeamtenfrage aufgetaucht, von deren Wichtigkeit man sich bisher wohl in den wenigsten Kreisen eine Vorstellung macht, trotzdem sie, wenn nicht irgendeine Lösung gefunden wird, zu vielleicht sehr schweren Störungen des Wirtschaftslebens führen kann.

Unter Unterbeamten versteht man im Bergbau jene Schichten von Arbeitnehmern, deren Tätigkeit auf der Grenzlinie zwischen Arbeiter- und Angestelltentätigkeit liegt und über deren Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe sich streiten läßt. Diese Arbeitnehmer gehören in dem einen Bezirk zu den Angestellten, in dem anderen sind sie Arbeiter. Von Werk zu Werk zeigen sich Verschiedenheiten, eine Mannigfaltigkeit herrscht, die jeglicher Klarheit entbehrt. Die beiden Gegenpole in der Entwicklung sind das Ruhrrevier und Oberschlesien. Im ersteren hat man alle Aufseher, die keine Steigerdienste verrichten, im allgemeinen zu den Arbeitern gerechnet, so daß die Angestellteneigenschaft auf einen Kreis beschränkt bleibt, über den man sich verhältnismäßig einig ist. Jedoch auch hier bestehen immerhin noch eine ganze Reihe von Ausnahmen. Auf der anderen Seite steht Oberschlesien, in dem man jeden zu den Angestellten rechnet, der eine Tätigkeit ausübt, die sich von der der großen Masse irgendwie abhebt. Wer hier alles zu den Unterbeamten gehört, geht aus einem Rundschreiben des oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 2. Januar 1913 hervor, in welchem den Gruben und Hütten mitgeteilt wird, wer von den Angestellten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zuzuführen sei und wer in der Knappschaftskasse bleiben soll. In dem Rundschreiben heißt es:

„Dagegen bleiben nach wie vor Mitglieder der knappschaftlichen Pensionskasse die nachbenannten Gruppen von Angestellten:

a) bei Bergwerken: Amtsdiener, Aufseher (Vorarbeiter), Bademeister, Bureaugehilfen, Chauffeure, Fahrmeister (bei der Seilfahrt), Förderaufseher, Heilgehilfen, Hilfswagenmeister, Hilfszeichner, Holzaufseher, Holzmeister (Vorarbeiter), Lokomotivführer, Markenkontrolleur, Maschinenschreiber, Maurerpoliere (Vorarbeiter), Monteure, Obermaschinenwärter, Oberschmiede (Vorarbeiter), Platzaufseher, Platzmeister (Vorarbeiter), Pulvermeister, Pulveraufseher, Separations- und Verladeaufseher, Telephonistinnen;

b) bei Hüttenwerken (außer den unter a) genannten Gruppen): Amtsboten, Chargenführer (Vorarbeiter), Fahrmeister, Kesselaufseher, Kranaufseher, Laboratoriumsgehilfen, Materialienausgeber, Oberpuddler, Oberschmelzer, Wagemeister."

Die Schuld an dem Auftauchen der Unterbeamtenfrage liegt an der Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge. Bis zur Revolution haben die Unternehmer ein Interesse daran gehabt, die Zahl der Angestellten zu vermehren. Gar mancher Arbeiter verzichtete auf eine Lohnzulage, wenn er dafür einen klangvollen Titel bekam, besonders in den

ländlichen Bezirken und in manchen Gegenden, in denen die Titelsucht besonders groß war, machte man alle jene zu Angestellten, die es werden wollten. Einmal kostete es nichts, weiter aber waren diese Angestellten besonders abhängig, da sie beim Stellungswechsel ihre Angestellteneigenschaft verloren und wieder als Arbeiter gehen mußten. Sie waren deshalb auf das engste mit dem Werke verbunden, und diese große Zahl von unteren Angestellten ist es auch gewesen, die die zuverlässigste Stütze der Unternehmer bei politischen, kirchlichen und kommunalen Wahlen bildeten.

Alle diese Angestellten haben sich bisher den Arbeiterverbänden ferngehalten, da sie sich zu den Angestellten rechnen, ja, sie sind besonders eifersüchtig darauf, auch als Angestellte angesehen zu werden, weshalb sie sich ziemlich vollzählig den Angestelltenverbänden angeschlossen haben. Als nun nach der Revolution die tarifliche Regelung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse im Bergbau kam, ergaben sich große Schwierigkeiten. Im Ruhrrevier mit seinen klaren Verhältnissen einigte man sich ziemlich schnell darüber, wer zu den Angestellten zu rechnen sei, weil man hier die Grenze im allgemeinen nicht allzusehr nach unten verschoben hatte. In den anderen Revieren aber war es schwieriger. Hier weigerten sich die Unternehmer anfangs ganz entschieden, jene Kreise als Angestellte zu entlohnen, die sie zwar bisher zu den Angestellten gezählt hatten, die sie aber der neuen Bezahlung nach zu den Arbeitern rechnen wollten. Dadurch gerieten die Unterbeamten in eine eigentümliche Lage. Von den Arbeiterverbänden wurden sie nicht mit vertreten, in den Tarifen der Angestellten aber wurden sie wegen des Widerstandes der Unternehmer auch nicht berücksichtigt. Anfangs waren die Schwierigkeiten in allen Revieren zu finden. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat deshalb auch bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Bergbau beantragt, eine Aussprache über die Frage: „Wer ist Arbeiter und wer ist Angestellter im Bergbau?“ herbeizuführen, damit Klarheit geschaffen wird. Diese Aussprache hat noch nicht stattgefunden. In der Zwischenzeit sind jedoch teilweise die Schwierigkeiten beseitigt worden, teilweise haben sie an Schärfe zugenommen.

Im Braunkohlenbergbau ist man der Lösung dadurch näher gekommen, indem man diese Unterbeamten ziemlich weitgehend im Tarife mit erfaßt hat. Im Kalibergbau hat man es bisher abgelehnt. Noch in dem in der ersten Januarwoche dieses Jahres abgeschlossenen Tarife heißt es:

„Nicht als Angestellte im Sinne des Tarifvertrages gelten, auch wenn sie im Monatsfixum stehen, die Boten und Bureaudiener sowie die mit ähnlichen mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Personen; ferner Pförtner, Markenkontrolleure, Lokomotivführer, Fördermaschinisten, Maschinenwärter und Personen in gleichartiger Stellung; desgleichen die in Gärtnereien, Landwirtschafts- und Fuhrwerksbetrieben beschäftigten Personen. Für Lehrlinge gilt der § 18 dieses Vertrages. Soweit Pförtner, Lokomotivführer, Fördermaschinisten, Markenkontrolleure zurzeit Angestellte sind, sollen sie als solche weiter behandelt werden. Ihr Einkommen soll mindestens den 300fachen Betrag der für ihre Kategorie im Arbeitertarifvertrag vorgesehenen Schichtlöhne betragen.“

Diese Regelung schafft viel böses Blut, und in absehbarer Zeit muß eine Änderung geschaffen werden. Organisierter Widerstand wird aller Wahrscheinlichkeit nach nur von den Fördermaschinisten geleistet werden, die im Ruhrrevier alle als Angestellte gelten und die einen eigenen sich über das ganze Reich erstreckenden Verband gegründet haben, der für alle Bergreviere die Angestellteneigenschaft fordert.

Schlimm sieht die Sache in Oberschlesien aus, wo es bisher nur ruhig geblieben ist, weil von den Verbänden der Asa die Unterbeamten fortwährend beruhigt werden, während andererseits auch die Unternehmer noch nicht geschlossen an eine Lösung in ihrem Sinne herangegangen sind. In Oberschlesien kommen allein im Bergbau ca. 1500 bis 2000 Unterbeamten in Frage. Von den Unternehmern wird versucht, sie aus dem Angestelltentarif herauszuhalten und sie als Arbeiter zu behandeln. Aber gerade in Oberschlesien wird von den Unterbeamten ganz eifersüchtig darauf gesehen, Angestellte zu bleiben. Eine Verschärfung der Sachlage tritt in diesem Bezirk infolge der Zugehörigkeit der meisten dieser Unterbeamten zur Reichsversicherung für Angestellte ein. Als im Jahre 1913 die Reichsversicherungsanstalt ihre Tätigkeit aufnahm, gab die Oberschlesische Knappschaftskasse ein Rundschreiben heraus, in dem angegeben wurde, wer in die Reichsversicherungsanstalt überführt werden soll und wer in der Knappschaftskasse bleiben muß. Die Unterbeamten sollten alle in der Knappschaftskasse bleiben. Diesem Rundschreiben ist nun in den meisten Fällen nicht entsprochen worden, sondern die übergroße Mehrzahl der Unterbeamten ist Mitglied der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte geworden. Trotzdem sie nach der Spruchpraxis der Reichsversicherungsanstalt nicht in die Versicherung hineingehörten, hat man sich die ganzen Jahre nicht daran gestört. Jetzt aber, wo die Unternehmer ein Interesse daran haben, diese Angestellten wieder ins Arbeiterverhältnis zu überführen, geht man von den Werken dazu über und veranlaßt die Unterbeamten, aus der Reichsversicherungsanstalt auszutreten. Die Unterbeamten sind jetzt sieben Jahre Mitglied und sehen darin eine Ungerechtigkeit, die sie um so mehr erbittert, weil sie hierdurch auch in ihrer Stellung und in ihrem Ansehen geschädigt werden sollen. Vom Bund der technischen Angestellten und Beamten ist bereits an den Arbeitgeberverband in Oberschlesien, den Berg- und Hüttenmännischen Verein in Kattowitz, sowie an das Reichsarbeitsministerium mit der Bitte herangetreten worden, gegenwärtig keine Änderung im Kreise der Versicherten in den Kreisen der nach vielen Hunderten zählenden Unterbeamten vorzunehmen, da dies zu den schwersten Konflikten führen müsse. Der Erfolg muß abgewartet werden. Unter den Unterbeamten herrscht vorstehender Gründe wegen eine ganz erhebliche Erregung. Wenn nicht ein Weg gefunden wird, der eine auch die Unterbeamten befriedigende Lösung herbeiführt, muß mit schweren Störungen gerechnet werden. Die beste Lösung wäre die, in der Versicherungsfrage alles wie bisher zu belassen und alle jene Unterbeamten durch die Angestelltentarife zu erfassen, die bisher als Angestellte gegolten haben. Im Laufe der Zeit wird sich dann eine alle Teile befriedigende Lösung treffen lassen. In der Versicherungsfrage wird sie sich selbst infolge der Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes ergeben; in der tariflichen Bezahlung könnte sie in der Weise erfolgen, daß alle diejenigen, die bisher Angestellte waren, auch Angestellte bleiben, und daß bei Neueinstellungen nach Richtlinien verfahren wird, über die man sich unter den beteiligten Organisationen verständigt.

G. Werner.

Der Termin der Betriebsratswahlen. Durch die Wirren des Kapp-Unternehmungs usw. sind die Wahlen zu den Betriebsräten vielfach verzögert worden. § 102 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß die erste Wahl spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten ist. Diese Frist ist mit dem 22. März abgelaufen. Das hat in den beteiligten Kreisen Anlaß zu einer gewissen Beunruhigung gegeben. Demgegenüber wird von dem Reichsarbeitsministerium darauf hingewiesen, daß der Frist nach § 102 genügt ist, wenn nur in der Zeit bis zum 22. März der Wahlvorstand bestellt worden ist. Das dürfte überall geschehen sein.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Sozialisierungsversuche im Baugewerbe. Im Baugewerbe regen sich seit der Revolution mancherlei theoretische und praktische Bestrebungen zur „Sozialisierung der Bauarbeit und Bauwirtschaft“ ohne Festklemmung auf die dogmatische Formel, daß nunmehr das Baugeschäft unmittelbar in staatliche oder gemeindliche Verwaltung übergehen müsse. Vielmehr sucht man im Baugewerbe wieder Anknüpfung an genossenschaftliche Formen, wie solche im Mittelalter schon lebendig waren, in gedeihlichem Zusammenwirken mit den auftraggebenden Behörden. Ein besonderer Vorkämpfer der Sozialisierung im Baugewerbe ist Stadtbaurat Dr.-Ing. Wagner-Breslau. Die Bauarbeiter selbst aber, die durch das Darniederliegen des Baugewerbes infolge der Stoffnot nach Ausweg aus ihrer sozialen Not suchen, haben vielfach bereits praktisch die Bauarbeit wenigstens für kleinere Gruppen auf produktivgenossenschaftlicher Grundlage in Gang zu bringen und sich so von überflüssigem Zwischenverdienst der privaten Bauunternehmer zu befreien gesucht. Nach einer Schrift des Schriftleiters des „Grundstein“ (Verbandsblatt der Bauarbeiter) A. Ellinger über „Sozialisierung des Bau- und Wohnwesens“ bestanden in Deutschland im Dezember 1918 18 solcher „sozialen Baubetriebe“, nämlich je 2 in Berlin und Hamburg und je 1 in Buer i. Westf., Dresden, Gera, Gladbeck, Halle, Harburg, Königsberg i. Pr., Lübeck, Kempten, Magdeburg, Nürnberg, Pforzheim, Reichenhall und Würzburg. Diese Genossenschaften, die zum Bauarbeiterverband nur zum Teil Beziehungen haben, weichen nach Zweck, Zusammensetzung und Organisation voneinander ab.

Teils bezwecken sie Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art und zwar durch die Mitglieder, soweit es angeht, selbst, oder „Übernahme von Bauarbeiten jeder Art auf gemeinsame Rechnung“, „Erwerbung von Gelände zu Pachtgärten und Baustellen sowie Behebung der Wohnungsnot“, „Gemeinnützige Ausführung sämtlicher Bauarbeiten für eigene Rechnung und für andere“, „Erwerb und Vermietung von Grundstücken und Wohnungen, Erzeugung, Bearbeitung, Ein- und Verkauf von Baustoffen“, „Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung jeder Art von Bauarbeit sowie Übernahme industrieller Betriebe“, „Belebung der Arbeitslust durch Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten, Erdarbeiten (auch im Bergbau), Meliorationsarbeiten, Holzeinschlag- und landwirtschaftliche Saisonarbeiten in eigener Regie und Beschaffung von Arbeit durch Werbetätigkeit bei den Arbeitgebern“ usw. Einzelne sprechen es geradezu aus, daß ihnen „die Vergesellschaftung der Produktion auf genossenschaftlichem Wege“ vorschwebt. Freilich stehen die meisten dieser Arbeitspläne noch auf dem Papier. Ellinger weiß nur bei einzelnen von praktischen Leistungen zu melden. So hat die Nürnberger Genossenschaft Erdarbeiten für die Stadt, die ihr auch Werkzeug lieh, ausgeführt. In Pforzheim haben die Bauarbeiter einige Kleinhäuser für die Stadt auf gemeinsame Rechnung ausgeführt und auf diese Weise den cbm Mauerwerk, für den die Bauunternehmer 37 bis 42 M. bekamen, für 21 M. hergestellt. Bei der nächsten Vergebung der städtischen Bauarbeiten übernahmen die Bauarbeiter ein Drittel zu 27 M., die Unternehmer zwei Drittel zu 37 bis 42 M. Daraufhin gründeten die Bauarbeiter eine Produktivgenossenschaft, die von dem zweiten Lose die Hälfte zur Ausführung übernahm, und sie stellt den cbm Mauerwerk zu 16 bis 17 M. her. Die Königsberger Genossenschaft, die ihren Ursprung der Weigerung radikal-sozialistischer Bauarbeiter, mit mehrheits-sozialistischen und Reichswehrmitgliedern zusammenzuarbeiten, verdankt, führt einen Block städtischer Siedlungsbauten aus. Die Produktionsgenossenschaft Gladbeck übernahm 2 Häuser zur Ausführung im Verdingungswege mit 10% Unterbietung gegenüber den Unternehmern. Die Gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft Groß-Hamburg erhielt einen Halb-Millionen-Auftrag von einer Heimstättengesellschaft, hinter der die Stadt Altona steht. Die Gemeinnützige Bau- und Betriebsgenossenschaft für Groß-Berlin, eine Arbeitslosengründung, zählt jetzt 1250 Mitglieder und hat eine Schneidemühle mit Tischlerei erworben und beabsichtigt eine Ziegelei dazu zu erwerben. Die Magdeburger Genossenschaft hat gärtnerische Arbeiten von der Stadt übernommen, ähnlich die Harburger.

Die Bestrebungen des Reichsverbandes gemeinnütziger Arbeitsgenossenschaften werden von der Reichsregierung unterstützt. Der Wirtschaftsausschuß des Verbandes beschafft Arbeitsgerät und Maschinen. Diese Genossenschaften können ohne Gefahr wirtschaften, solange sie behördliche Aufträge, die gut bezahlt zu werden pflegen, erhalten.

In diesen Genossenschaften, die ihrem Wesen nach vielfach nichts anderes als Gruppenakkordkolonnen sind, darf es natürlich keinen Kampf mehr gegen die Akkordarbeit geben. Mit lassallischen Arbeiterproduktivgenossenschaften, die mit Staatskredit den spekulativen kapitalistischen Bauunternehmungen Konkurrenz machen, haben jene Genossenschaften nichts zu tun.

Eine Hamburger Tagung von Vertretern des Baugewerbes, der Produktivgenossenschaften und der Regierung überlegte sich kürzlich (am 6. Februar) nun die Frage, wie man weiter in der Sozialisierung des Baugewerbes vorankommen könne. Ellinger begründete die Notwendigkeit mit der zunehmenden Spannung zwischen Löhnen und Baukosten und mit der Verwerflichkeit der Regiearbeit im alten Stil. Das Ideal sei die Arbeitsgenossenschaft, an die Baustoffe, Gerät und Leitung zu liefern ist. Für die zweite Gruppe von selbständigen genossenschaftlichen Baubetrieben mit eigener Betriebseinrichtung und Leitung fehlt es vorläufig an Mitteln und geeigneten Leitern. Eine dritte Gruppe von Baugenossenschaften beschränkt sich nicht bloß auf die Übernahme von Bauarbeiten, sondern baut Wohnungen auf eigene Faust und übernimmt noch andere Betriebe. Ellinger nennt die konkurrenzfähigste genossenschaftliche Betriebsform die beste. Sie zu suchen, ist die erste Aufgabe; die zweite dann das nötige Kapital zu beschaffen. In der Aussprache neigte die Mehrheitsstimmung rein genossenschaftlichen Formen zu. Die Beschäftigten in den genossenschaftlichen Betrieben zeigen nach allgemeiner Beobachtung erhöhte Arbeitsfreudigkeit. (Vielleicht schließen sich aber auch die arbeitsfreudigen Männer gern zu Genossenschaften zusammen?) Wichtig ist nach aller Meinung, daß die Arbeiter Einsicht in den Geschäftsbetrieb bekommen (Betriebsratsgedanke!) Die Gründung kleiner Genossenschaften ohne Kapital sei abwegig; sie schaffen keine Sozialisierung. Zu „Vollsozialisierung" sei Zusammenschluß aller Baugenossenschaften nötig. Übrigens wurden auch die Erfahrungen mit den billig arbeitenden kommunalisierten Baubetrieben sehr gerühmt. Politische Hemmungen müßten allerdings vermieden werden. Ein systematischer Vortrag von Stadtbaurat Dr. Wagner entwickelte die allgemeinen Lebensgesetze der Produktivgenossenschaft und ihre Aufgaben, insonderheit im Baugewerbe. Dem neu zu gründenden Verband sozialer Baubetriebe weist Wagner 7 Aufgabengruppen zu, die vor allem die Finanzierung und die Auftragsvermittlung betreffen.

Als Führer und finanzliche Träger des Verbandes sozialer Baubetriebe empfahl Thielicke-Berlin die Bauarbeitergewerkschaften, die Siedlungs- und Konsumgenossenschaften um privatkapitalistische Einflüsse auszuschalten; doch erhoben sich auch Widersprüche gegen Thielickes Optimismus. Man müsse bei der Formung des neuen Verbandes vorsichtig sein, da die Erfahrungen mit den aus bloßem Idealismus geschaffenen Gewerkschaftshäusern und -druckereien nicht zur Nachfolge reizten. Ellinger befürwortete die Schaffung eines Sozialisierungsstockes aus Beiträgen von einem größeren Kreise. Im übrigen erwartet er eine außerordentliche Machtstärkung der Gewerkschaften von solchem Bestreben. Auch der Vertreter des Technikerbundes sagte Unterstützung zu. In einer Entschließung betonte die „Konferenz sozialisierter Baubetriebe und Baugenossenschaften" übrigens auch die Notwendigkeit der Beihilfe von Regierungen, Behörden, gemeinnützigen Körperschaften. Der Deutsche Bauarbeiterverband wurde beauftragt, die Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe in die Hand zu nehmen.

Der größte deutsche Konsumverein ist der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg. Der Ladenumsatz seiner Tochtergesellschaft (Handelsgesellschaft „Produktion") stieg im verflossenen Jahre von 32 049 116,66 M. auf 89 832 292,78 M., also um 57 783 176,12 M. oder reichlich 180 %. Mit dem Umsatze des Hauptlagers und den Engrosumsätzen der Zentrale und der Produktivbetriebe wird sich der Gesamtumsatz auf rund 122 Mill. M. belaufen. Der Sparkassenbestand ist auf über 25 Mill. M. angewachsen. Die Mitgliederzahl beträgt etwa 115 000. Das Wirtschaftsgebiet Hamburg nähert sich dem Zustande, in dem es, soweit sein Verbrauch in Frage kommt, genossenschaftlich erfaßt ist.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Aus den Bestimmungen zur Ausführung des § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, der sich auf die produktive Erwerbslosenfürsorge bezieht, sind die wichtigsten folgende:

Der Kreis der Maßnahmen, die der Förderung nach § 15 unterliegen, ist grundsätzlich nicht beschränkt, jedoch sind Maßnahmen, denen ein volkswirtschaftlicher Wert fehlt, erst in letzter Linie zu unterstützen. Die Förderung darf nicht über das unerläßliche Maß hinausgehen. Wo der Zweck des § 15 mit Darlehen erreicht werden kann, dürfen Zuschüsse nicht gewährt werden. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, sollen regelmäßig nur Darlehen erhalten.

Besondere Förderung verdienen Arbeiten, die von fremden Rohstoffen und von Kohle unabhängig sind und die Förderung einheimischer Rohstoffe und von Kohle vermehren. Geeignete Träger der Arbeiten sind unter Umständen auch gemeinnützige Arbeitsnachweise. Arbeitskräfte dürfen nur vom öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen werden. Der Arbeitsnachweis darf nur Arbeitskräfte vermitteln, die erwerbslos sind; sie müssen nach Möglichkeit ständig zur Verfügung des Arbeitsnachweises stehen, der sie abruft, wenn er ihnen andere Arbeit nachweisen kann. Soweit nicht ausreichende Arbeitsgelegenheit beschafft werden kann und auch eine Verpflanzung sich nicht durchführen läßt, ist möglichst in mehreren kurzen Schichten zu arbeiten. Können auch auf diese Art nicht alle Erwerbslosen eines Bezirks beschäftigt werden, so ist Wechsel der Arbeitskräfte in angemessenen Zeitabschnitten vorzuschreiben, wenn es sich mit der Natur der Arbeit verträgt. Bei öffentlichen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, muß die Entlohnung so bemessen werden, daß der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht beseitigt wird und andere Arbeiter nicht zu den Notstandsarbeiten abwandern. Nach Möglichkeit ist Akkord- oder Prämiensystem einzuführen. Arbeiten, die von öffentlichen Körperschaften in eigner Regie ausgeführt werden, dürfen regelmäßig nur dann mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, wenn die Entlohnung nach einem Akkord- oder Prämiensystem geschieht. Wo die Entlohnung nach der Arbeitsleistung nicht vorgeschrieben wird, kann der Zuschuß an die Bedingung geknüpft werden, daß ein bestimmtes Maß an Arbeitsleistung am Arbeitstag erreicht wird.

Arbeiterschutz.

Die neue Bleifarbenverordnung vom 27. Januar 1920.

(RGBl. 1920, Nr. 18, S. 109.)

Den seit Erlaß der alten Bleifarbenverordnung vom 26. Mai 1903 gemachten Fortschritten der Technik und stattgefundenen Änderungen allgemeiner Ansichten ist durch Erlaß einer umgearbeiteten Verordnung Rechnung getragen worden, die auf der einen Seite möglich gewordene Erleichterungen bietet, auf der anderen Seite Verschärfung mancher Bestimmungen, vor allem bezüglich der ärztlichen Untersuchung der Arbeiterschaft der Bleifarbenbetriebe bringt. In innigem Zusammenhang mit ihr stehen zwei Bekanntmachungen über ein „Bleimerkblatt" und eine „Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen."

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind zunächst solche bleihaltigen Farben, Stoffe und Gemische ausgenommen, deren Bleigehalt weniger als 1 Hundertteil beträgt oder die das Blei ausschließlich als Bleiglanz enthalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein so geringer Bleigehalt und der Bleiglanz praktisch als ungefährlich gelten können. Ebenso gilt die Verordnung nur für die Betriebsabteilungen, in denen die Bleifarben usw. hergestellt, gemischt oder verpackt werden, vorausgesetzt, daß diese Abteilungen von dem übrigen Betrieb völlig getrennt sind. Die Beseitigung des Staubes kann neuerdings außer auf feuchtem Wege auch durch Absaugen geschehen. Absaugung wird vorgeschrieben durch Apparate, in denen Bleifarben usw. durch Verdampfen, Zerstäuben oder Erhitzen hergestellt werden. In Neuanlagen oder bei wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen müssen die Räume, in denen trockene bleihaltige Stoffe zerkleinert, gemahlen, gesiebt oder verpackt werden, von den übrigen Arbeitsräumen durch dichte Wände getrennt und müssen die Mennigeöfen mechanisch beschickt und entleert werden; Mennigeöfen ohne mechanische Beschickung und Entleerung müssen mit dem 1. Januar 1925 überhaupt verschwunden sein. Beim Schmelzen von Blei abgeschöpfte Bleiasche darf nicht mehr auf den Boden geworfen werden. § 5 ändert hinsichtlich des Zustandes der Bleikammern nichts Grundsätzliches. § 8 behält leider die Möglichkeit der Verarbeitung trockenen Bleiweißes bei und sucht lediglich das Mahlen und Sieben trockener bleihaltiger Stoffe durch geeignete technische Vorrichtungen ungefährlich zu machen. § 9 läßt das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis nur in der Form des sogenannten Wasserteiges zu, d. h. trockenes und auch wieder mit Wasser befeuchtetes Bleiweiß darf nicht mit Öl angerieben werden. Zu befürchten ist nur, daß der kleine Anstreicher, der, da trockenes Bleiweiß nicht völlig verboten ist, immer in den Besitz von solchem kommen kann, die Bestimmungen des § 9 nicht befolgt. § 10 beschränkt die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf die sogenannten Nebenanlagen, § 11 schreibt Belehrung der Arbeiter und Ausgabe eines Merkblattes (s. u.) vor. § 12 regelt die Arbeitszeit: Beschränkung der Arbeit in den Bleikammern auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, Festsetzung der Sechsstundenschicht in den Bleikammern und für das Verpacken trockener bleihaltiger Stoffe, Festsetzung von Pausen. Die §§ 13 bis 16 regeln die Ausgabe, Verwendung und Instandhaltung von Arbeitskleidern, Fußbekleidung, Vorrichtungen zum Schutz vor Einatmung, die Einrichtung der Wasch- und Ankleideräume und Bäder. Sie gehen z. T. erheblich über das seither Geforderte hinaus. Während früher der Untersuchungsarzt dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem zuständigen Medizinalbeamten nur namhaft zu machen war, muß er jetzt nach § 17 von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt werden; diese kann also ungeeignet erscheinende Ärzte von den Untersuchungen fernhalten. Die Ermächtigung wird abhängig gemacht von der Verpflichtung zur Befolgung der „Dienstanweisung" (s. u.). Die Vorbedingungen zum Arbeitsausschluß Bleikranker und Bleiverdächtiger werden hier kurz wiedergegeben, ausführlicher in der „Dienstanweisung". Neu ist auch, daß der Unternehmer einem mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt nur nach Anzeige bei der Behörde und unter Angabe der Gründe kündigen kann. Die Bestimmungen des § 17 geben dem Untersuchungsarzt eine erfreulich starke Autorität. Neu ist ferner die Vorschrift der Aufnahmeuntersuchung jedes einzustellenden Arbeiters. Demzufolge auch eine entsprechende Rubrik im Kontrollbuch, das nun auch in Form einer Kartensammlung ausgelegt werden darf. § 20 der alten

Verordnung verpflichtete den Arbeitgeber zum Erlaß einer Reihe von Vorschriften, die jetzt direkt in die neue Verordnung aufgenommen sind. Die Mitwirkung des Arbeiterausschusses bei der Durchführung der hygienischen Bestimmungen ist ausdrücklich festgelegt. § 21 bietet dem Arbeitgeber durch die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bei Vorhandensein geeigneter Betriebseinrichtungen, die den Arbeiter gegen Berührung mit Blei schützen, den Anreiz, solche zu schaffen; ebenso sieht § 22 Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen vor, falls technische Neuerungen solche unmöglich oder zwecklos machen. Die Entscheidung trifft in beiden Fällen die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhören des Arbeitsausschusses und des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. § 24 sieht die Möglichkeit des Erlasses weiterer Anordnungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter durch die zuständige Behörde, entsprechend §§ 120d und f vor. Die restlichen Bestimmungen (§ 25—27) bringen nichts Neues; die Frist für nötige Umbauten usw. wird auf höchstens 3 Jahre festgesetzt.

Das im Anschluß bekannt gegebene Bleimerkblatt entspricht im wesentlichen dem bekannten, am 27. Juni 1905 veröffentlichten Bleimerkblatt; einige Umstellungen sind neu, einige Kürzungen erfreulich. Die weiter folgende Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern, gleichfalls vom 27. Januar 1920, gliedert sich in ihrem Hauptteil in Vorschriften über die Untersuchung einzustellender Arbeiter und die fortlaufenden Untersuchungen der eingestellten Arbeiter. Ein Anhang gibt eine Anleitung zu besonderen Untersuchungsverfahren zur Feststellung von Bleierkrankungen, der mit dem gleichen Abschnitt des vom Reichsgesundheitsamt 1919 herausgegebenen Bleimerkblattes für Ärzte (Verlag J. Springer, Berlin) wörtlich übereinstimmt. Die Notwendigkeit einer solchen Anleitung ist für jeden klar, der die Unzulänglichkeit des medizinischen Universitätsunterrichts in den Fragen der Gewerbehygiene kennt; wichtig ist, daß der Arzt auf diese Dienstanweisung verpflichtet wird (s. § 17 d. V.).

Die Anleitung zur Eintrittsuntersuchung betont zunächst, daß weibliche und jugendliche männliche Arbeitskräfte nicht in Bleifarbenbetrieben eingestellt werden dürfen und bespricht dann die Momente, die die Einstellung erwachsener männlicher Arbeiter verbieten können. Das sind: geheilte schwere Bleikrankheit, leichte Bleikrankheit, Verdacht der bald ausbrechenden Bleikrankheit. Außerdem Körperschwäche, von anderen vorhandenen Krankheiten insbesondere Lungentuberkulose, Gefäß- und syphilitische Erkrankungen, Nierenentzündung, sowie Alkoholismus. Ferner hat der Arzt, entsprechend der in § 11 dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtung den Arbeiter auf Grund des Bleimerkblatts über die Gefahren der Bleierkrankung zu belehren, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Betriebes. Der Arzt hat endlich die Geeignetheit eines neu eingestellten Arbeiters schriftlich dem Arbeitgeber zu bescheinigen.

Die fortlaufende Untersuchung der eingestellten Arbeiter hat, wie schon in der alten Verordnung bestimmt war, so zu erfolgen, daß sie zweimal monatlich im Betrieb aufgesucht werden. Neu ist die Erleichterung, daß die in den nicht der Herstellung von Bleiweiß, Bleisulfat, Glätte oder Mennige dienenden Teilen der Farbenfabriken beschäftigten Arbeiter nur mindestens einmal vierteljährlich aufgesucht zu werden brauchen. Die dabei als bleiverdächtig erscheinenden Leute sind genau zu untersuchen. Es werden dann die einzelnen Symptome des Vorstadiums und der ausgebrochenen Bleikrankheit aufgeführt. Bei Feststellung schwerer Formen der Krankheit hat der Arzt schriftlich beim Arbeitgeber den Ausschluß des Untersuchten zu beantragen, desgleichen bei leichteren Bleierkrankungen, wenn sie auffallend früh nach Beginn der Bleiarbeit auftreten oder sich in kurzen Zwischenräumen und besonders mit zunehmender Schwere wiederholen, endlich auch bei schwindsüchtigen und trunksüchtigen Personen ohne Anzeichen der Bleiwirkung. Für alle anderen Bleikranken hat der Arzt schriftlich beim Arbeitgeber den Arbeitsausschluß bis zum Schwinden der Krankheitserscheinungen zu beantragen. Diesen Anträgen des Arztes muß der Arbeitgeber gemäß § 17 Abs. 2 nachkommen. Die Dienstanweisung umschreibt dann noch den Begriff des „Bleiträgers“ und bestimmt dessen Ausschluß von der Arbeit, wenn baldiger Ausbruch einer Bleierkrankung zu befürchten ist.

Das grundlegend Neue der Verordnung und der beiden Bekanntmachungen ist in der genauen Festsetzung der Einzelheiten der ärztlichen Untersuchung und der Stärkung der Autorität des Untersuchungsarztes gegenüber allen Beteiligten zu sehen. Die neuen Bestimmungen sind deshalb als Fortschritt zu begrüßen.

Frankfurt a. M. Dr. E. Francke.

Festsetzung von Mindestnählöhnen bei Konfektionierung von Uniformen. Die Zentralheimarbeitskommission in Wien hat mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für das gesamte Staatsgebiet Mindestnählöhne bei Konfektionierung von Uniformen festgesetzt. Die Sätze für Wien sind um ca. 20% höher als in den übrigen Orten. Bedenklich ist, besonders im Interesse der auf Heimarbeit angewiesenen Frauen, daß der Mindestlohn für sämtliche Näharbeiten, die in der Heimarbeit angefertigt werden, um ca. 20% höher ist, als der Lohn für Werkstattarbeit, was naturgemäß ein starkes Erweitern der Werkstattarbeit zur Folge haben wird.

Den Umfang der Lehrlingszüchterei in Bäckereien und Konditoreien zeigt eine vom Zentralverbande der Bäcker und Konditoren veranstaltete statistische Erhebung. Danach wurden in 28745 Bäckereien 19625 Gehilfen und 21831 Lehrlinge ermittelt. Gegen die Zeit vor dem Kriege ergibt sich eine bedenkliche Zunahme von Lehrlingen. Im Jahre 1904 wurden auf je 100 Gehilfen 44, 1915 63, 1916 78, 1917 143 Lehrlinge festgestellt. Der augenblickliche Rückgang muß auf die Tarifabmachungen mit den Bäckerinnungen zurückgeführt werden, nach welchen in diesem Jahre keine Lehrlinge eingestellt werden dürfen. In Mitteldeutschland, Sachsen, Thüringen, Schlesien und dem Osten macht sich die Lehrlingszüchterei besonders bemerkbar, hier entfallen auf 100 Gehilfen 200—300 Lehrlinge. Während in Berlin erst nach 5 Jahren und 10 Monaten, in Hamburg nach 12 Jahren und 10 Monaten, der Gehilfenstand völlig erneuert werden kann, ist im Verbandsbezirk Halle der Nachwuchs so groß, daß schon in einem Jahre die Erneuerung erfolgen kann.

In den Konditoreien ist das Verhältnis der Lehrlings- zur Gehilfenzahl, wie auch schon im Frieden, weit günstiger. In 3159 Betrieben wurden 3482 Gehilfen und 2779 Lehrlinge festgestellt, d. h. auf 100 Gesellen kamen 80 Lehrlinge. Doch in manchen Landesteilen übertrifft die Lehrlingszüchterei noch die in den Bäckereien, wie in Württemberg, wo auf je 100 Gehilfen 305 Lehrlinge entfallen.

Nach den Feststellungen des Reichs-Arbeitsblattes waren im September 12543 Bäcker und Konditoren arbeitslos; dabei kamen auf je 100 noch tätige 64 arbeitslose Gehilfen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zu niedriges Krankengeld.

Von Dr. Tenhaeff, Köln.

Die seit Kriegsbeginn sprunghaft fortschreitende Teuerung hat gewaltige, wenn oft auch verspätete und nicht ausreichende Lohn- und Gehaltssteigerungen zur Folge gehabt. Es werden jetzt, wie tarifliche Abmachungen für ganze Berufsgruppen zeigen, Löhne von 30—40 M. den Tag und mehr gezahlt. Für die gesunden Tage der Arbeitnehmer wird demnach in einer der Teuerung angemessenen Weise zu sorgen versucht. Wie steht es bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit? Der höchste Grundlohn in der Krankenversicherung, nach dem die Beitragsberechnung und auch die Unterstützung an Barleistungen sich richtet, ist 10 M. den Tag, das höchste Krankengeld, das den Versicherten gegebenenfalls einschließlich Kinderzulagen oder dgl. gewährt werden darf, ist 7,50 M. täglich. Mit einer so geringfügigen Unterstützung können die arbeitsunfähig Erkrankten unmöglich auskommen. Das ist allgemein bekannt. Arbeitgeber zahlen bereits Zulagen zum Krankengelde, z. B. geben im rheinischen Braunkohlenrevier alle Werkbesitzer seit Beginn d. J. für jeden Krankheitstag des Ernährers einen Zuschuß von 2 M. für die Ehefrau und 1,50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren. Warum geschieht nun nichts, den Mißstand in der Krankenversicherung zu beseitigen oder wenigstens zu mildern?

Die Krankenkassen haben kein Interesse an einer Unterversicherung der höher Entlohnten, sie werden durch die niedrigen Barleistungen insofern geschädigt, als die Erkrankten wegen Unterernährung länger arbeitsunfähig sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, den höher entlohnten Arbeitnehmern dem Arbeitsverdienste angemessenes Krankengeld vorzuenthalten. Bis Kriegsausbruch hatten sie es.

Damals war der Grundlohn 5 M.; wesentlich höhere Arbeitsverdienste wurden zur Vorkriegszeit selten gegeben. Erst ausgangs des Jahres 1917 wurde der Grundlohn auf 10 M. in der Krankenversicherung erhöht, nachdem bereits seit langem wesentlich höhere Entgelte der Arbeiter zur Regel geworden waren. Die Löhne stiegen aber 1918 und 1919 noch ganz rapide. Zur Erhöhung der Lohnstufen geschah leider nichts. Die Krankenkassen haben vielfach ihre Unterstützungssätze bis zum gesetzlichen Höchstmaße ausgebaut, um den Versicherten nach Möglichkeit bei der Teuerung zu helfen; sie schwächen dadurch ihre geldliche Grundlage in beängstigender Weise, weil als Kriegsfolge ihre Leistungen ohnehin mehr in Anspruch genommen werden als früher. Die Regierung hat zwar den Krankenkassen das Recht der Beitragserhöhung bis zu 10% des Grundlohnes gegeben, sie hat aber nicht berücksichtigt, daß eine solche Erhöhung so lange ungerecht und deshalb untunlich ist, als die Verdienstanteile über 10 M. den Tag von jeder Belastung durch die Krankenkassen befreit sind. Verständlich würde es sein, diese Entgelte verhältnismäßig stärker zu den Kosten der Krankenversicherung heranzuziehen; sie aber völlig freizulassen und die wirtschaftlich Schwächeren verhältnismäßig mehr zu belasten, ist so zweckwidrig, ungerecht und hart, daß die jahrelange Versäumnis einer Änderung durch Gesetz unverständlich ist. Die Krankenkassen bemühen sich vergebens, eine Erhöhung der Lohnstufen in der Versicherung zu erreichen. Die höher entlohnten Arbeitnehmer weigern sich nicht, ihrem Arbeitsverdienste entsprechende Beitragsanteile in der Krankenversicherung zu zahlen. Sie verlangen mit Recht ihrem Lohne angemessenes Krankengeld, wie es bis Kriegsausbruch bestand. Ihr berechtigtes Selbstbewußtsein verträgt nicht, bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit um Armenunterstützung oder mildtätige Gaben betteln zu müssen. Sie empfinden es als eine durch nichts zu rechtfertigende Härte und Ungerechtigkeit, nur mit einem Teil des Arbeitsgeldes versichert zu sein und dann bei Erkrankung ein zu niedriges Krankengeld zu erhalten. Die Mehrzahl der männlichen Kassenmitglieder (wenigstens in den größeren Städten und Industriebezirken) ist seit Jahren nur noch mit einem Bruchteile des Arbeitsverdienstes versichert. Von einer Krankenversicherung im Sinne der Reichsversicherungsordnung kann bei ihnen nicht mehr die Rede sein. Durch den Nichtausbau der Lohnstufen droht den Krankenkassen Zahlungsunfähigkeit, da die Ärzte, Apotheker und sonstigen Lieferanten, die Kassenangestellten, Hospitäler usw. stets neue Forderungen stellen und ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben bei einem Lohnstufensystem bis 10 M. für die Folge ausgeschlossen ist. Reich, Staat und Gemeinden können in ihrer Über-

schuldung den Krankenkassen nicht helfen, sie haben deshalb das lebhafteste Interesse, die Krankenkassen geldlich stark zu halten. Das kann nur durch Ausbau der Lohnstufen entsprechend den gestiegenen Löhnen und Gehältern geschehen. Das Reich lädt wegen eigenen geldlichen Unvermögens immer mehr Lasten, die von der Allgemeinheit zu tragen sind, den Krankenkassen auf, z. B. fast die gesamte Fürsorge für erkrankte und verwundete Kriegsteilnehmer und neuerdings einen erheblichen Teil der Kosten des Wochenhilfegesetzes vom 26. September 1919. Ist eine solche Sonderbesteuerung des Arbeitseinkommens der minderbemittelten Bevölkerung nicht zu umgehen, so muß in der Sozialversicherung wenigstens eine gerechte Verteilung der Lasten stattfinden. Es darf nicht länger der gering Entlohnte verhältnismäßig stärker zu den Opfern für die Allgemeinheit beitragen, als der höher Entlohnte.

Viel Zeit und Gelegenheit ist verpaßt worden, die sozialen Krankenkassen, denen gewaltige Aufgaben beim Wiederaufbau unserer Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft zwangsläufig zufallen, leistungsfähig zu halten oder zu machen. Jetzt muß wenigstens die Lehre aus der jahrelangen Versäumnis gezogen werden. Es müssen schleunigst die Lohnstufen in der Krankenversicherung zu mindest bis 20 M. den Tag erhöht werden; für die Verhältnisse in den größeren Städten und Industriebezirken sind gegenwärtig schon Lohnstufen bis 30 M. den Tag unbedingt nötig. Es dürfte sich empfehlen, der Kassensatzung unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Lohnstufenbildung über 20 M. und bis zu 30 M. frei zu lassen. Folgerichtig ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht für Angestellte in gehobener Stellung bis zum Jahresverdienst von 10 000 M. (jetzt 5000 M.) erforderlich. Da mit weiterer Verteuerung der Lebenshaltung und daher mit weiteren Lohn- und Gehaltssteigerungen zu rechnen ist, müssen für die Folge die Lohnstufen in der Krankenversicherung sich gewissermaßen automatisch erhöhen, wenn die Notwendigkeit vorliegt, d. h. ein erheblicher Teil der Versicherten der obersten Lohnstufe einer Krankenkasse nicht mehr annähernd seinem Arbeitsentgelte entsprechend versichert ist.

Richtlinien für ein engeres Zusammenarbeiten der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Krankheitsverhütung wurden im Januar d. Js. im Reichsversicherungsamt vereinbart, im Einvernehmen mit diesem und dem Ständigen Ausschuß der deutschen Landesversicherungsanstalten und den fünf Krankenkassenhauptverbänden. Diese Richtlinien, die den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen im Interesse einer möglichst wirksamen Ausgestaltung der Heilbehandlung und Krankheitsverhütung zur Beachtung empfohlen werden, enthalten als Wichtigstes folgende Gesichtspunkte:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Übernahme des Heilverfahrens ist den Versicherungsanstalten nur dann gestattet, wenn zu erwarten ist, daß das Heilverfahren drohende Invalidität abwendet oder schon eingetretene beseitigt. Voraussetzung dabei ist in der Regel, daß die Wartezeit nachgewiesen und die Anwartschaft nicht erloschen ist.

Die Anträge von Kassenmitgliedern auf Einleitung eines Heilverfahrens werden in der Regel von der Krankenkasse entgegengenommen und soweit vorbereitet, daß die Entscheidung von der Versicherungsanstalt ohne weitere Ermittlungen getroffen werden kann. Auf anderem Wege eingehende Anträge für Kassenmitglieder wird die Versicherungsanstalt in der Regel der Krankenkasse zur Äußerung zugehen lassen. Zur Sicherstellung eines ersprießlichen Zusammenarbeitens finden nach Bedarf Besprechungen der Versicherungsanstalt mit Vertretern der Krankenkassenverbände statt. Einem Beirat, dem je ein oder zwei Vertreter der verschiedenen Kassenarten angehören, wird die Versicherungsanstalt die in Aussicht genommenen Änderungen der Grundsätze die mit Ärzten abzuschließenden Vereinbarungen über die Höhe der Vergütungen, soweit die Kassen mitbelastet werden, zur Äußerung vorlegen. Der Beirat wird im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt Richtlinien aufstellen für die Ausgestaltung der Kassenleistungen und die Verwendung von Kassenmitteln für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung, damit ein möglichst weitgehendes Zusammenarbeiten der verschiedenen Versicherungsträger erreicht wird.

2. Gewährung von Heilmitteln (Zahnersatz, künstliche Glieder, Stützapparate usw.).

Die Krankenkassen werden in ihrer Satzung die Gewährung von Zuschüssen für größere Heilmittel vorsehen bis zur Höhe von mindestens 50 M. Bei Anträgen auf Lieferung künstlicher Gebisse, Gliedersatzstücke usw. stellt die Kasse fest, ob der Antragsteller in der Lage ist, einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Kostenbeitrag zu zahlen. Andernfalls ist sie dem Antragsteller zur Erlangung eines Zuschusses von anderer Seite behilflich. Ersatzstücke werden in der Regel auf Kosten der Versicherungsanstalt geliefert, wenn für den Versicherten ziemlich regelmäßig Beiträge geleistet sind. In der Regel wird die Versicherungsanstalt bei Versicherten, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, höchstens ein Viertel der Kosten übernehmen, bei den Versicherten einer Krankenkasse höchstens ein Drittel und bei den nicht gegen Krankheit Versicherten bis zur Hälfte der Kosten. Die Krankenkasse bereitet den Antrag vor, stellt den Beitrag fest, den sie leisten wird und führt dann die Entschließung der Versicherungsanstalt herbei.

3. Ständige Heilbehandlung.

Bei der Inanspruchnahme von Kuren in Bädern, Heilstätten usw. ist besonders darauf zu achten, daß durch ein Hinausschieben der Anträge nicht die günstigste Zeit zur Erzielung eines sicheren Erfolges verpaßt wird. Die Anträge auf Gewährung von Lungenheilstättenkuren werden in der Regel in der Reihenfolge berücksichtigt, in der sie entscheidungsreif vorliegen. Ausnahmen werden gemacht, wenn die Verminderung der Ansteckungsgefahr besonders dringlich ist. Die Krankenkassen fördern in Gemeinschaft mit der Versicherungsanstalt die Einrichtung von Tuberkulosefürsorgestellen, Bädern, Genesungs- und Erholungsheimen. Bei der Heilbehandlung Geschlechtskranker trägt die Kosten der Beratungsstellen und der Überwachung der Geschlechtskranken durch diese die Versicherungsanstalt. Die Heilbehandlung geschlechtskranker Kassenmitglieder und deren Familienmitglieder, soweit für sie Familienhilfe gewährt wird, ist Aufgabe der Krankenkassen, was aber eine Beteiligung der Versicherungsanstalt an den Kosten nicht ausschließt. Die Krankenkassen benennen der zuständigen Beratungsstelle alle wegen Geschlechtskrankheiten behandelten Mitglieder und Angehörigen, sobald die Behandlung abgeschlossen oder vorzeitig abgebrochen ist. Sie treffen die geeigneten Vereinbarungen mit ihren Ärzten und nehmen in die Krankenordnung eine Bestimmung auf, die es den Mitgliedern zur Pflicht macht, den Ladungen der Beratungsstelle Folge zu leisten. In den Fällen, in denen ein geschlechtskrankes Mitglied Bedenken hat, die Hilfe der Kasse in Anspruch zu nehmen, weil es die Verschwiegenheit nicht gesichert hält, übernimmt die Versicherungsanstalt die Behandlung für ihre Rechnung.

Bei den allgemeinen Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung wird die Versicherungsanstalt ein planmäßiges Zusammenwirken mit den Maßregeln der Krankenkassen im Interesse der Krankheitsverhütung anstreben.

Volkserziehung.

Ein Deutscher Währungs- und Arbeitsbund ist am 22. Februar in Stuttgart unter Leitung des Ministers von Hieber gegründet worden. Neben seinen wirtschaftlichen Zielen — Hebung des deutschen Geldwertes durch Steigerung der Produktivität, Unterbindung der Luxuseinfuhr, Förderung der Ausfuhr, durch Sparsamkeit und Arbeit — will der Bund auch den Ausbau unserer staatlichen Institutionen betreiben. Die Mitgliedschaft bedingt keine Beiträge — diese sind freiwillige — und erfordert lediglich das tatkräftige Eintreten für die Ziele des Bundes. Alle deutschen Frauen und Männer, soweit sie das Heil des Volkes im Aufbauen und nicht im Zerstören erkennen, werden zur tatkräftigen Mitwirkung aufgerufen.

Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft. In der „Sozialen Praxis" XXVIII, 553 wurde gefordert, Persönlichkeiten aus der Arbeiterschaft bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung heranzuziehen. Dieser Anregung ist inzwischen vom Landeshauptmann der Provinz Schlesien auf Antrag des Zentralvolksrates stattgegeben worden. Die Provinzialverwaltung hat einen Gewerkschaftssekretär des Fabrikarbeiterverbandes, Herrn Grohmann, als zunächst kommissarischen Erziehungsbeirat bestellt mit dem besonderen Auftrage, alle Arbeitsfragen der Fürsorgezöglinge zu bearbeiten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Gebundene Planwirtschaft. Eine Antwort auf die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums. Von Richard Calwer. Zeitfragen-Verlag, Berlin-Zehlendorf-West. 1919.

In dieser Kritik, die zur Ablehnung der Planwirtschaft kommt, werden die Gründe für diese Ablehnung sowohl aus marxistisch-sozialistischen Gedankengängen wie — erstaunlicherweise — auch aus ganz liberal-manchesterlich anmutenden Gedanken heraus entwickelt. Parteipolitisch-sozialdemokratisch mutet es an, wenn das Streikrecht der Arbeiter verteidigt wird, das durch die Planwirtschaft für die sog. „befriedeten" Betriebe allerdings aufgehoben, oder zum mindesten stark eingeschränkt würde. Dagegen glaubt man die Schrift eines alten Liberalen aus der Zeit Eugen Richters zu lesen, wenn dem Staat nur eine Rolle als „Kampfwart" zuerteilt wird; alles übrige (die Entwicklung der Industrie, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) soll dem freien Spiel der Kräfte, der freien Konkurrenz, dem wirtschaftlichen Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben. Hier möchte man oft einschalten, daß wir uns dies freie Spiel der Kräfte und den freien wirtschaftlichen Kampf wohl in den Zeiten wirtschaftlichen Aufstiegs zwischen 1870 und 1914 gönnen konnten, aber wäre für ein besiegtes, verarmtes Volk nicht wirklich Verständigung durch Vereinbarungen über ein planvolles Zusammenarbeiten bei weitem vorzuziehen? Doch trotzdem uns die Einwände gegen die Planwirtschaft, weil auf überholten Gedankengängen fußend, als nicht stichhaltig erscheinen, sei trotzdem das Buch der Beachtung empfohlen. Die gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnisse des Verfassers, sein objektives Abwägen der Bedeutung auch des Unternehmertums und des Kapitals für den Wiederaufbau Deutschlands, sein Verständnis für die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten Arbeitsgemeinschaften lassen es berechtigt erscheinen, einer solchen Kritik Beachtung zu schenken, um den ursprünglichen Plan zwar nicht umzustoßen, aber doch zu verbessern. E. L.

Die Ethik in der Armenfürsorge. Von R. Kluge. Verlag C. Boysen, Hamburg.

Die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Gesammelt von Landesrat Seelmann. Seelmanns Sammlung 5. Heft. Verlag Stephan Geibel. Altenburg S.-A.

Eine Verteidigung der Bolschewiki. Politische Betrachtungen eines österreichischen Sozialdemokraten in der russischen Kriegsgefangenschaft. Von Alexander Täubler. Wien 1919. Verlag Wilh. Müller. 48 S. Preis 2,80 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 60 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Volkswirt, Dr. phil., vor dem Kriege bei Schriftleitung eines großen Angestelltenverbandes, jetzt erst aus Kriegsgefangenschaft zurück, **sucht** ausreichend besoldete Stellung auf dem Gebiete

sozialer Verwaltungs-, Presse- oder Werbearbeit

bei privater oder öffentlicher Körperschaft, gewerkschaftlicher Organisation, sozialpolitischem oder sozialethischem Verband, Zeitungs- oder Verlagsbetrieb. Angebote unter **S. P. 26/I** vermittelt der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Jahrgang 27 u. 28 der „Sozialen Praxis" zur Vervollständigung einer Bücherei zu kaufen gesucht. Angebote unter **S. P. 26/II** vermittelt der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Die Anstellung eines

Hilfsarbeiters für das städtische Nachrichtenamt

soll **baldigst** erfolgen. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Festsetzung des Gehalts und der anderen Bedingungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Bevorzugt werden Bewerber mit volkswirtschaftlicher oder journalistischer Vorbildung. Meldungen mit ausführlichem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind an uns einzureichen.

Kiel, den 11. März 1920. **Der Magistrat.**

Die neuerrichtete Stelle des

Leiters des Statistischen Amtes der Stadt Bochum

soll möglichst bald besetzt werden. Mit dem Amt ist das Arbeitsamt und das Wahlamt verbunden, auch soll dem Leiter das neu zu errichtende Presseamt übertragen werden.

Das Gehalt der Stelle beträgt 7000 bis 12000 M. steigend alle 2 Jahre um je 500 M. Dazu treten die Teuerungszulagen nach staatlichen Sätzen für Ortsklasse A. Anrechnung auswärtiger Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen ersuchen wir unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Angabe des Lebenslaufs bis zum 15. April einzureichen. Als Bewerber kommen nur Herren mit abgeschlossener Hochschulbildung in Frage.

Bochum, den 8. März 1920. **Der Magistrat.**

Bei dem Arbeitsnachweis für Hessen, Hessen Nassau und Waldeck in Frankfurt a. M. ist sofort die Stelle eines

Geschäftsführers

zu besetzen.

Es kommen nur Persönlichkeiten mit volkswirtschaftlicher Ausbildung in Frage, die bereits auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung tätig waren.

Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufs und der Gehaltsansprüche sind bis spätestens 15. April ds. Js. zu richten an den **stellv. Vorsitzenden Provinzialdirektor Geh. Rat Best, Mainz.**

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten **die Frist** für die Einsendung der Bewerbungen **nicht zu kurz** anzugeben. Die „Soziale Praxis" erscheint regelmäßig jeden Mittwoch; Aufträge für Anzeigen müssen beim unterzeichneten Verlag eine Woche vorher eintreffen.

Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen.

Von **Dr. Rud. Eberstadt,**

Professor, Dozent an der Universität Berlin.

Erster Band. Mit 53 Abbildungen im Text. (IV, 230 S. gr. 8°.) 1912. **Preis: 5 Mark 50 Pf.**

Inhalt: I. **Städtebau und Wohnungswesen in Belgien.** 1. Gent. 2. Brügge. 3. Lüttich. 4. Landespolitische Einrichtungen für Wohnungswesen und Städtebau. II. **Zur Behandlung des Realkredits in deutschen Städten.** 1. Die Frage der ersten Hypothek. 2. Die Erforderlichkeit von zweitstelligem Kreditkapital. 3 Berechnungen für den Kleinwohnungsbau. 4. Zur Regelung des Realkredits. III. **Wiener Wohnungsverhältnisse.** — Sachregister.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1912. Nr. 16: Man wird dieses neue Werk Eberstadts wegen seines reichhaltigen Materials begrüßen, ganz gleich, ob man Freund oder Gegner der von ihm vertretenen Richtung ist.

Zweiter Band.

Städtebau und Wohnungswesen in Holland.

Mit 107 Abbild. im Text. (VI, 456 S. gr. 8°.) 1914.

Preis: 12 Mark.

Inhalt: 1. Ältere Entwicklung der holländischen Städte. 2. Neuere Entwicklung und Gegenwart. 3. Landstädte und ländliches Wohnungswesen. 4. Realkredit. Boden- und Bauunternehmung. 5. Das niederländische Wohnungsgesetz. — Schlußbemerkungen. Anhang. Sachregister.

Der Städtebau, Jahrg. 11, Heft 6: Es dürfte das erste Mal sein, daß in der Literatur der Versuch unternommen worden ist, das Wohnungswesen eines ganzen Landes vollständig und zusammenfassend darzustellen. Das ganze Buch ist unter dem Gesichtspunkt geschrieben, die Beziehungen zwischen Stadtplanung und Wohnungsform klarzulegen. Es ist gerade für alle, die in der Praxis der Stadterweiterung stehen, außergewöhnlich anziehend. Das Buch muß jeden aufs äußerste fesseln, den die darin behandelten Dinge einigermaßen angehen. W. Lehweß.

Dritter Band.

Die Kleinwohnungen und das städtebauliche System in Brüssel und Antwerpen.

Mit 35 Abbild. im Text. (V, 139 S. gr. 8°.) 1919.

Preis: 8 Mark.

Die Schrift behandelt einen Bereich, der zu den heiß umstrittenen Kampfgebieten des Städtebaues gehört. Das nationale System der Bauweise ist in Brüssel und Antwerpen, wie in zahlreichen anderen Großstädten des Festlandes durch ein neues internationales System verdrängt worden; an wenigen Orten aber treffen die Gegensätze in solcher Schärfe aufeinander, wie in den beiden belgischen Hauptstädten. Das Material zu der Schrift wurde, soweit es nicht vom Verfasser selbst gesammelt ist, ausschließlich durch belgische Staats- und Kommunalbeamte geliefert, und deren Anschauungen gelangen in den Einzeldarstellungen vielfach zum Wort. Die Schrift kann nach Gegenstand und Inhalt als ein besonders aktuelles Werk bezeichnet werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 7. April 1920. Nummer 27.

AUG 6 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die Umbildung der Erwerbslosenfürsorge. Vom Geh. Reg.-Rat Dr. Weigert, Berlin, Vortragendem Rat im Reichsarbeitsministerium. 609

Allgemeine Sozialpolitik . . . 613
Die gleitende Lohnskala und ihre praktische Durchführung in Flensburg. Von Dr. Robert Kirchhoff, Kiel.
Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 616
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform.

Soziale Zustände 617
Die Not der Schriftsteller. Von Dr. Bruno Rauecker, Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge.
Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht.

Volksernährung und Lebenshaltung 623
Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 4. Kriegsjahr.
Die Not in Deutschösterreich.

Lohnbewegungen u. Arbeitskämpfe 625
Der Generalstreik im Ruhrgebiet.
Eine Mahnung zur Wiederaufnahme der Arbeit und zu verständiger Regelung schwebender Fragen in der Landwirtschaft.
Die Bezahlung von Streiktagen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 627
Die Zahl der allgemeinverbindlichen Tarifverträge in Deutschland.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 628
Die Beteiligung der Angestellten in tschechoslowakischen Bergwerksbetrieben an der Verwaltung der Gruben und am Reingewinn.
Die Einigungsliste bei der Betriebsratswahl.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 628
Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in Berlin. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Arbeiterschutz 631
Das Jubiläum eines bedeutsamen wissenschaftlichen Experiments. Von Bernhard Schildbach, Mitglied der hessischen Volkskammer.
Das deutschösterreichische Hausgehilfengesetz.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 634
Die Beschäftigung Kriegsbeschädigter in England.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 634
Eine bedeutende Erweiterung der Krankenversicherung.
Der Jahresbericht der allgemeinen Pensionsversicherung in Schweden.
Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Volkserziehung 635
Die Kinoreform vom Standpunkt der Jugendfürsorge und Volksbildung.

Volksgesundheit 636
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Literarische Mitteilungen 637

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Umbildung der Erwerbslosenfürsorge.

Vom Geheimen Reg.-Rat Dr. Weigert, Berlin,
Vortragendem Rat im Reichsarbeitsministerium.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge hat unter dem 26. Januar 1920 eine neue Fassung erhalten. Sie ist nicht sehr viel schöner dadurch geworden; das muß auch zugeben, wer dieser neuen Fassung amtlich nicht fernsteht. Gewiß, der Gedanke der Arbeitsbeschaffung ist stärker als bisher betont, die Bemühungen um eine produktive Erwerbslosenfürsorge haben in dem § 15 der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen, die zu ihm ergangen sind,[1]) eine breitere Grundlage erhalten. Aber die grundsätzlichen Schäden des gegenwärtigen Systems sind damit nur vermindert, nicht beseitigt worden, und sie sind auch nicht anders zu beseitigen, als durch eine völlige Umbildung.

Ich will hier gar nicht von der Misere der Höchstsätze sprechen, dieser Höchstsätze, die immer schon wieder als unzulänglich angegriffen werden, sobald sie von neuem festgesetzt sind. Auch diese Schwäche der Verordnung beruht wie ihre anderen Mängel in letzter Linie auf ihrem Grundcharakter: sie trägt alle Unzulänglichkeiten eines Provisoriums an sich, dessen Geltung immer wieder über die ursprünglichen Absichten hinaus auf einen neuen Zeitraum erstreckt werden muß. Diese provisorische Natur der geltenden Erwerbslosenfürsorge findet ihren Ausdruck vor allem in der Umschreibung des Personenkreises, dem die Erwerbslosenfürsorge zugute kommt. Noch immer bestimmt der § 6 des Entwurfs, wie schon in der ersten Fassung vom 13. November 1918, daß die Fürsorge nur Personen zuteil werden soll, „die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden". Die Praxis hat die Folgen des Krieges von vornherein sehr weit gefaßt und sehr weit fassen müssen. Die neue Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) hat nur insofern Klarheit gebracht, als sie ausdrücklich feststellt, daß Erwerbslosigkeit „nicht als Kriegsfolge anzusehen" ist, „wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist". Dieser Satz wird für jede Gestalt der Erwerbslosenfürsorge gelten müssen. Wirtschaftliche Kämpfe können nicht mit dem Geld der Allgemeinheit finanziert werden. Im übrigen verlangt das Volksempfinden aber öffentliche Hilfe für alle Fälle unverschuldeter Erwerbslosigkeit, gleichviel, ob sie als Kriegsfolge anzusprechen sind oder nicht.

Es gilt nun also, die provisorische Fürsorge, die Fürsorge der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden, durch eine endgültigere Gestalt zu ersetzen. Das ist eine Aufgabe, die über den Bezirk des Deutschen Reiches hinaus von europäischer Bedeutung ist. Denn die Erwerbslosigkeit als Folge der tiefen Umschichtung, die das Kriegsende mit sich gebracht hat, hat alle europäischen Länder, kriegführende und neutrale, erfaßt. Es wäre nicht einmal richtig, anzunehmen, daß das Problem für Deutschland von besonderer Schärfe wäre. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat sich in Deutschland in diesem Winter in überraschend geringen Grenzen gehalten. Sie ist in der letzten Zeit in ständigem Rückgang begriffen und beträgt nach den Feststellungen vom 15. Februar nur noch etwa 400000. Daß damit freilich die Zahl der Erwerbslosen überhaupt nicht völlig erfaßt ist, bedarf keiner Ausführung. Aber auch das ist eine Erscheinung, die überall wiederkehren wird. Jedenfalls war die Zahl der unterstützten Erwerbslosen in Groß-Britannien größer, als das Unterhaus im November v. Js. die Erwerbslosenfürsorge außer Kraft zu setzen beschloß. England konnte diesen Schritt schon damals tun, weil es die wirtschaftliche, politische und soziale Stärke des Siegers besitzt, zugleich aber auch, weil es seit 1911 über eine Arbeitslosenversicherung verfügt. Der Gedanke einer Arbeitslosenversicherung an Stelle der jetzt geltenden Erwerbslosenfürsorge hat auch in Deutschland in den weitesten Volksschichten Boden gefaßt, und die Reichsregierung hat mehrfach erklärt, daß sie ihm nachzugehen beabsichtigt. Der Entwurf eines

[1]) Vgl. Dr. Lehfeld „Die Erwerbslosenfürsorge" (Berlin 1920) S. 54 ff.

Gesetzes über Arbeitslosenversicherung geht im Reichsarbeitsministerium seiner Fertigstellung entgegen.

Die Republik Deutschösterreich hat einen anderen Weg zur Umbildung ihrer Erwerbslosenfürsoge beschritten, und die Gründe sowohl, aus denen sie ihn wählt, wie die Ziele, zu denen er führt, verdienen aufmerksame Beachtung. Der Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen, der am 11. Februar 1920 in der konstituierenden Nationalversammlung eingebracht worden ist,[1]) bringt nicht eine Arbeitslosenversicherung, sondern eine Erwerbslosenfürsorge in neuer Gestalt, eine Fürsorge aber, deren Lasten, ähnlich wie bei einer Versicherung, im wesentlichen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Die Begründung verweist darauf, daß die schwere Wirtschaftskrise noch andauere und für unbestimmte Zeit einer großen Zahl von Arbeitsfähigen die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeit verwehre. Die neue Form der Erwerbslosenfürsorge müsse sich daher ohne Unterbrechung an die bisher geltende anschließen. Gegen eine Arbeitslosenversicherung spreche die Unmöglichkeit, ihren voraussichtlichen Aufwand auch nur schätzungsweise zu berechnen. Er sei so wenig vorauszusehen wie die Gestaltung des Arbeitsmarktes. Deshalb müsse das Risiko der Arbeitslosigkeit auf möglichst breite Schultern gelegt werden, und das werde am einfachsten dadurch erzielt, daß der Anspruch auf die Unterstützung gegen den Staat, als den Repräsentanten des ganzen Wirtschaftslebens, gewährt wird, während das Gesetz dem Staate gleichzeitig die erforderlichen Handhaben gibt, um die Beteiligten zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Der besondere Vorteil dieser Lösung liege darin, daß keine besonderen Rücklagen geschaffen werden müßten, die bei der Höhe des Risikos unverhältnismäßig hoch zu bemessen wären. Denn durch den Anspruch gegen den Staat werde ohne weiteres das ganze Wirtschaftsleben haftbar gemacht. Danach werden also die Kosten der Fürsorge zunächst vorschußweise vom Staate bestritten, nach Abschluß des Verwaltungsjahres aber derartig aufgeteilt, daß 1/3 vom Staate, der Rest (die Refundierungssumme) je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten andererseits getragen wird (§ 24). Die Refundierungssumme wird im folgenden Verwaltungsjahr durch Beiträge aufgebracht, die gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung erhoben werden. Dabei kann für Gruppen von Arbeitern und Angestellten, die die Unterstützung regelmäßig stärker in Anspruch nehmen als der allgemeine Durchschnitt, ein höherer, für Erwerbszweige mit geringerer Arbeitslosigkeit ein geringerer Beitragssatz festgesetzt werden.

Dieses System der Kostentragung wirkt sich naturgemäß in allen weiteren Anordnungen des Entwurfs aus, in den Voraussetzungen des Anspruchs sowohl wie in dem Ausmaß der Unterstützung wie in dem Verfahren und in der Organisation der Behörden. Die Unterstützung ist hier überall Maßnahme der Fürsorge, nicht Maßnahme der Versicherung. Somit kann sie nach § 1c auf Personen beschränkt werden, die durch die Arbeitslosigkeit in ihrem Lebensunterhalte gefährdet sind. Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln und Abfindungen, die bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses gewährt worden sind, können in weitem Umfange herangezogen werden. Die Unterstützung ist unabhängig von den Leistungen, die der Arbeitslose früher für die Fürsorge aufgebracht hat. § 1a verlangt nur, daß er in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruchs wenigstens 20 Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Berufsgruppen, die über einen besonders günstigen Arbeitsmarkt verfügen, können von der Fürsorge ausgeschlossen werden (§ 30 Abs. 2).

Die Organisation der Fürsorge kann sich, befreit von allen Schwierigkeiten, die die Nachprüfung der Beitragsleistungen bei einer Versicherung im einzelnen Falle mit sich bringt, voll der Aufgabe widmen, den Arbeitslosen auf dem kürzesten Wege dem Arbeitsleben zuzuführen. Diese Organisation wird für größere Bezirke von den Industriellen Bezirkskommissionen getragen, die, wie es in der Begründung heißt, „die bei ihrer Errichtung gehegten Erwartungen weit übertroffen" haben. „Sie können als ein Musterbeispiel jener Selbstverwaltung gelten, die den Vertretern der Berufsorganisationen die Erfüllung behördlicher Funktionen zuweist. Die Durchführung der Fürsorge im einzelnen Fall liegt unter der Leitung der Industriellen Bezirkskommissionen den gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen ob, da, wie die Begründung sagt, „als unentbehrliche Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung der Nachweis mangelnder Arbeitsgelegenheit zu gelten hat und nur eine Arbeitsvermittlungsstelle, die den erforderlichen ständigen Überblick über den Arbeitsmarkt besitzt, diese Voraussetzung prüfen kann". Streitigkeiten werden nach § 21 des Entwurfs durch paritätische Schiedskommissionen entschieden, die bei jedem Arbeitslosenamt (Arbeitsnachweisstelle) gebildet werden.

Der Personenkreis, der von dem Gesetzentwurf erfaßt wird, erstreckt sich ganz unabhängig von den Folgen des Krieges auf alle Angestellten und Arbeiter, die unverschuldet arbeitslos geworden sind. Doch gibt der § 30 Abs. 2 den industriellen Bezirkskommissionen die Befugnis, „für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörige mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist". Diese Anpassung an die besonderen Verhältnisse, die der Krieg und seine störenden Nachwirkungen auf das Wirtschaftsleben verursacht haben, zeichnet auch im übrigen den fünften Abschnitt des Entwurfs aus, der die Übergangsbestimmungen enthält. So kann nach § 30 Abs. 1a die Wartezeit „in berücksichtigungswerten Fällen" länger erstreckt werden als es nach § 1 lit. a im übrigen der Fall ist. So kann, was besonders beachtenswert erscheint, in dem gleichen Zeitraum die Höchstdauer der Unterstützung bis zu 20 Wochen verlängert werden. Vor allem aber drückt sich die Rücksicht auf die Nachwirkungen des Krieges auch in der Fassung aus, die der § 6 dem Begriff der „entsprechenden Beschäftigung", diesem Schmerzenskind jeder Erwerbslosenfürsorge, gibt. Während nach § 6 Abs. 2 eine Beschäftigung grundsätzlich nur dann als entsprechend anzusehen ist, wenn sie dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert, scheidet diese Voraussetzung nach Abs. 3 aus, wenn „ein Arbeitsloser durch 8 Wochen ohne Unterbrechung im Genusse der Unterstützung gestanden und keine Aussicht vorhanden ist, daß er in absehbarer Zeit in dem erlernten Berufe eine Beschäftigung findet." Der Arbeitslose muß dann jede Beschäftigung annehmen, die seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist.

Die besondere Behandlung, die hier für die langdauernden Erwerbslosen vorgesehen ist, rührt an das schwerste Problem, das bei der Umbildung auch der reichsdeutschen Erwerbslosenfürsorge gestellt ist. Unter den Erwerbslosen, die heute unterstützt werden, befinden sich große Gruppen, die nach der ganzen Gestaltung des Arbeitsmarktes nicht nur vorübergehend auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Es handelt sich hier einmal um die Angehörigen von Berufen, die in absehbarer Zeit keine ausreichende Arbeitsmöglichkeit mehr bieten werden, dann aber um die große Gruppe der Schwererwerbsbeschränkten, die der Mangel an Arbeitskräften im Kriege auf den Arbeitsmarkt geholt hat, die aber jetzt eine Beschäftigung nicht mehr finden können. Es wurde schon eben erwähnt, das der Entwurf Deutschösterreichs im § 30 für die erste Gruppe eine Verlängerung der Unterstützung vorsieht. Während die Höchstdauer allgemein nach § 2 Abs. 2 auf 12 Wochen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten bemessen ist, kann sie hier ausnahmsweise auf 20 Wochen verlängert werden. Die überaus schwierige finanzielle Lage der Republik Deutschösterreich dürfte eine längere Frist unbedingt verboten haben. Es kommt nun alles darauf an, daß diese Angehörigen aussichtsloser Berufsgebiete rechtzeitig für einen Übergang in andere Berufe, wo es nottut, für eine Umlernung, gewonnen werden. Der § 7 des Entwurfs sieht einen Zwang für diese Umlernung vor, ähnlich, wie er heute schon nach § 10 der deutschen Verordnung über Erwerbslosenfürsorge möglich ist. Man würde wünschen, daß diese Umlernung vielleicht noch stärker finanziell gefördert würde, als der Entwurf es beabsichtigt. Ein Beispiel etwa für den Weg, den er dabei gehen müßte, gibt der Anlernezuschuß der deutschen Verordnung, der freilich in seinem gegenwärtigen Umfange zweifellos nicht zulänglich ist. Doch findet er in Deutschland Ergänzung durch Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die auf Grund des § 15 der deutschen Verordnung getroffen werden können.

Härter noch wird die andere Gruppe der dauernd Erwerbslosen von einer zeitlichen Befristung der Unterstützung betroffen. Und doch ist die Befristung bei jeder Umbildung der Erwerbslosenfürsorge, mag sie sich nun als Versicherung oder als Fürsorge darstellen, zweifellos nicht zu vermeiden. Andere Formen der soziale Fürsorge haben die Aufgabe, die Schwererwerbsbeschränkten aufzunehmen, die aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheiden müssen. Im übrigen setzt hier in Deutschland ergänzend der Schutz ein, den das demnächst in Kraft tretende Gesetz über die Beschäftigung

[1]) Amtliche Nachrichten des Österreichischen Staatsamtes für Soziale Verwaltung vom 15. Februar 1920 S. 136 ff. Zeitungsnachrichten zufolge ist der Entwurf Ende des März von der konstituierenden Nationalversammlung unverändert angenommen worden und wäre demnach jetzt Gesetz.

schwerbeschädigter den Schwerkriegsbeschädigten und Schwerunfallschädigten, darüber hinaus aber in seinem § 7 auch den anderen schwererwerbsbeschränkten bietet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die gleitende Lohnskala und ihre praktische Durchführung in Flensburg.

Von Dr. Robert Kirchhoff-Kiel.

Die gegenwärtige Form der Lohnsteigerungen und Lohnneuregelungen auf die Dauer unhaltbar. Die einzelnen Erwerbsgruppen gehen unabgig voneinander vor und treiben sich dabei doch gegenseitig weiter, ohne ein einheitlicher Grundsatz für die Verschiebung der Löhne besteht.

Die Besetzung des Abstimmungsgebiets Schleswig machte es wahrinlich, daß neue Verschiebungen in den Preisen des Lebensunterhalts zu ähligen neuen Verhandlungen und Lohnsteigerungen führen würden. Es daher dringend erwünscht, eine neue Regelung zu finden, die die Löhne mit den Preisen des Lebensbedarfs in Verbindung bringt, daß sie ihnen e eingehende Verhandlungen automatisch folgen können. Diese Forderung die Praxis umgesetzt zu haben, ist das Verdienst des Flensburger Lohn- Arbeitsamts.

Zu diesem Zwecke hat es auf der einen Seite die Höhe der Kosten des ensbedarfs an Hand der wichtigsten Bedarfsteile festgestellt und ermittelt Steigen oder Fallen dieser Kosten in regelmäßig wiederkehrenden Zeitschnitten erneut.

Die in der Übersicht A nach den Aufstellungen des Gewerkschaftskartells November 1919 herausgesuchten Lebensmittel und sonstigen Bedarfsteile en als die wichtigsten die größte Bedeutung für den Haushalt, und deren isverschiebung kann auch als maßgebend für die Preisverschiebung der igen Bedarfsteile angesehen werden. Der Wochenbedarf wird ermittelt eine Person.

Damit die Ergebnisse der Erhebung von allen Seiten als unparteiisch zuverlässig anerkannt werden, liegt diese in den Händen des Lohn- und eitsamts, es werden somit in der Feststellung der Preise Vertreter der eitgeber und Arbeitnehmer beteiligt; denn das Amt, unter der Leitung es Vorsitzenden, des Stadtrats Dr. Karding, setzt sich zusammen aus Vern des Flensburger Arbeitgeberverbandes und des Gewerkschaftskartells.

Zur Erreichung möglichst zutreffender Angaben bedient sich das Lohn- Arbeitsamt der Angaben der Preisprüfungsstelle, der Ortskohlenstelle der Steuerabteilung des Magistrats, auch des Gaswerks, und veraltet, wo es notwendig erscheint, auch sonstige Einzelnachfragen.

Neue Ermittlungen der Preise für die wichtigsten Ausgaben einer elperson werden dann jedesmal in den letzten Tagen des Monats vorommen, vom Unterausschuß des Lohn- und Arbeitsamts durchberaten in einer Vollsitzung des Amts nachgeprüft.

In entsprechender Weise werden die Lohnerhöhungen oder -ermäßigungen den nächsten Monat festgesetzt und bekanntgegeben. Denn auf der anderen e wurden die Löhne zweckmäßigerweise nach dem Stande vom 1. Januar 0), festgestellt, wobei die Löhne, die schon vor längerer Zeit festgesetzt und 1. Januar 1920 noch nicht erhöht waren, der Länge der seit der Festng verflossenen Zeit entsprechend, auf den 1. Januar 1920 neu festzt worden sind.

Aus der Übersicht B ist zu entnehmen, welche Erwerbsgruppen, bei denen 1. Januar 1920 neue Löhne vereinbart sind, herausgesucht wurden.

Bei der Berechnung wurden selbstverständlich Wochenlöhne in Stunden- umgewandelt. Diese Übersicht B ergibt für die darin aufgeführten erbsgruppen einen Stundenlohn am 1. Januar 1920 von durchschnittlich 2,75 M. für den erwachsenen männlichen Arbeiter. Der so gewonnene chschnittslohnsatz von 2,75 M. wird als Normallohn bei den späteren chnungen verwendet.

Es wird dann der Prozentsatz der Steigerung des Lebensbedarfs erelt. Dieser ermittelte Prozentsatz wird nun von dem Normallohn gemen, und der sich danach ergebende Betrag ist sämtlichen Löhnen zu abzusetzen.

In demselben Maße, in dem also weiterhin die Kosten des Lebensrhalts steigen oder fallen, erfolgt wiederkehrend eine Erhöhung oder Ertigung der Löhne. Für den Fall einer Herabsetzung der Preise und Löhne en besondere Bestimmungen für die Arbeitsgruppen getroffen werden, den Durchschnittslohn nicht erreichen.

Beispiele:

Normal-(Durchschnitts-)Stundenlohn für den erwachsenen männlichen tter in Flensburg am 1. Januar 1920 = 2,75 M.

Ausgaben einer Einzelperson in Flensburg in einer Woche am
1. Januar 1920 = 42,39 M.
desgl. am 1. Februar 1920 = 47,00 M.

Steigerung der Teuerung vom 1. Januar 1920 bis 1. Februar = 11 %.

11 % vom Normallohn (2,75 M.) = 30 Pfg.

Demgemäß beträgt der Teuerungszuschlag für alle Löhne der ersenen männlichen Arbeiter vom 1. Februar 1920 ab 30 Pfg.

Der Tischler bekommt also statt 3,25 M. = 3,25 M. und 30 Pfg. = M., der Bäcker statt 2,50 M. = 2,50 M. und 30 Pfg. = 2,80 M. usw.

Demgemäß lautete denn auch die Bekanntmachung des Flensburger Lohn- und Arbeitsamts am 31. Januar 1920:

„Der Teuerungszuschlag zu den am 1. Januar 1920 geltenden gewerblichen Löhnen beträgt vom 1. Februar 1920 ab 30 Pfg. für jede geleistete Arbeitsstunde. Dies gilt gleichmäßig für alle Löhne der männlichen Arbeiter über 23 Jahre."

Dabei wurden für die Frauenlöhne und die Löhne der Jugendlichen folgende Grundsätze festgelegt:

„Für die Arbeiter von 20—23 Jahren beträgt der Zuschlag 5/6, d. h. 25 Pfg.; für Arbeiter unter 20 Jahren und alle weiblichen Arbeiter beträgt er die Hälfte, d. h. 15 Pfg."

Für Anfang März betrug die Steigerung der Kosten des Lebensbedarfs einer Einzelperson in einer Woche 9,78 M. = 23 % gegenüber den Preisen am 1. Januar 1920. 23 % von 2,75 M. = 63 Pfg. Es war also am 1. März 1920 ein Teuerungszuschlag nötig von 63 Pfg. für die männlichen gewerblichen Arbeiter über 23 Jahre, von 50 Pfg. für die Arbeiter von 20—23 Jahren und von 32 Pfg. für die Arbeiter unter 20 Jahren und die Frauen, wohlverstanden gegenüber den Löhnen vom 1. Januar 1920; denn, da die Steigerung seit 1. Februar 1920 nur 5,17 M. ausmachte, so beläuft sich der Unterschied in den ab 1. März 1920 zu zahlenden Löhnen gegenüber den am 1. Februar 1920 gezahlten auf 33 Pfg. sowie 25 Pfg. und 17 Pfg. für die drei Kategorien.

Von Belang hierbei ist die Beachtung, daß die Steigerung der Ausgaben in stärkerem Maße auf den Gebieten erfolgt ist, die den Familienvater, und in geringerem Maße auf den, die den Ledigen treffen. Die Kosten der Lebensmittel sind vom 1. Januar bis zum 1. März nur um 11 % gestiegen, die Kosten für Lebensmittel, Kleidung und Schuhzeug um 18 %, dagegen die Ausgaben für Feuerung, Heizung, Beleuchtung, Miete und Steuern um 31 %.

Es wurde daher im Flensburger Lohn- und Arbeitsamt die Möglichkeit erörtert, innerhalb der Stadt einen Ausgleichsfonds für Familienangehörige zu schaffen. Jedoch bestand Einmütigkeit darüber, daß eine solche Einrichtung zwar bei den Arbeitgebern keinen Widerstand finden, bei den ledigen Arbeitnehmern aber nicht durchzusetzen sein werde. Weitere praktische Erfahrungen müssen deshalb vorläufig abgewartet werden, bevor in diesen und ähnlichen Sonderfragen Beschlüsse gefaßt werden.

Zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Gewerkschaftskartell ist eine Vereinbarung erfolgt, diese im Obigen dargestellten neuen Grundsätze für alle laufenden Tarifverträge bis auf weiteres anzuwenden.

Zu wünschen ist, daß diese grundsätzliche Regelung der Lohnverschiebung Nachahmung finden und beitragen möge zu der Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Ruhe während der Besetzung im Abstimmungsgebiet Schleswig.

* * *

Übersicht A
über die Ausgaben einer Einzelperson in einer Woche.

Gegenstand	Menge	Preis am 1. Januar 1920	Preis am 1. Februar 1920	Preis am 1. März 1920
		in Mark		
Brot	2400 Gramm	1.55	2.55	2.70
Wurst und Fleisch auf Karte	180 „	1.50	1.50	1.50
Fleisch ohne Karte	70 „	1.15	1.15	1.15
Kartoffeln	3500 „	1.40	1.40	1.40
Butter auf Karte	70 „	0.84	1.02	1.62
Margarine auf Karte	180 „	4.74	3.92	3.35
Zucker auf Karte	170 „	0.44	0.60	0.51
Magermilch	1 Liter	0.35	0.35	0.70
Frische Fische (Dorsch)	500 Gramm	2.30	2.50	2.60
Mühlenfabrikate u. Hülsenfrüchte	500 „	1.92 16.19 [1]	2.50 17.49 [1]	2.50 18.03 [1]
Gas (Automat)	3 cbm	1.56	1.83	2.31
Kohlen, Durchschnitt der 5 Kohlenarten ohne Fuhrkosten	1/2 Ztr.	4.16	6.15	8.20
Holz (Buchen)	1/100 cbm	1.25	1.30	1.40
Miete (2-Stuben-Wohnung, Friedensmiete 200 Mark (1. I. 20 = 15 % Aufschlag)		4.50	4.50	4.50
Staats- u. Gemeindesteuern nach 3000 M. (bei künft. Neuveranl. u. 5000 M.) einschl. Abfuhrgeb. usw.		4.23	4.23	4.23
Fußbekleidung	1/10 Sohlenkosten	4.50	5.—	6.—
Herrenanzug (Konfektion)	1/100 Kaufpreis	6.— 26.20 [2]	6.50 29.51 [2]	7.50 34.14 [2]
Zusammen		42.39	47.—	52.17

[1]) Summe der Ausgaben für Lebensmittel.
[2]) Summe der Ausgaben für sonstigen Bedarf.

Übersicht B.
über die Stundenlöhne

im Gewerbe der	am 1. I. 1920	1. II. 1920	1. III. 1920
	in Mark		
1. Buchdrucker	2.90	3.20	3.53
2. Bäcker	2.50	2.80	3.13
3. Buchbinder	2.50	2.80	3.13
4. Bauarbeiter	3.—	3.30	3.63
5. Tischler	3.25	3.55	3.88
6. Schneider	2.60	2.90	3.23
7. Schuhmacher	3.—	3.30	3.63
8. Böttcher	3.—	3.30	3.63
9. Tapezierer	2.80	3.10	3.43
10. Papiermühle	2.70	3.—	3.33
11. Werft	2.70	3.—	3.33
12. Transportgewerbe	2.40	2.70	3.03
Zusammen	33.35	36.95	40 91
Im Durchschnitt	rd. 2.75	rd. 3.05	rd. 3.40

Das sozialpolitische Programm der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands, das auf dem Leipziger Parteitag entsprechend den Anträgen der Abg. Frau Zietz angenommen worden ist, beginnt mit einer Kritik der bestehenden Zustände und fährt dann fort:

„Eine Erlösung aus diesem wirtschoftlichen Elend und der politischen Unterdrückung kann der Arbeiterschaft nur kommen durch die Überwindung der bürgerlichen Eigentumsordnung, der kapitalistischen Produktionsweise und durch die Errichtung der sozialistischen Gesellschaft, die sich aufbaut auf den Gemeinbesitz an Produktionsmitteln.

In klarer Erkenntnis dieser Zusammenhänge werden die Kämpfe der Arbeiter um wirtschaftliche Verbesserung und soziale Reformen in steigendem Maße zu revolutionären politischen Kämpfen, die letzten Endes nicht nur die Einschränkung, sondern die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung zum Ziele haben. Damit stellen wir den revolutionären Charakter einer Sozialreform, wie wir sie erstreben, die das Proletariat kampffähiger und damit fähiger machen soll, seine geschichtliche Aufgabe im Befreiungskampfe seiner Klasse erfüllen zu können, bewußt und gewollt einer Sozialreform gegenüber, wie sie von bürgerlicher und rechtssozialistischer Seite erstrebt wird, die dem Kapitalismus einige Giftzähne ausbricht, um das Proletariat auszusöhnen mit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, und somit zu ihrer Stütze wird.

Unser Kampf um diese Reform wird im Parlament und außerhalb desselben geführt und damit zu einem Mittel werden, um die Massen zu wecken, zu sammeln und zu schulen, sie fähig zu machen für die großen Entscheidungskämpfe um die Eroberung der politischen Macht und die Aufrichtung der proletarischen Diktatur zum Zwecke der Schaffung der sozialistischen Gesellschaft.

Als Reformen in diesem Sinne erheben wir folgende Mindestforderungen:

1. Sicherung eines freien Vereins-, Versammlungs- und Streikrechts, Beseitigung der staatlich organisierten Streikbrechergarden.

2. Sicherung gegen die Durchbrechung des Achtstundentages, Einführung des Sechsstundentages für Frauen, Jugendliche und Arbeiter bei besonders gesundheitsschädlichen Arbeitsarten.

3. Gleichen Lohn für gleiche Leistungen für Frauen und Männer.

4. Freigabe des Sonnabendnachmittags für alle Arbeiter.

5. Verbot der Nachtarbeit, insbesondere für Frauen und Jugendliche, und Ausdehnung der als Nacht bezeichneten Zeit.

6. Alljährlich 14 Tage bis 4 Wochen Ferien unter Weiterzahlung des Lohnes für alle Erwachsenen.

7. Verbot der Beschäftigung für Arbeiterinnen bei gewerblichen Giften und gesundheitsschädigenden Arbeitsarten und Arbeitsmethoden.

8. Verbot der Beschäftigung für Arbeiterinnen 8 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach dieser.

9. Sinngemäße Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Heimarbeiter, Landarbeiter und Hausangestellte.

10. Ausgestaltung der Fabrikinspektionen durch gewählte Arbeitervertreter beider Geschlechter und Hinzuziehung von Ärzten.

11. Ausbau der sozialen Versicherung und ihre Ausdehnung auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere auf die Hausgewerbetreibenden und Hausangestellten, wobei den Krüppeln der Arbeit und des Krieges eine Rente in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt werden muß.

12. Ausbau der Erwerbslosenfürsorge. Gleichstellung der weiblichen und männlichen Arbeitslosen.

13. Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung durch Schaffung kommunaler Arbeitsnachweise auf gewerkschaftlicher Grundlage mit beruflicher Gliederung.

Zur Entlastung der Frau.

1. Durchgreifende Wohnungsreform und Errichtung von Kleinwohnungen durch Staat, Gemeinde und gemeinnützige Genossenschaften zum Selbstkostenpreis, die nicht nur den hygienischen Anforderungen genügen, sondern in denen gleichfalls die Errungenschaften der hauswirtschaftlichen Technik nutzbar gemacht werden: Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Bad, Vakuumreinigung, Gas- oder elektrische Beleuchtung und Heizung usw.

2. Errichtung kommunaler Speisehäuser, in denen nahrhafte, abwechslungsreiche Mahlzeiten zum Selbstkostenpreise eingenommen und auch nach Ha geholt werden können.

3. Errichtung kommunaler Waschhäuser.

Zum Schutze von Mutter und Kind.
Sozialisierung des gesamten Heilwesens.
Bis zu deren Durchführung:

A. Von der Krankenversicherung:

1. Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle lohnarbeitenden Fra und Mädchen sowie auf alle weiblichen Personen, deren Familieneinkomm 8000 M. nicht übersteigt.

2. Obligatorische Einführung der Schwangerenunterstützung für Wochen in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes der in Fr kommenden Lohnklasse für Lohnarbeiterinnen.

3. Obligatorische Einführung der Schwangerenunterstützung für übrigen weiblichen Versicherten in der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes weibliche Erwerbstätige.

4. Obligatorische Einführung der Wöchnerinnenunterstützung für Wochen für alle weiblichen Versicherten in der gleichen Höhe der Schwanger unterstützung.

5. Freie obligatorische Gewährung der Hebammendienste und f ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden für alle weiblic Versicherten.

6. Obligatorische Gewährung eines Stillgeldes für die Dauer 26 Wochen in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes für alle versiche Mütter, die ihr Kind stillen. Das Stillgeld ist zu zahlen nach Ablauf Wöchnerinnenunterstützung.

7. Vereinheitlichung der Krankenkassen und Sicherung des vollen Sel verwaltungsrechtes der Versicherten.

B. Von der Gemeinde:

1. Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren- und Wöc rinnen- und Säuglingsheimen.

2. Organisation der Wöchnerinnenhauspflege.

3. Beschaffung guter keimfreier Milch.

4. Errichtung von Mutterberatungsstellen zur unentgeltlichen Benutzu

5. Generelle Durchführung der Generalvormundschaft. Dem Ver vormund sind geschulte Helferinnen bei der Kinderaufsicht zur Seite zu ste

C. Vom Staat:

Bis zur Durchführung der Sozialisierung des Heilwesens:

1. Gewährung von Zuschüssen an die Krankenkassen und an die meinden, um die Durchführung der genannten Forderungen zu ermöglic

2. Bessere Ausbildung und bessere Besoldung der Hebammen.

3. Verteilung von Merkblättern durch die Standesbeamten. Merkblätter sollen Anweisungen über die Ernährung und Pflege des Sä lings enthalten.

Zum Schutze für die Jugend.

1. Verbot jeglicher Erwerbsarbeit für alle Kinder bis zum vollend 16. Lebensjahr und Ausdehnung der Schulpflicht bis zu diesem Alter.

2. Obligatorischer Fortbildungsschulunterricht an den Werktags- mittagen für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; für weiblichen Jugendlichen ist ein Unterricht in Säuglingsschutz und Hausw schaft anzugliedern.

3. Vertretung der Jugendlichen in der Verwaltung der Fortbildun schulen.

4. Beseitigung der Lehrverträge, Aufhebung des patriarchalischen V hältnisses für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter beider Geschlechter und richtung kommunaler Lehrwerkstätten für Jugendliche beider Geschlechter höchstens zweijährigem Lehrgange. Gewährung ausreichender Unterhaltun gelder während dieser Zeit.

5. Einführung des sechsstündigen Arbeitstages für Jugendliche Freigabe eines Wochennachmittags für körperliche Übungen.

6. Verbot jeglicher Nacht- und Sonntagsarbeit.

7. Wahl von Jugendvertretern in die Arbeiterausschüsse und Betriebs

Wir geben dieses Programm besonders deshalb wieder, weil nicht ausgeschlossen scheint, daß in absehbarer Zeit auch die U.S.P sich einmal wieder an der verantwortlichen Leitung der Rei geschäfte beteiligt. Es wird sich dann erweisen müssen, inwie das sozialreformerische — im Prinzip nicht revolutionäre — P gramm, das der Leipziger Parteitag entworfen hat, durchführbar — trotz des verlorenen Krieges und aller seiner Folgen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Refo veranstaltete einen Vortragsabend, an dem Professor Dr. Ernst Francke das Thema: „Deutschland und das Weltarbeitsrecht" sprach. Einleitend er einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des internation Arbeitsrechtes im 19. Jahrhundert und hob insbesondere die Bedeutung Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, gegründet Jahre 1900, hervor, die das Internationale Arbeitsamt in Basel errich und ihren Sitz in der Schweiz hat. Der erste wirklich große Erfolg ständig wachsenden Einflusses war das Berner Abkommen von 1906, das Nachtarbeit der gewerblich beschäftigten Frauen verbietet und das Verbot Verwendung des weißen Phosphors zur Herstellung von Zündhölzern spricht. Das Drängen der Arbeiter in allen Ländern hat dazu gefü daß im Friedensvertrag der Arbeit ein besonderes Kapitel gewid

der Abschnitt 13. Es werden hier im wesentlichen zwei neue Einrichtungen geschaffen: die allgemeine Arbeitskonferenz und ein neues internationales Arbeitsamt unter der Leitung eines Verwaltungsrates mit dem Sitze in London. Die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz wird neben diesen Organen des Völkerbundes ihre Tätigkeit fortsetzen, doch wird das Arbeitsamt in Basel binnen kurzem in dem neugeschaffenen Londoner Arbeitsamt aufgehen. Das Programm des Arbeitsrechts im Friedensvertrag enthält nach der Überzeugung des Vortragenden drei Hauptmängel. Einmal ist der Einfluß der Arbeiter verhältnismäßig gering — die Arbeiterschaft hat nur ein Viertel der Stimmen —, zweitens enthält das Programm, das allerdings mehrfach als nicht vollständig bezeichnet wird, sehr erhebliche Lücken. Es geht mit großen Schritten über das ungemein wichtige Gebiet der Sozialversicherung hinweg, und es erwähnt gar nicht das Problem der Heimarbeit. Der dritte und schwerste Mangel ist das Fehlen einer Bindung der Staaten an Beschlüsse der allgemeinen Konferenz. Die Bestimmungen sind so weitschweifig, daß jeder Staat, der nicht will, ihnen ohne nachteilige Folgen entschlüpfen kann. Anschließend ging der Vortragende auf die Tätigkeit der Washingtoner Konferenz näher ein und sprach die Ansicht aus, daß dort gute und anerkennenswerte Arbeit geleistet wurde. In einem Schlußwort kam noch Dr. Francke auf die Bedenken zu sprechen, die Deutschlands Beteiligung am Internationalen Arbeitsamt hervorrufen könne, da Deutschland nicht Mitglied des Völkerbundes sei, sich aber an einer Einrichtung desselben beteiligen müsse. Er trat diesen Bedenken mit den Worten entgegen: „Es scheint mir außerordentlich wichtig, an einem großen Kulturwerk mitzuarbeiten, daß uns an äußeren Formen nicht stoßen dürfen. Wir haben die Pflicht, nach Tradition des Deutschen Reiches, in dem internationalen Arbeitsrecht eine führende Rolle zu spielen, nicht untreu zu werden." Diese Schlußworte wurden vom Vorsitzenden, Verkehrsminister v. Frauendorfer und vom Präsident Zahn noch besonders unterstrichen.

Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich in einer Ausschußsitzung am 12. März mit dem Gesetzentwurf über Erwerbslosenversicherung befaßt. Reg.-Rat Dr. Blaurer hielt das einleitende Referat. An der Besprechung, die über diesen Gegenstand nächst im württembergischen Arbeitsministerium stattfinden soll, werden Vertreter der Ortsgruppe teilnehmen. — Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde Staatsminister a. D. v. Pistorius in Aussicht genommen. Er wird von Verbandsgeschäftsführer Bruckner in jeder Weise unterstützt werden. Dank Herrn Bruckners rastloser Tätigkeit gedeiht die junge Ortsgruppe vortrefflich.

Soziale Zustände.

Die Not der Schriftsteller.

Von Dr. Bruno Ranecker,
Archivar am bayer. Ministerium für Soziale Fürsorge.

Die Not der Schriftsteller hat ihre Wurzeln in Zweierlei: in der Tatsache ihrer subjektiven Verarmung, die eine Folge der verteuerten Lebenshaltung ist und in den Absatzschwierigkeiten, denen die Produktion begegnet. Die meisten Schriftsteller, soweit sie nicht gangbare, zugkräftige Bühnenautoren sind, lebten und leben von Kapitalrenten, selten ausschließlich von ihren Honoraren, in den meisten Fällen von beiden zugleich. Die Kapitalrenten hat die Geldentwertung entwertet. Die Honorare für Bücher sind zwar im Verhältnis zu den Bücherpreisen, noch auch im Verhältnis zu den Löhnen der Setzer, Drucker, Buchbinder und anderer an der Herstellung eines Buches Beteiligten, am wenigsten im Verhältnis zu den Verlegerverdiensten nennenswert in die Höhe gegangen. Die Honorare der Mitarbeiter an Zeitschriften und Zeitungen sind seit dem Kriege gleichgeblieben oder, sofern es sich um wissenschaftliche oder sonstwie um ihre Existenz schwer ringende Leute handelt, sogar gesunken. Der Dichter Georg Kaiser hat kürzlich, wenn er in einer Zuschrift an die Berliner Zeitung „Die Zeit" meinte: „In Deutschland — wie wohl überall — muß jeder Mittler-Schriftsteller in dem Augenblick, wo er die erste Zeile seines Werkes schreibt, wissen, daß er sich freiwillig auf die Auslieferungsliste an die „Entente" wirtschaftlicher und geistiger Not setzt und daß seine Auslieferung mit allem Nachdruck betrieben wird." Er hat das gleiche auch von den wissenschaftlichen, den politischen und der Mehrzahl der belletristischen Schriftsteller behaupten können.

Nun ist freilich zuzugeben: In Deutschland, wie überall in der civilisierten Welt wird zuviel geschrieben, jedenfalls zuviel gedruckt. Es entspricht keinem Kulturbedürfnis, daß der deutsche Büchermarkt alljährlich mit 4000 neuen Exemplaren belastet wird, es ist überflüssig, daß, wie unlängst aus Anlaß der Verhandlungen über das tschechische Journalistengesetz der Schriftleiter der Wiener Arbeiterzeitung, Austerlitz, betonte, in Wien beispielsweise seit der Revolution nicht weniger als 237 Zeitungen gegründet wurden, von denen nur 34 bis jetzt wieder eingegangen sind. Weder die Massenproduktion geistiger Güter, noch auch deren entsprechende Honorierung liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Wenn die gegenwärtigen Verhältnisse eine Verminderung dieser Produktionen bringen, so ist es aus kulturellen, wie aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu bedauern.

Mit dieser Einschränkung aber ist zu sagen: die Not auch derjenigen Schriftsteller, die die „Berufung" zu ihrem Berufe haben, und deren Erhaltung in ihrem Berufe für die Volksgesamtheit von Nutzen ist, ist im gegenwärtigen Augenblicke geradezu fürchterlich. Schlecht oder gar nicht organisiert stehen ihnen die Druckmittel gewerkschaftlichen Zusammenschlusses nicht zu Gebote. Ein Streik aus ihren Reihen würde mit der Empörung der Betroffenen, sei es der Zeitungsverleger, sei es das nach Nachrichten lüsternen Publikums aufgenommen werden, ein Verleger-Boykott von seiten der Autoren an dem Streikbruche der „Böhnhasen", der Schriftsteller im Nebenberufe und der Kollegen, die am Verhungern sind, scheitern. Tarifverträge sind bisher nur für Journalisten abgeschlossen worden. In Deutschland überdies nur in Sachsen und in Bayern. Lediglich Deutsch-Österreich hat den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen Zeitungsverlegern und fest angestellten Redakteuren gesetzlich statuiert.

Diese Berufslage der Schriftsteller kommt in der Beteiligung oder vielmehr Nichtbeteiligung der Schriftsteller am Valutagewinn der Verleger, der derzeit der einträglichste Teil des Verlegergeschäftes ist, zu krassem Ausdruck.

Der Börsenverein deutscher Buchhändler hat auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums für Verkäufe ins Ausland einen Umrechnungskurs festgelegt, der einen Mehrgewinn von 300—600 v. H. sichern soll. Dieser Gewinn verteilt sich ausschließlich zwischen Verlegern und Sortimentern; der Autor, obwohl an der Herstellung des Buches doch einigermaßen beteiligt, geht leer aus. Das bayer. Minist. f. soziale Fürsorge hat deshalb Anlaß genommen, diese Verhältnisse zur Grundlage einer Note an das Reichswirtschaftsministerium zu machen. Es hat das Reichswirtschaftsministerium gebeten, eine prozentuale Beteiligung der Autoren dem Börsenverein deutscher Buchhändler zur Pflicht zu machen.

Auch an den Gewinnen aus Inlandsverkäufen nehmen die Schriftsteller nur unzureichend teil. Ein Beispiel: Der Ladenpreis eines Buches betrug vor Kriegsausbruch 5 M. Hiervon erhielt der Autor 15 Prozent = 75 Pfg. Bei einer jetzt veranstalteten Neuauflage beträgt der Preis 25 M., das Fünffache, während der Autor — vielleicht — statt 75 Pfg. 1 M. erhält. Der Schutzverband deutscher Schriftsteller bemüht sich seit Monaten, diese unheilvollen Verhältnisse einigermaßen zu sanieren, — bisher mit keinem Erfolg. So sehr die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger bemüht sind, den freien Mitarbeitern im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Abschluß von Tarifverträgen, durch Erhöhung der Zeilenhonorare usw. entgegenzukommen, so wenig ist dies bei den Buchverlegern der Fall. Die Schwierigkeiten, unter denen auch die Verleger zu kämpfen haben, sollen nicht verkannt werden. Die um ein vielfaches gestiegenen Papierpreise, die immerwährende Erhöhung der Löhne, der Druckkosten und anderer Spesen bereiten auch ihnen Sorgen. Manch kleiner Verleger ringt schwer um seine Existenz, selbst große wissenschaftliche Verlage sind am Zusammenbruch. Nicht einmal die Universitäten und Akademien, geschweige denn die einzelnen Gelehrten, sind in der Lage die ins Uferlose gestiegenen Preise für wissenschaftliche Werke zu bezahlen.

Dennoch ist zu sagen: die bisherigen Gepflogenheiten der Vertragsabschlüsse zwischen Verlegern und Schriftstellern sind unhaltbar geworden. Ein Beispiel wie das oben geschilderte bildet heute noch die Regel. Es muß eine Instanz geschaffen werden, die solche Mängel kraft Schiedsspruches beseitigen kann. Paritätisch besetzte Kommissionen mit unparteiischen Vorsitzenden nach Art der Schlichtungsausschüsse sind am Platz, wenn es schon nicht gelingen sollte, tarifarische Vereinbarungen zwischen Verlegern und Schriftstellern zu erzielen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß beispielsweise in Bayern mit ministerieller Genehmigung für in Not geratene Schriftsteller ein Schutzverband der Schriftsteller und dem bayer. Autorenverband öffentlich gesammelt werden darf, gesammelt werden muß, während die Verleger sich weigern die Honoraranteile der Autoren entsprechend hinaufzusetzen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, daß Verlagsverträge geschlossen werden, die den guten Sitten nicht offensichtlich widersprechen. Denn wie sagte doch W. H. Riehl, als er in einem 1853 geschriebenen Buche, „Die bürgerliche Gesellschaft" von der „Proletarisierung der Geistesarbeit" sprach: „Aus Rachedurst gegen den Staat, der ihm eine Existenz versagt, gegen die Polizei, die ihn für eine verdächtige Person erklärt, wird der literarische Proletarier zur Rache gegen die Gesellschaft getrieben. Der Literat, welcher Rache zu nehmen hat an den bestehenden Staatseinrichtungen und Staatsgewalten, tritt als die verkörperte, persönlich gewordene soziale Opposition denselben gegenüber. Er macht in der Theorie und Praxis Profession aus dem glücklich gefundenen Gedanken, den staatlichen Mächten durch die gesellschaftlichen Schach zu bieten. Das radikale literarische Proletariat würde

keinen Einfluß auf die verdorbenen abgewitterten Schichten . . . genommen haben, wenn es das Geheimnis dieser Taktik nicht besäße."

Sapienti sat. Wer diese Sätze in ihrem wesentlichen Gehalt zu würdigen versteht, dem werden sie ein Menetekel sein bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Schriftsteller und deren möglichen Folgen.

Die Entwicklung der Löhne während der Kriegszeit nach den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

Die durch den Krieg hervorgerufene Umwälzung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter finden in dem Kriegsbericht der preußischen Gewerbeaufsicht eine durch sorgfältige, wenn auch nicht lückenlose Statistiken belegte Darstellung, die wohl geeignet ist, auf das trotz mannigfacher Untersuchungen noch keineswegs für das ganze Reichsgebiet geklärte Lohnproblem ein bedeutsames Licht zu werfen. Die Mitteilungen einer unvoreingenommenen Stelle sind um so wertvoller, als sie die verschiedenen Industrien, ländliche und städtische Verhältnisse in Betracht ziehen.

Allgemein trat unmittelbar nach Kriegsbeginn eine leichte Senkung der Löhne ein, die jedoch, wenigstens für die Facharbeiter der Rüstungsindustrie, schnell einer aufsteigenden Richtung Platz machte. Seit 1915 setzte eine allgemeine Steigerung des Lohnniveaus ein, die 1915 noch mäßig, 1916 merklich war und 1917 seit Einsetzen des Hindenburgprogramms eine steilere Linie annahm. Nach der Revolution trat dann jenes bekannte sprunghafte Aufwärtsschnellen ein, das in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht mehr begründet war. Die Lohnerhöhung vollzog sich langsam auf dem platten Lande und in Kleinstädten, am schnellsten und intensivsten in Groß-Berlin und den Mittelpunkten der Heeresindustrie. Manche Bezirke blieben bis Schluß des Krieges auffallend zurück, ohne daß die Teuerungsverhältnisse dafür eine genügende Erklärung hätten geben können.

Mitunter ergeben sich sehr große Unterschiede in der Lohnführung der verschiedenen Industrien eines Ortes. Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden: die „Spitzenlöhne" für besonders unentbehrliche Facharbeiter, die Durchschnittslöhne in der Heeresindustrie und die Durchschnittslöhne in den sonstigen Gewerben. An der vielfach ungesunden Entwicklung der Löhne in der Rüstungsindustrie ist eine falsche Politik der Heeresverwaltung, die durch den Zwang der Verhältnisse nur zum Teil begründet werden kann — England hat unter dem gleichen Druck eine viel zweckmäßigere Methode durchführen können — nicht ohne Schuld. Das Militär drängte fast immer auf schnellste Lieferung und zahlte, um dies Ziel zu erreichen, jeden geforderten Preis. Auch erfolgte die Verteilung der Heeresaufträge nicht immer systematisch unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Betriebe. Das führte zu einer ungen Lohntreiberei. Die Firmen überboten sich gegenseitig, um sich nur die nötigen Fachkräfte zu sichern. Die höchsten Forderungen wurden ohne großen Widerstand bewilligt, da die von der Heeresverwaltung gezahlten Preise immer noch sehr großen Verdienst abwarfen. Infolgedessen wurden Löhne gewährt, die mit dem volkswirtschaftlichen Wert der Arbeit in keinerlei Verhältnis standen.

Zu den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieses verfehlten Systems bemerkt ein Berichterstatter:

„Wenn diese außergewöhnlich hohen Beträge auch nicht, wie es vielfach geschehen ist, verallgemeinert werden dürfen, so handelt es sich doch keineswegs um Einzelerscheinungen. Die großen Summen, die während der Kriegszeit überall in der Industrie verdient wurden, sind nicht ohne Wirkung auf die Arbeiterschaft geblieben. Die hochwertigen Arbeitskräfte, nach denen eine lebhafte Nachfrage bestand, versuchten natürlich aus der günstigen Kriegsgeschäftslage möglichst viel herauszuschlagen. Diese besonders hohen Verdienste einzelner Arbeiterarten waren dann die Vorläufer der allgemeinen, maßlosen Lohnforderungen, die später nach Ausbruch der Revolution von der Arbeiterschaft gestellt wurden."

Die auf Friedensarbeit eingestellten Betriebe waren oft froh, wenn sie ihre Arbeiter durchhielten, sie konnten vielfach nur eben einen bescheidenen Ausgleich der steigenden Preise gewähren. Die Folge war eine starke Abwanderung in die Rüstungsindustrie; doch blieb ein erheblicher Teil der Arbeiter auch unter sehr dürftigen Verhältnissen den alten Betrieben treu. An den Vorteilen der Verschiebung des Lohnniveaus hat somit keineswegs die gesamte Arbeiterschaft Anteil gehabt; für sehr viele hat der Krieg eine empfindliche Verschlechterung ihrer Daseinsbedingungen gebracht.

Ausnahmelöhne haben besonders solche Arbeiter erhalten, von deren Betätigung die Leistung ganzer Arbeitergruppen abhing, die eine Aufsichtstätigkeit auszuüben hatten oder von denen eine besondere Kunstfertigkeit verlangt wurde. In Klein- und Mittbetrieben sind vielfach, um den Betrieb überhaupt erhalten zu könne besonders hohe Löhne gewährt. Aus dem Regierungsbezirk Potsdo wird berichtet:

In einem Metallschmelzwerk, das sich vornehmlich mit der Herstellu von Zinkzünderlegierungen befaßte, betrug der durchschnittliche Tagesverdie der Schmelzer bei zehnstündiger Arbeitszeit im Jahre 1916 20 M. und Anfang 1918 33—35 M., d. h. etwa 200 M. Wochenlohn. — Drei Ba sägenschneider, die Gewehrkolben anfertigten, verdienten ebenfalls täglich 30 M. In einer Artillerierichtmittelfabrik wurde bereits Anfang 1917 f gestellt, daß die gut eingearbeiteten Schlosser und Dreher 45—50 M. Tage verdienten. Werkzeugmacher, Einrichter, Klempner, Bleilöter erziel im Jahre 1917 vielfach Wochenlöhne bis zu 400 M.

Geübte Schlächtergesellen in Konservenfabriken, von deren Geschick richtige Verteilung des Fleisches abhing, bekamen bis zu 50 M. Tagelo Einrichter und Schlosser in Fabriken für Heeresbedarf, Leitspindeldre Werkzeugmacher, Klempner, Propellertischler erzielten Stundenlöhne bis 6 M., ja bis zu 7 M. Wochenverdienste bis zu 300 M. gehörten nicht den großen Seltenheiten und stiegen bis zu 370 M. In den Jahren 19 und 1918 waren besonders geschickte Leute in der Lage, Jahresverdienste zu 15 000 M. und mehr zu erzielen. Tüchtige Werkmeister, von de mancher aus dem Einrichterstande hervorgegangen war, wurden von Leut welche die Munitionsindustrie erst neu aufnahmen, die selbst aber nicht Fa leute waren, mit Gehältern eingestellt, die einen Jahresverdienst v 25 000—40 000 M. gewährleisteten.

Diese hohen Verdienste sind selbstverständlich nur einem, we auch ziemlich beträchtlichen Bruchteile der Arbeiterschaft zugute kommen. In der Provinz erreichen sie nirgends die Höhe wie Berlin. Die Durchschnittslöhne in den Heeresbedarf betrieben sind erheblich niedriger. Die Steigerung von 1914— ist jedoch auch hier zum Teil sehr bedeutend. Für den Land polizeibezirk Berlin wird angenommen, daß nach einer weite sorgfältigen Feststellung, die insofern von besonderem Wert ist, sie eine größere Anzahl von Betrieben umfaßt und bis zum S tember 1918 reicht; in der Zeit vom Juni 1914 bis September 19 stiegen die Durchschnittsstundenlöhne bei:

Klempnern	von	75	auf	260	Pf.
gelernten Drehern, Schleifern und Lehrenbauern	„	83	„	255	„
gelernten Schlossern	„	77	„	235	„
gelernten Handformern	„	78	„	235	„
angelernten Gießereiarbeitern etwa	„	68	„	184	„
ungelernten, erwachsenen Arbeitern	„	56	„	136	„
angelernten Arbeiterinnen	„	40	„	95	„
ungelernten Arbeiterinnen	„	32	„	87	„

In der Rüstungsindustrie hat sich die Lohnsteigeru für gelernte Facharbeiter zwischen 170 bis 250 %, bei angelern Arbeitern zwischen 120 und 275 %, bei ungelernten Arbeit zwischen 120 bis 155 %, bei Arbeiterinnen zwischen 130 bis 170 bewegt. Im Herbst 1918 betrug der Durchschnittsstundenlohn die Gesamtheit der Facharbeiter etwa 237 Pf., für die Gesamtl der angelernten Arbeiter 194 Pf., für die Arbeiterinnen e 90 Pf.

In den meisten anderen Bezirken rechnet man durchschnitt für die Heeresindustrie mit Lohnerhöhungen von 100—150 %, ist die Entwicklung in den einzelnen Gegenden recht verschie

Während in Berlin die allgemeine Lohnerhöhung 150—200 %, in Magdeburg in den wichtigsten Betrieben auf 14 beziffert wird, erscheint im Regierungsbezirk Koblenz eine Lo steigerung von 120 % bei allerdings ziemlich hohen Grundbeträ schon als recht erheblich und wird dort wohl nur an einigen O überschritten. In einem der größten Werke des Bezirks Düsseld das im Oktober 1917 100 000 Arbeiter beschäftigte, sind Durchschnittslöhne der Arbeiter von 5,88 M. auf 12 M., also etwas mehr als 100 %, die der Arbeiterinnen von 2,25 auf 6,32 also um ca. 270 % gestiegen. Deutlicher wird das Bild in folgen Tabellen aus dem gleichen Werk, die die Gruppierung der Löhne be erkennen lassen.

	1914	1915	1916	1917	1. H 19
Jugendl. Arbeiter unter 16 Jahren	1,11	1,61	1,86	2,52	2
Arbeiter von 16—21 Jahren	4,23	5,25	5,74	7,60	9
Arbeiter über 21 Jahre:					
a) Facharbeiter	6,84	7,82	9,04	11,83	13
b) Hilfsarbeiter	5,53	6,14	6,80	8,78	10
In Invalidenbeschäftigung stehende Arbeiter	3,86	4,15	4,76	6,75	6
Arbeiterinnen	2,25	3,37	4,23	5,49	6
Insgesamt	5,84	6,49	7,08	9,20	10
Ohne Arbeiterinnen	5,88	6,72	7,66	10,23	12

	2. Viertelj. 1914	4. Viertelj. 1916	4. Viertelj. 1917	4. Viertelj. 1918
chlosser	6,69	9,99	13,75	15,66
reher	7,25	10,46	14,33	15,92
bler, Fräser, Stoßer	6,86	10,23	13,70	15,17
hmiede	6,94	10,39	14,56	15,96
lfsarbeiter (einschl. Maschi- nisten, Kettenführer)	5,17	6,81	9,19	10,25
mmerschmiede	8,93	12,22	15,69	16,82
und II. Schmelzer	7,48	10,15	12,84	13,44
und II. Gießer	6,86	9,74	13,10	12,69
s- und Generatorenstocher	6,88	9,67	12,36	12,85

Erheblich niedriger sind in dem gleichen Bezirk die Löhne in n Sprengstoffwerken, die sich hauptsächlich nach dem Grade der fährlichkeit und wohl auch Verantwortlichkeit abstufen; es handelt) hier größtenteils um un- oder angelernte, körperlich nicht über- ßig anstrengende Arbeit.

	1914	1915	1918
lernte Arbeiter	4,50—5,50		10,00—12,00
gelernte Arbeiter	3,00—4,50		5,00— 9,00
beiterinnen		3,50— 7,00	5,00— 8,00
gendliche Arbeiter	1,25—3,00		3,00— 6,00
beiter der Geschoßfüllerei		8,00—11,00	14,00—18,00

Ein wesentlich anderes Bild gewähren die Friedens- dustrien, die nicht an dem Goldstrom teilhatten, der die Kriegs- ustrien befruchtete. Die dort gezahlten niedrigen Lohnsätze sind, l die hohen Löhne der Munitionsarbeiter und der vielfach von en zur Schau getragene Luxus allzu augenfällig in die Erscheinung ten, nie genügend in der Öffentlichkeit beachtet, die immer nur hypnotisiert auf die Spitzenlöhne starrte. Darüber ist nur zu vergessen, was für Entbehrungen der Krieg für große Teile arbeitenden Bevölkerung mit sich gebracht hat. Da, wo schon Frieden die Lohnsätze niedrig waren, haben selbst scheinbar be- chtliche prozentuale Erhöhungen keine Deckung der gestiegenen enskosten bringen können.

Am stärksten sind die ländlichen und östlichen Gegenden und Textilbezirke zurückgeblieben.

Im Regierungsbezirk Allenstein wird als Durchschnittslohn un- rnter Arbeiter angegeben:

Gewerbezweige	Vor dem Kriege		Vor der Revolution	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
eleien	3,00—3,50	2,25	5,00—6,00	4,00—4,50
chinenfabrik	3,00—4,20	—	7,50	—
ewerke	3,30—3,50	1,80	7,20	4,50—4,80

In einer Ziegelei bei Stargard erhielten 1918 ungelernte Arbeiter M., Arbeiterinnen 0,20 M. Stundenlohn gegenüber 0,30 und 0,15 M. dem Kriege. In einigen Sägewerken in Gollnow verdienten im Stunden- e vor dem Kriege ungelernte Arbeiter 0,28 M., Arbeiterinnen und ndliche Arbeiter 0,20 M., 1918 dagegen 0,55 M. und 0,35 M. In pommerschen Zuckerfabrik erlangten im Jahre 1918 ungelernte Arbeiter reier Wohnung täglich 3,70 M., Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter M. gegenüber 3,10 und 1,20 M. vor dem Kriege.

In der Waldenburger Porzellanindustrie wurden folgende esverdienste erzielt:

Durchschnittlicher Tagesverdienst in Mark:

	gelernter Arbeiter über 16 Jahre		angelernter Arbeiter über 16 Jahre		ungelernter Arbeiter über 16 Jahre	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
914	4,30	—	3,91	1,86	3,16	1,67
918	6,65	—	5,43	2,88	5,06	3,03

Für die Textilindustrie des gleichen Bezirks waren folgende ern maßgebend:

Durchschnittlicher Tagesverdienst in Mark:

	gelernter Arbeiter über 16 Jahre		angelernter Arbeiter über 16 Jahre		ungelernter Arbeiter über 16 Jahre	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
914	3,43	—	2,67	1,97	2,42	1,77
918	6,81	—	5,12	3,32	4,48	3,23

In der Textilindustrie des Bezirks Erfurt erreichten die Weberinnen nur 20—25 M. Wochenlohn. Niedrige Verdienste wies auch die dortige Glasindustrie auf. Im Hagener Bezirk wurden noch 1916 in einer Konfektionswerkstatt Tagesverdienste von 50 Pf. bis 1 M. festgestellt. Auffällig ist die schlechte Entlohnung einzelner Gewerbe selbst in Berlin.

Am ungünstigsten liegen wohl die Verhältnisse in Oberschlesien, wo gezahlt wurden

	Juli 1914	Juli 1918	Ende 1918
in der Zementindustrie (Stundenlöhne):			
Schichtarbeiter	0,24	0,43	0,60—0,80
Arbeiterinnen	0,16	0,29	0,35—0,60
in der Zigarrenindustrie (Tagelöhner):			
Wickelmacherinnen	2,30	—	3,30
Ripperinnen	1,00	—	2,30
in der Textilindustrie (Tagelöhner):			
Spinnerinnen	1,16—1,76	3,01—4,44	4,23—5,50
Weberinnen	1,27—2,27	2,38—3,91	3,14—5,59
Papierschneider (Männer)	1,16—4,15	2,98—6,88	3,72—9,14
Hochofenbetriebe:			
Schichter (männlich)	2,65	4,59	12,00
Schichter (weiblich)	2,24	4,30	7,00

Die Heimarbeit litt zunächst sehr unter dem Ausbruch des Krieges; wo von Lohndrückerei die Rede ist, bezieht sie sich zumeist auf diese Gewerbeform. Die ungeregelte Art der Vergebung der Aufträge an Heeresnäharbeiten in der ersten Zeit führte zu jenen sattsam bekannten Mißständen, mit denen indes verhältnismäßig schnell dank dem energischen Eingreifen der Heeresbehörden aufgeräumt wurde. Die tariflich festgesetzten Nähllöhne haben sich dann im großen und ganzen den Teuerungsverhältnissen entsprechend gestaltet. In anderen Hausindustrien blieben die Löhne jedoch trotz gewisser Erhöhungen sehr gering.

In Aachen wurde für das Einfedern von einem Gros Druckknöpfe im Jahre 1918 9—11 Pf. gegenüber $3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Pf. im Frieden gezahlt. Das Aufstecken von Kapseln auf Sicherheitsnadeln wurde mit 12 Pf. für das Kilogramm gegenüber 9 Pf. im Frieden vergütet, das Auf- und Zumachen der Sicherheitsnadeln mit 5 Pf. für das Kilogramm gegenüber 3 Pf. In der Aachener Nadelindustrie stiegen die Wochenverdienste der Heimarbeiter von 6,50 M. im Jahre 1914 auf 8 M. im Jahre 1918, und Zigarren-Heimarbeiterinnen konnten Wochenlöhne von 13,15 M. gegenüber 8,40 M. erzielen.

Neben die eigentlichen Geldlöhne traten noch mannigfache Zuwendungen der Werke in Form verbilligter Lebensmittelbelieferung, Einrichtung von Werkküchen, Beschaffung von Schuhen und Arbeitskleidung zu herabgesetzten Preisen. Manche Betriebe haben hierfür sehr namhafte Summen verausgabt und dadurch den Arbeitern eine wesentlich verbesserte und verbilligte Lebenshaltung ermöglicht.

Das Verhältnis der Männer- zu den Frauenlöhnen ist sehr verschieden geregelt und man kann sich recht oft des Eindrucks nicht erwehren, daß dabei nicht die geringere Leistungsfähigkeit der Frau, sondern ihre größere Anspruchslosigkeit maßgebend ist. Die Erwägungen, mit denen die niedere Entlohnung begründet wird, werden folgendermaßen zusammengefaßt.

Zunächst ist die Frau körperlich schwächer; sie kann daher im allgemeinen auch weniger leisten, besonders bei Dauerarbeit; sie muß ausgeschlossen werden von Betätigungen, wo es auf größere körperliche Leistungen ankommt. Trotz unverkennbaren Eifers einiger Arbeiterinnen ist die Gesamtheit auch nicht in der Lage gewesen, dieselben Leistungen, der Menge nach bemessen, zu erzielen. Daraus ergibt sich schon, daß die Auswertung der Betriebsanlage, der Betriebsräume, der Maschinen, der Betriebskräfte, der Beleuchtung usw. bei Frauenarbeit geringer ist. Hierzu kommt die Notwendigkeit, daß zum Einrichten, Riemenauflegen, Werkzeugwechseln, zum Heranschaffen von Rohstoffen und zum Auswechseln von schweren Arbeitsstücken besondere Hilfskräfte erforderlich sind. Die Arbeit der Frau, die bis jetzt noch nicht auf genügende Erfahrung zurückblickt, ist auch weniger einwandfrei und erfordert ein Nachprüfen oder Nacharbeiten. Nicht außer Betracht ist zu lassen, daß die Arbeiterin viel leichter als der Mann die Neigung hat, die Arbeitsstätte zu wechseln; an der neuen braucht sie erst geraume Zeit, um sich in die veränderten Verhältnisse hineinzufinden und denselben Verdienst zu erzielen. Nicht übersehen darf ferner werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Männer eine ordnungsmäßige Lehrzeit hinter sich hat und auf eine jahrelange Erfahrung zurückblickt, während die Frauen in großer Eile nur auf gewisse Sonderarbeit angelernt wurden, so daß für jede einzelne das Verwendungsgebiet sehr eng war. Von nicht unwesentlichem Einfluß auf die Festsetzung der Lohnsätze war auch der Umstand, daß an männlichen Kräften dauernd größerer Mangel war, und man ihnen jeden geforderten Lohn zugestehen mußte, während an Frauen, von gewissen Ausnahmen abgesehen, ein ausreichendes Angebot vorhanden war. Die Lohnunterschiede waren alsdann auch noch durch die Erwägung beeinflußt, daß die Lebenshaltung des Mannes, der meist eine Familie zu ernähren hatte, höhere Ansprüche begründet, während die Arbeiterin, besonders die einzelstehende, viel billiger leben könnte.

Im allgemeinen sind die Zeitlöhne der Frauen um 1/4—1/3 geringer, als die der Männer, in manchen Gegenden — Oberschlesien und Reg.-Bez. Aachen — auch wohl noch niedriger. Die Akkordsätze sind teils gleich hoch, teils niedriger; es läßt sich nicht ersehen, welches System vorherrscht und aus welchen Gründen die niederen Akkordsätze festgelegt sind; daß vielfach die bescheidenere Entlohnung sich durch die niedere Leistung nicht oder nicht vollauf rechtfertigen läßt, zeigen die Fälle, in denen die Leistungen der Frauen die der Männer voll oder nahezu erreichen, z. B. beim Formen von Kernen für Granaten, oder bei denen der Unterschied der Entlohnung übermäßig ist, z. B. beim Abdrehen von Kupferringen, für das die Frau 10 Pf., der Mann 15 Pf. bekam.

Fast durchweg sind die Gewerbeaufsichtsbeamten der Ansicht, daß die Lohnsteigerungen, die die große Masse der Arbeiter bis zur Revolution erzielt hat — also 100—150% durchaus nur den Teuerungsverhältnissen entsprechen, ja, daß die Lohnerhöhungen keineswegs auf allen Gebieten die Teuerung des Lebensbedarfs ausgeglichen haben. Reichten doch die Löhne, namentlich in größeren Familien, nur gerade zur Beschaffung der Lebensmittel und der allernötigsten Kleidungsstücke aus, so daß die Lebensführung in sehr vielen Arbeiterfamilien, da größere Vorräte an Wäsche, Kleidern und Schuhen nicht vorhanden waren, auf das bescheidenste Maß zurückgeführt werden mußte.

Allerdings darf man wohl annehmen, daß weite Schichten der Arbeiterschaft weniger unter der Teuerung gelitten haben, als ein großer Teil des Mittelstandes. Hier fehlte meist überhaupt jede Möglichkeit des Ausgleichs und die veränderten Preise konnten nur durch große Einschränkungen wettgemacht werden, während in der Arbeiterschaft wenigstens einzelstehende Leute und Familien mit mehreren Verdienern jedenfalls ihre Lebenshaltung beträchtlich steigern konnten. Viele haben bessere Wohnungen beziehen können. Junge Mädchen und junge Männer gingen auch in Berlin mit seinen teueren Mieten nicht mehr gern in Schlafstellen, sondern mieteten eigene Zimmer. Familien, die sonst abvermieteten, konnten jetzt davon absehen. Auch für Kleidung konnten höhere Aufwendungen gemacht werden. Die Lebensmittelverkäufe in den Werken, die mitunter sehr teure Auslandsware betrafen, wurden von den Arbeitern glatt aufgenommen. Selbst nicht unbedingt zum Lebensunterhalt notwendige Waren wie Schokolade, Zigarren, Feinseife, die in den Kantinen zum 10—20fachen Friedenspreise feilgeboten wurden, erzielten starke Nachfrage.

Mit Ausbruch der Revolution stiegen die Ansprüche der Arbeiter in einem durch die allgemeine Teuerung nicht mehr gerechtfertigten Maße. Ohne Rücksicht darauf, daß die Einführung des Achtstundentages für die Arbeiter eine mittelbare Erhöhung des Verdienstes um ca. 20% gebracht hätte, wurden mit der Ertragsfähigkeit der Betriebe oft nicht mehr zu vereinende Lohnforderungen gestellt. Diese Frage des Anwachsens der Löhne erhielt noch dadurch eine besonders ernste Bedeutung, daß die Leistungsfähigkeit und Arbeitslust im umgekehrten Verhältnis zur Steigerung der Löhne zurückgegangen sind.

So betrug in einer Zuckerraffinerie der Gesamtaufwand an Löhnen auf einen Doppelzentner verarbeiteten Rohzuckers in den letzten drei Betriebsjahren:

Kampagne	1913/14	15,3 Pf.
„	1914/15	17,4 „
„	1915/16	16,7 „
„	1916/17	23,5 „
„	1917/18	31,9 „
„	1918/19	50,0 „

Die Lohnaufwendungen für einen Doppelzentner verarbeiteten Rohzuckers sind also auf mehr als das Dreifache gestiegen. Da hier die Einzellöhne nur um etwa 100—125% zugenommen haben, so erhellt daraus, wie sehr die Leistungsfähigkeit und die Arbeitslust, namentlich in den letzten drei Monaten gesunken sind. Ähnliche Beobachtungen sind auch in anderen Betrieben gemacht worden.

In einer anderen Zuckerfabrik stieg der Lohnsatz für den Zentner Rüben um das 10fache, während die Arbeitslöhne nur um 100—125% gestiegen sind.

Die Entwicklung seit der Revolution veranlaßte eine Reihe von Berichterstattern zu sehr besorgten Äußerungen, die um so weniger leicht genommen werden dürfen, als dieselben Männer im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht die durchschnittlichen Lohnsteigerungen *während* des Krieges als angemessen bezeichnen, ja sich nicht scheuen, den Finger auch auf die meist verkannte Tatsache der Unterbezahlung weiter Schichten zu legen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 4. Kriegsjahr.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in Berlin hat mehrfach (April und Juli 1916, April 1917, April 1918) durch seine Ortsausschüsse sehr eingehende Erhebungen veranstaltet, u Einblicke in die Lebenshaltung breiter Volksschichten zu bekomme Die früheren Erhebungen sind in der Sozialen Praxis (XXVI, 9 XXVII, 279) behandelt worden. Die letzte Erhebung ist glei der vorletzten, im Statistischen Reichsamt verbreitet worden und v dieser Stelle aus auch veröffentlicht.[1])

Im Laufe des März 1918 wurden durch Vermittlung der Ortsau schüsse 1475 Fragebogen versendet. Da aber den ganzen Monat April hi durch sehr eingehende Aufschreibungen für jeden Haushalt verlangt wurd mit ganz genauen Preis- und Gewichtsangaben, so sind nur 251 bearbeit Fragebogen eingelaufen, von denen 2 als unbrauchbar ausschieden. D Erhebungsstoff ist, um Vergleiche mit den früheren Erhebungen zu gewinn nach derselben Art und denselben Gesichtspunkten bearbeitet, d. h. nach ei Gliederung in Städtegruppen, Wohlhabenheitsstufen, Berufsgruppen. N hinzugetreten ist diesmal eine Gliederung nach geographischen Bezirk Gerade durch diese geographische Gliederung fallen einige recht kennzeichne Streiflichter auf die Verschiedenartigkeit der Lebensgewohnheiten in den v schiedenen Landesteilen und auch auf den mehr oder minder schweren Dr des Krieges auf die Ernährungsverhältnisse.

Aus der Erhebung im ganzen sind jedoch trotz des eingehend Fragebogens und trotz der sorgfältigen Bearbeitung keine we reichenden Schlüsse zu ziehen. In der Bearbeitung wird sel darauf hingewiesen, daß bei der geringen Zahl der Fragebog und bei der verschiedenartig starken Belegung der einzelnen Grupp und Wohlfahrtsstufen vor allgemeinen Schlüssen sozialer Art warnt werden muß. Mit einiger Zuverlässigkeit konnten höchste die Vergleiche mit den früheren Erhebungen gezogen werden, die Methoden sich deckten und auch die Haushaltungen, die sich den verschiedenen Erhebungen des Kriegsausschusses beteiligt hab ungefähr den gleichen Schichten angehörten. Verglichen hat man Erhebungen vom April 1916, April 1917 und April 1918, a dem gleichen Monat aus drei Jahren. Aus den Vergleichserg nissen führen wir an:

Die Gesamtausgaben waren im April 1918 bedeutend höher als den beiden Vorjahren, die nur unwesentlich voneinander abwichen. A Ausgabeposten, außer für Lohn und Trinkgelder, sind gestiegen. Währ das Bild der wirklichen Zahlen nur angibt, wieviel mehr für jede Ware einzelnen mehr gezahlt werden mußte, geben die Verhältniszahlen ein ande Bild. Danach sind die Ausgaben für die Nahrung sogar gegenüber Vorjahren etwas gesunken, während man für Kleidung bedeutend mehr seinem Gesamteinkommen aufwenden muß. (Hierin kommt nicht nur steigende Teuerung zum Ausdruck, sondern auch der Umstand, daß man den ersten Kriegsjahren Anschaffungen soviel als möglich zu vermei suchte, aber mit der Zeit doch so „abgerissen" wurde, daß Anschaffungen e unvermeidlich waren.)

Gefallen gegenüber den Vorjahren sind dagegen die Ausgaben für Mi vielleicht weil manchen Familien Mietsnachlässe gewährt wurden; vielle kommt darin aber auch schon zum Ausdruck, daß man sich in der Wohnu verkleinern mußte um zu sparen. Die Ausgaben für Feuerung sind allen drei Jahren ungefähr die gleichen geblieben.

Die Geldaufwendungen für Nahrungsmittel sind auch noch eingeh nach der Art der Nahrungsmittel untersucht worden. Hierbei zeigt sich, der Verbrauch im ganzen genommen gegenüber dem besonders schlimm Hungerjahr 1917 im Jahre 1918 wieder auf den Stand von 1916 gestie war. Es wurde 1918 mehr als in den Vorjahren verzehrt an B Kartoffeln, Milch, Käse, Gemüse, Marmelade, Kaffee. Dagegen ist 1 gegenüber 1917 der Verbrauch an Mehl, Fleisch, Zucker zurückgegangen.

Wenn sich auch an die Erhebungen des Kriegsausschusses, bereits betont, keine weitreichenden Schlüsse knüpfen lassen, werden die sorgfältigen Untersuchungen dennoch ihren wirtscha politischen und kulturellen Wert behalten, weil sie Einblick ge in die schwere Zeit im Zeichen der Hungerblockade. E. L

Die Not in Deutschösterreich ist riesengroß. Wir lesen der sozialdemokratischen „Arbeiterzeitung" (Wien) u. a.:

„Ein ganzes Volk verfällt immer tiefer in unerträgliches Elend. Fle Milch, Butter sind uns zu Märchen geworden, eine Zigarre, ein Hemd, ein P Schuhe zu unerschwinglichem Luxus. Die Arbeiterschaft erfährt imm wieder, daß keine Erhöhung des Geldlohnes ihre Lebe haltung mehr heben kann. Die geistigen Arbeiter hunge Das kleine, auch das mittlere Bürgertum ist proletarisie wer die Zinsen einer Million zu verzehren hat, kann sich kaum noch satte Der Gelehrte kann sich kein Buch, keine ausländische Zeitschrift mehr hal die Hochschule die notwendigsten Instrumente wissenschaftlicher Arbeit mehr bezahlen. Fabriken, Landgüter, Forste werden an das Ausland schleudert. In wildem Kampfe aller gegen alle sucht jede Klasse, jede Gru ihren Anteil an dem allzu kargen Gütervorrat, der allen genügen muß, vergrößern. Im Kampfe um das bißchen Brot werden alle sittlichen H mungen niedergerissen: Verbrechen, Prostitution, Korruption, würde Bettelei sind die unvermeidlichen Folgen des wirtschaftlichen Niedergan Die Geburtenzahl ist furchtbar gesunken, die Sterblichk entsetzlich gestiegen. Nur äußere Gewalt hält die auseinanderstreben

[1]) 21. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt, Berlin, Carl Heyma Verlag 1919. Pr. 7 M.

Länder an dem lebensunfähigen Staate fest. Das sind die unvermeidlichen, unentrinnbaren Folgen des Todesurteils über ein ganzes Volk, das die Mächte in Paris gesprochen haben. Man kann aus einem lebendigen Körper ein Glied herausretten; aber kein papiernes Dokument kann das Glied befähigen, von seinem Körper losgerissen, ein selbständiges Leben zu führen.

Und auch das ist wahr geworden, wie wir es vorausgesagt haben: Deutschösterreich ist zur Verlegenheit für Europa geworden. Die Entente kann uns nicht einfach verhungern lassen. Sie ist einfach gezwungen, uns selbst immer wieder das Notwendigste, Unentbehrlichste zu schicken. Sie tut es karg und zögernd, aber tut es schließlich doch. Und tut es, obwohl sie nun wohl schon weiß, daß wir in absehbarer Zeit nicht imstande sein werden, zu bezahlen, was sie uns schickt. So ist es, als müßte der Sieger dem Besiegten eine Kriegsentschädigung leisten. Daß es so nicht weitergeht, daß man nicht ein ganzes Volk von Almosen leben lassen kann, weiß man auch in London und Paris. Man spricht auch dort immer häufiger von der Notwendigkeit der Revision des Friedensvertrages. Aber noch wagt man es nicht, das Notwendige offen zu bekennen. Man bildet sich noch ein, uns mit Krediten retten zu können. Aber eine Kampferinjektion mag den Tod um ein paar Stunden hinausschieben; lebensfähig macht sie den lebensunfähigen Organismus nicht. Man greift wieder zu dem alten Projekt der Donauföderation, des Freihandels zwischen den Nachfolgestaaten zurück; aber nur wer die Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit der wirtschaftlichen Interessen der Nachfolgestaaten nicht wirklich kennt, wer die Hemmnisse, die politischer Selbständigkeitsdrang und die in allen Nachfolgestaaten notwendig festgehaltene staatliche Regulierung des Wirtschaftslebens dem freien Warenaustausch auch nach der Niederlegung aller Zollschranken bereiten würden, völlig übersieht, kann sich an diese Lebenslüge aller Anschlußgegner klammern. Nein, eine Wirtschaftsgemeinschaft mit Deutschösterreich ist heute für jeden Staat nicht Machtzuwachs, sondern schweres Opfer; solches Opfer werden, das haben die Erfahrungen der letzten Monate abermals bestätigt, weder Tschechen noch Südslaven bringen. Solches Opfer kann nur das Volk bringen, zu dem wir nicht als Fremde kommen, sondern als einer seiner Stämme, der aus unfreiwilligem Exil in das gemeinsame Vaterhaus zurückkehrt. Es gibt keine andere Lösung des deutschösterreichischen Problems als die natürliche, durch Geschichte, durch Sprach- und Kulturgemeinschaft, durch das Prinzip selbst, das aller modernen Staatsbildung zugrunde liegt, diktierte: als den Anschluß an Deutschland. Deutschösterreich wird eine ständige Verlegenheit für Europa, eine ständige Belastung Europas, eine ständige Anklage vor dem Gewissen Europas sein, solange Europa ihm den Weg nicht freigibt, der allein uns nicht zu herrlichem, sorgenlosem Leben, aber doch zum Leben führen kann."

Mit tiefer Erschütterung vernehmen wir den Notschrei unserer deutschen Brüder im unerlösten Gebiete. Keine reichsdeutsche eigene Not wird je so groß sein, daß wir sie nicht mit offenen Armen aufnehmen werden, wenn sie endlich zu uns kommen dürfen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Generalstreik im Ruhrgebiet, soweit von einem solchen die Rede sein konnte — einerseits war ja immer nur ein Teil des Industriegebiets wirklich von ihm erfaßt, andererseits handelte es sich stellenweise um andersgeartete Erscheinungen (Kampf mit bewaffneter Macht) —, ist nach unendlichen Bemühungen und manchen Fehlgriffen im Prinzip auf der Grundlage von Vereinbarungen beendigt worden, die zwischen den Arbeitervertretern und Regierungsmitgliedern, darunter vornehmlich Giesberts, zustandegekommen sind. Diese Vereinbarungen, denen schließlich Reichsregierung und Parteien zugestimmt haben, enthalten zunächst die 8 bekannten Punkte (Sp. 590) und lauten dann weiter:

„9. Die verfassungsmäßigen Behörden walten ihres Amtes nach den gesetzlichen Vorschriften. Die jetzt bestehenden Vollzugs- und Aktionsausschüsse haben in Gemeinschaft mit den Gemeinden, Behörden die Ortswehr aufzustellen und die Waffenabgabe zu regeln. Dies muß spätestens innerhalb 10 Tagen geschehen. Danach wird an die Stelle dieser Ausschüsse ein aus organisierten Arbeitern, Angestellten und Beamten und den Mehrheitsparteien gebildeter Ordnungsausschuß gebildet, der im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen bei der Durchführung des Sicherheitsdienstes mitwirkt.

10. Zur Unterstützung der ordentlichen Sicherheitsorgane wird, soweit erforderlich, eine Ortswehr in der Stärke bis zu 3 auf 1000 Einwohner aus den Kreisen der republikanischen Bevölkerung insbesondere der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten gebildet. Für die Zeit, während welcher sie zum Dienst eingezogen sind, werden sie, soweit nicht der Staat die Kosten übernimmt, von der Gemeinde bezahlt. Durch die Bildung der Ortswehren sind die Einwohnerwehren aufgehoben.

11. Die sämtlichen Beteiligten verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß dahin auszuüben, daß die Arbeiterschaft restlos zur gewohnten Arbeit zurückkehrt. Die Arbeitgeber sind gehalten, die rückkehrenden Arbeiter wieder einzustellen.

12. Es erfolgt sofortige Abgabe der Waffen und Munition sowie die Rückgabe des requirierten und erbeuteten Heeresgeräts an die Gemeindebehörden.

13. Alle Gefangenen sind sofort, spätestens bis zum 27. März 12 Uhr mittags, zu entlassen.

14. Bei loyaler Einhaltung dieser Vereinbarungen wird ein Einmarsch der Reichswehr in das rheinisch-westfälische Industriegebiet nicht erfolgen. Nach der Erklärung des Bevollmächtigten des Wehrkreiskommandos VI und des Reichskommissars wird das Wehrkreiskommando in politisch-militärischen Angelegenheiten nur auf schriftliche Anweisung des gesamten Reichsministeriums handeln. Ferner erklärte der Reichskommissar, daß er einen Vertrauensmann der Arbeiter berufen werde, der bei allen militärisch-politischen Handlungen, über die der Reichskommissar mit zu befinden hat, gehört werden soll.

15. Der verschärfte Ausnahmezustand soll sofort aufgehoben werden, der allgemeine Ausnahmezustand dann, wenn die unter Ziffer 9 bis 12 festgelegte Regelung erfolgt ist.

16. Reichminister Giesberts wird die Frage der Versorgung der Hinterbliebenen und Verletzten dem Reichskabinett vortragen mit dem Bestreben, daß die Kosten vom Reich übernommen werden. Die Konferenz spricht die Forderung aus, daß das Reich die Kommunalverbände für alle ihnen aus den Unruhen erwachsenen Kosten und Schäden schadlos hält.

17. Weder den Arbeitern, die an den Kämpfen teilgenommen haben, noch den Mitgliedern der Polizei und Einwohnerwehren und den Mannschaften der Reichswehr werden Nachteile oder Belästigungen wegen ihrer Teilnahme erwachsen."

Über diese sog. „Bielefelder Vereinbarungen" sind die Zugeständnisse der Reichsregierung z. T. später noch etwas hinausgegangen. Ob die prinzipielle Beendigung des Generalstreiks auch sein praktisches Ende bedeutet, ist zur Stunde noch nicht abzusehen.

Eine Mahnung zur Wiederaufnahme der Arbeit und zu verständiger Regelung schwebender Fragen in der Landwirtschaft erläßt die Reichsarbeitsgemeinschaft:

„Wenn das deutsche Volk bestehen will, muß alles geschehen, um die versäumte Arbeit nachzuholen. Dies ist notwendig zur Sicherung der Volksernährung.

Daher ersuchen wir die landwirtschaftliche Arbeiterschaft, soweit nur irgend möglich, in den nächsten Wochen Überstunden zu leisten. Es handelt sich nicht um eine Verlängerung der üblichen Arbeitszeit, sondern darum, daß über die vertraglich festgelegten Arbeitsstunden hinaus soviel Überstunden geleistet werden, als erforderlich sind, um die rückständigen Bestellarbeiten nachzuholen. Daß diese über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden als Überstunden bezahlt werden, steht außer allem Zweifel.

Wie berichtet wird, sind im Anschluß an die politische Bewegung auch Teilstreiks wegen tariflicher Streitigkeiten ausgebrochen. Wir ersuchen, wegen tariflicher Streitigkeiten nicht in wilde Streiks einzutreten. Diese tariflichen Streitigkeiten müssen auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Wo die Verhandlungen durch die politischen Ereignisse eine Unterbrechung erfahren haben, ersuchen wir dieselben im gegenseitigen Vertrauen unverzüglich wieder aufzunehmen. Ehe zu wirtschaftlichen Kämpfen geschritten wird, die auch nur im Einverständnis mit der Leitung der Arbeitnehmerverbände erfolgen dürfen, müssen erst alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sein.

An die Arbeitgeber richten wir die Mahnung, in Anbetracht der gespannten Lage Verhandlungen mit der Arbeiterschaft und deren Organisationen nicht abzulehnen. Ferner ersuchen wir die Arbeitgeber, keine Kündigungen und Entlassungen wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung vorzunehmen. Die in einzelnen Bezirken Deutschlands aus vorgenannten Gründen, auch dann, wenn dies nicht offen ausgesprochen wurde, vollzogenen Kündigungen sollten rückgängig gemacht werden, weil dies dazu beiträgt, in jenen Bezirken eine Beruhigung unter der Arbeiterschaft herbeizuführen."

Unterzeichnet haben folgende Verbände: Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Reichsverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, Deutscher Landarbeiterverband, Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter, Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten, Verband der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten.

Die Bezahlung von Streiktagen ist anläßlich des Generalstreiks neuerlich aktuell geworden. Der Verband Deutscher Metallindustrieller hat die Zahlung mit folgenden Darlegungen abgelehnt:

„Die Bezahlung der Streiktage würde eine einseitige Bevorzugung der lohnarbeitenden Bevölkerung gegenüber allen anderen Bevölkerungsklassen bedeuten. Durch den allgemeinen Streik sind kleine Gewerbetreibende und andere Schichten, die dem Lohnarbeiter noch näher stehen, viel härter getroffen als dieser. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitnehmer zurzeit durchaus auskömmliche Löhne und Gehälter beziehen und den Ausfall mindestens so gut ertragen können, wie andere Schichten, bei denen niemand an eine Vergütung denkt. Würde es hiernach eine einseitige Bevorzugung der Arbeitnehmerschaft bedeuten, wenn sie Bezahlung für die Streiktage erhielte, so wäre es auf der anderen Seite eine einseitige, durch nichts zu rechtfertigende Belastung der Bevölkerungsklasse der Arbeitgeber, wenn sie allein die Kosten tragen sollte.

Alte Gewerkschaftler haben oft erklärt, daß die Forderung auf Bezahlung der Streiktage eine unmoralische sei. Mit dem Streik verfolgen die Arbeiter immer eigene Interessen, die beim wirtschaftlichen Streik ausschließlich eigene sind, beim politischen Streik sich unter Umständen mit den Interessen eines mehr oder minder großen weiteren Teils der Bevölkerung decken können. Jedenfalls wird der Streik nicht ausschließlich für fremde Interessen geführt. Streikt die Arbeiterschaft aus idealen Gründen, so kann sie sich diese Ideale nicht bezahlen lassen; die Bezahlung würde eine Herabwürdigung der ganzen Bewegung bedeuten. Wer sich für seine Ideale betätigt, muß auch selbst die Opfer tragen. Bemerkenswert ist, daß beim gegenwärtigen Streik, vor dessen Beendigung mit allen Gewerkschaftsinstanzen eingehend verhandelt wurde,

die Forderung auf Bezahlung der Streiktage nicht erhoben worden ist, obwohl die Gewerkschaften bei Aufstellung ihrer Forderungen durchaus nicht gerade bescheiden gewesen sind.

Verläßt der Arbeitgeber die feste und klare Grundlage, Streiktage niemals zu bezahlen, so begibt er sich auf ein gefährliches Gebiet und schafft Präzedenzfälle, die unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Bei jedem politischen Streik müßte dann die Frage entschieden werden, ob es sich um einen zu billigenden und demnach zu bezahlenden, oder einen nicht zu billigenden und demnach nicht zu bezahlenden Streik gehandelt hat. Sollte ein Arbeitgeber den Streik zwecks Beseitigung der Regierung Kapp für billigenswert erachten, so erhebt sich sofort die Frage, wie lange war der Streik zu billigen, nur bis zum Rücktritt der Regierung Kapp oder bis zu welchem Tage? Läßt man sich überhaupt auf Bezahlung der Streiktage ein, so gerät man in jedem einzelnen Falle in unlösbare Schwierigkeiten.

Bei dem gegenwärtigen Streik sind Arbeiter und Angestellte unter sehr erheblichen persönlichen Opfern nach oft zwei- bis dreistündigem Fußmarsch zur Arbeitsstelle gekommen und haben auf diese Weise wenigstens den notdürftigsten Betrieb aufrecht erhalten. Wollte man die Streiktage bezahlen, so würden diejenigen, die diese außerordentlichen Opfer gebracht haben, nicht besser gestellt, als diejenigen, die sich am Streik beteiligten und zu Hause blieben. Das würde für die Zukunft bedeuten, daß bei künftigen Streiks, einerlei um welche Ziele sie geführt werden, überhaupt niemand mehr zur Arbeitsstelle käme. Ferner aber würde damit der bereits von seiten der Streikenden erhobenen Forderung Vorschub geleistet, daß diejenigen, die während des Streiks gearbeitet haben, entlassen werden müßten. Denn billigt der Arbeitgeber den Streik und belohnt er ihn durch Bezahlung an die Streikenden, so muß er logischer- und konsequenterweise das Verhalten derer, die zur Arbeitsstelle gekommen sind, mißbilligen."

Andere Arbeitgeberverbände und Arbeitsgemeinschaften haben sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Eine Verständigung erscheint nötig, aber auch möglich. Deutet doch selbst die „Freiheit" an, daß nicht alle Streiktage bezahlt werden sollen; „die Arbeiter wollen nur nicht ganz allein den Schaden tragen, und das ist verständlich, da der Kampf ja nicht zuletzt auch im Interesse der Gesundung unseres Wirtschaftslebens geführt wurde". Diese Überlegung scheint uns in der Tat ein Abgehen von dem sonst vollauf gerechtfertigten Prinzip der Verweigerung einer Bezahlung von Streiktagen nahezulegen. Noch wichtiger freilich ist, daß jeder Versuch einer Maßreglung von Arbeitnehmern, die sich an dem Streik beteiligt haben, unterbleiben muß. Im allgemeinen wird die Durchführung einer derartigen Maßreglung an der demokratischen Verfassung der Betriebe und äußerstenfalls an den Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse scheitern. Es sind aber in verschiedenen Gewerben doch ganze oder halbe Versuche zu Maßregelungen verschiedener Art gemacht worden, und davor kann nicht energisch genug gewarnt werden. Die Reichsregierung muß alle schützen, die um des Bestandes der Verfassung willen in bester Absicht in den Kampf getreten sind.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Die Zahl der allgemein verbindlichen Tarifverträge in Deutschland, die vom Mai bis zum 1. November 1919, in das Tarifregister des RAM. eingetragen worden sind, betrug 220. Darunter befanden sich 3 Reichstarife (Schiffsmannschaften, Schuhindustrie und Bühnenangehörige), 105 Bezirkstarife, 111 Ortstarife, 1 Firmentarif (Friedrich Krupp A.-G.). Hiervon entfallen auf die gewerblichen Arbeiter insgesamt 75 Verträge mit 2 Reichstarifen, 48 Bezirkstarifen, 24 Ortstarifen, 1 Firmentarif, auf die Landarbeiter insgesamt 19 Bezirkstarife, auf die Privatangestellten insgesamt 126 Verträge mit 1 Reichstarif (Bühnenangehörige), 38 Bezirkstarifen und 87 Ortstarifen. Nach unserer Schätzung dürfte sich die Zahl der Allgemeinverbindlich-Erklärungen seither verdoppelt haben.

Bemerkenswerte Verbindlicherklärungen der letzten Zeit betrafen die Tarifverträge für das sächsische Zeitungsgewerbe und zwar zwischen dem Zeitungsverlegerverein Sachsen und dem Landesverband der sächsischen Presse für die Schriftleiter (Vertrag vom 7. Juli 1919) und für die ständigen freien Mitarbeiter (Journalisten an Zeitungen (Vertrag vom 26. September 1919, Verbindlichkeitsbeginn 15. November 1919), ferner der Tarifvertrag für die weiblichen Hausangestellten (Dienstmädchen) in Leipzig zwischen dem Leipziger Hausfrauenverein, der Vereinigung landeskirchlicher Frauenverbände, dem katholischen Frauenbund einerseits, dem Zweigverein der Hausangestellten (Leipzig), dem Verein der Hausangestellten in Leipzig und dem Reichsverband weiblicher Hausangestellten (Ortsgruppe Leipzigs) andererseits (Vertrag vom 12. September 1919; allgemein verbindlich vom 15. November an). Es wäre wünschenswert, einmal zu erfahren, inwieweit die genannten kirchlichen und konfessionellen Frauenverbände trotz ihrer gemischten Zusammensetzung den Charakter von Arbeitgeberverbänden im Sinne des Gesetzes haben und, wieviel vom Hundert der Leipziger Hausfrauen und Dienstmädchen den tarifschließenden Vereinen überhaupt angehören.

Der am 23. Oktober abgeschlossene Reichstarifvertrag für die deutsche Handelsseeschiffahrt, der tatsächlich schon seit seinem Abschluß zwischen dem Zentralverein deutscher Reeder und den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeiter und Angestellten über diese Kreise hinaus fast sämtlichen Verträgen der Seeschiffahrt zugrunde gelegt worden ist, wurde am 20. Februar 1920, für allgemein verbindlich erklärt mit Geltung vom 1. Januar an. Der Reichstarifvertrag für die Seeschlepper und Seeleichter vom 27. Oktober 1920 besteht schon seit längerer Zeit Allgemeinverbindlichkeit. So sind nunmehr sämtliche Dienstverhältnisse in der Seeschiffahrt durch allgemein geltende Tarifverträge geregelt, gleichsam, als wenn ein befristetes Notgesetz ein Arbeitsrecht im Reedereigewerbe geschaffen hätte.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Beteiligung der Angestellten in tschechoslowakischen Bergwerksbetrieben an der Verwaltung der Gruben und am Reingewinn wird durch ein Gesetz vom 25. Februar 1920 geregelt.

Unter das Gesetz fallen nur diejenigen Angestellten, auf die sich das Gesetz über Betriebs- und Revierräte in Bergwerksbetrieben bezieht (vgl. Sp. 197). Eine Mitverwaltung wird nur in solchen Bergwerksunternehmen eingeführt, die dauernd mehr als 100 Personen beschäftigen, und erfolgt durch eine Vertretung im Unternehmungsrat. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern, von denen zwei auf die Arbeiterschaft, eines auf die Angestellten fällt. Die übrigen Mitglieder ernennt der Unternehmer. Auf jedes Mitglied entfällt ein Ersatzmann. Alle Betriebsräte eines Unternehmens wählen aus ihrer Mitte in direkter und geheimer Wahl die Vertreter der Angestellten im Unternehmungsrat und deren Ersatzmänner. Voraussetzung der Wählbarkeit ist mindestens zweijährige Tätigkeit in den Betrieben des Unternehmens, vierjährige Beschäftigung bei Bergwerksbetrieben in dem bezüglichen Revier, Vollendung des 30. Lebensjahres und endlich, daß der Betreffende nicht wegen Verletzung der pflichtgemäßen Verschwiegenheit vom passiven Wahlrecht in den Unternehmungsrat ausgeschlossen ist. Die Sitzungen des Unternehmungsrates finden vierteljährlich statt, zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Die Sitzungsprotokolle werden von sämtlichen Anwesenden unterschrieben und im Original dem Inhaber des Unternehmens übergeben. Die Funktionsdauer der Unternehmungsratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sämtliche Mitglieder des Unternehmungsrates sind verpflichtet, absolutes Stillschweigen über vertrauliche die Betriebsverhältnisse betreffende Mitteilungen zu wahren. Verletzung dieser Pflicht hat Ausschluß aus dem Unternehmungsrate und Verlust der Wählbarkeit für die nächsten zwei Funktionsperioden zur Folge. Die Mitgliedschaft ist eine Ehrenfunktion. Der Unternehmer hat dem Unternehmungsrat den vierteljährlichen Geschäftsbericht, den Jahresbericht, die Bilanz, das Gewinn- und Verlustkonto und den Antrag auf Verteilung des Reingewinnes vorzulegen. Der Unternehmungsrat bestimmt den ziffernmäßigen Anteil der Angestellten am Gewinne, der mit 10 Prozent des an die Inhaber des Unternehmens zu verteilenden Reinertrages bemessen wird. Dieser Anteil ist allgemeinnützlichen Zwecken der Angestellten zuzuwenden. Auch der Eigentümer solcher Bergwerksunternehmungen, bei denen keine Unternehmungsräte errichtet sind, ist verpflichtet, einen Teil des Reingewinnes zu demselben Zwecke nach Übereinkommen mit dem Betriebsrate zu verwenden. Der festgesetzte Anteil der Angestellten am Reingewinne wird innerhalb 14 Tagen nach Beschlußfassung dem Revierrate oder den Revierräten jener Reviere, in deren Sprengel sich die Bergwerksbetriebe des Unternehmers befinden, im Verhältnis ihres Ertrages zu dem Gesamtwirtschaftserfolge zugewiesen.

Ein neuer Beweis dafür, daß der Gewinnbeteiligungsgedanke, dem nun auch die Arbeitnehmergewerkschaften nicht mehr von vornherein ablehnend gegenüberstehen, an Boden gewinnt.

Die Einigungsliste bei der Betriebsratswahl. Obgleich der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sich grundsätzlich gegen den Abschluß von Wahlabkommen ausgesprochen hat (Sp. 517), ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß innerhalb der einzelnen Betriebe gegebenenfalls die im § 8 der Wahlordnung vorgesehene Einigungsliste aufgestellt wird. Auf die Vorteile der Einigungsliste weist ein Aufsatz des Herrn Sozialbeirates Dr. cam V. Werner im mehrheitssozialistischen „Hamburger Echo" hin. Die Aufstellung einer Einigungsliste wird insbesondere dort erforderlich werden, wo die Notwendigkeit, möglichst sofort einen Betriebsrat zu haben, stärker ist, als die Gegensätze unter den einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer. Der Vorteil der Einigungsliste liegt vor allem in folgendem: 1. Fortfall der Stimmabgabe und ihrer technischen Kosten; 2. Vermeidung aller Schwierigkeiten der Verhältniswahl (Fristen, Anfechtung, Berechnungen); 3. der Betriebsrat ist 3 Wochen früher vorhanden. Der einzige Nachteil ist der, daß das Nachrücken von Ersatzmitgliedern bei Ausscheiden der zunächst Gewählten erschwert ist.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in Berlin.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Während der Berliner Arbeitsnachweis über Mangel an Tischlern und Schneidern berichtete, befanden sich am 24. Januar 1920 in der Berliner Erwerbslosenfürsorge: 683 Tischler, 9 Parkettbodenleger, 40 Maschinenarbeiter (Hobler usw.), 41 Drechsler, 17 Holzbildhauer, 49 Faßbinder, Kübler usw., 39 Stellmacher, 9 Stellmacher für Wagenbau und 439 Angehörige anderer Berufe des Holzgewerbes. Während der Berliner Arbeitsnachweis über Mangel an Schneidern berichtete, befanden sich am 24. Januar 1920 in der Berliner Erwerbslosenfürsorge: 318 Schneider, 160 Bügler, 1089 Näherinnen, 37 Putzmacherinnen. Während der

Berliner Arbeitsnachweis über Knappheit an qualifizierten Bürokräften für Banken und Versicherungsgewerbe berichtete, waren in der Erwerbslosenfürsorge: 328 Buchhalter (101 w.), 2355 Handlungsgehilfen (7 w.), 1111 Kontoristen (832 w.), 634 Verkäufer (532 w.), 33 Korrespondenten (6 w.), 34 Maschinenschreiber (33 w.), 689 Angehörige anderer Berufe des Handelsgewerbes. Während der Berliner Arbeitsnachweis über rege Nachfrage nach Schuhmachern berichtete, stieg die Zahl der in der Erwerbslosenfürsorge befindlichen von 264 am 17. Januar 1920 auf 281 am 24. Januar 1920. Während der Berliner Arbeitsnachweis über Mangel an Hausangestellten berichtete, waren am 17. Januar 1920 erwerbslos 974 männliche, 852 weibliche Hausangestellte, am 24. Januar 1920 985 männliche, 826 weibliche, zumeist auf der Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe. Außerdem eigneten sich nach den Belegen der Umleitungsstelle auf Grund früherer Berufstätigkeit Tausende von Frauen für häusliche Dienste.

Woher dies völlige Versagen bei der Unterbringung Erwerbsloser, das die Stadt Berlin jeden Tag viele Tausende, das Reich Millionen kostet, durch das wertvollste Arbeitskräfte brachliegen, allen sittlichen und wirtschaftlichen Gefahren des Müßigganges ausgesetzt?

1. In Berlin ist, wohl ziemlich einzig dastehend, die Erwerbslosenfürsorge mit der Arbeitsvermittlung weder organisch, noch räumlich verbunden.

2. Der Zentralisationsgedanke im Arbeitsnachweise, an sich berechtigt, ist in Berlin auf die Spitze getrieben und damit ad absurdum geführt.

Erwerbslosenunterstützung soll nur derjenige erhalten, dem keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit engster Verbindung von Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge. In Berlin bestehen aber für Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung zwei getrennte Dezernate, die dazu nicht mit-, sondern auseinander arbeiten, da das eine, die Arbeitsvermittlung, auf dem Boden straffer Zentralisation, das andere auf dem der Dezentralisation steht. Während die Arbeitsvermittlung in einer Stelle zusammengefaßt ist — die paar Zweigstellen für Dienstboten usw. spielen keine erhebliche Rolle — sind für die Erwerbslosenfürsorge mehrere Stellen geschaffen, die nicht einmal durch direkte Telephonverbindung mit dem Arbeitsnachweis verbunden sind, so daß der Verkehr im wesentlichen schriftlich vor sich gehen muß. Daß diese Scheidung bei den großen Berliner Entfernungen erhebliche Unbequemlichkeiten für die Erwerbslosen bedeutet, jede gründliche und folgerichtige Behandlung des Einzelfalles unmöglich macht, die Kontrolltätigkeit sinnlos zerreißt, ist nur die eine Seite der Sache. Fast noch bedenklicher ist ein gewisser Interessengegensatz beider Stellen:

„Arbeitsnachweis [1]) wie Erwerbslosenfürsorge haben das Interesse, Erwerbslose in Arbeit zu bringen. Die Erwerbslosenfürsorge strebt aber notwendig danach, jede irgend auffindbare, geeignete Stelle mit einem Erwerbslosen zu besetzen — sowohl um sich zu entlasten, wie um den Erwerbslosen baldigst aus der wirtschaftlichen und moralischen Kalamität der Erwerbslosigkeit zu befreien. Soweit geht der Arbeitsnachweis nicht. Er will nur die Stellen besetzen, die der Arbeitgeber ihm meldet, und er will nur diejenigen Erwerbslosen in Arbeit bringen, die nach der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit an der Reihe sind. Kein Arbeitsloser darf sich eigenmächtig Arbeit, kein Arbeitgeber eigenmächtig Arbeitskräfte suchen. Haben sie einander außerhalb des Arbeitsnachweises gefunden, so wird ihre illegitime Verbindung gewaltsam gelöst, mag auch die Stelle alsdann unbesetzt, der Erwerbslose weiter erwerbslos bleiben. Daraus müssen sich schwerwiegende Konflikte ergeben — und sie haben sich ergeben."

Der Gegensatz zwischen dem Mangel an Hausangestellten einerseits und dem Überangebot an Gastwirtschaftspersonal-Köchinnen, Spülmädchen usw. beruht z. B. großenteils auf der Abneigung des Fachabeitsnachweises, diese Kräfte in häusliche Dienste überzuleiten. Wer einmal Restaurationsköchin war, soll sein Lebetage Anspruch auf eine Stelle als solche oder — Erwerbslosenunterstützung haben.

Der Kernfehler des Systems liegt in dem Übermaß an Zentralisation in einer Gemeinde, deren Einwohnerzahl dafür zu groß ist. Die Massenanhäufung von zehntausenden von Arbeitsuchenden macht jeden Versuch, die einzelne Vermittlung sorgfältig unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche, Bedürfnisse und Fähigkeiten vorzunehmen, illusorisch. Die Vermittlung läuft schließlich darauf hinaus, daß in großen Sälen die freien Stellen ausgerufen und von den sich Meldenden diejenigen vermittelt werden, die am längsten arbeitslos sind. Dies System der zeitlichen Reihenfolge wird in dem oben herangezogenen Bericht der Erwerbslosenfürsorge scharf gegeißelt:

„Die Beeinträchtigung der Individualisierung zieht die Unzufriedenheit der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer nach sich. Die Unzufriedenheit des Arbeitgebers bewirkt, daß dieser den Arbeitsnachweis umgeht (durch Zeitungsinserate, durch Annahme von Arbeitskräften unter der Hand) oder sich gar Beschränkung in der Einstellung von Arbeitskräften auferlegt. Die Unzufriedenheit des Arbeiters bewirkt, zusammen mit seiner Notlage, daß er sich auf eigene Faust Arbeit suchen geht; hier begegnet er sich mit dem Arbeitgeber. Der Arbeitsmarkt ist eben kein Kasernenhof, auf dem ein jeder sich so bewegt, wie es befohlen wird. Die automatische Verkoppelung von Arbeitgeber und -nehmer nach dem System der strengen Reihenfolge und der Zentralisation stachelt alle Widerstände auf. Daher auch die außerordentlichen Erfolge aller der inoffizielen Stellen — gemeinnütziger wie nicht gemeinnütziger — die die Individualisierung bei der Arbeitsvermittlung über alles andere stellen."

So ist es nicht verwunderlich, wenn nachgewiesenermaßen die wenigsten Arbeiter durch die Vermittlung des Arbeitsnachweises ausscheiden und die Arbeiter den Nachweis lediglich als „Stempelfabrik" ansehen. Der Massenbetrieb hat im Berliner Arbeitsnachweis ein ganz eigenartiges Verfahren bei der Vermittlung gezeitigt: Der Arbeitsuchende passiert drei Stellen; die erste besorgt die Neuaufnahme und Eintragung, die zweite hat zu stempeln, was sich bei dem Riesenandrang ohne Prüfung, ob der Vorzeiger der Kontrollkarte auch wirklich der Arbeitslose ist, ganz mechanisch in höchster Eile vollzieht, die dritte übt endlich — ohne Verbindung mit der stempelnden, also eigentlich kontrollierenden Stelle — die Arbeitsvermittlung in der vorhin charakterisierten Weise aus. Eine wirkliche Kontrolle darüber, ob der Betreffende arbeitswillig ist und ob ihm bei genauerer Prüfung eine Arbeitsstelle verschafft werden kann, findet also nicht statt. Man hat zwar versucht, diesen Mängeln dadurch abzuhelfen, daß die Personen, die schon lange arbeitslos sind, besonders geprüft werden oder daß die Arbeitslosen während der ersten Monate ihrer Arbeitslosigkeit in besonderen Zweigstellen, etwa den großen angegliederten Facharbeitsnachweisen kontrolliert und dann der Zentrale überwiesen werden. Die Möglichkeit, sich bei Arbeitsunlust der Arbeitsvermittlung zu entziehen, ist dabei immer noch gegeben. Auf die Mißlichkeit dieses Systemes weist Dr. Boening, Leiter des Landesarbeitsamts Berlin [1]), hin:

„Die schädliche Wirkung der bloßen Kontrolle, ohne gleichzeitige Vermittlungsmöglichkeit scheint vielfach unterschätzt zu werden; sie muß notwendigerweise bei längerer Dauer abstumpfend wirken, zur völligen Gleichgültigkeit und damit zur Zerstörung unseres einzigen, wertvollsten Gutes, der von freudigem Wollen getragenen Arbeitskraft, führen. Die vorhandenen Kontrollzweigstellen, namentlich diejenigen für Ungelernte, müssen deshalb eiligst zu Vermittlungszweigstellen ausgebaut werden, nicht aber dürfen sie, wie es zurzeit in Berlin geschieht, weil man den Höhepunkt der Arbeitslosigkeit überwunden zu haben glaubt, eingezogen werden."

Gegen die übermäßige Zentralisation spricht weiter die Gefahr, die jede Massenansammlung von Arbeitslosen schon in ruhigen, wieviel mehr in unseren politisch aufgeregten Zeiten in sich birgt. Lehnen es doch viele Arbeitgeber ab, ihre Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zu beziehen, weil sie fürchten, von dort kommunistisch verhetzte Leute zu bekommen.

Die geschilderten Mißstände sind nur dadurch abzustellen, daß durch Dezentralisation auch der derzeitige Massenandrang gut bewältigt werden kann. Am zweckmäßigsten dürfte die Einrichtung neuer Nachweise im Anschluß an die im Gesetz von Groß-Berlin vorgesehenen Bezirke erfolgen; die gleichen Gebiete müßten für die Erwerbslosenfürsorge maßgebend sein und beide Stellen räumlich vereinigt werden. Dadurch würde die unentbehrliche Fühlung gesichert sein und dem Erwerbslosen große Unbequemlichkeiten erspart werden. Erst dann läßt sich eine wirksame Kontrolle der Erwerbslosen ausüben und jeder Einzelfall in seiner Eigenart berücksichtigen.

Die Vorzüge der Zentralisation ließen sich trotzdem sehr wohl mit Hilfe einer gemeinsamen Telephonzentrale erreichen, die die Arbeitgeber mit der für sie in Frage kommenden Zweigstelle verbindet; brauchbare Winke für die Technik einer solchen Zusammenfassung mehrerer Zweigstellen zu einem Nachweis geben die Erfahrungen des Facharbeitsnachweises für die Metallindustrie in Berlin.

Die Vermittlung wird hier so gehandhabt, daß die Zweigstelle vor jeder Vermittlung bei der Zentrale telephonisch anfragt, ob Arbeitskräfte der verlangten Art, die länger arbeitslos sind, als die in der Zweigstelle gemeldeten, dort zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, versucht die Zentrale zunächst die offene Stelle zu besetzen, anderenfalls erfolgt die Vermittlung durch die Zweigstelle.

Bei größerem Arbeitsbedarf einer Firma kann die zentrale Leitung auch wohl die Verteilung nach den von den Zweigstellen gemeldeten Arbeitsuchenden vornehmen. Inwieweit die Facharbeitsnachweise zentral bleiben oder Zweigstellen bei den Bezirksnachweisen errichten, muß von dem Bedarf abhängig gemacht werden. Jedenfalls

[1]) Mitteilungen der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin. Sonderheft vom 31. Januar 1920.

[1]) Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 11.

muß die die ganze Kartothek einheitlich gestaltet werden, damit die Karte dem etwa in einen anderen Bezirk verziehenden Arbeitslosen folgen kann. Damit werden die umständlichen Neuaufnahmen überflüssig, die Statistiken können einheitlich geführt und Ersparnisse an Druckkosten erzielt werden. Vor allem sind einheitliche Grundsätze für die Vermittlung aufzustellen. Für die Zweige, für die eine Dezentralisation nicht in Frage kommt, müßten im Anschluß an das Landesarbeitsamt Facharbeitsnachweise geschaffen werden.

Es hat zurzeit unter Führung einiger Vorortgemeinden eine starke Bewegung eingesetzt, die hoffentlich zu einer Sanierung führen wird. Daneben gilt es, im Anschluß an die Neugestaltung Groß-Berlins auch die Vorortnachweise, die zum Teil sehr zersplittert und mangelhaft ausgebaut sind, einzubeziehen mit dem Ziel, den ganzen Wirtschaftskomplex mit einem einheitlich zusammengefaßten und planmäßig dezentralisierten System von Nachweisen zu überziehen.

Arbeiterschutz.

Das Jubiläum eines bedeutsamen wissenschaftlichen Experiments.

Bernhard Schildbach, Mitglied der hessischen Volkskammer, schreibt uns:

Am 1. April 1900 wurde in den Optischen Werkstätten von Carl Zeiß in Jena der Achtstundentag versuchsweise eingeführt. Versuchsweise deswegen, weil der seitherige Besitzer und Geschäftsleiter, der große Gelehrte, Erfinder und einzigartige Sozialpolitiker Professor Dr. Ernst Abbé das Millionenwerte repräsentierende Unternehmen in eine gemeinnützige Stiftung umgewandelt hatte und nicht wollte, daß sein Werk durch eine vielleicht unglückliche Maßnahme gefährdet und konkurrenzunfähig gemacht werde. Abbé wollte erst durch genaue Untersuchungen ergründen, ob der Achtstundentag von dem Betriebe getragen werden konnte und stimmte der Einführung zunächst nur für ein Jahr zu. Die achtstündige Arbeitszeit war zu jener Zeit zwar schon in so manchem Betrieb eingeführt und die Erfahrungen, die man damit gemacht hatte, lauteten günstig, aber diesen allgemeinen Urteilen fehlte der wissenschaftliche Wert, weil sie nicht auf exakten wissenschaftlichen Forschungen aufgebaut waren. So blieb es Abbé als Erstem — leider auch als Einzigen — vorbehalten, die Wirkungen des Achtstundentags wissenschaftlich zu ermitteln.

Aus den damals 1200 Arbeitern des Zeißschen Betriebes wurden 233 Arbeiter ausgesucht, die mindestens 4 Jahre im Betrieb tätig, über 22 Jahre alt waren und im letzten Jahre des Neunstundentags sowie im ersten des Achtstundentags die gleiche Akkordarbeit bei unveränderten Akkordlohnsätzen geleistet hatten. Diese Auslese unter dem Gesamtmaterial war notwendig, um alle Zufälligkeitsmomente auszuschalten.

Nach der Lohnstatistik betrug der durchschnittliche Stundenverdienst dieser Arbeiter bei neunstündiger Arbeitszeit 62 Pfg.; während der achtstündigen Arbeitszeit stieg er auf 72 Pfg. Um den Ausfall der einen Arbeitsstunde wett zu machen, hätte eine Steigerung von 8 Pfg. genügt, die Arbeiter erzielten aber 10 Pfg., also 2 Pfg. mehr pro Stunde. Damit war der Beweis erbracht, daß in achtstündiger Arbeitszeit eine höhere Tagesleistung erreicht wurde als in neunstündiger. Wenn auch die Mehrleistung gering ist, so macht sie doch so viel aus, daß auf je 31 Arbeiter ein Arbeiter erspart werden konnte, oder daß ein Arbeiter in einem Jahre die Leistung von 10 Arbeitstagen mehr erzielte.

Bemerkenswert ist es auch, daß die Erscheinung nach jeder Richtung hin typisch ist, gleichviel ob es sich um ältere oder jüngere, gelernte oder ungelernte Arbeitskräfte, um Hand- oder Maschinenarbeit, um Grobschmiede oder Feinmechaniker handelte.

Der Verbrauch von elektrischer Energie war im letzten Jahre des Neunstundentags nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig höher als im Jahre des Achtstundentags. Das kam daher, daß der Nutzeffekt pro Kilowattstunde (nach Abzug des Leerganges) sich von 23,2 auf 26,0 hob. Der Leergang der Maschine verringerte sich — bei Maschinen und Arbeitern hatte die Intensität der Arbeit zugenommen.

„Die Arbeiter haben sich mehr angestrengt und abgerackert, weil sie nicht weniger verdienen wollten!" So würde die landläufige Erklärung der immerhin seltsamen Erscheinung lauten, daß bei Ausfall einer ganzen Arbeitsstunde keine Minderung, sondern sogar noch eine kleine Steigerung der Tagesleistung eintritt. Prof. Abbé aber weist nach, daß das Resultat keineswegs von dem Willen der Arbeiter abhängig ist, sondern daß es ganz selbsttätig eintritt.

Als nämlich die Arbeiter in den ersten Tagen der achtstündigen Arbeitszeit die Besorgnis hatten, einen Verdienstausfall zu erleiden, strengten sie sich außerordentlich an — das war an der sprunghaften Zunahme des Stromverbrauchs zu ersehen —; sie ließen aber bald nach, sie hatten sich überanstrengt, sie waren weit über das Ziel hinausgeschossen und kehrten zu dem „normalen" Tempo zurück. Nach der Meinung der Arbeiter war das „normale" Tempo das der früheren Arbeitszeit, in Wirklichkeit war es das normale Tempo des Achtstundentags, auf das sich die Arbeiter unbewußt und unabhängig von ihrem Willen rein automatisch eingestellt hatten.

Zweifellos sind ganz bestimmte Faktoren, die Kräfteverbrauch und Kräfteersatz beeinflussen, wirksam. Die einfachste Überlegung sagt uns schon, daß die Arbeitsleistung einer Stunde von einem Arbeiter sich nicht beliebig multiplizieren läßt. An irgendeiner Grenze beginnt die Leistungsfähigkeit abzufallen, an einer andern tritt die Möglichkeit ein, die Arbeit fortzusetzen. Was wir Ermüdung nennen, sind Vergiftungserscheinungen, die durch Erholung und Ruhe bekämpft werden. Reicht die Zeit, die für die Erholung und Ruhe, für den täglich erforderlichen Neuaufbau der Arbeitskraft bestimmt ist, nicht völlig aus, besteht auch nur das geringste Manko, so treten Nachteile ein, die zum körperlichen Zerfall (Krankheit, Invalidität) führen, wenn kein rechtzeitiger Ausgleich erfolgt. Ganz sinnfällig zeigt sich die Richtigkeit dieser Theorie in den überraschend günstigen Wirkungen des gesetzlich begrenzten Arbeitstages in gesundheitsgefährlichen Industrien. Eine ganze Anzahl Gewerbekrankheiten sind allein durch Verkürzung der Arbeitszeit zum Aussterben gebracht oder doch sehr stark eingedämmt worden.

Jede Stunde Arbeitszeitverkürzung löst eine Doppelwirkung aus: einmal ist der Arbeiter eine Stunde weniger den schädlichen Einflüssen der Fabrik oder Werkstatt (Geräusch, Staub, schlechte Luft) ausgesetzt und zum andern hat er eine Stunde mehr für Erholung und Ruhe gewonnen. Wenn nun gleichzeitig feststeht, daß die tägliche Arbeitsleistung in eine kürzere Zeitdauer zusammengedrängt werden kann und diese Grenze mit dem Achtstundentag noch nicht überschritten ist, dann bedeutet die gesetzliche Einführung des Achtstundentags einen Gewinn für unsere Volkskraft und mithin auch für unsere Volkswirtschaft.

Die Ersparnisse an Heizung und Licht, die von den Unternehmern bei allgemeiner Einführung des Achtstundentags in Deutschland gemacht werden könnten, schätzte Abbé damals — vor 20 Jahren — auf 30—40 Mill. M. Doch diese Summe hält er für belanglos gegenüber den unberechenbar großen Werten, die durch die Freilegung der in der Arbeiterschaft schlummernden natürlichen Intelligenz für die Volkswirtschaft gewonnen werden. Bis dahin ging diese Intelligenz verloren. Der Arbeiter hatte bei den herrschenden langen Arbeitszeiten keine Gelegenheit, wirksam Anteil zu nehmen an öffentlichen Angelegenheiten, an geistigen und kulturellen Bestrebungen. Wo die längsten Arbeitszeiten üblich waren, war bei der Arbeiterschaft auch eine körperliche und geistige Degeneration zu beobachten, unter der nicht zuletzt auch die Leistungsfähigkeit der Industrie litt. Eine körperlich gesunde und frische, geistig hochstehende Arbeiterschaft ist Abbés Ideal. Bei einer solchen Arbeiterschaft sieht er die Überlegenheit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt verbürgt.

> „Wenn das Festhalten an der langen Arbeitszeit bisher Unverstand und Torheit gewesen ist, so wird das weitere Festhalten für die Zukunft Frevel sein."

Das rief Abbé angesichts seiner Untersuchungen über die Wirkungen des Achtstundentags denjenigen Kreisen zu, die auch jetzt noch von „Unverstand und Torheit" befangen, Stimmung für die Beseitigung des seit der Revolution zur allgemeinen Einführung gelangten Achtstundentags zu machen suchen.

Das deutschösterreichische Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 verdient namentlich unter dem Gesichtspunkt, daß auch wir im Begriff stehen, die nach dem Außerkrafttreten der Gesindeordnungen entstandene Lücke zu schließen, besondere Beachtung.

Das Gesetz gilt nur für Gemeinden über 5000 Einwohner und nur für die in die häusliche Gemeinschaft zur Leistung von hauswirtschaftlichen Diensten für den Arbeitgeber oder seine Familie aufgenommenen Personen, nicht aber für die auch mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten beschäftigten. Art und Umfang der Dienstleistungen, sowie das Entgelt richten sich mangels anderweitiger Vereinbarungen nach dem Ortsgebrauch. Der Hausgehilfe kann nach Dienstantritt eine schriftliche Aufzeichnung seiner wesentlichen Rechte und Pflichten verlangen. Die Geldbezüge sind spätestens am ersten des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Die Kost muß gut und hinreichend und in der Regel der der erwachsenen gesunden Familienglieder gleich sein. Die Unterkunft muß einwandfrei, der Schlafraum von innen verschließbar sein.

Dem Hausgehilfen muß eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden gewährt werden, die in der Regel in die Zeit von 9—6 zu fallen hat. Außerdem ist ihm täglich eine Ruhezeit von insgesamt

2 Stunden zu geben, die insbesondere zur Einnahme der Hauptmahlzeiten zu verwenden ist. Hausgehilfen unter 16 Jahren ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, die in der Regel in die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens zu fallen hat, sowie am Tage eine Ruhezeit von 3 Stunden zu gewähren. Die Ruhezeit darf nur bei dringlichen Arbeiten verkürzt werden; kommen erhebliche Arbeiten in Frage, so sind sie besonders zu entlohnen. An jedem zweiten Sonntag hat der Hausgehilfe Anspruch auf eine spätestens um 3 Uhr beginnende Freizeit von 8 Stunden, die er außer Hause zubringen kann; ein Fernbleiben darüber hinaus muß mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Ferner gebührt dem Hausgehilfen in jeder Woche an einem zu vereinbarenden Nachmittag eine Freizeit von 4 Stunden, während der er sich nach vorheriger Mitteilung an den Dienstgeber aus dem Hause entfernen kann. Der Beginn dieser Freizeit muß zwischen 2 und 5 Uhr fallen. Wird ein nicht freier Sonntag freigegeben, so entfällt der Anspruch auf den dienstfreien Wochennachmittag. Außerdem ist dem Hausgehilfen die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten erforderliche Zeit einzuräumen. Nach einem Jahr ist eine, nach zwei Jahren zwei, nach fünf Jahren drei Wochen Urlaub zu gewähren, währenddessen neben dem Lohne Urlaubszuschüsse in Höhe von $^1/_2$—$1^1/_2$ des Monatslohnes je nach Länge des Urlaubes im voraus zu zahlen sind.

Der Dienstgeber hat den Dienst so einzurichten, daß Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Hausgehilfen möglichst vermieden werden.

Wird der Hausgehilfe nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert, so behält er, falls das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, seinen Anspruch auf das Entgelt durch 2 Wochen, falls es länger als 6 Monate gedauert hat, auf 4 Wochen. Auch behält der Hausgehilfe, wenn das Dienstverhältnis länger als 14 Tage gedauert hat, Anspruch auf 14 Tage Lohn, wenn es durch andere wichtige in seiner Person liegende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Während einer Erkrankung hat der Hausgehilfe, solange eine Versicherungspflicht nicht besteht, auch noch Anspruch auf Arzt und Arznei; es kann auch an Stelle dessen Krankenhausbehandlung gewährt werden, die obligatorisch ist, wenn die Art der Krankheit sie fordert.

Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es vereinbart war. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und kann durch Vereinbarung auf eine Woche herabgesetzt werden; sie ist für beide Teile gleich. Zum Aufsuchen einer neuer Stelle sind dem Hausgehilfen an 2 Tagen je 4 Stunden zum Aufsuchen einer neuer Stellung freizugeben. Das Dienstverhältnis kann aus wichtigen Gründen von jedem Teil ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden. Tritt der Hausgehilfe ohne wichtigen Grund vorzeitig aus, so kann der Dienstgeber entweder seinen Wiedereintritt nebst Schadenersatz oder auch nur diesen verlangen. Wird der Hausgehilfe wegen seines Verschuldens vorzeitig entlassen, so hat er Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu leisten. Umgekehrt ist der Dienstgeber schadenersatzpflichtig, wenn er den Hausgehilfen ohne wichtigen Grund entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Hausgehilfen trifft. Sind beide Teile an der vorzeitigen Lösung schuldig, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ersatz gebührt. Sinngemäß sind diese Bestimmungen auch anzuwenden, wenn einer der Teile vor Beginn des Vertrages ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Der Arbeitgeber hat nach Beendigung der Dienstzeit auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, das sich aber nur auf Dauer und Art der Dienstleistungen beziehen darf.

Hausgehilfen höherer Art ist nach Möglichkeit ein Wohnraum für sich allein zur Verfügung zu stellen; die tägliche Ruhezeit beträgt 3 Stunden, die Urlaubezeit je nach Dauer des Dienstverhältnisses 2—4 Wochen. Die Kündigungsfrist ist 6 Wochen; sie kann durch Vereinbarung auf einen Monat herabgesetzt werden. Auch auf das nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene Personal, das hauptsächlich durch das Dienstverhältnis in Anspruch genommen ist, finden die Bestimmungen über den Inhalt des Dienstvertrages, den Urlaub, die Fürsorgepflicht, die Dienstverhinderung, die Auflösung des Dienstverhältnisses, das Zeugnis Anwendung.

Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, in welcher Weise die Aufsicht über die Einhaltung der in diesem Gesetz gegebenen Verpflichtungen geregelt wird.

Das deutschösterreichische Gesetz greift in sehr vorsichtiger, mitunter vielleicht zu zaghafter Weise den Stoff an. Nur die wichtigsten Punkte werden geregelt, vielfach sogar nicht einmal durch zwingendes Recht. Die Arbeitszeit oder mindestens Arbeitsbereitschaft von 3 Stunden muß als recht lang bezeichnet werden; in der Regel ist sie bei uns wohl in der Praxis schon kürzer; die bestehenden Tarifverträge sehen zumeist eine Arbeitszeit von 9—10 Stunden bei 11—12-stündiger Arbeitsbereitschaft vor. Besonders ungünstig ist die Lage des österreichischen Hausgehilfen auch nach der neuen Regelung in Krankheitsfällen; die Leistungen sind gering, die Dauer der Fürsorgepflicht zu kurz. Daß im übrigen von weitgehenden Bestimmungen abgesehen wird und der freien Regelung ein breiter gesetzlich nur hier und da beschränkter Raum gelassen ist, erscheint bei der überaus großen Mannigfaltigkeit der Hausdienstverhältnisse in durchaus richtiger Weg. Die häuslichen Dienste sind nicht, wie heute vielfach aus einer falschen Auffassung des Verhältnisses heraus geschieht, in das Schema der gewerblichen Arbeit zu pressen. Gewisse Lücken, die die Gesetzgebung läßt, müssen durch den Tarifvertrag ausgefüllt werden, im übrigen ist dem Einzelvertrag breiter Spielraum zu lassen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Beschäftigung Kriegsbeschädigter in England ist bisher noch durch keine Zwangsmaßnahmen geregelt. Man schätzt die Zahl der Beschädigten auf 800000, von denen 700000 bereits in Arbeit sind; 50000 befinden sich noch in Lazaretten, so daß nur 50000 noch den Arbeitsmarkt belasten, unter denen allerdings ein sehr erheblicher Prozentsatz Schwerbeschädigter zu vermuten ist. Die Maßnahmen der Regierung für die Beschädigten betreffen 1. Arbeitslosenunterstützung, die bei Beschädigten für einen längeren Zeitraum als sonst gewährt werden kann; 2. Berufsausbildung unter Zahlung von Unterstützungen während der Ausbildungszeit, 3. Arbeitsbeschaffung durch die Arbeitsnachweise unter Mitwirkung der Arbeitgeber. Nachdem die Regierung bereits mehrfach Aufrufe erlassen hat, sind jetzt mit den Industrien des Landes, wie sie in dem National Trade Advisory Committee und den Industrial Councils vertreten sind, Richtlinien vereinbart, die eine schnellere Aufsaugung der arbeitslosen Kriegsbeschädigten durch die Industrie sichern sollen. Besondere Abmachungen sollen noch mit dem Maschinenbaugewerbe und den Werften getroffen werden.

Jeder Unternehmer, der 10 oder mehr Arbeiter beschäftigt, wird aufgefordert, soviel Kriegsbeschädigte wie möglich, mindestens aber 5%, zu beschäftigen. Wer imstande ist darüber hinaus Kriegsbeschädigte in Arbeit zu nehmen, wird dazu dringend ersucht. In diesem Prozentsatz sind bereits eingestellte oder in dem Betriebe eingeschulte Leute, sowie offene Plätze, die dem Arbeitsministerium zur Verfügung gestellt sind, einzurechnen. Die für einzelne Berufsgruppen gültigen Prozentsätze sollen von den zentralen Beiräten angegeben werden; sofern solche Richtlinien noch nicht ausgearbeitet sind, oder für die örtlichen Verhältnisse nicht passen, sollen örtliche „Technische Beiräte" den Prozentsatz vorschreiben.

Schon im Sommer waren im Office of Works 15%, im Arbeitsministerium $7^1/_2$% aller Beschäftigten Kriegsbeschädigte. Seitdem sind umfangreiche Erhebungen angestellt, um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Behörden ausfindig zu machen; im wesentlichen wird es sich wohl um den Ersatz weiblicher Hilfskräfte durch Kriegsbeschädigte handeln.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine bedeutende Erweiterung der Krankenversicherung hat der Volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung (Vorsitzender: Dr. Brauns) angeregt: die Gehaltsgrenze der Pflichtversicherung soll auf 12000, die der freiwilligen Versicherung auf 20000 M. hinaufgesetzt werden. Der Reichsrat hat dieser Anregung bereits zugestimmt.

Der Jahresbericht der allgemeinen Pensionsversicherung in Schweden für das Jahr 1918 gibt einen guten Überblick über Umfang und Leistungen dieses einzigartigen Versuches einer allgemeinen Volksversicherung.

Bekanntlich schreibt das Gesetz (24. Jahrg. Sp. 48) vor, daß alle schwedischen Männer und Frauen zu versichern sind. Nicht beitragspflichtig sind etatsmäßig angestellte Beamte, Lehrer und Geistliche und ihre Frauen und die durch Verordnung von der Beitragspflicht befreiten, anderweitig pensionsberechtigten Personen. Ein Recht auf Pension haben dauernd Invalide und Personen über 67 Jahre. Die Beiträge betragen jährlich 3—13 Kronen, und sind vom 16.—66. Lebensjahre von allen arbeitsfähigen Personen zugleich mit den Kommunal-, resp. Staatssteuern zu entrichten. Die Einziehung erfolgt durch die Kommunalsteuerbehörden auf Grund von Personenstandslisten der Beitragspflichtigen, die von den Gemeinden zu unterhalten sind. Eine Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht nicht, wohl aber kann die Einzahlung durch diesen erfolgen. Für nicht gezahlte Beiträge haftet die Gemeinde; sie hat aber ein Forderungsrecht an den Beitragspflichtigen. Die Pensionsbeiträge werden zu einem gesonderten Fonds vereinigt, der auf die Höhe des Kapitalwertes der Auszahlung gebracht werden soll.

Die jährliche Pension beträgt für Männer 30% und für Frauen 24% der Gesamtsumme der eingezahlten Pensionsbeiträge. Dazu kommt aus allgemeinen Mitteln ein Zuschuß zu der Pension derjenigen Pensionsempfänger, die dauernd arbeitsunfähig sind, und deren Jahreseinnahme bei Männern 300 und bei Frauen 280 Kronen nicht erreicht. Dieser Pensionszuschuß beträgt für Männer 150 und für Frauen 140 Kronen, wenn ihr jährliches Einkommen 50 Kronen nicht übersteigt. Bei höheren Einnahmen wird derselbe Betrag unter Abzug des halben Jahreseinkommens gewährt. Beträgt das Jahreseinkommen 50—100 Kronen, so wird nur der 50 Kronen übersteigende Betrag in Anrechnung gebracht. Außerdem wird der Pensionszuschuß um 0,08% für jede Krone erhöht, wenn die Beiträge regelmäßig eingegangen sind. Die Kosten der Pensionszuschüsse werden zu $^3/_4$ vom Staat und zu $^1/_4$ vom Provinzialausschuß und den Gemeinden bestritten. Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Pensionsbezirke; Gemeinden mit gemeinsamer Kommunalverwaltung bilden einen gemeinschaftlichen Pensionsbezirk. Für jeden Pensionsbezirk wird eine Pensionskommission geschaffen, die aus einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden und mehreren von den Gemeindevertretungen gewählten Vertretern besteht. Die Kommission hat neben Aufsichtsbefugnissen über die Gewährung von Pensionen zu befinden. Die Pensionsdirektion hat die Beschlüsse auszuführen; sie kann aber bei Gesetz-

widrigkeiten eine erneute Prüfung der Angelegenheit durch die Pensionskommission veranlassen. Die Auszahlung geschieht durch die Post; ganz kleine Beträge kommen nicht zur Auszahlung. Eine freiwillige Zusatzversicherung, zu der auch Staatszuschüsse geleistet werden, ist vorgesehen.

Die Zahl der in die Pensionslisten eingetragenen Personen betrug 1918 ca. 3 491 000, davon 1 686 000 Männer und 1 805 000 Frauen. 225 000 Personen waren von der Beitragspflicht befreit. Die Zahl der freiwillige Beiträge entrichtenden Personen betrug nur 788. Im Jahre 1918 bezogen 27 000 Personen eine Pension, in 2300 Fällen wurde Heilfürsorge gewährt mit einem Kostenaufwand von rund 314 000 Kronen. Die Höhe der Einzelpension ist bei der kurzen Dauer der Beitragspflicht naturgemäß gering und hat den zu erwartenden Normalzustand noch längst nicht erreicht.

Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind der Gegenstand einer Denkschrift des Württembergischen Krankenkassenverbandes. Die Denkschrift erörtert neben einer Reihe von technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung des bekanntlich sehr unsorgfältig gearbeiteten Gesetzes auch einige mehr grundsätzliche Fragen. Vor allem tritt sie für die Abstellung eines Mangels ein, der sich schon früher bemerkbar machte, daß nämlich jeder Anspruch auf die Kassenleistungen erlischt, wenn zwischen Ausscheiden aus der Krankenkasse und Entbindung mehr als 3 Wochen liegen. Darin sieht der Verband einen Widerspruch zu der Tendenz des Gesetzes, das offenbar eine gewisse Schonzeit (4 Wochen) gewähren will, und schlägt vor, daß als Eintritt des Versicherungsfalles nicht der Zeitpunkt der Entbindung, sondern 4 Wochen vorher anzusehen, damit ein wirksamer Schwangerenschutz erreicht wird. Andererseits sollte für die Gewährung der Familienwochenhilfe auch die in § 195a für die Versicherten vorgeschriebene Wartezeit bestimmt werden, da die Erfahrung zeigt, daß bei der Höhe der Wochenhilfe Familienväter lediglich deshalb in ein, auch wohl fingiertes Arbeitsverhältnis getreten sind, um sich und ihren Angehörigen die Familienwochenhilfe zu sichern. Schwierigkeiten haben sich in der Praxis auch dadurch ergeben, daß sich Doppelleistungen nicht immer vermeiden ließen, obwohl sie vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt sind. Der Verband sieht in den Standesämtern die besten Überwachungsorgane, hält es aber für zweckmäßig, wenn in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ein Anspruch nur auf eine einmalige Leistung besteht und die Krankenkasse leistungspflichtig ist, bei welcher die Ehefrau, Tochter usw. selbst versichert ist. Große Unklarheit besteht über die anteilige Erstattung früherer Krankenkassen bei der Familienwochenhilfe.

Noch auf eine andere Ausbeutung der Kassen wird hingewiesen, daß nämlich vielfach die Töchter usw. einige Zeit vor der Niederkunft zu den Eltern zurückkehren, dort ihr Wochenbett abhalten, um damit die Pflichtkasse des Vaters zu belasten. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß nur dann eine „häusliche Gemeinschaft" anerkannt werden darf, wenn sie nicht nur vorübergehend ist.

Volkserziehung.

Die Kinoreform vom Standpunkt der Jugendfürsorge und Volksbildung bildete den Beratungsgegenstand einer Tagung, die am 13. und 14. März l. J. in Wien stattfand. Einberufer waren die „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge" und der Wiener „Verband für freiwillige Jugendfürsorge". Die bunte Zusammensetzung der Zuhörerschaft zeigte deutlich, wie weite und wie verschiedenartige Bevölkerungskreise von dem Kinoproblem berührt werden. Neben den Vertretern der Staatsämter für soziale Verwaltung, Justiz, Unterricht und Volksbildung und für Heerwesen (Reichs- und Landesbildungsamt der Volkswehr), des Landes- und des städtischen Jugendamtes, der Gerichtspräsidien, des Jugendgerichtes, der Polizeizensurstelle, der Schulbehörden sah man in besonders großer Zahl Angehörige der Lehrerschaft aller Schulgattungen, der Elternvereinigungen, der Volksbildungs-, Frauen- und Jugendfürsorgevereine und der Jugendorganisationen verschiedendster Richtung. In der Gegnerschaft gegen die immer krasser zutage tretenden Auswüchse des Kinos schienen die tiefgehendsten Parteiunterschiede aufgehoben. In ansehnlicher Stärke hatte sich die Gruppe der Kino-Nutznießer — Filmerzeuger, Filmverleiher, Lichtspieltheaterbesitzer und Kinoangestellten — eingefunden. Die Verhandlungen wurden mit einem Berichte des Schuldirektors Hans Schüner über den gegenwärtigen Stand des Kinowesens eröffnet, der nach einem Rückblick auf die staunenswerte Entwicklung des Lichtspiels außerordentlich interessante statistische Ziffern verwertete. Man erfuhr unter anderem, daß in Wien 176 Lichtspieltheater mit 58 961 Sitzplätzen in Betrieb stehen, und daß, wenn nur die Hälfte dieser Plätze besetzt ist, bei der gegenwärtigen Höhe der Eintrittspreise, nahezu eine halbe Millionen Kronen täglich ausgegeben wird, die zum überwiegenden Teil aus den Taschen wenig begüterter Volksschichten stammt. Das Hauptreferat „Das Kino und das Geistesleben des Volkes", erstattet von Dr. phil. Maja Loehr, kennzeichnete in vollendeter Form und überlegener Beherrschung des Stoffes, die dem Lichtspiel innewohnenden künstlerischen und Bildungsmöglichkeiten und auch die Kritik seiner derzeitigen Verirrungen und Ausschreitungen ließ, bei aller Entschiedenheit, niemals die Zurückhaltung einer vornehmen Persönlichkeit vermissen. Das pädagogische Moment erschien in den Vordergrund gerückt in dem Referate der Fachlehrerin Emilie Hany (Das Kino in seiner Auswirkung auf die Jugenderziehung), die in ihrem Berufe wie in ihrer langjährigen Betätigung als Kino-Aufsichtsorgan Gelegenheit gehabt hat, einen fast überreichen Tatsachenbestand zu sammeln. Eine Ergänzung fanden ihre Ausführungen durch die des Jugendrichters, L.-G.-R. Dr. Fiala (Kino und Jugendkriminalität), der gleichfalls auf Grund eigener Erfahrung den Nachweis führen konnte, wie häufig für die jedem Eindruck offene und gegenwärtig besonders hemmungslose Jugend, durch das Kino nicht nur der Anreiz sondern geradezu die schulmäßige Anleitung für verbrecherische Taten geboten wird. Ungezählt sind die Fälle, in denen die Begierde nach den Sensationen des Lichtspieltheaters zu Unredlichkeiten und Diebstählen verführt Vieles von dem mündlich Vorgebrachten fand seine Illustration durch eine Sondervorführung ausgewählter Bildstreifen in der „Urania". Zunächst wurde an einzelnen Akten gangbarer Kinodramen gezeigt, welche Höhe technischer und teilweise auch künstlerischer Vollendung die Filmindustrie in ihren Erzeugnissen — es handelte sich zumeist um solche österreichischer Herkunft — erreicht hat weiter aber, daß es sehr wohl möglich ist, ohne Verzicht auf die so wichtiger Spannungsreize, dennoch einwandfreie Darstellungen zu bieten. Als Gegenbild sollte die Vorführung eines Detektiv- und eines „Aufklärungs"-Films dienen bezeichnenderweise erwies es sich aber als unmöglich, solche Bildstreifen geliehen zu bekommen. Doch war das den Abschluß bildende Kinodrama „Kreuziget sie" ganz besonders lehrreich, weil es, ohne geradezu in eine dieser angefochtener Kategorien zu gehören, ein Schulbeispiel dafür lieferte, wie durch schiefe Psychologie und falsche Rührseligkeit auf Geschmack und ethisches Empfinden breiter Schichten verheerend eingewirkt wird. Als improvisiertes Nachspiel entwickelte ein sich augenblicklich in Wien aufhaltender Amerikaner, Architekt Fr. Onderdonk den Plan einer internationalen Film-Leihzentrale an deren Gründung in Amerika gearbeitet wird; sie soll alle Länder der Erde mit guten Filmen für Jugend- und Volksbelehrung und -unterhaltung versorgen und den Gedanken der Völkerverbrüderung und des Pazifismus dienen. So war durch die Berichte wie durch die Verführung überaus reicher Stoff für die folgende Aussprache beigebracht, die durch die, von Schulinspektor Dr. Anton Becker im Einvernehmen mit den Veranstaltern aufgestellten Leitsätze eine feste Gliederung erhielt. Die Leitsätze fordern: Konzessionierung der Filmerzeugung, des Filmhandels und der Lichtspielbetriebe; Förderung der inländischen Filmerzeugung durch Staat, Land und Gemeinden, um ihr die Herstellung wertvoller Bildstreifen (insbesondere für Jugendvorstellungen geeignete) zu ermöglichen, sie ihr aber auch vorschreiben zu können; Förderung einer gemeinnützigen Filmleihanstalt durch dieselben Stellen; Verschärfung der Prüfungsvorschriften für Bildstreifen, einschließlich der Titel, des verbindenden Textes und der Anzeigen; Verbot der Reklamebilder überhaupt Schaffung einer Reichsprüfungsstelle; Heranziehung von Fachleuten für Kunst und Literatur, für Volksbildung, Erziehung und Jugendfürsorge zur Filmzensur; Verbesserung der Kinoaufsicht und Erweiterung der Rechte der mit dieser Aufsicht Betrauten; Verbot des Kinobesuches für jugendliche unter 18 Jahren bei anderen als Jugendvorstellungen Festsetzung empfindlicher Geld- und Haftstrafen bei Übertretung der getroffenen Anordnungen und Verbote. Die angestrebte Regelung soll nicht wie bisher durch Erlässe sondern im Gesetzeswege (Kino- und Filmzensurgesetze) erfolgen.

Die Aussprache gestaltete sich, da gegensätzliche Interessen aufeinander prallten, zeitweise recht stürmisch. Auf der Seite der Erziehungs- und Volksbildungsleute ging man so weit, die Schließung der Kinos zu verlangen falls ihre Ausartungen sich als unausrottbar erweisen sollten. Die Gegenseite rückte mit volkswirtschaftlichen Gründen ins Treffen: die Filmindustri sei eine der wenigen Österreich verbliebenen Exportindustrien, sie beschäftig ebenso wie die Filmverleiher und die Lichtspieltheater tausende von Angestellten; im übrigen sei im Inlande nicht ein einziger Schundfilm erzeug worden; sie würden durchweg vom Auslande geliefert und den Abnehmern durch verschiedene Druckmittel oft geradezu aufgedrängt. Abhilfe könne in dieser Hinsicht nur durch internationale Vereinbarungen bewirkt werden. Einmütig erklärten sich auch die Wortführer dieser Interessentengruppe mit allen den für Jugendliche geforderten Beschränkungen einverstanden; der Verband der Wiener Lichtspieltheaterbesitzer sei bereit die Kinos in den betriebsschwachen Nachmittagsstunden für Jugend- und Schulvorstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten würde aber die Beschaffung der geeigneten Films bereiten, die nicht in genügender Zahl vorhanden sind, die Herstellung neuer verschlinge Millionen, ohne daß auf entsprechende Erträge gerechnet werden könnte. Hier müsse die Unterstützung der öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Vereine einsetzen. Der Direktor der staatlichen Filmhauptstelle konnte die beifällig aufgenommene Mitteilung machen, daß sich bereits eine Vereinigung gebildet habe, welche die Errichtung einer gemeinnützigen Filmleihanstalt beabsichtige.

Eine Abstimmung über die Leitsätze fand nicht statt, doch war der Vorsitzende, Minister a. D. Dr. Baernreitter, in der Lage, am Schlusse der Tagung festzustellen, daß sich keinerlei Widerspruch gegen sie erhoben habe. Sie werden nun in Form einer Eingabe den zuständigen Regierungsstellen übermittelt werden und es ist zu erwarten, daß sie bei dem in Vorberatung befindlichen Kinogesetze Berücksichtigung finden werden. Auch der propagandistische Wert der Tagung ist nicht gering einzuschätzen. So hat das Unterrichtsamt beschlossen, den Bericht von Dr. Loehr in Druck legen und an sämtliche Schulen zur Verwertung bei den Elternabenden verteilen zu lassen. H. H.

Volksgesundheit.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der Ausschuß für Bevölkerungspolitik hat der Preußischen Landesversammlung einen Antrag unterbreitet mit dem Ersuchen an die Staatsregierung, die Reichsregierung zu veranlassen, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung des Prostitutionswesens vorzulegen. Der Antrag schlägt die Errichtung von Beratungsstellen und eines Pflegeamts (unter Beseitigung der polizeilichen Reglementierung der gewerbsmäßigen Unzucht) vor, gibt des weiteren Richtlinien für die Behandlungspflicht, für die Anzeigepflicht und für den Behandlungszwang und fordert verschärfte Strafbestimmungen für die bewußte Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, für Verletzung des öffentlichen Anstandes, Ausbeutung des Amts- und Dienstverhältnisses, für Kuppelei und Zuhältertum.

Die Preußische Landesversammlung hat sämtliche 14 Punkte dieser Richtlinien angenommen, und zwar 13 einstimmig, Punkt 4, der die Anzeigepflicht regelt, gegen die Stimmen des Zentrums und eines Teils der Demokraten (14 zu 11). Ein Antrag der Unabhängigen, der eine Verschärfung der Anzeigepflicht forderte, wurde abgelehnt. Die Deutschnationalen beantragten, das Wohlfahrtsministerium zu ersuchen, es solle schleunigst mit den zuständigen Staats-, Kirchen- und Schulbehörden, sowie den betreffenden freien Verbänden in Verbindung treten, um über geeignete Maßnahmen ethisch-pädagogischer Art zur Bekämpfung der Prostitution, sowie zur Hebung des Anstands und der guten Sitte in unserem Volke zu beraten und dahingehende gesetzgeberische Vorlagen der Landesversammlung zu unterbreiten. Dieser Antrag wurde dem Ausschuß für Bevölkerungspolitik überwiesen. Durch die Annahme des vom Bevölkerungsausschuß vorberatenen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung des Prostitutionswesens wird die polizeiliche Reglementierung beseitigt, an deren Stelle Pflegeämter und Beratungsstellen treten sollen. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Anzeigepflicht ohne Namensnennung an Ort zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt, unentgeltliches Behandlungsrecht und Behandlungspflicht für alle Geschlechtskranken ohne Unterschied vor, und gibt außerdem Strafbestimmungen zur Bekämpfung des Geheimmittelunwesens und der Fernbehandlung. Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, daß der Geschlechtskranke eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet und sich daher einer Behandlung unterwerfen muß, die ihm bei möglichster Wahrung seiner persönlichen Freiheit, z. B. in der Auswahl des Arztes, eine völlige Geheimhaltung seines Leidens gewährleistet. Mit dieser Bestimmung, die Behandlungszwang- und Anzeigepflicht für alle gleichmäßig vorsieht, ist auch die Sonderstellung der Prostituierten aufgehoben. Diese haben in Zukunft ein Gesundheitszeugnis zu erbringen, das indessen mit der bisherigen Form der polizeilichen Kontrolle nichts zu tun hat.

Literarische Mitteilungen.

Die neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau. Von Dr.-Ing. A. Eckardt, Zwickau. Flugschriften des Verbandes sächsischer Industrieller zur Sozialisierungsfrage. Kommissionsverlag Zahn und Jaentsch, Dresden 1919. 20 S.

Alle drei Schriften polemisieren gegen die Ideen der planmäßigen Neuordnung des Wirtschaftslebens. Man vermißt aber in den beiden ersten Schriften eigene aufbauende Ideen. In der dritten Schrift wird als „Ausweg" aus den heutigen Schwierigkeiten einzig und allein der sehr bedenkliche Weg gezeigt, unsere Inlandspreise an die Auslandspreise anzugleichen. Preise, Löhne — und wohl auch Unternehmergewinn? — sollen dementsprechend in die Höhe klettern; der am schwersten bei diesen Veränderungen Leidtragende, der kleine Rentner müsse irgendwie, etwa durch höhere Zinsen seitens des Staates, entschädigt werden. Dr. Brandt verwahrt sich dagegen, daß er nur „negative Kritik" treibe. Seine positiven Vorschläge seien eben der Kampf gegen die frühere freie Wirtschaft. Dr. Brandt sowohl wie auch Dr. Schneider nennen übrigens an, daß eine gewisse Organisation der Volkswirtschaft notwendig sei. Nur wollen sie diese Aufgabe den freien Berufsverbänden zusetzen, nicht der Zwangswirtschaft überlassen. E. L.

Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz von Dr. Th. von Olshausen, Geheimer Kriegsrat, vortragender Rat im Reichsarbeitsministerium. 3. umgearbeitete Auflage. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1919.

Unter der lastenden Schwere der Zeit sollen die Militärversorgungsgesetze grundlegende Neuordnung erfahren. Eine Riesenaufgabe! Der dringendste Punkt ist: den Zeitläuften gemäße Fort- und Umbildung zu verbinden mit der Schonung erworbener Rechte der an Leib und Seele am schwersten getroffenen Kriegsopfer, Invaliden und Hinterbliebenen. Das Reformwerk liegt beim Reichsarbeitsministerium, das im Oktober 1919 das Militärversorgungswesen übernahm, in guten Händen. Zu seinen berufensten Mitarbeitern gehört der Verfasser des ausgezeichneten, für jeden Theoretiker und Praktiker der Kriegshinterbliebenenfürsorge unentbehrlichen Handbuchs zum Militärhinterbliebenengesetz, das jüngst in dritter umgearbeiteter Auflage erschien (eigentlich ist es die vierte, wenn man die erste Erläuterung mitzählt). Der „Olshausen" bedarf keiner Empfehlung mehr. Es muß nur gesagt werden, daß die Neuauflage der „Entmilitarisierung" Rechnung trägt und alle seit Kriegsende erfolgten zahlreichen Änderungen mit der dem Verfasser eigenen auf erschöpfender Materialkenntnis beruhenden Präzision bringt. Ein Vorwort oder Einleitung vermisse ich (was freilich ein Hinausgehen über ein Handbuch im engsten Sinne wäre) die Skizzierung der Entwicklung seit dem Kriege und der Umbildung der Gesetzgebung, zu der sie führen muß. H. S.

Der Nachwuchs und seine Auslese. Von Dr. Otto Helmut Hopfen. München 1919. S. F. Lehmanns Verlag. 64 S. Preis 2 M.

Bolschewismus. Von Bernhard Duhr S. J. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", H. 6). Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 32 S.

Das Werk von Weimar. Nationalversammlung und Reichsregierung am Wiederaufbau Deutschlands. 1919. Reichsverlag H. Kalkoff, Berlin-Zehlendorf.

Helfer für Kriegsbeschädigte. Von Erich Roßmann, Referent für Kriegsbeschädigten-Fragen im Reichsarbeitsamt. Verlag Gesellschaft und Erziehung. Berlin 1919.

Zur Reform der Arbeiterversicherung. Von Helmut Lehmann. Verlag Carl Giebel, Berlin O 27, Dircksenstr. 4.

Der Wirtschaftskrieg und der Wiederaufbau unseres Außenhandels. Vom Geh. Admiralitätsrat a. D. Paul Koch. Verlag Karl Siegismund. Berlin 1919. 156 S. Preis geh. 5 M., geb. 7 M.

Die Deutschen in den Donauländern und ihren Nachbargebieten. Ein Sendschreiben an Deutsche und Nichtdeutsche von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl (Frankfurter zeitgem. Brosch. XXXVIII. Bd., 8. Heft, Mai 1919). Verlag von Breer und Thiemann, Hamm-Westf. 27 S. Preis 0,50 M.

Deutschland und Rußland. Eine Antwort an Prof. Dr. Paul Eltzbacher von Heinz Fenner (Revolut. Streitfragen N. F. H. 7). Verlag der Kulturliga. Berlin 1919. 63 S. Preis 1,20 M.

Der christliche Sozialismus, die Wirtschaftsverfassung der Zukunft. Nach Heinrich Pesch, S. J. dargestellt von Heinrich Lechtape. Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 49 S.

Die Regelung der Arbeitszeit, Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Auf Veranlassung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung herausgegeben von Dr. Friedrich Syrup, Regierungs- und Gewerberat, Referent des Demobilmachungsamtes. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1919.

Wir leben in einer Zeit, die sehr viele Unklarheiten bringt, was denn zurzeit eigentlich geltendes Recht sei. Die Gewerbeordnung ist in wichtigen Punkten aufgehoben oder abgeändert, das neue Gesetzbuch der Arbeit ist im ersten Anfangsstadium langjähriger Vorbereitung, eine Fülle von Verordnungen, die teils wieder aufgehoben, teils wieder abgeändert wurden, hat sich seit der Revolution über das deutsche Volk ergossen. In diesem Zustand der Rechtsunsicherheit ist die vorliegende Schrift ganz besonders nützlich; sie sollte in keiner sozialpolitischen Handbibliothek jetzt fehlen. Sie enthält nicht nur die wichtigen Verordnungen über den Achtstundentag, sowie über Einstellung und Entlassung, sondern auch die bekannten Verordnungen vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Auch diese Verordnungen sind z. T. schon wieder verändert und ergänzt, immerhin hat man in der Syrupschen Schrift doch die wichtigsten grundlegenden Bestimmungen, die zurzeit in Geltung sind, beisammen.

Die freideutsche Jugendbewegung. Ursprung und Zukunft. Hrsg. v. Adolf Grabowsky und Walter Koch. Verlag Perthes, Gotha. 1919. 3 M.

Die Herausgeber haben eine Reihe von Persönlichkeiten, die entweder aus der freideutschen Jugendbewegung hervorgegangen sind oder ihr noch heute angehören, zu kurzen Aufsätzen veranlaßt, welche die verschiedensten Probleme behandeln, mit denen man seit längerer Zeit, oder in verstärktem Maße auch erst seit Krieg und Revolution in den Reihen dieser Jugend ringt. Es seien u. a. angeführt die Aufsätze: Jugend und Religion; Jugend und Politik; Jugend und Sozialismus; Liebe und Kameradschaft; das Verhältnis der Geschlechter; Jugend und Kunst usw. usw. Aus fast allen Aufsätzen sprechen starke, an die Sache hingegebene Persönlichkeiten, trotzdem ist der Eindruck des Buches nicht ungetrübt. Die freideutsche Jugend machte schon vor dem Kriege den Eindruck eines noch stark in Gärung begriffenen Mostes, — der Eindruck des Unfertigen, Unausgeglichenen, Schäumenden ist jetzt fast noch stärker geworden. Es ist begreiflich, daß die Ereignisse: Krieg und Revolution auf die teilweise unmittelbar daran beteiligten Kreise der Jugend ungeheuer stark wirken mußten. Es ist auch charakteristisch, daß bei dem starken Entweder-Oder, zu dem die Jugend stets hinneigt, jetzt in der freideutschen Jugend entweder der volkische-alldeutsche Gedanke vertreten wird, oder eine Hinneigung zu den radikalsten Gruppen des Sozialismus stattfindet. Vielleicht kann aber gerade darin ein Fortschritt für die Zukunft erhofft werden, daß innerhalb der freideutschen Gesinnungsgemeinschaften diese Richtungen sich kennen lernen und aneinander abschleifen müssen.

Trotzdem der Eindruck des Buches nicht einheitlich ist — angesichts der verschiedenen Strömungen kann er auch nicht einheitlich sein —, verdient das Buch weitgehende Verbreitung und sorgfältige Beachtung. In den Reihen der freideutschen Jugend ringt und kämpft einer der besten Teile der kommenden Generation um die Gestellung und Vertiefung neuer Lebensziele. Es hängt für die deutsche Zukunft sehr viel davon ab, ob aus diesem Most ein guter Wein wird. E. L.

Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage. Unter Mitwirkung hervorragender Sachverständiger herausgegeben von Anna Pappritz-Berlin. Verlag Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1919. Preis 12 M.

Die Herausgeberin hat sich die Aufgabe gestellt, in dem Buche eine ganz objektiv gehaltene, kurz zusammenfassende Darstellung des gesamten Tatsachenmaterials zu geben. Die Sittlichkeitsfrage greift so tief in alle sozialen Erscheinungen hinein, daß auch die Mitarbeiter auf anderen Gebieten dringend nötig haben, sich mit den wichtigsten Seiten dieses Problems bekannt zu machen. Die vorliegende „Einführung" ist ein vorzügliches Hilfsmittel dazu und kann daher auch dem Sozialpolitiker warm empfohlen werden. Der reiche Stoff ist vorzüglich gruppiert, die einzelnen Teilfragen (u. a. Geschichte der Prostitution, Wesen der modernen Prostitution, die gesundheitlichen Seiten, die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen, die Jugendfürsorge in bezug auf die Sittlichkeitsfrage, die Frauentätigkeit auf dem Gebiete der Sittlichkeitsfrage) werden von gründlichen Kennern behandelt, die selbst oft jahrelang im Kampf gegen den Krebsschaden der Unsittlichkeit gestanden haben. E. L.

Teleky, Gerbis, Schmidt: Die Frühdiagnose der Bleivergiftung. Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene, herausgegeben vom Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a/M., Neue Folge. Heft 5. Verlag Julius Springer. Berlin, 1919. VI u. 64 Seiten. Geh. 5.—M.

Das Referat, das Dr. L. Teleky am 4. Mai 1912 in der Sitzung des Großen Rats des Instituts für Gewerbehygiene über „Die ärztliche Überwachung und Begutachtung der in den Bleibetrieben beschäftigten Arbeiter" erstattet hatte, war vom Institut für Gewerbehygiene einer großen Anzahl sachverständiger Ärzte, z. T. durch Vermittlung der industriellen Werke, für die sie tätig waren, mit der Bitte um Stellungsnahme und Mitteilung eigener Erfahrungen übersandt worden. Die eingegangenen Antworten hatten Dr. Teleky, Dr. H. Gerbis und Prof. Dr. P. Schmidt bearbeitet. — Wenn das vorliegende Heft auch nichts grundsätzlich Neues bringt, so tr es doch zur Vertiefung des vorhandenen Wissens bei, indem es die zahlreic Äußerungen erfahrener Praktiker nicht nur zusammenstellt, sondern auch ei eingehend kritischen Würdigung unterzieht. Daß die Bearbeitung verschiede Lagern angehören, bürgt dafür, daß die Gesamtbearbeitung nicht einse erfolgt; es zeigt sich dabei auch, daß die in Betracht kommenden Grup in ihren Anschauungen und Forderungen durchaus nicht so ungeheuer v einander abweichen, wenn sie sich auf dem festen Boden bestimmter Tatsac und Forderungsergebnisse begegnen. — Möge das Heft dazu beitragen, Frühsymptome der Bleivergiftung und die damit in Zusammenhang stehen Fragen des Arbeitsausschlusses usf. einem größeren Kreis bekannt zu mac

Erich Francke.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage

Von

Dr. Rudolf Eberstadt,

Ordentl. Honorarprofessor an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

Vierte, umgearbeitete und erweiterte Auflage

Mit 164 Abbildungen im Text

(X, 735 S. gr. 8°.) 1920. **Mk. 30.—, geb. Mk. 35.—**

Inhalt: Einleitung. (Allgemeine Scheidungen.) — 1. Die Entwicklung der städtischen Bauweise. (Altertum, Mittelalter. Landesfürstliche Bautätigkeit. Gegenwart.) — 2. Die Preisbildung der städtischen Bodenwerte. (Der unbebaute Boden und die Bautätigkeit. Der bebaute Boden.) — 3. Wohnungszustände. — 4. Die Praxis des Städtebaues. (Bebauungsplan und Bodenparzellierung. Die Hausformen. Bauordnung. Wohnungsaufsicht und unternormale Wohnungen). — 5. Kapitalbeschaffung. Bodenleihe. Besteuerung. — 6. Siedelungszerteilung. Verkehrsmittel. Ansiedelung (und innere Kolonisation. Gartenstädte. Gartenpacht.) Ländl. Wohnungswesen. — 7. Bautätigkeit unter Gewinnverzicht. Gemeinnützige Veranstaltungen (Wohnungspolitik) und Vereinigungen. Oeffentlicher Grundbesitz. — 8. Ausland. (England. Oesterreich-Ungarn. Schweiz. Frankreich. Belgien. Niederlande. Dänemark. Schweden. Norwegen. Nordamerika. Kolonialländer.) — Anhang: I. Preuß. Wohnungsgesetz v. 28. März 1918. II. Uebergangswirtschaft und Baupolitik. — Sachregister.

Die vierte Auflage hat gegenüber ihrer Vorgängerin des Jahres 1917 eine eingreifende Umarbeitung erfahren, die sich, von den historischen Darlegungen abgesehen, auf jedes Teilgebiet des Handbuchs erstreckt. Die gewaltigen Zeitereignisse, die große Zahl neuer boden- und wohnungspolitischer Maßnahmen, der Fortschritt der Literatur boten reichen Stoff für die Neubearbeitung. Wenn auch auf anderen Gebieten die Folgen der neueren Umwälzungen schärfer und plötzlicher hervortreten mögen, so haben doch in unserem Bereich die Aenderungen und Eingriffe, von den Grundsätzen der Bodenpolitik bis zu den Wandlungen in der Bautätigkeit, einen solchen Umfang erreicht, daß wir auch hier von einem neuen Abschnitt der Entwicklung sprechen dürfen.

Die Aufgaben des Siedelungswesens sind in der Gegenwart größer und schwieriger als je zuvor, sie sind internationaler Art und verlangen zu ihrer Lösung die Mitarbeit eines jeden Volkes. Kaum einem zweiten Zeitalter mag es sich auch mit solcher Eindringlichkeit gezeigt haben, wie wenig in der Gestaltung unseres Gebietes der Einzelne vermag und wieviel hier von den öffentlichen, gesamtheitlichen Faktoren abhängt. Der neue Abschnitt, in dem wir eintreten, zeigt in der Bodenpolitik bei allen Völkern eine steigende Beteiligung der öffentlichen Gewalten und ihrer Machtmittel.

Die hauptsächlichen Erweiterungen der neuen Auflage wurden in den auf die Praxis des Städtebaues und des Siedlungswesens bezüglichen Abschnitten vorgenommen. Die Abbildungen sind zu einem erheblichen Teil durch neue Vorlagen ergänzt und ihre Zahl ist auf 164 gebracht worden. Eine Schwierigkeit bot sich in der Eingliederung der die Kriegsfolgen und die Uebergangszeit betreffenden Maßnahmen. Die Verteilung unter die einzelnen Abschnitte des Handbuchs wäre an sich möglich gewesen; sie würde aber jede Uebersicht und Vergleichbarkeit des eigenartigen Stoffes, der nach seiner Zweckbestimmung zusammengehört, vernichtet haben. Im Interesse des praktischen Gebrauchs des Handbuchs schien es richtiger, die Behandlung der der Uebergangswirtschaft angehörenden Regelungen in einem besonderen als Anhang II bezeichneten Teil zu vereinigen.

Preuß. Verwaltungsblatt, 1920, Nr. 16:

Das Erscheinen einer neuen Auflage des Eberstadtschen Handbuchs bildet für alle Interessenten jedesmal ein Ereignis, besonders aber zu einer Zeit, in der das Wohnungs- und Siedlungsproblem nicht nur in Deutschland seinen Höhepunkt erreicht, sondern geradezu internationale Bedeutung erlangt hat. Das mit bewundernswerter Gründlichkeit und Sachkenntnis geschriebene Werk, das in allen seinen Teilen die stets neu sich bildenden Erfahrungen des Lebens in eingehender Weise berücksichtigt, wird jedem, dem es um die Orientierung, Vertiefung und Weiterentwicklung auf diesem schwierigen und weitverzweigten Gebiete zu tun ist, ein unbedingt zuverlässiger Führer und Berater sein. Das für den Praktiker wie für den auf diesen Gebieten wissenschaftlich Arbeitenden gleich unentbehrliche Handbuch bedarf keiner besonderen Empfehlung mehr.

Dr. Laue-Zoppot.

Verlag von Gustav Fischer in Jen

Soeben erschien:

Schriften der Gesellscha für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstan

Heft 70. (10. Band, Heft 1)

Die Berufserziehun des Arbeiters

1. Teil: Einleitung. Die Berufsvorbildun bis zur Schulentlassun

Heft 1:

Die Aufgaben der Berufserz hung im neuen Deutschland. Geh. Regierungsrat Dr. Küh Berlin. — **Das Recht des Kin auf Schutz und Erziehung.** Helene Simon, Schwelm. — **Werkarbeit in der Volksschu** Von Schulinspektor Karl Gö Hamburg. — **Berufsberatung u Berufsvermittlung.** Von Sc rat Thomae, Hamburg.

(IV, 59 S. 8°.) 1920.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Die Gesellschaft für Soz Reform will mit Schriften, die Berufsbildung des Arbeiters ge met sind, an ihrem Teile zur rung der großen Bildungs- Erziehungsfragen beitragen, heute mit gutem Grunde deutsche Volk inmitten seiner ti Not bewegen. Sie knüpft da an frühere literarische Arbe innerlich an, die ebenfalls in „Schriften" veröffentlicht wor sind. (Heft 34—41.)

Die vorliegende Schriftenr gliedert sich in der Weise, daß i 1. Hefte zwei weitere folgen, die mit der Erziehung für den eig lichen Lebensberuf, also der Ber vorbildung der Jugendlichen, mit dem Bildungswesen der wachsenen befassen werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 14. April 1920. Nummer 28.

AUG 6 1920

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

rundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. I. 641
efahr für die Wirkungen der Sozialversicherung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg. 644

gemeine Sozialpolitik 647
e Gesetzgebung der Bolschewisten. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
ach dem Putsch.
in sozialpolitischer Brief des Papstes.
eine Sommerzeit im Deutschen Reich.
ie Sommerzeit in Deutschösterreich.
ur Belegschaftsvermehrung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau.

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 652
ine neue Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform.
ie Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform.
ie Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

ziale Zustände 653
inderzulagen für Arbeiter und Angestellte. Von Dipl.-Ing. Voigt, Vorstand der Personalabteilung des Glaswerks Schott u. Gen., Jena.
Redakteur- und Beamtengehälter."
ur Not der akademischen Berufe.
n Preisausschreiben über „Die Methoden der Anpassung der Lohnhöhe an die Preisbewegung".

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 656
Ein „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände".
Die Christlichen Gewerkschaften und der Putsch.
Eine Internationale Konferenz der Christlichen Gewerkschaften.
Die fünfte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes.
Zum Konflikt in der Berliner Gewerkschaftskommission.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 657
Arbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg.
Die Einwanderung ausländischer Industriearbeiter.
Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Arbeiterschutz 658
Die Internationale Seemannskonferenz in Genua.
Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt!

Volksgesundheit 659
Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin.

Wohnungs- und Bodenfragen . 660
Der Baumarkt im Jahre 1920.
Zur Wohnungsnot.

Literarische Mitteilungen 661

bdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

I.

Glücklicherweise handelt es sich bei den kürzlich hier mitgeteilten chtlinien für eine Schlichtungsordnung erst um einen Vorentwurf RAM., der nur als Unterlage für die Beratungen mit den beitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und mit anderen Fachten dienen soll. Der Gesetzentwurf, der später dem Reichstag gelegt werden wird, soll in diesen Beratungen erst seine eigentie Gestalt erhalten. So besteht noch Hoffnung, daß der Vorwurf in manchen und zwar auch in grundsätzlichen Stücken eine ntliche Veränderung erfahren wird. Diese erscheint uns notndig, wenn die künftige Schlichtungsordnung uns in Sachen des verblichen Einigungswesens wirklich fruchtbar voranbringen und wenn zugleich ein großer kraft- und geldverzehrender bürokratischer Apparat mit neuer verwirrender Zersplitterung des Arbeitsrechts vermieden werden soll.

Wir alten Vorkämpfer einer Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens hatten bei unseren Wünschen und Vorschlägen immer an eine organische Fortbildung der bestehenden, auf dem Boden der paritätisch-kollektiven Arbeitsreglung erwachsenen Verständigungsformen gedacht. Der Tarifvertrag und das tarifliche Schlichtungs-, Einigungs- und Schiedswesen galt uns schon vor dem Kriege als den Kristallisationspunkt für ein vollkommenes Einigungswesen. Und nach der gewaltigen, geradezu unheimlich sich überstürzenden Entwicklung, die das Tarifvertragswesen nach dem Kriege in Deutschland genommen hat, so daß heute bis zu den Geistesarbeitern hinauf Berufsgruppen ohne tarifvertragliche Arbeitsreglung bereits eine Ausnahme bilden, dünkt uns, daß solche Grundlegung des Einigungswesens auf den Quadern des Tarifvertrags und seiner Einigungs- und Schiedseinrichtungen jetzt noch mehr als vor dem Kriege das Gegebene wäre. In innerem Zusammenhange damit steht der Leitgedanke, daß das Prinzip der sozialen Selbstverwaltung, das nach eigenen Erfahrungsgesetzen und nach innerlichem Bedürfnis aus sich selber heraus organisch seine Formen und Verfahren schafft, in einer künftigen Allgemeinen Ordnung des Einigungswesens das beherrschende Element bilden werde; die gesetzliche Ordnung der Formen und Verfahren soll nach jener Meinung nur dispositiv-ergänzenden und rechtlich-stützenden Charakter haben, um die Einigung durch soziale Selbstverwaltung zu fördern, von hergebrachten Unklarheiten und Unzulänglichkeiten zu befreien und ihre verbindliche Wirksamkeit zu kräftigen. Und diese Betonung der paritätischen Vertragsgrundlagen und des sozialen Selbstverwaltungsprinzips erfolgt nicht aus doktrinärer Liebhaberei für gewisse Sozialkonstruktionen, sondern aus der Überlegung und der Erfahrung heraus, daß die freie durch fremde Formen nicht beengte Verständigung und Vereinbarung der Parteien in den von ihnen selbstgewählten Bahnen am besten zur friedlich-schiedlichen Einigung bei Arbeitsstreitigkeiten führt. Die Einigung der Parteien aber, natürlich möglichst ohne fremdes operatives Eingreifen eines Spruchrichters, der den Knoten selten löst, sondern ihn meistens durchhaut und oft so ein die Parteien verknüpfendes Band zerstört, gilt nach jener Meinung als das Hauptziel. Verhandeln, vor und hinter den Kulissen, Aufklären und Beschwichtigen, Überzeugen und Überreden erscheint als die vornehmste Aufgabe des Schlichtungsverfahrens, und erst am fruchtlosen Ende dieser Bemühungen ist der Platz für das Schiedsspruchverfahren gedacht. Für juristisch-richterliche Erörterungen und Entscheidungen ist bei dieser Methode des Einigungswesens wenig Raum, da es sich ja überwiegend nicht um künftige Ordnung neuer oder bisher lückenhaft geregelter Fragen und Auslegungsfragen, sondern um die verschiedene Technik, Arbeitsweise, verschiedene Bräuche usw., um Begleichung sozialer und nicht rechtlicher Interessenkonflikte handelt und bei der Auslegung und Anwendung strittiger Stellen in bestehenden Verträgen nicht so sehr juristische Logik, sondern vielmehr die soziale Logik, die den Eindrücken von Betriebstechnik, Wirtschaftskonjunktur, Herkommen und auch den Machtverhältnissen und kritischen Stimmungen der Parteien Rechnung trägt, den Ausschlag bei der Entscheidung haben muß, um das Ziel, die Friedenssicherung, rasch zu erreichen.

Der mitgeteilte Vorentwurf einer Schlichtungsordnung entspricht den hier skizzierten Leitgedanken nicht. Selbstverständlich berücksichtigt er das tarifliche Schlichtungswesen und macht durch Einsetzung paritä-

tischer Beiräte gewissen äußerlichen Forderungen sozialer Selbstverwaltung seine Reverenz; er widmet auch dem Einigungsverfahren einen besonderen Abschnitt und verlangt, daß vor jedem Schiedsspruch ein Einigungsversuch gemacht werden muß, aber das pulsende Herz dieser Schlichtungsordnung ist nicht die freie natürliche Einigung der Parteien auf dem Boden sozialer Selbstverwaltung und tarifvertraglicher Friedensreglung.

Der Vorentwurf stellt vielmehr in aller Breite ein von den Demobilmachungsausschüssen kopiertes, schematisch von den Kreisen über die Länder bis zum Reich aufsteigendes System von amtlichen Schlichtungsbehörden mit lebenslänglich angestellten Staatsbeamten an die Spitze, die von den Landesregierungen nach Anhörung der ständigen Beisitzer angestellt werden. Jede Schlichtungsbehörde ist von vornherein in bürokratischer Ordnung wieder in Arbeiter-, Angestellten- und gemischte Kammern sowie in Fachkammern geteilt, und die Zuständigkeit einer Schlichtungskammer bestimmt in Zweifelsfällen der aufsichtführende Vorsitzende. Allerdings dürfen sich auch die Parteien auf eine Kammer einigen. Doch liegt die Bestimmung des zuständigen Schlichtungsausschusses in den wichtigen und häufigen Fällen, daß ein Gewerbezweig sich nicht auf die Grenzen eines Kreises beschränkt, nicht in den Händen der Parteien, sondern bei der Landesregierung. Wenn nun auch die von den Parteien nach der Verhältniswahl gewählten ständigen, auf 3 Jahre berufenen Beisitzer in den Schlichtungsausschüssen unterster Ordnung starken Einfluß neben dem Vorsitzenden gewinnen können — daß sie den Vorsitzenden zum vermittelnden Eingreifen in einen Arbeitsstreit bewegen können, ist allerdings im Entwurf nicht vorgesehen — und so der Beamtencharakter der Schlichtungsbehörde auf der Unterstufe noch zurücktritt, so ist bei den Landesschlichtungsbehörden, soweit diese als Oberinstanz, nämlich als „Revisionskammern" in Sachen, die schon einen Kreisschlichtungsausschuß beschäftigt haben, von demokratisch-sozialer Mitwirkung der Bürger nur noch wenig zu spüren, denn die Revisionskammer setzt sich außer einem zum höheren Justizdienst befähigten Beamten und zwei weiteren auf 3 Jahre bestellten richterlichen Beamten zusammen, neben denen die zwei ständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer nur noch Beiwerk bedeuten. Für die Revisionskammer beim Reichseinigungsamt mit fünf richterlichen Beamten neben zwei Beisitzerpaaren gilt das in noch höherem Maße. Nun soll zwar das Revisionsverfahren nur in solchen Fällen angewendet werden, wo wesentliche Mängel im Verfahren der unteren Instanz oder Gesetzesverstöße nachweislich vorliegen. Da aber in der Schlichtungsordnung seltsamerweise kein Instanzenzug für Einigungsverhandlungen, die auf der Unterstufe, vielleicht infolge Ungeschicklichkeit des Vorsitzenden des Kreisschlichtungsausschusses, erfolglos verlaufen sind, vorgesehen ist, so werden die streitenden Parteien, wenn sie eine Einigung doch noch einmal versuchen und zu dem ursprünglichen Schlichtungsvorsitzenden in ihrem Bezirke nicht zurückkehren wollen (§ 147 setzt überdies der Wiederaufnahme eines erfolglos abgebrochenen Schlichtungsverfahrens unglücklicherweise ganz formale Hindernisse in den Weg), den Ausweg suchen müssen, die Sache wegen Formfehlern oder Gesetzesverletzungen vor die Revisionsinstanz im Landesschlichtungs- oder Reichseinigungsamt zu bringen. Daß etwa der Landesschlichtungsausschuß von sich aus in eine verfahrene Bezirksarbeitsstreitigkeit, für die er wegen räumlicher Beschränktheit des Streitgebietes an sich örtlich nicht zuständig ist, aus eigenem Ermessen vermittelnd eingriffe, damit der Bezirksstreit sich nicht tiefer festfresse und schließlich doch noch den Anstoß zu einem größeren Brande gebe, dazu ermuntert die Schlichtungsordnung keineswegs. Sie sagt nur in § 147, daß der Landesschlichtungsausschuß in wichtigen Fällen die Schlichtung von Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsausschuß eines Unterbezirkes zuständig ist, selbst übernehmen darf, *solange noch kein Schiedsspruch* gefällt ist. Da aber der Schlichtungsausschuß in jedem Falle eines Streits, sofern keine Einigung erfolgt oder eine Partei überhaupt nicht verhandelt, einen Schiedsspruch abgeben muß (§ 115), so ist demnach die Wiederaufnahme eines infolge Unfähigkeit oder politischer Zwischenfälle mißglückten Einigungsverfahrens eines Unterbezirks durch den Landesschlichtungsausschuß oder das Reichseinigungsamt als Oberinstanzen praktisch so gut wie ausgeschlossen. Es gibt nur *richterliche* Oberinstanzen zur Revision von formalen streitrechtlichen Fehlern im Einigungsverfahren, es gibt aber in dem Vorentwurf keine sozialpolitischen Oberinstanzen zur Erzielung der gewerblichen Friedenseinigung, falls untere Schlichtungsinstanzen versagt haben.

Ist dieses Fehlen einer Oberinstanz zu Einigungszwecken ein bedenkliches Anzeichen dafür, daß das ganze Schlichtungssystem nach anderen Gesichtspunkten, als das Bedürfnis der Parteien nach Einigung diktiert, konstruiert ist, so bestätigt sich dieser Eindruck einer fremdartigen, aus dem Gerichtsbehördentum entlehnten Konstruktion, wenn man liest, daß die Revision gegen die Schiedssprüche durch die Oberinstanzen, die wie gesagt nur wegen unrichtiger Rechtsanwendung oder wesentlicher Verfahrensmängel, nicht aber wegen verfehlter sachlicher Entscheidung zulässig ist, Tatsachen sozialer oder wirtschaftlicher Art gar nicht berücksichtigen darf, sondern nur solche die zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

Mit dem für das Einigungswesen wichtigsten Teil des Schiedsspruches, der nicht auf Auslegung von Rechtssätzen oder Tarifnorme sich bezieht, sondern schöpferische Vorschläge für die künftige Arbeitsreglung enthält, darf sich keine Revisionsinstanz befassen — wie da doch im tariflichen Schlichtungswesen außer bei Bagatellstreitigkeite gang und gäbe ist. Das schmeckt alles mehr nach Verwaltungsstreitverfahren oder Zivilprozeß als nach sozial-wirtschaftlicher Einigungspolitik, die den auf weitere tägliche Zusammenarbeit angewiesene Parteien Beispiele in die Hand geben will.

Und ganz behördlichen Charakter atmet die Verbindlicherklärung der Schiedssprüche, die durch eine ganz außerhalb de eigentlichen Einigungssystems stehende Amtsstelle, durch die höher Verwaltungsbehörde, also den Regierungspräsidenten oder die Landesregierung oder das Reichsarbeitsministerium erfolgen soll, anstadurch die der Sache nach vor allem dazu berufenen Landeseinigungsämter und das Reichseinigungsamt. Allerdings dürfen ja Schiedssprüche, soweit sie nicht bloße Auslegungsentscheidungen über ein anzuwendende Gesetzes- oder Tarifvertragsstelle, sondern Vorschläge für die allgemeine Reglung der Arbeitsbedingungen enthalten, nur ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden, nämlich nur dann, wen die Durchführung des Schiedsspruches zur Abwendung von Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist, d. h. also praktisch, b Schiedsvorschlägen in Arbeitsstreitigkeiten, die gemeinnötige Gewerbe bedrohen. Hier soll also die politische Regierungsbehörde über de Erlaß eines Zwangsschiedsspruches entscheiden, und die eigentliche Fachbehörden des Einigungswesens, vor allem das Reichseinigungsamt, die die Verhältnisse und Stimmungen bei den Parteien am besten kennen sollen, müssen schweigend beiseite stehen, die sachliche Gründe sollen bei solcher Verbindlicherklärung der auf künftige Arbeitsreglung zielenden Teile eines Schiedsspruches anscheinend ganz hinter den politischen Erwägungen zurücktreten: denn es heißt ausdrücklich in § 125, daß der Schiedsspruch, nur soweit er auf Auslegung von Gesetz oder Vertragsstellen beruht, also soweit er revisibel ist, mit Gründen versehen werden muß. Soweit der Schiedsspruch aber, was für das Einigungswesen meist das wichtigste ist, Vorschläge für eine künftige allgemeine Arbeitsreglung enthält, bedarf es erst eines besonderen Entschlusses des Schlichtungsausschusses, ob er den Spruch mit Gründen versehen will. Gerade diese Bestimmung, daß der Schiedsspruch in seinen kritischen sozialpolitischen und schöpferischen Teilen, da also, wo das Einigungswesen seine eigentliche Funktion, neue Auswege zu schaffen, erfüllen soll, normaliter nicht begründet zu werden braucht, während die Auslegung eines strittigen Rechtspunktes im Arbeitsstreite durch den Schiedsspruch genau begründet werden muß, zeigt wiederum, daß die juristisch-richterlichen Interessen bei dem Entwurf der Schlichtungsordnung und dem Ausbau des Verfahrens im Vordergrund gestanden haben und nicht die sozialpsychologisch-einigungspolitischen Interessen.

(Schluß folgt.)

Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung.

Von Siddy Wronsky, Berlin-Schöneberg.

Zu den Erscheinungen, die die Verarmung des deutschen Volkes in ursächlichem Zusammenhang begleiten, gehört auch die Tatsache, daß die *Wirkungskraft der Sozialversicherung* in immer stärkerem Maße unterbunden wird. Je mehr die Folgen der fünfjährigen Abschnürung Mitteleuropas sich in der vollständigen Aussaugung alles Lebensbedarfs bemerkbar machen und je mehr die Kaufkraft des Geldes sinkt, um so mehr verlieren die Maßnahmen der Sozialversicherung an heilender und vorbeugender Kraft. Eine Erkenntnis, die um so tragischer wirkt in einem Augenblick, wo der Ausbau der Sozialversicherung als eine der wichtigsten und notwendigsten Maßnahmen in Angriff genommen werden muß.

Am deutlichsten läßt sich diese Gefahr erkennen an der Wirkungskraft des jüngsten Gesetzes der Sozialversicherung, der *Reichswochenhilfe*. Die vorgesehenen Leistungen scheinen den Erfordernissen angepaßt und die Erweiterung des Kreises der Teilnehmer durch die Einbeziehung der Familienangehörigen, der Ehefrauen s

wohl wie der im Haushalt lebenden Töchter, hat einem gesunden Prinzip zum Durchbruch verholfen, so daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein wohldurchdachter Reformplan zur Ausführung zu gelangen schien. Und doch kann unter den heutigen Verhältnissen die Wirkung dieses Gesetzes kaum von weittragender Bedeutung sein: denn Windeln und Säuglingswäsche, die notwendigsten Schutzhüllen für das Neugeborene sind mit oder ohne die gewährten Beihilfen tatsächlich nicht zu beschaffen, weil der ganze Bestand an Wäsche durch die Kriegsjahre vollständig aufgesogen ist und die Herstellung neuer Artikel nicht dem Bedarf genügt; außerdem ist durch die verminderte Kaufkraft des Geldes der Wert der Wöchnerinnenbeihilfen soweit gesunken, daß sie den gedachten Zweck, die Verschaffung von Nähr- und Kräftigungsmitteln für die stillende Mutter, nicht herbeiführen können; aus diesem Grunde der Verminderung der Kaufkraft des Geldes ist auch der Kreis der von dem Gesetze Erfaßten bei der Feststellung der Bedürftigkeit für die heutigen Verhältnisse zu eng gezogen, da er als Höchstgrenze für die Anspruchsberechtigten ein Mindesteinkommen von 2500 M. jährlich voraussetzt, während heute schon das Existenzminimum für eine 4köpfige Familie unter Berechnung nur der allernotwendigsten täglichen Lebensbedürfnisse ohne Einstellung von Anschaffungen oder Reparaturen auf 6—7000 M. berechnet worden ist, so daß also von den bedürftigen Kreisen der Bevölkerung tatsächlich nur ein kleiner Teil von der Reichswochenhilfe Nutzen ziehen kann.

Auch das wichtigste Gebiet der sozialen Versicherungsfürsorge, die vorbeugende Arbeit, ganz besonders auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ist in seiner Ausübung schwer gehemmt. Die Arbeit der Tuberkulosebekämpfung, die bei der ständig steigenden Ziffer der Erkrankten umfassende Maßnahmen erfordert, ist zum großen Teil unterbunden. Die Wohnungsausschüsse, die den Tuberkulösen das Schlafen im eigenen Raum ermöglichen und so der Ansteckungsgefahr für die Familienmitglieder vorbeugen sollten, sind vollständig wirkungslos, da es trotz der erhöhten Mietsaufwendungen nirgends bei der wohl noch auf lange Jahre herrschenden Wohnungsnot gelingt, geeignete Räume aufzufinden. Auch die für Betten bereit gestellten Mittel, die jedem Tuberkulösen mindestens die eigene Schlafstätte sichern sollen, können nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, da Betten in der erforderlichen Zahl nicht zu beschaffen sind, und es heute durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört, daß 4—5köpfige Familien nur über eine gemeinsame Lagerstätte verfügen und die Benutzung eines Bettes durch 2 Familienmitglieder durchaus an der Tagesordnung ist. Daß Bettwäsche überhaupt nicht mehr zu haben ist und dadurch die gesundheitlichen Verhältnisse einen Hemmungsgrund mehr erfahren, ist eine bekannte Tatsache. Die Ausübung des Heilverfahrens durch Verschickung in Genesungsheime, die eine der erfolgreichsten Maßnahmen der Versicherungsanstalten bildete, ist einerseits durch den Kohlenmangel, der die Belegung im Winter einschränken ließ, und andererseits durch den Mangel an Nahrungsmitteln sehr erheblich herabgesetzt worden, so daß die Möglichkeit des Heilprozesses nicht in entsprechendem Maße ausgenutzt werden kann, und damit der Sterblichkeit und der Verbreitung der Krankheit ein weiter Spielraum gegeben ist.

Die Rentenversorgung der Alten und Invaliden kann unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr in dem Rahmen einer Versorgung für den allernotwendigsten Bedarf angesehen werden. Die Durchschnittseinnahme eines Rentners bei den Landes-Versicherungsanstalten beträgt etwa 30—40 M. monatlich, während allein die rationierten Lebensmittel ohne Gemüse, Miete und Feuerung für eine Person im Monat etwa 65 bis 70 M. betragen.

Um diesen Zuständen, die in einem Gegensatz zu der von der Idee des Versicherungsgedankens gelegenen Entwicklung stehen, einigermaßen wirksam begegnen zu können, darf man es nicht bei gelegentlichen Mehraufwendungen für die bisherigen Maßnahmen bewenden lassen, sondern es müssen neue Methoden eingeschlagen werden, die unter den schwierigen Verhältnissen eine Auswirkung der Mittel ermöglichen. Gerade im Hinblick auf die Verarmung, die unser gesamtes Wirtschaftsleben unter den Kriegsfolgen nehmen wird, ist die ökonomischste, d. h. die unter geringsten Aufwendungen höchste Leistung erzielende Arbeit notwendiges Selbsterhaltungsprinzip. Und wenn die Entwicklung der Sozialreform auf dem Wege der Sozialversicherung, die Deutschland in früheren Zeiten von einem Massenelend, wie es in anderen Ländern, besonders in England und Amerika bestand, bewahrte, nicht ganz verloren gehen soll, so muß unter den gänzlich veränderten Verhältnissen eine kluge und voraussichtige Umstellung erfolgen, die sich den neuen, nicht im Gesetz vorausgesehenen Verhältnissen anpaßt.

Die wichtigsten Mittel sind dabei einerseits die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes und andererseits die Bereitstellung des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs. Eine Erhöhung der Kaufkraft des Geldes kann wohl nur erreicht werden durch die Durchführung von gemeinsamen Einkaufsmöglichkeiten der wichtigsten Bedarfsgegenstände, wie sie die Städte für gewisse Gruppen ihrer Bürger, besonders für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene vielfach mit Erfolg durchgeführt haben, die im freien Verkehr ohne Benutzung des Schleichhandels mit seinen verteuernden Wirkungen nicht zu beschaffen sind. Dieser gemeinnützige Einkauf, dessen Ergebnisse allen Versicherten zustehen müßten, könnte auf die Gesunderhaltung weiter Schichten der Bevölkerung von kaum zu übersehender Bedeutung sein, da sie dann in den Stand gesetzt würden, sich einen Teil der für die körperliche und hygienische Pflege absolut erforderlichen Bedarfsartikel zu beschaffen, die sie heute im freien Handel nirgends mehr erwerben können. Dadurch wäre, ohne den soliden Kleinhandel zu gefährden, eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erzielen, die gerade der erwerbstätigen Bevölkerung zugute kommen muß. Die Bereitstellung des wichtigsten Lebensbedarfs bedeutet, soweit es sich um die Interessentenkreise der Versicherungsanstalten handelt, neben einer weitergehenden Unterstützung von gemeinnützigen Baugesellschaften für den Bau von Wohnhäusern, in erster Reihe die unbedingt notwendige Erzeugung von Betten und Wäsche. Um jedem Deutschen die Möglichkeit einer eigenen Ruhestätte zu beschaffen, das wichtigste Erfordernis in gesundheitlicher Hinsicht, ist schätzungsweise mindestens die Erzeugung von 1—2 Millionen Bettstellen erforderlich, die der Industrie unter den jetzigen Verhältnissen anscheinend nicht möglich ist. Durch Verhandlungen mit den zuständigen Staats- und Reichsbehörden, besonders in bezug auf die unentgeltliche Hergabe des notwendigen Holzes unter Berechnung der Beförderungskosten, mit Heranziehung der bestehenden Herstellungswerkstätten oder zeitweiser Uebernahme müßte im Laufe eines Jahres die erforderliche Bettenzahl hergestellt werden, wenn die Volkskrankheiten in ihrer Verbreitung nicht immer mehr gefördert werden sollen. Bei der Aufwendung großer Mittel für den Augenblick wird dadurch eine vorbeugende Fürsorge in bezug auf Verbreitung der erschreckend um sich greifenden Tuberkulose und Geschlechtsleiden durchgeführt werden, die sich nicht nur unmittelbar finanziell für die Versicherungsanstalten durch Verhinderung frühzeitigen Rentnertums bezahlt machen würde, sondern die vielleicht das Versinken des größten Teils der deutschen Bevölkerung in Not und Elend rechtzeitig hemmen könnte.

Angesichts der Entwicklung der Bevölkerung in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die sich auf einer niedersteigenden Linie befindet, die den Praktikern in der Wohlfahrtsarbeit täglich und stündlich in ihren erschreckenden Einzelbeispielen immer wieder vor Augen tritt, müssen die Leiter der Sozialversicherungsanstalten sich darüber klar werden, daß eine Berücksichtigung der vorhandenen Zustände Maßnahmen verlangt, die abweichend von den bisher eingeschlagenen Methoden durchgreifendes Handeln für den Augenblick sichert.

In dieser Hinsicht ist auch noch auf eine grundlegende Forderung hinzuweisen, die bei der jetzt bearbeiteten Überleitung der Erwerbslosenfürsorge in Erwerbslosenversicherung unter den vorher angeführten Gesichtspunkten Berücksichtigung finden muß. Die große Gefahr für eine Verbreitung der Erwerbslosigkeit mit all ihren degenerierenden Folgeerscheinungen ist zweifellos in dem hemmungslosen Einströmen der schulentlassenen Jugend in die ungelernten Berufe zu erblicken, da diese mit ihren leichten und verhältnismäßig hohen Verdienstmöglichkeiten eine verhängnisvolle Anziehungskraft auf die schulentlassene Jugend darstellen.

Durch die teure Lebenshaltung ist es in den wenigsten Fällen jetzt den Eltern aus dem Arbeiter- und Mittelstand möglich, ihre Kinder während einer mehrjährigen Ausbildungszeit zu erhalten. Die jugendlichen Kräfte, die sich auf dem Markte für ungelernte Arbeiter anbieten, werden von den Arbeitgebern der geringen Lohnforderungen wegen auf Kosten der ungelernten älteren Arbeiter, etwa vom 40. Jahre ab, bevorzugt und lassen diese der Erwerbslosenversicherung für Unterstützungen anheimfallen, während die ungelernten Jugendlichen in späteren Jahren andererseits wieder auf ihren Stellen entlassen werden und frühzeitig die Erwerbslosenversicherung in Anspruch nehmen müssen. Wenn die Erwerbslosenversicherung, eine der wichtigsten Sozialgesetze, die von der Neuzeit unter Voraussetzung besonderen sozialen Verständnisses erwartet werden können, den vorbeugenden Charakter erhalten soll, der vor Verarmung und Unselbständigkeit bewahren kann, so wird sie dieser

Tatsache ernste Beachtung schenken müssen. Eine Lösung wäre auf dem Wege zu finden, daß für Jugendliche, die zu einer Ausbildung geeignet sind, Erziehungsbeihilfen während ihrer Lehrzeit aus Mitteln der Erwerbslosenversicherung gezahlt werden, die eine große Ersparnis gegenüber den später an die ungelernten Arbeiter frühzeitig zu zahlenden Erwerbslosenunterstützungen bedeuten. Diese Form wäre als die wirksamste produktive Erwerbslosenfürsorge anzusehen, die nicht nur die in der Gegenwart bereits eintretenden Notstände lindert, sondern in weitestem Umfange aufbauende Arbeit für die künftige Generation zu leisten vermöchte.

Im Interesse der Verhältnisse, die sich mit kaum zu übersehender Schnelligkeit entwickeln und die Gefahren eines Untergangs in hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht in absehbare Erscheinung treten lassen, wäre es unbedingt notwendig, daß die verantwortlichen leitenden Persönlichkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Sozialversicherung sich umgehend mit den Praktikern in der Wohlfahrtspflege, denen im Einzelfalle die Entwicklung bereits klar vor Augen tritt, beraten, welches die wirksamsten Methoden sind, die der deutschen Sozialversicherung ihre starke Stoßkraft und ihre lebenserhaltende Fähigkeit zu bewahren vermögen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Gesetzgebung der Bolschewisten.

In mehrfacher Beziehung können wir dem Osteuropa-Institut in Breslau für die Übermittlung des Gesetzgebungswerkes der Bolschewisten dankbar sein, die in der Übersetzung und Bearbeitung von Klibansky[1]) vorliegt. Nirgends findet der rein sozialistische Staatsgedanke einen bezeichnenderen und folgerichtigeren Niederschlag als in dieser Gesetzgebung, deren wichtigste Bestimmungen auf sozialpolitischem Gebiet hier wiedergegeben sind.

Als eine der ersten Maßnahmen wurde die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden verordnet. Das gutsbesitzerliche Eigentum wurde ohne Entschädigung aufgehoben und nebst den Kron- und Kirchengütern in die Verfügungsgewalt der Agrarkomitees gestellt; ausgenommen sind die Güter der Bauern und Kosaken. Das konfiszierte Land ist Eigentum des Staates und steht in Nutznießung der auf diesem Land arbeitenden Bevölkerung; Veräußerung, Verpachtung und sonstige Verfügung darüber ist ausgeschlossen. Es wird zu einem allgemeinen Landfonds geschlagen und periodisch unter die ländliche Bevölkerung nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit und des Bedarfs des einzelnen verteilt, wobei die Kollektivbewirtschaftung durch Artel oder mehrere Personen als Grundlage sozialistischer Wirtschaft bevorzugt wird. Für die Berechnung der Normalbodenfläche für die einzelne Arbeitskraft sind sehr umfangreiche Bestimmungen getroffen. Bei Aufgabe des Gutes werden größere Meliorationen ersetzt. Das Recht auf Bodenbenutzung steht nur denjenigen, die das Land selbst oder mit Familiengliedern bearbeiten, zu. Lohnarbeit ist verboten. Dauernd Arbeitsunfähige verlieren das Recht auf Bodenbenutzung, erhalten aber eine Pension. Die Durchführung der Konfiskation ist einem sehr komplizierten Behördenorganismus mit vier Instanzen übertragen. Jeder Nutzungsberechtigte hat, unter Androhung von Geldstrafen, sein Land ordnungsmäßig zu bebauen. Der den Eigenbedarf übersteigende Anteil der Produktion ist an die Agrarkomitees abzuliefern zur Versorgung der Städte. Der Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Sämereien und Getreide ist Staatsmonopol; die Verfügung über alle diese Maschinen und Geräte, ihre Überlassung zu zeitweiliger Benutzung steht dem Staate zu.

Zur Vorbereitung einer Beschlagnahme des städtischen Grundeigentums sind alle Rechtsgeschäfte über den Kauf, Verkauf, Verpfändung usw. von städtischen Grundstücken verboten.

Auf dem gewerblichen Gebiet sind sehr weitgehende Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter erlassen. Zunächst wurde der 8-Stundentag eingeführt, in den bei Arbeiten unter Tag die Seilfahrt mit einbegriffen ist. Zu den üblichen gesetzlichen Feiertagen treten noch zehn neue, die nach einem nicht ganz verständlichen Schema über das ganze Jahr verteilt sind. Die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen unter 16 Jahren ist verboten, das Kinderschutzalter heraufgesetzt, die Arbeitszeit Jugendlicher unter 18 Jahren auf 6 Stunden beschränkt. Jugendliche und Frauen dürfen unter Tag nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Arbeiterorganisationen zulässig, sofern die Arbeit keine Unterbrechung gestattet. Überstunden sind für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren unzulässig.

Die Arbeitsinspektion erstreckt sich auf alle gesundheitlichen Lebensbedingungen der arbeitenden Bevölkerung auch außerhalb ihrer Arbeitsstellen. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist als Zentralstelle das „Arbeitskommissariat" geschaffen, von dem alle Zweige des Arbeiterschutzes, der Versicherung, Arbeitsvermittlung usw. ausgehen. Die unteren Organe werden von den Berufsorganisationen und Kassen gewählt.

Die Arbeitsvermittlung und Kontrolle der Arbeitslosen liegt den Arbeitsbörsen ob, die in allen Orten über 20000 Einwohnern und in kleineren Orten auf Antrag der Berufsverbände zu errichten sind. Die Arbeitsbörsen sind den Selbstverwaltungen der Städte angegliedert und werden von Ausschüssen, die sich aus Vertretern der Gewerkschaften, der örtlichen Arbeiterräte und Selbstverwaltungskörper zusammensetzen, verwaltet. Mit den Arbeitsbörsen sind Mittagstische, Lesesäle usw. verbunden; die private Stellenvermittlung ist verboten.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Lohnarbeiter, ferner Angestellte unter einer gewissen Gehaltsgrenze, sowie Minderbemittelte und kann auf selbständige Handwerker, Bauern und Artelmitglieder ausgedehnt werden. Sie umfaßt alle Arten des Verlustes der Erwerbsfähigkeit, sei es durch Krankheit, Alter, Invalidität, Unfall, Mutterschaft, Verwitwung, Verwaisung, sei es durch Arbeitslosigkeit. Die Kosten fallen gänzlich dem Unternehmer zur Last. Bei Verlust der Arbeitsfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist mindestens der volle Arbeitsverdienst zu gewähren. Allen Versicherungsorganisationen ist volle Selbstverwaltung zu gewähren. Die Krankenkassen werden allein durch die Arbeitnehmer verwaltet; ihre Leistungen bestehen in Arzt, Heilmitteln und Krankengeld in Höhe des ganzen Arbeitslohnes; Wöchnerinnen wird neben Entbindungskosten ein Stillgeld in Höhe von $^1/_4$—$^1/_2$ des Arbeitsverdienstes für 9 Monate gewährt. Die Beiträge sind hoch — 10% des Lohnes sind für die Krankenversicherung, 4—6% für die Arbeitslosenversicherung.

Über die Organisation und Leistungen der anderen Versicherungszweige bringt die Klibanskysche Zusammenstellung nichts Näheres. Eine Zentralisation aller Zweige ist in dem Versicherungsrat geschaffen, dem neben 24 Arbeitnehmern auch 8 Arbeitgeber angehören, sowie Vertreter von Berufsverbänden, Selbstverwaltungsorganisationen, Ärzten und Juristen. Der Versicherungsrat ist Beschwerde- und Aufsichtsinstanz, er hat neue Gesetze vorzubereiten, die Beiträge festzusetzen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Als untere Organe für jedes Gouvernement fungieren die Versicherungsbehörden.

Bekannt sind die Bestimmungen über die Arbeiterkontrolle, die „zwecks planmäßiger Regelung der Volkswirtschaft in allen gewerblichen, Handels-, landwirtschaftlichen, Transport-, kooperativen, Produktionsgesellschaften und anderen Unternehmungen, die Lohnarbeiter beschäftigen oder Arbeiten nach Hause geben, eingeführt wird über Produktion, Ankauf, Verkauf und Aufbewahrung von Erzeugnissen und Rohmaterialien, sowie über die finanzielle Seite der Unternehmung". Die Kontrolle wird durch die Betriebsräte ausgeübt; ihren Organen sind Bücher, Korrespondenzen und Geschäftspapiere offenzulegen; das Geschäftsgeheimnis ist aufgehoben.

Über Inhalt und Zustandekommen der Tarifverträge sind eingehende Bestimmungen getroffen. Der Arbeiterverband hat den Vertragsentwurf der Gegenseite vorzulegen, die sich innerhalb 7 Tagen zu äußern hat. Erfolgt Einigung, so wird der Vertrag mit der Meinungsäußerung des Arbeiterberufsverbandes bei dem Kommissariat für Arbeit, resp. dem Gouvernementskommissar, wenn es sich nur um eine bezirkliche Regelung handelt, eingereicht; mit dessen Bestätigung erhält der Vertrag Gesetzeskraft. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Kommissariat für Arbeit über den Vertrag; bei der Verhandlung können die Parteien ihre Ansicht begründen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig.

Eine für die bolschewistische Gesellschaftsauffassung charakteristische Einrichtung sind die „Komitees der Dorfarmut", die von der ärmeren Bevölkerung gewählt worden und denen die Verteilung von Getreide und den notwendigsten Bedarfsgegenständen und landwirtschaftlichen Geräten und die Hilfeleistung an die örtlichen Verpflegungsorgane bei der Wegnahme des Getreideüberschusses von den Aufkäufern und Reichen zusteht. Die Verteilung erfolgt mit Hilfe von Listen, die von den Dorfkomitees aufgestellt und von höherer Stelle bestätigt werden.

In radikalster Weise ist die „Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesellschaft" durchgesetzt. Als Staatsmonopol sind erklärt: Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen, Gold und Platin, Fabrikaten aus Edelmetall, Zündhölzern, Lichten, Getreide, Kolonialwaren. Nationalisiert sind die bedeutendsten Unternehmen im Bergbau, der Metall-, der Textil-, Elektrizitäts-, Holzbearbeitungs-, Tabak-, Glas-, keramischen, Leder-, Zementindustrie, der Dampfmühlen, des Eisenbahntransports usw. In Privatbesitz bleiben nur die kleineren Betriebe unter einem für die verschiedenen Gruppen verschieden hoch bemessenen Betriebskapital oder Jahresproduktion. Bis zum Erlaß von Normen für die Bewirtschaftung bleiben die nationalisierten Unternehmen in unentgeltlicher Pachtbenutzung ihrer bisherigen Besitzer, die die Unternehmen wie bisher finanzieren und ihre Einnahmen daraus beziehen; die bisherigen Leiter haben die Betriebe weiterzuführen und haften dem Staat für deren Unversehrtheit. Sie gelten ebenso wie das technische und Hilfspersonal als Staatsangestellte, dürfen ohne behördliche Genehmigung ihren Posten nicht verlassen. Die den Verwaltungsmitgliedern, Aktionären und Eigentümern persönlich gehörenden Gelder sind bis zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses zum Betriebsvermögen beschlagnahmt. Von der Nationalisierung sind ausgenommen die Kooperativen. Am tiefsten griff die Nationalisierung der Banken ein, die bekanntlich den Auftakt bildete und zusammen mit der Konfiskation aller Kapitalien der Privatbanken sofort das gesamte Kreditwesen in Unordnung brachte.

In völligem Bruch mit der Vergangenheit ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen wird, gleichsam im luftleeren Raum der sozialistische Staat errichtet, ein Dogma tritt an Stelle von Lebenserkenntnis, Abstraktion an Stelle des lebendigen Menschen. Ist der Kapitalist eine Art von wildem Tier, das in Ketten geschlagen werden muß, so werden bei dem Arbeiter alle Fähigkeiten und Eigenschaften des „von Natur guten und vollkommenen Menschen" vorausgesetzt. Die wunderbare und unendliche Mannigfaltigkeit menschlicher Charaktere und Beziehungen wird auf wenige Typen zurückgeführt, mit denen der Gesetzgeber wie mit Bausteinen, die

[1]) „Die Gesetzgebung der Bolschewiki". Übersetzt und bearbeitet von Klibansky. Herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Leipzig und Berlin, Teubners Verlag. 193 S.

nan nach Bedarf behaut, ein luftiges Haus aufbaut. Was nicht n den Bauplan hineinpaßt, existiert nicht. Das einzig Reale ist em Bolschewisten seine Theorie. Daraus ergibt sich eine völlig mpsychologische Behandlung des gesetzgeberischen Stoffes. Indem nan dem Arbeiter alle sozialen Triebe und eine Selbstverantwortichkeit andichtet, die er nicht hat und solange menschliche Unvollommenheit besteht, nie auch in einer wie immer gearteten Gesellhaftsordnung haben wird, begeht man solch primitiven Fehler, wie ie Gewährung von Unterstützungen in Höhe von mindestens em bisherigen Arbeitsverdienst, die Trennung der Aufbringung der Mittel von der Verfügungsgewalt darüber, die Lösung der Disziplin urch die Betriebsräte, die Abschaffung der Akkordlöhne und die rtötung der individuellen Unternehmungslust durch kollegiale Entheidungsinstanzen.

Als dann, wie nicht anders zu erwarten war, der Appell an die ernunft und die sozialen Instinkte, die eben doch gegenüber den rivatwirtschaftlichen die schwächeren sind, versagte, wurde, wenn euere schwedische Blätte recht unterrichtet sind, ein eisernes Zwangsstem aufgerichtet, das in seiner Weise ebenso unpsychologisch ist ie das alte. Die wirtschaftliche Arbeit ist völlig militarisiert; die efugnisse der Arbeiterräte sind aufgehoben. Die Betriebe unterhen von der Regierung ernannten Betriebsleitern, die Offiziersng haben und deren Befugnisse nahezu unbegrenzt sind. Trotzki klärte kürzlich in einer Rede, daß in einem kommunistischen Staatsen die Freiheit der Arbeit ein Ding der Unmöglichkeit sei. Es steht allgemeine Arbeitspflicht, die auch auf die Frauen Anndung findet. Desertionen von Arbeitern werden wie Desertionen der Front behandelt. Vergehen wider die Betriebsdisziplin sind n im Militärdienst begangenen Verbrechen gleichzustellen. Die istungsfähigkeit jedes einzelnen Arbeiters wird zahlenmäßig bertet. Wer die vorgeschriebene Leistung nicht erreicht, wird strenge straft. An der Spitze der gesamten industriellen Organisation des ndes steht ein mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteter neralstab des Industriewesens. Die große Masse der ungelernten beiter wird in die Bergwerke geschickt oder bei Landarbeiten wendet.

Ein weiterer schwerer Mangel der sozialpolitischen Gesetzgebung Bolschewisten ist das völlige Außerachtlassen der wirtschaftlichen raussetzungen. Wieder jenes eigentümlichen Überwuchern der eorie, des Dogmas; daß eine lebenskräftige Sozialpolitik nur auf em tragfähigen wirtschaftlichen Fundament errichtet werden kann, ß die Bedürfnisse einer primitiven Gesellschaft andere sind, als einer vielfältig verflochtenen, sieht der Bolschewist nicht. Was z. B. der Arbeitsnachweis in einer kleinen russischen Agrarstadt gering entwickelter Industrie in einem dünnbevölkerten bäuerien Gebiet mit einem fast völlig zerstörten Verkehrsleben? Was zt es, die interlokale Vermittlung auf dem Papier auszubauen, n Eisenbahn und Telegraph versagen? Wie kann ein bankrotter at, ja mehr als das: eine bankrotte Volkswirtschaft die ungeheuren ten sehr liberal gewährter Unterstützungen tragen? Potemkinsche rfer überall!

Wie viel lebensfähiger trotz aller Unterdrückung sich die Privatschaft als eine — es sei zugegeben — roh und verständnislos chgeführte Staatswirtschaft erweist, wie viel stärker der privatschaftliche Instinkt ist, als der sozialistische, zeigt die noch kürzlich Grigorjanz im „Vorwärts" hervorgehobene Tatsache, daß das ktätige Leben in den Städten sich in der Hauptsache auf die ien, handwerksmäßigen, von der Nationalisierung verschonten riebe, die gedeihen und gut zu tun haben, zurückgezogen hat, daß das Privateigentum an Grund und Boden auf dem Lande wie vor besteht, ja, daß sich auf den Dörfern allen Agrarittees und allen Nivellierungsmethoden zum Trotz stärkere erenzierungen ausgebildet haben, als je zuvor. K. G.

Nach dem Putsch. Deutschland leidet noch unter den Nachungen des Kappschen Unternehmens gegen Regierung und Verng. Im Ruhrgebiet ist es, wie berichtet, zu schweren Unruhen mmen. Insbesondere haben Plündererbanden, für die keine Partei Verantwortung trägt, arg gehaust. Die Reichsregierung hat r Reichswehr in fast der durch eine ältere Vereinbarung mit Entente zugelassenen Stärke in die neutrale Zone einrücken n, die freilich bereits bis zum 10. April vertragsmäßig zurückhen war. Über dieses Truppenaufgebot hinauszugehen, wurde Frankreich nicht erlaubt. Schon das Vorgehen im vereinbarten men hatte eine unerhörte Repressalie Frankreichs zur Folge: Besetzung Frankfurts, Darmstadts und anderer deutscher Städte. freien Gewerkschaften, die Arbeitsgemeinschaft freier Anltenverbände und der Deutsche Beamtenbund hielten am 6. April auf Grund eigener Informationen den Rückzug der Reichswehr aus der neutralen Zone für möglich und notwendig und einen Einmarsch der Reichswehr südlich der Ruhr für unerwünscht. Außerhalb der neutralen Zone hielten sie den Rückzug der Reichswehr nach Bildung von Ortswehren für geboten. Außerdem stellten sie noch einige Forderungen zum Schutze der Verfassung gegenüber gegenrevolutionären Umtrieben. Diesen Forderungen schlossen sich beide sozialistische Parteien an; es lag also ein vom Standpunkte des Parlamentarismus unleugbar höchst bedenkliches Vorgehen der Mehrheitssozialdemokratie vor, deren Führer selbst in der Reichsregierung sitzen. Die letztere gab sofort Zusicherungen, die ihren Willen erkennen ließen, die durch die Kappiade maßlos gereizte und mißtrauisch gewordene Arbeiterschaft sachlich in allen Punkten, die irgend dazu geeignet waren, zu beruhigen und dadurch die Grundlage zu produktiver Arbeit zu schaffen, ohne die nun einmal Deutschland nicht leben kann. Da die Forderungen der Organisationen nicht befristet waren, so war die Möglichkeit der Verständigung ja gegeben, gleichviel, wie man deren Vorgehen selbst zu beurteilen geneigt war. Insbesondere konnte unbedenklich die Rückziehung der Truppen aus dem Ruhrgebiet als „in den nächsten Tagen" bevorstehend bezeichnet und brauchte ein Übergreifen der Aktion der Reichswehr auf das Gebiet südlich der Ruhr nicht als notwendig angesehen zu werden. Die Organisationen selbst sahen wohl ein, daß ihre Aktion, nachdem das Reich in einen schweren außenpolitischen Konflikt geraten war, sich ernsten Mißdeutungen aussetzte. Deshalb wurde von den drei oben erwähnten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten am 7. April folgende Erklärung abgegeben:

„Der Punkt 1 unserer am 6. April aufgestellten Forderungen „Rückzug der Reichswehr aus der neutralen Zone" darf keinesfalls so ausgelegt werden, als wollten wir damit die widerrechtliche Besetzung von Frankfurt und anderen Orten Süddeutschlands durch französische Truppen rechtfertigen. Die Besetzung dieser Städte durch die französischen Truppen ist weder durch den Friedensvertrag, noch durch das Vorrücken kleiner Teile der Reichswehr in die neutrale Zone zu begründen. Wir verurteilen diese von Frankreich verübte Rechtsverletzung genau so wie die Reichsregierung und werden diese in ihrer Abwehr auf das energischste unterstützen."

Diese Erklärung unterschrieb auch die Sozialdemokratische Partei. Die Unabhängige Sozialdemokratie und in ihrem Gefolge die (örtliche) „Berliner Gewerkschaftskommission" erklärten:

„Die Aufstellung des Punktes 1 der auch von uns am 6. April aufgestellten Forderungen „Rückzug der Reichswehr aus der neutralen Zone" ist rein aus Gründen der inneren Politik erfolgt. Es darf keinesfalls so ausgelegt werden, als wollten wir damit die Besetzung von Frankfurt und anderen Orten Süddeutschlands durch andere Truppen rechtfertigen. Die Besetzung dieser Städte durch die französischen Truppen ist eine von außen erfolgte gewaltsame Einmischung in innerpolitische Angelegenheiten, die wir aufs schärfste verurteilen."

So wurde — leider später, als es wohl in irgendeinem anderen Volke möglich gewesen wäre, — die nationale Einheitsfront doch schließlich noch hergestellt, die gegenüber der verächtlichen Gewaltpolitik unversöhnlicher Feinde unbedingt notwendig ist (s. auch Sp. 661).

Ein sozialpolitischer Brief des Papstes an Bischof Marelly von Bergamo wird uns von dem Zentralorgan der Zentrumspartei, der „Germania", auf unseren Wunsch freundlichst in der deutschen Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Papst schreibt aus Anlaß der Errichtung eines Arbeitsamtes durch den Bischof u. a. folgendes:

„Vor allem wünschen wir, daß alle es wissen sollen, daß wir völlig das Werk des Bischofs gutgeheißen, der bei Beendigung des Krieges und bei der Rückkehr zur gewohnten Arbeit ein Arbeitsamt eingesetzt hat, um den schreienden Bedürfnissen der Arbeits- und Besitzlosen abzuhelfen. Dieses Arbeitsamt war dazu bestimmt, die Interessen der verschiedenen Kategorien von Arbeitern zu fördern. Eine wahrhaft ausgezeichnete und nützliche Einrichtung, wenn die Tätigkeit des Amtes nach den Grundsätzen der Religion sich richtet; sonst weiß man leider aus Erfahrung, wie viele und wie schwere Mißstände eine solche Institution der Gesellschaft verursachen kann. Es ist darum notwendig, daß die Leiter eines solchen Amtes, das so innig mit dem allgemeinen Wohl verbunden ist, die Prinzipien der Gesellschaftslehre, die vom Hl. Stuhl in der denkwürdigen Enzyklika „Rerum novarum" und in anderen Dokumenten eingeschärft worden sind, immer vor Augen haben und sie peinlich beobachten. Man möge sich besonders jener Fundamentalpunkte erinnern. Keinem Menschen ist es vergönnt, in diesem kurzen, vergänglichen Leben, das aller Art von Elend ausgesetzt ist, vollkommen glücklich zu sein; denn das wahre und vollkommene Glück erwartet uns erst im Himmel als eine ewige Belohnung für alle die, welche rechtschaffen gelebt haben. Dort oben also ist das Ziel, auf welches eine jede unserer Handlungen gerichtet sein muß, und wir müssen mehr darauf bedacht sein, unsere Pflichten zu erfüllen, als über unsere Rechte eifersüchtig zu wachen.

Auf der anderen Seite ist es uns gleichwohl erlaubt, an der Besserung unserer Lage zu arbeiten; aber für das allgemeine Wohl gibt es nichts

Besseres als Einigkeit und Eintracht unter allen Gesellschaftsklassen, die besonders von der christlichen Liebe gefördert werden sollen. Man möge also zusehen, wie schlecht diejentgen die Interessen des Arbeiterstandes vertreten, welche zwar in ihrem Programm die Verbesserung der Lage der Arbeiter aufgenommen haben, aber diesen nur helfen wollen, in den Besitz dieser vergänglichen Güter zu gelangen, und es nicht bloß unterlassen, mit dem Hinweis auf die christlichen Pflichten die zeitlichen Forderungen zu zügeln, sondern sogar noch es sich zur Aufgabe setzen, die Arbeiter gegen die Reichen aufzuhetzen mit jener Leidenschaftlichkeit der Sprache, die man bei unseren Gegnern hören kann und womit sie die Massen zur sozialen Revolution aufpeitschen. Vielmehr sollen diese sich sorgfältig hüten, die unmäßige Sprache der Sozialisten sich anzueignen; sie müssen eine Aktion und Propaganda einleiten, die ganz vom Geiste des Christentums durchdrungen ist. Ohne diesen Geist können sie nur viel Schaden anrichten, aber sicher keinen Nutzen stiften. . . .

Im übrigen ist es ganz natürlich, daß zur Hebung der Armut vor allen Dingen von der Vorsehung diejenigen berufen sind, die mit größeren Mitteln ausgestattet sind. Diejenigen also, welche infolge ihrer sozialen Stellung oder Bildung höher gestellt sind, mögen sich nicht weigern, den Arbeiter durch Rat, durch Autorität und durch ihr Wort zu unterstützen, indem sie zuerst jene Bestrebungen unterstützen, welche auf Förderung des Arbeiterstandes hinauslaufen. Alle diejenigen aber, welche mit Glücksgütern gesegnet sind, mögen ihre Interessen vereinbaren mit denen des Proletariats und eher nach den Grundsätzen der Billigkeit als einer Strenge des Rechtes verfahren. Ja, wir mahnen sie innig, in dieser Hinsicht die größte Nachsicht und Nachgiebigkeit zu zeigen, indem sie die weitgehendsten und liberalsten Zugeständnisse machen. Hier ist das Wort des Apostels an Thimotheus am Platze: „Die Reichen dieser Welt sollst du ermahnen, daß sie leicht zum Geben und zum Verhandeln geneigt sind." Auf diese Weise werden sie sich das Wohlwollen der Armen erwerben, die vorher gegen sie aufgebracht waren, weil sie sie so sehr am Gelde kleben sahen. Indes, die weniger Besitzenden und die von geringem Stande mögen wohl von dieser Wahrheit durchdrungen sein, daß der soziale Klassenunterschied von der Natur selbst herrührt und darum von Gott auch gewollt ist. „ER ist es, der den Kleinen und den Großen gewollt hat." Und dieses trägt wunderbarerweise zum Gedeihen der Einzelnen und der Gesellschaft bei. Die Arbeiter mögen überzeugt sein, wie sehr sie auch durch ihr eigenes Bemühen und mit Hilfe der Gutgesinnten die Besserung ihrer Lage herbeiführen können, wird ihnen doch, wie auch allen anderen nicht wenig zu leiden übrig bleiben. Darum, wenn sie weise handeln wollen, so werden sie sich nicht quälen, um Utopien nachzufolgen, die nicht verwirklicht werden können, sondern sie werden in Frieden und mit Starkmut die unvermeidlichen Übel dieses Lebens ertragen in Erwartung der unvergänglichen Güter."

Der Brief des Papstes schließt mit einer Aufforderung an den Klerus, eifrig in den sozialen Organisationen mit zu arbeiten und mit Fleiß die sozialen Fragen und die soziale Bewegung zu studieren. Er ist insofern nicht ohne Bedeutung, als von der Stellungnahme des Papstes die seelische Einstellung auch der deutschen katholischen Arbeiter und der ihnen wohlgesinnten Glaubensgenossen anderer Klassen wesentlich abhängt. In diesem Sinne darf man sagen, daß der Brief es den deutschen Katholiken nicht unmöglich macht, auch in Zukunft sozialpolitische und gewerkschaftliche Arbeit zu leisten, wie sie es bisher getan haben. Andererseits läßt der Brief aber doch eine Würdigung der schwerwiegenden Fragen, die heute die Katholiken der industrialisierten Länder — ebenso wie alle anderen Staatsbürger — in sozialer Hinsicht bewegen, vermissen, was sich aus der Adresse, an die er gerichtet ist, wohl erklären mag.

Keine Sommerzeit im Deutschen Reich. Wie 1919 wird auch dies Jahr von der Einführung der Sommerzeit im Reiche Abstand genommen, weil aus Arbeiterkreisen in Industrie und Landwirtschaft, besonders Süddeutschlands, schwere Bedenken gegen die Sommerzeit laut geworden sind, die noch durch die Rücksicht auf das besetzte Gebiet, wo die mit der mitteleuropäischen Normalzeit übereinstimmende westeuropäische Sommerzeit eingeführt und dadurch vorübergehend Zeitgleichheit mit dem unbesetzten Gebiet herbeigeführt ist, vermehrt wurden. Trotz voller Würdigung dieser Gründe halten wir den Entschluß der Reichsregierung, die Nationalversammlung gar nicht erst mit der Sommerzeitfrage zu befassen, für bedauerlich. Die Welt-Kohlennot muß u. E. augenblicklich auch sehr triftige Gründe gegen die Sommerzeit gegenüber der zwingenden Notwendigkeit zur Lichtersparnis zurücktreten lassen.

Die Sommerzeit in Deutschösterreich ist im Interesse der Kohlenersparnis für die Zeit vom 5. April bis 13. September eingeführt. Bei uns ist leider von einer Wiederholung dieser Maßnahme, die sich in mehr als einer Hinsicht vortrefflich bewährt hat, abgesehen, obwohl die Kohlennot dringlicher denn je zur Sparsamkeit auffordert.

Zur Belegschaftsvermehrung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau.

Im Oktober vorigen Jahres wurde zur Durchführung einer beschleunigten und durchgreifenden Belegschaftsvermehrung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau von dem Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe eine besondere Fachabteilung Bergbau in Bochum eingerichtet. Seit Bestehen dieser Abteilung ist es möglich gewesen, die Gesamtbelegschaft im Ruhrbezirk um rund 50000 Mann zu vermehren. Das bedeutet angesichts der gewaltigen Schwierigkeiten, die namentlich bei der Bereitstellung der entsprechenden Unterkünft zu überwinden waren, einen gewaltigen Erfolg in der Gesam frage: Durchgreifende Belegschaftsvermehrung zur Hebung unsere Kohlenförderung.

Damals hielten Sachverständige eine Vermehrung von 120 00 Mann für notwendig, um die Förderziffer wieder auf die alte Höh zu bringen. Eine größere Vermehrung schien erst möglich nac Ausführung eines umfassenden Bauprogramms. Trotz zahlreiche Bemühungen der verschiedensten Stellen war es bis dahin nicht ein mal möglich gewesen, trotz des großen Angebotes von Arbeit kräften auf dem deutschen Arbeitmarkte selbst den dringendsten Be darf zu decken. Die Belegschaftsziffer ging sogar vom Frühjahr bi zum Spätsommer 1919 von 430000 auf 420000 Mann zurüc Dieser Mißerfolg lag begründet in der Planlosigkeit der Berg arbeitervermittlung, dem Neben- und Durcheinanderarbeiten de öffentlichen Arbeitnachweise, der Werke, der Arbeitbeschaffungsstelle und Erwerbslosenräte. Zahlreiche Arbeitnachweise vollzogen die Vermittlung lediglich vom Standpunkte der Abschiebung der Arbeit losen. Den Vermittelten wurden vielfach ganz falsche Versprechunge gemacht. Oft verbot der Mangel an Unterkünften überhaupt ein Heranziehung auswärtiger Arbeitkräfte. Mangelhafte Unterkunfts und Verpflegungsverhältnisse zwangen die Vermittelten in seh vielen Fällen, ihre Arbeitstellen bald wieder aufzugeben. Von de neuen Arbeitern kehrten damals rund 50% nach wenigen Tage wieder ab. Heute beträgt der Prozentsatz der Abkehrenden bei de durch die Bergbauabteilung Vermittelten nur noch 8—12 %. Di Gründe sind neben geringer Arbeitlust meistens die ungewohnte Arbeitverhältnisse.

Grundsätzlich werden nur die Arbeitsstellen zur Vermittlun freigegeben, bei denen ordentliche Unterkünfte bereitgestellt waren Zahlreiche neue Ledigenheime wurden gebaut. Die Zechen erhielte Baracken aus Heeresbeständen; geeignete Steinbauten wurden z Ledigenheimen ausgebaut. Die erforderlichen Ausrüstungsgegen stände namentlich Bettwäsche wurden den Zechen aus Heeresbestände — größtenteils durch die Vermittlung des Landesarbeitsamtes — zur Verfügung gestellt, und so zahlreiche Arbeitsstellen besetzungsre gemacht. Jedem Arbeitsnachweis und den Arbeitsuchenden wurde die Arbeitsbedingungen im Ruhrbergbau vor einer Vermittlur genau bekanntgegeben. Der Zuzug von auswärts wurde so regulier daß jeweils nach sorgfältiger Eignungswahl nur soviel Arbeit überwiesen wurden, wie ordentliche Unterkünfte vorhanden ware

Durch eine geregelte Unterkunftsfürsorge in weitestem Sin und ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweis Zechenverwaltungen nnd Reichsverwertungsstellen mit dieser Facha teilung sind nicht nur Arbeitsgelegenheiten, die sonst unbenutzt g blieben wären, in größtem Umfange geschaffen worden, es ist dam auch die Leistungsfähigkeit unserer gesamten Wirtschaft wesentli gehoben.

Wenn nun auch auf diese Weise in nächster Zeit noch ei weitere Erhöhung der Belegschaftsziffer erreicht werden kann, fordert doch die wirkliche Seßhaftmachung dieser neuen Arbeite massen eine beschleunigte Durchführung des Siedlungsprogramm für den Ruhrkohlenbezirk, den Bau von Familienwohnungen, da d Aufenthalt in den Ledigenheimen für die meisten doch nur e Übergang sein kann.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Eine neue Schrift der Gesellschaft für Soziale Refor ist soeben erschienen: das 1. Heft des 10. Bandes, das 70. d ganzen Reihe. Auf 59 Seiten behandelt es die Berufsvorbi dung des Arbeiters bis zur Schulentlassung als 1. He von 3 der Berufserziehung gewidmeten Schriften. Der Einleitu von Geheimrat Kühne, die wir im Wortlaut abgedruckt hab (Sp. 559 u. 586), folgt ein Beitrag von Helene Simon über d Recht des Kindes auf Schutz und Erziehung, sodann e kurzer Aufsatz des hamburgischen Schulinspektor K. Götze üb Werkarbeit in der Volksschule und schließlich eine Abhan lung von Schulrat Thomae (Hamburg) über Berufsberatur und Berufsvermittlung. Der Preis der höchst lehrreich Schrift beträgt 2,50 M. Mitglieder der Gesellschaft für Sozio Reform, die 16 M. Mindestbeitrag zahlen, erhalten die Schr ohne weitere Vergütung.

Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Sozio Reform berichtet dem Generalsekretariate nunmehr, wie wir erfahren, v einer interessanten Aussprache, die am 20. November 1919 vor einem kleinere

uptsächlich aus Ärzten bestehenden Kreise stattfand. Herr Dr. med. Rosenhaupt sprach über „Der Arzt und die Gemeinschaft", wobei er rnehmlich auf die Stellung des Heilarztes einging, d. h. die Aufgaben des ndividualarztes" in den Vordergrund rückte, ohne darum indes die des Sozialarztes" beiseite zu lassen. Dr. Rosenhaupt kam zu dem Ergebnis, ß selbst bei einer das ganze Volk erfassenden Sozialversicherung die Ver- amtung des Heilarztes im Interesse des Kranken, des Ärztestandes und r ärztlichen Wissenschaft abzulehnen sei. Dem Wesen der heilärztlichen ufgabe viel tiefer entsprechend bliebe ein durch Standesorganisation geregeltes ies Spiel der Kräfte und die Mitwirkung der ärztlichen Standesvertretung ch bei allen Fragen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge sowie der ärztlichen s- und Fortbildung. Wer die sorgfältige Begründung dieser Auffassung her kennen lernen will, lese den Vortrag selbst. Er ist bei Hermann inson, Frankfurt a. M. erschienen. Die Aussprache wandte sich zunächst Stellung und Vorbildung des Sozialarztes zu, die von den meisten prechern unzureichend gefunden wurde. Gegen die Auffassung des Redners ndte sich nur einer seiner Kollegen, der sehr lebhaft gerade für die ozialisierung" der heilärztlichen Aufgabe eintrat und sich von der Be- tigung aller unmittelbaren finanziellen („kapitalistischen") Beziehungen ischen Patienten und Ärzten, also von der „Verbeamtung" eine wesentliche bung des Ärztestandes versprach.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiter- utz gedenkt ihre nächste Delegiertenversammlung in Basel am Juli abzuhalten. Die Verzögerung der ursprünglich für das ühjahr geplanten Tagung geht auf die gebotene Rücksichtnahme f die amerikanischen Delegierten zurück. Die Delegiertenversamm- ng soll sich über die Zukunft der Internationalen Vereinigung gesetzlichen Arbeiterschutz, sowie über die Übertragung der beiten des von ihr eingerichteten Internationalen Arbeitsamts in sel auf das neue Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes lüssig werden. Was die Zukunft der Internationalen Vereinigung langt, so hat deren Generalsekretär dem Vorsitzenden der deutschen ktion (also der Gesellschaft für Soziale Reform), Prof. Dr. Francke, dieser Tage die erfreuliche Mitteilung gemacht, daß die erikanische, die belgische und die niederländische Sektion — ebenso die deutsche — bereits spontan ihren Wunsch kundgetan haben, Internationale Vereinigung aufrechtzuerhalten. Wir haben nen Zweifel, daß auch die anderen Sektionen den gleichen Wunsch gen werden. Über den Weg, ihn zu verwirklichen, wird sich dann on eine Verständigung herbeiführen lassen. Die Vorverhandlungen er die Übernahme des Internationalen Arbeitsamtes in Basel hat Auftrage des neuen Internationalen Arbeitsamtes Miß Sophy nger mit der Internationalen Vereinigung gepflogen. Miß nger gehört jetzt als Beamtin dem Völkerbunds-Arbeitsamt in ndon an. Sie ist nicht nur eine ausgezeichnete Sozialpolitikerin, dern hat sich auch um die Internationale Vereinigung als lang- rige Generalsekretärin ihrer britischen Sektion große, auch in utschland stets gern gewürdigte Verdienste erworben. Die Führung Verhandlungen lag somit bei ihr in allerbesten Händen. Die gültige Entscheidung wird nun die Konferenz in Basel bringen.

Soziale Zustände.

Kinderzulagen für Arbeiter und Angestellte.

Von Dipl.-Ing. Voigt, Vorstand der Personalabteilung des Glaswerks Schott u. Gen., Jena.

Je größer die Zahl der Personen ist, die von einem Einzeleinkommen n müssen, um so geringer ist die Verbrauchsmenge, die für den Lebens- erhalt jeder dieser Personen zur Verfügung steht. Diese so selbstverständ- e Tatsache ist in unserer früheren Gesetzgebung fast nie beachtet worden. Steuergesetzgebung z. B. berücksichtigt erst in neuester Zeit und auch nur sehr bescheidenem Umfange die Kopfzahl einer Familie. Bedeutet dies Verringerung der Lasten für kinderreiche Familien, so gehen Staat und neinden durch Bewilligung von Kinderzulagen an ihre Beamten in gleichem me noch einen Schritt weiter. Bei der Entlohnung der Arbeiter und gestellten privater Betriebe wird jedoch auf die Größe der zu ernährenden milie in der Regel keine Rücksicht genommen. Gerade aber in diesen isen finden sich die kinderreichsten Familien. Mancherorts hat man halb eine verschiedene Entlohnung, ob verheiratet oder ledig, eingeführt. liche Experimente hat man jedoch meist sehr schnell wieder aufgegeben. s Ungerechte dieser Entlohnungsform liegt auf der Hand. Der Fleißige, zufällig ledig ist, wird es stets als eine Härte empfinden, daß er schlechter ohnt wird, als der Faule, nur weil dieser zufällig verheiratet ist. Bei eren Tarifverhandlungen taucht deshalb immer häufiger die Forderung Kinderzulagen auf, deren Höhe, ganz unabhängig von der Verdiensthöhe betreffenden Arbeiters, sich nur nach der Zahl der Kinder richten solle. sem Verlangen wird man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine chtigung nicht absprechen können, besonders jetzt in Zeiten großer erung. Solche Zulagen hätten, vor allem wenn sie in ausreichender Höhe hlt würden, manche Vorzüge. Der Gewinn, den die Volkswirtschaft durch stellung kinderreicher Familien haben würde, ist offenkundig. Aber auch privatwirtschaftliche Unternehmung dürfte von einer solchen Einrichtung teile haben. Die modernen Lohnforderungen fußen ja fast stets auf den erhaltskosten einer mehr oder minder großen Familie. Ist nun für die Kinder ein fester Zuschuß sicher, so wird es möglich sein, die Löhne gerechter nach den wirklichen Leistungen zu gestalten. Denn — eine Gesamtlohnsumme gleicher Höhe vorausgesetzt — werden dann junge ledige Arbeiter nicht wie jetzt oft Verdienste haben, die in keinem Verhältnis zu ihren Leistungen, aber auch nicht zu ihren Bedürfnissen stehen. Kinderreiche Familienväter dagegen werden, trotz unter Umständen niedrigen Verdienstes, ein Existenzminimum ihrer Familie gesichert erhalten. Solche — wenigstens teilweise — „kommunistische" Regelung der Löhne und Gehälter braucht nicht ohne weiteres all die Nachteile der kommunistischen Wirtschaftsweise im Gefolge zu haben. Das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen wird dadurch nicht verringert. Die Kinderzulagen werden nie so hoch sein können, noch auch sein dürfen, daß der Familienvater der Sorge für seine Kinder vollständig enthoben wäre. Auch müßten die Sätze der statistischen Arbeitslosenfürsorge, bzw. -Versicherung, für die Kinderzulagen wesentlich niedriger sein als die, welche dem arbeitenden Familienvater gezahlt werden. Ein Gesetz jedoch, das nur die Zahlung von Kinderzulagen vorschriebe und deren Höhe festsetzte, wäre volkswirtschaftlich noch kein Gewinn. Im Gegenteil. Es würde gerade Vätern kinderreicher Familien die Erwerbsmöglichkeit beschränken. Denn selbst der wohlwollendste Unternehmer wird sich nicht gern Lasten aufbürden, wenn er die Möglichkeit hat, sie durch Einstellung eines gleichwertigen Bewerbers zu vermeiden. Diese Beobachtung kann man ja auch beim Staate und noch häufiger bei den Gemeinden machen. Die Zahlung müßte deshalb unabhängig von der Einzelunternehmung erfolgen. Man könnte dabei an die neu zu bildenden Bezirkswirtschaftsräte denken. Besser geeignet wären aber wohl die Berufsgenossenschaften, weil man dadurch die Möglichkeit hat, die Sätze der Kinderzulage nach den Berufen zu staffeln, und andererseits eine Gewähr für einheitliche Gestaltung innerhalb einer Berufsgruppe erhält. Aus technischen Gründen würde es sich wahrscheinlich empfehlen, die Auszahlung durch den Unternehmer bewirken zu lassen, der die Verrechnung mit der Berufsgenossenschaft durchzuführen hätte. Solche Kinderzulagen werden, wie die Erfahrungen mancher Werke lehren, vom Arbeiter zwar gern genommen, von ihm jedoch nicht als Lohn gewertet. Praktisch wird es deshalb sein, die Löhne wie bisher weiter zu zahlen, jedoch von jeder Lohnsumme einen gleichen Betrag als Beitrag für die Kinderzulagen in Abzug zu bringen. Ob dieser Betrag so hoch sein soll, daß er die Gesamtsumme der Kinderzulagen deckt, oder ob der Unternehmer über die Lohnzahlung hinaus auch einen direkten Beitrag leisten soll, diese Frage zu beantworten ist volkswirtschaftlich betrachtet ohne Bedeutung. Als Anhalt für eine überschlägliche Berechnung wird man annehmen können, daß die Zahl der über 18 Jahre alten Arbeiter etwa gleich der Kinderzahl ist. Um den Betrieben, die viel jugendliche Arbeiter beschäftigen, dafür nicht noch einen größeren Anreiz zu bieten, wird es zweckmäßig sein, auch von den Jugendlichen einen Teilbetrag zu erheben. Daß uneheliche Kinder in bezug auf die Zulagen den ehelichen vollkommen gleichgestellt werden müßten, ist selbstverständlich. Jedoch sollte die Zulage nur der unehelichen Mutter nicht aber dem unehelichen Vater geleistet werden. Dessen Unterhaltungspflicht soll ja natürlich nicht verringert werden.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß nach Zeitungsnachrichten in der französischen Metallindustrie ein Zusammenschluß zur gemeinsamen Zahlung solcher Kinderzulagen erfolgt sein soll. Die Sätze sollen jedoch verhältnismäßig niedrig sein.

„Redakteur- und Beamtengehälter." Daß die große Besoldungsreform der Beamten auf die Preisentwicklung beim augenblicklichen Stande der deutschen Produktion starken und ungünstigen Einfluß haben werde, haben wir bereits Sp. 428 zum Ausdruck gebracht, und zwar im besonderen Hinblick auf die übrigen Gruppen der Geistesarbeiter. Zu diesen zählen auch die Redakteure. Diese bemühen sich jetzt allerwärts, durch Tarifverträge zu einer angemessenen Gestaltung ihrer Gehalts- und Arbeitsverhältnisse zu gelangen, sind damit aber über erste Versuche, die sehr erhebliche Mängel aufweisen, bisher noch nicht hinausgekommen. Der Tarifvertrag für Mitteldeutschland z. B. sieht wahre Hungergehälter vor. Über die Stimmung und Lage, in der sich heute die Redakteure befinden, unterrichtet eine Zuschrift aus dem Reichsverbande der deutschen Presse, die die Zeitschrift „Deutsche Presse" soeben veröffentlicht. Aus ihr teilen wir die folgenden bitteren Einleitungsworte mit:

„Die neue Besoldungsreform für die Beamten zwingt uns gebieterisch, diese einmal nicht nur vom journalistischen, sondern vielmehr von unserem eigenen wirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten. Als Journalisten, das muß einmal offen ausgesprochen werden, haben wir die Reform ziemlich gleichgültig und fast durchweg ohne Kommentierung hingenommen, obwohl die Vorlage namentlich für die oberen Klassen beim Publikum den schärfsten Widerstand fand. Der Beamte ist aber heute eine vielumworbene Person, und keine Zeitung wagte es offen, die schweren Bedenken gegen die neue Beamtenbesoldungsreform auszusprechen. Diese im einzelnen hier zu erörtern, ist nicht der geeignete Platz. Festgestellt muß nur werden, daß sich die meisten Redaktionen aus Parteigründen oder aus Furcht vor Abonnentenschwund in Beamtenkreisen nicht an das Thema heranwagten. Durch diese Unterlassungen ist die deutsche Presse mit verantwortlich für das Zustandekommen der Reform und für die daraus sich in gesteigertem Maße entwickelnde Assignatenwirtschaft und Preistreiberei. Es ist kennzeichnend für den Redakteur, daß er sich immer nur als im Dienst der Allgemeinheit stehend betrachtet und für andere alles, aber für sich nichts tut."

Die Zuschrift fordert dann einen Reichstarif für Redak-

teure auf der Grundlage der Beamtenbesoldungsreform als einzigen Ausweg, um die volle Proletarisierung der Redakteure zu verhüten, und sagt darüber u. a.:

Die Einreihung der Redakteure in die verschiedenen Beamtenklassen müßte zum mindesten dergestalt erfolgen, daß verantwortliche Redakteure und solche, die wöchentlich mehrere Artikel schreiben in die Klasse X der Beamtenbesoldungsreform, die für Oberlehrer, Betriebsinspektoren, Regierungsräte usw. vorgesehen ist, eingereiht werden. Diese beziehen in Ortsklasse A (Berlin) einschließlich Orts-, Teuerungs- und Kinderzulagen (bei 2 Kindern) 17 800—26 500 M. jährlich.

Die Redakteure, die im wesentlichen nur Nachrichtenmaterial bearbeiten, gehören zum mindesten in die Klasse VIII, der die Volksschullehrer, Bürovorsteher, Ingenieure usw. angehören sollen und deren Einkommen zwischen 14 850 und 21 350 M., je nach dem Dienstalter, betragen wird.

Hilfsredakteure und ständige Berichterstatter müßten mindestens in Klasse VI (der Sekretäre) rangieren, für die ein Einkommen von 13 200 bis 18 950 M. vorgesehen ist.

Das Dienstalter richtet sich beim Redakteur nach seiner Zugehörigkeit zum Berufe; als Ortsklassen würden die vom Reich bestimmten anzusehen sein. Zu diesen Bezügen müßte noch ein kleiner Ausgleichsbetrag für die dem Redakteur fehlende Pensionsberechtigung treten.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit auch nur die große Presse, geschweige denn die Fachpresse, solche Gehälter heute wirklich zu zahlen in der Lage ist. Auf alle Fälle liegt hier der Aufschrei eines schwere Not leidenden Standes vor, den die generöse Besoldungsreform der Beamtenschaft in eine gewisse Erbitterung versetzt, die man begreifen muß. Es muß versucht werden, zu billigem Ausgleich zu gelangen, und die Beamtenschaft — vornehmlich die höhere und höchste — wird gut tun, bei ihren Forderungen auch an diejenigen mit zu denken, die die Mittel zu ihrer Erfüllung aufbringen sollen und selbst oft bei ebenbürtiger Leistung sehr viel schlechter bezahlt werden.

Zur Not der akademischen Berufe bringt Prof. Baumgarten-Kiel einen feinsinnigen Beitrag,[1]) der sich dadurch weit über das Niveau der heute üblichen Erörterungen der Frage erhebt, daß er stark die die schlechte finanzielle Bewertung ausgleichenden ideellen Momente betont. Was er über die tatsächliche Lage der mit geringen Ausnahmen (Theologie und Zahnheilkunde) erschreckend überfüllten akademischen Berufe sagt, hätte auch ein anderer bringen können. Wir aber danken ihm für die goldenen Worte, die er über das Verhältnis des Akademikers zur Volkswirtschaft schreibt.

„Alle akademischen Berufe werden das Hochgefühl besitzen, gegenüber den handarbeitenden oder lediglich die Ideen und Angaben anderer ausführenden Berufsarbeitern, aber auch gegenüber den kaufmännischen und sonstigen Erwerbskreisen mehr im Zentrum der Kulturarbeit zu stehen. Und das soll sein und bleiben. Wie kein Gelehrter je mit dem Direktor einer Aktiengesellschaft tauschen möchte, obschon dieser das Zehnfache verdient und er selbst kaum das Existenzminimum gewinnt, weil er eben die unendliche Befriedigung an der Kulturarbeit selbst hat, so wird auch ein Akademiker nicht sein Erstgeburtsrecht der denkenden Durchdringung der Kultur mit dem Linsengericht einer gesicherten äußeren Existenz vertauschen. Nur daß er sich dann auch nicht beschweren soll darüber, daß er diese persönliche Befriedigung in seinem Berufe von denen als einen Teil seines Lohnes angerechnet bekommt, die ohne jede Befriedigung lediglich ihr Existenzminimum oder auch etwas darüber zu sichern bemüht sind. Der Beruf des Akademikers wird im verarmten und eingeengten Deutschland den Vorzug behalten, eine größere innere Befriedigung zu gewähren, auch deshalb, weil er größere Möglichkeit bietet, andere zu beeinflussen und die eigene Kultur auszubreiten. Das Bewußtsein, Kulturträger zu sein, ist in der Tat viele Opfer wert, legt allerdings auch größere Verpflichtungen auf. Es gibt aber schlechterdings kein Anrecht auf eine sorgenfreie, satte Existenz. Wir müssen uns gründlich abgewöhnen, die Lohnkämpfe der Nichtakademiker mit dem Gefühl zu verfolgen: was könnten erst wir verlangen! Nein, ein gut Teil unseres Lohnes liegt in der Ausübung des Berufes selbst, in der Möglichkeit, mitzubauen und mitzugestalten an der Kultur der Nation."

In diesem stolzen Berufsbewußtsein bekämpft Baumgarten den akademischen Dünkel und die Überschätzung der intellektuell-ästhetischen Kultur.

„Über dieser Kultur steht doch an Bedeutung für die nationale Gemeinschaft und Wirtschaft eine starke, gesunde Natur, die ihre unverbildeten Kräfte einsetzt zur Organisierung und Symbolisierung der Natur. Wir werden also gut tun, wenn wir, wie wir die Bahn freimachen für den Aufstieg aller Begabungen, auch die Bahn frei machen für den Abstieg der Unbegabten, indem wir aufhören, die Zugehörigkeit zu den akademisch gebildeten Kreisen als eine den Kindern guter Häuser schuldige Ehre, die Einreihung in die nichtakademischen Erwerbskreise geradezu als Entehrung empfinden." „Nur das Eine kann jenen Dünkel überwinden: das ist das Gefühl unendlicher Verpflichtung, die in jeder Erhebung über das unbewußte, triebmäßige Naturleben zur bewußten Kulturgemeinschaft liegt. Und eben dieses Doppelte, was den wahren Akademiker auszeichnet, das Bewußtsein, Kulturträger zu sein und das Gefühl der Verpflichtung des Kulturträgers zum Dienst am Volk, die Freude am Erwerb und an der Verbreitung der höheren Bildung, soll und wird die akademischen Berufe auch dann anziehe gestalten, wenn ihre äußere Existenzsicherheit im Massenandrang und geringer Nachfrage prekär wird. Es wird immer mehr bei der Wahl ein akademischen Berufs neben der pflichtmäßigen Erwägung der zum We bewerb ausreichenden Kraft und Begabung der Selbstprüfung daraufhin e scheidend sein, ob einem der Erwerb und die Vertretung einer höher Kultur alle Mühen und Opfer und Unsicherheiten der Berufsbildung u Zielerreichung aufwiegt."

Gerade wer wie Baumgarten die Entwicklung der Persönlic keit im freigewählten Beruf so hoch einschätzt, empfindet d Versklavung deutscher Arbeit durch die Entente doppelt schwer a „den Abbruch einer schönen Bewegung auf eine tiefere, beglückende Berufserfüllung".

Ein Preisausschreiben über „Die Methoden der Anpassung d Lohnhöhe an die Preisbewegung" veranstaltet die Universität Hambur die Preise von 1500, 1000 und 500 M. sind ihr von der Zeitschrift d Hamburgischen Weltwirtschaftsarchivs aus einer Stiftung zur Verfügu gestellt worden. Es sollen vor allem die Versuche kritisch dargestellt werde die im Ausland unternommen worden sind, um Löhne und Gehälter dur automatisch mit dem Steigen des Preisniveaus eintretende Zuschläge regulieren, sowie die Wirkungen solcher Maßnahmen auf Volks- und Priv wirtschaft.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestellte verbände, ist am 10. März von den Organisationen gegründ worden, die bisher den „Freiheitlich-nationalen Arbeiter- und A gestelltenkongreß" bildeten. Der „Ring". will einen engeren Z sammenschluß bringen, als der Kongreß bisher verkörperte.

Die Christlichen Gewerkschaften und der Putsch. Über d Haltung, die die Christlichen Gewerkschaften zum Putsch und zu Generalstreik eingenommen haben, besteht vielfach Unklarheit. W entnehmen dem „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" fo gende klärende Ausführungen eines Leitaufsatzes über „Die erwach Revolution":

„Die christlichen Gewerkschaften stellten sich sofort in völliger Sichtkla heit in die Abwehrfront gegen die Putschisten. Dazu zwang sie ihre grun sätzliche Stellung. Sie verurteilen jeglichen gewaltsamen Umsturz. D Novemberrevolution 1918 haben sie stets für ein Verbrech am Volke erklärt. Bei der Gegenrevolution von der äußersten Link standen die christlichen Gewerkschaften bei den Verteidigern der Ordnun Nachdem das deutsche Volk seine Vertreter gewählt und sich durch diese d Reichsverfassung gegeben, haben sich die christlichen Gewerkschaften, en sprechend ihrer grundsätzlichen Auffassung, auf den Rechtsboden der neu Verfassung gestellt. Sollte nicht alles wieder ins Schwanken kommen, mußte dieser Rechtsboden bei der Kapp-Affäre verteidigt werden. Das seitens unserer Anhänger auch geschehen.

Von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Reichsregierung, vo sozialdemokratischen Allgemeinen Gewerkschaftsbund und von der Arbeit gemeinschaft freier Angestelltenverbände wurde zur Abwehr der Putschist der Generalstreik ausgerufen. Die christlichen Gewerkschafte haben eine solche Parole nicht ausgegeben. Ein allgemein Generalstreik von längerer Dauer bringt derartige Schädigungen der Volk gesamtheit, daß er nicht zu rechtfertigen ist. Ein kurzer Streik als Prot gegen den Staatsstreich, Streiks allenthalben da, wo sie im wesentlichen n die Putschisten schädigten, hatten die völlige Billigung der christlich Gewerkschaften.

Nachdem der Staatsstreich abgewehrt, war die Wiederaufnahme d Arbeit auf der ganzen Linie eine Gewissenspflicht für die Arbeiterschaft. D Anhänger der christlichen Gewerkschaften haben keinen Augenblick gezögert, d ganze Wirtschaftsleben wieder in geordnete Bahnen zu lenken, als die Gefa der Beseitigung politischer Grundrechte behoben. Zumeist sind die christlich Gewerkschaftler mit den vernünftigen Anhängern der freien Gewerkschaft ebenso einträchtig wieder an die Arbeit gegangen, wie sie vorher gemeinsa die „Brocken hingeworfen" hatten. Die Kappsche Gefahr war beseitigt, u damit mußte der Zwischenfall als erledigt gelten. Eine andere Auffassu besteht bei den auf der äußersten Linken stehenden Arbeitern, die all Demokratie zum Hohn den Kampf fortsetzen wollen zur Erreichung der „Di tatur des Proletariats". Da sich ein erheblicher Teil der sozialdemokratische Gewerkschaften bereits im Besitz der Linksradikalen befindet, ist es nicht ve wunderlich, wenn der Radikalismus auch die bisher noch rechtsstehenden Mi glieder anfrißt. Wahrscheinlich um der Gefahr einer weiteren Abwanderun sozialdemokratischer Gewerkschaften in das radikale Lager zu begegnen, ver suchte der sozialdemokratische Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund „de Teufel durch Beelzebub auszutreiben", indem er sich in Gemeinschaft mit de Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und dem Deutschen Beamter bund dazu bereit fand, undemokratische Forderungen an di Reichsregierung zu stellen und von der Erfüllung dieser Forderunge die Wiederaufnahme der Arbeit abhängig zu machen. Mit dieser Tatsach hat sich ein bemerkbarer Linksrutsch der sozialdemokratischen Gewerkschafte vollzogen, der für unsere wirtschaftliche und politische Zukunft nicht da Beste erwarten läßt.

Die christlichen Gewerkschaften haben nie besondere Anerkennung für ih Verhalten im Falle Kapp weder verlangt noch erwartet. Sie haben für di

[1]) Die Not der akademischen Berufe nach dem Friedensschluß. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919.

einsame Sache des Volkes gekämpft. Diese gemeinsame Sache steht ihnen über dem Interesse einzelner Schichten. Den Anschauungen der istlichen Gewerkschaften entspricht es in keiner Weise, nn den Arbeiterorganisationen Sonderrechte für gute hrung eingeräumt werden. Notgedrungen, unter der Einwirkung auf der Brust stehenden Pistole, hat eine Kommission der Mehrheits=eien diesbezügliche Zugeständnisse gemacht. Wir können nur wünschen erwarten, daß die Reichsregierung es ablehnt, den Boden der Demo=ie zu verlassen und einer, wenn auch abgeschwächten ‚Diktatur des letariats' Konzessionen zu machen."

Diese Stellungnahme ist angesichts der neueren Ereignisse . 650) von ganz besonderem Interesse und von erheblicher itischer Tragweite.

Eine Internationale Konferenz der Christlichen Gewerk=ften findet vom 5.—7. Mai im Haag statt. Die Einladung t von den holländischen Christlichen Gewerkschaften aus.

Die fünfte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen utschen Gewerkschaftsbundes fand anläßlich der Durchführung Generalstreiks und der zu seiner Beendigung vereinbarten Ge=kschaftsforderungen statt. Die vom Bundesvorstand zur Abwehr Reaktion getroffenen Maßnahmen wurden in ihrer Gesamtheit geheißen. Der Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes hielt aller=gs die Einwirkung der Gewerkschaften auf die Regierungsbildung ein recht gefährliches Experiment, das nicht zur Wiederholung eize. Seine Bedenken blieben jedoch ganz vereinzelt und wurden allen nachfolgenden Rednern zurückgewiesen. In einer ein=mig angenommenen Kundgebung trat der Bundesausschuß für Regierungspolitik des Entgegenkommens gegenüber der Arbeiter=ft ein, um weiteres Blutvergießen in Mitteldeutschland und inland=Westfalen zu verhüten. Auch in Zukunft würden die verkschaften nötigenfalls geschlossen und kraftvoll auf den Plan en, um die Reaktion zu Boden zu werfen. Die Vertreter von verkschaften aus Süd=, West= und Mitteldeutschland gaben unter=iftlich eine Erklärung ab, in der sie das Gerücht von Sonder=dsbestrebungen mit der Parole „Los von Berlin" als unzu=fend bezeichneten und ihr volles Einverständnis mit den Maß=men des Bundesvorstandes in der Durchführung des General=ks betonten. Hinsichtlich der Bezahlung der Streiktage waren Gewerkschaftsvertreter übereinstimmend der Ansicht, daß die chsregierung verpflichtet sei, die Streikbeteiligten schadlos zu en. Es soll vorgeschlagen werden, daß die Arbeitgeber diese erstützung verauslagen und dann vom Reich zurückvergütet lten.

Zum Konflikt in der Berliner Gewerkschaftskommission (vgl. Sp. . In Beantwortung eines Aufrufes in der „Freiheit", der zur Aufstellung utionärer Listen für die Betriebsrätewahlen (unabhängig von den Ge=chaften) aufforderte, veröffentlichten die Vertreter der S.P.D. im Aus=; der Gewerkschaftskommission, unter ihnen der Kommissionsvorsitzende sten, eine Erklärung, daß durch dieses Vorgehen der Unabhängigen die ngung der Berliner Gewerkschaftskommission vollzogen und ein weiteres mmenarbeiten mit den Anhängern der U.S.P.D. nicht möglich sei. Die e dieser Erklärung war die Absetzung des Vorsitzenden Körsten durch die arbersammlung mit der Begründung, daß er hierdurch, ohne einen zungsversuch zu unternehmen, die Mehrzahl der Berliner Gewerkschaften der Gewerkschaftskommission ausgeschlossen habe. Zum Vorsitzenden e ein Mitglied der U.S.P.D., der Bevollmächtigte der Berliner Metall=ter Rusch, gewählt. Inzwischen hat sich die Berliner Gewerkschafts=ission aber trotzdem den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund stellten Richtlinien (vgl. Sp. 517, 538) unterwerfen müssen und auf igenes parteipolitisches Vorgehen bei den Betriebsrätewahlen verzichtet.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

rbeitsvermittlung für kaufmännische und technische Angestellte in Württemberg.

Das Württembergische Landesamt für Arbeitsvermittlung hat im mber 1918 in Stuttgart einen Sonderarbeitsnachweis für kaufmännische technische Angestellte eingerichtet. Durch diesen Sondernachweis, der Landesamt angegliedert ist und dessen Kosten vollständig vom Staat tten werden, soll die gesamte Stellenvermittlung für kaufmännische und sche Angestellte in Württemberg in einer Stelle zusammengefaßt werden. Sondernachweis laufen die Meldungen aller offenen Stellen für Kauf=und Techniker und alle Stellengesuche zusammen. Die örtlichen Arbeits=eise, d. h. die Arbeitsämter, in Württemberg sind angewiesen, sofern sie etwa sofort eine solche bei ihnen angemeldete Stelle vermitteln können, Meldung an den Sondernachweis in Stuttgart weiterzuleiten. Die Er=ngen, die das Landesamt mit dieser Zentralisation und Ver=lichung der Stellenvermittlung für Kaufleute und Techniker gemacht ind ganz erfreulicher Natur. Der mit lauter Fachleuten besetzte Sonder=eis, der von einer aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer itisch zusammengesetzten Fachkommission beraten und überwacht wird, von den beteiligten Kreisen immer mehr in Anspruch genommen. So konnten im Jahre 1919: 1681 Kaufleute und 217 Techniker vermittelt werden. Es wurden also durch den Sondernachweis insgesamt 1898 Stellenlose, welche zumeist Kriegsteilnehmer waren, wieder einem Beruf zugeführt. Erfreulicherweise haben nun auch die in Württemberg vertretenen kaufmännischen und technischen Verbände, welche seither für ihre Mitglieder eine Stellenvermittlung betrieben haben, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, auf diese zugunsten des Sondernachweises verzichtet. Selbstverständlich sind dann diese Verbände in der Fachkommission vertreten, so daß sie da ihren Einfluß auf die Gestaltung und die Führung des Sondernachweises in ihrem Sinne ausüben können. Es ist anzunehmen, daß infolge dieser Aufgabe der Stellennachweise der kaufmännischen und technischen Vereine die Tätigkeit und der Erfolg des Sondernachweises des Landesamts noch eine weitere Ausdehnung erfahren wird, zumal das Landesamt im Benehmen mit den beteiligten Kreisen auch sonst auf seinen zweckmäßigen Ausbau und Betrieb dauernd bedacht ist. Eine weitere Hebung des Sondernachweises könnte man sich davon versprechen, wenn durch das bevorstehende Reichsarbeitsnachweisgesetz die Arbeitgeber verpflichtet werden würden, alle offenen Stellen ohne Unterschied beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden. Jedenfalls kann aber schon jetzt gesagt werden, daß der Sondernachweis für Kaufleute und Techniker erfolgreich arbeitet und daß er nicht etwa die Nachteile aufweist, die manche von einer solchen Zentralisation und Verstaatlichung dieses Zweiges des Arbeitsnachweiswesens befürchten. Es ist nicht, wie Herr Max Koslowski, Geschäftsführer des Gewerkschaftsbundes kaufmännischer Angestelltenverbände, in seinem Aufsatz im „Arbeitsnachweis" 1919 Nr. 11 S. 215ff. ausführt, notwendig mit einer solchen staatlichen Regelung verbunden, daß die Arbeitsvermittlung bürokratisch und schematisch gehandhabt werde. Einer solchen „Bürokratisierung" kann ja dadurch vorgebeugt werden, daß in den staatlichen Arbeitsnachweis nur Fachleute hereingenommen werden. Ferner kann der staatliche Arbeitsnachweis dauernd von der aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zusammengesetzten Fachkommission beraten und überwacht werden, so daß der Arbeitsnachweis nie die Fühlung mit den Angestelltenverbänden verliert. Diese sollten eigentlich dankbar sein, wenn ihnen der Staat diese Aufgabe und die damit verbundenen nicht unerheblichen Kosten für eine unparteiische und unentgeltliche Vermittlungszentrale abnimmt. Und in Württemberg stehen denn auch die Angestelltenverbände dieser staatlichen Einrichtung durchaus freundlich gegenüber und erkennen das rasche und tatkräftige Vorgehen der württembergischen Regierung an, die im November 1918 der damals einsetzenden großen Stellenlosigkeit bei den kaufmännischen und technischen Angestellten durch Schaffung einer zentralen Vermittlungsstelle zu steuern suchte.

Stuttgart. Amtmann Mailänder.

Die Einwanderung ausländischer Industriearbeiter soll nach Möglichkeit unterbunden werden durch eine Verordnung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 15. März 1920.

Danach soll in Zukunft den ohne deutschen Sichtvermerk an der Grenze eintreffenden ausländischen Industriearbeitern die Einreise ausnahmslos versagt werden; des weiteren wird das Auswärtige Amt die in Betracht kommenden deutschen Vertretungsbehörden im Ausland anweisen, Einreisesichtvermerke an die fraglichen Arbeiter nur zu erteilen, wenn die für den Zielort des Arbeiters zuständige, von der Landeszentralbehörde ermächtigte Behörde im einzelnen Falle dem Zuzug zustimmt.

Vor Erteilung der Zuzugsbewilligung hat diese Behörde das zuständige Landesarbeitsamt und die für den Zuzugsort mit der Wohnungsverteilung beauftragte Dienststelle zu hören. Die Zuzugsbewilligung ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für die Zulassung des Arbeiters oder eine Unterkunftsmöglichkeit nicht besteht.

Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung ist auf Veranlassung des preußischen Arbeitsnachweisverbandes, zum Teil auch von ihm finanziert, in Münster im Anschluß an das Staatswissenschaftliche Institut ins Leben gerufen. Es soll der Förderung eines fachwissenschaftlichen Studiums des Arbeitsvermittlungs= und Berufsberatungswesens dienen und einen Mittelpunkt für die Beobachtung und Durcharbeitung der Entwicklungstendenzen bilden. Wenn die unabhängige wissenschaftliche Forschung sich dieser Fragen bemächtigt, die nicht zu ihrem Vorteil so vielfach unter unsachlichen Partei= und Interessentengesichtspunkten behandelt werden, so kann das nur einer allseitig erwünschten Klärung dienen und gleichzeitig die praktische Arbeit befruchten.

Der Besuch des Seminars steht allen Studenten und Hörern der Universität Münster offen. Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses führt der Vorsitzende des Preußischen Arbeitsnachweisverbandes; Mitglieder sind neben Vertretern der Wissenschaft namhafte Fachleute. Die Wahl des Ortes Münster erscheint wegen seiner nahen Beziehungen sowohl zum rheinisch-westfälischen Industriebezirk als zu einem weiten agrarischen Gebiet sehr glücklich.

Arbeiterschutz.

Die Internationale Seemannskonferenz in Genua, zu der das Internationale Arbeitsamt jetzt einlädt, findet am 15. Juni statt. Die Tagesordnung lautet:

1. Anwendung des Vertrages, der im November v. J. in Washington geschlossen wurde: die Arbeitsstunden in allen industriellen Unternehmungen einschließlich Seetransport sowie — unter noch festzusetzenden Bedingungen

— der Binnenschiffahrt auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich zu begrenzen. — Folgewirkungen bei der Bemannung und der Regulierung der Unterbringung und Gesundheit an Bord. —

2. Beaufsichtigung der Punkte des Übereinkommens. Einräumung von Erleichterungen in der Arbeitsbeschaffung für die Seeleute. Anwendung der Konvention und „Recommendations" laut Beschluß vom November v. J. in Washington hinsichtlich Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung auf die Seeleute.

3. Anwendung des in Washington geschlossenen Vertrages, der die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verbietet, auf die Seeleute.

4. Erwägung der Möglichkeit, ein Internationales Seemannsgesetz aufzustellen.

Zur Vorbereitung ist den Regierungen und Gewerkschaften bereits vor Wochen ein ausführlicher Fragebogen zugestellt worden, dessen Beantwortung ziemlich schwierig sein dürfte.

Das schweizerische Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt! Das Gesetz (vgl. Sp. 412) hat die Zustimmung des Schweizervolkes nicht gefunden und wurde durch das Referendum abgelehnt. Entscheidend für den Ausgang der Volksabstimmung war die Haltung der Landwirtschaft, die das Unternehmertum in seinem Kampfe gegen das Gesetz unterstützte.

Volksgesundheit.

Die Schulgesundheitspflege der Stadt Berlin.

Der Bericht, den das Medizinalamt der Stadt Berlin über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte und die schulhygienischen Maßnahmen der städtischen Schuldeputation 1917/18 herausgibt, ermöglicht noch keinen Vergleich mit den in den Friedensjahren gewonnenen Ziffern, da aus den 50 Schularztbezirken infolge der Kriegsverhältnisse nur 36 Einzelberichte vorlagen. Doch enthält er manche beachtenswerten Hinweise, wie den Einwirkungen der Kriegszeit auf den Gesundheitszustand der Schulkinder wirkungsvoll entgegengetreten wurde. Im allgemeinen geht aus den vorliegenden Einzelberichten der Schulärzte hervor, daß der durchschnittliche Gesundheits- und Ernährungszustand der Kinder befriedigend war; ein bemerkenswertes Anwachsen der Tuberkulose und der Infektionskrankheiten war nicht festzustellen. Dieses für das 4. Kriegsjahr günstige Ergebnis war einerseits auf die Volkspeisung und auf den Landaufenthalt der Schulkinder zurückzuführen, andererseits aber auch auf die großzügige städtische Kriegsfürsorge, die den Familien freie Behandlung und ärztliche Versorgung bot, sowie auf die Tätigkeit der Schwestern des Medizinalamts. Diese haben nicht nur in der Bekämpfung der Diphtherie wertvolle Dienste geleistet, sondern sich auf dem ihnen neu zugewiesenen Felde der Hautkrankheiten, von deren außerordentlicher Zunahme übereinstimmend berichtet wird und die sich die meisten Kinder angeblich von ihrem Landaufenthalte heimbrachten, bestens bewährte. Die Zunahme der Hautkrankheiten ist auch durch den Seifenmangel und die unsaubere und mangelhafte Kleidung zu erklären. Im ganzen klagten die meisten Schulärzte über eine unzureichende Befolgung ihrer Ratschläge, die sich zum größten Teil aus der vermehrten Berufstätigkeit der Mütter herleitete, denen es in vielen Fällen nicht möglich war, die Kinder in die Sprechstunde zu begleiten. Die Zahl der Schulkinder betrug im Stadtbezirk Berlin am Ende des Berichtsjahres 104 371 Knaben und 106 344 Mädchen, im ganzen 210 715 Schulkinder. Von den berichtenden 36 Schulärzten wurden 23 332 Schulanfänger (11 570 Knaben und 11 762 Mädchen) untersucht, d. h. durchschnittlich von jedem Schularzt 648 Kinder. Wegen körperlicher oder geistiger Schulunfähigkeit wurden 8 v. H. zurückgestellt. Für die Vorklassen wurden 680 Kinder, für die Hilfsschulen und Nebenklassen für Schwachsinnige 948 Kinder untersucht, von denen 429 den Nebenklassen überwiesen, 444 in der Volksschule belassen, 17 einer Idiotenanstalt und 58 dem Privatunterricht überwiesen wurden. Auf die Umfrage über den Einfluß der Ernährungsschwierigkeiten auf den Gesundheitszustand der Schulkinder äußerten sich 191 Rektoren dahin, daß der Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt worden sei, während 120 Berichte eine Beeinträchtigung feststellten und 26 unbestimmt lauteten. Im Vergleich zu den Berichten vom Frühjahr 1917 ist eine Zunahme der günstigen Berichte festzustellen; damals standen nur 157 günstige 120 ungünstigen bei 40 unbestimmt gefaßten gegenüber. Sodann ist auch die Tatsache erwähnenswert, daß der Andrang zur unentgeltlichen Schulspeisung um die Hälfte zurückging; woraus wohl zu schließen ist, daß in Berlin die Ernährungsschwierigkeiten im vierten Kriegswinter keineswegs einen bedrohlicheren Umfang als im dritten angenommen hatten. Einen besonders günstigen Einfluß übte die Unterbringung von Schulkindern auf dem Lande aus. Für 30 v. H. aller Berliner Kinder wurde ein Landaufenthalt ermöglicht. Von den insgesamt 68 280 verschickten Kindern gehörten 65 648 den Gemeindeschulen, 493 den Hilfsschulen und 2139 den höheren Schulen an. Die Kinder wurden sämtlich vorher von den Schulärzten untersucht, und nach der Rückkehr war bei ihnen eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 7 Pfund festzustellen. — Aus dem Bericht über die epileptischen Kinder in den Berliner Gemeindeschulen geht hervor, daß deren Zahl 400, also etwa 0,17 % beträgt; die leichteren Fälle wurden in der Schule behalten und die schwereren Fälle der städtischen Erziehungsanstalt Wuhlgarten überwiesen. — Schließlich sei noch ein Aufsatz von Schularzt Dr. Bernhard erwähnt, in dem dieser ein diagnostisches und therapeutisches Institut zur Unterstützung des schulärztlichen Dienstes fordert, der den Schulärzten die Erkennung von Krankheiten in deren Beginne erleichtern soll. Die städtische Schuldeputation hat sich mit diesem beachtenswerten Vorschlage bereits befaßt, glaubt jedoch seine Verwirklichung noch so lange zurückstellen zu müssen, bis die Entwicklung der Ambulatorien an den Krankenhäusern abgeschlossen ist.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Baumarkt im Jahre 1920. Im „Grundstein", d Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes (Jg. 32 Nr. 49), sich Stadtbaurat Dr. Martin Wagner sowohl mit den Vertret einseitiger Hausbesitzerinteressen wie auch mit der Regierung a einander, die nach seiner Meinung nicht die richtigen Wege e schlagen, um aus dem gegenwärtigen Wohnungselend heraus kommen. Von Hausbesitzerseite war verlangt worden, Mietskaser bauen zu lassen und unbeschränkte Mietssteigerungen (100 v. zuzulassen, dann würde sich die Unternehmungslust zum Bauen wie einstellen und durch das „freie Spiel der Kräfte" die Wohnungs behoben werden. Dem gegenüber weist Wagner mit Recht dar hin, daß es „heller Wahnsinn" wäre, in den Großstädten Mie kasernen zu bauen und die Scharen der Arbeitslosen in ihnen vermehren. Die Behebung der Wohnungsnot in den Großstäd sei nur eine Frage zweiter Ordnung. Viel wichtiger sei der B von Wohnungen in den Industriegebieten (vor allem Bergbau) auf dem Lande. Es gilt vor allem die Arbeitsfreudigkeit in die Gebieten und für diese Arbeiter zu heben, das sei am besten du Verwurzelung des Menschen im eigenen Heim und auf eige Scholle zu erreichen. Darum sollten die vom Reich bereitgestell Baukostenzuschüsse nicht in die Großstädte fließen, sondern die schüsse sollen „an Berg-, Bau- und Landarbeiter" gegeben werd „die mit ursprünglicher Lust und Freude ihre eigenen Kolon bauen".

Der Regierung macht Wagner zum Vorwurf, daß sie ni planmäßig, vorausschauend gewirkt hätte, sondern sich von Zufäll keiten hätte treiben lassen. So sei die Bewirtschaftu der knappen Kohlenvorräte und Baustoffe systemlos folgt. In erster Linie hätten das flache Land und die Bergb bezirke berücksichtigt werden müssen, denn diese lebenswichtig Betriebe hätten „mit aller Kraft angekurbelt werden müssen", unsere Volkswirtschaft wieder in Gang zu bringen.

Zum Schluß kommt Wagner auch auf das Problem der Gel beschaffung und erinnert an seinen bereits vor längerer gemachten Vorschlag, die Mittel für die Erstellung neuer Wohnun durch eine Mietssteuer in Form einer Umlage auf die bestehen Wohnungen flüssig zu machen. Dieser Vorschlag ist seinerzeit v Hausbesitz, dem Terraingewerbe und dem Städtetag bekämpft word gewinnt aber angesichts der Notlage mehr und mehr Anha Schwierig ist nur, wie auch Wagner selbst zugibt, die gesetzgeberi Form für diese Art Steuer zu finden, bei der es nicht nur dar ankommt, die Geldmittel aufzubringen, sondern auch ihre geme wirtschaftliche Verwendung zu sichern.

Aber vor allem ist es sehr wichtig, immer und immer wie den Grundgedanken zu betonen, daß die Wohnungsherstellung sonders in solchen Gebieten gefördert werden muß, in denen Urquellen der deutschen Volkswirtschaft liegen, d. h. beim Bergb und in der Landwirtschaft. Besonders die Landwirtschaft ist bis sehr vernachlässigt worden. Die vorübergehenden Unbequeml keiten in den übervölkerten Großstädten (Notwohnungen, Zwan einquartierung usw.), so hart sie den einzelnen treffen mögen, dür angesichts der schwierigen Lage unserer Volkswirtschaft erst in zwe Linie stehen. E. L.

Zur Wohnungsnot. Der Deutsche Wohnungsausschuß lenkt einem Rundschreiben die Aufmerksamkeit erneut auf die Verschärfung Wohnungsnot durch die ausländischen Zuwanderer aus dem Os Allein in Groß-Berlin sind schätzungsweise im letzten Jahre 70 000 Ausländ zugezogen, bei denen es sich ganz überwiegend um Zuwanderung aus Osten handelt. Aus anderen Städten liegen ähnliche Klagen vor. nichtdeutschen Zuwanderer, die aus unkultivierten Schichten stammen, meist alle ohne Ausweispapiere. Nach Äußerungen des Leiters des Berl Wohnungsamtes, Dr. Laporte, handelt es sich in Berlin um täglich 40 60 Familien, die nachweisbar aus Gegenden stammen, in denen nie Pogrom gewesen oder für die Zukunft zu erwarten ist, so daß die Fu vor Pogromen für die Abwanderung nicht in Betracht kommen kann. ist vielmehr zu vermuten, daß unsere traurige wirtschaftliche Lage, verbun mit dem Tiefstand unserer Valuta, das ausländische Schiebertum reizt, herüberzusiedeln. Die Kriminalität unter diesen Zuwanderern ist derar daß beispielsweise nach einem Berliner Polizeibericht die sämtlichen 735 Straftat überführten Verbrecher einer Inspektion während des letzten hal Jahres galizische Juden waren. Bei einer Recherche wurden in einem H allein 79 Personen aus Galizien angetroffen, von denen nur 19 polize angemeldet waren! Hier tut dringend Abhilfe not, wenn wir es nicht ansehen wollen, wie Tausende deutscher Flüchtlingsfamilien, eine große S nach Berlin versetzter Beamter kein Unterkommen finden, während d diese östlichen Zuwanderer, die ihrerseits ein gut Teil zu dem bedauerlic Sinken unserer Volksmoral beitragen mögen und die schon allein bei Knappheit unserer Lebensmittel einen überaus unerwünschten Zuwachs i stellen, mehr und mehr Wohnräume mit Beschlag belegt werden. In die

innе ist die Verordnung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung (Sp. 658) arm zu begrüßen. Daneben ist aber, falls eine Ausweisung undurchführbar er untunlich ist, die Abschiebung in Fremden-Konzentrationslager kaum zu ngehen; als solche kämen die vorhandenen Barackenlager in Betracht.

Zu Sp. 650. Ein Angriff der „Freiheit" vom 10. April zwingt e „Soz. Prax." noch zu einem Worte in eigener Sache zu dem Putsch. as Zentralorgan der Unabhängigen findet unsere Haltung in Nr 25 unklar nd glorifiziert im übrigen den Sozialismus gegenüber der „bürgerlichen" ozialreform. Was zunächst die letztere anlangt, so weiß die „Freiheit", ß in der „Soz. Prax." auch Sozialisten zu Worte kommen. Wenn Unhängige oder Kommunisten etwas Vernünftiges zur praktischen Sozialpolitik sagen haben, so sind sie uns als Mitarbeiter genau so willkommen wie Bürgerliche" und Mehrheitssozialisten. Den Standpunkt ödester Machtolitik, wie ihn die seit Nestriepkes Rücktritt fast nur noch demagogisch digierte „Freiheit" verficht, werden wir allerdings jederzeit ablehnen, und ß wir uns für Revolutionen, von links oder rechts, begeistern, kann man n uns als Reformern genau so wenig verlangen wie ein Bekenntnis r materialistischen Weltauffassung. Im übrigen: unsere Haltung zu dem utsch war für jeden, der einen Aufsatz, der nicht von Kraftausdrücken otzt, zu lesen versteht, durchaus verständlich, nämlich ablehnend. Als der ufsatz am 14. März in der Vermutung geschrieben wurde, er werde außerlb Berlins gedruckt werden können, mußte indessen noch mit Zensurmaßhmen der Putschisten gerechnet werden, durch die eine grobschlächtigere tellungnahme unterdrückt werden würde. Dem glaubte die Schriftleitung s dem Wege gehen zu müssen, genau wie sich die Zeitungen beider sozialistischer Parteien im Kriege der Militärzensur angepaßt haben, um wenigstens gehindert dasjenige sachlich sagen zu können, was ihnen die Stunde zu bieten schien. Dies letztere aber hat sich die „Soz. Prax." nicht nehmen sen. Daß für sie nicht das Gleiche am wichtigsten war, wie für die gespresse, ist einfach selbstverständlich, weil sie eben ein Fachblatt für ozialpolitik ist. Für sie galt es, in schwerer Stunde vor allem das Beintnis der Treue zur Sozialreform zu erneuern und den Arbeitern zuzusen, daß die „Soz. Prax." in ihrer zuverlässigen, in Jahrzehnten erprobten beiterfreundlichkeit durch keine Wendung der politischen Lage erschüttert rden könne. Nur wer so ungeschichtlich denkt wie die „Freiheit", vermag solches Bekenntnis zu mißdeuten. Für sie ist der Sozialismus die letzte er Lösungen, und sie kann über den Bretterzaun der Novemberrevolution d ihrer Folgeerscheinungen nicht hinausblicken, — ja sie sieht nicht einmal n Berlin bis München, wo sich die Machtverhältnisse doch schließlich auch weit hr verschoben haben, als man zu Eisners Zeiten selbst in der Schriftung der „Freiheit" sich wird haben träumen lassen. — Selbstverständlich l diese Auseinandersetzung mit der „Freiheit" eine Ausnahme bleiben, m die beiderseitigen Ausgangspunkte und Ziele sind zu verschieden, s das sich mehr als eine gelegentliche Übereinstimmung in Einzelfragen ielen ließe, und unser Raum ist zu knapp, als daß er mit Preßpolemiken tan werden dürfte. Über die Stellung der „Soz. Prax." zur Verfassung überdies der aufmerksame Leser bereits längst unterrichtet: schon XXVIII, 4 wurde ausgesprochen, was wir auch heute nur wiederholen können: Wer jetzt seinem Volke dienen will, der darf nicht trachten, s Verfassungswerk wieder umzustürzen, sondern muß an inem Teile zur Konsolidierung der jungen Republik und r Beruhigung in ihrem öffentlichen Leben beitragen!"

L. H.

Literarische Mitteilungen.

e neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier zeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Ausgewählte kleinere Schriften. Von Karl Bittmann. Mit Geleitwort von Dr.-Ing. Ritzmann, Direktor des badischen Gewerbeaufsichtsamtes. Fischer, Jena 1920. 167 S. gr. 8°.

Geheimrat Bittmann, der ausgezeichnete Nachfolger Wörishoffers in badischen Gewerbeaufsicht, hat am 31. Januar 1918 sein 16 Jahre lang unermüdlicher sozialpolitischer Treue geleitetes Amt nach vorübergehender tigkeit in Belgien verlassen. Dr. Ritzmann, der jetzt Bittmanns Amt und adition in bestem sozialreformerischen Geiste fortführt, widmet dem beitenden Vorkämpfer ein dankbares Geleitwort zu der vorliegenden Schrift, der Bittmann seine Freunde in der badischen Arbeiterschaft und unter deutschen Sozialpolitikern erfreut. Die Schrift selbst ist eine Sammlung rtvoller Aufsätze aus mehreren Jahrzehnten; sie zeigt Bittmann als den vorragenden und schöpferischen Sachkenner, dem Theorie und Praxis gleich läufig sind, und als glänzenden Statistiker, liebenswürdigen Plauderer d, nicht zuletzt, warmherzigen, von hohen Idealen erfüllten Menschen. ge seine Kraft der deutschen Sozialreform noch lange erhalten bleiben!

L. H.

Max v. Schulz: Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. 2. vermehrte Auflage. 1919. C. Heymanns Verlag, Berlin. 111 S.

Der Kommentar des Berliner Gewerberichters zur Verordnung des tes der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 ist in der zweiten flage um den Abdruck einiger bis März 1919 ergangener Ausführungsisse über Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und über Freirung von Arbeitsstellen während der Demobilmachung vermehrt. Der htigere Teil des Kommentars, der die Erläuterungen zu den einzelnen ragraphen der Dezemberverordnung bringt, ist nur unwesentlich erweitert rden, obgleich Zweifel und Streitfragen über die Anwendung mancher llen der problematischen Verordnung inzwischen in der Praxis genug aufgetaucht sind, es sei nur an die Frage erinnert, ob Tarifverträge auch für Unorganisierte Geltung haben sollen, wie es mit der Ausnahme berufsfremder Arbeiter in gemischten Betrieben mit allgemeinverbindlichem Tarifvertrag zu halten ist (§ 2, Abs. 2 gibt keine Lösung), wie die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar zu halten ist (die v. Schulz zitierte Nachtragsverordnung ist in der Praxis angefochten worden) usw. M. v. Schulz berührt wohl auch diese Punkte, aber für den praktischen Tarifvertragspolitiker wohl etwas gar zu knapp. Erfreulich gegenüber der ersten raschen Ausgabe des Kommentars ist, daß v. Schulz, der aus seiner Praxis doch die Schwierigkeiten des Tarifvertragsrechts kennt, hier und da sich eine kritische Anregung gegenüber der unzulänglichen Verordnung vom 28. Dezember 1918 gestattet.

Die Versorgung der Militärhinterbliebenen. Das Militärhinterbliebenengesetz, das Spruchverfahren, die Zusatzrenten. Zusammengestellt und erläutert von M. Adam, Geh. exped. Sekretär in der Fürsorgeabteilung des Kriegsministeriums. Preis 6 M. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35.

Das Buch bildet einen Kommentar des Militärhinterbliebenengesetzes und zeichnet sich durch klare, übersichtliche Behandlung des Stoffes aus. Es gibt alle Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen im Wortlaut unter Quellenangabe wieder und erläutert sie ausführlich mit Mustern und Beispielen.

Dr. A. H. Rose. Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule im neuen Deutschland. Leipzig. Fr. W. Grunow. 1919. 63 S.

Diese kleine, für einen größeren Leserkreis bestimmte Schrift ist gut und anschaulich mit Sachkenntnis der schultechnischen und psychologischen Fragen geschrieben. Sie geht von dem Standpunkte aus, daß unsere Schule bisher zwar fachlich gut, im übrigen aber „die unsozialste Einrichtung" war; während gerade die Schule berufen sein sollte, durch ungehinderte Vermittlung des Wissens an alle Begabten ohne Besitzunterschied sozial versöhnend zu wirken, indem sie den Tüchtigen aus allen Klassen zum Aufstieg verhilft und die Bildungsgegensätze ausgleicht. Diese These und ihre praktische Verwirklichung — auch durch „Demokratisierung" der Schule — entwickelt der Verfasser geschickt. Aber er verfällt wie die meisten unserer heutigen Schulpolitiker in den Fehler, die Bedeutung des Wissens zu überschätzen und bei der Bildung zu sehr das Intellektuelle ins Auge zu fassen, während das, was uns als Volk im ganzen gerade jetzt nottut und für die Linderung der sozialen Gegensätze wesentlich ist, Charakterbildung, sittliche Willenserziehung ist. Das kommt in der Schrift leider wie bei unseren Schulreformern und Volksbildungsaposteln zu kurz.

W. Z.

Dr. Carl Jentsch. Volkswirtschaftslehre. 5. vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. A. H. Rose. Leipzig. Fr. W. Grunow. 1919. 391 S. Geh. 5,50 M., gbd. 7,50 M.

Die vierte Auflage hatte der „Weise von Neisse" noch kurz vor seinem Tode 1917 selber besorgt, und in seinen alten Tagen die Freude gehabt, daß diese unsere beste volkstümliche „Volkswirtschaftslehre", von der auch Adolf Wagner mit Anerkennung sprach, nunmehr dank der Rüstigkeit des in neue Hände übergegangenen Verlags endlich zum Volksbuch zu werden versprach, da die 10 000 Stückauflage glatt abging. 1919 ist schon wieder eine Auflage nötig geworden; sie wurde von dem jungen Freunde des Meisters, Dr. Rose, pietätvoll und doch voll Verantwortung für die sachlichen Notwendigkeiten fortschreitender Ergänzung und Verbesserung besorgt. Alle Zusätze des neuen Herausgebers sind durch besondere Zeichen kenntlich gemacht. Was die zahlreichen Freunde der Schriften Jentschs persönlich freuen wird, ist ein kurzer Lebensabriß des stillen selbständigen Denkers und Gelehrten, der der neuen Ausgabe vorangeschickt ist. Erfreulich ist auch, daß trotz des wachsenden Umfanges das Buch verhältnismäßig noch immer billig abgegeben wird.

W. Z

Die Verstaatlichung des Bankwesens und andere soziale Grundprobleme. Heft 6/7 der Politisch-philosophischen Wegleitungen von Carl Conrad Wild. St. Gallen 1919. Verlag Wild. 15 S.

Die Einigung der Berufsstände als Grundlage des neuen Staates von Dr. jur. Heinrich Herrfahrdt (Bonn). Nr. 1 der Schriften für Einigungsarbeit zwischen den Berufsständen. Bonn 1919. Verlag C. Georgi, Universitätsbuchdruckerei. 16 S.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Jahrbuch 1918. Herausgegeben vom Vorstand. Hannover 1919. Im Selbstverlag. 134 S. 8°.

Der deutsche Metallarbeiter-Verband im Jahre 1918. Jahr- und Handbuch für Verbandsmitglieder. Herausgeg. vom Vorstand des deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart 1919. Selbstverlag des Verbandes. VII u. 299 S. 8°.

Über den Selbstmord. Von Bischof S. M. Sailer. Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagsbuchhandlung. VIII u. 64 S. Kart. 2 M.

Finanzpolitik der Besitzlosen und Steuermoral. Von Dr. Otto Föhrenbach. Freiburg i. Br. 1919. J. Bielefelds Verlag. Preis 1 M.

Zur staatsbürgerlichen Bildung und politischen Schulung. Von Dr. A. Pieper. M.-Gladbach 1919. Volksvereins-Verlag. 78 S. 8°. Preis 1,80 M.

Das Werk von Weimar, Nationalversammlung und Reichsregierung am Wiederaufbau Deutschlands. Berlin-Zehlendorf 1919. Reichsverlag G. Kalkoff. 32 S. Preis 1 M.

Kriegsgefangenenmerkbuch. Von Dr. Herm. Dersch, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium und Dr. Georg Flatow, Assessor im Reichsarbeitsministerium und Dr. Fritz Harold Cohn, Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Berlin 1919. Verlag Gesellschaft und Erziehung. VIII u. 92 S.

Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Herausgeg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1919. Preis 0,60 M.

Heft 18: Holzwirtschaft und Handel. Von Ernst Wiehe. 31 S. 8°.

Heft 19: Der Wollgroßhandel, seine Geschichte und Entwicklung mit einem Nachwort von Kommerzienrat Siegmund Fränkel. 20 S. 8°.

Das Recht auf Arbeit. Von Brauer. Jena 1919. Verlag Gustav Fischer. 53 S. 8°. Preis 2,40 M.

Schriften der „Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie". Heft 1: Das Mitbestimmungsrecht. Von Georg Bernhard. 23 S. 8°. Berlin 1919.

Rettung aus dem Sumpf, fort mit der Zinswirtschaft! Die Überwindung der Marxschen sozialistischen Lehren durch die physiokratische Wirtschaftsauffassung. Von Dipl.-Ing. Süpler. 44 S. Im Selbstverlag erschienen in Altkloster bei Harburg (E.) 19 Preis 1,10 M.

Der deutsche Buchbinder-Verband im Jahre 1918. Berlin 19 Selbstverlag deutscher Buchbinder-Verband. 75 S. 8°.

Bericht über die Tätigkeit der chemischen Untersuchungsa stalt der Stadt Leipzig. Berichtsjahr 1918. Druck von Bär Hermann, Leipzig.

Staatsbetrieb oder Privatbetrieb. Von Dr. Paul Beusch. Gladbach 1919. Volksvereins-Verlag. 54 S. 8°. Preis 1,50

Industriefragen. Von Dr. Emil van den Doorn. M.-Gladbach 19 Volksvereins-Verlag. 138 S.. 8°. Preis 3,60 M.

Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme der bürge lichen Gesellschaft von Dr. Jakob Hacks, Stadtschulrat in Bresl Breslau I. Priebatschs Verlagsbuchhandlung. 144 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 6 Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Je (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für die Einrichtung und Leitung eines statistischen Amtes der Provinz Ostpreußen

wird möglichst sofort ein **Nationalökonom mit abgeschlossener Hochschulbildung und längerer Praxis in einem größeren statistischen Amte** gesucht. Der endgültigen Anstellung müßte eine Probezeit von 6 Monaten vorhergehen. Anrechnung früherer Dienstzeit zulässig.

Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Angabe von Referenzen sowie Gehaltsansprüchen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Königsberg i. Pr., den 31. März 1920.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der sozialdemokratische Staat im Lichte der Darwin-Weismannschen Lehre.

Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,**

Falkenhagen W. Osthavelland.

Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920.

Preis: 3 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Einleitung in die Wirtschaftsstatistik

Von

Dr. Rudolf Meerwarth

Mitglied des Preuß. Statist. Landesamts, Priv.-Doz. an der Technischen Hochschule Berlin

(VI, 329 S. gr. 8°.) 1920. **Mk. 20.—, geb. Mk. 24.50**

Inhalt: Einleitung. (Zusammenhänge zwischen politischer Ökonomie und Statistik.) — 1. Über die Statistik der gewerblichen Betriebe. — 2. St. der gewerblichen Berufe. — 3. St. der landwirtschaftlichen Betriebe. — 4. St. der gewerblichen Produktion. — 5. St. der landwirtschaftlichen Produktion. — 6. Über die St. des Außenhandels. — 7. Über Preisstatistik. — 8. Über Lohnstatistik. — 9. Über Arbeitsmarktstatistik. — Schluß. — Sachregister.

Handel u. Industrie (München), 7. 2. 1920. Der Verf. hat seinem Buche einen stolzen Titel gegeben, der sich aber bei näherer Prüfung des Inhalts als durchaus gerechtfertigt erweist. Dr. Rudolf Meerwarth, Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin, bietet in der Tat eine Einleitung, eine Einführung in die Wirtschaftsstatistik, wie er sie sich vorstellt. Der Verf. zeigt neue Bahnen auf — sei es über Statistik der gewerblichen Betriebe, der gewerblichen Berufe, der landwirtschaftlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Pruduktion, der gewerblichen Produktion, sei es über Statistik des Außenhandels, über Preisstatistik, über Lohnstatistik oder über Arbeitsmarktstatistik — die vor allem von den führenden Männern in Industrie, Landwirtschaft und Handel beachtet werden sollten. Wie die deutsche Industrie groß geworden ist im Zusammengehen mit der Wissenschaft, so ist auch auf dem für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft so überaus wichtigen Gebiet der Wirtschaftsstatistik ein Zusammengehen von — sagen wir — Fabrik- und Gelehrtenstube vonnöten. Der Verf. ist der durch unsere heutigen Wirtschaftsverhältnisse besonders gerechtfertigten Ansicht, daß die obengenannten Zweige der Wirtschaftsstatistik neuaufgebaut, zum mindesten stark umgebaut werden müssen. Um diese als notwendig erkannte Aufgabe zu bewältigen wendet sich der Gelehrte an diejenigen, die an den Ergebnissen der Statistik in besonderem Grade Anteil haben, an die Sachverständigen aus Industrie, Landwirtschaft und Handel. Diesem Kreis von Interessenten bietet das Buch die beste Handhabe, um sich in die Probleme einzuarbeiten. die beim Aufbau gelöst werden müssen, indem es auf der einen Seite an wichtigen Zweigen der Wirtschaftsstatistik darlegt, welcher Art das herkömmliche zur Beweisführung herangezogene statistische Material ist, wie die Grundbegriffe der einzelnen Zweige der Wirtschaftsstatistik beschaffen sind, wie die Unterlagen gewonnen und wie sie verarbeitet worden sind. Auf der anderen Seite wird zur Darstellung gebracht, wie das statistische Material fernerhin beschaffen sein muß, um künftig seine Aufgabe erfüllen zu können.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Staat und Arbei

Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisatio

Von **Dr. W. Lins**

Leiter der Zentralauskunftsstelle für de Arbeitsmarkt in den Thüringischen Staate

(58 S. gr. 8°.) 1920. **4 Mar**

Der Verf. verbreitet sich ei leitend zunächst theoretisch über d Begriffe Staat und Arbeit und gi daran anschließend einen Ueberbli über das Arbeitsverhältnis im Lau der Geschichte. Arbeitsvertrag u Arbeitslosigkeit in der Form, wie außerhalb der Person des Arbeits losen liegend als Begleiterscheinun unserer modernen Wirtschaftsver auftritt, werden zum Gegenstand ei gehender Erörterung. Indem er d früher begangenen Fehler in dies beiden Fragen streift, wendet er sich d Tätigkeit unserer jetzigen Regierun bezüglich dieser beiden Punkte zu, w sie in der neuen Verfassung, i Sozialisierungsgesetz und im B triebsrätegesetz zum Ausdruck komm und noch kommen soll. Für d künftigen Ausbau dieser Gesetze u die Organisation des öffentliche Arbeitsnachweises ist die Beachtun von Reformen, für deren Form lierung die Richtlinien des Verband Deutscher Arbeitsnachweise ma gebend gewesen sind, besonders wichti Deshalb wird eine Besprechung u eine Zusammenstellung derselben i den Kreisen der Parlamentarier, d Arbeitgeber und Arbeitnehmer v größtem Interesse sein, in seiner z sammenhängenden Darstellung ab für jeden gebildeten Laien, der Sin für Sozialpolitik hat, Anlaß zu nac haltiger Beachtung geben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei vom Verlag **Dr. Walter Rothschild, Berlin-Leipzig** betr. **„Handbuch der Politik".**

XIX. Jahrgang. Berlin, den 21. April 1920. Nummer 29

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

rtschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien. I. 665
undsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. II. (Schluß). 668
gemeine Sozialpolitik . . . 672
turalversorgung als Arbeitsentgelt. Von Dr. Heinz Potthoff, München.
e Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates.
ellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 676
r Unterausschuß der Gesellschaft für soziale Reform für die Gastwirtshilfenfragen.
e Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
e spanische Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
anisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 676
e Gewerkschaften nach dem Generalstreik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald.
internationale christliche Gewerkschaftsbewegung.
Genossenschaftswesen 678
Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung.
Von den deutschösterreichischen Konsumvereinen.
Neue konsumgenossenschaftliche Bestrebungen in Nordamerika.
Arbeiterschutz 679
Die 3. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in London vom 22.—25. März 1920. Von Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Leymann, Berlin-Lichterfelde.
Die Arbeitszeit in Norwegen.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 683
Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 683
Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht.
Die Reform der Reichsversicherungsordnung.
Wohnungs- und Bodenfragen . 685
Eine Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit.
Die Auflösung des Reichskommissariats für das Wohnungswesen.
Literarische Mitteilungen 685

uck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

tschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

I.

Vor etwa einem Halbjahre konnte ich in einem, in dieser Zeitft unter der Bezeichnung: „Ein Jahr deutschösterreichische zialpolitik" veröffentlichten Aufsatze (XXIX, 142 u. 168) mit ugtuung auf die erfreuliche Entwicklung hinweisen, welche die le Gesetzgebung in Deutschösterreich nach dem Novemberurze des Jahres 1918 genommen hat. Seit dem Erscheinen es Aufsatzes sind nun mancherlei neue Errungenschaften auf lpolitischem Gebiete in den sicheren Hafen des Staatsgesetzes gelotst und andere Fortschritte in weitgediehenen Vorarbeiten Verwirklichung nähergebracht worden. Angesichts des warmen resses, das man im stammverwandten Reiche dem trotz seiner riellen Nöte nach innerer Konsolidierung strebenden Deutschreich entgegenbringt, mag es nicht unangebracht erscheinen, n soziale Gesetzgebung im letzten Halbjahre einer zusammenden Betrachtung zu unterziehen.

Vor allem stand das Problem der Regelung der Arbeits- im Vordergrunde der parlamentarischen Verhandlungen. Schon en ersten Wochen seines Bestandes hatte der junge deutschreichische Freistaat mit Gesetz vom 19. Dezember 1918 den achtstündigen Arbeitstag für die fabrikmäßigen Gewerbe eingeführt. Allerdings war diese Regelung nur provisorischer Natur und ihrer zeitlichen Wirksamkeit nach bis zum Friedensschlusse befristet, weil man im Hinblicke auf die Konkurrenz der ausländischen Industrie vorerst die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung in den Nachbarstaaten abwarten wollte. Da die meisten derselben seither den Achtstundentag eingeführt hatten und auch die Arbeitskonferenz in Washington sich für die allgemeine Einführung desselben aussprach, zögerte die deutschösterreichische Regierung nicht länger und brachte in der Nationalversammlung im Herbste 1919 eine Vorlage ein, die den achtstündigen Arbeitstag in allen gewerblichen und sonstigen Betrieben als dauernde Einrichtung gesetzlich festlegen sollte. Da sich gegen den Entwurf in kleingewerblichen Kreisen ein gewisser Widerspruch regte, veranstaltete der von der Nationalversammlung eingesetzte Ausschuß für soziale Verwaltung zunächst eine großangelegte Enquete, bei der die Vertreter der verschiedensten gewerblichen und industriellen Kreise sowie der organisierten Arbeiterschaft zu Worte kamen. Es gelang, durch gegenseitige Aussprache in den wesentlichsten Punkten eine Annäherung beider Teile herbeizuführen, so daß nach dieser Klärung der Sachlage die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1919 das Gesetz ohne langwierige Debatten annehmen konnte. Da in der „Sozialen Praxis" über dessen Inhalt bereits berichtet wurde (XXIX, 306), sei hier nur kurz hervorgehoben, daß das Gesetz seinem sachlichen Wirkungsbereiche nach für alle Betriebe, einschließlich jener des Staates, der Länder, Gemeinden sowie öffentlichen Körperschaften gilt und lediglich die Verkehrsanstalten (Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie Post, Telegraph und Telephon) mit Rücksicht auf die Art ihres Betriebes davon ausgenommen sind. Doch darf auch bei diesen die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen. Bei Handhabung des neuen Gesetzes, das erst mit der Ratifizierung des Friedensvertrages von St. Germain in Kraft tritt, wird der Selbstverwaltung der Interessentenkreise insofern ein gewisser Spielraum gewährt, als die Beurteilung der Frage, für welche Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes gestattet werden können, zunächst einem Beirate obliegt, der paritätisch aus Unternehmern und Arbeitervertretern zusammengesetzt ist. Dieser Beirat, dessen Mitglieder soeben unter Berücksichtigung der politischen Schattierungen vom Staatsamt für soziale Verwaltung ernannt wurden, erstattet dieser Behörde seine Anträge, woraufhin dann das Staatsamt endgültig entscheidet. Da eine umfangreiche Liste von Anträgen vorliegt, die auf die Gewährung von Ausnahmen abzielen, dürfte der Beirat bald praktische Arbeit zu leisten haben. Angesichts der verständnisvollen Haltung, welche die gewerkschaftlichen Organisationen Deutschösterreichs gegenüber den legitimen Bedürfnissen der Industrie und des Gewerbes stets bekundeten, darf gehofft werden, daß das neue Gesetz ohne wesentlichere Beeinträchtigung der Produktion in Wirksamkeit überführt werden wird.

Ebenso wie durch die allgemeine Einführung des 8-Stundentages der Ausbau einer schon bestehenden gesetzlichen Einrichtung erfolgte, ist auch durch das neue Gesetz vom 24. Mai 1920 über die Versicherung der Arbeitslosen eine ursprünglich der Not des Augenblickes entsprungene Maßnahme zu einer dauernden Institution fortgebildet worden.

Wie bekannt, wurde in Deutschösterreich bereits im November 1918 eine staatliche Arbeitslosenfürsorge ins Leben gerufen, die ungeachtet vereinzelter Anfechtungen, denen sie mitunter begegnete, sich im großen und

ganzen für die Zeit des Überganges von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft bewährt hat. Mit dem zwar langsamen, aber stetigen Abflauen der Arbeitslosigkeit — die Zahl der Arbeitslosen senkte sich von ihrem am 1. Februar 1919 mit 186 030 Personen erreichten Höchststande bis zum 1. April 1920 auf rund 50 000 Personen — war nun der Zeitpunkt des Abbaues gekommen, der um so dringender schien, als die aus der bisherigen Art der Arbeitslosenfürsorge dem Staate erwachsende Belastung mit der finanziellen Lage nicht länger vereinbart werden könnte.

Das neue Gesetz legt daher auch die Kosten der nunmehr geschaffenen Arbeitslosenversicherung zu einem Drittel dem Staate auf, während die restlichen zwei Drittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen sind. Diese Beiträge werden von den Krankenkassen gleichzeitig mit den Beträgen für die Krankenversicherung eingehoben werden. Eine weitere grundlegende Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande besteht darin, daß die Arbeitslosenversicherung nur gegenüber solchen Personen wirksam werden wird, die während des letzten Jahres vor Geltendmachung ihres Anspruches mindestens durch 20 Wochen in Arbeit standen, somit auf diese Weise den Beweis ihrer Arbeitswilligkeit erbracht haben. Die Arbeitslosenunterstützung wird künftighin nicht mehr auf unbeschränkte Dauer, sondern innerhalb des Jahres nur durch höchstens 12 Wochen hindurch gewährt werden. Auch ist eine weitere Karenzfrist dadurch gegeben, daß der Anspruch auf Unterstützung erst am achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit entsteht. Das neue Gesetz sieht auch sonst Kautelen gegen Mißbräuche vor und bestraft insbesondere ein eigenmächtiges oder unbegründetes Aufgeben des Arbeitsplatzes dadurch, daß es dem betreffenden Arbeiter den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch vier darauffolgende Wochen entzieht. Das Ausmaß der neuen Arbeitslosenunterstützung wird gesetzlicher Bestimmung zufolge späterhin für unverheiratete Arbeiter oder Angestellte 60%, für Verheiratete 80% des täglichen, auf Grund des letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes gebührenden Krankengeldes betragen. Um den Uebergang zu den neuen Verhältnissen zu erleichtern, hat jedoch die Regierung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Vollzugsanweisung vom 29. März 1920 bis auf weiteres eine Erhöhung der Unterstützung auf 100% des Krankengeldes für Familienerhalter und auf 75% für die übrigen Unterstützungsempfänger verfügt. Ebenso ist angeordnet worden, daß in berücksichtigungswerten Fällen einzelnen Arbeitslosen, welche die Unterstützung bereits in dem zeitlichen Höchstausmaße von 12 Wochen genossen haben, eine Verlängerung bis zu 20 Wochen bewilligt werden kann. Organisch bleibt auch fernerhin die Verwaltung der Arbeitslosenunterstützung mit jener der Arbeitsvermittlung enge verknüpft, wobei den Industriellen Bezirkskommissionen die führende Rolle belassen wird, in der sie sich so bewährt haben, daß sie als Musterbeispiel einer von Berufsorganisationen erfolgreich geführten Selbstverwaltung bezeichnet werden können. Zur näheren Unterweisung der Bezirkskommissionen über die Art der Durchführung des Gesetzes hat das Staatsamt für soziale Verwaltung soeben eine ausführliche, mit Formularien und Musterbeispielen ausgestattete Amtsinstruktion erlassen und überdies einige Beamte in die Standorte der Industriellen Bezirkskommissionen entsendet, die durch geeignete Belehrung für eine sach- und zweckgemäße Organisierung der Vorarbeiten Sorge tragen sollen. Das neue Gesetz wird am 9. Mai l. J. in Wirksamkeit treten.

Ueber das seit Veröffentlichung meines früheren Aufsatzes von der Nationalversammlung am 19. Dezember 1919 beschlossene Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektive Arbeitsverträge ist in der „Sozialen Praxis" schon berichtet worden (XXIX, 365) und kann somit darauf verwiesen werden.

Eine Gesetzesreform, die einer großen Anzahl von Personen in dienender Stellung zugute kommt, ist das neue Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920, das die deutschösterreichische Nationalversammlung noch in ihrer vorösterlichen Session beschlossen hat.

Obzwar dieses Gesetz seinem sachlichen Geltungsbereiche nach auch Personen höherer Vorbildung zugute kommt, die wie z. B. Erzieherinnen, Bonnen, Hauslehrer und dergleichen in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen werden, ist es doch vornehmlich auf die Dienstboten im engeren Sinne abgestellt, die bisher in Oesterreich nur eines sehr geringen gesetzlichen Schutzes teilhaftig waren. Es bestanden wohl in den einzelnen Ländern Dienstbotenordnungen, die jedoch teils veraltet, teils unzureichend waren. Ein weiterer empfindlicher Uebelstand machte sich dadurch geltend, daß die Handhabung dieser Dienstbotenordnungen den Polizeibehörden überlassen war, die besonders im alten Oesterreich nicht gerade mit einem Tropfen sozialen Oeles gesalbt waren. Es trat daher schon seit langer Zeit der Wunsch zutage, diesen Verhältnissen durch eine zeitgemäße Gesetzesreform ein Ende zu bereiten. Einigen führenden weiblichen Abgeordneten unserer Nationalversammlung, die sich ohne Unterschied der Parteirichtung in diesem löblichen Bestreben zusammenfanden, ist es nun zu danken, daß das Hausgehilfengesetz ungeachtet verschiedener, ihm entgegenstehender formeller Schwierigkeiten, verhältnismäßig rasch verabschiedet werden konnte. Das Gesetz, de Bestimmungen sich nur auf Gemeinden mit mehr als 5000 Einwoh beziehen, das daher mehr dem städtischen Milieu angepaßt ist, regelt Inhalt des Dienstvertrages, das Entgelt, die Kost, die im allgemeinen j der erwachsenen gesunden Familienmitglieder gleich sein muß, die Unterk sowie die Ruhezeit und den Urlaub der Hausgehilfen. Die nächtliche R zeit wird mit ununterbrochenen 9 Stunden festgesetzt, die in der Rege der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh fallen muß. Außer ist dem Hausgehilfen noch während des Tages der Anspruch eine zweistündige Ruhepause zur Einnahme der Hauptmahlze gewährt. Für Jugendliche unter 16 Jahren werden die Nacht auf 11 Stunden, die Ruhepausen untertags auf 3 Stunden ausgede An jedem zweiten Sonntag gebührt dem Hausgehilfen eine, spätestens 3 Uhr nachmittags beginnende freie Zeit von 8 Stunden, während de sich vom Hause entfernen kann, weiter in jeder Woche an einem Werkt nachmittag ein Ausgang von 4 Stunden zur Ermöglichung von Einkä oder Besorgungen sonstiger Art. Die zur Erfüllung seiner religiösen Pflic erforderliche Zeit ist den Hausgehilfen einzuräumen, ohne daß hierdurch vorstehend gekennzeichneten Ansprüche eine Verkürzung erfahren. Der Urla anspruch der Hausgehilfen ist nach dem neuen Gesetze etwas günstiger staltet, als jener der übrigen Arbeiter. So erhalten Hausgehilfen einen laub von einer Woche, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 1 J von 2 Wochen, wenn es zwei Jahre und von 3 Wochen, wenn es fünf J gedauert hat. Während des Urlaubes gebühren dem Hausgehilfen die G bezüge und überdies ein Zuschuß, der je nach der Urlaubsdauer die Hö das Einfache oder das Eineinhalbfache der monatlichen Geldbezüge bet Wichtig sind die Vorschriften über die Auflösung des Dienstverhältnisses, der früher in diesem Belange oft beobachteten Willkür ein Ende setzen. Kündigungsfrist muß für beide Teile stets die gleiche sein und beträgt in Regel 14 Tage; durch Verabredung kann sie zwar verkürzt, darf jedoch unter 8 Tage herabgesetzt werden. Wird das Dienstverhältnis nach unterbrochener 10jähriger Dauer ohne Verschulden des Dienstnehmers gelöst, so gebührt dem Hausgehilfen ein außerordentliches Entgelt in Höhe eines Viertels seiner Jahresbezüge. Dieses Entgelt steigt mit je weiteren Dienstjahr um 5% bis zur Erreichung des vollen Jahresgeha Durch diese Bestimmung soll nicht nur Treue und Anhänglichkeit des Ho gehilfen belohnt, sondern auch ein Anreiz zu längerem Ausharren in und derselben Hausgemeinschaft geboten werden. Das Dienstbotenbuch, ähnlich wie dem in Deutschösterreich für gewerbliche Arbeiter früher et führten Arbeitsbuche, ein gewisses Odium anhaftete, zumal die Polizei hörden sich auf rein schematische Eintragungen in demselben beschränk wird abgeschafft; an seine Stelle tritt eine von der Gemeindebehörde Aufenthaltsortes auszustellende Dienstkarte, die mit einem Lichtbild des Ho gehilfen versehen ist und so dessen Identität bescheinigt. Zur Austrag von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse werden in Hinkunft nicht die Polizeibehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sein; über werden auch Einigungsämter vorgesehen.

So enthält denn das neue Gesetz beachtenswerte Ansätze, einer bisher außerordentlich im Nachteil gewesenen Kategorie Dienstnehmern eine wesentliche Verbesserung ihrer Stellung zu schaffen.

(Schluß folgt.)

Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung.[1]

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

II. (Schluß.)

Dieselbe Beobachtung wiederholt sich da, wo von den Red hilfsmitteln der Schlichtungsausschüsse die Rede ist, die zur auth tischen Ermittlung der Wahrheit, zur objektiven Feststellung Tatsachen dienen, die der Arbeitsstreitigkeit zugrunde liegen und o deren zuverlässige Aufklärung eine schiedlich-friedliche Beilegung Zwistes mit dauerndem Bestande kaum möglich ist. In dem „Einigun verfahren", das die Schlichtung sog. Gesamtstreitigkeiten bezw dürfen die Schlichtungsausschüsse zwar Auskunftspersonen und G achter hören, sowie amtliche Auskünfte einholen, aber an eine eidigung dieser Personen und Urkundsbehandlung der beizubringen schriftlichen Unterlagen denkt die Schlichtungsordnung gar ni oder vielmehr: sie behandelt dieses für die größeren sozialen In essenkonflikte ausschlaggebende Erfordernis negativ, während sie Spruchverfahren über Einzelstreitigkeiten im ausdrücklichen Geg satz zum Einigungsverfahren bestimmt, daß hier an die der Auskunftpersonen und Gutachter Zeugen und Sach ständige treten und auf Beschluß des Schlichtungsausschusses eidigt werden können. Wir erleben so den grotesken Widerspr

[1] In dem Aufsatz „Zur Neuordnung des Schlichtungswesens" Nr. 26 sind auf S. 583 unter Ziffer 4 versehentlich einige Worte fo blieben, deren Fehlen zu einer kleinen Unklarheit führen konnte. Es dort heißen: „. . . . für die sie auf Anruf des einzelnen Arbe nehmers auch erst durch die Verordnung über die Einstellung und lassung usw. vom 3. September 1919 zuständig geworden sind . . . ."

In dem Spruchverfahren, wo es sich bloß um Streitigkeiten aus em einzelnen Arbeitsverhältnis in ausgewählten, durch besondere Gesetzesbestimmungen umschriebenen Fällen und um das Arbeitsschicksal einer Einzelperson handelt, wird der ganze gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenapparat unbeschränkt zur Verfügung estellt; da aber, wo es sich um die Aufklärung und Schlichtung on Gesamtstreitigkeiten, die das Schicksal von Hunderten und Tausenden und das Gedeihen oder Verkümmern ganzer Erwerbszweige erühren, handelt, dürfen die Schlichtungsausschüsse nur unverbindche Aussagen und Feststellungen benutzen. Nun aber wird gerade ei aufregenden Massenkonflikten von den Beteiligten leider oft mit viel unklaren Behauptungen, mit Tatsachenverzerrungen, mit unwiesenen Vermutungen und Verdächtigungen gearbeitet, es schwirren viel Gerüchte und Illusionen durch die Luft, daß es zur Klärung nd Reinigung der Atmosphäre notwendiger als irgendsonst ist, die Wahrheit der Behauptungen so scharf wie möglich zu prüfen und e reinen Tatsachen ohne zusätzliche oder weglassende Beschönigungen stzustellen. Der Mangel einer eidlichen Zeugenvernehmung und r gewissenhaftesten Betätigung der von beiden Parteien aufgeotenen Gutachter ist in vielen großen Einigungsfällen so bitter npfunden worden, daß die Nichterfüllung dieses Verlangens in der euen Schlichtungsordnung sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die evorzugung des Spruchverfahrens vor dem Einigungsverfahren diesem Punkte erklärt sich eben nur aus dem fremdartigen beördlichen Geiste, in dem das ganze geplante Schlichtungssystem ufgebaut ist: Da die Hauptmasse der Schlichtungsverhandlungen ch nach wie vor bei den Tarifvertragsparteien und den von ihnen reinbarten freien Schlichtungsstellen verbleiben dürfte, so wäre es — s ist wohl das Kalkul des Gesetzentwerfers — doch unerhört, diesem cht behördlichen, nicht richterlich aufgemachten privaten Vertragsusschusse das Recht eidlicher Zeugen- und Sachverständigenvernehung zuzusprechen und eine Urkundbehandlung der vorgebrachten tatistiken und Bücherauszüge zuzulassen. Solche Zugeständnisse i die soziale Selbstverwaltung der Parteien dünken selbst einer mokratisch-sozialen Regierung anscheinend zu weitgehend.

Diese Annahme, daß man die vereinbarten tariflichen Schlichngsstellen nicht etwa wie eine Art Behörde behandeln und bevorchten dürfe, wird fast zur Gewißheit, wenn wir weiterhin sehen, ß die Rechtshilfe durch die öffentlichen Behörden und durch die erichte zur Förderung der Zwecke des Schlichtungswesens nur den chlichtungsbehörden und den behördlichen Schlichtungsstellen, die r die Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der inder besonders oder in Anlehnung an ihre Betriebsräte eingechtet werden können, gewährt, den vereinbarten tariflichen Schlichngsstellen aber versagt wird.

Diese verschiedenartigen Feststellungen genügen wohl zur Erterung und Bestätigung unserer eingangs entwickelten kritischen ehauptung, daß dieser Schlichtungsordnungsentwurf keine organische eiterbildung und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungsens in Anlehnung an die bestehenden auf Vertrag und soziale lbstverwaltung sich gründenden freien Schlichtungs- und Schiedsllen will, sondern ein neues behördliches, überwiegend nach ristisch-gerichtlichen Gesichtspunkten aufgebautes Schlichtungssystem strebt, das durch die Handhabung des Verfahrens und durch vorrechtung vor dem tariflichen Schlichtungsverfahren diesem all ihlich, trotz § 83, der die vereinbarten Schlichtungsstellen formal n behördlichen vorgehen läßt, den Rang ablaufen oder es in sich ffsaugen soll.

Als ein besonders starkes Hilfs- und Lockmittel in dieser chtung wird und soll wohl auch die Regelung der Kostenfrage rken. In meiner Schrift über die Vervollkommnung des gewerbzen Einigungswesens, die sich auf die praktischen Erfahrungen vor m Kriege stützt, ist die Bedeutung der Kostenfrage betont worden. e überwiegende Ansicht der von der Gesellschaft für Soziale form befragten Gewährsleute ging dahin, daß die Kosten der nigungsverhandlungen, also in der Hauptsache die persönlichen d zeitlichen Kosten aus guten sozialpädagogischen Gründen von n Parteien selbst zu gleichen Teilen getragen werden sollten und ß der Staat oder die Gemeinde nur die sog. sachlichen Kosten s Einigungsverfahrens, die Hergabe von Verhandlungsräumen, iropersonal und -gerät u. a. auf sich nehmen sollte. Der Streit d seine rasche bestmögliche Beilegung ist — das war der leitende danke — in erster Linie Sache und Interesse der Parteien, also gen sie die Hauptkosten, die sich bei langem Hinschleppen der rhandlungen zu ihren Lasten vermehren. Staat und Gemeinde er sollen ihr Interesse an der Friedenssicherung dadurch bekunden, ß sie den äußerlichen Apparat für das Einigungsverfahren beem bereitstellen. Natürlich sollen nach jener Meinung Staat und Gemeinde auch, sofern es die Parteien wünschen oder die Parteien selbst versagen, die Hauptsache des Einigungsverfahrens, die Vermittlungsverhandlungen selbst, und zwar in dringenden Fällen mit rascher Energie in die Hand nehmen. Aber das öffentliche Schlichtungswesen soll doch nur das freie, ursprünglich erwachsene Einigungswesen ergänzen, es stützen und vervollkommnen und nicht die lebendigen Triebe und Kräfte der demokratischen sozialen Selbstverwaltung überwuchern und das, was die Bürger am besten selber leisten, durch Staatseinrichtungen und Beamtengeschäft ablösen wollen. Abgesehen davon, daß der Vermehrung unseres Beamtentums natürliche finanzliche und produktionswirtschaftliche Grenzen gezogen sind und wir bereits heute Gefahr laufen, unerträglich viel Kräfte auf Ausschüsse, Beiräte und andere rednerische Produktionsstellen statt auf wirtschaftliche Erzeugung und tätige Arbeit zu verwenden, ist es doch nicht etwa das Kennzeichen eines sozialen oder sozialistischen Staates, alles was die Öffentlichkeit irgendwie berührt, verstaatlichen oder veramtlichen zu wollen. Das ist bürokratischer Tatendurst und obrigkeitliche Organisationssucht an Stelle staatsmännischer Pflege des Organismus — und hat mit Sozialismus gerade so viel zu tun wie das Klassenkampfdogma mit Sozialismus zu tun hat.

Damit ist das grundsätzlich Wichtige zu dem Vorentwurf der Schlichtungsordnung gesagt. Was etwa grundsätzlich sonst zu bemerken übrig bleibt, mag hier nur noch kurz angedeutet werden, zumal es sich in manchen Punkten mit dem berührt, was Dr. Perls in Nr. 26 der Sozialen Praxis von anderen Gesichtspunkten aus über einzelne Schwächen oder Anfechtbarkeiten des Entwurfs schon gesagt hat. Der bedeutsamste Punkt, der auch in der Einleitung schon betont worden ist, betrifft die Einigungsaufgaben. Der Vorentwurf würdigt die psychologischen Momente, die für das Zustandekommen einer Einigung sprechen, nicht genügend. Das Entscheidende ist neben dem Verständigungswillen der Parteien die Persönlichkeit des Verhandlungsleiters und das *Vertrauen*, das die Parteien zu ihm haben. Der unparteiische Vorsitzende sollte also, wenn irgend möglich, von den Parteien selbst vorgeschlagen, gestellt oder gewählt werden. Jedenfalls darf er ihnen nicht nach einem bürokratischen Schema, weil es vielleicht gerade die behördliche Geschäftsverteilung so fügt, aufgedrungen werden. So etwas ist auch nach der im Vorentwurf vorgesehenen „Hörung" der ständigen Beisitzer, die ihn gewöhnlich erst kennen lernen sollen, möglich. Die Parteien werden nicht befragt. Sie können sich zwar bei Arbeitsstreitigkeiten in *gemischten* Gewerben eine der verschiedenen beruflich zuständigen Fachkammern, aber nicht den Vorsitzenden aussuchen. Daß der Einigungsleiter das *Vertrauen* der Parteien besitzen muß, ist in dem Entwurf, der von „ausreichender Vorbildung und Erfahrung" nur spricht, nicht als Erfordernis festgelegt. Daß er weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, ist in dieser schroffen Fassung wiederum viel zu weitgehend. Denn neun Zehntel der brauchbaren Männer oder Frauen Deutschlands sind Arbeitgeber[1]) oder Arbeitnehmer. Es bleiben also nur Beamte, Richter oder Gelehrte, d. h. meist außerhalb des Wirtschaftslebens aufgewachsene Bürger für die Schlichtungsgeschäfte übrig. Haben wir aber für die zahllos neu zu errichtenden Schlichtungsausschüsse und Kammern wirklich eine genügende Auswahl von geeigneten erfahrenen Vertretungspersönlichkeiten unter unseren Beamten oder unter den Bürgern, die ihren bisherigen Arbeitgeber- oder Arbeiterberuf aufgeben möchten, um Beamter zu werden? Hüten wir uns doch, die tüchtigen Charaktere allzuviel aus dem Wirtschaftsleben herauszuziehen. Wenn die Parteien mit einer Persönlichkeit einverstanden sind, sollte ihre Berufszugehörigkeit gleichgültig sein. Oder ist der bisherige Gewerkschaftssekretär oder Parteiredakteur, der als Parlamentarier und freier Schriftsteller sich betätigt und nun nicht mehr „Arbeitnehmer" ist, um soviel unparteiischer als ein hochstehender Arbeitgeber eines sozial musterhaft geleiteten Unternehmens, das nicht zu dem vom Arbeitsstreit betroffenen Gewerbezweige gehört?

Über die vorwiegende Besetzung der Revisionsinstanzen mit richterlichen Beamten ist oben schon Einiges in anderem Zusammenhange gesagt. Wenn die Revisionsinstanzen praktisch nichts anderes als juristische Auslegungskritik an Gesetzes- und Vertragsstellen treiben sollen, dann ist die Persönlichkeitsfrage vom Standpunkt des Einigungswesens aus nebensächlich. Wenn aber eine wirkliche Oberinstanz für das materielle Einigungs- und Schiedswesen, das in der Unterinstanz nicht befriedigend gearbeitet hat, in der endgültigen Schlichtungsordnung für alle wichtigen Streitfälle, zumindestens in gemeinnötigen Betrieben, eingerichtet werden sollte, dann ist die

[1]) Rechtsanwälte, die ein Büro mit mehreren Angestellten unterhalten, scheiden z. B. aus, weil sie Arbeitgeber sind.

Besetzung mit vorwiegend richterlichen Beamten ein Unding. Solche materielle Einigungs- und Schiedsoberinstanz aber brauchen wir, wenn wir die bedenkliche Bestimmung, daß jeder Schlichtungsausschuß unbedingt, wenn keine Einigung erfolgt, einen Schiedsspruch fällen muß (und obendrein einen ohne Begründung bei dem schöpferischen Teil für die allgemeine Arbeitsreglung) beseitigen sollen und zu der bisherigen Praxis der gewerbegerichtlichen Einigungsämter zurückkehren wollen. Diese stellt es den Verhandlungsleitern anheim, ob sie einen Schiedsspruch für nützlich oder für bedenklich halten, weil er dem Verfahren einen vielleicht vorzeitigen und nicht leicht zu beseitigenden Abschluß gibt und die Wiederanknüpfung erschwert. Überdies verführt die Tatsache, daß bei Nichteinigung ein Schiedsspruch auf jeden Fall gefällt werden muß, die Parteien nur zu leicht dazu, auf ihre Forderungen möglichst viel draufzuschlagen, so daß eine Einigung unmöglich wird und der Schiedsspruch, der die beiderseitigen Forderungen gewöhnlich halbiert, der meistfordernden Partei auch das meiste in den frechen Schoß wirft. Besser als zwangsläufige, vorzeitige Schiedsspruchfällung ist jedenfalls die Eröffnung der Möglichkeit, die Einigungsverhandlungen in einer Oberinstanz weiterzuspinnen — manchmal heilt auch die Zeit —, wenn daneben die Verpflichtung statuiert wird, daß die Parteien die Verhandlungskosten tragen müssen und so sich vor bloßer Verschleppung in acht nehmen. Namentlich dann, wenn ein Schiedsspruch für verbindlich erklärt und mit Zwangsexekution ausgestattet werden soll, erscheint es doch sehr angebracht, die endgültige Entscheidung (die eine vorläufige Verfügung zur Friedenssicherung nicht ausschließt), in die Hände einer Oberinstanz des Einigungs- und Schiedswesens zu legen und die bisher vorgesehene bloß juristische Revisionsinstanz entsprechend umzugestalten.

Eine solche richterliche Oberinstanz für bloß juristische Auslegungsstreitigkeiten ist aber an sich auch eigentlich ein Überfluß, ja, vielleicht sogar eine bedenkliche Behördenhypertrophie neben unseren bestehenden Gewerbe- und öffentlichen Gerichten. Und damit berühren wir den letzten Punkt, die Verkopplung des Einigungs- und Schiedswesens in dem Vorentwurf zur Schlichtungsordnung mit Aufgaben der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit den Aufgaben der Friedenssicherung bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten wenig zu tun haben und nur aus dem Grunde, weil den für Hilfsdienst- und Demobilmachungszwecke geschaffenen Schlichtungsausschüssen durch unsere rasche, von der Hand in den Mund lebende Gesetzgebung inzwischen alles mögliche aufgepackt worden ist, nun auch weiterhin den Schlichtungsausschüssen verbleiben sollen, sofern nicht Bezirkswirtschaftsräte ihnen in Zukunft einiges wieder abnehmen werden.

Unter der Rücksichtnahme auf solche heterogenen Nebenaufgaben hat die reine Konstruktion der Schlichtungsorganisation nach *einigungspolitischen* Gesichtspunkten anscheinend gelitten. Die Schlichtungsordnung schielt mit dem einen Auge nach dem Einigungswesen, mit dem anderen Auge nach der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Anwendung und Auslegung strittiger Arbeitsrechtsstellen. Für letztere Aufgabe wären doch eigentlich die Gewerbegerichte da, die nicht nur den nötigen Apparat, sondern auch die arbeitsrechtlich erfahrenen Richter und paritätischen Beiräte längst besitzen und sehr wohl den Kern zu den geplanten allgemeinen Arbeitsgerichten bilden könnten. Aber man scheint den Gewerbegerichten, nachdem sie im Kriege zum Teil schon durch die Schlichtungsausschüsse an die Wand gedrückt waren, nicht besonders wohl zu wollen. Sonst hätte man ja auch, statt ihnen das gewerbliche Einigungswesen ganz zu entziehen, das öffentliche oder behördliche Schlichtungswesen, wenn es das breit entwickelte vereinbarte, tarifliche Schlichtungswesen, das sich vielfach bereits an die gewerbegerichtlichen Einigungsämter oder doch ihre Vorsitzenden anlehnt, nur ergänzen und vervollkommnen sollte, auf den alten Stamm der gewerbegerichtlichen Einigungsämter aufpfropfen können. Dann wäre auch niemand auf den seltsamen Gedanken gekommen, mit dem Einigungsverfahren in den Schlichtungsausschüssen das sogenannte „Spruchverfahren" in „Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis", die besondere Gesetze betreffen und wo ein einzelner Arbeitnehmer als Partei gegen seinen Arbeitgeber auftreten kann, zusammenzuspannen, statt solche Fälle vor das Gewerbegericht als Arbeitsgericht zu verweisen, das im hergebrachten Vergleichsverfahren oder durch richterlichen Spruch mit diesen Dingen rasch fertig zu werden wüßte.

Jedenfalls bedeutet das Spruchverfahren in Einzelstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis im Rahmen der Schlichtungsausschüsse eine neue Zersplitterung der Arbeitsgerichtsbarkeit und damit auch schließlich des materiellen Arbeitsrechts, das von ganz verschiedenen Instanzen gehandhabt wird, und es bedeutet eine Rechtsverwirrung der Arbeitgeberschaft und Arbeiterschaft, die vor neue Zuständigkeitszwiste gestellt wird. Denn es ist leicht gesag der Schlichtungsausschuß mit seinem Spruchverfahren ist nur in de bestimmten Streitfällen, die besondere Gesetze betreffen, zuständi Arbeitsstreitigkeiten lassen sich selten so genau abgrenzen, daß ma sagen könnte, hier liege nur ein Konflikt wegen einer bestimmte gesetzlichen Anordnung vor; Arbeitgeber und Arbeitnehmer werde jedesmal den Streitfall anders ansehen und motivieren. Und gesellt sich zu dem materiellen Streitfall noch der Zuständigkeitsstrei ob das Gewerbegericht, das ordentliche Gericht oder der Schlichtung ausschuß anzurufen sei. Damit wird der Arbeitsfrieden nicht g fördert, sondern noch mehr gefährdet, und die der Friedenssicheru gewidmete Schlichtungsordnung ist schuld daran.

Solche sozialpolitischen und psychologischen Erwägungen hab den Entwerfer der Schlichtungsordnung in seinem formalen Ko struktionsdrange nicht gestört, auch nicht die Betrachtung, wie übe haupt die geplanten künftigen Arbeitsgerichte und das Tarifve tragsgesetz mit einer über das Einigungswesen hinausgreifend Schlichtungsordnung in Einklang gebracht werden sollen. D Schlichtungsordnung befaßt sich nämlich im Abschnitte über d Durchführung von Schiedssprüchen auch mit der Frage der Durc führung von anerkannten Einigungsabmachungen und von Schied sprüchen, die für die Parteien bindend geworden sind und nun n eine Kollektivvereinbarung oder (hinsichtlich der Arbeitsbedingunge wie ein Tarifvertrag anzusehen sind und wirken sollen. § 146 gi den obersten Landesverwaltungsbehörden bei Bedrohung der gemei nötigen Interessen der Bevölkerung das Recht, nach Anhörung d Parteien und des Landeswirtschaftsrats die zur Durchführung d Einigung oder des Schiedsspruches erforderlichen Maßnahmen (notfa mit Strafandrohung) zu treffen und die Kosten der Durchführu der widerstrebenden Partei aufzuerlegen. Hier greift die Schli tungsordnung weit hinein in das Tarifrechtsproblem der Haftu für Nichterfüllung von Tarifverträgen und für Friedensbruch gege über Kollektivvereinbarungen, und da diese Materie ebenfalls diesem Augenblick gerade im RAM. gesetzgeberisch bearbeitet wi ist es seltsam, daß der eine Gesetzentwurf nicht auf den andere der vermutlich von anderen Gesichtspunkten aus die Fra behandelt, Rücksicht nimmt oder auf den anderen abwartend v weist. Sollen wir denn auch im neuen Tarifvertragsrecht gle wieder mit einer doppelten Buchführung anfangen? Wenn ni die Ordnung des Schlichtungswesens aus allgemeinen politisch Gründen gar so dringlich gefordert worden wäre, hätte sie, sachl betrachtet, überhaupt zurückgestellt werden müssen, bis der Tar vertragsrechtsentwurf fertig war und sich an diesen organisch e gliedern müssen. Dann hätte die Schlichtungsordnung gewiß an ein ganz anderes Gesicht, ja einen ganz anderen Charakter k kommen als der Vorentwurf zeigt, und das wäre wohl ein Vort gewesen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Naturalversorgung als Arbeitsentgelt.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.[1])

Das Wettrennen zwischen Lohn und Gehalt als der wichtigst Einkommensquelle der Volksmehrheit und den Preisen, namentl für Lebensbedarf, gerät in ein immer rascheres Tempo. Da kommt der Lohn immer mehr ins Hintertreffen, weil er selbst i stärkste Preistreiber ist. Seine Erhöhung wirkt nämlich dreif auf die Preise: durch Erhöhung der Herstellungskosten und Vertrie spesen; durch Vermehrung der Gewinnaufschläge aller am Umsc Beteiligten; vor allem aber durch die Steigerung des Angebot Die Lohnempfänger, die unvernünftig jeden Preis zahlen, sich Preissteigerungen selbst überbieten, damit jede behördliche Pre regelung und Wucherbekämpfung unwirksam machen, sind selbst d jenigen, die jede Lohnerhöhung entwerten, indem sie die tatsächli Kaufkraft ihres Papiergeldes herunterdrücken — und zwar n *unter* diejenige der früheren, geringeren Lohnsumme. Die Pre *müssen* bei dem jetzigen Verhalten aller Beteiligten stärker empo schnellen als die Löhne (im Gesamtdurchschnitte natürlich) und muß der Zeitpunkt kommen, an dem es so einfach nicht me weiter geht.

[1]) Wir sind uns der großen Schwierigkeiten und Bedenken, die Verwirklichung des vom Verfasser hier entwickelten Planes entgegenste voll bewußt, möchten aber den Vorschlag gleichwohl zur Diskussion stell weil hier einmal wieder auf die eine Seite der Doppelpflicht des deutsc Volkes „Mehr produzieren, weniger verbrauchen!" nachdrücklich hingewie wird, nämlich auf die Notwendigkeit, endlich der blinden Kaufwut zu steue

Die Schriftleitung.

Dieser kritische Punkt dürfte nahe bevorstehen. Wenn wir eiter wirtschaften wie bisher, so sind im kommenden Herbste die reise der wichtigeren Lebensmittel und Bedarfsgegenstände doppelt hoch wie heute. Löhne und Gehälter müßten sich also in wenigen onaten nochmals verdoppeln, wenn die Millionen von Arbeitern ngestellten und Beamten so kaufen sollen wie heute. Das aber ird kaum angehen. Denn Reich, Länder und Gemeinden können ie Steuerschraube und die Gebührensätze nicht so rasch anziehen, aß sie auch diese neuen Dutzende von Milliarden herauswirtschaften. nd die Industrie wird auch in Schwierigkeiten kommen, weil sich n Stillstand in der Preisentwicklung bemerkbar macht. Wir haben vielen Waren den Weltmarktpreis erreicht, d. h. eine derartige erteuerung, daß die Untervaluta deutschen Papiergeldes im Aus- nde ausgeglichen ist. Wir können nicht mehr steigern, ohne die ettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Das alte Mittel der Unternehmer, ohnforderungen zu bewilligen und doppelt auf die Preise zu schlagen, rsagt. Das ist gut; denn das Mittel war an sich untauglich und achte uns nur in immer schlimmere Lage. Wenn wirklich alle öhne und Gehälter im Oktober 100% höher ständen als im April 20, so nützte auch das den Arbeitnehmern wenig, weil es sicher zu führen müßte, daß schon um Weihnachten der Preisdurchschnitt iederum 100% höher wäre. Je rasender das Rennen läuft, desto ehr müssen die Löhne zurückbleiben!

Wir müssen also einen anderen Ausweg suchen. Der natürhste und nächstliegende wäre der Abbau der Preise, dem dann rjenige der Löhne folgen könnte. Er wäre nicht schwer, wenn die illionen ihre Konsumentenbelange so wahren wollten, wie sie sher ausschließlich ihre Produzentenbelange berücksichtigt haben. rganisierte Machtausübung der Verbraucher, Ablehnung aller überueren Ware, Boykott der Wucherer und Schleichhändler; das würde ir schnell zu einem Stillstande und dann zu einer rückläufigen ewegung auch der Preise für täglichen Bedarf führen. Konmentenstreik wäre eine wichtige und sozial segensreiche Waffe. ber leider besteht so gut wie keine Hoffnung, daß davon Gebrauch macht wird. Egoismus, Erwerbsgier und Hungerpsychose sind zu ächtig; namentlich die Arbeiter meinen, sie müßten alles kaufen, as auf dem Markte ist, müßten ihr Einkommen bis auf den letzten ennig sofort in Nahrungs-, Genußmittel und Bedarfsgegenstände setzen. Und die mangelhafte Wirtschaftsweise der Arbeiterfrauen ördert die Verschwendung. Die einfachste, vernunftgemäße Regelung r Preisfrage scheitert an der Unvernunft der Verbraucher.

Dann aber bleibt nur ein anderer Weg: der Lohn muß unhängig gemacht werden von den Preisschwankungen. Nicht durch automatische Anpassung, wie sie die gleitende Lohnskala oder die Behaltsmark" der Bankbeamten will, und wie die Reichsregierung rch umfassende Statistik es vorbereitet. Diese regelmäßige Anssung der Löhne und Gehälter an die Lebenskosten halte ich unter gegenwärtigen Umständen für ganz verfehlt und gefährlich. nn sie nimmt den Millionen den letzten Rest von Widerstand gen Preissteigerungen und ist das sicherste Mittel, die Teuerung ch weit rascher zu treiben. Sondern der Weg muß umgeirt der sein, die Lohnempfänger vom Schwanken des Geldwertes befreien. Ihr Arbeitsentgelt soll stetig werden. Und da wir Kaufkraft des Geldes zunächst nicht festigen können, so muß es sgeschaltet werden — durch Naturalversorgung. Die chtigsten Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Wohnung werden ne das Dazwischentreten von Geld unmittelbar befriedigt.

Dagegen werden die Arbeiter ganz sicher, vielleicht auch die amten, zunächst Einspruch erheben. Sie haben ein Menschenalter ig gegen Kost und Wohnung beim Meister oder Chef, gegen enstwohnungen, gegen alle Einrichtungen angekämpft, die sie enger s durch das reine Lohnband mit der Arbeitsstätte verknüpfen nten. Sie wollten „frei" sein, ihr Arbeitsentgelt in reinem Geldhn, also in allgemeingültiger Anweisung auf Lebensgüter haben, u nach eigenem Bedarf und Belieben sich zu versorgen. Noch lte spielt die Abschaffung von Kost und Wohnung in Tarifverndlungen (z. B. des Gastwirtsgewerbes) eine Rolle. Sehr zu recht; denn die Wiedereinführung der Naturallöhnung ist kein ckschritt, sondern eine durch die Entwicklung gebotene Rückkehr einem früheren Systeme, aber auf neuer Grundlage, auf höherer ufe. Wie der Sozialismus im ganzen eine Rückkehr zu Gewesenem, planmäßigen Selbstversorgung an Stelle individualistischer arktwirtschaft ist; eine Wiederholung des Systems der alten uswirtschaft, der mittelalterlichen Stadt- oder Kantonswirtschaft; er in der Ausweitung zur Volkswirtschaft, zur geregelten Bedarfskung eines Sechzigmillionenvolkes. So ist auch die neue Naturalhnung nicht eine Wiederkehr kleinbürgerlicher oder patriarchalischer rhältnisse sondern ein Stück der neuen sozialen Volkswirtschaft, bei der die Gesamtheit der Arbeitnehmer und der Unternehmer zusammenwirken muß, um planmäßig, rationell den Gesamtbedarf zu decken.

Mit den Betriebsräten hat die Demokratie ihren Einzug in alle Arbeitsstätten gehalten. Mit der Anerkennung der Gewerkschaften durch Gesetzgebung und Arbeitgebertum, mit der Begründung der Arbeitsgemeinschaften ist für weite Wirtschaftsbezirke die Körperschaft auch für die hier gezeigte Aufgabe gegeben, die durch die Wirtschaftsräte ihre rechtliche Verfassung finden kann. Beide Wege: Der Zusammenschluß der Unternehmer und der Arbeitnehmer wie ihre Vereinigung in paritätischen Gemeinschaften, müssen begangen werden, um uns aus dem verderblichen Kreise zu befreien, in dem heute Löhne und Preise sinnlos hintereinander herjagen. Die Grundlagen der Naturallöhnung denke ich mir etwa so:

1. Durch Ausbau der Tarifverträge oder durch andere Vereinbarungen der Gewerkschaften mit den Unternehmerverbänden (ergänzt durch Abmachungen der Betriebsräte mit den einzelnen Arbeitgebern) wird festgelegt, daß der Arbeitgeber (oder der Verband oder eine von diesem beauftragte Stelle) den Angestellten und Arbeitern die wichtigsten Lebensmittel (Brot, Kartoffeln, Fleisch, Fett, vielleicht auch Gemüse, Obst), Heizmittel (Kohlen, Torf, Holz), Kleidungsstücke (Normalschuhe, Arbeitskleider, Anzugstoffe, vielleicht auch Strümpfe, Bettwäsche u. dgl.), Werkzeuge und anderes mehr zu bestimmten Preisen in Anrechnung auf den Lohn (oder das Gehalt) liefert. Man mag bescheiden anfangen mit dem Nötigsten, was jeder Arbeitnehmer unbedingt braucht. Man kann auch, solange das Nötigste rationiert ist und von den Kommunalverbänden zu festen, verhältnismäßig niedrigen Preisen geliefert wird, dieses ausschließen und mit anderem beginnen, was wegen seiner sprunghaften Verteuerung schlimmer auf den Haushalt wirkt. Nur muß in kurzem der Hauptbedarf des Arbeiters von der Naturalversorgung ergriffen sein, wenn der Zweck erreicht werden soll. Denn gegen die Verpflichtung des Arbeitgebers, auf bestimmte längere Zeit die Bedarfsgegenstände zu dem festgesetzten Preise zu liefern, muß der Arbeitnehmer die Bindung des Lohnes auf die gleiche Dauer zugestehen. Nur so kommt wieder Stetigkeit in die Wirtschaft.

2. Die Arbeitgeber kaufen die Bedürfnisse gemeinschaftlich ein durch Vermittlung ihrer Fachverbände. Diese schließen unter sich ein Abkommen, wonach sie ihre eigenen Erzeugnisse zu festen Preisen oder zu vorausbestimmten Bedingungen sich gegenseitig liefern. Also der Verband der Schuhfabrikanten verpflichtet sich, allen angeschlossenen anderen Verbänden für den Bedarf ihrer Arbeiter und Angestellten ein bestimmtes Quantum Schuhe und Stiefel von bestimmter Ausstattung zu bestimmten Bedingungen zu liefern. Dafür hat er Anspruch darauf, daß er für seine Angestellten und Arbeiter vom Brauereiverbande ein Quantum Bier zu festem Preise, von den Wäschefabriken Bettücher, usw. usw. erhält.

3. Die Belieferung und Abrechnung erfolgt durch eine Zentralstelle nach dem Clearingverfahren, so daß möglichst wenig Transporte und Barzahlungen erforderlich werden. Die Arbeitnehmer werden daran voll mit beteiligt. Allmählich bilden sich dadurch die Lohnsysteme um, so daß nicht mehr Geldlohn und Bezug, sondern unmittelbare Versorgung als Entgelt vereinbart werden.

4. Es steht gar nichts im Wege, daß die Arbeitgeberverbände die Konsumvereine der Arbeitnehmer in weitem Umfange mit der Beschaffung und Verteilung der zu liefernden Waren betrauen. Namentlich, soweit es sich um rationierte, öffentlich bewirtschaftete Erzeugnisse handelt, ist es vielleicht der einfachste Weg, daß alle Arbeiter eines Werkes bei einem Konsumvereine (ev. einem Werkskonsumvereine) als Kunden eingeschrieben sind, dort die amtlichen Marken beliefert erhalten auf Grund von Gutscheinen des Werkes und mit diesem verrechnen. Dadurch könnte die Preissteigerung auch der rationierten, unter Höchstpreis stehenden Waren vom Arbeiter auf den Arbeitgeber übertragen werden.

5. Auch Staat und Gemeinden könnten und sollten in gleicher Weise wirtschaften. Es besteht gar kein Bedenken dagegen, daß sie sich an den Wirtschaftsverband der Gewerbe anschließen; daß sie genau wie die organisierten Privatunternehmer die Beamten und Arbeiter zur Mitverwaltung heranziehen. Je mehr Selbstverwaltung bei dieser Einrichtung, desto mehr Geneigtheit.

6. Eine Sonderfrage ist die der Wohngelegenheit. Wäre der Baumarkt frei, so könnten Behörden und Unternehmerverbände im Zusammenwirken mit Baugenossenschaften der Arbeitnehmer die Fürsorge für Wohnungen leicht übernehmen. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, geht das nicht. Ich sehe aber trotzdem keine übermäßige Schwierigkeit, daß (wenn auch nicht überall) die Unternehmer die Mietverträge von den Angestellten übernehmen und

diesen auf längere Zeit die Wohnung zu bestimmtem Mietpreise sichern.

Natürlich übernehmen die Arbeitgeber mit einer solchen Vereinbarung ein gegenwärtig noch ziemlich erhebliches Risiko der Preissteigerung. Aber dieses ist ganz wesentlich geringer als das der Lohnsteigerungen nach dem bisherigen Systeme. Denn einerseits kaufen die organisierten Unternehmer im großen wesentlich rationeller ein als die Masse der Arbeitnehmer in tausend Kleinhandelsgeschäften; und andererseits können sie einem Emportreiben der Preise ganz anderen Widerstand entgegensetzen. Es fehlt die Kauflust der Massen, die unbedenklich jeden Wucherpreis zahlt und sich selbst damit sinnlos schädigt. Statt dessen herrscht infolge des Zusammenschlusses der Fachverbände und des Austausches ihrer Erzeugnisse eine wachsende Solidarität der Gewerbe statt der gegenwärtigen Uebervorteilungssucht jedes einzelnen.

Für die Gesamtheit aber ist das neue System ungemein vorteilhaft, weil es geeignet ist, den Markt zu beruhigen, die ewige Unruhe der Lohnbewegungen zu beseitigen, zum mindesten erheblich abzuschwächen; weil es zugleich den täuschenden Papierschleier von unserer Wirtschaft wegzieht und uns wieder lehrt, die tatsächlichen Werte zu sehen, die hinter dem Gelde stecken. Den Arbeitnehmern wird ein erheblicher Barlohn bleiben, um die weniger wichtigen Bedürfnisse zu decken. Vielleicht gelingt es dann, sie auch zu einem vernünftigen Verhalten in ihrer Konsumenteneigenschaft zu erziehen und damit die Gesundung unserer Wirtschaft anzubahnen. Von einer Zwangswirtschaft und Beeinträchtigung des Einzelgeschmackes ist nicht mehr die Rede, als es durch die Not der Zeit an sich schon gegeben ist. Aber diese Not treibt uns unbedingt zu einer Planwirtschaft, die in ihrer Verwirklichung von Rathenaus Vorschlägen ebensoweit entfernt sein mag wie von der Wissell-Möllendorffschen Denkschrift, die aber den wichtigen Grundgedanken mit beiden gemein hat. Volkswirtschaft ist die Gemeinwirtschaft eines staatlich verbundenen Volkes; sie muß planmäßig sein, wenn sie rationell sein soll; sie muß Bedarfsdeckung als Ziel haben, wenn sie der bisherigen Profitwirtschaft sozial überlegen sein will. Hier ist ein Anfang, zugleich ein Weg zu weiterem: ein Stück Sozialisierung unserer Wirtschaft, das uns aus einem unsinnigen Zirkel befreit. Schwierigkeiten stehen seiner Verwirklichung sicher entgegen; aber sie sind mehr seelischer als technischer Art: wenn wir den Willen dazu haben, ist der Weg nicht allzu schwer zu finden.

Die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates. Gegen den Entwurf des Reichsrates, die Zusammensetzung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrates betreffend, wendet sich ein Aufsatz von Dr. Blum-Berlin im „Arbeitgeber". Während der Regierungsentwurf ursprünglich 46 Vertreter der Industrie in Aussicht nahm, von denen 34 diese in fachlicher, 12 in räumlicher Gliederung vertreten sollten und der Hauptanteil am fachlichen Aufbau der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und -nehmer mit 28 Vertretern zufiel, gehen die Beschlüsse des Reichsrates (Sp 449) dahin, der Industrie 16 neue Sitze zu geben, was durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des Reichswirtschaftsrates von 200 auf 280 ermöglicht wird, und von diesen je die Hälfte auf die Zentralarbeitsgemeinschaft und den Deutschen Industrie- und Handelstag zu verteilen. So würde für die Fachorganisationen ein weniger günstiges Verhältnis geschaffen, als es der Regierungsentwurf vorsieht, da 42 Vertreter der Fachverbände 20 Vertretern der räumlichen Organisationen gegenüberstehen würden. Ueberdies aber würde die Parität zwischen Arbeitgeber- und -nehmersitzen insofern durchbrochen werden, als vorgesehen ist, daß in der fachlichen Gliederung — neben den 6 Sitzen, die Reichskohlen- und -kalirat besetzen sollen — 14 Arbeitgebervertreter 22 Arbeitnehmervertretern gegenüberstehen, die beide von der Zentralarbeitsgemeinschaft zu nominieren sind; der Ausgleich soll dadurch erfolgen, daß in der räumlichen Gliederung 14 Arbeitgebervertretern 6 Arbeitnehmervertreter an die Seite gestellt werden, wovon die ersteren der Industrie- und Handelstag, die letzteren der Zentralrat der Arbeiterräte ernennen soll. Daraufhin hat nun die Zentralarbeitsgemeinschaft dem volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung einen einstimmig gefaßten Beschluß vorgelegt, der als obersten Grundsatz der Zentralarbeitsgemeinschaft die unbedingte Durchführung der Parität in den einzelnen Berufsgruppen ohne jede Einschränkung erneut betont. Darüber hinaus wird der Wunsch ausgesprochen, die weit überwiegenden fachlichen Interessen der Industrie bei der Verteilung der Plätze zum Ausdruck zu bringen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Gastwirtsgehilfenfragen trat nach längerer Pause erstmals am 12. April wieder zu einer Sitzung zusammen. Er befaßte sich mit dem Gesetz vom 15. Januar 1920 über die weibliche Bedienung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe (Sp. 437). Anwesend waren neben Vertretern der Gesellschaft für Soziale Reform und des mit ihr kartellierten Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Vertreterinnen des Büros für Sozialpolitik, des Berliner Vereins zur Förderung der Sittlichkeit, des Bundes deutscher Frauenvereine, des Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin) und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, sowie ein Vertreter des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, ferner die Führer des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, des Verbandes der Köche, des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Kaffeehausangestellten, des Internationalen Christlichen Kellnerbundes und der Geschäftsführerabteilung des Genfer Verbandes. Der Vorsitzende, Generalsekretär Dr. Heyde von der Gesellschaft für Soziale Reform, begrüßte zunächst die Vertreter des Reichsministeriums des Innern, des Reichsgesundheitsamtes, des Reichsarbeitsministeriums und des preußischen Ministeriums des Innern. Dann richtete Dr. Heyde an die anwesenden Gehilfenvertreter die Mahnung, die vor 2 Jahren unter der Ägide der Gesellschaft für Soziale Reform geschaffene „Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände" auch dann noch hochzuhalten, wenn demnächst ein Teil der Verbände sich zu einer „Einheitsorganisation" zusammenschließen werde. Die Gastwirtsgehilfenschaft werde oft genug vor Fragen stehen, in denen gemeinsame Arbeit aller Organisationen am Platz sei. Darauf gab er das Wort Herrn Geh. Reg.-Rat Frhrn. Schütz v. Leerodt, der sich über die Möglichkeiten, die sich für die landesrechtlichen Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 15. Januar böten, ausführlich äußerte. Der Gegenstand entzieht sich augenblicklich noch der Behandlung in der „Sozialen Praxis", wird jedoch sobald dies tunlich ist, noch ausführlich dargestellt werden. An der Aussprache beteiligten sich männliche und weibliche Vertreter der Gastwirtsgehilfen, sowie die Leiterin des Zentralarbeiterinnensekretariates Frln. Hanna, M. d. L., Frln. A. Pappritz und Frln. Dr. Gaebel. Im allgemeinen bestand weitgehende Übereinstimmung, während in Einzelheiten (Ruhezeit, Lohnfrage und Mindestzulassungsalter) weitgehende Meinungsverschiedenheiten zutage traten. Der Vorsitzende konnte aber mit dem Hinweis darauf schließen, daß alle Redner die Notwendigkeit der weiblichen Arbeit im Gastwirtsgewerbe anerkannt und mit dem Referenten in der Ansicht übereinstimmt hatten, das neue Gesetz dürfe nicht durch unvorsichtige Verordnungen zu verfehlten Erschwerungen solider Kellnerinnenarbeit führen, es gelte vielmehr nur, den Animierkneipen die Lebensmöglichkeit zu beschränken.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat dem Sozialpolitischen Abend vom Januar, an dem Prof. Dr. Werner Sombart über den „Streik in Gegenwart und Zukunft" sprach, zwei weitere derartige Veranstaltungen folgen lassen. Im Februar sprach Dr. Dermietzel, der Direktor des Verbandes märkischer Arbeitsnachweise, über „Grenzen des Achtstundentages", im April Dr. Pinkerneil, der 2. Vorsitzende des Reichsausschusses akademischer Berufsstände, über „Die Not der Geistesarbeiter".

Die spanische Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat das 50. Heft ihrer reichhaltigen und verdienstvollen Schriftenreihe herausgegeben. Es führt den Titel „Berufsorganisation und Zwangsverband" und ist von Exc. Vizconde de Eza verfaßt (Madrid 1919, 88 S., gr. 8°, Preis 1.50 Pesetas). — Die spanische Landessektion besteht seit 1907. Ihr Präsident ist Exc. Dr. Ed. Dato, ihr Vizepräsident Dr Ad. Buylla, ihr Generalsekretär Dr. P. Sangro y Ros de Olano, ihr Schatzmeister Dr. R. Oyuelos. Der Sitz des Generalsekretariats ist Madrid. Für Katalonien besteht seit 1911 eine Regionalgruppe unter Vorsitz von Dr. Fr. de A. Bartrina mit einem Sekretariat in Barcelona („Museo Social"). Die Leistungen der Landessektion sind auf fünf großen nationalen und internationalen volkswirtschaftlichen Ausstellungen, die vor dem Kriege in Spanien stattfanden, ausgezeichnet worden. Die Sektion bildet einen Mittelpunkt des sozialpolitischen Lebens in Spanien und steht mit allen verwandten Organisationen — die sie großenteils selbst ins Leben gerufen hat — in enger Fühlung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften nach dem Generalstreik.

Die ungeheuere Erregung, die sich infolge des Kappschen Unternehmens der Massen bemächtigt hatte, beginnt allmählich, sich zu

en oder in die minder blutigen Bahnen der Wahlagitation hineinnünden. Wenn kein zweiter, auf absehbare Zeit u. E. zum Mißcken verurteilter Putsch neue ernste Unruhe bringt, so ist Deutschd, fast wie durch ein Wunder, noch einmal mit einem blauen Auge ongekommen.

Auch im Ruhrgebiet ziehen allmählich wieder geordnete Zunde ein. Die Reichswehr hat hier neue Blutopfer für Deutschds Bestand bringen müssen, und der elementarste Anstand vergt, daß man eine solche Truppe nicht in Bausch und Bogen verteilt, wenn sich in ihr auch noch manches Rudiment eines Geistes det, der — man mag ihn als etwas Großes und Aufbauendes iebt oder als etwas Rückständiges und Gefährliches gehaßt haben, in das heutige Deutschland nicht paßt. Die Befreiung des hlenreviers ist durchgeführt; daß es nicht ohne Anwendung von achtmitteln abgegangen ist, haben sich die Kreise zuzuschreiben, das Bielefelder Abkommen nicht respektiert haben. Die neuen rderungen der Gewerkschaften (Sp. 650) sind nach Möglichkeit üllt worden, weil sie den Dispositionen der derzeitigen Reichsierung ohnehin nicht zuwiderliefen. Die französische Repressalie, sich kaum auf einen formalen Rechtstitel, geschweige denn auf Sinn des Friedensvertrages stützen konnte und dem Zusatztokoll strikt zuwiderlief, wird wohl auch nicht mehr lange Bed haben.

Beginnen so die Zustände allmählich wieder normal zu werden, hat doch der Putsch und der Generalstreik in der gewerkschaftlichanisierten Arbeitnehmerschaft eine Diskussion entfacht, die nicht leich wieder verschwinden wird. Sie knüpft an die Frage an, die Gewerkschaften recht daran getan haben, politische Fordegen zu erheben und durchzusetzen, oder nicht. Während, wie Sp. 657 berichteten, die freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände restlos hinter die Leitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkftsbundes gestellt haben, ist die Stellungnahme der Christlichen werkschaften, wie schon Sp. 656 geschildert wurde, etwas anders. m Generalsekretariat des Gesamtverbandes dieser Gewerkschaften d neuerdings folgende Erklärung verbreitet:

. Die christlichen Arbeiter haben sich mit an dem Kampfe um die Beseitigung der Herren Kapp und Genossen beteiligt.
. Sie haben es abgelehnt, an den Pressionen teilzunehmen, die von der sozialistisch gerichteten Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft gegenüber der alten Regierung im Reich und in Preußen und gegen die Mehrheitsparteien ausgeübt wurden.
. Nachdem den Gewerkschaften ein verstärkter Einfluß auf die Neugestaltung der Dinge eingeräumt wurde, fordern die christlichen Arbeiter, daß dieser Einfluß auf alle gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen auszudehnen sei, die sich an der Beseitigung der Herren Kapp und Genossen beteiligt haben.

In der Tat stellt sich allmählich die Einheitsfront der Gewerkften wieder her, die durch das gesonderte Vorgehen der freien verkschaften mit der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverde (Afa), dem Deutschen Beamtenbund und den beiden sozialschen Parteien gestört schien. Einen neuen Aufruf politischer ur, nämlich zum Eintritt organisierter Arbeitnehmer in die s- und Sicherheitswehren, haben am 13. April nicht nur die ähnten drei Spitzenverbände, sondern auch die Christlichen Gekschaften und die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) unterzeichnet. gegen fehlen die Unterschriften von parteipolitischen Organinen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sowohl die Afa, als der Beamtenbund erklärt haben, sie könnten nicht wieder einsam mit politischen Parteien Aufrufe unterzeichnen. Es hatten nämlich in diesen beiden Spitzenverbänden große Widerde gegen diesen Teil des im übrigen überwiegend geligten Vorgehens der Bundesleitungen ergeben. Daß für die mtenschaft bei der Beteiligung am Generalstreik überhaupt eine rordentliche Belastungsprobe ihrer jungen Organisationen vorlag, selbstverständlich. Sie wurde unter dem Einflusse der unteren mten, besonders der Verkehrsverwaltungen, überstanden, während in der höheren Beamtenschaft an Abneigung gegen die Bezung an der Aktion — nicht aus Sympathie für Kapp, sondern grundsätzlichen Erwägungen heraus — keineswegs gefehlt hat. cheint, daß der Deutsche Beamtenbund nicht infolge der inneren ensätze zerfallen wird, und dies spricht für die Festigkeit dieses en Spitzenverbandes. Der den Christlichen Gewerkschaften nahende Gesamtverband der Staatsangestellten- und Beamtengewerkten hat es in loyaler Weise unterlassen, die Gegensätze im Benbund agitatorisch auszunutzen. Jedenfalls aber darf es als r gelten, daß der letztere den Fehler, mit politischen Parteien einsam Erklärungen abzugeben, niemals wiederholen wird. ererseits denkt er natürlich an nichts weniger als an die Preisder Zusammenarbeit mit gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbänden. Gerade diese Zusammenarbeit berechtigt ja auch, vom Standpunkte des materiell uninteressiert Außenstehenden aus gesehen, zu einer der schönsten Hoffnungen, nämlich zu derjenigen auf ein besseres gegenseitiges Verstehen zwischen Beamten und Arbeitern. Dabei werden die Beamten u. E. sich darüber klar sein müssen, daß ihre Stellung eine besondere ist und bleibt. Nur in der äußeren Form glich ihre Diensteinstellung dem Streik der Arbeiter. Für die Berechtigung des „Beamtenstreiks" an sich ist kein Präjudiz geschaffen. Der Beamte, der sich am Streik beteiligte, hat lediglich, seinem Eide getreu, einer verfassungswidrigen Regierung den Dienst verweigert, ebenso wie der Absicht nach auch derjenige weiterarbeitende Beamte gehandelt hat, der Weisungen der Kappschen Regierung ablehnte und seine Tätigkeit auf das Maß beschränkte, das ihm die legale Regierung zuwies. Die grundsätzliche Frage des „Beamtenstreiks" bedarf nach wie vor abschließender Klärung, und es wird Zeit, daß sie endlich herbeigeführt wird.

Unzweifelhaft sind die Gewerkschaften mit einem Zuwachs an Macht und Verantwortung aus der Umsturzperiode des März hervorgegangen. Wir erwarten und fordern, daß sie sich der Schranken bewußt bleiben, die ihnen die Verfassung und der Mehrheitswille der Nation setzen. Die vielzitierte Lassallesche Auffassung von der geschriebenen und der tatsächlichen Verfassung lehnen wir ab. Diese Erfindung hat nur für denjenigen Wert, für den eben alle Rechtsfragen einfach Machtfragen sind und der jede ethische Beeinflussung des menschlichen Willens für Humbug hält. Gerade die Gewerkschaften aber haben jahrzehntelang stark mit ethischen Argumenten operiert, und wir sind überzeugt, daß sie auch dort solche Beweisgründe zulassen werden, wo es der vollen Ausnutzung ihrer eigenen Machtfülle abträglich sein mag. Eben aus diesem Vertrauen zu den Gewerkschaften erklärt es sich, wenn wir in das heute beliebte Angstgeschrei vor ihrer Stärkung nicht einstimmen. Wäre ihre Führung in den Händen von Nichts-als-Materialisten, so stünde es allerdings schlimm um Deutschland. Solange wir uns aber des Gegenteiles sicher glauben, wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß sich gerade unter dem Einfluß der Gewerkschaften ein Stück Gesundung der unleidigen deutschen Zustände anbahnen möge. Wir haben diese Hoffnung schon XXVIII, 155, kurz nach der Revolution, ausgesprochen und die Zuversicht nie ganz verloren, daß es den alten Gewerkschaftsführern gelingen werde, die Arbeiterschaft wieder in die Hand zu bekommen. Die Tragikomödie Kapps leitet vielleicht in dieser Hinsicht eine neue Zeit ein. Glückte Kapps Putsch, so standen wir vor einer ganz veränderten und wahrscheinlich sehr traurigen Situation, auf die die Arbeiterschaft und wir Sozialreformer uns taktisch verschieden, aber mit gleichen Gegenwartszielen hätten einstellen müssen; glückte er nicht, so war ein gewaltiger Machtzuwachs der Arbeiterklasse einfach selbstverständlich und nicht hinwegzudisputieren. Es fragte sich nur, wer sich zum Träger der gesteigerten Macht aufzuwerfen verstand: die Propheten der „Rätediktatur" oder die Gewerkschaften. Und da ist es uns denn doch lieber, daß den Gewerkschaften aller Richtungen dieser kühne Griff geglückt ist als den verschwommenen Räteaposteln! Heyde.

Die internationale christliche Gewerkschaftsbewegung hat durch eine Ende Februar d. J. in Rotterdam abgehaltene Konferenz, auf der Vertreter Deutschlands, Hollands, Frankreichs und Belgiens vertreten waren, eine bedeutsame Festigung und Stärkung erfahren, die einer Erneuerung des internationalen christlichen Gewerkschaftsbundes wirksame Vorarbeit leisten wird. Die Zusammenkunft, die dank der Vermittlung der holländischen katholischen und christlichen Gewerkschaftsorganisationen stattfinden konnte, hatte zunächst den Zweck, die zwischen den deutschen und den französischen, sowie den belgischen Organisationen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Die belgischen und die französischen Vertreter erklärten, auf eine Kundgebung des Bedauerns von seiten der deutschen wegen des Einmarsches in Belgien zu verzichten, während der deutsche Vertreter der Christlichen Gewerkschaften namens des größeren Teils seiner Kollegen die Zwangswegführungen von Arbeitern in Belgien und Frankreich bedauerte und seine Bereitwilligkeit aussprach, diese Erklärung auf der nächsten internationalen Konferenz zu wiederholen. Die Vertreter der übrigen Länder hoben demgegenüber die Notwendigkeit hervor, alle Kräfte zu vereinigen, um dem „anarchistischen Sozialismus" wirksam entgegentreten zu können. Auf der demnächst stattfindenden 1. Internationalen Konferenz (Sp. 657) soll von allen beitretenden Ländern eine Erklärung abgegeben werden, die alles das mißbilligt, was während des Krieges gegen die allgemein christlichen Grundsätze unternommen wurde. So hofft man, den Weg für die einheitliche christliche Internationale zu bereiten.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung. Die Leitung des Konsumvereins Westerland beabsichtigt gemeinsam mit der

dörtigen Badeverwaltung und der Hamburg-Amerika-Linie die Insel Sylt aus einem Luxusbad in ein Volksbad umzuwandeln. Die Insel soll als Heil- und Erholungsstätte für alle Volkskreise in ihrer ganzen Ausdehnung und zu jeder Jahreszeit zugänglich gemacht werden.

Von den deutschösterreichischen Konsumvereinen. Vor einigen Wochen berichtete die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" zum letzten Male von dem „Zentralverband österreichischer Konsumvereine". Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain schieden die fremdsprachigen Vereine aus dem Zentralverbande aus, während die in Deutschösterreich verbleibenden einen neuen Verband gründen mußten. Der letzte Jahresbericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 1918/19, umfaßt also noch den Bestand vor dem Austritt der tschechischen, polnischen, italienischen und slowenischen Vereine. Die Mitgliederzahl stieg von 333 000 im Jahre 1917 auf 357 000 im Jahre 1918, der Umsatz betrug 205,5 Mill. K, der Überschuß belief sich auf 4 Mill. K. Abgesehen von den recht hohen Außenständen bei den Mitgliedern — im Betrage von 1 Mill. K — waren die finanziellen Verhältnisse durchaus gute. Die Geschäftsanteile beliefen sich auf 7,8 Mill. K, die Reserve- und sonstigen Fonds auf 6,2 Mill. K, die Spareinlagen auf 18,2 Mill. K. Dem Haus- und Grundbesitz von 12,3 Mill. K standen Schulden und Hypotheken von 5,6 Mill. K gegenüber.

Mit dem militärischen und politischen Zusammenbruch des Staates trat ein Umschwung ein, der auch die Konsumvereine aufs schwerste bedrohte. Eine Umfrage hat ergeben, daß in jenen Monaten durch Plünderung oder ähnliche rechtsverletzende Umstände Warensendungen im Werte von über 1,5 Mill. K abhanden gekommen sind. Und das während in Wien und anderen großen Städten die Hungersnot tatsächlich vor der Türe stand! Nur eine besonders umsichtige Leitung konnte den Zentralverband diese Zeiten überstehen lassen. Es half allerdings auch die Organisation, die sich in 18 Jahren trefflich bewährt hatte.

Die Arbeit des Zentralverbandes war nicht immer leicht gewese Aber er kann trotzdem am Tage seiner Auflösung mit Genugtuung auf die Erfolge zurückblicken, die er gehabt hat. Im Jahre 1906 waren noch mehr als ein Drittel der verbandsangehörigen Konsumvereine sozusagen konkursreif. Heute können die jetzt ausscheidenden Verbandsgenossenschaften mit musterhafter Verwaltung und vollständig gesicherter finanzieller Grundlage unbesorgt ihrem weiteren Bestande entgegensehen. Sie verdanken das wesentlich der vorzüglichen Leitung und Schulung des Verbandsvorstandes.

Auf dem II. Verbandstag, der in Wien im Juni 1902 stattfand, wurde erstmalig über den Stand der im Zentralverbande organisierten Genossenschaften berichtet. Von den damals angeschlossenen 52 Konsumvereinen und 3 Produktivgenossenschaften hatten 47 einen Mitgliederstand von 33 000 Mitgliedern. Der Umsatz betrug 9,2 Mill. K. der Reingewinn 443 000 K. Die Geschäftsanteile beliefen sich auf 426 000 K, die Reservefonds auf 311 000 K, die Spareinlagen auf 454 000 K.

Diese Zahlen, verglichen mit den statistischen Ausweisen des Jahres 1918 geben ein treffendes Bild der schnellen und gesunden Entwicklung der österreichischen Genossenschaftsbewegung. An dem Tage, wo der Zentralverband als solcher von seinen ehemaligen Verbandsgenossenschaften scheidet, „kann er ruhig das Bewußtsein mit sich nehmen, daß er den ihm übertragenen Aufgaben im Interesse der Genossenschaften und der gesamten Bewegung vollauf gerecht wurde und mehr geleistet hat, als manche der jüngeren Genossenschafter je ahnen oder anerkennen dürften."

Es ist zu hoffen, daß der echt deutsche genossenschaftliche Gedanke nun in Deutschösterreich mehr noch als bisher überall Wurzel schlägt. „Nicht die Sozialisierung der Produktionsmittel, sondern die genossenschaftliche demokratische Organisation des Verbrauchs und der freien Arbeit wird die Möglichkeit bieten, das ganze deutsche Volk über alle Landesgrenzen hinweg wieder wirtschaftlich und kulturell zu vereinen und wieder auf jene Höhe zu bringen, die es vermöge seiner Tüchtigkeit und sonstigen Begabung für zielbewußte Organisation im Leben aller Völker beanspruchen kann und um die es von allen anderen Völkern der Erde beneidet wird."

Neue konsumgenossenschaftliche Bestrebungen in Nordamerika. In der richtigen Erkenntnis, daß unter bestimmten Voraussetzungen große Lohnerhöhungen nur dazu geeignet sind, die Teuerung zu vergrößern, haben nordamerikanische Gewerkschaften die Absicht aufgegeben, lediglich durch Streiks die Erhöhung der Löhne herbeizuführen. Statt dessen sollen neue Formen der Selbsthilfe gefunden werden. Die Organisationen der Eisenbahner sollen in direkte Verbindung mit den Organisationen der Landwirte treten. Zu diesem Zwecke soll eine All American Farmer and Labour Cooperative Commission gegründet werden, die auf dem Grundsatze des Zusammenschlusses der Landwirte als Produzenten und der Arbeiter als organisierter Konsumenten auf der Ausschaltung des Zwischenhandels beruhen und eine einheitliche Organisation für das ganze Land sein soll. Dieser Beschluß der Eisenbahngewerkschaften war kaum veröffentlicht worden, als bekannt wurde, daß der Amerikanische Gewerkschaftsbund sich beteiligen werde. Damit gewinnt das Experiment sehr an Bedeutung. Daß in solchem Zusammenwirken von Erzeugern und Verbrauchern sehr entwicklungsfähige Keime künftiger Wirtschaftsorganisation liegen, ist in der „Soz. Prax." bereits öfters hervorgehoben worden.

Arbeiterschutz.

Die 3. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in London vom 22.—25. März 1920.

Vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann, Berlin-Lichterfelde.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts tritt nach seiner vorläufigen Geschäftsordnung mindestens alle 3 Monate einmal zusammen. Auf der 2. Tagung in Paris, die im Januar d. J. stattgefunden hat (Sp. 485), war beschlossen worden, die nächste Tagung in London abzuhalten. Die englische Regierung hatte dafür mehrere Räume im Hause der Lords zur Verfügung gestellt.

Die Tagesordnung haben wir Sp. 574 veröffentlicht.

Als Vertreter Deutschlands nahm an der Tagung Geheim Oberregierungsrat Dr. Leymann teil, dem als Stellvertreter u technischer Berater Assessor Kuttig vom Auswärten Amt b gegeben war. Der 2. Vertreter Deutschlands im Verwaltungsr der Vorsitzende des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund Abg. Legien, war verhindert und hatte zu seinem Vertre Stadtrat Sassenbach bestimmt. Dieser war durch die dama stattfindenden Unruhen und die unklare politische Lage so in A spruch genommen, daß er auf die Reise verzichten mußte. D Reise der Regierungsvertreter verzögerte sich durch den Generalstre so daß sie erst am Dienstag, den 23. März, nachmittags in Lond eintrafen und gerade noch an der Nachmittagssitzung des Verw tungsrats teilnehmen konnten.

Die drei ersten Punkte der Tagesordnung waren bereits raten. Als die deutschen Vertreter ankamen, wurde gerade der v Internationalen Arbeitsamt ausgearbeitete Entwurf der Geschäf ordnung des Verwaltungsrats besprochen. Er wurde im wesentlich unverändert angenommen.

Eine längere Aussprache fand nur über die Stellung d Präsidenten und die Zulassung von Stellvertretern der Mitglie des Verwaltungsrats statt. Die Vor- und Nachmittagssitzung v 24. März wurden zum größten Teil durch die Beratung über d fünften Gegenstand der Tagesordnung — die Zusammensetzung ein Ausschusses, der nach Rußland zum Studium des Bolsch wismus entsandt werden soll — in Anspruch genommen. wurde beschlossen, ihn sobald als möglich zusammenzurufen und Tätigkeit zu setzen. Der Völkerbund beabsichtigte seinerseits a eine Kommission zur Untersuchung des Bolschewismus nach Rußla zu senden. Er hatte den Wunsch geäußert, daß der Verwaltungsr sich in dieser Kommission durch einen Arbeitgeber und einen Arbe nehmer vertreten lassen möchte. Der Verwaltungsrat erklärte damit einverstanden und wählte einen schwedischen Unternehmer u einen englischen Arbeiter zu seinen Vertretern in dieser Kommissi Es wurde aber ausdrücklich beschlossen, daß diese nicht auch Mitglie des vom Arbeitsamt zu entsendenden Ausschusses sein sollten, unter allen Umständen die Selbständigkeit des letzteren gegenü der vom Völkerbund zu entsendenden Kommission zu wahren.

Ueber die Zusammensetzung des Ausschusses entspann sich e ziemlich lebhafte Erörterung. Schließlich einigte man sich dah daß er aus 5 Vertretern der Arbeitgeber, 5 Vertretern der Arbei und 2 Vertretern der Regierungen bestehen solle. Es wurde fer beschlossen, daß sich jeder der 12 Mitglieder von je einem technisch Ratgeber begleiten lassen darf, und daß diese aus den zu e sendenden Vertretungen eines anderen Mitgliedstaates des Int nationalen Verbandes der Arbeit entnommen werden können. wird daher möglich sein, daß im ganzen 10 Vertreter der Unt nehmer und 10 Vertreter der Arbeiter sowie 4 Regierungsvertre dem Ausschuß angehören. Als Vertreter Deutschlands wird deutsche Arbeitervertreter dem Ausschusse angehören. Da die deutsch Unternehmer im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, so konnte Wahl eines solchen nicht in Frage kommen.

Sodann wurde der achte Gegenstand der Tagesordnung, Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Ein- und Au wanderungsfragen besprochen. Nach längerer Aussprache wu der Vorschlag des Arbeitsamts über die Zusammensetzung des A schusses mit geringfügiger Aenderung angenommen. Danach soll Ausschuß aus 19 Mitgliedern bestehen und zwar aus 6 Vertret der Unternehmer, 6 Vertretern der Arbeiter und 6 Regierun vertretern sowie dem Vorsitzenden, den Großbritannien stellt. Austausch unter den einzelnen Ländern ist zulässig. Innerh eines Monats sollen die Namen der Mitglieder des Ausschusses d Arbeitsamt mitgeteilt werden.

Am 25. März wurde zunächst der vierte Gegenstand der Tag ordnung beraten. Der vom Arbeitsamt vorgelegte Haushaltsv anschlag wurde angenommen.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung betraf die F setzung der Tagesordnung für die 3. internationale Haup versammlung. Dazu war der Entwurf ausgearbeitet, der wesentlichen folgende Punkte enthielt:

1. Ausführung der Washingtoner Beschlüsse.
2. Ausdehnung dieser Beschlüsse auf die landwirtschaftlichen Arbeiter. Landwirtschaftlicher Fortbildungsunterricht, Gesundheitsschutz, Koalitionsfreiheit, Unfallschutz der landwirtschaftlichen Arbeiter, Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter.
3. Aenderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.
4. Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
5. Gewerbliche Krankheiten, insbesondere Bleioxydvergiftung.
6. Bericht des Ausschusses für die Prüfung von Auswanderungsfragen.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde in der Hauptsache unverändert angenommen. Einzelheiten und etwaige Anträge sollen auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats in Genua (1. Juni) besprochen werden. Dort soll auch die Zeit für die nächste Hauptversammlung festgelegt werden.

Auf Anregung eines Mitglieds des Verwaltungsrats wurde weiter beschlossen, daß das Arbeitsamt die einzelnen Regierungen ersuchen soll, zu den Tagungen des Verwaltungsrats möglichst immer dieselben Mitglieder zu entsenden, weil dadurch ein besserer Fortgang der Arbeiten gesichert wird.

Der neunte Gegenstand der Tagesordnung hat für die Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform insoweit besonderes Interesse, als es sich darum handelt, ein Abkommen mit dem Baseler Arbeitsamt zu treffen (vgl. Sp. 653).

In dem Berichte, den das Internationale Arbeitsamt dem Verwaltungsrat vorgelegt hat, wurde ausgeführt, daß die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz im Jahre 1901 in Basel ein Arbeitsamt eingerichtet habe. Dieses habe regelmäßig in drei Sprachen ein Bulletin herausgegeben, das die Gesetze und die Verordnungen aller Länder, soweit sich auf die Regelung der Arbeit beziehen, enthielt. Das war ein wichtiger Versuch, der durchaus gelungen ist. Ein Teil der Mittel des Baseler Amtes wurde durch Beiträge der Regierungen der verschiedenen Länder aufgebracht. Die Aufsicht über das Amt aber lediglich der Internationalen Vereinigung ob. Infolge des Krieges stellten mehrere Regierungen die Zahlung der Beiträge ein. Ferner waren verschiedene der noch eingehenden Beiträge durch den niedrigen Stand des Wechselkurses der betreffenden Staaten stark entwertet. Infolgedessen war das Baseler Amt nicht mehr in der Lage, die Kosten der Veröffentlichung der englischen und französischen Ausgabe seines Bulletins für das Jahr 1919 zu übernehmen. Dadurch wurden auch die Interessen des Internationalen Arbeitsamts berührt. Mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats waren schon deswegen bei dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts vorstellig geworden.[1]) Dieses ist in der Tat die Stelle, welche in erster in Frage kommt, um die von dem Baseler Amt begonnenen Veröffentlichungen und Sammlungen fortzusetzen. Selbst wenn das Baseler Amt in dem früheren Umfange weiter bestehen würde, würde doch eine Vereinbarung darüber nötig sein. Sie ist nun aber aus den angeführten Gründen dringlich geworden, weil sonst Lücken in der Herausgabe der französischen und englischen Uebersetzungen der Arbeitsgesetze entstehen würden. Infolgedessen wurde vom Internationalen Arbeitsamt in London gegen Ende Februar Fräulein Sophie Sanger nach Basel geschickt, um ein Uebereinkommen mit Prof. Dr. Bauer, dem Direktor des Baseler Amtes, auf der Grundlage anzubahnen, daß das Londoner Internationale Arbeitsamt in Zukunft für die Veröffentlichung der Arbeitsgesetze sorgt. Gleichzeitig sollte sie feststellen, inwieweit es möglich wäre, würde, die Bibliothek des Baseler Amtes dem Internationalen Arbeitsamt zu übergeben. Fräulein Sanger fand den Direktor des Baseler Amtes geneigt, sofort alles zu tun, um dem Internationalen Arbeitsamt in London die bereits gesammelten, aber noch nicht veröffentlichten Abdrucke der Gesetze usw. zu übergeben. Er erklärte aber, daß er nicht befugt sei, über die Bibliothek zu bestimmen, bevor er nicht mit dem Ausschuß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, dem die Bibliothek gehöre, verhandelt habe. Der Ausschuß wird am 6. Juli zusammentreten. Wegen der sofortigen Veröffentlichung des Textes der wichtigen Gesetze und Verordnungen in englischer und französischer Sprache, welche in dem Bulletin für 1919 hätten erscheinen sollen, hat er folgendes vorgeschlagen:

I. Das Baseler Amt verpflichtet sich, die deutsche Ausgabe des Bulletins, der ungefähr schon ⅔ fertiggestellt ist, zu vervollständigen und sie wie ähnlich allen deutsch sprechenden Sektionen der internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz zugehen zu lassen. Die Bibliographie wird gleichfalls gedruckt und an alle Sektionen geschickt werden.

II. Das Baseler Arbeitsamt wird dem neuen Internationalen Arbeitsamt übergeben:

1. Die schon fertigen englischen Uebersetzungen für 1919, umfassend etwa ⅛ des Jahresberichts oder ungefähr 20 Druckbogen.
2. Die schon vorhandene Sammlung von Gesetzen für 1919 und alle Gesetze, welche noch eingehen bis zu dem Zeitpunkt wo das Baseler Amt mit dem Internationalen Arbeitsamt vereinigt wird.
3. Der deutsche Uebersetzer des Baseler Amtes Dr. Thommen steht dem Internationalen Arbeitsamt, solange das Baseler Amt besteht, zur Verfügung, falls das internationale Arbeitsamt wünscht, daß die später eingehenden Gesetze und Verordnungen in deutscher Sprache in dem des Bulletins für 1919 veröffentlicht werden:

a) die deutschen und englischen Uebersetzungen eines Teiles oder aller Gesetze, welche in dem Bulletin für 1919 erscheinen, in einer ihm geeignet erscheinenden Form drucken zu lassen;

b) unentgeltlich zu liefern: je 100 Abdrucke dieser Uebersetzungen dem beteiligten Sektionen der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz und den genannten Sektionen zu erlauben, weitere Abdrucke zum Selbstkostenpreis zu beziehen.

Nach diesen Bedingungen würde das Internationale Arbeitsamt sich verpflichten, je 100 Abdrucke in englischer Sprache an die amerikanische und an die englische Sektion zu senden, ferner je 100 Abdrucke in französischer Sprache an die französische, belgische, italienische und spanische Sektion, im ganzen 600 Abdrucke.

Wegen der Uebertragung der Bibliothek auf die neue Organisation hat Fräulein Sanger nach dem oben Gesagten keine bestimmte Abmachung erreichen können. Sie hat aber die Bibliothek eingesehen und eine vollständige Liste der dort vorhandenen Werke, Kataloge usw. aufgestellt. Es scheint ihr, daß der Augenblick noch nicht gekommen ist, um ein bestimmtes Angebot dafür zu machen. Sie schlägt daher vor, daß das Internationale Arbeitsamt nur verlangen solle, daß ein Vertreter an der nächsten Sitzung des Ausschusses der Internationalen Vereinigung, auf welcher der Verbleib der Bibliothek besprochen wird, teilnimmt, damit er dann später im Verwaltungsrat definitive Vorschläge machen kann. — Es ist hiernach zu hoffen, daß eine für beide Teile befriedigende Vereinbarung zustande kommen wird.

Der allgemeine Eindruck der Tagung war, daß die Mitglieder ernstlich bestrebt waren, den Arbeiterschutz zu fördern und nutzbringende Arbeit zu leisten. Meinungsverschiedenheiten, die im Laufe der Verhandlungen auftraten, wurden stets in ruhiger und sachlicher Weise ausgetragen. Das persönliche Verhältnis der Teilnehmer zueinander war gut. Das zeigte sich auch bei dem vom Leiter des Arbeitsamts, Herrn Albert Thomas, den Mitgliedern des Verwaltungsrats gegebenen Mittagessen im Trocadero. An dem von der englischen Regierung gegebenen Mittagessen konnten die deutschen Vertreter infolge ihrer verspäteten Ankunft nicht teilnehmen.

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Freilich waren es gerade die Regierungen der Ententestaaten gewesen, die am allerersten ihre Subventionen für das Baseler Amt einstellten oder einschränkten.

Die Arbeitszeit in Norwegen. Am 1. Januar 1920 ist in Norwegen in Durchführung der internationalen Abmachungen der Achtstundentag durch Gesetz eingeführt. Die allgemeine Arbeitszeit muß zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen; sie darf täglich nicht mehr als 8, wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden betragen. In jeder Woche ist eine zusammenhängende Freizeit von 24 Stunden zu gewähren. Eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit ist nur im allgemeinen und öffentlichen Interesse möglich. Bei einer dadurch begründeten Anordnung der Ueberzeitarbeit hat der Arbeitgeber, sofern sie für länger als 24 Stunden beabsichtigt ist, die Bewilligung der örtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Erlaubnis kann höchstens für 6 Monate erteilt werden, für einzelne Arbeiter darf die Ueberzeitarbeit wöchentlich höchstens 15 Stunden und innerhalb von 4 Wochen höchstens 30 Stunden betragen. Das Gesetz erstreckt sich auf Fabriken und auf Gewerbe, wo eine motorische Kraft verwendet wird oder wo mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind. Es findet Anwendung auf: a) Fabriken und jene Handwerksbetriebe, in denen mit größeren Motoren gearbeitet wird. b) Steinbrüche, Kalkbrüche und Steinhauereien, die regelmäßig 5 Mann beschäftigen. c) Grubenbetriebe, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerke sowie andere Anlagen zur Gewinnung und Veredlung von Erzen. d) Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt oder fabrikmäßig verwendet werden. e) Handwerks- und ähnliche industrielle Betriebe, die regelmäßig mindestens 5 Arbeiter beschäftigen und in denen diese vom Betriebsinhaber in dessen Werkstätte oder auf einer anderen Arbeitsstätte außerhalb der Wohnung des Arbeiters beschäftigt werden. f) Betriebe zur Eisgewinnung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. Die Nationalversammlung hat den — von uns bereits Sp. 414 ausführlich besprochenen — Regierungsentwurf über die Beschäftigung Schwerbeschädigter fast unverändert angenommen. Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündigung in Kraft und hebt zugleich die bisher gültigen Verordnungen des Demobilmachungskommissars (Verordnung vom 9. Januar 1919 nebst Abänderungen) auf. Nur in wenigen Punkten sind die Bestimmungen des Entwurfs noch erweitert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schwerbeschädigten vor anderen Bewerbern den Vorzug zu geben, nicht nur bei Eignung in gleichem Maße, sondern bei Eignung überhaupt. Außerdem ist die Möglichkeit gegeben, Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte mit Renten von 33 1/3—50% den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn sie um ihrer Beschädigung willen ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen Arbeitsplatz nicht finden können. Die Entscheidung liegt auch hier bei der Hauptfürsorgestelle. Die Mitwirkung der Arbeitsnachweise, Berufsgenossenschaften und Vereinigungen der Unfallverletzten, die schon im Entwurf gefordert wurde, wird im Gesetz gesichert durch § 10 Abs. 2 demzufolge die Genannten Sitz und Stimme im Beirat der Hauptfürsorgestelle erhalten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes in Frage steht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht, über die bereits kurz berichtet wurde (Sp. 634) ist noch beträchtlicher ausgefallen, als nach den anfänglichen Mitteilungen anzunehmen war.

Die Versicherungsgrenze für Angestellte ist von 5000 auf 20000 M. erhöht. Gleichzeitig ist die Höchstgrenze von 10 M. für den Grundlohn gefallen. Dieser wird jetzt entweder nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt der Mitglieder oder dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen. Die Festsetzung nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Für freiwillige Mitglieder, für die sich kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Satzung. Soweit nach den Vorschriften der RVO. Ersatzleistungen für Krankenpflege, Krankenhaus- oder Anstaltspflege nach dem Grundlohn zu bemessen sind, kann der Reichsarbeitsminister den Höchstsatz des Grundlohns im Bedarfsfalle auf 10 M. herabsetzen. Die erforderlichen Satzungsänderungen sind binnen 4 Wochen vorzunehmen.

Die Erhöhung der Versicherungsgrenze für Angestellte ist eine notwendige Folgerung der allgemeinen Geldentwertung. Doch dürfte der jetzige Umfang der Versicherung einen erheblich höheren Prozentsatz der Angestellten umfassen, als die frühere Grenze von 2500 resp. 5000 M. Wie nicht anders zu erwarten stand, hat sich in der Ärzteschaft ein sehr starker Protest gegen das neue Gesetz, von dem sie sich überrumpelt fühlte, erhoben. Die Möglichkeit, neben der Kassenpraxis noch eine freie ärztliche Tätigkeit zu entfalten, sei durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze, die Überweisung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die geplante Einführung der Familienversicherung hinfällig geworden. Mehr als neun Zehntel der Bevölkerung seien nunmehr der Versicherung unterstellt, und der Arzt, der von den Kassen nicht zugelassen sei, sehe sich jeder Existenzfähigkeit beraubt. In einer Versammlung der Berliner Ärzteschaft wurde gefordert, daß jeder unter den festzusetzenden Bedingungen bereite Arzt bei den Kassen zugelassen wird, daß die Honorare entsprechend dem Geldwert und den Einnahmen der Kassen erhöht werden, daß die allgemeinen Bedingungen der kassenärztlichen Tätigkeit den elementarsten Forderungen der Ärzte angepaßt werden, und daß die Kassen während der dahinzielenden Verhandlungen keine anderweitige Regelung anbahnen.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht legt die Frage einer Nachprüfung der ärztlichen Versorgung erneut nahe. Die derzeitigen Verhältnisse sind in jeder Hinsicht unbefriedigend. Das ärztliche Honorar, ist, verglichen etwa mit den Einkommenssätzen des ungelernten Arbeiters, völlig unbefriedigend und die Klagen der Versicherten über den Massenbetrieb und die oberflächliche und unzulängliche Behandlung allgemein und nur zu berechtigt. Es kann leider die Befürchtung nicht von der Hand gewiesen werden, daß bei weitergehender „Sozialisierung" des Ärztestandes gerade die Patienten der notleidendste Teil sein werden. Vielleicht ließe sich eine gewisse Entlastung der Ärzte von belanglosen Fällen, in denen sie, „weil man's ja umsonst hat", aufgesucht werden, dadurch erreichen, daß der Kassenpatient für den ersten Besuch einen kleinen Zuschuß zu entrichten hätte und erst bei längerer Krankheit die völlig freie ärztliche Behandlung eintritt. Die dadurch erzielte geringere Inanspruchnahme die vermutlich nicht unbeträchtlich wäre, könnte einer sorgfältigere Behandlung der schwereren Fälle zugute kommen.

Viel wichtiger als die Krankenhilfe ist für die höher besoldete Angestellten die Fürsorge für die Zeiten des Alters und der Invalidität. Für Krankheitsperioden wird der Angestellte dessen Gehalt ja zumeist eine Zeitlang weiterläuft, im allgemeine noch eher zu sorgen in der Lage sein; vielfach wird er sogar bei den Mängeln der kassenärztlichen Versorgung den Privatarzt vor ziehen. Dagegen wird heute selbst bei Gehaltsstufen von 10 bi 20000 M. der Angestellte, besonders wenn er verheiratet ist, völli außerstande sein, einen Notpfennig für Alter, Invalidität und fü die Hinterbliebenen zurückzulegen. Die Vermögensbildung ist durc die allgemeine Verarmung und die steuerliche Belastung so unendlic erschwert, daß selbst Kreise, in denen sonst die Ersparung eine kleinen Kapitals die normale Alters- und Hinterbliebenenversorgun war, jetzt davon absehen und auf eine andere Form bedacht sei müssen. Diese Form kann nur die einer Versicherung sein. De Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherun im Sinne der Einbeziehung höherer Einkommens stufen und dementsprechend der Erhöhung der Bei träge und Leistungen muß mit allem Nachdruck un mit größter Beschleunigung betrieben werden. D heutigen Sätze sind in jeder Beziehung ganz unzulänglich.

Die Notwendigkeit, den Grundlohn entsprechend dem höhere Einkommen zu erhöhen, ist von Dr. Tenhaeff. (Sp. 604) eingeher dargelegt worden. Eine diesbezügliche Maßnahme liegt im finan ziellen Interesse der Kassen, wie der Versicherten selbst. Es da erwartet werden, daß bei der Abstufung der Beiträge die proze tuale Belastung der höheren Einkommen etwas niedriger ist, d für sie der eine Teil der Leistungen, die Krankenpflege und Kranke hauspflege, die gleichen Kosten verursacht, wie für die niedere Gehaltsklassen. G.

Die Reform der Reichsversicherungsordnung, die zurzeit wied stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist, behandelt ei kleine Schrift von Landessekretär Waßmuth, Kassel, dem Vo sitzenden des Verbandes der Landesversicherungsbeamten Deutsc lands.[1])

Im Mittelpunkt der Waßmuthschen Erörterungen steht d Frage einer größeren Vereinheitlichung der Maßnahmen der ve schiedenen Versicherungsträger, von denen Waßmuth bekennt, d sie vielfach nicht für- sondern gegeneinander arbeiten. Wo sich G legenheit biete, verfolgten die Versicherungsträger Sonderinteress und suchten dem anderen die Unterstützungsverpflichtungen zuz schieben.

„Die Versicherungsträger unter sich sind bemüht, möglichst vorteilha Jahresabschlüsse zu machen. Ein Versicherungsträger will mit seiner Statis dem anderen den Rang ablaufen. Irgendwie zweifelhafte Fälle werden die ihrer Meinung nach zuständige Stelle abgeschoben und Arbeiten, zu der Erledigung eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliegt, aus fiskalischen Gründ abgelehnt. Kommen dann noch persönliche oder politische Reibungen i verantwortlichen Leiter hinzu, so tritt die Tatsache besonders erkennbar h vor, daß die Träger der deutschen Sozialversicherung von einem wirklic Hand-in-Handarbeiten noch weit entfernt sind."

Das Renten- und Krankenfürsorgeverfahren kann sich nicht rasch abwickeln, wie es im Interesse der Versicherten liegt; U summen werden infolge dieses verspäteten Eingreifens nutzlos au gegeben. Die gerade unter den heutigen Verhältnissen so wichti Prophylaxe ist aus Mangel an Zusammenarbeit der verschieden Versicherungsträger ganz ungenügend ausgebaut. Infolge der Vi zettelung der Kräfte steht der Erfolg in keinem Verhältnis zu d aufgewendeten Mitteln. Das Vorhandensein zahlreicher Orga der Versicherung bringt eine große Umständlichkeit und Vielgestalt keit in der Einziehung der Beiträge, der Kontrolle, der Erlangu der Unterstützungen mit sich, lauter Umstände, die das Gesetz weiten Kreisen unverständlich und damit unpopulär machen. A all diesen Gründen tritt Waßmuth für eine Beseitigung aller Sond bestrebungen und Sonderinteressen ein, die auch durch vermöge rechtliche Erwägungen der Versicherungsträger, persönliche u politische Interessen der verantwortlichen Leiter nicht gehind werden dürfe.

Dieser Vereinheitlichungsgedanke, der bei den Beamten i Landesversicherungsanstalten manche Freunde gewonnen haben dürf kann allerdings nicht allgemein Anerkennung für sich beanspruche er wird von den Angehörigen der Reichsversicherungsanstalt

[1]) Die Beamten und Angestellten der deutschen Sozialversicherung i deren organische Verschmelzung.

Angestellte aufs schärfste bekämpft. Es ist aber bezeichnend, wie stark er gerade heute wieder — veranlaßt durch die finanzielle Schwäche der Versicherungsträger und das wachsende Bedürfnis nach peinlichster Ausnutzung aller verfügbaren Mittel und Kräfte — auftaucht. Inmitten dieses Kampfes der Meinungen verdient gerade die Stimme des Praktikers, dem tagtäglich in der Kleinarbeit die schweren Mängel des heutigen Systems zum Bewußtsein gebracht werden, besondere Beachtung. Ein bedeutsamer Versuch, zu einheitlicherem Handeln zu gelangen, ist das Übereinkommen der Versicherungsträger, das jüngst im Reichsversicherungsamt zustande gekommen ist (Sp. 605).

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit wird für 1921 in Magdeburg vorbereitet. Wir geben aus dem vom Geschäftsführer der Ausstellung, Wilhelm Bieger, Magdeburg, entworfenen Organisationsplan folgende allgemein interessierende Einzelheiten wieder:

Die erste Abteilung der Ausstellung die „Siedelung" will den Forderungen der in allen Gauen Deutschlands herrschenden Wohnungsnot Rechnung tragen. In 8 großen Gruppen wird sie die geschichtliche Entwicklung des Wohnungs- und Siedelungswesens, den modernen Hausbau, insonderheit den Siedelungsbau unter Verwendung der neuzeitlichen sparsamen Bauweise, preiswerte Wohnungseinrichtungen, die Anlage und die Bewirtschaftung von Gärten, die Zucht und Pflege von Haustieren, das Bekleidungswesen, die Körperpflege, den Sport und anderes mehr in anschaulicher Darstellung umfassen. Außer der Errichtung einer stattlichen Anzahl Siedelungshäuser ist geplant, unter Verwendung früherer militärfiskalischer Gebäude und Festungswerke billige, gesunde und zweckmäßige Behelfswohnungen einzurichten. Bei dem Ausbau dieser Abteilung wird der leitende Gedanke die Schaffung vorbildlicher Musteranlagen und Richtlinien für die fernere städtebauliche Entwicklung großstädtischer Gemeinwesen sein.

Die zweite Abteilung, die „Sozialfürsorge" macht es sich zur Aufgabe, in der breiten Masse des Volkes Interesse und Verständnis für eine werktätige Arbeitsgemeinschaft zum Wohle der Allgemeinheit zu erwecken. Diese Abteilung wird in 17 Gruppen sämtliche Fürsorgefragen unserer Zeit, u. a. Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Mutterschaft und Säuglingspflege, Taubstummen-, Blinden- und Irrenwesen, Kranken- und Versicherungswesen und die Kriegsfürsorge aufrollen und durch Aufklärung und Belehrung zur Hebung der physischen und psychischen Gesundung des gesamten Volkskörpers auf die Abhilfe von fühlbaren Notständen hinwirken.

Die dritte Abteilung, die „Arbeit", wird Handel, Gewerbe und Industrie in 15 Gruppen vereinigen und die Entwicklung des Arbeits- und Lohnwesens, des Unternehmertums, der Geldwirtschaft und die Bedeutung der einzelnen Berufsgruppen für unser Wirtschaftsleben darstellen. Den Ersatzmittel herstellenden Industriezweigen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Erzeugnisse und deren Verwendungsarten vorzuführen. Des weiteren wird in dieser Abteilung auf den Ersatz tierischer Arbeitskräfte durch maschinelle Arbeitsleistung, auf die Erschließung und Nutzbarmachung brachliegender Bodenprodukte, auf den Ausbau des Binnenschiffahrts- und Kanalwesens, sowie des Luft- und Kraftverkehrs, auf die Nutzbarmachung vorhandener Wasserkräfte und Bodenprodukte in hochwertige Kraftquellen zu preiswerter Elektrizitäts- und Gasversorgung verwiesen werden, da alle diese Maßnahmen bei sachlicher Erfassung und planmäßiger Ausgestaltung eine Bürgschaft für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens bieten.

Die Auflösung des Reichskommissariats für das Wohnungswesen hat am 1. April d. J. stattgefunden. Damit sind die bisher vom Reichswohnungskommissar innegehabten Befugnisse an das Reichsarbeitsministerium zurückgefallen, das nunmehr wieder sämtliche Zuständigkeiten des Reiches auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedelungswesens in sich vereinigt. Auch die grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiete der Baustoffbewirtschaftung werden hier bearbeitet, während die Durchführung wie bisher den verschiedenen Ländern überlassen bleibt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Planwirtschaft. Von Dr. Otto Brandt. — Rätesystem, Sozialisierung und Zwangswirtschaft. Von Dr. Rudolf Schneider. — Der wirtschaftliche Wiederaufbau. Von Dr.-Ing. A. Eckardt.

Diese drei Schriften wurden in den Spalten 574 und 637 verzeichnet. Der Leser wird unschwer erkannt haben, daß sich die der letzten der drei Schriften angeschlossene Besprechung (Sp. 637) auch auf die anderen beiden Schriften (Sp. 574) bezieht.

Deutscher Transportarbeiter-Verband. Protokoll des 10. Verbandstages. Berlin 1919. Verlagsanstalt „Courier".

Bollettino del Lavoro e della Previdenza sociale. Rom 1920.

Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften in Deutschland und ihr Werk. Von Reg.-Rat G. Gretzschel. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Sachsen-Meiningen nebst Bericht des Bergamts für die Jahre 1914—1918.

Jahresbericht des Gewerbeinspektors für den Staat Sachsen-Coburg und Gotha für die Jahre 1914—1918.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Mecklenburg-Schwerin für die Jahre 1914—1918.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Mecklenburg-Strelitz für die Jahre 1914—1918.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Braunschweig für die Jahre 1914—1918.

Bericht des Bergrevierbeamten über den Braunkohlenbergbau in Sachsen-Altenburg während der Jahre 1914—1918.

Uneheliche Mütter, ihre Not und Rettung. Von Prof. Dr. Mayet, Geh. Reg.-Rat. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Wirtschaftliche Wirkungen des Friedensvertrages. Von Dr. Ludwig Wertheimer. Verlag Fr. A. Perthes A.-G., Gotha.

Helden der Arbeit. Lebensbilder großer Männer des deutschen Wirtschaftslebens von Syndikus H. Schöler. Otto Elsner, Verlagsges. m. b. H., Berlin S 42.

Die Entwicklung des Krippen- und Warteschulwesens in Hamburg. Von Dr. F. Zahn. Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit (E. V.). Heft 15.

Ein Jahr in der Reichskanzlei. Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters. Von Karl Graf von Hertling. Mit 2 Bildern und einem Faksimile. Herder, Freiburg 1919. 192 S. gr. 8°.

Diese Erinnerungen des Rittmeisters Grafen Hertling an das sorgenschwere Kanzlerjahr seines Vaters, fesselnd und schlicht geschrieben, sind ein Büchlein dankbarer Liebe, keines der heute beliebten Enthüllungs- und Sensationspamphlete. Solche Geschichtsschreibung aus persönlichem Erleben ist nicht nur für die Zukunft wertvoll, sondern auch für die zerrissene und nervös überreizte Gegenwart: sie will nicht weiterhin trennen und vergiften, sondern sucht, ohne Verleugnung irgendwelcher Überzeugung, mit daran zu wirken, daß endlich die Synthese gefunden wird, in der sich das deutsche Volk über die tiefe Tragik seiner Niederlage verständigt und die Kraft zu neuem Aufstieg findet. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik gibt die Schrift nichts; auch in den Herzen der Sozialreformer aber hat der große Parteiführer und Gelehrte, den der letzte Deutsche Kaiser in schwerster Zeit zum Kanzler machte, ein bleibendes Denkmal hinterlassen. L. H.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Von Dr. Alice Salomon. 4. Aufl. Leipzig 1919. Teubner. 137 S. 8°. Preis 2,40 M.

Ratgeber für Kriegsbeschädigte. Von Erich Roßmann, Referent für Kriegsbeschädigten-Fragen im Reichsarbeitsamt. Berlin 1919. Verlag Gesellschaft und Erziehung.

Ostjüdische Arbeiter im Kriege. Ein Beitrag zur Arbeitervermittlung unter Juden. Von Julius Berger. Berlin 1919. Sonderdruck aus „Volk und Land", jüdische Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Palästina-Arbeit.

Die Politik der Generalkommission. Ein Sündenregister der Zentralvorstände der freien Gewerkschaften Deutschlands und ein Wegweiser für die Zukunft von Hermann Liebmann. Leipzig 1919. Verlag der Leipziger Buchdruckerei, Aktiengesellschaft. 72 S. Preis 1,25 M.

Das Heft enthält alle Einwendungen gegen die Kriegspolitik der Gewerkschaften, die von radikaler Seite erhoben worden sind.

Der Bauverein. Ein Handbüchlein zur Gründung und für Leiter von Baugenossenschaften von Stadtrat Michael Gasteiger. München 1919. Verlag des Bayerischen Genossenschaftskartells. 64 S. Preis 3,50 M.

Einleitung und Geschichte des alten Orients von E. Hauslik, E. Kohn u. E. S. Klauber. 1. Band der Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von Ludo Moritz Hartmann. Gotha 1919. Verlag Fr. Andreas Perthes. 121 S. Preis 5 M.

Zur Beurteilung der deutschen Kriegsführung von Prof. Fr. Wilh. Foerster. 2. erweiterte Auflage. Verlag Neues Vaterland, Berlin W 62. 21 S. Preis 1 M.

Reichstagsreden gegen die deutsche Kriegspolitik von Hugo Haase. Verlag Neues Vaterland, Berlin W 62. 206 S. Preis 4 M.

25 Jahre Gewerkverein christlicher Bergarbeiter von H. Imbusch. Essen 1919. Verlag d. Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands. 144 S. Preis 3 M.

Einführung in den Sozialismus ohne Dogma. Von Karl Nötzel. Verlag Musarion. München 1919.

34. Rechenschaftsbericht des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands für das Verwaltungsjahr 1918. Leipzig 1919.

Weltwirtschaft und Geldverkehr, unter besonderer Berücksichtigung des Valutaproblems. Von Gustav Cassel. Verlag Perthes. Gotha.

Grundriß der Berufskunde und Berufshygiene. Von Prof. Dr. Chajes. Meyersche Hofbuchhandlung. Detmold 1919.

Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld. Von Sylvio Gesell.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Von Dr. H. Braun. Verlag J. Springer. Berlin 1919.

Samfundets Krav. Socialt Tidsskrift. Nr. 3. Kopenhagen 1919.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 50 Pf. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Zum Richteramt befähigter

jüngerer Jurist (Assessor)

gesucht, dem neben anderen auf dem Wohlfahrtsgebiete liegenden Arbeiten die Mitarbeit beim Mieteinigungsamt und bei der Wohnungsfürsorge obliegen würde. Baldiger Antritt Bedingung.

Bewerbungen erb. a. d. **Wohlfahrtsamt Lübeck,** Untertrave 104.

Ein Handelsinspektor,

der in Stellung und Gehalt den Gewerbeinspektoren gleichgestellt ist, soll sofort beim Hamburgischen Gewerbeaufsichtsamt angestellt werden. Bewerber, die eine durch akademische Prüfung abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und mindestens drei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind, werden gebeten, ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 1. Mai d. Js. einzureichen beim **Hamburgischen Gewerbeaufsichtsamt, Hamburg 11,** Admiralitätstr. 56 I.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister

Herausgegeben von **Prof. Dr. Heinrich Waentig** in Halle a. S.

In dieser Sammlung finden besonders solche Werke Berücksichtigung, die für ganze Richtungen des wissenschaftlichen Denkens charakteristis sind. Die von dem Herausgeber kontrollierten Uebertragungen sollen nach Möglichkeit die Originale ersetzen.

Bisher erschien:

1. Bd., erste Hälfte: **Physiokratische Schriften.** 1.: Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums. Von **Anne Robert Jacques Turgot.** Aus dem französ. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. Zweite Auflage. (XV, 115 S. kl. 8°.) 1914. Preis: 1 Mark 80 Pf., geb. 3 Mark 50 Pf.

   Die zweite Hälfte: **„François Quesnay,** Tableau économique" befindet sich in Vorbereitung.

2. Bd.: **Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft.** Von **Adam Ferguson.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. (VIII, 394 S. kl. 8°.) 1914. Preis: 4 Mark, geb. 6 Mark.

3. Bd.: **Das nationale System der politischen Oekonomie.** Von **Friedr. List.** Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Dritte Auflage. (XIV, 552 S. kl. 8°.) 1920. Preis: 10 Mark, geb. 14 Mark.

Ein politischer Seher, dessen geistiges Auge die künftige Entwicklung der Nationen mit bewunderungswürdiger Klarheit überblickte, ein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, ist List für uns zum Führer und Wegweiser auf der Bahn zu nationaler Größe und edlem Menschentum geworden.

4. Bd.: Teil 1: **David Ricardos kleinere Schriften.** I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Prof. Dr. E. Leser in Heidelberg. (XX, 125 S. kl. 8°.) 1905. Preis: 1 Mark 20 Pf., geb. 3 Mark.

5. Bd.: **Grundsätze der Volkswirtschaft u. Besteuerung.** Von **D. Ricardo.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Dr. O. Thiele. (XI, 444 S. kl. 8°.) 1905. Preis: 4 Mark 80 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.
   (Die 2. Aufl. befindet sich im Druck.)

6. u. 7. Bd: **Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz,** oder: Eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht. Von **Thomas Robert Malthus.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. 2 Bände. (I: IX, 485 S. — II: IV, 470 S. kl. 8°.) 1905. Preis: 10 Mark, geb. 14 Mark 50 Pf.

8., 9. u. 10. Bd.: **Soziologie.** Von **Auguste Comte.** Aus dem französ. Orig. ins Deutsche übertr. von V. Dorn. 3 Bde.
   Preis: 20 Mark, geb. 26 Mark 50 Pf.

   Erster Band: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. (XX, 543 S. kl. 8°.) 1907. Preis: 6 Mark, geb. 8 Mark.
   Zweiter Band: Historischer Teil der Sozialphilosophie. Theologische metaphysische Periode. (570 S. kl. 8°.) 1907. Preis: 6 Mark, geb. 8 Mark 50 Pf.
   Dritter Band: Abschluß der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen. (XXXIV, 776 S. kl. 8°.) 1911. Preis: 8 Mark, geb. 10 Mark 50 Pf.

11. Bd.: **Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes.** Von **Adam Smith.** Unter Zugrundelegung der Uebersetzung Max Stirners, aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Dr. Ernst Grünfeld. Bd. 1. Zweite Auflage. (XVI, 352 S. kl. 8°.) 1920. (Bd. 2 befindet sich im Druck.)

Inhalt: I. Die Ursachen der Vervollkommnung der Produktivkräfte der Arbeit und die Ordnung, nach welcher ihr Produkt sich naturgemäß unter die verschiedenen Volksklassen verteilt. 1. Die Arbeitsteilung. 2. Das Prinzip, welches zur Arbeitsteilung führt. 3. Die Arbeitsteilung hängt von der Ausdehnung des Marktes ab. 4. Ursprung und Gebrauch des Geldes. 5. wirkliche und der Nominalpreis der Waren, oder ihr Arbeitspreis und ihr Geldpr 6. Die Bestandteile des Warenpreises. 7 Der natürliche und der Marktpreis Waren. 8. Der Arbeitslohn. 9. Die Kapitalprofite 10 Lohn und Profit bei den v schiedenen Beschäftigungsarten von Arbeit und Kapital. 11. Die Grundrente Besondere Abhandlung über die Veränderungen im Silberwerte während letzten vier Jahrhunderte.

13. Bd.: **Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft u Nationalökonomie.** Von **Johann Heinrich von Thünen.** N druck nach der Ausgabe letzter Hand. (XII, 678 S. kl. 8°.) 19
   Preis: 7 Mark, geb. 10 Ma

Inhalt: I. Untersuchungen über den Einfluß, den die Getrei preise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerb ausüben. 1. Gestaltung des isolierten Staates. 2. Vergleichung des isolier Staates und der Wirklichkeit 3. Wirkung der Abgaben auf den Ackerbau. — II. I naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und z Landrente. 1. Der isolierte Staat mit einer kulturfähigen Wildnis umgeben bezug auf Arbeits ohn und Zinsfuß. — Anlage A: Berechnung der Unterhaltskos und des Einkommens einer Tagelöhnerfamilie zu Tellow, von 1833—1837. — Anlage Bestimmungen über den Anteil der Dorfbewohner an der Gutseinnahme.

14., 15. u. 16. Bd.: **Untersuchung über die Grundsätze der Volkswi schaftslehre.** Eine Abhandlung über die Wissenschaft der inne Politik bei freien Völkern, mit besonderer Rücksicht auf die völkerung, Ackerbau, Handel, Gewerbe, Geld, Münzwesen, Zi Umlauf, Banken, Börse, öffentlichen Kredit und Steuern. Von **James Steuart,** Bart. Aus dem engl. Original ins Deutsche übe von A. John. 3 Bände. (Bd. I: XI, 350 S. — Bd. II: III, 53 Bd. III: VIII, 535 S. kl. 8°.) 1913—14.
   Preis: 22 Mark 50 Pf., geb. 28 Mark 50

Steuarts klassisches Buch war seit sehr langer Zeit nicht mehr in deutsc Uebersetzung erschienen und daher so gut wie nicht mehr für den deutschen L vorhanden. Dabei handelt es sich hier wohl um die für ihre Zeit beste und v ständigste Uebersicht der Volkswirtschaft vom gemäßigt merkantilistischen Sta punkt aus und daher auch heute noch um ein wertvolles Lesebuch für den Jün der Nationalökonomie.

17. Bd.: **Grundsätze der politischen Oekonomie mit einigen ihrer A wendungen auf die Sozialphilosophie.** Von **John Stuart M** Uebersetzt von Wilhelm Gehrig. In zwei Bänden. Bd. I. (XXV 739 S. kl. 8°.) 1913. Preis: 9 Mark, geb. 11 Mark 50
   (Bd. 2 ist in Vorbereitung.)

John Stuart Mills „Principles of political economy" gilt mit Recht als klassisches Handbuch der Nationalökonomie, das auf die deutsche Wissenschaft nachhaltigem Einfluß war. Es ist daher auch heute noch von großem Wert, di Werk, das alle Leistungen auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Wissensc bis zu seinem letzten Erscheinen zusammenfaßte, im Original zu lesen.

19. Bd.: **Soziale Physik** oder: **Abhandlung über die Entwicklung Fähigkeiten des Menschen.** Von **Ad. Quetelet,** Direktor Observatoriums in Brüssel. Uebersetzt von V. Dorn. Bd. (XXVI, 529 S. kl. 8°.) 1914. Preis: 7 Mark, geb. 9 Ma
   (Bd. 2 ist in Vorbereitung.)

Dieses zuerst 1835 erschienene Buch des Brüsseler Astronomen und Sozialpolitik A d. Quetelet war seinerzeit ein machtvoller Vorstoß zur Begründung „einer wah Soziologie, einer allgemeinen Soziallehre, die auf ihre besondere Weise Begriff, We und Gesetzmäßigkeit menschlicher Vergesellschaftung in ihrer Eigenart wissensch lich erschließen sollte". Quetelet bedeutet einen epochemachenden Wendepunk der Entwicklungsgeschichte der Statistik und der Sozialwissenschaften überha Seine wissenschaftliche Leistung läßt sich dahin zusammenfassen, daß er allgemei Interesse für die Idee erweckte, aus zahlenmäßigen Massenbeobachtungen über scheinungen im menschlichen Leben Schlüsse von allgemeinem wissenschaftlic Werte zu ziehen und die Resultate der praktischen Statistik zur Anwendung ind tiver Forschungsmethode bei sozialwissenschaftlichen Studien zu verwerten leh

Verlag von Gustav Fischer in Jena. | **Zu beziehen durch jede Buchhandlun**

Die angegebenen Preise erhöhen sich z. Zt. durch nachstehende Zuschläge:
für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 100%, für die 1917 und 1918 erschienenen Werke 50%, für die 1919 erschienenen Werke 25%.
Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valutazuschlag berechnet — Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuerung Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 28. April 1920. Nummer 30.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

e Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland. Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., Berlin 689
rtschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien. II. (Schluß). 695
sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 699
n Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Hausgehilfenfragen.
ie Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
ie Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
ziale Zustände 700
ie Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik der notwendigsten Lebensunterhaltskosten.
us der Praxis der gleitenden Lohnskalen.
ur Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter.
merikanische Arbeiter als Aktionäre.
ganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 702
ie freien Gewerkschaften für Waffenabgabe im Ruhrgebiet.
Von der internationalen Beamtenbewegung.
Tagungen von Angestelltenverbänden.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 704
Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.
Keine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in der Schweiz.
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte 705
Eine Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte.
Zwangsschiedsgerichte in Frankreich.
Arbeiterschutz 706
Die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 708
Eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung.
Der Bericht des Verbandes der Krankenkassen Wiens und Niederösterreichs.
Volkserziehung 709
Deutschösterreichs geistige Not.
Das Lehrgut Vollhagen.
Literarische Mitteilungen 710

ruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften im neuen Deutschland.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., Berlin.

Die Staatsmänner der Entente sind auf der Suche nach einem ge, der zur Aufnahme wirtschaftlicher Beziehungen mit dem sischen Volke führt, ohne zugleich eine formelle Anerkennung der wjetregierung vorauszusetzen, auf den Ausweg verfallen, den ndel mit den russischen Genossenschaften freizugeben. Die in und Genossen sind aber ebenso klug wie die augenblicklichen achthaber an der Themse und Seine, weshalb der Gedanke vertlich nicht so einfach durchzuführen sein wird, wie seine Urheber das vorstellen. Da wir Deutsche aber von der Benutzung dieses ndelsweges zunächst ausgeschlossen bleiben sollen, kann man davon ehen, wie der Plan praktisch verwirklicht werden kann und sich die grundsätzliche Bedeutung beschränken, die ihm innewohnt. weit diese auf weltpolitischem Gebiete liegt, ist sie hier nicht zu rtern. Aber ein Hinweis auf die Anerkennung für das russische nossenschaftswesen — wie es scheint, die einzigen wirtschaftlichen bilde, die unter der Herrschaft der Bolschewistendoktrin ihr Dasein hauptet und ihren Wirkungsgrad vergrößert haben — die der an in sich schließt, dürfte doch ganz angebracht sein.. Zugleich steht die Frage, ob aus der augenscheinlichen Bedeutung der russischen Genossenschaften für den Wiederaufbau des Trümmerfeldes, das Krieg und Revolution aus Rußland gemacht haben, auch Schlüsse auf eine ähnliche Bewertung der deutschen Genossenschaften für das neue Deutschland gezogen werden dürfen. Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Antwort wird dadurch um nichts geringer, daß das deutsche Wirtschaftsproblem sich wesentlich vom russischen unterscheidet; denn es sieht zwar anders aus, ist aber um nichts leichter lösbar und darf keines der Hilfsmittel gering schätzen, die sich ihm bieten.

Der Versuch einer Antwort auf die eben gestellte Frage beschränkt sich zweckmäßigerweise auf die Betrachtung der Konsumgenossenschaften. Ihr Arbeitsgebiet, die Personenkreise, denen sie dienen und die sozialen Vorstellungen, die in ihnen lebendig sind, rücken diese Genossenschaftsform näher an die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Zeit heran als die anderen Genossenschaftsarten. Soweit Konsumgenossenschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften zusammenwirken, wird es weiter unten erwähnt werden. Eine kurze Zusammenstellung über die zahlenmäßige Entwicklung des deutschen Konsumgenossenschaftswesens von 1914—1918 mag zunächst die äußeren Schicksale der Konsumgenossenschaften in der Kriegszeit illustrieren:

Von 1914—1918 dürfte die Mitgliederzahl aller Konsumgenossenschaften, die errechnet werden muß, weil eine genaue Statistik fehlt, von 2 300 000 auf 3 000 000 gewachsen sein. Die geschäftlichen Ergebnisse der beiden Hauptgruppen: des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und des Konsumvereins des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusammengefaßt ergeben folgendes Bild:

	1914 M.	1918 M.
Umsatz im eigenen Geschäft	663 816 600	789 549 000
davon Eigenproduktion	112 803 500	174 663 000
Umsatz im Lieferantengeschäft	46 484 200	11 288 000
Kassenbestand	5 860 200	6 411 000
Warenbestand	74 476 600	82 470 000
Zinsbar angelegte Kapitalien	62 760 000	152 700 000
Inventar	18 256 100	11 805 000
Wert des Grundbesitzes	109 723 600	135 375 000
Geschäftsguthaben der Mitglieder	42 864 800	57 210 000
Reserven aller Art	30 110 600	52 743 000
Anleihen aus Spareinlagen	71 017 100	146 694 000
Hypothekenschulden	51 032 600	59 058 000
Hausanteile	7 413 000	7 686 000
Warenschulden	12 662 000	16 257 000
Verteilter Überschuß	58 562 400	50 697 000

Die Art der Konsumvereinsstatistik bringt es mit sich, daß sich in den zusammengestellten Ziffern für den 1. Januar 1919 ein gut Teil Ergebnisse von im Jahre 1917 vorgenommener Tätigkeit der Einzelkonsumvereine spiegeln. Die Geldentwertung war damals noch nicht so weit vorgeschritten. Sie darf bei der Beurteilung der hier wiedergegebenen Ziffern auf etwa 20—25 % veranschlagt werden. Eine wirkliche Umsatzsteigerung hat demnach kaum stattgefunden, eine Erscheinung, die durch die Verbrauchseinschränkungen der Kriegszeit ihre Erklärung findet. Die Vermehrung der zinsbar angelegten Kapitalien ist auf die Liquidierung der Warenlager zurückzuführen, die Zunahme der Spareinlagen auf die größere Geldflüssigkeit oder die Inflation. Der erzielte Überschuß ging zurück; das finanzielle Fundament der Konsumvereine hat sich aber im großen und ganzen

bis zum Kriegsende nicht verschlechtert. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Krieg die Konsumvereine weniger beeinflußt hat, als bei Kriegsausbruch anzunehmen war. Sie haben diese Probezeit so gut überstanden, daß die Hoffnung gerechtfertigt ist, es werde ihnen auch gelingen, über die Revolutionszeiten, die Gefahren für die Konsumvereine wegen ihrer engen Verknüpfung mit der Arbeiterbewegung in sich schließen, hinwegzukommen.

Weniger zufriedenstellend sind die Entwicklungsziffern des bedeutendsten Organs der Konsumvereinsbewegung: ihrer Großeinkaufsgesellschaft, die im März des vergangenen Jahres auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Ihr Geschäftsbericht, der bis zum Schlusse des Jahres 1918 reicht, also die damals schon starke Geldentwertung voll zur Geltung kommen läßt, zeigt folgende Hauptentwicklungsergebnisse:

	1914 M.	1918 M.
Umsatz	157 524 000	104 500 000
davon Eigenproduktion	10 475 000	19 890 000
Kassen-, Bankbestand und Darlehen	32 054 000	175 257 000
Grundbesitz	9 591 000	8 294 000
Debitoren	10 457 000	4 514 000
Stammkapital	6 000 000	10 000 000
Reserven	8 053 000	17 256 000
Bankeinlagen, fremde Gelder	38 295 000	157 974 000
Kreditoren	9 200 000	6 346 000
Reingewinn	2 174 000	1 306 000

Diese Ziffern sind ungemein charakteristisch. Der Umsatz, die entscheidende und den wirtschaftlichen und sozialen Wert des Unternehmens bedingende Betätigung ist unter Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes um die Hälfte gesunken: eine Folge der zentralisierten Kriegswirtschaft, die der Tätigkeit der Großeinkaufsgesellschaft nur geringe Wirkungsmöglichkeiten ließ. Ihre finanzielle Verfassung hat sich aber wesentlich in der anderen Richtung geändert. Die Vereine haben bei ihr große Summen hinterlegt, die wiederum die Grundlage eines umfangreichen Kreditgeschäftes der Großeinkaufsgesellschaft, die eine eigene Bankabteilung besitzt, bildeten. Das Institut hat im ganzen seine Finanzkraft gestärkt und zeigt noch deutlicher, wie die Konsumvereinsentwicklung im Kriege die Einwirkung der Gestaltung unserer Geldverhältnisse. Für ihre Zukunftsaufgaben besitzen die Konsumvereine in ihrer Großeinkaufsgesellschaft einen starken, finanziellen Rückhalt; erfreulicherweise ist im Jahre 1919 auch ihr Umsatz wieder absolut und relativ gestiegen, so daß recht bald eine vollständige Überwindung der Kriegsfolgen in Aussicht steht.

Die trockenen Zahlen der Konsumvereinsstatistik erhalten erst sozialen Anschauungswert, wenn man zu einer richtigen Würdigung der Konsumvereinstätigkeit gelangt. Schätzt man, daß von den rund 14 Millionen Familienvätern, die im Jahre 1914 in Deutschland vorhanden waren, 7 Millionen solchen städtischen Bevölkerungskreisen angehören, für die Konsumgenossenschaften als Vermittler von Gebrauchsgegenständen in Betracht kommen, so waren etwa 35 % dieser Familienväter konsumgenossenschaftlich organisiert. Wenn jede dieser Familien im Durchschnitt von solchen Waren, die der Konsumverein damals liefern konnte, für 500 M. verbrauchte, so erfaßte der konsumgenossenschaftliche Umsatz 20 % des Warenverkehrs, der als konsumgenossenschaftliche Domäne in Betracht kam. Nun ist allerdings die Summe von 500 M. reichlich niedrig bemessen; das Resultat, zu dem wir kommen, daß im Jahre 1914 von den Familien 35 % organisiert waren, die 20 % ihres Warenbezugs bei Konsumvereinen betätigten, ist zweifellos etwas zu günstig für die Konsumvereine. Tatsächlich waren wahrscheinlich schon 1914 die Möglichkeiten konsumgenossenschaftlicher Entwicklung stärker, und ihre tatsächliche Ausdehnung entsprach in einem geringeren Grade den vorhandenen Möglichkeiten. Das Verhältnis läßt sich aber zahlenmäßig nicht genau errechnen. Wenn trotzdem hier der Versuch gemacht wurde, das Verhältnis der Konsumvereinswirksamkeit zu den vorhandenen Wirkungsmöglichkeiten an zwei Ziffern zu illustrieren, so deshalb, weil man nur auf diese Weise zu einem anschaulicheren Urteil über die Bedeutung der Konsumvereine gelangen kann, als durch die Zahlen der Statistik. Die letzteren wurden meistens in einem Sinne bewertet, der die Konsumvereine nicht zu ihrem vollen Recht gelangen ließ. Man muß berücksichtigen, daß vor dem Kriege die Zahl der Familien, die sich den Konsumvereinen anschließen konnten oder wollten, aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen begrenzt war, außerdem beschränkten Warenhaussteuern, Verbote an die Beamten, sich den Konsumvereinen anzuschließen, politische Vorurteile u. a. m. die Wirksamkeit der Konsumvereine und setzten ihr Tätigkeit bestimmte Grenzen.

Durch die Neugestaltung der Dinge in Deutschland sind n diese früher vorhandenen Grenzen, wenn nicht ganz in Wegfa gekommen, so doch ganz wesentlich hinausgeschoben. Selbst wer man annimmt, daß zahlreiche ländliche Familien auch jetzt noch d Mitgliedschaft bei einem Konsumverein nicht als ein Gebot wir schaftlicher Klugheit empfinden, so hat sich doch in den Städte die Lage ganz wesentlich geändert. Verbote spielen gar keine Rol mehr, wirtschaftliche und soziale Vorurteile verschwinden unter de Einfluß der neuen politischen Verhältnisse immer mehr. Die ung heure Geldentwertung wird namentlich Angehörige der Mittelschicht in stärkerem Maße als je die konsumgenossenschaftliche Tätigke schätzen lernen. Auch die Warenhaussteuern sind verschwunden u damit ein Hindernis für die konsumgenossenschaftliche Entwicklun das viel bedeutsamer gewesen ist, als man meistens annahm. Ta sächlich strömen denn auch gegenwärtig den Konsumvereinen d Mitglieder in großen Massen zu. Sie sind in den behördliche Verteilungsapparat nunmehr vollkommen eingeschaltet, und wer auch hie und da noch Rückfälle in eine überwundene Praxis bei ei zelnen Behörden, die aus Rücksichten auf Kleinhändler, vielleic sogar aus politischen Gründen, die Konsumvereine bei der Zuteilu von Waren benachteiligen, vorkommen, so sind das doch Einze erscheinungen, die nichts an der Tatsache ändern, daß die Konsu vereine nunmehr den Platz innerhalb der Warenverteilung einnehme der ihnen gebührt. Die Früchte, die aus dieser Neugestaltung d Dinge für die Konsumvereine reifen werden, können allerdings e geerntet werden, wenn eine gewisse Stetigkeit der Verhältni erreicht sein wird; denn noch blüht der Schleichhandel, noch hab sich nicht alle städtischen Bevölkerungsschichten mit dem Gedank vertraut gemacht, daß sie endgültig durch die Geldentwertung prol tarisiert sind; noch suchen viele durch andere Methoden sich n einem Zustand abzufinden, den als dauernd anzuerkennen sie s sträuben. Das sind Erscheinungen, die verhindern, daß allseitig d Konsumvereine als eines der Mittel zur Anpassung an die veränder Lage anerkannt werden. Aber das alles wird bald überwund sein. Damit wird die Bahn frei gemacht für einen gewaltig Aufstieg des Konsumgenossenschaftswesens in Deutschland.

Stärker als je zuvor werden daher privatwirtschaftliche u soziale Gesichtspunkte auf eine Ausdehnung der Konsumvereine hi wirken. Dazu treten Gründe volkswirtschaftlicher Art, die in d Neugestaltung liegen, die der gesellschaftliche Aufbau und die wir schaftliche Organisation unseres Volkes erfahren müssen, wenn n trotz der politischen Veränderungen und der Verschiebung der Grun lagen unserer Volkswirtschaft, unser Eigenleben als Volk und Nati weiterführen wollen. Über die privatwirtschaftlichen u sozialen Gesichtspunkte ist nicht viel zu sagen. Sie wirken zw in verstärktem Maße, aber nicht grundsätzlich anders, als in d Zeiten vor dem Kriege. Der Haushalt der „kleinen Leute" wi durch Warenpreiserhöhungen, Mietsteigerungen, Steuern und äh liches leicht aus dem Gleichgewicht gebracht. Das führt zu de Drang nach Einkommenserhöhung oder Ausgabenverminderung. D Konsumvereine erhöhen die Kaufkraft des Lohnes und wirken son günstig auf die Bilanz des Haushalts ein. Konsumvereine wirk wie arbeitersparende Großbetriebe. Sie schalten überflüssi Zwischenglieder aus und übertragen die wirtschaftlichen Funktion des isolierten Haushalts auf einen gemeinschaftlichen Wirtschaf betrieb. Sie fördern den Spartrieb. Mitgliederguthaben u besondere Fonds dienen als Notfonds für Zeiten besonderer Notstän Die Konsumvereine stärken so die soziale Position der minde bemittelten Volksklassen. Das Prinzip der Barzahlung befreit aus der Schuldknechtschaft des borgenden Kleinhändlers. D Konsumverein erzieht zur Selbsthilfe, zur Selbstverwaltung, z Selbstverantwortung, zur Herrschaft von Treu und Glauben Handel und Wandel. Der Kleinhändler, der unter mangelnde Anpassungsvermögen, unter rückständiger Technik, unter gering kaufmännischer Bildung, unter einer ungeheuerlichen Überfüllu seines Berufs, vielfach unter unreellen Geschäftsgebaren leid wird in der Zukunft ebensowenig wie in der Vergangenheit i überlegene Konkurrenz der Großbetriebe ertragen können. Augenblick festigt sich seine Position allerdings etwas, weil er ni auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, deren durch die Gelde wertung ständig angespornte Lohnforderungen neben anderen in d Verhältnissen begründeten unangenehmen Zeiterscheinungen auch f die Konsumvereine ein Entwicklungshindernis bedeuten. Aber al das sind Übergangserscheinungen. Es sind soziale Erkrankun symptome, die auch dereinst überwunden werden. Man darf i in seinem Urteil hierdurch nicht beeinflussen lassen.

Wichtiger sind die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, n denen ausgehend man der zukünftigen Konsumvereinsentwicklung ne sehr günstige Prognose stellen muß. Das Schlagwort von der ozialisierung, das alle innerwirtschaftliche Entwicklung augenicklich so stark beeinflußt, ist auch von entscheidender Bedeutung r die Konsumvereine. Wird Sozialisierung verwechselt mit ureaukratismus des Wirtschaftslebens, so können allerdings leicht, enn auch wahrscheinlich nur vorübergehende, Hemmungen und unwünschte Beeinflussungen der Konsumvereinsentwicklung eintreten. b die Projekte auf Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben, e gegenwärtig erörtert werden, günstig oder ungünstig auf die onsumvereine einwirken werden, läßt sich erst ersehen, wenn diese rojekte zu fertigen Entwürfen gediehen sind. Aber das eine kann sagt werden: jede Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben, die h nicht bemüht, die Konsumvereine als gesundes, lebenskräftiges ittel dieser Kommunalisierung auszunutzen, muß zu einem Mißfolg führen. Initiative, Einfluß der geeigneten mit den nötigen higkeiten ausgestatteten Persönlichkeiten und Nutzbarmachung der Volke lebendigen Kräfte dürfen nicht ausgeschaltet werden, wenn e Wirtschaftsformen, deren Neugestaltung den Gegenstand der nerpolitischen Auseinandersetzungen bildet, lebens- und leistungshig sein sollen. Als vor mehr als 100 Jahren Deutschland an n Folgen der napoleonischen Kriege zusammengebrochen war, reitete der Freiherr vom Stein die Neugeburt des politischen bens dadurch vor, daß er den großen Gedanken der Selbstverltung als Ergänzung des bureaukratischen Regiments durchführte. eute befinden wir uns in einer ähnlichen Lage. Wir werden der ialen und wirtschaftlichen Probleme nicht Herr werden, wenn wir nicht verstehen, in einem großzügigen Wurf das ganze Wirtaftsleben auf der Selbstverwaltung der Wirtschaftssubjekte aufbauen. Denn noch viel weniger als die reine Staatsverwaltung trägt das Wirtschaftsleben bureaukratische Regelung und Bevormundung. Die Konsumgenossenschaften sind aber, wie vielleicht kein eites Organ geeignet, als Träger des Gedankens wirtschaftlicher lbstverwaltung zu dienen. Die Konsumgenossenschaft erzieht zur beit und zur Solidität. Sie verbindet die Einzelwirtschaft mit m großen Kreislauf der Volkswirtschaft und erweckt den Sinn solidarisches Handeln, für eine planmäßige Organisation der irtschaft. „Beteiligung an einer Konsumgenossenschaft bedeutet erwindung des reinen Manchestertums, ohne jedoch zugleich die die Wirtschaft wertvollen Eigenarten des einzelnen Wirtschaftsjekts zu zerstören. So bildet das Genossenschaftswesen eine ynthese zwischen Individualismus und Sozialismus, durch die die rteile beider Formen verbunden werden. Deshalb sind die Gessenschaften zur Durchführung der Sozialisierung berufen. Sie uen von unten auf; sie verhindern eine ungleichmäßige Entwicklung Einkommen, die in letzter Folgewirkung zu einer Ausbeutung er Arbeitergruppe durch andere führen müssen. Die richtig durchführte wirtschaftliche Selbstverwaltung macht das Entstehen eines sozialen Kapitalismus der Massen unmöglich, die Anteilnahme der Genossenschaft bereitet außerdem das Mitglied der Genossenaft für die Anforderungen vor, die in einer gebundenen Wirtschaft die Ideen und Vorstellungen der Wirtschaftssubjekte gestellt rden müssen.

An sich ist die Genossenschaft, wenn man will, schon ein ialistisches Organ, weil sie mehr oder minder den Grundsatz der edarfsdeckung verwirklicht. Die Konsumgenossenschaft stellt sich zur Aufgabe, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen. e leistet nichts im voraus, ohne zu wissen, ob diese Leistung auch ordentlich wird. Sie kennt keine Jagd nach der Kundschaft, keinen lden Konkurrenzkampf, keine Spekulation und daher auch keine rluste, die aus überflüssigen, nicht absetzbaren Waren entstehen. e Genossenschaften suchen vielmehr den Bedarf ihrer Mitglieder befriedigen. Die Eigenart ihrer Verfassung gibt ihr die Möglichlt, diesen Bedarf im voraus zu beurteilen und abzuschätzen; und Augenmerk ist darauf gerichtet, ihn möglichst vorteilhaft zu riedigen. Das ist das sozialistische Prinzip, das im Gessenschaftswesen enthalten ist: Regulierung der Produktion, des rbrauchs, durch Deckung eines vorher festgestellten Bedarfs. Aus n Bereiche der Genossenschaftsarbeit verschwindet daher die Unsicherlt, die in jenen Organisationen enthalten ist, die für den freien arkt produzieren. Auch eine erfolgreiche Sozialisierung kann keine deren Wege gehen, ihr Streben muß gleichfalls darauf gerichtet n, die Bedarfsdeckung als ihr vornehmstes Ziel zu proklamieren. her muß die Sozialisierung, wenn sie die Erwartungen erfüllen l, die in sie gesetzt werden, sich die Genossenschaftsarbeit zum rbild und die Genossenschaft selbst als wertvolles Hilfsmittel in en Dienst nehmen.

Auch die Grenzen, die zunächst noch der Sozialisierungsarbeit gesetzt sind, werden nicht leicht besser erkannt, als in den Kreisen, die in der Konsumgenossenschaftsbewegung sich betätigen. Viele Kenntnisse und Erfahrungen, die wertvoll zur Beurteilung sozialer Maßnahmen sind, werden in den Konsumgenossenschaften gesammelt. Wirtschaftlicher Utopismus reift nicht auf dem Boden konsumgenossenschaftlicher Tätigkeit. Die nüchterne Wirklichkeit kennt man hier allzugut, und man weiß, daß alles wirtschaftliche Tun Grenzen hat, über die die größte Begeisterung, die schönste Weltanschauung nicht hinweghelfen kann. So gewinnen die in der Konsumgenossenschaft tätigen Arbeiter einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge und in die Voraussetzungen für das Gedeihen wirtschaftlicher Unternehmungen. Auch das ist ein Grund, der sie zu ungemein wertvollen Hilfsmitteln der Sozialisierung macht.

Stellt man sich vor, wie eine sozialisierte Gesellschaft wohl aussehen könnte, so kommt man zu dem Bilde, das eine große nationale Konsumgenossenschaft bieten dürfte. Ausgehend von dem Bedarf wird der Warenbezug organisiert. Verbindungen ländlicher mit städtischen Genossenschaften bringen Konsumenten und Produzenten zusammen, und sichern den kürzesten Weg, den das Produkt zurückzulegen hat, bis es vom Erzeuger zum Verbraucher gelangt. Der kurzsichtige Verbraucherstandpunkt, der nur auf den billigsten Preis sieht, und nicht begreift, daß letzten Endes eine vollkommene Bedarfsbefriedigung auch eine Berücksichtigung der gerechtfertigten Anforderungen der Produzenten erfordert, hat bisher noch keine Stätte in der Konsumvereinsbewegung gehabt. Es war immer leitendes Ziel der Konsumgenossenschaftsbewegung, Verbilligung der Waren durch Herstellung der höchstmöglichen Produktivität der Arbeit herbeizuführen. Nur wenn wir es verstehen, diesen Grundsatz in allen Phasen wirtschaftlicher Arbeit zur Geltung zu bringen, werden wir imstande sein, der Wirtschaftsnöte Herr zu werden, die uns gegenwärtig so stark bedrängen. An die konsumgenossenschaftliche Warenverteilung schließt sich die Herstellung von Produkten an. Die sog. Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften war vor dem Kriege derjenige Teil ihrer Tätigkeit, der die sozial bedeutsamsten Ergebnisse zeitigte. Die Fortsetzung und Erweiterung dieses Gedankens auf immer größerer Stufenleiter wird die Form der Sozialisierung bedeuten, die am wenigsten Gefahren und die größten Vorteile in sich birgt. So fehlt es dem Gesetzgeber nicht an Vorbildern dafür, wie man erfolgreich sozialisieren kann; er möge nur das gegebene Beispiel befolgen und die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte zur Entfaltung bringen, die im Konsumgenossenschaftswesen nach Entwicklung drängen, und es wird gut gehen. Natürlich bedarf, wie alle guten Dinge, auch eine solche Sozialisierung der Zeit zur Reife. Es soll hier auch nicht dafür plädiert werden, alle wirtschaftlichen Gegenwartsaufgaben den Konsumgenossenschaften zu übertragen: Unser Wirtschaftsleben ist zu mannigfaltig; auch hier schickt sich eins nicht für alle, es wird neben den genossenschaftlichen Formen andere geben, die bei der Sozialisierung anzuwenden sind. Das Entscheidende ist aber, daß man das Vorbild beachtet, das die Genossenschaftsbewegung bietet und sie überall da verwendet, wo sie sich verwenden läßt. Dabei darf man ruhig der Phantasie einen weiten Spielraum lassen. Die Tatsachen werden zeigen, daß selbst sehr optimistische Erwartungen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben werden, wenn man kühn genug ist und ausreichendes Vertrauen in die Genossenschaften setzt.

Überall in der zivilisierten Welt haben sich die Genossenschaften in den Kriegsjahren ungemein stark entwickelt, an ihrer Spitze die Konsumgenossenschaften. Aufgaben, die heute als Aufgaben der Volksgesamtheit vor uns stehen, haben diese in beschränkterem Maße schon zu lösen begonnen, als noch die Gesellschaft, die nationale Wirtschaft vom Kapitalismus ihre entscheidenden Anregungen empfingen. Die Verbindung zwischen Erzeugern und Verbrauchern haben die Konsumgenossenschaften vorbereitet durch ihr Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Erzeugergenossenschaften. Die Schaffung sozial-vorbildlicher Arbeitsverhältnisse ist den Konsumvereinen gelungen. Die Herabdrückung der auf der an sich unproduktiven Warenverteilung ruhenden Kosten auf das geringste Maß ist ein Problem, das nirgends besser seiner Lösung nahegebracht wurde, als im konsumgenossenschaftlichen Großbetrieb. Leistungsfähige, der Bedarfsbefriedigung dienende, von den Verbrauchern selbst verwaltete Produktionsstätten haben die Konsumgenossenschaften zuerst erfolgreich geschaffen. Das waren schon nicht geringe Erfolge in den Zeiten, in denen die Sozialisierung der Wirtschaft noch kein Programm der Gesetzgebung und kein Ziel einer großen Zahl unserer Volksgenossen bildete. Aber wichtiger sind diese Früchte konsumgenossenschaftlicher Tätigkeit als Rechtfertigung für ihren Anspruch, eins der Instrumente abzugeben, die den sozialen Forde-

rungen unserer Zeit Gestalt und Wirksamkeit verleihen. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt für die soziale und volkswirtschaftliche Beurteilung der Konsumgenossenschaften.

Fortschritte der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

II. (Schluß).

Durch den im letzten Jahre in Deutschösterreich vollzogenen Ausbau der sozialen Gesetzgebung wurden den Arbeitnehmern weitgehende Rechte gesichert, die im Zusammenhang mit den erfolgreich durchgeführten Lohnbewegungen die Machtverhältnisse im wirtschaftlichen Leben wesentlich zugunsten der Arbeiterklasse beeinflußt haben. Diese Aenderung der Dinge fand nun auch äußerlich ihren Ausdruck, indem in Erfüllung eines langgehegten Wunsches nunmehr durch Gesetz vom 26. Februar 1920 besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte errichtet worden sind. Hierdurch wird den letzteren eine legale Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gesichert, ähnlich, wie dies bei den seit mehr als 50 Jahren bestehenden Handels- und Gewerbekammern hinsichtlich der gewerblichen Unternehmer der Fall war. Die Arbeiterkammern sollen nicht Träger des politischen oder wirtschaftlichen Kampfes sein, jedoch in weitestem Umfange die Rechte der Arbeitnehmer wahren. Sie sind vor allem dazu berufen, Gutachten und Vorschläge an die Behörden zu erstatten, die sich auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse, der Arbeiterversicherung, des Arbeitsmarktes sowie auf alle sonstigen industriellen, wirtschaftlichen und Verkehrsangelegenheiten beziehen, welche unmittelbar oder mittelbar das Interesse der Arbeiter oder Angestellten berühren. Sie sollen aber auch an der Hebung der sozialen und ökonomischen Lage der Arbeitnehmer in allen Belangen mitarbeiten und zur Förderung ihrer fachlichen und allgemeinen Ausbildung sowie zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses geeignete Einrichtungen und Anstalten ins Leben rufen.

Die neuen Kammern, die in Wien, Linz, Graz, Leoben, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz errichtet werden dürften, zerfallen in je eine Sektion für Arbeiter und Angestellte. Die Mitglieder der Kammern werden auf Grund des Verhältniswahlrechtes von allen Arbeitnehmern gewählt, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens 2 Monaten im örtlichen Sprengel der betreffenden Arbeiterkammer in Beschäftigung stehen. Das passive Wahlrecht besitzen jene Arbeitnehmer, die das 24. Jahr zurückgelegt haben, ihren Dienstort im Kammersprengel haben und seit wenigstens 3 Jahren in Oesterreich als Arbeiter oder Angestellte tätig sind. An der Spitze der Kammer steht ein aus den Mitgliedern derselben gewählter Vorstand sowie ein Präsident und ein Vizepräsident. Einer dieser Funktionäre muß dem Stande der Arbeiter, der andere jenem der Angestellten angehören. Ein eigenes Büro wird den Kammern zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Zwecks Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten haben die Vorstände aller Arbeiterkammern und zwar zumindestens einmal jährlich zu einem Arbeiterkammertag zusammenzutreten. Hierdurch wird die notwendige Verbindung der einzelnen Arbeiterkammern gesichert. Aber auch mit den Handels- und Gewerbekammern wird eine organische Verbindung hergestellt, indem das Gesetz vorschreibt, daß Handels- und Arbeiterkammern ihre in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorlagen und Gutachten auszutauschen haben. Die Kosten der ersten Einrichtung der Arbeiterkammern werden vom Staate vorgestreckt. Gebricht es einer Kammer an Räumlichkeiten, so sind ihr dieselben von der Gemeinde ihres Standortes beizustellen. Im Hinblicke auf die umfangreichen Vorarbeiten, die zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind, tritt dasselbe erst am 9. Juni 1920 in Kraft. Da sodann die Wahlen vorzunehmen sind, dürften die Arbeiterkammern etwa Mitte Juli l. J. ihre Tätigkeit beginnen können.

Es darf wohl erwartet werden, daß diese neue Institution sich rasch einleben und zur Sicherung des sozialen Friedens in Oesterreich in maßgebender Weise beitragen wird.

Von Wichtigkeit ist auch eine Gruppe von Gesetzen, durch welche die Lage der Staatsangestellten wesentlich verbessert worden ist. Genau so wie im Deutschen Reiche hatten auch in Deutschösterreich die öffentlichen Angestellten unter der Ungunst der Zeitverhältnisse am meisten zu leiden. Der geradezu ungeheuerliche Tiefstand der Valuta schuf schließlich eine derart unhaltbare Lage, daß eine von Grund aus neue Regelung der Besoldungsnormen unerläßlich schien. Diese letzteren beruhten im wesentlichen noch auf dem gänzlich veralteten Besoldungsgesetze vom Jahre 1873, dessen karge Ansätze durch eine Novelle vom Jahre 1898 nur eine sehr bescheidene Erhöhung erfahren hatten. Während des Krieges und nach demselben versuchte man es, die Lage der Staatsangestellten zunächst durch Teuerungszulagen und zuletzt auch durch Gewährung von Uebergangsbeiträgen zu verbessern. Alles erwies sich jedoch als unzureichend und so mußte denn, nachdem vorerst durch das sogenannte Pensionsbegünstigungsgesetz vom 30. Juli 1919 ein Abbau der Staatsbeamtenschaft in bescheidenem Umfange in die Wege geleitet worden war, zu einer eingreifenden Neugestaltung der Besoldungsverhältnisse geschritten werden. Es geschah dies durch das Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919, das dem Staate eine Mehrbelastung von 1,3 Milliarden Kronen auferlegte. Das neue Gesetz, welches das bisherige Rangsklassensystem beibehält, sieht wesentlich höhere Grundgehälter vor, die nach gewissen Zeiten durch Steigerungsbeträge ergänzt werden, ferner einen Ortszuschlag, der in Wien 30%, in den Landeshauptstädten und anderen Orten mit verteuerter Lebenshaltung 20%, sonst 10% vom Grundgehalt nebst Steigerungen beträgt, weiter eine abbaufähige Teuerungszulage, Kinderzulagen und endlich gleitende Zulagen, die sich nach den Preisen von Brot, Mehl, Fett und Zucker richten. Obgleich, wie erwähnt, durch diese Nivellierung die Staatsfinanzen erheblich in Anspruch genommen wurden, war deren Wirkung keine durchgreifende. Die rasende Teuerung überholte sie vielmehr in kürzester Zeit. Vor allem nahm die Preisbewegung in Wien und den Industriezentren einen so rapiden Aufschwung, daß die Angestellten daselbst neuerlich in schwere Notlage gerieten. Die Nationalversammlung mußte sich somit abermals mit dem Besoldungsproblem der Staatsangestellten befassen, dem sich auch die unter ähnlichen Verhältnissen leidenden Angestellten der Länder und Gemeinden beigesellten. Nach einer mehrtätigen Enquete, die vor Hauptausschuß der Nationalversammlung mit den Vertretern der maßgebenden Angestelltenorganisationen durchgeführt worden war, kam es zu einer Einigung, als deren Ergebnis, das als Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz bezeichnete Gesetz vom 22. März 1920 anzusehen ist. Dieses Gesetz, das eine neuerliche Mehrausgabe von nahezu 2 Milliarden Kronen verursacht, läßt die Grundgehalte der Angestellten unberührt, erhöht jedoch ganz außerordentlich die Ortszuschläge, die nunmehr für Wien mit 100%, für die übrigen Ortsklassen mit 70 und 40% des Gehaltes festgelegt wurden. Außerdem werden für besonders berücksichtigungswerte Orte Zwischenklassen mit 85 und 55%igen Zuschlägen geschaffen. Die jeder Angestellten gewährte Teuerungszulage wurde auf 8400 Kronen erhöht und für die Gattin eine Zulage von 1200 Kronen neu normiert. Kinderzulagen und gleitende Zuschläge blieben unberührt. Gleichsam als Gegenleistung für diese namhafte Aufbesserung der Bezüge wurde die bisher 6-stündige Amtszeit auf 7 Stunden erhöht, um solcherart Neuaufnahmen von Beamten unnötig zu machen. Gleichzeitig mit der Verbesserung der Lage der aktiven Angestellten wurde durch zwei Gesetze vom 18. März 1920 auch für die Pensionisten und die Witwen und Waisen der Staatsangestellten vorgesorgt, deren bisher gänzlich unzureichenden Bezüge wenigstens einigermaßen mit dem veränderten Geldwerte in Einklang gebracht wurden.

Noch nicht parlamentarisch erledigt, jedoch ihrer Vorbereitung nach weit gediehen ist eine gesetzliche Maßnahme, die gleichfalls den Staatsbediensteten zugute kommen soll, nämlich deren Krankenversicherung. Nach mühevollen Verhandlungen mit der Aerzteschaft, deren materielle Lage selbst keine gute ist, gelang es endlich auch in dieser Frage über den toten Punkt hinwegzukommen. Nach dem bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurf soll eine eigene Krankenkasse der Staatsbediensteten errichtet werden, der, außer dem Kassenmitglied selbst, dessen Ehegattin und seine minderjährigen Kinder (einschließlich Stief-, Wahl- und Pflegekindern) angehören. Die Versicherungsleistungen geben Anspruch auf Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und soweit die kassenangehörigen Familienmitglieder in Betracht kommen, auch auf Sterbegeld. Ein Anspruch auf Krankengeld ist nicht vorgesehen, da ja das Gehalt der Staatsbediensteten auch im Krankheitsfalle in der Regel noch durch ein Jahr weiterläuft. Die Krankenhilfe umfaßt die ärztliche Hilfe einschließlich des operativen Beistandes, der geburtsärztlichen und Hebammenleistungen sowie der zahnärztlichen Behandlnng, weiter aber auch die Versorgung mit den erforderlichen Heilmitteln und Heilbehelfen einschließlich des notwendigen Zahnersatzes. Die Wahl des Arztes ist jedem Versicherten freigestellt. Nimmt er einen zur Behandlung der Kassenangehörigen vertragsmäßig bestellten Arzt in Anspruch, so geht die Behandlung auf Rechnung der Kasse. Sonst gebührt ihm der Ersatz der Kosten des Arztes seitens der Kasse bis zu dem Betrage, der andernfalls aus den Mitteln der Kasse aufzubringen gewesen wäre. Um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassenärzte vorzubeugen, wird im Gesetzentwurfe für jede außerhalb der geschlossenen Heilbehandlung erfolgende Anforderung ärztlicher Hilfe die Entrichtung einer Aerztegebühr seitens des Versicherten vorgesehen. An Stelle der ärztlichen Behandlung kann die Kasse auch auf Wunsch des Versicherten oder von Amts wegen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren. Den kassen-

ngehörigen Wöchnerinnen gebührt neben der ärztlichen Hilfe auch in Anspruch auf Stillprämien, die durch 3 Monate nach der Niederkunft gewährt werden. Die Kosten der Versicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die je zur Hälfte die Versicherten und den Staat belasten. Als Umlagebasis für die Beträge der ersteren dienen die festen Bezüge oder Ruhegenüsse des Angestellten. Das Gesetz sieht vor, daß diese Beiträge 1 1/2 % der obigen Berechnungsgrundlage nicht übersteigen sollen. Die Krankenkasse der Staatsbediensteten wird durch einen Hauptvorstand verwaltet werden, der seinen Sitz in Wien haben soll. In den Landeshauptstädten werden Landesvorstände errichtet werden. Beide Organe setzen sich je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Versicherten und ernannten Delegierten der Staatsverwaltung zusammen. Den Vorsitz im Hauptvorstande führt ein vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannter Kassenpräsident. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen den Versicherten und der Krankenkasse über Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse ergeben, entscheiden Schiedsgerichte, die am Sitze eines jeden Landesvorstandes zu errichten sind. Der Gesetzentwurf dürfte bereits in nächster Zeit in der Nationalversammlung eingebracht werden.

Ein ähnliches Gebiet behandelt der Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Krankenversicherung (V. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), der nach langwierigen Vorberatungen eben fertiggestellt und dem Parlament vorgelegt wurde. Diese Novelle hat die Erweiterung des Kreises der krankenversicherungspflichtigen Personen zum Gegenstande. Es sollen künftighin alle selbständig Erwerbstätigen ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Dienstgeber der Wohltaten der Krankenversicherung teilhaftig werden. Diese Absicht hatte zunächst eine lebhafte Gegenbewegung unter der Aerzteschaft ausgelöst, die in der mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht verbundenen Einschränkung ihrer Privatpraxis eine schwere Bedrohung ihres Standes erblickte. Es gelang jedoch durch den mit den Vertretern der Aerzteorganisationen seitens der Regierung geführten Verhandlungen, die Aerzteschaft von der Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung des Versicherungszwanges zu überzeugen, wobei andererseits durch Ausscheidung einiger nicht zweifellos versicherungsbedürftiger Schichten sowie durch Einräumung gewisser Sicherheiten für die Berücksichtigung der ärztlichen Interessen ein Entgegenkommen gegenüber der Aerzteschaft bewiesen wurde. Durch den solcherart vereinbarten Gesetzentwurf sollen nun die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Hausgehilfen, die Heimarbeiter sowie die berufsmäßig bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Personen wie Hauslehrer, Hausnäherinnen, Wöchnerinnen u. dgl. in die Krankenversicherung einbezogen werden. Was die am weitesten greifende Ausdehnung, nämlich jene auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter anbelangt, so wird entsprechend einem Wunsche der Vertreter von Land- und Forstwirtschaft die für diese Kreise neu einzuführende Krankenversicherung organisatorisch vollständig von jener der übrigen Arbeiterschaft getrennt. Als Versicherungsträger werden einige Landwirtschaftskrankenkassen fungieren, welche zu Landesverbänden, diese letzteren wiederum zu einem Reichsverband vereinigt werden. Die Arbeitgeber und Versicherten tragen je zur Hälfte die Kosten der Versicherung und nehmen auch im gleichen Verhältnisse an der Verwaltung der Landwirtschaftskassen teil. Durch weitgehende Mitwirkung der Gemeinden und anderer Organe im Meldewesen und bei der Beitragsabstattung soll die möglichste Entlastung der Landbevölkerte von ungewohntem Schreibwerke bewirkt werden. Die Krankenversicherung der Hausgehilfen wird sich im allgemeinen im Rahmen der Versicherung der übrigen Arbeiterschaft vollziehen. Die Novelle beschränkt sich daher diesbezüglich auf wenige Sonderbestimmungen, die der Natur des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen angepaßt sind. Hinsichtlich der Heimarbeiter sind mit der schon in den bisherigen Gesetzen vorgesehenen freiwilligen Versicherung keine sonderlich günstigen Erfahrungen gemacht worden. Es wird nun durch den neuen Gesetzentwurf der Versuch unternommen, die in dieser Gruppe Erwerbstätigen restlos zu erfassen. Hierbei ist Kassenzügigkeit für die Heimarbeiter vorgesehen. Die Beitragsquote trifft den eigentlichen Unternehmer, hingegen wird der unmittelbare Auftraggeber mit den Pflichten der Meldung und Beitragsabstattung belastet. Der Gesetzentwurf dürfte in der Nationalversammlung lebhaftem Interesse begegnen und wird hoffentlich bald verabschiedet werden.

Noch nicht eingebracht, jedoch bereits mit den Interessentenkreisen vorberaten, ist der Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten. Diese letztere, welche seinerzeit durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906 erfolgte, hat die auf sie gesetzten Erwartungen nur zum kleinsten Teile erfüllt. Anlaß zu dieser Enttäuschung bot vor allem die völlige Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen. Die Pensionsbemessungsgrundlage hörte bereits bei 3000 Kronen auf; Bezüge über diese Grenze hinaus wurden nicht mehr berücksichtigt. Dann waren auch die Renten selbst sehr geringfügig. So betrug z. B. bei 10 jähriger Beitragsdauer in der niedrigsten Gehaltsklasse die Invaliditätsrente nur 180 Kronen jährlich, bei 40 jähriger Beitragsdauer nur 450 Kronen und erreichte selbst beim Verlaufe der gesamten Beitragsdauer in der höchsten Gehaltsklasse nur 2250 Kronen jährlich. Dabei waren die zu entrichtenden Prämien verhältnismäßig hoch und belasteten die Versicherten in empfindlicher Weise. Neben der Unzulänglichkeit der Leistungen machte sich als weiterer Mangel des bisherigen Zustandes auch noch die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger, insbesondere der sogenannten Ersatzeinrichtungen sehr fühlbar. In beiden Belangen strebt nun der neue Gesetzentwurf Abhilfe an. Er erweitert das Gehaltsklassenschema, erhöht wesentlich die Versicherungsleistungen in den unteren und mittleren Gehaltsklassen und sucht durch weitgehende Einschränkung der Ersatzeinrichtungen die bestehende Zersplitterung zu beschränken. Angesichts der vielen technischen Bestimmungen, welche die Vorlage enthält, würde es zu weit führen, hier auf deren nähere Erörterung einzugehen. Dies soll vielmehr dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in dem der Entwurf, dessen rasche Gesetzwerdung von den Interessentenkreisen dringend gefordert wird, von der Nationalversammlung verabschiedet sein wird.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung sind schließlich noch zwei Vorlagen zu erwähnen, welche die Regierung am 17. März l. J. der Nationalversammlung übermittelt hat. Beide sind ihrer Veranlassung nach auf die fortschreitende Geldentwertung zurückzuführen und bezwecken einerseits die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Unfallrenten der Arbeiterunfallversicherungsanstalten, andererseits von Zuschüssen zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen. Diese beiden Vorlagen, durch welche darbenden Bevölkerungsschichten eine kleine Verbesserung ihrer dürftigen Lage ermöglicht werden soll, dürften noch im April l. J. von der Nationalversammlung angenommen werden.

Das gleiche gilt von einem Gesetzentwurfe, der Teuerungszuschüsse zu den Renten der Invaliden und Kriegshinterbliebenen vorsieht. Das in Kraft stehende Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919 hat bekanntlich eine 50 %ige Teuerungszulage zu den gesetzlich gebührenden Renten für das erste Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes zugestanden. Damit kann naturgemäß in weiterer Folge das Auslangen nicht mehr gefunden werden. Der Gesetzentwurf sieht daher Teuerungszuschüsse vor, die besonders bei den über 80 % erwerbsunfähigen Invaliden sowie bei den über 55 Jahre alten oder hilflosen Kriegerwitwen bis zu 200 % des gesetzlichen Rentenanspruches ansteigen. Da über die prozentualen Ansätze dieser Zuschüsse nach Verhandlungen mit den Invalidenorganisationen im Zuge sind, wird sich die Nationalversammlung erst in ihrer nachösterlichen Session mit dieser Materie beschäftigen. Der Invalidenfürsorge dient auch eine weitere Vorlage, die auf die Einstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben abzielt. Es ist dies der Entwurf eines Invalideneinstellungsgesetzes, der kürzlich den Interessentenorganisationen zur Begutachtung zugegangen ist. Den Bestimmungen der Vorlage zufolge sind alle öffentlichen und privaten Betriebe verpflichtet, auf je 20 Arbeitnehmer mindestens einen Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Hierbei gelten als kriegsbeschädigt nur jene Personen, die eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 % erlitten haben. Die Entlohnung der eingestellten Invaliden darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter der normalen Entlohnung eines Arbeitnehmers gleicher Art, keineswegs jedoch hinter dem Ausmaß des in derselben Dienstkategorie üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Mindestbezuges zurückbleiben. Weitere Bestimmungen des Gesetzentwurfes regeln die sogenannte Ausgleichstaxe, die an Stelle der Pflichteinstellung insbesondere solchen Betrieben vorgeschrieben werden kann, in denen die Anstellung von Kriegsbeschädigten undurchführbar oder mit Nachteilen und Gefahren für die Arbeitnehmer selbst verbunden ist. Diese Taxe wird für jede einzelne entfallende Person entrichtet und beträgt 2/5 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der im Betriebe tätigen Arbeitnehmer, wobei jedoch Arbeitsverdienste über 10000 Kronen nur mit diesem Höchstbetrage zu veranschlagen sind. Aus dem Erträgnisse der Ausgleichstaxen ist ein Fonds zu bilden, der Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge dienstbar zu machen ist. Dies der wesentliche Inhalt der Vorlage, gegen die allerdings in Unternehmerkreisen mancherlei Bedenken laut geworden sind. Das

eingelangte Gutachtenmaterial wird derzeit im Staatsamte für soziale Verwaltung verarbeitet und möglicherweise eine Abänderung der Vorlage in einem oder dem anderen Belange herbeigeführt.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß man in Deutschösterreich auch im letzten Halbjahre auf dem einmal betretenen Wege rüstig fortgeschritten ist, um die soziale Gesetzgebung ihrem allseitigen Ausbau zuzuführen. Betrachtet man zurückschauend all das, was der junge Freistaat seit seinem Bestande in sozialpolitischer Richtung vorgekehrt und errungen hat, so wird man kaum mehr vieles finden, was noch zu tun übrig bliebe. Die restlose Durchführung der in Washington gefaßten Beschlüsse zumindest wird in Deutschösterreich keinerlei Schwierigkeiten begegnen. Immerhin gilt es, das Erreichte zu sichern und auch in der praktischen Durchführung zweckmäßig zu gestalten. Gerade das rasche Tempo, das in Deutschösterreich beim Ausbau der sozialen Gesetzgebung eingehalten wurde, ist unleugbar von dem Nachteil begleitet, daß nicht immer alles, was den Inhalt der beschlossenen Gesetze bildet, auch sofort in lebendige Wirklichkeit umgesetzt werden kann. Nunmehr, wo eine natürliche Ruhepause im Flusse der Entwicklung eingetreten ist, werden es sich Regierung, Gewerkschaften und alle übrigen sozialpolitisch interessierten Kreise in vereintem Bemühen angelegen sein lassen müssen, für eine dem Stande des Wirtschaftslebens harmonisch angepaßte Durchführung der neuen Gesetze Sorge zu tragen. Auf solche Art wird nicht nur, wie bisher, der soziale Friede in glücklicher Weise gewahrt, sondern auch der weiteren Entwicklung der Sozialpolitik der beste Vorschub geleistet werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Hausgehilfenfragen ist am 19. April errichtet worden. Unter Vorsitz des Generalsekretärs der Gesellschaft, Dr. Heyde, waren neben einigen Sozialpolitikerinnen und Vertreterinnen des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen — Frln. Stadtv. Friedenthal, Frln. Dr. Gaebel, Frln. Dr. Berendt und Frln. Dr. Simons — führende Damen des Verbandes Deutscher Hausfrauenvereine und der Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlins, sowie der Zentrale der Landfrauen einerseits, des Zentralverbandes der Hausangestellten und des Berufsverbandes der katholischen weiblichen Hausangestellten andererseits versammelt, um sich über den Arbeitsplan des neuen Unterausschusses klar zu werden. Es wurden zunächst eine Reihe von Kooptationen beschlossen. Dann gab Frln. Dr. K. Gaebel (Büro für Sozialpolitik) eine kurze Darstellung der heutigen Rechtslage für die Hausgehilfen unter vergleichender Heranziehung der deutschösterreichischen Gesetzgebung. An der Aussprache beteiligten sich vornehmlich außer den oben genannten Damen Frau Baurat Bernhard, Frln. v. d. Decken, Frau Hauptmann Fleck, Frau Abg. L. Kähler und Frau Ch. Mühsam. Es ergab sich allgemeine grundsätzliche Bereitwilligkeit, das Hausgehilfenrecht durchzuarbeiten und den Versuch zu machen, endlich einmal zu einer Verständigung über die wesentlichsten Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz, das die durch die Aufhebung der Gesindeordnungen entstandene Lücke ausfüllen soll, zu gelangen. Es wurde sofort in die materielle Beratung eingetreten, die nach Erledigung einiger Vorarbeiten mit großer Beschleunigung in den nächsten Wochen fortgeführt werden wird.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 13. April eine Mitgliederversammlung abgehalten, in der nach einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft und der Ortsgruppe der Vorstand neu gewählt wurde. An die Spitze der Ortsgruppe tritt nun endgültig Prof. Dr. Rob. Kötzschke, der nach dem Ableben Reichsgerichtsrat Neukamps provisorisch die Leitung der Ortsgruppe übernommen hatte. In den Vorstand wurden ferner u. a. Direktor Müller, Stadtrat Graf und Buchhändler Voerster gewählt. Besondere Anerkennung zollen wir Herrn Voerster, der zu reger Fortsetzung seiner bisherigen langjährigen Mitarbeit an den sozialreformerischen Bestrebungen bereit ist, obwohl bei den Unruhen, die im März in Leipzig stattfanden, seine Villa niedergebrannt und er selbst mit seinen Angehörigen in einen Keller gesperrt wurde. Wahrhaft große Gesinnung zweifelt auch inmitten revolutionärer Ausschreitungen nicht an der Richtigkeit des Gedankens der sozialen Reform. — Die Ortsgruppe gedenkt, sich besonders mit Fragen der Gemeinwirtschaft, mit Steuerfragen, Fragen der Sozialversicherung und solchen der Berufserziehung zu befassen.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete kürzlich einen Vortragsabend, an dem Herr Landtagsabgeordneter Linus Funke über die Organisation und die Ziele der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung sprach und etwa folgendes ausführte: Seit 1. Januar 1920 besteht der Deutsche Gewerkschaftsbund (zu unterscheiden von dem die freien Gewerkschaften umfassende Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund), der die Gesamtverbände de christlich-nationalen Gewerkschaften, der deutschen Angestelltenverbände un der Staatsangestellten- und Beamtengewerkschaften umfaßt; alle diese Ve bände sind geleitet von dem Bestreben, die beruflichen Interessen wah zunehmen, den Materialismus zu überwinden und die allgemeine christlich und sittliche Weltanschauung zu pflegen. Der Deutsche Gewerkschaftsbur umfaßt jetzt ungefähr 2 Millionen Mitglieder. Dazu kommen noch ein 300 000 Mitglieder der konfessionellen Standesvereine. Hinsichtlich der G werkschaftspolitik wird in nächster Zeit eine Klärung in den Gewerkschafte erfolgen müssen: ob sie sich der Klassenherrschaft oder der Demokratie z wenden wollen, ob sie als Führer der Massen dienen oder sich von de Verhältnissen treiben lassen wollen. Die christlich-nationalen Gewerkschafte werden keinem Stand, auch nicht den Arbeitern und Angestellten, ein Vo recht zur Herrschaft über andere Stände zuerkennen; sie werden mit alle Mitteln dafür eintreten, daß der Streik nicht als politisches Kampfmitt mißbraucht wird. — In Erwiderung auf die Aussprache, in der auf d Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung in den gegenwärtigen politischen Ve hältnissen und die daraus sich ergebenden Gefahren hingewiesen wurde, e klärte der Referent: „Die Gewerkschaften können nicht dauernd die Träg einer politischen Macht sein, wenn wir nicht ins tiefste Elend geraten solle Jedenfalls werden sich die Mitglieder der christlich-nationalen Gewerkschafte nicht zu politisch n Unklugheiten hinreißen lassen. Man darf hoffen, daß si die Vernunft wieder durchsetzt und es wird sich erweisen, daß Deutschlan weder für den französischen Syndikalismus, noch für den russischen Bolsch wismus reif ist."

Soziale Zustände.

Die Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik der no wendigsten Lebensunterhaltskosten wird angesichts des widerspruch vollen Durcheinanders theoretisch konstruierter Statistiken für e sog. Existenzminimum und der sich daran anknüpfenden Begriff verwirrung über das, was der Mensch an Einkommen zum Au kommen braucht, immer dringlicher. Schon im Herbst 1919 wurd uns aus Solingen vorgerechnet, daß eine Arbeiterfamilie v 4 Köpfen rund 12 000 M. jährlich zum notwendigen Leben unterhalt brauche. Anfang 1920 kamen aus dem Ruhrrevi statistische Behauptungen, daß die Häuerfamilie nicht unter 16 000 M im Jahre auskommen könne (die obendrein ihre Hausbrandkohl fast geschenkt erhält und oft billige Zechenwohnungen innehat), u aus solchen völlig unbewiesenen Behauptungen wurden dann Schlüs gezogen, was nun erst ein Arbeiter in den teuren Weltstädte Berlin, Hamburg usw. zum Leben mindestens nötig habe. D vorsichtigeren Berechnungen von Prof. Dr. Silbergleit für den jäh lichen Ernährungsbedarf eines Vollarbeiters in Berlin belief sich im Sommer 1919 auf 1380 M. und im Dezember 1919 a 3034 M. unter Berücksichtigung der Schleichhandelspreise. Für ei Familie mit einem Kinde von 7—12 Jahren lauten die erweiterte Berechnungen Silbergleits für Februar und März 1920 auf 6091 M und 6693 M., sie würden bei zwei Kindern 7863 M. im Mä nur für die Nahrungsmittel ergeben. Dr. Kuczynski, Direktor d Statistischen Amts Schöneberg, berechnet für Februar 1920 Groß-Berlin das wöchentliche „Existenzminimum" einer vierköpfig Familie auf 256 M., und für das Jahr also ein unerläßlich Mindesteinkommen von 13 350 M.; im März 1920 sind die Ziffern nach seiner Rechnung wohl auf 321 M. oder 16 700 M gestiegen. Manch einer wird bereits stutzen, wenn er diese Ziffe liest, denn über ein derartiges unentbehrliches Einkommensminimu von 16 700 M. oder von 1400 M. im Monat verfügt heute kau die Hälfte aller Groß-Berliner Familien und trotzdem leben noch. Es muß also an diesen Statistiken etwas nicht stimme Gleichwohl werden diese Statistiken von allen Arbeiter- und Ang stelltenblättern kritiklos nachgedruckt, weil sie für die im Augenbl die Köpfe berückende Theorie von der notwendigen Parallelschraubu der Löhne und Preise die schönsten Anschauungsgründe liefert. D die Nahrungsmittel meistens viel teurer geworden sind ist bekan ebenso die Verteuerung der Kleidungsstoffe, der Schuhmacherarbe der Brennstoffe, der Wäsche usw. Daß aber die Verteuerung d letzteren Dinge den Verbraucher voll träfe, wie die Berechner d „Existenzminimums" annehmen, ist falsch, da die meisten Mensch ihren Verbrauch einschränken. Man schont sein Schuhzeug, benag die Sohlen oder legt Sohlenschoner auf, so daß eine Sohle läng als ein Jahr halten kann. Millionen von Familien, selbst wol habende Villenbesitzer mit Zentralheizungen, sind aus Sparsamk und vor allem, weil keine Kohle zu kriegen war, in ein oder zw Zimmer, die mäßig geheizt werden, zusammengerückt. Man begnü sich mit kleineren Wohnungen, weil es an Wohnraum fehlt. M wechselt die Wäsche nicht so häufig wie früher, man rasiert s selber, statt beim Barbier 75 Pfg. zu zahlen, man trinkt und rau weniger, wenigstens die Familienväter, die allerdings das Spar

anz anders gelernt haben als die Junggesellen, die bei der heutigen ohnpolitik unvergleichlich üppiger als die Verheirateten leben können.

Das sind bekannte Tatsachen. Trotzdem findet man z. B. in uczynskis „Existenzminimum" immer dasselbe Schema der Bedarfsenge für Heizung und Beleuchtung (die im März nur noch halb so nötig nd wie um Neujahr), Bekleidung und „Sonstiges". Von den 256 bzw. 21 M. Mindestkostenbedarf sollen nämlich im Februar 146 M. nd im März 189 M., d. h. 57 % bzw. 60 %, auf diese Lebenskosten, und nur 43 % oder gar nur 40 % auf Ernährung und Wohnung entfallen. Nun steht aber nach langjährigen Beobachtungen er Friedenszeit fest, daß auf die Ernährung etwa 50—60 % des rbeitereinkommens und auf die Wohnung etwa 10—20 % zu entllen pflegen, während für alles übrige 20—40 % übrig blieben. ie Wirtschaftsberechnungen von 1917 ergaben unter Einbeziehung on Beamtenfamilien in den Großstädten allerdings nur 47 % Ausaben für Ernährung. Sollte sich dieses Massengesetz in einer Zeit er Teuerung, die vor allem von der Ernährung als der Grundlage es Lebens und der Arbeitskraft ausgeht, so vollständig verschoben aben, wie es die statistischen Schemaberechnungen von heute beweisen ollen, auch wenn man von der isolierten Höchstpreisreglung für ie Mieten ganz absieht?

Solche Mißverhältnisse müßten doch manchen Gewerkschaftsdakteur, der zahllose Arbeiterhaushaltserhebungen in seinen Blättern über besprochen hat, befremden, zumal wenn er gleichzeitig alle vei Monate die Berechnungen von Dr. Moritz Elsas aus Frankrt a. M. erhält, der, auf der nachgeprüften und an den Kriegsfahrungen berichtigten alten Lebenskostenproportion (Nahrung 60 %, leidung 17 %, Wohnung 8 %, Heizung und Beleuchtung 5 %, erschiedenes 10 % April 1919) fußend, nun seit einem Jahre ater Heranziehung vieler Preisnotierungen und Meßziffern doch n großen und ganzen immer wieder zu dem Ergebnis kommt: Obohl sich Kleidung, Heizung und Sonstiges in letzter Zeit stärker s die Lebensmittel verteuert haben, zeigt die notwendige Ausbenverteilung einer vierköpfigen Familie auch am 1. März 1920 ch immer folgende Proportion: Nahrung 63 %, Kleidung 16½ %, Wohnung 4½ %, Heizung und Beleuchtung 7½ %, Verschiedenes ½ %. Vergleicht man diese beiden fachmännischen Statistiken, so gibt sich, daß Elsas für Nahrungsbedarf der vierköpfigen Familie 3 % der Ausgaben, Kuczynski hingegen nur knapp 39 % beansprucht; r Kleidung sind nach Elsas 16½ %, nach Kuczynski 33 %, also rade das Doppelte, erforderlich, für Sonstiges nach Elsas 8½ %, ch Kuczynski 20 %, also mehr als das Doppelte.

Das geht nicht gut zusammen. Wer von beiden hat recht? ach unserer Ansicht keiner, aber anscheinend kommt Elsas der Wirkchkeit näher als Kuczynski. Man vergleiche nur einmal, was uczynski wöchentlich eine Einzelperson im März 1920 für Bekeidung ausgeben läßt: 45 M.! Der vom Lohn- und Arbeitsamt in lensburg unter Beirat der Arbeiterorganisationen ermittelte Ausbenaufwand für Kleidung und Schuhzeug beläuft sich in der ersten ärzwoche 1920 auf 10,23 M., d. h. noch nicht auf den vierten eil. Und Flensburg ist z. B. wahrlich kein billiger Platz, mögen ch die Löhne um ein Viertel niedriger stehen als in Berlin. ber Kuczynski macht selber seinen statistischen Berechnungen roblematisch dadurch, daß er seiner Februarstatistik 1920 einen ergleich des nach demselben Schema berechneten Lebenskostenminimums für Februar 1914 gegenüberstellt. Danach ergibt sich lgendes Ziffernbild: Die vierköpfige Familie verbrauchte damals i einem Gesamtwochenbedarf von 28,80 M. für Ernährung nur 80 M. oder 34 %, für Wohnung insgesamt dagegen 5,50 M. oder st 20 %, für Heizung und Beleuchtung 6 %, für Bekleidung über 0 % und für Sonstiges ebenfalls 20 %. Diese Ausgabenproportion cht mit aller erfahrungsgesetzlichen Kostenverteilung im Arbeiterushalt derart in Widerspruch, daß wir ein solches Bedarfsdeckungsema auch nicht einmal als theoretische Berechnungs- oder Vereichsunterlage für die Ermittlung der Lebensverteuerung hinhmen können. Keine Arbeiterfamilie hätte vor dem Kriege für kleidung und Sonstiges um fast ein Fünftel mehr als für Erhrung ausgegeben. Werden aber auf solche rein fiktiven Ansätze n, wie es leider in den Arbeiter- und Angestelltenblättern durchweg schieht, gar praktische Schlußfolgerungen gegründet, so entsteht die efahr sozialpolitischer Begriffsverwirrung. Durch die schiefen uerungsvergleiche und Geldentwertungsschätzungen wird den beitern noch schärfer, als es der schlimmen Wirklichkeit entspricht, e Zwangsvorstellung suggeriert, daß ihr Lohneinkommen sich mmungslos entwerte und jede Familie mindestens so und so viel hr für ihren Lebensunterhalt haben müsse, wenn sie nicht völlig kommen soll. Heute ist es aber vornehmste Pflicht jedes Sozialitikers, und wenn er dafür gesteinigt wird, zu betonen: Nicht durch weitere Verwässerung des Lohneinkommens (und das ist heute jede Lohnerhöhung ohne produktive Mehrleistung) wird das Lebensminimum des Arbeiters auf die Dauer erhöht, da jede Lohnerhöhung nicht nur die Produktionspreise, sondern vielmehr noch die Handelsverkaufspreise in die Höhe treibt und so besonders dem „Kapitalismus" Vorschub leistet, sondern durch Einschränkung des Verbrauchs und Zurückhaltung im Einkauf muß allmählich das Preismonopol der Wareninhaber im Aus- und im Inlande gebrochen werden. Ein noch wirksameres Mittel gibt es allerdings, das wäre der Entschluß, daß alle arbeitsfähigen Deutschen vom obersten Beamten bis zum letzten Arbeiter zunächst ein Jahr lang durchschnittlich eine Stunde länger arbeiteten, wobei natürlich die Arbeitsdauer nach der Schwere und Gesundheitswidrigkeit der Arbeit verständig zu differenzieren wäre, was der schematische Achtstundentag im Gegensatz zu gesunder sozialer Rechnung bisher verhindert. Dieser Erkenntnis steht aber die Begriffsverwirrung über ein starres Existenzminimum und seine Kostendeckung entgegen, und deshalb brauchen wir außer der amtlichen Teuerungsstatistik noch Ermittlungen über den tatsächlichen Haushaltsbedarf und seine Verschiebungen im Sinne eines eingeschränkten Existenzminimums. Das wäre eine wichtige Aufgabe für die Gemeindestatistiker. W. Z.

Aus der Praxis der gleitenden Lohnskalen. Wie bekannt, hat seit dem Sommer 1909 ein ganz beträchtlicher Teil der englischen Textilarbeiterschaft Tarife mit gleitenden Lohnskalen abgeschlossen, die sich nach den Meßziffern der amtlichen Labour Gazette bewegen. Nunmehr wendet sich die National Association of Unions in the Textile Trade gegen die Berechnung der Steigerung der Lebenskosten für März, die mit 130 % (gegenüber Juli 1914) bekanntgegeben wird. Eine eben in Bradford abgehaltene Tagung des Verbandes der 185 000 Textilarbeiter in Yorkshire, Lancashire, Cheshire und Derbyshire vertritt, ist der Ansicht, daß die Märzzahlen künstlich niedrig gehalten sind (were cooked); es wurde beschlossen, daß der Arbeitsausschuß des Verbandes sofort zusammenzutreten habe, um sorgfältigst den Bericht des Board of Trade zu überprüfen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Sekretär des Verbandes spricht ausdrücklich aus, daß die Versammlung der Meinung war, die Meßziffer des letzten Monats sei auf 130 gedrückt, um Lohnerhöhungen zu verhindern. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß Arbeitgeber in Maccleasfield die fällige Heraufsetzung der Löhne für die Seidenarbeiter verweigert haben und daß der Textilarbeiterverband, dem die Seidenarbeiter angeschlossen sind, den Kollegen die nachdrücklichste Unterstützung in ihrer Forderung zu gewähren gewillt ist. Kr.

Zur Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, die die neue Verordnung vom 15. März regelt, hat die neugebildete Reichsarbeitsgemeinschaft, auch die für die Landwirtschaft, Stellung genommen und erklärt: Ausländische Arbeiter dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, wo es an einheimischen ansässigen deutschen Landarbeitern mangelt. Sie müssen dem gleichen Tarif unterliegen wie die deutschen Arbeiter, auch müssen die ausländischen dieselbe Arbeitszeit einhalten wie die deutschen. Bevor ausländische Arbeiter für eine Beschäftigung in der Landwirtschaft zugezogen werden, muß die Verwaltungsbehörde die Bedürfnisfrage mit den gleichmäßigen Vertretern wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirks erörtern.

Amerikanische Arbeiter als Aktionäre. Die United Steel Corporation hat, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, den Angestellten 60 000 U. S. Steel common shares zu 106 angeboten. Während der letzten 10 Jahre sind jedes Jahr mit Ausnahme des Jahres 1915 derartige Angebote zu Preisen zwischen 50 und 107 gemacht worden. Während der beiden letzten Jahre wurden die Aktien zu 92 angeboten, letztes Jahr wurden von den Arbeitern 156 680 Aktien und im Jahre vorher 95 437 Aktien genommen. — Wann macht man in Deutschland den Anfang mit der Ausgabe von Kleinaktien für derartige Zwecke der Arbeitergewinnbeteiligung? Die ausländische Gesetzgebung bietet Muster genug. Aber wahrscheinlich gilt solches Arbeiteraktienwesen als kapitalistischer als der gegenwärtige Massenkapitalismus.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften für Waffenabgabe im Ruhrgebiet. Das „Korrespondenzblatt" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mahnt dringend, die Waffen abzuliefern:

Ein nicht unerheblicher Teil der Waffen ist versteckt oder befindet sich noch in Händen von Elementen, die sich leicht zu neuen Putschen hinreißen lassen. Solange aber diese Waffen nicht restlos abgeliefert worden sind, ist die Ruhe und Ordnung im Industrie- und Kohlenrevier gefährdet. Kein Bergmann kann ruhig zur Grube fahren, kein Arbeiter sein schweres Tagewerk im Eisen- oder Stahlwerk verrichten, ohne befürchten zu müssen, von gesetzlosen Terroristen herausgeholt und zum Feiern gezwungen oder gar

seines Lebens bedroht zu werden. Ohne vollständige Entwaffnung gibt es keinen geordneten Wiederaufbau der Wirtschaft, keine zunehmende Förderung von Kohle, keine wachsende Erzeugung von Stahl und Eisen. Auch der Wiederaufbau der gewerkschaftlichen Organisation erfordert die Beseitigung des unheilschwangeren Zustandes, der mit immer neuen Putschen von rechts oder links und mit immer neuen militärischen Strafexpeditionen droht. Die Gewerkschaftsorganisation kann weder bei dem roten, noch bei dem weißen Schrecken gedeihen. Sie bedarf verfassungsmäßig geordneter Verhältnisse, in denen Recht und Gesetz Geltung haben und Bürger und Arbeiter ruhig ihrem Erwerb nachgehen und ihre politischen Rechte im Rahmen der gesetzlichen Vertretungen ausüben.

Wir richten deshalb an die Bevölkerung des Ruhr- und Industriebezirks, insbesondere aber an die Arbeiterschaft, die dringende Bitte, restlos die Waffen an die Gemeindebehörden abzuliefern und die in jedem Ort eingesetzten Ordnungsausschüsse in dem Bemühen, aller Waffen habhaft zu werden, zu unterstützen. Wer sich diesem Verlangen nicht fügt und Waffen verbotswidrig für spätere Zwecke verheimlicht, der begeht Verrat am eigenen Volke und stellt sich in Gegensatz zur öffentlichen Ordnung. Er handelt nicht sozialistisch, nicht als Revolutionär, sondern als Konterrevolutionär. Mit Banditen hat die ehrliche Arbeiterschaft nichts gemein. Sie wird zwischen sich und jenen Elementen einen scharfen Trennungsstrich ziehen und die Gewerkschaften werden alles tun, um solche Gemeinschädlinge unschädlich zu machen.

Der Aufruf schließt: „Wer in verstiegen revolutionärem Idealismus bisher gezögert hat, die Waffen abzugeben, der hole es noch schleunigst nach, und wer davon unterrichtet ist, daß sich in irgendwelchen Händen noch Waffen befinden oder irgendwo versteckt sind, der teile es den Ortsausschüssen mit, damit ihre Sicherstellung erfolgen kann. Er leistet damit der Gesamtheit den denkbar größten Dienst!"

Von der internationalen Beamtenbewegung. Im Februar fand in Wien ein Internationaler Kongreß der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten statt. Vertreten waren das Deutsche Reich, Deutschösterreich, Tschecho-Slowakei, Belgien, Frankreich, Holland, Italien und Schweiz. Neben einer Reihe politischer Fragen befaßte sich der Kongreß hauptsächlich mit der Aufstellung eines Satzungsentwurfs für die zu gründende Postinternationale. Hierbei ergaben sich starke Abweichungen zwischen den Vertretern Deutschlands und den meisten übrigen Vertretern in der Auffassung über die Vorbedingungen zum Eintritt in die Internationale und damit über die Zusammensetzung und die Ziele der Postinternationale überhaupt. Nach dem mit Mehrheit angenommenen Satzungsentwurfe sollen aufnahmefähig nur diejenigen Organisationen sein, die einer Gewerkschaftszentrale angeschlossen sind, welche ihrerseits dem internationalen Gewerkschaftsbunde angeschlossen sein muß. Ausnahmen sollen nur für solche Organisationen gemacht werden, die das Prinzip des Klassenkampfes in ihr Programm aufgenommen haben. Da die deutschen Postbeamtenorganisationen politisch neutral sind, würden sie nicht in der Lage sein, diese Vorbedingungen zu erfüllen. Der vom Wiener Kongreß angenommene Satzungstarif wird dem für September oder Oktober vorgesehenen, in Mailand stattfindenden internationalen Kongreß der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden. Eine Vorbesprechung zu diesem Kongreß wird voraussichtlich im Mai in Holland (im Haag) stattfinden, an der hauptsächlich Vertreter aus Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Deutschösterreich und dem Deutschen Reich teilnehmen werden. Es ist anzunehmen, daß hier der deutsche Standpunkt der unbedingten politischen Neutralität eine starke Unterstützung finden wird. Die nicht leichte Aufgabe des Mailänder Kongresses wird es sein, die jetzt noch weit auseinandergehenden Meinungen auszugleichen und den Boden zu finden, auf den alle Organisationen treten können. Ws.

Tagungen von Angestelltenverbänden fanden während der letzten Monate statt.

Auf dem Kongreß der neugegründeten „Arbeitsgemeinschaft von Kapitäns- und Offiziersverbänden der Handelsmarine" wurde über die Arbeiten der seemännischen Berufsorganisationen, die gemeinsam einen Tarifvertrag und daran anschließend die Einsetzung eines Schiedsgerichts erreicht haben, berichtet. Der „Deutsche Seefahrtsausschuß", der als Sammelstelle der Vorschläge und Entwürfe der einzelnen Berufsgruppen dient, sieht die Vorbereitung einer neuen Seemannsordnung als Hauptaufgabe an. Um den durch die beispiellos harten Friedensbedingungen und durch den Verlust unserer Handelsflotte brotlos gewordenen Seeleuten eine Existenzmöglichkeit zu schaffen, sind die beiden seemännischen Offiziersorganisationen gemeinsam mit folgenden Forderungen an die Regierung herangetreten.

I. Ermöglichung eines Hochschulstudiums zum Zwecke späterer Verwendung im Auslandsdienst.
II. Zuteilung von Rentengütern und Ueberlassung von Mitteln, um die Bewirtschaftung von Anfang an zu ermöglichen.
III. Ueberlassung von Nordseefischereimotorkuttern zu einem Preise, zu dem sie der Fischereibevölkerung überlassen wurden.

Die Forderungen der Techniker laufen darauf hinaus, daß ihnen geholfen werde 1. durch Uebertragung ihrer Gewerbebefugnisse auf Landbetrieb, z. B. Berechtigung als Kesselrevisoren; 2. durch bevorzugte Anstellung bei staatlichen Maschinenanlagen, Werften usw.; 3. durch staatsseitige Unterstützung ihrer Umschulung, beispielsweise durch die von der „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung" geplanten Kurse. Es wurde beschlossen, die Arbeitsgemeinschaft sofort zu einer gewerkschaftlichen Einheitsorganisation auszubauen, bei der indessen die Politik ausgeschaltet sein soll. In der Aussprache zeigte sich eine deutliche Ablehnung des Betriebsrätesystems für die Schiffahrt.

Die Tagung des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten betonte scharf den reinen Kampfcharakter des Verbandes. Zur Vorbereitung einer Einheitsorganisation, die auf rein gewerkschaftlichem Boden stehen und völlig unabhängig sein soll, wurde eine Zwanzigerkommission gewählt, die, aus Mitgliedern des Allg. Verbandes der Deutschen Bankbeamten und des Deutschen Bankbeamtenvereins paritätisch zusammengesetzt, Organisationsbetrieb und Satzungen ausarbeiten soll.

Auf der Tagung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen sprach sich eine Entschließung gegen die Vereinheitlichung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sowie gegen die Aufhebung der Angestelltenausschüsse aus und forderte die gleich starke Besetzung der Betriebsräte mit Angestellten und Arbeitern. Nach einer Satzungsänderung könne in Zukunft auch technische Angestellte aufgenommen werden.

Die Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Apotheker stimmte in Uebereinstimmung mit den beiden anderen Apothekerverbänden der Forderung nach der ausgebauten Personalkonzession für alle Apotheken zu. Die Konzessionsverleihung soll im öffentlichrechtlichen Verfahren nach dem Dienstalter erfolgen, Witwen und Kinder sind von der Nutznießung der Apothekerbetriebe auszuschließen. Es sollen Betriebsabgaben nach der Höhe des Reinertrages eingeführt, andererseits aber eine Hinterbliebenenversorgung gewährleistet werden. Die Angestellten sollen wirtschaftlich sichergestellt werden. Nach längerer Debatte wurde dem Tarifvertrag zugestimmt, den der Verband mit den beiden anderen großen Apothekerverbänden abgeschlossen hat. Der Vertrag sieht u. a. paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsausschüsse vor und bestimmt, daß für das Dienstverhältnis das Handelsgesetzbuch richtunggebend ist.

Die erste Hauptversammlung der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie beschäftigte sich eingehend mit dem Streikrecht. Sie erkannte den Streik als letztes gewerkschaftliches Kampfmittel an, wenn alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung erschöpft seien und sozusagen einstimmig die Ueberzeugung bestehe, daß der Streik nicht zu umgehen, aber auch für das Allgemeinwohl erträglich sei. Das Streikrecht wurde aber „nach oben und nach unten" in Anspruch genommen. Des weiteren wurden gesonderte Angestellten- und Arbeiterausschüsse gefordert, die zum Betriebsrat zusammenzufassen seien. Mit einer Reihe anderer Organisationen wurde zwecks Verschmelzung in Verbindung getreten (Sp. 513).

Der Verbandstag des Reichsverbandes Deutscher Angestellter betonte in einer Entschließung die Wichtigkeit der konfessionellen Standesvereine als Vertreter der idealen, kulturpolitischen und religiösen Interessen. Ihnen liege die Förderung der Allgemeinen- und Fachbildung, soziale Schulung im christlichen Sinne, berufliche Jugendpflege ob. Christliche Berufsgenossenschaften und konfessionelle Standesvereine sollten sich gegenseitig fördern und die letzteren sollten auch dem Reichsverband Deutscher Angestellten bei der Werbung von Mitgliedern ihre Unterstützung leihen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen führt in der Praxis zu mancherlei Schwierigkeiten und Rätseln. Es mehren sich jetzt die Fälle, daß für spätere Nachträge zu allgemeinverbindlichen Tarifverträgen auch die Allgemein-Verbindlicherklärung beim RAM. eingeholt wird. Das erfordert natürlich seine Zeit, und so werden solche Nachträge, die auch Abänderungen des ursprünglichen, allgemein gültigen Tarifvertrages enthalten können, oft erst ein halbes Jahr oder später als der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, diese Allgemeinverbindlichkeit aber oft um einige Monate zurückdatiert. So entsteht der Zustand, daß ein Tarifvertrag, der im Mai 1919 für allgemeinverbindlich erklärt wurde, im Januar 1920 infolge Verkündung der Allgemeinverbindlichkeit seitens des RAM. für einen im Dezember vereinbarten Aenderungsnachtrag mit rückwirkender Kraft bis 1. November 1919, nun also nachträglich vom 1. November an ein anderes verbindliches Arbeitsrecht für einen ganzen Gewerbebezirk statuiert, als bis zum Januar 1920 inzwischen allgemeinverbindlich gegolten hatte (vgl. z. B. die Vorgänge beim Tarifvertrag für das Brotbäckereigewerbe in Frankfurt a. M., JRB. 2226 des Tarifvertragsarchivs des RAM.). In solchen Falle haben wir zwei verschiedene Arbeitsrechtssatzungen mit Allgemeinverbindlichkeit zum mindesten für einen Monat, wenn nicht für drei Monate, da doch von den nicht eingeweihten Gewerbeangehörigen erst die öffentliche Verkündung der Allgemeinverbindlichkeit durch das RAM. abgewartet werden muß.

Bei der Allgemeinverbindlicherklärung findet sich jetzt fast durchweg der Zusatz, über dessen Vor- und Nachteil die „Soz. Prax." sich früher aus Anlaß eines Streitfalles geäußert hat:

„Sie erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. Falls künftig für einen Handels- oder Industriezweig ein besonderer Fachtarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird, scheidet dieser mit dem Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Tarifvertrages aus."

Für die baugewerblichen Tarifverträge lautet der ständige Einschrä-

ngszusatz für die außerhalb der eigentlichen Baubetriebe tätigen Bau-better folgendermaßen:

„Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Dezember 1919. Sie erfaßt nicht die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind."

Eine eigenartige Einschränkung findet sich bei der Allgemeinverbindherklärung des Essener Tarifvertrags für das dortige Fuhrgewerbe, da ese nur soweit gelten soll, als das Fuhrgewerbe im Hauptberuf betrieben rd oder überragende Bedeutung für den Betriebszweig hat. Hier ist für rifwidrige Winkelfuhrwerkerei im „Nebenberuf" die Tür geöffnet.

Sachliche Einschränkungen der Allgemeinverbindlicherklärungen finden h selten. Beachtlich erscheint folgende Einschränkung beim Magdeburger ciseurtarife:

„Die Allgemeinverbindlichkeit bezieht sich nicht auf die im Tarifvertrage getroffene Regelung über die Verwendung von Strafgeldern."

Zurückziehungen von Anträgen auf Allgemeinverbindlicherklärung n Tarifverträgen kommen jetzt häufiger vor. So ist z. B. ein solcher ntrag für den Musikertarif in Groß-Berlin, Kaffeehausgewerbe, zurückzogen worden, ferner der Antrag für den Zuschneidertarif für das Schneiderßgewerbe in dem deutschen Reiche und weiterhin 10 Anträge für 10 örtliche igestelltentarifverträge in der Stadt Herford, die allerdings erst 6 Monate ch dem Abschluß dieser Verträge gestellt waren und somit wohl schon mals von der Entwicklung wieder überholt waren.

Keine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in der chweiz. Das Schweizer Volk hat den Bundesgesetzentwurf über die Ordng des Arbeitsverhältnisses abgelehnt, der u. a. dem Bundesrat die Bemis verlieh, nach Anhörung der Unternehmer- und Arbeiterverbände eines timmten Erwerbszweiges einen vorhandenen „Gesamtarbeitsvertrag" (Tarifntrag) für alle in dem betreffenden Berufe tätigen Personen mit Zwangsrkung auszustatten. Mit diesem Gesetzentwurf fällt auch die geplante stsetzung von Mindestlöhnen für die Heimarbeit durch die Bundesversammg. Die Schweizer Arbeitgeberschaft hatte angesichts der Mißstimmung in besitzenden und gebildeten Bürgerschichten und im Bauerntum gegenüber Arbeiterbewegung und der Teuerung für ihren Kampf gegen das Gesetz en siegreichen Stand.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Eine Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gees betreffend Kaufmannsgerichte wird noch vor Fertigstellung es allgemeinen Arbeitsgerichtsgesetzes an amtlicher Stelle und in n Kreisen der Fachleute für notwendig erachtet. Eine entechende Verordnung ist bereits vom Reichsrat angenommen rden. Sie bezweckt in erster Reihe, die Möglichkeit von Neuhlen zu den Beisitzerstellen der Gewerbegerichte, der ufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte zu eröffnen. shalb will die Verordnung die während des Krieges angeete Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer mit dem . Juli 1920 zum Ablauf bringen. Gleichzeitig wird die Abderung verschiedener Bestimmungen der genannten Gesetze vorchlagen, die den so völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr sprechen. Zunächst soll die Höchstgrenze des Jahresarbeitsrdienstes, die für die Abgrenzung des diesen Gesetzen unterlenden Personenkreises maßgebend ist und im Gewerbegerichtsetz 2000, im Kaufmannsgerichtsgesetz 5000 M. beträgt, gleichßig auf 15 000 M. erhöht werden. Weiter ist für beide setze die Heraufsetzung der Berufungssumme auf 1000 M. n 100 M. im Gewerbegerichtsgesetz und von 300 M. im Kaufnnsgerichtsgesetz) sowie die Herabsetzung des Wählbarkeitsters von dreißig auf fünfundzwanzig und des Wahlberechzungsalters von fünfundzwanzig auf zwanzig Jahre in Ausit genommen. Die Frauen sollen das aktive Wahlrecht für die isitzerwahlen erhalten. Die Verhältniswahl der Beisitzer Gewerbegerichte soll zwingend vorgeschrieben werden. Für die tmaligen Wahlen nach Beendigung des Kriegszustandes sollen die stimmungen außer Kraft gesetzt werden, wonach der Empfang die Nichterstattung von Armenunterstützung aus öffentlichen itteln der Wählbarkeit zum Beisitzer entgegensteht und andererseits e mindestens zweijährige Dauer des Wohnens, der Handelsderlassung oder der Beschäftigung für die Wählbarkeit erfordert wird.

Zwangsschiedsgerichte in Frankreich versucht der Handelsnister Jourdain einzuführen, um Arbeitsstreitigkeiten rasch beiegen. Danach darf in keinem Handels-, Industrie- und Landtschaftsbetrieb die Arbeit niedergelegt werden, bevor nicht in em genau umschriebenen Verfahren Einigungsverhandlungen tgefunden hatten, die mit einem Schiedsspruche enden müßten. ld- und Freiheitsstrafen sind vorgesehen. Aber der Ausschuß Allgemeinen Gewerkschaftsverbandes Frankreichs hat dem Ministerpräsidenten Millerand erklärt, daß er in dem Gesetzentwurf zur Einführung des obligatorischen Schiedsgerichts in Arbeitszwisten ein Attentat gegen das Streikrecht erblicke und daß sämtliche Gewerkschaften seine Einführung mit aller Kraft verhindern würden. Die sozialistischen Blätter erblicken in dem Entwurf ein kapitalistisches Unterdrückungsgesetz zum Schutze der Bourgeoisie. Am 11. März hat die Kammer ein Gesetz angenommen, das die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften, die bisher nur eine Art Gerichtsstandschaft hatten, genauer regeln soll. Jedoch sind uns Einzelheiten noch nicht bekannt geworden.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Achtstundentages für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter ist auch die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals lebhaft erörtert.

Die Regierung hatte einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Achtstundentag resp. die 48-Stundenwoche vorsah. Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, mit dem Arbeiterausschuß, resp. den in der Anstalt beschäftigten Krankenpflegern festzulegen. In Notfällen ist Ueberarbeit zulässig, doch ist darüber ein Verzeichnis anzulegen. Alljährlich ist den Pflegern, die mindestens ein Jahr in der Krankenpflege tätig sind, unter Fortgewährung der Vergütung ein Erholungsurlaub von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen erfolgt in Privatanstalten durch die von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen, in öffentlichen Anstalten den die Dienstaufsicht über diese ausübenden Behörden zu. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auch auf Personen, die in der Kinderpflege in Säuglingsheimen, Krippen oder Kinderbewahranstalten, sowie in der Pflege von siechen, alten oder gebrechlichen Personen in den dafür eingerichteten Anstalten tätig sind, oder die Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege in den Wohnungen der Pflegebedürftigen im Dienste oder Auftrag gewerblicher Unternehmer ausüben. Keine Anwendung findet das Gesetz also auf die in Erziehungsanstalten Beschäftigten, sowie auf die auf eigene Rechnung in der Privatpflege tätigen Personen. Ausdrücklich sind ferner ausgenommen die Angehörigen geistlicher Orden, Diakonissenmutterhäuser oder ähnliche religiöse Gemeinschaften.

Gegen diesen Entwurf sind von beiden Seiten starke Bedenken geltend gemacht. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat erheblich weitergehende Forderungen aufgestellt. Er verlangt allwöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von 36 Stunden, die Zahlung eines Kostgeldes für die Urlaubszeit, vor allem aber die Einbeziehung der geistlichen Orden usw. Andererseits wird von den Vertretern der Orden, des Reichsverbandes privater Krankenanstalten, der Aerzteschaft und anderen Stellen der Achtstundentag als undurchführbar angesehen, nicht nur aus geldlichen Gründen, sondern vor allem aus Rücksicht auf den Kranken, und die 60-Stundenwoche als die äußerste Grenze der Herabsetzung der Arbeitszeit bezeichnet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Ueberanstrengung unseres Krankenpflegepersonals in und außerhalb der Orden und Diakonissenhäuser schwere Mißstände vorliegen. Zwar ist überall im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine anerkennenswerte Wendung zum Besseren eingetreten. Die damals noch selbst in großen kommunalen Krankenhäusern übliche Arbeitszeit von 13—14 Stunden, die bei dem Mangel an Personal wahrlich nicht nur Zeit der „Arbeitsbereitschaft" war, ist in den letzten Jahren wohl nur noch Ausnahme, freilich nicht ganz seltene Ausnahme gewesen. Immerhin liegen auch heute noch vielfach, besonders in kleineren Häusern die Arbeitszeitverhältnisse keineswegs befriedigend, so daß ein gesetzliches Eingreifen durchaus zu begrüßen ist. Es fragt sich aber, wieweit dieses Eingreifen gehen kann, ohne wichtige allgemeine Interessen zu schädigen.

Die unausweichliche Folge des Achtstundentages ist der dreischichtige Wechsel der Pfleger. Eine andere Lösung gibt es nicht. Das bedeutet eine sehr erhebliche Vermehrung des Personals, die nicht zu hoch mit etwa 1/4 bis 1/3 bezeichnet werden darf. Dieses Personal muß nicht nur bezahlt und verpflegt, sondern auch untergebracht werden. Der Reichsverband der privaten Krankenanstalten hat die wirtschaftliche Wirkung des Achtstundentages als „geradezu katastrophal" bezeichnet und sieht die Lage der auf milden Stiftungen beruhenden Kranken- und Pflegeanstalten, die einen sehr erheblichen Prozentsatz des verfügbaren Bettenmaterials umfassen, in sehr trübem Licht. Die kommunalen Anstalten erfordern heute schon gewaltige Zuschüsse (in Berlin z. B. 12 Mk. pro Bett und Tag) und müssen trotzdem sehr hohe Sätze verlangen, die Kassen und Private sehr stark belasten. Für den nichtbesitzenden unversicherten Mittelstand sind sie ohnehin schon kaum mehr erschwinglich.

Die Kostenfrage darf bei den kommunalen und gemeinnützigen Anstalten nicht leicht genommen werden. Es handelt sich hier nicht um Erwerbsunternehmungen, in denen jede Steigerung der Betriebskosten auf Unternehmergewinn oder Verbraucher abgewälzt werden kann. Ein finanzieller Zusammenbruch der zahlreichen privaten gemeinnützigen Anstalten, die über ca. 100000 Plätze verfügen, würde für unsere gesamte Volksgesundheitspflege verhängnisvoll wirken.

Trotzdem scheint uns die andere Seite der Sache noch bedeutsamer: Läßt sich der Achtstundentag ohne Schaden für den Patienten durchführen? Ist die Einführung des Achtstundentages unlöslich verbunden mit dem dreischichtigen Betrieb, so geht unvermeidlich jeder Patient täglich durch drei Hände. Jeder Kranke, zumal der Schwerkranke, muß diesen ständigen Wechsel, der ein rechtes Eingewöhnen unmöglich macht, auf das peinlichste empfinden. Dieses seelische Moment darf, das weiß jeder Arzt und jeder Krankenpfleger, für die Genesung des Patienten gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vor allem aber leidet die pflegerische, ärztliche Versorgung der Patienten unfehlbar unter einem solchen Wechsel. Die ärztlichen Verordnungen lassen sich keineswegs unter allen Umständen schriftlich fixieren und weitergeben; sie sind oft erst das Ergebnis eines Zwiegesprächs von Arzt und Pfleger, dem Ermessen des Pflegers Grenzen, die sich mündlich leicht verabreden, aber nicht schriftlich, d. h. starr fixieren lassen. Die gute Ausführung solcher Verordnungen ist wiederum abhängig von der dauernden Beobachtung des Kranken. Selbst bei verhältnismäßig einfachen Verordnungen liegt die Gefahr einer mangelhaften Uebergabe der Verordnungen, von Mißverständnissen, Vergeßlichkeiten nur allzu nahe, denn auch das Krankenpflegerpersonal ist solchen Menschlichkeiten unterworfen. Kann der erwachsene Kranke vielleicht noch von sich aus erinnern, so fällt diese, natürlich nur sehr unzuverlässige und stets ungern angenommene Hilfe ganz fort bei Kindern, Geisteskranken und Unbesinnlichen. Viel bedenklicher aber ist es, daß die ständige Beobachtung des Patienten durch *eine* Pflegerin, die dann auch wirklich sein ganzes Verhalten während des Tages übersieht, und sich ein genaues Urteil darüber bildet, wegfällt. Der Arzt sieht ihn auf Minuten, bestenfalls einmal eine halbe Stunde, während deren der Kranke, angeregt und aufgerüttelt, vielleicht ein ganz anderes Verhalten zeigt, als während des übrigen Tages. Er ist deshalb ganz auf die Beobachtungen des Pflegers angewiesen, und gerade tüchtige Aerzte legen das allergrößte Gewicht auf die Mitteilungen älterer, erfahrener Schwestern. Diese Möglichkeit, sichere Unterlagen für Diagnose und Behandlung zu gewinnen, fällt weg, wenn der Arzt bei der Abendvisite eine andere Schwester findet als am Morgen und über das Verhalten des Patienten während der Dienstzeit der ersten Schwester nur verspätet und indirekt Aufschluß erhält, wichtige Fragen überhaupt nicht stellen kann. Die Weitergabe schriftlicher Aufzeichnungen wird hierbei überhaupt versagen, um so mehr, als auch die Schwester bei einer nur achtstündigen Beobachtung sich kein abgerundetes Bild machen kann.

Man wende nicht ein, daß sich dieselben Schwierigkeiten auch bei dem zweimaligen Schichtwechsel geltend machen. Zwischen Tag- und Nachtbetrieb ist ein großer Unterschied. Die große Mehrzahl der Patienten pflegt, wie der gesunde Mensch auch, in der Nacht zu schlafen; die Ausführung ärztlicher Verordnungen ist auf ein Mindestmaß beschränkt; lediglich bei den wenigen Schwerkranken ist auch nachts ein erheblicher Aufwand von Pflege und Beobachtung erforderlich. Ueber diese kleine Zahl von Fällen ist aber eine Verständigung verhältnismäßig leicht möglich.

Gegenüber der von manchen Seiten vertretenen Auffassung, als sei die Krankenpflege auf eine Linie mit der gewerblichen Arbeit zu stellen, muß mit aller Deutlichkeit betont werden: *Ein Krankenhaus ist keine Fabrik und ein kranker Mensch keine Maschine*, an der die Arbeit ohne Schaden jederzeit abgebrochen und von einer beliebigen anderen Person wieder aufgenommen werden kann. Wenn je ein Beruf, so bedarf die Krankenpflege der Opferwilligkeit, der Hingabe und der Liebe zum Kranken. Krankenpflege ohne ein Stück jener Karitas, aus der heraus sie durch die Jahrtausende geleistet ist, ist ein Stümperwerk. Der kranke Mensch, der in seiner Hilflosigkeit auf selbstlose Nächstenliebe angewiesen ist, kommt nur da zu seinem Recht, wo der Pfleger, von diesem Idealismus getragen, seinen Beruf nicht als reine Erwerbstätigkeit auffaßt und das Wohl des Kranken im Notfall über sein eigenes stellt. Das Interesse der Kranken muß aber bei der Beurteilung der ganzen Frage im Vordergrunde stehen.

Gelangt man unter diesem Gesichtspunkt zur Ablehnung der Achtstundenschicht, so wird man sich doch um so ernstlicher fragen müssen, welche Erleichterungen man innerhalb des durch die Natu der Sache gegebenen Rahmens schaffen kann. Alles, was sich d an Möglichkeiten bietet, muß restlos ausgeschöpft werden, *auch i* den Orden und Diakonissenhäusern. Unendlich viel wird heute noc nicht unter dem Zwang der Not, sondern aus Gedankenlosigke und Schlendrian gesündigt. Zunächst wird sich der Arbeitstag i der Regel um eine, ja um zwei Stunden zusammenschieben lasse Ohne Schaden für den Patienten kann die Morgenarbeit um statt um 6 begonnen werden. Der Ehrgeiz der Schwestern, bi zur ersten, meist vom Assistenzarzt vorgenommenen Vorvisite d Station in Ordnung zu haben, sollte gebrochen werden. E schadet gar nichts, wenn der Arzt sieht, welche Mühsal mit de Wartung unreinlicher Kranker verbunden ist, wieviel Arbeit d Säuberung einer Station macht. Warum soll er alles stets nu im Besuchskleide sehen? In der Zeit, in der normalerweise weni auf der Station zu tun ist, zwischen Mittag und Kaffee, sollte alle Pfleger, die nicht unbedingt für die wirkliche Arbeit oder Be aufsichtigung erforderlich sind, verpflichtet sein, die Station zu ve lassen, und in die Lage versetzt werden, die gegebene Ruhezeit zu Erholung nach Belieben zu verwenden. Bei verständiger Einteilun läßt sich, auch unter Einhaltung des Zweischichtwechsels, mit eine 60stündigen Arbeitswoche bei vielleicht etwas höherer Arbeitsberei schaft sehr wohl auskommen. Auch ein freier Tag in der Woche wir sich in der Regel wohl schaffen lassen. Allerdings nur unter eine Voraussetzung: daß der Arzt Verständnis für die Notwendigkeit ein so geregelten Arbeitszeit besitzt und nicht durch Unpünktlichkeit od unverständige Zeiteinteilung den ganzen Plan in Unordnung bring Er muß sich darüber klar sein, daß selbst kleinere Operationen ei Stunde Vorbereitung und eine Stunde Aufräumen bedeuten, da die Morgenvisite nicht zu früh und die Abendvisite nicht zu spä gemacht werden darf!

In einem Punkt wird man noch weiter gehen können als i dem Gesetzentwurf: in der Frage der Urlaubszeit. Der Kranke pflegeberuf ist körperlich und seelisch anstrengend und das Anstalt leben eintönig. Darum bedarf der Pfleger, der zumeist der Wärm des Familienlebens entzogen ist und notgedrungen viele Freiheite aufgeben muß, eine längere Zeit der Ausspannung. Für ältere Pfleger mit längerer Dienstzeit sollte daher, wie das übrigens i den Diakonissenhäusern längst der Fall ist, die Urlaubszeit unte Weitergewährung des Gehalts, wozu selbstverständlich ein Ersatz fü die ausfallende Kost und Logis gehört, auf 3—4 Wochen erhö werden. Diese ausgiebige Auffrischung ist ein unentbehrliches Gegen gewicht gegen einen den ganzen Menschen erfordernden Beruf.

Schwierigkeiten dürften sich in größeren Häusern bei ein solchen maßvollen Reform der Arbeitszeit bei allseitigem gute Willen kaum ergeben, wohl aber in kleineren Anstalten mit dre vier Schwestern und Pflegern. Nicht so sehr im normale Betrieb, währenddessen sich sogar eine größere Bewegungsfreihei Freiheit vom Anstaltszwang ermöglichen läßt, als in den Zeite von Epidemien; ja ein einzelner Patient, ein Diphtheriekind, de Nachtwachen und eine Pflege für sich erfordert, kann einen an sic einwandfreien Arbeitsplan völlig umwerfen. Aushilfsschweste sind erfahrungsgemäß in solchen Notzeiten schwer zu bekommen hier ist vielleicht der einzige Ausweg die Heranbildung verständig Frauen aus der Gemeinde zu gelegentlichen Hilfsdiensten. Kämpf werden vermutlich um die Einbeziehung der Orden entbrenne Diese Frage läßt sich nur lösen unter verständnisvollem Einfühle in das Wesen dieser Institutionen. Sie dürfen weder als „Schmu konkurrenz“ noch als „Ausbeutungsinstitute“ aufgefaßt, sonde müssen als Vertreter eines starken, hingebenden Idealismus gewert werden, eines Idealismus, der vielleicht zum Teil altväterisc Formen trägt, aber in seinem Kern als wertvolles Kulturgut üb unsere materialistische Zeit hinübergerettet werden muß.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung, die d dringendsten Reformen erledigt, ist an die Nationalversammlun gegangen, leider erst so kurz vor deren Auseinandergehen, daß ein gründliche Durcharbeitung des Gesetzes kaum möglich ist. D Novelle bringt als wichtigste Punkte die Einführung der Krankei und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die dem g sunkenen Geldwert entsprechende Erweiterung des Personenkreises d Unfall- und Invalidenversicherung, die Schaffung einer Lohnklas in der Invalidenversicherung unter entsprechender Erhöhung d Beiträge und Erhöhung und anderweiten Berechnung der Leistunge Die Erhöhung der älteren und dem heutigen Geldwert in kein

Zeise entsprechenden Unfallrente erfolgt durch Verordnung. Eine ngehende Besprechung des Gesetzes erfolgt nach seiner voraussicht- ch schnellen Erledigung in der Nationalversammlung. — Die Er- öhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung auf)000 M. (Sp. 683) ist von der Nationalversammlung aufge- oben worden. Es hat bei 12000 M. sein Bewenden.

Der Bericht des Verbandes der Krankenkassen Wiens und iederösterreichs für das Jahr 1918 zeigt, daß in Deutschösterreich eselben Probleme und Schwierigkeiten vorliegen, wie bei uns. emgemäß bewegt sich die Reformarbeit auch in den gleichen Bahnen: ereinheitlichung der Versicherungsträger, Anpassung an den ver- derten Geldwert durch Erhöhung der Beiträge und Leistungen, usbau der Familienversicherung. Die Vereinheitlichungsbestrebungen, bhaft gefördert vom Verbande der Krankenkassen, begegnen leider annigfachen Hemmungen durch kleinliche Interessenten- und ürokratenpolitik, besonders in Wien selbst, während in der Provinz ter Mitwirkung der Landesregierungen die Vorarbeiten für die nheitlichen Kreiskassen ein gutes Stück weit gediehen sind. An- sichts der unsicheren wirtschaftlichen Lage der Krankenkassen hat r Verband die Kassen vor einer Ueberspannung der Leistungen s zu dem durch Gesetz vom 3. 7. 1919 vorgesehenen Höchstmaß, sbesondere vor der Gewährung von Kinderzuschüssen gewarnt. urch den Normalbeitrag von 6,6% wurde die Mehrzahl der ssen auf eine gesunde Grundlage gestellt und die Politik mancher ankenkassen, durch möglichst niedrige Beiträge die Versicherten d Unternehmer anzulocken, unmöglich gemacht. Eine Vereinbarung er eine gemeinsame Geschäftsführung zwischen Invalidenkommissionen d Krankenkassen ist im Berichtsjahre trotz langwieriger Verhand- ngen nicht geglückt. Befürchtet wird, daß das Gesetz über den laub von Arbeitern vielfach zu dem Versuch führen wird, die isse um Krankengeld für Urlaubszwecke anzusprechen. Die ärzt- ge Versorgung der Angehörigen erfolgt nach Möglichkeit in Am- latorien; die Zahl der Säuglingsfürsorgestellen, Kinder- und näkologischen Ambulatorien ist erheblich vermehrt. Als wichtigster il der Angehörigenversicherung wird die Behandlung der Kinder ordert. Leider bürgern sich die Ambulatorien, wenn sie nicht gleich Lebensmittelbeihilfen verteilen, Speisungen und Sommer- fenthalt vermitteln, nur sehr langsam ein; der Krankengeldbezug rd in der Regel höher eingeschätzt, als die ärztliche Behandlung. hnell eingelebt hat sich dagegen eine andere Kasseneinrichtung s Verbandes: die Entsendung erholungsbedürftiger Lehrlinge aufs nd. Die Kosten wurden zwischen Staat, Unternehmer und Kassen eilt. Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahre erheblich günstiger, als im Vorjahre. Die geldliche Lage der Kassen war onders vor Erhöhung der Beiträge so ungünstig, daß ein aller- gs zinslos gewährtes Darlehen in Höhe einer Million Kr. bei Gemeinde Wien und der Staatsverwaltung aufgenommen werden ßte. Das Gesamtvermögen, das bis 1916 eine erfreuliche eigerung aufwies, mußte 1917 um 2,7, 1918 um 5,6% verringert rden.

Volkserziehung.

Deutschösterreichs geistige Not. Die grauenvollen und unhaltbaren stände Deutschösterreichs haben neben dem körperlichen Hunger auch die ge, daß öffentliche Bibliotheken und geistig strebende Privatpersonen chermaßen außerstande sind, Lehr- und Lernmittel, sowie gute reichs- tsche und ausländische Literatur zu beschaffen. Die deutschösterreichische andtschaft wendet sich daher an die Reichsdeutschen mit der Bitte um lfe. Es hat sich ein Aktionskomitee zur Behebung der Büchernot ge- et, dem die hervorragendsten Gelehrten der Wiener Universität angehören, diesen geistigen Notstand zu bekämpfen. Die Hilfeleistung, die erbeten d, kann erfolgen durch die unentgeltliche Ueberlassung von wissenschaft- en Zeitschriften, Broschüren und Büchern, ferner durch Austausch, wobei innere Wert und nicht das Valutaverhältnis zugrundegelegt wird, dann ch Uebersendung von Autoren- und Ansichtsexemplaren, durch Preis- äßigungen, schließlich durch Schaffung von Fonds, die den Währungs- erschied überbrücken helfen oder durch Gewährung von unverzinslichen, gfristigen Krediten. Zur Durchführung aller dieser Aktionen wurde vom llgemeinen Verband geistiger Arbeiter Deutschösterreichs ein ilfsmittelbeschaffungsausschuß („Amba") in Wien unter Mitwirkung der vorragendsten Berufsverbände und Institute errichtet. Die „Amba" soll ebei die gesamte geschäftliche Tätigkeit ausüben.

Das Lehrgut Bollhagen bei Doberan (Mecklenburg), ist eine frühere natsdomäne. Es wird seit kurzem von dem auch in sozialreformerischen eisen bekannten und geschätzten Geh. Reg.-Rat Dr. Backhaus geleitet, langjährige Erfahrungen als praktischer Landwirt und als Universitäts- fessor der Landwirtschaft besitzt und auf seinem Versuchsgut Quednau Königsberg innerhalb 3 Jahren eine Verdoppelung des Rohertrages elt hat. Das 600 ha große, günstig gelegene Gut soll mit staatlicher derung neben privatwirtschaftlichen Zwecken auch der Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen dienen, und zwar durch Belehrung, Versuche, Besichtigungen und Veröffentlichungen. Insbesondere wird 6 Eleven und 60 Lehrlingen mit Volksschulbildung Gelegenheit zur Ausbildung geboten, wovon die letzteren als Landarbeiter und später als Vorarbeiter herangebildet werden. Der planmäßig erfolgende Unterricht schließt für diese Lehrlinge nach 3 Jahren mit einer Prüfung vor dem Kuratorium ab. Hier tritt also die richtige Würdigung des Landarbeiters als eines gelernten Arbeiters deutlich in die Erscheinung.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914. Von Dr. Ludwig Waldecker, Privatdozent an der Berliner Universität, erschienen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik als dritter Teil des 151. Bandes Monographien aus dem Konsumvereinswesen. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1919.

Die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 mit den dazu ergangenen Materialien bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Reineke, Mitglied der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung, Druck der A.-G. „Der Westfale", Kommissionsverlag von Heinrich Schöningh, Münster i. W.

Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Von Karl Noetzel. Musarion-Verlag, München 1919. 91 S. Preis geh. 3,50 M., geb. 5 M.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß eine erhebliche Mitschuld am Verbrechen die gesellschaftlichen Verhältnisse tragen, mit der Steigerung der Brotpreise nehmen die Eigentumsvergehen entsprechend zu, diese Mitverursachung ist seit Jahrzehnten erkannt und wird heute kaum noch in Abrede gestellt. Ungeheuere Übertreibung und stärkste Einseitigkeit bedeutet aber die Grundtendenz der ganzen vorliegenden Schrift, es seien allein die sozialen Verhältnisse, die den Verbrecher schufen, jeder Verbrecher sei ein bemitleidenswerter Kranker. Unzählige Verbrechen werden ohne Mitschuld der Gesellschaft als solcher begangen, nur Individualschuld des Missetäters liegt bei ihnen vor. Bei aller Anerkennung mancher vortrefflicher Einzelausführungen des Verfassers, insbesondere über die Verwerflichkeit der Todesstrafe und über die Reformbedürftigkeit unseres Strafvollzugs, müssen wir die Grundauffassung des Buches, die jeden Verbrecher von jeder Individualschuld völlig entlastet und in ihm nur ein bemitleidenswertes Opfer der menschlichen Gesellschaft erblickt, als gewissenabstumpfend und das Verantwortlichkeitsgefühl des Täters für seine Tat systematisch abtötend entschieden zurückweisen.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Der Geist der neuen Reichsverfassung. Von Dr. Max Quarck. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1919. 80 S. Preis geh. 3 M.

Die kleine Schrift bringt zunächst auf zwei Druckbogen einige im wesentlichen parteipolitisch gehaltene und leider recht an der Oberfläche haftende durchaus unzulängliche Betrachtungen über die Volkssouveränität, Republik und Einheitsstaat, den Reichspräsidenten, den Reichsrat, Referendum und Initiative, die Reichseinheit der Wirtschaftspolitik, Frauenrechte, Kirchen- und Schulfragen. Als Anhang wird der Wortlaut der Reichsverfassung beigefügt. Irgendein bleibender Wert kann der kleinen Schrift selbst bei nachsichtiger Beurteilung nicht beigelegt werden.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Von Dr. Georg Flatow, Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium. Berlin 1920. Vorwärts-Verlag. Preis 5 M.

Der Kommentar stammt aus sachkundiger Feder, da der Herausgeber als Hilfsreferent ständig bei der Entstehung des Gesetzes im RAM. mit beschäftigt war. Bei den Streitfragen und Zweifelsfällen, die wohl unvermeidlich auftauchen werden, ehe sich das Gesetz eingebürgert hat, werden daher gerade diese Erläuterungen Beachtung verdienen, die das ganze Werden des Gesetzes im Amt und im Parlament mit berücksichtigen konnten. Außer dem Gesetz und der Wahlordnung werden auch die wichtigsten jetzt geltenden Verordnungen über Arbeitszeit, Tarifverträge, Einstellungszwang, Schlichtungsausschüsse usw. mit abgedruckt. In einer Zeit, wo die Vorschriften der Gewerbeordnung meist überholt sind, und das neue Arbeitsrecht noch nicht geschaffen ist, wird es vielen erwünscht sein, die wichtigsten jetzt geltenden Bestimmungen beisammen zu haben.

Im Vorwort schreibt der Herausgeber: „Das Betriebsrätegesetz ist das erste im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassene arbeitsrechtliche Gesetz der deutschen Republik. Die Gesetzgebung hat mit ihm völlig neue Bahnen beschritten; ausländische und inländische Vorbilder und Erfahrungen fehlen fast ganz." Ähnlich so war die Lage, als Bismarck nach schweren Kämpfen die drei Versicherungsgesetze unter Dach und Fach gebracht hatte — die Invaliditäts- und Altersversicherung nur mit einer knappen Mehrheit von 20 Stimmen! — Möchte das Betriebsrätegesetz — aller Befürchtungen zum Trotz — sich ebenso bewähren, wie sich die deutsche Versicherungsgesetzgebung bewährt hat. Die Arbeitnehmer, aber auch die Arbeitgeber, haben das Schicksal des Gesetzes und seine Wirkung auf die deutsche Volkswirtschaft jetzt in der Hand.

Hoffentlich entschließt sich der Verlag, trotz Papierknappheit und Teuerung, einer zweiten Auflage eine bessere Ausstattung zu geben als der vorliegenden ersten Auflage. E. L.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Geschäftsführer!

Für den ausgedehnten paritätischen Arbeitsnachweis für die Metallbetriebe Groß-Berlins wird ein zielbewußter, energischer, auf dem Gebiet des Arbeitsnachweiswesens praktisch erfahrener Fachmann, der die Verhältnisse der Berliner Metallindustrie gründlich kennt, auch über hinreichende kaufmännische Kenntnisse verfügt, zum sofortigen Antritt gesucht. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und Angabe der Gehaltsansprüche sind umgehend zu richten an die **Geschäftsstelle des paritätischen Arbeitsnachweises, Berlin SO 16,** Am Köllnischen Park 7.

Gesucht: Geschäftsführer

für großen Wohlfahrtsverband. Voraussetzung starke organisatorische Begabung sowie Interesse und Verständnis für das freie Volksbildungswesen und einige Kenntnisse auf diesem Gebiete. Angeb. unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen nimmt entgegen **Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W 50, Augsburgerstr. 61.**

Nationalökonomin

mit zehnjähriger sozialer Praxis, Erfahrung auf den Gebieten der Jugendfürsorge, Wohnungspflege und Kreisfürsorge sucht leitende Stellung als Sozialbeamtin in Süddeutschland.

Vermittlung durch die **Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau — Frankfurt a. M.** Hochstraße 49 II.

Nationalökonomin, Dr. rer. pol.,

mit besonderen Erfahrungen in Jugendpflege und Jugendbewegung, im Volksbildungswesen bewandert, die seit 7 Jahren in leitender Stellung in großer zentraler Wohlfahrtsorganisation tätig ist und ausgedehnte persönliche Beziehungen in der deutschen Wohlfahrtspflege besitzt, sucht zum Herbst 1920 neuen Wirkungskreis. In Betracht kommt neben anderen geeigneten Posten vornehmlich **Leitung von größerem Jugendamt, Landesjugendamt, Wohlfahrtsamt, städtischer Volkshochschule.** Angebote unter **S. P. 30** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Es werden **vier Schulpflegerinnen** mit einer Jahresvergütung von 2000 M. und den Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen zu sofortiger Anstellung gesucht.

Bewerberinnen mit theoretischer Vorbildung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiete der Jugendpflege, insbesondere in der Schulpflege werden bevorzugt.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind zu richten an

Städtisches Jugendamt Kiel.

Handbuch der Politik.

Die Beilage des in Nr. 28 enthaltenen Prospektes über das **„Handbuch der Politik"** erfolgte im Auftrage der Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9.** Bestellungen sind an diese zu richten.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . . . 2450 Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen . . 850 „ „
„ zurückerstattete Überschüsse . . . . . 375 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die deutsche überseeische Auswanderung.

Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte.

Von

Dr. scient. pol. **Wilhelm Mönckmeier.**

(X, 269 S. gr. 8°.) 1912.

Preis: 9 Mark

(+ 100% Teuerungszuschlag des Verlags).

Inhalt: Einleitung. — 1. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Auswanderung. 2. Die Ursachen der deutschen Auswanderung. 3. Die Herkunftsgebiete und die geographische Verschiedenheit in der Auswanderungsintensität und ihre Ursachen. 4. Zusammensetzung und Charakter der deutschen Auswanderung. 5. Die Wirkungen der deutschen Auswanderung auf Deutschland und seine Bevölkerung. 6. Die Bestimmungsländer der deutschen Auswanderer. 7. Die deutsche Auswanderungspolitik und Auswanderungsfürsorge.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Lebensbedingungen moderner Kultur

Sozialphilosophische, soziologische und sozialpolitische Studien

von

Dr. Gustaf Steffen,

Professor an der Universität Gotenburg.

Vom Verfasser bearbeitete Übersetzung von

Margarethe Langfeldt.

(IV, 372 S. gr. 8°.) 1909. **Preis: 7 Mark**

(+ 100% Teuerungszuschlag des Verlags.)

Inhalt: 1. Die Mittel und der Sinn des Lebens. — 2. Der Kampf um den Wohlstand. — 3. Staat und Kultur. — 4. Die Soziologie. — 5. Schule und Sozialwissenschaft. — 6. Die Sozialpolitik. — 7. Die Freiheit des Arbeitsvertrages. — 8. Das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft.

Zeitschrift für Politik, 1911, IV. Bd., Heft 4:

. . . . Die Kraft des Werkes liegt darin, daß es uns mit starkem Schwung der Gesinnung ein großes Ziel vor Augen stellt: es zeigt uns ein Zukunftsbild edler Menschlichkeit und zugleich die Wege, die zu ihm hinführen, die Ansätze, die zu seiner Verwirklichung heute vorhanden sind. Die Gegenwart ist so aufgefaßt und dargestellt, daß sie gleichsam bereits das Antlitz der Zukunft trägt.

Alfred Vierkandt.

Handels- und Verwaltungshochschulstudium an der Universität Köln.

Prüfungs- und Studienordnungen für Diplomkaufleute, Diplomhandelslehrer, Kommunal- und Sozialbeamte sowie das Vorlesungsverzeichnis können vom Universitäts-Sekretariat bezogen werden.

Das Sommersemester beginnt am 4. Mai 1920.

Die Immatrikulationsfrist läuft vom 26. April bis 25. Mai 1920.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Recht auf Arbeit

Von **Th. Brauer.** (52 S. 8°). 1919
Mk. 2.10 (+ 25% Teuerungszuschlag)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 5. Mai 1920. Nummer 31.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Sitzler, Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium, Berlin . . . 713

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 718

Allgemeine Sozialpolitik 720
Sozialpolitik und Universitätsreform. Von Universitätsdozenten Dr. Emerich Ferenczi, Budapest. I.
Die Sozialisierungskommission.
Der 1. Mai.
Die Verordnung über die Bildung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrats.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 724
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 725
Freigewerkschaftliche Tagungen.
Aus dem Tätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs für das Jahr 1919.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 727
Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 728
Tarifvertrag und Arbeitszeit.
Hausfrauen und Tarifverträge.
Die Arbeits- und Lohnregelung in der mecklenburgischen Landwirtschaft.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 728
Lehrerkurse für Betriebsräteschulen in Deutschösterreich.
Betriebsrätegesetz und Arbeitsordnung.
Die paritätische Vertretung im Seeschiffahrtswesen über Arbeitsfragen.

Genossenschaftswesen 729
Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten. Von Dr. Wagner-Roemmich, Beigeordneten in Hamborn.
Die größte Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 731
Zur Neuorganisation der berliner Arbeitsnachweise.
Ein Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 731
Erwerbslosenfürsorge auf Kosten der bedürftigen Verbraucherfamilien.
Gegen den Arbeitslosenschwindel durch „Schwarzarbeit".

Arbeiterschutz 732
Ein Verbot der Hausarbeit für Trennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen.
Eine deutschösterreichische Verordnung über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 732
Die Aufhebung der Krankenkassenverordnung vom 1. April 1920.

Wohnungs- und Bodenfragen . 732
Die Mietsteuer. Von Generalsekretär A. Thimm, Düsseldorf.
Ein Lehrgang für Gemeinde-Wohnungsbeamte, Wohnungspflegerinnen.

Wohlfahrtspflege 734
Ein Provinzialhelferkursus für Jugendfürsorge.
Der Deutschösterreichische Verband für Wohlfahrtspflege.

Literarische Mitteilungen 734

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung.

Von Geh. Regierungsrat Dr. Sitzler, Berlin.[1])

Wenn das Reichsarbeitsministerium den Entwurf der neuen Schlichtungsordnung noch vor der Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat, so ist es in der Absicht geschehen, das für unser Wirtschaftsleben besonders wichtige Gesetz in engster Fühlung mit allen daran interessierten Kreisen auszuarbeiten und die Ergebnisse der Kritik schon bei der endgültigen Fassung des Entwurfs in weitestem Umfang zu berücksichtigen. Ich war daher besonders erfreut, daß unter den ersten ein alter Vorkämpfer und genauer Kenner des Einigungswesens, Prof. Dr. Zimmermann, in den Nr. 28 und 29 der „Sozialen Praxis" eingehend zu dem Entwurf Stellung genommen hat. Meine Freude hat aber bei dem Lesen seiner Ausführungen erheblich nachgelassen; nicht, weil die Ansichten Prof. Zimmermanns über die praktische Gestaltung des Einigungswesens in wichtigen Fragen von den meinigen abweichen — das sind Fragen, über die man sehr wohl verschiedener Meinung sein kann — sondern weil er den Entwurf in seinem leitenden Gedanken mißverstanden und damit die Gefahr geschaffen hat, daß diese Mißverständnisse sich in zahlreichen Köpfen festsetzen, denen die Zeit zu eigener kritischer Durcharbeitung des umfangreichen Gesetzentwurfes fehlt. Zimmermann hat nicht nur einzelne Bestimmungen, sondern ganze Abschnitte in ihrer Bedeutung und ihrem Zweck völlig verkannt. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn er zu Schlüssen gelangt, die zu der guten Aufnahme, die der Entwurf (von den politisch sehr umstrittenen Bestimmungen über die Verhütung von Arbeitskämpfen abgesehen) sonst überall gefunden hat, in krassem Widerspruch stehen. Der Entwurf ist auf den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre aufgebaut, er verarbeitet die Ergebnisse der reichen eigenen Einigungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums und die zahllosen Wünsche und Anregungen, die ihm aus allen beteiligten Kreisen, namentlich seitens der Schlichtungsausschüsse, der Demobilmachungsinstanzen und der Berufsvereinigungen zugegangen sind. Demgegenüber muten die Anschauungen, die Zimmermann vertritt, doch häufig recht theoretisch und weltfremd an.

Zimmermann fordert zunächst, daß das Einigungswesen „auf den Quadern des Tarifvertrages und seiner Einigungs- und Schiedseinrichtungen" aufgebaut werde. Diese Forderung ist ohne Zweifel berechtigt; sie wird aber auch in dem Entwurf mit allem Nachdruck durchgeführt: Das Eingreifen der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse ist ausdrücklich auf Fälle beschränkt, in denen vereinbarte Schiedsstellen nicht vorhanden sind oder versagen. Die Regelung des Aufbaues und der Tätigkeit der tariflichen Instanzen wird völlig der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen: soweit Vorschriften überhaupt vorgesehen sind, bezwecken sie nur, den vereinbarten Schiedsstellen auch in solchen Fällen zu ersprießlicher Tätigkeit zu verhelfen, wo dies wegen mangelnder Vereinbarung oder wegen nachträglich eingetretener Störungen sonst nicht möglich wäre. Das Fehlen weiterer Bestimmungen beruht nicht auf einer Verkennung des Wertes der vereinbarten Schiedsstellen, sondern einerseits auf der Unmöglichkeit, vor der in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Regelung des materiellen Tarifvertragsrechts die Stellung der Tarifschiedsgerichte end-

[1]) Dieser Aufsatz führt die Diskussion über die Schlichtungsordnung, die wir mit Aufsätzen von Dr. Perls und Prof. Dr. W. Zimmermann eröffnet haben, fort. Wir hoffen, daß besonders die Polemik zwischen Prof. Dr. Zimmermann, der sich jahrzehntelang in verdienstvollster Weise mit Fragen des deutschen und des ausländischen Einigungswesens befaßt hat, und Geheimrat Sitzler, dem ein gut Teil des regsamen sozialen Geistes im heutigen Reichsarbeitsministerium zu verdanken ist, wesentlich zur Klärung beitragen wird, und werden in den nächsten Wochen noch weiteren Sachkennern das Wort geben. Die Schriftleitung.

gültig festzulegen, andrerseits auf der berechtigten Scheu, in schematischer Weise in das Selbstbestimmungsrecht der Tarifvertragsparteien einzugreifen. Aus diesem Grunde hat der Entwurf auch den Wunsch nach Finanzierung der Tarifinstanzen aus öffentlichen Mitteln nicht entsprochen; denn soweit ein derartiges Eingreifen bei der schwierigen Lage der öffentlichen Finanzen überhaupt möglich wäre, würde sie notwendigerweise eine unerwünschte Bevormundung und Beaufsichtigung der Tarifinstanzen bedingen. Der Entwurf gibt den Parteien aber die Möglichkeit, auch bei Benutzung der gesetzlichen Schlichtungsbehörden ihren besonderen Wünschen hinsichtlich der Besetzung Geltung zu verschaffen, indem er die Einigung über beliebige selbstgewählte Beisitzer ohne Einschränkung zuläßt. Durch derartige Vereinbarungen können die behördlichen Schlichtungsausschüsse soweit umgestaltet werden, daß sie sich von vereinbarten Schiedsgerichten nur noch durch die Person des Vorsitzenden unterscheiden. Die Entwicklung der tariflichen Schiedsinstanzen ist nicht soweit vorgeschritten, daß auf gesetzliche Schlichtungsstellen verzichtet werden könnte; das sollte ein Blick auf die überaus starke Inanspruchnahme der Schlichtungsausschüsse zeigen. In Frage kommt also nicht die Beseitigung der Schlichtungsausschüsse, sondern ihre Umgestaltung, die selbstverständlich in einer Weise erfolgen muß, daß sie allen berechtigten Wünschen der Parteien entspricht.

Eine ähnliche Verkennung des Entwurfes liegt vor, wenn Zimmermann sagt, er mache „durch Einsetzung paritätischer Beiräte gewissen äußerlichen Forderungen an soziale Selbstverwaltung seine Reverenz". Mit den „paritätischen Beiräten" sind anscheinend die Beisitzer gemeint, deren Einfluß nach Zimmermanns Ansicht neben dem Vorsitzenden zu gering ist. Wie man das bei einem Stimmenverhältnis von 6 zu 1 sagen kann, ist nicht recht verständlich. Auch bei den Revisionskammern der Landeseinigungsämter ist das Laienelement nicht „Beiwerk", sondern zahlenmäßig überlegen. Daß dort richterliche Beisitzer zugezogen werden sollen, erscheint weniger ungeheuerlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Revisionskammern lediglich mit der Prüfung von Rechtsfragen beschäftigen sollen. Daß die Revisionskammer des Reichseinigungsamts gleichfalls nur zwei und nicht, wie Zimmermann behauptet, vier richterliche Beisitzer haben soll, sei nur nebenbei bemerkt. Was schließlich den Vorsitzenden betrifft, von dem Zimmermann irrtümlicherweise annimmt, er werde lebenslänglich angestellt (siehe dagegen § 15 des Entwurfs!), so hat wohl die praktische Entwicklung seine Notwendigkeit hinreichend bewiesen. Selbst die wenigen Schlichtungsausschüsse, die auf die ständige Bestellung von Vorsitzenden verzichtet haben, wie namentlich Groß-Berlin, gehen in schwierigen Fällen mehr und mehr dazu über. Die Schlichtungsordnung sieht die erste und vornehmste Aufgabe der Schlichtungsausschüsse in der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten. Wünscht man aber hier ein schnelles Eingreifen — nötigenfalls von Amts wegen — und ein geordnetes Verfahren, das auch in den leider recht häufigen Fällen, wo sich die Stimmen der beiderseitigen Beisitzer geschlossen gegenüberstehen, zu einem Ergebnis führt, so läßt sich ohne unparteiischen Vorsitzenden schlechterdings nicht auskommen. Dabei sei ohne weiteres zugegeben, daß man den Parteien im einzelnen Streitfalle größeren Einfluß auf die Wahl des Vorsitzenden einräumen kann. Das Reichsarbeitsministerium hat bereits gelegentlich der Besprechungen des Entwurfs die Zulassung vereinbarter Vorsitzender in Aussicht genommen. Leider sind solche Vereinbarungen, im Gegensatz zu einseitigen Wünschen der Parteien, verhältnismäßig selten.

Zimmermann meint weiter, der Entwurf widme „auch dem Einigungsverfahren einen Abschnitt". Nein, der Entwurf ist völlig auf das Einigungsverfahren zugeschnitten. Das ist schon rein äußerlich in seinem Aufbau ersichtlich. Wenn ein besonderer Abschnitt über das Spruchverfahren überhaupt aufgenommen worden ist, so geschah das nur, weil der Entwurf notgedrungen mit der Tatsache rechnen mußte, daß eine Reihe neuerer Gesetze und Verordnungen mangels sonstiger geeigneter Stellen den Schlichtungsausschüssen Aufgaben übertragen habe, die mit ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten, nichts zu tun haben. Diese Aufgaben müssen und sollen so bald als möglich anderen geeigneten Stellen übertragen werden; bis die Uebertragung möglich ist, müssen sich die Schlichtungsausschüsse aber wohl oder übel mit dieser Zuständigkeit auch weiterhin abfinden. Um nun das eigentliche Schlichtungsverfahren nicht zu belasten und die hoffentlich recht bald überflüssig werdenden Sondervorschriften über Einzelstreitigkeiten später auf einfachstem Wege ausmerzen zu können, sind sie in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt, dessen Wegfall das System der Schlichtungsordnung in keiner Weise berührt. Die Schlichtungsordnung schielt durchaus nicht, wie Zimmermann meint, nach der Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern möchte die Einzelstreitigkeiten je eher desto lieber abgeben; leider fehlen zur Zeit noch geeignete Stellen. Wegen dieses Mangels die gesetzliche Reform des Schlichtungswesens zurückzustellen und damit zu warten, bis ein Gesetz über Arbeiterräte, über Arbeitsgerichte und wennmöglich noch über Tarifverträge geschaffen ist, das wäre trotz aller gesetzestechnischen Vorteile eine nicht zu verantwortende wirtschaftspolitische Sünde.

Aufbau und Gliederung der Schlichtungsbehörden sind durchaus nicht so schematisch, wie Zimmermann annimmt, sondern tragen den vielgestaltigen Bedürfnissen des Lebens im weitesten Maße Rechnung. Sitz und Bezirk der Schlichtungsausschüsse und ihre innere Gliederung in Kammern können in freiester Weise ganz nach den jeweiligen Verhältnissen geregelt werden. Eine Errichtung von Fachkammern soll, wie Zimmermann übersieht, nur erfolgen, soweit ein Bedürfnis dazu besteht (vgl. § 7 des Entwurfs). Die Zuständigkeit der Fachkammern kann über den Bezirk des Schlichtungsausschusses hinaus erstreckt werden, so daß also die Möglichkeit besteht, für einheitliche Gewerbezweige einheitliche Schlichtungsinstanzen zu schaffen. Einigung der Parteien auf einen örtlich unzuständigen Schlichtungsausschuß ist stets zugelassen (§ 85 des Entwurfs). Der Landesschlichtungsausschuß kann wichtige Streitigkeiten an sich ziehen, andererseits aber auch Streitigkeiten, für die er selbst zuständig wäre, besonders geeigneten Schlichtungsausschüssen übertragen. Weiter wird man kaum gehen dürfen, wenn anders man nicht auf jede feste Ordnung verzichten will. Wünscht man die schnelle Bewältigung eines Brandes, so muß der Löschpark beim Ausbruch schon bereit stehen und dürfen nicht erst Erwägungen beginnen, wie er nach der besonderen Lage des Falles am zweckmäßigsten zu gestalten wäre.

Zimmermann kritisiert, daß der Entwurf „keinen Instanzenzug für Einigungsverhandlungen" vorsehe und sieht darin ein „bedenkliches Anzeichen dafür, daß das ganze Schlichtungssystem nach anderen Gesichtspunkten, als das Bedürfnis der Parteien nach Einigung diktiert, konstruiert ist". In dieser Frage hat Zimmermann den Entwurf richtig verstanden. Die Schlichtungsordnung steht tatsächlich auf dem Standpunkt, daß im Schlichtungsverfahren wohl ein von groben Formfehlern freies Verfahren und die richtige Anwendung des bestehenden Rechts gewährleistet werden muß, daß aber im übrigen eine sachliche Nachprüfung der Schiedssprüche durch eine höhere Instanz untunlich ist. Das folgt eigentlich schon aus dem Wesen des Schlichtungsverfahrens, das in erster Linie einen Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze, eine Versöhnung unter den Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens erstrebt. Maßgebend waren in dieser Frage aber gerade die praktischen Gesichtspunkte. Das Wirtschaftsleben verträgt die Verlängerung von Arbeitsstreitigkeiten nicht, die mit der Einführung eines Instanzenzuges notwendig verbunden wäre. Die Entwicklung würde zweifellos dahin führen, daß in fast allen Fällen, namentlich bei größeren Streitigkeiten, die Oberinstanz angerufen würde. Das wäre um so bedenklicher, als Garantien für einen richtigeren Spruch in der Oberinstanz kaum geschaffen werden können. Eine Vermehrung der Beisitzerzahl würde jedenfalls kaum Gewähr in dieser Richtung bieten, um so mehr als die zur Schlichtung der Streitigkeit besonders geeigneten Personen regelmäßig schon in erster Instanz mitgewirkt haben werden. Zimmermann hält die Oberinstanz für notwendig, weil vielleicht einzelne Streitigkeiten in der ersten Instanz nicht zur Erledigung kommen; der Entwurf lehnt sie ab, weil sonst überhaupt kaum mehr Schiedssprüche erster Instanz angenommen werden würden, schafft dafür aber alle Garantien für die Schnelligkeit und Richtigkeit des Spruches bei der ersten Instanz, die auch die überaus wertvolle Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzt. Daß diese Stellungnahme des Entwurfs die richtige ist, zeigt die Erörterung dieser Frage im Reichsarbeitsministerium; von den dabei beteiligten Praktikern des Einigungswesens, namentlich Vorsitzenden von Schlichtungsausschüssen und Demobilmachungskommissaren, hat sich auch nicht ein einziger für die Einführung einer zweiten Instanz ausgesprochen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Wiederaufnahme erfolglos abgebrochener Schlichtungsverhandlungen. Wenn hier der Entwurf in § 147 den Eintritt einer Aenderung in den Verhältnissen verlangt, so legt er damit nicht, wie Zimmermann sich ausdrückt, „der Wiederaufnahme unglücklicherweise ganz formale Hindernisse in den Weg", sondern er übt in unbedingt notwendiger Weise einen gewissen Druck auf die Annahme der Schiedssprüche aus. Wenn jede Partei nach Verkündigung des Schiedsspruchs einfach sagen kann: ich lehne den Schiedsspruch ab und

ünsche sofortige Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens, wird jede Autorität des Spruches untergraben. Der Entwurf ißt sich hier auf die bisherige Praxis des Reichsarbeitsministeriums, e sich durchaus bewährt und stets die Möglichkeit gelassen hat, o wirklich ein Bedürfnis dazu vorhanden war, ein neues Ver- hren einzuleiten. Daß hierzu auch die höhere Schlichtungsbehörde rechtigt und gegebenenfalls verpflichtet ist, und daß sich die arteien auch auf einen anderen örtlich nicht zuständigen Schlich- ngsausschuß einigen können, sei im Hinblick auf die scheinbar dere Auffassung Zimmermanns ausdrücklich bemerkt.

Ueber die geeignetste Stelle für die Verbindlicherklärung nn man sehr verschiedener Meinung sein. Der Entwurf hat in ebereinstimmung mit der bisherigen Regelung der Frage in den emobilmachungsverordnungen die Verwaltungsbehörde gewählt, eil sie die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse am besten kenne d am schnellsten arbeiten könne. Es handelt sich hier ja weniger n die sachliche Nachprüfung des Schiedsspruchs als um die Frage, diese Durchführung zur Abwendung von Nachteilen für die llgemeinheit notwendig ist. Aber es sei ohne weiteres zugegeben, ß gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung Bedenken vor- bracht werden können. Sollten sie von ausschlaggebender Be- utung sein, wie die weiteren Besprechungen im Reichsarbeits- inisterium ergeben werden, so wird die Verbindlicherklärung deren Stellen, vielleicht besonders zusammengesetzten Kammern i den Landesschlichtungsausschüssen, übertragen werden müssen. ie von Zimmermann vorgeschlagene Zuständigkeit des Reichs- inigungsamts dürfte kaum in Frage kommen, da eine zentrale elle nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit eingreifen kann und r ausnahmsweise über die notwendige Kenntnis der örtlichen rhältnisse verfügt.

Einige Vorwürfe in Einzelheiten zeigen besonders deutlich, wie md Zimmermann den Bedürfnissen der Praxis gegenübersteht. ie denkt er sich z. B. die Begründung eines Schieds- ruchs, der einen großen Tarifvertragsvorschlag enthält? Bei gentlichen Entscheidungen ist eine Begründung notwendig, um dem visionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen; bei Vergleichs- rschlägen würde eine Begründung dagegen, selbst wenn sie möglich äre, häufig von recht zweifelhaftem Werte sein und die Beisitzer, e doch führende Männer unseres Wirtschaftslebens sein sollen, in verantwortlicher Weise ihren sonstigen Aufgaben entziehen. Wie kt sich Zimmermann ferner eine eidliche Vernehmung von uskunftspersonen vor den Tarifschiedsgerichten? Soll sie von ien vorgenommen werden? Traut Zimmermann diesen die er- derliche Beherrschung der Vorschriften über das Zeugnis- und desverweigerungsrecht zu? Sollen sie auch das Zeugniszwangs- fahren anwenden dürfen? Oder soll die Vernehmung durch er- hte Gerichte erfolgen, was doch sicher unzweckmäßig wäre? Der twurf hat eine Beeidigung der Auskunftspersonen und Gutachter Einigungsverfahren bewußt abgelehnt. Das geschah aber nicht, il er dem Einigungsverfahren geringere Bedeutung beimißt als n Spruchverfahren, sondern nur deshalb, weil nach allen bis- igen Erfahrungen ein Bedürfnis nach Beeidigung im Einigungs- fahren niemals hervorgetreten ist. Diese Feststellung indet sich nicht etwa nur auf die Praxis des Reichsarbeits- nisteriums selbst, sondern auf das einstimmige Urteil sämtlicher wesenden Vertreter von Schlichtungsausschüssen und Gewerbe- und ufmannsgerichten bei der Besprechung des Entwurfs im Reichs- beitsministerium. Die verschiedene Behandlung des Einigungs- d Spruchverfahrens im Entwurf ist also in den Bedürfnissen der axis wohl begründet und nicht, wie Zimmermann sich ausdrückt, rotesk".

Zimmermann möchte die tariflichen Schlichtungsstellen „wie e Art Behörde behandeln und bevorzugen". Wie er sich dies aktisch vorstellt, ist mir nicht ganz klar geworden. Seine Forderung eint mir auch nicht ganz folgerichtig, da er doch sogar bei den etzlichen Schlichtungsausschüssen gegen jeden behördlichen Charakter scharfe Vorwürfe erhebt. Der Entwurf trägt hier jedem Wunsche chnung: er läßt vereinbarte Schiedsstellen zu, die ganz nach dem ien Ermessen der Parteien gestaltet werden können, er schafft etzliche Schlichtungsbehörden, die den normalen Bedürfnissen ent- echen, und er läßt eine Umgestaltung der gesetzlichen Schlichtungs- hörden durch Parteivereinbarungen zu, soweit sie im Rahmen ter geordneten Organisation möglich erscheint.

Die Mißverständnisse Zimmermanns beruhen zum Teil auch rauf, daß in der Schlichtungsordnung ein Teil der Reform s gesamten Arbeitsrechts vorweg genommen wird d nun nicht überall ersichtlich ist, in welcher Weise dieses Bruch- ck später wieder dem großen Rahmen des gesamten Gesetzeswerkes eingefügt werden soll. Daraus darf aber nicht, wie Zimmermann es etwas voreilig tut, geschlossen werden, daß diese wichtige Frage nicht bereits aufs eingehendste erwogen worden wäre. Es ist ganz selbstverständlich, daß zwischen den Schlichtungsbehörden und den an die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte tretenden allgemeinen Arbeitsgerichten engste lebendige Beziehungen geschaffen werden müssen, so daß schließlich die schlichtende und die rechtsprechende Tätigkeit, wie es beim Gewerbegericht gewesen und unbedingt zweckentsprechend ist, wieder bei einer Stelle vereinigt sein werden. Eine Abgabe des gesamten Schlichtungswesens an die Gewerbegerichte in ihrer derzeitigen Verfassung erscheint aus mehr als einem Grunde völlig ausgeschlossen. Der alte Stamm der gewerbegerichtlichen Einigungsämter ist für eine derartige Aufpfropfung, wie sie Zimmermann vorschlägt, doch schon zu vertrocknet. Wie ein Blick in die Statistik zeigt (vgl. Deutschen Reichsanzeiger vom 27. 3. 1920), sind die Gewerbegerichte als Einigungsämter angerufen worden: 1914 in 197, 1915 in 42, 1916 in 90, 1917 in 126 und 1918 in 156 Fällen und die Kaufmannsgerichte in den ganzen fünf Jahren zusammen in 11 Fällen. Die Gesamtzahl dieser Streitsachen dürfte von jedem größeren Schlichtungsausschuß in einem einzigen Jahr erheblich überschritten werden.

Es ließe sich über Zimmermanns Kritik noch unendlich viel sagen. Ich kann mir aber von einem weiteren Eingehen auf seine Ausführungen keinen wesentlichen Nutzen für die Sache selbst versprechen. So wenig eine Anzahl von großenteils mißverstandenen Einzelheiten genügt, um den Geist des gesamten Entwurfs zu verdammen, so wenig wird man ihn durch Richtigstellung von Einzelheiten retten können. Die Schlichtungsordnung enthält zu zahlreiche und schwierige Probleme für eine Gesamtbetrachtung, die doch mehr oder minder an der Oberfläche haften muß. Weiterbringen kann uns nur ein gründliches Eingehen auf die einzelnen Fragen, aus denen sich das Ganze zusammensetzt. Und bei solchem Eingehen wird es sich zeigen, daß der wahre Geist des Entwurfs ein ganz anderer ist, als Professor Zimmermann es annimmt.

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

I.

Soeben hat die Regierung dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung übermittelt, und es wird voraussichtlich eine der ersten Aufgaben des neuen Reichstages sein, sich mit der äußerst schwierigen und dringlichen Frage zu befassen. An ausländischen Vorbildern lag nur das englische Gesetz von 1911, über dessen Wirkung und Durchführung wenig brauchbares Material in Deutschland bekannt ist, und das neue deutschösterreichische Gesetz vor, das nicht den reinen Charakter einer Versicherung trägt (Sp. 609). Außerdem waren die Erfahrungen mit der Erwerbslosenfürsorge in Deutschland selbst zu berücksichtigen. Der jetzt vorliegende Entwurf schließt sich weder ans englische, noch ans deutschösterreichische Vorbild an, enthält auch wenig Anklänge an die Erwerbslosenfürsorge, sondern bewegt sich im wesentlichen in den durch die RVO. gewiesenen Bahnen, auf die die Begründung vielfältig Bezug nimmt.

Der Kreis der Versicherten umfaßt Arbeiter, Angestellte, Bühnen- und Orchestermitglieder, Schiffer vom 16. Lebensjahre an ohne Rücksicht auf Vorbildung und Einkommen. Ausgenommen sind im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes Landarbeiter und Dienstboten, ferner Hausgewerbetreibende, unständig Beschäftigte, Beamte und Angestellte in öffentlichen Diensten, sofern ihre Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen kann; ferner Angestellte von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, sofern ihr Einkommen 10000 M. nicht übersteigt, sodann Personen, die dauernd invalide im Sinne der RVO. sind oder von einer öffentlichen Körperschaft Ruhegeld beziehen.

Gegenstand der Versicherung ist eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Bereitstellung von Mitteln zu ihrer Verhütung. Unterstützung wird für die Dauer von 13 Wochen binnen 12 Monaten gewährt, wenn der Versicherte in den 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet hat, arbeitsfähig ist, aber innerhalb von 3 Tagen nach Verlassen der letzten Stelle keine passende Stelle gefunden hat. Als passende Arbeit gilt jede Beschäftigung, die dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines bisherigen Berufs und Familienstandes zugemutet werden kann, sofern für die nachgewiesene Arbeit mindestens der Ortslohn gewährt wird, sie die Gesundheit nicht schädigt und die Unterkunft sittlich bedenkenfrei ist. Eine Beschäftigung in einem Betrieb, in dem Stellen infolge eines Ausstandes oder Streiks frei sind, braucht nicht angenommen zu werden. Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt, wenn jemand seine Stelle freiwillig ohne triftigen Grund verlassen hat, oder die

Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung veranlaßt wird. Im letzteren Falle wird Unterstützung nach der vierten Woche seit Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung geleistet. Die Unterstützung wird vom 3. Tage an in Höhe des Ortslohnes gewährt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Ledige und in Saisonbetrieben Beschäftigte ein geringerer Betrag gewährt wird. Die Unterstützung ruht während des Bezuges von Krankengeld, Renten usw. auf Grund der Reichsversicherung, soweit diese mit der Unterstützung zusammen das eineinhalbfache des Ortslohnes übersteigen.

Der Reichsarbeitsminister ist berechtigt, Anordnungen zu treffen und Einrichtungen zu unterstützen, die die Verhütung von Arbeitslosigkeit zum Zweck haben. Die Mittel hierfür werden aus einer gemeinsamen Rücklage entnommen.

Träger der Versicherung sind die auf Grund eines besonderen Gesetzes zu schaffenden Kassenverbände, Pflichtverbände der Kassen innerhalb eines Versicherungsamts, die eine Arbeitslosenkasse errichten; Vorstand und Ausschuß des Kassenverbandes besorgen auch die Geschäfte der Arbeitslosenkasse. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamtes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat den Versicherungspflichtigen bei der Kasse, in der er beschäftigt ist, oder, falls er keiner Kasse angehört, bei der Arbeitslosenkasse selbst anzumelden. Der Vorstand erläßt Vorschriften über Meldung und Ueberwachung der Arbeitslosen, die der Genehmigung des Oberversicherungsamtes bedürfen.

Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber, der Versicherten, des Reichs und des zuständigen Gemeindeverbandes aufgebracht. Arbeitgeber und Versicherte entrichten je zwei Sechstel, Reich und Gemeindeverband je ein Sechstel der erforderlichen Beiträge, die, entsprechend der Staffelung des Ortslohnes, für Männer und Frauen, sowie für Versicherte über und unter 21 Jahren besonders festzusetzen sind. Die Satzung kann die Beiträge für Saisonbetriebe auf das Doppelte erhöhen, sofern sie bei Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung gewähren. Reichen die Einnahmen einer Kasse für die laufenden Beiträge nicht aus, so hat der Gemeindeverband die Mittel vorzuschießen. Um dem erheblichen Risiko der Arbeitslosenversicherung zu begegnen, sammeln die Kassen eine Rücklage im Betrage der Ausgabe der letzten 3 Jahre an, wozu mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge und ein Teil der Ueberschüsse zu verwenden ist. Zur Durchführung allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Deckung außerordentlicher Leistungen ist von jeder Kasse ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge der gemeinsamen Rücklage aller Versicherungsträger zuzuführen. Diese Rücklage wird vom Reichsarbeitsminister verwaltet. Zur Mitwirkung wird ein Beirat geschaffen, der aus dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Vorsitzenden, dem Leiter des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und acht auf Vorschlag des Reichsrats berufenen Sachverständigen besteht. Je zwei dieser Sachverständigen werden aus den Vorsitzenden der Arbeitsnachweise und den Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer entnommen.

Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung ist bei der Arbeitslosenkasse zu stellen, nachdem der Arbeitslose sich beim Arbeitsnachweis gemeldet hat und dieser auf Grund der erforderlichen Feststellungen über die Ursachen der Arbeitslosigkeit bescheinigt, daß dem Arbeitslosen innerhalb von 3 Tagen keine Beschäftigung nachgewiesen werden konnte. Die Entscheidung des Arbeitsnachweises ist bindend und kann weder vom Versicherungsträger noch vom Versicherten im Streitverfahren erzwungen werden, vielmehr sollen die im Gesetz über den Arbeitsnachweis vorzusehenden Instanzen als Beschwerde- und Entscheidorgane in Frage kommen. Auf Ersuchen der Kasse hat der Arbeitsnachweis den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern.

Bei Streit über die Leistungen entscheiden die Instanzen der RVO., das Streitverfahren ist im wesentlichen dem der RVO nachgebildet.

Um das zurzeit noch unübersehbare Risiko der Arbeitslosenversicherung abzuschwächen, kann der Reichsarbeitsminister die Vereinigung von Kassen innerhalb des Bezirks eines Oberversicherungsamts zu einem Rückversicherungsverband anordnen, dem die Ausgaben für die Leistungen bis zur Hälfte auferlegt werden.

Sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge außer Kraft. Für Versicherte, die innerhalb 13 Wochen nach dem Tage des Außerkrafttretens der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge arbeitslos geworden sind, vermindert sich die Wartezeit um die Zahl der vollen Wochen, die zwischen dem Beginn der Arbeitslosigkeit und dem Ablauf der 13 Wochen liegen.

Zum Vergleiche sei an dieser Stelle ein kurzer Auszug aus dem englischen Gesetz gegeben, und auf die Ausführungen von Geheimrat Weigert in Sp. 609 über das österreichische Gesetz verwiesen.

Das englische Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 16. 12. 1911 sieht nur eine Versicherung für bestimmte Industriezweige vor: das Baugewerbe, den Schiffs-, Maschinen- und Wagenbau, die Herstellung von Waffen, die Eisengießerei und die Sägemüllerei. Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter, sowie durch Staatszuschüsse in Höhe von einem Drittel der gesamten von Arbeitgebern und Arbeitern während des Jahres entrichteten Beiträge aufgebracht. Unterstützung wird gewährt, wenn der Versicherte im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre in einem versicherungspflichtigen Gewerbe mindestens 26 Wochen beschäftigt war, arbeitsfähig ist, jedoch eine passende Beschäftigung nicht finden kann und der Anspruch auf Unterstützung nicht erschöpft ist. Der Anspruch ist auch dann gegeben, wenn der Arbeiter a) eine Stelle ablehnt, die infolge von Lohnstreitigkeiten freigeworden ist, b) es ablehnt, in dem Bezirke, in dem er zuletzt regelmäßig beschäftigt war, eine Beschäftigung zu geringerem Lohne oder unter ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bisher anzunehmen, c) es ablehnt, Arbeit in einem anderen Bezirke zu untertariflichen Bedingungen anzunehmen. Für die Dauer von Betriebseinstellungen infolge von Lohnstreitigkeiten besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Ein Arbeiter, der infolge eigenen Verschuldens entlassen ist, oder die Arbeit freiwillig aufgibt hat für 6 Wochen keine Ansprüche. Während des Bezugs eines gesetzlichen Krankengeldes oder einer Invalidenrente ruht die Unterstützung.

Die Entscheidung über alle Ansprüche, sowie über die sich daraus ergebenden Streitigkeiten liegt einem Versicherungsbeamten ob. Im Streitfalle kann der Arbeiter fordern, daß die Angelegenheit einem Schiedsausschuß vorgelegt wird, der nach Prüfung des Falles dem Versicherungsbeamten Vorschläge unterbreitet. Ist dieser mit den Vorschlägen einverstanden, so hat er sie auszuführen, andernfalls unter Angabe der Gründe für seine abweichende Meinung einem Obmann vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Versicherungsbeamte kann auch, statt selbst über einen Anspruch oder eine Streitfrage zu entscheiden, den Fall sogleich dem Schiedsausschuß vorlegen, dessen Entscheidung sodann endgültig ist. Der Obmann wird vom König, der Versicherungsbeamte vom Handelsministerium bestellt. Die Schiedsausschüsse bestehen aus einem vom Handelsministerium bestellten Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern, die auf G und von Listen des Handelsministeriums gewählt werden.

Unter Aufsicht und Verwaltung des Handelsministeriums wird ein Fonds geschaffen, dem alle Beiträge und Staatszuschüsse zuzuführen sind und aus dem die Kosten der Versicherung zu decken sind. In begrenztem Umfange kann das Schatzamt dem Fonds Vorschüsse gewähren. Ist der Arbeitslosenfonds zahlungsunfähig, so ist das Handelsministerium befugt bis zur Wiederherstellung seiner Leistungsfähigkeit die Beiträge oder die Höhe und Dauer der Unterstützung in gewissen Grenzen zu ändern.

Hat ein Arbeitgeber während eines Zeitraums von 12 Monaten einen Arbeiter ständig beschäftigt und während dieser Zeit für mindestens 45 Wochen Beiträge entrichtet, so ist dem Arbeitgeber auf Antrag $^7/_8$ der von ihm während des Zeitraums für den betreffenden Arbeiter bezahlten Arbeitgeberbeiträge zurückzuzahlen. Hat ein Arbeiter die gesetzlichen Beiträge für mindestens 500 Wochen entrichtet und ein Alter von 60 Jahren erreicht, so ist ihm auf Antrag der Überschuß der von dem Arbeiter eingezahlten Beiträge über die erhaltene Unterstützung zu erstatten. Wenn ein Arbeitgeber nachweist, daß während einer schlechten Konjunktur in seinem Betriebe die Arbeiter mit erheblich verkürzter Arbeitszeit gearbeitet haben, und daß während dieses Zeitraums sowohl die ihm selbst als auch die den Arbeitern obliegenden Beiträge ganz aus eigenen Mitteln entrichtet hat, werden ihm die für diesen Zeitraum gezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet. Ist nach Ansicht des Versicherungsbeamten eine wiederholte Arbeitslosigkeit eines Arbeiters auf einen Mangel an Fähigkeiten oder Kenntnissen zurückzuführen, so kann er dem Arbeiter zur Prüfung seiner Fähigkeiten eine entsprechende Arbeitsgelegenheit zuweisen und die hierdurch erwachsenden Auslagen ganz oder zum Teil aus dem Arbeitslosenfonds bestreiten. Unterläßt es der Arbeiter und weigert er sich, von einer solchen Arbeitsgelegenheit Gebrauch zu machen, oder stellt sich heraus, daß seine Fähigkeiten mangelhaft sind, ohne daß begründete Aussicht auf Besserung besteht, so soll dieser Umstand bei Beurteilung der Frage, welche Beschäftigung für den Arbeiter angemessen ist, in Betracht gezogen werden. Bietet eine technische Schulung Aussicht auf Erfolg, so daß der Arbeitslosenfonds voraussichtlich entlastet werden kann, dürfen hierfür Mittel aus dem Fonds bereitgestellt werden.

Das Handelsministerium kann freien Hilfskassen, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, Beihilfen leisten.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik und Universitätsreform.[1])

Von Universitätsdozenten Dr. Emerich Ferenczi, Budapest.

I.

Wie Staats- und Gemeindeverfassung, so muß auch der Betrieb der Wissenschaft und der Kunst sich den großen geschichtlichen Umwälzungen anpassen, die infolge des Weltkrieges im wirtschaftlichen und sozialen Leben eingetreten sind. Es muß dies auch bezüglich des Universitäts- und namentlich juridischen Unterrichts gewärtigt werden, da dieser sich seit Jahrzehnten vor den Anforderungen der Zeit mehr oder weniger verschlossen hat. Die Wissenschaft wurde in jedem Zeitalter von den Bedürfnissen der Gesellschaft beeinflußt. Zur Abschaffung der barbarischen Zustände des Mittelalters wurden Universitäten errichtet, welche die alten klassischen Lehren und den kunstvollen Bau des römischen Rechts zu neuem Leben erweckten. Der Fortschritt der Naturwissenschaften und der Technik hat im 18. Jahrhundert das Bedürfnis nach der Ausbildung von Ingenieuren geschaffen. Da die Universitäten dies in ihrem Konservativismus nicht rechtzeitig erkannt haben, wurden in Frankreich und später in den übrigen mitteleuropäischen Staaten, selbständige technische Hochschulen errichtet. Im 19. Jahrhundert drangen die wirtschaftlichen Interessen und sozialen Gegensätze in riesigen Dimensionen in den Vordergrund, so daß die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine mit allen übrigen Fächern wetteifernde Entwicklu

[1]) Auszug aus einer Denkschrift, anläßlich von Bestrebungen zu einer Universitätsreform in Ungarn vorgelegt.

igten. In den westeuropäischen Staaten konnte man sich daher um mehr mit jener nebensächlichen Rolle dieser Wissenschaften gnügen, welche ihnen im Studienplan der juridischen, bzw. r philosophischen Fakultäten zugewiesen wurde. Am Ende s vergangenen und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden teilise auf die alten Universitäten gestützt, teilweise von ihnen unabingig, besondere volkswirtschaftliche (Handels-) bzw. erwaltungshochschulen. Einzelne Universitäten wurden nn schon unter dem Drucke des Wettkampfes veranlaßt, lbständige staats-, bzw. sozialwissenschaftliche oder volkswirtaftliche Fakultäten zu organisieren. Die erste Univerät, welche zum wissenschaftlichen Unterricht und zur Förderung ämtlicher" Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf höchster tufe eingerichtet wurde, war die Londoner. In die Organisation eser Universität wurde schon in den neunziger Jahren des vergenen Jahrhunderts eine neue Fakultät, die „London School of onomics" eingefügt; an dieser fanden ihre Ausbildung erstens zialwissenschaftliche Forscher in dreijährigem Lehrkurs und zweitens entsprechenden, auf ein bis zwei Jahre berechneten Fachkursen, ch praktische Fachkräfte für die besonderen Aufgaben der Politik, resse und Verwaltung einerseits, für Industrie und Handel, Bankn und Verkehr anderseits. In Deutschland kennzeichnet ese moderne Entwicklung des Universitätswesens die staatswissenaftliche Fakultät der Münchener, die staatswirtschaftliche Fakultät r Tübinger und die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fatät der Frankfurter Universität. Auf Grund der Erfahrungen t dann Adolf Weber die Einrichtung der Fachhochschulkurse für irtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Universität Bres- eingeführt. Derzeit gibt es dort Fachhochschulkurse für Städtertschaft und städtische Verwaltung, für Bankwesen und endlich : soziale Versicherung und soziale Fürsorge. Die te Universität, die sich nicht mit einer mehr oder weniger ausrlichen Behandlung der Sozialpolitik im Rahmen einer allneineren Fakultät, bzw. mit besonderen praktischen Fachkursen nügt hat, sondern auf Anregung Professor Ashlys eine besondere kultät für soziale Studien und soziale Praxis organisiert hat, r jene in Birmingham, Department for social study and training public and social service.

An den meisten Universitäten Deutschlands, Deutschösterreichs d Ungarns jedoch wird die Volkswirtschaftslehre noch in er überlieferten Weise dargestellt. In der allgemeinen oder oretischen Volkswirtschaftslehre werden die allgemeineren Grundn ausgeführt, unter dem Titel „Besondere (spezielle) oder anoendete (praktische) Volkswirtschaftslehre" („Volkswirtschaftsitik"), werden die politischen Richtlinien der Volkswirtschaft erert, endlich wird über Finanzwissenschaft oder Staatswirtschaftsre gelesen.

Die Sozialpolitik hat sich nun in dem letzten Jahrzehnt so chhaltig entwickelt, daß sie kaum mehr im engen Rahmen der anpandten oder politischen Volkswirtschaftslehre entsprechend bendelt werden kann. Die steigende wirtschaftliche und politische cht der modernen Arbeiterbewegung und die Bestrebungen zu ihrer fügung in die gesellschaftliche Entwicklung erfordern die Anennung der selbständigen Bedeutung des neuen wissenschaftlichen bietes. Das internationale Tatsachenmaterial und die vertiefte oretische Behandlung der Sozialpolitik hat infolgedessen überall e so mächtige Entwicklung genommen. Ihre praktische Betung für die Ausbildung brauchbarer Intelligenzarbeiter ist so den Vordergrund getreten, daß man sie nicht mehr ausschließ- in fakultativen Nebenkollegen behandeln kann. Es genügt das legverzeichnis der deutschen und sonstigen Universitäten zu durchttern, um feststellen zu können, wie willkürlich noch das ganze ße Gebiet der Sozialpolitik oder eben nur einzelne soziale Fragen wenigen Stunden dargestellt werden. Besonders infolge des ltkrieges ist die Sozialpolitik zu einer der wichtigsten praktischen ssenszweige geworden, zu deren Fortentwicklung und Unterricht den Hochschulen ordentliche Professuren errichtet werden ten. Auch sollte die Sozialpolitik im Rahmen der hochschulzigen Ausbildung zu einem verpflichtenden Prüfungsgegennd erhoben werden.

Vor der Ausbildung des Kapitalismus und der Entstehung der ernen Lohnarbeiterklasse ließ man bekanntlich sämtliche Notleidende Gesellschaft dem gemeinsamen Elend des Armenwesens und der Wohlgkeit verfallen. In jener Zeit war das Armenwesen der einzige elf der Sozialpolitik, ihre nebensächliche Behandlung im Rahmen staatswissenschaftlichen Ausbildung begründet. Die Entwicklung Kapitalismus hat schon überall große, neuartige soziale Mißstände u, bewußte Klassengegensätze geschaffen. Zur Lösung dieser neuen Aufgaben reichte das überlieferte Armenwesen nicht mehr hin; zu diesem Zwecke bedurfte es wesentlich vertiefter sozialer Kenntnisse und Reformen, namentlich auf dem Gebiete öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Von diesen Wandlungen des gesellschaftlichen Lebens und der sozialen Organisation hat das öffentliche Unterrichtswesen in einigen, in die angewandte Volkswirtschaftslehre und das Verwaltungsrecht mehr oder weniger organisch eingefügten Abschnitten Kenntnis genommen. Diese haben dann an Umfang ständig zugenommen, obzwar sich die verschiedenen Autoren der beschränktesten Darstellung befleißigten. Die Beschreibung der sozialen Zustände des Kapitalismus (Arbeitswesen, Einkommenverteilung, Lebensführung usw.) in den einzelnen Ländern, die bezüglichen statistischen Methoden, die Geschichte der volkswirtschaftlichen Entwicklung und im Anschluß daran die Klassenbildung und Klassenkämpfe, die Arbeiterschutzgesetzgebung, die soziale Versicherung, der Arbeitsmarkt und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Lohnpolitik, das Arbeiterrecht (Koalitions- und Tarifwesen), die Konsumtionspolitik, die Ausgestaltung des Armenwesens zum allgemeinen Volkswohlfahrtswesen, die Kriegsfürsorgepolitik, die kommunale Sozialpolitik, die Frauenfrage, die Probleme des „Mittelstandes" usw. umfassen eine von Tag zu Tag wechselnde, ständig anwachsende Masse von Erfahrungstatsachen. Ihre fortlaufende Beobachtung, prinzipielle Analyse und systematische Bearbeitung ist daher immer mehr zum Gegenstand einer sich verselbständigenden wissenschaftlichen Disziplin, eben der Sozialpolitik, geworden.

Die wissenschaftliche Disziplin der Sozialpolitik ist natürlich noch kein abgeschlossenes Ganzes, da ja selbst der Begriff und zum Teil auch die Methoden der Sozialpolitik noch scharf umstritten sind. Es genügt diesbezüglich auf die bekannten Handbücher der Sozialpolitik im engsten Sinne hinzuweisen: Van der Borght, Zwiedineck-Südenhorst, Herkner usw. Betrachtet man nun das in diesen Handbüchern bearbeitete Mindestmaterial oder den Stoff, der schon vom Internationalen bibliographischen Institut unter der Benennung Sozialpolitik bezeichnet wird, muß man die Überzeugung gewinnen, daß selbst dieser par excellence unter Sozialpolitik behandelte Komplex moderner sozialer Erscheinungen eine selbständige wissenschaftliche Behandlung und spezifische Darstellung im Hochschulunterricht erfordert. Muß doch der wissenschaftliche Sozialpolitiker auch die Nachbargebiete der Verwaltungswissenschaft und des Verwaltungsrechts, der Staatslehre, der sozialen Hygiene und sozialen Statistik, ja auch der Technik (Wohnungswesen usw.) und Naturwissenschaften ständig zu seinen Untersuchungen heranziehen. Das unter Sozialpolitik verstandene Studienmaterial verlangt in der Zukunft noch eingehendere theoretische Untersuchungen, welche sich auf die Systematik, Methoden, innere Zusammenhänge und Entwicklungsprinzipien der jungen Wissenschaft beziehen müssen. Gerade weil diese Disziplin noch nicht abgeschlossen ist, erfordert es auch das aktuellste wissenschaftliche Bedürfnis, daß es im Universitätsbetrieb von den allgemeineren Lehrgegenständen (Volkswirtschafts-, Verwaltungslehre usw.) unabhängig behandelt werde.

Nun haben namentlich die Regierungen der demokratischen Staaten in allerletzter Zeit eine solche Masse von neuen sozialpolitischen Verfügungen getroffen und es entstand eine so große Anzahl neuer sozialer Einrichtungen, daß es eine umfassende wissenschaftliche Aufgabe bildet, all dies zu beobachten, zu sammeln, zu bearbeiten, um ihre tiefere Bedeutung für die Menschheitsentwicklung nachzuweisen. Die Sozialpolitik kann ihrer großen, zeitgeschichtlichen Aufgabe nur dann nachkommen, wenn eine entsprechende Anzahl von wissenschaftlichen Arbeitern sich ausschließlich diesem Lebensberufe widmen wird. Hierfür ist es sehr wichtig, daß die Sozialpolitik an allen Hochschulen selbständig gelehrt werde. Nur dann kann gehofft werden, daß die Theorie dieser Wissenschaft jenen vielseitigen praktischen Ansprüchen genügen wird, welche an sie seitens der Verwaltung und der freiwilligen Liebestätigkeit schon heute auf Schritt und Tritt gestellt werden. Die Sozialpolitik ist eine durchaus experimentelle Wissenschaft, ihre Vertreter müssen stets eine Übersicht über sämtliche Verhältnisse, Maßnahmen und Einrichtungen der ganzen Welt bezüglich der einzelnen großen sozialen Probleme haben. Dabei müssen natürlich die heimatlichen Verhältnisse ständig besonders eingehend verfolgt bzw. erforscht werden. Nur bei diesen Voraussetzungen können dann die wissenschaftlichen Sozialpolitiker für die Regierung, bzw. die einzelnen Interessentenkreise mit der möglichsten Voraussicht und dem gebotenen Skeptizismus Vorschläge erstatten, namentlich sobald ganz neue, ungewohnte soziale Mißstände und Bedürfnisse auftreten.

(Schluß folgt.)

Die Sozialisierungskommission ist auf Grund der 8 Punkte des bekannten Abkommens mit den Gewerkschaften am 16. April zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten, nachdem kurz zuvor bereits eine Vorbesprechung stattgefunden hatte. Die Sozialisierungskommission wurde bekanntlich kurz nach der Novemberrevolution von 1918 einberufen und arbeitete mehrere Monate unter dem Vorsitz von K. Kautsky und Prof. Dr. E. Francke. Ihre Tätigkeit gestaltete sich, vornehmlich infolge bürokratischer Widerstände, im Laufe der Zeit immer unerquicklicher, so daß die Kommission schließlich demissionierte. Während die Sozialisierungskommission von 1918/19 als freier wissenschaftlicher Ausschuß tätig war, ist die Kommission diesmal dem Reichswirtschaftsministerium lose eingegliedert worden. Von den alten Mitgliedern der Kommission hat die Wiederberufung Prof. Francke aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt; von den in größerer Anzahl neu berufenen Mitgliedern haben einige gleichfalls geglaubt, sich dem ehrenvollen Rufe versagen zu müssen, so die Herren Brentano, Lindemann, Schwander, Max Weber, Wiedfeld. Von Persönlichkeiten, die der Kommission neu gewonnen sind, erwähnen wir besonders die Herren Wissell, Dr. Ad. Braun (Soz.), Dr. Brauns (Ztr.), v. Siemens, Dr. Kuczynski, Ad. Cohen und Dr. W. Rathenau. Die Mitarbeit des letzteren hat sich bereits als für die Klärung privatwirtschaftlicher Begriffe überaus fruchtbar erwiesen. — Die neue Sozialisierungskommission hat zunächst einen Unterausschuß eingesetzt, der die Arbeiten der alten Kommission auf dem Gebiete der Sozialisierung der Kohle zu Ende führen soll. Diese Frage und diejenige der Festsetzung fremden Kapitals in Deutschland sollen die Kommission vorerst besonders beschäftigen. Dann sollen Eisen-, Kali- und Stickstofferzeugung, Elektrizität und Bauwesen zunächst bearbeitet werden. Das Reichswirtschaftsministerium entsendet zu den Beratungen eine Reihe von Vertretern unter Führung von Unterstaatssekretär Dr. Hirsch.

Der 1. Mai ist, soweit uns bisher bekannt geworden ist, ruhig und „planmäßig" verlaufen. Die Nationalversammlung hat gegen die Stimmen der sozialistischen Parteien (und des Abg. Ruschke) es abgelehnt, den Maitag zum gesetzlichen Feiertag zu erklären. Soweit der Einfluß dieser Parteien reichte, ist aber der Tag dennoch als Festtag mit Streiks und Versammlungen nach alter Weise begangen worden. Straßenbahnerstreiks zwangen die erholungsbedürftigen Massen dabei vielfach, den ganzen Tag in den Großstädten zuzubringen. Wir halten eine Maifeier mit voller Arbeitsruhe im Augenblicke nicht für zeitgemäß. Auch die Christlichen Gewerkschaften haben dagegen energisch protestiert. Es wäre aber gleichwohl richtiger gewesen, wenn man in den gesetzgebenden Körperschaften, gleichzeitig mit der ausdrücklichen Feststellung dieser Tatsache für das laufende Jahr, dennoch erkannt hätte, daß die Maifeier auf die Dauer nicht mehr aufzuhalten ist, und wenn man demzufolge für die Zukunft dem Maitage die gesetzliche Sanktion als Feiertag nicht versagt hätte. Es wird Zeit, daß der müßige Streit um den 1. Mai endlich durch eine große Geste beigelegt und aus dem erzwungenen Trotz-Festtag ein Feiertag wie alle anderen gemacht wird. Die Nichtsozialisten können und werden ihn dann in anderer Weise feiern, als es die Sozialdemokraten heute noch tun; Kirche und Schule können das Ihrige tun, um im deutschen Volke diesen Tage mit einem neuen, versöhnlichen Inhalt zu erfüllen. Ein Volk, das in den nächsten Jahren in schwerster Not so unendlich viel wird in der Fron der Entente arbeiten müssen, muß, und wird lernen, sich um des einen Festtags der Arbeit und des Frühlingshoffens auf Erlösung willen nicht mehr alle Jahre herumzuzanken. H.

Die Verordnung über die Bildung des Vorbereitenden Reichswirtschaftsrats ist am 19. April vom volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung angenommen worden. Unter Aenderung der Regierungsvorlage und der Beschlüsse des Reichsrats (vgl. Sp. 449) soll nunmehr der vorbereitende Reichswirtschaftsrat aus 326 Mitgliedern bestehen. Als solche sind einzuberufen:

68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
davon 22 landwirtschaftl. Arbeitgeber-, 22 landwirtschaftl. Arbeitnehmervertreter, 14 für den landwirtschaftlichen Kleinbesitz, 4 für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, je 3 Arbeitgeber- und -nehmervertreter für die Forstwirtschaft.

6 Vertreter der Gärtnerei und Fischerei,
davon für die Gärtnerei je 1 Arbeitgeber- und -nehmervertreter, für die Fischerei je 2 Arbeitgeber- und nehmervertreter.

68 Vertreter der Industrie,
a) in fachlicher Gliederung je 21 Arbeitgeber- und -nehmervertreter, sowie je 2 Arbeitgeber- und -nehmervertreter, die vom Reichskohlenrat, und je 1 Arbeitgeber- und nehmervertreter, die vom Reichskalirat zu ernennen sind;
b) in räumlicher Gliederung je 10 Arbeitgeber- und -nehmervertreter. Unter letzteren müssen mindestens 2 Vertreter der technischen Angestellten sein.

41 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens,
a) in fachlicher Gliederung vom Handel je 10 Arbeitgeber- und nehmervertreter; von den Banken je 2 Arbeitgeber- und nehm
vertreter, 1 Vertreter der deutschen Genossenschaftsbanken, 1 Arbe
nehmervertreter (Angestellter) der Kreditgenossenschaften; vom Ve
sicherungswesen je 1 Arbeitgeber- und -nehmervertreter;
b) in räumlicher Gliederung je 8 Arbeitgeber- und nehmervertre

34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmung
davon für die Schiffahrt je 3 Arbeitgeber- und -nehmervertreter
Seeschiffahrt, je 2 Arbeitgeber- und -nehmervertreter der Binnenschiffah
für Transportbetriebe je 1 Arbeitgeber- und -nehmervertre
des Speditionsgewerbes; für die Post 1 höherer Reichspostbeamter u
1 Arbeitnehmervertreter; für die Eisenbahn 1 Vertreter der Preußi
Hessischen Eisenbahnverwaltung, 1 Vertreter der anderen deutschen Eis
bahnverwaltungen, 1 Vertreter der Klein- und Straßenbahnen, 3
beitnehmervertreter; für die städtischen Betriebe je 2 Arbeitgeb
und -nehmervertreter; für die Gemeindeverbände je 2 Arbeitgeb
und -nehmervertreter; für die öffentlich-rechtlichen Spar- u
Kreditanstalten je 1 Vertreter der öffentlichen Sparkassen und
öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und 2 Arbeitnehmervertreter.

36 Vertreter des Handwerks,
davon 16 Vertreter des selbständigen Handwerks, 16 Arbeitnehmerv
treter und 4 Vertreter der Handwerkergenossenschaften.

30 Vertreter der Verbraucherschaft,
davon 6 zu benennen vom Deutschen Städtetag, 2 vom Reichsstäd
bund, 2 vom Verbande der größeren deutschen Landgemeinden, 2 V
treter der kleineren deutschen Landgemeinden, 8 vom Zentralverbo
Deutscher Konsumvereine, Hamburg, 3 vom Reichsverband Deutsc
Konsumvereine in Köln-Mülheim, 1 vom Allg. Disch. Genossenschaf
verband in Charlottenburg, 2 Vertreterinnen der Hausfrauen, 2 V
treter der Hausangestellten, je 1 Arbeitgeber und -nehmervertreter
Beherbergungs- und Gastwirtsgewerbes.

16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe,
davon 5 Vertreter der Beamten, 3 für die Techniker, 1 für das Kun
handwerk, 1 für die Presse, 1 für die Anwälte, 1 für die Aerzte, 2
die bildenden Künste, 1 für die Tonkünstler, 1 für die Schriftsteller

12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonde
vertraute Persönlichkeiten
(zu ernennen vom Reichsrat).

12 von der Reichsregierung nach freien Ermessen zu ernennen
Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft
deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert hab
oder zu fördern geeignet sind.

Bei der Zusammensetzung der Vertreter der Industrie sind dieser Verordnung die fachlichen Interessen der Industrie günsti vertreten, als es der Entwurf des Reichsrats, gegen den sich Eingabe der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewe lichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands wandte (v Sp. 675), vorsah. Während nach diesem 42 Vertreter der Fa verbände 20 Vertretern der räumlichen Organisationen gegenüb stehen würden, ist nun diese Zahl nach der Verordnung 48 zu Auch hinsichtlich der Parität ist den Wünschen der Industrie Re nung getragen. Der Entwurf des Reichsrats stellte in der fachlich Gliederung — neben den 6 vom Reichskohlen- und -kalirat zu setzenden Stellen — 14 Arbeitgebervertreter 22 Arbeitnehmerv tretern gegenüber, die jetzt vorliegende Verordnung aber si 21 Arbeitgeber- und 21 Arbeitnehmervertreter vor neben den 4 v Reichskohlenrat und 2 vom Reichskalirat paritätisch mit Arbeitgeb und Arbeitnehmern zu besetzenden Stellen. Auch der Hauptan am fachlichen Aufbau fällt der Zentralarbeitsgemeinscha zu, die von den 48 fachlichen Vertretern sowohl die 21 Arbeitgebe wie die 21 Arbeitnehmervertreter zu ernennen hat neben den 6 V tretern vom Reichskohlen- und -kalirat. In der räumlichen Glie rung sind die 10 Arbeitgebervertreter vom Deutschen Industrie- u Handelstag „unter sachgemäßer Berücksichtigung der bei der fachlich Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile" und 10 Arbeitnehmervertreter wiederum von der Zentralarbeitsgeme schaft zu benennen. Hier ist noch vorgesehen, daß unter ihr mindestens 2 Vertreter der technischen Angestellten sein müssen.

Der Reichsrat hat, wie das nach seiner eigenen Zusamm setzung begreiflich ist, nochmals versucht, die territorialen Vertretun körper gegenüber den fachlichen zu begünstigen. Als aber der A schuß der Nationalversammlung in dieser Frage fest blieb, wu die Verordnung schließlich doch in der oben dargelegten Form v abschiedet.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialv sicherung gedenkt die erste Sitzung ihres Zwölferausschusses (Sp. 5 kurz nach den Reichstagswahlen einzuberufen, da sich

Beschaffung des die Beratungsunterlage bildenden ausländischen Tatsachenmaterials leider verzögert hat und auch die Erkrankung von Persönlichkeiten, deren Mitarbeit an den Vorarbeiten nicht entbehrt werden kann, eine frühere Einberufung des Ausschusses verhinderte. Die Sitzung soll sich in erster Reihe mit dem australischen und dem schwedischen System beschäftigen; die Referate haben Prof. Dr. Manes und Sozialattaché W. Jansson übernommen. Es erübrigt sich wohl, hinzuzufügen, daß die Arbeitsgemeinschaft bei jeder Parteikonstellation, die sich aus den Wahlen oder aus inneren Umwälzungen ergibt, weiterarbeiten wird.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform widmete einen Vortragsabend der Erörterung der vielgestaltigen Probleme der Berufsberatung. Universitätsprofessor Dr. Alois Fischer wies nach, daß es in Deutschland zunächst rein wirtschaftliche Momente waren, die den Gedanken einer Berufsberatung nahelegten. Späterhin traten noch soziale und pädagogische Gesichtspunkte hinzu. Dementsprechend sind drei verschiedene Stappen der Berufsberatung zu unterscheiden. Die erste Form knüpft an an die Einzelnöte des Wirtschaftslebens und stellt sich als eine Berufsberatung vom Interessenstandpunkt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aus dar. Von Amerika aus erhielt dann die zweite Form ihren Anstoß; sie ist als Berufsberatung vom profitwirtschaftlichen Standpunkt aus die letzte Konsequenz des ökonomischen Rationalismus. Mehr als Reaktion gegen diesen Amerikanismus und zum Teil aus pädagogischen Gründen entwickelte sich die dritte Form, die erzieherisch gerichtete Berufsberatung.

Prof. Dr Fischer schilderte eingehend die Aufgaben der Berufsberatung, die berufskundliche Belehrung, die persönliche Belehrung und die Auswahl der Lehrstellen nach erzieherischen Gesichtspunkten. Damit ist auch schon die Organisation der Berufsberatung gegeben. Die Organisationsform weist auf die Schaffung eines Netzes örtlicher Berufsberatungsstellen hin. Diesen übergeordnet und sie zusammenfassend muß ein zentrales Berufsberatungsamt sein. Es wäre völlig verkehrt, die örtlichen Stellen schematisch auf einen Typus festzulegen; sie können sich an andere Einrichtungen anlehnen. Die Zentrale muß die Erfahrungen sammeln und die Methoden verfeinern.

An die Dankesworte des Vorsitzenden der Versammlung, Prof. Dr. Francke, schloß sich eine lebhafte Aussprache, in der das Thema von verschiedenen Rednern beleuchtet wurde. Man verwies auf die Bedeutung der örtlichen Unterstützung der Berufsberatung, auf die vorzüglichen Grundlagen, die die Schüler Werkstätten in München für die Berufsberatung bilden, auf die durch den Krieg notwendig gewordene Berufsumstellung weiter Kreise usw. Vortrag und Aussprache trugen wesentlich zur Meinungsklärung in dieser für unsere Zeit so bedeutsamen Frage bei.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 3. März eine öffentliche Versammlung. Herr Paul Bröckermburg sprach über „Die Zukunft des Klassenkampfes in Deutschland". Er betonte, daß dieser Kampf unvermeidlich sei, aber vergeistigt werden müsse. Er gehe dem Wesen nach um die Wirtschaftsleitung, dem Inhalt nach um die Produktionsmittel und der Form nach um das Geldkapital. Der Arbeiter müsse in der Wirtschaft mitleiten können, wenn er als Mensch frei sein wolle. Leider sei die Arbeitnehmerbewegung jetzt durch den Zustrom großer Massen in ihre ersten Anfangsstadien zurückgeworfen. Der Krieg habe ganz Deutschland in die Lage eines Arbeitnehmers gebracht. Deshalb sei es notwendig, daß sich die deutsche Arbeiterschaft immer mehr als Teil der Nation fühle und sich von nationalem Geist durchdringen lasse. An der Aussprache beteiligten sich fast nur Kommunisten, z. T. in einer Form, die wir bisher in unseren Versammlungen nicht kannten, und mit einem Dünkel, der ihren z. T. sehr jugendlichen Vertretern (einige ihrer Trabanten hatten anscheinend noch kein Lehrjahr hinter sich) nicht gerade gut zu Gesicht stand. Den sehr objektiven Ausführungen des Vortragenden wurde jedenfalls kaum einer gerecht.

Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 26. März unter erfreulich reger Beteiligung einen Erörterungsabend über „Die Erwerbslosenfürsorge und die Arbeitslosenversicherung" abgehalten. An den vom Regierungsamtmann Dr. Zschucke (Arbeitsministerium) gehaltenen Vortrag, der durch besondere Sachkunde auszeichnete, schloß sich eine fruchtbare Aussprache, an der sich auch Vertreter der Gewerkschaften beteiligten.

Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform hat im Laufe der letzten Monate mehrere Vortragsabende abgehalten, deren letzten wir verzeichnen, weil er zu einer lebhaften und interessanten Aussprache führte. Er fand am 17. April statt und war der „Siedelungspolitik in alter und neuer Zeit" gewidmet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Freigewerkschaftliche Tagungen.

Der Verbandstag des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands konnte von einer erheblichen Steigerung der Mitgliederzahl nach Abschaffung der bis zur Revolution geltenden Gemeindeordnungen berichten (von 7426 Mitgliedern Ende 1918 auf 30300 Mitglieder Ende 1919). Auch das Tarifwesen hat sich seit der Revolution erheblich ausgebreitet. Zur Frage der Arbeitsvermittlung forderte Gertrud Hanna-Berlin, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beseitigt und die Hausangestellten nur von öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweisen unter Mitwirkung von Vertretern der Hausangestellten vermittelt werden. In einem einstimmigen Antrage wurde die Regierung aufgefordert, eine Verordnung zu erlassen, daß auch die Hausangestellten der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung unterstellt werden.

Auf der Generalversammlung des Zentralverbandes der Glaser wurde die politische Haltung des Hauptvorstandes, der sich zur Politik der Generalkommission bekannt hatte, scharf kritisiert, ebenso die Schreibweise der Fachzeitung. Hinsichtlich des Rätesystems wurde davor gewarnt, das russische Beispiel blind nachzuahmen und die Rätefrage zu einer Parteifrage zu machen. Die Betriebsräte müßten vielmehr mit der Produktionsleitung vertraut gemacht, Arbeiter und Angestellte müßten geschult werden, um einmal den Betrieb übernehmen zu können. Zur Frage der Einführung eines Reichstarifs wurde beschlossen, ruhigere Zeiten abzuwarten. Der Sitz des Verbandes wurde von Karlsruhe nach Leipzig verlegt und als erster Vorsitzender Eichhorn-Karlsruhe wiedergewählt.

Die Konferenz des Personals für das Gesundheitswesen beschäftigte sich mit der neuzeitlichen Berufsausbildung des Krankenpflegepersonals. Sie verlangte in der allgemein angenommenen Resolution eine reichsgesetzliche Neuregelung und Prüfung aller im Gesundheitswesen tätigen Personen, eine Ausbildungszeit von 2 Jahren, eine wissenschaftlich und praktisch zusammengesetzte Prüfungsbehörde und Aufhebung aller privaten Ausbildungsinstitute. Zur Neuregelung der Arbeitszeit im Krankenpflegeberuf wurde die gesetzliche Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit und einer zusammenhängenden Ruhepause von 36 Stunden in jeder Woche für das gesamte Personal der Kranken-, Pflege-, Irren-, Bade- und Entbindungsanstalten, der Säuglings-, Alters-, Blinden- und Siechenheime, der Waisenhäuser, Krippen- und Kinderbewahranstalten, Asyle und aller ähnlichen Anstalten gefordert. Ferner die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Personen, die im Dienste oder Auftrage Dritter in den Wohnungen Pflegedienste ausüben, auf die geistlichen Orden, Diakonissenmutterhäuser oder ähnliche religiöse Gemeinschaften. Weiter die Aufhebung aller besonderen Bestimmungen für das Personal der gemeinnützigen Anstalten, das beamtete Pflege- und Hauspersonal. Jegliche Ausnahmebestimmungen sollen beseitigt und die Sozialisierung der gesamten Gesundheitspflege durchgeführt werden. In einer weiteren Entschließung stellte sich die Konferenz auf den Boden der Einheitsorganisation als „Reichssektion für das Gesundheitswesen". Der Staats- und Gemeindearbeiterverband wurde mit der Durchführung der Agitation betraut. Schließlich wurde noch berichtet, daß die Mitgliederzahl seit der letzten Tagung im Jahre 1911 erheblich gestiegen ist (von 300 auf 40000 Mitglieder).

Unter starker Beteiligung fand die Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes statt. Auch Vertreter der Zentralbehörden und der ausländischen Organisationen waren anwesend. Der preußische Landwirtschaftsminister Braun trat in seiner Eröffnungsrede für die freie Ausübung des Koalitionsrechts der Landarbeiter ein, mit welchem indessen auch Pflichten und schwere Verantwortung übernommen würden. Die Landarbeiter müßten das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen und von ihrem Koalitionsrecht so Gebrauch machen, daß das Allgemeinwohl und die überaus schwierige Volksernährung keinen Schaden erleiden. Darauf betonte Hauptverbandsvorsitzender Schmidt, daß der Verband bis zum äußersten bereit sei, an der Sicherung der Volksernährung mitzuarbeiten. Von überaus hohen Löhnen der Landarbeiter könne keine Rede sein. Vor dem Kriege hätten sie 700—900 M. jährlich betragen, jetzt seien sie auf 2500—2700 M. gestiegen. Die Verbandsleitung habe stets auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes gestanden und sei bestrebt gewesen, die Mitglieder so zu schulen, daß sie, wenn einmal die Sozialisierung der Landwirtschaft gekommen sei, befähigt seien, ihre Aufgaben in der sozialisierten Wirtschaft zu erfüllen. Auch die Notwendigkeit des Kampfes gegen die Organisationszersplitterung der Kommunisten wurde mehrfach hervorgehoben. Löhrke-Berlin sprach sich in seinem Referate gegen die Abschaffung der Akkordarbeit und gegen die Forderung des unbedingten Achtstundentags aus und beantragte die Abänderung des § 3 der Landarbeitsordnung. Das Wort „Höchstarbeitszeit" soll in „Normalarbeitszeit" umgewandelt werden, und eine Abänderung der Normalarbeitszeit soll unzulässig sein. Wenn bei der Feldbestellung und bei der Ernte Ueberstunden notwendig würden, seien die Arbeiter dazu bereit gegen entsprechende Bezahlung. In diesem Sinne legte eine von Löhrke eingebrachte und einstimmig angenommene Resolution scharfen Protest ein gegen die Verlängerung der Arbeitszeit durch Gesetz und protestierte ferner gegen das Vorgehen des Reichsausschusses der deutschen Landwirtschaft, der verlangt, daß die in der Landarbeitsordnung festgesetzte Jahresarbeitszeit von 2900 auf 3075 Stunden verlängert wird. Zur Frage der Sozialisierung legte Vorsitzender Schmidt dar, daß diese zu erstreben, jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, da Deutschland ein armes Land geworden, nicht durchführbar sei. Die Unternehmer dürften jedoch nicht mehr willkürlich die Produktion bestimmen, sie müsse unter die Kontrolle der Allgemeinheit gestellt werden. Eine Zerschlagung des Bodens in Bauernwirtschaften sei nicht zu befürworten, sowohl aus wirtschaftlichen Gründen, als auch weil sich die Sozialisierung großer Güter leichter durchführen lassen würde. Ein Antrag auf Anerkennung des Massenstreiks im proletarischen Kampf wurde abgelehnt, ebenso — als zurzeit nicht durchführbar — ein solcher auf Abschaffung der Frauenarbeit. Dagegen sollen Kinder unter 14 Jahren zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr herangezogen und das Hofgängerwesen aufgehoben werden. Eine Protestresolution gegen einen Erlaß Noskes, der den Landarbeitern der Mark Brandenburg das Streikrecht entzog, wurde angenommen, ebenso eine Entschließung gegen die Arbeiterentlassungen in Pommern. — Die Mitgliederzahl ist seit der Revolution beträchtlich gestiegen. Sie betrug bei Ausbruch des Krieges 25000, bei Ausbruch der Revolution 8000 und hat jetzt die Zahl 670000 erreicht. Einstimmig wurde der erste Vorsitzende, Georg Schmidt, wiedergewählt.

Der Verbandstag der Steinsetzer trug eine stark politische Note. Die Opposition im Verbande übte eine scharfe Kritik an der Politik der Generalkommission, doch wurde der Antrag, dem Hauptvorstand wegen seiner

Unterstützung dieser Politik ein Mißtrauensvotum auszusprechen, damit erledigt, daß man dem scheidenden Vorsitzenden Knoll den Ehrenvorsitz antrug. Weitere Kämpfe entspannen sich um die Aufrechterhaltung der politischen Neutralität, doch wurde auch hier schließlich über die Opposition gesiegt. Zur Frage der Verschmelzung wurden einstimmig die Grundsätze des deutschen Bauarbeiterverbandes zur Schaffung eines Industrieverbandes im Baugewerbe mit Einschluß der Baustoffindustrie gutgeheißen und der Vorstand beauftragt, zwecks Anschlusses in Verhandlungen einzutreten. Neu wurde in das Statut eine Bestimmung aufgenommen, die das Zusammenwirken der Betriebsräte mit den Instanzen der Organisation regelt. Im Anschluß an ein Referat über die Schaffung eines Reichstarifs wurde eine Resolution angenommen, die die von den Unternehmern vorgeschlagenen Aenderungen an dem Vertrage ablehnte, und eine Kommission ernannt, die nach weiteren Verhandlungen die Entscheidung über den Reichstarif zu treffen hätte.

Der Delegiertentag des Deutschen Polierbundes hatte zum Zweck, den Polierbund auf freigewerkschaftlicher Grundlage auszubauen. Wenn die anwesenden Vertreter auch der Ueberzeugung waren, daß wirtschaftliche Notwendigkeit dazu treibt, ein einheitliches gemeinschaftliches Arbeiten aller im Baufach beschäftigten Hand- und Kopfarbeiter zu ermöglichen, so konnten sie doch nicht dem Antrage zustimmen, sich dem Deutschen Bauarbeiterverbande als Sektion anzuschließen. Doch soll eine Arbeitsgemeinschaft aller in Frage kommenden Organisationen gegründet werden, um so praktische Vorarbeiten für eine später zu gründende Organisation zu leisten. Zum Reichstarif wurde beschlossen, daß der Träger desselben der Deutsche Polierbund sein solle, jedoch sollen zu den Beratungen wie zum Abschluß des Vertrages die noch in Betracht kommenden Organisationen hinzugezogen werden. U.

Der Verbandstag der Maschinisten und Heizer Deutschösterreichs tagte in Gegenwart reichsdeutscher Vertreter. Die Organisation hat einen erfreulichen Aufschwung genommen, besonders in Steiermark und in Niederösterreich. Die im Oktober 1919 erfolgte Aufnahme des Verbandes der Automobilführer wurde zur Kenntnis genommen, doch wurde ihm der Anschluß an den Verband der Handels- und Transportarbeiter empfohlen, wozu sich die Delegierten der Kraftfahrer dann auch mit großer Mehrheit entschlossen. Man trat ferner lebhaft für die Erhaltung der Berufsorganisation ein und sprach sich gegen eine Eingliederung der Maschinisten und Heizer in eine Betriebsorganisation aus.

Aus dem Tätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs für das Jahr 1919 ergibt sich, daß auch die deutschösterreichischen Gewerkschaften als Folge der Revolution eine ganz bedeutende Mitgliederzunahme aufzuweisen haben. Sie betrug in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 368 000. Die der Gewerkschaftskommission im Jahre 1919 beigetretenen Organisationen waren in ihrer Mehrheit solche, die Bedienstete des öffentlichen Lebens umfassen, so der Verband der Advokaturs- und Notariatsangestellten, der der Bank- und Sparkassenbeamten, der Bund der Industrieangestellten, der Gewerkschaftsverband der Postangestellten Deutschösterreichs, der Bund der sozialistischen Staatsangestellten, die Technische Union (Telephon-, Telegraphen- und Rohrpostbedienstete) u. a. m. Eine sehr traurige Aufgabe hatte die Gewerkschaftskommission mit der Loslösung der den Zentralverbänden angeschlossenen deutschböhmischen Organisationen durchzuführen. Die Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen erfolgte auf der Berner und der Amsterdamer Gewerkschaftskonferenz. Dort erreichte die deutschösterreichische Delegation die Einleitung der Hilfsaktion des Internationalen Gewerkschaftsbundes für die hungernden deutschösterreichischen Arbeiter. Auch an der sozialen Gesetzgebung in Deutschösterreich hat die Gewerkschaftskommission in erheblichem Maße teilgenommen. In der Sozialisierungskommission arbeiteten mehrere Mitglieder der Gewerkschaftskommission, ebenso in der paritätischen Industriekommission, die dem Ausgleich der Interessengegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern dient. Auf organisatorischem Gebiete ist die Zusammenlegung einzelner Berufsverbände zu großen einheitlichen Industriegruppenorganisationen hervorzuheben, die insbesondere in der Lebensmittel-, Bau-, Buch- und Druckindustrie erfolgte. Demgegenüber darf auch die im Berichtsjahr erfolgte Neugestaltung der Zentralorganisation der Unternehmer nicht unerwähnt bleiben. Sie vollzog sich im Zeichen der strafferen Zentralisation als natürliche Folge des politischen Umsturzes. Der Bericht schließt mit den Worten: „Trotz aller Angriffe aus dem Lager der politischen und wirtschaftlichen Gegner und — leider! — auch aus dem eigenen Lager nimmt das Vertrauen der Arbeiter zu den Gewerkschaften immer mehr zu und stärkt damit auch deren wirtschaftlichen und politischen Einfluß. Dem wahren Interesse der Arbeiterklasse entspricht, daß diese Entwicklung auch in der Zukunft anhält."

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nannte auf ihrer Tagung (Berlin, 11. März) das Geschäftsjahr 1919 das bedeutsamste und bewegteste in der Geschichte der Vereinigung. Um die zahlreichen Abschlüsse von Kollektivverträgen zu bewältigen und in geordnete Verhältnisse zu leiten, wurde eine besondere Tarifsammel- und Tarifberatungsstelle errichtet. Die sozialpolitische Gesetzgebung nahm einen großen Umfang der Tätigkeit der Vereinigung in Anspruch. Den Bestrebungen auf Durchführung des Mitbestimmungsrechtes, auf Einführung des Rätesystems in den Betrieben und auf mehr oder weniger Entsetzung des Unternehmers hat sich die Vereinigung mit allem Ernst und Nachdruck widersetzt, jedoch nicht immer mit Erfolg. Sie ist hierbei allein von dem Gedanken ausgegangen, daß die allererste Notwendigkeit für unseren wirtschaftlichen Wiederaufbau die Hebung der Produktion ist und daß diese nur bei Erhaltung eines freien Unternehmerstandes und der Entfaltung freier Unternehmerinitiative möglich ist. Im Schlußwort wies der Geschäftsführer der Vereinigung, Taenzler, darauf hin, daß eine Fülle von sozialen Problemen der Lösung harre, in erster Linie das Lohnproblem, Anpassung der Preise und danach auch der Löhne an den Weltmarktpreis, Aufbau der Löhne auf der Lebenshaltung, gleitende Lohnskala, Berücksichtigung des Familienstandes bei der Entlohnung usw. Eine klare Stellungnahme der Arbeitgeberverbände erfordern genaue Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse und Wirkungen. Aufgabe der deutschen Arbeitgeberverbände sei es, die Grundlagen der Arbeit mit aufrichten zu helfen. Sie müßten die Bedingungen schaffen, zu denen die Arbeit geleistet werden könne. Sie müßten den unberechtigten Versuchen zur Störung der friedlichen Arbeit, zur Hemmung der Produktion und zur ungerechten Beschränkung ihrer Auswertung entgegentreten. Sie hierbei durch die Macht des Zusammenschlusses zu stärken und zu stützen, sei nach wie vor Aufgabe und Ziel der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Für Sachsen und Bayern wurden Landesstellen der Vereinigung in Dresden und München, für das besetzte Gebiet ein besonderes Dezernat in Berlin eingerichtet. Der Mitgliederbestand der Vereinigung stieg von 76 unmittelbar angeschlossenen Verbänden im Januar 1919 auf 150 im Januar 1920. Die Zahl der Unterverbände betrug 575 gegen 298 im Januar 1919, die Zahl der beschäftigten Arbeiter mehr als 4 Millionen gegen 2½ Millionen des Vorjahres.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Arbeitsgemeinschaften.

Tarifvertrag und Arbeitszeit. Zeitungsmeldungen zufolge ist eine Verordnung in Vorbereitung, wonach in den Tarifverträgen eine höhere Arbeitszeit ohne vorherige behördliche Genehmigung vereinbart werden kann. Ferner soll ohne weiteres gestattet werden, daß Kürzungen der Arbeitszeit, die durch vorübergehende Störungen, wie Kohlennot und ähnliches, hervorgerufen werden, bis zur Grenze der 48 Stundenwoche wieder ausgeglichen werden können. Endlich sollen vorbereitende Arbeiten für die Betriebsinstandhaltung innerhalb der achtstündigen täglichen Arbeitsdauer gestattet sein. Tatsächlich soll es sich aber nur um Erwägungen handeln, die bestehende Bestimmung aufzuheben, wonach bei einer Erhöhung der Arbeitszeit die Genehmigung des Demobilmachungskommissars vorgeschrieben ist. — Angesichts unserer Wirtschaftslage wäre es allerdings eine Notwendigkeit, wenigstens die formalen Hemmnisse für eine Verlängerung der Arbeitszeit durch tarifliche Vereinbarung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu beseitigen. An technischen und vor allem sittlichen Hemmungen für eine Ausdehnung der produktiven Arbeitszeit wird es nicht fehlen.

Wie streng manche Arbeiterorganisationen über die Einhaltung der tariflichen Arbeitsbeschränkung wachen, beweist ein Streitfall im Holzgewerbe, der jüngst das Altonaer Gewerbegericht beschäftigte. Ein Tischler der nach Feierabend in einer eigenen Werkstelle Tischlerarbeiten für andere entgeltlich anfertigte, war von seiner Firma auf Veranlassung des Betriebsrates entlassen worden, da der Holzarbeiterverband in Uebereinstimmung mit dem Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes beschlossen hatte, solche Ueberzeitarbeiter von der Arbeitsvermittlung auszuschließen. Der Tischler klagte gegen seine Firma und den Betriebsrat auf Wiedereinstellung, Lohnnachzahlung und Fertigstellung des angefangenen Akkordes. Der Gewerbegerichtsvorsitzende stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß in Deutschland glücklicherweise nach Feierabend noch jedermann machen könne, was er wolle, jedoch wies der Arbeitervertreter auf den entgegengesetzten Standpunkt der organisierten Holzarbeiterschaft und des Schlichtungsausschusses in Hamburg hin, worauf die Verhandlung zu weiteren Feststellungen vertagt wurde. Inzwischen hat der Schlichtungsausschuß Altona in derselben Sache zuungunsten des klagenden Tischlergehilfen entschieden.

Hausfrauen und Tarifverträge. Obgleich das RAM. bis in die letzte Zeit hinein immer wieder einzelne Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von örtlichen Hausangestelltentarifverträgen erhielt und ihnen in wenigen Ausnahmen auch stattgab, regt sich doch in den „Arbeitgeber"kreisen der Hauswirtschaft eine sachliche Gegnerschaft gegen hauswirtschaftliche Tarifverträge, hinter denen eigentlich keine maßgebenden Organisationen stehen. So faßte der Allgemeine Hausfrauenverbandstag (14. April in Hamburg den Beschluß: „Die Generalversammlung empfiehlt die Gründung von Ausschüssen für Vertretung von Arbeitgeberinteressen und sieht von Arbeitgebergruppen ab. Ebenso empfiehlt sie freie Anstellungsverträge, nachdem man zur Ueberzeugung gelangte, daß Tarifverträge innerhalb der Vereine nicht angebracht und vielmehr, wo sie bestehen, zu kündigen sind".

Die Arbeits- und Lohnregelung in der mecklenburgischen Landwirtschaft gestaltet sich nach einem Rostocker Schiedsspruch wie folgt: Die Landarbeiter sind zu 2800 Jahresstunden und zu 120 Schichtüberstunden verpflichtet. Die Entlohnung der nicht ständigen Arbeiter beträgt 1,80 bis 2 M. pro Stunde. Es wird ihnen ein Gesamtjahreseinkommen von 5100 M. garantiert. Die ständigen Arbeiter, d. h. diejenigen, die am Orte oder in der Nähe wohnen, erhalten ein Deputat von 2900 M., einen Stundenlohn von 0,85 M. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni, für den Rest des Jahres einen solchen von 0,75 M. Die Geldentlöhnung beträgt 4880 M.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Lehrerkurse für Betriebsräteschulen in Deutschösterreich veranstaltet die Staatskommission für Sozialisierung in Wien von Anfang Mai bis Ende Juli abends 6—8 Uhr im Staatsamt für Handel.

Im Herbst soll die Schulung der Mitglieder von Betriebsräten allgemein gründlich in Angriff genommen werden. Das Interesse dafür ist groß

ber es fehlt, wie nicht anders zu erwarten war, an geeigneten Lehrkräften. iese sollen nun herangebildet werden, wobei eine gewisse Vorbildung selbst= rständlich unerläßlich ist. Die zwölfwöchigen unentgeltlichen Kurse (Vor= äge und Uebungen in der Methodik und Systematik der Lehrfächer, für die h die Teilnehmer als Lehrkräfte ausbilden wollen) erstrecken sich auf folgende ebiete: Aufgaben der Betriebsräte, allgemeine Wirtschaftskunde, Arbeits= rtrag und Lohnreformen, Arbeiterschutz, Gewerbehygiene und Berufskrank= iten, Sozialversicherung, Verwaltungslehre, Handelsrecht, kaufmännische etriebsführung, spezielle Industriekunde, Methode und Technik des Unterrichts.

Als Kursleiter werden fungieren: Hofrat Dr. Friedrich Hertz, Ge= erkschaftssekretär Julius Günwald, Universitätsprofessor Dr. Karl Pri= am, Universitätsprofessor Dr. Oskar Visko, Gewerbe-Inspektor Hofrat auf, Gewerbe-Inspektorin Frau Dr. Jenny Adler, Direktorstellvertreter des chnischen Museums Ingenieur E. Stelzer, Dr. Otto Neurath, Dozent Dr. udolf Allers, Leiter der Zentralstelle für Bildungswesen Dr. Luitpold Stern, . Ludwig Neumann. Als Teilnehmer an dem Lehrerkurs kommen nament= h Betriebsräte, Juristen, Gewerbe-Inspektoren, Techniker, Verwaltungs= d Wirtschaftsbeamte, Nationalökonomen, Buchsachverständige, Betriebs= genieure und Gewerkschaftsbeamte in Betracht.

Da mit Ausnahme des für alle Teilnehmer obligatorischen Kurses Aufgaben der Betriebsräte" die einzelnen nur an dem Unterricht in ihrem ziellen Fache teilnehmen (z. B. die Juristen an den juristischen, die Sozial= litiker an den sozialpolitischen Fächern), wird jeder Teilnehmer nur zwei enge in der Woche dem Lehrerkurs widmen müssen.

Dieser Versuch ist sehr interessant. Ob er sich bewährt, wird zusehen sein.

Betriebsrätegesetz und Arbeitsordnung. Das Reichsarbeits= nisterium arbeitet z. Z. Normalarbeitsordnungen aus, die als Vorbilder die neuen Arbeitsordnungen gelten sollen, die nach § 80 des Betriebs= egesetzes binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen rden sollten. Da sich diese Frist nicht hat innehalten lassen, hat die tionalversammlung beschlossen, die Frist für die Festsetzung neuer Arbeits= nungen bis zum 1. September zu verlängern.

Die paritätischen Vertretungen im Seeschiffahrtswesen über beitsfragen. Der Deutsche Seefahrtsausschuß, die paritätische rtretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Seeschiffahrt, hat auf and der Beratungen ihrer 8. Tagung bei der Regierung den Antrag ellt, den Besatzungen der deutschen Seeschiffe erneut die Pflicht zur ldung jeder gesichteten Treibmine einzuschärfen und Belohnungen für he Meldungen auszusetzen, sobald sie zur Unschädlichmachung einer solchen ne geführt haben. Reeder- und Seemannsinteresse gehen hier unlöslich ammen. Ferner wurde die Einführung von Arbeitnehmervertretungen den Betrieben der Seeschiffahrt ausführlich beraten. Als übereinstimmende inung sämtlicher Mitglieder des Seefahrtsausschusses wurde festgestellt, daß Einführung von sog. „Bordräten" mit allen den Betriebsräten im menland zugewiesenen Befugnissen unmöglich ist und in anderer Weise die Vertretung der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern gesorgt den muß, wie das schon mittels der Verpflegungsausschüsse geschehen ist durch Heranziehung von Mitgliedern der Mannschaft auch noch in erer Weise geschehen kann. Daneben müssen nach Ansicht des Seefahrts= schusses die Seemannsämter paritätisch ausgebaut werden, um hnen den Arbeitnehmern in der Seeschiffahrt die Vertretung ihrer Inter= n, insbesondere bei der Behandlung von Beschwerdefällen aller Art, zu ährleisten.

Genossenschaftswesen.

Arbeitsgenossenschaften für Gelegenheitsarbeiten.

Die in letzter Zeit gegründeten Arbeitsgenossenschaften sollen die Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit schaffen; es handelt sich um h improvisierte Unternehmungen, denen eine dem Arbeiter sym= hische Form gegeben wurde, um auch solche Arbeitslose zu ge= nen, die für einen privatkapitalistischen Betrieb nur ungern ewohnte grobe Arbeiten übernommen hätten. Nachdem die früher it zweifelnd betrachtete Form der Arbeitsgenossenschaft über alle partungen gut eingeschlagen ist, kann sie wohl auch für andere zialzwecke verwandt werden. Die Arbeitsgenossenschaften werden aber wohl beschränken müssen auf bestimmte Betriebsarten, die sie besonders geeignet sind.

Es sollte versucht werden, die Arbeitsgenossenschaft zu benutzen Träger der Aushilfs= und Gelegenheitsarbeiten. Die bisher gebräuchlichen beiden Betriebsformen: das selbständige Aushilfs= eitertum als freier Beruf und die privaten größeren Gelegenheits= eit-Unternehmungen nach Art der Roten Radler versagen sozial geschäftlich. Der unglückliche Typ des Gelegenheitsarbeiters ist mmt (Soz. Prax. XXVI, 745), das Radler= und Boten= ernehmen ist meist für die eingestellten Arbeiter kein günstiges hnisverhältnis (Ueberarbeitung, Ausbeutung, Jugendverderb). leicht lassen sich aber die Vorteile dieser beiden Betriebsformen einander verbinden unter Vermeidung ihrer Nachteile. Der shilfs= und Gelegenheitsarbeiter als fester, ernster, auernder Beruf unter Zusammenschluß der einzelnen Arbeiter einem genossenschaftlichen Geschäfte. Ladenlokal von morgens bis spät abends geöffnet, daneben der Aufenthaltssaal für die wartenden Arbeiter mit einem Abstellraum für Fahrräder, Handkarren und Werkzeug. Also kein erhebliches Anlagekapital! Ausbau zu einem Fuhrunternehmen unter Anlehnung an den Fuhr= park der Stadtverwaltung ist denkbar. Der Laden — „Arbeitsbote E. G. m. b. H." — nimmt kurzfristige Aufträge jeder Art von Behörden, Privatbetrieben, Büros, Haushaltungen entgegen, beson= ders von Boten= und kleineren Transportarbeiten. Der Bahnhofs= Trägerdienst verbleibt den Gepäckträgern und deren Genossenschaft, die Erledigung schriftlicher Arbeiten verbleibt der Stellenlosen-Schreib= stube des Arbeitsnachweises. Für die Entladearbeiten in Häfen und auf großen Güterbahnhöfen sind besondere genossenschaftliche Arbeiter= trupps zweckmäßig. Die Arbeitsnachweise müssen alle Aushilfs= arbeiten für Ungelernte der Genossenschaft abgeben und ihre eigne Gelegenheitsarbeiter-Vermittlung einstellen. Eine solche Abtrennung würde endlich die Ungelernten-Abteilungen der Arbeitsnachweise gesunden lassen. Die Verquickung des Arbeitsnachweises für ständige Arbeiter mit der Vermittlung ungeordneter Gelegenheitsarbeiter ist ein schweres Hemmnis der Arbeitsnachweisentwicklung, gibt den Warteräumen ihr bekanntes Eckensteherbild und trübt die Beziehungen zur Arbeitgeber= wie zur Arbeitnehmerkundschaft des Arbeits= nachweises.

Die Arbeitsstellen werden der Genossenschaft angemeldet, aber Vertragschließender ist der einzelne Arbeiter, der von der Genossen= schaft vermittelt wird. Die Vermittlung liegt in den Händen eines gewählten Arbeitsverteilers. Die Mitglieder der Genossen= schaft sind zur Arbeitsübernahme verpflichtet. Vergrößerung der Mitgliederzahl erfolgt nur, wenn ein Bedarf an neuen dauernden Arbeitskräften vorhanden ist, hingegen dürfen Nichtmitglieder nur vorübergehend beschäftigt werden. Jedes Mitglied kann mit be= stimmter Frist kündigen, und kann bei wichtigem Grund auch aus= geschlossen werden, ebenso ist Kündigung möglich bei Rückgang des Geschäftes.

Jedes Mitglied erhält ein Arbeitsbuch. Im Arbeitsbuch ist Arbeitgeber, Arbeitsart, Beginn und Ende der Arbeit und Lohn einzutragen, Der Arbeitgeber muß dies bestätigen. Einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes gibt der Arbeiter an die Genossenschaft ab für Versicherungsbeiträge, Geschäftskosten, Schadensersatz= und Aus= gleichskonto, aus dem der Fehlbetrag eines zu garantierenden wöchentlichen Mindestverdienstes zu bestreiten ist. Die Arbeitsver= teiler sollen auf Spezial-Einarbeitung der Mitglieder für bestimmte Arbeitsarten hinwirken und für Arbeitgeber mit häufigem Bedarf dieselben Arbeiter dauernd vormerken. Die Mitglieder erhalten ein deutliches äußeres Abzeichen (Armbinde oder dergl.).

Die Verwaltung wird die übliche genossenschaftliche Gestalt haben, jedoch wird der Schwerpunkt der Selbstverwaltung bei der Kleinheit der Genossenschaft und der Wichtigkeit aller Maßnahmen für das Wohlergehen der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung liegen, die über Aufnahme und Kündigung und Ausschluß der Mit= glieder, über Lohnfestsetzung, Lohnart (Pauschlöhne, Akkordlöhne), Lohnverteilung, Wahl der Arbeitsverteiler zu beschließen hat. Ge= schäftsanteile, Haftsumme, Gewinnverteilung spielen naturgemäß bei dieser Arbeitsgenossenschaft eine untergeordnete Rolle. Da die Ge= nossenschaft dem Arbeitsnachweis große Kosten und viele Störungen abnimmt und eine Ordnung der Gelegenheitsarbeiten nicht nur im Wohlfahrts=, sondern auch im Geschäftsinteresse der Gemeinde liegt, wird diese die Räume stellen und zu den Geschäfts= unkosten beitragen. Dies erfordert Einfluß der Gemeinde auf die Genossenschaft, deren Aufsichtsrat-Vorsitz und allgemeine Geschäfts= führung am besten der städtische Arbeitsnachweis übernimmt, aber ohne die freie Wählbarkeit des Vorsitzenden der Mitgliederversamm= lung und des Arbeitsverteilers anzutasten. Einen festeren Halt noch hätte das Unternehmen, wenn es unter städtischem Vorsitz aufgebaut würde auf einem Zusammenwirken von Arbeitsgenossen= schaft und interessierter Arbeitgeberschaft (Transport= gewerbe, Detaillisten, Haus= und Grundbesitzer), mit der die Arbeits= genossenschaft einen Tarifvertrag abschlösse unter Ausschluß des wilden Aushelfertumes.

Dringend erforderlich scheint es zu sein, daß einmal eine der größeren Handelsstädte einen solchen Versuch macht. Es darf nicht mehr geduldet werden, daß die Unordnung in der Vergebung von Gelegenheitsarbeiten dem Großstadtstromertum einen wirtschaftlichen Rückhalt bietet, das ungelernte Arbeitertum bei solchen Arbeitgebern, die in der Hauptsache mit Aushelfern arbeiten, in Verruf bringt und das Arbeitsnachweiswesen hemmt, außerdem das Arbeitsburschen= tum verdirbt. Wie groß die Bedeutung einer solchen Ordnung ist, sieht man schon daran, daß die reine Industriestadt trotz zahlreicher ungelernter Arbeiter eines Standes von Asphaltvagabunden völlig entbehrt, während dieser in Handelsstädten, besonders in Umschlag=

plätzen mit Bedarf an Gelegenheitsarbeitern, üppig blüht. Der Landstreicher wurde aufs Trockene gesetzt durch das Lebensmittelkartenwesen. Dem Großstadtstromer muß die wirtschaftliche Basis rücksichtslos entzogen werden durch Organisierung der Gelegenheitsarbeiten.

Beigeordneter Dr. Wagner-Roemmich (Hamborn).

Die größte Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas ist durch die Verbindung dreier Konsumvereine Wiens entstanden. Auch der vierte und letzte Wiener Verein wird sich in Kürze anschließen. Aeußerlich ist dieser Zusammenschluß bereits durch die Zusammenlegung der Verwaltungen erfolgt. Die Vereinigung wird 400 000 Konsumenten, also ein Viertel der Bevölkerung Wiens, umfassen. Sie besitzt eine große Bäckerei, Selcherei, Molkerei und Kaffeerösterei und wird, wie der Präsident des neuen Konsumvereins, Staatssekretär Eldersch, ankündigte, den weiteren Ausbau der Eigenproduktion als ihre wichtigste Aufgabe betrachten. Der Jahresumsatz der Wiener Konsumvereine ist seit 1913 von 27,5 auf 185,8 Millionen Kronen gestiegen, die Spareinlagen von 3,4 auf 7,7 Millionen Kronen, die Geschäftsanteile von 1,19 auf 2,5 Millionen Kronen. Ihre stürmische Entwicklung zeigt insbesondere auch die Tatsache, daß allein im März 1920 über 10 000 neue Mitglieder beigetreten sind.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Zur Neuorganisierung der berliner Arbeitsnachweise haben die Gewerkschaften unter Teilnahme von Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden zusammen folgendes beschlossen: 1. Die Rechte des Fachkuratoriums bleiben unangetastet; 2. die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise haben sich unter Anschluß an die öffentlichen Arbeitsnachweise in paritätische Arbeitsnachweise gemäß den Gewerkschaftsbeschlüssen umzuwandeln; 3. der Metallarbeiternachweis ist in einen öffentlichen umzuwandeln; 4. für die bestehenden Facharbeitsnachweise soll der Benutzungszwang eingeführt werden; 5. die Einrichtung von Kontrollstellen empfiehlt sich für die Durchführung der Erwerbslosenunterstützung; 6. eine Kommission hat Vorschläge für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises zu machen.

Ein Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte ist beim hamburgischen Arbeitsamt eingerichtet. Für diesen Arbeitsnachweis kommen nur Personen in Frage, die noch arbeitsfähig sind, aber wegen körperlicher oder geistiger Schäden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelt werden können. Die Aufnahme im Nachweis geschieht in der Regel nur auf Grund eines von dem Erwerbsbeschränkten beizubringenden Ueberweisungsscheines. Dieser wird ausgestellt entweder von der betreffenden Stelle, die den Erwerbslosen unterstützt, z. B. Armenanstalt, Wohlfahrtsabteilung des Arbeitsamtes oder von der Landeszentrale für Arbeitsnachweis.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwerbslosenfürsorge auf Kosten der bedürftigen Verbraucherfamilien, war in den Hamburger Bäckereibetrieben im Frühjahr 1919 auf Drängen des Bäckergehilfenverbandes eingeführt worden (übrigens auch in Frankfurt a. M.), nämlich in Gestalt der sog. Mehlkontingentierung, die bestimmte, daß in Kleinbetrieben auf jede Vollarbeitskraft wöchentlich nur 8, in Großbetrieben nur 12 Sack Mehl verarbeitet werden durften, während vorher die durchschnittliche Leistung 12—15 Sack bzw. 30 Sack betragen hatten. So sollte die Arbeit gestreckt und möglichst viel Bäckergehilfen untergebracht werden. Natürlich verteuerten sich dadurch die Backkosten für 30 Sack Mehl außerordentlich, nämlich nach dem Lohnstande im Frühjahr 1919 um 87 M., nach der im März 1920 geplanten Lohnerhöhung um 282 M. oder für 1 Brot (bei Herstellung von 8040 Stück aus 30 Sack Mehl) damals von 0,7 auf 1,8 Pfg. und im März 1919 von 2,3 auf 5,8 Pfg. Für eine 5-köpfige Familie hätte das heuer eine indirekte Brotsteuer von 34,58 M. im Jahre bedeutet. Deshalb beschloß das Kriegsversorgungsamt, die Mehlkontingentierung aufzuheben, damit die Bäckereien wieder rationeller und billiger produzieren könnten. Die etwa arbeitslos werdenden Gesellen aber sollten wieder Erwerbslosenunterstützung beziehen, die nicht als Kopfsteuer auf die Bedürftigen umgelegt, sondern von der Gesamtheit getragen wird. Die Bäckergehilfen fügten sich jedoch erst nach einem Streik, der durch die technische Nothilfe gebrochen wurde, dieser sozialnotwendigen Regelung.

Gegen den Arbeitslosenschwindel durch „Schwarzarbeit". Die Beobachtung, daß die Zahl der Unterstützung beanspruchenden Arbeitslosen im Verhältnis zu dem allgemeinen Beschäftigungsgrade der Industrie auffallend hoch war, veranlaßte, dem „Arbeitgeber" zufolge, die Leitung des Altonaer Arbeitsnachweises zu einer Erweiterung der Kontrolle. Auf Grund eines Lossystems wurde bei der täglich vormittags vorgenommenen Stempelung jeder siebente Erwerbslose verpflichtet, sich am Nachmittag zu einer zweiten Stempelung einzufinden. Daraufhin kam eine nicht unerhebliche Anzahl der Unterstützungsempfänger nicht mehr zur Abstempelung und verzichtete freiwillig auf die Unterstützung. Der gute Erfolg veranlaßte dazu, die doppelte Kontrolle allgemein durchzuführen. Das Ergebnis übertraf alle Erwartungen: bereits in den ersten drei Wochen ist etwa ein Siebentel der Unterstützungsempfänger aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden. Die doppelte Kontrolle soll auf Grund dieses Ergebnisses dauernd beibehalten werden.

Arbeiterschutz.

Ein Verbot der Hausarbeit für Trennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen aller Art ist unter dem 21. April 1920 ergangen. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, was als Hadern oder Lumpen im Sinne der Verordnung anzusehen ist.

Eine deutschösterreichische Verordnung über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit ist am 6. März erlassen worden. Jugendliche Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ohne Unterschied des Geschlechtes dürfen bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihre Nachtruhe mindestens neun aufeinanderfolgende Stunden beträgt und ihnen im Laufe des Tages eine mindestens zweistündige Ruhepause gewährt wird. Nach vollendetem 16. Lebensjahre sind weibliche Hilfsarbeiter und männliche jugendliche Hilfsarbeiter von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen, wenn entweder die Höchstdauer ihrer Arbeitszeit durch Kollektivvertrag begrenzt ist oder ihnen eine Ruhezeit von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden eingeräumt wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Aufhebung der Krankenkassenverordnung vom 1. April 1920 (Sp. 683), in der die Begrenzung des Grundlohnes aufgehoben und die Versicherungspflicht bis auf Einkommen von 20 000 M heraufgesetzt wurde, ist, wie wir schon kurz berichteten, durch das Plenum der Nationalversammlung erfolgt. Wie die „D. A. Z." mitteilt, hat die Regierung infolgedessen dem Reichsrat eine neue Verordnung vorgelegt, worin die ursprünglich vorgesehene Gehaltsgrenze von 12 000 M. eingeführt und eine Begrenzung für den Grundlohn auf 24—30 M. festgesetzt wird. Der Reichsrat, der ohnehin auf dem Boden dieser weniger weitgehenden Reform stand und sich nur mit schweren Bedenken mit dem Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses angeschlossen hatte, stimmte der Regierungsvorlage zu, da indes im Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung dahin abgeändert wurde, daß die Versicherungsgrenze auf 15 000 M erhöht wurde.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Mietsteuer.

Von Generalsekretär A. Thimm-Düsseldorf.

Mit den Baukostenzuschüssen von 1918/19, der letzten gut gemeinten Tat des alten Bundesrates, den knapp 2 Wochen später die Revolution in der Versenkung verschwinden ließ, haben wir kein Glück gehabt. Zwar hat das Preußische Wohlfahrtsministerium es bisher vermieden, der Oeffentlichkeit Bericht darüber zu erstatten, wie viele der daraufhin begonnenen Häuser oder Wohnungen vollendet worden sind; in einigen Landesteilen, z. B. der Rheinprovinz, die wegen des stärksten Bevölkerungszuwachses auch die meisten neuen Wohnungen braucht, wissen wir, daß es jedenfalls sehr wenige sind, und das ungeheuere Anschwellen der Baustoffpreise, der dauernde Mangel daran, sowie die fortgesetzte Steigerung der Löhne machen die Fertigstellung von Tag zu Tage schwieriger. In erster Linie aber fehlt das Geld. Der Kubikmeter umbauten Raumes in Kleinwohnungen kostete im Frieden 13—17 M., je nach Lage und Bauweise, bei Bewilligung der ersten Baukostenzuschüsse etwa 45 M., bei Bewilligung der letzten im September/Oktober vorigen Jahres 80—90 M. und heute rechnet man schon mit 180—200 M. und hat keine Sicherheit, daß er nicht weiter steigt. Die Hauptträger der Bautätigkeit mit Zuschüssen waren Bauvereine und Gemeinden. Diejenigen von ihnen, denen die Vollendung der Bauten bisher nicht möglich war, befinden sich in allerschwierigster Lage. Die beteiligten Kreise haben deshalb alles aufgeboten, um die Regierung von der Notwendigkeit einer besonderen Hilfe zu überzeugen, und der Reichsarbeitsminister hat daraufhin der Nationalversammlung im Nachtragsetat die Forderung von 55 Millionen, die natürlich viel zu gering ist, unterbreitet.

Die trüben Erfahrungen, die also mit den Baukostenzuschüssen des Jahres 1919 gemacht wurden, wurden von der Vereinigung deutscher Baugenossenschaftsverbände in einer Tagung vom 14. Dezember zum Ausdruck gebracht, und dabei ward festgestellt, daß die damals eben vorgelegten Grundsätze für Baukostenzuschüsse für 1920 ebenfalls ganz ungeeignet wären und eine Lähmung der Bautätigkeit herbeiführen müßten. Man forderte variable Zuschüsse, die die Genossenschaften von dem für sie unerträglichen Risiko entlasten sollten.

ßdem legte sich die Reichsregierung auf die getadelten Grund- für 1920 fest, indem sie für die Wohnung einen festen Zuschuß in sicht stellte. Für den Quadratmeter Wohnfläche sollte 165 bzw. M. bis zum Höchstbetrage von 70 qm gezahlt werden, nur für 10% Wohnung sollten für besonders kinderreiche Familien 80 qm Zuschuß erhalten. Bedingung war, sofern es sich nicht um ungsschwache oder ländliche Gemeinden handelte, daß die Ge- nde ein Drittel des Betrages zulegte. Diese Zuschüsse decken in neinschaft mit dem durch die Miete zu verzinsenden Teil des aufwandes noch nicht die Hälfte der jetzigen Baukosten. Eine anzierung ist also wiederum nur da möglich, wo große leistungs- ge Gemeinden unter dem furchtbaren Druck der Wohnungsnot Differenz übernehmen.

Daß damit im ganzen nichts Wesentliches gegen die Wohnungs- erzielt werden konnte, war klar, und so hat sich jüngst die Reichs- erung entschlossen, diesen unerträglichen Verhältnissen ein Ende bereiten und die von allen Seiten geforderte Mietsteuer in der m der „Abgabe zum Baukostenausgleich" bei der ionalversammlung zu beantragen. Der Gesetzentwurf besagte, die Gemeinden von den bis zum 1. Juli 1918 vollendeten äuden eine Steuer zu erheben haben, die für 1920 mindestens % von den am 31. Juni 1914 erzielten Mietpreisen oder damals nden Mietwerten betragen muß. Der Ertrag der Steuer sollte zum Ausgleich der Kosten für neue zweckmäßige Wohnungen endet werden und der Reicharbeitsminister wollte durch besondere immungen die Verwendung des Geldes dafür sicherstellen. Ein des Steuerertrages aber, den der Reichsarbeitsminister ebenfalls hrlich bestimmen sollte, wäre an das Reich abzuführen gewesen, um al den für 1920 vom Reich zu Baukostenzuschüssen zur Verfügung llten Betrag von 500 Millionen zu verzinsen und zu tilgen, und andern, um einen Ausgleichsfonds zu bilden, aus dem kleinen eistungsschwachen Gemeinden besondere Zuschüsse gewährt würden. Gemeinde war die Freiheit gelassen, die Steuer zu staffeln, wobei le Gesichtspunkte Berücksichtigung finden konnten.

Diese Form der Mietsteuer ward verständlich, wenn man ihre ehung verfolgt. Erzberger hatte eine solche Steuer unbedingt Deckung der 500 Millionen verlangt, die er als Baukosten- isse zur Verfügung stellen sollte. Sie war deshalb zunächst als steuer geplant, d. h. die Gemeinden sollten sie zwar erheben, ans Reich abliefern und nur das Recht haben, einen gewissen lag zur Förderung ihres Wohnungswesens mit zu erheben. wäre die Verteilung der Gelder wieder von der Berliner ale aus erfolgt, was sich als sehr schwierig, zeitraubend und llem zu schematisch erwiesen hatte. Deshalb ist die Vertretung städte mit Energie dagegen angegangen und hat verlangt, daß reine Gemeindesteuer geschaffen wird, da nur die Gemeinde beurteilen könne, welche Opfer sie ihren Mitgliedern zumuten um die auch nur örtlich richtig einzuschätzende Wohnungsnot kämpfen. Eine solche Lösung wäre sehr unvollkommen gewesen, itte nur das Bibelwort neu illustriert: „Wer da hat, dem wird en", weil der ganze Vorteil auf seiten der großen und reichen inden gelegen hätte.

So wurde der Gesetzentwurf vernünftigerweise ein Kompromiß en den beiden Absichten. Die Wirkung wäre im ersten : die gewesen, daß die großen Gemeinden reiche Mittel in and bekommen, und eine erhebliche Bautätigkeit entfalten n. Aber die beiden Bestimmungen, 1. daß der Reichs- sminister, allerdings mit Zustimmung eines vom Reichstag zu nden Ausschusses die Höhe der Abgabe, die 1920 mindestens des Mietwertes der Häuser betragen soll, jährlich neu festzu- n hat, und 2. daß er ebenfalls jährlich die Höhe des an den fonds abzuführenden Betrages bestimmt, gaben der Reichs- ung ein weitgehendes Verfügungsrecht und konnten den Einfluß emeinden erheblich verringern. Das war auch richtig und not- ; denn wenn die Entwicklung den für Deutschlands Zukunft digen und heilsamen Weg geht, wird die brennende Woh- not der Großstädte bald nachlassen und der größte Teil des die Steuer aufkommenden Geldes hätte durch den Reichs- ichsfonds nach dem Lande geleitet werden können, wo die Siedlungstätigkeit zurzeit stocken muß, weil man wohl mit des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 Land auf- aber aus Mangel von Mitteln für die Wirtschafts- und ebäude keine Zuschüsse geben kann, ohne die dort ebensowenig der Stadt eine Bautätigkeit möglich ist.

er Entwurf brachte den Grundsatz steuerlicher Gerechtigkeit gut zum Ausdruck, daß er einen Ausgleich zwischen der die Mieterschutzgesetzgebung künstlich niedrig gehaltenen Mieten ten Häuser und den bei zuschußloser Herstellung mindestens zehnmal höheren der neuen Häuser anstrebte. Hatte die Wissenschaft unter den Verhältnissen der Vorkriegszeit mit Recht einstimmig die Mietsteuer als roh und unsozial abgelehnt (vgl. den betr. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften), so nötigen die heutigen Zustände doch zu einer anderen Auffassung, und außerdem wäre es Sache der Kommunen gewesen, zu prüfen, ob durch eine Staffelung, sei es nach Einkommen, Familiengröße, Belegungsdichte der Wohnungen, Einlogierung von Schlafleuten oder dergl., Härten hätten beseitigt werden können. Voraussetzung wäre natürlich gewesen, daß das Steueraufkommen ausschließlich zur Bekämpfung der Wohnungsnot verwendet wird, die sich, je länger je mehr zu einer furchtbaren Geißel unseres Volkes auswächst.

Die Nationalversammlung hat sich indessen nicht entschließen können, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Ein Lehrgang für Gemeinde-Wohnungsbeamte, Wohnungspflegerinnen usw. findet (vom 4.—7. Mai) in Dortmund statt. Veranstalter ist der Westfälische Wohnungsverein in Münster i. W. Der Lehrgang ist zunächst nur für die Gemeinden des Regierungsbezirks Arnsberg berechnet, doch wird voraussichtlich für die anderen Regierungsbezirke der Provinz demnächst ein besonderer Lehrgang veranstaltet.

Wohlfahrtspflege.

Ein Provinzialhelferkursus für Jugendfürsorge wird von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Verbindung mit dem Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und dem Vaterländischen Frauenverein in diesen Tagen (vom 3.—8. Mai 1920) in den Räumen des Landeshauses der Provinz Brandenburg veranstaltet.

Der Deutschösterreichische Verband für Wohlfahrtspflege hielt am 16. und 17. März in Wien seine erste Tagung ab, die sich mit den organisatorischen Fragen der Wohlfahrtspflege beschäftigte. Einige Hauptpunkte wurden auf ihr scharf betont: bei voller Ausnützung der Erfahrungen auf allen Sondergebieten müsse man doch wieder zu einheitlicher Arbeit zusammenzukommen trachten, und zwar sei in örtlich dezentralisierten Fürsorgestellen der Ausgangspunkt für diese Arbeit zu sehen. Des weiteren solle das Schwergewicht der fürsorgerischen Behandlung wieder auf die ganze Familie gelegt und die eigenartigen Verhältnisse auf dem Lande besser berücksichtigt werden. Allgemein war man sich darüber einig, daß das Zusammenarbeiten der öffentlichen und der privaten Fürsorge notwendig sei; eine Verständigung der Fürsorgevereine untereinander habe vorauszugehen. Ein viele neue Gesichtspunkte enthaltendes Programm entwickelte der Karitas-Sekretär Fritscher in seinem Inserate über „Organisation der Wohlfahrtspflege unter der industriellen Arbeiterschaft". Er schlug die Bildung von Fürsorgeausschüssen von etwa sieben Mitgliedern, darunter drei Frauen in jedem industriellen Betriebe vor, in denen jedes Mitglied sich mit einem besonderen Fürsorgezweige zu befassen hätte, wie Altersversorgung, Berufsversicherung, Jugendfürsorge mit Mütterberatung, Hortwesen und Freiluftstätten, Tuberkulosenfürsorge, Hauskrankenpflege und Wohnungsfürsorge, Luesbekämpfung. Diese Einzelausschüsse der verschiedenen Betriebe hätten sich zu einem Verband, dann zu Kreisberatungen und schließlich zu einem Reichsausschusse zusammenzufinden, der zu den Beratungen im Staatsamte für soziale Verwaltung hinzugezogen werden soll. Hier wäre eine Möglichkeit, die Arbeiterschaft an dem Wirken der privaten Wohlfahrtseinrichtungen mehr zu interessieren. Schließlich wurde noch zur Sicherung des Fortbestandes der privaten Fürsorge vorgeschlagen, daß sich die Verbände der privaten Wohlfahrtspflege zu Wirtschaftsorganisationen zusammenschließen sollten, da auf diese Weise durch gemeinsamen Einkauf usw. manche Ersparnisse zu erzielen wären und eine größere Gewähr dafür gegeben würde, daß die Unterstützungen in Naturalien geleistet werden könnten, was für absehbare Zeit die wertvollste Form der Unterstützung darstellen dürfte.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Gewaltfrieden und Wiederaufbau. Von Staatssekretär a. D. Dr. August Müller. Verlag der Kulturliga, Berlin 1920. 23 S. Preis 1 M.

„Es gibt kein Buch in der Welt, von dem man sagen könnte, daß die Kenntnis von seinem Inhalt wichtiger wäre, als der Friedensvertrag von Versailles." Das Verständnis dieses „Schicksalsbuches des deutschen Volkes", das in seinen Konsequenzen von entscheidender Bedeutung für das Leben und Sterben des deutschen Volkes sein wird, soll die kleine Schrift in weite Kreise tragen. In ihrer einfachen und klaren Fassung dürfte sie dieser Aufgabe wohl gerecht werden. Es wird gezeigt, daß Deutschland aufgehört hat, als souveräner Staat seine Angelegenheiten selbst zu regeln, daß es als Staat ohne Machtmittel der Spielball anderer Nationen geworden ist, daß zwanzig Millionen-Menschen vorhanden sind, die vom deutschen Boden nicht ernährt werden können, und daß wir ein verelendetes Kulivolk geworden sind, verurteilt, Frondienste für die Entente zu leisten. Daß diese Lage in Deutschland vom ersten bis zum letzten Mann erkannt wird, daß wir begreifen, wie wir stehen und doch den Willen zum Leben behalten, ist erste Forderung des Verfassers, eine Forderung, der man sich angesichts des leichtfertigen Optimismus, der auch in solchen Kreisen herrscht, von denen Einsicht und Klarheit erwartet werden könnte, vollauf anschließen kann. G.

Der Deutsche Buchdruckerverein und sein Werden in fünfzig Jahren (1869—1919). Jubiläumsfestgabe des Vereins. Von Alfr. Heller. Leipzig 1919.

Der Deutsche Buchdruckerverein hat anläßlich der 50. Wiederkehr seines Gründungstages ein durch sorgsame und geschmackvolle Ausstattung auffallendes Werk herausgegeben, das einen interessanten Einblick gewährt in die Verhältnisse der Organisation. Daß sie trotz der kleinen und großen Schwierigkeiten, die sich ihr bei dem Tarifkampfe, bei der Stellungnahme zur sozialpolitischen Idee der achtziger und neunziger Jahre und der Inangriffnahme der wirtschaftlichen Grundlegung entgegenstellten, sich nicht nur behauptete, sondern für andere, ähnliche Verbände und Berufsorganisationen Vorbildliches leistete, ist ein Zeugnis für den kraftvollen Geist, der sich nicht in ängstlich kleinlicher Befangenheit der Zeit entgegenstellt, sondern in klarem Weitblick mit ihr geht.

Lohn und Löhnungsarten. Von Dr. Bloß. Verlag Heinrich. Preis 2,40 M.

Innere Mission. Für die Zeit von Juli 1916 bis Ende 1918 bearbeitet von Pfarrer R. Schneider, Bielefeld. Gütersloh 1919. Verl. C. Bertelsmann. 118 S. Preis 4 M.

Der von tiefem sozialen Verständnis zeugende Bericht gibt ein umfassendes Bild von der fruchtbaren Arbeit im Dienste christlicher Nächstenliebe. Er zeigt, wie die Innere Mission sich den schweren Aufgaben, die der Krieg mit sich brachte, angepaßt hat und behandelt eingehend die verschiedenen Zweige, wie Diakonie, Erziehung, männliche und weibliche Jugendpflege, evangelische Arbeitervereine, Wanderfürsorge, Krankenpflege, Kampf gegen Trunksucht und Unsittlichkeit u. a. mehr.

Zur Lage der Lackierer. Statistik herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Verlag O. Streine. Hamburg 25.

Die Praxis der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung. Zweiter Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. Lübeck 1919.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Akademiker mit mehrjähriger praktischer sozialer Betätigung sucht Stellung bei Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt oder ähnliche Stellung. Angebote vermittelt unter **S. P. 31** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Soziale Frauenschule Mannheim, N. 7. 18.
Ausbildung von **Sozialbeamtinnen** für Wohlfahrtspflege und Verwaltung. **Ausbildungsdauer** 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: 18. Lebensjahr, höhere Mädchenschule oder Nachweis genügender Vorbildung. **Abschlußprüfungen** unter staatlicher Aufsicht. Auswärtigen Schülerinnen wird Wohnung nachgewiesen.
Auskunft und Prospekte durch die Direktion.
Beginn des neuen Schuljahres: Oktober 1920.

Briefe eines Arztes über Ernährung an einen Laien.
Von
Stadtarzt Dr. **Dienemann,**
Dresden.
Mit einem Geleitwort
des Herrn Geh. Ob.-Med.-Rat Prof. Dr. Abel, Jena.
Zweite, vermehrte Auflage.
(VII, 104 S. gr. 8°.) 1918.
Preis: 2 Mark 40 Pf.
(+ 50% Teuerungszuschlag des Verlags.)

Reichs-Medizinal-Anzeiger. 1918, Nr. 21: In populärer Fassung gehalten, stellt das vorliegende Büchlein in leicht lesbarer Briefform alles zusammen, was für die Lebensmittelversorgung in physiologischer, hygienischer und medizinischer Hinsicht von Wichtigkeit schien und was jeder Einzelne wissen muß, um mit Ueberlegung und Verständnis an die täglich wiederkehrende Frage: „Wie ernähre ich mich und die Meinen in zweckmäßiger und auskömmlicher Weise?" heranzugehen.

Der Frauenarzt. 1918, Heft 11: Hier handelt es sich um ein ganz vorzügliches Buch, dem wir die allerweiteste Verbreitung wünschen. ... Das Buch ist durchaus gemeinverständlich geschrieben und auch sprachlich so vortrefflich abgefaßt, daß es sich sehr angenehm liest und nicht nur belehrend, sondern auch anregend wirkt. (Freudenberg, Bonn.)

Zeitschrift für Krankenanstalten. 1919, Nr. 11/12: ... Der Verf. hat ein seltenes Geschick, auch trockene und schwierige Fragen anschaulich zu behandeln, so daß sich das Buch flüssig liest und dabei sehr viel Belehrendes gibt; es lohnt sich also sehr, es durchzulesen ...
Dr. Lippmann.

Concordia. 1918, Nr. 9: ... Die Dienemannsche Abhandlung ist alles in allem eine ganz vorzüglich aufklärende, lehrreiche und wertvolle; sie gründet sich auf eigene Erfahrungen und reiche Beobachtungen; sie kann allen dringend empfohlen werden. (Schreber.)

Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreisvereine in Sachsen. 1918, Nr. 6: Die Briefe D.s zeichnen sich, wie Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Abel — der sie mit einem Geleitwort versehen hat — sehr richtig sagt, durch Frische und Herzhaftigkeit der Darstellung, durch eingehende Sachkenntnis und durch ungeschminkte Erörterung der Verhältnisse unserer Ernährung, wie sie sich im Laufe der Kriegszeit gestaltet haben, aus. ... Das Buch D.s kann allen denen, die aufklärend in ihnen nahestehenden Kreisen wirken wollen oder sollen, aber auch allen denen, die zu eigenem Nutz und Frommen Belehrung über die Ernährungsfragen finden wollen, aufs angelegentlichste empfohlen werden. Ich bin sicher, keiner wird das Heft unbefriedigt und ohne Nutzen für sich und seine Umwelt daraus gezogen zu haben, aus der Hand legen. Dr. C. B.

Frankfurter Ärzte-Correspondenz. 1918, Nr. 8: Unter den zahlreichen Büchern über Ernährung ist das vorliegende eines der besten ....

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**
Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten **die Frist** für die Einsendung der Bewerbungen **nicht zu kurz** anzugeben. Die „Soziale Praxis" erscheint regelmäßig jeden Mittwoch; Aufträge für Anzeigen müssen beim unterzeichneten Verlag eine Woche vorher eintreffen.
Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Hugo Münsterberg's Bedeutung für die Nationalökonomie.
Von
Dr. Frieda Wunderlich
Charlottenburg.
(VII, 104 S. gr. 8°.) 1920. **Preis Mark 7.50.**

Inhalt: Einleitung. — Darstellung des Münsterbergschen Systems der Werte. — 1. Die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der Wirtschaftswissenschaft. 2. Der wirtschaftliche Wert in der Psychologie. Die Ableitung des wirtschaftlichen Wertes aus dem Werte der Wirtschaft. 3. Die exakte Psychologie im Dienste der Wirtschaft. Psychotechnik: Darstellung und Bedeutung der Taylor-Münsterbergschen Untersuchungen. Anwendung Münsterbergscher Ideen in Deutschland. Kritik der Eignungsprüfung und der wissenschaftl. Betriebsführung. 4. Der Wert der Wirtschaft: Die Vernachlässigung der Bedürfnisse und der Konsumtion, der produktiven Kräfte, des Gesellschaftsbegriffs. Die Identifizierung von Wirtschaft mit kapitalistischer Wirtschaft. Die Aufstellung eines anderen Wirtschaftsziels. — Schluß.

Erkenntnistheorie und Metaphysik als philosophische Grenzgebiete der Nationalökonomie sind bisher nur wenig bearbeitet worden. Als erster hat Simmel es unternommen, die Wirtschaft zum Material für die Darstellung der Zusammenhänge zu machen; als zweiter unter den Philosophen hat sich Münsterberg mit der Wirtschaft beschäftigt und ihr einen Platz in seinem System zugewiesen.

Die vorliegende Arbeit bezweckt nun, die Münsterbergische Philosophie auf ihre Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft hin zu untersuchen. Sie betrachtet 1. die Stellung M.s zu den Vorfragen, d. h. seine Abgrenzung der „Nationalökonomie als Geisteswissenschaft gegen die Naturwissenschaften" und die Bedeutung seiner Lehren für die „Theorie vom wirtschaftlichen Wert", 2. betrachtet die Verfasserin seine „Psychotechnik als das Mittel zur Erfüllung der Wirtschaftszwecke" und 3. seine Lehre vom „Sinn der Wirtschaft und ihrer metaphysischen Geltung".

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

Economics
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
AUG 6 1920

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1920. Nummer 32.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53

Inhalt.

Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag. (Anordnungen vom 23. Nov. und 17. Dez. 1918.) Von Gewerberat Gerloff, Braunschweig ... 737

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. II. (Schluß) 739

Allgemeine Sozialpolitik 743
Zur Frage der weiblichen Bedienung im Gastwirtsgewerbe. Von Anna Pappritz, Berlin.
Sozialpolitik und Universitätsreform. Von Universitätsdozenten Dr. Emerich Ferenczi, Budapest. II. (Schluß).

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ... 746
Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für soziale Reform.
Eine neue Schrift der Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die britische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 747
Gewerkschaften, Beamte und Politik. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald.
Der Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände. Von Paul Münch, Sekretär im Verband der Gastwirtsgehilfen, Berlin.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 751
Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin. Von Magistratsrat Wölbling, Berlin.
Die Errichtung von Arbeitsnachweisen und Berufsämtern in Hessen.

Arbeiterschutz 754
Das Lohnämtergesetz in England.
Die gesetzliche Siebenstundenschicht für Untertagearbeiter.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 755
Das Reichsversorgungsgesetz.
Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsfürsorge.
Laufende Teuerungszuschläge an die versorgungsberechtigten Militärpersonen und Hinterbliebenen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 756
Die Heraufsetzung des Grundlohnes und die Ausdehnung der Versicherungspflicht.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern.
Eine Ausdehnung der Krankenversicherung in Deutschösterreich.
Die Zuschüsse zu den Invalidenrenten in Deutschösterreich.

Wohnungs- und Bodenfragen . 757
Das Reichsheimstättengesetz.
Ein Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag.

(Anordnungen vom 23. Nov. und 17. Dez. 1918.)

Von Gewerberat Gerloff, Braunschweig.

In ihrem Aufrufe vom 2. November 1918 hatte die Reichsregierung in Aussicht genommen, für alle Arbeiter allgemein die achtstündige Arbeitszeit einzuführen. Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter ist daraufhin durch die Anordnung des Reichsministers des Demobilmachungsamtes vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) bzw. vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1436) die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit verfügt worden. Diese Anordnung sollte zunächst nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung Geltung haben und bezweckte neben der Erfüllung einer seit langer Zeit von den Arbeiterorganisationen gestellten Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit auf ein Maß, das den Arbeitern ausreichend Zeit zur Erholung und Fortbildung läßt, gleichzeitig eine Arbeitsstreckung, um die infolge der Beendigung des Krieges zu erwartende Arbeitslosigkeit auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Es hat sich nun aber gezeigt, daß sich der restlosen Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben in vielen Fällen so große Widerstände entgegenstellten, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens zahlreiche Ausnahmen von den dafür zuständigen Stellen zugelassen werden mußten. Diese Ausnahmen mußten nicht nur einer Zahl von einzelnen Gewerbetreibenden für begrenzte Zeiten, sondern auch ganzen Gewerbegruppen für längere Zeiträume bewilligt werden. Insbesondere ist festgestellt worden, daß die Berufsgruppen, deren Tätigkeit in engem Abhängigkeitsverhältnis zur Landwirtschaft steht, wie bei den kleinen Stellmachern, Schmieden und sonstigen Handwerksbetrieben in den Landgemeinden, sowie solche Gewerbezweige, in denen wie in den Konservenfabriken leichtverderbliche Rohstoffe in wechselnder Menge verarbeitet werden müssen, mit einer achtstündigen Arbeitszeit meist nicht auszukommen vermögen. Auch Betriebe, welche von der Witterung abhängig sind und nur während eines Teiles des Jahres arbeiten, wie z. B. Ziegeleien, sind wenigstens zunächst nicht in der Lage gewesen, durch Vermehrung ihrer Arbeitskräfte allein Ueberschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit zu vermeiden. Es hat sich gezeigt, daß geeignete Arbeiter in genügender Zahl sich schon jetzt oft nicht haben beschaffen lassen. Somit ist zu erwarten, daß nach Eintritt besserer wirtschaftlicher Verhältnisse der Mangel an solchen Arbeitskräften sich in noch erhöhterem Maße bemerkbar machen wird.

Schwierigkeiten haben sich auch der Durchführung des Achtstundentages in solchen Berufszweigen entgegengestellt, in denen der Geschäftsgang an den einzelnen Wochentagen starkem Wechsel unterworfen ist, wie es z. B. im Friseur- und im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe der Fall ist. Auch im Transportgewerbe läßt sich eine regelmäßige achtstündige Arbeitszeit nicht durchführen. Bei der Abfuhr des Holzes aus den Waldungen, bei Erledigung von Umzügen u. dgl. ist die Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit, ja einer achtundvierzigstündigen Arbeitswoche, schlechterdings unmöglich. U. a. ist auch von Besitzern kleinerer Wäschereien, die nur ein Gespann besitzen, mit Recht darauf hingewiesen, daß die Innehaltung des achtstündigen Arbeitstages für ihre Kutscher nicht möglich sei. Eine besondere Person zum Füttern und Putzen ihres einen oder auch ihrer zwei Pferde könne aus wirtschaftlichen Gründen nicht gehalten werden; müßte aber das Füttern und Putzen von dem Kutscher innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit mit ausgeführt werden, so würden für den eigentlichen Nutzbetrieb des Wagens wenig mehr als 4 Stunden übrig bleiben, und die Pferde würden in 8 Stunden dreimal gefüttert werden müssen, in den übrigen 16 Stunden des Tages aber ohne Fütterung bleiben, was für ihre Gesundheit nicht gerade von Vorteil sein dürfte.

Für kleinere Fabrikanlagen mit Dampfbetrieb ist es unerläßlich, daß der Kesselheizer zum Zwecke des Anheizens bereits einige Zeit vor dem Beginne der eigentlichen Arbeitszeit seine Arbeiten aufnimmt. Auch hier kann durch Einstellung einer Aushilfskraft, ganz abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit einer solchen, leicht mehr Schaden entstehen, als durch genaue Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit durch den Heizer für diesen in sozialer Beziehung gewonnen werden kann.

Am wenigsten Schwierigkeiten haben sich der Durchführung des achtstündigen Arbeitstages in den größeren Betrieben mit vielen Arbeitsmaschinen und ausgedehnten Räumlichkeiten entgegengestellt. Immerhin hat sich auch hier gezeigt, daß zeitweise Ueberschreitungen der normalen Arbeitszeit durch einzelne Arbeitergruppen zuweilen erforderlich wurden, um Störungen der gesamten Fabrikation zu

vermeiden. In welchem Umfange die Verkürzung der Arbeitszeit auf den Umfang der Produktion eingewirkt hat, hat sich bislang noch nicht ermitteln lassen, da eine große Zahl anderer Faktoren, wie zeitweise Abschaffung der Akkordarbeit, Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter infolge nicht ausreichender Ernährung, außergewöhnliche Abnutzung der Maschinen während des Krieges, Stockungen in der Belieferung mit Rohstoffen, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln u. a. m. gleichzeitig einen nachteiligen Einfluß in dieser Beziehung ausgeübt haben. Immerhin kann angenommen werden, daß sich in den größeren Betrieben die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit durch Verbesserung der Betriebsmittel und der Arbeitsverfahren, durch erhöhte Arbeitsintensität und ähnliches ausgleichen lassen werden.

Abgesehen von den seitens der Arbeitgeber gegen die restlose Durchführung des Achtstundentages erhobenen, oft berechtigten Gründen haben in nicht seltenen Fällen auch die Arbeitnehmer den mit der Verkürzung der Arbeitszeit beabsichtigten Zwecken, ihnen ausreichende Zeit zur Erholung und Fortbildung zu geben und die Arbeit nach Möglichkeit zu strecken, entgegengearbeitet. Es ist bekannt, daß die Bergarbeiter des Ruhrkohlengebietes neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit vielfach die Ausführung anderer Arbeiten übernommen haben. Die gleichen Erfahrungen sind auch im Lande Braunschweig gemacht worden. U. a. haben Arbeiter einer Braunkohlengrube nach Beendigung ihrer Schicht noch weitere 8 Stunden als Hilfsarbeiter bei der Instandsetzung des Schornsteines einer chemischen Fabrik gearbeitet. Tischler haben zunächst 8 Stunden für ihren Meister und dann daran anschließend noch mehrere Stunden für eigene Rechnung des Bauherrn bei einem Bau gearbeitet. Andere Tischler haben nach Beendigung der Fabrikarbeit für eigene Rechnung zu Hause gearbeitet. Gleiche Verhältnisse sind bei Schuhmachern und Schneidern festgestellt worden. Ein kriegsbeschädigter Klempner in einer Dorfgemeinde beschwerte sich, daß ihm ein dort wohnender Fabrikschmied dadurch Konkurrenz mache, daß er nachmittags als Klempner tätig wäre. Ein behördliches Einschreiten gegen solche Arbeiter ist nach den Vorschriften der Anordnung vom 23. November 1918 nicht möglich.

Alle diese Erfahrungen lehren, daß die jetzt gültigen Vorschriften über die achtstündige Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter einer baldigen gründlichen Umarbeitung und Neufassung bedürfen. Wenn auch im allgemeinen dabei an der Festsetzung des achtstündigen Normalarbeitstages wird festgehalten werden können, so wird doch durch für das ganze Reich gültige generelle Ausnahmen den Erfordernissen des Wirtschaftslebens in gewissen Berufszweigen unbedingt Rechnung getragen werden müssen, und auch sonst die Möglichkeit zur Genehmigung längerer Arbeitszeiten gegenüber den jetzigen Vorschriften erweitert werden müssen. Die Ausnahmebewilligungen werden dabei in weitgehendstem Maße von der Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertretungen abhängig zu machen sein. Vielleicht könnte am besten eine dahingehende Vorschrift erlassen werden, daß durch schriftliche Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Arbeitervertretungen und den Arbeitgebern in den einzelnen Betrieben oder für ganze Berufsgruppen durch Tarifverträge von der achtstündigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten für kürzere oder längere Zeit festgesetzt werden können. Von diesen schriftlichen Vereinbarungen müßte dann den Gewerbeaufsichtsbehörden Kenntnis gegeben werden, damit die Befolgung der Abmachungen jederzeit überwacht werden kann. Auf diese Weise würde sowohl den wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Betriebe und auch ganzer Berufsgruppen am sachgemäßesten Rechnung getragen werden können, wie auch der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer über ihre Arbeitszeit der weitestgehende Spielraum gelassen sein. Daneben müßten aber auch Vorschriften erlassen werden, welche einwandfrei Verstöße und Uebertretungen der Vereinbarungen nicht nur durch die Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmer unter Strafe stellen, und durch welche eine dauernde gewerbliche Tätigkeit nicht selbständiger Gewerbetreibender außerhalb ihrer eigentlichen Arbeitszeit unterbunden wird.

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

II. (Schluß.)

Charakteristisch für den deutschen Entwurf ist die überaus enge Anlehnung an die Organisation und den Aufbau der Sozialversicherung, eine Anlehnung, die unseres Erachtens zu weit geht und bei dem Fehlen innerer Verbindungslinien an Aeußerlichkeiten kleben bleibt. Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung sind eben wesentlich andere als die der Versicherung gegen die Folgen vo Körperschädigung. In viel stärkerem Maße als bei dieser muß d Verhütung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit in den Vordergru gestellt und die Gewährung der Geldunterstützung nur als letzt Mittel in Betracht gezogen werden. Volkswirtschaftliche Gesicht punkte, der sozialhygienischen Versicherung an sich fremd, müss ausschlaggebend berücksichtigt werden, ganz neuartige Rechtsverhäl nisse sind zu behandeln. Das alles sind Umstände, die auf ei selbständige, der Eigenart des Versicherungsfalles besser angepaß Lösung drängen.

Dabei wären folgende Gesichtspunkte, die auch in der Erwerb losenfürsorge sich immer stärkere Beachtung erzwungen haben, beachten: Die deutsche Volkswirtschaft muß sich wieder stärk agrarisch orientieren; die Bevölkerung muß mit allen Mitteln a den Großstädten aufs Land und in die kleineren Städte überfüh werden. In allen Ständen wird sich die Notwendigkeit ein Berufswechsels ergeben, der als Abstieg empfunden wird. D Offizier wird oft Bauer werden, der Akademiker nicht selten in d mittlere Beamtenlaufbahn eintreten, der Techniker und Handel gehilfe Handarbeit, der gelernte Arbeiter, der in seinem Gewer keinen Platz findet, ungelernte Arbeit in einem anderen oder d Landwirtschaft verrichten müssen. Das ist im einzelnen Fall fa stets, welche Berufsart, welche soziale Schicht es auch immer betreff eine Härte. Es ist aber unvermeidlich und muß als Folge ein verlorenen Krieges getragen werden. Je schneller und je klarer d Erkenntnis von der Notwendigkeit einer rationelleren Verteilu der Arbeitskräfte auf die einzelnen Berufe und Bezirke sich durc setzt, um so schneller werden wir wieder zu erträglichen Verhäl nissen kommen. Ist diese Umschichtung erst einmal vollzogen, ka und soll die Arbeitslosenversicherung, den stabiler gewordenen Ver hältnissen Rechnung tragend, manche Bestimmungen, denen heu unter dem Zwang der Not eine gewisse Schärfe gegeben werde muß, wieder abschwächen. Zur Zeit aber muß auch die Arbeits losenversicherung den gegebenen volkswirtschaftlichen Verhältniss Rechnung tragen. Leider fehlt es dem Entwurf in dieser Beziehu an der Zielsicherheit, die mehr und mehr in den Verordnungen z Erwerbslosenfürsorge und auch im deutschösterreichischen Gesetz zu Ausdruck kommt. Die ausschlaggebende Bewertung der volkswir schaftlichen Faktoren, insbesondere des Arbeitsmarktes, hätte si zunächst in der Organisation der Versicherung ausprägen müsse Zwar sind in dieser Hinsicht gegenüber dem ersten Referente entwurf erhebliche Fortschritte gemacht, aber die gefundene Lösu kann noch immer nicht befriedigen. Das Schwergewicht d Durchführung liegt noch immer bei den Kassenverbänden und de Versicherungsbehörden, während die Stelle, die den Arbeitsmar voll übersehen kann, die als Organ der Gemeinde bei Maßnahme der produktiven Arbeitslosenfürsorge mitwirken kann, die die Ko trolle und Umleitung vornehmen muß, der Arbeitsnachweis zurücktritt. Ihm muß die Durchführung in erster Linie übe tragen werden. Es genügt nicht, ihm eine wesentliche Mitwirku und bindende Entscheide bei der Frage, ob Arbeitslosigkeit im Sin des Gesetzes vorliegt, zuzuschieben. Nur dann wird der Arbeit nachweis mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit für d finanzielle Tragweite seiner Entscheidungen arbeiten, wenn er sel Träger und nicht Hilfsorgan der Versicherung ist. Unendlich vi läßt sich — das zeigt die Erwerbslosenfürsorge täglich — durch d freie Initiative des Arbeitsnachweises, durch seine rastlosen B mühungen, auch schwierige Fälle unterzubringen, durch sorgsame Ko trolle erreichen. Diese freie Initiative wird aber ein untergeordnet uninteressiertes Hilfsorgan nie aufbringen. Der Arbeitsnachweis m bei Schaffung der Satzung, der Arbeitslosenordnung (Vorschrift über Meldung und Ueberwachung) maßgeblich beteiligt sein und d dabei nicht den Beschlüssen von Versicherungsbehörden, die d Fragen ganz fern stehen, unterstellt werden. Wenn die 1½jährig Erfahrungen mit der Erwerbslosenfürsorge eins mit vollster De lichkeit gezeigt haben, so ist es die Notwendigkeit engster organisch Verbindung mit dem Arbeitsnachweis. Selbst scheinbar rein fi kalische, versicherungstechnische Angelegenheiten, wie die Festsetzu der Leistungen, des Voranschlages bedürfen unbedingt sein Mitwirkung. Ein Blick in die Satzung der Erwerbslosenfürsor einer großen Stadt zeigt, wieviel Fragen hier zu regeln sind, d mit der bisherigen Sozialversicherung gar nichts zu tun haben u nur aus den Erfahrungen der Arbeitsvermittlung heraus zu lös sind. Macht man den Arbeitsnachweis zum eigentlichen Trä und den Kassenverband zum Hilfsorgan, so würde sich ein weiter Mangel des Gesetzes von selbst beheben: daß die Gemeindeverbän die finanziell stark beteiligt sind, in keiner Weise im Vorstand d Arbeitslosenkasse vertreten sind. Der Einwand, daß die Arbei-

achweise noch vielfach nicht genügend ausgebaut sind, um die rbeitslosenversicherung zu lösen, entbehrt leider nicht der Be=chtigung. Aber es ist im Verlauf der letzten Jahre Erhebliches f diesem Gebiet gefördert und gerade die Durchführung der rbeitslosenversicherung wird die Gemeinden im eigensten finanziellen nteresse zum weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises zwingen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Einziehung der Beiträge, eststellung und Auszahlung der Unterstützungen durch die Kassen=rbände ist recht zweckmäßig. Die Beiträge lassen sich bequem ammen mit den Krankenkassenbeiträgen erheben; das Kassen=rsonal ist wohlgeschult in der Erledigung von Kassenangelegen=iten; die Buchführung, Feststellung der Versicherungspflichtigen, uszahlung der Unterstützungen usw. usw. sind Arbeiten, die am sten in engster Beziehung zu den Kassen geschehen sollten, deren inrichtungen aus Ersparnisrücksichten nach Möglichkeit heranzu=ehen sind. Um den Kassenverbänden den nötigen Einfluß zu sichern nd das reibungslose Zusammenarbeiten von Kassenverbänden und rbeitsnachweisen zu sichern, ließen sich vielleicht die beiderseitigen orstände, resp. Verwaltungsdeputationen zu einheitlichen Ver=altungskörpern zusammenfassen, denen insbesondere die Festsetzung r Satzung, des Etats und der Arbeitslosenordnung obläge.

Im einzelnen läßt der Entwurf eine Reihe von Fragen unge=ärt. Die Zuständigkeit, das Verhältnis der Kassenverbände zu=nander und das Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Verbänden dürfen noch der Regelung. Dabei ist zu beachten, daß die Regelung r Zuständigkeit unter anderen Gesichtspunkten erfolgen muß, wie i den Krankenkassen. Es ist volkswirtschaftlich belanglos, ob ein ersicherter in Berlin oder einem agrarischen Landbezirk seine rankenunterstützung bezieht; es ist aber nicht gleichgültig, wo er rbeitslosenunterstützung erhält und ob diese den Zug in die Groß=idte noch hemmungsloser macht. Was soll mit dem Arbeitslosen schehen, der von einem Kassenbezirk in den anderen verzieht, dort beitslos wird, nachdem er an dem Zuzugsort überhaupt noch cht oder nur ganz kurze Zeit versichert war? Von welcher Kasse er zu unterstützen? Für welche Zeit? Wie ist die Verrechnung r Kassen untereinander zu denken? Das alles sind Fragen, von ren Beantwortung, wie die Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge igen, für die Gestaltung des Arbeitsmarktes, die Dauer der Arbeits=sigkeit sehr viel abhängt und die keineswegs nur unter den bisher aßgeblichen fiskalisch-versicherungstechnischen Gesichtspunkten gelöst erden können.

Der Kreis der Versicherten, alle Arbeiter und Angestellten ne Höchstgrenze des Einkommens mit geringen Ausnahmen um=ssend, ist zu weit gezogen. Der höhere Angestellte pflegt eine tellung erst dann aufzugeben, wenn er eine neue in sicherer Aus=ht hat und dürfte nur sehr selten in den Fall kommen, die Ver=herung in Anspruch zu nehmen; für ihn würde sie nur eine neue gebliche Belastung sein, ohne ihm, zumal wenn die Leistungen ch dem Ortslohn bemessen werden, von Nutzen zu sein. Völlig lt ein verständnisvolles Eingehen auf die besonderen Verhältnisse r Erwerbsbeschränkten, die heute das Gros der Empfänger von werbslosenunterstützung ausmachen. Die Bestimmung, daß die Sinne der RVO., also zu $66^2/_3$ % Invalidenversicherungs=i sein sollen, dürfte nach der heutigen Praxis der Versicherungs=stalten, die bei enger Eingliederung der Arbeitslosenversicherung die Sozialversicherung zweifellos maßgebend sein würde und in kunft sicher nicht milder werden wird, nur die voll Erwerbs=fähigen ausschalten, so daß nach wie vor zahllose halbe Kräfte der Arbeitslosenversicherung bleiben werden. Die produktive werbslosenfürsorge hat sich dieser Kräfte in hohem Maße ange=mmen und ist mehr und mehr dazu übergegangen, die wirkliche istung zum Maßstab der Entlohnung zu machen. Dieser Grund=z wird völlig über den Haufen geworfen, wenn der Ortslohn als werbslosenunterstützung gewährt wird; es wird dann regelmäßig e Jahre für 13 Wochen dem Arbeitslosen einträglicher sein, die beitslosenunterstützung zu beziehen als zu arbeiten, und für zahl=che Versicherte wird sich ein ständiges, höchst unzweckmäßiges n= und Herpendeln zwischen Arbeitslosen= und Armenunterstützung geben. Man mag im Zweifel sein, ob man nicht überhaupt die laufender Armenunterstützung Befindlichen sowohl im Hinblick f die Vorzüge einer einheitlichen Fürsorge, als auch im Hinblick f die unverhältnismäßige Belastung der Versicherungsträger besser ange herauslassen und aus allgemeinen Steuermitteln unterstützen ilte, bis sich ein Ueberblick über die geldliche Entwicklung der rsicherung gewinnen läßt. Bis dahin sollte man gerade um er gedeihlichen Entwicklung des Versuchs willen, die im teresse der Vollarbeiter dringlichst zu wünschen ist, mit der Auf=hme anerkannt schlechter Risiken vorsichtig sein. Und das um so mehr, als die Gemeinden ein fiskalisches Interesse daran haben, die Leute auf dem Wege der Arbeitslosen= und nicht der Armenunter=stützung zu versorgen. Der Arbeitslosenversicherung mit ihren heutigen unsichern geldlichen Grundlagen könnte schlechthin nichts Bedenklicheres geschehen, als wenn sie das würde, was heute die Erwerbslosenunterstützung in großem Umfange ist: eine Fürsorge=einrichtung für halbe Kräfte. Andererseits sollte, aber *nicht auf dem Wege der Versicherung*, für diese gerade unter den heutigen Verhältnissen besonders hilfsbedürftigen Personen, ins=besondere mit Hilfe von Notstandsarbeiten in ausreichenderem Maße Sorge getragen werden, als bisher. Zu erwägen wären Sonder=bestimmungen für die Kriegsopfer.

Jede Handhabe, die irgend Aussicht auf Erfolg verspricht, muß ergriffen werden, um den Anreiz zur Arbeitsübernahme zu steigern und den Gefahren des Mißbrauchs zu begegnen. Sehr beachtlich ist in dieser Beziehung das englische Gesetz, das bei Versicherten, die das 60. Jahr erreicht haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung der geleisteten Beiträge vorsieht. Es darf bei dem hochwertigen Arbeiter, der vielleicht nie in seinem Leben die Ver=sicherung in Anspruch nimmt, die Empfindung nicht hochkommen, daß unstete, untüchtige Arbeiter auf seine Kosten Unterstützung be=ziehen. Auch der Arbeitgeber ist an der Verminderung der Arbeits=losigkeit zu interessieren; auch in dieser Hinsicht bietet das englische Gesetz Anhaltspunkte. Gerade unter diesem Gesichtspunkt kann die Heranziehung und womöglich finanzielle Beteiligung der beiderseitigen Berufsorganisationen nicht intensiv genug erfolgen. Von nicht geringer praktischer Bedeutung ist die allgemeine und technische Schulung der Arbeitslosen. Besonders mit der Weiterbildung mangelhaft vorge=bildeter Frauen sind gute Erfahrungen gemacht. Hierfür müssen nicht nur Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern auch gewisse Zwangs=mittel gegeben werden, wie sie sowohl die deutsche Erwerbslosenfürsorge, als auch das englische und deutschösterreichische Gesetz vorsehen.

Zweckmäßig ist im deutschösterreichischen Gesetz die Bestimmung, daß nach achtwöchentlicher Arbeitslosigkeit, wenn keine Aussicht vor=handen ist, daß der Versicherte in absehbarer Zeit im erlernten Beruf Beschäftigung findet, ein stärkerer Druck auf Arbeitsannahme außerhalb des Berufs ausgeübt werden kann, während man zunächst selbstverständlich versuchen muß, ihn im bisherigen Beruf unter=zubringen.

Die schematische Abstufung der Unterstützung nach dem Orts=lohn, wie sie der Entwurf vorsieht, hat den großen Vorzug der Einfachheit, schließt aber gerade für gewisse unterste Schichten, die besonders häufig die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nehmen, die Gefahr der Ueberversicherung nicht aus und dürfte für zahl=reiche Versicherte doch nur eine ungenügende Versorgung bedeuten. Zweckmäßiger wäre eine Abstufung nach dem Krankengeld, wobei Ver=heirateten ein höherer Hundertsatz als Ledigen zuzubilligen wäre. Hat man hinsichtlich der Ueberversicherung Befürchtungen, so könnte immer noch ein Höchstsatz, der dann aber *über* dem Ortslohn liegen müßte, festgesetzt werden. Die der Krankenversicherung nach=gebildete Karenzzeit von 3 Tagen ist für die Arbeitslosenversicherung zu kurz. Es ergeben sich sehr häufig kleinere Pausen zwischen zwei Arbeitsverhältnissen; Frauen setzen z. B. gern zwischendurch ein paar Tage aus, um ihren Haushalt, Wäsche, Garderobe instand zu setzen, und es liegt in solch kurzen Fällen von Arbeitslosigkeit kein Be=dürfnis nach einer Unterstützung vor. Eine nur dreitägige Karenz=zeit würde, ohne den Versicherten wesentlich zu nützen, nur die Kassen mit überflüssigen und teuren Verwaltungsarbeiten belasten.

Unbedingt erforderlich ist der Ausbau eines klaren und brauch=baren *Instanzenzuges* für den abgewiesenen Versicherten. Hinsichtlich der rein rechnerischen Frage, ob die Anwartschaft vor=handen ist, kann es bei dem im Gesetz vorgesehenen Wege der RVO. bleiben. Die weitaus häufigsten und wichtigsten Streitfragen werden aber über die Anerkennung der Arbeitslosigkeit durch den Arbeits=nachweis erwachsen. Der Entwurf weist lediglich auf die im kommen=den Arbeitsvermittlungsgesetz zu schaffenden Einrichtungen hin. Diese müssen so ausgebaut werden, daß eine verständige Bearbeitung der Fälle gesichert wird und der Versicherte gegen Härten und Willkür der einzelnen Arbeitsnachweisbeamten ausreichenden Schutz genießt. Dieser Schutz ist um so notwendiger, je mehr in das Ermessen der der unteren Instanzen gelegt ist.

Der Regierungsentwurf bedarf noch sehr gründlicher Durch=arbeitung in seinem Gesamtaufbau, wie in den Einzelheiten. Die enge Nachbildung der RVO. ist nicht glücklich; man hätte dem Ge=setz mehr Großzügigkeit, Anpassung an die Sonderbedingungen des Arbeitslosenproblems und die augenblicklichen Erfordernisse des Arbeitsmarktes und der Berufsumschichtung gewünscht. Die Schwierig=keiten, die sich heute, in einer Uebergangszeit, in der die Verhältnisse

auf dem Arbeitsmarkt noch in vollem Fluß sind, für eine Gesetzgebung ergeben, sind zweifellos sehr groß, die finanziellen Grundlagen völlig unsicher. Es wäre daher vielleicht zweckmäßiger gewesen, den Uebergangscharakter bewußt stärker zu betonen; ohnehin wird das Gesetz erst später, wenn festere und übersichtlichere Verhältnisse eingetreten sind, endgültige Form gewinnen können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage der weiblichen Bedienung im Gastwirtsgewerbe.

Die Nationalversammlung hat am 15. Januar 1920 ein Gesetz erlassen (Reichsgesetzblatt S. 69), betreffend die weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften. Es ist ein Rahmengesetz, denn es bleibt den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden vorbehalten: „im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften, insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen" (vgl. Sp. 437, 676).

Alle sozialpolitisch interessierten Kreise werden dies Gesetz, das sie schon seit Jahren gefordert haben, mit Freuden begrüßen. Es kommt nun natürlich auf die Ausführungsbestimmungen an, ob es gelingt, die schweren Gefahren und Mißbräuche, die mit dem Kellnerinnengewerbe verbunden sind, auszumerzen. Diese Mißstände, die besonders in den Animierkneipen zutage treten, sind so verhängnisvoll, daß von verschiedenen Seiten, besonders in den Kreisen der Abstinenzbewegung, seit Jahren für ein Verbot der Beschäftigung von Frauen im Schankgewerbe agitiert wird. Diese radikale Lösung können wir nicht befürworten. So energisch die Ausrottung der Animierkneipen angestrebt werden muß, so kraftvoll soll andererseits für die Gesundung des anständigen Kellnerinnenberufs gearbeitet werden. Hier handelt es sich um einen Frauenberuf, der — wie besonders Süd- und Westdeutschland beweist — Tausenden eine lohnende Arbeit bietet. Der Beruf der Kellnerin an sich ist ein dem weiblichen Geschlecht durchaus angemessener Erwerbszweig und es würde eine Grausamkeit bedeuten, der oft um ihre Existenz ringenden weiblichen Arbeiterschaft diesen Erwerbszweig zu verschließen. Die mit ihm verbundenen Mißstände und Gefahren sind nicht notgedrungen im Berufe selbst zu suchen, sondern in zahlreichen Nebenumständen, die durch geeignete Reformmaßregeln vermieden werden können.

Als wichtigste dieser Reformen schlagen wir folgende Bestimmungen vor:

1. Zwang für die Wirte, den Gastwirtsgehilfinnen einen festen, auskömmlichen Lohn zu zahlen; Verbot der Bezahlung durch Gewinnanteil, durch Prozente; Verbot der Trinkgelder; Verbot von Abzügen für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter, wie Piccolo, Aushilfen usw. — Als Bedienung von Gästen ist die Tätigkeit anzusehen, die im Annehmen, Weitergeben und Ausführen der Bestellungen besteht; darunter fällt also auch die Tätigkeit der an Büfetts, Schanktischen usw. beschäftigten Personen, soweit sie mit den Gästen unmittelbar in Verkehr treten.
2. Einführung des 8stündigen Arbeitstages. Die Angestellte hat alle 8 Tage einen vollen Ruhetag zu beanspruchen. — Jede Angestellte ist bei der Polizei innerhalb 24 Stunden anzumelden. — Die Tatsache der Beschäftigung muß der förmlichen Anstellung gleichstehen, da sonst häufig Umgehungen stattfinden würden. Diese letzte Bestimmung findet auf die Ehefrau und die Töchter des Wirtes keine Anwendung.
3. Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung; Regelung der Kündigungsfrist (insbesondere Verbot der täglichen Kündigung bei nicht aushilfsweise Angestellten); Einführung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten für alle Wirtschaften mit weiblicher Bedienung, mit Einschluß der Schlafräume der im Betriebe wohnenden Gastwirtsgehilfinnen.
4. Zu den Gast- und Schankwirtschaften im Sinne der zu erlassenden Vorschriften sind auch alkoholfreie Restaurants, Tee- und Kakaostuben zu zählen.
5. Das Offenhalten über die im Ort geltende allgemeine Polizeistunde ist verboten.

Ferner ist es natürlich notwendig, Bestimmungen zu treffen, die sich auf die Räumlichkeiten selbst, wie auf das Benehmen der Kellnerinnen beziehen. Die Räume müssen vollkommen übersichtlich sein, Verschläge jeder Art sind unstatthaft; der Eingang darf nur unmittelbar von der Straße erfolgen; angrenzende, nicht zur Schankwirtschaft bestimmte Räume dürfen keinen Zugang bieten.

Das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf nicht durch irgendwelche Kennzeichen oder Reklame dem Publikum bekannt gemacht werden.

Den Kellnerinnen soll verboten sein, Gäste anzulocken, Speisen oder Getränke von den Gästen zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken aufzufordern, sich länger als zur Bedienung erforderlich bei den Gästen aufzuhalten, auffällige Kleidung zu tragen.

Viele dieser Bestimmungen waren schon jetzt erlassen, aber sie standen, wie jedem Kenner der Verhältnisse bekannt ist, lediglich auf dem Papier. Wir müssen es rückhaltlos zum Ausdruck bringen, daß man es bisher versäumt hat, wirklich energisch gegen die Animierlokale einzuschreiten. Mit dieser Laxheit der Auffassung muß gebrochen werden, sonst bleibt alles beim Alten. Die besten Gesetze und Verordnungen bleiben wirkungslos, wenn ihre Handhabung versagt. Darum muß die Polizeibehörde auf die Wichtigkeit dieser Verordnungen besonders hingewiesen werden und sie ist anzuweisen, Zuwiderhandlungen zur Grundlage für Konzessionsentziehungsklagen auf Grund der §§ 33 und 53 der GO. zu machen.

Lokale, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnungen vorgekommen sind, dürfen für die nächsten drei Jahre nicht mehr für einen Schankbetrieb verwendet werden. — Wir legen besonderen Wert auf diese Bestimmung, weil hierdurch das Interesse nicht nur des Schankwirtes, sondern auch des Hausbesitzers an die Aufrechterhaltung eines anständigen Betriebes geknüpft wird. Wir es überhaupt notwendig ist, mehr das Verantwortlichkeitsgefühl des Wirtes durch entsprechende Strafandrohungen zu stärken, als lediglich die Angestellten unter strenge Kontrolle zu stellen, denn diese stehen doch immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Wirt, dieser also muß für das Benehmen seines Personals verantwortlich gemacht werden.

Wir hoffen, daß es durch diese Maßnahmen, — wenn sie wirklich rücksichtslos zur Anwendung kommen — gelingen wird, die Animierkneipen, deren Schädlichkeit in hygienischer und sittlicher Hinsicht allgemein anerkannt ist, zu beseitigen und den Kellnerinnenberuf so zu heben, daß er sich auch in Deutschland derselben Achtung und Anerkennung erfreuen kann, wie in der Schweiz und in Norwegen.

Berlin. Anna Pappritz.

Sozialpolitik und Universitätsreform.

Von Universitätsdozenten Dr. Emerich Ferenczi, Budapest.

II. (Schluß).

Unser Zeitalter wird im Zeichen der Sozialpolitik stehen. Die Konservativen haben schon erkannt, daß hier die Wehr gegen den Bolschewismus liegt. Doch auch die arbeitenden Klassen werden nach mancherlei unglücklichen Experimenten überall zu diesem Bekenntnis gelangen. Die Arbeiterfrage wird im Sinne der Friedensverträge mehr als bisher Gegenstand einheitlicher internationale Gesetzgebung und Kontrolle werden. Ein jeder Staat wird es als wichtige Aufgabe erachten, sich im Völkerbund auch auf diesem Gebiete entsprechend vertreten zu lassen. Im jetzigen Übergangszeitalter werden jedoch nicht nur die Vertreter dieser Fachwissenschaft, bzw. die Politiker einer gründlichen sozialpolitischen Ausbildung bedürfen, sondern die Sozialpolitik wird auch bei der Ausbildung jedes für die Verwaltung und Volkswirtschaft, bezw. Gesundheitswesen sich vorbereitenden Studenten besonders berücksichtigt werden müssen. Erhöhte Aufmerksamkeit wird namentlich die Ausbildung jener Fachorgane erfordern, die sich im Rahmen der sich stets erweiternden amtlichen oder privaten sozialen Einrichtungen betätigen wollen. Es gibt kein wirksameres pädagogisches Mittel, unsere ganze Verwaltung mit modernem sozialem Geist zu erfüllen, als wenn wir jedem in die Verwaltung (inbegriffen Gesundheitswesen) eintretenden jungen Menschen rechtzeitig das Studium der Sozialpolitik in engeren Sinne vorschreiben. Hierdurch wird er in die Kenntnis der modernen sozialen Frage, der Entstehung der einzelnen gesellschaftlichen Mißstände und deren Vorbeugungsheilmittel eingeführt. Die Sozialpolitik, namentlich jene Maßnahmen, welche unmittelbar die Gemeinschaftsinteressen gegen Gruppen- und Einzelinteressen wahren, die Linderung der Klassengegensätze bezwecken bzw. die Fürsorge der auf die Gemeinschaft angewiesenen mittellosen Bürger fördern, bedeutet heute nicht mehr ein kleineres oder größeres Teilgebiet der inneren Politik. Schon Jastrow hat erkannt, daß die Sozialpolitik die ganze Politik erfaßt, doch stets beurteilt vom gesellschaftlichen Gesichtspunkte. Die Sozialpolitik der Zukunft soll bewußt jedes Gebiet der Staatspolitik so in ihren inneren wie äußeren Beziehungen beeinflussen, zu ihrem leitenden Gesichtspunkt werden. Nebst dem theoretische

Unterricht sollen daher Seminararbeiten, entsprechend erörterte Besichtigungen, Studienreisen und womöglich praktische soziale Arbeit dem Jünger der Sozialpolitik die Lebensinteressen, Bedürfnisse und Ideale des Volkes unmittelbar vor Augen führen. Nur wenn die Organe der Verwaltung in dieser Weise zum sozialen Verständnis erzogen und mit entsprechenden Fachkenntnissen ausgerüstet werden, können die ein harmonischeres Zusammenwirken der einzelnen und der Nationen bezweckenden sozialen Gesetze und Verträge in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Welchen Sinn hat es sonst, soziale Ministerien aufzustellen oder die soziale Verwaltung zu dezentralisieren, wenn nicht die Aussicht bestünde, daß man baldigst neue fachmännisch gebildete, vom neuen Geist beseelte Kräfte an die leitenden Stellen werde berufen können? Auch die Anzahl der sozialpolitischen Facheinrichtungen erhöht sich ständig, die wissenschaftlich gebildeter Leiter, bzw. an entsprechend niederen Kursen instruierter Ausführungsbeamte bedürfen. In dem Maße, wie sich weiter die Bedeutung der Gewerkschaften, Genossenschaften und der Interessentenkammern in der praktischen sozialen Arbeit steigert, in dem Maße erfordert es das allgemeine Interesse, daß auch die Führer und Beamten dieser Einrichtungen einer ebenso gründlichen sozialen Ausbildung teilhaftig werden, wie jene der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen. In den modernen demokratischen Staaten knüpft sich weiter ein erhöhtes Interesse daran, daß die Arbeitgeber nicht etwa an sozialer Erkenntnis, wie oft bis in die jüngste Zeit, hinter dem durchschnittlichen Gewerkschaftler zurückstehen. Endlich ist es wichtig, auch die Arbeiter der Presse aus jenem sozialpolitischen Dilettantismus herauszureißen, der in manchen Staaten ein so großes Hindernis der Ausbildung einer einheitlicheren öffentlichen Meinung in sozialen Fragen bildet. Alle sozialen Arbeiter im engeren Sinne bedürfen in erster Linie bestimmter sozialpolitischer Fachkenntnisse. Es ist zweifellos, daß die theoretische Erforschung der Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, die Kenntnis der biologischen und psychologischen Grundlagen der Gesellschaft auch eine außerordentlich interessante und wichtige Wissenschaft ist. Die Soziologie besitzt auch schon in vielen Ländern (Amerika, England, Holland, Deutschland) selbständige Lehrstühle, doch hat sie weder vom Gesichtspunkt der praktischen Pädagogie, noch der Verbreitung moderner sozialer Weltauffassung jene hervorragende Bedeutung, wie die Sozialpolitik.

Einzelne Zweige der Sozialpolitik mit umfangreichem juristischen und technischen Beiwerk (z. B. Sozialversicherung) sollten auch ferner von Männern der Praxis in Nebenkollegen vorgetragen werden, doch werden dieselben nicht überhaupt die universellen theoretischen Lehrstühle der Sozialpolitik entbehrlich machen. Nur die einheitliche wissenschaftliche Bearbeitung der ganzen internationalen Materie kann heute über den riesigen Stoff, die inneren und äußeren Zusammenhänge der umfassenden Organisation und das Verhältnis zu anderen Wissenschaftszweigen, eine vollkommene Übersicht gewähren. Nur von dieser wissenschaftlichen hohen Warte aus bearbeitet, kann die Sozialpolitik die Grundlage der neuen, alle Staaten und Klassen umfassende Weltauffassung werden.

Die Ergebnisse dieser Studie können nach alledem in folgendem zusammengefaßt werden:

1. Es müssen an den Universitäten für sämtliche hierher gehörende Wissenschaftsfächer — inbegriffen auch die Sozialpolitik — umfassende Staats-(Sozial-)wissenschaftliche Fakultäten geschaffen werden.

2. Die Hauptaufgabe dieser Fakultäten sollte die wissenschaftliche Forschung und Gelehrtenausbildung bilden.

3. Außerdem müßten sie praktische, allgemeine pädagogische Bedürfnisse nach folgenden Richtungen hin befriedigen:

a) Sie sollen den führenden Kräften der Verwaltung und der Volkswirtschaft die spezielle Befähigung gewähren und zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit bieten.

b) Auch alle jene, die eine juridische, volksgesundheitliche, bzw. technische Laufbahn anstreben, sollten verpflichtet werden, gewisse Gegenstände an diesen Fakultäten zu hören, bzw. aus diesen Prüfungen abzulegen. Zu diesen Gegenständen sollte in erster Linie die Sozialpolitik gehören.

c) Die Fakultät hätte auch besondere Hochschulkurse (1—2 Jahre) zu organisieren, welche den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung, der Volkswirtschaft, bezw. der sozialen Arbeit zu entsprechen hätten.

4. Bis zum eben dargestellten vollkommenen Ausbau der neuen Hochschuleinrichtungen ist es ein unumgängliches Erfordernis der zeitgemäßen Reform, an sämtlichen Hochschulen selbständige sozialpolitische Lehrstühle zu errichten.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 23. April einen Vortragsabend, auf dem Herr Pfisterer, Regierungsrat im Ministerium des Innern, über „öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel" sprach. Der Redner führte etwa folgendes aus: Ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung führt uns auf die heute vielfach vergessene Tatsache, daß Wochen und Monate vergingen, in denen wie im Frieden die Warenbeschaffung und Verteilung dem freien Spiel der Kräfte überlassen blieb — Brot- und Mehlversorgung ein halbes Jahr, Kartoffelversorgung mehr als ein Jahr, Fleischversorgung zwei Jahre; Höhepunkt der Versorgungs- und Verbrauchsregelung war im vierten Jahr nach Ausbruch des Krieges; Eingriffe des Staates waren notwendig, weil der Krieg alle wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Kopf stellte. Das Angebot genügte nicht mehr zur Deckung der Nachfrage — Verminderung des Angebots durch Zurückhaltung von Vorräten, Abschnürung der Einfuhr durch die Blockade, Verminderung der Inlandsernte, da der Grund und Boden aus Mangel an Arbeitskräften und an Düngemitteln in der Ertragsfähigkeit immer mehr nachließ: demgegenüber Vermehrung der Nachfrage durch Heeresbedarf und Angstkäufe. — Neben dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage trat eine Umwälzung in den Beförderungsverhältnissen ein; im Frieden bezog namentlich der Westen in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres ausländische Lebensmittel zu Schiff auf Rhein und Elbe, im Krieg mußte er bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres von dem leben, was mit der Bahn aus den Vorratskammern des Ostens quer durch ganz Deutschland nach dem Westen gebracht wurde. Hand in Hand damit war eine Vorratswirtschaft erforderlich, wie sie im Frieden nie gekannt war und für die alle Erfahrungen fehlten; man mußte möglichst sofort nach der Ernte dem Landwirt seine Erzeugnisse abnehmen, um sie in Riesenvorratskammern anzusammeln, um aus diesen bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres zu schöpfen. Diese Umwertung aller wirtschaftlichen Werte machten sich sofort nach Ausbruch des Krieges unlautere Elemente zunutze — Preissteigerung, Zurückhaltung, Warenverschiebung — so daß bald in den Großwohnplätzen und Industriegebieten Mangel an den notwendigsten Lebensmitteln eintrat und die ganze Presse sowie Bevölkerung ein Eingreifen des Staates verlangte. Da genügend Lebensmittel zur Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage aus dem Ausland nicht beigebracht werden konnten und eine Unterstützung der Minderbemittelten durch Zufuhr von Geld oder verbilligten Lebensmitteln nicht zum Ziele führen konnte, blieb als einzig gangbarer Weg die Erfassung der Vorräte und Verteilung nach gleichen Grundsätzen. Nach diesen Gesichtspunkten sind alle Versorgungsregelungen auch anderer Länder aufgebaut. Da nach dem Wegfall der Einfuhr und der zunehmenden Verminderung der inländischen Erzeugung an Lebensmitteln angenommen werden mußte, daß wir alles, was wir im Innern erzeugten, zur Ernährung brauchten, kam man zu dem System der restlosen Erfassung. Eine Uebertragung der Erfassung an genossenschaftliche Verbände war namentlich in den ersten Jahren des Krieges unmöglich, da es an dem Ausbau der Genossenschaften fehlte; man übertrug die Aufgabe deshalb vorhandenen staatlichen Einrichtungen — Gemeinden, Bezirksverwaltungskörpern — denen man kaufmännische Abteilungen angliederte. So entstanden die Kommunalverbände, über die man später einmal gerechter urteilen wird; es wurde Ungeheures von ihnen verlangt und trotz aller Fehler Großes geleistet. Die Erfassung der Lebensmittel muß sich aufbauen auf Ernteflächen und Ernteerträgnis; da für beide trotz aller Kontrollen sichere Zahlen nie zu gewinnen sind, werden immer Erzeugnisse da sein, die der Zwangsbewirtschaftung entzogen werden; sie unterliegen dem Schleichhandel. Falsch ist es zu sagen, der Schleichhandel sei groß gezogen worden, weil die Zwangsbewirtschaftung die Moral untergraben habe; der Egoismus war vor dem Kriege vorhanden und zeigte zu Beginn des Krieges vor der Zwangswirtschaft recht häßliche Erscheinungen. Die Zwangswirtschaft war eine Abwehrmaßregel gegen die mangelnde Moral. Richtig ist, daß man mit dem, was der Kommunalverband auf Karten gibt, nicht leben kann. Dies ist auch nie verlangt worden; man durfte immer dem freien Verkehr überlassene Waren hinzukaufen, unter denen sich zurzeit so hochwertige Lebensmittel, wie Hülsenfrüchte, befinden. Die dem freien Verkehr überlassenen Waren sind nicht teuerer und meist leichter zu beschaffen wie die Schleichhandelswaren. Die Frage: hat die Zwangswirtschaft ihren Zweck im Kriege erfüllt? ist zu bejahen; ohne sie hätten wir nach den Erfahrungen der ersten Kriegszeit sehr bald einen Zusammenbruch erlebt. Nach Einstellung der Kriegshandlungen war ein Wegfall der Zwangswirtschaft unmöglich, da die zur Verfügung stehenden Mengen sich noch erheblich verringert hatten — Verschärfung der Blockade, Verlust großer Vorräte im Westen, Wegfall wichtiger Versorgungsgebiete im Osten — heute ist es nicht anders; an Stelle der Blockade ist der schlechte Stand der Valuta getreten, der uns die Zufuhr schärfer unterbindet, wie jede Blockade. Für Beibehaltung der Zwangsbewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel muß vor allen der Badener eintreten, von dessen Land nur stets ein Drittel Acker- und Gartenland ist, und von dessen Bevölkerung weniger als ein Drittel der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehört. Von den 68 badischen Kommunalverbänden sind deshalb noch nicht 20 in der Lage, das ganze Wirtschaftsjahr mit ihren Erzeugnissen an Brotgetreide durchzukommen; Baden ist Bedarfsland im höchsten Grade und hat seine Fehlungen an Brotgetreide und Kartoffeln Jahr für Jahr aus Preußen bekommen und höchstens einmal von seinem Ueberschuß an Obst unter unverständlicher Entrüstung der Bevölkerung einige Wagen als Gegenleistung gegeben. Wird die Zwangswirtschaft aufgehoben, so würden wir in weiten auch noch als ländlich bezeichneten Teilen unseres Landes Hungersnot bekommen, denn die Lebensmittel würden bei dem freien Spiel der Kräfte nach den kaufkräftigeren Riesenstädten und nach den großen Industriezentren fließen.

Ein neues Heft der Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform ist soeben erschienen. Der Schriftführer der Ortsgruppe, Archivar Dr. Rauecker, hat den Vortrag, den er am 12. November 1919 in der Ortsgruppe gehalten hat, als 3. Heft ihrer Schriftenreihe unter dem Titel „Versittlichung des Arbeitslebens, Wege zur Wiedererweckung der Berufsfreude und Arbeitslust" (Duncker und Humblot, München 1920, 40 S., Preis 2 M.) erscheinen lassen.

Die britische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat im Kriege ihre Tätigkeit fast gänzlich ruhen lassen müssen, da sie, im Gegensatze zu den meisten anderen Sektionen, nicht zugleich eine Organisation zur Förderung und kritischen Prüfung der nationalen Sozialpolitik darstellt, sondern dieses Aufgabenfeld anderen Vereinigungen überläßt. Immerhin hat die Sektion eine Reihe von Nummern ihrer „World's Labour Laws" herausgegeben. Die Fertigstellung der englischen Ausgabe des Bulletins des Internationalen Arbeitsamts in Basel lag der Generalsekretärin der Sektion, Miß Sophy Sanger, ob, die nunmehr in den Dienst des Internationalen Arbeitsamtes des Völkerbundes getreten ist. Ihre Nachfolgerin ist Miß Beaver. Die britische Sektion steht im Begriffe, ihre Tätigkeit wieder im früheren Umfange aufzunehmen. Am 17. Mai findet ihre Hauptversammlung statt. Zweifellos wird sich dort Einmütigkeit in der Instruktion für die Delegierten zur Baseler Konferenz der Internationalen Vereinigung im Sinne der Erhaltung dieser Vereinigung ergeben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften, Beamte und Politik.

Es gilt, jetzt die Erkenntnis zu verbreiten, daß die Handlungsweise der Gewerkschaften in der Kappkrise dem Grundsatz nach richtig gewesen ist. Im Wahlkampfe wird zurzeit vielfach mit Schlagwörtern um dieses Ereignis gekämpft. Wer es mit dem deutschen Volke gut meint, der sollte dieses überaus schwierige Kapitel deutscher Geschichte nicht zum Gegenstande des Parteigezänkes machen, denn es ist bei näherer Betrachtung wenig dazu geeignet. Die Gewerkschaften haben in einem Augenblicke höchster Verfahrenheit unserer inneren Lage das getan, was ein aufrechter Mann in gleicher Lage auch im bürgerlichen Leben tut: sie haben Verantwortung nicht gescheut, sondern mutig zugegriffen. Vielleicht im einzelnen mit falschem Griff, vielleicht zu derb; aber auf alle Fälle mit dem starken sittlichen Willen zur kraftvollen und rettenden Tat.

Auch uns wäre es selbstverständlich lieber gewesen, wenn die Gewerkschaften nicht in die Lage gekommen wären, Politik größten Stiles treiben zu müssen. Aber die tatsächliche Lage war ja nicht so, daß sie ihnen die freie Wahl gelassen hätte, ob sie sich von der Politik fernhalten wollten oder nicht. In Wahrheit stand auf der einen Seite die Gewißheit, daß Deutschland in ein Chaos versank, wie es selbst in den verflossenen beiden Jahren noch nicht da war, auf der anderen Seite aber stand ein Schimmer von Hoffnung, durch schnelles Zupacken noch den Wagen herumzureißen. Der Putsch hatte den Generalstreik zur Folge gehabt, und der Generalstreik wurde von linksradikalen Demagogen zum Ausgangspunkt einer ungeheueren Propaganda gemacht, die in den mißtrauischen, erregten, enttäuschten Massen einen nur allzu guten Boden fand. Es war kein Gedanke daran, dem Generalstreik ein schnelles Ende zu bereiten, wenn man nicht durch eine weithin sichtbare Tat den Streikenden eine handgreifliche Garantie zu geben verstand, daß allen auch nur halbwegs berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden solle. Die politischen Parteien erfaßten keineswegs den ganzen Ernst der Lage. Die Gewerkschaften konnten entweder das Feld den Rätedemagogen überlassen, oder sie mußten selbst beherzt in die Bresche springen, — als die einzige Stelle in Deutschland, die in jener Stunde wirklich Autorität hatte. Gewiß haben sich die Verhandlungen des 19. März überaus unerquicklich gestaltet, gewiß ist ihr Ergebnis, das sich hart an den Wänden der Reichsverfassung reibt, sehr bedenklich gewesen, und vielleicht gedeiht die Politisierung der Gewerkschaften diesen selbst, falls sie eine dauernde Erscheinung bleibt, keineswegs zum Segen: sicher ist nur das Eine, daß die Haltung der Gewerkschaften in jener entscheidenden Stunde Deutschland gerettet hat. Das erkennen auch Politiker, die vom sozialdemokratischen Standpunkte so weit entfernt sind wie der demokratische Abg. Anton Erkelenz — dessen Aufsatz in der „Hilfe" Nr. 15 zum Besten gehört, das über die Haltung der Gewerkschaften in der Krise geschrieben worden ist — unumwunden an. Ob uns die Gewerkschaftspolitik endgültig vor dem Bolschewismus bewahren wird, — wer kann das heute mit Sicherheit sagen? Uns verbleibt nur die Hoffnung, daß ihr diese große Tat gelingen möge, und wir würden nichts für verfehlter erachten, als einem Versuch entgegenzuwirken, der, wenn er mißglücken sollte, der tragischen Größe doch nicht entbehren würde.

Unzweifelhaft befindet sich heute die Gewerkschaftsbewegung i einem Stadium brodelnder Entwicklung, bei dem die Nächstbeteiligte selbst noch keineswegs alle klar sehen, wohin schließlich die Rei gehen wird. In der „Deutschen Technikerzeitung", einem d führenden Organe der „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenve bände", die den freien Gewerkschaften sehr nahe steht und namhaf Sozialisten aller Richtungen zu ihren Führern zählt, wird die heuti Situation mit den Worten gekennzeichnet: „Die Gewerkschaften a das Rückgrat unseres deutschen Volkslebens gegen die gewaltsam Diktatur von rechts und links". Das ungefähr ist auch der Grundto der freigewerkschaftlichen Presse. Daneben wird in dieser auch da Ereignis der Politisierung als „eine grundstürzende Aenderung" g feiert, und wir lesen in der „Bäcker- und Konditorenzeitung", d Gewerkschaften würden sich in Zukunft recht eingehend mit pol tischen Fragen beschäftigen müssen: „Die Zeiten liegen hinter un wo die Politik in den Gewerkschaften ein „Blümlein, rühr' mi nicht an" war". Andererseits aber warnt das Bäckerblatt doch se davor, diese Beschäftigung mit Politik ins Parteipolitische a gleiten zu lassen. Zu dieser Warnung scheint uns auch aller Anla zu bestehen, wenn man bedenkt, wie tief der — keineswegs zufälli sondern durchaus notwendige und nicht durch Resolutionen aus d Welt zu schaffende — Zwist zwischen den sozialistischen Partei seine Furchen in die Gewerkschaftsbewegung eingegraben hat; wen man weiter bedenkt, daß z. B. der Reichspräsident Ebert lediglic deshalb aus der Sattlergewerkschaft ausgeschlossen worden ist, we er das Todesurteil gegen einen gemeinen Verbrecher entgegen de sozialdemokratischen Parteilehren unterzeichnet hat; oder wenn ma in die Gewerkschaftspresse der jetzigen Wahlwochen blickt und dabe trotz des Nürnberger Neutralitätsbeschlusses von 1919, genau dieselb verblümte Parteipropaganda findet wie in den früheren Jahre Am sonderbarsten aber ist der Schluß eines Aufsatzes des „Korr spondenzblattes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Nr. 16, wo es heißt: „Wir haben die Verantwortung dafür übe nommen, das Vaterland gegen die Reaktion zu verteidigen. O das gewissen bürgerlichen Kreisen paßt oder nicht, ist uns herzli gleichgültig. Das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit wird b den bevorstehenden Wahlen entscheiden, daß die Gewerkschaften d Lage richtig begriffen und auch richtig gehandelt haben." W fragen uns vergebens, wie dieses Urteil über die Gewerkschaft politik gerade mit den Reichstagswahlen gefällt werden soll, da i diesen die Gewerkschaften als solche doch gar nicht auftreten un höchstens über die ihnen nahestehenden Parteien zu Gericht g sessen wird, die nach Auffassung zahlreicher Gewerkschafter und de Bauarbeiterblattes „Der Grundstein" gerade selbst versagt un dadurch die Politisierung der Gewerkschaften herbeigeführt habe

An diese Politisierung hat sich in der Presse denn auch ei Auseinandersetzung darüber angeschlossen, ob nun die politischen Pa teien wohl im Begriffe stehen, zugunsten einer „Gewerkschaftspartei abzudanken. Prof. Paul Lensch hat darüber in der „D.A.Z. eine geistreiche Plauderei geschrieben, die in dem Satze gipfelt, d Sozialdemokratie als besondere politische Partei gehöre genau zum alten System wie Dreiklassenparlament, Kaiser und Junkertum die ihre Voraussetzungen gewesen seien. Die Zukunft lasse kei von den Gewerkschaften gesonderte Arbeiterpartei mehr zu. W haben unserseits große Zweifel, ob die Entwicklung diesen We gehen oder ob sie nicht vielmehr dahin führen wird, daß die G werkschaften zwar auf absehbare Zeit noch Träger vereinzelter p litischer Aktionen bleiben werden, zu denen sie die Kraft der A beiterklasse machtvoller zusammenfassen können als die Parteien, da aber andererseits sich in den Parteien immer mehr die großen sit lichen, religiösen, kulturellen Ideen als gruppenbildend durchsetze und eine allmähliche Abkehr vom Klassencharakter bringen werden, — ein Prozeß, der durch die Rätebewegung auf die Dauer nur g fördert werden kann, weil sich mit ihr neue Zentren wirtschafts politischen Kampfes und Ausgleiches neben den alten Parteien an kündigen. Lenschs Perspektive ist gleichwohl sehr interessant, vo allem deshalb, weil er hier ausnahmsweise einmal nicht bloß di Meinung eines Vereinzelten, der gewohnt ist, daß er stets von alle Parteifreunden abgeschüttelt wird, ausspricht, sondern in drastische Offenheit Gedanken entwickelt, die man, etwas scheu und unsicher bereits im Kriege bei Gewerkschaftern nicht selten antreffen konnte Erkelenz unterzieht in dem oben erwähnten Aufsatze die Idee de Gewerkschaftspartei einer psychologisch überaus feinen Kritik. E rechnet zunächst gründlich mit den „Naserümpfern" ab, die übe „Gewerkschaftssekretärpolitik" spötteln, ohne selbst je Willen zu Mach und Verantwortung bekundet zu haben. Er freut sich als „Mann vo Bau" über das, was die jetzt hochgekommenen Gewerkschaftssekretär trotz aller Unvollkommenheiten im einzelnen, geleistet haben. „Abe

kann mir nicht denken," fährt er fort, „daß Deutschland auf die Dauer klein von Gewerkschaftssekretären regiert werden könnte. Eine Partei, die regierungsfähig bleiben will, kann nicht nur aus Arbeitnehmern bestehen. Eine Arbeiterpartei, wenn sie Regierungspartei sein will, muß sich von der Klassenpartei zur Volkspartei umwandeln, sich innerlich umwandeln, nicht nur äußerlich."

Alle großen Fragen, die mit der Politisierung der Gewerkschaften verbunden sind, treffen die Organisationen der Arbeiter in einem so gefestigten Zustande, daß diese Diskussion deren äußere Kraft kaum zu erschüttern vermag. Etwas bedenklicher sieht es schon bei den Angestellten aus, wo sich an die Märzereignisse heftige Auseinandersetzungen innerhalb einzelner Gruppen und vor allem zwischen den großen Arbeitsgemeinschaften und Gewerkschaftsbünden abgeschlossen haben. Am weitaus schlimmsten aber steht es augenblicklich im Beamtenlager. Die „Deutsche Postzeitung" spricht mit vollem Recht von einer „Krisis im Deutschen Beamtenbunde". Schon der Anschluß an den Generalstreik hat in den Kreisen der höheren Beamten gewisse grundsätzliche Bedenken geweckt. Darüber hinweg kommt die Mehrzahl der angeschlossenen Verbände hinweg. Als viel bedenklicher wird in weiten Beamtenkreisen — und zwar keineswegs nur bei den Hoheitsverwaltungen und auch nicht nur bei den höheren Beamten — das gemeinsame Vorgehen des Beamtenbundes mit den freien Gewerkschaften und den beiden sozialdemokratischen Parteien unter Ausschluß der übrigen Gewerkschaften und Parteien empfunden. Wir haben schon Sp. 677 ausgesprochen, daß wir das Vorgehen des Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes in dieser Hinsicht für abwegig halten, und es scheint, daß, besonders auf Betreiben der mittleren Postbeamten, auf dem Bundestag am 27. und 28. Mai in sachlicher und persönlicher Hinsicht starke Garantien geschaffen werden, damit sich Vorgänge solcherart, die in der Tat wie Sprengpulver auf die Beamtenschaft wirken müssen, nie wieder abspielen. Wir glauben, daß auf diese Weise schließlich die schwere Belastungsprobe der jungen Spitzenorganisation überstanden werden wird, aber wir hoffen doch, daß das Experiment niemals wiederholt werden möge. Wer sich einen Funken Wirklichkeitssinn bewahrt hat, der wird zwar feststellen dürfen, wieviel die Beamtengewerkschaften schon seit einem Jahre an Disziplin und Festigkeit gewonnen haben, er wird sich aber hüten, die deutsche Beamtenschaft bereits als Anhängsel einer einzelnen Partei anzusehen. Mehr Sinn für geschichtlich Gewordenes, mehr Achtung vor der Traditon! möchte man den vereinzelten Führern der Beamtenschaft zurufen, die des Glaubens sind, der 9. November 1918 habe allerwärts ein einfaches Umlernen statt des — vielfach unentbehrlichen — Zulernens eingeleitet. Manches von dem, was wir jüngst über die Reichswehr sagten, gilt auch von der Beamtenschaft, und man soll nicht glauben, daß man sie im Sturme gewinnt, wenn man ihr zuviel zumutet.

Das ganze Gewerkschaftsleben ist, wenn auch in den einzelnen Gruppen in verschiedener Weise, heute aufgewühlt. Wir versprechen uns davon in den schließlichen Auswirkungen manches Gute. Hoffentlich stellen sich dem Gesundungsprozeß der deutschen Arbeiterbewegung, wie er aus der gewerkschaftlichen Initiative herauswachsen kann, keine neuen Wirren entgegen. Was uns aber auch für vorübergehende Enttäuschungen noch bevorstehen mögen: vergessen wir als Deutsche nicht, weshalb wir aus Umsturz und Gewalttätigkeit so schwer den Rückweg in ein gesittetes gesellschaftliches Leben unseres Volkes finden. „Im Frieden von Versailles", sagt das Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften", „liegt die Ursache, weshalb wir den Frieden nicht gewinnen können." Heyde.

Der Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände.

Von Paul Münch, Sekretär im Verband der Gastwirtsgehilfen, Berlin.

In den Tagen vom 27.—30. April ist in Leipzig ein Werk zum Abschluß gekommen, dessen Grundstein gelegt zu haben sich die Gesellschaft für Soziale Reform zur nicht geringen Ehre anrechnen darf; es wurde die „Einheitsorganisation der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände" im Prinzip nahezu einstimmig beschlossen und damit wurde, wie auf dem Fachkongreß selbst sehr treffend ausgeführt wurde, ein „30jähriger Krieg" beendet; ein Krieg, der zwar nur mit „geistigen Waffen" geführt wurde oder bei dem wenigstens nach dem Willen der Führer von 4 verschiedenen Verbänden immer nur geistige Waffen benutzt werden sollten; der aber trotzdem, wie eben jeder „Bruderkrieg", mit zäher Energie geführt wurde, bis nunmehr endlich, nachdem sich auf dem Fachkongreß die Führer nochmals in ritterlicher Weise gemessen, das Kriegsbeil endgültig begraben wurde. —

Und eben daran, daß in 4tägiger Redeschlacht ein dreißigjähriger Krieg nicht nur mit einem „Burgfrieden", sondern mit dem Willen zur völligen Verschmelzung der streitenden Parteien enden konnte, hat die Gesellschaft für Soziale Reform das Hauptverdienst; unter ihrer Leitung, auf ihre Anregung hin, gelang es, die Führer der verschiedenen Verbände noch während des Krieges, im Januar 1918, an den Verhandlungstisch zu bringen, so daß in einer zweiten Sitzung, im Februar 1918, eine „Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände" gegründet werden konnte. — Aus dieser Arbeitsgemeinschaft entwickelte sich in zweijähriger, zielbewußter Arbeit der Wille zum Fachkongreß, und dieser endete mit dem Willen zur Einheitsorganisation! Ce n'est que le premier pas qui coûte! — Das hat sich hier wieder einmal gezeigt; aber eben diesen ersten, entscheidenden Schritt vermittelt zu haben, das darf sich die Gesellschaft für Soziale Reform zur Ehre anrechnen; hat sie sich doch dadurch sicher auch zu ihren zahlreichen alten eine Menge neuer Freunde erworben.

Ueber die Verhandlungen des Fachkongresses selbst kann an dieser Stelle natürlich nur folgender, ganz kurzer Auszug gegeben werden:

Der 1. und wichtigste Punkt der Tagesordnung: Stellungnahme zur Einheitsorganisation, fand von vornherein eine geschlossene, kompakte Mehrheit in den Delegierten des Verbands der Gastwirtsgehilfen und dem des Verbands der Köche. Der „Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten" beschloß in einer Sondersitzung mit 51 gegen 29 Stimmen für die Einheitsorganisation zu stimmen. In der Gesamtabstimmung wurde der Wille zur Einheitsorganisation mit 168 gegen 23 Stimmen bekundet, und die Resolution des Referenten, welche diesem Beschluß erst Inhalt und Tendenz gab, wurde mit allen gegen 10 Stimmen angenommen. Die entscheidenden Sätze dieser Resolution lauten:

> „Die freigewerkschaftlichen Verbände haben sich zu einem Verband aller Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund anzuschließen ist, zu verschmelzen. —
>
> Die Einheitsorganisation gilt allein als die berufliche und wirtschaftliche Vertretung aller im Gastwirtsgewerbe und verwandten Berufen beschäftigten Angestellten."

Die prinzipiellen Forderungen der gastwirtschaftlichen Angestellten in bezug auf Entlohnung, sowie Kost- und Logiswesen wurden in längeren, einstimmig angenommenen Resolutionen festgelegt, denen folgendes entnommen sei:

> „Das Ziel ist die restlose Beseitigung des Trinkgeldes. An die Stelle der Trinkgeldentlohnung hat eine der geleisteten Arbeit entsprechende Gegenleistung des Unternehmers in Barlohn zu treten.
>
> Es muß Sache der Unternehmer sein, wie alle anderen, so auch die Unkosten für Löhne in die Preise der Leistungen des Unternehmers an die Gäste einzukalkulieren.
>
> Die freie Angestelltenkost als Teil der Entlohnung ist im Gastwirtsgewerbe weder sozial noch wirtschaftlich eine Notwendigkeit. Sie hält den Angestellten in dauernder Abhängigkeit vom Betrieb und ist die Ursache vieler Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ihre Beseitigung liegt deshalb im Interesse beider Teile.
>
> Soweit der bestehenden Wohnungsnot wegen freie Wohnung einstweilen beibehalten werden muß, ist für eine weit schärfere Kontrolle sowohl durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragte, als auch durch die Betriebsräte und Vertreter der Gewerbepolizei zu sorgen."

Schwierigkeiten bereitete das Finden einer einheitlichen Formel, in der die Stellungnahme zur Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe festgelegt werden sollte; es wurde aber auch hierfür eine allgemein befriedigende Lösung gefunden, welche einerseits den freigewerkschaftlichen Grundsätzen entspricht und andererseits von den bisherigen Gegnern der Frauenarbeit (Kellnerinnenbedienung) einstimmig akzeptiert werden konnte. Auch bei diesem außerordentlich erfreulichen und wichtigen Ergebnis schwebte letzten Endes der Geist der Gesellschaft für Soziale Reform über den Wassern, denn die Grundlage, auf welcher die Einigung erzielt wurde, war einige Wochen zuvor auf Veranlassung der Gesellschaft für Soziale Reform in gemeinschaftlicher Sitzung mit Vertretern der Ministerien und der gesetzgebenden Körperschaften und mit sonstigen Sachverständigen, sowie mit Organisationsvertretern durchberaten worden (vgl. Sp. 676).

*

Nachschrift der Redaktion. Man wird in sozialreformerischen Kreisen gewiß mit Befriedigung von den Worten freundlicher Anerkennung, die der Verfasser dieses Berichtes der Gesellschaft für Soziale Reform zollt, Kenntnis nehmen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß aber immerhin erwähnt werden, daß die Entwicklung in der Vereinheitlichungsfrage der Gehilfenorganisationen des Gastwirtsgewerbes sozusagen selbsttätig denjenigen Verlauf genommen hat, der jetzt in der Verschmelzung der freigewerkschaftlichen Verbände seinen Abschluß gefunden hat. Der Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform, der die Verhandlungen leitete, die zur Gründung

der „Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände" führten, hat damals unumwunden erklärt, daß er nicht die Möglichkeit einer „Einheitsorganisation" aller Gastwirtsgehilfen sehe. Die Entwicklung hat später eine starke Annäherung mehrerer bis dahin gänzlich getrennt marschierender Verbände gezeitigt, und dazu werden die Verhandlungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nicht wenig beigetragen haben; die Verschmelzung war schließlich nur der letzte Schritt und ist natürlich der Konkurrenz gleichgerichteter Verbände untereinander vorzuziehen. Andererseits bleiben aber einige Verbände, die den freien Gewerkschaften nicht angehören, nach wie vor neben dem neuen großen Verbande selbständig, und wir hoffen, daß die Arbeitsgemeinschaft fortbestehen wird, um eine dauernde Zusammenarbeit auch mit diesen nicht-freigewerkschaftlichen Organisationen zu ermöglichen.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin [1]).

Das Thema der Schwierigkeiten und Mängel der Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin ist in der letzten Zeit ein äußerst beliebtes gewesen. Ueber die nahen Beziehungen, in welchen Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge zueinander stehen, lohnt es sich nicht Worte zu verlieren. Nichtsdestoweniger haben aber beide Einrichtungen doch recht verschiedene Aufgaben, sowohl wenn man sie als dauerhafte Einrichtung ins Auge faßt, wie wenn man die Erwerbslosenfürsorge, was sie ja in gegenwärtiger Form tatsächlich ist, lediglich als eine Einrichtung zur Bekämpfung außergewöhnlichen Notstandes auffaßt.

Die Schwierigkeiten der Erwerbslosenfürsorge bestehen hauptsächlich darin, daß ihr die minderwertigen Arbeitskräfte dauernd zur Last fallen. Man kann daher von einem Brachliegen wertvollster Arbeitskräfte nicht sprechen. Aufgabe des Arbeitsnachweises ist es aber in erster Linie, die wertvollen Kräfte der Produktion wieder zuzuführen, selbst auf die Gefahr hin, daß minderwertige der Erwerbslosenfürsorge dauernd zur Last fallen. Die Ausübung eines Zwanges auf erwerbslose Müßiggänger oder erwerbsbeschränkte halbe Kräfte kann nicht Aufgabe des Arbeitsnachweises sein. Der Arbeitsnachweis würde dadurch die Arbeitsuchenden nicht zu sich heranziehen und das Vertrauen der Parteien des Arbeitsvertrages gewinnen, zumal auch den Arbeitgebern nichts an der Zuführung arbeitsunwilliger Personen gelegen ist. Daß in Berlin für den Arbeitsnachweis und die Erwerbslosenfürsorge zwei Dezernate bestehen, während diese Angelegenheiten anderswo in einer Hand liegen, erklärt sich einmal aus dem Umfang der Geschäfte, sodann aus dem Umstand, daß Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin räumlich nicht dieselben Gebiete umfassen, daher keine einheitliche Spitze haben. Mit der Annahme des Gesetzes über die Organisation Groß-Berlins ist dieser Uebelstand ohne weiteres beseitigt. Von einem Gegeneinanderarbeiten der Dezernenten des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge kann in Berlin gar keine Rede sein. Gelegentliche Entgleisungen untergeordneter Organe darf man bei der in die Tausende gehenden Zahl der Angestellten nicht tragisch nehmen. Aus der immerhin verschiedenen Richtung beider Institutionen (vgl. darüber meine Ausführungen im Arbeitsnachweis für Deutschland VII, 182 f.) folgt, daß nicht von vornherein in allen Punkten eine Uebereinstimmung gegeben sein kann. Diese Uebereinstimmung wird aber ohne Schwierigkeiten herbeigeführt. Zu den Uebelständen gehört es, daß die Statistik beim Arbeitsnachweis der Stadt Berlin und bei der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt worden ist. Die eine ist eine Individualstatistik, die andere eine Berufsstatistik. Es besteht daher keine wissenschaftliche Berechtigung, beide miteinander zu vergleichen.

Sowohl bei den Fachabteilungen für Hausangestellte wie für Gastwirtsgehilfen besteht das lebhafte Bestreben, die notwendigen Umstellungen herbeizuführen. Sie scheitert aber meist nicht nur an der Abneigung der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmer.

Von einer übermäßigen Zentralisation des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin kann man eigentlich nicht sprechen, eher von einer zu großen Zersplitterung. Die kleinsten Gemeinden haben eigene Arbeitsnachweise. Die Dezentralisation der Facharbeitsnachweise ist durch den Widerstand der zuständigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer außerordentlich erschwert, denn soweit bisher Versuche in einzelnen Zweigen der Fachvermittlung gemacht wurden, haben sie sich nicht bewährt. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie sich auf anderen Gebieten bewähren würden. Man mußte aber auch mit dieser Frage bis zur gesetzlichen Regelung der Groß-Berliner Verhältnisse warten, weil sonst das Durcheinander ein noch schlimmeres geworden wäre.

Trotz der Zentralisierung kann man sagen, daß gerade beim Arbeitsnachweis der Stadt Berlin die Individualisierung am besten durchgebildet ist. Durch weit über 100 Abteilungen und außerdem zahlreiche Unterabteilungen ist die Grundlage geschaffen, welche allein die Individualisierung ermöglicht, nämlich zunächst eine Spezialisierung. Kein Arbeitsnachweis in Deutschland verfügt annähernd über eine so spezialisierte, mit den besten Kennern des Faches und des in Betracht kommenden Personals besetzte Vermittlungseinrichtung wie der Arbeitsnachweis der Stadt Berlin. Diese Vorzüge müßten bei einer Dezentralisierung aus räumlichen, personellen und finanziellen Gründen in Fortfall kommen.

Als Dezernent für Arbeitsnachweis besuche ich die verschiedenen Arbeitsnachweise und habe dabei recht oft eine große Leere, keineswegs eine Überfüllung wahrgenommen. Die Tagesfrequenz beträgt etwa 1000—1500 Vermittlungen, die sich auf 400 Beamte verteilen. Die Vermittler haben also reichlich Zeit, sich mit dem Einzelfall zu beschäftigen, noch dazu, wenn man berücksichtigt, daß in der Zahl auch Massenaufträge enthalten sind. (Vgl. auch den Artikel des Direktors des Berliner Arbeitsnachweises, Dr. Graack in der nächsten Nr. des Arbeitsnachweis für Deutschland, der in authentischer Form die tatsächlichen Verhältnisse des Berliner Arbeitsnachweises schildert.) Man weise mir andere Arbeitsnachweise nach, wo die Verhältnisse ähnlich günstig liegen. Nebenbei gesagt, wird auch kaum irgendeine Gemeinde auf den Kopf der Vermittelten gleich hohe Aufwendungen machen wie die Stadt Berlin, deren Arbeitsnachweisetat viele Millionen umfaßt. Daß hier und da infolge von Umorganisierungen, Lokalverlegungen, starke Ansammlungen stattfinden, ist eine ganz vorübergehende Erscheinung. Im übrigen aber geht aus dem Vorhergehenden hervor, daß eine Bewältigung von tausenden oder Zehntausenden von Arbeitslosen für den Arbeitsnachweis der Stadt Berlin kein unmögliche Aufgabe ist.

Wenn die Vermittlungszahlen hinter den Wünschen zurückbleiben, so liegt das wesentlich an dem Mangel von Stellen, dabei spielt der planmäßige Boykott der Arbeitgeber gegen den Arbeitsnachweis, der hier im Zentrum des Wirtschaftslebens aus politischen Gründen mit ganz besonderer Heftigkeit ausgeübt wird, eine wichtige Rolle. Dagegen kann auch die Dezentralisation nichts helfen.

Die Abstempelung der erwerbslosenkarten derjenigen Erwerbslosen, bei denen Erfahrungsgemäß feststeht, daß sie garnicht zur Vermittlung kommen können, geschieht am besten fabrikmäßig. Nur auf diese Weise kann das Publikum schnell abgefertigt werden.

Das hat nichts mit dem „öden Nummernzwang" zu tun, der selbstverständlich bekämpft werden muß.

Es ist unmöglich, die Verhältnisse der Stadt Berlin mit anderen Gemeinden zu vergleichen. Eigentlich nur in Berlin besteht eine bedrohliche Ansammlung von Arbeitslosen; das liegt aber daran, daß Berlin den Umfang eines mittleren Staates hat. Das gilt sowohl von der Zahl der Arbeitslosen, der Arbeitsmöglichkeiten wie der auf dem Spiel stehenden Kapitalien.

Das Landesarbeitsamt und der Ausschuß Groß-Berliner Arbeitsnachweise, deren Vorsitz in den Händen der Stadt Berlin liegt, werden sich, nachdem das Gesetz über Groß Berlin zur Tatsache geworden ist, nunmehr (was selbstverständlich ist) mit der Frage der Anpassung der bestehenden Organisationen des Arbeitsnachweises an die neuen Verhältnisse zu beschäftigen haben. Außerordentlich umfangreiche Vorarbeiten sind seit Monaten im Gange. Die Aussprache mit Vertretern der verschiedenen Gemeinden lassen hoffen, daß auch in dem vergrößerten Gemeinschaftskreis eine Einigung über die Organisation des Arbeitsnachweises zustande kommen wird, deren Träger bisher infolge der Ungunst der verwaltungsrechtlichen Verhältnisse die Stadt Berlin allein gewesen ist.

Sie ist dabei stets bewußt gewesen, daß sie als Treuhänderin der Groß-Berliner Interessen zu walten hatte. Es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Tatsache nunmehr bei den gemeinsamen Beratungen zur Anerkennung gelangen wird, wenn die Vororte infolge des Zusammenschlusses mit der Stadt Berlin vollen Einblick in ihre Arbeitsnachweispolitik gewinnen werden.

Mag.-Rat Woelbling-Berlin.

*

Anmerkung der Redaktion. Wir haben, alter Gepflogenheit gemäß, der gegenteiligen Auffassung gern die Gelegenheit

[1]) Vgl. meine Aufsätze in der Sozialen Praxis und im Arbeitsnachweis für Deutschland VI, Nr. 12, Aufsätze von Dr. Fürchtenicht-Boening VII, 146—150 und 163—165, Dr. Käthe Gaebel, Soziale Praxis XXIX, 628—631.

eußerung gegeben, sehen uns aber doch zu einer Erwiderung und chlichen Richtigstellung genötigt. Leider hat die Klarheit der useinandersetzung nicht dadurch gewonnen, daß Mag.-Rat Wölb- ng ständig Berlin und Groß-Berlin durcheinanderwirft, während h der Aufsatz von Dr. Gaebel ausdrücklich lediglich mit den Ver- iltnissen in der Stadt Berlin befaßt und nur in einem Schlußsatz e Zustände in den Vorortgemeinden streift. Warum in Berlin er nicht Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in einer Hand reinigt sein können, weil in Groß-Berlin „Arbeitsnachweis d Erwerbslosenfürsorge räumlich nicht dieselben Gebiete umfassen", völlig unverständlich. Von einer übermäßigen Zentralisation in roß-Berlin ist bei Dr. Gaebel nie die Rede; im letzten Absatz sogar ausdrücklich die Zersplitterung der Vorortnachweise wähnt. Daß die übermäßige Zentralisation, weniger vielleicht i den Facharbeitsnachweisen, als bei den Abteilungen für Unge- nte, die erheblichsten Nachteile für die Güte der Vermittlung d Unbequemlichkeiten — weite Wege, große Fahrtkosten, langes arten für die Arbeitsuchenden — mit sich bringt, ist eine so oft klagte Tatsache, daß es fast Eulen nach Athen tragen heißt, rüber überhaupt noch Worte zu verlieren. Es soll durchaus an- annt werden, daß der Arbeitsnachweis durch die Schaffung und gliederung von Facharbeitsnachweisen sich bestrebt, den geschilderten ißständen zu Leibe zu gehen. Spezialisierung ist allerdings etwas deres als Individualisierung, deren Voraussetzung gute Personal- ntnisse sind, wie sie sich eben nur auf der Grundlage örtlicher zentralisation ergeben können. Bei den großen Abteilungen für gelernte muß zielbewußt im Sinne einer sorgsameren Individua- erung mit dieser örtlichen Auseinanderlegung begonnen werden; eweit die Facharbeitsnachweise dem folgen, muß vom Bedarf ab- ngig gemacht werden (Sp. 628). Auch in dieser Hinsicht ließen) wohl manche Widerstände beseitigen, wenn der Arbeitsnachweis öst sich bewußt zu dem Grundsatz der Dezentralisation bekennen rde.

Der Mangel an Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis und werbslosenfürsorge kann gar nicht ernstlich bestritten werden; er von leitenden Persönlichkeiten der Erwerbslosenfürsorge öffentlich gestellt, zuletzt in dem Jahresbericht der Berliner Erwerbslosen- sorge[1]), wo es heißt:

„Trotz der ernsten Arbeit auf beiden Seiten ließ sich eine volle monie zwischen Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge nicht erzielen. s hatte nicht allein darin seinen Grund, daß in Berlin Arbeitsnachweis Erwerbslosenfürsorge — ein unnatürliches Verhältnis — gleichgeordnet einander standen, ohne wenigstens durch eine Personalunion an leitender lle miteinander verbunden zu sein. Es zeigte sich vielmehr auch eine sse Gegensätzlichkeit der Interessen. Arbeitsnachweis wie Arbeitslosen- orge haben das Interesse, Erwerbslose in Arbeit zu bringen. Die Er- bslosenfürsorge strebt aber notwendig danach, jede irgend auffindbare, gnete Stelle mit einem Erwerbslosen zu besetzen — sowohl um sich zu asten, wie um die Erwerbslosen baldigst aus der wirtschaftlichen und alischen Kalamität der Erwerbslosigkeit zu befreien. Soweit geht der eitsnachweis nicht. Er will nur die Stellen besetzen, die der Arbeitgeber meldet, und er will nur diejenigen Erwerbslosen in Arbeit bringen, die der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit an der Reihe sind. Kein Arbeitsloser sich eigenmächtig Arbeit, kein Arbeitgeber eigenmächtig Arbeitskräfte en. Haben sie einander außerhalb des Arbeitsnachweises gefunden, so d ihre illegitime Verbindung gewaltsam gelöst, mag auch die Stelle alsdann esetzt, der Erwerbslose weiter erwerbslos bleiben. Daraus müssen sich erwiegende Konflikte ergeben — und sie haben sich ergeben."

Charakteristisch für den Mangel an Einheitlichkeit beider De- nate ist, daß es noch nicht gelungen ist, eine vergleichbare Sta- ik und — die technische Grundlage für jedes engere Hand-in- ndarbeiten der unteren Stellen, die direkte Telephonverbindung, schaffen.

Wichtig ist aber, darauf sei hier nochmals mit aller Deutlich- hingewiesen, nicht nur die Zusammenlegung an der Spitze, dern auch die Zusammenarbeit an den unteren Stellen. Nur n Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge räumlich vereint) und den gleichen Bezirk umfassen, wenn die Verantwortlichkeit t geteilt wird, kann sich ein fruchtbares Zusammenarbeiten ent- keln. Nicht unwidersprochen kann die Behauptung bleiben, daß in der Erwerbslosenfürsorge wesentlich die minderwertigen Ar- skräfte einfinden und von einem „Brachliegen wertvollster Ar- skräfte nicht gesprochen werden kann". Gewiß ist es der untere chschnitt der Arbeiterschaft, der sich heute noch trotz Besserung Arbeitsmarktes in Fürsorge befindet; man würde aber den Er- bslosen bitter unrecht tun, wenn man nicht anerkennt, daß sich er den Zehntausenden von Unterstützten eine große Zahl durchaus maler Kräfte befinden, die völlig unverschuldet durch die heftigen Krisen aus der Arbeit geworfen sind. Aber auch die geringeren Kräfte sind für unsere Volkswirtschaft nicht wertlos und auch für ihre Unterbringung muß sich der Arbeitsnachweis verantwortlich fühlen. Es würde ein bedauerliches Fiasko der öffentlichen Arbeits- vermittlung sein, wenn sie sich dieser Aufgabe entzöge, weil sie sich ihr nicht gewachsen fühlt. Tatsächlich haben gut funktionierende Nachweise auch bei der Vermittlung halber Kräfte hervorragende Erfolge gezeitigt. Mehrere Großberliner Vorortnachweise haben z. B. dank einer auf jeden einzelnen Fall eingehenden Vermittlung es dahin gebracht, fast alle Frauen (in Spandau wurden zuletzt 3, in Schöneberg 10 Frauen unterstützt) unterzubringen.

Eins sei freilich bei der Erörterung rückhaltlos anerkannt: daß die Schwierigkeiten der Berliner Arbeitsvermittlung und Erwerbs- losenfürsorge außergewöhnlich groß sind. Seit einem Jahre etwa befindet sich zudem der Berliner Arbeitsnachweis in einem Stadium der äußeren Ausdehnung, dem die innere Entwicklung nicht so schnell nachfolgen konnte. Eine große Reihe von Facharbeitsnach- weisen sind angegliedert, oft unter schwerwiegenden Konzessionen; sie brachten zumeist ihr eigenes Personal mit und fügten sich zum Teil nur schwer in den allgemeinen Rahmen. Selbst unter einem glänzenden Organisator konnte sich die Assimilation so vieler ver- schiedenartiger Elemente nicht innerhalb so kurzer Zeit vollziehen, war die Einheitlichkeit und Zusammenarbeit nicht reibungslos herzu- stellen. Die Schaffung Groß-Berlins wird die ganze Frage auf eine neue Grundlage stellen und hoffentlich allen Schwierigkeiten zum Trotz einer befriedigenderen Lösung entgegenführen.

Die Errichtung von Arbeitsnachweisen und Berufsämtern ist in Hessen verordnet worden (Hess. Reg.-Blatt Nr. 9 vom 22. 3. 20). Jede Stadt über 20000 Einwohner ist zur Unter- haltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet, während kleinere Gemeinden dazu berechtigt sind. Dem Ver- waltungsausschuß müssen Vertreter der Träger der Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören, unter denen die im Bezirke des Arbeitsnachweises hauptsächlich vor- handenen Berufe vertreten sein sollen. Im Bedürfnisfalle ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sind von den betreffenden Gemeinden oder Kreisen aufzubringen, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Staates, der Provinz oder anderer Interessenten gedeckt werden. Durch Polizei- verordnung kann Anmeldung von vorhandenen, offenen Arbeits- plätzen und etwa eintretenden Stellenbesetzungen innerhalb einer bestimmten Frist verlangt werden; die Stellenvermittlung durch Zeitungen und Zeitschriften ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Alle öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweise haben sich wie die nicht öffentlichen gemeinnützigen dem Zentralorgan in Frankfurt a. M., dem „Landesamt für Arbeitsnachweis in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck" anzuschließen.

In engem Zusammenhange mit den Arbeitsnachweisen stehen die Berufsämter, die, soweit gut ausgebaute öffentliche Arbeits- nachweise vorhanden sind, als selbständige Einrichtung mit ihnen verbunden werden sollen. Die Errichtung hat in den Kreisen und Städten über 20000 Einwohner zu erfolgen; gemeinsame Berufs- ämter können für mehrere Kreise oder Kreis und Stadt eingerichtet werden. In ländlichen Bezirken ist an Einrichtungen der Jugend- pflege anzuknüpfen. Zur Führung der Geschäfte für das Berufs- amt sind Männer und Frauen heranzuziehen, die in der Behand- lung der Jugendlichen erfahren und für die Zwecke der Berufs- beratung besonders vorgebildet sind (Volkswirtschaftler, Vertreter des Berufslebens, Lehrer und Lehrerinnen der Fach- und Fort- bildungsschulen, der Volks- und Mittelschulen, der höheren Lehr- anstalten für die männliche und weibliche Jugend, Geistliche, Jugendpfleger, Arbeitsnachweisbeamte, geeignete Personen aus der Arbeiterschaft usw.). Die Kosten für die Einrichtung und Ver- waltung der Berufsämter sind von den Kreisen oder Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht von den Vertretungen der beteiligten Erwerbskreise übernommen werden. Durch Polizeiverordnung oder Polzeireglement kann die Anmeldung verfügbarer Lehrstellen bei dem Berufsamt gefordert werden. Die hessischen Berufsämter schließen sich bei dem Provinzialberufsamt in Frankfurt a. M. zu dem „Landesberufsamt für Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck" zusammen.

Arbeiterschutz.

Das Lohnämtergesetz in England, das bekanntlich auf dem Verordnungswege auf neue Gewerbe ausgedehnt werden kann, hat

[1]) Mitteilungen der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin. Sonderheft 31. I. 1920.

eine erneute Erweiterung seines Bereiches durch Einbeziehung weiterer Zweige der Konfektion und der Spielwarenindustrie erfahren. Schon längst ist das Gesetz aus einer Schutzmaßnahme für Heimarbeiter und besonders schlecht entlohnte Arbeiterkategorien herausgewachsen und findet auch in ziemlich normalgelohnten Gewerben Eingang. Nähere Mitteilungen über seine Durchführung und Wirksamkeit liegen leider nicht vor. Der Aufbau des Gesetzes — zentralistische Regelung durch paritätisch besetzte Ausschüsse, die durch sozialpolitisch erfahrene Beisitzer ergänzt werden — ist bis heute nicht abgeändert.

Die gesetzliche Siebenstundenschicht für Untertagearbeiter ist vom holländischen Reichstag abgelehnt worden. Zurzeit beträgt die Schichtdauer mit Ein- und Ausfahrt 8 Stunden täglich, am Sonnabend 2 Stunden weniger. Begründet wurde die Ablehnung damit, daß eine Verkürzung der Schichtzeit auf 7 Stunden einer Förderausfall von 400 000 t jährlich bedeute, den die holländische Wirtschaft nicht ertragen könne.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Das Reichsversorgungsgesetz. Am 28. April hat die Nationalversammlung in 2. und 3. Lesung das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) endgültig angenommen. Der von uns bereits ausführlich besprochene Entwurf (Spalte 570) hat noch einige für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen nicht unwesentliche Verbesserungen erfahren. So ist die Schwerbeschädigtenzulage erhöht und beträgt nunmehr bei 50% Erwerbsunfähigkeit 150 M. ansteigend bis zu 900 M. bei völliger Erwerbsunfähigkeit. Auch die Pflegezulage ist von 900 M. auf 1000 M., bzw. 1500 M. erhöht. Das Sterbegeld, das sich nach dem Wohnort des Verstorbenen entsprechend dem Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetz staffelt, steigt von 250 M. auf 400 M. Auch die allgemeine Ortszulage, die jedem Rentenempfänger nach § 51 zusteht, ist für die Klassen a bis c heraufgesetzt. Die viel umstrittenen Vorschriften über das Ruhen der Rente haben nur kleine Abänderungen erfahren. Wichtig ist, daß die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, das dabei zugrunde gelegt wird, bei steigender Teuerung durch die Reichsregierung neu festgesetzt werden kann, ebenso wie auch die Teuerungszulage, die nach § 87 gewährt wird, durch Verfügung der Reichsregierung veränderten Verhältnissen angepaßt werden kann. Für die Versorgung der Witwen ist wichtig, daß schon die 50jährige der erwerbsunfähigen gleichgestellt wird. Ebenso diejenige Witwe, die wegen der Erziehung und Pflege von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen. S—s.

Der Gesetzentwurf über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, liegt als Ergänzung der Verordnung vom 8. Februar 1919 der Nationalversammlung vor. Zurzeit trägt das Reich die Kosten der eigentlichen Fürsorge (Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung usw.) ganz und die Kosten der ergänzenden Fürsorge zur Hälfte. Da Länder und Selbstverwaltungskörper auf die Dauer diese Aufgaben nicht weiter erfüllen könnten, bringt der Entwurf eine neue Verteilung der Lasten: das Reich übernimmt vier Fünftel, das Land und seine Selbstverwaltungskörperschaften je ein Zehntel der Gesamtkosten. Die Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§ 1. Die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit Einschluß der Verwaltungskosten (Verordnung vom 8. Februar 1919, RGBl. S. 187) trägt das Reich unter Mitwirkung der Länder und Selbstverwaltungskörper.

§ 2. Das Reich trägt die Kosten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und vier Fünftel der übrigen Kosten. Den Rest tragen das Land und seine Selbstwaltungskörper je zur Hälfte; jedoch ist die Landesregierung ermächtigt, den auf das Land entfallenden Anteil ganz oder teilweise den Selbstverwaltungskörpern aufzuerlegen. Sofern ein Land Selbstverwaltungskörper an der Fürsorge nicht beteiligt, trägt es die entsprechenden Kosten selbst.

§ 3. Die Landesregierung bestimmt, wer als Selbstverwaltungskörper im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Sie kann Grundsätze festsetzen, nach denen die Kostenanteile der Selbstverwaltungskörper berechnet werden; hierbei ist der tatsächliche Aufwand des einzelnen Selbstverwaltungskörpers angemessen zu berücksichtigen.

§ 4. Der Reichsarbeitsminister erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes; er kann insbesondere Grundsätze über die Aufstellung der Kostenvoranschläge der Fürsorgestellen festsetzen, die Genehmigung dieser Voranschläge sich oder anderen Stellen vorbehalten und die Höhe des erstattungsfähigen Aufwands begrenzen. Soweit die Ausführungsbestimmungen die Mitwirkung von Landesbehörden erforderlich machen, bedürfen sie der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierungen können weitere Vollzugsschriften insbesondere auch darüber erlassen, wie die Fürsorgestellen einzurichten und zu besetzen sind.

Laufende Teuerungszuschläge an die versorgungsberechtigt Militärpersonen und Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unt klassen werden vom 1. Mai 1920 an bis zur gesetzlichen Neuregelung ih Gebührnisse gewährt. Sie sollen später auf die nach dem neuen Reichsv sorgungsgesetz zu zahlenden Gebührnisse angerechnet werden. Der Teuerung zuschlag beträgt für Militärpersonen der Unterklassen 30%, für Hinterbliebe von Militärpersonen der Unterklassen 40% der zahlbaren Gebührnisse. Ein besonderen Antrages bedarf es nicht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Heraufsetzung des Grundlohnes und die Ausdehnur der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ist unter Au hebung der Verordnung vom 1. April 1920 unter dem 30. Apr 1920 endgültig geregelt:

Bei der Festsetzung des Grundlohns muß das tatsächliche Er gelt bis zur Höhe von 24 M. berücksichtigt werden; dieses ka durch Kassensatzung auf 30 M. erhöht werden. Für freiwillig Be tretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, b stimmt ihn die Satzung. Soweit nach den Vorschriften der RV Ersatzleistungen für Krankenpflege, Krankenhauspflege oder Unterhe in einer Anstalt nach dem Grundlohn zu bemessen sind, kann d Reichsarbeitsminister den für diese Ersatzleistungen maßgeblich Höchstsatz des Grundlohns allgemein auf 10 M. herabsetzen.

Die Versicherungspflicht wird für Angestellte bis zu einer Gren von 15 000 M. erhöht.

Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern ist Berlin gegründet worden. Sie setzt sich zusammen aus der Landesve sicherungsanstalt Berlin, der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, d Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den großen Hauptverbänd der Reichsunfallversicherung und der Krankenversicherung in Groß-Berli d. h. der Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen für Gro Berlin und Provinz Brandenburg und dem Verband der Krankenkass Groß-Berlins. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der d einzelnen Versicherungsträgern gesetzlich obliegenden und von ihnen freiwill übernommenen Aufgaben, gemeinsames Vorgehen, gegenseitige Verständigu und Unterstützung, Austausch von Erfahrungen und Ausgleich von Interesse gegensätzen. Den Vorsitz hat Herr Vizepräsident Dr. Beckmann-Berli

Eine Ausdehnung der Krankenversicherung in Deutsc österreich bringt ein Gesetzentwurf, der zur Zeit der Nationa versammlung vorliegt (vgl. auch Sp. 697).

Das Gesetz macht jeden, der gegen Lohn beschäftigt wird, ve sicherungspflichtig. Neueinbezogen werden dadurch insbesondere d Arbeiter der Landwirtschaft, die Hausgehilfen, Aufwärterinne Heimarbeiter und Hausnäherinnen. Für die Staatsangestellten ein besonderes Gesetz in Vorbereitung. Ausgenommen sind d Angestellten, die Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts dur mindestens ein Jahr haben und deren Angehörige gewisse Rech an den Unternehmer im Krankheitsfall haben, Studenten, die Unte richt erteilen, und diejenigen, die nur gelegentlich arbeiten, ohn auf den Ertrag der Arbeit angewiesen zu sein, ferner die Familie angehörigen des Unternehmers.

Die in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, der nicht gewerbsmäßigen Gärtnerei, in land- und forstwirtschaf lichen Nebenbetrieben Beschäftigten und die Hausgehilfen der lan wirtschaftlichen Unternehmer werden in Landwirtschaftskrankenkass versichert, denen auch kleinere Grundbesitzer bis zum vierzigst Lebensjahr als freiwillige Mitglieder beitreten können.

Die Beiträge für die Landwirtschaftskrankenkassen hofft m wegen der besseren Gesundheit der landwirtschaftlichen Arbeiter i Verhältnis zum Lohn niedriger halten zu können, als für d anderen Arbeiter. Erlaubt ist aber die Einhebung derselben Be träge, nämlich bis zu 6⅔ Prozent des Lohnes. In der Landwir schaft sollen Arbeiter und Unternehmer je die Hälf der Beiträge zu zahlen. Dafür wählen auch Arbeite und Unternehmer gleich viele Vertreter in die Verwa tungsorgane und sie haben gleich viel Stimmen in der Genera versammlung. Außerdem soll die Aerztekammer zwei Ver treter in den Vorstand der Landwirtschaftskranke kasse entsenden können.

Die Familienversicherung erstreckt sich nur auf die Kinde nicht aber auch auf die Frau des Versicherten. Wenn der Arbeite der beim Unternehmer wohnt, krank wird, aber Lohn und Ve pflegung weiter erhält, bekommt das Krankengeld der Unternehme

Die Landwirtschaftskrankenkassen eines Landes bilden ein Landesverband, mit den Aufgaben, die den Krankenkassenverbänd im allgemeinen zukommen. Die Landesverbände werden zu eine Reichsverband vereinigt.

Die Hausgehilfen der gewerblichen Unternehmer sollen bei der rankenkasse versichert werden, bei der die Arbeiter des Unter- chmers versichert sind. Wenn der Hausgehilfe krank ist, so nn der Lohn um das Krankengeld gekürzt werden. Bei Heim- rbeitern oder Zwischenmeistern, die für mehrere Unternehmer ar- eiten, haftet für die vollen Beiträge der Unternehmer, der den Ver- cherten vorwiegend beschäftigt. Die Krankenkasse kann mit dem nternehmer vereinbaren, daß eine Anmeldung der Heimarbeiter icht erfolgt, sondern immer das Verzeichnis der Zwischenmeister nd Heimarbeiter vorgelegt wird.

Bedienerinnen, Hauslehrer und Hausnäherinnen nd bei der Bezirkskrankenkasse zu versichern. Der Beschäftigte hat ie Anmeldung bei der Krankenkasse selbst zu erstatten. Die Bei- räge sind von den Versicherten selbst zu bezahlen, sie können jedoch on den Arbeitgebern den auf jeden entfallenden Anteil fordern. Wenn sechs Wochen keine Beiträge gezahlt werden, erlischt die Mit- liedschaft, jedoch haften für die Beträge von vier Wochen diejenigen, ie die Bedienerin oder den Hauslehrer beschäftigt haben. Die Be- irkskrankenkassen können auch andere Bestimmungen aufstellen.

Die Zuschüsse zu den Invalidenrenten in Deutschösterreich sind n sehr zweckmäßiger Weise nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in der Weise bemessen, daß die Rente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit on 35—45% um 65%, von 45—55% um 80%, von 55—65% um 00%, von 65—75% um 100%, über 75% um 200% des Rentenanspruchs höht wird. Zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig t oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, werden 150% des Rentenan- ruchs, zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 100% des Rentenanspruchs währt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das Reichsheimstättengesetz. Im großen Kehraus der National- rsammlung wurde auch das Reichsheimstättengesetz verabschiedet. s beschränkt sich darauf, die neue Rechtsform der Heimstätten chtlich zu gestalten.

Das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände können rundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit oder ohne Nutzgarten be- hen (Wohnheimstätten) oder Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie ter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte darf (Wirtschaftsheimstätten), als Heimstätten zu Eigentum ausgeben. Mit nehmigung der obersten Landesbehörde kann die Ausgabe auch durch andere ffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere Sied- ungsunternehmungen erfolgen. Einzelne Grundbesitzer oder private Erwerbs- sellschaften sind zur Ausgabe von Heimstätten nicht berechtigt. Eine oberste hörde soll durch den Ausbau der bestehenden Zentralstelle zu einem ohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenamt geschaffen werden. Zur Be- ründung und zur Vergrößerung von Heimstätten können Grundstücke gegen ngemessene Entschädigung unter Berücksichtigung von Verminderungen und ußerachtlassung von Wertsteigerungen durch die außerordentlichen Verhält- sse des Krieges enteignet werden. Der Erleichterung der Heimstätten- richtung wird auch ein noch zu schaffendes Gesetz zur sozialen Ausgestal- ng des Enteignungsrechts dienen. Ferner ist die Möglichkeit vorgesehen, ß ein Grundstück oder Anwesen, welches den Anforderungen einer Heim- tte entspricht, als solches auf Antrag des Eigentümers ins Grundbuch ein- tragen werden kann. Das gleiche gilt für die Eintragung eines Erbbau- er Erbpachtrechtes als Heimstätte. Als Ausgeber kann aber nur eine zur sgabe befugte öffentliche Behörde oder gemeinnützige Unternehmng einge- gen werden. Wird ein anderes Grundstück mit der Heimstätte vereinigt er ihr als Bestandteil zugeschrieben, so erstreckt sich die Eigenschaft als imstätte auf das ganze vergrößerte Grundstück. Der Begriff der Wirt- aftsheimstätte beschränkt sich nicht auf landwirtschaftliche Siedlungen; auch chereigrundstücke, Mühlen oder andere Kleinbetriebe können als Heimstätte sgegeben werden. Bei der Vergebung sind vorzugsweise Kriegsteilnehmer, sbesondere Kriegsbeschädigte, aus den abgetretenen Gebieten Vertriebene, itwen der im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien zu berücksichtigen. ie Uebertragung der Heimstätte erfolgt durch Vertrag, der den auf den den ohne die Baulichkeiten oder sonstigen Verbesserungen entfallenden trag des Entgelts festlegen muß, eine Bestimmung, durch die man Einfluß f die Gestaltung der Bodenpreise zu gewinnen hofft. Das Zubehör des undstücks oder Anwesens gehört, sofern es in das Eigentum des Heim- tters gelangt ist, zur Heimstätte. Die in der Begriffsbestimmung ange- rten wesentlichen Eigenschaften bedingen eine bestimmte Größe der Heim- tte, deren geringstes und größtes Maß von der obersten Landesbehörde ter Berücksichtigung der Lage und Zweckbestimmung genau festgesetzt rden kann.

Mit dem Zusammentreffen von Einigung und Eintragung entsteht die imstätte; mit der Eintragung der Heimstätteneigenschaft ins Grundbuch tt das Grundstück oder Anwesen als Heimstätte in den Rechtsverkehr ein. ie Eintragung kann schon vor der Errichtung der Wohn- oder Wirtschafts- bäude erfolgen; ihr Vorhandensein gehört zwar zum Wesen der Heimstätte, r tatsächliche Ausbau kann aber der Verleihung der Rechtseigenschaft nach- gen. Die Eigenschaft als Heimstätte kann nur zur ausschließlich ersten ngstelle eingetragen, der Rang kann nicht geändert werden. Die Löschung r Heimstätteneigenschaft darf nur mit Zustimmung der obersten Landes- hörde erfolgen.

Im Begriffe der Heimstätte liegt es, daß der Heimstätter sie selbst bewohnt und bewirtschaftet. Eigentum, das lediglich zum Gelderwerbe durch Vermieten oder Verpachten benutzt wird, ist keine Heimstätte. Auch muß das Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung und zweckentsprechenden Verwertung der bevorrechteten Wohn- und Wirtschaftsstellen für ihre Mitglieder gegenüber dem einzelwirtschaftlichen Interesse des augenblicklichen Inhabers geschützt werden. Dies wird durch weitgehende Beschränkungen des Eigentümers in der tatsächlichen und rechtlichen Verfügung über die Heimstätte erreicht: durch das Heimfalls- und Vorkaufsrecht des Ausgebers und seine zur Vornahme bestimmter wichtiger Verfügungen erforderliche Zustimmung.

Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte mit dem vorhandenen Zubehör übertragen wird, wenn der Heimstätter sie nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet oder wenn er grobe Mißwirtschaft treibt. Die Geltendmachung dieses Heimfallanspruchs stellt sich als tiefer Eingriff in das Eigentumsrecht dar, doch mußte ein Druckmittel geschaffen werden, das den Zweck der Heimstätte, einem Volksgenossen als Grundlage seiner Lebensführung zu dienen und zu diesem Behufe der Volksgesamtheit dauernd zur Verfügung zu stehen, unbedingt sicherstellt. Der Heimstätter erwirbt also nur bedingtes Eigentum an der Heimstätte. In gleicher Weise, wie der Heimfallsanspruch, verhindert das dem Ausgeber eingeräumte Vorkaufsrecht, daß die Heimstätte ihrer Zweckbestimmung entzogen wird. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstätters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Das Vorkaufsrecht und der Heimfallsanspruch hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums. Bei Ausübung dieser Rechte hat der Ausgeber als Kaufpreis höchstens den für den Boden bei Errichtung oder Vergrößerung der Heimstätte festgesetzten Betrag zu zahlen unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen. Auch kann der Ausgeber in diesem Falle einen Dritten bezeichnen, an den der Heimstätter die Heimstätte aufzulassen hat. Jede Veränderung des Grundstücksbestandes der Heimstätte, insbesondere ihre Teilung, sowie die Veräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile bedarf der Zustimmung des Ausgebers. Maßgebend wird hierbei immer sein, daß der wirtschaftliche Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird. Auch für die Belastung der Heimstätte ist die Zustimmung des Ausgebers erforderlich, die stets zu erteilen ist, wenn die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft eingehalten werden. Die Zustimmung zur Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann jedoch nur verlangt werden, wenn sie zur Tilgung der Erwerbs-, Herstellungs- oder Einrichtungskosten, für Verwendungen zur Verbesserung der Heimstätte oder zur Abfindung von Miterben erfolgt. Ist eine Verschuldungsgrenze auf die Heimstätte eingetragen, so ist für Belastungen innerhalb derselben die Zustimmung des Ausgebers nicht erforderlich. Der Heimstätter kann sie aber darüber hinaus in den erwähnten Fällen verlangen.

Die Befugnisse des Ausgebers setzen als selbstverständlich das Recht ständiger Kontrolle über die Einhaltung der Heimstätterpflichten voraus. Ist der Ausgeber ein öffentlicher Verband oder eine gemeinnützige Unternehmung, so ist ihm die oberste Landesbehörde übergeordnet. Ihr bzw. dem Reichsarbeitsminister als oberster Instanz steht die Entscheidung von Löschungsanträgen und das Recht zu, über Heimstätten, deren Löschung beantragt ist, innerhalb drei Monate weiter zu verfügen. Das Landesgesetz kann anordnen, daß der Ausgeber auf Verlangen des Heimstätters unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Heimstätte zu erwerben, eine Vorschrift, die für manchen Heimstätter unter Umständen besonders wichtig werden kann.

Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters ist unzulässig. Bestand die Schuld des Heimstätters schon vor dem Erwerb der Heimstätte, so kann bis zum Ablauf eines Jahres die Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden. Erst nach Ablauf von 5 Jahren darf, soweit die Forderung noch nicht getilgt ist, zur Zwangsversteigerung geschritten werden.

Das Landesgesetz kann Vorschriften über das Erbrecht hinsichtlich der Heimstätten erlassen und das Recht des Erblassers, über die Heimstätte von Todes wegen zu verfügen, beschränken. Doch sind bei der Verteilung des Wertes der Heimstätte unter mehrere Erben die Anordnungen des Erblassers, soweit tunlich, zu berücksichtigen. M.

Ein Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel ist soeben von der Nationalversammlung angenommen worden. Es bestimmt, daß die bisher von den Gemeinden erlassenen Anordnungen und Maßnahmen gültig gewesen sind und auch weiterhin in Kraft bleiben. Damit ist die Gültigkeit von Beschlagnahmen und Zwangseinquartierung außer allen Zweifel gestellt. Die bisherige Strafbestimmung der Wohnungsmangelverordnung ist verschärft; wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit Haft bestraft. Zugleich wird ein schärferes Vorgehen der Landesbehörden und der Gemeinden bei der Kontrolle über die Verteilung des vorhandenen Wohnraums und bei der Beschlagnahme von Räumen ermöglicht. Schließlich enthält das Gesetz noch einige Änderungen der Bekanntmachungen zum Schutze der Mieter. Es ordnet an, daß die Mieterschutzbestimmungen auch über den 31. Dez. 1920 hinaus in Kraft bleiben sollen und daß die Mieten für Wohnungen, die mit Hilfe von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind, nicht der Festsetzung durch das Mietseinigungsamt unterliegen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Junger Sozialpolitiker

mit Interesse und Verständnis für soziale Fragen, praktischer Erfahrung im Kommunal- und landw. Genossenschaftswesen, Angestelltenbewegung, Jugendpflege, (rednerisch befähigt) **sucht,** evtl. zum 1. Juli, Stellung auf diesen Gebieten, am liebsten Süd- oder Mittelwestdeutschland.

Angebote vermittelt unter **S. P. 32/1** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Suche Berufsbetätigung

in der **sozialen Praxis** oder in **sozialwissenschaftlicher Arbeit.** Erfahrung vorhanden. Dr. jur. **Else Herrmann, Leipzig,** Gustav Adolfstr. 21 III r.

Anzeigen sind für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bei dem städt. Wohlfahrtsamt Pforzheim (Baden) ist die Stelle des

Leiters des Jugendamts

zu besetzen. Bewerber oder Bewerberinnen mit sozialer, juristischer oder pädagogischer Vorbildung, die schon auf dem Gebiete der Jugendpflege nachweisbar mit Erfolg gearbeitet haben, wollen ihre Gesuche mit Gehaltsforderungen bis längstens 20. Mai 1920 an das **Wohlfahrtsamt der Stadt Pforzheim** einreichen.

Pforzheim, den 29. April 1920. **Der Stadtrat.**

Führende, sozialpolitisch-gewerkschaftliche Wochenschrift, auf dem Boden der Gemeinschaftsarbeit stehend

wünscht Mitarbeiter auf den Gebieten der Sozialpolitik, des Wirtschaftslebens, des Arbeiterrechtes, die in fesselnder, für Arbeiter verständlicher Art die Probleme der Zeit behandeln. Bedeutendes Honorar. Proben erwünscht. Angebote vermittelt unter **S. P. 32/2** der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Akademiker mit mehrjähriger praktischer sozialer Betätigung sucht Stellung bei Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt oder ähnliche Stellung. Angebote vermittelt unter **S. P. 31** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Beim **Arbeitsnachweis in Breslau** ist die Stelle eines

wissenschaftlichen Hilfsarbeiters

zu besetzen. Akademisch gebildete Volkswirtschaftler können sich melden. Besoldung nach Uebereinkommen.

Evgl. soziales Frauenseminar (Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule)

1. Ausbildung staatlicher u. kommunaler Sozial-Beamtinnen mit staatlicher Abschlußprüfung. 2. Ausbildung kirchlich sozialer Berufsarbeiterinnen. Diplomprüfung unter kirchenbehördlicher Aufsicht. Auskunft durch die **Seminarleitung, Elberfeld,** Straßburgerstr. 45.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Staat und Arbeit

Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisation

Von **Dr. W. Lins**

Leiter der Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt in den Thüringischen Staaten.

(58 S. gr. 8°.) 1920. **4 Mark.**

Der Verf. verbreitet sich einleitend zunächst theoretisch über die Begriffe Staat und Arbeit und gibt daran anschließend einen Ueberblick über das Arbeitsverhältnis im Laufe der Geschichte. Arbeitsvertrag und Arbeitslosigkeit in der Form, wie sie außerhalb der Person des Arbeitslosen liegend als Begleiterscheinung unserer modernen Wirtschaftsweise auftritt, werden zum Gegenstand eingehender Erörterung. Indem er die früher begangenen Fehler in diesen beiden Fragen streift, wendet er sich der Tätigkeit unserer jetzigen Regierung bezüglich dieser beiden Punkte zu, wie sie in der neuen Verfassung, im Sozialisierungsgesetz und im Betriebsrätegesetz zum Ausdruck kommt und noch kommen soll. Für den künftigen Ausbau dieser Gesetze und die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises ist die Beachtung von Reformen, für deren Formulierung die Richtlinien des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise maßgebend gewesen sind, besonders wichtig. Deshalb wird eine Besprechung und eine Zusammenstellung derselben in den Kreisen der Parlamentarier, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von größtem Interesse sein, in seiner zusammenhängenden Darstellung aber für jeden gebildeten Laien, der Sinn für Sozialpolitik hat, Anlaß zu nachhaltiger Beachtung geben.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sozialismus und soziale Bewegung.

Von

Dr. Werner Sombart,

Professor an der Universität Berlin.

Achte Auflage. 50.—59. Tausend.

(XII, 387 S.) 1919.

Preis: 6 Mark, geb. 8 Mark 50 Pf.

(+ 25% Teuerungszuschlag.)

Inhalt: Einleitung: Was verstehen wir unter Sozialismus und sozialer Bewegung. I. **Der Sozialismus.** 1. Die Grundideen des modernen Sozialismus. 2. Der rationale Soz. (Der ältere sog. „utopische" Soz. Der Anarchismus.) 3. Die Begründung des historischen Soz. 4. Die Kritik des Marxismus. (Allgemeine Charakterisierung der „Kritik des Marxismus". Die Widersprüche in der Marxschen Theorie. Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. Die Ueberwindung des „wissenschaftlichen" Soz.) 5. Der revolutionäre Syndikalismus. (Inhalt. Ursprung. Bedeutung.) 6. Der Bolschewismus. (Name. Herkunft. Geist. Die Staatspolitik. Die Wirtschaftspolitik. Würdigung.)

II. **Die soziale Bewegung.** 1. Aus der Vorgeschichte der sozialen Bewegung. 2. Die Entfaltung der nationalen Eigenarten. (Die drei nationalen Typen der sozialen Bewegung. Der englische, der französische, der deutsche Typus.) 3. Die Tendenz zur Einheit. (Kritik meiner Auffassung; deren Sinn. „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!" Die Grundsätze der sozialdemokratischen Politik. [Der Internationalismus. Das innerpolitische Programm.] Die Wirkungen des Weltkrieges.)

Anhang: 1. Führer durch die sozialistische Literatur. 2. Chronik der sozialen Bewegung von 1750—1914.

Die neue Erziehung. 1919, Heft 8/9: . . . Der pädagogische Charakter dieser Schrift macht ihre Verbreitung in Lehrerkreisen wünschenswert, da sie nicht nur den Leser über alle wichtigen Gebiete unterrichtet, sondern auch als Hilfsmittel zum Unterricht, zur schnellen Orientierung über eine Theorie oder einen Zweig der sozialen Bewegung besonders geeignet ist. Die leichte Darstellung, die oft geistreich-paradoxe Formulierung, die umfassende Sachkenntnis des Autors, die Literaturübersicht und die Chronik der sozialen Bewegung machen das Buch zur besten Einführungsschrift für die Gebildeten und ökonomisch wenig Geschulten. Alle Richtungen des Sozialismus, der utopische, der historische oder marxistische, der Syndikalismus und Anarchismus, der Bolschewismus werden dargestellt und mit einigen kritischen Bemerkungen gewürdigt. Der Marxkritik ist ein besonderes Kapitel gewidmet. . . . Die andern Abschnitte über die nationalen Typen der sozialen Bewegung, über die Herausbildung einer einheitlichen sozialistischen Politik sind aus früheren Auflagen übernommen, haben aber an ihrer Frische und Prägnanz nichts eingebüßt, sind sogar heute lesenswerter denn je, um ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der neuen Internationale zu gewinnen. Das kurze Nachwort über die Wandlungen während des Krieges und die Zukunftsaussichten ist so sachlich und nüchtern und im wesentlichen zutreffend, wie man es vom Verfasser der „Händler und Helden" kaum erwartet hätte. Die Sachlichkeit des Buches ist bei aller Lebendigkeit des Stiles ein Hauptvorzug dieser Schrift, die jetzt in keiner Schulbibliothek fehlen sollte, um anstatt Biertischweisheiten und Alltagsurteilen auf geschichtlicher und theoretischer Kenntnis beruhenden Meinungen über Sozialismus und die soziale Bewegung Eingang zu verschaffen. . . .

Frankfurter Zeitung vom 30. Dez. 1905: Diese Schrift ist schon so bekannt, daß eine neue Auflage kaum noch einer Empfehlung bedarf. Ihr Erfolg ist ein außerordentlicher und man wird ihn auch dann für berechtigt halten, wenn man mit der Grundauffassung vom Wesen des Sozialismus, die Sombart hat, nicht übereinstimmt. . . . Wenn trotzdem sein Buch, wie gesagt, zu empfehlen ist, so liegt das daran, daß es über die Materie vortrefflich orientiert und alle die formalen Vorzüge aufweist, die der Darstellungsart Sombarts eigen sind. Es gibt heute tatsächlich keine bessere gemeinverständliche Schrift über diesen Gegenstand.

Zeitschrift für Staatswissenschaft: . . . gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher und vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 19. Mai 1920. Nummer 33.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

eutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington. Von Prof. Dr. Ernst Francke. 761
r Frage der Gewinnbeteiligung. I. Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat . . . 764
gemeine Sozialpolitik 766
ie Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten. Von Fritz Winters, Berlin.
sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 768
ätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für te Zeit von Frühjahr 1918 is Frühjahr 1920. I.
ie Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform.
ie Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.
ie Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
ganisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 772
ewerkschaften und Bezahlung der Streiktage.
e Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen unter den sozialistischen Gewerkschaften.
ne Gesamtvorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.
eitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 773
s Reichsamt für Arbeitsvermittlung.
r Arbeitsmarkt im März.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 774
Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.
Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen.
Arbeiterschutz 774
Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe.
Der Achtstundentag in Seeschiffahrt und Eisenbahnverkehr Frankreichs.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 775
Die Entwickelung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. I. Von Dr. Gerda Simons, Berlin.
Zum Abbau der Kriegswohlfahrtspflege.
Arbeiterversicherung. Sparkassen 777
Die Einbeziehung der Familienmitglieder in die Krankenversicherung der deutsch-österreichischen Dienstnehmer. Von Dr. Erwin Paneth, Berlin.
Von der verzweifelten wirtschaftlichen Lage unserer Versicherungsträger.
Volkserziehung 779
Arbeitersiedlung und Fortbildungsschule. Von Karl Gotter, Direktor der Fach- und Gewerbeschulen, Düsseldorf.
Wohnungs- und Bodenfragen . 781
Milderung der Wohnungsnot durch Selbstbauen auf genossenschaftlicher Grundlage.
Literarische Mitteilungen 782

Druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Deutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington.

Von Prof. Dr. Ernst Francke.

Die erste Allgemeine Arbeitskonferenz, die vom 29. Oktober bi 29. November 1919 in Washington getagt hat, stellte an den Anfang ihrer Beratungen den Antrag auf Zulassung Deutschlands u Deutschösterreichs: er wurde mit allen gegen eine Stimme von sätzlichen Delegierten der auf dem Kongreß vertretenen 41 Staaten angenommen. Seitdem ist Deutschland vollberechtigtes Mitglied der „Organisation der Arbeit", wie sie in Teil 13 des Friedens von Versailles geschaffen worden ist. Es entsendet seine Delegierten u sachverständigen Berater zu den Arbeitskonferenzen, es ist im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts mit zwei Sitzen unter 24 vertreten, es wird voraussichtlich auch im Beamtenstab des Arbeitsamts die gebührende Stellung einnehmen. Hat Deutschland somit die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder in allen Einrichtungen der „Organisation der Arbeit", die einen wichtigen, untrennbaren Bestandteil des Völkerbundes bildet, kann es seine Stimme erheben, seine Erfahrung verwerten, seinen Einfluß einsetzen für die Durchführung eines „Weltarbeitsrechts", zu dem es sich, als erste von allen Regierungen, bereits am 5. Oktober 1918 durch den Mund des Reichskanzlers vor der Volksvertretung bekannt hat, so fallen ihm selbstverständlich auch die Pflichten zu, die aus der Teilnahme an der „Organisation der Arbeit" erwachsen. Und diese Pflichten bestehen nicht nur in der Mitwirkung an den Beratungen der Arbeitskonferenzen und des Verwaltungsrats, nicht nur in den regelmäßigen Berichten an das Arbeitsamt und der Beteiligung an seinen Aufgaben in vollstem Umfang, sondern vor allen Dingen in der Durchführung der Konferenzbeschlüsse, sei es durch Ratifikation der Vertragsentwürfe und damit durch Beitritt zu internationalen Abkommen, sei es durch Annahme der Vorschläge und ihre Einfügung in die eigene Gesetzgebung Deutschlands.

In Washington sind bekanntlich (vgl. Sp. 249) 6 Vertragsentwürfe und ebensoviel Vorschläge mit mehr als 2/3 Mehrheit angenommen worden. Artikel 405 Abs. 5 des Friedensvertrags schreibt nun vor: „Alle Mitglieder verpflichten sich innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung einer Konferenz ab (oder wenn es infolge außergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald wie möglich, jedoch nie später als 18 Monate nach Schluß der Konferenz) den Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens der oder den Stellen zu unterbreiten, unter deren Zuständigkeit die betreffende Frage fällt, damit sie zum Gesetz erhoben oder Maßnahmen anderer Art getroffen werden." In seiner Sitzung Ende Januar 1920 hat der Verwaltungsrat beschlossen, als Tag des Konferenzschlusses den 27. Januar anzunehmen, von da an laufen demnach die im Friedensvertrag festgesetzten Fristen von einem bzw. anderhalb Jahren. Alle Mitgliedstaaten sind also verpflichtet, bis zum 27. Januar 1921 oder längstens bis 27. Juli 1921 die 6 Vertragsentwürfe und 6 Vorschläge der Konferenz in Washington den für sozialpolitische Maßnahmen zuständigen Körperschaften vorzulegen. Das sind für Deutschland der Reichstag und der Reichsrat, wohl auch der Reichswirtschaftsrat, auch der vorläufige. Wir richten schon heute, mitten in der Wahlbewegung, an die Reichsregierung die dringende Aufforderung, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß diesen Körperschaften die entsprechenden Vorlagen zu guter Zeit gemacht werden, damit sie weder durch Versäumnis noch durch Ueberstürzung gefährdet werden. Eine solche ernste Mahnung, einer sozialpolitischen Verpflichtung des Friedensvertrags, vielleicht der einzigen, zu der Deutschland sich in Freude und Stolz als Hüter einer großen Ueberlieferung bekennen kann, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachzukommen, erscheint uns sehr angezeigt angesichts der gewaltigen Fülle schwerlastender und zeitraubender Aufgaben, die den neuen Reichstag und die sonstigen gesetzgebenden Körperschaften erwarten. Es wird dem Reichsarbeitsministerium obliegen, hier zu rechter Zeit im Kabinett auf die Einbringung der entsprechenden Vorlagen zu dringen.

Der Friedensvertrag sieht in seinem 13., der „Arbeit" gewidmeten Teil keinerlei Zwang vor, der die Mitgliedstaaten nötigen würde, die Beschlüsse der Arbeitskonferenzen ohne weiteres anzunehmen und durchzuführen. In den Vorberatungen des für die Sozialpolitik eingesetzten Ausschusses hat diese Frage eine erhebliche Rolle gespielt. Die Vertreter Frankreichs und Italiens verlangten, daß mit gut qualifizierter Mehrheit angenommene Konferenzbeschlüsse ohne weiteres für alle Mitgliedstaaten bindend sein sollten. Sie drangen damit bei der Mehrheit des Ausschusses nicht durch, der nur einem gleichsam moralischen Druck zuneigte, der Einsicht der

Regierungen und Parlamente vertraute und ein beschließendes „Weltparlament der Arbeit" künftigen Zeiten vorbehalten wollte. Auch der deutsche Vorschlag bei den Verhandlungen in Versailles, Mai 1919, wonach die mit vier Fünftel der Stimmen gefaßten Konferenzbeschlüsse alle Mitgliedstaaten bindende Kraft haben sollten, fand keine Gnade. So ist es im Friedensvertrag bei folgender Bestimmung (Art. 405, Abs. 8) verblieben: „Wenn ein Vorschlag keine gesetzlichen oder andere Maßnahmen zur Folge hat, die diesen Vorschlag wirksam machen, oder auch, wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Stelle oder Stellen findet, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung." Das heißt für Deutschland, wenn Reichsrat oder Reichstag die Vertragsentwürfe oder die Vorschläge von Washington ablehnen, so ist damit die Angelegenheit erledigt, es gibt nach dem Friedensvertrag keinerlei Druckmittel, um Deutschland zu einem anderen Beschluß zu bewegen. Deutschland kann sich demnach — ebenso wie alle anderen Mitgliedstaaten — vom „Weltarbeitsrecht" selbst ausschließen und seine eigenen Wege, auch wenn sie abseits oder rückwärts führen, gehen.

Dazu wird es — davon sind wir fest überzeugt — nicht kommen. Deutschland wird vielmehr der Pflicht, die ihm seine Geschichte auferlegt, treu bleiben und an der Spitze jener Staaten marschieren, die durch Annahme der Washingtoner Beschlüsse dem großen Kultur- und Versöhnungswerke des „Weltarbeitsrechts" den Boden bereiten. Mögen sozialpolitisch rückständige Staaten — auch Haiti, Siam, Hedschas, Peru, China gehören ja zu den Mitgliedern! — sich die schwächste Stelle der „Organisation der Arbeit", den Mangel einer Bindung, zunutze machen: vor 30 Jahren hat Deutschland die Führung auf diesem Gebiet übernommen, die Berliner Konferenz von 1890, die Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beweisen dies. Und kraft seiner eigenen nationalen Gesetzgebung ist Deutschland auch vollkommen in der Lage, die Konferenzbeschlüsse von Washington ohne weiteres, fast ohne Aenderung, jedenfalls mühelos zu ratifizieren. Sehen wir, wie es im einzelnen damit bestellt ist:

Der Vertragsentwurf führt den Achtstundentag und die 48 Stundenwoche ein, aber nur im Gewerbe, nicht in Handel, Landwirtschaft und Beamtentum und außerdem mit einer großen Reihe von Ausnahmen. Deutschland geht hier zum Teil viel weiter, es hat alle Veranlassung zu verlangen, daß andere Staaten ihm nachkommen.

Der 2. Vertragsentwurf, dem noch zwei Vorschläge beigefügt sind, will Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit treffen: Statistik des Arbeitsmarkts, Errichtung von öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweisen, Überwachung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, Gleichbehandlung fremder Arbeiter — das alles haben wir in Deutschland und eine gesetzliche Regelung, die in Vorbereitung ist, wird hier etwaige Lücken ausfüllen. Für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die empfohlen wird, liegt bereits ein Gesetzentwurf vor; die Bereitstellung und Ordnung von öffentlichen Notstandsarbeiten ist ohnehin für alle Fälle geboten und die Verständigung von Massenanwerbungen ausländischer Arbeiter mit fremden Staaten und im Einvernehmen mit den heimischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen eine Notwendigkeit.

Vier weitere Vertragsentwürfe sehen Maßnahmen für Mütter-, Frauen-, Kinder- und Jugendlichenschutz vor. Sie wollen international, tunlichst für die ganze Welt, den Wöchnerinnenschutz regeln, die Nachtarbeit verbieten, das Zulassungsalter für Fabriken auf das vollendete 14. Lebensjahr und das Schutzalter für Jugendliche auf das 18. Jahr festsetzen. Dies sind Bestimmungen, die bis auf einige Punkte in Deutschland längst rechtens und im wesentlichen auch durchgeführt sind. Der Wöchnerinnenschutz ist bei uns strenger gefaßt und zwingender Natur, während er nach dem Washingtoner Beschluß zwar auf etwas längere Dauer erstreckt werden soll, dafür aber z. T. in die Entschließung der Wöchnerin selbst gelegt ist. Das Zulassungsalter für Kinder müßte allerdings in der Reichsgewerbeordnung anders gefaßt werden; jetzt ist in § 135 Kindern unter 13 Jahren die gewerbliche Beschäftigung verboten, Kinder über 13 Jahren ist sie nur dann erlaubt, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Da aber nur mit ganz geringen Ausnahmen das Ende der Volksschulpflicht in Deutschland in das vollendete 14. Lebensjahr fällt, so besteht tatsächlich schon jetzt eine Übereinstimmung mit dem Washingtoner Beschluß. Die Heraufsetzung des Jugendlichenschutzes aber, der jetzt in Deutschland mit dem 16. Lebensjahr aufhört, auf das 18. Lebensjahr ist eine alte sozialpolitische Forderung, der endlich Erfüllung zuteil werden sollte.

Die vier noch zu erwähnenden Vorschläge endlich, die in Washington angenommen worden sind, treffen Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz und zwar gegen Milzbrand, Bleivergiftung, Phosphornekrose und allgemein eine Verstärkung hygienischer und ärztlicher Maßnahmen in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht. Hierüber wird in Deutschland kein Wort zu verlieren sein; wir haben solche Maßnahmen in weitem Umfange und wo sie etwa noch fehlen sollten, müßten sie schleunigst eingeführt werden.

Aber nicht die Tatsache, daß Deutschland ohne Mühen und Lasten die Beschlüsse der ersten Allgemeinen Arbeitskonferenz in Washington sich aneignen und durchführen kann, ist entscheidend. Maßgebend ist vielmehr die in seinen Ueberlieferungen begründete, der Arbeitnehmerschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtung, in der Sozialpolitik die Führung zu behalten. Es besteht kein Zweif[el], daß die Regierungen der großen Industriemächte, die sich im Friedens[ver]trag für das Weltarbeitsrecht eingesetzt haben, daß Engla[nd], Frankreich, Italien, Belgien, auch wenn die Vereinigten Staa[ten] von Amerika einstweilen noch abseits stehen, und daß ebenso [die] neutralen Staaten Schweiz, Holland, Norwegen, Schweden, Dä[ne]mark sowie manche außereuropäische Republiken bei ihren Par[la]menten nachdrücklich für die Bestätigung der Beschlüsse eintre[ten] werden, die ihre Vertreter in Washington geschaffen haben. U[nd] wo etwa Bedenken und Hindernisse auftreten, da werden sie d[em] Druck der Arbeiterorganisationen begegnen. In dem Aufruf [zum] den 1. Mai hat das internationale Gewerkschaftskartell, des[sen] Führung jetzt England und Frankreich haben, in dem aber a[uch] Deutschland (durch Legien) vertreten ist, als eine der Hauptforderung[en] die Durchsetzung der Washingtoner Beschlüsse verkündet. Man w[ird] den Ernst dieser Willenskundgebung nirgends unterschätzen. F[ür] Deutschland freilich wird es dieser Nachhilfe durch die orga[ni]sierten Massen wohl nicht erst bedürfen. Aber es wäre gut, we[nn] die Reichsregierung schon jetzt vor aller Welt ihren festen und kla[ren] Willen offenbarte, daß sie die Vertragsentwürfe und Vorschläge v[on] Washington annehme und die zu ihrer Bestätigung und Durchführ[ung] notwendigen Gesetzentwürfe mit tunlichster Beschleunigung dem ne[uen] Reichstag vorlegen werde. Es wäre wahrlich mehr als eine sch[öne] Geste, wenn das Deutsche Reich als erste Macht dem Direktor [des] Internationalen Arbeitsamts und dem Generalsekretär des Völk[er]bundes die Annahme der Beschlüsse der ersten Arbeitskonferenz a[n]zeigen würde: es wäre eine Tat, die Deutschland in aller Welt [zur] Ehre gereichen, sein sozialpolitisches Ansehen erhöhen, seinen E[in]fluß in der Organisation der Arbeit stärken und dem Kulturw[erk] des Weltarbeitsrechts dienen müßte. E. Francke.

Zur Frage der Gewinnbeteiligung.

Von Dr. jur. h. c. E. Grüner, Wirklichem Geheimen Rat.

I.

In der von mir im Sommer 1919 veröffentlichten Schr[ift] „Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung" habe ich aufs nachdrücklich[ste] darauf hingewiesen, daß das Anteilsystem nur bei größerer Au[s]breitung die Bedeutung einer zur materiellen und sittlichen Hebu[ng] der Gesamtlage der Arbeiterschaft hinführenden sozialen Refor[m] erlangen könne, und daß eine solche Ausbreitung in erster Lin[ie] davon abhänge, welche Stellung künftighin die Unternehmer u[nd] die Arbeiter sowie ihre beiderseitigen Organisationen zur Frage [der] Gewinnbeteiligung einnehmen werden. Was insbesondere die A[r]urteilung innerhalb der Arbeiterwelt angeht, so sind hier bisher [in] großen und ganzen Zweifel und Mißtrauen die überwiegen[de] Stimmung gewesen, und soweit führende Männer in der Arbeit[er]bewegung grundsätzlich zur Frage Stellung genommen, hätten [sie] sich für entschiedene Ablehnung und Bekämpfung der Gewin[n]beteiligung ausgesprochen. „Sieht man sich indessen" — so füh[re] ich in diesem Zusammenhang aus — „die Gründe dieser Gegn[er]schaft näher an, so braucht man die Hoffnung auf eine künfti[ge] Umstimmung der Arbeiterwelt und ihrer Organisationen und a[uch] auf eine größere Ausbreitung der Gewinnbeteilung unter Zustimmu[ng] der Arbeiterschaft nicht aufzugeben."

Diese Hoffnung scheint jetzt in der Tat in Erfüllung zu geh[en]. In dieser Richtung ist eine Abhandlung „Zur Frage der Gewi[nn]beteiligung" sehr bemerkens- und begrüßenswert, die in Nr. 9—[10] des Korrespondenzblattes des Allgemeinen Deutsch[en] Gewerkschaftsbundes (30. Jahrgang) enthalten ist. Hier wi[rd] unter Auseinandersetzung mit den von grundsätzlichen Gegnern [der] Gewinnbeteiligung wie Schippel, Bernstein und von Elm vor [zwei] und mehr Jahren geäußerten Bedenken von neuem eingehend unt[er]sucht, welche Stellung heute unter wesentlich geänderten Verhä[lt]nissen die Gewerkschaften in dieser Frage einzunehmen haben.

Die entscheidende Veränderung in den Verhältnissen wird [in] der Erstarkung der Gewerkschaften und in deren einflußreicher M[it]wirkung beim Abschluß der Lohnverträge, insbesondere der Tar[if]verträge erblickt. Dabei wird als selbstverständlich vorausgese[tzt], daß auch die Bedingungen der Gewinnbeteiligung unter gewe[rk]schaftlicher Mitwirkung und auf der Grundlage gewerkschaftlich[er] Arbeitsbedingungen vereinbart werden.

Dies deckt sich vollkommen mit der von mir vertretenen A[uf]fassung, wonach die Anwendung des Anteilsystems den Einfluß [der] Arbeiterverbände nicht ausschalten soll, sondern starke Arbeit[er]organisationen geradezu voraussetzt, damit nicht die Gewähru[ng]

on Gewinnanteilen zur Herabdrängung der festen Lohnbezüge oder r Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen mißbraucht erden kann.

Mit vollem Rechte wird in jener Abhandlung von gewerkschaftlicher Seite betont, daß heutzutage, da die Lohnansprüche der rbeiter infolge der gewerkschaftlichen Machtstellung ganz anders s vor 25 Jahren gesichert sind, und da infolge des Abkommens it den Arbeitgeberverbänden (Arbeitsgemeinschaft) eine Verallgeeinerung der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen verbürgt t, die früher vom Standpunkte der Arbeiterinteressen aus vielfach klagten Schattenseiten der Gewinnbeteiligung sich vermeiden lassen. o sei für die organisierten Arbeiter die Befürchtung nicht mehr rechtfertigt, daß die Gewinnbeteiligung, indem sie die Arbeitsfreudigit habe, die Arbeiter zu Mehrleistungen anspornte, ohne daß diesen Mehrleistungen Gegenleistungen der Unternehmer entsprächen, daß lso die Gewinnbeteiligung lediglich zu größerer Ausbeutung der rbeiter führe. Dem könne durch die Gewerkschaften wirksam vorebeugt werden.

Auch das weitere Bedenken, daß die Arbeiter durch die Gewinnteiligung an ihren Betrieb gefesselt und hierdurch ihr Interesse n der Organisation abgeschwächt und ihr Solitaritätsgefühl beeinächtigt werde, habe doch heute im Zeitalter der kollektiven Arbeitsgelung nicht mehr dasselbe Schwergewicht wie früher im Bereiche r einseitigen Unternehmerherrschaft. Habe sich doch auch die Großdustrie trotz aller Wohlfahrtseinrichtungen nicht dauernd dem achtbereiche der Gewerkschaften entziehen können.

Als ein positiver Vorzug des Anteilsystems wird es rückhaltlos erkannt, daß es den Arbeitern größere Arbeitsfreudigkeit und ein ößeres Interesse für den Betrieb einflößt, und daß es ein wirkes Mittel ist, durch Steigerung der Arbeitsleistungen die Wirtaftlichkeit der Betriebe und die Produktivität der Arbeit in hohem ade zu heben. Ebenso wird anerkannt, daß es zu ökonomischem beiten, zum Sparen mit Material und zum Sparen an Betriebsffsicht führt, und daß es gerade um des letzteren Vorteils willen vor m Taylorsystem viel voraus habe und bei den Arbeitern auf niger Widerstand stoße.

Die folgenden Ausführungen sind für den neuen gewerkschaftgen Standpunkt besonders charakteristisch und mögen daher im ortlaute wiedergegeben werden:

„Ein Teil der Großindustrie plant gegenwärtig die Einführung sogenannter wissenschaftlicher Betriebsführung, d. h. einer Arbeitsverdichtung, herbeigeführt durch Verfünffachung bis Verzehnfachung des Organisations- und Aufsichtspersonals, und der Verminderung der Arbeiterzahl auf die Hälfte bis ein Drittel, mit dem Ergebnis einer Steigerung der Arbeitsleistung, die das alles, Aufsicht, Maschinerie, Neuorganisation, Schreibwerk usw., reichlich bezahlt macht. Die Arbeiterschaft rüstet sich zur Abwehr dieses Taylorsystems. Ob sie es wirklich verhindern kann, steht noch dahin. Aber haben wir in dieser Situation ein Interesse daran, ein Arbeitssystem mit allen Mitteln zu hindern, das ohne Aufpasser und Antreiber den Arbeiter zu freiwilliger Arbeitsfreudigkeit anspornt, ihn mit Geschäftsinteresse erfüllt, ihn zur Betriebsökonomie, zur Verbesserung des Arbeitsprozesses anregt? Sollen wir an diesen Wirkungen Anstoß nehmen, weil sie dem Unternehmer, also auch dem Kapitalisten zugutekommen, während unsere ganze Volkswirtschaft danach lechzt? Sollen wir für die Arbeiterschaft in Privatbetrieben das Cacanny-System empfehlen und nur für die Gemeinwirtschaft Arbeitsfreudigkeit und Geschäftsinteresse fordern? Wenn es wahr ist, wie v. Elm schrieb, daß das Anteilsystem im Gegensatz zu dem Prämienlohnsystem das harmonische Zusammenarbeiten der Angestellten fördert, so haben wir wirklich keinen Grund, eine Beeinträchtigung der Arbeitersolidarität in Privatbetrieben zu fürchten, vorausgesetzt, daß hier wie dort die Gewinnbeteiligung auf der Grundlage gewerkschaftlicher Arbeitsbedingungen, also in erster Linie bei Gewerkschaftslöhnen durchgeführt wird. Wir können uns nicht denken, daß das heute, angesichts der Verpflichtung der Unternehmer zur Kollektivregelung der Arbeitsbedingungen, unmöglich sein sollte. Die allgemeine Einführung des Achtstundentags macht auch die Erzielungen von höheren Gewinnen durch lange Arbeitsschichten unmöglich, so daß man nicht zu fürchten braucht, daß das Anteilsystem lediglich der Deckmantel für schlechtere Arbeitsverhältnisse sein werde. . . . So wenig wir die Ausbreitung des Akkordsystems aufhalten konnten, so wenig wird uns das gegenüber dem Anteilsystem gelingen, wenn es wirklich die arbeitssteigernden Wirkungen entfaltet, ohne einen kostspieligen Organisations- und Aufsichtsapparat zu erfordern. Können wir die arbeitssteigernden Lohn- und Betriebssysteme aber nicht aufhalten, so haben wir alle Ursache, die Arbeiter gegen deren nachteilige Wirkungen zu sichern und ihre Durchführung so zu regeln, daß sie gewerkschaftliche Interessen nicht schädigen."

Auf die Steigerung der Arbeitsleistungen, der gesamten Produktion und ihrer Ergiebigkeit, glaubt der Verfasser jener Artikel größte Gewicht legen zu müssen, weil unsere furchtbare wirtftliche Not uns zwingt, wenn die deutsche Volkswirtschaft wieder finden und erstarken und imstande sein soll, ihre Arbeiter auch nur einigermaßen zu ernähren, alle Kräfte aufs äußerste anzuspannen und an Aufsicht und Arbeitsmaterial, wo nur irgend möglich, zu sparen.

In der Voraussicht, daß sich in nächster Zeit die Gewerkschaften häufig mit Versuchen der Einführung der Gewinnbeteiligung zu beschäftigen haben werden, empfiehlt er dringend, unbefangen an eine Prüfung dieser Frage heranzutreten und bei dieser Prüfung den gegenwärtigen Einfluß der Gewerkschaften auf die Arbeitsbedingungen nicht unberücksichtigt zu lassen.

Welche praktische Bedeutung dieser neuen Stellungnahme der Gewerkschaften für die weitere Entwicklung des Anteilsystems beizumessen ist, soll in einem folgenden Aufsatz erörtert werden.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten.

Die deutsche Nationalversammlung hat am 28. April, die preußische Landesversammlung am 7. Mai den Entwurf eines Besoldungsgesetzes verabschiedet. Damit sind die Dienstbezüge der Reichs- und der preußischen Staatsbeamten auf eine neue Grundlage gestellt worden, und es steht zu erwarten, daß dem Beispiele Preußens auch die übrigen Länder folgen werden, zumal die Besoldungsreform im engsten Einvernehmen mit ihnen zustande gekommen ist. Ferner wird die Ausdehnung der Besoldungsreform auf die Kommunalbeamten erstrebt. In einer Entschließung der deutschen Nationalversammlung wird die Reichsregierung ersucht, auf die Länder einzuwirken, daß auch bei Kommunalbehörden und den unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Verwaltungen (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.) die Grundzüge der Besoldungsordnung der Reichsbeamten maßgebende Anwendung finden. Im weiteren soll auf die Länder eingewirkt werden, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Bezüge der Oberlehrer und Lehrer entsprechend den Richtlinien der Reichsbesoldungsordnung durch Landesgesetz geregelt werden. Soweit nicht die Länder und Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus eigenem Entschlusse die Gehälter ihrer Beamten dem Reichsbesoldungsgesetz anpassen, soll nach einem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung die Reichsregierung ihrerseits die Besserstellung dieser Beamten anregen und nötigenfalls mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln betreiben. Die einheitliche Regelung der Dienstbezüge aller öffentlichen Beamten und der Lehrer ist in der Tat aufs dringendste zu wünschen, schon um den fortwährenden Berufungen und den unliebsamen Vergleichen den Boden zu entziehen.

Charakteristisch für das ganze Besoldungswerk ist die weitgehende Zusammenlegung der Besoldungsklassen. Es bestanden bisher, rein äußerlich betrachtet, im Reiche 70, in Preußen 55 Besoldungsklassen; in Wirklichkeit war die Zahl der Klassen noch viel größer, da innerhalb derselben wiederum zahlreiche Abstufungen vorgenommen worden waren. Demgegenüber weist die neue Besoldungsordnung nur 13 Besoldungsgruppen auf. Mag eine so weitgehende Zusammenlegung im einzelnen auch da und dort zu gewissen Härten geführt haben, so muß sie im ganzen doch entschieden als eine anerkennenswerte Leistung betrachtet werden. Unterscheidungen nach höheren, mittleren und unteren Beamten sind übrigens weder im Besoldungsgesetz noch in der Besoldungsordnung vorgenommen worden; es soll in Zukunft nur schlechthin Beamte geben.

Wir geben im nachstehenden einen kurzen Ueberblick über den Aufbau der Gruppen unter Anfügung derjenigen Amtsbezeichnungen, die für die Gruppen charakteristisch sind:

Gruppe	I. Hauswarte	4 000— 6 000 M.
„	II. Schaffner	4 300— 6 400 „
„	III. Oberschaffner	4 600— 6 900 „
„	IV. Betriebsassistenten	5 000— 7 500 „
„	V. Assistenten, Betriebssekretäre	5 400— 8 100 „
„	VI. Sekretäre	5 800— 8 700 „
„	VII. Obersekretäre	6 200— 9 300 „
„	VIII. Inspektoren	6 800—10 200 „
„	IX. Oberinspektoren	7 600—11 400 „
„	X. Direktoren, Regierungsräte	8 400—12 600 „
„	XI. Regierungsräte in gehobener Stellung	9 700—14 500 „
„	XII. Oberregierungsräte	11 200—16 800 „
„	XIII. Ministerialräte	13 200—20 000 „

Für eine Anzahl weiterer Beamten sind Einzelgehälter festgesetzt und zwar:

I.	Reichsgerichtsräte	22 000 M.
II.	Präsidenten	25 000 „
III.	Ministerialdirektoren	28 000 „
IV.	Botschafter	30 000 „
V.	Staatssekretäre	38 000 „
VI.	Reichsminister	50 000 „
VII.	Reichskanzler	60 000 „

Die Gehälter in Gruppe I—XIII steigen nach Dienstalterssstufen von 2 zu 2 Jahren — bisher von 3 zu 3 Jahren — und zwar wird das Höchstgehalt in Gruppe I—VII nach 16 Jahren, in Gruppe VIII—XI nach 14 Jahren, in Gruppe XII nach 12 Jahren und in Gruppe XIII nach 8 Jahren erreicht. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der ersten Anstellung eine langjährige Ausbildungs- und Diätarienzeit vorangeht, die nicht angerechnet wird. Als besonderer Fortschritt ist es zu begrüßen, daß die Beamten künftig auf die Dienstalterszulagen einen Rechtsanspruch haben.

Zu dem Grundgehalt, wie es in der obigen Uebersicht wiedergegeben ist, treten der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und die Teuerungszuschläge.

Der Ortszuschlag wird abgestuft nach dem Jahresbetrage des Grundgehalts und nach den 5 Klassen des bisherigen Ortsklassenverzeichnisses, und zwar werden gewährt:

in Ortsklasse	bis 4900 M.	über 4900— 5700 M.	über 5700— 7000 M.	über 7000— 8100 M.	über 8100— 10500 M.	über 10500— 12500 M.	über 12500 M.
1	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
2	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
3	1400	1700	2000	2300	2600	2900	3200
4	1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700
5	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200

Der Ortszuschlag ist somit nicht nach Besoldungsgruppen abgestuft, sondern nach der jeweiligen Höhe des Grundgehalts. Der Kinderzuschlag wird für jedes unterhaltsberechtigte Kind gewährt. Er beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 40 M., bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 M. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 M. Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Uebersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags — vgl. weiter unten —, so wird der Kinderzuschlag gewährt, iedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

Zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und dem Kinderzuschlag tritt ein Teuerungszuschlag, der für das Jahr 1920 auf 50% festgesetzt worden ist. Diese 50% treten also zu jedem der drei genannten Bestandteile des Beamteneinkommens hinzu. Die Art und die Höhe des Teuerungszuschlags wird durch den Reichshaushaltsplan bestimmt. Es stellt also den sog. beweglichen Faktor in der Besoldung dar und gestattet es, das Einkommen den Teuerungsverhältnissen dauernd anzupassen. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse so schwankend sind wie gegenwärtig, soll der Teuerungszuschlag auch innerhalb des Rechnungsjahres neu festgesetzt werden können.

Gleichzeitig mit der Besoldungsordnung ist auch die Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten neu geregelt worden. Dagegen ist die Neuregelung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge noch nicht zur Durchführung gekommen. Die deutsche Nationalversammlung hat daher eine Entschließung angenommen, in der die Regierung ersucht wird, den Pensionären und Hinterbliebenen vom 1. April rückwirkend bis zu der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung Zuschläge zu geben, die wenigstens 50 v. H. ihrer bisherigen Bezüge ausmachen.

Bemerkenswert ist ferner eine Entschließung der Nationalversammlung des Inhalts, daß zum Zwecke der Gründung von Eigenheimen der Ortszuschlag zu einem Teile kapitalisiert werden kann.

Die Besoldungsordnungen, die mit Wirkung vom 1. April in Kraft treten, sollen, wie gesetzlich festgelegt worden ist, spätestens bis zum 31. Oktober 1920 einer Nachprüfung unterzogen werden, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920. Diese Bestimmung ist namentlich mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß es der Nationalversammlung nicht möglich war, die richtige Einreihung der einzelnen Beamtenklassen in die Besoldungsordnung einer Prüfung zu unterziehen. Hierzu lagen annähernd 600 Petitionen vor! Für eine sachliche und gründliche Prüfung fehlte es an Ze so daß nichts übrig blieb, als in dieser Beziehung die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen. Im übrigen aber muß anerkannt werden, daß die Nationalversammlung an dieser wesentliche Verbesserungen vorgenommen hat.

Im ganzen darf festgestellt werden, daß die Besoldungsreform sowohl in rechtlicher wie in besoldungstechnischer Beziehung mancherlei Fortschritte herbeigeführt hat. Der ganze Aufbau der Besoldungsordnung ist einfach und übersichtlich. Die wirtschaftliche Wirkung ist allerdings nicht derart, daß die Beamten wieder den früheren Stand der Lebenshaltung erreichen. Doch das liegt in den allgemeinen Verhältnissen unseres Vaterlandes begründet. Gegen den bestehenden Zustand bedeuten die neuen Besoldungssätze immerhin eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Beamten, nur ist natürlich bei der Unsicherheit unserer Lebensverhältnisse nicht abzusehen, wie lange die gute Wirkung anhalten wird. Die Möglichkeit der Regulierung bietet dann allerdings der bewegliche Teuerungszuschlag, und von dieser Möglichkeit sollte stets rechtzeitig Gebrauch gemacht werden, und nicht erst, wenn die Not wieder aufs höchste gestiegen ist.

Berlin. Fritz Winters.

*

Nachschrift der Redaktion. Wir freuen uns, daß in Fritz Winters einer der namhaftesten Führer der deutschen Beamtenschaft die erheblichen Fortschritte unumwunden anerkennt, die die Besoldungsreform den Beamten gebracht hat. Nachdem dieser Bevölkerungsklasse nun in der heute übliche Weise vorerst geholfen ist, kann es keinem ernsten Zweifel unterliegen, daß sich diejenige Not, die am lautesten zum Himmel schreit, heute bei einem Teile der freien geistigen Arbeiter, der Künstler, Schriftsteller usw. daneben aber auch bei den Redakteuren, den Angestellten von kulturpolitischen Instituten und Organisationen, privaten wissenschaftlichen Unternehmungen und dergl. findet. Hier ist mit der Notenpresse, mit gleitenden Gehaltsskalen und mit neuen Klassifizierungen im allgemeinen nicht zu helfen. Soweit eine volle Proletarisierung derer, die den künstlerischen, ethischen, humanitären und kulturpolitischen Bestrebungen, deren Wurzel in einer besseren wirtschaftlichen Epoche lagen, dienen, überhaupt aufzuhalten ist, kann es im wesentlichen nur durch die Genesung unserer ganzen Volkswirtschaft geschehen. Gelingt diese nach einer mäßigen Spanne Zeit nicht, so bleibt als Konsequenz des Niedergangs unseres Volkes diesen Berufsangehörigen nur der Übergang in andere Tätigkeiten übrig. Solange nicht eine Wirtschaftspolitik getrieben wird oder werden kann, die die Produktivität deutscher Arbeit auf das unter dem Frieden von Versailles verbliebene Maß des Möglichen steigert, bedeutet jede Besoldungsreform der Beamten nur eine neue Belastung derjenigen Volksteile, denen keine Abwälzung der durch die Gewährung zusätzlicher Kaufkraft an eine bestimmte Bevölkerungsschicht gesteigerten Lebenskosten möglich ist. Gewiß wirken sehr viele Faktoren zusammen, um diese Situation zu begründen, und Besoldungsreformen sind nur einer von ihnen und zwar, solange unsere Steuergesetzgebung und die allgemeine Schieberei fortdauern wie bisher, keineswegs der größte. Aber es scheint uns an der Zeit, an die Gefahr, die gerade der deutschen Kultur heute droht, jetzt nachdrücklich zu erinnern, weil eine große Bevölkerungsgruppe, von deren Verständnis für diese Gefahr sehr viel abhängt, nun wirtschaftlich einmal wieder mit den alten Mitteln halbwegs saturiert worden ist. Ohnehin mehren sich die Anzeichen, daß wir uns langsam dem Ende derjenigen Zeitspanne nähern, in der die Masse des Volkes glaubte, ungestraft in die Assignatenwirtschaft hineinsteuern zu können. Gelingt uns keine große wirtschafts- und finanzpolitische Abhilfe, so wird in absehbarer Zeit aus dem sozialpolitisch glänzend ausgestatteten deutschen Hause überall das heulende Elend zum Fenster herausblicken.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920.

I.

Am 13. und 14. April 1918 fand die 7. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin statt. Sie gliederte sich in einen geschäftlichen Teil, der u. a. die Wahl des Abg. Legien, Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften, und des Direktors Reif, eines Führers der der Gesellschaft angeschlossenen Handlungsgehilfenverbände, in den Vorstand brachte, und in eine große öffentliche Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege. Die Kundgebung fand in den beiden größten Sälen der Berliner Philharmonie statt und war von weit über 4000 Personen besucht. Alle Zentralbehörden des Reichs und viele bundesstaatlicher Ministerien hatten Vertreter entsandt, darunter den Vizekanzler v. Payer, die Staatssekretäre v. Stein und v. Krause, den Chef des Kriegsamts General Scheüch, sowie mehrere Unterstaat

kretäre, Ministerialdirektoren und Generale. In der vom Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch geleiteten Versammlung hielt rof. Dr. E. Francke die Hauptansprache; kurze Erklärungen ben dann die Herren Graf Posadowsky, Abg. Trimborn, Prof. aumgarten, Abg. Behrens, Abg. Legien, G. Hartmann, Abg. ckler, Aufhäuser, Bechly, Dr. Görnandt, Dr. Höfle, Remmers nd Frl. A. Hermann ab. In der Nebenversammlung, die aurat Bernhard leitete, hielt Staatssekretär a. D. Dernburg e Eröffnungsrede und Prof. Wilbrandt die Hauptansprache. eben den Rednern der anderen Versammlung, die auch hier rachen, kam in diesem Saale auch Frl. Behm zu Worte. Die waltige Kundgebung hinterließ einen tiefen Eindruck. Sie war nzweifelhaft die bedeutendste Versammlung, die in Berlin von eutraler sozialpolitischer Seite jemals veranstaltet worden ist. lle Teilnehmer gelobten unbedingtes Festhalten an der Sozialform, die niemals notwendiger zu werden schien als nach dem ngen Kriege. Einen ausführlichen Bericht über die Kundgebung nthält Heft 62 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale eform".

In den nächsten Monaten arbeitete die Gesellschaft in gehnten Bahnen weiter. Es galt, den Frieden vorzubereiten, r über kurz oder lang kommen mußte. Die Gesellschaft erneuerte deshalb ihre Bemühungen um Aufnahme sozialpolischer Klauseln in den Friedensvertrag und begegnete h hierin durchaus mit den Bestrebungen ihrer österreichischen chwestersektion innerhalb der Internationalen Vereinigung für setzlichen Arbeiterschutz. Aber auch auf übergangswirthaftlichem Gebiete setzte die Gesellschaft ihre Arbeiten fort. uch veröffentlichte sie in diesem Zusammenhange einen in der rtsgruppe München gehaltenen Vortrag Lujo Brentanos er „Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege" (Heft 63 r „Schriften").

In der Zeit des Übergangsministeriums Prinz Max, dem reits Ausschußmitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform Giesberts, E. Schiffer, Trimborn — angehörten, war es das bstverständliche Bestreben der Gesellschaft, Einfluß auf den zialpolitischen Teil der Friedensverträge zu gewinnen. Auf eranlassung führender Mitglieder der Gesellschaft kündigte Prinz ax bereits in seiner Antrittsrede am 5. Oktober 1918 an, daß n deutscher Seite Vorschläge international-sozialpolitischer Art macht werden würden. Er bewegte sich damit durchaus in den ahnen, die Graf Hertling ebenfalls, wie er dem stellvertretenden orsitzenden in einer Audienz vom 14. September erklärt hatte, beschreiten willens gewesen war. In den folgenden Wochen rden genaue Einzelheiten ausgearbeitet, wobei Vertreter der ga für Völkerbund, der Gesellschaft für Soziale Reform rof. Francke) und der Gewerkschaften mit dem Reichsarbeitsit zusammenarbeiteten. Eine Darstellung und Erläuterung ser Vorschläge hat Dr. Heyde in einer Schrift „Die Sozialitik in den Friedensverträgen" (Jena, Fischer 1919) gegeben, in 6 Sprachen erschienen und auch in den der Gesellschaft istig nahestehenden Kreisen des Auslandes verbreitet worden ist.

Am 8. November empfing Staatssekretär Bauer auf Verlassung der Gesellschaft für Soziale Reform deren Führer und Leiter der Arbeiter- und Angestelltenverbände aller Richtungen, ihnen sein sozialpolitisches Programm vorzutragen. Staatsnister Dr. Frhr. v. Berlepsch konnte am Ende der Audienz t Befriedigung feststellen, daß dieses Programm viele alte ünsche der Gesellschaft enthalte und daß die Sozialreformer udig an seiner Durchführung mitzuarbeiten bereit seien.

Tags darauf griffen die Revolten auf Berlin über. Es gann die Diktatur des Rates der Volksbeauftragten, dem im fang überhaupt kein Mitglied der Gesellschaft für Soziale eform und nach dem Austritt der Unabhängigen Sozialdemoaten der frühere Abg. Wissell als einziger organisierter Sozialormer angehörte. In die einzelstaatlichen Ministerien zog eine ihe namhafter Mitglieder der Gesellschaft ein: in Preußen idekum, zeitweise auch Heinemann, in Bayern v. Frauendorfer d Timm, in Sachsen Buck, in Anhalt Heine, in Mecklenburgchwerin Sivkovich. Als später die Reichsregierung rlamentarisch ausgestaltet wurde, gehörten ihr mehrere Ausußmitglieder der Gesellschaft an, so vor allem das langjährige Vorstandsmitglied Giesberts, ferner R. Schmidt, E. Schiffer, Dernburg und Wissell. In Preußen zog Stegerwald ins Wohlfahrtsministerium, in Württemberg Leipart ins Arbeitsministerium ein. Bei der Neubesetzung hoher Beamtenposten wurde ebenfalls oft auf bekannte Sozialreformer zurückgegriffen. In die deutsche Nationalversammlung wurden aus fast allen Parteien namhafte Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform gewählt, darunter die Vorstandsmitglieder Legien, Hartmann, Giesberts, Hitze und Remmers, sowie die Ausschußmitglieder E. M. Schiffer, Becker-Hessen, Wieber, Hedwig Dransfeld, Trimborn, Graf Posadowsky, Behrens, Frl. Behm, Naumann, Dernburg, Gleichauf, Weinhausen, Pachnicke, Sinzheimer, Schmidt. Auch in die einzelstaatlichen Landesversammlungen traten viele bekannte Sozialreformer ein.

Noch bevor die Nationalversammlung zusammentrat, gab sich die Gesellschaft in einer ao. Hauptversammlung am 29. und 30. Januar 1919 Rechenschaft über ihre fernere Daseinspflicht und ihre neuen Aufgaben (Heft 64 der „Schriften"). Die Hauptversammlung kam zu der einmütigen Überzeugung, daß die geschichtliche Mission der Gesellschaft für die deutsche Sozialpolitik noch nicht abgeschlossen sei. Nicht nur die Ungewißheit, ob die durch die Revolution geschaffenen Zustände von Dauer seien, sondern auch die allgemeine, gerade auch von den Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenvertretern nachdrücklich betonte Meinung, daß innerhalb der neuen Verhältnisse die objektiv klärende, ausgleichende, vermittelnde Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform nicht entbehrt werden könne, war für diese Bekundung des Lebenswillens der Gesellschaft, die unter so gänzlich anderen Verhältnissen 1901 gegründet worden ist, maßgebend. Aber auch die Überzeugung, daß es mehr denn je gelte, soziale Gesinnung zu pflegen, den freien sittlichen Willen zur sozial wertvollen Tat lebendig zu erhalten und mehr noch als bisher zu wecken, durch ihn die bloß „institutionelle" Sozialpolitik zu beleben und zu vertiefen, war hierfür bestimmend. Die sozialpolitische Aufklärung fortzuführen, sich an der Bildungsarbeit in dem durch Tradition und Eigenart der Gesellschaft gegebenen Rahmen zu beteiligen und bei all dem ein festes Band um alle, ohne Unterschied der Partei, zu schlingen, die guten sozialen Willens sind, das wurde als eine wesentliche Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe, an der besonders die Ortsgruppen der Gesellschaft mitzuwirken haben, erkannt. Aber auch in der sachlichen Arbeit selbst konnte nicht zugegeben werden, daß die Gesellschaft keine neuen Aufgaben mehr habe: die Neugestaltung von Arbeitsrecht und Sozalversicherung, die Landarbeiterfrage, der sozialpolitische Teil der Sozialisierungspläne, die Fortführung der internationalen Sozialpolitik — von jeher ein besonderes Arbeitsfeld aller Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz —, nicht zuletzt auch die Erneuerung des Beamtenrechtes, — all dies wurde als ein Gebiet notwendiger Betätigung der Gesellschaft bezeichnet, ohne daß auch nur hätte eingeräumt werden müssen, daß eine alte Lieblingsaufgabe der Sozialreformer, nämlich die Fortentwicklung des Koalitions- und Tarifvertragsrechtes, durch die Revolution wirklich gelöst worden wäre.

Dies etwa waren die wichtigsten Anregungen, die die Hauptversammlung von 1918 dem Vorstande mit auf den Weg gab. Vorausgegangen waren ein Bericht über den Stand der Arbeiten auf dem Gebiete des Koalitionsrechts, erstattet von Dr. Heyde, ein überaus gehaltvolles Referat des damaligen Justizministers Hugo Heinemann und ein dieses aufs beste ergänzendes Korreferat des Abg. Becker-Hessen über die Tarifvertragsfrage, vor allem aber, an erster Stelle und recht eigentlich als Nährboden aller Anregungen für die Zukunftsarbeit der Gesellschaft, ein rückwärts und, trotz aller Not der Zeit, doch auch voll sozialreformerischen Lebenswillens entschlossen vorwärtsblickender Vortrag des Vorsitzenden der Gesellschaft, des Frhrn. v. Berlepsch, über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Hauptversammlung dankte dem treuen, zielklaren Führer, dem die Gesellschaft durch fast 2 Jahrzehnte allezeit freudig gefolgt ist, in wärmster Herzlichkeit und Verehrung.

Die Hauptversammlung begnügte sich nicht damit, der ferneren Arbeit Richtlinien zu weisen, sondern sie gab der Gesell-

schaft auch durch eine Beitragsreform die Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten an die Hand. Die anschließende Ausschußsitzung nahm einige Zuwahlen zu Vorstand und Ausschuß vor und wählte zum Generalsekretär den Schriftleiter der „Sozialen Praxis", Dr. Ludwig Heyde, der in Vertretung Prof. Zimmermanns bereits längere Zeit die Geschäfte der Gesellschaft geführt hatte. Prof. Zimmermann wurde herzlich für seine treue, selbstlose und ideenreiche Arbeit im Dienste der Gesellschaft gedankt. Er ging als Universitätsprofessor nach Hamburg und wird in der dortigen Ortsgruppe weiter für die Gesellschaft für Soziale Reform wirken. In den Vorstand der Gesellschaft sind ferner auf Grund der Ausschußbeschlüsse Abg. Remmers, der 1. Direktor des Deutschen Beamtenbundes, und Ing. Schweitzer, Vorstandsmitglied des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, sowie Frl. Marg. Friedenthal, die Vorsitzende des um die Sozialpolitik auf dem Gebiete der Frauenarbeit sehr verdienten Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, eingetreten. Mit dem Ständigen Ausschuß ist die Gesellschaft ein Kartellverhältnis zur Vermeidung von Doppelarbeit eingegangen, das zu einer engen Arbeitsgemeinschaft zu werden verspricht. Für die Fragen der internationalen Sozialpolitik wird, soweit es sich um besondere Fraueninteressen handelt, der Ständige Ausschuß an die Stelle eines Unterausschusses der Gesellschaft treten. Auch zu dem Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung wurde ein näheres Verhältnis angebahnt.

(Schluß folgt.)

Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. der Gesellschaft für Soziale Reform besprach in kleinerem, hauptsächlich aus Aerzten bestehenden Kreis, nach einem Vortrage von Dr. med. H. Rosenhaupt das Thema „Arzt und Gemeinschaft". Wir haben darüber schon kurz berichtet (Sp. 652). Mit verwandten Fragen beschäftigte sich auch die nächste, von Krankenkassenpraktikern und Aerzten besuchte Zusammenkunft, in der Kreisarzt Dr. Ascher „Sozialhygienische Forderungen zur Versicherungsreform" auf Grund von Leitsätzen vertrat. Er beklagte die Ungleichmäßigkeit der Leistungen der verschiedenen größeren und kleineren Krankenkassen und die daraus resultierende Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung und empfahl Massenverbände mit Ausgleichsfonds gipfelnd in einem Reichsverband. Außerdem forderte er aus allgemeinen sozialen Gründen und in besserer Risikoverteilung die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht nicht allein auf die Familienangehörigen der bereits Versicherungspflichtigen, sondern auf sämtliche „Versicherungsbedürftige", d. h. auf alle Schichten, „die nicht in der Lage sind, für ein chronisch krankes Mitglied ihrer Familie eine vollständige Heilung zu bezahlen". Da weitaus alle Geistesarbeiter in ihren Einkommen schlechter als die Handarbeiter stehen, müsse die Versicherungspflicht vornehmlich auch auf sie ausgedehnt werden. Besonderen Wert legte der Referent auf die Trennung der beiden Versicherungsaufgaben: Die Heilung wäre großen Kassen bzw. Kassenverbänden zu übertragen, die für alle Versicherungszweige als Träger des Heilverfahrens zu gelten hätten; die Unterstützung (Krankengeld, Rente) sei den anderen Versicherungsträgern zu überantworten. Eine solche Teilung würde am ehesten eine lückenlose und rechtzeitige Heilbehandlung verbürgen, auch die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die auf Krankengeld nicht angewiesenen „Versicherungsbedürftigen" erleichtern, endlich die längst wünschenswerte Teilnahme der Mediziner an der Verwaltung der Krankenkassen ermöglichen. — In der Aussprache wurden die technischen Schwierigkeiten einer solchen Reform hervorgehoben, jedoch der Grundgedanke dieser Vorschläge nicht angefochten. Man sollte sich indes nicht darüber täuschen, daß insbesondere die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nicht allein von Aerzten sondern auch von weiten Kreisen der „Versicherungsbedürftigen" als „Proletarisierung durch Gesetz", als Belastung zugunsten der jetzt Versicherungspflichtigen und als Eingriff in die familiäre Sphäre immer entschiedener abgelehnt wird. Auch eine Trennung von Heilung und Unterstützung, verbunden mit freier Arztwahl, würde diese Widerstände kaum wesentlich vermindern und jedenfalls die „Heilfaktoren", die dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Arzt und dem gebildeten Patienten innewohnen, nicht ersetzen können. Und bei einer Reform müßte vielleicht auch die Vorfrage geprüft werden, ob das hier sich meldende Problem überhaupt schon quantitativ, d. h. durch bloße Ausdehnung vorhandener Versicherungsformen zu lösen wäre, und ob die öffentlichen Versicherungsträger wirklich wesentlich leistungsfähiger sein könnten, als die „Versicherungsbedürftigen", die nach Berechnung des Referenten 96% der Bevölkerung ausmachen.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 3. Mai einen sehr instruktiven Vortrag von Dr. Rudolf über einen „Versuch zur Lösung des Problems des Belastungsausgleichs für kinderreiche Familien". Von dem Grundgedanken: „Gleiche Leistung — gleicher Lohn" für alle Arbeiter und Angestellte ausgehend, verwarf der Redner den vielfach geforderten Gedanken besonderer Kinderzulagen durch die Arbeitgeber, forderte aber die Schaffung besonderer zentraler Kinderausgleichskassen, die allgemein durch Reichsgesetz eingeführt werden müßten. In diese müßten alle Arbeiter und Angestellten, ob verheiratet oder unverheiratet, bestimmte Prozentsätze ihres gesamten Einkommens einzahlen und diejenigen von ihnen, die über ein Kind besäßen, müßten d zur Deckung des lebensnotwendigen Unterhalts erforderlichen Beträge au gezahlt erhalten. Für Unverheiratete berechnete der Vortragende den erforde lichen Abgabegesetz auf 8% ihres gesamten Einkommens, also bei den heutig Lohnverhältnissen auf etwa 1000 M. Der Arbeiter- und Angestelltenverba solle sich so selbst versorgen, der Staat wie der Arbeitgeber habe völlig au zuscheiden. — An der sehr lebhaften Debatte beteiligten sich Stadtbauinspekt Meyer, Universitätsprofessor Dr. Moll, die beide bevölkerungspolitisc Bedenken äußerten, während Universitätsprofessor Dr. Kißkalt, Lan gerichtsrat Dr. Bovensiepen und Werkmeister Stehr (von den frei Gewerkschaften) eine optimistische bevölkerungspolitische Auffassung vertrete Dr. med. Struve, preußischer Landtagsabgeordneter, schloß sich ihnen vo kommen an. Universitätsprofessor Dr. Baumgarten begrüßte den dur die Vorschläge des Referenten bedingten indirekten Sparzwang für die Jugen lichen freudig. Auch Werkmeister Riedel (von den christlichen Gewerkschafte Ingenieur Behrend und Frau Kräpelin äußerten sich zustimmend.

R. B.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Refor (vgl. Sp. 699) hat im vergangenen Winter nur einige Vorstandssitzung abhalten können. In der letzten Sitzung wurde der Vorstand neu ko stituiert und setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Kötzschke als Vorsitzende Verbandsdirektor Georg Müller als stellvertretendem Vorsitzenden, Stadtv Graf als Kassenführer, Verwaltungsdirektor Janke als Schriftführer u Landgraf als stellvertretender Schriftführer. Beisitzer sind: Prof. Bar Prof. Wörner, Lungwitz, Geheimer Justizrat Junck, Frau Gäbert, Fr Dumstrey-Freytag und Verlagsbuchhändler Voerster. — Für den nächst Winter sind wieder regelmäßig Vortragsabende in Aussicht genommen word und es sollen zunächst mehrere Abende über das Thema „Theorie u Praxis der Gemeinwirtschaft im Lichte der kommunalisiert Betriebe Leipzigs" veranstaltet werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften und Bezahlung der Streiktage. Wie w erwähnt haben (Sp. 627), ist von weiten Kreisen der Arbeitersche und der Angestellten die Bezahlung der Tage des Generalstrei als Arbeitstage in mehr oder weniger weitem Umfang gefordert worden. Wir sind für eine Verständigung über diese Forderung im Hinblick auf das Außergewöhnliche des vorliegend Falles eingetreten, und diese ist auch vielfach erfolgt. Zwangsmaßnahmen hat die Nationalversammlung abgelehnt. Selbstverständlich verharren wir grundsätzlich ebenfalls auf der Nichtbezahlung von Streiktagen. Dies muß in der Regel auch b politischen Streiks festgehalten werden, und man kann dies tu auch wenn man den Märzstreik für geeignet hielt, anders b handelt zu werden wie ein durchschnittlicher politischer Streik, we er gewissermaßen eine Aktion zur Rettung von Staat und Wir schaft schlechthin darstellte. Treffliche Ausführungen über die grun sätzliche Notwendigkeit, die Streiktage nicht zu bezahlen, finden w in der Zeitschrift der Technischen Nothilfe „Die Räder":

„Den deutschen Gewerkschaften", heißt es da, „ist es niemals ein fallen, von den Unternehmern die Bezahlung der Streiktage zu fordern. S setzen ihre Ehrenpflicht darein, den Kampf aus eigener Kraft zu führen u für den Fall, daß bei besonders umfangreichen und langwierigen Kämpf die Mittel der eigenen Organisation nicht stark genug waren, wurde i Solidarität der Arbeiterschaft anderer Berufsgruppen angerufen.

Streiktage dürfen nicht bezahlt werden! Insbesondere au darum nicht, weil dadurch eine Gefährdung der nationalen Wirtschaft gerade provoziert würde. Die Arbeiterschaft trägt die Kosten des Streiks und d Unternehmertum die durch die Arbeitseinstellung verursachten Unkosten u Schäden in den Betrieben.

Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der Wirtschaft ist die ernste Arb aller. Würde das Unternehmertum — ob Privatunternehmer oder Staat zur Zahlung der Streikkosten veranlaßt werden, so würde das zu Folg führen, die keine Volkswirtschaft, auch die gesündeste nicht, zu tragen vermo denn damit würde der Arbeitsniederlegung auch aus unsinnigsten und v derblichsten Motiven Tür und Tor geöffnet. Der Streik würde zu eine Ferienvergnügen, daß sich namentlich in unseren, noch immer sehr aufg regten Zeiten wohl fortgesetzt wiederholen würde. Für den privaten wie f den staatlichen Unternehmer würde auch der geringe Rest langfristiger Kalk lationsmöglichkeit, der noch besteht, vernichtet werden. Die Arbeitsleistu für die Gesamtheit müßte auf ein Minimum sinken. Der unreifen, ni organisierten, disziplinlosen und opferscheuen Masse würde eine Waffe in i Hand gedrückt, mit der sie sehr bald die Wirtschaft zerschlagen haben wür Die Bezahlung der Streiktage würde die Gewerkschafte zerstören und anstelle der tariflichen und gewerkschaftlichen Disziplin d Anarchie eines zügel- und führerlosen Haufens setzen."

Diese Darlegungen verdienen um so mehr Beachtung, als s aus der Feder des bekannten Redakteurs des „Vorwärts", Erwi Barth, stammen.

Die Wiederanknüpfung der internationalen Beziehung unter den sozialistischen Gewerkschaften macht schnelle Forschritt Als Symptom dafür darf der Aufruf des Exekutivkomitees d

nternationalen Gewerkschaftsbundes zur Maifeier elten, den u. a. Appleton (England), Jouhaux (Frankreich), ayerle (Tschechien), Mertens (Belgien) und Legien (Deutsches eich) unterzeichnet haben. In diesem Aufruf hieß es, nachdem es nächst den einzelnen Landesorganisationen bemerkenswerterweise eigestellt wurde, ob sie den Tag durch Arbeitsruhe oder durch ersammlungen und Umzüge feiern wollten, weiter:

„Welches Mittel aber auch gewährt werden möge: die Sozialisierung der Produktionsmittel muß am 1. Mai als unsere vornehmste orderung im Vordergrund stehen! Daneben soll, einem Beschluß des ekutivkomitees entsprechend, als nächstwichtigste Forderung für den aitag die rasche Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsnferenz in Washington aufgestellt werden. Auf dieser Konferenz urde eine Reihe von Beschlüssen zum Schutze des Arbeiterlebens, im nteresse der Kranken, der Arbeitslosen, der Invaliden und zugunsten der inführung des Achtstundentages gefaßt. Wir sind der Meinung, daß verschiedene Regierungen mit der Durchführung dieser Beschlüsse allzulange igern. Sollten sie gegenüber unseren berechtigten Forderungen kein Entgegenkommen zeigen, so müßten sie durch die organisierte Macht der Arbeiter zu gezwungen werden. Wir wollen die ganze organisierte Macht unserer Millionen Arbeiter, vereinigt im Internationalen Gewerkschaftsbund, aufbieten, um der Not und den Entbehrungen, unter denen das Proletariat mer noch leidet, so rasch als möglich ein Ende zu machen."

Dieser Versuch, den Maitag mit neuem Inhalt zu erfüllen, recht bemerkenswert und für eine Reihe von Ländern hinsichtlich s internationalen Arbeiterschutzes durchaus zeitgemäß.

Eine Gesamtvorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat in Amsterdam Mitte April ohne Beteiligung der Deutschen, aliener, Spanier und Amerikaner stattgefunden. Es wurde zunächst mit Bedigung festgestellt, daß die Nationen zur Arbeitskonferenz in Washington zelassen worden seien, und daß die Unterstützungsaktion für die deutscherreichischen Arbeiter einen guten Verlauf nehme. Sodann wurden die ziehungen zum (neuen) Internationalen Arbeitsamt besprochen, dessen rektor A. Thomas selbst anwesend war; es wurde beschlossen, in guter hlung, wenn auch unter Wahrung voller beiderseitiger Unabhängigkeit, arbeiten. Ferner wurde beschlossen, zwei Vertreter nach Rußland zu icken, die mit den Arbeiterdelegierten in der Enquêtekommission des Internationalen Arbeitsamtes zugleich abreisen, aber ganz selbständig auftreten en. Dann wurde eine Entschließung für die Ernennung von Gewerkften zu Sozialattachés angenommen. In einer Aussprache über die hstoff- und Kohlenfrage wurde verschiedentlich die Unhaltbarkeit von Bennungen des Vertrages von Versailles anerkannt. Endlich wurde die lassung der südafrikanischen und — mit Vorbehalt — der griechischen werkschaftern zum Internationalen Gewerkschaftsbunde beschlossen und ein rschmelzungsversuch zwischen den Gewerkschaften Tschechiens in Aussicht kommen.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, über dessen Errichtung Aufgabenkreis schon kurz berichtet ist (Sp. 498), hat durch Verordnung n 5. Mai seine gesetzliche Grundlage gefunden. Insbesondere sind die fugnisse des neuen Amtes klar umrissen. Es ist berechtigt, von den in tracht kommenden Stellen, namentlich den Organen des Arbeitsnachweisens, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- Landwirtschaftskammern, Krankenkassen und Krankenkassenverbänden ie Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchrung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das chsamt kann seine Aufgaben und Befugnisse auf Landesarbeitsnachweisrichtungen übertragen.

Der Arbeitsmarkt im März zeigt, wie das Reichsarbeitsblatt berichtet, h einer Besserung im Februar ein erhebliches Sinken der Kohlenförderung Folge der politischen Ereignisse, die den Generalstreik und Stockungen fast allen Industriezweigen der von den Wirren hauptsächlich getroffenen biete verursachten. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten verbslosen belief sich nach den Berichten der Demobilmachungskommission 1. April auf 331116 gegen 368011 am 1. März. Davon entfielen auf männliche Geschlecht 259675 gegen 285568 im Vormonat, auf das bliche 71441 gegen 82443 im Vormonat.

Bei den öffentlichen Nachweisen zeigen sich auf je 100 offene Stellen männliche und 83 weibliche Arbeitsuchende (im Vormonat 174 bzw. 91). en wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit hat das Spinnstoffgewerbe verzeichnen mit einer Andrangsziffer von 323 männlichen und 263 weibn Arbeitsuchenden gegen 355 bzw. 308 im Vormonat und das Bauerbe mit einer Verminderung von 231 im Februar auf 175. In der tallindustrie ging das Angebot männlicher Arbeiter zurück von 265 im monat auf 231, während das der Arbeiterinnen von 105 auf 112 stieg. übrigen boten sich auf je 100 Nachfragen bei den Maschinisten, Heizern ungelernten Facharbeitern 193 männliche und 237 weibliche Arbeitmer an gegen 201 bzw. 239 im Vormonat; bei der Gruppe Lohnarbeit häusliche Dienste 161 männliche und 56 weibliche Arbeitsuchende gegen bzw. 62 im Vormonat. Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe dagegen ten sich 408 männliche und 154 weibliche Arbeitslose gegen 394 bzw. 151 Vormonat auf je 100 offene Stellen, im Bekleidungs- und Reinigungserbe 106 männliche und 117 weibliche gegen 103 bzw. 106 im Februar in der Holzindustrie 96 männliche und 124 weibliche gegen 82 bzw. im Vormonat. Auch im Bergbau steigerte sich das Arbeitsangebot, und zwar von 56 im Februar auf 71 auf je 100 Nachfragen. Nach der Statistik von 34 Fachverbänden sank die Erwerbslosigkeit der Mitglieder von 2,9% im Februar auf 1,9% gegen 3,9% im März des Vorjahres. Bei den größeren Verbänden zeigte sich eine Arbeitslosigkeit von folgenden Hundertsätzen: Textilarbeiterverband 2,9 im Vormonat 6,4; Bauarbeiter 2,9 im Vormonat 4,1; Fabrikarbeiter 1,6 im Vormonat 2,5; Transportarbeiter 1,5 im Vormonat 3,2; Metallarbeiter 1,1 im Vormonat 1,4. Eine Steigerung der Arbeitslosensätze trat ein bei dem Holzarbeiterverband von 1,1 im Februar auf 1,4 und bei dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter von 1,2 im Februar auf 1,5. Die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder hat sich in der Zeit vom 1. März bis 1. April um 1% erhöht, die der männlichen Pflichtmitglieder um 1,2%, die der weiblichen um 0,7%.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge ist unter dem 5. Mai 1920 erneut abgeändert worden. Die Höchstsätze der Unterstützung, seit einem Jahr nahezu stabil, sind fast durchweg erhöht. Bei männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre wird ein Unterschied gemacht, ob sie im eigenen Haushalt leben oder nicht; dieser Unterschied bestand bisher schon bei weiblichen Unterstützten. Der Höchstsatz in der Ortsklasse A, zu der die meisten großen Städte gehören, beträgt für Männer mit eigenem Haushalt täglich 8 M., für Männer im fremden Haushalt täglich 7 M. (bisher 6 M.), für männliche Erwerbslose unter 21 Jahren 5 M. (bisher 4,25 M.), für weibliche Erwerbslose mit eigenem Haushalt 6 M. (bisher 5 M.). Auch die Familienzuschläge, die im Januar erhöht wurden, sind heraufgesetzt. Sofern die neuen Höchstsätze in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, kann die Unterstützung durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bis zum Ortslohn erhöht werden; dagegen braucht dieser nicht unter allen Umständen die Mindestgrenze zu bilden. Die neuen Sätze treten rückwirkend mit dem 1. Mai d. J. in Kraft. Außerdem soll vom 1. August d. J. ab die Fürsorge grundsätzlich nur für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Ausnahmen bedürfen in besonderen Fällen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle. In Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, kann die Höchstdauer der Unterstützung auf 13 Wochen beschränkt werden. Die sog. Kurzarbeiterunterstützung bleibt von dieser zeitlichen Beschränkung einstweilen unberührt. Nach den letzten Berichten der Demobilmachungskommissare hat die Zahl der unterstützten Erwerbslosen eine weitere Abnahme auf etwa 312000 erfahren.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist in einem dauernden erfreulichen Rückgang begriffen. Nach den Berichten der Demobilmachungskommissare wurden am 1. 4. 259675 männliche und 71441 weibliche Erwerbslose, insgesamt 331116, sowie 313196 Angehörige unterstützt. Am 15. 1. 20 betrug die Zahl der männlichen Erwerbslosen 340773, der weiblichen Erwerbslosen 106887, die Gesamtzahl 447660, die Zahl der unterstützten Familienangehörigen 379071. Auch in den großen Zentren der Erwerbslosigkeit sind die Ziffern im Rückgang. Hamburg hatte am 15. 1. 39325 Erwerbslose, am 1. 4. 30125, der Freistaat Sachsen am 15. 1. zusammen 117033 Erwerbslose, am 1. 4. 76298, Groß-Berlin am 15. 1. 98190, am 15. 3. 80443 Erwerbslose. Verhältnismäßig gering ist der Rückgang in Bayern, wo am 15. 1. 42845 und am 1. 4. 38045 Erwerbslose gezählt wurden. In den vorstehenden Zahlen sind die Kurzarbeiter, die aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, nicht enthalten; sie spielen insbesondere in den süddeutschen Staaten eine sehr erhebliche Rolle.

Arbeiterschutz.

Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Wieder einmal hat der Reichsarbeitsminister eine Rechtsfrage nach bester Ueberzeugung beantwortet und sich dadurch den Zorn der betroffenen Arbeiter zugezogen. Die üble Sitte reißt leider immer mehr ein, daß in solchen Fällen in höchst unfreundlicher Weise dem Minister seine gewerkschaftliche Vergangenheit vor Augen gehalten und er mehr oder weniger als Verräter abgetan wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe. Der Buchdruckerverein (Unternehmerverband) hat angefragt, ob der Arbeitgeber die wegen Arbeitsmangels auf wöchentlich 24 Stunden herabgesetzte Arbeitszeit wieder auf die normale Arbeitszeit heraufsetzen kann, ohne zunächst die vor Heraufsetzung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels entlassenen Arbeiter wiedereinzustellen. Diese Frage hat der Minister geglaubt bejahen zu müssen. Er hat

aber gleichzeitig die dringende Erwartung ausgesprochen, daß trotz dieses Mangels rechtlicher Anwartschaft der Entlassenen die letzteren, soweit es irgend die Verhältnisse des Betriebes gestatten, wieder eingestellt werden. Gegen diese Entscheidung, über die man verschieden denken kann, protestieren die Buchdruckergehilfen einmütig mit größter Schärfe. Sie verweisen dabei auf die entgegengesetzte Rechtsauffassung, die bei den Schlichtungsausschüssen über die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 bestehe.

Der Achtstundentag in Seeschiffahrt und Eisenbahnverkehr Frankreichs. Im Seeschiffahrtsgewerbe ist es den Schiffern überlassen worden, die 48-Stundenwoche durchzuführen:

a) als tatsächliche Achtstundenarbeit pro Tag;

b) mit ungleicher Verteilung der Tagesarbeit auf der Grundlage der 48-Stundenwoche, wobei der wöchentliche Ruhetag nicht einbegriffen ist;

c) mit ungleicher Verteilung der täglichen Arbeitszeit auf den Monat auf Grundlage des Achtstundentages. Falls der Kapitän es auf See für erforderlich hält, müssen alle Mannschaften die vorgeschriebene Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Dauer verrichten. Für Großdampfer und Segelschiffe ist ein System von drei Wochen vorgeschrieben, doch sind ständige Ueberzeitarbeiten von 60—100 Stunden monatlich zulässig. Als Entschädigung für diese Ueberarbeit sind erhöhte Bezahlung und Sonderurlaube zu gewähren. Schiffe, die die nötigen Aenderungen in der Unterbringung der Mannschaften nicht vornehmen können, dürfen die Neuordnung bis zu einem allgemeinen internationalen Abkommen aufschieben.

Im Eisenbahndienst wird der Achtstundentag auf immer weitere Gruppen von Beschäftigten ausgedehnt; zurzeit hat er für etwa 200000 Eisenbahner Anwendung. Noch immer gilt er indes nicht für Lokomotivführer, Heizer und das Zugbegleitungspersonal. Die Einführung des Gesetzes ist durch die Einrichtung von Ausschüssen, die sich aus Vertretern der Arbeiter und Gesellschaften jeder Linie zusammensetzen, erleichtert. Die Neuregelung erforderte eine Vermehrung des Personals um 25%; — die Einführung des Achtstundentages für die noch nicht einbezogenen Gruppen wird voraussichtlich eine Erhöhung des Bestandes um 25—30% nötig machen. Die Vermehrung des Stabes brachte die Einstellung zahlreicher unerfahrener Leute mit sich, auf die die derzeitige Transportkrise zum großen Teil zurückgeführt wird. Ende 1918 betrug das Defizit der Bahnen schon 2 Milliarden Fr., in diesem Jahr rechnet man, unter Einbeziehung der erhöhten Ausgaben für den Achtstundentag mit einem Defizit von wenigstens 4½ Milliarden Fr.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Von Dr. Gerda Simons, Berlin.

I.

Durch die Annahme des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Sp. 570) ist für die Zukunft die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf eine feste und hoffentlich gesicherte Grundlage gestellt. Damit ist ein Ziel erreicht, das seit Jahren nicht nur von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen selbst, sondern auch von den bisherigen Trägern dieser Fürsorge aufs eifrigste angestrebt wurde. Langsam aber sicher hat sich die Entwicklung der sozialen Fürsorge, die dem alten Militär- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz noch ein unbekannter Begriff war, vollzogen. Von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut, ist sie zu einer unentbehrlichen Ergänzung der militärischen Rentenversorgung geworden und in Erkenntnis dieser Tatsache vom Gesetzgeber in das neue Reichsversorgungsgesetz mit einbezogen worden.

Schon wenige Monate nach Kriegsausbruch zeigte es sich, daß die besonderen Nöte und Schwierigkeiten, von denen die Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen durch ihr Schicksal betroffen waren, keineswegs durch die militärische Versorgung behoben werden konnten, ja daß diese nicht einmal immer imstande war, diese Kriegsopfer vor der bittersten wirtschaftlichen Not zu schützen. Die Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Wirtschaftsleben, die Einreihung der ihres Ernährers beraubten Hinterbliebenen in das Erwerbsleben, kurz der ganze Komplex von Erwägung und Maßnahmen, der sich ergibt, wenn Menschen ihre ganze Existenz auf eine völlig neue Grundlage stellen müssen, all dies konnte im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege nicht bewältigt werden. Hilfsbereit nahmen sich Vereine und private Wohlfahrtsunternehmungen dieser Aufgaben an, sammelten Gelder und trieben natürlich nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten ihre Fürsorge. Leider waren nicht überall die Motive selbstlos.

Schon 1914 wurden Richtlinien für eine planmäßige Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben von berufenen Medizinern und Volkswirten aufgestellt und im Anschluß an die Heilbehandlung Berufsberatung, Berufsumschulung und Arbeitsvermittlung durch besondere Beratungs- und Auskunftsstellen gefördert. Das Bekenntnis der Allgemeinheit zu diesen Gedanken fand in der Tagung für Krüppelfürsorge am 8. Februar 1915 seinen Ausdruck. Auf dieser wurde gefordert, daß das Reich die Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe auf sich nehmen müsse. Damals wurde noch der Standpunkt vertreten, daß im übrigen im Falle wirtschaftlicher Not die Armenpflege für die Kriegsbeschädigten eintreten müsse. Es lag auf der Hand, daß diese planmäßige Arbeitsfürsorge nicht der freien Liebestätigkeit überlassen werden konnte. Auch hatten die Kommunalverbände ein lebhaftes Interesse daran, daß die Kriegsbeschädigten, die ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt von bescheidenen Renten allein nicht bestreiten konnten, wieder in Arbeit und Verdienst gebracht wurden. Zunächst ergriffen einige preußische Provinzen die Initiative; voran Westfalen und Brandenburg, dann Rheinland und Posen. Unter den Bundesstaaten ging Bayern voran, das bereits im Februar 1915 in Anlehnung an die Distriktverwaltung eine einheitliche Organisation schuf. Anfang März forderte der preußische Minister des Innern die anderen Provinzen auf, dem Beispiel der schon genannten nachzufolgen und stellte die Bereitstellung von Reichsmitteln in Aussicht. Im Laufe des Frühjahres und Sommers 1915 vollzog sich nun überall die Organisierung der „Bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge", die durch die Begründung des Reichsausschusses im Herbst 1915 einem gewissen Abschluß kam. Sowohl in Preußen als auch für die Bundesstaaten lassen sich dabei 2 Typen unterscheiden, einmal handelt es sich um eine straffe behördliche Organisation die Errichtung von „Beratungs- und Auskunftsstellen" bei den Gemeinden und Kreisen so z. B. in Brandenburg und Rheinland sowie in Bayern, auf der anderen Seite finden wir mehr eine Zusammenfassung der privaten Fürsorgebestrebungen allerdings unter Mitwirkung der Behörden und unter ihrer Leitung, in den Provinzialausschüssen führten die Landeshauptleute den Vorsitz, in den Landesausschüssen der Bundesstaaten, die z. B. in Sachsen und Baden im Rahmen des „Heimatdank" gebildet wurden, waren es Minister. Allenthalben erklärte man sich zur vorläufigen Kostenübernahme bereit in Erwartung der späteren Erstattung durch das Reich, versuchte aber natürlich auch anderweitig Mittel aufzubringen und traf vor allem mit den Landesversicherungsanstalten und dem Roten Kreuz Abkommen wegen ihrer Beteiligung in der Fürsorge. Um auch innerhalb Preußens ein möglichst einheitliches Vorgehen zu erzielen, gab der Minister des Innern durch Erlaß vom 10. Mai 191 einige Richtlinien, in denen bemerkenswerterweise neben Heilbehandlung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung bereits die Familienfürsorge als Aufgabe genannt wird, mit dem Ziel der Sicherstellung des notdürftigsten Lebensunterhalts. Noch im Mai stellte dann — nachdem ein besonderer Ausschuß bei der Reichsregierung vorstellig geworden war — der Bundesrat aus den 200 Millionen des Nachtragsetats vom Oktober 1914 5 Millionen zur Verfügung zur Erleichterung der Einrichtung der Kriegsbeschädigtenfürsorge zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Kriegsbeschädigung verursacht seien: zur Berufsberatung- und Ausbildung Arbeitsvermittlung und Heilbehandlung, nicht aber zur Gewährung von Darlehen. Diese 5 Millionen wurden nach der Bevölkerungszahl auf die Bundesstaaten verteilt, die näheren Anweisungen erließen die Staatsregierungen. Zunächst war die Verwendung der Gelder wie überhaupt die ganze Handhabung der Fürsorge noch sehr ungleich, in Verfolg machte sich dann der Reichsausschuß, der übrigens eine ganz private Einrichtung war (das Reich hatte die Errichtung einer Zentralstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ausdrücklich abgelehnt), deren Unkosten durch Umlage auf die einzelnen Fürsorgeorganisationen nach der Bevölkerungszahl gedeckt wurden, um eine Vereinheitlichung sehr verdient, durch Ausarbeitung von Richtlinien. Obgleich im August 1916 ein preußischer Ministerialerlaß ausdrücklich erklärte, daß die Reichsmittel nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und nicht für Zwecke der ergänzenden (Familien-)Fürsorge verwandt werden dürfen, hatte der Reichsausschuß bald darauf die Notwendigkeit der Ausübung einer ergänzenden Fürsorge ausgesprochen und den Organisationen dringend empfohlen. Tatsächlich wuchs mit der längeren Dauer des Krieges das Bedürfnis nach dieser ergänzenden Fürsorge sehr stark. Einmal durch die immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse, denen gegenüber sich die Renten der Kriegsbeschädigten als immer unzureichend erwiesen, zum anderen aber durch die wachsende Zahl der innerlich Beschädigten, für die eine abschließende Arbeitsfürsorge vielfach nicht möglich war. Die nicht unerheblichen Kosten für diese Fürsorge mußten also anderweitig aufgebracht werden. Wie weit einzelne Gemeinden Mittel der allgemeinen Kriegswohlfahrtspflege verwandt haben, ist natürlich nicht bekannt, vor allem kamen Stiftungs- und

Spendemittel in Betracht. Um den nötigen Fonds zu erhalten, wurde 1917 die Volksspende (Ludendorff-Spende) ins Leben gerufen, deren glänzendes Ergebnis (die Gesamtsumme betrug über 50 Millionen) den Ausbau der ergänzenden Fürsorge gestattete. Gleichzeitig stellte im September 1917 der Bundesrat weitere Millionen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bereit, deren Verwendung nach den früher gegebenen Grundsätzen erfolgen sollte. Nur insofern wurden diese erweitert, als auch für die ergänzende Fürsorge Mittel des Reiches nach Maßgabe eines vom Reichskanzler zu gebenden Erlasses verwandt werden durften. Diesem ausführlichen Erlaß vom 5. Dezember 1917 zufolge übernahm das Reich zwei Drittel der Kosten für die ergänzende Fürsorge, wobei aber ausdrücklich betont wurde, daß es sich nicht um dauernde Fürsorge handeln dürfe, sondern nur um Maßnahmen, die bis zum Abschluß der pflegerischen Behandlung notwendig werden. Diese Grundsätze erfuhren bereits im April 1918 eine Aenderung, als nochmals 10 Millionen vom Bundesrat bewilligt wurden. Die Beteiligung des Reiches an den Kosten der ergänzenden Fürsorge wurde auf die Hälfte beschränkt und für das Eingreifen der ergänzenden Fürsorge noch einmal ausdrücklich der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Notstand und der Kriegsbeschädigung gefordert. Grundsätzliche Aenderungen bezüglich der Handhabung der Fürsorge brachten weder dieser noch spätere Erlasse, maßgebend wurde für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in immer stärkerem Maße der Reichsausschuß, an dessen Beratungen schon seit 1917 Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden teilnahmen und der sich im Frühjahr 1918 rühmen konnte, daß es ihm gelungen sei, ein gleichmäßiges Arbeiten der abweichend zusammengesetzten Fürsorgeorganisationen herbeizuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Abbau der Kriegswohlfahrtspflege schreibt man uns: Während des Krieges und in der Zeit nach dem Kriege sind beträchtlich sehr erhebliche Mittel des Reiches und der Länder aufgewendet worden, um die besondere Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden zu unterstützen. Diese Unterstützungen werden im Laufe des beginnenden Etatsjahres ihr Ende erreichen. Vom 1. April 1920 ab stehen Reichsmittel für die Kriegswohlfahrtspflege nur noch in sehr beschränktem Maße zur Verfügung. Beihilfen aus Reichsmitteln werden nur noch gewährt für die Kriegswohlfahrtspflege an Eltern, uneheliche Kinder und schuldlos geschiedene Ehefrauen von Gefallenen und Vermißten, wenn ihnen einerlei Unterstützungen aus staatlichen Mitteln gewährt werden und soweit nicht etwa im Wege der sozialen Hinterbliebenenfürsorge oder sie ausreichend gesorgt wird; Kriegerwitwen und Kriegerwaisen, die bereits Hinterbliebenengebührnisse erhalten, falls diese geringer sind, als die bisher gewährte Familienunterstützung; Angehörige von Heeresangehörigen, die nach ihrer Entlassung in das Lazarett aufgenommen oder aus dem Lazarett entlassen sind, Inlandsflüchtlinge und Vertriebene bei Gewährung oder Beschaffung von Naturalquartier oder von Notunterkunft. Den Gemeinden und Ländern ist es unbenommen, im bisherigen Umfange aus eigenen Mitteln die Fürsorge aufrecht zu erhalten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Einbeziehung der Familienmitglieder in die Krankenversicherung der deutschösterreichischen Dienstnehmer.

Von Dr. Erwin Paneth, Wien.

Zum ersten Male wurde in der früheren österreichischen Monarchie die Familienversicherung durch das Gesetz vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, auf dem Gebiete der Krankenversicherung eingeführt. Der Gesetzgeber behielt sich wohl das Recht vor, die Familienversicherung für Gebiete, in welchen die Vorbedingungen hierfür vorhanden sind, durch nachträgliche Verordnung obligatorisch zu erklären, überließ jedoch zunächst die Entscheidung über die Einführung der zuständigen Krankenkasse. Die diesbezügliche Entscheidung der Krankenkasse ist für sämtliche Mitglieder, soweit sie die im Nachstehenden angegebene Einkommensgrenze nicht übersteigen, obligatorisch.

Mit Rücksicht auf den Widerstand der Aerzteorganisationen, welche in der Einführung der Familienversicherung eine Gefährdung ihrer Existenz erblickten, wurde nämlich zunächst den Krankenkassen die Möglichkeit der Einführung der Familienversicherung nur für Dienstnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 4200 Kr. jährlich in Wien und entsprechend niedrigerem Einkommen in der Provinz gestattet. Mit der täglich abnehmenden Kaufkraft des Geldes erwiesen sich jedoch diese Grenzen als völlig unzulänglich und das deutschösterreichische Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 86, traf diesbezüglich eine neue Regelung.

Wichtig ist hierbei, daß nun alle Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens durch Beschluß der Krankenkasse in die Familienversicherung einbezogen werden können und die Einkommengrenze bloß für die Angestellten bestehen blieb. Diese wurde ebenso wie früher abgestuft und bewegte sich je nach der Größe des Wohnortes des Versicherten von 9600—4800 Kr. jährlich. Ferner wurde der Staatssekretär für Volksgesundheit ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise die Einbeziehung in die Familienversicherung auch weiterhin zu erleichtern. Diese Erleichterung erfolgte durch Vollzugsanweisung vom 22. März 1920, indem die Einkommensgrenze je nach dem Wohnort des versicherten Angestellten auf 24000—12000 Kr. jährlich festgesetzt wurde, die Arbeiterschaft jedoch von der Beschränkung durch die Einkommensgrenze auch weiterhin frei blieb. Diese Tatsache ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil qualifizierte Arbeiter in Deutschösterreich ausnahmslos mehr als diese Einkommensgrenze jährlich beziehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Beibehaltung der Einkommensgrenze bei Angestellten nur zufolge des Widerstandes der Aerzteorganisationen erfolgte, wurden die Krankenkassen außerdem noch ermächtigt, durch Beschluß die Einkommensgrenze für ihre Mitglieder auf 30000—15000 Kr. hinaufzusetzen, falls eine diesbezügliche Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Aerzteorganisationen erzielt wird. Um aber die sofortige Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung zu ermöglichen, wurden die Krankenkassen gleichzeitig ermächtigt, die diesbezüglichen statutarischen Aenderungen durch einen Vorstandsbeschluß (statt Generalversammlung) vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nur bei Hinaufsetzung der Einkommensgrenze von 24000 auf 30000 Kr. resp. von 12000 auf 15000 Kr. jährlich ist ein mit zwei Drittel Majorität gefaßter Vorstandsbeschluß und Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese letzteren Maßnahmen sind jedoch auch nur vorläufige und müssen der nächsten Generalversammlung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Mitversichert waren nach der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917 die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, insofern sie nicht selbst krankenversicherungspflichtig sind. Diese etwas unklare Fassung wurde durch das deutschösterreichische Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 86, dahin präzisiert, daß nur diejenigen Familienangehörigen, welche ständig mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm wesentlich versorgt werden, mitversichert sind. Wenn für die Begründung des Anspruches auf Familienversicherung mehrere Versicherte eines Haushaltes in Frage kommen, ist dieser Anspruch zunächst vom Haushaltungsvorstand, dann von dem Nächstverwandten des Anspruchsbewerbers abzuleiten. Die Regelung des Ausmaßes der Leistungen der Krankenkassen an die Familienmitglieder ist den einzelnen Kassen vorbehalten und kann sich auf alle Kassenleistungen mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken.

Es haben sonach bereits eine Reihe von Kassen die ärztliche Behandlung, Beistellung von Arzneimitteln und Heilbehelfern, Wöchnerinnenunterstützung, Begräbnisgeld, freie Kur und Verpflegung in Krankenhäusern, Kuraufenthalt usw. für die Familienangehörigen ihrer Mitglieder eingeführt.

Die Kosten für den durch die Familienversicherung erwachsenden Mehraufwand sind nach dem Musterstatut des Staatsamtes des Innern durch eine Erhöhung der Krankenkassenbeiträge um 0,9% des Arbeitseinkommens aufzubringen. Diesen Zuschlag haben sämtliche also auch allein lebenden krankenversicherungspflichtigen Personen zu tragen mit Ausnahme jener Angestellten, deren Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze übersteigt.

Durch diese Maßnahmen wurde ein wesentlicher Fortschritt in der sozialen Fürsorge erzielt und der Großteil der arbeitenden Bevölkerung von einer schweren Sorge befreit.

Vollendet wird dieses Werk jedoch erst dann sein, wenn die Einkommensgrenze auch für Angestellte gefallen ist, wozu ja die Gesetzgebung bereits die Möglichkeit gegeben hat.

Von der verzweifelten wirtschaftlichen Lage unserer Versicherungsträger macht der Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Berlin für 1918 einen deutlichen Begriff; während des vergangenen Jahres haben sich die geldlichen Verhältnisse noch erheblich verschlechtert; zumal angesichts der Geldentwertung, die selbst an sich gute Vermögensbestandteile innerlich aushöhlt.

Der Vermögensbestand ergibt sich aus folgender Nachweisung:

Art des Vermögens	1914 M.	1918 M.
I. Kassenbestand	2 241 758	1 838 243
II. Wertpapiere (Ankaufspreis)	50 677 511	113 551 198
III. Darlehn, Auszahlungspreis	43 064 826	40 455 713
IV. Grundstücke, Anschaffungspreis, abzüglich Abschreibungen	19 948 182	20 331 875
V. Bewegliche Einrichtung, nach dem Buchwert	1 291 140	1 373 971
VI. Materialien, nach dem Buchwert	256 788	778 207
Summe des Rohvermögens	117 480 205	178 329 207
Hiervon ab bei der Darlehnskasse genommene Darlehn	4 605 000	57 890 868
Reinvermögen	112 830 205	120 438 339
Darunter Kriegsanleihe	4 855 000	69 739 000

Es ist ersichtlich, daß die Anstalt rund 58 Mill. M. Wertpapiere bei der Darlehnskasse hat verpfänden lassen müssen, denen 40½ Mill. ausgegebene Darlehen gegenüberstehen. Die Belastung der Anstalt mit 70 Mill. Kriegsanleihen ist zu beachten. Das Vermögen in Wertpapieren (113½ Mill.) ist zum Ankaufspreis eingesetzt, der heutige Kurswert dürfte wohl höchstens 75% der Summe betragen.

Der Fehlbetrag von zirka 4 Mill. M. für 1918 hat sich im Voranschlag 1920 auf 20 Mill. erhöht. Die Kosten für die Beelitzer Heilstätten sind auf 10 Mill. M. gestiegen und verschlingen den größten Teil der Beitragseinnahmen. Dazu kommt, daß unter den jetzigen ungünstigen Lebensverhältnissen die Ansprüche an die Landesversicherungsanstalt Berlin bezüglich der vorbeugenden Fürsorgemaßnahmen aller Art von Tag zu Tag wachsen. Trotz der ungünstigen finanziellen Lage kann die Versicherungsanstalt auf diesem Gebiete ihre Tätigkeit nicht nur nicht einschränken, sondern sie muß notgedrungen weiter vorwärts gehen.

Es zeigt sich hier, wie dringend notwendig die Erhöhung der Beiträge, die allzulange aufgeschoben worden war, geworden ist.

Volkserziehung.

Arbeitersiedlung und Fortbildungsschule.

Von Karl Gotter, Direktor der Fach- und Gewerbeschulen, Düsseldorf.

Die Ansiedlung von Bergarbeitern in größerem Umfange wird nicht nur von großem Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben sein, sondern auch Anforderungen in kultureller Beziehung, namentlich an die gesamte geistige Bildung der Bevölkerung, stellen. Derartige Fragen von großer Bedeutung beschäftigen also neben dem Volkswirt vor allen Dingen auch den Schulmann als Erzieher der kommenden Geschlechter. Unsere Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen, die sich in vollkommener Weise meist in Großstädten befinden und für deren Bedürfnisse zugeschnitten sind, werden in Zukunft bei Erfüllung der neuen Wohnungsbedingungen eine andere Form annehmen müssen, da die Umgebung der Jugend, ihre Eindrücke und die Anforderungen an die Lebensbedürfnisse andere, natürliche und damit gesündere werden. Die Volksschule kann nach dieser Richtung hin bereits heute schon auf Erfahrungen aus ihrem ländlichen und kleinstädtischen Schulwesen hinweisen; anders aber liegen die Verhältnisse bei den Fortbildungsschulen, die nach der neuen Reichsordnung einen wesentlichen Bestandteil der zukünftigen Erziehungseinrichtungen für das Volk werden sollen. Auch die jugendlichen Arbeiter im Bergbau, die bis jetzt nur in ganz seltenen Fällen einer Schulpflicht unterworfen waren, werden in Zukunft hiervon betroffen.

Arbeiterschulen mit Pflichtbesuch gibt es bereits jetzt, teilweise können sie sogar auf eine längere Zeit des Bestehens zurückblicken, und doch haben sie bis heute noch nicht die richtige Form und damit die Befriedigung aller dabei beteiligten Kreise, der Schüler, ihrer Eltern, der Lehrer und auch der Arbeitgeber, also die Anerkennung der Allgemeinheit gefunden. Den Gründen für das teilweise Versagen einer so wichtigen Schuleinrichtung der Arbeiterjugend nachzugehen, würde zu weit führen; heute kommt es nur darauf an, darauf hinzuweisen, was in Zukunft geschehen muß, damit die kommende Jugend ihrer ganzen Umgebung, ihrem Wirtschafts- und Staatsleben, sowie dem eigenen Heim und der Familie das richtige Verständnis und die erforderliche Liebe entgegenbringt.

Schon die Unterbringung der erwachsenen Jugend in Schulräumen, wie sie meist für jüngere Schüler eingerichtet sind, erweckt bei ihnen ein Gefühl der Unlust; sie empfinden die Schule als eine unbequeme und überflüssige Einrichtung, die ihnen Zwang auferlegt und ihre Zeit beschneidet, selbst in dem Falle, daß die Schulzeit während der Arbeitszeit liegt. Aehnlich liegen die Verhältnisse i Unterricht selbst. Die ihnen hier gebotenen Stoffe geben ihn meist zu wenig über das, was ihr Gedankenleben ausfüllt, was als heranwachsende Bürger am liebsten schon im voraus wiss möchten. Eine Arbeit ist aber nur von Erfolg, wenn auch das bildende Material in den Händen des Formers und Erziehers gefüg ist. Hier wird also die zukünftige Organisation einzusetzen habe und es ist notwendig, daß bei den jetzt geplanten großzügigen Arbeite siedlungen auch die Bedürfnisse der Fortbildungsschule in ihre äußeren und inneren Aufbau mit in den Voranschlag als ein no wendiger Bestandteil der gesamten Anlage aufgenommen werde Nicht erst zuletzt, wenn alles fertig ist, darf die Frage geprüft werde wo bringen wir jetzt die Fortbildungsschule unter, wo ist noch e freies Plätzchen, in dem sie gewissermaßen in aller Bescheidenhe ohne andere zu hindern, eingeschaltet werden kann? Wir würden denselben Fehler verfallen, der bis jetzt die Schule in so viel Fällen unwirksam erscheinen ließ. Sollen die bedeutenden in Zukun für Fortbildungsschulzwecke aufzuwendenden Mittel auch reichli Zinsen tragen, so ist es notwendig, die Schulen zweckmäßig ne den jetzt zu lösenden Aufgaben einzurichten. Dem inneren Unte richte werden die äußeren Schuleinrichtungen anzupassen sein; wird in Zukunft nicht mehr genügen, daß für diese Schulen e Klassenzimmer, das des Tags über der Volksschule als Unterrichtsraum dient, auch der Pflichtfortbildungsschule nebenher stundenweise überlassen wird.

Nicht nur in den Schätzen unter der Erde, sondern auch in d Fäusten unserer Arbeiter und den Köpfen ihrer Führer liegt Deutschlands Zukunft, die sicherzustellen, Aufgabe der Allgemeinheit i Auch das große Heer der Arbeiter bedarf daher einer gründlich beruflichen Erziehung in der Schule und auf der Arbeitsstätte.

Neben dem mündlichen Unterricht, der eine allgemeine Bildu bezweckt und darüber hinaus sich auch auf Gebiete der Volkswirtschaft, des Gemeinde- und Staatslebens, der Gesundheits- und Körperpflege erstrecken und erziehend wirken soll, wird in Zukunft notwendig sein, auch praktische Einrichtungen zur Ergänzung und Belebung des gesamten Unterrichtes zu beschaffen. Soll der Arbeiter Verständnis und Liebe zu seinem Heim mit seiner vielseitigen Betätigung gewinnen, so muß er hierfür in der Jugend nicht nur angelernt, sondern gründlich erzogen werden. Einrichtungen für einen vielseitigen praktischen Unterricht in Obst- und Gemüsebau im eigenen Garten, auch Kleintierzucht, werden notwendig sein, um das zu erreichen, was eine gesunde und nutzbringende Arbeit daheim erfordert. Wir werden in unseren Unterrichtsplan aufzunehmen haben Belehrungen über das gesunde Heim und zweckmäßige Einrichtungen auf Erhaltung und Bewirtschaftung eines solchen. Auch hier werden praktische Uebungen notwendig sein; dieselben werden bestehen in der Einführung eines vielseitigen Handfertigkeitsunterrichts, denn Anleitung in der Ausbesserung und auch Herstellung geschmacklicher Gebrauchsgegenstände muß die Jugend zur Liebe i eigenen Heim erziehen. Derartig selbst gefertigte Gegenstände besitzen für jeden einen viel höheren Wert als alle gekauften teure Sachen. Nur auf diesem Wege der eigenen Arbeit werden wir das Ziel eines Verständnisses und der Liebe zu eigenen Scholle und dem eigenen Heim erreichen. Nur wenn der Arbeiter seine freie Zeit auch für sich und die Seine nutzbringend im eigenen Heim verwenden kann, wird er einen Genuß von ihm haben und es zu schätzen wissen. Die Liebe zur Heimat fängt an bei der eigenen Scholle und führt weiter bis zur Vaterlandsliebe. Das wird aber nicht erreicht durch Vorträge und gelegentliche Belehrungen, sondern nur durch eine systematische Erziehung.

Diese ist notwendig sowohl für die männliche wie für die weibliche Jugend. Deshalb werden auch die Pflichtfortbildungsschulen für die Mädchen in Zukunft in der Hauptsache praktische Einrichtungen für einen hauswirtschaftlichen Unterricht in Verbindung mit Gartenbau und Kleintierzucht erhalten müssen. Der Unterricht wird dann einen Inhalt bekommen, der mit dem wirklichen Leben in Familie, Gemeinde und Staat übereinstimmt und auch äußerlich eine Form erhalten, die die praktischen Bedürfnisse für eigenes Gemeinschaftsleben berücksichtigt und ausreichend vorbereitet.

Diese Grundsätze sind jedem, auch dem Schüler so einleuchtend, daß er von der Notwendigkeit überzeugt sein wird. Damit dürften auch die äußeren Widerstände gegen eine Pflichtschule für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bei Eltern, Schülern und Arbeitgebern beseitigt werden. Auch die berufliche Seite des Arbeiters mit

ben Gefahren im Betriebe und im Bergbau darf nicht unberücksichtigt bleiben, sondern muß einen wesentlichen Teil des unterrichtlichen Inhaltes bilden.

Neben diesen praktischen Einrichtungen aber werden auch solche für die Pflege körperlicher Gesundheit und Tüchtigkeit erforderlich sein. Hier decken sich die Wünsche der Schule mit denen der Vereine für Sport- und Leibesübungen. Eine berufliche Erziehung der Arbeiterschaft nach diesen Grundsätzen zu staatsbürgerlichen und hauswirtschaftlichen Tugenden, zu körperlicher Gesundheit und handlicher Geschicklichkeit wird zu einer segensreichen Betätigung im eigenen Heim, im Verein, im Gemeinde-, Staats- und auch im Wirtschaftsleben führen und damit den so dringend notwendigen Ausgleich gegen die sonst täglich zu verrichtende recht einseitige und meist auch geistermüdende Arbeit herbeiführen.

Die äußeren Vorbedingungen für alle diese Einrichtungen zu schaffen ist Pflicht des Siedlungs- und Zweckverbandes; Aufgabe des Staates ist es dann, die zur Erreichung dieser hohen Ziele erforderlichen Lehrkräfte rechtzeitig und zweckentsprechend heranzubilden. Bei einem frühzeitigen Zusammenarbeiten beider Stellen dürfte alsdann das Ergebnis sichergestellt sein. Es wird dann die Fortbildungsschule, ihrem Namen nach in recht weitem Sinne aufgefaßt, der Mittelpunkt sein für die geistige Fortbildung des Arbeiters als nützliches Glied seiner Familie, der Gemeinde und des Staates. Die Ausbildungseinrichtungen werden dann sowohl von der schulpflichtigen wie auch der ihr entwachsenen Jugend in ihren Mußestunden ausgenutzt werden und beständig neue Anregungen für Betätigung bieten. Die Arbeiterschule wird damit für das Siedlungsgebiet dieselbe Bedeutung erhalten, wie die Handwerkerschule für das Gewerbe und die Spezialfachschulen für die Maschinenindustrie, wenn auch ihr Wert heute noch nicht in dem Maße anerkannt wird, wie bei den Fachschulen, deren Nutzen ganz augenfällig in die Erscheinung tritt.

Alle diese Einrichtungen müssen aber, da sie später nicht mehr, oder doch nur mit Aufwendung gewaltiger Kosten, geschaffen werden können, in weit vorausschauender Weise in den gesamten Siedlungsplan von vornherein aufgenommen werden. Neben Volksschulen werden also auch Fortbildungsschulen mit entsprechender gesunder Umgebung für Land- und Gartenwirtschaft, mit Spiel- und Sportplätzen für Jugend und Erwachsene an geeigneter Stelle in das große Siedlungsprogramm aufzunehmen sein.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Milderung der Wohnungsnot durch Selbstbauen auf genossenschaftlicher Grundlage. Der Deutsche Wohnungsausschuß lenkt die Aufmerksamkeit auf eine neue Möglichkeit, der dringenden Wohnungsnot abzuhelfen. Er schlägt die Erbauung der Häuser und Wohnungen durch die Wohnungsbedürftigen selber vor, die durch Verwandtschafts- oder Freundschaftsbande, durch nachbarliche oder kollegiale Beziehungen, insbesondere aber durch Eines zu diesem Zweck zu gründende Genossenschaften zusammengehalten, billigeres Bauen ermöglichen. Die Möglichkeit des billigeren Baues liegt vor allem darin, daß die Freizeit zum Bauen verwandt oder um geringen Lohn gewährt wird. Gelingt es, auch einen Teil der Baumaterialien durch Geschicktes Zusammenwirken herzustellen, so wird sich der Preis noch weiter verbilligen. Auch ist es keineswegs notwendig, sogleich ein vollendetes Haus herzustellen, das allen Anforderungen genügt, sondern es wird vielfach ausreichen, zunächst einen sog. Kern zu schaffen (vgl. Soz. Prax. XXIX. Sp. 69), der nach und nach durch Anbau weiterer Räume vergrößert werden kann. Erste Vorbedingung ist natürlich eine gute sachmännische Anleitung aber auch die planmäßige Vorbereitung und ein zäher, opferbereiter Wille sind erforderlich und tatkräftige öffentliche Unterstützung wird manche Schwierigkeiten später beseitigen. Daß diese Vorschläge keine bloße Utopien sind, beweisen einige Beispiele aus neuester Zeit. Auf das nachahmenswerte Beispiel des Hauptmanns Schmude, der mit einem Trupp Magdeburger Erwerbsloser in das Helmstädter Braunkohlenrevier zog, wo sie täglich 8 Stunden im Braunkohlenbergbau arbeiten und in der Freizeit auf Grund gegenseitiger genossenschaftlicher Hilfe Siedlungshäuser erbauen, wurde in diesen Blättern schon hingewiesen (vgl. Soz. Prax. XXIX, Sp. 68 und 267). Weniger bekannt ist eine Gründung in Anlehnung an die kleine Stadt Müncheberg in der Mark. Dort haben, ebenfalls kurze Zeit nach der Revolution, Berliner Erwerbslose, insbesondere Metallarbeiter und Zugehörige des Baugewerbes, Eigens meist frühere Laubenkolonisten, eine eigene Genossenschaft m. b. H., einen gemeinnützigen Obstbau- und Heimstättenverein" „Frei-Land" gegründet, der sich der Unterstützung der Gemeinde Müncheberg und der gemeinnützigen Müncheberger Siedlungsgesellschaft m. b. H. erfreut. Die Siedler — im vorigen September gab es bereits über 200 eingeschriebene Genossen — haben selber einen Teil der Geldmittel aufgebracht, vor allem aber haben sie sich verpflichtet, gegen einen Stundenlohn von nur 1,50 M. ihre Arbeitskraft dem Aufbau der Siedlerstellen zur Verfügung zu stellen; auch so sie vorderhand mit einem sehr bescheidenen Unterkommen und Dasein zufrieden. Es werden Wohn- und Wirtschaftsheimstätten von verschiedener Größe geschaffen, und die wirtschaftliche Grundlage des ganzen Unternehmens soll vor allem der Obstbau bilden. Ein Sägewerk, eine Tischlerei usw. sind auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet. Auch dieses ganze Unternehmen soll sich eines guten Gedeihens erfreuen. In Mallinken in Ostpreußen haben sich im Laufe des vergangenen Jahres einige deutsch-russische Rückwandererfamilien zuerst ganz einfache Notunterkunft gebaut und dann ebenfalls mit eigener Hand aus Lehm und den Holzbeständen eines nahen Waldes ansehnliche Häuser errichtet, die allen Ansprüchen genügen und verhältnismäßig sehr billig geworden sind. Endlich ist auch, wie berichtet wird, der bekannte „Verein Arbeiterheim" in Bethel bei Bielefeld neuestens auf dem Wege des Selbstbaues der künftigen Siedler vorgegangen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Abriß der Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. 168 S. 8°. Band 158 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung". Verlag von Quelle u. Meyer. Leipzig 1920. Preis 4 M.

Dieser kleine Abriß versucht, eine kurze Uebersicht über die Geschichte der deutschen Sozialpolitik und über den heutigen Stand der sozialen Gesetzgebung sowie der Arbeiterbewegung, zu geben. Er befaßt sich weit überwiegend mit der Industrie und hier besonders mit der Lohnarbeiterschaft; jedoch werden auch die Haupttatsachen der Angestellten-, Beamten- und Landarbeiterbewegung, sowie der diese Gruppen betreffenden Gesetzgebung einbezogen. Vergleichend wird überall auf die entsprechenden Erscheinungen Deutschösterreichs verwiesen. Der Abriß ist dem Ehrenpräsidenten der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch, gewidmet und hat sich nicht die Aufgabe gesetzt, wissenschaftliche Probleme zu erörtern, sondern eine knappe Einführung in das, was heute sozialpolitische Tatsache ist, zu geben und zu selbständiger Weiterarbeit anzuregen.

Neues Bauen. Grundlagen zur praktischen Siedlungstätigkeit. In Zusammenarbeit mit einer Reihe von Fachgenossen von Dr.-Ing. Erwin Gutkind. Verlag der Bauwelt.

Der wirtschaftliche und seelische Wiederaufbau unseres Volkes hängt in hohem Maße davon ab, daß es gelingt, die notwendigen Umsiedlungen und Ansiedlungen durchzuführen. Aus diesem Grunde ist eine Fülle von Verordnungen erlassen, ist eine große Zahl von Organisationen geschaffen, beides zu dem Zwecke, die Land- und Geldbeschaffung zu erleichtern, die Materialbeschaffung wenigstens zu regeln. Den Ueberblick über alles das erleichtert das Werk „Neues Bauen", indem es ausführlich die wirtschaftlichen, technischen und künstlerischen Grundlagen des Siedlungsbaues behandelt. Von einer Reihe bekannter Fachleute sind die einzelnen Abschnitte geschrieben; es sind nicht nur alle wichtigen Verordnungen, sondern auch Beispiele von Gesellschaftsverträgen, Genossenschaftssatzungen, Verdingungsangeboten, Bauverträgen usw. abgedruckt. Vor allem ist das Buch für Siedlungsbeamte, Gemeinden, Bauberatungsstellen gedacht, für die eine kurze Darstellung aller technischen Fragen erwünscht ist. Besonders gut ist das Wesentliche hervorgehoben in den Kapiteln über den Bebauungsplan von Stadtbaurat M. Wagner, über Be- und Entwässerung von Geh. Reg.-Rat Brix, über Straßen von Stadtbaurat Althoff und über die Baupolizei von Geh. Reg.-Rat F. W. Fischer. Die Bestrebungen für Normen und Typen sind von F. Paulsen, der technisch-wirtschaftliche Baubetrieb von H. Becher für Laien anschaulich dargestellt. Aus der Reihe der wirtschaftlichen Grundlagen seien die Kapitel über den Verkehr von Prof. Blum und über neues Gartenbauen von L. Migge hervorgehoben. In einzelnen anderen Kapiteln ist es nicht ganz gelungen, alles Wichtige in großen Zügen zu zeichnen, ohne zu sehr in Einzelheiten einzugehen.

So wertvoll und notwendig das Werk in dieser Form für den Praktiker ist, so wenig darf verschwiegen werden, daß neues Bauen letzten Endes nur kommen kann aus neuen volkswirtschaftlichen Bedingungen und neuen sozialen Gestaltungen, d. h. durch das Aufbauen einer neuen Kultur, die getragen ist von dem Gemeinschaftsgefühle aller Arbeitenden.

Dr.-Ing. Kurt Ehrenberg.

Friedrich Engels in seiner Frühzeit 1820—1851. I. Band. Herausgegeben von Gustav Mayer. Verlag von J. Springer, Berlin.

In diesem Werke gelingt es dem Verfasser, die Harmonie zwischen der Persönlichkeit Engels und seinem Werke erkennen zu lehren und mit der feinen Zeichnung eines Charakterbildes Verehrung für den bedeutenden Mann zu wecken. In fesselndster Weise charakterisiert Gustav Mayer die Zeitströmungen des Jahrhunderts und Engels Beziehungen zu ihnen. Das Werk, dessen 2. Band uns in Aussicht gestellt wird, ist eine geradezu vorbildliche Biographie, die lebensvoll, wissenschaftlich breit fundiert und anmutig dartut, wie Engels als vielseitig und künstlerisch begabter Mensch der Versuchung, Dilettant oder passiver Schöngeist zu werden, widersteht, die höhere Notwendigkeit seiner Zeit erkennt, frei vom Ehrgeiz sich in den Dienst einer Idee stellt, ohne zu ihrem kritiklosen Sklaven zu werden, und, unbeirrt von Enttäuschungen, dem Glauben an ihren einstigen Sieg treu bleibt. H. L.

Lebensführung. Eine Anleitung zur Selbsterziehung für die weibliche Jugend. Von A. Heinen. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1918. 192 S.

Der bekannte Pädagoge bespricht in seiner warmen, gemütvollen Art alle Fragen des täglichen Lebens in Familie und Beruf, immer unter dem Gesichtspunkt der sittlichen Charakterbildung. Das Buch eignet sich durch seine frische Darstellungsweise sowohl dazu, von den jungen Mädchen selbst gelesen zu werden, es soll aber auch Jugendpflegern und sonstigen Erziehern ein Wegweiser sein, im Unterricht oder im Vereinsleben unbemerkt auf die Charakterbildung einzuwirken. E. L.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Je
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Erfahrener Sozialpolitiker,
über 10 Jahre in Angestelltengewerkschaft tätig, sucht passende Stellung bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde. Event. als Vorsteher der **Personalabteilung** eines privaten bzw. sozialen Unternehmens. Angeb. vermittelt unter **S. P. 33** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von R. L. Prager in Berlin.
Theorie, Geschichte und Praxis der
Konsumentenorganisation
Von **J. Totomianz.**
280 S. 1914. **Preis: M. 10.50**
+ Sortimenter-Aufschlag.
Das Buch behandelt nicht nur die Entstehung und Bedeutung der Konsumgenoss. im allgemeinen, sondern gibt eine genaue Darstellung der Konsumvereine in den einzelnen Ländern.

Bei dem städt. Wohlfahrtsamt Pforzheim (Baden) ist die Stelle des
Leiters des Jugendamts
zu besetzen. Bewerber oder Bewerberinnen mit sozialer, juristischer oder pädagogischer Vorbildung, die schon auf dem Gebiete der Jugendpflege nachweisbar mit Erfolg gearbeitet haben, wollen ihre Gesuche mit Gehaltsforderungen bis längstens 20. Mai 1920 an das **Wohlfahrtsamt der Stadt Pforzheim** einreichen.
Pforzheim, den 29. April 1920. **Der Stadtrat.**

Führende, sozialpolitisch-gewerkschaftliche Wochenschrift, auf dem Boden der Gemeinschaftsarbeit stehend
wünscht Mitarbeiter auf den Gebieten der Sozialpolitik, des Wirtschaftslebens, des Arbeiterrechtes, die in fesselnder, für Arbeiter verständlicher Art die Probleme der Zeit behandeln. Bedeutendes Honorar. Proben erwünscht. Angebote vermittelt unter **S. P. 32/2** der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Evgl. soziales Frauenseminar Elberfeld.
(**Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule und Staatl. Prüfungsstelle.**) 6monatliche Sonderlehrgänge für bereits im Amte stehende Fürsorgerinnen, die das staatliche Kreisfürsorgerinnenexamen ablegen wollen. Beginn: 1. Oktober 1920 und 1. April 1921. Anmeldungen an die **Direktion,** Straßburgerstr. 45.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Gewerbearzt.
Von
Prof. Dr. Th. Sommerfeld,
Arzt in Berlin.
(Handbuch der sozialen Medizin. Herausg. von Dr. Moritz Fürst, Hamburg, und Prof. Dr. F. Windscheid, Leipzig. Bd. VI.) 1905.
Preis: 10 Mark, geb. 16 Mark
(einschl. Teuerungszuschlag des Verlags).

Inhalt: Einleitung. I. **Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland.** 1. Aufgaben und Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland. 2. Dienstanweisungen für die Aufsichtsbeamten in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. 3. Eignung der Gewerbeaufsichtsbeamten zur gesundheitlichen Ueberwachung der Gewerbebetriebe. 4. Bisherige Mitwirkung von Aerzten bei der Gewerbeaufsicht (Untersuchung der Arbeiter vor Einstellung in den Betrieb. Periodische Untersuchung der Arbeiter). 5. Mitwirkung der Medizinalbeamten beim Konzessionierungsverfahren. 6. Stellung der Medizinalbeamten zur Beaufsichtigung der bestehenden Anlagen. — II. **Beteiligung der Aerzte an der Gewerbeaufsicht im Auslande.** 7. Oesterreich. 8. Belgien. 9. Niederlande. 10. Frankreich. 11. Schweiz. 12. Ungarn. 13. Schweden. 14. Finnland. 15. Dänemark. 16. Nordamerika. 17. England. (Geschichtliches. Amtsärzte. Mitwirkung der prakt. Aerzte. Aerztlicher Fabrikinspektor). 18. Notwendigkeit der Einsetzung besonderer Gewerbeärzte. 19. Vorbildung des Gewerbearztes. 20. Stellung des Gewerbearztes im Gewerbeaufsichtsdienste. — **Anhang:** I/II. Verzeichnis der Bekanntmachung des Bundesrates betr. 1. Einrichtung und Betrieb gesundheitsgefährlicher Betriebe, und 2. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. — III. Aerztliche Ueberwachung der Zündholzfabriken in der Schweiz, nebst Verordnung des Bundesrats. — IV. Personen-, Länder-, Orts- und Sachregister.

Concordia, Nr. 2 vom 15. Januar 1905: Unzweifelhaft sind den Aerzten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene wichtige Aufgaben anvertraut, und Professor Sommerfeld hat sich ein Verdienst dadurch erworben, daß er in seinem Buche, dessen Hauptinhalt eine dankenswerte Zusammenstellung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen der Gewerbeaufsichts- und Medizinalbeamten in den Kulturländern bildet, in dem verbindenden Texte manche sehr beachtenswerte Gedanken und Anregungen zur Förderung der Gewerbehygiene gegeben hat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die angegebenen Preise erhöhen sich z. Zt. durch folgende Teuerungszuschläge:
für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 100%
für die 1917 und 1918 erschienenen Werke 50%
für die 1919 erschienenen Werke 25%
Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valuta-Ausgleich berechnet. — Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuerung der Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Von Dr. **Julius Wolf,** o. ö. Prof. a. d. Univ. Breslau. (XV, 253 S. Lex. Form.). 1912. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Das Ausmaß des Geburtenrückgangs. 2. Die Ursachen des Geburtenrückgangs. 3. Zur Beurteilung des Geburtenrückgangs. 4. Ausblick in die Zukunft. 5. Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs. Anhang: 1. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. 2. Tendenz der Geburtenentwicklung in Oesterreich. 3. Katholisierung der Schweiz und Hollands. 4. Das „Bevölkerungsgesetz".

Jahrbuch für National-Oekonomie III. F. Bd. 45, Heft 1 (Jan. 1914): . . . das Buch enthält eine fleißige, wohlgeordnete, objektive Zusammenstellung der verschiedenen Seiten dieser Frage und der dabei aufgetretenen Kontroversen; es ist deshalb auch wie keines geeignet, über das Problem nach verschiedenen Seiten hin zu orientieren.

Die Mutterschaftsversicherung. Von **Henriette Fürth.** 1911. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Teil: Die Notwendigkeit der Mutterschaftsversicherung. — II. Teil: Die Faktoren der Mutterschaftsversicherung. — III. Teil: Stand und Kritik der Mutterschaftsversicherung und einschlägiger Bestrebungen im In- und Ausland. — IV. Die Organisation der Mutterschaftsversicherung.

Das vorliegende Buch ist eine eingehende Untersuchung auf Grund eines großen zuverlässigen Materials, eine Untersuchung, die für die Beurteilung der Frage der Mutterschaftsversicherung künftig die Grundlage abgeben wird. Im wesentlichen wird in diesem Buch der Umfang der Schutzbedürftigkeit der Frauen dargestellt, die zugleich Hausfrauen oder Mütter und Lohnarbeiterinnen sind.

Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, oder eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst seiner Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht. Von **Thomas Robert Malthus.** Aus dem englischen Original und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl. 1826) ins Deutsche übertragen von **Valentine Dorn** und eingeleitet von Prof. Dr. **Heinrich Waentig** in Halle a. S. Zwei Bände. 1905. Preis: 10 Mark, geb. 14 Mark 50 Pf.

Versuch einer Bevölkerungslehre ausgehend von einer Kritik des Malthusschen Bevölkerungsprinzips. Von Dr. **Frank Fetter.** (VII, 97 S. gr. 8°.) 1894. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Das Recht auf Existenz. Akademische Antrittsrede von Prof. Dr. **J. Platter,** Zürich. (31 S. 12°.) 1880. Preis: 50 Pf.

Die unehelichen Kinder in Berlin. Von Dr. med. **H. Neumann,** Privatdoz. an der Univ. Berlin. (VI, 78 S. gr. 8°.) 1900. Preis: 2 Mark.

Säuglingssterblichkeit Volkskonstitution und Nationalvermögen. Von Doz. Dr. **Seiffert** in Leipzig. Mit 3 Tafeln. (30 S. gr. 8°.) 1905. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Ueber die Notwendigkeit der Findelhäuser. Von Dr. **Theodor Willibald Lewinstein,** Vol.-Arzt der Jenenser Univ.-Frauenklinik. (16 S. Lex. 8°.) 1888. Preis: 1 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1920. Nummer 34.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

leichstagswahlen. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. 785
ur Frage der Gewinnbeteiligung. II. (Schluß). Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin. 788

llgemeine Sozialpolitik 789
Sozialisierung, Kommunalisierung und Zwangswirtschaftsabbau.
Deutschland, Polen und der internationale Arbeiterschutz.
Der Gedanke der Ausgleichskasse.

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 792
Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920. II. (Schluß).
Magistratsrat v. Schulz †.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

rganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 797
Betriebsräte und Gewerkschaften.
Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften.
Der Ausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

rbeitgeber- und Unternehmerverbände 798
Der Hansabund als Herold für eine einheitliche Gewerkschaft der Unternehmer.
Ein Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände.

rbeiter- und Unternehmervertretungen 798
Ein Gesetzentwurf über die Ausgestaltung der Landwirtschaftskammern in Preußen.
Die Betriebsräte bei der Reichspostverwaltung.
Die Betriebsräte im Ruhrbergbau.
Ein Betriebsrätekursus in der Textilindustrie.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 799
Einwirkung der Arbeitsnachweise auf Einhaltung von Tarifverträgen.
Der Arbeitsnachweis im Tarifvertrage.

Arbeiterschutz 801
Zur Neuregelung der Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 804
Die Entwickelung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. II. (Schluß). Von Dr. Gerda Simons, Berlin.
Eine neue Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 807
Zur Schadenverhütung in der Arbeitslosenversicherung. Von Privatdozent Dr. med. O. Kuffler, Berlin.

Volkserziehung 809
Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau.

Wohnungs- und Bodenfragen . 810
Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung. I. Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin.

Literarische Mitteilungen 814

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Infolge der Erhöhung des Portos sieht sich die Schriftleitung nftig gezwungen, unvereinbarte Manuskripte, die nicht veröffentlicht erden, nur dann zurückzusenden, wenn Rückporto beigelegen hat.

Reichstagswahlen.

Die ersten Reichstagswahlen unter der neuen Verfassung stehen he bevor. Die Wahlbewegung schwillt allmählich zu alt gewohnten issonanzen an. Schuld am Kriege, Schuld an der Niederlage, chuld an der Revolution, Schuld an ihren Folge- und Begleiterscheinungen wird in tausend Versammlungen hin- und hergeschoben. Die Parteiroutiniers beherrschen das Feld, die Parteipolitiker aus Pflichtgefühl müssen notgedrungen mit hineinsteigen in die Schlammflut dieses Wahlkampfes. Die innerlich gerichteten Naturen stehen beiseite, oft heute noch unschlüssig, wem sie in 10 Tagen ihre vielumworbene Stimme geben sollen. Sie denken nicht an den Streit der Parteien, sondern an die Selbstvernichtung unseres todwunden Volkes und an alle Schmach, die der deutschen Nation heute angetan wird.

Nichts mehr ist von dem Jubel von Millionen gepreßter Herzen zu sehen, der vor anderthalb Jahren die Deutsche Nationalversammlung als Retterin des Volkes und als Geburtshelferin seiner nationalen Einheit empfing. Die Nationalversammlung ist wohl das fleißigste Parlament gewesen, das die Geschichte je gesehen hat. Sie hat sehr viel gute Arbeit geleistet und ist auch in allem Mittelmäßigen, das aus ihr hervorgegangen ist, nicht unter die Durchschnittsleistung irgendeines Parlaments gesunken.[1]) Und dennoch konnte ein großer Teil des Volkes das Ende ihrer Tätigkeit kaum erwarten.

War nur die notorische Wankelmütigkeit politischer Massen daran schuld? oder lagen die Wurzeln der Unzufriedenheit tiefer?

Gewiß hat sich aller Groll, der sich in Deutschland über die trostlose Lage aufgehäuft hatte, in die uns der Frieden von Versailles, die bittere Frucht der Niederlage und des an uns verübten Betrugs mit den 14 Punkten Wilsons, versetzte, zu Unrecht gegen die Nationalversammlung gekehrt. Gewiß hat sie die Notlage büßen müssen, die aus dem fünfjährigen Raubbau an Menschenkraft und Materie im Kriege erwachsen mußte. Und dennoch: wer vermöchte alle Gleichgültigkeit, alle Abneigung, alle Enttäuschung über die mit so großen Hoffnungen begrüßte Nationalversammlung allein aus diesen Gründen zu erklären? War es nicht auch ein wenig die Auflehnung gegen die alte Parteimaschinerie, gegen die Schablone parlamentarischer Durchschnittsarbeit, gegen das Fehlen des eigentlich Aufrichtenden und Erhebenden, des Hinreißenden und des Führenden, — war es nicht dieser Mangel an Schwungkraft und lapidarer, neu-schöpferischer oder tragischer Größe, der zu der bedauerlichen — weil destruktiven — Einstellung unseres Volkes zu seiner Vertreterschaft beigetragen hat? Nach mehr denn vier Jahren unerhörter Leiden und strahlenden Heldentums durch das unglückliche Kriegsende aufs tiefste zerwühlt, suchte der Instinkt unseres Volkes nach festem Halt, nach starker Führung; seine Nationalversammlung war unermeßlich fleißig, brav und bieder, aber es fehlten ihr die Dimensionen, die Empfängnisbereitschaft für den Schrei tiefster Volksnot, das Ethos innerer Erneuerung und, in den Augenblicken, die es erlaubten und erheischten, das Pathos des einigen nationalen Schmerzes und Willens.

An diesem Uebelstand hatte nicht wenig Schuld das Verhältniswahlrecht, nach dem die Nationalversammlung gewählt war, denn dieses war mathematisch gut, aber seelisch schlecht. Es züchtete die Fremdheit zwischen Führern und Massen, ja es hinderte manche Führernaturen, überhaupt ins Parlament zu gelangen, begünstigte die Parteibonzenwirtschaft in allen Lagern und hemmte den Zustrom frischen Blutes. Nicht daß viele Gewerkschaftssekretäre in

[1]) Das auf dem Gebiete der Sozialpolitik Geleistete wird aus meinem soeben erschienenen „Abriß der Sozialpolitik" (Leipzig, Quelle und Meyer, Bd. 158 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung", Preis gebunden 5 M. + Zuschlag) ersichtlich.

die Nationalversammlung einzogen, war bedenklich; sie haben nicht alles gehalten, was man sich in ruhigen Zeiten von ihnen hätte versprechen dürfen, aber sie haben sich alles in allem doch bewährt. Weit schlimmer war, daß das eigentliche Parteiführer- und -sprecherwesen sich so außerordentlich wenig veränderte, und daß in dieser und anderer Hinsicht alles nur zu sehr in alten Bahnen verlief.

Gerade weil wir Deutsche nicht eben für Revolutionen geboren sind; weil ein nüchtern bürokratischer Zug durch alle unsere Institutionen hindurchgeht, gleichviel ob wir auf die Staatsverwaltung, das Partei- oder Gewerkschaftswesen, das Parlament oder die „revolutionären Räte" blicken, — gerade darum muß die deutsche Wählerschaft doppelt darauf bedacht sein, in den Reichstag wirklich starke Persönlichkeiten zu schicken. Das ist der erste Wunsch, den wir, von parteipolitisch neutraler Stelle, unseren Freunden in allen Parteilagern für die Reichstagswahlen ans Herz legen: wählt keine bloßen Parteiveteranen, sondern wählt ganze Menschen, frische, klare, unverbrauchte Persönlichkeiten, wirkliche Führer, keine Massenknechte! Nur sie werden unser Volk tatsächlich zu regieren verstehen, nur sie den Mut haben, ihm die ganze infernalische Wahrheit seiner Armut und Not zum täglichen Bewußtsein zu bringen.

Das Zweite aber, was uns notwendig erscheint, ist, daß die Mitglieder des künftigen Reichstages den Willen zu positiver Gemeinschaftsarbeit haben. Weniger denn je können wir exzentrische Naturen und Demagogen im Reichstage brauchen, mögen sie parteipolitisch stehen, wo sie wollen. In den nächsten Jahren wird unser in Versailles geknebeltes, unglückliches Volk sich weniger denn je den Luxus der innerpolitischen Selbstzerfleischung leisten können. Wer von ihm zu leben gedenkt, der gehört nicht in den Reichstag eines Volkes von Proletariern. Wer sehnsüchtig darauf lauert, ob er nicht bei erster Gelegenheit eine brutale Klassenherrschaft etablieren und sich aus jeder Koalition oder legalen Opposition befreien kann, der hat die Lage erbärmlich schlecht begriffen. Wir brauchen die schöpferische Zusammenarbeit aller, die innerlich und äußerlich die derzeitige Reichsverfassung zu respektieren und am Wiederaufbau mit reinen Händen um des Vaterlandes willen mitzuhelfen bereit sind, — selbst wenn sie theoretisch Monarchisten oder Räteanhänger sind. Auch das Kaisertum hat in den letzten Jahren seines Bestandes versucht, nicht mehr nach Lippenbekenntnissen und Theorien zu fragen. Wir wissen, daß die Zahl der trotz abweichender Grundanschauungen selbstlos Mitarbeitsbereiten nicht übermäßig groß ist, aber es möchte uns eine traurige Staatskunst scheinen, die in Zeiten höchster Not exklusive Gesinnungspflege triebe, statt für den Aufbau alle Kräfte zusammenzuziehen, die nur irgend zu erreichen sind.

Wer den Willen zur Gemeinschaftsarbeit unseres Volkes hat, dem wird auch das Verständnis für die Sozialreform nicht fehlen. Wenn wir dieses als dritte Forderung an die Reichstagskandidaten bezeichnen, so wollen wir laut bekennen, daß Sozialreform weder Umsturz, noch Stillstand bedeutet. Der Reichstag ist verpflichtet, auf zahlreichen Gebieten die sozialpolitischen Arbeiten der Nationalversammlung fortzusetzen und zu einem gewissen Abschluß zu bringen, vornehmlich auf dem weiten Felde des Arbeitsrechts. Auch in der Sozialversicherung harren seiner große Aufgaben. Was wir aber nicht brauchen können, das ist die alte sozialpolitische Demonstrationspolitik und Resolutionsmacherei, mit der man die Massen bis zur Siedehitze aufpeitscht und sich an Radikalismus gegenseitig bis zur Lächerlichkeit überbietet. Solche Politik war stets widerwärtig, und wir haben sie an dieser Stelle jahrzehntelang gegeißelt, gleichviel welche Parteien sich in ihr gefielen. Unter dem parlamentarischen Regime ist die Demonstrationspolitik eine sinnwidrige Torheit geworden, und in der heutigen Lage des Vaterlandes ist sie beinahe verbrecherisch. Der neue Reichstag soll in der Sozialpolitik gestaltungsfroh und frei von Resignation sein, aber er soll auch die Grenzen erkennen und mutig den Massen zeigen, die in der ruinierten Volkswirtschaft einer besiegten und geknechteten Nation auch der Sozialpolitik, zumindest soweit sie Reich und Staat Geld kostet oder zu Lasten des unglücklichen Konsumenten geht, gesteckt sind.

Erkenntnis unserer Lage als Sklavenvolk, darin gipfeln alle Forderungen, die wir an die Mitglieder des kommenden Reichstags stellen müssen. Diese Erkenntnis muß sich sowohl in dem festen Willen zur Erfüllung des uns aufgezwungenen Friedensvertrages — und zwar ohne jeden böswilligen Vorbehalt, mit dem man nur Narren, aber nicht unsere siegreichen Feinde wirklich und dauernd überlisten könnte — äußern, als auch in der eisernen Entschlossenheit, alle Kraft aufzuwenden, daß wir aus der tiefen nationalen Qual, in die uns dieser Friedensvertrag versetzt hat, wieder herausfinden. Stille, zähe Arbeit von Jahrzehnten muß uns allmählich vom Joch unserer Peiniger befreien; in ihnen selbst muß die Einsicht in unsere wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten reifen, nicht aus Liebe zu uns, sondern aus Selbsterhaltungstrieb und aus Respekt vor dem nationalen Ziel eines vor der Weltgeschichte um Gerechtigkeit klagenden, grausam wehrlos gewordenen Volkes. Der Friedensvertrag selbst wird, in dem er immer fühlbarer werden wird, unserem Volke zum Rettungsring aus der ungesunden nationalen Apathie werden, von der heute noch weite Teile des deutschen Volkes befallen sind. In den neuen Reichstag aber gehören Männer und Frauen, die die nationale Not erkennen und aus ihr die Kraft gewinnen, Führer zu Gemeinschaftsarbeit und Wiederaufbau zu werden. L. H.

Zur Frage der Gewinnbeteiligung.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat

II. (Schluß).

Der im vorigen Artikel dargestellten neueren gewerkschaftlichen Auffassung ist m. E. eine erhebliche Bedeutung für die Weiterentwicklung des Anteilsystems beizumessen. Handelt es sich hierbei doch nicht um die Aeußerung einer beliebigen Privatperson, sondern wie aus der Stellung und dem ganzen Inhalte jener Abhandlung im „Korrespondenzblatte des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes" zu schließen, um eine wohlerwogene Kundgebung der Bundesleitung, welche richtunggebend für die dem Bunde angegliederten Gewerkschaften sein will.

Zwar ist jene Abhandlung weit davon entfernt, für die Ausbreitung der Gewinnbeteiligung etwa mit Enthusiasmus Propaganda zu machen, vielmehr ist der revidierte gewerkschaftliche Standpunkt mit manchem Wenn und Aber verknüpft. Indessen dieser Mangel an Begeisterung und diese Vorbehalte sind nicht geeignet, der neuen Stellungnahme ihren großen Wert und ihre Bedeutung als ein wichtigen prinzipiellen Fortschrittes zu nehmen. Wenn früher vielfach ein Eintreten für die Gewinnbeteiligung fast als ein Verrat an der Arbeitersache angesehen wurde, so wird jetzt eine grundsätzlich ablehnende Haltung für verfehlt erklärt, eine unbefangene Prüfung von Fall zu Fall empfohlen und eine derartige Regelung der Arbeits- und Gewinnbeteiligungsbedingungen, daß die Interessen der Arbeiter und der Gewerkschaften gewahrt bleiben, für erforderlich und möglich erachtet. Damit ist für die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung des Anteilsystems viel gewonnen. Denn wenn das Mißtrauen der Arbeiter gegen dieses System als Ausbeutungsmittel schwindet, wenn die Arbeiterschaft, wie es jetzt von Gewerkschaftsseite empfohlen wird, in der Tat ohne Voreingenommenheit an die Prüfung der Gewinnbeteiligung und an die Mitwirkung bei ihrer Durchführung herantritt, so kann es nicht fehlen, daß die Ertragsteilung in ihrer praktischen Anwendung ihre günstigen Wirkungen in der zweifachen Richtung bewähren wird, nämlich als gerechter Lohnregulator zur Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen, und ferner durch Steigerung der Arbeitsfreudigkeit und Erweckung des unmittelbaren Interesses der Arbeiter an ihrem Betriebe diese zu Bestleistungen anzuspornen und so die Ergiebigkeit der Produktion zu erhöhen.

Die Gewerkschaften verzichten selbstverständlich nicht darauf, planmäßig auf immer weitergehende Umwandlung der Privatwirtschaft in Gemeinwirtschaft, auf Ersetzung der kapitalistischen durch eine sozialistische Wirtschaftsweise hinzuarbeiten, und fassen daher die Gewinnbeteiligung zunächst als anwendbar für die Uebergangswirtschaft vom Privatkapitalismus zum Sozialismus ins Auge. Sie sie aber anerkennen, daß gegenwärtig noch neun Zehntel der Arbeiter und Angestellten im Privatbetriebe beschäftigt werden, so ist auch nach gewerkschaftlicher Anschauung noch ein breiter Spielraum für die Ausbreitung des Anteilsystems gegeben. Dazu kommt aber noch, daß, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Gewinnbeteiligung eine große Rolle spielen kann.

Was nun die von den Gewerkschaften zu machenden Vorbehalte angeht, so wird zunächst gefordert, daß die Lohnzahlung stets ein klagbarer Anspruch sicherzustellen und die Gewinnbeteiligung unwiderruflich sein müsse. Das erstere ist ohne weiteres anzuerkennen, und die Möglichkeit eines jederzeitigen freien und beliebigen Widerrufs ist abzulehnen. Dagegen wird immerhin dem Unternehmer das Recht des Widerrufs in gewissen Formen und Fristen, unter denen auch das Arbeitsverhältnis selbst gelöst werden kann,

cht verschränkt werden dürfen. — Im Hinblick auf den engen ısammenhang zwischen Anteilsystem und sonstigen Arbeitsbedin-ngen wird zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses gegen willkür-he Lohnfestsetzung, willkürliche Arbeitszeitregelung und willkürliche ıtlassung vor allem die Anerkennung gewerkschaftlich geregelter ebeitsbedingungen gefordert, ein Verlangen, gegen das an sich E. Bedenken nicht zu erheben sind. Darüber hinaus wird aber tont, daß die gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechts bei nstellungen und Entlassungen für den besonderen Schutz der rbeiter in Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung nicht weit nug gehe und eine tarifvertragliche Regelung über die Vorschriften s Betriebsrätegesetzes hinaus erforderlich sei. Ohne solche weiter-hende Kollektivverträge, die über die allgemeingesetzlichen Rechte naus die Arbeitnehmer als Betriebsbeteiligte sichern, sei die Ein-hrung des Gewinnbeteiligungssystems undiskutabel. Insbesondere auch zu fordern, daß bei Einführung arbeitssteigernder Methoden e Mitwirkung von Arbeiter- und Angestelltenräten zur Mitent-eidung erweitert werde.

Unzweifelhaft werden diese letzteren Forderungen bei vielen nternehmern lebhafte Bedenken erregen, insbesondere bei allen njenigen, für die schon das Betriebsrätegesetz in der Feststellung e Befugnisse der Betriebsräte viel zu weit geht. Indessen auch er diese Forderungen wird sich reden lassen und ist das letzte ort noch nicht gesprochen. Richtig ist, daß die Einführung der winnbeteiligung eine Reihe besonderer arbeitsvertraglicher Be-nmungen zum Schutze der Arbeiter erheischt, und daß insbesondere ch eine Gewähr dafür gegeben werden muß, daß den Arbeitern durch ihre Tätigkeit einmal erworbenen Ansprüche und Anwart-ften auf Gewinnanteile nicht ohne wichtige rechtfertigende Gründe chmälert oder entzogen werden können. Ueber diese und alle nit in Zusammenhang stehenden Fragen wird sich aber, wenn n, unter tunlichster Vermeidung grundsätzlicher Erörterungen, mit em Willen eine Lösung der Schwierigkeiten durch konkrete, prak-ge Bedingungen von Fall zu Fall sucht, in der Regel unschwer e Verständigung finden lassen. Da jetzt mit solchem guten Willen Verständigung auf Seite der Gewerkschaften gerechnet werden f, so ist die Bahn frei für eine entschlossene Initiative derjenigen ternehmer, die sich mit dem Gewinnbeteiligungsgedanken zu be-nden vermögen.

Bei dieser Lage sind auch Anregungen zugunsten der Gewinn-eiligung in hohem Grade zeitgemäß, wie sie gerade in letzter t mehrfach aus Unternehmerkreisen in die Oeffentlichkeit ge-ngen sind,[1]) und muß ganz besonders willkommen geheißen werden e amtliche Arbeit, die jüngst im Märzheft des Reichs-Arbeits-ttes unter dem Titel: „Untersuchungen und Vorschläge zur Be-igung der Arbeiter an dem Ertrage wirtschaftlicher Unterneh-ngen" veröffentlicht worden ist. In dankenswertester Weise werden die Gedankengänge der wichtigsten seit der Revolution er-nenen Untersuchungen zur Frage der Gewinnbeteiligung objektiv gestellt und wird damit eine Orientierung auf diesem Gebiete erordentlich erleichtert.

Allgemeine Sozialpolitik.

zialisierung, Kommunalisierung und Zwangswirtschaftsabbau.

Zum bevorstehenden Wiederzusammentritt der Sozialisierungs-mission hat der Reichswirtschaftsminister einige Mitteilungen an Tagespresse gemacht, aus denen wir folgendes wiedergeben. ächst sollen die stenographischen Niederschriften der ersten Soziali-ungskommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden — entlich zu erschwinglichen Preisen, damit sie nicht in Bibliotheken tauben. Daß die neue Sozialisierungskommission endlich auch nal einige Unternehmerpersönlichkeiten, welche etwas von tschaftsorganisation verstehen, in sich schließen wird, ist bereits nnt. Minister Schmidt bemerkt dazu, nun bekäme die Kom-ion realpolitischen Charakter. Trotzdem erwartet Schmidt von eine „mehr wissenschaftliche" Betätigung zur grundsätzlichen cung des Sozialisierungsproblems und zur Festlegung von Richt-n für den Umbau der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Als praktische Aufgaben der Sozialisierung nennt Schmidt zunächst Überprüfung der wirtschaftsorganisierenden Gesetzgebung für Kohle, Kali, rizität, die „naturgemäß unvollkommen" ausgefallen sei, ferner die Be-tigung mit der Organisation der Selbstverwaltungskörper unter Aus-) der Produzenten- und Konsumenteninteressen, endlich Klärung über die mäßigste Form der Sozialisierung, die allerdings bereits in allen Lagern etisch schon erfolgt sei. Die zahlreichen Formen gemeinwirtschaftlicher Organisation, wie Verstaatlichung, Kommunalisierung, Syndikatgenossenschaft, gemeinwirtschaftliche Trustbildung, die sich zunächst als gegensätzliche Prinzipien bekämpft haben, haben sich immer mehr als verschiedene Formen eines und desselben Grundgedankens herausgebildet, die je nach dem in Frage stehenden Wirtschaftsgebiet praktische Anwendung finden können, wenn auch die Stunde der Vollsozialisierung noch nicht gekommen sei, so sei doch die bisherige Gesetzgebung noch nicht bis an die Grenze des Möglichen gegangen, um ohne Störung des kapitalistischen Gesamtprozesses eine zweckmäßige Überleitung in den sozialistischen Endzustand (!) einzuleiten. Weiter erwartet Schmidt Klärung der Möglichkeit gemeinwirtschaftlicher Kapitalbildung und der Organisationsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion. Der Abbau der Zwangswirtschaft wird auch in der Landwirtschaft nicht die Rückkehr zur freien Wirtschaft, sondern nur den Umbau der Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage bedeuten.

Nun, die Sozialisierungskommission wird tagen, und die deutsche Wirtschaft wird ihren eigenen Weg weitergehen, der, ob nun so oder so organisiert oder sozialisiert oder freiwirtschaftlich gewüstet wird, aus dem Zusammenbruch nicht herausführen kann, ehe nicht die Urproduktion gesteigert, die Arbeit befriedet, die Wucherpreiswirtschaft im Inlande ausgerottet und die Friedenserpressungen beseitigt werden. Welches Etikett man auf die Flasche klebt, das deutsche Volk muß klares Wasser trinken, um nüchtern, arbeitsam und sparsam zu werden. Ein warnendes Menetekel in dieser Richtung bilden unsere staatssozialisierten Eisenbahnen und die kommunalisierte Straßenbahn. Der Fehlbetrag der Reichseisenbahnen in diesem Jahre wird nach Angaben des Reichsfinanzministers Dr. Wirth 14 Milliarden überschreiten. Auch die Reichspost wird mit mindestens 1 Milliarde Fehlbetrag abschließen, obgleich die Gebühren für den Verkehr nun bereits eine Höhe erreicht haben, die Verkehrsrückgang befürchten lassen muß. Die Berliner und die Hamburger Straßenbahnen erfordern so hohe Zuschüsse, daß man an Betriebseinschränkungen denken muß, in Jena ist der Straßenbahnbetrieb überhaupt eingestellt worden, weil niemand mehr die Kosten erschwingen kann usw. Es ist ein recht gefährlicher Selbstbetrug, wenn einzelne Arbeiterblätter sagen, die kapitalistisch gesinnten Betriebsleiter dieser Straßenbahnunternehmen sabotierten diese Betriebe durch ungeheuerliche Schleuderwirtschaft, um den Kommunalisierungsgedanken der öffentlichen Meinung zu verekeln. Der wirtschaftliche Zusammenbruch dieser Betriebe ist keine Sondererscheinung, sondern hängt mit unserer gesamten wirtschaftlichen Arbeitsweise und politischen Unruhe zusammen.

Von tatsächlichen Vorgängen und gesetzgeberischen Absichten auf dem Gebiete sogenannter Sozialisierung sind zu erwähnen: ein Versuch des Reichswirtschaftsministeriums, die Genehmigung zur weiteren Erhöhung der Kohlenpreise im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat von der Bedingung abhängig zu machen, daß die über den Ausgleich der Lohnaufbesserungen und der vermehrten Selbstkosten hinausschießenden Mehrgewinne aus der Preiserhöhung, die der Erneuerung und Erweiterung der Betriebsanlagen dienen sollen, an eine bestimmte Stelle im RWM. abzuführen sind, wo sie gemeinschaftlich verwaltet und zu Betriebsausgestaltungen an einzelne Bergwerksbesitzer nur gegen Gewährung eines Miteigentumsrechts des Reiches an dem Bergwerksunternehmen ausgegeben werden: dieser Plan des RWM. ist allerdings auf heftigen Widerstand bei den Grubenbesitzern gestoßen.

Die aus der früheren Heereswirtschaft und Kriegswirtschaft dem Reiche verbliebenen Fabriken und Werkstätten, die nach dem Friedensvertrag nicht mehr ihren alten Zwecken dienen können, besonders die Kriegswerften in Kiel und Wilhelmshaven und über 20 Heereswerkstätten müssen in einer neuen Form produktiv nutzbar gemacht werden, um die mit ihren Schicksal verknüpften Zehntausende von Arbeiterfamilien nicht alle erwerbslos werden zu lassen. Dies soll durch ihre sozialisierte Organisation als „Deutsche Werke", einer Aktiengesellschaft mit 100 Mill. M. Kapital, die das Reich voll einzahlt, unter Leitung des Generaldirektors Dr. Weinlig und eines Aufsichtsrats aus Reichsbeamten, Parlamentariern und Sachverständigen usw. erfolgen. Auch mehrere Gewerkschaftsführer sitzen im Aufsichtsrat. Neben dem Aktienkapital sollen Genußscheine für 80 Mill. M. ausgegeben werden.

Die Gesellschaft soll sich mit dem Bau von Handelsschiffen, Maschinen und der Anfertigung von Metallwaren, Holzgerät usw. befassen. Einige ganz verrottete, nur kostenfressende Werkstätten sind geschlossen worden, andere erfreuen sich nach der Umstellung bereits guter Aufträge.

Ein Gesetzentwurf über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben ist dem Reichsrat zugegangen, der die Gemeinden ermächtigen soll, aus Gründen des öffentlichen Wohls privatwirtschaftliche gewerbsmäßige Unternehmungen, die vorwiegend Zwecken des Gemeindebezirks dienen, mit Zustimmung der Reichsregierung gegen angemessene Entschädigung aus der Privatwirtschaft in die

[1]) Vgl. Vossische Zeitung vom 9. April 1920 Nr. 13 Beilage 3.

Gemeinwirtschaft überzuführen („Kommunalisierung"). Bei einer Reihe von Untersuchungen bedarf es aber nicht dieser Zustimmung der Reichsregierung, so bei der Personenbeförderung (außer Kraftwagen- und Flugverkehr), Wasser- und Gasversorgung, Beerdigungs-, Anschlags-, Abfuhrwesen, Abdeckerei und Abfallverwertung, Theater, Lichtspiel- und Schaustellungswesen, Badebetrieb. Die Unternehmungen können auch zu Zwangsverbänden zusammengeschlossen werden; dann fällt eine Entschädigung fort, weil der Betrieb ohne Schaden weitergeht. Da wo die Gemeinde schon bisher das Recht hatte, einen Betrieb zu untersagen, fällt ebenfalls die Entschädigung fort.

Eine Abkehr vom Sozialisierungsgedanken bedeutet der zunehmende Abbau der Zwangsgemeinbewirtschaftung von Lebensmitteln. Diese ist infolge der langen Durchlöcherung der Grenzsperre — das Loch im Westen ist erst jetzt notdürftig geschlossen worden — infolge des Widerstandes der Landwirte, der Schleichhandelswirtschaft und vor allem infolge des unverhergesehenen raschen Valutarückganges für fremdländisches Geld — ganz abgesehen von mancher bürokratischer Mißwirtschaft und Kurzsichtigkeit — nunmehr fast überall, unhaltbar geworden. Manche gemeinbewirtschafteten Lebensmittel sind im freien und im Schleichhandel bereits billiger zu haben als durch die Gemeinden, zumal dann, wenn es sich um ausländische Nährmittel, Fleisch, Margarine u. ä. handelt. Oder aber, die Gemeindewaren sind durch langes Lagern oder schlechte Fabrikation oder unkluge Behandlung so gewerbwidrig geworden, daß die Hausfrauen sie nicht mehr abnehmen. In der organisierten Arbeiterschaft erhebt sich nunmehr selber der Ruf nach Abbau der Zwangswirtschaft, so z. B. in der Hamburger Bürgerschaft und auf dem Verbandstag der nordwestdeutschen Konsumvereine. Andererseits warnen einzelne Arbeitervertreter nicht mit schlechten Gründen vor einer Ueberstürzung und einer Ablösung der Zwangswirtschaft durch den freien Handel, indem sie auf die Erfahrungen mit dem Hafer- und Lederhandel hinweisen. Und sicherlich werden diejenigen, die sich von der unkontrollierten Wiedereinsetzung des freien Handels in die unumschränkte Herrschaft eine wesentliche Besserung gegenüber der korrumpierten Zwangsbewirtschaftung erhoffen, ihr blaues Wunder erleben, wie sich die Preise für manche Nahrungsmittel nunmehr gestalten werden. Deshalb ist es nur zu berechtigt, daß wenigstens für Brotgetreide die Gemeinbewirtschaftung aufrechterhalten bleiben und auch der Hafer, dessen besinnungslose Freigabe 1919 die korrumpierrende Spekulation in Getreide überhaupt entfesselte, wieder in die Zwangswirtschaft einbezogen werden soll. Allerdings werden wir ja auch mit unseren Brotpreisen bald auf der gepriesenen Höhe der Weltmarktpreise angelangt sein, da wir uns die Reichszuschüsse zur Verbilligung der ausländischen Nahrungsmittelbezüge, die nun auf 10 Milliarden M. lossteuern, nicht länger mehr werden leisten können. In der Kartoffelwirtschaft, die grundsätzlich auch dem freien Verkehr überantwortet werden soll, werden wenigstens zugunsten der städtischen Bevölkerung Lieferungsverträge zwischen Stadtgemeinden und Erzeugerkreisen über 120 Millionen Zentner unter Reichskontrolle abgeschlossen werden, um dem schlimmsten Preiswucher vorzubeugen. Auch an der Tätigung dieser Gemeinlieferung soll der Handel beteiligt werden, der im übrigen die gesamten Kartoffeln frei in die Hand bekommt. Was für Veredlungsprozesse die Kartoffeln künftig erfahren werden, um einen „anständigen Preis" zu erzielen, wollen wir demütig abwarten. Süddeutschland protestiert teilweise gegen die Aufhebung der Zwangswirtschaft. Z.

Deutschland, Polen und der internationale Arbeiterschutz. Erst jetzt wird bekannt, in wie anmaßender Weise der polnische Arbeitervertreter auf der Washingtoner Arbeitskonferenz seine Stimmenthaltung in der Frage der Zulassung der deutschen Delegation begründet hat. Er legte zunächst eingehend die Unterdrückung dar, unter denen die polnische Arbeiterbewegung mehr denn ein Jahrhundert zu leiden gehabt habe („l'oppression prussienne"). Wir sind weit davon entfernt, die Schikanen der alten preußischen Verwaltung gegen eingewanderte Polen beschönigen zu wollen, und glauben auch gern, daß die polnischen Arbeiter preußischer Staatsangehörigkeit unter den Folgen einer Polenpolitik gelitten haben, die niemals die Mehrheit des deutschen Volkes hinter sich gehabt hat; dennoch ist die Polnische Berufsvereinigung in Deutschland eine große, einflußreiche Gewerkschaft gewesen, die stets gleichberechtigt mit den übrigen Gewerkschaften aufgetreten ist. Es wäre also wohl richtiger gewesen, der polnische Arbeitervertreter hätte seinen Angriff auf Deutschland etwas gerechter abgegrenzt; auch hätte er nicht die russische Unterdrückungspolitik gegen die polnischen Arbeiter schamhaft zu verschweigen brauchen. Fast noch kühner als die Begründung, warum er nicht für die Zulassung der Deutschen h stimmen können, ist aber die Begründung, weshalb er nicht geg sie votieren dürfe, ausgefallen. Herr Bernatowicz erklärte näml er wolle nicht den Deutschen die Möglichkeit geben, sich auf i Abwesenheit zu berufen, wenn sie die Konferenzbeschlüsse ignorie wollten. Wir wissen uns von jedem übertriebenen Stolze auf deutsche Sozialpolitik in einer Zeit, die wirtschaftlich oft an ih Grundlagen rüttelt, frei, aber wir sprechen den Polen das sittl Recht ab, sich uns gegenüber als Hüter des Arbeiterschutzes auf spielen. Unsere deutschen Brüder, die durch den Gewaltfrieden u polnische Herrschaft gekommen sind oder vielleicht in Zukunft u dem polnischen Imperialismus zum Opfer fallen werden, wer gewiß froh sein, wenn der polnische Staat sozialpolitisch auch annähernd dasjenige leistet, was in Deutschland von der Ges gebung seit Jahrzehnten geschaffen und von einer unvergleich zuverlässigen Gewerbeaufsicht auf seine Durchführung kontroll worden ist.

Der Gedanke der Ausgleichskasse, der im Januar 1920 auf un Anregung hin in der Berliner Metallindustrie Eingang gefunden hat, die Gewährung besonderer Lohnzulagen an die verheirateten Arbeiter zu möglichen, gewinnt wachsenden Anhang auch in den gewerkschaftlichen Arbei kreisen, während ihn einzelne Angestelltengruppen schon seit längerer zu verwirklichen bemüht sind. Die unsinnige Teuerung macht es eben Familienvätern immer weniger möglich, mit den gleichen Löhnen wie Unverheirateten auszukommen, und so häufen sich die Notschreie über Elend der Familienväter, die bei „gleichem Lohn für gleiche Arbeit" n mehr aus und ein wissen und dem kalt-egoistischen Geschreibsel der un heirateten Kollegen vom „gleichen Recht für alle" die Solidaritätsmahn „gleiche Not für alle" entgegenhalten. Besonders im „Korrespondent Buchdrucker" ist die Aussprache über die Ausgleichskasse sehr lebhaft und dort zu einem Vorschlage geführt, der noch weit über die solidarische Forder einer allgemeinen Lohnabgabe zugunsten der Familienväter hinausgeht auch die arbeitslosen und invaliden Gehilfen mit tragen helfen will. Obgl der Gedanke der Ausgleichskasse schon wieder auf den Boden der allgemei Versicherungshilfskasse verschoben wird, geben wir doch den Vorschlag dem „Korrespondent" zur Erwägung wieder. Er fordert:

1. daß (im Buchdruckgewerbe) für alle Ledigen und alle Verheirateten Einheits(mindest)lohn geschaffen wird, der nach der Höhe des jeweili Existenzminimums zu regeln ist;
2. daß an Stelle der jetzt eventuell höheren Lohnsätze und der ne Teuerungszulagen von jedem Unternehmer für jeden arbeitenden Gehi ein möglichst hoch tariflich festzulegender Beitrag (der späterhin auf gu statistischer Grundlage sich genauer berechnen läßt) in lokal einzurichte Zentralkassen abgeführt wird, aus denen die arbeitslosen, kranken, erholun bedürftigen und invaliden Gehilfen (soweit ihnen das Existenzminim durch staatliche oder sonstige Unterstützung nicht gewährt wird) sowie zu unterhaltenden Familienangehörigen in der Höhe ihres Exister minimums versorgt werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für d Zeit von Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920.

II. (Schluß).

Den von der Hauptversammlung gegebenen Richtlin folgend, hat die Gesellschaft in den folgenden Monaten die Frag der Berufserziehung des Arbeiters in einem neu bildeten Unterausschuß für Bildungsfragen in Angr genommen. Aus der Initiative dieses Unterausschusses ist e Schriftenreihe entsprungen, deren 1. Heft bereits erschienen Es befaßt sich mit der Berufserziehung bis zur Schulentlassu und besteht aus Beiträgen von Geh. O.-Reg.-Rat Dr. Kühn Helene Simon, Schulinspektor Götze und Schulrat Thom (Heft 70 der „Schriften"). Zwei weitere Schriften über die B rufserziehung des heranwachsenden und des erwachsenen Arbeite werden in den nächsten Monaten folgen und bis zur kommend Hauptversammlung vorliegen.

Auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage hat die Gese schaft am 17. Januar 1920 dem Reichsarbeitsministerium a Grund von Anregungen, die die ihr angeschlossenen, etwa 700 Mitglieder zählenden Landarbeiterorganisationen gegeben hatte ein dringendes Gesuch um sofortige Errichtung von Arbeits gerichten für die Landarbeit und um Revision der Zusamme setzung der Schlichtungsausschüsse und Spruchkammern un Berücksichtigung der seit ihrer Einsetzung erfolgten gewerkscha lichen Durchorganisierung der Landarbeiterschaft überreicht. diesem Gesuch sah sich die Gesellschaft durch die Gefahr v

ndarbeiterstreiks im Frühjahr sowie durch die sich häufenden eldungen über verbitternde Maßregelungen organisierter ndarbeiter genötigt. Es hatte sich erwiesen, daß die Amts- ichte keine geeigneten Instanzen für die schnelle Erledigung n Vertragsstreitigkeiten in der Landwirtschaft sind. Einen un- ttelbaren Erfolg hat das Gesuch, das in der „Soz. Prax.", hrg. XXIX, Sp. 402, abgedruckt ist, leider nicht gehabt.

Sehr lebhaft war die Tätigkeit der Gesellschaft hinsichtlich r Beamtenfragen, die erst seit 1919 in den Aufgaben- reich der Gesellschaft einbezogen worden sind, obschon ihr nam- ste Berufsvereine der Beamten bereits seit Jahren angehört tten. Ein Unterausschuß für Beamtenfragen, den r Vorstand einsetzte, arbeitete überaus eifrig und unter Be- ligung der Führer aller großen Beamtenverbände, auch der- ıigen, die nicht im Deutschen Beamtenbunde zusammengeschlossen ıd. Er befaßte sich zunächst mit der Beamtenstreikfrage und lte den amtlichen Stellen den Verlauf dieser Erörterungen in ɔrängter Form mit („Soz. Prax.", XXVIII, Sp. 494). Ein- itigkeit war nicht zu erzielen, wenigstens nicht in der Rechts- ffassung. Fruchtbarer gestalteten sich die Beratungen des terausschusses über die Errichtung von Beamtenräten. er gelang eine vollkommene Verständigung. Es wurden chtlinien aufgestellt, die von Dr. Heyde kommentiert und Verlage von G. Fischer, Jena, veröffentlicht wurden. Ihr ɔrtlaut ist (ohne die Erläuterungen) in der „Soz. Prax.", XVIII, Sp. 607 wiedergegeben. Im Zusammenhang damit ıden spätere Beratungen über das Verhältnis der zu erstrebenden amtenräte zu den Betriebsräten des diesen Gegenstand elnden Gesetzentwurfes („Soz. Prax.", XXIX, Sp. 7). Auch : gelang es, zu ziemlich weitgehender Übereinstimmung der zelnen beteiligten Gruppen zu kommen.

Gestaltete sich die Arbeit auf dem Gebiete des Beamtenrechtes raus erfreulich, so läßt sich ein gleiches vom Angestellten- ıt nicht sagen. Der Unterausschuß für Angestelltenfragen trat ɔrere Male zusammen, um sich über die Vereinheitlichung des gestelltenrechtes zu verständigen. Seine Beratungen wurden r durch die Schaffung des großen amtlichen Ausschusses Arbeitsrecht beeinträchtigt, der beim Reichsarbeitsministerium ichtet wurde. Ihm gehörten zwar zahlreiche Persönlichkeiten die früher auch innerhalb der Gesellschaft für Soziale Reform diesem von ihr sehr lebhaft gepflegten Gebiete gearbeitet ten, aber es gelang doch nicht, zwischen dem amtlichen Aus- ß und dem Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angestrebte nahe Verhältnis herzustellen, das dazu hätte dienen nen, strittige Fragen im Kreise der der Gesellschaft ange- enden Praktiker und Theoretiker aller Richtungen systematisch chzuprüfen. Der amtliche Ausschuß arbeitete vorerst ohne ematische Heranziehung der Organisationsvertreter und ver- te im Anfang sogar, seine Verhandlungen einigermaßen ver- ılich zu gestalten. Durch das mangelnde Bestreben, an ge- eter Stelle die Initiative der Sozialreformer, die sich, wie Eigenlob gesagt werden kann, um die Gestaltung des deutschen eitsrechtes durch Jahrzehnte ein gewisses Verdienst erworben en, systematisch nutzbar zu machen, wurde nicht nur die Tätig- des Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform für Privatbeamtenfragen beeinträchtigt, sondern es wurde damit E. auch der Sache selbst nicht gedient. Natürlich kann von ndwelcher Böswilligkeit nicht die Rede sein: die amtlichen len wissen nur noch nicht immer, sich Kräfte nutzbar zu hen, die unter früheren Verhältnissen drängend auf sie pirkten und heute klärend den Fortgang ihrer Arbeiten zu flussen vermöchten. Ein gewisser Hang, die sozialpolitische iative allzu stark zu veramtlichen, ist zeitweise unver- bar zutage getreten. Wir verkennen nicht den guten, frischen t, der heute vielfach im Reichsarbeitsministerium und anderen örden herrscht, und erst recht nicht die große Arbeitsfreude -kraft der dort maßgebenden Persönlichkeiten, aber wir würden doch für bedenklich halten, wenn allzu viele Fragen von nherein im Wege der amtlichen Ausschüsse bearbeitet würden, erfahrungsgemäß weniger elastisch sind und die Freudigkeit Mitarbeitenden zur Übernahme eigener Verantwortung für Werk weniger zu wecken verstehen als die freien sozial- ischen Organisationen.

Hinsichtlich des Koalitionsrechtes hatte sich der Unter- ausschuß, den die Gesellschaft im Kriege für diese Frage ein- gesetzt hatte und der zu den bekannten, in den Heften 56 ff. der „Schriften" niedergelegten Gutachten gekommen war, auf Wunsch des Ausschusses der Gesellschaft noch einmal mit dem Streikrecht in gemeinnötigen Betrieben zu befassen. Der Unterausschuß beschloß, sein Gutachten auch in diesem Punkte aufrecht zu erhalten, betonte aber andererseits stark die Notwendigkeit, das Einigungs- wesen auszubauen. Außerdem regte er einen Schutz der freien Abstimmung über Streiks gegen den Terror streikwilliger Minder- heiten an: die gewerkschaftlichen Streikreglements, die in der Regel stark modifizierte Mehrheiten für den Streikbeschluß, sowie geheime Abstimmung vorsehen, müßten gewissermaßen von Gesetzes- wegen geschützt werden.

Auf dem Gebiete des Tarifvertragswesens sind die Arbeiten des gleichen, aber etwas erweiterten Unterausschusses noch zu keinem endgültigen Abschluß gelangt. Die meisten Mit- glieder neigten den Vorschlägen Brentanos über die grund- sätzliche Neugestaltung (Kollektivierung) des Arbeitsvertragswesens zu (vgl. „Soz. Prax.", XXVIII, Sp. 576). Jedoch wurde ein Dreierausschuß, bestehend aus den Herren Leipart, Zimmermann und Heinemann, mit der Ausarbeitung von Ergänzungsvorschlägen betraut, die Brentanos Grundgedanken auch denjenigen Minder- heitsorganisationen annehmbar zu machen suchen sollten, die sie, wie das Referat des Abg. Becker auf der Hauptversammlung der Gesellschaft ergeben hatte, vorerst für sehr bedenklich hielten. Dieser Dreierausschuß wurde durch eine Verkettung verschiedener Ereignisse (Tod Heinemanns, Ministerschaft Leiparts) in seinem Wirken schwer beeinträchtigt. Inzwischen sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten bereits fortgeschritten, und der Unterausschuß steht im Begriffe, seine Arbeiten in einem neuen Entwickelungsstadium der ganzen Frage nunmehr wieder aufzunehmen.

Zwei neue Unterausschüsse nahmen im Frühjahr 1920 ihre Arbeit auf. Der eine hat sich das Ziel gesetzt, Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz auszuarbeiten, der andere befaßt sich mit den dringenden Fragen einer Neuregelung des Jugend- schutzes. Die Zusammensetzung beider Unterausschüsse aus Fach- leuten und Gewerkschaftsführern läßt ein befriedigendes Ergebnis erhoffen.

Die Gesellschaft hielt es für notwendig, die Lohnfragen angesichts ihrer neuerlichen überragenden Wichtigkeit einer ein- gehenden Bearbeitung zu unterziehen, mit der sie Prof. Zimmer- mann betraute. Dieser leitete im Auftrage des Vorstandes die Herausgabe von 5 Schriften über die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung ein, die zu den wert- vollsten Gaben der Gesellschaft gehören. Sie gliedern sich in folgender Weise:

Heft 1 (65): Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. (VIII, 95 S. 8°.)

Heft 2 (66): Kriegslöhne und -preise und ihre Einwirkung auf Kaufkraft und Lebenskosten. Von Prof. Dr. Adolf Günther, Berlin. (IV, 86 S. 8°.)

Heft 3 (67): Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung. a) im Warenlieferungswesen. Von Verbandsdirektor Peter Schlack; b) in der Landwirtschaft. Von Dr. Emil Zitzen. (IV, 64 S. 8°.)

Heft 4 (68): Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung in der Industrie. Von Oberingenieur F. Hendrichs und Dr. Mittelstenscheid. — Leistungssteigerung und vervollkommnete Organisation der menschlichen Arbeit. Von P. Umbreit, Redakteur des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. (IV, 91 S. 8°.)

Heft 5 (69): 1. Gemeinwirtschaftliche Förderung der Haushaltung und der Lebenskraft. Von Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M. — 2. Geldentwertung und Reallohn. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. — 3. Schlußwort. Von demselben. (105 S. 8°.)

Daß trotz der hohen Druck- und Papierkosten diese Schriften- reihe den bezugsberechtigten Mitgliedern geliefert werden konnte, ohne daß ein besonderer Zuschlag zum Beitrage erhoben wurde, war der Munifizenz eines treuen Mitgliedes zu verdanken, das gerade für die Herausgabe dieser Hefte ein ganz besonderes Interesse bekundete.

An eine große neue Aufgabe ist die Gesellschaft Anfang 1920 herangetreten. Starke Kräfte drängen auf eine Reform der deutschen Sozialversicherung hin. An ihr rechtzeitig mitzuarbeiten, ist eine ernste Pflicht der Gesellschaft für Soziale Reform. Sie wird ihr im Rahmen einer „Arbeits-

gemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung" genügen, die sie zusammen mit dem Deutschen Komitee für Internationale Sozialversicherung und dem Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft (Gruppe Sozialversicherung) ins Leben gerufen hat. Dem Arbeitsausschuß dieser Arbeitsgemeinschaft gehören die führenden Persönlichkeiten von Theorie und Praxis der Sozialversicherung wohl fast ohne Ausnahme an. Geleitet wird sie von Prof. Francke, neben dem die Abgg. Wissell, Hitze, Schiele und Dr. Marie Baum stellv. Vorsitzende sind.

Daß ein Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform stets nur ein sehr unvollkommenes Bild ihrer Leistungen bieten kann, weil sich ein recht erheblicher Teil des Wirkens der Vorsitzenden und des Generalsekretärs einer summarischen Darstellung entzieht, haben wir bereits im Bericht über die Jahre 1913—1918 ausgeführt. Die Fülle von Auskünften, gutachtlichen Äußerungen, Besuchen, Konferenzen usw. usw., mit deren Erledigung die leitenden Männer der Gesellschaft dauernd belastet sind, kann nicht in einem Tätigkeitsbericht geschildert werden und macht doch ein gut Teil des Einflusses aus, den die Gesellschaft schließlich auf die Geschehnisse der Sozialpolitik nimmt. Dabei darf ausdrücklich betont werden, daß die Gesellschaft es nicht für ihre Aufgabe gehalten hat, überall „dabei zu sein", sondern daß sie in einer Zeit wie der gegenwärtigen eine Mitverantwortung keineswegs geflissentlich suchen mochte, wo die Machtverhältnisse ein allzu entscheidendes Übergewicht über sozialethische Imponderabilien erlangt hatten.

Immerhin ist der Rat führender Sozialreformer bei einigen Gelegenheiten, die zu bedeutsam sind, als daß sie hier übergangen werden könnten, beansprucht und gern gewährt worden. Insbesondere kam der stellv. Vorsitzende der Gesellschaft, Prof. Dr. Ernst Francke, mehrfach in die Lage, an sehr wichtiger Stelle seine Erfahrungen und seine Autorität für die künftige Gestaltung der Sozialpolitik einzusetzen: der Rat der Volksbeauftragten berief ihn 1918 in die Sozialisierungskommission, deren stellv. Vorsitzender er neben Kautsky wurde; die Reichsregierung ernannte ihn zum Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Ruhrbergbau; und als die Beschickung der Washingtoner Arbeitskonferenz durch die Haltung der Entente ermöglicht schien, wurde Prof. Francke als einer der Sachverständigen der Delegation beigegeben; daß die Delegation schließlich vorzeitig zurückgerufen wurde, ändert nichts an der Bedeutung dieser Tatsache. Auch zur Teilnahme an der Internationalen Seemannskonferenz in Genua wurde Prof. Francke, der inzwischen Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform geworden ist, für Juni 1920 von der Reichsregierung berufen.

Die neue weltpolitische Lage hat natürlich die Stellung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren deutsche Sektion die Gesellschaft für Soziale Reform ist, wesentlich verändert. Der Friedensvertrag enthält ein sozialpolitisches Kapitel, das den deutschen Vorschlägen zwar nicht entspricht, das aber doch bereits in Washington Neuerungen der internationalen Sozialpolitik angebahnt hat, die unsere aufmerksame Beobachtung erheischen. Auch ist auf Grund des Friedensvertrages, zunächst mit dem Sitze in London, ein völkerbunds-offizielles Internationales Arbeitsamt eingerichtet worden, dessen Verwaltungsrat auch zwei deutsche Vertreter, darunter das Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform Abg. Legien, angehören. Unter diesen Umständen wird es fürderhin nicht möglich bleiben, das Internationale Arbeitsamt, das bisher mit Unterstützung der Regierungen der meisten Kulturstaaten als Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel bestand, in der bisherigen Weise zu erhalten. Andererseits muß natürlich angestrebt werden, daß die Sozialreformer aller Länder nach wie vor in der Internationalen Vereinigung immer wieder zusammengeführt werden: die bloße Veramtlichung der sozialpolitischen Initiative und die bloße Beteiligung der materiell an ihr Interessierten und der amtlichen Vertreter am Aufbau der internationalen Sozialreform wäre überaus beklagenswert. In welcher Weise sich die Internationale Vereinigung aufrechterhalten läßt, auch wenn das bisherige Internationale Arbeitsamt seine alten Aufgaben größtenteils an das neue Amt abtreten muß, steht noch dahin. Das Komitee der Vereinigung e scheidet am 6. Juli darüber endgültig. Die Erhaltung der In nationalen Vereinigung dürfte zweifellos beschlossen werden, sich auch in den Ententeländern große Sympathie dafür fin Während der verflossenen Kriegs- und Revolutionsjahre ist Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes regelmäßig schienen und hat seinen Ruf als Sammlung der sozialpolitisc Gesetze aller Länder behauptet.

Entsprechend der Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Refo das sozialpolitische Verständnis zu vertiefen und sozialreformeri Gesinnung zu pflegen, hat das Generalsekretariat auf den Au bau der Organisation, d. h. auf die Gründung neu Ortsgruppen, besonderen Wert gelegt, da nur durch diese Geist unserer Bewegung in weitere Kreise hineingetragen wer kann. In der Berichtszeit wurden in folgenden Städten Or gruppen gegründet: 1. noch vor der Revolution: Danzig, Fra furt a. M., Guben, Lübeck; 2. nach dem 9. November 19 Braunschweig, Dresden, Kiel, Mannheim, Bonn, Düsseld Karlsruhe. Vorbereitende Schritte sind in einer Reihe weite Städte eingeleitet. In Eutin ist eine Untergruppe der Or gruppe Lübeck geschaffen worden. Neben den neuen Ortsgrup bestehen ältere in Berlin, Bremen, Breslau, Jena, Hamb Hannover, Köln, Leipzig, München, Schwerin. Im gan zählt die Gesellschaft für Soziale Reform etwa 2000 sönliche und etwa 250 körperschaftliche Mitglieder. Die letzte sind neben Behörden, Wohlfahrtsvereinen, Firmen, konfessione Vereinigungen usw. vor allem Gewerkschaften der Arbeiter, gestellten und Beamten mit einer Gesamtmitgliederzahl von zur wohl über 10 Millionen.

Die Gesellschaft wächst, trotz der Ungunst der Zeit, in dur aus erfreulicher Weise; die Zahl der Austritte aus Anlaß Revolution ist in allen Ortsgruppen ganz verschwindend ger gewesen, während die der neuen Beitrittserklärungen beweist, der Glaube an die Notwendigkeit unserer Arbeit noch allerwä fortbesteht und wächst, und zwar sowohl in den sozialpolitisc Fachkreisen der Wissenschaft, Verwaltung und Wohlfahrtsarb als auch in der Arbeitnehmerbewegung.

Magistratsrat v. Schulz †. Der Vorsitzende des Gewerbe- Kaufmannsgerichtes Berlin, Magistratsrat v. Schulz, ist am 21. Mai Alter von 66 Jahren verstorben. Er war einer der bedeutendsten und liebtesten deutschen Gewerberichter und hatte vor allem als unermüdlic geschickter und humorvoller Leiter von Einigungsverhandlungen einen vorragenden Ruf. Wir behalten uns vor, seine Persönlichkeit und s Verdienste um die deutsche Sozialpolitik später noch eingehend zu würdig Für heute beschränken wir uns darauf, hervorzuheben, wie schwer sein V lust auch die Gesellschaft für Soziale Reform trifft. Der Verstorbene geh zu ihren Gründern und stand jahrelang an der Spitze der berliner Or gruppe, kommentierte mit Agahd zusammen das Kinderschutzgesetz von 1 (Heft 10 der „Schriften der G. f. S. R.") und förderte mit seiner rei Erfahrung die Arbeiten des Ausschusses der Gesellschaft, zu dessen Mitglied er bis ans Lebensende zählte.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigu für gesetzlichen Arbeiterschutz veröffentlicht soeben ihren Tätigkeitsber für 1919, erstattet von ihrem Generalsekretär Dr. John B. Andre Er ist in „The American Labour Review" abgedruckt, deren Märzheft Stärke von 104 Seiten überhaupt eine ganze Reihe interessanter Gegenstä behandelt. Aus dem Bericht ist zu ersehen, daß die Sektion 1919 ü 3000 Mitglieder zählte und eine rege Tätigkeit entfaltet hat. An dem standekommen der Washingtoner Konferenz war die amerikanische Sekt maßgebend beteiligt, wenngleich Amerika infolge Nichtunterzeichnung Friedensvertrages offiziell keinen Anteil daran hatte. Der Ueberblick ü die Tätigkeit der Sektion ist zugleich ein Ueberblick über den Fortschritt Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Die große Zersplitter dieser Gesetzgebung, die im wesentlichen Sache der Einzelstaaten ist, macht sehr unübersichtlich, und hat die weitere Folge, daß alle Kämpfe um Be rung des Arbeitsrechts, des Arbeiterschutzes und der Versicherung in jed einzelnen Staate durchgefochten werden müssen. Vielfach sind es diesel Fragen, die hüben wie drüben den Sozialpolitiker beschäftigen; nicht sel werden dieselben Konsequenzen gezogen. Die Wiederertüchtigung der Krie beschädigten für den Beruf führt zu ähnlichen Maßnahmen für die Unf verletzten der Industrie. Die Unfallfürsorge ist in fast allen Staaten e geführt und mehrfach verbessert. Um die Abneigung, Unfallverletzte zu schäftigen, zu besiegen, schufen mehrere Staaten besondere Fonds, aus der sie im Falle eines zweiten Unfalls Zuschüsse gewährten; zwei Staaten streckten die Entschädigungspflicht auf Berufskrankheiten. Eine starke Tät keit wurde in Verbindung mit anderen Organisationen für die Schaffu der Kranken- und Altersversicherung geführt, ohne indes greifbare Erfo zu erzielen, wie der Bericht überhaupt wenig erfreuliche Schlüsse zuläßt h sichtlich der sozialen Einstellung sowohl der öffentlichen Meinung, die durch einen augenblicklichen Notstand aufgestachelt wird, als auch der einz staatlichen Parlamente.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Betriebsräte und Gewerkschaften. Wir haben von Anfang
i vorausgesagt, daß sich zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften
treitigkeiten ergeben würden. Diese zu verhindern, und zwar
irch Sicherung des gewerkschaftlichen Einflusses auf die Räte, war
n Ziel des Betriebsrätegesetzes. Es war aber vorauszusehen, daß
e Reibungen trotzdem nicht ausbleiben würden. In der Tat ist
in Berlin kürzlich zum offenen Konflikt gekommen. Die (sog.
ote") Betriebsrätezentrale, die sich in den Händen der
nabhängigen Sozialdemokraten befindet, und die Berliner Ge-
erkschaftskommission (nicht zu verwechseln mit der früheren
Generalkommission der Gewerkschaften", die jetzt „Vorstand des
llg. Deutschen Gewerkschaftsbundes" heißt) in Verbindung mit
r Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, stritten sich um
is Recht, die Betriebsräte zusammenzufassen und Arbeitskämpfe zu
hren. Dabei ist höchst beachtenswert, daß auch die Gewerkschafts-
mmission überwiegend aus Angehörigen der U. S. P. besteht.
er Streit um die Zweckmäßigkeit einer selbständigen Rätezentrale
ard also größtenteils innerhalb der U. S. P. selbst ausgefochten
id wird nicht wenig zur Klärung der Begriffe in diesem Lager
itragen. Die eine Seite (Aufhäuser, Rusch) focht mit dem Argu-
ent, es bedeute eine Aushöhlung und Vertrocknung der Gewerk-
aften, wenn man ihnen die Verbindung mit der revolutionären
äteidee nehme, und eine selbständige Betriebsrätezentrale sei auch
ifach nicht in der Lage, Kämpfe zu führen, es sei denn, sie wäre
iv genug, diese zu guter letzt von den Gewerkschaften finanzieren
ssen zu wollen, nachdem sie sich vorher nicht um diese gekümmert
tte. Die Gegenseite (Richard Müller, Däumig) führte als Haupt-
gument den Haß gegen Legien und die anderen alten Ge-
rkschaftsführer ins Feld; diesen dürfe die Rätebewegung nicht
sgeliefert werden. Bei dieser Polemik, an deren Beendigung durch
i Kompromiß zurzeit eifrig gearbeitet wird, trat besonders auf seiten
äumigs ein sicherer Instinkt für die überlegene Taktik der alten
ewerkschaftsleiter zutage, und wir sehen eine Bestätigung unserer
enen mehrfach dargelegten Auffassung von der Bedeutung des
werkschaftlichen Vorgehens am Ende der Kappkrise (Sp. 677)
rin, daß der kluge, aber ultraradikale Führer eines der linken
ügel der Unabhängigen u. a. sagte: „Es kann hier nicht näher
tersucht werden, inwieweit das Bündnis zwischen Gewerkschafts-
nd und Gewerkschaftsopposition ein politischer Fehler war. So
el steht jedenfalls fest, daß unsere Gewerkschaftsgenossen dadurch
ein Abhängigkeitsverhältnis von der Politik
giens geraten sind und daß sie selbst sich jeden Tag mehr in
se Abhängigkeit festrennen." Vom Agitatorischen ins Tatsäch-
he übersetzt, bedeuten diese Darlegungen doch nichts anderes als
Anerkennung, daß es den alten Gewerkschaftsführern gelungen
, das Heft wieder fest in die Hand zu bekommen. Däumigs
orte zeigen, daß die landläufige Darstellung von dem angeblichen
geheueren „Ruck nach links", den die Gewerkschaften jetzt vor-
nommen haben sollen, einigermaßen davon entfernt ist, die ganze
ahrheit zu enthalten. Es handelt sich überhaupt nicht so sehr
i „links" und „rechts", sondern um die Wiederaufrichtung einer
utorität in der Arbeiterbewegung, und diese ist den Gewerk-
aften gelungen. Damit ist hoffentlich der erste Schritt zur Ge-
idung getan.

**Der Ausschuß des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerk-
aften** hat auf seiner Apriltagung in Köln einen Bericht über den Stand
Bewegung entgegengenommen, der das starke Wachstum der Christlichen
werkschaften zeigte. Sie haben jetzt 1¼ Millionen Arbeiter zu Mitgliedern;
stärksten ist der Christliche Metallarbeiterverband mit 217000 Mitgliedern.
dann wurde der Beitrag der angeschlossenen Verbände an den Gesamt-
band auf 25 Pf. vierteljährlich auf den Kopf des männlichen und 20 Pf.
den des weiblichen Mitgliedes erhöht. Ferner wurde der Vorstand
Gesamtverbandes erweitert. Ihm gehören nunmehr an: Minister
egerwald (Vorsitzender), Abg. Behrens und Kurtscheid (stellv. Vor-
ende), Frln. Abg. Behm, Gutsche, Abg. Imbusch, Abg. Wieber, Wiedeberg,
mmann, Otte, Rotthäuser, Schmitz, Thränert, Tremmel, Baltrusch,
auer, Jansen, Kaiser, Frln. Abg. Teusch, Minister Giesberts,
g. Becker (Arnsberg) und Abg. Vogelsang. Die gesperrt gedruckten
men bezeichnen den Geschäftsführenden Vorstand. — Der Gesamtverband
t künftig 14tägig eine Zeitschrift „Gewerkschaftsjugend" und monatlich ein
rauenblatt der Christlichen Gewerkschaften" heraus. — Im Herbst soll ein
dungskursus für jüngere Angestellte der Bewegung stattfinden. — Ein-
end wurde der Kapp-Putsch besprochen, wobei die Haltung der christ-
en Gewerkschaftsleitung volle Zustimmung fand und das freigewerkschaft-
e Verhalten getadelt wurde, weil es gegenüber dem Linksradikalismus
ht ebenso entschlossen gewesen sei wie gegen die Putschisten von rechts.
dlich wurde mit Entrüstung die französische Besetzung des Maingaues
prochen.

Der Ausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der die heute etwa 2 Millionen Köpfe zählende christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung repräsentiert, hat auf seiner Frühjahrstagung Mitte April u. a. beschlossen, in der Wahlzeit mit einer Programmschrift und mit öffentlichen Kundgebungen aufklärend hervorzutreten und vom Mai ab eine Zeitungskorrespondenz herauszugeben. Der Ausschuß hat sein Einverständnis mit der Forderung des Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften erklärt, daß die Angestelltenversicherung selbständig zu erhalten und in Versicherungsgrenze und Lohnklassen dem gesunkenen Geldwert anzupassen sei.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Hansabund als Herold für eine einheitliche Gewerkschaft der Unternehmer. Obgleich es Arbeitgebergewerkschaften in Deutschland eigentlich genug gibt und ihre Einheitsorganisation in der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, mit der sich jüngst auch die in Dresden sitzende Streikversicherungsgesellschaft des Deutschen Industrieschutzbundes verständigt hat, seit längerer Zeit besteht, empfindet der Hansabund auf seiner heurigen Hauptversammlung das Bedürfnis, gegenüber dem fortschreitenden politischen und wirtschaftspolitischen Machtkampf zur Bildung einer Einheitsfront aller Unternehmer aufzurufen. In dem ziemlich unklar gehaltenen Aufruf heißt es, daß es gegenüber der lebhaften Tätigkeit der Arbeitnehmer zur Durchsetzung des Sozialismus und zur Beseitigung des freischaffenden Unternehmertums durch Sozialisierung, Kommunalisierung und Rätesystem dem Unternehmertum im Abwehrkampfe an der wirtschaftspolitischen Stoßkraft fehle. Die hierfür erforderliche Einheitsorganisation der Unternehmer zu schaffen, will der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie, in dem alle Einzelwirtschaften und alle Fach- und Wirtschaftsorganisationen sich zusammenschließen sollen, unternehmen. Also der Hansabund will sich nach diesem Teil des Aufrufs zu einem wirtschaftspolitischen Kampfbund entwickeln, anscheinend über dem Reichsverband der deutschen Industrie und dem Zentralverband für den deutschen Großhandel. Jedoch fährt der Aufruf dann fort: Diese Einheitsfront als Gewerkschaft der Unternehmer stellt sich in den Dienst des stets vom Hansabund erstrebten friedlichen Ausgleichs widerstreitender Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, soll aber gegenüber der gewerkschaftlichen Kampffront der Arbeitnehmer als gleichfalls geschlossene Abwehrfront der Unternehmer auftreten. Das wäre nun wieder eine ganz andere Aufgabe, deren Erfüllung, wie eingangs bemerkt, mit der Tätigkeit der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände zusammen fiele. Wie will sich denn der Hansabund für diese ganz verschiedenen Aufgaben, für die die Unternehmer auf Grund langer Erfahrung verschiedene Organisationsformen herausgebildet haben, eigentlich organisieren, um den beiden Hasen gleichzeitig nachzujagen?

Ein Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände ist, wie wir es seinerzeit als eine notwendige Folge der einheitlichen Tarifvertragsbestrebungen der städtischen Arbeiterschaften und der Gemeindebetriebe in Aussicht gestellt hatten, nunmehr ins Leben getreten. Ein Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 23. Februar 1920 an seine Mitglieder entwickelt den Organisationsplan. Die Verbandsorganisation soll sich auf Bezirksarbeitgeberverbände der Gemeinden aufbauen, doch sind auch Einzelmitgliedschaften von Gemeinden zulässig, und zwar nicht bloß von Großstädten, sondern auch von kleineren Stadt- und Landgemeinden. Der Gesamtverband soll vor allem die zentralen Tarifverhandlungen über die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses führen, während die Regelung der Lohnfragen der Abmachung in den Bezirken oder den Einzelgemeinden vorbehalten bleibt. Die Vereinbarungen sollen sich sowohl auf die Arbeiter wie auf die Verbände der Gemeindeangestellten erstrecken. Der Verband will Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten, welche sich auf die Lohn- und Angestelltenverhältnisse der gemeindlichen Arbeitnehmer beziehen, sowie bei Rechtsstreitigkeiten gewähren und die Mitgliedsgemeinden bei Arbeiterbewegungen in ihren Betrieben unterstützen. Jedes Mitglied zahlt 50 M. Aufnahmegebühr, Gemeinden über 25000 Einw. 100 M. und einen Jahresbeitrag, der nach der Einwohnerzahl jeweils festgesetzt wird. Ebenso ist das Stimmrecht nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden gestaffelt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Ein Gesetzentwurf über die Ausgestaltung der Landwirtschaftskammern in Preußen ist im Landwirtschaftsministerium fertiggestellt worden. Der Begriff der Landwirtschaft im Sinne des Entwurfes ist weit gefaßt; er begreift neben Ackerbau, Wiesen- und Weide- sowie Forstwirtschaft auch Obst-, Wein- und Gartenbau, Tierzucht, Milchwirtschaft, Fischerei und Jagd ein, ferner die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und die Verwaltungen, Anstalten und Vereine, die ausschließlich die praktische und wissenschaftliche Förderung der Landwirtschaft bezwecken. Die Kammern dienen der Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Förderung der Landwirtschaft als öffentlich rechtliche Körperschaften. Ihre Aufgaben sind u. a. die technische Vervollkommnung der Landwirtschaft, die Förderung des ländlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens, sowie der Berufsausbildung, ferner die Erstattung von Gutachten. Es werden 13 Kammern und eine Hauptlandwirtschaftskammer vorgesehen. Die Mitgliederzahl soll verschieden groß sein. Die Wahlen erfolgen auf Grund eines Dreiklassenwahlrechtes:

die beiden ersten Klassen sollen die Inhaber der Betriebe, die dritte die übrigen Berufsangehörigen bilden. Die Zahl der in den 3 Klassen jeweils zu wählenden Mitglieder ist gleich.

Die Betriebsräte bei der Reichspostverwaltung. Eine Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 im Bereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung enthält Bestimmungen über die örtliche Vertretung, über Bezirksbetriebsräte und über den Zentralbetriebsrat. Danach wird ein Ortsbetriebsrat je für das Reichsministerium und die ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen, für die bayerische Abteilung in München, und innerhalb jedes Oberpostdirektionsbezirkes für jede selbständige Dienststelle gebildet. Soweit Telegraphenbauämter noch nicht bestehen, ist ein gemeinsamer Betriebsrat für die Bauführerbezirke zu bilden, deren Zusammenfassung in einem Telegraphenbauamt auch beabsichtigt ist. Nichtselbständige Zweigstellen erhalten eine besondere Vertretung. Bei weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern ist ein Betriebsobmann zu wählen. Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer weder ein Betriebsrat noch ein Betriebsobmann zu wählen, so können die Arbeitnehmer einer benachbarten Verkehrsanstalt zwecks Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats zugeteilt werden. Für jeden Oberpostdirektionsbezirk wird ein Bezirksbetriebsrat, für den gesamten Bereich der Reichspost- und Telegraphenverwaltung ein Zentralbetriebsrat gebildet (§ 12 Abs. 1). Während sich die örtlichen Vertreter nur mit örtlichen Angelegenheiten beschäftigen (§ 7), fallen dem Bezirksbetriebsrate diejenigen Aufgaben zu, die über den Bereich der örtlichen Dienststelle, jedoch nicht über den Bereich des Oberpostdirektionsbezirkes hinaus, von Bedeutung sind (§ 9, 2), und dem Zentralbetriebsrate die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinausgehenden sowie diejenigen Angelegenheiten, die ihm vom Reichspostministerium zur Behandlung überwiesen werden (§ 12, 2). Der Bezirksbetriebsrat besteht in Oberpostdirektionsbezirken mit 2000 oder weniger Arbeitern und Angestellten aus 6 Mitgliedern, deren Zahl sich für je weitere 1000 um 1 Mitglied erhöht bis zur Höchstzahl von 12 Mitgliedern (§ 10). Der Zentralbetriebsrat setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen, von denen 14 für das Reichspostgebiet, 2 für Bayern und 1 für Württemberg zu wählen sind (§ 13). Hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der örtlichen Vertretung und dem Vorsteher der Dienststelle sieht § 8 vor, daß diese zunächst der Oberpostdirektion vorzulegen sind, die, falls sie gegen den Antrag der Arbeitnehmervertretung zu entscheiden beabsichtigt, vorerst den Bezirksbetriebsrat zu befragen hat. Kommt hier keine Einigung zustande, so kann der Bezirksbetriebsrat den Bezirksschlichtungsausschuß anrufen, während die Oberpostdirektion berechtigt ist, die Sache dem Reichspostministerium vorzulegen. Dieses kann, falls es der Auffassung des Bezirksbetriebsrats nicht beitritt, die Angelegenheit an den Zentralbetriebsrat überweisen. Kommt zwischen Reichspostministerium und Zentralbetriebsrat keine Einigung zustande, so kann der Zentralschlichtungsausschuß angerufen werden, der an Stelle des Bezirksschlichtungsausschusses entscheidet. Die Wahl der sämtlichen Betriebsräte bei der Postverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und ist unmittelbar und geheim. Die Wahl der Bezirksbetriebsräte erfolgt aus der Mitte sämtlicher Arbeitnehmer eines Oberpostdirektionsbezirkes, die Wahl des Zentralbetriebsrates gleichzeitig mit der zu den Bezirksbetriebsräten durch Abgabe von getrennten Stimmzetteln.

Die Betriebsräte im Ruhrbergbau haben dem „Vorwärts" zufolge eine für die Gewerkschaften sehr günstige Zusammensetzung erhalten. Die freien Gewerkschaften erhielten bei den Wahlen 105 976, die Christlichen 35 181, die polnischen 15 374 und die Gewerkvereine H.-D. 842 Stimmen. Demzufolge erzielten die Gewerkschaften zusammen 1663 Mandate, während die syndikalistische Bergarbeiter-Union nur 42 496 Stimmen aufbrachte und 410 Mandate erhielt.

Ein Betriebsrätekursus in der Textilindustrie wird im Auftrage der Universität und der Handelshochschule in Leipzig von der dortigen Volkshochschule Ende Mai abgehalten. Er erstreckt sich mit der Maßgabe auf 6 Monate, daß seine zweite Hälfte in Dresden stattfindet. Zunächst werden behandelt: kaufmännisches Rechnen: Zins, Diskont, Kontokorrent (Devisen), Bezugskalkulation, Buchhaltungs- und Bilanzkunde, Wesen und Zweck der Buchhaltung, Konto, Inventur und Bilanz als Grundlagen der Buchhaltung (Bilanzgleichung), Beziehungen zwischen Bilanz u. Konto, Handelsrecht, Fabrikbetrieb, Geldwesen; sodann Volkswirtschaft, Stellung der Textilindustrie in der deutschen Volkswirtschaft, der Handel und seine Organisationen in der Volkswirtschaft und ausgewählte Fragen der Gewerbepolitik. Als Dozenten sind gewonnen worden: Prof. Winkler, Prof. Großmann, Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Dr. B. Penndorf, Dr. Bräuer, Syndikus Dr. Heubner, Prof. Dr. Gehrig, Privatdozent Dr. E. Schultze.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Einwirkung der Arbeitsnachweise auf Einhaltung von Tarifverträgen.

Aus Kreisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird uns geschrieben:

Der Reichsarbeitsminister hat unter I E 807/19 am 25. Jan. 1920 an den Arbeitsminister in Karlsruhe folgendes Schreiben gerichtet:

„1. Werden dem Arbeitsamt von einem Arbeitgeber offene Stellen gemeldet, so ist es im Hinblick auf die Unterbringung Erwerbsloser die Aufgabe des Arbeitsamtes, zu prüfen, ob für die in Aussicht gestellte Entlohnung ein Tarifabkommen maßgebend ist.

2. Zutreffendenfalls wird das Arbeitsamt bei vorkommenden Schwierigkeiten den Versuch machen müssen, die Einhaltung des Abkommens herbeizuführen. Hierbei vertrete ich den Standpunkt, daß die Lohnsätze Tarifvertrages unter allen Umständen als angemessen anzusehen sind. Erwerbsloser darf also nie eine Beschäftigung aus dem Grunde able weil die ihm gebotene Entlohnung zu niedrig ist, falls diese auf Tarifabkommen fußt.

3. Andererseits wird die Arbeit an der betreffenden Stelle au keinem niedrigeren als dem tariflichen Lohn anzunehmen sein, da g §§ 1 und 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember (Reichsgesetzblatt S. 1456) Arbeitsverträge insoweit unwirksam wären. bei macht es keinen Unterschied, ob die tarifliche Bindung für die betreff Arbeitsstellen durch Vertrag herbeigeführt ist (§ 1 a. a. O.) oder durc hördliche Anordnung (§ 2).

4. Wo dagegen ein Tarifabkommen nicht gilt, entscheidet die Gem (Fürsorgeausschuß) nach pflichtmäßigem Ermessen, ob der verspro Lohn als angemessen und ortsüblich im Sinne des § 8 Abs. 1 d. V. üb werbslosenfürsorge anzusehen ist. Es ist hierbei davon auszugehen, da Erwerbslose nach Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung nur dann Ablehnung der Arbeit berechtigt ist, wenn der gebotene Lohn außer hältnis zu dem im Orte üblichen Durchschnittslohn steht und den der Lebenshaltung nicht entspricht. Tariflöhne, die zwar nicht für d Frage kommenden, wohl aber für andere Betriebe gleicher Art maßg sind, können zur Beurteilung des gebotenen Lohnes wohl verwertet we sind aber nicht ohne weiteres nun auch die allein angemessenen für die gebotene Arbeit. Dies ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden."

Der erste, dritte und vierte Absatz dieses Schreibens entspre der bisherigen Uebung der Fürsorgeausschüsse und Arbeitsnachm Der zweite Absatz hingegen wird vielfach so aufgefaßt, daß in den Arbeitsnachweisen eine Einwirkung auf die Einhaltung Tarifverträgen nahegelegt wird. Damit würde über die Ver lungstätigkeit hinaus von den Arbeitsnachweisen eine Bahn treten, auf der jeder Schritt wegen seiner grundsätzlichen Bedeu aufs sorgfältigste zuvor überlegt werden muß.

Den Arbeitsnachweisen stehen zwei Mittel der Einwirkung auf tarifbrüchigen Unternehmer oder Arbeitnehmer zur Verfügung: Vorstellu schriftlicher oder mündlicher Art und Einstellung der Vermittlungstäti Lassen sich die Tarifbrüchigen durch solche Vorstellungen gewinnen, so ist gut; lehnen sie sie grundsätzlich ab, so können sie mangels rechtlicher stimmung nicht einmal zu ihrem Anhören gezwungen werden. Die stellung der Vermittlungstätigkeit wurde bisher nach den Geschäftsordnu wohl nur bei Streiks und Aussperrungen geübt; sie kann natürlich Beschluß des Verwaltungsausschusses auf die Fälle der Tarifverletzung gedehnt werden. Aber wie stellt der Arbeitsnachweis einwandfrei eine T verletzung des Unternehmers oder Arbeitnehmers fest?

Der Fall liegt klar, wenn ein Unternehmer offen beim Arbeit weise erklärt, daß er eine angemeldete Stelle unter Tarifsatz bezahlen Aber neben diesen — wohl nur lehrhaften — Fall tritt die ungeheure V zahl der anderen, wo die Frage einer Tarifverletzung bestritten ist (Einrei in eine bestimmte Gehaltsklasse, Vollarbeiter oder nicht usw.). Da doch zu bedenken, daß es den Arbeitsnachweisen fast immer schon an sachlichen Unterlagen zu einer eiligen (denn eine solche muß es doch Entscheidung fehlt. Wohl mögen, vor allem bei Fachabteilungen, die zelnen Arbeitsnachweisbeamten die für ihren Bereich wichtigsten Tarifvert kennen. Grundsätzlich besteht jedoch für die Beteiligten keinerlei rech Verpflichtung, Tarifverträge den Arbeitsnachweisen einzusenden. Ebenso steht auch dem Arbeitsnachweis gegenüber keine Auskunftspflicht dari aus welchen Gründen Unternehmer oder Arbeitnehmer das Tarifabkom nicht einhalten. Die Auffassung des Arbeitsnachweises, daß irgendwie Verstoß gegen den Inhalt des Tarifvertrages vorliege, wird also vielfach ungenügende Grundlagen gestützt sein. Eine unparteiische Feststellung vielmehr Sache der Gerichte und Schlichtungsausschüsse. Der Ruf der parteilichkeit der Arbeitsnachweise könnte dadurch gefährdet werden. So etwa die Vermittlung auch in den Fällen eingestellt werden würde, außerhalb des Tarifvertrages stehende Unternehmer und Arbeitnehme Betracht kommen, würden dadurch der Wirkung nach die betreffenden T verträge für allgemein verbindlich erklärt werden, eine Maßnahme, die der Reichsarbeitsminister vorbehalten hat. Auch bliebe das rechtliche denken der allerdings weitgefaßten Bestimmung in Artikel 163 Absatz 3 Reichsverfassung zu berücksichtigen, wonach jedem Deutschen die Möglic gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu dienen, eine Möglichkeit, die durch Einstellung der Vermittlung schränkt wird.

Nun sind im Sinne eines damit gleichzeitig geschaffenen mittelb Zwanges zur Organisation allerdings schon viele Arbeitsnachweise tätig, dem z. B. die Frauenabteilungen Dienstmädchen nur an Haushaltu vermitteln, die zum Abschluß eines Vertrages nach einem bestimmten M geneigt sind.[1])

Wie sehr man gewillt ist, im Zusammenschluß zu Berufs bänden, im Abschluß von Tarifverträgen die gesellschaftliche rechtliche Gestaltung der nächsten Zukunft zu sehen, so bleibt doch fraglich, ob die Arbeitsnachweise zur Förderung solcher E wicklung beizutragen haben, ohne sich mit fremden Aufgaben zu

[1]) Aehnliche Wirkungen hat es, daß nach der wohl zutreffenden An der Erläuterer dem Erfordernis einer Berufung auf den Tarifver beim Abschluß des Arbeitsvertrages gemäß § 1 Absatz 2 der Verordn über Tarifverträge usw. schon dadurch Genüge getan ist, wenn der Un nehmer dem Arbeitsnachweis mitteilt, daß er nur zu tarifmäßigen Be gungen einstelle.

sten. Ebenso steht es mit der an sich billigenswerten Forderung, ß keine Behörde irgendwie den Verletzungen der Tarifverträge, den Mitteln zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Frieden, eistand leisten soll. Die Unvollkommenheit des gegenwärtigen chtlichen Zustandes, der Mangel an Uebereinstimmung in den ielrichtungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung ssen die Schwierigkeiten, die den Arbeitsnachweisen aus der zudachten Einwirkung erwachsen, ganz besonders deutlich werden. ufriedenstellend können alle solche Aufgaben wohl nur durch Tarifnter, die dazu mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden üßten, gelöst werden. Zur allgemeinen Erörterung dieser Schwierigiten anzuregen, war die Absicht dieses — nicht abschließenden — ufsatzes.

Der Arbeitsnachweis im Tarifvertrage. In Tarifverträgen findet h mitunter die Bestimmung, daß die Vermittlung von Arbeitskräften an e am Tarifabkommen beteiligten Arbeitgeber nur durch den Arbeitsnachweis der am Tarifabkommen beteiligten Arbeitnehmer-Organisationen erlgen darf. Das Reichsarbeitsministerium hat sich anläßlich eines nzelfalles dahin ausgesprochen, daß derartige Vereinbarungen gegen den tikel 159 der Reichsverfassung verstoßen. Die Arbeiter, die den vertragließenden Arbeitnehmer-Organisationen nicht angehören, werden dadurch n der Einstellung bei den am Tarifabkommen beteiligten Arbeitgebern sgeschlossen. Zumindest können ihnen beim Eintritt in die Arbeitsstellen ndernisse bereitet werden. Auch den Arbeitgebern, die nicht Mitglieder der Tarifabkommen beteiligten Arbeitgeber-Organisationen sind, kann durch se Bestimmung die Gewinnung von Arbeitskräften erschwert werden, weil Arbeitnehmer-Organisationen ihre Mitglieder in erster Linie den am rifabkommen beteiligten Arbeitgebern zuzuleiten verpflichtet sind. Um sen wirtschaftlichen Nachteilen zu entgehen, würden sich Arbeitgeber und bettnehmer zum Anschluß an die vertragschließenden Organisationen gengen sehen, und dadurch würde nach Ansicht des RAM. die Vereigungsfreiheit im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung unterhaben werden. Daher seien solche Bestimmungen in Tarifverträgen rechtsdrig und unwirksam.

Arbeiterschutz.

r Regelung der Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Zu den Hausindustrien, gegen die mit Recht von jeher die rsten gesundheitlichen Einwände gemacht werden, gehört die ahrungs- und Genußmittelinstrie. Es handelt sich dahauptsächlich um das Putzen von Obst, Gemüse, Fischen, Krabben v. für die Konservenherstellung, um das Verpacken von Süßigten, Suppenwürfeln, Kapern u. ä. m. und um die Tabakindustrie. reinzelt findet man die Herstellung von Honigkuchen, Waffeln, , Heringssalat, Marzipan usw., doch dürfte diese Kleinfabrikation hl mehr für den Vertrieb auf eigene Rechnung stattfinden, also t mehr unter den Begriff der „Hausarbeit" im Sinne des Hausitgesetzes fallen. Die weitaus wichtigste Rolle spielt die Tabakustrie.

Wenn die Nahrungsmittel- und Süßigkeitenhausindustrie auch den Arbeiter selbst keine gesundheitlichen Schädigungen mit sich ngt, so liegt doch die Gefahr einer Schädigung des Verbrauchers sehr e. In der Tabakindustrie kommt dazu noch die gesundheitliche fährdung des Arbeiters selbst und seiner Familie. Eindfreie Feststellungen darüber, ob die Tabakheimarbeit tatsächlich Gesundheitszustand verschlechtert, insbesondere die Tuberkulose dert, sind bisher nicht gemacht, lassen sich auch wohl kaum machen. r aber die Luft in einer Heimwerkstätte, in der Tabak verarbeitet, besondere getrocknet wird, kennt, zumal im Winter, wird sich vollmen klar darüber sein, daß in ihr eine etwa vorhandenen gung zur Tuberkulose aufs ungünstigste beeinflußt werden muß. er welch unhygienischen Umständen sich die Heimarbeit mitunter pielt, habe ich mehrfach zu schildern Gelegenheit genommen[1]). ier der aus eigener Anschauung eine große Anzahl von Heimeitsbetrieben in Stadt und Land kommt, weiß, wieviel unsaubere, cht gehaltene Werkstätten es gibt und daß nur ausnahmsweise, st in besser entlohnten, mehr berufmäßig betriebenen Gewerben eigene Arbeitsstätte vorhanden ist. Charakteristisch hierfür sind Feststellungen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen,[2]) die dieser Beziehung jedenfalls noch heute durchaus zutreffend sind. Der Normalarbeitsplatz der Heimarbeiterinnen ist die Küche oder das Schlafzimmer; Wohnzimmer, in denen sich kein Bett befindet, sind stets ein verhältnismäßiger Luxus, gesonderte Werkstätten fast nie vorhanden. Der Zustand der Arbeitsräume, die Sauberkeit der Hände, Kleidung, Gerätschaften ist eine Personenfrage, hängt aber stark von der Kinderzahl, dem gesamten Lebensniveau ab. Daß heute die Wohnung der unteren Schichten des Arbeiterstandes durch das Sinken der allgemeinen Lebenshaltung, die Unmöglichkeit von Reparaturen an Fußböden und Wänden, den Mangel und hohen Preis der Reinigungsmittel, nicht selten auch den Niedergang des Reinlichkeitsgefühls, die Verwahrlosung des Familienlebens sich in einem schlechteren Zustande befindet als früher, kann nicht geleugnet werden.

Um so ernsthafter wird man erneut an die Frage gehen müssen: Läßt sich die Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit berechtigten Anforderungen des Konsumenten- und Produzentenschutzes noch vereinigen? Und welche Maßnahmen lassen sich, wenn man diese Frage verneint, zur Sanierung dieser Hausgewerbe treffen? Welche Heimarbeit man auch immer ins Auge fassen möge: darüber soll volle Klarheit und Ehrlichkeit obwalten: Eine wirkliche Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse läßt sich durch Gesetzesparagraphen und Gewerbeaufsicht in einer Zeit wirtschaftlichen Niederganges nur in bescheidenstem Umfange erreichen. Die Kräfte der Gewerbeaufsicht reichen nicht annähernd aus, um selbst bei opferwilligstem Dienst eine genügende Aufsicht auszuüben. Wohl nur in sehr wenigen Bezirken ist es möglich gewesen, mehr als etwa 10% der Hausarbeiter auch nur einmal im Jahre aufzusuchen, die Durchschnittsziffer ist sicher geringer; eine nur einmalige Besichtigung eines Betriebes ist aber natürlich keine ausgiebige Kontrolle. Bei der Armut der in Frage kommenden Arbeiterschaft, bei der jetzigen Unmöglichkeit, einen Wohnungswechsel zu veranlassen, hygienische Mängel abzustellen, sind der Gewerbeaufsicht die Hände völlig gebunden. Was schon früher nur mit den größten Schwierigkeiten tunlich war, ist heute unmöglich. Charakteristisch für die mangelhafte Durchführbarkeit des Hausarbeiterschutzes ist folgendes:

In den Bezirken mehrerer Gewerbeinspektionen hat man besonderen Nachdruck darauf gelegt, daß das Trocknen des Tabaks nur in besonderen geschlossenen Rahmen mit einem Abzug nach außen oder besser dem Schornstein, resp. Ofenrohr erfolgen dürfe. Diese Rahmen kosteten im Frieden 12 M., von denen ein Teil aus dem staatlichen Fonds, der andere vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen war. Die Anbringung erforderte nicht erhebliche Umstände und Aufwendungen; auch nahm der Rahmen, unter der Decke angebracht, keinen Platz weg; der Vorteil der Maßnahme war recht erheblich. Trotzdem gelang es nicht, sie in irgendwie beträchtlichem Umfange durchzuführen; vielleicht in 10% der Betriebe finden sich solche Rahmen; oft sind sie da, werden aber nicht benutzt oder die Abzugsröhre ist verstopft, weil es zieht. Heute ist es bei vielfältigem Preise der Rahmen überhaupt unmöglich, ihre Beschaffung durchzusetzen. Die Ausnahmen betreffend die Zimmerhöhe und den Luftraum in den Werkstätten der Tabakindustrie mußten aus den gleichen Gründen wieder und wieder verlängert werden. Und das alles in Bezirken, in denen die Gewerbeaufsicht sich mit warmem Herzen, viel Verständnis und großem Fleiß der Sache angenommen und getan hat, was in ihren Kräften stand!

Selbstverständlich hat der Krieg diese Tätigkeit allgemein gehemmt, hoffnungsvolle Ansätze erstickt, aber die Zukunftsmöglichkeiten sind sicherlich nicht derart, daß man erhebliche Erwartungen an eine gesetzliche Sanierung der Heimarbeit knüpfen kann. Es ist gut, wenn man diesen Tatsachen ehrlich und fest in die Augen sieht und sich nicht durch Papier täuschen läßt, auf das eine Gesetz gedruckt ist.

Die Frage wäre verhältnismäßig einfach zu lösen, wenn nicht auf der anderen Seite schwerwiegendste wirtschaftliche Momente sie komplizierten. Nicht so sehr bei der Nahrungsmittelindustrie und der Bearbeitung von Süßigkeiten. Wirtschaftlich spielt diese Industrie zur Zeit keine große Rolle, da, wenigstens hinsichtlich der Süßigkeiten, die Fabrikation stark zurückgegangen ist, die Unternehmer die wertvollen Materialien nur ungern in die schwer zu kontrollierende Heimarbeit ausgeben und das Steigen der Löhne den maschinellen Betrieb rätlicher erscheinen läßt. Auch für die einzelne Arbeiterin hat die hier in Frage kommende Tätigkeit nie die Bedeutung gehabt, wie andere Hausgewerbe. Es handelt sich ja stets um völlig ungelernte, oft von Kindern vorgenommene Verrichtungen, die — wenigstens vor dem Kriege — nur einen pfennigweisen Stundenverdienst brachten; abgesehen vielleicht von der Braunschweiger Konservenhausindustrie, deren Verhältnisse mir unbekannt sind. In der Regel wird diese Heimarbeit nur gelegentlich, faute de mieux, verrichtet und aufgegeben, sobald sich irgend etwas Besseres findet. Einen Stamm von Arbeiterinnen, die darauf angewiesen sind und jahrelang daraus ihr Brot ziehen, gibt es hier nicht.

Ernstliche wirtschaftliche Schädigungen, wieder ausgenommen

[1]) Dr. Käthe Gaebel, „Die Heimarbeit". Fischer. 1913. S. 104. Käthe Gaebel, „Die Heimarbeit im Kriege". Fortsetzung.

[2]) Dr. Käthe Gaebel, Die Lage der Heimarbeiterinnen nach den ebungen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen.

die Braunschweiger Konservenindustrie, deren Verhältnisse noch besonders zu untersuchen wären, würden sich weder für Arbeitgeber, noch für Arbeitnehmer aus dem völligen Verbot dieser Heimarbeit ergeben, das die notwendige Folgerung aus dem oben Gesagten wäre.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Tabakindustrie. Hier handelt es sich um eine Heimarbeit, die für große ländliche Bezirke — Westfalen, Eichsfeld, Baden, Hessen, Sachsen — unentbehrlich ist. Ihr Verbot würde die schwersten wirtschaftlichen Schädigungen zur Folge haben; eine umfangreiche Abwanderung oder völlige Verarmung ländlicher Parzellenbesitzer wäre unvermeidlich, sind doch ganze Kreise auf der Tabakindustrie aufgebaut. Sie hat, wie man auch sonst über sie urteilen möge, einen, wenn auch bescheidenen Wohlstand in die Bezirke gebracht, die Ansässigkeit gefördert und „macht den Kessel kochen". Über die Notwendigkeit der ländlichen Hausgewerbe für Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz ist soviel geschrieben, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, darüber noch weitere Worte zu verwenden. Nur eines sei hier gesagt: all das, was schon bisher aus wirtschaftlichen, bevölkerungspolitischen Gründen für die Heimarbeit sprach, spricht heute noch viel stärker dafür. Noch bedenklicher ist die Abwanderung vom Lande, noch notwendiger die Mitarbeit der Frauen und halben Kräfte, noch gefährlicher das Auseinanderreißen des Familienlebens durch Einbeziehung der Hausmutter in die Fabrik. Tatsächlich sträuben sich gerade die Tabakarbeiter auf stärkste gegen den Fabrikbetrieb, z. T. vielleicht aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus, aus Liebe zum Althergebrachten, vornehmlich aber mit Gründen, die durchaus stichhaltig sind.

Diesen Umständen Rechnung tragend, halten auch die an sich keineswegs heimarbeitsfreundlichen Gewerkschaften radikale Maßnahmen zur Zeit für undurchführbar; auch die weitere Ausdehnung des Filialsystems mit kleinen Werkstätten auf dem Lande wäre kein gangbarer Ausweg.

Anders als in anderen Hausindustrien liegt das Unternehmerinteresse beim Abbau der Heimarbeit. Die Arbeitgeber sind bereit, selbst größere Unkosten aufzuwenden, wenn es ihnen gelänge, die Arbeiter in den geschlossenen Betrieb zu bringen. Umfangreiche Fabrikgebäude stehen heute ganz und halb leer, während der Tabak in die Heimarbeit hinauswandert. Nur im Waldheimer Bezirk in Sachsen würde bei einer Umschaltung die Raumfrage Schwierigkeiten bereiten. Für die Abschaffung der Heimarbeit sprechen vom Unternehmerstandpunkt folgende Umstände:

1. Daß die Kontrolle über sparsames Umgehen mit dem sehr wertvollen Material in der Hausarbeit sehr schwierig ist,
2. daß Diebstähle und Unterschiebung geringwertigen Materials sich in Heimarbeit nicht ganz verhüten lassen,
3. daß die Arbeit in der Fabrik gleichmäßiger und besser ausfällt, und schlechte Arbeit sofort, und nicht wie in der Hausarbeit, erst bei der nächsten Lieferung sistiert werden kann,
4. daß eine rationelle Arbeitsteilung sich nur in dem geschlossenen Betriebe durchführen läßt und die sanitären Verhältnisse in der Hausarbeit ungünstiger als in den Fabriken sind.

Eine auch nur leidlich befriedigende Lösung der widerstreitenden Interessen kann nicht gefunden werden. Die Frage läuft wie heute so vielfach darauf hinaus: Was ist besser, sich satt zu essen und manche Mängel der Hygiene mit in Kauf zu nehmen, oder sie zu vermeiden, aber mit hungrigen Magen? Lösung kann nur ein Kompromiß sein, mit allen Mängeln und Schwächen eines solchen behaftet. Auch die nachfolgenden Vorschläge tragen das Unzulängliche des Kompromisses, und die Verfasserin ist sich der Bedenken, die man dagegen haben kann, voll bewußt; sie hat aber bei den Sachverständigen der verschiedensten Kreise keine brauchbareren Vorschläge gefunden und glaubt, daß sich auf diesem Wege zum mindesten eine bescheidene Besserung erzielen läßt.

Zunächst müßte ein Fehler der Tabakverordnung beseitigt werden. Es ist darin vorgesehen, daß, sofern der Arbeitsraum allein als Werkstatt benutzt wird, 7 cbm genügen; andernfalls 10 cbm auf jede arbeitende Person kommen müssen. Es ist damit nicht ausreichend dem Luftbedürfnis der Mitbewohner Rechnung getragen. 10 cbm für eine Küche, in der eine Person arbeitet, aber noch fünf andere mitwohnen, sind schlimmer als 10 cbm für eine Werkstatt mit zwei Arbeitern. Bei der Berechnung des Luftraums wären also alle Bewohner des Arbeitsraumes in Rechnung zu setzen.

Weiter wäre ein Verbot des Trocknens des Tabaks in der Heimarbeit in Erwägung zu ziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade hierdurch schädliche Ausdünstungen verursacht und die Luft besonders verschlechtert wird. In weiteren Bezirken (Baden, Pfalz, Eichsfeld) wird durchweg der Tabak in getrocknetem Zustande, zumeist bereits geschnitten, oft auch gewickelt, in die Heimarbeit vergeben; das gleiche System, das zudem alle Vorzüge der Arbeitsteilung hat, ließe sich wohl auch in Westfalen, Bremen usw. e führen; wo noch üblicherweise der Tabak über dem Ofen oder H des Heimarbeiters getrocknet wird. Damit würde gerade die sch lichste und schmutzigste Verrichtung aus der Heimarbeit in die Fa verlegt.

Mit den genannten Vorschriften läßt sich natürlich nur in scheidenem Maße eine sanitäre Besserung erzielen. Im übri sollte man die Heimarbeit so weit zurückdrängen, als es wirtschaftl Rücksichten irgend zulassen. Der Vorschlag, neue Heimarbeiter üb haupt nicht mehr zuzulassen, oder nur, sofern sie über eigene We stätt verfügen, was praktisch ziemlich auf das gleiche herauskom hat manches Bestechende, würde aber in Zukunft die Alten, Schwach Hausmütter, Landwirte, die genau dasselbe Bedürfnis nach Hei arbeit haben, wie die heute tätigen Heimarbeiter der einzigen beitsmöglichkeit berauben.

Die einzige, den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung trage Möglichkeit liegt m. E. darin, daß man sowohl die jetzt schon v handene, wie auch die zukünftige Heimarbeit unter Berücksichtig der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Arbeiters der Größe und Qualität des Arbeitsraumes genehmigungspflich macht. Die Umstände, die dabei zu berücksichtigen sind, müßten Richtlinien ausgearbeitet werden; an die neueintretenden Perso könnte ein schärferer Maßstab angelegt werden. Die Ausstell der Ausweise müßte in kleineren Bezirken, die noch übersichtlich s kollegialisch erfolgen unter Hinzuziehung von Arbeitgebern Arbeitnehmern, um willkürliche Entscheidungen und Bestechun zu vermeiden. Als Beschwerdeinstanz kämen am besten die Org der Tarifgemeinschaften in Frage. Die ganze Einrichtung kön an manche bestehenden Organe anknüpfen, so an die Ausschüsse Tabakzentrale, die in ähnlichem Sinne schon bisher zur Zufried heit gearbeitet haben. Eine Gefahr wird sich allerdings bei die Regelung ergeben: daß die Ausgeschlossenen kleine Betriebe auf eig Rechnung anfangen. Aber die Schwierigkeiten, das teuere R material zu beschaffen, und die Überlegenheit des Großbetriebs so erheblich, daß diese Gefahr nicht allzu hoch einzuschätzen ist. dem Wege über die Ausweiskarten lassen sich zwar nicht alle M stände der Tabakheimarbeit verhüten, aber doch der Abbau einleit der grundsätzlich wünschenswert ist, und wenigstens die Heimarb beseitigen, die nur Übel, aber nicht notwendig ist. Das ein bescheidenes Ergebnis sein, aber auch das ist besser, als nich

Wenn man aber die Frage überhaupt angreifen will, so greife m sie so schnell wie möglich an. Das derzeitige Darniederlieg der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat die Zahl der in Fr kommenden Personen ohnehin stark verringert, und der Zeitpu für einschränkende Maßnahmen, resp. Verbot in der Nahrungsmitt und Süßigkeitenindustrie ist deshalb denkbar günstig. Das Ha arbeitgesetz gibt die rechtliche Möglichkeit, die Frage rasch auf d Verordnungswege zu regeln, und das kommende Hausarbeitge könnte dann die Bestimmungen nach einer gewissen Probezeit o weiteres übernehmen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterblieben

Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Krieg hinterbliebenenfürsorge.

Von Dr. Gerda Simons, Berlin.

II. (Schluß).

Die Aufgaben der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge lag von vornherein weniger auf dem Gebiet der Berufsberatung, A bildung und Arbeitsvermittlung, als vielmehr in erster Linie d der Familienfürsorge. Ihre Entwicklung hat deshalb größ Schwierigkeiten zu überwinden gehabt als die Kriegsbeschädigt fürsorge, denn die Familienfürsorge ist in ganz besonderem M abhängig von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, sie fordert weitestgehende Dezentralisation und wäre ohne die umfa reiche ehrenamtliche Mitarbeit, besonders der Frauen, unmögl gewesen. Außerdem standen aber nicht, wie für die Kriegsbeschädigt fürsorge, besondere Reichsmittel zur Verfügung und die Gemeind haben diese Kriegsaufgabe infolgedessen vielfach nur sehr zöger und unvollständig in Angriff genommen.

Schon im 1. Kriegswinter brach sich die Erkenntnis Bahn, d aus ethischen Gründen und auch mit Rücksicht auf die eigenart Lage der Kriegshinterbliebenen eine besondere soziale Kriegshint bliebenenfürsorge notwendig sei. Diese Erkenntnis kam zum Ausdr in der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wo tätigkeit am 16. und 17. April 1915 über die soziale Fürsorge f

riegerwitwen und Kriegerwaisen. Der damals eingesetzte und aus penden unterhaltene Haupt- und Arbeitsausschuß hat sich dann r den Ausbau dieser Fürsorge durch Einwirkung auf amtliche und ivate Stellen, durch Herausgabe von Schriften[1]) und Flugblättern rastloser Arbeit eingesetzt und ist für die Hinterbliebenenfürsorge s gewesen, was der Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürge war. Seinem Einfluß beim Kriegsministerium sind die verjiedenen Maßnahmen zur Ergänzung der militärischen Rentenverrgung wie die Gewährung von widerruflichen Zuwendungen auf rund des Arbeitseinkommens des Mannes, für die unehelichen inder, die Eltern usw. zu verdanken. Neben dem anregenden influß dieser privaten Stelle wirkte vor allem das Kriegsministerium f die Bildung von Fürsorgestellen unter amtlicher Leitung hin Verfügung vom 7. I. 16). Diese Fürsorgestellen, die vor allem die nträge der Hinterbliebenen auf militärische Versorgung, zunächst uwendungen, später auch durch gesetzliche Renten, aufzunehmen, zu rüfen und weiterzuleiten hatten, waren an sich die gegebenen rgane für die soziale Fürsorge, doch haben aus finanziellen Grün- n nur wenige Gemeinden die Fürsorgestelle für diese Zwecke aus- baut.

Im allgemeinen ging die Initiative hinsichtlich der sozialen ürsorge von privaten Vereinen und Stiftungen aus. Vor allem ar es die Nationalstiftung, die es als ihre Aufgabe ansah „in njenigen Fällen mit ihrer Fürsorge einzutreten, in denen die gesetzlich geregelte Kriegsversorgung seitens des Reichs und die nach n geltenden Vorschriften vom Staat oder anderen öffentlichen rporationen zu gewährenden Witwen- und Waisengelder nicht reichen, die Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer sozialen ge vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen". iese Fürsorge sollte sich nicht in der Gewährung von Zuschußrenten schöpfen, sondern sie sollte zu einer Fürsorge im sozialen Sinne sgestaltet werden. Nachdem die Nationalstiftung nach anfänghem Zögern diese Aufgabe übernommen hatte, bildete sie zu ihrer urchführung die Landes-, Kreis- und Ortsausschüsse, natürlich mit m Bestreben, in diesen alle auf dem Gebiet der Hinterbliebenenrsorge tätigen Organisationen zusammenzufassen. Vielfach führte e Entwicklung so zu einem Nebeneinander von amtlicher und ivater Fürsorgestelle, während im Interesse der Hinterbliebenen ne enge Zusammenfassung aller behördlichen und privaten Maßhmen dringend erwünscht war. Vorschläge in dieser Richtung achte ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom Mai 1916, der auch in den anderen Bundesstaaten Beachtung nd. Ein durchweg enger Zusammenhang zwischen Nationalstiftung d amtlichen Fürsorgestellen scheint jedoch nur in Baden bestanden haben.

In welchem Umfang in den einzelnen Bundesstaaten die Geinden mit Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege an der eigentlichen rsorge beteiligt waren, ist ganz verschieden. Die Ausgleichsterstützungen, die fast überall in Ergänzung der Reichsteuerungsage zwecks Ausgleichung der Hinterbliebenenbezüge an die milienunterstützung aus Kriegswohlfahrtsmitteln gegeben wurden, nten die mit den steigenden Preisen wachsende Not nicht beheben, erall wo Krankheit oder große Kinderzahl die Erwerbstätigkeit r Witwe unmöglich machte, mußte die individuelle Fürsorge mit jeblichen Unterstützungen eingreifen.

Bis zum Frühjahr 1918 war die Organisation der amtlichen rsorgestellen sowie der Nationalstiftungsausschüsse ziemlich durchührt, der erwähnte Haupt- und Arbeitsausschuß löste sich deshalb Februar 1918 auf, seine Aufgaben der sozialen Abteilung der tionalstiftung übertragend.

Obgleich die Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Kriegsterbliebenenfürsorge schon allein um der verschiedenen Personenise willen, auf die sie sich erstreckten, sehr verschieden waren und den ihre Mittel aus anderen Quellen zuflossen, ist verschiedentlich geregt und auch im einzelnen versucht worden, diese beiden Gete der Kriegsfürsorge im Hinblick auf das ihnen Gemeinsame, das eifellos auch vorhanden ist, eng miteinander zu verbinden. Der eichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Nationaltung traten in nahe Beziehung, und verschiedentlich wurden die lichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte mit den amtlichen rsorgestellen für Hinterbliebene verbunden, was sich besonders t von selbst empfahl, wo die ganze Fürsorge stark auf ehrentliche Mitarbeit aufgebaut war. Eine wirkliche organische Verdung aber brachte erst die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919, über die reichsgesetzliche Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, durch die bekanntlich diese Fürsorge unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörper ohne Einschränkung der Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege auf das Reich übernommen und einem gemeinsamen Reichsausschuß unterstellt wurde. Die durch diese Verordnung geforderten amtlichen Fürsorgestellen für den Bereich jeder unteren Verwaltungsbehörde waren in den bisherigen Fürsorgestellen bereits gegeben, so daß bis auf die Schaffung der Beiräte organisatorische Neuerungen im allgemeinen nicht vorgenommen zu werden brauchten. Auf Grund dieser Verordnung war eine einheitliche Regelung der Fürsorge durch die Aufstellung bindender Grundsätze und Richtlinien seitens des Reichsausschusses beim Reichsarbeitsministerium und vor allem eine Klärung bezüglich der Bereitstellung der Mittel erforderlich. Zunächst erfolgte jedoch weder das eine noch das andere. Das Kriegsende und der wirtschaftliche Zusammenbruch brachten sowohl der Kriegsbeschädigten- wie der Hinterbliebenenfürsorge eine ganz erhebliche Erweiterung der bisherigen Tätigkeit, nicht aber eine entsprechende Vermehrung der Mittel. Auf Grund von Beschwerden der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenenorganisationen[1]) im April 1919 wurde ein 300 Millionenfonds bereitgestellt, aus dem ab 1. Juni 1919 40 % ige Rententeuerungszuschläge, ferner Entlassungsgelder und -anzüge gewährt werden sollten und aus dem auch Mittel für die soziale Fürsorge bewilligt wurden. Nachdem vorweg 10 Mill. für die Kriegsbeschädigtenfürsorge nach dem Matrikularfuß auf die Bundesstaaten verteilt worden waren, wurden 30 weitere Mill. und zwar 18 für die Hinterbliebenen- und 12 für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Etat von 1919/20 eingestellt. Außerdem übernahm das Reich ab 1. Oktober 1919 ein Drittel der Verwaltungskosten. Für die Hinterbliebenen wurde ferner durch die Nationalversammlung der Betrag von 100 Mill. für die Gewährung von Winterbeihilfen bereitgestellt. Maßgebend für die Verwendung der Mittel waren 1. für die Kriegsbeschädigtenfürsorge die vom Staatenausschuß am 17. April 1919 getroffenen Bestimmungen, die sich aufs engste an die früheren Bundesratsbestimmungen anlehnten, 2. für die Hinterbliebenenfürsorge die vom Reichsarbeitsminister in seinem Erlaß vom 27. September 1919 aufgestellten Grundsätze.

Diese vorläufige Regelung durch die für den Winter die Fortführung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sichergestellt war, ist durch die inzwischen erlassenen Gesetze durch eine hoffentlich endgültige Regelung ersetzt. Das Reichsversorgungsgesetz bringt nicht nur bezüglich der Rentenbemessung anstelle des früheren schematischen einen neuen sozialen Maßstab, es erhebt auch einen Teil der bisherigen freiwilligen Leistungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Berufsberatung und -ausbildung zu gesetzlicher Leistung und verpflichtet die Fürsorgestellen, auf diesem Gebiet auch den Hinterbliebenen die erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen (§ 21/22). Diese Bestimmungen und ferner die durch das Gesetz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß Witwen, die durch die Aufsicht und Pflege von Kindern in Anspruch genommen sind, nicht in der Lage sind, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, und deshalb einer höheren Rente bedürfen, beeinflussen die Tätigkeit und vor allem auch die ganze Einstellung der sozialen Fürsorge nicht unerheblich. Zweifellos werden sie auch die Kosten der Fürsorge steigern, trotz der neuerlich bewilligten abermaligen Rententeuerungszuschläge von 30 % für die Kriegsbeschädigten und 40 % für die Hinterbliebenen. Nach dem Gesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge trägt das Reich ab 1. April d. J. 4/5 der gesamten Kosten, Staat und Selbstverwaltungskörper je 1/10. Die in den Reichsetat eingestellten 30 Mill. reichen natürlich bei weitem nicht aus, und wir dürfen uns schon auf einen nicht unbeträchtlichen Nachtrag gefaßt machen. Vor allem ist zu hoffen, daß recht bald die neuen Richtlinien für die soziale Fürsorge, auf die auch § 23 des Versorgungsgesetzes verweist, vom Reichsarbeitsminister erlassen werden und daß ferner auch das nunmehrige Verhältnis der großen Stiftungen, besonders der Nationalstiftung, zur sozialen Fürsorge geklärt wird. Erst dann wird sich überblicken lassen, was die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unter dem Einfluß der neuen Gesetze gewinnen kann.

Eine neue Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 bestimmt: Das Reich, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts haben

[1]) In diesem Zusammenhang sei besonders auf Heft 3, 9 u. 10 dieser riftenreihe hingewiesen, herausgegeben vom Arbeitsausschuß für Kriegerven- und Waisenfürsorge. Verlag Carl Heymann.

[1]) Diese Organisationen sind meist Nachkriegserscheinungen, ihr Einfluß auf die neuerliche Gestaltung sowohl der Rentenversorgung als auch der sozialen Fürsorge muß einer späteren Würdigung vorbehalten bleiben.

von ihrem im Bezirk einer Hauptfürsorgestelle vorhandenen Arbeitsplätzen wenigstens 2% oder, wenn deren Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens einen Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen.

Das Nähere regelt hinsichtlich der Betriebe, Büros und Verwaltungen des Reichs der zuständige Reichsminister mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, hinsichtlich derjenigen der Länder die Landesregierung im übrigen die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Schadenverhütung in der Arbeitslosenversicherung

schreibt uns Privatdozent Dr. med. O. Kuffler, Berlin:

Als letzte Gabe vor den Wahlen hat die Reichsregierung dem deutschen Volke den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung beschert. — Die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme war den Freunden sozialer Reform wohl schon längst zu einer Zeit klar, ehe in der gegenwärtig geltenden Verfassung bestimmt wurde: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeit nicht zugewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden."

Der Gesetzgeber will diesen doppelten Zweck in der Form der Zwangsversicherung erreichen. Entsprechend der doppelten Aufgabe soll auch der Gegenstand der Versicherung ein zweifacher sein. § 9 des Entwurfes bestimmt darüber: Gegenstand der Versicherung ist 1. die Gewährung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit; 2. die Bereitstellung von Mitteln zur Verhütung der Arbeitslosigkeit. Der vorliegende Aufsatz will sich lediglich mit der Frage der Verhütung der Arbeitslosigkeit beschäftigen. Ursprünglich liegt die Schadenverhütung dem Versicherungsgedanken fern. Die Privatversicherung kennt sie kaum. In unserer sozialen Versicherung hat der Gedanke der Schadenverhütung stets eine Rolle gespielt, vielleicht mehr in der Praxis als in der Gesetzgebung selbst. Es ist nicht das geringste Verdienst des gegenwärtigen Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, den Gedanken der Schadenverhütung in seinen Schriften wie in seinem Wirken stets vorangestellt zu haben. Auch die Gesetzgebung hat da und dort der Schadenverhütung im Gebiete der Sozialversicherung Raum gewährt, worauf wir im einzelnen noch später zurückgreifen müssen.

Die Notwendigkeit, gerade auch in der Arbeitslosenversicherung, die Schadenverhütung allem anderen voranzustellen dürfte unbestritten sein. Sittliche Gründe drängen dazu, jedem Deutschen wenn irgend möglich lieber Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen als ihm im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung sicherzustellen. Zwingend drängt uns die Wirtschaftsnot unseres Volkes, jede nicht Wert schaffende Ausgabe tunlichst zu vermeiden. Hier soll untersucht werden, inwieweit der Entwurf den Anforderungen der Schadenverhütung gerecht wird. Ist es wohl ein Zufall, daß Artikel 163 der Reichsverfassung die Schadenverhütung voranstellt, § 9 des Entwurfes des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung: „die Bereitstellung von Mitteln zur Verhütung von Arbeitslosigkeit" an zweite Stelle hinter „die Gewährung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit" einreiht? Sehen wir nach, was der Entwurf für die Verhütung von Arbeitslosigkeit vorsieht. Vorweggenommen sei, daß er zu diesem Zwecke die vorbeugende Tätigkeit des Arbeitsnachweises allgemein voraussetzt. Erst ihre Erfolglosigkeit ist die Vorbedingung zum Eintritt des Versicherungsfalles. Eine neue Maßnahme zur Verhütung der Arbeitslosigkeit liegt hierin nicht. Zudem wirkt der Arbeitsnachweis schadenverhütend im wesentlichen für den Einzelfall. Seine Aufgabe ist die Arbeitsvermittlung; die Arbeitsbeschaffung wird unseres Wissens von den Arbeitsnachweisen bisher nur vereinzelt und in bescheidenstem Umfange betrieben. Wenn der § 19 der Satzung gestattet zu bestimmen, „dem Versicherten bei einem durch die Arbeitslosigkeit notwendig gewordenen Berufswechsel eine Beihilfe zur Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug zu gewähren", kann dies wohl nicht als großzügiges Mittel der Schadenverhütung angesehen werden.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Schadenverhütung bringt § 32, nach welchem der Reichsarbeitsminister „berechtigt ist, Anordnungen zu treffen und Einrichtungen zu unterstützen, welche die Verhütung von Arbeitslosigkeit zum Gegenstande haben. Die Mittel hierfür werden aus der gemeinsamen Rücklage entnommen." Hierzu bestimmen noch die §§ 69 und 70, „daß zur Durchführung allgemeiner Maßnahmen auf dem Gebiete der Verhütung von Arbeitslosigkeit 1/10 des Jahresbeitrags der Kassenbeiträge der gemeinsamen Rücklage aller Versicherungsträger zuzuführen ist."

2. „Der Reichsarbeitsminister verwaltet die gemeinsame Rücklage. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung wird ein Beirat gebildet." Hiermit sind im wesentlichen die Bestimmungen des Entwurfes erschöpft, die sich mit der Verhütung der Arbeitslosigkeit befassen.

Betrachten wir zum Vergleich, wie die älteren Zweige unserer Sozialversicherung der Aufgabe der Schadenverhütung gerecht werden. Als mustergültig hierfür kann wohl nur die Unfallversicherung herangezogen werden. Sie legt den Versicherungsträgern die Aufgabe der Unfallverhütung auf. Die leitenden Gesichtspunkte für diese Bestimmung können wir wohl im folgenden erblicken. Die Unfallverhütung wird den Arbeitgebern auferlegt, also denjenigen, welche die tatsächliche Macht haben, diese Aufgabe zu erfüllen (Bereitstellung der Schutzvorrichtungen, Arbeitsordnung usw.). Sie wird damit gleichzeitig denjenigen auferlegt, welche den Schadenersatz zu leisten hätten, in deren eigenstem Nutzen also die Schadenverhütung liegt. Man darf wohl kurz und ohne Widerspruch befürchten zu müssen aussagen, daß diese Gedankenzusammenstellung im wesentlichen von Erfolg bestätigt wurde.

Wie sieht es nun damit bei der Arbeitslosenversicherung aus? Wir haben gesehen, daß die gesamte Aufgabe der Schadenverhütung einzig und allein einer Zentralstelle in Berlin auferlegt ist, einer Stelle, von der man wohl nicht bezweifeln wird, daß sie die sittliche Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Aufgabe fühlt, die aber wirtschaftlich an dem Erfolge der Durchführung nicht beteiligt ist. Wichtiger noch erscheint es, daß man wohl bezweifeln darf, ob die Zentralstelle die tatsächliche Macht besitzt, ihre Aufgabe zu erfüllen. Dem Versicherungsträger selbst, den Krankenkassenverbänden ist ein Anteil an der Schadenverhütung nicht zugeschoben. Sie wären hierzu wohl auch in keiner Weise imstande. Bei der Beschränkung dieses Aufsatzes auf die Frage der Schadenverhütung soll nun näher untersucht werden, ob die Krankenkassenverbände den geeignetsten Versicherungsträger darstellen. Die Frage nach dem geeignetsten Versicherungsträger hängt ja auch nicht lediglich — vielleicht nicht einmal in erster Reihe — von der Eignung zur Schadenverhütung ab, der Entwurf stellt auch in seiner Begründung für die Auswahl des Versicherungsträgers die Eigenart zur praktischen Handhabung des Schadenersatzes in den Vordergrund.

Auf der Suche nach den zweckmäßigsten Einrichtungen zur Schadenverhütung wollen wir — dem Gedankengange der Unfallversicherung folgend — zunächst 2 Fragen stellen.

1. Wer ist in erster Reihe wirtschaftlich an der Schadenverhütung interessiert?

2. Wer hat, soweit es überhaupt im Bereich menschlicher Möglichkeit liegt, die Macht, den Schaden zu verhüten, d. h. in diesem Falle wer kann, wenn es nottut, Arbeitsgelegenheit schaffen? Wer hat den Einfluß, auf den Versicherten selbsttätig einzuwirken, um die gegebene Arbeitsgelegenheit auch wirklich zu ergreifen?

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden aufgebracht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von den Gemeindeverbänden und vom Reich. Diese sind also an der Schadenverhütung unmittelbar wirtschaftlich interessiert. Das Reich wollen wir bei unseren Betrachtungen in letzte Reihe stellen; in seinem Riesenhaushalt und bei seinen Riesenschulden werden seine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wohl keine wesentliche Rolle spielen. Für die drei anderen Kategorien der Beteiligten fallen sie wesentlich ins Gewicht. Wenden wir uns der zweiten Frage, der nach der Fähigkeit zur Schadenverhütung, zu, so können wir mit Genugtuung feststellen, daß sich bei den gleichen drei Kategorien findet wie die wirtschaftliche Belastung. Wir wollen gern glauben, daß der Gesetzgeber diesen Gesichtspunkt mit berücksichtigt hat, wenn sich auch in der Begründung kein Wort darüber findet. Arbeitgeber und Gemeinde sind, wenn überhaupt möglich, in der Lage, Arbeit zu schaffen, bzw. durch vorausehende Wirtschaft den Eintritt von Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die Arbeitnehmer, bzw. ihre Organisationen und Vertreter, sind diejenigen, welche die Bereitwilligkeit zur Arbeit fördern können. Sie alle drei fördern bei diesem Bestreben nur ihre eigenen wirtschaftlichen Vorteile. Aus diesen Tatsachen ergibt sich unseres Ermessens mit zwingender Folgerichtigkeit, daß die Aufgabe der Verhütung der Arbeitslosigkeit nur von den drei genannten Arten der Beitragsleister, also von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und den Gemeindeverbänden erfolgreich gelöst werden kann. Das Reich in seinem Vertreter, dem Reichsarbeitsministerium, kann nur die Oberaufsicht führen, eine ausgleichende und vermittelnde Tätigkeit erfüllen und ausnahmsweise bei Notständen, welche das ganze Rechtsgebiet oder einen großen Teil desselben betreffen, mit seinen Machtmitteln eintreten.

Anders ausgedrückt: Der Gesetzentwurf sieht für die Aufgabe der Verhütung der Arbeitslosigkeit nur einen Heerführer vor. Das Heer muß erst geschaffen werden.

Es kann nicht die Sache dieses Aufsatzes sein, die zu schaffende ganisation im einzelnen auszubauen und vorzuschlagen. Nur zelne leitende Gesichtspunkte sollen hier kurz behandelt werden. er Gesetzentwurf sieht für den Versicherungsträger, wie wohl kaum ders möglich, eine örtliche Gliederung vor. Es werden Kassenrbände und im gleichen Bezirke Gemeindeverbände geschaffen. ne berufliche Gliederung ist nur insoweit angedeutet, als es nach 52 der Satzung vorbehalten ist: „für Versicherte, die in Betrieben schäftigt sind, welche ihrer Art nach alljährlich eingeschränkt oder twelig eingestellt werden, die Beiträge der Arbeitgeber und Verherten auf das Doppelte zu erhöhen." Für die Gliederung der r Verhütung der Arbeitslosigkeit berufenen Körperschaften muß ierseits ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Schadenrhütung, andererseits die Eignung zu ihrer Durchführung berücktigt werden. Die Gliederung wird unseres Ermessens sowohl ch den beruflichen wie nach den örtlichen Gesichtspunkten eingechtet werden müssen. Je kleiner der Verband, desto größer das irtschaftliche Interesse des einzelnen. Je größer der Verband, desto ößer seine Macht zur Schadenverhütung. Im Interesse des Verherten wird es stets liegen, möglichst nahe an seinem Wohnort Beäftigung zu finden. Aus dem Gesagten ergeben sich als Leitsätze:
m Zwecke der Verhütung der Arbeitslosigkeit wären

1. örtliche Arbeitsgemeinschaften aus Arbeitgebern, Arbeithmern und Gemeindeverbänden zu bilden. Es bleibt zur Erigung gestellt, ob die Arbeitgeber besser durch Berufsgenossenaften oder Arbeitgeberverbände, die Arbeitnehmer besser durch werkschaften oder Krankenkassen oder durch besondere Organionen zu vertreten sind. Der Bereich dieses örtlichen Zweckverndes hätte dem Bereich des Kassenverbandes zu entsprechen, mit die Träger der Schadenverhütung das unmittelbar wirtschafje Interesse an der Erfüllung ihrer Aufgabe haben.

2. Innerhalb der örtlichen Verbände wäre die berufliche iederung noch dadurch anzustreben, daß die Beiträge der einzelnen rufszweige im Sinne des § 52 noch erheblich enger dem Risiko zupassen wären.

3. Zur Erfüllung großer Aufgaben sind

a) im gleichen Sinne größere Arbeitsgemeinschaften etwa für Bereich einer Provinz oder eines kleineren Bundesstaates zu affen;

b) in beruflicher Gliederung große Produktionszweige sowohl Arbeitgeber- wie in Arbeitnehmerschaft zusammen zu fassen.

Wir glauben, Wege gewiesen zu haben, wie der Zweck erfüllt rden kann, dadurch, daß die Schadenverhütung denjenigen Kreisen erlegt wird, die zu ihr befähigt sind und durch unmittelbaren tschaftlichen Nutzen angetrieben werden, gleich wie dies bei der fallverhütung in vorbildlicher Weise erfüllt ist. Es braucht wohl m die Notwendigkeit betont zu werden, die genannten Kreise von nherein in zuverlässiger Weise gerade zur Erfüllung dieser Aufe zu organisieren. Ebensowenig dürfte die unbedingte Notdigkeit der gleichberechtigten Beteiligung der Arbeitnehmerkreise h besonders unterstrichen werden müssen. Ohne den guten llen und die verständnisvolle Mitarbeit der Arbeitnehmerganisationen wird kaum eine Maßnahme ihren Zweck wirklich illen können. Das hohe Ziel, dem deutschen Volksganzen jede wirtschaftliche Ausgabe zu ersparen, verlangt gebieterisch, daß e beste Arbeit geleistet wird.

Volkserziehung.

Der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbung der Frau hielt am 14. und 15. Mai seine 4. Hauptversammlung In ihren einleitenden Worten hob die 1. Vorsitzende, Dr. Marie sabeth Lüders, insbesondere die Tatsache hervor, daß der Verband einzige war, der während des Krieges die Ausbildung von Frauen in Metallindustrie übernahm, die nach hierzu besonders ausgearbeiteten Lehrboden durchgeführt wurde. Der hierbei erzielte Erfolg war ein so guter, die zunächst nur für Frauen ausgearbeiteten Methoden jetzt zum Anen männlicher Arbeiter angewandt werden. — „Die Ausbildung Frauen in der Blumen- und Federnindustrie" behandelte die erbelehrerin Frl. Erna Albrecht, Berlin. Sie betonte die Notdigkeit, diese Industrie, die hervorragend für geschickte und geschmacklich higte Arbeiterinnen geeignet sei, aus volkswirtschaftlichen Gründen zu ern, da sie mit verhältnismäßig geringen Mengen an Rohmaterialien omme und, da sie kaum mit Maschinen arbeite, von Kohlenlieferungen ut wie unabhängig sei. Die Erzeugnisse haben sich während des Krieges ualitativer Hinsicht gehoben, und so ist hier eine Möglichkeit gegeben, nur uns vom Auslande unabhängig zu machen, sondern auch Ware Ausland auszuführen. Die praktische Ausbildung für den Beruf ist h theoretischen Unterricht zu ergänzen, der in Pflichtfortbildungsschulen später in Fachschulen zu erfolgen hat. Frauen aus dem Bürgerstande und aus den besseren Ständen finden hier vermöge ihrer besseren geschmacklichen Vorbildung günstige Aufstiegsmöglichkeiten und können dazu beitragen, den ganzen Stand zu heben. — Ueber die Bedeutung der Organisationen für die Handwerkerin sprachen Gewerbekammersyndikus Dr. Hampke, Hamburg, der die Handwerkerorganisationen und -Behörden im Reich und in den Ländern, und Handwerkskammersyndikus Dr. Heinzig, Berlin, und Schneidermeister Grete Rubow, Kolberg, die die örtlichen Handwerkerorganisationen behandelten. Dr. Hampke stellte die Forderung auf nach Schaffung eines Reichsgewerbeamtes neben neu zu errichtenden besonderen Handwerksabteilungen im Reichswirtschaftsministerium und berichtete von dem vom Handwerks- und Gewerbekammertag in Verbindung mit dem Reichsverbande der Deutschen Industrie gefaßten Plan, eine wissenschaftliche Abteilung einzurichten, die die Fragen des Handwerks wissenschaftlich bearbeiten soll. Während Dr. Heinzig den Handwerkerinnen empfahl, keine eigentlichen Fraueninnungen neu zu gründen, sondern in die der Männer hineinzugehen, ihnen jedoch zur Behandlung von Fragen, die für die weiblichen Berufsangehörigen von besonderer Wichtigkeit sind, einen Zusammenschluß auf vereinsmäßiger Grundlage zugestand, betonte Frau Rubow die Schwierigkeiten, denen Frauen in den Handwerkerinnungen begegneten. Ihre Erfahrungen bestätigten einige Kolleginnen in der Diskussion. Um hier Abhilfe zu schaffen, hob Dr. Heinzig die Notwendigkeit einer anderen Aufsicht über die Innungen hervor. Während diese bisher der Verwaltungsbehörde unterstellt sind, müsse in Zukunft der größte Verband Einfluß auf die Tätigkeit der Innungen ausüben. Ferner sollten bei der Zusammensetzung der Vertreter alle zum Handwerk gehörigen Kreise mehr als bisher ihre Berücksichtigung finden und auch auf dem Schulgebiet ein größerer Einfluß der Organisation ermöglicht werden. Im ganzen war man sich darüber einig, trotz mancher Schwierigkeiten nicht die Gründung besonderer Fraueninnungen zu befürworten. Schließlich wurde auf Vorschlag der 2. Vorsitzenden, Frau Levy-Rathenau, der Vorstand beauftragt, eine Eingabe an den Handwerks- und Gewerbekammertag zu richten, damit dieser den Verband zu den Arbeiten der von Dr. Hampke erwähnten wissenschaftlichen Kommission hinzuzieht.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungs- und Siedlungs-Gesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung.

Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin.

I. Das Heimstättengesetz.

In der fieberhaften Hast, in der die Nationalversammlung während der letzten Sitzungswochen gearbeitet hat, sind auch eine Anzahl Entwürfe, Anträge und Beschlüsse über die wichtigsten Fragen des Wohnungs- und Siedlungsrechtes und der Siedlungswirtschaft z. T. so nebenher mit erledigt worden, z. T. unerledigt unter den Tisch gefallen, ehe man sich der Bedeutung einmal recht bewußt werden konnte, die dem Entschluß nach der einen oder andern Richtung innewohnen muß. Eine kurze Aufzählung dahin, was dem Reichsrat und der Nationalversammlung da vorgelegen hat, mag zunächst ein Bild von der Vielseitigkeit dieser Arbeit geben. An Gesetzen von grundlegender Art standen zum Beschluß das Heimstättengesetz und die viel umstrittene Abgabe zum Baukostenausgleich. Ferner lag ein Entwurf vor für ein Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel, ein solches für eine Reichsratsverordnung über die Regelung des Grundstücksverkehrs, ein Entwurf für ein Rayongesetz, und endlich sind von der Nationalversammlung einige Anträge ihres Ausschusses für Wohnungspolitik verhandelt, die sich auf den Bau von Bergmannswohnungen und auf Bekämpfung der Bodenspekulation und des Baustoffwuchers beziehen. — Eine wahrhaft verwirrende Fülle der Genüsse, und alles sollte im Laufe von kaum mehr als einer Woche durchgearbeitet werden.

Der erste Blick auf die Buntscheckigkeit dieses Materials lehrt ohne weiteres, daß von da bis zu einer grundsätzlichen Lösung der Wohnungsfrage und des Siedlungsprogramms noch ein sehr weiter Weg ist. Die Stimmen, die über die vielen Flicken auf dem Gewand der Wohnungsgesetzgebung klagen, werden immer zahlreicher. Schrittweise schränken die Wohnungsmangelverordnungen und die über den Grundstücksverkehr das freie Verfügungsrecht über das Eigentum an Grund, Boden und Bauwerk ein, der Eigentumsbegriff wird nach und nach ausgehöhlt, während von der anderen Seite das Heimstättengesetz eine neue Form gebundenen Eigentums schafft. Die sachlichen Ansprüche der öffentlichen Wirtschaft an Haus und Wohnraum mehren sich. Hatte das Recht der Beschlagnahme der öffentlichen Gewalt die Möglichkeit gegeben, die Nutzungsart der Räume zu bestimmen, so legt die Abgabe zum Baukostenausgleich die Hand auch auf den geldlichen Ertrag. Die Verhältnisse treiben immer weiter, da vorerst noch nicht damit zu rechnen ist, daß die Not der Wohnungswirtschaft linder werden könnte. So wird ein vollständiger Neubau des Boden- und Wohnungsrechtes auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

Eine Ecke davon hat man jetzt ausgeführt im Heimstättengesetz. Ob es zweckmäßig war, damit anzufangen, davon soll weiter unten die Rede sein, aber ein Punkt sei hier bereits herausgehoben. Wenn man die Wohnungspolitik der Regierung gerecht beurteilen will, darf man sie nicht allein messen an dem, was noch alles geschehen muß, und darf sich nicht darauf beschränken, über das ewige Flickwerk zu klagen. Vielmehr muß man sich gegenwärtig halten, unter welchem ungeheueren Zwange die Regierung zur Zeit handelt. Der einzige vernünftige Ausweg aus der Wohnungsnot, die Neubautätigkeit, ist doppelt und dreifach versperrt. Teuerung, Baustoffmangel, Arbeitermangel liegen dazwischen — und an allen drei Stellen ist die Arbeit untrennbar verflochten mit dem wirren Netz unserer allgemeinen Wirtschaftsschwierigkeiten. Auf der anderen Seite steigt die Wohnungsnot dauernd, die Eingriffe in die Freiheit des Mietmarktes müssen immer schärfer werden — von einer dritten Stelle melden sich die Hyänen der Revolution, Grundstücksschieber und Wohnungswucherer, und mit ihnen im Verein jene sauberen „deutschen" Geschäftsmänner, die um des Valutagewinnes willen deutschen Boden an Ausländer verschachern. Schon zur Überwindung aller dieser Schwierigkeiten gehört eine Fülle von Arbeit, und daß die in den vorgelegten Entwürfen voll und ganz geleistet war, muß man billigerweise anerkennen. Nun liegt mitten in dieser vielen praktischen Einzelarbeit der große theoretische Block des Heimstättengesetzes, hineingeworfen durch eine einseitige Agitation, die — leider muß man sagen — die Regierung gezwungen hat, ein Glied aus der Kette der grundlegenden Regelung der Boden- und Wohnungswirtschaft herauszunehmen und für sich zu behandeln. Die Folgen liegen auf der Hand. Wenn statt des Heimstättengesetzes die Abgabe zum Baukostenausgleich angenommen wäre, die die einzige mögliche Geldquelle für die Neubautätigkeit erschließen sollte, so könnten dieses Jahr neue Siedlungen gebaut werden. Sie ist unter den Tisch gefallen und wird aller Voraussicht nach auch in der kurzen Schlußtagung nicht wieder hervorgeholt werden — unsachliche Bedenken sprechen dagegen. So haben wir jetzt ein Recht bekommen, zu dem wir die Heimstätten vergeben, die wir nicht schaffen können.

So dringend nötig es ist, die Wohnungswirtschaft auf einen ganz neuen Boden zu stellen, so klar muß man sich darüber sein, daß das nicht von heute auf morgen möglich ist. Der Gedanke, etwa einen der bekannten Vergesellschaftungsvorschläge unbesehen in die Wirklichkeit umzusetzen, müßte vernichtende Folgen haben. Unbedingt muß jedoch die Forderung erhoben werden, daß man planmäßig Schritt für Schritt die Grundlagen für die neue Wohnungswirtschaft ausbaut, so weit sie heute schon klar erkenntlich sind: daß ist in erheblichem Maße der Fall, wie die allgemeine Uebereinstimmung über die Notwendigkeit beweist, Mietregister und Schätzungsämter einzuführen. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, erscheint es höchst bedenklich, daß man sich von der stürmischen Agitation dazu hat drängen lassen, eine so grundlegende Frage wie das Heimstättenrecht vorab und ohne Zusammenhang mit dem großen Plane zu regeln. — Daß diese notwendige Klarheit über den Umbau der Wohnungswirtschaft so bald wie möglich geschaffen werden muß, sei hier nur nebenbei erwähnt. Dem Vernehmen nach stehen wichtige Schritte in dieser Beziehung unmittelbar bevor.

Das Heimstättengesetz ist seinem Inhalt nach in diesen Blättern schon mitgeteilt worden (Sp. 757), es erübrigt sich also, seine Bestimmungen im einzelnen zu wiederholen. Der erste Eindruck, den man bei der unbefangenen Prüfung bekommt, ist der, daß es nicht hält, was seine Betreiber sich und der großen Oeffentlichkeit davon versprochen haben. Nach den Wünschen des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten sollte dieses Gesetz die Handhaben schaffen, die nötig sind, um allüberall neue Heimstätten aus dem Boden wachsen zu lassen. Statt dessen gibt es nichts weiter als die Rechtsform, zu der die Heimstätten vergeben werden sollen. Inwieweit das ein Mangel dieses Gesetzes oder ein Fehler der Agitation ist, die zu ihm getrieben hat, wird weiter unten besprochen werden.

Der Hauptzug der ganzen Heimstätteneigenschaft ist der, daß der Heimstätter auf seinem Grund und Boden sicher sitzen soll. Diesem Zweck dienen vornehmlich die §§ 17 und 20, von denen der erste die Verschuldung der Heimstätte nur unter gewissen Bedingungen zuläßt, der zweite die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte auf dingliche Schulden beschränkt. Damit ist eine wichtige Grundlage geschaffen. Der wirtschaftliche Niedergang schwächerer Volksglieder in Zeiten der Not, der oft so weit ging, daß ein neuer Aufstieg auf Jahre hinaus, wenn nicht für immer, unmöglich wurde, ist zum großen Teil dadurch bedingt gewesen, daß die wirtschaftlich Schwachen in Krisenzeiten den Zwang zur Mietzahlung und damit das Erhalten ihrer Wohnung als die schwerste Last empfinden mußten. Daß der erhebliche Anteil an den Gesamtunterhaltskosten, den die Wohnung ausmacht, auch in Zeit der Arbeitslosigkeit in voller Höhe den Haushalt belastete, und d jeder Verzug hier sofort den Verlust der Wohnung und vielleic gar der Einrichtung nach sich zog, das ist einer der schwächst Punkte in der Wirtschaftslage der arbeitenden Klassen gewes Dem will nun das Heimstättengesetz abhelfen. Die Heimstätte s die sichere Burg sein, die dem kleinen Mann in Fällen der N als Zuflucht bleibt, und die ihm ermöglicht, sich schnell wieder die neubelebte Wirtschaft hineinzufügen, ohne daß er dauernd Schaden hat. Die Frage ist nur, ob das mit diesen Bestimmung schon erreicht wird. Heimstätten werden gemeinhin nur erwerb werden können gegen eine geringe Anzahlung, aber mit einer hoh Restkaufschuld. An Stelle der Miete treten danach genau wie b den Arbeiterrentengütern die jährlichen Grundzinsen. Diese bild eine dingliche Schuld, und ihretwegen ist nach dem Gesetz d Zwangsvollstreckung möglich. Notwendig ist also als wesentlic Ergänzung die, daß der Gläubiger einen Verzug in der Zinszahlu nicht gleich benutzt, um den Heimstätter von seinem Eigentum vertreiben. Dazu ist eine Voraussetzung, daß eine Stundung d Zinsen ohne wesentliche Gefahr möglich ist, und diese Voraussetzu ist in der Vorschrift gegeben, daß nur kündbare Grundschulden a einer Heimstätte aufgenommen werden dürfen. Bei ihnen kann oh Geldverlust und ohne übermäßige Belastung der nächsten Jah Zins und Tilgung zeitweilig ausgesetzt werden, unter der Bedingun daß der Ablauf der Tilgungsfrist entsprechend hinausgeschoben wir Dazu ist aber praktisch wiederum nötig, daß Gläubiger da sin die sich auf ein derartiges Verfahren einlassen. Damit komm wir zu einem der Hauptpunkte, an denen die praktische Arbeit ei setzen muß. Die Art, wie sich die Grundschuld in der Heimstätte wirtschaft auswirkt, ist bei der Höhe, die die Grundschulden zunäch auf allen Heimstätten haben werden, für den Heimstätter von er scheidender Bedeutung. Gewähr dafür, daß der Gläubiger sich verhält, wie es der soziale Zweck der Heimstätte erfordert, ist n dann gegeben, wenn als Gläubiger Banken vorhanden sind, die e solches Verhalten als ihre Hauptaufgabe ansehen. Das könn Privatbanken nicht tun, und von ihnen kann man den Heimstätt nicht abhängig machen. Vielmehr drängt der Heimstättencharakt gebieterisch danach, daß öffentlich rechtliche Heimstättenbanken g schaffen werden.

Diese Heimstättenbanken sind auch aus dem Grunde nötig, we die Geldbeschaffung ohne sie die Heimstättenarbeit dauernd erschwere muß. Es kommt darauf an, reibungslos billige tilgbare Hypothek bis zu 90% des Heimstättenwertes bei der Gründung beschaffen können. Jeder Praktiker der Siedlungsarbeit weiß, welche Schwierig keiten dem heute entgegenstehen. Die preußischen Rentenbankkredit die ja etwas Derartiges anstreben, sollen in Zukunft nur noch fü landwirtschaftliche Siedlungen ausgegeben werden. Außerdem würden sie auch wegen der Schwierigkeit ihres Rechtscharakters nic das geeignete Mittel sein, die Heimstättengelder zu beschaffen. Ab nach ihrem Vorbild müssen gemeinnützige öffentliche Banken e richtet werden, deren Aufgabe einmal die Förderung der Heimstätte arbeit, dann aber auch — ähnlich wie es die Generalkommission im Rentengutsverfahren getan haben — die besondere und sor fältige Prüfung jedes einzelnen Heimstättenplanes sein sollen.

Daß in den Verschuldungsvorschriften grundsätzlich die Au nahme neuer Schulden an eine Genehmigung gebunden wird, d nur in gewissen Fällen — zur Tilgung der Erwerbs-, Herstellung und Einrichtungskosten —, ferner zur Verbesserung der Heimstätte un endlich zur Abfindung von Miterben — nicht versagt werden dar ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenklich erscheint dagegen die Be stimmung, daß die Aufnahme von Grundschulden ohne Genehmigur möglich sein soll, wenn eine Verschuldungsgrenze eingetragen i und wenn die neuen Schulden diese nicht überschreiten. Das wide spricht dem Wesen der Heimstätte. Wenn auch zunächst die Hein stätten nur mit einer hohen Schuldenlast erworben werden könne und wenn demgemäß die Sicherheit des Heimstätteneigentums vo erst des Schutzes durch den Gläubiger bedarf, so soll doch der eigen liche Sinn der sein, daß die Heimstätte möglichst bald schuldenfrei Eigentum wird. Das läßt sich erreichen, wenn die Restkaufschul tilgungspflichtig bleibt, es wird aber unmöglich, wenn immer wied neue Schulden aufgenommen werden können. Der Grund, der daz zwingt, daß im allgemeinen gewerblichen Leben die Verpfändun von Haus- und Grundbesitz frei möglich sein muß, um umgehend die nötigen Wirtschaftskredite bekommen zu können, gilt hier nicht wenn die Heimstätte sicheres Eigentum sein soll, so darf sie auf de anderen Seite auch nicht beliebig verpfändet werden. Die Rest kaufschuld beim Erwerb ist ein notwendiges Uebel, die frei Möglichke zu weiterer Verschuldung ist nicht notwendig, sondern nur ein Uebe

Der Ausschuß und die Nationalversammlung haben in das ...setz zuletzt noch eine Bestimmung hineingebracht, nach der in ...snahmefällen auch Heimstätten als Grundstücke ausgegeben werden ...nen, die aus einem Familienhaus ohne Nutzgarten bestehen. Auch ...se Bestimmung scheint uns dem Zweck der Heimstätte zu wider...echen. Die Sicherheit im Wirtschaftskampf und die Möglichkeit ...s sozialen Aufstieges hängt ganz wesentlich damit zusammen, daß ... Garten den Heimstätter vom Lebensmittelmarkt unabhängig ...cht, und daß er durch die Arbeit im Garten sich Nebenerwerb ...schafft, sowie ein wertvolles Eigentum, daß ihn aus dem prole...ischen Stande heraushebt. Auch das darf nicht vergessen werden, ...ß ein wesentliches Ziel der Heimstättenarbeit darin liegt, die ...brikarbeit der Frauen überflüssig zu machen, dadurch daß sie aus ...n Garten die nötige Beisteuer zum Lebensunterhalt liefern können. ...r Mann in dem Berufe, die Frau in Haus und Garten, das ... eines der wichtigsten Ziele der Heimstättenarbeit. Heimstätten ...ne Garten sind keine Heimstätten. — Nebenbei sei hier bemerkt, ...ß für die praktische Aufklärungsarbeit noch viel zu tun bleibt, ... man allgemein begreift, wieviel so ein Heimstättengarten leisten ...n, und daß nicht jeder Blumentopf voll Erde ausreicht, um ...sen Zweck zu erfüllen. Was dazu an Bodenwirtschaft nötig ist, ...d weiter unten behandelt werden.

Einen sehr großen Raum hat im Streit um die Heimstätten ... Frage eingenommen, ob man den Verkauf der Heimstätte um ...ldgewinnes willen verhindern solle, oder nicht. Das berühmte ...rt von dem guten und dem schlechteren deutschen Recht, das hier ...mer wiederholt ist, ist ja allgemein bekannt. Die Tatsache, daß ...e Frage zeitweilig den Mittelpunkt des ganzen Kampfes bildete, ...eist, wie stark die Arbeit des Ausschusses für Kriegerheimstätten ...der grauen Theorie wurzelte. Gewiß wollen wir die Lehre nicht ...gessen, die wir aus der Zeit der Gracchen ziehen können, und ...ß ist die Bindung des Heimstättenbesitzes ein wichtiges Er...ernis, ohne das die ganze Arbeit wenn auch nicht vergeblich — ...a sind wir ja Deutsche und keine Römer — so doch weniger ...nsreich werden mußte. Aber in dieser Hinsicht bot schon das ...ende Recht und die Praxis vieler Siedlungsgesellschaften und ...genossenschaften Vorbilder genug, so daß die Schaffung neuer ...htsbestimmungen hier nicht so grundlegend wichtig war, wie sie ...gestellt worden ist. Immerhin bleibt die Tatsache, daß hier nun ... klare allgemeine gesetzliche Unterlage geschaffen werden sollte, ...rüßenswert. Sie hätte nur noch etwas klarer sein sollen. Ge...mt sind ein Vorkaufs- und ein Heimfallrecht, von denen das ...ere in Kraft tritt, wenn der Heimstätter verkauft, während das ...rite ausgeübt werden soll, wenn der Heimstätter die Heimstätte ...n braucht, das heißt, wenn er nicht selber darauf wohnt, oder ...e Wirtschaft treibt. Das Entgelt soll in beiden Fällen nicht über ... Betrag hinausgehen, den der Heimstätter selber aufgewandt ... Diese Bestimmung ist nicht mehr wie recht und billig. Heim...en, die doch schließlich unter erheblichem Aufwand öffentlicher ...eit und öffentlicher Mittel errichtet sind, sollen nicht dazu dienen, ...e Heimstätter einen Geldgewinn ohne Arbeit zu verschaffen. ...r warum man sich nicht auf das Heimfallrecht beschränkt, sondern ...eben noch ein Vorkaufsrecht eingeführt hat, das zudem mit ...r Begrenzung des Kaufpreises eine Neuerung gegenüber dem ...B. schafft, ist nicht recht erfindlich.

Durch das Vorkaufs- und das Heimfallrecht wird auch nach ...e Ausgabe eine dauernde Beziehung zwischen Ausgeber und Heim...er geschaffen, die voraussichtlich in der Praxis noch erheblich ...er reichen wird. Gute Siedlungsgesellschaften haben sich nie ...it begnügt, ihre Siedler bloß anzusetzen, sondern sie haben sich ...rnd um ihr Gedeihen und ihr Fortkommen bemüht, und das ...ür beide Teile von großem Segen gewesen. Es wird jedenfalls ... in der Heimstättenarbeit so bleiben müssen.

Da taucht nun die sehr wichtige Frage auf: wer soll Heim...enausgeber sein? § 1 des Gesetzes bestimmt, daß das Reich, die ...ber, die Gemeinden und Gemeindeverbände Heimstätten aus...n sollen. Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß auch ...re öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen ...stätten ausgeben. Diese Bestimmungen stammen aus den Ent...en der Bodenreform. Sie können, wenn da nicht die Auf...ungsgesetze der einzelnen Länder schnell die grundsätzliche Klar...schaffen, dazu führen, daß in die Siedlungstätigkeit Verwirrung ...gen wird. Die berufenen Stellen, um Heimstätten auszugeben, ...n die Siedlungs- und Heimstättengesellschaften. Sie müssen durch ...Ausführungsgesetze grundsätzlich als Ausgeber in erster Linie ...setzt werden, so daß die Auch-Bestimmung des § 1 die Regel ...l, statt daß sie, wie es nach dem Gesetz scheinen sollte, die Aus...me bildet.

Die Bestimmung des § 1 ist demnach so auszulegen, daß sie nicht neue praktische Aufgaben für Behörden schafft, sondern daß sie nur festlegt, aus welcher Rechtsquelle grundsätzlich die Eigenschaft als Heimstättenausgeber fließt. Das Verhältnis zwischen Ausgeber und Heimstätte ist jetzt aus dem Rahmen des Privatvertrages herausgehoben und auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Die Ausgebereigenschaft kann also nur durch einen öffentlichen Rechtsakt verliehen werden. Aber sie soll grundsätzlich solchen Körperschaften verliehen werden, die ihr durch die praktische Tätigkeit gerecht werden können, ohne daß das Gesetz grundsätzlich sich mit der praktischen Frage befaßt, wie die Ausgeber arbeiten sollen.

Daß das Gesetz sich so von der Schaffung praktischer Einrichtungen grundsätzlich fernhält, ist ihm in letzter Stunde von den Vorkämpfern der Kriegerheimstättenbewegung zum Vorwurf gemacht worden, die selber, wie oben betont, im Kampf der Meinungen zunächst die theoretisch-rechtlichen Bestimmungen in den Vordergrund gerückt und mit ihnen nur den einen praktischen Vorschlag verbunden hatten, daß die öffentlichen Behörden Heimstätten ausgeben sollten. Nach Lage der Sache war diese praktische Bestimmung unpraktisch. Daß das Gesetz sich nicht darauf eingelassen hat, zugleich mit der neuen Rechtsform auch praktische Vorschriften zu erlassen, die dazu dienen sollten, diese Rechtsform in der Einzelarbeit einzuführen, muß bei unbefangener Prüfung als ein Vorzug erscheinen.

Wie gesagt, haben in letzter Stunde noch Verhandlungen geschwebt, deren Zweck es sein sollte, weitere praktische Bestimmungen einzuführen. Diese Bestrebungen entsprangen der Erkenntnis, daß das Heimstättengesetz so wie es jetzt ist, nicht dazu dienen kann, Heimstätten zu schaffen, und für die Kreise, die sich mehr von ihm versprochen hatten, eine Enttäuschung bringen muß. Die Ursache dieser Enttäuschung liegt aber nicht in Schwächen dieses Gesetzes, sondern darin, daß die Werbearbeit nicht erkannt hatte, was nottut, und sich deswegen auf den falschen Punkt gerichtet hatte.

In den letzten Verhandlungen spielte, was in diesem Zusammenhang nur gestreift sei, eine Rolle der Versuch, die Enteignungsbestimmungen für die Zwecke des Heimstättengesetzes dem bisherigen Stande gegenüber zu verschärfen. Daß diese Verschärfung nötig ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, aber sie so unter der Hand an einer Stelle mit einzumogeln, an die sie nicht gehört, und ohne daß vorher die Grundsätze genau geprüft waren, das wäre nicht richtig gewesen. Ebensowenig würde es uns richtig erschienen sein, wenn im Gesetz ein Heimstättenamt mit weitgehenden Befugnissen errichtet wäre. Das hätte die praktische Siedlungsarbeit nur stören können. Die Befugnisse, die dem Heimstättenpräsidenten da zugedacht waren, können nur ausgeübt werden in enger Verbindung mit den praktischen Trägern der Heimstättenarbeit. Um diese haben sich aber jene Vorschläge nicht gekümmert.

Alles in allem wird man demnach von dem Heimstättengesetz eine praktische Förderung der Heimstättenarbeit nicht erwarten dürfen, aber zugestehen müssen, daß, wie die Dinge nun einmal lagen, eine Verquickung der neuen Rechtsgrundsätze mit praktischen Vorschlägen nicht angebracht sein konnte. Die Frage, ob man gut daran getan hat, statt praktische Wege zu erschließen, erst die juristischen Grundlagen zu schaffen, mußte unseres Erachtens verneint werden. Viel nötiger als dieses Heimstättengesetz ist die Beschaffung von Land, Baustoffen und Geld. Das letzte sollte aus der Wohnungsabgabe gewonnen werden, aber diese ist aus Scheu vor ihrer Unbeliebtheit abgelehnt worden oder unter den Tisch gefallen, weil an diesem Punkte die Stoßkraft der großen öffentlichen Bewegung fehlte, die sich statt dessen auf das Heimstättengesetz geworfen hatte.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Fürsorge für schulpflichtige Kinder in Kinderhorten. Von Dr. Elisabeth von Harnack. Troitzsch u. Sohn, Berlin 1919. 112 S. Preis 3,30 M.

Das Buch ist eine wertvolle Bereicherung der knappen Literatur über Kinderhorte. Nach einer eingehenden Behandlung der geschichtlichen Entwicklung des Kinderhortes geht Verfasserin auf dessen volkserzieherische und sozialpolitische Aufgaben ein, um schließlich auch die Organisation der Horte zu behandeln. Auf eingehende praktische Erfahrungen gestützt, beleuchtet sie kritisch die wichtigsten Aufgaben des Hortwesens und stellt beachtenswerte Forderungen für die Zukunft auf. Das Buch ist nicht nur ein praktischer Leitfaden für Frauenschulen, sondern wird auch den Hortleiterinnen manche Anregungen geben können. U.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

In der hiesigen städtischen Verwaltung ist die Stelle eines

Vorsitzenden des Lohn- und Arbeitsamtes

(Schlichtungsamtes für Lohnstreitigkeiten)

baldigst zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe von Gehaltsansprüchen sind bis zum 1. Juni an den Magistrat einzureichen.

Kiel, den 18. Mai 1920.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.**

Dritte, durchgesehene Auflage.
5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. 8°.) 1919.

Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 6 Mark
(+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Stellenvermittlung der Deutschen Statist. Gesellschaft

Dresden-N., Ritterstraße 14.

1. **Dr. rer. pol.** (magna cum laude), 29 Jahre, sucht Stellung als Statistiker.
2. **Dr. phil.,** 38 Jahre, längere Zeit stellvertretender Leiter eines statistischen Amtes gewesen, erfolgreicher Schriftsteller, sucht Stellung als Statistiker, Bücherei- oder Archivverwalter.

Amtliche Nachrichten des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Unter diesem Titel gibt das österreichische Staatsamt für soziale Verwaltung eine Halbmonatsschrift heraus, die in einem

Amtlichen Teile

alle das genannte Staatsamt berührenden Gesetze, Vollzugsanweisungen, Erlässe und Kundmachungen im Wortlaute enthalten. Der

Nichtamtliche Teil

orientiert über die wichtigsten sonstigen Vorkommnisse auf den verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik des In- und Auslandes.

Die „Amtlichen Nachrichten" sind im Verlage

Franz Deuticke, Wien I., Helferstorferstraße 4,

zum Preise von K. 18.— pro Jahrgang erhältlich.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der sozialdemokratische Staat

im Lichte der Darwin-Weismannschen Lehre. Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,** Falkenhagen W. (Osthavelland). Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 3.—

Sozialpolitische Stellenvermittlung durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Neuerscheinungen

aus dem **Verlag** von **Gustav Fischer** in **Jena**

Geld und Kapital.

Gesammelte Aufsätze von

Dr. Friedrich Bendixen,
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage.

(VIII, 218 S. gr. 8.) Mk. 19.—, geb. Mk. 22.—

Allen in diesem Buche vereinigten Lehren und Auseinandersetzungen liegt eine Lehre Fr. Lists zugrunde, nämlich: in d Nationalökonomie das Augenmerk nicht auf die Güter, sondern a die produktiven Kräfte zu richten. In sinngemäßer Abwandlung e weist sie sich fruchtbar auch auf die Lehre des Geldes und bildet f den Verfasser den Boden zu seiner Anschauung vom Gelde.

Der Inhalt dieser gesammelten Aufsätze des durch seine gel theoretischen, währungspolitischen und finanzpolitischen Veröffen lichungen rühmlich bekannten Verfassers gliedert sich in 3 Abschnitt die in sich in eine Reihe von Abhandlungen zerfallen:

I. Zur Theorie des Geldes: 1. Fünf Jahre Geldtheor — 2. Der Geldbegriff. — 3./4. Vom Geldwert. — 5. Vom Gel als Generalnenner. — 6. Geldwert und Goldwährung. — 7. D Gold im internationalen Verkehr. — 8. Die Geldschöpfung. — 9. Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre: I. Geld und Kaufkra II. Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit. III. Barzahlung u Giroverkehr. IV. Geldschöpfung und Kassenbestände. V. Geld a Kapital. VI. Das Geld als „Anrecht". VII. Das Problem des Ende — 10. Vom theoretischen Metallismus (Eine Kritik der Lehre Ke Diehls): I. Das währungstheoretische Problem. II. Zweierlei Gel betrachtung. III. Werteinheit und Zahlungsmittel. IV. Die ve meintliche Abschätzung am Golde. V. Konkretes Wertmaß oder a strakte Einheit? VI. Metallismus und Geldschöpfung. VII. Go internationales Zahlungsmittel? VIII. Geldqualität der Banknote IX. Ursachen des Valutastandes. X. Inflation und Quantitätstheor XI. Die schwedische Währung. XII. Politik und Wissenschaft. 11. Nominalismus und Metallismus (Eine Entgegnung an L. Bortkiewicz).

II. Die Reichsbank und ihre Politik: 12. Der Charak der Reichsbank. — 13. Die Reichsbank „auf Kündigung". — 14. Ge knappheit und Notendeckung. — 15. Goldeinfuhr und Goldabflu Ein Gutachten zur Bankenquete. — 17. Devisenhandel und Reich bankausweise. — 18. Die Lombardverteuerung an den Quarta terminen. — 19. Die Lombardverteuerung in der Praxis.

III. Das Kapital: 20. Die nationale Bedeutung der Kapit bildung. — 21. Fremde Werte an deutschen Börsen. — 22. I dustrieller Hypothekarkredit. — 23. Die Amortisationshypothek. Anhang: Grundriß eines Systems der ökonomischen Theorie d Geldes.

Grundzüge der Finanzwissenschaft

Mit besonderer Berücksichtigung der Reichsreform von 1919—20.

Von

Prof. Dr. Karl von Tyszka,
Hamburg.

(VII, 348 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 24.—, geb. Mk. 32.—

In erster Linie wendet sich das Buch an die Studierenden u die Finanzbeamten, deren Bedürfnissen vornehmlich Rechnung tragen wurde, aber darüber hinaus bringt es auch jedem gebilde Laien, der sich für finanzpolitische Probleme interessiert, vorzügli Aufklärung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 2. Juni 1920. Nummer 35.

AUG 6 1920

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

e Volkshochschule. Von Dr. M. H. Baege, Unterstaatssekretär z. D., Rahnsdorf. 817

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 824
er Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Hausgehilfenfragen.
ie Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.

ziale Zustände 825
ie Arbeitgeberverbände und die Lohnfrage.
eine Ueberstundenvergütung für Beamte.

mbewegungen u. Arbeitskämpfe 825
er Konflikt zwischen Aerzten und Krankenkassen.
beitskämpfe im Deutschen Reich und n Deutschösterreich.

rifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 827
Tarifwidrige Lohnforderungen sind rechtswidrige Vermögensvorteile im Sinne des Erpressungsparagraphen.
Sozialbeamte und Tarifvertrag.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 828
Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung. Von Dr. med. K. Frankenstein, Köln.
Die neue Verordnung über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Wohnungs- und Bodenfragen. . 830
Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung. II. Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin.
Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft. Von Dr. Kurt Aron, Berlin.

Literarische Mitteilungen 837

ruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Volkshochschule. [1])

n Dr. M. H. Baege, Unterstaatssekretär z. D., Rahnsdorf.

Es ist kein Zufall, daß die Volkshochschulbewegung erst nach n Zusammenbruch des alten Obrigkeitsstaates so plötzlich und gewaltig aufblühte, so daß wir heute mehr als 200 Volkshschulen in Deutschland zählen, während es vor der Staatswälzung noch nicht einmal ein Dutzend waren. Bis zur Revolution [2]) fehlte eben den ausschlaggebenden Kreisen fast jegliches Verständnis für die hohe sozialpädagogische Bedeutung einer systematischen Volksbildungsarbeit, und so geschah nichts, um die Volkshochschule planmäßig zu fördern. Das hätte ja auch dem Bildungsideale des alten Obrigkeitsstaates, das doch letzten Endes aristokratisch und auf eine dünne Oberschicht zugeschnitten war, widersprochen. Bildung war ja eine Sache des Luxus, bestenfalls des Berufs, für die große Volksmasse kam sie also nicht in Betracht. Erst im Volksstaate, für den eine ebenso ausgedehnte wie vertiefte Bildung aller seiner Staatsbürger geradezu eine Lebensfrage ist, konnte deshalb der Volkshochschulbewegung der richtige Nährboden entstehen.

Es ist deshalb auch nicht zufällig, daß die beiden Haupttypen, die zurzeit in der deutschen Volkshochschulbewegung auftreten, in ihrer Grundidee zwei der fortgeschrittensten demokratischen Staaten Europas entstammen. Die Idee der großstädtischen Volkshochschule ist der englischen University-extension-Bewegung entlehnt und die Idee der ländlichen Volkshochschule ist aus Dänemark zu uns gebracht worden. Einen eigenen Volkshochschultyp hat Deutschland noch nicht entwickelt, aber einige theoretische Ausführungen zum Volkshochschulproblem aus allerneuester Zeit und einige neue Gründungen scheinen den Weg dazu vorzubereiten. Im großen und ganzen jedoch muß man feststellen, daß in der deutschen Volkshochschulbewegung noch viel Unklarheit und Zerfahrenheit und, besonders bei Neugründungen, — nicht etwa nur in kleineren Städten, wo es oft an genügenden Persönlichkeiten fehlt —, eine bedauerliche Oberflächlichkeit herrscht, die zeigt, daß man sich gar nicht um eine tiefere sozialpädagogische Erfassung der großen Aufgaben bemüht hat und nicht mit dem Verantwortlichkeitsgefühl, der Sachkenntnis, dem Ernst an die Lösung der volkserzieherischen Aufgabe herangegangen ist, die uns die Volkshochschule stellt. In manchen Orten scheint es tatsächlich nur der Drang gewesen zu sein, ja unbedingt die neue Mode mitzumachen, der zur Gründung von Volkshochschulen führte. Die vielen überstürzten und jeden inneren Planes entbehrenden Gründungen sprechen dafür.

Der in Deutschland älteste und seit Jahrzehnten fast allein verbreitete Typ ist die dem englischen Muster nachgebildete populärwissenschaftliche Vorlesungsanstalt. Wie alle Schulen bisher, so sah auch diese Volkshochschule ihre Hauptaufgabe in der Verbreitung von Wissen, in der Vermittlung von Kenntnissen. Sie führte aber eigentlich den Namen nicht zu Recht, denn sie war im großen und ganzen nichts weiter als eine recht äußerliche Zusammenfassung von abendlichen Vortragskursen für jedermann über die verschiedensten Wissenschaftsgebiete, ohne innere Einheitlichkeit und Systematik und ohne leitende pädagogische Grundidee. Ihre Aufgabe sollte es sein, Erwachsenen — besonders solchen des Mittelstandes, die aus irgendwelchen Gründen keine sog. höhere Schulbildung genossen, — eine solche nachträglich zu vermitteln, und man hoffte dadurch die tiefe Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten zu überbrücken. Ihr Vorbild war die Universität, deren äußere und innere Einrichtung

---

[1]) Dieser Aufsatz bildet einen Teil des im Herbst d. J. bei G. Fischer, a, erscheinenden 3. Heftes der Schriften, die die Gesellschaft für ziale Reform über die Berufserziehung des Arbeiters veröntlicht. Bestellungen auf größere Posten des Heftes (Nr. 72 in der Getreihe der „Schriften der Gesellschaft f. S. R.") bittet die Gesellschaft, its bald aufgeben zu wollen. — Auf die erste der 3 Berufserziehungsriften haben wir bereits mehrfach hingewiesen; sie ist schon erschienen und h jede Buchhandlung zu beziehen (vgl. Sp. 559, 652).
Die Schriftleitung.

[2]) Der verehrte Herr Verfasser gehört der Unabhängigen Sozialdemoischen Partei an und war als Unterstaatssekretär im preußischen Kultusisterium unmittelbar nach dem November-Umsturz von 1918 tätig. Den rn der „Soz. Prax." ist bekannt, daß diese zu der Frage, inwieweit ge Neuerungen wesentlich Revolutionsfrucht sind, einen Standpunkt einnt, der von demjenigen des Herrn Verfassers, wie er an dieser Stelle edeutet ist, abweicht. Nach unserem Dafürhalten wären die meisten sozialtischen und sozialpädagogischen Neuerungen, die in den letzten $1^1/_2$ Jahren verzeichnen waren, auch ohne die Revolution gekommen, weil der Krieg öst die Macht der Arbeiter und ihr öffentliches Ansehen aus zahlreichen nden ungeheuer steigern mußte und tatsächlich gesteigert hat, was, nach die notwendigen politischen Schlußfolgerungen allzulange nur unvollkommen gezogen worden waren, seinen ersten klaren Ausdruck in den Reformen des Oktober 1918 fand, die der Revolution vorangingen.
Die Schriftleitung.

fast sklavisch nachgeahmt wurde. Es sind deshalb auch dieselben pädagogischen Mißstände an dieser Form von Volkshochschulen zu beobachten, wie sie die Hochschulreformer am Vorlesungswesen der Universität rügen. So wurde z. B. völlig unmodifiziert die traditionelle akademische Lehrweise des reinen Vortrags übernommen und auch dann noch als alleinige Lehrform beibehalten, als auf der Universität längst schon in der Form der Seminarien und praktischen Übungen bessere Lehrmethoden Eingang gefunden hatten.

Vorträge und Vortragskurse können aber in der Hauptsache nur dazu dienen, anzuregen, also Interesse für einen Stoff, ein Problem zu erwecken und evtl. noch zur ersten Einführung in ein Stoffgebiet, niemals aber dazu, sich positive Kenntnisse anzueignen. Dazu ist das Buchstudium da. Aus der Tatsache, daß Vorlesungen und Vorträge sich nur zur Anregung und ersten Einführung eignen, ergibt sich notwendigerweise der weitere unangenehme Umstand, daß eine Bildungsstätte, die diese Lehrmethode ausschließlich benutzt, immer nur Einführungen, aber keine Weiterführungen und Vertiefungen bieten kann. Am allerwenigsten aber kann man durch Mitteilung fertiger Resultate, wie das in den Volkshochschulvorträgen meist geschah, zu selbständigem Denken erziehen.

Das Haupthemmnis für jede gründliche und vor allem planvolle pädagogische Wirksamkeit dieser Form von Volkshochschulen war aber die mangelnde Einheitlichkeit und innere Systemlosigkeit ihrer Vortragsprogramme, die gar keine wirklichen Programme waren, sondern ein meist recht wahl- und planlos zusammengewürfeltes, oft vom Zufall bestimmtes Konglomerat von Stoffen, nichts organisch Gewachsenes darstellten. Die einzelnen Gebiete standen völlig beziehungslos nebeneinander. Es fehlte nicht nur die innere Beziehung zwischen den Hauptwissenschaftsgebieten — eine pädagogische Sünde, deren sich ja heute noch alle Hochschulen schuldig machen, — sondern auch zwischen den Kursen und Dozenten innerhalb eines engeren Fachgebietes. Man unterrichtete auch hier, wie an unseren sonstigen höheren Schulen, aneinander vorbei.

Die innere Systemlosigkeit trat aber besonders kraß in dem Umstande in Erscheinung, daß zwischen den Ankündigungen der aufeinanderfolgenden Quartale meist jeder innere Zusammenhang fehlte. Weil man an Weiterführungen nicht dachte, lasen viele Dozenten einfach jedes Quartal wieder dasselbe. Gerade diese Tatsache zeigt, daß die sog. Volkshochschule gar keine wirkliche Schule war, sondern ein Sammelsurium von populärwissenschaftlichen Vortragskursen. Zum Charakter jeder wahren Schule — auch jeder Hochschule — gehört, daß ihrer Organisation und Arbeit ein bestimmter Studienplan zugrunde liege. Für die Volkshochschule ist die Forderung eines Studienplanes aber nicht nur aus pädagogischen, sondern auch aus zeit- und kraftökonomischen Gründen zu vertreten. Während die Volkshochschule bisher sich vom Streben nach einer möglichst großen Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Veranstaltungen leiten ließ, muß sie gerade nach einer gewissen Beschränkung und Vereinheitlichung ihrer Darbietungen trachten. Der unfruchtbare didaktische Materialismus muß auch in der Volkshochschule aufhören.

Ein großer Fehler dieses Volkshochschultyps war auch sein Ideal der farblosen Neutralität in politischen und religiösen Fragen. Gerade die Streitfragen dieser Gebiete stehen ja im Mittelpunkte des Interesses weiter Volkskreise, gerade darüber suchen sie Belehrung und Klarheit, und es wäre gerade die sozialpädagogische Aufgabe einer wirklichen Volkshochschule gewesen, ihre Besucher zu einer objektiven, von aller konfessionellen und Parteischablone befreiten und auf vertiefter Einsicht beruhenden selbständigen Stellungnahme zu den großen politischen und religiösen Zeitfragen zu erziehen. Zweifellos ist die Volkshochschule auch deshalb so ohne Einfluß auf das eigentliche öffentliche Leben geblieben, weil sie gerade nach dieser Seite hin dem Volke nichts bieten konnte.

Ein weiteres Hemmnis für fruchtbare pädagogische Arbeit war der aus der Mechanisierung der Bildungsarbeit erwachsene Großbetrieb der Vorlesungen. Er erschwerte oder verhinderte gar nicht nur die Entwicklung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Hörer und Dozent, sondern erhöhte auch die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit in Vorbildung und Begabung [illegible] Hörer für die Bildungsarbeit ergeben. Durch einen Vortrag [illegible] man wohl Hunderte von Menschen zugleich anregen, aber [illegible] in ihrer geistigen Entwicklung systematisch fördern. [illegible] Individualisierung ist unmöglich. Die bisherige Volkshochsch[illegible] war ja überhaupt mehr auf extensive Massenwirkung, als [illegible] intensive Persönlichkeitserziehung eingestellt.

Endlich müssen wir dieser Volkshochschule den Vorw[illegible] machen, daß sie in Ton und Auswahl ihrer Darbietungen oft [illegible] akademisch, zu lebensabgewandt und in ihrer Darstellung zu [illegible] grifflich-theoretisch war. Es fehlte ihr die für eine wahrh[illegible] fruchtbare Bildungsarbeit notwendige Verbindung mit d[illegible] frischen Leben. Die großen Lebensfragen kamen überhaupt [illegible] der Behandlung zu kurz, und wo sie berücksichtigt wurden, [illegible] schah es oft in einer so akademisch-abstrakten, unlebendigen We[illegible] daß die Betrachtungen für das praktische Leben unfruchtb[illegible] bleiben mußten. Gerade in diesem Punkte war der Volksho[illegible] schule das Bestreben, eine Auch-Universität sein zu wollen, [illegible] Herausbildung ihrer eigenen Aufgabe nur hinderlich, ganz [illegible] schweigen von den krampfhaften Bemühungen, möglichst al[illegible] Fächer, die an einer Universität gelehrt werden, auch an [illegible] Volkshochschule vertreten zu haben, was natürlich eine weit[illegible] Ablenkung von den eigentlichen Aufgaben einer Volkshochsch[illegible] bedeutete.

Es wäre nun aber ungerecht, wenn man diesem Volksho[illegible] schultyp jegliche sozialpädagogische Bedeutung absprechen woll[illegible] Er hat sich zweifellos um die geistige Hebung weiter Schich[illegible] der Großstadtbevölkerung durch Verbreitung von allerlei nützlich[illegible] und wertvollem Wissen gewisse Verdienste erworben. Nur g[illegible] seine Wirksamkeit mehr in die Breite als in die Tiefe. A[illegible] das lag zu seinem wesentlichen Teil auch mit an seiner Hör[illegible] schaft, die in ihrer Mehrzahl den Kreisen des Mittelstandes a[illegible] gehörte und die oft genug nicht wirkliche Bildung, sonde[illegible] bestenfalls gute Belehrung, also eine Bereicherung ihrer Kenntni[illegible] besonders solcher die für das Fortkommen im Beruf nützlich [illegible] wenn nicht gar nur angenehme Unterhaltung suchte, wofür [illegible] auch das Ueberwiegen der schöngeistigen Vorlesungen in all die[illegible] Instituten spricht. Gerade eine wirkliche Volkshochsch[illegible] hätte solchem oberflächlichen Bildungsstreben, das sich [illegible] einer kritiklosen Uebertragung des Bildungsbegriffs der Oberschi[illegible] auf die ganz anderen Aufgaben der Volksbildung äußerte, ni[illegible] entgegenkommen dürfen. Daß man das aber allzubereit und [illegible] in zu ausgedehntem Maße tat, indem man sich auf die Wünsc[illegible] der Hörerschaft nach sogenannter „höherer" Bildung, d. h. n[illegible] einem Abklatsch akademischer und literarischer Bildung, einstell[illegible] anstatt ein neues, eigenes wirklich volkstümliches Bildungsid[illegible] zu kultivieren, zeigt, wie wenig man die besondere sozialpäd[illegible] gogische Aufgabe der Volkshochschule begriffen hatte.

Der eigenartige Charakter der Volkshochschule — ja üb[illegible] haupt ihre Existenzberechtigung neben den anderen Hochschulen [illegible] kann nur in einer eigenartigen pädagogischen Orientieru[illegible] bestehen. Die Aufgabe der Volkshochschule ist eben nicht, alle mi[illegible] lichen Fachwissenschaften zu popularisieren oder eine gewisse [illegible] von Schöngeisterei zu pflegen, noch für irgendwelche Berufe v[illegible] zubilden, sondern die, ihre Hörer durch geistige Selbstbetätigu[illegible] zu eigener Urteilsbildung und geistiger Selbständigkeit, zu geistig[illegible] Eigenleben überhaupt, zu erwecken, damit sie mit Bewußtsein u[illegible] Verständnis an dem kulturellen Leben ihrer Zeit im allgemein[illegible] und den kulturellen Aufgaben ihres Berufes und Lebenskrei[illegible] im besonderen teilnehmen können, denn das Wesen der Bildu[illegible] besteht darin, daß man mit dem geistigen Leben seiner Zeit [illegible] organischer Verbindung steht. In der Volkshochschule darf a[illegible] die Wissenschaft nicht mehr als Selbstzweck und als detaillie[illegible] Fachwissenschaft betrieben werden, sondern in engster Beziehu[illegible] zum Leben als ein — ja das wertvollste — Mittel für Erkenntn[illegible] und Beherrschung des Lebens. Ziel des Wissenschaftsbetrieb[illegible] auf der Volkshochschule ist die geistige Durchdringu[illegible] des Lebens und deshalb ist es notwendig, daß die Wissensch[illegible] an der Volkshochschule im engsten Zusammenhang mit dem Leb[illegible] betrieben wird, möglichst an die Bedürfnisse und Notwendigkeit[illegible] der werktägigen Arbeit, des sozialen Alltags und an die Tage[illegible] fragen anknüpfend, um sie auch geistig zu beherrschen, nicht al[illegible]

akademisch-abstrakter Form, wie das bisher geschah. Dabei aufs
sentlichste zu gehen, d. h. die großen Zusammenhänge in Natur
Gesellschaft, die Zusammenhänge der Wissenschaften unter-
ander und vor allem immer wieder mit dem Leben darzutun,
ist die eigenartige pädagogische Aufgabe der Volkshochschule.
e volkserzieherische Grundaufgabe der Volkshochschule ist also
e lebenweckende und lebengestaltende Bildung zu
mitteln, ihre Hörer zu geistigem Arbeiten überhaupt und zu
er selbständigen geistigen Stellungnahme den Problemen des
bens gegenüber zu erziehen. Deshalb hat sie alle Probleme und
sachengebiete immer in Rücksicht auf die Bedürfnisse und Not-
digkeiten des wirklichen Lebens, des praktischen Denkens und
ndelns und möglichst unter Anknüpfung an die täglichen Er-
rungen der Schüler auszuwählen und zu behandeln. Der aka-
nische Lehrbetrieb, der Betrieb der Wissenschaft um der Wissen-
ft halber, hat hier nichts zu suchen, das ist die Aufgabe der
senschaftlichen Fachhochschulen. Die Volkshochschule als solche
bt natürlich auch Wissenschaft, aber in einer andern Form;
t abstrakt-theoretisch, denn sie soll nicht gelehrte Dilettanten
ehen, sondern immer in Hinsicht auf die praktische Ver-
ndung als Lebenstechnik und Lebensweisheit, zugleich aber
ner als Mittel bewußter Menschenbildung und systematischer
turfsteigerung.

So gilt z. B. als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, philo-
sche Bildung zu vermitteln. Diese Aufgabe löst sie aber nicht
urch, daß sie nun recht viele philosophische Lehrkurse in Form
mehr oder weniger populären Aufgüssen akademischer Vor-
ngsthemen bietet, etwa eine Uebersicht über dies oder jenes
losophische System oder gar die Gesamtheit der philosophischen
steme oder die verschiedenen philosophischen Einzeldisziplinen
; sondern indem sie von einzelnen praktischen Auf-
ben des Denkens, Fühlens oder Handelns ausgeht, diese
senschaftstheoretisch (logisch-methodologisch), psychologisch, kultur-
chtlich-soziologisch usw. beleuchtet und vertieft, ihren Zu-
menhang mit andern Fragen und Tatsachenkomplexen aufzeigt
so den Horizont des einfachen Mannes erweitert und seine
sicht in die Zusammenhänge vertieft. Praktische Lebens-
nst und Lebensweisheit, als eine auf den Methoden und
ebnissen modernen wissenschaftlichen Denkens und Forschens
gebaute Theorie der individuellen und sozialen Lebenshaltung
Lebensgestaltung, nicht abstrakte Theorien oder gar eine ver-
gene Metaphysik hat sie zu lehren. Das was an den Ergeb-
en und Methoden der Wissenschaften für die Erarbeitung eines
enschaftlich haltbaren Standpunktes in Fragen der Weltan-
uung und Lebensgestaltung von Bedeutung und Einfluß ist
sein könnte, das unter ständiger Bezugnahme und Anwendung
die Aufgaben des Lebens und der Zeit richtig benutzen zu
en, ist die philosophische Lehraufgabe der Volkshochschule.

Noch ein anderes Beispiel: Um die Hörer zu klarem und
richtigem Denken erziehen zu wollen, darf man an der Volks-
schule nicht einfach in Nachahmung des akademischen Lehr-
iebes eine Logikvorlesung ansetzen, wo dann (nur in ent-
chend popularisierender Weise) ein System der Logik traktiert
, sondern unter Anknüpfung an die Denkfehler, Trugschlüsse
Oberflächlichkeiten des naiven, ungeschulten Denkens und
er fortgesetzter Heranziehung von Beispielen aus dem ge-
mlichen Leben ist die Teilnehmerschaft an einem solchen (selbst-
tändlich nur als Arbeitsgemeinschaft konstituierten) Kurs an-
iten, wie man zu klaren Begriffen, richtigen Schlüssen und
baren Folgerungen gelangt. Nicht abstrakte Logik also, sondern
ktische Denklehre ist an der Volkshochschule zu treiben.

Das wichtigste Fundament für eine wahre Volksphilosophie
fte aber die Behandlung soziologischer Probleme geben.
ifellos ist, daß zur Zeit die Probleme der menschlichen Ge-
chaft im Vordergrunde des Interesses stehen, und darauf muß
deshalb die Volkshochschule auch einstellen, wenn sie
klich fruchtbare Arbeit leisten und mit dem wirklichen Leben
Konnex bleiben will. Was ist die menschliche Gesellschaft,
ist sie geworden, welche Aufgaben hat sie und auf welchem
ze sind diese Aufgaben zu leisten, welche Bedeutung haben die
chiedenen kulturellen Institutionen, wie sind sie geworden,
beeinflussen sie sich gegenseitig, inwiefern hängen sie von
physischen Faktoren, inwiefern von psychischen Umständen ab, inwieweit und auf welchem Wege ist es möglich, dem Kulturfortschritt durch bewußte Arbeit an der Umgestaltung der gesellschaftlichen Institutionen und der Individuen zu dienen? Wie kann die Wirtschaft, wie die Erziehung planmäßig gestaltet werden? Diese und viele solcher Fragen bewegen heute unser Volk in den weitesten Kreisen und fast ausschließlich. Darüber sucht es Aufklärung und es fühlt in allen Kreisen, daß die Parteien, denen allein bisher die Behandlung all dieser so lebenswichtigen Fragen überlassen worden ist, ihnen nur eine einseitige Antwort geben und geben können. Es sucht — und in unserer heranwachsenden Jugend ist dieser Drang besonders lebendig — nach einer Stelle, wo es sich über alle diese Fragen in einer vorurteilsfreien und von aller Parteischablone befreiten Form rein menschlich unterrichten kann. Es wäre meiner Meinung nach die besondere sozialpädagogische Aufgabe gerade der Volkshochschule, sich diesem Streben weitester Kreise unseres Volkes nach sachlicher Aufklärung über die großen Probleme unserer Zeit zu widmen.

Gewiß ist das nicht leicht. Vor allen Dingen fehlen vielfach auch die geeigneten Kräfte dazu. Auch liegt eine gewisse Gefahr darin, daß einzelne Redner das Katheder dazu benutzen, für eine besondere Richtung Propaganda zu betreiben. Das wird aber an der Volkshochschule ebensowenig zu vermeiden sein, wie an jeder anderen Hochschule. Gerade aber, wem es um den Gedanken der Hochschule wirklich ernst ist, darf auch für die Volkshochschule nicht den Wettkampf der Richtungen und Anschauungen ausschalten wollen. Nur sollte man allen Dozenten die Verpflichtung auferlegen, daß sie ihren Standpunkt immer wissenschaftlich d. h. sachlich darlegen und begründen. Selbstverständlich müßten dann aber auch an der Volkshochschule alle Standpunkte und Richtungen zu Worte kommen. Gewiß hat das auch seine pädagogischen Gefahren nämlich die, daß gerade die tieferen Naturen unter den Hörern durch die Vielheit der möglichen Standpunkte intellektuell beunruhigt und verwirrt, unter Umständen in ihnen das Gefühl des geistigen Hin- und Hergeworfenwerdens, der Eindruck der Unsicherheit aller wissenschaftlichen Erkenntnis und schließlich ein ungesunder Skeptizismus in bezug auf Wert und Bedeutung der Wissenschaft erzeugt wird. Aber schließlich muß doch auch gerade den Hörern einer Volkshochschule die nun einmal nicht zu leugnende Tatsache zu Gemüte geführt werden, daß die Wissenschaft eben kein Dogma ist, daß das wissenschaftliche Tatsachenmaterial besonders der Geisteswissenschaften von verschiedenen Standpunkten aus bearbeitet und beurteilt werden kann. Nur so kann zu kritischem Denken und zu jenem gesunden Relativismus erzogen werden, der bewirkt, sich Schlagworten gegenüber besonders kritisch einzustellen.

Die oben erwähnte pädagogische Gefahr kann übrigens an Heimvolkshochschulen, d. h. an den Volkshochschulen, deren Lehrer und Schüler eine Lebensgemeinschaft nach dänischem Muster bilden, besonders wenn ihr Lehrerkollegium aus weltanschaulich eng verwandten Geistern besteht, mehr oder weniger ausgeschaltet werden, und das ist zweifellos ein großer pädagogischer Vorteil dieser Heimvolkshochschule, dem nur wieder der Nachteil gegenübersteht, daß die Schüler hier leicht einseitig in einer bestimmten Richtung und Weltanschauungsweise dogmatisch festgelegt werden können.

Verweilen wir gleich noch einen Augenblick bei der ländlichen Heimvolkshochschule. Sie besitzt gewiß in pädagogischer Beziehung wesentliche Vorteile vor der besonders in der Veranstaltung von Abendkursen sich betätigenden großstädtischen Volkshochschule. So vermag sie zweifellos durch die engere Lebensgemeinschaft und besonders durch die Tatsache, daß sich ihre Hörer einmal eine Zeitlang, herausgehoben aus aller Berufsarbeit, voll und ganz der Bildungsarbeit widmen können, pädagogisch intensiver zu wirken. Aber die Ueberlegung, daß diese, wenn auch noch so intensive Bildungsarbeit doch nur verhältnismäßig kurze Zeit (etwa 3—5 Monate) dauert, und vor allem die, daß sie mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage wenigstens zurzeit keine allgemeine Institution werden kann, läßt mich doch in der städtischen Volkshochschule die zurzeit sozial wichtigere Form sehen. Auch die Bildungsarbeit erfordert Zeit und Geduld, und selbst

bei einer ganztägigen intensiven Bildungsarbeit ist doch in einigen Monaten nicht das zu erreichen, was durch mehrjährigen systematischen Besuch von abendlichen Volkshochschulkursen erreicht werden kann.

Die meisten der pädagogischen Einrichtungen, die als eine spezifische Eigenart der Heimvolkshochschule gerühmt werden, können bei richtiger Organisation auch an städtischen Volkshochschulen durchgeführt werden. Als volkshochschulpädagogische Versuchsanstalten werden die Heimvolkshochschulen natürlich stets eine große Bedeutung haben und eine eminente pädagogische Wirkung durch das Erlebnis der Lebensgemeinschaft. Vor allem ist es die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, durch die auch an der städtischen Volkshochschule jene Intensität der Arbeit und jene persönliche Fühlungnahme mit den Lehrkräften und der Teilnehmer untereinander geschaffen werden kann, die ja als das Charakteristikum der Heimvolkshochschule gilt. Die Hauptsache dabei ist nur, daß die Lehrer nicht einfach dozieren, sondern unter steter Anknüpfung an das, was die Teilnehmer schon mitbringen, die Einsicht in einen bestimmten Sachverhalt oder das Verständnis für ein Problem zu wecken wissen. Erlangung der Fähigkeit zu selbständiger kritischer Stellungnahme und Steigerung des Könnens durch Selbstbetätigung, das ist ja das Ziel des Arbeitsschulprinzips, das auch für die Volkshochschule gilt.

Durch diese Aufgaben und Zielbestimmung wird natürlich auch der ganze äußere und innere Aufbau der Volkshochschule umgestaltet. Vor allem werden dann die Vorlesungen nicht mehr die Rolle spielen, die sie bisher an den Volkshochschulen hatten. Die Hauptarbeit wird in die Arbeitsgemeinschaften, d. h. kleine Gruppen von geistig gleichgerichteten Hörern, zu verlegen sein, die nun innerhalb ihres Kreises und unter Leitung eines Dozenten ein bestimmtes Problem nach allen Seiten hin — sei es an der Hand eines der Arbeit zugrunde gelegten Buches, sei es unter Anknüpfung an kurze einleitende Referate, die von den Teilnehmern gehalten werden — zu bewältigen versuchen. Die Vorlesungen werden nur noch zur Anregung, d. h. um zunächst einmal auf bestimmte Tatsachen- und Problemgebiete aufmerksam zu machen, oder um eine kurze Uebersicht über ein solches Gebiet zu geben, abgehalten.

Diese Aufgaben- und Zielbestimmung setzt natürlich auch ganz andere Lehrkräfte voraus. Weder der wissenschaftliche Spezialist — und wenn er noch so berühmt ist — noch der oberflächliche schöngeistige Schwätzer, sondern allein der philosophisch d. h. synthetisch veranlagte Kopf, der nicht nur seine Wissenschaft, sondern zum mindesten auch deren Zusammenhang mit anderen Wissenschaften und vor allem mit dem Leben kennt und der zugleich volkspädagogisch begabt ist, d. h. sich in die Psyche seiner Schüler schnell einzufühlen und einen lebendigen Konnex zwischen sich und seinen Hörern herzustellen fähig ist, ist der geborene Volkshochschuldozent. Leider werden aber heute noch die Dozenten meist nach ganz anderen Gesichtspunkten, die mit der wirklichen pädagogischen Aufgabe der Volkshochschule nicht das geringste zu tun haben, ausgewählt.

Fragt man nun, welche Fachgebiete an der Volkshochschule vertreten sein sollen, so müssen wir darauf antworten, daß in der Volkshochschule überhaupt nicht der Fachgesichtspunkt, sondern die Problemstellung über die Auswahl und Behandlung eines Stoffes zu entscheiden hat. Deshalb halten wir es auch nicht für richtig, daß die Dozenten, wie das vielfach üblich, mit fest umrissenen Lehraufträgen für bestimmte Disziplinen, deren Grenzen sie nicht überschreiten dürfen, angestellt werden. Gerade die eigenartige pädagogische Aufgabe der Volkshochschule — die eben nicht nur ein Universitätsabklatsch ist — bringt es mit sich, daß die traditionellen Zäune zwischen den Einzelwissenschaften (und einzelnen Künsten) oft kühn überstiegen werden müssen, um ein bestimmtes Problem durch alle seine Phasen zu verfolgen und möglichst vielseitig zu beleuchten. Die Volkshochschule soll ja nicht spezialwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln — das ist Aufgabe der Fachbildungsschulen — sondern soll die großen Zusammenhänge erkennen lassen helfen, die in Natur und Gesellschaft existieren.

Alle Wissenschaften und Künste, die irgendwie zur Vertiefung unserer Einsicht in das Natur- und Kulturgeschehen dienen und vor allem unsere praktische Lebensführung und Lebensgestaltung im Sinne der Höherentwicklung der Menschheit beeinflussen, zu erhöhen und zu steigern geeignet sind, desh auch alle Probleme der Lebensreform werden an der Volksho schule Berücksichtigung finden, vor allem natürlich alle diejenig die für das Verständnis unserer Zeit und ihrer Aufgaben u für die Neugestaltung unserer Kultur von fundamentaler Bed tung sind, also die soziologischen Disziplinen (Gesellschaf Staats- und Wirtschafts- usw. Wissenschaften und ihre Geschich

* * *

Es ist nun nichts dagegen einzuwenden, wenn die Vol hochschule noch mit Veranstaltungen umrahmt wird, die eige lich nichts mit ihr zu tun haben, die aber wie die fre Elementarkurse zur Wiederauffrischung des Schulwissens (z. in Deutsch, Rechnen, Mathematik usw.) oder wie die der ber lichen Fortbildung dienenden Kurse in Fremdsprachen, Ste graphie und Buchführung usw., solange wir noch nicht allero Pflichtfortbildungs- und Fachschulen haben, eine notwendige E richtung, und schließlich auch für Erwachsene bestimmt si Nur muß man sich klar darüber sein — und diese Klarheit fe noch an vielen Orten — daß mit der Einrichtung solcher fre elementarer und fachlicher Fortbildungskurse noch keine Volk hochschule geschaffen wird. Die Volkshochschule hat eben g andere Aufgaben als die, die Pflicht- oder Fachfortbildungsschu zu ergänzen oder gar zu ersetzen. Dieser Klarheit halber w es auch notwendig, daß derartige Kurse gesondert, etwa freie Fortbildungskurse, nicht aber als Volkshochschulku in den Programmen angekündigt würden.

Auch gegen die äußere Angliederung von rein popul wissenschaftlichen Vorlesungen, d. h. von solchen Veranstaltung die irgendein Wissenschaftsgebiet um seiner selbst wille nicht aus der pädagogischen Grundorientierung der Volkshochsch heraus, behandeln wollen, wäre nichts einzuwenden, nur w ebenfalls zu wünschen, daß derartige Veranstaltungen dann a nicht als solche der Volkshochschule, sondern auch als eine sondere Abteilung, etwa als „volkstümliche Vortragskurse" gekündigt werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Refo für Hausgehilfenfragen hielt in den letzten Wochen drei Sitzun ab, die sich mit den Fragen der Arbeitszeit, des Zeugnisses, Wohnung und Kost, sowie der Krankenfürsorge befaßten. Ü die Ergebnisse der Arbeiten kann erst später zusammenfassend richtet werden. Neben den bereits Sp. 699 genannten Persönli keiten arbeiteten in den z. T. von Prof. Dr. E. Francke geleite letzten Sitzungen auch der Senatspräsident am Reichswirtschaftsgeri Geh. Justizrat Dr. Zimmermann, sowie weitere Vertreterin der Arbeitnehmerorganisationen mit (freie und christliche Gewe schaft, sowie kathol. Arbeiterinnenverein). Auch wohnte der letz Sitzung Ministerialrat Prof. Dr. E. Adler bei, der das deutsch österreichische Hausgehilfengesetz ausgearbeitet hat.

Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Sozi Reform schloß ihre Winterarbeit mit einer Mitgliederversammlung 19. Mai, in der Regierungsassessor Schulze über „Erwerbslosenfi sorge oder Arbeitslosenversicherung?" referierte. Er gab in sein knappen, gehaltvollen Vortrage einen klaren Ueberblick über die bisheri Formen der Erwerbslosenfürsorge vor dem Kriege (Arbeitslosenunterstütz der Gewerkschaften und Angestelltenverbände, Genter System), während Krieges und nach dem Kriege; schilderte die letztere eingehend nach Organi tion, Aufwand und nachteiligen Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben, besprach dann den Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung, der v künftigen Reichstag zu beraten und zu verabschieden sein wird, in sei Grundzügen (Versichertenkreis, Voraussetzungen und Dauer der Unterstütz Träger der Versicherung, Rechtsprechungsinstanzen). Als besonderen Man des Gesetzentwurfes bezeichnete der Referent die Vernachlässigung d vorbeugenden Maßnahmen, der Frage der Umschulung der Erwerb losen und ihrer Verschiebung auf das Land. In der sich anschließenden lebhaf Aussprache, an der sich die Herren Stadtrat von Frankenberg, Reg rungsrat Hufung, Prof. Dr. Jahn, Landgerichtsrat Kulemann u der Referent beteiligten, wurde ausschließlich die Frage des zukünftig Trägers der Versicherung diskutiert. Als Ergebnis der Erörterung Folgendes zu betrachten: Für die Einziehung der Beiträge und eventu auch für die Auszahlung der Unterstützungen sind die Krankenkassen geeignetsten Organe; dagegen müssen die entscheidenden Instanzen in e Verbindung mit dem zentralistisch zu organisierenden Arbeitsnachweis gebra

den, da von hier aus allein die unerläßliche Kontrolle über die Arbeits- n geübt werden kann. J.

Soziale Zustände.

Die Arbeitgeberverbände und die Lohnfrage. Die Ver- igung der Deutschen Arbeitgeberverbände verbreitet folgende ndgebung:

„Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in ihrer schußsitzung am 20. Mai in eingehender Aussprache die gesamte Wirt- ftslage Deutschlands erörtert. Sie hält es für ihre dringende Pflicht, ernsten Mahnruf an sämtliche ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände richten, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzu- nen. Die Preise der deutschen Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise jefähr erreicht, zum Teil bereits überschritten. Schon heute stockt überall Absatz. Eine abermalige Steigerung der Gestehungskosten durch weiteres schwellen der Löhne und Gehälter und die daraus folgende Verteuerung Preise muß zur Katastrophe führen und damit unabsehbares Elend über Kreise des deutschen Volkes, nicht zuletzt die Arbeitnehmer, bringen. Arbeitnehmern selbst ist auch mit der reinen Steigerung der Löhne und älter zugegebenermaßen nicht gedient. Ihnen wie der ganzen deutschen Wirt- ft kann nur geholfen werden durch vermehrte und verbilligte Produktion, allein und durch sich eine Senkung der Preise bewirken kann."

Diese Erklärung ist von äußerster Wichtigkeit. Inwieweit die eitgeber dem Aufruf folgen werden, steht noch dahin. Bisher ein Teil des Unternehmertums den Arbeitern jeden Lohn be- ligt und selbst dicke Gewinne eingeheimst: Arbeitgeber und -nehmer ften gemeinsam den unglücklichen Konsumenten. Wohin uns diese t- und sittenlose Wirtschaft geführt hat, wird jetzt in Gestalt der ßatzkrise klar, gegen die der Kampf mit weiteren Papiermilliarden lächerliches Beginnen ist. Wir brauchen endlich eine Wirtschafts- itik, die die Verarmung unseres ganzen Volkes anerkennt, die flation durch Sparsamkeit und durch unentrinnbare Steuern be- pft und mit dem Kampf gegen hoffnungslose Lohntreiberei eine ener- he Beschneidung ungebührlicher Unternehmerprofite verbindet, ohne das Problem des Bremsens der Lohnsteigerungen überhaupt nicht lösen ist. Wer diese Seite der Sache übersieht, wird vergebens fen, daß die Not der Absatzkrise allein schon die Gesundung ngen wird. Kurzsichtige Wirtschaftspolitik, wie sie beispielsweise onders toll in der Papierindustrie betrieben worden ist, führt höchstens in den mit Recht gefürchteten, aber wenig genug itiv bekämpften Bolschewismus hinein. Arbeiten, sparen, bei gem Lohn ein sehr bescheidenes Dasein fristen, — das muß te mit vollem Recht vom deutschen Arbeiter verlangt werden, wir werden nicht müde werden, ihm diese bittere Wahrheit gegenzuhalten; aber die Not Deutschlands verlangt die gleichen fer von allen Bürgern, und damit muß nun endlich ein ernster fang gemacht werden.

Keine Ueberstundenvergütung für Beamte. Zur Frage der gütung von Ueberstunden an Beamte hat der preußische Finanz- nister Lüdemann folgende Anordnung erlassen:

Grundsätzlich ist jeder Beamte verpflichtet, seine volle Arbeitskraft dem ate zu widmen und, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, auch die Dienststunden hinaus zu arbeiten, ohne daß ihm hierfür eine be- ere Entschädigung gewährt wird. An diesem Grundsatze ist seit jeher ehalten, und ich muß Wert darauf legen, daß er auch künftig ausnahms- durchgeführt wird. Wie hier bekannt geworden, sind in letzter Zeit einige ige Behörden von diesem Grundsatze abgewichen. Diese Ausnahmen sind ald wieder zu beseitigen, zumal auch die am 1. April d. J. in Kraft etene neue Besoldungsreform den Beamten auskömmliche Gehälter sichert. ersuche deshalb, Anordnung zu treffen, daß eine Vergütung von Ueber- den an die Beamten, sei es mittelbar durch Gewährung sog. Aufwands hädigung für Verpflegung oder Fahrten usw., sei es unmittelbar, über 31. März d. J. hinaus, unter keinen Umständen mehr erfolgt.

Dieser Erlaß ist sehr zu begrüßen, weil er Klarheit schafft und Festhalten der preußischen Regierung an den Grundlagen des mtenverhältnisses zeigt. Minister Lüdemann hat früher als rer der gewerkschaftlichen Privatangestelltenbewegung stets die ahlung von Ueberstunden an Angestellte verfochten. Um so er- licher ist sein mutiger Erlaß gegen die Ueberstundenvergütung Beamte. Er zeigt, daß der Minister den Strömungen, die eine törichte Verwischung jeden Unterschiedes zwischen beiden ppen abzielen, nicht nachzugeben gewillt ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Konflikt zwischen Aerzten und Krankenkassen, der schon ge drohte, ist jetzt, verschärft durch die Erweiterung der Kranken- icherungspflicht, offen ausgebrochen.

Bekanntlich waren die Beziehungen zwischen Aerzten und Krankenkassen durch das Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 geregelt, das über Art und Höhe der Vergütungen nur allgemeine Grundsätze enthielt und durch das Tarifabkommen vom 9. Dezember 1919 ergänzt wurde. Auf Grund dieses Abkommens erfolgten örtliche Verhandlungen, die indes vielfach an der Forderung eines Aufschlags von 50% auf die Tarifsätze scheiterten. Die Verordnung über die Erweiterung der Krankenversicherungspflicht gab dem Leipziger Verband Anlaß, auf Grund des § 626 BGB. von den bisherigen Verträgen zurückzutreten und unter Androhung eines vertragslosen Zustandes für das ganze Reich und schärfster Mittel gegen Streikbrecher die Gesamtheit der strittigen Punkte aufzurollen, namentlich die freie Arztwahl und die Honorarfrage. Dieser Beschluß bedeutet die völlige Einstellung der Kassenpraxis (dagegen nicht die der privaten Behandlung von Kassenangehörigen) vom 25. Mai ab. Die Kassenverbände bezeichneten die Drohung mit der Einstellung der Kassenpraxis als Bruch des Berliner Abkommens und erklärten sich zu Verhandlungen nur auf Grund der beiden Abkommen bereit. Bei den Verhandlungen am 13. Mai in Leipzig gaben die Aerztevertreter folgende Forderungen bekannt:

1. Alle Kassen haben die organisierte freie Arztwahl einzuführen.
2. Die Pausch- u. dgl. Bezahlung wird abgeschafft.
3. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich nach den einzelnen Leistungen des Arztes.
4. Zu den in dem Tarifabkommen vom 9. Dezember v. J. bestimmten Sätzen ist ein Zuschlag von 300% zu zahlen, also für die Beratung in der Wohnung des Arztes statt bisher 2 M. 8 M. und für den Besuch des Arztes in der Wohnung des Kranken statt bisher 3 M. 12 M., für die Nachtberatung statt bisher mindestens 4 M. mindestens 16 M., für den Nachtbesuch statt bisher mindestens 6 M. mindestens 24 M.
5. Die in dem Tarifabkommen vom 9. Dezember v. J. gegen Vielgeschäftigkeit von Aerzten vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind dahin abzuschwächen, daß für den Krankheitsfall im Vierteljahr durchschnittlich statt bisher 4 nunmehr 5 Leistungen des Arztes angesetzt werden.
6. Zur Bekämpfung des sog. Kassenlöwentums soll dem Einkommen des Arztes aus der Kassenpraxis eine Grenze gesetzt werden: Wenn ein Arzt an einem Tage mehr als 60 Leistungen macht, so sollen ihm die überschießenden Leistungen nicht bezahlt werden.
7. Die Wegegebühren sollen örtlich festgesetzt werden. Die Kassen haben bei Landbesuchen zu bezahlen: die Besuchsgebühr, die Fuhrkosten und eine Entschädigung der Zeitversäumnis. Es wurde darauf hingewiesen, daß letztere erheblich sein müßte, denn die Aerzte würden dabei von den Stundenlöhnen der Arbeiter ausgehen.

Die anwesenden Kassenvertreter lehnten die Forderung der organisierten freien Arztwahl als Verpflichtung der Krankenkassenverbände ab, stellten es aber den Krankenkassen frei, sie im Einvernehmen mit ihren Aerzten einzuführen. Die Honorarforderungen seien so gehalten, daß eine Verhandlung darüber die Möglichkeit einer Verständigung ausschließe, doch seien die Kassen zu Zugeständnissen bereit, indes müsse die Pauschalierung erhalten bleiben, ebenso die Begrenzung auf 4 Leistungen für den Krankheitsfall bei Bezahlung nach Einzelleistungen. Eine Trennung der Wegegebühren nach Fuhrkosten und Zeitversäumnis sei nicht durchführbar. Vorgeschlagen wurde die Anrufung eines paritätisch besetzten Schiedsgerichts unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers.

Im weiteren Verfolg erklärte sich der Aerzteverband trotz Eintritts des vertragslosen Zustandes zu nochmaligen Einigungsverhandlungen bereit, sofern dabei alle Streitpunkte, voran die freie Arztwahl behandelt und vor Schluß der Verhandlungen von der Regierung nicht in den schwebenden Streit eingegriffen werde, die Kassen auch keinen Versuch zur Gewinnung von Nothelfern machten.

Das wegen Einsetzung eines Schiedsgerichts angerufene Reichsarbeitsministerium hat mit Rücksicht darauf, daß es unter Umständen zu tiefgreifenden gesetzlichen Schutzmaßnahmen genötigt werden würde, die Mitwirkung des Reichsversicherungsamts vorgeschlagen, das allseitiges Vertrauen genieße und die erforderliche Sachkenntnis besitze. Bis zur Entscheidung des Einigungsamtes, dessen Tätigkeit nunmehr begonnen hat, müssen die örtlichen Verhandlungen ruhen.

Arbeitskämpfe im Deutschen Reich und in Deutschösterreich. In den letzten Monaten haben die sich aus der Inflation ergebenden Lohnkämpfe wieder in zahllosen Gewerben stattgefunden, und es ist völlig nutzlos, darüber im einzelnen zu berichten. Entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtlage, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Absatzkrise erst eine Erscheinung der letzten Wochen ist, sind die meisten Lohnbewegungen „trocken", d. h. ohne Streik oder Aussperrung, verlaufen. Auch die übrigen Kämpfe aber boten fast gar nichts, was heute noch als außergewöhnlich anzusehen gewesen wäre. Ueber ihr Ergebnis berichten wir von Zeit zu Zeit mit in der Darstellung der neuen Tarifvertragsabschlüsse. Da neuerdings fast jede Lohnbewegung mit einer Tarifvereinbarung endet, erübrigt sich eine mehr als ganz summarische Erwähnung der Streiks. Diejenigen Bewegungen, die am meisten

Aufsehen erregten, waren, neben politischen Streiks in Oberschlesien, eine große Bankbeamtenbewegung, die stellenweise zum Streik führte, in Berlin aber ergebnislos abgebrochen werden mußte, ein Werftarbeiterstreik in Hamburg, der durch Schiedsspruch beendet wurde, und ein Binnenschifferstreik auf Elbe, Oder und märkischen Wasserstraßen, bei dem die Technische Nothilfe eingriff (u. a. bemerkenswerter Weise auch zur Sicherung der Zeitungspapierzufuhr). Dieser Streik hat sich langwierig und sehr erbittert gestaltet und zu schweren Zusammenstößen verschiedener Art geführt. Sehr langwierig ist auch der Klavierarbeiterstreik in Berlin und eine Lohnbewegung in der Nadelindustrie der Aachener Gegend. Auch lebenswichtige Betriebe wurden wieder mehrfach durch große örtliche Streiks in Mitleidenschaft gezogen. Endlich verdient als Kuriosum ein kurzer Streik von Zeitungsträgerinnen des berliner unabhängig-sozialdemokratischen Blattes „Freiheit" Erwähnung. In Neukölln konnte der Verlag dieses Blattes die gestellten Lohnforderungen nicht bewilligen; es kam zum Streik, den der Verlag durch die Einrichtung von Abholestellen bekämpfte. Der „Vorwärts" rief darauf der radikaleren Schwester zu, sie möge daraus lernen, daß Wollen und Können auch sonst manchmal zwei Begriffe seien, die sich nicht immer in Einklang bringen ließen.

In Deutschösterreich ist der Streik auf der Südbahn durch die Gewerkschaften abgebrochen worden, nachdem sie sich von seiner Aussichtslosigkeit überzeugt hatten. Auch der Streik der Industrieangestellten ist abgeschlossen. Er suchte die Forderung nach einem Reichstarif durchzudrücken, gegen die sich die Unternehmer mit Zähigkeit wehrten. Diese grundsätzliche Forderung konnte nicht durchgesetzt werden, dafür haben aber die Angestellten ansehnliche Lohnerhöhungen erreicht.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften.

Tarifwidrige Lohnforderungen sind rechtswidrige Vermögensvorteile im Sinne des Erpressungsparagraphen. Die Tatsache der Aufhebung des § 153 GewO., hat, zumal nach der Revolution, in vielen Arbeiterköpfen die Vorstellung aufkommen lassen, als ob es nunmehr in Arbeitskämpfen und bei Koalitionshandlungen gar keine strafrechtlichen Schranken mehr gäbe, während von vornherein die Praktiker des Koalitionsstrafrechts darauf hingewiesen haben, daß mit der bloßen Beseitigung des Ausnahmerechts des § 153 GewO. ohne gleichzeitige Neuordnung des gesamten Strafrechts oder doch zum mindesten seiner Beleidigungs-, Nötigungs- und Erpressungsparagraphen eigentlich nur der Strafrichter darauf hingewiesen worden sei, diese Strafrechtsnormen zielbewußt auf die Koalitionsvergehen anzuwenden. Die zum Teil sehr üblen Vorgänge bei den Lohnkämpfen und Tarifbrüchen seit der Revolution, die bisweilen in Landfriedensbruch ausarteten, waren naturgemäß nicht geeignet, die strafrechtliche Auffassung der Gerichte von den Koalitionsvergehen milder zu stimmen. Es ist deshalb erklärlich, daß der Erpressungsparagraph gegenüber Lohnforderungen, die mit Drohungen oder Gewaltmitteln dem Arbeitgeber abgetrotzt werden, wieder häufiger Anwendung finden wird. In einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1919 III, 397/19, gegenüber der Belegschaft eines Kalibergwerks, die höhere Lohnforderungen mit unerlaubten Zwangsmitteln durchzusetzen unternahm, ist wiederum der § 253 StGB. für anwendbar erklärt worden, weil jeder Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht, im Sinne des § 253 rechtswidrig sei gemäß den RGE. Bd. 21, 144; Bd. 26, 354 und Bd. 44, 203. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils wird nicht durch die in § 152 GewO. anerkannte Koalitionsfreiheit ausgeschlossen. Wenn es den Arbeitern auch an sich unverwehrt ist, günstigere Arbeitsbedingungen und Lohnsätze zu erstreben, so steht ihnen doch ein rechtlich begründeter Anspruch hierauf nicht zu. Bedienen sie sich zur Erlangung solcher Vorteile des Mittels der Gewalt oder Drohung, so kann hierin der Tatbestand der Erpressung liegen (RG. 21, 114).

Nun wird allerdings die bisherige Auslegung des Erpressungsbegriffes durch die juridische Theorie ernstlich angefochten, da sie nur die Erlangung eines dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteils, und nicht bloß eines Vermögensvorteils, auf den kein Rechtsanspruch besteht, als Kriterium hinstellt. Jedoch steht dieser Reformtheorie vorläufig der Tatbestand des jetzigen § 253 StGB. entgegen, und erst der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch wird hier neue Wege eröffnen, zumal da er auch den Begriff der Drohmittel etwas deutlicher begrenzen wird. Immerhin wird auch der neue Entwurf an dem Erfordernis der Vermögensschädigung als Voraussetzung für den Tatbestand einer Erpressung festhalten, während einzelne Strafrechtstheoretiker wie Krückmann (Der Boykott im Lohnkampf) darauf zielen, die Erpressung nicht mehr als ein Vermögensdelikt, sondern als ein Vergehen gegen das Persönlichkeitsrecht eines anderen, gegen sein Recht auf gleiche Verkehrs- und Selbstbestimmungsfreiheit, zu fassen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit wieder daran erinnern, daß der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform in seiner Schrift „Koalitionsrecht und Strafrecht" sich sehr eingehend gerade auch mit der strafrechtlichen Behandlung der Koalitionsvergehen unter dem Gesichtspunkt der Erpressung beschäftigt und Reformvorschläge gefunden hat, die sowohl dem fortschrittlichen Rechtsbedürfnis wie den Verhältnissen der Massenarbeitskämpfe gerecht zu werden versuchen. Z.

Sozialbeamte und Tarifvertrag. Der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen hielt am 15. und 16. Mai seine 3. Hauptversammlung in Berlin ab. Die Entwicklung der Organisation zeigt inneres und äußeres Erstarken. Die Zahl der Mitglieder ist auf etwa 1800 angewachsen, von denen 1400 in 25 Ortsgruppen zusammengefaßt sind. Die Beschlußfassung über die unumgänglich notwendige Beitragserhöhung rief lebhafte Erörterungen hervor. Trotz der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen ein großer Teil der Sozialbeamtinnen heute noch zu leiden hat, wurde beschlossen, den Jahresbeitrag von 10 M. auf 24 M. für Mitglieder mit einem Jahresgehalt bis zu 3600 M., auf 48 M. für solche mit höherem Jahresgehalt festzusetzen. Im Anschluß an das Referat von Dr. Gerda Simons: „Tarifvertrag und Sozialbeamtin" wurde die schwierige Stellung der Sozialbeamtin in den Kommunalverwaltungen beleuchtet. Die Vertreterinnen aller Ortsgruppen berichteten übereinstimmend von den Kämpfen, die sie, insbesondere mit den Beamtenorganisationen, durchfechten, und die namentlich die Frage der Zulassung des Verbandes zu den Verhandlungen bei Abschluß von Verträgen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben. Es wurde wohl von allen Seiten anerkannt wurde, daß versucht werden müsse, durch ständige Aufklärung dem Verbande die Anerkennung als Berufsvertretung zu verschaffen und auf seine Sonderstellung, namentlich auch zu der Frage des Streiks, hinzuweisen, wurde unter Würdigung der in einzelnen Kommunalverwaltungen besonders schwierigen Lage nach eingehender Erörterung folgende Entschließung angenommen: „In Fällen, in denen ein Zusammengehen mit anderen Organisationen unvermeidlich ist, ist ein Kartellverhältnis nur unter Wahrung der Eigenart der Sozialbeamtin zulässig. Der Hauptvorstand wird beauftragt, Richtlinien aufzustellen, unter welchen Bedingungen ein Kartellverhältnis eingegangen werden kann." Der Verband der Sozialbeamtinnen bringt hierdurch zum Ausdruck, daß er sich nicht als eine Arbeitnehmergewerkschaft wie alle andern betrachtet, sondern die sittlichen Bedingungen anerkennt, die für seine Mitglieder aus ihrer Tätigkeit in gemeinnützigen Instituten erwachsen. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit; aber es tut doch wohl, daß in heutiger Zeit auch das Selbstverständliche einmal klar ausgesprochen wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung.

Von Dr. med. K. Frankenstein, Köln, werden uns folgende Ausführungen zur Verfügung gestellt, die wir wiedergeben, weil der Gedankengang sozusagen in der Luft liegt und von zahlreichen Aerzten gebilligt wird, denen der Vorwurf sozialpolitischer Engherzigkeit von beschränkten Interessenstandpunktes durchaus nicht gemacht werden kann. Es hat keinen Zweck, die Augen vor der Krisis der Ju zu verschließen, in der sich die heutige Krankenversicherung zweifellos befindet. Ohne irgendwelchem leichtherzigen Aufgeben der Grundlagen unserer bewährten Sozialversicherung das Wort zu reden stellen wir Dr. Frankensteins Anregungen daher zur Diskussion. Er schreibt uns:

Die vom Ausschuß 6 der Nationalversammlung (Volkwirtschaft) vorgenommene Heraufsetzung der Versicherungsgrenze auf 20 000 M. fordert den kritisch denkenden Arzt geradezu heraus, die Nachteile, die aus der heute bestehenden Krankenkassengesetzgebung für den Zwangsversicherten stehen, scharf zu beleuchten, denn diese Heraufsetzung bedeutete für neue Kreise unserer arbeitenden Bevölkerung eine so enorme finanzielle Belastung, die auf der anderen Seite in keiner Weise durch entsprechende Vorteile aufgehoben wird, daß die Krankenkassengesetzgebung in der jetzigen Gestalt direkt zum Krebsschaden für die Zwangsversicherten werden müßte. Durch diese Heraufsetzung der obersten Lohnstufe erforderte eine weit über das erträgliche hinausgehende Steigerung der Kassenbeiträge. Selbst eine Heraufsetzung auf 15 000 M., wie sie neuerdings festgesetzt ist, bedeutet bei der erwartenden Steigerung der Kassenbeiträge um ⅔ eine ganz wesentliche Belastung des Haushalts des Zwangsversicherten. Der Kölner Kassenverband hat deshalb beschlossen, als höchste Lohnstufe einen Grundlohn von 30 M. anzunehmen, d. h. einen Durchschnittsjahresverdienst von 10 000 M. In diesem Falle wäre ein Wochenbeitrag von über 10 M. zu zahlen, also jährlich ein Kassenbeitrag von über 520 M. Wenn wir die Höchstgrenze auf 20 000 M. annehmen, kämen wir auf einen jährlichen Kassenbeitrag von ca. 1000 M. Für mich als Arzt ist es ohne weiteres klar, daß eine jährliche Summe von 1000 M. für Aerzte und Arzneien, auch unter der heutigen Teuerung, in keiner Familie, deren Einkommen weit die 20 000-M.-Grenze überschreitet, bei privater Behandlung verbraucht wird. Es gibt viele Jahre, wo besondere Krankheitsfälle die einzelne Familie treffen, in denen dieser Betrag einmal überschritten wird; es ist aber ganz ausgeschlossen, daß ein durchschnittlich Gesunder in einem Zeitraum von 10 Jahren 10 000 M. für Arzt und Arznei bezahlt; eine Arbeiterfamilie, von der mehrere Kinder unter die Zwangsversicherung fallen, müßte aber infolgedessen entsprechend höhere Summen zahlen. Man stelle sich nur einmal den Haushalt einer

beiterfamilie vor, die außer durch die teueren Lebensmittelpreise, durch orme Steuern, die erhöhten Verkehrsunkosten, die wesentlich gesteigerte iete schon an und für sich mehr wie überlastet ist und nun außerdem noch ie „zwangsweise“ Gesundheitssteuer auferlegt bekommt! Ich glaube nicht, ß auch nur ein Zwangsversicherter, der sich das Verhältnis einmal klar acht, ohne weiteres gewillt sein wird, diese Steuer zu tragen.

Auf der anderen Seite ist es klar, daß die Kassen mit den bisherigen eiträgen einem raschen Ruin entgegengehen mußten. Die Verteuerung des üropersonals, die Erhöhung der Kosten für Arznei und Aerzte belasten die rankenkassen finanziell derart, daß nach einem Ausweg gesucht werden ußte. Eine Erhöhung der Beiträge war unter den heutigen Verhältnissen solut notwendig, wenn man die Kassen lebensfähig erhalten wollte. Leider t aber die neueste Krankenkassengesetzgebung durchaus halbe Arbeit geleistet id die Kassen gestützt auf Kosten der Versicherten, anstatt ganze Arbeit zu sten, d. h. die Krankenkassengesetzgebung derart umzugestalten, daß die rankenkassen tatsächlich auf der einen Seite eine Hilfe für die wirtschaftlich chwachen darstellen, ohne diese allzusehr zu belasten, und auf der anderen eite selbst lebensfähig bleiben können.

Meines Erachtens ist dies nur auf dem Wege der vollständigen mgestaltung der Krankenkassengesetzgebung zu erreichen, da n Weiterfortschreiten auf dem bisherigen Wege aus der human gedachten rankenkassengesetzgebung ein inhumanes Zwangssystem für die Versicherten assen würde.

Gerade der Arzt, der objektiv bisher Krankenkassenpraxis betrieben hat, me daran interessiert zu sein, ist wohl in der Lage, die Schattenseiten, die h in der Praxis bei der bisherigen Krankenkassengesetzgebung gezeigt haben, nügend zu beleuchten. Täglich sehen wir, daß Leute, die sicherlich einer asse angehören, zu uns oder in das Krankenhaus kommen und geflissentlich re Angehörigkeit zur Kasse verheimlichen, weil sie auf diese Weise glauben, ne bessere Behandlung seitens des Arztes zu erlangen. Das ist kein Vorurf für die Aerzte, sondern dieser Umstand entspringt allein aus dem Verältnis zwischen Arzt und Patient, an dem selbst die geschickteste Krankenssengesetzgebung nicht ungestraft rütteln darf. Der Mensch ist eben keine laschine, die sozusagen „in Bausch und Bogen“ behandelt werden kann; der Kranke, jede Krankheit hat ihre speziellen Eigenarten, und nur der wird n guter Arzt sein, der diese besonderen Abweichungen in liebevoller Kleinbeit erkennt und berücksichtigt. Daß eine derartige ärztliche Behandlung r die Kranken der Kassen kaum möglich ist, muß jeder erkennen, der über ese Dinge nachgedacht hat, und weiß jeder Zwangsversicherte, weil er es lbst hundertfach am eigenen Leibe erfahren hat. Am schlimmsten in dieser eziehung haben es die Zwangsversicherten, die gezwungen sind, zu einem rierten Kassenarzt zu gehen. — Eisenbahnkassen. — Etwas besser wird das erhältnis zwischen Arzt und Patient bei der freien Arztwahl, aber auch ier ist die Frage zu stellen: Welcher Arzt kann bei den von der Kasse beilligten Sätzen heute den Kassenkranken alle die Vorteile der modernen ntersuchungs- und Behandlungsmethoden angedeihen lassen? Es fehlt einch an der nötigen Zeit. Die Folge davon ist, daß sich das Verhältnis so staltet, daß der Arzt im allgemeinen mehr oder weniger flüchtig untersucht nd den Kranken mit einem Attest bzw. Rezept entläßt. Infolgedessen ist r größte Teil der bei den „Kassenlöwen“ in Behandlung stehenden Patienten zusagen gar nicht krank. Sie gehen regelmäßig hin, bekommen ihre Rezepte, nd leider wird es ihnen gar nicht gesagt, daß sie gesund sind. Aus diesen eberlegungen heraus folgt:

1. eine ganz unnütze Belastung der Kassen mit erhöhter Schreibarbeit, Arznei, Ueberweisungs- und Krankenhauskosten,
2. eine Ueberlastung der Aerzte mit eingebildeten Kranken, deren guter Glaube an ihre Krankheit nachgerade mehr als zweifelhaft ist,
3. eine schwere finanzielle Schädigung der vielen Zwangsversicherten, deren Kassenbeiträge für die Behandlung dieser eingebildeten Kranken verbraucht werden.

Die exaktesten Kontrollmaßnahmen können hieran nichts ändern. Jedenlls ist heute keine Krankenkasse in der Lage, ihre Mitglieder oder ihre erzte auch nur einigermaßen sicher kontrollieren zu können.

Wie anders ist es in der Privatpraxis, wo jeder Kranke mit seinem elde rechnen muß und andererseits genau weiß, wie oft und in welcher eise er von seinem Arzt behandelt worden ist. Hier gilt es schleunigst durch Abhilfe zu schaffen, daß man die falsche Stellung des Kassenarztes ischen Krankenkasse und Kassenkranken aufhebt; denn die Wurzel alles ebels liegt in diesem falschen Verhältnis. Ich habe eingangs darauf aufrksam gemacht, daß das Verhältnis zwischen Arzt und Patient ein streng dividuelles sein muß, soll es zum Nutzen des Kranken ausschlagen. Mit m Monat, wo die Kassengesetzgebung den Arzt sozusagen zwischen Kasse id Patient eingeschoben hat, ist auf der einen Seite eine Kampfstellung ischen Aerzten und Krankenkassen entstanden und auf der anderen Seite eses individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient gestört worden. ine große Menge Zwangsversicherter haben sich aus diesem Uebel dadurch retten gewußt, daß sie bei Erkrankung irgendwelcher Art sich lieber rivatim behandeln ließen.

Um eine grundlegende Aenderung zu schaffen, muß unbedingt ein rivates Verhältnis zwischen Kassenarzt und Patient hergestellt, das nteresse der Versicherten an der Kasse soweit geweckt werden, daß tatsächlich r letzteren nur bei wirklichen Erkrankungen Ausgaben entstehen. Um das erreichen, muß der direkte Verkehr zwischen Kasse und Arzt beschränkt erden auf die für die Kasse notwendigen Krankenausweisscheine, Arbeitsfähigkeitsatteste u. dgl.; in allen übrigen Fällen wäre es zweckmäßig, die rekten Beziehungen zwischen Arzt und Kasse zu unterbrechen.

Ich stelle mir die Neuordnung folgendermaßen vor: Wenn ein Zwangsrsicherter erkrankt, muß er in der Lage sein, zum Arzte seiner Wahl zu hen und sich als Privatpatient behandeln zu lassen. Die Bezahlung für ttest, Krankenhaus usw. fällt zunächst dem Kranken zu, der, je nach der irtschaftlichen Lage, d. h. je nach der Lohnstufe, teilweise oder eventl. auch ganz diesen Betrag von der Kasse zurückvergütet erhält. Der Kranke ist in der Lage, je nach dem Betrage, den er aufwenden will, sich einen billigen oder einen teueren Arzt zu nehmen, sich billige oder teuere Arznei zu kaufen und die verschiedenen Klassen in den öffentlichen oder privaten Krankenhäusern in Anspruch zu nehmen, da er von vornherein weiß, welchen Betrag ihm die Kasse vergütet. Die vielen eingebildeten Kranken, die heute das Sprechzimmer des Kassenarztes bevölkern, fallen zum größten Teil weg, weil sie mit ihrem Gelde für ihre Einbildung einstehen müssen. Unnütze Extraleistungen, besonders Nachtbesuche, werden ganz unterbleiben oder auf die wirklich notwendigen Fälle beschränkt. Der Arzt braucht nicht mehr wie heute um eine der Arbeit entsprechende Entlohnung zu kämpfen; je nach seinen Fähigkeiten kann er auf Grund der Gebühren-Ordnung den vollen Lohn für seine Leistungen erzielen, kann sich also in ganz anderer Weise seinen Patienten widmen, und nur auf diese Weise ist es möglich, eine individuelle Behandlung herbeizuführen. Denn darauf kommt es an. Die Kassen werden durch diese neue Ordnung lediglich Vorteile haben, die finanzielle Leistung der Kasse wird wesentlich eingeschränkt werden, vor allen Dingen werden die enormen Unkosten für überflüssige Krankmeldungen wegfallen, die Schreibarbeit wird vermindert, die Arznei- und Krankenhauskosten werden wesentlich eingeschränkt. Das Kassenvermögen wird also auf diese Weise denjenigen Zwangsversicherten zugeführt, die unbedingt den ersten Anspruch daran haben, nämlich den wirklich Kranken.

Ich habe mich darauf beschränkt, in großen Zügen die Idee einer grundlegenden Aenderung der Krankenkassengesetzgebung festzulegen; die vielen Einzelheiten, die zu einer wirklich segensreichen Tätigkeit der Krankenkassen führen, können nur durch eingehende Verhandlungen zwischen den berufenen Krankenkassen und Aerzte-Organisationen festgelegt werden. Die so durch Sachverständigentätigkeit gewonnenen Vorschläge wären geeignet, eine vollständige Gesundung des ganzen Kassenwesens zum Besten der Allgemeinheit zu erzielen.

Die neue Verordnung über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 30. April 1920 (RGBl. S. 853) bringt neben der notwendigen Anpassung an den veränderten Geldwert, die allerdings nur unvollkommen ist, die Klarstellung mancher Streitfragen, die sich bei der mehr als oberflächlichen Behandlung, die der Entwurf in der Nationalversammlung fand, ergeben hatten.

Der Mindestbeitrag des Wochengeldes für Versicherte wird von 75 Pfg. auf 1,50 M. erhöht; das Wochengeld für die 4 Wochen, die in die Zeit vor der Entbindung fallen müssen, ist mit dem Tage der Entbindung fällig. Die Satzung kann das Wochengeld auch höher als das Krankengeld, bis zu $^3/_4$ des Grundlohnes, bemessen. Als Mehrleistung für die Angehörigen von Versicherten kann das Wochen- und Stillgeld bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöht werden. Die Einkommensgrenze, bis zu der Wochenfürsorge zu gewähren ist, wird für Ehefrauen von 2500 auf 4000 M. heraufgesetzt; außerdem erhöht sich dieser Betrag für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 500 M. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Bezugsberechtigung, so werden die noch fälligen Beiträge an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Die Zuständigkeit der Kassen ist so geregelt, daß bei Beteiligung mehrerer Kassen (oder Ersatzkassen) die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren ist, der Wöchnerin aber die Wahl der Kasse freisteht. Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kasse, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Kassenleistung zuständig. Um die Kassen vor Mißbrauch zu schützen, erhalten Ehefrauen usw. von Versicherten die Wochenhilfe nur dann, wenn der Versicherte im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Wochen auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert war.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungs- und Siedlungs-Gesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung.

Von Dr. Hans Heinrich Zißeler, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin.

II. Abgabe zum Baukostenausgleich, Wohnungsmangelgesetz, kleinere Beschlüsse.

Konnte die Begründung zum Reichs-Heimstättengesetz davon sprechen, daß ihr Entwurf einem von der Nationalversammlung wie vom früheren Reichstag wiederholt unterstützten nachdrücklichen Verlangen der Oeffentlichkeit nachkomme, so muß man von dem Entwurf einer Abgabe zum Baukostenausgleich das Gegenteil feststellen. Leider, wird man bei billiger Rücksicht auf das sagen müssen, was dieses Gesetz bedeutet. Es handelt sich dabei um nichts anderes, als um einen Versuch, die nötigen Geldmittel zu gewinnen, um die Bautätigkeit wieder in Gang zu bringen, um Siedlungen und Heimstätten errichten zu können. Mehr als das sogenannte Heimstättengesetz war dieser Entwurf dazu angetan, die Hoffnungen in die Wirklichkeit umzusetzen, die sich an die Heimstättenbewegung knüpfen. Das hat die Oeffentlichkeit nicht begriffen, ebensowenig aber auch die Parteien, die dem Entwurf in der Kommission ein ruhmloses Begräbnis bereitet haben. Parteitaktische Gründe haben dabei stark mitgesprochen, aber unseres Erachtens solche eines falsch verstandenen Parteivorteils. Allgemein wurde die Abgabe aber als

Mietssteuer bezeichnet, und sofort hefteten sich an sie alle die Bedenken, die die Parteien dagegen erheben mußten, ihren Ruf bei den Wählermassen so kurz vor der Neuwahl mit der Annahme dieser Steuer zu belasten, die von jeher als das Urbild einer unsozialen Steuer gegolten hat. Richtiger und der Sache förderlicher wäre es gewesen, wenn die Parteien von Anfang an ihren Wählern gegenüber den Standpunkt vertreten hätten, daß sie mit dieser Abgabe den Mieter vor steigenden Mietpreisen bewahrt, dem Fiskus die Ausbeutung des Wohnungsmarktes zur Auffüllung seines leeren Säckels unmöglich gemacht und zugleich die Geldmittel beschafft hätten, um das von allen Seiten so sehnlich gewünschte Siedlungswerk nun endlich durchzuführen. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Schwierigkeit, diese Zusammenhänge zu durchschauen, die Vertretung dieses Standpunktes nicht ganz leicht erscheinen ließ. Um so notwendiger wäre es gewesen, beizeiten aufzuklären.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abgabe zum Baukostenausgleich sind in der Literatur der letzten Zeit ausgiebig erörtert worden und auch in diesen Blättern schon von berufener Seite auseinandergesetzt. Danach mag es genügen, wenn hier nur die großen Züge noch einmal aufgewiesen werden. Der Wohnungsmarkt wird so lange unter dem Einfluß starker Nachfrage und schwachen Angebotes steigende Preisrichtung aufweisen, wie die Mietpreise unter dem nötigen Zinsertrag für die Kosten neuer Bauten stehen. Die Preise werden erst dann wieder von selber zur Ruhe kommen, wenn sie dieses Maß erreicht haben. Eher wird auch die Neubautätigkeit nicht wieder in Gang kommen und die Wohnungsnot nicht verschwinden. Selbst wenn man also annehmen wollte, daß der Mieterschutz auf die Dauer imstande ist, die Mietpreise unter dem natürlichen Stande der Kosten des neuen Angebotes zu halten, so bleibt doch die Wohnungsnot ein dauerndes Uebel, ehe dieses natürliche Gleichgewicht zwischen Mietpreisen und Baukosten nicht erreicht ist. Früher oder später muß das unter allen Umständen eintreten, denn die Zuschußwirtschaft auf dem Neubaumarkt kann nicht von Dauer sein. Sie ist unter allen Verhältnissen unwirtschaftlich, und bei den deutschen Staatsfinanzen ist sie vollends unmöglich. Darüber braucht man keine Worte zu verlieren. Die Mieten müssen also über kurz oder lang doch einmal auf den „natürlichen Stand" steigen, wo Angebot und Nachfrage einander die Wage halten. Das kann entweder dadurch geschehen, daß der Hausbesitz unverdiente Gewinne einstreicht, oder dadurch, daß die Mehrerträge öffentlichen Kassen zugeführt werden. Eine stillschweigende Voraussetzung wird hier allerdings gemacht, nämlich daß die Baukosten nicht wieder auf den Friedensstand sinken werden. Aber daran ist wohl auch kein Zweifel möglich.

Ist so der Schaden, der durch die Auflage dem Mieter erwächst, nur ein scheinbarer, weil sich höhere Mieten auf die Dauer doch nicht werden umgehen lassen, so bringt die Abgabe ihm darüber hinaus offenbaren Nutzen, der aus der Verwendung ihrer Erträge erwächst. Das Gleichgewicht auf dem Mietmarkte wird auf einer um so tieferen Preisstufe liegen, je besser es gelingt, die Neubaukosten niedrig zu halten. Das soll dadurch erreicht werden, daß die Erträge der Abgabe als Zuschüsse bei Neubauten verwandt werden.

Ist sonach der Grundgedanke klar und in seiner sozialen Wirkung unbedenklich: die Mieten müssen steigen, solange sie niedriger sind als die Zinsen der Neubaukosten; die Steigerung soll der Allgemeinheit zugute kommen und in Form von Baukostenzuschüssen dazu dienen, die Mietpreise nicht allzuhoch steigen zu lassen und der Wohnungsnot abzuhelfen, so ist es andererseits doch sehr fraglich, ob die Form der Steuer geeignet ist, diese Zwecke auch wirklich zu erreichen.

Als der Gedanke dieser Steuer anfing, greifbare Gestalt zu bekommen, tauchte sofort die Gefahr auf, daß ihre Erträge für allgemeinfiskalische Zwecke in Anspruch genommen würden, was in den Kreisen der Wohnungsreformer laute Entrüstung hervorrief und zu scharfen Protesten führte. In der Tat verschwinden die sozialen Eigenschaften dieser Steuer sofort, sobald sie aus dem engen Zusammenhange mit der gesamten Wohnungswirtschaft gelöst wird. Diese Absicht hat die Regierung dann ja auch fallen gelassen, und der Entwurf spricht nur noch von einer reinen Zwecksteuer.

Selbst gegen diese — mag der Steuergläubiger sein wer will — müssen grundsätzliche Bedenken erhoben werden. Der Grundgedanke, vermittels der Auflage die Mietpreise auf den neuen Geldwert einzustellen, muß in der Ausführung immer zu Gewaltsamkeiten führen, wenn man sich darauf beschränkt, schematisch auf alle Mietpreise und Eigenwohnungen einen gleichen Zuschlag zu legen; er wird noch gewaltsamer werden, wenn man fremde Gedanken hineinträgt, wie die Staffelung nach der Höhe der alten Mietpreise oder nach der Kinderzahl. Die Aufgabe ist, aus der Gesamtheit der Wohnunge soviel Geld herauszuwirtschaften, daß die aufgewendeten Gelder fi alle Wohnungen verzinst werden. Damit gewinnt die Mietwirtscha einen stark öffentlichen Charakter, dem man am besten dann gerec wird, wenn man die Funktionen der Mieteinigungsämter über de gegenwärtigen Aufgabenkreis hinaushebt und ihnen den Auftra erteilt, die Mieten so festzusetzen, daß sie diesen allgemeinen Erforde nissen genügen, bei jeder einzelnen Miete also den Betrag hinei zurechnen, der für den Ausgleich nötig ist, oder — bei Neubauten – aus ihm zufließt. Nur dann kann man der Tatsache gerecht werde daß sich der veränderte Geldwert für jedes Haus je nach seiner B schaffenheit anders auswirken muß, und nur so kann der gemei wirtschaftliche Charakter der Ausgleichsabgabe voll gewahrt werde

Aber diese Aufgabe ist nicht von heute auf morgen durchführba Sie erfordert eingehende Schätzungen der Hauswerte, die bislar nicht zuverlässig vorliegen und ohne Schätzungsämter kaum gewonne werden können. Auf deren Einrichtung zu warten, ging und ge nicht an, denn das Geld aus der Mietauflage braucht die Wohnung wirtschaft schon heute — sie brauchte es schon gestern. So konn man sich mit dem Gedanken befreunden, es einstweilen in der For einer Zwecksteuer zu erheben, und diese Absicht lag dem Entwu der Reichsregierung über die Abgabe zum Baukostenausgleich z grunde. Die Eigenschaften eines Provisoriums waren aber in de Entwurf nicht deutlich ausgesprochen; der Reichsrat gab daru einem preußischen Gegenentwurf den Vorzug, der nur von ein Abgabe für 1920 sprach. — Später hat die Regierung von ihre Recht Gebrauch gemacht, neben der preußischen Vorlage, die si der Reichsrat zu eigen gemacht hatte, auch die ihre der Nationa versammlung vorzulegen, der mithin gleichzeitig zwei Entwürfe üb das gleiche Gesetz zugegangen sind, was nach der neuen Verfassun ja möglich ist.

Der wichtigste Unterschied zwischen beiden Entwürfen neben de Charakter als Provisorium oder Dauerentwurf ist der, daß die Reich regierung die Gemeinden, der Reichsrat mit Preußen die Länder a Steuergläubiger vorgesehen hat. Für beide Auffassungen lassen si gewichtige Gründe anführen. Die Wohnungsnot ist in erster Lin eine lokale Erscheinung (wenn sie auch heute wohl in allen G meinden auftritt), und ihre Bekämpfung fällt heute in erster Reih den Gemeindebehörden zur Last. Weiterhin ist die Abgabe seh nahe verwandt mit der Grund- und Gebäudesteuer, die durch s bedenklich eingeengt werden kann. Beide Tatsachen sind Grün dafür, den Ertrag der Abgabe den Gemeinden als Gelder zur B kämpfung der Wohnungsnot zuführen zu lassen. Gewichtige, unsere Erachtens entscheidende Gründe sprechen jedoch gegen diesen En wurf, vor allem die Grundgedanken der Siedlungspolitik un die ungleiche Schärfe der Wohnungsnot in den einzelnen Gemeinde Die eigentliche Umsiedlung würde durch die Abgabe zugunste der Gemeinden schwer behindert werden. Das meiste Geld komm in den Gemeinden auf, wo schon viele Menschen wohne und diese würden es verwenden, um bei sich neue Wohnunge zu bauen. Die Steuer würde also als Gemeindesteuer den Erfol haben, die Häufung der Menschenmassen in den Großstädten no zu verstärken. Das darf natürlich nicht der Fall sein. Wenn gelingen soll, die Bevölkerung so zu verteilen, daß sie sich weit über das Land ausbreitet als heute, so darf gemeindlicher Einze vorteil dabei keinen Ausschlag geben. Die Länder und Provinze die sich die Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaften geschaffe haben, müssen durch sie den notwendigen Einfluß darauf ausübe wie die Bevölkerung verteilt wird. — Soweit diese Siedlungsarbe in das Gebiet der größeren Städte fällt, wird ja natürlich au ihnen wieder Geld zufließen. Aber dessen Maß darf nicht der G meindewille bestimmen, das ist Sache der verantwortlichen Trägu der Siedlungsarbeit, und dahinter müssen die anderen Wünsch zurücktreten.

Der Regierungsentwurf will die Umsiedlung durch eine Reichsausgleichsstock erreichen, in den alle Gemeinden einen Te ihrer Abgabe abzuführen haben. Auch in dem Reichsratsentwu kehrt dieser Stock wieder, allerdings mit anderer Absicht, nämli der, den Ausgleich zwischen den Steuererträgen der Länder herbe zuführen, der dazu dienen soll, aus ganz Deutschland heraus d große Ostsiedlung durchzuführen. Für diesen Zweck erscheint ei Reichsausgleich gewiß als nötig und richtig, ob aber im Falle ein Gemeindeumlage der Weg über das Reich an die Länder, die schließlich das Geld verwenden müssen, nicht ein lästiger Umwe wäre, mag billig bezweifelt werden.

Der Reichsratsentwurf beschränkt die Landessteuer auf 10 v. H der Mieten oder des Nutzungswertes und sieht ein Zuschlagsrec für die Gemeinden vor. Damit dürfte auch deren Wünschen Genüg

eschehen. Der Regierungsentwurf will diesen ganzen schwierigen omplex der Steuerverteilung durch einige sehr elastische Bestimmungen ssen, nach denen an Stelle der Gemeinden andere Verbände (geacht ist hier wohl an die Kreiskommunalverbände) die Veranlagung bertragen bekommen, nach denen ferner die Erhebung anderen tellen übertragen werden kann, deren Aufgabe die Bautätigkeit ist, nd nach denen endlich die Gemeinden auch zu Zuschüssen für Bauten Vororten herangezogen werden können. Alle drei Anordnungen egen im Belieben der obersten Landesbehörde. Diese Elastizität at ihre Vorzüge, da es sich um ein schwieriges unbegangenes Geiet handelt, und da eigentlich zunächst nur der Grundsatz dieser bgabe unbestritten war, während man über alle Einzelheiten im instern tappte. Damit gewinnt auch der Regierungsentwurf eine rt provisorischen Charakters, ohne daß dieser deutlich ausgesprochen ird. Unseres Erachtens wird aber die Hauptschwierigkeit, der zu roße Einfluß der Gemeindeinteressen auf die Verwendung der elder, nicht genügend beseitigt.

In der Ausgestaltung der Steuer gehen beide Entwürfe den eichen Weg mit geringen Abweichungen. Es mag genügen, hier n paar Hauptpunkte herauszuheben. Zunächst den, daß die Steuer undsätzlich, außer von den Zuschußhäusern, von allen Gebäuden, ohn- und Wirtschaftsgebäuden erhoben werden soll; einige Ausahmen sind vorgesehen zugunsten von öffentlichen Gebäuden, Kirchen, tiftungen und, was beachtenswert ist, von solchen Gebäuden, deren hrlicher Nutzwert unter 150 M. liegt. Ueber die Frage, ob die ebäude des Gewerbes und der Landwirtschaft einzubeziehen sind, ird sich voraussichtlich noch ein Streit erheben. Für und wider ssen sich sowohl Gerechtigkeits- wie auch Zweckmäßigkeitsgründe führen. Auch die gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauten s der Vorkriegszeit stehen ja unter dem Zeichen der billigeren ten Baukosten, es könnte also wohl als gerecht erscheinen, auch ren Sollertrag durch die Auflage in die Höhe zu setzen. Auf der deren Seite soll jedoch die Auflage nicht zum Neubau gewerblicher auten dienen, also ist das Ausgleichsprinzip hier nicht gewahrt, elmehr würden sie mit einer Steuer zugunsten des Wohnhausues bedacht. Von dessen Standpunkt aus ist es natürlich nur begrüßen, wenn er möglichst hohe Summen erhält, wiederum muß er die Festsetzung des Nutzungswertes bei Industriebauten zu roßen Schwierigkeiten führen, da Anhaltspunkte dafür kaum zu geinnen sind. Das gleiche praktische Bedenken gilt für landwirtschaftliche Bauten, und es wird verstärkt durch den Einwand der ndwirtschaft, daß ihre Bauten, die hauptsächlich Lagerräume sind, cht werbende Anlagen darstellen, wie Fabrikbauten, sondern zehrende. em steht wieder entgegen, daß für die Landwirtschaft aus dem ertrag der Steuer auch Wirtschaftsgebäude errichtet werden sollen. s diesem Für und Wider einen Schluß zugunsten der vollständigen fassung oder Befreiung zu ziehen, ist sehr schwer. Vermutlich rd ein Mittelweg gesucht werden müssen. Aus praktischen Gründen rd man aber, wenn man sich für die Heranziehung entscheidet, cht jedes Gebäude einzeln, sondern die ganze Anlage geschlossen ranlagen müssen. Das ist auch nötig mit Rücksicht auf die oben wähnte Befreiung geringwertiger Gebäude.

Der § 7 des Regierungsentwurfes gibt den Gemeinden das cht, andere Veranlagungsgrundsätze aufzustellen, unter denen die öglichkeit der Staffelung, Rücksicht auf Einkommensverhältnisse d Erhöhung der Befreiungsgrenze für geringwertige Gebäude chtig sind. Ebenso können sie den Gesamtsatz der Abgabe erhen, nicht freigestellt ist ihnen jedoch, das Soll des Gesamtaufmmens nach dem Reichssatz zu unterschreiten. Wenn auch jede cartige Anordnung von dem Einverständnis der Landesbehörde hängig ist, so ist doch mit diesen Freiheiten der Grundgedanke e Abgabe in einer Weise verleugnet, die schwere Bedenken hervorfen muß. Der Gedanke der Staffelung nach der Höhe der Mieten von Anfang an immer wieder in die Debatte geworfen, aber hr aus politischen als aus sachlichen Rücksichten, und gerade se Tatsache, daß es sich da um einen politischen Zankapfel ndelt, bedingt die Forderung, daß Mißgriffe in dieser Hinsicht n Anfang an ausgeschlossen werden. Gerade die Besitzer mittelßer Wohnungen sind heute durch den Zwang, ihre Wohnung zu lten, schon schwer genug belastet; viele von ihnen würden sicher n aus der Teuerung den Schluß ziehen, ihre Wohnräume einschränken — wenn sie es nur könnten. Aber ein Wechsel ist ja t ausgeschlossen, und sie müssen die Ausgaben tragen, die in nem Verhältnis zu ihren Geldmitteln stehen. Eine Staffelung, kleine Wohnungen weniger heranzieht, müßte natürlich die ßeren, der geringen Anzahl wegen, um ein Vielfaches höher belten. Ein Moment mehr, um den schwer gefährdeten Mittelstand lends zu erdrosseln. Aber ein Moment, das den Befürwortern einer Staffelung vielfach nicht als Hindernis erscheinen würde. — Aehnliches gilt von der Erhöhung der Befreiungsgrenze für geringwertige Wohnungen. So, wie das Gesetz lautet, ist es möglich, die Arbeiterwohnung ganz zu befreien. Wieder würde der Mittelstand das erste Opfer sein, denn die theoretisch sehr schönen, stark anziehenden Wohnluxussteuern können keinen nennenswerten Ertrag bringen.

Die Steuerhöhe des Regierungsentwurfes soll „mindestens" 15 v. H. des Nutzungswertes betragen, der dem Mietertrag von 1914 gleichgesetzt wird. Der Reichsratsentwurf will 10 v. H. aussetzen. Beide sehen Gemeindezuschläge vor. Diese Zahlen sind mehr oder weniger aus der Luft gegriffen. Will man damit den ganzen verlorenen Bauaufwand decken und nicht nur Zinstilgung gewähren, dann werden die Summen nicht weit reichen. Wenn man sich auf diesen Weg einlassen will, werden die nötigen Zahlen bald phantastisch hoch sein.

Eine Reihe weiterer Einzelfragen sind noch sehr der Antwort bedürftig, ehe der Entwurf der Regierung Gesetz werden kann. Unseres Erachtens ein Grund mehr, heute noch keine Vorschrift von Dauer zu geben, sondern mit dem Reichsrat nur ein Gesetz für 1920 zu erlassen.

Die beiden Vorlagen sind in der Kommission hängen geblieben. Damit ist die Nationalversammlung auseinandergegangen, ohne Baugelder für 1920 zu beschaffen. Die Folgen werden außerordentlich gefährlich sein. Der Wohnungsverband Groß-Berlin droht, den Kampf gegen die Wohnungsnot einzustellen.

Ist so auch kein Geld beschafft, so ist doch auf der anderen Seite die Ermächtigung zur Ausgabe erheblicher Summen, teils für Baukostenbeihilfen, teils zur Vollendung derjenigen Bauten aus 1919 erteilt, die wegen der Teuerung unfertig liegen geblieben sind. Grundsätzlich ist ja die darin liegende Anerkenntnis, daß diese Mittel nötig sind, erfreulich. Aber die Bewilligung von Geldern aus einem leeren Beutel hat immer etwas Problematisches.

Mehr Glück als die Abgabe zum Baukostenausgleich haben die Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel gehabt, die nach einigen Kämpfen schließlich Gesetz geworden sind. Hier handelt es sich in erster Linie darum, den bekannten Verordnungen vom 23. September 1918 Gesetzeskraft und Dauer über den 31. Dezember 1920 hinaus zu geben. Mehrere Gerichte haben bekanntlich Eingriffe in die Wohnungsfreiheit auf Grund dieser Verordnungen für ungerechtfertigt erklärt, und diesem Zustande mußte ein Ende gemacht werden. Ebenso nötig war es natürlich, die vorgesehene Aufhebung am 31. Dezember 1920 zu streichen.

Einige sachliche Verschärfungen sind in das Gesetz hineingearbeitet worden, so vor allem die, daß die Gemeinden jetzt auch verpflichtet werden können, die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, zu denen sie früher nur ermächtigt wurden, oder daß die Landesbehörde sie selber treffen oder durch eine dritte Stelle treffen lassen kann. Damit wird der Verschiedenheit ein Ende bereitet, die in der Handhabung des Mieterschutzes vielfach eingetreten war. Die Ermächtigungen können ferner zurückgenommen und die auf Grund ihrer erlassenen Anordnungen aufgehoben werden. Zur Durchführung der Verfügungen ist polizeilicher Zwang zulässig.

Sehr gefährlich und stark angefochten ist die Bestimmung, daß die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auch Dinge anordnen kann, die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, insbesondere zu Eingriffen in die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung berechtigt ist. Vergeblich fragt man sich: wo ist hier eine Grenze? Es handelt sich um Eingriffe in wichtige menschliche Rechte, die obendrein durch die Verfassung geschützt sind, und die nun ganz dem Ermessen eines Ministers preisgegeben sind. Eine jener beweglichen Vorschriften, die in Zeiten stark schwankender Verhältnisse wohl immer nötig sind, die man aber immer mit gutem Grund recht mißtrauisch betrachtet, und deren Anwendung genau beobachtet sein will.

Die Entscheidungen der Mieteinigungsämter sind auch nach diesem Gesetz unanfechtbar. Das darf nicht mehr lange so bleiben, denn die Fehlsprüche werden immer häufiger.

Zum Schluß seien ein paar Beschlüsse erwähnt, die nebenher mit abgefallen sind. Zunächst wird die Regierung ersucht, bei den Zuschüssen für Bergmannswohnungen Kali- und Erzbergbau dem der Kohle gleichzusetzen. Ein berechtigtes Verlangen, das besonders für den Kalibergbau gute Früchte zeitigen kann, in dem sehr günstige Siedlungsbedingungen gegeben sind. Die Geldmittel sollen den „Auslandüberpreisen", wie das schöne Wort lautet, entnommen werden.

Endlich sind, im Anschluß an das Heimstättengesetz, wohl als Beruhigungspflaster für die unbefriedigten Vorkämpfer, gleich eine

ganze Reihe Entschlüsse angenommen, nach denen ein Reichsheimstättenamt errichtet, die „Zuständigkeit des Reiches hinsichtlich der Gesetzgebung auf den Gebieten des Wohnungs- und Siedlungswesens erweitert" (das muß wörtlich wiedergegeben werden, da der Sinn nicht ohne weiteres klar ist), und ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechtes vorgelegt werden soll. Recht hübsche Wünsche, und für den der weiß, aus welcher Küche die Rezepte stammen, nicht uninteressant. Was davon in nicht zu ferner Zeit über das Stadium der Wünsche hinausgelangt, steht dahin. Es ist wohl auch nicht gleich alles so bitter ernst gemeint.

Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft.

Heute, wo die Folgen der jahrzehntelangen Landflucht sich auch in der Stadt bemerkbar machen und die Not aufs höchste gestiegen ist, wird allenthalben der Rousseausche Ruf nach Rückkehr zur Natur laut, nach Berufsumschichtung und Umsiedelung eines Teils der großstädtischen Bevölkerung.

Daß dieser Ruf bei erwachsenen, an die Stadt gewöhnten Menschen keinen Erfolg hat, zeigten die Berichte in der Presse über die baldige Rückkehr der Berliner Arbeitslosen von der Landarbeit in die Großstadt. Allein durch planmäßige und sachgemäße Erziehung der Jugend kann eine Berufsumschichtung und damit die wenn auch nur partielle, so doch hierfür wenigstens radikale Heilung der Großstadtnot erreicht werden.

Wenn bisher trotzdem so gut wie nichts für die Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft geleistet worden ist, so liegt dies vor allem daran, daß die Schule, der vom Staate, d. h. von der Gesamtheit die Erziehung übertragen ist, das Heil noch immer allein von allgemeiner Bildung erwartet. Diesen Luxus der Bequemlichkeit konnte sich Deutschland früher allenfalls noch leisten. Jetzt fordert die Not des Landes gebieterisch, daß der Lehrer und Erzieher dem Kinde den Weg zum Leben zeigt, zum Leben im primitivsten Sinne der körperlichen Erhaltung. Gewiß, wir müssen auch weiterhin in der allgemeinen Bildung die Grundfesten der Erziehung sehen, an denen nicht gerüttelt werden darf. Aber tut damit die Schule ihre volle Pflicht? Müssen Volk und Regierung nicht erwarten, daß sie uns Führerin wird aus tiefster Not? Aus dem drohenden Untergang unserer geistigen und sittlichen Kultur kann die Nation nur gerettet werden, wenn ihre wirtschaftlichen Grundlagen wieder gefestigt sind. Fehlen diese, so bleibt unser Erziehungswerk eine Danaidenarbeit.

Es könnte freilich auch der Zweifel auftauchen, ob nicht eine Erziehung von Stadtkindern zur Landwirtschaft von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt sein würde, wenn wir sehen, in wie geringem Umfang die bisher von jugendlichen Städtern geleistete Land- und Gartenarbeit bei Erntehilfe, Landaufenthalt, Hortgärten, Schulgärten und in den vielen tausend Kleingärten von Laubenkolonisten nun wirklich auch zur Wahl landwirtschaftlicher Berufe unter ihnen geführt hat. Aber ist diese Erscheinung nicht eine ganz natürliche? Dürfen wir hier von einem Versagen reden und deshalb die Hände in den Schoß legen? Können denn Einrichtungen wie die genannten, die nicht mit der Tendenz der Berufsbeeinflussung geschaffen und geleitet werden, für diese mehr als Zufallserfolge erreichen? Hortgärten und elterliche Kleingärten, auch die Erntehilfe sind für die Kinder eine Quelle gesundheitlicher Kräftigung, Naturerkenntnis und Naturfreude. Aber sie können in ihnen nicht die ernste berufliche Arbeit kennen lernen, geschweige denn dazu erzogen werden, fehlen doch dabei ihrer Arbeit die Geschlossenheit, der Umfang und die Regelmäßigkeit der beruflichen Tätigkeit. Ähnlich steht es mit Schul- und Schülergärten; in ihnen treiben die Kinder Naturkunde, nicht Landwirtschaft. Auch in der Heynschen Gartenarbeitsschule in Neukölln (vgl. Neue Erziehung 1920 Heft 5) ist allein von den genannten naturkundlichen, ästhetischen und sanitären Zwecken die Rede. Alle diese Einrichtungen sind also gewiß zu begrüßen, können aber dasjenige Ziel, dessen Verwirklichung die elementare Grundlage des gesamten Erziehungswerkes erst schafft und daher vorerst einmal erstrebt werden muß, die Hinleitung zum landwirtschaftlichen Beruf, nicht erreichen.

Um nun einen Weg zu diesem Ziele kennen zu lernen, der Erfolg verspricht, ohne dabei utopisch zu sein, wie etwa die Gurlittsche Schulfarm, die weder in einem ärmeren Deutschland noch ohne Revolutionierung von Familie und Schule durchgeführt werden kann, müssen wir uns diejenigen Forderungen an die zu schaffende Erziehungseinrichtung klar machen, die elementar und schlechthin mit ihrem Ziele verknüpft sind.

Da sie Berufserziehung vermittelt, muß sie fakultativ und, um Hemmungen und unnötige Kosten zu vermeiden, auf körperlich und psychisch für den Beruf des Landwirts geeignete Zöglinge beschränkt sein; aus demselben Grunde ist als Mindestalter der Teilnahme das 13.—14. Lebensjahr anzusetzen. Andererseits muß auch der Leiter dieser Erziehung besondere Eignung besitzen, und zwar außer gewissen praktischen Kenntnissen durch begeisterte Hingabe an seine Aufgabe.

Da der Beruf des Landwirts vorwiegend praktische Tätigkeit verlangt und gerade diese dem Stadtkinde besonders fernliegt, so muß die tätige Bewirtschaftung des Landes die Grundlage der Erziehung sein. Durch den Zwang der städtischen Verhältnisse bedingt wird diese vorwiegend gartenmäßiger Gemüsebau sein müssen, um weite Wege von der Wohnung zur Erziehungsstätte zu vermeiden; ein Vorteil dieser Beschränkung wird die Verbreitung intensiver Wirtschaft sein. Dem Zögling muß abgesehen von der Anleitung zur sachgemäßen und nutzbringenden, alles Spielerische vermeidenden Bewirtschaftung größtmögliche Selbständigkeit gegeben sein. Er bekommt sein Land mit dem Ertrage als eigen gegen einen geringen Pachtpreis; dann leistet er ja bereits hier Berufsarbeit (im populären Sinne der Arbeit zum handgreiflich-eigenen Nutzen). Bedingung dafür, daß in dem Zögling das Gefühl der ernsten Berufsarbeit aufkommt, ist ferner, daß der Anbau nicht auf 1 oder 2 Beeten, sondern in einem gewissen beträchtlichen Umfange betrieben wird. Ein größeres Stück Land dient ferner zum gemeinsamen Anbau von Feldfrüchten (Kartoffeln, Rüben), wodurch der Zögling die häufigste Arbeitsweise des Landarbeiters kennen lernt.[1])

Im Winter muß der Erzieher den besonderen Zusammenhang mit seinen Zöglingen und ihre Einstellung aufs Land aufrecht erhalten durch Behandlung von Stoffen, wie sie im Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule liegen. Natürlich darf die theoretische Einwirkung nicht auf den Winter beschränkt werden; mit der Praxis im Sommer wird sie sich ganz von selbst einstellen. Im übrigen muß auch außerhalb der besonderen Erziehungseinrichtung, die wir schaffen wollen, Land und Landwirtschaft viel mehr und bewußter von der Lehrerschaft im Schulunterricht und auf Ausflügen in den Gesichtskreis aller Kinder gezogen werden als es bisher geschah, damit die Aufforderung zur Beschäftigung mit Gartenbau und Landwirtschaft die Geeigneten nicht unvorbereitet trifft.

Am Ende der Schulzeit, mit dem der Schluß der darüber einhergehenden Berufseinfühlung zusammenfällt, muß eine landwirtschaftliche Lehr- bzw. Arbeitsstellenvermittlung den Zöglingen die tatsächliche Umsiedelung erleichtern.

Im Rahmen dieser elementaren Bedingungen für die geforderte Erziehung des Stadtkindes zur Landwirtschaft kann man vielfach variieren. Von Einzelheiten dürfte wohl allein interessieren, wie sich der Verfasser die Auswahl der zukünftigen Landwirte und wie er sich den Umfang der Gartenbautätigkeit im — ich will ihn einmal so nennen — „Berufsgarten" und seine Kosten vorstellt. Abhängig sind diese Einzelheiten zum Teil von der Möglichkeit der Verbindung mit anderen Erziehungseinrichtungen. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn in den Gartenarbeitsschulen und Schulgärten der anfangs geschilderten Art neben anderen Seiten der Erziehung auch die berufliche Seite betont würde, in einer Vereinigung der mannigfachsten Ziele also, wie sie Haak in seiner vortrefflichen Schrift „Schülergärten" befürwortet. Allein dies hat bei Haak für die berufliche Seite keinen rechten Erfolg gezeitigt und wird ihn auch kaum je haben können. Denn der Platzmangel, der durch die mit den übrigen Zwecken zusammenhängenden Bestrebungen hervorgerufen wird, möglichst alle Kinder in den Schülergarten aufzunehmen, verhindert es, dem einzelnen Kinde eine größere Fläche Landes zuzuweisen, und das scheint mir unbedingt erforderlich, um das Kind die berufslich ernste Arbeit ausüben zu lassen und es für diese zu interessieren. Geeignet dagegen scheint mir eine gesprächsweise gegebene Anregung von Schulinspektor Spanier (Wilmersdorf), die Gartenarbeitsschule nach Art eines Seminars durch den „Berufsgarten" zu krönen. Besonders die Aussichten einer glücklichen Auswahl der für die Berufserziehung geeigneten Schüler wären für einen derartig fundierten Berufsgarten sehr günstige. Für diejenigen Städte, die bereits die kostspieligere Gartenarbeitsschule haben oder bekommen, scheint mir dies der gegebene Weg zu sein. Doch ist die Einrichtung des Berufsgartens nicht von der Möglichkeit dieser Verbindung abhängig. Wir können und müssen ihn auch dort einrichten, wo keine Gartenarbeitsschule besteht.

In diesem Falle denke ich mir, daß am besten die Klassenlehrer der für das 13.—14. Lebensjahr in Betracht kommenden Klassen der Volks-, Mittel- und höheren Schulen die Auswahl treffen werden, und zwar sowohl positiv wie auch negativ. Bei der Meldung zur Teilnahme, die bei dem Reiz des Neuen groß sein kann, müssen diejenigen, die sich für einen anderen Beruf ganz ausgesprochen eignen, zurückgewiesen werden, während solche zur Meldung

[1]) Gewöhnung und Geschmack hieran können nach Ansicht des Verfassers verstärkt werden durch Saisonarbeit auf den großen Gütern der Umgebung während der Ferien. Diese Zeit müßte auch dazu benutzt werden, daß die Zöglinge den Pflug führen und die Aussaat besorgen lernen, überhaupt in ihrem künftigen Wirkungsgebiet heimisch werden und auch die einsamen und stilleren Seiten des Landlebens auf sich wirken lassen.

auntert werden, die von Natur langsam, geistig schwerfällig, dabei treu
d ausdauernd sind, denen im Getriebe der großen Stadt am ehesten die
t und Arbeitslosigkeit droht, die hingegen auf dem Lande gesunde und
ztömmliche Beschäftigung finden werden. Die theoretische Beeinflussung
Lehrers in diesem Sinne im Unterricht, von der schon im allgemeinen
Rede war, wie auch im Rahmen von Elternversammlungen muß es
vege bringen, daß sich auch gerade derartige Kinder zur Teilnahme an
em „Berufsgarten" melden werden. Aus Gründen der Sparsamkeit halte
es ferner für zweckmäßig, die Einrichtung der „Berufsgärten" fürs erste
r Knaben zugänglich zu machen, da eine Berufsumschichtung der männ-
en Bevölkerung die der weiblichen eher nach sich ziehen wird als das
gekehrte der Fall sein würde.

Da es sich aus demselben Grunde verbietet, eine besondere Schulgattung
den speziellen Zweck der landwirtschaftlichen Berufsbeeinflussung von
ıdtkindern zu schaffen, muß die Fähigkeit im Berufsgarten so bemessen
ı, daß sie die Anforderungen der Schule nicht stört. Ich schlage daher
genden Weg vor. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, einmal in der Woche
hmittags 2 Stunden in dem Berufsgarten zu arbeiten, wo er sein Pacht-
d von etwa 40 qm Größe selbständig zu bewirtschaften hat. Daneben
jeder die Pflicht, an dem Tage, an dem er anwesend ist, in der Zeit der
ckenheit die Pflanzen auch der anderen Teilnehmer mitzubegießen. Wenn
die Zahl der Teilnehmer eines Berufsgartens auf 30 veranschlage, so
eiten an drei Nachmittagen der Woche je 10 Kinder, und so kann das
mte Grundstück dreimal in der Woche versorgt werden, obwohl der
eine Knabe nur einmal zu kommen braucht. In besonders trockenen
chen kann man auch die Kinder in Abteilungen zu fünf an sechs Tagen
Bewässerung vornehmen lassen.

Die Kosten der gesamten Erziehungseinrichtung — in einem
fang, wie ich ihn andeutete — betragen außer einer einmaligen
schaffungssumme von 1000—2000 M. etwa 3000 M. jährlich,
ein auch die Entschädigung für den Leiter sowie die Fahrtkosten
den Arbeitsausflügen aufs Land inbegriffen sind.

Bedingung für diese Höhe ist freilich, daß die Leiter der Berufsgärten
für die Aufsicht im „Berufsgarten" selbst, nicht für die Arbeitsausflüge
ser den Fahrtkosten) Entschädigung beanspruchen. Nicht gewährt werden
n freie Fahrt von der Wohnung zum Berufsgarten; wegen der hohen
aßenbahnpreise und um weite Wege zu vermeiden wird es daher bei
ßstädten zur Zeit nötig sein, die Berufsgärten auf die Schulkreise an der
ipherie und in den Vororten zu beschränken. Die gesamten Ausgaben
städtische Anleihe durch die Kinder selbst verzinsen zu lassen, wie Haak
vorschlägt, erscheint mir nicht angängig, wenn wir auch zur Stärkung
Verantwortungsgefühls ein geringes Pachtgeld, etwa 5 Pf. für das qm,
den Teilnehmern verlangen werden; denn die dann notwendige Pacht-
me wäre trotz des Mehrgewinnes an Gemüse in Anbetracht der darauf
wandten Arbeit, die Haak, durch sein der höheren Schule entstammendes
ülermaterial verleitet, zu rechnen vergißt, für nicht mit Glücksgüter ge-
ete Eltern verhältnismäßig zu hoch.

Ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß Staat oder Ge-
nde auch unverzinsliche Ausgaben nicht zu bereuen haben werden,
al in der geringfügigen Höhe, wie sie der „Berufsgarten" er-
vert, sind doch beträchtliche Ersparnisse an Kosten
: sozialen Fürsorge die Folge seiner Einrichtung.

Viele, die solcher Fürsorge in den Städten heute bedürfen, be-
ien sich in dieser Lage nur infolge ihrer Nichteignung für die
oßstadt und ihre Berufe, in die sie hineingeboren sind und denen
zuwachsen, auch wenn sie zu schwach für die Großstadt sind. Sie
den auf dem Lande gut ihr Fortkommen finden, wo die Reibungs-
lhen mit den Menschen weit weniger umfangreich sind als in der
oßstadt und der Lebenskampf daher auch leichter ist, da die Natur,
dort als Gegner teilweise an die Stelle des Menschen tritt,
unseren Breiten nicht im entferntesten an die Rücksichtslosigkeit
Grausamkeit des Menschen heranreicht.

Solche Menschen, von denen ihre Eltern und Lehrer annehmen
issen, daß die Großstadt ihnen zum Verderben und sie der Groß-
dt eine Last sein werden, wird die vorgeschlagene Erziehungs-
richtung dem ihnen konformen Beruf der Landwirtschaft zuführen,
dem sie ohne planmäßige Erziehung nach dem Trägheitsgesetz
gelangen werden.

Berlin. Dr. Kurt Aron.

Literarische Mitteilungen.

neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier
eichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil
der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Arbeitsgenossenschaft als freie Sozialisierungsform. Von Erich Kurt Kloß, zweiter Bürgermeister in Weimar, z. Zt. Referent im Reichwehrministerium (Gruppe wirtschaftliche Fürsorge). Carl Heymanns Verlag, Berlin 1920. Preis 8 M.

Der Verfasser sucht für den Zusammenschluß der Arbeiter in „Arbeits-
ossenschaften" zu werben, d. h. diejenige Form der Produktivgenossen-
cft, bei welcher der Arbeiter einen kleinen Kapitalanteil, daneben aber vor
m seine Arbeitskraft in den Betrieb steckt. Gegen die Produktivgenossen-
cft und damit auch gegen die Arbeitsgenossenschaft bestehen in Deutschland ziemlich viel Vorurteile. Die drei starken Zweige der Arbeiterbewegung — Partei, Gewerkschaften, Konsumvereine — standen dieser Art des Zusammenschlusses ablehnend gegenüber, das mag mit dazu beigetragen haben, daß dieser Zweig sich in Deutschland nur schwach entwickelt hat. Der Verfasser verficht die Ansicht, daß gerade unter den heutigen Verhältnissen die Arbeitsgenossenschaft eine Form wäre, die wohl die Konkurrenz mit kapitalistischen Unternehmungen aushalten könnte, und die dem Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit sichern würde. Ob der Optimismus des Verfassers in bezug auf diese Wirtschaftsform berechtigt ist, läßt sich schwer beurteilen, da zu geringe Erfahrungen vorliegen, und noch schwerer läßt sich angesichts der erschwerten wirtschaftlichen Lage voraussagen, wie Neugründungen ausfallen würden. Doch ist es auf jeden Fall dankenswert, daß in dem vorliegenden Werk die in der sozialpolitischen Literatur sonst sehr stiefmütterlich behandelte Wirtschaftsform einmal eine so eingehende Untersuchung erfährt.

E. L.

Zur innersten Politik. Von Dr. Friedrich Rittelmeyer. Heft 2 der Schriftenreihe Christentum und soziale Frage. Verlag Chr. Kaiser, München 1919. 34 S.

Wem die Sozialpolitik nicht nur äußeres Gesetzgebungswerk bedeutet, sondern wer sie treiben will aus innerster Seele heraus, um eine soziale und zugleich sittliche Höherentwicklung des Volkslebens anzubahnen, dem werden die beiden Vorträge des bedeutenden Kanzelredners für seine Arbeit viel geben. Der erste Vortrag wurde im Frühjahr 1919 in Schweden gehalten, der zweite auf der letzten Tagung der „Sozialen Arbeitsgemeinschaft" (Sp. 28) im September 1919.

Für den Sozialreformer war es seit Jahrzehnten ein Schmerz, daß unser Volk förmlich in zwei Hälften zerfallen schien: hie „Bürgerliche" — hie „Arbeiterschaft". Die sozialgesinnten Kreise suchten die Brücken zwischen den zerklüfteten Volksteilen zu bauen. Aber dies Brückenbauen ist jetzt nach der Revolution schwerer wie je zuvor. Selbst Kreise, die früher von sozialem Geist erfüllt waren, haben sich voll Bitterkeit zurückgezogen. Vorträge, wie die vorliegenden, können dazu helfen, diese Bitterkeit, den schlimmsten Feind wahrhaft segensreicher Arbeit, zu überwinden. Mit tiefem sozialen Empfinden und mit feinstem psychologischem Verständnis sucht der Verfasser wieder mehr Verständnis, mehr Gerechtigkeit in den sog. „bürgerlichen Kreisen" für die Kämpfe der Arbeiterschaft, für den „Sinn der Arbeiterbewegung" zu wecken. Hinter allem Qualvollen und Zerreißenden der Revolutionswirren erkennt er dennoch die tiefe Sehnsucht nach Menschenwürde und Brüderlichkeit in den Massen. Möchte seine kleine Schrift die weiteste Verbreitung finden. Denn ehe wir nicht durch gegenseitige Duldung und Gerechtigkeit zum Frieden innerhalb des eigenen Volkes kommen, eher ist an irgendwelchen Aufstieg auf wirtschaftlichem, politischem und geistigem Gebiet nicht zu denken.

E. L.

Die Kernpunkte der Sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft. Von Dr. Rudolf Steiner. Greiner & Pfeifer, Stuttgart 1919. Preis 2,50 M.

Der Philosoph und Theosoph Steiner begibt sich mit diesem Buch auf wirtschaftliches und staatsrechtliches Gebiet. Er sieht selbst voraus, daß die Leute vom Fach seinen Ausführungen kritisch und zweifelnd gegenüberstehen werden. Gewiß, wer da weiß, wie schwer sich auch nur der kleinste soziale Fortschritt früher durchsetzen ließ; wer da weiß, daß uns auch eine Schnellfabrikation von sozialen Gesetzen nichts helfen wird, sofern nicht die Gesinnungen der Menschen sich ändern, der steht allem zweifelnd gegenüber, was nach Utopie schmeckt. Und an vielen Stellen des Steinerschen Buches hat man sehr stark den Eindruck: Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen. Wenn aber der Verfasser zum Schluß selbst betont, daß seine Ausführungen nur „Anregungen, nicht Programme sein wollen", so kann man grundsätzlich zustimmen, daß es wünschenswert wäre, auch Leute vom Bau hörten zur Befruchtung ihrer Arbeit öfter mehr auf die Stimmen von Außenseitern, als sich immer nur im gewohnten Gedankengang zu bewegen. Der Steinersche Grundgedanke, für deren Propagierung sich bereits eine eigene Organisation gebildet hat, ist die „Dreigliederung des sozialen Organismus". Wirtschaft, die eigentliche Politik, und das Geistesleben sollen als drei getrennte Gebiete gleichberechtigt im Volksleben nebeneinander stehen und nach den ihnen eigentümlichen Gesetzen verwaltet werden. Die Trennung von Wirtschaft und Politik ist ein spruchreifer Gedanke, der besonders in der Rätefrage sowie von Wirtschaftspolitikern ganz verschiedener Parteien vertreten wird. Ungeklärt, und auch bei Steiner noch durchaus nicht geklärt, ist dagegen die Frage, ob und wieweit es möglich sein wird, das Geistesleben völlig von den beiden anderen Gebieten zu trennen. Trotz der Einwände kann das Buch auch Fachleuten empfohlen werden. Zu begrüßen wäre ferner, wenn es gelänge, durch dies Buch soziale Gedanken in die philosophisch-ästhetischen Kreise hineinzutragen, die zu Steiners Anhängern gehören, die aber mit dem wirklichen sozialen Leben keine Fühlung haben. Vieles von dem, was Steiner über die Sehnsucht des Arbeiters nach Menschenwürde, über das Bedrückende der Entseelung der Arbeit usw. sagt, zeugt von gutem psychologischen Verständnis und macht es leichter, der Unrast dieser Zeit gegenüber gerecht zu bleiben.

E. L.

Die gemeinwirtschaftliche Regelung der Milchversorgung. Von Edmund Fischer. Verlag Jahn u. Baensch, Dresden 1919. 38 S. Preis 2 M.

Dieses dritte Heft der Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft erörtert die Gründe, die für die gemeinwirtschaftliche Milchversorgung, die ja nächstens durch ein Reichsmilchgesetz geregelt werden soll, sprechen und macht Vorschläge für ihren Ausbau. Es sind besonders volksgesundheitliche Gründe, die der Verfasser zur Empfehlung seiner Vorschläge mit zahlreichen Belegen anführt.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. 1917, zum Teil 1918. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Kommissionsverlag von Rascher u. Co. Zürich 1919. Preis 2 Fr.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8
Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Wir suchen zum baldigen Antritt für
unsere Abteilung „weibliches gewerbliches Personal"

eine Vermittlungsbeamtin.

Bewerberinnen, welche bereits praktisch als solche tätig waren, werden bevorzugt. Verlangt wird genaue Kenntnis der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung, ferner ist Schrift- und Wortgewandtheit Bedingung. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. — Gehaltssätze Assistentenklasse. — Ausführliche Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes nebst Zeugnisabschriften an uns einzureichen.

Städt. Arbeitsamt Jena.

In Kürze erscheint:
Antiquariats-Katalog über:

Rechtswissenschaften, Staatswissenschaften und Geschichte.

Enthält viele wertvolle Werke über **Wirtschaftsgeschichte, Sozial**.usw.

Zu beziehen gegen Einsendung von **Mk. 1.— auf mein Postscheckkonto Berlin 3881** (Betrag wird bei Bestellung gutgebracht von **R. L. Prager, Berlin, 21, Mittelstr.**

Berufsberaterin

vornehmlich für hauswirtschaftliche Beratung gesucht. Praktische Erfahrung diesem Gebiete Vorbedingung. Anfangsgehalt Mk. 6600 und Teuerungszu Bewerbungen an das

Städtische Berufsamt Berlin, Rathau

Im hiesigen Wohlfahrtsamt ist sofort die Stelle einer

Säuglings-Fürsorge-Schwester

zu besetzen.

Verlangt wird Kenntnis in der Säuglingspflege und Säuglingsfürs evtl. auch einige Erfahrungen in der Tuberkulosenfürsorge. Staatl. Fürs Examen ist nicht erforderlich. Besoldung erfolgt nach Berliner Sätzen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf werden sofor das **städt. Wohlfahrtsamt** erbeten unter Angabe, wann der Dienstan erfolgen kann.

Cöpenick, den 7. Mai 1920. **Der Magistra**

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister

Herausgegeben von **Prof. Dr. Heinrich Waentig** in Halle a. S.

In dieser Sammlung finden besonders solche Werke Berücksichtigung, die für ganze Richtungen des wissenschaftlichen Denkens charakter sind. Die von dem Herausgeber kontrollierten Uebertragungen sollen nach Möglichkeit die Originale ersetzen.

Bisher erschien:

1. Bd., erste Hälfte: **Physiokratische Schriften.** 1.: Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums. Von **Anne Robert Jacques Turgot.** Aus dem französ. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. Zweite Auflage. (XV, 115 S. kl. 8°.) 1914. Mk. 1.8(, geb. Mk. 3.50

   Die zweite Hälfte: **„François Quesnay,** Tableau économique" befindet sich in Vorbereitung.

2. Bd.: **Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft.** Von **Adam Ferguson.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. (VIII, 394 S. kl. 8°.) 1914. Mk. 4.—, geb. Mk. 6.—

3. Bd.: **Das nationale System der politischen Oekonomie.** Von **Friedr. List.** Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Dritte Auflage (XIV, 552 S. kl. 8°.) 1920. Mk. 10.—, geb. Mk. 17.—

Ein politischer Seher, dessen geistiges Auge die künftige Entwicklung der Nationen mit bewunderungswürdiger Klarheit überblickte, ein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, ist List für uns zum Führer und Wegweiser auf der Bahn zu nationaler Größe und edlem Menschentum geworden.

4. Bd.: Teil 1: **David Ricardos kleinere Schriften.** I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Prof. Dr. E. Leser in Heidelberg. (XX, 125 S. kl. 8°.) 1905. Mk. 1.20, geb. Mk. 3.—

5. Bd.: **Grundsätze der Volkswirtschaft u. Besteuerung.** Von **D. Ricardo.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Dr. O. Thiele. (XI, 444 S. kl. 8°.) 1905. Mk. 4.80, geb. Mk. 5.50
   (Die 2. Aufl. befindet sich im Druck.)

6. u. 7. Bd.: **Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz,** oder: Eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht. Von **Thomas Robert Malthus.** Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von V. Dorn. 2 Bände. (I: IX, 485 S. — II: IV, 470 S. kl. 8°.) 1905. Mk. 10.—, geb. Mk. 14.50

8., 9. u. 10. Bd.: **Soziologie.** Von **Auguste Comte.** Aus dem französ. Orig. ins Deutsche übertr. von V. Dorn. 3 Bde.
   Mk. 20.—, geb. Mk. 26.50

   Erster Band: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. (XX, 543 S. kl. 8°.) 1907. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.—

   Zweiter Band: Historischer Teil der Sozialphilosophie. Theologische metaphysische Periode. (570 S. kl. 8°.) 1907. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.50

   Dritter Band: Abschluß der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen. (XXXIV, 776 S. kl. 8°.) 1911. Mk. 8.50, geb. Mk. 10.—

11. Bd.: **Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes.** Von **Adam Smith.** Unter Zugrundelegung der Uebersetzung Max Stirners, aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. von Dr. Ernst Grünfeld. Bd. 1. Zweite Auflage. (XVI, 352 S. kl. 8°.) 1920. Mk. 12.—, geb. Mk. 18.—
   (Bd. 2 befindet sich im Druck.)

Inhalt: I. Die Ursachen der Vervollkommnung der Produktivkräfte der Arbeit und die Ordnung, nach welcher ihr Produkt sich naturgemäß unter die verschiedenen Volksklassen verteilt. 1. Die Arbeitsteilung. 2. Das Prinzip, welches zur Arbeitsteilung führt. 3. Die Arbeitsteilung hängt von der Ausdehnung des Marktes ab. 4. Ursprung und Gebrauch des Geldes. wirkliche und der Nominalpreis der Waren, oder ihr Arbeitspreis und ihr Ge 6. Die Bestandteile des Warenpreises. 7 Der natürliche und der Marktpr Waren. 8. Der Arbeitslohn. 9. Die Kapitalprofite. 10. Lohn und Profit bei d schiedenen Beschäftigungsarten von Arbeit und Kapital. 11. Die Grundre Besondere Abhandlung über die Veränderungen im Silberwerte währe letzten vier Jahrhunderte.

13. Bd.: **Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaf Nationalökonomie.** Von **Johann Heinrich von Thünen.** druck nach der Ausgabe letzter Hand. (XII, 678 S. kl. 8°.) Mk. 7—, geb. Mk.

Inhalt: I. Untersuchungen über den Einfluß, den die Get preise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ack ausüben. 1. Gestaltung des isolierten Staates. 2. Vergleichung des is Staates und der Wirklichkeit. 3. Wirkung der Abgaben auf den Ackerbau. — I naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß un Landrente. 1. Der isolierte Staat mit einer kulturfähigen Wildnis umge bezug auf Arbeitslohn und Zinsfuß. — Anlage A: Berechnung der Unterhalts und des Einkommens einer Tagelöhnerfamilie zu Tellow, von 1833—1847. — Anl Bestimmungen über den Anteil der Dorfbewohner an der Gutseinnahme.

14., 15. u. 16. Bd.: **Untersuchung über die Grundsätze der Volks schaftslehre.** Eine Abhandlung über die Wissenschaft der i Politik bei freien Völkern, mit besonderer Rücksicht auf d völkerung, Ackerbau, Handel, Gewerbe, Geld, Münzwesen, Umlauf, Banken, Börse, öffentlichen Kredit und Steuern. V **James Steuart,** Bart. Aus dem engl. Original ins Deutsche i von A. John. 3 Bände. (Bd. I: XI, 350 S. — Bd. II: III, Bd. III: VIII, 535 S. kl. 8°.) 1913—14. Mk. 22.50, geb. Mk

Steuarts klassisches Buch war seit sehr langer Zeit nicht mehr in de Uebersetzung erschienen und daher so gut wie nicht mehr für den deutsche vorhanden. Dabei handelt es sich hier wohl um die für ihre Zeit beste un ständigste Uebersicht der Volkswirtschaft vom gemäßigt merkantilistischen punkt aus und daher auch heute noch um ein wertvolles Lesebuch für den der Nationalökonomie.

17. Bd.: **Grundsätze der politischen Oekonomie mit einigen ihre wendungen auf die Sozialphilosophie.** Von **John Stuart** Uebersetzt von Wilhelm Gehrig. In zwei Bänden. Bd. I. (X 739 S. kl. 8°.) 1913. Mk. 9.—, geb. Mk.
   (Bd. 2 ist in Vorbereitung.)

John Stuart Mills „Principles of political economy" gilt mit Recht klassisches Handbuch der Nationalökonomie, das auf die deutsche Wissensch nachhaltigem Einfluß war. Es ist daher auch heute noch von großem Wert, Werk, das alle Leistungen auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Wisse bis zu seinem letzten Erscheinen zusammenfaßte, im Original zu lesen.

19. Bd.: **Soziale Physik** oder: **Abhandlung über die Entwicklun Fähigkeiten des Menschen.** Von **Ad. Quetelet,** Direkt Observatoriums in Brüssel. Uebersetzt von V. Dorn. (XXVI, 529 S. kl. 8°.) 1914. Mk. 7.—, geb. Mk
   (Bd. 2 ist in Vorbereitung.)

Dieses zuerst 1835 erschienene Buch des Brüsseler Astronomen und Sozialpol Ad. Quetelet war seinerzeit ein machtvoller Vorstoß zur Begründung „einer Soziologie, einer allgemeinen Soziallehre, die auf ihre besondere Weise Begriff und Gesetzmäßigkeit menschlicher Vergesellschaftung in ihrer Eigenart wissen lich erschließen sollte". Quetelet bedeutet einen epochemachenden Wendepu der Entwicklungsgeschichte der Statistik und der Sozialwissenschaften übe Seine wissenschaftliche Leistung läßt sich dahin zusammenfassen, daß er allge Interesse für die Idee erweckte, aus zahlenmäßigen Massenbeobachtungen ü scheinungen im menschlichen Leben Schlüsse von allgemeinem wissenschaf Werte zu ziehen und die Resultate der praktischen Statistik zur Anwendung tiver Forschungsmethode bei sozialwissenschaftlichen Studien zu verwerten

Verlag von Gustav Fischer in Jena. | **Zu beziehen durch jede Buchhandl**

Die angegebenen Preise erhöhen sich z. Zt. durch nachstehende Zuschläge:
für die bis Ende 1916 erschienenen Werke 100%, für die 1917 und 1918 erschienenen Werke 50%, für die 1919 erschienenen Werke 25%.
Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valutazuschlag berechnet. — Die Preise für gebundene Bücher sind wegen der Verteuer Buchbinderarbeiten bis auf weiteres unverbindlich.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

IX. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1920. Nummer 36.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Kampf um neue Wirtschaftsformen. Von Else Lüders, Berlin 841
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 846
Unterausschuß der Gesellschaft für soziale Reform für Fragen des Jugendschutzes.
Deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Soziale Zustände 847
Der Arbeitsrecht und Arbeitsfreiheit im neuen Polenstaat.
Akkord- und gleitende Löhne.
Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 848
Deutsche Beamtenbund.
Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein.
Bewegungen u. Arbeitskämpfe 849
Streiks im Auslande.
Unternehmer- und Unternehmerverbindungen 850
Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz. Von Dr. Heinrich Getzeny, Berlin. Gewerkschaften und Betriebsräte.
Rechtsfragen 858
Ein neues Jugendgerichtsgesetz für das Deutsche Reich. Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Kiel.
Der Geschäftsbericht des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 861
Die Beschäftigung verheirateter auswärtiger Arbeitnehmer nach der Reichsverordnung vom 28. März 1919. Von Privatdozent Dr. A. Tecklenburg, Charlottenburg.
Die nebenberufliche Arbeit.
Arbeiterschutz 862
Vom Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes.
Die Seemannskonferenz in Genua.
Literarische Mitteilungen 862

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Im Kampf um neue Wirtschaftsformen.

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

„Wer nicht selbst in einer Zeit gelebt hat, in der eine alte Welt untergeht und eine andere heraufzieht, dem wird kaum je ein vollständiges Verständnis für die Tragik alles Lebens aufgehen," — so schreibt der italienische Geschichtsforscher Ferrero in seiner Geschichte der Amerikaner. Wahrlich, auch unsere Zeit, und ganz besonders Deutschland, hat jetzt diese Tragik in vollstem Maße auszukosten. Aber in diesem Wort liegt zugleich etwas Tröstliches, denn weder die Natur noch die Geschichte kennt einen Stillstand, und neben dem Untergang geht zugleich das Werden des Neuen. Vor uns, die wir mitten hineingestellt sind in diese Tragik, liegt die Aufgabe, das zu erkennen, was gut ist am Neuen; diesem Guten haben wir verständnisvoll die Wege zu bahnen, unter Schonung und Erhaltung des Alten, das sich als gut und lebenswert bewiesen hat, und zugleich unter Ausrottung und Bekämpfung der wilden Sprößlinge, die sich in beginnenden Übergangszeiten gar zu üppig hervordrängen.

Wenn einstmals spätere Generationen auf unsere tragische Zeitwende als „Vergangenheit" zurückblicken werden, so werden ihnen vielleicht nicht viel einschneidender als die Veränderungen auf der Landkarte und die veränderten Staatsformen alle diejenigen Veränderungen erscheinen, die sich im wirtschaftlichen und sozialen Leben als Folgen von Krieg und Revolution vollzogen haben. Auch unser Volk wird in seinen Massen viel stärker durch diese Probleme aufgewühlt, als durch die großen staatsrechtlichen Veränderungen in der Verfassung. Man darf die große Bewegung, die sich an die Worte „Rätesystem" und „Sozialisierung" knüpft, nicht als parteipolitische Agitation, nicht als Schlagwörterpolitik abtun, sondern man muß hinter diesen Worten das tiefe Sehnen der arbeitenden Bevölkerung nach besseren, gerechteren Zuständen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet erkennen. Nur so wird man der Bewegung gerecht, nur so kann man mit Hand anlegen, das Gute, Fördernde aus diesen Bestrebungen herauszuarbeiten.

Über Rätesystem und Sozialisierung ist eine Fülle von Artikeln in Zeitschriften und Zeitungen aller Art erschienen, dagegen ist die Buchliteratur, die diese Probleme in ihrer neuesten Gestaltung behandelt, noch dürftig. Es soll in folgendem versucht werden, an der Hand einiger maßgeblicher Schriften der neueren Zeit die verschiedenen Richtungen darzulegen, die im Kampfe um neue Wirtschaftsformen oder auch zur Wiedereinführung der alten Formen miteinander ringen. Drei Hauptrichtungen lassen sich dabei unterscheiden: die Forderung nach voller oder wenigstens möglichst weitgehender Sozialisierung; die Forderung nach der „Planwirtschaft", die bei andern Schriftstellern bescheidener als „gezügelte Privatwirtschaft" bezeichnet wird; die Forderung nach Wiederherstellung der freien Wirtschaft wie vor dem Kriege.

Ueber „Sozialisierung" und das, was als ganze oder teilweise Sozialisierung zu verstehen ist, unterrichtet sehr gut ein von Geh. Oberregierungsrat a. D. Oskar Simon herausgegebenes Heft: Materialien zur Sozialisierung.[1]) Hier sind — ohne eigene Urteilsfällung — wertvolle Materialien zusammengebracht, die allen denen nützlich sein werden, die nach einem eigenen, unbefangenen Urteil streben. Die auf die Wirtschaftsordnung bezüglichen Sätze des Erfurter Programms von 1891; einige wichtige Ergebnisse der Arbeiten der bald nach der Revolution eingesetzten Sozialisierungskommission; die bereits bestehenden Sozialisierungsgesetze des Reichs; Sozialisierungsversuche in den Gliedstaaten und den Gemeinden — alles ist in dokumentarischer Form in diesem Heft vereinigt. Aber auch wichtige Materialien aus dem Kampf gegen die Sozialisierung sind beigebracht, hauptsächlich in Form von Gutachten von Interessentenverbänden.

Der maßgebende Abschnitt des Erfurter Programms, der sich auf die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung bezieht, lautet:

„Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde."

Legt man diesen Maßstab des Erfurter Programms an die bisherigen Sozialisierungsgesetze, so bedeuten diese nur Teilsozialisierungen. Es ist psychologisch begreiflich, daß sich der Massen, denen man jahrzehntelang auf Grund des Erfurter Programms den Himmel auf Erden versprochen hatte, nun eine tiefe Enttäuschung bemächtigt hat. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Führer, den

[1]) Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, 1919, Preis 3 M.

Massen begreiflich zu machen, daß sich Umwandlungen von Wirtschaftsformen nur langsam und allmählich vollziehen können, und daß namentlich ein besiegtes, verarmtes Volk sich nur langsam und zäh mit eisernem Fleiß wieder emporarbeiten kann, ganz gleich, unter welcher Wirtschaftsordnung es auch stünde.

Unter dem Druck der Unruhen, die zu Anfang des Jahres 1919 unseren kranken Volkskörper wie eine zweite revolutionäre Welle durchzuckten, ist der Sozialisierungsgedanke, jedoch mit privatkapitalistischem Einschlag, in der Verfassung „verankert" worden. Der darauf bezügliche Artikel 156 lautet:

Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Verbände und Unternehmungen beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung, sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen, unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart, in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Das erste Gesetz, das diese Verfassungsbestimmung verwirklichen soll, ist das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919. Es ist ein Rahmengesetz, und dieser Rahmen ist bisher ausgefüllt worden durch die Regelung der Kohlenwirtschaft (Gesetz vom 23. März 1919), ferner durch die Regelung der Kaliwirtschaft (Gesetz vom 24. April 1919). Als nächste Ausfüllungen des Rahmengesetzes von der Sozialisierung sollen die Elektrizitätsbewirtschaftung und die Wasserbewirtschaftung geregelt werden. Sowohl das Sozialisierungsgesetz wie die Kohlen- und Kaligesetze sind seinerzeit in der Sozialen Praxis (XXVIII, 395, 417, 498) behandelt worden. Es erübrigt sich daher, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen. Nur zur allgemeinen Kennzeichnung soll gesagt werden, daß diese Gesetze nur teilweise Sozialisierungen bedeuten, keine volle „Vergesellschaftung" im Sinne des Erfurter Programms. Das Privateigentum sowohl der Besitzer wie der Aktionäre ist unangetastet, der Unterschied gegen früher ist nur, daß Absatz und Preisgestaltung, die Regelung der Lohnfrage und der Arbeitsbedingungen nicht mehr der einzelnen Zeche überlassen bleiben, sondern der „Reichskohlenrat" darüber zu befinden hat, und im Reichskohlenrat auch das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter gesichert ist. Der Ausdruck „Sozialisierung" ist in den neuen Gesetzen auch vermieden, sondern dafür der neue Ausdruck „Gemeinwirtschaft" geprägt, und diese Form der Gemeinwirtschaft ist bereits nicht viel anders als die von rechts und links in gleicher Weise heftig bekämpfte „gebundene Planwirtschaft".

Die Hauptvertreter der „gebundenen Planwirtschaft" sind der frühere Reichswirtschaftsminister Rudolf Wissell und sein früherer Hauptmitarbeiter im Reichswirtschaftsministerium Wichard v. Möllendorf. Beide gaben ihre Plätze in der Regierung auf, als sie dort nicht die notwendige Unterstützung für ihre Ideen fanden. Ein Vorläufer für die Gedanken, die der gebundenen Planwirtschaft zugrunde liegen, ist Walther Rathenau mit seinen Ideen über die „gezügelte Privatwirtschaft", die in der „Sozialen Praxis" Jg. XXVII, Sp. 593 besprochen wurden. Ein noch früherer Vorläufer all dieser Ideen ist der vor 100 Jahren geborene Philosoph Planck, dessen Vorschläge über den „Berufsstaat" wohl verdienten, für den Wiederaufbau Deutschlands nutzbar gemacht zu werden (XXVIII, 321).

Es ist erfreulich, daß in jüngster Zeit ein Buch von Wissell erschienen ist, aus dem sich Freund und Feind über das heiß umstrittene Gebilde der „Planwirtschaft" unterrichten können.[1]) Geschähe diese Unterrichtung von allen Seiten vorurteilslos und mit dem Willen, immer nur dem einen Gedanken zu dienen: „Deutschland muß wieder hoch kommen!" — so wäre wohl mancher Polemik die Spitze abgebrochen.

Den Kern des Wissellschen Buches bildet seine viel umstrittene Denkschrift als damaliger Wirtschaftsminister, die ursprünglich nur für das Kabinett bestimmt war, aber durch einen Vertrauensbruch zu früh in die Öffentlichkeit gelangte. Außerdem enthält das Buch eine allgemeine Darlegung seiner Gedanken, ferner Reden, die teils in der Nationalversammlung, teils vor großen Berufsverbänden der Arbeitgeber, teils vor der Arbeiterschaft gehalten worden sind. kommen dadurch manche Wiederholungen vor, aber man merkt das Bestreben, immer klarer, immer eindringlicher für den Geda der Planwirtschaft zu werben. Der Wissellsche Grundgedank folgender: Wir sind ein verarmtes, besiegtes Volk; nur äuß Anstrengung durch Fleiß und Sparsamkeit kann uns wieder bringen. Unsere gesamte Volkswirtschaft muß aufs äußerste rati und planmäßig betrieben werden. Wir dürfen nur einführ was wir unbedingt an Rohstoffen gebrauchen; wir müssen, zwar zu guten Preisen, das ausführen, worin hochwertige der Qualitätsarbeit steckt, denn nur damit können wir allmählich u Schulden abbezahlen. Wissell prägt u. a. den sehr ernsten daß wir im Lande uns der größten Einfachheit in Nahr Kleidung, Wohnung und sonstigen Lebensbedürfnissen befleiß müßten, daß wir dagegen fortfahren müßten, Qualitätswar erzeugen, jedoch nur zur Ausfuhr für das Ausland. Denn wir nicht Arbeit ausführen, so werden wird bald genug gezwu sein, Menschen auszuführen, da wir sie nicht ernähren können. die Menschen — Arbeitgeber, Arbeitnehmer und auch Verbrauche leider nicht vernünftig und selbstlos genug sind, sich freiwi einer so planvollen Volkswirtschaft unterzuordnen — wir erlebe schaudernd in steigendem Maße, wie überall genau das Umgek geschieht von dem, was nach den obigen Plänen geschehen müßte so ist ein gewisser Zwang bei der Einfuhr, bei der Verteilung Rohstoffe, bei der Erzeugung und schließlich auch bei Verkauf Ausfuhr nicht zu vermeiden. Wissell verwahrt sich aber immer immer wieder dagegen, daß er die „Zwangswirtschaft des Krie dauernd erhalten oder noch erweitern möchte, sondern er will beteiligten Kreise selbst, vornehmlich also Unternehmer, Handel Arbeitnehmer, heranziehen. Seine Planwirtschaft sieht „Se verwaltungskörper" als Hauptträger des Wiederaufbaus vor, zwar sowohl örtlich gegliederte Körperschaften, wie auch fachlich Industriezweigen gegliederde Gruppen. Nach meinem Dafürh liegt in dieser doppelten Organisierung die Hauptschwäche Plans; dadurch kann der ganze Aufbau zu schwerfällig wer Die fachlich gegliederten Gruppen würden m. E. als Träger planvollen Wiederaufbaus genügen. Fast scheint es, als seien den örtlichen Selbstverwaltungskörpern zu starke Konzessionen den Rätegedanken, der neben dem Sozialisierungsgedanken die Mo beherrscht, gemacht worden. Aber bei dem unendlich wicht Werke des Wiederaufbaus der deutschen Volkswirtschaft sollte einzig und allein diesem Ziele dienen, und nicht durch Konzessi nach rechts oder links die Sache selbst unnötig belasten.

Doch mag man auch an Einzelheiten des Wissellschen Pl Kritik üben, das Werk im großen und ganzen hat etwas sehr leuchtendes. Vor allem berührt es wohltuend, daß in allen führungen nicht nur der soziale Gedanke zum Ausdruck kor sondern ebenso stark der nationale Gedanke und als Grund alles Handelns der sittliche Gedanke hervorgehoben wird. ein Beispiel dieser Ideen sei nur der folgende Satz angeführt:

„Wir können — dicht zusammengedrängt in einem Lande wohnend, die Natur nur mit wenigen Schätzen gesegnet — unserem Boden nu harter Arbeit abgewinnen, was wir zum Leben benötigen. Es war Stolz, daß es uns durch harte Arbeit des Geistes und des Körpers ge auf diesem Boden ein blühendes Leben aufzubauen. Der unglückselige hat uns von dieser Höhe tief hinab gestürzt. Das bedeutet, daß wieder von vorne anfangen müssen. Aber wir wollen diesmal dem wirtschaftlichen Anstieg, den wir zuversichtlich erhoffen, einen sittlichen Abstieg Hand in Hand gehen lassen, der, das ist Überzeugung, die letzte Ursache unseres Zusammenbruchs ist. Daß jeder zelne sich bei seinem Tun und Treiben der Pflichten bewußt ist, die er g über dem Ganzen zu erfüllen hat, ist die sittliche Grundlage des Sozialism

Diese „sittliche Grundlage" fordert Wissell nicht nur von Arbeitgebern, sondern er vertritt auch die Forderung, den durch Revolution aufgewühlten Arbeitermassen die Begriffe „Zwang Pflicht" wieder einzuprägen.

Die „gebundene Planwirtschaft" hat eine starke Geg schaft entfesselt und zwar spielen hier sowohl parteipolitische Ge sätze wie auch die bedrohten Interessen einzelner oder bestim Berufsklassen mit hinein. Am aufgeregtesten gebärdet sich der Handel, da ja unnötig verteuernder Zwischenhandel allerd bei einer planvollen sparsamen Wirtschaft beschnitten werden Erfreulicher als die Haltung des Handels ist die Haltung Großindustrie. Ein berufener Vertreter dieser Kreise, Hein Brückmann, entwickelt in seiner Schrift „Der Feld gegen Deutschlands Not"[1]). Gedanken für den Wiederauf die sich sehr leicht mit den Wissellschen Plänen in Übereinstimm

[1]) Praktische Wirtschaftspolitik. Unterlagen zur Beurteilung einer fünfmonatlichen Wirtschaftsführung. Von Rudolf Wissell. Verlag Gesellschaft und Erziehung. Berlin 1919.

[1]) Erschienen Anfang Oktober 1919. Selbstverlag.

ngen ließen. Er wünscht als eine Art zweite Kammer ein olkshaus der Arbeit", um die wirtschaftlichen Fragen vergiftenden Luft der Parteipolemik zu entziehen. In partei- itischer Hinsicht ist am auffallendsten der heftige Kampf, der t nur von den Unabhängigen, sondern sogar von einem Teil Mehrheitssozialisten gegen die Planwirtschaft geführt wird; man nt die Planwirtschaft ab, „die so verlockend mit einem sozialisti- n Mäntelchen verbrämt ist und im Grunde gar nichts anderes als eine Verewigung des Kapitalismus", so heißt es in einem gblatt des sozialdemokratischen Parteivorstandes. Andererseits r fühlt sich auch der individualistische Kapitalismus durch die nwirtschaft bedroht.

Von den grundsätzlichen Gegnern, die sich zum Prinzip der ien Wirtschaft bekennen, soll hier als Beispiel für viele die nme eines der temperamentvollsten Vertreter dieser Richtung zu hör kommen, des Bremer Großindustriellen Ludwig Roselius. ine Gedanken für den Wiederaufbau hat er in zwei Büchern ergelegt, von denen namentlich das erste: „Briefe" in seiner prünglichkeit stark fesselt.[1]) Roselius veröffentlicht in dieser nmlung „Briefe" sowohl die Aufsätze und Anregungen, die er selbst Kriegsbeginn zu den brennenden Tagesfragen geschrieben, als die Zuschriften teils zustimmender, teils ablehnender Art, die ls Folge der eigenen Veröffentlichungen von persönlichen Freunden Fremden erhalten hat.

Als starker Verehrer des von Bismarck geschaffenen Deutschen Staats- ns sucht er zu Anfang des Krieges das Auswärtige Amt zu planmäßigerer tatkräftigerer Unterstützung der militärischen Stellen anzuregen; die lbehörden sind ihm alle zu schwächlich, da er mit ganzer Seele den eswillen stärken und den Sieg für Deutschland für notwendig hält. Aber rend ihn diese Haltung auf die rechte Seite der politischen Parteien , ist er zugleich durch und durch sozial gesinnt. So findet er sich leichter ndere rechtsstehende Kreise mit dem durch die Oktober- und November- nisse herbeigeführten politischen Umschwung ab. Aus den in dieser Zeit ienenen Veröffentlichungen (Der soziale deutsche Gedanke im alten und n Regierungsprogramm; Oktober 1918. — Der erste soziale Staat der ; November 1918.) spricht der glühende Wunsch, nun erst recht das Werk ıfetzen, zu dem Bismarck mit seinem Staatssozialismus die Grundlage schuf, Deutschland zum Vorkämpfer für den Gedanken der sozialen Gerechtigkeit achen. In den Roseliusschen Gedankengängen findet sich manches Ver- e mit den Gedanken, wie sie z. B. in scharfer Prägung vom Sozial- raten Paul Lensch die ganze Kriegszeit hindurch vertreten worden sind: Der amerikanische Kapitalismus bedeute trotz aller Phrasen von Freiheit Gerechtigkeit den Hemmschuh für die Entwicklung der Welt; Deutschland mit seiner sozialen Organisation den höheren Typ des Wirtschafts- und Schaftslebens dar.

Der interessanteste Teil des Buches ist der Briefwechsel zwischen lius und dem zu den Kommunisten übergegangenen Worpsweder er Heinrich Vogeler. Zwei Männer, die sich in persönlicher ndschaft zugetan sind, suchen einer dem anderen ihren Stand- t eindringlich klar zu machen; freilich vermögen sie sich nicht zu zeugen, reden vielfach aneinander vorbei. Aus Roselius spricht mit den wirklichen Tatsachen rechnende Mensch, aus Vogeler der istische, weltfremde Träumer.

Während Roselius hier die Grenzen zwischen praktischem, auf- ndem Sozialismus und dem weltfremden und dadurch zersetzend enden Kommunismus zieht, sucht er an anderen Stellen die ızen abzustecken zwischen Individualismus und Sozialismus. soziale Fürsorge muß mit der Gewährung der individuellen olungsfreiheit für den einzelnen so verknüpft werden, daß der Gedanke imstande ist, neben dem anderen ein selbständiges n zu führen."

Roselius will für den Unternehmer also nur Bindungen, soweit grundsätzlich auch bereits im Bismarckschen Staatssozialismus Arbeiterschutz und -versicherung gegeben sind, während er die Bindungen, die durch das Mitbestimmungsrecht der Arbeit- er oder durch die gebundene Planwirtschaft erwachsen, bekämpft.

Diesem Kampf ist das zweite Buch „Gegen die Zwangswirt- ft des Reichswirtschaftsministeriums"[2]) gewidmet. hier ist, wie in den „Briefen", die Form gewählt, daß Artikel, e, Anregungen, Entgegnungen usw. zusammengestellt sind. Das tstück des Buches bildet ein erdichtetes Zwiegespräch zwischen lius und dem Hauptmitarbeiter Wissells, Wichard v. Möllen- gegen und für die gebundene Planwirtschaft. Vieles, was dort t die Zwangswirtschaft der Kriegszeit gesagt wird, hat sicher Berechtigung. Klassisch geprägt z. B. ist folgender Satz:

„Den Krieg verloren wir im Kohlrüben-Winter 1915/16, als die deutschen Lokomotiven von Nord nach Süd, von Ost nach West, von Süd nach Nord und von West nach Ost flitzten, um das Getreide spazieren zu fahren."

Aber wenn Roselius dann an anderer Stelle mit temperamentvoller Übertreibung schreibt:

„Wir wissen, daß ohne die Zwangswirtschaft das deutsche Volk während des Krieges reichlich zu essen gehabt hätte —"

so muß man dem doch hinzufügen: die Reichen ja, — aber Mittelstand und Besitzlose wären bereits 1916 spätestens verhungert! Oft macht die temperamentvolle Fehde auch den Eindruck eines Einrennens offener Türen, denn „Zwangswirtschaft" und „gebundene Planwirtschaft" sind eben nicht dasselbe. Wohl aber erscheinen manche Warnungen vor Überorganisiererei und vor zu straffer Zentralisierung der Beachtung wert, und es wäre wünschenswert, auch solche Stimmen bei der Schaffung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen der künftigen Gemeinwirtschaft zu hören. An manchen Stellen seines Buches plädiert auch der „Freiheitskämpfer" Roselius für starke Zwangsmaßnahmen, nämlich Zwangsmaßnahmen gegenüber den Erwerbslosen, die sich vor der Arbeit drücken. Dann aber müßte er aus Gerechtigkeit auch Zwang gelten lassen gegen Unternehmer und Händler, die durch ihr Tun das Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft schädigen.

Zum Schluß dieses Rundblickes über einige Bücher, die zur Orientierung über den Kampf um neue Wirtschaftsformen empfehlenswert sind, sei noch ein Werk angeführt, das sich zwar nicht direkt mit diesen wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, aber zur Vertiefung der Gesinnung beitragen will, aus der heraus am Wiederaufbau Deutschlands gearbeitet werden sollte. Professor Johannes Plenge von der Universität Münster in Westfalen hat eine Reihe von Aufsätzen und Polemiken gesammelt herausgegeben, die — ohne sozialdemokratisch zu sein — doch einem Sozialismus der Gesinnung und der Tat in Deutschland zum Durchbruch verhelfen wollen.[1]) Es sind Auseinandersetzungen über Individualismus und Sozialismus, über Sozialismus und Christentum, über Marxismus und die christlich-nationale Arbeiterschaft usw. Wie ein roter Faden zieht sich durch diese Aufsätze und Polemiken der Gedanke, den der Verfasser auch in seinen „Ideen von 1914" vertreten, daß Deutschland berufen ist, bahnbrechend in der Organisierung neuer Wirtschaftsformen, neuen Gemeinschaftsgeistes voranzugehen, — ähnliche Gedanken, wie sie auch von Lensch und teilweise auch von Roselius, also aus ganz verschiedenen Lagern, vertreten werden. Zur Erfüllung dieser sozialen und wirtschaftlichen Mission ist natürlich weder der egoistische Klassenkampf-Sozialismus, noch der egoistische Unternehmer-Individualismus geeignet, sondern es gehört dazu ein Geist der freiwilligen Unterordnung unter das höhere Gemeinschaftsinteresse. An einer Stelle des Plengeschen Buches findet sich folgende charakteristische Kennzeichnung des Geistes, wie er sein sollte, und des unseligen Geistes, wie er jetzt leider unser Volk durch und durch verseucht hat: „‚Ich dien'", so sollte das Motto für alle jetzt heißen; aber die große Menge huldigt nur dem Satz: „‚Ich verdien'". — Wer unser Volk wieder auf eine sittliche Höhe führen und damit zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben geeigneter machen will, der muß daran mitarbeiten, daß das selbstlose Motto „Ich dien" gegenüber dem selbstsüchtigen „Ich verdien" wieder zu Ehren kommt. Würden alle Kreise, Unternehmer, Angestellte, Arbeiter, Beamte mit diesem Motto des Dienstes am Vaterlande ihre Berufspflicht auffassen, so würde der Kampf um neue Wirtschaftsformen wesentlich erleichtert sein. Jetzt ist er vergiftet, weil parteipolitische Hintergedanken und zu viel selbstische Wünsche mit hineingetragen werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ein Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Fragen des Jugendschutzes hat sich Mitte Mai gebildet und ist am 31. Mai zu einer ersten Sitzung unter Leitung von Prof. Dr. E. Francke zusammengetreten. Die Sitzung war von den Herren Agahd, Gewerberat Bender und Dr. Heyde und von den Damen Abg. Dr. Marie Baum (Karlsruhe), Dr. Käthe Gaebel und Dr. Irene Meißner (Leipzig) besucht. Als Gast wohnte der Sitzung der Sektionschef im deutschösterreichischen Staatsamt für Soziale Verwaltung Prof. Dr. Přibram (Wien) bei. Die Be-

[1]) Briefe. Ludwig Roselius. Verlag von Franz Leuwer. en 1919. Preis 10 M.

[2]) Gegen die Zwangswirtschaft des Reichswirtschafts- steriums. Von Ludwig Roselius. Verlag Karl Siegismund. 1.

[1]) Johannes Plenge, Zur Vertiefung des Sozialismus. Der neue Geist-Verlag. Leipzig 1919. Preis 8 M.

sprechung hatte wesentlich Fragen der Arbeitszeit der Jugendlichen an Hand von Gutachten zum Gegenstande, die Helene Simon und Dr. K. Gaebel vorlegten. Wenn die Arbeiten des Unterausschusses zu einem gewissen Abschluß gelangt sein werden, wird über das Ergebnis in der „Soz. Prax." Näheres mitgeteilt werden.

Die britische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat am 17. Mai ihre Hauptversammlung abgehalten. Es wurde beschlossen, an der Erhaltung der Internationalen Vereinigung mitzuwirken. Zu Delegierten für die Baseler Konferenz der Vereinigung (6. Juli) wurden Miß Sophy Sanger, die frühere hochverdiente Generalsekretärin der Sektion, und Miß Ida Beaver, die neue Generalsekretärin, mit der Maßgabe gewählt, daß das Exekutivkomitee in seiner Sitzung am 7. Juni noch weitere Vertreter der Sektion für die Konferenz wählen solle. Die Delegierten sollen u. a. dafür eintreten, daß sich der Uebergang der Bibliothek des von der Internationalen Vereinigung unterhaltenen Internationalen Arbeitsamtes in Basel auf das offizielle Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes zu angemessenen Bedingungen vollzieht. Ferner beschloß die Hauptversammlung, in ein engeres Verhältnis zur Landessektion der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu treten, und hieß überhaupt eine Annäherung beider Organisationen grundsätzlich gut. Die Neuwahl des Vorstandes zeitigte folgendes Ergebnis: Präsident: Prof. Sir Thomas Oliver, M. D. F. R. C. P.; Vizepräsidenten: Mrs. Tennant, Sir Arthur Crosfield, Sir John Macdonell; Schatzmeister: Rt Hon. Arthur Henderson, M. P.; Beisitzer: Major J. W. Hills, M. P., Lord Henry Bentinck, M. P., C. D. Burns, Mrs. B. Drake, A. Greenwood, Miß Hutchins, Miß Macarthur, Mrs. Rackham, The Hon. Alex. Shaw, M. P., Ben. C. Spoor, M. P., Miß Tuckwell, J. P., Sidney Webb.

Soziale Zustände.

Ueber Arbeitsrecht und Arbeitsfreiheit im neuen Polenstaat bringt G. Hartmann in der „Dem. Part.-Korr." interessante Mitteilungen, denen wir folgendes entnehmen:

„Die neuen polnischen Behörden brachten die versprochenen freiheitlichen Einrichtungen dadurch zur Geltung, daß sie den verschärften Belagerungszustand anordneten, Versammlungsverbote erließen und die Angestellten- und Beamtenausschüsse aufhoben. Anfangs hatte man auch die Arbeiterausschüsse verboten, nach einigen Tagen aber wieder freigegeben. Für einige Städte ist das Versammlungsverbot aufgehoben worden, aber jede Versammlung und jede Sitzung muß 5 Tage vorher mit genauer Angabe der Tagesordnung angemeldet und die Genehmigung nachgesucht werden. An anderen Orten ist das Verbot geblieben, dort bedürfen sogar Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Regelung der Lohnverhältnisse der Anmeldung bei den Ortsbehörden. In Dirschau wurden die angemeldeten Verhandlungen verboten, neue Tarife konnten somit nicht zum Abschluß kommen. Den Schaden davon hat nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Industrie.

Das Koalitionsrecht wird den Arbeitern in Pommerellen (Westpreußen) völlig verkümmert. Dort müssen die Mitglieder der Gewerkvereine polizeilich angemeldet, sämtliche Statuten, Verhandlungsprotokolle usw. der Polizei eingereicht werden. Der Rohstoffmangel und die geringeren Kohlenmengen machen sich in stärkster Weise fühlbar. Verkürzte Arbeitszeit und Arbeiterentlassungen sind dort alltägliche Erscheinungen. Dabei nimmt die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen nicht zu, sondern ab, weil derjenige Arbeitslose, der nicht zur Landarbeit übergeht, einfach keine Unterstützung erhält.

Die polnischen Arbeiter jener Gebiete hatten auf gute, einträgliche Arbeitsplätze gehofft, aber auch sie sind bitter enttäuscht, weil die eingewanderten Kongreßpolen und die Galizier bevorzugt und zuerst in gute Arbeitsplätze hineingebracht wurden.

Die deutschen Einrichtungen werden eine nach der anderen beseitigt. In Vorbereitung ist eine Bestimmung, wonach das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei den Schlichtungsausschüssen aufgehoben werden soll. In Zukunft sollen zu den Schlichtungsausschüssen je ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer und ein Regierungsvertreter von den Behörden ernannt werden, ja man befürchtet sogar die Aufhebung der Gewerbegerichte.

Der Preis aller Waren, die aus Deutschland bezogen werden müssen, wird durch hohe Einfuhrzölle, die bis zu 900% der früheren Zölle betragen, verteuert. Das aus Kongreßpolen stammende Besatzungsheer kauft alles auf."

„Da ertönen oft in den Kreisen der Arbeiter bittere Klagen," schließt Abg. Hartmann, „daß es jetzt gar nichts mehr gibt, während unter der deutschen Regierung doch immer noch rationierte Lebensmittel und Waren verteilt wurden. Alles das hat eine Abwanderung deutscher und polnischer Arbeiter verursacht. Man verläßt die Stätte, wo das Recht des Arbeiters mit Füßen getreten wird, wo man bessere Verhältnisse erhoffte und nun das Gegenteil erfahren mußte."

Meßziffern und gleitende Löhne. Unsere Betrachtungen über die Notwendigkeit einer Wirklichkeitsstatistik des tatsächlichen Unterhaltsmittelverbrauchs neben den an sich sehr lehrreichen, aber nur auf Grund bestimmter Annahmen konstruierten statistischen Berechnungen eines gewissen Lebensbedarfs oder gar eines unerläßlichen Existenzminimums erfahren eine gute Ergänzung durch eingehende Erörterungen über die Möglichkeit und Zuverlässigkeit von Meßziffern der Lebensunterhaltskosten und ihre Anwendbarkeit zur gleitenden Reglung der Teuerungslöhne, die wir in den „Mitteilun des Statistischen Amts der Stadt Hannover" (Nr. 4 vom April 1920) fin Wir gehen hier auf den reichen Stoff dieser Erörterungen nicht ein, sond geben nur das tatsächliche Endergebnis wieder. Die vom Statistischen der Stadt Hannover für diese Stadt ermittelten Lebensmittelmeßziffern gaben für Dez. 1919 eine Steigerung gegenüber erste Hälfte 1914 von gegen 100; dagegen ergaben die Calwerschen Ziffern für Hannover 385 g 100. Wäre diese Abweichung noch wohl erträglich, so ändert sich doch Bild arg, wenn man andere statistische Meßmethoden, zumal für verschie Plätze, miteinander vergleicht. Setzt man die Gesamtmeßziffer für die Hälfte von 1914 gleich 100, dann ergibt sich für:

	Januar 1920	Februar 1920	März 19
Hannover (Statist. Amt) . .	542	632	717
Groß-Berlin (Kuczynski) . .	—	889	1115
Frankfurt a. M. (Elsas) . .	642	—	797
Nürnberg (Statist. Amt) . .	405	496	—

Kuczynskis Ziffern, die ausdrücklich als die Angaben für das Exist minimum bezeichnet werden, zeigen also eine Steigerung gegenüber Friedenszeit, die alle Berechnungen der Lebenskostenverteuerungen der and Statistiker auffällig weit übertrifft, obwohl Frankfurt a. M. und Hann nicht eben zu den billigen Städten gehören.

Berücksichtigt man nur das letzte unheimliche Teuerungsjahr, de Verlauf noch unter unser aller Augen liegt, so ergibt sich bei der Gesamt ziffer von Hannover eine Steigerung vom April 1919 (= 100) bis Ja 1920 von 162, die mit den Berechnungen nach Elsas'-Methode für Hann (ebenfalls 162) genau übereinstimmt. Um so größer klafft der Unters zwischen Hannovers Lebensmittelmeßziffern und denjenigen Silbergleits die Stadt Berlin. Setzt man beide Ziffern für Mitte Juli—August gleich 100, so ergibt sich für Hannover im November 1919 125, für Be jedoch 197, da das Statistische Amt nur reine Preismaße berechnet, wäh Prof. Silbergleit, der Direktor des Statistischen Amts Berlin, für den gleich abweichende Waren und Mengen, die allerdings zusammen stets gleichen Kalorienwert für den Monat verkörpern, zugrunde legt.

Alle diese statistischen Berechnungsmethoden haben ihren Sinn, ihre Ergebnisse weichen, wie wir sehen, so stark voneinander ab — und w jetzt die Ziffern der reichsamtlichen Teuerungsstatistik für Dezember bis A 1920 veröffentlicht werden sollten, werden wir noch ganz andere Seltsamke erleben —, daß die Anhänger der gleitenden Teuerungslohnreglung Begeisterung über das neuentdeckte Heilmittel zur reibungslosen oder automatischen Reglung der jeweils angemessenen Lohnsätze etwas dämp werden. Denn angesichts der vorliegenden statistischen Teuerungsziffern wür die Lohnkampfparteien sich zunächst erst einmal darüber einigen müs welche der verschiedenen Teuerungsstatistiken sie als zuverlässig und maßgeb für die Lohnberechnung zugrunde legen sollen. Und ob sich die an Kostenergebnis wirtschaftlich praktisch interessierten Kampfparteien leichter rüber einigen werden als die nur wissenschaftlich interessierten, nach Objektiv strebenden Statistiker, die sich bisher durchaus nicht einig sind, diese F mag sich jeder selber beantworten.

Wir müssen also noch eifrig an der Vervollkommnung unserer Lebe haltungsstatistik arbeiten, und nicht bloß Preise und Kosten auf Grund konstruierten Bedarfsschemata ermitteln, sondern nun auch einmal die Beda schemata selber an der Hand tatsächlicher Verbrauchserhebungen und Ha haltsrechnungen überprüfen. Wir können nicht auf die Dauer mit den g lich veralteten Vorkriegsverhältnissen in der Haushaltsführung und Beda befriedigung rechnen, sondern müssen die neue, durch die Not und die Er mittelwirtschaft sehr eingeschränkte und veränderte Gestaltung der Haush schaft und ihre Ausgabenverteilung zugrunde legen. Z.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamte

Der Deutsche Beamtenbund hielt seinen außerordentlic Vertretertag Ende Mai in Berlin ab, um sich mit der Haltung Bundesinstanzen zum Kapp-Putsch zu befassen. Nach langen A einandersetzungen über die Fülle von Fragen, die sich aus die Anlaß ergaben und die wir in zwei Aufsätzen — Sp. 676 und — ausführlich behandelt haben, wurde folgende Entschließung genommen:

„Der deutsche Beamtentag billigt die Haltung des Deutschen Beam bundes, soweit sie sich auf Handlungen bezieht, die zur schnellen Nie werfung des Kapp-Putsches geführt haben. Der Beamtentag fordert übrigen von der Bundesleitung, daß unbeschadet des Zusammenwirkens gewerkschaftlichen Organisationen aller Richtungen die parteipolitische N tralität unter allen Umständen gewahrt wird."

Ferner wurde beschlossen:

„Die deutsche Beamtenschaft ist auf Grund ihres Treueides verpflic die Verfassung gegen jeden Angriff zu schützen. Die Beamtenschaft daher auch künftig, wenn eine Minderheit den Versuch unternehmen so unter Bruch der Verfassung die Regierungsgeschäfte an sich zu reißen, der Dienstverweigerung Gebrauch machen. Der Vorstand des Deuts Beamtenbundes wird beauftragt, alle Maßnahmen für ein einheitliches, schlossenes Vorgehen zu treffen."

Der geschäftsführende Vorstand wurde beauftragt, mit Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten wegen der Du führung der Verwaltungsreform in Verbindung zu treten.

Der Beamtenbund scheint mit dieser Erledigung der Streit-
en, die seinen Bestand bedrohten, über die Krisis hinweg-
mmen zu sein. Von seiner neuen Leitung — Lehrer Flügel
Bundesvorsitzender geworden — darf erwartet werden, daß sie
Bund nicht wieder durch taktische Fehler, wie sie im Verlauf
strittigen Aktion während des Kapp-Putsches vorgekommen sind,
hrden wird. Leider ist es aus anderem Anlaß zur Abspliterung
Bundes höherer Beamter vom D. B. B. gekommen.

Der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein hat auf seiner außer-
ntlichen Tagung in Kassel Ende Mai gemeinsam mit dem Landesverband
ßischer Volksschullehrerinnen folgenden Beschluß gefaßt: „Zur Erreichung
gewerkschaftlichen Ziele werden alle gesetzlich zulässigen Mittel zur An-
ung gebracht. Zu diesen gehört auch die Arbeitsniederlegung, aber nur
letztes Mittel zur Wahrung der Beamtengrundrechte."

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streiks im Auslande. Die große Ausstandsbewegung in
nkreich scheint noch nicht endgültig beigelegt zu sein. Wohl hat am
Mai der Gewerkschaftsausschuß mit großer Mehrheit die bedingungslose
eraufnahme der Arbeit angeordnet, diesem Beschlusse aber wollen sich die
nbahner und Hafenarbeiter nicht fügen, solange alle gemaßregelten
eraden noch nicht wieder eingestellt und die Regierung beiden die Zu-
gemacht hat, daß keine Entlassungen mehr erfolgen. Der Ursprung des
ikes ist in dem Groll zu suchen, den das Mißlingen des Eisenbahnerstreiks
Februar in linksradikalen Kreisen der Eisenbahner hinterlassen hat und
er Tatsache, daß die Regierung verschiedene bei Beendigung des Februar-
s gemachte Zusagen nicht gehalten hat. So beschloß der Eisenbahner-
and im Einverständnis mit der Confédération Générale du Travail
Ausstand zum 1. Mai, um die Verstaatlichung der Eisenbahnen zu er-
gen, die in Frankreich an konzessionierte Aktiengesellschaften vergeben
welche nach Ablauf der Konzessionen ihre Linien ohne Entschädigung
Staat übergeben müssen. Somit richtete sich der Kampf der Eisenbahner
ster Linie gegen die Privatgesellschaften. Um die Eisenbahnerbewegung,
nsten der Sozialisierung der öffentlichen Betriebe zu unterstützen, hatte
. G. T. die Bergarbeiter, die Seeleute und Dockarbeiter zur Arbeits-
ellung aufgefordert. Obgleich sich diese in ganz Frankreich dem Streik
loffen, und er auch auf die Industrie, besonders auf die Metallindustrie
griff, hatte er von vornherein keine Stoßkraft, da den meisten französischen
itern für die Frage der Sozialisierung noch das Verständnis fehlt.
rend die Regierung zu den schärfsten Gegenmaßregeln griff, die radikalen
erkschaftsführer unter der Anklage der Verschwörung gegen die Sicherheit
Staates verhaftete und die Eisenbahngesellschaften die Aussperrung ver-
ten, beschloß die C. G. T., die sich von vornherein als Streikkomitee
ituiert hatte, um ihre Sache nicht ganz verloren zu geben, den Streik
die Bau-, Metall- und Transportarbeiter auszudehnen. Zugleich forderte
sozialistische Partei ihre Mitglieder auf, die Bewegung zu unterstützen.
auch dieses hatte keinen Erfolg. Millerand, der von vornherein auf
jebung des Streikbeschlusses vor Verhandlungen mit den Ausständischen
nd, leitete auf Vorschlag des Ministerrats das Strafverfahren gegen den
emeinen Arbeitsverband (C. G. T.) zum Zwecke seiner Auflösung ein.
tützte sich dabei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1884,
en Syndikaten und den Vereinigungen der Berufsgenossenschaften nur
Recht auf Bearbeitung und Verteidigung von Berufsinteressen geben.
leich forderte eine Resolution der nationalistischen Partei schärfste Maß-
nen gegen die Urheber der Bewegung und ein Verfahren gegen mehrere
ikführer wegen Landesverrats. Die C. G. T. beantwortet die Maß-
nen der Regierung mit Ausdehnung des Streiks auch auf die Beleuch-
sindustrie und wandte sich zugleich an die gewerkschaftliche Internationale,
it diese ihren Protest mit dem des französischen Proletariats vereinige
Zwecke der Verteidigung der Organisation. Aber auch dieses konnte die
egung nicht mehr retten. Der Erfolg des Ausstandes ist ziemlich gering.
Regierung brachte einen Gesetzentwurf über die Neuregelung der Ver-
ung der französischen Eisenbahnen ein, der zunächst dem Ausschuß für
tliche Arbeiten zum Studium überwiesen wurde. Dagegen bleiben etwa
Gewerkschaftsführer vorläufig noch in Haft und einige Tausende von
itern, die von den Gesellschaften entlassen worden sind, werden nicht
eingestellt werden. — Der Streik der Hütten- und Grubenarbeiter
hringens, der sich auf ganz Elsaß-Lothringen ausgedehnt hatte,
gleichfalls zu Ende. Seinen Ausgangspunkt bildeten Tarifverhandlungen,
der eigentliche Anlaß ist in der von den französischen Direktoren syste-
sch betriebenen Verdrängung von Arbeitern und Beamten elsässischer oder
ingischer Abstammung aus ihren Stellungen zu suchen. Die Erregung
Bevölkerung, die durch das Vorgehen des Militärs und durch die täglichen
rteilungen von Streikenden hervorgerufen wurde, erfuhr eine weitere
gerung dadurch, daß die Mehrzahl der Industriellen Verhandlungen mit
Gewerkschaften ablehnte. Mit den Arbeitern traten auch die Beamten
Verkehrsanstalten in den Streik ein. Die Bevölkerung stand dem Streik
einem Kampf um das Heimatrecht mit Wohlwollen gegenüber, und auch
Zeitungen nahmen einmütig gegen die Vergewaltigung der Rechte des
-lothringischen Volkes Stellung. In Zusammenhang mit dem General-
breitete sich in Lothringen eine starke neutralistische Bewegung aus,
Frucht der kurzsichtigen Rachepolitik der Franzosen. So waren denn
die von den Streikenden aufgestellten Forderungen zunächst politischer
ur: Sicherung der Heimatsrechte der Elsaß-Lothringer, Nationalisierung
elsaß-lothringischen Kohlen-, Kali- und Erzgruben und Petroleumquellen;
r Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, Anerkennung der Gesell-
ten auf dem Boden der Gleichberechtigung, Festsetzung eines Minimal-
mmens und der Achtstundentag. Für die Erzgruben wurde eine Eini-
gung über die Mindestlöhne erzielt, während die Lohnregelung für die Ar-
beiter der Kohlenbergwerke, der Metallindustrie und die Angestellten durch
Verhandlungen auf der Metzer Präfektur erfolgen soll. Den Eisenbahnern
und Postbeamten machte der Arbeitsminister Zusicherungen über die Gleich-
stellung der Beamten und die Gehälter. während die Direktion der Stahl-
werke die Erklärung abgab, daß die Verminderung der Zahl der Arbeiter
auf freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sei und erklärte
sich bereit, die strittigen Punke dem Schiedsspruch des Arbeitsministers zu
unterwerfen. — In Italien ist der große Landarbeiterstreik, der zuerst in
der Lombardei um sich griff, und der auf das Scheitern der Verhandlungen
für den neuen Arbeitstarifvertrag in der Landwirtschaft zurückzuführen ist,
noch nicht beendet. Daneben dauert der Generalstreik in den großen Städten
Norditaliens an. Er führte vielfach zu blutigen Zusammenstößen. Im
Turiner Industriebereich trägt er eine ausgesprochen revolutionäre Färbung,
weil die Arbeiter verlangen, daß ihre Fabrikräte nicht nur in das Verhältnis
zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hineinzureden haben, sondern an der
gesamten Leitung und Verwaltung teilnehmen, an der Bestimmung der Pro-
duktion, dem Einkauf, der Leitung des technischen Verfahrens, der Festsetzung
der Preise und der Verteilung der Gewinne. — In Portugal hat der
Eisenbahnerstreik zur Demission der Regierung geführt, die der Kammer vor-
geschlagen hatte, die streikenden Beamten und Angestellten zu entlassen, was
die Kammer verwarf. — Der holländische Hafenarbeiterstreik ist beendet.
Während desselben hatten alle Gewerkschaftsgruppen der ausständischen Rotter-
damer Arbeiter den Beschluß gefaßt, die für Deutschland bestimmten Lebens-
mittel trotz des Streiks zu löschen. — Dagegen hat sich der Ausstand der
Hafenarbeiter in Dänemark, der zunächst in Kopenhagen begann, auf
alle dänischen Häfen ausgedehnt. Jetzt hat das amtliche Schiedsgericht für
Arbeitsstreitigkeiten in Kopenhagen aus Anlaß dieses Streiks den Transport-
arbeiterverband zu 300 000 K., den Seeleuteverband zu 400 000 K. und den
Heizerverband zu 300 000 K. Geldstrafe verurteilt wegen Erklärung des
ungesetzlichen Ausstandes. — Der außerordentliche Kongreß der britischen
Gewerkschaften lehnte mit 3,8 Millionen gegen 1 Million Stimmen den
Generalstreik ab und verwies die Bergleute auf den Weg der politischen
Agitation, durch den allein sie die Nationalisierung der Bergwerke erreichen
würden. — In Irland hat der Gewerkschaftskongreß in Verbindung mit
der irischen Arbeiterpartei eine allgemeine Arbeitsniederlegung verkündet als
Protest gegen die Behandlung der politischen Gefangenen durch die Engländer.
Immer stärker wird eine unabhängige irische Republik gefordert. — In
Südslawien streiken neben den Eisenbahnern auch die Grubenarbeiter,
Drucker und die Gastwirtsangestellten; in Serbien hat die Arbeiterschaft als
Protest gegen die militärische Einberufung der streikenden Eisenbahner zum
Generalstreik gegriffen, der stellenweise in der Provinz einen ausgesprochen
revolutionären Charakter angenommen hat. — In Amerika ist der Eisen-
bahnerstreik, der in Chicago begonnen hat, noch nicht beigelegt, in Indien
ist gleichfalls ein Ausstand bei den Eisenbahnern ausgebrochen, der bereits
15 000 Arbeiter umfaßt. Der Zustand wird verschärft durch politische Un-
ruhen, Teuerung, Mangel an Arbeitskräften und die ungehinderte Agitation
für das Kalifat. — Auch in Japan sind ernste Arbeiterunruhen ausge-
brochen, und im belgischen Kongo ist der Streik der Staatsbeamten all-
gemein. Von den Richtern des Obersten Gerichtshofs bis zu den geringsten
Angestellten streiken alle. Seine Ursache soll in der Teuerung und in der
Entwertung des belgischen Frank zu suchen sein.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz.

Von Dr. Heinrich Getzeny, Berlin.

Der Streit um das Betriebsrätegesetz will nicht zu Ende kommen. Den heftigen Angriffen von seiten der radikalen Arbeitnehmer, die das Gesetz als einen Verrat an der Arbeiterklasse bezeichnen, stehen ebenso scharfe Angriffe auf Arbeitgeberseite gegenüber. Bei der Maßlosigkeit, mit der Justizrat Dr. Waldschmidt-Berlin in Nr. 2 der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Januar 1920 dem Gesetze auch jeden guten Gedanken abstreitet und in ihm nur eine Erfindung bolschewistischer Böswilligkeit gegen das deutsche Wirtschaftsleben sieht, entsteht leicht die Gefahr, daß die gute Absicht, die das Betriebsrätegesetz verwirklichen will, im Streite der Meinungen und Parteien völlig verloren geht. Um so mehr haben wir, die wir auf dem Boden der Sozialreform stehen, die Pflicht, in aller Ruhe und Objektivität an der Hand des Gesetzes selbst zu prüfen, ob es noch vereinbar ist mit unseren sozialen Grundsätzen. Der Sozialreformer erkennt die Notwendigkeit des privaten Unternehmertums für die Entwicklung und Entfaltung der Wirtschaft an. Sein Ziel ist es, die Arbeiterschaft in das Staats- und Wirtschaftsleben so einzugliedern, daß sie sich als gleichberechtigtes und gleichgeachtetes Glied der Gesellschaft fühlt und beträgt.

Die echt sozialreformerische Idee der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist in Deutschland bereits vor der Revolution zum Durchbruch gekommen. Wenn auch ihr formeller Abschluß erst einige Tage nach dem Ausbruch der Revolution erfolgte, so liegen doch ihre Ursprünge bereits lange vor dem Staatsumsturz. Die Revolution hat ihre Durchführung höchstens gestört. Der Grundgedanke der Arbeitsgemeinschaft beruht auf der Anerkennung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichwichtiger und gleichberechtigter Faktoren des Wirtschaftslebens.

Die unselige Spaltung, die sich aus der Natur unseres modernen Wirtschaftslebens mit ihrer Teilung zwischen leitender und ausführender Arbeit, ihrer Scheidung in ein kapitalbesitzendes Unternehmertum und besitzlose Arbeitermassen ergab, soll durch die Idee der Gewerbesolidarität überbrückt werden. Der Arbeitnehmer soll dem Unternehmer, der durch seinen Besitz an Produktionsmitteln eine Monopolstellung einnimmt, nicht mehr als Ware, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, gegenüberstehen, sondern, in machtvollen Berufsverbänden organisiert, schließen beide als gleichberechtigte Kontrahenten den Arbeitsvertrag. Wenn nun die deutsche Unternehmerschaft sich zur Idee der Arbeitsgemeinschaft und Gewerbesolidarität bekennt und sie hat sich in den Tagen des Kapp-Putsches neuerdings zu ihr bekannt, dann muß sie sich folgerichtigerweise auch zu der Einrichtung bekennen, die die Arbeitsgemeinschaft im kleinen verwirklichen soll, zum Betriebsrat. Denn nach dem Sinn und der Absicht des Gesetzes ist der Betriebsrat gar nichts anderes, als das Instrument für die Arbeitsgemeinschaft im einzelnen Betriebe. Es geht nicht an, daß die Arbeitsgemeinschaft nur zwischen den Spitzenverbänden besteht; sie muß auch im einzelnen Betriebe durchgeführt werden. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich durch gemeinsame Interessen verbunden fühlen sollen, so kann dieses Gemeinsamkeitsbewußtsein in Wahrheit nur von unten, von den einzelnen Betrieben und Unternehmungen her aufgebaut werden. *Nur allzu leicht geht auch die Arbeitsgemeinschaft im großen in die Brüche, wenn im einzelnen Betriebe der Arbeitnehmer unter den Formen der alten absoluten Betriebsmonarchie weiterleben soll.* Nicht ob sich die Verhandlungsformen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden geändert haben, fühlt der Arbeiter in erster Linie, sondern ob seine Behandlung und seine Stellung an seiner täglichen Arbeitsstätte eine andere geworden ist. Die Empörung weiter Arbeiterkreise gegen ihre eigenen Gewerkschaften, denen sie Verrat an der Arbeiterklasse vorwerfen, wird nur dann zur Ruhe kommen, wenn nicht nur wenige einsichtsvolle Gewerkschaftsführer, die durch alltägliche Verhandlungen mit den Führern unserer Wirtschaft die schweren Probleme des Wirtschaftslebens aus eigener Anschauung kennen und die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfaßt haben, sondern wenn jeder Arbeiter weiß, daß von dem Stande des Betriebes auch sein Wohl abhängt.

Wenn das Betriebsrätegesetz die Arbeitsgemeinschaft im kleinen verwirklichen soll, dann darf es in keinem Punkte über die Grundsätze der allgemeinen Arbeitsgemeinschaft hinausgehen. Von diesem Standpunkte aus waren also die revolutionären Betriebsräte durchaus zu verwerfen. Sie hätten die Entrechtung, ja Abschaffung des freien Privatunternehmers bedeutet. Sollte die Räteforderung, deren Erfüllung sich infolge der Kampfparole der revolutionären Massen nicht mehr umgehen ließ, mit den Grundsätzen der bisherigen Wirtschaftsweise vereinbar sein, so mußte sie vor allen Dingen mit den Interessen des privaten Unternehmers versöhnt werden. Der Unternehmer als Träger des Risikos, als Leiter mit seinen spekulativen und administrativen Aufgaben, mußte in der Freiheit seiner Initiative unter allen Umständen geschützt werden. Die Aufgaben des Betriebsrates müssen im wesentlichen auf die Fragen beschränkt werden, die den Arbeitnehmer selber angehen. Genau wie in der allgemeinen Arbeitsgemeinschaft die Arbeitnehmervertreter kein Recht haben, in die Leitung der Wirtschaft einzugreifen, ebensowenig dürfen in einem nicht-sozialistischen Betriebsrätegesetz den Betriebsräten solche Funktionen zustehen, die ihrem Wesen nach zur Sache des Unternehmers gehören. *Einerseits selbständige Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch die Beauftragten der Arbeitnehmer selbst, andererseits Freiheit des Unternehmers in der Leitung des Betriebes*, das müssen die Grundsätze eines sozial-fortschrittlichen Betriebsrätegesetzes sein.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt das Betriebsrätegesetz, wie es von der Nationalversammlung am 17. Januar 1920 angenommen wurde, so müssen wir bei gerechter Prüfung zugestehen, daß es den oben bezeichneten Forderungen in weitem Maße entspricht. Wenn es gelingt, die Arbeiterschaft auf dem Boden des jetzigen Betriebsrätegesetzes festzuhalten und *Forderungen, die darüber hinausgehen, abzuwehren*, dann sind die Rechte und Freiheiten des Unternehmers in genügendem Maße gewahrt. Wenn unter den heutigen Verhältnissen, da wir immer noch in den Strudeln der Revolution treiben, da und dort in einzelnen Betrieben der Betriebsrat höhere Forderungen erheben und vielleicht infolge der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung der Arbeiterschaft auch durchzusetzen imstande sein sollte, als ihm nach dem Wortlaut des Betriebsrätegesetzes zustehen, so ist daran nicht das Gesetz schuldig, sondern es ist dies einfach eine Mac frage, die auch dann bestünde, wenn es kein Betriebsrätegesetz gä

Was die Funktion des Unternehmers als des Betriebsleit betrifft, so wird ihm die Freiheit seiner Tätigkeit in dieser Hinsi durch das Gesetz ausdrücklich garantiert. Der § 69 besagt: „E Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnung steht dem Betriebsrat nicht zu." Selbst die Ausführung der B schlüsse, die die Betriebsleitung mit dem Betriebsrat gemeins gefaßt hat, steht nur der Betriebsleitung zu. Damit ist die Gefa einer Nebenregierung im Betriebe durch das Gesetz selbst beschwor Aber wird diese grundsätzliche Anerkennung der Rechte des Unt nehmers im Gesetze nicht durch die speziellen Aufgaben und Befu nisse der Betriebsvertretungen, wie sie das Gesetz den Betriebs vertretungen zuweist, nachträglich annulliert? Diese Frage ka im großen und ganzen verneint werden. Die Aufgaben und B fugnisse der Betriebsvertretungen beziehen sich, abgesehen v zwei Punkten, rein auf Arbeitnehmerinteressen. Ja, es werden ihn sogar Aufgaben zugewiesen, die den Interessen des Unternehme durchaus gleichlaufen. Es sind dies die idealen Forderungen, w sie in § 66 Abschnitt 1, 2, 3, 6 und in § 68 aufgestellt sin Gewiß wird unter den heutigen Verhältnissen noch die Mehrz der Unternehmer über die Aufgaben, die hier dem Betriebsrat z gedacht werden, daß er die Betriebsleitung durch Rat zu unte stützen habe, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Sta und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorge daß er an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd m zuarbeiten habe, daß er den Betrieb vor Erschütterungen bewahr solle, daß er das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmersch sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern habe, daß dahin wirken solle, daß von beiden Seiten Forderungen und Ma nahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädig gewiß wird, wie gesagt, ein großer Teil der Unternehmerschaft üb solch idealen Forderungen als graue Theorien lächeln, aber n dürfen nie vergessen, daß die heutigen Verhältnisse Ausnahm zustände sind, daß wir nicht für alle Zeiten mit einer Revolution psyche zu rechnen haben werden und daß sich sehr wohl eine Z denken läßt, da dem Betriebsrat seine eigentlichen Aufgaben sow zum Bewußtsein gekommen sind, daß die genannten Forderung nicht mehr graue Theorien sind.

Den Befugnissen, die dem Betriebsrat in der Vertretung d Arbeitnehmerinteressen zustehen, wird jeder gerecht denkende Politi rückhaltlos zustimmen können. Wenn der Arbeitnehmer als glei berechtigter und vollgültiger Mitarbeiter am Produktionspro anerkannt ist, dann muß er auch die Möglichkeit haben, bei d Fragen, die ihn selber betreffen, entweder selbst oder durch sei Vertrauensleute mitzureden. Dies ist ein Gebot der sozialen G rechtigkeit. Es entspricht durchaus der Billigkeit, daß der Arbe nehmer durch seinen Betriebsrat die Möglichkeit hat darüber wachen, daß z. B. die Schiedssprüche eines Schlichtungsausschus in dem betreffenden Betrieb auch durchgeführt werden (§ 66, Niemand wird sich mit Recht darüber aufregen, daß dem Arbe nehmer im einzelnen Betriebe eine Stelle geschaffen wird, wo *Beschwerden* bei seinen Vertrauensleuten anbringen kann u die Gewähr hat, daß auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhan lung mit dem Arbeitgeber hingewirkt wird (§ 66, 7). Manch Zwist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch die Ve handlungen, die über eine solche Mittelstelle geführt werden müss von seiner ursprünglichen Schärfe durch die Beruhigung, die a Verhandlungen im Gefolge haben, verlieren. Ist es eine Unbilli keit, wenn der Betriebsrat das Recht hat, Anträge und Wünsc hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation d Betriebes an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen od zwei Beauftragte im Aufsichtsrat zu vertreten? (§ 73, 3). Wenn i folge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betrieb oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betrieb und Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung ein größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich ist, so ist es do nicht mehr wie billig, daß die Betriebsleitung mit den Vertrete der Arbeitnehmerschaft verhandelt, um vor allem bei Entlassu unnötige Härten vermeidbar zu machen (§ 74). Alle diese Frag berühren den Arbeitnehmer so nahe, daß sie, wenn man sich einm zu dem Grundsatz der Arbeitsgemeinschaft bekannt hat, auch n dem Arbeitnehmer gemeinsam verhandelt werden müssen.

Die sozialen Aufgaben des Betriebsrates, die Mitwirkung b der Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und d Unfallverhütungsvorschriften, die Unterstützung der Gewerbeaufsicht beamten (§ 66, 8), die Mitwirkung an der Verwaltung von Pension kassen und Werkswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrt

richtungen, soweit es gesetzlich zulässig ist (§ 66, 9), die Zuziehung es vom Betriebsrat bestimmten Mitgliedes bei Unfallunterhungen (§ 77), die Mitsorge für die Beschäftigung der Kriegsd Unfallbeschädigten durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung m Arbeitgeber und den Mitarbeitnehmern (§ 78, 7), sind so geet, daß sie bei niemandem Widerspruch herausfordern können. wiß, wer noch auf dem Boden der patriarchalen Fürsorge steht, man für den Arbeiter zwar bereit ist zu sorgen, ihm sogar ohltaten zukommen zu lassen, aber keineswegs seine Mündigkeit uerkennen geneigt ist, wer der Ansicht ist, daß die wirtschaftliche gesundheitliche Sicherstellung des Arbeiters ganz dem privaten ohlwollen des einzelnen Arbeitgebers, allenfalls noch einer sehr näßigten staatlichen Schutzgesetzgebung anheimzustellen sei, der ch auch in diesen Sätzen eine Beeinträchtigung seiner Rechte en. Aber die Zeiten der patriarchalen Fürsorge sind ein für emal vorüber. Der Arbeiter will heutzutage nicht mehr bloß, es vom Staate, sei es vom guten Willen des Unternehmers chützt werden, sondern er will sich selber schützen und will bei all Maßnahmen, die sein Schicksal betreffen, selber mitzustimmen haben. Je eher diese Mündigkeit und dieses Selbstätigungsrecht der Arbeiterschaft anerkannt wird, um so rascher ch es uns gelingen, die Arbeitnehmerschaft in die bestehende Geschafts- und Wirtschaftsordnung einzugliedern. Und je eher wir Arbeiterschaft für die Demokratie nicht nur im Staate, sondern h in der Wirtschaft gewinnen, um so früher wird sie den Hirnginsten der kommunistischen Revolution entsagen.

Im ganzen Betriebsrätegesetz gibt es nur zwei Paragraphen, vom Standpunkte des Unternehmers ernstliche Bedenken erken können. Der eine ist der § 70, durch den bestimmt wird, in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder i Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden en, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie en Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Bebes zu vertreten. Wenn sich der Paragraph auf diesen einzigen eck beschränkte, so könnte auch gegen ihn nichts Stichhaltiges gewandt werden. Schwerste Bedenken erheben sich allein gegen folgenden Satz: „Die Vertreter (des Betriebsrates) haben in n Sitzungen des Aufsichtsrates Sitz und Stimme". Die ernsten ürchtungen der Unternehmerschaft gegen diese Bestimmung werden h von dem bekannten Volkswirtschaftler, Direktor Dr. Brauns, -Gladbach, der als Vertreter des Zentrums das Betriebsrätetz im 7. Ausschuß mitberaten hat, in seiner Schrift über das riebsrätegesetz[1]) unverhohlen zum Ausdruck gebracht. Die ierungsvorlage hatte die Mitgliedschaft von Betriebsräten im ichtsrat einer Aktiengesellschaft mit gleichen Rechten und Pflichten angt. Dies war natürlich ein Unding, denn wie sollten die eitervertreter in gleicher Weise haftbar gemacht werden können die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates bei irgendwelchen stößen gegen gesetzliche Bestimmungen? Von Pflichten kann hier keine Rede sein, sondern nur von Rechten, und diese Rechte bei dem heutigen seelischen Zustande der weitesten Arbeiterkreise r als bedenklich. Solange noch die Mehrzahl der Arbeiter in Unternehmern ihren Feind sieht, den sie mit allen Mitteln zu mpfen hat, solange noch die weitesten Arbeiterkreise von der olutionären Phrase beherrscht werden, solange der Arbeiter noch t sich selber am Wohl und Wehe seines Betriebes aufs lebhafteste ressiert fühlt, gibt eine solch unbeschränkte Mitgliedschaft im Aufsrat zu den schwersten Befürchtungen Anlaß. Werden die eitervertreter die nötige Verschwiegenheit aufbringen können und n sie sie aufbringen können, werden sie sie ihren Wählern nüber überhaupt aufrecht behalten können? Gewissenhafte Besratsmitglieder, die in den Aufsichtsrat entsandt werden, kommen diese Weise ständig in die schwersten Gewissenskonflikte, indem n von seiten des Unternehmers Stillschweigen, von seiten ihrer ler Reden geboten wird. Um die nötige Interessierung der eitnehmer in ihrem Betriebe herbeizuführen, hat daher die trumspartei im 7. Ausschuß folgende Entschließung zur Ane gebracht:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den den Arbeitnehmern in Betrieben der Aktiengesellschaften die Beteiligung an den Unternehmungen durch den Erwerb von kleinen Vorzugs-(Arbeiter-)Aktien erleichtert wird.

e bis dieses Gesetz Tatsache geworden ist und bis auf diese se eine Umstellung der Arbeiterschaft gegenüber ihrem Betriebe gt ist, werden die Folgen dieses Paragraphen ganz von der Vernunft und Einsicht der Betriebsratsmitglieder, die in den Aufsichtsrat entsandt werden, abhängen. Die Wirkung dieser Bestimmung auf die Aktiengesellschaften und Aufsichtsräte selbst kann ebenfalls eine sehr bedenkliche sein. Es besteht die Gefahr, daß infolge dieser Mitgliedschaft Aktiengesellschaften sich in eine G. m. b. H. umwandeln, weil sie dann einen Aufsichtsrat entbehren können, oder aber die Aufsichtsräte werden ihre offiziellen Sitzungen nach Zahl und Inhalt einschränken und es werden die wichtigsten Fragen durch stille Verständigung unter Aufsichtsratsmitgliedern erledigt werden. Alle diese Folgen bedeuten eine weitere Verschleierung und Undurchsichtigkeit unserer Wirtschaft. Die einzige Möglichkeit, die aus dem § 70 erwachsenden schlimmen Folgen abzuwehren, ist die entsprechende Gestaltung des in demselben Paragraphen angekündigten Gesetzes, das noch besonders über die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrate erlassen werden soll. Wenn es uns gelingt, bis dahin die Arbeiterschaft weiterhin zu beruhigen, dann wird auch in diesem Punkte eine Verständigung zu erreichen sein, die den Interessen der Arbeiterschaft und unseres Wirtschaftslebens gleichmäßig entspricht.

Aehnliche Bedenken stehen gegen die Bestimmung des § 72, der besagt, daß in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen, den Betriebsausschüssen bzw. Betriebsräten eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert werden muß. Diese Bestimmung trifft die Aktiengesellschaft nicht, die ja eine öffentliche Bilanzvorlegung haben. Um so schwerer aber trifft sie den Privatunternehmer, dessen Bilanz einen durchaus vertraulichen Charakter trägt und dessen Privatvermögen in der Bilanz mitenthalten ist. Dazu kommt die große Gefahr, die für den Privatunternehmer aus einer indiskreten Behandlung seiner Bilanz entstehen würde. In seiner bereits erwähnten Schrift führt Dr. Brauns für die Berechtigung dieser Bedenken einige schlagende Beispiele an: „Nehmen wir beispielsweise an, der Unternehmer hat bei der Eindeckung mit Rohmaterialien unglücklich spekuliert. Soll die Arbeiterschaft einen Einblick in die dadurch bedingten Verluste erhalten? Oder ein anderes Beispiel: Der Bankkredit ist durch irgendwelche Umstände außergewöhnlich hoch angeschwollen. Die betreffende Bank wird ihrerseits schon eine Kontrolle nach der Seite ausüben. Aber sollen auch die Arbeiter und durch sie vielleicht die Oeffentlichkeit von diesen Dingen erfahren? Das könnte den Kredit des Geschäftes unberechtigterweise erschüttern. So ließen sich die Fragen vermehren und in allen diesen Fällen müßte man sich auch die weitere Frage stellen, sind die Arbeiter reif, derartige Dinge immer richtig zu beurteilen? Werden sie schweigen können, wo geschwiegen werden muß? und wenn sie schweigen, werden dann die ins Vertrauen gezogenen wenigen Arbeitervertreter das Vertrauen der übrigen Arbeiter, also ihrer Wähler, behalten?"[1])

An sich liegt ja der Bestimmung ein begrüßenswerter Gedanke zugrunde. Wenn der Arbeiter mit dem Betrieb verwachsen soll, dann muß er auch Einblick in seinen Stand, in seinen Fort- oder Rückgang haben können. Bei unsinnigen Lohnforderungen könnten die nüchternen Zahlen der Bilanz manchmal abkühlend wirken. Aber für alle diese vernünftigen Erwägungen hätte bereits der § 71 des Gesetzes genügt, nach dem der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen dem Betriebsrat zu erstatten hat. Mit dieser Bestimmung wären die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerschaft durchaus befriedigt worden. Allein auch in diesem Punkte wie in der Frage der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat haben die politischen Verhältnisse sich als stärker erwiesen denn die wirtschaftlichen Vernunftgründe. Die Sozialdemokratie hatte sich auf diese beiden Punkte festgelegt und konnte sich mit Rücksicht auf ihre sich täglich mehr radikalisierende Wählerschaft nicht davon abbringen lassen. Auf der anderen Seite durften die übrigen Koalitionsparteien wegen dieser beiden Punkte nicht das ganze Gesetz scheitern lassen. Angesichts der schweren politischen und auch der aus ihnen sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen, die eine Ablehnung des Betriebsrätegesetzes hervorgerufen hätte, mußte man sich in diesem Augenblick mit dem begnügen, was noch zu erreichen war und es darf als ein glücklicher Griff angesehen werden, daß, einem Zentrumsantrag entsprechend, auch für das Privatunternehmen der Begriff

[1]) Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach 1920.

[1]) Dr. Brauns: Das Betriebsrätegesetz S. 27/28.

der Betriebsbilanz geprägt wurde, analog der Bilanz der Aktiengesellschaften. In dieser Betriebsbilanz soll nur das Kapital enthalten sein, das im Betriebe steckt und arbeitet. Außerdem soll sie einen Unternehmerlohn enthalten entsprechend den Gehältern der Direktoren, die in der Bilanz der Aktiengesellschaften aufgeführt werden. Auf diese Weise wird wenigstens das Privatvermögen des Unternehmers der Kontrolle der Arbeitnehmerschaft entzogen, was allerdings eine Unerträglichkeit bedeutet hätte. Durch diese Einführung des Begriffs der Betriebsbilanz wurde die alte Diskretion der Gesamtbilanz nach dem Handelsgesetzbuch aufrecht erhalten.

Geben wir so die Bedenklichkeit dieser beiden Punkte: Sitz und Stimme von Betriebsratsmitgliedern in allen Sitzungen der Aufsichtsräte und Vorlegung der Bilanz in Privatunternehmungen durchaus zu, so treffen die Einwände gegen die Bestimmungen über die Mitwirkung des Betriebsrates bei Einstellung und Entlassung nicht zu. Gerade in diesen beiden Punkten konnte das Recht des Unternehmers, sich die geeigneten Leute auszusuchen, in vollem Maße gewahrt werden. Was die Einstellung betrifft, so kann der Arbeiter- bzw. Angestelltenrat mit dem Unternehmer nur allgemeine Richtlinien für die Einstellung vereinbaren (§ 78, 8). Ob diese allgemeinen Richtlinien überhaupt aufgestellt werden, hängt von einer „Vereinbarung", also von der Zustimmung beider Teile ab. Außerdem sind diese Richtlinien durch die Bestimmungen des § 81 derartig eingeschränkt, daß ihr Inhalt nur ein sehr dürftiger sein kann. Die vereinbarten „Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll" (§ 81, 1). Was nach diesen Einschränkungen in derartigen allgemeinen Richtlinien noch enthalten sein kann, wäre höchstens etwa z. B. das Verhältnis zwischen jugendlichen und älteren Arbeitern. Innerhalb der Richtlinien aber hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber ganz allein ohne jede Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden (§ 81, 4). Bezüglich der Einstellung hat demnach der Arbeitgeber die größten Freiheiten.

Aber auch in bezug auf die Entlassung ist die freie Entschließung des Unternehmers im letzten Grunde nicht unterbunden. Gerade die Frage der Entlassung berührt den Arbeitnehmer ganz besonders nahe. Die Unsicherheit, mit der er im Betriebe stand, die zahllosen ungerechten Maßregelungen, die bis in den Krieg herein die Arbeitnehmer wegen ihrer gewerkschaftlichen oder politischen Betätigung häufig erleiden mußten, die Härten, die oft mit der Entlassung eines älteren Arbeiters oder eines kinderreichen Familienvaters verbunden sind, lassen es als durchaus gerechtfertigt erscheinen, daß dem Arbeitnehmer ein gewisser Einfluß auf die Entlassung zusteht. Zum mindesten muß er gegen Ungerechtigkeit geschützt werden. Dies letztere allein aber ist durch den § 84 bestimmt. Der Arbeitnehmer kann im Falle der Kündigung beim Arbeiter- oder Angestelltenrat dann Einspruch erheben:

1. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine oder einem militärischen Verbande erfolgt ist.
2. Wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist.
3. Wenn die Kündigung deshalb erfolgte, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten.
4. Wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Bei jeder Anrufung des Arbeiter- bzw. Angestelltenrats müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden (§ 86). Wird der Einspruch für begründet erachtet, dann muß die betreffende Arbeitnehmervertretung zunächst mit dem Unternehmer eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wenn dies nicht gelingt, kann sie den Schlichtungsausschuß anrufen (§ 86). Falls nun der paritätisch besetzte und von einem Unparteiischen geleitete Schlichtungsausschuß entscheidet, daß die Entlassung zu Unrecht geschehen ist, daß sie als eine unberechtigte Maßregel oder eine unbillige Härte dastehe, so kann trotzdem der Arbeitgeber auf der Entlassung bestehen, er muß nur dem betreffenden, zu Unrecht entlassenen Arbeitnehmer eine Entschädigung bezahlen (§ 87). Man sollte meinen, daß diese Regelung auch fü den Unternehmer mehr wie billig ist. Er kann auf diese Weis wenn er nun einmal mit einem Manne nicht zusammenarbeite kann, ihn doch entlassen, selbst wenn die Entlassung von der neutrale Schlichtungsstelle als ungerechtfertigt erklärt wird. Wenn En lassungen durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betrieb erforderlich werden, dann besteht überhaupt kein Einspruchsrec (§ 85, 2). Die Bestimmungen über Einstellung und Entlassun haben in geradezu vorbildlicher Weise die gerechte Mitte getroffe zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Dies sind im wesentlichen die Bestimmungen des Betriebsrät gesetzes, soweit sie die Stellung des Arbeitgebers in seinem Betrie und sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern betreffen. Bei gerecht Abwägung des Für und Wider, wie sie in den vorstehenden Au führungen versucht wurde, wird man sagen müssen, daß die Stellun des Arbeitgebers im Betriebsrätegesetz durchaus keiner Absetzun oder Entrechtung gleichkommt. Der Unternehmer ist nach wie v Herr in der Leitung seines Betriebes. Der Unternehmer hat na wie vor die oberste Entscheidung darüber, wen er beschäftigen od wen er entlassen will. Von einer Nebenregierung im Be triebe kann keine Rede sein. Dagegen wird das Verhältn des Unternehmers zu den Arbeitnehmern seines Betriebes allerding im sozial-fortschrittlichen Sinne geregelt. An Stelle der a soluten Betriebsmonarchie ist die konstitutionelle Monarchie getret und das konstitutionelle Verhältnis bezieht sich im großen un ganzen auch nur auf die Fragen, die die Arbeitnehmer selbst b treffen. Das Betriebsrätegesetz muß betrachtet werden als e Versuch zur Lösung der großen Spannung zwischen Kapital un Arbeit. Ganz überwunden wird dieser Kampf nie werden. S lange in unserer Wirtschaft die Teilung zwischen leitender und au führender Arbeit noch mit der spezifisch kapitalistischen Trennun in Besitz an Produktionsmitteln und Besitzlosigkeit verkoppelt i wird dieser Kampf weiterbestehen. Die Arbeiterschaft, politisch un geistig geschult, wird immer mehr auch auf die Leitung und Ertrag verteilung des Betriebes Einfluß zu gewinnen suchen. Der Unte nehmer wird dagegen die Freiheit seiner Initiative und sein G winninteresse, das er als Risikoträger ganz berechtigterweise heg dagegen zu erhalten suchen. Das Betriebsrätegesetz will diese unvermeidlichen und vorläufig unabsehbaren Inter essenkampf erträglich machen und in ruhige Formen de Auseinandersetzung überführen. Von beiden Teilen, sowohl de Unternehmertum, wie der Arbeiterschaft, wird es abhängen, ob dies letzte Ziel des Betriebsrätegesetzes erreicht wird. Wenn das Unte nehmertum entschlossen und gewillt ist, auf den alten absolu tistischen Herrenstandpunkt zu verzichten und in den Bahn einer gerechten und großzügigen sozialen Reformarbeit auch innerli sich zur aufgestiegenen Arbeitnehmerschaft neu ei zustellen, wenn andererseits die Arbeiterschaft endlich sich en schließen könnte, das revolutionäre Phrasendreschen aufzugeben u sich darauf zu besinnen, daß ihr Wohl und Wehe ganz unmittelb mit dem Stand der Wirtschaft und vor allem auch mit dem Vo handensein eines arbeitsfreudigen Unternehmertum verknüpft ist, dann wird das Betriebsrätegesetz das verwirklich können, was zum Segen unserer ganzen Wirtschaft ausschlag würde: die Arbeitsgemeinschaft von unten.

Betriebsräte und Gewerkschaften. Der Kampf zwischen G werkschaften und Betriebsräten um die Vormacht (Sp. 797) nähe sich einem vorläufigen Abschluß. Er entspricht denjenigen Erwa tungen, die wir auch hinsichtlich der endgültigen Auseinandersetzun zwischen beiden Organisationsformen der Arbeiterbewegung heg und hier stets betont haben: Die Gewerkschaften bleibe schließlich Sieger. Die erste große Etappe auf dem Wege dieser hausbackenen Erkenntnis, die der Arbeiterschaft über ku oder lang aufdämmern mußte, ist auf folgende Weise erreicht worde Die „rote" Betriebsrätezentrale, eine von mehreren Nachfolgerinn des in der Maienblüte der Revolution einmal mächtig gewesen berliner Vollzugsrates, eiferte, wie wir wir berichteten, gegen d berliner Gewerkschaftskommission, weil diese für eine Eingliede rung der Betriebsräte in die Gewerkschaften eintra Im Verlaufe dieses Streites zwischen den berliner örtlichen O ganisationen, die beide von den Unabhängigen Sozialdemokrate beherrscht sind, veröffentlichte die Gewerkschaftskommission eine ausführlichen Entwurf zum Aufbau der Betriebsräteorganisatio und unmittelbar folgend trat auch die Zentrale der Betriebsrä mit einem Entwurf hervor. Beide Entwürfe stimmten in dem Vo schlag überein, die Betriebsräte nach Industriegruppen z sammenzufassen. Sie unterscheiden sich darin, daß der Entwurf d Betriebsrätezentrale die Zusammenfassung „durch die Zentral

er Betriebsräte und durch die Ortsausschüsse der berliner rbeiter- und Angestelltengewerkschaften" vorsah, während der Entrf der Gewerkschaftskommission die Betriebsrätezentralen aufrderte, sich aufzulösen, und die Schaffung eines „Provirischen Zentralsekretariates für die Betriebsräte Deutschlands" r die Zeit bis zum ersten Betriebsrätekongreß empfahl, das n der berliner Gewerkschaftskommission errichtet werden llte und als dessen Vorsitzende Däumig (U. S. P.), Brolat S. P. D.) und Paul Lange (K. P. D.) vorgeschlagen wurden. piegelte sich schon hier ein Einschlag parteipolitischer Gesichtspunkte ider, so trat dieser Gedanke auch bei den übrigen Bestimmungen s Entwurfes mehr oder weniger stark zutage: immer aber war diglich von den sozialistischen und kommunistischen Parteien die ede, was nicht nur die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft eier Angestelltenverbände — so sehr diese auch in Berlin radikalert ist — unmöglich zu machen geeignet war, sondern auch den eschlüssen des Nürnberger Gewerkschaftskongresses zuwidergelaufen äre. Daß sich das übrige Deutschland auf eine vorübergehende iktatur Berlins in Betriebsrätesachen einlassen sollte, war übrigens n so komischer Gedanke, wie er nur in den berlinomanen Köpfen rjenigen Radikalen entstehen konnte, die aus den ersten Monaten r Revolution nicht das Mindeste gelernt haben. Ueber die rliner Anmaßung ging denn auch der Vorstand des Allgeeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes kühl hinweg, der nmehr dem Geplänkel der berliner Gewerkschafts- und Rätestanzen mit dem Erlaß von Richtlinien ein einstweiliges Ende reitete. Diese gemeinsam mit der Afa aufgestellten Richtlinien enthalten vörderst die Errichtung von „Freigewerkschaftlichen Beiebsrätezentralen der Arbeiter und Angestellten", e die Betriebsräte örtlich zu gemeinsamer Arbeit mit den Ortsrtellen der beiden Gewerkschaftszentralen (A. D. G. B. und Afa) zummenfassen sollen. Die Gliederung erfolgt nach 15 Industriegruppen, e in einem Anhang zu den Richtlinien tunlichst genau umschrieben rd. Je nach den örtlichen Verhältnissen bilden entweder alle Beiebsräte einer Industriegruppe die Vollversammlung oder es muß a Delegiertensystem Platz greifen. Die Industriegruppen wählen ruppenräte, denen auch Vertreter derjenigen Gewerkschaften anhören müssen, die an der Industriegruppe besonders beteiligt sind. le am Orte befindlichen Betriebsräte wählen Delegierte zu ier Generalversammlung, der außerdem die Ortskartelle und ren Sekretäre angehören. Auch der Zentralrat, in den jede Instriegruppe einen Arbeiter und einen Angestellten entsendet, entlt wiederum die gewerkschaftlichen Kartell-Leiter und -Sekrece. Will der Zentralrat selbst Sekretäre anstellen, so bedarf er r Zustimmung der Kartelle. Der Zentralrat wählt 5 Personen einen Vollzugsrat; weitere 5 Mitglieder stellen die Kartelle. ieser Aufbau der Betriebsräteorganisation ist überaus klug zu nnen, weil er den Gewerkschaften allerwärts einen irken Einfluß ermöglicht. Er berührt sich in dieser Hinst mit den bekannten Vorschlägen der Gesellschaft für Soziale Rem, Unterausschuß für Beamtenfragen, betreffend die Errichtung n Beamtenräten (Sp. 607): auch dort tauchte das Problem auf, e man beim Aufbau der Räte die Gewerkschaften davor schützen ine, an die Wand gedrückt zu werden, und die Lösungen sind in den Fällen sehr ähnlich. Die Aufgaben der Betriebsrätezentralen natürlich nur aus Mitgliedern der sie errichtenden Gewerkaften bestehen dürfen, bedürfen keiner besonderen Darstellung. as die Richtlinien darüber sagen, ist ziemlich dünn. Die Praxis rd wesentlich einen Austausch der Erfahrungen zeitigen. Gerkschaftliche Aktionen sind den Gewerkschaften vorbehalten. Die sten der Rätezentralen tragen die Kartelle. In Berlin ist im iro des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine „Gewerkaftliche Zentrale der Betriebsräte" errichtet worden. Die Heraus-be einer gewerkschaftlichen Betriebsrätezeitung steht unmittelbar vor. In einem gemeinsamen Aufruf des A. D. G. B. und der a heißt es u. a.:

„Durch diese Zusammenarbeit der Betriebsräte mit den gewerkschaften Organisationen muß ein gewaltiger wirtschaftlicher Faktor entstehen, nicht nur zur Gesundung unseres Wirtschaftlebens von den Folgen des eges, sondern zu seiner Umgestaltung zum Segen aller Arbeitenden entidend beitragen wird.

Jede Organisation der Betriebsräte, die einer bestimmten politischen rtei dienen soll, muß diesen naturgemäßen Entwicklungsgang stören. Wer s parteipolitischen Gründen eine Sonderorganisation der Betriebsräte erbt, schwächt die wirtschaftliche Macht der Arbeiterklasse. Diese kann und f sich für die nächste Zeit und für absehbare Zeit nur in den Gewerkften konzentrieren und muß eins mit ihnen sein."

Wahrscheinlich werden die anderen Gewerkschaftsrichtungen die Organisierung der Betriebsräte in ähnlicher Weise in die Hand nehmen.

Rechtsfragen.

Ein neues Jugendgerichtsgesetz für das Deutsche Reich.

Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

Ganz zweifellos kann das eigentliche Strafrecht im engeren Sinne im Kampf gegen die Verwahrlosung und Verwilderung unserer deutschen Jugend nur eine verhältnismäßig recht bescheidene Rolle spielen, das Hauptgewicht wird hier wie allenthalben auf dem Gebiet der Bekämpfung der Kriminalität auf die Verbrechensverhütung, eine planmäßige und großzügige Prophylaxe gelegt werden müssen. Nur eine gesunde und weitausschauende Sozialpolitik kann der negativen sozialen Massenerscheinung des Verbrechens und des Verbrechertums den Boden abgraben. Soweit das Strafrecht einzusetzen hat, wird es sich durchaus in den Dienst der Sozialpolitik einzustellen und sich seiner dienenden Rolle ihr gegenüber durchaus bewußt bleiben müssen, es wird nie vergessen dürfen, daß es letzten Endes auch und nur ein Stück Sozialpolitik im weitesten Sinn des Wortes zu bilden hat.

Schon seit langen Jahren sind sich im deutschen Vaterlande alle fortschrittlichen Kreise ohne Unterschied des politischen Bekenntnisses darüber völlig im klaren, daß unser geltendes Strafrecht und unser geltender Strafprozeß in keiner Weise auch nur den elementarsten Forderungen entspricht, die vom Gesichtspunkt der Jugendpflege und Jugendfürsorge an die strafgerichtliche Behandlung der gefallenen Jugendlichen gestellt werden müssen. Der Kardinalfehler unseres geltenden Systems liegt, um das mit einem Worte vorwegzunehmen, darin, daß man den kriminell gewordenen Jugendlichen fast in jeder Hinsicht grundsätzlich ebenso betrachtet und behandelt wie den volljährigen Verbrecher; eine grobe Verkennung der Seele des Jugendlichen liegt ihm zugrunde. Nur durch einzelne zwar wohlgemeinte, aber durchaus unzureichende, kümmerliche Verwaltungsmaßnahmen in den einzelnen deutschen Staaten bewies man der lebhaft entfachten Jugendgerichtsbewegung Rücksichtnahme. In der Erkenntnis, daß Erwachsene und Jugendliche grundsätzlich verschiedene Wesen und daher auch vom Strafrecht und Strafrichter grundsätzlich verschieden zu behandeln seien, war uns das Ausland weit vorausgeeilt. Zu gesetzgeberischen Maßnahmen verdichtete sich diese Erkenntnis zuerst in Nordamerika und im „Lande der sozialen Wunder", in Australien. England („The Children Act" 1908 und „Probation of Offenders Act" 1907), Frankreich (Loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée vom 22. Juli 1912), Belgien, Ungarn und Deutschösterreich (Gesetz vom 25. Januar 1919) folgten nach. Die in Deutschland dem Reichstag vorgelegten Jugendgerichtsgesetzentwürfe vom Jahre 1909 und November 1912 gelangten leider dort nicht zur Verabschiedung. Inzwischen ist das Bedürfnis nach einer baldigen gesetzgeberischen völligen Neuregelung einfach brennend geworden. Die sittliche Verwahrlosung und Kriminalität der deutschen Kinder und Jugendlichen bis etwa zum 21. Lebensjahr einschließlich ist unter den Einwirkungen des entsetzlichen Schlammbades, das der mehr als vierjährige Krieg über das deutsche Volk ergossen hat, einfach erschreckend groß geworden und übertrifft die schlimmsten Befürchtungen (vgl. Dr. Albert Hellwig: Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Halle 1916). Die Gründe für diese höchst beklagenswerte allgemeine Verfallserscheinung sind schon so oft von berufener Seite auch in dieser Zeitschrift geschildert worden, daß sich hier ein Eingehen auf sie erübrigt. Der wesentlichste Grund war eben der Mangel an Erziehung, der Gedanke der Erziehung muß daher von jeder gesetzgeberischen Neuregelung als grundlegend ins Auge gefaßt werden. Nur einige ganz wenige Ziffern mögen den furchtbaren Ernst der Lage beleuchten: Während im Jahre 1912 die Jugendlichen, d. h. die im Alter von 12—18 Jahren stehenden Verurteilten im deutschen Reich sich auf 54 958 beliefen, beträgt die Zahl im Jahre 1919 rund 172 000 und die Zahl allein der in Preußen zur Fürsorge gebrachten Jugendlichen, stieg von 9081 im Jahre 1914 auf 21 480. Mit großer Freude muß es daher begrüßt werden, daß endlich nach langem Zögern und gründlichen Vorarbeiten ein umfangreicher 33 Paragraphen umfassender Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes der Oeffentlichkeit unterbreitet ist, dessen Beratung freilich erst dem neuen deutschen Reichstag vorbehalten ist. Er bietet eine treffliche Grundlage des Neuaufbaues, macht sich die allgemein anerkannten Forderungen der modernen Kriminal- und Jugendfürsorgepolitik zu eigen und kann grundsätzlich vom entschlossenen Sozialpolitiker nur willkommen geheißen werden. Eine kurze Betrachtung seiner wichtigsten und grundlegendsten Bestimmungen wird daher an dieser Stelle angebracht sein.

Er zerfällt in zwei Abschnitte: der erste bis zum § 13 einschließlich bringt im wesentlichen materiell-rechtliche Vorschriften, der zweite ordnet die Verfassung des Jugendgerichts und hebt die Punkte hervor, in denen sich das Verfahren gegen Jugendliche von dem allgemeinen Strafverfahren unterscheidet. Als wichtigste Neuerung bringt der § 2 endlich die allgemein von der gesamten öffentlichen Meinung einmütig geforderte Erhöhung der Altersgrenze, mit der die Strafmündigkeit beginnt, vom 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr. Damit hört endlich die bisherige gesetzliche Barbarei auf, Schulkinder von 13 Jahren in das Gefängnis zu schicken und sie dort dem Laster in die Arme zu treiben. Der § 3 stellt die Strafbarkeit der Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nicht mehr wie bisher ausschließlich auf den Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht ab, sondern nimmt auch billig Rücksicht auf die Willensschwäche dieser Unausgereiften, indem er Strafbarkeit auch dann nicht eintreten läßt, wenn sie ihren Willen nicht der Einsicht von der Ungesetzlichkeit ihres Tuns entsprechend bestimmen konnten. Der § 4 und die folgenden bilden den

Kernpunkt des ganzen Entwurfs. Sie bringen den großen aber eigentlich selbstverständlichen Gedanken zum Durchbruch, daß die Strafe niemals Selbstzweck beim Jugendlichen sein, sondern stets nur als ultimum refugium eintreten darf, wenn die Aussichtslosigkeit aller erzieherischen Maßnahmen klar zutage liegt und eine Besserung durch sie nicht erzielt werden kann. Hält daher das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so muß es von Strafe gänzlich absehen und die Erziehungsmaßregeln anordnen und zwar auch dann, wenn es den Jugendlichen wegen Fehlens der erforderlichen Einsicht freispricht. Hält das Gericht neben den Erziehungsmaßregeln auch Strafe für erforderlich, so hat es auf beides zu erkennen. Ungemein zweckmäßig ist die Vorschrift, daß das Gericht auch schon vor dem Urteil vorläufig Anordnungen über die Erziehung und die Unterbringung des gestrauchelten Jugendlichen treffen kann. Die Jugendgerichte sind eben ihrem ganzen Wesen und Aufbau nach mehr Erziehungs- als Strafgerichte. Als Erziehungsmaßregel kann das Gericht jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen, es kann insbesondere ihn ermahnen, der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überweisen oder bis zur Dauer von drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen, es kann endlich, soweit der Jugendstrafrichter — was die Regel bilden soll — mit dem Vormundschaftsrichter identisch ist, auch die Fürsorgeerziehung anordnen, soweit sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Jugendlichen nötig ist. In jedem Fall endet die Durchführbarkeit der Erziehungsmaßregeln mit der erreichten Volljährigkeit. Der § 7 über die Art und das Ausmaß der Strafe im einzelnen Fall entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 57 RStGB.), bringt jedoch insofern einige wichtige Neuerungen, als er das Mindestmaß der Gefängnisstrafe auf einen Tag herabsetzt und andererseits die ziffernmäßige Begrenzung des Strafrahmens nach oben hin, nämlich die Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe beseitigt und sich mit der allgemeinen Vorschrift begnügt, daß der Jugendliche milder zu bestrafen ist als der Erwachsene. Ferner kann in Zukunft dann, wenn der verbrecherische Wille des Jugendlichen nur gering ist und nach den Umständen entschuldbar sowie außerdem die Folgen der Taten unbedeutend sind, so daß selbst die zulässige mildeste Strafe eine Härte bedeuten würde, das Gericht statt auf Gefängnis auf Haft und statt der Freiheitsstrafe überhaupt auf Geldstrafe von einer Mark bis fünfhundert Mark erkennen. Ja es kann sogar da, wo es angemessen ist, von jeder Strafe ganz absehen. Hierdurch bietet sich dem Richter die willkommene Möglichkeit, gegenüber Jugendlichen von den mit Recht seit langen Jahren von der modernen kriminalistischen Schule unter Führung von V. Liszt mit Fug bekämpften, für Jugendliche besonders bedenklichen kurzzeitigen Freiheitsstrafen ganz abzusehen. Die §§ 8—11 des Entwurfs sanktionieren gesetzlich einen Zustand, der bisher schon in den weitaus meisten deutschen Bundesstaaten geltende Verwaltungspraxis war, nämlich den der sogenannten „bedingten Strafaussetzung" oder der „bedingten Begnadigung". Von der sehr ins einzelne gehenden Regelung seien nur die grundlegendsten Bestimmungen ganz kurz hervorgehoben: Danach kann das Gericht die Vollstreckung einer jeden, also nicht nur der ersterkannten, Freiheitsstrafe — also nicht auch der Geldstrafen — im Urteil aussetzen, damit sich der Verurteilte durch gute Führung während einer mindestens zwei, höchstens aber fünf Jahre betragenden Probezeit Straferlaß verdienen möge. Während ihrer Dauer kann das Gericht dem Verurteilten bestimmte Pflichten, also etwa den Wechsel seiner bisherigen Umgebung, ihn sittlich gefährdenden Arbeitsstelle wie auch Wohnsitzes, Enthaltung vom Genuß geistiger Getränke, auferlegen. Nach Ablauf der Probezeit prüft das Gericht, ob sich der Verurteilte durch gute Führung Straferlaß verdient hat, bei Nichtbewährung ordnet das Gericht die Vollstreckung an. Der § 12 regelt den Strafvollzug gegen Jugendliche, er soll so bewirkt werden, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wird. Beim Vollzug der Freiheitsstrafe sollen Jugendliche von Erwachsenen völlig getrennt gehalten werden und ebenso Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder wenigstens Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Der zweite die Verfahrensvorschriften enthaltende Abschnitt wird von dem Grundgedanken getragen, den Jugendlichen vor ein Gericht zu stellen, daß in der Behandlung Jugendlicher besondere Erfahrungen besitzt. In Zukunft werden alle strafbaren Handlungen der Jugendlichen, auch Vergehen und schwere Verbrechen, vor den Amtsgerichten verhandelt, und zwar soll grundsätzlich der Vormundschaftsrichter auch der Jugendstrafrichter sein. Vormundschafts- und Jugendstrafgerichte werden also organisch verbunden und führen in dieser ihrer letzteren Eigenschaft die Bezeichnung „Jugendgerichte". Als Jugendschöffen sollen ein Mann und eine Frau hinzugezogen werden, und zwar nur solche Personen, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind, wie etwa in erster Linie Lehrer und Lehrerinnen aller Arten von Schulen (§§ 14 ff.). Zu dieser Ermittlung soll sich der beim Amtsgericht gebildete Vertrauensmännerausschuß der Hilfe der Vereinigungen bedienen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen; wo besondere staatliche Jugendämter bestehen, kann ihnen die Auswahl der Schöffen übertragen werden. § 18 schließt die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem Jugendgericht mit Fug aus, denn diese erweckt erfahrungsgemäß im Jugendlichen nur zu leicht die seltsame Vorstellung, daß er eine besondere Heldentat ausgeführt habe. § 20 sucht jede Berührung der Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern während des Verfahrens möglichst zu vermeiden, er verbietet eine Verbindung der Strafsachen Jugendlicher mit denen Erwachsener. Die Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen soll möglichst vermieden werden. Sie ist nur dann zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, also insbesondere nicht durch Schutzhaft erreicht werden kann. Dem Jugendlichen ist dann stets ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, auch dann, wenn er gegen den Haftbefehl sich nicht beschwert hat. Auch dann soll ihm ein Verteidiger beigeordnet werden, wenn er wegen seiner Jugend der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint (§ 23). In Anlehnung an vielfach bestehende Verwaltungsvorschriften gestaltet der § 25 das Ermittlungsverfahren für die besonde Zwecke des Jugendverfahrens aus und gibt der Jugendgerichtshilfe e gesetzliche Grundlage. Die Jugendämter oder, wo solche nicht bestehen, Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge befassen, sind möglichst fr zeitig bei den Ermittlungen über die Lebensverhältnisse und die Persönl keit des Jugendlichen zu beteiligen. In der Hauptverhandlung ist dem V treter des Jugendamts oder der Vereinigung auf ihr Verlangen das W zu erteilen. Auch die Eltern des Jugendlichen als die wichtigsten A kunftspersonen sind möglichst schon im Ermittlungsverfahren zu hören, der Hauptverhandlung muß dieses auf ihr Verlangen geschehen. Nach § können Urteile, die auf bloße Erziehungsmaßregeln insbesondere die V ordnung der Fürsorgeerziehung erkennen, mit der Berufung und Rech rüge ebenso angefochten werden wie diejenigen, die Strafen verhängen.

Es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die neu zu wähle deutsche Volksvertretung möglichst bald nach ihrem Zusammentritt den Ges entwurf und möglichst unverändert annehmen werde. Denn er bietet durchaus geeignetes, treffliches Mittel zur Bekämpfung der wahrhaft heimlichen heutigen Kriminalität unserer Jugendlichen; jede Verzögerr seiner Verabschiedung hieße schwere Gefahr im Verzuge.

Der Geschäftsbericht des Verbandes der deutschen gemeinnützig und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen ist soeben erschienen. Er begi am 1. Oktober 1913, am Tage der vierten und bisher letzten Hauptversammlu des Verbandes in Nürnberg. Damals befand sich der Verband in hoffnun voller Entwicklung. Die Zahl der zusammengeschlossenen Rechtsauskunf stellen war von 43 im Gründungsjahre des Verbandes (1906) auf 410 Jahre 1913 angewachsen. Heute beträgt die Mitgliederzahl 517. Die geme nützigen Rechtsauskunftsstellen wurden mehr und mehr als ein wichti Faktor der Rechtspflege und der Wohlfahrtspflege anerkannt, auch die E richtungen des Verbandes, wie z. B. die Vertretung vor dem Versicherun amt und die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen hatten bestens bewährt. Nach dem Ausbruch des Krieges wurde der Verband wichtiger Faktor beim Ausbau der Kriegswohlfahrtspflege. Vom Krie ministerium wurde den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen die Mitarb bei der Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst üb tragen, die in engstem Zusammenarbeiten mit dem Kriegsamte durchgefü wurde. Bei der Errichtung von Rechtsauskunftsstellen an der Front ste sich der Verband mit Rat und Tat der Obersten Heeresleitung zur V fügung. Die Feldrechtsauskunftsstellen haben der gemeinnützigen Rechtsa kunft manchen Freund und verständnisvollen Förderer gewonnen. Die Rech beratung der Kriegsteilnehmer erforderte eine Fülle von Arbeit, insbesond war eine umfangreiche Mitarbeit bei der Durchführung der Bestimmu über die sogenannte Familienunterstützung zu leisten. Auch die Beratu der Verwundeten wurde durch Einrichtung von Sprechstunden in Lazaretten gefördert. Seit dem wirtschaftlichen und militärischen Zusamme bruch unseres Vaterlandes sind die Aufgaben des Verbandes ins Ungemesse gewachsen. Der Aufbau der gemeindlichen Wohlfahrtspflege in Gestalt Wohlfahrtsämter, sowie die Errichtung der ersten Einigungsämter ist zum unmittelbar auf die Rechtsauskunftsstellen zurückzuführen. Wo eine pla mäßige Ausgestaltung der Jugendfürsorge durch die Errichtung von Juge ämtern noch nicht erfolgt ist, liegt vielfach noch heute die Rechtsvertretu der unehelichen Kinder und ihrer Mütter in den Händen der gemeinnützig Rechtsauskunftsstellen. Ferner läßt es sich der Verband angelegen sein, die alsbaldige Einrichtung der Erwerbsfürsorge für Unfallverletzte hin wirken. Zur Verbreitung von Rechtskunde unter den Minderbemittelten g der Verband Merkblätter heraus. Dem gleichen Zwecke dienen Aufsätze der Ortspresse, Vorträge in den Berufsvereinen und neuerdings auch Mitwirkung in den Volkshochschulkursen. Seit der Neuregelung des V fahrens in Militärversorgungssachen hat der Verband eine Vertretung dem Reichsversicherungsamte auch auf die Vertretung vor dem oberst Militärversorgungsgericht ausgedehnt. Zur Förderung der ländlichen Rech beratung hat der Verband einen besonderen Wegweiser herausgegeben, allen ländlichen Verwaltungsstellen und landwirtschaftlichen Berufsvertretung übersandt ist. Ein engeres Zusammengehen zwischen den Rechtsauskun stellen und den Arbeitersekretariaten wird zurzeit angestrebt. — Auf Grundlage des internationalen Rechtshilfeabkommens vom Jahre 1913 wu insbesondere mit Dänemark, aber auch mit Oesterreich, Schweden, Norweg und der Schweiz zusammen gearbeitet. — Von allen Einrichtungen des V bandes hat die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen den größ Umfang angenommen. Der gegenwärtige Umfang des Schwindelunwese erfordert gebieterisch ihren weiteren Ausbau. Die hieraus erwachsenden A gaben dürften aber die Kräfte des Verbandes wesentlich übersteigen. Da wird auf der bevorstehenden fünften Hauptversammlung des Verband ernstlich zu prüfen sein, ob etwa in anderer Form die Zentralstelle fort führen ist, damit sie in ihrer weiteren Entwicklung die allgemeine Verband verwaltung nicht mehr beeinträchtigt und auch selbst in ihrer Entwicklu freier gestellt wird. Die Zentralstelle gibt „Pressenachrichten" heraus, der Aufklärung über das Schwindelunwesen dienen. Ihre Mitteilungen si ferner in einem besonderen Abschnitt der „Gemeinnützigen Rechtsauskun enthalten. Die ständigen Veröffentlichungen des Verbandes erfolgten frü in der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft", die im Rahmen der „Sozia Praxis" erschien, doch verlangte die zunehmende Entwicklung des Rechtsau kunftsstellenwesens die Schaffung eines eigenen Organs. Die „Gemei nützige Rechtsauskunft" wird seit dem 1. Oktober 1915 im Selbstverlag Verbandes unter der Schriftleitung seines Geschäftsführers herausgegeb erscheint monatlich einmal und steht den Verbandsmitgliedern zu ermäßigt Preisen zur Verfügung. Die Kassenverhältnisse des Verbandes, die vor während des Krieges durchaus befriedigend waren, gestalteten sich nach Revolution überaus trübe, und nur durch erhebliche staatliche Beihilfen es möglich, seine Tätigkeit in keineswegs ausreichendem Umfange aufrecht erhalten.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Beschäftigung verheirateter auswärtiger Arbeitnehmer nach der Reichsverordnung vom 28. März 1919.

Verheiratete auswärtige Arbeitnehmer sind gleich den ledigen — soweit nicht wegen begründeter Härte im Einzelfall eine Ausnahme zu machen ist —, zur Beschäftigung an demjenigen Orte zuständig, wo sie am 31. Juli 1914 ihren Wohnsitz hatten. Demgegenüber wird vielfach ein Widerspruch in dem § 5 der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 erblickt, wonach Erwerbslose Unterstützung erhalten, wenn sie vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an ihrem Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet haben. Auf Grund der letzteren Bestimmung halten sich Gemeinden berechtigt, Auswärtige an diesen Ort zu verweisen und ihm mit seiner Familie dorthin auf Grund des § 8 derselben Verordnung freie Fahrt zu gewähren. Diese Handhabung ist rechtswidrig. Die Bewilligung der Freifahrt ist, wie § 8 ausdrücklich sagt, „zur Reise in den Beschäftigungsort" zulässig. Beschäftigungsort ist aber im Regelfall nach der Verordnung vom 28. März 1919 der Wohnort bei Kriegsbeginn, und ganz im Einklang hiermit bestimmt § 5 der Verordnung vom 26. Januar 1920: „Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den Wohnort, den sie am 1. August 1914 hatten, zurückkehren". Wird also ein verheirateter Auswärtiger an den Ort seines Wohnsitzes bei Kriegsbeginn zurückgeschickt, oder befindet er sich gar an diesem Ort, so kann sich niemals auf Grund der angeführten Bestimmung, daß dem Erwerbslosen an demjenigen Orte, wo er vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mit seiner Familie einen gemeinsamen Haushalt begründet hat, die Unterstützung unbeschränkt gewährt werden „darf", die für die Beschäftigung zuständige Gemeinde berechtigt halten, einen Arbeitnehmer auf diesen Ort zu verweisen. Sie ist vielmehr verpflichtet, diesem Arbeitnehmer Aufnahme und Arbeit oder eintretendenfalls Unterstützung zu gewähren und zwar ganz ohne weiteres, ohne daß hier eine abweichende Vereinbarung über die Erwerbslosenfürsorge der beteiligten Gemeinden und damit ein Zustimmungserfordernis der Landeszentralbehörden überhaupt in Frage käme.

Charlottenburg. Privatdozent Dr. A. Tecklenburg.

Die nebenberufliche Arbeit hat infolge des Achtstundentages überall einen so starken Umfang angenommen, daß sie nicht nur die Absichten des Gesetzgebers durchkreuzt, sondern sich auch zu einer gefährlichen Konkurrenz für den Normalarbeiter und den berufsmäßigen Handwerker auswächst. Die staatlichen Organe sind nicht in der Lage, zum Teil auch rechtlich nicht befugt, diese Unsitte wirksam zu bekämpfen. Neuerdings beginnen die beruflichen Organisationen zur Selbsthilfe zu greifen.

So hat der Bezirksausschuß des Handwerks in Glauchau mit dem dortigen Arbeiterrat und Gewerkschaftskartell folgende Vereinbarung getroffen:

1. Beide Parteien setzen Ausschüsse ein zur Ueberwachung der Durchführung des Achtstundentages.
2. Jeder Meister hat den Gehilfen oder Arbeiter sofort zu entlassen, der Nebenarbeit leistet.
3. Kein Meister darf einen wegen Nebenarbeit entlassenen Arbeiter oder Gehilfen wieder einstellen.
4. Bei Nebenarbeit betroffene Arbeiter werden aus der Gewerkschaft ausgeschlossen.

Das Sächsische Arbeits- sowie das Wirtschaftsministerium empfiehlt den Abschluß entsprechender Vereinbarungen auch an anderen Orten. Es rät hierzu, paritätische Ausschüsse zu schaffen und die Arbeitgeber zu verpflichten, in Arbeitsverträge die Nebenarbeit als einen Grund für die sofortige Entlassung zu erklären, wenn dies nicht schon durch Tarifvertrag geschehen ist. Wird ein Verbot der Wiedereinstellung wegen Nebenarbeit entlassener Arbeiter oder Gehilfen vereinbart, sei für den Fall eine Ausnahme vorzusehen, daß der entlassene Gehilfe bei Verweigerung seiner Wiedereinstellung der Erwerbslosenfürsorge zur Last fiele und ein anderer Erwerbsloser des betreffenden Ortes nicht an seiner Stelle eingestellt werden soll. Auch das Reichsfinanzministerium weist die Landesfinanzämter darauf hin, daß die sogenannte wilde Arbeit der Handwerksgesellen, Arbeiter, Angestellten usw., sobald sie mit einer gewissen Nachhaltigkeit betrieben wird, als selbständiger Gewerbebetrieb anzusehen ist und deshalb jeder, der solche wilde Arbeit betreibt, sowohl nach § 14 der Gewerbeordnung seinen Betrieb polizeilich anzumelden, als auch nach den Vorschriften der Gewerbesteuergesetze und insbesondere nach § 30 des neuen Umsatzsteuergesetzes den Steuerstellen von dem Beginn des Betriebes Anzeige zu erstatten und demnächst die Steuererklärungen abzugeben hat. Bei der Schwierigkeit, diese wilden Gewerbetreibenden steuerlich zu erfassen sei das selbständige Gewerbe zur Mithilfe heranzuziehen.

Arbeiterschutz.

Vom Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes wird in Kürze die im Friedensvertrag vorgesehene Zeitschrift herausgegeben werden, und zwar zunächst in englischer und französischer Sprache, weil das Internationale Arbeitsamt der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sein Bulletin 1919 bereits nur noch in deutscher Sprache hat herausgeben können. Einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit will das neue Amt ebenfalls demnächst veröffentlichen. Besondere Aufmerksamkeit wird zur Zeit neben der Bearbeitung von Seemannsfragen den landwirtschaftlichen Problemen und dem Bolschewismus gewidmet. Der Leiter des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, wird in allgemeinen Organisationsfragen unterstützt durch den stellvertretenden Direktor H. B. Butler und M. Lamercier als Privatsekretär. Durch persönliche Fühlungnahme mit den Regierungen und den maßgebenden Organisationen sucht Herr Thomas die Durchführung der Washingtoner Konferenzbeschlüsse zu fördern. In Deutschland ist er in amtlicher Eigenschaft bereits zweimal gewesen, am 15. April in Saarbrücken und am 6. und 7. Mai in Berlin. Die Saarbrückener Verhandlungen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer waren nicht frei von Mißklängen. Politische und Klassen-Gegensätze prallten heftig aufeinander. Hingegen verliefen die Berliner Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Legien und dem Reichsarbeitsminister Schlicke nicht ungünstig. Von allgemeinem Interesse ist die Erklärung, die Herr Thomas einem Mitarbeiter des „Vorwärts" über das Verhältnis des Internationalen Arbeitsamtes zu Deutschland gab: „Deutschland gehört dem Internationalen Arbeitsamt seit den Washingtoner Beschlüssen als vollberechtigtes Mitglied an — ganz unabhängig von der Entscheidung über die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund". Das Internationale Arbeitsamt hat seinen Sitz in London, wird aber voraussichtlich Ende Juni nach Genf übersiedeln.

Die Seemannskonferenz in Genua tritt am 15. Juni zusammen. Vorher findet eine Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts des Völkerbundes statt, an der von deutscher Seite Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann für die Reichsregierung und Abg. Wissell für die Arbeiter teilnehmen wird. Die sogenannte Seemannskonferenz befaßt sich mit dem Studium der Arbeitsbedingungen der Seeleute nach Maßgabe der folgenden Tagesordnung: 1. Anwendung aller Beschlüsse der Washingtoner Konferenz in Sachen des Achtstundentages und der Achtundvierzigstundenwoche auf die Seeleute. 2. Organisation einer Kontrolle der Arbeitsbedingungen. 3. Anwendung der Garantien gegen Arbeitslosigkeit und der zu ihrer Verhinderung empfohlenen Maßnahmen auf die Seeleute. 4. Ausdehnung des Arbeitsverbotes für Kinder unter 14 Jahren auf die Schiffahrt und 5. Aufstellung eines internationalen Statutes für die Kauffahrteifahrt, welches die Seeleute mindestens instand setzt, in allen fremden Häfen an Land zu gehen. Der deutschen Delegation werden als Vertreter der Regierung Geheimrat Leymann (Reichsarbeitsministerium) und Geheimrat Werner (Reichswirtschaftsministerium), als Vertreter der Arbeitgeber Direktor Böger (Zentralverein der deutschen Reeder) und als Vertreter der Arbeitnehmer Reichsminister a. D. Wissell angehören. Ferner beteiligt sich ein Stab von technischen Beratern an der Konferenz, darunter, wie bereits Sp. 795 kurz erwähnt wurde, auch der Herausgeber der „Sozialen Praxis", Prof. Dr. Francke.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Wahrheit über die Einkreisung Deutschlands. Dem deutschen Volke dargelegt von Ed. Bernstein. Verlag Neues Vaterland. Berlin W 62 1920. 48 S. Preis 1,10 M.

Die Wiederauferstehung Serbiens. Seine glorreichsten und seine dunkelsten Tage. Von C. Sturzenegger. Der freie Verlag. Bern, Berlin 1920. 72 S.

Det fyerde Nordiske Arbeijder-Ulykkes forsikringsmode Kobenhavn, den 4., 5. oc 6. Juni 1919. Harald Jensens Bogtrykkeri. Kobenhavn 1920. 332 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Soziale Frauenschule Mannheim, N. 7. 18.

Ausbildung von **Sozialbeamtinnen** für Wohlfahrtspflege und Verwaltung. **Ausbildungsdauer** 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: 18. Lebensjahr, höhere Mädchenschule oder Nachweis genügender Vorbildung. **Abschlußprüfungen** unter staatlicher Aufsicht. Auswärtigen Schülerinnen wird Wohnung nachgewiesen.

Auskunft und Prospekte durch die Direktion.

Beginn des neuen Schuljahres: Oktober 1920.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerbe-Förderung in Preußen. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung. Von Dr. **W. Peters.** (IV, 100 S. gr. 8°.) 1916. Mk. 2.—*

Inhalt: Die innere Berechtigung der Gewerbeförderung (Lage des Handwerks. Interesse von Staat und Gemeinde an der Förderung des Handwerks). — A. Förderung der Bildung. a) Theoretische und technische Schulen (Fortbildungsschulen, Baugewerkschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Innungsschulen, theoretische und praktische Kurse, große Meisterkurse). b) Förderung des Geschmacks (Kunstgewerbeschulen, Museen, Ausstellungen). c) Prüfungen. — B. Förderung der Produktion. Gewerbeförderungsanstalten, Einwirkung auf die Verbesserung der Werkstatttechnik, billige Energie, Ausschluß von Monopolen, Verdingungswesen, Regiebetrieb, Werkstättenhöfe. — C. Förderung der Organisation. Innungs- und Vereinswesen, gewerbliches Genossenschaftswesen. — D. Förderung der Kapitalbeschaffung. — E. Verschiedene Gewerbeförderungsmittel. Lehrlingsfürsorge und Lehrlingsheime, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweis. — F. Die besondere Stellung des ländlichen Handwerks in der Gewerbeförderung. — G. Fortbildung der Gewerbeförderung.

Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Von Dr. **Karl Mamroth.** (IV, 126 S. gr. 8°.) 1911. Mk. 4.—*

Inhalt: Einleitung. Wesen des gewerblichen Konstitutionalismus. — 1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Arbeitstarifverträge. — 2. Die Entwicklung der Arbeitstarifverträge. — 3. Der Inhalt der Arbeitstarifverträge. — 4. Gewerkvereine und Unternehmerverbände als Vorbedingung der Arbeitstarifverträge. — 5. Die Anwendbarkeit der Arbeitstarifverträge auf die gewerblichen Betriebsformen. — 6. Vorteile und Nachteile der Arbeitstarifverträge. — Schluß: Ausblick, insbesondere auf die zukünftige rechtliche Gestaltung der Arbeitstarifverträge im Deutschen Reiche.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus. Bd. V, Heft 1/2.

Die vorliegende Arbeit ist eine recht sorgsame Zusammenfassung aller durch wissenschaftliche und praktisch-politische Diskussion gewonnenen Ergebnisse über Wesen, Natur, Zweck, Inhalt, Vorbedingungen, Anwendbarkeit usw. der Arbeitstarifverträge.

*) + 100% Teuerungszuschlag des Verlags.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der sozialdemokratische Staat
im Lichte der Darwin-Weismannschen Lehre.

Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,**
Falkenhagen W. (Osthavelland.)

Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920.

Preis: 3 Mark.

Die Darwin-Weismannsche Lehre, die als integrierenden Faktor den Kampf ums Dasein in sich schließt, wird von dem Verf. der vorliegenden Schrift in ihrer ganzen Bedeutung für die Welt der Organismen behandelt. Ein Gesetz aber, das allem Geschehen in der Organismenwelt zugrunde liegt, muß auch der Mensch anerkennen und aus ihm die einfachsten, notwendigen Konsequenzen auf das Wirtschaftsleben zu ziehen imstande sein.

Die Natur korrigieren zu wollen, wie es Kommunisten und Sozialisten in erster Linie versuchen, muß notwendigerweise zu verhängnisvollen Störungen eines Staats- und Wirtschaftslebens führen. Die Forderung der Arbeitslosenunterstützung, die Ablehnung der Akkordarbeit, die Sozialisierung aller Produktionsmittel sind alles Grundsätze, die mit dem Naturgesetz der Naturauslese in Widerspruch stehen. Diese und noch eine Reihe anderer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden hier objektiv, lediglich vom Standpunkt naturwissenschaftlicher Erkenntnis heraus, abgehandelt. Jedem gebildeten Laien wird diese Schrift eine Fülle willkommener Anregungen bieten.

Neuerscheinungen
aus dem **Verlag** von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Geld und Kapital.

Gesammelte Aufsätze von

Dr. **Friedrich Bendixen,**
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage.

(VIII, 218 S. gr. 8.) Mk. 19.—, geb. Mk. 22.—

Allen in diesem Buche vereinigten Lehren und Auseinandersetzungen liegt eine Lehre Fr. Lists zugrunde, nämlich: in der Nationalökonmie das Augenmerk nicht auf die Güter, sondern auf die produktiven Kräfte zu richten. In sinngemäßer Abwandlung erweist sie sich fruchtbar auch auf die Lehre des Geldes und bildet für den Verfasser den Boden zu seiner Anschauung vom Gelde.

Der Inhalt dieser gesammelten Aufsätze des durch seine geldtheoretischen, währungspolitischen und finanzpolitischen Veröffentlichungen rühmlich bekannten Verfassers gliedert sich in 3 Abschnitte, die in sich in eine Reihe von Abhandlungen zerfallen:

I. Zur Theorie des Geldes: 1. Fünf Jahre Geldtheorie. — 2. Der Geldbegriff. — 3./4. Vom Geldwert. — 5. Vom Gelde als Generalnenner. — 6. Geldwert und Goldwährung. — 7. Das Gold im internationalen Verkehr. — 8. Die Geldschöpfung. — 9. Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre: I. Geld und Kaufkraft. II. Geldmenge und Umlaufgeschwindigkeit. III. Barzahlung und Giroverkehr. IV. Geldschöpfung und Kassenbestände. V. Geld als Kapital. VI. Das Geld als „Anrecht". VII. Das Problem des Endes. — 10. Vom theoretischen Metallismus (Eine Kritik der Lehre Karl Diehls): I. Das währungstheoretische Problem. II. Zweierlei Geldbetrachtung. III. Werteinheit und Zahlungsmittel. IV. Die vermeintliche Abschätzung am Golde. V. Konkretes Wertmaß oder abstrakte Einheit? VI. Metallismus und Geldschöpfung. VII. Gold internationales Zahlungsmittel? VIII. Geldqualität der Banknoten. IX. Ursachen des Valutastandes. X. Inflation und Quantitätstheorie. XI. Die schwedische Währung. XII. Politik und Wissenschaft. — 11. Nominalismus und Metallismus (Eine Entgegnung an L. v. Bortkiewicz).

II. Die Reichsbank und ihre Politik: 12. Der Charakter der Reichsbank. — 13. Die Reichsbank „auf Kündigung". — 14. Geldknappheit und Notendeckung. — 15. Goldeinfuhr und Goldabfluß. Ein Gutachten zur Bankenquete. — 17. Devisenhandel und Reichsbankausweise. — 18. Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen. — 19. Die Lombardverteuerung in der Praxis.

III. Das Kapital: 20. Die nationale Bedeutung der Kapitalbildung. — 21. Fremde Werte an deutschen Börsen. — 22. Industrieller Hypothekarkredit. — 23. Die Amortisationshypothek. — Anhang: Grundriß eines Systems der ökonomischen Theorie des Geldes.

Grundzüge der Finanzwissenschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung der Reichsreform von 1919—20.

Von

Prof. Dr. **Karl von Tyszka,**
Hamburg.

(VII, 348 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 24.—, geb. Mk. 32.—

In erster Linie wendet sich das Buch an die Studierenden und die Finanzbeamten, deren Bedürfnissen vornehmlich Rechnung getragen wurde, aber darüber hinaus bringt es auch jedem gebildeten Laien, der sich für finanzpolitische Probleme interessiert, vorzügliche Aufklärung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1920. Nummer 37.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

e Stellung der sozialen Für-
sorge in der neuen Zeit. I.
Von Magistratsassessor Dr. Hans
Maier, Frankfurt a. M. . . . 865
s allgemeine Arbeitsgericht.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer,
Leipzig. 870

gemeine Sozialpolitik 872
ach den Reichstagswahlen.

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 873
chte Generalversammlung des Komi-
ees der Internationalen Vereinigung
ür gesetzlichen Arbeiterschutz.
er Unterausschuß für Tarifvertrags-
fragen der Gesellschaft für Soziale
Reform.
ie Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft
ür Soziale Reform.

ganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 874
ine Vorständekonferenz der Deutschen
Gewerkvereine (H.-D.).
n deutscher Gewerkschaftskongreß in
er Tschechoslowakei.

chtsfragen 874
eberwiegende Verursachung
er Erwerbslosigkeit durch
Streik. Von Dr. jur. Lutz Richter, Leipzig.
Die Kosten der Angestelltenversammlung im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

Genossenschaftswesen 876
Eine Genossenschaftsschule.
Eine internationale Konferenz der Großeintaufsgesellschaften.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 876
Sonderfürsorge für Schwerbeschädigte in der Provinz Brandenburg. Von Dipl.-Ing. Leuner, Berlin.
Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Versorgungsbehörden.
Verfahren in Militärversorgungssachen.

Volkserziehung 880
Fortbildungsschulpflicht in Frankreich.
Der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen.
Volksbildungsbestrebungen in Italien.

Wohlfahrtspflege 883
Das neue Krüppelfürsorgegesetz.

Literarische Mitteilungen 884

ruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit.

n Magistratsassessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. Main.

Im Frühjahr 1919 hielten die Gesellschaft für Soziale Reform, Spätsommer der Verein für Sozialpolitik ihre ersten Tagungen h Krieg und Revolution ab. Beide Organisationen behandelten Zukunftsaufgaben der Sozialpolitik. Auf beiden Tagungen rde der Ausbau der sozialen Gesetzgebung gefordert und Richtien für die Ausgestaltung entwickelt. Auf die grundsätzliche Frage Notwendigkeit, in der bisherigen Weise fortzuarbeiten, ist man beiden Zusammenkünften nicht eingegangen. Im Oktober 1919 nen die Mitglieder des deutschen Vereins für Armenpflege und hltätigkeit in Berlin zusammen. Man sprach über die Ausgetung der Fürsorgearbeit, über ihre Organisationsformen, das sammenwirken der karitativen Liebestätigkeit mit der gemeinden Armen- und Wohlfahrtspflege und erörterte lebhaft und sachdig die Anpassung der sozialen Hilfsarbeit an die geänderten rtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in Bälde fehlenden ldmittel. Auch bei dieser Tagung befand sich niemand, der nach Notwendigkeit, ob man auch in Zukunft soziale Fürsorge treiben sse, überhaupt nur fragte. An sämtlichen Erörterungen waren beiter und Sozialdemokraten der verschiedenen Richtungen beigt. Auch ihnen stiegen keine Zweifel über die Notwendigkeit Fortführung der bisherigen Arbeit auf. Es muß uns dies zu ken geben, entweder glaubt man nicht an die Verwirklichung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung in absehbarer Zeit oder erachtet auch in einem sozialistischen Staat Sozialpolitik und soziale Fürsorge als erforderlich.

Wollen wir uns über die Grundformen und Aufgaben der sozialen Fürsorge klar werden, so dürfen wir ihre künftige Daseinsberechtigung bei einer sozialistischen Wirtschaft nicht von vornherein als eine Selbstverständlichkeit ansehen. Wir werden die großen Richtlinien der Ausgestaltung jeder Fürsorge gerade aus einer Untersuchung gewinnen, inwieweit sozialistische Wirtschaft das Eingreifen sozialer Fürsorge erübrigt und inwieweit unter der Herrschaft einer solchen Wirtschaftsordnung auch weiterhin die Aufgaben der sozialen Fürsorge bestehen bleiben. Nur aus der grundsätzlichen Erörterung können wir das Programm für unsere Arbeit gewinnen. Dabei dürfen wir nicht als blinde Parteimenschen an die Lösung des Problems herantreten, als Menschen, die a priori mit der Verwirklichung einer Rechtsordnung ein Idealbild der politischen unwirtschaftlichen Zustände hervorzaubern und alle Nöte beheben zu können glauben, wir müssen versuchen, aus der vor uns liegenden Entwicklung, insbesondere aber aus den Ergebnissen einjähriger Neuordnung einen Schluß für die Zukunft zu ziehen. Als Suchende werden wir über die Einzelarbeit hinaus die Fürsorge in das Gesamtbild der sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungsformen und Zielsetzungen eingliedern müssen, um daraus für die Arbeit die der neuen Zeit angepaßten Formen zu gewinnen. Kein Schlagwort soll dabei unser Streben nach Erkenntnis trüben. So mag denn auch der Titel „die neue Zeit und die Fürsorge" nicht als richtig gewählt erscheinen, denn als Charakteristikum einer neuen Zeit wird jeder nach seiner Weltanschauung und nach seinem subjektiven Bewerten eine andere Kennzeichnung finden. Wir wollen die Frage dahin stellen, wie sich die Aufgaben der Fürsorge bei zunehmender Sozialisierung unserer Kultur und Wirtschaftsordnung gestalten.

Dabei wollen wir gar nicht Stellung für oder gegen den Sozialismus nehmen. Von dem einen wird er bekämpft als Vernichter seines wirtschaftlichen Seins, von den anderen ersehnt als Retter aus tiefem Elend. Mag jeder einzelne sich seine Stellung zu dem Problem des werdenden Sozialismus wählen, wie es ihm das Gewissen gebietet. Die zunehmende Auflösung der „Heiligkeit des Privateigentums" (sozialpolitische Eingriffe, Besteuerung) sowie der gleichzeitige Übergang wichtiger Zweige der Produktion auf die Gemeinschaft in den Formen der Verstaatlichung, Kommunalisierung, Genossenschaftsbildung oder in anderer Gestaltung zwingt uns, ob wir wollen oder nicht, mit einem allmählichen sozialistischen Werden zu rechnen. Nur mit diesem langsamen sozialistischen Werden im Sinne Fischers[1]) gilt es, uns auseinanderzusetzen, nicht uns einzustellen auf ein großes Ereignis, das nach chiliastischer Hoffnung mit einem Schlage alle Nöte der Welt beendet, das Elend beseitigt und das tausendjährige Reich der Arbeit, des Friedens und des Lebensgenusses herbeiführt.

Wir werden nie sagen können, an diesem Tag endet der Kapitalismus, und beginnt die sozialistische Ordnung. Wie wir kein Datum kennen, an dem der Kapitalismus Geburtstag feiern darf, so können wir auch nicht von einer Sterbestunde sprechen. Es ist ein langsames Wandeln, in dessen Mitte wir uns noch befinden. Hüten müssen wir uns auch, in dem Sozialismus eine Parteirichtung zu erblicken. Es handelt sich nicht um die Methode seiner Herbeiführung, nicht um die Motive, aus denen er erstrebt wird, nicht darum, ob er

[1]) Fischer, Das sozialistische Werden. Leipzig 1918.

mit Zwangsläufigkeit kommt (Karl Marx), ob er bewußt aus ethischen Grundsätzen herbeigeführt wird (liberaler Sozialismus, Fichte, Oppenheimer) oder ob er zur Verwirklichung christlicher Gemeinschaftsordnung erstrebt wird. Der Sozialismus bedeutet eine Wirtschaftsordnung, in der der private Besitz an den Produktionsmitteln in die Hände der Gemeinschaft übergegangen ist und der den Arbeitslohn übersteigende Mehrwert des Produktionsergebnisses nicht dem einzelnen Kapital- d. i. Produktionsmittelbesitzer, sondern der Gemeinschaft zufließt.

Sozialpolitik und soziale Fürsorge haben es mit dem Menschen in der Wirtschaft zu tun. Sozialisierung der Herrschaft in der Wirtschaft und soziale Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind aber nicht gleichbedeutend. Sozialisierung führt noch nicht bedingungslos zu sozialer Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Sonst gäbe es keine Beamtenfrage. Gerade bei den öffentlichen Unternehmungen, den Eisenbahnen, und den gemeindlichen Straßenbahnbetrieben hat sich in diesem Jahre die Regelung der Arbeitsverhältnisse besonders schwierig erwiesen. Die Tatsache des Syndikalismus beweist die Notwendigkeit der Sozialpolitik auch in der sozialisierten Wirtschaft. Der Arbeiter empfindet den Gegensatz zum Arbeitgeber, auch wenn dieser eine Gemeinschaft ist, zu der auch der einzelne Arbeitnehmer, also er selbst, gehört. Der Syndikalismus mit der Forderung, in jedem Einzelbetriebe die Erträgnisse dieses Betriebes den in ihm beschäftigten Arbeitern zuzuführen, steht im schärfsten Gegensatz zu dem Sozialismus. Der Syndikalismus ist der Auswuchs des Wirtschaftsegoismus, seine Ziele führen letzten Endes zur Anarchie, während der Sozialismus die Bindung jedes Einzelinteresses an den Gemeinschaftszweck bedeutet. Da sich gerade in den sozialisierten Betrieben der Syndikalismus am heftigsten regt, so dürfen wir daraus den Schluß auf das Denken der einzelnen Arbeiter dieser Betriebe ziehen, daß Sozialisierung des Eigentums am Betrieb und Gemeinbewirtschaftung des Gewinnes ihm noch nicht den ihm angeblich zustehenden Mehrwert seiner Arbeit sichern. Auch die sozialisierte Wirtschaft muß für das Verhältnis zu ihren Arbeitern Regeln aufstellen, um ihnen das Arbeitsverhältnis sozial gestalten zu können. Mag auch durch einen starken politischen Einfluß der arbeitenden Schichten auf die Leitung der Wirtschaft die Rechtsstellung des Arbeitnehmers sich günstig gestalten, so liegt in der Notwendigkeit dieser günstigen Gestaltung der Beweis, daß sozialisierte Wirtschaft an sich noch nicht sozialisiertes Arbeitsverhältnis bedeutet. Die 3 großen sozialen Fragen der Arbeitszeit, des Arbeitslohnes und der Sicherung der Stellung des Arbeitnehmers müssen auch in gemeinwirtschaftlichen Betrieben festgelegt werden.

Bejahen wir mit dieser Beweisführung die Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen innerhalb der sozialisierten Wirtschaft, so ist die gleiche Frage hinsichtlich der sozialen Fürsorge hiermit noch nicht beantwortet. Ja vielen erscheint gerade die Überleitung sozialer Fürsorge in die Zwangsläufigkeit sozialpolitischer Gesetzgebung als das Charakteristikum sozialisierter Wirtschafts- und Kulturordnung. Zweifellos ist mit dieser Verallgemeinerung die Stellung der sozialen Fürsorge noch nicht klar gestellt. Zunächst zeigt sich darin eine Unsicherheit in der Begriffsabgrenzung von Sozialpolitik und sozialer Fürsorge.

Die bisherigen Unterscheidungen sind, wie Klumcker in seinem „Fürsorgewesen" (Leipzig 1918) mit Recht ausführt, unzulänglich. Nach der einen Auffassung hat es die Sozialpolitik mit Menschengruppen, die Fürsorge mit dem einzelnen zu tun. Dies ist unzutreffend, da jede sozialpolitische Maßnahme auch den einzelnen Arbeiter angeht und sehr wohl fürsorgerische Unternehmungen ganze Gruppen von Menschen betreffen (Kriegsfürsorge, Beschädigtenfürsorge usw.). Auch die Abgrenzung von Fremd- und Selbsthilfe ist nicht richtig, da ein großer Teil der Sozialpolitik auch Maßnahmen der Fremdhilfe umfaßt, während manche sozialfürsorgerische Veranstaltungen (Trinkerrettungsvereine) durchaus den Charakter der Selbsthilfeorganisationen zeigen. Auch freie Gabe oder Rechtsanspruch bedeutet keine Unterscheidung, weil die Entwicklung dahin führt, soziale Maßregeln zu Ansprüchen des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft werden zu lassen und die Freiwilligkeit auszuschalten. Heute sind bereits weite Zweige der Fürsorge mit Rechtsgarantien im ordentlichen Klageverfahren gesichert. Auch in Vorbeugung oder Heilung können wir keine Unterscheidungsmerkmale feststellen, da weitgehende Maßnahmen der Fürsorge, man denke an die Jugendfürsorge, durchaus einen vorbeugenden Charakter tragen, das gesamte Gebiet des Versicherungswesens aber, das zur Sozialpolitik zu rechnen ist, mit den geringfügigen Ausnahmen der Befugnisse der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, vorbeugende Fürsorge zu treiben, einen Heilcharakter trägt. Mir erscheint es notwendig, die Scheidung zwischen Sozialpolitik und sozialer Fürsorge auf ein anderes Moment abzustellen. Sozialpolitik umfaßt die Stellung, Ansprüche, die Rechte und die Zuwendungen, die ein Arbeitneh auf Grund seiner Arbeit im weitesten Sinne besitzt. Die sämtli sozialpolitischen Maßnahmen, seien es die Bestimmung der Arbe zeit, des Arbeitslohnes, die Arbeitslosenunterstützung, die Arbei schutzvorschriften sowie das Versicherungswesen knüpfen an die sache einer Arbeitsleistung an. Sie sind untrennbar mit der Ar verknüpft. Sozialpolitik bedeutet daher die Sicherung des arbeiten Menschen gegen die aus der Arbeit erwachsenden Schäden oder Erlangung von Rechten auf Grund einer früher geleisteten Ar In der sozialen Fürsorge gründen sich Ansprüche, Zuwendun Hilfsmaßnahmen nicht auf eine von den Empfängern geleistete Ar sie werden gegeben, weil der Empfänger ein Glied der menschli Gemeinschaft ist. Die soziale Fürsorge umfaßt daher alle M nahmen, die einem Menschen auf Grund der Tatsache der gehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft gegeben werden. Leistungen können die gleichen sein wie in der Sozialpolitik. Anspruch auf die Leistungen kann in derselben Weise rechtlich sichert und klagbar sein und dennoch unterscheidet sich der Chara von Sozialpolitik und sozialer Fürsorge, weil bei der ersten Grund aller Ansprüche und Bezugsrechte in der einstmals von Empfänger in irgendeiner Form geleisteten Arbeit beruht, währ in der sozialen Fürsorge die gesamten Leistungen auf die bloße sache der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft zurückzuführen sind. hier gibt es Grenzfälle. Kriegsbeschädigten- und Kriegshin bliebenenfürsorge kann man auf die militärische Arbeitsleistung Kriegsteilnehmers gründen, sie aber auch als Pflichthilfe der Gem schaft ansehen, die nicht in unmittelbarer Beziehung zum Vaterlan dienst steht. Von den drei großen Zweigen unserer Kriegsfürso hat man den Beschädigten- und Hinterbliebenenunterstützungen sozialpolitischen Charakter gegeben, die nach dem Gesetze allen schädigten und Hinterbliebenen voraussetzungslos als Renten bez werden, während die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1 bzw. 4. August 1914 gewährte Familienunterstützung den soz fürsorgerischen Anstrich besaß, da sie nicht an alle Familien Kriegsteilnehmern unterschiedslos zur Auszahlung gelangte, sond von vorhandener Bedürftigkeit abhängig gemacht war. Die erstmalig versuchte Unterscheidung zwischen Sozialpolitik und sozia Fürsorge hat insofern eine praktische Bedeutung, als sie uns für künftige Entwicklung eine Richtschnur geben kann. Denn man w bei jeder einzelnen allgemeinen Maßnahme unterscheiden müs wieweit die Leistungspflicht der Gemeinschaft gegen ihre Glie gehen darf, ohne eine Schädigung der übrigen zu bedeuten, währ man bei sozialpolitischen Bestimmungen den Umfang der Leist nach der Gefahr, Menge und Bedeutung der Arbeit, die der En fänger vollzogen hat, abstufen wird. Schließlich bedeutet d Charakterisierung der Fürsorge eine Entfernung von dem ei sozialen Kultur nicht würdigen Begriffe des Almosens. Wenn m aus sozialistischen, religiösen oder humanitären Motiven die Geme schaft als verpflichtet ansieht, für ihre Glieder, die nicht selbst d in der Lage sind, zu sorgen, so bedeutet diese Fürsorge für Glieder der Gemeinschaft keine Erniedrigung für die Empfäng sondern die Verwirklichung eines Rechtsanspruchs gegenüber Gemeinschaft, zum mindesten die Ausübung eines aus der V pflichtung der Gemeinschaft entsprungenen Reflexrechts. Das E mindernde, das mit den bisherigen Formen der Wohlfahrts- u Armenpflege verbunden war, wird ihr schon in der Begriffs stimmung genommen, und ihre Ausgestaltung hat sich, einer sozial Kultur entsprechend, der gewonnenen begrifflichen Festlegung zupassen.

Auch eine allen sozialen Ansprüchen genügende Definition sozialen Fürsorge beantwortet uns noch nicht die Frage nach der Notwendigkeit im sozialisierten Staate. Wird nicht eine ne Wirtschaftsorganisation alles Massenelend beenden? Werden ni Krankheiten psychischer und physischer Art in einer Gesellschaft a hören, die alle wirtschaftlichen Ursachen der Erkrankungen üb wunden hat? Ist nicht jegliche Armut nur die Kehrseite ein kapitalistischen Zeitalters, die mit dessen Beseitigung von selbst i Ende findet? Es ist unzweifelhaft, daß die Wirtschaftsverfassu mit der sozialen Lage der untersten Volksschichten in unlösbare Zusammenhang steht. Roscher weist in seinem System der Arm pflege und Armenpolitik (3. Auflage, Berlin-Leipzig 1906, § in längeren Ausführungen darauf hin, wie mit dem Steigen d wirtschaftlichen Kultur die Lage der untersten Klasse im ganz besser wird. Der Pauperismus als Massenerscheinung kann zweifell durch eine soziale Ausgestaltung der Gesetzgebung wesentlich ei geschränkt werden. Infolge der hygienischen Maßnahmen ist

hengefahr geringer, und trotz der vermehrten Gefahren des ehrs und der zunehmenden Nervenanspannung der Menschen as Sterblichkeitsalter heraufgeschraubt worden. Ein wesentlicher or der Verarmung, Krankheit und Siechtum, sind infolgedessen dämmt. Der Ausbau der sozialen Versicherung hat den In- en, den Alten, neuerdings den Wöchnerinnen eine Rente gesichert vird in nicht zu ferner Zukunft den Arbeitslosen eine solche sichern. Armenstatistik beweist aber gerade, daß die Versicherung als lpolitische Maßnahme nicht imstande ist, die sozialen Nöte zu be- i. In einem demnächst erscheinenden Buche des früheren arer Bürgermeisters Dieffenbacher wird nachgewiesen, daß ein erheblicher Prozentsatz der in laufender und zeitweiser Unter- ng befindlichen Alumnen der öffentlichen Armenpflege sich aus fängern von Versicherungsrenten zusammensetzt. Eine schema- Zubilligung von Geldmitteln, wie es im Versicherungswesen bei einer allgemeinen sozialpolitischen Maßnahme nicht anders kann, vermag nicht, alle sozialen Nöte des Einzelfalles zu en. Das Elend der öffentlicher Fürsorge anheimgefallenen onenkreise beruht nicht nur in ihren sozialen und wirtschaft- Verhältnissen, das durch eine andere Wirtschaftsordnung be- werden könnte, sie geht vielfach auf persönliche Ursachen k, die von jeder Wirtschaftsordnung unabhängig sind. Eigen- en und Charakterbildung sind zwar von der wirtschaftlichen beeinflußt und beeinflußbar, sie können aber nicht ausschließlich ieser erklärt werden. Die moralischen Ursachen der Verarmung en auch in einer neuen Wirtschaftsordnung nicht beseitigt werden en. Arbeitsscheu, Trunksucht und Unwirtschaftlichkeit bringen in einer sozialisierten Wirtschaft Not in die Familie der Be- en. Mag man das moralische Verschulden noch so sehr aus ren wirtschaftlichen Verhältnissen oder bleibenden Naturver- jungen erklären und damit entschuldigen, die Folgen der Ver- ng, die aus den genannten Eigenschaften entspringen, lassen nicht ohne soziale Hilfe beseitigen. Das gleiche gilt in allen n, in denen unverschuldet infolge äußerer Umstände gesundheit- oder wirtschaftliche Nöte bestehen. Die öffentliche Fürsorge immer erforderlich bleiben bei Menschen, die infolge ihres s und infolge von Krankheiten und Siechtum, infolge ihrer weisung nicht ohne fremde Hilfe auszukommen befähigt sind. wird auch bei sozialisierter Wirtschaft die Öffentlichkeit indi- ll einzugreifen genötigt sein. Die Art der Versorgung muß zweckentsprechend die gleiche sein und ist völlig unabhängig t, ob sie sich als freiwillig gegebene Fürsorge darstellt, oder in einer auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährten Pflicht- ng besteht. Ob Erfüllung eines Rechtsanspruchs, ob freiwillige ng werktätiger Liebe, als Fürsorge muß sie sich der pfleglichen adlung des Einzelfalls widmen. In ihrer Beurteilung und in nwendung ihrer Maßnahmen muß sie individuell verfahren, arf nicht alle Fälle nach einem gleichmäßigen Grundsatz er- n. Gerade wenn wir die Fürsorge als eine Pflichtleistung emeinschaft gegen eines ihrer Mitglieder auf Grund von Zugehörigkeit zu ihr bestimmten, muß sie als Fürsorge duell tätig sein. Wie eine ärztliche Hilfe, auch wenn sie in ung eines versicherungsrechtlichen oder eines anderen sozial- chen Anspruchs gewährt wird, im einzelnen Krankheitsfall nach jeweiligen Beschaffenheit behandelt, so müssen auch die sozialen nkungen durchaus nach der Bedingtheit des Einzelfalles be- und zur Gesundung geführt werden. Dieser der modernen rge seit langem bewußte Grundsatz ist gerade bei den Unter- gsmaßnahmen des Krieges infolge der Massenhaftigkeit des ndigen Eingreifens unbeachtet geblieben und hat zu schweren länden geführt, über die noch zu sprechen sein wird. Erkennen ie Fürsorge als eine Pflicht der Gesamtheit gegen ihre Glieder ergibt sich für jedes dieser Glieder, sei es als Anspruch mit charakter, sei es richtiger als Reflexrecht öffentlich rechtlicher lichtung das Recht auf wirtschaftliche Existenz, das Recht auf dheitspflege und das Recht auf Erziehung. Die Reichsgesetz- g der nächsten Wochen, Monate und Jahre wird sich mit der gung dieser Fürsorgezweige in einem Reichswohlfahrtsgesetz eichsjugendgesetz zu befassen haben. Diese Reichsgesetze werden ahmengesetze sein können. Nur das Institutionelle kann in geregelt werden. Sie werden die Pflichtleistungen feststellen, rgane der Leistung bestimmen und den geeigneten Träger für osten festlegen. Das „Wie" der Leistung bleibt immer der lichen Pflegetätigkeit vorbehalten. Hier kann kein Gesetz das lten erzwingen.

(Schluß folgt.)

Das allgemeine Arbeitsgericht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer.

Das allgemeine Arbeitsgericht, das für alle Streitigkeiten aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestrebt wird, rückt immer mehr in greifbare Wirklichkeit. Es soll sich aufbauen nach dem Vorbilde der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und diese Gerichte sachlich wie örtlich umfassend erweitern.

Dazu wirft sich die grundlegende Frage auf, ob die Arbeitsgerichte im Charakter der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Sondergerichte errichtet werden sollen, oder ob sie nicht vielmehr Rang und Stellung als ordentliche Gerichte erhalten müssen.

1. Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, seien die sondergerichtlichen Kennzeichen der GewG. und KfmG. einzeln durchgegangen.

Drei Hauptkennzeichen kommen zunächst in Betracht: Einmal die beschränkte sachliche Zuständigkeit, die nur die Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits- und dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis erfaßt, sodann die beschränkte örtliche Zuständigkeit, insoweit als die GewG. und KfmG. nur nach Gemeindebedürfnis und für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern errichtet worden sind, und drittens die Tatsache, daß der Staat sein Hoheitsrecht, Gerichte einzusetzen, ganz aus der Hand gegeben und es den Gemeinden überlassen hat, GewG. und KfmG. durch Statut zu errichten.

Diese drei sondergerichtlichen Eigenschaften des GewG. und KfmG. können bei Errichtung von allgemeinen Arbeitsgerichten nicht beibehalten werden. Die Arbeitsgerichte müssen eine lückenlose örtliche Zuständigkeit erhalten, wie die ordentlichen Gerichte, und sie müssen auch, wenn sie überall in einheitlicher Weise ins Leben treten sollen, unmittelbar durch Staatsakt der Länder errichtet werden, ebenfalls wie die ordentlichen Gerichte. Und was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so widerstreben die den Arbeitsgerichten zuzuweisenden Streitigkeiten durchaus der Unterordnung unter ein Sondergericht. Denn sie sollen über alle Streitigkeiten aus dem bürgerlichen Arbeitsverhältnis entscheiden; es wird ihnen also ein ganzer, alle Volksgenossen gleichmäßig umfassender Ausschnitt aus dem allgemeinen Rechtsverkehr zugewiesen. Ein solches allgemeines bürgerliches Arbeitsgericht hat Anspruch darauf, als ordentliches Gericht im Sinne des § 13 GVG. errichtet zu werden.

2. Die GewG. und KfmG. zeichnen sich aber auch durch die Besonderheiten ihrer Einrichtung und ihres Verfahrens aus, und es ist ohne weiteres zu ugeben, daß wesentlich auf diesen Besonderheiten die Vorzüge sozialer Rechtsprechung beruhen, durch die sie als volkstümliche Gerichte unentbehrlich geworden sind. Diese Vorzüge gebühren aber auch im vollen Umfange den Arbeitsgerichten; auch für sie besteht das gleiche Bedürfnis nach einer billigen, schleunigen und sachkundigen Rechtsprechung unter Zuziehung gewählter Beisitzer.

Aber diese Tatsache allein kann nicht den Ausschlag geben. Denn alles, was die Beisitzerwahl, die paritätische Besetzung des Gerichts und das auf Schleunigkeit, Billigkeit und Sachkunde eingerichtete Verfahren betrifft, kann ganz nach dem Vorbilde des GewG. und KfmG. auch für die Arbeitsgerichte in Gestalt von ordentlichen Gerichten übernommen werden. Schon jetzt bieten die ordentlichen Gerichte hierfür einen gewissen Anhalt. Nicht bloß sind es die bei den Amtsgerichten bestehenden Schöffengerichte, die als ordentliche Strafgerichte ein ähnliches Volksvertrauen genießen, wie die GewG. und KfmG. Hingewiesen sei auch auf die den Landgerichten organisch angegliederten, fachkundig besetzten Kammern für Handelssachen (§§ 100fg. GVG.). Und es steht gerichtsorganisatorisch nichts im Wege, auch die Arbeitsgerichte nach Art des GewG. und KfmG. und ohne Gefährdung ihrer sozialen Rechtsprechung als selbständige, in sich abgeschlossene Abteilungen an die ordentlichen Gerichte organisch anzugliedern.

Gewiß spielt die Person des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts hierbei eine wesentliche Rolle. Er darf nicht schlechthin auf rein geistige Befähigung ernannt werden, sondern muß auch für die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten die nötigen sozialen Kenntnisse besitzen. In dieser Hinsicht kann aber schon das Gesetz Vorsorge treffen und zur Ergänzung des § 20 GVG. Vorschriften erlassen, die für eine besondere sozialrechtliche Vor- und Ausbildung der Vorsitzenden innezuhalten wären. So kann darauf hingewirkt werden, daß schon das Universitätsstudium durch Pflichtvorlesungen über Arbeitsrecht und Einrichtung von Seminaren eine stärkere sozialwissenschaftliche Durchdringung erfährt. Ferner müßte auch der geistige Vorbereitungsdienst auf sozialrechtliche Stationen (durch Ausbildung der Referendare bei den Arbeitsgerichten, in der Gewerbeaufsicht usw.) erweitert werden. Derartig ausgebildete Richter

werden sich für die Verhandlungen mit den Beisitzern und Parteien schließlich auch als homogen erweisen.

Ebenso wie die Arbeitsgerichte unmittelbar durch Staatsakt der Länder zu errichten sein werden, müssen aber auch die Vorsitzenden und deren Stellvertreter unmittelbar durch die Landesjustizverwaltungen ernannt und ihnen alle diejenigen Vorzüge zuteil werden, die einem ordentlichen Richter nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 1 bis 8) und der Reichsverfassung v. 11. August 1919 (Artikel 102, 104) eignen und gebühren. Dazu gehört vor allem die Ernennung auf Lebenszeit; allenfalls könnte man, um das Ueberaltern im Amte zu verhindern, nach Artikel 104 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverf. eine Altersgrenze festsetzen.

Unerläßlich ist aber, daß die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit die im § 2 GVG. vorgeschriebene Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben müssen. Ausnahmen, wie sie der § 12 GewGG. ganz allgemein und der § 11 Abs. 1 Satz 2, 3 KfmGG. insbesondere für die zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Personen gestattet, sind nach § 2 GVG. ausgeschlossen. Jedoch dürfte die Uebergangsbestimmung (also insoweit unter Abänderung des § 2 GVG.) aufzunehmen sein, daß die bisherigen Vorsitzenden der GewG. und KfmG., auch wenn sie nicht die im § 2 GVG. erforderte Fähigkeit zum Richteramte besitzen, gleichwohl als Vorsitzende des Arbeitsgerichts übernommen werden dürfen.

Uebrig bleibt noch die Frage, an welches ordentliche Gericht die Arbeitsgerichte anzugliedern sind. Hierfür können wohl nur die Amtsgerichte in Betracht kommen. Sie sind die normalen Gerichtseinheiten, die auf die Rechtsstreitigkeiten, die das gewöhnliche Erwerbsleben mit sich bringt, abgepaßt und bei ihrer geringen örtlichen Zuständigkeit überall leicht zugänglich sind. Die Angliederung der Arbeitsgerichte ermöglicht es, für die Arbeitsstreitigkeiten sowohl wie für die amtsgerichtlichen Rechtssachen gemeinsame leicht übersehbare und volkstümliche Gerichtsbezirke einzurichten.

3. Wenn hiernach die Arbeitsstreitigkeiten, die das gesamte allgemeine Arbeitsrecht zum Gegenstand haben, nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehören, wenn ferner auch gerichtsorganisatorisch keine Schwierigkeit besteht, sie unter Wahrung einer sozialen Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte anzugliedern, so ist wahrlich kein innerer Grund erkennbar, gleichwohl das allgemeine Arbeitsgericht als ein Sondergericht errichten zu wollen. Von diesem Standpunkt ist es aber unabweislich, daß die Arbeitsgerichte auch in allen Punkten, wie die ordentlichen Gerichte, nur der Landesjustizverwaltung zu unterstellen sind; dies gilt insbesondere von der Ernennung der richterlichen Mitglieder und der Dienstaufsicht.

Gleichwohl soll, wie Professor Kaskel in seinem kürzlich erschienenen grundlegenden Buche über „Das neue Arbeitsrecht" (Julius Springer, 1920, Seite 243) mitteilt, in Aussicht genommen sein, die Arbeitsgerichte als besondere Gerichte für den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde zu errichten. Auch sei zu erwägen, meint Kaskel, die Arbeitsgerichte zusammen mit den Schlichtungsstellen zu selbständigen Behörden auszugestalten und eine besondere Berufungsinstanz durch Schaffung von Landesarbeitsgerichten für größere Bezirke einzurichten, die mit den zu bildenden Landesschlichtungsausschüssen organisatorisch vereinigt werden könnten; auch könne zur Wahrung der Rechtseinheit durch Schaffung eines Reichsarbeitsgerichts eine besondere Revisionsinstanz eingeführt werden. — Diesen Aussichten dürfte kein Raum gegeben werden. Eine Verbindung der Arbeitsgerichte mit den wesentlich nach sozialpolitischen Gesichtspunkten wirkenden Schlichtungsstellen kann den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung in Gefahr bringen. Auf diesem Grundsatze beruht die Unabhängigkeit der Gerichte, auch diejenige der Sondergerichte. Ein Verwaltungsbehördlicher Einfluß auf die Gerichte kann der Rechtsprechung niemals zuträglich sein.

4. Allerdings wird bei dem Aufbau der Arbeitsgerichte auch der Instanzenzug, wie er bisher bei dem GewG. und KfmG. besteht, anderweit zu regeln sein. Hierüber sei folgendes bemerkt:

Auch in Zukunft wird die Berufung gegen arbeitsgerichtliche Urteile in gewissem erträglichem Umfang auszuschließen sein. Wenn aber jetzt nach der VO. vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 958) die Berufung gegen die Urteile der GewG. und KfmG. nur zulässig sein soll, wenn der Streitgegenstand (erster Instanz) den Betrag von 1000 M. übersteigt, so kann einer derart übermäßigen Einschränkung der Berufung nicht zugestimmt werden; gegen amtsgerichtliche Urteile ist nach § 20 Abs. 1 der BundesratsVO. vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) die Berufung bereits zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 M. übersteigt. Auch bei den Urteilen der Arbeitsgerichte wird die Berufung sch bei einem erheblich niedrigeren Werte des Beschwerdegegenstan zuzulassen sein, den man allerhöchstens auf 600 M. bemessen m sonst würden ganze Kategorien von Arbeitsstreitigkeiten von der B rufung schlechthin ausgeschlossen sein.

Aber selbst bei Beschränkung der Berufung auf Beschwerd werte bis 600 M. werden die meisten Berufungen Streitgegenstä von mehr als 1200 M. betreffen, die an sich nach dem Gesetz v 8. April 1920 (RGBl. S. 499) vor die Landgerichte gehör wenn deren Zuständigkeit nicht durch diejenige der Arbeitsgeri ausgeschlossen wäre. Deshalb liegt es nur im Sinne einer gle mäßigen Ausgestaltung des Instanzenzugs, wenn bestimmt w daß die Berufung gegen Urteile der Arbeitsgerichte, nicht wie bis bei dem GewG. und KfmG., bei dem Landgerichte, sondern bei d Oberlandesgericht einzulegen ist.

Diese Regelung hat auch sachliche Vorzüge. Einmal dient der Zentralisation der Berufungen und schließt die Möglich widerstreitender Urteile der untergeordneten Landgerichte aus. vereinfacht aber auch die Organisation des Berufungsgerichts; d während bei jedem Landgerichte mit Rücksicht auf die eingehen Berufungen gegen arbeitsgerichtliche Urteile Vorsorge zu tref ist, daß wenigstens eine Zivilkammer durch Zuziehung von Lai beisitzern (1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer) auf 5 Mitglie verstärkt werden kann, würde der bei dem Oberlandesgerichte jenen Berufungen zu befassende Senat mit der im § 124 GVG. stimmten Mitgliederzahl beibehalten, wenn 2 richterliche Mitglie durch 2 Laienbeisitzer ersetzt würden. Der Hauptvorzug je Regelung ist aber darin zu finden, daß dann gegen die oberland gerichtlichen Berufungsurteile nach näherer Bestimmung des Gese auch noch die Revision an das Reichsgericht zugelassen werd könnte.

Will man nach diesen Vorschlägen das Oberlandesgericht Berufungsgericht bestimmen, so muß wohl der gleiche Instanzen auch für die Beschwerde gelten; ein gesonderter Instanzen für jedes dieser beiden Rechtsmittel kann stören und ist tunlichst vermeiden.

Was sodann die Revision betrifft, so wird diese nach § ZPO. grundsätzlich nur zuzulassen sein, wenn der Wert des B schwerdegegenstandes den Betrag von 4000 M. übersteigt. Um a die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des n unerschlossenen Arbeitsrechts zu fördern, könnte auch für and Berufungsurteile, sofern sie über rechtlich wichtigere Fragen E scheidung treffen, die Möglichkeit einer Revision dadurch geschaf werden, daß das Berufungsgericht in der Urteilsformel ausdrück die Revision für zulässig erklären darf; es bleibt dann den Parte überlassen, ob Revision eingelegt werden soll. — Die Zuzieh von Laienbeisitzern bei dem Reichsgericht ist nicht angebracht. für werden aber die Landesjustizverwaltungen bedacht sein müs bewährte und erfahrungsreiche Vorsitzende größerer Arbeitsgeri (nach voraufgegangener Verwendung als Berufungsrichter) auch Beförderung zu Reichsgerichtsräten vorzuschlagen.

5. Alle diese Ausführungen gelangen somit zu dem Ergebni daß die Arbeitsgerichte nur als ordentliche Gerichte einzuse sind. Auf die Bedenken, daß durch die fortgesetzte Errichtung ne Sondergerichte schließlich die ordentlichen Gerichte zum Schaden Justiz zu Gerichten zweiten Ranges herabsinken müssen, ist n besonders eingegangen. Ausdrücklich sei es aber als ein erhof Fortschritt begrüßt, wenn zunächst wenigstens die Amtsgeric durch Einbeziehung von Laienbeisitzern (Zivilschöffen) auch auf d Gebiete der zivilen Rechtsprechung zu sozialen Kollegialgerich ausgestattet werden. Mit der Angliederung der Arbeitsgerichte die Amtsgerichte könnte nach dieser Richtung hin sozia Pionierarbeit geleistet werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Nach den Reichstagswahlen.

Die Reichstagswahlen haben die bisherige Reichstagsmehr zertrümmert. Demokraten und Sozialdemokraten sind überaus sch geschlagen worden. Wir behalten uns vor, auf das Wahlergeb seine Ursachen und seine Folgen noch insoweit ausführlich einzugel als es der sozialreformerische Standpunkt erfordert. Für heute schränken wir uns darauf, unserer Ueberzeugung Ausdruck zu ge daß es keine Parteikonstellation gibt, die es schon heute erlau könnte, auf sozialpolitischem Gebiete einen Stillstand eintreten lassen oder Rückschritte anzubahnen. Nur das Tempo ist auc blicklich kleinen Schwankungsmöglichkeiten unterworfen. Wir täus

freilich nicht, daß dieser heutigen Gesamtlage, deren Ursachen zulegen zu weit führen würde, noch innerhalb der neuen Legisrperiode eine veränderte Lage folgen kann. Die Zeiten, in en die Arbeiterschaft den guten Willen derjenigen zu anderen ssen zählenden Politiker, die um des Staates und des Genwohls willen Sozialpolitik treiben, brauchen kann, sind — wiederholen dies uns während des Kapp-Putsches von den cht- und Gewaltpolitikern der äußersten Linken so sehr verdachte rt — auf die Dauer noch nicht vorüber. Und gerade die neuen hlen haben jedem, der sehen will, gezeigt, daß das deutsche t heute weiter als vor Jahresfrist davon entfernt ist, einer elnen Klassenpartei auf legalem Wege alle Macht in die Hände legen. H.

Gesellschaft für Soziale Reform.
ternationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Achte Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die achte legiertenversammlung der J. V. f. g. A. findet in Basel am 6. 7. Juli statt. Tagungsort ist der Großratssaal des Rathauses. ntag, den 5. Juli, findet abends von 8 Uhr an eine Vorbesprechung Vertreter der Sektionen im Schützenhause statt. Es folgt am nstag, den 6. Juli, vormittags 8½ Uhr, die I. Plenarsitzung folgender Tagesordnung: 1. Eröffnung durch den Präsidenten undesrat Dr. Emil Frey; 2. Begrüßung der Versammlung h die Behörden; 3. Bestellung einer oder mehrerer Kommissionen, hl und Konstituierung derselben; 4. Berichterstattung über die igkeit der Internationalen Vereinigung und des Internationalen eitsamtes und Rechnungslegung für die Jahre 1912—1920; Berichterstattung und Beratung über die Unterhandlungen dem Völkerbunde betr. das Internationale beitsamt; 6. Rekonstituierung der Internationalen Vereinig und Abänderung der Statuten; Finanzlage; 7. Aufgaben Internationalen Vereinigung und Beschlußfassung r Zeit und Ort der nächsten Delegiertenversammlung. Am ttwoch, den 7. Juli, werden vormittags 9 Uhr die Kommissionstungen fortgesetzt und die Anträge redigiert und übersetzt. Dann et die II. Plenarsitzung statt. Ihre Tagesordnung besteht in Entgegennahme der Berichte und Anträge der Kommissionen der Diskussion und Beschlußfassung über sie. Dann erfolgt die hl des Bureaus auf Grund der neuen Statuten. Am Abend die Ortsgruppe Basel der Schweizerischen Landessektion die legierten zu einem Nachtessen und einer geselligen Zusammenft in das Sommerkasino ein. — Die deutsche Landessektion sellschaft für Soziale Reform) entsendet zufolge der Beschlüsse Ausschuß und Vorstand eine kleine Delegation zu der Konferenz. besteht voraussichtlich aus Prof. Dr. E. Francke, Baurat nhard, Geh. Hofrat Prof. Dr. L. Brentano, Direktor Remmers, t. Stadtv. Friedenthal, Regierungsrat Dr.-Ing. Ritzmann ektor des badischen Gewerbeaufsichtsamts und Vorsitzendem der gruppe Karlsruhe), Dr. L. Heyde und Vertretern der Arbeitnerschaft, die noch nicht endgültig feststehen. Die Reichsregierung durch den Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium Geh. Oberrungsrat Dr. Leymann vertreten sein.

Der Unterausschuß für Tarifvertragsfragen der Gesellschaft Soziale Reform ist nach längerer Pause am 29. Mai erstmals er zu einer Sitzung zusammengetreten, und zwar in Verbindung dem beim Reichsarbeitsministerium bestehenden großen Arrechtsausschuß. Von den Mitgliedern des Unterausschusses nen an der gemeinsamen Sitzung Prof. Dr. Francke, Prof. H. Sinzheimer, Verbandsvorsitzender Seitz (Buchdruckerverband), erkvereinsvorsitzender M. Schumacher, Assessor Dr. Röhr, Geh. ierungsrat Prof. Dr. Herkner, Senatspräsident Geh. Justizrat Zimmermann, Baurat Bernhard und Dr. Heyde teil. Die Geten sind z. T. gleichzeitig Mitglieder des erwähnten amtlichen schusses. Die Besprechung hatte eine Reihe von Grundfragen Tarifrechts zum Gegenstande, darunter besonders die Frage der n Vertragsentwicklung auf gewerkschaftlicher Grundlage im ensatze zu Brentanos Vorschlägen (Soz. Pr. XXVIII, 576), er die Haftungs und Verbindlichkeitsfrage.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform loß die Reihe der von ihrem Vorstande veranstalteten Sozialpolitischen de mit Besprechungen über „Gemeinschaftserziehung der deutschen nd" (Einleitende Worte: Dr. Sonnenschein, Leiter des Sekretariates er Studentenarbeit im Volksverein für das katholische Deutschland) und „Arbeitslosenversicherung" (Geh. Oberregierungsrat Dr. Aurin, Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium). An beiden Besprechungen nahmen Sozialpolitiker und Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen teil, und zwar auch einige Sozialpolitiker des Auslands. Dem ersten der beiden Abende wohnte auch Reichspräsident Ebert bei. Im Hinblick auf den vertraulichen Charakter der Veranstaltungen muß von der Berichterstattung über ihren sachlichen Verlauf abgesehen werden. Die Ortsgruppe nimmt im Oktober ihre Tätigkeit wieder auf.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Eine Vorständekonferenz der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) am 11. und 12. Mai in Berlin befaßte sich eingehend mit den vielfältigen Klagen, die aus den Reihen der Gewerkvereine über freigewerkschaftlichen Terrorismus laut werden. Es wurde einige Hoffnung auf die Arbeitsgemeinschaften gesetzt, die zur Besserung dieses Mißstandes allmählich beitragen könnten. Im übrigen beschäftigte sich die Konferenz besonders mit dem Ausbau des „Gewerkschaftsrings", mit anderen Organisationsfragen und mit der Tarifvertragstaktik. Dabei ergab sich von selbst eine Aussprache über das Prinzip der Berufsorganisationen, an dem gegenüber der jetzt weitverbreiteten Tendenz zur Betriebsorganisation festgehalten werden soll.

Ein deutscher Gewerkschaftskongreß in der Tschechoslowakei wird auf 25. Juli von der „Landesgewerkschaftskommission für die deutschen Gebiete der tschechoslowakischen Republik" einberufen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Referate über die deutschen Gewerkschaften im tschechoslowakischen Staate, ferner über Sozialisierung und Betriebsräte und über die Arbeiterschutzgesetzgebung. Außerdem werden innergewerkschaftliche Fragen behandelt.

Rechtsfragen.

Ueberwiegende Verursachung der Erwerbslosigkeit durch Streik.

Von Dr. jur. Lutz Richter, Leipzig.

Die Erwerbslosenfürsorge soll nach § 6 Absatz I RVEF. (Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, Fassung vom 26. Januar 1920, RGBl. S. 98) solchen Personen zukommen, „die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden". Das logische Verhältnis, in dem die einzelnen Teile des angeführten Satzes zueinanderstehen, ist nicht ganz klar ersichtlich; es kann aber für die Anwendung der Bestimmung angenommen werden, daß der Krieg die Erwerbslosigkeit und diese die bedürftige Lage verursacht haben muß. Diese Auffassung wird durch den Wortlaut des Absatzes II bestätigt. Das Schwergewicht der Vorschrift liegt auf dem Kriege, und dessen Wirkungen verzweigen sich so vielfältig in alle Erscheinungen unserer Zeit und sind von anderen Bedingungen unserer heutigen Lebensgestaltung so schwer loszulösen, daß als Kriegsfolge im Zweifel jeder Vorgang, der sich in unseren Tagen vollzieht, und damit jeder Unterstützungsfall angesehen werden kann, der die Träger der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt. Der Nachweis des Gegenteils bleibt im Einzelfalle möglich, z. B. wenn ein Dienstmädchen wegen fortgeschrittener Schwangerschaft als arbeitsunfähig entlassen wird; hier ist die Erwerbslosigkeit auf die Schwangerschaft und nicht auf den Krieg zurückzuführen, Erwerbslosenunterstützung also zu verweigern.

Ueber solchen Gegenbeweis von Fall zu Fall hinaus, der auch bei Streik möglich erscheint, ist in der neuen Fassung der RVEF. in § 6 Absatz II Satz 1 vorgeschrieben, daß Erwerbslosigkeit stets dann nicht als Kriegsfolge anzusehen ist, „wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist". Diese gesetzliche Annahme, die in den früheren Fassungen der RVEF. weder ausdrücklich enthalten noch aus ihnen herauszulesen war, wurzelt in dem Bestreben, dem Ueberhandnehmen der Streiks und ihrer gleichsam obrigkeitlichen Finanzierung durch Versagung der Erwerbslosenunterstützung vorzubeugen. Gerade dadurch, daß der Gesetzgeber auch solche Arbeitnehmer vom Genusse der Fürsorge ausschließt, die selbst nicht mit streiken, will er motivsetzend auf die Arbeitnehmerschaft einwirken und sie zum Wirtschaftsfrieden zwingen. Indessen bereitet die Durchführung der Vorschrift bei ihrer wirtschaftlichen Tragweite erhebliche Schwierigkeiten. Um diese auf ein Mindestmaß herabzusetzen, wird man zunächst untersuchen müssen, was die Vorschrift juristisch besagt, und erst wenn man sich hierüber klar ist, wird man sie auf den Einzelfall mit der gebotenen Billigkeit anwenden können.

Der Kern der Vorschrift liegt in der „überwiegenden Verursachung" der Erwerbslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung — eine so zustandegekommene Erwerbslosigkeit ist nicht unterstützungsfähig. Was heißt nun hier „überwiegend verursacht"? Offenbar weist dieser Ausdruck darauf hin, daß unter den etwaigen mehreren Ursachen der Erwerbslosigkeit im einzelnen Falle eine Auswahl vorgenommen werden soll; zugleich wird unterstellt, daß ein Erfolg mehrere, ihn gemeinsam herbeiführende Ursachen haben könne. Damit ist der engere rechtswissenschaftliche Ursachenbegriff aufgegeben, der mit dem Worte „Ursache" jeweils diejenige Erscheinung bezeichnet, die den Erfolg in rechtlich ausschlaggebender Weise herbeigeführt hat. Sobald von dieser Begrenzung abgesehen wird, stehen die mehreren Ursachen des Erfolges sachlich und logisch gleich mit seinen Bedingungen, die naturwissenschaftlich betrachtet in ihrer Gesamtheit den Erfolg verursachen. Eine Auswahl unter den (mehreren) Ursachen eines Erfolges ist also gleichbedeutend mit einer Auswahl unter seinen Bedingungen. Somit handelt es sich bei der Aufsuchung der „überwiegenden Ursache" der Erwerbslosigkeit zunächst um das bekannte Problem der juristischen Kausalitätslehre.

Allerdings enthält die RVEF. scheinbar einen Fingerzeig für die erforderliche Auswahl unter den Bedingungen des Erfolges. Die Vorschrift des § 6 Absatz II greift nämlich nur dann Platz, wenn die Erwerbslosigkeit

durch Streik oder Aussperrung „überwiegend" verursacht ist; die überwiegende Bedingung ist sonach zu ermitteln. Indessen bleibt trotz dieser Bestimmung die Fragestellung genau dieselbe wie sonst bei der Ursachenlehre. Für die Beantwortung muß ein Messungs- oder Wägungsverfahren, das in Befolgung des Wortes „überwiegend" die einzelnen Bedingungen rechnerisch miteinander vergliche, von vornherein ausscheiden, da ein gemeinsamer Maßstab, der auch praktisch anwendbar wäre, nicht auffindbar ist; rechnungsmäßig läßt sich nicht feststellen, ob ein Streik die überwiegende Bedingung einer Erwerbslosigkeit gewesen ist. Darüber, ob er sie in rechtlich ausschlaggebender Weise herbeigeführt hat, kann ein Urteil nur nach einer Kausalitätstheorie abgegeben werden, die für das Rechtsleben überhaupt Geltung hat. Als solche bietet sich die Lehre der adäquaten Verursachung dar, die für das bürgerliche Recht von den maßgebenden Stellen anerkannt ist und deren Uebernahme auf den Tatsachenkreis, der in der Erwerbslosenfürsorge zu beurteilen ist, bei seiner engen Verwandtschaft mit bürgerlichrechtlichen Tatbeständen geboten erscheint. Nach dieser Lehre ist ein Streik, der sich unter den Bedingungen einer eingetretenen Erwerbslosigkeit befindet, dann adäquate Bedingung dieser Erwerbslosigkeit, wenn er die objektive Möglichkeit einer Erwerbslosigkeit überhaupt generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat.

Ueber den Grad der generellen Erhöhung der Möglichkeit, die hiernach der adäquaten Bedingung innewohnen muß, um sie von der Zufallsursache zu scheiden, läßt sich eine theoretische Regel nicht aufstellen; es entscheidet die Lebenserfahrung. Indessen ist aus der Ausdrucksweise des § 6 Absatz II RVEF. zu entnehmen, daß eine besonders starke Erhöhung erforderlich ist, wenn diese gesetzliche Annahme Platz greifen soll; nur unter diesem Gesichtspunkte kann das Wort „überwiegend" einen Sinn gewinnen. Das Maß der erforderlichen generellen Erhöhung der objektiven Möglichkeit einer Erwerbslosigkeit durch einen Streik läßt sich etwa dahin bestimmen, daß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Erwerbslosigkeit nach der Erfahrung des Lebens generell größer sein muß als die der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses.

Der hier erörterte Rechtssatz besagt demnach: Erwerbslosigkeit ist immer dann nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung dergestalt adäquat verursacht ist, daß ihr Eintritt erfahrungsgemäß generell wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Diese Auslegung bietet einen festen rechtlichen Rahmen für die Beurteilung des Einzelfalles und läßt doch der von praktischer Erfahrung geleiteten Billigkeit den wünschenswerten Spielraum. Beispiele mögen dies zeigen. In einem kleineren Buchbindereibetriebe streiken die Buchbinder. Außer ihnen ist dort ein Maschinist zur Erzeugung der Betriebskraft und eine Putzfrau zum Reinigen des Büroraumes angestellt, in dem nur der Inhaber tätig ist; die Arbeitsniederlegung der Buchbinder führt auch zur Entlassung dieser beiden Arbeitnehmer. Dem Maschinisten wird die Erwerbslosenunterstützung zu verweigern sein, denn seine Erwerbslosigkeit ist durch den Streik derer, die mit der von ihm erzeugten Kraft sonst arbeiten, generell wahrscheinlicher gemacht als seine Weiterbeschäftigung; wer sollte auch in einem stillstehenden Betriebe die Arbeitsleistung eines Maschinisten benötigen? Anders bei der Putzfrau; trotz Ruhens des Betriebes ist es erfahrungsgemäß wahrscheinlich, daß dessen Inhaber in seinem Büro weiterhin arbeitet, und daß dieses der Reinhaltung weiterhin bedarf; wenn also der Inhaber die Putzfrau entläßt, vielleicht weil er die Zeit des Betriebsstillstandes zu einer Reise benutzt, so liegt dieser Erfolg außerhalb des Kreises von Folgen, dessen objektive Möglichkeit durch den Streik im Betriebe generell in erheblicher Weise erhöht wird; die Erwerbslosigkeit der Putzfrau ist demnach nicht durch den Streik „überwiegend verursacht". Ebensowenig kann eine adäquate Verursachung, geschweige denn eine überwiegende, angenommen werden, wenn im Verlaufe eines Generalstreikes ein Bürgerkrieg entbrennt, dabei durch Kampfhandlungen eine Arbeitsstätte zerstört wird und dadurch Arbeitnehmer erwerbslos werden. Denn nur in seltenen Fällen führt der Generalstreik zum Bürgerkrieg; beide Erscheinungen können durchaus selbständig auftreten. Jedenfalls erhöht nicht ein Generalstreik generell die objektive Möglichkeit der Zerstörung von Arbeitsstätten und damit die der über die Streikdauer hinauswährenden Erwerbslosigkeit in solchem Grade, daß der Eintritt dieser Erfolge erfahrungsgemäß wahrscheinlicher wäre als ihr Nichteintritt. Den von Erwerbslosigkeit Betroffenen kann hier die Erwerbslosenunterstützung nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß ihre Lage Folge des Streikes ist; ob sie freilich bei ihrem ursächlichen Zusammenhange mit dem Bürgerkrieg als „Kriegsfolge" nach § 6 Absatz I RVEF. angesehen werden kann, ist eine Frage für sich. — Anders ist die Sachlage, wenn bei einem Generalstreik, der sich über ein annähernd geschlossenes Wirtschaftsgebiet erstreckt, die Kohlenversorgung der dortigen Industrie, die vorher in Ordnung war, auf längere Zeit ins Stocken gerät, so daß auch nach Beendung des Generalstreiks die Industriearbeit nicht sogleich wieder aufgenommen werden kann; solche Nachwirkungen sind mit einem Generalstreik erfahrungsgemäß verbunden und können durch ihn adäquat verursacht sein, und zwar auch überwiegend in dem Sinne, daß ihr Eintreten gemeinhin wahrscheinlicher ist, als ihr Ausbleiben.

Das letzte Beispiel zeigt zugleich, daß überwiegende Verursachung in dem hier dargelegten Sinne nicht nur dann vorliegt, wenn die Erwerbslosigkeit die unmittelbare Folge des Ausstandes oder der Aussperrung ist, sondern daß mittelbare Verursachung zur Erfüllung der Vorschrift des § 6 Absatz II RVEF. genügt. Auch solche Industriearbeiter, die wegen der erwähnten Kohlenstockung erst nach dem Generalstreik aussetzen müssen, sind infolge des Ausstandes erwerbslos. Die Vorschrift enthält keine Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf die Teilnehmer des Ausstandes oder die von der Aussperrung Betroffenen, noch auf den Betrieb oder Betriebszweig, der vom Wirtschaftskampfe erfaßt ist. Auch ist nicht unterschieden, ob dieser Kampf aus wirtschaftlichen oder politischen Beweggründen geführt wird. Bei dem Fehlen aller solcher Beschränkungen muß die allgemeine Lehre gelten, daß es für die Ursächlichkeit eines Ereignisses zu einem Erfolge belanglos ist, ob es diesen unmittelbar bedingt oder ob die Ursachenkette noch Zwischenglieder aufweist; letzteres wird bei genauem Zusehen in der Mehrzahl der Fälle zutreffen. Auch als mittelbare Folge des Streikes fällt die Erwerbslosigkeit § 6 Absatz II, wenn sie nur durch ihn adäquat und überwiegend verursacht ist — ob sie dies bei einer langen Reihe von Zwischengliedern noch ist, muß im Einzelfalle geprüft werden. Mittelbares wie unmittelbares Ursachenverhältnis zwischen Ausstand oder Aussperrung und Erwerbslosigkeit wird auch von der Praxis und den Ausführungsvorschriften [1]) zugelassen, während über den Begriff der überwiegenden Verursachung die Vorschriften schweigen, die Praxis sich von Fall zu Fall weiterhilft.

Die Kosten der Angestelltenversammlung im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Im „Vorwärts" wird, leider ohne Ortsangabe, die nicht uninteressante vorläufige Entscheidung eines Gewerbeinspektors in folgendem Streitfall mitgeteilt. Eine Firma hatte keinen geeigneten Raum zur Abhaltung einer Angestelltenversammlung zur Verfügung stellen können. Dadurch wurde die Tätigkeit des Angestelltenrates beeinträchtigt. Die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsbeamten vom 14. Mai lautet: Der Zusammenhang zwischen Geschäftsführung von Angestelltenversammlung und Angestelltenrat ist im vorliegenden Falle ein solch enger, daß letztere ohne erstere nicht möglich ist. Die Lasten für die Geschäftsführung des Angestelltenrats sind nach dem Gesetz dem Arbeitgeber auferlegt. Sie darf dadurch nicht unmöglich gemacht werden, daß der geeignete Raum für die Angestelltenversammlung nicht zur Verfügung steht, bzw. die Kosten für dessen Miete nicht gedeckt werden können. Der Arbeitgeber hat daher im vorliegenden Falle, sofern er einen geeigneten Raum nicht zur Verfügung gestellt hat, die Kosten der Miete zu tragen.

Genossenschaftswesen.

Eine Genossenschaftsschule errichtete der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg. Alljährlich sollen vom 1. Oktober bis 1. April 20—24 Angestellte aus konsumgenossenschaftlichen Betrieben nach Hamburg kommen, um in praktischen und theoretischen Angelegenheiten eine gründliche Durchbildung erfahren. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine glaubt, für der Durchführung seines Schulplans ein ungemein notwendiges Stück Voraussetzung für seine besondere und für die allgemeine Wirtschaftsarbeit zu schaffen.

Eine internationale Konferenz der Großeinkaufsgesellschaften fand in Genf am 14. April statt. Bis auf Deutschland waren alle Länder vertreten, in denen genossenschaftliche Organisationen bestehen. Die Konferenz hat folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Es sollen alle nationalen Organisationen beauftragt werden, dort, wo es noch nicht geschehen ist, eine einheitliche Ein- und Verkaufsorganisation zu schaffen, die alle genossenschaftlichen Waren vermittelt und alle Organisationen umfaßt; 2. in jeder dieser Großeinkaufsgesellschaften soll unmittelbar eine Exportabteilung errichtet werden, die für die gesamte Bewegung die Waren importiert und Waren exportiert; 3. in jedem Lande soll nur eine Großeinkaufsgesellschaft anerkannt werden, der allein die Verbindung mit der internationalen Großeinkaufsgesellschaft zur Verfügung stehen wird; 4. bei der englischen Großeinkaufsgesellschaft, der größten und reichsten aller Großeinkaufsgesellschaften, wird ebenfalls eine internationale Exportabteilung errichtet, die genau feststellt, welche Waren aus jedem einzelnen Lande exportiert werden und welche Waren importiert werden müssen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Sonderfürsorge für Schwerbeschädigte in der Provinz Brandenburg.

Die Sonderfürsorge für Schwerbeschädigte ist zum ersten Male als solche in der Provinz Brandenburg durchgeführt worden. Beckmann hat das unbestrittene Verdienst, in dieser Beziehung erstmals in Deutschland, in richtiger Erkenntnis der Tatsachen, eine Stelle geschaffen zu haben, die den praktischen Erfordernissen im Interesse der Schwerbeschädigten voll entsprochen hat. Er erkannte rechtzeitig auf Grund eigener Erfahrungen, die er in dem Lazarett in den Werkstätten der Akkumulatorenwerke Niederschöneweide gesammelt hatte, daß die Schwerbeschädigten einer besonderen individuellen Fürsorge und besonderer Maßnahmen bedürfen, um einerseits den Staat durch Wiederertüchtigung der Schwerkriegsbeschädigten zu entlasten, andererseits um den Schwerbeschädigten durch Arbeit zu helfen. Schon auf dem Kongreß in Wien stellte Dr. Beckmann die Forderung der Zwangseinstellung auf. In Verkennung der Notwendigkeit lehnte man fast allgemein diesen Vorschlag ab, erst aber einige Monate darauf, unter dem Druck der Verhältnisse, das Gesetz eingeführt.

Der Begriff der Schwerbeschädigten wurde s. Zt. durch eine Untergrenze von 50 % festgesetzt. Es zeigte sich jedoch in

[1]) Preußen: AV. des Min. f. Volkswohlfahrt v. 26. Januar 1920 Ziffer 7; Sachsen: Weitere AV. des Arb.-Min., Nr. 674 E. v. 30. I. 1920 Ziffer 7.

Praxis, daß sog. Grenzfälle von 33 1/3—50 % teilweise schwieriger u behandeln und unterzubringen waren, als Fälle, die unter den Begriff der Schwerbeschädigten fielen. Diesem Umstande trägt das eue Gesetz über Schwerbeschädigte Rechnung, indem es der Vermittlungsstelle der Hauptfürsorgestelle anheim stellt, auch derartig Beschädigte unter die Schwerbeschädigten zu rechnen. Das neue Gesetz zeigt, welchen Werdegang die Kriegsbeschädigtenfürsorge überhaupt nehmen wird. Die Leichtbeschädigten werden immer mehr nd mehr aus der Fürsorge ausscheiden, und es wird immer mehr ine Fürsorge für die Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes om 6. April 1920 übrig bleiben. Für diese letzteren müssen also uf Jahrzehnte hinaus alle erforderlichen sozialen Einrichtungen getroffen werden. Die Sonderfürsorge für die Schwerbeschädigten muß urch eine besondere Organisation im Aufbau soweit ausgefüllt und ervollkommnet sein, daß sie zum Nutzen der Schwerbeschädigten chneller und wirkungsvoller einzugreifen vermag, als die allgemeine ürsorge jetzt zu tun in der Lage ist. Grundsätzlich muß hierbei uf die Schnelligkeit und die Ergiebigkeit aller Einzelfälle außerrdentlicher Wert gelegt werden. Es gilt hier schnell ein positives esultat zum Nutzen der Kriegsbeschädigten zu erzielen, sei es in ezug auf ärztliche Beratung, Berufsberatung jeder Art, Fürsorgeaßnahmen, Siedlungsfragen usw. Die für diese Aufgaben einerichtete Stelle, die seit einigen Jahren die Vermittlung und Beitung für das III. Armeekorps und die Provinz Brandenburg bernahm, ist nun durch ihre weitere Ausgestaltung und durch ihre ervollkommnete Organisation weit über den Rahmen des Zieles hinaus ewachsen, das sich einst sein Gründer gesteckt hat. Während noch nde des Jahres 1919 das gesamte Personal der Vermittlungselle zwischen 4 und 6 Personen schwankte, stieg die Zahl im anuar 1920 bereits auf 34 und ist jetzt auf 53 angekommen. Darunter st die Hälfte der Angestellten Schwerbeschädigte, die zur vollmmenen Zufriedenheit mit dazu beitragen, ihren Leidensgenossen jeder Form zu helfen. Entsprechend ist die Besucherzahl auf 200 im Monat gestiegen. Die Tätigkeit dieser Stelle kennzeichnet e Tatsache, daß im letzten Monat April ca. 450 Schwerbeschädigte der Industrie, im Handel und Gewerbe, in den öffentlichen nstituten, Behörden usw. untergebracht worden sind, eine Zahl, die en außerordentlich günstigen Wirkungsgrad dieser Stelle zeigt.

Der Aufgabenkreis der Schwerbeschädigten-Vermittlungsstelle iff bei kleinem Umfange sehr ineinander. Es war jedoch zu Ende s Jahres 1919 bei Wachsen der Besucherzahl notwendig, eine rchgreifende Reorganisation insofern zu schaffen, als selbständig beitende Unterabteilungen zu gründen waren, deren Arbeitsgebiet abgegrenzt war, daß es einen größtmöglichsten Nutzeffekt bei ringster Personalbesetzung erzielte.

Im Sinne des neuen Gesetzes, das sich zum großen Teil mit f die hier vorliegenden praktischen Erfahrungen der Brandenrgischen Vermittlungsstelle gründete, wurden schon s. Zt. folgende nterabteilungen, die auf Grund des neuen Gesetzes in letzter Zeit ch wesentlich ausgebaut wurden, geschaffen:

1. Aerztliche Beratung und Lungenfürsorge,
2. Berufsberatung für Groß-Berlin und die Provinz, und Blindenabteilung,
3. Stellenvermittlung für Groß-Berlin und die Provinz,
4. Statistik,
5. Büro für Generalia mit Unterabteilungen, Registratur, Aufnahme-Schreibpersonal usw.
6. Außendienst.

ne Gliederung also, die sich im ganzen an das neue Gesetz anließt und mithin ermöglicht, der durch das neue Gesetz entstehenden ehrarbeit in jeder Beziehung gerecht zu werden. Grundsatz hierbei ar (bei Berücksichtigung aller vorkommenden Aufgaben, und diese afaßten nicht nur allein Berufsberatung, sie bestanden noch in othesenberatung, Arbeitstherapie, Beschulung, Verbesserung des beitsverhältnisses, Vermittlung gesundheitlicher Maßnahmen, Beaffung des Anstellungsscheines, Erledigung und Beschleunigung s Verkehrs mit Bezirkskommandos, Beschleunigung des Rentenfahrens und Erhöhung der Rente, Befürwortung und Vermittlung von besonderen Untersuchungen und Beihilfen, Einleitung n Siedlungsanträgen usw.), daß in allen Zweigen der Berufsatung die Wünsche und Bedürfnisse der Kriegsbeschädigten auf zestem Wege und möglichst ohne Verzögerung durchgeführt wurden. sollte den Kriegsbeschädigten jede Lauferei und Hin- und Herickerei möglichst erspart bleiben, soweit dies bei dem wachsenden ufange der Geschäfte durchführbar war.

Die Erledigung der Post und Eingänge geschieht nach kaufmännischen Grundsätzen, schließt aber andererseits die Möglichkeit nicht aus, n Anschluß an die Verwaltung eine Beschleunigung in jeder Beziehung chzuführen. Vor allem wird auch Wert darauf gelegt, laufende Anfragen lephonisch mit sofortiger schriftlicher Bestätigung zu erledigen.

Die Organisation der Vermittlungsstelle, die sich naturgemäß auf eine jahrelange Kartothek stützen kann, ist auf ein Kartensystem gegründet, das einerseits gestattet, den jeweiligen Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmer festzustellen. Noch Anfang dieses Jahres waren nur 900 Arbeitgeber der Vermittlungsstelle bekannt. Diese Zahl ist durch geeignete Maßnahmen auf über 4 1/2 Tausend im April d. J. gestiegen, entsprechend die Zahl der Kriegsbeschädigten auf 16000. Wenn nicht hier eine absolut exakte Arbeit geleistet worden wäre, würde es nicht möglich gewesen sein, die obengenannte Zahl von Schwerbeschädigten in Stellung zu bringen. Ueber die Durchführung dieser Maßnahmen im einzelnen zu sprechen, ist hier nicht Raum. Ich verweise hier auf die von Herrn Dr. Beckmann herausgegebene Schrift über Schwerbeschädigtenfürsorge, die auch im Sonderheft des Reichsausschusses Nr. 8 erschienen ist.

Das neue Gesetz erfordert eine wesentliche Erweiterung durch Aufnahme der sowohl für die Arbeitnehmer, als auch für die Arbeitgeber vorgesehenen Vertrauensleute. Gerade die Arbeit der Vertrauensleute der Arbeitnehmer wird uns eine sehr gute Kontrolle gegenüber den Angaben der Arbeitgeber geben, und es wird in vielen Fällen noch möglich sein, geeignete Plätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen durch Mitarbeit dieser Vertrauensleute. Auch hier greifen wir zum Kartothekſystem, um schnelle und übersichtliche Arbeit leisten zu können.

Von der Notwendigkeit der genauesten Aufzeichnungen ist wohl jeder durchdrungen, der in der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestanden hat. Es soll keine bürokratische Arbeit sein, aber eine derartige gründliche Ordnung ist unbedingt notwendig, wenn die vorliegenden umfangreichen Aufgaben mit ihrem außerordentlich hohen Zahlenmaterial wirklich befriedigend gelöst werden sollen. Gerade das jahrelang gesammelte statistische Material und der vorgenommene Ausbau dieses Materials hat eine Lösung dieser fast unlösbar scheinenden Arbeit der Schwerbeschädigtenfürsorge erst ermöglicht. Soweit bislang bekannt, ist die Provinz Brandenburg die einzige, die in dieser umfassenden Form über ein sorgfältig gesammeltes Material verfügt. Leider ist es bis heute noch nicht gelungen, für Deutschland eine genaue Statistik aufzustellen. Alle Angaben, die bisher erschienen sind, haben keine sicheren Unterlagen und sind zum größten Teil Schätzungen. Der Ausgangspunkt ist und bleibt die Personalkarte.

Der Besuch der Vermittlungsstelle wird einesteils vorbereitet durch Aufforderung seitens der Fürsorgestellen, andererseits ist es jedem Schwerbeschädigten freigestellt, auch ohne Aufforderung zu erscheinen, um sich Rat in seinen Angelegenheiten zu holen. Der Gang, den die Berufsberatung und Vermittlung nimmt, ist so eingeteilt, daß die ärztlich zu untersuchenden Kriegsbeschädigten einem besonderen Aufnahmeraum zugeführt werden und von dort dann dem jeweiligen Berufsberater bzw. Stellenvermittler überwiesen werden. Alle diejenigen, die nur Stellen vermittelt haben wollen, versammeln sich in einem zweiten Wartezimmer und werden von dort aus dem jeweiligen Stellenvermittler oder der Auskunftsstelle zugeführt. Unterabteilungen sind bereits seit längerer Zeit mit Rücksicht auf die zu erwartende Trennung von Groß-Berlin mit der Provinz Brandenburg geschaffen, um späteren Auseinandersetzungen mit Groß-Berlin leichter begegnen zu können. Die gewonnene ärztliche Berufsberatung und das spezialfachmännische Gutachten wird in kurzer Form zur Niederschrift gebracht, eventuell Empfehlungs- und Vermittlungsbriefe den Kriegsbeschädigten sofort mitgegeben. Bei Unterstützungsgesuchen wird das Resultat der Untersuchung beigefügt und der Kriegsbeschädigte im Anschluß an die Beratung und Vermittlung dem betreffenden Bearbeiter, dem die weitere Bearbeitung der Fürsorgemaßnahmen obliegt, zugeführt. Beschulungseinrichtungen, erste Hilfeleistungen, sofortige Aufnahme in Lazaretten und Krankenhäusern, werden von der Vermittlungsstelle sofort erledigt, so daß nach Möglichkeit Zeitversäumnisse vermieden werden. Für die Lungenfürsorge ist zum Hausbesuch eine besondere Lungenfürsorgeschwester eingestellt, desgleichen eine Fürsorgeschwester zum Besuche Schwerkriegsbeschädigter. Jede Schwester hat eine größere Zahl von bestimmten Beschädigten in gewissen Zeitabständen zu besuchen und über deren Befinden, Häuslichkeit Erkundigungen einzuziehen und laufend zu berichten, vor allem auch dafür zu sorgen, daß die schwerbeschädigten Lungenkranken in ihre zuständige Lungenfürsorge eingereiht werden.

Immer mehr und mehr stellt sich jedoch heraus, daß ein relativ großer Prozentsatz (immerhin von einigen Prozent) nicht untergebracht werden kann, bei allem Entgegenkommen der Arbeitgeber und bei aller Bereitwilligkeit der Kriegsbeschädigten selbst. Für diesen letzten Rest der Schwerbeschädigten müssen besondere Fürsorgemaßnahmen getroffen werden. Der Herr Landesdirektor der Provinz Brandenburg hat veranlaßt, daß für Rückenmärker, Lungenkranke II/III. Grades, für Epileptiker und Kopfschußverletzte, die dauernder Anstaltspflege bedürftig sind, Einrichtungen zu schaffen sind, die einen dauernden Aufenthalt dieser Schwerbeschädigten gewährleisten. Um jedoch hier möglichst schnell vorgehen zu können, sind schon jetzt Abmachungen getroffen, um im Anschluß an bestehende Lazarette Schwerstbeschädigte dieser Art sofort in Anstaltspflege oder zur längeren Beobachtung unterbringen zu können.

Bei der Arbeitsvermittlung ist es natürlich nicht immer möglich

für den Kriegsbeschädigten den Platz bei aller Genauigkeit herauszufinden, bei dem er das Maximum an vorhandener Arbeitskraft noch einzusetzen oder zu erreichen vermag. Deshalb machen die Bestimmungen des neuen Gesetzes es erforderlich, daß Außenbeamte Kontrollen mit Hilfe der Betriebsfürsorgestellen bei den Arbeitgebern ausüben und eventuell Umstellungen dieser Arbeiter in den Betrieben vornehmen. Ein sehr großer Teil der Verfeinerungsarbeit, in den die Schwerbeschädigtenfürsorge nunmehr eintritt, wird diesen Außenbeamten zufallen, von deren Vorgehen, Können, Wissen und persönlichem Geschick eine wesentliche Mitarbeit erhofft werden muß. Auch die Bestimmungen betreffend die Entlassungsmöglichkeiten und die Reduzierung stark von Schwerbeschädigten gesättigter Betriebe vermehren die Arbeit der Vermittlungsstelle, und jede Mitarbeit in all diesen Aufgaben wird von seiten der Fürsorgestellen dankbar begrüßt werden. Vor allem wird auch die örtliche Fürsorgestelle wesentlich dazu beitragen müssen, den Vermittlungsprozeß im Interesse der Schwerbeschädigten möglichst zu beschleunigen, um so immer mehr und mehr die Schwerbeschädigten an den Platz zu bringen, wo sie sich nicht nur wohlfühlen, sondern auch noch in der Lage sind, eine gewisse positive Arbeit im Volksinteresse zu vollbringen. Denn es darf wohl unumwunden ausgesprochen werden, daß es uns als Besiegten niemals möglich sein dürfte, ohne die noch selbst in den Schwerbeschädigten steckende Arbeitskraft, nur durch Unterstützungsmöglichkeiten den Schwerbeschädigten eine Existenzmöglichkeit zu geben. Es stellt sich immer mehr und mehr heraus, daß selbst einfache Beschulungseinrichtungen, sowie Siedlungsmöglichkeiten, Beschaffung von eigenen, selbst kleinsten Werkstätten usw. z. Zt. fast unmöglich sind, da die zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Verhältnis stehen zu den in jedem einzelnen Falle erforderlichen Kosten. Wir werden also in immer erhöhterem Maße auf den Einstellungszwang und die noch verbleibende Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten angewiesen sein und immer mehr und mehr in Fein- und Kleinarbeit zum Wohle der Kriegsbeschädigten tätig sein müssen, um dann nur in besonderen bedürftigen Fällen die zur Verfügung stehenden Stiftungs- und Reichsmittel heranzuziehen. Wenngleich auch hier in dieser Einzelarbeit eine gewisse Dezentralisation eintreten muß, so ist andererseits, und das spricht auch das Gesetz vom 6. April 1920 unzweideutig aus, eine straffe Zentralisation der Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1920 unbedingt notwendig, denn nur sie vermag auf Grund der außerordentlich zahlreichen und verschiedenartigen Fälle sich einen Ueberblick und ein wirklich objektives Urteil in jeder Beziehung zu verschaffen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Unterbringung der örtlichen arbeitslosen Schwerbeschädigten auch möglichst örtlich vorgenommen werden muß, schon mit Rücksicht auf die Wohnungsnot. Wir sind deshalb auch dazu übergegangen, eine Arbeitslosenkartothek für die einzelnen Fürsorgekreise zu schaffen, um zunächst diese Schwerbeschädigten berücksichtigen zu können. Es muß jedoch auch andererseits der Vermittlungsstelle die Möglichkeit verbleiben, Plätze, die in einer Fürsorgestelle nicht besetzt werden können, sei es wegen Ungeeignetheit oder sonstiger hindernder Gründe, durch auswärtige Schwerbeschädigte zu besetzen, die wohl noch in der Lage sind, den betreffenden Posten auszufüllen. Es wird daher auch zwischen der Vermittlungsstelle und den Fürsorgestellen ein noch innigeres Verhältnis herzustellen sein, als es bisher war, um im Interesse der Schwerbeschädigten eine möglichst schnelle und ergiebige Arbeit, vor allem in bezug auf die arbeitslosen Schwerbeschädigten zu schaffen. Daß diese Arbeit vor allem mit tunlichster Schnelligkeit erledigt werden muß, das setzt auch das Gesetz vom 6. April 1920 voraus, das nur einen ganz geringen Zeitraum für freizuhaltende Stellen von seiten der Arbeitgeber vorgesehen hat.

Auch wir müssen immer mehr und mehr dazu übergehen, die staatliche Wohltätigkeit auf unserem Spezialgebiete der Schwerbeschädigtenfürsorge auf Zweck und Wirkung zu prüfen. Mehr und mehr zeigt sich auch bei uns, daß gedankenloses Wohltun ohne ein bestimmtes festumgrenztes Ziel weder dem Wohlzutuenden noch der Allgemeinheit Nutzen bringt. Auch bei uns muß gelten, primär die Arbeitskraft, falls dies ohne gesundheitliche Schädigungen angängig ist, zu fördern und in zweiter Linie erst mit Mitteln der sozialen Fürsorge zu helfen.

Berlin. Dipl.-Ing. Leuner.

Beschäftigung Schwerbeschädigter. Im Verfolg des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1919 (Sp. 414, 683) hat der Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 5 u. 10 bestimmt, daß jeder private Arbeitgeber verpflichtet ist, auf 25 bis einschl. 50 Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten, auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen. § 2 der Verordnung (RGBl. 591) regelt die Vertretung der A rufsgenossenschaften, Unfallverletzten und Arbeitsnachweise im Beirat Hauptfürsorgestelle.

Versorgungsbehörden. Zur Durchführung des Reichsv sorgungsgesetzes werden Hauptversorgungsämter und Versorgun ämter errichtet, die der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterst sind, der die sachliche und örtliche Zuständigkeit durch Verordnu regeln wird. Es soll in Zukunft 308 Versorgungsämter geben, Hauptversorgungsämter haben die obere Leitung des Versorgun wesens für ihren Bezirk. Bereits im Mai 1918 war die Be beitung der Rentenanträge den Truppenteilen entzogen und besonde Versorgungsämtern bei jedem Armeekorps übertragen worden. D Versorgungsämter unterstehen bereits dem Reichsarbeitsministeriu Abtlg. 4, und werden in Zukunft die Funktionen der Hauptv sorgungsämter übernehmen. Die bisherigen Versorgungsstellen den Bezirkskommandos werden zu Versorgungsämtern ausgeb und erhalten auf Grund des RVG. einen wesentlich weite Aufgabenkreis. Bemerkenswert ist, daß sie in Zukunft auch Anträge der Hinterbliebenen, die bisher an die amtlichen Fürsor stellen gerichtet wurden, entgegennehmen sollen. Die Versorgun behörden werden in den nächsten Jahren mit der Neufestsetzung gesamten Renten und der Erledigung der noch laufenden bzw. n eingehenden Anträge (nach Mitteilungen aus dem Reichsarbei ministerium beträgt der monatliche Zugang z. Zt. noch 50000 träge), eine ungeheuere Arbeit zu leisten haben, wird doch die Z der Versorgungsberechtigten, Kriegsbeschädigte und -hinterblieb auf annähernd 5½ Millionen, d. h. 10% der Bevölkerung, schätzt. Der jährliche Rentenaufwand wird mit 4 Milliarden, Kosten der sozialen Fürsorge mit 300 Millionen angesetzt.

Verfahren in Militärversorgungssachen. Infolge der Auflös der bisher für die die Erledigung der Versorgungsangelegenheiten zuständ militärischen Stellen und der Uebernahme auf das Reichsarbeitsministeriu ist eine Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 1 über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen (vgl. Jahrg. Sp. 420), notwendig geworden. Durch Verordnungen vom 15. und 21. M 1920 (RGBl. S. 1064 und 1099) werden die bisherigen Bestimmungen neuen Verhältnissen angepaßt, und vor allem überall die Vertreter Militärverwaltung ersetzt durch den vom Reichsarbeitsminister zu bestellen im Versorgungswesen erfahrene Personen. Ferner wird, mit Rücksicht das neue RVG. § 11 über den Rekurs dahin ergänzt, daß ein Rekurs au geschlossen ist, wenn es sich um

1. Heilbehandlung und Heilanstaltspflege, 2. Krankengeld, 3. Hausge
4. Sterbegeld, 5. Elternrente

handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens einer Dienstbeschädigung streitig ist.

Volkserziehung.

Fortbildungsschulpflicht in Frankreich.

In Frankreich wird ein Gesetz vorbereitet (wenn diese Zeilen in Hände der Leser gelangen, wird es vermutlich die Genehmigung der französisch Kammern bereits erlangt haben), das den Fortbildungsschulzwang für mä liche und weibliche Jugendliche festlegt. Knaben und Mädchen werden halten sein, eine Reihe von Kursen zu besuchen, die 1. der körperlichen tüchtigung, 2. der beruflichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung sowie staatsbürgerlichen Erziehung und 3. der Festigung und Erweiterung allgemeinen Bildung dienen. Die Fortbildungsschulpflicht erstreckt sich Mädchen bis zum vollendeten 16., für männliche Jugendliche bis z vollendeten 18. Lebensjahre. Die Organisation der Schulen ist zweistu gedacht und jede Stufe muß mindestens zwei Semester umfassen. Die Le gegenstände der ersten Stufe — Französische Sprache, Geographie und Geschic körperliche Uebungen, beruflicher Fortbildungsunterricht verbunden mit p tischen Arbeiten — sind für beide Geschlechter im allgemeinen die gleic und nur in bezug auf die berufliche Ausbildung und in der Auswahl körperlichen Uebungen naturgemäß differenziert. Auf der zweiten St ergeben sich weitgehende Verschiedenheiten der Lehrpläne für männliche weibliche Fortbildungsschulen. Bei den Mädchen treten hauswirtschaftl Bildung, weibliche Handarbeiten, Unterricht in Hygiene und Kinderpfle bei den männlichen Fortbildungsschülern die staatsbürgerliche und mili rische Erziehung in den Vordergrund. Unter den Unterrichtsgegenstän für Jünglinge wird, neben den gymnastischen und militärischen Uebung Einführung in die politischen Rechte und Pflichten ausdrücklich genannt. Unterricht soll soweit als irgend möglich im Rahmen des gesetzlichen Arbei tages, vorzugsweise am Beginn oder Ende desselben erteilt werden. dem Besuche der Fortbildungsschule sind jene Knaben und Mädchen befr die über das 13. Lebensjahr hinaus eine höhere, allgemeine oder fachl Bildung vermittelnde Lehranstalt besuchen. Individuelle Befreiungen kön gewährt werden, wenn sie durch die körperliche oder geistige Beschaffenh der darum nachsuchenden Jugendlichen gerechtfertigt erscheinen. Für Unterricht der Fortbildungsschulen sind die nötigen Räume und Lehrh in den Gebäuden der öffentlichen Schulen bereitzustellen. Nur wenn dies als unmöglich erweist, können die Gemeinden auch anderweitige Un künfte hierfür anweisen. Für die Einrichtung und Ausstattung der Schu oder anderer Räume zum Zwecke des Fortbildungsunterrichtes werden

ge aus Staatsmitteln beigesteuert. Für die Erhaltungs-, Reinigungs-, leuchtungs- und Beheizungskosten sind die Gemeinden aufzukommen ver- chtet. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Baupläne für neue ulgebäude die Genehmigung nur dann erhalten, wenn sie ausreichende entsprechend eingerichtete Lokalitäten (Schulzimmer, Bibliothek und rmittelsammlung) für die Fortbildungsschulen vorsehen. Unterrichtsgeld f an den Fortbildungsschulen nicht erhoben werden, auch die Lehrmittel Materialien für die praktischen Uebungen sind unentgeltlich zu verab- gen. Als Lehrkräfte wirken in der Regel die Lehrer und Lehrerinnen der deren und höheren Elementarschulen, doch können für spezielle Gegenstände h Fachleute, die dem Lehrstande nicht angehören, herangezogen werden; s gilt insbesondere für Lehrer der Körperkultur und für die gewerbliche sbildung. Auch private Unterrichtsanstalten können für den Fortbildungs- terricht Verwendung finden. Sie bedürfen hierzu aber einer besonderen nehmigung, die wieder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen und terwerfung unter staatliche Beaufsichtigung geknüpft ist. Zur Durchführung Organisation der Fortbildungsschulen und zu ihrer fortlaufenden Ueber- chung sind zunächst in den Verwaltungsbezirken (in Paris in jedem adtbezirke) eigene Kommissionen, und als übergeordnete Stellen Departe- ntskommissionen sowie im Unterrichtsministerium eine „Staatliche Kom- ssion für den Fortbildungsschulunterricht" zu bilden. Außer den Ver- tern der Verwaltungs-, der Schulbehörden und der Lehrerschaft sind den zirkskommissionen je ein Arzt sowie Vertreter der Gesellschaften für körper- e Erziehung und für Volksbildung beizuziehen. Den Departements- mmissionen gehören neben den genannten noch an: Vertreter der inter- erten Departementsämter (für Ackerbau, technischen Unterricht und, in igen Departements, für die Marine) sowie solche der Landwirtschafts- llschaften, der Handelskammern, Gewerbegenossenschaften, Lehrlingskom- ssionen usw. Aehnlich ist die Zusammensetzung der obersten Staatskom- ssion, nur daß ihr die obersten Chefs (Minister) der beteiligten Aemter : Inneres, Handel, Ackerbau, des Arbeits-, Kriegs- und Marineamtes) Körperschaften angehören. Der Staatskommission obliegt die allgemeine ganisation des neuen Unterrichtszweiges, die Vorzeichnung der zu be- enden Richtlinien und die Regelung des Prüfungswesens, während die ergeordneten Stellen für die unmittelbare Durchführung des Gesetzes, in passung an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu sorgen und die bachtung der getroffenen Anordnungen zu überwachen haben. Bemerkens- t sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen, die Schulversäumnisse hint- alten sollen. Schüler, die sechsmal im Monat ohne triftige Begründung : entschuldbare Verhinderung den Schulbesuch versäumen, sind dem Friedens- ter zur Anzeige zu bringen, der den Eltern oder verantwortlichen Auf- sspersonen des Jugendlichen, und falls dieser das 16. Jahr erreicht hat, ihm selbst eine Verwarnung erteilt und ihnen die im Wiederholungs- drohenden Strafen in Erinnerung bringt. Ergibt sich ein solcher trotzdem Laufe desselben Jahres, dann werden die verantwortlichen Personen vor- hen und können in öffentlicher Verhandlung zu einer Geldbuße verurteilt den. Bei neuerlicher Wiederholung gelangen polizeiliche Strafen zur vendung. H. H.

Anm. der Redaktion: Das neue französische Gesetz mutet in mehrfacher lehung, gemessen an der deutschen Entwicklung, rückständig an. Längst sich in Deutschland der Gesichtspunkt, daß die Fortbildungsschule vor n Berufsschule sein soll, und zwar sowohl für Knaben als auch für chen, Bahn gebrochen und sind dementsprechend die Schulpläne ausgestaltet, rend das französische Gesetz noch an der allgemeinen Fortführung des ksschulunterrichts festhält, unter starker Betonung des Militärischen und ionalen bei Knaben, des Hauswirtschaftlichen bei Mädchen. Die erheblich ere Ausbildungszeit bei den letzteren zeugt von der geringen Wertung qualifizierten Frauenarbeit in Frankreich.

Der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen t vom 26.—28. Mai in Dresden unter reger Beteiligung der hkreise, Behörden und wirtschaftlichen Verbände den 13. Deutschen tbildungsschultag ab. Die neue Fach- und Fortbildungsschule in Melanchthonstraße, in deren Klassenräumen eine sehr interessante stellung von Lehrmitteln und Anschauungsmaterial für ver- edene Berufsgruppen untergebracht war, bildete den festlichen eren Rahmen. Die Erweiterung der Aufgaben des Vereins durch verfassungsmäßig eingeführte Pflichtfortbildungsschule führte zur indung zweier neuer Fachabteilungen, für das Mädchenfort- ungsschulwesen und das ländliche Fortbildungsschulwesen. Für e Abteilungen standen die Fragen der Möglichkeit der Durch- eung und der ersten Ausgestaltung im Mittelpunkt der Erörterung. ade die sächsischen Vertreter konnten wertvolle Anregungen geben, einerseits in Sachsen schon lange eine ländliche Pflicht Fort- ungsschule für Knaben besteht, und andererseits für die Mädchen- bildungsschule, die in Sachsen überall am 1. Juli d. J. eröffnet d, die wichtigsten Vorarbeiten bereits geleistet sind. Im übrigen das Leitmotiv der Tagung das Bekenntnis zur Berufsschule. Hauptreferat „Allgemeinbildung und Berufsschule" wies Prof. anger nach, wie sowohl das Ziel der allseitigen Universalbildung, im 19. Jahrhundert unser Bildungswesen beherrscht hat, als das Ziel der gründlichen Spezialausbildung, wie sie seit den r Jahren gefordert wird, unvollkommen ist, sein Ziel ist die Be- ausbildung als Ausgangspunkt für die Allgemeinbildung. Die nal orientierte Berufsbildung (Gegensatz stofflich orientiert = ammlung von technischem Wissensstoff) stellt den Berufstyp voran l ein Mittel, den Berufsgedanken und das Berufsethos zu pflegen und führt von der Berufskunde über die Bürgerkunde (Gesellschaftslehre) zur Lebenskunde (Weltanschauungsfragen). Die Berufsbildung bildung in den Berufsschulen ist so zu gestalten, daß sie sich nicht in der Vermittlung von Fachwissen erschöpft, sondern die Umstellung auf andere Berufe ermöglicht und den Mittelpunkt bildet für eine nach allen Seiten ausstrahlende Allgemeinbildung. In der zweiten öffentlichen Versammlung sprach der neue Vorsitzende Prof. Thomae, Hamburg, über Berufsschule und Arbeitsstätte, deren Zusammenarbeit im Interesse der Berufsausbildung dringend erforderlich ist. Er zeigte, wie die Schule in verschiedenster Hinsicht auf die Mitarbeit der Arbeitsstätte angewiesen sei, und schlug die Bildung von Schulausschüssen vor, denen Vertreter der wirtschaftlichen Verbände und Organisationen angehören müßten. Der Korreferent Elektromechanikermeister Montanus wies auf die Bedeutung der von den Großbetrieben errichteten Lehrwerkstätten hin, mit denen vor allem ein Zusammenarbeiten erstrebt werden müsse. Er empfahl dringend die technische Ausbildung der Industrie und den einzelnen Betrieben zu überlassen. Allseitig wurde die Berufung der Fortbildungsschullehrer in die Gesellenprüfungsausschüsse gefordert. Die kaufmännische und die gewerbliche Fachabteilung behandelten in ihren Vorträgen: „Die Berufsgedanken als Organisationsprinzip für das kaufmännische Bildungswesen und Eignungsprüfungen für Jugendliche in Industrie und Handwerk", Fragen die gegenwärtig von großem Interesse sind, wie auch die zahlreiche Zuhörerschaft bewies. S—s.

Volksbildungsbestrebungen in Italien. Es ist eine merkwürdige, bisher viel zu wenig beachtete Erscheinung, daß, während der wirtschaftliche Neuaufbau in den meisten der kriegsbetroffenen Staaten nur äußerst langsam, unter vielfachen Hemmungen und Stockungen und wiederholten Rückschlägen sich vollzieht, in eben denselben Ländern ein geradezu impetuöser Drang zur geistigen Wiederaufrichtung und Erneuerung sich kundgibt. Seinen stärksten Ausdruck findet er in den Bemühungen, die breiten Volksmassen auf ein höheres Bildungsniveau emporzuheben, sie zum Mitgenusse der Kulturgüter zu befähigen und zu erziehen. So hat im Deutschen Reiche, allen politischen Wirren zum Trotz, die Volkshochschulbewegung mit fortreißender Kraft eingesetzt, in Deutschösterreich wurde im Rahmen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, ein eigenes „Volksbildungsamt" als staatliche Zentralstelle für alle Angelegenheiten des Volksbildungswesens geschaffen, diese somit als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anerkannt. Auch der hier wie dort geführte Kampf für die Reform der Lichtspielbühnen gehört in die Reihe dieser Bestrebungen. In England wurde bereits vor längerer Zeit eine eigene Fachkommission (Adult Education Committee) mit dem Studium der Volkserziehungsprobleme und der Erstattung diesbezüglicher Vorschläge betraut, die, nach Vornahme umfassender Erhebungen, kürzlich ihren Schlußbericht erstattete. In Italien mit seiner teilweise weit zurückgebliebenen, selbst der elementarsten Bildungsgrundlagen vielfach entbehrenden Bevölkerung mußte noch um eine Stufe tiefer begonnen werden, als anderswo, mit der Bekämpfung des Analphabetismus. Durch eine Verordnung (Decreto-Legge) des Ministers Bacelli vom September 1919 wurde eine „Nationale Vereinigung zur Unterweisung erwachsener Analphabeten" ins Leben gerufen und mit der Organisation des Feldzuges gegen die Unwissenheit beauftragt. Der Staatsschatz steuert für diesen Zweck 4 Millionen Lire jährlich bei — abgesehen von den Zuschüssen, die aus den Mitteln für den öffentlichen Unterricht gewidmet werden — und das Dekret ermächtigt den Schatzminister auf Rechnung dieser Annuitäten sofort 12 Millionen vorzustrecken. Das „Nationalwerk für die Kriegsteilnehmer" (Opera Nazionale per i Combattenti) stellt einmalig 10 Millionen Lire zur Verfügung, andere interessierte Körperschaften, unter ihnen das Generalkommissariat für die Auswanderung beteiligen sich mit geringeren, aber immer noch sehr ansehnlichen Beträgen. Als nächstes und vornehmstes Ziel der Vereinigung wird die Vermittlung jener grundlegenden Kenntnisse an die Heimkehrer bezeichnet, die ihnen eine leichtere Wiedereinpassung in das Wirtschaftsleben ermöglichen sollen, darüber hinaus fallen in ihren Tätigkeitsbereich alle Untersuchungen, die der Bildung und Erziehung der Erwachsenen dienen. Der Staat überträgt alle ihm bisher vorbehaltenen Rechte und Pflichten bezüglich der Unterweisung erwachsener Analphabeten auf die Vereinigung und erteilt ihr die Befugnis, die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen, den Verwaltungsapparat der Schulbehörden, die Schulgebäudebüchereien und Lehrmittel für die von ihr verfolgten Zwecke heranzuziehen. Es ist vorgesehen, daß sowohl Beamte der Schulverwaltung wie Lehrer von ihrer dienstlichen Verwendung zeitweilig enthoben werden können, um der Vereinigung ganz zur Verfügung zu stehen.

Die oberste Leitung der Vereinigung ruht in den Händen eines

zwölfgliedrigen Verwaltungsrates, dessen Vorsitzender auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König ernannt wird, und dem weiter ein Vertreter des Schatzministeriums, zwei des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht, ebenfalls zwei des Nationalwerkes für die Kriegsteilnehmer und einer des Generalkommissariates für die Auswanderung angehören. Die restlichen fünf werden nach den Vorschlägen der an den Arbeiten der Vereinigung besonders interessierten Gesellschaften vom Unterrichtsminister berufen. Der Sitz der Vereinigung ist in Rom, doch wird zur wirksamen Durchführung der Organisation das ganze Land in Zonen geteilt und in jeder derselben Zweigstellen unter Leitung eines Beauftragten der Zentrale errichtet. Die Verordnung soll ehestens dem Parlamente unterbreitet werden, um durch dessen Genehmigung die bindende Form eines Gesetzes zu erhalten. Die Großzügigkeit des Planes, den sie zu verwirklichen strebt, muß rückhaltlos anerkannt werden, abzuwarten bleibt, wie er sich in der Praxis bewähren wird. Einem Artikel der „Coltura Populare" (Organ der italienischen Volksbildungsvereine) zufolge, scheint das Gift politischer Parteitendenzen bereits auch in diesen Körper eingedrungen zu sein und seine Aktionskraft zu lähmen. Das wäre also nicht nur vom national-italienischen, sondern ebensosehr vom allgemein-menschlichen Standpunkte zu bedauern, denn wahre Volksbildung ist zweifellos eine der wesentlichen Voraussetzungen wahrer Völkerverständigung. H. H.

Wohlfahrtspflege.

Das neue Krüppelfürsorgegesetz.

Die Preußische Landesversammlung hat am 6. Mai ein Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge angenommen, das mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft tritt. Seine Bestimmungen sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden: § 1 verpflichtet die Landesarmenverbände in Anlehnung an die Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — für Beratung, Kur und Pflege der Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, eine Verpflichtung, die das Gesetz bisher nur zugunsten Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder auferlegte. Darüber hinaus ist die Bestimmung getroffen, daß bei Krüppeln unter 18 Jahren die Erwerbsbefähigung in diese Fürsorge eingeschlossen ist. Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, ebenso wie die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung werden den Stadt- und Landkreisen überwiesen, die von der Aufsichtsbehörde nötigenfalls zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden können (§ 2). Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In ihr wird Beratung für Krüppel oder für Personen unter 18 Jahren, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind, erteilt, und die Einleitung der notwendig erscheinenden Maßnahmen beantragt (§ 8). Die §§ 3, 4 und 5 regeln die Anzeigepflicht. Danach sind Aerzte, die bei Ausübung ihres Berufes bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnehmen, verpflichtet, Anzeige zu erstatten, desgleichen haben Aerzte oder Hebammen, die Geburtshilfe leisten, das Kind auf Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls sie solche vorfinden, die gleiche Anzeige zu leisten, ebenso wie Lehrkräfte, die bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen. Verletzung der Anzeigepflicht wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Bemerken Aerzte, Krankenpflegepersonen oder sonstige Fürsorgeorgane gelegentlich ihrer Berufsausübung die Anzeichen drohender Verkrüppelung bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren, so sind sie verpflichtet, diese dem zuständigen Jugendamt namhaft zu machen, an das auch die Anzeigen über eine bereits bestehende Verkrüppelung zu richten sind. Für den Zeitraum, bis alle Stadt- und Landkreise Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist. § 10 beauftragt ihn mit der Ausführung dieses Gesetzes. Er kann, soweit den Landesarmenverbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen, bis zum 31. März 1920 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren. Schließlich geht § 9 näher auf den Begriff der Verkrüppelung ein. Danach ist eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes vorhanden, wenn eine Person im Gebrauche ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird. — Das neue Gesetz stellt zweifellos einen Fortschritt de sozialen Fürsorge dar. Mit ihm ist der gesetzlose Zustand in de Krüppelfürsorge beendet. Wie groß der Fortschritt ist, werden di Ausführungsbestimmungen zu erweisen haben. Vor Erlaß derselbe wie auch bei der Handhabung des Gesetzes selbst, scheint es un gegeben, Krüppel in geeigneter und verantwortlicher Weise zu Mitarbeit heranzuziehen, denn gerade diejenigen, die eigenes Lei in jahrelangem Krüppeltum getragen haben, werden hier wertvol Fingerzeige geben können.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hi verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptte der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Zeitungswesen und Hochschulstudium. Einführung zu den Vo lesungen über „Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland Von Dr. Otto Jöhlinger. Verlag von Gustav Fischer. Jena 191 Der Verfasser, bis vor kurzem Leiter des volkswirtschaftlichen Tei großer Tageszeitungen und Dozent am Orientalischen Seminar der Universit Berlin, hält seit einem Jahre Vorlesungen über das Zeitungswesen u übergibt in dem vorliegenden Buche die Vorträge der Oeffentlichkeit, die s Reihe seines Vortragszyklus eröffnet haben. Nicht nur der Journali sondern jeder im öffentlichen Leben Stehende, ja dieser vielleicht noch meh wird das Buch mit Genuß und Belehrung lesen. Denn eine kundige un geschickte Hand führt uns hier durch das weite Gebiet der Tagespresse, da den meisten Menschen sehr unbekannt ist; obwohl sie jahraus jahrein Zeitunge lesen, haben sie keine Ahnung von dem inneren Getriebe, von Redaktion un Verlag, von Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Presse. Der Verfass des Buches geht von den Urteilen großer Männer, Goethe, Bismarck, Lassall Treitschke, Bebel, Schäffle, über die Zeitung aus; er weist auf die Be ziehungen zwischen ihr und der Wissenschaft hin, beleuchtet die Aufgabe Rechte und Pflichten, die Mängel und Auswüchse, die Wege und Ziele de Pressewesens, wobei immer die reichsdeutsche in den Vordergrund gestel wird. Zumeist werden nur die Probleme aufgezeigt, die wissenschaftlich gründliche Behandlung bleibt weiteren Vorlesungen und Seminarübunge vorbehalten. Jedenfalls haben wir hier nicht nur einen beachtenswerte sondern auch erfolgreichen Beginn einer Wissenschaft der Zeitung, der ei gute Zukunft zugesprochen werden mag. Für eine neue Auflage des Buche empfehlen wir dringend eine äußerlich erkennbare Einteilung des Stoffes i Abschnitte mit Inhaltsüberschriften. Der ununterbrochene Fortgang de Darstellung, ohne Kapitel, Artikel, Paragraphen, wirkt ermüdend und er schwert die Orientierung. Auch ein Inhaltsverzeichnis und ein Namen- un Sachregister werden vermißt. E. Fr.

Bericht der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen (G. m b. H.) über das Geschäftsjahr 1919. Frankfurt a. M. 191 Der Bericht umfaßt die Tätigkeit der Gesellschaft in der Einrichtung Unterhaltung und Wirkung von öffentlichen Küchen und Speisehäusern In den einleitenden Worten wird hingewiesen auf die Veränderungen un Schwierigkeiten, die durch Revolution und Kriegsbeendigung geschaffen waren Die erleichterte Lebensmittelbeschaffung, der Achtstundentag und die Ueber nahme einiger Fabrikkantinen durch Arbeitgeber bzw. durch Arbeitnehmer führten eine Abnahme der Besucherzahl in den Volksspeisehallen und städtische Kriegsküchen herbei. Durch die feindliche Besetzung der Gemüse liefernde Gebiete erwuchsen erhebliche Schwierigkeiten, die durch das Steigen der Lebens mittel und Kohlenpreise einerseits, durch die Erhöhung der Löhne für al in den Betrieben Beschäftigten andererseits in bedenklicher Weise zunahme und die Schließung einiger Küchen und Umwandlung anderer in besser ein gerichtete „Speisehäuser" zur Folge hatten. Der Anhang des Berichtes zei die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen 1916—1919, des Einzelverkauf und der Preise 1916—1919, der Einkaufspreise 1901, 1913—1919. M nüchterner Unerbittlichkeit lassen diese Angaben mehr erkennen als die nächste Tatsachen und die Weiterarbeit der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtunge unter diesen Bedingungen als eine außerordentlich anerkennenswerte ein schätzen.

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Eine akad mische Rede von Gerhard Kessler, Jena. G. Fischer. Jena 192 27 S. Gr. 8°. Preis 1,80 M. Prof. Kesslers Rede behandelt in ausgezeichneter, knapper, program matischer Weise die Grundfragen des deutschen Wiederaufbaues. Seine Dar legungen verdienen in all ihrer unerbittlichen Klarheit und Wahrhaftigke die allerweiteste Verbreitung. H.

Die neuere Entwicklung der sozialen Fragen. Von K. Kump mann. Mohr. Tübingen 1919. 66 S. 8°. Eine sehr hübsche und lehrreiche Einführung in eine Reihe sozia politischer Fragen. Besonders für Studenten durchaus zu empfehlen.

Grundzüge der Organisation der Berufsberatung. Von Landes gewerberat Schindler. Berufsberatung und Schule. Vo Landesgewerberat Prof. Dr. Ziertmann. Flugschriften zur Berufs beratung. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl de arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für Berufs beratung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1920. 32 S Für den organisatorischen Aufbau der Berufsberatung fordert Schindler 1. Die Berufsberatung muß gemeinnützig sein, d. h. nicht dem Interes einzelner Berufsgruppen dienen. 2. Sie muß alle Berufe und alle Berufs anwärter umfassen. 3. In ihrer Organisation müssen alle Kreise und Gruppe zu Wort kommen; lebensabgewandte Bürokratie ist zu vermeiden. 4. D

erufsberatung ist ihrem Doppelcharakter als jugendfürsorgerische und als olkswirtschaftliche Maßnahme in enger Verbindung mit der Schule und ugendfürsorge wie mit der Arbeitsvermittlung zu organisieren. 5. Bei ler Freiheit im einzelnen ist die Zusammenfassung im großen, die Einheitkeit des Planes und Zieles zu gewährleisten. Von den vier organisatoschen Möglichkeiten — Verbindung des Berufsamts mit der Schule, mit m Arbeitsnachweis, mit dem Kreiswohlfahrts- oder Jugendamt oder Schaffung ner selbständigen kommunalen Amtsstelle — entscheidet sich der Verfasser, enigstens in größeren Städten grundsätzlich für die Verbindung mit dem rbeitsamt, wobei jedoch die Selbständigkeit des Berufsamts erhalten bleiben ll. Bei der Auswahl der Berufsberater soll die persönliche Eignung ausaggebend sein; ist sie vorhanden, lassen sich Mängel der Ausbildung meist seitigen, andernfalls ist überhaupt nichts zu machen.

Die Frage, ob die Schule bei der Berufsberatung überhaupt mitwirken le, ist bereits in bejahendem Sinne gelöst, die Ausführungen Ziertmanns fassen sich daher lediglich damit, wie diese Mitwirkung zu denken ist. Im sentlichen sind auch hier die Formen gefunden, wenn auch nur in bedeutem Maße verwirklicht. Der Schule wird überall, wo eine einigerßen brauchbare Beratungsstelle vorhanden ist, sich auf die Vorbereitung r Beratung zu beschränken haben durch Hinweis auf die Wichtigkeit der rufswahl und Aufklärung über die Hilfsmittel, im übrigen aber auf die tliche Beratungsstelle verweisen. Daneben ist nach Möglichkeit die Kenntnis r Fähigkeiten und Anlagen des Berufsanwärters, über die der Lehrer verzt, für die Beratung fruchtbar zu machen.

ntroll med Erhvervslivet. Von Jak. Kr. Lindberg. „Samfundets" Forlag. Kopenhagen 1919.

ie Sozialisierung der Preisbildung mit besonderer Berücksichtigung des Preisaushanges. Von Amtsrat Dr. Emil Hoffmann, Vorstand des Städtischen Preisprüfungsamts in Mannheim. Druckerei Dr. Haas G. m. b. H., Mannheim 1919. 67 S. Preis 3,60 M.

Die Schrift enthält Preisprüfungs- und Höchstpreisverordnungen und besondere mannigfache amtliche Vorschriften über die öffentliche-sichtbare kanntgabe der Kleinverkaufspreise. Die Mannheimer Erfahrungen in der hnik des Preisaushanges. Dieses Material umrahmen einige Betrachgen über die Mängel unserer Preisstatistik und über die Notwendigkeit r Verbesserung. Die Schrift handelt also mehr von einer Sozialisierung en, was die Wirtschaftswissenschaft unter „Preisbildung" versteht.

m 75-jährigen Bestehen des Düsseldorfer Gewerbegerichts 1844—1919.

Diese kurze, auf rippigem Papier gedruckte Schrift verweist wegen der ressanten Geschichte auf die Jubelschrift zum 50-jährigen Bestehen und gt für die letzten 25 Jahre nur äußerliche Verwaltungszahlenangaben Namen, sogar eine vollständige Mitgliederliste seit 1894.

e Sozialisierung des Versicherungswesens. Von Dr. Otto Prange, Geschäftsführer des deutschen Versicherungsschutzverbandes. Verlag von G. Fischer, Jena 1920. 82 S.

Entgegen der neulich hier besprochenen Schrift von Prof. Manes, der t Standpunkt der Versicherungsgesellschaften aus die Verstaatlichung des sicherungswesens bekämpft, behandelt Prange hier die Frage vom Standft des Versicherten. Er kommt auch zu einer Ablehnung, da er für die ste Zeit überwiegend Nachteile für die Versicherten von der Verstaatlichung rtet, obgleich er nicht so einseitig wie die meisten Schriften gegen die staatlichung gewisse dafür sprechende Momente zu erörtern unterläßt. nge wünscht wachsenden Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen sicherungsgesellschaften und empfiehlt eine Sozialisierung des Verrungswesens in dem Sinne, daß die Versicherungsgesellschaften immer ller werden.

ive Währungspolitik. Eine neue Orientierung auf dem Gebiet des Notenemission. Von Silvio Gesell und Ernst Frankfurth. Physiokratischer-Verlag (Berhard Blumenthal), Berlin-Lichterfelde, Ringstr 49. 96 S. Preis 5 M.

Diese im Jahre 1909 erschienene Schrift ist 1919 neu auf den Markt acht worden, da die Verfasser die Konjunktur für ihre Volkserlösungsschläge jetzt anscheinend für günstig halten. In der Tat klammern sich ja Menschen, namentlich in den Angestelltenkreisen, da sie keinen Ausweg dem Elend mehr sehen, an den Sozialismus nicht glauben können und tatürliche Heilweise mit ihren Mehrarbeitern und Weniger-Verbrauchern s Berückendes an sich hat, an die Wunderhoffnung, eine Währungsrung werde uns retten. Die Verfasser wollen die Papiergeldwirtschaft die absolute Währung, die den Wert des Währungsgeldes automatisch der gleichen wirtschaftlichen Höhe erhält, ersetzen. Ein Währungsamt gt diese Währungspolitik. — Was wissenschaftlich kritisch gegenüber n Vorschlägen zu sagen ist, mag in der Schrift von Prof. W. Zimmern über die gesunkene Kaufkraft des Lohnes (Geldentwertung und Reallohn) gelesen werden, da hier eine Auseinandersetzung zu weit führen würde.

ratur zum Betriebsrätegesetz:

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung und Verordnungen verwandten Inhalts erläutert von Dr. Joh. Feig und Dr. Fr. Sitzler, Geheimen Regierungsräten und vortragenden Räten im Reichsarbeitsministerium. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1920.

Wahl und Aufgaben der Betriebsräte, der Arbeiterräte und der Angestelltenräte sowie der Betriebsobleute. Gemeinverständliche Erläuterung des Betriebsrätegesetzes und seiner Wahlordnung von Dr. Hermann Schulz, Geheimen Regierungsrat. Verlag von Julius Springer. Berlin 1920. Preis 9,60 M.

Ratgeber für Betriebsräte, Gesetz vom 4. Februar 1920, mit einer Darstellung seiner Ursachen und seines Werdeganges sowie einer zusammenfassenden Uebersicht über die verschiedenen Arten der Betriebsvertretungen, nebst Ausführungsbestimmungen, erläutert von W. Bösche, Gewerkschaftssekretär. Herausgegeben von der Sozialpolitischen Abteilung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (G.D.A.). Berlin 1920. Berliner Kommissionsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW 68.

Der Betriebsrat. Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz von Friedrich Kleeis, Arbeitersekretär in Halle a. S. Berlin 1920. Zentral-Verlag G. m. b. H.

Das Betriebsrätegesetz. Ein gemeinverständlicher Leitfaden für den praktischen Gebrauch (nebst dem Texte des Gesetzes und der Wahlordnung sowie den amtlichen Musterformularen) von Anton Erkelenz, M. d. N., und Dr. Curt Eichelbaum, Rechtsanwalt in Berlin. 1920. Reichsverlag, Hermann Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West. Preis 5 M.

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. 143) nebst der Wahlordnung vom 5. Februar 1920. Erläutert von Dr. W. Kieschke, Regierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Dr. F. Syrup, Geheimen Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin 1920. Carl Heymanns Verlag. Preis 12 M.

Das Gesetz über Betriebsräte. Erläutert von G. Aufhäuser. Heft 1 der Erläuterungen für Arbeiter und Angestellte. Zehnte erweiterte Auflage mit Wahlordnung und Anhang. 1920. Verlagsgenossenschaft „Freiheit". Berlin C 2. Preis 4 M.

Das Betriebsrätegesetz. Voller Wortlaut des Gesetzes über Betriebsräte, der Wahlordnung nebst vielen Vordrucken und ausführlicher Erläuterung von Paul Umbreit, Schriftleiter des „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes". 51. bis 75. Tausend. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin.

Betriebsrätegesetz, Gesetzestext mit Wahlordnung, Einführung, Anmerkungen und Sachregister bearbeitet von Friedrich Weinhausen, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Verlag von W. Kohlhammer. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1920.

Das Betriebsrätegesetz. Von Dr. Heinrich Brauns, M. d. N. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1920. Preis 3 M.

Die Erläuterungen zum Betriebsrätegesetz von Dr. Feig und Dr. Sitzler stammen von berufenster Seite, da die Verfasser bei der Fertigstellung des Gesetzentwurfs führend mitgewirkt haben. Der Kommentar kann daher Anspruch auf besondere Autorität und Genauigkeit erheben.

In der Bearbeitung von Dr. Hermann Schulz ist die ausführliche Erklärung der Wahlordnung besonders wertvoll; diese wird trotz ihrer großen praktischen Bedeutung in den meisten Kommentaren einfach abgedruckt.

Die Bearbeitung von Erkelenz und Dr. Eichelbaum hat die Form eines kurzgefaßten Lehrbuches, dessen Hauptvorzug in der Zusammenfassung aller für das Betriebsräterecht wichtigen Begriffsbestimmungen liegt. Besonders hervorzuheben ist ferner die vorzügliche Einteilung des Stoffes, in den auch der Inhalt der Wahlordnung (das Wahlverfahren) einbezogen ist.

Einen ausführlichen Kommentar, der die Gesetzesmaterie bis in die kleinsten Einzelheiten durchdringt, bringt die sorgfältige Bearbeitung von Dr. Kieschke und Dr. Syrup, die auch deshalb empfehlenswert ist, weil sie eine Zusammenstellung der für das Betriebsrätegesetz wichtigen Gesetzesvorschriften aus der Gewerbeordnung, dem Bürgerlichen und dem Handelsgesetzbuch enthält.

Kürzer gefaßt sind die Erläuterungen von Aufhäuser, die leider in einem geradezu mikroskopischen Druck gegeben werden.

Mehr Einführung in den Werdegang und den Geist des Gesetzes als Auslegung der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist die instruktive Arbeit von Dr. Brauns. H. M.

Nachrichten des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Schriftleiter: H. Thissen und J. Breddemann. 1. Jahrgang. Preis 12 M. jährlich.

Die neue Korrespondenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes bietet guten informativen Einblick in die Ideenwelt der christlich-nationalen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenbewegung.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V. für 1918. XXII. Jahrgang (60. Folge des Jahresberichtes). Herausgegeben von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1920.

Baue Dir selbst. Der billigste Weg zum eigenen Heim. Anleitung mit 60 Abbildungen von Max Bertz. Heimstättenverlag G. m. b. H. Wiesbaden. 60 S.

Die wirtschaftliche Demobilmachung in Frankfurt am Main. (1. November 1918 bis 31. Dezember 1919.) Denkschrift, herausgegeben vom städtischen Arbeitsamt anläßlich dessen 25jährigen Bestehens am 1. Mai 1920.

Ueber die Einwirkung des Kriegsdienstes auf den Verlauf der Tuberkulose. Von San.-Rat Dr. E. Becker. Sonderabdruck aus den Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung. XXIII. Jahrg. Nr. 2. Juni 1919. 9 S.

Die Seide auf dem Weltmarkt. Von Dr. M. Büttel.

Die Zusammenlegung der deutschen Tuchindustrie. Von Dr. C. Claren. Hefte 3 und 4 der Schriftenfolge, herausgegeben von Prof. Dr. P. Arndt: „Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe in der Kriegs- und Uebergangszeit". Verlag Reimer. Berlin 1919. 72 und 61 S. Preis 3,50 und 3 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8
Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die soziale Fürsorge im Bergbau

unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Österreichs.

Von

Dr. Metzner.

(VIII, 172 S. gr. 8°.) 1911

Preis: 5 Mark

(+ 100% Teuerungszuschlag des Verlags.)

Ausgehend von einer kurzen Übersicht über die Entwicklung des volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues und seiner Arbeiterschaft behandelt das Werk in 5 Hauptabschnitten den Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und -lohn, den allgemeinen hygienischen Schutz, den spezifischen Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter und die Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die neue Zeit, Bd. 14 (30. Jahrg.)

. . . Man muß daher um so höher das Erscheinen eines Buches anschlagen, das zwar nicht von unserem Standpunkte aus geschrieben ist, ihn vielmehr wiederholt bekämpft, aber doch eine im Zeitalter der mächtigen kapitalistischen Verbindungen fast selten gewordene unabhängige sozialpolitische Gesinnung des gutbürgerlichen Verfassers bekundet. . .

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Von Dr. Dr. **Kaufmann,** Präsident des Reichsversicherungsamts, Berlin. Sonderabdruck aus „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt". 28. Jahrg. 1919. Mk. —.50*

Um das Interesse der Arbeiter an der Unfallverhütung stärker anzuregen, empfiehlt der Verf. von neuem ihre zweckentsprechende Beteiligung an der Betriebsüberwachung und wünscht, daß die gewerbl. Berufsgenossenschaften in dieser Frage bald zur Tat übergehen. Es handelt sich darum, einem Gebot der Stunde folgend, durch zweckmäßige Fortbildung des Unfallschutzes den uns verbliebenen Menschenbestand tunlichst zu erhalten.

Wer für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu sorgen hat, sollte sich mit dem Inhalte der kleinen Schrift bekannt machen.

Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Von Dr. **Ludwig Heyde,** Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. (48 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 1.50*

Diese Schrift behandelt eine außerordentlich wichtige Tagesfrage: die Internationalisierung der Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund (Freizügigkeit und freies Koalitionsrecht in allen Ländern, Sozialversicherung als Pflicht, Arbeiterschutz und Gewerbehygiene).

Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, 1919, Nr. 13:

. . . ein lehrreiches und bequemes Orientierungsmittel für jeden, der sich schnell über die einschlägigen Fragen unterrichten will, zumal da sie klar und anregend geschrieben ist. Die Schrift sei daher angelegentlichst empfohlen.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. (24 S. 8°.) 1919. Mk. —.50*

*) + 25% **Teuerungszuschlag des Verlags.**

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten **die Frist** für die Einsendung der Bewerbungen **nicht zu kurz** anzugeben. Die „Soziale Praxis" erscheint regelmäßig jeden Mittwoch; Aufträge für Anzeigen müssen beim unterzeichneten Verlag eine Woche vorher eintreffen.

Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Grundzüge der Finanzwissenschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919—20.

Von

Prof. Dr. **Carl von Tyszka,**
Hamburg.

(VII, 348 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 24.—, geb. Mk. 32.—

Inhalt: **Einleitung:** Die Stellung der Finanzwissenschaft im Kreise der Wissenschaften und ihre Aufgaben. **I. Finanzgeschichte und -Literatur. — II. Der öffentliche Bedarf und die öffentlichen Ausgaben. — III. Die öffentlichen Einnahmen.** A. Die Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur, insonderheit die Steuern. 1. Die Lehre von den Steuern. (Allgemeine Grundbegriffe. Die Gerechtigkeit in der Besteuerung.) 2. Die veranlagten [sog. direkten] Steuern. (Die Ertragssteuern. Die Personalsteuern. Die veranlagten Aufwandsteuern.) 3. Die tarifierten oder Gelegenheits- (sog. indirekten) Steuern. (Die tarifierten [indirekten] Vermögenssteuern. Die tarifierten [indirekten] Verkehrssteuern im engeren Sinne. Die tarifierten [indirekten] Verbrauchssteuern und Zölle.) B. Die Einnahmen aus Staatsvermögen und öffentlichen Unternehmungen. — **IV. Der öffentliche Haushalt und der öffentliche Kredit. — V. Die Gemeindefinanzen.** — Anhang: **Die Reichsfinanreform von 1919/20.** — Sachregister. Namenregister.

Der Finanzwissenschaft sind durch den Krieg und die darauffolgende Umgestaltung der politischen Verhältnisse, andererseits mit dem Brechen festgewurzelter Traditionen neue Probleme erwachsen und neue Aufgaben gestellt worden. Dieser Tatsache ist in dem vorliegenden Werke Rechnung getragen, und damit dürfte gerade jetzt eine kurz gefaßte Darstellung der Grundzüge und Grundsätze der Finanzwissenschaft an der Hand des historisch Gewordenen am Platze sein und weiteren Kreisen ein willkommener Wegweiser bei der Beschäftigung mit finanziellen Fragen werden. Besondere Berücksichtigung haben die neuen, durch die Reichsfinanzreform von 1919—20 geschaffenen Steuern und Abgaben gefunden. Das Buch schließt endlich mit einer zusammenhängenden Darstellung der Steuergesetze in ihrer nunmehr endgültig vorliegenden Fassung.

In erster Linie wendet sich das Buch an die Studierenden und die Finanzbeamten, deren Bedürfnissen vornehmlich Rechnung getragen wurde, aber darüber hinaus bringt es auch jedem gebildeten Laien, der sich für finanzpolitische Probleme interessiert, vorzügliche Aufklärung.

Frühere Schriften von C. v. Tyszka:

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten (England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Ver. Staaten von Nordamerika). (II, 69 S. gr. 8°.) 1912. Mk. 2.30 (+ 100% Teuerungszuschlag)

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. (VII, 210 S. gr. 8°.) 1916. Mk. 5.60 (+ 100% Teuerungszuschlag)

Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. (61 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.60 (+ 25% Teuerungszuschlag)

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. (V, 79 S. gr. 8°.) 1919. Mk. 3.50 (+ 25% Teuerungszuschlag)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 23. Juni 1920. Nummer 38.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

r Entwurf eines Reichs-
ugendwohlfahrtsgesetzes.
Von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil.
Bovensiepen, Kiel. 889
e Stellung der sozialen Für-
orge in der neuen Zeit. II.
Von Magistratsassessor Dr. Hans
Maier, Frankfurt a. M. . . . 893

gemeine Sozialpolitik 898
ie Erfassung der Frauen-
rbeit in der künftigen Be-
ufszählung.
ax Weber †.
er amtliche Arbeitsrechtsausschuß.
ozialisierungsprogramme der tschechi-
chen Arbeiter.

sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für esetzlichen Arbeiterschutz . . . 902
ie Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft
ür Soziale Reform.

ganisationen der Arbeiter, Ange-ellten und Beamten 903
ie tschechoslowakischen Gewerkschaften.
Der Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 904
Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens. Von Stadtv. Margarete Ehlert, Referentin im Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin.
Der Arbeitsmarkt im April.

Arbeiterschutz 907
Eine Erweiterung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.
Die Wiedereinführung des Achtstundentages.
Die Vertreter Deutschlands auf der 2. Allg. Arbeits-(Seemanns-)Konferenz in Genua.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 907
Die Reform der Reichsversicherung. I.
Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung.

Literarische Mitteilungen 910

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

Gleichzeitig mit dem von uns in dieser Zeitschrift besprochenen Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Jugendgerichtsgesetzentwurf ist dem Reichsrat der aus fünf Abschnitten und 55 Paragraphen bestehende im Reichsministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zugegangen. Seine sozialpolitische und allgemein-kulturelle Bedeutung ist noch weit größer als die des Jugendgerichtsgesetzentwurfes und verdient daher in den weitesten sozial- und kulturpolitisch interessierten Kreisen ernstlichste Beachtung. In seinem Aufbau und Inhalt lehnt er sich im wesentlichen dem preußischen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1918 an. Er bringt die seit langen Jahren von allen fortgeschrittenen Sozialpolitikern und Volkserziehern lebhaft geforderte Verwirklichung des einheitlichen Rechtszustandes für die planmäßige Förderung der Jugend und ihres Schutzes von ihrer Geburt bis zu ihrer Mündigkeit über das Gebiet des ganzen deutschen Vaterlandes. Der Regierungsbegründung entsprechend ist der vorausgeschickte programmatische aus zwei Paragraphen bestehende Abschnitt I „Allgemeines" gewährt in enger Anlehnung an den Art. 120 der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht" und nächst jedem deutschen Kinde, es sei ehelich oder unehelich einen selbständlich-rechtlichen Anspruch gegen die Allgemeinheit auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung (§ 1 Abs. 1). Natürlich soll dieser öffentlich-rechtliche Anspruch nur zur Ergänzung des dem Kinde durch das BGB. eingeräumten privatrechtlichen Anspruchs auf Erziehung gegenüber seinen leiblichen Eltern dienen und das Recht und die Pflicht hierzu in keiner Weise berühren. Grundlage und Ausgangspunkt wird vielmehr nach wie vor stets dieses privatrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Kind und Eltern bilden, und nur insoweit dieser privatrechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung von seiner Familie nicht erfüllt wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Unbeschadet der bereits heute gegebenen Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, wie insbesondere der Schule, sind die Organe der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendwohlfahrtsbehörden. Sie umfassen alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge). Die Jugendwohlfahrtsbehörden sind dreifach gegliedert, sie umfassen Jugendämter, Landesjugendämter und Reichsjugendamt. Zunächst das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, ohne Unterschied der Geburt, ob ehelich oder unehelich, ob vermögend oder unvermögend, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sein Aufgabenkreis ist ganz außerordentlich weit gezogen und dreifach gegliedert: Zunächst weist ihm § 3 des Entwurfs eine große Reihe äußerst wichtiger Obliegenheiten zu, die es selbst erfüllen muß, sodann ist es nach § 4 seine Aufgabe, Einrichtungen und Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, endlich können den Jugendämtern (§ 5) zur Förderung des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens der Jugend durch Anordnungen der Reichsregierung sowie durch die Landesgesetzgebung und Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers noch weitere Aufgaben übertragen werden. Bei der ungemein weiten Ausdehnung des Kreises der 1. und 2. Gruppe ist freilich kaum ersichtlich, was praktisch in den 3. Kreis noch untergebracht werden kann. Gesetzliche Aufgaben des Jugendamtes sind namentlich: die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats gemäß § 42 des Entwurfs: „Das Jugendamt ist der Gemeindewaisenrat", die weiter unten noch zu besprechende Mitwirkung im Vormundschaftswesen, der Schutz der Pflegekinder, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die im Jugendgerichtsgesetzentwurfe bereits eingehend geregelte Jugendhilfe bei den Gerichts- und Polizeibehörden, sowie endlich die Mitwirkung bei der bisher nur landesgesetzlich geregelten Fürsorgeerziehung, deren dringend wünschenswerte reichsgesetzliche Regelung für ganz Deutschland unmittelbar bevorsteht. Anregend und fördernd zu wirken hat das Jugendamt bei der Beratung in allen Angelegenheiten der Jugendlichen, also insbesondere bei der so unendlich wichtigen Berufsberatung, bei der Ausgestaltung des Mutterschutzes vor und nach der Geburt, der Wohlfahrt der Säuglinge und Kleinkinder, sowie der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts, und endlich bei der Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend. Das Nähere hierüber kann die Landesgesetzgebung bestimmen. Die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt, die ja durch die mehr oder weniger doch nur bürokratisch organisierte und notgedrungen nach abstrakten Regeln schematisch arbeitende amtliche Jugendfürsorge niemals ersetzt werden kann, soll das Jugendamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters anregen und tunlichst unterstützen und mit ihr zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens aller Veranstaltungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe zusammenwirken (§ 7). Als Einrichtung der Selbstverwaltung soll das Jugendamt für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde errichtet werden, in Preußen also für jeden Stadt-

und jeden Landkreis; für besonders große Städte können jedoch mehrere selbständige Jugendämter errichtet werden. Das Jugendamt besteht aus einem Vorstand und Beirat. Als Mitglieder sind in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise zu berufen, insbesondere Vertreter der wichtigsten im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, der Gesundheits-, der Schul-, der Gewerbe und Armenverwaltung, der im Bezirk vertretenen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, Ärzte, Lehrer, auch solche an Fach- und Fortbildungsschulen, sowie Vertreter der Krankenkassen und der wichtigsten Berufsgruppen. Das Vormundschaftsgericht ist zwar zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, soll aber nur beratende und keine beschließende Stimme haben. Eine ungemein befremdliche Maßnahme. Die große, weitreichende Erfahrung des Vormundschaftsrichters kann dem Jugendamt nur zugute kommen, — oder rechnet der Entwurf den Vormundschaftsrichter nicht zu „den erfahrenen und bewährten Männern" aus dem Gebiet der Jugendfürsorge? Uns will es scheinen, als ob die Abneigung und das Mißtrauen Bismarcks gegen die Vormundschaftsrichter (vgl. Band I seiner Gedanken und Erinnerungen S. 236, 1898) sich in diesen Gesetzgebungsentwurf des neuen nach-kaiserlichen Deutschlands eingeschlichen hätte. Aenderung des Entwurfs tut hier dringend not! Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sollen die Jugendämter in jedem Lande zu einem Landesjugendamt zusammengefaßt werden. Größere Länder, wie Preußen, Bayern, Sachsen können jedoch mehrere Landesjugendämter neben einem oberen Landesjugendamt errichten. Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf sollen in Preußen die Provinzen Träger der Landesjugendämter werden, d. h. mit anderen Worten: an die Stelle des Landesjugendamts treten praktisch die Provinzialjugendämter. Dem Landesjugendamt liegen u. a. ob (§ 14) die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks, die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der gesamten Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter, die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger und bei deren Fürsorgeerziehung, sowie die Aufsicht über Anstalten, die Minderjährige in Pflege nehmen. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamtes sollen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durch besondere Satzungen geregelt werden. Ueber den Landesjugendämtern steht das Reichsjugendamt, das ebenso wie die Landesjugendämter für ihren Bezirk für das ganze Reich die Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln und auch sonst für ihre Verwertung Sorge zu tragen und zur Durchführung seiner Aufgaben Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes aufzustellen hat. Ihm ist zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt anzugliedern. Die eigentlichen Verwaltungsbefugnisse ruhen also, soweit sie nicht den örtlichen Jugendämtern zugewiesen sind, bei den Landes- (Provinzial-) Jugendämtern.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der Abschnitt III (§§ 19—31) „Schutz der Pflegekinder". Unter Verwerfung des vom Begründer der Berufsvormundschaft in Leipzig, Dr. Taube, geschaffenen sog. Meldesystems, das die Ziehmutter nur zur Anmeldung eines jeden Kindes verpflichtet und sie dann der Aufsicht unterwirft, schließt sich der Entwurf durchaus mit Recht dem in Preußen bestehenden und von zahlreichen Gesetzen der neuesten Zeit (1919 in Württemberg, Braunschweig und Deutschösterreich) aufgenommenen sog. „Konzessionssystem" an, d. h. wer fremde, eheliche wie uneheliche noch nicht 14 Jahre alte Kinder in Pflege nehmen will (Pflegekinder), bedarf hierzu in Zukunft der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. Die Landeszentralbehörde soll die Altersgrenze herabsetzen dürfen, jedoch nicht unter das vollendete 10. Lebensjahr. Über alle Pflegekinder soll ein sehr weitgehendes Aufsichtsrecht des Jugendamtes bestehen; ihm unterliegen sehr zweckmäßigerweise auch alle unehelichen Kinder, die sich bei ihrer Mutter befinden. Nur dann, wenn die Persönlichkeit der Mutter die Gewähr für eine geeignete Pflege darbietet, sollen die unehelichen Kinder von der Beaufsichtigung befreit werden, aber nur widerruflich. Die Aufnahme, die Abgabe und der Tod eines der Aufsicht unterliegenden Pflegekindes sind dem Jugendamte unverzüglich mitzuteilen. Das Aufsichtsrecht des Jugendamts geht soweit, daß es bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht das Pflegekind sofort aus seiner Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweitig unterbringen kann (§ 26). Gegen die einschlägigen Entscheidungen des Jugendamtes findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an das Landesjugendamt statt, das endgültig entscheidet (§ 29). Wer ein Pflege- ohne die Erlaubnis des Jugendamtes oder nach entzogener Erlaubnis in Pflege nimmt, soll mit Geldstrafe bis 1000 M. oder H oder Gefängnis bis 3 Monaten bestraft werden, aber nur auf Antrag des Jugendamtes (§ 30).

Abschnitt IV (§§ 32—47) regelt die Stellung des Jugendamtes in Vormundschaftswesen, Anstalts- und Vereinsvormundsch und greift, ohne es gerade formell zu ändern, tief in wichtige und grundlegende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Endlich sollen bereits seit Jahren vielfach geäußerten Wünschen entsprechend alle unehelichen Kinder von ihrer Geburt an ohne weiteres unter die kraft Gesetzes entstehende Amtsvormundschaft des Jugendamtes treten (§ 35). Ein Fortschritt von außerordentlicher Tragweite! Für alle Kinder ferner, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, ist das Jugendamt auf sein Antrag auch vor den nahen Verwandten des Minderjährigen zum Vormund durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts zu bestellen (§ 39). Dieses kann das Jugendamt auch in anderen Fällen zum Vormund eines Minderjährigen bestellen (§§ 39, 4 Das Jugendamt kann die Ausübung der Obliegenheiten des Vormundes einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Für die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund nicht bestellt wird (§§ 32, 33). Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die persönliche Fürsorge Minderjähriger betreffen. Vor der Fällung aller wichtigen Entscheidungen muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint, soll das Jugendamt die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen. Diese Bestellung kann auch von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, das vorher das Jugendamt und die Mutter des Mündels anhören soll, ist die Beschwerde zulässig (§§ 43, 44). Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks plangemäß zu beraten und bei der Ausübung ihres Berufs zu unterstützen (§ 45).

Der 5. und letzte Abschnitt bestimmt (§§ 48—55) die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger und gewährt ihnen in enger Anlehnung an den § 1610 Abs. 2 BGB. den notwendigen Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und der Verschaffung einer Erwerbsbefähigung, sowie der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen. „Bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen ist das Bedürfnis nach dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen" (§ 38 Abs. 2).

Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Minderjährigen soll der Entwurf grundsätzlich von der Armenpflege möglichst zu sondern. Daher überweist § 49 die öffentliche Unterstützung aller unehelichen, ferner der durch behördliche Anordnung von beiden Eltern dauernd getrennt lebenden ehelichen Kinder sowie der vaterverwaisten Minderjährigen demjenigen Jugendamt zu, in dessen Bezirk sich der Minderjährige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhält. In Durchbrechung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Fürsorge- und Unterstützungsbestimmungen wird also nicht der Unterstützungswohnsitz, sondern der jeweilige Aufenthalt für maßgebend erklärt. Nur die ohne behördliche Anordnung von ihren Eltern tatsächlich getrennt lebenden minderjährigen Kinder sollen noch den Ortsarmenverbänden zur Last fallen. Doch sollen auch hier die Jugendämter im Bedarfsfalle anstatt der Ortsarmenverbände die Unterstützung übernehmen mit der Maßgabe, daß hier das Jugendamt ein Drittel der Kosten endgültig zu tragen hat (§ 49, 5

Nach näherer Maßgabe der Landesgesetze ist den Jugendämtern mindestens ein Drittel des ihnen endgültig zur Last fallenden Gesamtaufwands für die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger aus Mitteln des Staates, der Landarmenverbände oder anderer Selbstverwaltungskörper zu ersetzen (§ 53).

Der vorliegende Gesetzentwurf, der sich in seinen wichtigsten Bestimmungen fast restlos dem württembergischen Gesetz über Jugendfürsorge vom 8. Oktober 1919 anschließt, bedeutet zweifellos gegenüber dem bisher ungemein zersplitterten und vielfach auch inhaltlich höchst unbefriedigenden Rechtszustande einen ganz erheblichen Fortschritt; vor allem bietet der Entwurf für die dringend erforderliche körperliche und geistige Ertüchtigung und Erneuerung unserer leider weitgehendst zerrütteten deutschen Jugend eine durchaus tragfähige gesetzliche Grundlage. Eine ganze Reihe von nicht unwichtigen Einzelwünschen bleibt freilich unbefriedigt und erheischt Berücksichtigung

rch den Gesetzgeber. Der Mutterschutz ist im § 4 Z. 2 des Ent-rfs nur in durchaus ungenügender, weil viel zu unbestimmt und gemein gehaltener Weise zum Gegenstand der Aufgaben des Jugend-ts gemacht worden; ausdrücklich müßte hier ausgesprochen werden, ß das Wochengeld, sowie alle sonstige Fürsorge der Wöchnerin reits vor der Entbindung zufließen müßte. Einbezogen werden ißten weiter in den Aufgabenkreis der Jugendämter: Die Krüppel- d Blindenfürsorge, die so ungeheuer wichtigen Jugendbildungs-igen, die Aufsicht über alle Horte, Heime, Krippen, Warteschulen dgl. m. Das Jugendamt müßte weiter bei und vor der Er-htung von Fortbildungsschulen aller Art und vor Festsetzung des undenplans für diese gutachtlich angehört werden. Die Orts-nenverbände müßten in Erweiterung der Vorschläge des Entwurfs n der Fürsorge für Jugendliche g a n z ausgeschaltet werden. Als ganz sgeschlossen muß es bezeichnet werden, daß die Stadt- und Landkreise gesichts der Tatsache, daß die neuen Reichssteuern (die Reichsab-ordnung) sie gänzlich zu ohnmächtigen Kostgängern des Reichs nacht hat, die schier ungeheuren Kosten, welche eine straffe Durch-rung der geplanten großzügigen Jugendfürsorge unweigerlich mit bringen wird, auch nur zum Teil aus eigenen Mitteln bestreiten nten. Hier in der Bezeichnung der Mittel und Wege zur Be-affung der finanziellen Mittel ist der Entwurf von einer seltsamen ghaftigkeit und Zurückhaltung. Die Kosten müßten Reich und aat übernehmen. Der ganze Erfolg des so sehr segensreichen setzes wird von der Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel hängen. Gelingt es nicht, diese sicherzustellen, so wird der öne Entwurf mehr oder weniger ein rein papierenes Dasein fristen d nicht die sittlichen Ströme der Erneuerung über unsere deutsche gend ergießen, deren sie unter den Einwirkungen eines ver-stenden vierjährigen Weltkrieges mehr bedarf denn jemals zuvor.

Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit.

m Magistratsassessor Dr. H a n s M a i e r, Frankfurt a. Main.

II. (Schluß.)

Gehen wir von der gewonnenen Grundlage aus, die Fürsorge die Pflichtleistung der Allgemeinheit auf Grund eines gegen se sich richtenden Anspruchs auf Leben, Gesundheit und Erziehung zusehen, so wird damit der gönnerhafte Begriff des „Wohl-erischen" ausgeschaltet, der einen unterlegenen „Wohlfahrts-pfänger" in der Fürsorge zur Folge hatte. Die Frage der Aus-staltung der Fürsorge bleibt aber auch in der neuen Begriffs-timmung bestehen, ja sie wird besonders bedeutsam, da es nicht r den Begriff zu klären, sondern vielmehr die praktische Arbeit n neu gewonnenen Begriff anzupassen gilt. Grundlegend bleibt r die Stellung zur Armenpflege. Diese war bisher in den landes-etzlichen Ausführungsgesetzen zum UWG. auf gewisse Mindest-stungen, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Krankenpflege, Be-digung und in einzelnen Bundesstaaten auf Erziehung beschränkt, in einer nur das Existenzminimum sichernden Weise gegeben rden mußten. Mit dem Empfang der Armenunterstützung waren verschiedensten rechtspolitischen Folgen verknüpft, die eine Ehr-nderung des Unterstützten herbeiführten. Er verlor sein politisches ahlrecht und die Fähigkeit, öffentliche Ehrenämter, wie Schöffen-, schworene- u. a. m. zu bekleiden. Die rechtsmindernden Folgen des terstützungsempfangs sind seit November 1918 hinsichtlich des ahlrechts gänzlich gefallen, hinsichtlich der übrigen Beschränkungen deutet ihre Aufhebung nur eine Frage kurzer Zeit bis zur end-ltigen Regelung der einschlägigen Gesetze. Trotz des Wegfalls r politischen Beschränkungen blieb die Abneigung gegen die Armen-ege in weiten Kreisen noch bestehen. Schuld daran tragen in ganz jeblichem Maße die zahlreichen Kriegsverordnungen, die eine scharfe ennung der Armenpflege von der Kriegswohlfahrtspflege bezweckten. is politischen Gründen „um die Stimmung zu erhalten" hat man mer neue Gruppen aus der übrigen Fürsorge herausgenommen und nderzweige geschaffen. Dadurch hat man die Armenpflege ständig twertet und die ihr anheim Gefallenen schuldloserweise mit einem akel behaftet. Dabei ist die Fürsorge in den anderen Zweigen rchaus nicht sozialer gestaltet worden, als wenn man die gesamte ürsorge nach den oben geforderten Gesichtspunkten mit der Be-teilung jeden einzelnen Falles in seiner Bedingtheit geregelt hätte. e Armenpflege hat allerdings bisher vielfach eine Ausgestaltung iessen, die insbesondere in kleinen Gemeinden den Schrecken, ihr heimzufallen, rechtfertigt. Wo Armenhaus und Reih-um-Essen die men„pflege" charakterisiert, kann von einer wahren Fürsorge ht die Rede sein. Die Loslösung weiter Gebiete aus der übrigen Fürsorge hat die soziale Ausgestaltung der Armenpflege nur erschwert. Kriegsfolgenhilfe, Kriegshinterbliebenen-, Kriegsbeschädigten-fürsorge und Erwerbslosenunterstützung werden überlaufen, die Zurückweisung des einzelnen Falles an die öffentliche Armenpflege von den Überwiesenen als Härte empfunden. Soweit bei den wirklich Hilfsbedürftigen die öffentliche Fürsorge einzugreifen hat, muß sich diese in Zukunft nicht nach einer schematisierten Zugehörigkeit richten, sondern fürsorgerisch jeden Fall erfassen. Das bedeutet aber, keinen Unterschied mehr zu machen zwischen den verschiedenen Gruppen der Fürsorge, sondern einheitlich das für jeden Fall Erforderliche zu tun. Mir erscheint auch die neuerlich angebahnte Loslösung der Fürsorge für die Jugendlichen aus der Armenpflege nicht unbedenklich. Gewiß darf die Jugendfürsorge nicht nur nach den Grundsätzen des armenpflegerischen Existenzminimums ausgeübt werden. Die soziale Ausgestaltung der Jugendfürsorge soll, schon um gewissen, den Praktikern wohl bekannten, in der Unterscheidung zwischen Fürsorge für die Familie im allgemeinen und für die Kinder im besonderen liegenden Schwierigkeiten zu begegnen, im Rahmen einer nach individuellen Gesichtspunkten arbeitenden allgemeinen Wohlfahrtspflege erfolgen, die gerade in dieser Ausgestaltung die jeweilig erforderlichen sozialhygienischen und pädagogischen Maßnahmen veranlassen muß. Durch eine solche soziale Ausgestaltung der Armenpflege wird es möglich sein, berechtigte Abneigungen zu überwinden und die durch die Loslösung der Sonderzweige entstandene Verzettelung der Fürsorge in viele einzelne Arbeitsgebiete zu erneuter Einheitlichkeit zurückzuführen. Es soll nicht verkannt werden, daß die Armenpflege auch aus anderen Gründen Abneigung findet. Es besteht bei ihr der Anspruch auf Rückforderung der Unterstützung gegen den Empfänger, und das noch geltende Unterstützungswohnsitz-System bringt Härten für die Unterstützten mit sich. Das Rückforderungsrecht wird mit Fug auch bei einer Neubearbeitung unseres gesamten Wohlfahrtsrechts bestehen bleiben. Es soll an gewisse Kautelen (Mindesteinkommen und Vermögen) geknüpft werden, um allzu scharf vorgehenden Armenverbänden eine Rückforderung nur bei wirklichem Vermögenserwerb oder größerem Einkommen zu gestatten. Das System des UW. wird hoffentlich als völlig veraltet demnächst aufgegeben werden. Ich habe schon während des Krieges darauf hingewiesen,[1]) daß wir nach den Erfahrungen der Kriegsfürsorge zu dem Aufenthaltsprinzip und der Kostenteilung zwischen der Aufenthaltsgemeinde und dem größeren Verband (Landarmenverband) übergehen müssen, und allseits Zustimmung gefunden.[2]) Das heutige UW.-System bedeutet eine finanzielle Belastung der Städte infolge eines Haufens bürokratischer Arbeit und führt nicht zu dem Ausgleich der Fürsorge. Der Übergang zum Aufenthaltsprinzip wird die Unterstützten vor Überweisungen, vor unliebsamen Rückfragen in der Heimat und den damit verbundenen Beeinträchtigungen schützen und bei zweckmäßiger Verteilung der Kosten auch keine Überlastung der Städte herbeiführen, diesen vielmehr Arbeit und Schreibwerk ersparen. Ein dritter Grund der Abneigung ist mit jeder Fürsorge verknüpft. Wer sich aus eigener Kraft nicht zu erhalten vermag, empfindet auf fremde Hilfe angewiesen zu sein als Schwäche. Wie der Kranke auch von einer schuldlosen Erkrankung nicht gern spricht, so wird der Verarmte bei unverschuldeter Notlage diese als eine Minderung seiner vollen Persönlichkeit empfinden. Eine solche mit jeder Fürsorge verbundene Herabsetzung der eignen Kraft wird sich durch eine soziale Ausgestaltung der Fürsorge mindern lassen. Ganz ausschalten kann man sie nie. Ihr liegt auch ein gesundes Empfinden zugrunde. Der Willen, nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen sein zu müssen, hilft uns bei der Herbeiführung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Gerade die Massenhaftigkeit der Kriegsfürsorge — in einer Stadt wie Frankfurt standen bei 440 000 Einwohnern 90—100 000 in Unterstützung der Kriegsfürsorge — hat dem Glauben an die Verpflichtung der Öffentlichkeit, immer helfen zu müssen, stark Nahrung gegeben und den Willen und die Kraft, mit eigener Anstrengung die Notlage zu überwinden, vielfach ertötet. Die Massenhaftigkeit öffentlichen Kostgängerwesens ist kein wirtschaftlich und sozial gesunder Zustand. Sich selbst überflüssig zu machen, ist die Aufgabe der Fürsorge. Sie wird daher gerade in ihrer sozialen Ausgestaltung den Willen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit stärken müssen. Fassen wir nochmals das Ergebnis dieser Stellungnahme zur öffentlichen Armenpflege zusammen, so gelangen wir dazu, in dem Herausgreifen gewisser Arbeitsgebiete aus der allgemeinen

---

[1]) Zeitschrift für das Armenwesen 1916 S. 299 ff. Frankfurter Zeitung, Abendblatt, 4. Januar 1918.

[2]) Insbesondere Wissell in der Kommunalen Praxis vom 1. September 1917, Schücking in der inneren Demokratisierung Preußens, München 1919.

Fürsorge einen schweren Fehler zu erblicken. Für die Folge müssen wir verlangen, daß nicht einzelne Arbeitszweige herausgeholt und gesondert behandelt, sondern jeder einzelne Fall nach seinen Erfordernissen geprüft und erledigt wird. Das bedeutet die soziale Ausgestaltung der Armenpflege, die zwar individuell gehandhabt, der aber gewisse Leistungen als gesetzliche Pflicht vorgeschrieben sein müssen.[1]) Notgedrungen wird man dabei die Organisationen dieser Fürsorge mit anderen Bezeichnungen als Armenpflege belegen, um den alten der Armenpflege anhaftenden abstoßenden Geruch zu beseitigen. Neuerdings hat man deshalb vielerorts die gesamte Fürsorge an Wohlfahrtsämter übertragen, über deren Organisation und Aufgaben wir noch einiges zu sagen haben.

Eine nach den angegebenen Gesichtspunkten ausgestaltete Fürsorge braucht eine entsprechende Organisation und die Mitarbeit auf die Fürsorge eingestellter Menschen. Der Ausbau der sozialen Fürsorge hat in den letzten Jahren große Wandlungen durchgemacht und dabei erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Von einer klar durchdachten Organisation, wie etwa in dem Versicherungswesen oder auch in einzelnen Zweigen der Fürsorge (Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, Verordnung vom 8. Februar 1919) kann noch lange nicht die Rede sein. Zum Beweise können die allerorts entstehenden Wohlfahrtsämter dienen. Angeregt durch die Vielgestaltung der Kriegsfürsorge[2]) ging man daran, unter dem Namen Wohlfahrtsamt die gesamte Wohlfahrtspflege zusammenzufassen. Mancherorts baute man diese auf der öffentlichen Armenpflege auf (Frankfurt, Stettin) und versuchte von dem sicheren Boden der gesetzlichen Mindestleistung aus einen gesamten Aufbau der öffentlichen Fürsorge zu schaffen und ihr Zusammenwirken mit der privaten Wohlfahrtspflege zu sichern. An anderen Orten schloß man nur die private Wohlfahrtspflege zusammen, richtete Vermittlungs- und Auskunftsstellen ein und benannte diese mit dem zweifellos unzutreffenden Namen „Wohlfahrtsamt". Schließlich faßte man in manchen Städten (Lübeck, Magdeburg) alle die gesetzliche Armenpflege übersteigenden Zweige der Fürsorge und des Unterstützungswesens, insbesondere die Kriegsfolgenhilfe, die Jugendfürsorge, die Tuberkulosen- und Seuchenbekämpfung in einem Wohlfahrtsamt zusammen. Der systematische Aufbau und vor allem die wirklich soziale Ausgestaltung der ganzen Fürsorge bedingen, daß Wohlfahrtsämter auch die öffentliche Armenpflege einschließen. Nur dann wird deren soziale Ausgestaltung möglich sein. Die in einem Wohlfahrtsamt zusammengefaßte öffentliche Fürsorge wird dann organisatorisch in ihren Zentralen mit Fachausschüssen und in größeren Städten auch in den nach Stadtteilen einberufenen Gemeinschaftskonferenzen mit der kirchlichen und privaten Liebestätigkeit zusammenwirken.[3]) Neben der Organisation wird eine neue Systematik des Unterstützungswesens Platz greifen müssen, eine Systematik, die die alten Formen der Ausschlußsätze mit ihren kaum das Existenzminimum erreichenden Sätzen beweglich gestaltet. Vor allem gilt es eine Gefahr zu bannen, die mit den festen Sätzen der Kriegsunterstützungen und der Erwerbslosenunterstützung der Fürsorge erhebliche Schwierigkeiten gebracht hat,[4]) die Tarifierung der Unterstützung. Die Aufnahme eines nur die Personalien feststellenden Fragebogens und die darauf folgende fast prüfungslose Gewährung von Unterstützungen hat den oben als notwendig dargestellten Willen zur Selbsthilfe geschwächt und vor allem die erforderliche Individualisierung in der Fürsorge behindert. So sehr manchem Unterstützten das Befragtwerden verhaßt ist, und so überflüssig tatsächlich manche Feststellungen der üblichen Fragebogen sind, so müssen wir uns doch darüber klar sein, daß ohne Fragebogen und ohne Ermittlung die soziale Fürsorge nicht zu arbeiten vermag. Weiterhin richtet sich die Abneigung der befürsorgten Schichten gegen das pflegerische Eingreifen der Beamten und ehrenamtlichen Helfer, das sie als eine Bevormundung ablehnen. Sie verquicken mit dem Recht auf Fürsorge den Anspruch auf eine Barunterstützung, über deren Verwendung keine Kontrolle ausgeübt werden soll. Die pflegerische Überwachung lehnen sie als einen Eingriff in ihre Selbständigkeitsrechte ab, die nicht mit den demokratischen Forderungen unserer Zeit zu vereinbaren sei. Hierin liegt eine völlige Verkennung der Aufgaben der Fürsorge. Den Anspruch auf Hilfe seitens der Gemeinschaft haben wir in den obigen Ausführungen durchaus anerka
Die Hilfe muß aber so gereicht werden, daß sie dem Hilfsbedürft
aus seiner bedrängten Lage heraus zur wirtschaftlichen Selbstän
keit erzieht. Dies ist nur bei pflegerischer Behandlung mög
Die Folge des Ausschaltens der Pflege wäre die Gewährung
Barunterstützung zu den Mindestsätzen, oder die Leistung
Naturalien in Form von Kleidern, Mietzahlungen und durch öf
liche Abspeisung in Gemeinschaftsküchen. Darüber müssen sich
jenigen ganz klar sein, die, ohne das Problem der sozialen Fürs
zu durchdenken, der psychologisch zu verstehenden aber nicht
billigenden Ablehnung pflegerischen Eingreifens und Überwac
nachgeben zu müssen glauben. Gewiß kann in vielen Fällen ge
die wirtschaftliche Selbständigkeit durch Gewährung von Mi
erworben werden, die der Empfänger zu diesem Zweck nach eige
Gutdünken verwenden kann. Eine pflegerische Bevormundung
hier eher Schaden stiften. Deshalb muß gerade die Fürsorge
dividualisiert werden, weil in dem einen Fall durch erziehe
Pflege, im anderen durch Überlassung von Mitteln zu selbstän
Verwendung der Zweck der Fürsorge erreicht wird. Wir dü
nicht vergessen, daß die Fürsorge auf sozialem Gebiet ähn
Methoden anzuwenden hat, wie dies auf gesundheitlichem durch
Arzt geschieht. Jedenfalls darf es nicht dahin kommen, daß
Form der Erwerbslosenunterstützung, die weder auf die soziale
der Empfänger Rücksicht nimmt, noch deren frühere Erwerbstäti
berücksichtigt, zum Musterbeispiel künftiger sozialer Arbeit dient

Die eingehende Beschäftigung wissenschaftlicher Theoretiker,
Klumker, und die verstärkte Teilnahme weiterer Schichten an
gemeinschaftlichen Verhandlungen[1]) über Fragen der Fürsorge
zweifellos die Systematik der sozialen Fürsorge insbesondere bei
infolge des Krieges neu entstandenen Massenerscheinungen erhe
vertieft. Wollen wir die Fürsorge gemäß den früher entwick
Grundsätzen einer Verpflichtung der Gemeinschaft ausgestalten,
müssen die Menschen, die dieser Neugestaltung zustimmen, sich
ernster mit den gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen
blemen der Fürsorge befassen als früher. Die wertvollsten
richtungen der Fürsorge gehen auf die religiös gerichteten Fü
der Charitas zurück. Es sei an Wichern und Bodelschwingh,
Pastor Werner und Oberlin erinnert, die in ihrem starken Gem
schaftsgefühl sozialpädagogische Einrichtungen schufen und die
sorge in dem Auswirken ihrer religiösen Hilfsbereitschaft ausgestalt
Wir dürfen nicht verkennen, daß die weltliche Bearbeitung sozi
Tätigkeit hinter der kirchlichen lange Zeit zurückgeblieben ist.
nimmt dies nicht wunder, weil die Sozialpolitiker weltlicher
kunft es zunächst für ihre Aufgabe ansahen, den Pauperismu
bekämpfen und durch sozialpolitische Maßnahmen und Gesetze
Kreise aus der Fürsorge herauszuziehen und das Hereinströmen
Schichten durch sozialpolitische Ausgestaltung des Arbeitsverhältn
zu verhindern. Typische Beispiele hierfür sind Naumann und Fl
die beide von der Fürsorge herkommen, Naumann von der inn
Mission, Flesch vom Frankfurter Armenwesen, sich aber in zunehmen
Maße den allgemein politischen und sozialpolitischen Fragen zuwand
Naumann der großen Politik und ihrer Wirkungen auf das L
der Volksmassen, Flesch den Fragen des Arbeitsrechts und der
gestaltung des Arbeitsvertrages. Heute, da unsere Sozialpolitik
den veränderten Machtverhältnissen im Reich gesichert ist, und
Ausbau in den Händen von Männern liegt, denen selbst früher
Sorgen politisch und sozial vorschauender Männer galten, be
keine Gefahr mehr, daß durch ein Übersehen sozialpolitischer
lichkeiten der Aufstieg von Massen aus der sozialen Fürsorge
schaffenden Arbeit, die eine Existenz sichert, gehemmt wird.
mehr die Gewißheit besteht, daß die sozialpolitischen Notwendigke
erfüllt werden und daß die Sozialpolitik, soweit sie es irgend
mag, alle Schichten ergreift, um so notwendiger wird es, uns
Stiefkindern aller sozialpolitischen Gesetzgebung, die nicht auf Gr
ihrer Arbeitsleistung eine Sicherheit gewinnen können, zuzuwen
und die für diese nötigen Fürsorgemaßnahmen nach ihrer sozi
und zweckmäßigsten Form zu durchdenken und auszugestalten.
halb werden die weltlichen Kreise sich mehr als bisher um die
sorge zu bekümmern haben. Geschieht es nicht, so bestehen g
Gefahren für die Fürsorge. Auf dem letzten Kongreß des Deut
Vereins für öffentliche und private Fürsorge rief eine im übri
selbst politisch wirkende Frau unter dem Beifall der gesamten Tag
den Anwesenden zu: „Hütet euch vor der Politisierung der Fürsor
Bestand vor der Revolution in Deutschland die Gefahr, daß
tische Stellen mit Fachmenschen besetzt wurden, so sind wir nach

[1]) Vgl. hierzu die interessanten Verhandlungen des Stuttgarter Kongresses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin 1914.

[2]) Vgl. Verhandlungen der freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege. Tagung am 1. und 2. Dezember 1917 in Hamburg.

[3]) Vgl. Denkschrift über die Errichtung eines Wohlfahrtsamtes in Frankfurt a. M. Schrift 6 des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Frankfurt 1920.

[4]) Vgl. Maier: Der Umbau der Erwerbslosenfürsorge bei der Tagung des Fachausschusses für städtisches Fürsorgewesen. Berlin, Oktober 1919.

[1]) Vgl. die Tagungsberichte der freien Vereinigung für Kriegsw
fahrtspflege.

volution vielfach den entgegengesetzten Fehlern verfallen, Fach-
ten nach politischen Gesichtspunkten zu vergeben. Wer einmal
wissenschaftlichen Behandlungen der Fürsorgearbeit, wie sie
niger in großen Werken als in Tagungsberichten und Zeitschriften-
sätzen vorliegt, wenigstens teilweise durchgearbeitet hat, weiß, daß
h die Fürsorge nicht nur mit etwas gutem Willen und gesundem
nschenverstand betrieben werden kann, sondern daß sie gerade
ihrer sozialen Ausgestaltung willen fachliche Kenntnisse vor-
setzt.

Die Fürsorge darf weder zum Mittel der Politik werden, um
ch sie politischen oder kirchlichen Einfluß auszuüben, noch darf
zur Besetzung von Stellen durch verdiente Parteigenossen dienen,
zwar nicht allzu viele fachliche Kenntnisse besitzen, die man
r wegen ihres guten Herzens und ihres allgemeinen gesunden
eils für die angeblich keine Sachkunde beanspruchende Wirksam-
als ausreichend ansieht. Bei der Ausgestaltung der Fürsorge-
er und Stellen wird es nötig sein, solche Menschen zur Mit-
eit zu gewinnen, die in der Lage sind, verantwortlich und selb-
dig ihre Posten bei der Umgestaltung der Fürsorge auszufüllen.
weiter der Umfang der Tätigkeit greift, um so weniger ist eine
heitliche Leitung von einer obersten Spitze aus möglich, um so
igender geboten aber erscheint es, daß die Fürsorge in ihren
zelzweigen selbständig, aber doch in einem einheitlichen Geiste
itet wird. Dies gilt nicht nur für die beruflich tätigen Männer
Frauen, auch für die Ehrenbeamten und freiwilligen Helfer
sen die gleichen Gesichtspunkte walten. Schon aus geldlichen
inden, noch mehr aber, um das soziale Gemeinschaftsgefühl in
Volksgesamtheit anzuregen, um den Gedanken der gegenseitigen
fe in allen Staatsbürgern zu wecken, kann eine gute Fürsorge
t rein beamtlich aufbauen, sondern muß, wie dies heute nach
n Systemen der Armenpflege und auch nach den gesetzlichen Be-
mungen der Ausführungsgesetze zum UWG. der Fall ist, alle
ichten der Bevölkerung zur Mitarbeit heranziehen.

Damit gelangen wir zur Frage der Eignung gewisser Schichten
die ehrenamtliche Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege. Seit der
olution hat die Bewertung der helfenden Frau aus den oberen
isen als „Wohltätigkeitsdame" die gleiche üble Verbreitung erlangt,
während der Kriegszeit das Märchen von der Kino- und Kon-
rei-besuchenden Kriegerfrau, die dort ihre Unterstützungen ver-
gabt. Es gibt in allen Schichten pflegerisch geeignete Menschen,
sich in die Lage und Seele der Hilfsbedürftigen versetzen können.
mmen hat einmal nur den Menschen als gebildet bezeichnet,
sich ganz in die Anschauungen seines Gegenübers zu versenken
eht und daraus diesen umzulenken vermag. Wer das kann,
der geeignete Pfleger. Die vor dem Krieg von verschiedenen
tischen Gruppen geforderte Ernennung von Arbeitern und Frauen
hrenamtlichen Organen der Wohlfahrtspflege ist uns jetzt eine
bstverständlichkeit geworden. Nur dürfen wir uns nicht der Illusion
geben, daß der Arbeiter als Pfleger eher in der Lage sein wird,
öhnend auf die sich aus ihrer Bedrängnis ergebenden Gesinnung
Unterstützten einzuwirken. Nach meinen Erfahrungen auf den
chiedensten Gebieten der Fürsorge läßt sich heute bereits eine
ute Kluft zwischen dem vierten Stand der arbeitenden Be-
erung und einer sich neu bildenden fünften Klasse feststellen, die
berufsmäßig Erwerbslosen, dauernd Kriegsbeschädigten und
en Menschen besteht, die infolge Veranlagung (geistige Minder-
igkeit und körperliche Gebrechen), seltener mit voller Verant-
tlichkeit jede geregelte Tätigkeit meiden und aus dauernden Unter-
ungen der Gemeinschaft leben. Diese Schichten empfinden auch
Helfer aus Arbeiterkreisen, der sie zu einem geregelten Tun
ckführen will, als einen Gegner, der einer anderen sozialen
icht als der ihren angehört.

Die letzte, aber wie mir fast scheint, wesentlichste Forderung,
wir bei der Organisation unseres Fürsorgewesens aufstellen
en, ist die Mitarbeit der Unterstützten selber. In den letzten
hen sind Verbände der Arbeiterinvaliden, Erwerbsbeschränkten usw.
Bündeln von Wünschen an das Reichsarbeitsministerium und
größeren Stadtverwaltungen herangetreten, die in dem Wunsche
elten, in den Organisationen der Wohlfahrtspflege in der gleichen
se gesetzlich die Mitarbeit der Hilfsbedürftigen und ihrer Ver-
ung festzulegen, wie dies durch die Verordnung vom 8. Februar
) bei den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hinsichtlich
Haupt- und örtlichen Fürsorgestellen der Fall ist. Zunächst
en wir den Unterschied zwischen den Kriegsbeschädigten und den
ehörigen der Wohlfahrtspflege nicht übersehen. In dem einen
ist ein äußeres Ereignis die Ursache der Notlage, die ohne
s Ereignis (den Krieg), an dem die Betroffenen keinerlei Anteil
n, nicht entstanden wäre, während bei den Alumnen der übrigen
Wohlfahrtspflege meist die Ursache der Notlage im Hilfsbedürftigen
selbst beruht — mit dem Verschulden hat dies nichts zu tun —
und sie daher nicht wie die von der Kriegsfolgenhilfe Unterstützten
als wirtschaftlich selbständig bezeichnet werden dürfen. Auch ist die
Kriegshinterbliebenenschaft oder Beschädigung eine auf die Dauer
zu tragende Belastung, während die Tatsache der Unterstützung, auf
der die meisten derartigen Bünde aufbauen, nur vorübergehend sein
soll und gerade die Fürsorge ihre Notwendigkeit zu überwinden hat.
Eine Vereinigung kann daher als Dauerorganisation nicht auf einem
zeitlich zu beschränkenden Grunde aufbauen. Das gleiche gilt übrigens
für die vielfach entstandenen Erwerbslosenräte. Daß die Unter-
stützten in irgendeiner Form Einblick in die Arbeiten der Wohl-
fahrtsorganisationen gewinnen, erscheint schon zur Verhinderung von
Legendenbildungen, die gerade in den untersten Schichten am ehesten
kritiklos aufgenommen werden und zur Beruhigung erwünscht. Darüber
hinaus müssen aber ganz weite Zweige der Fürsorge auf der Selbst-
hilfeform aufgebaut werden. Es wird durchaus möglich sein, Unter-
nehmungen der ergänzenden Wohlfahrtspflege, wie Kindergärten,
Kinderhorte und Krippen, wie die Volksbildungsveranstaltungen in
der Genossenschaftsform durch Tragung der Kosten und Mitarbeit
der Beteiligten zu schaffen. Es wird ein ganz anderes Verhältnis
zwischen den Besuchern dieser Anstalten und der Leitung entstehen,
wenn ein großer Teil dieser Einrichtungen aus den Beiträgen der
Beteiligten getragen wird und diese selbst in der Verwaltung sich
befinden, oder wenn das Emporarbeiten zur wirtschaftlichen Selb-
ständigkeit oder sozialer Vollwertigkeit in gegenseitiger Hilfe erfolgt,
wie dies heute am augenfälligsten in den Trinkerrettungsvereinen ge-
schieht. Die allerorts aus wirtschaftlichen und aus sozialen Gründen
geforderte Verstaatlichung oder Verstadtlichung von Fürsorgeein-
richtungen erscheint schon mit Rücksicht auf die Finanzlage unserer
großen Städte viel weniger erwünscht als der Übergang dieser
Unternehmungen von Wohltätigkeitsvereinen zu Selbsthilfeein-
richtungen der Beteiligten. Dies wird schon um so notwendiger
sein, als uns in absehbarer Zeit keine Mittel einzelner reicher
Gönner für Fürsorgezwecke zufließen und auch die öffentlichen Ge-
meinden bald nicht mehr über die Gelder zu einer aus dem Vollen
schöpfenden Ausgestaltung der Fürsorge verfügen werden. Nach
dem Vorbild des katholischen Peterspfennigs sollen nicht mehr die
großen Gaben einzelner Wohltäter, sondern die Massenbeteiligung
an Wohlfahrtsunternehmungen diesen die Mittel verschaffen. Wir
müssen lernen, unsere Wohlfahrtsunternehmungen anders als bisher,
statt auf Beiträge einzelner großer Spender auf die Mitwirkung
weitester Kreise in regelmäßigen kleinen Scherflein aufzubauen.
Die Organisation von Geburtstagsspenden, von Volksspenden, die in
regelmäßigen kleinen Monats- oder Wochenbeiträgen bezahlt werden,
sind einzurichten, sollen wir nicht gezwungen sein, unsere Fürsorge-
tätigkeit einzuschränken. Nicht nur die Demokratisierung der Ver-
waltung gilt es durchzuführen, auch die dieser entsprechende Demo-
kratisierung der Beitragsleistung ist zu organisieren.

Zahlreich sind die Probleme, vor die wir uns bei der Aus-
gestaltung gestellt sehen. In ihrem klassischen Buche „Das Problem
der Armut" glaubten das Ehepaar Webb durch Organisation alle
sozialen Nöte beseitigen zu können. Diese Hoffnung wird sich nicht
bewahrheiten. Wir werden eine Verbindung von Gerechtigkeit und
Karitas benötigen, um helfen zu können. Die Gerechtigkeit, die
die Fürsorge ausbaut, und in den zweckmöglichsten und würdigsten
Formen einrichtet, die Karitas, die mit tätiger Liebe den einzelnen
Fall behandelt. Mit dem Geiste der Gerechtigkeit und der Liebe
der Karitas werden wir das soziale Elend nicht aufheben, aber
viele Schmerzen lindern können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Erfassung der Frauenarbeit in der künftigen Berufszählung.

Schon seit langem beschäftigt sich die Frauenbewegung mit der Einreihung der Hausfrauenarbeit in die Berufsstatistik. Vorarbeiten des Frauenberufsamts des Bundes deutscher Frauenvereine sind im Herbst vorigen Jahres wieder aufgenommen und finden ihren Niederschlag in einer sehr gründlichen und beachtenswerten Darstellung von Dr. M. Bernhard[1]). Die Verfasserin untersucht die Frage nicht nur nach ihrer grundsätzlichen Seite hin, sondern stellt auch, was vielleicht der schwierigere Teil der Aufgabe war, eine Systematik für eine künftige Berufszählung auf. Die bisherigen Berufszählungen erkannten nur den Beruf der ländlichen Hausfrau an; im übrigen ist die Hausfrauentätigkeit völlig über-

[1]) Archiv für Frauenarbeit, Bd. VIII, S. 1.

sehen, weil „sie nicht in den Beruf der Volkswirtschaft fällt". Maßgebend war die Voraussetzung, daß die Tätigkeit der Hausfrau nur Regelung des Verbrauchs und keine Produktion in sich schließt und daß die Hausfrau durch ihre Tätigkeit kein unmittelbares Glied der Volkswirtschaft ist. Dieser Auffassung tritt Dr. Bernhard in scharfsinnigen Ausführungen entgegen. „Die stete Wechselwirkung des Güterverbrauchs, der -Herstellung und -Verteilung wird nicht scharf genug ins Auge gefaßt, weil man gewöhnt ist, in der Verkehrswirtschaft den Erwerb als Triebkraft der Güterherstellung und -Verteilung anzusehen und nicht mehr unmittelbar den Verbrauch. Die primäre Ursache ist aber der Verbrauch geblieben, der in der Verkehrswirtschaft nur durch das Zwischenglied des Erwerbs und die damit verbundenen Einnahmen zur Befriedigung gelangen kann. Diese Zurückdrängung der Güterverzehrung in der Theorie führte wohl auch in der Praxis zu einer Unterschätzung der städtischen privaten Haushaltsführung für die Volkswirtschaft. Nur der Tätigkeit der ländlichen Hausfrau wurde volkswirtschaftliche Bedeutung beigemessen, weil hier die Produktion stärker in den Vordergrund tritt."

Dem gegenüber verlangt Dr. Bernhard die Wertung auch der städtischen Hausfrauenarbeit nicht nur als Verbrauch, sondern auch als Erzeugung.

„Es gilt in der Hauswirtschaft das gleiche Prinzip wie in der Volkswirtschaft, den größtmöglichen Nutzen mit dem geringsten Aufwande zu erreichen, die wichtigsten Nutzungen zu erstreben, die minder wichtigen aber auszuschließen. Einer solchen Betätigung kann aber wirtschaftlicher Wert nicht abgesprochen werden. Daneben sind noch andere Maßstäbe der Bewertung heranzuziehen, wie Sitte, gesundheitliche Forderungen, Kulturbedürfnisse u. a." „Innerhalb eines gegebenen Einkommens hat die städtische Hausfrau die notwendigen nutzbaren Erzeugnisse anzuschaffen und sie in planvoller Weise dem Gebrauch und der Verzehrung zuzuführen. Unter mannigfachen Möglichkeiten der Zubereitung, der Umformung und Verwendung soll die zweckmäßigste gewählt werden, die Vorräte müssen eingeteilt, vor dem Verderben geschützt und gesichert werden. Wohnungspflege muß geübt werden. Die Pflichten der Mutter gebieten, in bewußter, vorsorglicher Weise die körperliche und geistige Erziehung der Kinder zu leiten. Werden fremde Arbeitskräfte zur Erfüllung dieser Aufgaben angestellt, so liegt der Hausfrau die Leitung des Haushalts ob, die Beaufsichtigung und Anleitung der angestellten Kräfte."

Mit dem Hinweis auf die gerade durch den Krieg hervorgerufene Zunahme der wirtschaftlichen Produktion im eigenen Haushalt und Bedeutung der zweckmäßigen Führung der Einzelwirtschaft für die Gesamtheit verknüpft Dr. Bernhard die Forderung, die Arbeit der Hausfrau und Mutter zu einer gelernten zu machen. „Erst dann wird die Hausfrau freie Gestalterin der sie jetzt schwer belastenden neuen Aufgaben werden und auch künftigen neuen Pflichten gewachsen sein. Nur auf solcher Grundlage kann sich das ernste Berufsbewußtsein bilden, das der Ausdruck des fest begründeten Könnens und der inneren engen Verbindung mit dem Tun ist."

Besonders beachtlich sind die Versuche zu einer Systematik zu gelangen.

„Die früheren Berufszählungen haben die häusliche Berufsarbeit in vier Gruppen auseinandergerissen. Die Berufsabteilung D umfaßt 1. das als unmittelbar hauptberufstätig verzeichnete häusliche Personal, das nicht im Hause des Arbeitgebers wohnt, 2. bei den mithelfenden Familienangehörigen der Berufsabteilung A sind die ebenfalls als unmittelbar hauptberufstätig bezeichnete ländlichen Hausfrauen eingereiht; 3. das im Haushalt des Arbeitgebers wohnende Dienstpersonal wird als mittelbar hauptberufstätig dem Berufszweig des Arbeitgebers, und 4. die als Angehörige gezählten „Nur-Hausfrauen" sind als wirtschaftlich passive Bevölkerung im Gegensatz zu den wirtschaftlich aktiven Hauptberufstätigen ihrem Ernährer zugeordnet. Bei dieser Gruppierung war, wie schon dargelegt, kein einheitlicher Gedanke leitend; im Vordergrund stand der Erwerbsgedanke des Berufsbegriffs, der aber nicht einheitlich ausgelegt wurde, bei den Nur-Hauspersonen war überhaupt nicht der Berufsbegriff, sondern ein weiterer Standpunkt maßgebend.

Die künftige Systematik muß von einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgehen: Der Berufsbegriff muß führend sein. Alle Gruppen, die ihm eingeordnet werden, gehören zu den wirtschaftlich aktiven, unmittelbar Hauptberufstätigen.

Die vorbezeichneten vier Gruppen, die alle häusliche Arbeit verrichten, fügen sich dem von uns aufgestellten Begriff des Hauptberufs ein. Bei den ländlichen und städtischen Hausfrauen und den übrigen mithelfenden Familienangehörigen tritt zu der dauernden Hingabe an den bestimmten Kreis von Arbeitsaufgaben das zeitliche Moment und bei dem Hauptpersonal noch der Gesichtspunkt des Erwerbes.

Die Berufsabteilung D, die einen Torso des Hauptpersonals umfaßt, ist aufzulösen und an ihre Stelle hat — ähnlich wie in der norwegischen Berufszählung — eine Abteilung „häusliche Berufsarbeit" zu treten.

Es soll hier gleich eingeschaltet werden, daß eine Umgruppierung der Berufsabteilungen ins Auge zu fassen ist. Als Abteilung D könnte die frühere Abteilung E „Oeffentliche und private Verwaltung und sogenannte freie Berufsarten" bezeichnet werden, um die Abteilungen, deren Zugeh Arbeitsleistungen für den fremden Markt verrichten, zusammenzugrupp Aus diesem Grunde sind auch die ländlichen Hausfrauen in der Be abteilung A zu belassen. Ihre besondere Einreihung in diese Abteilun später behandelt werden. Unter E wäre die häusliche Berufsarbeit e ordnen, und F könnte Verschiedenes umfassen, unter das auch Lohn wechselnder Art und die Berufslosen zu rechnen wären. Das Schem die Berufsabteilungen würde sich dann folgendermaßen darstellen:

A. Landwirtschaft usw.;
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe;
C. Handel und Vertreter einschließlich Gast- und Schankwirtschaft;
D. Oeffentliche und private Verwaltung und sogenannte freie Berufsa
E. Häusliche Berufsarbeit;
F. Verschiedenes.

Die Abteilung E „häusliche Berufsarbeit" müßte ebenso wie die teilungen A—C möglichst die soziale Gruppierung der ihr Angehörige Anschauung bringen. Das Schema wäre in folgender Weise aufzust

E. Häusliche Berufsarbeit:
- a) 1. Leiter des Konsums, der häuslichen Produktion und der Ki erziehung (Hausfrauen);
  2. leitende Angestellte (Hausdamen, Wirtschafterinnen usw.);
- b) 1. Erziehungspersonal (Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen);
  2. technisch gebildetes Erziehungs- und Verwaltungspersonal (Ki pflegerinnen, Stützen usw.);
- c) sonstige Gehilfen:
  1. mithelfende Familienangehörige (als Unselbständige);
  2. das im Hause des Arbeitgebers wohnende Hauspersonal;
  3. das außerhalb des Hauses wohnende Hauspersonal (Reinm frauen, Wäscherinnen, Büglerinnen usw.).

Angehörige:
1. vorschulpflichtige,
2. schulpflichtige,
   a) im Hause der Angehörigen wohnend,
   b) im fremden Hause wohnend,
3. in der Berufsvorbereitung befindliche
   a) im Hause der Angehörigen wohnend,
   b) im fremden Hause wohnend,
4. berufslose über 14 Jahre.

Durch die Abteilung „häusliche Berufsarbeit" ist eine Zusammensa für die Arbeit gewonnen, die Werte innerhalb der Häuslichkeit für di Angehörigen schafft und erhält, im Gegensatz zu der Arbeit der anderen teilungen, die Werte für den fremden Markt hervorbringt und un Jedoch nicht nur der Abgrenzung gegenüber den anderen Abteilungen k diese Zusammenfassung zugute, sondern auch dem organischen Aufbau Abteilung selbst. Die bei den früheren Zählungen auseinandergeri gleichartige Arbeit wird jetzt zusammengefügt und nach ihrer sozialen Schich wie die Abteilungen A—C aufgebaut."

Die Schwierigkeiten der statistischen Erfassung verkennt Bernhard nicht. Der häusliche Beruf kann viel und wenig A umschließen; auch der Vorschlag Dr. Kempfs, die Frau als „ schaftliche Arbeitskraft nur da anzuerkennen, wo bezahlte Dienstl fehlen, ist keine einwandfreie Lösung. Kaum minder schwierig, die Frage, ob überhaupt Berufstätigkeit vorliegt, ist die, ob hauswirtschaftliche Beruf Haupt- oder Nebenberuf ist. Dr. Bern hofft, auch hier mit den bisher gebräuchlichen Merkmalen a kommen — der verwendeten Zeit und dem Erwerb. Wie bei letzten Zählung unter den Nebenberufsfällen die Landwirtschaf sondert ausgezählt wurde, müßte in der künftigen die Hauswirts behandelt werden.

„Die Nebenberufsfälle der hauptberufstätigen Hausfrauen müssen verständlich auch gezählt werden, wie das bei den anderen Hauptberufst schon geschieht, wenn z. B. eine Hausfrau 1—2 Stunden täglich Aus arbeiten verrichtet oder Zeitungsausträgerin ist u. dgl. mehr. Der N beruf wird auch oft in der Landwirtschaft gesucht werden. Die regelr in der Hauswirtschaft als Unselbständige mithelfenden Familienangehö sollen den c-Personen eingereiht werden."

„Die unter E vereinigte häusliche Berufsarbeit soll außer in de gegebenen Zusammenfassung — wiederum aufgeteilt — den Abteilu A—D und F angegliedert werden. Hierdurch soll das Bild des wirts lichen Bevölkerungsaufbaus lebendiger gestaltet, die Familienzusammen klarer dargestellt werden. Sehr wertvoll wäre es, wenn die Aufteilu vorgenommen werden würde, daß die Angliederung einzeln an die a und c-Personen der betreffenden Berufsabteilung erfolgte. Eine der Aufarbeitung ist bei der letzten Zählung für die Witwen durchgeführt we Bei der Angliederung müßte in den Berufsabteilungen A—D noch Zweiteilung vorgenommen werden, d. h. es müßte das häusliche Per und die Angehörigen der hauptberufstätigen Hausfrauen von dem Per und den Angehörigen der auf dem freien Markt hauptberufstätigen F (Hausfrauen im Nebenberuf) getrennt werden. Die hauptberufstätigen H frauen mit Personal und Angehörigen würden dann den hauptberufstä Männern zugeordnet, ebenso das Personal und die Angehörigen aus l frauenlosen Haushaltungen, und das andere Personal nebst den Angehö würde den hauptberufstätigen Frauen angeschlossen. Hierdurch würde der Einblick in die Zugehörigkeit des Bevölkerungszuwachses deutliche stalten, die wirtschaftliche Belastung der Frauen klarer zum Ausdruck kon Sozialpolitische Maßnahmen für Kinder und Frauen, die bei der wachs Erwerbstätigkeit der Frauen infolge des Krieges eine steigende Bede gewinnen, könnten eher auf das Material zurückgehen.

Für die Landwirtschaft — Berufsabteilung A — muß ein anderes chema aufgestellt werden, weil hier die Hausfrau in der Mehrzahl der älle eine wichtige Trägerin der Produktion für den fremden Markt ist, und meist auf diesem Gebiet das Schwergewicht ihrer Arbeit ruht. Die landirtschaftlich tätige Hausfrau muß unter die a-Personen — die Selbständigen - eingereiht werden. Das Schema könnte lauten:

A. Landwirtschaft:
a) 1. Eigentümer und Miteigentümer,
2. Pächter und Erbpächter,
3. leitende Beamte und sonstige Betriebsleiter,
4. landwirtschaftlich tätige Hausfrauen.

Die Familienangehörigen, die in der Wirtschaft des Haushaltungsvorndes (Vaters, Bruders usw.) tätig sind, werden bei der letzten Zählung s c 1)-Personen (Unselbständige) aufgeführt. Damals gehörten zu dieser ruppe auch die Ehefrauen. Merkwürdigerweise wird in dem Schema gar cht besonders auf sie hingewiesen, denn in der Klammer heißt es, wie eben ngeführt, nur „Vaters, Bruders usw." nicht des Ehemannes. (Statistik s Deutschen Reiches 202, S. 37.) Die Gruppe wäre beizubehalten und ur die Ehefrauen oder die sonstigen Leiterinnen der Wirtschaft auszuscheiden, e im Gegensatz zu den übrigen mithelfenden Familienangehörigen Selbändige sind.

Die weiblichen mithelfenden Familienangehörigen spielen in der Landirtschaft — besonders in Klein- und Mittelbetrieben — eine sehr bedeutsame olle. 1907 beläuft sich ihre Zahl — einschließlich der Ehefrauen — auf l Millionen.

Bei der Aufteilung der Berufsabteilung E und Angliederung an die ideren Berufsabteilungen werden in der Landwirtschaft nur wenige a 1)ersonen (Leiterinnen der Hauswirtschaft) zu berücksichtigen sein, weil die ahl der Nur-Hausfrauen auf dem Lande außerordentlich gering sein wird. s würden hierzu nur die Hausfrauen zählen, die auf dem Lande einen ädtischen Haushalt führen, die die Produkte von ihrem landwirtschaftlichen etriebe kaufen, ohne an ihrer Herstellung beteiligt zu sein. Die überältigende Mehrzahl der Hausfrauen ist unter den a 4)-Personen zu finden.

Auch die Zahl der c 1)-Personen (im Haushalt mithelfende Familienngehörige) wird recht klein sein, da die landwirtschaftliche Betätigung weitaus n Vordergrunde stehen wird. Aehnliches wird für das Hauspersonal gelten.

In dem Schema der Selbständigen in der Berufsabteilung B — ndustrie — müßte auch eine Einfügung vorgenommen werden, die erst eine treffende Einordnung der Mehrzahl der weiblichen Selbständigen ermögchen würde. Die bisherige Gliederung lautet (Statist. d. Dtsch. Reiches 202, . 37):

a) 1. Eigentümer und Miteigentümer,
2. Pächter und Erbpächter,
3. leitende Beamte und sonstige Betriebsleiter.

Hier müßten zwischen 2. und 3. „die auf eigene Rechnung Arbeitenden" ngeschoben werden. Die englische Berufszählung kennt auch diese Rubrik eben den beiden Rubriken Arbeitgeber und -nehmer. Auf den Hauptrbeitsgebieten der Frauen — dem Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe — nn man die überwiegende Zahl der selbständigen Näherinnen und Schneideinnen nicht als Betriebseigentümer bezeichnen. Sie haben eine Maschine nd arbeiten auf eigene Rechnung oder im Hause der Kunden. Aehnliches lt für Wäscherinnen, Plätterinnen, Reinigung von Wohnungen u. dgl. m.

Das Schema müßte künftig folgendermaßen lauten:

a) 1. Eigentümer und Miteigentümer, 2. Pächter und Erbpächter, } Betriebsleiter,
3. auf eigene Rechnung Arbeitende.

Zum Schluß sollen noch einzelne Abänderungen vorgeschlagen werden: B 162 — Maler und Bildhauer (Künstler) — wären zweckmäßiger nter „freie Berufe" einzureihen.

Auch aus der Berufsabteilung 6 — Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft, — wären 9 Stellenvermittlung, — 10 Auskunftsbüros, Annoncenvermittlung, — und 11 Versicherungsgewerbe — besser n die künftige Abteilung D „öffentliche und private Verwaltung und sog. reie Berufe" zu übernehmen. Da in 9 und 10 die Unterscheidung zwischen emeinnützigen und gewerbsmäßigen Unternehmungen von grundsätzlicher Bedeutung ist, müßte eine Trennung vorgenommen werden.

C 25 Abdeckerei und 26 Leichenbestattung könnte eher in der Abeilung F — Verschiedenes — eingereiht werden.

Nach dem Familienstand wurden in der letzten Zählung drei Gruppen nterschieden:

a) Ledige,
b) Verheiratete und getrennt Lebende,
c) Verwitwete und Geschiedene.

Für die Aufstellung der Gruppen b und c sind wohl rechtliche Gründe ntscheidend gewesen. Die getrennt Lebenden gelten rechtlich als Verheiratete. Zur besseren Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage der Frauen ist hier edoch eine Aenderung zu befürworten. Unsere Gruppe b sollten die Verheirateten und unter c die Verwitweten mit den Geschiedenen und getrennt Lebenden zusammengefaßt werden. Hierdurch würde die wirtschaftliche Versorgung der Frauen beleuchtet werden. Verheiratete sind in der Mehrzahl ver Fälle Versorgte; Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende sind in der überwiegenden Zahl auf eigene Versorgung angewiesen." G.

Max Weber †. Der berühmte Münchener Nationalökonom und Nachfolger Brentanos, Prof. Dr. Max Weber, ist am 14. Juni einer Grippe und Lungenentzündung erlegen. In ihm verliert die Sozialpolitik einen wissenschaftlichen Vorkämpfer von herrlichsten Gaben des Geistes und des Herzens, einen glühenden Idealisten und einen der freiesten Menschen, die je auf einem deutschen Katheder gestanden haben. Auch wir Sozialreformer gedenken seiner in Verehrung und trauern um den frühen Heimgang dieser unvergleichlich gedankenreichen Führernatur. H.

Der amtliche Arbeitsrechtsausschuß, den das Reichsarbeitsministerium vor mehr als Jahresfrist errichtet hat, trat am 28. und 29. Mai unter Vorsitz des Ministerialdirektors Siefart zusammen. Die Beteiligung war lebhaft. Auch zwei Herren vom deutschösterreichischen Staatsamt für Soziale Verwaltung nahmen an den Beratungen teil. Diese befaßten sich mit den von den Unterausschüssen geleisteten Vorarbeiten, insbesondere mit den Vorentwürfen der Gesetze über Arbeitsgerichte, Arbeitsvermittlung und Tarifrecht. Es wurden auch Fragen erörtert, die mit der künftigen Gestaltung des internationalen Arbeitsrechtes zusammenhängen. Dem Ausschuß gehören Sozialpolitiker, Gewerkschaftsführer, Gelehrte und Beamte an; seine Leitung liegt, wie gesagt, in amtlichen Händen.

Sozialisierungsprogramme der tschechischen Arbeiter. Am 6. Juni d. J. hielten sowohl der Zentralrat der tschechoslowakischen Fachorganisationen als auch die tschechoslowakische Arbeitergemeinde — von denen die erstere auf dem Boden des Klassenkampfes, letztere auf nationalsozialer Grundlage steht — Beratungen ab, in der die Sozialisierungsforderungen festgelegt wurden.

Das Sozialisierungsprogramm der Fachvereinigung enthält u. a.: Kohlenschächte, Erzgruben, Roheisenproduktion, Eisenbahnen, Transport zu Wasser und in der Luft, Elektrizitätswerke und Gasanstalten können leicht und ohne wirtschaftlichen Schaden ins Nationaleigentum überführt werden, ebenso Erzeugung und Verkauf von Heilmitteln und Chemikalien, die im öffentlichen Interesse unerläßlich sind, wie Superphosphate, ferner Bäder und Mineralwässer. Auch die Erzeugung von Munition soll nationalisiert werden; die Nationalisierung von Papier, Zucker, Spiritus und Baumaterialien soll in Erwägung gezogen werden. Die Sozialisierung kann in jenen Industriezweigen nicht mit Erfolg durchgeführt werden, wo das Kleingewerbe vorherrscht. Im Handel werden Versicherungen aller Art als reif zur Sozialisierung betrachtet. In der Landwirtschaft soll Grund über 100 Hektar beschlagnahmt und direkt durch den Staat, Gemeinde oder zu diesem Zweck gebildete Genossenschaften verwaltet werden. Wälder und Teiche können nur dem Staate oder der Gemeinde gehören. Die Enteignung wird prinzipiell gegen angemessene Entschädigung, ausgenommen bei unrechtmäßig erworbenem Eigentum durchgeführt. — Das Sozialisierungsprogramm der (nationalsozialen) Arbeitergemeinde unterscheidet sich grundsätzlich von dem der (sozialdemokratischen) Fachorganisationen: Die Nationalisierung durch Verstaatlichung der Betriebe (oder deren Ueberführung in die Verwaltung der Gemeinden, Bezirke oder Gaue) sei überhaupt keine Sozialisierung und nur in einzelnen Fällen als guter Anfang des Sozialisierungsprozesses zu betrachten. Die Einteilung der Gesellschaft in Arbeiter, Arbeitgeber, Konsumenten und Kaufleute müsse verschwinden. Die Sozialisierung könne nur etappenweise durchgeführt werden; gewaltsame Enteignung sei kein geeignetes Mittel hierzu. Die Sozialisierung werde nur dadurch möglich, daß sich noch unter der Herrschaft der kapitalistischen Ordnung eine solche Gesellschaftsorganisation bilde, die es ermöglicht, eine Wirtschaft einzuführen, in der das Lohnverhältnis tatsächlich aufgehoben sei. Darum sei die Beteiligung der Angestellten am Gewinn und an der Betriebsverwaltung zu fordern. Dieses Programm verlangt schließlich die unverzügliche Enteignung der Kohlengruben und bis zur Uebernahme derselben durch den Staat die Einführung eines staatlichen Kohlenmonopols. E.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform hielt kürzlich einen überaus gut besuchten Erörterungsabend ab, auf dem „Die Wandlungen der politischen Parteien; Ideologisches und Soziologisches" zur Diskussion standen. Einleitend hielt Universitätsprofessor Dr. jur. Radbruch, M. d. R., einen formvollendeten, sprachlich wie inhaltlich auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Vortrag, der eine wesentliche Klärung des Verhältnisses der Parteisoziologie zur Parteiideologie brachte. Zunächst zeigte er, daß die Grundlagen und Ausgangspunkte aller Parteien soziologisch sind, d. h. daß wirtschaftliche Interessen und Machtfragen herrschen. Auch der Grundgedanke der Demokratie, nämlich der der absoluten ausgleichenden Gerechtigkeit sei in seiner Verkörperung der Herrschaft der absoluten Mehrheit bei den Wahlen und durch die Wahlen ein Ausfluß des Machtgedankens und des Machterlebnisses. Noch vielmehr gelte dieses beim Rätesystem, dessen drei Grundzüge seien: 1. Die Einschränkung der Aktivbürgerschaft auf die Arbeiterschaft; 2. weitgehendste Dezentralisation in Wirtschaft, Staat und Politik; 3. jederzeitige Abberufbarkeit der gesellschaftlichen Funktionäre. Jede Partei sei aber genötigt ihre Klasseninteressen zu verschleiern. Allmählich löse sich die Ideologie von dem Klassenstandpunkt der Partei los, allmählich bilde sich um den Kern der Partei ein Kreis von rein ideologisch Orientierten, zu denen insbesondere die „Intellektuellen" gehörten. Die Parteiideologie sei das Produkt zweier Faktoren: 1. der gleichen historischen Situation und 2. der Verschiedenheiten der Weltanschauungen. Nach dem 9. November 1918 erlebten wir ein Zeitalter des neuen Naturrechts, das des sozialen Volksstaates. Zu ihm bekannte sich damals jede politische Partei zwangsläufig unter dem Einfluß der gegebenen historischen Notwendigkeit. Der Redner suchte dann in äußerst geistvoller, blendender Weise die heutigen drei sozialistischen Parteien kurz zu kennzeichnen, die kommunistische suchte er als „organische" der alten konservativen Partei

wesensverwandte Partei darzustellen. Kein Zufall sei es, daß der die Kommunisten beherrschende Rätegedanke von den konservativen Parteien als Gedanke einer berufsständischen Arbeitskammer, als 1. Kammer eifrig aufgegriffen sei. Die Mehrheitssozialdemokratie und auch die Unabhängigen seien staatspolitisch und staatsphilosophisch eine auch heute noch durchaus „individualistisch" ausgerichtete Partei. Die materialistische Geschichtsauffassung sei geschichtsphilosophisch begründet und brauchbar, versage aber vollkommen staatsphilosophisch; sie bedeute nur eine Prognose und kein Programm. Daher die Hilflosigkeit der sozialistischen Partei, als ihr zufolge des militärischen Zusammenbruchs in Deutschland am 9. November 1918 die politische Herrschaft zugefallen war. Eine Staatsideologie des Sozialismus, eine solche der Werte tue bitter not. Die Losung müsse sein: „Freiheit in Gemeinschaft" und „Gemeinschaft in Arbeit". Am Schluß seines höchst geistvollen und anregenden Vortrags beleuchtete der Vortragende das Wesen der deutschen politischen Parteien. Es seien harte, halberstarrte, kantige Körper, die eben deshalb zum parlamentarischen Regierungssystem, das Anpassungsfähigkeit und Geschmeidigkeit in hohem Grade verlange, recht ungeeignet seien. Der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag löste eine angeregte Debatte aus, an der sich u. a. die Herren Universitätsprofessoren Dr. jur. Schönborn, Geheimrat D. Baumgarten, Dr. med. Kißkalt, Stadtbauinspektor Meyer und stud. jur. Moisel beteiligten. Der äußere Gewinn des Vortrags war der Beitritt von zehn neuen Mitgliedern. Dr. R. B.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die tschechoslowakischen Gewerkschaften. Das Zentralsekretariat der tschechoslowakischen Fachorganisationen gibt soeben den Jahresbericht über 1919 heraus, dem u. a. folgendes zu entnehmen ist: Zunächst wird bemerkt, daß die Lohnaktionen das Mißverhältnis zwischen Einkommen und Teuerung nicht voll ausgleichen konnten. Von sozialpolitischen Aktionen waren es vornehmlich der Achtstundentag, das Heimarbeitsgesetz, Reform der Kranken- und Unfallversicherung und das Problem der Arbeitslosigkeit, an denen die Gewerkschaften hervorragend mitwirkten, sowie schließlich die Arbeitskonferenz in Washington. Der Mitgliederstand hat sich gewaltig gehoben. Im Anfang des Jahres 1919 waren in der Zentrale vertreten 50 Verbände mit 161 247 Mitgliedern, am Ende desselben Jahres aber bereits 58 Verbände mit 657 203 Mitgliedern. Allerdings, bemerkt der Bericht, nach den gezahlten Beiträgen scheint die Zahl der Mitglieder geringer und zwar durchschnittlich 232 108, während im Jahre 1918 die Ziffer der Vollzahler 39 948 und 1917 18 625 betragen hatte. Dementsprechend sind auch Einnahmen und Ausgaben gewachsen. Die Gesamtsumme der Einnahmen aller Fonds betrug im Jahre 1919 401 388 Kronen, die der Ausgaben 424 119 Kronen. Im Jahre 1918 hatten die Einnahmen 111 499 Kronen, die Ausgaben 120 430 Kronen, im Jahre 1917 die Einnahmen 54 585, die Ausgaben 71 177 Kronen ausgemacht. Der Bericht macht schließlich auch Mitteilungen über die Versuche, die deutschen und die magyarischen Gewerkschaften anzugliedern, die aber fehlgeschlagen sind. Darüber war wiederholt verhandelt worden. Nach dem Umsturz hatten sich nämlich die der Wiener Gewerkschaftskommission angeschlossenen Gewerkschaften, den geänderten politischen Verhältnissen Rechnung tragend, in einer eigenen Gewerkschaftskommission mit dem Sitze in Reichenberg vereinigt, die magyarischen gründeten eine Zentrale in Preßburg, so daß also im tschechoslowakischen Staat entgegen den Weisungen der internationalen Gewerkschaftskonferenz drei Zentralen bestehen, die aber alle in der Internationalen Gewerkschaftskommission vertreten sind. Die nichttschechischen Gewerkschaften zeigen zum Teil aus politischen Gründen wenig Neigung, sich der tschechischen Zentrale anzugliedern. Das internationale Gewerkschaftssekretariat wird nun im Laufe dieses Sommers zwei Funktionäre, Jouhaux und Fimmen, nach Prag entsenden, die sich persönlich über die Berechtigung der von den Nichttschechen vorgebrachten Ablehnungsgründe informieren wollen. Eigenartig berührt auch der Bericht über die Mitgliederzahlen. Das Wachstum der tschechoslowakischen Gewerkschaften wurde durch Mittel gefördert, die mit organischer Entwicklung nichts zu tun haben. So wurde z. B. in der Slowakei mit Hilfe des Militärs organisiert. Natürlich zeigt sich diese Treibhausblüte darin, daß fast zwei Drittel der Mitglieder nicht zahlten. Direkt gegensätzlich sind die Beziehungen der tschechoslowakischen Fachorganisationen zu den Verbänden, die auf nationalsozialen Prinzipien aufgebaut sind und bei den Tschechen viel größere Bedeutung haben als bei den Deutschen. Auch mit diesen hatte man ein Einvernehmen gesucht, doch waren die Gegensätze zu groß, und als es zu verschiedenen Terrorakten gekommen war, wurde schließlich eine Regierungsverordnung erlassen, die den Terror im Betrieb und den Zwang zur Organisierung mit hoher Strafe belegte und auch die Gewerkschaftsfunktionäre haftbar machte. Der Nationalität nach umfaßt die tschechoslowakische Zentrale hauptsächlich tschechische und slowakische Arbeiter, doch gehören ihr auch fast alle im tschechischen Gebiet wohnenden deutschen Arbeiter an, sowie alle Buchdrucker, die v dem Umsturz in Landesverbänden ohne Unterschied der Nationalit vereinigt waren und diese Form beibehalten haben. Eine Konkurre der oben genannten drei Zentralen, um sich etwa gegenseitig Mi glieder abzujagen, wird streng vermieden. E.

Der Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands hat kürzl seinen zweiten Verbandstag abgehalten. Generalsekretär Dr. Francke spr über „Die Gewerkschaftsbewegung in Verbindung mit der Polizei", wobei als für die Beamtenschaft wünschenswertesten Organisationsaufbau die Ei heitsgewerkschaft ohne Unterschied der Dienstgrade forderte. Eine sol Organisation, die zwar auf rein gewerkschaftlicher Grundlage stehen, ab nicht lediglich eine Kampforganisation sein dürfe, sondern auch zur Abwe und Aufklärung dienen müsse, könne wesentlich zur Besserung der wirtscha lichen Lage der Polizeibeamten beitragen. Für den Vorstand der sozi demokratischen Partei sprach Franz Krüger. Er stellte gleichfalls die N wendigkeit einer Besserung der wirtschaftlichen Lage in den Vordergrund u betonte, daß nur auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage eine Beamtensch auch moralisch gesund sein könne. Bei jeder Umgestaltung einer staatlich Organisation müßten die Beamten selber bis in die untersten Dienstgra hinein die Möglichkeit zu schöpferischer Mitarbeit erhalten. Erst, wenn einer Unterstützung aus dem Volke sicher seien, würden sich die früher Spannungen zwischen Polizei und Volk immer mehr legen und sich die B amten als Diener des Volkswillens fühlen. Als programmatische Forderu des Reichsverbandes bezeichnete Dr. Francke die nach einer einheitlich Reichspolizei, für die den Grundstock die grüne Sicherheitspolizei bild müsse, aus der die Anwärter für alle übrigen Polizeizweige zu nehmen sin er betonte ferner, daß die Polizeibeamten wie bisher treu zur Reichsverfassu stehen würden. Es wurde dann hervorgehoben, daß die gesamte Beamte schaft der Sicherheitspolizeit restlos auf dem Boden der Verfassung ste Die parteipolitische Neutralität wurde als eine Notwendigkeit bezeich Das Streikrecht lehnte der Verband, wiewohl er auf dem Standpunkte d uneingeschränkten Koalitionsrechtes steht, für sich ab; er ist in der E kenntnis der Eigenart seiner Aufgaben bereit, jeden Dienst, der zum Wo des Volkes und im Staatsinteresse notwendig ist, zu leisten.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens.

Von Stadtv. Margarete Ehlert, Referentin im Reichsamt für Arbeit vermittlung, Berlin.

„Jedem Deutschen soll die Möglichkeit geboten werden, dur wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben", so Artikel 1 Abs. 2 der Reichsverfassung und § 1 Abs. 2 des Sozialisierung gesetzes. Das „Recht auf Arbeit im Vaterland" war eine so u abweisbare, elementare sozialpolitische Forderung, daß sie als Ve pflichtung des Volksstaates zur Zeit schwerster wirtschaftlicher D pression übernommen werden mußte.

Zwei Wege bieten sich ihrer praktischen Durchführung; die vo handene Arbeitsgelegenheit nach den Grundsätzen der Gerechtigke und Zweckmäßigkeit zu verteilen und neue Arbeit zu schaffe Letzteres mußte während der Uebergangszeit in außerordentliche Umfange geschehen. Mit etwa 475 000 000 M. hat allein das Rei in dieser Zeit Staat und Gemeinden bei der Einrichtung von No standsarbeiten unterstützt. Aber trotz dieses Ausmaßes bleiben No standsarbeiten Notbehelf. Sie sind teuer, unwirtschaftlich, nur begrenztem Maße nach Art und Umfang möglich. Um so en scheidender ist der erste Weg, alle vorhandene Arbeitsgelegenheit erfassen und zweckdienlich zu vermitteln. Inwieweit das gelinge kann, hängt ab von der Organisation des Arbeitsnachweises, d nunmehr reichsgesetzliche Regelung erfahren soll.

Im Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist der Entwurf d Reichsarbeitsnachweisgesetzes unter tatfreudiger Mitwirkung der beste Sachkenner auf diesem Gebiet vorbereitet worden, und wird alsba zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften, in diesem Fal Reichsrat, Reichstag und Reichswirtschaftsrat gelangen. Im folgende soll versucht werden, einige charakteristische Grundlinien des Entwurf herauszuarbeiten. Leider ist es im Rahmen eines Aufsatzes nic möglich, in die Tiefen der geschichtlichen Entwicklung zu dringe die Entstehung, den Kampf, die Kraft und den schließlichen Sie der tragenden Ideen aufzudecken, die jetzt im Gesetz zu Norm werden sollen. Ideen, die die Auffassung vom Arbeitsnachweis a Kampfmittel zur Durchsetzung von Klassenforderungen überwunde haben und ihn immer mehr zu einem Instrument des sozial Friedens wandeln wollen, die ihn aus einer bürokratischen Dien stelle mit armenpflegerischem Charakter herausgerückt haben und zu Brennpunkt der gesamten Bewegung des Arbeitsmarktes mach wollen.

Damit der Arbeitsnachweis zu dem Organ wird, das den Arbeits markt übersieht und beherrscht, muß seine Organisation umfasse

in für Angebot und Nachfrage, für Kopf- und Handarbeiter in tadt und Land.

Deshalb spannt der Gesetzentwurf ein lückenloses Netz von Ar-itsnachweisen über das gesamte Reichsgebiet; deshalb gliedert er e Arbeitsnachweise der Berufsvereine als Fachabteilungen, und die ritativen, Vereins- und sonstigen nichtgewerbsmäßigen Arbeits-chweise als Unterabteilungen dem allgemeinen Arbeitsnachweis ein. ie Facharbeitsnachweise sollen dadurch nicht ihren fachlichen Cha-kter, die sonstigen Arbeitsnachweise nicht ihre Eigenart verlieren, er die Zersplitterung auf dem Arbeitsmarkt, das fruchtlose Neben-d Gegeneinanderarbeiten soll beseitigt werden. Für die gewerbs-äßige Stellenvermittlung ist in dieser Organisation, die sich ganz sschließlich von sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten iten lassen muß, kein Raum. Sie soll nach dem Entwurf dadurch rückgedrängt werden, daß keinerlei neue Konzessionen erteilt, be-hende nicht verlängert oder übertragen werden dürfen und mit m 31. Dezember 1930 ganz erlöschen. Der Arbeitsmarkt der itungen soll vor dem Erscheinen in der Oeffentlichkeit der organi-rten Arbeitsvermittlung dienstbar gemacht werden. Arbeitnehmer llen wissen, daß hier eine planmäßige Bekanntgabe der offenen tellen erfolgt, Hunderte und Tausende überflüssiger Bewerbungen rmieden werden können, und Arbeitgeber sollen erfahren, daß eine rsönliche Stelle, die vernunftgemäß Angebot und Nachfrage über-ht, erfolgreicher arbeitet als eine wahllos an die Oeffentlichkeit brachte Annonce.

Die örtliche Zusammenfassung der Arbeitsnachweise wird plan-äßig dadurch weitergeführt, daß über den Arbeitsnachweisen für ößere, wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke Landesämter für beitsvermittlung errichtet werden, die ihrerseits wieder durch das eichsamt für Arbeitsvermittlung miteinander verbunden sind. Der sbau der interlokalen Vermittlung, des Ausgleichs von Ort zu rt und von Gebiet zu Gebiet, soll dadurch zur Tatsache werden. ach den wahllosen Verpflanzungen von Arbeitskräften aus Bedarfs-bieten nach anderen Bedarfsgebieten während des Krieges sind der Uebergangszeit die ersten bescheidenen Erfolge für Land-rtschaft und Bergbau erzielt worden. Nur durch opferwillige apassung der Arbeitnehmer an ungewohnte Verhältnisse, nur durch reitwilliges Entgegenkommen der Arbeitgeber, und nicht zuletzt rch mühselige Einzelarbeit in der Vermittlung können allmählich folge erzielt werden. Diese Erfolge sind jedoch für die Umstellung, e die deutsche Volkswirtschaft vollziehen muß, von weittragendster edeutung.

Damit sind die Aufgaben des interlokalen Verkehrs nicht er-öpft. Er muß sich insbesondere auf diejenigen Berufsgruppen istellen, deren Stellengesuche an und für sich in der Regel örtlich cht befriedigt werden können. Deshalb sieht der Entwurf vor, ß Facharbeitsnachweise, die sich auf ein größeres Gebiet erstrecken, die Landesämter, und diejenigen, die das Reichsgebiet umfassen, das Reichsamt angeschlossen werden. In erster Linie ist dabei dacht an Akademiker, Bühnenangehörige, Techniker, Sozialbeamte. rufe, deren Angehörige noch nicht heimisch auf dem öffentlichen beitsnachweis geworden sind, die aber hineinbezogen werden issen, wenn der Gesamtüberblick über den Arbeitsmarkt gewonnen, ie unserer Volkswirtschaft angepaßte Berufsverteilung angebahnt rden soll.

Schwieriger als die organische Verbindung aller nichtgewerbs-ißigen Arbeitsnachweise am Ort, als das systematische Ineinander-eifen der Arbeitsnachweise von Stadt und Land, von Gebiet zu ebiet ist die fachliche Gliederung innerhalb des allgemeinen Ar-itsnachweises, die der Eigenart und Kompliziertheit jedes einzelnen rufes gerecht zu werden versuchen muß, ohne dabei die Einheit s Arbeitsmarktes aus dem Auge zu verlieren. Zur Lösung dieser beitsnachweisfrage sind vor allem die Berufsangehörigen für ihr ch selbst berufen. Der Gesetzentwurf legt das Schwergewicht auf paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er ht allgemeine Verwaltungsausschüsse und Fachausschüsse in allen stanzen vor. Während durch die Satzung bestimmt werden kann, ß dem Verwaltungsausschuß beim Arbeitsnachweis Vertreter der richtungsgemeinde angehören, sind die Fachausschüsse nur aus rtretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und dem un-rteiischen Vorsitzenden des Arbeitsnachweises zusammengesetzt. Sie d zuständig für alle Fragen der Verwaltung; insbesondere wirken entscheidend bei der Aufstellung des Haushalts, der Satzung und r Anstellung der Beamten mit. Gerade von der verantwortungs-wußten Ausübung des letztgenannten Rechtes, durch das die Ge-inden bei der Auswahl der Beamten an die Vorschlagsliste des rwaltungs- oder Fachausschusses gebunden sind, wird wesentlich zielsichere unparteiische Weiterführung des öffentlichen Arbeits-nachweises abhängen. Der Arbeitsnachweis hat die Entwicklungs-stufe des mechanischen, lediglich von der Reihenfolge diktierten Ausgleichsprinzip zum größten Teil überwunden; Eignung soll in erster Linie für die Besetzung jeder Stelle maßgebend sein; damit ist die Personenfrage des Arbeitsvermittlers Lebensfrage des Arbeitsnachweises geworden.

Der Arbeitsnachweis kann seine Bedeutung für Privat- und Volkswirtschaft und darüber hinaus für die gesamten Lebensinteressen unseres Volkes nur auf Grund seiner eigenen Leistung gewinnen. Ihm wird nicht durch das Gesetz ein glattes Verbot sonstiger Vermittlungsfaktoren geschenkt oder durch Zwang Angebot und Nachfrage auf ihm vereinigt; dem wäre er sicher noch nicht in allen seinen Gliedern gewachsen. Aber die bestehenden Einrichtungen werden ihm teils angegliedert und an ihm ist es, nun organisch mit ihnen zusammenzuwachsen, oder sie werden so in den Rahmen seiner Entwicklungsmöglichkeiten gerückt, daß er imstande ist, sie zu erobern. Nur eine solche Entwicklung kann das Gesetz wollen. Nicht den öffentlichen Arbeitsnachweis um seiner selbst willen gilt es zu fördern, sondern den umfassenden, reibungslosen und rationellen Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die Gewinnung des zuverlässigen Ueberblicks über den Arbeitsmarkt. Seinetwegen liegt auch die Statistik des Arbeitsmarktes im Arbeitsnachweis, im Landesamt und im Reichsamt. Als Barometer des Arbeitsmarktes soll sie den graduellen Hoch- und Tiefstand anzeigen. Auch nicht als Selbstzweck, sondern damit rechtzeitig Maßnahmen zur Gesundung des Arbeitsmarktes getroffen werden können, wie die Verteilung der öffentlichen Aufträge in wirtschaftlich stillen Perioden und für besonders betroffene Gegenden, die planmäßige Bereitstellung von Notstandsarbeiten, die Reglung der Vermittlung ausländischer Arbeiter, interlokale Vermittlung und — auf längere Sicht, die Beeinflussung der Berufswahl nach den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft.

Die Aufgaben sind groß. Sie können letzten Endes nicht durch das Gesetz, auch nicht durch eine zwangsläufige Organisation erfüllt werden, sondern nur durch eine Organisation, in der als lebendiges Glied jeder Arbeitsnachweis im Deutschen Reich für jeden einzelnen Fall von seiner Verantwortung ganz durchdrungen ist. Erst dann wird es nicht länger dem Zufall überlassen bleiben, ob jemand Arbeit, *seine* Arbeit, findet oder nicht.

Der Arbeitsmarkt im April stand unter dem Zeichen sinkender Konjunktur. Während zunächst wenigstens dank der Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft zur Übernahme von Überschichten und dank der allmählichen Besserung der Verkehrsverhältnisse die Kohlennot, die der vollen Ausnutzung der Betriebe entgegenstand, ihr schlimmstes Stadium überwunden zu haben scheint, wenn auch noch immer der Gesamtbedarf von Industrie und Verkehr nicht gedeckt werden konnte, ist in dem an sich erfreulichen Steigen der Valuta ein neuer Faktor erwachsen, der den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußt. Mit dem Augenblick, in dem der Inlands- und Auslandswert der Mark auf annähernd gleicher Höhe gelangt war, mußte der von guten Beurteilern längst erwartete Zeitpunkt eintreten, wo die die bisherige Lohnpolitik stützenden Auslandsverkäufe unmöglich wurden. Dieser Umstand und die als „Käuferstreik" in der ganzen Welt, am stärksten natürlich in den versklavten Mittelmächten zutage tretende Armut hat eine schwere Krise heraufbeschworen, die sich zwar noch nicht allgemein geltend macht, aber doch auf allen Gebieten ihre Schatten vorauswirft. Die Krise ging von der Schuh- und Lederindustrie in Anknüpfung an plötzliche Preisstürze aus, griff auf die Textil- und Bekleidungsindustrie über und im Anschluß an die Valutaschwankungen auf das gesamte Exportgewerbe. Die Verminderung der Arbeitsgelegenheit tritt in den Reichsziffern für April noch nicht auffällig in die Erscheinung; die größere Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft und mancher anderen Sommerbetriebe vermochte noch ausgleichend zu wirken; auch dürfte die ganz allgemein straffer gewordene Handhabung der Erwerbslosenfürsorge und Demobilmachungsverordnungen die Ziffer der Unterstützten erheblich herabgedrückt haben. In einzelnen Orten beginnt aber die Arbeitslosigkeit wieder beängstigende Ausdehnung anzunehmen. In Erfurt stieg in der letzten Monats*woche* die Zahl der Unterstützungsempfänger um 43 %, in Pirmasens liegen die Verhältnisse ähnlich und in zahlreichen Großstädten zeigt die Kurve der Arbeitslosigkeit wieder eine aufsteigende Linie.

Nach den Mitteilungen des Reichsarbeitsblatts waren in den Arbeiterfachverbänden 98600 (97059 im Vormonat) = 2 % (1,9) arbeitslos; besonders stark war die Steigerung im Textilarbeiterverband mit 3,6 % gegen 2,9 % i. V. Der Andrang Stellensuchender betrug 167 männliche und 91 weibliche (162 bzw. 83 i. V.)

auf 100 freie Stellen. Im Bekleidungsgewerbe entfielen auf 100 offene Stellen 155 Männer (106) und 158 Frauen (117), im Textilgewerbe 374 Männer (323) 299 Frauen (263), in der Metall- und Maschinenindustrie 242 Männer (231) und 116 Frauen (112). Auch in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und in der Gruppe Lohnarbeit und häusliche Dienste war eine Steigerung der Arbeitsuchenden zu verzeichnen. Nur im Baugewerbe und Bergbau fand ein Rückgang der Stellensuchenden statt. Noch immer ist der Bedarf an Bergarbeitern nicht annähernd gedeckt; auf 100 offene Stellen kommen 68 Arbeitsuchende.

Die Zahl der Versicherten bei den Krankenkassen hat sich um 2,9 % erhöht, doch sind die stets nur cum grano salis zu verstehenden Ziffern der Krankenkassen für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit jetzt noch unbrauchbarer, weil die Kurzarbeiter und Erwerbslosen großenteils noch als Mitglieder weitergeführt werden. Die Zahl der Unterstützungsempfänger ist von 320000 im April auf 293000 im Mai zurückgegangen, die Zahl der unterstützten Familienangehörigen von 307000 auf 272000, ohne daß doch auch aus diesen Ziffern aus den oben angeführten Gründen eine Rückfolgerung auf eine günstige Lage gezogen werden könnte.

Arbeiterschutz.

Eine Erweiterung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist vom Regierungspräsidenten in Magdeburg auf Antrag der Handwerkskammer angeordnet. In den Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sowie den Werkstätten der Schmiede, Sattler und Stellmacher, sofern sie mit Reparaturen für die Landwirtschaft beschäftigt sind, ist die Arbeitszeit während der Monate März bis November bis zu 10 Stunden ausgedehnt.

Die Wiedereinführung des Achtstundentages ist im Lugau-Oelsnitzer Kohlenrevier, nachdem dort die Kohlenförderung sehr gesunken war, gesichert. Auf Anregung der Regierung haben die Grubenbetriebsräte mit großer Mehrheit in Anbetracht der Kohlennot die erhöhte Arbeitszeit beschlossen. Ueber eine besondere Bezahlung wird noch verhandelt.

Die Vertreter Deutschlands auf der 2. Allg. Arbeits-(Seemanns-) Konferenz in Genua, die seit dem 15. Juni tagt, sind: A. Regierungsvertreter: 1. Ministerialrat Dr. Leymann (Reichs-Arbeitsmin.), 2. Geh. Justizrat Bezirksrichter Dr. Werner (R.-Wirtschaftsmin.); B. Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer: 3. Direktor Böger (Zentralverb. d. Reeder), 4. Minister a. D. Wissell (Allg. D. Gewerkschaftsb.); C. Technische Ratgeber der Regierungsvertreter: 5. Prof. Dr. E. Francke (Ges. f. Soz. Ref.), 6. Assessor Kuttig (R.-Arbeitsmin.); D. Technische Ratgeber des Arbeitgebervertreters: 7. Dr. Ehlers-Hamburg, 8. Kraenzlin-Bremen, 9. Direktor Kunstmann-Stettin, 10. Direktor Ohlrogge-Hamburg, 11) Dr. Schmitz-Duisburg, 12. Syndikus Dr. Tänzler; E. Technische Ratgeber des Arbeitervertreters: 13. Oswald Schumann-Berlin, 14. Joh. Döring-Berlin, 15. Herm. Rudolph-Duisburg, 16. Paul Müller-Hamburg, 17. Julius Lorenz-Hamburg, 18. Kapitän E. Gieseler-Hamburg, 19. Rudolph Schlichting-Berlin, 20. Heinr. Kortmann-Minden i. W., 21. Theodor Nagel-Berlin, Dolmetscher.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reform der Sozialversicherung.

I.

Die geplanten größeren Abänderungen der Sozialversicherung sind leider in letzter Stunde von der Regierung zurückgezogen, so daß nur kleinere Teilreformen zum Abschluß gelangt sind:

In der Krankenversicherung wurde die Gehaltsgrenze für Angestellte auf 15000 M. erhöht und die Höchstgrenze für die Bemessung des Grundlohns auf 24 M. festgesetzt, wobei eine weitere satzungsmäßige Erhöhung auf 30 M. als zulässig erklärt wurde (Sp. 756). Außerdem wurde die Wochenhilfe mehrfach abgeändert (Sp. 830). Es wurde die Kassenzuständigkeit bei Wechsel der Kasse während der Leistung der Wochenhilfe geklärt, ebenso die Zahlung der beim Tode der Wöchnerinnen fälligen Bezüge und die Zuständigkeit bei Zugehörigkeit zu mehreren Kassen. Die Einkommensgrenze für die Minderbemittelten, die Anspruch auf Wochenfürsorge haben, ist auf 4000 M. für die verehelichte wie für die alleinstehende Wöchnerin erhöht, wozu noch Kinderzuschläge von 500 M. kommen.

In der Unfallversicherung wurden durch Verordnung vom 5. Mai 1920 (Sp. 255) die Zuschläge zu den Renten neu geregelt, so daß an Stelle der einheitlichen nach Jahresklassen abgestufte Zuschüsse treten. Die Zuschläge betragen in der gewerblichen Unfallversicherung bei Unfällen aus den Jahren 1885—1900 90 %, bei Unfällen aus den Jahren 1901—1915 70 %, bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 31. Januar 1920 40 % der Rente. In der landwirtschaftlichen und Seeunfallversicherung sind die Zuschüsse 20 % höher. Ist die hiernach zu gewährende monatliche Zulage niedriger als 20 M., so ist sie in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Zuschüsse werden nur den zu 50 % und mehr Erwerbsunfähigen gewä
Die Hinterbliebenenrenten der gewerblichen Unfallversicherung werden
20—60 %, die der landwirtschaftlichen und Seeunfallversicherung um 40—8
erhöht. Durch Verordnung vom 25. Mai sind ferner die §§ 537 und
RVO. abgeändert, um der Verreichlichung der Eisenbahn-, Post-, Mar
und Heeresverwaltung Rechnung zu tragen.

In der Invalidenversicherung sind durch Gesetz vom 20.
1920 (RGBl. S. 1091) die Leistungen und Beiträge wieder etwas besse
Einklang mit der Geldentwertung gebracht. Danach erhalten Personen,
auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invalid
Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, eine Zulage zu ihrer Re
Diese beträgt für Invaliden und Altersrentner 30, für Witwen und Witw
rentner 15, für Waisenrentner 10 M. monatlich. Die Zulage erhalten ni
Militärinvaliden und Hinterbliebene von Militärpersonen, die auf Gr
des Reichsversorgungsgesetzes eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfä
keit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen; fe
Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, endlich gewisse Gemeinden, Arm
verbände und Versicherungsträger, welche an Rentenempfänger Sachbez
gewähren. Die Mehrlasten der Versicherungsgelder werden durch eine
erhebliche Erhöhung der Wochenbeiträge ausgeglichen. Diese stiegen
§ 1392 der Reichsversicherungsordnung in der ursprünglichen Fassung
den fünf Lohnklassen von 16 bis zu 48 Pf. an, während nunmehr in Lo
klasse I 90, in Lohnklasse V 140 Pf. erhoben werden.

In der Angestelltenversicherung ist die Einkommensgrenze
7000 auf 15000 M. erhöht.

Die Regierungsentwürfe gingen erheblich weiter. Geplant
auf dem Gebiete der Krankenversicherung vor allem
reichsrechtliche Neueinführung und Regelung
Krankenversicherung der Hausgewerbtreibend
Hierbei sind unter freundlicher Anerkennung der Vorarbeiten
Büros für Sozialpolitik und der Auskunftstelle
Heimarbeitreform die von diesen Stellen unter Mitwirk
hervorragender Sachverständiger (Soz. Prax. Jahrg. XXV
Sp. 560) formulierten Vorschlägen inhaltlich fast restlos übernomm

Die Hausgewerbtreibenden werden in den Ortskrankenkassen versich
die für ihren Betriebssitz zuständig sind. Die Versicherung wird d
Satzungsbestimmungen der Gemeinden oder größerer kommunaler Verbände
regelt. Vorher ist den beteiligten Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Aeußer
zu geben. Ist für einen Bezirk innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttr
des Gesetzes eine Regelung nicht erfolgt, so erläßt die oberste Verwaltur
behörde oder die von ihr ernannte Behörde die erforderlichen Bestimmun
Die für die Hausgewerbtreibenden eines Bezirks geltenden Bestimmun
gelten auch für die außerhalb wohnenden Arbeit- und Auftraggeber.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbtreiben
diejenige für den letzteren dem Arbeitgeber ob, doch kann die Satzung
Meldepflicht anderweit regeln. Die Mittel sind durch Beiträge der Ha
gewerbtreibenden und ihrer Arbeitgeber nach den allgemeinen Vorschri
über die Zahlung der Beiträge aufzubringen.

Die Satzung kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1 % des
gelts für die vom Hausgewerbtreibenden gelieferten Arbeitserzeugnisse
erlegen. Sie kann statt des Arbeitgeberbeitrages den Arbeit- oder Auft
gebern Zuschüsse bis zu 2 % des Entgelts auferlegen, wobei zu bestim
ist, ob der Wert der vom Hausgewerbtreibenden beschafften Roh- und Hi
stoffe abzuziehen ist. Während bei den Vorarbeiten zum Entwurf Auft
geberzuschüsse nicht vorgesehen waren, entschloß man sich, den Kassen
Möglichkeit ihrer Erhebung zu lassen, um ihnen einen Ausgleich für
Einbeziehung der schlechten Risiken zu geben. Die Auftraggeberzusch
können sowohl neben, als auch an Stelle der Arbeitgeberbeiträge eingezo
werden; um unbilliger Belastung vorzubeugen, ist für jeden Fall ein Höchs
vorgeschrieben.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der RVO.;
stehende Satzungen, die den Vorschriften der hausgewerblichen Kranken
sicherung genügen oder entsprechend abgeändert sind, bleiben aufrecht erhal

Daneben enthält die Regierungsvorlage verschiedene klein
Verbesserungen:

Die Festsetzung des Ortslohnes als Grundlohn für Land- und Fo
arbeiter und Dienstboten durch die Satzung ist nicht mehr zulässig; da
fällt eine von dem Betroffenen als grundlose Zurücksetzung empfund
Festsetzung des Grundlohnes fort. Auch für diese Gruppen gilt jetzt
Festsetzung des Grundlohnes in der Form der Verordnung vom 30. A
1920 (Sp. 756). Eine weitere ungünstige Ausnahmebestimmung für
Landarbeiter ist mit Aufhebung des § 423 gefallen, wonach das Kranken
durch die Satzung solchen Versicherten versagt werden kann, denen auf Gr
der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente im mindestens d
hundertfachen Betrage des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes gew
ist; auch ist danach Kürzung des Krankengeldes während der Wintermo
gestattet. Wenn auch nach wie vor der Anspruch auf Krankengeld
Landarbeitern ermäßigt werden kann, deren Arbeitsvertrag auf mindest
ein Jahr abgeschlossen und denen ein Rechtsanspruch auf Sachleistungen
Entgelt im dreihundertfachen Werte des täglichen Krankengeldes zusteht,
ist klargestellt, daß eine solche Ermäßigung für die Wochenhilfe nicht
lässig ist.

Die nur als Notbehelf gedachte Einrichtung der erweiter
Krankenpflege, von der nur in geringem Umfange Gebrauch gem
wurde, ist nicht beseitigt, da sich auf dem Lande bei Mangel an Aerzten
geregelte Krankenpflege nicht immer durchführen ließ, wohl aber ist ihre
einführung da, wo schon vollwertige Krankenversicherung besteht, nicht u
zulässig.

Erweitert wird die Versicherungsberechtigung um die Kapitulanten im nne des Kapitulantenentschädigungsgesetzes. Leider ist für die anderen uppen (mitarbeitende Familienangehörige und kleine Unternehmer) die rsicherungsgrenze mit 2500 M. jährlichem Gesamteinkommen so eng ge=gen, daß für sie praktisch eine Versicherungsberechtigung nicht mehr in age kommt.

Um den Kassen in erhöhtem Maße die Möglichkeit zu geben, neben rbeugenden Maßnahmen allgemeiner Art auch solche für den einzelnen ll zu treffen, können in die Mehrleistungen Maßnahmen zur Verhütung n Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorgesehen und Mittel der sse nicht nur wie bisher für Zwecke der allgemeinen, sondern auch besonderen Krankheitsverhütung ausgegeben werden.

Es handelt sich, wie ersichtlich, bei diesen Reformen wesentlich t Beseitigung kleiner Schönheitsfehler mit Ausnahme der Neu=führung der hausgewerblichen Krankenversicherung. Diese ent=icht durchaus den hier mehrfach vorgetragenen Wünschen; nur tte man in bezug auf die Beitragszahlung der Kassensatzung ößeren Spielraum gewünscht. Gerade in diesem Punkt zeigt sich s Bedürfnis nach einer Regelung, die sich möglichst weitgehend n besonderen Lohn= und Preisberechnungen und Lohnzahlungs=thoden in den verschiedenen Industrien anpaßt.

Die Reformen der Unfallversicherung sollen in erster nie der Geldentwertung Rechnung tragen.

Diesem Gedanken dient sowohl die Ausdehnung der Versicherungspflicht r Betriebsbeamten über die bisherige 5000=M.=Grenze bis zu 20000 M. halt, die Heraufsetzung der Grenze, bis zu der kleine Betriebsunternehmer Grund der Satzung versicherungspflichtig gemacht werden oder sich selbst sichern können, von 3000 auf 20000 M. und schließlich die Neuberechnung Jahresarbeitsverdienstes, der der Rente zugrunde zu legen ist. Bisher rde er nur bis zu 1800 M. voll, in dem übersteigenden Teil zu einem ittel angerechnet, jetzt soll die Grenze für die Vollanrechnung auf 5000 M. gelegt werden.

Die bisher übliche Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Land= Forstarbeiter, die zu mannigfachen Klagen Anlaß gab, ist abgeändert, ch nicht in der von der Nationalversammlung am 24. Juni 1919 ge=nschten Form einer Gleichstellung mit der Berechnung des Jahresarbeits=dienstes gewerblicher Arbeiter. Gegen diesen Vorschlag wurde das Be=ken laut, daß damit den landwirtschaftlichen Versicherten nur wenig ient sei, weil dann in jedem Einzelfall wegen der meist neben dem Bar= n gewährten Sachbezüge zeitraubende Feststellungen über den Umfang Wert dieser Bezüge erforderlich seien, woraus sich eine Fülle von eitigkeiten ergeben würde. Noch ein anderer Gesichtspunkt wurde geltend nacht: Die für eine Rentenberechnung nach dem persönlichen Jahresarbeits=dienst des Verletzten und dementsprechend auch für eine Erhebung der tgliederbeiträge unentbehrliche Voraussetzung, die Einrichtung von Lohn=hweisen, sei bei der Ungewandtheit der ländlichen Bevölkerung und der ßen Zahl landwirtschaftlicher Kleinbetriebe nur sehr schwer durchzuführen habe eine unverhältnismäßige Steigerung der Verwaltungskosten zur ge. Um trotzdem nach Möglichkeit eine den tatsächlichen Verhältnissen sprechende Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes zu erreichen, sollen die eisverträge berücksichtigt und neben den schon bisher herangezogenen stanzen der Versicherung auch der Bezirkswirtschaftsrat und die Vertreter beiderseitigen Berufsverbände gehört werden.

Die Abänderung der Invaliden= und Hinterbliebenen=rsicherung bezieht sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

Eine grundlegende Neuerung ist die Ausschaltung der An=stellten und die Einbeziehung der Hausgewerbtreibenden die Versicherung. Die erstere Maßnahme wird damit begründet, daß die ppelversicherung der Angestellten sich als lästig erwiesen habe. Zurzeit, der Gehaltsgrenze von 2000 M., falle sie praktisch zwar weg, die Frage inne aber erneute Bedeutung, wenn neue Lohnklassen aufgebaut würden. Belastung der Arbeitgeber und Angestellten mit den vollen Beiträgen beiden Versicherungen sei wirtschaftlich unmöglich ohne eine gleichzeitige absetzung der Beiträge und Leistungen der Angestelltenversicherung in entsprechenden Gehaltsstufen, diese aber habe bei Gleichbleiben der Ver=tungskosten viel Bedenkliches. Ausdrücklich wird betont, daß mit der schaltung der Angestellten der Frage einer künftigen Verschmelzung der den Versicherungen nicht vorgegriffen werden solle.

Auf der anderen Seite werden die Hausgewerbtreibenden neu die Versicherung aufgenommen (bisher waren durch Bundesratsver=nung nur die Hausgewerbtreibenden der Tabak= und Textilindustrie sicherungspflichtig). Dabei sind die in der schon erwähnten Eingabe des os für Sozialpolitik und der Auskunftstelle für Heimarbeitreform ge=hten Vorschläge vollinhaltlich benutzt. Die Erhebung der Beiträge ist örtlichen Regelung durch die Versicherungsanstalten überlassen, die auch Auftraggeber zu den Pflichten des Arbeitgebers heranziehen kann. Die elung der Versicherungsanstalt gilt auch für die außerhalb wohnenden eit= und Auftraggeber. Auf diesem Wege sind die Erfahrungen mit der nkenversicherung — übrigens auch mit der bisherigen Invalidenversicherung Hausgewerbtreibenden auch für diesen Zweig der Versicherung nutzbar macht und es ist die in der Hausindustrie unentbehrliche Beweglichkeit öglicht.

Im übrigen handelt es sich wieder um die notwendige Anpassung der räge und Leistungen an den verminderten Geldwert. Während bisher f Lohnklassen bestanden, deren höchste einen Jahresarbeitsverdienst von 0 M. und mehr umfaßte, sind jetzt 8 Lohnklassen vorgesehen, und zwar 550 M., von mehr als 550 bis 850 M., von mehr als 850 bis 1150 M., mehr als 1150 bis 2000 M., von mehr als 2000 bis 3000 M., von mehr als 3000 bis 4000 M., von mehr als 4000 bis 5000 M. und von mehr als 5000 M. Die Wochenbeiträge für diese Lohnklassen werden vor=aussichtlich betragen 100, 110, 120, 140, 160, 180, 200, 240 Pfg. G.

Zur Reform der deutschösterreichischen Arbeiterversicherung haben die dortigen Krankenkassen folgendes Programm entworfen:

I. Zur Krankenversicherung. Alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterliegen der obligatorischen Krankenversicherung. Schaffung einer Einheitskasse für alle Berufsgruppen mit Ausnahme der Landwirtschaft und der Eisenbahner; Zusammenfassung dieser Einheitskassen zu einem Verband, der das Gesundheitswesen im Rahmen der Kranken=versicherung zentralisiert. Reform des Wahlrechts bei den Krankenkassen.

II. Zur Unfallversicherung. Der Kreis der einzubeziehenden Personen soll dem der Krankenversicherung gleich sein. Das territoriale Prinzip ist beizubehalten.

III. Für die Alters= und Invalidenversicherung, Hinter=bliebenenfürsorge empfiehlt es sich, eine Reichsanstalt einzurichten. Der Kreis der Versicherten wie bei I und II. Die Versicherung der Selb=ständigen müßte gesondert durchgeführt werden unter weitgehender Selbst=verwaltung der Gewerbetreibenden wie der Landwirtschaft. Wünschenswert wäre eine Durchführung der Pensionsversicherung der Privatangestellten im Rahmen der Reichsanstalt unter Schaffung eigener Klassen für die in Frage kommenden Gruppen. Das Marken= und Kontosystem ist erneut zu prüfen, auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung an die deutsche Gesetzgebung. Auch die Versorgung der Witwen und Waisen ist in Aussicht zu nehmen; außerdem ist die Zahl der Klassen zu vermehren und in bezug auf die Rentenhöhe der Krankenversicherung anzupassen. Dazu ist in möglichster Höhe ein Staatsbeitrag zu gewähren.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Des Reichsnotopfers zweiter Teil. Wege zum Wiederaufbau von Maxim Neumann. Verlag von Duncker & Humblot. Leipzig 1920. 17 S. Geh. 2 M.

Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre für Frauen. Von Elly Heuß=Knapp. R. Voigtländers Verlag. Leipzig 1917. 205 S.

Zürcher Wahlstatistik. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Nr. 24. Kommissionsverlag Rascher & Cie. Zürich 1920. 68 S. Preis 1 Fr.

Sozial=Idealismus. Neue Richtlinien sozialer Erziehung von Paul Natorp. Julius Springer. Berlin 1920. Preis 12 M.

Das Buch enthält eine Fülle feinster und tiefster philosophischer und pädagogischer Gedanken. Es ist erfüllt von einer starken Vaterlandsliebe und einem ebenso starken sozialen Geist. Das Ganze ist getragen von einem aus der Religiosität quellenden Optimismus, der auch das Leid bejaht: „Und so frohlocken wir der Not der Stunde. Sie ist überreich wie an Todesnöten und Höllenstürzen, so in Auferstehungen und Auffahrten; überreich — be=sonders in Jugend und Volk" — dieser schöne Satz zum Schluß des Werkes kennzeichnet die Richtung. Den Auferstehungen und Auffahrten möchte das Buch dienen, in dem es die Grundlagen für eine soziale Erziehung zu schaffen sucht. An Pestalozzische Ideen wird angeknüpft, der einheitlichen Grund=schule und der Volkshochschule wird überwiegende Bedeutung für die soziale Erneuerung zuerkannt. Aber je stärker man den Grundgedanken des Werkes auch zustimmen mag, um so mehr wird man bedauern, daß das Werk durch die Schwere des Stils und die Breite der Darstellung nicht so für das Leben wird ausgewertet werden können, wie es verdiente. Im Vorwort ist die Rede von den „ernsten Ansprüchen, welche die ungeheuere geistige Be=wegung der Zeit an die Philosophie stellt". Die Philosophie kann aber nur den ihr gebührenden und leider verloren gegangenen führenden Anteil an der ganzen Lebensgestaltung unseres Volkes wieder zurückgewinnen, wenn die Philosophen bei aller Wissenschaftlichkeit dennoch klar und auch breiteren Schichten verständlich schreiben. Das ist in dem vorliegenden Werke nicht immer der Fall. Es verlangt so eingehendes Studium, wie es gerade denen, die an der sozialen Erneuerung schaffend mitzuwirken haben, nicht immer möglich ist. So werden viele der wundervollen Gedanken, die aus den Ge=bieten der Religion, der Philosophie, der Pädagogik, der Kunst geschöpft sind, leider nicht den breiten Resonanzboden finden können, den sie verdienten.

Else Lüders.

Sozialismus und Solidarismus. Von A. Heiner. Volksvereins=verlag. M.=Gladbach 1920. 68 S. kl. 8°. Preis 1,80 M.

Im Geiste des Solidarismus. Von A. Heiner. Volksvereins=verlag. M.=Gladbach 1919. 40 S. 8°. Preis 90 Pf.

Diese beiden Schriften sind ein vom Geiste christlicher Ethik durch=drungenes Hohes Lied des Solidarismus. Von historischen Tatsachen aus=gehend, kommen beide Schriften zu dem Ergebnis, daß allein die innere Einheit sozialethischer Denk= und Handlungsweise das Problem des Klassen=kampfes endgültig zu lösen vermag. — Materielle und ideelle Lebenswerte, Familie und Staat, Arbeitsverhältnis und Berufsvereinigung — kurz, alle Fragen, die im Leben des werktätigen Volkes von Bedeutung sind, werden hier im Lichte des Solidarismus betrachtet, der durch die innerlich ver=pflichtenden Kräfte der Gemeinschaftsgesinnung, gesichert durch Gerechtigkeit, das Einzelinteresse mit dem Gesamtinteresse verbindet und so zum „wahren Sozialismus, zum Wunderquell der sozialen Gesinnung" wird.

Die preußische Verordnung vom 12. September 1919 über Arbeitsnachweis mit Erläuterung und Anhang. Von Magistratsrat Wölbling. Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze. Berlin-Leipzig 1920. Nr. 58. 69 S.

Eine kurze Einleitung gibt einen knappen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland; der Anhang enthält den preußischen Erlaß vom 18. März 1919 über Berufsberatung. Im übrigen ist der von einem der ersten Kenner der Rechtslage des Arbeitsnachweiswesens ausgearbeitete Kommentar ein vortreffliches, bequemes Nachschlagewerk, das durch den Abdruck einer Mustersatzung, einer Geschäftsanweisung nebst Auslegung in zweckmäßiger Weise erweitert ist.

Demokratische Frauenberufspolitik. Von Josephine Levy-Rathenau. Demokratischer Verlag. Berlin SW 11. 40 S. Preis 2 M.

Die kleine Schrift gibt weit über den Rahmen der üblichen Parteischriften hinaus einen vortrefflichen gedrängten Ueberblick über das Frauenberufsproblem unserer Zeit. Die Frauenforderungen zum Berufsbildungswesen, der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind klar und präzis ausgearbeitet. Die Verfasserin setzt sich für eine gemeinsame Berufserziehung der Geschlechter, Einstellung der Mädchenfachschulen auf die Aufgaben des Berufslebens, Bekämpfung der unlauteren privaten Unterrichtsunternehmen, Heranziehung fachlich gutvorgebildeter Frauen für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, sowie Berücksichtigung der weiblichen Erfahrung in den Provinzial- und Landesämtern ein. In der Berufsberatung bekämpft Frau L.-R. jede Sonderbrödelei, insbesondere auf konfessionellem Boden. Ihre Ausführungen zum „Aufstieg der Tüchtigen" scheinen uns so beachtlich, daß sie hier wiedergegeben sein mögen: Die aller politischen Gleichberechtigung zum Trotz vorgenommenen Maßnahmen, der Frau das Recht auf Arbeit zu verkürzen, werden als Härte und als volkswirtschaftlich zweckwidrig zurückgewiesen. Die Verdrängung qualifizierter weiblicher Kräfte zugunsten männlicher Erwerbsloser sei in jeder Beziehung bedenklich. Die Verfasserin geht zum Schluß auf eine Reihe von Einzelberufen ein und erörtert die Auswanderungsprobleme und die Kriegswitwenerwerbsarbeit. Dr. G.

Die Arbeitsvermittlung im Kriegs-Bekleidungsgewerbe der Elsaß. Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. Elsaß. 1918. Ludolf Beust's Verlag, Straßburg i. E. 50 Seiten.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 17. Jahrgang 1919. 2 Bände. Herausgegeben von Heinr. Kaufmann. Druck der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 5.

Die Sozialisierungsbestrebungen in Staat und Gemeinde. [illegible] Emil Dittmar, Berlin. — Das Betriebsrätegesetz. [illegible] Josef Weigt, München. Verlag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin SO. 16, Wusterhausener Straße 15/16. 31 S. Preis 0,50 M.

Niederschrift der Verhandlungen der zweiten Lackierer-Konferenz. Abgehalten den 7. und 8. Dezember 1919 in Hannover. Verlag v. Otto Streine. Hamburg 1919. 88 S.

Die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung. Denkschrift im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände bearbeitet von Paul Lange. Industriebeamtenverlag G. m. b. H. Berlin NW 52 1918. 34 S. Preis 1,50 M.

Wirtschaftskämpfe und Wirtschaftsfriede. Von Fritz Donnat[illegible] Carl Heymanns Verlag. Berlin 1918. 106 S. Preis 4 M.

Finanzgesundung aus Währungsnot. Von Rudolf Dalber[illegible] Dr. jur. et phil. Reg.-Rat. Carl Heymanns Verlag. Berlin 19[illegible] 104 S. Preis 6,50 M.

Führer durch die Völkerbund-Literatur. Von Dr. Ha[illegible] Wehberg, München. Georg D. W. Callwey. 15 S. Preis 2 [illegible]

Die Leiden der Arbeiterklasse und ihre Heilmittel. [illegible] J. F. Bray. Eingeleitet und übersetzt von M. Beer. Verlag [illegible] C. L. Hirschfeld. Leipzig 1920. 233 S. Preis 10.

Der Fall Valentin. Die amtlichen Urkunden. Im Auftrage [illegible] philosophischen Fakultät zu Freiburg i. Br. Herausgegeben und [illegible] geleitet von Dr. Felix Rachfagt. Duncker u. Humblot. Münc[illegible] und Leipzig 1920. 120 S. Preis 4 M.

Kapp-Lüttwitz. Das Verbrechen gegen die Nation. Von Theod[illegible] Heuß. Verlag von Hans Robert Engelmann. Berlin 1920. 39 [illegible] Preis 2,50 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 [illegible] Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J[illegible]
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für die Berufsberatungsabteilung des städtischen Arbeitsamtes wird zu baldigstem Dienstantritt ein

Berufsberater

gesucht. Psychologische und pädagogische Fachkenntnisse sind unbedingt erforderlich, praktische Erfahrungen in Berufsberatungsfragen erwünscht. Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche sind baldigst zu richten an das

Städtische Arbeitsamt Chemnitz, Brückenstr. 9.

Chemnitz, den 7. Juni 1920.

Fürsorge-Schwester

gesucht. Erfahren in der Säuglings- und Tuberkulosenfürsorge. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen erbeten.

Der Stadtgemeindevorstand zu Triebes-Reuß.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2450	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen . .	850	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	375	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**
Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Schluß der Anzeigenannahme:
7 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Recht auf Arbeit.

Von

Th. Brauer.

(52 S. 8°.) 1919. **Preis: 2 Mark 40 Pf**
(+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags.

Inhalt: Einleitung. — Entstehung und erste Versuche gesetzgeberischer Verwirklichung. — Erörterungen und Bestrebungen außerhalb Frankreichs. — Kritik. — Begriffsbestimmung. — Juristische, soziale, wirtschaftliche Voraussetzungen. — Sozialisierungsgesetz. — Schlußbemerkungen.

Die politischen und sozialen Umwälzungen haben die Forderung eines Rechts auf Arbeit wieder in den Vordergrund gerückt. Das deutsche Sozialisierungsgesetz stellt sogar einen tiefergreifenden Versuch gesetzgeberischer Verwirklichung dieser Forderungen dar. Demgegenüber tut der Verfasser in leidenschaftsloser Untersuchung dar, daß die Forderung des Rechts auf Arbeit ein Schlagwort ist, das durch schillernde Unbestimmtheit besticht, daß aber die praktische Durchführung nach wie vor unmöglich bleibt. Dadurch wird die kleine Schrift zu einem Warnungssignal auch für andere Gebiete, was in diesen aufgeregten Tagen besonders nottut. Ausgedehnter Beweisführung und Anpassung an die neuesten Verhältnisse sind Vorzüge der Schrift von früher erschienenen, die sich mit dem gleichen Gegenstande beschäftigen.

Die Darstellung ist so knapp wie möglich. Sie schließt mit einem Ausblick auf die kulturelle Bedeutung, die Forderungen und Losungen von der Art jener des Rechts auf Arbeit immerhin haben können.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Sozialisierung des Versicherungswesens

von Dr. **Otto Prange,** Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes. Zweite Auflage. (82 S. gr. 8°.) 1920.
Preis 6 Mar[illegible]

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1920. Nummer 39.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

e gesetzliche Regelung des Tarifvertrags in Deutsch-österreich. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Sektionsrat im Staatsamt f. soziale Verwaltung, Wien. 913
er Arbeitsnachweis als Mittelpunkt der Arbeits-osenversicherung. Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeits-osenversicherung. Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin. 919
gemeine Sozialpolitik 922
ie zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemanns-konferenz). Verwaltungsausschuß und Internationales Arbeitsamt, Genua m Juni 1920. I. Von Prof. Dr. F. Francke, z. Z. Genua.
er Vorläufige Reichswirtschaftsrat.
sellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 924
ie deutsche Delegation für die Kon-ferenz der Internationalen Vereini-gung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel.

Soziale Zustände 924
Familien- oder Leistungs-lohn?
Die Einführung der Akkordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 926
Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik.
Landwirtschaftliches Tarifvertragswesen.

Rechtsfragen 929
Eine Abänderung der Verordnung vom 23. Dez. 1918 über Tarifverträge.
Eine Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 929
Die Reform der Reichsversicherung. II.
Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

Literarische Mitteilungen 933

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags in Deutsch-österreich.

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Sektionsrat im Staatsamt für soziale Verwaltung, Wien.

Während sich die öffentliche Meinung in Deutschösterreich seit m Umsturze lebhaft mit den Sozialisierungsplänen beschäftigte, n denen kein einziger den Weg aus der grauen, nebelhaften Theorie die Wirklichkeit zu finden wußte, hat sich, in ihrer Bedeutung würdigt, eine Entwicklung vollzogen, die vielleicht bestimmt ist, der künftigen Ordnung des Wirtschaftslebens eine entscheidende olle zu spielen; ich meine, eine ungeahnte Erstarkung der Gewerk-aften, der Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten. n dieser Entwicklung hatten die sozialdemokratischen Gewerk-aften den Löwenanteil — die christlich-sozialen sind weit zurück-blieben, die deutsch-nationalen haben nur in gewissen Kreisen der ngestellten Anhänger zu gewinnen vermocht. Die Zahl der ge-erkschaftlich Organisierten betrug in Deutschösterreich zu Ende des ahres 1918 rund 300000; sie wird für die sozialdemokratischen ewerkschaften allein heute mit mehr als 600000 angegeben, d. h. ist in Deutschösterreich etwa die Hälfte aller Arbeiter und An-stellten in den machtvollen Bau der Organisationen eingefügt, zu n Nichtorganisierten gehören vor allem die zahlreichen Hand-erksgesellen und Lehrlinge des flachen Landes und der Kleinstädte, wie die für den zähen, sozialen Kampf wenig geeigneten arbei-nden Frauen. Nahezu die gesamte Arbeiterschaft der Groß- und ittelindustrie wird heute von dem gewerkschaftlichen Bande um-schlungen. Das Gleiche gilt von den Industrieangestellten, deren Organisationen ehedem so schwach und einflußlos waren, daß die Unternehmerverbände ihnen die Anerkennung versagen durften. Sogar unter den landwirtschaftlichen Arbeitern zeigen sich entwicklungsfähige Ansätze zu gewerkschaftlichen Bildungen.

Gleichzeitig mit dieser zahlenmäßigen Ausdehnung hat, unterstützt durch die innerpolitischen Umwälzungen und getragen durch das gesteigerte Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft, die innere Kraft der Gewerkschaften eine gewaltige Stärkung erfahren. Die geistige Klammer, mit der sie ihre Mitglieder erfassen, ist, wenn man in der Geschichte der menschlichen Organisationen nach einer Analogie sucht, nur mit der Bindung der Gläubigen an ihre religiösen Gemeinschaften vergleichbar.

Indem die gewerkschaftliche Organisation die Arbeiterschaft nach Berufszweigen oder Industriegruppen zusammenfaßt, indem sie ihre unmittelbaren Ziele in einer Besserung der Arbeits- und Lohnbedingungen sucht, wurzelt sie tief in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung; sie hat eine weitverzweigte Bürokratie ausgebildet — in der Gewerkschaftskommission und den einzelnen Gewerkschaften, in den Krankenkassen, den Arbeitsnachweisstellen u. dgl. —, der, wie jedem Beamtenapparate, im allgemeinen ein konservativer Grundzug eigen ist. Bis vor dem Kriege haben sich übrigens die Gewerkschaften von einer aktiven Betätigung in der Politik nach Möglichkeit ferngehalten, in der Erkenntnis, daß andernfalls die Erfüllung ihrer rein wirtschaftlichen Aufgaben gefährdet würde. Heute sind die Führer der Gewerkschaften freilich fast alle in die Nationalversammlung eingezogen, aber die alte scharfe Trennung zwischen der Gewerkschaft als der wirtschaftlichen und der Partei als der politischen Organisation blieb bestehen. Die Gewerkschaft hemmt den Radikalismus der Partei, denn aus ihrer ständigen Beschäftigung mit den unmittelbar von den Bedürfnissen des Tages gestellten Aufgaben rein wirtschaftlicher Natur schöpft sie eine instinktive Abneigung gegen alle weitausgreifenden, auf eine grundlegende Umwälzung des Wirtschaftslebens abzielenden Pläne, gegen jede revolutionäre Stimmung innerhalb der Arbeiterschaft, die sich schließlich gegen alle bestehenden Einrichtungen wendet und geeignet ist, auch das feste Gefüge der gewerkschaftlichen Organisation zu erschüttern. Der gewerkschaftliche Grundsatz, die Arbeiter und Angestellten nach Berufszweigen oder Industriegruppen zusammenzufassen, steht vollends im Gegensatze zu jenem Rätegedanken, der aus der Zugehörigkeit des Arbeiters zum Betriebe einen Anteil des Arbeiters am Betriebe, ein Anrecht auf den Betrieb herleiten will, die Arbeiterschaft des Betriebes demnach als Einheit erfaßt, und in dieser Einheit die Zelle für eine künftige sozialistische Wirtschaftsverfassung erblickt. Nur nebenbei sei bemerkt, daß dieser Gegensatz der beiden innerhalb der Arbeiterschaft bestehenden Strömungen im deutschösterreichischen Betriebsrätegesetz bedingungslos zugunsten des gewerkschaftlichen Prinzips entschieden wurde[1]). Denn nichts wäre für den Bestand der Gewerkschaften gefährlicher als eine weitgehende Selbständigkeit der Betriebsräte und die Bildung neuer Organisationen der Arbeiterschaft durch eine systematische Verknüpfung der Betriebsräte miteinander. Im Deutschen Reiche ist jener Gegensatz übrigens weit schärfer in Erscheinung getreten als in Deutschösterreich, wo

[1]) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers: Der Kampf der wirtschaftlichen Ideenrichtungen im Betriebsrätegesetz (Oesterr. Volkswirt vom 6. und 12. Dezember 1919).

die Gewerkschaften ihr Uebergewicht bisher überall zu behaupten wußten.

Darf man angesichts der überraschenden Erfolge der gewerkschaftlichen Organisation annehmen, daß es ihr gelingt, ihre durch jahrelange Tradition und bewährte Disziplin gefestigte Stellung trotz aller sozialrevolutionären Agitation zu bewahren, so ist es ihre Politik, die der künftigen Arbeitsverfassung die Richtung vorschreibt. Es ist das entscheidende Ziel dieser Politik, den Arbeiter von jener Isolierung, in die er durch die liberalistische Wirtschaftsauffassung gedrängt wurde, zu erlösen, ihn dem machtvollen Verbande der Gewerkschaft einzugliedern und durch die Kraft der Organisation einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu gewinnen. Um es mit einem Worte auszudrücken: Es ist das entscheidende Ziel aller gewerkschaftlichen Politik, den Individualvertrag durch den kollektiven Arbeitsvertrag[1]) zu ersetzen.

Während in der Zeit vor dem Kriege nur die besonders gut organisierte Arbeiterschaft einzelner Zweige der Industrie (die Buchdrucker, die Metallarbeiter Wiens) eine Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse durch kollektive Arbeitsverträge hatten durchsetzen können, ist seit dem Umsturze — und gerade darin zeigt sich die Erstarkung der Gewerkschaften in ihrem hellsten Lichte — der kollektive Arbeitsvertrag fast im ganzen industriellen und gewerblichen Leben Deutschösterreichs die beherrschende Form für die Ordnung der Arbeitsverhältnisse geworden. Auch der Dienstvertrag der Industrieangestellten, deren Organisationen, wie erwähnt, früher von den Unternehmerverbänden niemals als gleichberechtigte Verhandlungspartner anerkannt worden waren, wird heute durch kollektive Vereinbarungen bestimmt. Der Kollektivvertrag hat auch im Kleingewerbe Geltung erlangt, das sich einem derartigen Einflusse der organisierten Gehilfen ehedem immer zu entziehen wußte. Heute wird das Arbeitsverhältnis der Friseur- und Schneidergehilfen, der Kinooperateure, der Kaffeehausmusiker, der Angestellten der Zeitungsunternehmungen ebenso kollektiv bestimmt wie jenes der Arbeiterschaft in den Betrieben der Großindustrie, die Hunderte und Tausende von Arbeitern und Angestellten beschäftigten. Dabei wiederholt sich die aus der Geschichte aller Lohnkämpfe bekannte Erscheinung, daß die scharfen Formen dieses Kampfs — Streiks und Aussperrungen — fast ausschließlich dort auftreten, wo die Organisationen jung, ihre Mitglieder wenig diszipliniert, ihre Führer in der Taktik der Verhandlungen wenig erfahren sind. Streiks sind meist Kinderkrankheiten des sozialen Kampfs. Wo dagegen die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter seit Jahren gewohnt sind, ihre Lohndifferenzen am Verhandlungstische auszutragen, werden Streiks — als das äußerste, stets mit schweren Schädigungen beider Teile verbundene Kampfmittel — fast immer vermieden. Das beste Beispiel dafür bietet die Wiener Metallindustrie, deren Lohnverhandlungen geradezu als klassisches Vorbild dienen können für die immer wieder glücklich gelungenen Versuche, die Arbeits- und Lohnverhältnisse den unaufhörlich wechselnden Schwankungen der Konjunktur und den unaufhaltsam steigenden Lebensmittelpreisen anzupassen. Bei der Neugestaltung der Kollektivverträge, die sich immer wieder nach sehr kurzen Perioden als notwendig erwies, haben die Vertreter beider Parteien, erfüllt von vollem Verständnisse für die gegenseitigen Bedürfnisse, eine außerordentliche Erfindungskraft gezeigt. Dieses Beispiel läßt erkennen, daß es auch in den Zeiten der tiefsten Erschütterung des Wirtschaftslebens gelingt, auf dem Wege des Kollektivvertrags jene Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse zu sichern, die einen von Lohnstreitigkeiten ungehemmten Fortgang der Produktion ermöglicht.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß die schaffensfrohe und rasch entschlossene Gesetzgebung Deutschösterreichs an dem entscheidenden Probleme einer gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsvertrags nicht vorübergehen konnte. Der Kollektivvertrag ist ein Naturkind, er hat sich völlig frei entwickelt, ehedem zögernd und langsam, bis ihm die völlig neue Atmosphäre des Wirtschaftslebens, die nach Beendigung des Krieges entstand, eine früher kaum erwartete Verbreitung und Bedeutung schuf. Es ist bezeichnend, daß das alte österreichische Arbeits- und Dienstrecht den Kollektivvertrag eigentlich nur an einer einzigen Stelle flüchtig erwähnt (§ 6 des Handlungsgehilfengesetzes). Es läßt sich hier die gleiche Erscheinung beobachten, die sich auch sonst zeigt, daß die Gesetzgebung mit ihren schwerfällig tappenden Schritten der raschen Entwicklung des Wirtschaftslebens erst sehr spät nachzukommen vermag, daß sich die für die Zukunft ausscheidenden Bildungen um kümmert um Recht und Gesetz vollziehen.

In Deutschösterreich war der unmittelbare Anlaß für e Regelung des Tarifvertrags durch das Gesetz über die Betriebsr gegeben, das als das erste aller deutschösterreichischen Gesetze grundsätz von der Auffassung beherrscht ist, daß der Arbeitsvertrag se Regelung durch kollektive Vereinbarungen zu erhalten habe. Ind dieses Gesetz, wie schon oben erwähnt, bei der Wahl zwischen d Rätegedanken und dem gewerkschaftlichen Prinzip zugunsten letzteren entscheidet, den Betriebsräten das Recht auf den Absch von Kollektivverträgen versagt und ihnen lediglich die Aufg zuweist, die Durchführung und Einhaltung der Kollektivverträge überwachen, anerkennt es indirekt die unbestrittene Rolle der G werkschaften als Träger der Arbeiterpolitik. Die Regelung Kollektivvertrags selbst, die nunmehr unvermeidlich und unaufschieb geworden war, erfolgte durch das im Dezember 1919 beschloss Gesetz über die Einigungsämter und kollektiven Arbeitsvertr dessen wichtigste Bestimmungen übrigens schon in einem unter d alten Regime im Sommer 1918 veröffentlichten Regierungsentwu (über Tarifkommissionen für den Dienstvertrag der Handlun gehilfen) vorgebildet waren.[1])

Der Tarifvertrag bietet allerdings einer gesetzlichen Regel besondere Schwierigkeiten, die vor allem in seiner durchaus eig artigen, von den geläufigen Kategorien des privatrechtlichen V trags abweichenden Natur begründet sind. Er unterscheidet sich dem individuellen Arbeitsvertrage, den das österreichische Recht allg. bgl. Gesetzbuche, in der Gewerbeordnung, im Handlungsgehilf gesetz, im Berggesetz) regelt, dadurch, daß er nicht ein Vertrag ü ein konkretes Arbeits- oder Dienstverhältnis ist. Er ist vielm eine Art Rahmenvertrag, bestimmt, die Bedingungen aller inn halb eines vereinbarten Geltungsgebietes abzuschließenden Arbe verträge einheitlich zu fixieren.

Es sind vor allem drei Fragen, zu denen eine gesetzl Regelung des Tarifvertrags Stellung nehmen muß: Wer darf Vertrag abschließen, oder, anders ausgedrückt, welche Organisatio sind tariffähig? Wen bindet der Vertrag, d. h. inwieweit v pflichtet er die Mitglieder der vertragschließenden Vereinigung und inwieweit und mit welcher Rechtswirkung gestattet er den A schluß von ursprünglich vertragsfremden Parteien? Endlich, steht es mit der Haftung im Falle einer Verletzung des Vertrag Jede dieser drei Fragen gestattet die verschiedenartigsten Lösung die sich, wie alle Regelung des Vertragsrechts, zwischen einem w gehenden Zwange und einer möglichst weitgehenden Vertragsfrei bewegen können.

Die deutschösterreichische Gesetzgebung hat sich grundsätzlich das zweitgenannte Prinzip entschieden. Sie ließ sich dabei von Auffassung leiten, daß es heute, da der Tarifvertrag noch in G wicklung begriffen ist, zum mindesten verfrüht wäre, durch stre gesetzliche Vorschriften einer künftigen Gestaltung dieses Vertra rechtes vorzugreifen. Sie beschränkt ihre Regelung daher auf ein wenige Bestimmungen: sie grenzt den Begriff des Kollektivvertr ab, verfügt die Registrierung der abgeschlossenen Kollektivvertr sowie die behördliche Kundmachung des Abschlusses und knüpft diesen Formalakt die zivilrechtliche Verbindlichkeit der Vertrags stimmungen für alle innerhalb des Geltungsbereichs des Kollekt vertrags bestehenden Arbeitsverträge. „Sondervereinbarungen si sofern sie der Kollektivvertrag gestattet, nur dann gültig, wenn dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstä betreffen, die im Kollektivvertrage keine Regelung erfahren habe

Ueber die Tariffähigkeit spricht sich das Gesetz nur indi insofern aus, als gemäß der Begriffsbestimmung des kollekti Arbeitsvertrags zu seinem Abschlusse auf der Arbeitnehmerseite Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, auf der Arb geberseite sowohl einzelne Arbeitgeber wie deren Berufsvereinigun berechtigt erscheinen. Daraus folgt, daß für einzelne Arbeitnehm die nicht Mitglieder einer Berufsvereinigung sind, ein Beitritt z Kollektivvertrag nicht möglich ist, der einzelne Arbeitgeber aber, ohne einer Berufsvereinigung anzugehören, den Kollektivvertrag nimmt, schließt einen neuen derartigen Vertrag ab, und wird, gem dem Inhalte dieses Vertrages, selbständig berechtigt und verpflich Was die Frage der Haftung aus dem Kollektivvertrage anbela so befand sich die deutschösterreichische Gesetzgebung insofern in ei günstigen Lage, als bisher die österreichische Rechtsprechung niem in der Lage war, die Bestimmungen des privatrechtlichen Vertra

[1]) Die altösterreichische Gesetzgebung verwendet an Stelle des im Deutschen Reiche üblichen Ausdrucks Tarifvertrag die Bezeichnung kollektiver Arbeitsvertrag. Diese Terminologie, die sich in Oesterreich allgemein eingebürgert hat, wurde auch von der Gesetzgebung Deutschösterreichs beibehalten.

[1]) Beide Entwürfe wurden von dem Verfasser dieses Aufsatzes a gearbeitet. In den parlamentarischen Verhandlungen erfuhr die Regierun vorlage nur unwesentliche Aenderungen.

tes über die vermögensrechtliche Haftung auf den Fall der Ver-
ng eines Tarifvertrags zur Anwendung zu bringen. Daß diese
timmungen der eigenartigen Natur des Tarifvertrags nicht ent-
chen, ist heute wohl ziemlich allgemein anerkannt. Es schien
er, eben im Hinblick auf die erst in Entwicklung begriffene
gestaltung des Tarifvertrags, nicht zweckmäßig zu sein, die
tungsfrage ausdrücklich zu regeln, zumal der Tarifvertrag —
dadurch unterscheidet er sich von den dem Privatrechte ge-
igen Vertragskategorien — seine Sanktion regelmäßig nicht in
ndeinem die Vertragsparteien im Falle des Vertragsbruches be-
jenden vermögensrechtlichen Nachteile, sondern in anderen viel-
t bedenklicheren Folgen (Verlust der Vertrauenswürdigkeit u. dgl.)
en wird. Immerhin ist es den Parteien freigestellt, auch eine
nögensrechtliche Haftung im Tarifvertrage zu vereinbaren;
mt die freie vertragsrechtliche Entwicklung diesen Weg, so wird
einer künftigen Gesetzgebung Maß und Inhalt der Regelung
chreiben.

Das Neuartige an der deutschösterreichischen Ordnung des
ektivvertrags besteht zunächst darin, daß sie das Publizitäts-
zip in das Recht des Tarifvertrags einführt und die ent-
denden Rechtswirkungen des Vertrags erst an die im Anschlusse
die Registrierung erfolgte behördliche Kundmachung des Ver-
sabschlusses knüpft. Zu Registerbehörden werden die durch das
he Gesetz errichteten Einigungsämter bestellt, die nach dem
ndsatze der Parität zusammengesetzt sind. „Die Kundmachung",
rklären die Erläuternden Bemerkungen zum Regierungsentwurfe,
folgt nicht nur den Zweck, alle an dem Vertrage Interessierten
dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen; sie hat überdies einen
titutiven Charakter: denn alle Einzelverträge, die innerhalb des
nlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Kollektiv-
rags abgeschlossen werden, sind an die Bestimmungen des letzteren
nden . . . Die schwierige Frage, in welcher Weise die den
ektivvertrag abschließenden Verbände seine Einhaltung zu gewähr-
en haben, wird dadurch umgangen, daß das Gesetz selbst ihre
einbarung, das Ergebnis ihres Kollektivwillens, zur zivilrechtlich
enden Norm eines jeden Einzelvertrags erhebt . . . Im übrigen
bt es dem Kollektivvertrage überlassen, festzustellen, welche
sonen und Einzelverträge von ihm erfaßt werden, inwieweit er
nachträglich dem Verbande zuwachsenden Mitglieder ergreift,
ieweit etwa der Austritt aus dem Verbande von der Bindung
den Kollektivvertrag befreit — mit einem Worte, wieweit sein
ltungsbereich' persönlich, sachlich und zeitlich reicht . . . Indem
Einigungsämter durch Sammlung der bei ihnen hinterlegten
ektivverträge ein reiches Material an Vorbildern gewinnen,
m sie durch ihre Mitwirkung am Abschlusse derartiger Verein-
ungen, durch ihre schlichtenden Verhandlungen, durch Erstattung
Gutachten in die Lage versetzt werden, einen maßgebenden
fluß auf die Ergänzung und Auslegung des mangelnden Partei-
ens zu üben, dürfte sich mit ihrer Unterstützung sehr bald ein
nliches Gewohnheitsrecht des Kollektivvertrags entwickeln, das
eingehende gesetzliche Regelung sehr erleichtern wird."

Die Funktionen der Einigungsämter als Tarifbehörden sind
nach in sehr engen Grenzen gehalten — ein Eingriff in einen
ehenden Kollektivvertrag steht ihnen nicht zu. Dagegen er-
htigt sie das Gesetz, auf Antrag einer Behörde oder einer Be-
vereinigung durch Beschluß auszusprechen, „daß ein Kollektiv-
rag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, in allen
in einzelnen seiner Bestimmungen auch außerhalb seines
tungsbereichs für solche Arbeitsverhältnisse maßgebend zu sein
e, die mit den durch den Kollektivvertrag geregelten im wesent-
en gleichartig sind. Die in den Beschluß aufgenommenen Be-
mungen des Kollektivvertrags werden als Satzung bezeichnet".
f diesem Wege", so meinen die Erläuternden Bemerkungen,
n auch die etwa strittige Frage, auf welche Arbeitsverhältnisse
Parteien sich der Vertrag erstreckt, in bindender Form beant-
tet werden . . . Andererseits wird das Damoklesschwert der
zung in manchen Fällen den Abschluß von Kollektivverträgen
ichtern und den wünschenswerten Prozeß einer Ueberleitung des
ividualvertrags in den Kollektivvertrag beschleunigen".

Eine eigenartige Vorschrift aber soll das Wirtschaftsleben vor
Gefahr behüten, „daß die Satzung zu einem unleidlich emp-
denen Zwang erstarre". Das Gesetz erklärt nämlich, daß „jeder
ktive Arbeitsvertrag für seinen Geltungsbereich die von seinen
timmungen abweichende Satzung außer Kraft setzt". „Immer
es", so heißt es in den Erläuternden Bemerkungen, „den frei
tenden Kräften der Verbände freistehen, sich durch Abschluß eines
en Kollektivvertrags der Satzung zu entziehen, die überhaupt nur
von Kollektivverträgen nicht erfüllte Gebiet der Arbeitsverhält-
nisse auszufüllen bestimmt ist. Niemals darf die Satzung in den Geltungsbereich des Kollektivvertrags eindringen, da immer der letztere den Vorrang behauptet."

Durch besondere Vorschriften wird das Verfahren der Einigungsämter bei der Beschlußfassung über Satzungen geregelt; der Rechtszug an ein beim Staatsamte für soziale Verwaltung errichtetes Obereinigungsamt soll eine Sicherung gegen übereilte oder unzweckmäßige Festsetzung von Satzungen schaffen. Das Obereinigungsamt hat ferner unter Ausschluß der Einigungsämter Beschlüsse über die Festsetzung von solchen Satzungen zu fassen, die den Wirkungskreis mehrerer Einigungsämter berühren. Ihm sind endlich alle beschlossenen Satzungen mitzuteilen, so daß es in die Lage versetzt ist, kraft seines Aufsichtsrechtes dem Einigungsamte die Verhandlung über die Abänderung oder Aufhebung auch einer in Rechtskraft erwachsenen Satzung aufzutragen.

Durch diese gesetzliche Regelung des Kollektivvertrags ist jener Weg geebnet, der vom Einzelvertrage der liberalistischen Wirtschaftsordnung zum Gesamtvertrag hinführt. Mit Zustimmung aller Parteien war die Gesetzgebung bemüht, jeden nicht unbedingt erforderlichen Zwang zu vermeiden. Die Verbände der Unternehmer wie die Gewerkschaften bleiben, frei von jeder gesetzlichen Regelung, ihrer Entwicklung überlassen. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften sein, die Betriebsräte in das System der beruflichen Organisation der Arbeiterschaft einzufügen und sie von der gefährlichen Bahn einer radikalen Vertretung von Sonderinteressen der Arbeiterschaft des Betriebes abzulenken. In den Sekretariaten der kürzlich geschaffenen Arbeiterkammern gewinnen die Gewerkschaften eine Art wirtschaftlichen Generalstabs, der berufen ist, an der Ausgestaltung der Kollektivverträge mitzuwirken und ihnen insbesondere eine juristisch einwandfreie Form zu geben. Denn sie verraten heute nur noch allzusehr die mangelnde juristische Schulung ihrer Verfasser.

Man würde indes die Bedeutung der Kollektivverträge zu gering einschätzen, wollte man sie lediglich unter dem Gesichtspunkte jener Aufgaben beurteilen, die sie heute regelmäßig ausschließlich erfüllen: als Tarifverträge im eigentlichen Sinne des Wortes, als Rahmenvereinbarungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses als solchen. Eine kommende Entwicklung kann leicht diesen Aufgabenkreis in der Richtung erweitern, daß den Kollektivverträgen eine zweite Gruppe von Verabredungen einverleibt wird, bestimmt, der Arbeiterschaft einen entsprechenden Einfluß auch auf die Gestaltung der Produktion, auf die Führung der Betriebe, vielleicht sogar auf die Preisbildung zu sichern. Das deutschösterreichische Gesetz deutet diese Entwicklung an, indem es den kollektiven Arbeitsvertrag definiert als ein „Uebereinkommen, . . . das die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind."[1]) Unter diesem Gesichtspunkte werden die künftigen Kollektivverträge zwei grundsätzlich verschiedene Bestandteile enthalten: den Tarifvertrag im eigentlichen Sinne, den Rahmenvertrag für die abzuschließenden Einzelverträge und daneben wirtschaftliche Vereinbarungen, die den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft, vor allem den Gewerkschaften, den erwähnten Einfluß auf die Gestaltung der Produktion gewährleisten.

Dies wäre ein Weg, der zu einer Neuordnung des Wirtschaftslebens führt, ohne bedenkliche Experimente einer Sozialisierung, ohne jähe, revolutionäre Eingriffe in die geltende Wirtschaftsverfassung. Freilich, über zwei Dinge müßte sich die Arbeiterschaft in ihren radikalen Schichten einmal völlig klar werden: daß jeder Versuch einer gemeinwirtschaftlichen Organisation der Produktion an den unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitern muß, die er bietet, und daß keine sozialistische Wirtschaftsverfassung imstande ist, den Arbeitern die heißesten Ziele ihrer Sehnsucht zu erfüllen, die Befreiung von der unbedingten Einordnung in den mechanischen Gang des arbeitsteiligen Verfahrens und dem Zwange der Maschine und die Gewährung eines größeren Anteils am Ertrage der Produktion, als dies auch in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung möglich ist. Die nüchternen Führer der Gewerkschaften haben all dies längst erkannt und begriffen, daß der kollektive Arbeitsvertrag das geeignete Mittel ist, um der Arbeiterschaft den größtmöglichen Anteil am Ertrage der Produktion zu erringen, ohne gleichzeitig durch eine Erschütterung der kapitalistischen Wirtschaft die Aussichten auf eine fortschreitende Steigerung dieses Ertrags in Frage zu stellen. Nicht

[1]) Schon heute enthalten übrigens manche Tarifverträge derartige wirtschaftliche Vereinbarungen allerdings meist bescheidener Bedeutung, z. B. die Verabredung, gemeinsame Arbeitsnachweisstellen zu errichten und zu ihren Kosten nach einem bestimmten Schlüssel beizutragen.

Sozialisierung, sondern Sozialpolitik — das wäre das Motto für diese aussichtsreiche Entwicklung.

Während sich heute die phantasievollen Vertreter des doktrinären Sozialismus damit abmühen, vom grünen Tisch aus schematisch konstruierte Kommissionen zu ersinnen, die, aus Vertretern der verschiedenen Interessengruppen zusammengesetzt, zur Leitung einer gemeinwirtschaftlichen Produktion berufen sein sollen, Kommissionen, denen schon die Schwerfälligkeit ihrer Verhandlungsart jede Aussicht auf rasche Entschlußfähigkeit raubt, wird die angedeutete Form der wirtschaftlichen Vereinbarungen im Rahmen des Kollektivvertrags jeweils in Anpassung an die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse eines jeden Industriezweiges ohne große Mühe jene geeigneten Formen der Betriebsverfassung und Produktionsleitung finden, die der Arbeiterschaft einen entsprechenden Einfluß sichern, ohne den Rationalismus der Betriebsführung zu gefährden. Die Grundlagen für eine etwa erforderliche gesetzliche Regelung dieser wirtschaftlichen Vereinbarungen wird allerdings erst die künftige Erfahrung liefern können.

Auch bei der Entwicklung des Kollektivvertrags wird sich wieder jene Binsenwahrheit bewähren, daß die Kräfte des Wirtschaftslebens klüger sind als die Gesetzgeber, die dieses Leben meistern wollen. Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung kann daher keine andere Aufgabe haben, als die vom Leben selbst geschaffenen Richtungen in jenem Geiste zu regeln, aus dem sie geboren sind, unter Schonung der Kräfte, denen sie ihre Entstehung verdanken. Die Wirtschaftspolitik muß begreifen, was das Wirtschaftsleben will, sie darf aber in diesen Willen nicht eingreifen, sie darf nicht erfinden, sondern nur nachempfinden.

Der Arbeitsnachweis als Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung.

Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin.

Der Entwurf des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung ist bereits in Nr. 31 und 32 der Sozialen Praxis von Dr. Käthe Gäbel in den Grundzügen besprochen worden. Hingewiesen wurde hier unter anderem schon darauf, daß der ganze Entwurf nicht unter Berücksichtigung der Eigenart und der besonderen Schwierigkeiten des Arbeitslosenproblems ausgearbeitet, sondern viel zu sehr als ein Seitenstück zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung in den schematischen Aufbau und die Gliederung der Reichsversicherungsordnung hineingezwängt worden ist.

Dies tritt besonders deutlich bei dem Kernstück des Entwurfs, den Bestimmungen über die Trägerschaft der Arbeitslosenversicherung hervor. Die Durchführung der Versicherung soll nämlich nach § 33 den Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbänden obliegen. Der Arbeitsnachweis, der die wichtigste Voraussetzung jeder Arbeitslosenversicherung bildet, ist dagegen in keiner Weise in den Aufbau der Versicherung hereinbezogen, sondern als eine Art Versatzstück nachträglich in äußerlicher und unzulänglicher Weise in den Entwurf hineingearbeitet worden. Er wird erst spät in den § 74 ff. unter dem Abschnitt „Verfahren" erwähnt; er soll danach den Beginn der Arbeitslosigkeit und den Mangel einer passenden Stelle bescheinigen und zwar soll diese wichtige Bescheinigung für die Kasse bindend sein.

Noch viel schlagender wird aber die Bedeutung des Arbeitsnachweises von den Verfassern des Entwurfs, gewissermaßen „wider Willen", durch die Bestimmung anerkannt, daß sich der Arbeitsnachweis gutachtlich darüber äußern soll, ob die sonstigen Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch gegeben sind, d. h. ob der Arbeitslose z. B. seine Stelle nicht freiwillig aufgegeben hat, ob er nicht wegen schuldhaften Verhaltens entlassen wurde, ob die Arbeitslosigkeit nicht durch Streiks oder Aussperrungen verursacht wurde. Der Arbeitsnachweis wird somit als sachverständig für die wichtigsten und schwierigsten Fragen des Unterstützungsverfahrens betrachtet. Die Krankenkasse, der die Verbindung mit dem Arbeitsmarkt fehlt, ist an sein Gutachten gebunden und wäre ihrerseits auch kaum in der Lage, in eine sachkundige, alle Umstände berücksichtigende Nachprüfung einzutreten. Nach der Konstruktion des Entwurfs ist daher der Arbeitsnachweis in erster Linie verantwortlich für Gewährung und Versagung der Unterstützung; er ist also der eigentliche praktische Träger des Verfahrens. In dem Aufbau der Versicherung ist ihm aber dagegen nur die Stellung eines begutachtenden Hilfsorgans eingeräumt worden, das aber die volle Verantwortlichkeit für die schwierigsten Entscheidungen zu tragen hat, von denen der formell Träger befreit bleibt. Hier treten die inneren Widersprüche in der Grundgedanken des Entwurfs deutlich zutage: wer die Verantwortung trägt und die Hauptentscheidung zu fällen hat, ist eben Mittelpunkt der Einrichtung und ihr gegebener Träger. Und diese Stellung kommt dem Arbeitsnachweis zu.

Die Bearbeiter des Entwurfs sind von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß die Arbeitslosenversicherung als eine Art Seitenstück zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten wie diese zu beurteilen ist. Unmöglich wäre sonst die von starker Verkennung der Arbeitsnachweispraxis zeugende Parallele, die die Begründung des Entwurfs aufstellt. Die kümmerliche Gutachterstellung des Arbeitsnachweises wird hier nämlich durch den Vergleich zu rechtfertigen gesucht, daß er den Versicherten einer Arbeitslosenkasse gegenüber stehen soll wie der Arzt den Krankenkassenmitgliedern. Diese Parallele ist unzutreffend: der Arzt hat bei weitem nicht den Einfluß auf Eintritt, Dauer und Verschwinden des Versicherungsfalles wie der Arbeitsnachweis; er übt keine Kontrolle aus und kann in keiner Weise Schritte tun, die den Maßnahmen eines tatkräftigen Arbeitsnachweises auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung entsprechen.

Da in der Regel nur öffentliche Arbeitsnachweise der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder ihnen entsprechende Einrichtungen als Organe der Arbeitslosenversicherung in Frage kommen, sind Gemeinden oder Gemeindeverbände die gegebenen öffentlich-rechtlichen Träger. Sie haben bereits auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge vielfach mit Erfolg gearbeitet und verfügen jedenfalls über Erfahrungen, die unmittelbar der Arbeitslosenversicherung zugute kommen. Daß der Entwurf auch eine Beitragsleistung der Gemeinde vorsieht, spricht nicht, wie die Begründung meint, gegen, sondern gerade für deren Trägerschaft. Gerade dann sind die Gemeinden im besonderen Maße an einer Verhütung der Arbeitslosigkeit interessiert; sie, wie überhaupt die öffentlichen Körperschaften, sind zu vorbeugenden Maßnahmen auf diesem Gebiet besonders berufen [1]). Ein zweckentsprechendes Schiedsverfahren muß natürlich für Streitigkeiten bei Zahlung von Beiträgen und Unterstützungen vorgesehen sein, um auch nur den Anschein jeder willkürlichen oder einseitig fiskalischen Handhabung bei den interessierten Gemeinden zu vermeiden.

Nachdem das kommunale Klassenwahlrecht beseitigt ist, kommt ein auf den ersten Blick mehr für die Krankenkasse sprechender Umstand in Fortfall, daß diese nämlich der arbeitenden Bevölkerung besonders nahesteht. Richtig ist, daß die Krankenkassen über Einrichtungen verfügen, um Beiträge zu buchen, zu überwachen und Entschädigungen zu zahlen, eine für die Praxis gewiß wichtige, aber doch nur kassentechnische Angelegenheit zweiten Ranges, die selbstverständlich auch von den Gemeinden befriedigend gelöst werden kann.

Nicht zu leugnen ist natürlich, daß die vollziehenden Organe der Gemeinden auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, die öffentlichen Arbeitsnachweise, noch nicht überall so ausgestaltet sind um der Aufgabe völlig gewachsen zu sein. Wenn aber eine noch viel größere Zahl öffentlicher Arbeitsnachweise, als dies tatsächlich der Fall ist, schlecht funktionieren würde, so muß man m. E. den noch gerade deswegen dafür eintreten, sie zum Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung zu machen. Erst dann werden nämlich endlich die Mittel zur Verfügung stehen, um die Arbeitsnachweise zu voll leistungsfähigen Gebilden zu machen. Einer durchgreifenden Arbeitsnachweisreform, die vor allem die Bereitstellung eines hoch qualifizierten, zahlenmäßig ausreichenden Beamtenpersonals anzustreben hat, stand bisher die ungenügende Finanzierung der Einrichtung im Wege. Mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung werden endlich ausreichende Mittel vorhanden sein, um das wichtigste Mittel zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, das unentbehrliche Organ jeder Durchführung einer Versicherung so durchzubilden, daß es seiner großen und schwierigen Aufgabe überall gerecht zu werden vermag.

Auch nach Einführung einer Versicherung sind natürlich nicht in allen, namentlich den kleinen, Gemeinden Arbeitsnachweise erforderlich. Es wird hier genügen, nach dem Muster der staatlichen Arbeitslosenversicherung in England Nebenstellen einzurichten und im übrigen größere Bezirke zusammenzufassen. Die gerade in manchen ländlichen Gegenden mit Erfolg tätigen Kreisarbeitsnachweise zeigen z. B., wie man hier organisatorisch vorgehen kann. Im übrigen bleibt das Arbeitslosenproblem in erster Linie immer eine Großstadtfrage.

[1]) Wieviel in dieser Beziehung noch zu tun übrig bleibt, hat Verfasser in seiner Schrift „Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit" (Berlin 1913) dargelegt.

Die einzelnen örtlichen Arbeitslosenkassen müssen nicht bloß in einer Reichszentrale, sondern auch in einer territorialen Gliederung zusammengefaßt werden, schon um einen gewissen Ausgleich der verschiedenen finanziellen Belastung und des Versicherungsrisikos herbeizuführen. Es können sich sonst, je nach der sprunghaften Veränderung der Konjunktur und je nach der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen einzelnen Gegenden und Gewerben, Spannungen und Unterschiede ausbilden, die die ganze Versicherung unter Umständen gefährden können. Daneben bedarf natürlich die finanzielle und verwaltungstechnische Gebarung der einzelnen Kassen einer sorgfältigen, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Kontrolle, die nicht von einer zentralen Reichsstelle geleistet werden kann. Organisatorisch am zweckmäßigsten wäre diese Aufgabe den die Arbeitsnachweise zusammenfassenden Verbänden, also den neuerdings vielfach bereits mit behördlichem Charakter ausgestatteten Landesarbeitsämtern zu übertragen. Bemerkt sei indessen, daß in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Mehrzahl der Landesarbeitsämter derartigen Aufgaben nicht gewachsen sein dürfte. Vor allem müßten die Landesarbeitsämter zunächst hauptamtlich tätige Vorsitzende, und zwar hervorragende, volkswirtschaftlich geschulte Verwaltungsbeamte, erhalten; mit der Einstellung eines tüchtigen, jungen Volkswirts und der Bildung eines neuen Referats „Arbeitslosenversicherung" wäre jedenfalls dies Verwaltungsproblem in keiner Weise gelöst. Die Landesarbeitsämter, die für die neuen Zwecke noch auszugestalten wären, sind wenigstens bereits vorhanden; die Krankenkassenverbände, denen der Entwurf die entsprechenden Aufgaben übertragen will, müssen überhaupt erst geschaffen werden.

Die von dem Entwurf der Arbeitslosenversicherung in § 69 ff. getroffenen Bestimmungen über eine gemeinsame Rücklage aller Versicherungsträger und ihre Verwaltung durch den Reichsarbeitsminister erscheinen zweckmäßig; als zentrale Spitze der Arbeitslosenversicherung in Deutschland würde sich dann bei Anlehnung an die Arbeitsnachweisorganisation das neue bei dem Reichsarbeitsministerium errichtete Reichsamt für Arbeitsvermittlung ergeben.

Eine Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Arbeitsnachweise hätte endlich den erheblichen Vorzug, daß in ganz anderer Weise, als dies der vorliegende Entwurf vorsieht, das Prinzip einer fachlich-beruflichen Gliederung im gewissen Umfang in die Versicherung getragen werden kann. Das Für und Wider der Gründe einer beruflichen Gliederung soll hier nicht erörtert werden. Nur soviel sei bemerkt, daß die bisher auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung gemachten Erfahrungen mehr für eine Berücksichtigung sprechen; die Fachleute im In- und Ausland, die sich mit der Frage befaßt haben, treten überwiegend dafür ein. Eine Anlehnung der Versicherung an die Krankenkasse in ihrer heutigen Gestalt würde jedenfalls eine Berücksichtigung der verschiedenen Berufsverhältnisse kaum möglich machen, es sei denn, daß man sich mit der reichlich schematischen Regelung begnügt, die § 52 des Entwurfs vorsieht, wonach für Versicherte, die in Betrieben Beschäftigte sind, welche ihrer Art nach alljährlich regelmäßig einschränkt werden (Saison-Betriebe), die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten auf das Doppelte der übrigen Beiträge erhöht werden können. Die Arbeitsnachweise sind, namentlich in den großen Städten, bereits in erheblichem Umfange nach Fachabteilungen organisiert; die Entwicklung in dieser Richtung ist noch im vollen Fluß. Fest steht jedenfalls so viel, daß der Sonderlage einzelner Berufe und Berufsgruppen im Rahmen der Arbeitsnachweisorganisation bei weitem mehr Rechnung getragen werden kann, als bei Anlehnung an die Krankenkassen.

Die formal-juristische Behandlung der Materie hat die Verfasser des Entwurfs auch dazu geführt, den Aufbau der englischen Arbeitslosenversicherung mißzuverstehen. Sie haben sich nämlich anscheinend für ihre Information lediglich an den Text des Gesetzes vom 16. Dezember 1911 gehalten, während, wie dies gerade in englischen Gesetzen häufig der Fall ist, die praktisch wichtigsten Bestimmungen erst auf dem Wege der Regelung durch Ausführungsbestimmungen der Verwaltung getroffen werden. So ist die bedeutsame Tatsache, daß gerade in England die Arbeitslosenversicherung an die Arbeitsnachweisorganisation angegliedert worden ist, bei der Bearbeitung des deutschen Entwurfs völlig unberücksichtigt geblieben; sie wurde in dem englischen Gesetzestext eben nicht erwähnt. Das einzige und im ganzen gelungene Experiment großen Stils, daß gerade in den Erfahrungen der englischen Arbeitslosenversicherung vorliegt, ist damit für den deutschen Entwurf nicht ausreichend verwertet worden. Unzutreffend ist, wie dessen Begründung gelegentlich bemerkt, daß über die Wirkung der englischen Versicherung nichts Zuverlässiges bekannt geworden ist. In den amtlichen englischen Denkschriften wie in der einschlägigen deutschen Literatur ist alles Wesentliche darüber zu finden.[1]) In England ist der gesamte staatliche Apparat des Arbeitsnachweises gleichzeitig in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gestellt worden. Die leitenden höheren Beamten in den Bezirkszentralen sind die gleichen; ebenso unterstehen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung einer gemeinsamen Reichszentrale.

Wir haben uns darauf beschränkt, in kurzen Zügen, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die Bedeutung des Arbeitsnachweises für die Arbeitslosenversicherung zu kennzeichnen und daraus die Folgerungen für deren Organisation zu ziehen. Der vorliegende Entwurf hat diesen Gesichtspunkten in keiner Weise Rechnung getragen. Da wir dem Entwurf in diesem Hauptstück nicht zustimmen können, dürfen wir uns versagen, auf seine sonstigen Bestimmungen über Umfang und Durchführung der Versicherung einzugehen, zumal da diese gleichfalls zu verschiedenen kritischen Bedenken Anlaß geben. Immer wieder ergibt sich, daß die Bearbeiter sich viel zu sehr an die Gedanken der RVO. geklammert haben, so daß ihre Leistung juristisch und versicherungstechnisch betrachtet befriedigen mag, während sie unter sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die ausschlaggebend sein müssen, unzulänglich erscheint.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz).

Verwaltungsausschuß und internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920.

Von Prof. Dr. E. Francke.

I.

Am 15. Juni vorm. ist im altberühmten Palast San Giorgio, dem Sitz Genueser Seefahrt und einstiger Meerherrschaft, die 2. Arbeitskonferenz eröffnet worden, die sich mit Seemannsfragen, insbesondere der Arbeitszeit für die Seeleute und den sich hieraus ergebenden Problemen, beschäftigen soll. In der Woche vorher aber hat bereits der Verwaltungsausschuß, in dem Deutschland zwei Vertreter (Ministerialrat Dr. Leymann vom Reichsarbeitsministerium und Minister a. D. Wissell vom Vorstand des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes) hat, seine 4. Sitzung — die vorhergehenden fanden in Washington, Paris und London statt — abgehalten. Den Vorsitz führte Staatsrat A. Fontaine (Franzose), Direktor des Internationalen Arbeitsamts und zugleich Generalsekretär der Arbeitskonferenz ist bekanntlich A. Thomas. Die Verhandlungen nahmen den 8. und 9. Juni in Anspruch. Verlauf und Ergebnis ist folgendes:

Nach Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung (Soz. Pr. Sp. 679) wurden zu Vizepräsidenten des Verwaltungsrats gewählt Carlier, belgischer Unternehmer, und Oudegeest, holländischer Arbeiterführer. Damit ist der Satzung entsprochen, die verlangt, daß die Vizepräsidenten aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen werden müssen und verschiedenen Nationalitäten angehören.

Nach dem Bericht des Direktors ist das Internationale Arbeitsamt weiter ausgebaut worden. Wie der Verwaltungsrat beschlossen hat, sollen eingerichtet werden: eine Zentralabteilung, eine diplomatische Hauptabteilung und eine wissenschaftliche Hauptabteilung. Dazu treten dann noch je nach Bedarf technische Abteilungen. Dies Programm ist bereits durchgeführt bis auf die technischen Abteilungen, von denen erst einige eingerichtet sind, z. B. für die Landarbeiterfragen, die Seemannsangelegenheiten, die mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängenden Probleme. Die Abteilung für Gewerbehygiene konnte noch nicht eingerichtet werden, weil es bisher nicht gelang, die geeigneten Mitarbeiter zu finden. Dagegen ist eine Abteilung für Genossenschaftswesen begründet worden und seit einigen Monaten in Tätigkeit. Nach der Uebersiedelung des Arbeitsamts von London nach Genf soll eine besondere Auskunftsstelle ins Leben gerufen werden. Das Amt, das

[1]) In dem 1913 von K. Kumpmann herausgegebenen Buch „Die Reichsarbeitslosen-Versicherung", wie in meiner 1914 in Schmollers Jahrbuch, S. 793 ff., erschienenen Studie „Das Problem der Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande" ist über die englische Arbeitslosenversicherung das Wichtigste mitgeteilt worden. Neben den regelmäßig erscheinenden Berichten der Labour Gazette ist vor allem auch auf die 1913 vom Board of Trade herausgegebene Veröffentlichung „First Report on the Proceedings of the Board of Trade under part II of the national Insurance act 1911" zu verweisen.

eine stattliche Zahl von Mitarbeitern und Angestellten, gegen 150, aufweist, hat schon wertvolle Arbeit geleistet. Es gibt ein Mitteilungsblatt über alle ihm direkt zugehenden oder aus Presse und Literatur gesammelten Meldungen aus seinem Arbeitsbereich heraus. Diese Uebersicht geht auch den Gewerkschaften zu. Dann hat es die umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten für die Seemannskonferenz in Genua beendet und in mehreren Druckschriften vorgelegt.

Direktor Thomas berichtete auch über den Stand der Ratifikationen der Washingtoner Beschlüsse in den verschiedenen Staaten, worüber indessen noch keine abschließenden Tatsachen vorliegen. Weiter machte er Mitteilungen über die im März zu London beschlossene Entsendung eines Untersuchungsausschusses nach Sowjetrußland: Diese Entsendung ist z. Zt. nicht möglich; sobald die Umstände es aber gestatten, soll der Plan weiter verfolgt werden. Was den endgültigen Sitz des Arbeitsamts betrifft, so wurde nach längerer Aussprache beschlossen, Genf zu wählen. Da verschiedene Wünsche auf eine stärkere Vertretung außereuropäischer Länder im Verwaltungsrat laut geworden sind, so wurde diese Frage zu weiterer Prüfung einem Sonderausschuß übertragen.

Die Tagesordnung der nächsten, 1921 und zwar in Genf stattfindenden (3.) Arbeitskonferenz weist, gemäß einem in London in der Märzsitzung des Verwaltungsrats gefaßten Beschluß, agrarpolitische Fragen auf, ferner Bericht über die Ratifikation der Washingtoner Beschlüsse; von zahlreichen Anträgen verschiedener Länder wird nur die Wochenruhe noch auf die TO. gesetzt; die anderen Punkte (Mindestlohn, Ferien, Sozialversicherung, Demokratisierung der Leitung industrieller Betriebe) werden späteren Hauptversammlungen vorbehalten.

Auf Antrag der Unternehmergruppe des Verwaltungsrats (6 Stimmen) wurde das Arbeitsamt beauftragt, eine Untersuchung über die Probleme der Erzeugung in ihrer Beziehung zu den Arbeitsbedingungen anzustellen. Zur Untersuchung der Fragen der Arbeitslosigkeit wurde ein Ausschuß gebildet, der kurz vor der nächsten Tagung des Verwaltungsrats zusammentreten soll. Nach einem deutschen Antrag soll eine Erhebung über die Blasenerkrankungen der Anilinarbeiter vorgenommen werden. Eine Anregung der ungarischen Regierung, einen Untersuchungsausschuß nach Ungarn zu entsenden, wurde unter dem Vorbehalt angenommen, daß hierbei jedes politische Moment auszuschließen und nur die Regelung der Arbeitsbedingungen und die Organisation der Arbeit zu prüfen sei.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrats findet am 5. Oktober d. J. in Genf als dem neuen Sitz des Internationalen Arbeitsamts statt.

* * *

Mit allem Pomp, den das südländische Bedürfnis nach Feierlichkeit aufzubieten pflegt, wurde am 15. Juni die zweite Hauptversammlung der Organisation der Arbeit des Völkerbundes eröffnet. Der reich mit Gemälden, Gedenktafeln, Bildern, geschmückte Saal des Palastes S. Giorgio, der dicht am Hafen liegt, trug die Flaggen sämtlicher erschienenen Nationen. 27 Staaten hatten Vertreter entsandt, von den europäischen fehlen Oesterreich, Ungarn, Rußland, Bulgarien, Türkei sowie die neuen Ostseestaaten, dagegen sind Polen, Tschecho-Slowakei und Serbo-Kroatien anwesend. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind fern geblieben, gemäß einem Kongreßbeschluß vom August vorigen Jahres. Kanada, Chile, Argentinien, Uruguay und Venezuela haben Vertreter entsandt, ebenso aus Asien Indien, Japan, Siam; auch Australien ist anwesend, Südafrika dagegen nicht. Die Sitzordnung geht nach dem Alphabet der französischen Ländernamen. So ist Deutschland (Allemagne) an die erste Stelle gekommen; ihm schließen sich an Argentinien, Australien, Belgien usw. Ein großes Aufgebot hat Japan entsandt. Die Mitte nehmen die Engländer ein, und ihr ganzes Verhalten zeigt, daß sie entschlossen sind, ihren Willen den Verhandlungen aufzudrücken.

Den Beginn der von Staatsrat Fontaine geleiteten Tagung machten Begrüßungsreden der Staats-, Stadt- und Hafenbehörden, die viel freundliche Worte enthielten, aber wenig sachliche Aufschlüsse boten. Einen anderen Ton brachte der Führer der Genueser Seeleute hinein, der die Versammlung warnte, Beschlüsse zu fassen, die den Forderungen der Seeleute widersprächen. Vorläufig sind wir noch nicht so weit, um die Probe aufs Exempel zu machen. Denn die Verhandlungen entwickeln sich nur langsam: die Verhandlungssprachen sind Englisch und Französisch, jede Rede, jede Bemerkung muß übersetzt werden. Die Erledigung von Formalitäten, die Konstituierung der Ausschüsse nimmt viel Zeit weg, ebenso die kleinen Eifersüchteleien, ob nicht die eine Nation mehr Sitze erhalten [soll] als die andere; so stritten sich Engländer und Italiener, Bel[gier] und Australier. Zunächst wurden zwei Ausschüsse eingesetzt, [ein] kleiner für die Mandatsprüfung, ein größerer, in dem Deutschl[and] zwei Sitze erhielt, für die Geschäftsordnung. In der ersten K[om]mission lag ein Protest des radikalen Deutschen Seemannsbu[nd]es gegen die deutsche Arbeitervertretung vor, den ein belgischer [Seem]ann aufnahm; ihm trat der Direktor des Arbeitsamts Tho[mas] mit größter Schärfe entgegen und zwar mit vollem Erfolg. [Für] das Präsidium des Kongresses wurden auf Vorschlag des zwe[iten] Ausschusses gewählt: Baron Mayor des Planches (Italien), Sta[ats]rat Fontaine (Frankreich), Reeder Nijgh (Holland) und Arbei[ter]führer Havelock Wilson (England). Am Vorstandstisch sitzen [außer] der Generalsekretär Thomas und sein Stellvertreter Butler. Ei[n]falls hat dort der Präsident der Geschäftsordnungskommission P[latz] genommen, Sir Montagu Barlow.

Im allgemeinen verlaufen die Debatten in sehr höflichen Form[en] hin und wieder werden schärfere Töne angeschlagen: es ist nicht [zu] verkennen, daß verschiedene Strömungen durch den Kongreß ge[hen]. Die Unternehmer der verschiedenen Staaten haben rasch Fühl[ung] unter sich gewonnen. Für die Arbeiter ist dies bis jetzt schwieri[ger], da die Engländer unter Havelock Wilson den Gegensatz gegen [die] Deutschen schroff hervorkehren, während die Holländer, Skandinav[ier], Spanier, Italiener sich freundlich zu uns stellen.

Drei Beschlüsse von sachlicher Bedeutung sind in den ers[ten] Tagen gefaßt worden: 1. die Fischerei mit ihrem ganzen Umf[ang] soll nicht jetzt sondern auf einer besonderen Konferenz geregelt werd[en]; 2. für die Binnenschiffahrt soll eine Kommission feststellen a) [was] ist unter Binnenschiffahrt zu verstehen und b) soll sie jetzt zur L[and]handlung kommen oder später; 3. Finnland wird zur Konferenz [zu]gelassen. Bei dieser letzteren Gelegenheit versuchten die Italie[ner] die amerikanischen Seeleute in den Kongreß zu bringen, obw[ohl] laut Beschluß von Senat und Repräsentantenhaus die Vereinig[ten] Staaten so lange den Arbeitskonferenzen fernbleiben, bis der Friede[ns]vertrag von Versailles ratifiziert worden ist. Danach ist es n[icht] möglich, die amerikanischen Arbeiter anders denn als Zuhörer o[hne] Stimmrecht an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

Genua, 18. Juni 1920.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, über dessen Zusamm[en]setzung wir Sp. 675 ausführlich berichteten, ist nunmehr von [den] einzelnen Gruppen beschickt worden. Es gehören ihm die w[irt]schaftlichen Führer des deutschen Unternehmertums und Arbei[ter]standes an. Unter den 12 vom Reichskabinett berufenen Persönl[ich]keiten befinden sich auf Vorschlag des Reichsarbeitsministeri[ums] auch einige bekannte Sozialreformer, so Prof. Dr. E. Fran[ke], Herausgeber der „Sozialen Praxis", Geh. Reg.-Rat Prof. [Dr.] H. Herkner, Abg. Direktor Dr. H. Brauns und Staatssekr[etär] a. D. Dr. August Müller.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeitersch[utz]

Die deutsche Delegation für die Konferenz der In[ter]nationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in B[ern] hat ihre Zusammensetzung etwas verändert. Es werden nun[mehr] teilnehmen: Prof. Dr. E. Francke, Geh. Hofrat Prof. Dr. L[ujo] Brentano, *Reichspostminister Giesberts, *Regierungs[rat] Dr.-Ing. Ritzmann (Karlsruhe), Direktor Remmers, Frln. He[lene] Simon, Prof. Dr. L. Heyde, sowie ein bisher noch nicht namen[tlich] feststehender freigewerkschaftlicher Führer. Von der Rei[chs]regierung und den gliedstaatlichen Regierungen werden außer [den] mit Sternchen bezeichneten Herren noch Ministerialrat Dr. L[ehr]mann und ein Vertreter des sächsischen Arbeitsministeriums zu [den] Beratungen entsandt werden.

Soziale Zustände.

Familien- oder Leistungslohn?

In wachsender Zahl enthalten die neuerdings abgeschlosse[nen] Tarifverträge, indem die bisherigen durch den Bedarf jen[er] diktierten Teuerungszulagen vielfach in eine grundsätzliche Ordn[ung] gebracht werden, eine Staffelung der Lohnsätze, zum mindesten [der] Teuerungszuschläge, gelegentlich aber auch der Grundlöhne, n[ach] dem Familienstand des Arbeiters, d. h. der Lohn berücksichtigt

nterschiedlichen Lebensbedarfsdeckungskosten des Familienvaters und es ledigen Arbeiters, ohne Anstoß daran zu nehmen, daß der amilienvater vielleicht keineswegs mehr leistet als der ledige, noch r der frischesten Kraft stehende Arbeiter. Diese in der Theorie früher, amentlich auch von den auf Volkszuwachs bedachten Bevölkerungsolitikern oft erhobene Forderung, den Familienernährer reichlicher entlohnen als den ledigen Arbeiter, ist vor dem Kriege praktisch eis für unerfüllbar erachtet worden. Der Bevölkerungstheoretiker ldenberg befürchtete sogar von einer derartigen Familienpolitik ne geradezu verhängnisvolle Wirkung für die Arbeiterfamilienwelt, a er eine allgemeine Zurücksetzung und Entlassung der höher zu ezahlenden kinderreichen Arbeiter zugunsten der billigeren ledigen rbeiter erwartete. Die Arbeiternot des Krieges hat uns anderes elehrt. Und heute, wo wir überhaupt die Löhne kaum noch nach Verdienst und Würdigkeit", nach Leistung und Arbeitsqualität geln, sondern sie in der Hauptsache dem Mindestlebensbedarf anassen, also nur noch Lohnpolitik auf der Basis der „Armutslinie" eiben können, da hat sich die Notwendigkeit der Familienstaffelung s Lohnes elementar durchgesetzt, allerdings vielfach noch nicht in ar durchgedachten, zweckmäßig geregelten Formen, sondern zunächst eist noch in der instinktiv sich aufdrängenden Form der Kinderulage, die übrigens in einzelnen Gewerbezweigen und in patrirchalischen Betrieben schon in älterer Zeit vorkam und in der Bemtenbesoldung auch früher schon eine Rolle spielte.

Ganz allgemein scheint die Kinderzulage im Bergbau Eingang funden zu haben. Im Ruhrbergbau wurde schon während des rieges für jedes erwerbsunfähige Kind unter 14 Jahren eine Zuge von 20 Pf. je Schicht gezahlt. Seit Anfang 1920 ist sie auf M. je Kind und Schicht erhöht und kürzlich auf 2 M. verdoppelt orden, so daß bei dem sprichwörtlichen Kinderreichtum des Bergbeiters (alten Schlages) nennenswerte Familienstandszuschläge m 10—15 % herauskommen. Die christliche Bergarbeiterorganiation aber, die laut eines Vortrages des Gewerkvereinsvorsitzenden mbusch auf der 15. Hauptversammlung seines Vereins zu Essen hon 1898 die Festsetzung eines Familienlohnes gefordert hat, vereht unter dem Familienlohn allerdings noch mehr als bloße Kinderulage, da sie überhaupt die Auffassung des Lohnes als bloße ostensache, bei der nur an die Arbeitskraft und den daraus erzielenden Leistungsertrag und nicht an den dahinter stehenden enschen und seine Lebensnotwendigkeiten gedacht wird, als rein pitalistisch ablehnt. Die organisierten Bergarbeiter sowohl der ristlichen wie der materialistischen Richtung streben einen auskömmchen Familienbedarfslohn für jeden verheirateten Arbeiter an gl. Der Bergknappe, Nr. 24, 1920).

Die Verwirklichung dieses Gedankens ist bei den merkwürdigen reisbildungsverhältnissen für die Kohle, die uns die Reichskohlenirtschaft im Verein mit den Friedenserpressungsbedingungen behert hat, im Kohlenbergbau natürlich sehr leicht, da hier der Lohnnteil an dem Preis der Tonne Kohle von mehr als 50 % in der Vorkriegszeit nach Hués Berechnungen auf 47 % Ende 1918, und 4 % Ende 1919 gefallen ist und neuerdings nach Dr. Kuczynskis ahlen sogar auf 40 % zurückgegangen ist, während der Unterehmeranteil von 10 % (1914) auf mindestens 24 % gestiegen sein ll. Da lassen sich Kinderlohnzulagen natürlich leicht gewähren. as Entscheidende bei so gewinnbringender Kohlenproduktion ist icht mehr der Arbeitskostenbetrag für die Tonnenleistung beim inzelnen Arbeiter, sondern die Stetigkeit der Produktion und die urchschnittliche Leistungswilligkeit der Arbeiter. Auch wenn die ppige Ueberschußwirtschaft im Kohlenbergbau eine gemeinnützige eschränkung erfahren haben wird, wird der Gedanke des Kinderuschlaglohnes unter den Ruhrbergarbeitern nicht wieder verschwinden, a auch die ganze Pensionsversorgung der Bergarbeiter durch den ochumer Knappschaftsverein sehr ergiebig von dem Gedanken der indergelder beherrscht ist.

Es steht vielmehr zu erwarten, daß der Grundsatz der Kindereldzuschläge, nachdem er nunmehr auch in der Reichsbesoldungsrdnung einen festen, wenn auch kümmerlichen Platz gefunden hat, llgemeinen Eingang zunächst bei allen Privatangestelltengruppen alten wird — sehr bedeutsame Angestelltentarife der letzten Zeit nthalten ihn schon in großartiger Ausprägung, beispielsweise der arifvertrag für die rheinisch-westfälische Presse, demzufolge der inderzuschlag monatlich 225 M. (15 % des Mindesteinkommens on 1500 M.) für das erste und 150 M. (10 %) für jedes weitere ind in der teuersten Ortsklasse beträgt. Der in den Tarifverägen für gewerbliche Arbeiter immer seltener fehlende Kinderuschlagslohn wird sich in der Praxis besonders dank dem Einflusse er Betriebsräte, die die Macht der Solidarität zugunsten der Sonderrücksichtigung der sozial mehr belasteten, verheirateten Arbeiterkameraden wirksam geltend machen können, über die Schwierigkeiten der Akkordlöhnung hinweg einbürgern, sofern nicht das Verfahren der ein ganzes Gewerbe umfassenden Ausgleichskasse zur Gewährung von Kinder- und Familienlohnzulagen von den Gewerkschaften oder aber durch Tarifvertragssatzung allgemein verbindlich eingeführt wird. Seit der Einrichtung einer solchen Ausgleichskasse bei den Berliner Metallarbeitern haben sich auch andere Gewerkschaften mit diesem Gedanken befreundet. So trat unlängst der freigewerkschaftliche Bauarbeiterverband für den Familienlohn ein, vom christlichen Bergarbeiterverband war schon oben die Rede, und der Buchdruckerverband hatte zur letzten Tarifausschußtagung Ende Mai in Leipzig ernsthafte Anregungen zur Schaffung einer Ausgleichskasse gegeben. Doch ist die Ausführung des Gedankens diesmal noch zu kurz gekommen, da die Konjunktur des Buchdruckgewerbes den Lohnverbesserungsplänen überhaupt nicht sehr hold war. Wichtig ist, daß auch in den Arbeitgeberkreisen der Gedanke des Familienlohnes neuerdings Anklang findet. Einige Aufsätze der „Deutschen Bergwerkszeitung" sind in diesem Sinne zu begrüßen. Solange der Arbeitslohn in Deutschland sich nicht wesentlich über das Existenzminimum erhebt, und das wird er unter den Wirkungen des Henkerfriedens lange Jahre hindurch nicht vermögen, wird der Gedanke des Familienlohns zur Notwendigkeit. Ist er aber erst einmal jahrelang eingewurzelt, wird er bleiben und wachsen. W. Z.

Die Einführung der Akkordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten hat nach dem „Reichsarbeitsblatt" sehr günstige Wirkungen auf die Leistungen gehabt. In den berliner Eisenbahnwerkstätten haben im Durchschnitt die Arbeiter bei der letzten Lohnzahlung 10 % mehr ausgezahlt erhalten als bisher. Die Zahl der aus den Werkstätten herausgehenden Reparaturen hat sich erhöht. In der großen Eisenbahnwerkstätte Nied am Main ist eine Hebung des Reparaturstandes um fast 20 % zu verzeichnen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften.

Zweifelhafte Rechtsfragen in der Tarifvertragspolitik.

Das gelegentlich schon in Friedenszeiten geübte Verfahren, im Tarifvertrag den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern die Benutzung eines bestimmten Arbeitsnachweises vorzuschreiben, eine Bestimmung, die meist der Stärkung der Monopolstellung einer Gewerkschaft dienen, aber auch die Ueberwachung der Tariftreue erleichtern sollte, hat neuerdings nicht nur bei den dadurch ausgeschalteten Konkurrenzgewerkschaften wieder Anstoß erregt, sondern auch rechtliche Bedenken hervorgerufen, da die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dadurch zugunsten der Monopolgewerkschaft beeinträchtigt und Artikel 159 der Reichsverfassung dadurch verletzt werde. Die andersorganisierten Arbeiter würden auf diese Weise von der Einstellung bei den tarifgebundenen Arbeitgebern ausgeschlossen. In diesem Sinne hat auch das RAM. in einem Beschwerdefalle sich geäußert und überdies betont, daß auch die nicht tariflich gebundenen Arbeitgeber in der Gewinnung von Arbeitskräften dadurch ungebührlich beeinträchtigt werden könnten, weil der bevorzugte Gewerkschaftsnachweis seine Mitglieder ausschließlich an die Tarifbetriebe vermitteln würde. So würden auch die Arbeitgeber mittelbar zum Anschluß an die vertragschließenden Organisationen gezwungen. Solche rechtswidrigen Tarifbestimmungen seien nach Ansicht des RAM. unwirksam. In einzelnen Arbeiter- und Angestelltenverbänden hat diese Rechtsdeutung verschnupft, weil ihnen so ein ergiebiges Druckmittel zur Gewinnung der Andersorganisierten genommen wird. Es wird auf den einzelnen Fall ankommen: ob der Verbandsarbeitsnachweis zur Hochhaltung der Tarifgemeinschaft benutzt wird oder als Zwangsarbeitsnachweis mißbraucht wird, muß für die Rechtswirksamkeit entscheidend sein.

Ebenso wie die Arbeitsnachweisbenutzung gehört die Reglung des Lehrverhältnisses zu den schon früher mannigfach umstrittenen Fragen des Tarifvertrags. Eine ganze Reihe von Gewerberechtskundigen bestreitet nämlich, daß das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei, dessen Abschlußbedingungen zu regeln die gesetzliche Aufgabe des Tarifvertrags sei, wenigstens solchen Tarifvertrags, der Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit habe. Rechtsanwalt Oppenheimer verficht im Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse von Groß-Berlin (Nr. 14) die verneinende Ansicht für die gewerblichen und die Handlungslehrlinge, da der Arbeitsvertrag eben hauptsächlich zur Erzielung von Arbeitsleistung und Lohn bestimmt

sei, während der Lehrvertrag der Ausbildung dienen soll. Andere Juristen widersprechen z. T. an derselben Stelle (vgl. Nr. 11) dieser einseitig zugespitzten Auffassung, die nicht die praktische Kehrseite berücksichtigt; der Lehrmeister rechnet bei der Ausbildung des Lehrlings zur Arbeit auch in wachsendem Maße auf dessen Arbeitsleistung, und Lehrlingsverhältnisse sind namentlich früher vielfach zu Ausbeutungsverhältnissen gegenüber jugendlichen Arbeitskräften entartet, so daß gerade deshalb die Arbeiterorganisationen auf schützende Reglung der Lehrverhältnisse im Tarifvertrage drängten. Die Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württemberg (Nr. 1 u. 2, 2. Jahrg.) folgen dieser Ansicht, die das Lehrverhältnis ebenso wie das Arbeitsverhältnis der tariflichen Reglung für zugänglich erachtet, und man setzt sich auch über die Schwierigkeiten hinweg, daß Handlungslehrlinge nicht versicherungspflichtig sind und deshalb nach § 9 Abs. 2 der VO. vom 23. Dez. 1918 nicht als Angestellte im Sinne dieser VO. gelten, indem man erklärt, dieser § 9 beziehe sich lediglich auf das Wahlrecht der Handlungslehrlinge zum Angestelltenausschuß. Das Betriebsrätegesetz hat diesen Zweifelpunkt der Wahlberechtigung von Lehrlingen beseitigt, indem es in § 12 die Lehrlinge ausdrücklich den „Arbeitern im Sinne dieses Gesetzes" gleichstellt und die über 18 Jahre alten mit Wahlrecht ausstattet. Es bleiben aber die alten Zweifel wegen der Tarifvertragsfähigkeit der Lehrverhältnisse insbesondere in der Richtung bestehen, wie es bei Konkurrenz von behördlicher Reglung und tarifvertraglicher Reglung des Lehrverhältnisses zu halten sei. Die Gewerbeordnung regelt den Lehrvertrag z. T. gesetzlich (§ 126b Ziff. 3), z. T. (§§ 81 ff., §§ 103 ff.) überträgt sie den Innungen und den Handwerkskammern die Reglung der Lehrverhältnisse. Soweit derartige behördliche Reglungen das Lehrverhältnis geordnet haben, muß die tarifvertragliche Reglung zurücktreten und sich auf die Ergänzung oder den Durchführungs- und Ueberwachungsschutz beschränken. Aber es geht zu weit, wenn das „Deutsche Handwerksblatt" (Heft 9) aus dieser Konkurrenzüberlegenheit der mit der Lehrlingsaufsicht betrauten Körperschaften den Schluß zieht, der Tarifvertrag habe sich überhaupt nicht mit der Lehrlingsfrage zu befassen. Dem widersprechen Dr. Lieb im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" (Nr. 1) und Dr. Aufrecht in den Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse Württembergs (Nr. 2) entschieden. Der Aufsatz von Dr. Aufrecht ist besonders lehrreich, auch hinsichtlich der praktisch wichtigen Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse in Lehrlingsstreitigkeiten. In diesem Punkte hilft erst das Betriebsrätegesetz aus den Unklarheiten einigermaßen heraus, soweit nicht Streitfragen vorliegen, für die die Innungen und Handwerkskammern die Zuständigkeit beanspruchen.

Diese Zuständigkeitskonkurrenz hat neuerdings einen lebhaften Federkrieg entfacht und den Streit: Tarifvertrag oder Lehrvertrag auf der ganzen Linie wieder aufleben lassen, denn die Handwerkerblätter verbreiten mit Nachdruck eine neueste Entscheidung des RAM. (JBR. 3496 vom 20. April 1920), die grundsätzlich anerkennen soll, daß der Tarifvertrag sich der Reglung des Lehrlingswesens zu enthalten habe. Hiernach könnten alle Bestimmungen über Anleitung, Ausbildung und Halten von Lehrlingen, über die Höchstzahl der Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit und über Festsetzung von Vergütungen für die Lehrlinge in Tarifverträgen keinen Raum haben. Es ist erklärlich, daß diese Ausnutzung einer grundsätzlichen Erklärung des RAM. in dem Kompetenzkonflikt die Träger der Tarifvertragspolitik, d. h. vor allem die Arbeitergewerkschaften, — die Arbeitgeberverbände neigen mehr zur Lehrlingsregelung durch die Handwerkskammern, deren Zuständigkeit für die Lehrlinge in Fabriken juristisch überdies bestritten ist, — auf den Kampfplan gerufen hat. Da in der sozialdemokratischen Tagespresse, zumal bei den Unabhängigen, mit schwerem Geschütz auf den Reichsarbeitsminister Schlicke, der „seinen früheren Standpunkt aufgegeben habe", um „die Söhne seiner Arbeiterkollegen von rückständigen Kleinmeistern weiterschinden" zu lassen, hat das RAM. der Verfügung vom 20. April 1920 jene weittragende Auslegungsbedeutung wieder abgesprochen und in der Presse die Mitteilungen, „daß der RAM. neuerdings entschieden habe, daß Tarifverträge sich der Regelung des Lehrlingswesens zu enthalten hätten", als den Tatsachen widersprechend bezeichnet. Vielmehr halte der RAM. nach wie vor die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Lehrlinge für zulässig, „soweit nicht im einzelnen besondere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen". Damit haben sich die Gewerkschaften anscheinend zufrieden gegeben, ebenso aber auch die Handwerkerinnungen, da die „besonderen gesetzlichen Bestimmungen" — z. B. §§ 41, 126—128, 129, 130, 130a — genügen, das gesamte Lehrverhältnis öffentlich-rechtlich zu regeln. Dem RAM. wird die formale Erklärung, die im Nachsatze durch Hinweis auf vereinzelte gesetzliche Ausnahmebestimmungen seine grundsätzliche Behauptung im Hauptsatze vollkommen durchlöchert, ohne daß die Arbeiterschaft es im ersten Augenblicke merkt, wohl noch viel zu schaffen machen. Es wäre richtiger gewesen zu erklären: das ist unser Standpunkt, leider aber stehen dem die gesetzlichen Bestimmungen in wichtigen Punkten entgegen.

Die schwierige Frage der rückwirkenden Kraft von Tarifverträgen, die durch die Praxis der verspäteten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Tarifverträge immer wieder angestoßen wird, beschäftigt jüngst das Gewerbegericht München. Eine Vorarbeiterin, die vom 1. Jan. bis 31. Mai 1919 bei einer Textilfirma für 150 M. Monatslohn und freie Wohnung arbeitete, forderte Nachzahlung von monatlich je 80 M. für März, April und Mai 1919, weil der am 11. März 1919 abgeschlossene Tarifvertrag für solche Arbeiterinnen 230 M. Mindestverdienst monatlich vorschreibt und weil dieser Tarifvertrag durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 30. Sept. 1919 der vom Demobilmachungsamt am 23. Okt. 1919 für verbindlich erklärt wurde, auf jene Textilfirma in vollem Umfange für anwendbar erklärt worden war. Das Gewerbegericht München wies die Klage ab, da die Verbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags für die Firma erst im Okt. 1919 erfolgt, die Klägerin aber bereits am 31. März ausgeschieden sei. Eine Rückwirkung des Vertrages über den Zeitpunkt des Erlasses hinaus sei unzulässig. Der Schlichtungsausschuß könne nicht für eine zurückliegende Zeit nachträgliche Lohnzahlungen auferlegen.

Diese im vorliegenden Falle dem gesunden Menschenverstand entsprechende Entscheidung dürfte juristisch viele Anfechtungen erfahren. Denn tatsächlich werden fortwährend Tarifverträge monatelang nach ihrem Abschluß mit allgemein verbindlicher Kraft rückwirkend ausgestattet. Wohin aber soll es führen, wenn Arbeiter, die längst aus einem Betriebe ausgeschieden sind, plötzlich nach einiger Zeit mit Nachforderungen auf Grund einer inzwischen rechtskräftig gewordenen Ordnung kommen, an die sie und der Arbeitgeber während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht gedacht haben und vielleicht nicht einmal hatten denken können?

Die örtliche und berufliche Zuständigkeit der öffentlichen Schlichtungsausschüsse bei Streitigkeiten aus Tarifverträgen, die keine eigene Schlichtungsorganisation besitzen, weckt immer wieder überflüssigen Zwist. Da haben sich z. B. die Tarifvertragsparteien für das westfälische Gärtnergewerbe wegen Schlichtung ihrer Tarifstreitigkeiten vertraglich auf den öffentlichen Schlichtungsausschuß Soest geeinigt. Aber als sie im Ernstfalle nun anrufen, erklärt dieser sich für unzuständig, da seine örtliche Zuständigkeit gesetzlich festgelegt sei und nicht durch Vereinbarung „erweitert" werden könne. Abweichende Tarifvereinbarungen seien also „gesetzwidrig". Auf Beschwerde gegen diesen allzu gesetzlich betätigenden Schlichtungsausschußvorsitzenden hat der sozialdemokratische Regierungspräsident von Arnsberg dem § 22 V. v. 23. Dez. 1918 „kraft seiner Rechtsauffassung" eine extensive Interpretation gegeben und erklärt, durch die örtliche Abgrenzung der Schlichtungsausschüsse werde keine ausschließliche Zuständigkeit begründet, die eine vertragliche Vereinbarung über den Gerichtsstand ausschließe. Das ist eine sachlich befriedigende Lösung des Falles, es wäre aber schon besser, wir machten wieder etwas sauberes Gesetze, um die üble Häufung von überflüssigen zeit- und kraftraubenden rein formalen Rechtsstreitigkeiten bei Arbeitszwisten zu verringern. Und das arg zerfaserte Rechtsbewußtsein und unterwühlte Gesetzes- und Gerichtsautorität erfordert zu seiner Gesundung einer besonders klaren, starken und eindeutigen Führung.

W. Z.

Landwirtschaftliches Tarifvertragswesen. Im Reichsarbeitsministerium hat eine Besprechung mit Vertretern der Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen stattgefunden, in der die Grundsätze der in der Landwirtschaft einzuschlagenden Tarifpolitik eingehend erörtert worden sind. Die tarifliche Regelung der Arbeitszeit einschließlich der Ueberstunden und der Löhne wird in der Hauptsache den Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften obliegen, welche die verschiedenartigen Betriebsverhältnisse am besten zu übersehen in der Lage sind. Die Reichsarbeitsgemeinschaft wird jedoch, soweit eine einheitliche Regelung erwünscht erscheint, Richtlinien für die bezirklichen Verhandlungen aufstellen und die Vorbereitungen für die Schaffung eines Reichsmanteltarifs treffen. Es wurde in Aussicht genommen, im Zusammenwirken mit dem Reichsarbeitsministerium statistische Grundlagen für eine Anpassung der landwirtschaftlichen Geldeinkommen an die Preise der Lebenshaltung zu schaffen. Ferner hat der bisherige Reichsernährungsminister eine gleitende Bemessung der landwirtschaftlichen Erntepreise nach den steigenden Produktionskosten in Aussicht genommen hat, unter denen die Arbeitslöhne für viele Erntecrzeugnisse eine erhebliche Rolle spielen, so werden die Versuche des RAM., das landwirtschaftliche Geldeinkommen den steigenden Lebenskostenpreisen anzupassen, mit die entsprechenden Versuche des Reichsernährungsministeriums, wenn

ß nicht weiß, was die andere tut, dazu führen, daß sich beiderlei An-ngsversuche den Pegel, wie Zahnräder eine Zahnstange, wechselwirkend rtreiben. — Ein Aufruf der landwirtschaftlichen Reichsarbeitsgemeinschaft, ie Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung betont, ngt Sicherheit der Person und des Eigentums gegen Ausschreitungen und rgriffe von Elementen, die sich außerhalb der Rechtsordnung stellen. Da-jehört auch nach Ansicht der Reichsarbeitsgemeinschaft Sicherung des ktivvertrags wie des Einzelvertrags gegen Rechtsbruch, Störung und altätigkeiten.

Rechtsfragen.

Eine Abänderung der Verordnung vom 23. Dez. 1918 über sverträge hat das RAM. mit Zustimmung des Reichsrats und des ndigen Nationalversammlungsausschusses vorgenommen, die lediglich ührungsbestimmungen über die Bekanntmachung der Tarifverträge und Verbindlichkeit betrifft. An die Stelle des Reichsanzeigers tritt das sarbeitsblatt als amtliche Veröffentlichungsstelle; und zwar müssen die ien die Veröffentlichungskosten tragen. Innerhalb 2 Wochen nach svertragsschluß müssen die beteiligten Parteien dem Reichsamt für Arbeits-ittlung, das jetzt die Sammelstelle für Tarifverträge ist, je 2 Abschriften ıden, ebenso dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung, und dem Gewerbeaufsichtsbeamten. Aehnlich sind alle Beschlüsse über Tarif-ung oder Kündigung zu behandeln. Ordnungsstrafen bis zu 3000 M. ı in Frage.

Eine Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes 4. Februar 1920 ist am 5. Juni vom Reichsarbeitsminister erlassen en, nachdem Reichsrat und Ausschuß der verfassunggebenden Deutschen nalversammlung zugestimmt hatten. Sie bestimmt auf Grund des des Betriebsrätegesetzes, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand n Fällen der §§ 81—89, wenn nämlich die Einhaltung der Einspruchs-n durch Naturereignisse oder andere unabsehbare Zufälle verhindert durch Beschluß des Schlichtungsausschusses oder der vereinbarten sstelle stattfindet. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung muß jedoch halb einer zweiwöchigen Frist gestellt werden und muß enthalten: die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen, die An-der Mittel für deren Glaubhaftmachung und im Falle des § 82, Abs. 3, ie Bestimmung enthält, daß, falls bei Verstoß gegen die Richtlinien bei Verhandlungen zwischen Arbeiter- oder Angestelltenrat und Arbeitgeber Einigung nicht erzielt wird, der Arbeiter- oder Angestelltenrat innerhalb gen den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schieds-anrufen kann, und des § 86 Abs. 1, der bestimmt, daß die Gründe des ruches dargelegt werden müssen und daß bei Nichtverständigung binnen ren 5 Tagen der Schlichtungsausschuß angerufen werden kann, die umte Anrufung. Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben, im Falle des § 3 Ziff. 3 dieser Verordnung zugleich das Verfahren fortzuführen, während in den übrigen Fällen die versäumte Erklärung n 2 Tagen abzugeben ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reform der Sozialversicherung.

II. (Schluß).

Von den neuen acht Lohnstufen umfaßt die unterste die Ver-ten bis 550 M. Entgelt, die oberste die Versicherten mit mehr 5000 M. Während zu den *früheren* Renten die Zuschläge sen sind, ist für die *neuen* Renten eine neue Berechnung vorgesehen. Grundbetrag für die Invalidenrenten beträgt für alle Lohn-n 300 M., der Steigerungssatz für jede Beitragswoche 6—55 Pf. ı treten noch Kinderrenten. Die Altersrente beträgt 330 bis M. Hinzu kommt für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und verrente ein Reichszuschuß von 50 M. und für jede Waisen-von 25 M. Witwengeld und Waisenaussteuer fallen fort. Erhaltung der Anwartschaft ist gegenüber früheren Bestimmungen r erleichtert.

Von sonstigen Neuerungen seien hervorgehoben: Die nur gegen n Unterhalt Beschäftigten werden der Pflichtversicherung unter-en, das Ruhen von Renten neben höheren Renten der Unfall-cherung wird beseitigt. Ferner werden der Bezug der Witwen- neben der Rente der Witwe aus eigener Versicherung und die ährung doppelter Renten an Doppelwaisen, wenn Vater und Mutter chert waren, zugelassen. Bei Doppelleistungen soll aber der sszuschuß nur einmal gewährt werden. Das Witwengeld und Waisenaussteuer, die nur einem kleinen Teil der Versicherten ige einmalige Leistungen zugeführt haben, sowie die nur ganz ıgfügig beanspruchte freiwillige Zusatzversicherung sollen beseitigt en. Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Instanzen der lidenversicherung an Entscheidungen der Instanzen der Unfall-cherung und Militärversorgung, die Renten von über $66^2/_3$ % prochen haben, gebunden sind.

Von ganz tiefeinschneidender Bedeutung für das Eigenleben der Versicherungsanstalten ist die Ausscheidung von 80 % (bisher 60 %, ursprünglich 50 %) der Beiträge als Gemeinvermögen, aus dem die Grundbeträge und Steigerungssätze der Invalidenrenten, die Kinderzuschüsse, die Anteile der Versicherungsanstalten an den Altersrenten und Hinterbliebenenbezügen und die Rentenaufrundungen zu bezahlen sind. Außerdem soll das am 1. Januar 1920 vorhandene Vermögen der Versicherungsanstalten als Gemeinvermögen gelten.

Von Interesse sind die der Begründung beigefügten Berechnungen. Die Vermögenslage schloß am 1. Januar 1914 mit einem, wenn auch im Rahmen der Gesamtbilanz geringen Ueberschuß ab. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre und die Heraufsetzung der Leistungen für die zweite und jede folgende Waise eines verstorbenen Versicherten würde ohne die Erhöhung der Beiträge in jeder Lohnklasse um 2 Pf. einen Fehlbetrag von 920 Mill. M. ergeben haben. Die starken Einziehungen während des Krieges ergaben zunächst ein erhebliches Sinken der Beiträge; erst von 1917 an zeigte sich allmähliches Steigen. Die Mindereinnahme während des Krieges gegenüber dem Stande von 1913 ist bis zum Ablauf des Jahres 1918 auf rund 250 Mill. M. veranschlagt. Diesem Rückgang der Beitragseinnahmen entspricht eine Verlangsamung der Vermögensbildung der Landesversicherungsanstalten. Während 1913 der Vermögenszuwachs 176 Mill. M. ausmachte, sank er 1914 auf 148, 1915 auf 102, 1916 auf 74 Mill. M. 1917 (nach Erhöhung der Beiträge) stieg der Vermögenszuwachs wieder auf 91 Mill. M., um 1918 infolge des Ausscheiden Elsaß-Lothringens und der Einführung der Zulagen plötzlich auf knapp 900 000 M. zu fallen. Der Kapitalwert der zugegangenen Renten ist bei allen Renten mit Ausschluß der Invalidenrenten seit 1916 erheblich gestiegen; für das Sinken der Invalidenrenten war die günstige Kriegskonjunktur ausschlaggebend. Die Verwaltungsausgaben blieben während des ganzen Krieges fast gleich, um 1918 ein plötzliches Anschwellen aufzuweisen; dagegen nahmen die Ausgaben für Heilverfahren von Kriegsbeginn an zu. Anfang 1919 hatten die Versicherungsträger nach dem Wegfall Elsaß-Lothringens ein Reinvermögen von rund $2^1/_2$ Milliarden M. Das Deckungskapital für bereits laufende Renten betrug rund 1,1 Milliarde M.; der Rest war zur Deckung erworbener Anwartschaften berechnet. Am 1. Januar 1919 liefen 944 000 Invaliden-, 222 000 Alters-, 77 000 Kranken- und 68 Witwen- und Witwerrenten. Selbst bei den zunächst angenommenen niedrigen Zuschlägen ergab sich für diese ein kapitalisierter Wert von fast $1^1/_2$ Milliarden M., so daß das am 1. Januar 1919 vorhandene unbelastete Vermögen von 1,37 Milliarden M. schon nicht mehr ausreichte, um die dauernde Uebernahme der Zulagen zu tragen.

Für die nach dem 1. Januar 1919 entstehenden Renten wären dann aber in dem angesammelten Vermögen keine Rücklagen mehr vorhanden! Das Jahr 1919 brachte allerdings infolge des steigenden Entgelts eine Erhöhung der Beitragseinnahmen, denen aber erhöhte Kosten für Verwaltung, Heilverfahren und Renten gegenüberstanden. Dazu traten die ungedeckten Zulagen für die seit dem 1. Januar 1919 zugegangenen Renten. Der am 1. Juli 1920 vorhandene Fehlbetrag wird auf etwa 600 Mill. M. berechnet.

Die Berechnung der erforderlichen Wochenbeiträge zeigt eine überraschend große Bedeutung des Verfalls von Anwartschaften auf die Beitragshöhe. Während für den Bestand unter Berücksichtigung des Neuzuganges 109 Pf. in der untersten Klasse, 283 Pf. in der obersten Klasse erforderlich wären, sinken diese Sätze infolge des Verfalls auf 79 resp. 188 Pf.! Diese Beiträge sind lediglich zur Deckung der Versicherungsleistungen notwendig. Der Bedarf für Verwaltungsausgaben und Fürsorgezwecke, besonders Heilverfahren ist in ihnen nicht mit einbegriffen. Die Denkschrift über die Vermögenslage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914 sah für Heilverfahren 10 % und für Verwaltungskosten 8,5 % vor. Diese Berechnung hat sich aber infolge großer örtlicher Verschiedenheiten als unzutreffend erwiesen.

So hatte die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen mit vorwiegend Versicherten in niederen Lohnklassen über 20 % der Einnahmen für Verwaltungskosten verwenden müssen, während Westfalen mit seiner hohen Lohnführung dafür noch nicht 6 % aufzubringen hatte. Auch die Ausgaben für Heilverfahren waren sehr verschieden, Berlin gab 1914 dafür 27 % der Beitragseinnahmen aus, verschiedene bayerische Anstalten noch nicht 10 %. In Zukunft soll für Verwaltungskosten und Heilverfahren ein Satz von 20 % aufgebracht werden.

* * *

Zu dem Regierungsentwurf haben die Landesversicherungsan-

stalten auf ihrem ersten Verbandstag mit großer Einmütigkeit mit folgender Entschließung Stellung genommen:

Der Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des I. und IV. Buches der Reichsversicherungsordnung ist unannehmbar insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Das Ausscheiden der Angestellten aus der Versicherungspflicht (§ 1223) ist unsozial und belastet in ungerechter Weise die in der Versicherung verbleibenden Arbeiter. Die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist für den nächstmöglichen Zeitpunkt in die Wege zu leiten.

2. Gegen die Belastung des Gemeinvermögens mit der gesamten Rentenlast (§ 1396) und die damit zusammenhängende Ausscheidung von 80% der Beiträge als Gemeinvermögen sprechen die schwersten Bedenken. Insbesondere würde eine wirksame Betätigung der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, namentlich auf dem des Heilverfahrens, unmöglich werden. Die Einziehung des vorhandenen Vermögens als Gemeinvermögen und die Beseitigung der Haftung der Länder oder Gemeindeverbände durch Streichung des § 1402 der Reichsversicherungsordnung widerspricht den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftsführung.

3. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern den Aufbau weiterer Lohnklassen einheitlich mit den Lohnstufen der Krankenversicherung. Die Rentenbezüge sind zu niedrig und würden die berechtigten Erwartungen der Versicherten enttäuschen. Die Beitragssätze des § 1392 decken nicht die Belastung. Sie überlasten in den unteren Lohnklassen die wirtschaftlich schwachen Versicherten.

Auch in einer Eingabe an die Nationalversammlung betont der Verband der Landesversicherungsanstalten die Notwendigkeit einer schleunigen Eingliederung der Angestelltenversicherung in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. In Begründung dieser Forderung weist er auf die außergewöhnlich hohen Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung, die nach seinen Angaben, trotzdem erst ein einziger Rentenausschuß ins Leben getreten ist und mit der Gewährung von Renten kaum ein Anfang gemacht ist, allein für Gehälter 60 Mill. M. = 1/3 der gegenwärtigen Beitragseinnahme ausmachten. Die Zahl der Beamten komme schon jetzt nahezu derjenigen der Versicherungsanstalten, die eine zehnfach größere Zahl von Versicherten und mehr als 2 Mill. Rentenempfänger haben, gleich.

Sehr scharf wendet sich die Eingabe gegen die Zuteilung der gesamten Rentenlast an das Gemeinvermögen, als den ersten Schritt „zu einer völligen Zentralisierung der gesamten Invalidenversicherung in einer Reichsanstalt mit abhängigen Verwaltungsstellen an Stelle der jetzigen selbständigen Versicherungsträger". Die Entwicklung würde nicht nur tatsächlich eine weitgehende Beschränkung der Selbstverwaltung bedeuten, sondern auch für die Weiterentwicklung von Nachteil sein. „Gerade dadurch, daß nicht nach einer von einer Zentralstelle aufgestellten Schablone gearbeitet wurde, sondern die einzelnen Versicherungsanstalten nach den in ihrem Bezirk gegebenen Verhältnissen, der eine auf diesem, der andere auf jenem Gebiet zunächst versuchsweise vorgingen, die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und danach die besten Lösungen gefunden wurden, sind bisher auf den Gebieten des Heilverfahrens und der übrigen Wohlfahrtspflege, auf denen die Gesetzgebung nicht voranging, sondern die Uebung bei den Versicherungsträgern folgte, die günstigen Erfolge gezeitigt worden". Wenn die Anstalten ihr Sondervermögen an das Gemeinvermögen abtreten und mit ihren Ausgaben für Verwaltung und freiwillige Leistungen auf 20% der Beitragseinnahmen angewiesen sein sollen, würden manche Versicherungsträger voraussichtlich in kurzer Zeit jede großzügige Wohlfahrtspflege einstellen müssen.

Auch die versicherungstechnischen Grundlagen der Regierungsvorlage werden von dem Verband bemängelt; es sei nicht genügend Rücksicht auf den seit 1901 eingetretenen Geburtenrückgang genommen und bei der Milderung der Bestimmungen über die Anwartschaft der Gewinn aus ihrem Erlöschen zu hoch angesetzt. Mit Rücksicht hierauf hält der Verband eine Erhöhung der vorgesehenen Sätze um 40—50% für erforderlich.

* * *

Noch nach einer weiteren Richtung liegen sehr beachtliche Reformvorschläge der Regierung vor, die in ihrer Tendenz aufs wärmste zu begrüßen und zu unterstützen sind. Es sind die Bestrebungen zu einer besseren Zusammenfassung der Versicherungsträger, die einmal aus geldlichen Gründen, zum anderen aus dem Wunsch entsprungen sind, die gesundheitliche Wohlfahrtspflege durch die Sozialversicherung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Diesem Bestreben dienen zwei Gesetzentwürfe, von denen der eine die Errichtung von Pflichtverbänden der Krankenkassen, der andere einen Zusammenschluß von Trägern der Reichsversicherung zum Zweck gemeinsamer Wohlfahrtspflege und zur Regelung des Heilverfahrens vorsieht.

Nach dem ersteren Entwurf werden die Bestimmungen über die Kassenverbände dahin abgeändert, daß an Stelle des freiwilligen Zusammenschlusses ein Pflichtverband tritt. Die Krankenkassen im Bezirke eines Versicherungsamtes bilden einen Kassenverband. Das Oberversicherungsamt kann anordnen, daß sich ein Kassenverband über die Bezirke oder Bezirksteile mehrerer Versicherungsämter erstreckt. Dem Kassenverbande liegt ob:

1. Die Arbeitslosenversicherung durchzuführen,
2. einen Teil der Ausgaben für die Kassenleistungen gemeinsam zu tragen,
3. die für die Verbandsgeschäfte erforderlichen Angestellten anzustellen,
4. die durch die Verbandssatzung übernommenen weiteren Aufgaben durchzuführen (Abschluß von Verträgen mit Aerzten, Zahnärzten, Apothekern, Krankenhäusern usw.; Errichtung von Melde- und Zahlstellen; Ueberwachung der Kranken und Beitragsentrichtung nach einheitlichen Grundsätzen; Errichtung und Betrieb von Heilanstalten und Genesungsheimen; Durchführung der Krankheitsverhütung und der Wochenfürsorge). Die Verbandssatzung bestimmt, welchen Teil der Ausgaben für die Kassenleistungen der Verband trägt; dieser Teil muß mindestens den vierten Teil des Wertes der Regelleistungen und höchstens der Hälfte der Gesamtleistungen gleichkommen. Innerhalb dieser Grenzen kann der Verband die Ausgaben für bestimmte Krankheitsarten und Erkrankungsfälle, für die Wochenhilfe, alle oder bestimmte Mehrleistungen tragen.

Vorstand und Ausschuß des Verbandes setzen sich wie bei den Krankenkassen zusammen, doch müssen die Vorstandsmitglieder bei der Wahl der Vorstände einer Verbandskasse angehören. Sie werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen über 50 Mitglieder gewählt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Knappschaftskassen sowie Betriebskrankenkassen von Betrieben des Reichs oder der Länder zu besonderen Kassenverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Notwendigkeit eines engeren örtlichen Zusammenschlusses der Kassen ist heute allgemein anerkannt. Auch die Organisationen der verschiedenen Kassenarten haben sich bei den Vorbesprechungen zu dem Entwurf einhellig auf den Regierungsstandpunkt gestellt. Allerdings laufen dabei zwei Strömungen durcheinander: die Bestrebungen der Ortskrankenkassen, die andere Kassenarten in sich aufzunehmen und die der Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen ihre Sonderstellung zu wahren. Wie in der Begründung betont wird, soll durch die Errichtung der Kassenverbände der späteren Entwicklung in keiner Weise vorgegriffen, die Einheitlichkeit aber zunächst da gesichert werden, wo sie im Interesse der Kassen und der Versicherten unter allen Umständen erforderlich ist. Wenn die Entwicklung zur Auffaugung jener leistungsunfähigen Zwergkassen führen würde, die leider auch heute noch recht zahlreich ihr unnützes Dasein fristen, wäre das nur zu begrüßen. Innerhalb der Aufgaben der Verbände soll eine scharf durchgeführte Zweiteilung eintreten; die Arbeitslosen- und die Krankenversicherung sollen ganz selbständig nebeneinander bestehen, die Mittel getrennt aufgebracht, verwaltet und verwendet, nur die Geschäftsführung der Vereinfachung halber von denselben Organen gehandhabt werden. Für die Zwecke der Krankenversicherung, die die Verbände verfolgen sollen, läßt der Entwurf der freien Initiative möglichst weiten Spielraum. Die Begründung deutet aber schon an, daß, falls bei einem demnächstigen Umbau der Reichsversicherung ein strafferes Zusammenwirken der Versicherungsträger wenigstens in den unteren Instanzen geschaffen wird, die Kassenverbände geeignete Träger der örtlichen gemeinsamen Aufgaben sein könnten. „Sehr beachtliche Bestrebungen zielen weiter dahin ab, auch über den Rahmen der Arbeiterversicherung hinaus die Wohlfahrtspflege im allgemeinen mehr zu vereinigen, um deren vielfach beklagtes Nebeneinander und manchmal auch Gegeneinander zu verhindern. Gewinnen diese Bemühungen an Boden, so würde auch sie leicht die Kassenverbände als Unterbau benutzen können. „Sie werden Erfahrungen sammeln müssen, um dann allmählich in der Ausbreitung ihrer Tätigkeit Schritt für Schritt vorgehen zu können."

Eine feste Grundlage für die Tätigkeit der Verbände ist in der geldlichen Ausgleichung für die angeschlossenen Kassen gegeben, von der eine erhebliche Erleichterung und Sicherung der leistungsschwachen Kassen erwartet wird.

Die sachgemäße und gerechte Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Kassen soll Angelegenheit der Verbandssatzung sein, doch ist, um einzelne Kassen vor Uebervorteilung zu schützen, die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich.

Um auch die Versicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und Berufsgenossenschaften zu gemeinsamer örtlicher Arbeit miteinander und den Kassen, resp. Kassenverbände zusammenzuschließen, ist ein Rahmengesetz vorgelegt, das den Reichsarbeitsminister ermächtigt, Träger der Reichsversicherung zum Zweck gemeinsamer Wohlfahrtspflege für die versicherte Bevölkerung zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen und zum Zwecke der Durchführung des Heilverfahrens bindende Richtlinien für die Versicherungsträger und Arbeitsgemeinschaften aufzustellen. Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften führt der Arbeitsminister

ieser kann die ihm übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise derruflich dem Reichsversicherungsamt übertragen.

Die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, wie sie hier vorsehen sind, liegt in der Luft. Am 30. März 1920 ging die einprovinz in dieser Hinsicht mit der Gründung einer Arbeitsmeinschaft vor; die Stadt Berlin (Sp. 756) folgte. Durch Verndlungen im Reichsversicherungsamt sind die Richtlinien für ein meinsames Vorgehen festgelegt (Sp. 605). Der Entwurf will se aus freier Initiative der Beteiligten entsprungenen Arbeitsmeinschaften auf feste Grundlage stellen und da, wo sich bei ihrer haffung Schwierigkeiten zeigen, die Möglichkeit einer zwangsisen Zusammenfassung geben, ohne die, wie die Erfahrungen des ichsversicherungsamts zeigen, ein durchschlagender Erfolg nicht zu ielen ist. Ein Anlaß für die schleunige Gründung solchen Arbeitsneingeschaften liegt in der Auflösung der Lazarette, deren Eintungen nach Möglichkeit in den Dienst der Wohlfahrtspflege tellt werden sollen. Den Arbeitsgemeinschaften sind darüber Nachisungen zugänglich zu machen, damit die in ihnen vereinigten rsicherungsträger prüfen können, was sie für ihre Zwecke übermen können.

Ausdrücklich wird in der Begründung betont, daß die Selbstwaltung der Versicherungsträger auch fernerhin gebührend getet werden soll, daß sie aber notfalls höheren Gesichtspunkten tergeordnet werden muß. Jedenfalls will man zunächst durch das setz lediglich der Entwicklung klare Bahn schaffen, ihr aber im igen möglichst Freiheit lassen, damit die Maßnahmen den im tz befindlichen Verhältnissen jederzeit angepaßt werden können.

Man wird, selbst wenn man sich manchen von den Versicheigsanstalten geäußerten Bedenken anschließt, die Regierungsentrfe als Ganzes mit Befriedigung betrachten. Es sind alte Mängel d Schönheitsfehler beseitigt, die langersehnte Kranken- und Jnidenversicherung der Hausgewerbtreibenden ist in guter Form vorehen und in großzügiger Weise sind alte, aber heute mit neuer ergie verfochtene Ideen aufgegriffen. Jnsbesondere ist die Zumenfassung der Versicherungsträger für gemeinsame Zwecke der ahrenverhütung und der geldlichen Sicherung klar und folgerichtig chgeführt. G.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung uft ihren Zwölferausschuß zur Aussprache über das australische und das edische Versicherungssystem auf Mittwoch den 21. Juli nach Berlin ein. erenten sind Prof. Dr. Manes und Kgl. Schwed. Sozialattaché Jansson.

Literarische Mitteilungen.

neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier eichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

e Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Theorie und Praxis. Auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage dargestellt von Hugo Liebig. Verlag von Wendt u. Klauwell. Langensalza 1920. 64 S.

hlfahrtspflege im Volksstaat. Gedanken zur Umgestaltung des Fürsorgewesens. Von Paul Frank, Charlottenburg. Verlag von Franz Vahlen. Berlin W 9 1920, Linkstraße 16. 58 S.

e Erwerbslosenfürsorge. Reichsverordnungen vom 26. Januar 1920 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Herausgegeben von Dr. Bernhard Lechfeld. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1920. 120 S.

e Ausgestaltung des freien Volksbildungswesens. Eine Sammelschrift. Herausgegeben von Theodor Bäuerle. Verlag des Vereins zur Förderung der Volksbildung. Stuttgart 1919. 88 S.

izung und Lüftung. Von Johannes Körting. 2. Teil. Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Sammlung Göschen. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin u. Leipzig 1919. 132 S. Preis 1,60 M. u. 50 %.

tgeber für Kriegshinterbliebene. Herausgegeben von Reg.-Rat Erich Roßmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung. Berlin-Fürstenwalde 1920. 36 S.

n der Willkür zum System. Zum Verständnis des lettischen Bolschewismus. Von V. Grüner. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin W 35 1919. 45 S. Preis 0,75 M.

r fordern die Sozialisierung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen durch Einführung des Rätesystems! Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter. Berlin 1919. 46 S. Preis 1 M.

tschaft zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes und Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Schaffung von Bürgergut, von Heimstätten u. a. Von Jucundus quisquam Helveticus. Ferd. Wyss Verlag. Bern 1919. 54 S. Preis 2 Frs.

Kreiswohlfahrtsamt und ländliche Wohlfahrtspflege. Von Dr. jur. et phil. L. Richter. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1919. 136 S. Preis 6 M.

Vielregiererei oder Männlichkeit? Bausteine zum Wiederaufbau. Von Dr. Otto Bielefeld. J. Bielefeld's Verlag. Freiburg i. Br. 1920. 31 S. Preis 1 M.

Die Landwirtschaft nach dem Frieden. Von Dr. F. Zitzen. Volksvereinsverlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1920. 40 S. Preis 2 M.

Das Hungerödem. Eine klinische und ernährungsphysiologische Studie von Dr. C. Maase und Priv.-Doz. Dr. H. Zondek. Verlag von Georg Thieme. Leipzig 1920. 135 S. Preis 7.50 M.

Das Oekonomiat. Hauswirtschaftlicher Großbetrieb als Selbstzweck. Von Dr. Claire Richter. Georg Reimer. Berlin 1919. 128 S.

Kriegsnöte der Siegerstaaten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ententeländern. Von Prof. Dr. L. Bergsträßer, Berlin. Zentralverlag G. m. b. H. Berlin 1920. 24 S.

Erbbaurecht. Von Dr. Sigismund Samoje, Landrichter in Danzig. W. Moeser Buchhandlung. Berlin 1919. Preis 11,25 M.

Die Bearbeitung bringt einen Kommentar zu der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 und behandelt die Materie des Erbbaurechts erschöpfend und übersichtlich nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung.

Betriebsräte und Schlichtungsstellen der Eisenbahner auf Grund der amtlichen Verordnungen im Auftrage des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes zusammengestellt und gemeinverständlich erläutert von Oswald Riedel. Verlag des Allgemeinen Eisenbahner-Verbandes. Berlin-Friedenau 1920. Preis 7 M.

Lohn und Löhnungsarten. Von Dr.-Jng. Bloß. Veröffentlichungen der Dresdener Volkshochschule. Herausgegeben von Dr. Karl Kenschel. Verlag von C. Heinrich. Dresden-N.

Eine sehr lehrreiche kurze Einführung, die warm empfohlen werden kann.

Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage. Von Dr. Carl Melchior. Heft 1 der Schriftenreihe „Die Friedenslast". Die Probleme des Friedensvertrages in gemeinverständlicher Darstellung. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Verlag Hans Robert Engelmann. Berlin. Preis 1,36 M.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1918. Bewerkt door het Central Bureau voor de Statistiek. 's-Gravenhage. Gebr. Belinfante 1919.

Die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem neuen Reichsversorgungsgesetz. Von Dr. Franz Schweyer. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1920.

Diese kurze gemeinverständliche Darstellung der Bestimmungen in Anlehnung an die Einteilung des Gesetzes, ergänzt durch eine Anweisung zur Berechnung der Versorgungsgebührnisse an Hand ausführlicher Tafeln, wird allen, die sich praktisch in das neue Gesetz einzuarbeiten haben, sehr willkommen sein.

Wegweiser durch das neue Reichsversorgungsgesetz nebst Rententabelle. Herausgegeben vom Zweigverein deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Sitz Berlin. Zu beziehen durch die Reichsgeschäftsstelle, Berlin NW 6, Luisenstr. 31 b.

Gedanken zur Militärversorgung. Von Dr. Georg Panzer, München.

An eine scharfe Kritik des bisherigen Rentenversorgungsgesetzes, besonders auch des Kapitalabfindungsgesetzes und der bisherigen Kriegsbeschädigtenfürsorge schließen sich eine ganze Reihe Reformvorschläge, von denen einige durch das neue Reichsversorgungsgesetz erledigt sind. Die größte Aufgabe der ganzen K.B.F. sieht der Verfasser in der Arbeitsfürsorge, die nicht mit Hilfe der Zwangseinstellung Schwerbeschädigter geleistet werden kann, sondern für die er vorschlägt, Ausbildung der Verletzten zu Spezialarbeitern, die Monopolisierung bestimmter Beschäftigungsgruppen, eine Zweckorganisation von Jnvalidenbetrieben und der Heimarbeit, Selbständigmachung der Kriegsbeschädigten und Organisation der Kriegsbeschädigtenarbeitenverwertung. — Bezüglich der Unterstützung wünscht Dr. Panzer weitestgehend Dezentralisierung der Fürsorgeorganisationen und Ablösung der Barunterstützungen durch Naturalunterstützungen. — Wenngleich man über die Durchführbarkeit der zahlreichen Vorschläge mit dem Verfasser oft verschiedener Meinung sein wird, so bietet die Arbeit doch mancherlei Anregung für alle Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Bibliographische Rundschau der Arbeitslosenversicherung. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nr. 3. Jahrg. 1920.

Die vorliegende Zusammenstellung wird gerade im gegenwärtigen Augenblick von weiten Kreisen als sehr angenehm empfunden werden, zumal sie nicht in den Fehler mancher Bibliographien verfällt, wahllos alles vorhandene Material zusammenzutragen, sondern sich auf wirklich wertvolle neue Veröffentlichungen (etwa seit 1913) beschränkt. Als Anhang ist das deutschösterreichische Gesetz und ein Auszug des deutschen Gesetzentwurfs beigefügt. G.

Beiträge zum Blindenbildungswesen. Heft 1. Zugleich erster Jahresbericht der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Akademiker e. V. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Birtschowsky. Verlag von Julius Springer. Berlin 1918. 60 S.

Das Taubesche System der Ziehkinderüberwachung in Leipzig. Von Dr. H. Studders. J. G. Cottasche Buchhandlung. Stuttgart und Berlin.

Neudeutschland und Versailles. Von Dr. Adolf Saager. Der freie Verlag. Bern-Berlin.

Friedensheldentum. Pazifistische Aufsätze. Von Magnus Schwantje. Verlag Neues Vaterland. E. Berger & Co. Berlin W 62. Preis 2 M.

Deutschösterreichische Flugschriften. Herausgeg. von der Deutsch-österreichischen Mittelstelle, Berlin W. Verlag Callwey. München 1919.
1. Flugschrift: Deutschösterreich, das Siedlungsgebiet der Deutschen und ihre Minderheiten. Von Dr. Walther Schmied-Kowarzik. Preis 30 Pf.
2. Flugschrift: Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien. Preis 50 Pf.

Die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Gesammelt von Landesrat Seelmann. Verlag St. Geibel. Altenburg S.-A. 53 S. (5. Heft.)

Weitere Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Gesammelt von Landesrat Seelmann. Altenburg S.-A. 64 S. (6. Heft.)

Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Von Landesrat Seelmann. Verlag St. Geibel. Altenburg S.-A. 53 S. (11. Heft.)

Zur Reform der Arbeiterversicherung. Von Helmut Lehman. Verlag Karl Giebel. Berlin 1919. 23 S.

Die Ethik der Armenfürsorge. Von Robert Kluge, Obersekretär d. allgem. Armenanstalt in Hamburg. Verlag von C. Boysen, Hamburg 1920. 64 S.

Weder Privatkapitalismus — noch Kommunismus. Programm des freiheitlich-sozialistischen Volkvereins. Verfaßt von Georg Janisch. Verlag Wilh. Müller. Wien 1919. 20 S. 8°. Preis 1 M.

Die Deutschen Sozialisierungsgesetze. Von Constantin Noppel S. J. Sonderabdruck aus den ‚Stimmen der Zeit'. 97. Bd. 5. Heft. Herdersche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. 1919.

Arbeitsrationalisierung. Von Dr.-Ing. Johannes Riedel. (Heft der Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft.) Verlag Zahn und Jaensch. Dresden 1919. 56 S. Preis 2,50 M.

Die drei Fragen des Oberschlesiers. Zentralverlag G. m. b. H. Berlin 1920. 1.—10. Tausend. 59 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verwaltungsbeamter

in der öffentlichen wie in der privaten Wohlfahrtspflege erfahren, zur Unterstützung des Gemeinde-Wohlfahrtsbeamten auf sofort gesucht.

Bewerber, welche über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege und Kriegsfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge verfügen, an flottes Arbeiten gewöhnt sind und auch die Schreibmaschine beherrschen, wollen Gesuch mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild einsenden.

Solche, welche im sozialpolitischen Dienst der Gemeinde, Industrie oder in der Vereinswohlfahrtspflege stehen, bevorzugt.

Vorläufiges Gehalt mit Teuerungszulage für Ledige 8112.— Mk., für Verheiratete 9540.— Mk., Kinderzulage 600.— Mk. Gehalts-Einreihung nach der Reichs-Besoldungs-Ordnung in Aussicht genommen.

Klein Schönebeck, den 19. 6. 1920.
(Stadtb. Rahnsdorf)

Der k. Gemeindevorsteher.
Kolleck.

Fürsorgerin gesucht.

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig wird zum 1. September bzw. 1. Oktober d. Js. eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgerin

gesucht. Die Vergütung beträgt z. Zt. 2400 Mark jährlich; außerdem werden Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen (z. Zt. 4080 Mark) gewährt. Die Neuregelung der Bezüge wird demnächst erfolgen. Es ist in Aussicht genommen, zu gewähren: 5400 Mark Gehalt + 850 Mark Ortszuschlag + 50% dieser Bezüge als widerrufliche Teuerungszulage, zusammen also 9375 Mark.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe, wann der Dienstantritt erfolgen kann, sind umgehend an uns einzureichen.

Schleswig, den 21. Juni 1920.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Verlag von Quelle & Meyer (Erwin Nägele) Leipzig

Dr. L. Heyde.

Abriß der Sozialpolitik.

178 Seiten. Gebunden M 5.—.

Eine Einführung in Geschichte und Stand der heutigen Sozialpolitik unter Berücksichtigung sowohl der Lohnarbeiter wie der Beamten, Angestellten und Landarbeiter. Heute, wo wir in sich überstürzenden Neuerungen auf diesem Gebiete stehen, ist es für jeden Staatsbürger, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer doppelt notwendig, sich über dieses ganze Gebiet zu unterrichten.

Professor Dr. O. Spann.

Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre

auf dogmengeschichtlicher Grundlage.

5. Auflage. 176 Seiten. Gebunden M. 3.30.

„Die kleine Schrift scheint mir zu den wertvollsten Veröffentlichungen der ja im übrigen bekannten Sammlung zu gehören. Ihre Hauptbedeutung liegt in der Anwendung der dogmengeschichtlichen Methode. Ich empfehle das Büchlein sehr zur Anschaffung." Akademische Blätter

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die französische und die deutsche Revolution.

Von

Prof. Dr. A. Hoche
Freiburg i. Br.

(40 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 3.50.

Diese Abhandlung bemüht sich, diejenige kühle Sachlichkeit bei der Schilderung und Beurteilung der deutschen Revolution und aller mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen, wie wir sie seit einem Jahr beobachten können, festzuhalten, mit der ein Arzt die Symptome des vor ihm liegenden Falles aufzeichnet, unabhängig davon, ob er ihm persönlich gefällt oder nicht. Bei dem Vergleich mit der großen französischen Revolution kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Unterschiede von damals und von heute im Grunde genommen, entgegen dem Anschein, größer als die Aehnlichkeiten sind. In allen deutschfühlenden Kreisen, vor allem aber bei denjenigen, die sich die Zusammenfassung aller Kräfte zum Wiederaufbau unseres schwer geprüften Vaterlandes zur Herzensaufgabe gemacht haben, wird diese eindrucksvolle Schrift auf regstes Interesse rechnen dürfen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens.

Eine akademische Rede

von

Dr. Gerhard Kessler,
Professor an der Universität Jena.

(27 S. gr. 8°.) 1920. Preis: Mark 1.80.

Nach einer scharfen Absage an die Wirtschaftspolitiker der Schlagworte und der Eisenbartkuren entwickelt der Verfasser in knapper, gemeinverständlicher Form ein Programm für den Neuaufbau der Volkswirtschaft. Die Rettung des Reiches vor dem drohenden Bankrott steht im Vordergrunde seiner Betrachtungen; an die finanzpolitischen Vorschläge schließen sich alsdann Gedanken zur Wirtschaftspolitik (insbesondere zu Zahlungsbilanz und Währung), zur Sozialpolitik (insbesondere zu den Betriebsräten) und zur Volkserziehung. Das Schriftchen, daß sich vollständig unabhängig hält von allen Parteischablonen und Interessenwünschen des Tages, darf als volkstümlicher aber fachmännischer Wegweiser durch die verwickelten Fragen des deutschen Neuaufbaues gelten.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 7. Juli 1920. Nummer 40.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIB
OCT 29 '20

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

ierungswechsel. Von Prof. r. Ludwig Heyde, Berlin-Grune- ld. 937

emeine Sozialpolitik 939
s sozialpolitische Programm der uen Regierung.
er die Errichtung eines eidgenössi- en Arbeitsamts.

ellschaft für Soziale Reform. nternationale Vereinigung für setzlichen Arbeiterschutz . . . 941
e zweite Arbeitskonferenz es Völkerbundes (Seemanns- nferenz). Verwaltungsausschuß nd Internationales Arbeitsamt, Genua t Juni 1920. II. Von Prof. Dr. Francke, z. Z. Genua.

anisationen der Arbeiter, Ange- ellten und Beamten 943
r sechste Verbandstag des Gewerk- reins der Heimarbeiterinnen.

Eine große politische Aktion des Internationalen Gewerkschaftsbundes.
Verschmelzung der 11 englischen Metallarbeiterverbände.

Lohnbewegungen u. Arbeitskämpfe 944
Der Streit zwischen den Aerzten und den Krankenkassen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 946
Die Entwicklung des Tarifvertrags in der Heimarbeit. Von M. Wolff, Berlin.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte 949
Zur Organisation der Arbeitsgerichte. Von Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin.

Literarische Mitteilungen 952

uck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Regierungswechsel.

Das deutsche Volk, Herr seiner politischen Geschicke, hat sich eine e Regierung gegeben: einen neuen Reichstag und, durch ihn, ein es Kabinett.

In dem Wahlergebnis drückt sich vielerlei aus, das lehrreich und nicht, nachdem nun mit geraumer Not ein neues Kabinett andegebracht ist, vergessen zu werden verdient.

Zuvörderst hat sich einmal wieder gezeigt, daß wir ein Volk r Raunzern sind. Trotz aller Fehler der Revolutionsregie- gen wäre ohne diese Tatsache der ungeheuere Erfolg der bis- gen Oppositionsparteien nicht voll zu erklären. Unser Volk liebt tige Worte gegen seine jeweilige Regierung, und wer sie ihm et, den erhebt es auf den Schild. Darin liegt eine große Er- erung des Parlamentarismus, weil die Opposition jeweils dazu t, durch Ausnutzung der Raunzer-Natur unserer Volksmassen Zuzug zu schaffen, und dadurch dauernd Instinkte weckt und gt, die dann, wenn die Opposition Regierungspartei wird, nicht zlich zurückgepfiffen werden können, sondern die neue Regierung au so bedrohen und zu keiner rechten Autorität kommen lassen vordem die alte. Dieses Schicksal hat in den letzten Jahren Sozialdemokratie zur Genüge kennen gelernt; es kann sein, daß andere Parteien in die gleiche Lehre gehen werden.

Gleichwohl wäre es grundfalsch, mit dem Raunzertum den nzen Wahlausfall erklären zu wollen und sich mit dem Hinweis auf kurzerhand über den tiefen Sinn, der sich dennoch in dem bnis der Reichstagswahl kundtut, hinwegzusetzen. Wir sehen ihn nehmlich darin, daß unser Volk nach einer wirklich überlegenen, ken Führung lechzt. Die an sich brave und solide Arbeit Nationalversammlung befriedigte diese Sehnsucht nach neuer, stümlicher und dennoch selbstsicherer Autorität nicht. Und es ist Zufall, daß die beiden Parteien, deren Direktionslosigkeit seit gem in ihrer eigenen Anhängerschaft am tiefsten empfunden wurde, bei den Wahlen die schwersten Verluste aufzuweisen hatten. Für uns ist die Niederlage der Mehrheitssozialisten interessanter als die der Demokraten. Diese Niederlage war nur zu vermeiden, wenn die Sozialdemokratie mit aller Kraft an der Politik des 4. August 1914 festhielt. Sie war und blieb das eigentlich Unterscheidende gegenüber den Unabhängigen; sie mußte in ihrem tiefen Sinn ganz klar begriffen und ohne jeden Schein eines Zugeständnisses in Presse und Versammlungsreden festgehalten werden. Als dies noch klar geschah, war die Sozialdemokratie gegenüber der radikalen Konkurrenz erfolgreich: man braucht nur an den berühmten Wahlsieg Wissells über Breitscheid in Niederbarnim zurückzudenken, der damals alle, die das Führungsbedürfnis der Massenseele nicht verstehen, vor ein unerklärliches Rätsel stellte. Seit jener Zeit hat die Mehrheitssozialdemokratie nicht aufgehört, zu lavieren und der radikalen Phrase Zugeständnisse zu machen. Einzelne Parteiblätter trieben immer mehr in den hoffnungslosen Wettbewerb mit den Unabhängigen um die Palme des Radikalismus hinein; der alte bequeme Oppositionsschlendrian riß wieder ein und mußte um so verheerender wirken, als die eigenen Parteiführer jetzt in der Regierung saßen. Die Raunzernatur der Massen war nur durch extremste Schärfe in der Verfechtung des vom Standpunkte der Unabhängigen abweichenden positiven Bekenntnisses der Mehrheitssozialisten zu meistern, nicht durch das Liebäugeln mit dem „populären" Schlagwort von der Einigkeit des Proletariates und der Kampfgemeinschaft gegen das „Bürgertum". Die Revolution selbst hat, worauf wir wiederholt hingewiesen haben, nicht wenig dazu beigetragen, die Mehrheitssozialisten auf den Abweg der Verleugnung ihrer solidarischen Mitverantwortung für den Krieg und seine Folgen zu führen. Schon bei den Wahlen zur Nationalversammlung 1919 hätten sich die Anfänge gefährlicher Folgen der Adoption des Verdienstes am Revolutionsausbruch gezeigt, wenn damals nicht das Fiasko der Zusammenarbeit mit den Unabhängigen im Rate der Volksbeauftragten noch allzu frisch in der Erinnerung der Wähler gestanden hätte.

Nach den Reichstagswahlen haben wir dies Jahr erschaudernd gesehen, wie sich fast alle Parteien um die Verantwortung, die Regierung zu übernehmen, drücken wollten. Auch hier aber bot die Sozialdemokratie wieder das betrüblichste Bild. Nie wäre es zeitgemäßer als heute gewesen, eine Regierung des Wiederaufbaues und der Arbeitsgemeinschaft auf der breiten Grundlage aller ihrer Pflicht gegen Volk und Vaterland bewußten Parteien zu schaffen. Dem Mehrheitswillen des Volkes hätte die Uebertragung des Gedankens der gewerblichen Arbeitsgemeinschaften auf die Regierungsbildung zweifellos entsprochen. Diese Lösung hat die Sozialdemokratie bewußt unmöglich gemacht. Ob auf dem Wege über den Reichswirtschaftsrat, der vielen Deutschen die größere Hoffnung als der Reichstag ist, der Arbeitsgemeinschaftsgedanke doch noch in absehbarer Zeit eine Umbildung des Kabinetts erwirken wird, ist im Augenblicke noch nicht abzusehen. Für die nächste Zukunft kommt es auf nichts so sehr an als darauf, daß die neue Regierung alle verständigen Arbeiter für sich gewinnt. Durch wahrhaft großzügige Sozialpolitik, die auch vor herzhaften Anleihen bei der sozialistischen Ideenwelt nicht zurückschrickt, wo sich aus dieser Wege der Rettung ergeben, durch eine planmäßige Zügelung überspannter Wirtschaftsfreiheit, durch Fernhaltung einseitiger Klasseninteressen vom Einfluß auf das Handeln der Regierung muß versucht werden, dieses Ziel zu erreichen. Die neue Regierung muß um die Seele des Arbeiters so liebevoll und

treu ringen, wie nur je gerungen worden ist. Sie muß es mit den Waffen der Moral und des Patriotismus tun, nicht durch blinde Nachgiebigkeit gegenüber unberechtigten Forderungen aufgewiegelter Massen. Gelingt es der neuen Regierung weder, unmittelbar das Herz des Arbeiters zu gewinnen, noch die Parteien, denen die Arbeiterschaft größtenteils angehört, in die volle Mitverantwortung für ihr Handeln hereinzuziehen, so ist die deutsche Sozialgeschichte um zwanzig Jahre zurückgeworfen, und wir stehen dann vor schweren Erschütterungen unserer gesamten nationalen Existenz. Eine baldige Einigung der marxistischen Parteien Deutschlands unter Führung der Unabhängigen wäre das äußere Zeichen dafür, daß die deutsche Nation diesen Todesgang angetreten hätte.

Die Aufgabe, die der jetzigen Regierung gestellt ist, übertrifft sonach allein schon nach der sozialpsychologischen Seite hin an Schwere alle Probleme, vor denen seit dem Kabinett des Prinzen Max eine deutsche Reichsregierung gestanden hat. Wir wollen keine Prognose stellen, ob das Ministerium Fehrenbach ihr gewachsen sein wird. Aber wir können feststellen, daß es die ihm gestellte Aufgabe, wenn es erlaubt ist, nach seiner programmatischen Erklärung vom 28. Juni zu urteilen, wenigstens erkannt hat.

Und es wäre auch unrecht, wollten wir verschweigen, daß die neue Regierung in personeller Hinsicht einige Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Pflicht am Volke mitbringt. Der Reichskanzler hat sich als Reichstagspräsident die Achtung weitester Volkskreise errungen. Der Vizekanzler Dr. Heinze gehört dem sozialpolitisch interessierten Flügel seiner Partei an und ist niemals ein Scharfmacher gewesen; schon vor 18 Jahren hat er zu den Männern gehört, die in seiner Heimat Dresden der sozialreformerischen Bewegung Eingang zu schaffen suchten. In dieser Bewegung steht auch mancher der anderen Reichsminister, nicht zuletzt der treue und bewährte Arbeiterführer Giesberts, dessen kerngesunder Menschenverstand und mit warmem Herzen verarbeitete reiche Erfahrung das Kabinett, in dem die Juristen bedenklich dominieren, vor einem unfruchtbaren Intellektualismus bewahren müssen.

Vor allem aber ist es uns ein herzliches Bedürfnis, dem neuen Arbeitsminister Dr. H. Brauns einen freudigen und vertrauensvollen Willkommensgruß zu entbieten. Reichsminister Dr. Brauns ist den sozialreformerischen Kreisen kein Fremder. Gleich August Pieper, Franz Hitze, Karl Trimborn und so vielen anderen Führern der katholisch-sozialen Bewegung hat er stets zu den treuesten Freunden der „Sozialen Praxis", des Büros für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziale Reform gehört. Aber nicht nur den von religiös-sittlichem Willen zur Sozialreform beseelten Freund begrüßen wir in ihm, sondern auch den bedeutenden wirtschaftlichen Organisator des Volksvereins für das katholische Deutschland und den gründlichen Kenner der deutschen Sozialpolitik. Als solcher ist er den Lesern der „Sozialen Praxis" seit Jahren wohlbekannt; einige seiner bedeutsamsten Veröffentlichungen hat er in unserer Zeitschrift dargeboten. Die Gesellschaft für Soziale Reform aber verdankt ihm ein vielbeachtetes Gutachten für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über den Achtstundentag im Bergbau, dessen wir in diesen Tagen, wo wir in Basel zum ersten Male nach dem Kriege in der Internationalen Vereinigung wieder versammelt sind, mit besonderer Freude gedenken.

Das Arbeitsministerium hat unter seiner bisherigen Leitung viele Gesetzentwürfe so weit gefördert, daß sie bereits bald an den Reichstag gelangen können. Von einigen freilich möchten wir wünschen, daß sie vorher noch einmal genau überprüft werden. Auch wenn das Ministerium jetzt allmählich aus der Phase unaufhörlicher extensiver Entwicklung herauskäme und sich ein gewisser Gründungseifer, wie er in der Jugendzeit dieser Behörde begreiflich war, etwas legen würde, so wäre der neue Minister des Dankes vieler Einsichtiger sicher. Er findet für seine großen Aufgaben einen vortrefflichen Stab von Beamten vor, die seinen Intentionen gewiß mit viel Verständnis folgen werden.

Fern von vorschnellem Lob, aber nicht frei von mancher Hoffnung erwarten wir die Leistungen der neuen Regierung. Sie wird auf uns zählen dürfen, wenn sie ihre Pflicht am Vaterlande tut.

L. H.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sozialpolitische Programm der neuen Regierung hat in der vom Reichskanzler Fehrenbach verlesenen Erklärung folgenden Wortlaut:

„An der Fortführung der Sozialreform hält die Regierung fest. Die große Reform der Reichsversicherungsordnung bedarf zwar noch eingehender Vorbereitung, dagegen wird aber schon bald eine Anpassung dieses Gesetzes an die veränderten Verhältnisse erfolgen müssen, um wenigstens den dringendsten Bedürfnissen der Versicherten sowohl als der Versicherungsträger gerecht zu werden. Die Regierung denkt vor allem an den Ausbau neuer Lohnklassen und eine Neufestsetzung der Beiträge entsprechend den höheren Leistungen der Invalidenversicherung. Die baldige Einbringung von Vorlagen über die Invaliden- und Unfallversicherung ist beabsichtigt. Eine Gesetzesvorlage über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit liegt dem Reichstag bereits vor. Das ist eine dringende Forderung der sozialen Fürsorge wie auch der Wirtschaft.

In engstem Zusammenhang damit stehen die Fragen des ländlichen Siedlungswesens und die Durchführung des Heimstättengesetzes. Zunächst soll die organisatorische Zusammenfassung aller Kompetenzen aus diesem Gebiet in die Wege geleitet werden. Das ist eine Notwendigkeit für die Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dabei ist als dringendste Aufgabe die menschenwürdige Unterbringung der Bergarbeiter besonders hervorzuheben.

Das große Reichsversorgungsgesetz zugunsten der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen hat die Nationalversammlung bereits verabschiedet. In Anlehnung an dieses Gesetz soll auch die Entschädigung derjenigen Personen geregelt werden, die nicht im militärischen Berufe, wohl aber bei Kriegshandlungen einen körperlichen Schaden erlitten. Des weiteren sind Gesetze über die Entschädigung der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten, der ausländischen und Kolonialdeutschen seit längerer Zeit gefördert. Sie werden demnächst dem Reichstag vorgelegt werden. Dabei wird auch die Frage der Beihilfen an Schiffsoffiziere und Mannschaften ihre Erledigung finden. Zum Schutze von Leben und Gesundheit sind weitere Gesetze in Vorbereitung.

Die Verbesserung und Vereinheitlichung des Arbeitsrechts war bereits Gegenstand hervorragender Sorge der früheren Regierung, sie wird es nicht minder für die neue Regierung sein. Diese Arbeit ist aber derartig umfangreich, daß ihr Abschluß in kurzer Zeit nicht erwartet werden kann. Gleichwohl soll die Reform tatkräftig fortgeführt werden. Die Neuordnung der sozialen Sondergerichtsbarkeit ist in Vorbereitung. Nachdem das Betriebsrätegesetz von der verfassunggebenden Nationalversammlung bereits beschlossen ist, werden Regierung und Reichstag nunmehr der Schaffung der Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats unverzüglich nähertreten. Wir hoffen zuversichtlich, mit diesem Ausbau der gesetzlichen Vertretung der Arbeit eine neue Etappe zurückzulegen zum wirtschaftlichen und sozialen Frieden. Wir hoffen dann im Zusammenhang mit den anderen großen Errungenschaften auf soziale Gebiet die Arbeits- und Berufsfreudigkeit und den sozialen Frieden zu fördern und zu sichern; dazu werden Regierung und Reichstag Hand in Hand arbeiten müssen. Es ist der ehrliche und aufrichtige Wille der Regierung, nicht gegen die Arbeiterschaft, sondern mit ihr zu regieren. Denn nur durch einträchtiges Zusammenwirken aller Stände kann der Wiederaufbau Deutschlands erträglich werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß sich kein Stand der gemeinsamen Pflicht entziehen wird.

Aus den in der übrigen Erklärung des Kanzlers verstreut liegenden sozialpolitisch bemerkenswerten Mitteilungen ist die Absicht, die Zwangswirtschaft mit Besonnenheit abzubauen und die Sozialisierungsgesetze loyal durchzuführen, hervorzuheben.

Ueber die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamts als Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements liegt ein Bundesbeschluß vor, der im Herbst zur Verhandlung kommen soll. Das Gesetz wurde ursprünglich in das am 27. Juni 1919 mit geringer Mehrheit verworfene Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses eingebaut. Für seine erneute Einbringung war namentlich der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund maßgebend, durch den die Schaffung einer sich mit Arbeiterfragen befassenden zentralen Amtsstelle erforderlich wurde. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung; die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit; die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben. Der Bundesrat kann die nähere Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreise des eidgenössischen Arbeitsamts und demjenigen der Abteilung für Industrie und Gewerbe bestimmen. Er kann dem Arbeitsamt weitere Aufgaben übertragen. Zur Vorbereitung der nationalen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht und der sich aus internationalen Beschlüssen ergebenden Erlasse, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten sollen die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel erforscht, sowie die Kosten der Lebenshaltung festgestellt und der Arbeitsmarkt beobachtet werden. Zu dem Zwecke können die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Aemter und Arbeitsämter, sowie die Arbeitsnachweisstellen der beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet. Der Bundesrat kann hierüber nähere Vorschriften erlassen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz).

Verwaltungsausschuß und internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920.

Von Prof. Dr. E. Francke.

II.

Die Arbeiten der Konferenz schreiten nur langsam vorwärts. r ganze Apparat ist seiner ganzen Natur nach sehr schwerfällig: n denke die Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der beiter von 27 verschiedenen Staaten Europas, Amerikas, Asiens Australiens; die Verschiedenheiten der Sprachen, der Denkse, der Auffassungen; die Notwendigkeit der Uebersetzung jeder, der kleinsten Bemerkung. Und zu diesen in der äußeren ammensetzung der allgemeinen Arbeitskonferenzen des Völkerides liegenden Schwierigkeiten treten noch die sachlichen Hindernisse die Meinungsdifferenzen, die in der Aufgabe einer internatioen Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Schiffahrt liegen. eder und Seeleute gehen in sehr vielen Punkten weit auseinander. einzelnen Länder stehen unter ganz verschiedenen Bedingungen; n stelle sich beispielsweise die indische Seeschiffahrt und die skanavische vor! Aber noch ein drittes Moment kam dazu, um den hen Fortgang der Verhandlungen in der Konferenz zu hemmen, zwar trug es politischen Charakter und war eine Kriegsfolge. britischen und belgischen Seeleute standen in scharfem Gegensatz den deutschen wegen des Unterseebotkrieges. Erst eine von dem tschen Arbeiterdelegierten Wissell abgegebene offizielle Erklärung, nach dem Friedensvertrag die deutsche Regierung verpflichtet die Opfer des Tauchbootkrieges und ihre Familien zu entschädigen daß sie unter Prüfung des Einzelfalles nach Billigkeit dies auch die Neutralen tue, schuf einen Ausgleich und brachte, wenn auch h nicht eine volle Solidarität der gesamten seemännischen Arerschaft, so doch die Möglichkeit eines sachlichen Zusammenarbeitens. s wurde auch mit einer Abordnung der Seeleute der Vereinigten aten von Amerika erreicht; da dies Land gemäß einem Kongreßschluß vom vorigen August an den Arbeitskonferenzen nicht teilmt, da der Friedensvertrag noch nicht ratifiziert ist, so konnte Bestimmungen des Friedens von Versailles gemäß auch dieser ordnung nicht der Zutritt gewährt werden. Die Amerikaner haben r mit den Seeleuten verschiedener Länder und so auch mit den tschen Besprechungen gehabt, die eine Verständigung ergeben en.

Dem Anscheine nach zieht sich als Unterton durch die Arbeiten Kongresses ein Gegensatz zwischen England und Frankreich hin. nkreich hat seit diesem Frühjahr ein Schiffahrtsgesetz, das den tstundentag festlegt. Die englische Regierung im Verein mit en Reedern sträubt sich, jetzt eine solche Regelung der Arbeitszeit zuführen, wenn sie es auch für die Zukunft als wünschenswert eichnet. Der Direktor des Arbeitsamts, Herr A. Thomas, der leich ständiger Generalsekretär der Konferenzen ist, bemüht sich großem Geschick, die Differenzen auszugleichen und ein greifes Ergebnis zu erzielen. Ob es ihm ganz gelingen wird, t dahin. Bis jetzt lassen die Verhandlungen weder im Plenum h in den Kommissionen einen sicheren Schluß zu. So ist, enen dem Vorentwurf des Büros durch Plenarbeschluß die gesamte Fischerei, Küsten- und Hochseefischerei, von der Behandlung auf er Konferenz ausgeschlossen und einer Spezialregelung vorbeten. Für die Binnenschiffahrt gelang es wenigstens einen sschuß einzusetzen, der eine Begriffsbestimmung geben und die ge lösen soll, ob eine Regelung jetzt zu treffen ist. Die Hauptgaben des Kongresses wurden folgenden Ausschüssen überwiesen: Kommission: Achtstundentag und 48 Stundenwoche; 2. Kommission: beitsnachweis und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 3. Kommission: iderarbeit; 4. Kommission: Aufstellung einer internationalen Seennsordnung. Diese Ausschüsse haben am 21. nachm. ihre Arten begonnen. Auch hier wurde zunächst viel Zeit mit der Konuierung, Vorfragen und Formalien vertan, bis man endlich zur che selbst kam. Deutschland ist mit Ausnahme der Kinderkommission allen Ausschüssen vertreten, wenn auch leider in der Arbeitszeitmission nur mit einer einzigen Stimme, während England, nkreich, Japan, Holland je 3 Stimmen haben, Italien, Indien, nada je 2. Im Vorsitz der Ausschüsse ist Deutschland nirgends; müssen eben unserer sachlichen Mitarbeit vertrauen.

Da die Kommissionen ihre Arbeiten bis jetzt nur ziemlich langsam vorwärts geführt haben, müssen wir darauf verzichten, ein irgendwie abschließendes Bild zu geben. Das Endergebnis wird ja ohnedies vom Plenum bestimmt und kann unter Umständen den Kommissionsvorschlägen eine andere Gestalt verleihen. Es seien daher nur einige Mitteilungen über wichtige Beschlüsse hier angeführt. In der Kommission für die Regelung der Arbeitszeit handelte es sich vor allem um die grundsätzliche Frage, ob Achtstundentag und 48 Stundenwoche eingeführt werden solle. Das Büro des Arbeitsamts hatte einen Vorentwurf eingebracht, in dem unter Berufung auf den Friedensvertrag und die Konferenz in Washington dieser Grundsatz mit allgemeiner Geltung für die gesamte Seeschiffahrt entschieden bejaht wurde. Nach langer Debatte ergab die erste Abstimmung, daß man diesen Vorentwurf zur Grundlage der Erörterung machen wolle. In der zweiten Abstimmung wurde mit 23 gegen 7 Stimmen der Achtstundentag als erstrebenswertes Ziel bezeichnet; auch die Reeder von Holland, Frankreich, Italien stimmten dafür, ebenso sämtliche Regierungsdelegierte und Arbeiter. Als man aber daran ging, das Ideal in die Wirklichkeit einzuführen bei dem Artikel 1 des Vorentwurfs, der hierfür Bestimmungen trifft, während die Ausnahmen in den weiteren Artikeln folgen, änderte sich das Bild: der erste Artikel wurde nur mit wenigen Stimmen Mehrheit (17 gegen 13) angenommen, da jetzt sämtliche Reeder und drei Regierungen (England, Kanada, Indien) dagegen stimmten, während die übrigen Regierungen, darunter Deutschland, Holland, Frankreich, Italien, Japan mit allen Arbeitern dafür eintraten. Die beiden englischen Regierungsdelegierten hielten es sogar noch für nötig, eine besondere Erklärung abzugeben, daß sie zwar den Achtstundentag als erstrebenswertes Ziel betrachteten, aber die sofortige Einführung ablehnten. Ein Antrag der japanischen Regierung und der englischen Reeder wollte nun die Schiffsoffiziere von der Regelung der Arbeitszeit ausschließen, auch dies wurde abgelehnt: nur der Kapitän und die Aufsichtsoffiziere, die keine Wache gehen, fallen nicht unter die Regelung. Sehr interessant war eine lang ausgedehnte Debatte über einen italienischen Antrag, der unter die Regelung der Arbeitszeit alle Seeleute ohne Unterschied der Nationalität und der Rasse einbezieht. Indiens und Englands Regierungen und Reeder erheben scharfen Einspruch dagegen, wegen der Laskaren und Malaien; Frankreich, Italien, Deutschland, Japan traten mit den Seeleuten dafür ein. In der Tat wurde schließlich der italienische Antrag mit nicht unerheblicher Mehrheit angenommen.

In der heutigen Sitzung der Arbeitszeitkommission kam es zu einer bewegten Szene, die beinahe zu einem vorzeitigen Abbruch der Arbeit geführt hätte. Von einem englischen Arbeiterdelegierten war zu dem grundlegenden Artikel über den Achtstundentag ein Antrag gestellt worden, der die Arbeitsdauer im Hafen auf 44 Stunden beschränken und damit den freien Sonnabend-Nachmittag fordern wollte. Außerdem aber verlangte er, daß die gesamte Ausführung des Grundsatzes des Achtstundentages und der 48 Stundenwoche auf die Einzelstaaten übertragen werden sollte. Anstatt diesen Antrag auf die spätere Erörterung der Ausnahmen von dem Prinzip zu verschieben, brachte ihn der Vorsitzende, ein englischer Regierungsdelegierter sofort zur Abstimmung und erreichte damit seine Ablehnung mit 16 Regierungs- und Reederstimmen gegen 14 Arbeiter- und Regierungsstimmen. Das erbitterte die Arbeiter dermaßen, daß ein australischer Seemann beantragte, den Ausschuß aufzuheben und die ganze Frage dem Plenum zu übertragen. Es war mehr ein Protest gegen die nach Ansicht der Arbeiter den Reedern günstige Geschäftsführung des Vorsitzenden als eine in der Lage des Einzelfalls gerechtfertigte Maßnahme. Der Australier fand denn auch Widerspruch bei seinen französischen und englischen Kameraden, während ihm der Italiener beipflichtete. Aber das Ergebnis war doch eine Vertagung der Beratung und die Einleitung von Besprechungen der einzelnen Gruppen der Delegierten unter sich; diese lassen auf einen glatteren Verlauf der Verhandlungen als bisher hoffen.

Neben dem Generalsekretär Thomas, der immer versucht, die Dinge klarzustellen und die Gegensätze auszugleichen, darf der niederländische Regierungsdelegirte Nolens ein besonderes Verdienst für das Gelingen des Kongresses in Anspruch nehmen. Nolens, ein hoher katholischer Geistlicher, Führer der katholischen Partei in Holland, ist ein Veteran des internationalen Arbeiterschutzes. Auch in Washington hat er bereits eine hervorragende Rolle gespielt. Jetzt ist er eifrig bemüht, Mißverständnisse aufzuklären, die Aufgaben klarzulegen, die große Verantwortlichkeit der Delegierten zu betonen. Immer wieder verweist er auf die grundlegenden Verpflichtungen des Friedensvertrages und die Bestimmungen der Washingtoner Beschlüsse und es gelingt seiner eindringlichen Beredsamkeit fast immer, den verfahrenen Karren ins richtige Geleise zu

bringen. Was ich ihm heute am Schluß der Sitzung privatim sagte, wiederhole ich hier öffentlich: „Wenn diese Konferenz zu einem befriedigenden Ergebnis kommt, gebührt Ihnen, Herr Nolens, das größte Verdienst und unser aller wärmster Dank!"

In den anderen Kommissionen sind, soweit bis jetzt ein Urteil erlaubt ist, die Gegensätze zwischen Reedern und Seeleuten, zwischen England und Frankreich nicht so scharf hervorgetreten wie im Arbeitszeitausschuß. Was die Arbeitsvermittlung betrifft, so hat man sich darauf geeinigt, Arbeitsnachweise mit paritätischer Besetzung unter öffentlicher Aufsicht, unter Ausschluß jeder gewerbsmäßigen Nachweise, einzurichten, die eine Sonderstellung einnehmen sollen. Das Zulassungsalter von Kindern wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt werden mit Ausnahmen für die tropischen Länder. Bezüglich der Binnenschiffahrt wird vermutlich das Arbeitsamt den Auftrag erhalten, Vorschläge für eine internationale Regelung der Arbeitszeit auszuarbeiten. Dasselbe geschieht mit der Internationalen Seemannsordnung, nur daß hier der Ausschuß bereits fest beschlossen hat, daß ein solches Gesetzbuch möglich und notwendig ist und zugleich festgelegt hat, welche einzelnen Materien in diesem Code enthalten sein müssen.

Vor Mitte nächster Woche werden die Ausschußverhandlungen schwerlich ihr Ende erreichen. Dann aber wird das Plenum voraussichtlich rasch zum Ende kommen.

Genua, 25. Juni 1920.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der sechste Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, der am 19. und 20. Juni in Berlin stattfand, trug einen vertraulichen Charakter; die sonst so zahlreich erschienenen Freunde der Bewegung fehlten diesmal. Nach der Eröffnungsansprache der Hauptvorsitzenden, Frl. M. Behm, erstattete Frl. Wolff den Geschäftsbericht, der die allgemeinen Ereignisse in der Berichtszeit deutlich widerspiegelt. Noch in den letzten Kriegsmonaten glückte die Gründung weiterer Ortsgruppen und die Erhöhung der Mitgliederzahl. Leider gingen durch die Gebietsabtretungen in Ost und West blühende Ortsgruppen verloren. Nach der Revolution sah sich der Gewerkverein genötigt, in eine starke Abwehrbewegung gegen die auf Abschaffung der Heimarbeit gerichteten Bestrebungen einzutreten, wie sie sich in örtlichen Verordnungen der A.- und S.-Räte, in Tarifverträgen und dem Druck von Arbeiterausschüssen geltend machten. Zu allen gesetzgeberischen Fragen, die die Heimarbeit berührten, hat der Gewerkverein Stellung genommen, daneben eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der tariflichen Regelung entfaltet (Sp. 946). In starkem Maße ist sich der Gewerkverein auch in einer Zeit, in der materielle Interessenkämpfe die Seele unseres Volkes erfüllten, seiner ideellen Ziele bewußt gewesen. „Nicht nur die Interessengemeinschaft, sondern vor allem die Gesinnungsgemeinschaft ist das stärkende Band, das die Glieder des Gewerkvereins auch während der letzten Jahre einte und das sie weiterverbinden soll zum Segen der Berufsgenossinnen und des deutschen Vaterlandes". —

Im Mittelpunkt der Tagung standen die Vorträge von Frl. Wolff über „Erfolge und Aufgaben im Tarifleben" (Sp. 946) und von Frl. Lüders, Referentin im Reichsarbeitsministerium, über die in Vorbereitung befindliche Heimarbeitgesetzgebung. Von tiefgreifender Bedeutung auch für das innere Leben des Gewerkvereins wird das Kartellverhältnis zum christlichen Schneiderverband sein, über das die Generalversammlung nach den vorgelegten, von den beiderseitigen Vorständen vereinbarten Satzungen beschloß. Sobald auch der christliche Schneiderverband seine Zustimmung gegeben hat, soll das Kartell als „Reichsverband der Arbeitnehmer für die Bekleidungsindustrie Deutschlands" ins Leben treten. Als Unterorganisationen behalten die Verbände ihre innere Selbständigkeit. Als Aufgabe des Verbandes wird Führung und Abschluß der Tarifbewegung in der Bekleidungsindustrie, Sammlung und Bearbeitung des Tarifmaterials, Vertretung in solchen Körperschaften, in denen die Arbeitnehmerschaft der Bekleidungsindustrie mitzuwirken berufen ist (Arbeitsgemeinschaft, Fachausschüsse), Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Förderung der Werbetätigkeit der angeschlossenen Verbände bezeichnet. Diese soll nach Möglichkeit gemeinsam erfolgen; Heimarbeiterinnen sind dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, alle anderen Arbeiter dem Schneiderverband zuzuführen, doch soll der Bestand der beiden Verbände zunächst unangetastet bleiben. Zur Durchführung der oben charakterisierten Aufgaben wird eine gemeinsame Spitze geschaffen; die Angestellten, Vertrauenspersonen und Mitglieder der den R.D.A. bildenden Verbände unterstützen [illegible] tunlichst in der Werbetätigkeit, bei gemeinsamen Aktionen und [illegible] Ausnutzung örtlicher Einrichtungen. Damit sind manche klei[illegible] Grenzstreitigkeiten beseitigt und die Stoßkraft der beiden Verbän[illegible] ist erheblich erhöht. — Zum Schluß wurde das Programm [illegible] Gewerkvereins um verschiedene Forderungen erweitert. G.

Eine große politische Aktion des Internationalen Gewe[illegible] schaftsbundes ist die Boykotterklärung, die dieser mit Wirkung v[illegible] 20. Juni ab gegen Ungarn verhängt hat. Die ungarische Regieru[illegible] huldigt Ideen und verfolgt Methoden, die der gewerkschaftlich[illegible] Gesamtorganisation der Welt als unhaltbar erscheinen, und ins[illegible] sondere hat sich, z. T. auf Berichte von Arbeiterdelegationen, [illegible] nach Ungarn geschickt wurden, gestützt, die Ueberzeugung gebild[illegible] daß die ungarischen Gewerkschaften, die in der Revolutionszeit s[illegible] erstarkt waren, jetzt aber auf eine beinahe unbedeutende Mitglied[illegible] zahl zusammengeschrumpft sind, von der Regierung skrupellos v[illegible] folgt und terrorisiert werden. Der Boykott wird insbesondere v[illegible] den Eisenbahnern und Schiffern der angrenzenden Länder sch[illegible] durchgeführt. Inzwischen sind von der deutschösterreichischen Regieru[illegible] Vermittlungsverhandlungen zwischen der ungarischen Regierung u[illegible] dem Internationalen Gewerkschaftsbund und Internationalen Tra[illegible] portarbeiterverband eingeleitet. Der Vertreter des Internationa[illegible] Gewerkschaftsbundes erklärte, daß der Boykott keine Einmischu[illegible] in die innerpolitischen Verhältnisse Ungarns, sondern lediglich e[illegible] Sicherstellung der Freiheit der Arbeiterklasse bezwecke. Dem geg[illegible] über betonte der ungarische Gesandte, daß das Manifest des Int[illegible] nationalen Gewerkschaftsbundes vielfache Unrichtigkeiten enthal[illegible] Von Terror als Regierungsform könne keine Rede sein; die [illegible] klagten Maßnahmen richteten sich ausschließlich gegen die Bolschew[illegible]

Verschmelzung der 11 englischen Metallarbeiterverbände. Un[illegible] dem Namen „Amalgamated Engineering Union" haben sich folge[illegible] englische Gewerkschaften zusammengeschlossen: Amalgamated Society of [illegible] gineers (Maschinenbauer), Steam Engine Makers' Society (Dampfmaschin[illegible] bauer), Society of General Toolmakers (Werkzeugmacher), United Mach[illegible] Workers' Association (Maschinenbauer), Amalgamated Instrument Mak[illegible] Society (Instrumentenmacher), Smiths' and Strikers' Society (Schmiede [illegible] Zuschläger), Associated Braßfounders, Turners, Fitters, Finishers and Copp[illegible] smiths' Society (Gelbgießer, Metalldreher, Installateure, Gürtler und Kup[illegible] schmiede), East of Scotland Braßfounders' Society (Gelbgießer Ostschottlan[illegible] North of England Braß Turners, Fitters and Finishers' Society (Gelbgie[illegible] Installateure und Gürtler Nordenglands), Dublin Braßfounders and Finish[illegible] Society (Gelbgießer und Gürtler Dublins), London United Metal Turn[illegible] Fitters and Finishers' Society (Metalldreher, Installateure und Gür[illegible] Londons). Die neue Organisation wird etwa 450000 Mitglieder hab[illegible] Ihre Ortsgruppen sollen in der Regel 100—300 Mitglieder umfassen, [illegible] größerer Zahl ist eine neue Ortsgruppe zu bilden. Besonders hervorzuhe[illegible] ist, daß die Satzungen die Betriebsvertrauensleute und die Betriebsräte [illegible] erkennen. Auch ist eine angemessene Vertretung der einzelnen Berufe v[illegible] gesehen. Eine weitere Neuerung ist die Abschaffung der unmittelbaren W[illegible] zu den zahlreichen Vertretungen durch die Mitglieder selbst. Zur Erledig[illegible] ihrer gemeinsamen Angelegenheiten bilden die Ortsgruppen Bezirksausschü[illegible] ihnen zur Seite sollen die Betriebsausschüsse stehen. Vertrauensleute [illegible] Betriebsausschüsse sollen berechtigt sein, in ziemlich weitgehendem Maße ü[illegible] Betriebsangelegenheiten zu verhandeln; die Bezirksausschüsse sind befugt, [illegible] sondere Berufsausschüsse einzusetzen, die sich mit den besonderen Angeleg[illegible] heiten des in Frage kommenden Berufs zu beschäftigen haben. Was [illegible] Verwaltung der neuen Gesamtorganisation anlangt, so sind auch hier Ne[illegible] rungen zu verzeichnen. Großbritannien und Irland waren nach [illegible] Satzungen des bisherigen Maschinenbauerverbandes in 13 Gaue eingete[illegible] während die neuen Satzungen 25 Gaue vorsehen, an deren Spitze je [illegible] Gauausschuß steht, der sich aus dem angestellten Gauleiter und zwei V[illegible] tretern der Mitglieder zusammensetzt. Mit dem Vorstand, der in seiner b[illegible] herigen Form weiter besteht, wirkt ein sog. Nationalausschuß zusammen, [illegible] stehend aus je zwei Vertretern der Gauausschüsse, also eine Art Beirat, [illegible] wir ihn auch in den deutschen Gewerkschaften haben. Wichtigere Fragen [illegible] der erweiterte Beirat zu entscheiden, der durch Hinzuziehung sämtlicher V[illegible] glieder der Bezirksausschüsse gebildet wird, mit Ausnahme der Fragen, [illegible] die eine Urabstimmung zu erfolgen hat. Für die Arbeiter der Arsenale u[illegible] der Eisenbahnwerkstätten sind besondere Reichssektionen vorgesehen; ein [illegible] sammenarbeiten mit den Organisationen der Werkmeister und der Vorzeich[illegible] ist geplant.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Streit zwischen den Aerzten und Krankenkassen [illegible] nach mehrwöchigen Verhandlungen zur einer Verständigung gefüh[illegible] die hoffentlich nicht nur die Grundlage zu einem befriedigende[illegible] Verhältnis zwischen den beiden Parteien, sondern auch zu ei[illegible] besseren ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder führt.

Die Einigungsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium [illegible] 31. Mai und 1. Juni (Sp. 825) unter dem Vorsitz von Unterstaa[illegible] sekretär Dr. Kaspar führten in der Frage des Aerztesystems [illegible] einer Verständigung, die zumindest eine gewisse Annäherung an

urchführung der freien Arztwahl, einen der Hauptprogrammpunkte s Leipziger Verbandes bedeutete. Es wurde vereinbart:

1. Das Arztsystem wird grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen ankenkassen und Aerzten oder ihren Organisationen überlassen.

2. Wo die freie Arztwahl bereits besteht, muß sie aufrechterhalten eiben, sofern dadurch nicht die Leistungsfähigkeit der Kasse gefährdet wird. ber die Frage, ob eine derartige Gefährdung vorliegt, entscheidet im Streitle das Schiedsamt. Wo die freie Arztwahl nicht besteht, werden sich die assenverbände dem Bestreben der Aerzte, sie einzuführen, nicht entgegenllen. Im Streitfalle ist die Entscheidung des Schiedsamts über eine nderung des Arztsystems davon abhängig zu machen, für welches System erwiegend wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung des Schiedsus ist in beiden Fällen die Berufung an das Zentralschiedsamt zulässig.

3. Bei der freien Arztwahl kann der Kranke grundsätzlich jeden zugesenen Arzt in Anspruch nehmen. In ländlichen, nicht industriellen Beken hat der Kranke einen der nächstwohnenden Aerzte zu Rate zu ziehen. abei kommt ein Entfernungsunterschied von 2 km nicht in Betracht. Einen deren zugelassenen Arzt kann der Kranke in Anspruch nehmen, falls er dadurch entstehenden Mehrkosten trägt. Es wird ein Mantelvertrag mit Organisation der Kassenärzte, daneben ein Einzelvertrag mit jedem Arzte geschlossen. Soweit es sich nicht um rein ärztliche Angelegenheiten handelt, alle zur Durchführung des Vertrages bestehenden Ausschüsse, Kommissionen u. dgl. paritätisch zu besetzen.

4. Die Vergütung ist grundsätzlich von der Kasse unmittelbar an den zelnen Arzt zu zahlen. Es kann jedoch vereinbart werden, daß die Zahlung die kassenärztliche Organisation oder eine gemeinsame Abrechnungsstelle olgt. Die Abrechnung über das Entgelt ist auf alle Fälle der Kasse zustellen. Bestehende Vereinbarungen über die Zahlung der Vergütung rden dadurch nicht berührt.

5. Die Kasse ist berechtigt, Vertrauensärzte anzustellen. Die Auswahl olgt aus den von den Aerzteorganisationen Vorgeschlagenen.

6. Zur Ergänzung und Förderung der kassenärztlichen Behandlung auch zur Ausgestaltung der allgemeinen gesundheitlichen Fürsorge und ege sind die Kassen berechtigt, diagnostische Institute, Beratungs- und rsorgestellen, Behandlungsanstalten für physikalische Therapie oder für dikomechanische Heilmethoden u. dgl. zu errichten. Die Benutzung dieser richtungen steht den Kassenmitgliedern und ihren Angehörigen nach den chen Grundsätzen frei wie die Inanspruchnahme derjenigen zugelassenen rzte, die nach den entsprechenden Methoden behandeln. Neben der im gemeinen stattfindenden Ueberweisung der Kranken an die Heilanstalten ch die zugelassenen Kassenärzte steht dem Kranken auch die unmittelbare anspruchnahme solcher Anstalten frei. Eine Einwirkung der Kasse auf Kranken darf hierbei nicht ausgeübt werden. Bei Neueinrichtung solcher stalten soll nach Möglichkeit eine Benutzung privater Anstalten versucht den. Die Anstellung der für solche Einrichtungen notwendigen Aerzte olgt aus den von der kassenärztlichen Organisation Vorgeschlagenen. Auch übrigen sollen Kassen und Kassenärzte bei der Schaffung und Führung her Einrichtungen im Einverständnis miteinander vorgehen.

Hinsichtlich der Honorierung kam eine Einigung nicht zustande; wurde demzufolge von den Unparteiischen ein Schiedsspruch gelt, wonach bei Bezahlung nach einzelnen Leistungen die in den risverhandlungen vom 9. Dezember 1919 festgelegten Sätze verpelt wurden auf 4 M. für die Beratung in der Wohnung des ztes und 6 M. für den Besuch in der Wohnung des Kranken. r die Mindestleistungen sollen die Mindestsätze der demnächst zu artenden preußischen Gebührenordnung gelten, inzwischen Zuläge von 150—400 % zu der vor dem 1. Januar 1914 geltenden bührenordnung. Pauschgebühren sind so zu bemessen, daß nach zug der Sonderleistungen in einem Höchstbetrage von 25 % die tze von 4 M. für die Beratung und 6 M. für den Besuch ndestens erreicht werden. Dabei ist anzunehmen, daß im Viertelir auf den einzelnen Behandlungsfall nicht über vier einzelne istungen (Beratungen oder Besuche) entfallen; dies gilt auch für Behandlung der Familienangehörigen.

Die Wegegebühren nach dem Tarifabkommen vom 9. Dezember 19, die sowohl die Entschädigung des Arztes für Zeitverlust als h seine baren Auslagen für Fahrgelegenheit umfassen, werden den Doppelkilometer bei Tage auf 6 M., bei Nacht auf 10 M. gesetzt. In dringenden Fällen, in denen dem Arzt das Fuhrrk kostenlos gestellt wird, wird eine Gebühr für Zeitversäumnis 1 2 M. bei Tage und 4 M. bei Nacht für den Doppelkilometer gütet.

Der Schiedsspruch über das Arzthonorar wurde von den ssenverbänden mit der Bedingung angenommen, daß durch Verbarung oder Schiedsspruch für den Pauschbetrag ein Mindestd ein Höchstbetrag festgesetzt wird. Auch sollte über die Umtaltung der Schiedsämter und die Einrichtung eines Zentralsiedsamts sowie einige andere Ergänzungen des alten Tarifverges noch zentral verhandelt werden. Auch der Aerzteverband terwarf sich dem Schiedsspruch über das Honorar, zu dessen Bigungen die kassenärztliche Tätigkeit, jedoch ohne Abschluß von rträgen wieder aufgenommen werden soll. Ueber neue Verträge f nicht verhandelt werden, bis alle Punkte erledigt und durch verbindliche Auslegung festgelegt sind. Insbesondere handelt es sich dabei um das Arztsystem.

Die bei den Einigungsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium getroffenen Vereinbarungen über diesen Punkt hatten bei der gesamten deutschen Aerzteschaft eine schwere Enttäuschung hervorgerufen und wurden von den meisten Aerztevereinen abgelehnt. Erst die von den ärztlichen Unterhändlern gegebenen Erläuterungen haben erkennen lassen, daß die Kassenverbände ein Entgegenkommen gezeigt haben und der Einführung der freien Arztwahl bei den einzelnen Krankenkassen freie Bahn lassen wollen. Indessen erschien den Aerzten die Vereinbarung ohne verbindliche Auslegung in ihrer Bedeutung nicht übersehbar, so daß neue Verhandlungen sich erforderlich machten.

Diese fanden am 21. Juni 1920 statt mit dem Ergebnis, daß die Kassenverbände sich in der Presse und ihren Verbandsorganen einer offiziellen Stellungnahme gegen die freie Arztwahl enthalten und bei örtlichen Streitigkeiten über die freie Arztwahl ihrerseits nicht eingreifen. In Streitfällen entscheidet das Schiedsamt nach freiem Ermessen.

Ueber die Bildung des Zentralschiedsgerichts wird zunächst auf schriftlichem Wege eine Einigung versucht. Die Festsetzung der Pauschgebühren bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen. Die alten Verträge bleiben weiter bestehen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vergütung. Maßregelungen finden nicht statt.

Sofern die Kassen den Schiedsspruch und die sonstigen Bedingungen anerkennen, können die Kassenärzte ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Inzwischen ist in Württemberg ein Vertrag zustandegekommen, der in mehrfachen Beziehungen den Aerzten ein weiteres Entgegenkommen zeigt, als es die zentralen Verhandlungen ergaben.

Der Vertrag baut sich auf dem Gedanken der organisierten freien Arztwahl auf, so daß zur ärztlichen Versorgung der Krankenkassenmitglieder und ihrer Angehörigen jedes Mitglied der Aerztevereine, das sich zur Ausübung der Kassenpraxis bereit erklärt, berechtigt und verpflichtet ist. Nichtärzte dürfen zur selbständigen Behandlung der Kranken auf Kassenkosten ohne Zustimmung des Eßlinger Delegiertenverbandes nicht zugelassen werden. Auf Zahnärzte und Dentisten erstreckt sich diese Bestimmung jedoch nicht. Die Entlohnung der Aerzte erfolgt nach Einzelleistungen und alle ärztlichen Verrichtungen werden nach den Mindestsätzen der württembergischen Gebührenordnung vom 17. März 1899 mit einem Zuschlag von 200 % bezahlt. Abweichend von der Gebührenordnung ist jeder Besuch mit 6 M. und jede Beratung mit 4 M. zu bezahlen. Für geburtshilfliche Leistungen beträgt der Zuschlag 300 %. Die Gebühr für einen Nachtbesuch beträgt 12 M., für eine Nachtberatung 8 M. Die gleichen Sätze gelten für Leistungen am Sonntag oder an Sonntagnachmittagen von 2 Uhr an. Für das Aerztehonorar gelten folgende Beschränkungen: einem Arzt werden nur so viele Besuche und Sprechstunden gezahlt, wie sie dem Durchschnitt von 50 an einem Wochentag in Stuttgart, Ulm und Heilbronn, 45 in Städten mit über 20000 Einwohnern und 40 in allen übrigen Gemeinden im Vierteljahr nicht überschreiten. Besondere Bestimmungen sind dann noch vereinbart worden über die Wegegelder in Städten und auf dem Lande, über die Ausübung von Privatpraxis bei Kassenberechtigten, über die Abrechnung der Aerztehonorare usw. Streitigkeiten zwischen einzelnen Aerzten oder Aerztevereinigungen sowie Krankenkassen sind unter Ausschluß des Rechtswegs vor dem Einigungsausschuß bzw. Schiedsamt zu verhandeln. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig und schließen den Rechtsweg aus. Der Vertrag gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 an auf die Dauer von 5 Jahren.

Bei den Verhandlungen wurde von einzelnen Kassenvertretern die Sozialisierung des gesamten Aerztestandes gefordert, aber von Vorstandsmitgliedern des Württembergischen Kassenverbandes abgelehnt, weil es sonst mit der Forderung, daß der Arzt der Vertrauensmann des Kassenkranken sein müsse, von vornherein aus sei.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften.

Die Entwicklung des Tarifvertrags in der Heimarbeit.[1])

Von M. Wolff, Berlin.

Noch vor zwei Jahren konnte man annehmen, daß für die Heimarbeit freie Tarifverträge nur die Ausnahme bleiben würden und die Regelung der Lohnfrage im allgemeinen durch die seit Jahren mit Nachdruck geforderten Lohnämter geschehen müsse. Heute sieht das Bild wesentlich anders aus: die vorbildliche Lohnregelung der Heeresverwaltung während des Krieges einerseits, die Sorge der Arbeitgeber andererseits, daß die nicht gesunden Heimarbeitindustrien zwangsweise abgeschafft werden würden, das Anwachsen

[1]) Referat gehalten auf dem 6. Verbandstage des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands.

der Heimarbeiterorganisationen als drittes haben die Bahn für den freien Tarifvertrag frei gemacht. — Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen hat in den letzten zwölf Monaten an 13 Orten 32 Tarifverträge abgeschlossen, davon 24 mit Arbeitgeberverbänden, 8 mit einzelnen Firmen, 17 allein, 15 gemeinsam mit anderen Arbeitnehmerorganisationen. Das bedeutet ein gutes Stück vorwärts auf dem Wege zur Gesundung der Heimarbeit.

Der Widerstand der Arbeitgeber gegen Tarife, der mehr oder weniger deutlich bei jeder Verhandlung zum Ausdruck kommt, muß gebrochen werden. Es gilt nur, ihnen klar zu machen, daß die Lohnämter und damit die Tarifverträge unbedingt kommen und daß der Tarif, der in freier Vereinbarung zwischen den geschulten Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation abgeschlossen wird, voraussichtlich viel besser wird als der zwangsweise vom Lohnamt festgesetzte, das vielleicht viel weniger sachgemäße Vertretung von beiden Seiten aufzuweisen haben wird. Im Notfall ist noch vor der Errichtung der Lohnämter der Schlichtungsausschuß anzurufen, der zwar keinen Tarif machen, aber wesentlichen Einfluß auf das Zustandekommen des Tarifs ausüben kann, auch über einzelne strittige Punkte Schiedssprüche fällt. Auch der Betriebsrat kann da, wo es sich um keinen Arbeitgeberverband, sondern nur um eine einzelne Firma handelt, den Schlichtungsausschuß zur Herbeiführung eines Tarifs anrufen, und schließlich sind auch noch die 30 vor 1½ Jahren errichteten Fachausschüsse da, die nicht nur auf dem Papier zu stehen brauchen, sondern die an ihre Aufgabe (§ 19, 5 des Hausarbeitgesetzes), „den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern", zu erinnern sind.

Der Tarifvertrag selbst zerfällt inhaltlich in den Tarifrahmen und die eigentlichen Lohnfestsetzungen. Der Tarifrahmen wird nach den örtlichen Bedingungen und den Bedingungen der Branche verschieden gestaltet sein. Die prinzipiellen Forderungen: freie Lieferung des Nähmaterials, bezahlter Urlaub für Heimarbeiterinnen, Ausgabe von nur so viel Arbeit in der Woche, als eine Durchschnittswerkstattarbeiterin in 46—48 Stunden herstellen kann, so daß weder Sonntag- noch Nachtarbeit nötig wird und die gleichmäßige Verteilung von Arbeit in der stillen Zeit gesichert ist, der Aushang der Tarifbestimmungen im Lieferraum, durch das Hausarbeitsgesetz gefordert, müssen in jedem Tarifrahmen enthalten sein. Außerdem muß eine Schiedsinstanz vorgesehen sein, die in Streitfällen endgültig entscheidet und deren Urteil auch vom Amtsgericht für vollstreckbar erklärt wird. Die Lohnfestsetzungen können so geschehen, daß die Stücklöhne angegeben sind. In jeder auch der Mode noch so stark unterworfenen Branche sind feststehende Grundformen und wechselnde Garnierungen, die meist meterweise zu berechnen sind, festzustellen, so daß im Tarif nicht „Hemd Emma" oder „Hemd Hertha" steht, sondern „Vorderschlußhemd mit spitzer Passe und halben Keilen, ungarniert"; die runde Passe, die langen Keile werden besonders berechnet und bei den Garnierungen eingeschobener Gallon pro Meter: . . . usw. Der Tarif braucht auch nur, und das ist als Vorbereitung für den zu erstrebenden Reichstarif fast noch besser, die Arbeitszeit für jede Position anzugeben; sie steht dann ein für allemal fest, und nur der Stundenlohn würde je nach Ort und Lebensbedingungen wechseln. Auf alle Fälle muß aus dem Tarif klar ersichtlich sein, was die Heimarbeiterin zu fordern hat und wie hoch eventuell der Zwischenmeisteranteil ist. Tarife, die nur Zeitlöhne für Werkstattarbeiterinnen und die Bemerkung enthalten, daß Heimarbeiterinnen dementsprechend zu bezahlen seien, sind ziemlich unbrauchbar.

Jeder Tarif wird am besten zuerst in der Branchen-Mitgliederversammlung besprochen, nachdem man sich möglichst genau über alle in der Branche hergestellten Artikel orientiert hat. Die Branchenversammlung ergänzt, gibt Anregung und wählt dann aus ihrer Mitte die Tüchtigsten und Sachkundigsten zur Tarifkommission. Der Leiter der Tarifkommission und der Verhandlungen mit den Arbeitgebern braucht kein Fachkundiger zu sein; er ermittelt nun mit Hilfe der Sachverständigen die für jeden Artikel notwendige Arbeitszeit (der Stundenlohn ergibt sich fast immer aus dem Stundenlohn der Werkstattarbeiterinnen) und die besonderen Wünsche der Branche für den Tarifrahmen. Gehen die Angaben über Herstellungszeit eines Artikels in der Kommission auseinander, so muß von mehreren Heimarbeiterinnen Probe genäht werden. Der so hergestellte Tarif wird je nach der Lage am Ort einer öffentlichen oder Mitgliederversammlung vorgelegt und nach ihrer Billigung den Arbeitgebern eingereicht. Ueber den Stundenlohn wird meist schnell eine Einigung erzielt, aber die Festsetzung der Arbeitszeiten und damit der Stücklöhne braucht meist endlose Verhandlungen, und die Verschleppungskünste einiger Arbeitgeber sind staunenswert.

Erschwert wird das Zustandekommen des Tarifes in gewisser Weise noch, wenn mehrere Arbeitnehmerverbände dabei beteiligt sin weil dann leicht noch verschiedene Wünsche der Organisatione auftauchen, andererseits ist aber auch die Stoßkraft den Arbei gebern gegenüber viel größer. Grundsätzlich ist auch trotz der z größeren Schwierigkeiten anzuerkennen, daß bei einem Tarifvertra alle am Ort befindlichen gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisatione beteiligt sein sollten.

Es ist zu hoffen, daß die Arbeit der Organisationen zu Schaffung der freien tariflichen Vereinbarungen bald durch leistungs fähige Lohnämter, die nach wie vor zu fordern sind, unterstützt wir

* * *

Im Juli 1919 wurde in Berlin der erste Tarif für die Damenkonfektio abgeschlossen. Ein großes Ereignis insofern, als in der Damenkonfektion d größte Zahl aller Heimarbeiterinnen Deutschlands beschäftigt wird. I November 1919 wurde eine 60%ige, im Januar 1920 eine 110%ige u im April 1920 eine 130%ige Lohnerhöhung auf den Tarif erreicht.

Mit rückwirkender Kraft bis Juli 1919 kam ein Tarif in der Krawatte branche zustande, der zum 31. Januar 1920 gekündigt wurde. Zum A schluß eines neuen Tarifs ist es noch nicht gekommen, doch werden auf d alten Tarif 75% Teuerungszuschlag gezahlt.

Im Oktober 1919 wurde ein Tarif für die Schirmbranche abgeschlosse auf den im Februar 1920 60% Lohnerhöhung, vom 1. April 1920 ab 100% Lohnerhöhung erreicht sind.

Für die Buchstabenstickerinnen wurde im November 1919 ein Tar abgeschlossen, der ihnen ungefähr 200—300% Lohnerhöhung auf die b stehenden Löhne brachte. Es ist jetzt ein neuer Tarif, der die Löhne d alten um fast 100% Lohnerhöhung übersteigt, bis zum 31. Dezember d. J abgeschlossen worden.

Im Dezember 1919 wurde für die Herrenkonfektion, Ortsgruppe für Hosen und Westen ein Tarif abgeschlossen, auf den seit Mai 1920 sta 300% 500% Zuschlag gezahlt werden. Der Abschluß in der Ortsgruppe hat sich durch Erkrankung des Vorsitzenden noch immer verzögert.

Für die Knabenkonfektion ist im Februar 1920 ein Tarif zustan gekommen, auf den seit Mai 1920 375% statt der bisherigen 300% Teuerungszulage gezahlt wird.

Für die Schürzen und Unterröcke ist der ausführliche Tarif noch nic fertiggestellt, dagegen sind in beiden Branchen provisorische Tarifverträge a geschlossen, die jedenfalls eine Untergrenze für diese beiden bis dahin sc schlecht entlohnten Branchen festlegen.

Als letztes gelang es im Mai d. J., mit der Geschäftsstelle der Frauen hilfe die dort hergestellte Arbeit tariflich festzulegen.

Für die Privatnäherinnen ist ein Tarifabschluß mit den Hausfrauen verbänden in Berlin nicht gelungen, durch weiteste Bekanntmachung der v uns ausgearbeiteten Lohn- und Arbeitsbedingungen aber erreicht, daß fa überall nach dem vom Gewerkverein aufgestellten Tarif gearbeitet wird.

Tarifverhandlungen laufen in der Wäschebranche, Kinderkleiderbranc und Kleiderkonfektion, ferner sind die Abschlüsse für die Schürzen und Unte röcke und in der Herrenkonfektion, Ortsgruppe II, bald zu erwarten.

Unsere Gruppe in Hirschberg in Schlesien konnte eine 50%ige Loh erhöhung für die Arbeiterinnen der Fürstlich Pleßschen Spitzenschule erreich

Braunschweig hat im Juli 1919 einen Tarif für Wäsche mit ein großen Anzahl Firmen abgeschlossen.

Reutlingen erreichte im Juli 1919 einen Tarif für Filetstickerinne dessen Sätze im November 1919 erhöht worden sind, und im Dezember 19 einen für das Arbeiten gehäkelter Kinderjäckchen.

Der Gauverband Stuttgart hat im August 1919 einen Tarif mit de Wirkereifirmen des Süddeutschen Textil-Arbeitgeberverbandes abgeschlosse

In Breslau ist im Januar 1920 ein Tarif für Wäsche und Schürze im Mai 1920 ein zweiter für garnierte Bettwäsche zustande gekommen.

In Königsberg i. Pr. ist mit Geltung bis zum 1. Juli 1920 ein Ta für Wäsche, ebenso in Halle an der Saale ein Wäschetarif mit verschieden Firmen abgeschlossen worden.

In Erfurt kam im Oktober 1919 gleichfalls ein Tarif für die Dame konfektion zustande.

Frankfurt a. M. schloß im Oktober 1919 einen Tarif für Herrenwäsch im Januar 1920 einen für Schleierstickerinnen und im März 1920 f Wäschenäherinnen ab.

Der Gauverband Hamburg hat im Juli 1919 einen Tarif mit d Firma Lippstedt für Wäsche, einen im August 1919 für Stickerei und Wäsch ferner im Januar 1920 einen für Oelzeug abgeschlossen.

Magdeburg ist für Schneiderei und Wäschenähen zu je einem Tar abschluß, Stolp im Januar 1920 gleichfalls zu einem in der Stickerei gelang

Ferner wurden wie in Berlin Forderungen für Privatnäherinnen au gestellt in Köslin, Striegau, Frankfurt am Main, Essen und Hannover, tei kamen Tarifverträge mit Hausfrauenverbänden u. dgl. für die Privc näherinnen in Dresden und Magdeburg zustande. Viele Tarife sind no bei den Gruppen in Bearbeitung, deren rascher Fertigstellung sich die augc blicklich so ungünstige Konjunktur in den Weg gestellt hat.

Im Laufe der Berichtszeit sind in 13 Orten 32 Tarife abgeschlosse von denen 24 mit Arbeitgeberverbänden, 8 mit Firmen abgeschlossen sin 17 sind allein, 15 mit anderen Arbeitnehmerorganisationen gemeinschaftli abgeschlossen worden. Fast alle Tarifrahmen sehen Schutz der Arbeitszc Ferien für Heimarbeiterinnen, freie Lieferung von allem Material, gleic mäßige Beschäftigung für Werkstatt- und Heimarbeiterinnen vor.

Für die besondere Schwierigkeit, die sich aus dem Abschli von Tarifverträgen für Heimarbeiterinnen ergibt, ist der Erfolg den letzten 1½ Jahren ein überraschend großer zu nennen.

gezeigt, daß alle Branchen bei gutem Willen tarifierbar sind, es nur notwendig ist, die Arbeitgeber an diesen Gedanken zu öhnen und Heimarbeiterinnen in genügender Zahl zu organisieren.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Zur Organisation der Arbeitsgerichte.

Von Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin.

Die Reichsregierung bereitet ein Gesetz über Arbeitsgerichte . Die Frage, ob diese Gerichte den ordentlichen Gerichten ntsgerichten) angeschlossen oder ob die besonderen Gewerbe- und fmannsgerichte zu Arbeitsgerichten ausgestaltet und demgemäß er Erweiterung ihrer Zuständigkeit als Sondergerichte beibehalten den sollen, ist daher gerade jetzt von besonderem Interesse.

I. Reichsgerichtsrat Dr. Bewer beantwortet diese Frage Sp. 870 es Blattes im Sinne der ersten Alternative. Er ist der Ansicht, die jetzigen Vorzüge der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, nlich billige, schleunige und sachverständige Rechtsprechung unter ziehung gewählter Beisitzer, sich auch im Rahmen der tsgerichte, etwa nach dem Vorbilde der Schöffengerichte oder Kammern für Handelssachen, aufrechterhalten lassen. Organiorisch seien daher die Arbeitsgerichte der Justizverwaltung zu erstellen. Als Berufungsgerichte empfiehlt Bewer die Oberdesgerichte unter Zuziehung von Laienbeisitzern, als Revisionsicht das Reichsgericht, dieses jedoch ohne Zuziehung von Laien.

Zuzugeben ist, daß die Abspaltung von Sondergerichten jeder grundsätzlich unerwünscht ist. Die ordentlichen Gerichte sind u berufen, alle Streitigkeiten ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand die Person der Streitteile zum Austrag zu bringen, und die ichtung von Sondergerichten kann zu einer Zersplitterung der htspflege führen. Auch liegt in der Errichtung von Sonderichten ein kränkendes Mißtrauen gegenüber den ordentlichen Geten, das diese sicher nicht verdienen. Dazu kommt, daß gerade den Arbeitsstreitigkeiten den Gerichten ein Stück sprudelnden ens entrissen wird, wie es kaum ein anderes Rechtsgebiet aufeisen hat, so daß der ordentliche Richter dadurch eine schwere buße an interessanter und lehrreicher Tätigkeit erleidet. Vom ndpunkt der Justiz wäre daher die Angliederung der Arbeitsichte an die ordentlichen Gerichte unzweifelhaft zu begrüßen.

II. Aber in diese Frage darf der Standpunkt der stiz nicht allein entscheidend sein: Die Gerichte d nicht um der Justiz willen da, sondern für das chtsuchende Publikum. Sie müssen daher vor allem ausgestaltet sein, daß sie das Vertrauen derer geßen, die dort Recht finden wollen. Dieses psychoische Moment muß unbedingt und unter allen Umnden das ausschlaggebende sein, mögen selbst rechtsssenschaftliche und organisationstechnische Gründe gegen sprechen.

Prüft man die Frage aber unter diesem Gesichtspunkt, so kann e Angliederung an die ordentlichen Gerichte nicht in Frage men:

1. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind seinerzeit ertet, weil die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf arbeitsrtlichem Gebiet weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber friedigte. Den Gründen hierfür kann hier nicht nachgegangen den. Sie liegen m. E. hauptsächlich in unserer mangelhaften istischen Ausbildung, besonders auf arbeitsrechtlichem Gebiet. rade diese Gründe dauern aber bis zum heutigen Tage unvert fort.[1])

2. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben sich vortrefflich währt und die in sie gesetzten Erwartungen durchaus erfüllt. rch ihre Rechtsprechung ist ein großer Teil des geltenden Arbeitsts überhaupt erst geschaffen worden. Sie genießen bei Arbeitern und Arbeitnehmern ein relativ hohes Vertrauen, das sie ähigt, eine wesentlich höhere Zahl von Vergleichen zu erzielen die ordentlichen Gerichte. Auch ist die Zahl der Berufungen en ihre Urteile verschwindend gering.[2])

3. Dieses Vertrauen wird dadurch gerechtfertigt, daß die werbe- und Kaufmannsgerichte durch die dauernde und ausießliche Beschäftigung mit Fragen des Arbeitsverhältnisses auf sem Gebiet eine Sachkunde und Erfahrung und ein Spezialsen sich aneignen, wie es ein ordentliches Gericht, das auf dem Gesamtgebiet des Rechts tätig werden muß, naturgemäß nicht besitzen kann.

4. So gelten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte weitesten Kreisen als wesentliche Errungenschaften moderner Rechtsauffassung, ja geradezu als eine Art Palladium der arbeitsrechtlichen Sicherung. Ein Einbruch in das geltende Recht gerade auf diesem Gebiet würde daher Erbitterung und Mißtrauen zur Folge haben müssen. Solche Unruhe in unser Volk und vor allem in unser Arbeits- und Wirtschaftsleben hineinzutragen, dürfte aber die gegenwärtige Zeit am allerwenigsten Veranlassung haben, und würde einen volkspsychologischen Fehler schwerster Art bedeuten.

5. Wenn endlich darauf hingewiesen wird, daß die meisten Vorteile des gewerbegerichtlichen Verfahrens inzwischen in das amtsgerichtliche Verfahren übernommen sind,[1]) daß die Beisitzer nach dem Muster anderer Laiengerichte ebensogut bei den Amtsgerichten einberufen werden können, und daß der Magistratsassessor doch nicht notwendig besser zu sein braucht als der Amtsrichter oder Gerichtsassessor, so ist darauf zu erwidern: Noch ist die Formalistik unseres Zivilprozesses so stark, daß der dauernd in ihr befangene Richter die freiere Form des Arbeitsprozesses nicht mit der gleichen Leichtigkeit handhaben kann, wie der Gewerberichter, der nur diese Form kennt. Ferner wird das Arbeitsgericht bei den ordentlichen Gerichten nur ein Anhängsel, für den ordentlichen Richter nur eine Nebenaufgabe sein können, während gerade bei der Bedeutung der Arbeit im heutigen Wirtschaftsleben die Entscheidung von Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis den ganzen Mann und die ganze Behörde erfordert. Und endlich verlangt gerade die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ein weitgehendes Maß von Spezialkenntnissen, wie es auch der beste Richter gar nicht besitzen kann, ohne andere für ihn nicht minder wichtige Gebiete zu vernachlässigen. Nicht der Magistratsassessor steht daher über dem Richter,[2]) sondern der Spezialjurist oder besser der Spezialkenner des Wirtschaftslebens steht in der Beurteilung des Arbeitsverhältnisses über dem allgemeinen Juristen!

III. Die Entwicklung darf daher m. E. nicht in der Richtung gehen, daß man den Schritt zurück tut, den man vor 20 Jahren mit der Schaffung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gewagt hat. Wenn vielmehr andere Berufsstände, vor allem landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, für ihre Arbeitsstreitigkeiten eine ähnliche Gerichtsbarkeit verlangen, wie sie die gewerblichen Arbeiter und Handlungsgehilfen in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten besitzen, so bleibt nur übrig, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf jene Berufsstände zu allgemeinen Arbeitsgerichten auszugestalten und entsprechende Gerichte für die Berufungs- und Revisionsinstanz zu schaffen.[3])

Selbstverständlich müssen diese Gerichte mit allen Rechtsgarantien versehen sein. Die Vorschläge von Reichsgerichtsrat Bewer enthalten in dieser Beziehung wertvolle und beherzigenswerte Anregungen. Der Grundaufbau der Arbeitsgerichte braucht sich aber darum nicht im Rahmen der Justizverwaltung zu vollziehen, sondern im Rahmen der Arbeitsverwaltung, die ihren eigenen, den besonderen Zwecken und Bedürfnissen des Arbeitsverhältnisses angepaßten Behördenaufbau errichten muß.

IV. Dieser selbständige Behördenaufbau wird das eigentliche Ziel der Entwicklung bilden müssen, und in diesen Behördenaufbau werden auch die Arbeitsgerichte künftig einzugliedern sein. Zur Zeit besteht für eine behördliche Mitwirkung am Arbeitsverhältnis eine Ueberfülle verschiedener Behörden, die ohnehin auf ein Zusammenarbeiten angewiesen sind, und die Schaffung weiterer Behörden steht bevor.[4]) Es sei neben den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erinnert an die Berggewerbegerichte, Innungsschiedsgerichte, Innungen, Schlichtungsausschüsse, die kommenden Tarifämter, die Versicherungsbehörden der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Fürsorgeausschüsse der Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweise, Berufsämter, gemeindlichen Arbeitsämter, Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerbepolizeibeamten, technischen Aufsichtsbeamten

[1]) Vgl. Kaskel, Soziale Praxis, Bd. 28, Nr. 29.

[2]) Vgl. die Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1.

[1]) Von der Schleunigkeit des Verfahrens gilt dies jedenfalls nicht: die amtsgerichtlichen Prozesse dauern durchschnittlich etwa 3 Monate, die gewerbegerichtlichen 2 Wochen.

[2]) Dazu kommt, besonders in Preußen, der häufige Wechsel der Dezernenten, der gerade für das Arbeitsgericht, das ein engeres Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung verlangt, unerträglich ist.

[3]) Vgl. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1920. S. 243.

[4]) Bei der lose abgegrenzten Zuständigkeit dieser Behörden untereinander sind fortgesetzte Zuständigkeitsstreitigkeiten unvermeidlich; die Uebersicht für das Publikum ist kaum mehr möglich; die Verschwendung an Personal und Sachbedarf ist groß.

der Berufsgenossenschaften, Arbeiterschutzbehörden, Seemannsämter usw. Alle diese Behörden gehören organisch zusammen; denn sie alle haben im Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den gemeinsamen Mittelpunkt und Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit. Darum werden künftig[1]) für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde einheitliche Arbeitsämter gebildet werden müssen, bei denen alle diese Aufgaben vereinigt und zwar in selbständigen Abteilungen bearbeitet, aber doch organisatorisch zusammengefaßt werden, wie etwa die verschiedenen Abteilungen eines Amtsgerichts.

Ueber den Arbeitsämtern werden als Berufungs-, Aufsichts- und Beschwerde-Instanzen Landesarbeitsämter für größere Bezirke (Länder bzw. Provinzen) zu bilden sein, während für das ganze Reichsgebiet je eine oberste Behörde für die Arbeitsgerichtsbarkeit (Reichsarbeitsgericht), die Arbeitsverwaltung (Reichsarbeitsamt) und die Schlichtung (Reichseinigungsamt) zu bilden sein wird. Dann werden auch die Arbeitsgerichte die ihrer Bedeutung entsprechende Stätte gefunden haben.

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 37 Sp. 870 muß es im letzten Absatz „juristische" Befähigung heißen. Der im selben Abschnitt erwähnte Paragraph des GVG. ist § 2, nicht 20. Auf der drittletzten Zeile muß es heißen: „gerichtliche" Vorbereitungsdienst.

In Nr. 38 Sp. 904 ist durch ein Versehen des Korrektors eine Notiz „Die Sicherheitspolizeibeamten gegen das Streikrecht" mit dem Bericht über den Verbandstag des Reichsverbands der Polizeibeamten Deutschlands zusammengezogen worden. Dieser Bericht reicht bis zu den Worten: „stehen würden". Dann folgt die Notiz: „Die Sicherheitspolizeibeamten gegen das Streikrecht", die beginnt: Auf dem zweiten Vertretertag des Wirtschaftsverbandes der Beamten der Sicherheitspolizeien Deutschlands wurde hervorgehoben, daß die gesamte Beamtenschaft der Sicherheitspolizei usw.

---

[1]) Ein dahingehendes Programm für das Arbeitsgesetzbuch vgl. Kaskel in der Zeitschrift Arbeitsrecht VI, S. 47 ff.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Nation und Völkerbund. Von W. Goetz. Deutsche Liga für Völkerbund. 10. Flugschrift. Verlag H. R. Engelmann. Berlin 1920. 16 S.

Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften in Deutschland und ihr Werk. Von G. Gretzschel, Reg.-Rat, hessischer Landesinspektor a. D. Berlin 1919. Carl Heymanns Verlag. 120 S. Preis 6 M.

Notunterbringung und Wohnungsneubau. Bericht über die Tagung der Vereinigung Deutscher Wohnungsämter. Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1920. Carl Heymanns Verlag. 59 S. Preis 5 M.

Der Lehmbau. Bericht über die praktischen Ergebnisse der Lehrgänge in der Lehmbauweise. Hannover 1919. Architektenverlag. 116 S. Preis 6 M.

Deutscher Wohnungsausschuß. Erster Rechenschaftsbericht. Berlin 1919. Geschäftsstelle des Wohnungsausschusses Berlin-Schöneberg Neue Steinmetzstraße 4. 32 S.

Zur „Sozialisierung" der Musik und der Musiker. Von Paul Marsop. Regensburg 1919. Verlag Gustav Bosse. 60 S.

Herrschaftspolitik oder Handelspolitik. Von M. J. Bonn. München u. Leipzig 1919. Verlag von Duncker u. Humblot. 46 S. Preis 1,60 M.

Von der Gartenvorstadt zur Gartenstadt. Vortrag von B. Kampffmeyer. 1919. Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft E. V. Berlin-Grünau. 16 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Fürsorgerin gesucht.

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Schleswig wird zum 1. September bzw. 1. Oktober d. Js. eine möglichst staatlich geprüfte und anerkannte

Fürsorgerin

gesucht. Die Vergütung beträgt z. Zt. 2400 Mark jährlich; außerdem werden Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen (z. Zt. 4080 Mark) gewährt. Die Neuregelung der Bezüge wird demnächst erfolgen. Es ist in Aussicht genommen, zu gewähren: 5400 Mark Gehalt + 850 Mark Ortszuschlag + 50% dieser Bezüge als widerrufliche Teuerungszulage, zusammen also 9375 Mark.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Bild, Zeugnisabschriften und Angabe, wann der Dienstantritt erfolgen kann, sind umgehend an uns einzureichen.

Schleswig, den 21. Juni 1920.

Der Magistrat.
Dr. Behrens.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Leipzig

sucht einen umsichtigen, energischen und in allen Zweigen der Arbeiterversicherung durchaus vertrauten

ersten Verwaltungsbeamten.

Bewerber in mittleren Lebensjahren wollen ihre Befähigung zur Erfüllung eines solchen Postens ausführlich schriftlich niederlegen und an die **Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Leipzig** z. H. des Herrn Vorsitzenden M. Pritz richten.

Die Stelle einer

Stadtfürsorgerin

ist sofort zu besetzen. Die Stadtfürsorgerin soll in allen Zweigen der sozialen städtischen Wohlfahrt an leitender Stelle eingesetzt werden. Selbständige, praktisch bewährte, theoretisch gut durchgebildete Persönlichkeit mit modernem sozialem Empfinden wird gefordert. Lebenslauf, Zeugnisse, Gehaltsbedingungen sind einzusenden.

Bunzlau, den 26. Juni 1920.

Der Magistrat.
Burmann,
Erster Bürgermeister.

Gesucht:

Soziale Praxis. **Jahrgang 27,** Nr. 29 und 38. Angebote an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die französische und die deutsche Revolution.

Von

Prof. Dr. **A. Hoche,**
Freiburg i. Br.

(40 S. gr. 8°.) 1920. Mk 3.50

Diese Abhandlung bemüht sich, diejenige kühle Sachlichkeit bei der Schilderung und Beurteilung der deutschen Revolution und aller mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen, wie wir sie seit einem Jahr beobachten können, festzuhalten, mit der ein Arzt die Symptome des vor ihm liegenden Falles aufzeichnet, unabhängig davon, ob er ihm persönlich gefällt oder nicht. Bei dem Vergleich mit der großen französischen Revolution kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Unterschiede von damals und von heute im Grunde genommen, entgegen dem Anschein, größer als die Aehnlichkeiten sind. In allen deutschfühlenden Kreisen, vor allem aber bei denjenigen, die sich die Zusammenfassung aller Kräfte zum Wiederaufbau unseres schwer geprüften Vaterlandes zur Herzensaufgabe gemacht haben, wird diese eindrucksvolle Schrift auf regstes Interesse rechnen dürfen.

Schluß der Anzeigenannahme:
7 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 14. Juli 1920. Nummer 41.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

...endpflege und Jugendbe-
...egung. I. Von Pfarrer G. Dehn,
...erlin. 953
Entwurf eines Reichs-
...igendwohlfahrtsgesetzes.
... Von Landgerichtsrat Dr. phil.
...d jur. Bovensiepen, Kiel. 958
...emeine Sozialpolitik 960
... vorläufige Reichswirtschaftsrat.
...ossenschaftswesen 962
... 17. Genossenschaftstag des Zen-
...alverbandes deutscher Konsum-
...reine.
...eitsmarkt, Arbeitsnachweis, Be-
...fsberatung 963
Zu der geplanten Neuorganisation des Großberliner Arbeitsnachweises.
Der Arbeitsmarkt im Mai.
Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung von ausländischen Wanderarbeitern.
Volkserziehung 964
Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz. Von Lotte Steinthal, Geschäftsführerin des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau.
Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.
Literarische Mitteilungen 967

...uck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Jugendpflege und Jugendbewegung.[1])

Von Pfarrer G. Dehn, Berlin.

I.

Wer ein Verständnis des großen Gebiets der Jugendpflege Jugendbewegung gewinnen will, muß wenigstens einen all-einen Eindruck von der Lebenslage, in der die Jugend sich ...ndet, haben. Wir beginnen deshalb unsere Ausführungen mit Versuch, die Arbeiterjugend, denn um sie allein handelt es in unserem Zusammenhange, in ihrer besonderen Art in aller ...ze darzustellen.

Die Arbeiterjugend ist die jüngste Schicht unseres Volks-...s. Sie ist emporgewachsen vom Grunde des modernen ...schinenzeitalters, im wesentlichen ein Stadtgeschlecht, in der ...t der Freiheit groß geworden.

Mit diesem Satz scheint mir das eigentlich Charakteristische ...r Proletarierjugend bezeichnet zu sein.

Diese Jugend ist frei. Keine wirklich anerkannte, unmittelbar ...ürte Autorität hat über ihr gestanden. Geschichtliche Tra-...onen spielen im modernen Arbeiterquartier keine Rolle mehr. ...e geistige Gebundenheit des Tagelöhners an die Obrigkeit oder ...) an die Kirche hat dort aufgehört. Man kennt nur sich ...st und spürt keine geistige Abhängigkeit von irgendeiner Seite. ...ch die Jugend spürt sie nicht, nicht einmal vom Elternhause ...) Das Familienleben ist im Proletariat, wenn auch nicht zerstört, so doch schwer erschüttert. Jedenfalls ist der autoritäre Einfluß der Eltern auf die Kinder in der Arbeiterschaft nur sehr gering. Die Jugend tritt mit 14 Jahren in die Welt mit einer Selbständigkeit, die, verglichen mit der Abhängigkeit der bürgerlichen Jugend im gleichen Alter, ganz unerhört ist.

Die Arbeiterjugend gleicht einem Volke, das zum erstenmal in eine Periode erwachenden geistigen Lebens gekommen ist. Der Menschengeist freut sich der ihm geschenkten Autonomie. Mit fröhlicher Selbstverständlichkeit beginnt er die Welt nach seinen Wünschen zu beurteilen und zu gestalten. Die eigene Vernunft ist ihm das Maß aller Dinge. Es geht durch diese Jungen und Mädchen ein stark rationalistischer Zug. Sie sind geistig aufgeschlossen, geschichtslos-kritisch, nüchtern und skeptisch in der Beurteilung aller Verhältnisse.

Wer in der Arbeiterjugend steht, merkt, wie dies ganze Geschlecht noch im naturwissenschaftlichen, technischen Zeitalter lebt. Aufs Praktische ist der Sinn gerichtet. Maschinen und neue Erfindungen interessieren, nicht Bilder aus der preußischen Geschichte oder Goethische Lyrik. Auf das Politische und Soziale ist man eingestellt, dafür hat man einen unmittelbaren Instinkt, reine Weltanschauungs- und Religionsfragen liegen sehr viel ferner. Die Einzelseele ist gewissermaßen noch nicht zum selbständigen Bewußtsein erwacht. Man weiß noch nichts von den Gedanken der Zeit über Persönlichkeitskultur und Ausbildung des eigenen Wesens. Die Ideale, die man hat, sind überindividualistisch, sozialistisch. Gewiß, sie liegen oft noch dumpf und nur halb erkannt in der Seele, aber sie sind da und können leicht lebendig gemacht werden, während es außerordentlich schwer ist, etwa für die Gedanken des modernen religiösen Individualismus Verständnis innerhalb der Arbeiterjugend zu erwecken. Man denkt wie die anderen denken, klassenmäßig, gesellschaftsmäßig. Man bleibt mit seinen Gedanken auch nicht an der eigenen Nation hängen, sondern geht über sie hinaus. Die Menschheit interessiert mehr als das Volk. Man möchte sagen, die Abneigung gegen das nationalistische Denken ist der Jugend beinah angeboren.

Man mag gewisse Bedenken haben gegen die Einseitigkeit der ganzen hier eben gekennzeichneten Lebenseinstellung, trotzdem muß man zugeben: hier sind auch viele Hoffnungen. Hier ist mindestens eine lebendige Jugend. Man stelle einmal einen Vergleich an zwischen der Berliner Jugend und der eines pommerschen Tagelöhnerdorfes, er wird sicher nicht zuungunsten der Stadtjugend ausfallen. Dort ist Dumpfheit, geistige Gebundenheit, allgemeine Unbeweglichkeit — wieviel leichter gewinnt die Großstadtjugend mit ihrer Beweglichkeit, mit ihrer Angeregtheit und ihren netten Manieren, die sie wenigstens haben kann, das Herz!

Die Arbeiterjugend ist noch jung, das zieht einen immer gerade zu ihr wieder hin. Sie ist nicht blasiert. Es fehlen ihr die Züge frühen Alters, die man bisweilen bei der bürgerlichen Jugend sehen kann. Es liegt nichts auf ihr von der drückenden Schwere geschichtlicher Belastung. Sie packt das Leben an in der fröhlichen Gewißheit, daß es dem Tüchtigen etwas bieten müsse und schreitet freudig und hoffnungsvoll der Zukunft entgegen. Eine große Perspektive steht noch über ihr. Man glaubt noch

[1]) Dieser Aufsatz ist ein Beitrag zu dem 2. Heft derjenigen Schriften, ...die Gesellschaft für Soziale Reform dies Jahr zur „Berufserziehung ...Arbeiters" erscheinen läßt. Der hier wiedergegebene Exkurs über ...Jugendbewegung konnte in dieser Schriftenreihe nicht entbehrt werden, ...n nicht eine fühlbare Lücke entstehen sollte. Gerade Pfarrer Dehn, der ...zeichnete Seelsorger der berliner Reformationskirche und der Sozialist ...ethischen, idealistischen Aufbauwillens, erschien der Gesellschaft für Soziale ...rm besonders dafür geeignet, den Zusammenhang zwischen dem engeren ...enstande des 71. Heftes der „Schriften" und den großen Grundfragen, die ...ie praktische Erziehungsarbeit so oft hereinspielen, zu vermitteln. Das ...', dessen übriger Inhalt vornehmlich der Fortbildungsschule gewidmet ist, ...eint voraussichtlich im August d. J. Die Schriftleitung.

an große Menschheitsdinge. Der Fluß des Lebens ist noch nicht versickert in die tausend Bäche des Erlebens der Einzelseele. Hier ist oft hartes, stilloses, poesieloses, ja man könnte beinah sagen, gemütloses Leben, aber es ist aufsteigender Wille zum Sein in diesem Leben. Man hat Zukunft vor sich, an die man glaubt.

Aber freilich, dies verhältnismäßig günstige Bild wird doch auch wieder von schweren Schatten bedroht. Wir sahen eine Jugend, die aufgewachsen ist auf dem Boden der Emanzipation von den geistig-geschichtlichen Mächten, die das Leben ihrer Vorfahren zwingend beherrscht hatten. Dieses Freisein hat auf die Jugend zunächst ohne Frage im günstigen Sinne eingewirkt. Es hat sie geweckt und tätig gemacht. Aber, das ist unsere feste Ueberzeugung: jede Freiheit, die dem Menschen nicht aus einer tiefen, starken Gebundenheit an überlegene Mächte heraus gegeben wird, muß schließlich zerflattern, sich in sich selbst verzehren und unfruchtbar werden. Ueber der Arbeiterjugend stehen noch keine neuen, Ehrfurcht gebietenden und in der Tiefe verpflichtenden Mächte, und das spürt man ihr an. Die Freiheit, in der sie lebt, beginnt schon, sich zu zersetzen. Die Rüstigkeit und Frische, mit der dies junge Geschlecht durch das Leben geht, beginnt nachzulassen. Die Kräfte werden ausgegeben, und es sind nicht genügend Quellen da, durch die der Seele wieder neue zugeführt werden könnten. Gewiß haben sich auch gerade von der modernen Wirtschaftsentwicklung her, wenn auch im Gegensatz zu ihr, in der sozialistischen Gedankenwelt, große Ideen mit bindender Kraft erhoben, aber sie haben den Ausfall der alten Kräfte doch nicht wett zu machen vermocht.

Die Arbeiterjugend beginnt schon zu leiden unter ihrer Freiheit. Die geistige Beweglichkeit, die nicht neu gebunden werden konnte, wird zur Oberflächlichkeit und Schnellfertigkeit des ganzen Wesens. Welche Außenkultur macht sich oft unter der Arbeiterjugend bemerkbar! Das elegante Auftreten am Sonntag, die moderne Frisur, das seidene Kleid, die Bügelfalte im Anzug, das Beherrschen gewisser nachgeäffter „höherer" Gesellschaftsformen, das Amüsement am Sonntag u. ä. m. bilden für viele junge Leute doch den eigentlichen Inhalt des Lebens. Der Bildungshunger, der sonst für einen Teil der Arbeiterjugend ganz gewiß keine schöne Phrase ist, befriedigt sich dann sehr schnell an der Lektüre der Zeitung und einiger Broschüren, deren Schlagworte man sich zu eigen macht. Der Eifer, mit dem sonst viele junge Leute an der Erweiterung ihrer Fachbildung arbeiten, läßt nach. Man hat keine Freude am Lernen mehr, kein sachliches Interesse für die Gegenstände der eigenen Arbeit. Im Grunde hat man nur einen Gedanken: ich will verdienen und genießen. So kann dann wohl wieder eine Art von Individualismus entstehen, der freilich mit dem modernen Persönlichkeitsideal nichts zu tun hat. Der einzelne verliert ganz den Zusammenhang mit den geistigen und sittlichen Kräften der Gemeinschaft und wird völlig atomisiert, auf sich selbst gestellt, auf sein kleines wesenloses Ich, das er freilich bisweilen als den Mittelpunkt der Welt anzusehen sich erdreistet.

Diese Situation, die natürlich von der Jugend selbst nur dunkel geahnt wird, bedeutet für die unteren Schichten des Proletariats Verwahrlosung und Zersetzung. Ihre Erscheinungen sind bekannt: Unfähigkeit, es auf einer Stelle längere Zeit hindurch auszuhalten, Arbeitsscheu, Neigung sich herumzutreiben, völlige Unzuverlässigkeit des Wesens, hoffnungslose Gemeinheit der Gesinnung. Diese Jugend kann dann freilich bloß Gegenstand der Fürsorge sein, Jugendpflege oder gar Jugendbewegung haben mit ihr nichts zu tun. Aber auch in der höher stehenden, an sich körperlich und geistig noch gesunden Arbeiterjugend macht sich die eben geschilderte Lage in der bedenklichsten Weise geltend. Die Jugend geht die Wege ihres eigenen Ich. An etwas anderes denkt sie nicht mehr. Sie lebt in einem naiven Egoismus, der ohne die geringsten Bedenken erklärt: ich will nur auf meine Kosten kommen, ich will meinen Anteil am Leben haben und weiter nichts. Von irgendeinem Gefühl des Verpflichtetseins anderen gegenüber ist nicht mehr die Rede. Gewiß, man will etwas schaffen und erreichen, aber freilich nur für sich selbst.

So sehen wir die Arbeiterjugend. Wir sehen ihr Glück und ihre Not und können von dort her erst die Aufgaben aller Arbeit an ihr begreifen.

Jugendpflege und Jugendbewegung! In gewisser We stehen beide in einem Gegensatz zueinander. Die Jugendpfle geht von der älteren Generation aus, die Jugendbewegung bri aus der Jugend selber hervor. In der Pflege suchen die Alt ihre Güter der Jugend zu übermitteln, in der Bewegung stre die Jugend selbst die Hand aus nach geistigem Lebensinha Die Pflege ist ihrem Wesen nach konservativ, die Bewegung aus ihrer ursprünglichen Einstellung heraus radikal, oppositione vorwärtsdrängend. Der Jugendliche, der in der Bewegung ste wird für die Pflege nur ein überlegenes Lächeln übrig hab Er bedarf ihrer nicht, er fühlt seine Selbständigkeit ihr gegenüb

Andererseits haben Jugendpflege und Jugendbewegung d auch wieder starke Berührungspunkte. Die Pflege geht oft Bewegung über, die Bewegung, die anfängt eine Geschichte haben, wird wiederum zur Pflege. Pflege und Bewegung hab schließlich ja beide auch das gleiche Ziel: Erfüllung der Juge mit Lebensidealen. Man wird m. E. unbedingt sagen müsse sie haben beide, mindestens für die Arbeiterjugend, ihr vol Recht. Die Arbeiterjugend bedarf in erster Linie ohne Fra — jeder nüchterne Beurteiler wird dem zustimmen, — der Pfle Sie ist auch in der Großstadt doch zu unentwickelt, zu unselbständ um wirklich eine eigene Bewegung aus sich heraussetzen zu könn Sie hat nicht das Glück der Jugend der höheren Schulen genossen, bis zum 18. Lebensjahr lediglich der eigenen geistig Ausbildung leben zu dürfen. Alle Anregung des großstädtisch Lebens hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß der 14jähr Schulentlassene geistig hilflos dasteht und einer führenden Ha dringend bedarf. So sind auch alle bisherigen Bemühungen die Arbeiterjugend in erster Linie vom Gesichtspunkt der Juge pflege aus zu verstehen. Auch die mit besonderer Betontheit Arbeiterjugendbewegung nennende Richtung trug doch die typisch Züge gerade der Pflege an sich. Daneben freilich muß m zugestehen, daß es auch eine Arbeiterjugendbewegung gibt o daß sie sich doch wenigstens anbahnt. Es ist der proletarisch Jugend doch hin und wieder gelungen, besonders auch unter d Eindruck der Kriegs- und Revolutionsereignisse, rein von ihr Boden, von ihrem geistigen Sein her in eine selbständige wegung einzutreten, unklar und unfertig gewiß, aber doch a wieder jung und echt. Wir fassen im folgenden Pflege und wegung als einen ineinander übergehenden und im Grunde a einander angewiesenen geistigen Komplex auf.

Was für die Arbeiterjugend dies Doppelte, Pflege und wegung, bedeuten soll, muß aus der zu Anfang gegebenen kur Skizze ihrer Lebenslage klar werden. Es kann sich nicht darum handeln, daß man die Jugend zwischen 14 und 18 Jah nach Möglichkeit bewahrt und behütet, wie man wohl gelegent in humanitären Kreisen die Bedeutung der Jugendpflege a gefaßt hat. Man hat dort gemeint, daß man in der Juge pflege unter ängstlicher Vermeidung jeder Abschweifung Religiöse oder Politische nichts weiter zu bieten habe als et „Bewahrung vor den Gefahren der Straße", „Schutz vor schlech Gesellschaft", „einen Sonntagnachmittag in reiner Freude v bracht", und wie die sicher sehr gut gemeinten Wendungen sc noch hießen. Wer die Jugend kennt mit der ganzen Daseins die auf ihr liegt, weiß, daß mit diesen Mitteln ihr doch n wesentlich geholfen werden kann. Was soll Behütung und wahrung am Sonntagnachmittag denen, deren ganzes Leben da seine besondere Art hat, daß es unbehütet und unbewahrt Auch die Bestrebungen, die die körperliche Ausbildung der Jug in den Mittelpunkt stellen, geben letztlich nicht das, was Jugend haben muß. Wir wollen gewiß nicht die Bedeut etwa der deutschen Turnerschaft verkennen, die vor dem Kri rund 360000 junge Leute zwischen 14 und 20 Jahren samm und auf jeden Fall eine der stärksten Jugendpflegeorganisatio ist. Es ist aber durchaus charakteristisch, daß die Arbeitertu vereine mehr sein wollen als neutrale Organisationen zur körp lichen Ertüchtigung. Eine stark ausgeprägte Weltanschauung s hinter ihnen. Und ebenso hat sich die Jugend selbst im „Wand vogel" einen Bund geschaffen, der weit mehr ist als eine bl Wandervereinigung. Eine ganz neue Lebenskultur soll sich, ist die Meinung, mit dem Begriff Wandervogel verbinden. Juge muß Weltanschauung haben, auch die Arbeit jugend. Mag sie zurzeit vielleicht noch nicht mit Bewußt

ihr verlangen, die Zeit muß kommen, wo sie sie sucht. Ihre ze Lebenslage drängt ja darauf hin. Aufgewachsen auf einem törten Grunde, hat sie bisher neue geistige Lebensformen noch t wieder erhalten. Sie hat bis jetzt immer nur Lösungen bt, aber noch keine neuen Bindungen. Sie ist frei geworden, in einer wurzellosen Freiheit, die jeder Sturm verwehen n. Neue, große Grundgesinnungen, Lebensanschauungen, die Dasein wirklich beherrschen und erneuern können, müssen der end gegeben werden. Das will sie auch selbst in ihren besten tretern. Echte Jugend sucht. Sie will Antwort haben auf Rätsel des Lebens, sie will durchdringen zum letzten Grund Dinge, sie will Klarheit haben über den Gang des eigenen ns, sie sehnt sich danach, hinauszukommen über die Ver- renheit der persönlichen Lebenssituation. Hier liegen nun e. die tiefsten Aufgaben der Jugendarbeit. Gewiß soll der endverein kein philosophisches Kränzchen sein. Die Jugend ihr eigenes, fröhliches Leben im Jugendverein führen. soll wandern und turnen, sich freuen und lachen, sie soll en und tanzen, aber freilich über dem Ganzen soll eine nsidee stehen, der man dient, und die in allen Lebensäuße- en des Vereins zur Auswirkung kommt.

Darin erst wird das Jugendmäßige des Vereins seinen n und höchsten Ausdruck erhalten. Das Alter kommt zu- nen lediglich um der Gemütlichkeit, um der Unterhaltung n, die Jugend verlangt nach einer anderen Intensität des ns. Ihr ist letzthin nur wohl in dem Scheine der Idee. ist ja auch das tatsächliche Bild der Lage. Der Weltan- ungsgedanke bestimmt die Gliederung der deutschen Jugend- e.

Weisen wir also den Jugendvereinen die Pflege der Welt- auung als ihre eigentliche Aufgabe zu, so ist klar, daß eine örterte Frage damit ihre Erledigung findet, nämlich die der Zwangsmäßigkeit der ganzen Jugendpflege. Es gewiß verständlich, wenn angesichts der sittlichen und geistigen ge der Jugendlichen immer wieder Vorschläge gemacht werden, arauf hinauslaufen, auf irgendeine Weise die Jugendlichen t zu bringen, daß sie genötigt sind, Mitglieder eines Jugend- as zu werden. Was würde bei der Durchführung solcher nken wohl herauskommen? Selbstverständlich kann man die nd zu regelmäßigen körperlichen Übungen verpflichten. Turn- e und Spielnachmittage können, ohne Frage zum Heil der nd, mit zwangsmäßiger Teilnahme eingerichtet werden. Das e dann aber wohl im Anschluß an die Fortbildungsschule schehen haben und würde so als eine rein schulmäßige, die ndvereinsarbeit im engeren Sinne nicht berührende Ein- ng empfunden werden. Zwangsmäßige Pflicht aber schon zu rt von Geselligkeit, wie sie jetzt unsere Jugendvereine betreiben, t eine unmögliche Forderung zu sein, und ganz ausgeschlossen angsmäßige Verbreitung von Weltanschauung. Die Jugend- e würden, wenn ihr Besuch obligatorisch wäre, herab- zu unfrohen Bildungs- und Unterhaltungsinstituten mit ch gewahrtem politisch und religiös neutralem Charakter, e Jugend das, was sie braucht und in der Tiefe auch sucht, findet. Wahrscheinlich würde sie dann gerade im Wider- gegen das Bestehende es unternehmen, sich für sich selbst e igene Bewegung zu schaffen, und aufrichtige Jugendfreunde n versuchen, ihr auf diesem Wege zu begegnen. Es würde n einfach nur durch eine Probe aufs Exempel bewiesen sein, in Jugendverein sein will, nämlich keine Zwangseinrichtung n ein Freiwilligkeitsverein, ein Bund junger Menschen, der sammengetan hat, um in enger Freundschaft der Lebens- e die über ihnen steht, leben zu können.

Gewiß kann dann von einer Erfassung der großen Masse gendlichen nicht mehr die Rede sein. Jugendvereinsarbeit immer nur mit einer Auslese der Jugendlichen zu tun. Hoffnung auf Massengewinnung hat sich bisher als trügerisch en, und in Zukunft wird das nicht anders sein. Der dverein ist keine Jugendfürsorgeeinrichtung. Die Schwachen, egenerierten, Proletarisierten finden den Weg zu ihm nicht. die Besten werden seine Mitglieder, die sittlich Tüchtigen, irtsstrebenden, Suchenden. Man hat ausgerechnet, daß vor Krieg, in einer Hochflutzeit der Jugendbestrebungen etwa 0 % der Jugendlichen (genaue Zahlen anzugeben, ist sehr schwer) von der Jugendarbeit erfaßt waren. Das scheint mir schon eine ziemlich hohe Zahl zu sein. Man wird sich zufrieden geben müssen, wenn man sie auf dieser Höhe wird erhalten können.

Die weltanschauungsmäßige Gesinnungspflege ist in unseren Jugendvereinen bisher nach einer dreifachen Richtung hin erfolgt. Man hat den nationalen Gedanken gepflegt, den christlichen und den sozialistischen. In der praktischen Arbeit hat selbstverständlich oft auch eine Vereinigung dieser Ideen stattgefunden. So sind z. B. die christlichen Vereine fast überall bewußt national gewesen, die Arbeiterjugendvereine der gemäßigten Richtung haben sich seit dem Krieg dem nationalen Gedanken gelegentlich wenigstens angenähert. Die vaterländischen Vereine haben vielfach wenn auch nur offiziell den christlichen Gedanken vertreten. Eine Verbindung sozialistischer und christlicher Ideen, die ja der Sache nach leicht hätte zustande kommen können, hat nicht stattgefunden.

(Schluß folgt.)

Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

II.*)

Tief einschneidende Aenderungen und Neuerungen des bisherigen gerade auf diesem Gebiete ungemein zersplitterten materiellen Rechts bringt der soeben erst während der Drucklegung des 1. Teils dieses Aufsatzes veröffentlichte sechste und Schlußabschnitt des Entwurfs „Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung" (§§ 56—75).

Danach ist zwecks möglichster Verhütung der Fürsorgeerziehung entweder von Amts wegen oder auf Antrag vom Vormundschaftsgericht die Schutzaufsicht anzuordnen, wenn sie wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Erziehungsberechtigten zur Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Antragsberechtigt sind der gesetzliche Vertreter (Vater oder Vormund), derjenige, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht (also insbesondere auch die uneheliche Mutter), und das Jugendamt. Vor seiner Entscheidung muß das Vormundschaftsgericht das Jugendamt über die Schutzaufsicht hören. Gegen die Entscheidung steht den Antragsberechtigten die Beschwerde zu (§§ 56—57). Die Schutzaufsicht dient dem Schutz und der Ueberwachung des Minderjährigen. Die Stellung des Helfers, der die Schutzaufsicht ausübt, deckt sich im großen und ganzen mit den Aufgaben des bisherigen Beistands (§§ 1687 BGB.). Die bisher bestehenden Beistandschaften werden daher in Zukunft verschwinden. Der Helfer hat demgemäß den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Er kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 58 und 61). Die Schutzaufsicht muß mindestens 6 Monate und darf höchstens 3 Jahre dauern. Grundsätzlich erlischt sie mit dem Ablauf der für sie bestimmten Zeit, mit der Volljährigkeit des Minderjährigen und durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung; aus besonderen Gründen kann sie jedoch das Vormundschaftsgericht über die vorher bestimmte Zeit verlängern; vor Ablauf der bestimmten Zeit ist sie aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist.

Anstatt einem einzelnen Helfer kann das Vormundschaftsgericht auch dem Jugendamt die Ausübung der Schutzaufsicht übertragen. Zwecks Vermeidung des immerhin nicht ganz einfachen und stets zeitraubenden gerichtlichen Anordnungsverfahrens kann das Jugendamt die Schutzaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange ihr der Erziehungsberechtigte zustimmt, nur muß es in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von der Uebernahme der Schutzaufsicht benachrichtigen. Es steht zu erwarten, daß dieses abgekürzte und vereinfachte Verfahren in der Praxis eine recht große Rolle spielen wird.

Unter Aufhebung aller auf Grund der Art. 135 und 136 EG. zum BGB. erlassenen Landesgesetze (§ 5 des EG.) regeln die §§ 62, 75 die Fürsorgeerziehung. Danach kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung überwiesen werden einmal, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder

*) Schluß des Leitaufsatzes in Sp. 889 der „Soz. Prax."

§ 1838 BGB. vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, ferner wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Erziehungsberechtigten und mit Rücksicht auf seine übrigen Lebensverhältnisse erforderlich ist (§ 62). Landesgesetzlich kann jedoch bestimmt werden, daß die Fürsorgeerziehung auch noch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitet und daß sie auch noch in anderen Fällen zur Verhütung der Verwahrlosung mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten angeordnet werden kann (§ 63).

Die Landesgesetzgebung regelt auch die Ausführung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde sowie die Träger ihrer Kosten mit der Maßgabe, daß an den Kosten die Ortsgemeinden, die der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (kreisangehörige Gemeinden), nicht beteiligt werden dürfen. Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht rechtskräftig angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde ausgeführt werden. Für den Abschluß von Lehrverträgen gilt die Fürsorgeerziehungsbehörde als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Der Vater oder der Vormund wird also in Zukunft bei dem Abschluß dieser Verträge vollständig ausgeschaltet (§ 69). Die Fürsorgeerziehung wird unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungsanstalt durchgeführt und zwar grundsätzlich unter Wahrung des konfessionellen Prinzips, d. h. im Fall der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Fall der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Minderjährige ohne Bekenntnis sollen, soweit sie ihr Bekenntnis bestimmen können — also in Altpreußen nach Vollendung des 14. Lebensjahres — nur mit ihrem Einverständnis, sonst mit demjenigen ihres Erziehungsberechtigten in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden (§ 64 Abs. 1). Wenig zweckmäßig erscheint uns die Bestimmung des Abs. 2 § 64, wonach in Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung die Erziehung auch in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden kann, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Die Tatsache der drohenden Verwahrlosung des Minderjährigen und die Anordnung der Fürsorgeerziehung hat doch zur Genüge dargetan, daß die eigene Familie des Minderjährigen zur Ausübung der Erziehung durchaus ungeeignet ist.

Ueber die Anordnung der Fürsorgeerziehung beschließt von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendamts das Vormundschaftsgericht. Doch kann landesgesetzlich das Antragsrecht ausgedehnt werden, etwa auf den Schulleiter, den Geistlichen oder die untere Verwaltungsbehörde, wie dies in Preußen nach dem heute geltenden Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juni 1900, das in vielen Einzelheiten für den reichsrechtlichen Entwurf vorbildlich war, rechtens ist. Vor der Beschlußfassung muß das Vormundschaftsgericht das Jugendamt stets anhören; es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter anhören. Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß muß nach Art eines strafgerichtlichen Urteils die gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung im einzelnen genau feststellen. Er muß den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Erziehungsberechtigten, ferner dem Minderjährigen selber, soweit er das 14. Lebensjahr vollendet hat und soweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zugestellt werden. Eben diesen Personen steht auch gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zu. Das Rechtsmittel geht an die dem Vormundschaftsgericht vorgesetzte Zivilkammer des Landgerichts.

Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr, jedoch nicht über das vollendete 18. Jahr hinaus ausgesetzt und aus besonderen Gründen verlängert werden. Während dieser Bewährungsfrist ist der Minderjährige unter Schutzaufsicht zu stellen. Gegen den Beschluß steht den Antragsberechtigten, also insbesondere dem Jugendamt, die einfache Beschwerde zu (§§ 65 und 66). Bei Gefahr im Verzug — und dieser Fall wird sehr häufig eintreten — kann das für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort zuständige Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Gegen den Beschluß steht dem gesetzlichen Vertreter, dem Erziehungsberechtigten und dem über 14 Jahre alten Minderjährigen selber die sofortige Beschwerde zu. Das Vormundschaftsgericht kann seinen Beschluß selber wieder aufheben (§ 67). Für das gesamte gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, d. h. vor allem: Das Gericht muß von Amts wegen die materielle Wahrheit erforschen (§ 68).

Nach näherer Bestimmung der Landesgesetze ist das Landesjugendamt bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung zu beteiligen, es soll insbesondere bei dem Erlaß allgemeiner, grundsätzlicher Anordnungen über die Art ihrer Ausführung gutachtlich gehört werden und ist zu Vorschlägen über die Ausführung berechtigt, ihm kann ferner die Mitwirkung bei wichtigen Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde und bei der Aufsicht über die in Anstalten seines Bezirks untergebrachten Zöglinge übertragen werden (§ 70).

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit, sie ist jedoch schon früher aufzuheben, wenn ihr Zweck — die Besserung des Jugendlichen — erreicht oder anderweitig sichergestellt ist und zwar von Amts wegen oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist (§ 71). Ein abgewiesener Antrag darf vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

Nach näherer Bestimmung der Landesgesetzgebung kann die Fürsorgeerziehungsbehörde die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten von dem Zögling oder von den auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern (§ 74).

Alle gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei, die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last (§ 7

Der Schlußparagraph 75 bestraft denjenigen, der einen Minderjährigen, der in Fürsorgeerziehung untergebracht ist oder gegen ein Verfahren zwecks Unterbringung schwebt, der Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn dazu verleitet, sich selber der Fürsorgeerziehung zu entziehen oder ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen. Der Versuch ist bereits strafbar.

Man wird auch über diesen Teil des so ungemein wichtigen Gesetzentwurfs das abschließende Urteil fällen dürfen: er schafft in alle wichtigen und grundlegenden Fragen die unbedingt erforderliche Rechtseinheit für das ganze Deutsche Reich, in minderwichtigen Ausgelegenheiten trägt er der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Teilen und Wirtschaftsgebieten des Reichs gebührend Rechnung, namentlich für den Aufbau und die innere Ausgestaltung der Fürsorgeerziehungsbehörden läßt er der Landesgesetzgebung freie Hand. Hoffentlich wird der mit viel Fleiß und Hingebung unter tätiger Mitwirkung der verschiedensten Jugendfürsorgeorganisationen ausgearbeitete Gesetzentwurf, der dem Vernehmen nach im Herbst dem neuen deutschen Reichstage zugehen soll, dort recht bald und ohne langwierige Beratungen und Umgestaltungen verabschiedet werden, zum Heil unserer deutschen Jugend und unseres deutschen Volkes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist am 30. Juni zu einer konstituierenden Sitzung zusammengetreten. In seiner Einführungsansprache führte Reichskanzler Fehrenbach aus:

Die deutsche Staatsverfassung hat sich das ideale Ziel gesteckt, Gleichberechtigung aller am Wirtschaftsleben und der Produktion tätigen Kräfte durchzuführen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist ein wichtiges Glied zur Verwirklichung dieses Zieles. Der Zusammenschluß der einzelnen Berufe, wie er bisher bestand, hat sich in mancher Beziehung als eine Sackgasse erwiesen, aus der ein Ausweg gesucht werden muß. Von allen Seiten drängt die Entwicklung zur Verbindung der verschiedenen Berufe und Klassen zu einer einheitlichen Interessenvertretung. So neu wie die Faktoren für die Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrates, so neu sind auch seine Aufgaben. Es ist ein zwingendes Bedürfnis, den Reichstag von den wirtschaftlichen Fragen zu entlasten durch eine Körperschaft, in der nicht zufällig die Vertreter einzelner Berufe sich zusammenfinden, sondern in der die einzelnen Berufsgruppen organisch vertreten sind. Der endgültige Reichswirtschaftsrat sollte sich auf einer Einrichtung aufbauen, die heute noch nicht besteht, und deren Errichtung Aufgabe der nächsten Monate sein muß. Erst nach Schaffung dieser Körperschaft kann der endgültige Wirtschaftsrat einberufen werden. Die Reichsregierung hielt es aber für geboten, nicht mehr lange zu warten, und hat daher zur Lösung der Aufgaben den vorläufigen Reichswirtschaftsrat einberufen, und die Regierung hofft, daß dieser

wirksame Hilfe leisten wird, die Belastungsprobe zu bestehen, die die nächsten Monate der deutschen Wirtschaft bringen werden.

Zum 1. Vorsitzenden wurde Unterstaatssekretär Edler von Braun, zum 2. Vorsitzenden Gewerkschaftsführer Legien, M. d. R., gewählt.

Zur Beratung stand zunächst ein von Reichsminister a. D. Wissell eingebrachter, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterstützter Antrag:

„Die andauernde Schließung von Betrieben bzw. die Beschränkung der Produktion bringt volkswirtschaftliche und soziale Schädigungen so schwerer Art, daß dringend die Wege zur Abwendung dieser Gefahren zu erforschen sind. Der Ausbau der heutigen Erwerbslosenfürsorge zu einer produktiven, deren Ziel die Steigerung der Warenerzeugung ist, erscheint unumgänglich geboten. Der gemäß Artikel 11 der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 bestellte wirtschaftspolitische Ausschuß wird beauftragt, die hier in Betracht kommenden Fragen zu prüfen und dem Reichswirtschaftsrat Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten."

* * *

Die Aufnahme, die der Reichswirtschaftsrat in der sozialdemokratischen Presse gefunden hat, entspricht der Stellungnahme der beiden Richtungen zu den Arbeitsgemeinschaften, die auf dem gleichen Boden erwachsen sind.

Die mehrheitssozialistischen Blätter sehen einen Fortschritt darin, daß die Arbeiterschaft in Gemeinschaft mit dem Unternehmertum, das bis dahin allein bestimmte, zu den Fragen des Wirtschaftslebens Stellung nehmen könne. Dieser Zustand des Abseitsstehens der Arbeitervertreter von der wirtschaftlich leitenden und verantwortlichen Arbeit sei nun überwunden, da sie sich als Gleichberechtigte mit den besten Fachleuten und den bedeutendsten Wirtschaftsführern an den Verhandlungstisch setzten, um von den Sachverständigen und Fachgelehrten Aufklärung zu erhalten. Nur, wo völlige Verbohrtheit bestehe, könne die überaus große Bedeutung dieses Fortschrittes für die Schulung und Heranbildung von verantwortungsfähigen Arbeiterführern geleugnet werden.

„Unsere Arbeiterschaft hat, weil das Unternehmertum sie von allen Einblicken in die wirtschaftlich leitende Arbeit bewußt ferngehalten hat, das Wirtschaftsleben und seinen ungeheuer feinen Organismus immer nur von der einen Seite des Arbeitnehmers, der ausführenden Arbeit aus kennen lernen können. Das ist ein großes Unglück, das sich nicht im Handumdrehen wieder gutmachen läßt. Es steht sicher außerhalb jeden Zweifels, daß viele unserer Arbeitervertreter, die sich heute nicht radikal genug gebärden können, ein völlig verändertes Gesicht des höchsten Erstaunens zeigen würden, wenn sie an Stellen gestellt würden, wo sie für Tausende von Arbeitnehmern die Leitung des Produktionsprozesses oder der Güterverteilung verantwortlich zu besorgen hätten."

„Die Machtposition nützt der Arbeiterschaft nichts, wenn sie nicht über die Kräfte sicher verfügt, die in dieser Machtposition die Wirtschaft besser zu leiten vermögen, als sie bisher privatkapitalistisch geleitet worden ist. Die Bedeutung des Reichswirtschaftsrates für die Arbeiterschaft wird sich erst ergeben aus dem Können der Arbeitervertreter, denen die Aufgabe zufällt, die sozialistische Wirtschaftsauffassung in einem Kreise von Fachkundigen zu vertreten und zu verteidigen. Das ist eine andere Plattform als die Versammlungen, wo die Schlagwörter und Phrasen wie Hagel über die Versammlungsteilnehmer geschüttet werden können."

Es wird damit auf einen Punkt hingewiesen, von dem auch wir uns für die Zukunft viel versprechen: die Schulung der Arbeiterschaft in wirtschaftspolitischen Fragen.

Bringt die mehrheitssozialistische Presse dem Reichswirtschaftsrat im großen und ganzen gutes Vertrauen entgegen, so lehnt ihn die „Freiheit" mit scharfen Worten ab. Er sei, ebenso wie die Arbeitsgemeinschaften, eine Verleugnung des Klassenkampfes. Der Kampf um den Sozialismus trete in den Hintergrund und an seiner Stelle werden alle möglichen Illusionen erweckt, als ob Kapital und Arbeit in gemeinsamem Wirken an der Entwicklung der Wirtschaft arbeiten könnten. Der Versuch, auf dem Grundsatz der Parität wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper aufzurichten, sei von vornherein zum Scheitern verurteilt. Ein Unternehmer, der 1000 Arbeiter beschäftige, habe im Selbstverwaltungskörper seiner Industrie ebensoviel zu sagen als die 1000 Arbeiter — die Idee der Arbeitsgemeinschaft, auf die Verwaltung der Wirtschaft ausgedehnt, sei nichts anderes als die Anerkennung des kapitalistischen Besitzrechtes und Verleugnung jeder Demokratie auf wirtschaftlichem Gebiet. Aber auch die Parität sei nicht einmal lückenlos durchgeführt, weil — immer noch einzelne Organisationen und Vertretungen der Arbeiter und Angestellten in bürgerlichen Wirtschaftsauffassungen begriffen seien, während die Arbeitgeber eine geschlossene Front bildeten. Die Starrheit, Enge und Anpassungsunfähigkeit des unabhängigen Dogmas kann keine deutlichere Ausprägung finden, als in diesen Ausführungen. In einem anderen Punkt hat die „Freiheit" so unrecht nicht, wenn sie nämlich auf die Gefahr hinweist, daß die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper eine reine Produzentenpolitik treiben und dadurch nicht gemeinwirtschaftlich wirken, sondern die Konsumenten vergewaltigt werden.

In diesem Punkt liegt auch die Schwäche in der Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats. Allzusehr stehen die Produzenten im Vordergrund; allzu schwach ist die Vertretung des Volkes in seiner Eigenschaft als Verbraucher. Die Hoffnungen, die wir heute an den Reichswirtschaftsrat, an die partei-politisch entgiftete Bearbeitung wirtschaftlicher und sozialer Fragen knüpfen, stehen und fallen aber damit, ob die dort versammelten Vertreter unseres Arbeitgeber- und Arbeitnehmertums es vermögen, bei der Behandlung der vorliegenden Probleme aus der Enge des beruflichen Interessentenegoismus herauszutreten und sich als Vertreter des ganzen Volkes zu fühlen.

Genossenschaftswesen.

Der 17. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Bad Harzburg, Mitte Juni) verlief unter Beteiligung von 1000 Delegierten und zahlreichen ausländischen Gästen überaus günstig. Der vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Jahresbericht umfaßt 766 Seiten (Preis 30 M.) und enthält neben den üblichen Statistiken und Schilderungen des Standes der Konsumvereinsbewegung bemerkenswerte Aufsätze von Aug. Kasch über die Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Jahre 1919 und über die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften, sowie Bemerkungen zu einer Reform des Genossenschaftsgesetzes aus der Feder von Dr. Karl Maier. Wir werden auf das reiche Material, das die von H. Kaufmann und H. Bästlein erstatteten Berichte enthalten, gelegentlich noch zurückkommen. Die Statistik des Zentralverbandes ist so liebevoll wie nur je gepflegt und umfaßt über den eigenen Verband hinaus auch diesmal wieder das gesamte deutsche Genossenschaftswesen, z. T. gestützt auf amtliche Veröffentlichungen. Der Zentralverband selbst, für dessen Statistik 1088 Konsumvereine von 1132 ihm angeschlossenen berichteten, zählte 1919 etwa 2 308 000 Mitglieder, d. h. 112 000 mehr als im Vorjahre. Der Umsatz stieg, großenteils freilich infolge der Preissteigerungen, von 661 auf 1076 Mill. M., die Eigenproduktion von 148 auf 179 Mill. M. Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft stieg von 104,5 auf 352,7 Mill. M., derjenige der Verlagsgesellschaft von 6,6 auf 10,5 Mill. M. Vom Verlaufe der Harzburger Tagung, die einen vollen Tag durch — z. T. freilich nicht uninteressante — Begrüßungsansprachen verlor, ist zunächst hervorzuheben, daß der geschäftsführende Vorsitzende H. Kaufmann über den Fortgang der Zusammenschlußbewegung mit den Konsumvereinen des Allgemeinen Verbandes recht Gutes berichten konnte. Das Verhältnis der großen Genossenschaftszentralen hat sich überhaupt sehr erfreulich gestaltet, — eine der wenigen Kriegsfrüchte, die uns noch verblieben sind. Mit bemerkenswerter Schärfe ging H. Bästlein in seinem Vortrage über die wirtschaftlichen Maßnahmen des Vorstandes, der recht eigentlich den Höhepunkt der Tagung bildete, gegen die Zwangswirtschaft vor. Diese hat sich in den Kreisen der Konsumgenossenschaften nie großer Beliebtheit erfreut, nicht zuletzt weil es verabsäumt worden ist, die Genossenschaften in den Verteilungsorganismus ausreichend einzugliedern. Was Bästlein über die mangelnde Ablieferung von Vieh und Kartoffeln, über kommunale Sachunkenntnis, aber auch über Fehler der Preispolitik ausführlich darlegte, verdient ernsteste Beachtung. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Zwangsbewirtschaftung im Interesse der Verbraucher systematisch (bis auf kleine Reste zugunsten der Kartoffelbelieferung der ärmsten Schichten und zunächst auch noch bis auf die Brotgetreidebewirtschaftung) schleunigst abzubauen sei. Eine entsprechende Entschließung wurde gegen wenige Stimmen nach einer nicht restlos sachlichen Debatte angenommen. Da die Aussprache sich auf die Gesamttätigkeit der Konsumvereine erstreckte, so blieb natürlich auch die übliche Auseinandersetzung über die Neutralität der Konsumgenossenschaften nicht ganz aus. Kaufmann hatte diese mit Recht scharf betont, schon im Hinblick auf die Verschmelzungsbewegung, die dem Zentralverband zahlreiche nichtsozialdemokratische Mitglieder zuführt. Die kleine Neutralitätsdebatte verlief verhältnismäßig ruhig, besonders wenn man bedenkt, daß die Stärkung der U.S.P. natürlich auch die Zusammensetzung der Konsumvereine wesentlich beeinflußt hat. Ziemlich matt verlief auch eine Aussprache über internationale Genossenschaftsfragen, die ein maßvoll abwägendes Referat von H. Lorenz einleitete. Der prinzipielle Wunsch der deutschen Konsumvereine nach Fühlungnahme mit den russischen

Genossenschaftskreisen trat dabei allerwärts, wenn auch verschieden abgetönt, zutage. Schließlich fesselte noch ein Vortrag von A. Kasch über genossenschaftliche Tarifvertragsfragen. Kasch vermochte den Kongreß davon zu überzeugen, daß genossenschaftliche Reichstarife heute keine Berechtigung mehr haben, die konsumgenossenschaftlichen Betriebe gegenüber den übrigen Betrieben, besonders dem Kleingewerbe, schwer benachteiligen und so gegen den gemeinwirtschaftlichen Entwicklungsgedanken verstoßen. Die Aussprache ging nicht ganz ohne Worte ernster Mahnung an die Gewerkschaften vorüber. Die Entschließung fand nur 3 Gegner. Nachdem dann noch das Delegationsrecht zu den Kongressen neugeordnet, eine starke Beitragserhöhung beschlossen und die Verbandsinstanzen neu gewählt waren, konnte der Kongreß auf ein zufriedenstellend erledigtes Werk zurückblicken.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Zu der geplanten Neuorganisation des Großberliner Arbeitsnachweises schreibt man uns:

Die Kommission für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises unter Leitung des Magistratsrats Wölbling hat in einer gemischten Kommission zur Vorbereitung des Arbeitsnachweises in der neuen Gemeinde Berlin folgende Beschlüsse hinsichtlich der Organisation gefaßt, denen die gemeinschaftliche Kommission der Gewerkschaften und der Großberliner Vororte unter dem Vorsitz des Herrn Körsten in der Sitzung vom 2. Juli beigetreten ist.

1. Die Arbeitsvermittlung in der neuen Gemeinde Berlin soll grundsätzlich nur durch die öffentlichen Arbeitsnachweise der Stadt Berlin erfolgen. Solange noch andere nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bestehen, sollen sie sämtlich der Deputation für das Arbeitsamt der Stadt Berlin unterstellt sein, desgleichen die Innungsarbeitsnachweise. Auch sind alle nichtöffentlichen Arbeitsnachweise so bald wie möglich dem Arbeitsnachweis der Stadt Berlin anzugliedern.

2. Die oberste Leitung des Arbeitsnachweises in Berlin wird einer ständigen Verwaltungsdeputation gemäß § 59 der Städteordnung übertragen, welche den Namen der Deputation für das Arbeitsamt der Stadt Berlin führt und der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Ein fachmännischer Beirat ist zu bilden, dem auch der Leiter der Arbeitsnachweise angehört. Auch sind bei der Zusammensetzung die Vertreter der Verwaltungsbezirke zu berücksichtigen.

Das Arbeitsamt der Stadt Berlin zerfällt in folgende Abteilungen:

a) Arbeitsvermittlung,
b) Vermittlungsausgleich und Statistik,
c) Arbeitsbeschaffung,
d) Erwerbslosenfürsorge bzw. Arbeitslosenversicherung,
e) Berufsberatung,
f) Arbeitsrechtsberatung,
g) Tarifbuch (d. h. geordnete Sammlung der Tarifverträge).

Die Arbeitsvermittlung zerfällt in eine allgemeine Abteilung und in Fachabteilungen. Die Vermittlung der gelernten und ungelernten Arbeiter soll nur durch die bestehenden Facharbeitsnachweise erfolgen. Die weitgehendste Selbstverwaltung der Facharbeitsnachweise erfolgt lediglich nach den Beschlüssen der Fachkuratorien. Die bisher bestehenden Arbeitsnachweise wirtschaftlicher Organisation schließen sich dem kommunalen Arbeitsnachweis an. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch eine Zentralstelle und durch Bezirksarbeitsnachweise, welche nach Bedarf in den einzelnen Verwaltungsbezirken errichtet werden. Die Bezirksarbeitsnachweise, welche in der Regel von Bezirksdeputationen geleitet werden, bestehen aus je einer männlichen und weiblichen Abteilung für die Vermittlung ungelernter Arbeiter und einer Abteilung für Hauspersonal. Nach Bedürfnis sind ihnen auf Beschluß der Fachkuratorien (Fachausschüsse) Fachabteilungen anzugliedern, deren Verwaltung aber in jeder Beziehung den Fachkuratorien untersteht. Nach Bedürfnis sind in solchen Ortsbezirken, welche eine ungenügende Verkehrsverbindung mit dem Bezirksarbeitsnachweis haben, Ortsbezirksabteilungen für Arbeitsnachweis zu errichten, welche den Bezirksarbeitsnachweisen unterstehen. Im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt der Provinz Brandenburg kann die Arbeitsvermittlung in einzelnen Zweigen auf benachbarte Gebiete der Provinz Brandenburg erstreckt werden.

Der Arbeitsmarkt im Mai weist nach dem Reichsarbeitsblatt eine starke Verschärfung der bereits im März einsetzenden Krise auf. Die Höherbewertung der Mark hat den Auslandsmarkt für deutsche Erzeugnisse fest verschlossen, im Inland macht sich, nachdem in den Vormonaten eine gewisse Eindeckung stattfand, eine allgemeine „Kaufunlust" in Wahrheit wohl „Kaufunfähigkeit" geltend. Am schwersten sind die Leder-, Möbel- und Bekleidungsindustrie getroffen. In den 31 Arbeiterfachverbänden mit 5 234 000 Mitgliedern waren 141 000 = 2,7% (2,0% im Vormonat) arbeitslos. Die Steigerung macht sich bei den Verbänden aller Industrien geltend. Es betrug der Hundertsatz Arbeitsloser im Mai bei dem Textilarbeiterverband 6,2 (3,6), bei dem Holzarbeiterverband 3,2 (1,3), bei dem Bauarbeiterverband 2,3 (1,9), bei den Fabrikarbeitern 2,1 (1,6), bei den Metallarbeitern 1,8 (1,2), bei den Transportarbeitern 1,7 (1,5), bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern 1,4 (1,2).

In den Arbeitsnachweisen kamen im Mai auf je 100 offene Stellen 177 männliche bzw. 103 weibliche Arbeitsuchende gegen 167 bzw. 91 im Vormonat. Am stärksten vermehrte sich die Zahl der Arbeitsuchenden in der Lederindustrie, von 264 männlichen und 185 weiblichen im April auf 547 bzw. 378 im Mai, sowie im Spinnstoffgewerbe von 374 männlichen und 299 weiblichen auf 489 bzw. 490. An dritter Stelle steht die Nahrungs- und Genußmittelbranche mit 355 männlichen und 165 weiblichen Arbeitsuchenden (gegen 311 bzw. 175 i. V.). In der metallverarbeitenden Industrie belaufen sich die entsprechenden Zahlen auf 286 für männliche und 150 für weibliche (im Vormonat 242 bzw. 116) Arbeitsuchende, im Bekleidungsgewerbe auf 241 männliche und 248 weibliche (im Vormonat 155 bzw. 158), in der Gruppe der Maschinisten, Heizer und Fabrikarbeiter auf 277 männliche und 326 weibliche (im Vormonat 187 bzw. 248), in der Holzindustrie auf 210 männliche und 180 weibliche (im Vormonat 116 bzw. 113) Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen.

Lediglich bei den häuslichen Diensten und im Bergbau erreichte trotz leisen Ansteigens das Angebot an Arbeitskräften nicht den Bedarf.

Die Berichte der Demobilmachungskommissare über die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen zeigen noch immer einen Rückgang der Gesamtzahlen. Am 1. Mai betrug die Zahl der Erwerbslosen (Hauptunterstützungsempfänger) 292 326, am 1. Juni 271 961; hiervon waren 209 407 Männer (am 1. Mai 228 573) und 62 554 Frauen (am 1. Mai 63 753). Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen sank ebenfalls von 273 490 am 1. Mai auf 254 159 am 1. Juni.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung von ausländischen Wanderarbeitern ist vom 15. Juni ab durch Verordnung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung untersagt. Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten, oder wer im Auftrage oder zugunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Lösung eines Dienstverhältnisses zum Zwecke des Eingehens eines neuen Dienstverhältnisses in dem eigenen Betriebe oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers auffordert, wird, wenn daraufhin die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Volkserziehung.

Das Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz.

Von Lotte Steinthal, Geschäftsführerin des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau.

Am Freitag, den 11. Juli, wurde im Reichstagsgebäude die Reichsschulkonferenz durch den Reichsminister Koch eröffnet. Mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit konnten in den Vollsitzungen der ersten vier Tage nur die wichtigsten Beratungsgegenstände: die Einheitsschule, die Arbeitsschule, die Lehrerbildung zur Verhandlung kommen. Alle Einzelfragen zu diesen Themen sowie die übrigen Beratungsgegenstände wurden in Ausschüssen bearbeitet und die Ergebnisse der Beratungen in Form von Leitsätzen niedergelegt. An den letzten drei Tagen der Konferenz wurden die Leitsätze in Vollsitzungen vorgelegt und durch Berichte der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse ergänzt. Eine Aussprache fand nicht statt, wohl aber konnten kurze Erklärungen zu den Berichten abgegeben werden.

Aus der Fülle der zur Erörterung stehenden Gegenstände sollen an dieser Stelle nur die Fragen besprochen werden, die für die Leser der „Sozialen Praxis" von besonderem Interesse sind: Die Fragen der Ausgestaltung des Berufs- und Fachschulwesens und ihre Einordnung in den allgemeinen Schulaufbau.

Bei dem geringen Raum, den das Berufs- und Fachschulwesen auf der Reichsschulkonferenz einnahm, konnte es nicht in einer seiner Bedeutung zukommenden Weise erledigt werden. In den zwei Tagen, die den Ausschüssen zu ihren Beratungen zur Verfügung standen, wurde das von der Regierung vorgelegte Material nur zum Teil bewältigt. Wichtige Leitsätze wie z. B. über die Berufs- und Fachschulen für die weibliche Jugend, über das ländliche, das kaufmännische, das kunstgewerbliche Fachschulwesen mußten unbesprochen bleiben. Es wurde daher von etwa 26 Organisationen, die dem Ausschuß zur Beratung des Berufs- und Fachschulwesens angehörten, eine Erklärung abgegeben, in der dieser Mangel zum Ausdruck gebracht und die Notwendigkeit betont wurde, daß das

Reich erneut Gelegenheit bieten möchte, die gesamten Fragen des Berufs- und Fachschulwesens unter Hinzuziehung sachverständiger Vertreter grundlegend zu erörtern.

Die der Vollversammlung als Ergebnis der Beratungen vorgelegten Leitsätze behandeln: 1. Berufsschulen. 2. Fachschulen. 3. Wirtschaftsschulen. 4. Privatschulen.

1. Berufsschulen: Der Ausschuß bringt einen Vorschlag für den Entwurf eines Reichsschulgesetzes über die Berufsschulpflicht, deren einheitliche Durchführung nach diesem Gesetzentwurf möglichst bald gefordert wird. Das Reich hat die Länder hierbei finanziell zu unterstützen. Der Unterricht soll die Berufsbildung vertiefen und ergänzen und das staatsbürgerliche Verantwortlichkeitsgefühl heben, auch soll der Weckung und Pflege des allgemeinen Bildungsdranges sowie der körperlichen Ertüchtigung Rechnung getragen werden. In Anerkennung der Bedeutung der Berufsschulung wird eine dementsprechende Regelung der Arbeitszeit und der Lohnzahlung gefordert.

Der Gesetzentwurf selbst verlangt die Einrichtung öffentlicher Berufsschulen für alle Gemeinden und die Einschulung aller im Schulbezirk beschäftigter oder wohnhafter nicht mehr volksschulpflichtiger Jugendlicher bis zu dem Schulentlassungstermin, der der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangeht. Der Unterricht soll im Jahresdurchschnitt 320 Stunden umfassen und an Werktagen (mit Ausnahme der Leibesübungen) zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattfinden. Die ursprünglich vorliegende Fassung, daß die Schulpflicht bis zum Schlusse des Schuljahres dauert, in dem die Schulpflichtigen das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie es auch von einer Reihe von Frauenorganisationen gefordert wird (vgl. „Richtlinien für den Ausbau der Mädchenfortbildungsschule", zusammengestellt vom Frauenberufsamt des Bundes Deutscher Frauenvereine und dem Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen), wurde von der Mehrheit abgelehnt, da man diese Fassung als nicht vereinbar mit Artikel 145 der neuen Verfassung für das Deutsche Reich hielt. Indem wollte man die Berufsschulpflicht nicht länger bemessen, als die in der Regel übliche Lehrzeit von 3 Jahren. Die Schulpflicht geht, solange der Schulpflichtige eine von der Verwaltungsbehörde als Ersatz anerkannte oder eine andere staatlich anerkannte Schule mit wenigstens 24 Wochenstunden besucht. Vom Besuch der Berufsschule kann befreit werden, wer das Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule erworben hat, oder eine von der Verwaltungsbehörde als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweist. Wer vor Beendigung des schulpflichtigen Alters vom Besuch der Berufsschule befreit wird, hat in mindestens der Hälfte der für die Berufsschule geltenden Stundenzahl an einem anderen für ihn geeigneten Unterricht teilzunehmen. Im letzten Paragraph wird gefordert, daß das Gesetz mit der Maßgabe in Kraft tritt,

a) daß die Schulpflicht jahrgangsweise, mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, vom 1. April 1922 ab durchgeführt wird,

b) daß die Durchführung in allen Gemeinden bis zum 1. April 1930 beendigt sein muß.

2. Fachschulen. Der Begriff der Fachschule als einer staatlich anerkannten Unterrichtsanstalt mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden jährlich für Angehörige und Anwärter gewerblicher, kaufmännischer, landwirtschaftlicher und sozialer Berufe wird festgelegt. Folgende Fachschulgruppen sind zu unterscheiden: 1. Fachschulen, die als allgemeine Vorbildung nur den Besuch einer Volksschule, 2. Fachschulen, die als allgemeine Vorbildung den abgeschlossenen Besuch der Realschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraussetzen. Zu beiden Gruppen gehören Fachschulen, die auf den Beruf vorbereiten (zu Gruppe 1: Lehrlingsfachschulen, Handelsschulen, Haushaltungsschulen usw., zu Gruppe 2: höhere Handelsschulen, Frauenwirtschafts-, Mädchengewerbeschulen usw.) und Fachschulen, die bereits eine längere Betätigung im Berufsleben vor dem Besuch der Schule verlangen. (Zu Gruppe 1: Maschinenbauschulen, Bauhandwerkschulen, Textilfachschulen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen, Bergschulen, landwirtschaftliche Schulen usw., zu Gruppe 2: höhere Maschinenbauschulen, höhere Textilfachschulen, landwirtschaftliche Seminare usw.) Die Berechtigungen der Fachschulen müssen denen der allgemeinbildenden Lehranstalten der entsprechenden Stufe gleichstehen. Die Regelung hat nach den von dem Reich aufzustellenden Grundsätzen durch die Landeszentralbehörden zu erfolgen. Der Aufstieg der Reifeschüler von Anstalten der Gruppe 1 zu Gruppe 2 der Fachschulen ist zu ermöglichen.

Die Frage des weiteren Aufstiegs der Fachschulbesucher zu den Hochschulen löste lebhafte Erörterungen aus. Ein Teil der Ausschußmitglieder wünschte möglichste Erleichterung der Zulaßbedingungen, während besonders die Vertreter der Hochschulen durch zu weites Entgegenkommen eine Herabsetzung des Bildungsniveaus fürchteten. Man einigte sich auf die Forderung, Reifeschüler der Fachschulen, denen von den Landeszentralbehörden entsprechende Berechtigungen zuerkannt worden wären, wie bisher als Hörer (Hospitanten) zu den Hochschulen zuzulassen. Die Zulassung als ordentliche Studierende kann ohne weiteres erfolgen, wenn die Studierenden der Hochschule nur die Reife für Obersekunda besitzen. Dagegen muß der Nachweis der Reife durch Ablegung einer Prüfung erbracht werden, wenn die Hochschule die Reife einer neunklassigen Vollanstalt verlangt.

Für Jugendliche und Erwachsene, die Tageshochschulen nicht besuchen können, sind an bestehenden Berufs- und Fachschulen freiwillige Lehrgänge zur beruflichen und allgemeinen Weiterbildung anzugliedern.

3. Wirtschaftsschulen. Nach dem Vorschlag von Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne-Berlin soll mit der Errichtung von Wirtschaftsschulen der Versuch gemacht werden, jungen Leuten beiderlei Geschlechtes, die eine abgeschlossene Volksschulbildung genossen und bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden haben, eine grundlegende wirtschaftliche, rechtliche und soziale Ausbildung zu vermitteln und sie für gehobene Stellen im öffentlichen und privaten Dienst vorzubereiten. Die Aufnahme in der Schule soll in der Regel zwischen dem 20. und 35. Lebensjahr erfolgen. Durch eine Aufnahmeprüfung und eine Probezeit muß der Nachweis erbracht werden, daß die Bewerber für eine weitergehende Ausbildung geeignet sind. Die Dauer des Lehrganges soll 2 Jahre mit je 25 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen betragen. Von den in dem Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsfächern seien genannt: Volks- und Privatwirtschafts-, Rechts- und Verwaltungslehre, Einführung in die Sozialpolitik. Unter die Wahlfächer fallen z. B. Fremdsprachen, Schreibfächer, Leibesübungen.

Zweifellos wird der Versuch, berufserfahrene Männer und Frauen für gehobene Stellen im Privat- und öffentlichen Dienst zu schulen, das Interesse weiter Kreise erregen. Besonders aber werden es die Berufsorganisationen begrüßen, wenn geeigneten Mitgliedern Gelegenheit geboten wird, durch systematische Anleitung die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens zu erfassen, um die Arbeiten innerhalb ihrer Organisationen von einem höheren Gesichtspunkt aus leisten zu können.

4. Privatschulen. Der Ausschuß hält es für nötig, daß die Schulverwaltungen der Länder den Auswüchsen auf dem Gebiete des gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen Privatunterrichtswesens mit allem Nachdruck entgegentreten.

Es ist zu hoffen, daß die Arbeiten, die auf der Reichsschulkonferenz für die Berufs- und Fachschulen geleistet wurden, so wenig umfassend sie bedauerlicherweise auch sein konnten, doch dazu beitragen, die Entwicklung des gesamten Fortbildungsschulwesens günstig zu beeinflussen.

Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge

hielt unter dem Vorsitz von Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.) in Berlin ihre Mitgliederversammlung ab, an der Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden und zahlreiche Vertreter der Jugendfürsorgeorganisationen und Jugendämter teilnahmen. Die zum Teil durchgeführte, zum Teil noch in der Durchführung begriffene Neuorganisation der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die den Uebergang der praktischen Großberliner Einzelarbeit auf die Jugendämter bedeutet, wurde von allen Seiten begrüßt. In der auf die Mitgliederversammlung folgenden Konferenz wurde zu dem Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes Stellung genommen. Die einleitenden Referate hielten Prof. Klumker (Frankfurt a. M.) und Direktor Dr. Riebesell (Hamburg). In der Erörterung zeigte es sich, daß die überwiegende Mehrheit der Versammlung den Entwurf als einen bedeutenden Fortschritt betrachtet — trotz mancher Bedenken gegen einzelne Bestimmungen. Auch die Schwierigkeit der Kostenfrage der Jugendämter wurde eingehend erörtert und dem Wunsche Ausdruck gegeben, neben den ideellen auch alle materiellen Kräfte von Reich, Staat, Gemeinden und Privaten heranzuziehen und gleichlaufende Organisationen zusammenzufassen. — Zum Vorsitzenden wurde Staatssekretär a. D. Dr. Lisco gewählt, zu stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Dr. Marie Baum (Karlsruhe) und Dr. Polligkeit, zu weiteren Vorstandsmitgliedern u. a.: Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Referent im preußischen Wohlfahrtsministerium, hessischer Gesandter Frhr. v. Biegeleben, Oberlandesgerichtsrat Feisenberger (Deutscher Kinderschutzverband), Direktor Pastor Pfeiffer, Frl. Dittmer (Evangelisch konfessionelle Vereinigungen), Pfarrer Dr. Lenne (Köln) und Abg. Frau Neuhaus (katholische Karitas), Prof. Dr. Rott (Säuglingsschutz), sowie Reichsminister a. D. Wissell.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Zum Werden und Leben der Staaten. Zehn staatsrechtliche Abhandlungen von Professor Dr. jur. und phil. Karl Binding. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1920. VIII und 409 S. Preis geh. 20 M., geb. 26 M.

Der vorliegende Band vereinigt die staatsrechtliche Gesamtanschauung des berühmten Altmeisters des deutschen Strafrechts in zehn formvollendeten hochbedeutsamen Abhandlungen über den Reichsgründungsversuch durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849, den Norddeutschen Bund, über Parlamentarismus und Volksversammlung, über staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Monarchen und der Volksvertretung sowie eine Reihe anderer wichtiger staatsrechtlicher Probleme. Sie alle weiß der Verfasser durch die Art der Darstellung über ihren positiv-rechtlichen und spezialwissenschaftlichen Inhalt hinaus zu grundsätzlichen dauernd und allgemein fesselnden Problemen, namentlich zum Verständnis der Gegenwart zu erheben. Auf Einzelheiten des hervorragenden nicht nur dem Staatsrechtler sondern auch den Politiker, Soziologen und Volkswirt eine wahre Fülle von Anregungen bietenden Werkes einzugehen ist hier nicht der Ort. Nur einige wenige Bemerkungen seien gestattet. Sehr sympathisch berührt die gerechte Würdigung, die Binding dem Wirken und der Bedeutung der Paulskirche zuteil werden läßt. „Sie bleibt uns das Vorbild einer parlementarischen Versammlung großen Stils . . . Ihresgleichen haben wir nicht mehr gehabt . . . die besten Deutschen saßen darin oder haben für sie gewirkt" (S. 52). Sehr förderlich für die staatsrechtliche Wissenschaft wie für die ganze Praxis des Staatslebens ist die von Binding vertretene Auffassung vom Parlamente als dem zur Teilnahme am Staatsleben ausgestalteten Staatsvolke; die ganze Tätigkeit der Parlamente ist für ihn mit Recht weiter nichts als eine staatsrechtliche Pflichterfüllung. Das Recht der Ministeranklage ist ihm rein originäres Volksrecht. Durch die neue deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat es sehr an praktischer Bedeutung verloren. Denn „über dem Reichspräsidenten schwebt dauernd das doppelte Damoklesschwert der Absetzung und der Anklage, über den Häuptern des Kanzlers und der Minister das doppelte des Mißtrauensvotums und der Ministeranklage. Ein ausdrückliches Mißtrauensvotum und jeder Reichsminister wie der Kanzler: er fliegt" (S. 409). Das schöne Werk bildet eine bleibende Bereicherung unserer Wissenschaft.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Indberetning til Indenrigsministeriet fra Arbejdsanvisningsdirektoren for Finansaaret 1918—1919. Kopenhagen. Gedruckt bei J. H. Schultz. 1920.

Arbeiterschaft und Sozialdemokratie. 43 S. gr. 8°. Preis 2,50 M. — Ein Jahr Rede- und Räterepublik. 16 S. gr. 8°. 1 M. — Beide Schriften verfaßt von Emil Kloth, verlegt im Staatspolitischen Verlag G. m. b. H. Berlin 1920.

Emil Kloth ist wegen der prononcierten Art, in der er im Kriege der nationalen Sache zu dienen bemüht war, vom Buchbinderverband nicht wieder zum Vorsitzenden gewählt und aus der Sozialdemokratie ausgeschlossen worden. Seine kleinen, in einem Verlage der Deutschen Volkspartei erscheinenden Schriften zeigen, wie weit er sich innerlich von seiner alten Partei entfernt hat. Sie sind zwar aus Verärgerung und Enttäuschung geboren, aber doch mit viel Temperament und voller subjektiver Ehrlichkeit geschrieben, so daß man es dem Schreiber menschlich nachsehen muß, wenn er bisweilen allzu einseitig polemisiert. Zur Beantwortung der Grundfrage nach der Schuld an der Niederlage tragen die Schriftchen wenig bei. Im einzelnen enthalten sie manches Interessante. Ihrer Mahnung zur nationalen Einigkeit pflichten wir völlig bei.

Gewaltfrieden und Wiederaufbau. Von Dr. August Müller. Verlag der Kulturliga. Berlin W 35. Preis 1 M.

Die Entwicklung des Krippen- und Warteschulwesens in Hamburg. Gedruckt bei Grefe & Tiedemann.

Frauenerwerb und Kriegswitwe. Erstes Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Carl Heymanns Verlag. Preis 50 Pf.

Die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920. Von G. Loppert. Karlsruhe 1920.

Die Schrift enthält neben dem Wortlaut der Verordnung Erläuterungen nach sachlicher Gliederung unter alphabetisch geordneten Stichworten eine handliche Zusammenstellung der wichtigsten Ausführungsverordnungen, der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten und die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Wissenschaftlicher Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus und Bolschewismus. Eine erste, gemeinverständlich-wissenschaftliche Einführung von Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen in Kiel. Neumünster-Leipzig 1919. Nordische Verlagsanstalt R. Hieronymus. 80 S.

Milderung der Klassengegensätze und die Bestrebungen zum Schutze des Ingenieurtitels. Die auf das zweite Preisausschreiben 1917 des Württembergischen Goethebundes eingegangenen Arbeiten, denen ein Preis zuerkannt ist. Stuttgart 1919. Verlag von Konrad Wittwer 139 S.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge nach dem Gesetz vom 26. Sept. 1919 RGBl. S. 1757. Systematisch dargestellt von Landesrat Seelmann Altenburg S.-A. 1919. Verlag Stephan Geibel. 63 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Akademisch gebildete
Sozialbeamtin
sucht Stellung in der kommunalen **Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge.** Praktische Erfahrung in: Berufsvormundschaft u. Versicherungswesen. Eintritt möglichst bald. Bayern bevorzugt. Zuschriften erb. an: **Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M.,** Hochstr. 49 II.

Erfahrene Schwester, 12 Jahre im Beruf, mit Hebammenexamen sucht
Gemeindepflege
in Provinz Hannover, Holstein oder Mecklenburg. Zuschriften unter **Karf, Hamburg,** Klosterallee 28 p.

Anzeigenschluß
6 Tage vor Erscheinen

Angestellten-Gewerkschaftssekretär, 30 Jahre, **sucht** zu beliebigem Zeitpunkt anderes Arbeitsfeld als
Sozialpolitiker
in Industrie, Handel oder Verwaltung in Berlin oder Rheinland-Westfalen (Wohnung in letzterem vorhanden).
Angebote vermittelt unter **S. P. 41** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Gesucht:
Soziale Praxis. Jahrgang 27, Nr. 29 und 38. Angebote an
Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Sozialpolitische Stellenvermittlung
durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Amtliche Nachrichten
des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Unter diesem Titel gibt das österreichische Staatsamt für soziale Verwaltung eine Halbmonatsschrift heraus, die in einem

Amtlichen Teile

alle das genannte Staatsamt berührenden Gesetze, Vollzugsanweisungen, Erlässe und Kundmachungen im Wortlaute enthalten. Der

Nichtamtliche Teile

orientiert über die wichtigsten sonstigen Vorkommnisse auf den verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik des In- und Auslandes.

Die „Amtlichen Nachrichten" sind im Verlage
Franz Deuticke, Wien I., Helferstorferstraße 4,
zum Preise von K. 18.— pro Jahrgang erhältlich.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 21. Juli 1920. Nummer 42.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

VIII. Delegiertenversamm-
ng der Internationalen
ereinigung für gesetzlichen
rbeiterschutz. (Basel, 6. und 7.
li 1920.) 969
Entwurf einer Schlich-
ngsordnung. I. Teil. Von Land-
richtsrat a. D. W. Kulemann,
raunschweig. 974

meine Sozialpolitik 976
erste öffentliche Verbraucherkammer
Deutschland.
Verständigung von Unternehmern
d Gewerkschaften über die der-
itigen Krisenerscheinungen.

iale Zustände 977
e Beamtenbank auf genossenschaft-
her Grundlage.
schwindende Lohnunterschied zwi-
en gelernten und ungelernten Ar-
itern.

**anisationen der Arbeiter, Ange-
llten und Beamten** 978
Stellung der Deutschen Gewerk-
reine (Hirsch-Duncker) zu den Be-
ebsräten.
ernationale Vereinigung der christ-
hen Gewerkschaften in der graphi-
en Industrie.
heitliche Organisation der Arbeiter-
wegung in der Slowakei.
„Allgemeiner Bund der Geistes-
beiter" in Frankreich.

**itgeber- und Unternehmer-
rbände** 980
Zusammenschluß aller Unterneh-
rverbände in Landwirtschaft und
idustrie.

**fvereinbarungen zwischen Arbeit-
bern und Arbeitern. Arbeits-
meinschaften** 980
pflichtmäßige Anmeldung sämtlicher
rifvertragsabschlüsse und -kündi-
ngen an das Reichsamt für Ar-
itsvermittlung und die Landes-
beitsämter.
amtliche Statistik der Arbeitstarif-
erträge in Deutschland für das Jahr
18.
ektivverträge in Schweden im Jahre
18.

Genossenschaftswesen 982
Die genossenschaftliche Eigenproduktion der amerikanischen Gewerkschaften.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 982
Der Ausbau der Berufsberatung. Von Werner Meinhold, Assistent für Arbeitswissenschaft an der Technischen Hochschule, Charlottenburg.
Ueber die Förderung der Umschulung Erwerbsloser aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Arbeiterschutz 986
Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr. Ernst Francke, z. Z. Genua.
Der Entwurf eines Hausbesorgergesetzes.
Das neue Heimarbeitsgesetz in der Tschechoslowakei.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 988
Laufende Teuerungszulagen für Kriegshinterbliebene.
Belieferung der Kriegsbeschädigten durch das Reichsverwertungsamt.
Der Entwurf eines deutschösterreichischen Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Volkserziehung 989
Jugendpflege und Jugendbewegung. II. (Schluß). Von Pfarrer G. Dehn, Berlin. 953
Der Evangelisch-soziale Kongreß.
Eine Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe.

Volksgesundheit 997
Das Kinderelend in Deutschland.
Zur allgemeinen Morbidität der Berliner arbeitenden Bevölkerung.

Wohlfahrtspflege 998
Ein Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege.
Frankfurter Schwesternkurse.

Literarische Mitteilungen . . . 1000

uck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

(Basel, 6. und 7. Juli 1920.)

Von den internationalen Organisationen, die aus freier ethischer iative großen humanitären Aufgaben mit dem Rüstzeug der Wissenschaft dienen, hat die der Sozialreformer als erste nach dem Kriege sich wieder zu einer Tagung zusammengefunden: am 6. und 7. Juli fand im Großrat-Saale des Rathauses zu Basel die 8. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz statt.

Die Internationale Vereinigung hat auch im Kriege nicht zu bestehen aufgehört, und insbesondere das von ihr geschaffene und unterhaltene Internationale Arbeitsamt in Basel war in der Lage, seine Tätigkeit erfolgreich fortzusetzen. Dennoch war die Zuversicht, mit der die führenden Persönlichkeiten der meisten Sektionen dem ersten Zusammentreffen mit den alten Gesinnungsgenossen aus den anderen Ländern entgegensahen, vermischt mit einiger Sorge: setzen sich doch die sozialreformerischen Kreise in den einzelnen Ländern keineswegs überwiegend aus pazifistischen und sozialistischen Persönlichkeiten zusammen, deren weltpolitische Grundgesinnung die gegenseitige Wiederannäherung der durch den Krieg Getrennten zu erleichtern pflegt, sondern aus Angehörigen aller Parteien und Klassen, vielfach auch aus Männern, die den offiziellen Trägern der Politik ihres Vaterlandes recht nahe stehen. Einem Zusammentreffen solcher Art — durch keine Klausel des Friedensvertrages ausbedungen (wie die amtlichen Arbeitskonferenzen von Washington oder Genua), sondern aus der eigenen Initiative der internationalen Sozialreformer geboren — wohnte politische Bedeutung inne und durfte auch dann mit allgemeinem Interesse, mit Hoffnungen und Befürchtungen weiterer Volkskreise, entgegengesehen werden, wenn die Tagesordnung des Kongresses wesentlich geschäftlicher Art war.

Die Beteiligung der Sektionen und der Regierungen an dem Kongreß war, wenn man alle Erschwerungen, die heute einer internationalen Zusammenkunft entgegenstehen, bedenkt, keineswegs unbefriedigend, wenn sie auch natürlich weit hinter derjenigen der letzten Tagung vor dem Kriege zurückblieb.

Es waren Sektions- oder Regierungsvertreter aus folgenden Staaten anwesend: aus dem Deutschen Reich (zugleich telegraphisch mit der Vertretung der deutschösterreichischen Sektion betraut), der Schweiz, Holland, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, England, Belgien, Italien und der Tschechoslowakei. Der Heilige Stuhl entbot dem Kongreß durch Prof. Beck seinen Gruß.

Die deutsche Delegation bestand, nachdem Minister Giesberts und Baurat Bernhard am Erscheinen verhindert waren, aus den Sektionsvertretern Prof. Dr. E. Francke, Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano-München, Minister a. D. Leipart-Stuttgart, Helene Simon-Schwelm, Direktor Remmers-Berlin, Prof. Dr. L. Heyde-Berlin und Regierungsrat Direktor Dr.-Ing. Ritzmann-Karlsruhe. Der letztere vertrat zugleich die badische Regierung, während das Reich und Preußen durch Ministerialrat Dr. Simon vom preußischen Handelsministerium vertreten waren. Ministerialrat Leymann war durch die unerwartet lange Dauer der Seemannskonferenz in Genua am Erscheinen verhindert. Allgemein vermißt wurde der Ehrenpräsident der deutschen Sektion, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, auf dessen Initiative seinerzeit die Gründung der Internationalen Vereinigung wesentlich mit zurückzuführen gewesen ist. Exz. v. Berlepsch glaubte, infolge seines hohen Alters von der Teilnahme an dem Kongreß, dessen Arbeit er mit den wärmsten Wünschen begleitete, absehen zu müssen.

Unter den Delegierten der übrigen Regierungen und Sektionen befanden sich u. a. die Universitätsprofessoren Reichesberg-Bern, de Maday-Neuchâtel, St. Bauer und Michels-Basel, Beck-Freiburg i. Schw., de Vooyt-Haag, Mahaim-Lüttich, Dusek-Prag, Noaro-Rom, ferner die Damen Sophy Sanger und Ida Beaver-London, Mr. Baker (als britischer Arbeitervertreter), der Sozialpolitische Rat bei der Kgl. norwegischen Gesandtschaft in Berlin Advokat Bonnevie, Louis Varlez-Gent, Gewerbeinspektionschef Eyth-Luxemburg.

Die französische Sektion hatte mitgeteilt, daß sie die Zeit für ihre

Beteiligung an einer internationalen Konferenz noch nicht für gekommen erachte. — An ihrer Spitze steht der derzeitige Ministerpräsident Millerand.

Das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes wurde durch den Deputy Director Mr. Butler vertreten.

Die Verhandlungen wurden nach ihrer würdigen Eröffnung durch den Vizepräsidenten der Vereinigung, Regierungsrat Wullschleger, vom Schatzmeister, Dr. v. Blarer-St. Gallen, in vorbildlicher Weise geleitet.

Unter den offiziellen Begrüßungsreden fiel diejenige des Regierungsrates Schneider vom Kanton Basel auf, die sich in streng marxistischen Gedankengängen bewegte.

Die Verhandlungen wurden überwiegend in deutscher Sprache geführt, da sich die neutralen Vertreter ihrer zu bedienen pflegten. Die Uebersetzungen übernahmen in dankenswerter und geschickter Weise Reverend Muench-Milwaukee und Prof. de Maday.

Außerhalb der Tagesordnung ereignete sich im Beginn der Verhandlungen ein kleiner Zwischenfall von erheblicher Bedeutung. Als Wortführer der belgischen Delegation — zugleich mit der Aufgabe betraut, dem belgischen Minister des Innern Bericht zu erstatten, — gab Prof. Dr. Mahaim eine formulierte Erklärung ab, in der ausgeführt wurde, das Vertrauen der Belgier sei von Deutschland grausam getäuscht worden: im Kriege sei Belgien aus den Kreisen der deutschen Sektion (also der Gesellschaft für Soziale Reform) verleumdet worden. Unter diesen Umständen halte die belgische Sektion eine Erklärung der deutschen Delegierten für unbedingt nötig, in der die Grundlage neuen Vertrauens geschaffen werde. Eine solche Geste könne die zukünftige Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Hierauf erwiderte unter vorbehaltloser Zustimmung sämtlicher deutschen Delegierten Prof. Dr. Ernst Francke als Präsident der deutschen Sektion, er lehne die Abgabe einer solchen Erklärung rundweg ab. Niemals habe die deutsche Sektion irgendwie Belgien verleumdet, niemals habe sie überhaupt zur Außenpolitik Stellung genommen. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sei nicht die Stätte, an der derartige Angelegenheiten auszutragen seien. Sie habe rein sozialpolitische Aufgaben, und ihnen allein zu dienen sei die Aufgabe des Kongresses. An diesen Aufgaben mit alter Treue mitzuarbeiten, sei der Wunsch der deutschen Sektion. Wer nicht das Gleiche wolle, dem verbleibe leider nur die Möglichkeit, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Prof. Mahaim erklärte darauf, er bedauere, daß die Deutschen diesen Standpunkt einnähmen, und die Belgier könnten nunmehr nur als Hörer an den weiteren Verhandlungen teilnehmen. Hierauf nahm der Vorsitzende zu einigen versöhnlichen Ausführungen das Wort, in denen er einerseits Verständnis für Belgiens Lage zeigte, andererseits aber keinerlei Zweifel daran ließ, daß der Kongreß unmöglich mit einer solchen politischen Debatte belastet werden dürfe und daß es jetzt gelte, erneut zusammenzuarbeiten. Im gleichen Sinne stellte der englische Arbeiterdelegierte Baker den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Dieser wurde ohne Widerspruch angenommen, und der Zwischenfall war damit erledigt.

Die Haltung der deutschen Delegation in dieser Frage scheint uns keiner Rechtfertigung oder Erklärung zu bedürfen. Der belgische Vorstoß war, beabsichtigt oder nicht, eine Provokation, einer jener vielen Versuche, uns Deutsche zu demütigen. Auf solche Versuche mag mit Sanftmut und Nachgiebigkeit reagieren, wer will oder muß. Die deutschen Sozialreformer müssen und wollen es nicht. Ihre Organisation hat sich nichts vorzuwerfen, was bei gerechter Würdigung als Erschwerung der internationalen Zusammenarbeit nach dem Kriege hätte ausgelegt werden dürfen. Sie hat den deutschen Sieg heiß ersehnt, eine Selbstverständlichkeit, tausendfältig gerechtfertigt durch die Schandtaten, die seit unserer Niederlage an uns verübt worden sind, aber ohnehin selbstverständlich für ein kriegführendes Volk, das seiner Sinne überhaupt mächtig ist. Zu den Kriegszielen hat die deutsche Sektion niemals Stellung genommen; in ihr waren die Meinungen in dieser Frage wie in allen Fragen der hohen Politik geteilt, denn sie umfaßt Persönlichkeiten sämtlicher Parteilager. Für die Aeußerungen einzelner Mitglieder darf die Sektion mit Fug und Recht die Verantwortung ablehnen, genau so wie sie auch die französische und amerikanische Sektion nicht für Aeußerungen Millerands oder Wilsons verantwortlich macht. Mit dem System, uns Deutsche auf internationalen Kongressen zunächst einmal unters Joch zu schicken, muß endlich gebrochen werden. Mögen die belgischen Sozialreformer sich bei ihrem Vorstoß auch von keiner Böswilligkeit haben leiten lassen, so mußte doch der offizielle Versuch der belgischen Delegation, deutsche Sozialpolitiker, die ihr Leben lang für internationale Sozialreform gekämpft und dieser die Wege unter größten Schwierigkeiten geebnet haben, vor aller Welt zu einer Geste der Demut zu zwingen, offiziell und mit unzweideutiger Klarheit abgewehrt werden. Sowohl die Haltung des Kongresses als auch zahlreiche private Aeußerungen neutraler Teilnehmer bestätigten, daß die große Mehrheit der internationalen Sozialreformer für die deutsche Auffassung, daß solche Erörterungen nicht auf den Kongreß gehörten, Verständnis hatte.

Für den weiteren Verlauf der Beratungen spielte der deutsch-belgische Zwischenfall denn auch kaum irgendwann einmal wieder eine Rolle. Insbesondere wurde durch ihn der einmütige Wille des Kongresses, die Internationale Vereinigung fortbestehen zu lassen, in keiner Weise gestört. In dieser Hauptfrage gab es keinerlei Gegensatz. Die kurze Generaldebatte des ersten Verhandlungstages zeigte einige Nuancenunterschiede in der Einstellung zur Arbeitsorganisation des Völkerbundes, deren Schaffung mit Recht von Mr. Butler als ein Triumph der Ideen der Internationalen Vereinigung bezeichnet wurde, aber irgendwelche Zweifel daran, daß die letztere auch neben der völkerbundsoffiziellen Institution noch ihren guten Sinn habe, ja daß sie nun geradezu erst recht notwendig sei, tauchte nicht auf. War man sich also darüber rasch klar, so galt es in den weiteren Verhandlungen wesentlich, die Fragen zu klären, die sich aus der neuen Lage für die fernere Arbeit ergeben haben. Zu diesem Zwecke wurden drei Kommissionen eingesetzt. Die 1. Kommission befaßte sich mit der Tätigkeit der Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes in der Zeit von 1912 bis 1920. Die 2. Kommission nahm den Bericht über die Vorverhandlungen mit dem Völkerbunde hinsichtlich des Internationalen Arbeitsamtes entgegen und beriet über den Fortgang dieser Unterhandlungen. Die 3. Kommission endlich beriet die Zukunftsfragen im engeren Sinne: die Abänderung der Satzungen und die Neuformulierung der Ziele und Wege der Vereinigung.

Nach langen Kommissionsverhandlungen, die durchaus harmonisch verliefen, konnte am zweiten Verhandlungstage das Plenum zur Beschlußfassung über die Vorschläge der Kommissionen schreiten. Berichterstatter für die 1. Kommission war Prof. Dr. E. Francke. Er begründete die Kommissionsvorschläge. Ihnen zufolge wurde zunächst dem Büro und dem Schatzmeister Entlastung erteilt und insbesondere Herrn Dr. v. Blarer der Dank des Kongresses für seine Mühewaltung ausgesprochen. Sodann wurde beschlossen, an die Regierungen und die Sektionen die Bitte um Nachzahlung der rückständigen Beiträge an das Büro der Internationalen Vereinigung zu richten.

Dabei wurde in Aussicht genommen, von den Regierungen die bisherigen Beiträge im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Verpflichtungen, die ihnen die neue amtliche Organisation der internationalen Sozialpolitik nunmehr auferlegt, die Nachzahlung nur bis 1919 zu erbitten, wobei es ihnen unbenommen bleiben soll, auch in Zukunft die Arbeiten der Internationalen Vereinigung in angemessener Weise zu fördern.

Schließlich wurde dem völkerbundsoffiziellen Arbeitsamt in Genf der Dank für die Uebernahme mehrerer Beamter des Baseler Internationalen Arbeitsamtes ausgesprochen und deren Austritt aus dem von der Internationalen Vereinigung unterhaltenen Amte genehmigt.

Die 2. Kommission nahm einen Bericht von Miß Sophonisba Sanger entgegen. Schon die Verhandlungen der 1. Kommission hatten das Verhältnis der Internationalen Vereinigung zur Völkerbundsorganisation der Arbeit gestreift. Der 2. Kommission lag es ob, eine grundsätzliche Klarstellung dieses Verhältnisses vorzunehmen. Ihr Vorschlag wurde, insbesondere infolge von Darlegungen Prof. Brentanos über die Notwendigkeit der Erhaltung voller Selbständigkeit der Internationalen Vereinigung, in folgender Fassung angenommen: „Die Delegiertenversammlung wünscht, daß das Internationale Arbeitsamt in Genf und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz unter Wahrung voller gegenseitiger Unabhängigkeit beider Institutionen ständige Beziehungen unterhalten." Ferner wurde beschlossen, die Bibliothek des Baseler Internationalen Arbeitsamtes, die z. T. Bücher und Zeitschriften enthält, die anderwärts überhaupt nicht mehr zu beschaffen sind, zu angemessenen Bedingungen an das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes zu verkaufen. Dadurch wird das Genfer Amt in den Besitz eines überaus wertvollen, in langjähriger Arbeit zusammengetragenen Materials kommen, das die Stadt Basel nur sehr ungern aus ihren Mauern scheiden sieht. In Würdigung der großen sachlichen Dienste, die sich in Zukunft die private wissenschaftliche und die völkerbundsoffizielle Institution werden gegenseitig leisten müssen, erschien es angezeigt, dem Genfer Amt diesen großen Beweis des Entgegenkommens und Vertrauens zu geben. Die Verhandlungen werden im einzelnen vom Büro der Internationalen Vereinigung geführt werden.

Die 3. Kommission hatte am längsten getagt. Ihre Leitung

bei Prof. Reichesberg. Den Beratungen lagen ein Satzungs-
vurf des Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung, Prof.
Bauer, und Beschlußanträge der britischen Sektion, die von
z Beaver, der Geschäftsführerin dieser Sektion, vertreten
den, zugrunde. An der Aussprache in der Kommission beteiligte
auch der Belgier L. Varlez. Die Berichterstattung übernahm
Generalsekretär der deutschen Sektion, Prof. Heyde. Die neuen
ungen erhielten schließlich in den entscheidenden, die Zwecke und
Mittel betreffenden Teilen folgenden Wortlaut:

„Art. 1. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiter-
; hat ihren Sitz in der Schweiz und bezweckt:

1. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Ländern
Fortentwicklung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechtes als Not-
igkeit betrachten;

2. Die regelrechte Ratifizierung, die gesetzgeberische Verwirklichung und
nachherigen Vollzug der Vertragsvorschläge und Empfehlungen, die von
Konferenzen der mit dem Völkerbunde verknüpften Arbeiterorganisation
nommen worden sind, zu fördern;

3. Einfluß auf die Tagesordnung dieser Konferenzen zu nehmen;

4. Ueberhaupt Anregungen auf dem Gebiete des internationalen
iterschutzes und Arbeiterrechtes zu geben.

Art. 2. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen:

1. Jahresberichte über die Ratifizierung, gesetzgeberische Verwirklichung
Ausführung der von den Internationalen Arbeitskonferenzen ange-
nenen Vertragsentwürfe und Empfehlungen; diese Berichte sind vom
auf Grund von Berichten der Landessektionen und für Länder, in
keine Sektionen bestehen, auf Grund eigener Information auszuarbeiten;

2. Eingaben an die Regierungen und das Internationale Arbeitsamt
Völkerbundes;

3. Die Ausarbeitung von Denkschriften über die wirtschaftlichen Folgen
ner wichtiger sozialpolitischer Gesetze, die die Arbeiter betreffen, im Falle
ich bei ihrer Durchführung Hemmungen ergeben sollten."

In Art. 3 ist dann bestimmt, daß die Vereinigung aus Landes-
nen und Regierungsvertretern bestehen solle, und Art. 4 regelt
Sektionsbeiträge und das Delegationsrecht. Dabei wird zu-
festgestellt, daß die Sektionen ermächtigt sind, alle oder einen
ihrer Mitglieder auch als Mitglieder einer anderen inter-
nalen Vereinigung zu erklären, sofern deren Zwecke nicht denen
J. V. f. g. A. widersprechen. In mehreren Staaten ist tat-
ch schon dieser Zustand erreicht, und vielfach besteht in den
en der internationalen Organisationen zur Bekämpfung der
itslosigkeit und für Sozialversicherung der Wunsch nach weiterer
iherung an die Internationale Vereinigung. Das Ziel eines
ihlichen Aufgehens der Sonderorganisationen in einer einzigen
en sozialpolitischen Internationale erscheint auch in den Sek-
n der J. V. meist als recht erstrebenswert. Allerdings ist es
zu erreichen auf dem Wege, der von einem Provisorischen
tee in Paris unter Leitung Millerands durch unmittelbare
andlungen mit einzelnen, ausgesuchten Sektionen beschritten
en ist, sondern durch Vereinbarungen von Zentrale zu Zentrale.
der Führung etwaiger Verhandlungen solcher Art betraute der
reß ein Komitee von Persönlichkeiten deutscher, englischer und
österischer Zunge, die in der Schweiz ansässig sind. Die Beschluß-
g über die Verhandlungsergebnisse bleibt der nächsten Dele-
nversammlung vorbehalten. — Die übrigen Satzungsänderungen
kein grundsätzliches Interesse.

Sodann wurde auf deutschen Antrag beschlossen, die Inter-
nale Vereinigung solle zunächst besonders die Fragen des
enarbeiterschutzes in Angriff nehmen. Dieser Gegenstand
a. auch auf der Tagesordnung der IX. Delegiertenversammlung
, die nächstes Jahr in Genf stattfinden dürfte und sich erst-
auch mit der kritischen Betrachtung der Durchführung der
ingtoner und der Genueser Beschlüsse der offiziellen Arbeits-
isation zu befassen haben würde.

Schließlich wurden unter den üblichen Dankesworten die interi-
chen Präsidenten und der Schatzmeister wiedergewählt, dem
ralsekretär dankbare Anerkennung für seine langjährige Tätigkeit,
ders als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, gezollt,
ie Verhandlungen mit einem Bankett abgeschlossen, auf dem
he, englische, französische und italienische Tischreden im Geiste
Gemeinschaftsarbeit gehalten wurden. Wohl alle Teilnehmer
den Kongreß mit dem Bewußtsein verlassen, das in Brentanos
ede schönen Ausdruck fand: daß die Internationale Vereinigung
neuen Zeit fruchtbaren Lebens entgegengehe.

L. H.

Der Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig.

Das Thema ist in dieser Zeitschrift bereits mehrfach behandelt (XIX 553, 582, 641, 668 und 713.) Von besonderem Interesse sind die Auseinandersetzungen zwischen Zimmermann und Sitzler über eine Reihe wichtiger prinzipieller Fragen. Dagegen ist die praktisch-technische Seite des Verfahrens m. E. bisher noch nicht ausreichend gewürdigt. Mir als Vorsitzendem des hiesigen Schlichtungsausschusses liegt gerade sie besonders am Herzen. Es möge mir gestattet sein, nach beiden Richtungen hin einige Bemerkungen zu machen, von denen ich mir eine Klärung der Ansichten verspreche.

I.

Zimmermann erhebt gegen den Entwurf vor allem den Vorwurf, daß er nicht auf den Gedanken der Selbstverwaltung aufgebaut sei und nicht an die Entwicklung des Einigungswesens auf der tariflich-paritätischen Grundlage anknüpfe, sondern eine bürokratische Ordnung von oben her bezwecke. Sitzler bestreitet das, indem er darauf hinweist, daß ja der Schlichtungsausschuß nur da in Tätigkeit treten solle, wo die tarifliche Regelung versage. Dieser Einwand ist an sich richtig, trifft aber nicht den springenden Punkt. Es muß zugegeben werden, daß das Verfahren, wie der Entwurf es vorsieht, nicht dem Ideale entspricht, das Zimmermann im Auge hat. Eine andere Frage jedoch ist es, ob zurzeit die Möglichkeit gegeben ist, dieses Ideal zu verwirklichen. Zweifellos steht eine durch die freie Entschließung der Beteiligten geschaffene Ordnung ethisch höher als eine solche durch staatliche Behörden, aber sie hat zu ihrer Voraussetzung gewisse psychologische Momente, an denen es heute ganz überwiegend durchaus fehlt. Der Wille, einen Streit durch die Unterwerfung unter den Spruch frei gewählter Schiedsrichter beizulegen, erfordert ein Maß von Leidenschaftslosigkeit und Verständnis für die relative Berechtigung auch des gegnerischen Standpunktes, von dem wir vielleicht hoffen dürfen, daß es später einmal erreicht werden wird, das aber zweifellos heute nicht die Regel bildet. Gerade daraus ist es zu erklären, daß die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter so selten in Anspruch genommen wird, und daß sie deshalb auf diesem Gebiete bisher so verschwindend geringe Erfolge aufzuweisen haben. Ebenso wird hierin der Grund dafür zu sehen sein, daß auch vor den Schlichtungsausschüssen nur verhältnismäßig selten eine Einigung der Parteien gelingt, daß vielmehr in der großen Mehrzahl der Fälle Schiedssprüche abgegeben werden müssen, denen die Beteiligten sich keineswegs immer unterwerfen. Der Durchschnittsmensch sieht in einem wirtschaftlichen Gegner zugleich einen persönlichen Feind, mit dem er zu kämpfen hat. Dem Ausspruche einer mit staatlicher Autorität ausgerüsteten Behörde fügt er sich, weil hinter diesem der Zwang steht, aber er ist nicht geneigt, die Entscheidung aus der Hand von Personen entgegenzunehmen, die zum Teil von dem Gegner bestimmt werden.

II.

Kann ich insoweit den Ausführungen von Zimmermann nicht zustimmen, so muß ich ihm dagegen grundsätzlich recht geben hinsichtlich eines anderen Punktes von der größten Bedeutung, nämlich hinsichtlich der Vorschriften, die in Betracht kommen, um die Nachprüfung und Aenderung eines Schiedsspruches herbeizuführen. Als ordentliche Rechtsmittel — also abgesehen von der in § 147 gegebenen Befugnis, unter Umständen ein neues Schlichtungsverfahren herbeizuführen — kennt der Entwurf nur Beschwerde und Revision. In dieser Beziehung muß zunächst ein juristisch-technischer Einwand erhoben werden. Es ist nämlich nicht einzusehen, wie beide nebeneinander Platz haben, da sie lediglich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden können. Das ist für die Revision in § 184 ausdrücklich gesagt, gilt aber tatsächlich auch für die Beschwerde. In bezug auf sie heißt es in § 176, sie sei „in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig". Prüft man diese Fälle (§ 83, 97, 128, 223), so ergibt sich, daß auch sie sämtlich Rechtsfragen zum Gegenstande haben. Dem entspricht es auch, daß Entscheidungen über die Beschwerde den Revisionskammern zugewiesen sind, daß in diesen nur die richterlichen Beisitzer mitzuwirken haben, und daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Ebenso ist es nur so zu erklären, daß man hier Rechtsanwälte zugelassen hat, die im übrigen ausgeschlossen sind. In dem Verfahren vor den Gerichten ist das anders geordnet, denn in der ZPO. (§ 561 und 570) ist bestimmt, daß die Beschwerde, die überall da zulässig ist, wo ein das Verfahren be-

treffendes Gesuch zurückgewiesen ist, auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann. M. E. ist die Beschwerde, wie der Entwurf sie kennt neben der Revision durchaus entbehrlich.

Aber der Schwerpunkt liegt nicht an dieser Stelle, sondern darin, daß man die Berufung ausgeschlossen hat. Der Gedanke, daß die Feststellung der Tatsachen endgültig in der ersten Instanz erfolgen müsse, da keine Gewähr dafür geboten werden könne, daß eine zweite diese Aufgabe besser lösen werde, hat bekanntlich dahin geführt, daß auch gegen die von den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz gefällten Urteile nicht Berufung, sondern nur Revision zugelassen ist. Aber im Laufe der Zeit hat man sich überzeugen müssen, daß diese Auffassung unrichtig ist, daß vielmehr die Möglichkeit gegeben werden muß, Irrtümer zu berichtigen und Unterlassungen nachzuholen. Heute besteht kaum noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß auch hier die Berufung gestattet werden muß. Aus denselben Gründen ist eine Nachprüfung der Schiedssprüche nach ihrer tatsächlichen Seite hin nicht zu entbehren.

Gegen diesen Vorschlag hat Sitzler eine Reihe von Bedenken erhoben. Er macht geltend, daß nicht allein die Zulassung der Berufung eine Verzögerung mit sich bringe, die mit dem Zwecke einer möglichst raschen Erledigung des Streites unvereinbar sei, sondern daß vor allem damit gerechnet werden müsse, daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch ausgefallen sei, wenn sie die Möglichkeit habe, eine nochmalige Prüfung der Verhandlung zu fordern, hiervon fast ausnahmslos Gebrauch machen werde, so daß tatsächlich alle Streitsachen zwei Instanzen zu durchlaufen haben würden. Das Gewicht dieser Bedenken wird noch durch die Erwägung verstärkt, daß die mit der Verzögerung verbundene Schädigung nicht beide Teile gleichmäßig, sondern in erster Linie die Arbeiter treffen würde, denn fast ausnahmslos sind sie es, die eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse wünschen und sich zu diesem Zwecke an den Schlichtungsausschuß wenden. Offenbar sind diese Einwendungen sehr schwerwiegender Art. Wir müssen deshalb prüfen, ob es möglich ist, ihnen Rechnung zu tragen, ohne auf die Berufung zu verzichten.

III.

Zunächst wird man zu erwägen haben, ob nicht einer unangemessenen Verwendung der Berufung dadurch entgegengewirkt werden kann, daß mit der Anrufung der zweiten Instanz neben der Aussicht, ein Vorteil zu erreichen, zugleich die Gefahr eines Nachteils verbunden wird. Zunächst würde man zweifellos eine Anschlußberufung zulassen müssen mit der Wirkung, daß die Entscheidung auch zu Ungunsten desjenigen ausfallen kann, der die Hauptberufung eingelegt hat. Aber den Hauptpunkt bildet die Kostenfrage. Das bisherige Schlichtungsverfahren ist völlig unentgeltlich, und offenbar liegt gerade darin einer seiner wesentlichsten Vorzüge. Aber man darf doch die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt ist, der Gesamtheit der Steuerzahler sehr erhebliche Geldopfer aufzuerlegen für die Erreichung von Zwecken, die nur einem beschränkten Kreise von Personen zugute kommen, und ob nicht die Parteien wenigstens einen Teil dieser Opfer tragen sollen. Ist das Verfahren mit Kosten verbunden, so wird schon dadurch bis zu einem gewissen Grade der hier ins Auge gefaßte Schutz geboten.

Sollte man das als eine allgemeine Maßregel ablehnen, so bliebe noch zu erwägen, ob man nicht doch wenigstens dann eine Kostenpflicht eintreten lassen soll, wenn die Berufung keinen Erfolg hat. Derjenige, der sich mit dem ergangenen Schiedsspruche nicht begnügen will und eine Wiederholung des Verfahrens fordert, hat kein Recht sich zu beklagen, wenn ihn in dem Falle Kosten treffen, daß auch die zweite Instanz gegen ihn entscheidet und dadurch endgültig festgestellt wird, daß er sich im Unrecht befindet.

Noch wirksamer würde dieses Mittel dadurch werden, daß die Kosten der Berufungsinstanz nicht erst nach deren Beendigung erhoben würden, sondern daß nach dem Vorbilde der früher in dem gerichtlichen Verfahren üblichen „Sukkumbenzgelder" die Partei, die ein Rechtsmittel verfolgen will, sogleich bei dessen Einlegung eine bestimmte Summe einzuzahlen hat, die ihr freilich im Falle ihres Obsiegens zurückgezahlt wird, die aber verfällt, wenn sie unterliegt.

Uebrigens würde es einen Weg geben, die Kosten der zweiten Instanz erheblich zu verringern, indem man die Entscheidung über die Berufung nicht in die Hand des Landesschlichtungsausschusses legte, der regelmäßig in der Hauptstadt des Landes oder der Provinz seinen Sitz haben wird, so daß Parteien und Zeugen, um an den Verhandlungen teilnehmen zu können, weite Reisen zu machen haben würden, sondern den mehrfach für die Berufung gegen Strafkammerurteile gemachten Vorschlag der sogenannten Parallelinstanzen aufgriffe, d. h. die Berufung von einer anderen Kammer desselben Schlichtungsausschusses erledigen ließe.

IV.

Bietet zweifellos die Auferlegung von Kosten einen gewissen Schutz gegen unangemessene Verwendung der Berufung, so muß doch zugegeben werden, daß dieses Mittel, die Schwierigkeit zu lösen, wenig befriedigt. Man wird deshalb, sei es an seiner Stelle oder neben ihm, noch ein anderes ins Auge fassen müssen. Dieses gewinnt man an der Hand folgenden Gedankenganges.

Ein Schiedsspruch bedeutet zunächst nichts weiter als eine Ansichtsäußerung und einen auf sie gestützten Vorschlag an die Parteien, sich in der dort angegebenen Weise zu einigen. Demgemäß entspricht es, daß die Parteien zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen wollen, und daß die Entscheidung hierüber völlig ihrem freien Ermessen anheimgestellt ist. Ein ausreichender Grund, ihnen eine solche Ansichtsäußerung durch das Eingreifen eines anders zusammengesetzten Ausschusses zum zweiten Male zur Verfügung zu stellen, kann als Regel nicht anerkannt werden; soweit man es ausnahmsweise für gerechtfertigt hält, ist dafür das Wiederaufnahmeverfahren bestimmt. Nur ist es aber in gewissen Fällen zulässig, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Das bedeutet eine völlige Veränderung der Sachlage, denn wenn eine solche Erklärung erfolgt, so steht es nicht mehr in dem Belieben desjenigen, gegen den der Schiedsspruch sich richtet, sich ihm zu unterwerfen oder ihn abzulehnen, sondern er ist verpflichtet, sich ihm zu fügen. Der Schiedsspruch hat also jetzt nicht mehr den Charakter einer Ansichtsäußerung, sondern den einer die Beteiligen bindenden Entscheidung. Soll eine solche getroffen werden, so bedarf es einer wesentlich größeren Maßes von Sicherheit dafür, daß sie sachlich gerechtfertigt ist und den Forderungen der Billigkeit entspricht, als wenn es sich um einen bloßen Rat handelt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage einer Zulassung der Berufung nicht für den Schiedsspruch gestellt werden muß, sondern für die Verbindlichkeitserklärung. Hier liegt der springende Punkt des Problems. Gegen den Schiedsspruch bedarf es keines Rechtsmittels; in dem Verfahren dagegen, das darauf gerichtet ist, ihm verpflichtende Wirkung beizulegen, ist ein Instanzzug nicht zu entbehren. Mit diesem Verfahren müssen wir uns deshalb eingehender beschäftigen. Aber dabei wird sich ergeben, daß die Antwort auf die Frage verschieden ausfallen muß, je nachdem es sich um Gesamtstreitigkeiten oder um Einzelstreitigkeiten handelt. Es ist deshalb erforderlich, zunächst die Begriffe und das zwischen beiden Arten bestehende Verhältnis zu klären.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die erste öffentliche Verbraucherkammer in Deutschland soll in Hamburg entstehen. Der Senat hat der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzentwurf mit folgender Begründung vorgelegt:

Es fehlt bisher an einem besonderen Organ der nichtgewerblichen Verbraucher. Allerdings finden nichtgewerbliche Verbraucher ihre Interessenvertretung in der Bürgerschaft. Es gilt aber, die in bezug auf die Wahrnehmung der Interessen dieser Verbraucher besonders berufenen, sachkundigen und bewährten Personen zur Mitarbeit heranzuziehen. Diese finden sich erklärlicherweise in der Hauptsache in den Vereinigungen der Verbraucher und insbesondere in ihren selbstgewählten Vorständen. Um keinen Zweifel über die Art dieser Vertretung der Verbraucherinteressen aufkommen zu lassen, haben die Vertreter der Konsumvereine selbst vorgeschlagen, die Bezeichnung Konsumentenkammer fallen zu lassen und die Kammer einfach solche der Vereinigungen der nichtgewerblichen Verbraucher zu nennen. Auf gleicher Grundlage verhandelt auch das Reichswirtschaftsministerium mit den Zentralstellen der deutschen Verbrauchervereinigungen über die Errichtung einer Reichsarbeitsgemeinschaft. Es kommt sonach kein direktes Wahlrecht der letzten Verbraucher selbst in Frage, sondern nur ein solches der Verbrauchervereinigungen, richtiger der Vorstände und Geschäftsführer ihrer Vereinigungen. Jeder Verbraucher ist aber in der Lage, durch Beitritt zu einer Verbrauchervereinigung und Ausübung seines Wahlrechtes zum Vorstand seinen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kammer der Verbrauchervereinigungen auszuüben.

Nur die Form der Kammer verbürgt ihre Zusammensetzung aus Persönlichkeiten von hervorragender Sachkunde und bewährter Befähigung auf wirtschaftlichem Gebiet. Eine derartige Körperschaft wird eine wertvolle Gutachterinstanz für die staatlichen Behörden und die Gerichte bilden.

Hoffentlich wird aus diesem „Gutachterausschuß" der nichtgewerblichen Verbraucherverbände — zu deutsch also der Konsumgenossenschaften, Beamtenwirtschaftsvereine und Hausfrauenvere

nicht ein neues kleines Parlament oder gar eine neue Amtsstelle halbbehördlichen Ansprüchen.

Zur Verständigung von Unternehmern und Gewerkschaften die derzeitigen Krisenerscheinungen sollte eine Besprechung Vertreter beider Verbandslager, die Anfang Juli in Hamburg fand, dienen. Um die Mittel und Wege zur Abhilfe gegen die schaftsstockung zu finden und eine Stabilisierung der Löhne eizuführen zu suchen, wurde den Unternehmern von den Gewerk- ten eine Reihe von Fragen vorgelegt. Nach Zeitungsberichten b die Aussprache folgendes:

Die erste Frage, ob etwa Kohlenmangel an dem augenblicklichen Rück- der gewerblichen und industriellen Tätigkeit schuld sei, wurde verneinend wortet. Kohlen seien eher im Ueberfluß vorhanden. Die zweite Frage: twa Rohstoffmangel die Wiederbelebung beeinträchtigt, wurde ebenfalls int. Rohstoffe seien soviel vorhanden, daß man sogar in Schichten ten könne. Drittens: Ob etwa zuviel Fertigprodukte in den Lägern und uffstellen sich befinden? Jawohl, Händler und Produzenten ersticken rtigprodukten. (Aber weite Kreise der Bevölkerung sind nicht in der das Notwendigste bezahlen zu können!) Ein absichtliches Stillegen von eben wurde von den Unternehmern zwar verneint, von den Arbeitern in einigen Fällen bewiesen. Maschinen würden ins Ausland verschoben. der Absatz der Waren durch übermäßige Erhöhung der Unternehmer- ne gehindert wird, wurde bestritten, aber von der Gegenseite widerlegt. Zugegeben wurde, daß durch das langsame Erteilen von Ausfuhr- igungen durch die Regierung viele Aufträge der deutschen Industrie en gehen. Die Konferenz ersuchte einstimmig den Demobilmachungs- issar, auf eine schnellere Erledigung und den Abbau der Zwangswirt- bei dem Reichswirtschaftsminister hinzuwirken. Von einem Vertreter roßhandels wurde der Industrie der Vorwurf gemacht, daß sie nicht icht die Lieferfristen innehält, sondern sogar die Produkte anderweitig ereinbart absetzt, um Konjunkturgewinne zu erzielen! Zum Schluß den Unternehmern noch erklärt, daß man das Arbeitsamt ersuchen , durch produktive Erwerbslosenfürsorge, indem die Betriebe voll aus- t werden, diese voll zu besetzen und dadurch die Arbeitslosigkeit zu rn.

Das Ergebnis der Zusammenkunft wurde von den Arbeitern Ortsausschuß der Gewerkschaften und in einer Versammlung der iebsräte im Gewerkschaftshaus weiter besprochen.

Soziale Zustände.

Eine Beamtenbank auf genossenschaftlicher Grundlage die Beamtenschaft von Zeitz in Verbindung mit der Mittel- chen Privatbank. Dabei wurde mitgeteilt, daß der Deutsche ntenbund und der Wirtschaftsbeamtenbund einen Allgemeinen schen Beamtenbund anstreben. — Bisher haben wir u. W. in schland nur zwei Bankgründungen auf arbeitergenossenschaftlicher , die Industriebeamtensparbank des früheren Bundes der tech- industriellen Beamten und die Bankabteilung der Großeinkaufs- schaft deutscher Konsumvereine. Die deutschen Gewerkschaften sich an die großartige aber sehr heikle Aufgabe einer Arbeiter- praktisch noch nicht herangetraut, obwohl sie sich theoretisch manches Mal damit beschäftigt haben. In Schweden ist letztes eine Arbeiterbank gegründet worden.

Der schwindende Lohnunterschied zwischen gelernten und lernten Arbeitern wird in einer Zuschrift der „Arbeitgeber- ng" besprochen:

„Schon häufig ist darauf hingewiesen worden, daß geistige Arbeiter seit evolution viel schlechter bezahlt werden als Handarbeiter. Aber auch iesen kann man feststellen, daß ungelernte Arbeiter jetzt fast sogut bezahlt werden wie gelernte. In Leipzig z. B., wo die ter jetzt einen Stundenlohn von 6 M. fordern, erhalten die Gemeinde- er bisher folgende Stundenlöhne: der gelernte Arbeiter 4,60, der an- te Arbeiter 4,40 M., der ungelernte Arbeiter 4,20 M. Da muß man ch fragen: Wenn ein gelernter Arbeiter nur 20 Pf. mehr als ein an- ter und nur 40 Pf. mehr als ein ungelernter erhält, also nur so viel, eutzutage eine Zigarette kostet, verlohnt es sich da überhaupt noch, etwas nen? Wird damit der Drang zur Fortbildung, der doch die Grundlage wirtschaftlichen Aufschwunges bilden sollte, nicht völlig lahmgelegt?"

Die Klage über die geringe Mehrbezahlung gelernter Arbeiter ist ch sehr berechtigt. Aber fragen wir: Ist denn der heutige Lohn aupt noch ein Leistungslohn, sondern nicht viel mehr nur infolge der rmung Deutschlands und der Teuerung ein Betrag zur Fristung des enzminimums, bei dem auf mehr oder weniger Arbeitsleistung urchschnitt gar nicht mehr Rücksicht genommen wird? Solange en Lohn nicht über das Existenzminimum erheben können aus gel an volkswirtschaftlichem Kapital und Genußgütervermögen infolge mangelnder Produktivität, können wir dem ungelernten ter nicht viel weniger geben als dem gelernten, weil der un- te ebensoviel Hunger hat wie der gelernte. Und da der geringer qualifizierte Arbeiter nicht länger arbeiten darf als der hochqualifizierte, obwohl dieser in der Zeiteinheit ganz anderes leistet als der ungelernte, so muß er für seine 8 Stunden halt durchschnittlich ebenso hoch bezahlt werden wie der gelernte, um leben zu können.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Stellung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) zu den Betriebsräten ist in einer gut besuchten Versammlung der Berliner Gewerkvereinsmitglieder, die zu Betriebs-, Arbeiterratsmitgliedern oder zu Ersatzmännern gewählt worden sind, nach Referaten der Herren Dr. Eichelbaum und Gewerkvereins-Sekretär Czieslik festgelegt worden. Als Richtlinien für die Betriebsratsmitglieder usw. gelten für die Gewerkvereinsmitglieder folgende Grundsätze:

1. Die Vertretung der Arbeiterschaft innerhalb der Betriebe wird durch die auf Grund der gesetzlichen Wahlvorschriften gewählten Betriebsratsmitglieder im Sinne des Betriebsrätegesetzes ausgeübt.

2. Die Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nur in engster Gemeinsamkeit mit den Arbeiterorganisationen zu lösen, die nach wie vor als die alleinige wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft in Frage kommen.

3. Die Betriebsvertreter aller Gewerkvereine im Bereiche eines Ortsverbandes sind tunlichst zusammenzuschließen und periodisch zu gemeinsamen Aufklärungskursen zusammenzuberufen.

4. Neben den gemeinsamen Aufklärungskursen (Ziffer 3) kann erforderlichenfalls innerhalb der einzelnen Berufsgewerkvereine eine besondere berufliche Schulung der ihnen als Mitglieder angehörenden Betriebsvertreter in die Wege geleitet werden. Inwieweit bezirkliche Zusammenkünfte abzuhalten sind, muß die Praxis ergeben.

5. Die gemeinsame Schulung innerhalb der Aufklärungskurse erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

a) durch allgemeine Vorträge und Besprechungen der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften,

b) durch Heranziehung besonders geeigneter Kräfte zur Belehrung der Teilnehmer über sozialpolitische, volkswirtschaftliche und handelstechnische Fragen,

c) durch Austausch von Anregungen und praktischen Erfahrungen in kurzen Referaten einzelner Teilnehmer mit anschließender Besprechung.

d) durch Sammlung praktischer Erfahrungen aller beteiligten Kreise hinsichtlich einer etwa anzustrebenden gesetzlichen Abänderung oder Ergänzung des Betriebsrätegesetzes sowie anderer sozialpolitischer Gesetze und Gesetzentwürfe.

6. Zur Leitung der Aufklärungskurse und zur Vorbereitung der Vorträge usw. wird in der ersten gemeinsamen Zusammenkunft ein Ausschuß von 3—5 Mitgliedern gewählt, der seine Geschäfte unter sich verteilt. Der Geschäftsführer des Gewerkvereins am Ort und der Bezirksleiter gehören diesem Ausschuß an. Sie haben den Ausschuß im weitgehendsten Maße zu unterstützen und Sitzungen periodisch anzuberaumen.

7. Die Teilnehmer der Aufklärungskurse erhalten Teilnehmerkarten. Die Ausstellung eines Ausweises als Betriebsvertreter ist Sache der einzelnen Betriebs- bzw. Werkleitung.

8. Die Erhebung besonderer Beiträge (obligatorische oder freiwillige) durch die Betriebsvertretung ist abzulehnen. Die für die Schulung der Betriebsvertreter erforderlichen Mittel werden nötigenfalls innerhalb der Gewerkvereine aufgebracht.

9. Das Lesen der zunächst vom Gewerkverein deutscher Metallarbeiter herausgegebenen Betriebsrätezeitschrift „Wirtschaftliche Selbstverwaltung" ist zur Unterstützung der Schulung erforderlich und wird dringend empfohlen.

10. Unter Voraussetzung der gleichberechtigten Anerkennung unserer Organisation, der Wahrung der Gewerkvereinsgrundsätze und unserer Stellung zum Betriebsrätegesetz (Ablehnung politischer Tendenzen), ist gegen ein einheitliches Zusammenwirken mit den Betriebsratsmitgliedern anderer Berufsorganisationen nichts einzuwenden.

Besonderes Gewicht ist auf ein enges Zusammenarbeiten mit denjenigen Betriebsvertretern zu legen, welche einer der gleichfalls dem Gewerkschaftsringe deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände angeschlossenen Arbeiter- oder Angestelltenorganisationen angehören.

Internationale Vereinigung der christlichen Gewerkschaften in der graphischen Industrie. Vertreter der graphischen Verbände

aus Deutschland, Deutschösterreich, Schweiz, Holland und Belgien beschlossen auf der vom 23.—25. Juni in Berlin abgehaltenen Konferenz die Gründung einer Internationale auf christlicher Grundlage. Zum ersten Vorsitzenden dieser Internationale wurde Thränert (Berlin) gewählt. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Holland (Amsterdam). Der Vereinigung, die die Besserstellung der Gewerbeangehörigen auf gesetzlichem Wege unter Ablehnung revolutionärer Mittel und des Klasserkampfes erstrebt, gehören aus Deutschland die christlich-nationale Buchdruckerorganisation, der Gutenberg-Bund (Sitz Berlin), und der Graphische Zentralverband (Sitz Köln) an.

Einheitliche Organisation der Arbeiterbewegung in der Slowakei. Auf Anregung der sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen in Kaschau fand am 27. und 28. Juni ein aus allen Teilen der Slowakei beschickter Kongreß von Arbeiterdelegierten statt, der über den Anschluß an die Zentrale der tschechoslowakischen Fachorganisationen in Prag Beschluß fassen sollte. Die Zahl der bisher an diese Zentrale angeschlossenen Arbeiter aus der Slowakei betrug bisher ungefähr 180 000. In der letzten Zeit haben sich der Prager Zentrale noch 50 000 Arbeiter aus Karpathenrußland angeschlossen. Außerhalb dieser Organisation standen nur noch die deutschen und magyarischen Organisationen, sowie die eine geringe Rolle spielenden christlichen Arbeiterverbände. Auf dem erwähnten Kongreß wurde nunmehr über den Anschluß der außenstehenden deutschen und magyarischen Gewerkschaften verhandelt und nach eingehender Debatte mit 132 gegen 4 Stimmen der Anschluß an die Prager Zentrale beschlossen. Die Minderheit fügte sich dem Beschlusse mit Bereitwilligkeit. Der Kongreß beschäftigte sich dann noch mit der Angliederung der slowakischen Konsumgenossenschaften an die tschechische Zentrale der Konsumgenossenschaften (Großeinkaufsgesellschaft tschechischer Konsumvereine). Diese Angliederung wurde einstimmig beschlossen. Schließlich wurden noch einige sozialpolitische Fragen behandelt, wie die Regelung der Arbeitsverhältnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Lehrlinge, die Wohnungsnot sowie die Organisierung der Landarbeiter und Kleinbauern. Die Bedeutung der gefaßten Beschlüsse liegt darin, daß nunmehr die gesamte Arbeiterbewegung in der Slowakei — in der sich viele kommunistische Tendenzen geltend machen — sowohl in gewerkschaftlicher wie in genossenschaftlicher Beziehung ihre Direktiven von der gemäßigten tschechischen Zentrale der Fachorganisationen in Prag erhält. Obzwar viele deutsche Arbeiter jetzt an die Prager Zentrale angegliedert werden, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Deutschen infolge ihrer sehr guten gewerkschaftlichen Schulung einen maßgebenden Einfluß auf die gesamte Arbeiterbewegung in der Slowakei gewinnen werden. E.

Ein „Allgemeiner Bund der Geistesarbeiter" in Frankreich ist kürzlich gegründet worden: „Confédération générale des travailleurs intellectuels". An den Vorbesprechungen haben teilgenommen die Vertreter der beiden mächtigen Gesellschaften der Dramatiker und der Schriftsteller, die Verbände der Ingenieure, die Unterrichtsliga und die Förderation der drei Unterrichtsränge (elementares, mittleres und höheres Schulwesen), die Förderation der Gelehrten, die Gesellschaft der bildenden Künstler, die Vereinigung der Theaterkritiker, die Gesellschaft der französischen Dichter, die Vereinigung der technischen Zeichner, das Syndikat der Journalisten usw. Der Zusammenschluß soll die besondere Interessenvertretung der Einzelverbände nicht beeinträchtigen. Man will nur die Geistesarbeiter im weitesten Sinne organisieren. Die neue Gruppierung soll eine Zusammenfassung des „Geistes-Kapitals" sein, das bisher den Vertretungen des „Geld-Kapitals" und des „Arbeit-Kapitals" noch keine Gesamtorganisation an die Seite zu stellen hatte. In Deutschland haben wir solch Geistesarbeiterkartell wenigstens schon für die technischen Berufsstände aller Richtungen. Für die Künstler aller Fakultäten ist etwas Aehnliches längst angeregt worden, aber angesichts des sog. „Individualismus" der Künstler ist es schon viel, daß es hie und da zu örtlichen sozialwirtschaftlichen Gemeinschaften für Unterstützung und Steuerabwehr gekommen ist. Alle anderen Geistesarbeitergruppen sind in Deutschland natürlich auch längst doppelt und dreifach organisiert. Aber diese alle unter einen Hut zu bringen, dazu muß anscheinend die Not der Geistesarbeiter noch größer werden. Das Verständnis für eine Solidarität, die über die Kaste oder den Fachberufsstand hinausgeht, läßt in den Geistesarbeiterkreisen noch sehr viel zu wünschen übrig. Einen Anfang zu einem Zusammenwirken über die Berufszäune der Geistigen hinweg kann man in dem Aufruf des Deutschen Anwaltsvereins zu einer Arbeitsgemeinschaft freier geistiger Berufe erblicken, die als Hauptziel verfolgen soll: Erhaltung der freien geistigen Berufe als solcher und Wahrung der diesen Berufen gemeinschaftlichen Interessen. Die Gemeinschaft soll sich auf alle freien geistigen Berufe erstrecken, d sich zu diesem Programm bekennen. Die meisten der in Betrac kommenden Verbände sind bereits an den Vorbereitungen z Gründung der Arbeitsgemeinschaft beteiligt, so die Architekten, I genieure und sonstigen freien technischen Berufe, die Aerzte, Zah ärzte und Tierärzte, die bildenden Künstler und die Rechtsanwäl Ihren festen Beitritt haben außer dem Anwaltsverein der Verba der Aerzte Deutschlands und das Kartell der freien technischen B rufe erklärt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zusammenschluß aller Unternehmerverbände in Lan wirtschaft und Industrie zu einem Zentralausschuß ist in Ber erfolgt. Dem Zentralausschuß werden angehören: Reichsausscl der deutschen Landwirtschaft, Reichsverband der deutschen land- u forstwirtschaftlichen Unternehmervereinigung, Reichsverband deutschen Industrie, Vereinigung der deutschen Unternehmerverbän Reichsverband des deutschen Handwerks, Hansabund für Gewer Handel und Industrie, Zentralverband des deutschen Großhande Vereinigung der Unternehmerverbände des Großhandels, Hau gemeinschaft des deutschen Eisenhandels, Zentralverband des deutsc Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband der Bankleitung Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen, Zentr stelle für das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe. Zentralausschuß bezweckt die geschlossene Wahrnehmung der geme samen wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Unternehm schaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten strebungen. Der Zentralausschuß wird über die Bildung von lichen oder bezirklichen Ausschüssen gleicher Art und über die Du führung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesteck Ziele auch auf örtlicher Grundlage die erforderlichen Richtlin erlassen. Der jüngst vom Hansabund, in anfechtbarer Form, tretene Gedanke, den Hansabund zu einer allgemeinen Gewerksch der Unternehmer auszubauen, hat also bereits anderswo in Luft gelegen und sich zu dem Plan eines Kartells aller Un nehmerverbände verdichtet. Wieweit dieses Kartell mit einer Sum schärfster wirtschaftlicher Gegensätze im eigenen Schoße praktisch arbeiten imstande sein wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig es nur durch einen negativen Gedanken zusammengehalten, den notwendigen Gegenorganisation der Unternehmer gegen das im unverständiger in der Arbeiterschaft gepredigte Klassenkampfdog das zwischen Arbeiter- und Unternehmertum nur Feindschaft ke Vielleicht soll das Unternehmerkartell auch eine Parteivorschule den Reichswirtschaftsrat bilden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeit Arbeitsgemeinschaften.

Die pflichtmäßige Anmeldung sämtlicher Tarifvertragsabschl und -kündigungen an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung und Landesarbeitsämter, die durch die Abänderungsverordnung vom 31. 1920 zur alten Verordnung vom 23. Dez. 1918 vorgeschrieben worden hat das Mißfallen der unabhängigen „Freiheit" erregt; diese amtliche gierde und Belästigung der Arbeiterschaft gefällt ihr nicht. Demgegen stimmen wir dem Arbeitsministerium vollkommen zu, wenn es erklärt, ein allgemeines sachliches Bedürfnis dafür bestehe, in einem Tarifarchiv RAM. sämtliche Tarifverträge des deutschen Wirtschaftslebens vollzählig sammeln und diese Sammlung ständig auf dem Laufenden zu erhalten. ist aber ohne Meldezwang nicht möglich. Ebenso erfordert es das öffen Interesse, alle Kündigungen und Aufhebungen der Tarifverträge zu fahren. Wir möchten nur den Wunsch anfügen, daß die Tarifver nicht nur büromäßig gesammelt, sondern auch systematisch von Tarifsac ständigen laufend nach ihrem sachlichen Inhalt bearbeitet, gesichtet un ordnet würden, damit sachliche und tariftechnische Fragen aus der gewerbl Arbeitswelt, aber auch aus der Wissenschaft, befriedigende rasche Beantwo finden können. Bis zur Erledigung der statistischen Bearbeitung und su rischen Veröffentlichung des gesammelten Tarifstoffes eines Jahrganges das Reichsarbeitsblatt vergingen bisher meistens Jahre, und darauf kan Praxis und Wissenschaft der Arbeitswelt nicht warten. Das Reichsam ja eine „Auswertung" der gesammelten Tarifverträge verheißen. Die 300 000 M. geschätzte Ersparnis an amtlichen Veröffentlichungskosten die neugewählte Art und Weise der amtlichen Tarifvertragsbekanntmach im Reichsarbeitsblatt, dem neuen „Amtsblatt des RAMin.", kann übr durch eine Weglassung unnützer Bürofloskeln noch gesteigert werden. — angebahnte Tarifstoffbeherrschung durch das RAmt f. AV. und die La ämter veranlaßt das „Zentralblatt der christl. Gewerkschaften" (Nr. 1. der Bemerkung, daß die Landesämter zurzeit dahin streben, sich die et bildenden Tarifämter angliedern zu lassen. Wenn es nun auch begrü

ct sei, daß die Landesämter die Tarifverträge fördern wollen, so müßten die ıdesämter praktisch doch erst den Beweis erbringen, daß für dieses Be- ben nicht der Drang nach Machterweiterung oder die Anpassung an die ıenblickliche soziale und politische Kräfteverteilung maßgebend ist, sondern kliches soziales Empfinden, das über dem Streit der Tagesmeinungen steht) sich auch in Zeiten durchzusetzen bemüht, in denen die Macht der Arbeiter- ft nicht so stark ist wie heute. Wir erwähnen diese Bemerkung der christ- en Gewerkschaften, weil sie uns in ihrem allgemeinen Inhalt weit über Kapitel der amtlichen Tarifvertragsbehandlung Bedeutung zu haben int für die gesamte sozialpolitische Betriebsamkeit des RAM. Die Re- ung soll den Regierten auch noch etwas zu tun übrig lassen, sonst bleibt en schließlich keine andere Tätigkeit mehr als Kritik an der Regierung übrig.

Die amtliche Statistik der Arbeitstarifverträge in Deutschland das Jahr 1918 läßt die unheimliche Entwicklung des Tarifvertrags- ns nach der Revolution, die in mehr oder weniger engem Zusammen- ge mit dem Hauptabkommen der Arbeitgeberverbände und der Gewerk- ften vom 15. Nov. 1918 einsetzte, zunächst nur in ihren Anfängen zahlen- ıg erkennen, da die eigentliche Flut der Tarifabschlüsse oder -aufzwingungen ins Jahr 1919 fiel. Der Bestand an Tarifverträgen Ende 1918 zeigt r einen ziffernmäßigen Rückgang, der allerdings hauptsächlich aus der zentrationsbewegung im Tarifwesen, und nicht aus einer Verkümmerung Tarifverträge im letzten Kriegsjahre zu erklären ist. Denn die Zahl Tarifbetriebe war Ende 1918 (107503 Firmen und 11 27 690 Personen) blich größer als Ende 1917 (91313 Firmen und 905670 Personen). Von den am Ende des Jahres 1918 bestehenden Tarifgemeinschaften ßen 15 (für 18936 Betriebe mit 286024 beschäftigten Personen) Geltung das ganze Reich. Die Zahl dieser Reichstarife macht zwar nur 0,2). aller Tarifgemeinschaften (mit 17,6 v. H aller Betriebe und 25,4 v. H. Personen) aus. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Tarifstatistik nur diejenigen Reichstarife zählt, die eine unmittelbare Festlegung der itsbedingungen für das ganze Reich enthalten und nicht durch örtliche, rtliche oder fachliche Tarifverträge ergänzt zu werden brauchen. Wesent- größer ist die Zahl der Reichsrahmentarife, die nur einige allgemeine nen für das betreffende Gewerbe oder ein gemeinsames Vertragsmuster n, während besondere örtliche oder berufliche Tarifvereinbarungen die rten Einzelheiten regeln.

Das Baugewerbe hatte die größte Zahl an Verträgen und tarif- erfaßten Betrieben aufzuweisen (1678 Verträge, 23475 Betriebe), während die Metallindustrie, mit nur 804 Verträgen für 10983 Betriebe, Höchstzahl tariflich gebundener Arbeiter, nämlich 282430, entfällt -nüber 141451 Arbeitern im Baugewerbe). Diese Zahlen spiegeln die hiedene Betriebsverfassung der beiden Industriegruppen wider. Erheblich n ferner die Zahlen der tariflich gebundenen Arbeiter im Holzgewerbe 114), in der Bekleidungsindustrie (141229) und in der Textilindustrie 99). Die geringste Besetzung zeigte 1918 noch der Bergbau, der in rifsgemeinschaften für 2 Betriebe nur 481 Arbeiter zählt. Hier hat das 1919 das Bild von Grund auf verändert; an dem am 25. Oktober 1919 schlossenen Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier allein rund 400000 Arbeiter beteiligt. Nicht weniger wird die Entwicklung Angestelltentarifverträge seit Anfang 1919, die im Jahre 1918 noch keine e spielten, das Bild der Tarifstatistik künftig beeinflussen. Die wachsende utung der Reichstarife erhellt aus folgendem Zahlenvergleich: Im e 1913 waren erst 0,1 v. H. aller Tarife Reichstarifgemeinschaften und on ihnen erfaßten Betriebe machten 6,5 v. H., die beschäftigten Personen). H. aller Betriebe und Personen aus. Von 1917 bis 1918 hob sich Verhältniszahl der Betriebe von 7,6 auf 17,6 v. H. und die Verhältnis- der beschäftigten Personen von 11,2 v. H. auf 25,4 v. H. Andererseits die Bedeutung der Firmentarife ständig ab. Waren im Jahre 1913 77 v. H. aller Tarifverträge Firmentarife mit 21,8 v. H. aller Betriebe 30,4 v. H. aller beschäftigten Personen, so sank von 1917 auf 1918 die entzahl dieser Tarifverträge von 68,8 auf 65,8 v. H., die Zahl der ebe von 22,3 auf 14,9 und die Zahl der beschäftigten Personen von auf 27,2 v. H. Die von den Tarifverträgen erfaßten Arbeiter ver- t sich ziemlich gleichmäßig auf die 4 Tarifarten (Firmentarife 27,2 v. H., kstarife 26,8 v. H., Reichstarife 25,4 v. H. und Ortstarife 20,6 v. H.) Tariflöhne weisen laut Statistik für 1918 eine erhebliche Steigerung zumal da die Einführung des Achtstundentages gegen Ende des Jahres ohne Verdienstschmälerung vor sich gehen mußte. 87,3 v. H. der ge- n Arbeiter fiel unter Tarifgemeinschaften, die für gelernte Arbeiter Stundenlohn über 105 Pfg. vorgesehen hatten, gegen 7,6 v. H. im ahre; 59,8 v. H. der gelernten Arbeiter fanden sich in den Lohnstufen -145 Pfg. Von den ungelernten Arbeitern kamen 88,3 v. H. gegen- 28,5 v. H. im Vorjahre auf die Lohnstufen über 85 Pfg., und zwar v. H. auf die Lohnstufen 85—105 Pfg. gegenüber 24,7 v. H. im Vor- . Meist handelt es sich hier nur um Mindestlohnsätze, nicht um den hlichen Verdienst der Arbeiter.

Kollektivverträge in Schweden im Jahre 1918. Nach den Er- ıgen des Schwedischen Arbeitsministeriums beträgt die Zahl der im e 1918 in Schweden in Kraft getretenen Kollektivverträge 855, die für Arbeitgebern abgeschlossen wurden, denen 118098 Arbeitnehmer gegen- tehen. Am stärksten ist in ihnen die Holzindustrie mit 178 Verträgen ten, dann folgt das Baugewerbe mit 167, Transportwesen mit 129, nd die Textil- und Bekleidungsindustrie mit 25 an vorletzter Stelle steht, der Ackerbau mit nur 3 die letzte Stelle einnimmt. Die Mehrzahl der verträge ist von einem oder mehreren Arbeitgebern abgeschlossen worden, nd nur 308 Lokaltarife und 3 Reichstarife darunter sind. In 376 ägen findet man Bestimmungen über das Schiedsgerichts- und Einigungs- . 296 schreiben ausschließlich den Zeitlohn, die übrigen 559 den Stück- vor oder lassen beide Zahlungsmöglichkeiten offen. Was die Arbeits- nlangt, so setzt der größte Prozentsatz der Tarifverträge (41,5 %) diese auf wöchentlich 57 Stunden fest, dann folgt die wöchentliche Arbeitszeit von 51 Stunden mit 18,5 %; 48 Stunden und weniger haben nur 5,4 %, mehr als 60 Stunden nur 0,4 %. In 597 Verträgen sind Klauseln enthalten, die die Koalitionsfreiheit schützen sollen, 142 enthalten Bestimmungen für die Lehrlinge. Das Recht des Arbeitgebers, die Arbeiter nach freiem Ermessen einzustellen oder zu entlassen, den Arbeitsprozeß zu leiten, und gewerkschaftlich organisierte oder nicht organisierte Arbeiter zu beschäftigen, behandeln 590 Verträge.

Genossenschaftswesen.

Die genossenschaftliche Eigenproduktion der amerikanischen Gewerkschaften, von der wir kürzlich schon Mitteilung machten, trachtet systematisch danach, die Lebenshaltung der Gewerkschaftsmitglieder zu verbilligen. So hat die Eisenbahnerunion beschlossen, ihre gewaltigen Streikfonds zum Ankauf von Textilfabriken zu verwenden. Eine große genossenschaftliche Produktions-, Kauf- und Verteilungsorganisation entstand über Nacht. 2400 Gewerkschaften wurden in ebensoviel Konsumvereine umgewandelt.

Zuerst traf man großzügige Vereinbarungen mit bedeutenden Fabrikanten der Bekleidungsindustrie, und es gelang, die Familien mit wenig mehr als Produzentenkosten zu kleiden. Dann legte man mehr als 1¼ Millionen Dollar in Handschuh-, Hut-, Strumpf- und Wirkwarenbetrieben an. Innerhalb von wenigen Monaten versorgte sich die Gewerkschaft tatsächlich mit allem Kleidungsbedarf zu einem Preis, der 30 bis 60 % unter dem Marktpreis des Einzelhandels lag: man zahlte 1,41 Dollar für Handschuhe, die sonst 2,50 Dollar kosten. . . Die Wirkwarenbetriebe, die man jetzt übernommen hatte, pflegten Unterkleidung an Grossisten das Dutzend zu 9,50 Dollar zu liefern. Im Einzelhandel kosteten sie 2 Dollar das Stück. Nun bezog man diese Unterkleider zum Grossistenpreis, zuzüglich der Versendungskosten. Sie kamen auf etwa 1,20 Dollar. . . Es war die Methode der großen Versandgeschäfte, die man übernommen hatte, nur daß die Gewerkschaft für eigenen Bedarf versendet und ohne Gewinnabsicht. Die Bewegung greift in den Vereinigten Staaten weiter um sich; die Gewerkschaften und genossenschaftlichen Vereinigungen, die sich auf ein ausgebildetes Bank- und Kreditsystem stützen, hoffen ganz Amerika langsam in eine riesige Produktions- und Konsumgenossenschaft zu verwandeln.

Die „Deutsche Konfektion" knüpft daran folgende Bemerkungen:

Deutschlands Handel und Industrie sollten aus dieser wirtschaftlichen Bewegung eine Lehre ziehen: Wir dürfen den Bogen der Preisgestaltung nicht überspannen, selbst dann nicht, wenn ein neuer Valutasturz die Handhabe dazu bieten sollte, sondern müssen einen allmählichen und vernünftigen Preisabbau in die Wege leiten. Allgemeine Betriebseinstellungen und Einschränkungen, wie sie in der Schuhindustrie vorgenommen wurden und auch in der Textilindustrie beabsichtigt sind, erwecken bei den Verbrauchern den Anschein, als ob man diesen Preisabbau mit allen Mitteln zu hintertreiben suche, und führen schließlich zur Erstarkung des Konsumgenossenschaftsgedankens und zur Ausschaltung des privaten Handels und der Industrie, wie wir es jetzt in den Vereinigten Staaten beobachten.

Die geschilderten Vorgänge vollziehen sich in den Vereinigten Staaten, wo der „Sozialismus" verpönt ist und ein Sozialdemokrat nicht im Repräsentantenhause sitzen darf. In Deutschland, dem klassischen Land der Sozialisten, hat die Arbeiterschaft zuviel mit der Diskussion des Wortes „Sozialisierung" zu tun, als daß sie zu positiver sozialistischer Wirtschaftsarbeit Zeit übrig hätte. Eine nennenswerte Ausnahme macht bisher eigentlich nur der Bauarbeiterverband, der einen eigenen Millionenhort für genossenschaftliche Sozialisierung von Baubetrieben aufzubringen beschlossen hat. Beachtliche Gedanken zu der Gesamtfrage bringt übrigens auch das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 13) in einer Zuschrift von G. Hahnke-Königsberg über „Die Neuordnung der Wirtschaft".

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Der Ausbau der Berufsberatung.

Von Werner Meinhold, Assistent für Arbeitswissenschaft an der Technischen Hochschule, Charlottenburg.

Ein wichtiges Erziehungsmittel ist unserer Zeit verloren gegangen: das Beispiel der Arbeit. Durch die im Zeitalter der großen Handwerks-, Gewerbe- und Fabrikbetriebe entstandene Trennung von Arbeits- und Wohnstätten innerhalb der berufstätigen Bevölkerung fehlt der heranwachsenden Jugend das unbewußt erzieherisch wirkende Beispiel des angespannt arbeitstätigen Vaters und seiner Gesellen und der Einblick in seinen straffen Werkbetrieb. Männer wie Tews, Kerschensteiner u. a. haben daraus die Konsequenz für die Neu- und Umgestaltung unseres Erziehungswesens und für die Einrichtung von sogenannten Arbeitsschulen, die das Prinzip der Handbetätigung im Lehrplan enthalten, gezogen. Aber noch eine weitere, volkswirtschaftlich zu wertende Bedeutung kommt

der Trennung von Werk- und Wohnstätte darin zu, daß das unbewußte Hineinwachsen der Söhne und Töchter in denjenigen Beruf, über welchen sie aus der Anschauung des Arbeitsbetriebes von Vater, Onkel, Vetter usw. die nötigen Erfahrungen schon vor der Lehrzeit gewinnen konnten, heute unmöglich gemacht wird. Zum mindesten gilt das für städtische, besonders großstädtische Verhältnisse. Aber auch für die Gestaltung der ländlichen Arbeits- und Berufsverhältnisse sind wir unter dem Druck des Arbeitermangels und dem Fehlen von auswärtigen Arbeitskräften dann vor ähnliche Erwägungen gestellt, wenn die Zurückführung und Neueinführung ehemals industrieller Berufskreise in die Landwirtschaft geplant ist. Es ist daher die Idee der Einrichtung von sog. Berufsämtern, deren vornehmste Aufgabe in der beruflichen Beratung Schulentlassener besteht, als ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung zu werten und als die aktuellste berufspolitische Forderung anzusehen, mit deren Verwirklichung demgemäß immer mehr zu rechnen ist.

Seit Ausbruch der Revolution ist von seiten der Regierung wie auch der Organisationen einzelner großer Berufsgruppen, besonders der Gewerkschaften, in tatkräftiger Weise an der Durchführung einer staatlich organisierten Berufsberatung gearbeitet worden. Ob und wann es dahin kommen wird, daß parallel mit der Ablegung der Schulexamina bzw. mit der Schulentlassung die pflichtmäßige Meldung an einer Beratungsstelle vor dem Eintritt in die Lehre zu geschehen hat, steht noch dahin. Immerhin sind wir bereits so weit, daß den Gemeinden in Staat und Reich die Einrichtung von Berufsämtern und die öffentliche Berufsberatung zur Pflicht gemacht ist, ohne daß bisher das Ergebnis der Beratung für den Beratenen eine verbindliche Bedeutung hätte. Die gegenwärtigen Verhältnisse liegen also so, daß die Beratung des in seinen Beruf Eintretenden nur auf Grund seiner individuellen Entschließung und ohne bindende Kraft für die endgültige Wahl des Berufes erfolgt.

Welche Gesichtspunkte sind nun für die Vornahme der Berufsberatung und die Einrichtung von Berufsämtern maßgebend?

Bisher vollzog sich der Eintritt eines Menschen in einen praktischen Beruf in der Weise, daß für seine Wahl der Grad seiner ideellen und materiellen Interessen an einer bestimmten Berufskategorie oder, wie man kurz sagte, seine persönlichen Neigungen ausschlaggebend waren. So war es im allgemeinen. Es ist natürlich nicht zu verkennen, daß bisweilen einsichtige und wohlwollende Ratgeber einen bestimmenden Einfluß gewinnen konnten, wodurch die endgültige Entschließung in zweckmäßige Bahnen gelenkt wurde. Doch hat man hierin nicht die Regel, sondern einen besonderen individuellen Glücksfall zu sehen. Die Mehrzahl der Entscheidungen über den zukünftigen Lebensberuf werden doch im allgemeinen ohne Rücksicht auf die körperlichen und seelischen Anlagen, die wirtschaftlichen Anforderungen und viele andere den Beruf angehenden Momente getroffen, so daß die ungünstige Gestaltung der Berufsgliederung, die Verkümmerung bzw. Aufblähung bestimmter Berufsarten auf Kosten anderer, hohe Berufswechselziffern in den Statistiken und ähnliche Hemmnisse einer gesunden volkswirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung die weiteren Folgen sind. Die Aufgabe einer öffentlichen Berufsberatung besteht vor allem daher darin, die Neigungen, Anlagen und wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Beratenen miteinander in Einklang zu bringen und auf Grund des hieraus hervorgehenden Befundes die Berufseinweisung vorzunehmen.

Den einfachsten Teil der Beratung bildet die Bestimmung der Neigungen. Sie geschieht unter Berücksichtigung des Momentes der Befangenheit gegenüber dem amtlichen Berater am besten durch schriftliche Befragung. Nun gilt es, das hieraus erhaltene Ergebnis zunächst mit den vorhandenen Anlagen in Vergleich zu bringen. Von den körperlichen Anlagen, die der Beurteilung eines medizinischen Sachverständigen, welcher dem Berufsamt als besondere Instanz angehören muß, unterliegen, abgesehen, hat die Eigenschaftsuntersuchung sich auf die Anlagen innerhalb der Sinnesgebiete, des Intellekts, des Gefühls- und Gemütslebens und des moralisch-charakterologischen Teils der Persönlichkeit zu beziehen.

Zur Ermittlung aller dieser Fähigkeiten und Anlagen kann man sich verschiedener Methoden bedienen. Die wichtigste, zuverlässigste und objektivste ist die der Eignungsuntersuchung auf experimentell-psychologischer Grundlage, wenn auch nachdrücklich betont werden muß, daß sie ihre Analysen auf die Leistungen der Sinne und des Intellekts zu beschränken hat. Die psychologische Eigenschaftsuntersuchung gipfelt in der Aufgabe, die Leistungen des menschlichen Bewußtseins mit psycho-physischen Maßmethoden zu bestimmen. Um von den Sinnesleistungen die hauptsächlichsten anzuführen, seien hier die Leistungen von Auge und Ohr, näml Seh- und Hörschärfe, Schätzungsvermögen von Auge (Augenm und Ohr, ferner die „taktilen" Sinnesleistungen, Tastsinn, Gele empfindlichkeit, Zielsicherheit der Hand, Zweihandleistungen, R und Sicherheit der arbeitenden Hand, usw. genannt, zu denen weitere Sinnesfähigkeiten die des Geruchs- und Geschmackssin zu rechnen sind. Die Arbeitsfunktionen der beruflichen, besond der industriellen Praxis bestehen, psychologisch gesehen, in der A übung bestimmter Sinnesleistungen. Wenn der Dreher die E stellung des Supports vornimmt, so führt er eine Handgeschickl keitsleistung, die der Kontrolle durch das Auge unterliegt, aus, Kornschlag des Fräsers verlangt ein gutes Augenmaß, die Tätig des Formers eine ruhige und sichere Hand, und so ließen sich d Beispiele beliebig vermehren. Mit geeigneten Anordnungen Apparaten ist man imstande, alle diese Sinnesleistungen zu me und ihrer Größe nach zu bestimmen. Es kann nun im Rahm des gestellten Themas nicht erwartet werden, daß die gesam Methoden und Aufgaben der „Psychotechnik", wie die neue Wiss schaft vom arbeitenden Menschen genannt wird, hier ihre Darstell finden. Es muß genügen, hier festzustellen, daß zur Ermittlung Sinnes- und Intelligenzleistungen für die Zwecke der Berufsberat die experimentell-psychologische Methode die größte Beachtung dient. (Näheres siehe bei: Moede: Die Experimentalpsycholo im Dienste des Wirtschaftslebens, Moede und Piorkows Zeitschrift „Praktische Psychologie", Piorkowski: Zur Methodolo der wirtschaftlichen Berufseignung, Schlesinger: Betriebswiss schaft und Psychotechnik.)

Während, wie erwähnt, die Ergebnisse der Experimentalpsyc logie zur Untersuchung von Sinnes- und Intelligenzleistungen nutzt werden können, bezieht sich die zweite Methode, die sogenan Fragebogen-Methode, vornehmlich auf die Erfassung der moralisc Anlagen und der Ausdeutung des Charakters. Die Aufstell solcher Fragebogen geschieht von psychologisch geschulter Seite. Schema dafür findet man in dem Buch: Berufswahl und Beru beratung, eingeleitet von Dr. Kühne, Verlag Trowitsch. aus den erhaltenen Antworten sich ergebende Bild über Charak und moralische Qualitäten des Beratenen muß nun ergänzt werd durch die subjektive Beobachtung und Beurteilung des mit der G der Menschenerkenntnis ausgerüsteten Beraters. Wir erkennen allem diesen, wie vielfältig die Aufgaben und Pflichten einer solc Persönlichkeit sein müssen, von welcher man fachpsychologisc Wissen, pädagogische Erfahrung, Takt und ein großes Maß Menschenkenntnis und vor allem auch Kenntnisse und Erfahrun auf fast allen Zweigen des beruflichen Lebens verlangen muß. die letzte, schier unmenschlich erscheinende Fähigkeit durch eine Re von Hilfsmitteln unterstützt werden kann, soll gleich gesagt werd

Neben den für die Beratung unentbehrlichen Gesichtspunk der Neigungen sowie der physischen und psychischen Anlagen komm noch diejenigen Faktoren in Frage, die ich als die soziologisc bezeichnen möchte. Selbst unter der Voraussetzung, daß sich Neigungen mit den Anlagen durchaus decken, daß also der einem Berufsanwärter erstrebte Beruf seinen psychischen und körp lichen Fähigkeiten durchaus entspricht, ist noch weiterhin beachte wert, ob die Vermögenslage der Familie, die Art der Vorbild und Erziehung, die Aussichten des gewählten Berufes und mehr andere Tatsachen so beschaffen sind, daß die verantwortliche E scheidung des Beraters hier nicht weitere Hemmnisse findet.

Sind dann aber alle diese Fragen geklärt, und ist die Re tierende aus allen den vielen die Wahl bestimmenden Komponen gefunden, dann erfolgt die Einweisung des Anwärters in den treffenden Beruf bzw. die Vermittlung der geeigneten Lehrst Die bisherige Betrachtung ging davon aus, daß der zu Berat ganz bestimmte vorgefaßte Absichten habe. Ebenso häufig dü indessen der Fall sein, daß die Beratung auf Grund der ermittel Eignung zur Bestimmung des zweckmäßigsten Berufes erst füh soll. In beiden Fällen ist es unerläßlich, daß zu den vielen s erwähnten Funktionen des Beraters als weitere noch die Kennt der Anforderungen sämtlicher Berufe tritt. Vom Berufsbera wird verlangt, daß er über die Eigenschaften, die der Beruf Leistenvergolders erfordert, aber auch die Vorbildung für die La bahn eines Theologie-Professors Bescheid weiß, daß ihm die Fu tionen im Werkzeugschlosserberuf ebensowenig fremd sind wie beruflichen Eigenheiten eines Chirurgen oder Zahntechnikers. W die Kenntnis aller dieser Einzelheiten als unmenschlich charakteris wurde, so wird man diesem Urteil die Berechtigung nicht absprec wollen. Obwohl es noch zu den ungelösten Aufgaben gehört, e systematische Wissenschaft der Berufskunde zu schaffen, bestehen d eine Reihe von berufskundlichen Uebersichten, sogar von Kartothe

eils von berufspraktischer und psychologischer, teils von behördlicher Seite ins Leben gerufen, auf die sich der ungeübte, was aber nicht eißt: kenntnislose Berufsberater gut verlassen kann, und auf Grund elcher er dann die Einweisung seines Schützlings in den für diesen eeigneten Beruf vorzunehmen in der Lage ist.

Die Verwaltungsorganisation des Berufsamtes muß nun so eschaffen sein, daß ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit den Arbeitsachweisen und Lehrstellenvermittlungen erfolgt. Da die Berufsmter gemeindliche Einrichtungen sind, stehen sie gewöhnlich unittelbar in Verbindung mit den örtlichen Arbeitsämtern, deren rbeitsmarktstatistiken ja natürlich auf den Ausfall der Beratung icht ohne Einfluß bleiben dürfen. Die Inanspruchnahme eines achweisamtes wird ja vor allem auch dann eintreten, wenn es ch um die Einweisung eines Beratenen handelt, der seinen Beruf echseln will. Neben den örtlichen Nachweisinstanzen müssen aber ann die Nachweisverbände und die übrigen Zentralorganisationen ur Mitarbeit herangezogen werden, ferner für die Vermittlung ändlicher Lehr- und Arbeitsstellen, die Landwirtschaftskammern und hnliche Einrichtungen.

Es ist nun natürlich nicht unbedingt erforderlich, daß eine Geeinde, die sich zur Einrichtung einer Berufsberatungsstelle entchlossen hat, sich gleichzeitig und im Anschluß an die Beratung it der Vermittlung von Lehrstellen befaßt. Die Beratung kann verbindlich" sein, das heißt, die beratende Behörde bezieht ie Vermittlung einer Lehrstelle prinzipiell in ihren Aufgabenkreis in. Die praktische Folge wäre der systematische Ausbau einer ehrstellenvermittlung. Die Beratung kann „halbverbindlich" sein, omit ausgesprochen wird, daß sie nach Möglichkeit bestrebt sein ill, das bei ihr einlaufende Angebot von freien Lehrstellen durch ie von ihr Beratenen zu befriedigen. Sie ist „unverbindlich", enn es dem Beratenen überlassen bleibt, die Beschaffung einer ehrstelle selbst vorzunehmen.

Neben der eigentlichen Beratungsstelle und der Abteilung für ehrstellenvermittlung hat jedes Berufsamt noch eine dritte, organitorisch-statistische Abteilung einzurichten. Dieser Abteilung liegt s ob, in den Kreisen der Schulbehörden, der Eltern, Lehrer und chüler die werbende Aufklärung vorzunehmen, solange die Berufseratung noch nicht durch Gesetz zu einer obligatorischen Einrichtung rhoben ist. Es sind Merkblätter herauszugeben, Vorträge unter Benutzung von Lehrfilms abzuhalten, Presseberichte abzufassen und ieles mehr, damit für die segensvolle Einrichtung der öffentlichen Berufsberatung in weiten Kreisen das Verständnis erweckt, und die ege Benutzung dieser so überaus sozialen Einrichtung gefördert ird. Die organisatorische Tätigkeit muß sich dann weiterhin auf ie Ausarbeitung und Gewinnung berufskundlichen Materials erecken, damit die verwendeten Kartotheken Anspruch auf Lückenosigkeit erheben können. Der statistische Aufgabenteil dieser Abeilung besteht aber in der wichtigen aktenmäßigen Einregistrierung, er Sammlung, Sichtung und Verwertung des im Laufe der beatenden Tätigkeit sich aufhäufenden wertvollen Materials. Die tatistiken der Berufsämter sollen „Erfolgstatistiken" sein, das heißt artun, daß die aufgewendete Mühe nicht vergeblich gewesen, sondern ls eine Leistung anzusprechen ist, die dem einzelnen wie der Geamtheit zum Segen gereicht.

Ueber die Förderung der Umschulung Erwerbsloser aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge hat das Reichsrbeitsministerium folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Einrichtungen zur Umschulung Erwerbsloser sind zu den auf Grund der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu fördernden Maßnahmen zu echnen. Solche Umschulung kann erfolgen durch Abhaltung von Kursen, nterricht in Lehrwerkstätten usw., am bestem jedoch durch unmittelbare Anrnung im Betriebe des Unternehmens, in dem der Erwerbslose endgültig eschäftigt werden soll.

2. Eine Förderung derartiger Einrichtungen nach § 15 der Reichsverrdnung über Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn als Träger der Maßnahme ein von der Gemeindevertretung gewählter Ausschuß auftritt, er aus wenigstens je zwei unbeteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern nd einem Gemeindebeamten als Vorsitzenden besteht (Angliederung an aritätischen Arbeitsnachweis oder Beteiligung der auf diesem Gebiete erahrenen Personen erwünscht).

Der Vorsitz kann auch einem Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) übertragen werden. Auf die gutachtliche Aeußerung des Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) ist, soweit es sich um die Umschulung ewerblicher Arbeiter handelt, besonderes Gewicht zu legen.

3. Aufgabe des Umschulungsausschusses ist, für eine nutzbringende Verwendung der von der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung estellten Mittel zu sorgen und einen Mißbrauch zu verhüten. Die Förderung er Umschulung im Betriebe selbst kann in der Weise vorgenommen werden, aß dem Unternehmer des Betriebs $^2/_3$ des tariflich aufzuwendenden oder für rbeiter dieser Art ortsüblichen Lohnbetrags so lange erstattet werden, als eine nennenswerte Ausnützung der Arbeitskraft des Anzulernenden für produktive Zwecke noch nicht möglich ist, und deshalb eine volle Entlohnung ungerechtfertigt wäre. Bei den hierauf bezüglichen Feststellungen sind der Betriebsrat, oder in Betrieben, die in der Regel weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, der Betriebsobmann und möglichst auch der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören.

Maßnahmen, die dazu dienen, die Einstellung Erwerbsloser vorzubereiten (Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk, Unterkunft usw.), können ebenfalls aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden, wenn die beteiligten Unternehmer wenigstens die Hälfte der Kosten übernehmen.

Des weiteren enthalten die Grundsätze Bestimmungen über die Anerkennung der oben charakterisierten Maßnahmen.

Arbeiterschutz.

Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz Genua, 15. Juni—11. Juli 1920.

Von Prof. Dr. E. Francke, z. Z. Genua.

Nach Wiederaufnahme der Plenarsitzungen wurden die Kommissionsanträge je nachdem sie eingelaufen waren, verhandelt. Die Beschlüsse unterliegen noch der redaktionellen Ueberprüfung und diplomatischen Fassung. Ihr wesentlicher Inhalt, in der Reihenfolge der Annahme im Plenum, ist folgender:

1. Vertragsentwurf über das Mindestalter von Kindern an Bord. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht zur Arbeit an Bord irgendeines Schiffes verwendet werden — es sei denn in solchen Schiffen, die nur von Mitgliedern derselben Familie geführt werden. Ausgenommen sind Schulschiffe, deren Arbeit von den öffentlichen Behörden genehmigt und beaufsichtigt wird. Vor ihrer Zulassung an Bord müssen Kinder durch einen amtlichen Arzt im Hafen untersucht werden. Für Minderjährige sollen noch in den Hauptseestädten Fortbildungsschulen für die Zeit während ihres Aufenhalts in den Häfen und für die Zeit der Arbeitslosigkeit eingerichtet werden.

Zwei weitere Anträge der Kommission, von denen der eine die Beschäftigung als Heizer und Trimmer jungen Leuten unter 18 Jahren und das Wachegehen bei Nacht unter 17 Jahren untersagt, wurden mit großer Mehrheit auf die Tagesordnung der nächsten Allgemeinen Arbeitskonferenz April 1921 in Genf gesetzt.

2. Vorschlag einer Beschränkung der Arbeitszeit in der Fischerei. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Friedensvertrags, wonach der 8-Stundentag oder die 48-Stundenwoche allgemein als erstrebenswertes Ziel, wo sie noch nicht eingeführt sind, zu erachten ist, empfiehlt die 2. Arbeitskonferenz allen Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Arbeit eine Gesetzgebung durchzuführen, die in diesem Sinne die Arbeitsstunden aller in der Fischerei Beschäftigten regelt, mit den Klauseln, die nötig sind, um den besonderen Bedingungen dieser Industrie in jedem Lande gerecht zu werden, und mit der Auflage, daß bei der Vorbereitung dieser Gesetzgebung jede Regierung die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter befragt.

3. Internationale Seemannsordnung. Auch hier kam es nicht zu einem Vertragsentwurf, sondern nur zu einem Vorschlag und einer Resolution. Empfohlen wird, daß jeder Mitgliedsstaat der Internationalen Organisation der Arbeit in einer Seemannsordnung alle Gesetze und Verordnungen, die sich auf Seeleute beziehen, zusammenfaßt, damit alle Seeleute sich über die in ihrem eigenen oder in fremden Ländern geltenden Bestimmungen, über ihre Rechte und Pflichten jederzeit genau unterrichten können, und damit auf diesem Wege die Vorarbeit für eine allgemeine internationale Seemannsordnung geleistet wird. Die Resolution besagt, daß eine solche internationale Seemannsordnung möglich und notwendig ist, und beauftragt das Internationale Arbeitsamt mit den Vorarbeiten hierfür. Schließlich wurde noch ein Antrag hinzugefügt, daß grundsätzlich für Reeder und Seeleute gleiches Recht geschaffen werden müsse.

4. Stellenvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Seeleute. Zwei Vertragsentwürfe, eine Empfehlung und eine Resolution wurden hierzu von der Konferenz beschlossen. Der Arbeitsnachweis soll durch folgende Bestimmungen im Wege eines internationalen Vertrags geregelt werden: Beseitigung jeder gewerbsmäßigen, auf Gewinn abzielenden Vermittlung; Errichtung von gebührenfreien Arbeitsnachweisen von öffentlich-rechtlicher Art, sei es auf gemeinsamer Grundlage von Arbeitgebern und Arbeitern unter Staatsaufsicht, sei es von Staats wegen unter Beteiligung von Reedern und Seeleuten. Wo private Heuerbüros noch bestehen sollten, sind sie unter behördliche Kontrolle zu stellen und bald tunlichst abzuschaffen. Jeder Seemann hat das Recht, frei

das Schiff zu wählen, jeder Reeder ist frei in der Wahl der Bemannung. Die gleichen Erleichterungen der Stellenvermittlungen stehen allen Seeleuten ohne Unterschied der Nationalität zu, wenn die Arbeitsbedingungen für sie ebenfalls gleich sind. Für Deckoffiziere und Maschinisten können die einzelnen Staaten ähnliche Einrichtungen für Stellenvermittlung treffen. Der Vertragsentwurf für Arbeitslosenversicherung beschränkt sich zunächst auf den Fall des Schiffbruchs: hier soll dem dadurch arbeitslos gewordenen Seemann die Heuer bis zur Höchstdauer von 2 Monaten gezahlt werden; die obligatorische Versicherung fällt allein dem Reeder zur Last. Aber eine Empfehlung sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat für seine Seeleute eine allgemeine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einführt, entweder auf staatlicher Grundlage oder durch die Organisationen der Interessenten unter staatlicher Beihilfe. Und eine Entschließung beauftragt eine gemeinsame Kommission der Regierungen, Reeder und Seeleute in Verbindung mit dem Internationalen Arbeitsamt die Versicherungsfrage weiter zu prüfen.

5. Die Binnenschiffahrt. Gemäß dem im Friedensvertrag ausgesprochenen Grundsatz des 8-Stundentages oder der 48-Stundenwoche soll jeder Staat auf seinen, nur von landeseigenen Fahrzeugen befahrenen Binnenwasserstraßen, unter Berücksichtigung des Klimas und der gewerblichen Verhältnisse die Arbeitszeit gesetzlich regeln. Für solche Binnenwasserstraßen, an denen mehrere Staaten liegen, soll die Arbeitszeit durch gemeinsame Verständigung der Beteiligten unter Berücksichtigung der allgemein für die Schiffahrt aufgestellten Vorschriften geregelt werden. Das Internationale Arbeitsamt ist davon in Kenntnis zu setzen. Wo Binnenschifffahrt beginnt und Seeschiffahrt endigt, bestimmt jeder Staat selbst.

6. Die Arbeitszeit in der Schiffahrt. Die Lösung dieser wichtigsten Aufgabe der 2. Arbeitskonferenz hat große Mühe in langwierigen Verhandlungen des Plenums, des Ausschusses und eines Unterausschusses gekostet. Bei Absendung dieses vorläufigen Berichts über die Konferenzbeschlüsse lagen die Vorschläge der Kommission noch nicht im Wortlaut vor, das Plenum wird sich erst in einigen Tagen damit befassen. Doch geht die Erwartung allgemein dahin, daß die Einführung des 8-Stundentages auch während der Fahrt auf See grundsätzlich, wenn auch mit manchen Ausnahmen, in einem Vertragsentwurf festgelegt wird, und zwar nicht lediglich als erstrebenswertes Ziel für die Zukunft, sondern in gemessener Zeit.[1])

Genua, 3. Juli 1920.

Der Entwurf eines Hausbesorgergesetzes ist kürzlich im deutschösterreichischen Landtag eingebracht. Danach soll der Hausbesorger Anspruch auf eine hygienisch einwandfreie Wohnung von mindestens zwei Räumen haben, die direkt belichtet sein und mindestens 36 qm Bodenfläche haben müssen. Falls für eine genügende direkte Beleuchtung nicht vorgesorgt ist, gebührt dem Hausbesorger freie Beleuchtung. Der Hausbesorger ist vom Hauseigentümer zu entlohnen. Den Mietparteien kann die Verpflichtung zur Leistung einer Entlohnung für bestimmte Arten von Leistungen wie: Reinigung, Liftbedienung usw. nur durch eine Vereinbarung, die bei Abschluß des Mietvertrages getroffen wird, auferlegt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Schließlich sieht der Entwurf die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer der Dienstleistung des Hausbesorgers und ein Verbot aller Kautionsforderungen vor. Ueber die Entlohnung des Hausbesorgers durch den Hauseigentümer bemerkt der Motivenbericht, daß der Hauseigentümer die Kosten zum Teil von den Parteien hereinbringen würde. In welcher Höhe die Mieter dazu beizutragen haben, soll im Mietvertrag enthalten sein. Die Hausbesorger sollen ferner in die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen werden.

Das neue Heimarbeitsgesetz in der Tschechoslowakei lehnt sich vollständig an das deutschösterreichische an, das bereits im Januar 1919 erlassen wurde (XXVIII, 521) und vor allem die Schaffung von staatlichen Lohnämtern vorsieht. Die „Gewerkschaftliche Rundschau", das Organ der Landesgewerkschaftskommission für die deutschen Gebiete der Tschechoslowakei, bemerkt dazu, daß diese recht verspätete Uebernahme eines Gesetzes, zu dem sehr lange und sehr gründliche Vorarbeiten gemacht waren, die sich ja auch auf das Gebiet der Tschechoslowakei erstreckten, das Märchen zerstreue, daß der tschechoslowakische Staat in sozialpolitischer Hinsicht den anderen Staaten voraneile.

[1]) Inzwischen wurden bei der Abstimmung über den 8-Stundentag 48 Stimmen für und 24 gegen das Abkommen abgegeben. Da jedoch eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, wurde die Konvention als verworfen erklärt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Laufende Teuerungszulagen für Kriegshinterbliebene werden vom 1. August d. J. ab den Hinterbliebenen solcher Militärpersonen der Unterklassen, die nach dem 31. Juli 1914 im Heeresdienst gestanden haben und entweder gefallen oder an einer nach dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung gestorben sind, gewährt werden. Sie stellen Abschlagszahlungen auf die nach dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden Bezüge dar und werden bei der Neufestsetzung dieser Bezüge in Anrechnung gebracht. Die Teuerungszuschläge sind nach Ortsklassen abgestuft und betragen 20 bis 70 Prozent der bisher gezahlten Bezüge. — Die Bezüge der Lazarettinsassen sind ebenfalls wesentlich aufgebessert worden. Jeder Mann erhält neben der freien Heilbehandlung, Unterkunft und Verpflegung ein Taschengeld von 4 M. bis 5.40 M, je nach der Ortsklasse des Lazarettortes. Angehörige, deren Ernährer der Lazarettinsasse gewesen ist, erhalten an Stelle der bisherigen Familienunterstützung ein wöchentliches Hausgeld je nach der Ortsklasse ihres Wohnortes von 52,71 M.—71,19 M. dazu für jedes Kind einen Zuschlag von 7,91 M.—10,64 M. Bei der Entlassung aus der Anstaltspflege wird eine einmalige Unterstützung zwischen 150 und 550 M. gewährt und bis zum Ablauf des folgenden Monats eine Uebergangsrente in Höhe der Vollrente nebst Ausgleichszulage. S—s.

Belieferung der Kriegsbeschädigten durch das Reichsverwertungsamt. Den vielfachen Wünschen der Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach Belieferung mit Waren aus den Reichsbeständen ist nunmehr Rechnung getragen durch die Begründung wirtschaftlicher Abteilungen bzw. kaufmännischer Geschäftsstellen bei den amtlichen Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Nachdem diese Abteilungen anfänglich große Schwierigkeiten zu überwinden hatten, ist es ihnen in letzter Zeit gelungen, erfolgreiche Abschlüsse zu tätigen. Es handelte sich hauptsächlich um die Bereitstellung von Maschinen und Werkzeugen, die zur Ausübung des Berufes benötigt werden. Eine Belieferung mit Kleidungs- und Wäschestücken ist wegen des großen Mangels an Textilwaren nur in beschränktem Umfange möglich. Die Hauptfürsorgestellen halten ein Warenlager und beliefern die einzelnen Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen durch die Vermittlung der örtlichen Fürsorgestellen.

Der Entwurf eines deutschösterreichischen Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter geht ebenso wie das deutsche Gesetz (6. April 1920, RGBl. S. 458 vgl. Sp. 414, 683) vom Gedanken des Einstellungszwanges aus, jedoch werden nicht alle Arbeitgeber schlechthin verpflichtet wie bei uns, sondern der österreichische Entwurf geht aus vom Betriebe und unterwirft (§ 1) alle gewerblichen und gewerblich geführten Betriebe, alle bergwerks- und landwirtschaftlichen Betriebe, sowie Betriebe der staatlich monopolen Verwaltungen dem Einstellungszwang. „Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden." Eine Befreiung von der Pflichteinstellung im Sinne des deutschen Gesetzes (§ 5) kennt der österreichische Entwurf nicht, durch polizeiliche Bestimmungen kann lediglich für bestimmte Betriebe oder Betriebsabteilungen die Zahl der Einzustellenden herabgesetzt werden, außerdem aber kann ein Betrieb, für den die Einstellung Schwerbeschädigter undurchführbar, oder mit unverhältnismäßigen Härten verbunden ist, insbesondere aber für die beschäftigten Arbeitnehmer selbst unfallgefährlich oder gesundheitsschädlich wäre (§ 8), von der Pflichteinstellung befreit werden, gegen Einrichtung einer sog. Ausgleichstaxe, die in der Regel für jede einzustellende Person ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes betragen soll (§ 9). Nähere Weisungen über die Ausgleichstaxe erläßt das Staatsamt für Soziale Verwaltung. Verfügungen im Einzelfalle ergehen durch die Invalidenentschädigungs-Kommissionen (§ 18). Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird ein Fonds gebildet, der von einem Beirat verwaltet wird, und aus dem Zuwendungen erfolgen an „solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind und andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen entsprechen."

Während die Zahl der einzustellenden Personen bei uns erst durch eine besondere Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers bestimmt ist (21. April 1920, RGBl. 458 vgl. Sp. 879), bestimmt der österreichische Entwurf (§ 1), daß schon auf 20 Arbeitnehmer mindestens ein Kriegsbeschädigter, und auf je 25 weitere mindestens ein weiterer Kriegsbeschädigter einzustellen ist. Bei der Berechnung der Arbeitnehmer werden Jugendliche bis zum 16. Lebensjahre, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, sowie auf Grund dieses Gesetzes begünstigte Personen nicht mitgezählt, soweit ihre Zahl nicht 5 % der übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer übersteigt (§ 3).

Begünstigt werden sollen durch das Gesetz Kriegsbeschädigte, eren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 % vermindert ist (bei uns 0 %), ähnlich wie bei uns können solchen mit 35—45 % Erwerbsschränkung die Vorteile des Gesetzes zuerkannt werden, wenn sie egen ihrer Beschädigung sonst keine Beschäftigung finden würden § 2). Die Einstellungsberechtigten erhalten auf Antrag einen amtlich usgefertigten Einstellungsschein, der von dem zuständigen Invalidenmt, in einer Reihe von Fällen durch die Invalidenentschädigungsommission ausgestellt wird. Zum Schutz der Schwerbeschädigten estimmt der österreichische Entwurf Rücksichtnahme auf den Gendheitszustand (§ 5), eine vierwöchentliche Kündigungsfrist, wie ei uns, ferner bezüglich der Entlohnung, daß nur bei nachweisarer Unterwertigkeit der Arbeitsleistung der Entgelt hinter dem blichen zurückbleiben darf, wenigstens aber zur Zeit voller Beschäftigung den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muß.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Invalidenentschädiungskommissionen, bei denen ein besonderer Einstellungsausschuß nter Zuziehung der organisierten Invaliden, sowie der in Betracht ommenden Argeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden ist. Die Ausschüsse beteiligen sich jedoch nicht wie bei uns die Hauptfürsorgeellen an der Arbeitsvermittlung, sondern diese ist ausschließlich den i Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisen vorbehalten § 15). Die Einhaltung des Gesetzes wird für die der Gewerbeispektion unterliegenden Betriebe von den Organen der Gewerbeispektionen, im Bergbau von den Beamten der Revierbergämter, n allen übrigen Betrieben von Beamten der politischen Verwaltungen berwacht. Uebertretungen oder Umgehungen werden mit Geldstrafe is zu 20 000 K geahndet, die Strafgelder werden dem aus der lusgleichstaxe gebildeten Fonds zugeführt.

Der österreichische Entwurf ist ausführlicher, und in seiner ystematik weit übersichtlicher, als das deutsche Gesetz. Völlig neu t in ihm der Gedanke der Ausgleichstaxe, der allerdings nur dann ine Berechtigung hat, wenn man davon ausgeht, daß die Einellung eines Schwerbeschädigten für einen Betrieb stets mit wirthaftlichen Nachteilen verbunden ist, anderenfalls würde die Ausleichstaxe eine besondere Härte gegenüber den Betrieben bedeuten, ie trotz guten Willens aus technischen Gründen Schwerbeschädigte icht einstellen können. Ob die Ansätze zu einem besonderen Arbeiterhutz für die Schwerbeschädigten praktische Bedeutung gewinnen, muß bgewartet werden. Das deutsche Gesetz hat bis auf die Festsetzung er Kündigungsfrist von solchen Bestimmungen vorläufig Abstand enommen.

Volkserziehung.

Jugendpflege und Jugendbewegung.

Von Pfarrer G. Dehn, Berlin.

II. (Schluß).

Blicken wir nun auf die eigentlichen Träger der genannten Veltanschauungen, so kommen im wesentlichen nur drei in Betracht: der Staat, die Kirchen und die sozialistischen Parteien. Betrachten wir sie in ihren besonderen Leistungen gerade in bezug uf die Arbeiterjugendpflege.

Man wird grundsätzlich von jedem Träger der Jugendpflege erlangen müssen, daß von ihm in dieser Arbeit eine Art Selbsterzicht geübt wird. Arbeit an der Jugend soll immer nur um er Jugend selbst willen getan werden, niemals um der eigenen nteressen willen. Gewiß darf und soll man die Jugend in die Größe einer Weltanschauung einführen, und in diesem Sinne wird keine Jugendarbeit tendenzlos sein, aber etwas nderes ist es, eine Weltanschauung, etwas anderes bloße Parteieinung zu verbreiten.

Es liegt die Gefahr in der Jugendarbeit doch sehr nahe, aß man die Jugend für sich benutzen will, daß man die in den Vereinen gesammelten Haufen nur als die Rekruten ansieht, die päter einmal die Vertreter der eigenen Sache werden sollen. In aiver Selbstverständlichkeit nützt man die Jugend so für sich aus, ft ohne zu ahnen, daß man sie durch die geübte frühzeitige Einkellung auf einen verhältnismäßig engen Horizont nur borniert nd zukunftsuntüchtig macht und so weder ihr noch schließlich sich elbst etwas nützt. Wer Jugendarbeit unterstützt oder leitet, muß ollen Vertrauen zur Jugend haben, muß imstande sein, ihr eine eistige Vollmacht auszuteilen, auf Grund derer sie zunächst einmal hren eigenen Lebensgedanken folgen darf. Nur in der Freiheit ann die Jugend gedeihen. Ob hier nicht noch manches zu ändern sein wird, bei den gegenwärtigen Trägern der Arbeit an der Jugend?

Am wenigsten scheint die Möglichkeit der eben gerügten einseitigen Beeinflussung für den Staat selber vorzuliegen. Er hat grundsätzlich eine zurückhaltende Stellung eingenommen. In dem bekannten Ministerialerlaß vom Januar 1911 stellt er sich auf den Standpunkt, daß er überhaupt keine eigene Jugendpflege ins Leben zu rufen habe, sondern daß ihm nur zukomme, die vorhandenen Bestrebungen mit seinen Mitteln zu unterstützen. Tatsächlich hat der Staat denn auch immer nur in diesem indirekten Sinne Jugendpflege getrieben und nur einmal, bei der Begründung der Jugendkompagnien im Kriege, direkt eingegriffen. Hier war es freilich überhaupt zweifelhaft, ob es sich noch um Jugendpflege und nicht ganz einfach um eine militärische Maßnahme handelte.

Im allgemeinen wird wohl niemand dem Staat seine Selbstbescheidung in Sachen der Jugendpflege verargen wollen. Er kann unmittelbarer Träger der Arbeit ja schon deshalb nicht sein, weil er seinem Wesen nach paritätisch ist und nicht eine besondere Weltanschauung verbreiten kann. Immerhin ist auch er nicht tendenzlos. Ihm lag früher viel an der Erweckung der vaterländischen Gesinnung innerhalb der Jugend und an ihrer Wehrfähigkeit. Die Pflege des vaterländischen Gedankens war das, was er unbedingt von den Vereinen verlangte, denen er seine finanzielle Unterstützung zuteil werden ließ. Auch für die gegenwärtigen Verhältnisse wird man sagen müssen: der Staat wird immer nur solche Arbeiten unterstützen, durch die irgendwie positive Arbeit im Sinne der Staatserhaltung getrieben wird. Man wird dem Staat niemals soviel Selbstentäußerung zumuten können, daß er etwa Jugendbewegungen, die er als seine Existenz gefährdend ansieht, finanziell unterstützt. Das hat er früher nicht getan, und das wird er auch jetzt nicht tun. Freilich wird man sagen müssen, daß der alte Staat unter der „Pflege der vaterländischen Gesinnung", die er für die Jugendvereine forderte, die Verbreitung eines einseitigen, und jedenfalls der Arbeiterschaft recht fremden Nationalismus verstand. Die Arbeiterjugendvereine wurden nicht nur nicht unterstützt, sondern vielfach doch ganz einfach unterdrückt oder, wo das nicht anging, mit mancherlei Schikanen verfolgt. Die Arbeiterjugend hat das wohl gemerkt und ist die Antwort darauf nicht schuldig geblieben. Es war nicht viel Proletarierjugend in den vom Staat besonders geförderten Jung-Deutschlandbünden und Pfadfindergruppen zu finden, und die Jugendkompagnien wären, nachdem die erste Begeisterung abgeflaut war, bald wieder an Mitgliedermangel zugrunde gegangen, wenn man sie nicht durch Mittel des Zwangs zusammengehalten hätte. Jetzt ist die mehrheitssozialistische Jugendbewegung, wie selbstverständlich, staatlich anerkannt; das war z. T. schon während des Krieges geschehen. Möchte der neue Staat die Jugendgruppen, die ihm feindlich gegenüberstehen, seien sie nun radikal-sozialistischer oder nationalistischer Art, mit der Nachsicht und Weitherzigkeit behandeln, die man der Jugend gegenüber in solchen Dingen anwenden muß!

Am größten ist die Gefahr einer einseitigen Beeinflussung der Jugendlichen, wenn eine politische Partei ihre Pflege in die Hand nimmt. Es ist im Grunde für jeden Freund der Jugend sehr schmerzlich zu sehen, wie jetzt, nachdem die Schranken der alten Vereinsgesetzgebung gefallen sind, die politischen Parteien sich auf unsere Jungen und Mädchen geradezu stürzen, um sie für ihre Zwecke zu gewinnen. Wie klein muß ein Geschlecht werden, das in der Jugend schon für nichts Höheres sich begeistern lernt als für die Schlagworte einer politischen Partei! Neben der von den sozialistischen Parteien getragenen Arbeiterjugendbewegung gibt es einen Deutsch-nationalen Jugendbund, der, im Jahre 1918 kurz vor der Revolution gegründet, schon nach Jahresfrist einen Bestand von 50 000 Mitgliedern hatte und ebenso einen Demokratischen Jugendbund mit ganz ausgesprochenen Parteizielen. Für die Arbeiterjugend kommen selbstverständlich diese Bünde nicht in Betracht, ihr Weg weist sie in erster Linie in die sozialistische Jugendbewegung.

Die Sozialdemokratie war die erste politische Partei, die zu Beginn des Jahrhunderts, nach Ueberwindung gewisser Widerstände in den eigenen Reihen, die Pflege ihres Nachwuchses zielbewußt in die Hand nahm. Vor dem Kriege stand die Arbeiter-

jugendbewegung trotz aller Verfolgungen und Anfeindungen oder vielleicht gerade deswegen in imponierender Geschlossenheit und Größe da. Die Jugendzeitschrift „Arbeiterjugend" hatte 110000 Abnehmer. Während des Krieges litt die Bewegung dann außerordentlich durch die Ungunst der Verhältnisse. Im Frühjahr 1916 wurde auf dem Parteitag der Unabhängigen zu Gotha die Spaltung der Partei auch in die Jugend hineingetragen. Im November 1918 hatte die „Arbeiterjugend" noch 25000 Abonnenten. Seit der Revolution war der sozialistischen Jugendbewegung nach jeder Richtung hin freie Bahn gegeben. Sie ist aufs neue stark angewachsen, entbehrt aber zurzeit noch völlig der Klarheit und Festigkeit. In jedes neue Stadium der politischen Entwicklung scheint sie mit hineingezogen zu werden. Die unter der Bezeichnung „Freie Jugend" zusammengefaßte, links von der mehrheitssozialistischen, sich nach wie vor „Arbeiterjugend" nennenden Gruppe stehenden Jugendlichen haben sich in Weimar im Mai 1919 aufs neue gespalten. Es gibt jetzt eine kommunistische Jugend, die sich „Freie sozialistische Jugend" nennt, und eine „Sozialistische Proletarierjugend", die der Partei der Unabhängigen nahesteht. Alle drei Richtungen haben ihr eigenes Organ. Neben der alten „Arbeiterjugend" (Berlin SW, Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, Lindenstr. 3, Herausgeber Karl Korn) gibt es die unabhängige „Proletarierjugend" (Schriftleiter Engelbert Graf, Gera. Verlag Leipziger Buchdruckerei) und die kommunistische „Junge Garde", [Berlin C, Stralauerstr.] Endlich besteht auch noch eine vierte, anarcho-syndikalistische Jugendbewegung, die „Die freie Jugend" (Berlin O, Kochhauerstr.) herausgibt. Wilde, zu keiner Partei sich haltende Gruppen haben sich in den großen Städten gelegentlich auch noch aufgetan. Im ganzen ist es ein verwirrendes Bild, das sich jeden Augenblick noch wieder ändern kann. Der Umfang der Bewegung ist schwer abzuschätzen. Die Arbeiterjugend hat wieder 60000 Abonnenten, die Mitglieder der unabhängigen Bewegung werden auf 30000 angegeben. Im ganzen lassen sich die Zahlen noch nicht mit denen der großen bürgerlichen, schon lange in der Jugendpflege stehenden Organisationen vergleichen.

Die Arbeiterjugendbewegung gerecht zu beurteilen fällt dem von der bürgerlichen Seite her kommenden Jugendfreund nicht leicht. Er kennt im allgemeinen zu wenig den geistigen Boden, auf dem das junge Volk emporgewachsen ist. Er ist darum verletzt, wenn er sieht, daß man hier Gedanken und Empfindungen, die ihm von Jugend an als heilig und groß vor der Seele standen, mit einer Handbewegung beiseite schiebt oder sie gar verlacht. Er sieht Autoritätslosigkeit, ja Frechheit schon dort, wo im Grunde nichts weiter ist als die freilich ungestüm sich durchsetzende eigene Lebensbewegung. Man sollte es der Jugend nie verargen, wenn sie rücksichtslos sich selber verkündigt, am wenigsten der Arbeiterjugend, hinter der niemand schützend und tragend steht, keine Geschichte und keine Familientradition, sondern die in der wilden Zerrissenheit modernen Industrielebens ganz auf sich selber gestellt ist.

Man wird der Arbeiterjugendbewegung eins zu allererst zugestehen müssen: es steckt in ihr Leben und zwar eigenes Leben. Hier war etwas aufgewachsen aus der wirklichen Welt dieser Jungen und Mädchen. Hier waren Gedanken, die man begriff und mit leidenschaftlicher Anteilnahme sich zu eigen machte. Die sozialistische Weltanschauung, die sich vor einem auftat, die mit glühenden Farben dem jungen Volk vor die Augen gemalt wurde, mußte man ganz instinktiv als das Große, Befreiende empfinden, das allein Rettung bringen konnte aus der schweren Lebensnot, in der man sich befand, aus der Zerfahrenheit und Aufgelöstheit der ganzen Existenz, die man, wenn man sie auch nicht ganz begriff, doch wohl spürte. Wie schwächlich und kraftlos war alles, was die herkömmliche kirchliche und vaterländische Jugendpflege bot, verglichen mit den lebendigen Impulsen, die hier mächtig wurden! Dort hat man schließlich immer nur von außen her an die Arbeiterjugend heran kommen können. Man hat ihr vielfach Gedanken entgegengebracht, die gar nicht aus ihrer Welt stammten und die man ihr darum auch gar nicht innerlich lebendig machen konnte. In einer wieviel günstigeren Lage war da die sozialistische Jugendbewegung! Sie konnte eine Sache geben, die die Jugend ganz unmittelbar als ihre eigene empfand. Hier konnte man infolgedessen auch eine Freudigkeit der Betätigung, einen Schwung der Begeisterung und eine Kraft der Hingabe erzielen, wie man sie auf der anderen Seite nur in religiös-enthusiastischen Kreisen wiederfindet.

Trotzdem sind die gegen die proletarische Jugendbewegung seit Jahren immer wieder erhobenen Bedenken keineswegs ohne Berechtigung.

Man kann sagen: in gewisser Weise ist die Zersplitterung der Jugendbewegung in vier, den politischen Parteien entsprechende Gruppen doch schon ein bedenkliches Zeichen für die ganze Arbeit. Es hätten diese Spaltungen unter allen Umständen vermieden werden müssen, wenn man wirklich ehrlich versucht hätte, der Jugend Weltanschauung zu geben und nicht Parteimeinung. Eine sozialistische Jugendbewegung soll ihr volles Recht haben; eine mehrheitssozialistische, unabhängige und kommunistische, die sich womöglich noch gegenseitig verketzern, wird man als ein Zerrbild empfinden. Eine solche Scheidung wird von der Jugend selbst nicht verlangt, sondern sie ist von außen in sie hineingetragen. Hier liegt einfach eine Versündigung der alten Generation an der jungen vor. Zu eilfertig hat man die Hand nach der Jugend ausgestreckt, um sich ihrer zu vergewissern für die eigene Sache. Man hat es an der Großherzigkeit fehlen lassen, mit der Jugend behandelt werden möchte, die warten kann und nicht gleich Erfolge sehen will.

Neuerdings scheint sich auch mehr und mehr die Erkenntnis durchzusetzen, daß der Jugend mit Parteipolitik nicht gedient ist. Die „Arbeiterjugend" hält sich schon seit längerem von eigentlich parteipolitischen Aufsätzen frei, und das Blatt der unabhängigen Bewegung, „Die Proletarierjugend", das seit dem 1. Januar 1920 an Stelle der alten, stark politischen „Freien Jugend" getreten ist, scheint mir den hoffnungsvollen Anfang einer neuen Einstellung zu bedeuten. Aber freilich, die vierfache Gliederung der Bewegung besteht nach wie vor.

Und noch an einem anderen Punkt der proletarischen Jugendbewegung wirkt ein bedenkliches Mitsprechen der alten Generation hemmend ein. Die materialistische Welt- und Lebensauffassung, die die Sozialdemokratie einst in den Tagen ihrer Entstehung als zweifelhafte Mitgift aus den Händen der damaligen bürgerlichen Philosophie empfing, bildet auch in der Jugendbewegung die stillschweigende Voraussetzung aller Gedanken über Lebensführung und Weltbetrachtung. Gewiß ist viel von Begeisterung und Hingabe an die großen Ideale in den Blättern der Arbeiterjugendbewegung die Rede, aber sobald einmal ein Gedanke weltanschauungsmäßig begründet wird, grüßt einen der Geist oder vielmehr Ungeist von Büchners „Kraft und Stoff" oder von Häckels „Welträtseln", wird man hineingepreßt in die harte Dogmatik der materialistischen Geschichtsauffassung. Von diesen Voraussetzungen her muß aber jeder Schwung der Jugendbegeisterung schließlich erlahmen. Der Materialismus kann im besten Fall den Menschen auf die behagliche Weide einer flachen, utilitaristischen Glückseligkeitsphilosophie bringen, wenn sie ihn nicht einfach zum genießerischen Egoisten macht. Vor beidem die Jugend zu bewahren, sollte man ängstlich bemüht sein. Eine Arbeiterjugend, die nur an ihre persönlichen Vorteile denkt, die kein höheres Ziel vor Augen hat, als etwa sich möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, wäre wahrhaftig eine Jugend, die den tiefsten Gedanken des Sozialismus in keiner Weise entspricht. Der theoretische und praktische Materialismus, den ich mit der ökonomischen Geschichtsauffassung, die zweifellos ihre großen Wahrheiten hat, noch nicht gleichsetze, ist ein Fremdkörper in der Gedankenwelt des Sozialismus. Möchte es wenigstens der jungen Generation gelingen, ihn auszuscheiden! Seit der Revolution sind eine Anzahl von Mitgliedern der freideutschen, d. h. der studentischen Jugendbewegung in die Proletarierjugend hineingegangen. Man wird sich darüber freuen dürfen. Die „Intellektuellen" haben bisher in der Arbeiterjugend eigentlich gefehlt. Möchte es ihnen gelingen, ihr noch zuzuführen, was sie braucht: reine Geistigkeit der Ziele und völlige Unabhängigkeit! Nicht dem Nützlichen und nicht der Glückseligkeit soll die Arbeiterjugend nachjagen, sondern der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Und nicht mit den Mitteln eines kümmerlichen Materialismus und Rationalismus soll die Sehnsucht der Jugend gespeist werden, sondern aus geistigen Tiefen heraus. Und sie soll wissen, daß sie höheren Zwecken zu dienen hat als der Politik des

Tages. Gelingt es der Arbeiterjugendbewegung, sich mehr und mehr auf diese Gedanken einzustellen, dann darf man hoffnungsvoll auf ihre künftige Entwicklung blicken.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die Jugendpflege der Kirchen zu werfen, die in ihren Vereinen die Aufgabe der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend in die erste Linie stellen. Die Jugendarbeit der Kirchen ist die älteste, die wir haben. Sie setzte schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein. Sie ist dadurch allen anderen Jugendbestrebungen an praktischen Erfahrungen überlegen. Die besten Bücher über die Praxis der Vereinsarbeit, über die Psychologie der Schulentlassenen usw. stammen aus kirchlichen Kreisen. Der Umfang der Arbeit ist groß, verhältnismäßig am größten in der katholischen Jugendpflege. Dort taxiert man die Zahl der gesammelten männlichen Jugendlichen auf über 350 000, die der weiblichen auf annähernd 600 000. Die evangelische Jugendpflege zählt etwa 160—170 000 männliche und 250 000 weibliche Mitglieder in den alten Grenzen des Deutschen Reiches.

Im ganzen trägt die Jugendarbeit der Kirche die typischen Züge der Pflege an sich. Eigene Bewegung ist wohl kaum irgendwo entstanden, abgesehen von den enthusiastischen Kreisen des „Jugendbundes für entschiedenes Christentum" oder der „Christlichen Vereine junger Männer".

Am erfolgreichsten mußte die kirchliche Jugendarbeit naturgemäß dort sein, wo die Kirche noch als maßgebender Faktor des öffentlichen Lebens in Geltung steht. Das gilt in besonderem Maße für die katholische Kirche, die ja in ganz anderer Weise das geistige Leben des Volkes beherrscht wie die evangelische. Selbst in der Großstadt übt sie einen verhältnismäßig weitgehenden Einfluß aus. So ist es ihr denn auch gelungen, wie sie ja überhaupt eine eigene Arbeiterbewegung sich geschaffen hat, Arbeiterjugend in großen Mengen in ihren Vereinen zu sammeln. Man wird zugestehen müssen, es weht in diesen Jugendvereinen wirklich Arbeiterluft. Man steht allerdings in scharfer Kampfstellung zur Sozialdemokratie, aber freilich mehr um des Weltanschauungsgegensatzes willen als aus wirtschaftlichen Gründen. In wirtschaftlicher Beziehung werden energisch die Interessen des jungen Arbeiters vertreten, etwa im Sinne der sozialen Programme, wie sie von den Christlichen Gewerkschaften aufgestellt werden. Daß die Mitglieder der Jugendvereine später in diese Gewerkschaften eintreten, und daß sie sich dann politisch zum Zentrum halten, wird als so selbstverständlich angesehen und erfüllt sich auch so selbstverständlich, daß es einer besonders kräftigen Agitation für diesen Zweck wohl kaum bedarf. Es wird im ganzen in der katholischen Jugendpflege doch eine bedeutende und erfreuliche Arbeit geleistet. Die jungen Kapläne, die in ihr tätig sind, entstammen meist selber der sozialen Schicht, innerhalb derer sie arbeiten. Die Verbindung zwischen dem Führer und den Geführten wird so meist leicht gefunden. Der Leiter, der weder Haus noch Familie hat, setzt seine ganze Kraft für die Vereinsarbeit ein, die gehalten und gefördert wird durch eine breitschichtige, eifrig gepflegte Verbandsorganisation. Gewiß, verglichen mit der sozialistischen Jugendbewegung mag die katholische Pflege bisweilen ein fast philiströses Aussehen haben. Es fehlen die neuen Impulse. Man zehrt von alt überkommenem Erbgut. Die Jugend wird eingeführt in eine eng umgrenzte, genau bestimmte Weltanschauung. Hier ist kein Tätigkeitsfeld für revolutionäre Stürmer. Auch von ethischem Rigorismus ist man frei. Man ist gewissermaßen kirchlich-läßlich. In der Frage der Entbehrsamkeit von Nikotin und Alkohol denkt man ziemlich milde. In der Darbietung von Vergnügungen für die Jugend, in der Auswahl von Theater- und Musikstücken ist man vielfach noch naiv und schließt sich dem schlechten Volksgeschmack einfach an. Trotzdem soll uns das nicht abhalten, anzuerkennen, daß durch die katholische Jugendvereinstätigkeit ein tüchtiges Stück Volkserziehungsarbeit geleistet wird.

Die Zahl der Jugendlichen, die durch die Arbeit der evangelischen Kirche gesammelt wird, ist verhältnismäßig sehr viel geringer als auf der katholischen Seite. Sie sollte doppelt so groß sein, und sie ist tatsächlich kaum halb so groß. Es spricht sich darin die andere Stellung aus, die die evangelische Kirche im Volksleben einnimmt. Auf dem Lande oder in kleinen Städten, wo Kirchlichkeit noch zum offiziellen Lebensstil gehört, kann der evangelische Jünglings- oder Jungfrauenverein auch heute noch eine Rolle spielen, die der des katholischen Jugendvereins in rein katholischer Gegend entspricht. Der kirchliche Verein ist dann einfach der Verein, der für die Jugend ohne weiteres als der allein mögliche in Betracht kommt. Das ist freilich ein Zustand, der für die evangelische Industriearbeiterjugend gänzlich unmöglich ist. Die völlige Unkirchlichkeit der protestantischen Arbeitermassen muß mit Notwendigkeit in die evangelischen Jugendvereine hineinwirken. Daneben spielen dann noch andere Momente mit, die den Zutritt zu den evangelischen Vereinen größeren Mengen von Jugendlichen erschweren. Die evangelische Jugendpflege betont sehr viel stärker das religiöse Vereinsziel als die katholische Kirche. Sie kann eben im allgemeinen die Jugend nicht in ein selbstverständlich hingenommenes Volkskirchentum einführen, sondern sie sieht sich genötigt, bei der allgemeinen Kirchenfremdheit, die Bejahung von Christentum und Kirche, die sie in ihren Vereinen fordert, mit dem ganzen Ernst der persönlichen Entscheidung zu versehen. Es macht sich dabei auch der Ursprung der ganzen evangelischen Arbeit aus dem Pietismus immer noch stark bemerkbar. Gewiß hat in den letzten Jahren eine Bewegung eingesetzt, die, getragen von Vertretern des modernen Protestantismus, sich bemüht, die Haltung der Vereine weltoffener, kulturfreudiger zu gestalten. Der Charakter der erbaulichen Gemeinschaft soll überwunden werden. Die religiöse Beeinflussung soll sich mehr den gegebenen Bedingungen, der Psychologie der modernen Jugend anpassen. Diese im „Bunde deutscher Jugendvereine" zusammengefaßten Bestrebungen sind zweifellos von starkem Einfluß auch auf die Methoden der alten Jünglings- und Jungfrauenvereine gewesen. Eine Aenderung im ganzen haben sie freilich nicht hervorgerufen und werden das auch wohl kaum tun. So ist es klar, daß in den evangelischen Jugendvereinen sich in erster Linie die Jugend der verhältnismäßig nicht sehr zahlreichen kirchlichen Familien zusammenfindet, wozu dann noch die wenigen von sich aus religiös interessierten Jugendlichen kommen. Ein zweites Moment, das in einem die Zahl der Mitglieder mindernden Sinne wirkt, liegt dann darin, daß es der evangelischen Jugendpflege nicht gelungen ist, sich so auf die eigentliche Arbeiterjugend einzustellen, daß sie in den Vereinen wirklich eigene Lebensluft hätte atmen können. Das Arbeitermäßige fehlt dort eben. An der Spitze des Vereins steht, anders wie in der katholischen Jugendpflege, kaum jemals einer, der selbst aus dem Proletariat hervorgegangen ist. Der Geist, der durch die Vereine geht, ist ausgesprochen bürgerlich, kleinbürgerlich. Man ist selbstverständlich national gesinnt im Sinne der politischen Rechtsparteien. Den modernen sozialen Problemen steht man im wesentlichen uninteressiert gegenüber. In den Jünglingsvereinen des alten Schlages lebt man im Grunde noch in der Wirtschaftsauffassung des vergangenen, patriarchalischen Zeitalters. Man erwartet von den Mitgliedern Treue und Eifer in ihrer Berufsarbeit, ermahnt sie zu williger Unterordnung, und ist im allgemeinen geneigt zu glauben, daß mit der Erfüllung dieser Forderungen die Welt in Ordnung gebracht werden könne. Der junge Arbeiter, der in einen solchen Verein hineinkommt, muß die ihm fremde Luft sofort spüren und merken, daß er hier nicht zu Hause sein kann. Man soll sich darum nicht wundern, wenn er dem Verein schnell wieder den Rücken kehrt. Es bilden darum auch das Gros der Vereinsbesucher junge Kaufleute, Techniker, Realschüler, Anwärter der subalternen Beamtenlaufbahn auf der einen Seite und Kontoristinnen und Ladenfräulein auf der anderen.

In den Vereinen des „Bundes deutscher Jugendvereine" ist man wohl über den eben gekennzeichneten patriarchalischen Ton hinausgekommen, aber der moderne Individualismus, der dort gepflegt wird, „Ausbildung zur sittlichen Persönlichkeit", neuerdings mit einem Einschlag ins Freideutsche, kann den einzelnen wohl stark anziehen, der Arbeiterjugend im allgemeinen liegt er aber nicht. So hat der Bund auch Arbeiterjugend in nennenswertem Umfang nicht gesammelt.

In den Kreisen der evangelischen Jugendpflege wird praktisch und theoretisch viel gearbeitet. Man kann sagen, daß man zu einer Debatte über die Grundvoraussetzungen der ganzen Arbeit in allen Lagern eigentlich immer bereit ist. Möchte man erkennen, daß die Frage der Gewinnung der Arbeiterjugend bisher eine

Lösung noch nicht gefunden hat! Ganz gewiß soll die evangelische Jugendpflege nicht von ihrer religiösen Grundposition lassen; vielmehr frei und offen soll sie mit ihrem großen Lebensideal auch vor die Arbeiterjugend hintreten, die dieses Ideal genau so braucht wie andere Menschen auch. Aber sie sollte es lernen, den direkten Weg ins Proletariat hinein zu finden. Sie sollte es verstehen, sich von der engen Verflochtenheit mit der ganzen bürgerlichen Ideenwelt, in der sie sich jetzt befindet, loszulösen. Sozialistisch gesinnte Führer der evangelischen Jugendpflege brauchen nicht Unerhörtes zu sein wie auf katholischem Boden. Eine eigene evangelische Arbeiterbewegung kann es nicht mehr geben, der Weg zum Proletariat führt für die evangelische Kirche durch den Sozialismus hindurch. Wird er gefunden und gelingt es so, auch mit der Arbeiterjugend eine echte Lebensverbindung herzustellen, so scheint mir die evangelische Jugendpflege mit ihren großen sittlichen und geistigen Kräften noch reich an zukunftsvollen Aussichten zu sein.

Wir schließen damit unsere Uebersicht. Die Frage der Arbeiterjugendpflege muß sich jedem Beobachter als ein schweres Problem aufdrängen. Als eine neue, gärende Welt steht die Arbeiterjugend vor uns. Es sind Keime zum Guten in ihr, aber auch viel Keime der Zersetzung, und die letzten 5 Jahre haben den Zersetzungsprozeß in stärkster Weise gefördert. Große Aufgaben liegen vor uns. Mit aller Kraft muß daran gearbeitet werden, guten, gesunden und lebendigen Geist in der Jugend zur Herrschaft zu bringen. Mannigfaltig sind die Formen der deutschen Jugendpflege, ihre Ziele, ihre Methoden, einig sollte sie immer wieder in dem Bewußtsein werden, gemeinsam im Dienst an einer großen Sache zu stehn, in selbstloser Arbeit an der Jugend, zum Heil des Volksganzen.

Der Evangelisch-soziale Kongreß tagte am 23. und 24. Juni in Berlin. Der Vorsitzende, Prof. D. Baumgarten-Kiel, stellte als Ziel der Kongreßarbeit die soziale Erneuerung der Kirche und die christliche Erneuerung des Sozialismus auf. In dieser Linie bewegten sich die Vorträge. Ueber „Das soziale Evangelium im neuen Deutschland" sprachen Lic. Dr. Paul Rohrbach-Berlin und Pastor Mennicke-Berlin. Prof. Walter Goetz-Leipzig zeigte in seinem Vortrage „Masse und Persönlichkeit" die Abhängigkeit des Einzelnen von der Masse, und dieser wiederum vom einzelnen Führer und stellte als wesentlichste Gefahr für das jetzige Deutschland das starke Selbstbewußtsein der Masse hin, das sich allzu hemmend der Wirksamkeit des Einzelnen entgegenstellen möchte. Es müsse angestrebt werden, das Gleichgewicht zwischen beiden Faktoren wieder herzustellen. Der Korreferent Privatdozent Tillich-Berlin legte in seinem tiefschürfenden Vortrage dar, wie aus der geistig nicht geformten Masse die geistige Form der Persönlichkeit wird. Am zweiten Tage kamen nach einem Bericht des Generalsekretärs, Pfarrer D. Schneemelcher über Aufgaben und Wege des Kongresses, Oberlehrer Schlemmer-Berlin und Pfarrer Dehn-Berlin mit ihren Referaten über „Die Erhaltung der Kirche als sozialer Faktor" zu Worte. Sie übten scharfe Kritik an der Stellung der Kirche manchen sozialen Forderungen gegenüber, wenn sie auch die unbestreitbaren Leistungen auf sozialem Gebiete anerkannten. Pfarrer Dehn stellte fest, daß die Kirche nicht das erreicht hat, was sie erreichen will und soll: ein wirklich geltender Faktor im Volksleben zu werden. Dadurch, daß die Kirche bisher allzusehr das Erlebnis der Einzelseele in den Mittelpunkt rückte, sei der große Horizont verloren gegangen. Wir müssen hinaus über die individualistische Verlorenheit, die Religion müsse in erster Linie wieder Gemeinschaftsgut — und in diesem Sinne sozialistisch sein. Insbesondere dieser Vortrag übte durch ihren edlen Bekennermut einen tiefen Eindruck auf die Versammlung aus. An beiden Tagen fand eine Diskussion statt, die manches zur Klärung der Fragen beitrug.

Eine Lehrlingsordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe

ist von der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker durch den Tarifausschuß aufgestellt und nach eingehender Beratung in der vom Tarifausschuß eingesetzten Lehrlingskommission am 1. Mai d. J. durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker in Kraft gesetzt worden. Diesem obliegt auch die Durchführung, während die aus der Ein- und Durchführung der Lehrlingsordnung erwachsenden Kosten von der Tarifgemeinschaft getragen werden.

Das Geltungsbereich der Lehrlingsordnung erstreckt sich auf alle Personen, die für irgend einen Zweig des Buchdruckgewerbes Gehilfen heranbilden oder zu solchen herangebildet werden, doch kann durch reichsbehördliche Genehmigung und besondere Verordnung die Lehrlingsordnung auch für diejenigen Druckereien Geltung erlangen, die sich der Tarifgemeinschaft nicht angeschlossen haben. Paritätisch zusammengesetzten Kreis- bzw. Bezirkslehrlingsausschüssen fällt die praktische Durchführung der Lehrlingsordnung zu, wie es bereits in der auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß gefaßten Entschließung zur Regelung des Lehrlingswesens (Soz. Praxis, XXIX, Sp. 324) vorgeschlagen war. Hinsichtlich der Berufsberatung und Eignungsprüfung schließt sich die Lehrlingsordnung gleichfalls den Nürnberger Beschlüssen an, ja, geht in der Bestimmung, daß Einstellung von Lehrlingen ohne Prüfung und ärztliche Untersuchung unstatthaft sei, und daß der durch Prüfung und ärztliche Untersuchung als für das Buchdruckgewerbe ungeeignet festgestellte Knabe von keiner Buchdruckerei als Lehrling eingestellt werden darf, noch über diese hinaus. Die Dauer der Lehrzeit ist auf 4 Jahre festgesetzt, doch kann diese Zeit mit Zustimmung des Bezirkslehrlingsausschusses bis auf 3 Jahre herabgesetzt werden, wenn der einzustellende Lehrling nach Vollendung der Volksschulpflicht noch 2 Jahre eine Tagesgewerbeschule besucht hat oder bis zum 16. Jahre Schüler einer höheren Lehranstalt gewesen ist und die seinem Alter entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen hat. Außerdem soll diese Vergünstigung besonders begabten und fleißigen Lehrlingen zuteil werden können. Hier läßt die Nürnberger Entschließung einen Spielraum, indem sie die Lehrzeit auf durchschnittlich 3 Jahre festsetzt, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe diesen jedoch eine längere Lehrzeit zugesteht. Kostgeld und Teuerungszulage werden nach der Größe der Druckorte festgesetzt, sind in jedem Lehrjahre und je nach der Höhe des Lokalzuschlages verschieden und betragen z. B. in Orten mit 10% Lokalzuschlag (diese gehen von $2\frac{1}{2}$—25% an Kostgeld im 1. Jahre 7,70 M., im 2. 8,80 M., im 3. 11,— M., im 4. Lehrjahre 16,50 M., während die entsprechenden Teuerungszulagen jedesmal 13,50 M. ausmachen. Darüber hinaus ist die Bestimmung getroffen, daß von jeder den Gehilfen neugewährten Teuerungszulage die Lehrlinge ein Zehntel erhalten sollen. Die Nürnberger Entschließung überließ die Festsetzung des Kostgeldes den Bezirksstellen und lehnte die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze für das Reich ab. Für Ueberstunden ist der Lehrling mit dem doppelten Stundenkostgeld (einschl. Teuerungszulage) zu entschädigen, an Urlaub sind jährlich 6 Arbeitstage vorgesehen. Rechte und Pflichten des Lehrlings sind in einem Lehrvertrag niederzulegen. Dem Lehrherrn obliegt die Verpflichtung, seine Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit in eine Fachschule zu schicken. Die Einrichtung derselben ist von den Bezirkslehrlingsausschüssen im Einvernehmen mit dem Tarifamte an allen geeigneten Orten anzustreben, ihnen sollen tunlichst Lehrwerkstätten angegliedert werden. Wo Fachschulen nicht vorhanden sind, ist die Lehrausbildung durch Benutzung von Lehrbüchern und Fachzeitschriften zu ergänzen, die vom Lehrherrn zu liefern sind. Diese Form der theoretischen Ausbildung hat dann gleichfalls unter Anleitung und Aufsicht eines Fachmannes zu geschehen. Den Lehrlingsausschüssen ist ein maßgebender Einfluß auf die Dauer der Schulpflicht, den Lehrplan, die Anstellung der Lehrkräfte und die Gestaltung des gesamten Unterrichts zugewiesen. Den Bestreben, ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Fachschule und Lehrherrn zu ermöglichen, dient die Bestimmung, daß der Lehrherr die Leistungen des Lehrlings in der Schule durch Einsichtnahme der Hefte nachprüfen und diese Durchsicht durch Unterschrift bestätigen soll. — Hinsichtlich der Prüfungen bestimmt die Lehrlingsordnung, daß für jeden Lehrling zu Beginn des dritten Lehrjahres eine Vorprüfung stattfinden soll, die vom Bezirkslehrlingsausschuß vorzunehmen ist und die nachweisen soll, daß die Ausbildung des Lehrlings das betreffende Jahresziel erreicht hat. Auch die Gehilfenprüfung wird vom Bezirkslehrlingsausschuß abgenommen. Sie findet am Schlusse der Lehrzeit statt und bedingt die Anerkennung als Gehilfe.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen enthält die vorliegende Lehrlingsordnung Bestimmungen für die einzelnen Lehrjahre der Setzer- und der Druckerlehrlinge in den verschiedenen Druckereien sowie solche für die Ausbildung der Stereotypeur- und der Galvanoplastikerlehrlinge.

Mit dieser Lehrlingsordnung scheint uns ein gangbarer Weg gewiesen, nicht nur die Lehrlinge zu gut durchgebildeten Gehilfen sondern auch zu tüchtigen Menschen heranzubilden. Davon wird das Gewerbe selbst den größten Vorteil haben.

Volksgesundheit.

Das Kinderelend in Deutschland.

Auf dem in Genf abgehaltenen internationalen Kongreß für inderhilfe gab Abg. Adele Schreiber, Schriftführerin des Vereins für inderhilfe, Berlin, erschütternde Zahlen über den Gesundheitszustand der utschen Kinder. Nach ihrem Bericht befinden sich unter den 3 383 900 Kin=rn der deutschen Großstädte 200 633 Tuberkulöse und 835 973 schwer Unter=nährte.

Die Sterblichkeit der Kinder von 1—5 Jahren stieg, wenn wir die Jahre 914 und 1918 vergleichen, in folgender Weise an:

um 25 % in Hessen,
um 30 % in Lübeck,
um 34 % in Sachsen=Meiningen,
um 36 % in Anhalt,
um 47 % in Mecklenburg=Schwerin.

Für die Fünf= bis Fünfzehnjährigen geben wir nachfolgend einige terblichkeitsziffern in denselben Jahren. Die Sterblichkeit der genannten ltersgruppen stieg:

um 96 % für Preußen,
um 124 % für Hessen,
um 128 % für Mecklenburg=Schwerin,
um 158 % für Sachsen=Altenburg.

Diese Krankheits= und Sterblichkeitsziffern verteilen sich etwa gleich=äßig auf die Arbeiterklassen und den sog. „Mittelstand", dessen heimliches nd verborgenes Elend vielfach noch härter und grausamer ist als die ekannte Notlage des Proletariats. Auch eine Statistik über die Schulkinder Frankfurt a. M., die auch Kinder der Bürgerschulen, also auch die icht dem Proletariat angehörigen Schüler umfaßt, bestätigt diese Tatsache. ach dieser Tabelle fiel z. B. das Durchschnittsgewicht der 10jährigen Knaben den Jahren 1910, 1916 und 1919 von 28 auf 27 und 26 kg, das der 3jährigen von 36 auf 35 und 32 ½ kg, das der 14jährigen von 41 auf 7 kg, während 13jährige Mädchen durchschnittlich 35 anstatt 39 kg in ormalen Zeiten wogen. In ihrem Wachstum waren alle Kinder etwa –6 cm unter der Norm zurückgeblieben. Diese Zahlen stimmen mit den rgebnissen überein, zu denen Miß Emily Hobhouse in ihrem Berichte über eipzig gelangte. Sie weist insbesondere hin auf die erschreckende Zunahme r Tuberkulose, die sie als „eine wahre Epidemie" in den von ihr besuchten tädten bezeichnet. Die Zahlen geben ihr nur allzu recht; zählen wir doch Leipzig etwa 8000, in Köln über 10 000, in Hamburg etwa 13 000, in reslau über 7000, in Berlin ungefähr 30 000 tuberkulöse Kinder! Dazu mmt die Rachitis, die in steigendem Maße auftritt. So befindet sich z. B. der Stadt Barmen unter je 5 Kindern zwischen 1 und 3 Jahren immer nes, das infolge schwerer Rachitis nicht stehen oder gehen kann. Erschreckend nd auch die Mitteilungen, die Mrs. Lloyd Wilson machte, nachdem sie erlin und Dresden besichtigt hatte. Sie greift als Beispiel die 115. Ge=eindeschule von Berlin heraus, in der man unter 650 Kindern

161 fand, die keine Schuhe mehr besaßen (nur noch Holzschuhe),
142 ohne Mantel oder warmes Ueberkleidungsstück,
305, die keine Wäsche oder nur elende Lumpen besaßen,
378, bei denen es daheim keinen geheizten Raum gab,
341, bei denen nie ein Tropfen Milch ins Haus kam,
106, deren Eltern nicht einmal die dürftigen Lebensmittelrationen kaufen konnten,
118 waren tuberkulös,
48 durch Unterernährung geistig zurückgeblieben,
50 außerordentlich schwach und wogen bis zu 10 kg unter der Norm,
85 Kinder starben im Laufe des Jahres an den Folgen der Entbehrung und Unterernährung.

Die Bevölkerung der Mittel= und Kleinstädte ist nach den Berichten keiner wesentlich günstigeren Lage, und auch in ländlichen Bezirken wurden)werste gesundheitliche Schädigungen festgestellt. Der Bericht kommt zu dem chluß, daß ungefähr 2½ Millionen deutscher Kinder in den nächsten Jahren m Untergange geweiht sind, wenn nicht baldigst für bessere Ernährung orgt werden kann, und daß bereits 6 Millionen Kinder als ernstlich fährdet zu betrachten sind, zum Teil schon schweren Schaden an ihrer Ge=ndheit erlitten haben.

Zur allgemeinen Morbidität der Berliner arbeitenden Be=lkerung gibt eine Sonderbeilage zu den Veröffentlichungen des Reichs=sundheitsamts beachtenswerte Aufschlüsse. Sie enthält eine Zusammen=llung der Krankheitsverhältnisse der Allgemeinen Ortskrankenkasse der tadt Berlin in den Jahren 1915—1918 nach der Zahl der Krankheitstage wie nach den Ursachen der Erkrankung. Dabei wird die Verteilung nach lter und Geschlecht besonders berücksichtigt. Die Häufigkeit einer Erkrankung t gewaltig zugenommen, nicht nur nach der Zahl der Krankheitstage 609 826 im Jahre 1915, davon 1 421 724 Krankheitstage der männlichen d 2 188 102 der weiblichen Mitglieder, gegen 6 045 869 im Jahre 1918, von 1 532 321 Krankheitstage der männlichen und 4 513 548 der weiblichen Mitglieder), sondern auch im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder. Während imlich 1915 auf je 1000 Mitglieder 9330 Krankheitstage bei männlichen, 55 bei weiblichen Mitgliedern kamen, stieg diese Zahl im Jahre 1918 auf 828 und 16 366 Krankheitstage. Was die Krankheitsarten selbst anlangt, ist bei den Männern eine Zunahme der Krankheiten der Luftröhre und r Verdauungsorgane, ferner der Erkrankung an Lungentuberkulose und rippe zu verzeichnen. Der Luftröhrenkatarrh steigt von 1915—1918 von ,5 auf 80,1, Magenkrankheiten von 13,4 auf 22,1. Bei den Frauen hmen Infektions= und parasitäre Krankheiten die erste Stelle ein (1915 : 25,1, 1918 : 162,4), während auch die Krankheiten der Atmungsorgane (von 36,3 auf 73,9), der Verdauungsorgane (von 42,3 auf 68,2) und des Nervensystems (von 23,3 auf 41,7) eine starke Zunahme aufweisen. Die gesamte Erkrankungs=ziffer der weiblichen Mitglieder ist von 264,4 auf 547,3 gestiegen. Hier bildet die Grippe den Hauptanteil, die von 16,3 im Jahre 1915 auf 152,6 im Jahre 1918 stieg.

Wohlfahrtspflege.

Ein Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege.

Pastor Steinweg-Berlin schreibt uns:

Ein neuer Beruf ist in der Bildung begriffen: der Beruf der Sozialbeamten oder wie man wohl richtiger sagt, der Wohlfahrts=pfleger und =pflegerinnen. Eigentlich neu ist dieser Beruf allerdings nicht, denn auf dem Gebiete der freien Liebestätigkeit gibt es ihn schon seit langer Zeit. Innerhalb der kirchlichen Liebesarbeit haben wir seit Jahrzehnten Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen. Zum größten Teil gehören sie den Schwestern= und Bruderschaften an. Auf dem Gebiet der evangelischen Kirche und ihrer Inneren Mission sind es die Diakonen und Diakonissinnen, auf dem Gebiet der katholischen Karitas die Ordensleute, Männer und Frauen. Daneben gibt es eine große Anzahl, die man etwa freie Berufsarbeiter nennen könnte, sowohl in der konfessionellen wie in der interkon=fessionellen, rein humanitären Wohlfahrtspflege. Das Neue ist, daß diese Wohlfahrtsarbeit, die früher fast ausschließlich Sache der freien Liebestätigkeit war, als wichtige Aufgabe vom Staat und von den Kommunen übernommen worden ist, und daß dementsprechend der Beruf der Wohlfahrtspflege in der Reihe der kommunalen und staatlichen Berufe als ein besonderer allmählich in die Erscheinung tritt. Noch ist diese Besonderheit nicht mit voller Klarheit und vollem Bewußtsein überall erfaßt, denn vielfach tritt noch die Meinung hervor, daß zur sozialen Arbeit keine besondere Berufs=ausbildung gehöre, aber allmählich wird diese Ansicht überwunden, und die Scheidung des Berufes der Wohlfahrtspflege von den anderen Berufen tritt immer klarer hervor. Sie ist auf dem Gebiete der weiblichen Wohlfahrtspflegeberufe bereits viel weiter gediehen als auf dem Gebiete der männlichen Berufe.

Seit langem bestehen auch schon Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege. Dazu sind die oben genannten Schwestern= und Bruderschaften und die religiösen Orden zu rechnen. Dazu gehören ferner folgende konfessionelle Organisationen: Verein katholischer Sozialbeamtinnen, Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission und evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen, der Freie Diakonen=verband, der Reichsgottesarbeiter=Verband, und folgende inter=konfessionelle: der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen, die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen, die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die Vereinigung der Berufsarbeiter der öffentlichen Wohlfahrtspflege von Berlin. In den letzten Jahren ist oftmals der Gedanke besprochen worden, ob diese Berufsorganisationen sich den gewerkschaftlichen Beamten= und Angestelltenverbänden anschließen sollen. Viele einzelne Sozial=angestellte gehören solchen Gewerkschaften bereits an, die große Mehrzahl jedoch nicht, sie hat bisher zum Anschluß an die Gewerk=schaften sich nicht entschließen können. Der Gedanke der Vertretung der Berufsinteressen, der Hebung des Berufes, der Selbsthilfe durch Zusammenschluß wird natürlich von den Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege ebenso vertreten wie von den Gewerkschaften, aber die Arbeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege sind doch eigenartig und nicht ohne weiteres mit den Arbeitsverhältnissen des wirtschaftlichen Lebens zu vergleichen. Es besteht dort nicht der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter, Wohlfahrtsunter=nehmungen sind keine gewinnbringende Betriebe. Die Arbeit in der Wohlfahrtspflege stellt als soziale Arbeit im besonderen Sinne auch besondere Anforderungen an die Persönlichkeiten, sie erfordert ein besonders ausgeprägtes soziales Empfinden, ein ausgeprägtes Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber den Mitmenschen und der Allgemeinheit, einen Willen zur Hilfsbereitschaft und zur Hin=gabe der eigenen Persönlichkeit. So verschieden auch die einzelnen Berufsorganisationen sein mögen, über die besondere Eigenart des Berufes der Wohlfahrtspflege herrscht unter ihnen eine starke Ge=meinsamkeit der Anschauungen. Diese Eigenart kommt in den ge=werkschaftlichen Zusammenschlüssen nicht zu ihrem Recht; das ist auch von einzelnen Vertretern der Gewerkschaften anerkannt worden. Daher ist es naturgemäß, daß sich für das Gebiet der Wohlfahrts=pflege besondere Zusammenschlüsse der Berufstätigen gebildet haben. Die nach dem Mutterhausprinzip organisierten Schwestern= und Bruderschaften aller Konfessionen und Richtungen haben sich zu

einem „Bund deutscher Mutterhaus-Schwestern- und Bruderschaften" zusammengeschlossen, dem etwa 100 000 Frauen und Männer angehören. Die anderen oben genannten 8 Organisationen haben einen „Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege" gebildet. § 1 und 2 seiner Satzungen lauten:

§ 1. Der Verband führt den Namen „Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege". Er vereinigt Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege, die in ihrer Arbeit vornehmlich einen Dienst an ihren Mitmenschen sehen. Diese Berufsauffassung hat zur Voraussetzung die Gesinnung der Opferfreudigkeit, das Gefühl der inneren Gebundenheit an die Arbeit und der Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit. Der Gesamtverband bezweckt, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Verbände zu fördern und zu vertreten. Der Gesamtverband hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich.

§ 2. Der Gesamtverband sucht seine Zwecke zu erreichen durch:

1. Ständige Fühlungnahme mit den zuständigen Reichs-, Landes- und Kommunalverbänden und mit den Parlamenten;
2. Vereinheitlichung der Grundsätze, die die einzelnen angeschlossenen Verbände für die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse ihrer Mitglieder aufstellen;
3. Vertretung dieser Grundsätze bei Behörden, Vereinsvorständen und gegenüber anderen Berufsorganisationen;
4. Anknüpfung von Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen zum Zweck der Herbeiführung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Verstärkung des Einflusses auf den Ausbau der Wohlfahrtspflege durch regelmäßige Abhaltung von Konferenzen, Kongressen und berufsstatistischen Erhebungen;
6. Aufklärung und Beeinflussung der Oeffentlichkeit durch Wort und Schrift;
7. Schutz der gemeinnützigen Stellenvermittlung innerhalb der Wohlfahrtspflege;
8. Förderung des Unterstützungs- und Versorgungswesens.

Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes befindet sich in Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, dort sind die Drucksachen des Gesamtverbandes erhältlich, dort werden auch Anfragen jederzeit gern beantwortet.

Frankfurter Schwesternkurse. Nach den günstigen Erfahrungen des vergangenen Winters beabsichtigt das Frauenseminar für soziale Berufsarbeit in Frankfurt a. M. in diesem Winterhalbjahr (Oktober bis März 1920/21) einen zweiten Schwesternkurses zu veranstalten. Auch dieser zweite Lehrgang wird zum Ziel haben, Schwestern mit staatlicher Prüfung und fünfjähriger pflegerischer Tätigkeit in die sozial-hygienische Arbeit der Stadt- und Gemeindeschwester einzuführen. Die Arbeitsgebiete des Kurses umfassen dementsprechend: Säuglingsfürsorge, Haltekinderaufsicht, Schulschwesternarbeit, Tuberkulosen- und Wohnungsfürsorge, Fürsorgearbeit bei der Ortskrankenkasse, sozial-hygienische Hilfsarbeit bei der Gesundheits- und Sittenpolizei, Gemeindepflege.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Lebensbeherrschung. Grundsteinlegung zur organischen Technik. Von Paul Kammerer. München 1919. Geschäftsstelle des Deutschen Monistenbundes. 24 S.

Das niederösterreichische Landesjugendamt im Jahre 1919. Wien 1920. Verlag des niederösterreichischen Landesrates. 24 S.

Forelobig Institting tit Loo om Bedriftstrad M. V. i Industri oc Handel. Kristiania 1919. Arbeidernes Aktietrykkeri.

Weltkrieg und wirtschaftlicher Wiederaufbau. Von Staatssekretär a. D. Dr. August Müller. Berlin 1920. Ebenda. 22 S. Preis —,50 M.

Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe. 1. Teil: Altertum. Von M. Beer. Berlin 1919. Verlag für Sozialwissenschaft. 112 S. Preis 3 M.

Einküchenwirtschaft als soziale Aufgabe. Von Robert Adolph. Berlin 1919. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H. 64 S. Preis 3 M.

Kapitalistisches Manifest. (1. Auflage.) Von Jucundus Quisquam Helveticus. Bern 1919. Buchdruckerei des Berner Tagblatt. 12 S.

Der Abgrund des Staatsbankerotts. Wesen, Ursache, Wirkung und Folge von Staatsbankerotten aller Zeiten und Völker mit ihren wertvollen Lehren für die Gegenwart. Herausgegeben von F. Seiler. Stuttgart 1920. Franck'sche Verlagshandlung. 48 S. Preis 2,40 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Erfahrener Leiter eines großen Kreiswohlfahrtsamtes

Norddeutschlands, kriegsbeschädigt, 31 Jahr, durchgebildet, **sucht entsprechende Tätigkeit** in Mitteldeutschland, am liebsten aber in Mittel- oder Niederschlesien. Tadellose Empfehlungen. Redegewandt. Angebote unter **S. P. 42** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Erfahrene Schwester, 12 Jahre im Beruf, mit Hebammenexamen, sucht

Gemeindepflege

in Provinz Hannover, Holstein oder Mecklenburg. Zuschriften unter **Karf, Hamburg,** Klosterallee 28 p.

Akademisch gebildete

Sozialbeamtin

sucht Stellung in der kommunalen **Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge.** Praktische Erfahrung in: Berufsvormundschaft u. Versicherungswesen. Eintritt möglichst bald. Bayern bevorzugt. Zuschriften erb. an: **Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M.,** Hochstr. 49 II.

Anzeigenschluß
6 Tage vor Erscheinen

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Von **Th. Brauer,** Cöln. (64 S. 8°.) 1920. Mk 4.50

Inhalt: Gewerkschaft und Betriebsrat. — Das Aufrollen der Frage der Organisationsform und die Gefährdung der Gewerkschaftsauffassung. — Die Bedeutung der Verquickung der Angestellten- und Arbeiterinteressen. — Arbeitgeberwaffen im Betriebsrätegesetz. — Schlußfolgerungen und Vorschläge. Das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform. Ausbau der Betriebsräte.

Am 4. Februar 1920 ist eines der wichtigsten Gesetze der neu anbrechenden Zeit, jenes über die Betriebsräte, in Kraft getreten. Die vorliegende Abhandlung befaßt sich vorwiegend mit der Bedeutung dieses Gesetzes für die Gewerkschaften. Das Betriebsrätegesetz konzentriert das Streben und Wollen der Arbeiter auf den Betriebszweck als Ausgangspunkt; es wird also zweifellos die gewerkschaftliche Entwicklung von dem Kernstück aller seitherigen Gewerkschaftsbewegung, der Berufsorganisation, wegdrängen. Da nun das Gesetz bekanntlich als Ergebnis eines Kompromisses in politisch aufgeregter Zeit alle Mängel eines solchen und den Stempel der Übereilung an sich trägt, so wird es aus diesem Grunde Wirkungen hervorrufen, deren Einfluß die Gewerkschaften sehr bald und ernsthaft in den Bereich ihrer Beratungen und organisatorischen Maßnahmen zu ziehen haben werden.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S.

1220. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Angestellten-Gewerkschaftssekretär, 30 Jahre, **sucht** zu beliebigem Zeitpunkt anderes Arbeitsfeld als

Sozialpolitiker

in Industrie, Handel oder Verwaltung in Berlin oder Rheinland-Westfalen (Wohnung in letzterem vorhanden).

Angebote vermittelt unter **S. P. 41** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Gesucht:

Soziale Praxis. Jahrgang 27, Nr. 29 und 38. Angebote an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 28. Juli 1920. Nummer 43.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

rundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. I. Von Prof. Dr. Karl Přibram, Wien. 1001

er Entwurf einer Schlichtungsordnung. II. Teil. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig. 1006

lgemeine Sozialpolitik . . . 1011

ie gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse. Von Dr. Edith Oske, Berlin.

pa und die deutschen Bergarbeiter.

esellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1013

ie Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

ie Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

ganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1014

ie fünfte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

in Gewerkschafter Ehrendoktor.

beitgeber- und Unternehmerverbände 1016

us Arbeitgeberverbänden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften 1017

Aus der jüngsten Tarifvertragsentwicklung. I.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1020

Erfahrungen auf Grund des Mannheimer Betriebsratskurses Winter 1919/20. (Bericht von Prof. Dr. M. Rumpf an das badische Arbeitsministerium.)

Betriebsräte und Gewerkschaften.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1022

Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Entschädigung der erwerbslos gewordenen Seeleute.

Produktive Erwerbslosenfürsorge in Deutschösterreich.

Arbeiterschutz 1023

Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei im Bäckereigewerbe.

Literarische Mitteilungen . . . 1062

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

rundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Wien.

I.

„Der deutsche Reichstag," so heißt es in der Begründung zum ntwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (S. 19), at sich mehrfach, namentlich zu Zeiten großer wirtschaftlicher Krisen, dem Problem einer reichswirtschaftlichen Fürsorge für Arbeitsbefaßt, ohne zu bestimmten Beschlüssen gekommen zu sein. Im gemeinen wurde anerkannt, daß die angestrebte Fürsorge in die rm der Versicherung zu kleiden sei und auf der bei den übrigen eigen der sozialen Versicherung bewährten Grundlage des Vererungszwanges aufgebaut werden müsse. Die Frage aber, in chem Umfang und in welcher Form die Versicherung durchgeführt den solle, ob in Anlehnung an Organisationen der Reichsvererung, ob durch Arbeitsnachweise oder durch die Gemeinde oder ießlich durch besondere Versicherungsträger, wurde nur vereinzelt greift." Dieser Satz der Begründung ist für das Verständnis des ntwurfs und des von ihm vorgeschlagenen Systems der Arbeitsnversicherung von entscheidender Bedeutung. Denn aus der förmlich als Axiom hingestellten These, es sei allgemein anerkannt, daß die Arbeitslosenfürsorge in die Form der Versicherung zu kleiden sei, leitet der Entwurf stillschweigend die Folgerung ob, es müßten die bewährten Grundsätze der Sozialversicherung so konsequent als irgend möglich auch diesem neuen Zweig der Fürsorge übertragen werden; und so erübrigt für ihn eigentlich nur noch die Lösung der Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten „auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges im Anschluß an vorhandene Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Versicherungszwang für die eines solchen besonders bedürftigen Klassen" geschaffen werden könne (S. 19/20). Eine Prüfung der Konsequenzen, die der Entwurf — im allgemeinen durchaus folgerichtig — aus seiner These zieht, dürfte wohl am einfachsten ein Urteil darüber gewinnen lassen, ob jene Prämisse, von der er ausgeht, tatsächlich über alle Bedenken erhaben ist.

I. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß zwischen den Aufgaben, welche die Organisation der Arbeitslosenfürsorge heute der Gesetzgebung stellt, und jenen, die vor dem Kriege zu lösen waren, ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Sozialpolitik der Vorkriegszeit stand der Arbeitslosigkeit als einer sozialen Massenerscheinung insofern weit unbefangener gegenüber, als hier ein Neuland zu bebauen war, und als gleichzeitig mancherlei Erfahrungen der Vergangenheit vielleicht zu einem Schlusse auf die kommende Gestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse berechtigten. Heute dagegen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß seit Monaten eine umfassende Erwerbslosenfürsorge aus öffentlichen Mitteln besteht, die so rasch und so reibungslos als möglich durch die geplante gesetzliche Regelung abzulösen ist. Dazu kommt die Erwägung, die uns später noch eingehender zu beschäftigen hat, daß das Wirtschaftsleben in einem tiefgehenden Umbildungsprozesse begriffen ist, und daß daher keinerlei ernstlich verwertbare Daten zur Verfügung stehen, die über den voraussichtlichen Umfang der künftigen Arbeitslosigkeit belehren könnten.

Die Einführung eines klaglos funktionierenden Systems einer Versicherung braucht geraume Zeit; die Begründung zum Entwurfe ist sich dieser Tatsache bewußt, denn sie bemerkt (S. 19): „Ihre (der Arbeitslosenfürsorge) Einführung wird zwar für die unmittelbare Gegenwart von geringer Bedeutung sein, da nach dem Grundsatze jeder Versicherung der vor dem Beginne der Versicherung eingetretene Versicherungsfall nicht entschädigt werden kann." Der Entwurf rechnet damit, daß nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Geltungsbeginne des Gesetzes die provisorische Erwerbslosenfürsorge durch die neue Regelung abgelöst werden könne. Dazu käme noch die für die organisatorischen Vorarbeiten unbedingt erforderliche Frist, die in Form einer vacatio legis mit 3 Monaten kaum zu lang bemessen sein dürfte. Frühestens 9 Monate nach Verabschiedung des Gesetzes wird also die provisorische Erwerbslosenfürsorge außer Kraft gesetzt werden können; aber auch dann werden sich, wie die Begründung einräumt (S. 33) trotz der im § 99 vorgesehenen Herabsetzung der Wartezeit von 26 auf 13 Wochen mancherlei Fälle von Arbeitslosigkeit ergeben, für die nach den gesetzlichen Vorschriften eine Fürsorge nicht eintreten kann, und für die weiterhin aus öffentlichen Miteln gesorgt werden muß. Schon diese Erwägungen lassen den Zweifel rege werden, ob es sich nicht im Interesse der öffentlichen Finanzen empfiehlt, bei diesem Zweige der sozialen Fürsorge auf die Durchführung des Versicherungsgedankens in einer strengen Form überhaupt zu verzichten. Allein man mag diesen Zweifel mit dem Hinweise darauf beschwichtigen, daß es besser sei, ein immerhin befristetes Uebel in Kauf zu nehmen, und dafür den Vorteil einer

möglichst weitgehenden Nachbildung der bewährten Vorbilder der Sozialversicherung zu gewinnen.

II. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Durchführung geeigneter Träger. Die Begründung des Entwurfs untersucht daher gewissenhaft, welche Einrichtungen hierfür in Betracht kommen können, und lehnt der Reihe nach, mit durchaus zutreffenden Argumenten, folgende Anstalten und Körperschaften ab: die Sparkassen (als Träger einer Zwangssparversicherung mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln), die Gemeinden, die Arbeitsnachweise, die Anstalten der Unfallversicherung und jene der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Es bleiben sonach die Krankenkassen übrig; der Krankenkassenverband hat eine Arbeitslosenkasse zu errichten — während einer Uebergangszeit kann auch die allgemeine Ortskrankenkasse oder in ihrer Ermangelung eine Landkrankenkasse, daneben auch eine Betriebskrankenkasse mit dieser Aufgabe betraut werden (§ 97). Vorstand und Ausschuß des Verbandes haben die Geschäfte der Arbeitslosenkasse zu besorgen (§ 97). So zweckmäßig und folgerichtig auf den ersten Blick diese Lösung scheinen mag, so gibt sie doch bei einer genaueren kritischen Prüfung zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Zunächst sei die Frage aufgeworfen, ob es wirklich notwendig ist, eine gänzlich neue, mit den übrigen Zweigen der Sozialversicherung in keinem inneren Zusammenhange stehende Individualversicherung gegen die Arbeitslosigkeit zu schaffen, die einen besonderen Verwaltungsapparat mit vergleichsweise hohen Kosten erheischt. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß diese Verwaltungskosten, namentlich in Jahren günstiger Gestaltung des Arbeitsmarktes, sehr leicht bis zu einem beträchtlichen Bruchteile der Versicherungsleistungen anwachsen können. Aber auch dann, wenn man an dem Grundsatze der abgesonderten Individualversicherung festhalten mag, ist die Wahl der Krankenkassenverbände als Träger dieses Versicherungszweiges kaum sehr glücklich zu nennen. Für den Aufbau einer jeden Versicherung ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Risikengemeinschaft zweckmäßig bestimmt ist, daß sich also die günstigen und die ungünstigen Risiken innerhalb jeder Gemeinschaft möglichst verteilen. In dem allgemeinen Teile der Begründung (S. 18) werden durchaus zutreffend verschiedene Ursachenreihen der Arbeitslosigkeit unterschieden; als Formen regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit werden die Erscheinungen in den sog. Witterungssaisongewerben und den Konjunktursaisongewerben genannt. Dazu kommt die Arbeitslosigkeit infolge krisenhafter Stockungen in der Volkswirtschaft, die gar keine Regelmäßigkeit erkennen läßt. Als ein besonders wichtiger und häufiger Sonderfall dieser zweiten Gruppe wäre noch jene partielle Arbeitslosigkeit anzuführen, welche die von der Weltmarktkonjunktur stark abhängigen Erwerbszweige oft ganz plötzlich heimsucht, wenn ihre Produktion durch eine jähe Stockung des Absatzes lahmgelegt wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese für das Risiko der Arbeitslosenversicherung ausschlaggebenden Momente bei der Bildung der vom Entwurfe in Aussicht genommenen Risikengemeinschaften keine Berücksichtigung gefunden haben. Denn diese Risikengemeinschaften werden durch die Sprengel der Krankenkassenverbände bestimmt; für ihre Abgrenzung sind daher Momente entscheidend, die mit den Erscheinungsformen der Arbeitslosigkeit in keinem Zusammenhange stehen. Da jede Arbeitslosenkasse selbstverständlich für ihre Risikengemeinschaft das Erfordernis an Versicherungsleistungen selbständig festsetzt, so ergibt sich daraus wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Saisongewerbe wie der von der Weltmarktskonjunktur abhängigen Erwerbszweige jahraus jahrein eine im Wesen dieser Versicherung gar nicht begründete weitgehende Verschiedenheit der Beitragssätze. Die Begründung verkennt diese Folge einer verfehlten Bestimmung der Risikengemeinschaften keineswegs, begnügt sich aber damit, mit wenigen Worten darauf aufmerksam zu machen (S. 30): „Wie hoch im einzelnen die Beiträge zu bemessen sind, richtet sich nach den Beschäftigungsverhältnissen der Versicherten; Kassen mit vielen Versicherten, die den besonders von Arbeitslosigkeit bedrohten Gewerben angehören, werden höhere Beiträge zu erheben haben, als andere, in denen eine größere Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Der Entwurf sieht deshalb (?) von einer Begrenzung der Beiträge . . . ab." Die Verschiedenheit in der Belastung der Beitragspflichtigen wird — nebenbei bemerkt — noch dadurch verschärft, daß die Arbeitslosenkasse überdies verpflichtet ist, jährlich ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge einer gemeinsamen Rücklage aller Versicherungsträger zuzuführen. Eine konsequente Anwendung des Gedankens eines Risikenausgleichs müßte dahin leiten, für diesen Zweck von den minder belasteten Kassen einen höheren Bruchteil jener Jahresbeiträge zu fordern als von den stärker belasteten, und auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade die Verschiedenheiten der Beitragssätze auszugleichen. Wenn der Entwurf, um einen ähnlichen Zweck zu erreichen und die minder leistungsfähigen Kassen durch Ueberwälzung ihrer unerträglich gewordenen Verpflichtungen auf leistungsfähig zu stärken, die Errichtung von Rückversicherungsverbänden vor schlägt (§ 89), so dürfte dieser Plan die Organisation nicht gerad vereinfachen und der gebotenen Verwaltungsökonomie kaum förder lich sein. Die in diesen wie in den anderen Bestimmungen de Entwurfs (z. B. § 54) durchschimmernde Besorgnis, daß eine Arbeits losenkasse nur allzu leicht in finanzielle Bedrängnis geraten könn ist durchaus begründet; sie hat ihre Wurzel in dem verfehlten G danken, die Krankenkassenverbände zu Trägern der Arbeitslose versicherung zu machen, aus dem für den Entwurf offenbar allei entscheidenden Grunde, weil sie sich besser hierfür eignen, als Spa kassen, Gemeinden, Arbeitsnachweise, Anstalten der Unfall- und In validenversicherung. Dabei blieb freilich die in erster Linie maß gebende Frage, ob die Risikengemeinschaften auch zweckmäßig gebild wurden, völlig unberücksichtigt. Eine auch weitgehende Verschieden heit in den Beitragsleistungen ließe sich, theoretisch wenigstens, rech fertigen, wenn die Arbeitslosenversicherung, nach Erwerbszweigen g sondert, organisiert würde. Dann hätte jeder Erwerbszweig da ihm eigentümliche Risiko seiner Arbeitslosigkeit zu tragen. Die Konstruktion, deren die Begründung gar nicht gedenkt, wäre i Sinne des Versicherungsprinzips durchaus korrekt; ob auch zwec mäßig, läßt sich füglich bezweifeln. Mit dem Sprengel des Kranke kassenverbands aber stehen die Erscheinungen der Arbeitslosigkeit gar keinem inneren Zusammenhange.

III. Wie steht es nun — wir kommen damit zu der Ker frage jeder Versicherung — mit der Berechnung der aus der Arbeit losenversicherung entstehenden Belastung, deren zutreffende B stimmung die Voraussetzung für eine richtige Ermittlung der Be tragssätze ist? Die Begründung zum Entwurfe vermag in ihre finanziellen Teile, der dieser Aufgabe gewidmet ist, eine beruhigen Antwort auf jene Frage nicht zu geben. Sie ermittelt auf Gru der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1907 schätzungswe die Gesamtzahl der Versicherten; zur Bestimmung der auf die Za der Beschäftigten entfallenden Quote an Arbeitslosen zieht sie zu im Jahre 1895 vorgenommene Arbeitslosenzählungen heran, u ergänzt sie durch Beobachtungen, die in den Jahren 1910—19 in Sachsen angestellt wurden. Daraus wird der für das Reich forderliche Gesamtaufwand an Versicherungsleistungen und der d den Versicherten entfallende Wochenbeitrag berechnet. Man wi diese Berechnung, die ja immerhin einige schätzenswerte Anhal punkte liefert, die aber mit ihren Daten auf einzelne, zufällig gewäh Jahre tiefsten Friedens und ruhigen Wirtschaftslebens zurückgre nur mit großer Vorsicht aufnehmen können. Sie macht insbesond keinen Versuch, das eigentliche Problem der Arbeitslosenversicheru zu lösen und den zur Deckung des Erfordernisses von Krisenzei notwendigen Aufwand zu bestimmen. Sie ermittelt überdies ei allgemeinen Reichsdurchschnitt, der aus den oben besprochen Gründen für die einzelnen Arbeitslosenkassen, selbst wenn er treffend wäre, keine Geltung behaupten kann. Die Aufgabe, Kosten einer Arbeitslosenversicherung zu bestimmen, ist tatsächl unlösbar, weil das Risiko der Arbeitslosigkeit unberechenbar ist, mal in Perioden derart tiefgehender Umwälzungen des Wirtscha lebens, wie sie noch für eine unbestimmbare Zeit Deutschland schieden sein werden. Die Verfasser des Entwurfs und seiner gründung waren sich offenbar über die Unberechenbarkeit des Risi klar, obwohl die Begründung über diese wichtige Tatsache s schweigend hinweggeht; denn der Entwurf verfügt keinerlei Begrenzu der Kassenbeiträge, weder nach unten, noch nach oben.

Die Arbeitslosenkasse ist verpflichtet, eine Rücklage mindest im Betrage der Ausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln, und Rücklage „auf dieser Höhe zu erhalten" (§ 68). Da bei der Arbe losigkeit die günstigen und die ungünstigen Jahre erfahrungsgem periodenweise abwechseln, so wird diese Rücklage keineswegs e konstante Größe sein, wie der Ausdruck „und erhält sie auf di Höhe" vermuten ließe, sondern außerordentlichen Schwankun unterliegen. Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn man nimmt, daß in Jahren guter Konjunktur der für die Versicherun leistungen erforderliche Aufwand auf die Hälfte oder ein Dri der in Krisenjahren erforderlichen Leistungen sinkt. Die Beharrun tendenz, die in anderen Zweigen der Sozialversicherung zu be achten ist, läßt sich für die Arbeitslosenversicherung keineswegs warten. Nach einer günstigen Wirtschaftsperiode kann daher einem einzigen Krisenjahre die ganze angesammelte Reserve leicht aufgezehrt werden, und für das etwa folgende Krisenjahr keine ausreichende Deckung vorhanden. In diesem Falle wird (§ der für den Kassenbezirk zuständige Gemeindeverband verpflich den fehlenden Betrag vorzuschießen. Dieser Vorschuß ist aus Einnahmen des folgenden Jahres zu erstatten, wofern der Gemei

rband nicht in eine Verteilung auf mehrere Jahre einwilligt. ie, wie oben gezeigt, unzweckmäßig gewählte Risikengemeinschaft rd hier konsequent festgehalten; die Mittel des Gemeindeverbandes rden gewissermaßen zum Garantiefonds der Arbeitslosenkasse be- llt; der Gemeindeverband aber wird, da sein Sprengel sich mit iem der Arbeitslosenkasse deckt, in seiner finanziellen Leistungs- higkeit in Krisenjahren ebenso beeinträchtigt wie die Arbeitslosen- sse selbst. Ob es ferner zweckmäßig ist, die Arbeitslosenkasse in ie weitgehende finanzielle Abhängigkeit von der vielleicht einer deren politischen Partei angehörigen Leitung des Gemeinde- bandes zu bringen, mag dahingestellt bleiben.

Als letzter Rückhalt für eine in Bedrängnis geratene Arbeits- enkasse soll die schon erwähnte vom Reichsarbeitsminister ver- ltete gemeinsame Rücklage aller Versicherungsträger dienen, die n Charakter eines Ausgleichsfonds hat und deren Mittel überdies Durchführung allgemeiner Maßnahmen auf dem Gebiete der rhütung von Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Was aber zu ge- hen hat, wenn der gar nicht unwahrscheinliche Fall eintritt, daß Jahren anhaltender tiefer Depression auch die Mittel dieses nds unzureichend werden, darüber gibt die Begründung ebenso- nig eine Auskunft wie der Entwurf selbst. Denn auch für die he dieses Ausgleichsfonds sind die gleichen Erwägungen zutreffend, hinsichtlich der Höhe der Sonderrücklagen der Kassen gelten. Je stiger die Wirtschaftslage, je geringer daher das Maß der den sen obliegenden Leistungen ist, um so beruhigter können sie nach Er- ung ihrer dann vergleichsweise bescheidenen Rücklageverpflichtung Beitragssätze vermindern, und damit sinkt auch automatisch der ihnen an den Ausgleichsfonds abzuführende Betrag, weil er für allemal mit einem Zehntel des Jahresbetrags der Kassen- räge festgesetzt ist (§ 69). Gerade eine Periode leistungsfähiger tschaftsjahre bleibt daher ungenutzt für eine Stärkung des Aus- chsfonds, der infolgedessen ungerüstet in eine ernste Krisenzeit ritt. Das Dilemma, das sich aus der vom Entwurfe vor- glagenen Konstruktion für jede einzelne Arbeitslosenkasse, wie für Ausgleichsfonds ergibt, ist folgendermaßen zu kennzeichnen: das Maß der Arbeitslosigkeit periodenweise außerordentlichen wankungen unterworfen ist, so kann eine nach den Leistungen r günstigen Periode bestimmte Rücklage keine ausreichende herheit für eine ungünstige Periode bieten; wollte man aber — der Entwurf geflissentlich vermeidet — dem strengen Ver- rungsprinzip derart Rechnung tragen, daß die angesammelten rven unter allen Umständen zur Erfüllung der übernommenen pflichtungen ausreichen, so müßte man Rücklagen von vergleichs- e sehr großer Höhe aufstapeln, und bedeutende Mittel den pro- iven Kräften der Volkswirtschaft entziehen. In der für die sicherung im technischen Sinne entscheidenden Frage verzichtet Entwurf daher auf die konsequente Durchführung ihrer Grund- und behilft sich mit allerlei Notmaßregeln, die weder eine ein- iche noch auch eine befriedigende Lösung gestatten.

Da jede Konstruktion einer umfassenden Arbeitslosenversicherung gleichen Dilemma gegenübersteht, so ist es interessant festzu- n, wie die englische Gesetzgebung dieses Problem behandelt hat. ohl das englische Gesetz die Arbeitslosenversicherung vorerst für einige wenige, genau bestimmte Erwerbszweige in Aussicht , so verzichtete es doch auf den naheliegenden Gedanken, jeden Erwerbszweige als besondere Risikengemeinschaft zu konstruieren, bar in der Erkenntnis, daß der Risikenausgleich sich um so iger gestalte, je umfassender der Kreis der Risikengemeinschaft Es wird daher unter Aufsicht und Verwaltung des Handels- teriums ein einziger allgemeiner Arbeitslosenfonds geschaffen, alle Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter wie die Staats- isse zufließen, und der alle aus der Versicherung entspringenden agen zu decken hat. Erforderlichenfalls kann das Schatzamt Arbeitslosenfonds Vorschüsse bis zum Betrage von 3 Millionen d gewähren. Erweist sich der Fonds als zahlungsunfähig, so n innerhalb bestimmter Grenzen die Beiträge, die Höhe und Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung geändert werden. r dem Fonds steht daher die Bürgschaft des Staates und damit eistungsfähigkeit der englischen Volkswirtschaft. Man könnte hr leicht vorstellen, daß die Versicherung auf sämtliche Erwerbs- e ausgedehnt würde, ohne daß an den Grundsätzen dieses ms etwas Wesentliches geändert würde.

(Schluß folgt.)

Der Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig.

II. Teil.

V.

Der das Verfahren betreffende II. Teil des Entwurfes zerfällt in drei Abschnitte, nämlich 1. Einigungsverfahren, 2. Rechtsmittel, 3. Spruchverfahren. Gegen diese Reihenfolge ist zunächst einzuwenden, daß sie unlogisch ist, denn sowohl in dem Einigungsverfahren wie in dem Spruchverfahren ist die Einlegung von Rechtsmitteln gestattet. Der sie behandelnde Abschnitt muß deshalb nicht zwischen die beiden anderen, sondern hinter sie gestellt werden.

Handelt es sich insoweit um einen bloßen Schönheitsfehler, so zeigen jedoch die für das Einigungsverfahren, einerseits und das Spruchverfahren andererseits getroffenen Bestimmungen eine verhängnisvolle Unklarheit.

Das bisherige Schlichtungsverfahren beruht überwiegend auf der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Sie bestimmt in § 15: „Zum Zweck der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden . . . . Schlichtungsausschüsse . . . gebildet". Diesen Ausschüssen sind jedoch nur Gesamtstreitigkeiten zugewiesen, d. h. solche, bei denen mindestens auf der Seite der Arbeitnehmer eine Gesamtheit von Personen steht, also entweder die Arbeiterschaft als solche, bzw. ein Arbeiterausschuß, oder eine Organisation. Eine Aenderung dieses prinzipiellen Standpunktes erfolgte zuerst durch die Verordnung vom 3 September 1919, die später durch die Verordnung vom 12. Februar 1920 ersetzt ist. Sie hat einen doppelten Zweck. Zunächst gewährt sie den Kriegsteilnehmern dadurch einen Schutz, daß sie ihnen das Recht gibt, in ihre vor dem Kriege bekleideten Stellungen wieder einzutreten. Daneben will sie der Arbeitslosigkeit vorbeugen durch Vorschriften, die das Verfahren bei dem Eintritt von Arbeitsmangel regeln. Hier ist ausdrücklich gestattet, daß auch einzelne Arbeiter den Schlichtungsausschuß anrufen. Das gleiche ist geschehen in der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 und dem Gesetze vom 6. April 1920 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, das an die Stelle der Verordnung vom 9. Januar 1919 getreten ist.

Diese Vorschriften werden durch den Entwurf wesentlich geändert. Er unterscheidet, wie bemerkt, zwischen dem Einigungsverfahren und dem Spruchverfahren. Ueber das erstere heißt es in § 81: „Der Schlichtungsausschuß ist für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse zuständig." Ergänzt wird diese Bestimmung durch die Vorschrift in § 247: „Gesamtstreitigkeiten sind Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern einerseits und der Arbeitnehmerschaft, einem ihrer Teile oder Gruppen oder ihren Betriebsvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern andererseits."

Der Abschnitt über das Spruchverfahren beginnt mit folgendem § 194: „Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis (Einzelstreitigkeiten) ist der Schlichtungsausschuß nur in dem durch sonstige gesetzliche Bestimmungen ihm übertragenen Fällen zuständig. . . Die Entscheidung erfolgt im Spruchverfahren."

Das entscheidende Moment ist deshalb der Gegensatz zwischen Gesamtstreitigkeit und Einzelstreitigkeit. Was ist nun unter diesen beiden Ausdrücken zu verstehen? Wollte man sich an den Wortlaut halten, so müßte man annehmen, daß der Unterschied lediglich quantitativer Natur sei. Eine Gesamtstreitigkeit wäre dann eine Streitigkeit, an der eine Gesamtheit von Personen, eine Einzelstreitigkeit eine solche, an der nur einzelne Personen beteiligt sind. Aber diese Auffassung scheint nicht die des Entwurfes zu sein, denn in § 81 Abs. 2 ist gesagt: „Bildet derselbe Tatbestand zugleich den Gegenstand einer Streitigkeit aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis und einer Streitigkeit über Verletzung eines Tarifvertrages, so ist der Schlichtungsausschuß nur insoweit zuständig, als die Verletzung des Tarifvertrages den Gegenstand der Streitigkeit bildet." Ein Tarifvertrag ist eine kollektive Vereinbarung. In § 81 ist also zum Ausdruck gebracht, daß eine solche die Grundlage nicht bloß für Gesamtstreitigkeiten, sondern auch für Einzelstreitigkeiten bilden kann. Diese Auslegung kann also nicht richtig sein.

Der Fehler, den der Entwurf begeht, liegt darin, daß er die Begriffe Gesamtvertrag und Gesamtstreitigkeit nicht auseinanderhält. Ein Arbeitsverhältnis kann sowohl durch einen kollektiven wie durch einen individuellen Vertrag begründet werden, aber ganz unabhängig davon ist es, ob die aus ihm sich ergebenden

Rechte von einer Gesamtheit oder von einem einzelnen auf dem Wege eines Streitverfahrens geltend gemacht werden.

Noch verhängnisvoller ist jedoch eine zweite Verwechslung. Wie bereits bemerkt, sollte man aus den Ausdrücken „Gesamtstreitigkeit" und „Einzelstreitigkeit" schließen, daß der Unterschied zwischen beiden lediglich quantitativer Art sei; aber das ist nicht der Fall, sondern es handelt sich um eine qualitative Differenz. Nicht jede Streitigkeit, bei der mindestens auf der Seite der Arbeiter eine Gesamtheit steht, ist vor dem Schlichtungsausschusse zum Austrage zu bringen, sondern nur eine solche, die nicht rechtlichen, sondern wirtschaftlichen Charakter trägt. Ein Rechtsstreit gehört vor die Gerichte, seien es die ordentlichen oder die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Nur wenn es sich nicht darum handelt, aus Verträgen oder Gesetzen Ansprüche herzuleiten, also Streitigkeiten hinsichtlich des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu entscheiden, sondern darum, wie dieses Verhältnis in der Zukunft gestaltet werden soll, ist der Schlichtungsausschuß zur Mitwirkung berufen.

Das gewerbliche Schiedsgerichts- und Einigungswesen ist bekanntlich zuerst in England ausgebildet, und die übrigen Länder haben es von dort aus übernommen. Nun ist die Aufstellung klarer Begriffe nicht die starke Seite der Engländer, und so leiden auch ihre Einrichtungen auf dem uns interessierenden Gebiete an dem Mangel, daß sie den prinzipiellen Gegensatz zwischen Rechtsstreitigkeiten und Interessenstreitigkeiten nicht zur Geltung bringen. Wenn sie zwischen County questions und individual questions unterscheiden, so sollte man glauben, daß unter dem ersteren Ausdrucke solche Streitigkeiten verstanden wären, die sich auf ein größeres Gebiet bezögen, während mit der letzteren Bezeichnung Ansprüche einzelner Arbeiter gemeint wären. In Wahrheit jedoch sind County questions solche, bei denen es sich um zukünftige Regelung des Arbeitsverhältnisses auf dem Wege eines Ausgleiches der beiderseitigen Interessen handelt, während individual questions die Entscheidung von Rechtsfragen zum Gegenstande haben. In dem deutschen Gewerbegerichtsgesetze hat man sich bemüht, diesen Fehler zu vermeiden, indem man die Tätigkeit der Gewerbegerichte in die beiden Zweige: Rechtsprechung und Einigung zerlegte; tatsächlich ist, wie bereits oben bemerkt, nur der erstere Zweig zur Entwicklung gelangt, während der zweite verkümmert ist. Gerade das ist der Grund dafür, daß eine Lücke entstand, an deren Ausfüllung man erst während des Krieges herangetreten ist.

Von welcher Auffassung der Entwurf ausgeht, ist aus dem Grunde nicht ganz sicher zu erkennen, weil es an einer ausdrücklichen Erklärung hierüber fehlt. In § 1, wo man eine Bezeichnung des Gebietes erwarten dürfte, dessen Regelung bezweckt wird, heißt es lediglich: „Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten sind berufen: 1. die Schlichtungsausschüsse, 2. die Landesschlichtungsausschüsse, 3. das Reichseinigungsamt". Man ist also darauf angewiesen, eine Antwort dadurch zu finden, daß man die Einzelvorschriften einer Prüfung unterzieht, aber sie bieten hierfür keine ausreichende Unterlage. Die wichtigsten von ihnen haben wir bereits angeführt: es sind für das Einigungsverfahren die §§ 81 und 247, für das Spruchverfahren § 194. Daneben kommen noch folgende in Betracht.

Für das Einigungsverfahren § 116: „Der Schiedsspruch hat sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken. Er muß erkennbar machen, inwieweit er auf der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, eines Tarifvertrages oder sonstigen Vereinbarung beruht, oder inwieweit er einen Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält." § 125: „Soweit der Schiedsspruch auf der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift eines Tarifvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Bestimmung beruht, ist er mit Gründen zu versehen. Im übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuß, ob der Schiedsspruch zu begründen ist." § 141: „Soweit der Schiedsspruch einen Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält". . ." Für das Spruchverfahren: § 211: „Der Schiedsspruch ist stets mit Gründen zu versehen". Nach § 216 kann gegen den Schiedsspruch Revision eingelegt werden. Während im Einigungsverfahren Rechtsanwälte ausgeschlossen sind (§ 95), können sie im Spruchverfahren zugelassen werden (201).

Aus diesen Bestimmungen, obgleich sie keineswegs klar sind, scheint doch zu folgen, daß das Spruchverfahren überwiegend Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande hat. Das Einigungsverfahren dagegen trägt einen Doppelcharakter, wie deutlich darin zum Ausdruck kommt, daß in § 116 in dem Schiedsspruche zwei Teile unterschieden werden, nämlich der eine, der sich auf die Anwendung von Rechtsvorschriften bezieht, also den Charakter einer Entscheidung trägt, und der andere, der die Arbeitsbedingungen für die Zukunft regelt und dies in der Form tut, daß er d Parteien einen Vorschlag macht. Es liegt auf der Hand, d es nicht angängig ist, in dieser Weise zwei prinzipiell völlig v schiedene Funktionen des Schlichtungsausschusses miteinander zu v mischen. Eine Trennung ist durchaus erforderlich, wenn das ga Verfahren eine zweifelsfreie Grundlage erhalten soll.

VI.

Ist das Ausgeführte richtig, so entsteht die weitere Frage, es überhaupt zu billigen ist, zwei so verschiedene Aufgaben in Hand desselben Organs zu legen. Diese Frage muß um so m aufgeworfen werden, als, wie wir sahen, für die Entscheidung v Rechtsfragen bereits andere Organe vorhanden sind, nämlich gesehen von den ordentlichen Gerichten, die für diesen Zweck ni geeignet sind, die Gewerbe- und Kaufmannsgerich Offenbar ist es doch das Einfachste, zwischen ihnen und d Schlichtungsausschüssen die Arbeit in der Weise zu teil daß den einen die Rechtsstreitigkeiten, den anderen Interessenstreitigkeiten überwiesen werden. Eine sol Trennung der beiderseitigen Gebiete würde um so mehr zu begrüß sein, als durch sie das bisherige unklare Verhältnis zwisch Schlichtungsausschuß und Gewerbegericht eine feste Regelung halten würde.

Von einer eingehenderen Begründung dieser Auffassung ka hier abgesehen werden, weil sie bereits von Perls (Sp. 586) u Zimmermann (Sp. 671) vertreten ist und ich mich den dort machten Ausführungen lediglich anschließen kann, indem ich zugle darauf hinweise, daß nach § 275 II. des Entwurfes die bisher Befugnis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur Einleitung v Einigungsverhandlungen über Gesamtstreitigkeiten künftig in Wegf kommen soll, also die hier angestrebte Trennung der beiderseitig Gebiete auch von dem Entwurfe offenbar als Ziel ins Auge gef ist. Das wird von Sitzler (Sp. 715) bestätigt, indem er bemer der Entwurf habe die Bestimmungen über das Spruchverfah nur notgedrungen aus dem Grunde aufgenommen, weil eine Re von neueren Gesetzen und Verordnungen mangels sonstiger geeigne Stellen den Schlichtungsausschüssen Aufgaben übertragen hätten, ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, nämlich der Schlichtung t Gesamtstreitigkeiten, fernlägen. Diese Aufgabe sollte so bald möglich anderen geeigneten Organen zugewiesen werden. Steht a auch die Regierung auf diesem Standpunkte, so ist es richtiger, ni länger zu zögern, sondern ihm bereits bei der beabsichtigten N ordnung Rechnung zu tragen.

VII.

Wir haben im vorstehenden die Grundlage geschaffen zur A antwortung der oben aufgeworfenen Frage hinsichtlich der V bindlichkeitserklärung und können jetzt an deren Entscheidu herantreten.

Für verbindlich können erklärt werden einerseits Tarifv träge, andererseits Schiedssprüche. Beide Fälle sind t schieden zu beurteilen.

Für Tarifverträge ist in § 2 der Verordnung vom 23. D 1918 bestimmt: „Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in i Tarifgebiete überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgem verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumli Geltungsreichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Ar unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arb geber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage n beteiligt sind". Gegen die Verbindlichkeitserklärung ist ein Rec mittel nicht gegeben.

Da der Entwurf sich mit den Tarifverträgen nicht beschäf so wird in diese Regelung nicht eingegriffen, und in der Tat gegen sie Bedenken nicht zu erheben. Der Grundgedanke der moder sozialen Entwicklung ist das Organisationsprinzip. Wie auf dem ideellen Gebiete das Ziel die möglichst freie Entfaltu der Persönlichkeit des einzelnen, so ist dagegen das wirtschaftl Leben aufgebaut auf deren Zusammenwirken. Hier steht desh im Vordergrunde die Tätigkeit der großen Gruppen, zu denen Individuen entweder sich freiwillig vereinigen oder durch staatl Ordnungen zusammengefaßt werden. Haben diese Gruppen gewisse Ausdehnung gewonnen, so haben sie damit das innere Rh erlangt, als Vertreter der Interessen nicht bloß ihrer Mitglie sondern auch derjenigen zu gelten, die ihnen angehören könnten sollten, es aber ablehnen, ihnen beizutreten. Wenn derartige Org sationen untereinander Vereinbarungen getroffen haben, so darf halb davon ausgegangen werden, daß diese den wohlverstand Interessen aller derjenigen entsprechen, die sich in gleicher Lage

iden. Trotzdem können sie nicht ohne weiteres zu allgemein verndlichen Normen erhoben werden, da nicht ausgeschlossen ist, daß unbillige Bestimmungen enthalten. Deshalb muß in dieser ichtung eine Prüfung stattfinden. Liefert diese jedoch ein bediegendes Ergebnis, so ist es gerechtfertigt, alle Angehörigen des treffenden Industriezweiges zur Innehaltung der vereinbarten beitsbedingungen zu verpflichten. Der Reichsarbeitsminister darf s die geeignete Persönlichkeit angesehen werden, diese Frage endltig zu entscheiden.

Für Schiedssprüche waren bisher die einschlägigen Bemmungen in § 25 der Verordnung vom 12. Febr. 1920 getroffen, d zwar dahin, daß der Demobilmachungskommissar jeden auf und der Verordnung ergangenen Schiedsspruch für verbindlich lären kann. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Der Entwurf t an die Stelle des Demobilmachungskommissars die Verwaltungsörde. Sie kann alle Schiedssprüche, mögen sie in Gesamtstreitigten oder in Einzelstreitigkeiten ergehen, für verbindlich erklären. e Parteien sind vorher zu hören. Für Gesamtstreitigkeiten 138 ff.) ist vorgeschrieben, daß die Verbindlichkeitserklärung auf trag oder von Amts wegen ausgesprochen werden kann. Es ist ässig, vorher weitere Erhebungen anzustellen. Die Entscheidung olgt nach pflichtmäßigem Ermessen unter billiger Abwägung der teressen der Parteien und der Allgemeinheit. Soweit der Schiedsuch einen Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung r Arbeitsbedingungen enthält, ist die Verbindlichkeitserklärung zulässig, wenn die Durchführung des Schiedsspruches zur Abdung von Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist (§ 141). trifft der Schiedsspruch mehrere Streitpunkte, so kann die Verdlichkeitserklärung auf einzelne von ihnen beschränkt werden, wenn mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen (§ 142). Im ruchverfahren, also bei Einzelstreitigkeiten (§ 213 ff.), erlt die Verbindlichkeitserklärung nur auf Antrag. Die Entscheidung ht auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Verhandlungen.

Will man zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen, so muß man ächst die Vorfrage beantworten, ob es grundsätzlich zu billigen daß ein Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird. Dabei ist nterscheiden zwischen Rechtsstreitigkeiten und Interessenitigkeiten. Betrifft der Streit eine Rechtsfrage, so ist selbstverständlich, daß das ergangene Urteil von den Parteien lgt werden muß, denn die Gesetze, auf Grund deren es ergeht, für alle Staatsbürger verbindlich. Ganz anders liegt es bei teressenfragen. Handelt es sich um eine Meinungsverschiedendarüber, ob diese oder jene Arbeitsbedingungen angemessen sind, st es keineswegs selbstverständlich, diesen Streit durch ein staates Organ in der Weise entscheiden zu lassen, daß die Beteiligten ungen sind, sich dem Urteil zu fügen.

Nehmen wir als Beispiel den wichtigsten Fall, nämlich die elung der Löhne. Die Arbeiter fordern eine Erhöhung mit der ründung, daß sie mit den bisherigen Sätzen nicht auskommen ien. Der Arbeitgeber lehnt sie ab unter Berufung auf seine schaftliche Lage, insbesondere die Unmöglichkeit, mehr zu zahlen, seine Konkurrenzfähigkeit zu gefährden. Er behauptet vielleicht, n ihm die Zahlung auferlegt werde, seinen Betrieb einstellen zu en. Unter solchen Umständen ist offenbar ein staatlicher Zwang ohem Maße bedenklich. Aehnlich liegt es im entgegengesetzten e. Sollte demnächst die Entwicklung dazu nötigen, die gegentigen Löhne wieder herabzusetzen, so würde das Verhältnis seine rseite zeigen.

In Australien und zum Teil auch in England hat man den citt getan, die Arbeitsbedingungen durch Zwangsschiedsgerichte Lohnämter staatlicherseits festsetzen zu lassen. Bei uns hat man bisher überwiegend abgelehnt. Die Einrichtung, Schiedssprüche verbindlich zu erklären, scheint nach dieser prinzipiellen Seite bisher kaum völlig gewürdigt zu sein. Immerhin, selbst wenn zu der Ansicht kommen müßte, daß die wirtschaftliche Entung einen solchen Eingriff unentbehrlich macht, so sollte man falls darauf bedacht sein, ihn mit ausreichenden Garantien zu eben. Diese aber können als vorhanden nicht anerkannt werden, n die Entscheidung ohne Zulassung einer Nachprüfung in die d eines einzelnen Beamten gelegt wird, wie es heute der Demobilungskommissar ist und nach dem Entwurfe (§ 139) die Verungsbehörde sein soll. Hier ist ein Instanzenzug unentbehrwenn man nicht rein individuellen Auffassungen einen verhängnisn Einfluß einräumen will.

Noch bedenklicher liegt die Sache bei Einzelstreitigkeiten, in dem sog. Spruchverfahren. Auch hier freilich besteht erörterte Uebelstand schon heute. Nach § 25 der Verordnung 12. Febr. 1920 kann in allen unter sie fallenden Streitsachen der Demobilmachungskommissar jeden Spruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklären. Für die Entscheidungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes ist man noch weiter gegangen. Bei ihnen findet freilich eine Verbindlichkeitserklärung nicht statt, aber es bedarf einer solchen gar nicht, denn derartige Entscheidungen sind schon ohne weiteres verbindlich, und eine Prüfung durch ein anderes Organ findet überhaupt nicht statt. Das ist ein unerträglicher Zustand. Mag die Entscheidung zugunsten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers lauten: in jedem Falle muß eine Berufung gegen sie gestattet sein.

Uebrigens läßt der Entwurf hier eine Lücke. Wie bemerkt, überträgt er die Verbindlichkeitserklärung, die bisher dem Demobilmachungskommissar zustand, auf die Verwaltungsbehörde (§ 215), aber er spricht sich nicht darüber aus, wieweit es einer solchen Erklärung überhaupt bedarf. Das Betriebsrätegesetz kennt, wie gesagt, keine Berufung gegen Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, und es muß deshalb angenommen werden, daß sie unanfechtbar sind. Soll das nicht bestehen bleiben, sondern sollen die Entscheidungen Zwangskraft erst dadurch erlangen, daß sie für verbindlich erklärt werden, so muß das in der Schlichtungsordnung ausgesprochen werden, da das Ergebnis insoweit eine Abänderung des Betriebsrätegesetzes enthalten würde.

IX.

Im engsten Zusammenhange mit den bisherigen Erörterungen steht die Frage, in welcher Weise für die Durchführung der Schiedssprüche gesorgt ist. Auch hier muß zwischen dem Einigungsverfahren und dem Spruchverfahren unterschieden werden.

Für das Einigungsverfahren bestimmt § 137 und 138: „Der Schiedsspruch ist bindend, wenn ihm durch gesetzliche Vorschrift oder Vereinbarung der Parteien bindende Wirkung beigelegt ist oder wenn die Parteien sich ihm unterworfen haben". . . . „Soweit die Parteien sich dem Schiedsspruch nicht unterwerfen, kann die fehlende Unterwerfung dadurch ersetzt werden, daß der Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird". Darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Entscheidung erfolgen soll, heißt es in dem erwähnten § 141: „Ueber die Verbindlichkeitserklärung entscheidet die Verwaltungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen unter billiger Abwägung der Interessen der Parteien und der Allgemeinheit."

Hier finden wir wieder die oben gerügte Unklarheit, die sich daraus ergibt, daß in § 81 dem Schlichtungsausschusse die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zugewiesen ist ohne Unterscheidung zwischen Rechts- und Interessenstreitigkeiten. Soweit es sich um die ersteren handelt, kann die Verbindlichkeitserklärung lediglich davon abhängig sein, ob die dem Schiedsspruche zugrunde liegende Rechtsauffassung als zutreffend anzusehen ist. Für die Abwägung zwischen den Interessen der Parteien und denjenigen der Allgemeinheit ist hier kein Platz. Sie kann nur in Betracht kommen bei der Regelung der Arbeitsbedingungen für die Zukunft, wo also eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen, sondern lediglich den Parteien ein Vorschlag gemacht wird.

Ueber die Durchführung von Schiedssprüchen im Spruchverfahren ist in § 217 folgendes bestimmt: „Aus der vor einer Schlichtungsbehörde geschlossenen Einigung und aus bindenden Schiedssprüchen findet die Zwangsvollstreckung statt, soweit die Einigung oder der Schiedsspruch sich ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung eignen und die Durchführung des Schiedsspruchs nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen besonders geregelt ist. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des 8. Buches der ZPO.". Das ist schon deshalb unzulänglich, weil es sich neben der Zwangsvollstreckung auch darum handelt, die Rechtskraft von Schiedssprüchen zu sonstigen Zwecken festzustellen, insbesondere überall da, wo durch die getroffene Entscheiduug zugleich die Unterlage für ein anderes Rechtsverhältnis geschaffen wird. In § 706 ZPO. ist die Ausstellung eines Zeugnisses über die Rechtskraft dem Gerichtsschreiber übertragen, aber zugleich von lediglich formalen Vorbedingungen abhängig gemacht. Gegen den Entwurf muß der Vorwurf erhoben werden, daß er zwischen dieser formalen und der materiellen Seite der Rechtskraft nicht unterscheidet. Uebrigens ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Bestimmung in § 145: „Ein bindender Schiedsspruch hat die gleiche Wirkung, wie eine Vereinbarung zwischen den Parteien," nur für das Einigungsverfahren und nicht auch für das Spruchverfahren getroffen ist; in der Tat würde dadurch die Angelegenheit am einfachsten geregelt werden.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse.

Von Dr. Edith Oske, Berlin.

Die Washingtoner Arbeitskonferenz hat sich mit der Zulassung der Kinder zur Erwerbsarbeit beschäftigt und als Altersgrenze für jede gewerbliche Tätigkeit das beendete 14. Lebensjahr in Aussicht genommen. Der Beschluß ist für Deutschland um so bedeutungsvoller, als die Kodifizierung des deutschen Arbeiterrechts vor der Tür steht, als ferner die Erfahrungen mit den geltenden Schutzgesetzen die Notwendigkeit einer inhaltlichen Neuordnung des Kinderschutzes mit aller Deutlichkeit erwiesen haben.[1])

Im Gegensatz zur Deutschen Schutzgesetzgebung macht das internationale Uebereinkommen keinen Unterschied zwischen den sog. Fabriken und den Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, sondern fordert für alle „gewerblichen Unternehmen" mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe und außerdem für das Verkehrsgewerbe das gleiche Mindestalter von 14 Jahren. Demgegenüber ist bisher in Deutschland das Mindestalter für die Beschäftigung in Fabriken[2]) auf 13 Jahre angesetzt, und zwar dürfen nur solche Kinder beschäftigt werden, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. In den übrigen gewerblichen Betrieben dürfen Kinder von 12 Jahren ab in beschränktem Maße arbeiten, Kinder, die für die eigenen Eltern beschäftigt werden, vom 10. Jahre ab.

Wenn man eine Angleichung der deutschen Vorschriften an das internationale Uebereinkommen ins Auge faßt, so handelt es sich also darum,

1. das in der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Fabrikarbeit auf alle Kinder unter 14 Jahren auszudehnen;
2. die durch das „Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903" beschränkte Beschäftigung von Kindern in Werkstätten und im Verkehrsgewerbe zu verbieten mit Ausnahme der Kinderarbeit in reinen Familienbetrieben.

Diese beiden Maßnahmen sind nach ihrer Wirkung durchaus von verschiedenartiger Bedeutung und erfordern eine getrennte Erörterung.

Befassen wir uns zunächst mit dem Fabrikarbeitverbot der Gewerbeordnung, so ist festzustellen, daß bisher die abweichende Regelung der Schulpflicht in den einzelnen Gliedstaaten auch die Lage der kindlichen Fabrikarbeit in den einzelnen Reichsteilen äußerst verschieden gestaltete. Die neue Reichsverfassung sieht nunmehr eine allgemeine achtjährige Schulpflicht vor. Wenn ihre völlige Durchführung auch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist doch die Ausdehnung des Fabrikarbeitverbots damit in die Wege geleitet. Die große Mehrheit der Kinder, die sodann bis zum 14. Lebensjahr schulpflichtig ist, würde nach dem Wortlaut der Gewerbeordnung von der Fabrikarbeit ausgeschlossen sein. Nur für den kleinen Teil, der vor dem 6. Lebensjahr eingeschult wird und vor Beendigung des 14. Lebensjahrs zur Entlassung kommt, besteht die Frage: was soll zwischen der Schulentlassung und der Beendigung des 14. Lebensjahres aus dem Kinde werden? Auf welche Weise kann die drohende Gefahr der Verwahrlosung behoben werden?

Die allein befriedigende Lösung ist in der Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu sehen. Wir müssen zweifellos dahin streben, daß man der Jugend das unbedingte Recht zuspricht, wenigstens bis zum 14. Lebensjahr zu lernen, nicht zu erwerben. Diese entschiedene Forderung darf nicht davon abhalten, für die Uebergangszeit gangbare Wege zu suchen, um den Eintritt der schulentlassenen Dreizehnjährigen in ungelernte Berufe zu verhindern, ihre Beschäftigung in unregelmäßiger Gelegenheitsarbeit, beim Hausieren und Warenaustragen, wie sie allzu leicht an die Stelle der Fabrikarbeit treten kann. Deshalb erscheint es nötig, während dieser Uebergangsjahre für ein geregeltes Lehrverhältnis eine Ausnahme von dem Verbot zuzulassen. In Verbindung mit dieser Ausnahme könnte das Fabrikarbeitverbot über seinen unmittelbaren Zweck hinaus den Abschluß geregelter Lehrverhältnisse fördern. Die Zahl der durch eine derartige Neuordnung betroffenen Kinder dürfte verhältnismäßig gering sein. Die Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte geben für 1918 501 in Fabriken beschäftigte Kinder an. Selbst wenn man annimmt, daß diese Zahl nicht sämtliche Kinder, die in Betracht kommen, erfaßt, so gibt sie immerhin einen gewissen Eindruck von dem Umfang der Kinderarbeit in solchen Betrieben.

Gänzlich anders liegen die Verhältnisse bei der zweiten Gruppe, den Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern und dem Verkehrsgewerbe. Wenn man die Erhöhung des Zulassungsalters im Sinne des internationalen Uebereinkommens in Aussicht nimmt, so ergeben sich gegenüber der heutigen Regelung durch das Kinderschutzgesetz folgende Unterschiede:

1. die bisher bis zur Dauer von 3 Stunden in der Schulzeit bis zu 4 Stunden in den Ferien, erlaubte Beschäftigung von fremden Kindern im Alter von 12—14 Jahren in Werkstätten und im Verkehrsgewerbe,
2. die bisher erlaubte Beschäftigung der eigenen Kinder von 10—14 Jahren in Werkstätten und im Verkehrsgewerbe

würde verboten werden mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe.

Um die Bedeutung dieser Maßnahmen zu beurteilen, bedarf es eines Ueberblicks über die heutige Lage der Kinderarbeit, vor allem über Umfang und Art der hausindustriellen Kinderbeschäftigung. Dafür fehlen jedoch jegliche Unterlagen. Denn eine Kinderarbeitsstatistik existiert nicht. Die Reichsstatistik gliedert lediglich nach hauptberuflicher Beschäftigung nach Altersklassen. Sie sieht also die schulentlassenen Kinder als hauptberuflich tätig an, also auch solche, die im Sinne des Kinderschutzgesetzes überhaupt nicht mehr als Kinder zu betrachten sind. Auch aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten lassen sich keine Zahlen für diese Kinderarbeit im Reich entnehmen. Ebensowenig existiert für das gesamte Reichsgebiet irgendwelches Berichtsmaterial, das wenigstens ein ungefähres Bild von Art und Bedeutung dieser Kinderbeschäftigung in den letzten Jahren geben könnte.

Es erscheint deshalb erforderlich, zunächst einwandfreies Material zu beschaffen, auf Grund dessen eine zutreffende Beurteilung möglich ist. Denn gerade unter dem Druck der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage gilt es mehr denn je, die Tragweite sozialer Gesetze, vor allem ihre wirtschaftliche Auswirkung, zu übersehen, bevor sie feste Gestalt erhalten.

Die Beschaffung des erforderlichen Materials würde auf verschiedenen Wegen denkbar sein. Es wäre möglich, in ähnlicher Weise wie es 1898 zur Vorbereitung des Kinderschutzgesetzes geschah, amtliche Erhebungen zu veranlassen. Die ungenauen Ergebnisse der damaligen Erhebung, die großen Kosten und die lange Zeitdauer, die diese Methode beansprucht, weisen auf andere Wege hin. Sie lassen es zweckmäßig erscheinen, die Gewerbeaufsichtsbeamten im laufenden Jahr mit der besonderen Beobachtung der Kinderarbeit zu beauftragen und besondere Berichte unter Zugrundelegung bestimmter Fragestellung einzufordern. Zur Ergänzung kommt die Berichterstattung durch die Schule, durch Wohlfahrtsorganisationen, besonders durch die Jugendämter und die Schulpflegerinnen in Frage. Als dritte Möglichkeit bleibt schließlich im Notfall die Veranstaltung besonderer Untersuchungen durch private Organisationen, etwa in der Art, wie sie seinerzeit vom Verein für Sozialpolitik zur Vorbereitung der Hausarbeitsgesetzgebung in die Wege geleitet wurden.

Welchen Weg man auch einschlägt, man wird sich darüber klar sein müssen, daß dabei nicht nur diejenige Kinderarbeit zu berücksichtigen ist, mit der sich das internationale Uebereinkommen beschäftigt. Auch die im Kinderschutzgesetz erfolgte Regelung der Kinderarbeit im Handels- und Schaustellungsgewerbe, in Gast- und Schankwirtschaften, beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen, endlich die bisher gänzlich ungeregelte Kinderarbeit in Land- und Hauswirtschaft verlangt nachdrücklichst nach Berücksichtigung bei einer Neuordnung des Kinderschutzes. Kein Zweifel, daß die unzweckmäßige Fassung und Durchführung des Kinderschutzgesetzes die unbefriedigenden Verhältnisse in hohem Maße veranlaßt hat. Kein Zweifel auch, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Situation die Kinderarbeit dauernd anwachsen läßt. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß die Kinderarbeit, besonders wo ihre Bekämpfung am schwierigsten ist, in der Hausindustrie, gleicherweise Ursache wie Folge ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse darstellt, daß es daher auch aus wirtschaftlichen Gründen, zumal im Hinblick auf die immer weiter um sich greifende Arbeitslosigkeit, doppelt angebracht erscheint, an die Frage einer Ausdehnung des Kinderschutzes im gegenwärtigen Augenblick ernstlich näherzutreten.

---

[1]) Inzwischen ist in Verfolg des Washingtoner Uebereinkommens im englischen Unterhaus ein Gesetzentwurf eingebracht, der ein Verbot der gewerblichen Kinderarbeit bis zum 14. Lebensjahr vorsieht.

[2]) a) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, b) Ziegeleien, Brüche und Gruben, die über Tage betrieben werden mit mehr als 5 Arbeitern, c) alle Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebkräfte zur Verwendung kommen, Werkstätten der Kleider und Wäschekonfektion, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.

Spa und die deutschen Bergarbeiter. Zu dem Ergebnis er Verhandlungen von Spa haben nunmehr die deutschen Berg=rbeiter in zahlreichen Versammlungen und in ihren Zeitungen tellung genommen. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, daß uns eim besten Willen das Kohlendiktat unserer Feinde vor unerfüllbare ufgaben stelle. Berechnungen der „Bergarbeiterzeitung", suchen es ziffernmäßig zu beweisen. Im übrigen sagt dieses Organ des eigewerkschaftlichen Alten Verbandes u. a.:

„Man kann einen Ochsen zum Brunnen, aber nicht zum Saufen ingen. Durch die feindliche Besetzung des Ruhrgebietes würde nicht auf=baut, sondern zerstört. Darunter würde nicht nur Deutschland, sondern ch die übrige Welt leiden. Trotz ihrer gesundheitlichen und wirtschaftlichen erelendung, wie sie der Krieg mit seinen Folgen mit sich gebracht hat, haben e Bergleute freiwillig Ueberschichten verfahren, um im Interesse der not=idenden Bevölkerung die Förderung zu heben. Gezwungen können sie dazu cht werden, ebensowenig zu höherer Leistung. Ohne oder gar gegen die ergarbeiter geht es also nicht. Daher muß eine Verständigung gesucht und funden werden."

Daß die Bergarbeiter in der trostlosen Seelenverfassung, die sie it unzähligen Deutschen heute teilen, und in ihrem trotz der hoch=ufgeblasenen Löhne noch immer sehr traurigen Ernährungs= und ekleidungszustande wenig innere Kraft zu dem Entschlusse auf=ingen, ihre Leistungen, die in den letzten Monaten nach vorüber=hendem Aufschwung wieder etwas gesunken sind, erneut zu steigern, uns durchaus begreiflich. Aber es geschehen keine Wunder, und ch der deutsche Bergmann wird die Entente nicht mit Resolutionen n der Unerfüllbarkeit ihrer Forderungen überzeugen können, sondern r durch den ehrlichen Versuch, unter Hintanstellung aller zur tunde unerfüllbaren Zukunftswünsche sein Möglichstes zu leisten. as ist schließlich auch der Sinn der Entschließung des Reichs=irtschaftsrates. Dieser hat am 24. Juli sich einerseits zu emeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten" und grundsätzlich sogar zur Sozialisierung" auf dem Gebiete des Kohlenbergbaus bekannt, dererseits aber die vorübergehende Unvermeidbarkeit von Ueber=beit festgestellt. Diese soll in dem Maße vermindert werden, als e Ansiedelung weiterer Arbeiter in den Bergrevieren fortschreitet.

Gesellschaft für Soziale Reform.
nternationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialver=herung hielt am 21. Juni in Berlin die 1. Sitzung ihres ölferausschusses unter Leitung von Prof. Dr. Moldenhauer, . d. R. und d. L., Köln, ab. Das Reichsarbeitsministerium und s Reichsversicherungsamt waren kommissarisch vertreten. Der tsschuß nahm einen Bericht von Prof. Dr. A. Manes über die zialversicherung in Australien und einen solchen von W. Jans=n, Sozialattaché bei der Kgl. schwedischen Gesandtschaft in Berlin, er die Sozialversicherung in Schweden entgegen. Er erachtete s australische System als für Deutschland in jeder Hinsicht un=eignet und auch als viel zu kostspielig. Hingegen bot die schwe=che Gesetzgebung zahlreiche Anknüpfungspunkte für die Unter=hung von Fragen, die auch für die Fortentwicklung der deutschen zialversicherung bedeutsam werden können. Zu ihrer Prüfung rden eine Reihe von Referaten und Korreferaten verteilt, die bis der für den Spätherbst in Aussicht genommenen nächsten Plenar=ung des Arbeitsausschusses vorliegen sollen. Außerdem wurde ein terausschuß für die Arbeitslosenversicherung errichtet.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform anstaltete am 17. Juli eine recht gut besuchte Monatsversammlung. In stündigem äußerst gehaltvollen Vortrag entwarf Universitätsprofessor heimrat D. Baumgarten ein anschauliches Bild von der Zusammen=ung und dem Verlauf der Reichsschulkonferenz in Berlin. Zunächst lderte er die durch das Reichsministerium des Inneren durchaus un=teilsch und objektiv erfolgte Zusammensetzung der aus rund 700 Köpfen ehenden Versammlung: Eine extrem radikale Linke von Schulreformern er der Führung des Dr. Wynecken=Wickersdorf, unter deren Ange=igen sich freilich auch ästhetisch fein empfindende und soziologisch wohl hulte Männer befunden hätten, gehörte den politisch radikalen Parteien, bhängigen, ja Kommunisten an und erklärte einen völligen Neuaufbau deutschen Schulwesens unter der Herrschaft des Kapitalismus für un=glich. Eine mehr gemäßigte Richtung hätte unter der Führung seines eralsekretärs Tews, des „eigentlichen Triumphators der Konferenz", der d 200 000 Mitglieder zählende Deutsche Lehrerverein eingeschlagen. Ihn zeichne als Grundgedanke das Verlangen einer „egalitären Volksbildung", e die Frage der Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Höchstkultur bei r allgemeinen Steigerung der Volksbildung auch nur zu streifen. Diese ge sei aber der Kern der ganzen Schulreform. Mit der ihm eigenen peramentvollen Entschiedenheit lehnte der Vortragende diese „egalitäre Volksbildung" ab; nicht flache Nivellierung, sondern möglichst reiche Differen=zierung müsse die Losung sein. „Wir wollen ein möglichst reich geschichtetes Bildungswesen mit starkem Eigenleben bei allen fließenden Uebergängen." Weiter warnte er mit allem Nachdruck vor der allgemeinen Universitäts=bildung aller Volksschullehrer. „Sie verlieren hierdurch die Fühlung mit dem Volke, das Stilgefühl für das, was im Volke wirksam ist. Die wahn=sinnige Ueberschätzung der Universitätsbildung ist etwas schreck=liches in unserem Volke und nur in ihm zu finden." Das Standesbewußt=sein der Volksschullehrer habe in diesem Verlangen nach Universitätsbildung auf der Reichsschulkonferenz das entscheidende Wort gesprochen und nicht das Bedürfnis der Volksbildung. Entscheidend für das Maß und den Umfang der Bildung der Lehrer sei das Bedürfnis derjenigen Volksschichten, deren Kinder der Lehrer zu unterrichten habe. Unsere breitesten, insbesondere die handarbeitenden, Schichten brauchten einfache, solide Elementarkenntnisse, keine Fetzen allerlei „höherer" Bildung. Mit Herder warnte er eindringlichst davor, unserem Volk das naiv Derbsinnliche seiner Anschauung und seines ganzen Denkens zu rauben. Keinen Augenblick sei er auf der Konferenz seines Lebens recht froh gewesen, weil sich dort „eine Fortsetzung der Hybris während des Krieges, ein Utopismus und Peer Gyntentum bemerkbar gemacht hätte", fern von jeder Berücksichtigung der harten Wirklichkeit der Dinge. Allein schon die Entente mit ihren Wiedergutmachungsforderungen werde dafür sorgen, daß die Bäume der extremen Schulreformer nicht in den Himmel wachsen. Nur um die Aufrechterhaltung des status quo ante, um den uns übrigens alle Völker der Welt beneideten, könne es sich handeln. An der sehr lebhaften Aussprache beteiligten sich u. a. Stadtschulrat Professor Dr. Philipp, der die Losung vertrat: Hebung des allgemeinen Bildungs=niveaus und des Spitzenniveaus, die Studienräte Weygold und Dr. Franz, Oberlehrer Dr. Unterholzner=Hadersleben und Landgerichtsrat Dr. iur. und phil. Bovensiepen. — Die Ortsgruppe ist zufolge der regen Ent=faltung ihres geistigen Lebens, insbesondere ihrer allmonatlich stattfindenden gehaltvollen Vorträge aus allen Gebieten der Sozialpolitik, in einem erfreu=lichen Aufschwung begriffen. Bov.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die fünfte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes fand vom 6.—8. Juli im Berliner Gewerkschaftshause statt. Im Mittelpunkt der Tagung stand eine Aussprache über Industrieorganisationen im Baugewerbe und in den Lebensmittelbranchen. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände wie auch der Vor=sitzende des Fabrikarbeiterverbandes und andere Vorstandsvertreter brachten ihre Besorgnis über die neuen Organisationsbestrebungen zum Ausdruck, während dem Gedanken der Industrieorganisation in den Vertretern der Bau= und der Metallarbeiter Verteidiger er=standen. Es wurde eine Studienkommission von 11 Personen ein=gesetzt, die gemeinsam mit dem Bundesvorstand und dem Vorstand der Afa die Frage der Schaffung von Industrieverbänden für Kopf= und Handarbeiter prüfen und der nächsten Ausschußsitzung Bericht erstatten soll. Ferner wurde ein Antrag Giebel, worin der Bundesausschuß erklärt, daß der Gedanke der Industrieorganisation nach den Wünschen der Bau= und Metallarbeiter mit dem § 5 der Bundessatzungen im Widerspruch stehe und solange nicht verwirklicht werden könne, als nicht der Gewerkschaftskongreß diese Satzungen geändert habe, angenommen. Die Vertreter des Bauarbeiter=verbandes erklärten wiederholt, daß dieser nicht daran denke, seine Bestrebungen anders als im Wege der Verständigung mit den in Frage kommenden Verbänden durchzuführen. — Des weiteren wurde dem Fabrikarbeiterverbande eine Loyalitätserklärung abgegeben in der Richtung, die bereits am 28. Juni 1919 auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß eingeschlagen worden war. Die Erklärung, die eine Regelung von Grenzstreitigkeiten anstrebt, besagt, daß der Bundesvorstand Ansprüche auf das Gebiet des Fabrikarbeiterverbandes, insbesondere auch bei der Gründung von Industrieverbänden, nur nach Verständigung mit dem Fabrikarbeiterverband gutheißen und diesen, wenn eine Verständigung nicht erfolgt, bei der Verteidigung seines Organisationsgebietes unterstützen wird. — Ueber die Organi=sation der Betriebsräte, die Herausgabe einer Betriebs=rätezeitung und die zusammen mit der Afa getanen Schritte zur Zusammenfassung und Schulung der Betriebsräte berichtete Legien. Auf Wunsch des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes wurde der Einsetzung eines Beirats bei der Gewerkschaftlichen Zentrale der Betriebsräte sowie einer direkten Vertretung in der letzteren zugestimmt. Die Vertreter im Beirat sind von den Vorständen der Gewerkschaften zu ernennen. Ueber eine Vertretung des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes in der Zentrale selbst kam es zu einer längeren Aussprache, in der betont wurde, daß für den Metallarbeiterverband kein Sonder=recht geschaffen werden dürfe. Schließlich wurde beschlossen, die Zahl der Mitglieder der Reichszentrale auf sechs (3 Ver=treter des A.D.G.B., 2 der Afa und der Sekretär) festzusetzen.

Dem Bundesvorstand wurde anheimgestellt, bei der Wahl seiner Vertreter den Metallarbeiterverband zu berücksichtigen. — Sodann wurde der Anregung zugestimmt, jüngeren Juristen (Referendaren) in den Gewerkschaftsbüros die Möglichkeit einer gewissen Ausbildung zu geben und sie zugleich den Auffassungen und Bedürfnissen der Gewerkschaften näher zu bringen. Auch dem Vorschlag des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftsbüros, im November d. J. einen internationalen Gewerkschaftskongreß abzuhalten, pflichtete man bei und beschloß, 11 Vertreter zu entsenden. — Sodann wurde über die Gewerkschaften in den abgetretenen Gebieten berichtet. Die oberschlesischen Gewerkschaften haben angesichts der Schwierigkeiten, die dem Eingange der deutschen Gewerkschaftspresse in jenem Gebiete bereitet werden, ein eigenes Gewerkschaftsblatt gegründet, und die Memeler Gewerkschaften schicken sich an, das Gleiche zu tun. Das Übereinkommen mit den Gewerkschaften in Neu-Polen wurde bis 31. Dezember d. J. verlängert. Mit den Gewerkschaften Dänemarks und der Tschechoslowakei wird über die Regelung des Uebertritts von Mitgliedern verhandelt. — Zur Frage der Beteiligung lebenswichtiger Betriebe bei Generalstreiks wurden die Gewerkschaftsvorstände ersucht, für ihre Verwaltungsorgane Richtlinien über das Verhalten ihrer Mitglieder in solchen Fällen aufzustellen. — Mit den Zentralleitungen der christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ist folgende Erklärung gegen den Organisationszwang vereinbart worden, welcher der Ausschuß nach längerer Debatte gegen wenige Stimmen sich anschloß:

„Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands haben in der jüngsten Zeit ihren Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und der mit der Lebenshaltung der Arbeiterschaft im Zusammenhang stehenden Dinge nicht unbeträchtlich gestärkt. Deshalb bemühen sich andauernd die organisierten Arbeiter, die Mitgliederziffern ihrer Organisationen weiter zu erhöhen. Dieses um so mehr, als die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Arbeiterschaft vor Aufgaben größten Ausmaßes stellt, Aufgaben, deren Umfang und Bedeutung die Zusammenfassung aller Kräfte erfordert. Auf dieser Erkenntnis beruht das Streben der Arbeiterschaft nach Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen Formen. Wo sich Fälle von Terror in Arbeiterkreisen zeigten, sind sie beeinflußt von dem Wunsch auf Stärkung ihrer Vereinigungen bzw. auf Schaffung ausschlaggebender gewerkschaftlicher Organisationen.

Von seiten der Arbeitgeber ist das Organisationsstreben der Arbeiter vielfach durch Zwangsmittel verschiedenster Art unterbunden worden, die gegen organisierte Arbeiter angewendet wurden. In der Verurteilung derartiger Zwangsmittel sind alle Organisationen einig.

Sie müssen auch einig sein in der Verurteilung aller Fälle von gewaltsamem und geistigem Terrorismus, gleichgültig, ob dieser von den Unternehmern, von einflußreichen Personen durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile oder durch Ausübung von Gewissenszwang, oder von Anhängern der einen Gewerkschaftsorganisation gegen Anhänger einer anderen Gewerkschaftsorganisation ausgeübt wird.

Die Koalitionsfreiheit, die in Art. 159 der neuen Reichsverfassung garantiert ist, gibt den Arbeitern das Recht, sich einer Organisation anzuschließen, die ihrer Ueberzeugung entspricht. Dieses für alle geltende Recht darf nicht in ein Unrecht, in den Zwang ausmünden, den einzelnen in eine bestimmte Organisation zu pressen. Die unterzeichneten Organisationsleitungen verurteilen jede gewaltsame Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit. Sie fordern alle ihre Beamten, Angestellten, Vertrauensmänner und Mitglieder auf, in und außerhalb der Betriebe jedem Zwang auf organisierte Arbeiter zum Zwecke des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das nachdrücklichste entgegenzutreten."

Ferner wurde gegen drei Stimmen folgende Erklärung gegen die Kundgebung der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände betreffend Lohnabbau angenommen:

„Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hat in ihrer Ausschußsitzung vom 20. Mai 1920 einen Mahnruf an alle ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände gerichtet mit der Aufforderung, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen, da die Preise der deutschen Erzeugnisse die Weltmarktpreise ungefähr erreicht, zum Teil bereits überschritten hätten, der Absatz schon heute überall stocke und eine abermalige Steigerung der Gestehungskosten durch weiteres Anschwellen der Löhne zur Katastrophe führen müsse.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes muß diese Kundgebung einer der stärksten Arbeitgebervereinigungen aufs tiefste bedauern, da sie der Verständigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Regelung der Löhne und Gehälter Schwierigkeiten bereitet und in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaften eingreift. Ein einseitiger Lohnabbau seitens der Arbeitgeber würde Konflikte zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern heraufbeschwören, die das Fortbestehen der für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft notwendigen Arbeitsgemeinschaften unmöglich machen würden.

Die Gewerkschaften sind sich der Schwierigkeiten in der deutschen Volkswirtschaft hinsichtlich der Preisentwicklung sowie der Anpassung der Löhne und Gehälter an diese wohl bewußt und gleichfalls davon überzeugt, daß eine Gesundung dieser Verhältnisse angebahnt werden muß. Eine solche kann und darf aber nicht auf Kosten der Arbeitnehmer dadurch erzielt werden, daß versucht wird, durch Lohnverminderungen einen Preisabbau zu erzwingen. Vielmehr muß der Preisabbau die Voraussetzung für eine Anpassung der Löhne sein, die auf den wirklichen Lebenshaltungskosten basieren müssen. Auch genügt es nicht, daß die Großhandelspreise einiger Lebensmittel an gewissen Umschlagplätzen vorübergehend im Sinken begriffen sind, um daraus auf eine allgemeine Verminderung der Lebenshaltungspreise zu schließen, sondern es bedarf der genauen Ermittlung der am Arbeitsort geltenden Kleinhandelspreise, deren Indexziffern allein den zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Preisbewegung abgeben."

Die Erklärung schließt: „Die Gewerkschaften müssen entschiedene Verwahrung einlegen gegen den einseitigen Versuch führender Arbeitgeberverbände, die Lohnregelung der paritätischen Verständigung zu entziehen und der früheren Willkür kapitalistischer Herrschaftsgelüste zu unterstellen."

Ein Gewerkschafter Ehrendoktor. Anläßlich des 800jährigen Jubiläums der Stadt Freiburg i. Br. hat die dortige Universität eine Reihe von Ehrendoktoraten vergeben, darunter auch an mehrere sozialpolitisch bekannt gewordene Persönlichkeiten, z. B. den Prälaten Dr. Werthmann. Am bemerkenswertesten aber ist, daß die staatswissenschaftliche Fakultät den Staatsrat Wilhelm Engler ehrenhalber promoviert hat. Engler ist allen Freiburgern durch seine gewerkschaftliche und parteipolitische Wirksamkeit bekannt und wurde stets auch in den Kreisen der Studierenden wegen seiner ruhigen und maßvollen, aber sicheren und überzeugenden Art des Auftretens, wie auch wegen seiner großen Kenntnisse, sehr geschätzt. 1873 geboren, erlernte Engler den Zimmermannsberuf, wurde 1906 Arbeitersekretär, 1908 Parteisekretär, später außerdem auch Stadtrat und nach der Revolution Staatsrat. Er gehört zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des badischen Gewerkschafts- und Konsumvereinslebens, und man kann die Universität Freiburg nur zu ihrem freimütigen und wahrhaft akademischen Entschluß, diesen verdienten Mann in angemessener Weise zu ehren, beglückwünschen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Aus den Arbeitgeberverbänden. Die papierne Uebergründung einer neuen Gewerkschaft der Unternehmer, die der Hansabund als Betätigungseifer angekündigt hatte, hat, wie wir (Sp. 980) mit Sicherheit voraussagen konnten, keine liebevolle Aufnahme in den mit Organisation nachgerade übersättigten Unternehmerkreisen gefunden. Der „Reichsverband der deutschen Industrie" und die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände" haben die Beteiligung an der Gründung einer „Gewerkschaft der Unternehmer" abgelehnt. Diese beiden Organisationen sind u. E. viel stärkere „Gewerkschaften der Unternehmer" als sie der etwas unbestimmt schillernde Hansabund jemals um sich scharen könnte. Die Geschäftsführung des Reichverbandes der deutschen Industrie betont in ihrer Absage, sie käme ihrer Auffassung nach in erster Linie darauf an, „daß die Erwerbskreise sich geschlossen hinter die in Betracht kommenden und bereits bestehenden Zentralorganisationen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks usw. stellen, und daß diese zentralen Organisationen unter sich in zweckmäßiger Weise Fühlung nehmen, um in gemeinsamen wirtschaftlichen Fragen nach außen hin einheitlich aufzutreten, wie dies übrigens bereits mehrfach geschehen und weiterhin noch in verstärktem Maße beabsichtigt ist."

Von der Macht dieser durch langjährige Erfahrung geschulten und im Feuer der revolutionären Lohnbewegungen fest zusammengeschweißten Unternehmergewerkschaften werden die kommenden Zeiten der Krisis, der zeitweiligen städtischen und exportindustriellen Arbeitslosigkeit und der Preiszerbröcklung Proben liefern. Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände ist stark gerüstet, wie aus einem ihrer heimen Rundschreiben an die Mitglieder, das die Gewerkschaftspresse veröffentlicht, hervorgeht. Es behandelt die Stellungnahme gegenüber dem Betriebsrätegesetz. Von dem geplanten Generalstreik der deutschen Arbeitgeber gegen das Zustandekommen des Gesetzes hat man verständigerweise abgesehen. Man will auch die Anwendung des Gesetzes nicht sabotieren. Aber mit aller Entschiedenheit werden die organisierten Arbeitgeber aufgefordert, bei der Durchführung des Gesetzes jede Grenzüberschreitung, die die Ausführungsvorschriften oder die Arbeiter versuchen sollten, scharf abzuwehren. § 62 BRG. darf zu keinerlei Zugeständnissen benutzt werden. Bei den aufzustellenden Arbeitsordnungen und abzuschließenden Tarifverträgen dürfen die Mitgliedsverbände über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen nicht hinausgehen. Hoffentlich hindert diese Warnung die Arbeitgeber nicht, mit verständigen Betriebsräten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, so viel Anfangsschwierigkeiten und Kinderkrankheiten auch zu überwinden sind. Der Metallindustriellenverband hat eine Normalarbeitsordnung ausgearbeitet, deren Wortlaut uns bisher leider noch nicht bekannt geworden ist.

Die Unternehmerverbände der Ziegel- und Tonindustrie protestieren gegen die unverständige behördliche Kohlenverteilung und Preisgestaltung, die zu einer Stillegung der Industrie führen mü-

Planmäßige Selbstverwaltung der Industrie auf dem Gebiete der Verteilung der Kohlen und der Ziegelerzeugnisse sei nötig. Die Arbeiterschaft stimmt dem zu, wenn sie an der Selbstverwaltung beteiligt werde.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeitsgemeinschaften.

Aus der jüngsten Tarifvertragsentwicklung.

I.

Für die Tarifverträge bedeuteten die jüngsten Monate mit ihrer sprunghaften Verschärfung der Lebensteuerung, die alle vereinbarten Geldlohnsätze entwertete und oft unzureichend zur Lebensfristung machte, eine schwere Zeit. Gleichzeitig fing aber auch die gegenwärtige Wirtschaftskrisis mancher Gewerbezweige bereits an, ihre Schatten vorauszuwerfen. Die Unternehmer spürten das Abbröckeln des Auslandsabsatzes, nachdem sie das allzu gescheite Rezept der Herren Gothein und Genossen von der Annäherung an die Weltmarktpreise allzu ausgiebig angewendet haben und durch die Anpassung der Auslandsvaluta der Reichsmark an den heimischen Tauschwert überrascht worden waren. Die durch unsere, nicht immer sehr einsichtige und weitsichtige, Wirtschaftspolitik künstlich überhitzte Exportproduktion und Gewinnemacherei kam in der Schuh- und Holzindustrie zuerst zum Stocken, und mit dem Versagen der Kaufkraft der heimischen Verbrauchermassen, die man unter Ausnutzung ihrer Notlage, ihrer jahrelangen Warenentblößtheit, etwas allzu kräftig ausgewuchert hatte, brach mancher dieser Industrien auch das andere Bein, auf dem sie noch hätten stehen können, unversehens hinweg. Dadurch kamen die Arbeitgeber in eine Zwickmühle: die Fortführung der Betriebe drohte schon bei den alten Produktionskostensätzen unrentabel zu werden, und gerade in diesem Augenblick zwang die wahnwitzig hochgezüchtete Teuerung die Arbeiterschaft, neue Lohnforderungen anzumelden und auf Ergänzungen oder Abänderungen der alten Tarife zu drängen. Die Betriebe einfach zu schließen, verbot die Gesetzgebung und die Einwirkung der Betriebsräte den Arbeitgebern in vielen Fällen. Streiks der Arbeiter, selbst unter Tarifbruch, die zu einer längeren Stillegung der Betriebe geführt hätten, wären den Arbeitgebern gewiß oft nicht unwillkommen gewesen, wenn sie nicht Gewaltätigkeiten der Streikenden befürchten mußten. Aber den Streikgefallen taten ihnen die Arbeiter in den lahmgehenden Industrien im allgemeinen sehr wenig, weil die Unterstützungen der Streikenden und der Erwerbslosen mit der Geldentwertung nicht Schritt gehalten haben. So blieb denn den Parteien in den bedrückten Gewerben nichts übrig, als sich in gegenseitigem Verhandeln auf Tarifänderungen einzulassen. Daß diese Verhandlungen teilweise sich sehr lange hinzogen oder mit Fleiß hingeschleppt wurden, ist unter den geschilderten Umständen begreiflich.

Uebrigens brennen heute nicht mehr alle Arbeiter gar so arg auf besonders hohe Aufbesserungen der Geldlohnsätze, nachdem sie endlich eingesehen haben, in welchem papierenen Irrgarten sie von manchen tüchtigen Agitatoren, die seit der Revolution nicht genug Lohnerhöhungen erpressen konnten, herumgeführt worden sind, da sie heute mit 1000 M. Monatsverdienst schlechter daran sind, als vor einem Jahr mit 500 M. Und die sächsischen Bergarbeiter des Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenreviers, die Anfang Mai jede weitere neue Lohnerhöhung als eine Verschlechterung der Lebenshaltung ablehnten und statt dessen lieber durch Ueberstunden und Mehrproduktion Bausteine zur Hebung des Reallohns zu liefern sich entschlossen, haben ein leuchtendes Beispiel volkswirtschaftlicher Einsicht und opferbereiter Ueberzeugungstreue gegeben, die man nur recht vielen Arbeiter-, aber auch Beamtenkreisen Deutschlands wünschen möchte.

Unter diesem Zeichen der beginnenden Krisis und der zu einer gewissen Entsagung zwingenden Not hüben und drüben standen viele der Tarifvertragsabschlüsse und -veränderungen der letzten Monate. Der Tarifvertragsinhalt bringt in den meisten Gewerben drum eine besonderen Ueberraschungen. Doch scheint eine gewisse Vereinerung der Tarifbestimmungen sich nunmehr anzubahnen, nachdem ie letztjährige Sturmperiode für solche Fragen oft keine Zeit und uch kein rechtes Verständnis gehabt hat. Es ist überflüssig, aber uch unmöglich, das ganze Erntefeld der Tarifverträge des letzten Vierteljahrs hier auszuschreiten und zu beschreiben. Wir begnügen ns mit Bemerkungen über die wichtigeren Vorgänge. In unserer uswahl sind wir natürlich von der Ungleichartigkeit der Berichterstattung und der Stofflieferung, die uns zur Verfügung steht, bhängig.

Im Bergbau geschehen bei dem Ruhrkohlentarifvertrag, dem wichtigsten deutschen Tarifvertrage, immer noch starke Grundbewegungen, ehe dieses junge gewaltige Gebäude fest in seinen Fundamenten zu ruhen vermag. Kaum war die Krisis der auf den 31. März abgestellten Kündigung mitten unter dem Toben des Kapp-Putsches durch Erhöhung der Schichtlöhne von 17 auf 22,50 M. (dazu Untertagzulage von 3 M.) und der Tagstundenlöhne um 90 Pfg. für alle mehr als 20jährigen überwunden, gab es zum 31. Mai schon wieder eine Kündigung mit Forderung der Schichtgelderhöhung um 8 M. und Kindergelderhöhung. Am 28. Mai einigten sich die Parteien auf eine Lohnerhöhung von 6 M., von denen die Zechen aber nur 1,50 M. entrichten sollten, damit sie nicht die Kohlenpreise zu erhöhen brauchen, während das Reich 4,50 M., zum Teil in Lebensmittelgutscheinen, zahlen sollte. Die Angestellten erhielten einen Reichszuschuß in gleicher Höhe. Aber diese Tarifreglung galt nur für den Juni, und inzwischen laufen neue Tarifverhandlungen. Neben den Lohnerhöhungen ist die glatte Verständigung über die Ueberschichten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird je ½ Ueberschicht verfahren) wichtig. Der Urlaub der Bergarbeiter ist durch Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft für Bergbau (vom 16. April) eingehend geregelt und beträgt je nach der Dienstzeit 3—12 Tage (nach 20 Jahren) im Steinkohlenbergbau und 3—10 Tage im Braunkohlenbergbau für alle Bezirke Deutschlands.

Der Tarifvertrag für die Steinkohlenbergarbeiter im Lugau-Oelsnitzer Revier, deren sozialwirtschaftliches Verständnis wir oben rühmten, läuft seit dem 31. Januar 1920 und enthält eine selbständige Lohnordnung, die unabhängig von dem nur alle Vierteljahre kündbaren Hauptvertrag monatlich kündbar ist und seither nur einmal im Mai 1920 eine Erhöhung der Schichtgrundlöhne um etwa 25 % erfahren hat. Diese Lohnordnung staffelt die Schichtlöhne sehr eingehend nach dem Lebensalter von 14 bis zu 30 Jahren, und zwar von 10—30 M. Die früheren für Ledige und Verheiratete abgestuften Teuerungszulagen sind abgelöst. Ferner gelten bei Durchschnittsleistung Mindestgedingegewinne von 50 % für Bergarbeiter und gelernte Metallarbeiter unter und über Tage, für die übrigen Arbeiter 25 bis 30 %. Das Kindergeld beträgt 8 M. je Kind und Monat.

Angestelltentarifverträge im Bergbau sind bereits etwas Regelmäßiges. Der Angestelltentarifvertrag für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist nach Berliner Schiedsgerichtsverhandlungen am 31. März endlich abgeschlossen worden und hat am 12. April schließlich noch Teuerungszuschläge von 1900—3100 M. erfahren. Die Gehaltstafel unterscheidet technische Betriebs- und Büroangestellte und kaufmännische Angestellte in je 4 bis 5 Gradklassen, und zwar ganz scharf Unverheiratete und Verheiratete. Die Gehälter für erstere bewegen sich zwischen 8700 und 12300 M. Anfangsgehalt, um bis zu 9400 und 14400 M. zu steigen. Die Verheirateten bekommen 500—1200 M. mehr, dazu noch Kinderzulagen. Auch Wohnungsgeldzuschüsse werden gewährt; ferner Dienstalters- und Stellenzulagen. Im Oberschlesischen Bergbau wurde am 26. April zwischen den Technikerverbänden, die schon scharf zum Streik ausholten, und dem Arbeitgeberverband der Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie ein neuer Einkommenstarif vereinbart, der die Aprilgehälter um 45 % gegenüber den Januargehältern erhöhte. Es kommen 50 Berufsgruppen in Betracht mit Gehältern, die zwischen 8460 und 16965 M. liegen und Steigerungssätze genießen, die 12—17 mal angewandt, die Gehälter auf 13485—24795 M. erhöhen. Dazu kommen Kindergelder von 300 M. und eine Frauenzulage von 600 M. im Jahr. Im Ruhrbergbau sind die Angestelltentarife bis auf die Meister bei den Unternehmerfirmen, die im Auftrage der Zechengewerkschaften für eigene Rechnung arbeiten, ausgedehnt worden.

Im Baugewerbe war von März bis Ende Mai eine tariflich bewegte Zeit. Die am 31. März abgelaufenen Verträge für das Hoch- und das Tiefbaugewerbe waren gekündigt und durch Notverhandlungen am 1. April in Hannover nur vorläufig unter Stundenzuschlägen von 1 und 1,25 M. bis 28. Mai verlängert worden. Am 14. April sollten grundlegende Verhandlungen über die Erneuerungen der Reichstarifverträge und des Tarifmusters folgen. Diese begannen dann aber im Hause des Verbandes Berliner Baugeschäfte, die inzwischen mit dem Reichsverband der Bauarbeitgeber sich endlich wieder ausgesöhnt haben, unter einem Unstern. Der Unparteiische, Stadtrat Hiller-Frankfurt a. M., telegraphierte ab und der Reichs(arbeitgeber)verband für das deutsche Tiefbaugewerbe trat infolge Auflehnung seiner Verwaltungskörper gegen den Verbandsvorsitzenden von dem Hannoverschen Abkommen zurück, so daß er von den neuen Tarifverhandlungen zunächst ausgeschlossen wurde. (Inzwischen war auf Grund des Abkommens vom 1. April 1920 die Allgemeinverbindlicherklärung des alten, am 31. März 1919 abgeschlossenen Tarifvertrages für alle Zweige des Baugewerbes mit Rückwirkung bis zum 1. Sept. 1919 beantragt worden. Diese ist hernach auch vom RAM. vollzogen worden, obwohl das Tiefbaugewerbe seit dem 14. April 1920 in tariflosen Zustand geraten und der alte Tarifvertrag vom 31. März 1919 durch die Kündigung für das Tiefbaugewerbe am 1. April 1920 aufgehoben worden war.) Am 29. April traten die Parteien in Berlin zu einer zweiten Lesung für die neugeplanten Tarifverträge zusammen. Auch diesmal noch vergeblich. Das Betriebsrätegesetz machte zu viel Kopfzerbrechen, ebenso die Ferien- und Akkordarbeitfrage, während man sich in der Lehrlingsfrage näher kam. Endlich am 26. Mai kurz vor Toresschluß gelang die Verständigung unter Mitwirkung von Unparteiischen (Holzarbeitervorsitzender Tarnow, Malerobermeister Kruse und zwei Herren vom RAM.). In der Betriebsratsfrage fand man den Ausweg durch Bestellung von Betriebsobleuten und Errichtung eines Baudelegierten-Bezirksausschusses. Für die Reglung des Lehrlingswesens soll aus den Zentralorganisationen der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister als rechtlich zuständige Instanz hinzugezogen werden. Die Ferienreglung wurde auf 1921 vertagt. Akkordarbeit wird den Ortsgruppen zu vereinbaren oder abzulehnen überlassen. Jedenfalls ist ein schriftlicher Akkordtarif Bedingung. Mit dem Tiefbauarbeitgeberbund, der sich inzwischen über Hannover anders besonnen hatte, wurden im Anschluß daran Sonderverhandlungen geführt, die nach anfänglichem Scheitern schließlich auch Erfolg hatten. Der Wortlaut

der beiden Reichstarifverträge ist im „Grundstein" veröffentlicht. Sie decken sich bis auf Kleinigkeiten (Nebenarbeit, Werkzeug) fast wörtlich, jedoch enthält der Tiefbauvertrag einen besonderen Anhang für Tiefbauten. „Protokollarische Erklärungen" ergänzen beide Hauptverträge wie jetzt üblich. Ein Muster für örtliche Lohn- und Arbeitstarife ist angehängt. Der Verbandstag der Bauarbeiter in Karlsruhe hat die Tarifabschlüsse durch den erweiterten Verbandsbeirat genehmigen lassen, nicht ohne jedoch die Tarifvertragspolitik teilweise scharf zu kritisieren: „Der Reichstarifvertrag bedeutet Einstellung der Kraft auf den Schwächsten, er lähmt die großen Orte in der Anwendung realer Mittel bei der Austragung der Kämpfe."

In den dem Baugewerbe verwandten Gewerben sind Reichstarifverhandlungen aus dem Isolierer- und dem Malergewerbe und in weiterer Nachbarschaft aus dem Holzgewerbe zu erwähnen. Der im Jahre 1919 geschlossene Reichstarifvertrag der Isolierer ist am 30. Juni abgelaufen. Vereinbarungsgemäß sollte bereits im März 1920 über die Ferienfrage verhandelt werden, aber der Wirtschaftsbund für das Isoliergewerbe wollte erst die Lösung der Ferienfrage im Hochbaugewerbe abwarten, und so begann man erst am 14. Juni in Dortmund mit neuen Tarifverhandlungen. Die von den Arbeitgebern wieder angestrebte Akkordlöhnung wurde abgelehnt. In der Festsetzung der Isolierlöhne auf 20 Pfg. über Maurerlohn kam ebensowenig wie über die wichtige Auslösung für den Fernverkehr und die Ferienfrage eine Einigung zustande. So mußten denn örtliche tarifliche Verhandlungen einsetzen, um mangels einer Reichsverständigung die Arbeitsbedingungen paritätisch zu regeln. — Im Malergewerbe sollte das letzte Tariflohnabkommen vom 9. Februar 1920 eigentlich bis 31. Mai laufen, aber bereits am 30. April setzten neue Lohnverhandlungen unter Reg.-Rat Bühler vom RAM. ein, und es gelang schließlich, für 234 Lohngebiete neue Tarife zu vereinbaren (durchschnittlich 1,30 M. Stundenlohnzulage vom 15. Mai bis 25. Juni 1920). Am 5. Juni sollten die beiderseitigen Verbandsvertreter zu einer Nachprüfung und Neufestsetzung der Löhne zusammentreten.

Im Holzgewerbe sollte das Berliner Tarifamt am 26. u. 27. Mai schwebende Tarifstreitfälle zu schlichten suchen, nachdem einzelne bereits am 30. März und 1. Mai geregelt worden waren. Infolge der Ablehnung des Arbeitgeberangebots bei den letzten Reichsverhandlungen war eine allgemeine Lohnbewegung mit gelegentlichen Streiks und Aussperrungen ausgebrochen, und von diesen waren einige ungelöste Lohnstreitigkeiten übrig geblieben. Diese sollte das Tarifamt unter Beiziehung eines unparteiischen Vermittlers, zu dem die Parteien Prof. Dr. E. Francke gewählt hatten, entscheiden. Trotz langer Verhandlungen und zahlreicher Vermittlungsvorschläge scheiterten die Verhandlungen, da die Arbeitgeber über 20 % Zulage nicht hinausgehen wollten, während sie an einzelnen Plätzen schon längst weitergehende Zugeständnisse gemacht hatten. Bei den folgenden Beratungen des Tarifamts über sonstige Streitpunkte lehnten die Arbeitgeber Prof. Dr. E. Francke, den sie selbst mit den Arbeitervertretern zusammen zu diesem Amte eingeladen hatten, als Unparteiischen plötzlich ab, da sie kein Vertrauen zu ihm hätten, angeblich weil er nicht genügend mit dem Wirtschaftsleben in Verbindung stände. Die Arbeiterpresse tadelte dies Verhalten der Arbeitgeber überaus scharf. Darauf mußten die Verhandlungen abgebrochen werden. Nunmehr halfen sich die Orte und Bezirke des Holzgewerbes mit Sondertarifverhandlungen weiter. Für das immer noch gesondert marschierende rheinisch-westfälische Holzgewerbe waren am 26. Mai durch das Essener Tarifamt Lohnzuschlagsvereinbarungen zustande gekommen, die die bestehenden Streiks größtenteils beendeten. Für 4 verschiedene Lohngebiete wurden je 2—6 Zuschlagsklassen aufgestellt, die für je 3 Altersstufen Zuschläge von 15—40 Pfg. im Mindestfalle und 50—90 Pfg. die Stunde im Höchstfalle enthalten. Für die Sägewerke Rheinland-Westfalens ist am 15. Mai ein besonderer Durchschnittslohntarif für 6 Arbeiterklassen und 6 Ortsklassen in Kraft getreten. Die Stundenlöhne spannen sich von 4,30 bis 5,10 M. Dazu tritt eine Kinderzulage von 1 M. für jedes Kind und jede Schicht. Urlaub 3—6 Tage. Blaumachen wird von dem Ferienanspruch ohne Bezahlung abgezogen. Im bayerischen Sägegewerbe sind schon im Vorfrühling Mindestlöhne für 11 Arbeiter- (teils Fach-, teils Altersklassen) und 5 Ortsklassen vereinbart worden, die zwischen 1,40 und 3,95 M. liegen. Urlaub 3—6 Tage. Dem Tarifgedanken in der bayerischen Sägeindustrie ist durch das bayerische Kriegsamt im Gefolge des Hindenburgprogramms 1917 die Bahn gebrochen worden. Der Reichstarifvertrag für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie ist vom Nürnberger Tarifamt am 1. Mai überprüft und die Lohnsätze neu geordnet worden. Die Ortsklassenzuteilung wurde vor allem verbessert. Die Löhne wurden um 25 % vom 6. Mai an, und um 10 % vom 1. Juni an erhöht. Die Mindestlöhne für die 5 Altersklassen und 4 Tarifklassen bewegen sich für Männer zwischen 1,78 und 4,80 M., für Arbeiterinnen zwischen 1,35 und 3,10 M. Die Reichstarifverhandlungen für die Klavierindustrie, die schon im Januar 1920 einmal gescheitert waren, sind auch im März wieder ergebnislos verlaufen. Den Arbeitern genügte das Angebot der Arbeitgeber: Mindestlohn für Hilfs- und Facharbeiter 3,30—5,00 M. und Durchschnittslohn 3,65—5,60 M. nicht. — Im allgemeinen bestätigt der ziemlich fruchtlose Verlauf der Reichstarifverhandlungen in den verschiedenen Zweigen des Holzgewerbes den Eindruck, daß die Arbeitgeber der Reichstarifierung müde geworden sind. Dies ist schon in einer Erfurter Kundgebung der Vertreter von 10 selbständigen Landesverbänden der Arbeitgeber des Holzgewerbes, die etwa 120 000 organisierte Holzarbeiter beschäftigen, am 4. März zutage getreten. Die vertretenen Verbände lehnten eine zentrale Regelung der Lohn- und Tarifverhältnisse ab, weil sich erwiesen habe, daß es unmöglich sei, für ganz Deutschland von einer Stelle aus die örtlich verschiedenen Verhältnisse zu überblicken. Die Versammlung stellte ihren übereinstimmenden Willen dahin fest: Die Landes- und Bezirksverbände werden, soweit dies nicht schon geschehen ist, ihre Lohn- und Tarifpolitik für ihre Landesteile selbständig treiben.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Erfahrungen auf Grund des Mannheimer Betriebsratskurses Winter 1919/20.

(Bericht von Prof. Dr. M. Rumpf an das badische Arbeitsministerium.)

1. Entstehung der Kurse. Im Frühjahr 1919 hatte die Vorbereitung eines Betriebsratsgesetzes für das Reich in der Mannheimer Arbeiterschaft zu einer lebhaften Bewegung geführt. Da das baldige Zustandekommen des Betriebsratsgesetzes mit Bestimmtheit zu erwarten war, da schon jetzt bei allen einsichtigen Führern der Arbeiterschaft und in den Kreisen der Arbeiterschaft selbst die Erkenntnis vorhanden war, daß die Schaffung von Betriebsräten, sollten diese positive erfolgreiche Arbeit leisten können, bei den zukünftigen Betriebsratsmitgliedern ein hohes Maß von wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Kenntnissen voraussetzte, so setzten sofort Bestrebungen ein, eine geeignete Schulung von Betriebsratsmitgliedern in die Wege zu leiten.

Die Handelshochschule Mannheim verkannte nicht, daß es sich hier um eine dauernd bedeutsame Volks- und Berufsbildungsaufgabe ersten Ranges handelte. Sie hielt dafür, daß, so sehr daneben auch eine rein gewerkschaftliche oder parteipolitische Aufklärungsarbeit erwünscht sein möge, es doch gerade auch völlig unpolitische, rein sachliche Veranstaltungen geben müsse, in denen Männer der Wissenschaft, statt selbst Werturteile abzugeben und Stellung zu nehmen, sich bemühen sollten, ein schlichtes und anschauliches Bild zu entwerfen von den Tatsachen und dem Zusammenhange der Tatsachen der heutigen Wirtschaft und einzuführen in die gegebene deutsche Rechtsordnung, insbesondere in das geltende Arbeiter- und Industrierecht. Während für das Reich von freigewerkschaftlicher Seite her anderwärts die Schaffung von „Bildungszentralen" seitens der Gewerkschaften selbst angestrebt wurde, gelang es in Mannheim Kurse zu veranstalten, die, von Handelshochschuldozenten einerseits, von allen großen Verbänden der Arbeiter und Angestellten andererseits gefördert und getragen, eine auf streng objektiver, rein wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Grundlage ruhende Schulung völlig neutralen Charakters den Teilnehmern vermitteln sollte.

Trotz der innerhalb der Arbeitnehmerschaft selbst sich geltend machenden Spannungen und Gegensätze gelang es doch, festzulegen, daß die Kurie von sämtlichen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretern paritätisch besucht werden sollten und daß nach Durchführung der ersten Wahlen auf Grund des Betriebsratsgesetzes die Beschickung der Kurse nach dem Kräfteverhältnis erfolgen sollte, indem in Mannheim die Arbeitnehmerorganisationen der verschiedenen Richtungen in den Betriebsräten selbst ausweislich des Wahlergebnisses sich durchzusetzen vermocht haben würden.

Die Unternehmerschaft stellte sich hingegen von vornherein sehr kritisch und ablehnend den geplanten Kursen gegenüber. Sie hatte darin, daß man bei den Vorbereitungen zunächst mit den Arbeitnehmern als den für die Kurse in erster Linie in Betracht kommenden „Abnehmern" verhandelt und nicht ganz ohne Mühe hier soviel Einhelligkeit herbeigeführt hatte, daß eine unpolitische und allen Arbeitnehmerorganisationen zugute kommende Durchführung möglich wurde, schon die nötige Neutralität im Vorgehen der Hochschule vermissen zu können geglaubt und hatte auch nach einer von der Handelskammer Mannheim vermittelten Besprechung zwischen Vertretern von Handel und Industrie einerseits, der Hochschule andererseits an ihrem ablehnenden Standpunkte festgehalten.

Bei dieser Sachlage erschien es geboten, die Kurse vorerst nur als private Veranstaltung der betreffenden mitwirkenden Hochschuldozenten in Lauf zu setzen. Doch hat der Senat der Hochschule nach wie vor die Kurse und die Art ihrer Vorbereitung voll gebilligt. Auch hat die Stadt Mannheim in dankenswerter Weise den alten Rathaussaal unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Was die äußere Organisation der Kurse anlangt, so wurden die Kurse von Mitte Oktober bis Ende Januar in wöchentlich je 4 Stunden — in den späten Nachmittagsstunden nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit — abgehalten. Es wurden reichlich 400 Karten ausgegeben. Die Abgabe der Karten erfolgte durch die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen, die die Haft für das Einkommen der Beiträge übernommen hatten, in geeigneten Fällen auch teilweise den Kursteilnehmern einen Teil der 12 M betragenden Kurskosten abnahmen.

Die Beteiligung war eine sehr rege. Wenngleich schon angesichts der verschiedenen Vorbildung der Hörerschaft, ein langsames Abbröckeln im Besuche unausbleiblich war, so hielt der wertvollste Stamm der Besucher doch getreulich aus. Auch schwoll gegen Schluß bei Besprechung des Betriebsratsgesetzes selbst die Besucherzahl erneut stark wieder an.

Fast an jede Vortragsstunde schloß sich eine Diskussion an. Auch wenn, nicht sehr häufig, die gestellten Fragen einzelner Hörer politisch gefärbt waren, so gelang es unschwer und in aller Ruhe den sachlichen Kern jeder Frage herauszuschälen und unbefangen ohne Einseitigkeit zu behandeln.

Noch bis heute kommt es vor, daß Kursteilnehmer ihre früheren Vortragenden mit der Bitte um Auskünfte angehen.

Wenn die Vortragenden es ablehnten, in gerade schwebenden Streitfällen zu bestimmten unerledigten Einzelfragen Stellung zu nehmen, so fand dieser Standpunkt regelmäßig volles Verständnis.

3. Pädagogisch stellt ein solcher Betriebsratskurs eine ebenso reizvolle wie schwierige Aufgabe. Die — nie ganz restlos glücklich zu lösende — Hauptschwierigkeit liegt in der Ungleichmäßigkeit der Hörerschaft. Alt und jung, Mann und Frau, der Kaufmann oder Ingenieur mit Hochschulbildung und der ungelernte Arbeiter, der Mann, der über die Kenntnisse aus der Volksschule nicht wesentlich hinausgekommen ist, und der andere, der sich, oft dank parteipolitischer und gewerkschaftlicher Schulung, ein beträchtliches Wissen sowie große Gewandtheit im Ausdruck verschafft hat: sie sitzen hier zunächst auf einer Bank. Was die Aufgabe, energisch und in

vollen Bewußtsein ihrer Schwierigkeit angepackt, doch schlecht und recht lösbar macht, ist der Umstand, daß das stetige Ausgehen aller Erörterungen von den Hörern aus der Arbeit und dem Berufe heraus naheliegenden Tatsachen und Fragen sie immer wieder einigen Halt gewinnen läßt, und ferner der Umstand, daß die von den Vortragenden eindringlichst einzuschärfende Schwere des vom Betriebsratsmitgliede sachgemäß und verständnisvoll wahrzunehmenden Amts wenigstens für die Tüchtigen, für die wirklichen Vertrauensleute ihrer Kollegen, einen starken Ansporn enthält zu ernster Mitarbeit und zum Durchhalten.

Dabei soll der Dozent den Abfall eines Bruchteils der Hörerschaft eher in Kauf nehmen, als daß er sich bemüht, in seinen Vorträgen möglichst stets sich einzustellen auf die Fassungskraft und den Wissensstand der am unvollkommensten vorbereiteten unter den Hörern. Fragen — auch im Vortrage selbst vom Vortragenden nicht zu selten gestellt — sind noch das beste Mittel der Kontrolle, ob der Zusammenhang zwischen Vortragendem und Hörerschaft voll gewahrt bleibt.

Aeußerst wichtig ist die innere Geschlossenheit des in einem Kurse Gebotenen. Man hat sie in Mannheim dadurch zu erreichen versucht, daß man den Kurs auf wenige Mitwirkende abstellte, die sich dabei möglichst Hand in Hand arbeiteten. Während Prof. Peters von der Handelshochschule und Dr. Springer-Heidelberg je an einem einzelnen Nachmittage über Fragen der Arbeitspsychologie bzw. über Arbeitshygiene sprachen, teilten sich im übrigen Prof. Nicklisch und Prof. Rumpf in die Last des Kursus. Nicklisch behandelte, in loser systematischer Folge vom Einfacheren zum Schwierigeren aufsteigend, Fragen der Betriebsorganisation. Rumpf zeigte zunächst die Verankerung der privaten Wirtschaft und ihrer Rechte im deutschen Staate, um dann auf das Arbeitsverhältnis, sowie endlich auf das Betriebsratsgesetz einzugehen. Dadurch, daß grundsätzlich die beiden Hauptvortragenden auch den übrigen Darbietungen beiwohnten, wurde wohl eine verhältnismäßig große innere Geschlossenheit der gesamten Darbietung und ein ziemlich glückliches Ineinandergreifen der verschiedenen Teile erreicht. Die Veranstaltungen an anderen Orten scheinen zwar gelegentlich an Mannigfaltigkeit des Gebotenen diesen ersten in Mannheim gemachten Versuch überboten zu haben, während sie darüber kaum zu der gleichen Geschlossenheit ihrer Darbietung und darum auch wohl so leicht nicht zu einer gleich nachhaltigen Wirkung gekommen sein möchten.

4. Die demnächstige Ausgestaltung der Betriebsratskurse dürfte sich wohl am besten in den hier bereits eingeschlagenen Bahnen bewegen. Eine starke Beteiligung an den Kursen wird, wenigstens in den größeren Industriezentren, bei dem starken Bildungsbedürfnis der neuen Betriebsratsmitglieder zu erwarten sein und pädagogisch zunächst mit in Kauf zu nehmen sein. Daß pädagogisch die Beschränkung der Teilnehmerzahl große Vorteile hat, ist natürlich unbestreitbar. Aber bei Teilung der Kurse und Beteiligung mehrerer nebeneinander fungierender Dozenten ist natürlich die Einheitlichkeit des Planes schwerer aufrecht zu erhalten. Kleinere Kurse und Arbeitsgemeinschaften erfordern naturgemäß große Zuschüsse, während größere Kurse sich unschwer selbst finanzieren.

Wo dagegen die Arbeiterschaft einer bestimmten Industrie genügend stark ist, sollte man, nachdem der allgemeine Bildungsbedarf vorerst in einigen breiteren Kursen gedeckt sein wird, zu Betriebsratskursen für einzelne Gewerbegruppen übergehen. Dann vermag natürlich der Vortrag ungleich anschaulicher zu bleiben und sich mehr in Nähe der Berufserfahrung des einzelnen Teilnehmers zu halten.

Dagegen ist vor gesonderten Kursen für Arbeiter einerseits für Angestellte andererseits zu warnen. Beide Gruppen sollen ja gerade an gegenseitiges Verständnis und an ein Zusammenarbeiten gewöhnt werden. Auch persönlich sehr reife und kenntnisreiche Angestellte erkannten die ganz überwiegenden Vorzüge solcher gemeinsamer Veranstaltungen durchaus an.

Die Handelshochschule Mannheim wird sich auch in Zukunft der energischen Förderung der Betriebsratsschulung nicht entziehen dürfen. Hervorragend berufen für Mitarbeit an der Vermittlung von Anregungen und Kenntnissen an ihre Mitbürger, wird sie eingedenk sein müssen, daß sich ihr hier eine besonders vielversprechende Bildungsaufgabe stellt: Die diesen Kursen eigentümliche Verbindung des beruflichen und Sonderinteresses des einzelnen mit dem großen Gesamtinteresse des Staats, der Gesellschaft und der Volkswirtschaft macht diese Arbeit viel aussichtsreicher als die allgemeine staatsbürgerliche Erziehungsarbeit. Erkennt man dies an, so wird die bisherige „behelfsmäßige" private Lösung der Organisationsfrage kaum dauernd befriedigen, sondern es wird eine geeignete Verbindung mit der Handelshochschule oder der von ihr angeregten Volkshochschule anzustreben sein. Dabei wird bei der Organisation Vorkehr zu treffen sein, daß die breite und allseitige Beteiligung aller Arbeitnehmerorganisationen zum Aufbau der Kurse, sowie deren Beteiligung beim Besuch entsprechend dem Wahlergebnis der Betriebsratswahlen, gewahrt sein wird.

Betriebsräte und Gewerkschaften. In Berlin, dem Dorado einer gewissen Spielart von „Räte"-Phantasten, macht sich neuerdings der Einfluß Richard Müllers wieder stark geltend. Dieser war vor einiger Zeit Schriftleiter der „Metallarbeiterzeitung" in Stuttgart geworden, mußte aber nach wenigen Monaten dieses Feld seiner Tätigkeit infolge eines taktischen Konfliktes mit seinen Freunden wieder räumen, so daß er nach Berlin zurückkehrte und die dortigen Betriebsräte im Sinne einer von den Gewerkschaften selbständigen Betriebsräteorganisierung beeinflußte. Die Vertrauensleute der USP. beschlossen auf seinen Wunsch, an der selbständigen Betriebszentrale festzuhalten und konzedierten nur, daß diese Zentrale mit den Gewerkschaften eine Arbeitsgemeinschaft eingehen solle, — ein Plan, der selbst in der von Unabhängigen redigierten „Metallarbeiterzeitung" und vom Beirat des Metallarbeiterverbandes bereits verurteilt worden ist. Damit hat der Konflikt zwischen Gewerkschaften und Rätefanatikern einen neuen Höhepunkt erreicht, denn die mehrheitssozialistischen Betriebsratsmitglieder halten nicht minder energisch an der Eingliederung der Räte in die Gewerkschaften fest. Einigungsverhandlungen unter Leitung des unabhängig-sozialdemokratischen Vorstandsmitgliedes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Sabbath schweben zurzeit.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Amtlich wird folgende Tabelle über die Arbeitslosigkeit nach dem Stande vom 15. Juni veröffentlicht:

Gebiet	Hauptunterstützungsempfänger (Erwerbslose) männlich	weiblich	zusammen	Zuschlagsempfänger (Familienangehörige)
Preußen	97 473	22 226	119 699	116 189
Bayern	25 806	7 722	33 528	32 013
Sachsen	47 514	27 767	75 281	70 509
Württemberg	3 988	1 482	5 480	—
Baden	8 697	1 043	9 740	4 458
Hessen	3 606	480	4 086	4 973
Mecklenburg-Schwerin	699	143	847	540
Mecklenburg-Strelitz	83	—	83	47
Thüringische Staaten	6 142	2 378	8 520	8 985
Oldenburg	80 092	59	951	1 386
Braunschweig	777	161	938	754
Anhalt	43	2	50	43
Waldeck	12	—	12	11
Schaumburg-Lippe	33	—	33	61
Lippe	5	—	5	—
Hamburg	22 742	4 223	26 965	26 014
Bremen	1 748	202	1 950	2 242
Lübeck	848	42	890	942
Deutsches Reich	221 123	67 935	289 058	271 146

Der günstigste Stand der Arbeitslosigkeit war am 1. Juni erreicht. Jetzt wirkt sich die Wirtschaftskrise allmählich aus und treibt, nachdem sie zunächst vornehmlich zu Verkürzungen der Arbeitszeit geführt hatte, die Arbeitslosenziffer in die Höhe. Der Reichsarbeitsminister hat in einer Unterredung mit dem Vertreter des WTB. darauf hingewiesen, daß die Arbeitsvermittlung nunmehr besonders auf die Berufsumstellung hinzuwirken haben werde. Er konnte auch auf Erfolge verweisen, die in dieser Hinsicht bereits erzielt worden sind: so beschäftige heute der Steinkohlenbergbau 120000 Arbeiter mehr als 1914, und der Braunkohlenbergbau habe seine Beschäftigungsziffer sogar verdoppelt. Die Notstandsarbeiten, die 1914 ungefähr 3 Milliarden Mark gekostet haben — während die Arbeitslosenunterstützung Reich, Gliedstaaten und Gemeinden von November 1918 bis jetzt mit etwa 1½ Milliarden belastet hat —, werden nun mehr und mehr in das System der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingegliedert, deren Ziel es ist, volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit zu leisten. Für Deutschlands ganze Zukunft hängt unendlich viel davon ab, wie weit es gelingen wird, jetzt binnen kurzem geeignete Erwerbslose für den Kohlenbergbau zu gewinnen.

Die Entschädigung der erwerbslos gewordenen Seeleute ist zurzeit Gegenstand von Verhandlungen. Wie aus einem Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. Juni an die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg hervorgeht, soll von einer Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage abgesehen werden, da es unmöglich ist, eine bestimmte Gruppe von Geschädigten herauszuheben. Dagegen schweben Erörterungen darüber, ob nicht den erwerbslosen Seeleuten von den Reedern aus den diesen für Abgabe ihrer Handelsschiffe zufließenden Entschädigungen eine einmalige Geldzuwendung gewährt werden könne. Diese Zuwendung hätte zugleich zur Deckung der für einen Berufswechsel etwa nötigen Ausbildungskosten zu dienen, da mit einem Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte erst in geraumer Zeit wird gerechnet werden können und den durch die Ablieferung der deutschen Handelsschiffe an die alliierten und assoziierten Mächte erwerbslos gewordenen deutschen Seeleuten nur durch ihre Verwendung in anderen Berufen nachhaltig geholfen werden kann. Die für die Gewährung dieser Zuwendungen maßgebenden Richtlinien sollen zwischen dem Aktionsausschuß der seemännischen Berufsverbände und

dem Zentralverband Deutscher Reeder vereinbart werden. Außerdem sind im Reichswirtschaftsplan 5 Mill. M. zur Förderung der Kleinschiffahrt angefordert, die auch dazu beitragen würden, die Erwerbslosigkeit der früheren Seeleute zu lindern.

Produktive Erwerbslosenfürsorge in Deutschösterreich. Trotz starker Erwerbslosigkeit im allgemeinen zeigt sich in einigen Erwerbszweigen, so in der Holzverarbeitungs- und Bekleidungsindustrie ein gewisser Mangel an geschulten Arbeitskräften. Während die Arbeiter zumeist in den Betrieben selbst angeleitet werden, sind im Einvernehmen mit den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Frauen von Staats wegen Umschulungskurse eingerichtet.

Bisher wurden Kurse für Feinflechttechnik an der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei, für Perlenarbeiten, für einfache Stricktechnik, für Goldstickerei und für Handajournäherei abgehalten, wozu die Frauen schon aus ihrer früheren häuslichen oder Berufstätigkeit hinreichend Uebung mitbringen. Ein Kurs für Einlegerinnen bildet Hilfsarbeiterinnen der Buchdruckerei heran, in einem anderen wird das Kolorieren von Modeblättern gelehrt. Die Kurse dauern ein bis drei Monate. Den Teilnehmerinnen wird die Arbeitslosenunterstützung auch während der Kursdauer bezahlt, ferner erhalten sie Schülerkarten auf der Straßenbahn und den Erlös für die während der Ausbildung verfertigten Gegenstände. Die Arbeitslosenämter wählen die geeigneten Arbeitskräfte aus. Denjenigen, die sich weigern, an dem Unterricht teilzunehmen, wird die Arbeitslosenunterstützung entzogen. Leider fehlt es den Arbeiterinnen vielfach an der nötigen Ausdauer; von den Teilnehmern bleibt bald die Hälfte bis zwei Drittel vom weiteren Unterricht weg, was für sie gleichfalls den Verlust der Unterstützung zur Folge hat.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

In Zeiten, die so stark im Flu[illegible]reich, von Parteileidenschaften verwirrt und deshalb so unübersichtlich sind, wie die unseren, gewinnen sozialpolitische Berichte einer neutralen Stelle ganz besonders an Bedeutung. Mehr noch als sonst wird man sie zur Grundlage und Ausgangspunkt des Werturteils über soziale Zustände, sozialer Verwaltungsmaßnahmen und die Wirksamkeit der Gesetzgebung machen. Die sächsischen Gewerbeaufsichtsberichte, die erfreulich früh erschienen sind, bringen in jeder Beziehung eine Fülle wertvollsten Materials. Demobilmachung und revolutionäre Bewegung, Kohlen- und Verkehrsschwierigkeiten, Umstellung auf den Friedensbedarf, Wirkungen der Nachkriegsgesetzgebung und Weiterverfolgung der wirtschaftlichen Maßnahmen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft finden in ihnen einen lebensvollen Niederschlag. Eine Aeußerlichkeit im Aufbau des Berichts wird von jedem sehr angenehm empfunden werden: die treffliche Zusammenfassung von Landesgewerbeinspektor Geh.-Rat Krantz, die das Durcharbeiten außerordentlich erleichtert. Ein analoger „Allgemeiner Bericht" würde sicherlich auch den preußischen Berichten eine erheblich größere Benutzbarkeit und Volkstümlichkeit verschaffen; heute ist das Studium der umfangreichen preußischen Berichte eine Angelegenheit von Wochen.

Die Zahl der besichtigten größeren Betriebe konnte, trotzdem die Beamten sich noch nicht voll ihren engeren beruflichen Aufgaben widmen konnten, von 44 auf 58 %, die der kleineren Betriebe von 4 auf 20 % erhöht werden. Die Gesamtzahl der Betriebe zeigt eine Steigerung um 4700 (20 %) gegenüber dem Vorjahr, aber immer noch eine Einbuße von fast 7000 gegenüber dem letzten Friedensjahr. Die Gesamtzahl der Arbeiter bleibt um 3600 gegen das Vorjahr, um über 180000 gegen 1913 zurück. Dabei ist eine starke Verschiebung des Anteils der Geschlechter zu verzeichnen. Die Kriegsarbeiterinnen sind als „Mohr, der seine Schuldigkeit getan hat", zum größten Teil aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet; an ihre Stelle sind die zurückgekehrten Männer getreten. Die Zahl der erwachsenen Männer stieg um 95000, die der Frauen sank um 80000, der Jugendlichen um 15000. Der Prozentsatz der Frauen und Jugendlichen ist damit fast wieder auf den Friedenssatz zurückgegangen. Im Bergbau ergibt sich eine Zunahme der männlichen Arbeiter von 33000 i. J. 1913 auf 39000 i. J. 1918 und auf 43000 i. J. 1919; die Zahl der Frauen stieg von 1913—1918 von 332 auf 2187, um im Jahre 1919 auf 1173 zurückzugehen. In der Textilindustrie, die im Frieden allein in den fabrikmäßigen Betrieben fast ein Drittel der Fabrikarbeiterschaft umfaßte, stellte sich die Umschichtung dar:

	Betriebe	Männer	Frauen	Jugendliche	Kinder
1913	7548	100281	133895	22197	1006
1918	2074	23723	79051	8811	329
1919	2793	38596	77798	6453	187

Die 1919 neueröffneten Betriebe waren zumeist während des Krieges geschlossene Kleinunternehmungen; trotz einer gewissen Wiederbelebung der Geschäftstätigkeit waren noch fast zwei Drittel der Betriebe, an manchen Orten noch mehr geschlossen. Z. B. waren im Auerbacher Stickereibezirk trotz Eröffnung von 194 Betrieben im Jahr 1919 nur 923 Unternehmen gegen 3400 im Jahr 1913 im Gang. Die Folge dieser trostlosen Verhältnisse war die Abwanderung zahlreicher Textilarbeiter in andere Gewerbe, auch in den Kohlenbergbau.

Die Arbeitslosigkeit würde sich vermutlich noch sehr viel stärker geltend gemacht haben, wenn nicht die energischen Maßnahmen des Demobilmachungsamtes erfolgt wären und die Arbeitgeber sich nicht durch Verkürzung der Arbeitszeit (oft auf 3 Stunden täglich) bemüht hätten, ihren alten Arbeiterstamm zu erhalten. Wie die Berichterstatter übereinstimmend melden, haben sich diese Maßnahmen im großen und ganzen als richtig erwiesen.

„Die bereits mehrfach erwähnte Verordnung vom 4. Januar 1919, die am 5. September durch eine neue ersetzt wurde, über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter hat nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten, soweit sie die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern vorschrieb, zur Wiederherstellung stetiger Verhältnisse wesentlich beigetragen und zu merklichen Schwierigkeiten keinen Anlaß gegeben, obschon zunächst nicht immer ausreichende Arbeit für die Wiedereinstellung vorhanden war.

Nicht so günstig lautet dagegen das Urteil über die Vorschriften dieser Verordnung, welche die Entlassung von Arbeitern betrafen. Manche Nachlässigkeiten von Arbeitern wurden darauf zurückgeführt, daß diese sich vor einer Kündigung sicher fühlten. Ferner haben die Vorschriften über die Entlassung von Arbeitern manchen Unternehmer abgehalten, in Zeiten vermehrter Beschäftigung weitere Arbeitskräfte einzustellen. Bei dem andauernden Kohlen- und Rohstoffmangel erschienen Stockungen in der Beschäftigung nie ausgeschlossen und man befürchtete, daß dann bei einer überstarken Belegschaft empfindliche Einstellungen der Arbeitszeit nötig sein würden, die man im Interesse des alten Arbeiterstammes zu vermeiden wünschte. Andererseits hat die erschwerte Kündigung eine größere Seßhaftigkeit der Arbeiter herbeigeführt, zu der auch der Wohnungsmangel und die vermehrten Tarifverträge die die Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben gleich gestalteten beitrugen." (Leipzig.)

„Die Durchführung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter bzw. der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung ist im allgemeinen Schwierigkeiten nicht begegnet. Größere Betriebseinschränkungen und damit verbundene Entlassungen sind nicht bekannt geworden. Dagegen war zu beobachten, daß die Kriegsteilnehmer wohl ausnahmslos wieder eingestellt worden waren und daß die Unternehmer für diejenigen, deren Rückkehr noch erwartet wurde, die Arbeitsplätze freihielten." (Zwickau.)

Schwierigkeiten bereitete die Wiederaufnahme der Kriegsteilnehmer dort, wo, wie im Auerbacher Bezirk, die Geschäftslage besonders schlecht war; hier mußte vielfach zu Notstandsarbeiten gegriffen werden.

Die Einführung des Achtstundentages ging in Großbetrieben, die vielfach zum zwei- und dreischichtigen Betriebe übergingen, verhältnismäßig glatt von statten, dagegen war in Kleinbetrieben oft erst ein starker Widerstand zu überwinden. Die stärksten Klagen wurden in den Saisongewerben laut, in der Müllerei, Bekleidungsindustrie, Kürschnerei, Bauklempnerei, bei den Schmieden und Schlossern. Das gilt ganz besonders für die Betriebe, die für die Landwirtschaft arbeiten.

„Häufig bringen die Landwirte ihre Wagen, Maschinen und Ackergerät bei der Heimfahrt vom Feld zum Schmied oder zum Stellmacher und wollen sie am nächsten Morgen wiederhaben, weil sonst die Bestellung der Felder oder anderer Feldarbeiten stocken. Es ist daher vielfach der Wunsch laut geworden, daß für die handwerksmäßigen Betriebe namentlich auf dem Land allgemeine Ausnahmen von der Vorschrift der achtstündigen Arbeitszeit erlassen werden möchten." (Dresden.)

Die Ausnahmebewilligungen betrafen denn auch hauptsächlich solche Betriebe, die mit dringenden Arbeiten für die Landwirtschaft beschäftigt waren, ferner die Dampfkesselheizer, die ihre Arbeit früher beginnen mußten, damit die anderen Arbeiter rechtzeitig die Arbeit aufnehmen konnten. Auch in den kleinen, auf unregelmäßige Wasserkraft angewiesenen Mühlen, die nur zeitweise das angestaute Wasser abarbeiten können und in denen die Arbeiter in der Wirtschaft behilflich sind, erwies sich die Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit als unmöglich. Unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der Arbeitslosigkeit wurde die Einführung des Achtstundentages gerade in der Uebergangszeit sehr günstig beurteilt.

„Sie gestattete die Beschäftigung von zahlreichen Arbeitern, die sonst erwerbslos geblieben wären, erleichterte den Kriegsteilnehmern die Wieder-

eingewöhnung in die ihnen fremdgewordene Tätigkeit, ermöglichte vielen Fabriken, ihren Betrieb auch bei unregelmäßiger Zufuhr von Kohle und Rohstoffen laufend aufrecht zu erhalten, und ließ die Schwierigkeiten in der Beheizung und Beleuchtung der Arbeitsräume leichter überwinden." (Leipzig.)

Ein abschließendes Urteil über die Einwirkung des Achtstundentages auf die Leistung der Arbeiter und damit die Höhe der Gütererzeugung hat sich nirgends abgeben lassen, da die Arbeitsverkürzung nur ein Faktor unter vielen war.

„Die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist durch die Einführung des achtstündigen Arbeitstages je nach der Veranlagung der Arbeiter und der Art der Entlohnung ganz verschieden beeinflußt worden. Infolge dieser schwierigen Verhältnisse ist kein Unternehmer vorläufig imstande, ein abschließendes Urteil hierüber zu fällen. Im allgemeinen ist man der Ansicht, daß die Leistungsfähigkeit der Betriebe bei Stücklohnbezahlung die gleiche geblieben ist, wie sie früher war; bei reiner Maschinenarbeit ist sie zurückgegangen, soweit die Maschinengeschwindigkeit nicht erhöht werden konnte. Die Handarbeit, die in Stundenlohn bezahlt wird, ist dagegen in ihrer Leistungsfähigkeit meistens mehr zurückgegangen, als dies durch die Einschränkung der Arbeitszeit berechtigt erscheint." (Dresden.)

„Die Einführung des achtstündigen Arbeitstages hat allgemein eine Verminderung der Arbeitsleistung gebracht, die dem Ausfall an Arbeitszeit mindestens entspricht. Es war nicht möglich, durch irgendwelche Maßnahmen einen Ausgleich herbeizuführen. Das sollte zunächst auch nicht der Zweck der Arbeitszeitverkürzung sein. Die Arbeitsleistung ist aber noch weiter gesunken. Teilweise ist das in betrieblichen Einrichtungen begründet, die der früheren Arbeitszeit angepaßt sind und nicht ohne weiteres eine der Arbeitszeitverkürzung Rechnung tragende Umstellung zuließen, teils haben Rohstoff- und Kohlenmangel, sowie schlechte Rohstoffbeschaffenheit recht hemmend gewirkt. Weiter brachten die ungünstigen Ernährungsverhältnisse und die von Arbeitern gewünschte oder sonst notwendig gewordene Zusammendrängung der Arbeitszeit ohne ausreichende Ruhepausen Minderleistungen hervor. Aber auch Arbeitsunlust und der Fortfall der Stücklohnarbeit sind nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Arbeitsleistung geblieben. Seit mit der Wiedereinführung der Stücklohnarbeit begonnen worden ist, scheint eine Besserung einzutreten. Zahlenmäßige Nachweise über Mehr- oder Minderleistungen sind bei den oft wechselnden Betriebsverhältnissen nicht zu erbringen." (Chemnitz.)

„In den Knopffabriken, in denen fast nur Massenarbeit geleistet wird, läßt sich die Leistung eher feststellen. Hier ist die letztere im Verhältnis der Arbeitsstunden 10 : 8 zurückgegangen. Die Minderleistung in den Maschinenfabriken läßt sich ungefähr auf 10—20% beziffern. In den Kleiderfabriken, wo über Mangel an Fleiß geklagt wird, ist die Leistung um etwa 10% zurückgegangen. Im Gegensatz hierzu erklärt der Inhaber einer großen Schuhfabrik, daß jetzt in 47 Stunden annähernd dieselbe Arbeitsleistung wie in der früheren Betriebszeit erzielt werde. Dasselbe bekundet der Mitinhaber einer größeren Zwirnerei. In beiden letztgenannten Anlagen ist das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorzüglich."

„Ein Tonwerk förderte 1914 mit 3 Grubenarbeitern in 10 Stunden 70 Wagen, 1919 wurden mit derselben Arbeiterzahl in 8 Stunden nur 42 Wagen gefördert. Im Jahre 1914 schafften in demselben Betriebe 6 Abräumer in 10 Stunden 80 Wagen, 1919 in 8 Stunden dagegen nur 32 Wagen. Hierbei ist allerdings der Weg im Laufe der Jahre ein etwas längerer geworden. — Bei gleicher Belegschaft sank in einer Schamottefabrik die Gesamtleistung von 1918—1919 von 31 130 auf 18 107 Tonnen herab. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter einer Maschinenfabrik und Eisengießerei war nach Einführung des Achtstundentages durch zunehmendes Politisieren während der Arbeit derart gesunken, daß sich die Betriebsleitung mit einem Aufruf an die Arbeiterschaft wenden mußte, in dem die Schließung des Betriebes infolge der durch die Minderleistung hervorgerufenen Unwirtschaftlichkeit in Aussicht gestellt und die Arbeiterschaft ersucht wurde, ihre Minderleistungen zu verbessern. Der Aufruf hatte den erhofften Erfolg. Durch den Arbeiterausschuß wurden noch 6 Arbeiter zur Entlassung vorgeschlagen, die trotz Aufforderung ihrer Arbeitsgenossen bei ihren Minderleistungen verharrten." (Bautzen.)

Aus allen Bezirken wird berichtet, daß die Freizeit, wenigstens von den verheirateten älteren Arbeitern, vielfach in der erwünschten Weise zu Arbeiten im eigenen Garten, zum Holzroden oder zu häuslichen Arbeiten benutzt wird. Ebenso oft ertönt aber auch die Klage, daß die Arbeiter die gewonnene Zeit zweckwidrig, d. h. zu Arbeiten für andere Arbeitgeber oder auf eigene Rechnung, verwendet haben.

„In mehreren dem Gewerbeaufsichtsamt Bautzen bekanntgewordenen Fällen arbeiteten die Betreffenden außer der Arbeitszeit in anderen Betrieben sogar für eine geringere Entlohnung, als wie sie ihnen bei gleicher Beschäftigung in ihrer eigentlichen Arbeitsstelle gewährt wurde." (Bautzen.)

„In der jetzt stark beschäftigten Musikinstrumenteninduſtrie, vor allem in Geigen-, Lauten- und Mandolinenbau, ist es üblich geworden, daß sich leistungsfähige Gehilfen nach der achtstündigen Fabrikarbeit noch zu Hause mit der Anfertigung von Bestandteilen oder dem Fertigmachen befassen. Ein Teil der früheren Gehilfen arbeiten jetzt auch, unbeschränkt in ihrer Arbeitszeit, auf eigene Rechnung, so daß über Mangel an genügend Hilfskräften in den Betrieben geklagt wird. — Ueber ähnliche Verhältnisse wird im Zeichnerberufe der Stickereiindustrie geklagt." (Zwickau.)

Auch aus anderen Berichten ergibt sich, daß der Achtstundenarbeitstag die nebenberufliche Heimarbeit der Männer so gefördert habe, daß den Fabrikbetrieben dadurch eine empfindliche unterbietende Konkurrenz erwachsen sei.

Von den jüngeren ledigen Arbeitern heißt es, daß sie vielfach nicht wußten, was sie mit der freien Zeit anfangen sollten.

„Sie verbrachten sie auf den Straßen, in Tanzsälen oder Kinos. Ein Teil von ihnen kam daher nicht immer pünktlich oder nicht genügend ausgeruht zur Arbeit, was sich in verringerter Sorgfalt bemerkbar machte. Die gewonnene Muße gab den Arbeitern indessen auch Gelegenheit, sich mehr an dem reger gewordenen politischen Leben zu beteiligen, Versammlungen zu besuchen und sich als Vertreter in Gemeinden und Organisationen zu betätigen." (Leipzig.)

(Schluß folgt.)

Zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei im Bäckereigewerbe (Sp. 603) hat in Preußen am 1. Juli der Minister für Handel und Gewerbe eine Verordnung erlassen, die bestimmt, daß im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, nur je ein Lehrling eingestellt oder beschäftigt werden darf. Diese Vorschrift soll keine Anwendung auf solche Betriebe finden, in denen bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten. Mehrere von demselben Unternehmer an einem Ort betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen, sondern mit Werkstattanlagen verbunden sind, sind im Sinne der Anordnung als ein Betrieb zu behandeln. — Mit dieser Anordnung folgt der preußische Handelsminister dem Beispiel, das bereits der Badische Arbeitsminister am 24. Mai d. Js. in derselben Richtung gegeben hat. Auch einige Handwerks- und Gewerbekammern, Innungsverbände usw. sind in ähnlicher Weise gegen die unhaltbaren Zustände im Bäckereigewerbe vorgegangen, an denen vorwiegend der Krieg (durch die Einberufung der Gesellen) die Schuld trug.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. Von Othmar Spann, Wien. 7. Auflage (31.—35. Tausend). Leipzig 1920. Quelle und Meyer. 95. Bändchen von „Wissenschaft und Bildung". 176 S. 8°.

Dies Büchlein hat einen der größten buchhändlerischen Erfolge der ganzen volkswirtschaftlichen Literatur zu verzeichnen. Mit Recht! Es gibt keine bessere Einführung in die nationalökonomische Dogmengeschichte als diese. Spann, der Nachfolger Philippovichs auf dem Wiener Lehrstuhl, beherrscht den Gegenstand wahrhaft souverän und hat mit diesem Werk dem gebildeten Laien, vor allem aber dem Studierenden, ein Lehrbuch gegeben, das auf höchste wissenschaftliche Bewertung Anspruch machen darf und dennoch, auch in seinen philosophischen Partien, stets flüssig und elegant geschrieben ist. L. Heyde.

Beiträge zur Geschichte der weiblichen nachgehenden Fürsorge im Wuppertal 1844—1919. Zur 75jährigen Jubelfeier des (heute mit dem Gesamtnamen zusammengefaßten Liebeswerkes) Bergischen Diakonissen-Mutterhauses. Von Paul Erfurth, P., lic. theol. h. c. Elberfeld 1920. Verlag des Bergischen Diakonissen-Mutterhauses. Elberfeld. 145 S. 66 Bilder. Preis 6 M.

Die kleine Schrift berichtet von dem Werden und Wachsen des Bergischen Diakonissen-Mutterhauses, die zahlreichen alten und neuen sich ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten darlegend, aber voll warmer Dankbarkeit eingedenk jeder helfenden Hand und jeder mitschaffenden Persönlichkeit. „Vom ersten Tag des schutzbefohlenen Säuglings bis zum letzten Atemzug der alten Dirne und für jede Lebenssonderlage muß ein Werk wie das unsere gerüstet sein." Diese Worte zeigen den Rahmen, in dem gearbeitet wird, der ein Tätigkeitsfeld umschließt, das durchsonnt ist von dem frohen Willen zu rettender, ausgleichender und Leben fördernder Arbeit. Neben der Geschichte des Hauses soll weiten Kreisen Anregung zu sozialer Betätigung geboten werden, die gegründet ist auf die Erkenntnis ihrer Notwendigkeit besonders in der Gegenwart und durchleuchtet wird von ernster Freude zum „Helferdienste am Volke".

Die Elemente der Parteibildungen in Vergangenheit und Zukunft. Von L. Sevin. Deutschnationale Verlagsanstalt. Hamburg 1920. 32 S. gr. 8°. Preis 1,50 M.

Kriegsnöte der Siegerstaaten. Von Prof. Dr. L. Bergsträßer-Berlin. Berlin 1920. Zentralverlag G. m. b. H. 23 S.

Die Frage der Steuergerechtigkeit. Von H. Lechtape. Freiburg i. Br. 1920. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 34 S. Preis 1,50 M.

Der Erfüllungsdiener. Eine Studie vornehmlich zu den §§ 278, 831 BGB. mit Ausblicken auf das soziale Arbeitsrecht von Dr. Walther Ostwald, Gerichtsassessor. Verlag von Dr. Walther Rotschild. Berlin und Leipzig 1920. 176 S. Preis geh. 10 M.

Diese tiefschürfende, der wissenschaftlichen Betrachtungsweise vielfach neue Bahnen weisende Schrift bietet nicht nur dem Privatrechtler und zünftigen juristischen Fachmann viel Anregung und Belehrung, auch für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker ist ihr Studium eine durchaus dankbare Aufgabe. Ständig unternimmt der volkswirtschaftlich gründlich geschulte Verfasser Exkursionen auf das volkswirtschaftliche Gebiet, seine Methode ist durchaus sozialrechtlich orientiert. Besonders bemerkenswert für den Sozialpolitiker sind seine wertvollen kritischen Ausführungen über das Betriebsrätegesetz und seinen Ausbau im Geist des Gemeinschaftsgedankens. Das Buch wird zweifellos dauernde wissenschaftliche Bedeutung besitzen.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

Die erdolchte Front. Von E. Kuttner. Eine Anklage in Versen. Verlag Vorwärts. Berlin 1920. 8°. 32 S.

Ein sehr bedauerliches Schriftchen: eine geistreiche und formgewandte Tendenzdichtung, getragen von grausiger Ueberzeugtheit und maßlosem Haß. Erklärbar durch die völlig verfehlte Behandlung, die dem Verfasser selbst im Kriege widerfahren ist. Mehr wie ein Einsichtiger hatte die militärischen Stellen davor gewarnt. Das Schriftchen mag denen willkommen sein, die an der neuen Radikalisierung der Sozialdemokratie ihre Freude haben. Sie wird jeden schmerzlich berühren, dem die Verschärfung der inneren Gegensätze und insbesondere des Gegensatzes zwischen Arbeitern und Reichswehr für gefährlich scheint. Diese Wirkung aber geht von der Dichtung aus, obschon Kuttners Vorwort hervorhebt, daß er nur die „aufgeblasene Kanaille", nicht „die hochachtbaren Offiziere", deren viele er mit Stolz zu seinen politischen Freunden und Kampfgenossen zähle, haben treffen wollen. H.

Hedwig Heyl. Ein Gedenkblatt zu ihrem 70. Geburtstage, 5. Mai 1920, von ihren Mitarbeitern und Freunden. Herausgegeben von Elise v. Hopffgarten. Mit 5 Bildern auf 2 Tafeln. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Berlin SW 48. Preis 8 M.

Das vielseitige Wirken der bekannten Philanthropin kommt bereits im Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck. Eine stattliche Anzahl von Mitarbeitern, darunter manche namhafte, auf den Gebieten der Sozialpolitik, Frauenbewegung und kulturellen Familieninteressen hervorgetretene Persönlichkeit, hat sich zusammengefunden, um Anerkennung und Dank zu spenden für das, was auf dem jeweiligen Spezialgebiete des einzelnen durch Hedwig Heyls schöpferisches Genie geschaffen worden ist. So entsteht — gewissermaßen im synthetischen Verfahren — das Abbild ihres bedeutsamen Lebenswerkes und der über diesem stehenden zugleich kraftvollen und anmutreichen Persönlichkeit, in deren Wirksamkeit sich wiederum die Geschichte unserer bewegten Zeit mit ihren mannigfachen den Frauen gestellten Aufgaben und neuerschlossenen Betätigungsmöglichkeiten spiegelt. Die Einsicht, daß auch die Kriegsarbeit der Frau in hohem Maße auf Initiative und Organisationskraft Hedwig Heyls fußte, erhöht die sozial- und kulturgeschichtliche Bedeutung des anregungsreichen Buches, dem durch den Grundton der Liebe und Berechnung für ihre Führerinnengestalt eine besonders harmonische Klangfärbung und durch zahlreiche Einschaltungen aus der Jubilarin eigener Feder der Reiz des persönlichen Kontaktes mit einer hervorragenden und vorbildlichen Persönlichkeit verliehen wurde. Marg. Weinberg.

Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Begründet von Ludwig Parisius und Dr. Hans Krüger, fortgeführt von Dr. Hans Krüger. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co. Berlin und Leipzig 1920. Heft 17 und 18: Steuerrecht und Genossenschaften. 1. Teil: Kreditgenossenschaften. 2. Teil: Gewerbliche und landwirtschaftliche Genossenschaften, Konsumvereine, Baugenossenschaften. Von Dr. jur., Dr. oec. publ. F. H. Meyer.

Auskunftei des Arbeitsrechts. Herausgegeben von Dr. Kallee, Stuttgart. Volksverlag für Politik und Verkehr. Stuttgart 1920. Hefte 6—10.

Die Ursachen des Zusammenbruchs. Eine Warnung vor neuem Sturze! Von Generalleutnant z. D. Otto Löffler. Demokratischer Verlag. Berlin SW 11 1920. 40 S.

Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel von Dr. Joseph Mausbach, M. d. N. Volksvereinsverlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1920. 146 S. Preis 6,50 M.

Industrie und Zentrum. Von Dr. Emil van den Boom. Volksvereinsverlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1920. 31 S. Preis 0,75 M.

Die Wahrheit über die deutschen Landkrankenkassen. Von Karl Unger, Verbandsdirektor des Allgemeinen Verbandes Deutscher Landkrankenkassen E. V. Berlin 1920. Herausgegeben vom Allg. Verbande Deutscher Landkrankenkassen (E. V.) Sitz Berlin. Geschäftsstelle Perleberg. 32 S.

Behördliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung im Kriege. Herausgegeben vom Büro für Sozialpolitik. 108 S.

Deutsche Auswanderung und Auslandsdeutschtum. Von Constantin Noppel, S. J. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg i. Br. 1920. 27 S.

Gestützt auf das reiche Material, das sich in den katholischen Vereinen, die den Auswanderern religiösen und wirtschaftlichen Beistand leisten, gesammelt hat, kann der Verfasser in der kleinen Flugschrift wertvolle Fingerzeige geben. Sowohl der Stand vor dem Kriege wie die voraussichtliche Gestaltung in naher Zukunft wird dargelegt. E. L.

Erziehung unseres Volkes zum neuen Deutschland. Von Constantin Noppel, S. J. — **Die Pflicht zur christlichen Sozialreform.** Von Constantin Noppel, S. J. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 1919/20.

Die beiden Aufsätze sind Sonderdrucke der katholischen Zeitschrift „Stimmen der Zeit". Der Standpunkt des Verfassers bedeutet ein Abfinden mit den durch die Revolution geschaffenen Zuständen, trotzdem er die Revolution an sich als Unrecht einschätzt. Anstelle des kapitalistischen Liberalismus, der vor dem Kriege dem Wirtschaftsleben das Gepräge gab, und gleichzeitig zur Abwehr eines einseitigen Sozialismus, tritt Verfasser für einen Geist des „Solidarismus" im Wirtschaftsleben und in der Verfassung ein. E. L.

Emil von Schenckendorffs Verdienste um die körperliche Erziehung der deutschen Jugend. Von Dr. Fritz Schmidt. B. G. Teubner. Leipzig 1919. 122 S.

Hauptsächlich auf Grund der Schriften von Schenckendorffs sowie an der Hand der Vereinsakten des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele wird hier ein Bild der Persönlichkeit und des Wirkens des 1915 verstorbenen Führers gezeichnet. Die Verdienste um die größere Förderung körperlicher Uebungen und des Spielens in allen Schulgattungen, die sich der 1915 gestorbene Führer dieser Bewegung erworben hat, treten klar hervor. Die pädagogischen und nationalen Gesichtspunkte, die aufrichtige Liebe zur Jugend, die ihn dabei leiteten, haben auch jetzt nach dem Zusammenbruch ihre ganz besondere Bedeutung, um ein körperlich gestähltes Geschlecht heranzuziehen. E. L.

Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich. Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde für höhere Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht. (Mit eingearbeiteter neuer Reichsverfassung und vollständigem Text derselben.) Von Elisabeth Gnauck-Kühne. 24.—30. Tausend. M.-Gladbach 1920. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis 2,70 M.

Das Buch ist zum erstenmal vor 10 Jahren erschienen. Die Verfasserin ist 1917 gestorben. Der Verlag hat dafür Sorge getragen, daß bei der Durcharbeit die neue Verfassung ungekürzt aufgenommen wurde. Die bürgerkundlichen Stoffe sind bis auf die letzten im November erreichbaren Angaben fortgeführt. Die Verfasserin bietet sowohl Grundlagen der Volkswirtschaftslehre wie der Bürgerkunde und hat es verstanden, die Fragen der Wirtschaftspolitik und der Staatspolitik zu einer klaren Einheit zusammenzubringen. Das Buch leistet sowohl für den Schulunterricht wie für den Selbstunterricht gute Dienste. Erfreulich ist die frische Darstellungsweise.

Betriebsräte und Vertrauensmänner. Ihre Rechte und Aufgaben. Gesetz vom 15. Mai 1919 nebst erläuternden Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919. Von Dr. Josef Resch. Verlag Zentralkommission der Christlichen Gewerkschaften Oesterreichs. Wien VII, Kaiserstraße 8, 1919. 37 S. Preis 80 Heller.

Die Versorgung der Kriegsinvaliden, Kriegerwitwen und -Waisen in Deutschösterreich. Von Dr. Josef Resch. Verlag Zentralkommission der Christlichen Gewerkschaften Oesterreichs. Wien VII, Kaiserstraße 8, 1919. 32 S.

Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit. Von Dr. Josef Resch. Verlag Zentralkommission der Christlichen Gewerkschaften Oesterreichs. Wien VII, Kaiserstraße 8, 1919. 22 S. Preis 80 Heller.

Dreißig Jahre Vergolder-Organisation. Herausgegeben vom Vorstande des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Berlin 1919. 50 S. Preis 1,50 M.

Erich Mühsam, ein „Edelanarchist". Von Richard Förster. Verlag der Kulturliga. Berlin W 35. 36 S. Preis 0,75 M.

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Von Hugo Liebig. Verlag von Wendt u. Klauwell. Langensalza 1920. 64 S. 8°.

Um bei der Behandlung dieses Gebietes Disziplin zu wahren, zitiert Liebig jenen Teil des Erfurter Programms, über dessen Forderungen auch die leidenschaftlichsten Sozialisten nicht hinauszugehen wünschen. Daran schließt er die Betrachtung aller die Gütererzeugung umfassenden Betriebsarten, um festzustellen, wie weit sich die Voraussetzungen des Erfurter Programms in bezug auf den Vormarsch der fabrikmäßigen Herstellung nicht erfüllt haben. Liebig prophezeit die allmähliche Sozialisierung aller Betriebe die zwar dem technischen, organisatorischen usw. Fortschritt aber nicht dem Modenwechsel unterworfen sind, die auf naturwissenschaftlichen Entdeckungen aufbauen, keines Ansporns durch Konkurrenz bedürfen und ein Einnahmequelle für die Gesamtheit bilden. H. L.

Sprache, Zeichen und Poesie der Landstraße. Lexikon der Landstreicher-Sprache von Richard Groß. 64 S. Selbstverlag des Verfassers. Schwerin i. Meckl. 1919. Preis 1,50 M.

Die Religion des Sozialismus von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag f. sozialistische Lebenskultur. 134 S. Preis geh. 4,90 M., geb. 6,25 M.

Zum ewigen Frieden. Mit Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften und einer ausführlichen Einleitung über die Entwicklung des Friedensgedankens herausgeg. von Karl Vorländer. 2. Aufl. LVI u. 74 S. Verlag Meiner. Leipzig 1919. Preis 3,80 M.

Zentralverband der Lederarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Protokoll über die Verhandlungen der 16. General-Versammlung. Abgehalten in Berlin vom 13.—20. Juni 1919 im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15.

Weyl's Handbuch der Hygiene. 2. Aufl. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Gärtner. 1. Bd. — 2. Abt. Hygiene des Bodens. 2. Bd. — 5. Abt. Ortsentwässerung (Kanalisation). Leipzig 1919. Verlag v. Joh. Ambrosius Barth. Bd. 1 394 S. Preis 9 M. Bd. 2 1058 S. Preis 28,50 M.

Autonome Wirtschaft. Von Walther Rathenau. Jena 1919. Verlag v. Eugen Diederichs. 29 S. Preis 1,50 M.

Die großen Sozialisten. Von F. Muckle. 3. Aufl. Bd. 1 u. 2. Leipzig-Berlin 1919. Verlag v. B. G. Teubner. Bd. 1 131 S. Preis 1,75 M. Bd. 2 123 S. Preis 1,75 M.

Deutsches Wirtschaftsleben. Von Dr. Christian Gouter. Neu bearbeitet von Dr. H. Reinbein. Leipzig-Berlin 1919. Verlag v. L. G. Teubner. 127 S. Preis 1,75 M.

Heimkultur-Stampfbau. Von Friedrich Paur. Herausgegeben im Auftrage der Vereinigung Heimkultur. Heimkulturverlag G. m. b. H., Wiesbaden. 64 S.

Raumlehre. Von cand. phil. Franz Fraskamp. München-Gladbach 1919. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 83 S. Preis 3 M.

Wissenschaft als Beruf. Von Max Weber. München u. Leipzig 1919. Verlag v. Duncker u. Humblot. 39 S. Preis 1,75 M.

Politik als Beruf. Von Max Weber. München u. Leipzig 1919. Verlag v. Duncker u. Humblot. 67 S. Preis 2,50 M.

Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage. Herausgegeben v. Anna Pappritz. Berlin-Leipzig 1919. Verlag v. Joh. Ambrosius Barth. 295 S. Preis 12 M.

Die Revolutionstage in Helsingfors Februar bis Dezember 1917. Von einem russischen Militär. Berlin 1919. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 31 S. Preis 0,50 M.

Kommunismus und Produktivität. Von Dr. Peter Elb. Berlin 1919. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 16 S. Preis 0,40 M.

Was uns not tut. Von Max Hildebert Boehm. Berlin 1919. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 30 S. Preis 0,50 M.

Im roten Budapest. Von F. Szatmaris. Berlin 1919. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 22 S. Preis 0,40 M.

Soll Deutschland in den Völkerbund? Von Bernhard Guttmann. Berlin 1919. Verlag v. Hans Robert Engelmann. 15 S.

Die konstitutionelle Fabrik. Von Heinrich Freese. Jena 1919. Verlag v. Gustav Fischer. 164 S. Preis 3,60 M. brosch.

Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung. Erläutert von Dr. Joh. Feig. Berlin 1919. Verlag v. Franz Vahlen. 122 S. Preis 4 M. kart.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr. Von Prof. Dr. Heinrich Wiesele. Stuttgart 1919. Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach). 78 S. Preis 2,20 M.

Wechselkunde und Kontokurrentlehre. Von Prof. Dr. H. Wiesele. Stuttgart 1919. Verlag v. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach). 48 S. Preis 1,60 M.

Die Massenseele. Ein Beitrag zur Psychologie des Krieges, der Kunst und der Kultur. Von Dr. phil. Siegfried Sieber. Dresden u. Leipzig 1918. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 129 S. Preis 2 M.

Die Stellung der Frau in der Kommunistengemeinde. Tatsachen und Beispiele. Von Dr. B. Schidlof. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin W 35. Preis 0,80 M.

Revue internationale de la Croix-Rouge. Bulletin International des sociétés de la Croix-Rouge. Genève, Comité international de la Croix-Rouge.

Drei Monate als Geisel für Radek". Persönliche Erlebnisse in der Ukraine und Sowjetrußland. Von Heinz Stratz. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin W 35. Preis 2 M.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1919. Verlag Puttkammer u. Mühlbrecht. Berlin. Preis 3 M.

Die Verstaatlichung des Arbeitsmarktes. Von Geh. Oberjustizrat R. Schmölder. Verlag Leonhard Simion. Berlin. Preis 2 M.

Der Vertrag von Versailles. Von Dr. M. Lohan. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin W 35. Preis 2 M.

Früchte des Weltkrieges. 1. Bd. Vereinfachung und Verbesserung der Reichs-, Staats- und öffentlichen Verwaltung. Von Julius Schwarzkopf. Hüttenverlag. Stuttgart.

Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages Deutscher Hochschulen in Würzburg vom 17.—19. Juli 1919. Dietrichsche Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner). Göttingen.

Protokoll über die Verhandlungen des 9. Verbandstages des Verbandes der Gastwirtsgehilfen. Abgehalten zu Hannover vom 23.—27. September 1919. Verlag Verband der Gastwirtsgehilfen. Berlin N 24. Preis 1,50 M.

The Institution Quarterly. Official Organ of the Public Welfare Servie of Illinois Published by the Departement of Public Welfare.

Religionsloser Moralunterricht. Von M. Pribilla. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg i. Br. 1920.

Einführung in die Landarbeiterfrage. Von Dr. Zeßner-Spitzenberg. Volksbundverlag. Wien 1920.

Der ostasiatische Wettbewerb auf dem Textilmarkte. Von Dr. Joh. Pfitzner. Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Berlin 1919.

Die Wolle auf dem Weltmarkt. Von Dr. E. Rose. Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Berlin 1919.

„Ihr laßt den Armen schuldig werden . . ." Ein Notschrei aus der Kinderwelt. Von Anna Schmid. Verlag O. Füßli. Zürich 1919.

Arbeitslosenversicherung und deutsche Erwerbslosenfürsorge unter Berücksichtigung der Frage des Arbeitsnachweises. Von Toni Morgenstern. Kruppsche Monatshefte. Januar 1920. Krupp A. G. Essen.

Jaarcijfers voon het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën. 's-Gravenhage 1919. Gebr. Belinfante.

Bericht des Kaiserin Auguste-Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche und des Organisationsamtes für Säuglingsschutz. Verlag Kais.-Aug.-Vikt.-Haus. Charlottenburg 5.

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1919. H. S. Hermann u. Co. Berlin.

Internationale Arbeiterwanderungen, ein weltwirtschaftliches Problem des Völkerbundes. Von Walter Schätzel. Verlag H. R. Engelmann. Berlin.

Jahresbericht des Berliner Asyl-Vereins für Obdachlose 1919. Verlag des Berliner Asyl-Vereins für Obdachlose.

Vergesellschaftung und Wohnungswesen. Verhandlungen der XXII. Jahresversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen. Selbstverlag des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen. 1919.

Deutsche Auswanderung und Auslands-Deutschtum. Von Constantin Noppel. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg i. Br. 1920.

Die Frühdiagnose der Bleivergiftung. Von Dr. A. Teleky, Dr. H. Gerbis, Prof. Dr. Schmidt. Verlag Julius Springer. Berlin 1919.

Jahrbuch 1918 des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Verlag des Dtsch. Holzarbeiter-Verbandes. Berlin 1919.

Sterben und Werden des liberalen Bürgertums. Von Dr. Goldschmidt-Faber. Verlag Schwetschke u. Sohn. Berlin.

Deutsche Arbeit. Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft. Januar 1920. Verlag Deutsche Arbeit. Cöln.

Der Ausbau der Akademiker-Fürsorge. Drei Vorträge von Dr. Pinkerneil, Dr. Kern, Dr. Eisner. Verlag der Germania. Berlin C 2. 1919.

Bericht über die fünfzigjährige Jubiläumstagung des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister. Berlin 1919. W 9, Linkstraße 32. Im Selbstverlag. 56 S.

The John Aerar Library. Annual reports 1916—1918. Three volumes. Chicago. Printed by order of the board of directors.

Jahresbericht der Arbeiter-Pensionskasse für die Gußstahlfabrik der Friedrich Krupp Aktiengesellschaft für 1918.

Deutsche Spar-Prämien-Anleihe 1919. In Frage und Antwort sowie an Beispielen volkstümlich dargestellt von Dr. Felix Bernstein, Professor der Versicherungsmathematik an der Universität Göttingen. Verlag Dietr. Reimer. Berlin u. Leipzig 1919.

Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung in Hamburg nach dem Kriege. Eine Anregung von Dr. Friedrich Jahn. Hamburg 1917. Archiv d. Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit (E. V.). 12 S.

Das Problem der Arbeiterjugend. Von Günther Dehn. Sollstedt bei Nordhausen 1920. Bund deutscher Jugendvereine (E. V.). Preis 1,50 M. 24 S.

Die „wissenschaftliche Betriebsführung" und die Arbeiterschaft. Eine öffentliche Untersuchung der Betriebe mit Taylor-System in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von John P. Frey, Herausgeber der Internat. Former-Zeitschrift, übersetzt von Ed. Breslauer, Leipzig, mit Genehmigung des Verfassers. P. E. Lindners Verlag. Leipzig 1919. 71 S.

34. Rechenschaftsbericht des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands für das Verwaltungsjahr 1918.

Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe herausgeg. von Erich Schairer. Verlag Diederichs. Jena 1919.
Heft 12: Sozialisierung der Presse. Von Erich Schairer.
Heft 13: Abschaffung des Erbrechts. Von Theodor Oelenheinz.
Heft 14: Lebensordnung und geistige Kultur. Von Wolfgang Schumann.

Die Mieterschutzverordnung und das sonstige Wohnungsnotrecht. Für die Praxis erläutert von H. Rohde, Beigeordnetem und G. Brumby, Magistratsassessor. 5. Aufl. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin 1919. 280 S.

Deutscher Transportarbeiterverband. Jahrbuch 1918. Herausgeg. vom Verbandsvorstand. Berlin 1919. Verlagsanstalt „Courier". Preis 3 M. 184 u. 37 S.

Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot. Von Edgar Herbst, Vorsitzender der „Forschungsgesellschaft für wissenschaftliche Betriebsführung" in Wien. 2. erweit. Aufl. Anzengruber-Verlag. Leipzig-Wien 1920. 37 S.

Deutscher Geschichtskalender. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Herausgeber Dr. Friedrich Purlitz. Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. Ergänzungsband: Die deutsche Revolution. Verlag von Felix Weiner. Leipzig 1920. Preis 20 M.

Uns liegt der erste Band von „Die deutsche Revolution" vor, der die Zeit vom November 1918 bis Februar 1919 umfaßt. Die letzten Sitzungen des alten Reichstages mit den grundlegenden Verfassungsänderungen bilden den Anfang des Werkes, die ersten Sitzungen der Nationalversammlung bis zur Bildung der neuen Regierung den Abschluß. Dazwischen die furchtbare Tragödie, entstanden aus Schuld und Irrtum, die oft jahrelang zurückliegen, und von allen Seiten des Parlaments und des dahinterstehenden Volkes begangen worden sind. Aeußerer Zusammenbruch, innere wilde Gärung, bestialisch grausame Waffenstillstandsbedingungen sind der wesentliche Inhalt des vorliegenden Bandes.

Die Methode dieses „Geschichtskalenders" verdient volles Lob. Es ist kein Geschichtswerk, denn dazu stehen wir den Dingen noch zu nah, bietet aber vorzüglich geordnetes Quellenmaterial für künftige Forschungen. Die wichtigsten offiziellen Kundgebungen, das wesentliche aus parlamentarischen oder sonstigen Verhandlungen, wichtige Pressestimmen des In- und Auslandes usw. werden mitgeteilt. Sowohl die Entwicklung im Reich, wie in den Bundesstaaten wird berücksichtigt. Eine förmliche Fieberhitze macht sich in manchen Reden geltend, zweifelhafte Größen drängen sich plötzlich an führende Stellen, daneben macht sich doch aber auch der ernste Drang geltend, möglichst bald zu Ruhe und Ordnung und zum Wiederaufbau nach dem Chaos zu kommen. Welche Strömung wird die Oberhand behalten? Wie werden künftige Generationen all diese Vorgänge beurteilen? Diese Fragen steigen bei der Lektüre des Werkes in uns auf, und es ist begreiflich, daß wir Zeitgenossen, die wir verurteilt sind im gegenwärtigen Hexenkessel zu leben, nur mit tiefer Erschütterung die Dokumente aus der jüngsten Vergangenheit zu lesen vermögen. E. L.

Das Volksbad. Seine Errichtung und sein Betrieb. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. 104 S. Preis 6 M.

Die Verhältnisse von 534 stadthannoverschen kinderreichen Kriegerfamilien. Von Mathilde Thiele und Wilh. Schicken trog. Hannover 1920. Kommissionsverlag von Th. Schulzes Buchhandlung. 68 S. Preis 1 M.

Wohlfahrtspflege im Volksstaat. Gedanken zur Umgestaltung der Fürsorgewesens. Von Paul Frank. Charlottenburg-Berlin 1920. Verlag von Franz Vahlen W 9, Linkstraße 16. 51 S.

Der Verfasser gibt nach einer Darlegung der Beweggründe, die zu Wohlfahrtspflege führten, eine Zusammenfassung des bisher geleisteten mit klarer Abwägung seiner Vorteile und Schwächen. Darauf bauen sich die Forderungen, die an die „Wohlfahrtspflege im Volksstaat" zu stellen sind und der planlosen Tätigkeit mancher ungeschulten Kräfte scharf entgegentreten, ohne im mindesten die private hinter der öffentlichen Fürsorge zurückzusetzen. Die Kenntnisnahme der in dieser Schrift aufgestellten Voraussetzungen und Ziele einer modernen Wohlfahrtspflege ist jedem sozial Arbeitenden durchaus zu empfehlen.

Volksstaat und Einherrschaft. Dokumente aus der badischen Revolution 1848/1849. Herausgegeben von F. Lautenschlager. Verlag von Reuß und Itta. Konstanz 1920. 508 S. 8°. Preis geb. 14 M.

Dieser 4. Band der „Gelbroten Bücher" ist eine der anmutigsten und reizvollsten Dokumenten- und Karrikaturensammlungen, die in letzter Zeit erschienen sind.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Erfahrener Leiter eines großen Kreiswohlfahrtsamtes

Norddeutschlands, kriegsbeschädigt, 31 Jahr, durchgebildet, **sucht entsprechende Tätigkeit** in Mitteldeutschland, am liebsten aber in Mittel- oder Niederschlesien. Tadellose Empfehlungen. Redegewandt. Angebote unter **S. P. 42** vermittelt der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die konstitutionelle Fabrik.

Von **Heinrich Freese.**

Dritte, durchgesehene Auflage.

5. und 6. Tausend.

(VIII, 164 S. 8°.) 1919.

Preis: 3 Mark 60 Pf., geb. 6 Mark (+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Von **Th. Brauer,** Cöln. (64 S. 8°.) 1920. Mk 4.50

Inhalt: Gewerkschaft und Betriebsrat. — Das Aufrollen der Frage der Organisationsform und die Gefährdung der Gewerkschaftsauffassung. — Die Bedeutung der Verquickung der Angestellten- und Arbeiterinteressen. — Arbeitgeberwaffen im Betriebsrätegesetz. — Schlußfolgerungen und Vorschläge. Das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform. Ausbau der Betriebsräte.

Am 4. Februar 1920 ist eines der wichtigsten Gesetze der neu anbrechenden Zeit, jenes über die Betriebsräte, in Kraft getreten. Die vorliegende Abhandlung befaßt sich vorwiegend mit der Bedeutung dieses Gesetzes für die Gewerkschaften. Das Betriebsrätegesetz konzentriert das Streben und Wollen der Arbeiter auf den Betriebszweck als Ausgangspunkt; es wird also zweifellos die gewerkschaftliche Entwicklung von dem Kernstück aller seitherigen Gewerkschaftsbewegung, der Berufsorganisation, wegdrängen. Da nun das Gesetz bekanntlich als Ergebnis eines Kompromisses in politisch aufgeregter Zeit alle Mängel eines solchen und den Stempel der Übereilung an sich trägt, so wird es aus diesem Grunde Wirkungen hervorrufen, deren Einfluß die Gewerkschaften sehr bald und ernsthaft in den Bereich ihrer Beratungen und organisatorischen Maßnahmen zu ziehen haben werden.

Ein Ruf zur Sachlichkeit.

Antisemitismus?

Eine unparteiische Prüfung des Problems.

Von **Friedrich von Oppeln-Bronikowski.**

Mit vornehmer Sachlichkeit und gründlicher Kenntnis erörtert der bekannte Schriftsteller eines der brennendsten und heikelsten Probleme der Gegenwart. Sein Ziel ist nicht Kampf und Anklage, sondern Verständnis und Versöhnung, nicht Rassenhaß, sondern Mit-Einander-Auskommen. Durch alle Schlagworte dringt er bis auf den Kern des Problems und findet als Ergebnis, daß der Jude in allen Ländern dazu neigt, sich der stärksten Dominante des geistigen und politischen Lebens anzuschließen, sofern ihm dafür Gleichberechtigung zuteil wird. Daher erscheint dem Verfasser ein starker deutscher Nationalismus ohne jeden antisemitischen Einschlag als die für Deutschland richtigste Lösung des Problems, mit dem Ziel, endlich die

Amalgamierung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands herbeizuführen.

Die Broschüre scheint berufen, endlich eine Klärung des verwickelten Problems herbeizuführen und dadurch zum inneren Frieden und zum Wiederaufbau Deutschlands beizutragen.

Kein nach Objektivität Strebender kann an dieser Schrift vorübergehen!

Ladenpreis: 6 Mark.

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. Berlin W 8.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die französische und die deutsche Revolution.

Von

Prof. Dr. A. Hoche

Freiburg i. Br.

(40 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 3.50.

Diese Abhandlung bemüht sich, diejenige kühle Sachlichkeit bei der Schilderung und Beurteilung der deutschen Revolution und aller mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen, wie wir sie seit einem Jahr beobachten können, festzuhalten, mit der ein Arzt die Symptome des vor ihm liegenden Falles aufzeichnet, unabhängig davon, ob er ihm persönlich gefällt oder nicht. Bei dem Vergleich mit der großen französischen Revolution kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Unterschiede von damals und von heute im Grunde genommen, entgegen dem Anschein, größer als die Aehnlichkeiten sind. In allen deutschfühlenden Kreisen, vor allem aber bei denjenigen, die sich die Zusammenfassung aller Kräfte zum Wiederaufbau unseres schwer geprüften Vaterlandes zur Herzensaufgabe gemacht haben, wird diese eindrucksvolle Schrift auf regstes Interesse rechnen dürfen.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 4. August 1920. Nummer 44.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Hilfe in der Wohnungsnot! I. Von Dr. Scheuermann, Regierungsassessor am Landratsamt Wetzlar. 1033

Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. II. Von Prof. Dr. Karl Pribram, Wien. 1036

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1039
Mehr Sozialattachés! Von Prof. Dr. L. Heyde, Berlin-Grunewald.
Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1041
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für das Tarifrecht.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Hausgehilfenfragen.
Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1041
Die Kriegsstatistik der freien Gewerkschaften.
Die Haltung der Bergarbeiter und der Eisenbahner zum Abkommen von Spa.
Die Verschmelzung zweier Eisenbahnerorganisationen.
Eine Kundgebung der Christlichen Gewerkschaften des Saargebiets.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 1045
Betriebslehre für Gewerkschaftler. Von Prof. Dr. Johann Plenge, Direktor des Staatswiss. Instituts der Universität Münster i. W.
Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsräte im Bergbau.
Eine Beamtenkammer.
Ein Gesetz betreffend Errichtung einer wählbaren Arbeiterkammer in Luxemburg.

Schlichtungswesen 1048
Der Entwurf einer Schlichtungsordnung. Schluß. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig. 1006

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1051
Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung.
Die Erwerbslosenunterstützung und § 186 RVO.

Arbeiterschutz 1051
Der gesetzliche Urlaubsanspruch in Deutschösterreich. Von Dr. Erwin Paneth, Wien.
Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919. II. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 1054
Von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Literarische Mitteilungen . . . 1055

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Hilfe in der Wohnungsnot!

Von Dr. Scheuermann, Regierungsassessor am Landratsamt Wetzlar.

I.

Ueberall hört man Abhilfevorschläge: Mieterschutz, Zwangsmieten, Höchstmieten, Selbstverwaltung der Mieterverbände, Wohnungsgenossenschaften — alles Maßnahmen negativer Art; denn sie schaffen nichts Neues. Von ihnen soll hier nicht die Rede sein; denn sie werden im schlimmsten Fall nur so lange Dauer haben, als der Wohnungsmangel besteht.

Von der produktiven Hilfe, der Schaffung von neuen Wohnungen, hört man leider nicht so viel und sieht noch viel weniger. Versuche, Ansätze überall — aber nirgends durchgreifende Aenderung. Allenthalben bilden sich Baugenossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz. Aber mit diesen Gebilden alten Stils, sagen wir einmal, rein kapitalistischer Form, ist allein nicht mehr viel geholfen. Wo nicht Selbsthilfe, d. h. Mitarbeit der Genossen in ausgiebiger Weise zu der genossenschaftlichen Kapitalbildung hinzutritt, läßt sich bei den heutigen teueren Preisen kaum etwas erreichen. Das schließt nicht aus, daß die Frage der Finanzierung vor jedem Baubeginn durchaus sicher geklärt sein muß, und daß zur Kapitalbeschaffung der Weg der Genossenschafts- oder Vereinsgründung auch sehr empfehlenswert ist.

Im übrigen findet zurzeit wohl das Beispiel des Hauptmann Schmude in Völpke, der den Siedlern durch eigene Arbeit zu Wohnungen verhilft, am meisten Beifall. Daneben wirken die Sozialisierungsbestrebungen des Stadtbaurats Wagner, der die Bauarbeiter zu Arbeiten in eigener Regie veranlaßt und damit die Baukosten verbilligt.

Beide Pläne setzen ganz besondere wirtschaftliche Verhältnisse voraus. Wo sie nicht vorliegen, wo also z. B. nicht mit der Schaffung von Kohlen zum Brennen von Ziegeln begonnen werden kann, und wo nicht sehr viele gleichgesinnte Männer sich zusammenfinden, die auch technisch durchaus vorgebildet sind, müssen die beiden Vorbilder umgearbeitet werden. Eine solche Umarbeitung von Fall zu Fall ist aber recht gut durchführbar. Nach einer Anpassung an die örtlichen Verhältnisse läßt sich m. E. dann viel mit solchen Musterbeispielen erreichen. In welcher Weise alle die verschiedenen Hilfsmittel und Wege bei einer Bauhüttengründung im Kreise Wetzlar benutzt worden sind, soll zunächst hierunter ausgeführt werden.

Die ausgezeichneten Vorarbeiten des Hauptmann Schmude in seiner Schrift: „Das Gebot der Stunde" konnten im allgemeinen ohne große Aenderungen auf die hiesige Organisation übernommen werden. Diesem Muster entsprechend wurde auch bewußt davon abgesehen, eine Genossenschaft nach altem Muster ins Leben zu rufen. Es wurde einfach ein gemeinnütziger Verein nach bürgerlichem Recht gegründet, der sich Eigenhandbauverein Neulothringen im Kreise Wetzlar E. V. nennt und die breite Tragfläche darstellt, auf der sich die sog. Bauhütten aus arbeitsfrohen, siedlungslustigen Mitgliedern des Vereins aufbauen. Dementsprechend wurde ein ganz minimaler Satz von monatlich 1 Mk. als Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Die Vereinsmitglieder bekommen schließlich Interesse, sie erzählen auch weiter, was sie hören; und so ist es möglich, immer mehr auch eigentliche Siedlungslustige heranzuziehen. Neben diesen Mitgliederbeiträgen sind aber auch Anteilscheine durch 100 Mk. teilbar zur Zeichnung aufgelegt, die von kapitalkräftigen Mitgliedern gezeichnet werden und so zur Bildung eines Vereinsvermögens beitragen, das zugunsten der eigentlichen Siedler verwandt wird.

Der Verein ist der eigentliche Träger des Verfahrens nach außen. Er vermittelt den einzelnen Baulustigen die Unterstützung des Reiches, privater Arbeitgeber, der verschiedenen Behörden und beschafft für alle Siedler gemeinsam und daher billig die verschiedenen Baustoffe.

Innerhalb des Vereins schließen sich nun kleine und große Gruppen von Siedlern zu einer Art Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zusammen, die aber — auch ganz nach Schmudeschem Vorbild — sich nicht in die feste gesetzliche Form der alten Genossenschaft zusammenfügen, sondern durch Unterschrift unter einen gegenseitigen Dienstvertrag sich zu gemeinsamer Arbeitshilfe solange verpflichten, bis jeder einzelne Genosse sein Haus bezugsfertig stehen hat. Dieses Gebilde nennen wir Bauhütte; ihre Mitglieder Genossen. Wir wissen wohl, daß es nicht ganz dem Muster der Wagnerschen Bauhütte entspricht. Trotzdem ist aber versucht worden, möglichst eine solche Zusammensetzung zu erreichen, daß jedes Bauhandwerk durch einen oder mehrere Genossen vertreten ist.

Die günstigste Zusammensetzung einer Bauhütte würde etwa bestehen in

5 Erdarbeitern
6 gelernten, 5 ungelernten } Maurern
3 gelernten, 1 ungelernten } Zimmerleuten

2 gelernten } Dachdeckern
1 ungelernten }
2 Klempnern
2 Schlossern
2 Schreinern
2 Glasern
2 Anstreichern
2 Installateuren;

das sind zusammen 35 Mann. Die Hälfte dieser Zahl wird aber auch leicht zur Ausführung von Bauten genügen. Allerdings wird eine solche ideale Zusammensetzung sich selten ermöglichen lassen. Die Erdarbeiten und die Arbeiten der ungelernten Kräfte können die meisten anderen Arbeiter auch übernehmen, wie das hier von Bergleuten u. dgl. übernommen wird. Die fehlenden technischen Kräfte aber müssen dann da, wo sie der Bauhütte fehlen, im Submissionswege durch Anstellung herbeigeschafft werden.

Um sich in den Besitz des Gerüsts, des Baugeräts u. dgl. zu setzen und um einen erfahrenen Bauarbeiter stets auf dem Bauplatz zu haben, hat die Bauhütte einen Unternehmer angestellt, der mit etwa 2 Leuten die vollen 8 Stunden, das ist von 8 bis 4½ auf dem Bauplatz arbeitet und im übrigen die Genossen anleitet und beschäftigt. Die Kontrolle über den Unternehmer übt der Kreishochbaumeister und ein Privatarchitekt aus, die außerdem auch nach 4½ Uhr die Genossen mit Anleitungen versehen.

Durch Einstellung fremder Arbeitskräfte verteuert sich naturgemäß der Bau für die Genossen. Andererseits ist eine straffere Durchführung der Bauten gewährleistet. Da sie im übrigen stets selbst mit auf der Baustelle sind, sorgen sie zugleich dafür, daß die bezahlten Hilfskräfte voll ausgenutzt werden.

Im übrigen baut jeder als eigener Bauherr auf seinem eigenen Grund und Boden, den einzelne Genossen schon besitzen, und der sonst durch Vermittlung des Kulturamts und der Kleinsiedlungs-GmbH. erworben wird. Wegen der Grundstücksbeschaffung wird hier zur Anwendung des Gesetzes vom 9. 12. 1919 geschrittten werden müssen. Was der Siedler an Material, Grundstücken, Vermögen und Arbeitsleistung einbringt, wird ihm zu seinen Gunsten auf sein Grundstück gutgeschrieben. Er erhält daher für seine eingebrachte Arbeit wöchentliche Bescheinigungen, die nach festen Tarifsätzen berechnet werden. Arbeitshilfe seiner Familienmitglieder, Verwandten und Freunde wird ihm gutgeschrieben. Deren Abfindung bleibt ihm überlassen. Gegen vorzeitigen Austritt sind besondere vertragliche Bestimmungen zu treffen.

Interessant war bei der Bildung dieser Bauhütten, daß der Gedanke solcher gegenseitiger Arbeitshilfe den Beteiligten gar nicht so fremd war, wie ich zuerst annehmen mußte. Sehr bald erfuhr ich durch Entgegnungen und Zwischenbemerkungen, daß in dieser Weise seit Jahrhunderten schon von den hier ansässigen Bauern vorgegangen ist. Krieg und Teuerung hatten es nur mit sich gebracht, daß kein Mensch überhaupt die Initiative zum Bauen mehr ergreifen mochte. Nachdem es aber einmal geschehen war, kam auch bald die alte Erinnerung wieder, die darin ihren Ausdruck fand, daß die Leute sagten: „Ja, das machen wir schon. Das kennen wir. Das haben wir ja schon immer so gemacht. Wenn einer bei uns im Dorf baut, dann hilft die ganze Sippschaft, Verwandtschaft, Freundschaft mit, weil jeder weiß, daß beim nächsten Mal, wenn ers braucht, auch ihm geholfen werden wird." Das führt dann leicht dazu, daß die Bauern, die u. a. den industriellen Arbeitern in ihren Gemeinden oft sehr feindlich gegenüberstehen, sich doch bereit erklärten, durch Stellung von unentgeltlichen Fuhren u. dgl. den Arbeitern beim Bau mitzuhelfen. Ich möchte annehmen, daß diese Art gegenseitiger Hilfe beim Wohnungsbau nicht nur im Hessischen anzutreffen ist, sondern auch anderwärts in Deutschland vorgefunden werden dürfte. Die Frage, ob nun auch mit gegenseitiger Arbeitshilfe eine weitere Verbilligung der Bauten durchgeführt werden kann, wird also hauptsächlich davon abhängen, daß überhaupt jemand sich der Mühe unterzieht, die Initiative zu ergreifen und insbesondere die Finanzierung zu erleichtern.

Was nun diese Finanzierung angeht, so gehen wir im hiesigen Kreise davon aus, daß ein Einfamilienhaus, ausgestattet mit ca. mindestens 5—10 Ar Gartenland, zur Kostenersparnis als Doppelwohnhaus hergestellt werden soll. Durch die im Kreis Wetzlar bei den Buderuswerken blühende Schlackensandsteinfabrikation ist die Bausteinbeschaffung nicht schwierig. Bauholz ist jetzt auch billiger und schneller als früher zu haben. Gebaut wird nach Entwürfen des Kreishochbaumeisters z. T. in massiver, z. T. in Fachwerkbauweise. Die Kosten für eine Wohnung mit Grundstück werden auf rund 60000 M. veranschlagt. Diesen Betrag teilen wir in etwa 4 gleiche Teile:

25 % = 15000 M. betragen die „Reichsdarlehen."
25 % = 15000 M. haben nach einigen Verhandlungen willig

die einzelnen Arbeitgeber als sog. Arbeitgeberhypothek übernommen, d. h. die Arbeitgeber gewähren ein hypothekarisch gesichertes Darlehen von 15000 M. auf 20 Jahre unverzinslich. Eine Verzinsung zu 4 % tritt dann ein, wenn der betr. Arbeitnehmer die Arbeit bei dem betr. Arbeitgeber aufgibt. Ein sofortiges Kündigungsrecht ist dem Arbeitgeber außerdem dann zugestanden, wenn der Arbeitnehmer dazu einen zwingenden Grund gibt. Ob derselbe vorliegt, entscheidet ein besonderes Schiedsgericht.

Die dritten 25 % = 15000 M. muß der Siedler selbst, eventuell als 1. Hypothek, aufbringen. Die meisten Siedler haben etwas Geld. Den Rest gibt ihnen z. B. ihre Kreis- oder städtische Sparkasse zu 4 % gern.

Die letzten 25 % = 15000 M. stecken erfahrungsgemäß mindestens in jedem Bau als Bauarbeiterlöhne. Hier setzt nun der genossenschaftliche Zusammenschluß ein. Wenn sich jeder, wie hier geschehen, verpflichtet, nach bzw. vor seiner Achtstundenschicht möglichst lange am Neubau mitzuarbeiten, mindestens 2—3 Stunden täglich, so lassen sich, wie oben ausgeführt, etwa die Beträge sparen, die sonst in den Baulöhnen enthalten sind. Sollte wirklich nicht die ganze Summe eingespart werden können, so muß eventuell die 1. Hypothek erhöht werden. Tatsächlich ist aber mit einiger Bestimmtheit damit zu rechnen, daß ein solches genossenschaftlich erbautes Haus sehr viel billiger werden wird; denn der gemeinnützige Bauverein und nicht der gewinnsuchende Bauunternehmer — kauft die Baumaterialien, die ihr meistens auch noch erheblich billiger vom Erzeuger gelassen werden, als sie der Unternehmer schon einkauft.

Voraussetzung für die Finanzierung und damit für das Bauen überhaupt ist also zunächst die Gewährung eines Reichs- bzw. allgemein eines Staatszuschusses, und wenn es sich um kapitalschwache Bauherrn handelt, der Weg der gegenseitigen Selbsthilfe und einer weiteren finanziellen Unterstützung sei es nun durch irgendwelche interessierten Arbeitgeber oder durch die ebenfalls an der Errichtung von Neubauten lebhaft interessierten Gemeinden bzw. Gemeindeverbände.

(Schluß folgt.)

Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

Von Prof. Dr. Karl Přibram, Wien.

II. (Schluß).

IV. Betrachten wir nunmehr den Krankenkassenverband als Versicherungsträger von einer anderen Seite, indem wir sein Eignung prüfen, die versicherten Leistungen zu gewähren. Der Arbeitslose hat bei der vom Kassenverband errichteten Arbeitslosenkasse den Antrag auf Feststellung der Leistungen aus der Versicherung zu stellen. Diesem Antrage sind (gemäß § 74) allerlei Bescheinigungen des Arbeitsnachweises beizufügen: über den Beginn der Arbeitslosigkeit, darüber, daß eine passende Stelle nicht nachgewiesen werden kann; es ist ferner eine gutachtliche Aeußerung des Arbeitsnachweises darüber beizubringen, ob die Arbeitslosigkeit eine unverschuldete ist, ob der Arbeitslose nicht etwa eine passende Arbeit ohne triftigen Grund abgelehnt hat u. dgl. m. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß — von der alleinigen Frage der Erfüllung der Beitragspflicht abgesehen — alle für den Anspruch des Arbeitslosen entscheidenden Voraussetzungen gar nicht von dem Vorstande der Arbeitslosenkasse, sondern von einer anderen, von ihm ganz unabhängigen Instanz geprüft und beurteilt werden.[1]) Der Entwurf erklärt auch ganz ausdrücklich und bestimmt (§ 75): „Die Bescheinigung des Arbeitsnachweises, daß dem Versicherten eine passende Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, ist für die Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Ansprüche bindend! Dieses Doppelgeleise in einem an sich sehr einfachen Verwaltungsverfahren ist zunächst sehr unwirtschaftlich, es ist geeignet, Reibungsflächen zu erzeugen und die Verwirklichung des Anspruchs auf die versicherte Leistung zu erschweren und zu verzögern, insbesondere dann, wenn die beiden Instanzen ihren Sitz nicht am gleichen Orte haben. Dazu kommt noch ein weit ernsteres Bedenken: Da der Anspruch auf die Unterstützung vom Arbeitslosen gar nicht geltend gemacht werden kann, wenn ihm der Arbeitsnachweis die Ausstellung der Bescheinigung verweigert, so nützt dem Arbeitslosen in diesem Falle der sorgfältig (§ 76—78) geregelte Instanzenzug nichts, weil ein in dem vorgesehenen Streitverfahren anfechtbarer Spruch der Arbeitslosenkasse gar nicht ergehen kann, und weil Versicherungsamt und Oberversicherungsamt gar nicht berufen sind, die Entscheidungen des Arbeitsnachweises zu überprüfen. Für diesen Fall soll das im Entwurf noch nicht vorliegende Gesetz über die Arbeitsvermittlung die erforderlichen Bestimmungen enthalten, aber wie immer sie aussehen mögen, der hungernde Arbeitslose muß warten, bis er in diesem Instanzenzuge ein Recht erstritten hat, bevor er sich an den andere wenden kann. Die Begründung zum Entwurfe sucht zwar durch den Hinweis auf „ähnliche Vorschriften über die Bindung eine rechtsprechenden Instanz an Entscheidungen einer anderen Stelle" diese Anordnungen zu entschuldigen (S. 32), sie sind aber darum nicht minder bedenklich.

Ebenso nachteilig ist dieses Doppelgeleise des Verfahrens aber auch für die Arbeitslosenkasse. Ob die Bescheinigungen des Arbeitslosennachweises zu Recht oder zu Unrecht ausgestellt wurden, sie sind für die Arbeitslosenkasse bindend. Auf die Vermittlungstätigkeit selbst, deren gewissenhafte Ausübung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die zweckmäßige Durchführung der Arbeitslosenunterstützung ist, steht der Kasse kein unmittelbarer Einfluß zu, obzwar ihre finanzielle Gebarung im höchsten Grade davon abhängig ist. Der Entwurf unterläßt es auch, den Arbeitslosen, der im Genusse der Unterstützung steht, zur regelmäßigen Meldung bei dem Arbeitsnachweise zu verpflichten, damit diesem die Gelegenheit zur erfolgreichen Uebung

[1]) Nur nebenbei sei bemerkt, daß die an die Ablehnung einer „passenden Arbeit" geknüpfte Rechtsfolge — der Verlust des Anspruchs auf die Unterstützung ganz ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit — unverhältnismäßig hart ist. Der Verfasser.

r Vermittlungstätigkeit gesichert werde. Die Begründung ver-
ɛicht (S. 27) die Stellung des Arbeitsnachweises zu den Ver-
ɟerten mit jener des Arztes zu den Krankenkassenmitgliedern.
ieſe Parallele ist aber insofern unzutreffend, als die Krankenkasse
er die Auswahl der Kassenärzte bestimmt, während die Tätigkeit
ɛ Arbeitsnachweises sich völlig unabhängig von der Arbeitslosen-
ſe vollzieht. Um es mit einem Worte zu sagen: der Gedanke,
nen von der Arbeitsvermittlung völlig ge-
nderten Träger der Arbeitslosenversicherung zu be-
llen, verhindert eine zweckmäßige Eingliederung
t Arbeitsvermittlung in die Organisation der
ɛbeitslosenversicherung. Die Begründung betont mit vollem
chte, daß dem Arbeitsnachweise, so unentbehrlich er zur Durch-
ɣrung der Arbeitslosenversicherung zweifellos ist, „die eigentlichen
rsicherungsaufgaben wesensfremd sind." Allein an diese doppelte
kenntnis müßte sich logisch die vom Entwurfe gar nicht aufge-
rfene Frage knüpfen, ob denn nicht überhaupt der Arbeitslosen-
terstützung der strenge Versicherungsgedanke „wesensfremd" ist?

V. Was ferner der Entwurf und die Begründung nicht er-
nen lassen, sind die technischen Schwierigkeiten, die sich für die
plante Organisation aus der Wanderbewegung der Arbeiter er-
ɣen. Sie spielt vor allem in Perioden bewegten Wirtschaftslebens
e nicht zu unterschätzende Rolle. Wo hat der Versicherte, der,
chdem er arbeitslos geworden ist, in einem anderen als seinem
herigen Beschäftigungsorte eine Arbeit sucht, seinen Anspruch auf
terstützung anzumelden, wenn der neue Aufenthaltsort in dem
ɣrengel einer anderen Arbeitslosenkasse gelegen ist? Bleibt die
her für ihn zuständige Kasse auch weiterhin für ihn zuständig,
m ist ihm die Durchsetzung seines Anspruchs außerordentlich er-
vert, unter Umständen vielleicht ganz unmöglich. Hat er sich
ɛr mit seinem Anspruche bei jener Kasse zu melden, in deren
ɣrengel sein nunmehriger Aufenthaltsort gelegen ist — welch zeit-
ıbende Erhebungen sind dann erforderlich, ob er die vorgeschriebene
itragspflicht erfüllt hat; welche Fülle von Korrespondenzen, von
berweisungen, welche Belastung des Zahlungsverkehrs ergibt sich
m aus den gegenseitigen Regreßforderungen der Arbeitslosen-
ſen! - Aehnliche Komplikationen entstehen dann, wenn der Ver-
ɛrte die vorgeschriebene Wartezeit bei mehreren Arbeitslosen-
ſen vollstreckt hat. Ist in diesem Falle, und nach welchem
ɔlüssel die Versicherungsleistung auf alle beteiligten Kassen auf-
ɛeilen, oder hat etwa bei einem Wechsel in der Zuständigkeit
Arbeitslosenkasse eine Ueberweisung aller bisher geleisteten Ver-
ɛerungsbeiträge an die nunmehr zuständige Kasse zu erfolgen?
gibt ja ganze Berufszweige (Erdarbeiter, Bauarbeiter u. dgl.),
ɛn Angehörige den Arbeitsort unaufhörlich wechseln und fast
elmäßig an einem vom letzten Arbeitsorte verschiedenen Orte
Versicherungsleistung in Anspruch nehmen werden. Bei manchen,
verer beweglichen Arbeitern können die geschilderten unerwünschten
ſgen des Unterstützungssystems leicht zu einer Hemmung ihrer
ɛizügigkeit führen, und der Arbeitsvermittlung überdies den zwischen-
lichen Ausgleich sehr erschweren. Auch hier zeigt sich wieder der
nstruktionsfehler des Entwurfs: selbständige, von einander völlig
ıbhängige Versicherungsträger zu errichten, welche die Versicherten
ɛr einem den Bedürfnissen dieser Versicherung innerlich fremden
ſichtspunkte zu Risikengemeinschaften zusammenfassen.

VI. Unter ähnlichen, vielleicht noch schwierigeren Verhältnissen,
ſie gegenwärtig im Deutschen Reiche herrschen, hat Deutschösterreich
der jüngsten Zeit eine allgemeine gesetzliche Arbeitslosenversicherung
chgeführt. Die Probleme, um die es sich handelte, waren im
entlichen die gleichen, die nunmehr von der reichsdeutschen Gesetz-
ung zu lösen sind. Es dürfte daher nicht unangebracht sein, unter
ſchränkung auf jene Fragen, die in der voranstehenden kritischen
ſprechung des deutschen Entwurfs behandelt wurden, den Weg
zeigen, den das deuſchösterreichische Gesetz eingeschlagen hat.
bei mag nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser hierbei gewisser-
ßen pro domo spricht, da das deutschösterreichische Gesetz in
ıen wesentlichen Bestimmungen von ihm herrührt.[1])

Aus der Erkenntnis, daß das Risiko der Arbeitslosenversicherung
echthin unberechenbar ist, zieht das deutschösterreichische Gesetz zwei
ſcheidende Konsequenzen: daß die Risikengemeinschaft alle in die
rsicherung einbezogenen Erwerbszweige zu umfassen hat, und daß
von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht durch ein
ſtem fester Beiträge, sondern durch ein Umlageverfahren zu
ern sind. Als der vor allem geeignete Träger einer derartigen
„Versicherung" aber hat — der Staat selbst zu gelten. Die Volks-
wirtschaft macht auf diese Weise sozusagen die Versicherung „in sich".
„Der Ausgleich der Risken der Arbeitslosigkeit", so bemerkt die
Begründung zum deutschösterreichischen Gesetze, „ist zweckmäßigerweise
derart zu gestalten, daß die von der schwankenden Konjunktur begünstigten
Zweige zur Tragung jener Lasten herangezogen werden, welche die
von der Ungunst der Verhältnisse so schwer Betroffenen für sich allein
kaum zu decken imstande wären. Dieser notwendige Ausgleich wird
am einfachsten dadurch erzielt, daß der Anspruch auf die Unter-
stützung grundsätzlich gegen den Staat, als den Repräsentanten der
ganzen Volkswirtschaft, gewährt wird, während das Gesetz dem
Staate gleichzeitig die erforderlichen Handhaben gibt, um die Be-
teiligten zur Tragung der Lasten heranzuziehen".

Diese Konstruktion macht jede versicherungstechnische Berechnung
des Risikos dauernd entbehrlich, es erübrigt sich auch die Errichtung
von besonderen „Trägern" der Arbeitslosenversicherung mit einem
vergleichsweise kostspieligen Verwaltungsapparate. Es gibt ebenso-
wenig Arbeitslosenkassen mit einem reich dotierten Reservefonds,
der überflüssigerweise der Volkswirtschaft Kapitalien entzieht, wie es
keine notleidenden Arbeitslosenkassen gibt, die durch Rückversicherungs-
verbände, Vorschüsse der Gemeindeverbände, Zuschüsse aus einem
allgemeinen Ausgleichsfonds künstlich über Wasser gehalten werden
müssen. Will man aus den Ueberschüssen der guten Jahre für die
schlechten einen Reservefonds schaffen, so kann dieser auf ein Mindest-
maß beschränkt werden, da immer der Staat, der vorschußweise
die Versicherungsleistungen bestreitet, die Bürgschaft für die Er-
füllung der übernommenen Verpflichtungen trägt. Es wäre indes
irrig zu glauben, daß dieses Vorschußsystem die Staatsfinanzen arg
belaste. Denn es kann die Einhebung der den übrigen Beteiligten
obliegenden Beiträge sehr bald nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes
ihren Anfang nehmen, so daß die Beitragspflichtigen schon während
des ersten Verwaltungsjahres den größten Teil der ihnen aus dieser
Periode erwachsenden finanziellen Leistungen erfüllen. Die vom
Staate nicht aus eigenen Mitteln, sondern vorschußweise bestrittenen
Beträge lassen sich daher leicht auf den Kostenaufwand etwa eines
Monats beschränken, und auch dieser Betrag läßt sich ohne Schwierig-
keiten im zweiten Verwaltungsjahre hereinbringen. Unter Um-
ständen läßt sich sogar, wenn sich zeigt, daß die Beitragssätze zu
niedrig bemessen wurden, eine Erhöhung dieser Sätze während des
Verwaltungsjahres durchführen. Mit der Einhebung der den Arbeit-
gebern und Arbeitnehmern vorgeschriebenen Beiträge können — dem
richtigen Gedanken des deutschen Entwurfs durchaus entsprechend —
die Krankenkassen betraut werden, erforderlichenfalls lassen sich dazu,
falls sich der Kreis der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten mit jenem
der Krankenversicherungspflichtigen nicht vollständig deckt, andere
Versicherungsträger ergänzend heranziehen. Allein — und dies ist
der wesentliche Unterschied gegenüber dem deutschen Entwurfe —
die Krankenkassen haben weder mit der Berechnung der Beitrags-
sätze, noch der Entscheidung über den Anspruch auf die Unter-
stützung etwas zu tun. Sie sind ausschließlich Einhebungsorgane;
ihre Tätigkeit beschränkt sich darauf, die Beiträge gemäß den von
der Staatsverwaltung bestimmten Sätzen — die erforderlichenfalls
für die verschiedenen Erwerbszweige nach dem Maße ihres Arbeits-
losenrisikos verschieden abgestuft werden können — einzukassieren
und an die Staatskasse abzuführen. Das ist eine technisch sehr leicht
zu lösende Aufgabe, die sich mit einem Mindestmaß an Arbeits-
kräften und Verwaltungskosten bewältigen läßt. Die Vorschreibung
und Einzahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung kann ge-
meinsam mit jener der Krankenkassenbeiträge erfolgen; ebenso die
Buchung: die Krankenkassen haben dem Konto ihres Beitrags-
pflichtigen eine neue Rubrik hinzuzufügen.

Diese Konstruktion macht es ferner nicht mehr erforderlich, den
Nachweis einer Mindestdauer geleisteter Beiträge als Voraussetzung
zu fordern; es genügt der Nachweis einer Mindestdauer der beitrags-
pflichtigen Beschäftigung, gleichviel ob diese Zeit vor oder nach dem
Geltungsbeginn des Gesetzes gelegen ist. Dies ist eine Konsequenz
des Umlagegedankens, der die Beiträge zur Versicherung im nach-
hinein einheben läßt. Der Arbeitslose wird, wenn er später in
Arbeit tritt, zur Beitragsleistung herangezogen — ist dies nicht
der Fall, so haben die anderen für ihn aufzukommen. Die prak-
tische Folge dieses Gedankens liegt darin, daß nunmehr die gesetz-
liche Arbeitslosenfürsorge sich unmittelbar, ohne jede nach ihrem
Geltungsbeginne sonst erforderliche Wartezeit an die provisorische
Einrichtung anschließen kann, daß sich daher die letztere samt der
mit ihr verbundenen Belastung der öffentlichen Mittel sogleich restlos
beseitigen läßt.

Da ferner bei der Entscheidung über den Anspruch auf die
Unterstützung Fragen der eigentlichen Versicherung gar keine Rolle

[1]) Eine Darstellung der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes ist
ɀlich in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung er-
ɛnen.

mehr spielen, so kann die Arbeitsnachweisstelle mit der Fällung dieser Entscheidung betraut werden; dazu ist sie in hervorragendem Maße geeignet. Sie übernimmt damit die volle Verantwortlichkeit für die gewissenhafte Uebung der Vermittlungstätigkeit. Die etwa erforderliche Ueberprüfung ihrer Entscheidung kann jener Stelle übertragen werden, der die Aufsicht über den Arbeitsnachweis zusteht. Jede Berufung gegen eine Entscheidung über den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung wird derart gleichzeitig zu einem Mittel der Kontrolle des Arbeitsnachweises. Dieser wird nunmehr fest und organisch eingegliedert in die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung, und es gibt hier kein doppelgleisiges Verwaltungsverfahren. Was bei dieser Organisation an Verwaltungskosten erspart wird, kann verwendet werden, um die Kosten der Arbeitsvermittlung wenigstens teilweise zu decken und derart eine vielerörterte Aufgabe der Sozialpolitik auf eine sehr einfache, für die Beteiligten kaum merkliche Weise zu lösen.

Da es keine Mehrheit von Versicherungsträgern gibt, so entfällt jede Verrechnung, die sonst mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes des Versicherungspflichtigen verbunden ist. Der Arbeitslose hat sich, um seinen Unterstützungsanspruch zu erheben, bei der Arbeitsnachweisstelle seines jeweiligen Aufenthaltsortes zu melden und hier den Nachweis zu erbringen, daß er während der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stand; dieser Nachweis kann ihm durch eine Vorschrift erleichtert werden, die den Arbeitgeber verpflichtet, ihm eine besondere Bescheinigung über die Dauer und die Art der Beschäftigung auszustellen. Die Arbeitsnachweisstelle prüft seine Anspruchsberechtigung und entscheidet über den Anspruch. Ein System von Katastern der Arbeitslosen ermöglicht es, jeweils festzustellen, in welchem Ausmaße der Arbeitslose bisher die Unterstützung in Anspruch genommen hat, für welche Höchstdauer ihm daher ein Anspruch noch zusteht. Die Erfahrungen, die mit dem deutschösterreichischen Gesetze während seiner nunmehr etwa zweimonatigen Geltungsdauer gemacht wurden, zeigen, daß seine gewissenhafte Durchführung nirgends Schwierigkeiten bot; insbesondere war es möglich, am Tage seines Geltungsbeginnes die provisorische Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung restlos außer Kraft zu setzen, obwohl das Gesetz schon drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit trat. Auch die Einhebung der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter wurde eingeleitet.

Man mag — aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde — gegen die Konstruktion des deutschösterreichischen Gesetzes den Einwand erheben, daß es bedenklich ist, den Staat unmittelbar zum Träger einer versicherungsartigen Einrichtung zu machen. In diesem Falle genügt es, ohne die Einrichtung im übrigen zu ändern, nach englischem Muster einen allgemeinen Arbeitslosenfonds zu schaffen, dem der Staat den zur Bestreitung der anderweitig noch nicht gedeckten Erfordernisse notwendigen Betrag vorschußweise gewährt. Die Errichtung einer derartigen Einheitskasse empfahl sich in Deutschösterreich aus politischen Gründen nicht. Eine Versicherung im streng technischen Sinne des Wortes würde aber auch bei dieser Modifikation nicht vorliegen. Die Arbeitslosenfürsorge bietet eben — und damit kehren wir zu der eingangs aufgeworfenen Frage zurück — derart eigenartige Aufgaben, daß die Anwendung der für die Versicherung sonst geltenden Grundsätze hier nur mit starken Modifikationen möglich ist. Der reichsdeutsche Entwurf hat dies nicht ausreichend beachtet, und darum kann das von ihm gewählte System kaum befriedigen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Mehr Sozialattachés!

Der einzige Sozialattaché, den das Deutsche Reich einer seiner Missionen im Auslande beigegeben hatte, Stadtrat Joh. Sassenbach, ist aus Rom zurückgekehrt, um seine Tätigkeit im Vorstande des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wieder aufzunehmen. Erfreulicherweise bleibt also diese ausgezeichnete und durch Jahrzehnte bewährte Kraft, in der sich ein Stück bester deutscher und internationaler Gewerkschaftstradition verkörpert, den Gewerkschaften erhalten. Aber der Verlust, den unsere Botschaft in Rom durch Sassenbachs — freilich von Anfang an beabsichtigt gewesene — Rückkehr nach Berlin erlitten hat, ist so außerordentlich groß, daß sich kaum absehen läßt, wie er ausgeglichen werden soll. Stadtrat Sassenbach hat in den 6 Wochen seiner römischen Wirksamkeit weit mehr geleistet, als von einem Sozialattaché normalerweise erwartet werden kann. Er hat nicht nur die selbstverständlichen Funktionen eines solchen Attachés ausgeübt und dadurch wertvolle Dienste geleistet, auch nicht nur die Fühlung zum eigentlichen Volke, und insbesondere zu den Arbeitern, hergestellt, sondern er hat mit vo endetem Takt die vorzüglichen Beziehungen, die er zu allen römisch Gesellschaftskreisen und zu zahlreichen Politikern der verschiedens Richtungen hat, in den Dienst der Erneuerung des geistigen Band das einst zwischen Deutschland und Italien bestand, gestellt.

So können wir mit dem ersten Versuch, den das Reich auf d Gebiete der Sozialdiplomatie gemacht hat, vollauf zufrieden se Warum aber folgt dem ersten Schritt kein weiterer? Wir hab uns von kleineren Ländern auf diesem Gebiete längst überhol lassen. Schweden besitzt in Berlin und Paris Sozialattachés, N wegen in Berlin und London. Auch bei den Missionen ande Länder sind teilweise bestimmte Herren mit dem besonderen Studi der Arbeiterfrage und Sozialpolitik betraut. Die Einrichtung bewä sich allerwärts vortrefflich, und sie wird täglich wichtiger, anal dem Fortschreiten der internationalen Arbeitsgesetzgebung u -organisation. In Deutschland werden Referate über Refere geschaffen, aber der Ausbau des sozialpolitischen Auslandsdiens bleibt merkwürdigerweise in den allerersten Anfängen stecken.

Dafür gibt es nur eine Entschuldigung: die Schwierigk geeignete Persönlichkeiten zu finden. Auch sie ist indessen ni unüberwindlich. Wir haben bereits Sp. 445 gefordert, daß die Reichsregierung nur entschließen muß, für derartige Posten ni unbedingt ein Gewerkschaftsführer-Monopol entstehen zu lassen. freien Gewerkschaften haben nämlich keine zweite Persönlichkeit, wie Sassenbach für diese Aufgabe einfach der geborene Mann wä ja sie haben kaum überhaupt noch einen verfügbaren Mann für d Auslandsdienst. Die Auspumpung des Gewerkschaftsapparates ohnehin in den letzten Jahren so ungeheuerlich gewesen, daß m in ihm vergeblich viele Führernaturen und für den öffentlich Dienst hervorragend qualifizierte Persönlichkeiten suchen wird, bald man davon ausgeht, daß der verbliebene Rest alter prächti Kämpen der Bewegung selbst erhalten bleiben muß. Auch anderen Gewerkschaftsrichtungen sind von dieser Auspumpung troffen worden. Den einen oder anderen Mann mit manch Qualitäten für den Auslandsdienst mag man in ihnen noch finden wir denken z. B. an Anton Erkelenz; aber wer möchte ihn freil als einen der geistig Arbeitenden, innerhalb der deutschen Arbeit bewegung missen? — alles in allem scheint es uns zweifelsfrei, d der neue Zweig der Diplomatie nicht ausschließlich aus dem G werkschaftslager zu rekrutieren ist.

Wenn dem aber so ist, so wird die Reichsregierung Umsch halten müssen, ob sie nicht auch anderwärts Persönlichkeiten find die in halbwegs abkömmlicher Stellung stehen, Sprach- und Land kenntnisse besitzen und die Gewähr dafür bieten, daß sie fruchtb Arbeit als sozialpolitische Attachés zu leisten verstehen. Dabei an die freien Sozialpolitiker, mehr aber noch an die jüngeren amten zu denken, die ja oft bereits in ganz anderem Maße als der älteren Generation mit Fragen der hier in Betracht kommen Art vertraut sind, die Arbeiterschaft kennen und sich in die sozi Gesetzgebung fremder Länder einzuarbeiten verstehen. Natür würden Männer aus diesem Personenkreise — man könnte e an Referenten bei Zentralbehörden, wie Dr. Tiburtius und ä liche kenntnisreiche und schaffensfrohe Herren, denken — nicht die Arbeiterführer die Fühlung mit den Gewerkschaften in Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen können, aber das ist ja auch n das Einzige, worauf es an solcher Stelle ankommt. Jedenfs scheint uns der Ausbau der sozialpolitischen Auslandsvertretun unmöglich an der Personenfrage scheitern zu dürfen. Deutschl kommt sonst hier auf einem ureigenen Gebiete ins Hintertreffen, es gibt ungezählte Gründe, aus denen es das nicht darf.

L. H.

Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen hat bei sei letzten Zusammenkunft der Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbe ministerium gefordert. Seine Entschließung lautet:

„Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Ausschuß zur Vorbe tung des im Art. 157 der Reichsverfassung in Aussicht gestellten einheitli Arbeitsrechts empfindet mit lebhaftem Bedauern, welche geringe Rolle Arbeitsrecht an den Hochschulen spielt, und empfiehlt dringend, daß in rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten aller Universitäten das Arbe recht in den Lehrplan aufgenommen wird, auch an den technischen Handelshochschulen Vorlesungen über dieses wichtige Rechtsgebiet eingeri werden, in den Seminarübungen und bei der Vorbereitung von Dissertatio die Studenten auf geeignete Fragen des Arbeitsrechts hingewiesen wer das Arbeitsrecht auch zum Prüfungsgegenstand gemacht wird."

Nicht nur das Arbeitsrecht, sondern auch die Sozialpolitik w heute noch immer auf den Hochschulen teilweise unangemessen v nachlässigt. Man muß sich allerdings darüber klar sein, daß d meist überhaupt nicht in der Lage sind, diese Gebiete in einer

edürfnissen der Praxis ganz entsprechenden Weise zu lehren, weil nen die Fühlung mit der Praxis fehlt, sowie aus anderen im esen der Hochschule, ihren Vorzügen wie ihren Schwächen, liegenden ründen. Auf die Dauer wird die Schaffung ergänzender Institunen mit wesentlich praktischer Zielsetzung für den sozialpolitischen d arbeitsrechtlichen Nachwuchs kaum zu entbehren sein.

Gesellschaft für Soziale Reform.

nternationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform r das Tarifrecht ist Mitte Juli unter Vorsitz von Prof. Dr. Heyde neut in Berlin zusammengetreten, um zum Stande der amtlichen orarbeiten zu dem neuen Tarifvertragsgesetz Stellung zu nehmen. nahm Gutachten von Minister a. D. Theodor Leipart und of. Dr. Waldemar Zimmermann entgegen, beschloß die Einlung weiterer Gutachten und wird am 4. August seine Arbeiten tsetzen, um Ende September in Bamberg gemeinsam mit dem ständigen arbeitsrechtlichen Ausschuß beim Reichsarbeitsministerium n Versuch zu machen, die Vorarbeiten für die amtliche Inangriffhme des Gesetzentwurfes abzuschließen.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Hausgehilfenfragen hat seine Arbeit in den letzten Wochen rig fortgesetzt und ist mit der Aufstellung von Richtlinien für s neue Hausgehilfenrecht bis auf wenige Punkte, in denen noch einungsverschiedenheiten unter den beteiligten Vertreterinnen der usfrauen und der häuslichen Gehilfinnen (fälschlich noch immer als „Hausangestellte" bezeichnet) bestehen, fertig geworden. mit hat der Unterausschuß eine sehr erhebliche Arbeitsleistung lbracht, für die in weitesten Kreisen lebhaftes Interesse besteht. e „Soz. Praxis" hofft, die Richtlinien demnächst veröffentlichen können; eine kommentierte Ausgabe wird vorbereitet. — Wie lautet, beginnen nun auch bald im Reichsarbeitsministerium sprechungen mit den Interessentenvertretern über ein neues Hausnstrecht. Die amtlichen Vorarbeiten sollen in letzter Zeit wesentfortgeschritten sein.

Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform sich am 19. Juli endgültig konstituiert. Vorsitzender wurde Regierungs- Dr. Blaum vom Ministerium des Innern, Schriftführer Syndikus ucker vom Krankenkassenverband, Schatzmeister Innungsgeschäftsführer rn, Beisitzer Frau Anna Lindemann (Arbeitsministerium, Frauenreferat), rregierungsrat Seitz (Landesversicherungsanstalt), sowie die Arbeitersetäre Mössinger (Freie Gewerkschaften), Dorsch (Christl. Gew.), Fuchs werkvereine H.-D.) und Springer (Ev. Arbeitervereine). Für die öchste Zeit wurden insbesondere Fragen der produktiven Erwerbslosenfürsorge der Württembergischen Landes-Sozialpolitik zur Bearbeitung vorgesehen. rüber hielt Regierungsrat Blaum einen allgemein einführenden Vortrag.

rganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Kriegsstatistik der freien Gewerkschaften

nunmehr veröffentlicht worden. Vieles davon war bereits bent, aber das Bild, das die Statistik nunmehr im ganzen entlt, ist doch so interessant, daß wir erneut auf diese Ziffern und en Sinn hinweisen müssen. Zum Teil werden auch Ziffern erstmals öffentlicht, deren Bekanntwerden im Kriege gegen ein militärisches teresse verstieß, so daß sie nur einem kleinen Kreise von Sozialitikern zugänglich gemacht wurden.

Es ist im Grunde die ganze Kriegs- und Kriegswirtschaftshichte, die sich in diesen Zahlen spiegelt. Bei der Größe der gewerkschaftlichen Organisationen ergibt sich von selbst, daß die istischen Vorgänge, die hier dargestellt sind, zugleich viele Vergemeinerungsschlüsse zulassen. Auch unter politischem und militschem Gesichtswinkel können sie den Ausgangspunkt ernster Bechtungen bieten.

Die große Linie der gewerkschaftlichen Entwicklung im Kriege durch das Hilfsdienstgesetz — worauf nicht oft genug hinwiesen werden kann, um den wahrhaft revolutionären Sinn dieses chtlichen Versuchs eines planmäßigen Arbeitszwanges zu er- — in zwei Teile gegliedert worden. Bis zur Verwirklichung „Hindenburgprogramms" haben die Gewerkschaften ein dauerndes ken der Mitgliederzahl, zugleich ein langsames Steigen des teils weiblicher Mitglieder an ihr, und eine stetige Zunahme des luftes durch Einberufungen zu verzeichnen gehabt. Die Arbeitsnziffer war bereits längst tiefer und tiefer gesunken, mit ihr die renden Ausgaben für den entsprechenden Unterstützungszweig. Die Familienunterstützungsausgaben waren hingegen bis Ende 1916 immer noch gewachsen und begannen erst von da ab eine gewisse Höhe nicht mehr zu überschreiten und allmählich sogar zu sinken. In allen diesen Erscheinungen zeigt sich klar die Bedeutung des tragischen Aufschwungs, mit dem Deutschland seine Kräfte für den nahe gewähnten Sieg zusammenzuraffen suchte, für die deutsche Gewerkschaftsbewegung und über sie hinaus. Das Hilfsdienstgesetz ward zu dem ungeheueren Hebel der gewerkschaftlichen Durchorganisierung ungeahnter Volksmassen, die des Schutzes der Organisationen aus dem Gefühl ohnmächtiger Unfreiheit heraus nicht mehr glaubten entraten zu können. Mit großer Klugheit waren in das Gesetz Bestimmungen eingebaut, die den Gewerkschaften eine einflußreiche Stellung sicherten, die individuelle Ohnmacht in kollektive Macht des Arbeiters umkehrten und Ansätze zu gewaltigen Neuerungen der ganzen deutschen Sozialpolitik enthielten. Der verhältnismäßig glatte Verlauf der deutschen Revolution, nicht minder freilich auch manche ihrer peinlichsten Begleiterscheinungen — namentlich ihre alsbaldige verhängnisvolle Ausartung zu jenen uferlosen Lohnbewegungen, unter deren Folgen wir heute noch leiden —, sind nur im Zusammenhang mit diesem Stück Gewerkschaftsgeschichte recht zu verstehen.

*

Im einzelnen entnehmen wir der gewerkschaftlichen Veröffentlichung noch folgende Zusammenfassung der Ergebnisse:

„Vom Schlusse des 2. Quartals 1914 bis zum 30. September 1918 waren den berichtenden Zentralverbänden 1 682 582 Mitglieder, darunter 519 379 weibliche, beigetreten, dagegen werden für den gleichen Zeitraum wieder 1 256 441 Mitglieder, darunter 359 520 weibliche, als ausgeschieden angeführt. Unter Berücksichtigung der Einberufenen betrug der gesamte Mitgliederabgang während des Krieges 2 777 648 gleich 66,2 % gegenüber dem Mitgliederbestand am Schlusse des 2. Quartals 1914 unter Hinzurechnung des Mitgliederzuganges. Die höchste prozentuale Verlustzahl weist die Erhebung vom 4. Quartal 1916 mit 69,9 auf. Dann tritt eine leichte Besserung ein. Von dem gesamten Mitgliederverlust kommen bis zum 3. Quartal 1918 1 412 837 Mitglieder gleich 33,7 % auf die Einberufungen zum Heeresdienst, das ist etwa die Hälfte des Gesamtverlustes. Sicherlich ist diese Zahl noch höher, als sie zahlenmäßig ausgewiesen ist, da sich nicht alle eingezogenen Mitglieder ordnungsgemäß abmeldeten. Obschon sich naturgemäß mit der längeren Dauer des Krieges die Zahl der Eingezogenen ständig erhöhen mußte, so senkt sich doch vom 30. Juni 1917 ab die prozentuale Zahl nicht unerheblich. Diese Erscheinung wird bedingt durch den mit Anfang des Jahres 1917 eingetretenen Mitgliederzuwachs der Gewerkschaften; der Anteil der Einberufenen an der Verlustzahl wird dadurch vermindert. Dieser Anteil ist hier angegeben im Verhältnis zu den gesamten Mitgliedern einschließlich der weiblichen. Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich, wenn die Zahl der Einberufenen in Beziehung zu den männlichen Mitgliedern gesetzt wird. Diese Berechnungsmethode ist bei den einzelnen Erhebungen erfolgt und zeitigte folgendes Ergebnis:

Zum Heeresdienst waren einberufen: 30. Januar 1915: 34,1 %, 31. Juli 1915: 46,4 %, 31. Dezember 1915: 59,7 %, 30. Juni 1916: 61,5 %, 31. Dezember 1916: 64,1 %, 30. Juni 1917: 62,2 %, 31. Dezember 1917: 59,3 %, 30. September 1918: 57,6 % der männlichen Mitglieder. . . Die prozentualen Zahlen lassen erkennen, in welchem gewaltigen Umfange die männliche deutsche Bevölkerung am Kriege teilgenommen hat. Und mit tiefer Erschütterung nehmen wir durch die trockenen Zahlen Kenntnis davon, daß von der Gesamtzahl der Eingezogenen am 30. September 1918 129 585 Mitglieder gleich 9,2 % in dem besten Lebensalter als Kriegsopfer auf den Schlachtfeldern gefallen oder in den Lazaretten verstorben sind. Ungeheuerliche Opfer an Menschenleben, wenn man sich diesen Todesanteil übertragen auf alle Eingezogenen zahlenmäßig vorstellt. Da mit dem 30. September 1918 die Todeszahl noch nicht abgeschlossen war, wird man annehmen können, daß mindestens der zehnte Teil der Einberufenen als Kriegsopfer geblieben ist.

Der Mitgliederbestand der Zentralverbände hatte bis zum Schlusse des Jahres 1916 von Qartal zu Quartal eine ständige Abnahme erfahren. Sodann trat eine Aufwärtsbewegung ein. Am 30. Juni 1917 kann eine eingetretene Vermehrung um 139 438 Mitglieder = 14,7 % verzeichnet werden. Noch erheblicher war dann die Zunahme an Mitgliedern bis Schluß des Jahres, sie betrug 187,628 = 17,2 %. Bis zum 30. September 1918 stieg die Mitgliederzahl weiter, jedoch in geringerem Umfang, und zwar um 138 653 = 10,9 %. Die Aufwärtsbewegung der weiblichen Mitgliederzahl trat erheblich früher ein als die der männlichen. Schon am 30. Juni 1916 war ein Gewinn von 6970 weiblichen Mitgliedern = 4,9 % festzustellen. Numerisch am stärksten war die weibliche Mitgliederzunahme vom 30. Juni 1917 bis zum Schlusse des gleichen Jahres mit 70 517 = 26,7 %. Die letzte Erhebung schließt ab mit einer Vermehrung von 41 363 Mitgliedern = 12,4 %. Das Schlußergebnis der Kriegsstatistiken ergibt folgendes: Es betrug die Zahl der Mitglieder vor Ausbruch des Krieges 2 289 454 männliche, 221 131 weibliche, zusammen 2 510 585. Dagegen waren vorhanden am 30. September 1918; 1 039 979 männliche, 375 540 weibliche, zusammen 1 415 519 Mitglieder. Es ist demnach während des Krieges eine Abnahme von 1 095 066 Mitgliedern = 43,6 % zu verzeichnen. Da 1 412 837 Mitglieder eingezogen waren, so entfällt die Abnahme lediglich auf die Einberufungen. Die männliche Mitgliederabnahme allein beziffert sich auf 1 249 475, während sich die Zahl der weiblichen Mitglieder um 154 409 = 69,8 % erhöhte. Die starke Vermehrung der weiblichen Mit-

glieder ist auf die während des Krieges erheblich gewachsene Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben zurückzuführen.

Die durch die Kriegsstatistiken gemachten Feststellungen über den Grad der Arbeitslosigkeit geben ein Spiegelbild der Gestaltung des Wirtschaftslebens während der Kriegsjahre. Die anfangs September 1914 vorgenommene Erhebung verzeichnet 370 126 Arbeitslose = 21,2% der an der Berichterstattung beteiligten Mitglieder. Die für diese Arbeitslosen aufgewendete Unterstützung betrug wöchentlich 1 648 120 M. Am 31. Oktober ist die Arbeitslosenzahl bereits auf 10,5% zurückgegangen. Ende Januar 1915 sind nur noch 6,6% der berichtenden Mitglieder arbeitslos, und die Erhebung von Ende Juli weist mit 2,6% schon einen etwas geringeren Grad der Arbeitslosigkeit auf, als er in dem gleichen Monat 1913 und 1914 bestand. Die Arbeitslosenzahl sinkt nun fortgesetzt, mit einer geringen Abweichung im Dezember 1917, und stellt sich Ende September 1918 auf 0,8%. Die anfängliche starke Arbeitslosigkeit schlug in den letzten Jahren um in eine erhebliche Nachfrage nach Arbeitskräften; die Kriegsindustrie arbeitete mit fieberhafter Anstrengung, um den Bedarf des Krieges zu decken. Während der ganzen Dauer des Krieges war die Arbeitslosigkeit bei den Frauen erheblich stärker als bei den Männern.

In den Zahlen der Arbeitslosen allein kommt jedoch die nach Ausbruch des Krieges eingetretene Beschäftigungslosigkeit nicht zum völligen Ausdruck. Im großen Umfange wurde in verschiedenen Gewerben eine starke Verkürzung der Arbeitszeit vorgenommen, um die völlige Arbeitslosigkeit möglichst einzuschränken. Von den Zentralverbänden ist versucht worden, auch eine Uebersicht über den Grad der teilweisen Beschäftigungslosigkeit zu gewinnen. Die ermittelten Zahlen sind recht erheblich und gehen, mit Ausnahme der Erhebung vom 31. Oktober 1914, weit über die der Arbeitslosen hinaus, obschon anzunehmen ist, daß von den Erhebungen die teilweise Beschäftigten nicht so völlig erfaßt wurden als die Arbeitslosen. Am 31. Oktober 1914 wurden gezählt 122 545 = 7,4% und am 30. Januar 1915 109 925 = 7,6% bei verkürzter Arbeitszeit beschäftigte Personen. Die niedrigsten Zahlen der teilweise Beschäftigten weisen die Erhebungen vom ersten und zweiten Halbjahr 1917 mit 16 765 = 1,6% und 19 550 = 1,5% auf. Am 30. September 1918 wurden 28 725 Personen = 2,1% der berichtenden Mitglieder als nur teilweise beschäftigt gezählt. . . .

Die Kriegsstatistiken geben von den Unterstützungsausgaben der Zentralverbände ein von den Gewerkschaftsstatistiken abweichendes Bild. Es erscheinen hier die Ausgaben nicht in jährlichen Abschnitten, sondern sie werden durch die Methode der Fortschreibungszahlen als Gesamtleistung während des Krieges in stufenweiser Entwicklung vor Augen geführt. Es verausgabten die Verbände vom Beginn des Krieges bis zum 30. September 1918 78,7 Mill. M. für Unterstützungen aller Art. Davon entfielen 25,8 Mill. auf Arbeitslosen- und 26,9 Mill. auf Familienunterstützung. Schon bis zum 31. Oktober 1914 waren 12,8 Mill. an Arbeitslosenunterstützung gezahlt worden, und am Schlusse des ersten Kriegsjahres, dem 31. Juli 1915, belief sich diese Ausgabe bereits auf 21,6 Mill. M. Im weiteren Verlauf des Krieges trat dann nur noch eine Steigerung dieser Ausgabe um 4,2 Mill. ein. Anders gestaltete sich die Entwicklung der Ausgabe für Familienunterstützung. Diese Ausgabe betrug am Schlusse des ersten Kriegsjahres 10,4 Mill. M., vermehrte sich demnach noch bis zum 30. September 1918 um 21,1 Mill. M. Ein lehrreicher Vergleich ergibt sich bei Berechnung des prozentualen Anteils der beiden Unterstützungen an der Gesamtausgabe für Unterstützungen. Von 100 M. Gesamtunterstützung kamen am Schlusse des ersten Kriegsjahres 59 M. auf Arbeitslosen und 28 M. auf Familienunterstützung. Am 30. September 1918 entfielen dagegen auf die erste 33 M. und auf die zweite 34 M. Der Anteil der Arbeitslosenunterstützung hat sich während dieser Zeit um 26 M. verringert und der Anteil der Familienunterstützung um 6 M. erhöht. Der auf die Arbeitslosenunterstützung am Schlusse des ersten Kriegsjahres entfallene Anteil von 59 M. bildete das Höchstmaß, er verringert sich von diesem Zeitpunkt an fortgesetzt. Bei der Familienunterstützung steigt der Anteil dagegen bis zum Schlusse des Jahres 1916 bis auf 37 M. und hält sich dann bis Ende 1917 auf gleicher Höhe."

Die Haltung der Bergarbeiter und der Eisenbahner zum Abkommen von Spa geht aus Entschließungen hervor, die die Gewerkschaften dieser meistbetroffenen Arbeitergruppen in den letzten Tagen gefaßt haben. Eine Revierkonferenz des Alten Verbandes der Bergarbeiter, auf der 658 Vertrauensleute von 256 Schachtanlagen anwesend waren, beschloß in Essen am 25. Juli folgende Resolution:

„Die Delegierten erklären sich mit dem Verhalten der Bergarbeitervertreter in Spa vollkommen einverstanden. Wir werden die Verhandlungen über die Kohlenlieferungen an Frankreich und Belgien deutscherseits nicht zum Scheitern kommen lassen. Weil wir nach wie vor bereit sind, die zu einem internationalen Uebel gewordene Kohlennot tatkräftig mildern zu helfen, so protestieren wir entschieden gegen die wiederholte Drohung, das Ruhrgebiet militärisch zu besetzen, falls von Deutschland die auferlegten Kohlenlieferungen nicht restlos erfüllt würden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hängt von Faktoren ab, über die auch die stärkste militärische Macht keine Gewalt besitzt. In erster Linie fühlen das die Bergarbeiter als gegen sich gerichtet. Darum begrüßen sie es, ohne daß aber so leidenschaftliche und radikale Töne angeschlagen wurden wie auf der letzten Konferenz zur Erörterung der Frage der Sechsstundenschicht, daß die Deutschen Delegierten den Passus im Kohlendiktat von Spa, der von der Besetzung des Ruhrgebietes handelt, nicht unterzeichnet haben. Sollte die Besetzung dennoch kommen, so würde dies der schwerste Schlag gegen alle unter der Kohlennot leidenden europäischen Länder sein. Gegen die militärische Gewaltpolitik, in der wir die Absicht einer Versklavung der Ruhrbergleute erblicken, würden wir uns energisch zur Wehr setzen. Wir sind freiwillig b reit, mit allen unseren körperlichen und geistigen Kräften dahin zu wirke die Kohlenförderung so zu steigern, daß die von der Entente verlangte Kohlen und außerdem der Kohlenbedarf unseres Heimatlandes und die dur die Verträge mit Holland, der Schweiz usw. vorgesehenen Mengen geliefe werden können. Hierzu ist aber in erster Linie eine weit kräftigere als d gegenwärtige Ernährung der Bergarbeiterbevölkerung unbedingt erforderli Solange diese natürliche Vorbedingung nicht erfüllt ist, wird die Meh förderung der Belegschaften beim besten Willen nicht möglich sein. Fern sind erforderlich durchgreifende technische Betriebsverbesserungen in d Bergwerken und im Transportwesen. Auch das Wohnungswesen muß durc greifend verbessert werden. Während der gegenwärtigen Situation ist aber auch notwendig, daß wir an den Reichstag die dringende Forderun richten, nunmehr die Sozialisierung des Bergbaues ungesäumt in Angri zu nehmen. Von der Förderung und der Verwertung der Kohle hän nunmehr das Schicksal Deutschlands ab, wie die Verhandlungen in Spa all Welt gezeigt haben. Daher ist es ein für unsere Volksgemeinschaft une träglicher Zustand, den Kohlenbergbau weiter in privatkapitalistischem Bes zu belassen."

Der erweiterte Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverband hat folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Der Deutsche Eisenbahnerverband bekundet seinen ehrlichen Willen, a Wiederaufbau des europäischen Wirtschaftslebens nach Kräften mitzuwirke Er hält aber das Ergebnis der Verhandlungen von Spa für wenig geeigne die Wiederaufbaubestrebungen zu fördern. Der Deutsche Eisenbahnerverba wird in voller Solidarität mit den Bergarbeitern und den Transportarbeiter bestrebt sein, die in Spa unter äußerstem Druck von den deutschen Unte händlern eingegangenen Verpflichtungen nach Möglichkeit zu erfüllen. D Erfüllung der Verpflichtungen kann nur ermöglicht werden durch ein ve ständnisvolles Entgegenkommen der Entente, während jede Gewaltmaßnah das Gegenteil bewirken wird . . ."

Die Christlichen Gewerkschaften und die Gewerkvereine (H.-D haben im wesentlichen den gleichen Standpunkt eingenommen.

Die Verschmelzung zweier Eisenbahnerorganisationen. Auf der Augsburg abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes des deu schen Verkehrspersonals wurde einstimmig die Verschmelzung mit de Deutschen Eisenbahnerverband beschlossen und damit die stärk Eisenbahnerorganisation der Welt geschaffen. Der Deutsche Eisenbahne verband hatte eine Mitgliederzahl von über 400 000, der Verband d deutschen Verkehrspersonals über 100 000. Eine längere Debatte entspan sich über die Frage, was aus den 15 000—20 000 Postbediensteten i Verbande des deutschen Verkehrspersonals werden sollte, da der Deutsc Transportarbeiterverband den Postbetrieb als sein Agitationsgebiet betracht Um keine Grenzstreitigkeiten herbeizuführen, beschloß zunächst der Deutsc Eisenbahnerverband, über das endgültige Schicksal der Mitglieder aus de Postpersonal später zu entscheiden. Dies führte dazu, daß zunächst ein T der Delegierten gegen die Verschmelzung stimmte. Nach einer nochmalig Prüfung der Uebertrittsbedingungen des Postpersonals gelang es jedoch, einer Verständigung zu gelangen, so daß in der wiederholten Abstimmun sämtliche Delegierten für die Verschmelzung stimmten und somit auch d Postpersonal in dem großen Verbande aufgehen und verbleiben wird.

Eine Kundgebung der Christlichen Gewerkschaften des Saa gebiets fand im Verein mit den übrigen Organisationen des Deutsch Gewerkschaftsbundes am 13. Juni in Saarbrücken statt. Auf i wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die versammelten 40—50 000, im Landesausschuß des Deutschen G werkschaftsbundes für das Saargebiet organisierten Mitglieder, nehm Stellung zu der Lage, wie sie sich durch den Friedensvertrag von Versaill entwickelt hat.

Sie erblicken nach wie vor in engster Verbindung mit de Deutschen Reiche die Grundlage eines weiteren kulturellen, wirtschaftlich und sozialen Aufstieges. Die innere Gesundung unseres Volkslebens an d Saar kann nur durch die Pflege eines wahren, christlichen Gemeinschaf geistes erreicht werden. Der Gewerkschaftstag lehnt daher alle Klassenkam bestrebungen, als mit den christlichen Sittengesetzen in Widerspruch stehe ab. Genau so, wie wir eine kapitalistische Herrschaft verwerfen, lehnen w jede andere Diktatur ab.

Bereits am 28. August 1919 haben die im Landesausschuß vereinigt Verbände der militärischen Verwaltung des Saargebiets ihre Forderung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unterbreitet. Der Gewerkschaft bund verkennt nicht die Schwierigkeiten, die der Saarregierung bei Erfüllu ihrer Aufgaben erwachsen. Er erwartet jedoch, daß nunmehr die imm wiederholten Forderungen erfüllt werden.

Soll Ruhe und Frieden auf die Dauer im Saargebiet aufrecht erhalt werden, dann ist die Erfüllung folgender Forderungen notwendig:

1. Ausreichende, den Teuerungsverhältnissen entsprechende Löhne und G hälter, sowie Beschaffung genügender Lebensmittel und Bedarfsartik ausreichende und preiswerte Versorgung mit Kohlen für Industrie u Bevölkerung.
2. Beibehaltung und Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung i Rahmen der deutschen Sozialversicherung, insbesondere
   a) Einführung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Schli tungsausschüsse;
   b) Einführung des Betriebsrätegesetzes;
   c) Erhöhung der Bezüge an alle Rentenempfänger.
3. Schaffung eines Parlaments mit weitgehendem Mitbestimmungsrec auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkt Wahlrechts mit Verhältniswahl.

4. Einführung eines gerechten Steuersystems mit besonderer Erfassung des Besitzes, durch deren Erträgnisse das Wohnungswesen und die allgemeine öffentliche Wohlfahrt gefördert wird.
5. Freilassung bzw. Zurückführung jener Bewohner des Saargebiets, die während der Besatzungszeit wegen geringfügiger Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt und ausgewiesen wurden.

Der Gewerkschaftstag erklärt, seinen ganzen Einfluß zur Durchführung dieser Forderungen einzusetzen. Die Versammelten erkennen, daß die Forderungen nur bei Vorhandensein einer starken Organisation erfüllt werden. Wir geloben aufs neue, mit aller Macht für die weitere Ausbreitung aller im Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Saargebiet vereinigten Arbeiter-, Privat- und Staatsangestelltenverbände einzutreten."

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Betriebslehre für Gewerkschaftler.

Ferienkurs am Staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster i. W.

Seit wir Herrn Ingenieur R. Woldt, M. d. L., zunächst vom Staatswissenschaftlichen Institut aus für das Wintersemester 1920 zu Vorträgen über die soziale Betriebslehre veranlaßt hatten und ihm daraufhin auf Antrag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom Kultusminister ein Lehrauftrag als beauftragter Dozent für soziale Betriebslehre gegeben war, stand für uns das Programm fest, daß diese Lehrtätigkeit nicht nur unseren Studenten zugute kommen sollte, sondern daß uns diese Mitwirkung eines der Arbeiterschaft praktisch nahestehenden Dozenten die notwendige und erwünschte Möglichkeit gebe, in gegenseitigem Vertrauen die Hochschuleinrichtungen in den Dienst der bestmöglichen Ausbildung von Arbeiterführern zu stellen. Ueber die Dringlichkeit dieser Aufgabe brauchen namentlich an dieser Stelle keine Worte mehr verloren zu werden. Sie war längst vorhanden. Sie hat in der Zeit der Sammlung aller Kräfte für unseren Wiederaufbau höchsten Ernst bekommen und ist durch das Betriebsrätegesetz als unmittelbare Gegenwartsaufgabe gegeben. Denn wer im Betrieb zur Mitwirkung berufen ist, muß den Betrieb in seinem ganzen organisatorischen Gefüge und den Betrieb in seiner ganzen Stellung in Volkswirtschaft und Konjunktur verstehen.

Unsere Vorbesprechungen ergaben ohne weiteres die notwendige Scheidung einer Elementarausbildung und einer Art „Spitzenausbildung", d. h. Ausbildung solcher, die das Gelernte führend und ihrerseits unterrichtend wieder verwenden können. Wenn wir auch bereit sind, örtlich in Abendvorträgen volkshochschulartig unsere Ausbildungskurse weiter auszudehnen, faßten wir doch als Hauptaufgabe Kurse für von ihren Organisationen ausgewählte Persönlichkeiten ins Auge, die mehrere Wochen planmäßig durchzuschulen sind. Wir kamen darauf, diese Kurse auf drei Wochen festzusetzen, obwohl das als Mindestforderung bezeichnet werden muß und längere Kurse, etwa bis zu sechs Wochen Dauer, manches für sich hätten. Aber kurze Zeit mit intensivster Arbeit hat auch ihre Vorteile.

Sollte diese intensivste Arbeit erreicht werden, so durfte die Zahl der Arbeitsstunden nicht zu groß werden, und in den Stunden war das Hauptgewicht auf die praktische Selbstbetätigung der einzelnen Teilnehmer zu legen, und zwar mit Aufgaben von nächstem Berufsinteresse. Daneben Zeit zur freien Verarbeitung des in den Unterrichtsstunden Behandelten und Gelegenheit zur freien ergänzenden Ausnutzung einer großen Bücherei. So ergab sich das Programm: zwei Vortragsstunden und drei Uebungsstunden täglich durch drei Wochen hindurch.

Im einzelnen stand das Programm unter den beiden hier von vornherein betonten Direktiven: Sozial gesehene innere Betriebsorganisation einerseits! Der Betrieb im Aufbau der ganzen Volkswirtschaft und in der Konjunktur andererseits! Die erste Aufgabe übernahm R. Woldt mit einer zwölfstündigen, durch die beiden ersten Wochen hindurchgehenden Vortragsreihe über soziale Betriebslehre. Die zweite der Verf. dieses Berichtes mit zwei je sechsstündigen Vortragsreihen über den „Betrieb in der Volkswirtschaft" und „Betrieb und Konjunktur", die je eine Woche in Anspruch nehmen sollen. Die je drei täglichen Uebungsstunden der ersten beiden Wochen sollen wesentlich an die Vorträge von R. Woldt anschließen. Für die dritte Woche sind zwei je sechsstündige Vortragsreihen über „Buchführung und Bilanz" und über „Die Unternehmungsformen" angesetzt, die also sowohl die privatwirtschaftliche wie die volkswirtschaftliche Ausbildung weiterführen. Es ist ohne weiteres praktisch, daß die Buchführung auf die soziale Betriebslehre folgt und daß die Unternehmungsformen das durch die allgemeine Behandlung des Betriebes gewonnene Bild ergänzen. Beide Vortragsreihen werden durch Professor Terhalle-Jena abgehalten werden, der auch die den Buchführungs- und Bilanzfragen gewidmeten Uebungsstunden übernimmt.

Es wird möglich sein, für die Uebungsstunden jedem Teilnehmer gleichmäßig die nötigen Lehrmittel an Fachschriften, Übungsbüchern usw. in die Hand zu geben, und zwar einerseits allgemeine Literatur über Betriebsorganisation und Buchhaltungsfragen, andererseits Literatur über seine Branche. Denn die Betriebsschulung muß von vornherein an das besondere Wirtschaftsgebiet angepaßt sein, wenn sie sich nicht in Allgemeinheiten verlieren will. Auf diese praktische Einstellung wird ein Hauptgewicht gelegt werden.

Deshalb wurde der Kursus über Betriebslehre nicht auf Gewerkschaftsleute schlechthin abgestellt, sondern es wurden für das erstemal Bergarbeiter, Metallarbeiter, Textilarbeiter und Transportarbeiter herangezogen, um einheitliche Arbeitsgruppen bilden zu können. Und zwar 60 Teilnehmer im ganzen.

Die grundlegende Methode soll, abgesehen von dieser individuellen und dem Arbeitsgebiet angepaßten Durchschulung der Einzelnen in der Ausnutzung der von dem Verfasser dieses Aufsatzes geschaffenen volkswirtschaftlichen Übersichtstafeln bestehen, die den Ueberblick über große Zusammenhänge erleichtern und im Dienst der volkswirtschaftlichen Ausbildung unseres Volkes noch von heute kaum geahnter Wichtigkeit werden können. Jedenfalls haben sie schon bei Gelegenheit einer Vorbesprechung mit Gewerkschaftsführern aller Richtungen lebhaftes Interesse gefunden.

Von dem Ineinandergreifen eines zweckmäßigen und beschränkten Lehrprogramms unter Bevorzugung von Uebungsstunden mit Selbstbetätigung des Einzelnen bei hinreichenden Lehrmitteln und anschaulichen Unterrichtstafeln erwarten wir unseren Erfolg. Und auch die Beschränkung auf wenige Lehrkräfte halten wir für wesentlich.

Die erwähnte Vorbesprechung mit nordwestdeutschen Gewerkschaftsführern aller Richtungen fand am 16. Juli statt und brachte uns erfreulicherweise von allen Seiten Zustimmung und lebhaftes Interesse für unseren Plan. Es war wohl allgemein der Wunsch, daß es bei diesem ersten Versuch nicht bleiben dürfe.

Nach diesem Plan und mit diesen Höffnungen soll der Kursus vom 23. August bis zum 11. September d. Js. stattfinden. Für seine Durchführung stehen erfreulicherweise öffentliche Gelder zur Verfügung, so daß die beteiligten Gewerkschaften nur für die persönlichen Unkosten der Teilnehmer aufzukommen haben. Am Staatswissenschaftlichen Institut ist ein besonderer Ausschuß für Gewerkschaftsschulung, bestehend aus den Herren Prof. Dr. J. Schmöle, Dozenten für soziale Betriebslehre Ingenieur R. Woldt und dem Verfasser dieses Aufsatzes als leitendem Direktor des Instituts, gebildet worden, der Kurse der gekennzeichneten Art und Abendvorträge veranstalten und die für die Arbeiterfrage praktisch interessierten Studenten in ihrer Ausbildung beraten soll.

Münster i. W. Prof. Dr. Johann Plenge.

Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsräte im Bergbau

sind am 10. Juli in Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten und dem Zechenverband unter Vorsitz des Reichskommissars Mehlich vereinbart worden. Nachdem einige Punkte heiß umstritten worden waren, erhielten die Richtlinien folgenden Wortlaut, den wir um seiner grundsätzlichen, durch das Abkommen von Spa noch gesteigerten Wichtigkeit willen hier wiedergeben:

1. Ausführendes Organ des Betriebsrates ist der Betriebsausschuß; wo ein solcher nicht besteht, die beiden Vorsitzenden. Wenn wegen der Zahl der für die regelmäßige Befahrung in Betracht kommenden Steigerreviere oder Betriebsabteilungen über Tage auf das einzelne Mitglied des Betriebsausschusses monatlich 18 oder mehr regelmäßige Befahrungen entfallen, so kann der Betriebsrat ein weiteres Betriebsratmitglied mit den erforderlichen weiteren regelmäßigen Befahrungen beauftragen.

2. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Betriebsausschusses und des Betriebsrates von der Berufsarbeit nicht freigestellt. Sie sind also, soweit für ihre Tätigkeit als Betriebsausschuß- oder Betriebsratsmitglied nicht notwendig die Arbeitszeit in Anspruch genommen wird, zur Ausübung der Berufsarbeit verpflichtet.

3. Jedes Steigerrevier und jede Betriebsabteilung über Tage können monatlich viermal von je einem Mitglied des Betriebsausschusses befahren werden. Steigerreviere, die wegen ihrer Größe in einer Schicht von zwei Beamten befahren werden, gelten als zwei Reviere. Weitere Befahrungen sind im Einzelfalle auf Beschluß (muß nicht vorher gefaßt sein) einer Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat), in dringenden Fällen durch ein Mitglied des Betriebsausschusses, zulässig, soweit sie zur Untersuchung von Beschwerden oder zur Erfüllung der Aufgaben aus den §§ 66 und 78 des Betriebsrätegesetzes erforderlich werden.

Von allen Befahrungen ist die Betriebsleitung in der Regel vorher zu benachrichtigen; soweit besondere Umstände dies verhindern, ist die Benachrichtigung so schnell wie möglich nachzuholen.

Im Interesse einer gründlichen Kontrolle empfiehlt es sich, daß der Betriebsrat mit den für die befahrene Betriebsabteilung bergpolizeilich ver-

antwortlichen Beamten zusammenfährt. Der Betriebsrat kann jedoch ohne Begleitung eines Beamten fahren. Jedenfalls darf kein Zwang dahin ausgeübt werden, daß die Befahrung nur in Begleitung eines von der Werksverwaltung zugewiesenen Beamten vorzunehmen ist.

Für die Befahrungen werden Fahrabteilungen gebildet. Die Verteilung der Fahrabteilungen auf die Mitglieder des Betriebsausschusses regelt der Betriebsrat und teilt dies der Betriebsleitung mit.

4. Der Betriebsausschuß kann außerdem wöchentlich an einem Tage bis zur Dauer einer Schicht statt seiner eigentlichen Berufsarbeit diejenigen Aufgaben verrichten, die ihm durch das Betriebsrätegesetz übertragen sind, soweit sie während der Befahrungen und außerhalb der Arbeitszeit nicht erledigt werden können.

5. Während des Schichtwechsels können, soweit erforderlich, von einem Mitglied des Betriebsausschusses Sprechstunden abgehalten werden. Zu diesem Zweck kann das betreffende Mitglied an den Tagen, an denen es seine regelmäßigen Befahrungen vornimmt, eine halbe Stunde nach oder vor Beginn der Seilfahrt an- oder ausfahren.

6. Dem Betriebsausschuß sind die Lohnlisten und, soweit es zur Prüfung der richtigen Durchführung der Tarifverträge erforderlich ist, die Gehaltslisten der unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten vorzulegen.

Dem Betriebsausschuß sind ferner auf Verlangen die monatlichen Revierselbstkosten und die monatlichen Selbstkosten der Kokerei und des Tagesbetriebes, die Förder- und Versandlisten zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit hierdurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden.

Die Vorlage und Einsichtnahme hat in dem Dienstraum im Beisein des verantwortlichen Vertreters der Betriebsleitung zu erfolgen.

7. Eine Mitwirkung bei der Gedingeregelung durch den Betriebsausschuß ist nur im Falle der Beschwerde gegeben. Das zur Regelung der Beschwerde bestimmte Betriebsausschußmitglied hat sich zunächst mit den für die Gedingeregelung in Betracht kommenden Angestellten in Verbindung zu setzen.

Die Mitwirkung des Betriebsausschusses bei der Einführung neuer Gedingearten bleibt hiervon unberührt.

8. Eine Mitwirkung des Betriebsrates bei Festsetzung von Strafen kommt nach § 80 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes nur bei Aufstellung der Strafbestimmungen in der Arbeitsordnung in Betracht. Auf Verlangen des Betriebsausschusses hat jedoch die Betriebsverwaltung im Beschwerdefall die Strafllisten vorzulegen und über die Gründe der Bestrafung die gewünschte Auskunft zu erteilen. Meinungsverschiedenheiten über die Bestrafung sind vorbehaltlich der gesetzlichen Instanzen möglichst durch Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuß zu beseitigen.

9. Dem Betriebsausschuß sind auf Wunsch die für den eigentlichen Grubenbetrieb erforderlichen Grubenbilder, und zwar Hauptgrundrisse, Spezialgrundrisse und Profile durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten vorzulegen und zu erklären. Dagegen ist die Zechenverwaltung zur Vorlage der Tagessituationspläne nicht verpflichtet.

10. Zur Teilnahme an Unfalluntersuchungen wird jeweils vom Betriebsausschuß ein Mitglied aus seiner Mitte bestimmt. Zu diesem Zweck ist von der Betriebsleitung dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses von jeder Unfalluntersuchung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

11. Die Bezirksgruppe der Arbeitsgemeinschaft ist der Ansicht, daß ein Bestehen besonderer Sicherheitsmänner neben dem Betriebsrat nicht zweckmäßig erscheint und daß die Funktion der Sicherheitsmänner dem Betriebsausschuß, als dem ausführenden Organ des Betriebsrates, zu übertragen ist. Dort, wo ein Betriebsausschuß nicht besteht, sind die Funktionen der Sicherheitsmänner den beiden Vorsitzenden im Betriebsrat zu übertragen.

12. Steiger, welche dem Betriebsausschuß angehören, können ihr Revier weiterführen. Wünscht jedoch ein Steiger, der mit Befahrung unter Tage beauftragt ist, von der Revierführung entbunden zu werden, oder hat die Verwaltung diesen Wunsch, so ist das betreffende Betriebsausschußmitglied von der Revierführung zu befreien.

Eine Kürzung der Bezüge solcher Betriebsausschußmitglieder darf für die Dauer ihres Amtes als Betriebsausschußmitglied nicht stattfinden.

Beim Ausscheiden aus dem Betriebsrat steht dem Angestellten grundsätzlich das Recht auf eine der früheren Tätigkeit gleichwertige Stellung zu, sofern die Voraussetzungen für die Wiederübertragung seiner früheren Tätigkeit unverändert vorliegen. Eine Kürzung seiner Bezüge darf für den Zeitraum von einem Jahre nicht erfolgen.

13. Die Betriebsratsmitglieder sind gehalten, sich den für die Durchführung des Betriebes erforderlichen Ordnungsmaßnahmen zu unterwerfen, namentlich auch den Bestimmungen über die Markenkontrolle.

Ausnahmen von der Seilfahrtsordnung sind für die Mitglieder des Betriebsausschusses, abgesehen von den in Ziffer 5 genannten Fällen, nur bei außergewöhnlichen Anlässen zulässig.

14. Zu der Erledigung seiner Aufgaben aus § 66, 9 BRG. können dem Betriebsausschuß durch den Betriebsrat einzelne Mitglieder des Betriebsrates zugeteilt werden, deren Tätigkeit jedoch außerhalb der Arbeitszeit liegen muß. Der Betriebsverwaltung gegenüber bleibt in diesen Fällen lediglich der Betriebsausschuß das zuständige Organ.

Nachdem wir Sp. 799 die Hauptergebnisse der Betriebsrätewahlen für die Arbeiter des Ruhrgebietes mitgeteilt hatten, seien heute noch die wichtigsten Ziffern der dortigen Angestelltenratswahlen mitgeteilt. In den Angestelltenräten erzielten die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa) 70,55 v. H. aller 1192 Sitze, der Gewerkschaftsbund der Angestellten 3,10, der Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften 2,36, der Reichsverband deutscher Bergbauangestellten 3,44, der Verband kaufmännischer Grubenbeamten 18,20. Die anderen Gruppen blieben unter 1 v. H. zurück. An dem Erfolg der Afa hat der Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab) den Löwenanteil, während der Zentralverband der Angestellten hinter den konkurrierenden kaufmännischen Organisationen anderer Richtung merklich zurückblieb. Innerhalb der Betriebsräte selbst stellt sich das Verhältnis ein wenig ungünstiger für die Afa (nicht aber den Butab) auf Kosten des Fördermaschinistenverbandes und zugunsten des Verbandes kaufmännischer Grubenbeamten dar (von 554 Sitzen 358 Afa d. h. 64,6 v. H., davon 294 Butab, und 129 Verband kaufmännische Grubenbeamten, d. h. 23,3 v. H.).

Eine Beamtenkammer ist, alten Wünschen gemäß, nunmehr erstmalig geschaffen worden, und zwar eine „Gemeindebeamtenkammer für Bayern" mit dem Sitze in München. Sie hat auch schon beschlossen, Bezirkskammern ins Leben zu rufen, Fachschulen zu gründen und einen Bildungsausschuß zu errichten. Ueberdies hat sie die Gehaltsfrage in Angriff genommen. — Wir vermögen beim heutigen Stande der freien Organisationsentwicklung die unbedingte Notwendigkeit derartiger Gründungen, deren Kostspieligkeit in schreiendem Mißverhältnis zu ihren Leistungsmöglichkeiten steht, nicht anzuerkennen.

Ein Gesetz betreffend Errichtung einer wählbaren Arbeiterkammer in Luxemburg ist am 28. Juni 1920 verkündet worden. Die Arbeiterkammer soll aus 24 wirklichen und 24 Ergänzungsmitgliedern bestehen, die durch die Wahl bestimmt werden. Zu diesen kann die Regierung den Gewerbeinspektor, den Mineningenieur oder den ersten Regierungskommissar bei den Eisenbahnen zu den Sitzungen entsenden. Die Arbeiter der Groß- und Mittelindustrie erhalten 12, diejenigen der Kleinindustrie 4, die Handelsarbeiter 2, und die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft 6 Sitze. Stimmberechtigt zur Wahl der Vertreter für die Arbeiterkammer sind die Krankenkassenmitglieder und die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, ohne Unterschied des Geschlechts, die 21 Jahre alt sind und in dem der Wahl voraufgegangenen Kalenderjahr wenigstens 200 Tage in inländischen Betrieben gearbeitet haben, wählbar ist jeder männliche oder weibliche Wähler. Die Vertreter werden in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. In ihrer ersten Sitzung wählt die Kammer aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Schriftführer. Die Beschlüsse der Kammer werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit wieder auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Die Arbeitgeber dürfen die Arbeiter in der freien Annahme und Ausübung ihres Vertreteramts nicht beschränken; sollte jedoch die auf die Wahrnehmung ihres Amtes verwandte Zeit als übermäßig erscheinen, so kann auf Antrag des Arbeitgebers durch das Gericht eine Lohnkürzung, oder sogar die Auflösung des Dienstvertrages verfügt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat die Regierung das Recht, die Arbeiterkammer aufzulösen, muß dann aber binnen drei Monaten nach Erlaß des Auflösungsbeschlusses Neuwahlen ausschreiben. Als die Aufgabe der Arbeiterkammer bezeichnet das Gesetz, die Tätigkeit der zur Aufbesserung der Lage der Lohnarbeiter geschaffenen Einrichtungen zu fördern, Gutachten zu erstatten, Beschwerden zu führen, Untersuchungen und statistische Erhebungen zu beantragen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den Schutz der Interessen der Arbeiter. Sie überwacht namentlich die Beobachtung der Arbeitsgesetzgebung, die Einhaltung der Einzel- und Kollektivarbeitsverträge, die gewerbliche Ausbildung der Arbeiter u. a. Ihr Gutachten muß für alle die Arbeiterschaft berührenden Gesetzesvorlagen vor dem endgültigen Votum der Abgeordnetenkammer eingeholt werden.

Schlichtungswesen.

Der Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig.

Schluß.

X.

Die in den beiden ersten Teilen des Aufsatzes gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen betreffen sämtlich dessen Grundlagen oder wenigstens Punkte von wesentlicher Bedeutung. Neben ihnen gibt es jedoch noch eine Reihe anderer, die freilich an Wichtigkeit nicht auf der gleichen Stufe stehen, die aber immerhin kurz berührt werden mögen.

1. Die Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Beisitzern, die man aus dem Hilfsdienstgesetze übernommen hat, stößt bei ihrer praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Immerhin möchte sie solange Wert haben, wie die Schlichtungsausschüsse nicht in Kammern geteilt waren. Künftig sollen Fachkammern und allgemeine Kammern bestehen (§ 7). Die Fachkammern werden gebildet aus dem Vorsitzenden und je drei ständigen Beisitzern. Bei den allgemeinen Kammern muß neben zwei ständigen Beisitzern noch ein nichtständiger zugezogen werden; er ist aus dem betreffenden Berufszweige zu entnehmen. Ein Bedürfnis hierfür kann nicht anerkannt werden, denn die Streitigkeiten, für deren Entscheidung eine besondere Fachkenntnis erforderlich ist, sind ja den Fachkammern überwiesen; in den allgemeinen Kammern kommen deshalb nur solche Sachen zur Verhandlung, bei denen es sich um Gesichtspunkte allgemeiner Art handelt.

2. Die ständigen Beisitzer und ihre Ersatzmänner sollen aus

allgemeinen Wahlen hervorgehen, aber es fehlt eine Bestimmung darüber, in welcher Reihenfolge sie in Funktion zu treten haben. In § 28 ist freilich die Verteilung auf die einzelnen Kammern dem Vorsitzenden überlassen, aber darüber, welche zu den Sitzungen zugezogen werden sollen, ist eine Vorschrift nicht getroffen.

3. Nach § 26 kann die Tätigkeit als Beisitzer nur unter gewissen Voraussetzungen abgelehnt werden; soweit sie nicht zutreffen, tritt nach § 256 Bestrafung ein. Mir scheint das nicht richtig, vielmehr sollte man zu Beisitzern nur solche Personen nehmen, die sich freiwillig hierzu bereit erklären.

4. Nach dem Entwurfe muß in jeder Sitzung ein Schriftführer zugegen sein, der über sie eine Niederschrift anzufertigen hat. Es scheint mir zweifelhaft, ob es erforderlich ist, das ausnahmslos durchführen. Der Schwerpunkt der Verhandlung — wenigstens bei Gesamtstreitigkeiten — liegt in der Erörterung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei diesen Auseinandersetzungen, die weitaus den größten Teil der Zeit in Anspruch zu nehmen pflegen, hat der Schriftführer lediglich zuzuhören. Er ist deshalb entbehrlich. Die Aufzeichnung der Punkte, auf welche die Niederschrift nach § 123 sich beziehen soll, erfordert so geringe Mühe, daß sie m. E. dem Vorsitzenden überlassen werden kann. Die dadurch erzielte Ersparnis würde die Kosten des Verfahrens nicht unerheblich verringern.

5. Aus der erwähnten Bestimmung über die Anfertigung der Niederschrift sowie aus §§ 95 ff scheint zu folgen, daß der Schlichtungsausschuß Entscheidungen nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung treffen kann. Sollte das beabsichtigt sein, so müßte es ausdrücklich ausgesprochen werden. Aber man wird die Frage aufwerfen dürfen, ob es richtig ist, eine mündliche Verhandlung unter allen Umständen zu fordern, und ob nicht insbesondere dann, wenn die Parteien im Interesse der Kostenersparnis es wünschen und die Verhältnisse einfach liegen, von dieser Regel soll abgewichen werden dürfen. Will man aber wirklich für das Einigungsverfahren an dem Erfordernis einer mündlichen Verhandlung festhalten, so sollte man mindestens hinsichtlich des Spruchverfahrens eine Ausnahme für solche Fälle gestatten, in denen es sich um Anträge handelt, die sich als zweifellos unbegründet darstellen. Hier muß dasselbe gelten, wie für die Revision (§ 189), nämlich daß ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, falls nicht eine solche von einer Partei ausdrücklich gefordert wird.

6. In Verbindung hiermit steht die Frage, ob der Vorsitzende verpflichtet sein soll, auf jeden bei dem Schlichtungsausschuß eingehenden Antrag einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen. Nach § 98 des Entwurfes ist das zweifellos erforderlich, aber wenn nicht den Parteien unnötige Kosten verursacht werden sollen, muß darin eine Aenderung eintreten. Am zweckmäßigsten wird es sein, in derselben Weise, wie es in § 174 für die Beschwerde gestattet ist, den Vorsitzenden zur Abgabe eines Vorbescheides zu ermächtigen mit dem Rechte des Antragstellers, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzurufen. Diese kann auf mündlichem oder schriftlichem Wege erfolgen.

7. Daß die Parteien tunlichst persönlich erscheinen müssen, und daß, soweit dies nicht ausführbar ist, nur gewisse Arten von Vertretern zugelassen, insbesondere Rechtsanwälte ausgeschlossen sind, ist grundsätzlich zu billigen. Aber es geht zu weit, wenn man in solchen Fällen, in denen das persönliche Erscheinen nicht möglich ist, außer den Betriebsleitern und ähnlichen Personen nur die Angestellten von wirtschaftlichen Vereinigungen zuläßt. Da die Vorschrift des § 95 nach § 195 auch für das Spruchverfahren gilt, so würden Arbeiter, die einer Organisation nicht angehören, wenn sie etwa nach ihrer Entlassung an einem anderen Orte Beschäftigung gefunden haben, unter Umständen gezwungen sein, zur Verfolgung ihrer Ansprüche weite Reisen zu machen.

8. Der Entwurf hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob — abgesehen von Vertretern — nicht auch Beistände zugelassen werden sollen, d. h. Personen, die nicht an Stelle der Beteiligten, sondern neben ihnen auftreten. So weit es sich um Rechtsfragen handelt, sollten als Beistände auch Rechtsanwälte mitwirken können.

9. Die Vorschrift in § 106, daß der Vorsitzende verpflichtet ist, stets vor Beginn der Verhandlung an die Parteien die Frage zu richten, ob sie Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses erheben wollen, ist durchaus entbehrlich und wegen ihres formalistischen Charakters zu verwerfen.

10. Ein ähnliches Bedenken ist gegen die Bestimmung des § 115 zu erheben, daß der Vorsitzende stets die Parteien befragen soll, ob sie sich im voraus dem abzugebenden Schiedsspruche unterwerfen wollen. Dazu werden sie nur höchst selten geneigt sein, und die als Regel zu erwartende Ablehnung ist der Autorität des Schlichtungsausschusses wenig zuträglich.

11. Für das Spruchverfahren gestattet der Entwurf (§ 203, 230) die Vernehmung auswärtiger Auskunftspersonen durch Ersuchen eines anderen Schlichtungsausschusses oder des zuständigen Amtsgerichts. Wenn das für das Einigungsverfahren (§ 199) ausgeschlossen ist, so bedeutet das eine unerwünschte Beschränkung.

12. Nach § 27 der Verordnung vom 23. Dez. 1918 ist der Vorsitzende befugt, wenn den Stimmen sämtlicher Arbeitgeberbeisitzer die Stimmen sämtlicher Arbeitnehmerbeisitzer gegenüberstehen, sich der Stimme zu enthalten. Dieses Recht wird ihm durch § 118 des Entwurfes genommen. Erwägt man, daß die Stellung des Vorsitzenden es wünschenswert macht, in solchen Fällen Zurückhaltung zu üben, so wird man der bisherigen Einrichtung den Vorzug geben müssen.

13. Nach § 120 sollen die Gründe des Schiedsspruches nur dann verkündet werden, wenn der Schlichtungsausschuß es für angemessen hält. Eine Ausnahme ist in § 125 nur insofern gemacht, als bei Schiedssprüchen, die auf der Auslegung eines Gesetzes oder eines Vertrages beruhen, stets die Gründe angegeben werden müssen. Er erscheint als das richtigere, dies allgemein vorzuschreiben, denn ein Schiedsspruch, dem keinerlei Gründe beigefügt werden, erweckt den Anschein der Willkürlichkeit. Man soll stets den Versuch machen, die Parteien durch Darlegung der von dem Schlichtungsausschusse vertretenen Auffassung von deren Richtigkeit zu überzeugen.

14. Zweifel über die Auslegung eines Schiedsspruches hat nach § 128 der Schlichtungsausschuß zu entscheiden. Es bedarf einer Vorschrift darüber, daß der Beschluß ohne Zuziehung der Parteien und ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann.

15. In § 148 ist bestimmt, daß der Landesschlichtungsausschuß für solche Streitigkeiten zuständig ist, die über den Bezirk eines Schlichtungsausschusses hinausgreifen. Das ist ungenau, denn es bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen der Landesschlichtungsausschuß die erste Instanz ist. Es ist eine Vorschrift darüber erforderlich, daß er außerdem für die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse die Beschwerde- und Revisionsinstanz bildet.

16. Wenn in dem Einigungsverfahren „Auskunftspersonen" und „Gutachter" zugezogen werden, dagegen in dem Spruchverfahren „Zeugen" und „Sachverständige", so ist ein Grund für diese Verschiedenheit der Bezeichnungen nicht einzusehen.

17. In § 208 ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Partei nicht erscheint, ein neuer Termin angesetzt werden muß und erst in diesem eine Entscheidung erfolgen kann. Das ist zu billigen, aber es fehlt an einer Bestimmung, nach der die Kosten des vereitelten Termins der säumigen Partei auferlegt werden können, wie es in § 256 für Beisitzer vorgeschrieben ist, die sich zu einer Sitzung nicht einfinden. Ueberhaupt bedarf es einer Regelung der Kostenpflicht der Parteien, denn obgleich das Verfahren nach § 252 gebührenfrei ist, entstehen doch in der Regel Kosten für Zeitversäumnis, Reisen, Zeugen und Sachverständige, über deren Erstattung Bestimmung getroffen werden muß.

18. In § 137 sind die Vorbedingungen bezeichnet, unter denen ein Schiedsspruch „bindend" ist. Es folgen dann die Vorschriften für die Verbindlichkeitserklärungen. Wenn es aber in § 145 heißt, daß ein bindender Schiedsspruch die Wirkung einer Vereinbarung habe, und wenn in § 217 gesagt ist, daß aus einer Einigung und aus bindenden Schiedssprüchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, so bleibt zweifelhaft, ob beides auch für die von der Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärten Schiedssprüche gelten soll. Diese Unklarheit muß beseitigt werden.

19. In § 240 ff sind einige allgemeine Vorschriften getroffen, insbesondere sind dort für die Ausdrücke: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeiter, Angestellte, Betriebe, Gesamtstreitigkeiten, usw. Begriffsbestimmungen gegeben. Es wäre richtiger, diese an den Eingang des Gesetzes zu stellen. Aber unter den Begriffen, die hier definiert werden, fehlt derjenige der wichtiger ist, als alle anderen, nämlich: Arbeitsstreitigkeit. Wie schon erwähnt, lautet § 1 des Entwurfes: „Zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten sind berufen 1. die Schlichtungsausschüsse, 2. die Landesschlichtungsausschüsse, 3. das Reichseinigungsamt." Dabei ist aber die Frage, was unter einer Arbeitsstreitigkeit zu verstehen sei, völlig offen gelassen. Das ist ein Mangel, der um so schwerer wiegt, als, wie früher bemerkt, die Abgrenzung des Gebietes zwischen den Schlichtungsausschüssen und den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten durchaus unsicher ist. Es muß gefordert werden, daß über die dem Schlichtungsausschusse überwiesene Tätigkeit kein Zweifel obwalten kann.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung ist durch Verordnung vom 6. Mai 1920 vom 1. August d. J. ab grundsätzlich auf 26 Wochen beschränkt worden. Die Durchführung dieses Grundsatzes begegnet aber bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisis größeren Schwierigkeiten, als bei Erlaß der Verordnung erwartet werden konnte. Der Reichsarbeitsminister hat deshalb durch Erlaß vom 9. Juli 1920 die Regierungen der Länder besonders auf die Befugnis der Gemeinden hingewiesen, Ausnahmen von dem bezeichneten Grundsatze zu bewilligen. Insbesondere werden diese Ausnahmen nach Lage der örtlichen Verhältnisse, unter Umständen auch für ganze Gruppen von Erwerbslosen, genehmigt werden müssen.

Die Erwerbslosenunterstützung und § 186 RVO. Nach § 186 der RVO. wird bei Gewährung von Krankenhauspflege an einen Versicherten an Stelle des Krankengeldes denjenigen Versicherten, die bisher von ihrem Arbeitsverdienste Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten haben, ein Hausgeld für die Angehörigen in Höhe des halben Krankengeldes gezahlt. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer Entscheidung festgestellt, daß die Erwerbslosenunterstützung keinen Arbeitsverdienst im Sinne des § 186 RVO. darstellt, da Arbeitsverdienst der Verdienst aus einer Arbeit, also einer Entfaltung geistiger oder körperlicher Tätigkeit zu wirtschaftlichen Zwecken, sei. Die Beträge der Erwerbslosenunterstützung können nicht als Arbeitsverdienst gelten, und damit entfällt für die Krankenkassen jede Möglichkeit, für die Angehörigen von Erwerbslosen Hausgeld zu zahlen.

Arbeiterschutz.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch in Deutschösterreich.

Von Dr. Erwin Paneth, Wien.

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, ein Recht auf Urlaub gesetzlich festzulegen, konnte sich im alten Oesterreich erst spät durchsetzen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches in den §§ 1151—1164 den Dienstvertrag regelt, enthält keine Bestimmung über den Urlaub, und dieser Mangel wurde nicht einmal durch die relativ moderne III. Teilnovelle (Kais. Verordnung vom 16. März 1916, RGBl. Nr. 69) behoben. Desgleichen ist auch in den §§ 72—105 der Gewerbeordnung, welche sich mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals (Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge) befassen, dieses Gebiet vollständig übergangen.

Spezialgesetze haben später diese wichtige Materie geregelt.

Das umfangreichste, aber nicht das erste dieser Gesetze, ist das Arbeiterurlaubsgesetz (Gesetz vom 30. Juli 1919, StGBl. Nr. 395). Nach diesem Gesetz steht gemäß einer im § 2 enthaltenen Aufzählung allen in gewerblichen (d. i. in Erwerbsabsicht geführten) Unternehmungen, in Betrieben des Staates, des Landes, der Gemeinden und sonstigen Korporationen, in den Verkehrsunternehmungen, im Bergbau sowie der darstellenden Kunst (Schaustellungen, öffentlichen Belustigungen) beschäftigten Arbeitern ein gesetzlicher Urlaubsanspruch zu.

Unter Arbeitern versteht der Gesetzgeber in diesem Gesetz (s. § 3) alle mit Ausnahme der durch das Handlungsgehilfengesetz geschützten Dienstnehmer einschl. der Lehrlinge; diese wurden deshalb ausgenommen, weil, wie aus dem Nachfolgenden zu ersehen ist, für sie bereits ein gesetzlicher Urlaubsanspruch bestand.

Die Dauer des Urlaubes wurde für die Dienstnehmer mit einer Dienstzeit vom vollendeten ersten bis fünften Dienstjahr beim letzten Dienstgeber mit einer Woche, bei einer längeren derartigen Dienstzeit mit zwei Wochen bemessen.

Bemerkenswert ist, daß in diesem Gesetz auch alle anderen mit dem Urlaube zusammenhängenden Fragen beinahe erschöpfend geregelt wurden, was insofern von großer Bedeutung ist, als die übrigen Spezialgesetze in der Regel nur die Dauer des Urlaubes festsetzen und für die Entscheidung der übrigen Fragen nun das Arbeiterurlaubsgesetz wichtige Analogien aufweist.

Für den Fall der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber verpflichtet das Gesetz denselben dann zur Urlaubsgewährung, wenn seit dem Dienstantritt resp. letztem Urlaube bereits 10 Monate verstrichen sind. Dasselbe gilt auch für den Fall des vorzeitigen Austrittes aus einem wichtigen Grund (§ 1162 ABGB., § 82 GO., §§ 202, 203 Allg. Berggesetz usw.). Hat jedoch der Dienstnehmer selbst gekündigt oder wurde er aus einem wichtigen Grunde vorzeitig entlassen, so erlischt der Urlaubsanspruch ohne Rücksicht auf die bereits verstrichene Dienstzeit.

Da bei vielen Dienstnehmern einen wesentlichen Bestandteil ihres Einkommens die Naturalbezüge (Verpflegung, Wohnung, Wäsche, Beheizung, Beleuchtung usw.) bilden, so bestimmt das Gesetz, daß diesen Personen außer den allen Beurlaubten zustehenden Geldbezügen für die gesetzliche Urlaubszeit auch eine Vergütung der Naturalbezüge gewährt wird. Diese wurde mit dem gesetzlichen, auf die Urlaubszeit entfallenden, dem Beurlaubten im Krankheitsfalle zustehenden Krankengeld pauschaliert.

Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse im Einvernehmen zu bestimmen. Der Urlaub selbst ist in der Regel ungeteilt und nur ausnahmsweise in Betrieben mit fünf oder weniger Arbeitern geteilt zu gewähren. Interessant ist, daß durch Kollektivvertrag vereinbart werden kann, auch den in größeren Betrieben beschäftigten Arbeitern statt des ungeteilten Urlaubs einen geteilten Urlaub zu gewähren. Diese Bestimmung ist damit begründet, daß dem Gesetzgeber eine Reihe von Fällen vorschwebte, in denen sich diese Maßnahme als notwendig erweisen könnte, er die Feststellung der Notwendigkeit statt einer eventuellen Aufzählung im Gesetze jedoch dem jeweiligen Einvernehmen überließ.

Schließlich regelt das Gesetz noch das Ausmaß und die Bezahlung de aus Anlaß der Urlaubsgewährungen für das restliche Personal etwa not wendig gewordenen Ueberstundenleistungen.

Eine besondere Begünstigung ist für die jugendlichen Arbeiter (einsch Lehrlinge) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre vorgesehen. Mit Rücksic auf die erhöhte Schonungsbedürftigkeit in diesem Alter gebührt nämlich de Jugendlichen bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen ein zweiwöchige Urlaub. Diese Sonderbestimmung geht auf die nur für Mai bis Oktober 191 erlassene VA. vom 9. Mai 1919, StGBl. Nr. 262 zurück, in welcher in Hinblick auf die sich besonders im Jahre 1919 überaus merklich fühlba machenden Ernährungsschwierigkeiten jugendlichen Dienstnehmern bis zu vollendeten 16. Lebensjahre bei nachgewiesener Erholungsbedürftigkeit un Gelegenheit, den Urlaub auf dem Lande zu verbringen, ein vierwöchige Urlaub zu gewähren war.

Als ersten jedoch wurde ein gesetzliches Anrecht auf einen bezahlte Urlaub — mit Ausnahme der unter die Dienstpragmatik für Staatsbeamt einbezogenen — den unter das Handlungsgehilfengesetz (Ges. v. 16. Januar 191 RGBl. Nr. 20) fallenden Dienstnehmern gewährt. Danach erhielten Personer welche kaufmännische oder höhere nicht kaufmännische Dienste bei einer Kaufmann oder in einem der in § 2 taxativ aufgezählten Unternehmunge leisten, folgenden Urlaubsanspruch: Dienstnehmer mit einer Dienstzeit bei letzten Dienstgeber von 6 Monaten bis zu 5 Jahren 10 Kalendertage, b einer Dienstzeit vom sechsten Dienstjahre bis zu 15 Dienstjahren 2 Wochen im Falle einer längeren Dienstzeit 3 Wochen.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen besteht gegenüber dem Arbeiter urlaubsgesetz nur insofern ein wesentlicher Unterschied, als der Urlaubs anspruch bereits 6 Monate nach dem Dienstantritt erwächst und währen des Urlaubes die etwa nicht beanspruchten Naturalbezüge zu vergüten sin

Durch das Journalistengesetz (Ges. v. 11. Februar 1920, StGBl. Nr. 88 wurde nun eine Gruppe der im Handlungsgehilfengesetz bereits inbegriffene und somit auch hinsichtlich des gesetzlichen Anspruches auf einen bezahlte Urlaub bereits geschützten Dienstnehmer herausgegriffen und für sie in ver schiedener Richtung insbesondere auch hinsichtlich des Urlaubes ein erweiterte Schutz statuiert.

Redakteuren und Schriftleitern steht nämlich bei einer Dienstzeit unt 10 Jahren ein einmonatiger, bei einer Dienstzeit von über 10 Jahren ei eineinhalbmonatiger Urlaub zu.

Allerdings trat hinsichtlich der Bezüge für diese Zeit eine kleine Ver schlechterung insofern ein, da nach dem HGG. während der Urlaubszeit da Entgelt (Gesamtbezüge) nach dem Journalistengesetz nur die fixen Bezüg (also z. B. ausschl. durchschnittlich bezogenem Zeilenhonorar) zu leisten sin Allerdings ist durch diese Fassung die Möglichkeit diesbezüglicher Meinungs verschiedenheiten vermieden.

Ein bisher nicht bestandener Urlaubsanspruch wurde durch das Haus gehilfengesetz geschaffen. Dieses Gesetz hat für alle Dienstnehmer in G meinden von über 5000 Einwohnern Geltung, welche zur Leistung ve Diensten für die Hauswirtschaft — also nicht für einen landwirtschaftliche oder gewerblichen Betrieb — des Dienstgebers aufgenommen sind.

Der auch hier gegenüber dem Arbeiterurlaubsgesetz weitergehend Urlaubsanspruch wurde damit begründet, daß die für diese Dienstnehm relativ lange und zufolge der Hausgemeinschaft schwer zu kontrollieren tägliche Arbeitszeit wenigstens auf diese Weise wettgemacht werden solle. D Hausgehilfe hat während des ersten Dienstjahres auf eine Woche, währen des zweiten Dienstjahres auf zwei Wochen, im Falle einer längeren Dienst zeit auf drei Wochen Urlaub Anspruch.

Außer den normalen, auf diese Zeit entfallenden Geldbezügen ist fü jede Urlaubswoche statt der entfallenden Naturalbezüge ein Urlaubszuschu in der Höhe des halben Monatsgeldbezuges zu leisten.

Im übrigen gelten ähnliche Bestimmungen wie im Arbeiterurlaubsgese

Die wichtigste Dienstnehmergruppe, welche noch keinen gesetzlichen Urlaub anspruch hat, sind die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

Es ist hierbei interessant, daß auch das relativ junge Güterbeamte gesetz (Ges. v. 13. Januar 1914, RGBl. Nr. 9) sich mit der Materie d Urlaubes überhaupt nicht befaßt. Begründet ist diese Ausnahmestellung d Landwirtschaft einerseits damit, daß die Sozialpolitik in der Landwirtscha in allen Staaten immer ein gutes Stück zurück ist, andererseits damit, d die Vertreter des flachen Landes erklärten, ein gesetzlicher Urlaub sei diesem Betätigungszweige mit Rücksicht auf den ständigen Aufenthalt in d freien Natur und auf die in einzelnen Monaten sowieso geringere Arbe nicht nötig.

Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 191

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Schluß.)

Das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien i ohne sonderliche Schwierigkeiten durchgeführt; bei schwachem B triebe reichte die achtstündige Arbeitszeit reichlich aus.

Die Kinderarbeit, die in Sachsen wesentlich hausindustrie ist, hat überall da abgenommen, wo es an Beschäftigung fehlt, w in der Spitzen- und Stickerei-, der Knopf- und Papierindustri Sie spielt aber in den zurzeit blühenden Hausgewerben, so d Musikinstrumenteninduſtrie, eine sehr erhebliche Rolle. Uebertretunge des Kinderschutzgesetzes wurden nur in geringem Umfange festgestell was aber wohl wenig besagen will. Deutlich geht aus den B richten hervor, daß gerade das Kinderschutzgesetz sich in das Recht empfinden des Volkes immer noch nicht eingelebt hat.

Die Heimarbeit ist infolge von Rohstoff- und Absatzmang

n zahlreichen Gewerbezweigen fast ganz zum Erliegen gekommen, die Teppich-, Perlmutter- und Zigarrenindustrie, oder doch stark rückgegangen (Zelluloid-, Strohhut-, Textil-, Stickerei-, Spitzen- nd Zuckerindustrie). Günstiger liegen die Verhältnisse in der osamenten-, Wirk- und Strumpfindustrie; die Weißwarenindustrie s Vogtlandes hat sich im Berichtsjahre bedeutend gehoben, ebenso e Filetstopferei, Perlfransenarbeit, die Knopfhäkelei (mit viel inderarbeit) und Klöppelei; auch die Musikinstrumenteindustrie eist einen günstigen Beschäftigungsgrad auf. Im Regierungsbezirk hemnitz wird die Zahl der Heimarbeiter auf 20—25000 gegen 000 i. J. 1913 geschätzt. Im Döbelner Bezirk ist sie Ende 1919 f etwa ein Viertel derjenigen von 1913 gesunken. Die Zigarren- acherei weist dort eine Abnahme von 65%, das Bekleidungs- werbe von 80%, die Textilindustrie von 80%, das Holz- und chnitzstoffgewerbe von 75% auf.

Sehr charakteristisch ist der Familienstand der 3177 Heim- beiterinnen des Döbelner Bezirks. Von ihnen waren 75% ver- iratet, 17% verwitwet, geschieden oder getrennt lebend und nur % ledig. Der Bericht fügt hinzu:

„Wie diese Zusammenstellung zeigt, wird die Hausarbeit vorwiegend r von solchen Frauen verrichtet, die ein Hauswesen zu versorgen haben d aus diesem Grunde einer Arbeit außerhalb des Hauses nicht nachgehen nnen. Dabei handelt es sich nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamtin d der Aufsichtsbeamten jetzt fast ausschließlich um Familien, die einen schuß zum sonstigen Einkommen dringend gebrauchen. Ein etwaiges rbot der Hausarbeit würde daher außerordentlich störend wirken. Ein ches Verbot erscheint aber um so weniger angezeigt, je angemessener die der Hausarbeit gezahlten Löhne sind." (Leipzig.)

In der Textilindustrie ist die Heimarbeit großenteils die Be- äftigung abständiger, älterer Leute, auch von ihr wird ausdrück- h betont, daß sie trotz der niedrigen Löhne unentbehrlich sei.

Nach wie vor wird über die unter Durchschnitt stehende Ent- hnung der Heimarbeiter geklagt. Mit Aufnähen von 20—25 os Knöpfen erreichte eine alte Frau einen Tagesverdienst von va 60—75 Pf., wovon noch 7—8 Pf. für Zwirn abgingen. bei gemeinschaftlich arbeitende Frauen verdienten bei 11 und tündiger Arbeitszeit in 14 Tagen mit Blumenherstellung 24 M. r der Knopfheimarbeit werden die Stundenverdienste der Kinder t 3—5 Pf. beziffert. Selbst da, wo die Löhne um 2—300% genüber 1914 gestiegen sind, läßt sich bei sehr niedriger Grund- fe noch nicht von ausreichender Entlohnung sprechen. Für das eben von 100 m Eckband wurde im Frieden 14—15 Pf., jetzt —60 Pf. bezahlt, wobei jedoch ins Gewicht fällt, daß die Kette s Papiergarn besteht, das sich sehr viel schwerer verarbeiten läßt. r ein 12 mm breites Leinenband gab es im Frieden 30 Pf., t 85 Pf. Günstiger liegen die Lohnverhältnisse in der Konfektion. rifverträge sind nur in bescheidenem Umfange auch in die imarbeit gedrungen; vielfach werden in ihnen nur die Löhne der erkstattarbeiter, nicht aber die der sehr viel schlechter bezahlten Heim- beiter geregelt. Wo Tarifverträge auch für die Heimarbeiter ab- chlossen worden sind, bedeuten sie einen großen Fortschritt. Er- hnt werden sie in der Flachstrumpfwirkerei, der Herstellung ge- nittener Trikotagen, der Stickerei-, Posamenten-, Bekleidungs-, umen- und Strohhutindustrie, der Handschuhnäherei, Bürstenein- herei, Wäschestepperei für Herrenkragen und in der Musikinstru- nteninduſtrie von Klingental, sowie der Lampenschirmbranche in esden. Zumeist handelt es sich wohl um örtliche Tarife. Die garrenindustrie dürfte wohl ebenfalls zumeist nach Tarif arbeiten.

Die Durchführung der Bestimmungen über den Aushang n Lohnlisten ist bei den Zwischenmeistern äußerst mangelhaft; einem Bezirk wird gemeldet, daß sie sich bei diesen nirgends den, aus anderen, „daß sie meist fehlten". Zum Teil sind nische Schwierigkeiten, der schnelle Wechsel der Muster und die ße Musterzahl, daran schuld; in der Spitzen- und Stickerei- ustrie begnügte sich eine Anzahl von Betrieben damit, daß den imarbeiterinnen Einblick in die Muster- und Lohnberechnungs- her gewährt wurde. Besser, wenn auch noch keineswegs voll- mmen, sind die Bestimmungen über die Lohnbücher durch- führt; allerdings fehlten auch sie zum Teil ganz, zum Teil wurden Stücklöhne erst bei Ablieferung der Arbeit eingetragen.

Das Urteil über die Arbeiterausschüsse ist trotz der gerade Berichtsjahre so entzündlichen Stimmung der Arbeiterschaft fast chweg über Erwarten günstig.

„Die meisten Arbeitgeber haben sich mit der Einrichtung der Arbeit- merausschüsse befreundet. Sie veranlassen die Ausschüsse, bei der beiterschaft auf Ordnung und Pünktlichkeit im Betriebe hinzuwirken und Beschwerdefällen als Vermittler zu dienen. Jedenfalls findet jetzt ein viel samerer Verkehr zwischen Betriebsleitung und Arbeiter- und Angestellten- tretung statt, der bei allseitigem ernsten Willen sehr dazu beitragen kann, beiderseitigen Interesse ein gedeihliches Verhältnis anzubahnen und zu erhalten. Es muß anerkannt werden, daß die weitaus meisten Arbeitnehmer- ausschüsse sich redlich mühen, wirkliche Arbeit zu leisten. Sie haben auch recht gute Erfolge zu verzeichnen."

„Auch bei der Heranschaffung von Kohlen und Rohstoffen sind Arbeiter- ausschüsse erfolgreich tätig gewesen. Dagegen ist auch bekannt geworden, daß der Arbeiterausschuß seine Befugnisse überschritten, unnötigerweise häufige und ausgedehnte Beratungen abhalten und dadurch dem Betriebe erhebliche Unkosten verursacht hat. In anderen Fällen wird die Arbeit der Ausschüsse durch das Verhalten der Arbeitgeber erschwert, die dieser Einrichtung ab- lehnend gegenüberstehen. Würden die Unternehmer sich entschließen können, den jetzigen Verhältnissen mehr Rechnung zu tragen und den Arbeitnehmer- vertretungen mehr Vertrauen entgegenzubringen, ließen sich manche Zer- würfnisse, die zwischen Betriebsleitungen und Ausschüssen noch vorkommen, leicht vermeiden." (Chemnitz.)

„Seit Inkrafttreten der Anordnung vom 23. November 1918 haben die Arbeiterausschüsse überall stark an Ansehen und Einfluß gewonnen. In den weitaus meisten Fällen gaben die Betriebsleitungen zu, daß mit den Arbeiterausschüssen ein gutes Einvernehmen bestehe. Einige Male wurde aber in Erfahrung gebracht, daß die Arbeiterschaft mit der Tätigkeit des Arbeiterausschusses nicht immer einverstanden ist, namentlich dann nicht, wenn er nicht soviel von der Betriebsleitung erreichen konnte, als die Arbeiter- schaft verlangte." (Dresden.)

Das Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsicht mit den Arbeiter- ausschüssen beginnt sich mehr und mehr fruchtbar zu gestalten. Fast aus allen Bezirken wird gemeldet, daß die weiblichen Arbeiter ganz unzureichend durch Frauen vertreten werden, so daß sogar mehrfach Neuwahlen stattfinden mußten, um wenigstens eine einigermaßen entsprechende weibliche Vertretung zu schaffen.

Die Lohnführung weist naturgemäß keine einheitliche Linie auf, doch dürften die folgenden Schlüsse aus dem Chemnitzer Bezirk allgemein zutreffend sein:

„Die Arbeitslöhne sind um das Doppelte, Dreifache und noch mehr gestiegen. Bei den jüngeren Altersklassen übertrifft die Steigerung nicht selten die der Erwachsenen. In verschiedenen Berufsgruppen haben sich die Löhne der gelernten und ungelernten Arbeiter einander mehr genähert. Der nach der Revolution ausgesprochene Grundsatz, den Arbeiterinnen bei gleicher Leistung auch gleiche Entlohnung zu gewähren, ist nicht durchgeführt worden. Die Löhne der weiblichen Hilfskräfte bleiben noch wesentlich zurück hinter denen der ungelernten Arbeiter. Die höchsten Löhne sind, wie das schon in der Kriegszeit der Fall war, bei der gesamten Metall- und Maschinen- industrie zu finden. Ihr nähern sich bereits einige Zweige der Textilindustrie, die früher allgemein wesentlich zurückstand, aber jetzt schon mit Arbeiterinnen- löhnen einen höheren Stand erreicht hat. Auch andere Industriezweige zeigen ein starkes Steigen der früher zurückgetretenen Löhne."

Die Gehälter der kaufmännischen Angestellten haben augen- scheinlich nicht gleichen Schritt mit denen der Arbeiter gehalten. In allen Berichten findet die Ansicht ihren Ausdruck, daß die Lohn- erhöhungen mit den Preiserhöhungen nicht gleichen Schritt gehalten haben und die Lage der Arbeiterschaft zurzeit ungünstiger ist, als im Kriege.

Die Entlohnung nach Stücklohn wurde nach der Revolution zum größten Teil abgeschafft, war aber Ende 1919 bereits wieder ziemlich allgemein eingeführt, und zwar geben nicht nur die Arbeit- geber, sondern auch viele Arbeiter dieser Methode, bei der der Zeit- lohn zumeist um etwa 20% überschritten wurde, den Vorzug.

Die Gewährung von Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes ist in den meisten abgeschlossenen Tarifen vereinbart und dadurch fast allgemein eingeführt. Im Bezirk Döbeln z. B. hatten von 275 Betrieben mit 21240 Arbeitern nur 26 Betriebe mit 1200 Arbeitern noch keinen regelmäßigen Urlaub. Meist wird er erst nach einjähriger Dienstzeit für 3—4 Tage, bei längerer Dienst- zeit für 6—8 Tage gewährt. Einige Fabriken haben ihren Betrieb während der Urlaubszeit für mehrere Tage geschlossen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegs- teilnehmer und Kriegshinterbliebenen hielt vom 11.—15. Mai d. J. in Würzburg seine zweite Bundestagung ab, an der außer den Gauleitern rund 300 Delegierte der Ortsgruppen und Bezirke, außerdem auch verschiedene Regierungsvertreter teil- nahmen. Es ist selbstverständlich, daß im verflossenen Jahr, in dem es galt, die Wünsche der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bei den mannigfachen Reformen auf dem Gebiet der Rentenversor- gung und der Fürsorge durchzusetzen, der Organisationsgedanke sich mit Erfolg durchsetzen konnte. Das beweisen auch die Zahlen über die Entwicklung des Reichsbundes, der heute in rund 6000 Orts- gruppen 700000 Mitglieder zählt. Auf der Tagung, die neben der Erledigung von Bundesangelegenheiten eine Reihe von Referaten

über das neue Versorgungsgesetz, die Soziale Fürsorge, die Lage der Kriegsgefangenen und Kriegsteilnehmer usw. brachte, wurde im Anschluß an einen Vortrag über die Genfer Internationale (gegen den Willen des bisherigen Vorstandes) beschlossen, mit der Internationale wegen Anschlusses des Reichsbundes in Verhandlungen zu treten und den zweiten Internationalen Kongreß zu beschicken.

Diese Internationale der Kriegsopfer ist kürzlich unter Führung von Henri Barbusse in Genf gegründet worden. Von deutscher Seite nahm der Friedensbund der Kriegsteilnehmer teil. Noch in diesem Jahr soll eine zweite grundlegende Konferenz in Mailand stattfinden.

An zweiter Stelle steht unter den Organisationen der Zentralverband Deutscher Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Er ist im September vorigen Jahres hervorgegangen aus der Vereinigung des Verbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer mit dem Verband Wirtschaftlicher Vereinigungen. Vorsitzender ist der Abgeordnete Behrens. Der Zentralverband ist von jeher besonders energisch gegen die Zersplitterung der Kriegsbeschädigten-Organisationen eingetreten und hat neuerlich mit seinen zentralisierenden Bestrebungen einen weiteren Erfolg gehabt durch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Kyffhäuser-Bund der Deutschen Landes-Kriegerverbände.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Mit Erläuterungen und Wörterverzeichnis. Herausgegeben von Dr. jur. W. Schlüter, Oberbergrat in Dortmund. Verlag Hermann Bellmann, Dortmund. 1920. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 10 M.

In diesem Handbuch hat man den Wortlaut folgender Arbeitsgesetze der Nachkriegszeit beisammen: Betriebsrätegesetz mit Wahlordnung, Gesetze und Verordnungen über Tarifverträge, Schlichtungsausschüsse, Einstellung und Entlassung (einschl. der V. v. 12. Febr. 1920), über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge (bis zur V. v. 26. Jan. 1920), Reichswirtschaftsrat, Arbeitskammern, Bergbau, Sozialisierung, Kohlen- und Kaliwirtschaft. Ein Auszug aus der Reichsverfassung über ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen leitet die geschickte Zusammenstellung ein. Ganz knappe Erläuterungen und Verweise, die nicht wie in manchen anderen zusammengehäuften Riesenkommentaren mit großem Ballast die Gesetzesbestimmungen ersticken, sondern sie aufhellen, folgen den einzelnen Paragraphen. Da der Verfasser nur an die Bedürfnisse der Industrie und vor allem des Bergbaus gedacht hat, hat er leider die Verordnung über eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Jan. 1919 nicht mit abgedruckt. Man vermißt sie aber in dem sonst alles Wesentliche des neuen Arbeitsrechts bereit stellenden Handbuch. Vielleicht hätte auch die Wiedergabe der ersten grundlegenden Vereinbarung über Betriebsräte im mitteldeutschen Bergbaugebiet v 12. März 1919 für viele Benutzer des Handbuches Interesse. Eine neue V lage, die ja bei der Fülle des neuen Stoffes nicht mehr lange auf sich wa lassen wird, könnte diese kleinen Wünsche leicht berücksichtigen, ohne daß Buch dadurch teurer zu werden braucht. Z.

Beiträge zur Berufsberatung und Berufskunde in Württe berg. 1. Folge. Herausgegeben von Rienhardt, Landesber erstatter für Berufsberatung. Stuttgart 1920.

Die „Beiträge" sollen zunächst zwanglos erscheinen und fortlaufend Berufsberatung und Berufsforschung dienen, insbesondere der Erörter grundsätzlicher Fragen und der Verbreitung der Berufskunde, und weite Kreisen die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Berufsberatung zeigen. vorliegende Veröffentlichung enthält Beiträge von Prof. Fischer, Münc Prof. Gaspar u. a. über die wirtschaftliche, pädagogische und soziale deutung der Berufsberatung, die Aufgaben von Schule und Schularzt, Auslese der Begabten und die Förderung der Schwachbegabten und Erwe beschränkten, sowie über die Verhältnisse in einzelnen Berufen. So sehr Qualität des Gebotenen anerkannt werden muß, so bedenklich erscheint gesichts der heutigen Schwierigkeiten des Verlages sozialpolitischer Zeitschri die Neugründung von Organen, die sich an einen räumlich eng begren Kreis wenden. Alle verfügbaren Mittel sollten zur Erhaltung ganz wen zentraler Fachblätter verwendet werden, die durch örtliche Beilagen erg werden könnten und ja nicht notwendig in Berlin erscheinen müßten.

Betriebsrätegesetz. Kommentiert von Prof. Dr. Adolf Güntl Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920. 166 S. Tasc format. Preis 9 M.

Der berliner Nationalökonom zeigt sich in diesem Kommentar von juristischen Seite, die er gut beherrscht und die in einigen Kommentaren Betriebsrätegesetz etwas zu kurz gekommen ist. Die fleißige und dank werte Arbeit bildet einen Sonderdruck aus der demnächst erscheinenden Sa „Arbeitsverfassung, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz", die der gleiche Verfe in Guttentags Sammlung Deutscher Reichsgesetze herauszugeben im Beg steht. Wir werden Günthers Buch würdigen, sobald es abgeschlossen vorl

Umsturz in Baden 1918. Von W. E. Oestering. Verlag Reuß und Itta. Konstanz 1920. 5. Band der Gelbroten Bü 304 S. 8°. Preis geb. 10 M.

Ein bemerkenswerter Versuch, schon heute die Geschichte — wenigstens mehr als die bloße Chronik — der deutschen Revolution schreiben. Es fehlen, was durchaus begreiflich ist, große, beherrschende sichtspunkte, aber im einzelnen ist das Büchlein voll von Lebenstreue erlebter Innigkeit. So kann es nicht wenig dazu helfen, später einmal volle Wahrheit über das, was Deutschland in diesen Jahren erlebte, fi zu helfen.

Die philosophischen Disziplinen an der Handelshochsch Von Dr. W. Peters. Mannheim, Berlin, Leipzig 1920. J. B heimer. 33 S.

Aus der Mappe eines Armenpflegers. Von Dr. Paul Lech Buchschmuck von Eugen Stöffler. Bad Nassau (Lahn) u. Winnen (Württemberg) 1920. Zentralstelle zur Verbreitung guter deut Literatur. 103 S. Preis 3,60 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Evgl. soziales Frauenseminar (Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule)
1. Ausbildung staatlicher u. kommunaler Sozial-Beamtinnen mit staatlicher Abschlußprüfung.
2. Ausbildung kirchlich sozialer Berufsarbeiterinnen. Diplomprüfung unter kirchenbehördlicher Aufsicht. Auskunft durch die **Seminarleitung, Elberfeld,** Straßburgerstr. 45.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Der sozialdemokratische Staat im Lichte der Darwin-Wemannschen Lehre. Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,** Falkenhagen (Osthavelland.) Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920. Mk 3.

Erfahrener Leiter eines großen Kreiswohlfahrtsamtes
Norddeutschlands, kriegsbeschädigt, 31 Jahr, durchgebildet, **sucht entsprechende Tätigkeit** in Mitteldeutschland, am liebsten aber in Mittel- oder Niederschlesien. Tadellose Empfehlungen. Redegewandt. Angebote unter **S. P. 42** vermittelt der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soeben erschien:
Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem.
Von
Prof. Dr. **Karl Diehl,**
Freiburg i. Br.
(VII, 109 S. gr. 8°.) 1920.
Mk 10.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soeben erschien:
Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Von **Th. Brauer,** Cöln. (64 S. 8°. 1920. Mk 4.5
Inhalt: Gewerkschaft und Betriebsrat. — Das Aufrollen der Frage der Organisationsform und di Gefährdung der Gewerkschaftsauffassung. — Die Bedeutung der Verquickung der Angestellten- und Arbeiter interessen. — Arbeitgeberwaffen im Betriebsrätegesetz. — Schlußfolgerungen und Vorschläge. Das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform. Ausbau der Betriebsräte.
Am 4. Februar 1920 ist eines der wichtigsten Gesetze der neu anbrechenden Zeit, jenes über die Betriebsräte, in Kraft getreten. Die vorliegende Abhandlung befaßt sich vorwiegend mit der Bedeutung dieses Gesetzes für die Gewerkschaften. Das Betriebsrätegesetz konzentriert das Streben und Wollen der Arbeiter auf den Betriebszweck als Ausgangspunkt; es wird also zweifellos die gewerkschaftliche Entwicklung von dem Kernstück aller seitherigen Gewerkschaftsbewegung, der Berufsorganisation, wegdrängen. Da nun das Gesetz bekanntlich als Ergebnis eines Kompromisses in politisch aufgeregter Zeit alle Mängel eines solchen und den Stempel der Übereilung an sich trägt, so wird es aus diesem Grunde Wirkungen hervorrufen, deren Einfluß die Gewerkschaften sehr bald und ernsthaft in den Bereich ihrer Beratungen und organisatorischen Maßnahmen zu ziehen haben werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 11. August 1920. Nummer 45.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Die internationale Seemannskonferenz in Genua. Von Prof. Dr. E. Francke. . 1057

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1061
Die Vorbereitung des Tarifvertragsgesetzes.
Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage.
Das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1062
Vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Gewerkschaften verschiedener Richtung.
Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften.
Die Berufsverbände der katholischen Metallarbeiterinnen und Textilarbeiterinnen.
Der 1. deutsche Gewerkschaftskongreß in der Tschechoslowakei.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1065
Betriebsräte und Gewerkschaften.
Betriebsrätekurse in Köln.

Arbeiterschutz 1066
Zum kommenden Heimarbeitgesetz. Von Dr. Erich Melsbach, Berlin.
Handelsaufsicht. Von Gewerbeinspektor Johann Kupfer, Nürnberg.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 1072
Geschichtliches und Rechtliches von den fälligen Vertreterwahlen in der Sozialversicherung. Von Bürgermeister Friedr. Kleeis, Aschersleben.
Die Krankenversicherung der Staatsangestellten in Deutschösterreich.

Volkserziehung 1074
Ländliche Fortbildungsschulen in Deutschoesterreich. Von Dr. A. Laßmann, Wien.

Wohnungs- und Bodenfragen . 1076
Hilfe in der Wohnungsnot! II. (Schluß). Von Dr. Scheuermann, Regierungsassessor am Landratsamt Wetzlar.
Ein Beirat für das Heimstättenwesen.

Literarische Mitteilungen . . . 1079

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die internationale Seemannskonferenz in Genua.

Von Prof. Dr. E. Francke[1]).

Das Hauptergebnis der zweiten Arbeitskonferenz, die sich in Genua vom 15. Juni bis zum 10. Juli mit einer internationalen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Seeleute während der Fahrt und im Hafen zu beschäftigen hatte, ist eine Enttäuschung: der Entwurf eines Vertrages über die Anwendung des im Friedensvertrag verkündeten und in Washington bestätigten Grundsatzes des Achtstundentages auf die Schiffahrt hat nicht die für seine Gültigkeit erforderliche Zweidrittelmehrheit erlangt. Nur eine einzige Nein-Stimme weniger und den Ja-Stimmen hinzugetan, und der Vertragsentwurf wäre angenommen worden, denn den 28 Stimmen dafür standen 25 ablehnende gegenüber. Die Schuld an diesem Ausgang, der freilich nur ein Aufschub, kein endgültiges Scheitern bedeuten wird, trägt — das muß klar festgestellt werden — die Regierung von Großbritannien, die die Entscheidung von vornherein planmäßig zuungunsten des Achtstundentages beeinflußt hat. Der Verlauf der Verhandlungen, den wir in seinen Einzelheiten schildern werden, bringt den unwiderleglichen Beweis dafür.

Vorerst sei jedoch bemerkt, daß trotz dieses Mißerfolges bei der wichtigsten Aufgabe der Konferenz immerhin doch auch einige beachtenswerte Ergebnisse erreicht worden sind: das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, die Maßnahmen für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, die Forderung einer internationalen Seemannsordnung, die Vorschläge für eine Regelung der Arbeitszeit in der Fischerei und der Binnenschiffahrt bieten immerhin Möglichkeiten zu Fortschritten des internationalen Arbeitsrechts, sei es auf dem Wege von Staatsverträgen oder vermittels der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Allerdings bringen sie für Deutschland nichts wesentlich Neues, aber für andere Länder bedeuten sie soziale Verbesserungen beträchtlicher Volksschichten. Mit Bestimmtheit darf man auch hinzufügen, daß der nun beschrittene Weg internationaler Reformen auf dem Gebiete seemännischer Arbeitsverhältnisse weiter führen wird: so soll die Forderung, daß als Heizer und Trimmer nur Männer über 18 Jahre beschäftigt werden, schon auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitskonferenz, April 1921 in Genf, gesetzt werden; dem Internationalen Arbeitsamt wurden verschiedene Aufgaben zugewiesen, die die Durchführung von Anregungen zu weiteren Maßnahmen betreffen. Und schließlich wird auch der Widerstand gegen den Achtstundentag in der Schiffahrt gebrochen werden durch die einmütige Haltung der Seeleute aller Länder, durch die Bekehrung mancher Regierungen und hoffentlich auch durch die Einsicht der Reeder, daß es besser ist, mit der Entwicklung zu gehen, als sich ihr hoffnungslos entgegenzustemmen.

In Genua freilich stand von Anfang an die Frage des Achtstundentages, die den ersten Punkt der Tagesordnung bildete und die erst am letzten Tage nach fast 4 Wochen Konferenzdauer zur Entscheidung kam, unter ungünstigen Sternen. Im Ausschuß, der sie zu beraten hatte, waren je 10 Vertreter der Regierungen, der Unternehmer und der Seeleute. England, Frankreich, Japan, Holland, Italien, Norwegen hatten je 3 Stimmen, Kanada, Dänemark, Indien, Schweden je 2, Deutschland, Spanien, Griechenland, Australien je 1. Den Vorsitz führte ein Delegierter der englischen Regierung, der sein Möglichstes tat, um den Achtstundentag zu sabotieren. Als trotzdem mit 17 gegen 13 Stimmen im Ausschuß die Entscheidung gegen seine Ansicht fiel, hielt er es für nötig, ausdrücklich und zwar auch im Namen des zweiten englischen Regierungsvertreters noch eine Erklärung zu Protokoll zu geben, daß die amtlichen englischen Delegierten gegen die Einführung des Achtstundentages in absehbarer Zeit seien, wenn sie ihn auch als Ziel für erstrebenswert hielten. Daß hierbei die englischen Vertreter strikten Weisungen ihrer Regierung folgten, wurde später offen zugegeben. Schon durch diesen Zwischenfall war die Stimmung im Ausschuß ziemlich erregt. Sie wurde noch verschärft, als dann ein Antrag des englischen Arbeitervertreters, im Hafen die „englische Woche" — d. h. 8 Stunden tägliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag, 4 Stunden am Sonnabendvormittag, freien Sonntag — einzuführen, mit geringer Mehrheit, abermals unter Führung des englischen Regierungsdelegierten, abgelehnt wurde. In seinem Unmut forderte der australische Arbeiterdelegierte seine Kameraden auf, die Konferenz zu verlassen, da Regierungen und Reeder ja doch fest gegen sie zusammenhielten. Nur dem sehr geschickten Eingreifen Havelock Wilsons, des Diktators der organisierten englischen Seeleute, der, gelähmt an Beinen und Armen, sich im Rollstuhl in die Sitzungsräume fahren ließ, gelang es, einen Bruch zu verhüten: es wurde ein Unterausschuß von 6 Mitgliedern eingesetzt, der einen Vertragsentwurf über die Arbeitszeit auf Schiffen ausarbeiten sollte.

[1]) Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz sind bis auf einen, den wichtigsten, über den Achtstundentag auf Schiffen während der Fahrt, in Nr. 42 Sp. 886/87 mitgeteilt worden. Hier folgt nun auf Grund des amtlichen Bulletins ein Bericht über die letzten Verhandlungen und Ergebnisse der Konferenz, bei deren Abschluß der Verfasser wegen anderweiter Verpflichtung nicht mehr persönlich anwesend war.

Schon vorher war es zu einem bemerkenswerten Zwischenfall gekommen. Ein italienischer Regierungsvertreter hatte beantragt, es solle der Achtstundentag nicht nur für alle an Bord befindlichen Angestellten und Arbeiter — mit Ausnahme des Kapitäns und der nicht Wache gehenden Offiziere — ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, sondern auch ohne Rücksicht auf Rasse und Nationalität Geltung haben. Das brachte die Vertreter Indiens auf den Plan, die für Laskaren, Malaien, Araber diese Beschränkung der Arbeitszeit verwarfen. Regierung und Reeder Englands leisteten ihnen Unterstützung, Siam und Japan dagegen traten auf die Seite des italienischen Antrags, der dann auch schließlich mit erheblicher Mehrheit angenommen wurde, nicht nur aus Gründen der Menschlichkeit und des Arbeiterschutzes, sondern auch weil man die Besorgnis hegte, daß Laskaren, Malaien, Araber, wohl auch Chinesen mit längerer Arbeitszeit den weißen Seemann mit kürzerer vielfach verdrängen würden.

Der Sechser-Ausschuß brachte nun in langwierigen Sitzungen, freilich in den meisten Punkten nur in Mehrheitsbeschlüssen, den Entwurf eines Vertrages vor die Vollsitzung, die ihn in den letzten drei Tagen der Konferenz, vom 8.—10. Juli, beriet. Die Vorschläge besagten im wesentlichen folgendes:

Eine Einleitung (Preambel) besagt, daß das im Friedensvertrag ausgesprochene Prinzip, nämlich daß der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche als erstrebenswertes Ziel überall da Anwendung finden soll, wo es noch nicht erreicht sei, von Neuem bestätigt wird. Artikel 1 bestimmt, daß in allen Seeschiffahrtsunternehmungen, öffentlichen wie privaten, auch wenn sie Unterrichtszwecken dienen, die tatsächliche Arbeitszeit für alle Personen beiderlei Geschlechts, jeden Alters und ohne Unterschied der Nationalität und der Rasse, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, mit Ausnahme des Kapitäns und der Aufsichtsoffiziere, die nicht Wache gehen, die Arbeitszeit nicht länger sein darf als entweder 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich oder entsprechend begrenzt für einen Zeitraum, der länger als eine Woche ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen und Ausnahmen.

Artikel 2. Auf den durch mechanische Kraft bewegten Schiffen von 2000 Bruttotonnen und mehr wird die Arbeit in 3 Wachen für den Dienst auf Deck und bei der Maschine binnen einem Jahr nach Ratifikation dieses Vertrages eingeteilt. Auf diesen Schiffen beträgt die Arbeitszeit während der Fahrt 48 Stunden. Die Sonntagsarbeit wird geleistet entweder durch die Besatzung, die dafür eine entsprechende Ruhezeit oder eine Entlohnung erhält, oder durch eine Ersatzmannschaft, die besonders angeworben ist, um einen Ruhetag zu sichern. Die vom Kapitän angeordneten Ueberstunden, nämlich an den Abfahrts- und Ankunftstagen sowie wegen anderer Dienstnotwendigkeiten, dürfen 14 Stunden am Tage oder 60 Stunden im Monat nicht übersteigen. Diese Ueberstunden werden bezahlt oder durch Freizeit kompensiert. Im Hafen beträgt die Arbeitszeit auf diesen Schiffen für alle Gruppen der Besatzung 45 Stunden wöchentlich, nämlich 8 Stunden vom Montag bis Freitag, 5 Stunden höchstens am Sonnabend. Ueberstunden werden auch hier bezahlt oder kompensiert.

Artikel 3. Die Durchführung dieser grundsätzlichen Vorschriften wird bestimmt durch Vorschriften, die nach Befragung der Organisationen der Reeder und der Seeleute aufgestellt sind.

Artikel 4. Die Regelung der Arbeitszeit für Schiffe, die nicht unter Art. 2 fallen, erfolgt, nach Befragung der Verbände der Reeder und der Seeleute, nach ähnlichen Grundsätzen, soweit es die Umstände zulassen. Auch hierfür wird die Frist eines Jahres nach Ratifikation des Abkommens festgesetzt.

Artikel 5. Für die indischen Seeleute soll eine besondere Regelung der Arbeitszeit erfolgen, die aber jedenfalls kürzer sein muß als die jetzt übliche.

Artikel 6. Die tägliche Arbeitszeit kann verlängert werden a) ohne Beschränkung in den Fällen von Rettungsarbeit, Nebel, Schiffbruch, Brand oder allen anderen die Sicherheit des Schiffes betreffenden Fällen. Hierüber hat der Kapitän allein zu entscheiden. b) Dann, wenn ein kranker oder verwundeter Mann während der Fahrt ausgeschifft worden ist, ohne daß sofort für ihn Ersatz eingestellt werden konnte.

Artikel 7 schreibt vor, daß die Bestimmungen über die Arbeitszeit im Heuervertrag verzeichnet werden müssen, um dem Seemann eine gesetzliche Handhabe gegen einen Kapitän zu geben, der diese Vorschriften verletzt.

Artikel 8 nimmt Angestellte wie z. B. Radiotelegraphisten, Viehbesorger usw. von dieser Regelung der Arbeitszeit aus.

Artikel 9 schreibt vor, daß durch die Einstellung vermehrter Mannschaft die geltenden hygienischen Bedingungen für die Besatzung (Unterkunft, Kost usw.) nicht verschlechtert werden dürfen.

Artikel 10 verlangt von jedem Staat, der diesem Abkommen beitritt, eine genaue, regelmäßige Berichterstattung an das Internationale Arbeitsamt über die zur Ausführung des Vertrages ergriffenen Maßnahmen.

Die Debatte im Plenum über diese Ausschußanträge gestaltete sich sehr belebt, ja sie stieg bisweilen empor bis zu Leidenschaft und Erbitterung. Die ganze Atmosphäre war erfüllt von dem schroffen Gegensatz zwischen Reedern und Seeleuten, aber auch von dem Gegensatz zwischen Frankreich und England: Frankreich hat nämlich seit Februar dieses Jahres den Achtstundentag in seiner Handelsflotte gesetzlich eingeführt und hat nun das begreifliche Verlange daß auch andere Staaten ihm folgen. Die englische Regierun Hand in Hand mit ihren Reedern, will davon nichts wissen un bekämpft den Achtstundentag. Trat dieser Gegensatz auch keines wegs in scharfen Reden der Regierungsvertreter zutage, so b herrschte er die ganze Lage doch fast noch mehr als der Stre zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der allerdings an Deutlichke der Worte nichts zu wünschen übrig ließ. Zur Explosion kam d Spannung gleich im Anfang durch einen schnöden Antrag des en lischen Reederdelegierten, man solle den Achtstundentag nur i Hafen, nicht aber während der Fahrt einführen, und die heraus fordernde Rede eines dänischen Reeders, der die ganze Konferen als „illegal" und ihre Vorbereitung als höchst unzulänglich b zeichnete und behauptete, die Seeleute hätten an Bord ein so b hagliches Leben, daß eine Regelung der Arbeitszeit ganz unnöt sei. Ihnen antworteten die Vertreter der englischen, französische und italienischen Seeleute in feuriger Beredsamkeit mit der ernste Drohung, sie würden sich ihr Recht durch Selbsthilfe verschaffe wenn man es ihnen nicht durch Gesetz gebe: kein Schiff, eigenes od fremdes, dürfe den Hafen verlassen, wenn nicht auf ihm der Ach stundentag bestehe. Und der Direktor des Internationalen Arbeit amtes, Herr A. Thomas, griff ebenfalls in die Debatte ein, um d Anwürfe des dänischen Reeders gegen seine Geschäftsführung — denn ihm liegt die Vorbereitung der Arbeitskonferenzen ob — z rückzuweisen. Vergebens suchten ein holländischer, ein französisch und ein argentinischer Regierungsvertreter mit gutem Zureden d Gemüter zu beschwichtigen; auch ein englischer Regierungsvertret bemühte sich anscheinend zum gleichen Zweck, trieb dabei jedoch n weitere Keile in die Spaltung. Eine gütliche Einigung war u möglich, die Abstimmung mußte entscheiden.

Wie sie ausgefallen ist, haben wir eingangs schon erwähn Aber es ist angezeigt, auch die Stellungnahme sowohl der einzeln Länder wie auch der einzelnen Gruppen festzustellen. Geschloss stimmten die Delegierten Argentiniens, Australiens, Chiles, Fran reichs, Hollands, Polens, Rumäniens, Serbokroatiens, Venezuel und Uruguays; hierbei ist aber zu beachten, daß nur bei Frankrei und Holland alle drei Gruppen, Regierung, Reeder und Seeleut vollzählig vertreten waren, während bei den übrigen Staaten n Delegierte der Regierung und der Arbeiter oder eine der beid Gruppen stimmten. Geschlossen stimmten sämtliche Vertreter d Seeleute, 19 an der Zahl, für den Achtstundentag, dagegen, m Ausnahme des holländischen und des französischen Arbeitgebers, a Reeder (12), darunter leider auch der deutsche Vertreter. Von d Regierungen gaben ihre Stimme gegen den Achtstundentag Dänemark, Spanien, England, Japan, Norwegen, Portug Siam, dafür Deutschland, Argentinien, Australien, Belgie Kanada, Chile, Frankreich, Griechenland, Italien, Niede lande, Polen, Rumänien, Schweden, Tschecho-Slowakei, Ur guay, Venezuela. Somit stehen 17 Regierungen für den Ach stundentag gemeinsam mit den Arbeitern und vereinzelten Reeder dagegen 7 Regierungen mit der Mehrzahl der Unternehmer. F Indien und Serbokroatien wurden nur Arbeiterstimmen abgegebe Finnland fehlte ganz bei der Abstimmung.

Für Deutschland hat die durch die Weigerung Englan bewirkte Vereitelung eines internationalen Vertrages über die A beitszeit auf Seeschiffen vielleicht unliebsame Folgen: in dem Tari vertrag zwischen Reeder- und Seemannsverband ist der Festsetzu des Achtstundentages die Klausel beigefügt, „sofern andere Staat die gleiche Regelung treffen". Sollten etwa, was wir nicht hoffe die deutschen Reeder sich nunmehr auf das negative Ergebnis d Genueser Konferenz berufen, so würden sie selbstverständlich auf d stärksten Widerstand der Arbeiter stoßen, die in diesem Falle zweifel ohne auch die Reichsregierung auf ihrer Seite hätten. Dara könnten sich für die jetzt eben in den ersten Anfängen des Neubau begriffene Handelsflotte sehr erhebliche Störungen ergeben. Si die deutschen Reeder gut beraten, so rühren sie nicht an den Ach stundentag! Welche Wirkungen in der übrigen Welt die Konfere in Genua haben wird, muß man abwarten. Wir rechnen mit ein starken Verstimmung nicht nur der Seeleute, sondern der gesamt Arbeiterschaft in denjenigen Ländern, deren Regierungen und Reed sich gegen den Achtstundentag gestellt haben, wobei es uns freili fraglich erscheint, ob den ausgesprochenen Drohungen auch die Tat folgen werden. Wir könnten uns namentlich in England politisch und parlamentarische Konstellationen denken, die es der Regieru geraten erscheinen lassen, mehr auf die Forderungen der Seeleu zu achten als auf die Interessen der Reeder, so mächtig diese au heute sind. Der beste Weg aus allen Schwierigkeiten wäre freili

enn auf der nächsten Konferenz das in Genua vereitelte Abkommen nehmigt und von den beteiligten Staaten bald ratifiziert werden ürde. Wir halten an dieser Hoffnung fest.

Deutschlands Rolle in Genua war nicht leicht. Wenn man ch im allgemeinen seinen Vertretern höflich und achtungsvoll be=gnete, so trugen doch die englischen und belgischen Seeleute — cht die französischen, wie ausdrücklich bemerkt sei — ihre Feind=ligkeit anfangs offen zur Schau, bisweilen sogar in verletzender orm. Hiergegen hat die deutsche Delegation scharfen Protest in ner der ersten Vollsitzungen eingelegt, dem zwar formell nicht ttgegeben wurde, angeblich wegen einer Lücke im Statut der onferenz, der aber tatsächlich doch nicht ohne Wirkung blieb. Von ößerer Bedeutung war die bekannte Erklärung Wissells über die ntschädigung der Opfer des Unterseekrieges, die Havelock Wilson entsprechenden Gegenäußerungen veranlaßte. Damit ist nunmehr r Zwist unter den englischen und deutschen Seeleuten, wenigstens fiziell, beseitigt. Aber die Folge blieb doch, daß in wichtigen usschüssen unsere Seeleute leider unvertreten blieben, so vor allem der Achtstundentag-Kommission. Die Solidarität und Interessen=meinschaft der Reeder, auch der deutschen, trat von Anfang an r zutage; daran hätten sich die Arbeiter ein mahnendes Beispiel hmen sollen. Im allgemeinen befleißigte sich die deutsche Dele=tion einer eifrigen, aber stillen Mitarbeit, wo sie dazu Gelegen=it hatte; die traurigen Verhältnisse legten ihr große Zurückhaltung f — Deutschland hat ja keine nennenswerte Handelsflotte mehr! ozu also große Reden, wo wir mit Taten nicht aufwarten können! er vermutlich bleibt diese stille, fleißige, ehrliche Mitarbeit an den wierigen Aufgaben des Weltarbeitsrechtes, für die die deutschen rtreter vielfach mehr Verständnis und jedenfalls mehr Erfahrung tbringen als die Delegierten mancher anderer Nationen, die sich rednerischen Ergüssen gefallen, doch nicht ohne nachhaltige Wirkung ohl für die Entwicklung der internationalen Sozialpolitik wie ch für die Geltung Deutschlands in der „Organisation der Arbeit".

Von der Seemannskonferenz in Genua zur Tagung der Inter=tionalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel! Ich be sie mit dem starken Eindruck verlassen, daß gerade wegen der hwerfälligkeit und Unzulänglichkeit des amtlichen Apparates großen Arbeitskonferenzen des Völkerbundes die Aufrecht=altung und Kräftigung eines freien Verbandes der Sozialreformer allen Ländern wegen seiner Beweglichkeit und raschen Initia=, seines regen Eifers und seiner unabhängigen Ueberzeugung, die t an Berufs= und Standesinteressen gebunden sind, von höchstem rt, ja eine unerläßliche Notwendigkeit für die Ein= und Fort=rung des Weltarbeitsrechtes ist. Das haben auch nicht nur die rtreter der verschiedenen Landessektionen bekundet — und wir fen dabei auch auf die Zustimmung der nicht anwesenden Freunde eres Werkes rechnen —, sondern auch der stellvertretende Direktor neuen Internationalen Arbeitsamtes in Genf, Hr. Butler, der leich im Namen des noch in Genua zurückgehaltenen Direktors omas sprach, hat ausdrücklich den Wunsch und Willen erklärt, enger Gemeinschaft mit unserer Vereinigung, die vor 20 Jahren n Pionierdienst für das Weltarbeitsrecht begonnen hat, zu leben zu arbeiten. Es gilt hier, eine Lücke in der Konstruktion der eitskonferenz auszufüllen: diese kennt nur stimmberechtigte Dele=te der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeiter, die man gewissermaßen als „Interessenten" bezeichnen darf. Es fehlen neutralen Sozialreformer, die aus reiner Ueberzeugung und aus inden der Wissenschaft für ein Weltarbeitsrecht eintreten; höchstens „technische Ratgeber" können sie beratend, aber nicht stimmbe=tigt mitwirken. Diese Ergänzung des fehlenden vierten Faktors Aufbau der „Organisation der Arbeit", wie sie Völkerbund und edensvertrag geschaffen haben, kann und soll die freie Inter=onale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Verein mit Internationalen Komitee für Sozialversicherung und der ernationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Kräften bilden. Ihrer Aufklärungs= und Werbetätigkeit wird nächste Aufgabe die Korrektur der mangelhaften Ergebnisse der eitskonferenz des Völkerbundes in Genua gestellt, auf die nach=klich hinzuweisen wir zu Nutz und Frommen des Weltarbeits=tes für unsere Pflicht halten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Vorbereitung des Tarifvertragsgesetzes befindet sich, wie in Sp. 1041 mitteilten, bisher noch im Stadium von Vorbe=chungen in dem beim Reichsarbeitsministerium errichteten Ar=rechtsausschuß und im Unterausschuß für Tarifrechtsfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Es ist daher abwegig, wenn das Nachrichtenblatt eines der Gewerkschaftsbünde am 31. Juli von unbeteiligter Seite eine Darstellung des den bisherigen Beratungen zugrundeliegenden Gesetzentwurfes in einer Form gibt, die den Eindruck erwecken kann, als sei bereits die Veröffentlichung mindestens eines Referentenentwurfes erfolgt. Ein derartiger Versuch, die Reichsregierung oder mindestens das Reichsarbeitsministerium vorzeitig festzulegen, verdient entschiedenste Zurückweisung, weil derartige Methoden, wenn sie etwa zur Regel werden sollten, die gründliche Vorbereitung aller Gesetze, deren Materie besonders schwierig ist, aufs äußerste gefährden würden. Wir stellen ausdrücklich fest, daß bisher lediglich ein ganz unverbindlicher Vorentwurf des mit der Ausarbeitung des Gesetzes beauftragten ausgezeichneten Fachgelehrten vorliegt, der bis zum Herbst unzweifelhaft noch erhebliche Aenderungen erfahren und dann erst vom Reichsarbeitsministerium als Referentenentwurf den Interessenten zur Begutachtung vorgelegt werden dürfte, so daß also frühestens im Spätherbst mit der Einbringung eines endgültigen Entwurfes im Reichstag (und wohl auch im Reichswirtschaftsrat) zu rechnen ist.

Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Unter diesem Titel ist als Vorveröffentlichung aus dem großen Gesamtkommentar zum Friedensvertrage, den Prof. W. Schücking herausgibt, ein Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles bei F. Vahlen und bei H. R. Engelmann in Berlin zum Preise von 18 M. erschienen. Verfasser sind der Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. P. Eckardt, den die Leser der „Soz. Prax." von seinem vielbeachteten Aufsatze über die Washingtoner Konferenz her (Sp. 337) in bester Erinnerung haben, und der Attaché E. Kuttig; einen Anhang über die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten hat Prof. Dr. Dr. Manes zur Verfügung gestellt. Dieser Kommentar ist wohl in der internationalen Fachliteratur der erste, und er ist in jeder Hinsicht so ausgezeichnet, daß wir ihn allen, die sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigen, aufs wärmste empfehlen. Der Text des XIII. Teils ist im englischen und französischen Wortlaut, sowie in guter deutscher Uebersetzung wiedergegeben; jeder Artikel ist einzeln und absatzweise kommentiert. Ein wertvoller zusammenfassender Ueberblick geht dem kommentierenden Teil des Werkes voraus, Urkundensammlung und Stichwörterverzeichnis schließen das treffliche Buch ab, ohne das künftig niemand mehr internationale Sozialpolitik wird treiben können.

Das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes hat seinen Sitz nach Genf verlegt. Es verfügt dort über ein Verwaltungsgebäude mit 160 Räumen. Unter das Personal, das zurzeit etwa 150 Personen umfaßt, sind auch die meisten Beamten des bisher in Basel von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz unterhaltenen Internationalen Arbeitsamtes aufgenommen worden, was die Herstellung des Bulletins, das das neue Amt in Fortsetzung der vom Baseler Amte fast 20 Jahre hindurch gepflogenen wissenschaftlichen Sammel= und Redaktionstätigkeit herausgeben will, wesentlich erleichtern dürfte. Die Leitung des Genfer Amtes liegt bekanntlich in den Händen von Albert Thomas, dem der bewährte Generalsekretär der Washingtoner Konferenz und erfahrene Sozialstatistiker Dr. Butler als 2. Direktor zur Seite steht. Als Privatsekretär dient der Franzose Lemercier; sein Einfluß ist größer, als die bescheidene Amtsbezeichnung andeutet. Die diplomatische Sektion wird von dem Iren Dr. Phelan, die wissenschaftliche Sektion von dem amerikanischen Statistiker Dr. Meeker geleitet. Von den einzelnen Abteilungen bestehen bisher diejenigen für Ein= und Auswanderung (Commdt. Ridell), für Seeschiffahrt (Mr. Randall und Dr. di Catligione) für Genossenschaftswesen (Dr. Fauquet) für Sozialversicherung (de Roode, ein bekannter Journalist Hollands) und für Arbeitslosigkeit (Louis Varlez). Daneben sind eine Abteilung für die Untersuchung der russischen Verhältnisse (Dr. Pardo) und eine Presseabteilung (Dr. Martin) errichtet. Der größere Teil der bisherigen Beamten sind Engländer, darunter auch die frühere Generalsekretärin der britischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Miß Sanger. Der einzige Beamte deutscher Herkunft ist der frühere Herausgeber der „Internationalen Korrespondenz" Albert Baumeister. Er gehört zugleich zu den ganz wenigen Beamten, die aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen sind.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Gewerkschaften verschiedener Richtung wird in einem Vertrag des Verbandes der

Fabrikarbeiter mit dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter zum Programm erhoben. Es heißt dort u. a.:

„Die wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete verlangt einträchtiges Zusammenarbeiten aller Gewerkschaften, gleichviel, welcher Richtung sie angehören. Dies gilt ganz besonders bei Lohnbewegungen, Streiks, Tarifverhandlungen und deren Vorbereitungen. Jedes eigenmächtige gesonderte Vorgehen einer Organisation ist, sofern eine zweite Organisation dabei in Frage kommt, ein Verstoß gegen die gebotene Solidarität, ein Verstoß gegen die Interessen der Arbeiter.

Ebenso muß sich die Agitation, in Wort und Schrift, streng sachlich vollziehen, soll sie nicht die Quelle steter Streitigkeiten bleiben. Vor allem hat das Versprechen von besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Hinweis auf geringere Beiträge zu unterbleiben. Jeder Organisation bleibt es unbenommen, für sich zu werben. Das Hineinziehen anderer Organisationen oder deren Tätigkeit hat dabei zu unterbleiben. Die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben muß die Agitation allein beherrschen. Die Durchführung dieser Aufgaben erfordert die Eintracht aller Faktoren. Wer sie stört, schädigt die Arbeiterschaft, hemmt ihren Aufstieg.

Dieser Entschluß ist für beide oben genannten Organisationen und deren Angliederungen in vollem Umfange gültig.

Falls Verstöße gegen diese Vereinbarungen vorkommen, ist es Sache der sich benachteiligt fühlenden Organisation der anderen Verbandsleitung unter Angabe der genauen Daten und Einzelheiten Mitteilung zu machen. Letztere ist verpflichtet, die Angelegenheit schnellstens zu untersuchen und für Abstellung der Klageursache Sorge zu tragen.

Bei größeren Meinungsverschiedenheiten, die auf vorstehende Weise nicht behoben werden können, treten die beiderseitigen Verbandsleitungen erneut zu einer Aussprache zusammen."

Vor Jahren ist einmal von sozialreformerischer Seite ein ähnliches Abkommen zwischen einer christlichen Gewerkschaft und einem Gewerkverein (Hirsch-Duncker) zustandegebracht worden. Leider ließ sich dies seinerzeit nicht auf die Dauer durchführen. Wir hoffen, daß der Versuch der freigewerkschaftlichen und christlichen Fabrikarbeiter, Frieden untereinander zu halten, besser gelingen wird. Dieser Weg wird am ehesten zur Beseitigung der Klagen über Terrorismus führen, ohne doch die historische Gliederung der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu zerstören.

Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften beträgt zurzeit fast 8½ Millionen. Folgende 14 Verbände zählen über 100 000 Mitglieder: Metallarbeiter (1 700 000), Landarbeiter (700 000), Fabrikarbeiter (650 000), Transportarbeiter (600 000), Textilarbeiter (504 000), Bauarbeiter (500 000), Eisenbahner (500 000), Bergarbeiter (436 000), Holzarbeiter (420 000), Angestellte (400 000), Gemeindearbeiter (291 000), Schneider (157 000), Tabakarbeiter (110 000), Schuhmacher (100 000). Diese 14 großen Verbände umfassen 85,6 % aller Mitglieder der freien Gewerkschaften.

Die **Berufsverbände der katholischen Metallarbeiterinnen und Textilarbeiterinnen** (Heimarbeiterinnen) im Verbande katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands lenken in einer Eingabe, die zugleich an das Reichsarbeits-, an das Reichsfinanz- und an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet ist, die Aufmerksamkeit auf die wachsende Arbeitslosigkeit in Oberschlesien, die von polnischer Seite geschickt zu politischen Zwecken ausgenützt wird. Durch rücksichtslose Beiseiteschiebung der Frauen, um für die Kriegsteilnehmer Platz zu schaffen, und starke Betriebseinschränkung in der Textilindustrie des Leobschützer Kreises hat eine starke Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen eingesetzt. Da im oberschlesischen Industriebezirke keine besonders für Frauen geeignete Industrie vorhanden ist und häusliche Dienste insbesondere für ältere Arbeiterinnen kaum in Frage kommen, zudem in Hausfrauenkreisen vielfach eine Abneigung herrscht, solche Kräfte einzustellen und die Entlohnung auch vielfach noch ganz unzureichend ist, wird vorgeschlagen, schleunigst eine Konferenz von Vertretern der Industrie, der Gewerbeinspektionen und der die Eingabe machenden Organisationen einzuberufen und auch andere sachverständige Kreise, wie Vertreter der Arbeitsnachweise, der Handwerkskammer und des deutschen Roten Kreuzes hinzuzuziehen. Sie hätte eine Aussprache über die Frage der Entlassung von Arbeiterinnen herbeizuführen und zu erörtern, inwieweit durch Arbeitsstreckung, technische Umstellung der Betriebe und Neuaufnahme von Artikeln eine Weiterbeschäftigung der Arbeiterinnen möglich ist. Die Arbeitslosigkeit der Leobschützer Heimarbeiterinnen könnte durch Einführung von Kunstseide aus dem Auslande und Verkauf der fertigen Produkte nach dem Auslande (Polen) wirksam eingeschränkt werden. Hier hätte eine Prüfung des Reichswirtschaftsministeriums festzustellen, ob eine Aufhebung der betreffenden Zwangswirtschaftsparagraphen ohne Schädigung des allgemeinen Interesses möglich ist. Da die Ueberführung jüngerer Arbeiterinnen in den Hausdienst in einer Reihe von Fällen an dem Mangel an geeigneter Kleidung scheitert, wird vorgeschlagen, dem Vorstand zu diesem Zwecke wie auch für eine Berufsschulung aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge 10 000 M. zur Verfügung zu stellen. Schließlich lenkt die Eingabe noch die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß in Leobschütz nicht eine einzige Heimarbeiterin Erwerbslosenunterstützung erhält unter der Begründung, daß laut § 6 die Heimarbeiterinnen nicht als voll arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes angesehen werden können. Das Arbeits- und das Reichsfinanzministerium werden gebeten, die Landeszentralbehörden zu veranlassen, die Gemeinden zur Erwerbslosenfürsorge anzuhalten.

Der 1. deutsche Gewerkschaftskongreß in der Tschechoslowakei. Aus Prag wird uns geschrieben: In den Tagen vom 25.—29. Juli wurde in Teplitz-Schönau der erste Kongreß der deutschen Gewerkschaften in der Tschechoslowakei abgehalten. In Vertretung reichsdeutschen Gewerkschaften war Paul Umbreit (Berlin) schienen, der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam der schweizerische Gewerkschaftsbund hatten Begrüßungstelegra gesandt.

Aus dem umfangreichen Bericht seien folgende Daten hervorgeh Die Landesgewerkschaftskonferenz für Deutschböhmen faßte am 13. un April 1919 in Teplitz den Beschluß, eigene Gewerkschaftsverbände fü deutschen Gebiete der tschechoslowakischen Republik zu schaffen. Als Or sationsform wurde an Stelle der zahlreichen Fachverbände die Industr gruppenorganisation gesetzt und die Bildung von 19 Industriegru verbänden beschlossen. Eine am 11. Mai 1919 in Jägerndorf abgeh Konferenz der deutschen Gebiete in Mähren und Schlesien trat den Besch der Teplitzer Konferenz bei. Nun waren aber noch Verhandlungen m deutschösterreichischen Gewerkschaftskommission in Wien notwendig, u gelang, diese zu überzeugen, daß weder ein Verbleiben im Verband deutschösterreichischen Gewerkschaften noch ein Beitritt zu den in der Tsc slowakei bestehenden tschechoslowakischen Organisationen möglich sei. folgende Zeit war dem inneren Ausbau gewidmet. Es wurden alle i deutschen Gebieten vorhandenen Berufe erfaßt bis auf die Buchdrucker, besonders in Rücksicht auf die bestehenden Unterstützungseinrichtunge den tschechoslowakischen Landesverbänden verblieben. Nach ihrer Konsti rung meldete die Landesgewerkschaftskommission ihren Beitritt zur Ge schaftlichen Internationale beim damaligen Internationalen Bureau in A an. Infolge Wechsels in der Leitung des Internationalen Gewerksch bundes war diese Anmeldung bis zum Jahresschluß noch nicht erledigt, vollziehen die einzelnen Verbände ihrerseits die Anmeldung bei ihren nationalen Sekretariaten. In einer Sitzung am 8.—10. April d. J. b sich auch das Internationale Bureau mit dem Anschluß der deutscher werkschaften, kam aber nach einem ablehnend gehaltenen Referate des Sek der (früher separatistischen) tschechoslowakischen Gewerkschaften Tayer keiner Entscheidung. Es sollen nunmehr erst die Sekretäre Fimmen Jouhaux vom Amsterdamer Bureau die Verhältnisse an Ort und erheben.

Aus dem Ziffernmaterial sei erwähnt: Am 31. März 1920 best 23 Verbände mit 255 918 männlichen und 96 690 weiblichen Mitgli An Unterstützungseinrichtungen bestehen die bei Gewerkschaften üb Sieben Verbände gewähren außerdem noch eine sog. Notstandsunterstü acht auch eine Aushilfe bei Entbindungen. Derzeit geben alle Ver Fachblätter heraus, die teils wöchentlich, teils halb- und ganzmonatli scheinen und in einer Gesamtauflage von 313 368 Exemplaren herauskon Bemerkenswert ist die Zahl der Lohnbewegungen: Sämtliche 22 Ver zusammen haben 1979 Lohnbewegungen und 104 Streiks durchgemacht. der Spitze stehen die chemischen Arbeiter mit 386 Lohnbewegungen, folgen die Metallarbeiter mit 356 und die Staatsangestellten mit 312 bewegungen. Die meisten Streiks haben die Metallarbeiter, nämlich gehabt, dann kommen in weitem Abstande die Eisenbahner mit 12 St Verträge wurden im selben Zeitraum, dem Jahre 1919, 1442 abgeschl davon an der Spitze 386 von den chemischen Arbeitern und 306 von Metallarbeitern. Die finanzielle Entwicklung ist günstig. Die Gesa nahmen (ohne den reorganisierten Gärtnerverband) betrugen im 7 655 118 tschechosl. K., die Gesamtausgaben (mit Ausnahme zweier Verbände 4 781 805 K., der Vermögensstand 7 745 893 K. (ohne den ge gehaltenen Widerstandsfonds). Das größte Vermögen hat der Werkme verband, der seit jeher auf die Unterstützungsgelder das Hauptgewicht hat, nämlich 3 815 000 K., dann folgen die Metallarbeiter mit 740 00 Bergarbeiter mit 589 000 K. und die Textilarbeiter mit 580 000 K.

Die Verhandlungen des Kongresses standen teilweise politischen Zeichen. Die sogenannte Reichenberger Richtung, vor kurzem mit der Forderung nach der Diktatur des Proleta und der Gründung von Arbeiterräten in der sozialdemokrati Partei hervorgetreten war, entsendete mehrere Redner, die e Zusammengehen mit den tschechischen Organisationen unter leich Bedingungen das Wort redeten, schließlich wurde aber doch Resolution des Vorstandes einstimmig genehmigt, die sich auf genden Richtlinien bewegt: Die deutschen Verbände und die de Zentralgewerkschaftskommission bleiben bestehen. In allen gem samen Fragen ist aber mit den Tschechen ein Einvernehmen zustellen, und zwar nicht bloß von Fall zu Fall, sondern es sin diesem Zwecke bestimmte Einrichtungen zu schaffen. Es wäre beiden Gewerkschaftskommissionen, der deutschen wie der tschechi ein gemeinsamer Ausschuß einzusetzen, der sich fortlaufend allen Fragen zu befassen hätte. Die Einrichtungen gewisser bände, wie der Bergarbeiter, Eisenbahner und Tabakarbeiter, sich in dieser Richtung bereits herausgebildet haben, haben sich einem gemeinsamen Vorgehen beider Nationen bewährt. Der ferent zu dieser Frage, Abg. Schäfer, führte aber auch noch Grund gegen ein Verschmelzen mit den tschechischen Bruderverbä an, daß die deutsche Arbeiterschaft ihr Schicksal n zu sehr mit dem Schicksal des tschechoslowaki Staates verknüpfen wolle und daß er voraussetze, daß tschechische Arbeiterschaft sich ihrer internationalen Verpflichtu gegen die deutsche Arbeiterschaft bewußt werde. Dieser Standp wurde auch von den meisten Debatterednern geteilt und schlie

rde die diesbezügliche Resolution im Sinne der Ausführungen häfers einstimmig angenommen.

Eine rege Debatte spielte sich auch über die Organisationsform Die Textilarbeiter verlangten die bindende Festlegung der triebsorganisation, weil in den Textilbetrieben die meisten beiter anderer Berufe vorhanden sind, ein Standpunkt, der von Metallarbeitern energisch bekämpft wurde. In der tschließung und in dem ebenfalls einstimmig genehmigten Organi- onsstatut wurde zwar die Betriebsorganisation als die höhere rm anerkannt, doch soll sie erst durchgeführt werden, wenn die raussetzungen dafür gegeben sind. In der Sozialisierungs- ge hat es der Kongreß nicht für notwendig gehalten, ein genau schriebenes Programm aufzustellen, nur die Schaffung der Be- ebsräte wurde als dringende Forderung zur Demokratisierung Betriebe erhoben. Nach dem Kongreßbeschluß sollen die Betriebs- e, die beim Bergbau bereits bestehen, mit der Kraft der Gewerk- ften allein durchgesetzt werden, wenn es die Regierung im Herbst rläßt, ein Gesetz darüber einzubringen. Da die Sozialisierung h eine nationale Seite hat, steht der Kongreß nicht auf demselben ndpunkt wie die tschechischen Organisationen, die eine Nationali- ung der Betriebe durch mehr oder weniger verschleierten Heim- an den Staat fordern, sondern verlangt, daß sozialisierte rnehmungen dem Volke gehören, auf dessen Territorium sich befinden. Infolge der kurzen zur Verfügung stehenden t konnte über die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Forderungen Gewerkschaften nur in Referaten berichtet werden, ohne daß Debatte sich darüber entwickelt hätte. An sozialpolitischen derungen wurden u. a. aufgestellt: Einheitliches Arbeiter- tsbuch, sofortige Einführung der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- Waisenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Verbot von eiterentlassungen in der Zeit wirtschaftlicher Krisen, bezahlte Ur- e, Einigungsämter, Arbeiter- und Angestelltenkammern, sozial- tische Bevollmächtigte bei den tschechoslowakischen Gesandt- ften und Konsulaten im Auslande. E.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Betriebsräte und Gewerkschaften. Der Berliner Konflikt chen der Betriebsrätezentrale und der (örtlichen) Gewerkschafts- mission hat mit dem glatten Siege der ersteren geendet. Wir nserem Teile vermögen wenigstens dem Abkommen, das zwischen beiden seelenverwandten, letzthin aber in einen ernsten und nur t wohlbegründeten Streit geratenen Institutionen zustande mmen ist, keinen anderen Sinn abzugewinnen. Die vereinbarten tlinien, die sich vielfältig an Vorschläge Ledebours anlehnen, m in ihren wichtigsten hier in Frage kommenden Teilen folgender- en:

„Die Zusammenfassung aller Betriebsräte und Obleute (Arbeiter- und stelltenräte) erfolgt auf der Grundlage der Industriegruppen, wobei der Beruf, sondern der Betrieb für die Zugehörigkeit zur Gruppe aus- gebend ist.

Unbeschadet dessen haben die Gewerkschaften nicht nur das Recht, sondern flicht, zur Erledigung von Berufs- und Bildungsfragen ihre Betriebs- zusammenzuberufen. Die Zusammenfassung aller Betriebsräte erfolgt die Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften gemeinsam mit den Be- rätezentralen nach (15) Industriegruppen . . .

Zu diesem Zwecke wird ein provisorisches Sekretariat geschaffen. Die produktion des Betriebes entscheidet über die Zugehörigkeit zu einer striegruppe bzw. Verkehrsgruppe. Hat ein Betrieb mehrere Produk- arten, so ist, wie schon erwähnt, der ausschlaggebende Produktionszweig Betriebes für die Zuteilung zur Gruppe maßgebend. Entstehen über uteilung zu einer Industriegruppe Zweifel, so soll nach der in den gen gegebenen Einteilung verfahren werden."

Organe: 1. Generalversammlung der Betriebsräte. Die in den In- egruppen zusammengefaßten Betriebsräte wählen die Delegierten zur calversammlung. Die Delegierten müssen mindestens ein Jahr gewerk- liche Schulung haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der ersammlung der Industriegruppe zulässig.

Die Anzahl der auf die einzelnen Industriegruppen entfallenden De- ten ergibt sich aus der Anzahl der in der Hauptgruppe beschäftigten ter, Arbeiterinnen und Angestellten. Auf je . . . Beschäftigte entfällt Delegierter. An der Generalversammlung nehmen teil: a) die Dele- n, b) die Betriebsrätezentrale.

2. Die Betriebsrätezentrale. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse und eitung der Organisation der Berliner Betriebsräte bestätigt die Gene- sammlung die Zentrale nach den Vorschlägen der Industriegruppen. Industriegruppen schlagen die Mitglieder der Zentrale nach folgendem ssel vor." (An dieser Stelle folgt eine Zuteilung von je 1 bis 5 De- ten an die einzelnen Gruppen; insgesamt sind 36 Plätze vorgesehen. Redaktion). . . .

Die Zentrale wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß 3 Personen einschließlich der besoldeten Sekretäre.

Zur Betriebsrätezentrale gehören ferner a) acht Sekretäre, b) fünf Mitglieder der Ortsausschüsse der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften . . .

Hauptgruppen. Die Betriebsräte, Obleute, Arbeiter- und Angestelltenräte einer Industrie- bzw. Verkehrsgruppe bilden die Vollversammlung der Hauptgruppen. Die Vollversammlung einer jeden Hauptgruppe wählt aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Ausschuß der Hauptgruppe. Sie entscheidet über die Stärke des Ausschusses. Ist zur Erledigung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses eine besoldete Kraft notwendig, so entscheidet darüber der Hauptausschuß in Gemeinschaft mit den in der Industriegruppe vertretenen Gewerkschaften. In dem zu wählenden geschäftsführenden Ausschuß muß der von der führenden Organisation der Industriegruppe zur Verfügung gestellte Angestellte mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Untergruppen. Für diejenigen Industrie- bzw. Verkehrsgruppen, die infolge ihrer Stärke die Betriebsräte nicht in einer Vollversammlung fassen können, werden Untergruppen mit Untergruppenausschüssen gebildet.

Wahl der Organe. Die Wahl der Organe der Räteorganisation wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen. Die Gewählten können jederzeit abberufen werden.

Aufgaben. Die Aufstellung von wirtschaftlichen Richtlinien und Vorbereitung von wirtschaftspolitischen Aktionen, die sich aus dem Aufgabenkreis der Betriebsräte ergeben und nicht die Finanzierung der Gewerkschaften erfordern, ist Aufgabe der Zentrale der Betriebsräte. Endgültige Entscheidung trifft die Generalversammlung der Betriebsräte.

Finanzwesen. Die Kosten werden von den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa; siehe aber unten! Redaktion) gemeinsam getragen und durch Umlage von den beteiligten Gewerkschaften eingezogen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt durch die Gewerkschaften auf Grund eines Etats, welcher von den örtlichen Betriebsrätezentralen aufzustellen ist.

Die Generalversammlung der Betriebsräte und die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wählen zu gleichen Teilen eine Revisionskommission, welche vierteljährlich bei den Körperschaften über die Kassenführung Bericht erstattet."

Es ist nicht recht ersichtlich, welche Rechte nach diesem Abkommen den Gewerkschaften verbleiben, außer dem Recht, die Kosten der Räteorganisation zu tragen. Das hat nun auch die Afa erkannt, und ihr Ortskartell hat den Beitritt zu der Vereinbarung zwischen der Gewerkschaftskommission und der („roten") Betriebsrätezentrale abgelehnt. Die Angestelltenschaft verweigert also auf dieser schiefen Ebene den Berliner freien Arbeitergewerkschaften die Gefolgschaft. Ob dies eine Revision des Abkommens, das ohnehin noch nicht das letzte Wort in der großen Streitfrage sein wird, zur unmittelbaren Folge haben wird, bleibt abzuwarten.

Betriebsrätekurse in Köln. Allerwärts wird die Bedeutung einer angemessenen Ausbildung der Betriebsrätemitglieder mehr und mehr erkannt. Besonders in den Universitätsstädten zeigt sich reger Wille, dieser Aufgabe liebevoll zu dienen. So findet seit Anfang Mai auch in Köln ein beachtenswerter Lehrgang statt, den vornehmlich die Hochschullehrer eingerichtet haben. Die Vorträge werden wöchentlich an drei Vormittagen von 8—10 Uhr gehalten. Den Lohnausfall tragen die Arbeitgeber. Die Teilnehmer selbst zahlen 15 M. für den ganzen Lehrgang. Das Defizit trägt die Handelskammer. Dozenten und Lehrgegenstände sind die folgenden. Assistent Seuthe: „Arbeits- und Löhnungsmethoden" (eine Stunde wöchentlich). Professor Dr. Kuske: „Der Unternehmer in der neuen deutschen Wirtschaftsentwicklung" (eine Stunde wöchentlich). Professor Dr. Lehmann: „Grund- und Leitgedanken des deutschen Arbeitsrechts mit besonderer Berücksichtigung des Betriebsrätegesetzes" (eine Stunde wöchentlich). Dr. Seifert: „Bilanz, Kalkulation und Preisbildung" (zwei Stunden wöchentlich). Professor Dr. v. Wiese: „Unternehmungs- und Betriebsformen" (eine Stunde wöchentlich). — Neben diesen Vorträgen des Lehrplans gehen noch einher acht Vorträge von Vertretern der Industrie sowie der Gewerkschaften. Als Themen sind festgesetzt: „Gewerkschaftsbewegung und Wirtschaftsentwicklung" (H. Schäfer); „Kartell- und Trustbildung" (Generaldirektor Dr. Silverberg); „Die Pflichten der Betriebsräte" (Ingenieur Woldt); „Betriebsräte und Arbeitsgemeinschaft" (Generaldirektor Dr. Müller); „Die Mithilfe der Betriebsräte bei dem Aufbau der deutschen Volkswirtschaft" (Theodor Brauer); „Wirtschaftliche Betriebsführung im deutschen Maschinenbau" (Generaldirektor Dr. Langen); „Die Bedeutung des Zwischenhandels" (von Norden); „Die Arbeiterschaft in der deutschen Wirtschaftsbildung" (Gewerkvereinssekretär Erkelenz).

Arbeiterschutz.

Zum kommenden Heimarbeitgesetz. [1])

So belanglos scheint die Frage der Heimarbeit zu sein, von so untergeordneter Bedeutung gegenüber den Problemen, die die öffentliche Meinung der seit Jahren im Fieber schauenden Welt bewegen. Vielleicht war sie es bisher, mag auch die Zahl der Menschenschicksale, die mit ihr verknüpft, nie voll erfaßt und recht gewürdigt worden sein. Für die Zukunft aber wird anderes gelten, ja es er-

[1]) Wir bemerken ausdrücklich, daß wir in wesentlichsten Punkten anderer Ansicht sind als der Verfasser dieses Aufsatzes, und werden Dr. Käthe Gaebel in einer der nächsten Nummern das Wort zur Darlegung des Redaktionsstandpunktes geben. Die Schriftleitung.

scheint die Ueberzeugung gerechtfertigt zu sein, daß von der Stellung, die wir der Heimarbeit gegenüber einnehmen, zu einem nicht geringen Teil Werden und Gedeihen unserer Volksgemeinschaft abhängt. So muß auch das neue Heimarbeitgesetz, das das bescheidene Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 ersetzen wird, die Merkmale der Größe dieser neuen Aufgaben tragen, wenn nicht die Entwicklung in falsche Bahnen gelenkt und damit unabsehbarer Schaden verursacht werden soll. Es handelt sich also bei ihm — ich hebe es mit allem Nachdruck hervor — nicht darum, in dem Rahmen des alten Gesetzes weiterzuarbeiten: Grundlage und Tendenz des Gesetzes müssen völlig anders, müssen neu geschaffen werden.[1])

A. Ausbau, nicht Abbau der Heimarbeit.

Die Frage der Heimarbeit darf nicht nur vom wirtschaftspolitischen und sanitären Standpunkt aus betrachtet werden. Auch das ethische, das bevölkerungs- und siedlungspolitische und das rassenhygienische Moment sind dabei zu berücksichtigen.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Heimarbeit mit den schwerstwiegenden Mißständen behaftet ist. Das folgt teils aus ihrer Natur als der Arbeit vorwiegend der wirtschaftlich schwächsten, teils daraus, daß die Arbeit „zuhause" mehr oder weniger einer wirksamen Kontrolle nur in der Selbstkontrolle des aufgeklärten Heimarbeiters unterliegt. Gewiß also: Die Heimarbeit bedarf in vielen Beziehungen, vor allem hinsichtlich der durch sie möglichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sanierung. Aber niemals darf die Fragestellung lauten: Soll die Beseitigung der Mißstände durch Abbau der Heimarbeit und gegebenenfalls ihre Ueberleitung in die Fabrik erfolgen? sondern stets nur so: Wie beseitigt man die Mißstände unter Beibehaltung der Heimarbeit?[2]) und, soweit Mißstände nicht in Frage stehen: Wie kann man die Idee der Heimarbeit fördern, wo und wann nur immer?

Weshalb?

I. Wo bisher Heimarbeit bestand und wo sie sich in unserem Zeitalter der Mechanisierung bis heute erhalten hat, da hat sie einem Bedürfnis entsprochen: nicht nur die nackte Not hatte die Menschen dann Heimarbeit gelehrt. In unzähligen Fällen war es auch ein dem Menschen innewohnender Drang gewesen, der sie dazu führte, diese Form der Arbeit zu wählen. Jede Heimarbeit ist eine Form selbständiger Arbeit, ländliche Heimarbeit bereits vorhandene Siedlung — sicher nicht in der Vollkommenheit, zumal in der gegenwärtigen Gestaltung, aber immerhin als Ansätze dieses Ideals jeder Arbeit; und weibliche Heimarbeit ermöglicht allein in unzähligen Fällen der Frau, ihre Pflicht und ihren — von der rechten Frau tief innerlich erfaßten — Beruf, Gattin und Mutter zu sein, zu erfüllen.

Will man im Ernst daran denken, jene beiden Tatbestände, die es geben wird, solange Menschen leben, auf dem Papier eines Gesetzes oder einer Verwaltungsmaßnahme aus der Welt zu schaffen? Und das, obwohl das Recht des einzelnen, seine Persönlichkeit selbst, individuell zu ihrem Optimum zu entwickeln, heute mehr den je in den Vordergrund gestellt wird? Obwohl uns tagtäglich auf das Erschütterndste der Hunger der Tausende nach Arbeit vor Augen tritt, die der Krieg und seine Folgeerscheinungen zu proletarischen Existenzen gemacht hat, und die wirtschaftliche Not unseres Landes danach schreit, daß jede, aber auch jede Möglichkeit, brachliegende Arbeitskräfte nutzbar zu machen, durch Arbeit Werte zu schaffen, ergriffen wird? Wie soll das anders geschehen, als daß man vorhandene Heimindustrien ausbaut und — wie so oft in der Geschichte! — neue Heimindustrien schafft, soweit die vorhandenen nicht mehr ausbau- und aufnahmefähig sind? Gewiß gilt das auch für unsere sonstige Industrie. Aber einerseits wird sie auf absehbare Zeit hinaus nicht in der Lage sein, die verfügbaren Arbeitskräfte aufzunehmen, auch wegen der zeitigen Unmöglichkeit, neue Fabriken zu bauen, andererseits wird es sich um Unzählige handeln, die — nach verfügbarer Zeit oder nach körperlicher Eignung — als halbe Kräfte oder, weil sie zwar arbeiten, viel und gern arbeiten, aber nicht fabrikarbeiten wollen, für die Beschäftigung in geschlossenen Betrieben nicht in Frage kommen, und endlich sollte (siehe unten III.), wo die Wahl Fabrik oder Heimarbeit of[f]steht, grundsätzlich die letzten vorgezogen werden.

II. Man will heute siedeln. Wie Turnen und Sport [i]natürliche Reaktion der Bedürfnisse des Körpers auf die Ve[r]waltigung durch vorwiegend geistige oder einseitige körperliche [A]beit sind, so sind Bodenreform- und Siedlungsgedanken das na[t]notwendige Ergebnis der Erörterung der biologischen Schädigun[g] des Menschentums durch das Zusammenströmen in den Steinwü[s]der Städte.

Siedlung als Lebensform unserer völkischen Zukunft ist aber nicht möglich ohne engen Zusammenhang mit [d]Heimarbeit. Nicht nur, weil Siedlung zugleich Landwirtschaft [b]deutet und Landwirtschaft nicht jedermanns Sache ist, sond[e]manches Gehirn nach anderer Tätigkeit verlangt. Siedeln bede[u]vielmehr auch in jedem Falle eine weitgehende Zersplitterung [d]Grundbesitzes: Der Siedler baut im wesentlichen nur für den Eig[e]bedarf. Unsere Volkswirtschaft ist nicht in der Lage, diese „Eig[e]brödelei" zu ertragen. Entweder bedarf sie der Erträgnisse ra[t]neller und intensiver Bodenbewirtschaftung — dazu ist im al[l]meinen nur der landwirtschaftliche Großbetrieb in der Lage —, [d]die Bewohner der Städte zu ernähren, oder aber sie fordern, [d]der Siedler sich auch sonst noch volkswirtschaftlich nützlich erw[e]und Werte schaffe. Dabei ist die Heimarbeit des Siedl[e]und seiner Familie nicht zu entbehren. Eine Verpflanzung [d]Fabrikindustrien auf das Land wird stets — mangels Verkehrsmittel, infolge der Notwendigkeit der Konzentration in Zentren [u]weil Fabrikbevölkerung meist nach der Stadt tendiert — nur [i]beschränktem Umfange möglich sein. Und auch dabei sollte im übrig[e]wenn die Bedürfnisse der Wirtschaft es gestatten, d. h. wenn [n]die Entwicklung unzweifelhaft in absehbarer Zeit ganz allgem[e]zur Ueberleitung der betreffenden Heimarbeit in den geschlosse[n]Betrieb führen wird und nur durch diese Ueberleitung schwere N[a]teile wirtschaftlicher, vor allem aber gesundheitlicher Art vermie[d]werden können, die Wahl zwischen Fabrik und Heimarbeit zugun[s]der Heimarbeit ausfallen. Das letztere aus folgender Erwägu[n]

III. Die Bevölkerung Europas hat sich in den letzten hund[e]Jahren etwa verdreifacht. Der größere Teil dieser neuen [D]Drittel — und ein wesentlicher Teil jenes ersten Drittels — [i]„Proletariat". Ursache dieser außerordentlichen Vermehrung [u]zugleich schuld an der proletarischen Existenz des Bevölkerungs[z]wachses ist im wesentlichen der Industrialismus, dessen Begleiterscheinung überall das Entstehen von Fabrik-Großstädten und [I]dustrierevieren ist.

Die Ausstrahlungen und Auswirkungen der seelischen und körperlichen Not dieses Proletariats durchleben wir augenblicklich ha[r]greiflich: Der Mensch empört sich dagegen, daß die in seiner Na[t]begründeten Rechte mißachtet werden und daß nicht nur er, sond[e]auch seine Nachkommen darunter leiden: Er muß als Lebewe[s]der Trennung von seinen natürlichen Lebensbedingungen und [d]Aufzwingung künstlicher Lebensbedingungen in der Großstadt wi[d]streben. Er muß sich andererseits gegen den unerträglichen Zwa[n]zu mechanischer Arbeit, die ihn ebenfalls seelisch verarmen, körperlich entarten und schon in ihren Anlagen verkümmerte Nachkomm[e]erzeugen läßt, aufbäumen.

Wie ihm helfen? Wir können das Rad der Geschichte n[i]rückwärts drehen, nicht die Maschine, die Fabrik beseitigen, — g[a]abgesehen davon, daß mit ihnen der Fortschritt der Kultur [i]mancher Beziehung verknüpft ist. Aber was wir können und müss[e]das ist, die Menschen, vor allem diese neuen Millionen, wie[d]zu den natürlichen Grundlagen ihres Menschentums zurückführ[e]wieder in Fühlung mit der Natur bringen, die Großstadt [a]Wohnstadt verlassen, die Industrien nach Möglichkeit auf das La[n]verpflanzen, vor allem aber da, wo die Bedürfnisse der Wi[r]schaft nicht den Fabrikbetrieb als unabweisbare Notwendigkeit v[e]langen, die industrielle Arbeit zur Heimarbeit d[e]Siedlers machen, jedenfalls, soweit es sich um reine Ha[n]arbeit, aber auch, soweit es sich um Arbeit mit Hilfe von Kle[i]maschinen und Kleinkraftmaschinen handelt.

Ausbau der Heimarbeit also, Förderung mit all[e]Kräften, der städtischen Heimarbeit mit der Maßgabe, daß, we[o]irgend möglich, ihre Verpflanzung auf das Land erfolgt (Siedlun[g], nicht Abbau.

Die vorhandenen Mißstände in sanitärer, kultureller und wi[r]schaftlicher Hinsicht lassen sich beseitigen. Das ist im wesentlich[e]eine Frage der Bezahlung angemessener Löhne (bzw. ihrer un[a]dingbaren Festsetzung) und der Aufklärung und Erziehung (a[u]der Erziehung zur Selbsthilfe), der „Fürsorge". Aehnliches ist

[1]) Ich fasse nur die Verhältnisse der gewerblichen Heimarbeiter ins Auge. Manches des Gesagten gilt aber, wie hier in Kürze vorausgeschickt werden mag, auch für die geistige Heimarbeit in ihren einfachsten Formen (Schreibarbeit, nichtkritische Berichterstattung, Lohnschriftstellerei ohne wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert u. a. m.). Mit ihr haben sich Statistik und Sozialpolitik bisher — leider — noch zu wenig befaßt, als daß die Verhältnisse geklärt scheinen könnten.

[2]) Was ein Einschreiten gegen den einzelnen Heimarbeiter und den Ersatz bestimmter Arten der Heimarbeit durch andere natürlich nicht ausschließt.

undert Fällen sonst erreicht worden, also ist es auch bei der Heimrbeit erreichbar.

B. Sanierung und Förderung der Heimarbeit urch Fürsorge.

I. Kein Zweifel also: Die Heimarbeit ist für die Volkswirtaft in den verschiedensten Beziehungen unentbehrlich, und es kann ch nur darum handeln, den Schädigungen, vor allem der Volksundheit, die bisher mit ihr verknüpft waren, abzuhelfen und vorbeugen. Eine Aufgabe praktischer Sozialpolitik, die des Schweißes r Edeln wert ist, nicht nur wegen ihres hohen Zieles, sondern ch deshalb, wei die Lösung nicht leicht sein wird. Denn einerits sind die Probleme der Heimarbeit nach den einzelnen Geerbszweigen, der örtlichen Lage und den Lebensbedingungen grundrschieden: Hier handelt es sich um Arbeit „halber Kräfte" oder rschämter Armut, dort um eine organisatorisch durchdachte, fest sgebaute Form gewerblicher Arbeit bestimmter Industrien, hier n Lohn-, Wohn- und Gesundheitsverhältnisse schlimmer Art, dort n die Tätigkeit auskömmlich lebender, aus eigener Landwirtschaft nährter Kleinbauern. Und regelmäßig wird andererseits die Sozialpolitik Zustände vorfinden, in denen sie nicht mit einer Selbstlfe der Heimarbeiter zur Beseitigung von Mißständen rechnen nn, ihre Maßnahmen also nicht einen wesentlich polizeilichen harakter tragen dürfen. Meist wird es sich vielmehr um soziale rbeit im eigentlichen Sinne, um „Fürsorge" handeln müssen, n Hilfe für diejenigen, die sich aus eigener Kraft nicht helfen nnen — unmittelbar, indem sie sich mit dem einzelnen befaßt, n schützt, aufklärt, unterrichtet, ihm beisteht und ihn überwacht, ittelbar, indem sie durch gesetzgeberische, Verwaltungs- und polilliche Maßnahmen die Lebensbedingungen der einzelnen Gruppen n Hilfsbedürftigen zu bessern sucht.

Diese Fürsorge ist in weitem Umfange hinsichtlich der Armen-, :anken-, Wochen-, Kinder- und Jugendpflege vor allem von der mmunalen Wohlfahrtspflege bereits in die Tat umgesetzt. Soweit gewerblichen Lebensbedingungen in Frage stehen, kamen sher lediglich die Gewerbeaufsicht und die Fachausschüsse des usarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 in Frage. Für die eimarbeit an sich ist die Fürsorge das Gegebene. Insofern steht ein grundlegender Unterschied zwischen gewerblichen Arbeitern d Heimarbeitern. Die Notwendigkeit staatlicher Fürsorge in der imarbeit ergibt sich daraus, daß die Natur der Heimarbeit immer ier Organisation widerstreben wird, soweit die Heimarbeit die rm der Arbeit der wirtschaftlich Schwachen und Hilfsbedürftigen aber auch daraus, daß die Heimarbeit ein Abseitsstehen, ein genewegegehen begünstigt. Es wird sich nur darum handeln, rsorge zu treffen, daß für die Fälle von Heimarbeit, in denen den Charakter einer Industrie angenommen und in dieser Entcklung sich zur Selbsthilfe hindurchgearbeitet hat, nicht überssiger- und vielleicht auch schädlicherweise Fürsorge seitens des aates getrieben wird.

Dem Bedürfnis nach Fürsorge in der Heimarbeit hat bisher der die Gewerbeaufsicht noch der Fachausschuß des Hausarbeitetzes vom 20. Dezember 1911 entsprochen. Erstere wegen ihres cwiegend polizeilichen Charakters und auch wegen des zahlenßig ungenügenden und ohne genügende Rücksicht auf die Bedürfse der Heimarbeit ausgewählten Personals. Der Fachausschuß[1]) gen der mehr theoretisch-akademischen Art seiner Aufgaben, die eine einarbeit am einzelnen Heimarbeiter nicht vorsehen. Fürsorge bisher vielmehr im wesentlichen nur die Liebestätigkeit gütiger enschen zur Tat werden lassen. Die Ansätze zur Selbsthilfe sind h nicht alt und haben bisher noch nicht zu einer Organisation größerem Umfange geführt.

Soll es hierbei belassen oder soll nicht auch dieses Ziel in das ogramm der staatlichen Aufgaben aufgenommen werden?

Die Frage ist entsprechend der Tendenz, die die Entwicklung deutschen Staatsidee, vor allem in Preußen seit jeher und bet im Reich in der letzten Zeit, gehabt hat, unzweifelhaft zu bejen.

II. Wie ist dieser Forderung nach praktischer Sozialpolitik gerjt zu werden?

Die Bedürfnisse der Heimarbeit werden nur befriedigt, wenn Gewerbeaufsicht durch Aufnahme des Fürsorgegedankens ertert, wenn ferner die Enquete-Aufgaben der Fachausschüsse beialten und ausgebaut und endlich die rechtsverbindliche Lohnfestung in das Programm der Sozialpolitik aufgenommen wird.

Alles mit dem Ziele, nicht nur dem hilfsbedürftigen Heimarbeiter zielbewußt, rasch und durchschlagend zu helfen, sondern auch ihn, wenn irgend möglich, in den Stand zu setzen, sich selbst zu helfen, und einen Abbau der Fürsorge eintreten zu lassen, sobald und soweit die Selbsthife sich durchgesetzt hat (Lohnfestsetzungen z. B. also nur, soweit keine tarifliche Einigung).

Zweckmäßig scheint es zu sein, diesen Komplex von Aufgaben nicht auf verschiedene Organe zu verteilen. Vielmehr wird man sie — richtig wohl mit Einschluß der Funktionen des Schlichtungsausschusses — einer Stelle übertragen müssen, die man „Heimarbeitsamt" nennen könnte und die den Exponenten aller auf die Sanierung und Förderung der Heimarbeit hinzielenden Bestrebungen darstellen würde.

Ein neues Amt trotz des Ueberflusses an Aemtern, den die letzten Jahre uns beschert haben? Ja, es wird leider wohl nicht anders möglich sein. Aber ängstliche Gemüter mag beruhigen, daß es sich bei der Schaffung solcher Heimarbeitsämter im wesentlichen doch um eine organische Zusammenfassung von Arbeiten handeln würde, die bisher schon von den verschiedensten Stellen geleistet worden sind, auch der privaten Liebestätigkeit, die man insofern zugunsten anderer Aufgaben entlastete, und daß die Aemter sich in die ohnehin in irgendeiner Form zu errichtenden Arbeitsbehörden einzufügen hätten.

Idee, Aufgaben und Organisation der Heimarbeitsämter lassen sich dahin zusammenfassen:

Für die Bezirke der Heimarbeit würden Bezirks-Heimarbeitsämter errichtet, die sich wie folgt gliederten:

a) Leiter ein Beamter, dem (gleichfalls beamtete) Referenten für die einzelnen Berufszweige des betreffenden Bezirkes zur Seite stehen: zur Erfüllung der reinen Verwaltungsaufgaben und für den Vorsitz in den Kollegien zu b.

b) Je ein Kollegium aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern einerseits und sozialpolitisch interessierten Persönlichkeiten als Beisitzern andererseits für jeden Berufszweig: zur Lohnregelung (gegebenenfalls in Form von Vorschlägen an das Landes- oder das Reichsheimarbeitsamt, siehe unten), für die Aufgaben der Fachausschüsse des Hausarbeitgesetzes, soweit sie nicht durch diese Schaffung eigentlicher Heimarbeitsbehörden gegenstandslos geworden sind, und als Schlichtungsausschuß.

c) Fürsorger und Fürsorgerinnen: als Organe der praktischen Fürsorgetätigkeit (einschließlich der praktischen Gewerbeaufsicht).

Diese Aemter fänden ihre Spitze in ähnlich (aber im wesentlichen unter Wegfall der Organe zu c) gegliederten Landes-Heimarbeitsämtern (soweit in einem Einzelstaat mehrere Bezirks-Heimarbeitsämter errichtet werden oder sonst der Einzelstaat es für erforderlich erachtet) und einem dem Reichsarbeitsministerium angegliederten Reichs-Heimarbeits-Amt.

Erstere für die „Fürsorge" im ganzen, die Lohnfestsetzung (falls die Heimarbeit des Industriezweiges sich in mehreren Bezirken, aber ausschließlich in dem Gebiet des Einzelstaats vorfindet), als Rechtsmittelinstanz bei Verwaltungsbeschwerden und als Landesschlichtungsausschuß — das Reichs-Heimarbeitsamt zur Vorbereitung sozialpolitischer Heimarbeitsgesetzgebung, für die Lohnfestsetzung (soweit Bezirks- und Landesämter nicht zuständig), als Ersatz-Landesamt (soweit ein solches fehlt) und als (Zweigstelle des) Reichseinigungsamt(es).

Das Verhältnis der Heimarbeitsämter zu der Gewerbeaufsicht ist dabei so gedacht, daß beide Stellen voneinander unabhängig und einander gleichgeordnet sind und daß die bisher den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesenen Aufgaben der Gewerbeaufsicht in der Heimarbeit jenen Aemtern zufallen. Das würde nicht ausschließen, daß, wenn die Heimarbeit an einzelnen Orten geringen Umfang hat, die dem Heimarbeitsamt obliegenden Aufgaben dem Gewerbeaufsichtsbeamten (unter Zuteilung von Fürsorgern und Errichtung der oben zu b genannten Kollegien) übertragen werden. Ebenso wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht umgekehrt in Bezirken, in denen die Heimarbeit überwiegt und die Fabrikarbeit die Aufstellung besonderer Gewerbeaufsichtsbeamten nicht als unbedingt erforderlich erscheinen läßt, dem Heimarbeitsamt zugleich die Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Fabrikarbeit anvertraut werden sollte.

Wie aber auch im einzelnen die Hilfe zu denken ist: der Heimarbeit eine gesunde Grundlage zu geben und dann durch die Heimarbeit unserem Volkstum zu helfen und an dem Wiederaufbau der niedergebrochenen Wirtschaft mitzuarbeiten, das müssen die Richtlinien für die kommende Heimarbeitgesetzgebung sein.

Berlin. Dr. Erich Melsbach.

[1]) Fachausschüsse sind bisher überdies erst in geringer Zahl errichtet den.

Handelsaufsicht.

Das 40. Jahr des Bestehens der bayerischen Gewerbeaufsicht brachte insofern eine wesentliche Neuerung, als die Bayer. Regierung auf Grund der Bestimmungen der Reichsverordnung v. 18. 3. 1919 (RGBl. S. 315) betr. Arbeitszeit der Angestellten, mit Entschließung des Ministeriums für Soziale Fürsorge v. 5. Juni 1919 (Bayr. Staatsanz. Nr. 147) auch den Angestelltenschutz in den Bereich der Gewerbeaufsicht zog. Zunächst wurde die Gewerbeinspektion Nürnberg-Fürth und einige Monate später München mit der Handelsaufsicht betraut. Zwei frühere Angestellte wurden aus diesem Grunde vom Ministerium in die beiden Aemter berufen. Von Nürnberg-Fürth liegt ein halbjähriger Bericht (seit 1. 7. 1919) vor, während über die, einige Monate später in München einsetzende diesbezügliche Tätigkeit (Ende 1919) noch nicht berichtet wird.

Da 1. der Gedanke der Handelsaufsicht nicht neu ist, vielmehr von den Angestelltenverbänden schon seit Jahrzehnten propagiert wird, 2. da man endlich allenthalben im ganzen Reiche daran zu gehen scheint, auch dem ungeheuer großen Heere der Handlungsgehilfen und Büroangestellten den staatlichen Schutz der Gewerbeaufsicht angedeihen zu lassen (Hamburg hat bekanntlich ebenfalls seit längerer Zeit seine Handelsinspektion), und 3. da es sich im vorliegenden Falle um die ersten praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete handelt, sei ein etwas ausführlicherer Auszug aus dem Originalberichte der Inspektion Nürnberg-Fürth gestattet.

Vorgenommen worden 307 Revisionen in Handelsbetrieben. Der Verkehr mit den Unternehmern wickelte sich, da es sich fast durchweg um Leute guten Bildungsgrades handelt, in konzilianter, vornehmer Weise ab. Die Vorstellungen bei Betreten der Handelsbetriebe nahmen etwas erhebliche Zeit in Anspruch, weil die Behörde den Geschäftsinhabern neu und auch zu wenig bekannt gemacht war.

In den Großbetrieben ist die achtstündige Arbeitszeit für die Angestellten meist schon seit Jahren üblich. Beanstandungen nach dieser Richtung wurden fast nur in Klein- und Mittelbetrieben, sowie bei Banken und einer Anzahl Kinos gemacht. Die Zahl der wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit beanstandeten Betriebe betrug 48. Teilweise waren diese Ueberschreitungen erheblich.

Als sehr einschneidend für das Handelsgewerbe ist die Verordnung der Reichsregierung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. 2. 1919 zu erwähnen, die in Abänderung des § 105b Abs. 2 GO. die volle Sonntagsruhe für nahezu das gesamte Handelsgewerbe und die bisher nicht unter die §§ 105b ff. fallenden Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmungen und Sparkassen brachte. Gleichzeitig wurden alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105b Abs. 2 und 3 der GO. erlassen waren, außer kraft gesetzt, sowie die Regelung des Offenhaltens der Apotheken an Sonn- und Festtagen den höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Die §§ 105c bis e der GO. und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Ausnahmebestimmungen blieben durch die genannte Reichsverordnung bisher unberührt. In der gemeinsamen Entschließung vom 30. 7. 1919 (Bayr. Staatsanz. Nr. 193) vertraten jedoch die Ministerien für Soziale Fürsorge und für Handel, Industrie und Gewerbe den Standpunkt, daß auch in den Handelszweigen, die unter diese Ausnahmen fallen, der Grundsatz der vollen Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchzuführen sei. Beanstandungen wegen Ueberschreitung der Sonntagsruhebestimmungen waren nur wenige zu machen.

Die Reichsverordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. 12. 1919 (RGBl. S. 1456), sowie die hierzu ergangene Bayr. Betriebsräteverordnung sicherte auch den Angestellten in den Betrieben eine entsprechende Vertretung. Mit diesen Vertretungen wurde bei den Besichtigungen jeweils Fühlung genommen und ihre Errichtung da gefordert, wo sie unterlassen war. Verschiedentlich wurde vermittelnd zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat mit Erfolg eingegriffen. Welch mächtige Förderung die tarifliche Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse durch die Vrdg. v. 23. 12. 18 erfahren hat, geht daraus hervor, daß schon heute in Nürnberg-Fürth 43 die Angestellten der Gewerbegruppen XIX (Handelsgewerbe), XX (Versicherungsgewerbe) und XXI (Verkehrsgewerbe) betreffende Tarifverträge bestehen. Acht von diesen Tarifverträgen sind gemäß § 2 vorgenannter Verordnung für verbindlich erklärt. Vor jeder Verbindlicherklärung wird vom Reichsarbeitsministerium ein Gutachten eingeholt, welches umfangreiche Erhebungen bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, sowie eingehende Feststellungen im fraglichen Wirtschaftsgebiet erforderlich macht.

Die Lohnbewegung war sehr lebhaft. Das Jahr 1919 brachte die ersten Angestelltenstreiks. Verschiedene Ausstände waren von beträchtlichem Umfange, so z. B. der Streik in der Metallindustrie, der rund 6000 Angestellte umfaßte. Ein weiterer Streik über ganz Nordbayern in der Metall- und Spielwarenindustrie wurde durch Schiedsspruch verhütet, wobei der kaufmännische Gewerbeaufsichtsbeamte Gelegenheit zur Mitwirkung hatte.

Wegen der Beschaffenheit und Belichtung der Arbeitsräume und Büros waren bei den in Nürnberg und Fürth vorgenommenen Besichtigungen 14 Beanstandungen zu erheben. Dabei sind einige Arbeitsräume die wegen vollständig ungenügender Belichtung als solche verboten wurden. Zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Feuersgefahr waren 15 Anordnungen in Oel-, Farbenhandlungen und Exportgeschäften notwendig. 78 Auflagen betreffen die Aufstellung von Spucknäpfen, Staubbeseitigung, Bereithaltung von Verbandzeug, mangelhafte Aborte und Ankleidegelegenheiten. 98 Beanstandungen waren formaler Art (Aushänge betr. Arbeitszeit, Anlage von Ueberstundenverzeichnissen u. ä.).

Zu eingehenden Erhebungen gab eine Beschwerde der Angestelltenorganisation über die Arbeitsverhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge der Zahnärzte- und techniker Veranlassung. Soweit derselben über übermäßig lange Arbeitszeit und mangelhafte Beschaffenhe der Arbeitsräume geklagt wurde, erwies sie sich zum großen Teil als u begründet, dagegen lassen die Lehrlingsverhältnisse in diesem Berufszwei eine Regelung, die sich sowohl auf die Zahl der Lehrlinge als namentli auch auf die Befugnis zu deren Haltung zu erstrecken hätte, sowohl i Interesse der Ausbildung der jungen Leute als auch der Zahnleidend erwünscht erscheinen.

Von den 46 schriftlichen Beschwerden der Angestelltenverbän waren 34 begründet, 12 unbegründet. Die Beschwerden betrafen Ueber schreitung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Nichterrichtung von Betriebsrät und mangelnde hygienische Einrichtungen.

Die wirtschaftliche Lage der Angestellten war ungefähr d gleichschlimme wie die der Arbeiter; der Bericht darüber sei hier übergange

Von Belang für die geistige Vorwärtsentwicklung der Angestellten noch der Bericht über die am 15. Oktober 1919 vorgenommene Eröffnun der Handelshochschule Nürnberg und die Feststellung, daß sich bei den berei im ersten Semester vorhandenen immatrikulierten 175 Studierenden u 2500 Hörern eine große Zahl von Angestellten befindet.

Nürnberg. Johann Kupfer, Gewerbeinspektor.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Geschichtliches und Rechtliches von den fälligen Vertreterwahle in der Sozialversicherung.

Von Bürgermeister Friedr. Kleeis, Aschersleben.

Ein Geschick ganz eigener Art waltet über den Wahlen der Vertrete der Arbeitgeber und Versicherten zu den Trägern und Behörden der Reichs versicherung. Die stückweise Einführung der Reichsversicherungsordnung, d Ausbruch des Krieges, die Art des Friedensschlusses und die politische La zwangen dazu, die Wahlen immer und immer wieder zu verschieben, so da die Amtsdauer einer Anzahl dieser Vertreter schon so lange währt, daß e angebracht ist, einmal ihre Geschichte zu schreiben und die Rechtslage de längst überfälligen Neuwahlen zu erörtern.

In früheren Zeiten wurden diese Wahlen ganz unregelmäßig un willkürlich vorgenommen. Mit Recht war man bei der Einführung der Reichs versicherungsordnung bestrebt, eine Einheitlichkeit in die Wahlen zu bringe Diesem Zwecke dient schon § 16 RVO., der bestimmt, daß die Wahlzeit al gemein 4 Jahre dauert. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsver sicherungsordnung besagt, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 de Bundesrat über die Amtsdauer der nach altem Recht gewählten Vertreter de Unternehmer sowie der Versicherten bestimmen kann. Man wollte mit der Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung auch Zug um Zug eine Neu wahl der gesamten Vertreterschaften vornehmen lassen. Das wäre auch alle ganz schön gegangen, wenn nicht das zweite Buch der Reichsversicherungs ordnung über die Krankenversicherung zuletzt in Kraft getreten, und di Krankenkassenausschußmitgliederwahlen, die doch die Urwahlen für alle spätere und sonstigen Vertreterwahlen sind, so außerordentlich spät vorgenomme worden wären. So mußten wiederholte Verlängerungen der Amtsperiode der alten Vertreter erfolgen, so in der Kranken- und Invaliden- und Hinter bliebenenversicherung bis zum 31. Dezember 1914.

Ungünstiger lagen die Dinge bei den Versicherungsbehörden. Da dies verhältnismäßig frühzeitig ins Leben traten zu einer Zeit, zu der Wahle nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung noch gar nicht vorge nommen werden konnten, so war man gezwungen, diese Vertreter den ent sprechenden Vorgängern der Versicherungsbehörden zu entnehmen. So wurde die Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden, die auf Grund de alten Invalidenversicherungsgesetzes gewählt worden waren, auf die Ver sicherungsämter übernommen. Für die neuerrichteten Oberversicherungs ämter sollten die Beisitzer bei den bis dahin bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung so lange zugezogen werden, bis die neugewählte Vertreter ihr Amt antreten. Beim Reichsversicherungsamt hatten die letzte Wahlen in der Mitte des Jahres 1906 stattgefunden. Die Wahlperiod sollte bis zum 31. Dezember 1911 laufen. Inzwischen wurde die Reichs versicherungsordnung fertig gestellt und die Wahlperiode bis zum 31. Dezembe 1913 verlängert. Es stellte sich aber auch hier heraus, daß diese Ausdehnun noch nicht genügte und die Amtsdauer dieser Vertreter nochmals bis zum 31. Dezember 1914 verlängert werden mußte.

Als der Krieg ausbrach, war der größte Teil der Vertreterwahlen noch nicht beendet, ein kleiner Teil überhaupt noch nicht begonnen. Die Wahlen konnten unmöglich fortgesetzt werden und so wurde durch ein Notgesetz vom 4. August 1914 der Bundesrat ermächtigt, die Amtsdauer aller der Vertrete auch über den 31. Dezember 1914 hinaus zu verlängern, und zwar bis zum 31. Dezember 1915. Die Verlängerung geschah daraufhin auch, reichte aber nicht aus. Man kam dann dazu, auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 eine Verlängerung der Amtsperioden vorzunehmen. Zuerst bis Ende 1916, dann bis Ende 1917, bis schließlich eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1916 die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungs behörden und Versicherungsträgern bis längstens zum Schlusse des Kalender jahres ausdehnte, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendigt ist. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers fügte hinzu: Von der Herbeiführung allgemeiner Neuwahlen auf Grund der Reichsversicherungsordnung ist einstweilen Abstand zu nehmen. Im großen und ganzen ist dieser An weisung auch entsprochen worden. Es wurden nur Ergänzungswahlen vor

enommen, wo dies zur Vollzähligkeit der Organe der Versicherungsträger otwendig war.

Von Bedeutung ist hier sodann eine Bekanntmachung der Reichsegierung vom 29. Mai 1920, in der es heißt: Soweit in den reichsgesetzchen Bestimmungen oder Verordnungen über die Arbeiter- und Angestelltenersicherung ausdrücklich oder dem Sinne nach auf die Beendigung des Krieges der den Friedensschluß Bezug genommen wird, gilt mangels anderweiter estimmung als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses r 10. Januar 1920. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ie Amtsdauer der jetzigen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in der ozialversicherung noch bis zum 31. Dezember 1921 währt. Bis zu diesem ag sind also die Mandate „längstens" erstreckt. An sich stünde nichts entgen, bis dahin die Wahlen vorzunehmen, doch würde das der wünschenserten Einheitlichkeit der Wahlen zuwiderlaufen. Der Staatssekretär des eichsarbeitsamts selbst hat daher empfohlen, von solchen frühzeitigen Wahlen us der Reihe Abstand zu nehmen. Die früheren Nachteile der beliebigen Zahltermine sind so groß, daß nicht wieder auf solche zurückgekommen erden kann.

Aber noch ein anderer Grund verhindert die Wahlen augenblicklich: ie noch fehlende Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung er die Ehrenämter und die Wahlen überhaupt an die politischen Umälzungen der letzten Jahre. Beispielsweise besitzen nach § 333 der Reichsrsicherungsordnung das Wahlrecht nur die über 21 Jahre alten Personen, ährend bekanntlich zu den letzten politischen Wahlen, die doch ungleich ichtiger sind, schon alle über 20 Jahre alten Personen wählen. Nicht aufcht erhalten werden kann auch, daß freiwillige Mitglieder der Betriebsankenkassen weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, daß bei esen Kassen immer der Arbeitgeber den Vorsitz führt usw. Die Reichsrsicherungsordnung ist in Fragen der inneren Organisation sehr darauf ngestellt, den maßgebenden Einfluß der Versicherten mit künstlichen Mitteln verhindern. Einige darauf abzielende Einrichtungen sind schon durch die eichsverordnung vom 5. Februar 1919 beseitigt worden (z. B. die getrennten stimmungen bei der Wahl des Kassenvorsitzenden, der Anstellung von eamten, der Beschlußfassung über die Dienstordnung usw.). Die Reichsgierung hat sich schon zu einigen Aenderungen bereit erklärt, wie z. B. r Herabsetzung des Wahlalters auf 20 Jahre. Ob man auch dazu kommen ird, die weiblichen Personen als Vertreter bei den Versicherungsbörden zuzulassen (was bisher noch nicht der Fall war), steht noch dahin. ie bürgerlichen Parteien lehnen es zurzeit noch ab, den Frauen „richterliche unktionen" zu übertragen, wie es die letzte Aenderung des Gewerbe- und ufmannsgerichtsgesetzes bewies.

Die so häufige Verschiebung der Wahlen hat zur Folge, daß die Verter größtenteils viele Jahre im Amte sind. Am verhältnismäßig günstigsten die Sachlage in der Krankenversicherung. Bei Ausbruch des Krieges ten die Krankenkassen bis auf wenige die nötigen Neuwahlen innerhalb er eigenen Organisation abgeschlossen. Immerhin sind die Vertreter jetzt nd 7 Jahre im Amte. Wenn inzwischen Kassenausschuß oder Kassenrstand nicht mehr in der Lage war, gültige Beschlüsse zu fassen, weil die nügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr zur Verfügung stand, so ußten Ergänzungswahlen vorgenommen werden. In der Unfallverscherung waren die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder der Berufsnossenschaften ebenfalls bei Kriegsausbruch fast vollständig beendet. Eine the von Satzungen der Berufsgenossenschaften sehen aber vor, daß umichtig immer nur die Hälfte der Vertreter ausscheidet. Infolgedessen d noch solche vorhanden, die schon einige Jahre vor Kriegsausbruch geihlt wurden. Die Wahlen der Vertreter der Versicherten für die Unfallrsicherung waren bei der allgemeinen Vertagung der Wahlen noch nicht ndet. Sie sind inzwischen ebenfalls noch nicht vorgenommen worden. e Mitglieder der Ausschüsse der Invalidenversicherungsanstalten ren bei Beginn des Krieges ebenfalls noch nicht gewählt. Diese Wahlen rden nach § 1351 der Reichsversicherungsordnung von den Vertretern bei n Versicherungsämtern vorgenommen. Die gegenwärtigen Vertreter in den sschüssen der Versicherungsanstalten sind nunmehr acht Jahre im Amte, Vorstandsmitglieder noch länger.

Was die Versicherungsbehörden anbetrifft, so sind die Wahlen nur bei n größten Teil der Versicherungsämter beendet gewesen. Dahingen waren sie bei fast allen Oberversicherungsämtern noch in der hwebe. Da die letzten Wahlen der Beisitzer bei den (voraufgegangenen) hiedsgerichten für Arbeiterversicherung im Jahre 1909 stattfanden, sind selben jetzt das elfte Jahre in Tätigkeit. Am erheblichsten ist die Verzerung bei dem Reichsversicherungsamt. Die Wahlen der nichtndigen Mitglieder bei diesem sind gerade sechsmal verschoben worden. ese Vertreter sind nunmehr genau 15 Jahre im Amte. Soweit inzwischen tgetretene Vakanzen unbedingt auszugleichen waren, half man sich mit chwahlen.

Daß nach so langer Amtszeit bei manchem der Vertreter eine gewisse üdigkeit eingetreten ist, kann nicht wundernehmen. Es wird deshalb lfach auf Neuwahlen gedrängt. Zweifellos wäre es auch sehr gut, wenn sches Blut den Körperschaften zugeführt würde. Hat doch während des ieges meist ein Abgang der besten Kräfte stattgefunden. Man sollte deslb, so bald es geht, die nötige Gesetzesänderung und im Anschluß daran Neuwahlen vornehmen.

Die Krankenversicherung der Staatsangestellten in Deutschterreich sieht ein Regierungsentwurf vor, der langgehegten ünschen der in Frage kommenden Kreise entspricht.

Einbezogen sollen grundsätzlich alle in einem Dienstverhältnis zum taate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fonds stehenden ersonen sein, denen der Dienstbezug im Falle der Krankheit durch indestens 6 Monate weitergebührt, ferner alle im Bezug eines normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenusses stehenden Personen. Auch die Familienversicherung ist mit vorgesehen. Die Leistungen umfassen Krankenhilfe, das ist ärztliche Hilfe einschließlich operativen Beistand, geburtshilflichen Beistand sowie zahnärztliche Hilfe, Hebammenbeistand und die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen einschließlich des unentbehrlichen Zahnersatzes. Das Sterbegeld soll nur für die Angehörigen und für die Versicherten geleistet werden, denen ein Sterbequartal nicht gebührt; die Wöchnerinnenunterstützung gebührt einen Monat vor der Niederkunft, wenn mit Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren eine Dienstperson gegen Entgelt zur Führung der Hauswirtschaft aufgenommen worden ist, nach der Niederkunft durch 2 Monate und im Falle des Selbststillens noch einen dritten Monat. Ueber diese Zwangsleistungen hinaus sieht das Gesetz noch eine erweiterte Heilbehandlung vor, deren Umfang nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in den Satzungen näher zu regeln ist. Als erweiterte Heilbehandlung kommt in Betracht: Beistellung von Hauspflege; Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen; Ermöglichung von Landaufenthalt und von Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten und die Uebernahme der Reisekosten in diese Orte. Dagegen wird kein Krankengeld gewährt, da das Gehalt ohnehin weiter fortläuft.

Neu und beachtlich sind die Bestimmungen über die Art der zu gewährenden Hilfe:

Die Krankenkassenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten hat Vorsorge zu treffen, daß die Versicherungsleistungen den Anspruchsberechtigten in Natura beigestellt werden, doch ist kein Kassenangehöriger gezwungen, die von der Kasse gebotenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Tut er dies nicht, so gebührt ihm nur der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenhilfe bis zu dem Betrag, der andernfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre. Dies gilt auch von der Arzthilfe. Die Wahl des Arztes ist freigestellt. Wird ein von der Versicherungsanstalt vertragsmäßig bestellter Arzt in Anspruch genommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt, der Versicherte hat nur eine zur Verhinderung von Mißbräuchen bestimmte Aerztegebühr zu entrichten. In den mit den Kammern und Organisationen der Aerzte abzuschließenden Vereinbarungen ist Entlohnung der Aerzte nach Einzelleistungen vorzusehen.

Als Träger für die Krankenversicherung der Staatsbediensteten wird eine besondere Versicherungsanstalt in Wien errichtet, die durch einen Hauptvorstand in Wien und Landesvorstände in allen Landeshauptstädten verwaltet wird. Die Vorstände sind je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und des Staates zusammengesetzt. Zwei Vertreter der Aerzte gehören dem Hauptvorstand mit beratender Stimme an, sofern Vereinbarungen mit den Aerzten zustande kommen.

Die Kosten der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und des Staates zu gleichen Teilen aufgebracht, der Staat leistet einen in 5 Jahren rückzahlbaren Vorschuß von 10 Mill. Kr. Der Beitrag der Versicherten wird in Hundertteilen der im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten bemessen, darf jedoch 1½ % dieser Bezüge nicht übersteigen.

Nicht ganz gerechtfertigt erscheint die Bemessung der Beiträge nach Bezügen, während die Leistungen, da ein nach dem Arbeitsverdienst abgestuftes Krankengeld fehlt, für alle Versicherten gleich hoch sind. Ein solches Verfahren führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der höheren Einkommensklassen ohne entsprechende Gegenleistungen, eine Belastung, die um so schärfer ist, als — wenigstens nach den z. Z. vorliegenden Mitteilungen — eine Höchsteinkommensgrenze für die Versicherungspflicht nicht vorliegt. Dagegen sollte der Versuch einer für den Versicherten — aber auch wohl die Versicherungsanstalt und die Aerzte befriedigenderen Lösung der Aerztefrage — freie Arztwahl, auch außerhalb des Kreises der von der Anstalt betrauten Aerzte, Beteiligung der Versicherten an den Arztkosten zur Verhütung von Mißbrauch und Heranziehung der Aerzte zu der Verwaltung der Anstalt — in Deutschland gründlich studiert werden.

Volkserziehung.

Ländliche Fortbildungsschulen in Deutschösterreich.

Von Dr. A. Laßmann, Wien.

Salzburg ist das erste Land in Deutschösterreich, das an die Einführung von ländlichen Fortbildungsschulen schreitet, wie es außer Niederösterreich das einzige Land ist, welches seit 1912 ein Gesetz über die gewerblichen Fortbildungsschulen besitzt. Dem Salzburger Landtage liegt ein Gesetzentwurf des Abg. Julius Haage vor, der die pflichtmäßige Errichtung von ländlichen Fortbildungsschulen vorsieht. Ihr Zweck ist, „die allgemeine Ausbildung und die berufliche Vorbildung der ländlichen Jugend im Anschlusse an die Volksschule zu vermitteln, ihre geistigen Kräfte zu heben und die Schüler zu selbständig denkenden und sittlichen Menschen heranzuziehen". Sie sollen, wie der Bericht des Landrates ausdrücklich betont, „nicht die eigentlichen landwirtschaftlichen Fachschulen ersetzen, sondern die Teilnehmer mit solchen landwirtschaftlichen Elementarkenntnissen vertraut machen, um sie beim selbständigen Betriebe der Wirtschaft vor Schaden zu bewahren, den Ertrag derselben möglichst zu steigern und sie in die Lage zu versetzen, mit Nutzen ein landwirtschaftliches

Lehrbuch, eine Fachzeitschrift zu lesen und den Vorträgen eines Fachmannes mit Nutzen zu folgen". Auch den landwirtschaftlichen Arbeiter, besonders aber das ländliche Genossenschaftswesen hofft man durch die Fortbildungsschule zu fördern.

Die Schulen sind vorläufig nur für die männliche Jugend gedacht. Doch ist im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die weibliche ländliche Jugend einer ähnlichen Fortbildung bedarf. Ob eigene ländliche Fortbildungskurse zu errichten wären oder ob der Unterricht an die geplanten freiwilligen Haushaltungskurse anzugliedern sei, soll späteren Entscheidungen vorbehalten bleiben.

Ländliche Fortbildungsschulen sollen nach dem Gesetzentwurfe überall errichtet werden, wo die Voraussetzungen für die Durchführung des Unterrichtes gegeben sind. Nach der Ansicht des Staatsamtes ist dies dort der Fall, wo die Bevölkerung sich vorwiegend mit Landwirtschaft beschäftigt und wo die Schülerzahl von 20, in berücksichtigungswürdigen Fällen von 15 Schülern gesichert ist. Sonst kann für mehrere benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Fortbildungsschule errichtet werden, wenn die Entfernungen eine regelmäßige Teilnahme der Schüler am Unterrichte ermöglichen.

Die ländliche Fortbildungsschule ist eine Pflichtschule für die ortsansässige Jugend vom 14. Lebensjahre an durch 3 Jahre. Auch die gewerblichen Lehrlinge, denen keine gewerbliche Fortbildungsschule zur Verfügung steht, sind zu ihrem Besuche verpflichtet. Befreit sind nur jene, die sich einem Berufe widmen, der weder mittelbar noch unmittelbar mit der Landwirtschaft zusammenhängt, oder die eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen oder besucht haben.

Der Unterricht wird durch fünf aufeinanderfolgende Monate mit 6 Wochenstunden erteilt und zwar für alle drei Jahrgänge gemeinsam in einer Klasse, wenn die Zahl der Schüler nicht mehr als 40 beträgt. Zweifellos ist die jährliche Stundenzahl nach den reichsdeutschen Erfahrungen viel zu niedrig gefaßt. Doch sollen in den Sommermonaten nach dem Gesetze noch praktische Uebungen, Demonstrationen und Besuche von wichtigen Betrieben und Musterwirtschaften im Tale und auf der Alpe in einem Ausmaße von 50 Stunden stattfinden. Leider ist auf die engere Wohlfahrtsarbeit, auch die Pflege der Geselligkeit, des Spielens usw. kein Gewicht gelegt, wenn auch der einleitende Bericht des Landrates hofft, daß die Fortbildungsschule die jungen Leute zu einer zweckentsprechenden Benützung der freien Zeit anleiten werde. „Wenn der Lehrer den Sonntagnachmittag dazu benützt, seine Schüler körperlich und geistig anzuregen, sie vom Wirtshausbesuch abzuhalten, so erweist er denselben einen großen Dienst." Zweifellos hat die Landflucht mehr psychologische als wirtschaftliche Gründe.

Die Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule in Salzburg sind: Landwirtschaftliche Berufskunde (landwirtschaftliche Naturkunde und Betriebslehre), Rechnen, Unterricht in der deutschen Sprache, Religion und Sittenlehre, Bürgerkunde, Gesundheitslehre. Für die weibliche Jugend ist ferner Haushaltungskunde vorgesehen.

Zur Erteilung des Unterrichtes und zur Leitung der Fortbildungsschulen sollen solche Volksschullehrer herangezogen werden, die eine besondere Lehrbefähigung dazu besitzen. Um für den Anfang über eine Anzahl solcher Lehrer zu verfügen, fand an der Landes-Landwirtschaftsschule in Oberalm ein fünfwöchentlicher Ausbildungskursus statt, an dem 25 Lehrer teilnahmen. In der Regel soll der Unterricht nur von einer Lehrkraft besorgt werden, die Anspruch auf eine besondere Entlohnung dafür hat.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen obliegt: 1. den örtlichen Fortbildungsschulausschüssen, 2. dem Landesfortbildungsrat im Einvernehmen mit dem Landrat, 3. dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, hinsichtlich der sachlichen Beaufsichtigung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft. Funktionsdauer und Wirkungskreis der Ausschüsse und des Landesfortbildungsrates sind im Gesetze genau festgelegt.

Schulgeld ist nicht zu zahlen; doch können Lehrmittelbeiträge in der Höhe von 2 Kr. jährlich erhoben werden. Die Räumlichkeiten und nach Bedarf die vorhandenen unverbrauchbaren Lehrmittel hat die Schulgemeinde des betreffenden Ortes beizustellen. Für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw. haben die beteiligten Gemeinden aufzukommen. Von den restlichen Kosten trägt die Ortsgemeinde bzw. die beteiligten Gemeinden 20%; der Staat übernimmt außer den Inspektionskosten ein Drittel des nicht gedeckten Personalaufwandes, während für den Restbetrag das Land aufkommt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Hilfe in der Wohnungsnot!

Von Dr. Scheuermann, Regierungsassessor am Landratsamt Wetzla

II. (Schluß.)

Ueber die zweckmäßigste Verteilung der für Neubauten in nächsten Jahren aufzubringenden Zuschüsse dieser Art möchte mir im Anschluß an obige Ausführungen einige Vorschläge machen erlauben.

Wenn es unbestritten feststeht, daß ohne staatliche finanzi Unterstützung im allgemeinen nicht gebaut werden kann, so mü also Steuerquellen erschlossen werden, die dem Reich die Gewähr weiterer Zuschüsse — etwa in Form der Reichsdarlehen — möglichen. Ich sehe keinen gerechteren Weg, als die Inhaber alten, verhältnismäßig billigeren Wohnungen zu Mietssteuern etwa nach dem Grade des dabei getriebenen Aufwandes abgestuft heranzuziehen. Dringend erwünscht erscheint es mir, daß das R oder wenigstens die Länder — und nicht die Gemeinden — d Mittel zunächst selbst einziehen, um sie dorthin zu verteilen, wo Bauen im allgemeinen Interesse am notwendigsten ist.

Wo das der Fall ist, muß vorher geklärt werden. Die A wort kann jedenfalls nicht in dem Sinne erteilt werden, daß zuerst gebaut werden müsse, wo die Not am größten ist; ganz gesehen davon, daß die Not allmählich überall gleich groß ist. nächst muß die Erkenntnis dessen durchdringen, daß da zue Wohnungen geschaffen werden müssen, wo die vol wirtschaftlich wichtigste Arbeit deshalb nicht v geleistet werden kann, weil nicht genügend Arbeit in diesen Gegenden untergebracht werden könn Dieser Grundsatz ist im Kohlenheimstättengesetz einmal für wichtigste Gebiet der Kohlenförderung anerkannt. Leider aber s bisher die logischen Folgerungen für andere Wirtschaftszweige n mit derselben notwendigen Entschiedenheit gezogen worden. brauchen neben Kohlen zur Hebung unserer Valuta und zur V mehrung unserer Gesamtproduktion Kali und Erz sowie alle la wirtschaftlichen Erzeugnisse, d. h. die vermehrte Urproduktion nötigsten. Es ist bekannt, daß deren Erzeugung wegen der Schwier keit der Unterbringung der Arbeiter sich z. Zt. nicht mehr he läßt. Also müssen zunächst restlos alle neuen Wo nungen und daher auch alle Baumaterialien u Staatszuschüsse in die Bergbaubezirke und au Land!

Jede Wohnung, die anderwärts gebaut wird, vermindert Erzeugung dieser wichtigsten Güter; denn wir haben z. Zt. eine begrenzte Menge von Baumaterialien und von Geldmitt zum Bauen zur Verfügung. Verwenden wir sie da, wo sie ni so nötig gebraucht wird, d. h. in den Großstädten, so nehmen sie von der notwendigsten Stelle, d. h. den Bergbaubezirken und d Lande weg.

Es kommt hinzu, daß gerade auf dem Lande viel eh Baumaterial in Form von Lehm, Holz und dergl. an Ort u Stelle vorhanden ist, während zum Bau in den Städten teu Transporte erst notwendig sind. Außerdem kann aber auf d Lande viel leichter ein genossenschaftlicher Zusammenschl etwa in Bauhütten erfolgen, als in der Stadt, allein schon desha weil man auf dem Lande zu gegenseitiger Arbeitshilfe viel e immer bereit gewesen ist und sein wird. Da ein solcher genoss schaftlicher Zusammenschluß das Bauen erfahrungsgemäß um m destens 1/4 verbilligt, und da das Bauen heute gerade an den hoh Kosten im allgemeinen scheitert, so muß auch aus diesem Gru der Vorzug solchen Gegenden gegeben werden, die durch Aufbringu eigener Arbeitskräfte die Herstellung von Häusern ermöglichen.

Die Großstädte aber müssen eigentlich ein lebhaftes Interes daran haben, das sich in finanzieller Unterstützung dieser Bestrebung ausdrücken sollte, daß keine überteuerten Häuser in d Städten gebaut werden; denn zunächst haben sie doch bish fast alle Neubauten seit fast 2 Jahren mindestens mit ganz erhe lichen Beträgen finanzieren müssen; wenn sie nicht gezwungen ware die Bauten selbst auszuführen, was mit der Aufbringung von ru 30000 M. für jede Wohnung à fonds perdu gleichkommen dürf Und was ist mit der neugeschaffenen Stadtwohnung erreicht? D Erwerbslosen ziehen als sichere Erwerbslosenrentner zu Lasten d Städte ein, statt daß sie sich nach den neuzuschaffenden Wohnung auf das Land hinausziehen. Die Städte haben also doppelte Laste Sie tragen die Zinsen für die Ueberteuerungszuschüsse und müss pro Wohnung auch noch sichere Erwerbslosenunterstützung zahle Man wende nicht ein, daß die Städte den Einzug Erwerbsloser

neuen Wohnungen verhindern würden. Praktisch ist es gleichltig, wer in die neue oder in die freigewordene alte Wohnung nmt. Jedenfalls bleiben die Erwerbslosen in den tädten, da sie nicht aufs Land verwiesen werden nnen, weil es dort an Wohnungen fehlt.

Das Reich aber verfährt mit jedem Baukostenzuschuß, der in Großstädte geht, nach denselben Konsequenzen. Es hält systematisch von ihm unterstützten Erwerbslosen in den Städten fest, statt zum Nutzen der Allgemeinheit dorthin zu verpflanzen, wo sie braucht werden.

Man wird demgegenüber darauf hinweisen, daß die Großstädter ht so ohne weiteres den Beruf als Bergmann, Landwirt oder gl. aufnehmen könnten. Abgesehen davon, daß heutzutage so le Menschen zur Aenderung ihres Berufs mit Erfolg geschritten d, möchte ich darauf hinweisen, daß in den Bergbaugebieten wie den ländlichen Bezirken vielerlei Erwerbsmöglichkeiten noch benher bestehen, Handwerker, Fabrikarbeiter und dergl., und daß Regelung des Arbeitsmarktes in solchen Gegenden, wo Nachge nach Arbeitskräften gesteht, sich immer sehr rasch von selbst lzieht.

Wenn es also feststeht, daß das Reich und die Großstädte ein nittelbar finanzielles Interesse an bergbau- und landwirtschaften Siedlungen haben, so müßte es doch möglich sein, diese Ernntnis in die Tat umzusetzen. Ich meine, die Großstädte müßten an die sie umgebenden, etwa ihre heutigen ländlichen Lieferungsbände wenden, und diesen Geldmittel in irgendeiner Form — a wie die Reichsdarlehen und in gleicher Höhe — auf 20 Jahre verzinslich für die ländlichen Siedler gewähren, wenn diese bergdlichen und ländlichen Kreise sich einerseits verpflichten, sie bevorzt beim Abschluß von Lieferungsverträgen zu berücksichtigen, dererseits den Großstädten das Recht einräumen, einen seit gerer Zeit von der betr. Großstadt unterstützten, zur Arbeit in ländlichen Kreis geeigneten Erwerbslosen zur Unterbringung einer neuen oder alten Wohnung zu überweisen. Das Reich ßte die Gewährung von Reichsdarlehn davon abhängig machen, der betr. Kreis sich verpflichtet, solche großstädtischen Anerbieten nehmen. „Der Regierungspräsident wäre die richtige Vermittgsstelle.

Es ist ja ohne weiteres klar, daß auch viele Landkreise beders im Westen und Süden des Reiches sich sehr gegen solchen ßstädtischen Zuzug sträuben werden; denn auf dem Lande ist der dhunger der Landwirte so groß, daß sie heute am liebsten niemehr in ihr Dorf hineinlassen. Trotzdem gibt es überall fast Oed-, Moor- und Waldland, daß auf alle Dorfinsassen aufilt, wohl als Austauschobjekt geeignet ist, um den Neuzuziehenden ch Vermittlung der Kulturämter noch ein Stück gutes Land zuilen. Der Landhunger ist auch infolge des neu im Krieg erchsenen Bauernvermögens entstanden, eine Erscheinung, die in Abtragen der Hypotheken, dem Anwachsen der Guthaben auf ländlichen Sparkassen, sowie in der leider häufig festzustellenden häufung von Papiergeld beim Bauern beredten Ausdruck findet. Krieg erworbenes Vermögen darf aber nicht dazu führen, die wierigkeiten der Kriegsfolgen noch zu vermehren. Es müßte er energisch gegen solche Landgemeinden vorgegangen werden, die gegen den Zuzug Fremder sperren.

Falsch wäre es, wenn man die bisherigen Bestimmungen des chsrats bei Gewährung von Reichsdarlehen aufrecht erhalten de, daß solche Darlehen nur gewährt werden, wenn die betr. meinde auch 1/3 oder 1/6 beiträgt. Auf diese Weise gibt man ja ade den Landgemeinden das Mittel in die Hand, gegen den mdenzuzug sich zu sperren. Die Bestimmung müßte also tsprechend dahin geändert werden, daß solche Landmeinden den Neubau dulden und durch billige ndhergabe unterstützen müssen, wo eine für die r. Gegend geeignete großstädtische, bisher erwerbsse Arbeitskraft mit großstädtischer und staatlicher lfe sich ansiedeln will.

Aus demselben Grunde wäre es daher auch falsch, wenn die etssteuererträge den Gemeinden überlassen bleiben würden; denn n würde man sich des einzigen Mittels begeben, welches eine währ für die Durchführung der so notwendigen allmählichen Beerungsverschiebung gegenüber den sich sperrenden Landgemeinden den nach Ausdehnung drängenden Großstädten in der Hand Regierung bieten würde. Die Baukostenzuschüsse — en es nun Reichsdarlehen, Ueberteuerungszuschüsse oder wie sie ßen mögen —, müssen also weiterhin von möglichst zentraler Stelle, wenigstens von den Ministerien der einzelnen Länder verwaltet und verteilt werden. Gleichzeitig muß dafür gesorgt werden, daß solche Siedler, die selbst ausgiebig an der Herstellung von Wohnungen mitarbeiten, in erster Linie Staatszuschüsse erhalten, daß die Großstädte die bergbaulichen und ländlichen Siedlungen finanziell unterstützen, und daß alle Staatszuschüsse diesen Gegenden zufließen, weil nur so zugleich die Erwerbslosenunterstützung abgebaut werden kann.

Diese Erkenntnis drängt noch zu einem weiteren Vorschlag.

Wenn das Reich, die Länder und Gemeinden doch gewillt sind, mehr als bisher produktiv Erwerbslosenfürsorge zu treiben, so mögen sie jedem großstädtischen Erwerbslosen eine Art Kapitalabfindung für den Fall in Aussicht stellen, wo er sich mit Hilfe eines ihm daneben zu gewährenden Reichsdarlehns und durch eigene Arbeit auf dem Lande ansiedelt. Die Großstädte, die Landgemeinden und die Kulturämter hätten im Sinne obiger Ausführungen dabei mitzuwirken. Oft wird es auch industrielle Unternehmungen auf dem Lande und fast überall in den Bergbaubezirken geben, die solche Siedler dann auch unterstützen, wenn und solange sie bei ihnen Arbeit nehmen.

Heute erhält ein Erwerbsloser mit Frau und 2 Kindern oft 6 Monate lang in den Großstädten 12 M. täglich; d. h. rund 2000 M. im halben Jahr ohne produktiv etwas zu leisten. Die vielen arbeitswilligen Flüchtlinge erhalten noch erhebliche Zuschläge. Man gebe ihnen zu dem Reichsdarlehen von 15000 M. diese 2000 M. — den Flüchtlingen etwas mehr — hinzu; verpflichte die Landgemeinden zur Aufnahme, bis zur Fertigstellung der Bauten in Naturalquartieren, und zur Hergabe von Land, wenn die Städte finanziell mitwirken; lege den Siedlern die Verpflichtung zur Arbeit an den Neubauten auf; schließe diese Siedler zu Eigenhandbauvereinen und zu Bauhütten zusammen, interessiere Arbeitgeber daran, — und man wird zu sehr schnellen Wohnungsbauten und zur Verminderung der Erwerbslosen gelangen.

* * *

Nachschrift der Redaktion. Wir stimmen den Vorschlägen des Verfassers nicht in allen Einzelheiten zu, möchten insbesondere gegenüber dem Gedanken einer Art Kapitalabfindung an Erwerbslose unsere lebhaftesten Bedenken nicht verschweigen; hingegen ist der Mut, mit dem der Verfasser dem Laissez faire auf dem Gebiete des Wohn- und Siedelungswesens entgegentritt, unserer vollen Unterstützung sicher. Wir brauchen hier noch viel mehr Planwirtschaft, als sich bisher — und z. T. auch nur auf dem Papier — durchgesetzt hat. Ob sich das heutige Maß der Freizügigkeit überhaupt dauernd aufrecht erhalten läßt, ist uns durchaus fraglich. Mit diesem individualistischen Dogma wird die deutsche Gemeinwirtschaft wohl noch gründlich brechen müssen, und zwar keineswegs nur gegenüber den Erwerbslosen oder überhaupt nur den Arbeitern.

Ein Beirat für das Heimstättenwesen.

Der Aktionsausschuß der deutschen Gewerkschaften für das Heimstättenwesen hat bereits einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen. Er hat erreicht, daß die Nationalversammlung bei der Beratung des Heimstättengesetzes fast einstimmig eine Entschließung annahm, in der sie die Reichsregierung um folgendes ersucht:

1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschafts-Heimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird;
2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zuständigkeiten des Reichs hinsichtlich der Gesetzgebung auf den Gebieten des Siedlungs- und Wohnungswesens erweitert;
3. zur zusammenfassenden Behandlung der Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenfragen die bestehende Zentralstelle (Dezernat, Unterstaatssekretär) auszubauen mit dem Ziel der baldigen Fortbildung zu einem Reichsheimstättenamt;
4. im Siedlungs- und Heimstättenwesen sowie bei der Wohnungsbeschaffung das Interesse der aus ihrer Heimat vertriebenen Elsaß-Lothringer, Ostsiedler, Deutschbalten und anderer Vertriebener durch Einwirkung auf die Landesregierungen und die Gemeinden nachdrücklichst wahrzunehmen.

Nun hat das Reichsarbeitsministerium in Ausführung dieser Entschließung einen ständigen Beirat für das Heimstättenwesen berufen, als dessen Leiter Dr. A. Damaschke ernannt worden ist. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Aktionsausschuß beteiligten Gewerkschaften neben einer Reihe von Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete der Siedlung und des Heimstättenwesens praktische Erfahrungen zu verzeichnen haben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Betriebsräte-Gesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung. Mit allen einschlägigen Bestimmungen eingehend erläutert von Dr. Hermann Dersch, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Verlag von J. Bensheimer. Mannheim, Berlin, Leipzig 1920. Preis 21 M. + Sortimentszuschlag.

Der vorliegende Kommentar dürfte der ausführlichste aller bisher erschienenen sein. In leicht faßlicher und übersichtlicher Darstellung werden die schwierigsten Fragen eingehend erläutert. Besonders hervorzuheben ist die klare Gliederung des Stoffes, die durch die Einschaltung kurzer Inhaltsangaben vor längeren Anmerkungen wesentlich gefördert wird. Wertvoll ist ferner auch die vollständige Aufnahme aller mit dem Betriebsrätegesetz in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften im Anhang. Der hohe Preis ist sowohl durch den Umfang (440 Druckseiten) als auch durch den wissenschaftlichen Wert des Gebotenen gerechtfertigt. Dr. M.

Lenz. Die Landwirtschaftsstatistik im Kreise Teltow während des Krieges. (1. Heft der Veröffentlichungen des Statistischen Amts des Kreises Teltow.) Im Selbstverlage des Statistischen Amts. Preis 10 M.

Es wird hier zum erstenmal amtlich versucht, die Wirtschaftskarten als wissenschaftlich statistisches Hilfsmittel für die Untersuchung ländlicher Betriebsgrößen- und Leistungsverhältnisse zu nutzen. Die Schrift verdient deswegen auch über den Kreis Teltow hinaus Interesse.

Tarifverträge. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Betriebsrätegesetz. Von Magistratsrat v. Schulz Vierte vermehrte Auflage. Heymann. Berlin 1920. 232 S. Preis brosch. 14 M.

Die neue Auflage des v. Schulzschen Kommentars zur Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 ist in den letzten Wochen des arbeitsreichen, an äußeren Ehren armen, aber von segensvollen Erfolgen immer aufs neue gekrönten Lebens des tatkräftigen berliner Gewerbegerichtsvorsitzenden entstanden. Mit unermüdlichem Fleiß hat er die frühere Auflage nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes umgearbeitet und ergänzt, und von den 20 Verordnungen und Verfügungen, die er im Anhang wiedergibt, trägt die letzte das Datum vom 6. April 1920. Nur mit Wehmut nehmen wir das überaus nützliche Werk in die Hand, das erneut die Schwere des Verlustes zeigt, den die sozialpolitische und arbeitsrechtliche Praxis mit dem Ableben des Verfassers erlitten hat. H.

Das erste Jahr der deutschen Revolution. Von Ernst Scheiding. Verlag von F. Meiner. Leipzig 1920. 90 S. gr. 8°. Preis 3 M.

Eine knappe Zusammenstellung der Daten des ersten Jahres, das seit den Novembertagen 1918 verflossen ist. Der Versuch zeichnet sich durch ehrlichen Willen zur Sachlichkeit aus.

Spectator. Die Geschichte der Berliner Fünftageregierung. Verlag Der Neue Geist. Leipzig 1920. 96 S. 8°.

Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege. Ferd. Tönnies. 3. Aufl. Vereinigung wissenschaftlicher Verl. Berlin 1919. (Sammlung Göschen Nr. 353.) 161 S. Preis 2,4

Diese kleine einführende Arbeit des großen Soziologen bedarf neuen Empfehlung und hat ihren alten Wert auch nach der Revol behalten.

Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften 1914—1 Herausgegeben von Dr. Jos. Plaßmann. Mit 253 Bildern 33 Tafeln und im Text. Herder. Freiburg 1920. 519 S. Lex.-Preis 26 M.

Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Maß und ihre Form. Von Karl Binding † und Alfred H F. Meiner. Leipzig 1920. 62 S. 8°. Preis 3 M. + 1 Verlagszuschlag.

Die Selbstregierung der Schüler. Von G. Gaggel. Mit Ge wort von Aloys Fischer. Verlag Ernst Reinhardt. München 2 114 S. gr. 8°. Preis 5,70 M.

Diese Schrift stellt eine überaus wertvolle Einführung in den sittl und pädagogischen Gedanken der Selbstregierung der Schüler dar und von jedem gelesen werden, der sich überhaupt mit Schulreformfragen be

Führer durch das Schrifttum des deutschen Sozialis Von Ernst Drahn. Verlag für Sozialwissenschaft. Zweite mehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1920. 75 S. 8°. 4,25 M.

Eine recht brauchbare und übersichtlich angeordnete Bibliographie Sozialismus, die für den Handgebrauch durchaus empfohlen werden

Für Menschheitskultur! Gegen Wirtschaftsanarchie, Um und Spießertum. Von Edgar Herbst. Anzengruber-Ve Brüder Suschitzky. Leipzig-Wien. 55 S.

Soziologie als Lehrfach. Ein kritischer Beitrag zur Hochschulrei Von D. Dr. Georg v. Below, Prof. der Geschichte an der Unive Freiburg i. B. München und Leipzig 1920. Duncker u. Hun 60 S. Preis 3,50 M.

Sozialisierung oder Kapitalismus? Von Dr. August Mü Berlin 1919. Verlag v. Ullstein u. Co. 169 S.

Planwirtschaft. Von Dr. Otto Brandt. Berlin-Friedenau. Freie Wirtschaft. 48 S. Preis 3 M.

Rätesystem, Sozialisierung und Zwangswirtschaft. Vo v. Rudolf Schneider. Dresden 1919. Verlag des Verba Sächsischer Industrieller. 47 S.

Handbuch der Jugendkunde und Jugenderziehung. Von Jakob Hoffmann. Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Ver buchhandlung. 410 S.

Rettung aus dem Sumpf, fort mit der Zinswirtschaft. Dipl.-Ing. Ernst Süpke. Im Selbstverlag erschienen in Alt bei Harburg (E.). 43 S. Preis 1,20 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Evgl. soziales Frauenseminar Eiberfeld.
(Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule und Staatl. Prüfungsstelle.) 6monatliche Sonderlehrgänge für bereits im Amte stehende Fürsorgerinnen, die das staatliche Kreisfürsorgerinnenexamen ablegen wollen. Beginn: 1. Oktober 1920 und 1. April 1921. Anmeldungen an die **Direktion**, Straßburgerstr. 45.

Sozialpolitische Stellenvermittlung
durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Staat und Arbeit
Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisation
Von **Dr. W. Lins**
Leiter der Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt in den Thüringischen Staaten
(58 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 4 Mark.**

Der Verf. verbreitet sich einleitend zunächst theoretisch über die Begriffe Staat und Arbeit und gibt daran anschließend einen Ueberblick über das Arbeitsverhältnis im Laufe der Geschichte. Arbeitsvertrag und Arbeitslosigkeit in der Form, wie sie außerhalb der Person des Arbeitslosen liegend als Begleiterscheinung unserer modernen Wirtschaftsweise auftritt werden zum Gegenstand eingehender Erörterung. Indem er die früher begangenen Fehler in diesen beiden Fragen streift, wendet er sich der Tätigkeit unserer jetzigen Regierung bezüglich dieser beiden Punkte zu, wie sie in der neuen Verfassung, im Sozialisierungsgesetz und im Betriebsrätegesetz zum Ausdruck kommt und noch kommen soll. Für den künftigen Ausbau dieser Gesetze und die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises ist die Beachtung von Reformen, für deren Formulierung die Richtlinien des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise maßgebend gewesen sind, besonders wichtig. Deshalb wird eine Besprechung und eine Zusammenstellung derselben in den Kreisen der Parlamentarier, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von größtem Interesse sein, in seiner zusammenhängenden Darstellung aber für jeden gebildeten Laien, der Sinn für Sozialpolitik hat, Anlaß zu nachhaltiger Beachtung geben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 18. August 1920. Nummer 46.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Deutschlands Not! Von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Aug. Müller, Berlin. 1081
Gleitende Lohnskalen. I. Von Dr. Friedrich Perls, Berlin-Halensee. 1087
Allgemeine Sozialpolitik . . . 1090
Eine Erhöhung der Lohnpfändungsgrenze.
Sozialpolitische Tagungen im September 1920.
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1091
Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz. Ausgearbeitet vom Unterausschuß für Hausgehilfenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Soziale Zustände 1093
Der Stand der Trinkgeldbeseitigung.
Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge der Arbeiter und Angestellten in Gemeindebetrieben.
Die Lage der japanischen Arbeiterschaft.
Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1094
Ein Internationaler Bergarbeiterkongreß.
Das Ende des Gewerkschaftsboykotts gegen Ungarn.
Die Promotion eines christlichen Gewerkschaftsführers.
Die polnischen Gewerkschaften.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1095
Der erste Betriebsratskursus in Köln. Von Prof. Dr. Schmalenbach, Köln.
Die Schulung der Betriebsräte.
Soziales Recht 1096
Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.
Ein Fortbildungskursus für Leiter und Mitarbeiter von Rechtsauskunftsstellen.
Volkserziehung. Bildungswesen 1096
Wirtschaftsschulen. Von Dr. Hermann Südhof, Berlin.
Eine Arbeiterakademie in Frankfurt a. M.
Volksgesundheit 1100
Statistische Nachdenklichkeiten. Von Henr. Fürth, Frankfurt a. M.
Die sanitäre Lage der Stadt Wien.
Literarische Mitteilungen . . . 1102

Nachdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Deutschlands Not.

Von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Aug. Müller, Berlin.

Sechs Jahre sind nunmehr verflossen, seitdem der Weltkrieg in komplizierten weltwirtschaftlichen Apparat zerstört und an Stelle nes mit der Präzision eines feinen Uhrwerks wirksamen Mechanisus die wirtschaftliche Anarchie gesetzt hat. Das Aufhören der rtschaftlichen Ordnung hat ganz konsequent auch zum Aufhören r politischen Ordnung geführt. Was in den mannigfaltigsten ologischen Verkleidungen in der ganzen Welt rumort, ist nichts deres als das Widerspiel der zerstörten Beziehungen zwischen den ndern und Völkern der alten und neuen Welt, als der politische d geistige Ausdruck des wirtschaftlichen Chaos, in das die Welt stürzt wurde. Der Frieden von Versailles hat nicht eins der obleme gelöst, vor die die Zivilisation durch den Weltkrieg gelt worden ist. Unkenntnis, verbrecherische Leichtfertigkeit, wahnnige Rachegefühle und Mangel jeglicher staatsmännischen Einsicht ben zusammengewirkt, um im Traktat von Versailles ein Dokument schaffen, das an Verblendung und verderblicher Wirkung kein rbild in der unserer Einsicht zugänglichen Geschichte findet. Die littung dafür erteilt der russische Bolschewismus, dessen Lehre von Weltrevolution zwar schon im Krieg geboren wurde, aber t im Vertrag von Versailles die Kraftquelle fand, die ihn befigt, das Fundament der sozialen Verfassung von Asien und Europa in seinen Grundfesten zu erschüttern. Der Geist von Versailles ist der gleiche wie der von Moskau. Beide sind nur Gegenpole, soweit ihr Ausgangspunkt in der sozialen Stufenleiter in Betracht kommt; aber sie sind gleich zerstörend, gleich unorganisch und wirken gleich verhängnisvoll auf den Mechanismus der Weltwirtschaft. Was zu einem Faktor der Beruhigung und der sozialen Ordnung werden konnte, ist in Versailles zum Hauptargument für die Weltrevolution gemacht worden.

Die großen Kriege der Vergangenheit unterscheiden sich vom Weltkrieg nicht nur durch die ungeheuerliche Ausdehnung, die der letztere genommen hat, und das größere Maß von Zerstörungen, das er bewirkte, sondern auch durch geistige Folgewirkungen ganz besonderer Art. Wie alle früheren Kriege, so begann auch der Weltkrieg als ein Austrag nationaler Gegensätze mit den Waffen. Aber schon das Hinzutreten der von diesen nationalen Gegensätzen unberührten Briten lenkte die Aufmerksamkeit auf die wirtschaftlichen Unterlagen des Völkerringens, und je länger es dauerte, desto deutlicher wurde es, daß der Kampf um Kohlen und Eisen, um Kolonien und Absatzgebiete, um Handelsvorherrschaft und Industriekonkurrenz ging. Der Friedensvertrag von Versailles gär ist der sprechendste Beweis für die Richtigkeit der von der materialistischen Geschichtsauffassung so wirksam vorbereiteten Anschauung von dem bedingenden Einfluß der Wirtschaftsinteressen auf das politische Handeln der Völker. Diese wirtschaftlichen Erwägungen haben zur Zerstörung der komplizierten weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft geführt, die auch im Friedensvertrag nicht wieder hergestellt werden konnten, weil sich die Sieger von brutalen Raubinstinkten leiten ließen, anstatt von der einfachen Wahrheit, daß im Zeitalter der Weltwirtschaft nur das Gedeihen des einen Volkes auch Segen für das andere Volk mit sich bringen kann. Dazu kommt die Verstärkung der Dringlichkeit sozialer Probleme, die durch den Weltkrieg hervorgerufen wurde. Nicht stark genug, um das Entstehen des Weltkrieges zu verhindern, war die Arbeiterbewegung doch in allen Ländern in der Lage, ihren Einfluß während des Krieges zu vermehren. Der Rückschlag, den die französische Arbeiterbewegung erfahren hat, ist nur eine Ausnahme, die die Regel bestätigt. Er ist auch erst nach dem Kriege eingetreten und erklärlich aus der besonderen Situation, in der sich Frankreich befindet. Wenn erst dieses leicht impressionierte Volk die Periode der Siegestrunkenheit überwunden hat und der ganzen Schwere der Aufgabe bewußt wird, vor die es trotz seiner Zugehörigkeit zum siegenden Teile gestellt ist, wird auch hier die Arbeiterbewegung neue Kräfte aus den Konsequenzen des Weltkrieges ziehen.

Die Niederlage der vom Sozialismus gepredigten Idee der Völkersolidarität beim Ausbruch des Krieges ist zum Teil auf den Mangel an außenpolitischer Schulung zurückzuführen, die alle Arbeiterparteien gleichmäßig erfüllte. Nichts ist charakteristischer, als die Antwort eines deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten, der einige Jahre vor der Weltkatastrophe von einem demokratischen Politiker nach seiner Stellungnahme zu außenpolitischen Problemen gefragt wurde. „Wir haben Wichtigeres zu tun", entgegnete er, als in der Unterhaltung einige Verwunderung darüber geäußert wurde, daß der erwähnte Politiker sich mit den Fragen, die den Gegenstand der Unterhaltung bildeten, überhaupt nicht beschäftigt hatte. Außenpolitik, das war nach Anschauung der Sozialisten Ränkespiel, Geheimdiplomatie, höfische Intrigen und Formalkram, die vom Proletariat deshalb ignoriert werden konnten,

weil die Wucht der Gemeinsamkeit proletarischer Interessen in allen Ländern sich stärker erweisen würde, als die nationalen Vorurteile, mit denen die Diplomaten nach wie vor zu arbeiten beflissen waren. Für diese Anschauung war der Weltkrieg eine grausame Enttäuschung. Man muß aber gerecht sein und zugeben, daß die etwa vorhandenen Möglichkeiten, die Gemeinsamkeit proletarischer Interessen als Mittel gegen den Ausbruch eines Krieges zu benutzen, durch die Ungeschicklichkeit der deutschen Diplomatie sehr stark beeinträchtigt wurden. Erst allmählich haben wir jenen Teil der diplomatischen Vorgeschichte des Krieges, der sich auf das Wirken Deutschlands und Oesterreichs bezieht, kennen gelernt, und wir verstehen, warum in der ganzen Welt die Anschauung herrschen mußte, daß Deutschland den Krieg bewußt herbeigeführt habe. Die Vorstellung des deutschen Angriffskrieges und das damit schwer zu vereinbarende Verhalten der deutschen Arbeiterschaft erzeugte auch bei den Arbeitern der neutralen und feindlichen Länder eine Stimmung, die jeden Versuch, die internationalen Interessen des Proletariats als Gegenmittel gegen die Entfesselung der Kriegsfurie wirksam werden zu lassen, zur Erfolglosigkeit verdammt hätte. Dieses Zugeständnis muß dem Sozialismus gemacht werden. Immerhin ist zu sagen, daß er auch nach dem Kriege die internationale Bedingtheit alles Wirtschaftslebens nicht mit dem Nachdruck betont hat, der gerade von ihm zu erwarten gewesen wäre.

Ungemein interessant für den Sozialpolitiker und Wirtschaftshistoriker ist aber noch ein anderer Zusammenhang zwischen Sozialismus und Weltkrieg, oder besser ausgedrückt, zwischen Sozialismus und Weltkriegsfolgen. Ueber Sowjetrußland, dem Lande, das angeblich die einzig konsequente Anwendung marxistischer Lehren auf die Anforderungen der Gegenwart durchführt, herrscht zwar noch ein recht undurchsichtiges Chaos. Aber ein sicheres Ergebnis der Maßnahmen russischer Revolutionäre ist bereits festzustellen: die Stärkung der russischen Bauernschaft. Mag alles noch in Dunkel gehüllt sein über die Konsequenzen der revolutionären russischen Entwicklung; das eine scheint sicher zu sein, daß jedenfalls der russische Bauer der Hauptrevolutionsgewinner ist. Sein Landhunger ist gestillt. Die Stärkung, die die russische Bauernschaft durch die Besitznahme der Domänenländereien und des Gutsbesitzerlandes erfahren hat, zeigt sich nicht nur in den Mißerfolgen der Denikin, Judenitsch und Koltschak, sondern auch in der vorsichtigen Behandlung, die den Bauern durch die moskauer Gewaltigen zuteil wird. Das kommunistische Ideal des Gemeineigentums an Grund und Boden ist aufgegeben, der Bauer wird in seinem Eigentum beschützt. Damit erwächst dem russischen Sozialismus, dank der den Bolschewisten durch die Verhältnisse aufgenötigten Taktik gegenüber den Agrarfragen, der größte Gegner, der dem Sozialismus überhaupt entstehen kann: die Stärkung des „antikollektivistischen Bauernschädels". Es ist gewißlich einer der größten ironischen Scherze, die die Weltgeschichte sich zuweilen leistet, daß die rabiatesten Kommunisten und Sozialisten gezwungen sind, die Macht zu stärken, die dem Sozialismus am feindlichsten gegenübersteht: die auf eigenem Grund und Boden sitzende Bauernschaft.

Aehnliche Züge sind übrigens auch in der deutschen Entwicklung der Nachkriegszeit zu erkennen. Wird die Siedlungsfrage in Deutschland so durchgeführt, wie die sozialdemokratischen Parteien das verlangen, so wird das Ergebnis eine Vollendung der nach den Befreiungskriegen stecken gebliebenen Agrarreform östlich der Elbe durch Zerschlagung des Großgrundbesitzes und Ersetzung durch selbständige Bauernwirtschaften sein. Für diese Produkte sozialdemokratischer Agrarpolitik gilt das Gleiche, was vorhin über die russische Agrarpolitik gesagt wurde. In Deutschland sind aber auch auf gewerblichem und industriellem Gebiet Kennzeichen einer Stärkung des Handwerks und Kleinbetriebes feststellbar. Der handwerksmäßige Mittelstand hat sich nach dem Kriege in Deutschland ausgedehnt wie nie zuvor. Seine Bedeutung als Reparaturgewerbe, als Nebengewerbe gewerblicher Großproduktion ist gestiegen, und die Preisentwicklung bedeutete für das Handwerk eine Stärkung seiner wirtschaftlichen Position. Die Einführung des Achtstundentages, die Lohnentwicklung und andere soziale Errungenschaften der Revolution tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetrieb zu stärken. Manches auf diesem Gebiet zu Erkennende wirkt im Augenblick als eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit Deutschlands in der Weltwirtschaft und muß bei einer Fortdauer dieses Zustandes gleichfalls dem handwerksmäßigen Kleinbetrieb zustatten kommen. Es wird noch in nachstehendem dargelegt werden, wie groß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des deutschen Volkes unter dem Einfluß der Bedingungen des Friedensvertrags geworden sind. Sehr leicht können sie zu einem relativen Rückgang der Industrie und zu einer Stärkung der Landwirtschaft führen. Alle Vermutungen sprechen dafür, daß das zukünftige Deutschland einen stärkeren agrarischen Einschlag haben wird, als das Deutschland der Vorkriegszeit.

Soweit man bei der ungenügenden Kenntnis der Vorgänge in anderen Ländern überhaupt ein Urteil über diese Dinge abgeben kann, werden durch die Sozialrevolution, die in allen am Weltkrieg beteiligten Ländern den Aufbau der nationalen Wirtschaft stark beeinflußt, Tendenzen gestärkt, die sich schließlich gegen die Durchführung des Sozialismus richten. Für Deutschland ist festzustellen, daß die Vorstellung von der Weltrevolution unsere inneren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zunächst gestärkt hat, weil das radikale in stürmischem Eiltempo nach Verwirklichung strebende Ideal im Widerspruch zu der Leistungsfähigkeit des wirtschaftlichen Apparates steht. Ob außenpolitisch durch die Vorstellung der Weltrevolution eine Erleichterung der Lage Deutschlands eintritt, ist eine Frage, die im Augenblick noch nicht beantwortet werden kann. Der Versuch, das Für und Wider dieses im Augenblick sich ja mit gewaltiger Stärke geltend machenden Problems zu erörtern, würde nicht nur zu weit in das Gebiet der Politik, sondern auch zum Betreten des schwankenden Bodens der Vermutungen und ungewissen Möglichkeiten führen, der in diesem Zusammenhange vermieden werden soll. Jedenfalls darf man Zweifel daran äußern, daß der Sozialismus das einzigste und vornehmste Mittel ist, um die innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten zu überwinden, vor denen Deutschland steht. Die Betonung dieser Tatsache bedeutet keine Absage an das sozialistische Ideal schlechthin, sondern, wenn man will, ein Bekenntnis zu dem ja auch von Kautsky und anderen Vertretern des Sozialismus eingenommenen Standpunkt, daß man es am praktischsten dem Kapitalismus überläßt, die Trümmerhaufen zu beseitigen, die als Resultat des Weltkrieges die europäische Wirtschaft bedecken. Der Sozialismus verliert dadurch nichts. Er vermeidet vielmehr, kompromittiert zu werden, und wird sich in kurzer Zeit mit verdoppelter Wucht wieder zur Geltung bringen können. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll aber noch betont werden, daß die hier vertretene Auffassung durchaus nicht für Ablehnung weitgehender sozialpolitischer Maßnahmen und gemeinwirtschaftlicher Organisationen plädieren will, durch die am Ende der Sozialismus vorbereitet werden kann. Eine sehr gezähmte und vor allem die organisatorische Kraft des Kapitalismus stärker als seine exploitierende Seite schätzende sozialpolitische Anschauung ist durchaus vereinbar mit der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Zeit die Vorbedingungen zur Umwandlung der heutigen Gesellschaft in ein sozialistisches Gemeinwesen nicht erfüllt. Nur in diesem Sinne soll der kritische Einwand, der hier gegen die Anwendung des Sozialismus als unbedingtes Heilmittel für die drängenden Nöte der Gegenwart gemacht wird, aufgefaßt werden.

Die Schwierigkeiten, vor die die deutsche Volkswirtschaft durch den Kriegsausgang gestellt worden ist, sind so ungeheuer groß, daß man gut daran tun würde, ihre Lösung nicht noch dadurch zu erschweren, daß man sie verquickt mit Streitereien über Systeme und Weltanschauungsfragen. Vollendet sind diese Schwierigkeiten worden durch den Vertrag von Versailles. Man darf nicht verkennen, daß Deutschland unter allen Großstaaten der Welt die komplizierteste Wirtschaftsverfassung aufwies. Deutschland war ein Land, das eine gewaltige Veredlungsindustrie betrieb, die nicht nur durch Verarbeitung heimischer Rohstoffe, sondern auch durch die Umwandlung importierter Roh- und Halbfabrikate erst die Mittel gewann, um die Mengen von Nahrungsmitteln und sonstigen Lebensbedürfnissen zu bezahlen, die für die deutsche Bevölkerung aus dem Ausland bezogen werden mußten. England befindet sich ja in der gleichen Situation wie Deutschland, aber es hatte schon vor dem Kriege den Vorteil, in seinem reichen Kolonialbesitz Lieferungsgebiete für Nahrung und Rohstoffe und Absatzgebiete für seine Industrieerzeugnisse zu besitzen. Deutschland aber war als Käufer und Verkäufer nur geduldet. Auch ohne Weltkrieg wäre es möglich gewesen, durch zoll- und handelspolitische Maßnahmen die deutsche Wirtschaft ganz empfindlich zu stören, um ganz abzusehen von möglichen Aenderungen in der Produktionsrichtung großer Länder, die Deutschland als Lieferanten und Abnehmer auszuschalten vermochten. So war Deutschland auf das engste in den komplizierten Welthandelsapparat eingegliedert, und es ist sehr fraglich, ob auch ohne den Versailler Frieden alles wieder so herstellbar gewesen wäre, wie es vor dem Kriege bestand. Der Versailler Friedensvertrag aber hat mit grausamer Folgerichtigkeit der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit, die Zeiten von 1914 wieder herbeizuführen, genommen. Es wäre gut, wenn das deutsche Volk sich dieser Tatsache bewußt und seine Kraft dazu verwenden würde, die den veränderten Umständen entsprechende soziale Neu-

staltung vorzunehmen, anstatt den unmöglichen Versuch zu chen, die Vorkriegswirtschaft wieder herzustellen.

Einige Zahlen mögen das hier Gesagte näher illustrieren: Der tvertrag der deutschen Landwirtschaft wurde im Jahre 1913 etwa 12 Milliarden Mark geschätzt. In den Jahren von 07—1910 betrug im Durchschnitt der Wert der jährlichen Mehrfuhr an Nahrungsmitteln, Futterstoffen, Düngemitteln und anderen fsmitteln der landwirtschaftlichen Erzeugung 2 Milliarden Mill. Goldmark, das eingeführte Quantum 12 218 000 Tonnen; anderen Worten: die notwendigen Einfuhrmengen betrugen gut der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung. Rechnet man noch u, daß auch über 1/2 Mill. Sachsengänger in der deutschen Landtschaft tätig waren, daß ein erheblicher Import landwirtschafter Maschinen für die deutsche Landwirtschaft erforderlich war, gewinnt man ein Bild von der Abhängigkeit der deutschen Volksährung von der allgemeinen Weltwirtschaft. 1/5 der deutschen ölkerung, also annähernd 14 Mill. Menschen, wurden aus diesen fuhren ernährt. Zwar erzeugte die deutsche Landwirtschaft mehr 1/5 des Brotgetreides, und noch stärker war der Anteil der enproduktion von Fleisch und Fett. Aber der deutsche Acker nte nur die hohen Erträge abwerfen, weil er Düngemittel aus Auslande in gewaltigen Mengen bezog, und die deutsche Viehtung gar war angewiesen auf die Einfuhr von 3 Mill. Tonnen ischer Gerste, 1 Mill. Tonnen Mais und von so großen Mengen erer Futtermittel, daß man, bildlich gesprochen, sagen kann: die tschen Herden standen nur mit den Hinterbeinen auf deutschem den, mit den Vorderbeinen aber auf fremdem Territorium, das Nahrung für sie zum großen Teile lieferte.

Wenden wir uns dem Gebiet der gewerblichen Produktion so ergeben sich ähnliche Verhältnisse. Der Gesamtwert der tschen gewerblichen Produktion wurde 1913 auf 54 Milliarden M. hätzt, der Nettowert, d. h. bei Nichtberücksichtigung der vereitenden und veredelnden Industrie auf 22 Milliarden M. Die fuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten ergab im Jahre 1913 n Wert von 7 Milliarden 721 Millionen M., also annähernd des Wertes der Bruttoproduktion. Annähernd dieselbe Vernisziffer ergibt sich, wenn man den Wert der Fertigfabrikate und Halbfabrikate in Beziehung zum Produktionswert setzt. Deutschd mußte also Rohstoffe und Halbfabrikate einführen, deren Wert -1/6 der gewerblichen Gesamtproduktion ausmachte, und wiederum tigfabrikate und Halbfabrikate ausführen, die gleichfalls 1/5—1/6 gewerblichen Produktion betrugen. Wie man die Dinge auch hauen mag, wir stoßen immer auf die Tatsache, daß die Lebenslichkeiten eines großen Teils der deutschen Bevölkerung in der nat nur gegeben waren, weil die Verflechtung Deutschlands in Weltverkehr es in den Stand setzte, Roh- und Halbfabrikate beziehen, diese gemeinsam mit heimischen Rohstoffen zu verten und damit die Nahrungsmittel zu bezahlen, die als Zuz zur heimischen Ernte gebraucht wurden.

Das neue Deutschland steht vor ganz anderen Existenzgungen. Es hat durch den Friedensvertrag 8 1/2 % seiner Bevrung, 18 1/2 % seines Gebiets verloren, wenn Oberschlesien zuist als Verlust gebucht wird. Stellt man einmal Oberschlesien weiterhin als Verlust in Rechnung, so verliert Deutschland % seiner Kohlen, 53 % Roheisen, 42 % Flußstahl und 41 % swerkerzeugnisse. Die bereits abgetretenen Gebiete sind bers im Osten Ueberschußgebiete an Nahrungsmitteln gewesen; Verlust an landwirtschaftlichen Erzeugnissen beträgt 13 % bei r, 18 % bei Gerste, 20 % bei Kartoffeln, 25 % bei Zuckerrüben, % bei Wiesenheu, 14 % bei Rindvieh und Schweinen, 18 % bei den. Der Wegfall der Wälder ergibt bei Derbholz einen Verl von 14 %, bei Nutzholz von 14 1/2 %. Die Entschädigungslichtungen, die Deutschland obendrein erfüllen soll, müssen zu durch die Abtretungen bewirkten Verlusten hinzugerechnet en; was sie bedeuten, ist in diesen Tagen, in denen das Kohlenmmen von Spaa die deutsche Oeffentlichkeit beherrscht, jederl begreiflich geworden. Dazu kommt, daß durch den Friedensrag die wertvollsten deutschen Außenhandelsbeziehungen verdt und die technischen Hilfsmittel unserer Weltwirtschaftsstellung rt worden sind. Die Belastung, die die deutsche Volkshaft allein durch den Raub der Flotte erfährt, beziffert ein nann, der für die Gewichtstonne 100 Schilling Fracht in seine nung einsetzt und 20 Schilling oder 1 Pfund nach der gegengen Parität mit 155 M. berechnet, auf rund 6 Milliarden M., ie deutsche Volkswirtschaft an fremde Reedereien bezahlen muß, ei sie eigene Schiffe zum Transport der Ein- und Ausfuhrgüter d besitzt. Um das Unglück voll zu machen, ist die landwirtliche Produktion unter dem Einfluß der Kriegs- und Revolutionsfolgen in ihrer Leistungsfähigkeit um etwa 30 % zurückgegangen. Der Nahrungsspielraum der deutschen Bevölkerung ist also so erheblich kleiner geworden, daß auf dem reduzierten deutschen Gebiet nicht 1/5, sondern wahrscheinlich 1/4 der Bevölkerung friedensmäßig nur ernährt und gekleidet werden könnte, wenn es gelänge, die früher bestandenen Zusammenhänge mit der Weltwirtschaft wiederherzustellen. Das ist, wie hier dargelegt worden ist, entweder ganz unmöglich oder doch nur erst nach einer geraumen Zeit wieder zu erreichen. Die Tributpflicht an die Entente ist dabei, wie noch einmal betont werden mag, nicht mitgerechnet.

Diese Zusammenhänge muß man sich vor Augen halten, wenn man sich des ganzen Ernstes der Situation, in der sich das deutsche Volk befindet, bewußt werden will. Unser finanzielles Elend wurzelt in diesen Erscheinungen. Wir helfen uns durch den Ausverkauf der deutschen Volkswirtschaft und zahlreicher Einzelhaushalte, sowie durch ständig steigende Ausgabe von Papiergeld und immer mehr zunehmende Verschuldung Deutschlands. Das Assignatenwesen, dem wir anheimgefallen sind, wirkt zerstörend vor allem auf die Mittelschichten, die Beamten, die Pensionäre, die kleinen Kapitalbesitzer, kurz, auf die Bevölkerungsschichten, die auf schmales Renteneinkommen und feste Bezüge angewiesen sind. Diese Schichten sind bereits proletarisiert. Sie führen einen verzweifelten Kampf gegen ein unentrinnbares Geschick und werden eine leichte Beute der Propheten von rechts und links, die als Heilmittel gegen die Not den Uebergang zu einer Abenteurerpolitik empfehlen. Wie es um die Ernährung großer Teile des Volkes, um ihre Kleidung, die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses und andere lebensnotwendige Erfordernisse bestellt ist, davon kann man sich am besten überzeugen, wenn man einen Gang durch die Arbeiterquartiere der Großstädte macht, die erschütternde Bilder sozialer Not und verzweiflungsvoller Stimmung ergeben, wenn man sich bemüht, etwas tiefer in die Verhältnisse einzudringen. Das ekelhafte Treiben gewisser Volksschichten, denen Krieg und Revolution Gelegenheit zu Einkommensvermehrung gegeben hat, darf nicht hinwegtäuschen über die unsagbar großen Notstände, in denen sich der überwiegende Teil der städtischen Bevölkerung befindet.

Die Folgen dieser Zustände sind: Rückgang unserer Arbeitsfähigkeit, Ueberfremdung unserer Industrie, die Degradierung Mitteleuropas zu einer angelsächsischen Kolonie. Revolutionäre Zuckungen, die sich in regelmäßigen Intervallen folgen, finden ihren Untergrund im ungeheuerlichen Mangel, der überall herrscht, und in der Hoffnungslosigkeit über unsere Zukunft, die überall empfunden wird und mit dem Vertrauen in die Möglichkeit einer Rettung auch den Willen zur Rettungsarbeit ertötet. Wollte man als Abhilfsmittel wieder die Erreichung hoher Export- und Importziffern erstreben, so würde das bedeuten, daß diese über die im Jahre 1914 erreichte Quote weit hinausragen müßten. Sicherlich könnte Deutschland die Mittel für den Schuldenabtrag, die Schiffsfrachten, den Aufbau, den Ersatz im Kriege zerstörter Werte und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nur erhalten, wenn es ihm gelänge, für — sagen wir beispielsweise etwa — 10 Milliarden Goldmark mehr Waren zu exportieren als vor dem Kriege. Dieses Ziel verhindert aber neben inneren Schwierigkeiten die Neugestaltung der Weltwirtschaft, die unter angelsächsischer Vorherrschaft steht, und nach dem Zeugnis eines so unverdächtigen und sachkundigen Beobachters wie Keynes sich als Kriegsziel gerade die Ausschaltung des deutschen Wettbewerbes gesetzt hat. Man muß sich diese Zusammenhänge immer vor Augen halten, um zu begreifen, daß unter allen Abhilfsmitteln keines so wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, als das: Rückkehr zu den Verhältnissen, wie sie im Juli 1914 bestanden haben. Ein auf der ganzen Welt herrschender erheblicher Warenhunger könnte ja vielleicht eine gewisse Milderung der Not, namentlich in den nächsten Uebergangsjahren, mit sich bringen, wenn nicht innere Schwierigkeiten und die brutale Ausführung des Friedensvertrags auch die Hoffnungen, die auf diese Möglichkeit gesetzt werden, sehr gering erscheinen ließen.

So bietet die deutsche Gegenwart und der Ausblick in die nächste Zukunft Deutschlands ein niederdrückendes Bild, das Pessimismus und Hoffnungslosigkeit gebären muß. In der Tat hat kaum je ein großes Volk vor ähnlich großen Schwierigkeiten gestanden, wie gegenwärtig das deutsche. Will es wieder emporkommen, so muß es den Weg zurückfinden zu nationaler Geschlossenheit, die allein imstande ist, die im Laufe der Zeit wahrscheinlich eintretenden schlimmsten Folgen des Friedensvertrags zu überwinden. Dazu muß sich eine alle Glieder des Volks erfassende sparsame Lebenshaltung gesellen, die als ihr Gegenstück die Intensität der Arbeit auf allen Gebieten findet. Unser ganzes politisches, kulturelles und geistiges Leben erfordert eine einheitliche Einstellung auf die

Zeitnöte und die Anwendung der Mittel zu ihrer Ueberwindung. Daran fehlt es ganz. Unsere nationale Einheit ist bedroht, unsere Arbeitsleistungen werden geringer statt größer, unsere Volkswirtschaft ist zerrüttet, die Lebenshaltung mancher Bevölkerungsteile ist provozierend unzeitgemäß, und nie zuvor war das deutsche Volk geistig und politisch von größeren Gegensätzen erfüllt, als in der Gegenwart. Mehr als die wirtschaftlichen Nöte empfindet der Beobachter diese Zeiterscheinungen als Gefährdung unserer Zukunft. Denn über die wirtschaftlichen Nöte vermag uns eine wohldurchdachte Finanz-, Sozial- und Wirtschaftspolitik hinwegzubringen. Aber bevor diese durchgeführt werden kann, muß man sich über sie verständigen, und gerade das wird verhindert durch die geistige und politische Zerrissenheit unseres Volkes. Wo nur sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein dürfen, herrschen parteipolitische Schlagwörter und romantische Vorstellungen, deren Herrschaft bisher jede Einigung auf ein Programm des wirtschaftlichen Aufbaus verhindert haben. Wir geraten immer tiefer in die materielle Not, weil wir es nicht verstehen, die geistige Not zu beseitigen. Denn das Problem, vor dem wir stehen, ist vor allem ein moralisches: Deutschland kann nur gesunden, wenn in allen seinen Gliedern der Wille zur Selbstbehauptung erwacht. Daran fehlt es bisher noch, und das ist von allen Sorgen, die uns bedrängen, die größte.

Gleitende Lohnskalen.

Von Dr. Friedrich Perls, Berlin-Halensee.

I.

Die Forderung nach einem Abbau der Preise und der Löhne, die sich bereits während der späteren Zeit der kriegerischen Aktionen Deutschlands weit und breit erhoben hatte und die der Ausdruck dafür war, daß man bereits damals die von Löhnen und Preisen erreichte Höhe für ungesund und schädlich hielt,[1]) hat bisher nicht allein keine Erfüllung gefunden, sondern die Entwicklung ist bekanntlich die gewesen, daß seit Anfang 1919 die Steigerung in verschärftem Maße vor sich ging, und wenn auch im zweiten Quartal des Jahres 1920 ein teilweiser Rückgang der Preise eingesetzt hat, so läßt sich doch keineswegs von einem allgemeinen Preisabbau sprechen; dementsprechend haben auch Löhne und Gehälter noch weiter die Tendenz zu steigen.[2])

Weil es dabei einmal nicht ohne Kämpfe oder zum mindesten ohne langwierige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeht, und weil außerdem der Gedanke nicht fernlag, eine gerechte Lösung der Lohnfrage in einer Korrespondenz von Löhnen und Lebenshaltungskosten zu sehen, sind seit dem Jahre 1919 zahlreiche und einflußreiche Stimmen für eine automatische Regelung der Löhne und Gehälter entsprechend den Kosten der Lebenshaltung eingetreten.[3]) Im Laufe des Jahres 1920 hat sich allerdings eine zurückhaltendere Beurteilung solcher Regelung geltend gemacht; es gehen aber, soviel ich sehen kann, die Veröffentlichungen bisher kaum irgendwo bis zu einem grundsätzlichen Ablehnung.[4])

II.

1. Der Gedanke der gleitenden Lohnskala erfreut sich einer gewissen Popularität, weil man in ihr ein altes — besonders in Großbritannien erprobtes — Inventarstück der auf den sozialen Frieden gerichteten Bestrebungen erblickt. Vorübergegangen wird dabei leicht an der Tatsache, daß die automatische Regelung, die in England und Schottland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angewendet wurde, nicht die Kosten der Lebenshaltung zur Grundlage hatte, sondern die Verkaufspreise der Waren; diesen entsprechend sollten die Löhne der bei der Produktion der Waren beschäftigten Arbeiter steigen und fallen, — eine Regelung, die von der Fiktion eines Parallelismus der Preise und Unternehmergewinne ausging.[1]) Diese Methode, deren Anwendungsgebiet nicht üb schätzt werden darf und seinen Höhepunkt längst überschritten h geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus wie die neuerdi empfohlenen und verlangten „Indexlöhne". Ihr Grundgedanke Interessensolidarität bei Unternehmer und Arbeiter; erwächst psychologisch aus demselben Boden wie die Gewinnbeteiligu und wenn sie in verfeinerter Form angewendet wird,[2]) dann das letzte Wort über sie noch nicht gesprochen. Hier kommt es nächst nur darauf an, den grundlegenden Unterschied zwischen gleitenden Lohnskalen älterer und neuerer Art klarzustellen, allerdings in dem Streben nach möglichst reibungsloser Lohnfestsetz ihr Gemeinsames haben, und deren Grundgedanken schon dann gewisse Kombination erfahren, wenn — wie es da und dort Großbritannien geschehen ist — mit Systemen älterer Art Forderung eines durch den Arbeitslohn jedenfalls gewährleist Existenzminimums verbunden wird.

2. Für die Festsetzung von Indexlöhnen ergeben sich logisch beiden Möglichkeiten, daß

a) sich der Lohn (das Gehalt) der in den Inderziffern errechne Kosten der Lebenshaltung in vollen Umfange anpaßt, o
b) sich nur ein Teil des Arbeitsentgelts jeweils nach di Kosten richtet, der andere dagegen für gewisse Zeiträu stabil vereinbart ist.

Der ersten dieser Möglichkeiten entspricht der aus Bankangestellt kreisen vorgeschlagene „Gehaltsmark"-Tarif[3]). Von der zwei Möglichkeit sind die zahlreichsten Variationen denkbar, je nach d Lohnanteil, den man etwa als „Teuerungszulage" variabel gestal will. Die Gefahr der Willkürlichkeit solcher Leitung liegt auf Hand. Sympathisch wirkt Zeilers Gedanke, nur das Existe minimum variabel zu gestalten, den Rest aber konstant zu lass näher kann auf seine, schon ihrer Kompliziertheit wegen ka durchführbaren Vorschläge hier nicht eingegangen werden.[4])

Zu unterscheiden sind von gleitenden Lohnskalen die Best mungen in Tarifverträgen, nach denen zwar die Entlohnung Kosten der Lebenshaltung angepaßt werden soll, aber nicht bestimmter, festgelegter Weise, sondern auf Grund besonderer, ne Vereinbarung.

3. Ueber den Umfang, in dem bisher in Deutschland so Bestimmungen vereinbart worden sind, und über die bisher England und Deutschland getroffenen Vereinbarungen über Ind löhne ist im Reichsarbeitsblatte vom 27. Februar 1920 (Jg. S. 153, 154) berichtet worden.

Danach werden in England gemäß einer Reihe von Ta verträgen die Löhne den Kosten der Lebenshaltung angepaßt, al dings mit verschiedenen Einzelheiten und keineswegs überall Inderziffern völlig gleichlaufend; es handelt sich dabei um V einbarungen in der Textilindustrie, Asbestindustrie, Lagerei. A Deutschland wird gesagt, daß hier „Versuche, die Löhne in festes Verhältnis zu der Steigerung oder Ermäßigung der Lebe haltungskosten zu bringen, bisher nur vereinzelt und in beschränk Kreise unternommen worden" sind; zwei solche Fälle werden wähnt, nämlich der Tarifvertrag für die Angestellten der k männischen Großbetriebe Cölns v. 17. Dezember 1919 und die der Stadt Flensburg getroffene Regelung.[5])

III.

Von den Bedenken, die sich gegen solche automatische Lo regelungen erheben, möchte ich diejenigen zurückstellen, die techni Art sind, sich z. B. auf die Möglichkeit einer befriedigenden

---

[1]) Vgl. Zimmermann und Günther in Heft 65 und 66 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

[2]) Geschrieben Mitte Juli 1920.

[3]) Vgl. Erkelenz im Berliner Tagebl. v. 21. August 1919, Dernburg in Soziale Praxis, 29. Jg., Sp. 379, Zeiler ebenda Sp. 481 f., Victor Zuckerkandl in Neue freie Presse v. 9. Juni 1920 (zitiert im Plutus v. 23. Juni 1920).

[4]) Vgl. Soziale Praxis, 29. Jg. Sp. 847, aber auch schon den amtlichen Bericht ebenda Sp. 403. Nach letzterem bestanden in der fraglichen Konferenz im Reichsarbeitsministerium, an der auch Dernburg, Erkelenz und Vertreter der Gewerkschaften teilnahmen, bei fast allen Rednern ernste Bedenken. — Die Reichsregierung hat ihre Ansichten in der Frage bisher nicht nach außen kundgegeben.

[1]) Vgl. Zimmermann, Gewerbl. Einigungswesen in England Schottland (Heft 22 der Schriften der Ges. f. Soz. Ref.); Biermer, „Lohnskala, gleitende" im Wörterbuch d. Staatswissensch., 3. Aufl.; Schmo Die soziale Frage, S. 311, 312.

[2]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst in Annalen f. Soz.-Pol. u. Bd. 1, S. 176 ff. Von der Interessensolidarität zwischen Arbeitgeber Arbeitnehmer geht auch der eigenartige Versuch aus, über den Liesm ebenda S. 62 ff berichtet. Die Verfeinerung, von der Zwiedineck-Südenh empfehlend an der Hand von Mitteilungen aus der amerikanischen Ba wollindustrie spricht, besteht darin, daß die Löhne nicht den Verkaufspre der von den Lohnempfängern hergestellten Waren parallel laufen, son der Differenz zwischen Rohmaterial und Fabrikat.

[3]) J. Lindenau in der Bankbeamtenzeitung v. 15. Dezember 19 Fleischhauer in der Bankbeamtenzeitung v. 26. Januar 1920.

[4]) Zeiler in Soz. Praxis Jg. 29 Nr. 22.

[5]) Vgl. über letztere Kirchhoff in Soz. Praxis Jg. 29 Sp. 613 ff. In Breslau hat sich eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, deren Satzung Zweck „die Regelung der Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer sonstiger strittiger Fragen aus dem Arbeitsverhältnis unter Wahrung Tarifverträge entsprechend der jeweiligen Wirtschaftslage auf Grund statistischen Erhebungen des Lohnamts" bezeichnet.

ittelung der Lebenshaltungskosten beziehen. Daß hier nicht geringe Schwierigkeiten liegen, illustrieren die Feststellungen in Soz. Praxis, 9. Jg. Sp. 847, in dem von den starken Abweichungen der Ergebnisse erschiedener Feststellungsmethoden die Rede ist, und besonders harakteristisch die Mitteilung über in neuerer Zeit bei der englischen Textilindustrie entstandene Streitigkeiten, wo seit 1909 Tarife mit leitenden Lohnskalen bestanden, und die Arbeiter behaupteten, die Maßziffern der amtlichen Labour Gazette wären für März 1920 absichtlich gedrückt worden, um die Löhne niedrig zu halten.[1]) Es ll auch hier nicht näher auf die Zweifel eingegangen werden, die sich an e Frage knüpfen, welche Berücksichtigung bei dem Ausmaß der ohnzulagen (und ev. Lohnabschläge!) Alter, Geschlecht und Personen- nd verdienen. Liegt es doch nahe, die — m. E. leicht unterschätzten — chnischen Schwierigkeiten unter Hinweis auf die Unvollkommenheit les Irrdischen mit der Argumentation abzutun, daß sie jedenfalls nter den Schwierigkeiten immer neuer Tarifverhandlungen zurück- leben, daß sie sich mit der Zeit durch die Praxis verringern rden, und daß jedenfalls der Versuch nichts schaden könnte.

IV.

Viel schlimmer als die Gefahr der Enttäuschung, die dieser timismus erfahren könnte, ist m. E. die logisch nachweisbare tsache, daß die entsprechend den Lebenshaltungskosten gleitende hnskala, statt ein Mittel ausgleichender sozialer Gerechtigkeit zu n, die Ungleichheiten verschärfen und bestimmte, nicht geringe Be- kerungsschichten auf das empfindlichste schädigen kann.

Eine abstrakte Erwägung fördert hier vielleicht die Klarheit. ch setze den Fall, daß in einer Wirtschaftsgemeinschaft die für einen bissen Zeitraum jeweils verfügbare Gütermenge aus 100 000 x teht, — auf qualitative Unterschiede kommt es dabei nicht an. r Preis je eines x ist y; die 100 000 x kosten also zusammen 0 000 y. Diese sind gleichmäßig auf 1000 Wirtschaftssubjekte (A) teilt; jedes A entfaltet also auf dem Marke eine Kaufkraft von 00 y, die ihm 1000 x verschaffen. Mehr als 100 000 x sind für Wirtschaftsgemeinschaft nicht verfügbar; der Bedarf jedes A be- gt aber 150 x. Nun sind 800 A in der Lage, die ihnen zur rfügung stehende Kaufkraft auf je 175 y zu steigern, während die igen 200 A nur eine Kaufkraft von je 100 y behalten; was ist Wirkung?

Bisher war die Verteilung:

$$1000\,A — 100\,000\,y — 100\,000\,x.$$

Daraus wird nunmehr:

$$800\,A_1 — 140\,000\,y$$
$$200\,A_2 — 20\,000\,y.$$

Das bedeutet: Während früher die 800 A_1 $^4/_5$ der gesamten ftkraft besitzen, haben sie davon jetzt $^7/_8$ und die 200 A_2 statt $^1/_5$ noch $^1/_8$. Dementsprechend ändert sich die Güterverteilung; auf 800 A_1 entfallen $^7/_8$ von 100 000 x = 87 500 x, auf die 200 A_2 von 100 000 = 12 500 x. Also neue Verteilung:

$$800\,A_1 — 140\,000\,y — 87\,500\,x$$
$$200\,A_2 — 20\,000\,y — 12\,500\,x.$$

Es verfügt jetzt demnach nicht mehr jedes Wirtschaftssubjekt wie er über 1000 Gütereinheiten, sondern jedes Wirtschaftssubjekt A_1 109.375 x, jedes Wirtschaftssubjekt A_2 dagegen nur über 5 x.[2]) Der Preis für 1 x beträgt aber nicht mehr 1 y wie früher, ern 1.6 y, und in dieser Steigerung liegt, wenn die Kaufkraft Gruppe A_1 stets nach der Indexziffer neu geregelt wird, sofort er der Grund zur weiteren Verschiebung der Kaufkraft nach oben.

Inwieweit diese Abstraktion auf die Entwicklung der deutschen Hältnisse seit der Revolution anwendbar ist läßt sich wohl leicht nnen. Die abstrakte Darstellung soll selbstverständlich nur eine wicklungstendenz zeigen, die in dieser Reinheit sich niemals tisch durchsetzt, aber doch eine logische Notwendigkeit bedeutet, in dem Komplex der die Preisbildung und Güterverteilung be- imenden Tatsachen von starken Einfluß ist, und deren hauptsächlicher alt sich in folgenden Leitsätzen ausdrücken läßt:

1) In einer Wirtschaftsgemeinschaft, die über eine ungenügende Gütermenge verfügt, hat eine Erhöhung des Geldeinkommens nur eines Teils der Bevölkerung notwendig eine erhöhte Verkümmerung des anderen Teils zur Folge. Der Gewinn an tatsächlicher Kaufkraft (Verfügung über Waren) ist kleiner als die Erhöhung des Geldeinkommens.
2) Die erhöhte Kaufkraft verschafft ihren Besitzern den Gewinn an Gütern durch ihr Auftreten auf dem Markt, also durch Steigerung der Preise.

Hier wird die gleitende Lohnskala logisch zur Schraube ohne Ende. Ist vereinbart, daß bei Steigerung der Preise auch die Löhne entsprechend erhöht werden müssen, dann muß eben die Gruppe, die mit ihrer erhöhten Kaufkraft soeben die Preissteigerung hervorgerufen hat, sofort eine weitere Erhöhung der Kaufkraft erhalten, damit sie die Preise von neuem treiben und die Güterverteilung zu ihrem Vorteil und zum Nachteil des Bevölkerungsrestes von neuem verschieben kann.

Daß die Wirkungen dieser Entwickelungstendenz durch andere Vorgänge gemildert werden können, liegt auf der Hand: Zwangsbewirtschaftung, Vermehrung der verfügbaren Güter durch Einfuhr, Steigerung der inländischen Produktion, Uebersättigung mit einzelnen Güterarten — zumal angesichts der hohen Preise — kommen in Frage; natürlich ist es auch denkbar und sogar mir sehr wahrscheinlich, daß die Arbeiter, deren Einkommen sich gesteigert hat, durch gesteigerte Arbeitsleistung die verfügbare Warenmenge erhöhen. Auf der anderen Seite darf jedoch nicht außer acht bleiben, daß hier bisher nur von solchen preissteigernden Momenten die Rede war, die von den Arbeitnehmern ausgehen, daß aber die Steigerung der Löhne und Gehälter für die Unternehmer eine Erhöhung der Produktionskosten, Handlungsunkosten und Lebenshaltungskosten bedeutet, die durch Erhöhung der Verkaufspreise nach Möglichkeit ausgeglichen und mehr als ausgeglichen wird. Daß die infolge dieser Preispolitik — oft ins Riesenhafte — gesteigerten Unternehmergewinne ganz ähnlich eine Verschiebung zuungunsten der an der Konjunktur nicht Beteiligten hervorrufen, wie die gesteigerten Löhne und Gehälter leuchtet ohne weiteres ein.[1]) An gegenwirkenden Momenten (Auslandskonkurrenz, gesteigerter Zufuhr und Verbilligung ausländischer Rohstoffe, behördlichen Preisfestsetzungen, Absatzstockung infolge Uebersättigung des Marktes mit einzelnen Güterarten) fehlt es natürlich auch bei den von der Unternehmerseite ausgehenden Preissteigerungen nicht.

Solange er aber die ausländische Konkurrenz — besonders mit Rücksicht auf Einfuhrverbote und schlechten Stand der heimischen Valuta — nicht zu fürchten hat und die Preise weiter steigern darf, fehlt dem Unternehmer im Grunde das Interesse am Lohnkampf; Leidtragender ist eben schließlich der an Lohn- und Preiserhöhung unbeteiligte Konsument, von dem bedauerlicherweise bei Tarifvertragsverhandlungen kaum jemals die Rede ist.[2])[3])

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Erhöhung der Lohnpfändungsgrenze, die das letztemal durch die Verordnung vom 25. Juni 1919 festgelegt worden war, ist durch ein Gesetz, das am 1. Oktober in Kraft tritt, erfolgt. Das neue Gesetz verdoppelt die alten Sätze.

Hinsichtlich der von ihm nicht betroffenen Beamtengehälter hat der Reichsjustizminister auf Anfrage folgendes mitgeteilt: „Eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung des Diensteinkommens der Beamten ist zurzeit nicht in Aussicht genommen. Gemäß § 850 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung sind außer dem festen Betrage von 2000 Mk. zwei Drittel des Mehreinkommens des Beamten der Pfändung entzogen, so daß die Erhöhung der Beamtengehälter ohne weiteres eine wesentliche Erhöhung des pfandfrei verbleibenden Teils dieser Gehälter herbeigeführt hat. Außerdem sind nach der Verordnung vom 2. Mai 1918 die dem Beamten aus Anlaß der Kriegsteuerung gewährten Zulagen unpfändbar und bei Berechnung des pfändbaren Teils des Einkommens nicht mit zu berücksichtigen. Ob die genannte Verordnung auch auf die nach den neuen Besoldungsgesetzen den Beamten gewährten Teuerungszuschläge anwendbar ist, werden zwar endgültig die Gerichte zu entscheiden haben. Solange die Gerichte zu dieser Frage nicht in verneinendem Sinne Stellung genommen haben, liegt zu einer Aenderung der bestehenden Pfändungsvorschriften gegenüber den Beamten kein Anlaß vor."

Sozialpolitische Tagungen im September 1920. In der zweiten Septemberhälfte häufen sich die sozialpolitischen Konferenzen und Kongresse außerordentlich. Wir kommen vielfältigen Wünschen nach, wenn wir die Daten der wichtigsten Tagungen, entgegen bisheriger Gewohnheit, hier mitteilen. Vor allem tagt vom 22. bis 24. September in Kiel der Verein für Sozialpolitik. Auf diese Tagung wird die „Soz. Prax." noch mit einem einführenden Aufsatz seinerzeit zurückkommen. Ferner verdient besondere Beachtung die Hauptversammlung des Verbandes Deutscher

---

[1]) Soz. Praxis 29. Jg. Sp. 702.

[2]) Die Quote der auf dem Stande der früheren Kaufkraft bleibenden estaltet sich desto ungünstiger, je größer die Zahl der vorwärts kommenden it.

[1]) Ich sehe den schlimmsten Mißerfolg der nachrevolutionären Regierungen darin, daß sie nicht imstande waren, den Auswüchsen der Unternehmergewinne zu steuern.

[2]) Vgl. auch Liefmann, „Die Allianzen usw." im Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., Bd. 47, S. 433 ff., 457.

[3]) Die Banken haben das Ihre durch eine früher nicht für möglich gehaltene Verteuerung ihrer Bedingungen getan.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg, 27. und 28. September (im Anschluß an die Sp. 1041 erwähnte Tarifrechtskonferenz). Auf dieser Tagung werden u. a. besprochen werden: der Gesetzentwurf betreffend Arbeitsgericht (Berichterstatter Magistratsrat Dr. Landsberger, Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Charlottenburg), der Entwurf einer Schlichtungsordnung (Berichterstatter Stadtrat Dr. Boecker, Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts und des Schlichtungsausschusses Königsberg i. Pr.), das Arbeitsrecht an den Hochschulen (Berichterstatter Professor Dr. Erdel, Dozent an der Handelshochschule, erster Vorsitzender des Schlichtungsausschusses und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Mannheim). Zu gleicher Zeit tagt der Deutsche Verein für Wohnungsreform in Naumburg a. S., um besonders die Fragen der Abwanderung der Arbeiterbevölkerung aus Industriegebieten in ländliche Bezirke, sowie der Dezentralisierung der Industrie und Verlegung industrieller Anlagen aufs Land zu besprechen. Kurz vorher tritt, am 21. und 22. September, in Jena der Deutsche Kinderschutzverband zusammen; er wird die praktische Arbeit des vorbeugenden Kinderschutzes behandeln (Referenten: Frln. Dr. Winkelmann, Konrad Agahd, Frln. Dr. Mießner, Oberlandesgerichtsrat Dr. Feisenberger, Frau Abg. Schradin, Stadtpfarrer Wüterich). Bereits vom 13. bis 16. September endlich tagt die Zentrale der Deutschen Landfrauen in Hildesheim. Sie wird in mehreren Punkten der reichen Tagesordnung ihres Kongresses auch Sozialpolitik im engeren Wortsinne treiben. So werden Kommissionen ländlicher Hausgehilfenfragen und die Angelegenheiten der ländlichen Sozialbeamtinnen besprochen, ferner wird u. a. über das ländliche Volkshochschulwesen für Mädchen (Frau Boehm-Langgarben), die Ueberführung städtischer weiblicher Arbeitskräfte aufs Land (Frln. Regierungsrat Ehlert), die ländliche Mädchenfortbildungsschule (Frau Direktorin Schulze-Kiel), die Berufsberatung (Frln. Dr. Mülke, Baronin Dalwigk und Frln. Gansebeck) gesprochen werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz.

Ausgearbeitet vom Unterausschuß für Hausgehilfenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Geltungsbereich.

1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes für Orte unter 5000 Einwohner ausschließen.

2. Als Hausgehilfe gilt, wer zur Leistung häuslicher Arbeiten in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist.

3. Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gilt, sofern sie auf Grund des § 1357 BGB. den Haushalt führt, die Ehefrau.

Arbeitszeit.

4. Die tägliche Arbeitszeit soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden.

In diese Zeit fallen 10 Stunden wirklicher regelmäßiger Arbeitszeit und 2 Stunden Freizeit zur Einnahme der Mahlzeiten, sowie 1 Stunde Arbeitsbereitschaft für leichte, laufende Arbeit.

Jeden zweiten Sonntag endet die Arbeitszeit 2 Uhr mittags. Einmal wöchentlich werktags endet sie 3 Uhr nachmittags. Zum Kirchgang muß angemessene Freizeit gewährt werden.

Nach 8 Uhr abends hat der Hausgehilfe an zwei Wochentagsabenden das Recht, das Haus bis zur Polizeistunde zu verlassen. Im Sommerhalbjahr soll jeder vierte, im Winterhalbjahr jeder sechste Sonntag ganz arbeitsfrei sein.

Falls durch besondere Umstände, wie Krankheit, Wochenbett, Kinderpflege, eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit sich vorübergehend notwendig macht, ist für die verloren gegangene Nachtruhe oder Freizeit ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Erfordern besondere Eigenarten des Haushaltes in Abweichung von Absatz 1 und 4 eine dauernde anderweitige Regelung, so sind darüber im Anstellungsvertrag Vereinbarungen zu treffen, die indessen den Vorschriften der Absätze 2 und 3 nicht zuwiderlaufen dürfen.

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Hausgehilfen die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Urlaub.

6. Der Hausgehilfe hat nach Ablauf einer Dienstzeit von 1 Jahre Anspruch auf Urlaub von 7 Tagen. Dieser steigt nach dem 2. Jahre auf 10 Tage, nach dem 3. Jahre auf 14 Tage, nach dem 4. Jahre auf 17 Tage, nach dem 5. Jahre auf 21 Tage. Für die Urlaubszeit ist der Lohn, für etwa ausfallende Kost und Wohnung die ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Der Zeitpunkt des Urlaubs unterliegt freier Uebereinkunft.

Krankheit.

7. Wenn der Hausgehilfe die erweiterte Krankenpflege im Sinne des § 437 RVO. von der Krankenkasse nicht erlangt, so hat der Dienstberechtigte die Verpflichtung, für die erforderliche Verpflegung im eigenen Haushalt oder anderweitig zu sorgen, und zwar für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die gesetzliche Kündigungszeit hinaus. Findet die Verpflegung außerhalb des eigenen Hauses statt, so ist der Betrag des ortsüblichen Kostgeldes zugrunde zu legen. Der Gehilfe muß sich den Betrag des Krankengeldes für die Verpflegung anrechnen lassen. Die Vorschriften des § (illegible) BGB. bleiben unberührt.

Wohnung und Beköstigung.

8. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine dem Haushalt angemessene ausreichende Beköstigung und Wohnung. Das Zimmer muß von innen und außen verschließbar sein und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Ein eigenes Bett und ein verschließbares Behältnis zum Aufbewahren der Sachen muß zur Verfügung stehen. Die Vorschriften des § 618 BGB. bleiben unberührt.

Personalausweis.

9. Der Hausgehilfe muß[1]) im Besitze eines mit Lichtbild versehenen, behördlich beglaubigten Personalausweises sein.

Arbeitsvertrag.

10. Der Arbeitsvertrag muß schriftlich geschlossen werden; jeder der Vertragschließenden erhält eine Ausfertigung. Der Vertrag muß enthalten Bestimmungen über Art der beiderseitigen Leistung, insbesondere Höhe der Vergütung. Er soll enthalten Bestimmungen über die ununterbrochene Nachtruhe, die zur Einnahme der Mahlzeiten usw. dienenden täglichen Ruhepausen, die an Wochen- und Sonntagen zu gewährende Freizeit, den alljährlichen Urlaub und die Kündigungsfrist. Es genügt Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen oder etwa bestehende Tarifverträge.

Kündigung.

11. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.

Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. j. Mts. zu erfolgen.

12. I. Das Arbeitsverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

II. Als wichtige Gründe, die den Hausgehilfen zur fristlosen Kündigung berechtigen, gelten, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich:

a) Unfähigkeit zur Leistung der Arbeit, z. B. schwere Krankheit;
b) Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen durch den Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige oder dessen Weigerung, den Hausgehilfen gegen solche Handlungen seitens anderer Hausangehörigen zu schützen;
c) Zumutung von Handlungen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
d) Gefahr für Leben und Gesundheit des Hausgehilfen, z. B. ansteckende Krankheit eines Hausgenossen ohne Anordnung der nötigen Vorsichtsmaßregeln;
e) gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Zimmers des Hausgehilfen;
f) ständige Zuweisung anderer als der vertraglich übernommenen Arbeiten wider Willen des Hausgehilfen;
g) Nichtzahlung des fälligen Gehalts trotz widerholter Mahnungen;
h) Weigerung des Arbeitgebers trotz wiederholter Mahnungen, den nach § 618 BGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

III. Als wichtige Gründe, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, gelten, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich:

a) Nichtantritt und unbefugtes Verlassen der Arbeit durch den Hausgehilfen, sowie beharrliche Weigerung, den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
b) Vorzeigung falscher oder gefälschter Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen bei Abschluß des Arbeitsvertrages;
c) Verheimlichung oder Täuschung über das Bestehen eines anderen, den Hausgehilfen gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses, Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder liederlichen Lebenswandel der Hausgehilfen;
d) Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen des Hausgehilfen gegen den Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige;
e) erhebliche vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers;
f) Verleitung oder Versuche zur Verleitung von Familienangehörigen des Arbeitgebers oder von Mitarbeitern zu Handlungen, die gegen die Gesetze oder gute Sitten verstoßen;
g) Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit, ansteckende oder abschreckende Krankheit.

13. Wird das Arbeitsverhältnis wegen unverschuldeter Krc

[1]) mit Rücksicht auf die besondere Vertrauensstellung, die er einnim

heit des Hausgehilfen fristlos gekündigt, so behält dieser seinen Anspruch auf Lohn, Kost und Wohnung oder einen entsprechenden Entgelt für die Naturalleistungen für die Dauer der durch die Krankheit verursachten Arbeitslosigkeiten, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und nicht länger als 6 Wochen. Er muß sich die Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung anrechnen lassen.

14. Nach der Kündigung hat der Arbeitgeber dem Hausgehilfen auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsgelegenheit zu gewähren.

Zeugnis.

15. Der Arbeitgeber muß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Hausgehilfen ein behördlich gestempeltes Zeugnis über das Arbeitsverhältnis und dessen Dauer ausstellen. Es hat sich auf Verlangen des Hausgehilfen auf Führung und Leistung zu erstrecken.

Arbeitsgerichte.

16. Für Streitigkeiten zwischen Hausgehilfen und ihren Arbeitgebern sind im Rahmen des Arbeitsgerichtsgesetzes besondere mit Hausgehilfen und ihren Arbeitgebern paritätisch besetzte Kammern zu schaffen.

Anwendung auf andere Personenkreise.

17. Die Bestimmungen unter 3, 5, 13, 15 gelten auch für Personen, die zur Leistung täglicher häuslicher Arbeiten eingestellt und, ohne in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen zu sein.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat als 49. Veröffentlichung das 2. Heft des 10. Bandes ihrer „Labor Legislation Review" im Juni zum Preise von 1 Dollar erscheinen lassen. Es enthält eine Reihe beachtenswerter Aufsätze über die Fortschritte der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung der Welt und insbesondere der Union und ihrer einzelnen Staaten. Unter den Autoren finden sich u. a. neben den Herausgebern John B. Andrews, Generalsekretär der Sektion, und Fr. Mac Kenzie auch W. A. Appleton mit einem kleinen Aufsatz über britische Krankenversicherung und Olga S. Halsey mit einem Aufsatz über neue Fortschritte der Sozialversicherung in aller Welt, sowie Irene Osgood Andrews mit Ausführungen über Mutterschutzgesetzgebung.

Soziale Zustände.

Der Stand der Trinkgeldbeseitigung wird von Paul Münch in Nr. 29 des „Korrespondenzblatts des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes" an einigen interessanten Zahlen behandelt. Danach bestehen zurzeit für die Gasthausangestellten 4 verschiedene Entlohnungssysteme, und zwar: 1. das Trinkgeldsystem; 2. das Prozentsystem, bei welchem der Kellner einen Zuschlag, das sog. „Bedienungsgeld", vom Gaste erhebt; 3. das Garantielohnsystem, das einen gewissen Mindestlohn garantiert und den Lohn nach dem Umsatz berechnet und 4. die feste Entlohnung (meist unter Gewährung geringer Umsatzprozente). Von den 146 Tarifverträgen, die der „Verband der Gastwirtsgehilfen" im Jahre 1919 abgeschlossen hat, bestanden am Jahresschluß noch 87. Unter diesen schreiben vor:

	Tarifverträge	Betriebe	Angestellte
das Trinkgeldsystem	43	5454	50 466
das Prozentsystem	11	1692	17 086
das Garantielohnsystem . . .	26	3565	27 649
eine feste Entlohnung	7	3691	50 186

Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge der Arbeiter und Angestellten in Gemeindebetrieben bildeten den Gegenstand einer am 25. Okt. 1919 veranstalteten Rundfrage des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Von 571 Gemeinden über 10 000 Einwohner haben 446 geantwortet. 198 gewähren keinen Ruhelohn; 13 führen in jedem einzelnen Falle einen Beschluß der Gemeindeverwaltung herbei; 189 Kommunen haben Ruhelohnbestimmungen eingesandt; in weiteren 77 Gemeinden ist Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung durch Tarifvertrag geregelt. Unter 325 Städten sind nur 11, deren Bestimmungen über Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge auch auf die Saisonarbeiter erstreckt. 10 Groß-Berliner Gemeinden gewähren den ohne eigenes Verschulden entlassenen Arbeitern einen Teil des in Aussicht gestellten Ruhelohnes; 3 Stadtverwaltungen rechnen die vorher geleistete Dienstzeit nach Wiedereintritt in städtische Dienste bei freiwilliger Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter an.

Die Lage der japanischen Arbeiterschaft hat durch die steigende Industrialisierung des ostasiatischen Großstaates bemerkenswerte Veränderungen erfahren. Die Kriegslieferungen haben die Neueinstellung von 0 000 Arbeitskräften bewirkt. Die ungefähre Verdoppelung der Löhne hat it dem Anschwellen der Preise für Bedarfsgegenstände nicht gleichen Schritt halten. Reis, das wichtigste Nahrungsmittel für den japanischen Arbeiter, rd heute mit dem dreifachen Friedenspreis bezahlt. In der Seidenindustrie, 900 000 Arbeitshände beschäftigt, beträgt die Arbeitszeit 13 Stunden; dazu kommen noch etwa 100 Ueberstunden im Jahre für einen Arbeitnehmer. Die Unternehmer Osakas haben im Prinzip dem Achtstundentag zugestimmt mit der Einschränkung, daß in einer Uebergangszeit Ueberstunden nach Uebereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestattet sind. Der Zusammenschluß der letzteren macht gute Fortschritte. Auf der Tagung, die vom 30. Aug. bis 1. Sept. vergangenen Jahres der „Bruderbund" veranstaltete, vertraten 200 Delegierte 25 000 organisierte Arbeiter. Die Forderungen dieses Verbandes bewegen sich in der Richtung der europäischen Sozialgesetzgebung. Eine zweite Arbeiterorganisation steht der Unternehmerschaft freundlicher gegenüber und erfreut sich deren Unterstützung. Die Aufforderung zum Streik ist durch eine polizeiliche Bestimmung verboten.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Ein internationaler Bergarbeiterkongreß, an dem von deutscher Seite auch ein Vertreter der Christlichen Gewerkschaften teilnahm, fand in der ersten Augustwoche in Genf statt. Die Beschlüsse sind im wesentlichen: internationaler Generalstreik im Falle einer aggressiven Militärpolitik einer Regierung oder eines Monarchen (gegebenenfalls nur Boykott; Nationalisierung oder Sozialisierung der Bergwerke; internationale Regelung der Kohlenverteilung; Sechsstundentag. Daß der letztere zum Beschluß erhoben wurde, war wesentlich auf deutsche Bemühungen zurückzuführen; dem Sinne nach ist er als das Ziel statuiert worden und soll nicht etwa sofort allgemein gefordert und durchgeführt werden. Die neue Internationale der Bergarbeiter steht unter englischer Führung (Smillie). Die Engländer haben 65, die Deutschen 37, die Franzosen 23, die Belgier 10, die Tschechen 6, die Vertreter aus allen anderen Ländern je 1 Stimme. Dem Exekutivausschuß gehören 3 Deutsche, darunter der christliche Gewerkschaftsführer Abg. Imbusch, an. Die neuen Aufgaben des „Internationalen Bergarbeiterbundes" sind insbesondere: die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bergarbeiter zu verbessern und die Beseitigung des Kapitalismus durch Sozialisierung oder Nationalisierung der Bergwerke zu erstreben. Falls der Internationale Kongreß zur Durchsetzung seiner Forderungen den Generalstreik anordnen sollte, ist dieser nur dann durchzuführen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht. Alle nationalen Sektionen haben sich einem solchen Beschlusse zu fügen. Alljährlich soll ein internationaler Kongreß einberufen werden, doch kann das Internationale Komitee in außerordentlichen Fällen einen außerordentlichen Kongreß einberufen.

Das Ende des Gewerkschaftsboykottes gegen Ungarn, jenes grandiosen Versuches, mit gewerkschaftlichen Mitteln höchste internationale Politik zu treiben, ist ein Mißerfolg gewesen. Erreicht ist, daß weite Kreise, denen die derzeitigen ungarischen Zustände sonst gleichgültig geblieben wären, auf diese aufmerksam wurden. Die sozialistische Presse spricht infolgedessen von einer „Anprangerung" der ungarischen Machthaber. Die englische Studienkommission des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die nach Ungarn geschickt worden war, hatte sich aber so vernichtend über die dortigen Zustände ausgesprochen, daß diese Anprangerung nur als ein etwas mageres Ergebnis der großen Boykottaktion erscheinen muß. Auch daß sich die ungarischen sozialistischen Gewerkschaften nun gestützt und gekräftigt fühlen sollen, nachdem sie den hilfsbereiten Willen der Internationale gesehen haben, ist wohl eine etwas schönfärberische Darstellung der am Boykott beteiligt gewesenen Kreise. Alles in allem ist der Mißerfolg die einzige mit Gewißheit feststellbare Tatsache. An ihm hatten die Slowaken der Tschechoslowakei die Hauptschuld, während die Deutschösterreicher eine ergreifende Opferwilligkeit an den Tag gelegt haben. Neben dem Versagen der slowakischen Eisenbahner und Transportarbeiter, bei denen der Schlüssel der Lage war, ist die mangelhafte Durchorganisierung des ganzen Boykotts durch den Internationalen Gewerkschaftsbund als Ursache des Fiaskos zu betrachten.

Die Promotion eines christlichen Gewerkschaftsführers ist in der philosophischen Fakultät der bonner Universität erfolgt. Theodor Brauer, einer der geistigen Führer im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, hat mit einer ausgezeichneten Arbeit über „Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften" (G. Fischer, Jena, 1920), deren Würdigung wir uns noch vorbehalten, den Doktorgrad erworben. Dr. Brauer ist bereits früher durch bemerkenswerte Arbeiten („Gewerkschaft und Volkswirtschaft", „Arbeiterinteresse und Bodenfrage", „Das Recht auf Arbeit"), als echt wissenschaftlicher Denker hervorgetreten. Er hat es wie ganz wenige Arbeiterführer verstanden, sich die Methoden des Forschers anzueignen. Brauer zählt zu den hervorragendsten Mitarbeitern des „Zentralblatts der Christlichen Gewerkschaften" und der „Deutschen Arbeit". Er ist in der Gewerkschaftsbewegung durchaus bodenständig und wird ihr hoffentlich auch jetzt nicht verloren gehen.

Die polnischen Gewerkschaften sind durch den russisch-polnischen Krieg einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt. Andererseits dürfte nicht selten gerade der Bolschewismus, nachdem er als Feind ins Land gedrungen ist, eine innere Abkehr der Arbeiterschaft von kommunistischen Tendenzen, die bisher die Entwicklung der Gewerkschaften Polens beeinträchtigt hatten, im Gefolge haben. Ansätze zu solcher Abkehr haben sogar schon auf dem Warschauer Gewerkschaftskongreß Mitte Mai festgestellt werden können. — Einer Statistik des Arbeitsministeriums seien folgende Zahlen entnommen: Von 947 000 Arbeitern sind 59% freigewerkschaftlich organisiert: Landarbeiter

150000, Eisenbahner 90000, Bergarbeiter 60000, Metallarbeiter 50000, Textilarbeiter 49000, Bauarbeiter 20000, Arbeiter der chemischen Industrie 12000 und Lederarbeiter 10000; die übrigen Verbände weisen eine geringere Mitgliederzahl auf.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der erste Betriebsratskursus in Köln fand, wie uns Prof. Dr. Schmalenbach mitteilt, in der Zeit vom 10. Mai bis zum 19. Juli 1920 statt. Er wurde unter Leitung der Universität veranstaltet von Handelskammer, Arbeitgeberverband, freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften. In den 10 Wochen wurden 5 Vorlesungen mit zusammen 60 Stunden und 8 einstündige Einzelvorträge gehalten. Ueber die Gegenstände der Vorlesungen haben wir bereits Spalte 1066 berichtet. Die Darbietung geschah im allgemeinen in der Form von Vortrag mit Frage und Antwort und häufiger Wiederholung, unterstützt durch vervielfältigte Inhaltsübersicht in Stichwortform. Diese stark persönliche Art der Belehrung bedingt eine niedrige Teilnehmerzahl, höchstens 50 bis 60, die denn auch im ersten Kursus nicht überschritten wurde. Die Universitätsdozenten, für deren Lehrweise mangelndes Verständnis befürchtet werden mußte, wurden von den Veranstaltern für den nächsten Kursus dringend wiederverlangt; die vorgeschlagene Heranziehung von Pädagogen wurde dagegen abgelehnt. Die Hörer, bestehend aus städtischen Beamten, Angestellten, Gewerkschaftsbeamten und ausgewählten Arbeitern, zeigten viel Verständnis und Fleiß, so daß dieser erste Kursus das allseitig starke Bedürfnis nach sachlicher Schulung in wirtschaftlichen Betriebsfragen zur wirklichen Nutzbarmachung der Betriebsräte wohl befriedigt hat. — Im einzelnen hat sich gezeigt, daß der 10-Wochenkursus zu starke Stoffhäufung bedingt; der nächste Kursus im kommenden Winter ist deshalb auf 15 Wochen festgesetzt. Weiter ist es notwendig, die Vielseitigkeit der gleichzeitigen Darbietungen einzuschränken. So soll die Vorlesung über Bilanz, Kalkulation und Preisbildung in einem besonderen Kursus untergebracht und erweitert werden, auch schon aus dem Grunde, weil die beiden betriebswirtschaftlichen Themen infolge des spröden und konkreten Stoffes den Teilnehmern die meisten Schwierigkeiten machten. Hier empfiehlt sich also die straffste Einteilung und Begrenzung bei entsprechend erweiterter Stundenzahl. In den Einzelvorträgen konnte der behandelte Gegenstand meistens nicht erschöpfend genug dargestellt werden; auch waren die Redner häufig verhindert. Die Morgenstunden haben sich aus Kostenrücksichten nicht bewährt, so erwünscht sie vom pädagogischen Standpunkt aus auch sind. Im kommenden Winter ist deshalb der Kursus in die frühen Abendstunden gelegt. — Die Kosten für den abgeschlossenen Kursus betrugen bei rund 60 Teilnehmern 10500 Mark. Davon fielen auf: Honorar für 60 Stunden Vorlesungen 4800 M., Honorar für 4 Einzelvorträge 360 M., verschiedene Kosten 180 M., Reinigungs- und Beleuchtungskosten für den Vortragssaal (den Saal selbst hatte die Stadt Köln frei zur Verfügung gestellt) 660 M., Drucksachen usw. (von der Stadt Köln übernommen) 4500 M.

Die Schulung der Betriebsräte ist in der „Sozialen Praxis" wiederholt (so Spalte 276, 407, 476, 728, 799 u. 1020) erörtert worden. Eine Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 12. Juni 1920 über Betriebsräteschulen ist von mehreren Handelskammern beantwortet worden, und zwar in verschiedenem Sinne. Die Urteile aus Darmstadt, Hamburg, Köln und Leipzig sind günstig. Im entgegengesetzten Sinne sprechen sich die Kammern in Ravensburg und Villingen aus. Erstere fürchtet durch Einrichtung von Bildungskursen für Betriebsratsmitglieder eine Förderung der Halbbildung und macht auf den starken Wechsel in der Zusammensetzung der Betriebsräte aufmerksam. Nach der Ansicht der Handelskammer zu Villingen ist die Frage erst dann spruchreif, wenn gesagt werden kann, „woran es dem Arbeiter überhaupt fehlt, um die Stellung eines Betriebsratsmitgliedes richtig ausfüllen zu können". In Darmstadt wurden folgende Vorträge gehalten: Einleitung in die Volkswirtschaftslehre, Banken in der Volkswirtschaft, Bilanzkritik und Bilanzanalyse, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Wissenschaftliche Betriebsführung, Buchführung, Betriebsrätegesetz, Wirtschaftliche Rechtskunde, Arbeiterrecht und Arbeiterschutz. In Hamburg dozierten Lehrer der Kaufmannsschule. Die Teilnehmer waren nach Berufen getrennt. Ueber den kölner Kursus berichten wir ausführlicher an anderer Stelle. Das leipziger Programm umfaßte acht Vorlesungen — an aufeinanderfolgenden Montagabenden — mit einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 350. „Der Plan selbst war anfänglich Mißdeutungen aus Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe ausgesetzt, während er in seinem Verlauf wohl einmütige Anerkennung fand." Bereits in den letzten Wintermonaten hat das leipziger Arbeiterbildungsinstitut im Verein mit dem Gewerkschaftskartell einen Kursus zur Einführung in das Betriebsrätegesetz veranstaltet. Im Laufe des Sommersemesters sind den Betriebsräten der Textilindustrie nach Uebereinkunft mit dem Textilarbeiterverbande in der leipziger Universität Vorlesungen von Hochschullehrern gehalten worden. — Ansätze zur Schulung der Betriebsratsmitglieder werden in den Antworten aus Dessau, Görlitz, M.-Gladbach, Oldenburg und Zitt verzeichnet.

Soziales Recht.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiisch Rechtsauskunftsstellen, über dessen letzten Geschäftsbericht wir bereits richteten (Sp. 860), hat am 5. Mai 1920 in Weimar seine 5. Hauptv sammlung abgehalten. Stadtrechtsrat Dr. Hüttner-Essen referierte üb „die gegenwärtige Lage der gemeinnützigen Rechtsauskunft und des V bandes der Rechtsauskunftsstellen". 20 Vertreter der gemeinnützigen Rech auskunft riefen im Jahre 1906 in Magdeburg den Verband ins Leben; Jahre 1913 betrug die Mitgliederzahl 400. Die Aufgaben der Rechtsau kunft sind: Uebernahme von Briefwechseln, Anfertigung von Schriftsätz Stellung von Anträgen und Gesuchen, Versuch der Vermittlung mit Gegenpartei, Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt, Bekämpfung Schwindelfirmen, Anknüpfung internationaler Beziehungen und Herausg eines eigenen Verbandsorganes und belehrender Schriften. Die Vertretu vor Gericht fällt nicht in den Aufgabenkreis der Rechtsauskunftsstellen. A der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage der Rechtsauskunftsstellen wi vom Referenten als Ausweg vorgeschlagen die Angliederung an ei finanziell kräftigere Einrichtung, z. B. Arbeitsnachweis, Mieteinigungsam Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt. Die Notwendigkeit der Existenz des Verband wird bejaht; notfalls soll er beschränkt werden auf die Geschäftsstelle u das Verbandsorgan. Die Loslösung der Zentralstelle zur Bekämpfung Schwindelfirmen ist in Erwägung zu ziehen; das Entgegenkommen Reichsregierung hat eine Büro- und Arbeitsgemeinschaft der letztgenannt Zentralstelle mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin ermöglicht. Der zweite Hauptvortrag über „Rechtsauskunftsstellen und Wohlfahrtsämte der von Dir. Rat Dr. Link-Lübeck gehalten wurde, wird vom Verbande e später veröffentlicht werden. Der Anregung, „ob es nicht zweckmäßig in den Vorbereitungsdienst der Referendare eine Station von 6—12 Monat einzuführen, welche nach $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$jährigem Vorbereitungsdienst bei ein sozialen Behörde zurückzulegen sei", steht die Versammlung sympathi gegenüber.

Ein Fortbildungskursus für Leiter und Mitarbeiter v Rechtsauskunftsstellen und verwandten gemeinnützigen Einrichtung wird vom frankfurter Sozialen Museum in den Tagen vom 20. Septemb bis 2. Oktober in Frankfurt a. M. gemeinsam mit dem Verband der Recht auskunftsstellen veranstaltet. Zur Teilnahme an diesem Kursus werden erster Linie Personen berücksichtigt, die in städtischen oder staatlichen Dienst stehen oder in der gemeinnützigen Rechtsberatung tätig sind. Der Kurs wird folgende Gebiete umfassen: 1. Grundlagen des gerichtlichen Verfahre (4 Vorträge); 2. Ausgewählte Kapitel des bürgerlichen Rechts (8 Vorträg 3. Organisation der Verwaltungsbehörden (2 Vorträge); 4. Rechtsgrundlag der Organisation des Fürsorgewesens (3 Vorträge); 5. Ausgewählte Kapi des Arbeitsvertrags (3 Vorträge); 6. Die neuere Entwicklung im Sozi versicherungsrecht (3 Vorträge). Die Einschreibgebühr beträgt 50 M Aufenthaltsverbilligungen sind vorgesehen. Anmeldungen sind zu richt bis spätestens 10. September an das Soziale Museum in Frankfurt a. M Universität.

Volkserziehung. Bildungswesen.

Wirtschaftsschulen.

Von Dr. Hermann Südhof, Berlin.

Die Anregung zur Gründung von Wirtschaftsschulen geht zurü auf den Antrag Gräf (Frankfurt), Lüdemann und Genossen in d Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. Dieser Antr verlangt die Einrichtung besonderer volkswirtschaftliche Mittelschulen nach Art der technischen Mittelschulen (Maschine bauschulen, Baugewerkschulen u. a.), um Arbeitern und Angestellt in steigendem Maße die Beteiligung an der berufsmäßigen Ve waltung sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten zu ermögliche Die Bedeutung dieser neuen Schulart wurde im Handels- u Gewerbeausschuß der Landesversammlung einmütig anerkannt. Au die Reichsschulkonferenz hat sich auf Grund eines Referates v Geheimrat Dr. Kühne vom Preußischen Ministerium für Hand und Gewerbe mit der Frage der Einrichtung von Wirtschaftsschule beschäftigt. Die dort vorgelegten Leitsätze fanden allseitigen Beifa Die Diskussion über die Wirtschaftsschule in der Öffentlichkeit fol im wesentlichen den Grundlinien, die Geheimrat Kühne zuerst f die Durchführung des Planes aufgestellt hat.

Die Wirtschaftsschule soll Genossenschafts-, Versiche rungs-, Krankenkassen- und Gewerkschaftsbeamte Parteisekretäre und Betriebsräte größerer Unterneh mungen, endlich auch mittlere Beamte für die Kommunal Steuer- und Zollverwaltung vorbilden. Hieraus ergibt sich, da der Aufgabenkreis dieser Schulart viel weiter gefaßt werden mu als der irgendeiner anderen Fachschule, wo wir es mit Schüle zu tun haben, die sich auf einen bestimmten, mehr oder wenig scharf abgegrenzten Beruf vorbereiten. Für die Gestaltung d

Lehrplanes bringt das in der Zusammenstellung der Fächer und Auswahl des Lehrstoffes gewisse Schwierigkeiten mit sich. Der künftige Versicherungsbeamte will mehr in das Versicherungswesen, der Arbeitersekretär dagegen mehr in die Arbeiterfrage eingeführt werden. Diese Schwierigkeiten sind m. E. jedoch nicht so erheblich, wie sie auf den ersten Blick zu sein scheinen. Für alle Schüler der Wirtschaftsschule ist in erster Linie eine gründliche Schulung des wirtschaftlichen Denkens, wie sie die Behandlung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre ermöglicht, erforderlich. In der Behandlung der praktischen Volkswirtschaft kann dann je nach der Zusammensetzung der Klasse und dem Bedürfnis der Schüler dem einen oder anderen Gebiete mehr Beachtung geschenkt werden.

Schwieriger als die Lehrplanfrage ist dagegen die Frage der Zulassung zur Wirtschaftsschule. Der Eintritt in die höhere Handelsschule oder Baugewerkschule wird in der Regel von der Beibringung gewisser Zeugnisse über Schulbildung oder Praxis abhängig gemacht. Das Vorlegen derartiger Unterlagen könnte bei der Wirtschaftsschule wohl von den späteren Magistrats- oder Zollbeamten verlangt werden. Es würde aber in vielen Fällen wertvolle Persönlichkeiten, die infolge mißlicher Verhältnisse über eine mangelhafte Schulbildung verfügen, sich aber in ihrem Beruf bewährt haben, von der Schule ohne weiteres ausschließen. Die Feststellung der Fähigkeiten durch die Methoden der experimentellen Psychologie ist bei dem gegenwärtigen Stand dieser Wissenschaft noch keineswegs angängig. Sie könnte höchstens als Hilfsmittel in Frage kommen. Aufgenommen werden sollen grundsätzlich nur solche Schüler, die sich nach erfolgter Absolvierung der Volks- und Fortbildungsschule bereits im praktischen Leben umgesehen haben. Diese Forderung läßt des weiteren die Festsetzung eines Mindestalters von 20 Jahren für den Eintritt als wünschenswert erscheinen. In jedem Fall soll aber die Aufnahme erst nach einer Prüfung erfolgen. Diese hat sich im wesentlichen auf eine Niederschrift über ein wirtschaftliches Thema und eine Art Kolloquium zu erstrecken. Die Aufnahme ist aber nicht ausschließlich von dem Bestehen dieser Prüfung abhängig zu machen. Die Persönlichkeit des Kandidaten ist nach seinem Lebenslauf und seinem Eindruck auf die Prüfenden für die Aufnahme in gleicher Weise zu werten.

Wie sich die Festsetzung eines Mindestalters für die Aufnahme als wünschenswert erwiesen hat, so dürfte auch ein Höchstalter festzusetzen sein. Die unterrichtliche Tätigkeit des Lehrers wird stark beeinträchtigt, wenn das Alter und die damit in enger Verbindung stehende Anschauungswelt der einzelnen Schüler zu verschieden ist. Auch für die spätere Berufstätigkeit, für die eventuelle feste Anstellung im öffentlichen Dienste ist es notwendig, daß der Schüler in verhältnismäßig jungen Jahren die Wirtschaftsschule absolviert. Die Festsetzung eines Höchstalters von 30 oder 35 Jahren für den Eintritt erscheint daher angebracht. Das schließt natürlich nicht aus, daß sowohl nach oben wie nach unten in der Altersgrenze in ganz besonderen Fällen bei der Aufnahme Ausnahmen gemacht werden können.

Die Dauer des Lehrganges ist auf 2 Jahre festzusetzen. Eine kürzere Zeit ist nicht angebracht, weil die notwendigen Lehrstoffe in diesem Falle nicht hinreichend bearbeitet und vertieft werden können. Gegen eine Erweiterung über 2 Jahre hinaus spricht vor allem die Tatsache, daß die Schüler schon in einem Alter von 20 bis 35 Jahre stehen. Sie sind nicht zu lange von der Ausübung ihres Berufes abzuhalten. Ferner würde die Verlängerung des Lehrganges um etwa ½ Jahr auch eine zu starke finanzielle Belastung für den einzelnen bedeuten.

Die Zahl der Wochenstunden dürfte mit höchstens 25 für die Pflichtfächer zweckmäßig festgesetzt sein. Der Schüler gewinnt so Zeit, sich in Privatstudien zu vertiefen. Er kann außerdem noch eine Reihe von Wahlfächern, die jeder Wirtschaftsschule anzugliedern sind, belegen.

Als für alle Schüler verbindliche Fächer kommen in Betracht: Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsgeschichte und politischer Weltkunde, Rechts- und Verwaltungskunde, Privatwirtschaftslehre verbunden mit Buchführung und Rechnen, deutsche Sprache und Kulturkunde und endlich Lebenskunde (Einführung in die Fragen der Weltanschauung). Wahlfächer sind: Fremdsprachen, Schönschreiben, Kurzschrift, Maschineschreiben und Übungen.

Die wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächer stehen im Mittelpunkt des ganzen Unterrichts. Die Notwendigkeit des Volkswirtschaftsunterrichts braucht nicht näher dargelegt zu werden. Daß gerade bei Schülern, die bereits im wirtschaftlichen Leben gestanden haben und über ein reiferes Urteil verfügen, sehr fruchtbringend gestaltet werden kann, liegt auf der Hand. Er wird ergänzt durch die Wirtschaftsgeschichte, die besonders im zweiten Jahre betont wird. Zur Einführung in die Weltwirtschaft dient die politische Weltkunde. Diese soll ausgehen von den geographischen Verhältnissen der einzelnen Länder, dabei aber nicht, wie unser herkömmlicher Erdkundenunterricht es tut, stehen bleiben, sondern der Kreis der Darlegungen soll nach der wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Seite hin erweitert werden. Der Schüler muß ersehen, welches die von der Natur vorgezeichneten erdkundlichen Zusammenhänge sind, die auf Wirtschaft und Politik der Völker bestimmend einwirken. So betrieben wird die Erdkunde zu einem ausgezeichneten Mittel zum wirtschafts- und weltpolitischen Denken. Wäre dieses Fach durchweg vor dem Kriege so gehandhabt worden, dann hätten wir uns die so teuer bezahlten Enttäuschungen über Rußland und Amerika erspart.

Eng verbunden mit dem Unterricht in den wirtschaftlichen Fächern ist der in der Rechts- und Verwaltungskunde. Die privatrechtlichen Belehrungen werden mit der Privatwirtschaftslehre verflochten. In der Buchhaltung ist insbesondere auch Wert zu legen auf die kameralistische Buchführung. Das Rechnen dürfte je nach dem Bedürfnis der Schüler nach der Seite des Versicherungsrechnens oder der Lohnrechnungen auszubauen sein.

Schwierig gestaltet sich auch eine befriedigende Lösung des Unterrichts im Deutschen. Die Vorbildung der Schüler dürfte in diesem Fache recht verschieden sein. Wir werden immer mit Schülern zu rechnen haben, die, an sich tüchtig, ihre Muttersprache in Wort und Schrift nicht einwandfrei beherrschen. Mit Rücksicht auf diese sind regelmäßige Niederschriften und Sprechübungen zu fordern. Diese letzteren lassen sich vorteilhaft mit Uebungen in freier Rede verbinden, einer gerade für uns Deutsche unbedingt notwendigen Einrichtung. Daneben soll der Deutschunterricht einführen in unsere Literatur, besonders auch in die moderne und wirtschaftswissenschaftliche. Er soll insbesondere sich auch die Pflege der Volkskunde angelegen sein lassen. Diese regt den Menschen an, daß er nicht gedankenlos durch die Heimat wandert. Der Schüler soll einsehen lernen, wie aus dem Leben und den Worten seiner Umgebung ein Stück Kulturgeschichte, aus den Spielen und Liedern der Jugend eine Seite des Gemütslebens unseres Volkes spricht.

Von besonderer Wichtigkeit unter den Unterrichtsfächern ist auch die Lebenskunde, die in die Fragen der Weltanschauung einführen soll. Unser Schulwesen hat in den letzten Jahrzehnten diesen Problemen durchweg zu wenig Beachtung geschenkt. Und doch tut uns eine Einführung in diese Fragen gegenwärtig mehr not denn je zuvor. Es kann nun nicht Aufgabe der Wirtschaftsschule sein, die Schüler für eine bestimme Weltanschauung zu gewinnen. „Nicht die Wahrheit, in deren Besitz irgendein Mensch ist oder zu sein vermeint, sondern die aufrichtige Mühe, die er angewandt hat, hinter die Wahrheit zu kommen, macht den Wert des Menschen."

Es genügt nicht, zur Einrichtung einer neuen Schulart einen Lehrplan aufzustellen und zu glauben, daß damit die Arbeit getan ist. Der vorzüglichste Lehrplan muß wirkungslos bleiben, wenn wir nicht die Menschen haben, die ihn nicht nur dem Buchstaben nach, sondern vor allem auch dem Geiste nach durchführen. Als Lehrer an Wirtschaftsschulen kommen für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer in erster Linie Diplom-Handelslehrer mit Unterrichtserfahrung in Frage, wenn wir uns auch nicht verhehlen wollen, daß ihre Vorbildung infolge der Kürze der Studienzeit manche Lücken aufweist. Zum Unterricht im Deutschen, den Fremdsprachen, der Verwaltungs- und Rechtskunde usw. sind je nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Lehrkräfte heranzuziehen.

Die unterrichtliche Tätigkeit in der Wirtschaftsschule ist nicht leicht. Eine sorgfältige Auswahl der Lehrerpersönlichkeiten ist darum gerade für den Anfang, wo diese neue Schulart sich ihre Stellung erkämpfen muß, eine besondere Notwendigkeit. Einzelne Lehrfächer wie Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeschichte, politische Weltkunde, Rechts- und Verwaltungskunde sind für Schulzwecke noch keineswegs weder stofflich noch methodisch hinreichend durchgebildet. Hier ist vielmehr noch vollkommenes Neuland zu bebauen. Zu diesen Schwierigkeiten kommen für den Lehrer die verschiedenartige Vorbildung der Schüler und vor allen Dingen ihr vorgerücktes Alter und ihr Altersunterschied. Die Lehrweise soll die Mitte halten zwischen schulmäßigem Unterricht und Hochschulbetrieb. Es wird also nicht immer leicht sein, die ganze Klasse zu einer festen Arbeitsgemeinschaft zusammen zu bringen.

Eine besondere Schwierigkeit wird in der Fernhaltung der Politik liegen. Die Schule, ganz gleich welcher Art, darf nicht zum Tummelplatz parteipolitischer Propaganda werden. Bei der Wirtschaftsschule ist die Gefahr besonders groß. Die Behandlung des Unterrichtsstoffes in den Wirtschaftswissenschaften kann leicht Anlaß zur Aufrollung von Parteifragen geben. Die Schüler verfügen hier bereits über ein ausgesprochenes politisches Urteil, zumal sie teilweise schon im politischen Kampfe gestanden haben. Ein geschickter Lehrer dürfte übrigens dieser Schwierigkeiten Herr werden. Er kann im Gegenteil auf dem neutralen Boden der Schule bei der Aussprache über gegenteilige Ansichten sehr viel zur Veredlung unseres politischen Kampfes beitragen und dadurch mitarbeiten an dem gegenseitigen Verstehen weiter Volkskreise. Gerade in dieser Tatsache liegt ein nicht zu unterschätzendes erziehliches Moment der Wirtschaftsschule.

Soll die Wirtschaftsschule den übrigen mittleren Fachschulen als gleichwertig anerkannt werden, dann muß sie auch mit entsprechenden Berechtigungen ausgestattet werden. Ihre Abgangszeugnisse müssen zur Anstellung im mittleren Kommunaldienst, in der Steuer- und Zollverwaltung berechtigen. Sie sollen auch nach Möglichkeit eine Gewähr geben für die Eignung zur Organisationsarbeit in den Interessenvertretungen, im Versicherungswesen usw.

Die Frage der Zulassung der Absolventen zu den Hochschulen ist zu lösen im Zusammenhang mit den übrigen Fachschulen.

Die praktische Durchführung des Planes der Errichtung von Wirtschaftsschulen ist, wie aus diesen Darlegungen hervorgeht, mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Durch die überhastete Gründung einer größeren Zahl solcher Schulen könnte nun bei nicht richtiger Auswahl der Lehrkräfte oder Leiter oder aus anderen Gründen die ganze Einrichtung in Mißkredit geraten. Es dürfte sich daher empfehlen, zunächst einige wenige derartige Schulen ins Leben zu rufen und diese als Versuchsschulen zur Sammlung von Erfahrungen zu benutzen. Die weitere Einrichtung von Wirtschaftsschulen müßte dann nach und nach unter sorgsamer Prüfung der Bedürfnisfrage erfolgen. Bei der Durchführung der Versuchsschulen scheint es zweckmäßig zu sein, wenn die Trägerschaft in den Händen des Staates liegt.

Eine Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. zu schaffen, hat eine Denkschrift der dortigen sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion aus Anlaß der Verhandlungen über die Sicherung des Fortbestandes der Universität vorgeschlagen. Ein Vorwort dazu hat Universitätsprofessor Dr. Hugo Sinzheimer, der bekannte Fachmann des Arbeitsrechts, geschrieben. Den Ausgangspunkt bildet die Erwägung, daß im neuen Deutschland der Arbeiter berufen sein wird, eine weit größere Rolle als früher im öffentlichen Leben, vornehmlich aber auch in der Verwaltung, und zwar sowohl im Betriebe und in den privaten Organisationen als auch in Staat und Gemeinde, zu spielen. Hierzu bedarf es einer besseren Vorbildung als bisher, wo die Führer der Arbeiterbewegung das, was sie geworden sind, nicht infolge ihrer Ausbildung, sondern deren Mangelhaftigkeit zum Trotz erreicht haben, wo aber andererseits die vorhandenen geeigneten Kräfte nunmehr fast restlos in verantwortungsvollsten Dienst eingesetzt sind und sich der Mangel an einer ausreichenden Zahl weiterer qualifizierter Arbeiterführer und -unterführer einschneidend bemerkbar macht. Sonach hat der Frankfurter Plan einen ganz richtigen, z. T. ja auch schon anderwärts bei der Errichtung von Betriebsrätekursen usw. anerkannten Grundgedanken. Um ihm zu dienen, ist geplant, unter Uebernahme der Kosten für den Lehrbetrieb auf die (nunmehr staatlich kräftig subventionierte) Universität und der Kosten für den Lebensunterhalt eines Teils der Schüler auf die Arbeitnehmerorganisationen, Genossenschaften usw. der Frankfurter Universität die Akademie als selbständigen Teil einzugliedern, ihre Lehrkräfte, -mittel und -räume in Anspruch zu nehmen, daneben aber auch andere Personenkreise für die Erstellung von Dozenten heranzuziehen. Arbeiter und Student sollen so in mancherlei Verbindung treten, ohne daß doch die Selbständigkeit des beiderseitigen Studienganges beeinträchtigt würde.

In der Denkschrift wird versucht, einen Studiengang für die Besucher der Arbeiterakademie, unter Zugrundelegung einer zweijährigen Ausbildungszeit zu entwerfen. Dieser knüpft an das Vorhandene an, indem er im wesentlichen Vorlesungen enthält, die ohnehin in der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät — in der letzteren bereits bisher vor vielen Studierenden, die nur die Obersekundareife besitzen — schon gehalten worden oder für nächstes Semester angekündigt sind. Er zerfällt in Vorlesungen für alle Besucher der Arbeiterakademie und in solche für die Aspiranten auf Posten in bestimmten Verwaltungszweigen oder -arten. Allgemeinbildende Vorlesungen wären, dem Entwurf zufolge, die folgenden:

1. Rechtswissenschaft: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Grundzüge des bürgerlichen u. des Arbeitrechts. Vorlesungen u. Uebungen: a) Einführung in die Rechtswissenschaft (3 Stunden); b) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (2 bis 3 Stunden); c) Staatsrecht (4 Stunden); d) Verwaltungsrecht (3 bis 4 Stunden; e) Grundzüge des Arbeitsrechts (2 Stunden); f) Uebungen im Staats- und Verwaltungsrecht (mit schriftlichen Arbeiten), auch für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (2 Stunden); g) Übungen im Arbeitsrecht (mit schriftlichen Arbeiten) über Tarifverträge (2 Stunden).

2. Wirtschaftslehre: a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Privatwirtschaftslehre (3—4 Stunden); b) Wirtschaftskunde (Einführung in das Wirtschaftsleben der Gegenwart (2 Stunden); c) Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre (5 Stunden); d) Spezielle oder praktische Volkswirtschaftslehre (4—5 Stunden); e) Einführung in die soziale Frage und Sozialpolitik; f) Nationalökonomische Uebungen (2 Stunden) usw.

3. Das soziale Geistesleben: (Parlament und Parteien, Zeitungswesen). a) Parlament und Parteien (3 Stunden); b) Die Leistungen und Mängel der Tagespresse (1 Stunde); c) Die geistigen Grundlagen der sozialen Politik, mit Uebungen (2—3 Stunden).

4. Historische-philosophische Schulung: a) Logik (1 Stunde); b) Die Probleme der Philosophie (1 Stunde); c) Das Werden der Gesellschaft (Geschichte der Wirtschaft, der Staaten und der Philosophie) (3 Stunden); d) Grundzüge der Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftspsychologie (2 Stunden).

Für die einzelnen Gruppen sind folgende Spezialvorlesungen und -übungen vorgeschlagen:

A. Für staatliche und kommunale Verwaltungsbeamte: Allgemeine Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege. Finanz- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften. Statistik. Ferner: a) Das Finanzwesen der öffentlichen Verbände (1 Stunde); b) Die neue Gemeindepolitik (1 Stunde c) Das Armenwesen des Deutschen Reiches (1 Stunde); d) Grundprobleme der Kinderfürsorge (1 Stunde); e) Besprechung über Fürsorgefragen (2 Stunden f) Allgemeine Methodenlehre der Statistik; Bevölkerungsstatistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik (8 Stunden).

B. Für Gewerkschaftsbeamte: a) Gewerberecht (1 Stunde); b) Sozialversicherungsrecht (2 Stunden); c) Soziale Grundfragen der industriellen Arbeitsverfassung (1 Stunde); d) Soziales Praktikum (2 Stunden); e) Genossenschaftswesen (1 Stunde).

C. Für Wirtschaftsbeamte: a) Handels-, Wechsel- und Scheckrecht (5—6 Stunden); b) Finanz- und Rechnungswesen der Wirtschaftsbetriebe (Buchführung, Bilanzen, wirtschaftliches Rechnen) (8—10 Stunden); c) Wirtschaftslehre der Industrie-, Bank-, Warenhandels-, Verkehrs- und Versicherungsbetriebe (je 2—3 Stunden); (eventuell: Grundzüge der mechanischen und chemischen Technologie.

D. Für politische Beamte: a) Völkerrecht (3 Stunden); b) Internationales Privatrecht (1 Stunde); c) Auslandskunde (vergleichende Volkswirtschaft der wichtigsten Kulturländer) (2 Stunden); d) Konsulatswesen; e) Einführung in die auswärtige Politik (Imperialismus und Völkerbund (2 Stunden); f) Der Friedensvertrag von Versailles (1 Stunde); g) Geographie (insbesondere Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde).

Ueber die Zulassung soll ein Verwaltungsausschuß von Fall zu Fall entscheiden. Der Nachweis der Befähigung soll in freier Weise erbracht werden. Als untere Altersgrenze sind 24 Jahre in Aussicht genommen. Die Denkschrift rechnet von vornherein mit 1000 Besuchern der Akademie — einer Zahl, die uns ein gedeihliches Arbeiten sehr zu erschweren scheint. Im übrigen wird man gut tun, vorerst noch keine übergroßen Hoffnungen auf das hoch interessante Frankfurter Experiment zu setzen. Deutschland wird auf dem Gebiete der Arbeiterausbildung noch manches Lehrgeld zahlen müssen, und noch ist nicht zu übersehen, welchen Versuchen der größere Bildungserfolg zuteil werden wird, den großzügigen oder den mit besonderer Liebe intensiv begonnenen kleinen Versuchen, wie sie die „Soz. Praxis" mehrfach erwähnt hat.

Volksgesundheit.

Statistische Nachdenklichkeiten.

Von eines sterbenden Volkes letzter und höchster Not reden die nüchternen Zahlen der deutschen Statistik.

Vor dem Kriege war Frankfurt am Main mit Elberfeld die gesündeste Stadt Deutschlands. Auch während des Krieges hat es seinen günstigen Stand weiter behauptet. Insbesondere war es der großzügigen, unter Aufbietung aller gemeindlichen und gemeinnützigen Kräfte arbeitenden sozialen Fürsorge möglich, der vielerorts beobachteten gesundheitlichen Verschlechterung der Säuglinge wie überhaupt der Kinder und Jugendlichen wirksam entgegenzuarbeiten. Die Anstrengungen haben seitdem nicht nachgelassen, sondern sich, sofern das möglich war, noch gesteigert. Um so betrüblicher und — bezeichnender für den allgemeinen Gesundheitszustand in Deutschland ist die im letzten Kriegsjahr und besonders scharf in der Nachkriegszeit einsetzende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Frankfurter Bevölkerung.

Die soeben erschienenen „Statistischen Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main" umfassen die Jahre 1917/18 und 1918/19. Sie finden eine willkommene Ergänzung durch ein schon 1919 herausgekommenes Ergänzungsheft, das die den Zivilstand betreffenden Hauptzahlen aus den Kriegsjahren 1914—1918 enthält. Ueber die Bewegung der Bevölkerung wird nur für 1917 und 1918 berichtet. Im Jahr 1917 ergaben sich 4491 Geburten ohne Totgeborene und 6034 Sterbefälle. 1918 waren es 5000 Geburten bei 6702 Todesfällen. Es ergab sich sonach ein Mehr der Sterbefälle über die Geburten um 1538 bzw. 1693. Noch im Jahr 1913 hatte sich ein Geburtenüberschuß von 3795 (11,66‰), im Jahr 1914 ein solcher von 3448 ergeben. Die Geburtenziffer des Jahres 1914 hatte sich auf 865 ohne Totgeborene gestellt. Die Geburten hatten sich von 1914 auf 1918 um 3642 (57,9%) vermindert, die Todesfälle von 5203 auf 6702 oder um 12,9% vermehrt. Fragen wir im einzelnen dem Zustandekommen dieser Zahlen nach, so finden wir eine Erhöhung der Sterblichkeit an Lungen- und Halsschwindsucht von 575 im Jahre 1913 auf 952 in 1918 oder um 65,5%. Die Zahl der von Lungenentzündung Hinweggerafften betrug im Jahre 1913: 455, im Jahre 1918 waren es 731, sonach eine Erhöhung um 60,5%. Todesfälle infolge Darmkatarrh und Brechdurchfall wurden 1917 gezählt 219 gegen 101 in 1913. Im nächsten Jahr 1918 finden wir unter dieser Rubrik allerdings nur 122, so daß es sich 1917 zweifellos um eine auch in Friedenszeiten vorkommende, durch den Krieg nur in ihrer Wirkung gesteigerte Epidemie handelte. Dagegen ist die Zunahme der Todesfälle an Altersschwäche von 151 in 1913 auf 380 in 1918 oder um 251,5% ausschließlich als Kriegsfolge zu werten. Die Verdauungswerkzeuge der alten Leute hielten die Kriegskost nicht aus. So qualifiziert sich rein zahlenmäßig der Krieg als Mörder der Alten, Kranken, Säuglinge und Kinder. Es starben an Grippe im Jahr 1913: 14, aber im Jahr 1918: 885 Personen. Auffallend ist auch die Zunahme der Todesfälle infolge Erkrankung der Knochen, Knorpel und Gelenke, die von 6 im Jahre 1913 auf 24 in 1918 anstiegen. Im ganzen also das Bild einer durch den Krieg und die Kriegsfolgen in ihrem Gesundheitszustand schwer erschütterten Bevölkerung.

Was sich uns da vor Augen stellt, ist düster und hoffnungslos genug. Das Grausigste aber kommt noch. Die unerhörte, so ganz unmenschliche, durch keinerlei sog. Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigte Aushungerungspolitik nach dem Kriege, in der Zeit des Waffenstillstandes und nach Friedensschluß ist nicht anders zu qualifizieren denn als Menschenmord, der als ein ewiger, untilgbarer Fluch auf denen lasten wird, die ihn verschuldet haben. Diese Nachkriegsmarter hat das tiefste Mark unseres Volkes zerstörend angegriffen. Die Todesfälle an Tuberkulose häufen sich, die Tuberkulosekrankhaftigkeit hat unser ganzes Volk durchseucht und sich mit vollster Wut insonderheit auf die jugendlichen und kindlichen Altersklassen geworfen. Noch liegen keine Zahlen vor das Jahr 1919 und das laufende Jahr vor. Für den Kundigen genügt aber neben den ärztlichen Aussagen ein Blick auf unsere Kinder und Jugendlichen. Und auch die bis einschließlich 1919 vorhandenen Zahlen beweisen nun einer anderen Seite her dasselbe.

Eine Uebersicht des Durchschnittsgewichts und der Körpergröße von Schulkindern in städtischen Bürgerschulen (a. a. O. S. 31) aus den Jahren 1910, 1916 und 1919 beleuchtet die ungünstige Entwicklung der Frankfurter Schulbevölkerung mit erschreckender Deutlichkeit. Da wird in den Altersklassen zwischen 7 und 10 Jahren eine Gewichtsabnahme von 2—4 Pfund, ein Zurückbleiben im Wachstum um 2—4 cm, bei den siebenjährigen Knaben allerdings um volle 4 cm festgestellt. Das Durchschnittsgewicht der 13jährigen Knaben ging von 37 kg im Jahre 1910 auf 33 kg im Jahre 1919, das der 13jährigen von 41 auf 37 kg, das Längenmaß von 145 auf 140, bzw. von 151 auf 145 cm zurück. Bei den Mädchen der betreffenden Altersklassen vollzog sich ein Rückgang von 39 bzw. 44 kg auf 35 bzw. 42 und von 148 und 154 cm auf 143 bzw. 149 cm. Das sind die Ziffern von 1919. Wenn nicht alles trügt, und wenn es der seit kurzem gehandhabten Quäkerspeisung nicht gelingt, dieser rückläufigen Entwicklung einen gesundenden Damm entgegenzusetzen, dürfte auch in dieser Hinsicht das laufende Jahr eine weitere Verschlechterung bringen.

Die Gründe dieser traurigen Erscheinungen sind uns leider nur zu geläufig. Nach den Entbehrungen der Kriegszeit die freventlich fortgesetzte Hungerblockade. Dazu das grausame Greifen nach Milchkühen, Kohlen und anderen unentbehrlichen Lebensgütern. Das Loch im Westen, die den Willen zur Arbeit und damit die Produktion lähmenden Friedensbedingungen, und mit grausamer Notwendigkeit sich daran schließende Verschlechterung unserer Valuta mit ihrem Gefolge von Erschwerung der Einfuhr lebenswichtiger Güter und dem großen Ausverkauf deutscher Arbeitswerte und Sachgüter zu Schleuderpreisen. Reihefolgend der Mangel an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln. Kehren wir beweisend wiederum zu unserer Frankfurter Statistik zurück. Die Bahnzufuhr von Eiern betrug im Januar 1914: 8 640 000 Stück, im Dezember des gleichen Jahres 7 588 800. Die Ziffern für Januar 1918 und 1919 belaufen sich auf 129 600 bzw. 298 000; für Dezember 1918 und 1919 auf 96 500 bzw. 76 000 Stück bei einer Bevölkerung von mehr als 400 000 Seelen. Butter kamen im Januar 1916: 1 t, im Dezember 276 t herein, gegen 158 im Januar und 7 t im Dezember 1919.

Am empfindlichsten darum, weil er Säuglinge, stillende Mütter, Alte und Kranke trifft, ist der Rückgang der Milchzufuhr per Bahn. Diese Verminderung tritt schon zu Beginn des Krieges ein. Während die Monatszufuhr in der ersten Hälfte 1914 sich auf durchschnittlich 3,5 Mill. l beläuft, sinkt sie in der zweiten, also bis Dezember auf 2 865 000 l. Die Jahresmengzufuhr betrug 1914: 38 964 000 l, 1919 dagegen 8 737 256 l. Und dies gegenüber einer durch Rückfluß der Militärpersonen, Flüchtlings- und Fremdarbeitige Zuwanderung gegen 1917 um etwa 70 000 bis 80 000 Köpfe gestiegenen Bevölkerung.

Frankfurt ist eine reiche Stadt, die es an großzügiger Fürsorge nie wird fehlen lassen. Wenn es aber selbst hier so weit kommen, wenn Verelendung und Siechtum, Krankheit und Tod in dem gezeigten Umfang typisch werden konnten, so ist das ein Warnungszeichen eindringlichster Art, denn wenn es hier so ist, wie mag es anderswo aussehen? So tut neue Hilfe not. Eine Hilfe, die uns befähigt, uns selbst zu helfen. Das gutmütige Tun der Quäker ist in all seiner Großzügigkeit nur ein Tropfen auf glühenden Stein, ein Ausgleichs-, kein Heilmittel. Sollen wir aus eigener Kraft wieder aufstehen und gehen lernen, so muß man uns Rohstoffe und Lebensmittel zu billigen Bedingungen zugänglich machen. Tut die Entente das nicht, so spricht sie sich selbst das Todesurteil. Und zwar nicht nur vor dem Richterstuhl höherer Sittlichkeit und Menschlichkeit, sondern auch wirtschaftspolitisch gesehen. Von einem Volk, das selbst in seinem Nachwuchs verelenden begonnen hat, ist weder Gold noch Leistung zu holen. Der wirtschaftliche und kulturelle Tod Deutschlands würde aber den der europäischen Ententevölker unausweichlich nach sich ziehen. Das mögen sich die gesagt sein lassen, die es angeht.

Frankfurt a. M. Henr. Fürth.

Die sanitäre Lage der Stadt Wien schildert Oberstadtphysikus Dr. August Böhm in einem Aufsatze der deutschösterreichischen „Statistischen Monatsschrift". Die Kurve der Geburtenbewegung ist durch folgende Zahlen gekennzeichnet: 1901 52 415, 1914 36 378, 1915 29 257, 1918 19 257, 1919 20 416. Die Abnahme der Geburten hat schon jetzt einen Rückgang der Schülerzahl zur Folge. In den 1. Volksschulklassen, die am 1. Oktober 1910 über 36 000 Kinder zählten, wurden im Jahre 1919 nur noch 25 369 Schüler eingerichtet. Nach sorgfältiger, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände aufgestellter Berechnung wird in den kommenden Jahren der Schulbesuch in den erwähnten Schulklassen durch diese Ziffern ausgedrückt sein: 1920 23 000, 1921 20 000, 1922 18 000, 1923 15 000, 1924 13 000. Interessante Aufschlüsse geben auch die Sterblichkeitstabellen. Die Mortalität war in dem Zeitraum 1871—1913 von 36,2 auf 1000 Einwohner auf 15,3 gesunken. Die neueste Statistik weist für die jüngste Vergangenheit eine entgegengesetzte Bewegung nach: 1913 32 314, 1918 51 497, 1919 40 859. Der hohe Stand von 1918 ist teilweise auf die Grippeopfer zurückzuführen. Ein Vergleich des Wiener Geburtendefizits mit der Bevölkerungszunahme in vier deutschen Großstädten für die Zeit vom 1. Oktober bis Mitte Dezember 1919 ergibt folgendes Bild:

	Todesfälle	Lebendgeburten
Berlin	5382	8024
Dresden	1432	2388
Hamburg	2493	4573
Leipzig	1684	3121
Wien	6430	5588

Mit Ausnahme der Allerjüngsten ist die Kindersterblichkeit 1919 gegenüber 1910 gestiegen:

Im	1910	1919
	Todesfälle auf 1000 Lebendgeborene	
1. Lebensjahr	165	149
2.—5. „	22	27
6.—10. „	4	6
11.—15. „	2	4

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist Tuberkulose die Todesursache.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Wohnungsanforderung und sonstige Wohnungsfürsorge. Von Ministerialrat Dr. Franz Pauer. Wien 1920. Manzsche Buchhandlung. Preis 50 K. (14 M.) zuzüglich Teuerungszuschlags.

Der Vorstand der Wohnungsfürsorgesektion im deutschösterreichischen Staatsamt für soziale Verwaltung gibt hier eine vortreffliche Uebersicht über die Wohnungsgesetzgebung Deutschösterreichs, insbesondere auch über die Kundmachungen und Verordnungen der einzelnen Landesregierungen zur Durchführung der für die Gesamtrepublik erlassenen Rahmengesetze und Vollzugsanweisungen. Der Wortlaut aller Bestimmungen ist vollkommen wiedergegeben und mit Kommentar versehen.

Sozialisierung oder Sozialismus? Von Staatssekretär Dr. August Müller. Berlin, Ullstein. 1919. 169 S.

Sp. 1080 war der Titel des Büchleins falsch angegeben. — Die Schrift weist die bekannten Vorzüge der Aufsätze Prof. Müllers, den auch wir zu unseren hochgeschätzten Mitarbeitern zählen, auf: wirtschaftlichen Ueberblick und die Gabe, ihn auch dem Leser zu vermitteln; Klarheit und Schlichtheit des Ausdrucks; und nicht zuletzt ebenso bestimmtes Abrücken von Illusionen als unbeirrbares Festhalten an einem sozialistischen Denken, das sich Freunde wirbt, weil es über die Parteischablone hinausgewachsen ist.

Die Revolution. Unabhängiges sozialdemokratisches Jahrbuch für Politik und proletarische Kultur 1920. Verlag der „Freiheit". Berlin. 266 S. 8°. Mit 41 Beiträgen und 26 Bildern. Preis 12 M.

Ohne daß wir den in diesem Jahrbuche zutagetretenden Anschauungen beizutreten vermöchten, erkennen wir doch gern den hohen Wert einzelner Aufsätze, besonders desjenigen von Kautsky, sowie einiger Bilder an. Die Ausstattung ist schlicht, aber durchaus geschmackvoll.

Bismarcks Plan eines deutschen Volkswirtschaftsrats. Historisch-politische Studie von Dr. Julius Curtius. Heidelberg 1919. Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H.

Reichswohnungszählung im Mai 1918. Bearbeitet vom Statistischen Reichsamt. Berlin 1919. Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht. 120 S. Preis 8 M.

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Von Georg Jellinek. In 3. Aufl. neubearbeitet von Walther Jellinik. München u. Leipzig 1919. Duncker u. Humblot. 25 S. Preis 3 M.

Die Forderung der Vernunft. Von Bernhard Hammer. 1919. Widzim Kr. Bomst, Posen. Selbstverlag. 46 S.

Der Elternbeirat. Halbmonatsschrift für Eltern, Lehrer und Behörden. Herausgegeben von F. Wille, Reg. u. Schulrat. 1. Jahrg. 1. Heft. Februar 1920. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68, Lindenstraße 14. 32 S.

Gewerkschaftliche Selbsthilfe der Landarbeiter. Aufgaben und Ziele des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands. Von Franz Behrens. Bielefeld 1919. Selbstverlag des Zentralverbandes. 51 S.

Gewaltfrieden und Wiederaufbau. Von Dr. August Müller. Berlin W 35 1919. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 23 S. Preis 1 M.

Friedensheroentum. Pazifistische Aufsätze von Magnus Schwantje. Berlin W 62 1919. Verlag Neues Vaterland. F. Berger & Co. 79 S. Preis 2 M.

Vom Rechte, das mit uns geboren wird. Von Heinrich Mayer. Leipzig 1919. Kommissionsverlag F. C. Fischer. 40 S.

Neudeutschland und Versailles. Wie es zum Diktatfrieden kommen mußte und wie er korrigiert werden kann. Von Dr. A. Saager, Bern. Berlin 1919. Der freie Verlag. 31 S.

Protokoll über die Verhandlungen des 8. Verbandstages der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Abhalten vom 1.—6. Sept. 1919 in Nürnberg. Berlin 1919. Selbstverlag des Verbandsvorstandes. 180 S.

Protokoll des internationalen Kongresses des Personals in öffentlichen Diensten und Betrieben. Abgehalten in Amsterdam am 20., 21. und 22. Oktober 1919. Berlin 1920. Selbstverlag des Verbandes. 32 S.

Die Leipziger Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1919. Leipzig 1920. Verlag des Gewerkschaftskartells. 73 S.

Schriften des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Heft 5. Lehrplan für für eine Fachschule der Wäschekonfektion. Heft 6. Lehrplan für einen Wäschefachkursus. Berlin W, Eichhornstraße 1. Geschäftsstelle des Verbandes. 21 S. Preis 0,40 M.

Die Bevölkerungsbewegung im Weltkriege. Von Christian Döring. Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges. Kopenhagen 1920. Buchdruckerei Bianco Luns. 63 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Heft 30. Wohnort und Arbeitsstätte der erwerbstätigen Wohnbevölkerung. Heft 28. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910, sowie die Ergebnisse der Bevölkerungsaufnahmen in den Jahren 1911—1917. Hamburg 1919. Otto Meißners Verlag. 93 u. 90 S.

Die Revolution und unsere Klassiker. Ein blaues Trutz- und Trostbüchlein in roter Zeit. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gerber. Berlin S 42 1920. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. 159 S. Preis 6 M.

Indberetning til indenriegs ministeriet fra Arbeydsannisningsdirectoren for Finansaaret 1918—1919. Kopenhagn 1920. Trykt hos J. H. Schultz. 15 S.

Der Feldzug gegen Deutschlands Not. Von H. Brückmann. Neue Grundsätze für die deutsche Volkswirtschaft. 1919. 30 S.

Die Gefahren der Sozialisierung. Von Oberbergrat Dr. Paxmann. Essen 1919. Deutsche Bergwerkszeitung G. m. b. H.

Levnads kostn aderna i sverige 1913—1914. Del III. H hallsräkenskaper an K. Socialstyrelsen. Stockholm 1919. P. Norstedt e Söner. 493 S.

Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie. Von Alb Müller. Heinz Lafaire-Verlag Hannover. 31 S. Preis 1,50

Der Neue Welt-Kalender für 1920. Hamburg 1920. Verlag Auer u. Co. 64 S. Preis 0,80 M.

Die Grenzen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichk Von Julius Vogel. Dresden u. Leipzig 1918. „Globus", Wiss schaftliche Verlagsanstalt. 14 S. Preis 1,20 M.

Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten u Gemeinnützigen in Basel. Basel 1919. Bruno Schwabe u. 274 S.

Ist der Kapitalzins berechtigt? Von Dr. Michael Haini Leipzig u. Wien 1919. Verlag v. Franz Deuticke. 100 S. P 5,60 M.

Bericht über die Tätigkeit des Verbandes der deutschen G werkvereine (H.-D.) in den Jahren 1916—1919. Von G Hartmann. Berlin, Mai 1919. Verlag des Verbandes der de schen Gewerkvereine (H.-D.). 39 S.

Das Recht der Übergangszeit. Von Dr. Georg Flatow. Ber 1919. Verlag Gesellschaft und Erziehung, G. m. b. H. 68 S. P 2,50 M.

Kann der Sozialismus uns retten? Von Dr. Max Lohan. B lin W 35. Verlag der Kulturliga, G. m. b. H. 24 S. Preis 0,80

Bürgertum und Revolution. Von Dr. Erwin Steinitzer. B lin W 35. Verlag der Kulturliga, G. m. b. H. 28 S. Preis 1

Großdeutschland und das Meer. Von Friedrich Saß. Dres u. Leipzig 1918. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 24 Preis 1,20 M.

Schafft geregelte Arbeit durch Arbeitsbeschaffungsämt Von Hans Ostwald. Berlin 1919. Herausgegeben von der beitsgemeinschaft Neues Reich. 120 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in J
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für das **Kreis-Säuglingsheim des Kreises Eckernförde** suchen wir für sofort

eine zweite Säuglingsschwester und eine Hausstandsschwester.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sind zu richten an das **Kreiswohlfahrtsamt Eckernförde.**

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S. 1220. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2800	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen . .	900	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	395	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten **die Frist** für die Einsendung der Bewerbungen **nicht zu kurz** anzugeben. Die „Soziale Praxis" erscheint regelmäßig jeden Mittwoch; Aufträge für Anzeigen müssen beim unterzeichneten Verlag eine Woche vorher eintreffen.

Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Fortschritt und Armut.

Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum.

Von

Henry George.

Deutsch von C. D. F. Gütschow.

Sechste, unveränderte Auflage.

Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke.

(XII, 407 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 26.—, geb. Mk 34.—**

Inhalt: Einleitung: Das Problem. — I. Arbeitslohn und Kapital II. Bevölkerung und Unterhaltsmittel. III. Die Gesetze der Verteilung IV. Die Wirkung des materiellen Fortschrittes auf die Güterverteilung V. Das Problem gelöst. VI. Das Heilmittel. VII. Die Gerechtigkeit des Heilmittels VIII. Die Anwendung des Heilmittels. IX. Die Wirkungen des Heilmittels. X. Das Gesetz des menschlichen Fortschrittes. — Schluß

Das klassische Buch des amerikanischen Vaters der Bodenreform liegt mit dieser Ausgabe wieder in einwandfreier Form vor. Alle die zahlreichen Anhänger des Gedankens der Bodenreform werden das freudig begrüßen, denn heute gibt es wohl kein Land der Erde, in dem nicht die Bodenreformbewegung in stetem Wachstum begriffen wäre. In Deutschland sind in der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches unter den „Grundrechten des deutschen Volkes" auch die Forderungen der Bodenreformer niedergelegt worden. Damit erwächst die neue große Aufgabe, dieses Grundrecht aus der Verfassung heraus in der Praxis lebensfähig zu erhalten, eine Aufgabe, zu der das vorliegende Buch in erster Linie mitberufen ist. In seinem Vorwort hierzu sagt Adolf Damaschke: „Wenn es uns gelingen wird, aus diesem großen Zusammenbruche einen Neubau aufzurichten, jenseits vom Mammonismus und Kommunismus, einen Neubau, in dem persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit vereint sein werden, dann kann und wird ‚Fortschritt und Armut' stets einen Ehrenplatz einnehmen unter den Werken, die der Menschheit ein Wegweiser waren zu diesem Ziel."

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 25. August 1920. Nummer 47.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Gefährliche Armutserscheinungen. Von S. Wronski, Dezernentin in der Zentrale für private Fürsorge, Berlin. 1106

Gleitende Lohnskalen. II. Schluß. Von Stadtrat a. D. Dr. Friedrich Perls, Berlin-Halensee. . . . 1108

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1110
Eine Musterarbeitsordnung für gewerbliche Arbeiter.
Zum Achtstundentag in der Schiffahrt.
Ein wirtschaftliches Forschungsinstitut für deutsche Handwerkerpolitik.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1115
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Hausgehilfenfragen.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Tarifrechtsfragen.
Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1117
Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des deutschen Reiches.
Ein neuer Vorschlag zur Akkordlohnberechnung.
Arbeiterausschüsse in den industriellen Betrieben Norwegens.

Genossenschaftswesen 1118
Der 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine.
„Volksfürsorge" und „Deutsche Volksversicherung".
Die englische Konsumgenossenschaftsbewegung während des Krieges.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung 1120
Der Arbeitsmarkt im Juni 1920.
Neuerungen in der deutschösterreichischen Arbeitsvermittlung.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1121
Die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge.
Der Geldaufwand für die Arbeitslosen in der Tschechoslowakei.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 1123
Die Bedeutung der Heimarbeit für die Kriegswitwen.

Wohnungs- und Bodenfragen . 1125
Die Verwahrlosung der Häuser. Eine Anregung von Justizrat Dr. Steinitz, Breslau.
Eine Musterverordnung zum Wohnungsmangelgesetz vom 11. Mai 1920.
Eine Sonderpolizeiverordnung für Wohnlauben.

Literarische Mitteilungen . . . 1127

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An die Bezieher der „Sozialen Praxis"!

Unter erheblichen Opfern hat die „Soziale Praxis" nach der letzten Erhöhung der Druckpreise davon Abstand genommen, den Bezugspreis zu erhöhen. Im letzten Vierteljahr ist dieser darum beträchtlich hinter dem der anderen Zeitschriften zurückgeblieben. Leider sehen wir uns gezwungen, jetzt doch noch die Erhöhung vorzunehmen, die bereits vor Monaten notwendig gewesen wäre. Wir begnügen uns auch diesmal mit einer Erhöhung, die in keinem Verhältnis zur Verteuerung der Papier- und Druckpreise steht. Kostet uns doch z. B. das unbedruckte Papier jedes einzelnen Heftes von 64 Seiten ohne alle Buchbinderarbeiten allein schon etwa 30 Pfg.! Der neue Bezugspreis beträgt vierteljährlich 10 Mark. Wir machen bei dieser Gelegenheit erneut darauf aufmerksam, daß am 1. Oktober das 5. Quartal des 29. Jahrgangs beginnt, so daß vom 1. Januar 1921 ab die Jahrgänge der „Soz. Prax." mit den Kalenderjahren übereinstimmen.

Herausgeber, Schriftleitung und Verlag der „Sozialen Praxis".

Gefährliche Armutserscheinungen.

Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg.

Die Verarmung des deutschen Volkes, die dem Sozialpolitiker zu einem festen Begriff geworden ist, mit dem er die volkswirtschaftlichen Schäden in ihrer Gesamtwirkung zu erkennen und einzuschätzen vermag, tritt in ihren verheerenden Einzelerscheinungen besonders da immer klarer vor Augen, wo die Verzweiflung bei dem vorgeschrittenen wirtschaftlichen Verfall sich an die Fürsorgestellen wendet und dem Pfleger einen Einblick in das Elend der Häuslichkeit mit ihrem immer stärker schwindenden Besitz gewährt. Die fünfjährige Abschnürung Mitteleuropas vom Rohstoffmarkt hat nicht nur die Neuanschaffung aller Bedarfsgegenstände ausgeschaltet, sie hat auch die Erhaltung schon vorhandenen Besitzes durch Ausbesserung immer mehr unmöglich gemacht, da Werkzeuge sowohl wie Material kaum mehr erhältlich waren. Auf diese Weise ist allmählich der Begriff des Besitzes in weiten Kreisen illusorisch geworden, und mit ihm vergehen Gesundheit, Erziehungswerte, Heimgefühl und Moral in immer weiterem Maße, so daß ein grausiger Kreislauf eingesetzt hat, der die Kultur des deutschen Volkes immer stärker erstickt und der jungen Generation den Lebensboden so sehr vergiftet, daß ihr jede normale Entwicklung und jeder Aufstieg aus den verdorbenen Verhältnissen unmöglich wird.

Jede Sozialreform ist wirkungslos, solange diese unheilvollen Erscheinungen, die der Fürsorger auf seinen Wegen bereits stündlich erlebt, nicht den Blicken weiter Kreise der Volkswirtschaftler und Politiker offen klar gelegt werden und diese dann nicht die Gelegenheit suchen, tiefer und systematisch in diese unhaltbaren Verhältnisse einzudringen. Eine Bestandaufnahme des Besitztums in den Kreisen, die jenseits des gelernten Arbeiterstandes stehen (das sind Millionen der ungelernten Arbeiter, der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, der eheverlassenen Frauen und der Witwen, der ledigen Mütter und der Erwerbsbeschränkten), würde das Ergebnis bringen, daß dort von einem geordneten Hausstand und einem nennenswerten Kleider- und Wäschevorrat nirgends mehr die Rede sein kann. Die Einnahmen dieser Kreise stehen seit Jahren in keinem Verhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung, so daß Neuanschaffungen immer wieder hinausgeschoben und auch die Wiederherstellungspreise von Monat zu Monat unerschwinglicher wurden. Dazu kommt, daß die Hausfrauen seit Jahren, zuerst unter dem Zwange der Herstellung des Kriegsbedarfs, später immer mehr unter dem der wirtschaftlichen Not, in außerhäusliche Berufsarbeit getrieben wurden und immer weniger zur Erhaltung der geringen und brüchigen Bestände beitragen konnten. So begegnet man in diesen Häusern immer wieder einem Schwund des notwendigsten Besitzes, der am unheilvollsten wohl in der Tatsache vor Augen tritt, daß in diesen Familien ein Bettmangel in einem Umfange vorhanden ist, daß, wenn man ihm so weit abhelfen wollte, daß jeder deutsche Bürger wieder über eine eigene Ruhestätte verfügen könnte, Millionen von Betten hergestellt werden müßten. Eine wie notwendige Maßnahme diese großzügige Herstellung von Betten bedeuten würde, erhellt aus der zwingenden Schlußfolgerung, daß die Bekämpfung der ansteckenden Volkskrankheiten, denen man mit einer erschreckenden Selbstverständlichkeit bei allen Familienmitgliedern begegnet, so lange ganz ergebnislos sein dürfte, solange der Ansteckungsgefahr in der gemeinsamen Schlafstätte ganzer Familien eine so hemmungslose Verbreitungsmöglichkeit gegeben wird. Die einzige Ruhestätte in den verarmten Fa-

milien (zu denen, das muß immer wieder betont werden, bereits unzählbar weite Kreise gerechnet werden müssen) wird durch das vollständige Fehlen von Bettwäsche zu einem noch sprechenderen Ausdruck der Verelendung, der bei dem Mangel an verfügbarem Material und den daraus folgenden hohen Preisen weder aus den Kreisen der Bevölkerung selbst noch von den einzelnen Fürsorgeorganisationen abgeholfen werden kann, da die Anschaffung einer einzigen Garnitur oft das zweifache Monatseinkommen des Familienoberhauptes übersteigt. Auch hier muß das äußere Zeichen der Verarmung nur als die innere Ursache zu weiteren Mißständen angesehen werden, die sich besonders in einem immer mehr schwindenden Reinlichkeitsbedürfnis und der Verbreitung weiterer Krankheiten bemerkbar machen, um so mehr, als bei dem entsetzlichen Kleider- und Schuhmangel der Bevölkerung das Bett besonders auch von den Kindern, die bei dem erwähnten Mangel der Schule fern bleiben müssen, am Tage dauernd benutzt wird, und es nicht zu den Seltenheiten gehört, daß bei Vormittagsbesuchen die Kinder, deren Mutter an ihrer Arbeitsstätte weilt, in den Betten, die unüberzogen und schmutzig einen um so gefährlicheren Krankheitsherd bilden, angetroffen werden.

In demselben Maße wie Wäsche und Kleidung schrumpft auch der Hausrat immer mehr zusammen. Die Möbel, zum Teil auf Abzahlung genommen und zum Teil wegen mangelnder Zahlungsmöglichkeiten an den Verkäufer zurückgegeben, sind in ihren Beständen verdorben und brüchig geworden, ohne ausgebessert werden zu können, so daß die notwendigsten Behälter für den noch vorhandenen Besitz fehlen und die Erhaltung des Bestehenden unsagbar erschweren. Die Kücheneinrichtung, oft der einzig vorhandene Möbelbestand für Wohnzwecke, sind des öfteren im Winter nach und nach verheizt worden, und die trostlose Leere nimmt der Häuslichkeit den letzten Schein von Wohnlichkeit.

Für die nächste Zeit ist aller Berechnung nach an eine Besserung dieser Verhältnisse, die dem Abstieg in wirtschaftlicher, geistiger nnd sittlicher Beziehung zustreben, durch die Kraft des einzelnen nicht zu denken. Die Einnahmequellen der vorher erwähnten Schichten, denen wie gesagt jetzt Millionen Deutscher angehören, sind so wenig ergiebig, daß sie nicht einmal für die rationierten Nahrungsbedürfnisse irgendwelcher Art reichen. Die Einnahmeverhältnisse in diesen Kreisen sind aus folgenden typischen Aufstellungen (die in den Monaten April—Juni 1920 gemacht wurden) ersichtlich:

Ein Kriegsbeschädigter, der jetzt als Gasarbeiter beschäftigt ist, bezieht

480 M. Arbeitsverdienst
35 M. Kriegsbeschädigtenrente
515 M. Einkommen.

Davon muß er eine sehr schwächliche Frau, die durch zahlreiche Geburten und Fehlgeburten kaum arbeitsfähig ist, drei Töchter, von 11, 13 und 14 Jahren, von denen eine kehlkopfleidend und sehr kurzsichtig, eine sehr blutarm ist, erhalten. Die Wohnung, dunkel und eng, besteht aus Stube und Küche und enthält drei Betten für fünf Personen; die Kinder besitzen an Wäsche jedes zwei arg geflickte Hemden. Stiefel sind überhaupt nicht für die Kinder vorhanden, zwei der Kinder tragen Holzpantinen, eins alte Filzschuhe.

In dieser Familie, in der keine Erwerbslosigkeit vorhanden ist und die daher keineswegs zu den landläufigen Armen gerechnet werden muß, sind an notwendigsten Ausgaben im Monat zu decken:

1. Rationierte Lebensmittel:

Fett und Butter	M.	43,25
Fleisch und Knochen	„	22,50
Brot	„	22,50
Kartoffeln	„	7,50
Zucker	„	3,75
Gries, Graupen usw.	„	10,—
	M.	109,50 pro Woche = 474,50 M. monatl.

2. Nicht rationierte Lebensmittel:
Gemüse und Hülsenfrüchte ca. 1,50 M. tägl. pro Person = 45,— M. monatl. — für 5 Personen 225,— „ „
3. Rationierte Feuerung zum Kochen und Heizen: in 30 Zentner jährlich à 16 M. = 480 M. 40,— „ „
4. Seife:
5 Stück Toilettenseife à 4,— M. = 20,— M.
2½ „ Wäsche „ „ 4,50 „ = 11,25 „
5 Pfund Seifenpulver „ 3,— „ = 15,— „
46,25 M. 46,25 „ „
5. Miete: 30,— „ „
Sa. 815,75 M.

gegen Einnahmen 515,— M.

Hierbei sind nicht etwa die notwendigsten Bedürfnisse angesetzt, sondern nur berechnet, was sich mit Sicherheit an feststehenden Ausgaben ermitteln läßt. (An Fahrgeld, Versicherungsbeträgen, Stiefelsohlen ist dabei noch gar nicht gedacht.) Aber auch diese Ausgaben übersteigen schon um genau 300 M. die Einnahmen, so daß bei weitem nicht die rationierten Lebensmittel gekauft viel weniger irgend welche Anschaffungen gemacht werden können. Einige andere Einkommensverhältnisse aus den erwähnten Schichten vermögen die Ausführungen noch weiter zu beleuchten:

Ein erwerbsloser Arbeiter, dessen Frau durch gelähmten Arm (Tumulschaden) beschränkt erwerbsfähig ist, mit 8 Kindern:

Einkommen:		Ausgaben:	
Erwerbslosenunterst.	M. 442,—	Ration. Lebensmittel	M. 949,—
Hausrein., freie Wohn.	„ 5,—	Nicht rat. „	„ 500,—
Verd. d. Tochter als Lehrling	„ 100,—	Heizung	„ 80,—
		Seife	„ 92,5
	Sa. M. 547,—	f. 10 Personen	Sa. M. 1621,5

Als Lagerstätte für zehn Personen dienen drei Bettstellen in zw Kammern und einer Küche, Kleidung ist äußerst mangelhaft. Das sind d Einkommensverhältnisse der unterstützten Erwerbslosen, von denen vielfa zu unrecht angenommen wird, daß die Unterstützungen durchaus ausreichen zum Lebensunterhalt sind. Viel schlimmer liegen naturgemäß die Verhältnis in den Familien, wo infolge Erwerbsunfähigkeit des Mannes die öffentlich Armenpflege bereits eingegriffen hat, in denen sich aber auch die heran wachsende Jugend gefährdet sieht, die selbst schon beginnt, in die Ausbildungs zeit und ins Erwerbsleben einzutreten.

Einkommen:		Ausgaben:	
M. 43,—	Almosen.	Ration. Lebensmittel	M. 379,60
„ 45,90	Invaliden-Rente.	Gemüse usw.	„ 180,—
„ 130,—	Verd. d. Sohnes als Lehrling.	Feuerung	„ 34,50
„ 50,—	Verd. d. Ehefrau durch Handarbeit.	Seife	„ 37,—
		Miete	„ 29,—
M. 268,90			M. 660,10

Die alleinstehenden Witwen erreichen fast nie die Einkommensgrenz bei der die notwendigsten Ausgaben ermöglicht werden:

Einkommen:		Ausgaben:	
M. 380,—	Lohn.	Ration. Lebensmittel	M. 284,70
„ 6,70	Waisenrente.	Nicht rat. „	„ 135,—
		Heizung	„ 30,—
		Seife	„ 27,—
		Miete	„ 32,50
M. 386,70			M. 509,20

Diese Gegenüberstellungen von Einnahmen und Ausgaben au Kreisen, zu denen wie gesagt ein außerordentlich großer Teil de deutschen Bevölkerung heute gehört, zeigen, wie stark die Neigun zur Verarmung überall in die Erscheinung tritt; aus ihr entspring aber für den Sozialreformer die Forderung, die bisher einge schlagenen Wege auf allen Gebieten umzustellen auf die jetzige Verhältnisse und zu bedenken, daß es sich im Augenblick nicht da rum handelt, auf organisch sich entwickelnder Linie einem Volk zum Aufschwung zu verhelfen, sondern vorbeugend der gänzliche Verarmung in der unglücklichen Entwicklung vorzubeugen.

Gleitende Lohnskalen.

Von Dr. Friedrich Perls, Berlin-Halensee.

II. (Schluß.)

V.

Wenn auch bisher die nach Inderziffern gleitende Lohnskal in Deutschland nur eine geringe Rolle gespielt hat, so ist doch ein Einkommensverschiebung mit ähnlichen wie den vorstehend be schriebenen Wirkungen seit Kriegsende und besonders seit der Sommer 1919 dadurch vor sich gegangen, daß gegenüber einer un genügenden verfügbaren Warenmenge Löhne und Angestelltengehälte mit Rücksicht auf die Verteuerung der Lebenshaltung sprungweis in starkem Maße in die Höhe gesetzt wurden. Die Beamtengehälte wurden erst viel später — 1920 — entsprechend erhöht.

Wie sehr hierdurch andere Schichten benachteiligt worden sind und um wie große Bevölkerungskreise es sich dabei handelt, darüber herrscht wohl gemeinhin keine ausreichende Klarheit; ein paar Zahle können in dieser Hinsicht vielleicht nützlich sein.

Bei der Berufszählung von 1907 wurden im Deutschen Reich 3 404 983 „Berufslose“ nebst 1 568 119 Angehörigen (ohne Dienende festgestellt, das sind zusammen 4 973 102 Personen oder mehr al 8% der Gesamtbevölkerung. In freien Berufen und im öffentliche Dienst (ohne Heer) gab es damals 1 087 336 Personen mit 1 337 06 Angehörigen (ohne Dienende), zusammen also 2 424 397 Persone oder fast 4% der Bevölkerung.

Die „reichen Rentiers“ nebst Angehörigen, die in den Berufslosen stecken, braucht man dabei nicht zu bemitleiden. Sie finde ihr Auskommen auch weiter trotz der Teuerung; höchstens, daß si sich veranlaßt sehen, mehr auf notwendigen Lebensbedarf un

weniger auf Luxusausgaben aufzuwenden. Aber es steckt darin auch das Heer der kleinen Pensionäre, die Empfänger von Alters- und Invalidenrenten (im Jahre 1917: 239121 + 1134152 = 1373273 Personen); es stecken darin die kleinen Sparer und Rentner, die nach harter Lebensarbeit auf einen bescheidenen, aber gesicherten Lebensabend rechnen durften und nun ohne andere Erwerbsmöglichkeiten in fortschreitendem Maße der Not preisgegeben sind. Noch nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen Kriegsverletzte und bei Auflösung der Wehrmacht pensionierte Soldaten!

Mit Recht wird über die „Not der geistigen Arbeiter" laut geklagt;[1]) es wird aber mehr geklagt, als positiv geleistet, weil die rücksichtslose Feststellung der Zusammenhänge und das rücksichtslose Zugreifen an der richtigen Stelle fehlen. Sicherlich ist es zu begrüßen, wenn das Jahr 1920 eine beträchtliche Erhöhung der Beamtengehälter und auch Zulagen für Pensionäre und Rentenempfänger brachte oder noch bringen soll. Aber diese Zulagen entsprechen durchaus nicht der Steigerung der Löhne, Gehälter und Preise, und die Not der kleinen Rentner (Sparer) mit ihren Angehörigen, die Not dieser Leute, die sich vielfach politisch auf Hochschulen und höheren Lehranstalten in den Geist radikaler Reaktion umsetzt, hat bisher nur das Interesse öffentlicher und privater Mildtätigkeit in Bewegung setzen können.[2]) Was bei den Verhandlungen über Lohn- und Gehaltstarife bisher fehlt, ist die ausreichende Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft. Wirtschaftsminister, Kultusminister und Wohlfahrtsminister sollten sich im Gesamtinteresse mehr um diese Verhandlungen kümmern, als es anscheinend bisher geschehen ist, und sich selbst dabei ein „tua res agitur" zurufen. Und die Gewerkschaften, diese Zentralsäule des heutigen deutschen Wirtschaftsgebäudes, sollten in Erkenntnis der Tatsache, daß es mit Lohn- und Gehaltserhöhungen allein nicht vorwärts gehen kann, daß diese — ebenso wie die beklagenswerten Uebertreibungen des Unternehmerprofits — bei einem Teil der Bevölkerung gesteigerte Not auslösen, ihre Lohnpolitik von umfassenderen Erwägungen leiten lassen, als es bisher geschehen ist; wie schwer dabei die Aufgabe der Führer sein muß, wird kein Einsichtiger verkennen. Erhöhte Produktivität, planvolle Wirtschaft und vermehrte Arbeitsleistung — auch körperliche Arbeit von Personen aus Kreisen, denen sie bisher fernlag — können allein helfen, wenn uns die Entente überhaupt ein Aufkommen gestattet. Daß das Drucken von immer schwindenden Papiergeldmassen uns nicht aufwärts führt, ist wahrlich an den verschiedensten Stellen schon oft genug ausgesprochen worden.

VI.

Gegen Beginn des Sommers 1920 trat auf dem deutschen Markte ein Rückgang des Preises vieler Warengattungen ein. Einer der Gründe dafür war das Steigen des Markkurses, nicht bewirkt durch günstige Ausfuhrziffern, sondern durch die Erwartung ausländischer Kredite an Deutschland und im Zusammenhang damit durch spekulative Operationen, bei denen das Ausland mit seinen vielen Milliarden von Papiermark ausschlaggebend ist. Das führte zur Verbilligung der eingeführten Rohstoffe und Erschwerung der Ausfuhr, — Vorgänge, die um so mehr ins Gewicht fielen, als sich der deutsche Markt eine gewisse Uebersättigung zeigte.[3])

Es kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Preisrückgang eine dauernde, vielleicht noch weitergreifende Erscheinung zu erblicken ist. Hier soll davon ausgegangen werden, es sei das der Fall; mit der Geldknappheit und der aus ihr folgenden automatischen Preissenkung sei es für absehbare Zeit vorüber; ist dann eine andere Stellungnahme zu der Frage der Indexlöhne begründet? Ist die jetzt äußernde Ansicht zutreffend, die Lohnskala nach Indexziffern sei für einen reibungslosen Abbau der Löhne erforderlich?[4])

Und auch hier kann ich zu einer Bejahung nicht gelangen; ich möchte nicht an dieses Mittel eines reibungslosen Abbaus. Man darf nicht übersehen, wie schwer bereits Errungenes und Besessenes aufzugeben wird. Wenn Löhne und Gehälter auf Grund der sinkenden Preise abgebaut werden sollen, so ist das sicher zu begrüßen; wer hierbei aber schematisch in aller Eile ganz einfach nach den Indexziffern vorgehen will, der kann wohl mit einiger Gewißheit darauf rechnen, daß die Indexziffern recht schnell ihre Autorität, d. h. das Vertrauen der Arbeitnehmer verlieren, — zumal da, wo eine Berechnungsmethode zu verhältnismäßig niedrigen Ziffern führt. Vor allem aber liegt doch dieser gleitenden Skala der Gedanke zugrunde, daß eine gewisse Lebenshaltung im Wechsel der Preise gewahrt werden müsse. Sollten sich unsere Arbeiter und Angestellten jetzt wirklich so ganz „reibungslos" dazu verstehen, an der Hand von Indexziffern auf jede Möglichkeit verbesserter Lebenshaltung zu verzichten? Daß die in den Städten bewirkte Feststellung der Lebenshaltungskosten für den dringend erwünschten Abbau der Löhne von größter Bedeutung ist und verwertet werden muß, liegt auf der Hand. Man darf aber die Sache nicht schematisch übertreiben, — zumal neben den Löhnen und Gehältern noch mancherlei (Urlaub, Bezahlung von in die Woche fallenden Feiertagen, Bezüge im Krankheitsfalle, Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Personenstand) zur Diskussion steht, was sich in Geld umsetzt und für die ganze Lebenshaltung von Bedeutung ist, und vor allem angesichts einer Lebenshaltung, die auch bei vielen Empfängern erhöhter Löhne und Gehälter immer noch Unterernährung bedeutet. Sollten übrigens gerade angesichts fallender Preise die Arbeitnehmer sich ganz leicht bereit finden, neue Tarifverträge mit nach Indexziffern gleitenden Löhnen zu schließen?[1])

VII.

In England, wo ja die Sache auch nicht reibungslos vor sich geht[2]) und übrigens die nach Indexzahlen gleitende Lohnskala auch nur in einem nicht zu überschätzenden Umfange angewendet wird, ist die Voraussetzung der Stabilität der wirtschaftlichen Verhältnisse ganz anders gegeben. Die Steigerung der englischen Preise ist mit der deutschen nicht zu vergleichen; es fehlt dort die Zwangsbewirtschaftung der Waren, deren Güte durch den Krieg nur wenig gelitten hat, es fehlen Mangel und Unsicherheit.

Solche Verhältnisse lassen sich nicht übertragen; mehr Aussicht würden m. E. Bestrebungen bieten, die auf den Gedanken der automatischen Lohnregelung solcher Art zurückgehen, nach der sich die Löhne der Spannung zwischen den Preisen der Rohmaterialien und der Fabrikate anpassen würden. Eine solche Regelung entspringt, wie schon vorher erwähnt, dem gleichen Gedanken wie die Gewinnbeteiligung, nämlich dem der nunmehr auch durch das Betriebsrätegesetz propagierten Solidarität von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ich bin durchaus kein Gegner der Gewinnbeteiligung; aber ihre Einführung eignet sich nicht für jede Zeit und für jeden Betrieb.[3]) Lohnskalen, die sich der Konjunktur anpassen, scheinen mir da Vorteile zu bieten; vielleicht lassen sie sich auch mit Gewinnbeteiligungen kombinieren. Auf diese Fragen näher einzugehen, sei anderer Gelegenheit vorbehalten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Muster-Arbeitsordnung hat das Reichsarbeitsministerium in langwierigen Besprechungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und -nehmerverbände ausarbeiten lassen. Wir geben die nur für Arbeiter, nicht auch für Angestellte, gedachte Arbeitsordnung im Wortlaut wieder, weil das Betriebsrätegesetz in § 80 den Erlaß einer neuen Arbeitsordnung überall dort, wo die bisherige vor dem 1. Januar 1919 erlassen worden ist, fordert und die Betriebe voraussichtlich sehr oft ihrer Arbeitsordnung das Muster des Arbeitsministeriums zugrundelegen werden.

Arbeitsordnung für Arbeiter.*)

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der . . .[1]) und dem Arbeiterrat gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes[2]) und der Ge-

[1]) Vgl. den „Alarmruf" des preuß. Kultusministers Hänisch (Leipzig, Teubner, 1920).

[2]) Ist zugunsten der kleinen Rentner (besonders Kriegsanleihebesitzer) ein staatlicher Ausbau des Leibrentenwesens erwägenswert, auch der Anleihetilgung zustatten käme? Eine gewisse Liberalität könnte einen kleinen Ausgleich für die Geldentwertung herbeiführen, die dem Staate als Schuldner ja zugute kommt.

[3]) Diese wurde hervorgerufen durch die geschwächte Kaufkraft eines Teils der Bevölkerung, durch zeitweise relative Sättigung eines anderen Teils, Zurückhaltung der weitere Rückgänge erwartenden Käufer, zunehmende Arbeitslosigkeit.

[4]) So der Großindustrielle Zuckerkandl; vgl. oben unter I Anm. 3.

[1]) Vorläufig sind die Forderungen erhöhter Löhne noch nicht beendet.

[2]) S. oben unter III.

[3]) Vgl. Gruner, Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Berlin 1919, S. 106 107.

*) Die Klammern im Texte des Entwurfes, soweit sie nicht besonders erläutert werden, deuten an, daß die eingeschlossenen Worte je nach Wahl beibehalten oder auch gestrichen werden können, oder daß eine der verschiedenen Fassungen gewählt werden kann. Die durch Punkte gekennzeichneten unentschiedenen Fragen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse auszufüllen. Der Fettdruck von §§ soll zum Ausdruck bringen, daß die Regelung dieser Frage durch die Arbeitsordnung gesetzlich verlangt wird. Es ist also erforderlich, daß in die Arbeitsordnung eine Bestimmung über diese Gegenstände aufgenommen wird. Für eine Reihe von Betrieben sind besondere Arbeiterschutzvorschriften erlassen, die in die Arbeitsordnung aufgenommen werden müssen.

[1]) Bezeichnung der Firma.

[2]) § 78 Nr. 3, § 104 Ziffer IV, § 80 BRG.

werbeordnung[3]) vereinbart. Sie ist für Arbeitgeber und Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker[4]) . . .[5]) rechtsverbindlich[6]) und tritt am . . . in Kraft.[7]) Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.[8])

Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 1.

Die Einstellung erfolgt durch . . .[9]) (gemäß den tarifvertraglich [nach dem Betriebsrätegesetz mit dem Arbeiterrat] über die Einstellung vereinbarten Richtlinien).[10])

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit von selbst ergibt.

§ 2.

Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung[11]) (. . .) zu behändigen.[12])

Der Empfang der Arbeitsordnung ist schriftlich zu bestätigen.[13]) Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3.

Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre Hinterlegung[14]) vorzulegen.[15])[16])

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch[17]) abzugeben.[15])

Arbeiterinnen, die vor noch nicht acht Wochen entbunden worden sind, müssen nachweisen, daß sie vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt gewesen sind und daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.[18])

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben[15]) und die im Hinblick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug erforderlichen Personalangaben zu machen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4.

Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von . . . Tagen (jederzeit)[19]) (zum Schlusse des Arbeitstages) gelöst werden.[20])

Ist die Einstellung für bestimmte Zeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Ist der Arbeiter nur vorübergehend eingestellt, so kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, bleiben unberührt.[21])

§ 5.

Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere unverzüglich zurück.

§ 6.

Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.[22])

§ 7.

Vor der Beendigung der Beschäftigung sind die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften, Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugbuch und andere dem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustande an die hierfür bezeichnete Stelle zurückzugeben. Ueber die Ablieferung erhält der Arbeiter eine Bescheinigung.

Arbeitszeit.

§ 8.[23])[24])

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren beträgt . . . Stunden, am Sonnabend . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . bis . . . um . . . und endet um . . .[25]), am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . und endet um . . .[25])

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . bis . . . von . . . Uhr vormittags (nachmittags) bis . . . Uhr vormittags (nachmittags) . . .

Für Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit[26]) . . . Stunden, am Sonnabend . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt usw. (wie bei den Arbeitern)

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis zu 16 Jahren beträgt . . . Stunden, am Sonnabend . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . bis . . . um . . . und endet um . . .[25]), am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . und endet um . . .[25]).

Arbeitspausen[27]) sind in der Zeit von . . . bis . . . von . . . Uhr vormittags (nachmittags) bis . . . Uhr vormittags (nachmittags) . . .

§ 9.

Arbeiterinnen von mehr als 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.[28])[29])

§ 10.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird durch das Fabriksignal bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluß der Arbeitszeit zu verlassen. (Für die Arbeitszeit ist die Werkuhr maßgebend.)[30])

Lohnberechnung.

§ 11.

Die Regelung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Arbeiterrats.[31])

Jedem Arbeiter ist bei der Einstellung der ihm zustehende Lohn mitzuteilen.

§ 12.

Im Stücklohn arbeitende Arbeiter erhalten vor Beginn der Arbeit einen Stücklohnzettel, auf dem die Art der Arbeit, die Stückzahl und die Vergütung zu vermerken sind.[32])[33])

Lohnzahlung.

§ 13.

Die Lohnperiode dauert . . . Tage (Wochen). Sie beginnt mit[34]) . . .

§ 14.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt an dem auf den Schluß der Lohnperiode[36]) folgenden . . .[37]) bar in Reichswährung.[38]) Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktage gezahlt.

Die Lohnsummen können auf volle . . . abgerundet werden. Der Unterschied ist bei den nächsten Lohnzahlungen auszugleichen.[35])

---

[3]) §§ 134a—134e GO.; vgl. dazu auch § 104 Ziffer V und VI BRG.

[4]) § 133g GO. Statt Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist in der Musterarbeitsordnung zur Abkürzung stets Arbeiter gesetzt.

[5]) Nach § 134a GO. können für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Falls dies für notwendig erachtet wird, ist hier die entsprechende Abteilung oder Gruppe einzusetzen.

[6]) § 134c GO.

[7]) § 134a Abs. 2 und 4 GO.

[8]) § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, § 78 Nr. 3 BRG.

[9]) Hier ist die Stelle der Betriebsleitung einzusetzen, durch welche die Einstellung erfolgt.

[10]) § 78 Nr. 8 BRG.

[11]) Falls dem Arbeiter noch andere Dinge bei der Einstellung ausgehändigt werden sollen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Satzungen der Betriebskrankenkasse, wird dies zweckmäßig hier angeführt.

[12]) § 134e Abs. 2 GO.

[13]) § 134b Abs. 3 GO.

[14]) §§ 1414 ff. RVO.

[15]) § 134b Abs. 3 GO.

[16]) Hier kann auch die Vorlage noch weiterer Ausweispapiere oder von Zeugnissen über die frühere Beschäftigung vorgesehen werden.

[17]) § 107 GO.

[18]) § 137 Abs. 6 GO.

[19]) Falls diese Fassung gewählt wird, sind Abs. 3 und 4 entbehrlich.

[20]) Der Abs. 1 ist nur aufzunehmen, falls eine besondere Kündigungsfrist verabredet werden soll. Andernfalls bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen. § 134b Nr. 3 GO.

[21]) §§ 123, 124, 124a, 139aa GO. Falls noch andere Gründe für die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses maßgebend sein sollen, müssen diese hier aufgeführt werden. § 134b Nr. 3 GO.

[22]) § 113 GO. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

[23]) § 134b Nr 1 GO.

[24]) Hier kann auch die Gesamtwochenarbeitszeit eingesetzt werden.

[25]) Hier sind je nach Erfordernis die verschiedenen Arbeitszeiten für die Arbeitergruppen oder Schichten aufzuführen.

[26]) Zu beachten §§ 137, 137a, 138, 138a, 139 GO., Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

[27]) Die Aufnahme der Pausen für Jugendliche ist durch § 134b Nr. 1 GO. nicht vorgeschrieben. Der Arbeitgeber hat aber dafür zu sorgen, daß in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. (§ 138 Abs. 2 GO.)

[28]) Diese Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn die Mittagspause nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde beträgt. § 137 Abs. 5 GO.

[29]) Der Weg der vorübergehenden Aenderung der Arbeitszeit kann gleichfalls in der Arbeitsordnung geregelt werden. (§ 78 Nr. 2 BRG.)

[30]) § 134b Abs. 3 GO.

[31]) § 78 Nr. 2 BRG. Diese Regelung hat im Benehmen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu erfolgen. Der Arbeiterrat muß also im Einvernehmen mit den Gewerkschaften vorgehen.

[32]) § 134b Nr. 2 GO.

[33]) Hier empfiehlt es sich, die Bezahlung im Falle der Nichtvollendung der Akkordarbeit zu regeln.

[34]) Hier ist der Tag einzusetzen, an dem die Lohnperiode beginnt, z. B. der Wochentag oder der Monatstag.

[35]) § 134b Nr. 2 GO.

[36]) Ueber die Verrechnung von zusammenhängenden Arbeitszeiten, die sich auf mehrere Lohnperioden erstrecken (z. B. bei mehrschichtiger Arbeit) sind besondere Bestimmungen zu treffen.

[37]) Der Lohnzahltag darf kein Sonntag sein, soweit die untere Verwaltungsbehörde das nicht ausdrücklich zugelassen hat. § 134b Nr. 2 GO.

[38]) § 115 GO.

§ 15.[35])

Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel (Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse, die Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung[39]) und der gesetzliche Steuerabzug.[40])

§ 16.

Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am ... auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage,[41]) Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des gezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sofort vorgebracht werden.[42])

§ 17.

Im Stücklohn beschäftigte Arbeiter erhalten für jede Lohnperiode eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe von ... des Lohnes. Die Auszahlung des Restes erfolgt an dem auf die Vollendung der Arbeit folgendem Zahltage.[42])

§ 18.

Arbeiter, die vor der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsgemäß ausscheiden, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zusendung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.[42])

Verhalten bei der Arbeit.

§ 19.

Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.

Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsstücken, Werkzeugen oder Maschinen sind unverzüglich zu melden.

Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln, an dem dafür bestimmten Platz zu verwahren und, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an die dafür bestimmte Stelle zurückzugeben.

Jeder Arbeiter ist zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.[43])

Versäumung der Arbeit.

§ 20.

Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zuvor anzubringen.

§ 21.

Ist ein Arbeiter durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Erkrankte Arbeiter haben sich unverzüglich einen vorschriftsmäßigen Krankenschein ausstellen zu lassen.

Unfälle.

§ 22.

Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind genau zu beachten.

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind zu benutzen; sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

§ 23.

Unfälle sind sofort vom Verletzten oder, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von den Zeugen der dafür bestimmten Stelle zu melden.

Kontrolleinrichtungen.

§ 24.

Beim Eingang in den Betrieb und beim Ausgang sind die Kontrolleinrichtungen zu benutzen.[44])

Bekanntmachungen.

§ 25.

Bekanntmachungen der Betriebsleitung an die Arbeiterschaft erfolgen durch ...[45]) [46])

..... (Ort), den .....

(Arbeitgeber, Name der Firma.)[47])

(Vorsitzender des Arbeiterrats.)[48])

[39]) §§ 394, 1432 RVO.

[40]) Außerdem können hier sonstige rechtlich zulässige Abzüge aufgeführt werden, z. B. die dem Arbeitgeber geschuldeten Beträge für Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten, die durch Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge, die Beiträge zur Unterstützungs- bzw. Pensionskasse des Betriebes oder sonstigen Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, vgl. auch § 115 Abs. 2, § 117 Abs. 1 GO.

[41]) Es empfiehlt sich, die Frist so zu wählen, daß die Beanstandungen spätestens bis zur nächsten Lohnabrechnung erledigt sind.

[42]) § 134b Nr. 2 GO.

[43]) Hier können weitere, das Verhalten bei der Arbeit betreffende Vorschriften eingefügt werden, wie z. B. das Verbot des Rauchens, Mitbringen von Alkohol und fremden Personen in den Betrieb.

[44]) Hier können auch etwa aufzunehmende Bestimmungen über Durchsuchungen von Arbeitern und ihnen gehörigen Gegenständen Platz finden.

[45]) Falls Strafbestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden sollen, finden sie zweckmäßigerweise hier Platz. In diesem Falle sind nachstehende Bestimmungen zu beachten: §§ 134b Nr. 4, 134b Abs. 2, 134c Abs. 2 und 3 GO., § 80 Abs. 2 BRG.

[46]) Soll von § 134 Abs. 1 GO. (Lohnverwirkung) Gebrauch gemacht werden, so kann dies zweckmäßig an dieser Stelle geschehen. Es muß dann auch eine Bestimmung über die Verwendung des verwirkten Lohnbetrages vorgesehen werden." (§ 134b Nr. 5 GO.)

[47]) § 134a Abs. 2 GO.

[48]) § 134a Abs. 2 GO., § 104 Ziff. IV BRG.

Die Arbeitsordnung läßt der Berücksichtigung der einzelgewerblichen und -betrieblichen Bedürfnisse weiten Spielraum; in einigen Einzelheiten wären Bestimmungen, die zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit dienen, vielleicht auch schon in diesem Muster ganz erwünscht gewesen, besonders über die Ordnung im Betriebe und die Strafen bei ihrer Verletzung.

Zum Achtstundentag in der Schiffahrt, der bekanntlich auf der Seemannskonferenz in Genua nicht die für den Beschluß eines Vertragsentwurfs oder eines Vorschlags notwendige Zweidrittelmehrheit erhalten hat, wird uns geschrieben: „Einen Ausweg aus den Schwierigkeiten, die durch die Abstimmung in Genua hinsichtlich der internationalen Regelung der Arbeitszeit in der Schiffahrt entstanden sind und vermutlich künftig sich noch steigern werden, zeigt Artikel 407 des Friedensvertrages, wo es heißt:

„Jeder Entwurf, der in der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält, kann Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen denjenigen Mitgliedern der ständigen Organisation werden, die dies wünschen. Jede besondere derartige Abmachung ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes, der sie eintragen läßt, mitzuteilen."

Nichts hindert demnach die Regierungen, die in Genua für das Abkommen gestimmt haben, diesen Weg zu beschreiten. Mit Ja haben votiert Deutschland, Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Chile, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Uruguay, Venezuela; auch Finnland hat sich dafür erklärt, ohne sich an der Abstimmung zu beteiligen. Entschließen sich diese Staaten zu einem solchen Sonderabkommen, so würde das auf die Länder, wo Regierung und Reeder im Gegensatz zu den Seeleuten, den Achtstundentag ablehnen, so namentlich Dänemark, Spanien, England, Japan, Norwegen, doch einen starken Druck ausüben.

Ein wissenschaftliches Forschungsinstitut für deutsche Handwerkerpolitik soll beim Reichsverband des deutschen Handwerks geschaffen werden. Wie dieser in der geschickten Begründung, die er dem Plane der Institutserrichtung im ersten Schriftchen der Sammlung „Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks" (Berlin, 1920) gibt, näher darlegt, sieht er die Aufgaben einer solchen Anstalt vor allem in der Herstellung wissenschaftlicher Arbeiten über die volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Handwerks, in der Organisation und laufenden Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Nachrichten und in der Erforschung ausländischer Zustände und der „Bearbeitung des Einzelmaterials zum methodischen Aufbau einer synthetischen Theorie der nationalwirtschaftlichen Wirtschaftskunde". Von vornherein ist daran gedacht, auch die sozialpolitischen Erscheinungen, die mit dem Handwerk zusammenhängen, zu bearbeiten, z. B. die volkswirtschaftliche Bedeutung der handwerkerlichen Arbeitgeber- und -nehmerverbände und die Entwicklung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses unter ihrem Einfluß. Die Denkschrift sieht voraus, daß dem Institut „an der Wiege vornehmlich von seiten der Hochschulwissenschaft die Objektivität abgesprochen werden wird". Sie verheißt daher ausdrücklich strengste Objektivität: die Abwehr gegnerischer Angriffe auf das Handwerk solle nur geschehen, soweit sie sich auf unanfechtbares Material stützen könne. „Die schonungslose Aufdeckung aller Mißstände in der Handwerkswirtschaft, mögen sie privatwirtschaftlicher oder sozialwirtschaftlicher Natur sein, welche das Ansehen der 1¼ Millionen deutscher selbständiger Handwerker beschatten" könnten, darf nicht unterbleiben. In der Wahrheit vor sich selbst liegt der tiefste Grund „öffentlicher Autoriät". — Unseres Erachtens wird man das neue Institut, dessen Gründungsplan einer von vielen Belegen für das hoffnungsreiche Wiedererwachen des im Kriege schon fast verlorengegebenen Handwerks ist, mit Vorsicht, aber ohne Vorurteil aufnehmen dürfen. Die Zielsetzung ist nicht rein wissenschaftlich, aber das Streben, es zu sein, ist an ihr anerkennenswert. Niemand täuscht sich darüber, daß das Institut eine Einrichtung der handwerklichen Großorganisation ist, und niemand soll getäuscht werden. Das Institut tritt unter der Flagge des Reichsverbandes an die Öffentlichkeit und findet somit kritischere Beurteiler seiner Werke, als dies etwa bei einem rein akademischen Institut der Fall wäre. Somit liegen keine Bedenken der wissenschaftlichen Moral gegen die neue Gründung vor, und man wird abwarten müssen, was es leistet, ehe man den Stab über diese neue Einrichtung bricht oder sie zur Nachahmung empfiehlt.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Hausgehilfenfragen hat sich seiner ersten großen Aufgabe, der Aus-

arbeitung von Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz (Sp. 1091), Anfang August vollends entledigt. Wir haben das Ergebnis der monatelangen Arbeiten des Unterausschusses zunächst ohne eine Darstellung der Verhandlungen, die zu ihm geführt haben, veröffentlicht, um ein unbefangenes Urteil zu ermöglichen. Die Verantwortung für die Tätigkeit ihres Unterausschusses hat ausschließlich die Gesellschaft für Soziale Reform selbst übernommen, wobei die Frage, ob sie sich die Richtlinien in ihrem Wortlaut zu eigen machen wird, ihrem Hauptausschuß vorbehalten bleiben wird. Die an den Verhandlungen des Unterausschusses beteiligt gewesenen Damen haben ihre Organisationen durch diese Mitarbeit nicht gebunden. Dies muß ausdrücklich hervorgehoben werden, um jeder Mißdeutung der dankenswerten Beteiligung von Verbandsvertreterinnen beider Lager im Kreise ihrer eigenen Anhängerschaft vorzubeugen. Die Damen haben vielmehr für ihre Person als Sachverständige mitgewirkt, um den Versuch zu machen, den Vorschlägen der Gesellschaft für Soziale Reform eine Gestalt zu geben, die den vitalen Interessen sowohl der Hausfrauen als auch der Hausgehilfen Rechnung trägt.

Dieser Versuch ist im wesentlichen als geglückt anzusehen. Ueber die weitaus meisten Vorschläge konnte in dem Unterausschusse volle Übereinstimmung erzielt werden.[1]) Strittig blieben nur wenige Punkte, darunter vornehmlich die Frage, ob und wie die Arbeitszeit geregelt werden solle. Hier lag einerseits ein Vorschlag aus den Kreisen des Zentralverbands der Hausangestellten vor, der auf 10 Stunden Arbeit und keine weitere gesetzliche Arbeitsbereitschaft lautete. Andererseits verfocht die Mehrheit der dem Unterausschuß angehörenden Hausfrauen nicht minder energisch die Forderung, daß das kommende Hausgehilfengesetz überhaupt nicht die Arbeitszeit, sondern nur die Ruhezeit regeln dürfe. Diese beiden Standpunkte waren so unversöhnbar entgegengesetzt, daß der Zentralverband der Hausangestellten, dessen dem Unterausschuß angehörende Mitglieder anfangs sehr eifrig und erfolgreich mitgearbeitet hatten, die beteiligten Damen aus dem Unterausschuß — man darf wohl sagen: mit der Ungeduld und Intransigenz einer jungen, in Verhandlungen solcher Art noch nicht sehr geschulten Organisation — vorzeitig abberief, während andererseits der Verband deutscher Hausfrauenvereine ein Sondergutachten einreichen ließ, das die Arbeitszeit als solche überhaupt nicht und die Ruhezeiten, außer einigen Mindestbestimmungen,[2]) nur im einzelnen Vertrage geregelt sehen wollte, nicht im Gesetz, und das ferner den Tarifvertragsgedanken völlig verwarf, weil seine Verwirklichung bisher durchaus nicht ruhige und gesicherte Zustände im häuslichen Dienstverhältnis hervorgebracht habe, vielmehr zur Quelle dauernder Beunruhigung geworden sei.[3]) Wir gehen wohl in der Auffassung nicht fehl, daß gerade der Umstand, daß das im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform zustandegekommene Kompromiß sowohl von dem radikalen Teile der Hausgehilfen als auch von den Hausfrauenvereinen nicht gebilligt wird, für die Richtlinien spricht: diese haben einen Mittelweg gebahnt, der vielen weitblickenden Hausfrauen und allen denjenigen Hausgehilfen, die nicht das Haus mit einer Fabrik gleichstellen wollen, gangbar erscheinen kann, sofern sie, unbeirrt von den hochgehenden Wogen der Agitation, sorgsam an die Prüfung der Richtlinien herantreten und — ohne starres Festhalten am überkommenen häuslichen Manchestertum, aber auch ohne einen sozialpolitischen Übereifer, der dem häuslichen Dienste selbst das Grab gräbt, — das Mögliche und Gerechte selbstlos suchen. Die politische und gesellschaftliche Struktur des neuen Deutschland ist, kaum 2 Jahre nach der Revolution, nicht danach angetan, die Wünsche der Hausfrauenvereine und ihrer Wortführerinnen im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform in Erfüllung gehen zu lassen; aber auch für eine Entwicklung, wie sie vom Zentralverband der Hausangestellten angestrebt wird, fehlen viele Voraussetzungen. So hoffen wir, daß der Gesetzgeber in den Richtlinien des Unterausschusses eine willkommene Vorarbeit erblicken und auf dem dort vorgeschlagenen Wege, auch soweit er in einzelnen Punkten, wie dargetan, umstritten ist, ein weites Stück Weges vorwärtsschreiten möge.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für Tarifrechtsfragen hat seine Arbeiten vorläufig abgeschlossen. Die Sitzungen vom 4. und 16. August haben eine verhältnismäßig sehr weitgehende Verständigung unter den beteiligten Gewerkschaftsvertretern über eine Reihe von Grundfragen gebracht. Es ist der Versuch gemacht worden, leitende Gedanken des Vorschlags, den Prof. Brentano seinerzeit formuliert hat (XXVIII, Sp. 576) und dem Unterstaatssekretär Heinemann auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform beigetreten ist (XXVIII, Sp. 303), mit wesentlichen Gedankengängen Prof. Sinzheimers, dessen Werke auf die künftige Gestaltung des Tarifrechts bedeutenden Einfluß ausüben dürften, zu verknüpfen. Inwieweit dieser Versuch, um den sich besonders der württembergische Arbeitsminister a. D. Leipart verdient gemacht hat, als gelungen anzusehen ist, wird sich auf der bereits Sp. 1041 erwähnten Konferenz in Bamberg zeigen müssen. — An den letzten Beratungen des Unterausschusses nahmen die Herren Prof. Heyde, Graßmann, Seitz, Schumacher und Max Riedel teil; schriftliche Gutachten lagen vor von Prof. Francke, Minister Leipart, Geheimrat Brentano, Geheimrat Herkner und Prof. Zimmermann.

Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat soeben das 45. Heft ihrer Schriften erscheinen lassen. Es behandelt „Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes und die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" und ist von Prof. Dr. N. Reichesberg in Bern verfaßt. Die Schrift (18 S. gr. 8°) gibt eine sehr anschauliche Darstellung der Baseler Konferenz (vgl. Sp. 969) und ihrer Bedeutung. Bemerkenswert ist, wie temperamentvoll der Verfasser sein Bedauern über den Beschluß, die Bibliothek des baseler Internationalen Arbeitsamtes auf das neue genfer Amt zu übertragen, ausspricht. Sollte der Eindruck entstehen, daß das Arbeitsamt des Völkerbundes kein volles Verständnis für den außergewöhnlichen Wert der einzigartigen Fachbibliothek, die ihm von der Internationalen Vereinigung angeboten wurde, besitzt, so dürften sich zweifellos weite Kreise die Prof. Reichesbergs Standpunkt in Basel nicht geteilt haben, seiner Ansicht anschließen, daß es besser sei, die Bibliothek im Besitze der Vereinigung zu belassen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der 1. Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte des Deutschen Reichs findet am 5. und 6. Oktober in Berlin statt. Die Einladung ist vom Geschäftsführenden Ausschuß (Graßmann, Brunner, Dißmann und Brolat als Vertreter des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Aufhäuser, Klinger und Nörpel als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände), sowie vom provisorischen Beirat der Betriebsrätezentrale, die die freigewerkschaftlichen Spitzenverbände der Arbeiter- und der Angestelltenorganisationen jüngst fürs Reich errichtet haben, unterzeichnet und mit folgenden Ausführungen begründet worden:

„Der Riesenkampf zwischen Kapital und Arbeit nimmt täglich schärfere Formen an. Unter dem Druck einer fürchterlichen Krise werden Hunderttausende zur Arbeitslosigkeit und damit zu grenzenlosem Elend verdammt. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl werden Betriebe unter nichtigen Vorwänden stillgelegt. Der Stillegung von Betrieben durch Unternehmer gesellt sich die Sabotage der schwer erkämpften, bescheidenen, durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Rechte der Arbeiter und Angestellten hinzu. Aus diesen Gründen ist eine berechtigte Erregung in sämtlichen Arbeitnehmerschichten eingetreten, und der Drang nach Einfluß und Kontrolle auf die gesamte Produktion macht sich immer mehr geltend.

Dieser Einfluß kann nur gesichert werden, wenn eine einheitliche Zusammenfassung der Betriebsräte vorhanden ist, hinter der ebenso geschlossen die Gewerkschaften stehen. Diese organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte und die Regelung ihres Tätigkeitsgebietes nach einheitlichen Richtlinien wird durch den Kongreß herbeigeführt werden. Dieser hat deswegen nicht nur vorübergehende Bedeutung, sondern wird durch Vereinigung der

---

[1]) Dem Unterausschuß gehörten an: Prof. Dr. Francke und Prof. Dr. Heyde als Vorsitzende, ferner Abg. Behrens, Frau Gertrud Bernhard, Frln. Dr. Berent, Frln. v. der Decken (Zentrale der Landfrauen), Frau Berta Delbrück-Hindenberg (Arbeitsamt Schöneberg), Frl. Filling (Reichsverband weiblicher Hausangestellten Deutschlands), Frau Fleck (Vbd. dtsch. Hausfrauenvereine), Frln. Stadtv. Friedenthal (Ständ. Ausschuß z. Förd. d. Arbeiterinneninteressen), Frln. Dr. Gaebel (Büro für Sozialpolitik), Frln. Abg. Gertrud Hanna (Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbund), Frau Gräfin Kayserlingk-Cammerau, Frau Baronin Kerkerink, Frau Abg. Kaehler (Zentralverband der Hausangestellten; später ausgeschieden), Frln. Krug (dgl.), Frau Ch. Mühsam (Großberliner Zentrale der Hausfrauenvereine), Frl. Anna Schmidt (Vbd. kathol. erwerbstätiger Frauen und Mädchen), Frln. von Sommerfeld (Ev. Vbd. z. Pflege d. weibl. Jgd.), Frln. Voigt (V. f. e. F. u. M.) und Senatspräsident Geh. Justizrat Dr. Zimmermann.

[2]) Diese Mindestbestimmungen sollten lauten: „Die ununterbrochene Nachtruhe muß 8—9 Stunden betragen; sie soll in der Regel nicht später als 10 Uhr abends beginnen. Während der täglichen Arbeitszeit sind 2 Stunden zum Einnehmen der Mahlzeiten freizugeben. Die Freizeit wird festgesetzt auf wöchentlich einen freien Nachmittag und Abend von 3 Uhr ab; jeder 2. Sonntag ist gleichfalls von 3 Uhr ab freizugeben. Die Zubilligung eines völlig arbeitsfreien Sonntags unterliegt der Vereinbarung". — Hinsichtlich des Inhaltes des einzelnen Arbeitsvertrages wurde ungefähr dasselbe vorgeschlagen, was § 10 der Richtlinien vorsieht, nur daß letzterer nach dem Willen des übrigen Unterausschusses neben dem die Arbeitszeit regelnden § 4 Geltung haben soll.

[3]) Die Richtlinien des Unterausschusses haben zur Tarifvertragsfrage nicht Stellung genommen, sondern nur in § 10 die Möglichkeit vorgesehen, daß der Einzelvertrag in einigen Punkten der Einfachheit halber auf den Tarifvertrag verweist, falls ein solcher besteht.

Betriebsräte zu einheitlichem Wirken die Macht und den Einfluß der Arbeitervertretung in den Betrieben dauernd sichern."

Als Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands (Referent: Reichsminister a. D. Wissell, M. d. R. u. R.W.R.); 2. Die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse und die Sozialisierung (Referent: Dr. Hilferding, Chefredakteur der „Freiheit"); 3. Die Aufgaben der Betriebsräte (Referenten: Dittmann und Nörpel); 4. Die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte (Referent: Brolat). Die Wahl der Delegierten, die Betriebsräte sein müssen und mindestens ein Jahr einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder der Afa angeschlossenen Organisation als Mitglied angehören, erfolgt ausschließlich durch die Betriebsräte. Mit der technischen Durchführung der Wahl sind die einzelnen Gewerkschaften betraut worden.

Ein neuer Vorschlag zur Akkordlohnberechnung findet sich in einem Aufsatze von Fabrikbesitzer Artur Beyer, Berlin, in der sozialdemokratischen „Neuen Zeit". Der Verfasser rät davon ab, die Akkordpreise durch Werkmeister oder Abteilungsmeister ohne Hinzuziehung anderer Arbeitnehmer feststellen zu lassen; er will mit dieser Aufgabe eine den Arbeitern unparteiisch gegenüberstehende Instanz betraut wissen. Der eigentliche Akkordberechner im Akkordberechnungsbüro muß die Fähigkeit besitzen, die zur Herstellung des Werkstückes erforderliche Zeit ganz genau zu berechnen; andernfalls ruft er bei der Arbeiterschaft ein Mißtrauen wach, das die Regelung der Entlohnung sehr erschwert. Um einen folgenschweren Irrtum bei der Berechnung zu vermeiden, soll ein neu einzuführendes Werkstück vor der Festsetzung des Akkordlohnes durch einen tüchtigen Vorarbeiter in Anwesenheit des Vertrauensmannes der Arbeitnehmer und des Akkordberechners hergestellt werden. Es empfehle sich, erfahrenen Meistern oder Vorarbeitern beratende Stimme bei der Akkordberechnung zu geben. — Im Anschluß an diese Ausführungen gibt der Verfasser den Rat, von jenen Arbeitern, die durch Anfertigung von Hilfswerkzeugen die Leistung steigern, das „Fabrikationsgeheimnis" gegen eine angemessene Prämie zu erwerben, es auch den übrigen Arbeitnehmern zugänglich machen zu können.

Arbeiterausschüsse in den industriellen Betrieben Norwegens. ist früher in der „Sozialen Praxis" (Sp. 369) Mitteilung von einem norwegischen Betriebsrätegesetzentwurf gemacht worden. Wie man von einem Staat, der keine Revolution durchgemacht hat, erwarten mußte, stieß dieser Entwurf auf sehr große Schwierigkeiten. Nachdem von seiten der Arbeiter ein Gegenvorschlag gemacht worden war, nach welchem die Arbeiter nur ratgebende, nicht beschließende, Stimme haben sollten und der Bestimmung über Distriktsräte (Wirtschaftsräte) überhaupt nicht enthielt, fanden über den Entwurf langwierige und erbitterte Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden statt. Endlich am 23. Juli ist ein vorläufiges Gesetz über Arbeiterausschüsse in industriellen Betrieben mit den Stimmen aller Parteien angenommen worden. Das Gesetz, das nur 12 Paragraphen zählt, gilt nur für Betriebe, die mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, und nur für Arbeiter, nicht für Angestellte. Die Arbeiterausschüsse haben das Recht zum Verhandeln mit den Arbeitgebern und in besonderen Fällen zu beratender Beratung; aber sie haben keine entscheidende Stimme. Im übrigen ist nur hervorzuheben, daß die Mitglieder des Arbeiterausschusses nicht ohne triftige Ursache entlassen werden können. Eine endgültige Lösung der Betriebsrätefrage in Norwegen ist durch dies Gesetz weder beabsichtigt noch erreicht. Immerhin ist vorerst die wertvolle Möglichkeit zum Sammeln praktischer Erfahrungen auf der Grundlage des neuen Gesetzes geschaffen.

Genossenschaftswesen.

Der 13. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Bielefeld, am 25. und 26. Juli) stellte in einer einstimmig angenommenen Entschließung u. a. folgende Forderungen auf: sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft unter vorläufiger Beibehaltung der Bewirtschaftung von Getreide, Zucker und Milch, letztere, soweit sie zur Sicherstellung der Ernährung für Kinder und Kranke erforderlich ist; Einbeziehung der Genossenschaften, insbesondere der Konsumgenossenschaften und ihre Zentralen in den Kleinhandel, ohne Rücksicht darauf, ob die Genossenschaft früher Waren vertrieben hat oder nicht; möglichst restlose Ausschaltung der Gemeinden und Kommunalverbände aus der Lebensmittelversorgung; rasche Abwicklung der zur Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und zu ihrer Verteilung gebildeten Wirtschaftsausschüsse bei allen behördlichen Stellen (Post, Eisenbahn, Gericht, Steuerverwaltung usw.); Erweiterung des Kreises der einfuhrfreien Lebensmittel und Erleichterung der Einfuhr für die weiter der Einfuhrbewilligung unterliegenden Lebensmittel; sofortige Beseitigung der zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet bestehenden Absperrorganisationen; Unterlassung der Sozialisierung und Kommunalisierung des Handels mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs; Abwehr aller Bestrebungen, die die Zwangsmitgliedschaft einführen wollen; eine gegenüber der Besetzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates bedeutend höhere Anzahl von Sitzen im endgültigen Reichswirtschaftsrat für die Verbraucher, insbesondere für die von den Verbänden der Konsumgenossenschaften vorzuschlagenden Verbrauchervertreter; Bestellung des Genossenschaftsausschusses im Reichswirtschaftsministerium zum Sachverständigenausschuß in den anderen Ministerien; Gleichstellung der sich nicht der Rechtsform der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bedienenden Zentralgenossenschaften mit den eingetragenen Genossenschaften in allen Steuergesetzen. — Die Delegiertenversammlung unterstrich die parteipolitische Neutralität des Reichsverbandes. Die Erörterungen über die Kapitalbeschaffung hatten das Ergebnis, daß die Vereine fortan verpflichtet sind, die Anteile bis zu einem Wochenlohn eines Arbeiters, also auf mindestens 150 bis 200 M. zu erhöhen, und daß ihnen die Herabsetzung des Prozentsatzes der Rückvergütung, die Schaffung stiller Reserven und die Neuregelung des Sparkassenwesens anheimgegeben wird. Es wird empfohlen, größere Sparbeträge einzelner Mitglieder als unkündbare, zur Auslosung gelangende Hausanteile fest und event. höher verzinsbar hereinzunehmen. Die gegenwärtig geltenden Verbandsbeiträge werden für das Jahr 1920 zweimal erhoben; für das Jahr 1921 wird ein Grundbetrag von 60 M. zuzüglich 0,50 M. für je 1000 M. Umsatz beschlossen. Der Sitz des Verbandes wird von Köln nach Düsseldorf-Reisholz verlegt, die dem Verbande angeschlossenen Vereine müssen Gesellschafter der Groß-Einkaufszentrale deutscher Konsumvereine G. m. b. H. werden. Bei dem gegenwärtigen Stande — 385 Genossenschaften mit etwa 450000 Mitgliedern — rechnet der Verband für das laufende Jahr mit einem Umsatz im Werte von einer halben Milliarde Mark.

„Volksfürsorge" und „Deutsche Volksversicherung" 1919. Der letzte Geschäftsbericht des freigewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungsunternehmens „Volksfürsorge" lautet sehr günstig. Im Berichtsjahre sind 85326 Anträge mehr eingegangen als im Jahre 1918 (155991—70665). Die Differenz zwischen der Versicherungssumme der Anträge aus dem Jahre 1919 und dem entsprechenden Betrage des Jahres 1918 beziffert sich auf 67486458 M. (1919: 91130984 M. — 1918: 23644526 M.). Ende 1919 waren 435847 Personen mit 145398964 M. versichert. Die Sparversicherung hatte im Berichtsjahre 796412 M. Einnahme an Spargeldern zu verzeichnen. Das Ergebnis der Neuabschlüsse in den ersten fünf Monaten dieses Jahres (93522 Verträge mit 94291991 M. Versicherungssumme) läßt die Annahme zu, daß das Jahr 1920 mit einer Viertelmilliarde Mark Versicherungssumme abschließen wird. Die Prämieneinnahme stieg von 5178413 M. auf 10643421 M. und die Zinseneinnahme von 449363 M. auf 614304 M. Die Versicherungsleistungen für Sterbefälle steigerten sich von 314653 M. auf 357367 M., wofür ein Kapital von 673414 M. zur Verfügung stand, so daß ein Sterblichkeitsgewinn von 316047 M. verblieb. Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 673603 M. gegen 500218 M. im Vorjahre ab. An Dividenden werden mit Genehmigung durch die Generalversammlung den Versicherten 476810 M. (349347 M.) gutgeschrieben. Den gesetzlichen und vorgeschriebenen Reservefonds mußten 134720 (100044 M.) überwiesen werden. Die Kriegsversicherungskasse schüttet mit ihrem Abschluß am 17. Juni 463575 M. an 60896 Personen mit 92715 Anteilen aus. Die Auszahlungen erfolgen ohne Aufforderung. Das Vermögen betrug rund 16 Millionen M., die Prämien- und Gewinnreserve der Versicherten nahezu 19 Millionen M. — Der Rechenschaftsbericht der den Christlichen Gewerkschaften nahestehenden „Deutschen Volksversicherung" teilt das Ausscheiden des Geheimrats Dr. Rose aus dem Vorstande mit; an seine Stelle ist auf Beschluß des Aufsichtsrates der Redakteur Josef Becker getreten. Die Höchstversicherungssumme ist von 2000 M. auf 5000 M. erhöht. Die durchschnittliche Antragssumme in der Einzelversicherung betrug 1913/14: 442 M.; 1918: 690 M.: 1919: 1001 M.; im Monat April 1920: 1608 M. Der Geschäftsgang des Berichtsjahres kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Gesamtzugang: 29459377,52 M. (1918: 21941357 25 M.) Versicherungssumme; Gesamtabgang: 6235922,62 M. (1918: 2933830,10 M.) Versicherungssumme; Versicherungsbestand Ende 1919: 71349971,45 M. (1918: 48126516,55 M.) Versicherungssumme. Für vorzeitig aufgelöste Versicherungen waren an Rückvergütungen 18190,36 M. (1918: 7423,53 M.) zu zahlen. Die Prämieneinnahme bezifferte sich auf 2801536,95 M. (1918: 2388256,39 M.), die Kapitaleinlagen weisen eine Durchschnittsverzinsung von 4,21% nach (1918: 4,84%). Bei der Kriegsversicherungskasse waren Ende 1919 69910 Kriegsteilnehmer versichert mit einer Einzahlungssumme von 949956,50 M. Der für die Kriegsversicherung angesammelte Fonds betrug nach Abzug aller Unkosten Ende 1919 1006746,50 M. An Abschlagszahlungen waren darauf bis Ende April 1920 160422,50 M. geleistet. Die Höhe der zur Verteilung gelangenden Schadenquote dürfte voraussichtlich 800% der Einzahlung betragen. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bleibt ein Reingewinn von 403261,93 M., davon wurden dem Reservefonds 20163,10 M. zugeführt. Von dem Rest wurden nach der Vorschrift des Gesellschaftsvertrages 70% = 268169,18 M. der Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten zugewiesen. Weitere 10% d. i. 38309,88 M. wurde dem „Wohlfahrtsfonds für die Versicherten" überwiesen, der sich damit auf 61126,19 M. erhöhte. 10 v. H. der Restsumme, nämlich 7661,98 M. kamen in den Kriegsreservefonds. Von dem Betrage, der nach Abzug der Dividende im Werte von 20000 M. übrig blieb, wurden ein Fünftel d. i. 9791,56 M. zur Rückzahlung des Organisationsfonds einer besonderen Reserve und 10000 M. der Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten überwiesen. Auf letztere Gruppe entfällt eine Dividende von 14% der Jahresprämie.

Die englische Konsumgenossenschaftsbewegung während des Krieges wird in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" dargestellt.

Wir entnehmen der dortigen Uebersicht folgendes: Seit dem Jahre 1913 stieg die Mitgliederzahl der der Co-operative Union angeschlossenen genossenschaftlichen Organisationen von 3011390 auf 3894999, das Anteil- und Leihkapital von 1120355372 M. auf 1641652260 M., der Umsatz von 2652732238 M. auf 5079185574 M., der Reinüberschuß von 290912446 M. auf 360132367 M., die Zahl der Beschäftigten von 142995 auf 164383, die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter von 173225539 M. auf 300579393 M. Außerordentlich günstig war die Entwicklung der Konsumvereine, deren Zahl von 1387 auf 1364 zurückging, während die Mitgliederzahl von 2878648 auf 3846531, das Anteil- und Leihkapital von 867076006 M. auf 1252452043 M., der Umsatz von 1705243630 M. auf 3165222445 M., der Reinüberschuß von 262166581 M. auf 336511158 M., die Zahl der Beschäftigten von 103452 auf 119629, die Summe der Löhne und Gehälter von 120440437 M. auf 209037413 M. stieg. Die Produktivgenossenschaften, deren es noch 95 gibt, zeigten eine weit geringere Entwicklung. Die englische Großeinkaufsgesellschaft, der 1200 Vereine angeschlossen sind, erhöhte ihr Anteil- und Leihkapital von 128943565 M. auf 242697596 M., ihren Umsatz von 639988310 M. auf 1229426384 M., die schottische Großeinkaufsgesellschaft, der 261 Vereine angeschlossen sind, ihr Anteil- und Leihkapital von 75406866 M. auf 92744438 M., ihren Umsatz von 182866273 M. auf 398187494 M.

Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Berufsberatung.

Der Arbeitsmarkt im Juni 1920 wurde dem „Reichs-Arb.-Bl." zufolge durch die verschärfte Absatzstockung stark beeinflußt. Weitere Ausdehnung der Arbeitszeitverkürzungen und Betriebseinstellungen mußte erfolgen. In 38 Arbeitersachverbänden betrug die Zahl der Arbeitslosen 222069 unter einer Gesamtmitgliederzahl von 5,6 Mill. Es sind somit 4,0% der Mitglieder arbeitslos gegen 2,7 im Mai und 1,9 im April. Bei den freigewerkschaftlichen Metallarbeitern ist die Arbeitslosigkeit von 1,8 im Mai auf 2,3% im Juni gestiegen; bei den Metallarbeitern der christlichen Gewerkschaften erhöhte sich die Ziffer von 0,6 auf 0,9%. Bei einigen anderen freien Verbänden trat folgende Erhöhung ein: Transportarbeiter von 1,7 auf 2,6%; Bauarbeiter von 2,3 auf 2,9%; Holzarbeiter von 3,2 auf 6,8%; Textilarbeiter von 6,2 auf 8,5%.

Die Arbeitsnachweise haben ein ziemlich beträchtliches Anwachsen der Arbeitsuchenden aufzuweisen. Im Monat Mai wurden 697000 männliche und 225000 weibliche Arbeitsuchende festgestellt; im Juni erhöhte sich die Zahl der Arbeitsgesuche für die Männer um über 50000, bei den Frauen um fast 30000 im Vergleich zum Monat zuvor. Im ganzen gerechnet kamen im Juni auf je 100 offene Stellen 201 männliche bzw. 125 weibliche Arbeitsuchende gegen 177 bzw. 103 im Mai und 167 bzw. 91 im April. An dieser erheblichen Steigerung ist das Spinnstoffgewerbe am stärksten beteiligt. War nach dem vorigen Bericht das Ledergewerbe das am meisten betroffene, so ist es im Berichtsmonat das Spinnstoffgewerbe. In der Lederindustrie stieg das Verhältnis der offenen Stellen zu den Arbeitsuchenden bei den Männern von 547 im Mai auf 797 im Juni, bei den Frauen und Mädchen verhältnismäßig noch stärker, nämlich von 378 auf 748; im Berichtsmonat ist es im Spinnstoffgewerbe bei den Männern von 489 auf 1033, beim weiblichen Geschlecht von 490 auf 763 gewachsen. Trotz der starken Steigerung des Andranges der weiblichen Arbeitsuchenden, gemessen an der Zahl der vorhandenen offenen Stellen, vom Monat Mai bis Juni, war der Andrang auf dem Arbeitsmarkt für Frauen im Juni 1920 nicht ganz so stark wie im Juni 1919. Für das männliche Geschlecht gilt dies allerdings nicht, hier steht der hohen Andrangsziffer im Berichtsmonat (201) im Vorjahr eine solche von 154 gegenüber. Zu beachten ist, daß das Angebot von Arbeitskräften im Verhältnis zu der vorhandenen Zahl von offenen Stellen im Bergbau und Hüttenwesen unter 100 steht (für das männliche Geschlecht 86, für das weibliche 81). Für Gärtnerei und Landwirtschaft zeigte sich bei den Frauen die Nachfrage nach offenen Stellen sogar noch geringer (39%). Außerdem ist für das weibliche Geschlecht ein schwächeres Angebot in der Gast- und Schankwirtschaft wie für die häusliche Dienstleistung und sonstige Lohnarbeit vorhanden. Auf je 100 offene Stellen kamen hier nur 80 bzw. 81 Arbeitsgesuche. Bei diesen Berufen stand aber im Vormonat die Nachfrage hinter dem Stellenangebot in stärkerem Maße als jetzt zurück (abgesehen vom Arbeitsmarkt für Frauen im Bergbau- und Hüttenwesen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Frauenarbeit hier von zahlenmäßig erheblicherer Bedeutung nicht ist).

Die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder hat sich abzüglich der arbeitsunfähig Kranken nach den Berichten von 6487 Kassen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli von 12,15 Mill. auf 11,996 Mill., d. h. um 157890 oder 1,3% verringert. Die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder fiel in dieser Zeit von 7691123 um 0,6% auf 7646729, die der weiblichen von 4462892 um 2,5% auf 4349396. Bei der Beurteilung dieses Rückgangs ist zu berücksichtigen, daß aus diesen Zahlen ein ganz einwandfreies Bild von der Entwicklung der vorhandenen Beschäftigung zurzeit nicht zu gewinnen ist. Die Krankenkassenmitglieder sind nicht mehr, wie früher in der Regel, voll beschäftigte Arbeiter, sondern vielfach Hilfskräfte, die mit verkürzter Arbeitszeit tätig sind; gerade in dieser Zeit der zunehmenden Betriebszeitverkürzung, die als einziger Ausweg gegen Arbeiterentlassung und Stillegung des ganzen Betriebes für einige Zeit dienen kann, ist diese Trübung des Bildes eine größere.

Die Berichte der Demobilmachungskommissare zeigen, daß die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen von 270451 Hauptunterstützungsempfängern am 1. Juni auf 321126 am 1. Juli gestiegen ist. Beim männlichen Geschlecht ist die Anzahl der Erwerbslosen von 209340 auf 239875 gestiegen. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser (Zuschlagsempfänger) erhöhte sich von 255373 am 1. Juni auf 292853 am 1. Juli. Es ist bei dieser Zunahme aber noch zu berücksichtigen, daß der Monat Juni wie ebenso der Mai gerade die Monate sind, in denen zeitweilige Uebertritt Erwerbsloser in die landwirtschaftliche Tätigkeit am stärksten eine Entlastung der Erwerbslosenfürsorge zu bieten vermag.

Neuerungen in der deutschösterreichischen Arbeitsvermittlu bringt eine Vollzugsanweisung vom 26. Mai, die den Industriellen Bezirkskommissionen vom Staatssekretär für Soziale Verwaltung mit erläuterndem Erlaß vom 25. Juni zugestellt worden ist. Demzufolge werden die „Landstellen für Arbeitsvermittlung" aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Industriellen Bezirkskommissionen über, denen bereits im März d. die Aufsicht über die Arbeitslosenämter übertragen worden war. Ihnen haben die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise künftig ihre Anzeigen und Berichte zu erstatten. Insbesondere fungieren die Kommissionen als Zentralausgleichstellen: sie errichten Ausgleichstellen für den zwischenörtlichen Ausgleich des Arbeitsmarktes und treten untereinander selbst oder auf dem Wege über die Ausgleichstellen auch zum Zwecke des Ausgleichs unter den einzelnen Ländern der Republik in Fühlung, ohne daß aber der direkte Verkehr der Ausgleichstellen mit einzelnen leistungsfähigen Arbeitsnachweisen fremden Sprengel unterbunden würde. Der Verkehr soll durch den Austausch ständiger Arbeitsmarktanzeiger oder (besser) telephonisch, telegraphisch und brieflich durchgeführt werden. Die Bezirkskommissionen sollen darauf hinwirken, daß gemeinde Arbeitsnachweise bestehen; sie sollen sie aber nicht selbst errichten und unterhalten, sondern $^1/_3$ der Kosten soll, falls der Nachweis zugleich Arbeitslosenamt ist, aus dem Verwaltungsfonds der Arbeitslosenversicherung, ein weiteres Drittel aus besonderen Staatsmitteln gewährt werden, wenn Gemeinde oder Land die restlichen Erfordernisse aufbringen. Die Leiter der Arbeitslosenämter sollen wöchentlich einmal in einem entlegeneren Orte ihres Sprengels amtieren und dort die Arbeitslosenkontrolle und Arbeitsvermittlung vornehmen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat auf Grund des von Minister a. D. Wissell gestellten Antrages (Sp. 961), der in den Satze gipfelte, „der Ausbau der heutigen Erwerbslosenfürsorge zu einer produktiven, deren Ziel die Steigerung der Warenerzeugung ist, erscheint unumgänglich geboten," eingehend erörtert. Die Beratung ging in einem, von dem sozial- und wirtschaftspolitischen Ausschuß eingesetzten Unterausschuß vor sich; es wurde eine große Anzahl Sachverständiger gehört und schließlich das Ergebnis in einer von Geh. Reg.-Rat Herkner verfaßten Denkschrift niedergelegt. Der Unterausschuß ging, was von dem einen bemängelt, von den anderen begrüßt wurde, weit über den Rahmen der gesteckten Aufgabe hinaus und befaßte sich mit den Grundlagen unsers Wirtschaftssystems, indem er die Fragen erörterte:

1. Was ist die Ursache der Betriebseinstellungen und -Einschränkungen?
2. Auf welchem Wege läßt sich die Produktion wieder in Gang bringen?

Der enge Zusammenhang zwischen der Wirtschaftslage und den sozialpolitischen Möglichkeiten trat bei diesen Verhandlungen wieder einmal mit vollster Deutlichkeit zutage; vielleicht hätte noch stärker als es, wenigstens den knappen, bisher in die Öffentlichkeit gelangten Auszügen den Anschein hat, auch die finanzpolitische Seite in Betracht gezogen werden sollen, die bei der „produktiven Erwerbslosenfürsorge" eine so ausschlaggebende Rolle spielt. In einem sehr beachtlichen Artikel weist Feiler in der Frankfurter Zeitung darauf hin, daß all die großzügigen an sich keineswegs unproduktiven Notstandsarbeiten, die teils in Angriff genommen, teils geplant sind — Wasserstraßen, Talsperren, Meliorationen, Urbarmachung von Mooren usw. — doch die unvermeidliche Folge einer neuen Verschärfung der Schuldenwirtschaft, Vermehrung der Notausgabe, der Inflation und damit aller Preise nach sich ziehen. Nach den Mitteilungen des Reichsarbeitsministers sind im Jahre 1919 allein vom Reich 470 Mill. M. Zuschüsse für Notstandsarbeiten gegeben, bei denen 330000 Arbeiter beschäftigt wurden. Neuerdings sind 300 Mill. M. für das Siedlungswerk im Ruhrgebiet zugesagt — für die aber ebenfalls normale Deckungsmittel fehlen. Die Vernachlässigung der Finanzfrage zwingt den tiefsichtigen Beurteiler zu einer gewissen Skepsis gegenüber den Beschlüssen des Unterausschusses, soweit sie sich auf Hergabe von Betriebskapital, Erteilung öffentlicher Aufträge usw. erstrecken. Wenn es dagegen gelingen sollte, den vorgeschlagenen Weg einer unter größeren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgenden Produktionsregelung ohne ein unfruchtbares Ueberwuchern der Bürokratie zu erreichen, so scheinen uns darin gewisse Möglichkeiten zu liegen, wenngleich auch hier die Macht der wirtschaftlichen Tatsachen nicht unterschätzt werden darf. Immerhin machen die Erfahrungen mit der planmäßigen Demobilmachung Mut, auf ähnlichen Gebieten Versuche anzustellen. Als positive Maßnahmen zur Verhütung

Abbruchs, des Stilliegens und der unvollkommenen Ausnutzung wirtschaftlicher Betriebe wird empfohlen:

1. Der Abbruch von Betrieben oder die wesentliche Einschränkung der Produktionsmöglichkeit eines Betriebes durch ganzen oder teilweisen Verkauf bisher zum Betriebe benutzter Produktionsmittel aus dem Betriebe heraus ist unter Anmeldungspflicht zu stellen und von einer Genehmigung abhängig zu machen. Der Verkauf von Betriebsmitteln aus dem Betriebe heraus ins Ausland unterliegt der Genehmigung.

2. Die Stillegung von Betrieben ist im einzelnen Falle durch einen Sachverständigenausschuß unter Zuziehung von Unternehmern und Arbeitnehmern auf ihre volkswirtschaftliche Berechtigung zu prüfen. Dem Ausschuß ist das Recht zu geben, Maßnahmen zur Fortführung des Betriebes bei einer öffentlichen Stelle in die Wege zu leiten. Als solche Maßnahmen sind in Aussicht zu nehmen:

a) die Erteilung von öffentlichen Aufträgen durch Vermittlung der beteiligten Fachorganisationen zur Hebung des Absatzes bei gleichzeitiger Auferlegung besonderer Absatzbedingungen und Feststellung bestimmter Lohnsätze, Preisbeschränkung auf die nach gewissen Grundsätzen zu berechnenden Selbstkosten zuzüglich der notwendigen Abschreibung und begrenzter Kapitalverzinsung, Vertrieb der Erzeugnisse nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten und Verpflichtung zur Auferlegung entsprechender Beschränkung an die Abnehmer und Unterabnehmer,

b) die Verpflichtung der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Rohstoffgesellschaften, die ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Rohstoffe zu den der Marktlage entsprechenden Preisen den Verbrauchern abzugeben,

c) die Gewährung von Betriebskapital durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Gewerbsgenossen, z. B. durch Beleihung von noch nicht abgesetzten Fertig- und Halbfabrikaten, auch durch Beteiligung öffentlicher Stellen.

d) die Gewährung von Ausfuhrerlaubnissen unter gleichzeitiger Fürsorge für den notwendigen Inlandsbedarf, z. B. unter der Bedingung der sofortigen Neuherstellung entsprechender Warenmengen zum Inlandsabsatz zu einem den billigeren Rohstoffen entsprechenden Preise,

e) Uebertragung der zu a) bis d) aufgeführten Aufgaben an eine einheitliche, nicht nach bürokratischen Grundsätzen zu leitende selbständige öffentliche Stelle.

3. Bei Abbrüchen sowie bei Stillegung trotz Beanstandung oder Verbot dazu in Aussicht genommenen, nicht bürokratischen Stelle, bei denen Unternehmer eine nach den Grundsätzen von 2a) bis d) angebotene Hilfe lehnt, sowie bei Verletzung der in den Fällen von 2. a), c) und d) übernommener Bedingungen ist der öffentlichen Stelle oder einer vorhandenen Aufsichtsleitung das Recht zu geben, den Betrieb im Interesse der Allgemeinheit selbst oder durch einen Dritten weiterzuführen, zu verpachten oder zu veräußern.

4. Die Behördenzersplitterung in der Zentral- und Mittelinstanz ist durch Vereinheitlichung der Wirtschaftsressorts und Verbindung der nachgeordneten Stellen mit möglichster Beschleunigung zu beseitigen.

5. Sobald bei Rohstoffen der inländische Warenpreis im Verhältnis zum alten Friedenspreis höher steigt, als das jeweilige Durchschnittsverhältnis der Goldmark zu Papiermark und zur Preissteigerung auf dem Weltmarkt, ist die Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes zu untersagen.

6. Während der durch die Krise erzwungenen Kurzarbeit ist den Arbeitern für ausgefallene Arbeitsstunde ein noch zu bestimmender Prozentsatz des tarifmäßigen Mindestlohnes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu vergüten. In der Erwartung, daß die Durchführung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Mittel und Wege die völlige Arbeitslosigkeit stark einschränken, wird die formale zeitliche Begrenzung der geldlichen Erwerbslosenunterstützung auf 26 Wochen für die Zukunft fallen zu lassen.

7. Es ist zu prüfen, welche Hemmungen einem angemessenen Abbau der Krise aus der stark entwickelten, aber unkontrollierten privaten Strafjustiz der Verbände erwachsen, und welche gesetzlichen und administrativen Maßnahmen dagegen in Betracht zu ziehen sind.

Außerdem sind eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die einzelne Gewerbezweige, die Holz- und Schuhindustrie, die Schiffahrt, den Schiffbau und die Hochseefischerei betreffen. G.

Der Geldaufwand für die Arbeitslosen in der Tschechoslowakei. Nach einer amtlichen Zusammenstellung des tschechoslowakischen Ministeriums für soziale Fürsorge betrug der Geldaufwand für die Arbeitslosenunterstützung in Böhmen, Mähren und Schlesien in der Zeit vom 15. Dezember 1918 — dem Beginn der Unterstützungstätigkeit — bis zum 12. Oktober 1919 insgesamt 200 120 026 Kč, wozu noch an Sacherfordernissen für Kanzleipersonal und Utensilien 1 788 784 Kč kommen. In Böhmen wurden hiervon ausgezahlt 187 721 096, in Mähren 24 057 596 und in Schlesien 8 341 332 Kč. Die Kosten bis Ende des Jahres 1919 werden in den genannten drei Ländern auf insgesamt 270 Millionen Kč geschätzt. Das Bemerkenswerte an den statistischen Daten ist, daß die tschechischen Bezirke infolge ihres mehr oder minder agrarischen Charakters die geringsten Kosten aufweisen, so z. B. ein Bezirke im Innern Böhmens nicht über je 100 000 Kč, während die deutschen Randgebiete, auch solche mit agrarischem Einschlag, ganz enorme Kosten aufweisen. Den stärksten Aufwand erforderten Reichenberg (Stadt und Land zusammen) mit 12 443 550 und Gablonz 8 414 434 Kč, ersterer also mehr als das ganze Land Schlesien mit der zehnmal größeren Bevölkerungszahl. Auch die Großstadtgebiete Prag und Vorortbezirke stehen bedeutend günstiger da als die Randgebiete Böhmens. Im allgemeinen herrscht die schwere Arbeitslosigkeit nördlich der Linie Asch-Teschen-Reichenberg-Braunau. Auch die Kohlenreviere haben durchweg weniger auszahlen müssen als die benachbarten Industriebezirke, ja der ganz mit Schächten durchsetzte Bezirk Mährisch-Ostrau hat in der Berichtszeit nur 67 172 Kč ausgezahlt. In der Slowakei, die ehemals zu Ungarn gehörte, wurde gemäß den Verordnungen der früheren magyarischen Republik zunächst ein Abrüstungsbeitrag in der Höhe von 360 Kč bezahlt, die Arbeitslosenunterstützung wurde erst später eingeführt, da dieses Gebiet teilweise Kriegsschauplatz war. Insgesamt wurden in der Slowakei 97 717 064 Kč u. zw. vom 15. Dezember 1918 bis Ende 1919 gerechnet, ausgezahlt. E.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Bedeutung der Heimarbeit für die Kriegswitwen ist der Gegenstand einer Rundfrage der sozialen Abteilung der Nationalstiftung bei den örtlichen Fürsorgestellen[1]), deren Bearbeitung wir Folgendes entnehmen:

Ist auch der Versuch einer genaueren statistischen Erfassung der Heimarbeit der Kriegswitwen nicht geglückt, da die Fürsorgestellen nur zum Teil eine Berufsstatistik führen, so geben doch die Antworten ein deutliches Bild von der Bedeutung der Heimarbeit für die Kriegerwitwen.

Noch immer ist Sachsen, besonders das Erzgebirge und Vogtland, das Heimarbeitsland im wahrsten Sinne des Wortes. Im Regierungsbezirk Bautzen sind 18—67 % der Kriegerwitwen in Heimarbeit tätig, im Durchschnitt 37 %, im Reg.-Bez. Chemnitz 4—100 % (besonders im oberen Erzgebirge, in den Bezirken Annaberg, Schwarzenberg, Chemnitz-Land), im Durchschnitt 45 %, im Reg.-Bez. Leipzig finden wir 2—66 % der Kriegerwitwen in der Heimarbeit, im Reg.-Bez. Zwickau 3—15 %, durchschnittlich 8 %.

Im einzelnen gestalten sich die Verhältnisse folgendermaßen:

In Annaberg sind 180 von 200 berufstätigen Witwen Heimarbeiterinnen, in Aschersleben 161 von 293, in Berlin „wahrscheinlich der überwiegende Teil", in Bielefeld 17 von 57, in Chemnitz-Land 632 von 914, in Mühlhausen i. Th.-Stadt 141 von 157, in Mühlhausen-Land 80 von 400 in Stettin 250 von 1052, in Plauen 135 von 335 (die verhältnismäßig geringe Zahl der Heimarbeiterinnen wird hier auf das vollständige Brachliegen der Stickerei- und Spitzenindustrie zurückgeführt), in Leipzig 165 von 503. An anderen Orten ist der verhältnismäßige Anteil der Heimarbeit an der Berufsarbeit der Kriegerwitwen geringer.

Wäre die Erhebung in eine Zeit besserer Konjunktur gefallen, so wäre der Anteil der Heimarbeit zweifellos erheblich höher. In vielen Orten wird, namentlich infolge der Rohstoffknappheit, über Mangel an Heimarbeit und ein erhebliches Sinken der Zahl der Heimarbeiterinnen geklagt. Hier und da (Stuttgart) ist eine als „erfreulich" bezeichnete Zunahme der Heimarbeit verzeichnet. Im ganzen hat man den Eindruck eines starken Sinkens der Heimarbeitsgelegenheit bei gesteigertem Bedürfnis danach.

Hinsichtlich der in Frage kommenden Bevölkerungsklassen zeigt sich deutlich die Umschichtung unseres Volkslebens. Der Proletarisierung des Mittelstandes bis weit hinein in die akademischen Berufskreise entspricht das Eindringen der Frauen dieser Schichten in die Heimarbeit.

In erster Linie kommt, entsprechend der führenden Rolle der Bekleidungsindustrie in der deutschen Heimarbeit, die Näherei in Frage, demnächst die verschiedenen Zweige der Textilindustrie, das Spulen, Treiben, Haspeln, Weben, Wollelesen, Sticken, Fertigstellen von Spitzen und Stickereien, Seidewinden, Strumpfstricken, Tüllausbessern, Posamentenarbeiten, ferner die Tabak-, Putz-, Feder-, Blumen- und Knopfindustrie, die Strohhutnäherei, Tütenkleberei, Haar- und Nähnadelindustrie. Beachtlich ist, daß die Nahrungsmittelindustrie nirgends erwähnt ist, was wohl auf einen sehr geringen Beschäftigungsgrad in dieser unerfreulichen Heimarbeit schließen läßt.

Die Angaben über Kinderzahl lassen irgendwelche Schlußfolgerungen nicht zu, zumal die Kinderzahl der meist in jüngeren Jahren stehenden Kriegerwitwen allgemein noch verhältnismäßig gering ist. Hier und da aber finden sich Bemerkungen, die darauf schließen lassen, daß die Heimarbeit die ausgesprochene Beschäftigungsart der Witwen mit größerer Kinderzahl oder kleineren pflege-

[1]) Bearbeitet von Dr. Käthe Gaebel in der „Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge". 3. Jahrg. Heft 1.

bedürftigen Kindern ist, während die anderen Witwen die besser lohnende außerhäusliche Beschäftigung vorziehen.

Eine Beschäftigung der Kinder mit Heimarbeit scheint nur in verschwindendem Ausmaß stattzufinden. Zumeist scheinen nur die älteren Kinder zur Arbeit herangezogen zu werden.

Besondere Ausbildungskurse für Kriegerwitwen sind nur in geringem Ausmaße veranstaltet. Eine ausgesprochene Berufsvorbildung vermittelten die Lehrgänge in der Strohhutnäherei in Leipzig und Frankfurt, in der Spitzenklöppelei in Hildesheim, deren gute Erfolge besonders hervorgehoben wurden, und in der Weberei in der Chemnitzer Web- und Wirkschule.

Die Ausgabe von Heimarbeit durch gemeinnützige Organisationen hat während des Krieges mit Hilfe der Heeresnäharbeiten einen großen Umfang angenommen, ist aber nach Kriegsende sehr zusammengeschrumpft, wozu in erster Linie die Verminderung der öffentlichen Aufträge die Veranlassung gab.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst kann naturgemäß nur sehr ungenau angegeben werden. Durchweg handelt es sich nur um Nebenverdienst, der zum Teil sehr niedrig ist. Da keine Stundenverdienste angegeben sind und nicht ersichtlich ist, wieviel Zeit die Frauen auf die Heimarbeit verwenden, lassen sich keine Rückschlüsse auf die Höhe des Verdienstes vollbeschäftigter Normalarbeiterinnen machen. Zumeist wird die Verdiensthöhe auf 10—25 M. wöchentlich beziffert, sie sinkt aber auch auf 5—6 M., steigt andererseits in den gemeinnützigen Betriebswerkstätten bis auf 90—100 M. (Elberfeld) Wochen- und 1,50 M. Stundenverdienst (Frankfurt a. M.). Ergänzt wird das Bild durch mannigfache Werturteile über die Höhe der Löhne im Vergleich zu anderen Berufsarten. Dieser Vergleich fällt trotz der mancherorts auf das 6—8fache gestiegenen Löhne sehr zuungunsten der Heimarbeit aus. Trotz der starken Anstrengungen der Organisationen, zu tariflicher Regelung zu kommen, ist doch augenblicklich immer noch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Heimarbeiterinnen von ihren Segnungen erfaßt; am günstigsten liegen die Verhältnisse noch in der Bekleidungs- und Tabakindustrie. Die Erhebung zeigt trotz ihrer in dieser Beziehung lückenhaften Ausfüllung, daß an den großen Lohnsteigerungen unserer Zeit doch immer nur eine, wenn auch breite Oberschicht Anteil hat, und daß für die zurückbleibende Unterschicht die erfolgte Lohnerhöhung nicht imstande ist, auch nur einigermaßen der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Dieses Ergebnis muß den Bestrebungen, durch staatliche Lohnämter Abhilfe zu schaffen, erneut den Rücken stärken; noch immer gibt es weite Volkskreise, die ohne diese staatliche Stütze nicht zu geordneter, angemessener Lohnführung gelangen können.

Die weitaus wichtigste Frage war die, ob die Heimarbeit als eine wünschenswerte Betriebsform für die Kriegerwitwen anzusehen ist.

Sieht man von einer Stadt ab, in der die Hinterbliebenenorganisationen die Zuweisung von Heimarbeit nicht wünschen, dagegen die Schaffung von Arbeitsälen zu stundenweiser Beschäftigung der Kriegerwitwen ins Auge fassen, so findet sich eine ablehnende Stellung fast nur da, wo reichlich Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Arbeit vorhanden ist und diese — mit Recht — als die bessere Verwendung der Arbeitskraft erscheint. Im übrigen wird, vielfach sogar mit starkem Nachdruck, betont, daß die Heimarbeit für Frauen mit Kindern vielfach die einzige Verdienstmöglichkeit ist, daß die Witwen selbst ihr den Vorzug vor außerhäuslicher Tätigkeit geben und daß die Heimarbeit im Interesse der Kindererziehung die wünschenswerte Arbeitsform sei.

Als Nachteile werden verschiedentlich die geringe Entlohnung im Vergleich zu anderen Erwerbsarten und der Mangel an Zwangsversicherung angeführt. Ueber unhygienische Verhältnisse ertönen Klagen nur aus einem Gewerbe, der Herforder Tabakindustrie. Es sind mit diesen Bemerkungen gerade die Punkte erfaßt, an denen eine Gesetzgebung einzusetzen hat.

Die Rundfrage hat den Kennern des Heimarbeitsproblems nichts Neues gebracht; sie ist aber eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung der Auffassung, daß die Heimarbeit nicht ohne schweren Schaden für bestimmte bedürftige Volksschichten beseitigt werden kann. Gerade diese werden durch den heftigen Kampf, der jetzt insbesondere von freigewerkschaftlicher Seite gegen die Heimarbeit mit Hilfe von heimarbeitsfeindlichen tariflichen Bestimmungen geführt wird, aufs schwerste in ihrer wirtschaftlichen Existenz betroffen, ohne daß ihnen ein für sie brauchbarer Ersatz geschaffen wird. Es ist daher Aufgabe der Fürsorgestellen, in vorurteilsloser Weise zu der Frage Stellung zu nehmen, die vorhandenen Mißstände rücksichtslos zu bekämpfen, ohne doch dabei das Ziel aus dem Auge zu verlieren: unseren Kriegerwitwen eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen, bei der sie ihren Mutterpflichten nachkommen können.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Verwahrlosung der Häuser.

Eine Anregung von Justizrat Dr. Steinitz, Breslau.

Der Rohstoffmangel, die Teuerung aller Baumaterialien u Arbeitslöhne, die Ausfälle an Mieten während der Kriegszeit so die Verordnungen gegen Mietssteigerungen haben zusammengewir um den Bauzustand von Häusern, die nicht in kapitalkräftiger Ha sind, vielfach zu einem geradezu kläglichen zu machen. Wir sprech nicht von dem Unterlassen der Renovationen im Inneren d Wohnung, die mehr oder weniger einem Luxusbedürfnis od wenigstens dem Behagen dienten — auf solche Dinge werden n lange noch verzichten müssen, und wenn hier eine Einschränku erfolgt, so ist dies volkswirtschaftlich nur zu begrüßen. Ab geradezu verhängnisvoll für den Bestand der Häuser ist das Unte lassen der notwendigsten Reparaturen namentlich am Dach, Anstri Leitungen u. dgl. m. Es handelt sich dabei nicht nur um ein Uebelstand, der den einzelnen, sei es der Eigentümer oder Miet trifft, sondern um eine Gefahr für unser Wohnungswesen: w notdürftig durch kaum mehr erschwingliche Aufwendungen an Ne bauten hergestellt wird, droht aufgewogen und, wenn die Din ohne energisches Zufassen fortgehen, schließlich überwogen zu werd durch das Eingehen vorhandener Wohngelegenheiten. Denn we auch heute die Baupolizei notgedrungen beide Augen zudrückt einmal kommt doch die Grenze, über die sie nicht hinausgehen kan kommt die Notwendigkeit polizeilicher Schließung derartig verwah loster Wohnungen oder die Unmöglichkeit, sie überhaupt noch vermieten. Und je länger die Baupolizei mit ihrem Einschreit zögert, desto schlimmer ist es; denn die einmal eingerissene Ve wahrlosung geht mit Riesenschritten vorwärts, und was heute vi leicht noch mit einem Aufwand von Tausenden an einem Hause g zu machen ist, wird es nach Monaten nur noch mit einem Au wande von Zehntausenden sein.

Abhilfe, und zwar rascheste, ist dringend not. Wie soll geschaffen werden? Es gibt kein anderes Mittel als Ueber führung solcher Häuser in kapitalkräftige Hand. D jetzigen Eigentümer durch Zuwendungen von Zehntausenden i Einzelfalle zu sanieren, geht aus den verschiedensten Gründen ni an, würde auch die Quelle des Uebels nicht verstopfen. Wollten d Reich oder die Kommunen Zuschüsse, etwa wie bei den Neubaute im Wege der Uebernahme der Ueberteuerung gewähren, so wür ihnen, bei den Riesensummen, um die es sich handelt, der Ate bald ausgehen. Zudem würden die Schwierigkeiten, eine spekulati Ausnutzung solcher öffentlicher Zuwendungen zu verhindern, kau zu überwinden sein, und zu Geschenken an die Eigentümer solch Häuser sind weder die Mittel vorhanden, noch liegt dazu ein Anl vor. Aber die Ueberführung in kapitalkräftige Hand müßte unt tunlichster Schonung der Beteiligten erfolgen. Dem Eigentüm wird freilich oft nicht zu helfen sein; er erfährt schließlich ja auch n die Folge einer ungesunden Spekulation, wenn er ohne zulänglic Mittel ein Haus erwarb oder es vielleicht, um Wertsteigerung noch einzuheimsen, verabsäumt, zur rechten Zeit zu verkaufen. U wenn im einzelnen Falle auch zweifellos der Verlust für ihn ei unbillige Härte sein kann: wir können uns den Luxus, solche v Staats wegen auszugleichen, leider nicht mehr leisten, und das privc Interesse muß hinter dem öffentlichen zurückstehen.

Aber jedenfalls muß nach Möglichkeit dafür gesorgt werde daß die Ueberführung nicht unter den noch vorhandenen Wert erfolgt, wovon ja nur kapitalkräftigere neue Besitzer den Vort hätten, der bisherige Eigentümer und Hypothekengläubiger aber d Nachteil, die letzteren jedenfalls unverdienten. Deshalb sollte m solche Häuser nicht einfach unserem heutigen Subhastationsverfahr überliefern, auf der anderen Seite aber dafür sorgen, daß ein Ve fahren auf zwangsweisen Verkauf schleunigst eingeleitet wird. D Handhabe dazu wird, da die Hypothekengläubiger häufig aus Furc vor dem Verlust den Anstoß nicht geben wollen, die Baupoliz liefern können. Statt die Benutzung der Wohnungen zu verbiete kann sie die zwangsweise Ausführung der polizeilich erforderlich Arbeiten in die Wege leiten und dazu vom Eigentümer einen Vo schuß fordern, bei dessen Nichtleistung sie die Versteigerung ei leiten kann.

Das Zwangsverkaufsverfahren müßte besonders geregelt werde Vorschläge dazu im einzelnen zu machen, ist nicht Aufgabe dies

Aufsatzes; nur die Ziele des Verfahrens seien kurz hervorgehoben. Aus ihnen wird sich die rechtliche Gestaltung im einzelnen ergeben. Das Verfahren muß auch gegen den Wunsch der Hypothekengläubiger durchgeführt werden können; es werden also die Vorschriften über das geringste Gebot zu ändern sein. Es soll andererseits deren Interesse tunlichst berücksichtigt werden. Es wird also dafür zu sorgen sein, daß nicht das Haus für ein Spottgeld zugeschlagen wird, wozu die Gefahr bei dem Zustand solcher Häuser, der nicht gerade als Anreiz für Bietungslustige wirken wird, recht groß ist. Damit ergibt sich das Problem, wer als Erwerber solcher Häuser in Betracht kommt. Ohne auf grundsätzliche Fragen, wie die der Sozialisierung unseres Wohnungswesens (Wagner, Kampfmeyer), hier einzugehen, wird ein genossenschaftlicher Zusammenschluß von Erwerbsinteressenten in der Tat hier zu empfehlen sein. Diese Interessenten müßten neben privaten Bietern als Konkurrenten auftreten, um eine Verschleuderung zu verhindern. Die vorhandenen Hausbesitzerorganisationen, die ja selbst das lebhafteste Interesse an einer Gesundung des Wohnungs- und Bauwesens und des Hypothekenmarktes haben, werden geeignete Stützpunkte für eine solche Organisation abgeben.

Aber über Einzelheiten wird man sich unter Zuziehung aller Interessentenkreise noch ausgiebig zu unterhalten haben. Das Problem in Angriff zu nehmen, ist jedoch höchste Zeit, denn für unsere Volkswirtschaft gehen sonst täglich Millionen verloren, und die soziale Lage auf dem Wohnungsmarkt wird immer düsterer. Bei der Hochkonjunktur für Häuser werden sich Verluste jetzt auch noch vielfach vermeiden oder begrenzen lassen.

Eine Musterverordnung zum Wohnungsmangelgesetz vom 1. Mai 1920 ist vom Reichsarbeitsminister zur Erzielung möglichster Einheitlichkeit auf diesem Gebiete den zuständigen obersten Landesbehörden übersandt worden. Sie ist so gefaßt, daß es diesen möglich sein wird, eine entsprechende Verordnung für das Gebiet einer einzelnen oder auch mehrerer Gemeinden zu erlassen.

Nach der Musterverordnung wird zur Erhaltung des verfügbaren Wohnraumes dem zur Verfügung über Wohnräume Berechtigten verboten: Abbrechen von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden; Verwendung der bis zum 1. Oktober 1914 für Wohnzwecke bestimmten oder benutzten Räume zu anderen Zwecken; Vereinigung von Wohnräumen oder Verwandlung derselben in Geschäftsräume. Die Vornahme vorstehender Handlungen ist an die Zustimmung der Gemeindebehörde gebunden, die aber nur mit Einverständnis des Einigungsamtes verweigert werden darf. Der Reichsarbeitsminister macht darauf aufmerksam, daß die Musterverordnung im Punkte des Einigungsamtes noch der Ergänzung bedarf: beim Fehlen eines Einigungsamtes hat die oberste Landesbehörde die Stelle, die die Befugnisse des Einigungsamtes ausüben soll, namhaft zu machen. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, jedes Freiwerden irgendeines Raumes Anzeige zu erstatten, über Einzelheiten seiner Wohnung und über Größe des Mieterhaushaltes Auskunft zu geben und dem zuständigen Beamten die Besichtigung der Wohnung zu gestatten. Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume; wenn sie vollkommen leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann." Doppelwohnungen unterliegen der Anzeigepflicht unter Angabe der Hauptwohnung; die gleiche Verpflichtung liegt jenen Haushaltsmitgliedern ob, die noch eine zweite Wohnung haben. Bei der Unterlassung der Angabe der Hauptwohnung hat die Gemeindebehörde das Recht, eine der beiden als Hauptwohnung zu erklären. Dem Beschlagnahmerecht der Gemeindebehörde sind unterworfen: geeignete, unbenutzte Räume; die Nebenwohnung; Räume einer Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß anzusehen sind; „unbenutzte oder benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Kunst-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume, sowie Gasträume in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen) u. dgl." Die letztgenannte Kategorie gehört auch zu „anderweitiger Verwendung beschlagnahmt werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzwecken frei werden". Die Zustimmung der Reichs- oder Landesbehörde ist nach § 5 der Musterverordnung notwendig für Inanspruchnahme von Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reiches, eines Landes oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft stehen oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder anerkannt mildtätigen Zwecken dienen. — Auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse des Inhabers der Räume ist Rücksicht zu nehmen. Der Minister empfiehlt ferner, von eingehenden Bestimmungen, „etwa in der Art, daß dem Inhaber einer Wohnung jeweils ein Raum mehr belassen werden muß, als die Zahl der Personen des Haushalts beträgt", abzusehen. „Es wird genügen, wenn die Gemeindebehörden eine allgemeine Anweisung gegeben wird . . . und es im übrigen überlassen bleibt, ihre Entscheidung nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu treffen."

Beabsichtigte zweckdienliche Veränderungen an den beschlagnahmten Räumen sind von den Behörden dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen; bei den in § 5 genannten Bauwerken muß die Zustimmung der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde eingeholt werden. Die Gemeindebehörde kann die beschlagnahmten Wohnungen selbst weitervermieten oder dem Verfügungsberechtigten einen Wohnungsuchenden zuweisen. Kommt zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungsuchenden ein Mietvertrag nicht zustande, so erfolgt auf Anrufen der Gemeindebehörde die Festsetzung des Mietvertrages durch das Einigungsamt.

Gemeinnützigen Baugesellschaften sollen tunlichst nur Mitglieder als Wohnungsuchende zugewiesen werden. In Werkwohnungen sollen grundsätzlich nur die Angestellten und Arbeiter des gleichen Betriebes untergebracht werden. Der Reichsarbeitsminister empfiehlt, im Anschluß an die letztere Bestimmung die Vorschrift aufzunehmen, daß freiwerdende Wohnungen, „in denen Arbeiter oder versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Angestellte oder diesen sozial gleichstehende Beamte des Kohlenbergbaus wohnen", nur an Personen der genannten Berufsklasse vermietet werden dürfen. Durch eine solche Bestimmung sollen u. a. die bisherigen Wohnräume jener Bergarbeiter, die in Werkwohnungen übersiedeln, deren Berufsgenossen vorbehalten bleiben. Die Ausdehnung der Vorschrift — „falls sich die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte" — auf Personen, die in anderen lebenswichtigen Betrieben beschäftigt sind, wird vom Reichsarbeitsminister anheimgestellt.

Können sich Gemeindebehörde und Verfügungsberechtigter über die zu zahlende angemessene Vergütung nicht einigen, so liegt die Entscheidung beim Einigungsamt. — Private Vermittlung und Ueberlassung von Wohnräumen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindebehörde. — Eine Verweigerung des Zuzuges in eine Gemeinde kann nur auf Sonderbestimmungen gestützt werden. Die Zustimmung der Gemeindebehörde zur Ueberlassung von Wohnungen muß gegeben werden bei Personen, die ihr von der obersten Landesbehörde zur Unterbringung überwiesen sind. Die Berücksichtigung der einzelnen Personen richtet sich nach dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung. Vorzugsweise zu berücksichtigen sind folgende Gruppen: Deutsche, die infolge des Krieges oder des Friedensschlusses ihren früheren Wohnsitz außerhalb des jetzigen Reichsgebietes aufgeben mußten; im Einvernehmen mit den Kriegsgefangenenheimkehrstellen die zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen; die in den Gemeindebezirk versetzten Beamten und Militärpersonen; wer in der Gemeinde das Recht des Unterstützungswohnsitzes hat oder zuletzt hatte; Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitsnachweise in den Gemeindebezirk überwiesen sind; Personen, die auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (RGBl. S. 708) aus ihrer Arbeitsstelle entlassen sind, in der Gemeinde, in deren Bezirk sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz hatten; jenen, die nachweislich zur Pflege schwererkrankter naher Angehöriger oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit in dem Gemeindebezirke verbleiben wollen.

Als Beschwerdeinstanz ist in der Musterverordnung das Einigungsamt vorgesehen.

Eine Sonderpolizeiverordnung für Wohnlauben hat das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt ausgearbeitet. Danach darf die Grundfläche der Wohnlaube 30 qm und die einer Vorlaube 10 qm betragen; die Höhe bis zum First darf 5 m nicht überschreiten. Die Lauben müssen feuersicher eingedeckt sein. Der Erlaß des Ministers will zwei Mißständen steuern: der Wohnungsnot und der mangelhaften oder doch erschwerten Ausnützung des Kleingartens wegen zu großer Entfernung von der Wohnung. Die preußischen Regierungen sind angewiesen worden, die Verordnung schleunigst zu erlassen und durchzuführen.

Berichtigungen: Der Verfasser des Aufsatzes „Handelsaufsicht" (Sp. 1071) ist irrtümlich als „Gewerbeinspektor" bezeichnet worden statt als „Gewerbekommissär". — In dem in der vorigen Nummer veröffentlichten Anfangsartikel muß es auf Sp. 1089 unter IV in Abs. 2 Zeile 8 nicht 1000 y und 1000 x heißen, sondern 100 y und 100 x und in Absatz 4 Zeile 2 statt 1000 Gütereinheiten 100 Gütereinheiten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kommunismus? Briefe von Ludwig Roselius. Bremen 1919. Druck und Kommissionsverlag H. M. Hauschild. 180 S. Preis 11 M.

Verstaatlichung und Vergesellschaftung. Von Dr. phil. Georg Jahn. Berlin 1920. Verlag v. Leonhard Simion. N. F. 32 S. Preis 2 M.

Ein Wirtschaftsplan. Die Gefahren von links und rechts. Von Leopold Rothschild. Berlin-Zehlendorf-West 1919. Demokratischer Verlag. 20 S. Preis 1 M.

Gebundene Planwirtschaft? Von Richard Calwer. Berlin-Zehlendorf-West 1919. Zeitfragen-Verlag. 112 S.

Terrorismus und Kommunismus. Von Karl Kautsky. Berlin W 62. Verlag Neues Vaterland F. Berger u. Co. 154 S. Preis 4 M.

Gegen die Zwangswirtschaft des Reichsmarineministeriums. Von Ludwig Roselius. Berlin 1919. Verlag Karl Siegismund. 118 S.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau. Von Dr.-Ing. A. Eckardt, Zwickau. Dresden 1919. Verlag des Verbandes Sächsischer Industrieller. 20 S.

Staats- und Verwaltungslehre als Grundwissenschaften der Staatsbürgerkunde. Von Prof. Dr. Walter Norden. Berlin 1919. Verlag v. Emil Ebering. 69 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Beim Städtischen Arbeitsamt Halle ist die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters zu besetzen.

Anstellung auf Privatdienstvertrag mit ¼jährlicher Kündigung. Anfangsgehalt einschließlich Orts- und Teuerungszuschlag 13200 Mk; Steigerungen und Kinderzulagen nach staatlichen Sätzen.

Es wird eine juristisch-volkswirtschaftlich durchgebildete Kraft mit abgeschlossener Hochschulbildung verlangt, die über Verwaltungspraxis verfügt, Gewandtheit im Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besitzt, und die in den Gedankengängen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbewegung bewandert ist.

Bewerber, die mit der Arbeitsweise und dem Arbeitsgebiet eines modernen großstädtischen Arbeitsamtes vertraut sind, werden bevorzugt.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das **Städtische Arbeitsamt Halle/Saale.**

Für das **Kreis-Säuglingsheim des Kreises Eckernförde** suchen wir für sofort

eine zweite Säuglingsschwester und eine Hausstandsschwester.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sind zu richten an das **Kreiswohlfahrtsamt Eckernförde.**

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S. 1920. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Das Vorlesungsverzeichnis der

Hochschule für Verwaltungswissenschaften

Fürst Leopold-Akademie

in Detmold

für das Wintersemester 1920/21

ist durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen.

Die deutsche Sozialdemokratie und die nationale Machtpolitik bis 1914

Von

Erwin Dörzbacher

Eine Hauptfrage aus der Entwicklungsgeschichte des deutschen Sozialismus, die hier zum erstenmal wissenschaftlich-kritisch erörtert wird. Das Buch ist nicht nur belangreich als Beitrag zur Geschichte der Partei in ihren einzelnen Stufen und Wandlungen, sondern auch dadurch, daß hier endlich einmal an konkreten Anhaltspunkten das Verhältnis vom Imperialismus und Sozialismus geprüft und geklärt wird. Die Arbeit verdient die Beachtung aller historisch und politisch Interessierten.

Preis M. 18.—

Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

Dr. phil., Oberlehrerin,

(Fächer: Volkswirtschaft, Geschichte, Deutsch, Englisch) mit mehrjähriger Unterrichtspraxis an Volks- und höheren Schulen (auch an Sozialen Frauenschulen), mit längerer sozialer Fachausbildung, seit Januar 1919 in leitender sozialer Stellung (ungekündigt), organisatorisch erfahren, sucht zum 1. April 1921 Stellung an einem

städtischen oder Landesberufsamt, Arbeitsamt, Jugend- oder Wohlfahrtsamt. Beste Zeugnisse und Empfehlungen. Angebote mit Bedingungen bis Ende September erbeten an den Verlag von Gustav Fischer in Jena unter **S. P. 4.**

Gesucht

Bezirkspflegerin für selbständige Arbeit in einem etwa 20000 Einwohner großen Unterbezirk des Pflegebezirks Stollberg i. Erzgeb. unter Leitung des Bezirkswohlfahrtsamts. Hauptsächliche Arbeitsgebiete: Tuberkulose-, Säuglings- und Kleinkinder-, Schulkindererholungs-, Krüppelfürsorge, sowie Wohnungspflege. Staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin, Pflegerische Ausbildung, Praktische Berufserfahrung auf sozialem Gebiet erwünscht. Anstellungsbedingungen nach Vereinbarung. **Bezirkswohlfahrtsamt bei der Amtshauptmannschaft Stollberg i. Erzgeb.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes.

Von

Adam Smith.

Unter Zugrundelegung der Uebersetzung Max Stirners, aus dem englischen Original nach der Ausgabe letzter Hand (4. Aufl. 1796) ins Deutsche übertragen von Dr. Ernst Grünfeld und eingeleitet von Prof. Dr. H. Waentig, Halle. Band 1. Zweite Auflage. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausg. von Prof. Dr. H. Waentig, Halle. Band 11.)

(XVI, 352 S. kl. 8°.) 1920. **Mk 12.—, geb. Mk 18.—**

Band 2 befindet sich im Druck.

Inhalt des ersten Bandes: I. Die Ursachen der Vervollkommnung der Produktivkräfte der Arbeit und die Ordnung, nach welcher ihr Produkt sich naturgemäß unter die verschiedenen Volksklassen verteilt. 1. Die Arbeitsteilung. 2. Das Prinzip, welches zur Arbeitsteilung führt. 3. Die Arbeitsteilung hängt von der Ausdehnung des Marktes ab. 4. Ursprung und Gebrauch des Geldes. 5. Der wirkliche und der Nominalpreis der Waren, oder ihr Arbeitspreis und ihr Geldpreis. 6. Die Bestandteile des Warenpreises. 7. Der natürliche und der Marktpreis der Waren. 8. Der Arbeitslohn. 9. Die Kapitalprofite. 10. Lohn und Profit bei den verschiedenen Beschäftigungsarten von Arbeit und Kapital. 11. Die Grundrente. — Besondere Abhandlung über die Veränderungen im Silberwerte während der letzten vier Jahrhunderte.

Dieses grundlegende Werk von Adam Smith wird man auch heute noch mit höchstem Nutzen studieren können. Nicht nur, weil viel interessante Einzelheiten desselben von dem Wandel der nationalökonomischen Grundauffassung unberührt geblieben, ihren ursprünglichen Wert aber ungeschmälert behalten haben, sondern noch mehr, weil der Geist, der den Wealth of nations beherrscht, ihm unverlierbare Jugendkraft sichert. Die Notwendigkeit einer neuen Auflage ist der beste Beweis dafür.

Sozialpolitische Stellenvermittlung

durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1920. Nummer 48.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

er Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes. Von Dr. Syrup, Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, Berlin. 1129

er Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung. Von Prof. Dr. K. Kumpmann, Düsseldorf. 1136

oziale Zustände 1139

ürsorgefürerwerbsunfähige Invaliden. Von Stadtrat Häring, Cassel.

as neue Ueberschichtenabkommen im Ruhrbergbau.

ie Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

bschaffung des Trinkgelds in Böhmen.

ganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1141

ie Bekundung hilfsbereiter Gewerkschaftssolidarität für Deutschösterreich.

er Deutsche Beamtenbund.

er niederländische Gewerkschaftskongreß.

in Internationaler Kongreß der Christlichen Gewerkschaften.

beiter- und Unternehmervertretungen 1143

ie Unmöglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Arbeitnehmer beim Fehlen eines Betriebsrates.

etriebsrätezeitungen.

le Angestellten-Ausschüsse im Großherzogtum Luxemburg.

Arbeiterschutz 1144

Die preußische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Sicherheitsmänner im Bergbau und Betriebsräte.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1145

Eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit in Japan.

Eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Soziales Recht 1145

Die freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages.

Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strommangels entgangene Arbeitstage.

Wohlfahrtspflege 1146

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M.

Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge.

Fürsorgetagungen und Lehrgänge im September 1920.

Ueber Fabrikzeitungen.

Volksgesundheit 1148

Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung. Von Dr. W. Schweisheimer, München.

Sterblichkeit und Seuchen während der Kriegsjahre.

Literarische Mitteilungen . . . 1151

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zum Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes.

n Dr. Syrup, Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, Berlin.

Das Reichsarbeitsministerium hat vor kurzem den Interessentenisen einen vorläufigen Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes mit Bitte um Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Ausuß für die Kodifikation des gesamten Arbeitsrechts (Unterausschuß das Arbeitsnachweisgesetz) und dem Reichsamt für Arbeitsvertlung zustande gekommen. Das Reichsarbeitsministerium hat den unsch, die Stellungnahme der Interessenten und Sachverständigen dem Entwurf zu erfahren und die von diesen gegebenen Anungen zu berücksichtigen, bevor es sich selbst den Entwurf zu eigen cht und ihn den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung legt.

In den folgenden Ausführungen sind die Grundgedanken, von ten sich die Verfasser des Gesetzentwurfes haben leiten lassen, in gem wiedergegeben. Ihre Kenntnis wird den zur Mitarbeit ufenen Kreisen ihre Stellungnahme wesentlich erleichtern.

Die reichsgesetzliche Regelung der schwierigen und viel umstrittenen Materie des Arbeitsnachweises entspricht einem im letzten Jahrzehnt von den Volksvertretungen wiederholt geäußerten Wunsche. Wohl auf keinem Gebiete positiver Sozialpolitik hat sich seit langem, insbesondere aber in der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung ein so reger Reformeifer bekundet wie auf dem der Arbeitsvermittlung. Der Grund ist naheliegend. Ein gut arbeitender Arbeitsnachweis ist in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes, wie wir ihn jetzt durchleben, das elementarste Mittel zur organischen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Er ist die Vorbedingung für eine geordnete und zielbewußte Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung. Aber auch hierüber hinaus bildet eine auf breiter Grundlage beruhende, einheitliche und durchgreifende Organisation der Arbeitsmarktstatistik und der Arbeitsvermittlung die unerläßliche Voraussetzung für die befriedigende Lösung der gesamten Probleme des Arbeitsmarktes. Wie stark sich das Bedürfnis nach einer umfassenden und einheitlichen Arbeitsvermittlung in den letzten Jahren entwickelt hat, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß die Beanspruchung des Arbeitsnachweises außerordentlich gestiegen ist. Während nämlich im Jahre 1913 von den Arbeitsnachweisen wenig mehr als 2 Millionen Arbeitskräfte vermittelt wurden, ist die Vermittlungsziffer im Jahre 1919 auf mehr als 5 1/2 Millionen gestiegen.

Auch die auf eine Konzentration des Arbeitsnachweises hinzielende Entwicklungstendenz kommt darin zum Ausdruck, daß im Jahre 1919 — nachdem die Heranziehung von Interessen zum öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgt und seine paritätische Verwaltung gesichert war — rund 80 % der männlichen und mehr als 90 % der weiblichen Arbeitsuchenden von den öffentlichen Arbeitsnachweisen vermittelt wurden.

In Ermangelung einheitlicher, reichsgesetzlicher Vorschriften haben die Länder und Demobilmachungsorgane auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises Vorschriften der verschiedensten Art und Tragweite in fast unübersehbarer Fülle erlassen. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Die Erfahrungen aber, die mit diesen Bestimmungen gebietlicher oder örtlicher Geltung gemacht sind, lassen sich jetzt übersehen. Die Materie ist für eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung reif. Das kommende Gesetz findet einen vorbereiteten Boden.

Mehr als die meisten anderen sozialpolitischen Gesetze muß das Arbeitsnachweisgesetz auf die Schaffung einer einheitlichen festgefügten Organisation des Arbeitsnachweises Wert legen, nicht aus formalen Gründen oder um den Instanzenzug zu wahren, sondern die Arbeitsvermittlung mit ihrem zwischenörtlichen und zwischengebietlichen Ausgleich von Arbeitskräften und Arbeitsstellen erfordert ein reibungsloses und sicheres Ineinandergreifen aller Räder der Maschine. Deshalb spannt der Gesetzentwurf ein Netz von Arbeitsnachweisen über das gesamte Reichsgebiet. Allerdings wird dieses Netz verschieden dicht sein. In überwiegend ländlichen Bezirken mit zahlenmäßig geringerer und arbeitsstetiger Einwohnerschaft wird ein weitmaschiges Netz ausreichen, während in Gegenden mit großer Bevölkerungsdichte ein engeres Gewebe nicht entbehrt werden kann. Die Regelung der Organisation nimmt daher im Entwurf mit Recht einen breiten Raum ein.

Als Organe des Arbeitsnachweiswesens sind 3 Formen vorgesehen, die unter der Bezeichnung Arbeitsnachweisämter zusammengefaßt sind: die Arbeitsnachweise, die Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung (§ 1).

Der Bezirk eines Arbeitsnachweises wird in der Regel

der gleiche sein, wie der der unteren Verwaltungsbehörden (Stadtkreis, Landkreis) (§ 2). Hier wird sich die Organisation des Arbeitsnachweises fast restlos mit dem Gefüge der allgemeinen Landesverwaltung decken.

Ein Landesamt, die Ausgleichstelle zwischen den örtlichen Arbeitsnachweisen, wird für einen größeren Bezirk errichtet werden (§ 16). Für die Abgrenzung dieses Bezirkes müssen entsprechend den Aufgaben des Landesamtes in erster Linie wirtschaftliche und erst in zweiter Linie können politische Grenzen eines Landes oder eines Landesteiles (Provinz) entscheidend sein. Zwerggebilde sind als derartige Bezirke unhaltbar. Nur ein auf breiter territorialer Grundlage stehendes Landesamt wird den Anforderungen eines nutzbringenden Ausgleiches innerhalb seines Bezirkes gerecht werden können. Zusammenhängende Wirtschaftsgebiete mit ihren natürlichen und erprobten Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften sind tunlichst in den Bezirk eines einzigen Landesamtes zusammenzuziehen. Die Gesichtspunkte, die bei der Abgrenzung der Bezirke der Landesämter entscheidend sein müssen, werden auch bei der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte maßgebend sein, so daß die gebietliche Gliederung für beide Körperschaften voraussichtlich die gleiche sein wird.

Der Bezirk des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung erstreckt sich endlich über das Reich (§ 27).

Die Durchführung dieser grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes wird praktisch keine besonderen Schwierigkeiten machen, da die Organe zum Aufbau bereits zum größten Teil vorhanden sind. Oertliche Arbeitsnachweise bestehen. Am Ausgange vorigen Jahres waren tätig

rund 1600 öffentliche oder gleichartige Arbeitsnachweise,
„ 1200 Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder paritätische Arbeitsnachweise,
„ 250 Innungsnachweise und ebensoviel karitative Nachweise.

Landesämter oder gleichartige Landesstellen sind ebenfalls geschaffen, nur wird eine zweckdienliche Abgrenzung ihrer Bezirke zum Teil noch erforderlich sein. Das Reichsamt führt seit Anfang dieses Jahres die Geschäfte der fachlichen Zentralinstanz. Die Reichsverordnung vom 5. Mai 1920 hat dem Reichsamt seine gesetzlichen Grundlagen geschaffen und seinen vorläufigen Arbeitskreis bestimmt.

Damit der Arbeitsnachweis zu der Stelle wird, die den Arbeitsmarkt richtig übersehen und mit Erfolg regeln kann, muß seine Organisation umfassend sein. Der Gesetzentwurf gliedert daher die sonstigen Formen von Arbeitsnachweiseinrichtungen den allgemeinen Arbeitsnachweisen ein. Die bisher von den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam (paritätisch) betriebenen Sonderarbeitsnachweise gehen ebenso wie die Innungsnachweise innerhalb einer Frist von 2 Jahren als Fachabteilungen auf die Arbeitsnachweisämter über (§ 48). Die Frist von 2 Jahren ist gewählt, um die Ueberleitung nicht überstürzt, sondern unter möglichster Wahrung aller Eigenheiten der Sondernachweise vollziehen zu können. Nachdem die Auffassung vom Arbeitsnachweis als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überwunden ist, bedeutet der Anschluß der Sondernachweise an den allgemeinen Nachweis eine organische Entwicklung. Die auf eine Zusammenfassung dieser Arbeitsnachweise hinzielenden Bestrebungen werden unterstützt durch die Schwierigkeiten, welche schon jetzt die Aufbringung der Mittel für sachgemäß geleitete Facharbeitsnachweise machen. Endlich fällt die unabänderliche Tatsache ins Gewicht, daß die Lage unseres Wirtschaftslebens und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Berufsumstellung isolierte, nicht mit der allgemeinen Arbeitsvermittlung zusammenhängende Facharbeitsnachweise nicht mehr gestatten kann.

Die sonstigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die von gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, von Behörden und Schulen unterhalten werden, sollen als Unterarbeitsnachweise in den Gesamtaufbau eingegliedert werden (§ 49). Eine vollständige Beseitigung dieser vornehmlich karitativen Arbeitsnachweise würde verfehlt gewesen sein; denn von ihnen wird vielfach eine segensreiche individuelle Fürsorgearbeit geleistet, die von dem allgemeinen Arbeitsnachweise nicht mit demselben Eingehen auf berechtigte Sonderwünsche übernommen werden kann. Allerdings muß gerade auf diesem Gebiet Sorge getragen werden, daß für die Errichtung und Fortführung dieser Arbeitsnachweise ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt und daß ihre Geschäftsführung den besonderen Anforderungen, die die Allgemeinheit stellen kann, gerecht wird.

Durch die angedeutete Regelung sollen die bisherigen Arbeitsnachweise der Berufsvereine nicht ihren fachlichen Charakter, die sonstigen Arbeitsnachweise nicht ihre Eigenart verlieren, aber ie Zersplitterung auf dem Arbeitsmarkt, das planlose Neben- und Gegeneinanderarbeiten soll beseitigt werden.

Ob die Fachabteilungen oder Unterarbeitsnachweise an die gemeinen Arbeitsnachweise oder an die Landesämter oder end an das Reichsamt Anschluß zu suchen haben, wird vom Einzel abhängen (§§ 48, 49). Vermittlungseinrichtungen für Berufsgrupp deren Stellengesuche an und für sich örtlich nicht befriedigt wer können, werden den Landesarbeitsämtern oder einzelnen von ihn anzugliedern sein; man denke an die der kaufmännischen Angestellt Andere Vermittlungseinrichtungen, die das Reichsgebiet umfass werden beim Reichsamt Anlehnung suchen, wie z. B. die Arbeinachweise für Akademiker, für Bühnenangehörige, Sozialbean Reichswehrangehörige, entlassene Strafgefangene usw.

Für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist in dieser Orga sation, die sich ganz ausschließlich von sozialen und volkswirtschaftlic Gesichtspunkten leiten lassen muß, wenig Raum (§ 51). Mit groß Nachdruck wird daher von verschiedenen Seiten unter Hinweis auf unverkennbaren Schäden der gewerbsmäßigen Stellenvermittlu ihre sofortige und restlose Beseitigung gefordert. Bei der urteilung dieser Wünsche sind die tatsächlichen und die rechtlich Verhältnisse, die durch ein derartiges Verbot geschaffen werden, prüfen.

Die Frage, ob bei der zwangsweisen und unbefristeten Einstellu einer eingebürgerten Vermittlungsart ihre Aufgaben ohne weiter von den Arbeitsnachweisen übernommen werden können, kann z zeit noch nicht mit allgemeiner Gültigkeit bejaht werden.

Die weitere, rechtliche Frage, ob die Untersagung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung eine gleichzeitige Entschädigung der troffenen zur Folge haben muß, dürfte zu verneinen sein. Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ohne Gewähru einer Entschädigung wird nicht als verfassungswidrig erachtet werd können. Selbst wenn man die Vorschriften heranziehen wollte, in den Artikeln 153 und 156 der Reichsverfassung für die Enteignung sowie für die Ueberführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum gegeben sind, so bliebe der Ausschluß einer Entschädigung nach der Vorschrift des Artikels 1 verfassungsrechtlich zulässig.

Gleichwohl würde ein solches Vorgehen gewissen rechtspolitisch Bedenken nicht entrückt sein. Wenn es auch in der Macht d Gesetzgebers steht, die Gewährung einer Entschädigung zu versage so dürften für die Entscheidung des Gesetzgebers über Gewähru oder Entsagung der Entschädigung vornehmlich Erwägungen d Billigkeit maßgebend sein. Ob derartige Erwägungen bei eine im Absterben begriffenen und vielfach nur nebenberuflich betriebe Gewerbe im Hinblick auf die ihm anhaftenden Nachteile zur G währung einer Entschädigung führen werden, mag dahingeste bleiben. Der Entwurf glaubt aus Billigkeitsgründen der Beei trächtigung des subjektiven Rechtes der Stellenvermittler dadur Rechnung tragen zu sollen, daß er grundsätzlich eine Auslauffri von 10 Jahren für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung festleg dagegen auf eine Entschädigung verzichtet. Indem der Stelle vermittler diese Schonfrist zur Umstellung seines Betriebes, zu d auch so viele andere Personen zurzeit gezwungen sind, benutzt, wi der mögliche Schaden tatsächlich auf ein Mindestmaß zurückgefüh werden. Bewährte Stellenvermittler, die das Vertrauen vo Arbeitgebern und Arbeitnehmern besitzen, können sich auch um A stellung in der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises b werben.

Größere Schwierigkeiten als bei dem äußeren Aufbau der O ganisation entstanden bei den Vorschlägen für die gesetzliche Regelun der Verwaltung der Arbeitsnachweisämter. Man war sich bei Au stellung des Entwurfes von vornherein darüber klar, daß bei Arbeitsnachweis kein Bürokratismus, sondern eine weitgehend Selbstverwaltung der Interessenten am Platze sei. Wer ist jedo in Ansehung des Arbeitsnachweises Interessent? Naturgemäß wa hier in erster Linie an die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu denke Andererseits kann nicht verkannt werden, daß auch die Gemeinde am Arbeitsnachweis ein entscheidendes Interesse haben. Die Tätig keit des Arbeitsnachweises ist für die Arbeitslosigkeit in der Ge meinde und damit einmal für die finanzielle Beanspruchung der Gemeind auf den Gebieten der Arbeitsbeschaffung, der Erwerbslosenfürsorg und Armenfürsorge, sodann auch für die durch Arbeitslosigkeit ge fährdete Ruhe und Sicherheit in der Gemeinde von ausschlaggebende Bedeutung. Es galt somit, bei der Festlegung der Selbstverwaltun diesen verschiedenen Interessentengruppen gerecht zu werden.

Der Gesetzentwurf legt das Schwergewicht auf die praktisch Mitarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er sieht in alle

Instanzen allgemeine Verwaltungsausschüsse und für die Arbeitsvermittlung in einzelnen Berufen besondere Fachausschüsse vor, regelt jedoch die Zusammensetzung dieser beiden Arten von Ausschüssen verschieden.

Bei den Verwaltungsausschüssen wird den berechtigten Interessen der Gemeinde dadurch Rechnung getragen, daß der Vorsitzende und ein Stellvertreter von der Errichtungsgemeinde bestellt und der Satzung des Arbeitsnachweises die Möglichkeit offen gelassen wird, zum Verwaltungsausschuß, der aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, Vertreter der Errichtungsgemeinde zuzuziehen (§§ 7 ff.).

Die Fachausschüsse sind dagegen, abgesehen von den unparteiischen Vorsitzenden des allgemeinen Arbeitsnachweises, nur aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betreffenden Faches zusammengesetzt (§§ 33 ff.).

Beim Landesamt wird die Selbstverwaltung durch einen Verwaltungsausschuß gesichert, der aus dem Vorsitzenden des Landesamts und seinem Stellvertreter, aus mindestens je 3 Vertretern der Errichtungsgemeinden, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestehen hat (§§ 19 ff.). Für das Reichsamt wird endlich ein Verwaltungsrat gebildet, der aus 4 Vertretern öffentlicher Körperschaften (Gemeinde, Gemeindeverbände, Länder), 4 Arbeitgebern, Arbeitnehmern sowie höchstens 4 weiteren auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises besonders sachverständigen Personen besteht (§§ 29, 30). Bei den Fachausschüssen der Landesämter und des Reichsamts sind außer dem Vorsitzenden nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl beteiligt (§§ 33 ff.).

Das Prinzip der Selbstverwaltung der Ausschüsse kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß sie für alle Fragen der Verwaltung zuständig sind; insbesondere wirken sie entscheidend bei der Aufstellung des Haushaltes, der Satzung und der Anstellung der Beamten mit (§§ 11, 22, 29). Gerade von der verantwortungsbewußten Ausübung des letztgenannten Rechtes, durch das die Gemeinden bei der Auswahl der Beamten an die Vorschlagsliste der Verwaltungs- oder Fachausschüsse gebunden sind, wird wesentlich die zielsichere unparteiische Weiterführung des öffentlichen Arbeitsnachweises abhängen (§ 13). Der Arbeitsnachweis hat die Entwickelungsstufe des mechanischen, lediglich von der Reihenfolge diktierten Ausgleichprinzips zum größten Teil überwunden; Eignung soll in erster Linie für die Besetzung jeder Stelle maßgebend sein; damit ist die Personenfrage des Arbeitsvermittlers Lebensfrage des Arbeitsnachweises geworden.

Es entspricht dem Wesen einer gesunden Selbstverwaltung, nach Möglichkeit Bewegungsfreiheit zu haben und ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung bestehender Eigenheiten nach freiem Ermessen treffen zu können. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes vermeidet der Entwurf tunlichst, eingehende Zwangsbestimmungen über die Art der Vermittlungstätigkeit aufzustellen, und regelt nur einige Grundsätze von entscheidender Bedeutung.

Die Vermittlungstätigkeit soll unentgeltlich erfolgen (§ 40). Nur für Hausangestellte und landwirtschaftliche Arbeiter kann entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten von dem Arbeitgeber eine Vermittlungsgebühr innerhalb bestimmter Grenzen erhoben werden.

Die Vermittlung hat unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Berufsverein zu erfolgen (§ 41). Sie hat dahin zu wirken, daß jede freie Stelle durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt wird. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Stelle, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit es die Lage des Arbeitsmarktes gestattet. Nur wenn für eine Stelle mehrere gleichgeeignete Arbeitskräfte vorhanden sind, so hat unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen (Bevorzugung Schwerbeschädigter) der sogenannte Nummernzwang Platz zu greifen.

Eine Streitfrage bei der praktischen Vermittlungstätigkeit hat seit langem das Verhalten des Arbeitsnachweises zur Entlohnung gebildet. Der Entwurf vertritt den Standpunkt, daß sich der Arbeitsnachweis grundsätzlich einer Einwirkung auf die Lohnhöhen zu enthalten hat, wobei allerdings eine Auskunftserteilung über ortsübliche Lohnverhältnisse nicht als Einwirkung anzusehen ist (§ 42).

Von diesem allgemeinen Grundsatz ist nur in 2 Fällen abgewichen. Einmal hat der Arbeitsnachweis, soweit ein Tarifvertrag besteht, die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber zu anderen als den tariflichen Bedingungen abzulehnen. Bei der Bedeutung der Tarifverträge soll auch der Arbeitsnachweis mannigfach Anreiz zum Bruche der Tariftreue geben.

Zweitens soll der Arbeitsnachweis seine Mitwirkung verweigern dürfen, wenn der Abschluß des Arbeitsvertrages gegen ortsübliche Mindestlöhne erheblich verstoßen würde. Wenn auch der Arbeitsnachweis keineswegs berufen ist, über die Angemessenheit eines Lohnsatzes zu befinden — dies steht den Berufsvereinen und den Schlichtungsorganen zu —, so soll er andererseits auch nicht seine Hand zu Bestrebungen reichen, denen der Stempel des ungerechtfertigten Lohndruckes offensichtlich anhaftet.

Einer einheitlichen Regelung bedarf auch das Verhalten des Arbeitsnachweises bei Streiks und Aussperrungen, das schon seit Jahrzehnten eine viel umfochtene Streitfrage gebildet hat. In zahlreichen Arbeitsnachweisen ist das Verhalten bei Arbeitskämpfen derart geregelt worden, daß die Vermittlungstätigkeit während des Streiks oder der Aussperrung fortgesetzt wird, die Interessenten jedoch auf das Vorliegen der Arbeitskämpfe hingewiesen werden. Die tatsächliche Durchführung dieses Grundsatzes ist jedoch in der Praxis erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Bei der Solidarität der Arbeitnehmer ist eine versuchte Vermittlung für einen Betrieb, über den von Gewerkschaftsseite der Streik verhängt ist, von vornherein aussichtslos und auch nicht unbedenklich.

Die endgültige Lösung der alten Streitfrage wird nur gefunden werden können, wenn die gesetzliche Schlichtungsordnung vorliegt. Die im Entwurf aufgestellten Richtlinien sollen nur die Möglichkeit einer Regelung andeuten (§ 44). Danach ist das Weiterarbeiten des Arbeitsnachweises nur für die wilden Streiks und Aussperrungen vorgesehen, die unbekümmert um Vorschriften der Berufsvereine und um vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses ausbrechen. Die weiteren Bestimmungen bezwecken, die Autorität des im Schlichtungsverfahren endgültig ergangenen Schiedsspruches zu heben, indem sie der Partei, die sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, die Hilfe des Arbeitsnachweises entziehen.

Daß die Vermittlung ausländischer Arbeiter einer zentralen Regelung bedarf, braucht nicht besonders begründet zu werden. Der Gesetzentwurf gibt daher dem Reichsamt die Befugnis, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, daß die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nur durch besondere, von ihm beauftragte Stellen und nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen erfolgen darf (§ 45). Zugleich stellt der Entwurf den wichtigsten Grundsatz dahingehend auf, daß die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer aus dem Auslande nur insoweit zulässig ist, als geeignete Inländer nicht vorhanden sind. Eine ähnliche Regelung ist bereits im Anschluß an die schon erwähnte Reichsverordnung vom 5. Mai 1920 getroffen worden.

Das Verfahren, das später im einzelnen vom Verwaltungsrat des Reichsamtes zu regeln sein wird, ist etwa in folgender Weise gedacht. Der Arbeitgeber, der auf die Beschäftigung von ausländischen Arbeitern nicht glaubt verzichten zu können, beantragt beim Arbeitsnachweis die Genehmigung zur Anwerbung ausländischer Arbeiter bestimmter Berufsarten. Der paritätische Ausschuß des Arbeitsnachweises prüft die Möglichkeit der Besetzung der freien Arbeitsplätze mit Arbeitslosen seines Bezirkes und gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Landesamt weiter. Dieses hat seinerseits zu prüfen, ob nicht aus dem Gesamtbezirk des Landesamtes oder im Austauschverfahren mit anderen Landesämtern die Befriedigung des angemeldeten Bedarfs durch deutsche Arbeiter möglich ist. Wird auch diese Möglichkeit vom paritätischen Ausschuß des Landesamtes verneint, so wird die Genehmigung zur Anwerbung erteilt. Das geschilderte Verfahren erscheint im Instanzenzug langwierig, es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß die Anforderungen der ausländischen Wanderarbeiter erfahrungsgemäß schon mehrere Monate vor dem einsetzenden Bedarf praktisch erfolgen. Für benötigte qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland wird ein einfacheres Verfahren Platz greifen, bei dem die Prüfung von vornherein in die Hände des Fachausschusses beim Landesamt gelegt wird.

In welcher Weise die Anwerbung der Arbeiter im Auslande zu erfolgen hat, läßt sich gesetzlich nicht festlegen. Hier können gegebenenfalls Staatsverträge eine entscheidende Bedeutung erlangen.

Mit den bisher erwähnten Bestimmungen sind die Vorschriften über die Vermittlungstätigkeit im wesentlichen erschöpft. Der Entwurf enthält weder Bestimmungen, die eine Benutzung des Arbeitsnachweises den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Pflicht machen, noch Vorschriften, die generell den Meldezwang der offenen Stellen vorschreiben.

Der Arbeitsnachweis kann seine Bedeutung für die Privat- und Volkswirtschaft und darüber hinaus für die gesamten Lebensinteressen unseres Volkes nur auf Grund seiner eigenen Leistungen gewinnen. Der Gesetzentwurf schafft ihm die Vorbedingungen zu einer Entwickelung, will diese aber nicht durch Gesetzesbestimmungen auf künstlichem Wege herbeiführen. Die bestehenden Vermittlungseinrichtungen, besonders die der Berufsvereine mit ihren starken

belebenden Tendenzen werden ihm eingegliedert, und an dem Arbeitsnachweis ist es jetzt, organisch mit ihnen zusammenzuwachsen. Ein Teil dieser Arbeitsnachweise der Berufsvereine bringt dem allgemeinen Arbeitsnachweis bereits den Benutzungszwang für bestimmte Gewerbe, den Benutzungszwang, der sich auf tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufbaut. Diese Entwickelung ist natürlich und wird sich weiter durchsetzen, ohne daß es dazu gesetzlicher Zwangsvorschriften bedarf. Nur eine solche Entwickelung kann das Gesetz wollen.

Die gleichen grundsätzlichen Bedenken bestehen gegenüber dem generellen Meldezwang für offene Stellen. Schon seiner praktischen Durchführung würden große Schwierigkeiten entgegenstehen (Begriff der offenen Stellen, Aushilfsarbeiter, Einstellung tüchtiger Arbeiter über den Bedarf usw.), und der Denunziation würde Tür und Tor geöffnet sein.

Infolgedessen sieht der Gesetzentwurf von dem generellen Meldezwang ab und gestattet nur den Landesbehörden, in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Landesamtes für bestimmte Bezirke, Berufe oder Betriebe gewisser Größe besondere Meldevorschriften im Verordnungswege aufzustellen (§ 43).

Nun noch einige Worte über die weitergehenden Aufgaben der Arbeitsnachweisämter (§§ 2, 15, 26). Der Entwurf legt den Arbeitsnachweisen neben ihrer Haupttätigkeit der Arbeitsvermittlung die Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung auf. Es wird vielleicht auffallen, daß der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes nichts über die Art dieser Mitwirkung enthält. Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung zu regeln, ist jedoch dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vorbehalten. Dieser Gesetzentwurf liegt zurzeit dem Reichsrat zur Beschlußfassung vor und ist in der Fach- und Tagespresse bereits eingehend behandelt. Die Kritik des Entwurfes hat sich dabei unter anderem mit dem Träger der Versicherung beschäftigt und zum Teil nachdrücklich gefordert, daß an die Stelle der im Entwurf vorgesehenen Krankenkassenverbände die Arbeitsnachweisämter als Träger der Arbeitslosenversicherung zu treten hätten. Die Verfasser des Gesetzentwurfes über die Arbeitslosenversicherung haben sich den gewichtigen Gründen, die für die letzte Lösung sprechen, nicht verschlossen, haben aber trotzdem geglaubt, daß die Krankenkassenverbände die berufenen Träger der Versicherung seien. Ob die gesetzgebenden Körperschaften dem Vorschlage des Gesetzentwurfes folgen werden, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall wird im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung ein enges und reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung sichergestellt und es werden daher beide Gesetze gleichzeitig vom Gesetzgeber behandelt und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Der Entwurf gibt dann weiter den Arbeitsnachweisen die Befugnis und legt ihnen gegebenfalls die Verpflichtung auf, ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auszudehnen. Ueber die Notwendigkeit einer gemeinnützigen Berufsberatung bestehen keine Zweifel. Während vor dem Kriege bei der Erörterung der Berufsberatung Gesichtspunkte der Jugendfürsorge im Vordergrund standen, sind jetzt schwerwiegende volkswirtschaftliche Erwägungen hinzugetreten. Die Berufsberatung kann die Schule und Jugendfürsorge nicht entbehren; sie kann andererseits den berechtigten Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie auch die Lage und Entwickelung des Arbeitsmarktes als entscheidenden Faktor bei ihrer Tätigkeit wertet.

Sodann können den Arbeitsnachweisen weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge und der Arbeitsbeschaffung übertragen werden. Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge berühren sich eng mit den Aufgaben des Arbeitsnachweises; denn die Vermittlung einer geeigneten Beschäftigung muß das Ziel dieser Fürsorgetätigkeit sein.

Weiter wird eine Planwirtschaft des Arbeitsmarktes in Zeiten der Arbeitslosigkeit vor allem auf Arbeitsbeschaffung, besonders auf die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten gerichtet sein. Schon jetzt liegt die Durchführung der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung ob, und es dürfte interessieren, daß bereits in den letzten Monaten derartige Maßnahmen mit Zuschüssen und Darlehen in einer Höhe von 120 Millionen gefördert und dadurch etwa 60000 Arbeitslose auf die Dauer von 4 bis 5 Monaten der Erwerbslosigkeit entzogen worden sind.

Endlich liegt den Arbeitsnachweisämtern noch ein besonderer Aufgabenkreis ob, die Beobachtung des Arbeitsmarktes. Im Entwurf ist dem Reichsamt die Verpflichtung auferlegt worden, im Reichs-Arbeitsblatt, das im Oktober in veränderter Form erscheinen wird, regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, die Arbeitskämpfe und die Entwickelung des Tarifwesens zu veröffentlichen (§ 31). Das Material hierzu wird dem Reichsamt zum großen Teil von den Landesämtern und indirekt von den Arbeitsnachweisen, dann aber auch von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Krankenkassen u. a. zufließen, wie dies schon bisher der Fall gewesen ist.

Zum Schluß sei noch eine der schwerwiegendsten Regelungen des Entwurfes erörtert, die Aufbringung der Kosten (§ 55). Die Besprechungen über die Lösung dieser bedeutungsvollen Frage in Kreise der Sachverständigen sind sehr eingehend gewesen. Die überwiegend einstimmende Ansicht ging schließlich dahin, daß bei dem engen inneren Zusammenhang zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung die Aufbringung der Kosten für beide Gebiete ein gleiche sein müsse, da die Wechselwirkungen beider Einrichtungen auf der Hand liegen. Werden genügende Mittel bereitgestellt, um einen leistungsfähigen Arbeitsnachweis zu unterhalten, so wird die Zahl der Erwerbslosen, die der Arbeitslosenversicherung zur Last fallen, geringer werden und umgekehrt.

Infolgedessen kommt der Entwurf zu dem Grundsatz, daß die Aufbringung der Mittel zu einem Drittel durch die öffentlichen Körperschaften erfolgen soll, die die Arbeitsnachweisämter verwalten. Die übrigen zwei Drittel der Kosten werden den Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Kosten der Arbeitslosenversicherung auferlegt. Dem Drittel der Kosten, die die öffentlichen Verbände aufzubringen haben, entspricht auch etwa ihr Einfluß bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise.

Die Aufgaben, die durch den Entwurf den Organen des Arbeitsnachweises übertragen werden, sind groß. Sie können letzten Endes nicht durch ein Gesetz, auch nicht durch eine zwangsläufige Organisation restlos gelöst werden. Die lebendige Mitarbeit aller Kreise, die an einer Regelung der Lage unseres Arbeitsmarktes interessiert sind, ist und bleibt die unbedingte Voraussetzung für die Erreichung des Zieles, das der Entwurf aufstellt. Nur durch eine solche freudige Mitarbeit wird „das Recht auf Arbeit“ verwirklicht werden, das im Artikel 163 der Reichsverfassung zum Ausdruck kommt, wonach „jedem Deutschen die Möglichkeit geboten werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben“.

Der Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung.

Von Prof. Dr. K. Kumpmann, Düsseldorf.

Daß sich die Beratung des Gesetzentwurfes über die Arbeitslosenversicherung solange hinauszögert, hat insofern einen Vorteil als die Kenner dadurch reichlich Gelegenheit zur Äußerung gewinnen. Einige der beachtenswertesten Stimmen sind gerade in der Sozialen Praxis laut geworden (Dr. K. Gaebel, Dr. E. Bernhard, Prof. Dr. Přibram). Diese Kritiken haben sich auf allerlei Einzelpunkte erstreckt, stimmen aber im Ergebnis überein. Eigentlich von allen Seiten wird der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums für mißlungen erklärt[1]). Mag er den reinen Juristen befriedigen, als wirtschaftlich geschulten Sachverständigen tadeln an ihm, daß zu ängstlich auf das Muster der vorhandenen sozialen Versicherungsgesetze hingeblickt, die Eigenart des neuen Zweiges aber arg verkannt worden ist.

Von zahlreichen kleinen und großen Ausstellungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf ist bisher die organisatorische Grundfrage am eingehendsten behandelt worden. Der Entwurf denkt sich als Träger der ganzen Organisation bekanntlich die Krankenkassenverbände; beabsichtigt wird also eine Angliederung der neuen Versicherung an die Krankenversicherung. Man hat hin und her geraten, warum diese sachlich nicht zu rechtfertigende Lösung gewählt worden sein könnte — eine sichere Erklärung ist kaum zu finden. Wahrscheinlich haben die Verfasser (wie Přibram meint) durchaus den Anschluß an einen der bestehenden Versicherungszweige gesucht und von diesen mag die Krankenversicherung vielleicht am wenigsten ungeeignet erscheinen. Zwar hat man früher auch an die Unfall- oder die Invalidenversicherung gedacht, an die Unfallversicherung (Herkner, Zacher), weil die Arbeitslosenversicherung wie diese beruflich abgegrenzt werden muß, an die Invalidenversicherung (Molkenbuhr, Umbreit), weil sie Lohnstufen kennt, wie sie auch bei der neuen Versicherung angebracht sein mögen — beide Zweige kommen

[1]) Ich selbst habe mich ausführlicher mit dem Entwurf auseinandergesetzt im letzten Heft von Schmollers Jahrbuch: „Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung“, ferner in dem in nächster Zeit erscheinenden Buche: „Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung“, Tübingen, J. C. B. Mohr.

chon deshalb nicht ernsthaft in Betracht, weil ihnen der lokale Unterau fehlt. Ueberdies ist bei den Berufsgenossenschaften der Unfallersicherung den Arbeitnehmern jede Mitverwaltung versagt. Die Krankenversicherung hat den lokalen Unterbau, auf ihre Verwaltung haben die Arbeitnehmer den maßgebenden Einfluß — sie hat jedoch unter den Gesichtspunkten der Arbeitslosenversicherung schwere Nachteile: 1. es fehlen ihr die Beziehungen zur Arbeitsvermittlung, durch die unter allen Umständen die Arbeitslosenversicherung ergänzt werden muß; 2. die schrankenlose Berufsvermengung bei den Mitgliedern gestattet keine Bildung von Gefahrenklassen je nach der Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden.

Indem die Krankenversicherung zum Träger der Arbeitslosenversicherung gewählt worden ist, wurden also erstens die überaus nahen Beziehungen übersehen, die zwischen der neuen Versicherung und dem Arbeitsnachweiswesen bestehen müssen. Der Arbeitsnachweis allein macht die Arbeitslosenversicherung überhaupt lebensfähig! Er übernimmt die Kontrolle über die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der sich meldenden Arbeitslosen; ohne ihn würden Arbeitsscheue oder Unfähige die ganze Versicherungseinrichtung in kürzester Frist zugrunde richten. Freilich will auch der Entwurf die Arbeitsnachweise mit der Beaufsichtigung der Arbeitslosen betrauen, die Verbindung der beiden Organisationen — des Arbeitsnachweises mit der Arbeitslosenversicherung — wäre aber derart schwach, daß die bürokratischen Scherereien, Reibungswiderstände und Gegensetzlichkeiten nie enden würden. Ueberhaupt hat die ganze bisherige Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in der Praxis aufs deutlichste gewiesen, daß beide Einrichtungen durch engste Personen- und Sachgemeinschaft verbunden sein müssen. Das bedeutende englische Vorbild — die Arbeitslosenversicherung von 1911 — wie alle kleineren Versuche und auch die Erwerbslosenfürsorge der jüngsten Zeit beweisen die Notwendigkeit einer solchen Verknüpfung. Nicht minder waren sich fast alle wissenschaftlichen Beurteiler seit etwa zehn Jahren dahin einig geworden, daß sich aus der „Kardinalschwierigkeit" — der Kontrolle — die Kardinalforderung — des Anschlusses an den Arbeitsnachweis — ergebe. Der Arbeitsnachweis nimmt die Meldung der Arbeitslosen entgegen, er vermittelt ihnen, soweit wie möglich, Arbeit, er prüft den ganzen Sachverhalt — da ist es das Einfachste, Vernünftigste, wirtschaftlich allein Berechtigte, dem Nachweis auch die Arbeitslosenkassen anzugliedern, die mit den Restaufgaben: Aufbringung und Verwaltung der Mittel, Auszahlung der Unterstützungen zu betrauen sind. Das bloße Einsammeln der Beiträge mag dann immerhin mit Vorteil der Invalidenversicherung überlassen werden.

Ein zweiter Grundfehler, der sich kaum vermeiden ließ, weil man nun einmal den Anschluß an die Krankenversicherung suchte, ist in der bisherigen Aussprache merkwürdigerweise kaum berührt worden. Der Entwurf kennt überhaupt keine Gefahrenklassen! Nur für Saisonarbeiter können erhöhte Beiträge oder verminderte Unterstützungen vorgesehen werden, aber selbst diese geringe Differenzierung geht nicht einmal unter einer Muß-Bestimmung. Dabei ist zu bemerken, daß bei keiner Versicherung, privaten oder öffentlichen, das Risiko so mannigfach ist wie hier. Manche Arbeitnehmergruppen haben kaum mit irgendwelcher, andere mit gewaltiger, vielleicht gar regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit zu rechnen, und zwischen den Extremen gibt es die verschiedensten Abstufungen. Gewiß ist es ein schönes Ding um die Solidarität der Arbeits- und Angestelltenschaft; gemeinsam wollen und sollen sie auch die Last der Arbeitslosigkeit tragen. Aber dieses Solidaritätsprinzip darf nicht überspannt werden, sonst werden die widerstrebenden Kräfte so stark, daß sie die ganze Versicherung sprengen. Die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands liegt im Dunkeln, wie hoch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bemessen werden müssen, weiß heute noch niemand. Es könnte sein, daß schwere Krisen kommen, daß die Beiträge eine ungeahnte Höhe erreichen werden, dann kann nur eine Versicherung bestehen, die auf der Grundlage zweifelsfreier Gerechtigkeit aufgebaut ist. Es müssen so viele Gefahrenklassen geschaffen werden, wie große Guppen von Arbeitern und Angestellten mit einigermaßen einheitlichem Risiko vorhanden sind. Die zahlreichen kommunalen Arbeitslosenkassen, die früher in Deutschland bestanden, sind zugrunde gegangen oder wirkungslos geblieben, eben weil bei dem kleinen Kreis der Arbeiter in der Gemeinde keine genügende Risikoverteilung möglich war.

Wenn man diese mehr negativen Gedanken nach der positiven Seite wendet, so wären die für den Aufbau der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Grundsätze die folgenden:

1. Das Arbeitsnachweiswesen ist das Rückgrat der gesamten Arbeitslosenpolitik. Seine Durchbildung hat seit Kriegsausbruch die entscheidenden Fortschritte gemacht. Das in nächster Zeit zu erwartende Arbeitsnachweisgesetz wird die Entwicklung eines umfassenden und monopolistischen Systems von öffentlichen Arbeitsnachweisen vollenden.

2. Mit dem Nachweissystem ist zu verbinden — neben der „Arbeitsbeschaffung" und der „Berufsberatung" — als letztes Glied jeder vernünftigen Arbeitslosenpolitik die Arbeitslosenversicherung. Jede dieser vier großen Aufgaben muß durchgeführt werden durch besondere, selbständige Abteilungen, die aber räumlich, persönlich und sachlich Hand in Hand arbeiten. Der Arbeitsnachweis erweitert sich so zum Arbeitsamt.

3. Wie der Arbeitsnachweis in besondere Fachabteilungen zerlegt werden muß für alle großen Arbeiter- und Angestelltengruppen, so auch die Arbeitslosenversicherung. Den Fachabteilungen des Arbeitsnachweises entsprechen in gleicher Art und Anzahl die „Versicherungsgenossenschaften" (Gefahrenklassen) der Arbeitslosenversicherung. Ist dann nach einigen Jahren eine zuverlässige Statistik vorhanden, die jetzt vollkommen fehlt, so wird diese Gruppierung nach den Ergebnissen der Statistik regelmäßig nachgeprüft und, falls erforderlich, von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

4. Wie Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung und Berufsberatung, so bedarf auch die Arbeitslosenversicherung der Zusammenfassung für die größeren räumlichen Einheiten. Ueber den kommunalen Arbeitsämtern stehen die Landesarbeitsämter, über diesen steht als Spitze das Reichsarbeitsamt. Bei allen drei Instanzen sind eigene Abteilungen für die Arbeitslosenversicherung vorhanden, diese Abteilungen sind, wie gesagt, fachlich gegliedert — in Versicherungsgenossenschaften entsprechend der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft.

5. Beim Arbeitsnachweis (ähnlich wie bei der Berufsberatung), vollzieht sich die Wirksamkeit in der Hauptsache auf örtlicher Grundlage — im kommunalen Arbeitsnachweis. Bei der Arbeitslosenversicherung (ähnlich wie bei der Arbeitsbeschaffung) verbleiben den Landesarbeitsämtern (und zwar den Landesversicherungsgenossenschaften) viele wichtige Aufgaben: Festsetzung der Gefahrenklassen, der Höhe der Beiträge und der Leistungen, Kontrolle der lokalen Arbeitslosenkassen, Verwaltung des angesammelten Vermögens usw. Werden die Landesversicherungsgenossenschaften die eigentlichen Träger der Arbeitslosenversicherung, so findet durch sie schon ein Risikoausgleich für die örtlichen Kassen statt; ferner mindern sich die sonst häufigen und schwierigen zwischenörtlichen Verrechnungen. Da das Risiko einstweilen noch ganz unübersehbar ist, so schließen sich die verschiedenen Landesversicherungsgenossenschaften der gleichen Berufe zu Verbänden der Rückversicherung für das ganze Reich zusammen. Das Reichsarbeitsamt hat die oberste Leitung und Aufsicht über die gesamten Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung.

6. Wie beim Arbeitsnachweis und seinen Fachabteilungen der Grundsatz der freien Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu herrschen hat, so muß auch bei den drei Instanzen der Arbeitslosenversicherung und bei allen einzelnen Versicherungsgenossenschaften unbeschränkte Selbstverwaltung eingeführt werden.

Nach manchen Richtungen haben sich die Ansichten über die Arbeitslosenversicherung in den letzten Jahren erfreulich geklärt. Fast volle Einstimmigkeit herrscht darüber, daß der Sparzwang (von Schanz) nicht als Ersatz für die Versicherung in Frage kommen kann. Auch das Genter System ist von allen Seiten aufgegeben worden, nachdem die Freien Gewerkschaften selbst Anfang 1918 seine Unbrauchbarkeit als Lösung großen Stiles anerkannt haben. Immerhin hatte das Genter System gegenüber den neuen Vorschlägen der Reichsregierung den einen großen Vorzug der scharfen fachlichen Abgrenzung. Die Fachverbände stellten eine ausgezeichnete Risikoverteilung sicher. Auch das Kontrollproblem erledigte sich bei den Gewerkschaften in bester Weise: die Mitglieder sahen schon selbst darauf, daß mit den Unterstützungen keinerlei Mißbrauch getrieben wurde. Trotz seiner Mängel wäre das Zuschußsystem dem jetzt zur Erörterung stehenden Plane bei weitem überlegen. Praktisch kommt es heute nicht mehr in Betracht.

Eine selbständige Arbeitslosenversicherung des Reiches darf nur auf den Arbeitsnachweis aufgebaut werden, nach Grundsätzen, wie sie flüchtig oben angedeutet wurden. Eine solche Versicherung ließe sich in kürzester Zeit mit nicht allzu großem Apparat durchführen, sie schließt sich organisch an die gegebene Entwicklung an, sie wäre wirtschaftlich „richtig" und technisch leistungsfähig. Daß aber die Arbeitslosenversicherung nicht nur geschaffen, sondern in einwandfreier Form geschaffen, daß der große Gedanke, der ihr zugrunde liegt, der Gedanke der Existenzsicherung, nicht durch unzureichende Experimente diskreditiert werde, darauf müssen heute alle Freunde des sozialen Fortschrittes hinwirken!

Soziale Zustände.

Fürsorge für erwerbsunfähige Invaliden.

Von Stadtrat Häring, Cassel.

Alle Welt klagt. Am meisten, wer am wenigsten Ursache dazu hätte. Die Fähigkeit zum Ertragen von Entbehrungen scheint vielen Menschen abhanden gekommen zu sein. Am meisten die Fähigkeit, im Hinblick auf das Ganze einmal auf irgend etwas verzichten zu können. Um so bewundernswerter ist die stumme Geduld der Invaliden der Arbeit, deren Leben durch die Geldentwertung auf einen kaum für möglich gehaltenen Tiefstand herabgedrückt worden ist.

Die Stadt Cassel hat eine „Fürsorge für Erwerbsunfähige", die aus der sozialen Versicherung Renten beziehen, eingerichtet. Zur Durchführung der Fürsorge wurde ein Betrag von 300000 M. bewilligt, wobei von vornherein in Rechnung gezogen war, daß ein erheblicher Teil der Invaliden wahrscheinlich infolge von Beschäftigung oder ausreichender Unterstützung seitens der Unterhaltungspflichtigen der Fürsorge nicht bedürfen würde. Die Durchführung der Fürsorge hat zunächst gezeigt, daß die erwartete Häufung der Unterstützungsgesuche nicht eingetreten ist. Bisher liefen rund 300 ein und wurden zum größten Teil erledigt. Die Gesuche zeigen alle das gleiche Bild: das graue Elend, unter dem die alten Männer und Frauen leben müssen, die durch Krankheit und Alter aus dem Getriebe der Wirtschaft ausgeschaltet wurden. Eine statistische Bearbeitung der bisher erledigten Fälle ergab, daß von 290 Invaliden Nebeneinkommen besaßen:

58 = 20% aus eigenem Verdienst
10 = 3% aus Reichsmilitärrente (Elterngeld)
12 = 4% städtische und staatliche Pensionen
16 = 5½% Zuwendungen von Arbeitgebern
4 = 1½% aus Stiftungen.

Die übrigen lebten lediglich von der Rente. In 54 Fällen war der Verdienst des Ehegatten Träger des Familienlebens, in 14 Fällen bezog auch die Ehefrau Invalidenrente und in 20 Fällen war außer der Invalidität auch Krankheit beider Ehegatten zu konstatieren. Als Ursache der Invalidität wurde von den Invaliden angegeben:

Lungentuberkulose	42 Fälle	= rd.	14%
Nervenkrankheit	14 „	= „	5½%
Rheumatismus	40 „	= „	14%
Herzleiden	38 „	= „	13%
Magenleiden	28 „	= „	10%
Lähmung	18 „	= „	6%
Allgemeine Altersschwäche	56 „	= „	20%
Unfälle	14 „	= „	5%
Beinleiden	13 „	= „	4½%
Augenleiden	12 „	= „	4%
andere Krankheiten	25 „	= „	8%

Das monatliche Gesamteinkommen des Invaliden bzw. der Invalidin betrug in

16	Fällen	60	und 70	M.
8	„	70	„ 80	„
6	„	80	„ 90	„
4	„	90	„ 100	„
4	„	100	„ 110	„
4	„	110	„ 120	„
10	„	120	„ 130	„
12	„	140	„ 150	„
2	„	160	„ 170	„
6	„	180	„ 190	„
2	„	über 200	„ 300	„
6	„	„	300	„
6	„	„	400	„
2	„	„	500	„

In allen übrigen Fällen (rund 70%) betrug das Einkommen der Invaliden weniger als 60 M. im Monat.

Die Feststellungen ergaben weiter, daß es den Frauen verhältnismäßig leichter möglich ist, Nebenverdienst zu erzielen, vor allem durch Aufwartungen, Dienste als Garderobefrauen, durch Waschen, Nähen, Bügeln, Führung des Haushaltes. Dagegen erzielten erwerbstätige Invaliden höhere Verdienste als die Frauen, durch Botengänge, in Geschäftsdienerstellen, durch Hausieren usw.

Die Fürsorge gewährt auch erschütternde Blicke in das Familienleben der einzelnen. In den meisten Fällen sehen wir invalide Männer und Frauen eifrig bestrebt, ihre eigene Wohnung und damit eine gewisse Selbständigkeit sich zu erhalten. Von den vorerwähnten 290 Fällen wohnten nur 25 bei ihren Kindern. Erfreulicherweise darf konstatiert werden, daß die alten Leutchen, sofern sie Kinder haben, von diesen etwas unterstützt werden, ausreichend fast nie. Verheiratete Kinder unterstützen die Eltern gelegentlich durch Essen, abgelegte Kleider, nur hier und da auch durch Geld. Ledige Kinder, Söhne und Töchter, die bei den invaliden Eltern wohnen, geben meist nur einen erschreckend geringen Teil ihres Lohnes ab, wofür sie Wohnung und volle Verpflegung verlangen. Der alte Spruch: „Eher kann ein Vater 7 Kinder ernähren, als 7 Kinder einen Vater" tritt nur allzudeutlich und oft in Erscheinung.

Die Einrichtung der kleinen Wohnungen unterrichtet über die einstige soziale Stellung. Meist ist sie bescheiden; bei Frauen peinlich sauber. In zahlreichen Fällen mußten die Einrichtungsgegenstände aus Not verkauft werden. Nach den bisherigen Feststellungen der Fürsorge beziehen ungefähr 25% aller Arbeitsinvaliden Armenunterstützung. Dabei üben diese hart mit dem Leben ringenden Menschen oft noch eine zärtliche Rücksicht auf ihre Kinder aus. In vielen Fällen wurde erklärt, daß sie lieber auf Unterstützung aus der Fürsorgeeinrichtung verzichten wollen, wenn diese etwa auf die Kinder zurückzugreifen beabsichtige. Auch in den Aermsten der Armen lebt unzerstörbar die Elternliebe.

Die „Fürsorge für Erwerbsunfähige" ist beschränkt worden auf die Beseitigung dringender Not. Sie kann nur einmalige Beihilfen gewähren in bar oder Naturalien. Es hat sich indessen herausgestellt, daß diese Hilfe in vielen Fällen unzureichend ist, vielmehr dauernde Zuwendungen notwendig sind. In diesen Fällen werden die Akten dem Wohlfahrtsamt mit entsprechendem Antrag überwiesen. Manchem der invaliden Volksgenossen kann auch die Wohltat einer Auslandsliebesgabe verschafft werden!

Die „Fürsorge" verschafft sich das notwendige Urteil über den Umfang der zu gewährenden Beihilfe grundsätzlich durch Rücksprache mit den Bedürftigen in deren Wohnung. Hierdurch wird sie in die Lage versetzt, die zuständige Wohnungspflege auf Mißstände in den Behausungen aufmerksam zu machen; außerdem aber auch in Fällen ansteckender Krankheiten, insbesondere Tuberkulose, ein Eingreifen der Tuberkulosefürsorge herbeizuführen, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr kann mit Erfolg nur geschehen, wenn alle sozialen Fürsorgeeinrichtungen Hand in Hand arbeiten.

Es wird möglich sein, durch vereinte Anstrengungen das Los der Erwerbsunfähigen etwas zu mildern. Gründlich zu helfen, sind die Kommunen angesichts der Geldentwertung und des neuen Kurses der Reichssteuerpolitik außerstande. Es ist aber dringend notwendig, daß diesen durch Krankheit und Alter schiffbrüchig gewordenen Gliedern unserer Gesellschaft in reicherem Maße als bisher Hilfe wird. Reich und Staat, aber auch Industrie und organisierte Arbeiterschaft haben hier eine Ehrenpflicht zu erfüllen gegen diejenigen Volksgenossen die in glücklicheren Zeiten Reichtum schaffen halfen!

Das neue Überschichtenabkommen im Ruhrbergbau ist nach längeren Verhandlungen glücklich zustande gekommen.

1. Die Werksbesitzer haben sich bereit erklärt, die vom Reich bis Ende Juli dieses Jahres bewilligte Zulage von 4,50 M. pro Schicht für den Monat August zu übernehmen. 2. Das Ueberschichtenabkommen vom 8. März 1920 wird auf allen Zechen in vollem Umfang wieder durchgeführt. 3. Als Ueberschicht der Belegschaften im Sinne des Abkommens gilt nur eine solche, an der sich mindestens 75 Prozent der Produktions- und betriebsmäßigen Arbeiter beteiligen. 4. Für die Zuweisung von verbilligten Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen wird im Falle der allgemeinen Durchführung des Abkommens die Reichsregierung entsprechend ihrer Erklärung Sorge tragen. 5. Für die Nebenschichten der Tagesarbeiter, die über die laufende Zahl der Arbeitstage hinaus an Werktagen nach Maßgabe der Bestimmung des Paragraphen 3 des Tarifvertrages verfahren werden, werden für die Dauer der Durchführung des Abkommens auf der einzelnen Zeche bis zu vier Ueberschichten im Monat anstatt mit 25 mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt, jedoch werden nicht mehr Ueberschichten mit dem erhöhten Zuschlag von 50 Prozent bezahlt, als von der Belegschaft auf Grund des Abkommens ganze Ueberschichten verfahren werden. 6. Für die Schichten, die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von den Tagesarbeitern über die laufende Zahl der monatlichen Arbeitsschichten hinaus verfahren werden, erfolgt für die Dauer der Durchführung des Abkommens auf der einzelnen Zeche eine Zuweisung von verbilligten Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen in dem gleichen Umfange, wie diese sonst nur die Arbeitnehmer erhalten, die auf Grund des Abkommens Ueberschichten verfahren. 7. Die Ziffern 5 und 6 gelten sinngemäß für die technischen Angestellten der Tagesbetriebe. 8. Es besteht Uebereinstimmung, daß bis Ende August dieses Jahres weitere Verhandlungen über eine anderweitige Regelung der Ueberarbeit im Anschluß an die tägliche Schicht stattfinden soll.

Hoffentlich wird damit auch die tägliche Förderungsziffer, die im Juli und August wieder heruntergegangen war, nicht nur auf den günstigeren Stand der Vormonate gehoben, sondern darüber hinaus gesteigert. —

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich nach amtlichen Ziffern in der Zeit von 1820 bis 1918 folgendermaßen gestaltet:

Es wanderten insgesamt ein aus:	Personen
Deutschland	5 494 487
England und Irland	8 198 404
Rußland	3 310 003
Oesterreich und Ungarn	4 068 395
Holland	213 410
Frankreich	520 427
Schweiz	256 326
Dänemark, Norwegen und Schweden	2 128 824
Italien	4 098 856
Belgien	76 319
Portugal	158 480
Griechenland	352 497
Türkei	311 375
Rumänien	76 203
Westindien	234 905
Mexiko	187 438
Britisch-Nordamerika	776 668
China	288 398
Japan	218 966
Alle übrigen Länder zusammen	2 088 590
Summe aller Einwanderer in die Vereinigten Staaten 1820—1918	33 058 971

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten hat nach den gaben der vom holländischen statischen Zentralbüro heraus=ebenen „Monatsschrift“ in den Jahren 1910—1919 starke Ver=derungen erfahren. Die Anzahl der Einwanderer der letzten f Vorkriegsjahre betrug durchschnittlich 1061 000 für ein Jahr. r die Folgezeit erhalten wir dieses Zahlenbild: 1914/15: 353 000 wanderer; 1915/16: 320 000; 1916/17: 313 000; 1917/18: 117 000; 8/19: 150 000. Während in normalen Zeiten 2,47 % derer, die wandern wollen, die Erlaubnis versagt wird, hat eine schärfere ntrolle seit 1914 diesen Prozentsatz bedeutend gesteigert. Er rug 1914/15: 7,55; 1915/16: 6,77; 1916/17: 5,71; 1917/18: 7,50; 8/19: 6,81. Im Jahre 1917/18 waren 19 % (1918/19: 16,5 %) er, die nicht einwandern durften, Analphabeten.; 6 % (1918/19: o) waren mit ansteckenden Krankheiten behaftet; 3,5 % (1918/19: o) waren nicht imstande, ihre Familie zu ernähren; bei 36 % 18/19: 44 %) bestand die Wahrscheinlichkeit, daß sie bald vom ate unterhalten werden müßten. In Friedenszeiten waren rund i Drittel der Einwanderer aus Oesterreich=Ungarn, Italien und gland. Das italienische und russische Kontingent sank während des eges auf 1/3 bzw. 4/5 der früheren Stärke. Die Gesamtzahl der wanderer aus Italien und Rußland belief sich 1917/18 auf 7,4 % 1918/19 auf 33 % aller Einwanderer. Die Einwanderungs=egung aus Großbritannien und Irland kommt in folgenden Ziffern Ausdruck: vor dem Kriege durchschnittlich 110 000 im Jahre; 6/17 nur noch 63 000; 1917/18 kaum 23 000; 1918/19 hingegen 000. Aus Mexiko kamen früher jährlich im Durchschnitt 16 500 eitskräfte nach der Union; in den Jahren 1917/18 und 1918/19 dieser Zahl auf 17 500 bzw. 29 000. Der größte Teil der ischen und österreichisch=ungarischen Einwanderer bestand früher Slaven und Juden; die Veränderungen in diesen Gruppen rend des Weltkrieges veranschaulichen die nachstehenden Ziffern: er 100 Einwanderern befanden sich 1913/14 24,5 Slaven und 11,3 en, 1916/17 3 Slaven und 6 Juden, 1917/18 1,8 Slaven 3,3 Juden, 1918/19 1,8 Slaven und 2,1 Juden. Durch die ächtliche Verminderung der Zahl der Landarbeiter ist der nord=rikanische Ackerbau stark in Mitleidenschaft gezogen.

Zu den verschiedenen Zeiten war die Verteilung der Eingewanderten die einzelnen Berufe folgende:

Beruf	Hundertsatz			
	1910—14	1916—17	1917—18	1918—19
darbeiter	23	7	4	3
elöhner	19	17	13	10
darbeiter	14	16	20	15
ıstboten	11	11	7	5,5
chiedene	8	14	16	26,5
e Beruf	25	35	40	40

Abschaffung des Trinkgelds in Böhmen. Auf einer Sitzung des iterten Präsidialausschusses der „Deutschen Gastwirtegenossen=ftsverbände Böhmens“ kam man bezüglich der Lohnforderungen Angestellten zu folgenden Thesen: 1. Vollständige Abschaffung des Trink=s, in welcher Form immer; 2. Verbot jeden Nebenerwerbs im Unter=en selbst (Zigarren, Zigaretten, Postkarten u. dgl.); 3. keine Gewährung Prozenten, damit nicht der Versuch der Mitbeteiligung gemacht wird. den Gehilfenorganisationen soll über diese Thesen noch verhandelt werden, das Schicksal des Trinkgeldes ist durch sie wohl schon entschieden.

ganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Bekundung hilfsbereiter Gewerkschaftssolidarität für tschösterreich wird in einem neuen Berichte des Sekretariates Internationalen Gewerkschaftsbundes dargestellt.

Dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Gewerkschaftszentralen folgender er bisher noch keine Mitteilungen über ihre Hilfsleistungen an das etariat haben gelangen lassen:

Südaustralien, Queensland, Neuseeland, Tasmanien, Viktoria, Süd=a, Kanada und Griechenland. Auch die große American Federation abor hat auf alle Aufforderungen, Rundschreiben und Telegramme n der Wiener Notstände keine Antwort erhalten. Die Gewerkschafts=alen in Argentinien, Spanien und der Tschechoslowakei berichten, daß nen teils infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im eigenen Lande teils infolge von wirtschaftlichen Streitfällen zu ihrem Bedauern nicht ich sei, Hilfe zu leisten. In Belgien hat der Vorstand der Gewerk=szentrale beschlossen, von allen angeschlossenen Arbeitern eine Stunde eitslohn für Wien zu verlangen. Wie weit dies durchgeführt wurde, noch nicht bekannt, auch waren noch keine Beträge abgeliefert worden. Dänemark lieferte der Gewerkschaftsbund die eingegangenen Beträge ab, sondern kaufte dafür Lebensmittel und sandte sie nach Wien. In England werden die Sammlungen fortgesetzt. Sie haben bisher 7500 Pfund Sterling ergeben, zu denen die Regierung die gleiche Summe hinzufügen wird. Geld ist bisher noch nicht abgeliefert worden, doch wurden schon Lebensmittel abgeschickt. In Frankreich hat der Gewerkschaftsbund beschlossen, Marken im Betrag von einem Franken herauszugeben und alle angeschlossenen Arbeiter aufzufordern, am 1. Mai eine solche Marke zugunsten der deutschösterreichischen Gewerkschaften zu kaufen. 50 000 Franken hat der Gewerkschaftsbund einstweilen abgesandt. In Italien sollten Sammlungen veranstaltet werden. Gelder oder Berichte, wie weit die Sammlungen Erfolg gehabt haben, sind noch nicht eingegangen. Aus Luxemburg hat die dortige Gewerkschaftskommission bisher 10 000 Franken gesandt. In den Niederlanden hat die Hilfstätigkeit wegen des Generalstreiks der Hafen= und Transportarbeiter eingestellt werden müssen. Abgeliefert wurden bisher 223 000 Gulden. Norwegen: Die Landeszentrale sandte bisher 30 000 Kr. Schweden: Der Gewerkschaftsbund kaufte für die gesammelten Gelder Lebensmittel und sandte sie nach Deutschösterreich. Schweiz: Der schweizerische Gewerkschaftsbund wünschte seine Teilnahme darauf zu beschränken, mit anderen Instanzen der Arbeiterbewegung gemeinsam für den Aufenthalt von Wiener Kindern in der Schweiz zu wirken.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sandte bisher an den deutschösterreichischen Gewerkschaftsbund aus den Niederlanden: 110 000 Kilo Margarine, 105 000 Kilo Käse, 450 000 Kilo Kartoffeln, 240 000 Kilo Faßbohnen, 20 000 Kilo Kakao, 50 000 Kilo Corned Beef, 20 000 Kilo Seife, drei Eisenbahnwagen mit verschiedenen Lebensmitteln und einen Waggon Eierkohlen. Davon stammen aus England die 50 000 Kilo Corned Beef und 10 000 Kilo Margarine. Aus Schweden wurden abgeschickt: 30 000 Kilo Roggenmehl, 30 000 Kilo Heringe und 11 500 Kilo amerikanisches Schweinefleisch. Abgeschickt werden sollen noch 300 Tonnen Heringe, 100 Kisten Schweinefleisch und 50 000 Kilo Roggenmehl. Der Gesamtwert der schwedischen Sendungen beträgt 200 000 schwedische Kronen. Aus Dänemark wurden geschickt 70 Kisten Speck, 65 Kisten Kindermehl, 61 Fässer Rindfleisch, 70 Kisten Konserven, 50 Säcke Zucker, 50 Säcke Sago und etwa 10 000 Kilo Kleider. Künftig soll in den skandinavischen Ländern das Hilfswerk gemeinsam weitergeführt und der Ertrag entweder dem Internationalen Gewerkschaftsbund zugesendet oder zum Ankauf von Heringen verwendet werden.

Die reichsdeutschen Gewerkschaften haben für ihre deutschösterreichischen Brüder 1 Million Mark bei einer Bank hinterlegt. Hingegen stehen sie dem Gedanken, deutschösterreichische Kinder im Deutschen Reich unterzubringen, nicht ohne Bedenken gegenüber. Diese Bedenken werden im Hinblick darauf, daß das Reich für seine notleidenden Kinder selbst die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen muß und gleichwohl die Gesundheitsverhältnisse des Nachwuchses täglich trauriger werden, von der deutschösterreichischen Gewerkschaftskommission gewürdigt; diese steht den entgegengesetzten Bemühungen, die aus Kreisen eines Wiener Bezirksarbeiterrates in der Würzburger Gegend unternommen werden, fern. Gleichwohl läßt sich u. E. sehr darüber streiten, ob der Standpunkt der Gewerkschaften in dieser Frage, die auch in anderen Kreisen vielfach erörtert wird, richtig ist. Wir müssen auch im Reich endlich das großdeutsche Denken wieder lernen, und die Gewerkschaften haben die dankbare nationale Aufgabe, die Arbeiterschaft, die früher stets großdeutsch gedacht hat, wieder dahin zurückzuführen. Nur die frivole Gewalt der Entente hat aus dem Deutschen Reich, Deutschösterreich und Danzig drei Staaten gemacht statt ein einiges Deutschland. Wir bleiben aber ein Volk, und die Unterbringung deutschösterreichischer Kinder in geeigneten Gegenden des Reiches ist nicht anders als der Landaufenthalt Berliner Kinder in Ostpreußen oder die Erholungsreise unterernährter reichsdeutscher Großstädter in die nahrhafteren Gegenden des Reiches zu beurteilen: Wohnsitzveränderungen innerhalb einer Nation. Sie haben mit den reichsdeutschen Kinderversendungen ins Ausland gar nichts zu tun, denn auch das Ausland kann uns nicht verdenken, daß wir innerhalb unseres eigenen Volkes die Not so gut gemeinsam tragen, wie es eben geht, und nicht den gegen unseren Willen und unser gutes Recht errichteten Grenzwall als Abwehr gegen die unter unmenschlichen Leiden immer wieder hoffnungsvoll zum Reich herüberblickenden Volksgenossen benutzen. Es gilt, endlich die Gemeinsamkeit von Fleisch und Blut im Großen wie im Kleinen in ganz Deutschland zum Bewußtsein zu erwecken, statt innerlich immer noch das Weltbild aus der Zeit von 1866 bis 1918 mit sich herumzutragen. Sonst wird die Vorarbeit für den Anschluß Deutschösterreichs ans Reich auch dort nicht oder nicht im rechten Geiste geleistet, wo sie, wie z. B. auf dem Gebiete der Sozialpolitik, durchaus möglich ist und von zahlreichen führenden Fachleuten in beiden Staaten gewünscht wird. Die Gewerkschaften dürfen in dieser Hinsicht nicht versagen. Sie mögen nach Deutschösterreich blicken, wo z. B. die „Wiener Arbeiterzeitung“, das führende sozialdemokratische Blatt, den deutschen Gedanken mit prachtvoller Treue hochhält. „Der Anschluß ist unsere Hoffnung und unsere Zuversicht“, lasen wir vor wenigen Wochen wieder dort, „unsere einzige Hoffnung“; Deutschösterreich werde niemals darauf verzichten.

Der Deutsche Beamtenbund hat, letztlich noch infolge der über seine Taktik beim Kapp=Putsch entstandenen Meinungsverschiedenheiten, den Verlust

des Bundes höherer Beamter, des Preußischen Richtervereins, des Verbandes preußischer Justizsekretäre und des Verbandes preußischer Justizsekretäre und Assistenten zu beklagen. Nunmehr bildet der Unterausschuß für Beamtenfragen, den die Gesellschaft für Soziale Reform 1919 errichtet hat, die einzige Stätte, an der die ehemals im Beamtenbund vereinigt gewesenen Gruppen, sowie auch die Organisationen, die schon immer außerhalb dieser Großorganisation gestanden haben, Gelegenheit zu gemeinsamer Standesarbeit haben.

Der niederländische Gewerkschaftskongreß (Amsterdam, 23. bis 26. Juni) war sehr stark besucht. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist von 159514 am 1. Januar 1918 auf 247704 am 1. Januar 1920 gestiegen. Davon waren Frauen 8175 bzw. 16900; wir finden sie vornehmlich in folgenden Gewerkschaften: Schneider 3537, Textilarbeiter 1718, Handlungsgehilfen 1717, Diamantarbeiter 1553, Beamte 1357, Hausgehilfen 1270, Gemeindearbeiter 1255 und Fabrikarbeiter 1123. Das Gesamtvermögen des Verbandes beträgt 3083364 Gulden; außerdem verfügen die Arbeitslosenversicherungskassen über 731471 Gulden. Holland hat bei der Lösung der Arbeitslosenfrage das dänische System übernommen: Staat und Gemeinde zahlen je zur Hälfte zu den von den Gewerkschaften aufgebrachten Beiträgen 100% Zuschuß. Auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung wurden namhafte Erfolge erzielt: 45stündige Arbeitswoche, staatliche Wochenrente von 3 Gulden nach Erreichung eines Alters von 65 Jahren ohne eigene Leistungen der Versicherten und unter denselben Voraussetzungen eine Rente im Invaliditätsfalle.

Nach den Beschlüssen der Tagung wird der Beitrag, den die Gewerkschaften für das einzelne Mitglied jährlich an den Gewerkschaftsbund zu zahlen haben, von 40 auf 45 Cents erhöht; ferner hat jedes Mitglied an einen neugebildeten Streikfonds einen Wochenbetrag von 5 Cents abzuführen; Eine Neuregelung der Organisation der Jugendlichen wurde durchgeführt. Die Konzentrationsbewegung schreitet in der holländischen Gewerkschaftsbewegung noch vorwärts. Auch die Beamtenorganisationen sind von ihr erfaßt.

Ein Internationaler Kongreß der Christlichen Gewerkschaften tagte vom 16. bis zum 19. Juni 1920 im Haag. Als Vertreter der holländischen Regierung richteten der Ministerpräsident und der Arbeitsminister längere Ansprachen an die Kongreßteilnehmer. Die Teilnehmerzahl aus den einzelnen Ländern entsprach der Stärke der Christlichen Gewerkschaften in diesen Staaten: Deutschland und Belgien je rund 20, Frankreich 5, Italien 3, Oesterreich 3, Schweiz und Tschecho-Slowakei je 2, Ungarn und Spanien je 1; das Kontingent Hollands war das stärkste. Ferner waren noch Gäste aus England, Luxemburg und Dänemark anwesend. Das Zustandekommen der Tagung war keine Selbstverständlichkeit. Die internationalen Beziehungen der christlich-nationalen Gewerkschaften, die vor dem Kriege u. a. zur Gründung eines internationalen Büros in Köln geführt hatten, waren seit dem Kriege abgebrochen. Im März 1919, als die christlichen Arbeiter der Mittelmächte, Hollands und der Schweiz in Luzern tagten, fanden Beratungen der Christlichen Gewerkschaften der romanischen Staaten in Paris statt; hier wurde beschlossen, ein zweites internationales Zentrum in Brüssel zu schaffen. Bei solcher Sachlage wurde von den Führern mit Nachdruck auf eine Einigung der christlichen Arbeiter aller Länder hingearbeitet. Das Ergebnis war der Brüsseler Kongreß. Die durch den Krieg geschaffenen Stimmungen erschwerten die Verhandlungen in so starkem Maße, daß an eine intensive Erörterung sachlicher Probleme nur in geringem Umfange herangetreten werden konnte. Indes war die Annäherung so weit gediehen, daß man keinen Anstand nahm, den christlichen Gewerkschaften Deutschlands zwei Sitze im Vorstande zuzugestehen. Der eine dieser Posten ist von einer Frau, die von den deutschen Gewerkschaften noch namhaft gemacht werden wird, zu besetzen; der andere Vertreter ist Dr. Th. Brauer.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Unmöglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Arbeitnehmer beim Fehlen eines Betriebsrates im Falle der Verletzung des § 84 BRG. liegt nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers vor. Nur dann, wenn die Kündigung Anlaß zu einer allgemeinen Arbeitsstreitigkeit gegeben hat, ist der Obmann oder der Arbeitnehmer berechtigt, den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung, aber nicht zur verbindlichen Entscheidung anzurufen. Die Vorschrift des § 84 BRG. findet in Arbeitnehmerkreisen starken Widerspruch; der Paragraph verbietet die Entlassung, wenn sie aus gewissen, im Gesetze aufgezählten Gründen vorgenommen wird.

Betriebsrätezeitungen werden jetzt von fast allen großen Gewerkschafts-Spitzenverbänden herausgegeben. Das freigewerkschaftliche, vom „Vorwärts"-Redakteur Dr. Striemer redigierte Organ heißt „Betriebsrätezeitung", die Monatsschrift für die Betriebsräte der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände „Der Betriebsrat". Der Deutsche Gewerkschaftsbund, dem die Christlichen Gewerkschaften angehören, gibt eine „Betriebsräte-post" heraus, der Gewerkverein der Metallarbeiter (H.-D.) eine Monatsschrift „Wirtschaftliche Selbstverwaltung".

Die Angestellten-Ausschüsse im Großherzogtum Luxemburg sind Gegenstand einer Verordnung vom 26. Juli 1920. Die Voraussetzung für die Errichtung eines Ausschusses ist die Mindestzahl von 15 Angestellten, die in einem Unternehmen dauernd beschäftigt werden. Den Mitgliedern des Ausschusses stehen folgende Rechte zu: Begutachtung der Dienstordnung, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Wege der Verständigung, Übermittlung der Wünsche der Dienstgeber und Angestellten, Wahrung aller Angestellten-Interessen, Beteiligung an der Leistung sämtlicher vom Dienstgeber geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Angestellten oder deren Familien. Wenn die Zahl der Angestellten nicht mehr als 50 beträgt, so werden 3 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner in geheimer Wahl mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; bei einer größeren Angestelltenschaft wird der Ausschuß für je weitere 100 Angestellte um je ein Ausschußmitglied und ein Ersatzmitglied verstärkt. Für die Eisenbahnunternehmen des Großherzogstums ist die Höchstzahl der wirklichen Mitglieder und Ersatzmänner auf 12 festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist nicht von Nationalität oder Geschlecht abhängig; für die passive Wahlfähigkeit sind zu Bedingungen zu erfüllen: das Lebensalter von 21 Jahren und ununterbrochene Beschäftigung im Betriebe seit dem der Wahl vorhergehenden Jahr. Die Neuwahl, bei der die bisherigen Ausschußmitglieder wiedergewählt werden können, muß nach Ablauf von 3 Jahren stattfinden. Im Falle einer kollektiven Mandatsniederlegung des Angestellten-Ausschusses werden die neuen Wahlen innerhalb der nächsten 14 Tage vorgenommen; soweit diese Vorschrift keine Ausführung findet, nimmt die Regierung von Amts wegen eine neue Delegation vor. Eine nochmalige kollektive Mandatsniederlegung für den durch Neuwahlen oder von Amts wegen bestellten Ausschuß zwecks kollektiver Einstellung des neu übertragenen Mandates kann nicht mehr entgegengenommen werden. Der Ausschuß tagt regelmäßig alle 3 Monate am ersten Montag des ersten Monats des entsprechenden Trimesters. Das Recht, eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, haben der Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitgeber, „je nachdem die berechtigten Interessen des Betriebes dies erfordern". Fallen die Beratungen in die Dienstzeit eines Ausschußmitgliedes, „so ist der Arbeitgeber 3 Tage vorher hiervon zu benachrichtigen, und muß der Präsident sich mit dem Dienstgeber in betreff solcher Sitzungen ins Einvernehmen setzen."

Arbeiterschutz.

Die preußische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 1. Aug. 1920 bestimmt in Ausführung der Reichsverordnung vom 1. Jan. 1920 (Sp. 437) folgendes:

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde. Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tarifliche Löhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten für Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Putzfrauen u. dgl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig. Den weiblichen Angestellten ist verboten, durch anstößiges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken und von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen. Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie der freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben. Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtshäusern nicht hingewiesen werden. Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

Damit sind eine Reihe von Forderungen erfüllt, die die Gesellschaft für Soziale Reform seit langem erhoben hat (Sp. 67[illegible] und die auch in diesem Blatte vertreten sind (Sp. 743), so der Zwang, einen festen, ausreichenden Barlohn zu zahlen, das Verbot von Abzügen für Bruchgeld, Zeitungen usw., die polizeiliche Anmeldung, die Bestimmungen über die Räumlichkeiten, das Verbot der öffentlichen Ankündigung weiblicher Bedienung, das Verbot un[illegible]

igemessenen Betragens der Kellnerinnen, die besondere Heran-
:hung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamtinnen. Dagegen sind
der Forderungen des Arbeiterschutzes, wie die Regelung der
:beitszeit, der Unterbringung, der gewerbsmäßigen Stellen-
rmittlung nicht in die Verordnung aufgenommen.

Sicherheitsmänner im Bergbau und Betriebsrätegesetz. Die
ichsarbeitsgemeinschaft des Bergbaus hat sich mit der Frage befaßt, auf
lche Körperschaft die Funktionen der Sicherheitsmänner überzugehen haben,
hdem das Betriebsrätegesetz ihr Aufgabengebiet den neuen Vertretungen
Arbeiter und Angestellten zugewiesen hat. Sie ist zu der Auffassung
ommen, daß der Betriebsausschuß als das ausführende Organ des
rtiebsrates für diese Aufgaben zuständig ist. Nur in solchen Fällen soll
Tätigkeit der früheren Sicherheitsmänner auf die beiden Betriebsrats-
sitzenden übergehen, wenn nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes
Betriebsausschuß gebildet zu werden braucht.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ueber eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit in Japan
ichtet die Industrie- und Handelszeitung. Die Wirtschaftskrise,
durch die ganze Welt geht, macht sich auch in diesem Lande
glänzendsten wirtschaftlichen Aufschwunges geltend und hat zur
zlichen oder teilweisen Schließung zahlreicher Betriebe geführt.
ch den Erhebungen des Bureaus für soziale Angelegenheiten in
ka betrug die Zahl der dortigen Arbeitslosen am 20. Juni
b 18000 Personen. Davon sind 12000 aufs Land abge-
ndert, um dort Arbeit zu suchen, aber der Rest von 6000 hält
noch immer in der Stadt auf ohne Aussicht auf Beschäftigung.
maßgebenden Kreise hoffen jedoch, diese Arbeitslosen bei der
sführung einer Reihe von städtischen Arbeiten verwenden zu
nen. Man denkt hierbei an die Wiederherstellung des Wasser-
:ks, den Bau der Osaka-Baikais und die Ausbesserung der
aßen in den Vorstädten und glaubt, auf diese Weise etwa
000 Arbeiter beschäftigen zu können. Sehr übel bestellt ist es
der großen Anzahl zurzeit stellungslos gewordener Arbeite-
nen, besonders aus den großen japanischen Spinnereien und We-
eien. Seit Juni haben z. B. alle Webereien im Kreise Izunami
gen Mangels an Aufträgen und Verkäufen ihre Betriebe
ießen müssen. Etwa 4000 Arbeiterinnen sind infolgedessen dort
lassen worden. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Kreise
kita. Dort haben seit Mitte Mai 82 Webereien ihren Betrieb
gestellt, und der größte Teil ihrer 3300 Arbeiterinnen ist jetzt
tlos. Die Senshu-Weberei-Gesellschaft, das größte Unternehmen
ser Art im Kansaidistrikt, ist ebenfalls geschlossen worden. 200
beiterinnen verloren dadurch ihre Stellungen. Nur 18 Fabriken
eiten dort noch weiter, um die noch schwebenden Aufträge zu
:digen. Alsdann werden sie ebenfalls wohl stillgelegt werden
ssen. Da nach den letzten Nachrichten noch immer keine An-
hen für eine Besserung in der Wirtschaftslage Japans vor-
gen, muß mit einer weiteren Steigerung der Zahl der Arbeits-
n gerechnet werden.

Eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge
unter dem 11. August erfolgt. Neben einigen weniger bedeutungsvollen
besserungen hinsichtlich der Unterstützung der Kurzarbeiter ist die wich-
te Neuerung die Klärung der Frage, ob die gewerkschaftliche Arbeitslosen-
erstützung anzurechnen sei. Schon im Juli erteilte das Reichsarbeits-
isterium dem Textilarbeiterverband auf dessen Beschwerde wegen der hier
da noch erfolgenden Anrechnung den Bescheid, daß die Reichsregierung
alossen habe, Unterstützungen, die die Gewerkschaften im Falle der Arbeits-
gkeit an ihre Mitglieder zahlen, künftig nicht mehr auf die Erwerbslosen-
erstützung anzurechnen. Den gesetzlichen Niederschlag hat dieser Beschluß
mehr in der neuen Verordnung gefunden.

Soziales Recht.

Die freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages ist
h einem Urteil des Reichsgerichtes vom 7. Juli 1920 straflos.
rch diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtshofes
:de das Urteil der Vorinstanz, das den gegenteiligen Stand-
kt vertreten hatte, aufgehoben. — Nach der Ansicht des Reichs-
ichtes ist der Zweck der Verordnung, der übermäßigen Aus-
ung der Arbeitskraft der Arbeitnehmer vorzubeugen. Durch
freiwillige Mehrarbeit werde die Vorschrift nicht verletzt,
offenbar der Gesetzgeber nur habe aussprechen wollen, daß kein
eitgeber von seinen Arbeitern mehr als 8 Stunden Arbeit ver-
igen dürfe. In der Urteilsbegründung wird ferner darauf
gewiesen, daß die Rechtsgültigkeit der Verordnung über die
eitszeit nicht außer allem Zweifel stehe. — Uebrigens handelte
sich im vorliegenden Falle um Bierfahrer, die sich mit ihren Fahrten nicht streng an die Achtstundengrenze hielten, wöchentlich aber nicht mehr als 48 Stunden zu arbeiten behaupteten.

Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strom-mangels entgangene Arbeitstage bejaht eine Entscheidung des Tarifschiedsgerichts in Berlin. Nach den Ausführungen des Senatspräsidenten Dr. Koffka (Berlin) in der „Deutschen Juristen-Zeitung", der dem Urteil beipflichtet, lag folgender Vorgang zugrunde: Arbeitnehmer, die am 25. März 1920 nach dem Generalstreik ihre Leistungen den Arbeitgebern wieder angeboten hatten, konnten an diesem Tage nicht beschäftigt werden, da wegen Mangels an elektrischem Strom und Gas eine Fortführung der Betriebe nicht möglich war; die Arbeitgeber verweigerten unter Berufung auf § 323 BGB. die Zahlung des Lohnes für diesen Tag. Das Tarifschiedsgericht hat diesen Standpunkt der Arbeitgeber nicht anerkannt. Die Berufung auf den § 323 BGB. wäre dann begründet, wenn dieser Paragraph die Unmöglichkeit der von beiden Teilen zu bewirkenden Gesamtleistung im Auge hätte. Im § 323 BGB. handelt es sich aber nur um Gläubigerverzug, der nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung auch ohne Verschulden eintritt. Mithin konnte der § 323 BGB. nicht eingreifen, und das Urteil mußte die Arbeitgeber verpflichten, den Lohn zu zahlen.

Wohlfahrtspflege.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M., geleitet von Dr. Heinz Marr, legt für die Jahre 1918 und 1919 seinen Rechenschaftsbericht vor, der wiederum fruchtbare soziale Leistungen nachweist. Im 16. Berichtsjahre haben sich 183 Auskunftsuchende — physische und juristische Personen — in den verschiedensten Angelegenheiten an das Soziale Museum mit Erfolg gewandt. Die Anfragen wurden u. a. beantwortet durch: Vorschläge, Gutachten, Literatur, Vorträge und Ueberweisung von Material; im Jahre 1919 gingen 178 Auskunftsgesuche ein, die ebenfalls in der angegebenen Weise erledigt wurden. Die durch die Gesetzgebung bewirkten Aenderungen in der deutschen Wirtschaftsverfassung haben zur Folge gehabt, daß die Nachfragen aus Unternehmerkreisen seit Mitte 1919 sich vermehrt haben. Auch Arbeitnehmervertretungen bitten gegenwärtig häufiger um Auskunft. Die Bibliothek, die im Dezember 1919 insgesamt 13970 Bände umfaßte, hatten 1055 Personen im Jahre 1918 und 6432 Personen im Jahre 1919 benutzt. Die Anzahl der entliehenen Bände stieg in diesem Zeitraume von 1932 auf 5260. In den fünf ersten Monaten des Jahres 1920 lauten die Zahlen der Benutzer und Entleiher: 5142 und 5725. „Den überwiegenden Teil der Benutzer und Entleiher stellen die Frankfurter Studenten und sozial tätigen Personen aus Frankfurt und Umgebung; dann folgen Behörden, industrielle Unternehmungen, Vereine und Verbände. Die Zahl der sonstigen Benutzer ist gering, doch hat in letzter Zeit auch die Leserschaft aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen zugenommen." — In den Vortragsreihen wurden u. a. folgende Themata behandelt: die Beweggründe sozialer Fürsorge, die Entstehung der modernen Lohnarbeiterklasse, die Entwicklung des Gewerkschaftsgedankens in Deutschland, die deutsche Jugendbewegung seit 1905, der Einfluß der englischen Settlements auf die deutsche Volksbildungspflege. In den Einzelvorträgen wurde referiert beispielsweise über das Streikproblem in seinen geschichtlichen Wandlungen und das Taylorsystem; wenn es sich bei dieser Vortragskategorie um sog. Betriebsvorträge handelt, so waren diese von seiten des Sozialen Museums abhängig gemacht von der Zustimmung des Betriebsrates und der Betriebsleitung. Das „staatsbürgerliche Kolloquium" erfreute sich eines guten Besuches der Studentenschaft aller Fakultäten und aller Richtungen. Eine neue Erweiterung des Arbeitsbereiches, der infolge der Abtrennung der von der Stadt übernommenen Frankfurter gemeinnützigen Rechtsauskunftstelle verkleinert war, ist durch die Arbeitsverbindung, die das Universitätsinstitut für Arbeitsrecht mit dem Sozialen Museum vor kurzen eingegangen ist, bewirkt worden. Dieses Institut setzt sich unter anderem die Aufgabe, den Funktionären des Organisationswesens ohne Unterschied der Richtung, also den Leitern und Beamten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie all der Organe, die aus ihrer Arbeitsgemeinschaft hervorgehen oder sonst für den Ausbau der Arbeitsverfassung und des Arbeitsmarkts bedeutsam sind, eine seminarmäßige, sozial- und rechtswissenschaftliche, auch soziologische und sozialpädagogische Fortbildung zu ermöglichen." Die Teilnehmerschaft dieser Veranstaltungen setzt sich zu etwa einem Drittel aus Sozialpolitikern zusammen. — Auf die Darlegungen, die der überaus wertvolle Bericht Dr. Marrs zur Frage der Ausbildung von Sozialbeamten enthält, werden wir in derjenigen Nummer der „Soz. Prax." zurückgreifen, die sich aus Anlaß der Tagung des Vereins für Sozialpolitik mit akademischen Bildungsfragen der Nationalökonomen befassen wird.

Kritische Betrachtungen zur Unehelichenfürsorge enthält ein Vortrag, den Prof. Dr. Rott in der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz gehalten hat. Die äußere Veranlassung zu diesen Ausführungen, die als Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur sozialen Hygiene des Säuglings- und Kleinkindesalters" erschienen sind, haben die Bestrebungen der Findelhausbewegung gegeben. Die „Deutsche Gesellschaft für neuzeitliche Findelhäuser" bezweckt nach ihrem Programm „Einführung von neudeutschen Kinderfreistätten, in denen bedrängte Mütter schon vor ihrer Geburt eine Zufluchtstätte finden, so das sie ohne Furcht vor Elend und Schande mit ruhiger Zuversicht der Geburt ihres Kindes entgegensehen dürfen, Kinderfreistätten, die grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Mutter und Kind sorgsam wahren und nur dort, wo dies nicht möglich ist, dem Kinde die Mutter ersetzen wollen, Kinderfreistätten, die allen bedrängten werdenden Müttern, Frauen und Mädchen, und jedem unversorgten Kinde offenstehen sollen." Auch wird ein Gesetz befürwortet, das die völlige Geheimhaltung der Geburt auf Wunsch der Mütter gestattet. In seiner Gegnerschaft gegen diese Forderungen schließt sich Prof. Dr. Rott dem angesehenen Frankfurter Wohlfahrtspolitiker Prof. Dr. Klumker an, der bei der Fürsorge für Mutter und Kind nicht in erster Linie Einrichtungen, die Mutter und Kind „möglichst rasch und unauffällig" trennen, erstrebt wissen will, „sondern solche, die das Band zwischen beiden möglichst eng knüpfen". In diesem Zusammenhange ist bemerkenswert, daß in Frankreich im Laufe von 10 Jahren nur von 100 unter 150 000 Müttern eine anonyme Aufnahme des Kindes erbeten worden ist. Damit wird nach der Ansicht Rotts die Auffassung hinfällig, daß durch die Neugestaltung des Findelhauswesens nach den Plänen der neugegründeten Gesellschaft eine wesentliche Verminderung der Abtreibungen erreicht werden könnte. Bei seiner Ablehnung der genannten Neuordnung stützt sich Rott ferner auf zwei wichtige Tatsachen: den sog. Hospitalismus, d. h. die Nachteile, die sich erfahrungsgemäß selbst bei bestgeleiteten Anstalten aus der Natur des Zusammenlebens ergeben, und die beträchtlichen Kosten der Heimpflege. „Auch für den Fall richtiger Verwendung der Findelhäuser als Durchgangsstation, so etwa, daß jedes uneheliche Kind nach seiner Geburt 6 Wochen bis ¼ Jahr mit oder ohne Mutter anstaltlich versorgt und dann in Außenpflege entlassen wird, entsteht bei jährlich durchschnittlich 175 000 Unehelichen immerhin noch ein jährlicher Aufwand von 35—70 Millionen. Hiebei sind natürlich nicht die Kosten für die Mütter, auch nicht die für die erste Einrichtung der Anstalten einbegriffen." Diesen Berechnungen liegen die Preise des Jahres 1919 zugrunde. — Bei solch schwieriger Sachlage glaubt Rott dem gegenwärtigen Zustande, der die offene Fürsorge als Regelfall kennt und in der Anstaltsfürsorge die notwendige Ergänzung sieht, das Wort reden zu müssen. Nach der Errichtung und dem Ausbau von Aufsichts- und Beratungsstellen der verschiedensten Art hat die Sterblichkeit der Unehelichen in vielen deutschen Großstädten bei offener Fürsorge eine erhebliche Senkung erfahren. In Dresden starben im ersten Lebensjahre von 100 Kindern lediger Mütter 20,36 % im Jahre 1890 und 12,54 % im Jahre 1915; in Düsseldorf ist der Hundertsatz in 10 Jahren (1906—1915) von 38,09 auf 17,3 gefallen; die entsprechenden Zahlen für Neukölln lauten: 32,7 % im Jahre 1907 und 29,0 % im Jahre 1917. Beachtung verdient die Tatsache, daß in Dresden im Jahre 1915 dem genannten Hundertsatz von 12,54 Unehelichen bei den ehelich Geborenen ein solcher von 10,20 gegenüberstand. Aehnlich gute Erfahrungen kann Rott bei dem gemischten System — Anstaltsfürsorge für die eine Gruppe und Pflege des anderen Teiles bei den Müttern oder in fremden Familien (in den beiden letzteren Fällen unter straffer behördlicher Aufsicht) — nachweisen. In Hamburg starben im ersten Lebensjahre von je 100 aller Unehelichen 48,70 im Jahre 1901 und 10,62 im Jahre 1914; „in der Familienpflege allein betrug die Sterblichkeit im Jahre 1901 noch 17,3 % der Gesamtzahl der Aufgenommenen, in den Jahren 1901—1909 nur 1,85 %, in den Jahren 1912—1914 starb überhaupt nur 1 Kind (1913) = 0,33 % der Gesamtzahl." Nach einem Bericht der städtischen Säuglingsfürsorgestellen zu Breslau war der Prozentsatz der gestorbenen ehelichen Kindern in den Berichtsjahren 1907/08 und 1912/13 20,9 bzw. 15,6; für die Unehelichen erhalten wir zu derselben Zeit folgende Ziffern: 29,8 bzw. 21,0. Schon in den vorausgegangenen sechs Jahren war die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge von rund 26 % auf rund 21 %, die der Unehelichen von rund 40 % auf rund 30 % gesunken. Nach der Ansicht des Berichterstatters ist die starke Besserung der Sterblichkeit der Unehelichen in den letzten zwölf Jahren auf den Einfluß der Fürsorgebestrebungen, die sich naturgemäß den unehelichen Kindern mit ihrer sehr hohen Säuglingssterblichkeit früher und intensiver zugewandt haben als den ehelichen, zurückzuführen. —

Fürsorgetagungen und Lehrgänge im September 1920. Wir haben bereits Sp. 1090 auf die ungewöhnliche Häufung von sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Veranstaltungen hingewiesen, die Ende September d. Js. zu beobachten ist. Jena wird die Stadt sein, in der die meisten Tagungen stattfinden. Erfreulicherweise ist es gerade für diese Kongresse zu einem weitgehenden Zusammenarbeiten von Wohlfahrtsorganisationen gekommen: Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, das Archiv deutscher Berufsvormünder, der Deutsche Kinderschutzverband, der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge und der Verband der Hauspflege vereinigen wenigstens äußerlich ihre Einladungen. Der Deutsche Verein, allmählich mehr und mehr der Mittelpunkt aller fürsorgerischen Bestrebungen, veranstaltet seine 36. Mitgliederversammlung als Deutschen Fürsorgetag vom 23. bis 25. September. Stadtrechtsrat Dr. Sperling und Geh. Justizrat Diefenbach sprechen über die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege, Oekonomierat Lembke behandelt das Thema vom ländlichen Standpunkte aus. Die (12.) Tagung deutscher Berufsvormünder findet vom 22. bis 24. September statt und ist vor allem der Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes gewidmet (Frau Jellinek, Dr. Berndt und Amtsrat Dr. Ziegler-Wien als Referenten). Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag (27. und 28. September) nimmt zum Jugendgerichtsgesetzentwurf (Sp. 858) Stellung (Prof. Dr. Kohlrausch, Amtsgerichtsrat Dr. Levi, Oberamtsrichter Dr. Hertz, Amtsgerichtsrat Rupprecht, Frau H[illegible]bauer, Frl. Dr. Berent, Frhr. v. d. Leyen, Amtsgerichtsrat Dr. Hoffmeyer und Prof. Dr. Liepmann als Referenten). Ueber die Kinderschutztagung (... und 22. September) haben wir bereits das Wichtigste mitgeteilt. Der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge befaßt sich am 25. September u. a. mit dem Gesetz über die weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften (vgl. Sp. 437; Referentin: Frau Stadtrat Quarck-Hammerschlag), der Verband der Hauspflege mit der Fortführung der Hauspflege durch Vereine, Krankenkassen oder Gemeinden (Referenten: Frau Schloßmann und ... H. Maier). — In der Zeit vom 13. bis 15. September findet in Würzburg eine Zusammenkunft der Führer katholischer Organisationen statt („kleiner Katholikentag"), bei der auch Fragen der Sozialreform und Volkswohlfahrt behandelt werden (Prälat Dr. Pieper und Mosterts). — Vom ... bis 23. September veranstaltet das Frankfurter Wohlfahrtsamt in Verbindung mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge einen Lehrgang über städtische Wohlfahrtsämter, an dem neben vielen der an den jenenser Tagungen beteiligten, obengenannten Führer der Wohlfahrtspflege auch noch Bürgermeister Gräf, Dr. Polligkeit, Oberbürgermeister Dr. Luppe, Rechtsrat Dr. Sperling, Stadtrat Dr. Heimerich, Prof. Dr. Klumker, Rektor Jaspert, Beigeordneter Krautwig, Regierungsrat Dr. Blaum, Bürgermeister Pich und Dr. Thode mitwirken. — Endlich veranstaltet das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht vom 27 bis 30. September in Berlin einen Lehrgang zur Einführung in die Aufgaben der Berufsberatung für Schulaufsichtsbeamte, Lehrer und Jugendpfleger beiden Geschlechts. Es wirken hervorragende Kräfte mit: Landesgewerberat Schindler, Stadtschulrat Prof. Dr. Thomae, Direktor Liebenberg, Stadtrat Josephine Levy-Rathenau und viele andere.

Ueber Fabrikzeitungen berichtet Dr. Gerhard Albrecht in ... „Concordia" vom 1. Juli 1920. Nach seinen Ermittlungen ist ein solches Verständigungsmittel zwischen Unternehmer und Arbeitern in folgenden Werken eingeführt: Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfen bei Bitterfeld; Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin; Badische Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen; Berlin-Anhaltische Maschinenbau, A.-G., Dessau; Gebrüder Bing, A.-G., Nürnberg; Robert Bosch, A.-G., und Bosch Metallwerke, A.-G., Stuttgart, Feuerbach; Daimlerwerke, Untertürckheim und Sindfingen; Farbenfabriken vorm. Bayer u. Co., Leverkusen; Hannoversche Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Hannover-Linden; Henkel u. Cie., Düsseldorf; Fried. Krupp, A.-G., Essen; Schultheiß-Brauerei, A.-G., Berlin; Siemens u. Halske und Siemens-Schuckert-Werke, Berlin; Günther Wagner, Hannover; Waldorf, Stuttgart; Carl Zeiß, Jena; Zigarettenfabrik Manoli, Dresden. Man kann drei Arten von Fabrikzeitungen unterscheiden: Mitteilungsorgane, Organe zur Vermittlung von Bildungs- und Unterhaltungsstoff und Blätter, deren Hauptinhalt betriebswirtschaftliche und soziale Fragen bilden. In einigen liefern die Arbeiter literarische Beiträge. In einem Falle haben die Arbeitnehmer durch den Presseausschuß des Bildungsausschusses Einfluß auf den Geist der Werkszeitung.

Volksgesundheit.

Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung.

Von Dr. W. Schweisheimer, München.

Die Entwicklung und das stetige Fortschreiten der Frauenarbeit bildet eins der ernstesten Kapitel der sozialen Hygiene. Es ist die wirtschaftliche Not, die Frauen und Mädchen zur Ausübung von Arbeiten führt, die ursprünglich dem Arbeitsbereich des Mannes angehörten, und denen sie sich körperlich nicht ohne Gefahr schwerer Schädigung unterziehen können. Schon vor dem Kriege nahm die gewerbliche Frauenarbeit ständig zu, und diese Entwicklung hat durch den Krieg einen gewaltigen Anstoß erfahren. Auch jetzt ist — nach der vorübergehenden Abnahme infolge Einstellung der Rüstungsindustrie — eine Abnahme der weiblichen Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten. Dem wirtschaftlichen Zwang gegenüber, der durch den großen Frauenüberschuß in den heiratsfähigen Jahren, wie er durch den Krieg entstanden ist, noch gesteigert wird, können gesundheitliche Gesichtspunkte nicht auf die Dauer durchdringen. Alles, was zu erreichen ist, liegt auf der Linie der Einschränkung von Mißständen bei der weiblichen Arbeit und gesteigerter sozialhygienischer Fürsorge, vor allem bei der hoffenden Frau und Mutter.

Denn die Schädigungen durch die weibliche Erwerbsarbeit richten sich in gleicher Weise wie gegen die Frau selbst auch gegen die Nachkommenschaft. Die Vereinigung von schwerer körperlicher Arbeit und Mutterschaft führt zu unlösbaren Schwierigkeiten. Nur eine zielbewußte soziale Gesetzgebung, wie sie jetzt in dem neuen Reichsgesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge die Wege geleitet ist, unterstützt von vernunftgemäßem Gebrauch der dargebotenen Erleichterungen, vermag Besserung zu schaffen, um die Kinder der erwerbstätigen Frau an Zahl und gesundheitlicher Beschaffenheit nicht ins Hintertreffen geraten zu lassen. Eine schwierige Frage ist es freilich, wie in nächster Zukunft die Mittel für diese vordringlichen Aufgaben aufgetrieben werden können.

In ganz Deutschland stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen seit Kriegsbeginn erheblich. Bei der Berufszählung im Jahre 19[illegible] wurden in Deutschland ungefähr 8,2 Millionen berufstätige Frau[illegible]

ermittelt. Während der Kriegsjahre fand keine Berufszählung statt, o daß genaue Zahlenangaben nirgends zu finden sind. Nur in den ndustriellen Betrieben wurden genauere Zählungen vorgenommen. Für die weiteren Verhältnisse ist man auf die Zahl der in Kranken- ersicherungen befindlichen weiblichen Personen angewiesen, sowie uf die Zählungen der größeren Betriebe während des Krieges. uf solche Weise sind hinreichende Unterlagen für die Beurteilung u gewinnen. Von 1913 bis 1917 vermehrte sich die Zahl der rbeiterinnen in den Fabriken von 680000 auf 1240000, also fast uf das Doppelte. In der Metallindustrie bildeten die weiblichen rbeitskräfte im Jahre 1917 ein Drittel der Gesamtbeschäftigten. im Bergbau, in der Maschinenindustrie, in der Korbindustrie usw., berall erfolgte während des Krieges eine zahlenmäßig erfaßbare anz beträchtliche Zunahme der Frauenarbeit.

An Hand der bereits veröffentlichten bayerischen Zahlen ist n Einblick in die ziffernmäßige Umstellung möglich. In einer nteressanten und genauen Untersuchung hat Seiffert diese Verältnisse (Blätter für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge 1920) rfolgt. In gewerblichen Großbetrieben mit 200 und mehr Perenen waren danach vor dem Kriegsausbruch in Bayern 33000, nde Oktober 1918 fast 71000 Frauen beschäftigt. Für die einzelnen ndustriezweige betrug die Zunahme der weiblichen erwachsenen rbeiter Bayerns in Prozenten 1918 gegen 1913: im Bergbau 27%, in der Metallverarbeitung 65%, in der Maschinenindustrie 31%, in der chemischen Industrie 429%, in der Lederindustrie 40%, im Baugewerbe 118%, durchschnittlich in allen ndustriezweigen 52%. Die Altersklasse von 21—30 Jahren ar am höchsten vertreten. Unter den in der bayerischen Kriegsdustrie beschäftigten Frauen waren 67% kinderlos, 16% hatten n Kind, 8% 2 Kinder, 9% hatten 3 und mehr Kinder. Bei r allgemein steigenden Zahl ist eine Abnahme der ledigen und ne Zunahme der verheirateten erwerbstätigen Frauen festzustellen. iese Zunahme der industriellen Frauenarbeit wird in ausgedehnten eilen Deutschlands noch übertroffen; in Bayern tritt die Industrie genüber der Landwirtschaft in den Hintergrund.

Es stellten sich gesundheitliche Schädigungen erkennrer Art ein. Die Sterblichkeit weiblicher Erwerbstätiger übertfft die durchschnittliche weibliche Sterblichkeit. Die Statistiken r Krankenkassen ergeben hier klare Einblicke. Erkrankungen treten Alter von 15—45 Jahren häufiger wie bei den Männern auf. as gilt für die Betrachtung der Gesamtzahl der Krankheitsfälle e auch bei Ausschluß aller mit der Fortpflanzungstätigkeit zuammenhängenden weiblichen Krankheitsfälle. Läßt man die Betriebsfälle aus der Krankheitsstatistik weg, was zur Erlangung eines ren Ueberblicks erforderlich ist, so tritt das ungünstige Erkrankungsrhältnis der weiblichen Krankenkassenmitglieder noch deutlicher vor. Die Krankheitsdauer ist bei den weiblichen Versicherten Durchschnitt eine längere als bei den männlichen.

Einen besonders deutlichen Hinweis auf die Gestaltuug der rperlichen Widerstandsfähigkeit gibt die Tuberkulosesterblichkeitfer. Die schon früher bei der Leipziger Ortskrankenkasse gemachte fahrung bestätigte sich von neuem. Die Tuberkulosesterblichkeit den Frauen jenseits des 35. Lebensjahres ist geringer wie die r Männer, im Alter von 15—34 Jahren wesentlich höher.

Die größten Bedenken bringt die Berufstätigkeit der Frau für e Fortpflanzungstätigkeit mit sich. Die Zahl der Fehl- und ühgeburten ist bei erwerbstätigen Frauen dem Durchschnitt gegener erhöht. Schwangerschaftskrankheiten und Todesfälle im Wochentt sind vermehrt. Das hängt wohl ganz allgemein mit der geigeren Schonung und Pflege zusammen, die auf den Erwerb gewiesene Frauen sich während der Schwangerschaft und nach llendeter Geburt angedeihen lassen können. Die beobachtete höhere äuglingssterblichkeit ist mit einer verringerten Stilltätigkeit und lechteren Pflege der Neugeborenen in Zusammenhang zu bringen. ie älteren Kinder arbeitender Frauen sind — verständlicherweise — t schlecht verpflegt und unbeaufsichtigt. Erhebungen bei 30000 ndern von Arbeiterinnen industrieller Betriebe in der Kriegszeit gaben: 31% der Kinder waren in Kost, 29% zu Hause unter ufsicht von Angehörigen, 13% blieben unbeaufsichtigt, 10% waren einer Anstalt mit Kost untergebracht. Die Erziehung der älteren nder leidet naturgemäß unter der Arbeit der Mutter.

Die Vorschläge zu einer Besserung erstrecken sich auf alle Gebiete ßlichen Schutzes und sozialer Fürsorge. Das Schlimme ist benntlich, daß die erwerbstätigen Frauen, namentlich die verheirateten, ch Heimkehr von der Arbeit noch den Haushalt zu versorgen ben, kochen müssen usw. Das ist auf die Dauer nicht ohne schwere esundheitsschädigung durchzuführen. Volle Erwerbsarbeit und ausfrauenarbeit und Mutterpflichten vertragen sich nur in seltenen Fällen. Neben dem Ausbau des gesetzlichen Mutterschutzes ist die Hebung der Stillfähigkeit anzustreben. Das Fürsorgerinnenwesen soll weitere Ausgestaltung erfahren, auch durch ausgedehntere Aufstellung von Kreis- und Bezirksfürsorgerinnen, die schon in ihrem bisherigen Ausmaß bereits gute Erfolge zu verzeichnen haben. Im Krieg haben sich die Fabrikpflegerinnen gut bewährt, die in größeren Rüstungsbetrieben zur Fürsorge im Fabrikbetrieb wie in der Wohnung der Arbeiter aufgestellt worden waren. Vielfach wurde diese Einrichtung nach Kriegsende wieder aufgegeben, was sehr zu bedauern ist. Beratungsstellen sind eine notwendige und segensreiche Einrichtung; sie bleiben aber Stückwerk, wenn nicht Familienbesuche der Fürsorgerinnen die Hauptarbeit leisten.

Mit Nachdruck weist Seiffert auf die landwirtschaftliche Berufstätigkeit der Frau hin. Sie wurde bisher bei den Untersuchungen gesundheitlicher Berufsschädigungen zu oft vernachlässigt. Demgemäß wurde auch mit Fürsorgemaßnahmen nur wenig Rücksicht auf die landwirtschaftliche Tätigkeit genommen. Die Schwere der landwirtschaftlichen Arbeit, die übermäßige körperliche Anstrengung, auch der schwangeren Frau, führt zu mannigfachen Leiden, besonders auch zu einer frühzeitigen Abnützung des Körpers. Die auf dem Lande mögliche bessere Ernährung gleicht das nicht aus.

In der Zeit nach dem Krieg ist zunächst ein Rückgang der Frauenerwerbsarbeit eingetreten, der zahlenmäßig allerdings noch nicht erfaßbar ist. Sicher ist, daß auch nach Rückkehr normalerer Zustände ein Rückgang der Frauenarbeitsziffer auf frühere Verhältnisse nicht zu erwarten ist. Mit dieser Tatsache darf man mit großer Sicherheit rechnen. Eine große Anzahl Frauen, viel mehr als während der Vorkriegszeit, wird infolge des Männermangels nicht heiraten können, und schon deshalb darauf angewiesen sein, von ihrer eigenen Hände Arbeit zu leben. Gesundheitliche Sorgen treten in zweite Linie zurück, hinter das wirtschaftliche Muß. Daß diese Frauenerwerbsarbeit sich unter möglichst günstigen gesundheitlichen Verhältnissen vollzieht, daß vor allem auch nicht Berufe auf die Dauer von Frauen ergriffen werden, denen sie körperlich nicht gewachsen sind, darauf muß das Trachten aller sozialhygienischen Prophylaxe wie Heilbestrebung gerichtet sein.

Sterblichkeit und Seuchen während der Kriegsjahre und ihre Wirkung auf den deutschen Volkskörper kennzeichnen deutlich die nach und nach erscheinenden, ausführlichen, statistischen Uebersichten der Städte über die Kriegszeit. In Ergänzung der Ausführungen über die Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt a. M. (Sp. 1100) seien einige Zahlen aus den amtlichen Veröffentlichungen der Städte Kiel und Leipzig angeführt. Die Todesfälle in Kiel stiegen von 2557 im Jahre 1912 auf 3619 im Jahre 1918. In Leipzig waren 1912 7714 Todesfälle, 1918 10969 zu verzeichnen. Während 1912 in Kiel ein Geburtenüberschuß von 1,31% der Einwohnerzahl festzustellen war, sank dieser 1918 auf 0,02%. Zur selben Zeit blieb die Geburtenzahl in Leipzig um 446 hinter der der Todesfälle zurück, nachdem im Jahre vorher noch ein Ueberschuß von 2000 Geburten bestanden hatte. Die Todesursachen sind, soweit das Anschwellen der Sterbeziffern zu erklären ist, auf Kriegsseuchen und Unterernährung zurückzuführen. Es starben an Lungentuberkulose in Kiel 1912: 187, 1918: 268 Personen; in Leipzig 1912: 962, 1918: 1906 Personen. An Influenza (Grippe!) starben in Kiel 1912: 8, 1918: 313 Personen; in Leipzig 1912: 63, 1918: 1286 Personen. Der Tod durch Lungenentzündung erfaßte in Kiel 1912: 241, 1918: 706 Personen; in Leipzig 1912: 541, 1918: 1222 Personen. Die Todesfälle infolge Tuberkulose stiegen in Leipzig in den Altersklassen von 1—5 Jahren auf 200% der Friedensziffer, im Alter von 5—15 Jahren auf 300%, von 15 bis 40 Jahren auf 200%, von 40—60 Jahren auf 230% und von über 60 Jahren auf 190%. Aus diesen Zahlen erkennt man die starke Sterblichkeit gerade unter der heranwachsenden Jugend. An Seuchenerkrankungen traten folgende besonders umfangreich auf: Typhus: Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen betrug in Kiel 1912: 47, 1918: 309 Fälle; in Leipzig 1914: 35, 1918: 154 Fälle. Tödlich verliefen laut Meldung in Kiel 1912: 5, 1918: 40 Fälle; in Leipzig 1914: 11, 1918: 39 Fälle. Diphtheritis: Die Zahl der Erkrankungen betrug in Kiel 1912: 704, 1918: 1425 Fälle; in Leipzig 1914: 1823, 1918: 4467 Fälle. Tödlich verliefen in Kiel 1912: 57, 1918: 126 Fälle; in Leipzig 1914: 232, 1918: 323 Fälle. Ruhr. Die Zahl der Erkrankungen betrug in Leipzig 1914: 2, 1918: 242 Fälle. Tödlich verliefen in Leipzig 1914: 15, 1918: 137 Fälle. Bemerkenswert ist ferner der unverhältnismäßig große Anteil weiblicher Personen an einigen Seuchen. So waren z. B. in Leipzig 65% aller an der Grippe Erkrankten weibliche Personen. Die Zunahme der Sterblichkeit in Kiel verteilte sich in den Altersklassen von 15—40 Jahren mit 240% der Friedensziffer auf weibliche, dagegen 190% auf männliche Personen. Nicht vergrößert hat sich in den genannten Städten die Säuglingssterblichkeit, da die großen Schwierigkeiten der Milchzufuhr und Krankheitsbekämpfung anderweitig durch besonders sorgfältige Säuglings- und Mutterschaftsfürsorge ausgeglichen werden. Als bedeutungsvoll ist schließlich noch eine Angabe über die gefährliche Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu erwähnen. In Kiel, das freilich immer sehr unter den Folgeerscheinungen zu leiden hatte, die sich an die sexuelle Not der Matrosen knüpfen, wurden als geschlechtskrank den Krankenhäusern 1912: 802, 1918: 1550 Prostituierte zugewiesen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. Die sozialrechtliche Gesetzgebung des Reiches seit dem 9. Nov. 1918. Erläutert von Prof. Dr. Adolf Günther. Berlin u. Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Diese Ausgabe sozialpolitischer Gesetze und Verordnungen, in der rühmlichst bekannten Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 138a, bringt zu Anfang aus der sehr sachkundigen Feder des Verfassers eine Darlegung der staatsrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung seit der Revolution und einen nach Materien — Arbeiterschutz, Demobilmachung und Regelung des Arbeitsmarktes, Arbeitsrecht und Arbeitsverfassung, Betriebsrätegesetz, Internationales Arbeitsrecht — gegliederten Ueberblick über die Gesetzgebung seit jenem Wendepunkt. Es folgen dann die sehr zahlreichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze im Wortlaut, angefangen vom Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 und der Verordnung über Arbeiterschutz vom gleichen Tage bis zum Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920. Der reiche Stoff ist übersichtlich gegliedert in die Abteilungen Arbeiterschutz, Sozialpolitische Demobilmachung und Regelung des Arbeitsmarktes, Arbeitsrecht und Arbeitsverfassung bis zum Betriebsrätegesetz, Betriebsrätegesetz; angefügt ist ein Auszug aus dem Friedensvertrag, soweit die Organisation der Arbeit, das internationale Arbeitsrecht in Betracht kommt. Nachträge bringen Ergänzungen der während der Niederschrift und der Drucklegung erschienenen Verordnungen und Gesetze. Erläuternde Anmerkungen fördern das Verständnis der oft nicht ganz einfach gehaltenen Bestimmungen; namentlich sind die Hinweise auf die landesgesetzlichen Vorschriften und Anführungen aus ihnen sehr dankenswert. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches, das wegen seiner Handlichkeit, Klarheit der Stoffanordnung und Sachkunde warm empfohlen sei. E. Fr.

Griechische Geschichte. Von Ettore Cicotti. 2. Band der „Weltgeschichte". Herausgegeben von L. M. Hartmann, deutschösterreichischer Gesandten in Berlin. Gotha 1920. Verlag Perthes. 222 S. 4° 2 Karten. Preis 10 M.

Dieser Band gliedert sich trefflich in das Gesamtwerk ein. Er bleibt der Idee des Hartmannschen Werkes treu, Volksgeschichte statt Fürstengeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte statt Kriegsgeschichte zu geben. So stellt Cicotti Griechenlands Größe und Sturz in Tatsachen geographischer, ethnischer, sozialer Natur mehr als in äußeren politischen und kriegerischen Geschehnissen begründet, oder richtiger: er lehrt die Bedingtheit äußerer Geschichte durch innere Verhältnisse begreifen. H. Lw.

Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Von Henry George. Mit Vorwort von Damaschke. 6., unveränderte Aufl. Jena 1920. Verlag G. Fischer. 407 S. 8° Preis 26 M.

Das lapidare Werk des „Propheten von San Franzisko" hat wiederum eine neue Auflage erlebt, und Damaschkes Vorwort feiert den begeisternden großen Bodenreformer als einen derer, die dem neuen Deutschland und der Menschheit Wegweiser zu sein berufen seien. Freudig kann der Bildungsbedürftige, wie immer er auch zur Bodenreform steht, zu diesem gewaltigen Erzeugnis selbständiger Denkarbeit greifen, dessen Fülle bedeutender Anregungen nicht gealtert ist und jeden Leser reich beschenkt.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Sehr wichtig!!!

Kaufe immer zu guten Preisen:

Jahrbücher für Nat.-Oek. Schmollers Jahrbuch.

Preuß. Statistik. — Statistik des Deutschen Reichs. — Archiv für Sozialwissenschaft. — Arbeiterfreund. — Zeitschrift des statist. Büros und andere Größere Reihen und einzelne Bände.

Rezenstons-Exemplare von rechts- und staatswissenschaftl. Büchern.

Angebote möglichst mit Preisen an

Buchh. R. L. PRAGER,
Berlin, Mittelstr. 21.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem.

Von

Prof. Dr. **Karl Diehl,**
Freiburg i. Br.

(VII, 109 S. gr. 8°.) 1920.

Mk 10.—

Anzeigenschluß
6 Tage vor Erscheinen

Jugendpflege!

Junger Sozialpolitiker, in der **Jugendpflege** und **Jugendbewegung** stehend, **gewandt in Rede und Schrift,** sucht Stellung bei **Jugendamt** oder ähnlicher Stelle für Ende 1920 oder 1. I. 1921, am liebsten Süd- oder Westdeutschland. Angebote vermittelt unter **S. P. 48** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Infolge demnächstigen Ausscheidens des gegenwärtigen Generalsekretärs ist die Stelle des

Generalsekretärs unseres Vereins

baldmöglichst neu zu besetzen. Geeignete Bewerber werden gebeten, ihre Meldungen mit Angabe Ihres Ausbildungsganges, der Gehaltsansprüche und eines Lichtbildes dem unterzeichneten Vereins-Vorsitzenden bis 25. September einzureichen. Erforderlich sind gediegene wissenschaftliche Vorbildung, möglichst vielseitige praktische Schulung in Sozialpolitik, Wohnungsfrage und Genossenschaftswesen und Gewandtheit in Verkehr, Wort und Schrift.

Düsseldorf, Aderstraße 1.

Rheinischer Verein für Kleinwohnungswesen
Dr. Mewes, Landesrat.

Das Vorlesungsverzeichnis der
Hochschule für Verwaltungswissenschaften
Fürst Leopold-Akademie
in Detmold
für das Wintersemester 1920/21
ist durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkswirtschaftliche Theorien.

(Markantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus.)

Von

Prof. Dr. Carl von Tyszka,
Hamburg.

(VI, 136 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 11.—, geb. Mk 16.—**

Inhalt: 1. Sozialwirtschaftliche Strömungen im ausgehenden Mittelalter bis zum Bauernkrieg. 2. Die Entstehung der Volkswirtschaft und das Merkantilsystem. 3. Malthus und das Bevölkerungsproblem. 4. Das Naturrecht und die physiokratische Lehre. 5. Die klassische Nationalökonomie. 6. Der extreme Individualismus und die „Manchestertheorie". 7. Das Aufkommen des „utopischen" Sozialismus und Kommunismus im Staatsroman. 8. Der „utopische" Sozialismus und Kommunismus in der französischen Revolutionsperiode. 9. Der „wissenschaftliche" Sozialismus. 10. Entartungserscheinungen des Sozialismus: Syndikalismus und Bolschewismus, Anarchismus und Nihilismus. 11. Der Agrarsozialismus und die Bodenreform: 12. Das nationale System und seine Ueberspannung im Imperialismus. 13. Die Freihandelslehre. 14. Abschließende Betrachtungen und Ausblick in die Zukunft.

Die Schrift ist entstanden aus einigen Vorträgen, die der Verf. in einem Ausbildungskursus für Finanzbeamte gehalten hat. Sie bietet in chronologischer Reihenfolge eine kurze Uebersicht über die verschiedenen volkswirtschaftlichen Theorien und Probleme, deren Erörterung gegenwärtig an der Tagesordnung ist; dabei zeigt sich, daß auf diesem Gebiet zum Teil recht schiefe Vorstellungen herrschen, die mit dazu beigetragen haben, die politische Verwirrung noch zu vergrößern.

Die Schrift will daher in erster Linie aufklärend wirken, indem sie die verschiedenen volkswirtschaftlichen Theorien, kritisch gewürdigt, vorführt. Dem Leser wird gezeigt, wie zu verschiedenen Zeiten über die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse gedacht wurde, welche grundverschiedenen, ja entgegengesetzten Theorien über das, was die Menschen für einen glückseligen Zustand hielten, aufgestellt wurden, wie die einen alles Heil von einer straffen Organisation, die anderen von der größtmöglichen Freiheit erwarteten, wie die einen das Glück der Menschheit in der vollständigen Gütergemeinschaft, die anderen in der Aufrechterhaltung des Sondereigentums sahen. Auffällig erscheint dabei die so häufige Wiederkehr gleicher oder doch ähnlicher Gedanken zu recht verschiedenen Zeiten. Das alte berühmte Wort Ben Akibas: „Es ist alles schon einmal dagewesen" bewahrheitet sich auch auf diesem Gebiete.

Eine leicht verständliche, dabei aber doch fesselnde und inhaltreiche Darstellung macht das Buch geeignet, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 8. September 1920. Nummer 49.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

er Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. Sept. 1920). Von Prof. Dr. Fritz Karl Mann, Kiel. 1153

r Ausbildung der Sozialbeamten. Kritische Bemerkungen aus dem Jahresbericht des Sozialen Museums von Dr. Heinz Marr, Frankfurt a. M. 1157

ziale Zustände 1164

ie Berufslage der Akademiker. Von Dr. Bruno Rauecker, München.

Berufsausbildung 1167
Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen.
Die Vorarbeiten zur Arbeiterakademie in Frankfurt a. M.

Wohnungswesen 1170
Ueber den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg, Berlin.

rück sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Verein für Sozialpolitik tagt vom 21.—25. September Kiel. Die vorliegende Nummer der „Sozialen Praxis" stellt ch ihren Inhalt einen Gruß an die Tagung des Vereins dar, sich ausschließlich mit der Reform der staatswissenschaftlichen Studien befassen wird. Referate werden u. a. die Prooren Jastrow, H. Schumacher, Harms, Plenge, v. Wiese, sowie Herren Staatsminister Drews, Präsident Saenger, Regierungs- Osthoff und Geheimrat Hübener erstatten, teilweise unter Berücktigung von Einzelfragen. An der Spitze des Ortsausschusses l stehen Geheimrat Harms als Vorsitzender und Prof. Mann Geschäftsführer. Den Ortsausschüssen Kiel und Lübeck gehören a. auch die Vorsitzenden der dortigen Ortsgruppen der Gesellft für Soziale Reform, Geheimrat Baumgarten und Direktor rtwig, an. Auskunft über den Kongreß erteilt Prof. Dr. Mann, l, Esmarchstr. 55.

Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform.

Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24. September 1920).

Von Prof. Dr. Fritz Karl Mann, Kiel.

I.

Aengstliche Beschränkung auf die seinem Namen entsprechenden gaben ist dem Verein für Sozialpolitik von jeher fremd gen. So oft neue wirtschaftliche und soziale Probleme in den ichtskreis deutscher Praktiker und Theoretiker traten, hat er sich itwillig ihnen zugewendet und, keine Neubelastung scheuend, sein ächtliches Pflichtengepäck weiter vermehrt, so daß wir ihn heute die umfassendste deutsche Gesellschaft zum Studium sozialomischer Gegenstände anzusprechen pflegen. Was aber fruchtet praktisch-politischen Gesichtspunkt aus die Entwirrung und rung schwieriger Gegenwartsfragen, wenn uns Persönlichkeiten en, um das als richtig Erkannte in die Wirklichkeit umzusetzen? d nicht auch der Theoretiker mitunter mutlos die Hände sinken n, wenn er voraussieht, daß kein genügend geschulter Nachwuchs die begonnenen Arbeiten fortzuführen vermag? Die deutsche Gegenwart, die in höherem Grade als eine Periode des letzten Jahrhunderts nach Menschen, nicht nach Maßregeln verlangt, mußte daher den Verein für Sozialpolitik gleichsam moralisch zwingen, ernsthafter, gründlicher, methodischer, als es bisher geschah, das Problem einer Reform des staatswissenschaftlichen Unterrichts zu betreiben, denn die Unzulänglichkeit der bisherigen Ausbildungsweise, die Länge und Schwere des Sündenregisters waren fast unbestritten. Es ist zweifellos ein Verdienst des Vereins für Sozialpolitik, daß er, seine moralische Zwangslage schnell erkennend, zur Erörterung der Studienreform eine außerordentliche Generalversammlung nach Kiel einberufen hat.

Immerhin ist das Thema für die Vereinsmitglieder kein Neuland mehr. Schon 1887 und 1907 wurden zwei wichtige Teile des Problemkomplexes zur Diskussion gestellt: vor dreiunddreißig Jahren behandelte eine in den Vereinsschriften veröffentlichte vergleichende Studie „Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich"[1]; zwanzig Jahre später erörterte der Verein auf seiner Magdeburger Tagung „die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten". — Diesmal wurde ein stärkerer Anlauf genommen. Erstens soll das Thema in voller Breite behandelt werden, unter Berücksichtigung aller Spielarten des sozialökonomischen Werdeganges und aller möglichen Berufskategorien: der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten; der praktischen Volkswirte, die teils in Behörden, teils in Interessenvertretungen, teils in Privatunternehmungen wirken; endlich der sozialökonomischen Forscher und Lehrer. Zweitens ist die mündliche Erörterung durch schriftliche Gutachten vorbereitet worden: mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, die in gleichem Maße der unruhigen politischen Zeiten wie der Papiernot und Papierteuerung spottet.

In einem im Frühjahr 1920 veröffentlichten Sammelband hat eine bunt (vielleicht allzu bunt!) zusammengesetzte Sachverständigenbank — Sozialökonomen, Juristen, Techniker, Beamte und Gewerbetreibende, Studenten und Dozenten, Inländer und Ausländer, freiwillige Gutachter und Zwangsrekruten — ihre Werturteile, Wünsche und Bestrebungen auf dem Gebiet der Studienreform urbi et orbi verkündet.[2] Herkunft und Tempo der Zusammenstellung werden entschuldigen, daß fünfzig Gutachten ungleichwertig ausfielen, daß neben ausgezeichneten und das Problem ruckweise fördernden Untersuchungen andere stehen, die uns an Lessings Klage gemahnen:

„Es hat der Schuster Franz zum Dichten sich entzückt,
Was er als Schuster tat, das tut er noch: er flickt!"

Immerhin trägt die Unterschiedlichkeit dazu bei, die guten Arbeiten in ein um so helleres Licht zu rücken. Außerdem aber bietet die Publikation die willkommene Möglichkeit, schon vor Tagungsbeginn das Kampfgelände abzuschreiten, die Gruppierung der Parteien in ersten Umrissen zu erkennen und über Richtung und Gabelpunkte der Debatten gewisse allgemeine Prognosen vorsichtig aufzustellen.

II.

Die Kieler Verhandlungen stehen unter dem drohenden Wetterzeichen schärfster Konflikte. Nur ein oberflächlicher Betrachter könnte

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 34. Band.
[2] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 160. Band. Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien, 50 Gutachten, hrsg. von Jastrow. München-Leipzig 1920.

vermuten, die Studienreform wäre ein praktisch-technisches Problem, das die streitenden Parteien durch Abstriche ihrer äußersten Forderungen im Wege des Kompromisses unschwer lösen dürften. Wie der sozialökonomische Unterricht, seine Funktionen, seine Einrichtung, sein Verhältnis zur Praxis dem einzelnen erscheint, ist letzten Endes das Resultat persönlichsten Erlebens und einer in Erfahrungen und Werturteilen verankerten Weltanschauung. Je nach Herkunft und Tradition, je nach Berufs- und Interessensphären werden die Ansichten auseinandergehen. Selbstbewußte Persönlichkeiten der Praxis und Theorie werden — mehr oder weniger unbewußt — von ihrem persönlichen Werdegang ausgehen, ihn als den zweckmäßigsten betrachten, von ihm gleichsam das Modell abnehmen, nach dem der allgemeine sozialökonomische Ausbildungsgang gestaltet werden soll. Subjektivitäten und Einseitigkeiten dieser Art sind zu menschlich, um sogar bei wissenschaftlichen Debatten ausgeschlossen zu sein; sie bilden jedoch nur dann eine gefährliche Klippe der Verhandlung, wenn die Beteiligten, durch starke Persönlichkeiten oder rhetorische Begabungen gebannt, vom individuellen Entwicklungsgang auf den des Durchschnittsstudenten rückschließen.

Unfern der ersten Klippe erhebt sich eine zweite, die — vestigia terrent! — nur durch großes Geschick des Verhandlungsleiters glücklich umschifft werden kann. — Welchen unaufhörlichen Wandlungen und heftigen Konvulsionen die Sozialökonomik unterliegt, wie sie, mit anderen Disziplinen verglichen, nur auf verhältnismäßig wenig gesicherten Positionen beruht, zeigt sich schon äußerlich in den wechselvollen, vielfach einander widersprechenden Bezeichnungen, die sie in der internationalen Wissenschaft, aber auch noch innerhalb der deutschen Sprachgrenzen trägt: immerhin nur ein Symptom für tieferliegende Unstimmigkeiten. Soll sich die Sozialökonomik auf bestimmte Vorgänge wirtschaftlichen Geschehens beschränken? oder im Sinne einer breiten soziologischen Erörterung die Ufer der Wirtschaftslehre überbranden? Soll sie, den Gegenwartskämpfen und dem Parteigetriebe unnahbar, ausschließlich Tatbestände und Kausalzusammenhänge erforschen, auf die Anwendung ihrer Lehren verzichtend, den Eingriff in die Wirklichkeit uneigennützig dem Staatsmanne und Interessenten überlassend? oder soll sie den Kreis ihrer Aufgaben weiter ausbreiten und aus den geschichtlichen Entwicklungstendenzen, die sie im sozialen und ökonomischen Leben erkennt, praktisch-politische Zielsetzungen ableiten? Hinge die Studienreform von der Klärung dieser Kontroversen ab, wir müßten verzweifeln. Beim jetzigen Stand der deutschen und internationalen Wissenschaft ist ein communis consensus auf lange hinaus unerreichbar. Hier heißt es deshalb: Sich-abfinden mit der Unumgrenztheit der sozialökonomischen Disziplin. Jedem, der die Aufgaben der Sozialökonomik enger oder weiter als die anderen faßt, müssen zunächst auch Verengerungen und Erweiterungen des sozialökonomischen Unterrichtes konzediert werden.

Vielleicht wird es so gelingen, die ersten den Verhandlungen drohenden Gefahren — ein Sich-Verlieren in Subjektivitäten, eine Wiederaufnahme der Kontroversen über die Grenzen unserer Wissenschaft — glücklich abzuwenden. Unvermeidlich aber werden die Meinungen heftig aufeinanderprallen, sobald sich die Debatte einem Thema nähert, das in manchem Betracht als Angelpunkt des Reformproblems gelten kann. Aus den meisten Aeußerungen über die Studienreform, besonders auch aus den neuesten Gutachten leuchtet immer wieder der Gegensatz zweier miteinander zunächst unversöhnlicher Tendenzen hervor: soll der Studiengang unter Verzicht auf gleichmäßige Ausbildung möglichst frühzeitig in fachliches Spezialistentum hineingesteuert werden? oder soll er diese Seite seiner Aufgaben der Nachstudienzeit und der Praxis überlassen und sein Hauptziel in möglichst allgemeiner und gleichmäßiger Durchdringung aller Stoffgebiete suchen? Nur unvollkommen wird die erste Bestrebung als Spezialisierungstendenz, die zweite als Tendenz zur Synthese bezeichnet; denn niemand, der sozialökonomische Praktiker heranbilden will, kann auf Spezialisierung verzichten. Entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem die Erziehung zum Spezialistentum einsetzen soll. Immerhin können wir, wenn wir uns über den Inhalt der Begriffe klargeworden sind, ohne mißverständlich zu sein, von Spezialisierungstendenz und Tendenz zur Synthese sprechen.

Für naive Gemüter erschöpft sich das Reformproblem in dem Postulat, die Hauptvorlesungen zu spalten und ihren Stoff auf mehrere selbständige Vorlesungen mit möglichst großer Stundenzahl zu verteilen: Zergliederung der „praktischen Volkswirtschaftslehre" in 5—6 Sonderkollegs wie z. B. Agrarpolitik, Gewerbe- und Industriepolitik, Handelspolitik, Bankwesen und Bankpolitik, Verkehrswesen und Verkehrspolitik und Sozialpolitik; Aufteilung der „Finanzwissenschaft" in der Weise, daß neben die altgewohnte Einheitsvorlesung Sonderkollegs über Steuerrecht, Finanzverwaltungslehre, Finanzgeschichte, Finanzstatistik treten usw.

In der Tat können gewisse Mängel der herrschenden Unterrichtsmethoden nur durch energische Entlastung der Hauptkollegs gemildert werden. Ist es ein würdiger Zustand, wenn an zahlreichen Hochschulen jahrein, jahraus die Hauptvorlesungen in wichtigen Abschnitten gekürzt oder gar nicht zu Ende geführt werden, weil — wie der Dozent gewohnheitsmäßig schüchtern eingesteht — das Semester für das von ihm gewählte Thema nicht auslange? Es kommt es, daß der sozialökonomische Student — und dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für die übrigen mir bekannten Staaten — vielfach kein festumrissenes Bild seiner Disziplin erhält und in eine ähnliche Lage gerät wie der Archäologe, der an klassischen Kulturstätten nach verschollenen Bildwerken gräbt, hier ein Bein, dort einen Arm, eine Hand, vielleicht einen Kopf zutage fördert und erst nach kunstvoller Ergänzung des Fehlenden aus den Torsoelementen die echte Statue wieder entstehen läßt. Dies Kombinationsverfahren erheischt einen hohen Grad von wissenschaftlicher Erziehung, von Erfahrung, Urteilsreife, geistiger Kraft. Kein Wunder, daß es dem Durchschnittsstudenten oft mißlingt; daß dieser statt mit einem Ueberblick über das sozialökonomische System mit einem Konvolut von Einzelkenntnissen die Universität verläßt.

Es muß etwas geschehen, um die den Examinator wie den späteren Vorgesetzten oft gleichmäßig erschreckenden Vacua in den Kenntnissen der studierten Sozialökonomen auszufüllen. Das zunächst gegebene Mittel ist die Entlastung und Ergänzung der Hauptkollegs durch Sonderkollegs; und hieraus entspringt ein weiterer Vorteil. Es kann in begrenztem Maße jenes Postulat erfüllt werden, das wir am knappsten mit dem Kantschen Wort bezeichnen: daß Anschauungen ohne Begriffe blind, Begriffe ohne Anschauungen aber leer sind. Wenn sich die Vorlesungen über größere Zeiträume verteilen, wenn daher jeder erhebliche Tatbestand ausführlicher dargestellt werden kann, wird es auch möglich werden, die Distanz von Theorie und Praxis zu verkürzen und durch Berichtigungen, Exkursionen usw. den Studenten näher als bisher an die Betrachtung der Wirklichkeit heranzubringen. Wie es ein echter Praktiker schon an der Schwelle des 18. Jahrhunderts in Frankreich formulierte: „il faut avoir vu et même de près, autrement on est toujours écolier et jamais maître".

Nur dürfen wir an die vollständigere und ausführlichere Behandlung sozialökonomischer Gegenstände keine uferlosen Erwartungen knüpfen. Risse und Lücken, die zu schließen der Eigeninitiative des Studierenden vorbehalten ist, werden immer in mehr oder minder großer Zahl nachweisbar bleiben, und Praxis zu geben, ist nicht Aufgabe des akademischen Unterrichts — zumal gegenüber einem Personenkreis, von dem 95% ihr ganzes Leben mit Praxis ausfüllen werden! Endlich beschwört aber jede Spaltung des Vorlesungsstoffes die Gefahr herauf, daß, je lebhafter Einzeltatsachen und Einzelprobleme in den Vordergrund gerückt werden, desto mehr die letzten Zusammenhänge sozialökonomischen Geschehens verblassen, das Wesentliche mit dem Unwesentlichen durcheinandergemischt wird, daß — wie Adolf Weber warnend sagt — der akademisch gebildete Praktiker schließlich den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Niemals wird eine Mehrzahl von Einzelkollegs, bei verschiedenartigen Dozenten gehört, einen gleich starken und nachhaltigen Eindruck wecken wie ein einheitliches in großen Strichen entworfenes Gemälde, das der ursprünglichen Absicht nach in den bisherigen Hauptvorlesungen geboten werden soll; wobei ich die weitere Frage andeuten will, wie dem Verwaltungsjuristen, der für die sozialökonomischen Fächer nur begrenzte Zeit erübrigen kann, entsprechende Kenntnisse vermittelt werden sollen. Gerade in einer Zeit, in der Arbeitsteilung, Spezialistentum und Sublimierung der Kräfte die stärksten Erfolge erzielen, muß es die Hauptaufgabe des Unterrichts bleiben, den Gesamtkomplex sozialökonomischer Erscheinungen überblicken, die Einheit der Vorgänge verstehen zu lehren. Freier aber je zuvor muß sich die Tendenz zur Synthese auswirken, soll wir vor einer Verflachung oder Zersplitterung, die mit Wissenschaft nichts mehr gemein hat, bewahrt bleiben. Unsegen wird jedes Spezialistentum stiften, das nicht in den festen Achsen universeller wissenschaftlicher Vorbildung schwingt!

Die Antinomie zwischen Spezialisierung und Synthese, die bei der Studienreform entgegentreten wird, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Wohl aber gestatten die bisherigen Andeutungen den Schluß, daß die reichhaltigere Ausgestaltung des sozialökonomischen Unterrichtsplanes, die Spaltung alter, die Einführung neuer Kollegs — solange diese Maßregel isoliert auftritt — eine Scheinlösung bleibt, daß nur ein Verfahren Erfolg verheißt, bei dem jenes neue Gewicht spezialistischer Ausbildung, das dem Studierenden a-

erlegt wird, durch intensivere Zusammenfassung in Hauptkollegs, durch bewußtere Rückkehr vom Stoff zum Wesentlichen aufgewogen wird. —

Im Horoskop der Kieler Verhandlungen kündigen sich weitere grundsätzliche Kontroversen an. Nur auf einen Streitgegenstand — einen natürlichen Gabelpunkt der Debatte — sei hier noch verwiesen. — In weiten Kreisen wird es längst als ein Fehler empfunden, daß der an Zwang gewohnte Gymnasiast und Schüler ohne Uebergang plötzlich in den freien Betrieb des akademischen Unterrichts hineingestellt wird. Größerer Zwang — mindestens während der ersten Studienjahre — wird verlangt; häufig unter lobendem Hinweis auf die Laufbahn der Mediziner und Juristen, gelegentlich auch auf die Methoden der amerikanischen Colleges. Vermehrung von Uebungen und schriftlichen Arbeiten, Zwischenexamina, Semester- und Studienpläne sind integrierende Bestandteile dieses Programms, dem kein Kenner unseres akademischen Lebens eine gewisse Berechtigung absprechen wird.

Aber vornehmlich beim sozialökonomischen Unterricht, um den es sich hier handelt, begegnet das Programm Schwierigkeiten. Bunt zusammengewürfelt ist die Schar der Lernenden, die nach Abschluß der Studien in die verschiedenartigsten Berufe auseinanderströmen. Uniforme Ausbildung, vom Zwang untrennbar, muß hier schädlich wirken, indem sie rechtzeitige Vorbereitung auf die dem Studenten vorschwebenden Sonderziele vereitelt. Eine Einsicht, die hier und da sogar zu der Forderung verleitet hat, bei der individuellen Wahl des Ausbildungsganges noch größere Freiheit als bisher zu gewähren.

Schwer wird es sein, auf diesem Kampfgelände die feindlichen Truppen zusammenzuführen, zwischen der „Planwirtschaft des Geistes", die manchem heute im rosigen Lichte erscheint, und der freien Wirtschaft" des Akademikers, dem Erbteil früherer Zeiten, eine Brücke zu schlagen, zwischen Ordnung und Willkür die Mitte zu finden. Vielleicht empfiehlt es sich, Jastrows Vorschlag folgend, nur einen Typ des Studienganges festzustellen und dem Studenten freizugeben, darüber hinaus seinen Lehrgegenstand anders zu umgrenzen und andere als die gewohnten Kombinationen zu finden.

III.

Noch zahlreiche Themen werden die Kieler Verhandlungen behandeln. Sie können hier nicht einmal stichwortartig bezeichnet werden. Von großen und kleinen Dingen: Staatsexamen, Promotionsgebühren, Dissertationen, dem Volontariat und praktischen Jahr, von fremden Sprachen, Seminaren, Exkursionen, Schreibmaschinen, Lichtbildern, Weltreisen, farbiger Kreide usw. — wird die Rede sein. Neben praktischen Vorschlägen werden Programme erscheinen, die, hoch über der Niederung des Alltags schwebend, mit starken Dosen „Utopien" gesättigt sind: die eine Lösung des Studienproblems nur von brüderlicher Gleichheit der Dozenten und Studenten, von der Mitwirkung der Studenten bei den Doktorprüfungen erwarten oder gar idyllische Hochschulsiedlungen fordern, die — in der Form des Thünenschen isolierten Staates angelegt — durch eine Wüstenei von der Außenwelt getrennt werden und nur durch ein im Staate je nach Bedarf frisch aufgefülltes, unerschöpfliches Bankkonto haben mit ihr in Verbindung bleiben.

Obwohl ausnahmsweise drei Verhandlungstage für einen einzigen Gegenstand vorgesehen sind, wird es kaum möglich sein, das Thema auszuschöpfen.

Zur Ausbildung der Sozialbeamten.

Statistische Bemerkungen aus dem Jahresbericht des Sozialen Museums

von Dr. Heinz Marr, Frankfurt a. M.

Nicht wenige, die der Krieg vom anfänglich gewählten Studium abgedrängt, hoffen heute, in einem „sozialen Beruf" Zuflucht zu finden, und das neue Deutschland scheint ihnen da in der Tat auch eine neue „leitende Stellen" zu versprechen, jedenfalls seinen Bedarf an Sozialbürokraten noch längst nicht gedeckt zu haben. Bedarf heute indes sind unsere öffentlichen Körper derart aufgedunsen, daß sie sich kaum noch ohne Lebensgefahr werden ausdehnen können. Auch darf man wohl (ganz abgesehen von den etwa „verfügbaren Mitteln") leise fragen, ob nicht selbst der wohlfahrtpflegenden und -sorgenden Obrigkeit gewisse in der Natur der Sache liegende Grenzen gesetzt sind und nicht gerade die Sozialpolitik eines verarmten Volks allen Grund hätte, die Kräfte gesellschaftlicher und gemeinschaftlicher Selbstordnung freizustellen, anstatt sie weiterhin durch staatliche Zwangsnormen immer wieder zu lähmen.

Vorboten dafür, daß sich eine organische Sozialpolitik gegenüber der überkommenen mechanischen durchsetzen will, zeigen sich ja allenthalben schon, mag gleich der Sozialbürokratismus noch breit im Vordergrund stehen und die Paragraphenpresse eifriger denn je bewegen. Seine ausgetüftelten behördenhaften Sozialisierungsprojekte und leblos-ämterhaften Reglementierungen der Wohlfahrtspflege sind aber, scheint uns, keineswegs „Auftakt einer neuen Epoche", als vielmehr Abklang einer alten im Staatsgeist erstarrten Zeit, und die Zukunft wird wohl weder dem individualistischen Prinzip, noch seinem bloß-äußerlichen staatssozialistischen Gegenspiel gehören, als vielmehr eben jener verbandsmäßigen gesellschaftlichen Selbstordnung, die wir — da doch Ismen dem modernen Denken nun mal unentbehrlich sind, — einstweilen mit dem Worte „Solidarismus" vielleicht am besten bezeichnen. Wobei wir dann zunächst an arbeitsgemeinschaftliche Verbindungen der modernen Interessen- und Berufsorganisationen, also an verbandsmäßige Selbstverwaltung der Wirtschaft denken. Es liegt indes in der Konsequenz dieser, zuerst die wirtschaftliche Sphäre durchdringenden „Tendenz", daß die so entstehenden viel anpassungsfähigeren Gesellschaftskörper mit der Zeit auch einen wesentlichen Teil der sozialen Aufgaben übernehmen werden, die heute gleichsam außerhalb der Wirtschaft (und meist ohne inneren Zusammenhang mit ihr) in Staat und Kommune ungesund und starr zentralisiert sind. Vorerst freilich klammern wir uns ja noch an die seltsame Vorstellung, als wären eben diese öffentlichen Körper nach wie vor die immerhin noch leistungsfähigsten „Träger" sozialen Wohls, obgleich doch die meisten von ihnen — würden die Regeln des ordentlichen Geschäftsmanns auch für sie verbindlich sein — längst hätten ihren Konkurs anmelden müssen; — einstweilen möchten wir uns über diesen ihren Konkurs durch eifrige Bewilligung der „erforderlichen Mittel" aus den Erträgnissen der Notenpresse hinwegtäuschen, wobei uns dann die Meinung eines Reichsministers, daß Sparsamkeit und Sozialpolitik einander widersprächen, zur Entschuldigung, wenn auch nicht Entschuldung dienen mag. Wie lange kann das aber noch gelingen? Wir glauben, die Götzendämmerung ist nicht mehr fern. Ist indes erst einmal die materielle Erschöpfung und geistige Hilflosigkeit unseres Staatswesens in der inneren, der sozialen Politik so evident geworden wie in der äußeren, der nationalen, dann mag wohl endlich Einsicht heranreifen für die unersetzliche Bedeutung auch jener organischen Gemeinschaftsbildungen, die letzten Endes alle gesellschaftliche und staatliche Ordnungen tragen und ohne die selbst der bestkonstruierte soziale Mechanismus totes Räderwerk bleibt.

Anzeichen besserer Einsicht fehlen (sagten wir) glücklicherweise nicht. Man dürfte da allgemein hinweisen auf das wachsende Verständnis für volkserzieherische Aufgaben, die man nicht länger mehr einem platten Rationalismus überlassen, zudem nicht länger nur hauptsächlich als bloße Schulfragen ansehen möchte. Auch kann man wohl spüren, wie der manchesterliche Aufstiegs-Intellektualismus, der sich hinter manchen scheinbar sehr sozialen Schulreformforderungen verbirgt und dort die Kompetenzen des Lehrers gegenüber den Eltern (nicht etwa den Kindern!) so unbedenklich steigert, doch schon viel kritischer betrachtet wird; ja wie in der Stille allenthalben eine bessere Würdigung der Familie überhaupt heranreift. Man möchte sie wieder als organische Einheit begreifen, nachdem man sie lange genug lediglich als eine Addition von Säugling, „Kleinkind", Schulkind usw. nebst den diesbezüglichen Erzeugern und sonstigen Unterhaltspflichtigen aufgefaßt und behandelt hat. Gelänge es aber, diese ministerielle Weltanschauung zu durchbrechen — noch sind wir davon leider weit entfernt — so würde auch die wichtigste Mission organischer, gemeinschaftsmäßiger Sozialreform: die innere Kolonisation und Siedlungspolitik bedeutsame neue Antriebe empfangen! Wie sehr eine eingriffliche und schwerfällige Sozialbürokratie den kolonisatorischen Selbsthilfetrieb hemmt und lähmt, werden wir aber vielleicht erst merken, wenn die Besten der Heimat den Rücken gekehrt haben und für landwirtschaftliche Kolonisation nur noch solche übrig bleiben, die sich den Wiederaufbau ohne Wasserklosett nicht denken können. Eine starke Auswanderung wird ohnehin unvermeidlich sein; sollen nicht wertvolle „landfähige" Teile unseres Volkstums draußen im fremden Blut ertrinken, so müßte beizeiten dafür gesorgt werden, diese Auswanderung gemeinschaftsmäßig-geschlossen zu gestalten!

Zu Ende gedacht setzt freilich alle organische Sozialpolitik eine geistige Disposition voraus, die sich nicht „machen" läßt. Wie schwach es aber gerade damit bestellt ist, zeigen schon unsere noch keiner sozialen Kohäsion fähigen Jugendbewegungen. Doch selbst der romantisch-naturalistische „Siedlungskoller" dieser Kreise, selbst der

weltflüchtige Siedlungskommunismus verraten noch mehr sozialen Instinkt als jene „generative Sozialpolitik", die von Wohlfahrtsämtern und sonstigen „kommunaloiden Gebilden" aus die Volkskraft „wiederherstellen" will! Wir leugnen freilich nicht, daß bei fortschreitender Auflösung der organischen Gemeinschaftskräfte im Volkskörper ein solcher Wohlfahrtspflegemechanismus „einfach unerläßlich" wird; doch bei allem Respekt vor der Prothesentechnik können wir in den dahingehenden Maßnahmen keinen Beweis steigender sozialer Kultur erblicken, sondern eben nur peinliche Notbehelfe, niemals fähig, jene Gemeinschaftskräfte auch nur zu ergänzen, geschweige denn zu ersetzen. Und es ist eben diese soziologische Ueberzeugung — nicht irgendwelche Vorliebe für irgendeinen Ismus —, die uns eine strategische (nicht nur taktische) „Umstellung" sozialer Reform im hier angedeuteten Sinne als wirklich dringlich erscheinen läßt.

Wie sollen sich nun aber neue Notwendigkeiten durchsetzen, wenn die wachsende Schar sozialer Berufsarbeiter in einem Geiste herangebildet wird, der die überlieferte Weise unserer Sozial- und Wohlfahrtspolitik höchstens quantitativ unzulänglich findet und deshalb gemäß den Denkgewohnheiten der Vorkriegszeit immer nur an die Ausdehnung des Vorhandenen im Sinne rest- und „lückenloser" Normierung denkt?

Damit berühren wir die letzte Frage, um derentwillen wir in diesem Zusammenhang so vielerlei Sorgen ansprachen und ansprechen mußten, — die Frage nämlich, ob die Vorbildung, die unsere sozialen Berufsarbeiter in sozialen Frauenschulen und ähnlichen Anstalten und neuerdings öfter auch auf Universitäten erfahren, den künftigen Erfordernissen noch entspricht. Ohne wertvolle Teilleistungen und einzelne gute Reformversuche zu unterschätzen, müssen wir das im großen und ganzen doch verneinen. Und wir stützen uns auf eigne eindringliche Beobachtungen, wenn wir hinzufügen, daß oft gerade die Wertvollsten im Nachwuchs, die den gesuchten sozialen Beruf wirklich als Beruf, nicht nur als Unterkommen erstreben, durch unsere Methoden der Vorbereitung eher abgeschreckt werden. — Schon im vorigen Bericht haben wir zu zeigen versucht, weshalb die heutige, maskulin-begrifflich zerlegte weibliche Fürsorgearbeit echte Frauennaturen nicht zur Entfaltung ihrer besonderen Gaben und zu einer befriedigenden, der Aufgabe selbst doch unentbehrlichen Auswirkung der intuitiven Fähigkeiten ihres Geschlechts gelangen läßt, und wie schon im sozialen Unterricht (in der sogenannten „theoretischen" Vorbereitung), eine periphere Fachlichkeit und kalte Sachlichkeit nur ein innerlich zusammenhangloses Vielerlei von „Materien" und „Gebieten" zusammenträgt. Nicht aber eine Einheit formt, die Sinn, Gesinnung und Ziel dieses Ganzen erkennen ließe, ihm so die Würde einer Mission, die Bedeutung eines Berufs verschaffte, der nun auch den ganzen Menschen rufen darf und fordern muß. Es mag dann aber dieser weibliche Fürsorgedienst selbst mit seinen Erlebnissen trotzdem das bieten, was „umfassende" Vorbereitung schuldig blieb, weil er sich ja stets irgendwie unmittelbar an beseelten „Objekten" abspielt. Und wenn erst einmal an den Spitzen der diesbezüglichen Wohlfahrts- und Fürsorgeämter nicht mehr nur formal gebildete höhere Verwaltungsbeamte stehen (juristische Bildung an sich ist ganz gewiß kein Nachteil!), dann wird auch der künstlich-zerlegende Ressortgeist, der „Theorie" und Praxis derart von seinen Akten her bestimmt, überwunden werden und eine, zwar lokal und nachbarlich eng abgegrenzte, inhaltlich und menschlich jedoch allseitige Fürsorgetätigkeit möglich werden. Gemäß den Bedürfnissen des lebendigen Lebens, das ja auch kein grobes Mosaik von nebeneinanderliegenden sauber-formulierbaren „Mißständen" ist, und gemäß der weiblichen Natur, die jedenfalls in sozialen Briefträgerdiensten (à la Schulpflegerin!) auf die Dauer unmöglich die gesuchte, dem Mütterlich-Schwesterlichen verwandte Auswirkung zu finden vermag.

Wenn erst einmal ..... Nun scheint aber auch die universitäre Vorbereitung, die doch immer irgendwie für Leitend-Tätige gedacht ist, den ganz unübersehbaren, ständig sich umbildenden „Anforderungen der Praxis" sich ohne eigene Zielsetzung unterordnen zu wollen und infolgedessen auseinanderzufallen in vielerlei Disziplinen, die gründlich zu durchdringen in der kurzen Studienzeit schon zeitlich gar nicht möglich ist. Bereits die Auswahl der nach den Prüfungsordnungen obligatorischen oder fakultativen Fächer läßt erkennen, daß das Problem, das der neue Beruf stellt, noch nicht gesehen wird. Und das verrät ja auch schon die Ueberschrift der meisten dieser „Lehrgänge für Kommunal- und Sozialbeamte". Als ob an Verwaltungstechnikern in sozialen Angelegenheiten Mangel wäre! Will man durchaus bei diesem Typ bleiben, so wird der „Volljurist" zweifellos den Vorzug verdienen, denn er ist unbegrenzt „auswechselbar", d. h. kann heut ein Wohlfahrts- oder Jugendamt und morgen das Schlacht- und Viehhof- oder Trambahnressort mit gleicher „Objektivität" verwalten und wird sich hier wie dort au die für seine Funktion jeweils erforderlichen sachlichen Spezia kenntnisse leicht aneignen. Was wir aber an den leitenden Stell des sozialen Dienstes in Wirklichkeit brauchen, ist mit Brotneidprotest gegen das „Juristenprivileg" nur negativ gesagt. Positiv gesa lautet die Forderung: wir brauchen Menschen mit sozialem Horizo und gesinnungsmäßiger sozialer Einstellung, Sozialpolitiker (einem weiteren Sinne des Worts Politik), nicht soziale Technik für diese oder jene denkbare soziale Branche. Was uns wirklich feh sind Menschen von einer totalen Ansicht des sozialen Problems, d von der Universitas etwas wie eine universale soziale Bildung mi bringen, nicht aber nur notwendig-flüchtige Kenntnisse aus vielerl sozialpraktischen Spezialitäten. Und wenn man gewiß zugeben wir daß Staats- und Verwaltungsrecht und Volkswirtschaftslehre i Fonds ihres „objektiven", den Verhältnissen zugewandten Wisse allerdings nicht fehlen dürfen, so gebührt doch den Wissenschafte die unvermittelt dem Menschen gelten und darum (nur darun „subjektiv" heißen mögen, also der Soziologie und Geschichte, Phil sophie, Ethik und Pädagogik, mindestens der gleiche Rang. Wo nun um Gottes willen dem unglücklichen Kandidaten nicht etn weitere „Pflichtfächer" aufgebrummt werden sollen! Ihm wäre i Gegenteil eine größere, an Fakultätsgrenzen nicht allzu ängstli gebundene Freiheit in der Wahl der Disziplinen zuzubilligen, de wo wirklich innere Neigung für soziale Aufgaben besteht, wird solc Freiheit wahrscheinlich eine festere Einheitlichkeit, reinere Kristall sation des Studiums verbürgen, als es der klügste zwangsläufi Studienplan vermöchte. Wegweiser für die verschiedenen Pfa sozialen Studiums und eingehende Studienberatung, wie wir sie bieten versuchen, würden jedenfalls nützlicher sein und wohl au die „erforderliche Einheitlichkeit" (die ja nicht Einerleiheit zu se braucht) hinreichend sichern.

Man wird nun mit Recht einwenden, die hohe Schule ve möchte gesinnungsmäßige Einstellung, wie wir sie von Führern i sozialen Werk fordern, von sich aus überhaupt nicht zu schaffe Gewiß nicht! Allein sie hat die Aufgabe, dem Ethos der Jugen zumal einer durch Krieg und Erschütterungen hindurchgegangen Jugend, Form und Maß zu geben, und darf als Universitas sch um ihrer selbst willen einem leicht subalternen Fach- und B rechtigungswesen nicht unbedenklich entgegenkommen. Sie ist al z. B. in unserem Falle nicht dazu da, Studenten direktement Arbeitsnachweisbeamten, Wohnungs-, Jugend- oder Wohlfahrtsam direktoren, Berufungsvormündern usw. auszubilden — zumal do keiner weiß, wohin ihn das Leben einst stellen wird —, sonde sie kann ihnen „nur" eine geschlossene Wissenschaft vom sozial Wesen und an erlernbaren Kenntnissen „nur" die Grundlagen ve mitteln. Und vor allem soll sie wohl die soziale Urteilsfähigk befestigen und gegen Schlagworte des Tages immunisieren helfe

Daneben wäre dann freilich an universitäre Fortbildung gelegenheiten für Aeltere, bereits in der Praxis Stehende zu denk und hier allerdings könnte mit Nutzen eine an Erfahrungen a knüpfende, stofflich schärfer spezialisierte Weiterbildung geboten, z gleich eine gegenseitige Befruchtung von Praxis und Wissensch erreicht werden. — Aber sowohl jene „eigentliche", grundlegen Ausbildung als auch diese spezielle Fortbildung sollte der chinesi haften Sucht nach „Befähigungsnachweisen" nicht allzusehr nachgeh Wichtiger als Diplome, die oft nur gute Memorierfähigkeit beweis dünkt uns jedenfalls die Verpflichtung zu sozialen „Frontdienste vor und nach dem Studium, und wären es auch nur „Drei Mon Fabrikarbeiter" à la Göhre. Denn es bleibt ein großer Uebelsta wenn Menschen mit dem Anspruch auf leitende soziale Tätigkeit von den sozialen Realitäten, insbesondere von der massenmäßig Existenz kein erlebtes Wissen haben und eben deshalb dem Schen tismus und der Organisitis so leicht verfallen. Die zuweilen sch ins Groteske steigenden Vorstellungen von der Reglementierbark tausendfältiger wirtschaftlicher Wechselwirkungen sind ja letzten End ebenfalls auf diesen Mangel an lebendiger Anschauung zurückzuführe — einen Mangel, den man übrigens nicht schon durch „Führung und Besichtigungen" beseitigen kann. Daß z. B. alle ernsthaft sozialen Frauenseminare von ihren Schülerinnen eine mindeste einjährige Praxis in geschlossenen Anstalten, außerdem eine mindeste halbjährige Tätigkeit in der „offenen" Fürsorge fordern, macht s trotz der erwähnten Unzulänglichkeiten ihrer theoretischen Vorl reitung, für weibliche Sozialarbeiterinnen geeigneter als die Un versität. Es ist deshalb wohl berechtigt, wenn die Frauenschüle draußen der Akademikerin vorgezogen wird, die vielleicht wisse schaftlich besser ausgerüstet, doch ohne Anschauung und Erprobu in zumutungsvoller praktischer „Kleinarbeit", dabei mit höheren A sprüchen an ihre Aufgabe herantritt. Natürlich wäre auch für d

ännlichen sozialen Berufsarbeiter ein nicht am Schreibtisch ver-
rachtes Praktikum die sicherste Selbstkontrolle sozialer Neigungen.
Realisten meinen nun, brauchbarer Nachwuchs für soziale Be-
ife würde sich bei günstigeren Anstellungsverhältnissen schon von
lbst einfinden; wir möchten indes glauben, es habe bislang ge-
ade „die Unsicherheit der Avancementsverhältnisse" auf die Auslese
er günstig gewirkt, weil doch ökonomische Veranlagung in bezug
if die eignen Interessen nicht eigentlich die Disposition ist, die
r soziale Funktionen gefordert werden muß. Und es können
ließlich nicht alle Deutschen pensionsberechtigt sein. Wie wir denn
erhaupt im Begriff des „Sozialbeamten" einen starken Wider-
ruch anklingen hören, nämlich die Behauptung einer Identität von
taat und Gesellschaft und Gemeinschaft, die ihre tiefen soziologischen
trukturunterschiede verkennt. Zudem leitet uns bei allem, was
r hier sagen, die Ueberzeugung, daß die schweren Erschütterungen
r bisherigen Daseinsbedingungen unseres Volkes nicht zuletzt zu
iem „Abbau" des Beamtentums überhaupt nötigen werden, von
ssen Umfang wir kaum schon eine rechte Vorstellung haben.
Wir entsinnen uns, daß den Gründern der ehemaligen Frank-
ter Akademie, der Vorläuferin unserer Universität, der Gedanke
ier Berufs- oder gar Beamtenvorbereitungsanstalt zunächst fern-
egen; vielmehr dachten sie ursprünglich — wenn wir recht sehen
wohl vornehmlich an eine berufsergänzende Fortbildung, die
schiedene Berufe (also nicht eigentlich Studenten) zusammenführt,
ien die sozialen Zusammenhänge ihrer verschiedenen Funktionen
Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik bewußt macht und so
: natürlichen Tendenz der einzelnen Gruppen, sich partikularistisch
eneinander abzuschließen, heilsam entgegenwirkt. Soweit außer-
n an spezielle berufliche Weiterbildung (nicht eigentlich Heran-
dung) insbesondere der Kaufleute gedacht wurde, erhoffte man
i der Wissenschaft her eine Förderung und Klärung der Praxis
Sinne methodischen Handelns gemäß einer Gesetzmäßigkeit, von
man wohl glaubte, daß sie durch Forschung und Lehre gleich-
i gebrauchsfertig erschlossen werden könnte, sofern nur Theorie
Realität in enger ständiger Wechselwirkung stünden.
Selbst wenn man nun eine derart direkte Befruchtung der
axis durch die Wissenschaft zum mindesten im Bereich der Geistes-
senschaften kaum für möglich hält, überdies hier am „Selbstzweck"
Wissenschaft (schon im Interesse der Praxis!) festhalten möchte,
iben doch jene Anfangsgedanken gerade für die hier besprochenen
igen sozialer Bildung bedeutsam genug. Sie legen uns nämlich
ie, die sozialen Aufgaben nicht immer nur als Angelegenheiten
ens dazu bestellter Funktionäre anzusehen, sondern sozialisierende
dung möglichst in alle Lebenskreise hineinzutragen und so mög-
st viele innerhalb ihrer beruflichen Sphäre zu sozialen Leistungen
hickt zu machen. Sie mahnen uns ferner, auch da, wo es sich
um handelt, den sozialen Aemtern im engeren Sinne geeigneten
chwuchs zuzuführen, nicht allein an Studenten zu denken und
nfalls den Beweis der Reife nicht nur in Schulzeugnissen zu suchen.
: wissen freilich, wie mißtrauisch jede echte Bürokratie, also auch
Sozialbürokratie, solchen „Umgesattelten" gegenübersteht; allein
r den neuen Verfassungsverhältnissen wird sie mit formular-
rig-vorgebildeten „Eindringlingen" öfter zu rechnen haben, und
us wiederum erwachsen auch den Universitäten neue Pflichten
gepaßter" sozialer Bildung.
Fast noch wichtiger als die Sorge um den Nachwuchs für so-
e Behörden scheint uns aber die Aufgabe, die hier das moderne
bandswesen stellt. Soll nämlich in den immer wichtiger wer-
en wirtschaftlichen und berufsständischen Selbstverwaltungskör-
i nicht wiederum eine vom Leben abgetrennte Bürokratie entstehen
der deutschen Neigung zu behördenhaften Krustenbildungen liegt
Gefahr immer nahe!), so müßten wohl die Verbandsfunktionäre
: als bisher aus dem Kreise der Wirtschafts- und Berufsgenossen
t hervorgehen. Das ist bislang aber nur bei Arbeiterorgani-
nen der Fall, während schon die meisten Angestelltenorgani-
nen in ihren leitenden Posten den „reinen Akademiker" bevor-
n. Und auch bei den Gewerkschaften hat ja mehr das Miß-
en gegen den Bourgeois und den Intellektuellen als wirkliche
icht in die Vorzüge einer Auslese aus dem eignen Beruf zu
m Brauch geführt.
Wenn wir eine Auslese der Verbandsfunktionäre aus dem
se der Verbandsgenossen selbst natürlicher finden als die Aus-
lprinzipien, die heute für die leitenden Stellen in größeren
rnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Genossenschaften, wirt-
tlichen Selbstverwaltungskörpern, Angestellten- und Beamten-
nisationen in der Regel noch gelten, so wollen wir natürlich
unbestreitbaren Vorzüge einer absichtslosen, wissenschaftlichen
ereitung keineswegs leugnen, noch auch etwa die handgreiflichen
Nachteile einer Führerwahl nach rein agitatorischen Eignungen über-
sehen. Der akademisch gebildete Syndikus, der über ein methodisch-
erworbenes Wissen verfügt, wird ja den avancierten Praktiker nicht
nur an Kenntnissen übertreffen, sondern zudem die für seine Auf-
gabe erforderliche interne Autorität vielfach leichter erlangen als der,
der aus der Konkurrenz der Verbandsgenossen als „Sieger" hervorging
und nun ständig der Mißgunst seiner weniger glücklichen Mitbewerber
ausgesetzt ist. Das gilt jedenfalls in Arbeitnehmerverbänden. War
z. B. für die Anstellung des Leiters eines Technikerverbands die
auf der Universität erworbene wissenschaftliche Qualität eines
Nationalökonomen ausschlaggebend, so werden ja von vornherein
gewisse kollegiale Rivalitäten vermieden, die unausbleiblich wären,
wenn einer, „der doch nicht mehr ist und kann als wir alle", an
diesem Platz stünde. Es bleibt indes andrerseits bei den Mandanten
das Gefühl, daß der von außen kommende Führer, von ihrer
„Klassenlage" keine eigene Anschauung hat, überhaupt die Bedürf-
nisse, die er vertritt, nicht aus eignem Erlebnis kennt. Vor allem
aber fehlt hier die Gewißheit darüber, ob ein derart Erwählter
wirklich aus innerer Berufung oder nicht vielleicht nur infolge eines
Zufalls des Stellenmarkts auf seinen Posten kam. Und solche
Zweifel sind häufiger berechtigt als es scheint. Mancher, der uns
während seines Studiums ob seines Herrenstandpunktes in sozialen
Dingen aufgefallen, hat später durch seine schneidige Vertretung von
Angestelltenineressen überrascht, und auch für das Umgekehrte ließen
sich Beispiele beibringen. Gewiß kann nun ein Gesinnungswechsel
nach dieser wie jener Richtung durchaus ehrlich sein und schon mit
Eindrücken der Wirklichkeit befriedigend motiviert werden, und wir
möchten auch nicht gleich jeden, der den Standpunkt erfahrungsloser
Jugendzeit berichtigt, charakterlos finden. Aber immerhin: recht
oft mag in der Tat jener erste „Zufall des Stellenmarkts" die
Richtung des jungen, um seine Existenz besorgten Akademikers
zeitlebens bestimmen; ohne daß er doch, bei ehrlicher Selbstprüfung,
sicher von sich sagen könnte: „Ich folgte einer inneren Berufung
und Ueberzeugung."

Eben diese innerste volle Uebereinstimmung von Mensch und
Aufgabe wird man indes vom Sozial- und Wirtschaftspolitiker, auf
welcher Seite auch immer er stehe, nicht minder entschieden als vom
„eigentlichen" Politiker fordern müssen, und es heißt wohl den „Ge-
sinnungscharakter" und die unvermeidliche „Parteinatur" seiner
Funktionen in ihrer positiven Bedeutung zugunsten eines Idols un-
möglicher Neutralität unterschätzen, wenn wir das akademische
Studium als „Grundlage" für ihrem Wesen nach politische Berufe
werten, während wissenschaftliche Qualitäten hier doch nur eine,
wenn oft auch ganz unerläßliche Ergänzung darstellen. Wir werden
es sicher nur begrüßen, wenn sich der Parteimann, insbesondere der
Berufspolitiker und Journalist, für einige Zeit von den Tageskämpfen
zurückzieht, um etwa auf der Universität sein Wissen an den Ergeb-
nissen unbefangener Forschung nachzuprüfen, zu klären und zu ver-
tiefen, — was würde man aber von dem halten, der sich nur auf
Grund eines am Schreibtisch erworbenen Diploms in politicis für
einen nationalliberalen Parteisekretärposten ebenso geeignet fände
wie für das Amt des Chefredakteurs einer ultramontanen
Tageszeitung? Und doch meint mancher stud. rer. pol.
gutgläubig, er wäre für alle Stellen im Vakanzenanzeiger der
Volkswirtschaftlichen Blätter brauchbar, sofern er sich nur die da
und dort geforderten Sachkenntnisse im Studium erworben hätte.
— Auf die Frage, weshalb er sich für die Geschichte des
Verbandswesens besonders interessiere und gerade auf diesem schwie-
rigen Gebiet eine Dissertation zu schreiben gedächte, erwiderte uns
neulich ein Studierender der fünften Fakultät: „Weil ich Verbands-
beamter werden möchte." Und als wir ihm dann im Interesse
einer engeren Abgrenzung des Themas eine historische Darstellung
der in den großen kaufmännischen Angestelltenorganisationen wirk-
samen Anschauungen über den Streik empfahlen, bat er um einen
„weniger gefährlichen" Stoff. Denn eine solche Arbeit, so wenig
sie gewiß zur Parteinahme nötige, könnte einer etwaigen Bewerbung
um einen Verbandsposten „auf der anderen Seite" späterhin im
Wege sein. Dieser Fall, keineswegs exzeptionell oder bösartig, sagt
besser als lange Ausführungen, wie wenig die „wissenschaftliche
Grundlage" eine rechte Auslese verbürgt, sobald es sich um mehr
als Sozialbeamtenfunktionen im engeren Sinn des Beamtenbegriffs
handelt, also eine mehr als formale Auseinandersetzung mit sozialen
Aufgaben gefordert wird.

Wenn sich der Arbeitgeberverband trotzdem seinen Syndikus
mit Vorliebe unter „reinen Akademikern" suchte, anstatt sich unter
den Standesgenossen selbst umzusehen, so mag wohl neben einer
starken Abneigung gegen das öffentliche Auftreten die überlieferte
Vorstellung einer natürlichen Zusammengehörigkeit von „Besitz und

Bildung" oft genug ausschlaggebend gewesen sein. Doch ganz abgesehen davon, daß solche Zusammengehörigkeit keineswegs oder keineswegs mehr so natürlich ist, — jener Mangel an wirklich geschlossener „Weltanschauung", der die Unternehmerstandesvertretungen auffällig genug von denen der „Gegenseite" unterscheidet, er ist, scheint uns, nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß ihre Standesführer (wie ihre Führer in der eigentlichen Politik) so außerordentlich selten „aus den eignen Reihen" hervorgehen.

Selbstverständlich genügt es nun nicht, in solche Aufgaben „hineingeboren" zu sein, vielmehr brauchen auch, und gerade die zur Standesleitung aufgestiegenen Berufs- und Wirtschaftsgenossen — Gewerkschaftsführer von einiger Selbstkritik geben das längst zu — das, was wir „berufsergänzende soziale Fortbildung" nannten. Und es ist wohl unbestreitbar, daß hier die universitären, wissenschaftlich-gerichteten, möglichst außerhalb des Interessenkampfs stehenden Fortbildungsgelegenheiten vor den parteimäßig beschränkten Einrichtungen durchaus den Vorrang verdienen, weil nur sie den im Kampf Stehenden eine wirkliche Bildungsergänzung zu bieten imstande sind. Die soziale Wissenschaft kann — sagten wir — von sich aus nicht soziale Gesinnung schaffen, am wenigsten in einer Zeit, die sich über Inhalt und Verpflichtung des Sozialen so heftig streitet, wie die unsere, — die soziale Wissenschaft darf jedenfalls nicht Partei nehmen wollen; ebensowenig aber vermag sie dem Leben eine, für sie selbst allerdings verbindliche Außerparteilichkeit aufzudrängen, wohl indes klärend, reinigend und mäßigend auf seine Gegensätze einzuwirken und wiederum dieses am ehesten unter Formen einer berufsergänzenden Fortbildung, die sich an die bereits im Kampfe Stehenden wendet.

So führen denn auch diese Erwägungen zu der Erkenntnis: Es sind sozialwissenschaftliche Bildungsstätten für tätige Sozialpolitiker, insbesondere für Leiter wirtschaftlicher und berufsständischer Organisationen und Körperschaften, aber auch kulturpolitischer Verbände mindestens so notwendig wie die für „eigentliche" Studenten bestimmten Studiengänge. Diese mögen hinreichen für die Vorbereitung auf eine Sozialbürokratie mit vornehmlich formalen Aufgaben. Allein die Instanzen, die soziale Paragraphen amtsmäßig ausführen, sind keineswegs die, von denen unsere soziale Zukunft abhängt, vielmehr liegt die Entscheidung und wahre Verantwortung bei denen, die aus Kämpfen das soziale Recht und tragfähige Verbindungen gesellschaftlicher Selbstordnung herausarbeiten sollen. — Es braucht nach allem nicht noch besonders betont zu werden, daß wir uns die „berufsergänzende soziale Fortbildung" bei aller Anpassung an spezielle Bedürfnisse doch als eine Einheit denken, als eine exterritoriale Begegnung von Führern und Sachwaltern der verschiedenen sozialen Gruppen.

Wenn wir demnach hier Erlebnis und Erfahrung, wie sie jeder Beruf ermöglicht, als die eigentlich gesinnungsbildenden Elemente dem Studium vorangehen sehen möchten, so vergessen wir gewiß nicht, wie viel schwerer das Lernen in älteren Jahren fällt. Allein, irgendeinen Nachteil hat jede „Anordnung", und schließlich stehen hier doch der geringeren Lernfrische und Unbefangenheit reichere Kenntnisse der Wirklichkeit gegenüber, — Werte, die z. B. für die so dringend nötige Vertiefung soziologischen Wissens geradezu ausschlaggebend sind. Kommt noch ein anderes hinzu: Wer verbürgt uns eigentlich jenen breiten schulmäßigen „Aufstieg der Begabten", den unsere Erziehungsreformer so lebhaft fordern? Wir wünschen z. B. den Plänen der Reichsschulkonferenz gewiß von Herzen beste Klärung und Erfüllung; es ist aber immerhin leider nicht ausgeschlossen, daß unsere Armut das Beste grob vereiteln und dann — beiläufig bemerkt — auch dem weniger durchdachten Projekt universitärer Volksakademien unüberwindliche Hindernisse bereiten wird. Die Volksführerschule hingegen, wie sie uns vorschwebt, wird um so unentbehrlicher, je mehr wir aus inneren wie äußeren Gründen gehalten sind, obrigkeitlich-behördliche Zwangsregelungen durch volkstümlich-verbandsmäßige Selbstordnungen zu ersetzen.

Weil wir nun aber eine solche Entwicklung nicht nur notwendig, sondern erwünscht finden, sind wir planmäßig bemüht, sie nach Kräften zu fördern. Als eine neue bedeutsame Möglichkeit nach dieser Richtung begrüßen wir die Arbeitsverbindung, die das Universitätsinstitut für Arbeitsrecht mit dem Sozialen Museum unlängst geschlossen hat. Denn dieses Institut setzt sich u. a. die Aufgabe, den Funktionären des Arbeitswesens ohne Unterschied der Richtung, also den Leitern und Beamten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie all der Organe, die aus ihrer Arbeitsgemeinschaft hervorgehen oder sonst für den Ausbau der Arbeitsverfassung und des Arbeitsmarkts bedeutsam sind, eine seminarmäßige, sozial- und rechtswissenschaftliche, auch soziologische und sozialpädagogische Fortbildung zu ermöglichen. Unter Betonung der historischen, soziologischen und sozialpädagogischen Zusammenhänge haben wir schon in unserer bisherigen Lehrtätigke (durch Vorlesungen und Uebungen zur Geschichte der Berufsverein der Großbetriebsverfassung und des Arbeitsnachweiswesens) die zen tralen Gebiete der Sozialpolitik des Arbeitswesens behandel Unsere gegenwärtigen Vorlesungen und Uebungen gelten den geistige Grundbedingungen organischer Sozialpolitik. Daß an ihnen Sozia praktiker in größerer Zahl teilnehmen, ja wohl den dritten Teil all Hörer ausmachen, bestärkt unseren Eindruck von der Lebhaftigke auch ihres Bedürfnisses nach einer strategischen Revision sozial Politik.

Soziale Zustände.

Die Berufslage der Akademiker.

Von Dr. Bruno Rauecker, München.

Die neuesten statistischen Erhebungen lassen erkennen, daß a den deutschen Universitäten gegenwärtig 89 000 Studierende eing schrieben sind, an den technischen Hochschulen etwa 19 000, an d landwirtschaftlichen, den tierärztlichen und Handelshochschulen, d Lyzeen, Akademien usw. etwa 12 000. Dies ergibt eine Gesam ziffer von etwa 115 000 Studierenden.

Die Gefahr, die aus einem derartigen Anschwellen der Akademike schaft für Staat und Gesellschaft wie für die Mehrzahl der Akademik erwächst, ist klar. Trotzdem wird sie in weiten Kreisen nicht erkann der Zustrom der Studierenden läßt nicht nach, es tritt kaum ei Abwanderung aus überfüllten in weniger überfüllte Berufe ein.

Erwägt man, daß etwa ein Drittel der Zahl der augenblickli Studierenden den Stauungsfolgen des Krieges zu danken ist, wird man nach Abzug von etwa 33 000 Akademikern immer no auf etwa 80 000 Studierende kommen, die ohne Rücksicht auf d Lage des akademischen Arbeitsmarktes sich derzeit auf akademisc Berufe vorbereiten. Erwägt man, daß eine Ueberfüllung der akad mischen Berufe im Frieden schon bei einem Stande von durchschni lich 55 000 Studierenden und etwa 10 000 Technikern eintrat, d die Aufnahmefähigkeit des akademischen Arbeitsmarktes infolge d Sparsamkeit in unseren Staatshaushalt wie infolge der Abwanderu vieler Tausende von Reichs- und Staatsbeamten der verlorenen u besetzten Gebietsteile in unbesetzte erheblich gelitten hat, so wird m dieser Entwicklung die ernsteste Sorge nicht vorenthalten könne Tausende der Akademiker gehen blinden oder nahezu blinden Aug in ihre Proletarisierung hinein, um hinterher, wie wir befürchti müssen, den Staat und die Gesellschaft für diese Proletarisieru verantwortlich zu machen. Denn es bedeutet wenig, daß in einig akademischen Berufen die Zahl der Studierenden sich vermind hat, — in anderen hat sie sich dementsprechend erhöht. Es bedeu wenig, wenn etwa die Zahl der Architekten auf den technischen Ho schulen seit dem Winter 1913/14 von 2250 auf 1877 zurückgegang ist. Es bedeutet nichts, wenn die Verhältniszisser der Bauingenieu von 22,6 auf 15,8 % gefallen ist. Bei der völligen Lahmlegu des privaten Baumarktes, bei der Konzentration des Baugewerb in wenige Unternehmungen, bei der sparsamen Handhabung der Ba aufträge durch staatliche und gemeindliche Behörden, ist die Lo des Arbeitsmarktes für „freie" Architekten auch bei der Möglichkeit, über Baustoffe unbeschränkt verfügen zu könn weit schlechter als je zuvor.

Das gleiche gilt für die übrigen „freien" Berufe. Der Ar der Rechtsanwalt, der Gelehrte wird mehr oder weniger „sozialisiert", er mag diesen Ausdruck belieben oder nicht. Die Erhöhu der Versicherungsgrenze auf 15 000 Mark bedeutet die unmittelbare Sozialisierung des Aerztestandes im Dienste der Krankenkassen. E malige Militär- und Marineärzte erhöhen die Zahl des ärztlich Proletariats. Schon heute kommt auf etwa 1 500 Einwohner ein Arzt, im Jahre 1922 wird schon auf je 1000 Einwohner ein Ar zu rechnen sein. Ein ungeheures Aerzteelend ist die Folge. beziehen heute schon in München 1/10—1/8 aller Aerzte Erwerbslosenunterstützung. — Nicht besser sind die Rechtsanwälte gestellt. Der noch immer wachsende Zusammenschluß der Berufsstän zu Organisationen, zu Kartellen, zu Trusts, zu Arbeitsgemeinschaft Genossenschaften, Gewerkschaften usw. „sozialisiert" die Rechtsanwäl zu Vertretern der Kollektivinteressen. — Die Not der Universitäte und der Wissenschaft ist bekannt. Sie zwingt mehr und mehr rationellem Lehrbetrieb, zur Einsparung von Lehrkräften und Ass stenten, ja vielleicht zur Zusammenlegung ganzer Universitäten u anderer Hochschulen; eine große Anzahl von Wissenschaftlern wi hierdurch brotlos werden. Für unsere etwa 17 000 köpfige akademis Chemikerschaft (1916 : 5000) wird nach Berechnungen Dr. Brüning Berlin etwa um 1922 die große Sturzwelle kommen. Die jünger

Semester unter den Nationalökonomen haben bei der Ueberfüllung
ach ihres Berufes keine Aussicht auf eine öffentliche Anstellung oder
uf eine Verwendung in Handel, Gewerbe und Industrie.

Man muß diesen Dingen ins Auge sehen und nicht immer aus
Lesentiments gegen die „neue Zeit", gegen die Revolution und ihre
räger die Akademiker zur Steigerung ihrer nicht stets berechtigten
nsprüche reizen. Jede Zeit, jede Volkswirtschaft und also auch
e unsere, hat die Verpflichtung zu einem organischen Ausbau ihres
esamten Körpers. Es geht nicht an, Deutschland auf den dünnen
einen seiner Kohlenwirtschaft, seines unrationell betriebenen Land-
ues zu belasten und ihm dann einen Wasserkopf von „geistigen
rbeitern" aufzusetzen.

In diese Tragik der Akademikerschaft mischt sich die Tatsache,
aß von den Studierenden 9,2% Frauen sind. Der verhältnis-
äßige Anteil der Frauen am Universitätsstudium ist seit 1910 von
er auf fast elf Prozent gestiegen. Die Zahl der an den Universi-
ten des Reiches eingeschriebenen Studentinnen beläuft sich z. Z.
f 8122, während sie vor fünf Jahren noch 3114 und vor zehn
ahren noch kaum 2000 betrug. Die Zahl der Lehramtsanwärte-
nnen ist von etwa 600 vor zwölf Jahren auf fast 4000 im Jahre 1918
nporgeschnellt, ohne daß ihre Zahl heute nennenswert gefallen ist.
edenkt man, daß der preußische Kultusminister Hänisch in einem
rlaß an die Provinzialschulkollegien im Februar 1920 feststellte,
aß rund 15 000 im Studium befindliche Philologen „kaum auf
nstellung in absehbarer Zeit rechnen können", so kann man sich die
pannungen und Gegensätze vorstellen, die aus diesem Zudrang der
rauen zum Lehrberuf zwischen männlichen und weiblichen Anwärtern
wachsen. Aehnlich liegen die Dinge in der Rechtswissenschaft, in
r Nationalökonomie, in der Medizin und in der Pharmazie. Es
uß zu einem erbitterten Konkurrenzkampf kommen, wenn es nicht
lingt, den Ueberfluß an weiblichen Studierenden in andere Berufe
chtzeitig abzulenken.

Was aber kann geschehen, um diesen Uebeln Einhalt zu tun?
or allem wird eine fortgesetzte, nie erlahmende Veröffentlichung
r offenen Beamten- und Beamtinnenstellen, die sofort und in ab-
hbarer Zeit zu besetzen sind, erfolgen müssen. Daß von den in
etracht kommenden Stellen die Verhältnisziffer der weiblichen An-
ärter zu der der männlichen bei der endgültigen Stellenbesetzung
rücksichtigt werden muß, versteht sich von selbst. Sofern nicht, wie
va beim Richterstande, die Frau von einem Berufe von Gesetzes
gen ausgeschlossen ist, geht es nicht an, ihr den Zutritt mit Rück-
ht auf ihre männlichen Kollegen zu erschweren oder zu verweigern.

Dann aber — und dies gilt für sämtliche Akademiker gleich-
el ob männlichen oder weiblichen Geschlechts — wird eine
ntralausgleichsstelle, ein Zentralberufs- oder Arbeitsamt zu
affen sein. Die Uebernahme der Mehrzahl der Landesbeamten
rch das Reich ist durchgeführt oder im Gange. Für diese Kate-
rien ist die Möglichkeit eines Zentralarbeitsnachweises ohne wei-
es vorhanden. Wo, wie etwa in der Justiz oder in der Un-
richtsverwaltung, die Selbständigkeit der Länder aufrecht erhalten
eiben soll, wird eine Landesausgleichsstelle wertvolle Dienste tun.
ür den Rest der akademischen Berufe, vor allem für die Natur-
d Geisteswissenschaftler, kommt wiederum eine zentrale Ver-
ittlungsstelle in Betracht.

Es ist im Grunde nicht einzusehen, warum diese Stelle nicht
nge schon errichtet ist. Der technische Apparat kann in An-
hnung an die Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker in
erlin ohne zu große Schwierigkeiten geschaffen werden. Auch ist
nicht ganz verständlich, daß in dem Gesetzentwurf über ein
eichsarbeitsnachweisgesetz die geistigen Arbeiter völlig übergangen
d. Wenn es notwendig erscheint, die Arbeitsvermittlung für
kademiker als Individualstellenvermittlung auszubauen, — und es
notwendig — so ist dennoch eine zwangsweise (Vermittlung)
richtung von Arbeitsnachweisen für Akademiker zwar durch die
ademischen Berufsstände selbst, jedoch in engster Anlehnung an
n vorhandenen Arbeitsnachweisapparat der Berufs- und Arbeits-
ter geboten. In diesem Zusammenhange hat die behördliche
erwaltung ein Interesse an der Arbeitsvermittlung und Berufs-
atung der Geistesarbeiter. Die Einfügung einer entsprechenden
estimmung in das Arbeitsnachweisgesetz wird deshalb nicht zu
gehen sein.

Eine Konferenz von Vertretern der akademischen Berufsstände
t zu Anfang August unter dem Vorsitze des Reichsausschusses der
kademischen Berufsverbände getagt. Sie hat die Notwendigkeit
r Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises anerkannt, hat vor
ner Bürokratisierung der Stellenvermittlung gewarnt und sich für
ne Arbeitsvermittlung für Akademiker durch Akademiker ein-
setzt. Zu der weit wichtigeren Frage der Berücksichtigung der
Akademiker durch das Reichsarbeitsnachweisgesetz, die doch erst die
Inanspruchnahme öffentlicher Mittel der Erwerbslosenfürsorge
grundsätzlich ermöglichen kann, ist man sich nicht schlüssig ge-
worden.

Der Arbeitsnachweis für Akademiker kann dreifache Aufgaben
haben:

1. die Vermittlung von Nebenarbeit,
2. die Vermittlung der Uebernahme geeigneter Anfangsstellen,
3. die Umleitung und Umschulung in andere Berufe.

Die erste Aufgabe wird die schwierigste sein. Schon wehren
sich die Arbeiter und Angestellten des freien Gewerbes und Handels
mit aller Entschiedenheit gegen die „Bönhasen", gegen die Außen-
seiter, die nicht nur als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt,
sondern auch als Lohndrücker empfunden werden. Auch die Bühnen-
angehörigen, die Musiker, die Kunstgewerbler, die vortragenden
Künstler, die Privatlehrer und Privatlehrerinnen sind gegen die
Akademiker, die als „Streikbrecher" oder als zeitweilige Schma-
rotzer die geringe Arbeits- und Verdienstmöglichkeit des Handels
noch mehr verringern helfen.

Es wird darauf ankommen, die Akademiker denjenigen Neben-
berufen zuzuführen, die gemeinwirtschaftlich wichtig und für aka-
demische Arbeitskräfte aufnahmefähig sind. Dies geschieht am
besten durch die Errichtung von Produktionsgemeinschaften. In
Berlin ist als Hilfswerk für die wirtschaftlich schwachen Studenten
aller Hoch- und Kunstschulen die Errichtung einer freien studen-
tischen Produktionsgemeinschaft geplant. Studenten aller Hoch-
und Kunstschulen werden zum 1. Oktober zur Mitarbeit aufgerufen
werden. Als Arbeitgeberin tritt eine gemeinnützige Gesellschaft
auf, die sämtliche Produktionsmittel und zunächst auch das tech-
nische Meisterpersonal zur Verfügung stellt und die Verwaltung
und Regelung des Absatzes besorgt. Es sollen keinerlei Luxus-
güter, sondern Gegenstände des täglichen Bedarfs verfertigt werden.
Die Akademiker arbeiten täglich vier Stunden. Ihre Ent-
lohnung soll ihnen die Geldmittel für alle materiellen Lebens-
notwendigkeiten liefern. Zum Zwecke weitgehender Ersparnis im
Wirtschaftsverbrauch wird eine Wirtschaftsgenossenschaft der arbeit-
nehmenden Akademiker ins Leben gerufen.

Wird diese Gemeinschaft erfolgreich sein, so ist ein weiterer
Ausbau solcher Gemeinschaften sicher. Die Akademiker werden
hierdurch mit dem Sinn und dem Wert der gewerblichen Arbeit,
mit deren sozialen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Möglich-
keiten vertraut, sie lernen die psychische und physische Verfassung
des gewerbsmäßigen Trägers dieser Arbeit richtig einzuschätzen; sie
werden zur Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft und deren sozialen
Inhalten und Notwendigkeiten erzogen und dies ist gut.

Die 2. Aufgabe der Arbeitsvermittlung, die Vermittlung
einer Anfangsstelle, kann nur in unmittelbarer Verbindung mit der
Berufsberatung erfolgen. Es ist erwiesen, daß nur die Feststellung
nackter Tatsachen wirtschaftlicher und sozialer Art bisher
die Akademiker davor bewahren konnte, die Laufbahn der aka-
demischen Berufe anzutreten. Die Feststellung der geistig-see-
lischen Eignung oder Nichteignung hatte bisher so gut wie keinen
Wert. Der Münchner Pädagoge Prof. Aloys Fischer hat während
des Krieges z. B. an 1600 Studierenden Berufsberatung geübt
und nur in zwei Fällen wurde seinem Rat gefolgt. Noch immer
ist das Selbstbewußtsein der Akademiker sehr groß. Der Hang
unseres Volkes zur Verehrung der „Dichter und Denker", der
Kotau vor der „geistigen" Autorität macht sich hier geltend.
Goethe hat diesen Hang in seiner Szene zwischen Mephisto und
dem Schüler entsprechend aufgezeigt.

Die 3. Aufgabe der Arbeitsvermittlung für Akademiker schließ-
lich, die Ableitung der Akademiker in andere Berufe, kann nur im
Zusammenwirken mit den übrigen Einrichtungen der gewerblichen
Arbeitsnachweise geleistet werden. Es ist am Platz, hier eine or-
ganische Fühlung zwischen beiden, womöglich eine räumliche Ver-
einigung durchzuführen. Wir halten jede Dezentralisation der Fach-
abteilungen für geistige Arbeiter für unangebracht und bedauern,
daß diese Dezentralisation an verschiedenen Orten üblich ist. Die
Anregung an die Akademiker, sich für andere Berufe umschulen zu
lassen, kann nur erfolgen, wenn der Studierende mit sich über den
Charakter des zu wählenden Berufes, wie über dessen wirtschaftliche
Aussichten ins Klare kommt. Wenn der Arbeitsnachweisbeamte oder
Berufsberater der gewerblichen und kaufmännischen Fachabteilungen
hier auch ein endgültiges Bild des neuen Berufes nicht bieten kann,
— dies könnte nur eine Probezeit in einem Betriebe, — so ist er
dennoch in der Lage, auf Grund seiner psychologischen Befähigungen
und praktischen Erfahrungen dem Akademiker den Umriß seiner
neuen Laufbahn in groben Zügen anzudeuten.

In den Grundsätzen über die Förderung der Umschulung Erwerbsloser aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die das Reichsarbeitsministerium kürzlich aufgestellt hat, sind die Akademiker nicht gesondert aufgeführt. Dennoch ist anzunehmen, daß das Reicharbeitsministerium seine Bestimmungen auch auf diese Katagorien erstrecken will. Die Abhaltung von Kursen, der Unterricht in Lehrwerkstätten usw. oder unmittelbare Anlernung in den Betrieben selbst aus diesen Mitteln wird auch für Akademiker erfolgen können. Es ist für den geistigen Arbeiter für die besondere Struktur seiner Einstellung zum Berufsleben ausschlaggebend, ob er ein seelisches Verhältnis zu seiner Arbeit gewinnen kann. Mehr als der Handarbeiter, der durch die Arbeitsteilung und Mechanisierung des gewerblichen Arbeitsleben Arbeitslebens häufig gezwungen ist, auf Umwegen erst (Betriebsräte, Gewerkschafts-, Genossenschafts-, Arbeiterbildungswesen!) zu einem Verhältnis zu seiner Arbeit zu gelangen, ist der geistige Arbeiter durch langjährige Gewöhnung an geistige Betätigung in seiner Arbeit verwurzelt. Das Problem der Arbeits-„Ehre" und der hieraus folgenden geringeren Bezahlung für geistige Arbeit, entspringt hieraus. Nimmt man dem Geistesarbeiter diese Ehre, so stirbt ein Teil seines Wesens ab. Er selbst setzt, in seiner Arbeit unerfüllt, seine leer laufenden Energien in anderweitige psychische Reaktionen um. Eine gefährliche Auseinandersetzung mit Staat und Gesellschaft könnte hierbei die Folge sein.

Dies ist einer der Gründe, weshalb es unverantwortlich erscheint, der Marktlage der geistigen Arbeiter geringe oder gar keine Aufmerksamkeit zu schenken. Wir würden es begrüßen, wenn das Reichsarbeitsministerium in aller Form erklärt, daß die Einrichtungen zur Umschulung Erwerbsloser auch von den geistigen Arbeitern in Anspruch genommen werden können. Es müßte dafür gesorgt sein, daß bejahenden Falles der zur Förderung derartiger Einrichtungen zu berufende Ausschuß bei den Gemeindevertretungen im Interesse der geistigen Arbeiter umgestaltet wird. Denn es ist nicht angängig, daß in einem solchen Ausschuß ein Gemeindebeamter oder ein Gewerbeaufsichtsbeamter den Vorsitz führt, sofern Angelegenheiten der geistigen Arbeiter behandelt werden. Ein solcher mag von den Voraussetzungen und den Wegen der Umschulung der geistigen Arbeiter für handarbeitende Berufe *gelegentlich* zwar unterrichtet sein, *berufsmäßig* ist er es jedenfalls nicht. Ein akademischer Berufsberater oder ein Sachverständiger auf dem Gebiete des Schrifttums, der bildenden, der darstellenden, der vortragenden Künste, der nicht nur die Qualität der geistigen Leistungen zu werten versteht, sondern auch den Ueberblick über die geistigen Inhalte der zu übernehmenden Handarbeit besitzt, müßte an seine Stelle treten. Die Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses, vier an der Zahl, wäre gleichfalls dahin abzuändern, daß je einer der zwei Arbeitgeber den geistigen *und* den handarbeitenden Berufen angehört.

Auf jeden Fall bedarf es der schnellsten und eindringlichsten Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Stellen, um die Berufskrise der Akademiker überwinden zu helfen. Es sind Untersuchungen über die Berufslage der geistigen Arbeiter von seiten des Vereins für Sozialpolitik, des Berufsamtes der Akademiker in Frankfurt a. M., der Arbeitsstätte für sachliche Politik in Frankfurt a. M., der Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker in Berlin u. a. im Gange, die, wie es scheint, eine doppelte und dreifache Arbeitswiederholung nicht vermeiden. Diese Stellen sollten sich auf eine Arbeitsteilung einigen. Der Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker in Berlin wären etwa die Untersuchungen über die Lage der Akademiker und deren praktische Verwertung zu überlassen. Die übrigen Stellen könnten die Berufe der Künstler, Schriftsteller usw. unter sich verteilen. In jedem Falle wäre es erfreulich, wenn das Reichsarbeitsamt sich derlei Untersuchungen zunutze macht. Die Zahl der geistigen Arbeiter ist verglichen mit den Handarbeitern gering. Um so bedeutungsvoller aber ist ihre staatsbürgerliche Mission. Es würde von wenig Scharfblick zeugen, wollte man die Tatsache, daß sie um ihre Anerkennung und ihre wirtschaftliche Besserstellung nur mit geistigen Waffen ringen, mit völliger Nichtachtung oder Nichtbeachtung lohnen.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen.

Einen Ueberblick über den heutigen Stand des sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Vorlesungswesens an den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen gewinnt man aus den Vorlesungsverzeichnissen für das bevorstehende Winterhalbjahr. Es liegen uns die Verzeichnisse von 17 Universitäten und von 4 Technischen Hochschulen vor. Wir teilen im folgenden die Titel der Vorlesungen und (in Klammer) die Namen der Dozenten nebst der Zahl der Wochenstunden mit. Von den Grenzgebieten beziehen wir Soziale Hygiene und Soziale Medizin ein. Hingegen lassen wir unerwähnt die häufig angekündigten Vorlesungen über „Arbeiterbewegung und Christentum", über „Kirche und soziale Frage", über „Sozialstatistik", über „Sozialismus", über „Sozialisierung", über „Geschichte der sozialen Ideen", über „Soziale Hauptströmungen", über „Sozialethik" usw. Auch verzichten wir natürlich auf die Erwähnung der *allgemeinen* Vorlesungen, in die in einer Reihe von Hochschulen sozialpolitischer Wissensstoff mit einbezogen wird; dies ist bekanntlich sehr oft bei Vorlesungen über „Spezielle (oder praktische) Volkswirtschaftslehre", über „Gewerbepolitik", „Gewerberecht", „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" usw. der Fall. Für uns kommt es gerade darauf an, zu zeigen, inwieweit sich Sozialpolitik und Arbeitsrecht bereits eine *selbständige* Stellung unter den Lehrfächern der Hochschulen errungen haben, wie dies beim Handelsrecht, Geld-, Bank- und Börsenwesen und vielen anderen rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern längst der Fall ist. Die Uebungen, Konversatorien, Praktika und Seminare machen wir durch entsprechende Buchstaben kenntlich.

Es ergibt sich dann auf den *Universitäten* das folgende Bild:

Berlin. Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (Lensch, 2). — Soziale Versicherung und vergleichendes internationales Arbeiterversicherungsrecht (Ver Hees, 2 + 2 Ue). — Soziale Hygiene (Grotjahn, 2 + 2 Ue) — Wohnungshygiene (Wolpert, 1). — Soziale Medizin in der Augenheilkunde (Kuffler, 1). — Unfallheilkunde (Köhler, 1). — Versicherungsrechtliche Medizin (Bürger, 1 + 1 P). — Jugendrecht und -wohlfahrt (Köbner, 1). — Einführung in die soziale Gesetzgebung (Laß, 1). — Soziales Versicherungsrecht (Laß, 2). — Soziales Arbeitsrecht (Laß, 1). — Arbeitsrecht (Kaskel; 4 Teile: Einführung und Schutzrecht, 2; Versicherungsrecht, 2; Vertragsrecht, 3; Verfassungsrecht, 1). — Soziales Versicherungsrecht (Kaskel, 2 Ue).

Bonn. Soziale Fürsorge in Einzelvorträgen (darunter Soziale Hygiene, Wohnungshygiene, Tuberkulosen-, Krüppel-, Armen-, Kinder- und Jugendlichenfürsorge). — Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik (Wenzel 1 + 2 Ue). — Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherung (Rumpf, 1). — Berufswahl auf psychologischer Grundlage (Erismann, 1).

Breslau. Recht der Arbeiter und Angestellten (Schott, 2). — Recht der Sozialversicherung (Neuwiem, 3). — Karitative Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Löhr, 1). — Die Organe der karitativ-sozialen Tätigkeit (Löhr, 2). — Soziale Hygiene (Scheller, 1). — Die Arbeiterversicherungsgesetze in ihrer Beziehung zur klinischen Medizin (Groenouw, 1½ Ue). — Soziale Medizin (Sachs, 1).

Erlangen. Versicherungswesen und -statistik (Neuburg, 3). — Oeffentl. Versicherungsrecht (Rieker, 2). — Versicherungswissenschaftliches Seminar (v. Eheberg, 1). — Soziale Hygiene (Weichardt, 2).

Frankfurt a. M. Theorie und Geschichte des Armenwesens (Klumker, 2). — Kinderfürsorge und Jugendpflege (Klumker, 1 + 3 Ue). — Die Stellung der Familie im modernen sozialen Denken (Marr, 1 + 2 Ue). — Allgemeine Gewerbehygiene (Francke, 2 + 1 Ue). — Soziale Bedeutung des Blindenwesens (v. Gerhardt, 1). — Sozialmedizin (Hanauer, P). — Der Arbeitsvertrag (Sinzheimer, 1). — Rätesystem und Sozialisierung (Sinzheimer, 1 K).

Göttingen. Oekonomik und Statistik des Versicherungswesens (Oldenberg, 2). — Wohnungs-, Boden- und Siedelungsreform (Boldt, 1). — Uebungen im S. für Versicherungswissenschaft (Oldenberg, Müller-Erzbach, de Boor; 1). — Unfall- und Versicherungsmedizin (Lochte, 2). — Soziale Medizin (Lochte, 1). — Aerztliche Berufs- und Standesfragen (Lochte, 1). — Gewerbehygiene (Rosenthal, 1; + 1 Nachm. monatl. Besichtigungen).

Greifswald. Das Recht der Sozialversicherung (Jacobi — der indessen inzwischen nach Leipzig berufen ist —, 2). — Versicherungsrechtliches Seminar (Rippe, 1).

Halle. Die Grundsätze des Arbeitsrechts (Wolzendorff, 1). — Besprechung von Fragen und Fällen des sozialen Versicherungsrechts (Koellreutter, 1). — Gewerbekrankheiten (Loening, 1). — Soziale Medizin (Schulz, 1). — Soziale Hygiene, einschl. Gewerbehygiene (Dold, 1). — Soziale Hygiene, Abt. Fürsorgewesen (v. Drigalski, 1). — [Außerdem: mehrere Vorlesungen und Uebungen über Genossenschaftswesen und -recht.]

Hamburg. Die soziale Frage in geschichtlicher Beleuchtung (Zimmermann, 1). — Taylorsystem und Sozialismus (v. Gottl-Ottlilienfeld, 1). — Siedlungswesen (Brandt, 1). — Arbeitsrecht (Matthaei, 2). — Grundzüge der Sozialversicherung (Bruck, 2 + 2 Ue.). — Sozialhygiene (1 + 4 K).

Heidelberg. Sozialpolitik und soziale Bewegung (Lederer, 2). — Wirtschafts- und Arbeiterrecht (Dochow, 1). — Soziale Hygiene (Dresel, 2 + Ue).

Jena. Einführung in die Sozialpolitik (Anton, 2). — Sozialpolitik (Kessler, 4 + 2 Ue). — Die soziale und politische Entwicklung der Arbeiterschaft in England und Deutschland (Elkan, 2). — Soziale Medizin (Gumprecht, 1).

Kiel. Sozialpolitik (Moll, 2 Ue). — Sozialismus und soziale Bewegung (Mann, 2 Ue). — Sozialhygiene (Kißkalt, 2 Ue; Schütz, 1). — Recht der Arbeit (Maschke, 2). — Soziale Medizin (Ziemke, 1). — Der Alkoholismus und seine Bekämpfung (Schütz, 1).

Marburg. Arbeiterfrage (Troeltsch, 1). — Arbeitsrecht (Andrä, 2) — Soziale Medizin (Hildebrand, 1) — Ueber Auswanderung (Mannhardt, 2).

Münster i. W. Arbeitsrecht und Industrierecht, öff.-rechtl. Teil (Bühler, 2 + 1 S); privatrechtl. Teil (Hueck). — Siedelungslehre (Ermann, 2 + 1 S). — Jugendfürsorge (Rosenfeld, 2). — Psychologie und Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugendlichen (Többen, 1). — Berufskunde und Berufsberatung (Plenge, 1 Ue). — Moderne Betriebsverwaltung und soziale Lohnpolitik (Woldt, 1 Ue). — Aus Theorie und Praxis der Gewerkschaften (Woldt, 1 Ue.). — Aus dem Aufgabengebiet des Arbeitsnachweisswesens (Ordemann, 1 Ue.). — Praktische Fragen der Jugendpflege und -fürsorge (Weber, 2 Ue). — Ferner: Vortragsreihen auf Veranlassung der Leitung des Staatswissenschaftlichen Institutes: Das Problem der Armut (Weber, 2); — Jugendfürsorge und -pflege unter Zugrundelegung des neuen Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes (Weber, 1); — Organisation und Praxis der deutschen Sozialversicherung (Althoff, 1). — Vortragsreihen des Seminars für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung: Die Bewirtschaftung der Arbeit und die Arbeitsvermittelung (Ordemann, 1); — Das Arbeitslosenproblem und die Versuche zu seiner Lösung (Wolf, 1); — Die Wanderarbeit und der Arbeitsmarkt (Wolf, 1); — Ausgewählte Fragen aus Arbeitsmarkt und Berufsberatung (in Verbindung mit verschiedenen Praktikern: Ordemann, 1); — Aus der Praxis der experimentell-psychologischen Untersuchung von Berufseignung und -begabung (N. N., 1). — Sprachübungen unter Zugrundelegung französischer sozialpolitischer Texte (Nettlich).

Rostock. Sozialpolitik II (v. Beckerath, 2). — Einführung in die Berufs- (und Wirtschafts-)psychologie (Utitz, 1). — Soziale Hygiene (Reiter, ev. 2 + 2 Ue). — Gewerbehygiene (Reiter, 1).

Tübingen. Sozialpolitik (Wilbrandt, 2). — Arbeitsrecht (v. Köhler, .— Soziale Hygiene (Wolf, 1).

Würzburg. Soziale Hygiene (Lehmann, 4).

Von Technischen Hochschulen ergeben die uns vorliegenden Vorlesungsverzeichnisse folgendes:

Danzig. Arbeiterschutz im allgemeinen und Unfallverhütung (Grünewald, 1) — Bau- und Wohnungshygiene (Petruschky, 2).

Hannover. Sozialpolitik (Goebel, 1). — Soziale Hygiene (Messerschmidt, 2). — Siedlungswesen und Kleinwohnungsbau (Vetterlein, 4).

Stuttgart. Das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrags (Göz, 1). Gewerbehygiene (v. Scheuerlen, 1). — Bauhygiene (Gastpar, 1).

Die Uebersicht ergibt eine lebhafte Zunahme der sozialpolitischen Fachvorlesungen. Auch das Arbeitsrecht als besonderes Lehrfach setzt sich bereits kräftig durch. Die Fälle, in denen weder das eine, noch das andere Fach gelesen wird, sind im kommenden Winter sehr selten. Die hygienischen Grenzgebiete werden fast überall gelesen. — Weniger befriedigend ist die Zahl der Wochenstunden, die im allgemeinen auf Sozialpolitik und Arbeitsrecht verwandt werden. Ein- und zweistündige Vorlesungen herrschen hier allzu sehr vor. Damit kann der ungeheuere Tatsachenstoff nicht bewältigt, geschweige denn wissenschaftlich vertiefend durchgearbeitet werden. Mehrfach allerdings werden die Vorlesungen auf 2 Semester verteilt; ein annehmbarer Ausweg, gegen den nun die Fluktuation der Hörerschaft spricht. Unschwer wird der Leser beobachtet haben, daß an der Universität Münster i. W. die reichste Gliederung des sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Lehrstoffes vorgenommen worden ist. Das ist an kleineren Universitäten in solchem Maße natürlich nur möglich, wenn Fachleute, die dem akademischen Lehrkörper nicht hauptberuflich angehören, insbesondere solche, die in der Praxis eines Teilgebietes der Sozialpolitik tätig sind, zum Unterricht herangezogen werden. Das Beispiel von Münster verdient in dieser Hinsicht um so mehr Beachtung, als das ganze System von staatswissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen, das dort aufgebaut worden ist, unschwer erkennen läßt, daß unter der Fülle der Spezialvorlesungen das Streben nach einer Synthese nicht zu kurz kommt. Hierauf allerdings muß gerade im Interesse der Sozialpolitik selbst der größte Wert gelegt werden, da jeder Kenner der Verhältnisse weiß, wie erschreckend groß oft die volkswirtschaftliche Unkenntnis und Urteilslosigkeit unter den praktischen Sozialpolitikern, besonders soweit sie in den beruflichen Interessenvertretungen eine Tätigkeit gefunden haben, heute ist. Wir brauchen Spezialisierung und Zusammenfassung nebeneinander, und das rechte Verhältnis zwischen beiden zu finden, wird die besondere Aufgabe der Hochschulen in den nächsten Jahren sein. Die „Soz. Prax." wird bis auf weiteres halbjährlich über den Stand des akademischen Unterrichtes auf dem Gebiete von Sozialpolitik uud Arbeitsrecht regelmäßig berichten (vgl. auch die beiden Leitaufsätze!).

Die Vorarbeiten zur Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. sind weit vorgeschritten, daß sich nach der Vorlegung der Denkschrift in der Stadtverordnetenversammlung nunmehr ein vorläufiger Arbeitsausschuß gebildet hat. In ihm sind vertreten: die Reichs- und preußische Staatsregierung, Stadt und Universität Frankfurt a. M., Berufsvereine und sozialpolitische Vereinigungen, darunter das Institut für Gemeinwohl, das Soziale Museum und die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Unter Beibehaltung des Lehrplanes, über den wir bereits ausführlich berichteten, und der meisten in der sozialdemokratischen Denkschrift aufgestellten Grundsätze sind einige weitere Gesichtspunkte zur praktischen Auswertung des Gedankens ausgebildet worden. In einem wesentlichen Punkte, gegen den von Anfang an gewichtige Bedenken geäußert wurden, ist man von dem bisherigen Plan abgewichen: Die Teilnehmerzahl für die ersten Kurse, die mit 1000 veranschlagt war, soll vorläufig wesentlich niedriger gehalten werden und wird jetzt mit 60 angegeben. Auch späterhin sollen im Interesse gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen Dozenten und Hörern zu den einzelnen Gruppen nur 30—40 Teilnehmer zugelassen werden. Für die Regelung der Finanzen ist ein vorläufiger Plan aufgestellt worden, der die Einnahmen in 3 Gruppen zerlegt: Vorlesungshonorar der Teilnehmer, das sich aus 80 × 400 M. im Jahre (mit 2 Semestern) = 32 000 M. zusammensetzt, Gebühren der Gasthörer, die mit 10 000 M. angesetzt sind, und Zuschuß des Reiches, der Staaten und der Stadt von 303 000 M. Die Ausgabenseite des Voranschlages rechnet mit kostenloser Ueberlassung der Räume, Heiz- und Leuchtkraft der Universität, in der Annahme, daß deren Subventionierung die Gesamtausgaben der Universität decken wird. Für jedes Semester sind 90 Lehrstunden, im Jahre also 180, vorgesehen. Zwei Drittel von diesen sind als Sonderveranstaltungen der Arbeiterakademie mit einem Kostenaufwand von 120 000 M., der Rest als Universitätsveranstaltungen gedacht. Für dieses Drittel ist ein Pauschalbetrag von 30 000 M. an die Universität vorgesehen. Für Assistenten werden schließlich noch 75 000 M., für Verwaltungskosten 120 000 M. gefordert. Insgesamt schließt der Anschlag mit 345 000 M. ab. Gegenwärtig werden Gutachten aller interessierten Behörden, Verbände und Persönlichkeiten gesammelt, die als Grundlage einer gemeinsamen Tagung in Frankfurt a. M. dienen sollen.

Wohnungswesen.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen.

Von Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg, Berlin.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung, welche die Wohnungs- und Siedlungsfrage zurzeit gewonnen hat, erschien es dem Deutschen Verein für Wohnungsreform notwendig, der Ausbildungsfrage der auf diesem Felde tätigen Kräfte größere Aufmerksamkeit zu schenken, und sich vor allem über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit zu unterrichten. Zu diesem Zweck hat er sich an alle in Betracht kommenden Stellen gewandt und um Auskunft über folgende Fragen gebeten:

I. Sind von Ihnen Einrichtungen getroffen, um den zu einer Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens berufenen Kräften die erforderliche besondere Ausbildung zu verschaffen? Und welches sind diese Einrichtungen?

II. 1. Bestehen bei Ihnen besondere Vorlesungen oder Seminarübungen über Wohnungs- und Siedlungswesen? Oder ist Vorsorge getroffen für besondere Berücksichtigung dieses Gegenstandes in sonstigen Vorlesungen und Seminarübungen?
2. Werden besondere Lehr- oder Ausbildungskurse für das Wohnungs- und Siedlungswesen oder einzelne Teile desselben bei Ihnen abgehalten?
3. Werden Besichtigungen oder Studienreisen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens veranstaltet?
4. Wird in irgendeiner Weise eine praktische Ausbildung, insbesondere durch Beteiligung an einer entsprechenden praktischen Tätigkeit gewährt?
5. Vermitteln Sie den Leitern, Angestellten oder Mitarbeitern Ihres Kreises die Teilnahme an irgendeiner besonderen Gelegenheit zur Ausbildung im Wohnungs- und Siedlungswesen?
6. Verfolgen Sie auf irgendeinem literarischen Wege die genannten Ausbildungszwecke?

III. Welche Ausbildungsmethoden haben sich nach Ihrer Erfahrung bewährt?

IV. Welche Absichten haben Sie auf diesem ganzen Gebiete für die Zukunft?

V. Welche Vorschläge für die Verbesserung dieses Ausbildungswesens hätten Sie zu machen?

Die Beantworter des Fragebogens, deren Zahl allerdings längst nicht derjenigen entspricht, an die der Fragebogen versandt worden ist, lassen sich in folgende Gruppen einteilen: 1. Universitäten und sonstige Hochschulen, 2. Volkshochschulen, soziale Frauenschulen, Baugewerkschulen und ähnliche Lehranstalten, 3. Regierungsstellen, Stadtgemeinden und andere öffentliche Behörden, 4. Siedlungs- und Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, 5. Gewerkschafts- und Genossenschaftsverbände.

An dieser Stelle soll im folgenden nur eine planmäßige, kurze Uebersicht der bereits bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten gegeben werden, soweit sie aus den eingelaufenen Antworten ersichtlich sind. Der Deutsche Verein für Wohnungsreform beabsichtigt aber, demnächst den ganzen Fragenkomplex einer ausführlichen Behandlung in Form einer Denkschrift zu unterziehen.

Die Antworten der Universitäten lassen erkennen, daß im Rahmen des staatswissenschaftlichen Studiums den Wohnungs- und Siedlungsfragen größtenteils nur eine recht beschränkte Beachtung zuteil wird. Diese Materie wird meist nur in den allgemeinen Vorlesungen über praktische Volkswirtschaftslehre, Bevölkerungspolitik, Bodenreform usw. behandelt. Ausschließlich diesen Fragen gewidmete Vorlesungen fanden mehr oder weniger

regelmäßig nur an vereinzelten Universitäten statt, so in Münster, Berlin, Königsberg, Göttingen, Tübingen. Ein Seminar für Siedlungswesen besteht nur in Münster, welches von Professor Erman gegründet worden ist und auch zurzeit sich unter seiner Leitung befindet. Als allgemeine Ursache dieser stiefmütterlichen Behandlung der Wohnungs- und Siedlungsfragen im Rahmen des volkswirtschaftlichen Studienplanes, ist der Mangel an einer ausreichenden Zahl von Vertretern der Wirtschaftswissenschaften zu bezeichnen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß schon im Frieden die Zahl der Vertreter dieser Wissenschaften an den meisten Universitäten in keinem Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfange dieser Disziplin stand. Dieses Verhältnis hat sich nach der Revolution noch viel ungünstiger gestaltet, denn die Probleme des Wirtschaftslebens sind brennender geworden, und die Zahl der Studierenden ist auf ein vielfaches gestiegen. Daher müssen heute alle Lehrkräfte an der Universität angespannt werden, um nur den normalen Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Zur Vertiefung in Spezialgebiete, und mögen sie noch so wichtig sein, verbleibt daneben kein Raum. Dieser Zustand wird von den Dozenten der Volkswirtschaftslehre, die sicherlich von der Bedeutung der Wohnungs- und Siedlungsfrage durchdrungen sind, allgemein bedauert. Hier kann aber nur Wandel geschaffen werden durch eine Vermehrung der Lehrstellen. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse ist aus einer Reihe von Antworten zu ersehen, daß bereits im kommenden Semester an einzelnen Universitäten den Wohnungs- und Siedlungsfragen ein weiterer Raum im Lehrplan zuerkannt werden wird. Außer von Dozenten der Volkswirtschaftslehre wird das Wohnungswesen an einigen Universitäten, wie z. B. in Jena, auch noch von Hygienikern und Fachvertretern der Landwirtschaft gelegentlich zum Gegenstand besondere Vorlesungen gemacht. Zu bemerken ist ferner noch, daß beim Volkswirtschaftlichen Seminar der Leipziger Universität eine Stiftung in Höhe von 10000 M. besteht, deren Zinsen zum Teil zur Anschaffung von Büchern über Wohnungswesen und zum Ausschreiben von Preisarbeiten über Wohnungsfragen bestimmt sind. Erstmalig ist am 1. April 1920 als Preisaufgabe das Thema gestellt worden: „Entstehung und Bekämpfung der heutigen Wohnungsnot."

Auf den Technischen Hochschulen wird unser Gegenstand im allgemeinen ebenfalls nur im Rahmen der Vorlesungen über Städtebau, bürgerliche Baukunde, Formenlehre der Neuzeit usw. behandelt. Ein selbständiger Lehrstuhl für Siedlungswesen und Kleinwohnungsbau besteht, unseres Wissens, nur an der technischen Hochschule in Hannover (Professor Vetterlein). Speziell unseren Fragen gewidmete Vorträge haben außerdem an den technischen Hochschulen in Charlottenburg, Dresden, Braunschweig und Darmstadt stattgefunden und sind in Karlsruhe beabsichtigt. Durch Besichtigungen und Studienreisen wird an einzelnen Hochschulen das Interesse und die Aufmerksamkeit der Studierenden auf unser Gebiet gelenkt, aber im ganzen ist zurzeit auf den technischen Hochschulen für eine eingehendere Behandlung der Fragen des Kleinwohnungsbaus, sowohl in technischer, wie in wirtschaftlicher Hinsicht, längst noch nicht ausreichend gesorgt, wie solches von den Vertretern der Lehrstühle für Städtebau ausdrücklich anerkannt wird. Aus den eingelaufenen Schreiben ist auch zu ersehen, daß fast an sämtlichen Hochschulen eine Erweiterung und Spezialisierung der entsprechenden Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen in Aussicht genommen ist. Insbesondere ist eine größere Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis als notwendig anerkannt.

Ferner verdient noch erwähnt zu werden, daß auf den Verwaltungsakademien in Detmold und in Berlin eine Reihe von Vorlesungen über Wohnungs- und Siedlungsfragen stattgefunden hat. An beiden Verwaltungsakademien waren bedeutende Fachleute auf diesem Gebiete als Vortragende beteiligt. Dessen ungeachtet ist der Besuch in Berlin recht unzureichend gewesen, und es liegt die Vermutung nahe, daß bei den großen Beamtenorganisationen, die der Berliner Akademie angeschlossen sind, nur mangelhaftes Verständnis für die Wichtigkeit dieser Fragen und kein besonderes Bedürfnis für derartige Vorlesungen vorliegt. Dasselbe gilt von den Besuchern der Humboldt-Hochschule in Berlin, wo die angezeigten Vorlesungen über Siedlungs- und Wohnungswesen auch nur recht geringen Besuch fanden. Dagegen erfreuen sich die Monatskurse des Deutschen Archivs für Siedlungswesen in Berlin, die unter der Leitung von Reg.-Baumeister Langen stehen, sehr reger Beteiligung. Gegenwärtig wird bereits der 8. Kursus abgehalten. Durch Vorträge, Uebungskurse und Ausflüge wird den Teilnehmern die Kenntnis der gesetzlichen und verwaltungstechnischen, organisatorischen und städtebaulichen Grundlagen des Ansiedlungs- und Wohnungswesens, sowie die Wirtschaftsberechnungen für Kleinsiedlungen, vermittelt. Auf der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin finden Spezialvorlesungen über innere Kolonisation und ländliche Siedlungsfragen statt.

Wenn wir uns nunmehr der Tätigkeit der sonstigen Lehranstalten wie Volkshochschulen, Sozialen Frauenschulen, Baugewerkschulen u. a. zuwenden, so verdienen vor allem die letzteren besondere Beachtung. Sie bestehen zurzeit auf Grund der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Preußischen Baugewerkschulen vom 1. Juni 1908, und ihrer Ergänzungen von 1919 in einer ganzen Reihe von Städten, wie Köln, Buxtehude, Cassel, Eckernförde, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. Neukölln, Barmen, Rendsburg, Idstein, Erfurt u. a. Ihrer Bestimmung gemäß findet in ihrem Lehrplan natürlich in erster Linie die technische Ausbildung Beachtung. Der gesamte technische Unterricht ist neuerdings bei den meisten Baugewerkschulen mehr auf das Kleinwohnungswesen zugeschnitten worden, als es vorher der Fall war; wobei in letzter Zeit die Normierungsbestrebungen im Bauwesen, sowie die Versuche, die sparsame Bauweise zu fördern, besondere Beachtung finden. Die erforderlichen volkswirtschaftlichen Kenntnisse können im Rahmen des Lehrplans der Baugewerkschule allerdings nicht eingehend mitgeteilt werden. Sie werden jedoch, soweit sich hierzu Gelegenheit und Zeit bietet, bei dem baukundlichen Unterricht mitberücksichtigt. Durch Besichtigungen von ausgeführten Siedlungen und Musteranlagen unter fachkundiger Führung, und den dabei erteilten Erklärungen, werden die technischen Kenntnisse erweitert. Leider scheinen aber die Bestrebungen, die neuzeitigen Fragen des Kleinwohnungswesens dem Verständnis der Schüler der Baugewerkschulen näherzubringen, nicht in allen Schulen dieser Art gleichmäßig Platz gegriffen zu haben. Es mag wohl auch zum Teil an geeigneten Lehrkräften fehlen, — ein Umstand, auf den mehrfach bei der Beantwortung der Fragebogen hingewiesen wird.

Auf den Sozialen Frauenschulen findet unser Gegenstand in steigendem Maße Beachtung, obgleich er meist nur im Rahmen der allgemeinen Vorträge über Sozialhygiene, Gesundheitslehre und Wohlfahrtspflege behandelt wird. Es werden ferner Besichtigungen guter und schlechter Wohnungen vorgenommen, die Schülerinnen beteiligen sich an der Wohnungsfürsorge, arbeiten in den Wohnungsämtern usw. Jedoch mangelt es bisher noch an einer besonderen Ausbildung durch spezielle Vorträge. Am weitesten scheint in dieser Hinsicht die Hochschule für Frauen in Leipzig vorgeschritten zu sein, die in ihrem Lehrplan eine Reihe von besonderen Vorlesungen und Uebungen auf dem Gebiet des Wohnungswesen zu verzeichnen hat. Auch auf der Sozialen Frauenschule in Hamburg ist ausführlicher auf Wohnungs- und Siedlungswesen eingegangen worden. Von einer Seite wird angeregt, dem Mangel an geeigneten Lehrkräften dadurch abzuhelfen, daß der Deutsche Verein für Wohnungsreform einen Lehrgang einrichtet, an dem sich Lehrkräfte der Frauenschulen beteiligen könnten. Jedenfalls scheint das Interesse für unsern Gegenstand bei den Leitern der Frauenhochschulen ein sehr reges zu sein, und es ist daher erwünscht, diesem Interesse in irgendeiner Weise entgegenzukommen.

Soweit sich aus den Antworten der Volkshochschulen ersehen läßt, wird daselbst das Wohnungswesen nur ganz nebensächlich behandelt, und eigentlich nur im Rahmen öffentlicher Vorlesungen über Bodenreform, Städtebau, Kleingartenbau, Gesundheitslehre usw. berührt. Einige Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß für die Zukunft eine Ergänzung des Lehrplans durch Vorträge über Wohnungsbau und Wohnungspflege u. a. beabsichtigt wird (z. B. in Herne). Es ist sicherlich ganz besonders wünschenswert, daß auf den Volkshochschulen die Belehrung weiterer Volkskreise über Wohnungs- und Siedlungsfragen größeren Umfang annimmt, als es bisher der Fall gewesen ist, und dadurch die sich vielfach zeigende Interessenlosigkeit für diese Fragen überwunden wird.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat sich unter anderem mit seiner Rundfrage auch an Regierungsstellen, sowohl die zentralen wie örtlichen, an Stadtgemeinden, Landwirtschaftskammern und andere Behörden gewandt, von denen zu vermuten war, daß sie in irgend einer Weise die Ausbildung von Kräften fördern, die auf dem Gebiet des Wohnungswesens tätig sein sollen. Es hat sich hierbei erwiesen, daß von den örtlichen Behörden Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung nicht getroffen worden sind. Die erwähnten Stellen beschränken sich vielmehr darauf, ihren Dezernenten und sonstigen Angestellten durch gelegentliche Studienreisen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kentnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesen zu ergänzen, und auch das wohl nur, soweit ihre, heute sehr beschränkten, Mittel hierzu ausreichen. Von den Ober- und Regierungspräsidenten sind mehrfach Vorträge über sparsame Bauweise und allgemeine Fragen des Wohnungswesens veranlaßt und angeregt worden. Häufig begegnet man auch dem Hinweis, daß die örtlichen Verhältnisse bisher kein Bedürfnis zu irgendwelcher Belehrung auf dem Gebiet des Wohnungswesen gezeitigt hätten.

Was die Tätigkeit der zentralen Regierungsstellen auf dem Gebiet des Ausbildungswesens anbelangt, so ist hier vor allem auf das Rundschreiben des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. Februar d. J. hinzuweisen, das die Ausbildung von Kräften, die anleitend und belehrend in den städtischen, vorstädtischen und mehr ländlichen Industriegartensiedlungen zu wirken hätten, angeregt hat. Anknüpfend an die bereits damals bestehende Kleinsiedlerschuse in Bonn regt das Rundschreiben des Ministers die Abhaltung von Kursen von 3-, 4-, 6- und 12monatiger Dauer an, während welcher Zeit die zu Unterweisenden völlig in der Anstalt leben sollen. Der Unterricht soll alle Dinge umfassen, die für den Kleingartensiedler nützlich sind, wie Hauswirtschaft, Kleintier-, Bienen- und Geflügelzucht, Gartenwirtschaft, Samenzucht usw. Außerdem soll besonderes Gewicht auf die Unterweisung im Eigenbau mit bodenständigen Stoffen gelegt werden. Indessen scheitert, nach den bisher vorliegenden Berichten der Oberpräsidenten, die Errichtungen solcher Ausbildungsanstalten vielfach hauptsächlich an der Höhe der damit verknüpften Kosten. Von den sonstigen Landesregierungen hat das Badische Arbeitsministerium mit am meisten für die Ausbildung getan. Dasselbe hat im März d. J. Vorträge über Siedlungs- und Wohnungswesen veranstaltet und beabsichtigt, diesen Kurs im laufenden Jahr für einen weiteren Kreis von Zuhörern zu wiederholen. Ferner besteht beim Arbeitsministerium ein Ausschuß für Ersatzbaustoffe und Ersatzbauweise, der die wichtigsten neueren Bauverfahren durch seine Mitglieder nachprüfen läßt und die Ergebnisse den Bezirksstellen zur Kenntnisnahme mitteilt. Außerdem hat das Ministerium im Staatsvoranschlag 10000 M für Ausbildungskurse und Studienreisen der Bezirksbeamten vorgesehen. Das Ministerium für soziale Fürsorge in München plant ebenfalls Einrichtungen zur Ausbildung von fachmännischen Kräften in umfangreichem Maße zu treffen. Aehnliche Absichten verfolgt das entsprechende Sächsische Ministerium. In Sachsen hat das Wohnungsamt der Stadt Dresden eine besondere Ausbildung der daselbst beschäftigten Beamten und Angestellten vorgesehen, denen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch Teilnahme an einer Reihe von Vorlesungen sich für ihre Tätigkeit weiter auszubilden. Desgleichen hat der Sächsische Heimatschutz und die Sächsische Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im vergangenen und im laufenden Jahre Vorträge über das Wohnungswesen veranstaltet, in denen unter anderem folgende Gegenstände behandelt wurden: „Die Gestaltung der Wohnungsfrage durch den Krieg," „Gute und schlechte Wohnungen," „Heimarbeit und Wohnungen." Auch sonst hat der Rat zu Dresden der Ausbildungsfrage größere Aufmerksamkeit gewidmet. Nachrichten über einen Lehrgang zur Ausbildung

ben Wohnungspflegern und -pflegerinnen liegen außerdem nur noch aus Königsberg vor, woselbst das Städtische Wohnungsamt im Januar d. J. einen „Einführungslehrgang für Wohnungspflege" mit anschließenden Einzelvorträgen über Sonderfragen des Wohnungswesens veranstaltet hat.

Was nun die Tätigkeit der Wohnungsfürsorge- und Siedlungsgesellschaften und der Vereine für Kleinwohnungswesen auf dem Gebiete des Ausbildungswesens anbelangt, so ist im allgemeinen zu sagen, daß dieselbe sich zurzeit noch ganz im Anfangsstadium befindet. Jedoch haben vielfach diese Gesellschaften, in Gemeinschaft mit den Universitäten, Hochschulen, Wohlfahrtsschulen und sozialen Frauenschulen, die Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen in die Hand genommen (Rheinischer V. f. Kleinwohnungswesen, Westfälischer Wohnungsverein, Hessen-Nassauischer V. f. Kleinwohnungswesen, Sächsisches Heim u. a. Ferner haben sie, — von der Ueberzeugung ausgehend, daß unter den heutigen Teuerungsverhältnissen ein Aufbau auf dem Lande nur durch den Siedler selbst möglich ist, — für Soldaten und andere Personen, die sich ansiedeln wollen, Kurse veranstaltet, in denen an Ort und Stelle die Entstehungen der Siedlung erläutert und die aufzuwendenden Kosten und Arbeiten klar gemacht werden. Ein Erfolg versprechender Versuch, die Selbsthilfe des Siedlers zu fördern, ist u. a., mit staatlicher Unterstützung, von der Siedlungsgesellschaft Niederbarnim bei Berlin unternommen worden. Diese hat auf dem ihr gehörigen Siedlungsgelände eine Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen errichtet. Daselbst soll jedem Gelegenheit gegeben werden, das zu erlernen, was zur richtigen Anwendung dieser Verfahren erforderlich ist. Auf jedem Lehrgebiet geschieht die Ausbildung des Teilnehmers durch sorgfältig ausgewählte Fachleute am entstehenden Hause und zwar nach einem Plan, der es ermöglicht, dem Schüler während des 4 Wochen dauernden Lehrganges an verschiedenen Bauten alle Bauabschnitte zu zeigen; die in tatsächlicher Mitarbeit bestehende Ausbildung wird durch Unterricht in den Berechnungsgrundlagen vervollständigt. Um eine sorgfältige Ausbildung der Schüler zu erreichen, werden für einen Kursus nicht mehr als vierzig Schüler angenommen. Für die von ihnen geleistete Arbeit wird frei Verpflegung, freie Unterkunft und noch ein Barzuschuß gewährt. Aehnliche Veranstaltungen werden jetzt vielfach getroffen, so z. B. vom Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen in Haan im Rhld., der Heimstättengenossenschaft Sorau, in Langendebbingen bei Magdeburg der mitteldeutschen Heimstätte u. a., bei welchen die Ersatzbauweise durch praktische Mitarbeit erlernt wird.

Die Anfrage des Deutschen Vereins für Wohnungsreform bei den Gewerkschaften und Genossenschafts- und sonstigen Arbeitnehmerverbänden hat leider ergeben, daß sie von sich aus in der Ausbildungsfrage so gut wie gar nichts unternehmen. Nur bei der Herstellung von Bergmannswohnungen, die durch die Treuhandstelle in Essen überwacht wird, haben die Vertreter der Bergarbeiter neuerdings Gelegenheit, sich praktisch mit den Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens durch die ständige Teilnahme an den Beratungen, durch Besichtigungen im Bau befindlicher Wohnungen, Prüfung vorgelegter Baupläne usw. zu befassen. Im übrigen finden sich in den Fachorganen gelegentlich Aufsätze über Wohnungswesen. In den Versammlungen finden auch ab und zu einschlägige Vorträge statt, den Verbandsmitgliedern wird der gelegentliche Besuch von Vorlesungen durch finanzielle Beihilfe ermöglicht usw., aber im allgemeinen ist bisher der Unterricht auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesen nicht in den Aufgabenkreis der gewerkschaftlichen Organisationen gestellt.

Aus den uns zugegangenen Antworten ist ersichtlich, daß die Umfrage des Vereins für Wohnungsreform bereits insofern eine erfreuliche Wirkung ausgelöst hat, als durch sie eine Anregung gegeben worden ist, der Ausbildungsfrage näher zu treten, und daraufhin vielfach der Entschluß gefaßt worden ist, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen oder weiter auszubauen.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform beabsichtigt, wie gesagt, die ganze Ausbildungsangelegenheit auf Grund des Ergebnisses der Umfrage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Es besteht zurzeit fraglos ein großer Mangel an ausreichend vorgebildeten Kräften, die auf dem Gebiet des Kleinwohnungsbaus, der Wohnungsreform, des Siedlungswesens und der Wohnungspflege tätig sein könnten. Dem muß schleunigst abgeholfen werden, damit nicht, mit dem ständig zunehmenden Umfang der Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens, die Verwendung unzulänglicher und unzureichend vorgebildeter Kräfte um sich greift.

Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Deutsche Volkspartei.

Ortsgruppe in landschaftl. schöngeleg. Industriestadt Westfalens, 1600 Einw. sucht

Parteisekretär.

Gefl. Angeb. verm. unter **S. P. 49** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Evgl. soziales Frauenseminar (Staatl. anerkannte Wohlfahrtsschule)

Ausbildung staatlicher u. kommunaler Sozial-Beamtinnen mit staatlicher Abschlußprüfung. Ausbildung kirchlich sozialer Berufsarbeiterinnen. Diplomprüfung unter kirchenbehördlicher Aufsicht. Auskunft durch die **Seminarleitung, Elberfeld,** Straßburgerstr. 45.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ferdinand Lassalle
und seine Bedeutung für die
deutsche Sozialdemokratie.

Von

Dr. Bernhard Harms,
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1909.

(VII, 128 S. 8°.) 1919. **Mk 5.—, geb. Mk 6.85.**

Literarisches Zentralblatt für Deutschland (Leipzig):

„. . . Diese kleine Schrift, die in meisterhafter Darstellung aus dem Leben und Wirken Ferdinand Lassalles seine Bedeutung für die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie herausarbeitet, gehört in die Reihen jener wenigen, glänzenden Werke, welche die für die politische Fortentwicklung des deutschen Volkes entscheidenden Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus in unbefangener Weise zu erörtern und zu erklären suchen. In die Schilderung des Lebens und der politischen Tätigkeit des geistvollen Agitators hat der Verfasser in knappen Strichen die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie hineingezeichnet, und indem er das Fazit dieser Entwicklung zieht, stellt er es überaus wirkungsvoll dem politischen Vermächtnis Lassalles gegenüber. Auch wer die Anhauung des Verfassers nicht immer teilt, wird sich dem Eindruck seiner Argumentation nicht ganz entziehen können und gerade darum ist diesen anregenden Betrachtungen die allergrößte Verbreitung zu wünschen."

Fr. Glaser.

Verlag von Quelle & Meyer.

Abriß der Sozialpolitik.

Von

Professor Dr. L. Heyde,
Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform und Hauptschriftleiter der Sozialen Praxis.

168 Seiten. Gebunden M. 5,—. Dazu Teuerungszuschlag.

„Ich weiß kein Buch, das so umfassend und bündig über Wesen und Ziele, Geschichte und gegenwärtigen Stand der Sozialpolitik Aufschluß und Belehrung gibt wie diese Schrift."
E. Franke. Münchner Neuesten Nachrichten.

„Ein durch Inhalt wie durch Form ausgezeichneter Führer durch das reiche Gebiet sozialpolitischer Tatsachen und Aufgaben!
Kölnische Zeitung.

„Kölnische Volkszeitung" (Prof. Hitze): „. . . Gerade in der Übersicht über das ganze Gebiet und die inneren Zusammenhänge der einzelnen Fragen und Maßnahmen liegt der besondere Wert der Schrift. Das Bedeutungsvolle und die maßgebenden Gesichtspunkte sind überall klar herausgehoben, so daß der Leser trotz reichstem Inhalt doch nicht durch die Masse der Einzelheiten erdrückt wird. . . Urteil und Kritik sind stets wohl abgewogen und gerecht. . ."

„Die vorliegende Schrift ist ein sicherer Wegweiser, um zur Kenntnis und zum inneren Verständnis der früheren wie der werdenden Sozialpolitik zu gelangen. Es spricht aus ihr eine außerordentliche Sachkenntnis. In meisterlicher Gruppierung werden die einzelnen Teilgebiete behandelt."
Vossische Zeitung.

„Man kann Heyde wohl als einen der besten Sachkenner auf diesem Gebiete ansprechen. Besonders wohltuend berührt der starke, sittliche Grundgedanke, der das Werk durchzieht, und die geistige Freiheit, die weder Konzessionen nach rechts, noch Verbeugungen vor der Masse kennt."
Die Frauenfrage.

Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkswirtschaftliche Theorien.

Merkantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus.

Von

Prof. Dr. Carl von Tyszka,

Hamburg.

(VI, 136 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 11.—, geb. Mk 16.—**

Inhalt: 1. Sozialwirtschaftliche Strömungen im ausgehenden Mittelalter bis zum Bauernkrieg. 2. Die Entstehung der Volkswirtschaft und das Merkantilsystem. 3. Malthus und das Bevölkerungsproblem. 4. Das Naturrecht und die physiokratische Lehre. 5. Die klassische Nationalökonomie. 6. Der extreme Individualismus und die „Manchestertheorie". 7. Das Aufkommen des „utopischen" Sozialismus und Kommunismus im Staatsroman. 8. Der „utopische" Sozialismus und Kommunismus in der französischen Revolutionsperiode. 9. Der „wissenschaftliche" Sozialismus. 10. Entartungserscheinungen des Sozialismus: Syndikalismus und Bolschewismus, Anarchismus und Nihilismus. 11. Der Agrarsozialismus und die Bodenreform. 12. Das nationale System und seine Ueberspannung im Imperialismus. 13. Die Freihandelslehre. 14. Abschließende Betrachtungen und Ausblick in die Zukunft.

Die Schrift ist entstanden aus einigen Vorträgen, die der Verf. in einem Ausbildungskursus für Finanzbeamte gehalten hat. Sie bietet in chronologischer Reihenfolge eine kurze Uebersicht über die verschiedenen volkswirtschaftlichen Theorien und Probleme, deren Erörterung gegenwärtig an der Tagesordnung ist; dabei zeigt sich, daß auf diesem Gebiet zum Teil recht schiefe Vorstellungen herrschen, die mit dazu beigetragen haben, die politische Verwirrung noch zu vergrößern.

Die Schrift will daher in erster Linie aufklärend wirken, indem sie die verschiedenen volkswirtschaftlichen Theorien, kritisch gewürdigt, vorführt. Dem Leser wird gezeigt, wie zu verschiedenen Zeiten über die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse gedacht wurde, welche grundverschiedenen, ja entgegengesetzten Theorien über das, was die Menschen für einen glückseligen Zustand hielten, aufgestellt wurden, wie die einen alles Heil von einer straffen Organisation, die anderen von der größtmöglichen Freiheit erwarteten, wie die einen das Glück der Menschheit in der vollständigen Gütergemeinschaft, die anderen in der Aufrechterhaltung des Sondereigentums sahen. Auffällig erscheint dabei die so häufige Wiederkehr gleicher oder doch ähnlicher Gedanken zu recht verschiedenen Zeiten. Das alte berühmte Wort Ben Akibas: „Es ist alles schon einmal dagewesen" bewahrheitet sich auch auf diesem Gebiete.

Eine leicht verständliche, dabei aber doch fesselnde und inhaltreiche Darstellung macht das Buch geeignet, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden.

Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe.

Von

H. Oswalt.

1920. Drite Auflage. (VIII, 168 S. gr. 8°.) Mk 19.—

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Bd. II, Heft 4:

Hier liegt ein Buch vor, das die Wissenschaft bereichert und das seinen Gegenstand gleichzeitig mit einer geradezu künstlerischen Beherrschung des großen Stoffes und mit bedeutendem pädagogischen Geschick behandelt.

(S. Kraus, Wien.)

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften.

Von

Th. Brauer,

Cöln.

(64 S. 8°.) 1920. Mk 4.50

Inhalt: Gewerkschaft und Betriebsrat. — Das Aufrollen der Frage der Organisationsform und die Gefährdung der Gewerkschaftsauffassung. — Die Bedeutung der Verquickung der Angestellten- und Arbeiterinteressen. — Arbeitgeberwaffen im Betriebsrätegesetz. — Schlußfolgerungen und Vorschläge. Das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform. Ausbau der Betriebsräte.

Fortschritt und Armut.

Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum.

Von

Henry George.

Deutsch von C. D. F. Gütschow.

Sechste, unveränderte Auflage.

Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke.

(XII, 407 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 26.—, geb. Mk 34.—**

Inhalt: Einleitung: Das Problem. — I. Arbeitslohn und Kapital. II. Bevölkerung und Unterhaltsmittel. III. Die Gesetze der Verteilung. IV. Die Wirkung des materiellen Fortschrittes auf die Güterverteilung. V. Das Problem gelöst. VI. Das Heilmittel. VII. Die Gerechtigkeit des Heilmittels VIII. Die Anwendung des Heilmittels. IX. Die Wirkungen des Heilmittels. X. Das Gesetz des menschlichen Fortschrittes. — Schluß.

Das klassische Buch des amerikanischen Vaters der Bodenreform liegt mit dieser Ausgabe wieder in einwandfreier Form vor. Alle die zahlreichen Anhänger des Gedankens der Bodenreform werden das freudig begrüßen, denn heute gibt es wohl kein Land der Erde, in dem nicht die Bodenreformbewegung in stetem Wachstum begriffen wäre. In Deutschland sind in der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches unter den „Grundrechten des deutschen Volkes" auch die Forderungen der Bodenreformer niedergelegt worden. Damit erwächst die neue große Aufgabe, dieses Grundrecht aus der Verfassung heraus in der Praxis lebensfähig zu erhalten, eine Aufgabe, zu der das vorliegende Buch in erster Linie mitberufen ist. In seinem Vorwort hierzu sagt Adolf Damaschke: „Wenn es uns gelingen wird, aus diesem großen Zusammenbruche einen Neubau aufzurichten, jenseits vom Mammonismus und Kommunismus, einen Neubau, in dem persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit vereint sein werden, dann kann und wird ‚Fortschritt und Armut' stets einen Ehrenplatz einnehmen unter den Werken, die der Menschheit ein Wegweiser waren zu diesem Ziel."

Staat und Arbeit

Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisation

Von **Dr. W. Lins**

Leiter der Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt in den Thüringischen Staaten.

(58 S. gr. 8°.) 1920. **Preis: 4 Mark.**

Der Verf. verbreitet sich einleitend zunächst theoretisch über die Begriffe Staat und Arbeit und gibt daran anschließend einen Ueberblick über das Arbeitsverhältnis im Laufe der Geschichte. Arbeitsvertrag und Arbeitslosigkeit in der Form, wie sie außerhalb der Person des Arbeitslosen liegend als Begleiterscheinung unserer modernen Wirtschaftsweise auftritt, werden zum Gegenstand eingehender Erörterung. Indem er die früher begangenen Fehler in diesen beiden Fragen streift, wendet er sich der Tätigkeit unserer jetzigen Regierung bezüglich dieser beiden Punkte zu, wie sie in der neuen Verfassung, im Sozialisierungsgesetz und im Betriebsrätegesetz zum Ausdruck kommt und noch kommen soll. Für den künftigen Ausbau dieser Gesetze und die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises ist die Beachtung von Reformen, für deren Formulierung die Richtlinien des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise maßgebend gewesen sind, besonders wichtig.

Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem.

Von

Prof. Dr. Karl Diehl,

Freiburg i. Br.

(VII, 109 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 10.—**

Inhalt: Einleitung. — Der Bolschewismus und die Diktatur der Arbeiterklasse. — Die Stellung der deutschen sozialdemokratischen Parteien zur Diktatur des Proletariats und zum Rätesystem. — Die Stellung der Syndikalisten und Anarchisten zu den Fragen der D. P. und des Rätesystems. — Die D. P. und die Gründung der 3. Internationale. Kritische Schlußbetrachtung über die praktische Durchführung der D. P. und des Rätesystems.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1920. Nummer 50.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das Recht der Hausgehilfen. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. 1175

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1182
Der Bund der Erneuerung wirtschaftlicher Sitte und Verantwortung.
Zur Frage der Anteilnahme von Arbeitnehmern an der Wirtschaftsleitung.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1184
Aus der Praxis der gleitenden Löhne. Von Kurt Herrmann, Berlin-Zehlendorf.
Die Löhne der Bergarbeiter während des ersten Vierteljahres 1920.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1185
Der Generalstreik in Württemberg.
Lohnbewegungen in England.

Genossenschaftswesen 1186
Die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine.
Die Konsumvereinsbewegung in Schweden und Dänemark.

Arbeiterschutz 1187
Verordnung zum Schutz der Preßluftarbeiter. Von Dr. Erich Francke, Frankfurt a. M.
Der Christliche Metallarbeiterverband und der Achtstundentag.
Die Ausnahmeverordnungen zum Achtstundentaggesetz in Deutschösterreich.

Sozialversicherung 1190
Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919. Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.
Die Zusammenlegung von Krankenkassen.
Die Notlage der Unfallrentenempfänger.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten vom 23. Juli 1920.
Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Literarische Mitteilungen . . . 1195

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Recht der Hausgehilfen.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Als der Novembersturm zerstörend, und doch schon Keime neuen Aufbaus in sich tragend, durch die deutschen Lande fuhr, zerbrach er mit anderen Velleitäten auch die 18 preußischen und 25 außerpreußischen Gesindeordnungen, die zum Teil schon auf ein recht stattliches Alter zurückschauen konnten. Sie waren im guten wie im schlechten Sinne von dem Geiste des Patriarchalismus getragen. Die strenge Unterordnung des Gesindes unter die Zucht der Herrschaft, gestützt auf polizeilichen Zwang, verband sich mit manch freundlichen Zügen einer wohlwollenden Fürsorge für den Dienstboten in Notfällen. Tatsächlich bestimmten die Gesindeordnungen nur noch auf dem Lande den Geist des Verhältnisses zwischen „Dienstboten" und „Herrschaften"; in den Städten hatte sich die Macht neuer Anschauungen, bei immer schärfer werdendem Mangel an Dienstboten, längst stärker erwiesen als die Paragraphen des Gesetzes, die bereits während ihrer Geltung halb in Vergessenheit geraten waren. Schon vor der Revolution war das Gesinderecht reif für eine grundlegende Neuordnung. Nun hat die Revolution zwar das absterbende Alte beseitigt, aber noch ist ein Neues nicht geschaffen, und die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag füllen die entstandene Lücke nur unvollkommen aus. Sie sind zu wenig auf die Besonderheiten des häuslichen Arbeitsverhältnisses zugeschnitten, als daß sie als ausreichend und brauchbar empfunden würden. Die Versuche, auf dem Wege des Tarifvertrages autonomes Recht zu schaffen, müssen, zunächst wenigstens, als gescheitert angesehen werden. Das liegt zum Teil an der zahlenmäßig schwachen und innerlich nicht gefestigten Organisation, der mangelnden Schulung, Disziplin beider Teile und ihrer Unfähigkeit die Notwendigkeit von Kompromissen zu erfassen. Aber die individualistische Auflehnung der Hausfrauen gegen die verbandsmäßige Regelung ist doch nicht nur auf einen Mangel an solidarischem Denken zurückzuführen; die Schwierigkeiten liegen tiefer — in der tatsächlich tausendfältigen Mannigfaltigkeit der Anforderungen und der Organisation des Haushaltes, in den sich der Rest von persönlicher Lebensführung, den unsere Zeit noch zuläßt, verkriecht. Zunächst ist jedenfalls das Heil von Tarifverträgen nicht zu erwarten; es kann nur gehofft werden, daß beide Teile aus diesem Scheitern des Tarifgedankens, das zweifellos eine höchst unerfreuliche Erscheinung ist, lernen und es in absehbarer Zeit doch glückt, nicht nur technisch bessere und vor allem beweglichere, sondern auch stärker von gegenseitigem Verständnis erfüllte Verträge abzuschließen. Wenn auch die Bewegung im Augenblick zum Stillstand gekommen ist, so ist sie doch sicherlich nicht vergeblich gewesen, sondern bietet demjenigen, der die Frage de lege ferenda betrachtet, eine Fülle wertvollsten Materials.

Gerade aus den inneren Gründen des Zusammenbruchs der Tarifbewegung wird der Gesetzgeber lernen müssen. Es zeigt sich eben, daß das häusliche Arbeitsverhältnis grundlegend verschieden von dem gewerblichen ist. Jeder Versuch, die Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrags schematisch auf den häuslichen Dienstvertrag zu übertragen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil er von falschen Voraussetzungen ausgeht. Jedes Gesetz muß auf gewisse Durchschnittsverhältnisse zugeschnitten sein; je häufiger diese Vergleiche zu den Ausnahmeverhältnissen sind, um so weiter kann eine allgemein verbindliche Regelung gehen. Je mannigfaltiger sich hingegen die Beziehungen, die zu ordnen sind, darstellen, um so zurückhaltender wird der Gesetzgeber sein müssen, um so mehr wird er sich darauf beschränken müssen, wenige große Richtlinien zu ziehen. Soll nicht unser häusliches Leben in unerträgliche Fesseln geschlagen werden, die dann in der Praxis doch tausendfach gebrochen werden, so darf das Gesetz nur wenige allgemeine Bestimmungen enthalten, die als zwingendes Recht zu gelten haben; es wird auf weiten Gebieten abdingbar sein müssen, um sich der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse anpassen zu können. Diese Vorsicht darf freilich nicht hindern, berechtigte Forderungen, die an die Gesetzgebung gestellt werden, zu erfüllen, auch wenn sie in dem einen oder anderen Falle zunächst als unbequem empfunden werden. Die kommende Gesetzgebung wird neben den reinen Arbeitsvertragsfragen auch den Arbeiterschutz im engeren Sinne aufnehmen müssen und damit ein Gebiet betreten, das bisher außer in Deutschösterreich noch in keinem Lande der Welt begangen ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden — das haben schon die Besprechungen im Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 1115) gezeigt — den schärfsten Widerstand breiter Kreise von Hausfrauen erregen, nicht nur, weil man sich hier zum ersten Male mit dem Gedanken des Arbeiterschutzes befreunden oder mindestens abfinden muß, sondern auch, weil die zu regelnden Verhältnisse tatsächlich aufs allertiefste in das unmittelbare persönliche Leben eingreifen. Trotzdem wird man nicht aus politischen, sondern aus sachlichen Erwägungen heraus die auf diesem Gebiet gestellten Forderungen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müssen. Wenn heute, trotz eines keineswegs günstigen Arbeitsmarktes für die Frauen der häusliche Beruf einer so auffallenden Ablehnung gerade auch bei den aufstrebenden Teilen unserer arbeitenden Klassen begegnet, wenn er für viele nur letzter Notanker ist, so zeigt sich darin doch, selbst wenn man ein gut Teil der Abneigung auf Vorurteil und falschen Hochmut setzt, daß etwas an diesem Beruf nicht

in Ordnung ist; auch die — verhältnismäßig — niedere Entlohnung ist nicht die Ursache; diese liegt an anderer Stelle: in der restlosen Gebundenheit des Hausgehilfen. An diesem wundesten Punkt wird die Reform einsetzen müssen. Soweit die Bedürfnisse des Haushaltes es irgend zulassen, ist eine klare und feste Regelung der Arbeitszeit anzustreben, um dem Hausgehilfen das Gefühl zu geben, daß auch er einmal sein eigener Herr sein und über eine bestimmte freie Zeit selbständig verfügen kann. Diesem tiefsten Bedürfnis eines jeden in die Arbeit eingespannten Menschen trug das bisherige Arbeitsverhältnis des Hausgehilfen nicht Rechnung. Auch in Zukunft wird der häusliche Beruf nicht jenes Ausmaß an persönlicher Freiheit bieten können wie das gewerbliche Arbeitsverhältnis. Solange man die Pflege von Kindern und die Mahlzeiten nicht in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit 2stündiger Pause erledigen kann, läßt sich eben der Achtstundentag nicht durchführen; solange das häusliche Leben sich nicht wie im Zuchthaus in unendlichem täglichen Gleichmaß abspielt, müssen Abwandlungen der vorgeschriebenen Arbeitszeit gelegentlich — oder dauernd vorgenommen werden. Wenn aber das Gesetz die heute oft recht planlose Hauswirtschaft in die Banden fester Zeiteinteilung schlägt, kann das beiden Teilen zugute kommen. Nicht aus Not, aber aus Gedankenlosigkeit ist hier unendlich viel gesündigt worden.

Noch ein anderes unterscheidet das Arbeitsverhältnis des Hausgehilfen von jedem anderen: das Maß von Vertrauensstellung, das sich durch seine Aufnahme in die Familie des Arbeitgebers ergibt. Die persönlichen Beziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber sind unendlich lockerer; sie enden am Fabriktor; das sittliche Verhalten des Arbeiters berührt den Arbeitgeber im allgemeinen nur so weit, als sich dadurch ein Einfluß auf die Leistung ergibt. Was der Fabrikarbeiter nach Schluß der Arbeit unternimmt, interessiert ihn nur noch insofern, als er wünscht, den Arbeiter am nächsten Morgen ausgeruht wiederzufinden; was der in die engste Familiengemeinschaft aufgenommene Hausgehilfe während der Frei- und Ruhezeit vornimmt, ist dem Arbeitgeber schon im Hinblick auf das Beispiel für die Kinder und den Ruf des Hauses keineswegs gleichgültig. Dem Hausgehilfen werden ja nicht nur tote Materialien, sondern lebendige Menschen, das Wohlbehagen der ganzen Familie anvertraut. Diese Eigenart des häuslichen Arbeitsverhältnisses, die Unmittelbarkeit der gegegenseitigen Beziehungen schafft eine Atmosphäre, in der das persönliche Moment die ausschlaggebende Rolle spielt. Für beide Teile würde es eine Verarmung bedeuten, wenn der Arbeitsvertrag des Hausgehilfen zu einem reinen Geschäftsakt würde.

* * *

Diese Gedanken versuchen die von dem Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeiteten Richtlinien (Sp. 1091) zu verwirklichen. Soweit der Gegenstand nicht durch das neue Gesetz geregelt ist, sollen subsidiär die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) in Kraft bleiben. Im übrigen ist zu den einzelnen Punkten folgendes zu bemerken:

Die Richtlinien berücksichtigen in erster Linie städtische Verhältnisse. Zum Teil werden sie sich ohne Schwierigkeiten auch auf das Land übertragen lassen, z. B. in bezug auf Urlaub, Krankheit, Wohnung und Beköstigung, Personalausweis, Arbeitsvertrag usw. Dagegen bedürfen in ländlichen Verhältnissen die Bestimmungen über die Arbeitszeit einer gewissen Korrektur insofern, als diese zumeist auf dem Lande früher beginnt und die Arbeit sich in den Sommermonaten, wo auch das Hauspersonal gelegentlich zur Aushilfe bei Erntearbeiten herangezogen wird, stark häuft. Zumeist wird überdies die Arbeitszeit der Landarbeiter ausschlaggebend für die der Hausgehilfen sein, wenn diese z. B. die Mahlzeiten für die Landarbeiter zu bereiten haben. Auch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe oder den freien Nachmittag in der Woche müßten für ländliche Verhältnisse umgestaltet werden. Es kann bei den weiten Entfernungen auf dem Lande den Hausgehilfen erwünschter sein, statt zweier halber Tage einen ganzen Tag frei zu sein. Hinsichtlich der Arbeitszeit wird eine Annäherung an die Landarbeiterordnung zweckmäßig sein, schon um die Reibungen zu vermeiden, die sich aus dem Nebeneinander von zweierlei Recht für das hauswirtschaftlich und landwirtschaftlich tätige Personal ergeben könnten. Ist so die einfache Uebertragung der Richtlinien auf ländliche Verhältnisse nicht tunlich, so schien es doch andererseits auch nicht zweckmäßig, dem deutschösterreichischen Beispiel folgend, alle Gemeinden unter 5000 Einwohnern auszuschließen. Bei einer so schematischen Behandlung würden zahlreiche Arbeitsverhältnisse rein städtischen Charakters, auf die das Gesetz ohne weiteres Anwendung finden könnte, nicht erfaßt. Es ist daher den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben, den örtlichen Verhältnissen, die in dem dünn bevölkerten agrarischen Osten ganz anders liegen als in dem dichtbesiedelten industriellen Westen, in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen.

Als Hausgehilfen gelten die Personen, die

a) zur Leistung häuslicher Dienste angestellt sind und

b) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

a) Unter häuslichen Diensten sind Reinmachen, Kochen, Waschen, Putzen, Servieren, Nähen und Ausbessern, die Pflege und Beaufsichtigung von Kindern usw. zu verstehen, sofern alle diese Arbeiten ausschließlich für die Hauswirtschaft des Arbeitgebers verrichtet werden. Nicht einbezogen ist demnach das Küchen-, Servier- und Reinigungspersonal in Gast- und Schankwirtschaften, da es sich hier um häusliche Dienste, aber nicht für die Hauswirtschaft des Arbeitgebers handelt. Gelegentliche Arbeit im Garten, das Besorgen von Vieh, sofern es nur für den eigenen Bedarf gehalten ist und diese landwirtschaftliche Betätigung nur nebenher erfolgt, insbesondere wenn es sich um städtische Haushaltungen handelt, würde die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließen. Dagegen sind Personen, die lediglich oder doch wesentlich für die Arbeit in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eingestellt sind, nicht als Hausgehilfen anzusehen, selbst wenn sie gelegentlich Hausarbeit mit verrichten und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Für diese gelten die Bestimmungen der Landarbeiter- resp. der Gewerbeordnung. Im Zweifelsfalle ist festzustellen, bei welcher Arbeit unter Berücksichtigung der verwandten Zeit das Schwergewicht liegt.

Kein Unterschied wird hinsichtlich der Qualität der geleisteten Arbeit gemacht. Demgemäß wird nicht unterschieden zwischen Hausgehilfen, die zu häuslichen Arbeiten höherer oder niederer Art angestellt sind. Dabei ging der Unterausschuß davon aus, daß die verschiedene Stellung des höheren und niederen Hauspersonals nicht in Verschiedenheit der eigentlichen Arbeit, sondern der gesellschaftlichen Stellung beruht. Die Hausdame oder Stütze übernimmt vielfach das Kochen, das Kinderfräulein die Kinderwäsche, so daß eine Grenze zwischen Dienstleistungen höherer und niederer Art sich nicht ziehen läßt. Demgemäß unterliegen dem Gesetz ebensowohl Köchinnen, Zimmermädchen, Mädchen für Alles, Kindermädchen als auch Stützen, Kinderfräulein, Jungfern, Haushälterinnen, Diener usw. Im Gegensatz zum deutschösterreichischen Gesetz sind ausgeschlossen Personen, die lediglich erziehliche und unterrichtliche Aufgaben haben.

b) Die zweite Voraussetzung ist die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft. Demnach sind Aufwartefrauen, die eine eigene Wohnung haben, ausgeschlossen, selbst wenn sie den ganzen Tag über bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. Doch sind gewisse Bestimmungen des Gesetzes auch auf diese Personenkreise anwendbar.

Die Stellung der Hausfrau innerhalb des hier in Frage kommenden Arbeitsverhältnisses gehört zu den schwierigsten juristische Problemen. Ohne eine grundlegende Aenderung der familienrechtlichen Stellung der Ehefrau im BGB., die der Frau nicht nur neue Rechte, sondern als unvermeidliches Korrelat auch neue und zwar recht erhebliche Pflichten auferlegen würde, lassen sich auch die in diesem Zusammenhange auftauchenden Fragen nicht vollständig lösen. Stets werden sich unter dem gegenwärtig geltenden Privatrecht Zweifelsfälle und Unebenheiten ergeben, die nur durch eine Aenderung des BGB. ausgeglichen werden können. Hier kann nur gezeigt werden, wohin unter den Gesichtspunkten, die für die Durchführung eines brauchbaren Hausgehilfenrechts maßgebend sind, die Entwicklung gehen muß. Faßt man den Haushalt als einen Betrieb auf, so muß notwendig der Betriebsleiter für die Durchführung der Bestimmungen sozial-rechtlichen Charakters verantwortlich gemacht werden; dieser Betriebsleiter ist aber tatsächlich die Ehefrau, da sie die Arbeit leitet, die Zeiteinteilung bestimmt, den Vertrag abschließt usw. Sie muß es also auch in rechtlicher Beziehung werden. Sie muß auch die autoritäre Stellung dem Hausgehilfen gegenüber haben, ihm z. B. mit rechtlicher Wirkung kündigen und das Zeugnis ausstellen können. Zwar besitzt sie nach heutigem Recht auf Grund der §§ 1256 und 1257 BGB. diese Befugnis; verpflichtet und berechtigt ist aber nur den Ehemann. Noch in weiterer Hinsicht ist eine Klärung der Stellung der Hausfrau als Arbeitgeberin erforderlich; hinsichtlich der Wahlen zu den Arbeitsgerichten (s. u.), Schlichtungsausschüssen, Krankenkassen, Arbeitsnachweisen usw. Hier ist die unmittelbare Sachkunde der Hausfrauen in allen Angelegenheiten des häuslichen Arbeitsverhältnisses unentbehrlich.

Während das österreichische Gesetz, allerdings nur infolge einer parlamentarischen Zufallsmehrheit, von einer Festsetzung der Arbeitszeit absieht und lediglich die Mindestruhezeit festlegt, wird in den Richtlinien die Forderung einer Höchstarbeitszeit aufgestellt. Diese ist allerdings unter Berücksichtigung der Eigenart häuslicher Arbeit, die abwechslungsreicher und deshalb wenige

rmüdend zudem zeitweise mehr Arbeitsbereitschaft als eigentliche Arbeit
st, erheblich länger als die gewerbliche Arbeitszeit. Trotzdem be-
euten die vorliegenden Richtlinien einen erheblichen Fortschritt
egenüber dem bisherigen Zustande; mit der Festsetzung einer be-
renzten Arbeitszeit und Schaffung einer gesetzlich geregelten Freizeit
st alten und berechtigten Wünschen der Hausgehilfen Rechnung ge-
ragen, die um so dringlicher wurden, als sich der Vergleich mit
em gewerblichen Achtstundentag aufdrängte. Die unbegrenzte
rbeitszeit und das völlige Gebundensein werden je länger je mehr
ls der Mißstand im häuslichen Dienste empfunden und haben in
rster Linie den Mangel an Arbeitskräften verschuldet. Die Fest-
tzung der Arbeitszeit ist auf einer mittleren Linie erfolgt, die sich
emüht, sowohl den berechtigten Interessen der Arbeitgeber wie der
ausgehilfen Rechnung zu tragen. Auf der einen Seite standen die
orderung des radikalen Teiles der Hausgehilfen, den Achtstundentag
uch in das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis einzuführen, auf
er anderen Seite das Bestreben der Hausfrauen, eine Regelung
er Arbeitszeit überhaupt hintanzuhalten.

Die Bestimmungen der Richtlinien sind teils zwingendes Recht:
ie zehn- resp. elfstündige Arbeitszeit, die zwei Stunden Freizeit
um Einnehmen der Mahlzeit, der freie Nachmittag an jedem zweiten
Sonntag von 2 Uhr an und der freie Werktag-Nachmittag von
Uhr an, sowie die angemessene Freizeit zum Kirchgang; teils sind
ie abdingbar: die Zeit, in die die nächtliche Ruhe fallen soll, kann
erschoben werden, die Berechtigung, an zwei Wochentagen abends
uszugehen und im Sommer jeden vierten, im Winter jeden sechsten
Sonntag ganz arbeitsfrei zu sein, durch Vereinbarung ohne
eden Ausgleich in Wegfall kommen. Durch die letztere Bestimmung
st den starren gesetzlichen Bestimmungen die unbedingt erforderliche
Schmiegsamkeit und Anpassungsmöglichkeit an den einzelnen Fall
egeben. Es ist dabei namentlich an Haushaltungen gedacht, in
enen eine abweichende Arbeitseinteilung sich als notwendig erweist,
n denen also etwa die Familienglieder erst spät von der Berufsarbeit
eimkehren oder bereits früh damit beginnen und sich dementsprechend
ie Mahlzeiten und die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten ver-
chieben, ferner an die Wartung kleiner Kinder oder Kranker, die
ch nicht mit einer bestimmten Zeit abbrechen läßt und unter Um-
tänden auch nächtliche Hilfeleistungen in sich schließt. In diesen
Fällen kann für dauernd eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Außerdem ist eine durch besondere Umstände erforderliche
orübergehende Abweichung von sämtlichen gesetzlichen Be-
timmungen (also auch denen über Arbeitszeit, Pausen, Sonntags-
uhe, wöchentlicher freier Nachmittag) zulässig, doch muß für die
erlorengegangene Ruhezeit ein Ausgleich geschaffen werden, der
ndes nicht in Geld bestehen darf.

Es darf als selbstverständlich angesehen werden, daß die Fest-
egung des Zeitpunkts der Freizeit der gegenseitigen Verständigung
nterliegt, und daß der Hausgehilfe dem Arbeitgeber Mitteilung
on dem etwa beabsichtigten Verlassen der Wohnung macht.

Die Richtlinien sehen nur Mindestbestimmungen für Erwachsene
or; für Jugendliche mindestens bis zum vollendeten sechzehnten,
esser noch achtzehnten Lebensjahr sind weitergehende Schutzbestim-
nungen zu schaffen, die in einer Ausdehnung der Nachtruhe und
Kürzung der Arbeitszeit zu bestehen hätten. Auch wäre im jugend-
flegerischen Interesse der Ausgang abends zu begrenzen, so daß
er jugendliche Hausgehilfe je nach den örtlichen Verhältnissen um
oder 10 Uhr zu Hause sein müßte.

Die Vorschläge lehnen sich an das an, was bereits vielerorts
ls Tarifvertrag von Hausfrauen und Hausgehilfen vereinbart ist
nd demgemäß wohl als der Ausdruck dessen gelten kann, was von
eiden Parteien als recht und billig anerkannt wird. Von beiden
Seiten werden in der kommenden Gesetzgebung weitergehende Wünsche
urückgesteckt werden müssen; die Arbeitgeber werden sich mit einer
Begrenzung der bisher unbeschränkten Arbeitszeit ebenso abfinden,
ie sich die radikalen Gruppen der Hausgehilfen klar darüber sein
nüssen, daß die Gleichsetzung der hauswirtschaftlichen und der ge-
erblichen Arbeitszeit bei den ganz anders gelegenen Verhältnissen
n Haus und Fabrik praktisch ein Unding ist und zu einer völligen
Auflösung des derzeitigen häuslichen Arbeitsverhältnisses führen würde.

Die Forderung einer jährlichen Urlaubszeit hat sich bereits
n der Praxis vielfach durchgesetzt; sie ist auch in den Tarifverträgen
ür Hausgehilfen wie für gewerbliche Arbeiter in großem Umfange
orgesehen; auch das österreichische Gesetz bringt entsprechende Be-
timmungen.

Mit Rücksicht auf die besondere Hilfsbedürftigkeit des Haus-
ehilfen, der keine eigene Wohnung hat, ist in Krankheitsfällen ein
esonderer Schutz, der über den des gewerblichen Arbeiters hinaus-
eht, erforderlich, um Notlagen zu vermeiden, wenn die öffentliche Versicherung versagt. An sich würden die Bestimmungen des § 617 Abs. 1 BGB. genügen:

„Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig und hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht."

Die gegenwärtige Fassung des § 617 Abs. 2, wonach die Verpflichtung des Dienstberechtigten nicht eintritt, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist, läßt aber die Anwendbarkeit des § 617 Abs. 1 auf die krankenversicherten Hausgehilfen zweifelhaft erscheinen, da der Wortlaut des Gesetzes nicht erkennen läßt, ob eine Verpflichtung des Dienstberechtigten auch dann eintritt, wenn zwar eine Versicherung besteht, aber im einzelnen Falle nicht die genügende Hilfe leistet, sei es weil die Verpflichtung dazu in gewissem Umfange in ihr Ermessen gestellt ist, sei es, weil sie z. B. bei Ueberfüllung der Krankenhäuser tatsächlich nicht imstande ist, ihren anerkannten Verpflichtungen nachzukommen. Die unglückliche Fassung des § 617 Abs. 2 BGB. zwingt also zu einer klaren Regelung, soll nicht der künftige Zustand hinter den der Gesindeordnungen zurücksinken.

Vorgeschrieben ist eine ausreichende und dem Haushalt angemessene Beköstigung: sie braucht also nicht derjenigen des Arbeitgebers gleich zu sein. In bezug auf die Unterbringung wird nicht ein eigenes Zimmer verlangt; wo zwei Hausgehilfen gehalten werden, können sie in einem Zimmer untergebracht werden, auch wird vielfach die Kinderpflegerin oder Krankenwärterin das Zimmer ihrer Pflegebefohlenen teilen. Weiter sind gewisse Mindestforderungen aufgestellt, der verschließbare Schlafraum, das eigene Bett und verschließbare Behältnis, im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB., wonach der Dienstberechtigte bei Personen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen hat, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Verpflichteten erforderlich sind. Die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit der Wohnung können noch durch die örtlichen Wohnungsverordnungen ergänzt werden.

Hinsichtlich des eigentlichen Arbeitsschutzes bleibt es bei den Vorschriften des BGB. Danach hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet.

Mit Rücksicht auf das besondere Vertrauensverhältnis, das sich aus der Aufnahme des Hausgehilfen in die häusliche Gemeinschaft und aus dem Wegfall des Dienstbuches ergibt, wird ein behördlich beglaubigter Personalausweis mit Lichtbild gefordert. Welche Behörde ihn auszustellen hat, bleibt Ausführungsverordnungen des Reichs oder der Länder überlassen. Wünschenswert ist, daß die Ausstellung dieses Ausweises kostenlos erfolgt. Auch das deutsch-österreichische Gesetz sieht eine „Dienstkarte" mit Lichtbild vor, deren Ausstellung den Gemeindebehörden obliegt.

Hinsichtlich des Arbeitsvertrages ist zwingendes Recht, daß er schriftlich abgeschlossen wird, daß jeder Vertragschließende eine Ausfertigung erhält, und daß die beiderseitigen Leistungen, insbesondere der Lohn, festgelegt werden. Sofern über die übrigen Punkte, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Urlaub usw. keine Sondervereinbarungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht ohnehin zwingendes Recht sind. Möglichst eingehende schriftliche Abmachungen sind, wie die Praxis der Schlichtungsausschüsse ergibt, zur Vermeidung späterer Streitigkeiten zu empfehlen; durch Tarifverträge sind bereits mancherorts Musterformulare geschaffen; auch zahlreiche Arbeitsnachweise bedienen sich mit gutem Erfolg solcher Vertragsformulare, deren allgemeine Einführung im wohlverstandenen Interesse beider Teile liegt.

Die Bestimmungen des BGB. über die Kündigung sind insofern übernommen, als — entsprechend der allgemein, wenigstens

in städtischen Verhältnissen üblichen monatlichen Lohnzahlung — die für diese nach dem BGB. geltenden Fristen festgelegt sind. Längere Kündigungsfristen wurden weder von Arbeitgebern noch von Arbeitnehmern gewünscht, doch sind sie zulässig; sie müssen dann in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Um das Aufsuchen einer neuen Stelle oder einer neuen Hausgehilfin zu erleichtern, erschien es zweckmäßig, nur einen Kündigungstermin, den Monatsersten, vorzusehen.

Entsprechend den Bestimmungen des BGB., des HGB., der GO. und der alten Gesindeordnung ist fristlose Kündigung zulässig bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die in den Richtlinien aufgeführte Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit; es ist vielmehr unter besonderen Umständen eine abweichende Beurteilung zulässig. Diese auch im HGB. gewählte bewegliche Fassung ist gerade bei der großen Mannigfaltigkeit der häuslichen Arbeitsbedingungen notwendig. Es erschien aber zweckmäßig, den Gerichten als Anhaltspunkt die häufigsten in Frage kommenden Fälle an die Hand zu geben. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 123 und 124 GO. und 71 und 73 HGB. sinngemäß übernommen und in Ansehung der besonderen Verhältnisse des häuslichen Dienstes ergänzt.

Einer der häufigsten Gründe zur fristlosen Kündigung ist die Krankheit des Hausgehilfen. Entsprechend der herrschenden Rechtsauffassung soll nicht jede kurze Erkrankung das Recht zur fristlosen Kündigung geben, sondern nur eine schwere, ansteckende oder Ekel erregende Krankheit. Um den Hausgehilfen (vgl. oben) gegen die Gefahr zu schützen, daß er in diesem Falle bei Nichtaufnahme in ein Krankenhaus plötzlich obdachlos wird, sind die Bestimmungen von Punkt 13 gegeben. Es ist dies ebenfalls eine der Bestimmungen, durch die der Hausgehilfe günstiger gestellt ist als der freie gewerbliche Arbeiter und dem Arbeitgeber erheblich weitergehende Verpflichtungen auferlegt sind. Auch das deutschösterreichische Gesetz sieht in dieser Beziehung einen zum Teil sogar noch weitergehenden Schutz vor, der allerdings bei dem Mangel einer Zwangsversicherung der Hausgehilfen gegen Krankheit in Deutschösterreich notwendiger ist als bei uns.

Sondervorschriften bei Vertragsbruch des Hausgehilfen (Nichtantritt oder unbefugtes Verlassen der Arbeit) sind nicht getroffen, da weitergehende Maßnahmen, als sie zum Schutz des Vertrages bei Handelsangestellten und gewerblichen Arbeitern bestehen, nicht zulässig erschienen.

Wird die fristlose Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet; hier wie in allen übrigen Beziehungen gelten die Bestimmungen des BGB. über die Folgen der fristlosen Kündigung (§ 628).

Von der Festlegung einer bestimmten Zeit zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsgelegenheit ist abgesehen, da der erforderliche Zeitaufwand in Groß-, Mittel- und Kleinstädten sowie auf dem Lande zu verschieden ist, als daß sich eine einheitliche Norm finden ließe. Es ist Aufgabe der örtlichen Tarifverträge oder Einzelarbeitsverträge, diese Lücke auszufüllen.

Durch die Aufhebung der Gesindeordnungen sind auch die Bestimmungen über die Dienstbücher, in die die Zeugnisse fortlaufend einzutragen waren, in Wegfall gekommen. Die Wiedereinführung des Zeugniszwanges, wie er in der Führung des Dienstbuches liegt, würde an dem entschiedenen Widerspruch der Arbeitnehmer scheitern, die den Wegfall der Dienstbücher als erheblichen Fortschritt ansehen. An Stelle der Dienstbücher treten lose Zeugnisse, die aber, um Fälschungen zu verhüten, vom Arbeitgeber behördlich beglaubigen zu lassen sind. Das besondere Vertrauensverhältnis, das die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft mit sich bringt, zwingt zu dieser für gewerbliche Arbeiter und Handlungsgehilfen nicht vorgeschriebenen Sicherung, die auch um deswillen notwendig ist, als der Gebrauch von Bogen mit Firmenaufdruck, der die Nachprüfung erleichtert, wohl in gewerblichen und handelsgewerblichen Betrieben, aber nicht in der Hauswirtschaft üblich ist.

Wünscht der Hausgehilfe ein Zeugnis ohne nähere Angaben, so ist nur die Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses (Köchin, Diener usw.) und seiner Dauer aufzunehmen; weitere Angaben über Führung und Leistungen dürfen nur auf Verlangen gemacht werden. Diese Vorschrift entspricht derjenigen des BGB., HGB. und der GO.

Die bisherige Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhaltnis durch die ordentlichen Gerichte wird von beiden Teilen als zu schwerfällig, langsam und den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragend empfunden. Aus diesem Grunde sind schon jetzt vielerorts an Stelle der ordentlichen Gerichte paritätische Schlichtungsausschüsse, häufig in Anlehnung a die Arbeitsnachweise, getreten. Auch die Tarifverträge sehen zu großen Teil ihre Einrichtung vor. Durch ihre schnellere und sac gemäßere Arbeitsmethode haben sich diese Schlichtungsausschüs trotz mangelnder Vollstreckungsbefugnisse gut eingelebt. Ihr Aus bau zu ordentlichen Kammern der neu zu errichtenden Arbeits gerichte unter paritätischer Besetzung würde diesem Mangel abhelfe und eine schnelle und volkstümliche Rechtsprechung sichern. Selbs verständlich kann diese Frage aber nicht im Rahmen des Haus gehilfengesetzes, sondern nur des Arbeitsgerichtsgesetzes erfolgen.

Durch die Begriffsbestimmung (s. oben) sind die nicht i die häusliche Gemeinschaft, aber zur Verrichtun regelmäßiger häuslicher Arbeiten aufgenommene Personen (Aufwärterinnen) aus dem Geltungsbereich des Gesetze ausgeschaltet; sie gelten nicht als Hausgehilfen im Sinne dieses Gesetzes. Trotzdem erschien es wünschenswert, wenigstens gewis Bestimmungen desselben auch auf diese Gruppe auszudehnen. De Begriff des Arbeitgebers im Sinne des Hausgehilfengesetzes so auch für die Arbeitgeber von Aufwärterinnen usw. gelten, die zu Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit ist zu gewähren auch sind die Bestimmungen über die Ausstellung des Zeugnisse maßgebend. Schließlich wäre die Einbeziehung unter die Arbeits gerichte zu erwägen. Dagegen sind, wie sich aus der Natur de Dinge ergibt, die Vorschriften über die Arbeitszeit, den Urlaub, di Wohnung und Beköstigung, Personalausweis, Arbeitsvertrag un Kündigungsfrist teils überflüssig, teils unvereinbar mit der Art de Arbeitsverhältnisses; die besonderen Schutzbestimmungen betr. di Pflichten des Arbeitgebers bei Erkrankung des Hausgehilfen sin nicht erforderlich, da die hier in Frage kommende Gruppe im Gegen satz zu den Hausgehilfen über einen eigenen Haushalt verfügt un sich deshalb bei Erkrankung in der gleichen Lage befindet wie di gewerblichen Arbeiter.

Die Reichsregierung ist zurzeit mit der Ausarbeitung eines Ge setzentwurfes über das Recht der Hausgehilfen beschäftigt, für da die Gesellschaft für Soziale Reform durch Klärung der zum Teil seh schwierigen und strittigen Fragen wertvolle Vorarbeiten geleistet ha

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Bund der Erneuerung wirtschaftlicher Sitte und Ver antwortung erläßt folgenden Aufruf:

Deutschlands Erneuerung kann nur das Werk der Deutsche selber sein, die in sich die sittliche Kraft finden, die deutsch Wirtschaft durch Arbeit und Verzicht wieder aufzubauen. Die Ge sinnung der Volksgenossen entscheidet darüber, ob unser Lan dauernd ein Sklave des Auslandes sowie seiner eigenen Torheite und Lässigkeiten bleiben, oder ob es sich bewußt zu neuer Freihe und Würde emporarbeiten wird.

Haben die Deutschen, die nach Aufhebung der Blockade in we nigen Monaten mehr als zehn Milliarden Mark für die Einfuh von Zigaretten, seidenen Kleidungsstücken und anderen nicht lebens wichtigen Dingen verausgabten, sich klar gemacht, daß diese Summ genügt hätte, zahllose Kinder vor Auszehrung und Tod zu be wahren? Erkenntnis und Wille haben gefehlt.

Erkenntnis und Wille haben ebenso dafür gefehlt, die heimisch Arbeitskraft an richtiger Stelle einzusetzen.

Auch droht die Gefahr, daß infolge der Notlage unsere Volkes der Sinn für Qualitätsarbeit und das Verständnis für di vaterländische Bedeutung hochwertiger Arbeit schwinden.

Eingriffe des Staates in die Wirtschaftsführung, alle Gebot und Verbote, die hier Wandel schaffen und wieder vorwärts führe sollen, sind vergeblich, wenn ihr Inhalt nicht von dem bewußte Willen des Volkes getragen wird.

Es liegt daher im vaterländischen und sozialen Interesse, di Erkenntnis zu verbreiten, daß der Verbrauch des Einzelnen keines wegs nur persönliche Angelegenheit, sondern auch Sache der All gemeinheit ist, daß die Verschwendung von Rohstoffen und vo Arbeitskraft unser Land schädigt. Künstler, Industrielle und Hand werker müssen angeregt werden, für den verlangten Verzicht au allen Lebensgebieten wertvoll Neues zu erfinden und durch Schaffung einfacher, aus einheimischen Stoffen hergestellter, durch die Form geadelter Gebrauchsgegenstände den Wiederaufbau zu fördern.

Nicht zu wirtschaftlichem Chauvinismus oder vollständigem Ab schluß der Grenzen wird aufgefordert. Ein Austausch unter den Völkern ist nicht nur auf wissenschaftlichem und künstlerischem Ge biet notwendig.

Es besteht aber das gemeinsame europäische Interesse, in den nächsten Jahren die wirtschaftliche Arbeit und den Austausch materieller Güter auf das Lebensnotwendige hinzulenken.

Der „Bund der Erneuerung wirtschaftlicher Sitte und Verantwortung" will die deutsche Volkswirtschaft und die Wirtschaft des Einzelnen im Bewußtsein der Volksgenossen unter das Gebot sittlicher Pflicht stellen. Er will dafür sorgen, daß die anständig Gesinnten aus allen Kreisen des Volkes, sie, die nicht teilhaben wollen an Leichtfertigkeit und Verlotterung, sich zusammenfinden und durch ihre Vereinigung Macht gewinnen.

Der Bund der Erneuerung ruft daher auf

zu einfacher und vertiefter Lebensführung,

zu freiwilligem Verzicht auf allen für das geistige Leben schädlichen und für das körperliche Leben unwichtigen Verbrauch,

zur Förderung jeder der deutschen Volkswirtschaft nützlichen und jeder hochwertigen Arbeit.

Die Unterzeichneten fordern alle, die helfen wollen, zum Beitritt auf. Sie schlagen die Bildung von Ortsgruppen in den Städten des Reiches vor. Sie bitten, ihnen praktische Anregungen für die Arbeit des Bundes auf den Gebieten des täglichen Lebens zugehen zu lassen.

Anmeldungen und Zuschriften sind an die Geschäftsstelle des Bundes zu richten: Berlin W 35, Schöneberger Ufer 36a.

Für den Dürerbund: Ferdinand Avenarius, Vorsitzender. Wirkl. Geh. Rat Oberpräsident a. D. v. Batocki. Dr. Gertrud Bäumer. Prof. Dr. Baumarten. Peter Behrens. Justizrat Dr. Bollert. Dr.-Ing. Robert Bosch. Marie v. Bunsen. Reichsminister a. D. Dr. David. Prof. Dr. Dessoir. Eugen Diederichs. Prof. Dr. Graf zu Dohna, M. d. R. Prof. Hugo Elsässer. Paul Ernst. Reichskanzler Fehrenbach. Reichsminister Dr. Geßler. Anna Gierke. Reichsminister Giesberts. Geh. Rat. Prof. Dr. Walter Goetz. Reichsminister Generalleutnant a. D. Groener. Generalmajor v. Haeften. Staatssekretär a. D. Conrad Haußmann. Bayerischer Handelsminister Dr. Eduard Hamm. Dr. Theodor Heuß. Frau Elly Heuß-Knapp. Prof. Dr. Otto Hoetzsch. Frau Cornelie Hoetzsch. Direktor der Hamburg-Amerika-Linie v. Holtzendorff. Kapitän a. D. Humann. Für den Deutschen Offizierbund: v. Hutier, General der Infanterie a. D. und Bundespräsident. Prof. Dr. Jäckh. Friedrich Kayßler. Oberst a. D. Keller. Hauptmann a. D. Koerger, Geschäftsführer des „Bundes der Erneuerung". Reichsminister Dr. Koch. Walther Lambach. M. d. R. Karl Robert Langewiesche. Staatsminister a. D. v. Loebell, Präsident des Reichsbürgerrats. Geh. Rat Prof. Dr. Meinecke. Ministerialdirektor Meißner. Handelsrichter Cornelius Meyer. Dr. Paul Michaelis, Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse". Staatssekretär a. D. Dr. August Müller. Prof. Dr. Oncken. Geh. Rat Pallat. Dr. Popert, Herausgeber des „Vortrupp". Staatsminister a. D. Dr. Graf Posadowsky-Wehner. Bayerischer Gesandter Dr. v. Preger. Dr. Walther Rathenau. Dr. jur. Ernst Reichenheim. Heinrich Rippler, Vorsitzender des Reichsverbandes der Deutschen Presse. Pfarrer Dr. Rittelmeyer. Staatsminister a. D. Graf v. Roedern. Dr. Paul Rohrbach. Wirkl. Geh. Rat. Gesandter a. D. v. Romberg. Dr. Alice Salomon. Karl Scheffler. Generalsekretär a. D. Scheuch. Reichsminister a. D. Dr. Schiffer. Direktor Karl Schmidt-Hellerau. Wolfgang Schumann. Lic. theol. Siegmund Schultze. Staatssekretär Heinrich Schulz. Oberpräsident Dr. Schwander. Reichsminister Simons. Pfarrer Dr. Sonnenschein. Dr. Emil Georg v. Stauß, Direktor der Deutschen Bank. Reinhard Weer. Kapitän z. S. a. D. Weiße. Major Wehr. v. Willisen, Vorsitzender des Deutschen Schutzbundes. Landesdirektor Winterfeldt-Menkin, Vorsitzender des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Zur Frage der Anteilnahme von Arbeitnehmern an der Wirtschaftsleitung liefert Dr. E. Jenny einen Beitrag in der „Glocke", den „Arbeiterkapitäne" überschreibt. Unter Hinweis auf die großen Schwierigkeiten, Unternehmerfähigkeiten und -kenntnisse zu erlangen, führt der Verfasser aus, daß die gewählten Arbeitervertreter in den Betriebsräten nicht geeignet seien, den Unternehmern ebenbürtig zur Seite zu stehen. Er begründet diese Ansicht folgendermaßen: Der berufene Vertreter der Arbeiterinteressen in der Leitung eines Unternehmens darf nicht abhängig sein von der Willkür seiner Wähler, die ihm in engherzigen Stimmungen nach kurzer Zeit ihr Vertrauen entziehen können. Er darf ferner nicht den Einflüssen mißgünstiger Arbeitskollegen oder demagogischer Unternehmer ausgesetzt sein, die seine Stellung für ihre persönlichen Interessen nutzbar zu machen suchen. Die Bedeutung der Betriebsräte will Dr. Jenny dabei nicht herabsetzen; er sieht aber ihr Betätigungsfeld vorwiegend in der Mitarbeit an technisch-organisatorischen und sozialpolitischen Maßnahmen für den Einzelbetrieb. Für die großzügigen und weitblickenden Betriebsleiter läßt sich ein Kontrollorgan aus der Arbeiterschaft nur durch wirtschaftlich weitgehend geschulte und vom Einzelbetrieb persönlich unabhängige Vertreter schaffen. Der Verfasser denkt dabei in erster Linie an Mitglieder der ständigen Organisationen, wie der Gewerkschaften oder etwa später ins Leben tretender Zusammenfassungen von Betriebsräten der Provinzen und Ländern. Diese durch langjährige praktische Erfahrung ausgebildeten und auf die Macht ihrer Organisation gestützten Männer könnten in allen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten so viel Einsicht und Handlungsfreiheit besitzen, um eine ständige Aufsicht über die Unternehmer (z. B. nach einem Vorschlag Schmollers als Staatskommissare) auszuüben. Aus der Reihe dieser „Kontrollbeamten" kann sich allmählich ein Stand von Generaldirektoren entwickeln, der alle Fähigkeiten der bisher nur aus Unternehmerkreisen stammenden „Industriekapitäne" aufweist. Damit wäre zugleich dem Allgemeininteresse gedient und tüchtigen Kräften in der Arbeiterschaft der Weg zum Aufstieg geöffnet.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Aus der Praxis der gleitenden Löhne.

Neuerdings scheint sich in Unternehmerkreisen ein Interesse für das System der Anpassung der Löhne an die Kosten der Lebenshaltung geltend zu machen. Besonders aus einigen Artikeln der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" läßt sich der Schluß ziehen, daß auf Arbeitgeberseite die ablehnende Haltung gegenüber diesem neuen Lohnsystem aufgegeben ist.

Man trägt sich wahrscheinlich mit der Hoffnung, die gleitende Lohnskala zum Abbau des aufgeblähten Lohnniveaus benutzen zu können. Die praktischen Erfahrungen aber zeigen, daß bisher in fast allen Fällen, wo die gleitende Lohnskala in der Praxis eingeführt ist, ein Sinken der Indexziffern gar nicht oder nicht in vollem Umfang zur Senkung der Löhne ausgenutzt worden ist.

In Nr. 30 der „Sozialen Praxis" ist schon auf den Vorfall in der englischen Textilindustrie hingewiesen worden, wo die Bradforder Arbeiterschaft die der Lohnskala zugrunde gelegte Meßziffer der „Labour Gazette" nicht anerkannte, weil sie die aus den Vormonaten gewohnte Steigerung nicht aufwies.

Vorfälle ähnlicher Art haben sich letzthin in Deutschland ereignet, seitdem die Kosten der Lebenshaltung zurückgegangen sind und daher die der gleitenden Lohnregelung zugrunde gelegten Indexziffern eine Senkung aufwiesen.

In der Klage gegen die Arbeitgeber im deutschen Zeitungsgewerbe, die die Frankfurter Angestellten im Juli 1920 vor dem Schlichtungsausschuß angestrengt hatten, wurde zur Begutachtung der Teuerungsbewegung die Elsassche Indexziffer herangezogen. Obwohl diese eine Senkung von 11 Punkten aufweist, kam der Schlichtungsausschuß doch zu der Ueberzeugung, daß durch die Erhöhung der von Elsas in seiner Aufstellung nicht berücksichtigten Ausgaben (insbesondere Fahrgeld, Steuern, Versicherungsbeiträge) eine weitere Verteuerung des Lebensunterhalts um 12 Punkte eingetreten sei, und formulierte demnach seinen Beschluß, in welchem er den Arbeitgebern die Gewährung einer Uebergangsbeihilfe von 110% empfahl.

In Kiel kam es dreimal zu Kämpfen. Im Juni 1920 war auf Grund einer provisorischen Meßziffer ein Verteuerungszuschlag von 10% bewilligt worden. Als die endgültige Ziffer nur eine Steigerung von 2,1% aufwies, weigerten sich die Arbeiter, in die Verkürzung des Lohnzuschlages zu willigen. Im Juli wurde ein Schiedsspruch gefällt, daß die erhöhten Junizulagen auch für Juli zu zahlen seien, obwohl die Meßziffer einen Rückgang aufwies. Auch für August erzwang das Gewerkschaftskartell durch den Streik der Transportarbeiter die Weiterzahlung der Zulagen bis 25. August in einer Höhe, die dem Stand der Meßziffer nicht entspricht.[1])

In Breslau wurde im Juli und August 1920 der starke Rückgang der Meßziffer nicht auf die Lohnbemessung übertragen. An Stelle der tatsächlich errechneten Ziffern wurden auf dem Verhandlungswege höhere Meßziffern festgesetzt.[2])

Die nach der bisher geltenden Methode errechneten Meßziffern lauteten:

	ledig	ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
30. Mai	185	187	190	195	206
27. Juni	161	160	173	182	189
August	173	173	194	191	197

Für die Lohnbewegung wurden dagegen folgende künstliche Indexziffern festgesetzt:

für Juli	165	170	183	190	200
„ August	170	175	188	—	202,5

Berlin-Zehlendorf. Kurt Herrmann.

Die Löhne der Bergarbeiter während des ersten Vierteljahrs 1920 werden jetzt amtlich veröffentlicht. Der reine Schichtlohn, nach Abzug aller Arbeitskosten und der Versicherungsbeiträge, betrug: im Oberbergamtsbezirk Dortmund für die Hauer 39,38 M. (1919: 18,05 M.), für einen Kopf der gesamten Belegschaft 31,92 M. (1919: 14,61 M.); in Oberschlesien für den Hauer 31,64 M. (1919: 17,24 M.), für einen Kopf der gesamten Belegschaft 24,12 M. (1919: 12,25 M.); in Niederschlesien für den Hauer 30,70 M. (1919: 11,46 M.) für einen Kopf der gesamten Belegschaft 27,93 M. (1919: 9,99 M.). Die Steinkohlenreviere Aachen und linker Niederrhein haben ungefähr die gleiche Lohnentwicklung gehabt. Den höchsten Schichtverdienst

[1]) Vorwärts Nr. 395 vom 9. 8. 1920.
[2]) Priv. Mitteilungen des Lohnamts Breslau vom 5. 8. 1920.

hat der linke Niederrhein mit 42,46 M. (1919: 18,92 M.) und den niedrigsten Niederschlesien mit 30,70 M. (1919: 11,46 M.) an Hauer bezahlt. Die Urlaubsverhältnisse kommen in folgenden Ziffern zum Ausdruck: Oberbergamtsbezirk Dortmund: 499 121 Urlaubstage und 16 045 948 M. Gesamtvergütung; Aachener Revier: 19 874 Urlaubstage und 662 619 M. Gesamtvergütung; Revier am linken Niederrhein: 10 136 Urlaubstage und 404 942 M. Gesamtvergütung; Oberschlesien: 88 431 Urlaubstage und 2 533 820 M. Gesamtvergütung. Niederschlesien: 11 301 Urlaubstage und 292 074 M. Gesamtvergütung. Die verschiedenen Reviere hatten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres nachstehende Zunahme an Arbeitskräften zu verzeichnen: Oberbergamtsbezirk Dortmund 52 405, Aachen 243, linker Niederrhein 2243, Oberschlesien 18 867 und Niederschlesien 3938.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Generalstreik in Württemberg hat mit einem Siege der Regierung und Unternehmer geendet. Der Widerspruch weiter Kreise der Arbeiterschaft gegen den Steuerabzug hatte in einigen größeren Werken im Juli dadurch eine vorläufige Regelung gefunden, daß die Arbeitgeber sich verpflichteten, von dem Steuerabzug vorerst abzusehen, und die Arbeitnehmer sich bereit erklärten, bei der Einziehung des gesetzlichen Steuerbetrages durch die Regierung den Unternehmern die Steuersumme in Raten zu erstatten. Zur Klärung der Sachlage hatte Staatssekretär Mösle am 13. August in einer größeren Versammlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auseinandergesetzt, weshalb die Reichsfinanzverwaltung auf die verbesserte Form des zehnprozentigen Steuerabzuges nicht verzichten könne. Da dem vom Gesetz vorgeschriebenen Verhalten der Betriebsleitungen seitens eines Teiles der Arbeitnehmerschaft Widerstand entgegengesetzt wurde, entschloß sich die Regierung am 26. August, den Daimler-Motorenwerken in Untertürkheim, den Boschwerken in Stuttgart und Feuerbach und der Maschinenfabrik Eßlingen, Werk Mettingen, anheimzugeben, ihre Betriebe zu schließen. Die Betriebsanlagen wurden durch Polizeiwehr geschützt. Die Arbeiter antworteten mit der Verkündung des Generalstreiks, der aber nur teilweise durchgeführt wurde. Außer in den genannten Werken wurde noch in anderen Unternehmungen Stuttgarts und einiger württembergischer Städte — z. B. Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen — die Arbeit eingestellt; in der Landeshauptstadt waren die Zeitungsbetriebe, das Gas- und Elektrizitätswerk und der Straßenbahnverkehr stillgelegt. Eisenbahn und Post blieben im Betrieb. In Ulm wurde der Eintritt in den Ausstand von den Betriebsräten mit 400 gegen 50 Stimmen abgelehnt; in Nürtingen streikten von 2500 Arbeitern nur 300. Die christlichen Gewerkschaften erklärten sich gegen den Streik. Die Führung der Ausstandsbewegung lag bei einem Aktionskomitee der Betriebsräte. Die Uneinigkeit unter der Arbeiterschaft und nicht zuletzt die mangelnde Sympathie rechtssozialistischer Führer bedeuteten von vornherein eine Schwächung der Stoßkraft der von unbesonnenen Elementen eingeleiteten Aktion. Der zielklare Wille der Regierung, die zunehmende Einsicht eines Teiles der Arbeiterschaft und der Einsatz der technischen Nothilfe wirkten zusammen, den Niederbruch zu beschleunigen. Die Streikleitung erklärte sich zu Verhandlungen bereit, die von der Regierung und den Unternehmern von der Erfüllung folgender Forderungen abhängig gemacht wurden: bedingungslose Anerkennung des Steuerabzuges, Ausschaltung des Aktionsausschusses bei der Behandlung der Frage der Wiedereinstellung der Streikenden und Ausgesperrten und Mitwirkung der Betriebsräte und Gewerkschaften. Die Weigerung, den Aktionsausschuß als Verhandlungsfaktor anzuerkennen, wurde damit begründet, daß er als eine vorübergehende Erscheinung keine Gewähr für die Einhaltung der Beschlüsse biete. Die wesentlichen Punkte der erzielten Einigung sind: Zustimmung zum Steuerabzug; Wiedereinstellung der ausgesperrten und streikenden Arbeiter mit Ausnahme jener, die sich schwere Verfehlungen gegen die Betriebe oder die Strafgesetze haben zu schulden kommen lassen; Verzicht auf die Bezahlung der Streiktage. Die Arbeitnehmer behalten sich vor, eine Aenderung der letzten Bestimmung auf dem Wege über die ordentlichen Gerichte oder den Landtag zu erreichen; praktische Bedeutung dürfte dieser Einrede nicht zukommen. Die auf Grund des Uebereinkommens nicht wieder eingestellten Arbeitnehmer haben das Recht, binnen einer Woche Einspruch zu erheben bei einem Schiedsgericht, das aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht unter dem Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Unparteiischen, dessen Bestellung im Einverständnis mit den beteiligten Organisationen erfolgt; das Urteil ist unanfechtbar. Die Wiederaufnahme der Arbeit beginnt, soweit nicht bestimmte Betriebe früher mit ihrer Tätigkeit anfangen, am 6. September. Mit der Daimler-Motorengesellschaft, welche die Einstellung der Hälfte ihrer Belegschaft ablehnt und sich an dem Zustandekommen der Einigung nicht beteiligt hat, werden noch Verhandlungen geführt.

Lohnbewegungen in England fanden im ersten Halbjahr 1920 in den meisten Gewerben weniger umfangreich statt, als in der entsprechenden Zeit 1919. Der „Oesterreichische Metallarbeiter" bringt darüber einige statistische Angaben. Danach betrug die Beteiligungszahl der Arbeiter an Lohnbewegungen insgesamt 6 507 000. Sie erreichten eine wöchentliche Lohnerhöhung von 3027 900 Pfd. St. Die stärkste Ziffer erreichte die Arbeiterschaft im Maschinen- und Schiffbau: 1 198 000 Arbeiter, die an Lohnbewegungen Anteil hatten, erlangten eine Lohnerhöhung von wöchentlich 421 800 Pfd. St. In der Hütten-, Eisen- und Stahlerzeugung erzielte 205 000 Arbeiter einen wöchentlichen Mehrverdienst von 110 500 Pfd. St. In den übrigen Zweigen des Metallgewerbes nahmen 301 000 Arbeiter an Lohnbewegungen teil; der Betrag der wöchentlichen Lohnerhöhung war 117 900 Pfd. St. Die Kosten der Lebenshaltung, die während dieser Zeit ständig im Steigen begriffen waren, erreichten Ende März eine Erhöhung von 132 %, Ende Juni eine solche von 152 % der Lebenskosten im Juli 1914. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen betrugen im ersten Halbjahr 1920 1004 mit 6 418 000 verlorenen Arbeitstagen gegen 747 mit 11 677 000 verlorenen Arbeitstagen vom Januar bis einschl. Juni 1919. Beteiligt waren daran 1920 592 000 Arbeiter, 1919 1 434 000. Im Metallgewerbe sind die Zahlen für 1920 folgende: 220 Arbeitseinstellungen, an denen 179 000 Arbeiter beteiligt waren, hatten einen Verlust von 2 513 000 Arbeitstagen zur Folge. In der entsprechenden Zeit 1919 betrug die Zahl der Arbeitseinstellungen 187 mit 282 000 Beteiligten, der Ausfall von Arbeitstagen 4 641 000.

Genossenschaftswesen.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine hatte im Jahre 1919 einen Warenumsatz von 352 698 075 M. Die Lager konnten wenigstens teilweise ihrem eigentlichen Zwecke wiederdienstbar gemacht werden. In Mainz wurde eine Zweigniederlassung errichtet. Die Errichtung eines Lagers in Stuttgart geht der Verwirklichung entgegen. Auch die Betätigung der 50 Einkaufsvereinigungen, denen 983 Vereine angeschlossen sind, war eine rege. Der Umsatz stieg von 8 auf 36 Mill. M., gegen 58 Mill. M. im letzten Friedensjahre. Von genossenschaftlichen Organisationen konnten für rund 13 600 000 M. Waren bezogen werden. Die Produktionsbetriebe der Gesellschaft litten zum Teil sehr unter dem Mangel an Rohstoffen. Die Zigarrenfabriken in Hamburg, Hockenheim und Frankenberg stellten Waren im Werte von 2 312 600 M., die Kautabakfabrik Nordhausen im Werte von 720 000 M., die Seifenfabrik Gröba im Werte von 9 610 700 M., die Seifenfabrik Düsseldorf im Werte von 3 679 300 M. her. Der Umsatz der Teigwarenfabrik in Gröba, die lediglich für die amtliche Rationierung arbeitete, stieg auf 4 337 100 M., der der Zündholzfabrik Lauenburg auf 1 233 700 M., der der Kistenfabrik Gröba auf 905 800 M., der der Mostrichfabrik Gröba auf 390 200 M., der der Gewürzmühle Hamburg auf 2 617 000 M. Die Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik Altona stellte Waren im Werte von 1 471 250 M. her. Im letzten Vierteljahr konnte die Schokoladen- und Kakaofabrikation in kleinerem Umfange wieder aufgenommen werden. Infolge der bestehenden Verordnungen mußte fast die Hälfte der erzeugten Waren an Privatkundschaft geliefert werden. Die am 1. September 1919 übernommene Bürstenfabrik Schönheide erzielte bei einer bemerkenswerten Steigerung der Beschäftigung 313 000 M. Umsatz, die am 1. Oktober zur Gesellschaft gekommene Holzindustrie Dortmund 745 000 M. Umsatz, während die Weberei und Konfektion Oppa es auf 345 700 M. brachte. Dieser Betrieb konnte im März die Weberei mit 10 Stühlen und die Abteilung Konfektion Mitte Mai mit 35 Maschinen wieder aufnehmen. Der Gesamtumsatz der Fabriken stieg von 19 890 603 M. auf 28 681 534 M. Die Bankabteilung spiegelte in ihrem Ergebnis den Rückgang des Geldwertes wider. Der Giroverkehrsumsatz stieg von rund 545 Mill. M. auf 1174 Mill. M. Die Gesellschaft beschäftigte in allen Betrieben zusammen 2041 Personen, gegen 1195 im Vorjahr. An Gehältern und Löhnen wurden über 7 Mill. M. gegen reichlich 2 800 000 M. im Vorjahre gezahlt, an Versicherungsbeiträgen 388 200 M. Für Kriegsfürsorge wurden einschließlich der im letzten Jahre gezahlten Summe insgesamt 1 928 250 M. verausgabt. Die Bilanz schließt mit 237 337 649,37 M. ab. Das Stammkapital beträgt 15 Mill. M. und soll in der demnächst stattfindenden Generalversammlung auf 20 Mill. M. erhöht werden. An Reserven sind über 16 Mill. M. an sozialen Fonds über 2½ Mill. M. vorhanden. Der Reingewinn betrug 2 076 954,34 M. Hiervon werden 200 000 M. dem Pensionsfonds überwiesen, der im verflossenen Jahr auf über 2 Mill. M. angewachsen war. Auch der Unterstützungsfonds, der über 450 000 M. umfaßt, erhält eine Zuweisung.

Der Zentralverband errichtet in Hamburg eine Genossenschaftsschule. Alljährlich sollen vom 1. Oktober bis 1. April 20 bis 24 Angestellte aus konsumgenossenschaftlichen Betrieben dort praktischen und theoretischen Fachunterricht erhalten.

Die Konsumvereinsbewegung in Schweden und Dänemark macht nach den Mitteilungen der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" gute Fortschritte. Die Vereine des Verbandes schwedischer Konsumvereine hatten im Jahre 1919 einen Umsatz von 285 268 357 Kronen gegen 171 861 438 Kronen im Jahre 1918. Das Eigenkapital des Verbandes und der angeschlossenen Vereine betrug am Jahresschlusse 20 904 092 Kronen; dazu kommen noch 6 457 361 Kronen der vier zum Verbande gehörigen Versicherungsvereine. — Der älteste dänische Konsumverein wurde im Jahre 1866 gegründet. Im Jahre 1919 bestanden 1691 Vereine mit 316 846 Mitgliedern. Die Gründungen fallen in folgende Zeiträume: vor 1870 19 Vereine, 1870—1879 89, 1880—1889 265, 1890—1899 434, 1900—1909 701, 1910—1914 186, 1915—1919 197. Im Jahre 1919 befinden sich von den Vereinen: in der Hauptstadt 2 (1914: 17), in den Provinzstädten 77, auf dem flachen Lande 612. Von der Gesamtzahl der Mitglieder wohnen: in der Hauptstadt 23 954 (1914: 7 228), in den Provinzstädten 40 233, auf dem flachen Lande 252 659.

Arbeiterschutz.

Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter v. 28. Juni 1929.

Während seither nur in einzelnen Gliedstaaten behördliche Vorschriften für die Arbeiten mit Senkkästen usw. bestanden, ist der Schutz der Preßluftarbeiter nunmehr durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers für das ganze Reichsgebiet geregelt. Sie gliedert sich in die Abschnitte: Anzeige, Betriebsleitung, Betriebseinrichtungen, Krankenkammer, Aufenthalts-, Umkleide-, Speiseräume usw., ärztliche Ueberwachung, Arbeitszeit, Ein- und Ausschleusen, Schleusenwärter, allgemeine Vorschriften. Beigegeben sind ihr als Anlagen Dienstanweisungen für den Preßluftarzt und für den Schleusenwärter sowie ein Merkblatt für Preßluftarbeiter.

Die Gefahren der Preßluftarbeit bestehen in der Aufnahme von Luft in das Blut unter der Wirkung des erhöhten Luftdrucks; während der Sauerstoff der Luft im Blut gelöst wird, ist das nicht der Fall mit dem Stickstoff; er verbleibt in Blasenform im Blutstrom und führt zu sehr erheblichen gesundheitlichen Beschwerden, mitunter zum Tode. (Wer sich über Preßluftarbeiten in angenehmer Weise orientieren will, möge in Max Eyths „Hinter Pflug und Schraubstock" das Kapitel „Berufstragik" lesen.) Mit zunehmendem Luftdruck erhöhen sich die Gefahren. Abhilfe bietet langsames Ein- und Ausschleusen, besonders bei letzterem ist größte Vorsicht geboten.

Demzufolge gibt die Verordnung neben den Bestimmungen für die Arbeits- und Nebenräume vor allem eingehendste Vorschriften für die Anlage der Schleusenkammern und die Zeiten des Durchschleusens. Während beim Einschleusen es für genügend erachtet wird, durch Befragen der einzuschleusenden Personen festzustellen, ob die Steigerung des Luftdrucks so langsam vor sich geht, daß keinerlei Beschwerden auftreten, sind für die gefährlichere Tätigkeit des Ausschleusens genaue Zeiten vorgeschrieben. Und zwar soll für je 0,1 kg Ueberdruck auf den qcm mindestens 1 Minute für das Ausschleusen verwendet werden bis zu 1,3 kg/qcm einschließlich. Hier wird offenbar die kritische Grenze erblickt; denn von 1,3 auf 1,4 kg/qcm steigt die Zeit des Ausschleusens von 13 auf 22 Minuten, um bei noch höheren Ueberdrucken weiter sprungartig zuzunehmen bis zu 90 Minuten für 3,0 kg/qcm. Für die höheren Ueberdrucke sind, entsprechend den längeren zum Ausschleusen verwendeten Zeiten, bequemere Einrichtung der Schleusenkammern (Sitzgelegenheiten, Decken, Frischluftzuführung) vorgeschrieben. Auf die zahlreichen technischen Einzelheiten der Verordnung einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Wie bei der Bleifarbenverordnung vom 27. Januar 1920 wird die ärztliche Ueberwachung auch hier einem von der höheren Verwaltungsbehörde approbierten Arzt übertragen, der sich zur Befolgung der Dienstanweisung verpflichten, sich monatlich einmal selbst einschleusen, bei höheren Ueberdrucken als 1,3 kg/qcm in der Nähe der Arbeitsstätte wohnen und bei den höchsten Drucken (über 2,5 kg/qcm) ständig auf der Arbeitsstelle anwesend sein muß. Seine Entlassung durch den Unternehmer muß unter Angabe der Gründe der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden. Ein besonderer Paragraph regelt die gesundheitlichen Anforderungen, die an den Preßluftarbeiter zu stellen sind und schließt 12 Kategorien von Krankheiten sowie die Altersgruppen unter 20 und über 50 Jahre von Preßluftarbeiten aus, läßt ferner die Altersgruppe über 40 nur bei Ueberdrucken unter 1,3 kg/qcm zu. Die näheren Einzelheiten müssen in der umfangreichen, 55 Paragraphen umfassenden Verordnung nachgelesen werden.

Entsprechend der großen Bedeutung, die der Dienst des Schleusenwärters für die Vermeidung von Preßlufterkrankungen hat, werden die an diesen zu stellenden Anforderungen eingehend besprochen. Ihm kommt auch eine Verpflichtung zur Belehrung seiner Mitarbeiter zu. — Die für die Tätigkeit des Arztes und des Schleusenwärters in Betracht kommenden Vorschriften sind in besonderen „Dienstanweisungen" zusammengestellt, die den betreffenden Persönlichkeiten auszuhändigen sind. — Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind durch einen unterdessen abgeschlossenen Tarifvertrag mittlerweile überholt (Mitteilung in „Der Grundstein" 1920 Nr. 34). — Ein in der Verordnung vorgeschriebenes Merkblatt für Preßluftarbeiter ist als weitere Anlage beigefügt.

Wir glauben, daß die in den neueren Verordnungen des Reichsarbeitsministeriums ausgesprochene Stärkung und Sicherung des ärztlichen Dienstes sowie die Herausgabe von Dienstanweisungen und Merkblättern den Wert der Vorschriften außerordentlich zu erhöhen geeignet ist.

Frankfurt a. M. Dr. Erich Francke.

Der Christliche Metallarbeiterverband und der Achtstundentag.

Die Stellungnahme des Christlichen Metallarbeiterverbandes und die mündlichen Ausführungen des Vorsitzenden Wieber zum Geschäftsbericht auf der Generalversammlung in Essen haben infolge mangelhafter Berichterstattung in der Presse verschiedene Beurteilung erfahren. In der sozialdemokratischen Presse wurde der Sachverhalt so dargestellt, als habe sich der Verbandsvorsitzende grundsätzlich gegen den Achtstundentag ausgesprochen. Dieses ist nicht der Fall.

Der christliche Metallarbeiterverband und sein Vorsitzender haben schon auf der Verbandsgeneralversammlung in Offenbach im Jahre 1904 den Achtstundentag für die Schwer- und Schwerstarbeiter in der Großeisenindustrie und in gesundheitsschädlichen Betrieben gefordert. Diesen Standpunkt nehmen sie auch heute noch ein. Sie haben sich lediglich gegen den jetzt bestehenden gleichmäßigen schematischen Achtstundentag gewandt, der keinen Unterschied zwischen leichter, bequemer und schwerer, aufreibender und gesundheitsschädlicher Arbeit zuläßt und unsere daniederliegende Volkswirtschaft ungeheuer belastet.

Der Verbandsvorsitzende Wieber führte hierzu aus:

„Wir waren die Ersten, die für den Achtstundentag in der Schwerindustrie eingetreten sind. Wir können aber nicht einsehen, daß dieser für alle schematisch gleich sein muß. Ich spreche aus, was ich schon früher getan habe: wir können den schematischen Achtstundentag bei der traurigen Lage unseres Vaterlandes kaum ertragen, denn all die Hunderttausende, die heute im gewissen Sinne nur Anwesenheitsgelder bekommen, müssen durch die anderen erhalten werden. Für diese müssen die Schwer- und Schwerstarbeiter durch ihre Arbeit eintreten. Wenn die Feuer- und Hüttenarbeiter, die von morgens bis zur Beendigung der Schicht vor der Gluthitze der Oefen stehen, dieselbe Arbeitszeit haben, wie die Türhüter oder die Bahnwärter, die alle zwei oder vier Stunden die Eisenbahnbarriere zudrehen, wird die Gleichheit zum schreienden Unrecht. Diese Schwerarbeiter, auch die an den sausenden Maschinen stehenden, haben ein großes Interesse daran, daß mit dieser schematischen Gleichheit aufgeräumt wird. Diese Erkenntnis wird früher oder später in Arbeiterkreisen von selbst kommen."

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß nicht gegen den Achtstundentag schlechthin, sondern nur gegen die schematische Gleichheit Stellung genommen wurde.

Dieses kommt auch in nahestehender Entschließung zum Achtstundentag zum Ausdruck:

„Die 9. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes spricht ihre Befriedigung darüber aus, daß die bei der 3. Generalversammlung des Verbandes im Jahre 1904 erhobenen Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit, Einführung des Achtstundentages und den Abschluß von Tarifverträgen in der Schwereisenindustrie verwirklicht worden sind. Die Arbeiter der Metallindustrie, insbesondere der Schwereisenindustrie sowie der anderen schwerarbeitenden Berufe, haben ein dringendes Anrecht auf den Achtstundentag.

Die Generalversammlung erblickt in der gegenwärtig geltenden schematischen Arbeitszeit, die keine Rücksicht nimmt auf die Art, die Schwere und Gesundheitsschädlichkeit der verschiedensten Berufsgruppen, eine Ungerechtigkeit. Dies würde namentlich für die Feuer- und Schwerstarbeiter eine weitere Abkürzung der Arbeitszeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

Angesichts der darniederliegenden Wirtschaft und des drohenden Ruins kann der Achtstundentag nicht besser geschützt werden, als durch pflichtbewußte Ausfüllung der regelmäßigen Arbeitszeit, um die produktive Kraft unserer Wirtschaft auf den höchst möglichen Stand zu bringen."

Die Ausnahmeverordnungen zum Achtstundentaggesetz in Deutschösterreich erstrecken sich auf eine größere Anzahl von Gewerben. Von der Bestimmung, daß die Entlassung weiblicher und jugendlicher Arbeiter von der Arbeitsstelle nach dem Gesetz am Sonnabend um 12 Uhr mittags erfolgen muß und ihre wöchentliche

Arbeitszeit 44 Stunden nicht überschreiten darf, sind Abweichungen zulässig, wenn dadurch eine Einschränkung der Arbeitszeit auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter bedingt oder eine Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte aufhören würde. An die Stelle der gesetzlichen Regelung hat in diesem Falle Vereinbarung durch Kollektiv- oder Einzelvertrag zu treten. Dieselbe Ausnahme ist gestattet für Betriebe, die wenigstens zu zwei Dritteln Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Personen beschäftigen. Allgemein soll der Achtstundentag keine Anwendung finden auf Torhüter, Portiers, Feuer- und Nachtwächter. Ihre Ueberstunden sind jedoch besonders zu vergüten. Im Fuhrwerksgewerbe kann eine vertragliche Regelung in der Weise eintreten, daß die Arbeitszeit innerhalb zweier Wochen 96 Stunden nicht übersteigt; ohne besondere Genehmigung sind in demselben Zeitraum 16 Ueberstunden zulässig. Bei Betrieben mit mehreren Arbeitsschichten kann vereinbart werden, daß innerhalb dreier Wochen höchstens 168 Stunden gearbeitet wird. Abweichend von § 8 des Gesetzes darf schließlich eine andere Vergütung der Ueberstunden durch Kollektivvertrag vereinbart werden. Für Betriebe mit kürzerer Arbeitszeit finden die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung. — Ein zweiter Abschnitt der Vollzugsanweisung führt eine Reihe von Ausnahmen auf, die für einzelne Gewerbezweige zugelassen werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 12 Stunden innerhalb 24 Stunden ist gestattet den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der Papierindustrie, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation (bis 30. September 1920), der Ziegel- und keramischen Industrie, der Rohrzuckerindustrie während der Dauer der Kampagne und der Spiritus-, Preßhefe- und Malzfabrikation. — In der Bierbrauerei darf die Arbeitszeit so geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Wochen nicht übersteigt, in der Eisenhüttenindustrie so, daß die Arbeitszeit, die 144 Stunden innerhalb dreier Wochen übersteigt, als Ueberstunden zu vergüten ist. — In den Betrieben der Torfwerke dürfen innerhalb 6 Wochen 288 Arbeitsstunden vereinbart werden, in Getreidemühlen 144 Stunden innerhalb dreier Wochen oder 96 Stunden innerhalb zweier Wochen, je nachdem die Vermahlungskapazität der Woche weniger als 100 oder zwischen 100 und 400 Meterzentner beträgt. — Im Fleischhauergewerbe darf die Arbeitszeit für die ausschließlich oder vorwiegend beim Warenverkauf beschäftigten Arbeiter 60 Wochenstunden betragen, für die anderen 48 Stunden. — In Gast- und Schankwirtschaften darf eine 10stündige Betriebsanwesenheit täglich, insgesamt aber höchstens eine 60stündige wöchentlich vereinbart werden. Zehn Ueberstunden in einer Woche sind ohne besondere Genehmigung erlaubt; die Bestimmungen über die 44stündige Arbeitswoche weiblicher und jugendlicher Personen finden für das Gastwirtsgewerbe keine Anwendung. — Für eine Reihe von Gewerbszweigen des Baugewerbes sind folgende Ausnahmebestimmungen maßgebend: Die Regelung der Arbeitszeit kann so erfolgen, daß 48 Wochenstunden höchstens vereinbart werden. Für bestimmte Betriebsstellen kann die politische Behörde 1. Instanz zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich, aber höchstens an 180 Tagen im Jahr kann bewilligt werden; dabei darf die Zahl der wöchentlichen Ueberstunden 10 nicht übersteigen. Die Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören. Während der Bausaison darf ferner die wöchentliche Arbeitszeit durch Kollektivvertrag auf 58 Stunden verlängert werden. Ausgefallene Arbeitsstunden dürfen innerhalb derselben Wochen nachgeholt werden, wenn die Ursache des Ausfalls Betriebsstörungen, Materialmangel, Witterungseinflüsse oder Feiertage sind. Zur Vorbereitung und zum Abschluß der eigentlichen Bauarbeiten ist außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine Ueberstunde täglich zulässig. Zu diesen Arbeiten darf aber höchstens ein Viertel der Arbeiter herangezogen werden, wenn die Gesamtzahl der Beschäftigten 60 nicht übersteigt, höchstens ein Fünftel, wenn insgesamt mehr als 60 Arbeiter beschäftigt sind. Bei Betriebsstörungen oder drohender Gefahr für Sicherheit des Eigentums und Lebens von Personen dürfen Ueberstunden eingelegt werden, die innerhalb 24 Stunden der politischen Behörde 1. Instanz anzuzeigen sind. — Im Speditionsgewerbe sind acht wöchentliche Ueberstunden ohne weiteres zulässig. Durch Kollektivvertrag kann die Gesamtarbeitszeit im übrigen wöchentlich geregelt werden und darf mit 48 Stunden vereinbart werden. — Ebenso kann im Friseurgewerbe verfahren werden; in Städten, in denen Sonntagsarbeit gestattet ist, darf die wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden betragen. Außerdem darf an 60 (anstatt sonst 30) Tagen im Jahre ein 10stündiger Arbeitstag von der politischen Behörde 1. Instanz zugelassen werden. — In den gewerblichen Unternehmungen auf dem Lande (Wagenbauer, Sattler, Schmiede), soweit sie nicht mehr als drei Hilfsarbeiter beschäftigen, darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, während der Anbau- und Erntezeit 60 Stunden betragen. Die über die Zeit von 54 Stunden hinaus geleisteten Arbeiten sind als Ueberstunden zu vergüten. — In Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen kann die Arbeitszeit wöchentlich 56 Stunden betragen, darf aber 8 Stunden täglich nicht überschreiten. — Alle Vereinbarungen über eine kürzere Arbeitszeit bleiben von der Verordnung unberührt.

Sozialversicherung.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Allmählich tritt die Friedensarbeit in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten wieder in den Vordergrund und drängt die mannigfachen Aufgaben der Kriegsfürsorge und der Wirkungen des Weltkrieges zurück. Der vorliegende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Kalenderjahr 1919[1]) läßt aber deutlich erkennen, daß noch lange der Einfluß des jahrelangen Völkerringens auf Verwaltung und Rechtsprechung der Versicherungsträger und -Behörden wahrnehmbar sein wird. Die Abtrennung deutscher Gebietes, die Auseinandersetzung mit den dort an die Stelle tretenden Rentenstellen, die Verwertung der Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf dem Gebiete der Wiederertüchtigung verletzter Personen durch die sog. Arbeitstherapie zugunsten der Arbeitsinvaliden, die Ueberlassung von Wertpapieren der Berufsgenossenschaften an die Reichsbank zur Beschaffung von Auslandskredit für die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln, die Entscheidung von Streitfragen über die Versicherungspflicht der noch in Deutschland weilenden russischen Kriegsgefangenen und andere mit dem Kriege und seinen Folgen zusammenhängende Fragen haben die oberste Spruchbehörde mannigfach beschäftigt. Auch die neuen Einrichtungen und Anordnungen wegen der Angestellten- und Schlichtungsausschüsse, die Verhandlungen über Teuerungszulagen und Tarifvereinbarungen gaben dem RVAmt Anlaß zu wiederholtem Eingreifen. Mit Befriedigung wird man davon Kenntnis nehmen, daß es Ende v. Js. gelungen ist, zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Berufsgenossenschaften und den verschiedenen Interessenverbänden der berufsgenossenschaftlichen Angestellten eine Verständigung herbeizuführen, durch die für die Gehälter, das Ruhegehaltsdienstalter, den Urlaub, die Kündigungsfrist usw. neue Grundlagen gewonnen sind. Ebenso erfreulich ist die Mitteilung, daß sowohl im Bereiche der Unfall- wie der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung die Unterbringung eines großen Teils der Versicherungs-Angestellten aus den abgetretenen deutschen Gebieten bei anderen Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten durchgeführt werden konnte.

In der Unfallversicherung hat die Zahl der versicherten Betriebe infolge des Ausscheidens von Reichsgebietsteilen meist unbedeutend abgenommen; sie ist von 6 236 500 auf 5 850 435 gesunken, und die Anzahl der versicherten Personen ist demgemäß von 26,5 Millionen auf 25,1 Millionen zurückgegangen, wobei etwa 3,3 Millionen doppelt Gerechneter (wegen der landwirtschaftlichen und sonstigen Nebenbetriebe) einbezogen sind. Die Renten und die anderen Unfall-Entschädigungen haben erstmalig das zweite Markmillionenhundert überschritten; sie beliefen sich auf 204 321 817 M. (gegen 191 Millionen M. im Vorjahre). Die Steigerung seit 1915, wo 173 1/3 Millionen M. gewährt wurden, ist stetig vorgeschritten. Im Berichtsjahre erhielten zusammen 955 571 Personen (1918 erheblich mehr, nämlich 1 114 612) Bezüge aus der Unfallversicherung. Die Gefahrtarife von 6 Berufsgenossenschaften (darunter eine landwirtschaftliche) sind nachgeprüft und in der neuen Fassung genehmigt. Im übrigen ist es wegen des Beamtenmangels infolge des Krieges ratsam erschienen, der einstweiligen Beibehaltung früherer Gefahrtarife keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Auch Unfallverhütungsvorschriften sind im Berichtsjahre nicht genehmigt, doch ist es bemerkenswert, daß die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin, von der im Jahre zuvor nur über Unfallverhütungsvorschriften für die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen berichtet werden konnte, jetzt dem Drängen der Verhältnisse gefolgt ist und einen bedeutend erweiterten Entwurf vorgelegt hat, über den die Verhandlungen beim Berichtsabschluß noch schwebten. Für die Förderung der Angelegenheit bei allen Berufs-

[1]) Vgl. dieselbe Besprechung über den Bericht des Vorjahres, Sp. 93 v. 18. September 1919.

enossenschaften ist es von Bedeutung, daß die älteren Muster-
orschriften unter Berücksichtigung der inzwischen während des
rieges gesammelten Erfahrungen und der technischen Ver-
esserungen ergänzt und verbessert sind. Auch die Beteiligung von
rbeitern (Versicherten) bei der Durchführung der Vorschriften
ndet jetzt mehr Anklang in Unternehmerkreisen. Der verdiente
eiter des RVAmts, Präsident Dr. Kaufmann, hat in einer
chrift über „Beteiligung von Arbeitern an der Betriebsüberwachung"
ertvolle Fingerzeige für die Stellungnahme gegeben; die meisten
erufsgenossenschaften zeigten sich der Mitwirkung von Vertretern
r Versicherten bei der Handhabung der Betriebsaufsicht ge-
igt, und dementsprechend nahm der 30. ordentliche Berufsgenossen-
haftstag in Hannover (Oktober 1919) eine Entschließung an,
ach welcher jeder größere Betrieb und jede Fabrik einer oder
ehreren von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte zu wählenden
ertrauenspersonen die Ueberwachung der Unfallverhütung mit zu
ertragen hat.

Bei der Rechtsprechung in Unfallangelegenheiten wird
rüber geklagt, daß Verkehrsschwierigkeiten wiederholt empfindlich
örend das Verfahren beeinträchtigt haben. Die Zahl der anhängig
ewordenen Rekurse und Anträge hat wiederum, und zwar mehr als
ppelt so stark wie im Vorjahre, nämlich um 11,9% abgenommen
nd betrug 3484 (gegen 3955). Das gewohnte Bild, daß aus der
ewerblichen Unfallversicherung ungefähr siebenmal so viele Streit-
chen eingehen als aus den landwirtschaftlichen Verhältnissen, kehrt
ufs neue wieder (87,9 und 12,1%, gegen 87,5 und 12,5% im
ahre 1918). Zu bearbeiten waren einschließlich der älteren Fälle
047 (gegen 7500 im Vorjahre, also 6,04% weniger). Die Sorg-
lt und der Fleiß der Bearbeitung geht daraus klar hervor, daß
241 Beweiserhebungen (gegen 1059 im ersten, 1316 im zweiten
orjahre) beschlossen sind, und daß 467 Sitzungen mit 4648 münd-
chen Verhandlungen (gegen 344 mit 3889) stattfanden. Erledigt
nd 1804 Streitsachen.

Der Ausgang der Rekurssachen war für die Rekurskläger
cht ganz so günstig wie 1918. Die Bestätigungen des angefochtenen
eils des Oberversicherungsamts nahmen etwas zu und erreichten
5,2% (gegen 75,9% im Vorjahre), die Abänderungsurteile gingen
n 22,9 auf 22,3% zurück. Die Rückverweisungen an das Ober-
rsicherungsamt oder an die Versicherungsträger zeigen allerdings
ne geringe Zunahme auf 1,5% (gegen 1,2% im Vorjahre). Der
ewinn bei dem Vergleiche zwischen den Erfolgen der Versicherten
nd der Berufsgenossenschaften liegt auf seiten der letzteren, denn
erzielten in 44,1% ihrer Rekurse (im Vorjahre nur bei 40,8%)
ne völlige oder beschränkte Abänderung des angegriffenen Erkennt-
sses, während die Versicherten sich mit nur 16,1% (im Vorjahre
,6%) der Abänderungen begnügen mußten. Den stärksten Sprung
ch aufwärts (von 31,3 auf 40,7% der Abänderungen) machten
: landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die Frage, welcher
rad der Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist, nimmt einen immer
eiteren Raum ein und war bei 37,3% der Urteile (im Vorjahre
r 32,3%) zu entscheiden. Daneben spielte der Zusammenhang
ischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsbeschränkung bei 14,6
7,2) %, der Nachweis des Unfalls bei 10,7 (10,5) % aller Fälle
ne Rolle. Unerledigt wurden in das Jahr 1920 1680 Rekurse
d Anträge (48,22%) übernommen.

Bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversiche-
ng scheint nach dem plötzlichen Ansteigen der Altersrenten,
s mit der Herabsetzung des Lebensalters für die Gewährung dieser
nte von 70 auf 65 Jahre zusammenhing, ein gewisser Beharrungs-
stand erreicht zu sein, denn die Zahl der neu festgesetzten Alters-
aten, die im Jahre 1916 von 11715 im Vorjahre auf 96705
vorgeschnellt war und 1917 noch 72705, 1918 aber nur 43727
tragen hatte, ist jetzt wieder mäßig auf 45226 gestiegen, während
Invalidenrenten mit 141941 eine starke Zunahme (um 30767)
ch mehrjährigem Stillstande oder Rückgange aufweisen. Auch die
rankenrenten (für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) sind an
hl seit Jahren den Altersrenten überlegen; sie vermehrten sich
n 58693 auf 67254. Vergegenwärtigt man sich, daß im Bereiche
: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Wegfallgeschwin-
gkeit der Renten wegen des Krankheitszustandes oder des hohen
ters der Empfänger weit größer sein muß als im Unfallrecht,
nn wird man es angesichts der Unterernährung, von der seit 1915
nser Volk heimgesucht ist, wohl verstehen, daß die Zahl der
laufenden Invalidenrenten in den letzten fünf Jahren zurück-
gangen und von 1029049 allmählich auf 985336 gesunken ist —
ne traurige Folge der Einwirkungen der Blockade auf Siechе und
brechliche! — Die Einnahme der Versicherungsanstalten aus Bei-
gen ist von 1917 auf 1918 um 10 Millionen Mark auf 261154617 M. gestiegen; für 1919 liegen noch keine Angaben vor, und das jetzt laufende Jahr wird durch die vom 1. August in Kraft getretene bedeutende Erhöhung der Beitragssätze schon einen merklichen Aufschwung bringen, dessen die Anstalten zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit für die Rentenzulagen dringend bedürfen. Von hohem sozialen Verständnis zeugt es, daß sie in der Uebergangszeit sich dem Ausbau des Heilverfahrens trotz finanzieller Schwierigkeiten eifrig gewidmet und 114207 Versicherte (+13466 gegen das vorhergehende Jahr) mit einem Gesamtkostenaufwande von 28811855 M. (+6471861 M.) behandelt haben. Dabei stehen Lungen- oder Kehlkopftuberkulose im Vordergrunde der ständigen Behandlung, während bei vorübergehenden Fürsorgefällen die Zahnerkrankungen namhafte Aufwendungen beanspruchten. Da die Krankenkassen durch das Gesetz und ihre Satzung beschränkt zu sein pflegen und Zahngebisse zu liefern nicht verpflichtet sind, so ist die Hilfe der Versicherungsanstalten, auch wenn sie nicht erzwungen werden kann, um so willkommener. Neben den allgemeinen Maßregeln gegenüber dem bedrohlichen Auftreten der Tuberkulose (durch Heilstätten, Auskunfts- und Fürsorgestellen, Wohnungspflege usw.) erfordert der Kampf gegen das Ueberhandnehmen der Geschlechtskrankheiten fortgesetzte, zielbewußte Arbeit im Zusammenhang mit den Gemeinden und Kreisen, den Krankenkassen, den Vereinen und anderen Hilfseinrichtungen. Es war sehr zu beklagen, daß die für die seefahrende Bevölkerung ins Auge gefaßten besonderen Maßnahmen ins Stocken geraten waren; dem Präsidenten und einem Mitgliede des RVAmts sowie den unablässigen Bemühungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist es zu danken, daß in der Generalversammlung zu Hamburg am 11. Dezember v. J. ein Beschluß herbeigeführt wurde, nach dem die Fürsorge weiter ausgestaltet und durch Gewinnung von Vertrauensärzten an allen wichtigen deutschen Hafenplätzen die Beratung und Behandlung geschlechtskranker Seeleute gefördert werden soll.

Für Wohlfahrtszwecke aller Art sind noch immer sehr beträchtliche Mittel der Anstalten bereitgestellt. Arbeiterfamilienwohnungen, Ledigenheime, landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Genesungsheime, Fortschritte in der öffentlichen Gesundheitspflege, Hebung der Volksbildung, Bau eigener Anstalten und sonstige gemeinnützige Aufgaben wurden dadurch unterstützt. Bis zum Schlusse des verflossenen Jahres sind insgesamt nahezu 1½ Milliarden Mark hierfür ausgegeben (+14102928 M. gegen das Vorjahr).

Die Rechtsprechung in Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungssachen wird dadurch beeinflußt, daß sich allmählich durch die Veröffentlichung der Entscheidungen des RVAmts eine feste, gleichmäßige Handhabung in den früher streitigen Fragen der Versicherungspflicht und -berechtigung entwickelt hat und daß außerdem nur die Revision (wegen Gesetzesverletzung oder erheblicher Mängel des Verfahrens), nicht eine freie Nachprüfung wie bei den Rekursen des Unfallrechts gegeben ist. So mag es erklärlich sein, daß die Zahl der anhängig gewordenen Revisionen von 2050 auf 1432, also um ein Dritteil zurückging, und daß einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Fälle 2006 (gegen 2893) zu bearbeiten waren, von denen 1672 (2335) Invaliden-, 68 (133) Alters-, 266 (425) Hinterbliebenenrentensachen betrafen. Erledigt sind 1316 Revisionen oder 65,6% (im Vorjahre 2316 oder 80,16%), unerledigt mußten in das neue Jahr 632 übernommen werden. Die Versicherten und Hinterbliebenen waren fast ebenso häufig wie früher an der Einlegung des Rechtsmittels beteiligt; ihren 92,81% (Vorjahr 93,12%) stehen nur 7,19 (Vorjahr 6,38) % der Versicherungsanstalten gegenüber, so daß etwa auf 13 Revisionen aus den Kreisen der Versicherten eine einzige Anstaltsrevision kommt. Die Invalidenrentensachen überwiegen dabei noch mehr, als nach dem Verhältnis der erstinstanzlichen Rentenbescheide anzunehmen wäre; dies findet seine Erklärung dadurch, daß die Voraussetzungen für die Erlangung der Altersrente ungleich einfacher zu beschaffen sind als der Nachweis der dauernden Arbeitsunfähigkeit. Auch kommt bei den Invalidenrenten nicht selten deren Entziehung wegen Veränderung des gesundheitlichen Zustandes des Empfängers in Betracht; allerdings ist die Zahl der Entziehungsbescheide, die 1918 und 1919 12,5 und 12,7% betragen hatte, im letzten Jahre auf 7,7% gesunken, und bei den durch Urteil erledigten Revisionen war nur noch 138 mal (in den beiden Vorjahren 165 und 391 mal) das Vorliegen einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 1304 RVO. zu prüfen. Die Erfüllung der Wartezeit und das Erlöschen der Rentenanwartschaft waren wieder am häufigsten zu erörtern (126 und 88 Fälle, gegen 270 und 133 im Vorjahre).

Der Ausgang des Streitverfahrens hielt sich in seinem Ergebnisse fast genau in derselben Bahn wie in den beiden Vorjahren,

um ein geringes hat die Zahl der Zurückverweisungen an das Oberversicherungsamt oder den Vorstand zugenommen (22,26 gegen 21,50 %), während die Bestätigungsfälle von 76,76 auf 76,42 % zurückgingen. Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen haben etwas besser — mit 20,69 gegen 19,84 Zurückverweisungen und 1,29 gegen 1,05 % Abänderungen dabei abgeschnitten, die Versicherungsanstalten erreichten mit ihren eigenen Revisionen bei 54 % (42,67 %) eine Zurückverweisung, aber nur bei 2 % (10,67 %) eine Abänderung.

Die Krankenversicherung, für die inzwischen eine besondere Gruppe in der Abteilung des RVAmts für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen ist, tritt bei dem Berichte deshalb nicht stärker hervor, weil die unmittelbare Aufsicht über die Krankenkassen den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern zugewiesen, und weil in der Rechtsprechung die Einlegung der Revisionen sehr eingeschränkt ist. Der Beschlußsenat hielt 7 Sitzungen ab und erledigte 37 Sachen, bei denen in 14 Fällen die Beschwerde einen Erfolg errang, während in den anderen Fällen eine Abweisung, Zurückverweisung oder Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder Verspätung des Rechtsmittels die Folge war. An Revisionen gingen in Leistungssachen nur 172 ein, die Zahl ist also seit 1916 (276), 1917 (200) und 1918 (184) fortgesetzt im Fallen. Die Versicherten treten wie bisher doppelt so häufig wie die Krankenkassen als Revisionskläger auf: 114 (123) gegen 55 (57). Mit den aus dem Vorjahre übernommenen 63 Revisionen waren 235 Spruchsachen zu entscheiden, von denen 168 erledigt, 67 auf das neue Jahr übertragen sind. 16 Revisionen (davon 9 der Versicherten, 7 der Krankenkassen) waren von Erfolg begleitet, in 54 Fällen (30 und 24) erzielten die Antragsteller wenigstens eine Zurückverweisung an eine Vorinstanz; auf Abweisung wurde 74 mal (50 und 24) erkannt. In Erstattungs- und Ersatzstreitsachen gingen 47 Revisionen (im Vorjahre 67) ein, wobei nur 4 (1) Versicherte, 25 (34) Krankenkassen, 11 (18) Gemeinden und Armenvorstände, 2 (8) Versicherungsanstalten, 4 (4) Berufsgenossenschaften und 1 (2) sonstiger Berechtigter beteiligt waren. 4 dieser Revisionen hatten vollen Erfolg, 11 brachten eine Zurückgabe an die Vorinstanzen, 33 wurden zurückgewiesen, 7 durch Zurücknahme oder anderweitig erledigt.

Die Zusammenlegung von Krankenkassen, ein Ziel, „aufs innigste zu begrüßen", wird durch die Not der Zeit, die hoffentlich auch auf anderen Gebieten mit unwirtschaftlicher Zersplitterung und Zerfahrenheit aufräumen wird, mehr und mehr erzwungen. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Krankenkassen, des bergbaulichen Vereins und der beiden Bergarbeiterorganisationen ist zunächst eine Zusammenlegung von neun Knappschaftskassen im Zwickauer Kohlenrevier geglückt; der weitergehende Wunsch der Bergarbeiter, alle Betriebskrankenkassen zu einer zentralen Revierkrankenkasse zu vereinigen, ist leider nicht erfüllt, doch sind erhebliche Vorarbeiten dafür geschaffen. Der Verband hat die Aufgabe, einheitliche Ausgestaltung und Leistungen der Kassen zu sichern. Als erste Neuerung wurde die erweiterte Familienhilfe eingeführt.

Die Notlage der Unfallrentenempfänger gab der Regierung Veranlassung, verschiedene Verordnungen zu erlassen, wonach die Versicherungsträger sowohl der Unfall- wie der Invalidenversicherung ihren Rentenempfängern gewisse Zulagen zu zahlen haben. Daß diese Zulagen bei der völlig schematischen Art der Berechnung nicht befriedigen konnten, ist besonders aus dem Kreise der gewerblichen Berufsgenossenschaften wiederholt hervorgehoben worden. Die letzte Verordnung über Rentenzulage vom 5. Mai 1920 brachte wohl insofern eine Verbesserung, als die Berechnung der Zulagen für Unfallrentner abgestuft nach Jahrgängen zu erfolgen hat, so daß die älteren Rentenempfänger prozentual höhere Zuschläge erhalten als diejenigen, die erst in neuerer Zeit hinzugekommen sind; berücksichtigt wurde dabei, daß die Arbeitslöhne in den letzten Jahren gegenüber früheren Zeiten eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Die Verordnung ist auch insofern eine Verbesserung, als nunmehr auch die Witwen und Waisen getöteter Arbeiter berücksichtigt werden, was in den beiden vorhergegangenen Verordnungen unbegreiflicherweise nicht der Fall war. Gleichwohl bedeutet auch diese letzte Verordnung keineswegs eine befriedigende Lösung; denn wenn auch die Rentenempfänger aus den Jahren 1885—1900 90 % Zulage erhalten, während beispielsweise die Rentenempfänger der letzten Jahrgänge 1916—1920 bloß 40 % Zulage erhalten, so bietet dieser Unterschied doch in den weitaus meisten Fällen den älteren Rentnern, deren Rente auf Grund eines niedrigen Jahresarbeitsverdienstes berechnet wurde, gegenüber den jüngeren mit meist höherem Lo und daher auch höherer Rente keinen Ausgleich.

Hierfür ein paar Beispiele:

Gruppe 1885—1900.	Gruppe 1901—1915.	Gruppe 1916—192
Rentenempfänger Wegling, Wilh. (1893), [1] Solingen	Rentenempfänger Nießen, Hub. (1904)	Rentenempfäng. Kram Wilh. (1918) Hochdal bei Düsseldorf.
Vollrente (100 %)	Vollrente (100 %)	Vollrente (100 %)
Monatlich . . M. 52,65	Monatlich . . M. 61,30	Monatlich . . M. 110
Zulage 90 % „ 47,40	Zulage 70 % „ 42,95	Zulage 40 % „ 44
Zus. monatl. M. 100,05	Zus. monatl. M. 104,25	Zus. monatl. M. 154
Reifenberg, Jos. (1900)	Krien, Ludwig (1912)	Gebbing, Heinr. (192
70 % monatl. M. 40,75	70 % monatl. M. 56,85	75 % monatl. M. 123
Zulage 90 % „ 36,70	Zulage 70 % „ 39,80	Zulage 40 % „ 49
Zus. monatl. M. 77,45	Zus. monatl. M. 96,65	Zus. monatl. M. 173

Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft hat in Erkenntnis die Sachlage bei ihrer letzten Genossenschafts-Versammlung den Beschl gefaßt, die Rentenzulagen freiwillig um 50 % zu erhöhen. Da sollen besonders die alten Rentenempfänger berücksichtigt werd während in solchen Fällen von der besonderen Zuweisung Abst genommen wird, in denen feststeht, daß eine Bedürftigkeit nicht v liegt. Diese freiwillige Erhöhung der Zulagen wird seitens d Papiermacher-Berufsgenossenschaft eine Aufwendung von üb 260000 M. für das Jahr 1920 erfordern.

Angesichts der krassen Unterschiede, welche zwischen den Bezüg der älteren Jahrgänge der Rentenempfänger und den jüngeren stehen, verdient das Vorgehen der Papiermacher-Berufsgenossensch Nachahmung, denn es bietet die Möglichkeit, Ungerechtigkeiten, sich aus den Mängeln der Verordnung über die Rentenzulagen geben, in etwas zu mildern.

Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Pensionversicherung von Angestellten vom 23. Juli 1920 schafft e Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Es kennt 16 Gehal klassen; der geringste Jahresbezug beträgt 600 K. Die monatlich Beiträge schwanken je nach der Gehaltshöhe zwischen 6 K u 180 K. Von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drit dem Versicherten ein Drittel zur Last; bei anrechenbaren Bezüg von mehr als 40000 K haben Dienstgeber und Versicherte je Hälfte zu leisten. Aus der Versicherung fließen u. a. folgen Rechte: eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder des Alte eine Rente für die Witwe; Erziehungsbeiträge für die Kinder; e einmalige Abfertigung der Witwe, bzw. der Kinder oder der Mutt Der Anspruch auf die Rente steht auch, wenn eine anspruchsbere tigte Witwe nicht vorhanden ist, der Lebensgefährtin zu, die du mindestens zwei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Versicher mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte. Auch der Vat die Großeltern und die elternlosen Geschwister des Versicher können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Ansprü geltend machen. Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gese tritt bei Männern mit dem vollendeten 60. Lebensjahr und Frauen mit dem vollendeten 55. Lebensjahre ein, wenn sie keinem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse stehen. Der Gru betrag der Jahresrente beläuft sich auf fünf Achtzehntel der zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, verme um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf d Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit info eines Unfalles vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherung pflicht fällig gewordenen Prämien zugrunde zu legen; die an Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener G haltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Ze punkte des Unfalles innehatte. Wenn die Erwerbsunfähigkeit n Ablauf der Wartezeit eintritt, gebührt als Invaliditätsrente e Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um d Steigerungsbetrag. Befindet sich der Versicherte in einem Zustan daß er ständig der Hilfe eines Mitmenschen bedarf, so erhält einen Jahreszuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens a von 1600 K. Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für je Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Sum aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genuß ei Witwenrente steht, 75 %, sonst 100 % jener Anwartschaft, b Rente nicht übersteigen, die der versicherte Elternteil im Zeitpun des Ablebens erworben oder bezogen hat. Einer Person we lichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus

[1]) Unfalljahr.

ersicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach ngehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rück- stattung auf 100% der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. n Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug ner sofort beginnenden Leibrente beziehen, wenn der ganze zurück- erstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer nte von jährlich mindestens 240 K ausreicht. Die Rückerstattungs- sprüche eines Versicherten erlöschen nach einer Frist von drei hren, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben worden d; eine fernere Unmöglichkeit der Rückerstattung liegt vor beim iedereintritt in die Versicherungspflicht. — Der Vorstand der nsionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, n denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Ver- nerten anzugehören hat. Zur Bestreitung der Gehälter der leiten- n Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen leistet Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100000 K. Für Ver- erungszwecke gibt der Staat Zuschüsse, die im Jahre 1920 mit 000 K beginnen, bis 1934 von Jahr zu Jahr steigen und nach sem Zeitpunkte jährlich 500000 K betragen. — In der Regel ssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, doch nen bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, sen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitut versichert sind, mit stimmung beider Versicherungsträger und gegebenenfalls des Be- bsrates bei der Pensionsanstalt versichert werden.

Das deutschösterreichische Gesetz betreffend die Kranken- sicherung der Staatsbediensteten, über dessen Entwurf wir eits (Sp. 1073) berichtet haben, ist am 13. Juli 1920 im Staats- setz-Blatt veröffentlicht. Die in der „Sozialen Praxis" wieder- ebenen Bestimmungen des Entwurfes sind unverändert in den setzestext aufgenommen worden.

Literarische Mitteilungen.

neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier eichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

zialismus und Christentum. Erörterungen zu den Grundbegriffen und Grundsätzen der Sozialwirtschaft. Von Rudolf Stammler. Leipzig 1920. Verlag von Felix Meiner. VIII u. 171 S. Preis geh. 18 M., geb. 25 M.

In dieser kleinen Schrift bietet der berühmte Berliner Neukantianer nuce eine Zusammenstellung seiner grundlegenden Lehren über das Ver- tnis von Recht und Wirtschaft, der Form und der Materie des sozialen ens. In vier Abschnitten behandelt er überaus tiefbohrend die sozialisti- Wirtschaft, die Theorie der sozialen Frage, soziales und religiöses Leben, ie den Fortschritt des Menschengeschlechts. Besonders glücklich ist der rzeugende Nachweis der Unvollständigkeit, ja der Unrichtigkeit der berühmten terialistischen Geschichtsauffassung (S. 58—70). Plastisch stellt es der ge- te Verfasser uns vor Augen, daß das Streben nach sozialistischer Art der rtschaft bloß ein technisch bedingtes Mittel ist, daß aber das Christentum igkeitswert und -gehalt besitzt ganz unabhängig von der Art der jeweils enden Wirtschaftsordnung, es ist eine rechte Ordnung unserer Gedanken Lebensführung. Die kleine Schrift besitzt hohen bleibenden Wert.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

r Bolschewismus. Voraussetzungen, Geschichte, Theorie. Zugleich eine Untersuchung seines Verhältnisses zum Marxismus. Von Dr. Wilhelm Mauthner. Berlin-Stuttgart-Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer. XXIV u. 368 S. Preis geh. 24 M.

Die Fülle von Broschüren, Streitschriften und Zeitungsartikeln zum ema „Bolschewismus" ist schier unerschöpflich, begreiflich genug, handelt es doch hier um nichts Geringeres als um die bange Zukunftsfrage des iterbestandes unserer europäischen Kultur gegenüber asiatisch-tatarischer rbarei überhaupt. Aber fast alles, was die bisherige Literatur hierüber tet, ist, von wenigen rühmlichen Ausnahmen — wie insbesondere dem inen Buche von M. Hirschberg: „Der Bolschewismus" — abgesehen, partei- itisch gefärbt. Ferner bietet die weitaus überwiegende Mehrzahl aller ier Schriften nur eine Darstellung der bolschewistischen Praxis, ein ge- ues unverzerrtes Bild der Lehre ist bisher im lückenlosen Zusammenhang h nirgends gegeben. Diese recht empfindliche Lücke füllt in der glücklichsten ise das vorliegende umfangreiche Werk aus, an Hand und auf Grund Lenins großem grundlegendem Werke „Staat und Revolution" und der ot geringen bolschewistischen Broschürenliteratur entwirft Mauthner ein raus anschauliches Bild vom gesamten bolschewistischen Ideengebäude. s weiteren prüft er die einzelnen politischen und wirtschaftlichen Forde- ngen des Bolschewismus Punkt für Punkt nach mit den Forderungen von rl Marx und Friedrich Engels. Gerade auf grundlegende Begriffe und ren wirft das überaus verdienstvolle und in hohem Grade fesselnd ge- iebene Werk ein ganz neues Licht, so insbesondere auf die erste Anwen- ng und Bedeutung des Diktaturbegriffs bei Marx-Engels, die von ihnen nachte Unterscheidung der Methoden der politischen und sozialen Revolu- n, auf ihre Stellungnahme zur politischen Demokratie und zur Frage des gemeinen Wahlrechts. Ueberzeugend erbringt der Verfasser auf Grund einer eingehenden kritischen Betrachtung aller einschlägigen, mit einem Fleiß, der die Biene meistert, zusammengetragenen, vielfach zerstreuten Stellen aus den Werken von Marx-Engels, den Nachweis, daß beide Größen die Diktatur des Proletariats zwar fordern, aber auf demokratischer Grundlage, die demokratische Republik ist ihnen ihre spezifische Formel und das allgemeine Stimmrecht die für sie unerläßliche Voraussetzung. Der Bolschewismus ist nicht, wie seine Adepten behaupten, die Vollendung des Marxismus, sondern seine Verzerrung und sein gerades Gegenteil. Das Studium des Werkes ist für jeden, der sich eingehend mit dem Problem des Bolschewismus beschäftigen will, einfach unerläßlich.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von J. Unold. 5. Aufl. Aus „Natur und Geisteswelt". Leipzig-Berlin 1920. Verlag B. G. Teubner. 136 S.

Statistik. Von S. Schott. 2. Aufl. Aus „Natur und Geisteswelt", Bd. 442. Leipzig-Berlin 1920. Verlag B. G. Teubner. 128 S. Preis 2,65 M. geb. + Zuschläge.

Volksbildungswesen. Von G. Fritz. 2. Aufl. Aus „Natur und Geisteswelt", Bd. 266. Leipzig-Berlin 1920. Verlag B. G. Teubner. 120 S.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 46. Band. 3. Heft. Mit Beiträgen von Max Weber, Dr. Karl Liebknecht, Prof. Hermann Levy, Dr. Th. Sehmer und Dr. S. Lüdge. Tübingen 1919. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 330 S.

Der wirtschaftliche Hintergrund des Weltkrieges. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 18. Oktober 1919 von Staatsminister Dr. Helfferich. Leipzig und Dresden 1920. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 34 S. Preis 2,40 M.

Deutsche Liga für Völkerbund. 11. Flugschrift: Der Völkerbundvorschlag der deutschen Regierung. Eingeleitet von Dr. Hans Wehberg. 12. Flugschrift: Der deutsche Regierungsentwurf für ein Weltarbeiterrecht. Eingeleitet von Prof. Dr. Manes. Berlin 1920. Verlag Hans Robert Engelmann.

Das Nationalitätenproblem und der Völkerbund. Von Franz Turba. Berlin 1920. Ebenda. 16 S.

Nationalismus, Bolschewismus, Völkerbund. Von Dr. Walter Schätzel. Berlin 1920. Ebenda. 32 S.

Was ist Politik? Eine Einführung in das Wesen der politischen Parteien. Von Dr. S. v. Jezewski. Jena 1920. Pallasverlag. 16 S. Preis 3 M.

Hygiene der Arbeit, die Grundlage der Arbeitsrationalisierung. Von Dr. Adolf Thiele, Landesgewerbearzt. Dresden 1920. Verlag Jahn und Jaensch. 16 S. Preis 2 M.

Neuzeitliche Dienst- und Ausbildungsgestaltung des Pflegepersonals. Von Dr. Jakobi, Jena. Die Berufsausbildung des Krankenpflegepersonals. Von Emil Dittmer. Zwei Vorträge gehalten auf der 3. Konferenz der Reichssektion Gesundheitswesen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1920. Verlag SO. 16, Wusterhausenerstraße 15/16.

Des Reichsnotopfers zweiter Teil. Wege zum Wiederaufbau. Von Maxim Neumann-München, ehemaliger Generaldirektor der Steana Romana in Bukarest. München und Leipzig 1920. Verlag von Duncker u. Humblot. 17 S. Preis 2 M.

Friedrich Naumann. Ein Lebensbild von M. Wenck. Berlin 1920. Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"). 160 S. gr. 8°. Preis 9 M.

Einer der besten alten Naumannianer, Martin Wenck, aus seiner Geschichte der Sozialpolitik auch unserem Leserkreise kein Fremder, hat dies liebevolle Bild seines Meisters gezeichnet. Es gibt allen viel, denen der zu früh verstorbene große Seelsorger, Künstler und Politiker als eine der idealsten Gestalten deutschen Schaffens vor Augen und Seele geblieben ist. Nur wenige Menschen sind in der Lage, eine so gediegene und so selbstlose Lebensgeschichte bedeutender Männer zu schreiben wie Wenck, dessen großes Wissen und reiche Erfahrung sich mit der Bescheidenheit verbunden hat, nichts als ein treuer Jünger des verehrten, aber nicht kritiklos verhimmelten Volksführers zu sein.

Frührot. Die Schulzeit eines Maurergesellen. Von Aug. Winnig Magdeburg. Verlag W. Pfannkuch & Co. 255 S. 8°.

Wie ein Roman liest sich das Jugendbüchlein des hochbegabten früheren Oberpräsidenten von Ostpreußen, der leider, auf Grund falscher Nachrichten, um Ostpreußen zu retten, während des Kapp-Putsches glaubte, zu den Insurgenten übergehen zu müssen, und dadurch der aufbauenden deutschen Politik verloren ging — hoffentlich nicht für alle Zeiten. Das Büchlein verdient sehr, gelesen zu werden. Seine hübschen Illustrationen von Richard Winckel machen es auch für Geschenkzwecke sehr geeignet.

Der Alkoholismus. Von Dr. Georg B. Gruber. Natur und Geisteswelt, Nr. 103. Verlag B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1920. 120 S.

Eine überaus inhaltsreiche und das Material gründlich beherrschende Schrift, die sich von schroffer Uebertreibung freihält.

Jahresbericht des Städt. Betriebsamtes Fürth für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917. Von Stadtrat G. Spitzfaden. S. 117.

Die Organisation der Wohlfahrtspflege in Kreis und Gemeinde. Bericht über die Tagung einer vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege eingesetzten Kommission am 3. November 1919. 1920. Heymanns Verlag.

Allen die sich für die Organisationen — besonders der ländlichen Wohlfahrtspflege — interessieren, wird diese Schrift sehr willkommen sein. Sie bringt eine Aussprache von sachverständigen Persönlichkeiten (Landräten, Bürgermeistern; Kreisärzten, Fürsorgerinnen usw.) über die Frage, ob Kreis oder Gemeinde Träger der Wohlfahrtspflege sein sollen, und nach welchen Gesichtspunkten die Wohlfahrtspflege von ihnen zu organisieren ist. Die verschiedenen Ausführungen sind deshalb besonders wertvoll, weil sie zum mindesten für den Westen mit seinen großen Verschiedenheiten, dem nahen Beieinander rein landwirtschaftlicher und rein industrieller, leistungsfähiger und leistungsschwacher Gemeinden innerhalb desselben Kreises, die typischen Schwierigkeiten und Gegensätze berühren.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß voraussichtlich der Staat nicht Gemeinden, sondern die Kreise mit der Durchführung wohlfahrtspflegeris Aufgaben betrauen wird, einigte sich die Versammlung auf Leitsä denen zufolge die Wohlfahrtspflege vom Kreis in engster Fühlungnahme den zum Kreise gehörigen Städten geführt wird. Organ ist das Kr wohlfahrtsamt, dem ein Kreiswohlfahrtsausschuß zur Seite steht. Leistun fähige Städte, Bürgermeistereien und Stadtgemeinden können die gesa Wohlfahrtspflege oder Teile derselben mit Zustimmung des Kreistages üb nehmen. G. S—s.

Erziehung zur Politik. Von Staat und Geist von Dr. H. Knitt meyer. Marburg (Lahn) 1919. N. G. Elwertsche Verlagsbu handlung, G. Braun. 40 S. Preis 1,50 M.

Lerne um! und andere proletarische Skizzen. Von Siegfried Bl Zürich 1919. Genossenschaftsdruckerei Zürich. 40 S. Preis 70 C

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Je
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für die Rechtauskunftstelle in Lübeck wird ein

jüngerer Jurist,

der die zweite juristische Prüfung bestanden hat und gründliche theoretische Kentnisse wie praktische Fähigkeiten, besonders soziales Verständnis besitzt, zum 1. Oktober 1920 gesucht. Offerten mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen werden a. d. **Wohlfahrtsamt,** Untertrave 104, erbeten.

Volkswirtschaftlicher Beirat.

Für die ständige Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragen in unserer gewerkschaftspolitischen Abteilung suchen wir einen Herrn mit gründlicher wissenschaftlicher Bildung und praktisch erworbenen Kenntnissen des Wirtschaftslebens, der auch in der Lage sein muß, schwierige Gedankengänge gemeinverständlich und lebendig darzustellen. Herren, die gesinnungsmäßig auf dem Boden unseres Verbandes stehen, wollen sich mit ausführlichen Angaben über ihren Bildungsgang mit Gehaltsansprüchen bald bei uns bewerben.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.

Der Kreis Schlochau will die Stelle eines **Leiters** eines zu gründenden

Wohlfahrtsamtes

besetzen. In Frage kommen in erster Linie Herren mit akademischer Vorbildung, pädagogischen Kenntnissen und reicher Erfahrung auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtsbestrebungen und Jugendpflege, die zugleich ein größeres Büro leiten können. Die Stellung ist die eines höheren Beamten. Bewerbungsgesuche nebst Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind an den Kreisausschuß des Kreises Schlochau unter „Wohlfahrtsamt" zu richten.

Der Kreisausschuß.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

43.—48. Tausend. VIII, 96 S.

1920. **Preis 2 Mark 50 Pf.**

Handels- und Verwaltungshochschulstudium an der Universität Köln.

Prüfungs- und Studienordnungen für die Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer, Kommunal- und Sozialbeamte sowie das Vorlesungsverzeichnis können von dem **Universitäts-Sekretariat** bezogen werden.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen am 25. Oktober 1920. Die Immatrikulationsfrist läuft vom 15. Oktober 1920 bis 6. November 1920.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914.

Von

Prof. Dr. A. Frh. Sartorius von Waltershausen.

(X, 598 S. gr. 8°.) 1920. Mk. 50.—, geb. Mk 58.—

Inhalt: I. Einleitung: 1. Politische Zustände. 2. Die Landwirtschaft. 3. Handwerk, Hausindustrie, Fabrik. 4. Transportverkehr und Handel. — II. Die Zeit von 1815—1833: 1. Allgemeines. 2. Übervölkerung und Auswanderung. 3. Die Agrarkrise. 4. Deutschland und das Ausland. 5. Staatsschulden und Bankiergewerbe. 6. Die Gründung des deutschen Zollvereins. — III. Die Zeit von 1833—1848: 1. Einführung. 2. Die Fortbildung des Zollvereins. Die Industrie. 3. Landstraßen, Eisenbahnen, Schiffahrt. 4. Die Fortschritte der Landwirtschaft. — IV. Die deutsche Wirtschaftsgeschichte von 1848—1871: 1. Vorbemerkung. 2. Die Revolution von 1848/49, Handwerker und Lohnarbeiter. 3. Die Krise des deutschen Zollvereins und der deutsch-österreichische Handelsvertrag von 1851. 4. Die Fortschritte der landwirtschaftlichen und industriellen Gütererzeugung. 5. Das Geld- und Bankwesen. 6. Die Wirtschaftskrise von 1857. 7. Arbeiterfrage und Sozialdemokratie. 8. Die Freihandelsära des Zollvereins. 9. Der Norddeutsche Bund. — V. Die Volkswirtschaft des Deutschen Reichs 1871 bis 1890: 1. Vorbemerkung. 2. Der Frankfurter Friede. 3. Die Reichsgesetze über das Geld- und Bankwesen. 4. Hochkonjunktur, Gründungsschwindel und Wirtschaftskrise 1871—73. 5. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen. 6. Die Handels- und Finanzpolitik des Fürsten von Bismarck. 7. Die Reichssozialpolitik. 8. Die deutsche Kolonialpolitik. — VI. Die Zeit von 1890—1914: 1. Einleitung. 2. Der neue Kurs. 3. Die Handelspolitik und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. 4. Die Landwirtschaft. 5. Die Industrie. 6 Handel, Bankwesen, Transport. 7. Schlußbetrachtung zu 1890—1914.

Die hundertjährige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens seit 1815 auf dem Gebiete des 1871 gegründeten deutschen Reiches zu einer in sich arbeitsteilig gegliederten, verkehrsmäßig verbundenen, staatlich geschlossenen und politisch geführten Einheit zu schildern, ist die Aufgabe des vorliegenden Buches. Die Vorgänge erschöpfen sich nicht in einer Aneinanderreihung von abstrakten Zustandsbildern, sie geben vielmehr eine Mitteilung von Neu- und Umbildungen, von erfolgreicher und erfolgloser Wirtschaftspolitik, von sozialen und nationalen Taten und endlich von Persönlichkeiten, die auf irgendeinem Gebiet Fruchtbares gebracht haben.

Der Inhalt gliedert sich in 6 Abschnitte und 40 Kapitel. Am Schluß jedes Abschnittes ist eine Literaturangabe vorhanden. Eingefügt sind kurze Einzeldarstellungen, z. B. die Wirtschaftsgeschichte der Stadt Berlin, des Hauses Krupp und des Hamburger Handels. Ein besonderes Kapitel handelt von der Eingliederung Elsaß-Lothringens in die deutsche Volkswirtschaft.

Leiter eines großen Landesverbandes einer **Angestellten-Gewerkschaft** sucht anderen Wirkungskreis als

Sozialpolitiker

in Industrie, Verwaltung, wirtschaftl. Vereinigung oder dergl. Angebote vermittelt unter **S. P. 50** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 22. September 1920. Nummer 51.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

NOV 30 1920

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

bbau oder Reform der Armen-pflege? I. Von Helene Simon, Schwelm. 1199
ur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbs-tätigkeit der Kinder. I. Von Konrad Agahd, Berlin. . . . 1203

ganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1206
ie Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
ie Neugründung eines Bergarbeiter-kartells in dem Bezirke Saargebiet-Lothringen.
ie Steigerung der monatlichen Gewerkschaftsbeiträge seit 1913.
er Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände.
ine gewerkschaftliche Organisation für die berufliche Kranken und Wohlfahrtspflege.
tärke und Leistungsfähigkeit der internationalen (freien) Gewerkschaften Deutschösterreichs.
ie Gesamtstärke der christlichen Gewerkschaften der verschiedenen europäischen Staaten.

beiter- und Unternehmervertretungen 1208
ie Zulässigkeit der Wiederwahl eines wegen Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse aufgelösten Betriebsrates.
ie Einsicht in die Gehaltslisten der Angestellten.
ine gemeinsame Vertretung von Hand- und Kopfarbeitern.

hlichtungswesen 1209
er Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920. I. Von Stadtrat Dr. Boecker, Königsberg i. Pr.

Arbeiterschutz 1211
Ueber den Schutz der gewerblich tätigen Jugend.
Der Bericht der Gewerbeinspektoren in der Tschechoslowakei.

Wohlfahrtspflege 1213
Kommunale Möbelversorgung. Vom Beigeordneten Dr. Josef Wilden, Düsseldorf.
Gefängniskommissionen in Deutschösterreich.
Die Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene 1215
Verordnung zur Durchführung der §§ 25, Abs. 3 und 28 des Reichsversorgungsgesetzes.
Zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.
Finanzierung der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Volkserziehung, -Bildung . . . 1216
Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 1220

ruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Abbau oder Reform der Armenpflege?

Von Helene Simon, Schwelm.

I.

Die Organe der freien Wohlfahrtspflege scheinen die Armenge erhalten zu wollen, indem sie ihre greifbarsten Schäden beigen und sie in der Folge einem allgemeinen Fürsorgewesen einhen.[1]) Der zugrunde liegende Gedanke ist wohl, daß jede terstützung fürsorglich, nämlich zweckmäßig und gütig zugleich zu währen und daß die überkommene armenrechtliche Idee der Abeckung durch erziehlich-schadenverhütende Beeinflussung zu ersetzen In diesem Sinne wird die Fürsorge, namentlich als freie reinsbetätigung ihre Bedeutung behalten: einmal als eine die öffentliche Wohlfahrtspflege ergänzende, höchst persönliche, individualisierend-pflegerische Einwirkung von Mensch zu Mensch; dann als Pionierdienst, wie sie ihn von jeher ausübte. Aus beiden Betätigungssphären erwächst die Bedeutung der Fürsorgevereine für die Gestaltung der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Dabei aber ist, namentlich bei der Zeiten Not in einem Übergangsstadium, dessen Ueberwindung noch nicht abzusehen ist, die Gefahr vorhanden, daß die Fürsorge ihre Zuständigkeit über die gebotenen Grenzen erweitert, anstatt im Auge zu behalten, daß ihre Wesenheit ergänzender und ausgleichender, nicht grundlegender Natur ist. Die Zeit des rigorosen polizeilichen Armenwesens ist vorbei. Allein auch die Karitas, unentbehrlich, wie sie mir erscheint, kann sich nur behaupten als freie und in dieser Freiheit bewegliche und anpassungsfähige Ergänzung der gebundenen Rechtsgestaltung öffentlicher Wohlfahrtpflege. Die Fürsorge, wie sie in den Referaten und Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über „Die Reform der öffentlichen Armenpflege" erscheint, ist kaum weniger bedenklich als die geplante reichsgesetzliche Regelung des Armenwesens durch ein Unterstützungsgesetz. Ein Reichsarmen- oder Unterstützungsgesetz nach Diefenbach-Sperlingschen Richtlinien, hieße die Armut als Klassenerscheinung verewigen, nicht sie als solche beseitigen. Kann man die Mißstände des geltenden Armenrechts nicht im Verordnungs- oder Verwaltungsweg von Land zu Land, von Ort zu Ort beheben, so ist es besser, man schleppt sie noch eine Weile weiter, als daß man neuen großen Mittel- und Müheaufwand an die Reform einer nach ihrer Wesenheit anachronistischen, im Abbau begriffenen Hilfsform vergeudet.

Die diesen Abbau bedingenden, schon gewordenen oder im Werden begriffenen, vorbeugenden und vorsorgenden Wohlfahrtsgesetze: Militärversorgungsgesetz, Wochenhilfe, Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Arbeitslosenversorgung, Jugendwohlfahrtsgesetz usw., sind gewiß vorweggenommene Teile eines Ganzen, aber nicht Teile eines Fürsorgegedankens (Sperling), sondern Elemente zur Verhütung der Notwendigkeit von Armenpflege und Fürsorge. Es hieße die Gesellschaft zu einer Fürsorgeanstalt machen, wenn man die Erwerbslosenversorgung, die ein Glied des Arbeitsrechts ist, mit dem Fürsorgegedanken dauernd in Verbindung brächte. Diese Verbindung besteht nur oder könnte hergestellt werden, soweit es sich um halbe, ihrem seelischen oder körperlichen Zustand nach hilfs- bzw. fürsorgebedürftige Kräfte handelt, die zwischen dem Arbeitsrecht und der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne stehen. Hier liegen Grenzprobleme, zu deren Lösung wohl verschiedene Instanzen, unter produktionstechnischen, erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten sich vereinigen müssen.

II.

Nicht nur Deutschland, sondern Europa und namentlich die Mittelmächte sind verarmt, in einem Ausmaß, von dem sich die Reformer vor 1914 keine Vorstellung machten.

Keynes in seinem sonst überragenden Buch[1]) greift auf Malthus zurück. Die alte Hülle für neue Schuld. Die Bevölkerung ward trotz Kriegsaderlaß im Augenblick und scheinbar zu groß für den Nahrungsspielraum, weil er besinnungslos zerstört, an den Wurzeln zerrissen und zerstampft ward, weil Zivilisation die eigenen Waffen selbstmörderisch gegen sich kehrte. Die allgemeine Beschränkung der Geburten brächte uns ebensowenig aus dem Elend heraus als die

[1]) Siehe hierzu „Die Reform der öffentlichen Armenpflege", Frank- a. M., Stiftstr. 30. Vgl. auch Maier „Die Stellung der sozialen Für-se in der neuen Zeit. Soz. Prax. Sp. 865 und 893.

[1]) J. M. Keynes: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. München und Leipzig 1920.

erhöhte Sterblichkeit. Das wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei uneingeschränkter, international geregelter Auswanderung — einem internationalen Arbeitsnachweis — eine ungeheure Weitung des Nahrungsspielraums sich auftun würde. Die deutsche Auswanderung hatte vor dem Kriege fast aufgehört, weil unser Nahrungsmittelspielraum, ergänzt durch Einfuhr, sich weitend durch technische Errungenschaften, mit dem Wachstum der Bevölkerung Schritt hielt. Wenn trotzdem Armut herrschte, es einen Stand der Armen gab, so nicht wegen Unvermeidlichkeit, sondern weil die Wege zur Verhütung von Armut erst im Entstehen waren und weil Trägheit der Erkenntnis und des Herzens den Wegebau lähmten. Nicht die wirtschaftliche, sondern die politische Möglichkeit großzügiger Umwandlung des Armenwesens in vorbeugende Wohlfahrtspflege fehlte, oder schien zu fehlen. Jedenfalls fand sich niemand, nicht einzelne oder Körperschaften, die auch nur versuchten, der Armut und ihrer sozusagen gesetzlichen Legitimation die Daseinsberechtigung in einem Kulturstaat abzusprechen, wie es in England der „Nationalausschuß zur Verhütung der Armut" tat.[1]) Damit verkenne ich keineswegs die um die Armenpflege und ihre Verbesserung ständig bemüht gewesenen Verdienste der deutschen Fürsorgevereine und ihrer Führer. Sie haben in bestimmten Grenzen viel und Wertvolles geleistet. Allein befangen in einem ängstlichen Historizismus und Opportunismus, horchten sie zwar auf, als das Wort vom Abbau oder der Beseitigung des Armenwesens durch die planmäßige Bekämpfung der Ursachen der Armut erklang, aber zu einer entscheidenden Umstellung in der Linie der Vorbeugung kam es nicht. Das Fiasko der geltenden Armenpflege und Wohltätigkeit brachte der Krieg zum Bewußtsein und eine besondere Kriegswohlfahrtspflege, für die bei einer halbwegs neuzeitlich geprägten Friedenswohlfahrtspflege kein Raum gewesen wäre, nahm, mit allen Mängeln der Ungelerntheit, den kaum sich wehrenden Friedensorganisationen über Nacht den Wind aus den Segeln. Es war der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der sich durch eine großangelegte Propaganda für „Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge" zuerst wieder auf seine Mission besann. Diese soziale Fürsorge war gedacht als planvolle Verhütung von Verarmung der Kriegswitwen und -Waisen durch Gesundheits-, Wirtschafts-, Arbeits- und Erziehungsmaßnahmen. Von diesem Wege der Sanierung der Kriegswohlfahrtspflege und ihrer sachkundigen Ueberleitung in Friedenswohlfahrtspflege weicht man wieder ab, wenn man erneut zur Reform der Armengesetzgebung greift, um, trotz der Vorbereitung eines umfassenden Reichswohlfahrtsgesetzes, die Armenpflege durch ein neues Unterstützungsgesetz zu erhalten.

Wenn ich mich wie seit langer Zeit gegen die Reform bzw. Erhaltung der Armenpflege und ihre reichsgesetzliche Regelung,[2]) sei es nun vom Standpunkte der städtischen oder ländlichen Verhältnisse,[3]) wende, so geschieht dies in vollem Bewußtsein unserer oben schon berührten Gesamtverarmung, für die es in den Bahnen des Armenwesens überhaupt keine Heilung gibt. Es handelt sich hier um analoge Vorgänge wie im Wirtschaftsleben. Wir müssen Neues schaffen, ebenso im Interesse der Hebung der Produktion, als der Kaufkraft ihrer Träger. Auch die Umwandlung der Armenpflege in Wohlfahrtspflege muß münden in die Hebung der Produktion, indem sie der letzten Endes durch Armut bewirkten Erwerbsunfähigkeit und der Vergeudung von Kräften, werdenden und zu früh geknickten, entgegenwirkt. Aller Geist, alle Kenntnisse, alle Erfahrung der Vertreter der Wohlfahrtspflege und Fürsorge muß, in engem Anschluß an die Sozialreform, in den Dienst des Abbaus der Armenpflege und ihrer Umwandlung in Wohlfahrtspflege gestellt werden. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt verbunden werden soll. Jener sollte bei dieser Fusion, die unter der Führung einer jungen und starken organisatorischen Kraft erfolgt, nochmals seinen Namen ändern und auch nominell den Sinn der Fusion durch die Taufe in eine „Zentralstelle für öffentliche und private Wohlfahrtspflege" veranschaulichen. Denn der Oberbegriff „Wohlfahrtspflege" umzeichnet am schärfsten die Aufgaben einer Organisation, die bei Aufbau und Durchführung der gesetzlichen Wohlfahrtspflege helfen und dauernd sie fördern will, und die andererseits der Erhaltung der freien Wohlfahrtspflege, der persönlichen Fürsorge und deren äußerer und innerer Verkettung mit der gesetzlichen Wohlfahrtspflege dienen will.

Eine Anbahnung der nicht nur ideell, sondern auch materiell gebotenen Planmäßigkeit zeigt die Zusammenfassung der Tagungen von 6 Wohlfahrtsvereinigungen in Jena im September des Jahres, die partikularistisch Auseinandergezerrtes inhaltlich und örtlich wieder zu binden sucht.

Es ist kein Zufall, daß auch der sozialdemokratische Parteitag, der im Oktober in Kassel stattfindet, auf die Tagesordnung seiner Frauenkonferenz Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt gesetzt hat. Innerhalb der Sozialdemokratie wächst seit langem die Erkenntnis, daß auch eine sozialistische Gesellschaftsordnung mit hochentwickeltem Arbeitsrecht in dichtbesiedeltem Lande und bei komplizierter Volkswirtschaft einer speziellen, feingeäderten Wohlfahrtspflege und eines sie ergänzenden Fürsorgesystems nicht entraten kann, wenn sie auf oder gerade weil sie das theoretisch rohe Armenwesen und die überkommene Wohltätigkeit ebenso entschieden ablehnt als früher. Die Praxis wird sie lehren, daß sie dabei der Sachkunde und der Erfahrung gelernter Kräfte genau so sehr bedarf, wie die Volkswirtschaft ihrer bedarf. Ist doch eine gut organisierte Wohlfahrtspflege im Sinne der Verhütung von Armut als Klassenerscheinung Wesenselement des richtig verstandenen Sozialismus. Und seine erfolgreiche Verwirklichung hängt ab „von der Verhütung der Krankheit und der Fortpflanzung geistig Minderwertiger von der Erzwingung elterlicher Verantwortung und dem Schutz der Kinder vor Verwahrlosung und schließlich von der dauernden und allseitigen Anpassung von Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot".[1])

III.

In dem angeführten Satze der Webbs stecken drei Grundelemente aller armutverhütenden Wohlfahrtspflege:

1. Gesundheitswesen im umfassenden Sinn aller zugehörigen Probleme, des Siedlungs- und Wohnungswesens, der Kranken- und Altersversorgung, kurz der gesamten vorbeugenden Hygiene und Heilbehandlung.

2. Das Jugendrecht auf Verpflegung, Erziehung und Fürsorge durch Eltern und durch die Gesellschaft, wo immer die Eltern fehlen oder versagen oder nur gesellschaftlich lösbare Aufgaben in Frage stehen.

3. Das Arbeitsrecht im Sinne allseitiger Organisation der Arbeit, also eines Gesetzbuchs zur Regelung der Rechte und Pflichten der arbeitsfähigen Bevölkerung, in einer Genauigkeit, wie sie für bisher nur für das Vermögensrecht der privatkapitalistischen Gesellschaft entwickelte.

Gegen alle diesbezüglichen in Angriff genommenen Reformen, namentlich des Gesundheitswesens und der Jugendwohlfahrt, recken sich in unheimlich anschwellender, grauenvoll schleichender Umfassung das Gespenst der Armut. Und es bedeutet Anderes und Schwereres, mit dieser Reichsverarmung den Kampf aufzunehmen, als mit der Armut der besitzlosen Klasse vor dem Kriege, in Armenvierteln als partielle gesellschaftliche Krankheitserscheinung,[2]) als lokalisierte „körperliche und moralische Malaria". — Die Soz. Prax. hat das neue Problem der allgemeinen Verarmung bereits mehrfach mittelbar und unmittelbar berührt. Nach August Müller[3]) ist der Nahrungsspielraum der deutschen Bevölkerung derart verengt, daß (uneingerechnet der Tributpflicht an die Entente) wahrscheinlich nur 1/4 der Bevölkerung friedensmäßig ernährt und gekleidet werden könnte, wenn es gelänge, die früher bestandenen Zusammenhänge mit der Weltwirtschaft wieder herzustellen, was günstigstenfalls erst nach geraumer Zeit wieder erreichbar werde.

In der Einladung zu den Jenaer Fürsorgetagungen heißt es: „Es gilt in gemeinsamer Kraftanstrengung nicht nur die Gegenwartsnot zu beheben, sondern Wege zu einem planvollen Ausbau unseres Fürsorgewesens zu finden und es den veränderten Verhältnissen anzupassen." — Bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse und im Kampf mit der Gegenwartsnot dürfen wir uns nicht bei der Herabsetzung des „sozialen Existenzminimums" auf ein Unterstützungs-Notminimum" beruhigen. Es muß vielmehr gegenüber dem von Müller gekennzeichneten Minus ein relatives Plus dadurch herausgewirtschaftet werden, daß die friedensmäßige Bekleidung und Ernährung als Klassenprivileg noch weiter eingeschränkt wird. Vergessen wir nicht, daß der Fleischmangel des Krieges die Gicht, ausgenommen als Berufserkrankung (Wäscherinnen

[1]) Die englische Entwicklung habe ich seit dem Kriege nicht weiter verfolgen können. Sie hat nach Pressenotizen auch in Frankreich Nachfolge gefunden. Wenn die besondere Lage Deutschlands auch besondere Einstellungen und Maßnahmen erfordert, so wäre es doch wichtig, sich mit den seitherigen ausländischen Schriften genau vertraut zu machen.

[2]) Vgl. auch Sp. 488 und 489 dieser Zeitschrift.

[3]) Vgl. Tagesordnung des D. V. f. ö. u. p. F. v. 24. u. 25. Septbr.

[1]) Webb, Das Problem der Armut. Jena 1912.

[2]) Webb a. a. O.

[3]) Spalte 1086.

fast verschwinden ließ und daß die Oekonomie der Lebenshaltung von der Not in Bahnen gelenkt ward, deren Systematisierung von der Freiheit, der freien Entscheidung zu äußerster Einfachheit, Normierung und Typisierung unserer Bedürfnisse vollzogen werden muß. Das Gebot der Stunde ist eine „kultivierte" Primitivität der Lebensführung des ganzen Volkes, deren Kostenersparnis es erleichtert, den allgemeinen Forderungen heilender und vorbeugender Gesundheitspflege gerecht zu werden. Die Anpassung an die Verhältnisse erzwingt somit zwar gegenwärtig ein Existenz-„Notminimum", aber ein solches, das sich von dem armenrechtlichen Notminimum dadurch unterscheidet, daß es ein gesellschaftliches, nicht ein Klassen-Notminimum darstellt, gleichsam ein gleitendes soziales Existenzminimum. Liegt doch der tiefe Kern der Forderung der Beseitigung des Armenrechts darin, daß es ein Ausnahmerecht, eine Art Strafrecht für Besitzlosigkeit war, aus deren Gefängnisatmosphäre der Almosenempfänger schwer wieder herausfand.

(Schluß folgt.)

Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder.

Von Konrad Agahd.

I.

Durch Reichsgesetz vom 30. März 1903 ist die Arbeit der Kinder in Gewerben und Betrieben geregelt. Mag man über die Durchführung dieses Gesetzes urteilen wie man will, es war und ist ein Segen für Tausende und aber Tausende von Kindern. Es schob der für jeden sozialverständigen Menschen unerträglich gewordenen Ausnutzung von mehr als einer halben Million schulpflichtiger deutscher Kinder einen Riegel vor, es entfernte kurzerhand über 40000 Kinder aus gesundheitsschädlichen Betrieben, es gab den Kindern den Sonntag wieder und beseitigte jede Nachtarbeit der in der Entwicklung begriffenen, heranwachsenden Jugend. Es war das erste sozialpolitische Gesetz, das vor dem „sog. heiligen Recht" der Familie nicht halt machte, weil Eltern eben dieses durchaus heilige Recht mit Füßen traten und es in der Zeit einer Geldkultur, die die Familienkultur in Deutschland aufs gröblichste verabsäumte, entheiligt hatten. So half dieses selbe Gesetz die Familie festigen, die Kernzellen des Staates gesunder machen. Gegenteilige Behauptungen sind irrig. Freilich geschah das durch eine Operation, die immer eingreifend sein muß, wenn ein Geschwür bedrohlicher Art ist.

Hier mag dahingestellt bleiben, ob der Schnitt zu tief oder nicht tief genug war, und mit welchem Recht eifrige Verfechter des Gesetzes und Kinderschutzverbände im Laufe der Jahre auf seine größere Vereinfachung gedrungen haben, um Verständnis und damit eine bessere Durchführung zu ermöglichen und diese gewährleistet zu sehen. Viel größer war die Versäumnis, daß die Schulgesetzgebung der Bundesstaaten verabsäumte, die Kinderarbeit zu dem aus- und umzugestalten, was sie — ideal begriffen — wirklich ist: zu einem Erziehungsmittel ersten Ranges. Wäre das geschehen oder wenigstens doch auch nur nachdrücklich, ernst und großzügig versucht worden, so hätte man nicht nur das Gesetz selbst zweckmäßig durchführen helfen, sondern es wären auch die Grundlagen geschaffen worden zur ausreichenden Beantwortung der Frage, ob alle Arbeit der Kinder, die nicht unter das Gesetz fällt — im wesentlichen also die landwirtschaftliche Kinderarbeit und Tätigkeit in häuslichen Diensten — gesetzlich geregelt werden müsse oder nicht.

Als ebenso bedauerlich bleibt es zu bezeichnen, daß von den im Jahre 1904 auf Grund einer Reichstagsresolution angeordneten Erhebungen über diese außergewerbliche Kinderarbeit in allen deutschen Bundesstaaten nur eine veröffentlicht ist.[1]) Auch diese liegt nur im Auszuge vor. Zwar soll ohne weiteres zugegeben worden, daß die summarische Erfassung ungemein schwer war und in ihren Ergebnissen fraglicher Art gewesen sein möge, aber so minderwertig waren die Ergebnisse denn doch nicht, daß nicht auch heute noch Schlüsse daraus gezogen werden könnten. Und gerade jetzt, wo uns die Erfahrungen über die Durchführung von Kinderschutzbestrebungen reichlicher als vor 10 bis 15 Jahren zur Verfügung stehen, können sie beweisen helfen, daß man in der Erfassung der außergewerblichen Kinderarbeit etwa durch Gesetz nur ein und dazu noch sehr unsicheres Mittel zu ihrer Bekämpfung gefunden haben möchte. Wir werden jetzt bessere Wege finden und sie zunächst gehen müssen. Aber auch dann bedürfen wir erst der Herausstellung des Tatsachenmaterials, wobei ich ebenso dringend wie in den Arbeiten zur Herbeiführung des gewerblichen Kinderschutzgesetzes davor warne, das Kind mit dem Bade auszuschütten[1])

Es ist richtig, daß man — wie im einzelnen nachgewiesen werden wird — nach dem Kriege die Frage der Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten unter ganz wesentlich erweiterten Gesichtspunkten betrachten muß. Was jetzt übereilt, etwa gar in Gesetzmacherei, geschähe — ohne daß für die heute bestehenden Landarbeiterverhältnisse auch nur annähernde Klarheit bestände — das wäre von ganz unübersehbar schweren Folgen für den Gesamtnachwuchs und für die Ernährung Deutschlands. Um so mehr darf man aber auch die Sache nicht laufen lassen wie sie will.

Bei Betrachtung der außerordentlichen Verschiedenheit derselben Arbeit, des fortgesetzten Wechsels in der Tätigkeit, der Frage des Wann und Wo der Arbeit — ob bei den Eltern, ob aushilfsweise in Not, ob bei Bauern unter gleichzeitiger Verlegung des Wohnsitzes, ob freiwillig oder laut Vertrag, ob auf Gütern und in welcher Gegend, stellt sich heraus, daß wir bei der auf das Individuum eingestellten Arbeit — soll kein Unsinn entstehen — nicht in erster Reihe fragen dürfen: Wie bringen wir z. B. das Hüten, die Torfgräberei, die Bewältigung der Hackfrüchte usw. unter ein Gesetz, sondern die Frage muß lauten: Wie ist die Kinderarbeit, wo sie unzweckmäßig ist, in zweckmäßige umzugestalten? — Und das kann natürlich erst beantwortet werden, wenn aus den verschiedensten Bezirken (Kreisen) nicht ganz allgemein gehaltene Angaben, sondern allergenauste und namentlich mit Berücksichtigung der Wirtschaftsverfassung vorliegen. Hier werden die im Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehenen Organe (Kreiswohlfahrtsämter) erste klare, grundlegende Vorarbeit zu leisten haben. Wie sich denn auch bald herausstellen wird, daß man die Behandlung der Frage der Kinderarbeit zum Segen des in der Entwicklung begriffenen Kindes auf dem Lande in den Rahmen der Gesamtwohlfahrtspflege einstellen muß.

Unsere Vorarbeiten zum gewerblichen Kinderschutzgesetz lassen jeden Einsichtigen erkennen, daß zwischen gewerblicher und außergewerblicher Kinderarbeit ganz außergewöhnliche Verschiedenheiten bestehen. Sog. „leichte Arbeiten" dort (im Gewerbe) sind vom Gesetzgeber als „gefährliche" erkannt und mit Recht scharf erfaßt worden; „schwere Arbeiten" hier (auf dem Lande) — etwa nach der Dauer als solche zu bezeichnen — können nach genauer Betrachtung (notwendig auf das Individuum eingestellt) oft als solche bezeichnet werden, bei welchen vielleicht Tausende und aber Tausende von Landkindern arbeitsfreudig und arbeitstüchtig werden und abermals aber Tausende von verelendeten und unterernährten, auf das Land geschickten Großstadt- und Industriekindern wieder gesund geworden sind. Aber wo immer die Leistungsfähigkeit des heranwachsenden Menschen offenbar und nachgewiesenermaßen beeinträchtigt oder gar schwer geschädigt wird, muß selbstverständlich Abhilfe geschaffen werden. Ich bin mir schon vor 20 Jahren darüber klar gewesen, wie grundverschieden bei Land und Stadt die Verhältnisse liegen und war in Forderungen für den Schutz des Landkindes vorsichtig, weil generelle Vorschriften unter Umständen die ganze landarbeitende Kinderwelt zu einem Geschlecht von Faulenzern heranbilden helfen konnten; andererseits mußte aber der schließlich von den Gegnern ganz offen ausgesprochenen Anschauung, Kinderarbeit ginge der Schule und Ausbildung des Kindes durchaus vor, endlich ein Damm entgegengesetzt werden. Und das soll auch jetzt noch geschehen; aber eben in ganz anderer Weise (vgl. w. u.) wie etwa vor 10—15 Jahren es — ach, wie viel leichter — hätte geschehen können und müssen. Die Lehrerschaft hatte die Einflüsse der Schularbeit zu sichern; das war ihre Pflicht und ist es noch heute.

Wir haben (1902) in unsern Vorarbeiten Freunde und Gegner zu Worte kommen lassen. Neues Material von wesentlicher Bedeutung ist nicht vorhanden. Dringend war die Bitte gestellt, die Regierung möge durch Erhebungen Aufklärung schaffen. Erhebungen sind erfolgt; aber wie gesagt (mit einer Ausnahme), nicht veröffentlicht. U. W. ist auch nur einmal noch nach 1907 eine bezügliche Anfrage an die Regierung gerichtet worden: das Interesse aller politischen Parteien an dieser so wichtigen Frage war erloschen. Und schließlich ist das Parteiinteresse hier nicht das entscheidende Moment.

Gesetzt aber den Fall, wir hätten eine gesetzliche Regelung der außergewerblichen Kinderarbeit bekommen, so würde diese —

[1]) Vgl. Zeitschrift der Kgl. Bayerischen Stat. Bureaus 1908, Nr. 3.

[1]) Vgl. Agahd, Kinderarbeit und Gesetz. G. Fischer. Jena 1902.

wie fast alle sozialpolitischen Schutzbestimmungen — durch den Krieg vollständig über den Haufen gerannt worden sein.

Die während des Krieges geforderten und geleisteten Arbeiten deutscher Kinder sind Tragik und Ruhmesglanz zugleich. . . .

Und wie muß sich *heute* die Oeffentlichkeit (viel besser aber der einzelne) zu der Frage stellen. — *Heute* wo die Großstadt ohne intensive Arbeit der Landbevölkerung einfach verhungert? . . . *Heute*, wo Großstadt und die Industriegegend sich im gesundheitlichen Interesse des Nachwuchses mit der *planmäßigen, alljährlichen* Unterbringung von Kindern beschäftigen muß? Heute, wo nachweisbar *allein* der „Verein für Landaufenthalt" in den Jahren 1917—19 über 707 000 „erholungsbedürftige" Kinder betreute[1]) und die Zahl der rund 1 000 000 auf dem Lande untergebrachten Kinder eher zu niedrig als zu hoch war und sie doch alle nicht etwa müßig umhergestanden und zugesehen haben dürften, sondern eine zweckmäßige Arbeit zu ihrer Erholung wesentlich beigetragen haben muß? Muß es nun heute, angesichts der Folgen einer nicht zu überbietenden Kulturschande des 20. Jahrhunderts, der Hungerblockade Englands, für die Landkinderarbeit heißen: Erst Brot für alle, dann Schule für euch? Und endlich: Soll oder kann eine umgestaltende Schulgesetzgebung durch allgemeine Einführung der Arbeitsschule etwa die positive Kinderarbeit ersetzen? Obendrein noch so ersetzen, daß die spätere Berufswahl der Landjugend nicht zu kurz kommt und der schon jetzt ganz zweifellos vorhandene Arbeitsausfall nicht noch vergrößert wird?

Schon die bloße Fragestellung ergibt den außerordentlichen Ernst der Sache und die Tragweite von Eingriffen, die ohne Herbeischaffung neuen und gründlichen Materials stattfinden könnten. Aus einer dreißigjährigen Arbeit auf dem Gebiet leite ich das Recht ab, vor Ueberstürzung durch gesetzlichen Eingriff dringend zu warnen. Grundlage jeden Fortschritts auf dem Gebiet des Jugendwohls und Jugendrechts muß auch auf dem Lande die Erweckung des *Volksgewissens* sein. Worunter ich die Mitverantwortlichkeit des einzelnen für *alles*, was Kind und Jugend angeht, verstanden haben möchte. Es kann durchaus nicht schwer sein, den Leuten draußen klar zu machen, daß Kinderarbeit an sich etwas durchaus Notwendiges und Gutes sei, daß sie aber auch Gefahren berge. Diese dürfen aber unter keinen Umständen einseitig dargestellt werden. Im großen ganzen begegnet man heute auf dem Lande mehr der Auffassung, das Kind könne zu *viel* tun, wenn es für einen fremden Arbeitgeber arbeitet. Man muß als bewiesen durchaus feststellen, daß die in den Arbeitsverhältnissen der Erwachsenen eingetretenen Zustände und Eindrücke mit allen ihren Imponderabilien nicht ohne tiefgehenden Einfluß auf die Kinder geblieben sind. Es gibt Güter, deren Kinderarbeitregelung auch nicht das Mindeste zu wünschen übrig läßt; es gibt andere, wo noch ganz unerwünschte Zustände herrschen. Greift man im ersten Fall täppisch ein, so bringt man sich um die Seele der Volksernährung, den arbeitsfreudigen und arbeitstüchtigen Landarbeiter und Landarbeiternachwuchs. Nicht Schablonisierung und Gleichmacherei, sondern Individualisierung tut not, und darum müssen viele, sozialverständige Menschen an diese Teilfrage der Gesamtwohlfahrtspflege auf dem Lande heran.

Uns scheint, als wenn wir durch die im Reichsgesetz betr. Jugendwohlfahrt vorgesehenen Organisationen (Kreiswohlfahrtsamt, Landes- oder Bezirkswohlfahrtsamt) der Lösung der Frage, soweit sie auf Verständnis und Verständigung aller Beteiligten beruht, ein gutes Stück näher kommen. Das *Kreisjugendamt* soll ja nicht das Institut werden, in dem der „Staat nun schon alles allein macht" — der Staat kann ohne sozialverständige *Menschen* nichts — sondern es soll etwas Lebensvolles, alle Kleinarbeit bis in die fernsten Kanäle der Sozialarbeit Befruchtendes und überall Ordnendes sein. Also muß es überall Personen des Vertrauens gewinnen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lehrer, Geistliche, Vereinsvorsitzende, *Menschen* aus allen Dörfern, von jedem Gut oder Gutsbezirk). Man muß nur an der Zentralstelle wissen, was man will, und mit den Leuten von draußen zu reden verstehen; dann verstehen sie schon, von welcher Wichtigkeit eine Frage ist. Ihre Beurteilung und Inangriffnahme ist zweckmäßig, um verständig von unten aus aufzubauen. Das ist wirksamer, weil Erfahrungstatsachen berücksichtigt werden, und nur solche haben bei der Landbevölkerung auf Beachtung zu rechnen. Wenn die Kreiswohlfahrtsämter die jetzt von den Kindern geleistete Arbeit von Leuten beurteilen lassen, die sie wirklich kennen (man braucht dabei durchaus nicht an eine neuere Bereicherung der Räteklassen durch Einfügung eines spezifischen „Heugabelrats" zu denken, wohl aber an einen Wohlfahrtsrat auch in der kleinsten Gemeinde), so wird bald ersichtlich werden, daß selbst schon in benachbarten Ortschaften *dieselbe* Arbeit in X einwandfrei ist, in Y aber geregelt werden müßte. Auf Grund solchen Tatsachenmaterials kommen wir dann zu den schon genannten Monographien des Hütewesens, des Zuckerrübenanbaues, der Torfstecherei, der Arbeit im fremden Haushalt usw. und lernen, den wirtschaftlichen sowohl als den Bildungsverhältnissen Rechnung tragend, Schäden allgemeiner Natur kennen, sie beseitigen, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Selbstverständlich wird es Sache der Provinzial- bzw. Landesjugendämter sein, den Kreiswohlfahrtsämtern Richtlinien zugehen zu lassen, wie etwa sie darauf hinwirken müßten, daß Schulverband, Arbeitgeber und Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Kreiswohlfahrtsamt sozialverständige, den *örtlichen Verhältnissen angepaßte Arbeitsordnungen* für die Beschäftigung der Kinder auszuarbeiten haben. Wo sich ein Schutz auf Grund des Tatsachenmaterials *nicht* als nötig erweist, darf ihn auch niemand künstlich konstruieren. Man wird ohnehin Wunder erleben, wie „obstinat" der Arbeiter auf dem Lande ist oder sein kann, wenn es bei angeordnetem berechtigtem Schutz seines Kindes an *seinen* Geldbeutel geht. Die Minderung des Einkommens ist bei einer vielgliedrigen Familie keineswegs unerheblich.

Und immer wieder muß daran erinnert werden, wie dringend nötig uns die Erhaltung und — oft genug — die Wiedererweckung des Fleißes, der Arbeitsfreude, die Stärkung des Arbeitswillens überall ist.

Aus diesem Grunde sollte man an dem *Arbeitsverhältnis der für die Eltern arbeitenden Kinder* überhaupt nicht rütteln. Uebergriffe einzelner Unvernünftiger würden am besten durch den Lehrer erledigt. Der Arbeit der Kinder für die Eltern muß die der Pflegekinder regelmäßig gleichstehen. Städte, Vormundschaften usw. haben in den Pflegeverträgen meist die Bestimmung aufgenommen, daß das Pflegekind „wie ein eigenes Kind" behandelt und „zur Arbeit angehalten werden" soll.

Man wird ohne weiteres annehmen müssen, daß sich Pflegeeltern, wenn ihre Pflegekinder wie *fremde Kinder geschützt* werden müssen, eigentlich nicht zur Pflege eignen. — Hier wird sich aber im Hinblick auf die bedrohlich nahegerückte Möglichkeit, daß zur Verhütung eines großen Massensterbens alljährlich viele Tausende von Kindern in Erholung aufs Land geschickt werden müssen, leicht eine strengere Stellungnahme nur ergeben *können* (nicht ohne weiteres ergeben), wenn man nämlich erwägt, daß man vom Verein für Landaufenthalt viermal mehr Kinder anforderte, die schon arbeiten konnten, während doch nach den von uns durchgesehenen Berichten der Einzelkreise in geradezu verschwindender Zahl Arbeiten von den Kindern gefordert sind, die die Grenze der Arbeit eigener Kinder überschritten hätten. Es hieße, sich auf die Dauer die Aufnahmemöglichkeiten von Stadtkindern draußen arg verbauen — die Willigkeit hat ohnehin schon nachgelassen — wenn solche in die Familie aufgenommenen Kinder nicht wie die Familienkinder selber beschäftigt werden dürften.

Daß kein Kind, auch kein eigenes, zu Arbeitszwecken dem *Schulunterricht* entzogen werden darf, wird sich in Zeiten, die je länger desto mehr die während des Krieges eingetretenen Bildungsverluste der Jugend in Erscheinung treten lassen, von selbst verstehen.

(Schluß folgt.)

[1]) Nach den Berichten des Vereins wurden untergebracht vom V. f. L. direkt (die in Klammern bezeichnen die *überhaupt* untergebrachten Kinder, soweit sie der Verein ermitteln konnte):

Jahr	in Preußen	in den anderen Bundesstaaten
1919	58 073 (67 177)	29 792 (32 879)
1918	116 698 (207 897)	58 378 (63 769)
1917	387 434 (441 101)	57 292 (133 461)
	562 205 (716 175)	145 462 (230 109)

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes haben im Jahre 1919 nach der Statistischen Beilage des „Korrespondenzblattes" ein starkes inneres Wachstum zu verzeichnen gehabt.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die Zahl der beim Vorstand des Gewerkschaftsbundes angemeldeten Ortsausschüsse 920. Beiträge zur Statistik haben 727 eingesandt. Die diesen angeschlossenen 10 482 Gewerkschaften hatten einen Mitgliederbestand von 5 476 027 Arbeitnehmern, darunter 1 138 412 weibliche Mitglieder. Ein kleiner Bruchteil dieser Gewerkschaften ist dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde nicht beigetreten. Es gehörten an: 100 Ortsausschüssen bis 5, 232 Ortsausschüssen 6—10,

237 Ortsausschüssen 11—20, 142 Ortsausschüssen 21—40 und 16 Ortsausschüssen über 40 Gewerkschaften. Eine Vergleichung der Mitgliederzahlen der einzelnen Ortsausschüsse aus den Jahren 1913 und 1919 ergibt folgendes Bild:

Mitglieder	1913 Kartelle	%	1919 Ortsausschüsse	%
bis 100	35	4,5	1	—
101— 200	77	10,0	12	1,7
201— 300	67	8,7	27	3,7
301— 500	123	16,0	52	7,2
501— 1000	171	22,2	134	18,4
1001— 2500	151	19,6	221	30,4
2501— 5000	82	10,6	98	13,5
5001—10000	26	3,4	84	11,6
10001—25000	25	3,2	61	8,4
über 25000	14	1,8	37	5,1

Ueber 100000 Mitglieder haben die Ortsausschüsse in: Berlin 670849 913: 302052), Hamburg 266679 (1913: 143338), Leipzig 158032 (1913: 3185), Dresden 154181 (1913: 95629), München 134818 (1913: 63594), öln 127359 (1913: 31176), Frankfurt a. M. 127339 (1913: 43807), hemnitz 105531 (1913: 42403) und Breslau 103709 (1913: 31732). — ie Ortsausschüsse unterhielten im Berichtsjahre 117 Arbeitersekretariate; ewerkschaftsbüros befanden sich in 36 Orten. In 672 Gemeinden steht ner Gesamteinnahme von 4682317 M. eine Gesamtausgabe von 3639627 M. genüber. Beachtenswert ist der unterschiedliche Beitragswert:

Beitragshöhe	Ortsausschüsse	Mitglieder	%
bis 20 Pf.	25	30608	0,5
21— 40 „	122	297723	5,4
41—100 „	306	2234875	40,9
101—200 „	193	1801988	33,0
201—300 „	49	816406	14,9
über 300 „	15	209560	3,8

Die Beitragsleistung übersteigt 4 M. in den Orten: Crefeld, Köslin, eiburg i. Schl., Sonderburg und Uelzen.

Gegenwärtig geht die Zahl der Ortsausschüsse schon weit über usend hinaus. Der Jahresbericht nennt als eine der dringendsten ukunftsaufgaben die bezirkliche Zusammenfassung der Ortsausschüsse.

Die Neugründung eines Bergarbeiterkartells in dem Bezirke aargebiet-Lothringen hat vor kurzem stattgefunden. Das Uebereinkommen, das zwischen dem „Verband der Bergarbeiter Deutschnds, Bezirk Saarrevier" und dem „Verband der Bergarbeiter othringens" abgeschlossen ist, verpflichtet die Mitglieder der beiden erbände, sich jener Organisation anzuschließen, in deren Bereich sie schäftigt sind. Die letztgenannte Gewerkschaft, die zu der Arbeiteresse und dem Parlamente Frankreichs enge Beziehungen unterhält, t es übernommen, die Vertretung der Belange der Saarbergbeiterschaft gemäß den internationalen Grundsätzen sich angelegen n zu lassen.

Die Steigerung der monatlichen Gewerkschaftsbeiträge seit 1913 nach der „Deutschen Technikerzeitung", der Verbandszeitschrift des der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände angeschlossenen „Bundes der nischen Angestellten und Beamten", in einigen Verbänden folgendes Aus: Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 1913: 1,50 M. (1920: — M.), Verband deutscher Handlungsgehilfen 1913: 1,50 M. (1920: — M.), Deutscher Werkmeisterverband 1913: 1,30 M. (1920: 10,— M.), ntralverband der Angestellten 1913: 1,20 M. (1920: 10,— M.), Bergeiter 1913: 1,70 M. (1920: 10,— M.), Buchbinder 1913: 2,75 M. 920: 18,65 M.), Metallarbeiter 1913: 3,— M (1920: 14,40 M.), Baueiter 1913: 3,80 M. (1920: 20,20 M.), Holzarbeiter 1913: 2,55 M. 920: 21,25 M.), Bund der technischen Angestellten und Beamten 1913: 0 M. (1920: 20,— M.)

Der Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter- und Angestelltenbände hat seinen Namen in Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände umgeändert. Neu beigetreten ist der Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.), (Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kaufmännischer Verein von 1858 in Hamburg, Deutscher Angestellten-Bund in Magdeburg und Verein der Deutschen Kaufleute in erlin). Damit ist neben dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund sozialistischer Richtung und dem christlich-nationalen Deutschen Gewerkschaftsnd die Zusammenfassung der auf parteipolitisch neutralem Boden stehenden beiter-, Angestellten- und Beamtengruppen zu einer Gesamtorganisation f umfassender Grundlage durchgeführt.

Eine gewerkschaftliche Organisation für die berufliche Krankend Wohlfahrtspflege ist, wie man uns schreibt, soeben in Berlin entnden, nach entsprechender Umwandlung der Grundlagen der seit 1903 benenden Standesvertretung des Krankenpflegepersonals. Es wurde der schluß an den Deutschen Gewerkschaftsbund, insbesondere den Gesamtband deutscher Beamtengewerkschaften, beschlossen. Zum Vorsitzenden rde Stadtverordneter Streiter-Berlin gewählt. Fachgruppen wurden erstet u. a. für die Kranken- und Irrenpflege, das Wohlfahrts-, Erziehungs- soziale Fürsorgewesen, die Hebammen, Säuglingspflegerinnen, Kinderrtnerinnen (Hortnerinnen), das Desinfektions-, Bade- und Massagewesen, die Laboratoriums- und Röntgentechnik usw. Die Verschmelzung mit Einzelverbänden dieser Berufsgruppen ist in die Wege geleitet.

Stärke und Leistungsfähigkeit der internationalen (freien) Gewerkschaften Deutschösterreichs haben im Jahre 1919 in bedeutendem Ausmaße zugenommen. Unter 6½ Millionen Einwohnern sind rund 772000 Gewerkschaftsmitglieder (579000 männliche und 193000 weibliche). Diese Zahl ist das Dreifache der Ziffer des Jahres 1914, trotz des Ausscheidens der Mitglieder in den neugegründeten Nachbarstaaten. Folgende Verbände wurden neu aufgenommen: Advokaturs- und Notariatsbeamte, Bank- und Sparkassenbeamte, Industrieangestellte, öffentliche Angestellte, Technische Union (Telegraphen und Telephon), Hausgehilfinnen, Krankenpflegerinnen und Friseure; ferner schlossen sich folgende Lokalverbände den Gewerkschaften an: Verein der öffentlichen Angestellten in Graz, Verein der Polizeiangestellten in Graz, Organisation der Wiener Stadtschutzwache und die Vereinigung des Wiener Spitalpflegepersonals. 7 Verbände weisen einen Gesamtverlust von 17192 Mitgliedern auf, weil ihre in den Nachfolgestaaten befindlichen Mitglieder den neuen Landeszentralen zugeführt werden mußten. Das Wachstum des Mitgliederbestandes in den einzelnen Kronländern gegenüber dem Vorjahre ersehen wir aus folgendem: Oberösterreich 355,21%, Tirol und Vorarlberg 172,15%, Kärnten 166,79%, Wien 163,28%, Steiermark 158,98%, Salzburg 155,33%, Niederösterreich 115,15%. Mehr als die Hälfte aller Gewerkschafter wohnen in Wien. Im Berichtsjahre 1919 betrugen die Gesamteinnahmen 29,3 Mill. K und die Gesamtausgaben 20,7 Mill. K. Auf den Kopf und das Jahr berechnet wurden 37,89 K eingenommen und 21,67 K ausgegeben. Der Vermögensstand pro Kopf betrug 41,72 K. Die Gesamtsumme der Unterstützungen belief sich auf 3,7 Mill. K, darunter 2,15 Mill. K für Arbeitslose. Auf je 100 K Ausgaben entfielen für Unterstützungen insgesamt 18,10 K (1914: 50,53 K) und für Arbeitslosenunterstützungen 10,39 K (1914: 30.48 K). 51 deutsche Fachblätter hatten eine Auflage von 848650.

Die Gesamtstärke der christlichen Gewerkschaften der verschiedenen europäischen Staaten beträgt rund 4 Millionen Mitglieder. Davon entfallen auf: Deutschland 1250000 Arbeiter und 800000 Angestellte, Italien 1000000, Holland 250000, Belgien 150000, Frankreich und Ungarn je 140000, Deutschösterreich und Spanien je 60000, die Schweiz 17000, Tschechoslowakei 7000 und Luxemburg 5500. In Frankreich wurde der Zusammenschluß der Bewegung erst im November 1919 vollzogen. Die italienische Zentrale der Bewegung wurde im Jahre 1918 errichtet.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Zulässigkeit der Wiederwahl eines wegen Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse aufgelösten Betriebsrates hat das Reichsarbeitsministerium bejaht. Die Auflösung war vom Schlichtungsausschuß München I auf Grund folgenden Tatbestandes verfügt worden: Der Sohn eines Betriebsratsmitgliedes wurde der Firma vom Arbeitsamt zugewiesen und von letzterer nicht eingestellt mit der Begründung, er sei zu jung, um die Arbeit leisten zu können; der Vorsitzende des Betriebsrates teilte nun dem Arbeitsamt telephonisch mit, daß für die Firma keine Arbeitskräfte mehr vermittelt werden dürften. Diese Handlungsweise führte zu dem Auflösungsbeschlusse des Schlichtungsausschusses. Die Arbeitnehmer weigerten sich, einen provisorischen Betriebsrat zu ernennen, und die Mitglieder des vom Schlichtungsausschuß eingesetzten Betriebsrates lehnten ab. Bei der nun folgenden Wahl wurden die früheren Betriebsratsmitglieder wiedergewählt. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums stützt sich auf das Fehlen einer Bestimmung im Betriebsrätegesetz, die die Wiederwahl eines aufgelösten Betriebsrates verbietet.

Die Einsicht in die Gehaltslisten der Angestellten steht den Betriebsräten nicht zu. Das Arbeitsministerium erklärt zu dieser Frage: „Die Anführung der Lohnbücher in § 71 entspricht einer bestimmten Absicht der gesetzgebenden Körperschaft. Der Ausschuß der Nationalversammlung wollte eine allgemeine Vorlegungspflicht nur bezüglich der Lohnbücher aussprechen, aber nicht bezüglich der Gehaltslisten der Angestellten. Dies geht auch deutlich aus dem Bericht des 7. Ausschusses der Nationalversammlung zum Betriebsrätegesetz Nr. 1838 der Drucksachen, Seite 48, hervor. Gehaltslisten sind im übrigen immer dann vorzulegen, wenn sie als Unterlagen zur Durchführung von Tarifverträgen erforderlich sind." Somit stellt sich das Arbeitsministerium auf den Standpunkt, daß zwischen den Lohnbüchern der Arbeiter und den Gehaltslisten der Angestellten ein grundsätzlicher Unterschied zu machen sei. Die Frage ist seinerzeit in den Ausschußverhandlungen der Nationalversammlung bereits Gegenstand von Erörterungen gewesen. Nachdem man sich grundsätzlich für ein Einsichtsrecht der Betriebsräte in die Lohnbelege ausgesprochen hatte, wurde von einem Abgeordneten gefordert,

diese Befugnis auch auf die Angestelltengehälter auszudehnen. Er führte aus, daß sich in der letzten Zeit ein immer stärkerer Zug zu Tarifverträgen auch unter den Angestellten zeige. Zur Nachprüfung der bestehenden und Vorbereitung künftiger Tarifvereinbarungen forderte er deshalb, daß den Angestellten das Recht der Einsichtnahme in die Gehaltslisten ebenfalls zuerkannt würde. Auf den Rat des Regierungsvertreters wurde jedoch dem § 71 die Fassung gegeben, die Gesetzeskraft erlangt hat, daß „Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen" den Betriebsräten zur Einsichtnahme vorzulegen seien. Auf diesen Wortlaut des Gesetzes stützt sich die jüngste Erklärung des Arbeitsministeriums, die den Unwillen gewerkschaftlicher Kreise erregt hat.

Eine gemeinsame Vertretung von Hand- und Kopfarbeitern soll nach einem Beschluß der Funktionärversammlung im Speditionsgewerbe auch fernerhin bestehen bleiben. In einer von 200 Vertretern der Angestellten, Rollkutscher und Bodenarbeiter besuchten Sitzung nahm man zur Frage der Auflösung des bisherigen Aktionsausschusses seitens einer Vollversammlung der Rollkutscher und Bodenarbeiter Stellung. Mit 197 gegen nur 3 Stimmen wurde folgende Entschließung angenommen: „Die von den Kopf- und Handarbeitern der Speditionsbranche in Berlin besuchte Funktionärversammlung beschließt, den Aktionsausschuß weiter bestehen zu lassen. Es bleibt den Funktionären des Transportarbeiterverbandes überlassen, ihrer Vollversammlung die Gründe über die parlamentarisch unmögliche Auflösung des Aktionsausschusses klarzulegen. Die Funktionäre erblicken in einer gemeinsamen Arbeit die einzige Möglichkeit, unsere proletarischen Wünsche und wirtschaftlichen Rechte wahrzunehmen und beschließen in verstärkter Ueberzeugung das Fortbestehen des seinerzeit gegründeten Aktionsausschusses."

Schlichtungswesen.

Der Wirtschaftskampf in Königsberg Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920.

Von Stadtrat Dr. Boecker, Königsberg Pr.

I.

Wenn ich im folgenden den schweren Wirtschaftskampf schildere, der sich bei uns in Königsberg in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920 abgespielt, der beiden Parteien und dem Wirtschaftsleben schwersten Schaden zugefügt, und der das gegenseitige Verhältnis wegen seiner Begleiterscheinungen: Sachbeschädigungen und Mißhandlungen aufs tiefste erschüttert hat, so geschieht es nur aus dem Grunde, um die Schwächen des gegenwärtigen Schlichtungswesens darzutun und um Forderungen für die Neuregelung zu begründen.

1. Die am 1. April 1920 zwischen dem Ostpreußischen Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe und dem Gewerkschaftskartell auf 1 Jahr abgeschlossenen Tarifverträge enthalten die Klausel, daß die aufgestellten Lohnsätze auf die Dauer von 3 Monaten Gültigkeit haben, dann — also erstmalig zum 1. Juli 1920 — nachzuprüfen sind; Aenderungsvorschläge sind 14 Tage vor Ablauf der Gegenpartei mitzuteilen.

Die Löhne hatten vom 1. April bis 1. Juli folgende Höhe:

für Spezialhandwerker	bis 4,10	M. pro Stunde
„ angelernte Arbeiter	3,50—3,70	„ „ „
„ ungelernte Arbeiter	3,30—3,50	„ „ „
„ angelernte Frauen	2,00—2,15	„ „ „
„ ungelernte Frauen	1,85—2,00	„ „ „
„ ungelernte Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren	bis 1,85	„ „ „

Am 16. Juni 1920 hatten die freien Gewerkschaften, und zwar der Verband der Fabrikarbeiter, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (für die Arbeiter der Bernsteinwerke), der Deutsche Metallarbeiter-, Holzarbeiter-, Transportarbeiterverband, der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und der Verband der Maschinisten und Heizer, sowie der Ortsverband der deutschen Gewerkvereine Hirsch-Duncker in einem Schreiben an den Ostpreußischen Arbeitgeberverband „auf die bestehenden Stundenlöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen ab 1. Juli einen Teuerungszuschlag von 1 M. pro Stunde gefordert". Am 23. Juni waren die Parteien zur gemeinschaftlichen Beratung zusammengetreten, waren aber zu einer sachlichen Besprechung überhaupt nicht gekommen.

Die Gewerkschaften hatten zu Beginn der Verhandlungen eine Erklärung darüber verlangt, ob der Arbeitgeberverband grundsätzlich bereit sei, eine Teuerungszulage zu gewähren, oder ob er sich an den Beschluß des Ausschusses der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 20. Mai 1920: jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen, gebunden halte.

Der Arbeitgeberverband lehnte es ab, eine Erklärung in dem einen oder anderen Sinne zu geben, verlangte vielmehr von den Gewerkschaften, sie sollten zuerst ihre Forderung begründen und den Nachweis dafür erbringen, daß in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli eine wesentliche Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten sei. Das verweigerten die Gewerkschaftsvertreter als zwecklos, weil der Arbeitgeberverband „mit dem gebundenen Mandat keine positiven Vorschläge machen könne". Darauf wurden die Verhandlungen als ergebnislos abgebrochen.

Die Arbeitnehmer wandten sich in einem Schreiben vom gleichen Tage an den Schlichtungsausschuß I wegen eines Verhandlungstermins, der auf den 28. Juni anberaumt wurde.

Schon in ihrer am 1. Juli herausgegebenen Nummer der „Zeitschrift für Arbeitgeberfragen" kündigten die Arbeitgeber an, daß „eine etwaige dem Gewerkschaftskartell entgegenkommende Entscheidung des Schlichtungsausschusses an der von ihnen beabsichtigten Stellungnahme nichts ändern würde".

Der Schlichtungsausschuß I kam unter Zugrundelegung der Feststellungen der Statistiker Dr. Ergang, Königsberg; Dr. Silbergleit, Berlin; Dr. Kuczynski, Schöneberg; Dr Elsas, Frankfurt a. M. zu dem Ergebnis, daß eine Verteuerung des Lebens — wenn man die auf Karten, die im freien und die im Schleichhandel erhältlichen Lebensmittel, die Bekleidung und auch den sonstigen Lebensbedarf, Steuern, Mieten, Kochgas, Licht, Kohlen, Fahrgeld, Rasieren, Haarschneiden, Schulbedarf der Kinder usw. berücksichtigt — vielleicht bis zu dem von den Arbeitnehmern auf 30% angenommenen Satz — eingetreten sei, daß den Arbeitern jedoch wegen der überaus ernsten Lage unserer Industrie nur eine Lohnerhöhung von 15% zugesprochen werden könne.[1])

Der Spruch des Schlichtungsausschusses I bezog sich auf die im Stadtkreise Königsberg belegenen Betriebe — den Bezirk des ehemaligen Bezirkskommandos I gemäß § 9 des Hilfsdienstgesetzes, § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Den Parteien war eine Erklärungsfrist bis zum 3. Juli 1920 gesetzt worden (§ 28 der Verordnung vom 23. Dezember 1918).

Am 30. Juni war vom Schlichtungsausschuß II (Königsberg Land) für seinen Bezirk d. h. den Bezirk des früheren Bezirkskommandos II — umfassend den Landkreis Königsberg, den Kreis Fischhausen, Kreis Wehlau usw. Termin anberaumt. In seinem Bezirk liegt insbesondere die „Uniongießerei", Lokomotivfabrik, Eisengießerei, Maschinenbauanstalt, Kupferschmiede und Schiffswerft. Wirtschaftlich sind die Verhältnisse für den Schlichtungsausschuß und die unmittelbar an Königsberg grenzenden Teile des Schlichtungsausschusses II völlig die gleichen, beide Schlichtungsausschüsse haben wie auch früher die beiden Bezirkskommandos in Königsberg ihren Sitz, die meisten der 1500—2000 Arbeiter der „Uniongießerei" wohnen in der Stadt, Arbeitnehmer und Arbeitgeberin sind auch in Königsberg organisiert.

Auch dieser Schlichtungsausschuß II kam zu dem Ergebnis, daß eine Teuerung eingetreten sei, und sprach den Arbeitern und Arbeiterinnen über 20 Jahre 70 Pf., von 18—20 Jahren 50 Pf., unter 18 Jahren 40 Pf. pro Stunde als Teuerungszulage zu den bisherigen Löhnen zu. Erklärungsfrist war hier bis zum 4. Juli gesetzt worden.

Die freien Gewerkschaften lehnten am 2. Juli durch das Gewerkschaftskartell den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses I ab, der Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) unterwarf sich dem Schiedsspruch gleichfalls nicht, dankte für die „sehr große Mühe und Hingabe" und teilte mit, daß der Schiedsspruch die Grundlage gebildet habe, auf welcher der Schlichtungsausschuß seinen Schiedsspruch gefällt habe, dieser Schiedsspruch sei von ihm für den betreffenden Betrieb („Uniongießerei") angenommen worden. Der Arbeitgeberverband teilte mit, daß er sowohl den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses I wie II ablehne, nur für die Speicherfirmen erkenne er den Schiedsspruch an, gehe hier sogar bis zur Bewilligung von 60 Pf. die Stunde.

Nach den Ablehnungen wandte ich mich an beide Parteien, mir jeder Stunde über mich zu verfügen; ich könne sie ja einer neuen Vermittlungsstelle zuführen, durch deren Tätigkeit ein Kampf vielleicht vermieden würde.

Das Gewerkschaftskartell hatte am 4. Juli den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses II angenommen; am 5. Juli schrieb ich die Parteien, daß sie im Augenblick keine Möglichkeit sähen, von meinem Anerbieten, weiter für eine Verständigung tätig zu werden Gebrauch zu machen; am 6. Juli traten die Arbeiter — über 20000 an Zahl — in den Streik.

Am 8. Juli schrieb ich an beide Parteien, daß sich die Direktoren der Ostdeutschen und der Cranzer Eisenbahn am 7. Juli mit ihr

[1]) In der „Soz. Prax." vom 28. Juli 1920, Sp. 1017, ist von einer „sprunghaften Verschärfung der Lebensteuerung" in den jüngsten Monaten die Rede. Siehe auch Dr. Perls, Sp. 1087.

Arbeitern vor dem Schlichtungsausschuß I über die Löhne für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September geeinigt hätten; ob es nicht möglich sei, auch die Verhandlungen zwischen den im Kampf stehenden Parteien durch Besprechung in kleinem Kreise oder durch erneute Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß wieder aufzunehmen. Hierauf schrieb der Arbeitgeberverband, daß eine Mitgliederversammlung vom 4. Juli einmütig beschlossen habe, den der Arbeiterschaft aufgezwungenen Lohnkampf durchzuhalten.

Auch das Gewerkschaftskartell hielt jetzt weitere Verhandlungen nicht mehr für zweckmäßig, bezüglich der Schuldfrage stand es natürlich auf einem anderen Standpunkt, wie der Arbeitgeberverband; es schrieb: „die Verantwortung für die Schäden, die der Streik im Gefolge hat, muß voll und ganz den Arbeitgebern aufgebürdet werden, weil sie in der frivolsten Weise die durch die Schlichtungsausschüsse für berechtigt erklärten Lohnerhöhungen abgelehnt haben, es also von vornherein auf eine Machtprobe ankommen lassen wollten.“ [1])

Ich habe es auch in der Folgezeit für meine Pflicht gehalten, den Parteien eine Möglichkeit zu schaffen, sich am Verhandlungstisch zu treffen. [2])

Das Gewerkschaftskartell beantragte beim Demobilmachungskommissar die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 30. Juni, die dieser — wohl in Anlehnung an die Ausführungen Dr. Wassermanns im „Arbeitsrecht“ VII. Jahrgang Heft 3 vom April 1920 Seite 86, 87 — ablehnte.

Vom Reichsarbeitsministerium wurde anfangs August auf Antrag des Demobilmachungskommissars gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein neuer besonderer Schlichtungsausschuß errichtet, der für die Bezirke der Schlichtungsausschüsse I und II einen neuen Schiedsspruch fällen sollte. Dieser Schiedsspruch wurde nach zehntägiger Verhandlung vom 9.—19. August gefällt und schlug folgenden Zuschlag zum Stundenlohn vor:

für Männer über 22 Jahren	40 Pf.
„ „ von 18—22 Jahren	25 „
„ „ „ 16—18 „	10 „
„ Frauen einheitlich	25 „

Hafenarbeiter erhalten 1,25 M. die Stunde mehr. Geltung sollen diese Festsetzungen haben bis zum Ablauf des Jahres 1920.

Diesem Schiedsspruch unterwarfen sich beide Parteien in der Hauptsache. Schwierigkeiten entstanden aus seinem § 2, der von der Wiedereinstellung der am Streik beteiligten Arbeiter handelt. Nach weiteren Verhandlungen einigte man sich dahin, unter Ausschluß der beiden staatlichen Schlichtungsausschüsse I und II durch reine Schiedsstellen — eine Kommission und einen neu zu bildenden Schlichtungsausschuß — etwa entstehende Streitigkeiten bei den Einstellungen schlichten zu lassen.

Vergleicht man das Ergebnis der Schiedssprüche vom 28. Juni und vom 19. August, so weichen sie hinsichtlich der Frauenlöhne um 5 Pf. voneinander ab; bei den Löhnen der Männer ist zu bedenken, daß nach dem Schiedsspruch vom 19. August alle Arbeiter: Handwerker, an- und ungelernte 40 Pf. bekommen, daß der Schiedsspruch vom 28. Juni den Spezialhandwerkern 60 Pf. zubilligte, daß der Zuschlag bei den ungelernten bis auf 52 Pf. herunterging, bei den jugendlichen, wie bei den Frauen, 30 Pf. betrug.

In den Tageszeitungen (der Königsberger Hartungschen vom 13. August und der Königsberger Allgemeinen vom 25. August) wurde dann auch die Frage aufgeworfen, ob es nötig gewesen wäre, wegen dieses Unterschiedes den schwersten Kampf, den wir hier erlebt haben, aufzunehmen und länger als 7 Wochen durchzuführen.

(Schluß folgt.)

Arbeiterschutz.

Ueber den Schutz der gewerblich tätigen Jugend macht Gewerberat Dr. Bender [3]) sehr beachtliche Mitteilungen, denen um so mehr Gewicht beizulegen ist, als sie das Ergebnis unmittelbarer praktischer Erfahrung sind. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Gefährdung der Jugend in körperlicher und moralischer Beziehung ist man leicht geneigt, die Unterernährung und den Mangel an häuslicher Zucht während der Kriegszeit allein für die Gegenwartsverhältnisse verantwortlich zu machen. Man vergißt leicht, einen sehr wesentlichen Faktor dabei in Betracht zu ziehen: das ist die Ueberspannung jugendlicher Leistungsfähigkeit in der Erwerbsarbeit während der Kriegsjahre. Im Zusammenwirken mit der unzureichenden Ernährung mußten ihre Folgen für die körperliche Entwicklung der jungen Generation von doppelter Bedeutung werden. Weit verhängnisvoller erscheint uns noch ihr Einfluß auf die moralische Verfassung der Jugend. Ohne ein Rüstzeug empfangen zu haben, wird das Kind in den Wirtschaftskampf gestellt. Noch sind ihm Geld und Eigentum unklare Begriffe, und doch gehen schon erhebliche Summen durch seine Hand, und bald bestimmt das Streben nach Geld und Besitz seine Vorstellungen und sein Tun. Durch seine Arbeit oft mit den untersten Schichten der Gelegenheitsarbeiter in Verbindung gebracht, in hohem Maße den Eindrücken der Straße ausgeliefert, gewinnen nur zu leicht böse Einflüsse Gewalt. Daß diese Zusammenhänge zwischen kindlicher Erwerbsarbeit und Verwahrlosung, auf die besonders in Anbetracht der bevorstehenden Jugendfürsorgetagung hingewiesen sei, bisher so wenig Beachtung fanden, mag ihren Grund in der Unkenntnis über die jugendliche und besonders die kindliche Erwerbstätigkeit haben. Aus diesem Grunde ist die soeben erschienene Schrift von Gewerberat Bender über den Schutz der gewerblich tätigen Kinder und jugendlichen Arbeiter besonders zu begrüßen. Sie behandelt in ihrem ersten Teil vornehmlich die Beschäftigung der Kinder in den Jahren 1914/18 nach den amtlichen Berichten und erörtert außerdem eingehend die Mitwirkung der Schule und gemeinnütziger Vereine bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes. Ausführlich beschäftigt sich der Verfasser in diesem Zusammenhang mit der Mitwirkung der Schulpflegerin, wie sie bereits in Charlottenburg seit geraumer Zeit zur Durchführung gelangt. Die Schulpflegerinnen sind es, die in ihrer Hand die dem Wohle des Kindes dienenden Bestrebungen zusammenfassen und so eine Vereinheitlichung des Kinderschutzes herbeiführen. Der besondere Vorzug dieser Methode liegt vor allem auch in der hier gegebenen Möglichkeit zu einer individualisierenden Behandlung der einzelnen Fälle, wie sie als Voraussetzung eines wirksamen Kinderschutzes gelten muß.

Welche Bedeutung einer Neugestaltung bei der Durchführung des Kinderarbeitsschutzes zukommen könnte, das lassen die amtlichen Berichte über die Kinderarbeit während der Kriegsjahre, die Bender wiedergibt, mit aller Deutlichkeit erkennen. Sie bedeuten ein offenes Eingeständnis, daß die bisherige Methode nicht zum Ziele führt. Sind auch die Ursachen dafür zum Teil in den Kriegsverhältnissen zu sehen, so darf nicht vergessen werden, daß es sich auch zurzeit und in nächster Zukunft um ähnlich anormale Verhältnisse handelt, die die Durchführung des Kinderschutzes außerordentlich erschweren, daß außerdem auch vor dem Krieg in normalen Zeiten die Ergebnisse des Kinderschutzgesetzes von den Gewerbeämtern selbst als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus den Kriegsjahren wird in zahlreichen Bezirken über die Ueberlastung der Kinder nach Art und Dauer der Tätigkeit berichtet, über ihre Verwahrlosung und über die völlige Ohnmacht der Gewerbeaufsicht, diese Uebelstände abzustellen. Mit besonderer Ausführlichkeit beschäftigt sich Bender mit den Verhältnissen in der Sonneberger Spielwarenindustrie auf Grund der Arbeit von Bierer und mit den Gründen für das Versagen des Gesetzes in Anlehnung an die Arbeit von Dr. Oske.

Der 2. Teil der Schrift beschäftigt sich mit den jugendlichen Arbeitern. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, schildert die Beschäftigungsverhältnisse auf Grund der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und geht sodann auf den Schutz gegen die Betriebsgefahren, auf die Lehrlingsausbildung, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ein. Der Verfasser berücksichtigt besonders die fürsorgerischen und pädagogischen Seiten dieser Fragen. So betont Dr. Bender bei der Behandlung der Betriebsgefahren die Notwendigkeit, die Arbeiterschaft selbst in höherem Maße zur Mitwirkung bei der Unfall- und Krankheitsverhütung heranzuziehen. Die Berücksichtigung dieser Fragen im Fortbildungsschulunterricht oder die Einführung von Kursen und Einzelvorträgen, wie sie Dr. Bender empfiehlt, stellt einen wichtigen Weg dazu dar.

Die praktischen Erfahrungen des Verfassers, der die von ihm empfohlenen Wege in eigener Tätigkeit erprobt hat, geben der Schrift ihren besonderen Wert. Trotz ihrer knappen Form trägt die Arbeit den zahlreichen und verschiedenartigen Problemen des Jugendschutzes vollauf Rechnung. Endlich läßt die umfangreiche Literaturkenntnis des Verfassers das Buch auch als wertvollen Wegweiser durch die einschlägige Literatur erscheinen. E. Oske.

[1]) Königsberger Volkszeitung vom 6. Juli 1920.

[2]) Ich erwähne das wegen der m. E. abzulehnenden Vorschrift des § 166 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung.

[3]) Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs der Berufsvormünder herausgegeben von Professor Dr. Klumker. II. Jahrg. Heft 4 Gewerbrat Dr. A Bender, Der Schutz der gewerblich tätigen Jugend. Berlin. Springer 1920. 56 Seiten.

Der Bericht der Gewerbeinspektoren in der Tschechoslowakei gibt u. a. für das Jahr 1919 folgende Daten an: Die 19 in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Gewerbeinspektorate hatten mit den Schwierigkeiten der Nachkriegszeit derart zu kämpfen, daß nur 44,4% der Fabrikbetriebe und 12% der der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Kleinbetriebe inspiziert werden konnten. In den inspizierten Betrieben gab es 221907 männliche und 133204 weibliche Arbeiter, von denen 144 das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und 31675, somit fast 10%, im Alter von 16—19 Jahren standen. Die Beschäftigung der Jugendlichen wurde als besonders stark gefunden, weil ein großer Teil der Lehrlinge als Hilfsarbeiter geführt wurde. Die Lehrlinge können ihren Beruf nach der Auslehre nur selten ausüben. Die Unterernährung der Arbeiter hat zu einer bedeutenden Herabsetzung der Leistungsfähigkeit, geführt und auch die Vermehrung der Unfälle ist teilweise der Unterernährung zuzuschreiben. In der Berichtszeit ereigneten sich 30378 Unfälle, davon 195 mit tödlichem Ausgange. Die Verteuerung der Lebenshaltung beträgt durchgehends 400—1000%. Dem gegenüber ist die Steigerung der Löhne sehr zurückgeblieben. Die Löhne wurden erhöht im Königgrätzer Bezirk um 30—60%, im Kremsierer um 40—75% im Prager um 50—100%, im Pilsener (teilweise deutsch) um 60—100%, im Olmützer (deutsch) um 80—100%, desgleichen im Troppauer (deutsch) und im Brünner (deutsch). Die höchste Steigerung der Löhne weist der Reichenberger (deutsch) Bezirk auf, nämlich 100—130%.

Wohlfahrtspflege.

Kommunale Möbelversorgung.

Von Beigeordneten Dr. Josef Wilden, Düsseldorf.

Als in den letzten Kriegsjahren die Versorgung namentlich der Minderbemittelten mit Hausgerät durch Handwerk und Industrie immer schwieriger, und zugleich der Bedarf immer größer wurde, hat die Stadt Düsseldorf sich dazu entschlossen, sie selbst zu betreiben. Nicht zwar durch Kommunalisierung der Möbelherstellung, sondern durch eine Vertriebsgesellschaft, die sie gemeinschaftlich mit den Verbänden des Handwerks und der Industrie errichtete. So kam ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen zustande, dessen Träger Gemeinde und Privatindustrie sind. Das Kapital von 200000 M. haben die beteiligten Träger, sowie großindustrielle Unternehmer, aufgebracht, und zwar die Stadt 50%. Handwerks- und Fabrikbetriebe stellen die Möbel her, sind also in ihrer Selbständigkeit nicht im mindesten beeinträchtigt; sie geben ihre Erzeugnisse an die Gesellschaft ab, die sie zu den vereinbarten mäßigen Preisen und gegen Ratenzahlung an minderbemittelte Käufer veräußert.

Die Bestrebungen der Gesellschaft lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Bekämpfung der Auswüchse im Möbelkreditwesen;
2. Abgabe von Möbeln auf Kredit mit besonderer Berücksichtigung der finanziellen Lage des Käufers;
3. Handhabung der Zahlungsbedingungen nach sozialen Gründen, nach Maßgabe der wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse des Kreditnehmers;
4. Regelung der Preisgestaltung auf dem Möbelmarkte;
5. Hebung des Geschmacks für kunstgewerbliche, gute und wohlfeile Möbel;
6. sachgemäße Beratung und Aufklärung zur Frage der Möbelbeschaffung.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres der gemeinnützige Grundzug der Gesellschaft, die in den Bereich der Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde gehört. Dem entspricht auch ihre ganze Gestaltung und Entwicklung, die sich nach anfänglichen Schwierigkeiten sehr günstig gemacht hat. Die Nachfrage bei der Vertriebsgesellschaft stieg besonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 ganz bedeutend, und der Umsatz erreichte in den einzelnen Monaten folgende Ziffern: Dezember 1918 27133 M., Juli 1919 119681,95 M., Dezember 1919 278111,50 M., Januar 1920 350781,50 M., Februar 1920 296466,55 M., März 1920 162320,50 M., April 1920 81434 M., Mai 1920 146577 M., Juni 1920 119165,52 M., Juli 1920 154098,58 M., August 1920 53373,70 M.; zusammen 3062458,40 M.

Die Preise der einzelnen Möbelstücke und Zimmereinrichtungen richten sich natürlich, wie in der Privatindustrie, nach den Entstehungskosten, bleiben aber, da das Unternehmen gemeinnützig ist, erheblich unter denen, die im Handel üblich sind. Ganz zu schweigen von dem Vorteil, der durch die günstigen Zahlungsbedingungen, durch die Erlangung unbedingt guter Ware und durch Sicherheit vor jeder Uebervorteilung und Ausnutzung gegeben ist, was alles die sog. Abzahlungsgeschäfte nicht bieten. Freilich ergibt sich aus der ganzen Art der Gesellschaft und namentlich aus der Beteiligung der Stadt die Notwendigkeit, nur Minderbemittelte zu bedienen. Wenn man aber bedenkt, welche gewaltigen Preise auf dem Möbelmarkt meist gerade die wirtschaftlich Schwachen leisten müssen, dann darf man die Düsseldorfer Kriegsmöbelgesellschaft als ein Unternehmen von großem Segen für die weitesten Kreise der Bevölkerung und besonders für den an sich mit mannigfachen Sorgen belasteten junge Haushalt des Arbeiters, Handwerkers, Angestellten und Beamten bezeichnen.

Liegen die Aufgaben der Gesellschaft auch vorwiegend auf kulturellem und sozialem Gebiete, so ist die wirtschaftliche Seite bei aller Gemeinnützigkeit des Unternehmens doch nicht außer acht gelassen worden. Das war um so nötiger, als den an der Gründung beteiligten Gesellschaftern der Industrie und des Handwerks nennenswerte geldliche Opfer nicht zugemutet werden konnten. Aus diesen Gründen mußte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung nicht nach verwaltungstechnischen, sondern nach kaufmännischen Grundsätzen arbeiten lassen. Es ist in zahlreichen anderen Städten mit dem ersteren System ein Mißerfolg insofern erlebt worden, als die Betriebe teils mit erheblichen Verlusten gearbeitet haben, teils ganz geschlossen werden mußten.

Die Jahresrechnung ergibt eine Unterbilanz von 13484,97 M. Es steht aber der Unterbilanz gegenüber ein Konto für zweifelhafte Schuldner mit 50000 M. und ein Steuerrücklage-Konto mit 20589,44 M. Von den 50000 M. können nur etwa 20000 M. als verloren angesehen werden, und zwar für Möbellieferungen an Schuldner, von denen mit dem besten Willen nichts mehr zu holen ist. Die beiden Posten Delkredere-Konto und Steuerrücklage-Konto bringen also einen Gewinn von rund 50000 M. zum Ausdruck. Zieht man von diesem die Unterbilanz mit etwa 15000 M. ab, so würde ein Gewinn von 35000 M. verbleiben. Es muß aber berücksichtigt werden, daß wir es hier mit einem Abzahlungsgeschäft zu tun haben, wobei sich mit positiver Sicherheit niemals voraussehen läßt, ob die ausstehenden Forderungen in voller Höhe eingehen werden. Im Zusammenhang hiermit verdient das Debitoren-Konto besondere Aufmerksamkeit. Die Kreditnehmer setzen sich natürlich aus den verschiedensten Schichten zusammen; vom gewissenhaften strebsamen Arbeiter, der bei der leisesten Mahnung schon verletzt ist, bis zum abgefeimten Betrüger, den auch ein Strafverfahren nicht abschreckt. Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß bei der Tätigung des Kaufvertrages bereits mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß. Mehr noch muß sich die Aufmerksamkeit auf das spätere Verhalten der Käufer richten. Daher wurde die Einrichtung getroffen, daß sämtliche Kunden — es handelt sich um etwa 1000 — in bestimmten Zwischenräumen straßenweise besucht werden. So werden die Verluste zwar nicht vermieden, aber sie werden bei weitem nicht so hoch sein, wie der oberflächliche Beobachter annimmt, und keinesfalls die Höhe erreichen, wie sie in ausgesprochenen Kreditgeschäften schon in Friedenszeiten an der Tagesordnung waren.

Das Unternehmen hat in seiner Entwicklung einen erfreulichen Aufschwung genommen und steht fast an erster Stelle im Reiche. Dieser Erfog ist wohl nicht zuletzt auf die einwandfreie Güte der zur Ablieferung gelangenden Möbel zurückzuführen. Etwa auftretende Schäden wurden in entgegenkommender Weise beseitigt und nicht zuletzt wurde durch sachgemäße Aufklärung in Wort und Schrift nicht unerheblich dazu beigetragen, das Unternehmen in den breitesten Schichten der Bevölkerung beliebt zu machen. Bemerkenswert freilich ist die Erfahrung, daß die Absichten der Gesellschaft, die Käufer geschmacklich zu erziehen, nur geringen Erfolg hatten. Künstlerisch wertvolle Möbel bürgerten sich viel weniger ein als landläufiger Kitsch. Die Arbeit im Geiste des Werkbundes stößt also noch auf erheblichen Widerstand.

Das Reichswirtschaftsministerium hat den Bestrebungen der Gesellschaft weitgehende Unterstützung zugesagt, weil es sein hohe Bedeutung für die Volkswohlfahrt erkannt hat.

Gefängniskommissionen in Deutschösterreich. Nicht nur Strafgesetz und Strafprozeßordnung sind in Oesterreich der Erneuerung bedürftig — stammt doch jenes im wesentlichen aus dem Jahre 1852, diese aus dem Jahre 1873 — dringender noch erheischte das Gefängniswesen eine durchgreifende Reform. Die auf diesem Gebiete seit langem herrschenden Uebelstände haben durch die ungeheure Zunahme der Kriminalität und die durch sie bedingte Ueberfüllung aller Gefängnisse und Strafhäuser noch eine erhebliche Verschärfung erfahren und wiederholt zu Vorkommnissen geführt, die die Oeffentlichkeit recht unliebsam beschäftigten. Sie mögen der Antrieb gewesen sein, der das Justizamt zur Einführung von Gefängniskommissionen veranlaßte, durch die weiteren Bevölkerungskreisen ein Einblick in die Verwaltung der Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten und eine Einflußnahme auf sie gewährt werden soll. Jeder Kommission sind als Beiräte — je nach Größe und Bedeutung der Anstalt drei bis fünf — Personen beizuziehen, von denen vermutet werden kann, daß sie infolge ihres Berufes oder einer ehrenamtlichen Betätigung in Sträflingsunterstützungs- oder allgemeinen

ohlfahrtsvereinen ein besonderes Interesse und Verständnis für die Auf-
ben des Strafvollzuges und die Sträflingsfürsorge besitzen. Für Frauen-
fängnisse oder -Abteilungen sind auch weibliche Beiräte zu bestellen. Das
orschlagsrecht für diese Beiräte kommt den Gemeindevertretungen zu.
eich den amtlichen Mitgliedern der Kommissionen sind auch die Beiräte
fugt, die Anstalten einzeln zu besuchen, Unterbringung, Verköstigung, Be-
äftigung und Behandlung der Strafgefangenen zu prüfen, zu diesem Be-
fe mit ihnen ohne Ueberwachung zu sprechen und in ihre Akten Einsicht
nehmen. Uebelstände, die bei solchen Besuchen wahrgenommen, Bitten
er Beschwerden, die vorgebracht wurden, sind den Kommissionen bei ihrem
chsten Zusammentritte, in dringlichen Fällen aber ohne Verzug der un-
ttelbaren Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Diese Maßnahme ist als Zeichen guten Willens und wachsender Einsicht
oiß zu begrüßen und wohl auch geeignet, herrschendes Mißtrauen abzu-
wächen, gereizte Stimmungen, die nur zu leicht zu Konflikten führen,
igermaßen zu besänftigen. Aber darüber kann sie nicht hinwegtäuschen,
ß eine gründliche Besserung des Strafvollzuges in Oesterreich jenem un-
erwindlichen Hindernisse begegnet, das die gesamte Entwicklung dieses
glücklichen Staates aufhält — der finanziellen Unzulänglichkeit. H. H.

Die Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen d Wohlfahrtseinrichtungen in Wien kann in ihrem Bericht über das hr 1919 kein erfreuliches Ergebnis ihres 24. Geschäftsjahres verzeichnen. m ersten Male schließt die Jahresrechnung mit einem Verlust ab. Da Gesellschaft unumgängliche Ausbesserungen an ihren Gebäuden vor-mmen muß, so sah sie sich vor die Notwendigkeit gestellt, die Mieten zu öhen. Der schon im Jahre 1914 geplante Bau von 220 Familien-hnungen konnte noch nicht zur Ausführung kommen. Auch war es bisher ht möglich, das eine der beiden Männerheime, das während des Krieges Spital gedient hatte, seinem ursprünglichen Zwecke wieder zuzuführen, die Wiederherstellungsarbeiten erst vollendet werden müssen. Im zweiten innerheime haben 2005 (1918: 2607) Heimgäste, 46 608 (1918: 53 705) lafabteilanweisungen für zusammen 317 610 (292 043) Nächte gelöst, und wurden hier von der Gesamtzahl der vorhandenen Betten 97,77% ,40%) vermietet. Die Breitenseer Kolonie zerfällt in ein Ledigenheim für nner und ein Ledigenheim für Frauen. Die Vermietungsverhältnisse in Kolonie waren günstig. Die unbebauten Grundstücke der Stiftung haben Gesamtausmaß von 34 242 94 qm. Die Verwaltungskosten der Häuser-agen betrugen 1919 insgesamt 385 200 K, die Mieteeinnahmen 380 600 K.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Verordnung zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 28 des Reichsversorgungsgesetzes.

Durch das Reichsversorgungsgesetz § 103 ist die Reichsregierung ächtigt worden, bindende Vorschriften zur Durchführung der 7 (Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen fsmitteln) 25, 3 (Gewährung von Rente im Falle schwerer Be-trächtigung der körperlichen Unversehrtheit) und 28 (Gewährung Ausgleichszulage) in Rücksicht auf den zuletzt geübten Beruf) geben (vgl. Sp. 570).

Die Verordnung vom 6. September 1920 RGBl. 1633, die Zustimmung des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten ssen ist, zählt nun 21 Verletzungen auf, bei denen, ohne Rücksicht die Erwerbsfähigkeit, eine Beeinträchtigung der körperlichen versehrtheit im Sinne des § 25, 3 anerkannt werden soll. Diesen chzuachtende Schäden sollen entsprechend berücksichtigt werden. erster Stelle stehen Verlust eines Beines oder Armes, der Nase r des Kehlkopfes mit 50% Rente, dann folgen Verlust eines erarmes oder Unterschenkels und Halbseitenblindheit mit 40%, allen übrigen Fällen beträgt die Rente 30% und 20%. Auch n mehrere Schäden zusammentreten, wird die Beeinträchtigung Unversehrtheit nicht höher bewertet als eine Minderung der erbsfähigkeit um 50%. Besteht nebeneinander Rentenanspruch Grund geminderter Erwerbsfähigkeit und schwerer Beeinträchtigung körperlichen Unversehrtheit, so erhält der Beschädigte die für günstigere Rente.

Artikel II. der Verordnung zählt die Berufe auf, die zum Bezug Ausgleichszulage berechtigen. Wo nicht ohne weiteres klar , daß die Ausübung des Berufes ein besonderes Maß von Kennt-n und Fähigkeiten erfordert, hat der Gesetzgeber die Vorbildung Maßstab genommen und deshalb natürlich schwere Anfeindungen hren, ohne daß ein besserer Ausweg vorgeschlagen worden wäre.

Eine Ausgleichszulage von 25% der Rente erhalten: Selb-dige Landwirte, Gewerbetreibende, Werkmeister und andere An-ellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Gesellen, arbeiter, sonstige gelernte Arbeiter und andere.

Eine solche von 50% der Rente: Leiter und Verwalter größerer riebe, Angestellte in leitender und besonders verantwortlicher llung, Werkmeister und Arbeiter, deren Tätigkeit besonders hoch ewerten ist, ferner alle Berufe, die ein Hochschulstudium voraus-n, Berufsoffiziere vom Hauptmann aufwärts und andere.

Keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage haben ausdrücklich: ungelernte Arbeiter, Tagelöhner, lediglich mit einfachen häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten oder rein mechanischen Dienst-leistungen beschäftigte Personen, ferner Lehrlinge und Schüler.

Zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist eine Verordnung ergangen, welche die Beteiligung des Reiches an den Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge regelt. Von den im Reichshaushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln dienen 4/5 zur Erstattung des Aufwandes der Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen, 1/5 als Ausgleichsfonds sowie für die Kosten des Reichsausschusses und zur Förderung reichswichtiger, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge dienenden Einrichtungen. Die Erstattung des Aufwandes der Hauptfürsorgestellen erfolgt wiederum in Höhe von 4/5 ihres Gesamtaufwandes unter der Bedingung, daß das restliche Fünftel aus öffentlichen Mitteln der einzelnen Länder und ihrer Selbstverwaltungskörper aufgebracht wird.

Für die Verrechnung des Reichs mit den Hauptfürsorgestellen ist jedoch nicht die Form nachträglicher Erstattung gewählt, sondern die Hauptfürsorgestellen erhalten vierteljährlich vom Reiche einen Vorschuß, über dessen Verwendung sie nach Maßgabe besonderer Vorschriften dem Reichsarbeitsminister Rechnung legen müssen. Die Verteilung der Vorschußgelder auf die Bezirke der Hauptfürsorgestellen erfolgt für Dreiviertel des zu verteilenden Betrages nach der Einwohnerzahl, das letzte Viertel wird derart verteilt, daß auf die Einwohner in den Orten der Ortsklassen A, B und C des Reichsbesoldungsgesetzes 25%, 20% und 10% mehr entfallen, als auf die Einwohner der Ortsklasse D.

An den einzelnen Aufwendungen beteiligt sich das Reich nur, wenn dieselben den vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aufgestellten Richtlinien entsprechen, an den Verwaltungskosten nur, wenn den Grundsätzen sparsamer Verwaltung entsprochen wird und die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besonders entstanden sind. Das Reich beteiligt sich ausdrücklich nicht an den Kosten, die aus Stiftung und Spendemitteln gedeckt werden, sowie an einer Reihe von Verwaltungskosten, besonders Besoldungen. Die letzteren Bestimmungen sind geeignet, der neuerlichen Tendenz, durch wahllose Anstellung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bei den Fürsorgestellen praktische Fürsorge zu treiben, wirksam entgegenzutreten.

Finanzierung der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die österreichische Regierung hat ein Spielabgabengesetz erlassen mit der Bestimmung, daß die auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Einkünfte der Invalidenentschädigungskommission zufließen sollen. Diese Kommission ist denn auch zur Aufsicht über die Einhebung der Abgabe berufen. Zum Zwecke einer wirksamen Wahrung der mit der Durchführung des Spielabgabengesetzes verbundenen Aufgaben setzt sie einen besonderen paritätischen Ausschuß ein. Der Gesetzgeber scheint sich der Hoffnung hinzugeben, daß die so leicht zu hinterziehenden Spielabgaben williger entrichtet werden, wenn sie für einen wohltätigen Zweck bestimmt sind; möge er damit Recht haben. Daß dadurch dem Spiel der Anschein eines wohltätigen Unternehmens verliehen wird, an dem weite Kreise der Bevölkerung geradezu ein Interesse gewinnen, erscheint jedoch höchst bedenklich.

Volkserziehung, -Bildung.

Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.

Von Alice Salomon.

Man wird sicherlich nur mit größter Vorsicht von Ergebnissen eines Lehrganges sprechen können, dessen Zweck die Ausbildung zur Berufsarbeit ist, solange nicht die Bewährung der Schüler im Berufsleben während eines längeren Zeitraumes beurteilt werden kann. Immerhin dürften die Erfahrungen, die bei einem ersten Versuch systematischer Berufsausbildung von Arbeiterinnen für die Wohlfahrtspflege gemacht wurden, schon allein unter pädagogischem Gesichtspunkt für weitere Kreise von Interesse sein. Ruht doch letzten Endes bei allen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen dieser Zeit die einzige tief begründete Hoffnung auf gerechtere soziale Zustände auf einer Reform des Erziehungs- und Bildungswesens, die den Begabten den Weg zu voller Entfaltung ihrer Kräfte und zu einer ihren Gaben entsprechenden Wirksamkeit öffnet.

Von der Veranstaltung des halbjährlichen Lehrganges, der auf Anregung sozialdemokratischer Frauen und unter Beteiligung der Reichs- und Staatsministerien, der Gewerkschaften und anderer Körperschaften an der Sozialen Frauenschule in Berlin stattfand, ist bereits vor Eröffnung des Lehrganges berichtet worden. Gingen damals die Veranstalter der Sache mit Spannung und Freude entgegen, so kann jetzt, nach Abschluß des Unterrichts festgestellt werden, daß der Verlauf in vollem Umfange den Hoffnungen entsprach.

Obwohl die Zeit zur Vorbereitung und zur Bekanntmachung des Plans außerordentlich kurz war, hauptsächlich weil die sehr beträchtlichen Mittel zur Gewährung von Unterhaltsgeldern für dreißig Schülerinnen zuerst gesichert werden mußten, bewarben sich 181 Personen um Zulassung, von denen 34 aufgenommen werden durften. An der Bedingung, daß die Teilnehmerinnen dem Arbeiterstand angehören, ihre Schulbildung in der Volksschule erhalten haben und im Alter von 22—40 Jahren stehen sollten, wurde unbedingt festgehalten. Die Auswahl unter den Bewerberinnen wurde von dem leitenden Ausschuß in enger Verbindung mit den Gewerkschaften getroffen, sowie mit dem Reichsarbeitsministerium, da vereinbart war, daß 15 Plätze mit gewerkschaftlich organisierten Frauen, 10 mit Kriegshinterbliebenen besetzt werden sollten. Da Teilnehmerinnen aus allen Teilen Deutschlands zugelassen werden sollten, mußte die Entscheidung über die Gesuche auf Grund von schriftlichen Unterlagen getroffen werden. Dabei waren maßgebend einmal das Ergebnis des Schulbesuchs, dann Mitteilung des Lebenslaufs, die auf allgemeine Tüchtigkeit, Berufsbewährung und Charakterfestigkeit schließen lassen; schließlich die Tatsache, ob die Bewerberinnen einen entwickelten Gemeinsinn durch irgendwelche öffentliche Betätigung bewiesen hatten.

Zum Beispiel: aufgenommen wurde eine Arbeiterin, die 19 Jahre in derselben Fabrik gearbeitet und sich dort eine geachtete Stellung erworben hatte. Sie lebte bei ihren Eltern und nahm am politischen Leben teil. In der Fabrik hatte sie einen starken Einfluß auf die jüngeren Arbeiterinnen erlangt, den sie besonders nutzbar machte, um den Sinn für gute Literatur zu wecken. Aufgenommen wurde eine Frau, die ihrem unehelichen Knaben durch ihre Arbeit den Besuch eines Gymnasiums ermöglicht hatte; ferner eine jüngere Arbeiterin, die ihre Ersparnisse benutzt hatte, um einen kurzen Lehrgang in der Kranken- und Säuglingspflege mitzumachen; eine andere, die Tochter eines Sozialdemokraten, die selbst in einer freien Gewerkschaft organisiert, sich im Gegensatz zu den Anschauungen ihrer Familie als Gemeinschaftschristin bekannte. Ferner einige Frauen, die in der städtischen Armenkommission oder in der Kinderschutzkommission der Sozialdemokratischen Partei mitgearbeitet hatten. Niemals aber wurde jemand auf Grund einer solchen vereinzelten Tatsache, die eine zufällige, äußerliche und wesensfremde sein kann, zugelassen, wenn nicht auch die anderen oben angegebenen Merkmale auf Geeignetheit für die Ausbildung und für den sozialen Beruf schließen ließen. Abgelehnt wurden alle, die nicht die oberste Klasse der Volksschule erreicht hatten, die in ihrer Arbeit sehr unbeständig waren und keine Zeichen eigener Strebsamkeit und Entwicklung aufweisen konnten, bei denen der Wunsch nach Eintritt in den sozialen Beruf mehr dem größeren Ansehen als der verantwortlicheren, größeren Leistung galt. Eine Bewerberin schrieb: „Mein bisheriges Leben? Ich flog von Stelle zu Stelle. Alles war nichts." Nicht alle Bewerbungen waren so charakteristisch. Viele mußten abgelehnt werden, weil eben nur für die am geeignetst Scheinenden Platz und Mittel vorhanden waren. Im ganzen hat sich die Auswahl bewährt. Es war geradezu erstaunlich, wie sehr die Leistungen der Schülerinnen, ihre Eigenart der Begabung dem Bilde entsprach, das man aus ihren Papieren gewonnen hatte. Nur drei Schülerinnen verließen den Lehrgang vor seiner Beendigung, zwei veranlaßt durch eigene Erkrankung bzw. Krankheit der Mutter; nur eine, weil sie offenbar nicht Freude daran hatte. Zwei weitere Teilnehmerinnen wurden vom Lehrerkollegium am Schluß des Lehrganges als ungeeignet bezeichnet und für Uebernahme einer sozialen Berufsstellung nicht empfohlen. Alle anderen haben sich sowohl bei der theoretischen wie bei der praktischen Unterweisung in befriedigender, zum Teil in sehr guter Weise bewährt. Ganz Ausgezeichnetes leistete die bereits oben angeführte Arbeiterin, die 19 Jahre in der gleichen Fabrik gearbeitet hat. Sie wird ohne Zweifel eine besonders wertvolle soziale Berufsarbeiterin werden. Sie hat übrigens nur nach Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten in den Lehrgang eintreten können, die als Beitrag zur Charakteristik des industriellen Systems erwähnt zu werden verdient. Die Betreffende trat, als ihre erst kurz vor Beginn des Lehrganges gemachte Bewerbung berücksichtigt wurde, an ihren Arbeitgeber mit der Bitte heran, sie ohne Innehaltung der Kündigungsfrist — nach neunzehnjähriger treuer Arbeit — mit Rücksicht auf diese einmalige Aussicht auf einen Lebensaufstie zu entlassen. Ihre Bitte wurde abgeschlagen, und da es nicht a gängig schien, bei diesem ohnehin so sehr kurzen, zusammengedrängte Lehrgang einige Wochen zu spät einzutreten, teilte sie tief enttäusc der Leitung mit, daß sie nun auf die Teilnahme verzichten müss Die Leitung des Lehrganges wandte sich darauf ihrerseits in eine ausführlichen Darlegung der Bedeutung, die diese Sache für d Zukunft des Mädchens haben könne, an den Unternehmer, und e hielt gleichfalls eine ganz kurze, ablehnende Antwort, daß „aus de bekannten Gründen", d. h. ohne rechtzeitige Kündigung, die Arbeiteri nicht entlassen werden könne. Mit Kontraktbruch wollte die Arbeiteri nach einer so langen Zeit ehrlicher und treuer Arbeit die Stel nicht verlassen. Zufällig begann wenige Tage darauf in der Fabr ein Streik, dem die Stillegung des ganzen Betriebes folgte, und d Arbeiterin war frei. Aber wer wollte sich wundern, wenn sie a diesem Erlebnis mit revolutionärer Gesinnung hervorgegangen wär

Ein Zurückbleiben hinter dem Durchschnitt der Klasse in d Aufnahmefähigkeit sowohl wie in bezug auf die Intensität der Hi gabe an die neuen Aufgaben zeigte sich bei einem Teil der Kriege witwen. Es machte sich eben, abgesehen davon, daß sie durch il eigenes Schicksal und die Verantwortung für die Kinder stark a sorbiert waren, auch bemerkbar, daß ihre ganzen Lebenshoffnung eben schon lange nicht mehr auf die Erfolge des Berufslebens g richtet waren. Die Rückkehr zur Berufsarbeit, auch in einer neue und höheren Form, erschien ihnen nicht wie den anderen Frau und Mädchen wie eine Erfüllung, wie ein Aufstieg, ein neuer u schöner Lebensinhalt, sondern nur als Erleichterung in dem traurig Schicksal, dessen Schwere ihnen immer bewußt bleibt, und das z mildern Pflicht von Staat und Gesellschaft ist. Aber auch unt ihnen waren einige, die über solche Betrachtungsweise hinauswuchse Jedenfalls aber sollte bei weiteren ähnlichen Unternehmungen mö lichst vermieden werden, nach irgend anderen Gesichtspunkten a denen der Begabung und Eignung auszuwählen.

Die Herkunft der Teilnehmerinnen verteilte sich folgendermaßer 20 waren Töchter von Arbeitern, 10 von Handwerkern, 4 v Unterbeamten. Der eigene Beruf war bei 13 Fabrikarbeit, 4 Hei arbeit, 3 häuslicher Beruf, 10 Verkäuferinnen und Angestellt 2 Pflegerinnen; 2 waren berufslose Ehefrauen. In Berlin lebt 21; die anderen kamen aus Pommern, Sachsen, Hannover, We falen, Rheinprovinz, Thüringen, Mecklenburg, Bayern und Württer berg. Organisiert waren 10 im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaft bund, 3 in den christlichen, 1 in den Hirsch-Dunckerschen Gewer vereinen, 11 waren Angehörige von Kriegshinterbliebenenorgan sationen.

Der gute Verlauf des Lehrgangs ist sicherlich auch dara zurückzuführen, daß der Unterricht fast ausschließlich Lehrern übe tragen war, die langjährige Erfahrungen in der sozialen Beruf ausbildung sowie einen lebhaften Enthusiasmus für diese besonde Aufgabe hatten. Sie konnten daher das Interesse der Schülerinn von der ersten bis zur letzten Stunde wecken und halten. Bei d Zusammensetzung des Lehrkörpers war der Grundsatz maßgeben daß nur möglichst wenige Personen an dem Unterricht beteili werden sollten, damit das Zusammenwirken aller erleichtert wür und die Schülerinnen nicht neben dem erheblichen Unterrichtsst noch durch die Einstellung auf viele verschiedenartige Unterricht weisen belastet würden. Etwas anders mußte bei der praktisch Unterweisung, die nur an zwei Tagen wöchentlich stattfinden konn verfahren werden. Da es notwendig war, daß die anleitend Stellen bzw. Personen sich eingehend mit jeder einzelnen Schüler beschäftigten, wurden diese auf eine ziemlich große Zahl von Behörd oder Organisationen verteilt, und zwar ausschließlich auf solche, d in der Jugendwohlfahrt, Hinterbliebenenfürsorge oder wirtschaftlich Fürsorge arbeiten.

Sowohl die Lehrer wie die Personen, die die praktische A leitung übernahmen, haben am Schluß des Lehrgangs ihre E fahrungen zusammengefaßt. Im theoretischen Unterricht wur allgemein beobachtet, daß der Stoff langsamer herangebracht werde muß, als bei Schülerinnen, die eine umfassendere Schulbildun hatten. Die Mängel der Vorbildung wurden aber häufig au geglichen durch größere Lebenserfahrung und Lebensreife, und zw gewöhnlich bei praktischen Fragen. Die eigene Denkarbeit, d manche Schülerin leistete, war ganz beträchtlich. In den meiste Stunden konnten und mußten die Schülerinnen selbst an der E arbeitung des Unterrichtsstoffes teilnehmen. Immer wieder fiel e dabei auf, daß sie — eben weil sie wenig gelesen hatten — n angelesene Antworten gaben, sondern immer nur aus der Erfahrun und der Anschauung sprachen. Eine gewisse Schwerfälligkeit i sprachlichen und schriftlichen Ausdruck zeigte sich fast allgemei

Doch sagt darüber beispielsweise Frau Dr. Bergmann vom Unterricht in der sozialen Hygiene: „Schließlich kommt es dabei gar nicht so darauf an, wieviel sozusagen „gelernt" wird, sondern darauf, daß Sinn und Geist der hygienischen Bestrebungen erfaßt werden, und da hatte ich den erfreuenden Eindruck, daß die überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen dem übermittelten Stoff volles Verständnis und höchstes Interesse entgegenbrachte." Ebenso sagt Frl. Dr. Bereul über den Unterricht in der Rechtskunde: „Die Uebermittlung von Rechtskenntnissen ist immer schwierig. Sie muß auch bei den anderen Schülerinnen der sozialen Frauenschule möglichst auf das Konkrete eingestellt werden und kann nicht von abstrakten Erörterungen ausgehen. Den Erörterungen über die Rechtsgedanken, die den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegen, waren die Schülerinnen durchaus gewachsen. Ihre größere Lebenserfahrung, ein praktisches Verständnis und das durchschnittlich höhere Lebensalter wogen besonders bei der Behandlung familienrechtlicher Fragen die größere Schwierigkeit bei der fraglichen Darstellung der Gedanken auf." Diesem Mangel an Gestaltungskraft im schriftlichen und mündlichen Ausdruck wurde im zweiten Quartal durch deutsche Uebungen Rechnung getragen.

Gleich günstig ist auch mit wenigen Ausnahmen das Urteil der Stellen, die die praktische Anleitung übernommen hatten. Es seien einige Urteile wiedergegeben: „Frl. X. erledigt die ihr übertragenen Arbeiten mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit. Ihre Lernbegier macht auch vor bürotechnischen Arbeiten nicht Halt. Jeder Aufgabe bringt sie den gleichen Eifer entgegen. Zu rühmen ist auch ihre Ausdauer, die keinen Augenblick nachgelassen hat. Sie will aber nicht nur lernen, um selbst weiter zu kommen, sondern in erster Linie, um besser helfen zu können. Ihr nachhaltiges, keineswegs sensationelles oder oberflächliches Interesse an den Menschen, mit denen sie bei ihrer Tätigkeit in Berührung kommt, ist erstaunlich. Sie wird zu den sozialen Arbeitern gehören, denen die Arbeit alles ist, und die trotzdem an Reichtum und Tiefe des Empfindens nicht einbüßen." Von einer anderen Schülerin heißt es: „Frl. Y. leidet an einem Mangel an Selbstvertrauen, der sich aber zu bessern beginnt. Alle Arbeiten erledigt sie mit Sorgfalt und zu voller Zufriedenheit. Sie ist ganz offenbar sehr intelligent, von außerordentlicher Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit."

Gewisse Schwierigkeiten zeigten sich im Anfang des Lehrganges, da viele der Teilnehmerinnen es schwer fanden, sich mit politisch Andersdenkenden zu vertragen. Während nie eine Klage darüber laut wurde, daß im Unterricht einer der Lehrer die Pflicht politischer Zurückhaltung verletzt hätte, gerieten die Teilnehmerinnen unter sich nicht aneinander, und es bedurfte wiederholt des Dazwischentretens der Leitung. In politisch so bewegten Zeiten war das aber durchaus begreiflich, und es gelang schließlich doch nach verhältnismäßig kurzer Zeit ein Gemeinschaftsgefühl herzustellen. Auch zu den Schülerinnen der anderen Klassen der Sozialen Frauenschule wurden Beziehungen geknüpft und durch Veranstaltung eines gemeinsamen Volkstanzkursus wie durch einige gesellige und festliche Veranstaltungen gepflegt.

Besonders erfreulich war, daß schon während des Lehrganges einige der ausbildenden Behörden und Anstalten die Absicht aussprachen, einige der ihnen zur Anleitung überwiesenen Schülerinnen als Berufsarbeiter anzustellen. Das ist dann auch am Schluß des Lehrganges in einer ganzen Reihe von Fällen geschehen. Die anderen wurden mit wenigen Ausnahmen durch die Geschäftsführerin des Lehrganges untergebracht. Sechzehn erhielten Stellungen bei Behörden, 8 bei Vereinen. Für die anderen schwebten bei Schluß des Lehrganges Verhandlungen.

Es ist bekannt, daß auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern ähnliche Kurse zur Zeit in Köln, München und Hamburg abgehalten werden. Die Erfahrungen dieser Versuche sollen abgewartet werden, damit in gemeinsamer Aussprache ein Urteil über die Zweckmäßigkeit einer etwaigen Wiederholung oder Fortführung gewonnen werden kann. Eines aber kann schon jetzt als feststehend angenommen werden: eine dauernde Einrichtung kann sich daraus nicht entwickeln. Denn für die Zukunft muß die Einheitsschule dem begabten Arbeiterkinde den Weg in die voll ausgebaute Soziale Schule eröffnen. Der kurze Sonderlehrgang durfte nur einem besonderen durch die Revolution klarer erkannten Bedürfnis dienen. Er sollte ein Verlangen sofort befriedigen, das nicht mit einem Wechsel auf die Zukunft abgetan werden durfte. Nur unter dem Gesichtspunkt konnte man eine so verkürzte und heruntergedrückte Ausbildung rechtfertigen. Auf die Dauer können und sollen die Arbeiterinnen sich damit nicht zufrieden geben, und es wäre der Wohlfahrtspflege damit nicht gedient.

Vielleicht wird es sich empfehlen, schon jetzt neben dem Versuch der kurzen Sonderlehrgänge einzelnen besonders begabten Arbeiterinnen durch Unterhaltsstipendien den geordneten Besuch einer Sozialen Schule zu ermöglichen, um zu erproben, ob nicht auf diese Weise noch bessere Ergebnisse zu erzielen sind, und ob nicht wirklich hervorragend begabte Mädchen trotz der geringeren Schulbildung mit den anderen Schülerinnen Schritt halten können. Nach den Erfahrungen des Berliner Sonderlehrganges ist daran eigentlich nicht zu zweifeln. Das würde nicht nur den Vorteil haben, daß die Betreffenden für verantwortlichere, selbständigere Posten geschult werden, sondern es könnte die Absonderung nach der Herkunft, die bei der Vorbereitung zum sozialen Berufe sehr unerwünscht sein muß, vermieden werden.

Der Sozialen Frauenschule-Berlin sind unter diesem Gesichtspunkt zwei Stipendien vom Deutschen Zentralkomitee vom Roten Kreuz zunächst für das kommende Jahr zur Verfügung gestellt, damit zwei Arbeiterinnen in die untere Klasse aufgenommen werden können. Für drei Schülerinnen des Sonderlehrganges ist ferner die Möglichkeit geschaffen worden, daß sie im Herbst in die obere Klasse eintreten, und es soll der Versuch gemacht werden, sie mit den anderen Schülerinnen für das staatliche Examen vorzubereiten. So führte der Sonderlehrgang über sich selbst hinaus und reiht der sozialen Frauenbildung neue Möglichkeiten an. Sie soll in doppeltem Sinne dazu helfen, das soziale Unrecht und die soziale Not zu bekämpfen: indem sie Frauen eine Arbeit gibt, bei der sie ihre Gaben einsetzen können, und indem sie diese Frauen zu verstehenden Helferinnen ihrer Brüder und Schwestern macht.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Geschichte der sozialpädagogischen Idee. Von Paul Barth. Berlin 1920. Mittler & Sohn. 29 S. gr. 8°.

Dieser Vortrag des weitbekannten Leipziger Pädagogen, dessen „Geschichte der Erziehung" zum unentbehrlichen Rüstzeug der Fachwelt geworden ist, gibt in meisterhafter Kürze einen Ueberblick über die Entwicklung der sozialpädagogischen Idee von Homers Zeiten bis zu Wyneken. Selbstregierung und Erziehung zu sozialem Geist, zu werkfreudiger sozialer Gesinnung, die ihren Ausgang im freundschaftlichen Zusammenleben der Schüler selbst nimmt, sind die beherrschenden Gedanken der modernen — und doch nicht etwa ganz neuen — Sozialpädagogik. Prof. Barth würdigt ihre Bedeutung mit warmer Anteilnahme, und gerade der Sozialpolitiker liest seine Ausführungen mit um so mehr Genuß und Freude, als sich auch ihm immer wieder die Ueberzeugung aufdrängt, daß alle unsere Sozialpolitik wertlos ist, wenn die Gesinnung der heranwachsenden Generation ebenso unsozial und egoistisch ist wie die der heute auf der Höhe des Lebens stehenden, — oben und unten.

Das Friedensdiktat von Versailles und Deutschlands wirtschaftliche Lage. Von M. Sering. Berlin 1920. Verlag Mittler u. Sohn. 48 S. 4°. — 3. u. 4. Heft der Reihe „Deutschlands Wiederaufbau".

Der berühmte berliner Nationalökonom hat hier in vorbildlicher Knappheit mit starkem nationalen Temperament, aber in durchaus wissenschaftlichem Geiste eine überzeugende und klärende Schrift verfaßt, die sich ebenso mit den tieferen Gründen des Weltkrieges und mit seinem Anlaß, wie vor allem mit dem noch immer viel zu wenig bekannten „Frieden" von Versailles beschäftigt. Der Nachweis, daß dieser sog. Friede unsere weltpolitische, kontinentale, wirtschaftliche und kulturelle Vernichtung schlechthin bedeutet und daß alle Hoffnung nur darauf zu setzen ist, daß die Feinde erkennen müssen, wie sehr sie selbst mit in unseren Abgrund hereingezogen werden, ist Sering völlig geglückt. Daß er erneut den ungeheueren Betrug an den Pranger stellt, durch den allein das Friedensdiktat möglich geworden ist, deckt sich völlig mit der wiederholt geäußerten Ueberzeugung der „Soz. Prax." und scheint uns besonderen Dankes wert. Die Schrift gehört in jede Arbeiterwohnung, denn sie zeigt die wahre Lage so deutlich, wie es endlich einmal, nach der Schönfärberei, die gerade in einem Teile der Arbeiterpresse bisher den „Früchten der Revolution" zuliebe getrieben worden ist, dringendste Notwendigkeit ist.

Heyde.

Nationale Erziehung und Internationalismus. Von Theodor Litt. Berlin 1920. Verlag Mittler u. Sohn. 36 S. gr. 8°.

Das Heft enthält einen Vortrag, den der jetzt an die Leipziger Universität berufene vortreffliche Pädagoge und Sozialphilosoph im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gehalten hat. Die Begriffsbildung ist überaus scharfsinnig, die Schlußfolgerungen aus ihr sind unanfechtbar und sehr gut abgewogen.

Leitfaden zum Gesetz vom 31. Oktober 1919, betr. die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten. Von Dr. Gaston Diderich und Alfons Enneſch. Luxemburg 1920. Verlag Worré-Mertens. 150 S. 8°. Preis 2,50 Fr.

Ein zuverlässiger Führer durch das luxemburgische Privatbeamtenrecht. Beide Herausgeber haben an dem neuen Gesetz hervorragend mitgearbeitet.

Die Beobachtungsstation mit Obdachlosenheim im Rahmen der Fürsorgeerziehung. Von Dr. Peter Cosler. Langensalza 1918. Verlag Hermann Beyer & Söhne. 103 S. Preis 2,40 M.
Eine sehr hübsche und instruktive Arbeit, die von feinem psychologischen Urteil und ebensoviel praktischem wie wissenschaftlichem Sinn zeugt.

L'Individualisme. Par A.-M. Pelletier. Paris 1919. Verlag M. Giard & E. Brière. 118 S. 8°. 35. Heft der „Petite Encyclopédie sociale, économique et financière." Preis 3 Fr.
Ein Büchlein, dessen Freimut auch der die Anerkennung nicht versagen wird, der in vielen Punkten erheblich anders denkt als der Verfasser.

Leitfaden der Armenpflege. Eine Einführung in die Armen- und Wohlfahrtspflege. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig. Charlottenburg. Verlag für gemeinnützige Literatur. 84 S.
Das einführende Schriftchen unseres geschätzten Mitarbeiters sei allen ehrenamtlich oder beruflich tätigen Kräften der Armen-, Wohlfahrts-, Fürsorge- und Jugendämter, sowie den Organisationen der freien Liebestätigkeit warm empfohlen.

Das Recht auf Arbeit. Von Th. Brauer. Jena 1919. Verlag von Gustav Fischer. 53 S. 8°.
Eine ausgezeichnete Darstellung der Dogmengeschichte des Rechtes auf Arbeit. Brauer erweist sich auch hier wieder als echt wissenschaftlicher Kritiker, den hervorgebracht zu haben die ganze deutsche Arbeiterbewegung stolz sein darf.

Erfinderschutz. Sonderdruck aus den Mitteilungen des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure. 22 S.

England auf dem Wege zum Industrieschutz. Schlüsselindustrien und Handelspolitik. Von Theodor Plaut, Hamburg. Hamburg 1919. Verlag von G. Westermann. 104 S.

Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919. Von Reichsminister a. D. Prof. Dr. Preuß. 1920. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin WN 6, Luisenstr. 31b. 30 S.

Innstilling til Lov om Bedriftsrad. I Industrielle Virksomheter fra Mindretallet. Arbeiderkommisjonen AV 18. Kristiania 1920. Grandahl & Sons, Boktrykkeri. 96 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Deutsche Volkspartei.
Ortsgruppe in landschaftl. schöngeleg. Industriestadt Westfalens, 16000 Einw. sucht
Parteisekretär.
Ausführl. Angeb. verm. unter S. P. 49 der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Amtliche Nachrichten
des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung.
Unter diesem Titel gibt das österreichische Staatsamt für soziale Verwaltung eine Halbmonatsschrift heraus, die in einem
Amtlichen Teile
alle das genannte Staatsamt berührenden Gesetze, Vollzugsanweisungen, Erlässe und Kundmachungen im Wortlaute enthalten. Der
Nichtamtliche Teil
orientiert über die wichtigsten sonstigen Vorkommnisse auf den verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik des In- und Auslandes.
Die „Amtlichen Nachrichten" sind im Verlage
Franz Deuticke, Wien I, Helferstorferstraße 4,
zum Preise von K. 18.— pro Jahrgang erhältlich.

Bis zum heutigen Tage ergänzt!
Führer durch die deutsche Sozialversicherung
in ihrer Gestaltung nach dem Kriege
von
Dr. jur. B. Schmittmann,
Prof. d. Sozialpolitik a. d. Univ. Köln, M. d. P. L.
Zweite, erweiterte Auflage, 6.—8. Tausend, durch einen Nachtrag bis zur Gegenwart ergänzt. Preis M. 11.20. (Nachtrag allein M. 1.20.)
„Die Schrift führt ihren Titel mit vollem Recht. Sie ist in der Tat ein Führer durch das verwickelte Gebiet der Sozialversicherung, dem man sich gerne anvertraut."
Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamtes i. d. „Concordia", Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt
„Zurzeit als das beste zusammenfassende Werk zu empfehlen."
Der Versicherungsbote.
„Gibt in außerordentlich klarer Weise einen systematischen Ueberblick."
Sozialistische Monatshefte.
L. SCHWANN, Verlag, DÜSSELDORF.

Sämtliche älteren Jahrgänge
der **„Sozialen Praxis"**, 1892—1915, einschl. „Sozialpolit. Zentralblatt", gebunden, **zu verkaufen.**
Dr. v. Mangoldt, Berlin-Lichterfelde,
Thekla-Straße 12.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soeben erschien:
Ein Weg aus der Finanznot.
Von
Adolf Damaschke.
41.—80. Tausend.
(Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hersg. von Adolf Damaschke. Heft 71.)
24 S. gr. 8°.) Mk 2.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soeben erschien:
Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe
von **H. Oswalt.**
1920. Dritte Auflage. (VIII, 163 S. gr. 8°.) Mk 19.—

Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge, Bd. 32, Heft 1:
Im ganzen bedeuten die „Vorträge" eine sehr erfreuliche wissenschaftliche Leistung und legen Zeugnis ab von einer theoretischen Begabung, wie sie nicht häufig zu finden ist.

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften, Bd. II, Heft 4:
Hier liegt ein Buch vor, das die Wissenschaft bereichert und das seinen Gegenstand gleichzeitig mit einer geradezu künstlerischen Beherrschung des großen Stoffes und mit bedeutendem pädagogischen Geschick behandelt. (S. Kraus, Wien.)

Soziale Kultur. August 1906:
. . . Wem es um ernstes Eindringen in die tieferen Wurzeln der ökonomischen Vorgänge zu tun ist, wird das Buch sicher nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

V. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorie, 3. Auflage Seite 656:
. . . einer Lehre . . ., die außerhalb der strittigen Punkte eine Fülle glänzender Proben tiefer theoretischer Einsicht verbunden mit hoher Kunst wissenschaftlicher Darstellung aufweist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XIX. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1920. Nummer 52.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 8 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

bau oder Reform der Armenpflege? II. (Schluß.) Von Helene Simon, Schwelm. 1223

r Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder. II. (Schluß.) Von Konrad Agahd. 1228

lgemeine Sozialpolitik . . . 1231
ie Technische Nothilfe. Von Dr. Heinrich Weidehaus, Charlottenburg.
as Internationale Arbeitsamt in Genf.
ie dritte Internationale Arbeitskonferenz.
ie Sozialisierungsbestrebungen im tschechoslowakischen Kohlenbergbau.

hlichtungswesen 1234
er Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920. II. (Schluß.) Von Stadtrat Dr. Boecker, Königsberg i. Pr.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1240
Die Lage des Arbeitsmarktes im Juli 1920.
Die Erwerbslosenfürsorge in Preußen.
Für eine einmalige Sonderbeihilfe für Erwerbslose.
Eine neue Methode produktiver Erwerbslosenfürsorge.

Sozialversicherung 1241
Zum neuen württembergischen Landesarztvertrag.

Wohlfahrtspflege 1243
Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Krüppelfürsorgegesetz.

Literarische Mitteilungen . . . 1243

druck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Abbau oder Reform der Armenpflege?

Von Helene Simon, Schwelm.

II. (Schluß.)

Verweilen wir vorerst bei der „in gemeinsamer Kraftanstrengung" behebenden Gegenwartsnot.

In der Arbeiterpresse ist seit dem Einsetzen der Teuerung und r Geldentwertung die Klage über die Not der Zivilrentner, der nken, alten und invaliden Arbeiter, nicht verstummt, mit dem zigen Erfolg geringer Zulagen, Tropfen auf einen heißen Stein d der Aussicht auf die Reform der Sozialversicherung. Von ihr r viel Rühmens und sicher hat sie Gutes geleistet. Aber es eibt doch wahr: „Versicherung ist nicht Verhütung"; ja nicht mal Versorgung. Schon vor dem Kriege waren ihre Segnungen chst unvollkommen, wie ich an zahlreichen, mir genau bekannt gerdenen Fällen nachweisen kann und wie sie jedem Fürsorger vertraut sind. „Die Gewöhnung an einen gesellschaftlichen Zustand", gen die Webbs, „in dem der großen Masse des Volkes jede Gewähr des täglichen Unterhalts fehlt, läßt uns nicht begreifen, daß ese andauernde ökonomische Unsicherheit — — nur eine Folge serer Unterlassungssünden ist: Wir versäumten die Einrichtungen, nordnungen und Ausgleiche, ohne die das Radwerk weder in einem dividualistischen noch sozialistischen Gemeinwesen glatt ablaufen nn." [1]) — Wer will bestreiten, daß dies Wort um Wort auch für eutschland galt? Es ist irrig zu glauben, ein Massenelend gleich m englischen habe es vor dem Kriege in Deutschland nicht gegeben. n England war manches schlechter, manches besser als bei uns. nd nur im Osten von London und vielleicht in Manchester habe im Jahre 1895 Straßen und Wohnungen gesehen, wie sie mir dieser Häufung von Verkommenheit in Deutschland nicht bekannt geworden sind. Als ich 1903 wieder nach London kam, waren diese Straßen und Häuser verschwunden und hatten sauberen Neubauten Platz gemacht. — Unsere heutige Wohnungsnot, eine der gefährlichsten unserer Nöte, bestand latent schon vor dem Kriege. Die Einbettwirtschaft war und ist wesentlich eine Folge der Einzimmerwirtschaft. Es ist eine Binsenwahrheit, daß eine angemessene Regelung der Arbeitszeit nach Berufen zu gegebener Zeit die Schäden der plötzlichen Einführung des Achtstundentags erspart hätte. Und so verhält es sich mit all unserer Versäumnis. Nicht darum ziehe ich die Vergangenheit heran, um anzuklagen, sondern um zu erklären und davor zu warnen, im alten Gleise zu bleiben, weil heute das Herauskommen unsagbar viel schwerer und problematischer erscheint als in den Jahren hohen Wohlstands.

Schon im April d. J. verwies Frau Wronsky in dieser Zeitschrift [1]) auf die „Gefahr für die Wirkungen der Sozialversicherung". Die in Jena versammelten Vereine wollen die wachsende Not in gemeinsamer Kraftanstrengung „beheben". Zu diesem Zweck müssen sie sich mit den Sozialreformern und Arbeitervertretern vereinigen, um bei den Ministerien Hilfe für die darbenden Rentner zu erwirken. Diese können auf die Reform der Sozialversicherung nicht warten und man soll ihnen nicht zumuten, auf ein Reichsarmengesetz zu warten, das sie zu Almosenempfängern machen würde. Auch dem Wöchnerinnenelend inner- und außerhalb der Reichswochenhilfe muß gesteuert werden. Die positiven Mittel der Abhilfe zu finden, ist Aufgabe der gesamten Wohlfahrtspflege und ihrer Organe. Frau Wronsky gibt hierzu sehr beachtenswerte Anregungen: Schaffung gemeinsamer Einkaufsmöglichkeiten, wobei namentlich die Konsumgenossenschaften heranzuziehen und nutzbar zu machen sind, gemeindliche Bereitstellung des wichtigsten Lebensbedarfs. Sollte dem Bettmangel von 1—2 Millionen Betten nicht durch „produktive Erwerbslosenfürsorge" beizukommen sein? Es könnten sehr einfache Lagerstätten sein, durch welche den schlimmsten Gesundheits- und Ansteckungsgefahren vorgebeugt würde. Auch zur Beschaffung von Wäsche müßten Aufwendungen in vorletzter Stunde gemacht werden, um Zustände zu verhüten, bei denen nur noch der Massentod lebenskräftiger und lebenstüchtiger Glieder der Bevölkerung Raum für minderwertige Ueberlebende schafft.

In einem zweiten Aufsatz: „Gefährliche Armutserscheinungen" [2]) schildert Frau Wronsky den Verfall der Häuslichkeit durch den „Schwund" des notwendigsten Hausstands und die Unmöglichkeit der Reperatur und Neubeschaffung in weitesten Kreisen, die keineswegs zu den „landläufigen Armen" gehören. Die von ihr aufgeführten Lebensmittelberechnungen, die im wesentlichen denen im Industriegebiet der Ruhr und Wupper entsprechen, decken sich mit den monatlichen Lebensmitteltabellen von Kuczynski, wonach das Existenzminimum Groß-Berlins im Monat August auf das Jahr umgerechnet für den alleinstehenden Mann 7450, für ein kinderloses Ehepaar 11 050, für das Ehepaar mit 2 Kindern 15 800 M. beträgt. Das ist die nüchterne Sprache gewissenhafter Statistik, welche die Notwendigkeit unmittelbar vorbeugender, öffentlicher Hilfsaktionen zur Verhinderung kulturwidriger Verarmung und Verseuchung auch in bisher gehobenen Schichten einhämmert. Ihnen ist mit Armenpflege und Fürsorge nicht beizukommen, weil sie selbständige und selbsttätige Menschen sind, die arbeiten wollen und können, oder sich durch eines Lebens Arbeit Anspruch auf Versorgung erwarben, deren

[1]) Webb a. a. O., S. 100.

[1]) Spalte 644 ff.
[2]) Spalte 1106 ff.

Kaufkraft aber jetzt an Wohnungsnot und Teuerung erlahmt. Ein Allheilmittel der Abhilfe gibt es nicht. Aber es erscheint als nächste Pflicht der Gesundheitspflege, an die Behebung der Bett- und Wäschenot unter Heranziehung aller öffentlichen und privaten Instanzen heranzutreten und Schritt um Schritt auch auf den übrigen Gebieten der Hygiene wieder menschenwürdige Zustände herzustellen. Hier käme vielleicht in Erweiterung oder Systematisierung der Wronskyschen Vorschläge in Frage: Planmäßige Gestaltung von „Beschaffungsbeihilfen" zur Bereitstellung lebenswichtigen Bedarfs, möglichst durch Vermittlung der Konsumvereine, deren Betätigungsfeld zu erweitern überhaupt von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschaffungsbeihilfen, unter Aufwendung großer Mittel von Fall zu Fall, sind jetzt häufig. Es käme darauf an, sie in ein System zu bringen, das vielleicht bleibende Bedeutung gewinnt, wenn es später aus einer nachhelfenden zu einer vorbeugenden Abteilung der organisierten Wohlfahrtspflege wird.

Mit Diefenbach und Sperling erscheint es mir ferner notwendig, möglichst beschleunigt die dringendsten Verbesserungen des geltenden Armenrechts durchzusetzen, analog der Aufhebung der Wahlrechtsbeschränkung der Empfänger von Armenunterstützung. Dahin gehört namentlich die Beseitigung etwa noch damit verbundener ehemindernder Folgen, die Erhöhung der Sätze, die Ersetzung des Unterstützungswohnsitzprinzips durch das Aufenthaltsprinzip.[1]) In dieser Richtung stimmen ja alle Kreise überein. Mit folgendem Unterschied: Die Anhänger des Reichsarmengesetzes wollen eine umfassende Reform zur Erhaltung der Armenpflege. Der Sozialreformer erblickt in den erwähnten Verbesserungen nur vorläufige Schutzmaßnahmen für die im armenrechtlichen Sinn Armen, für deren Einreihung in ein Reichswohlfahrtsgesetz die Normen noch zu schaffen sind. Ich denke dabei an einen Restbestand solcher Personen, die sich unter keine der vorbeugenden, heilenden, versorgungs- oder arbeitsrechtlichen Wohlfahrtsmaßnahmen unterbringen lassen.

Ein Reichswohlfahrtsgesetz wird auch die endgültige Loslösung der Jugendwohlfahrt von der Armenpflege durch Neuordnung der Kostenaufbringung ermöglichen. Das Reichswohlfahrtsgesetz bedarf noch umfassender Vorbereitung. Das Jugendwohlfahrtsgesetz aber ist spruchreif, was immer am Entwurf noch zu ändern sein mag. Wie recht hatte Württemberg, als es dem Reich zuvorkam! Ihm endlich nachzukommen, zähle ich zu den dringendsten Gegenwartsaufgaben und die Fürsorgevereine sollten nicht ruhen, bis der zurückgestellte „Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes" endlich dem Reichstag vorgelegt wird und die Widerstände im Reichsrat und die Beschwörung des Kostengespenstes gegen seine Gesetzwerdung überwunden sind. Damit würden wir an der einschneidendsten Stelle mit der Verhütung von Klassenarmut beginnen.

Eine weitere Dringlichkeitsfrage zum unmittelbaren Kampf mit der Gegenwartsnot hängt zusammen mit Arbeiterschutz und Erwerbslosenfürsorge. Die Revolution, die den Achtstundentag brachte, hat die Kinder vergessen. Die kindliche Erwerbsarbeit, die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren, ebenso wie der jugendlichen Arbeiter (Erhöhung des Schutzalters), bedarf der Neuregelung, die der Fertigstellung des Gesetzbuchs der Arbeit ebenso vorgreifen muß, wie das Jugendwohlfahrts- dem Reichswohlfahrtsgesetz. Das fordert nicht nur die Gesundheit und Erziehung der Jugend, sondern es kommt hier auch eine Notwendigkeit für die Sanierung der Arbeitslosenfürsorge in Frage. Man wird die ungelernten jugendlichen Arbeiter dem Arbeitsmarkte da fernhalten müssen, wo sie die erwachsenen Arbeiter verdrängen, und die Unterstützung der dadurch arbeitslos werdenden Jugendlichen abhängig machen von ihrer Teilnahme an Ausbildungskursen.

Der deutsche Kinderschutzverband, einer der Mitveranstalter der Fürsorgetagungen in Jena, hat die Kinderarbeit in Stadt und Land auf seine Tagesordnung gesetzt. Damit berührt er ebenso drückende Gegenwartsnöte als auch die weitreichende Aufgabe: kindliche Erwerbsarbeit in Zukunft auszuschalten und durch Erziehung des Kindes zur Arbeit, durch Arbeiterziehung zu ersetzen.[2])

V.

Es gilt die elementarste Not von allen Seiten einzukreisen, sei es durch Uebergangsmaßnahmen vorübergehender oder experimenteller Natur, sei es durch gliedweise Gestaltung der zukünftigen Wohlfahrtspflege, da, wo es am dringlichsten ist und die Vorbedingungen g
geben sind. Eine große Einheitlichkeit der Gesinnung, eine Zurü
stellung aller partikularistischen Voreingenommenheit, eine let
Hingabe ist zu diesem Kampf erforderlich, in dem den Wohlfahrt
vereinen eine führende Rolle zusteht, sofern es ihnen gelingt, ei
überkommene, armenrechtlich-patronisierende Betrachtungsweise a
zustreifen und ihre überlegene Sachkenntnis sozialreformatorisch ei
zustellen. Neben dem unmittelbaren Kreuzzug gegen die herrschen
Not, in jeder zeitlich, örtlich und inhaltlich gebotenen Form, tr
das Gebot programmatischen Aufbaus einer neuen zeitgeprägt
Wohlfahrtspflege für eine durch tiefste Erfahrungen und Erschütt
rungen gegangene Menschheit, die ihr seelisch-sittliches und wi
schaftliches Gleichgewicht noch nicht wiederfand. Schon deshalb
Vorsicht gegen bindende, über den Tag hinausgreifende Entscheidu
geboten, weil wir noch keinen sicheren wirtschaftlichen, geographisch
und politischen Boden unter den Füßen haben. Um so mehr müss
wir jenseits jeden Paktierens mit Richtungen und mit Grundsa
losigkeit, jenseits lähmenden Pessimismus, aus einer Weltanschaun
heraus, für die jeder Mensch Zweck, nicht Mittel zum Zweck ist,
die Fundamentierung des Aufbaus der Wohlfahrt, eine an s
apolitische Aufgabe, herantreten.

Ein gutes Beispiel grundsätzlich durchdachter Gesetzgebun
gegenüber denkbarsten Schwierigkeiten jeder Art, gegenüber ein
nicht mehr verhütbaren, sondern nur noch zu mildernden, ungeheuer
Invalidität und Verwaisung bietet das Militärversorgungsgesetz
Es enthält die Grundgedanken, die für die gesamte Reichswohlfah
in wesentlichen Teilen die Richtung weisen:

Diese Grundgedanken sind:

1. Volle Versorgung der nicht mehr erwerbsfähigen Vo
invaliden, einschließlich der Heilbehandlung zur Behebung od
Erleichterung ihrer Beschwerden und unter Berücksichtigung ihr
Familienstandes (Kinderzulagen).

2. Rentenbemessung für die nicht voll Erwerbsunfähigen,
nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, einschließlich des Recht
anspruchs auf Heilbehandlung, namentlich auch zur Hebung d
Arbeitskraft, auf Ausbildung, Umschulung und Arbeitsbeschaffung.

Auch die Witwenrenten gehen aus von der Vollversorgung d
durch Krankheit, Alter oder mütterliche Aufgaben nicht e
werbsfähigen Witwen und der Versorgung der noch nicht erwerb
fähigen Waisen.

Soziale Fürsorge soll die schematische Versorgung dahin e
gänzen, daß sie gemäß ergangenen Richtlinien, je nach Lage d
Einzelfalles, die für Gesundheit, Wirtschaft, Ausbildung, Erziehun
erforderliche materielle und ideelle Hilfe gewährleistet.

Eine ganz besonders vorbeugende Bedeutung hat Abs. 3 d
§ 4:[2]) „Die Heilbehandlung kann auch vor Anerkennung d
Rentenanspruchs gewährt werden." — Hier liegen Fingerzeige ein
sozialisierten Gesundheitspflege, der es zunächst auf Heilung u
Verhinderung von Verschlimmerung vorliegender oder sich ankü
dender Uebel ankommt, wobei die Frage der Kostentragung erst
zweiter Linie zu entscheiden sein wird.

In den Rahmen dieser Betrachtung fügen sich zwei Problem
die in Beziehung zur Bevölkerungsfrage und zum Nahrungsspie
raum und m. E. auch zu einer tieferen Sittlichkeit und Barmherzi
keit stehen: Einmal die Geburtenverhinderung unter den geisti
Minderwertigen und solchen körperlich Kranken, bei denen d
Uebertragbarkeit der Krankheit feststeht; ferner „die Freiheit de
Vernichtung lebensunwerten Lebens",[3]) die zwei Gelehrte jüngst i
all ihren verschlungenen Beziehungen, Gefahren und Werten unte
sucht haben. Ich bin mir wohl bewußt, hier an die schwierigste
Fragen zu rühren, für die letzten Endes nur Aerzte und Hygieniker
zuständig sind. Die Gesundheitsbehörde unter dem Reichswohlfahrts
gesetz wird jedoch zu diesen Fragen Stellung nehmen müssen, d
von unübersehbarem Belang für die Gesundung der Volksgemei
schaft, die Verhütung von Verkümmerung und Vergreisung sind.

In der Praxis ergeben sich auch für das vorzüglich durchdach
und in enger Beziehung mit den Organisationen der Kriegsinvalide
aufgebaute Militärversorgungsgesetz große Schwierigkeiten. Tei
weise liegen sie in den heutigen Verhältnissen: dem Zusammentreffe
größten Warenhungers mit Arbeitslosigkeit, eine Anomalie, die n
durch volkswirtschaftliche Umstellungen und internationale Ein- un

[1]) Vgl. Die Reform der öffentlichen Armenpflege a. a. O.

[2]) Vgl. H. Simon, Das Recht des Kindes auf Schutz und Erziehung, in: Die Berufserziehung des Arbeiters. Schr. d. G. f. S. R. Heft 70. Bd. 10. Heft 1. S. 21 ff. — Zur Frage der Erhöhung des Schutzalters s. a. Edith Oske, Die Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse. Soz. Prax. Sp. 1011.

[1]) Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinte
bliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 192
RGBl. S. 989).

[2]) MVG. a. a. O. Vgl. hierzu Webb a. a. O.: Die Verhütung d
durch Krankheit entstehenden Armut, namentlich S. 16 ff.

[3]) Binding und Hoche: Die Freiheit der Vernichtung lebensunfähige
Lebens. Leipzig 1920.

lmkehr durchgreifend behoben werden kann. Als geeignete unmittelbare Hilfswege kämen vielleicht auch hier von der sozialen riegsinvaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, in Verbindung mit en Organisationen und den Konsumvereinen einzurichtende Beschaffungshilfen (gemeinsamer Einkauf) in Frage. Teilweise rühren ie Schwierigkeiten daher, daß der Durchführungsapparat noch icht glatt funktioniert. Schließlich muß jedes neue Gesetz durch in experimentelles Stadium, das seine Schwächen und Abänderungserfordernisse in die Erscheinung treten läßt. Je schwieriger die Zeiten, je schwieriger dieses Stadium.

Es ist nun kein Zufall, daß die Kriegsinvaliden- und Hinterliebenenfürsorge im Reichsarbeitsamt beheimatet ist und in unittelbarer Beziehung zu den Abteilungen für Arbeiterrecht um rhaltung und Verwertung noch produktiver Kräfte bemüht ist.[1])

Es ist ferner lehrreich, sich zu vergegenwärtigen, daß man im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenirsorge" bald entdeckte, daß er auch die bisher von der Militärerwaltung behandelte Rentenversorgung übernehmen müsse, weil ch eine sinnvolle Fürsorge nur schaffen läßt auf der Grundlage er Versorgung und durch die einheitliche Inbeziehungsetzung beider ohlfahrtselemente.[2]) Der Name des Reichsausschusses ist deshalb icht mehr deckend: das Primäre, den Versorgungsanspruch, bringt nicht zum Ausdruck.[3])

In den so gezogenen Rahmen der Wohlfahrt: als Resultante on Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im speziellen Sinn, sowie er ergänzenden Fürsorge, lassen sich alle Elemente der Vorbeugung er Vorsorge, der Versorgung und Fürsorge eingliedern, von der ffentlichen Gesundheitspflege bis zur Nutzbarmachung halber Kräfte nd der Beschäftigung Arbeitsscheuer, bis zum Arbeitsunterricht und mschulungszwang Erwerbsloser und zuletzt, nicht zumindest: bis r Ordnung aller Rechte- und Pflichtenwechselwirkungen zwischen ind, Eltern und Gesellschaft.

Die freie Fürsorge wird im Rahmen der unvermeidlich schemaichen Wohlfahrtsgesetzgebung die höchsten pflegerischen Aufgaben n Mensch zu Mensch erfüllen und vor Erstarrung im Schema wahren müssen.

Je bestimmter sie ihre Wirkensgrenzen zieht, je mehr es ihr lingt, Aufgaben jenseits ihrer Zuständigkeit abzuwälzen, je tiefer ird ihre Wirkungsmöglichkeit für die Jugend, die Schwachen, ranken und Alten, innerhalb jedes Glieds der gesetzlich gebundenen ohlfahrtspflege: der Organisation der Arbeit und der organisierten rsorgung der aus diesem oder jenem Grunde Arbeitsunfähigen.

Während des Umwandlungsprozesses in dieser Richtlinie wird an die Armenpflege nicht mit einem Federzug abschaffen können. ie muß im Geiste und in der Materie von Stelle zu Stelle sich wandeln bis zu ihrer Beseitigung und zur Gestaltung einer Friedenswohlfahrtspflege", die sich gliedweise ebenso von ten nach oben wie von oben nach unten entwickelt.

Das ist es, was ich unter Abbau an Stelle reichsgesetzlicher eform der Armenpflege verstehe. Es gibt auch programmatisch n Allheilmittel gegen unsere übermächtige Not. Allein es gibt ne grundsätzliche Einstellung zu der Gesamtheit heilender und vorugender Mittel.

Und man täusche sich nicht. Wir stehen inmitten des Abbaus r Armenpflege. Diesen organisch sich vollziehenden Abbau darf Gesetzgebungsmaschine nicht aufhalten, unsere kargen Mittel cht für Absterbendes aufwenden.

Innerhalb unserer allgemeinen Verarmung und für ihre Dauer t es, eine Vereinfachung der Lebensführung der Gesamtheit durchetzen und ein inneres Kulturniveau herzustellen, vor dem jede assenverarmung als verwerflich erscheint.

[1]) Ein ursprünglicher Plan wollte dem Reichsarbeitsamt auch die ohlfahrtspflege angliedern, eine gedanklich folgerichtige Absicht.

[2]) Maier (Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit II . 898) bemerkt: „Die Webbs glauben durch Organisation alle Nöte beigen zu können. Wir werden jedoch einer Verbindung von Karitas und rechtigkeit bedürfen". — Was hier unter Organisation verstanden ist, weiß nicht. Doch verweise ich nachdrücklich auf Kapitel VIII des Webbschen ches (S. 130 a. a. O.): „Das erweiterte Gebiet freier Liebestätigkeit bei Verhütung der Armut".

[3]) Aehnlich wie dem Reichsausschuß war es ja dem D. V. f. Armenge und Wohltätigkeit ergangen, der auch erst in der Folge die Untrennkeit von Versorgung und Fürsorge erkannte, derart, daß die Fürsorge t notwendig eintreten muß, immer aber, wo notwendig, als Ergänzung Wirksammachung der Versorgung zu Stelle ist, evtl. auch anstatt jener tritt.

Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder.

Von Konrad Agahd.

II. (Schluß.)

Kurz gesagt, wäre zu fordern, daß man der Landbevölkerung nicht mit Belästigungen irgendwelcher Art komme, bei denen es sich um Arbeit ihrer Kinder für sie selbst handelt. In dieser Beziehung ist jede Bauern- und Arbeiterfrau eine Königin, die unter Umständen handgreiflich beweist, „datt mi doar keener watt to seggen hett" und „moakens, datt's ut'n Huf' koamen".

Ganz anders, wenn das Kind für einen fremden Arbeitgeber, sei es beim Bauern, sei es auf dem Gute irgendwann und wie tätig ist. Hier könnten als Richtlinien für die örtliche Arbeitsordnung gelten:

1. Die regelmäßige Arbeit darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Eltern (des Vormundes, gesetzlichen Vertreters) geschehen. Kein fremdes Kind soll gezwungen werden, zur Arbeit zu kommen.
2. Kein Kind darf dem Schulunterricht zu Arbeitszwecken entzogen werden. Ueber Ausnahmen bei Notzuständen (Verderbnis der Früchte usw.) entscheidet die Regierung.
3. Versäumnisse sind schwer zu bestrafen. (Da Einwilligung der Eltern — Ziffer 1 — vorliegt, ist die Strafe von diesen zu tragen, so daß sie sich daran gewöhnen müssen, Schule vor Erwerb zu stellen.)
4. Vor Beginn des 12. Lebensjahres soll kein Kind von einem fremden Arbeitgeber beschäftigt werden. (Ausnahmen sind örtlich, durch die Arbeitsordnung, zu regeln.)
5. Die Arbeitszeit ist an Tagen mit Schulunterricht auf die Nachmittagsstunden zu verlegen. (Ist eine Festlegung und Verteilung möglich, so gehört es in die Arbeitsordnung.[1]))
6. Ganze Tagesleistungen dürfen von den Kindern auch während der Ferien in Feld- und Gartenarbeit nicht verlangt werden. Als Höchstmaß mögen 6 Stunden gelten, Festlegung und Verteilung Ziffer 4. — (Sie mag schwierig sein, ist aber möglich auf Gütern. Unmöglich erscheint sie mir in Bauernwirtschaften. [Hier wäre auf unbedingte Mittagspause zu achten.])
7. a) Die Beschäftigung schulpflichtiger Mädchen bei fremden Arbeitgebern zur Anlerung für häusliche Dienste darf erst von Beginn des 12. Lebensjahres ab geschehen und sollte auf den Gütern im Gruppenwechsel erfolgen.
   b) Höchstmaß der Arbeitsdauer zu a während des Schultages und des schulfreien Tages 4 Stunden, sonst wie bei Knaben.[2])
8. Mädchen für Kinderwartung und Aufwartedienst Höchstmaß 4 Stunden.
9. Regel sollte sein, daß kein noch schulpflichtiges Kind außerhalb des Wohnorts seiner noch lebenden Eltern eine Arbeitsstelle antritt, die zum Wechsel des Haushalts zwingt. Liegen Notgründe vor — wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art — so muß ein Pfleger bestellt werden. Ob Notgrund vorliegt, entscheidet das Kreisjugendamt nach Anhörung des Gemeindewaisenrats und des Arztes.[3])
10. Akkordarbeit ist zu beseitigen; die angemessene Entschädigung ist in der Arbeitsordnung als Mindestlohn festzulegen. Fleiß kann durch Zulagen belohnt werden und ist durch Prämien (Bücher, Gegenstände) und öffentliches Lob anzuerkennen.[4])
11. In die Arbeitsordnung sollen die gesetzlichen Bestimmungen betr. das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an Motoren, Göpeln, Dampfmaschinen und die Paragraphen der Haftpflichtbestimmungen aufgenommen werden.

Nach persönlichen Beobachtungen in Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Niederbayern sind die Gefahren, daß arbeitende Kinder auf dem Lande zu stark ausgenutzt d. i. ihrer körperlichen Entwicklung nicht entsprechend zur Arbeit herangezogen werden, durchaus geringer wie das vor 15 und mehr Jahren der Fall war. Gegenteiliges wurde, nach dem Kriege, mir nur in einem Fall aus einem Bezirk der Provinz Sachsen berichtet. Das strikte Verbot

[1]) In der qu. Statistik für Bayern, die einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern nicht machte, wurde die Dauer der Beschäftigung wie folgt gruppiert: I. 4 Wochen lang und weniger; in der Woche bis 3 Tage und über 3 Tage. (Untergruppierung; am Tag bis 3 Stunden und über 3 Stunden.) II. Mehr als 4—13 Wochen (dieselbe Tag- und Stundengruppierung), III. mehr als 13—26 und IV. mehr als 26 Wochen. Von den Altersklassen scheinen die 10—12jährigen am stärksten beteiligt; das ist aber ein Trugschluß, weil Bayern 1904 die siebenjährige Schulpflicht hatte, so daß man tatsächlich heute trotz der Erhebung in Deutschland nicht weiß, wieviel 12—14jährige Kinder zu Dienstverrichtungen, land- und forstwirtschaftlicher Arbeit herangezogen wurden.

[2]) Die Betätigung der Mädchen in Feld- und Gartenarbeit auf den Gütern hat sehr nachgelassen; ebenso vermieten die Eltern ihre schulpflichtigen Mädchen zu Bauern in manchen Gegenden überhaupt nicht mehr.

[3]) Waisen und auf richterliche Anordnung in Pflegestellen untergebrachte Kinder haben Schutzaufsicht. Im übrigen besteht ein großer Unterschied zwischen einem vollständig in den Haushalt aufgenommenen Pflegekind und etwa — um ein bezeichnendes Beispiel zu wählen — dem Hütejungen, der über Sommer nach außerhalb in fremde Dienste tritt.

[4]) Amerika hat Fleißdiplome.

schlösse, wie schon aufgeführt, große Gefahren ein. Und die Fälle, wo Eltern den eignen Kindern eher zu wenig als zu viel Arbeitsleistung zumuteten, sind häufig genug. Im übrigen wissen sich die „Göhren" — wie schon ich selber früher als kleiner Land-, Feld- und Wiesenteufel — ganz gut allein zu schützen.

Es läßt sich bei gutem Willen und konsequentem Vorgehen namentlich des Lehrers viel, wenn nicht alles, an Schutz des Kindes erreichen. Inwieweit heute noch zu recht besteht, daß das Abhängigkeitsverhältnis der Lehrer von ihrem Schulpatrone einen Einspruch mindestens behindere, bleibe dahingestellt; das Kreiswohlfahrtsamt wird Mittel und Wege zu finden wissen, Schäden zu beseitigen, ohne daß sie sogleich an die große Glocke gehängt und verallgemeinert werden.

Viel schwerer dürfte es sein, das Schulwesen auf dem Lande so auszugestalten, daß es wesentlich eine unzweckmäßige in zweckmäßige Kinderarbeit umgestalten kann oder diese ganz zu ersetzen imstande wäre. Nach den Hauptergebnissen der Reichsstatistik[1]) waren 4 680 485 ständig mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft tätig; die Familie ist die Grundlage der meisten Wirtschaften geringer und mittlerer Größe, ist die Quelle des gemeinsamen Erwerbs. Nun ist aber die Kinderzahl in bäuerlichen Wirtschaften außerordentlich zurückgegangen, so daß bei herrschendem Leutemangel der Bauer auf fremde Kinderkraft angewiesen ist. Die jungen Leute hatten mehr und mehr die Lust verloren, sich als „Knechte" — man nennt sie heute Pferdepfleger — zu verdingen (ihre Zahl ging von 1895 bis 1907 um 360 000 zurück). Auch das weibliche Gesinde verminderte sich. Diese Bewegung (Leuteflucht) hat bis zum Ausbruch des Krieges nicht nachgelassen; der Krieg selbst riß furchtbare Lücken — es gibt Ortschaften, in denen 80 % der Kriegspflichtigen fielen —, wir sind in Deutschland hauptsächlich auf Mehrerzeugung unsrer Landwirtschaft angewiesen, allein erzeugt sich nichts . . . Muß da nicht die Schule grundlegend helfen? Kann sie nicht, ohne selbst Schaden zu nehmen, die Freude an der Landarbeit erhöhen? — Man sage nur nicht, die Schule könne gar nichts, und daß die Leute jetzt schon auf dem Lande bleiben würden, weil sie dort ganz zweifelsfrei eine bessere Ernährung haben und jeder Landarbeiter sich heute positiv besser steht wie der bestbezahlte Industriearbeiter der Großstadt. Noch ist die Erziehung durch die Schule ein starker Mitfaktor. Ist ihr Einfluß in dieser Richtung zurückgegangen, so muß er gehoben werden, und ein Mensch, nämlich der Lehrer auf dem Lande, vermag in dieser Beziehung ganz allein schon als Persönlichkeit Außerordentliches zu leisten. Die Lösung der Gesamtwohlfahrtspflege auf dem Lande hängt so wesentlich mit der der Aus- und Durchbildung der Volksschullehrer zusammen, daß es nicht hergeholt ist, wenn auch einmal in der Soz. Praxis in diesem Zusammenhange gefordert wird, daß wir besondere soziale Fortbildungskurse für Lehrer an Landschulen brauchen, gleichviel ob der Landlehrer studiert oder nicht studiert haben mag. Nur Sozialanalphabeten — leider gibt es auch jetzt noch genug — verkennen die überragende Bedeutung dieser Persönlichkeiten für sozusagen jede Kulturarbeit auf dem Lande. In Landschulen erhalten jetzt rund 1 000 000 Kinder in Preußen die planmäßige und darum im ganzen richtunggebende Erziehung und Bildung.[2]) Ist die Schule oder wird sie auf Arbeitsfreude eingestellt oder nicht? Kann es geschehen?

Der Pädagoge unterscheidet Arbeitsschule und Arbeitsunterricht. In jener ist die Arbeit didaktisches Prinzip; im Arbeits- (Werk-) unterricht mehr oder weniger die praktische Arbeit eine wesentliche Ergänzung des Unterrichts (Handfertigkeitsunterricht), die nach meinen Beobachtungen in Schweden mehr als bei uns auf das praktische Leben Rücksicht nimmt. Wirtschaftliche Notwendigkeiten, vor denen wir im Hinblick auf die schaurigen Folgen der Hungerblockade und vorläufig noch nicht zu übersehenden weiteren Ernährungsschwierigkeiten stehen, verlangen gebieterisch die Erhöhung der Arbeitsfreude bei dem Kinde. Arbeitsschule und Arbeitsunterricht sind darum, ohne daß auf diesen Zusammenhang in der bezügl. Literatur bislang hingewiesen worden wäre, Teil einer Lebensfrage Deutschlands geworden. Hat die Reichsschulkonferenz das genügend beachtet? Dringend notwendig erscheint, daß endlich einmal ernst mit der Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen gemacht wird. Sie als reine Berufsschule gestalten zu können (schon für die 14—16 jährigen), erscheint wir fraglich; dagegen wäre es durchaus möglich, Tausende von Mittelbetrieben der Landwirtschaft schulbetriebsähnlich so zu bewirtschaften, daß 16—20 jährige nicht nur eine wirkliche richtige landwirtschaftliche Lehrzeit darin durchmachen lernen, sondern dabei Lohn erhalten. Auf diesen Wirtschaftslern- oder Wirtschaftslehrschulen sollen nicht etwa landwirtschaftliche Beamte, sondern zukünftige landwirtschaftliche Arbeiter herangebildet wären, wie sie jeder auch nur einigermaßen die Errungenschaften der Neuzeit nutzende Wirtschaftsbetrieb gebraucht. Die Unanstelligkeit und die jeder Erfahrung und Einsicht bare Betätigung vieler jüngeren Landarbeiter ist längst von den Arbeitgebern bitter empfunden worden. Junge Landarbeiter gehören in regelrechte Lehre. Schädigungen des Betriebes sind ja auf der Hand liegend, wenn jemand beispielsweise nicht mit Maschinen oder Zugtieren umzugehen weiß.[1]) Selbstverständlich würden solche Wirtschaftslehrschulen immer auch durch theoretische Unterweisung und die Aufnahme eines allgemeinen Bildungsfaches Menschen auf dem Lande heranbilden helfen, die den Durchschnitt des oberflächlichen Stadthöhlenbewohners überragen und für das Land die Möglichkeit geben, durch Vorbild andere dort festzuhalten und die Gesamtwohlfahrt zu heben. Es darf keine neue Landflucht bei einer neu erwachenden industriellen Tätigkeit und der Wiederaufnahme von Wohnbeschaffung eintreten — wir haben keine polnischen und galizischen Aushilfsarbeiter mehr.

Ob nun mit durch die gezeichneten Schulen und ihre Art (Arbeitsschule, Arbeitsunterricht; Fortbildungsschule, Wirtschaftslern- oder Lehrschule) mit oder ohne große Kosten eine Ernährungssicherstellung sicherer erfolgen kann? Für spätere Jahre durchaus, vorerst aber nicht. Ob durch Schule bezüglich der schulpflichtigen Kinder ersetzt werden kann, was die Praxis — zweckentsprechend gestaltet — jeweilig das Jahr hindurch im reichen Wechsel anschaulich bietet, wird sich ebenfalls erst zeigen müssen. Jedenfalls ist die Einrichtung von Versuchsschulen für Schulpflichtige (in Städten freudig zu begrüßen) auch nicht ohne weiteres auf das Land übertragbar. Darum muß für die Knaben auf dem Lande, auch wenn wir jene besseren Arbeitsschulen und den Arbeitsunterricht hätten und haben, die praktische Schulung durch den Arbeitsvorgang im Leben selbst durchaus offen bleiben. (Der Junge muß doch z. B. mit einem Pferde umgehen lernen, reiten usw.) Nur arbeitend lernt der Mensch arbeiten, und es sollte verständigen Menschen wirklich nicht so schwer fallen, Kindern nicht Lasten zuzumuten, die sie arbeitsscheu statt arbeitsfreudig machen. Arbeitsschule und Arbeitsunterricht, Gartenbau- und Obstpflegekurse, Blumenpflege, Kleintierzucht (bezüglich der Mädchen sei noch kurz an hauswirtschaftlichen Unterricht erinnert) werden ganz wesentlich dazu beitragen, eine unzweckmäßige in zweckmäßige, das Kind körperlich und geistig fördernde Arbeit zu wandeln und neben den sonst vorgeschlagenen Mitteln mögliche, bei der Erwerbsarbeit auftretende Schäden zu verhüten.

Schwer nur verschafft sich auf dem Lande eine neue Idee Eingang; hat sie aber erst Wurzel geschlagen, so wirkt sie nachhaltig und wuchtig. Und weil das für schädliche Ideen ebenso gilt, wie für sachlich sorglich überlegte sozialverständige, und weil in unsern bewegten Zeiten gar zu leicht jede Frage in den Strudel des Parteibetriebs hineingerissen wird, wo sie zum Objekt wird, ohne schließlich noch das Subjekt — in diesem Falle das Kind — zu beachten, — so gestehe ich, mit einiger Besorgnis an die Aufgabe herangegangen zu sein, die mir die Gesellschaft für Soziale Reform stellte. Wer heute die Meinung förderte, schulpflichtige Kinder auf dem Lande sollten überhaupt nicht mehr arbeiten, würde sich schwer am Volksganzen versündigen. Es ist die größte Vorsicht am Platze, daß durch den Willen zum Guten nicht unermeßlicher Schaden angerichtet werde, und für eine gesetzliche Regelung ist die Materie noch lange nicht reif.[2])

---

[1]) Reg.-Rat Dr. Seibt: Die Deutsche Landwirtschaft. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amte. Berlin 1913.

[2]) Wieviel in ganz Deutschland sicher, steht nicht fest — es sollen in Preußen 1911: 2 287 512 in Schulen von Stadt- und 833 924 in solchen von Landgemeinden gewesen sein. Was wir an Schulstatistik haben, ist überhaupt — sehr mäßig.

[1]) Die Ausfälle, welche der Landwirtschaft durch Ueberweisung der oft genug selbst für die mechanischsten Einzelprozesse untauglichen großstadtgeborenen und von den Arbeitsnachweisen überwiesenen Saisonarbeiter (Schnitter) entstehen, gehen in die Millionen.

[2]) Außer der bereits angeführten Literatur sei — da vieles nur angedeutet werden konnte — noch verwiesen auf Beninde, Hungerblockade und Volksgesundheit. Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. X. Bd. 3. Heft. Berlin 1920 — Lic. Friedrich Siegmund Schulze, Die Wirkungen der englischen Hungerblockade auf die deutschen Kinder. Berlin 1919 bei Fr. Zillessen. — Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes 1918: Schädigungen der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade. — Materialien des „Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose". — Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt 1920. — Agahd, Beziehungen zwischen der (gewerblichen und

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Technische Nothilfe.

Von Dr. Heinrich Weidehaus, Charlottenburg.

Die Technische Nothilfe kann am 30. September 1920 auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken. Nach den vom Reichsministerium des Innern in einem Erlaß vom 4. Februar 1920 herausgegebenen Richtlinien für die Wirkungsweise der Technischen Nothilfe ist sie „eine Arbeitsgemeinschaft, namentlich technisch vorgebildeter Arbeitskräfte, die sich bereit erklärt hat, zur Sicherung der inneren Ruhe und Ordnung und des Wiederaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die Aufrechterhaltung gefährdeter lebenswichtiger Betriebe handelt, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt, z. B. Feuers- und Wassersnot, Eisenbahnunglücken usw. einzugreifen". In ihren Diensten stehen gegenwärtig im Deutschen Reiche über 100000 Männer und Frauen aller Berufe, aller Stände und — mit Ausnahme der Unabhängigen — aller Parteien. Einen ungefähren Einblick in die Zusammensetzung der Technischen Nothilfe gibt die Berufszugehörigkeit einer, die anläßlich des Generalstreiks im März 1920 in Berlin als Nothelfer tätig gewesen sind: 42% Angehörige der technischen Berufe, 23% Studenten und Schüler, 22% Arbeiter, 4% Lehrlinge, 2,5% Beamte, 2% Berufs- und Arbeitslose, 1% Offiziere und 0,5% Sanitätspersonal; die Frauen stellten 3% aller Helfer. Die Zentralleitung, deren Büro sich in Berlin befindet, liegt in den Händen eines von der Regierung ernannten Kommissars, der die Geschäfte im Einvernehmen mit einem aus Vertretern der einzelnen Reichsministerien gebildeten Direktorium führt. Das Reichsgebiet ist in 17 Landesbezirke geteilt, die wiederum in kleinere Bezirke zerlegt sind. Der Vorstand einer Landesbezirksstelle ist ein Ingenieur, dem ein Volkswirt zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen und zwecks mündlicher und schriftlicher Werbung beigegeben ist. In jeder mittleren Stadt besteht eine Ortsgruppe.

Durch den Einsatz ihrer Kräfte hat die Technische Nothilfe in vielen Fällen großen Schaden verhütet. Einige Beispiele lassen die hervorragende Bedeutung dieser Organisation für einen normalen Ablauf vornehmlich des volkswirtschaftlichen Prozesses erkennen. Wiederholt sind die Nothelfer beim Streik der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerkarbeiter an deren Stelle getreten und haben auf diese Weise großes Unheil für viele deutsche Volksgenossen, nicht zuletzt für die Kranken, verhütet; Arbeitseinstellungen in derartigen Betrieben in Groß-Berlin, Stuttgart, Hanau, Düsseldorf und Stettin haben die Notwendigkeit der Technischen Nothilfe mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit dargetan; zur Zeit des Generalstreiks im März 1920 waren in Berlin eingesetzt: in Gaswerken 5145, in Elektrizitätswerken 2647 und in Wasserwerken 1019 Personen. Gelegentlich hat die Nothilfe auch bei Arbeitsniederlegungen in Krankenhäusern einspringen müssen, beispielsweise im Virchow-Krankenhaus, wo in den Tagen des Kappunternehmens das gesamte auf Tarif angestellte Personal die Arbeitsstätte verließ. Hervorgehoben seien noch die durch die Tätigkeit der Nothelfer erzielten greifbaren Erfolge bei solchen Ausständen, die die dringendste Lebensmittelzufuhr sehr stark gefährdeten: beim Binnenschifferstreik im Mai d. J. haben Nothelfer 6 Kähne mit 350000 Zentner Gefrierfleisch im Werte von etwa 3 Mill. M. und große Mengen anderer, leichter verderblicher Waren von Hamburg nach Berlin befördert. Der Gesamtwert der Waren, die während des Binnenschifferstreikes im Mai 1920 und während des Generalstreikes in Ostpreußen im August 1920 durch die Technische Nothilfe ihrem Bestimmungsorte zugeführt sind, wird auf rund 295 Mill. M. geschätzt. In Königsberg brach ein Streik aus, der den Verlust von Fleisch im Werte von rund 1 Mill. M., das im dortigen Kühlhause für die fremden Besatzungstruppen lagerte, zur Folge gehabt hätte, wenn nicht die Nothelfer die entstandene Lücke ausgefüllt hätten. Die Wirksamkeit der Technischen Nothilfe bei Hochwasser und ähnlichen Naturereignissen ist in der Tagespresse hinlänglich gewürdigt worden. Die wenigen aufgeführten Tätigkeiten der Nothilfeorganisation, die noch um eine lange Reihe gleich wichtiger Leistungen vermehrt werden könnten, liefern den Beweis, daß man mit der Gründung und dem Ausbau des Unternehmens einem unumgänglichen Bedürfnis nachgekommen ist.

Die Technische Nothilfe kann mit berechtigtem Stolze auf die vielsagenden Urteile von Männern, die in der Welt der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik einen bedeutenden Namen haben, verweisen. Bei der Gegnerschaft, die in weiten Kreisen auch des besonnenen Sozialismus gegenüber der Technischen Nothilfe zu finden ist, kommt der Auffassung des sozialistischen Universitätsprofessors Dr. Paul Lensch eine hervorragende Bedeutung zu. Seine unvoreingenommene Prüfung der Gesamtlage unseres Wirtschaftslebens muß einem Unternehmen, das gemeinnützige Betriebe vor den Folgen eines uferlosen Streikwahnsinns bewahren will, die Existenzberechtigung zugestehen. Lensch dürfte nicht der einzige Sozialist sein, der vor einer objektiven Wertung der Technischen Nothilfe nicht zurückschreckt. Bei der Eigenart unserer gegenwärtigen politischen Verhältnisse wird die Leitung der Technischen Nothilfe allergrößten Wert darauf legen müssen, in ein gutes Verhältnis zu den Führern des Rechtssozialismus und des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes zu kommen. Die Wirkungsmöglichkeiten der Nothelfer dürften arg beschnitten werden, wenn die geistigen Leiter der genannten Bewegungen in eine starre Opposition zur Nothilfeorganisation treten. Es muß im Interesse der deutschen Volkswirtschaft von der Technischen Nothilfe alles vermieden werden, was einen berechtigten Argwohn der Gewerkschaften hervorrufen könnte. Dieser Wille ist bei den maßgebenden Persönlichkeiten der Technischen Nothilfe vorhanden. Da aber unter den hunderttausend Mitarbeitern wohl manche, die mit Herz und Verstand der früheren Ordnung unseres Staats- und Gesellschaftslebens recht viel Sympathie entgegenbringen, an einflußreicher Stelle stehen, so muß die Zentrale eine ihrer vornehmsten Pflichten darin sehen, bei jeder Gelegenheit urbi et orbi d. h. ihren mitarbeitenden Gesinnungsgenossen und dem ganzen deutschen Volke klarzulegen, daß sie gewillt ist, sich bei ihrer so notwendigen Notstandstätigkeit streng an die ihr vorgezeichneten, von mir eingangs erwähnten Richtlinien zu halten. Wenn die Technische Nothilfe in ihrer Zukunftsarbeit diese Imponderabilien aufs eingehendste berücksichtigt, dann wird ihr das Vertrauen aller vernünftigen Volksgenossen, bis weit hinein in die Reihen des Rechtssozialismus, sicher sein. Diese Einstellung der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes wird die Nothelfer befähigen, auch fürderhin ihrer schweren vaterländischen Aufgabe gerecht zu werden und damit Schädigungen großen Ausmaßes von unserem hartgeprüften Volke abzuwenden. Der Dank aller rechtlich denkenden Männer und Frauen wird ihr dann nicht vorenthalten werden.

Das Internationale Arbeitsamt in Genf sieht jetzt auf ein achtmonatiges Bestehen zurück und ist inzwischen zu einem stattlichen Beamtenkörper herangewachsen, der etwa 100 Personen, die 14 verschiedenen Nationen angehören, umfaßt. Wie der Direktor, M. Albert Thomas, in einer Denkschrift darlegt, in der er in großen Zügen die Organisation des Amts skizziert, soll soweit möglich engherziges Abschließen, Bürokratismus und Papierwirtschaft vermieden werden; das Amt soll nicht zu einem bloßen Verwaltungsapparat degradiert werden. Die Organisation (Sp. 922) ist folgende:

1. das „Kabinett" umfaßt eine Anzahl von Mitarbeitern verschiedener Nationen, die beauftragt sind, das Büro ständig auf dem Laufenden zu erhalten über die politische und soziale Bewegung in den verschiedenen Ländern,
2. die „Zentralabteilung" umfaßt den inneren Dienst, die Finanz- und Personalverwaltung,
3. die diplomatische Abteilung hat die Vorbereitung und Organisation der Konferenzen zu erledigen; ferner beschäftigt sie sich mit der Ratifikation der „Konventionen" und der Durchführung der „Empfehlungen" der Internationalen Konferenzen. Sie hält die offizielle Verbindung mit dem Sekretariat des Völkerbundes und den Regierungen aufrecht. Leiter dieser Abteilung ist Phelan (England),
4. die wissenschaftliche Abteilung sammelt das Material und erteilt die Auskünfte über die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsverfassung. Sie ist demgemäß mit den Veröffentlichungen des Büros betraut, die u. a. auch die Fortsetzung des Bulletins des Internationalen Arbeitsamts in Basel in sich schließt. Leiter der Abteilung ist Royal Meeker, Sektionsleiter Blummel (Frankreich), Miß Sanger (England) und Fleury (Frankreich); zum besonderen Studium einzelner Fragen sind technische Abteilungen eingesetzt für

---

ndwirtschaftlichen) Kinderarbeit und Krüppelfürsorge in Bd. II der Zeitschrift für Krüppelfürsorge S. 286 ff. bei Leop. Voß Hamburg und Leipzig. — gahd und v. Schultz, Kommentar zum Kinderschutzgesetz (Schriften der esellschaft für Soziale Reform. Bd. 10.) G. Fischer, Jena. — Agahd, ugendwohl und Jugendrecht, Schroedel (Halle a. S.). — Derselbe, Ueber e Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in allen Mädchenschulen. - Friedr. Hildebrand, Die Arbeitsschule (Monatsschrift des Deutschen ereins für Knabenarbeit und Werkunterricht) 1919 Heft 10/12. Quelle und eyer, Leipzig. — Grünberg: Die Jahresberichte des „Landaufenthalt ür Stadtkinder" (1918); der für 1919 liegt im Druck. (Geschäftsstelle erlin W. 9). — Dr. A. Kühne u. a., Berufswahl und Berufseratung, eine Einführung in die Praxis. 2. Aufl. 1919 bei Trowitzsch nd Sohn, Berlin. — Bericht, Der vorbeugende Kinderschutz in Stadt nd Land (Kinderschutztagung in Magdeburg). Karl Heymann, Berlin 1918. - Arbeitsverhältnisse der dem §§ 138—139a der Gewerbeordnung nterstellten minderjährigen Arbeiter. Von Dr. K. Bittmann. 34. Heft r Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Verlag Fischer, Jena 1910.

a) Auswanderung und Arbeitslosigkeit (Verlez, Belgien),
b) Agrarfragen (di Palma Castiglione, Italien),
c) Schiffahrtsfragen (Randall, England),
d) Rußland und der Bolschewismus (Pardo, Italien),
e) Sozialversicherung (de Roode, Holland) und Kriegsbeschädigtenfürsorge (Tixier, Frankreich),
f) Genossenschaften (Fauquet, Frankreich),
g) Gewerbehygiene (Carozzi, Italien).

Schließlich ist noch eine Abteilung zur Untersuchung der Produktion geschaffen.

5. Als „nationale Korrespondenten" mit der Aufgabe, das Büro über die Ereignisse in ihrem Lande auf dem laufenden zu halten und Rundfragen zu unterstützen, sind ernannt: Roques (Paris), Herbert (London), Cabrini (Rom), Greenwood (Washington).

Die Mitglieder der Internationalen Organisation der Arbeit waren durch den Frieden von Versailles verpflichtet, je drei Sachverständige, von denen einer Arbeitgeber, einer Arbeitnehmer und einer Unparteiischer sein muß, zur Prüfung etwaiger Mängel bei der Durchführung der internationalen Abmachungen zu benennen.

Als Vertreter der deutschen Arbeitgeber ist Dr. Richter, der Arbeitnehmer Graßmann, 2. Vorsitzender des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, als Unparteiischer Prof. Francke bezeichnet; Deutschösterreich entsendet Dr. Kaiser (Arbeitgeber), Hueber (Arbeitnehmer) und Sektionschef Pribram (Unparteiischer).

Der von der ersten Internationalen Arbeitskonferenz in Washington vorgesehene Internationale Ausschuß für das Auswanderungswesen setzt sich aus der gleichen Zahl von Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen; der Präsident ist ein Vertreter der englischen, der Vizepräsident ein Vertreter der italienischen Regierung. Deutschland stellt einen Arbeitervertreter, Knoll, Mitglied der Generalkommission der freien Gewerkschaften. Aufgabe des Ausschusses ist es, Vorschläge für die Regelung der Auswanderung von Arbeitnehmern zu machen und die Interessen der ausgewanderten Lohnempfänger zu schützen; ferner soll er die Fragen studieren, die sich im Zusammenhang mit den beiden auf der Washingtoner Konferenz angenommenen Empfehlungen ergeben, nach denen

1. die Sammelanwerbung von Arbeitern für ein anderes Land nur nach Uebereinkunft der beiden Länder und nach Beratung mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in Frage kommenden Gewerbe erfolgen darf,

2. jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den fremden Arbeitern und ihren Familien den gleichen Arbeiterschutz und das gleiche Ausmaß von Koalitionsfreiheit sichert, wie es es die eigenen Arbeiter genießen.

Das Internationale Arbeitsamt hat jetzt mit seinen regelmäßigen Veröffentlichungen begonnen. Es erscheinen: eine „Revue scientifique mensuelle", eine „Série législative", ein monatlicher Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsbüros, das „Bulletin d'Information", eine Sammlung „Études et Documents" und schließlich eine tägliche Uebersicht, die „Revue de Presse".

Auch das Protokoll der Washingtoner Tagung[1]) liegt jetzt in seiner endgültigen Fassung vor.

Inzwischen sind die ersten Maßnahmen zur Durchführung der Washingtoner Beschlüsse getroffen.

In Griechenland liegt ein Gesetz über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, ferner mehrere Gesetzentwürfe, darunter das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor, vor.

In Frankreich liegen die Entwürfe zur Ratifizierung von Konventionsentwürfen vor, betreffend den Achtstundentag resp. die 48-Stundenwoche in gewerblichen Betrieben, die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft, die Nachtarbeit von Frauen, das Schulalter und die Nachtarbeit von Kindern in gewerblichen Betrieben.

Desgleichen liegt in England ein Gesetzentwurf vor, der der Verwirklichung der Konventionen über die Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern dient.

Der dritten Internationalen Arbeitskonferenz, die am 4. April 1921 in Genf zusammentreten soll, wird folgende Tagesordnung zugrunde liegen:

1. Die Reform der Verfassung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.
2. Fragen der ländlichen Sozialpolitik.
   a) Anpassung der Washingtoner Beschlüsse an die Landarbeit.
      I. Regelung der Arbeitszeit,
      II. Mittel der Arbeitslosigkeit zuvorzukommen und ihren Folgen abzuhelfen,
      III. Frauen- und Kinderschutz:
   b) technischer landwirtschaftlicher Unterricht,
   c) Wohnung und Unterkunftsräume der Landarbeiter,
   d) Sicherung des Koalitionsrechtes,
   e) Schutz gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter.
3. a) Desinfektion von Wolle, die mit Milzbrandsporen verunreinigt ist,
   b) Verbot des Gebrauchs von Bleiweiß im Malergewerbe.
4. Der wöchentliche Ruhetag in Industrie und Handel.
5. a) Verbot der Einstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren als Trimmer und Heizer,
   b) obligatorische ärztliche Untersuchung der an Bord von Schiffen verwendeten Kinder.

Die Sozialisierungsbestrebungen im tschechoslowakischen Kohlenbergbau. Auf dem am 2. September in Teplitz abgehaltenen Verbandstag der Union der Bergarbeiter, die mit über 30000 Mitgliedern die stärkste deutsche Gewerkschaft der Bergarbeiter der Tschechoslowakei ist, wurden bezüglich der Sozialisierung des Kohlenbergbaues folgende Richtlinien festgesetzt: Gegen den Plan der tschechoslowakischen Regierung, ein Kohlenhandelsmonopol zu errichten, erhebt der Verbandstag den schärfsten Protest, denn dadurch würde die Sozialisierung der Gruben durch eine Art Verstaatlichung ersetzt. Statt dessen fordern die deutschen Bergarbeiter folgende gesetzliche Maßnahmen: a) ein Gesetz zur Bildung gemeinwirtschaftlicher Körperschaften, b) ein Enteignungsgesetz zugunsten dieser Körperschaften und c) ein Gesetz zur Syndizierung der Grubenbesitzer nach Revieren mit entsprechendem Einfluß der Revierräte auf die Syndikate. — Die Syndizierung nach Revieren ist in nationaler Beziehung deshalb sehr wichtig, weil die tschechoslowakische Regierung auch in wirtschaftlicher Beziehung jede territoriale Trennung irgendeiner Institution perhorresziert. Die deutschen Bergarbeiter fordern aber in ihrer Resolution eine solche territoriale Trennung der zu sozialisierenden Kohlengruben, um dem tschechisierenden Einfluß der Staatsverwaltung einen Riegel vorzuschieben. — Von den sonstigen Beschlüssen des Verbandstages der deutschen Bergarbeiter ist noch eine einstimmig angenommene Entschließung von Bedeutung, die sich den Beschlüssen des internationalen Bergarbeiterkongresses in Genf 1920 vollständig unterwirft; in dieser Entschließung heißt es u. a.: „Es ist durchaus möglich und wahrscheinlich, daß der Angriff der internationalen Kapitalisten alle Länder jenen Bergbaugebieten gilt, wo in bezug auf Löhne und Arbeitszeit die für die Bergarbeiter günstigsten Bedingungen bestehen, sowie es immer offensichtlicher wird, daß die von den Kapitalisten immer heftiger geforderte militärische Besetzung des Ruhrgebietes nicht politischen und nicht sachlichen Notwendigkeiten entspricht, sondern die Beseitigung der dort bestehenden Siebenstundenschicht zum Zwecke hat. Der Unionstag ist überzeugt, daß die deutschen Kameraden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Angriff abzuwehren bereit sein und den Kampf siegreich bestehen werden. Der Unionstag erklärt, daß die Bergarbeiter im tschechoslowakischen Staat es als eine Pflicht der internationalen Solidarität betrachten, in einem solchen Falle die deutschen Kameraden in ihrem Kampfe mit allen zweckdienlichen Mitteln zu unterstützen." Die Tagung befaßte sich auch mit der drohenden Spaltung in der deutschen sozialdemokratischen Partei und stellte sich auf den Standpunkt, daß ähnlich wie in Deutschland eine gewisse Neutralität beobachtet werden müsse.

Schlichtungswesen.

Der Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920.

Von Stadtrat Dr. Boecker, Königsberg i. Pr.

II. (Schluß.)

1. Immer weniger ist es im Laufe der Zeit den Parteien gelungen, untereinander ohne Zuhilfenahme des Schlichtungsausschusses zur Verständigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gelangen. Alle Hoffnungen, die aus der Vereinbarung vom 15. November 1918 aufblühten, sind zuschanden geworden.[1]) Nahezu alle Verhandlungen seit Ende 1919 über Neuabschluß von Tarifen und über Gewährung von Teuerungszulagen verliefen unter den Parteien ergebnislos. Durch Schiedssprüche wurde zumeist der ganze Hauptinhalt der Tarifverträge: Arbeitszeit, Lohn und Gehalt, Urlaub, Anwendung des § 616 BGB. festgelegt; durch Schiedssprüche wurden die Teuerungszulagen der Arbeiter und Angestellten aus Anlaß der Verteuerung des Brotes und der Kartoffeln bestimmt. Die so zustande gekommenen Tarifverträge

[1]) Bestellungen können zunächst an Mr. Hugh Reid, Arbeitsminister, Washington D. C., später an das Internationale Büro selbst gerichtet werden. Preis 1 Dollar 25 Cents gebunden, 40 Cents ungebunden.

[1]) Allerdings werden ja die „Arbeitsgemeinschaften" heute von weiten Kreisen der Arbeitnehmer abgelehnt (vgl. den Aufsatz „Das Antistreikgesetz genannt Schlichtungsordnung, ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter" in der Betriebsräte-Zeitschrift vom 1. Mai 1920).

aben — da sie von vornherein nicht den Wünschen beider Parteien ntsprechen — jene Wirkungen nicht auslösen können, die man früher en Tarifverträgen zuschrieb. „Wo die Tarifverträge gedeihen, da eicht der Streit", konnte Dr. Zimmermann einst mit Recht sagen.[1] eute gilt das Wort nicht mehr. Die Tarifverträge sind seit der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zahlenmäßig riesig gewachsen, noch höherem Grade hat aber vielleicht die Zahl der Streiks zuenommen, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen einleitet wurden. Die Arbeitgeber haben in diesen Zeiten kein nteresse daran, durch Opfer einen Streik vermeiden zu helfen, die rbeiter sind viel eher geneigt, einen Lohnkampf aufzunehmen, ls früher. In der Königsberger Volkszeitung vom 28. August 1920 hreibt Franz Krüger hierüber: „daß heute in gewerkschaftlichen Bewegungen das Kampfobjekt, die aufzuwendenden Anstrengungen zu iner Durchsetzung und die Begleiterscheinungen des Kampfes für ie Allgemeinheit in vielen Fällen nicht mehr gewissenhaft genug eprüft werden, ist eine Tatsache. Der lauteste Schreier entscheidet äufig, ob Streik sein soll oder nicht. Das führt dahin, daß auch n Zeiten schlechtester Konjunktur und stärksten Ueberangebots an rbeitskräften, in denen der Kampf nicht aussichtsvoll sein kann, n den Streik getreten wird."[2] Und wenn der erhoffte Erfolg sich ann nicht bald zeigen kann und will, wenn die Entbehrungen von ag zu Tag größer werden, dann werden leider auch die Kampfittel immer schärfere, ungesetzlichere. In solchen erregten Zeiten, o nicht nur — wie Zimmermann a. a. O. S. 15 sagt — „der sich etig verschärfende soziale Krieg das deutsche Volk immer mehr in ne „zwei Nationen"[3] zerspaltet, in zwei einander fremde und indselige Parteien zerreißt, zwischen denen ein Zusammenwirken im sozialen Besten unserer Nation, zum Gedeihen unserer Volkswirtschaft immer schwieriger wird, und deren Hader auch unseren redit als politische Staatsmacht beeinträchtigt", sondern wo auch as Mißtrauen in den zusammengehörenden Gruppen selbst stark ist nd wächst, wird man den Wunsch Zimmermanns, die Einigung er Parteien möglichst ohne fremdes operatives Eingreifen eines Spruchrichters anzustreben,[4] als aussichtslos leider aufgeben müssen; es wird nicht ohne ehördliche Schlichtungsinstanzen gehen. Es ist leider zur Gewohnheit geworden, daß der fordernde Teil so außerordentlich draufschlägt, der andere Teil sich so völlig ablehnend verhält, daß ein usammenkommen in friedlicher Aussprache von vornherein ausgeschlossen ist. In den Märzverhandlungen z. B. forderten die rbeitnehmer für gelernte Arbeiter 6 M., für ungelernte 5,90 M., ir angelernte Frauen 5,30 M., für ungelernte Frauen 5,10 M.; ie Arbeitgeber lehnten es bei dieser Sachlage überhaupt ab, ein ngebot zu machen,[5] verlangten vielmehr einen Schiedsspruch.

Dieser Schiedsspruch setzte als Stundenlöhne fest für

ungelernte Arbeiter	3,30—3,50 M.
angelernte Arbeiter	3,50—3,70 „
Handwerker	3,70—4,— „
Spezialhandwerker	10 Pf. mehr
angelernte Frauen	2,00—2,15 M.
ungelernte Frauen	1,85—2,00 „

nd wurde von beiden Parteien angenommen.

2. Die behördlichen Schlichtungsinstanzen, die wir haben müssen, ären m. E. am besten an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ngegliedert,[6] wenn man aber durchaus in Fortsetzung der mit dem ilfsdienstgesetz begonnenen Gesetzgebung besondere Behörden schaffen ill, dann müssen sie anders gestaltet sein, wie die Schlichtungsusschüsse des Entwurfs. Ich möchte aber doch noch einmal vor er m. E. überflüssigen Errichtung „der großen Kraft und Geld rzehrenden bureaukratischen Apparate"[7] warnen. Wenn z. B. bei uns Arbeitgeber und Arbeitnehmer den am 19. August gefällten, von ihnen anerkannten Schiedsspruch einhalten (von den Hafenarbeitern sollen schon jetzt wieder Forderungen erhoben sein!), so könnte es zu Gesamtstreitigkeiten zwischen ihnen bis zum Ablauf des Jahres nicht kommen; da von den nicht beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bau- und Buchdruckergewerbe, in den Gastwirts- und Zellstoffbetrieben freie Schlichtungsstellen bestehen, da ferner Einzelstreitigkeiten den Schlichtungsausschüssen entzogen und den Arbeitsgerichten überwiesen werden sollen, so wäre für hier, bei dem Stadtkreise und Landkreise Königsberg, errichtete Schlichtungsausschüsse — namentlich für die Arbeiterschlichtungskammern — 4 Monate lang kaum eine Betätigungsmöglichkeit (§§ 3, 6, 40—43 der Schlichtungsordnung), Vorsitzende, Beisitzer, Beamte und Angestellte müßten feiern, und hohe Kosten würden umsonst aufgewendet. Ich bin nun allerdings, wie ich nebenbei bemerken möchte, durch Erfahrungen mißtrauisch geworden, will aber hier mich mit dem Wunsche begnügen, daß der Beginn und Verlauf unserer am 26. September einsetzenden Messe im Gegensatz zur Leipziger ohne alle Reibungen und Kämpfe vor sich geht.

a) Bedenklich ist die örtliche Abgrenzung. Es müssen Bezirke zusammengefaßt werden, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter denselben wirtschaftlichen Bedingungen leben. Die jetzige Abgrenzung hat bei uns folgenden unerträglichen Zustand ergeben: Bei allen Streitigkeiten sind regelmäßig beide Schlichtungsausschüsse nacheinander angerufen worden; der Schiedsspruch des zuerst entscheidenden wird abgelehnt und abgewartet, was bei einer Verhandlung vor dem andern herauskommt. Ich habe bereits vor 2 Monaten — unter Zustimmung des Herrn Demobilmachungskommissars und des Herrn Oberpräsidenten — das Reichsarbeitsministerium gebeten, hier eine Aenderung herbeizuführen; eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Ich muß natürlich zugeben, daß die Gesetze: § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in Verbindung mit §§ 9, 10 des Hilfsdienstgesetzes die Möglichkeit für eine generelle Regelung und Aenderung nicht bieten. Theoretisch fällt jeder Schlichtungsausschuß nur für seinen örtlichen Bereich einen Spruch, in der Praxis können aber die Organisationen nicht mit verschiedenen Schiedssprüchen, bei uns z. B. für die im Landkreise gelegene „Uniongießerei" (Waggonfabrik) und für die im Stadtkreise gelegene Waggonfabrik L. Steinfurt — es sind das unsere beiden größten Betriebe — arbeiten; sie würden nie zur Ruhe kommen, da die niedriger gelohnten oder in sonstigen Vertragsbedingungen schlechter gestellten Arbeiter die besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben würden. — Grundsätzlich sollen bei jeder unteren Verwaltungsbehörde in Zukunft Schlichtungsausschüsse errichtet werden; da würden die Mißstände fortdauern.[1]

b) Das ganze Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß hat bei uns im Laufe der letzten beiden Jahre erheblich an Ernst und Bedeutung eingebüßt, man ging, obwohl die Sprüche nur die Ergebnisse ernstester Arbeit verantwortungsbewußter Männer waren, mit unbekümmerter Leichtigkeit über sie hinweg.[2] Einmal hat dazu beigetragen die Häufigkeit und Alltäglichkeit der Sprüche, zweitens die Tatsache, daß man sich um die öffentliche Meinung, mit der Hilfsdienstgesetz und Verordnung vom 23. Dezember 1918 (vgl. § 28 Abs. 2), als mit einem gewichtigen Faktor rechneten, nicht allzusehr kümmerte; endlich wußten beide Parteien ganz genau, daß nach Zurückweisung eines Schiedsspruches bei drohendem oder ausgebrochenem Wirtschaftskampf, die Verwaltungsbehörden (Demobilmachungskommissar, Oberpräsident, Reichsarbeitsministerium) eingreifen würden, so daß man erst mal abwartete, was hier an Vorschlägen gemacht würde; diese Vorschläge würden schon einen Mittelweg zwischen Schiedsspruch und der unberücksichtigt gebliebenen Forderung finden und weisen. Hier hatte bald nach Erlaß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der damalige Reichskommissar den Parteien gesagt: „wenn Ihr mit einem Schiedsspruch nicht zufrieden seid, tretet nicht in den Kampf, sondern nehmt erst noch meine Vermittlung an"; das führte dann dahin, daß man es in jedem Falle zunächst noch einmal mit dieser zweiten Instanz versuchte. Das Ansehen der Schlichtungsausschüsse hat dadurch nicht

---

[1]) „Methoden des gewerblichen Einigungswesens". Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, S. 34.

[2]) Vgl. Adolf Braun „Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und ämpfe", 1914, S. 239 ff. „Kampfmethoden". „Wann soll man streiken?" er Königsberger Polizeipräsident Lübbring hat über den Lohnkampf vom Juli bis 25. August auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung der ozialdemokratischen Partei, Ortsverein Königsberg, ausgeführt: „So bechtigt die Forderungen der Arbeiter auch waren, so taktisch unklug war der treik aufgezogen. Nicht nur die Konjunkturberufe, sondern auch die wirtchaftlich toten Gewerbe und andere Berufe, die keinen Anlaß dazu hatten, urden in den Streik gezogen, zu einer Zeit, wo die Arbeitgeber einen treik herbeisehnten. So mußten die Arbeiter nach 7 Wochen Streik mit ringerer Beute und unter drückenden Bedingungen die Arbeit wieder aufehmen" (Volkszeitung vom 3. September).

[3]) Disraeli.

[4]) Soziale Praxis vom 14. April 1920, Sp. 643 u. 974 (Kulemann).

[5]) Zeitschrift für Arbeitgeberfragen vom 15. April 1920, S. 135—137.

[6]) Vgl. meine Ausführungen in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", p. 226—230, vom 1. September 1920.

[7]) Zimmermann, Sp. 642 der „Soz. Prax." vom 14. April 1920.

[1]) Das war auch der Nachteil bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten als Einigungsämtern.

[2]) Die Brauereiarbeiter unserer 5 Brauereien lehnten z. B. den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses I vom 4. August 1920, der ihnen durchweg 35 Pf. Zulage die Stunde zusprach, einstimmig ab und streikten 3 Wochen lang, dann unterwarfen sie sich dem Schiedsspruch vom 19. August, der Männern über 22 Jahre = 40 Pf., von 18—22 = 25 Pf., von 16—18 = 10 Pf. zubilligte; den Frauen haben beide Schiedssprüche 25 Pf. zugesprochen.

gewonnen. Die Verwaltungsbehörden sind allerdings in einer schlimmen Lage, sie können nicht ruhig zusehen, wie unser darniederliegendes Wirtschaftsleben andauernd durch schwere, verbitternde, von Unruhen und Gesetzesverletzungen begleitete Kämpfe weiter ruiniert wird, sie sind auch an der Herstellung des Friedens deshalb interessiert, weil sie über Gewährung und Ablehnung der technischen Nothilfe befinden müssen und hierbei stärkste Anfeindungen erfahren. So ist ihnen auch jetzt wieder von Arbeitgeberseite der Vorwurf gemacht, die technische Nothilfe — wie auch die Sicherheitspolizei — sei vielfach an notwendiger Stelle gar nicht oder zu spät eingesetzt; von Arbeitnehmerseite wird behauptet, Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden hätten in skrupellosester Weise durch Einsetzen der technischen Nothilfe die Arbeiter in ihrem gerechten Kampfe an der Seite der Arbeitgeber niederzuringen sich bemüht.[1])

Ich folgere daraus, daß wir ein fest- und sicherumgrenztes Verfahren haben müssen, aber daß wir auch eine zweite Instanz brauchen, die eventuell den Spruch des Schlichtungsausschusses ergänzt, abändert, die in der Lage ist, alle tatsächlichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen Fragen nachzuprüfen. Ich kann mich hier auf das von Zimmermann und Kulemann hierüber Gesagte beziehen.[2]) Wie sie, lehne ich das Rechtsmittelverfahren, wie es §§ 190—215 des Entwurfs regeln, ab; wie sie, aber auch wie die „Deutsche Handelswacht" vom 1. September S. 267 und die „Betriebsrätezeitschrift" vom 1. Mai 1920 S. 35 vermag ich der Verbindlichkeitserklärung durch die außerhalb des Einigungsverfahrens stehende höhere Verwaltungsbehörde, einen einzelnen Beamten,[3]) nicht zubilligen, um so weniger, als es ein Rechtsmittel dagegen nicht gibt (§ 163 Abs. 2), und als sie zu einer Abänderung des Schiedsspruchs, obwohl sie die Parteien „zu hören" hat, nicht befugt ist (§§ 159, 161). Im Baugewerbe hat es sich m. E. trefflich bewährt, daß wir über den Schlichtungskommissionen, die provinziellen Tarifämter und für das Reich das Tarifamt haben.

c) Es wird nicht angehen, daß die Vorsitzenden der Schlichtungsinstanzen auf 3 Jahre von der obersten Landesverwaltungsbehörde[4]) bestellt (§ 16, 57, 72) werden, — bei den Landeseinigungsämtern und beim Reichseinigungsamt ohne jede Mitwirkung der Parteien, daß dann aber die Parteien in jedem Falle an Stelle des berufenen Vorsitzenden einen andern wählen können (§§ 19, 58, 75); ebensowenig, daß die Parteien sich jedesmal über die Beisitzer einigen dürfen (§ 34, 63, 80). Das Ansehen der berufenen Personen würde völlig untergraben, es würden bei den scharfen Gegensätzen der Parteien endlose verbitternde Kämpfe jedesmal erst um die Besetzung geführt werden. Wenn die Vorsitzenden sich nicht nur darauf beschränken, bei den Verhandlungen die äußere Ruhe aufrecht zu erhalten und das Wort den Rednern zu erteilen, werden sie es außerordentlich schwer haben, sich das Vertrauen beider Parteien Jahre hindurch zu erhalten. Je schärfer der Gegensatz und je geringer die Verständigungsmöglichkeiten unter den Parteien sind, desto schwerer hat es der Vorsitzende. Die Entwicklung, die unser Arbeitsrecht seit Ende 1918 genommen hat[5]), zum freiesten Arbeitsrecht, das es gibt; die Lohnerhöhungen, die durch die dauernde Verteuerung des Lebens dauernd sich als notwendig erwiesen, die Steigerung der Macht der Arbeiterschaft im wirtschaftlichen und politischen Leben haben die Arbeitgeber empfindlich und mißtrauisch gemacht; sie sind leicht geneigt, dem Vorsitzenden die Schuld zuzuschieben, wenn wieder Erhöhungen der Löhne und Gehälter sich als unabweisbar erwiesen; die Arbeitnehmer sind aber, wie sich aus einem Aufsatze des „Mitteilungsblatts der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände" vom August 1920 deutlich ergibt, der Ansicht, daß sich „die politische Situation je weiter wir uns von der Revolution trennen, je mehr zugunsten der Unternehmer geändert habe, an der Hand der verbindlich erklärten Schiedssprüche lasse sich das direkt chronologisch nachweisen" (S. 47). Das Schlichtungsverfahren in den ersten Monaten nach der Revolution und die Schiedssprüche, die in der letzten Zeit ergangen seien, seien „ein ungeheurer Kontrast, der jedem zu denken geben müsse", und diese Entwicklung im Interesse der Unternehmer gehe weiter. Auch sie stehen also dem Schlichtungswesen mit Mißtrauen gegenüber.

Man sollte auch dem Vorsitzenden in seinem schweren Amte künftig die Möglichkeit lassen, sich — wie es das Gewerbe- und das Kaufmannsgerichtsgesetz in §§ 71 Abs. 2 bzw. 17, das Hilfsdienstgesetz im § 13, die Verordnung vom 23. Dezember 1918 i § 27 gestatteten, — wenn gar keine Möglichkeit besteht, in d Beratung die Gruppen der Beisitzer zu einer Entscheidung zusammer zubringen, sich der Stimme zu enthalten. Ich habe es bisher a Vorsitzender des Einigungsamts und des Schlichtungsausschusses zwar niemals getan, aber die Parteien und Beisitzer auf die de Vorsitzenden zustehende Befugnis hingewiesen und die beiden Tei damit — um nicht die Verhandlungen ergebnislos verlaufen z lassen — oft noch zum Nachgeben und Entgegenkommen gebrach

3. Es wäre in unserem Kampfe für die Allgemeinheit, wi für die beiden Parteien selbst, die des Gegners Kamp mittel und Opferwillen durchaus verkannten,[2]) die anscheinend au die Lehren der Geschichte nicht richtig würdigten,[3]) von Nutzen g wesen, wenn man mit Zwang hätte eingreifen können, um de Kampf zu beenden; aber ich glaube nicht, daß die Zwangsmitt der Schlichtungsordnung §§ 103 Abs. 2, für dessen Verletzun übrigens eine Strafandrohung nicht vorgesehen ist,[4]) § 155, § 16

a) bei dem außerordentlich energischen Widerstande der beteiligte Kreise Gesetz werden können,

b) daß ihre Einführung den erwarteten Erfolg mit sich brächt

Zu a. Am schärfsten nimmt die Betriebsrätezeitschrift in einer Aufsatze der Nr. 2 (1. Mai 1920) gegen die Zwangsmaßregel der „Zuchthausvorlage", des „Antistreikgesetzes" Stellung. Ih Widerspruch richtet sich gegen § 103 Abs. 2 (Zwang zur Anrufun des Schlichtungsausschusses vor Eintritt in den Streik); § 15 Abs. 1 und 2 (Verbot des Streiks bei abgelehntem Schiedsspruc vor geheimer Abstimmung und ohne Beschluß der Zweidrittelmehrheit bei gemeinnötigen Betrieben auch vor Anzeige an die Regierung) § 157 (Verbindlichkeitserklärung bei Ablehnung des Schiedsspruches und gegen die §§ 254—262, die Schutz- und Strafbestimmungen Sie sieht in diesem „neuen Ausnahmegesetz" gegen die Arbeiterschaf „ein Bollwerk gegen das Weitertreiben der revolutionären Welle gegen die Gefahren des Umsturzes d. h. der Umwandlung de kapitalistischen Wirtschaftsordnung in die sozialistische, das aus de emporstrebenden Hand- und Kopfarbeitern wieder Untertanen in elendesten Sinne machen will." Nie und nimmer werde di deutsche Arbeiterschaft sich das bieten lassen.

Gegen dieselben Vorschriften richtet sich, zwar in ruhigere aber doch ebenfalls sehr bestimmter Art, ein Aufsatz im „Mitteilungs blatt der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände" vo August S. 43—48. Gefordert werden Schlichtungsinstanzen, u bei Gesamtstreitigkeiten die Möglichkeit einer friedlichen Einigun zu geben, gefordert wird Gewährleistung des alleinigen Recht zur Beantragung der Verbindlichkeitserklärung eine Spruches durch die Arbeitnehmer[5]) und Vollstreckbar keit derartig verbindlich erklärter Schiedssprüche zurückgewiesen wird jede Beschränkung des Streikrechts und die Fes setzung jeglicher Art von Strafen.

In der Königsberger Volkszeitung[6]) war in einer eingehende Würdigung der Schlichtungsordnung von Dr. Wolfgang Schmid gesagt worden: „in dem § 155 ist die Durchführung des Schieds spruchs, das Kernstück der Schlichtungsordnung, geregelt. Eine Vor schrift von weittragender Bedeutung stellt sie sich doch einseitig al Beschränkung der Rechte der Arbeitnehmer und Schutzvorschrift fü den Arbeitgeber dar. Letzterer ist in der Regel eine Person, de somit in seiner Entschließung, ob er aussperren will, unbeschränk ist. Daß die Vorschrift trotzdem auch für die Aussperrung von Ab stimmung und Mehrheit spricht, ohne speziell auf den seltenen Fall daß die Arbeitgeber als Vereinigung Aussperrung beschließen — auf Grund der Vorschrift würden sie diese überhaupt vermeiden — Bezug zu nehmen, erscheint den Arbeitnehmern als absichtliche Irre führung."

Auch das „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Ge werkschaftsbundes" vom 8. Mai 1920 (S. 243) verwahrt sich gege die Festlegung jeden Zwanges: „die Gewerkschaften aller Staaten"

[1]) Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 28. August 1920 S. 475.

[2]) Soziale Praxis vom 14. Juni 1920 Sp. 643 und vom 21. Juli 1920 Sp. 975.

[3]) Sp. 1009 der Sozialen Praxis.

[4]) bzw. vom Reichsarbeitsminister.

[5]) Siehe Kaskel „Das neue Arbeitsrecht" S. 28.

[1]) Bei den freien Schiedsstellen, z. B. dem Vorsitz im Tarifamt fü das Baugewerbe, besteht die Möglichkeit nicht.

[2]) Die Zeitschrift für Arbeitgeberfragen vom 15. April 1920 (S. 15 schrieb schon: „es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Arbeiterschaf streikmüde wird"; bis 25. August also über 6 Wochen ist dann noch gestreik

[3]) Vgl. Zimmermann (wie bei Ziffer 5 angegeben) S. 35: „Von Jah zu Jahr zeigt sich deutlicher, daß die offenen Arbeitskämpfe immer wenige mit einem vollen Erfolg, sondern in wachsender Zahl mit einem Kompro miß enden".

[4]) Nur der Anstifter macht sich strafbar! (§ 255.)

[5]) Eine derartige Begünstigung einer Partei ist natürlich ausgeschlossen

[6]) Vom 10. August 1920.

ißt es da, „lehnen solche Zwangsmaßnahmen auf das entschiedenste
. Auch für Deutschland sind solche Vorschriften völlig undurch-
hrbar. Sie werden von den Arbeitnehmern vielmehr als ein
berechtigter Eingriff in ihr verfassungsmäßig gewährleistetes
oalitionsrecht empfunden und müssen in hohem Grade aufreizend
irken". Aus etwas anderen Gründen kommt auch ein Aufsatz in
r Deutschen Handelswacht, dem Organ des Deutschnationalen
andlungsgehilfenverbandes, vom 1. September 1920 zur Ablehnung
s Zwanges. Der Verfasser führt aus: „Der besonnenen Arbeit-
hmerschaft, die bisher für den Mißbrauch des Streikrechts nicht
haben war und auch in Zukunft nicht zu haben sein wird, würden
sseln angelegt, die praktisch einer Beschränkung des Streikrechts
m einseitigen Vorteil der Arbeitgeber gleichkämen. Es gehört
ute zu den selbstverständlichen Grundsätzen jeder wirklichen Gewerk-
aft, daß erst dann gestreikt wird, wenn alle Schlichtungsinstanzen
schöpft sind, nur in berechtigten Ausnahmefällen wird einmal ein
reik erklärt, ohne daß die Schlichtungsstellen gesprochen haben.
f die Freiheit der Entschließung kann hier nicht verzichtet werden,
sie eine gewisse Sicherung gegen Verschleppungsmanöver der
beitgeber bildet. Damit wäre es vorbei, wenn der Beginn des
reiks ein für allemal festgelegt wäre, der Arbeitgeber könnte alle
rkehrungen treffen, um den Streik von vornherein unwirksam zu
chen."

Die Reichszentrale für Heimatdienst Berlin, Landesabteilung
tpreußen, hatte zu einer Besprechung des Entwurfes eingeladen;
Vertreter des Gewerkschaftskartells Königsberg verließ nach
zer Erklärung die Sitzung wieder, da es „völlig zwecklos wäre,
er den unannehmbaren, in vollkommen reaktionärem Geiste aus-
rbeiteten Gesetzentwurf, der einseitig die Interessen der Arbeit-
er vertrete, zu reden."

Daß die „Soz. Prax." die Zwangsvorschriften ablehnt, ist ihren
ern bekannt (vgl. Zimmermanns Ausführungen in Nr. 28, 29;
rls in Nr. 26; abweichend Kulemann in Nr. 42, aber auch er
t staatlichen Zwang bei der Verbindlichkeitserklärung durchaus
ehnend Sp. 1009 in Nr. 43).

Zu b. Schon bei Eröffnung der Diskussion über die Schlich-
gsordnung am 31. März 1920 wies Dr. Perls mit Recht darauf
, daß der Zwang, wie ihn der Entwurf vorsieht, nicht durch-
rbar sei, daß die Strafandrohungen ihren Zweck verfehlen müßten.
f diesem Standpunkte stehen auch alle unter a besprochenen Auf-
e. Sie wiesen darauf hin, daß die Einführung von Zwangsschieds-
üchen und Streikverbote in Australien völlig Schiffbruch erlitten
ten. Von Jahr zu Jahr stiege dort die Zahl der Streiks und
an ihnen Beteiligten, und die Kämpfe würden mit einer Schärfe
Heftigkeit geführt, wie man sie bei uns in Deutschland nicht
ne.

Ich weise auf folgendes hin:

Für die Täter aus §§ 103, 155 ist eine Strafe im § 255
ht angedroht, sondern nur für die Anstifter. Wird man ihnen
strafbaren Tatbestand jemals nachweisen können? Werden sie
ht das „Auffordern" und „Anreizen" so geschickt in Formen
den können (scheinbares Abraten), daß eine Verfolgung ausge-
ossen ist? Während des Arbeitskampfes würden vielleicht die
rderlichen Strafanträge gestellt, und die Einleitung des Straf-
fahrens würde den Kampf verschärfen; nach Friedensschluß würde
Interesse an Strafverfolgungen kaum je vorliegen.

Die Zurücknahme des Antrages ist bei den §§ 255, 257, 258
Gegensatz zu § 254) nicht zulässig (vgl. § 64 StGB.).

Oesterreich hat in einem Gesetz „über die Einigungsämter und
r Kollektivverträge" aus neuester Zeit[1]) darauf verzichtet, irgend-
en Zwang einzuführen, das Einigungsverfahren ist ein rein ver-
telndes. Daß unsere Schlichtungsordnung selbst nicht an den
olg im Anschluß an § 103 Abs. 2 glaubt, beweist § 117, der,
n mit einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung „zu rechnen ist",
Vorsitzenden anweist, binnen 3 Tagen Termin anzuberaumen.
Wenn uns die Schlichtungsordnung nicht gar so not täte, wäre
Ordnung des Schlichtungswesens natürlich am besten gleichzeitig
t dem Gesetz über Arbeitsgerichte erfolgt und diese
den nach oder zu gleicher Zeit mit dem Tarifgesetz (vgl.
r den Stand des Tarif- und Arbeitsgerichtsgesetzes „Soz. Prax."
n 7. Juli und 25. August Sp. 949 und 1116). § 165 des Ent-
rfs greift — wie Zimmermann zutreffend sagt — weit hinein
das Tarifrechtsproblem der Haftung für Nichterfüllung
Tarifverträgen und für Friedensbruch gegenüber Kollektivver-
barungen (Soz. Prax. 21. Juli 1920 Sp. 672), aber auch andere

[1]) Vgl. Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-
des vom 18. Februar 1920 S. 108.

Bestimmungen: § 98 Abs. 2, 183 ff. usw. sind abhängig von der Regelung, die das Tarifgesetz zu treffen hat. Die Arbeitsgerichte sollen einen Teil der Arbeit der jetzigen Schlichtungsausschüsse übernehmen, die nach dem 1. Entwurf auch den künftigen Schlichtungsausschüssen vorbehalten war: die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten (§§ 194—219). Nach § 271 des jetzigen 2. Entwurfs verschwinden die auf §§ 15, 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 errichteten Schlichtungsausschüsse. In die Uebergangsbestimmungen §§ 263—274 müßte (was bis jetzt fehlt) eine Bestimmung aufgenommen werden, welche Stelle die Entscheidung der Einzelstreitigkeiten, die auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 (§ 14), des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (§ 13) und des Betriebsrätegesetzes (§§ 86, 97) entstehen, übernimmt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Juli 1920 weist keine Besserung auf. Nach den Angaben der Demobilmachungskommissare nimmt die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen weiter zu; sie betrug am 1. August 396699, zeigte also gegen den 1. Juli mit 321326 eine Zunahme um 75373 oder 23,5%. Für das männliche Geschlecht betrug die Zunahme 50757 oder 21%, für das weibliche 24616 oder 30%. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser stieg von 293265 am 1. Juli auf 361231 am 1. August.

Die Statistik der Arbeiterfachverbände läßt auch auf eine Steigerung der Arbeitslosigkeit in der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft schließen. Es lagen von 34 Verbänden Berichte über 5074229 Mitglieder vor; von diesen waren nicht weniger als 304407 oder 6% arbeitslos. (Im Vormonat 4%, im Mai 2,7%.) Die Steigerung machte beim weiblichen Geschlecht 10% (im Vormonat 5,9%), beim männlichen 5% (im Vormonat 3,5%) aus.

Sie machte sich im übrigen bei den Organisationen aller Industriezweige nahezu gleichmäßig geltend. Die höchste Arbeitslosenziffer hatte im Juli wie im Vormonat der Textilarbeiterverband (G.) mit 17% (im Vormonat 8,5); es folgt dann der Holzarbeiterverband mit 10,4% (im Vormonat 6,8). Bei den übrigen Verbänden blieben die Sätze wesentlich niedriger: Metallarbeiterverband (G.) 4%, (im Vormonat 2.3), Bauarbeiter (G.) 3:9% (im Vormonat 2,9), Transportarbeiter (G.) 3,8% (im Vormonat 2.6), Fabrikarbeiter (G.) 2,9% (im Vormonat 2,3), Gemeinde- und Staatsarbeiter (G.) 1,8% (im Vormonat 1,4); an letzter Stelle der Christliche Metallarbeiterverband mit einer Arbeitslosenziffer von 1,8% (im Vormonat 0,9).

Im einzelnen entfielen auf je 100 offene Stellen in der Textilindustrie 817 männliche bzw. 732 weibliche Arbeitsuchende (489 bzw. 490 im Mai und 1033 bzw. 763 im Juni), in der Holzindustrie 441 männliche bzw. 370 weibliche (347 bzw. 344 im Juni), im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 424 männliche bzw. 178 weibliche (464 bzw. 230 im Vormonat), im Bekleidungsgewerbe 392 männliche bzw. 412 weibliche (364 bzw. 343 im Vormonat), in der Metall- und Maschinenindustrie 365 männliche bzw. 221 weibliche (333 bzw. 186 im Vormonat). Im Baugewerbe kamen auf 100 offene Stellen 191 arbeitsuchende Bauarbeiter, in der Gruppe Lohnarbeit und häusliche Dienste 220 männliche, aber nur 88 weibliche (im Vormonat 192 bzw. 81). Im Bergbau und Hüttenwesen betrug die Zahl der auf 100 offene Stellen entfallenden Arbeitsuchenden beim männlichen Geschlecht 92 (im Vormonat 86), beim weiblichen 75 (im Vormonat 81).

Die Erwerbslosenfürsorge in Preußen, ihre Voraussetzung, Grundlage und Durchführung wird in einer Schrift des Ministerialrats im Ministerium für Volkswohlfahrt v. Geldern gemeinverständlich dargestellt. Aus dieser und anderen Quellen ergeben sich bemerkenswerte Zahlenangaben über den Umfang der Erwerbslosigkeit und die zu ihrer Bekämpfung aufgewendeten Mittel.

Die Zahl der Erwerbslosen betrug

	im Reich	in Preußen	in Berlin u. Vororten
am 1. Januar 1920	371675	171724	89468
am 1. Februar 1920	426340	195415	97897
am 1. März 1920	368011	173355	86340
am 1. April 1920	329958	153306	77500
		Ende März 1919	257500
		Ende Oktober 1919	111765

Dazu treten die Zuschlagsempfänger, deren Zahl nur um etwa 5% geringer ist, als die der Hauptunterstützungsempfänger. An Erwerbslosenunterstützung wurden vom Dezember 1918, d. h. seit Inkrafttreten der Erwerbslosenfürsorge, bis Ende März 1920 vom Reich und den Ländern insgesamt 1043544311 M. gezahlt. Von dieser Summe entfallen auf das Textilgewerbe 305532090 M., auf die Beschäftigten der Schuhfabrikation 3231156. Der größte Teil (734791057 M.) wurde für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge sowie für besondere Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden und zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft verausgabt. Zu dieser Summe kommt noch zur Unterstützung von Notstandsarbeiten der Betrag von 935169400 M. hinzu, der im selben Zeitraum ausgeworfen wurde. In Preußen wurden an täglichen Unterstützungen von Reich und Staat gezahlt:

am 1. Januar 1919	1 623 477 M.,
„ 1. April 1919	1 319 386 „
„ 1. Juli 1919	748 702 „
„ 1. Oktober 1919	625 737 „
„ 1. Januar 1920	519 256 „
„ 1. März 1920	602 627 „

Im Rechnungsjahr 1919 betrug in Preußen die Ausgabe

des Reichs	137 064 230 M.,
des Staates	87 043 132 „

Wenn man den Gemeindeanteil an den Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung hinzurechnet, so ergibt sich eine Gesamtausgabe von rund 261 Mill. M. vom 1. April 1919 bis 1. April 1920. Allein in Groß-Berlin betrugen die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung im ersten Jahre 231 750 948 M., einschließlich der Verwaltungskosten 246 259 515 M. Abgesehen von der Periode stärkster Arbeitslosigkeit zu Anfang des Jahres 1919 gestaltete sich das Verhältnis der Arbeitslosen in Groß-Berlin, Preußen und im Reichsgebiet etwa wie 1 : 2 : 4.

Für eine einmalige Sonderbeihilfe für Erwerbslose sollen aus Reichsmitteln 50 Mill. M. bereitgestellt werden. Diese Gesamtsumme wird unter Zuhilfenahme von Zuschüssen der Länder und Gemeinden auf den Kopf berechnet etwa 400—450 M. ergeben. Doch ist den Gemeinden in der Höhe und Verteilung der Beihilfen möglichste Freiheit gewährleistet, damit eine Auswahl unter den bedürftigsten Erwerbslosen vorgenommen werden kann und eine schädliche Schematisierung vermieden wird. Bevorzugt werden jedenfalls diejenigen werden, die seit längerer Zeit erwerbslos sind.

Eine neue Methode produktiver Erwerbslosenfürsorge hat das Landesarbeitsamt Groß-Berlin angeregt. Auf seinen Antrag bewilligte das Reichsamt für Arbeitsvermittlung aus dem dafür zur Verfügung stehenden Fonds 10 Mill. Mk. zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Das Landesarbeitsamt wendet sich vermittels der Tagespresse an die Hausbesitzer und fordert sie auf, notwendige Reparaturen an Häusern und Wohnungen durch Erwerbslose ausführen zu lassen. Für den achtstündigen Arbeitstag soll ein Zuschuß von 30 Mk. für jeden zur Beschäftigung herangezogenen Erwerbslosen geleistet werden. Den Rest der Kosten hat der Hauswirt zu tragen. Neben der zu begrüßenden Möglichkeit, etwa 2000 Arbeitslose zu beschäftigen, bietet sich hierdurch eine günstige Gelegenheit, Ausbesserungen an Häusern vorzunehmen, die in ständigem wachsendem Umfang vernachlässigt werden und in erschreckender Weise den Stempel drohenden Verfalls tragen.

Sozialversicherung.

Zum neuen württembergischen Landesarztvertrag wird uns geschrieben: Während im übrigen Reichsgebiet infolge der Novellen zur Krankenversicherung ein hartnäckiger Streit zwischen Krankenkassen und Aerzten ausbrach, in dessen Verlauf die Aerzte von dem äußersten Mittel des Streiks Gebrauch machten, gelang es den württembergischen Aerzte- und Krankenkassenorganisationen zu einer schnellen, friedlichen Vereinbarung zu kommen. Damit blieb man der altbewährten Uebung treu, in entgegenkommendem Verständigungswillen alle Reibungen zu vermeiden, die letzten Endes den Versicherten selbst den größten Schaden bringen müssen. Um so leichter konnten die württembergischen Organisationen den Versuchen des Leipziger Aerzteverbandes und der Deutschen Krankenkassen-Hauptverbände, sie mit in den Kampf hineinzuziehen, widerstehen, als in Württemberg im wesentlichen nur die Frage der Entlohnung strittig war. Dagegen besteht dort schon seit mehr als 10 Jahren das System der freien Aerztewahl, so daß ein bedeutsamer Streitpunkt von Anfang an ausscheiden konnte. Bereits im Mai grundsätzlich festgelegt, gelangte der neue Landesarztvertrag für Württemberg am 11. Juni d. J. zur endgültigen Annahme durch die Arbeitsgemeinschaft württembergischer Krankenkassenverbände und die württembergische Aerztevereinigung.

Im Gegensatz zu dem früheren Mantelvertrag vom Jahre 1913 ist der neue württembergische Landesarztvertrag in seinem ganzen Inhalt bindend für sämtliche württembergische Aerzte und sämtliche württembergische Krankenkassen. Sonderabmachungen zwischen einzelnen Krankenkassen und ärztlichen Lokalorganisationen oder zwischen diesen und einer der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. Zur ärztlichen Versorgung der Krankenkassenmitglieder und ihrer Angehörigen ist jeder dem Eßlinger Delegiertenverband angehörende Arzt berechtigt und verpflichtet. Unter den Aerzten haben die Mitglieder der Kasse freie Wahl. Die organisierte freie Arztwahl ist nicht durch Kassenbezirks- oder Oberamtsgrenzen für Aerzte und Kassenmitglieder eingeschränkt. Verordnungen von Nicht-Aerzten (Kurpfuschern), abgesehen von Verordnungen von Zahnärzten und Dentisten, dürfen auf Kassenkosten den Kassenmitgliedern und anspruchsberechtigten Familienmitgliedern nicht gewährt werden. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, jede Kurpfuscherei auszuschließen. Zur Aerzteorganisation und damit auch zur Kassenpraxis muß jeder Arzt zugelassen werden, der die Approbation für das Deutsche Reich besitzt, geschäftsfähig ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich keiner Verstöße gegen die mit der gewissenhaften Berufsausübung des Arztes verbundenen Pflichten schuldig gemacht hat. Wegen seiner wissenschaftlichen, politischen oder religiösen Anschauung darf einem Arzt die Aufnahme in eine Aerztevereinigung nicht verweigert werden. Die Aerztevereinigung hat das Recht, für neueintretende Aerzte nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Kassenverbände eine Wartezeit festzusetzen. Die Aerzte haben Anspruch auf Sonntagsruhe. Zu Sonntags- bzw. Samstag-Nachmittagsdienst sind die Aerzte, ausgenommen eine Hilfe in dringenden Fällen, nicht verpflichtet.

Grundsätzlich zuzulassen ist jedes am Ort befindliche Krankenhaus, das den zu vereinbarenden Krankenhausvertrag anerkennt und in seiner niedersten Verpflegungsklasse keinen höheren Verpflegungssatz als den der dritten Klasse der örtlichen öffentlichen Krankenhäuser berechnet. In allen Krankenhäusern, in denen die freie Wahl des Arztes besteht, sowie in den sämtlichen Privatkrankenhäusern erfolgt die Bezahlung des Arztes nach den Sätzen des Landesarztvertrags. Die Visiten im Krankenhaus rechnen als Sprechstunden für jeden Patienten. Bei einer Krankenhausbehandlungsdauer bis zu ½ Woche werden nur 1 Visite, bei längerer Dauer für jede angefangene Woche 2 Visiten bezahlt. Außerdem darf bei Operationen, die nach dem Landesarztvertrag mit 30 M. oder mehr zu honorieren sind, die Untersuchung vor der Operation als Sprechstundenberatung besonders in Rechnung gestellt werden.

Die kassenärztliche Behandlung erstreckt sich auf geburtshilfliche Leistungen nur insoweit, als die Zuziehung des Arztes durch den Geburtsverlauf geboten ist.

Die ärztlichen Hilfeleistungen haben sich in Art und Zahl auf das zu Krankheitsbeseitigung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Arztes notwendige Maß zu beschränken. Dem Verlangen des Versicherten oder dessen Angehörigen nach häufigeren Besuchen oder Beratungen, als wirklich notwendig sind, darf zu Lasten der Krankenkasse nicht entsprochen werden.

Der Arzt verordnet dem Kranken die ärztlich für notwendig erachteten Arzneimittel. Eine Beeinflussung der Apothekenwahl durch den Arzt ist verboten. Die Verordnungen von Brillen, Bruchbändern und Bandagen müssen von der Kasse genehmigt bzw. angewiesen oder diese von der Kasse bezogen werden.

Die Entlohnung der Aerzte für ihre Kassentätigkeit erfolgt ausschließlich nach Einzelleistungen. Alle ärztlichen Verrichtungen werden nach den Mindestsätzen der württembergischen Gebührenordnung vom 17. März 1899 mit einem Zuschlag von 200% bezahlt.

Abweichend von der Gebührenordnung sind jeder Besuch mit 6 M. und jede Beratung mit 4 M. zu bezahlen. Für geburtshilfliche Leistungen ist ein Zuschlag von 300% vereinbart.

Einem Arzt werden nur so viele Besuche und Sprechstunden bezahlt, wie sie den Durchschnitt von 50 an einem Wochentag in Stuttgart mit Vororten, Ulm und Heilbronn, 45 in Städten mit über 20 000 Einwohnern und 40 in allen übrigen Gemeinden im Vierteljahr nicht überschreiten. Als Beratung in der Sprechstunde gelten alle Beratungen, die bis zur Höhe von 10 M. bewertet werden dürfen. Beratungen mit höher bewerteten Leistungen, sofort verlangte Besuche, Nachtbesuche, Geburten und Operationen fallen nicht unter die Durchschnittsberechnung. Die Beträge, die den Durchschnitt überschreiten, werden dem Arzt gestrichen und sind von den Krankenkassen nicht auszuzahlen.

In Groß-Stuttgart wird ein Weggeld nur dann bezahlt, wenn der Kranke mehr als 1 km von der Wohnung des nächstwohnenden Arztes entfernt wohnt. Weggeld wird nur bei Besuchen in Orten bezahlt, in denen kein Arzt wohnt. Für Ueberlandbesuche in der Wohnung des Kranken erhält der Arzt ein Weggeld nach einem vierteljährlichen Landesdurchschnitt der Reisekosten.

Den Aerzten ist es nicht gestattet, von Kranken, die sich als kassenberechtigt ausgewiesen haben, eine besondere Entlohnung zu verlangen. Den Aerzten ist es außerdem nicht gestattet, neben der Bezahlung durch die Krankenkasse eine Privatentlohnung mit dem Kranken zu vereinbaren. Will ein Kassenberechtigter als Privatkranker behandelt werden, so begibt er sich damit jedes Anspruches an die Krankenkasse.

Die Krankenkassen zahlen bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats eine Abschlagssumme von vierteljährlich 4—5 M. (bei Familienhilfe 5 M.) für jeden Versicherten an die zentrale Verrechnungsstelle. Die Verrechnungsstelle zahlt aus dieser Abschlagszahlung den Aerzten bis zum 1. des zweiten Vierteljahrsmonats 50—70% der berechneten Arztentlohnung. Die Verrechnungsstelle liefert den Krankenkassen bis zum 1. des dritten Vierteljahrsmonats die Endabrechnung mit sämtlichen Belegen. Die Krankenkassen zahlen bis zum 15. des dritten Vierteljahrsmonats den Gesamtrestbetrag an die Kasse der Verrechnungsstelle, die sie den Aerzten umgehend übermittelt. Bis zum 1. des neuen Vierteljahrs muß die Gesamtabrechnung beendet sein.

Zur Entscheidung über die bei der Prüfung festgestellten Anstände ist ein paritätischer Ausschuß gewählt worden.

Den Krankenkassen steht das Recht zu, Vertrauensärzte anzustellen. Als solche sollen in der Regel die vollbesoldeten Oberamtsärzte gewählt werden. (Diese üben weder Kassen- noch Privatpraxis aus.) Den Vertrauensärzten liegt die Nachprüfung der Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit ob. Sowohl der behandelnde Arzt wie der Kranke hat das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Vertrauensarztes an den Krankenüberwachungsausschuß, der aus einem Vertrauensarzt und einem vom Landesärzteverein aufgestellten Arzt besteht.

Alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Aerzten oder örtlichen Aerztevereinen und örtlichen Krankenkassen werden unter Ausschluß des Rechtsweges zunächst vor dem Einigungsausschuß verhandelt. Kommen beide Parteien bei der Verhandlung im Einigungsausschuß nicht zu einer Einigung, so bildet der Einigungsausschuß durch Zuziehung eines höheren Verwaltungsbeamten den Schiedsausschuß. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses steht beiden Parteien innerhalb 14 Tagen das Recht zur Berufung an das

chiedsamt zu. Ebenso werden Streitigkeiten zwischen Aerztevereinen oder m Landesärztevereinen einerseits und den Krankenkassenverbänden oder der rbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände andererseits vor dem Schiedsnt verhandelt und entschieden. Die Entscheidungen des Schiedsamts sind dgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Der Landesvertrag kann wohl als ein Vorbild für die in Auscht stehenden neuen Verträge zwischen Aerzten und Krankenkassenauptverbänden im Deutschen Reich angesehen werden. Besonders grüßenswert ist die Vereinheitlichung der Verträge und der Ueberachung für das ganze Land. Die erhöhten Lasten, die den Krankenssen auferlegt worden sind, werden durch die verschiedenartigen orteile der Zentralisierung ein starkes Gegengewicht zum Nutzen ler Beteiligten erhalten.

Wohlfahrtspflege.

Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Krüppelrsorgegesetz (Sp. 883) sind vom Minister für Volkswohlfahrt n 26. Juli 1920 erlassen worden. Aus der rechtlichen Gleichellung der Krüppel mit den Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, aubstummen und Blinden ergibt sich, daß auch auf die Krüppel e in der Praxis und Rechtsprechung für jene Kategorie bei der usführung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1891 rausgebildeten Grundsätze sinngemäß Anwendung finden. Die ürsorge bei Krüppeln unter 18 Jahren umfaßt auch ihre Erwerbsfähigung, die notfalls über das 18. Lebensjahr hinaus und auch nn in Form der Anstaltspflege erfolgen kann, wenn diese an sich cht geboten wäre. Einzelne Heime sollen ausschließlich für die ufnahme von Siechen oder Unheilbaren eingerichtet werden. Ebenso e für hochbegabte kommen auch für psychopathische Krüppel bendere Abteilungen in Frage. Dagegen müssen aus den Vollimen die Schwachsinnigen und Epileptiker entfernt werden, um lchen Fällen Platz zu machen, für die der kostspielige Aufwand s Anstaltsbetriebes nicht entbehrt werden kann. Wichtig ist für e Landarmenverbände die Schaffung einer Austauschmöglichkeit in m Sinne, daß der eine Verband mit seinen Spezialanstalten dem deren aushilft. Für alle Anstalten muß als Grundsatz gelten, ß Jugendliche mit Erwachsenen überhaupt nicht zusammengelegt rden; Ausnahmen können höchstens in Siechenanstalten für Erchsene bis zum Lebensalter von 30 Jahren zugelassen werden. wird empfohlen, bestehende private Anstalten dadurch zu erhalten er zu erweitern, daß ihnen durch Hergabe billiger Hypotheken, ch Gestellung von Schulkräften, durch Ueberweisung von Gelände d auf andere Weise, in Fällen augenblicklicher Not sogar durch ngabe von Vorschüssen auf die Pflegegelder geholfen wird. An e Spitze der Krüppelfürsorgestelle muß ein Arzt stehen; ferner l eine Fürsorgeschwester angestellt werden. Die Aerzte des Landnenverbandes sollen von Zeit zu Zeit die einzelnen Fürsorgellen aufsuchen. Wenn die Krüppelfürsorgestelle bei ihren Maßeln auf einen unvernünftigen Widerstand der Eltern oder Vornder stößt, wird sie sich nötigenfalls an das Vormundschaftsgericht Hilfe wenden müssen (§§ 1666 und 1838 BGB.). Eine gliederung der Krüppelfürsorgestellen an die Wohlfahrts- und gendämter wird vom Minister empfohlen. In manchen Bezirken, onders in dichtbevölkerten Gegenden und in Stadtkreisen, kann Krüppelfürsorge über den Kreis der gesetzlichen Aufgaben hinaus ambulanten Fürsorgestelle mit einer orthopädischen Poliklinik Berufsberatung, nach Möglichkeit auch mit einer ambulanten nle ausgebaut werden. Die Schulung der Personen, die nach n Gesetz Anzeigepflicht besitzen, ist Aufgabe der mit der Ausrung des Gesetzes betrauten Instanzen. Die Anzeigen sind an Kreisarzt zu richten. Der Kreisarzt muß den Krüppel in eine üppelstammliste eintragen und eine Abschrift der Anzeige der ständigen Krüppelfürsorgestelle übersenden. Beim Sitze des Landnenverbandes soll, wenn möglich, ein Ausschuß für Krüppelsorge gebildet werden, der alle in hervorragendem Maße in Provinz mitarbeitenden Kräfte, Vertretungen der provinzialen kommunalen Wohlfahrtsämter, der Jugendämter, des Landnenverbandes, der Vereinigungen orthopädischer Aerzte und der üppelfürsorgevereine umfaßt. Eine gleichartige Organisation am ze der Krüppelfürsorgestelle ist anzustreben. In diesen Ausissen sollen auch Krüppel mitwirken.

Literarische Mitteilungen.

neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier eichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

tergang des Abendlandes, Christentum und Sozialismus. Von Götz Briefs. Freiburg 1920. Verlag Herder. 111 S. 8°. Preis 7,50 M.

Der Freiburger Nationalökonom setzt sich in dieser beachtenswerten Schrift vom Standpunkte des (katholischen) Christen mit Oswald Spenglers geistreichem Buche auseinander. Dem Glauben an ein unentrinnbares Schicksal, an die notwendige Tragödie des abendländischen Unterganges, stellt er den Glauben an die Möglichkeit einer Wiedergeburt aus dem germanisch-christlichen Geiste entgegen. Er tut dies in gerechter Würdigung aller Bausteine der Erkenntnis, die Spengler mit seinem phänomenalen Buche beigetragen hat, aber auch in kritischer Wertung seiner Thesen und seiner bedenklichen Schlagwörter, logischen Unstimmigkeiten und Schiefheiten. Briefs' Arbeit ist sehr dankenswert, weil sie das Spinngewebe zerreißen hilft, das Spengler um zahllose Gläubige gewoben hat. L. H.

Ein Jahr Gemeinde-Wohlfahrtsamt. Einrichtung des Gemeinde-Wohlfahrtsamtes Benrath a. Rhein, sowie 1. Geschäftsbericht 1. April 1919—31. März 1920. Verlag Th. Quos, Köln.

Bericht über den 23. deutschen Ortskrankenkassentag am 23. und 24. November 1919 in Leipzig. Dresden 1920. Verlagsgesellschaft Ortskrankenkasse m. b. H. 128 S.

Sowjetrußland und wir. Ist ein wirtschaftliches Abkommen mit Räterußland zurzeit erstrebenswert? Von Dr. Roderich von Ungern-Sternberg. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW. 68. 36 S. Preis 3 M.

Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege. Von Dr. jur. B. Schmittmann, Köln. 2. erweiterte Aufl. Düsseldorf 1920. Verlag L. Schwann. 191 S.

Neubau der Gesellschaft. Von Heinrich Pesch S. J. 1. Heft: Die Flugschriften der „Stimmen der Zeit". Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau, 1919. 24 S. — Der christliche Sozialismus, die Wirtschaftsverfassung der Zukunft. Nach Heinrich Pesch S. J. dargestellt von Heinrich Lechtape. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau, 1919. 49 S.

Heinrich Pesch hat in seinem mehrbändigen Lehrbuch der Nationalökonomie ein wirtschaftspolitisches System vertreten, das von sehr starkem Einfluß auf die volkswirtschaftliche Gedankenwelt des deutschen Katholizismus gewesen ist. Der „Neubau der Gesellschaft" kann nach der Ansicht des gelehrten Jesuiten nur dann von Dauer sein, wenn die (von ihm in eine besondere Form gegossene) christliche Soziallehre sich im Gesellschaftsleben auswirkt. — Heinrich Lechtape hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er aus dem Lebenswerk des bedeutenden Ordensmannes die Ausführungen über das soziale Arbeitssystem in gedrängter Zusammenstellung dargeboten hat. Dadurch ist vielen, die an eine Lektüre des Gesamtwerkes aus irgendwelchen Gründen nicht herantreten können, die Möglichkeit gegeben, sich über die Neugestaltung der künftigen Volkswirtschaft, wie sie sich Pesch denkt, zu unterrichten. Die beigefügten Entschlüsse des Internationalen christlich-sozialen Arbeiterkongresses, der im April 1919 in Luzern tagte, erhöhen den Wert der kleinen Schrift. Im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres Wirtschaftslebens ist zu wünschen, daß die fruchtbaren Ideen eine große Gemeinde finden, die gewillt ist, den Gedanken der Volksgemeinschaft in Theorie und Praxis zu vertreten. Dr. W—s.

Von der Arbeiterbewegung zum Arbeiterstande. Von Dr. August Pieper. M.-Gladbach 1920. Volksvereins-Verlag. 85. S. Preis 4,50 M.

Die Proletarisierung der geistigen Arbeiter. Von Bruno Rauecker. Politischer Verlag B. Heller. München 1920. 35 S.

Die neue, zu Hoffnungen berechtigende Schriftenreihe „Forderungen der Zeit", herausgegeben von Dr. Snebeck und Dr. Schaeffer, bringt hier eine Arbeit Raueckers, die diesen auf dem Wege weiteren Ausbaues seines Spezialwissenszweiges von den Geistesarbeitern zeigt.

Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge während des Krieges. Eine Sonderuntersuchung. Auf Grund der Akten der Geschäftsstelle für Kriegsbeschädigtenfürsorge des Stadtkreises Aachen. Von Dr. rer. pol. Luise Frankenstein.

Die vorliegende Arbeit ist sowohl methodisch, als auch wegen der Ergebnisse von allgemeinem Interesse. Der 1. Teil gibt einen allgemeinen Ueberblick über die Entwicklung und die Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge, natürlich unter besonderer Berücksichtigung der Aachener Verhältnisse. Die Verfasserin unterscheidet drei Phasen: Die erste bis Ende 1915, wird gekennzeichnet durch das vorherrschende Bestreben die Kriegsbeschädigten ihrem alten Beruf wieder zuzuführen und ihnen durch Veranstaltung allgemeinbildender Kurse Anregung und Zerstreuung zu bieten; die zweite bis Ende 1916 bringt eine stärkere Betonung der Berufsberatung, Ziel ist, für jeden Kriegsbeschädigten den passenden Beruf zu finden. Die dritte reicht bis zum Waffenstillstand 1918 und steht im Zeichen des Hindenburgprogramms. Die Zeit nach dem Waffenstillstand bleibt ganz unberücksichtigt, wegen der völligen Umgestaltung der militärischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen die Kriegsbeschädigtenfürsorge abhängig ist. Die veränderten Bedingungen haben, trotz Beibehaltung der allgemeinen Methoden, auch den Charakter der Kriegsbeschädigtenfürsorge doch stark verändert.

Die Untersuchung gilt vor allem den Beziehungen zwischen Beruf, Beschädigung und Fürsorge. Ueber die Art des Materials und seiner Auswertung wird in einem besonderen Artikel berichtet, der sehr gute kritische Bemerkungen enthält und methodisch sehr lehrreich ist. Wenn auch das Ergebnis sich auf ein verhältnismäßig kleines Material (2257 Fälle) stützt, so ist es doch überaus interessant und eine Nachprüfung durch eine ähnliche Auswertung weiteren Materials wäre sehr zu begrüßen, wird doch auf diese

Weise eine einwandfreie Unterlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kriegsbeschädigten gegeben. Nach dem Aachener Material sind mehr als 4/5 der Kriegsbeschädigten am 1. November 1918 berufsversorgt gewesen. Dabei stehen am ungünstigsten die Lungenkranken und die Hand- und Armbeschädigten, während die Berufsversorgung der innerlich Kranken, besonders aber der Ohrenkranken, Fuß- und Beinbeschädigten weit über dem Durchschnitt liegt. Bezüglich dieser Versorgung selbst stellt L. Frankenstein fest, daß in fast allen Berufen ein Uebergang der Kriegsbeschädigten aus dem Kleinbetrieb in den Großbetrieb zu beobachten ist, und daß im allgemeinen von einer Verschlechterung der sozialen Stellung gesprochen werden muß insofern, als sich ein starker Rückgang der Selbständigkeit bemerkbar macht bei den Angehörigen aller der Berufe, in denen für den einzelnen eine selbständige Stellung in Frage kommt. Dr. Gerda Simons.

Die Entwicklung des Krippen- und Warteschulwesens in Hamburg. Von Dr. Fr. Jahn. Teil I. Das Krippenwesen. Hamburg 1919. Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit (E. V.). 50 S.

Die freie Bildung und Erziehung in Haus, Schule, Kirche und Staat. Herausgegeben vom Vorstande des Thüringer Verbandes. Heft 1 u. 2. Langensalza 1919. Hermann Beyer u. Söhne. 96 S. Preis 3,60 M.

Protokoll des 3. ordentlichen Verbandstages der Sattler und Portefeuiller. Berlin 1919. Im Selbstverlag erschienen. 128 S.

Achter internationaler Bericht der Zentralverbände der Maler u. verw. Berufe 1918. Herausgegeben durch das Sekretariat. Hamburg 25. Verlag v. Otto Streier. 32 S.

Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands. Eine Erwiderung auf das englische Blaubuch. Reichskolonialamt Berlin 1919. Kommissionsverlag von H. R. Engelmann. 201 S.

Protokoll der Verhandlungen der 16. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher u. Weißbinder Deutschlands. Hamburg 1919. Verlag Otto Streier. 272 S.

Die Überführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft. Praktische Erfahrungen des Arbeitsnachweisverbandes Sachsen-Anhalt im Jahre 1919. Magdeburg 1919. Kommissionsverlag Albert Rathke. 32 S.

Bericht über die soziale Fürsorge der Stadt Leipzig in der Kriegszeit 1914—1918. Im Auftrage des Rates der Stadt Leipzig erstattet. 1. Buch. Druck von Bär u. Hartmann. Leipzig. 132 S.

Tagung über Psychopathenfürsorge im Herrenhause in Berlin-Langensalza 1919. Druck von Hermann Beyer u. Söhne. 117 S.

Der Heimatscholle Nährkraft ist Deutschlands Zukunft. Von Adolf L. Mohr. Heimkulturverlag G. m. b. H. Wiesbaden. 158 S.

Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlinien. Von Dr. Max H. Meyer. München und Leipzig 1919. Verlag Duncker u. Humblot. 138 S. 4°. Preis 5 M.

Die Weltanschauung des Zentrums beruht auf der Priorität des Transzendenten über das Irdische. Aus diesem Fundament ergeben sich die Ziele und Aufgaben sowie der Maßstab, der an Staat, Recht, Sozialismus, Kirche, Kultur und Wirtschaft zu legen ist. Man muß sich dies fest einprägen, um das Anpassungsvermögen des Zentrums politischen Zuständen gegenüber und sein häufiges Zusammengehen mit wesensfremden Parteien aus taktischen Gründen, dahin zu verstehen, daß es zwar zu sachlich-aktuellen Fragen eine Brücke findet, aber in Weltanschauungsfragen jeden Kompromiß ablehnt. Dr. Max H. Meyers Buch dient der gegenseitigen Annäherung von Kennern verschiedenster Richtungen. H. Leow.

Führer durch das Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Geh. Ober-Reg.-Rat A. Düttmann. 7. auf Grund der Kriegsverordnungen ergänzte Auflage. Altenburg 1919. Verlag Stephan Geibel. 36 S. Preis 1 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 8 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 90 Pf. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Stellenvermittlung der Deutschen Statist. Gesellschaft
Dresden-A., Ritterstraße 14.

1. **Dr. rer. pol.,** 26 Jahre, sucht Stellung als Statistiker.
2. **cand. cam.,** zur Zeit mit der Doktorarbeit beschäftigt, sucht Volontärstellung als Statistiker im westlichen Deutschland.

Sozialbeamtin
mit besten Empfehlungen, jahrelang auf allen Gebieten der sozialen Fürsorgearbeit praktisch tätig, zur Zeit in leitender Stellung an Kreiswohlfahrtsamt, sucht ähnlichen Wirkungskreis. Angebote vermittel unter **S. P. 52** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

In Großstadt tätiger
Berufsberater
sucht als solcher anderweit Stellung. Anfragen vermittelt unter **S. P. 52/II** der Verlag Gustav Fischer in Jena

Für den **Landkreis Essen** wird eine in der **Säuglingsfürsorge** durchaus erfahrene staatlich geprüfte
Kreisfürsorgerin
zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Besoldung nach Klasse VI der staatlichen Grundsätze. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind zu richten an den **Kreisausschuß des Landkreises Essen in Essen.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der sozialdemokratische Staat im Lichte der Darwin-Weismannschen Lehre. Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,** Falkenhagen W. (Osthavelland.) Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920. Mk 3.—

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**
Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten **die Frist** für die Einsendung der Bewerbungen **nicht zu kurz** anzugeben. Die „Soziale Praxis" erscheint regelmäßig jeden Mittwoch; Aufträge für Anzeigen müssen beim unterzeichneten Verlag eine Woche vorher eintreffen.
Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Neuerscheinung
aus dem **Verlag** von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Soziologische Studien über das englische Volk.

Von

Prof. Dr. **Hermann Levy,**
Heidelberg.

(VIII, 144 S. gr. 8°.) 1920. Mk 20.—

Die Zeichen für eine soziologische Umgestaltung der nationalökonomischen Wissenschaft mehren sich. Der Frage der Klassenzugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der Erziehung, bestimmter (irgendwie gewordener und jetzt als gegeben hinzunehmender) nationaler Eigenschaften, der Frage der gesellschaftlichen, geselligen, künstlerischen und allgemein kulturellen Abgrenzung der Volksschichten gegeneinander, muß heute eine entscheidende Einflußsphäre bei jeder Betrachtung gewährt werden, welche sich mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung und Bedeutung irgendeines Landes beschäftigt. Was aber zunächst hier zu fehlen scheint, sind Einzelstudien, welche jene soziologischen Sonderheiten aufdecken und zu begründen versuchen. Als solche stellt sich die obige Arbeit über das englische Volk dar.

Der Verfasser, früher an der Universität in Heidelberg, jetzt an der Technischen Hochschule in Berlin, hat sich vor dem Weltkriege durch seine Arbeiten über die englische Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik einen Namen gemacht; die Mehrzahl seiner Bücher sind ins Englische übertragen worden, das eine auf Veranlassung der Universität Cambridge. In seinem neuen Buche, das vom englischen Mittelstande, der englischen Land- und Agrargesellschaft und den Engländern im Auslande handelt, wird der Versuch gemacht, die soziologischen Eigenheiten des englischen Volkes, ganz besonders im Vergleich mit kontinentalen Nationen, auf breiter wissenschaftlicher Grundlage klarzustellen.

Wen die Verschiedenartigkeit der Völker auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Denkens interessiert und wer in das Wesen des englischen Volkscharakters tiefer eindringen will, als es bisher mehr oder weniger oberflächliche Beschreibungen, Reiseberichte und Essays ermöglicht haben, wird sich nicht umsonst der Lektüre dieses auf langjährigen Studien und Erfahrungen beruhenden Werkes widmen und aus seinen Ergebnissen neuartige Anregungen mitnehmen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 6. Oktober 1920. Nummer 53.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur Frage der Inderlöhne. Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau. 1247

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1250
Die Bamberger Tarifrechtskonferenz.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1251
Die Streiks der letzten Wochen.
Der große italienische Streik.

Tarifvereinbarungen 1252
Die Abdingbarkeit der Tarifbestimmungen.
Tarifverhandlungen mit paritätischen Verbänden.
Beachtenswerte Ausführungen zur Tarifpolitik.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1254
Die Industriellen Bezirkskommissionen in Deutschösterreich. Von Sektionsrat Prof. Dr. Karl Pribram, Wien.
Der neueste Ausbau der englischen Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin.
Eine Sonderunterstützung für arbeitslose Buchdrucker.
Die Lage auf dem Arbeitsmarkte in der Landwirtschaft.
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Tschechoslowakei.
Die Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 1260
Zum Benutzungszwang des öffentlichen Arbeitsnachweises. Von Regierungsrat Margarete Ehlert, Berlin.
Das Landesberufsamt Sachsen-Anhalt.

Berufsausbildung 1264
Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. September 1920.
Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich. Von Olly Schwarz, Wien.
Die Berufsausbildung erblindeter Akademiker.
Eine staatliche Schule zur Heranbildung von Fürsorgerinnen.

Wohnungswesen 1272
Der Mieterschutz in Bayern.

Literarische Mitteilungen . . . 1272

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Frage der Inderlöhne.

Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau.

In Nr. 46 und 47 untersucht Dr. Perls die Frage, ob eine Parallelität zwischen Löhnen und Lebenshaltung, wie sie durch die jetzt vielfach vorgeschlagene Abstufung der Lohnhöhe nach den Indexziffern der Lebenshaltungskosten angestrebt wird, grundsätzlich dem damit verfolgten Zwecke dienen kann. Er kommt zur Verneinung der Frage, weil die Erhöhung des Geldeinkommens eines Teiles der Bevölkerung notwendig eine erhöhte Verkümmerung des anderen Teiles zur Folge habe; ferner sei der Gewinn an tatsächlicher Kaufkraft (Verfügung über Waren) kleiner als die Erhöhung des Geldeinkommens, d. h. die Preise würden wieder gesteigert, und so werde die gleitende Lohnskala zu einer Schraube ohne Ende.

Der erste Teil dieser Ausführungen ist m. E. im Ergebnis richtig; der letztere nicht, oder wenigstens nicht durchgängig.

Daß bei gleichbleibendem produktivem Ertrag die Steigerung des Einkommens eines Teiles der Bevölkerung nur auf Kosten des anderen Teiles erfolgen kann, ist allerdings ohne weiteres einleuchtend; wenn der eine Teil der Bevölkerung im Verhältnis zum anderen kaufkräftiger geworden ist, so verschiebt sich die Verteilung der Produkte dementsprechend zu seinen Gunsten, und wenn die Gesamtsumme der Produkte nicht gesteigert ist, so bedeutet dies, daß, absolut gerechnet, sein Teil größer und der Teil der anderen Bevölkerung kleiner sein muß als früher. Um aber das Problem der Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten rein an sich zu studieren, darf es nicht mit dem der Verschiebung der Einkommensverhältnisse zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung verquickt werden. (Wenn praktisch auch meist eine solche Anpassung mit einer solchen Verschiebung zusammenfallen und deshalb das Problem in dieser Verbindung zu behandeln sein wird.) Theoretisch aber muß jedes dieser Probleme erst für sich untersucht werden, um ihre Synthese in der Praxis richtig beurteilen zu können.

Daß die Anpassung der Löhne an die Lebenskosten eine Tendenz zur immer weiteren Erhöhung der Preise und damit der Löhne zur Folge haben muß, ist unter der Voraussetzung gleichbleibender Produktenmenge nicht zutreffend. Wenn von 1000 Wirtschaftssubjekten 800 in der Lage sein sollen, die ihnen zur Verfügung stehende Kaufkraft von 100 auf 175 zu steigern (so im Beispiel von Dr. Perls), so muß im Zusammenhange unseres Problems angenommen werden, daß diese Lohnsteigerung auf Grund der Indexziffern erfolgt, d. h., daß ihr also eine Preissteigerung im Verhältnis von 100 : 175 bereits zugrunde liegt. Wenn dann aber nur ein Teil der Wirtschaftssubjekte sein Einkommen im Verhältnis von 1 : 1,75 erhöhen kann, so ist bei der Voraussetzung einer gleichbleibenden Produktenmenge das für sämtliche Wirtschaftssubjekte zur Verfügung stehende Gesamteinkommen nur in einem geringeren Verhältnis gestiegen als 1 : 1,75 und dementsprechend würde sich auch der neue Durchschnitts-(Index-)Preis nicht ganz auf 1,75 stellen. (Dr. Perls berechnet ihn in seinem Beispiel zutreffend auf 1,6, während er bei Steigerung im gleichen Verhältnis 1,75 betragen müßte.) Danach hätte also diese Lohnsteigerung nicht die Tendenz zu weiterer Lohnsteigerung (auf Grund der Indexziffern), sondern sogar die Tendenz zu einer Senkung. Dieses letztere überraschende Ergebnis ist aber nur eine Folge der Verquickung unseres Problems mit dem der Verschiebung der Kaufkraft zwischen verschiedenen Teilen der Bevölkerung. Wird dieses ausgeschaltet und wird untersucht, wie sich die Sachlage bei Steigerung des Einkommens aller Wirtschaftssubjekte im Verhältnis der gesteigerten Lebenskosten stellt (wie dies geschehen muß, um das Problem in Reinkultur zu studieren), so ergibt die Rechnung das, was sie natürlich schon nach der abstrakten Ueberlegung ergeben muß, daß nämlich alsdann der Preis sich eben auf die Summe von 1,75 einstellt, von der wir ausgegangen sind: Sämtliche Wirtschaftssubjekte stehen jetzt mit einem Einkommen von 175, statt früher mit einem solchen von 100 der (nach der gemachten Voraussetzung) gleichen Produktenmenge gegenüber, deren Einheitspreis sich also jetzt auf 175, statt früher 100 stellen wird. So angesehen, hätte also die Anpassung der Löhne an die Lebenskosten nur das Ergebnis, daß nur der Nominallohn geändert würde, der Reallohn aber der gleiche bliebe. Das wäre aber gerade das, was mit den Inderlöhnen angestrebt wird.

Trotzdem ist das Indexsystem ein höchst bedenkliches, wie sich sofort zeigt, wenn die Frage nach den Gründen der Preissteigerung einerseits, der Lohnsteigerung andererseits einbezogen wird. Ist die Lohnsteigerung (und damit die Steigerung der Kaufkraft) bereits die Folge der Preissteigerung und wird gleichzeitig von der Voraussetzung der gleichbleibenden Gütermenge ausgegangen, so besteht zwischen ihnen die eben erwähnte Relation. Aber wie steht es mit dem Gründen einer Preissteigerung und dieser Voraussetzung der gleichbleibenden Gütermenge? Die Preissteigerung wird ihrerseits meist gerade die Folge davon sein, daß die Gütermenge nicht gleichgeblieben ist, sondern sich verringert hat (so ist ja das Problem gerade heute praktisch überall gelagert). Nehmen wir an, daß durch Mißwuchs der Ertrag an Lebensmitteln zurückgegangen

ist oder daß infolge Verkürzung der Arbeitszeit oder der Arbeitsintensität die Arbeit weniger ertragreich geworden ist, so wird die Folge eine Preissteigerung sein (und zwar eine gerechtfertigte, d. h. eine solche, welche den veränderten Wertverhältnissen entspricht). Wird nun nach dem Indexsystem entsprechend diesen gesteigerten Preisen die Lohnhöhe gesteigert, so bedeutet dies nichts weiter als die Schaffung einer aufgeblähten zusätzlichen Kaufkraft. Diese zusätzliche Kaufkraft führt nicht dazu, die Lebenshaltung in gleicher Höhe zu erlauben, denn das ist unmöglich, da ja die Gütermenge, die zur Verfügung steht, nach unserer Voraussetzung geringer geworden ist. Wohl aber führt sie dahin, den Versuch dazu zu machen, indem sie die harte Tatsache, daß die Lebenshaltung herabgesetzt werden muß, verbirgt und den Anschein hervorruft, daß der Einzelne, weil er ja seinen Nominallohn zunächst im Verhältnis der Preissteigerung gesteigert sieht, ebenso leben kann wie früher. Diese Tatsache der künstlichen, leeren zusätzlichen Kaufkraft, der keine Befriedigungsmöglichkeit durch die vorhandene Menge von Ware gegenübersteht, führt infolge des Steigens der Nachfrage gegenüber dem Angebot notwendig zu einer neuen Preissteigerung und so ergibt sich allerdings (und zwar ohne Zuhilfenahme der Voraussetzung einer nur teilweisen Steigerung der Einnahmen bei einzelnen Bevölkerungsklassen) das Resultat, daß die Preise immer vor den Löhnen vorauslaufen und das Indexsystem so zu einer Schraube ohne Ende führt.

Dieses Ergebnis muß, wie sich bereits aus dem Vorstehenden ergibt, nicht immer eintreten; es tritt vielmehr nur dann ein, wenn die Preissteigerung eine natürliche ist, d. h. der Tatsache einer verringerten Produktivität der Arbeit entspricht. Ist dies nicht der Fall, beruht vielmehr die Preissteigerung ihrerseits auf einer (aus anderen Gründen als der Verringerung der Produktivität der Arbeit entspringenden) Geldwertsenkung (z. B. infolge Inflation mit Papiergeld, Preiswucher), so ist die in ihrem Gefolge (übrigens mit und ohne Indexsystem) eintretende Lohnerhöhung nur die Folge einer Preissteigerung, nicht aber die Ursache einer neuen. Denn die durch sie geschaffene Kaufkraft ist keine zusätzliche in dem Sinne, daß sie nicht ihr Aequivalent in dem vorhandenen Gütervorrate fände, im Gegenteil, nach unserer jetzigen Voraussetzung der ungeminderten Produktivität der Arbeit ist der Gütervorrat der gleiche geblieben, also auch die Möglichkeit seiner Zuteilung an jeden einzelnen, und der gesteigerte Lohn dient nur dem Vollzug dieser Möglichkeit, da ja die gleiche auf den einzelnen entfallende Gütermenge, nach unserer Voraussetzung des gesunkenen Geldwerts, sich in einem höheren Geldpreis ausdrückt, dem der höhere Geldlohn entspricht. Auch der Gesichtspunkt, daß nun die höheren Geldlöhne in die neue Phase der Produktion eingehen und damit auf dem Umwege über die höheren Produktionskosten zu einer abermaligen Steigerung der Preise führen, wäre nicht zutreffend. Denn nach unserer Voraussetzung sind ja die Preise den Produktionskosten vorausgelaufen, sei es, indem Wucheraufschläge genommen wurden, sei es, daß das Ergebnis einer Geldwertverschlechterung sich für den Unternehmer (ob dies ein einzelner oder der Staat ist, ist gleichgültig) bereits in einem übernormalen Gewinn niedergeschlagen hat, da er bei seinen Produktionskosten noch die alten niedrigen Löhne zu verbuchen hatte, bei seinem Produktionserlös ihm aber schon die (infolge der Geldentwertung) erhöhten Preise zugute kamen. Die höheren Löhne der neuen Produktionsphase gleichen also nur den anormalen Gewinn auf die normale Höhe aus.

Paßt in solchen Fällen die der Preissteigerung angepaßte Geldlohnsteigerung zu der vorhandenen Produktivität der Arbeit (den vorhandenen Warenmengen), so ist in den vorher unterstellten Fällen sinkender Produktivität gerade umgekehrt die Anpassung des Geldlohnes an den Warenpreis ein Hindernis für seine Anpassung an die Produktivität, d. h. an die tatsächliche Warenmenge. Bei sinkender Produktivität der Arbeit liegt in dem Steigen der Preise bereits eine berechtigte Korrektur der Lebenshaltung; sie ist der natürliche Ausdruck dafür, daß jeder sich einschränken muß, weil die gesunkene Produktivität den gleichen Verbrauch wie früher ausschließt. Hier durch Indexlöhne nachhelfen, hieße also geradezu die schon vorhandene Korrektur wieder zurückkorrigieren. Die einzig mögliche Lösung der durch die sinkende Produktivität gegebenen Situation ist, weniger zu konsumieren. Darauf wirken von selbst die erhöhten Preise. Diese aber (scheinbar!) durch Aufschlag auf die Löhne ausgleichen, bedeutet die Heilung zu verhindern und künstlich eine nicht mehr aufrecht zu erhaltende Lebenshaltung aufrecht erhalten wollen — was dann eben, wie gezeigt, nur zu neuen Preissteigerungen und zu einer Zerrüttung der Volkswirtschaft, wie der Wirtschaft des einzelnen führen muß.

Aus diesem Grunde ist das Indexlohnsystem, d. h. das Syst der automatischen, unterschiedslosen Anpassung der Löhne an Preise als unwirtschaftlich und unsozial grundsätzlich zu verwerf

Hervorgehoben muß noch werden, daß dieses Ergebnis unc hängig ist von der Frage, welches Wirtschaftssystem wir habe es gilt genau so für ein sozialistisches System. Ja hier wür unser Ergebnis nur noch viel selbstverständlicher erscheinen: B sinkender Produktivität der Arbeit ist es hier ganz klar, daß d den einzelnen nicht soviel verteilt werden kann wie früher. Unte stellen wir ein sozialistisches System, in dem es noch Warenpre und Löhne gibt (d. h. dasjenige, welches praktisch auch nach d sozialistischen Theoretikern vorerst allein in Frage kommen könnt so muß bei sinkender Produktivität, wenn der Arbeitslohn auch n der gleiche bleiben soll, der Warenpreis entsprechend den Mek kosten, die auf jede einzelne Ware entfallen (weil der gleiche Lo jetzt infolge der gesunkenen Produktivität geringere Warenmen ergibt), heraufgesetzt werden. Denken wir uns aber eine A Arbeitsgeld eingeführt, so ist vollends klar, daß bei sinkend Produktivität die auf eine Arbeitsstunde lautende Anweisung n Anweisung auf eine geringere Warenmenge sein kann als frühe

Im Vorstehenden sind der Verdeutlichung wegen nur zwei die praktisch zurzeit wohl wichtigsten Fälle — einander gegenübe gestellt. Systematisch wäre die Untersuchung erschöpfend so gliedern: Die Produktivität der Arbeit (die vorhandene Ware menge) ist erst als gleichbleibend, dann als sinkend, dann a steigend zu unterstellen und nunmehr zu untersuchen, wie in jede dieser Fälle die sich daraus ergebende Preisbewegung auf die Loh höhe wirken muß (wobei für die theoretische Betrachtung zunäch von anderen Einflüssen zu abstrahieren ist). Diesem sozusag „natürlichen Lohn" ist der Lohn gegenüberzustellen, der sich b Durchführung des automatischen Indexsystems ergäbe. Wir könn nach den obigen Ausführungen ohne eingehende neue Betrachtu das Ergebnis schon fixieren: Bei gleichbleibender Produktivität ka Preishöhe und Lohnhöhe miteinander gleichen Schritt halten, daß das Indexsystem dann durchführbar wäre (Anpassung d Lohnes an den infolge schwankenden Geldwerts schwankend Warenpreis). Bei sinkender Produktivität müssen die Warenprei steigen, ohne daß ihnen die Lohnhöhe folgen kann, bei steigend Produktivität umgekehrt; d. h. trotzdem die Preise sinken, kann hi der Lohn gleichbleiben (oder sogar steigen). Für beide Fälle also das Indexsystem nicht brauchbar, d. h. — da es gerade in d unterschiedslosen Anpassung der Löhne an die Preise besteh will — es ist als solches überhaupt nicht brauchbar.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschu

Die Bamberger Tarifrechtskonferenz hat am 26. u 27. September unter dem Vorsitz von Prof. Dr. E. Francke u Prof. Dr. H. Sinzheimer stattgefunden. Vom Unterausschu der Gesellschaft für Soziale Reform für Tarifrechtsfragen waren Bamberg außer den beiden Vorsitzenden und Dr. Röhr, die zugle dem Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium angehöre erschienen die Herren Staatsminister Leipart, Geheimer Rat Pro Dr. Lujo Brentano, Baurat E. Bernhard, Prof. Dr. W. Zimmerman Prof. Dr. L. Heyde, Graßmann (2. Vors. des Allgem. Deutsch Gewerkschaftsbundes), Seitz (Verband Deutscher Buchdrucker), A Riedel (Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften) und A Schumacher (Verband der Deutschen Gewerkvereine, H.-D. Vom Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium war außer den drei oben Genannten noch die Herren Dr. Baum, D Seelig, Sektionsrat Prof. Dr. Pribram (Wien) und Ministerialr Prof. Dr. Adler (Wien), sowie als Gast Dr. Meißinger (Vereinigu Deutscher Arbeitgeberverbände) anwesend. Das Reichsarbeit ministerium war durch Ministerialrat Dr. Sitzler, das preußisch Handelsministerium durch Ministerialrat Dr. Schmidt vertrete Den Beratungen, die sich über 14 Stunden erstreckten, lag e völlig umgeänderter neuer Vorentwurf zugrunde, der eine juristis überaus fein durchdachte Arbeit darstellte. Die Gedanken des Vo entwurfes wurden vornehmlich von Prof. Sinzheimer vertrete während Geheimer Rat Brentano und Minister Leipart in streng Sachlichkeit opponierten. Die Mehrheit der Anwesenden schloß si Sinzheimers Standpunkt grundsätzlich an und suchte den Vorentwu so zu beeinflussen, daß er gleichwohl auch einen Teil der Zie erreicht, denen zuliebe Brentano das Gesetz völlig anders konstruie

wissen möchte. Sinzheimer bemüht sich, die Gedanken fortzubilden, die in der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 enthalten sind, vor allem die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit durch eine Behörde; Brentano will diese Verbindlichkeit dem Vertrage an sich schon beimessen (— nicht etwa nur die Unabdingbarkeit —). Die Generaldiskussion bewegte sich vor allem um diesen Angelpunkt, während die eingehende, ebenfalls auf ungewöhnlicher Höhe stehende Spezialdebatte alle Einzelfragen behandelte, die im kommenden Tarifgesetz unter Auswertung der reichsdeutschen und der deutschösterreichischen Erfahrungen geregelt werden müssen. Die „Soz. Prax." wird den Gegenstand ausführlich behandeln, sobald der Vorentwurf nicht mehr als vertraulich anzusehen ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streiks der letzten Wochen zeigen noch immer eine erhebliche Ausdehnung und auffällige Schärfe der Formen. Die verschiedensten Berufszweige in Handel und Gewerbe sind von Arbeitseinstellungen in Mitleidenschaft gezogen worden. Die bemerkenswertesten seien hier angeführt: Streik der städtischen Arbeiter in Düsseldorf, Arbeitsniederlegung im mitteldeutschen Braunkohlenrevier, Landarbeiterstreik in Hinterpommern und Braunschweig, Streik der Industrieangestellten im Freistaat Anhalt (2500 Teilnehmer), Hafenarbeiterstreik in Hamburg, Streik der Angestellten der Vereinigten Hamburger Hoch- und Untergrundbahnen (7000 Teilnehmer), Streik bei der Dortmunder Union, Transportarbeiterstreik zu Beginn der Leipziger Messe, Generalstreik in Hanau, Ausstandsbewegung in Oberschlesien, Streik in den chemischen Fabriken im Wirtschaftsgebiet Frankfurt a. M., Straßenbahnerstreik in Leipzig, Streik der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Arbeiter des Saargebietes.

Die letztere Bewegung hatte ihren Grund in den Bestimmungen des neuen Beamtenstatutes, die eine Beschränkung des Koalitionsrechtes enthielten und ein Disziplinarverfahren einführten, das Willkürlichkeiten seitens der Behörde nicht ausschloß. Das neue Beamtengesetz sah vor, daß ein Beamter auf Vorschlag seines Vorgesetzten entlassen werden konnte; es sollte dem Betroffenen nur ein Einspruchsrecht bei dem höheren Vorgesetzten zustehen; die letzte Entscheidung war in die Hände der Regierungskommission gelegt. Die Beamtenschaft befürchtete, daß die Fassung des neuen Beamtenrechtes einen Ersatz vieler Beamter durch Ausländer ermöglichen würde. Nachdem die Regierungskommission sich zu einer wohlwollenden Interpretation herbeigelassen hatte, nahmen die Streikenden ihre Tätigkeit wieder auf, ohne die wesentlichen Ziele ihres Ausstandes erreicht zu haben. Der Hanauer Generalstreik, an dem etwa 14 000 Arbeiter beteiligt waren, war veranlaßt durch den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug. Die Forderung der Uebernahme dieses Betrages durch die Unternehmer konnte im Laufe des Ausstandes nicht aufrecht erhalten werden. Indes mußten die Unternehmer von ihrem während des Streikes verlautbarten Vorhaben, nur einen Teil der Arbeiterschaft wieder einzustellen, Abstand nehmen. Das Streikergebnis war für die städtischen Arbeitnehmer in einigen Punkten ein besseres als für ihre Kollegen in der Privatindustrie; erstere haben u. a. erreicht, daß ihnen für die Hälfte der Streiktage der Lohn gezahlt wird. Die Veranlassung zur Arbeitseinstellung der Leipziger Straßenbahner war in Verkehrseinschränkungen und Arbeitsstreckungen gegeben, die von der Direktion wegen eines täglichen Defizits von 30 000 M. verfügt worden waren. Eine Differenz zwischen der Leitung der Farbenfabriken vorm. Bayer u. Co. in Leverkusen und ihrer Arbeiterschaft führte am 9. August zur Schließung des Unternehmens. Auch hier war der Steuerabzug die Ursache zu den Forderungen der Arbeitnehmer. Nach drei Tagen konnte der Betrieb wieder eröffnet werden, nachdem eine Einigung zwischen den Parteien, die im wesentlichen ein Obsiegen der Farbwerke herbeigeführt hat, erzielt worden war. Die Daimlerwerke (Sp. 1185), die bei der Beilegung des württembergischen Generalstreikes die Beteiligung abgelehnt hatten, haben kurz darauf Vereinbarungen mit den Arbeitern getroffen. Das Abkommen, das den Daimlerwerken sehr weit entgegenkommt, enthält neben anderen nachstehende Bestimmungen: Zur Durchführung der Wiedereinstellung der Arbeiterschaft wird eine siebenköpfige Vertretung beigezogen, bestehend aus 4 Vertretern des seitherigen Arbeiterrats, 2 Vertretern des Metallarbeiterverbandes und 1 Vertreter, der von dem Hirsch-Dunckerschen Metallarbeiterverein und dem Christlichen Metallarbeiterverband gemeinsam bestellt wird; die Vertreter des früheren Arbeiterrats werden von der Direktion unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsabteilungen berufen; die Vertreter der Verbände dürfen nicht dem früheren Betriebsrat angehören. — Für die Haltung der deutschen Unternehmerschaft bei künftigen Arbeitskämpfen ist die Zentralisation der bestehenden Streikversicherungen von Bedeutung. Der „Deutsche Streikschutz" ist am 6. Juli unter Leitung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegründet worden.

Von den Ausständen in Deutschösterreich seien hervorgehoben der Streik der Telegraphen- und Telephonangestellten, der Gas- und Elektrizitätsarbeiter und der Demonstrationsstreik der Finanzjuristen. Dieser dauerte nur einen Tag und hatte den Zweck, den von der Gewerkschaft aller Akademiker in öffentlichen Diensten der Regierung überreichten Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen. Der eintägige Streik der Gas- und Elektrizitätsarbeiter findet in der sozialistischen Wiener Arbeiter-Zeitung eine bemerkenswerte Beurteilung. Die Arbeiter in den Elektrizitätswerken hatten eine 40%ige Lohnerhöhung verlangt; die Versammlung der Betriebsräte beschloß später, sich mit einer 15%igen Steigerung des Lohnes zufrieden zu geben; dennoch konnte der Ausbruch des Streiks nicht verhindert werden. Das genannte Parteiblatt, das seinen Lesern die Summen der im Juli bewilligten Kredite für das Gaswerk und die Straßenbahnen — 65 Mill. K bzw. 35 Mill. K — nicht vorenthält, spricht es offen aus, daß die durch die traurige wirtschaftliche Lage der Stadt mit einem Defizit von 445 Mill. K, die nach den Mitteilungen des Blattes unter keinen Umständen gedeckt werden können, geschaffenen Verhältnisse auch durch einen Ausstand kein besseres Aussehen erhalten. „Gegen leere Kassen kann man eben auch nicht mit den Mitteln des Lohnkampfes aufkommen."

Der große italienische Streik hat unter dem Druck der Regierung mit einer Niederlage der Industriellen geendet. Den Anfängen nach war der in der Metallindustrie ausgebrochene Arbeitskonflikt ein Lohnkampf. Die Arbeitgeber, denen ein Ausstand nicht unwillkommen war, da sie Mangel an Rohmaterialien haben, ordneten die Aussperrung für ganz Italien an, worauf die Arbeiter mit der Besetzung der Fabriken antworteten. Die Bewegung griff bald auch auf die Textil- und chemische Industrie über, deren Betriebe vielfach gleichfalls von den Arbeitern besetzt wurden, die ein nach sowjetistischem Muster eingerichtetes Bewachungssystem eingerichtet hatten und, wie es scheint, die Ordnung aufrecht erhalten haben. Durch langsames Arbeiten wurde die Erzeugung auf die Hälfte vermindert. Der Vorstand der sozialistischen Partei erklärte sich mit den Arbeitern solidarisch, überließ jedoch die Ausführung und Leitung des Kampfes den Gewerkschaften, in denen die gemäßigten Elemente die Führung hatten, was sich als taktisch weitblickend erwies, da die Arbeitgeber jede politische Einmischung auf wirtschaftlichem Gebiete schroff ablehnten. Die Regierung arbeitete von Anfang an darauf hin, eine friedliche Beilegung des Zwistes herbeizuführen; Giolitti kündigte eine Gesetzesvorlage über die Einführung von Betriebsräten an und übte durch die Androhung eines Eingreifens der Staatsgewalt namentlich auf die Industriellen einen starken Druck aus. Diese waren zwar grundsätzlich der Einführung von Betriebsräten nicht abgeneigt, wollten jedoch die Disziplinargewalt und das Entlassungsrecht sich selbst vorbehalten. Vor allem jedoch forderten sie Beendigung des ungesetzlichen Zustandes der Besetzung der Fabriken, Bestrafung der Uebergriffe gegen die Vorgesetzten, und verweigerten die Lohnzahlung für die Besetzungszeit. Daneben stellte der Nationalrat des Arbeitgeberverbandes die Bedingung, daß durch die Annahme der Betriebsräte den Gewerkschaften keine Monopol- oder Herrschaftsstellung eingeräumt werde, sondern daß diese Räte zum Wohle der Allgemeinheit mit der Betriebsleitung zusammenarbeiten und mitverantwortlich sein sollen. Zur Vermehrung der Produktion müsse das bisherige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu einem gemeinsamen Zusammenarbeiten der geistigen und der Handarbeiter werden. Schließlich wurde eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt: Lohnerhöhungen von 40% (32 und 24% für jugendliche oder weibliche Arbeiter und Knaben), sechs Ferientage im Jahre, Entschädigung bei Entlassungen nach dreijähriger Dienstzeit. Durch ministerielles Dekret wird eine Kommission aus sechs Vertretern der Konföderation der Arbeit und sechs der Industrie eingesetzt, die einen Entwurf für die Betriebs- und Verwaltungskontrolle der Betriebe durch die Gewerkschaften ausarbeiten und über die Frage der Entlassung und Einstellung von Arbeitern, in der die Gewerkschaften sich das entscheidende Wort vorbehalten wollten, Vorschläge vorlegen soll. Maßregelungen finden nicht statt. Die Lohnzuschläge gelten vom 15. Juli an; die Zeit der Besetzung der Betriebe wird nicht bezahlt. In diesem letzten Punkt haben die Arbeiter nachgeben müssen. Nach Annahme der Bedingungen hat der allgemeine Arbeiterverband den Arbeitern die Weisung erteilt, die besetzten Fabriken zu verlassen und die normale Arbeit wieder aufzunehmen. Mit dieser Maßnahme sind die anarchistischen Elemente nicht einverstanden, doch ist die Räumung glatt vonstatten gegangen. Aber auch die Arbeitgeber zeigen deutlich, daß sie nur widerstrebend nachgegeben haben: der Vorstand des Verbandes der Industriellen ist zum Protest gegen die Stellungnahme der Regierung zurückgetreten. Dagegen haben die Arbeiter der besetzten Fabriken in ihrer Abstimmung dem Ergebnis der Verhandlungen zugestimmt, und die Arbeiterverbände der Textilindustrie und der chemischen Fabriken haben den Gewerkschaftsbund beauftragt, das Betriebsrätegesetz Giolittis auch für ihre Industrien durchzusetzen. So endet dieser Kampf, der nicht zuletzt einen Sieg Giolittis darstellt, mit erheblichen sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterklasse.

Tarifvereinbarungen.

Die Abdingbarkeit der Tarifbestimmungen wird in einem Aufsatze des Privatdozenten Dr. Hueck (Münster) in der Zeitschrift, „Recht und Wirtschaft" eingehend erörtert. Der Verfasser geht davon aus, daß die frühere Streitfrage, ob die Vorschriften der Tarifverträge durch Parteivereinbarungen geändert werden können, durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 in verneinendem Sinne entschieden ist mit zwei Ausnahmen: daß die Abdingbarkeit im Tarifvertrage selbst gestattet ist und daß dem Arbeitnehmer Vorteile eingeräumt werden, die über die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages noch hinausgehen; diese letztere Durchbrechung kann aber durch ein ausdrückliches Verbot der tarifarischen Einigung untersagt sein. Es ist eine Lücke in der Verordnung vom 23. Dezember 1918, daß die Merkmale der Begünstigung der Arbeitnehmer über den Tarifvertrag hinaus nicht näher umschrieben

worden sind. Das wäre um so mehr nötig gewesen, als in der Regel einem außerhalb des Tarifvertrages eingeräumten offensichtlichen Vorteile im Arbeitsverhältnis ein Nachteil in einem anderen Punkte der Arbeitsordnung gegenüberstehen wird; bei dem Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung werden daher fast stets Zweifel auftauchen, ob die durch die Abänderung des Tarifvertrages geschaffene Gesamtlage den Arbeitnehmern größere Rechte gewährt als die Tarifvorschriften. Auch kann das Vertragsverhältnis zwischen einem Betriebsinhaber und seiner Arbeiterschaft, das von der durch Tarifvertrag festgelegten Ordnung abweicht, den Arbeitnehmern gerade dieses Betriebes sehr erwünscht, den Berufsgenossen in anderen Unternehmungen aber durchaus nachteilig sein; beispielsweise kann die Eigenart einer Fabrik den Arbeitnehmern die Akkordarbeit, die im Tarifvertrage nicht zugelassen ist, erstrebenswert erscheinen lassen, während diese Regelung den Kollegen in anderen Betrieben mittelbar Nachteile bringt. Dr. Hueck kommt zu dem Ergebnis, daß die Abdingbarkeit des Tarifvertrages vom Standpunkte der Gesamtarbeiterschaft des betreffenden Gewerbes betrachtet werden muß. Wenn ein abweichender Arbeitskontrakt den Interessen der überwiegenden Mehrzahl der vom Tarifvertrage erfaßten Arbeiterschaft zuwiderläuft, dann ist ein solches Uebereinkommen ungültig, trotzdem es einem Bruchteil eine stärkere Hebung der Lebenshaltung gestattet, als sie den übrigen Arbeitern durch den Tarifvertrag ermöglicht ist.

Tarifverhandlungen mit paritätischen Verbänden haben in der letzten Zeit mehrmals zu Streitigkeiten geführt, da die gewerkschaftlich organisierten Verbände es ablehnten, mit paritätischen, d. h. Angestellte und Arbeitgeber umfassenden Verbänden zugleich in Tarifverhandlungen einzutreten. Es wurde von gewerkschaftlicher Seite geltend gemacht, daß die Angestellten in paritätischen Verbänden keine klare Stellung in den Tariffragen einnehmen könnten. In einigen paritätischen Verbänden schritten daher die Angestellten zur Bildung besonderer Gruppen innerhalb des Gesamtverbandes, um mit diesen Gruppen wenigstens an Tarifverhandlungen teilnehmen zu können. Doch auch diesen Sondergruppen wurde bisher das Recht, an Tarifverhandlungen teilzunehmen, stets verweigert. Bei einem neuerlichen Streitfall dieser Art wurde von dem Kaufmännischen Verein von 1820 in Würzburg und den beteiligten Gewerkschaften die Entscheidung des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts darüber eingeholt, ob die Angestelltengruppe als solche tariffähig sei. Der Vorsitzende entschied in seinem Spruch, daß der Kaufmännische Verein nicht beanspruchen könne, als Verhandlungspartei neben Gewerkschaften aufzutreten, wohl aber die Angestelltengruppe. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Angestelltengruppe selbständig organisiert sei, unabhängige Beschlüsse fasse und eine eigne Stellung zu sozialen Fragen einnehme. Auch finanziell sei die Sondergruppe nicht von der Vereinskasse abhängig, decke ihre Kosten aus eigenen Beiträgen und werde künftig auch selbst eine Jahresumlage erheben. Aus diesen Umständen könne man schließen, daß die Angestelltengruppe verwaltungstechnisch wie finanziell so selbständig sei, daß eine Zulassung zu Tarifverhandlungen billig erscheine.

Beachtenswerte Ausführungen zur Tarifpolitik enthält Nr. 19 des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

„Ein Blick auf einige Tarifverträge zeigt uns, daß in den letzten Jahren und Monaten noch mehr als früher die Festsetzung der gesamten Arbeitsbedingungen weniger nach sittlichen Grundsätzen, als nach jeweiligen Konjunkturverhältnissen und Machtverhältnissen erfolgt ist. Hier und da ist zwar der Versuch gemacht worden, einen bestimmten sozialen Gedanken im Tarifvertrag festzulegen, aber nur in vereinzelten Fällen kam dabei die soziale Gerechtigkeit nicht zu kurz. Jedermann erkennt, daß z. B. die Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Art des Berufes nicht gleich lang sein kann, daß eine bestimmte Abgrenzung in der Bewertung der geistigen und körperlichen Arbeit notwendig ist, daß die Schwere und Gefährlichkeit einer Arbeit berücksichtigt werden soll, daß Alter, Geschlecht, Familienstand ebenso wie die Leistungsfähigkeit eine gewisse Beachtung erheischen, daß der Lohn sich den Teuerungsverhältnissen bestimmter Orte oder Landesteile anzupassen hat — und daß es schließlich zu immerwährenden Exzessen führen muß, wenn für 500 Arbeiter an ein und demselben Ort 20 verschiedene Tarifverträge mit ebensovielen unterschiedlichen Bewertungen zuständig sind. Trotzdem ist bis heute nirgendwo ernsthaft der Versuch unternommen worden, die vorhandene Systemlosigkeit zu überwinden."

In dem Aufsatze wird mit erfreulichem Nachdruck jener Gruppenegoismus, der heute das Bild beherrscht, abgelehnt. Unter Bezugnahme auf eine Reichstagsrede des Gewerkschaftlers Andre wird das Verhalten jener Arbeitnehmer verurteilt, die in den Arbeitsgemeinschaften einer unangemessenen Erhöhung des Erzeugnisses ihres Industriezweiges keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen. Zum Schluß wird der Wunsch geäußert, daß die zwiespältigen Auffassungen innerhalb der Gewerkschaften über große, spruchreife Sozialprobleme — beispielsweise Zulagen für Verheiratete und Kinderreiche — der notwendigen Klärung baldmöglichst entgegengeführt werden möchten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Industriellen Bezirkskommissionen in Deutschösterreich.

Von Sektionsrat Prof. Dr. Karl Pribram, Wien.

Im Zusammenhange mit den Erörterungen, die sich an d Entwurf des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung knüpfen, u mit den Plänen, die auf eine Reform der Arbeitsvermittlung Deutschland abzielen, dürfte es von Interesse sein, die Wirksamk der Industriellen Bezirkskommissionen darzustellen, denen in Deutsc österreich wichtige Aufgaben im Rahmen der Arbeitslosenfürsor und der Arbeitsvermittlung zugedacht sind.

Diese Behörden verdanken ihre Entstehung den bewegt Novembertagen des Jahres 1918, da nach dem jähen Abschlu des unglücklichen Krieges die Entlassung von Tausenden von Arbeit kräften aus den Betrieben der Rüstungsindustrie eine schwere Gefa für das Wirtschaftsleben zu werden drohte. Hier sollten sie, etw ähnlich den deutschen Demobilmachungsausschüssen, vermittelnd helfend eingreifen. Sie wurden gleichmäßig aus Vertretern d Unternehmer und der Arbeiterschaft zusammengesetzt, die über Vo schlag der beteiligten Verbände vom Staatssekretär für soziale Ve waltung ernannt wurden. Ihre Sprengel wurden durch jene d Gewerbeinspektorate bestimmt; ihre örtlichen Aufgaben sollten durch Ortsausschüsse erfüllen. Allein in dieser ihnen ursprüngli zugedachten Eigenschaft haben sie nur eine geringe Wirksamkeit en faltet, da sich die Einstellung der Betriebe der Rüstungsindustr viel rascher und mit viel weniger Reibungen vollzog, als man a fänglich befürchtet hatte.

Das eigentliche Feld ihrer Tätigkeit fanden sie auf dem Gebie der Arbeitslosenunterstützung, die in Oesterreich bekanntlich unmitt bar nach dem Umsturze eingerichtet wurde, deren Durchführung nic wie im Deutschen Reiche, den Gemeinden übertragen wurde, sonde an die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anknüpfte. Es w daher erforderlich, zur Ueberwachung dieser Stellen und zur einhe lichen Organisation der Unterstützung besondere Mittelinstanzen ei zusetzen. Für diesen Zweck schienen sich die Industriellen Bezirk kommissionen viel besser zu eigenen, als etwa die politischen Be hörden, die in jenen kritischen Tagen ohnehin mit anderen Aufgab stark überlastet waren. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dies Auffassung bestätigt.

Anläßlich der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherun die im März 1920 erfolgte, wurden daher die Industriellen Bezirk kommissionen in ihrer bisherigen Gestalt beibehalten, ihre Befugni und Aufgaben aber gleichzeitig erweitert und vertieft. Im deutsc österreichischen Gesetze über die Arbeitslosenversicherung ist nämli der Gedanke durchgeführt, daß drei organisatorische Probleme diesem Zweige der Sozialversicherung strenge voneinander zu sonde sind, und daß jedes seiner Eigenart entsprechend zu lösen ist: d Wahl des Trägers der Versicherung, die rein technische Seite d Versicherung und die Einrichtung der eigentlichen Unterstützung. D Rolle des Trägers der Versicherung wurde dem Staate zugewiese dem das Recht eingeräumt wurde, 2/3 der Gesamtkosten der Ve sicherung von den Unternehmern und den Versicherten einzufordern Den Anstalten der Sozialversicherung (den Krankenkassen und d Pensionsinstituten der Angestellten), wurde die Aufgabe übertrage die von der Staatsverwaltung festgesetzten Beiträge zur Arbeit losenversicherung in Form eines Zuschusses zu ihren eigenen Kasse beiträgen gleichzeitig mit diesen vorzuschreiben und einzuheben. D Entscheidung über den Anspruch auf die versicherte Leistung ab und im Zusammenhange damit die Fürsorge für die Arbeitslosen Sache der Arbeitslosenämter und daher mit der technischen Sei der Versicherung nur insofern verbunden, als das Staatsamt fü soziale Verwaltung mit der Organisierung und Leitung des ganze Versicherungszweiges betraut ist. Da zu Arbeitslosenämtern na den Bestimmungen des Gesetzes die Anstalten der gemeinnützige Arbeitsvermittlung zu bestellen sind, so ist die Unterstützung mit de Arbeitsnachweis innerlich auf das engste verknüpft. Die Arbeitslose ämter sind dafür verantwortlich, daß kein Arbeitsloser im Genus der Unterstützung stehe, dem eine passende Beschäftigung nachgewiese werden kann. Da die Auszahlung der Unterstützung nicht durch d Arbeitslosenämter, sondern durch öffentliche Kassen (die Steuerämte in Wien die Abteilungen der städtischen Hauptkasse) erfolgt, so ergi sich die Gelegenheit zur Prüfung der Zahlungsanweisungen; ei ergänzende Kontrolle übt ein beim Staatsamte eingerichteter Zentra kataster der Arbeitslosen, an den jede Verfügung der Arbeitsämte im Durchschlage einzusenden ist.

Die Bestellung der Arbeitslosenämter und ihre Beaufsichtigun ist den Industriellen Bezirkskommissionen übertragen, denen auf die

Weise in ihrem Sprengel gleichzeitig die Organisierung und Leitung der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung zusteht, ohne daß es hierzu einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurft hätte. Von selbst vollzieht sich unter den vorhandenen gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen eine Auslese, da nur die leistungsfähigen mit den Funktionen von Arbeitslosenämtern betraut werden, während andererseits die Industrielle Bezirkskommission für die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen sorgen muß, wofern es an ihnen gebricht. Auch die Deckung der Kosten der Arbeitslosenämter und mithin der Arbeitsvermittlung bereitet unter diesen Umständen geringe Schwierigkeiten, da der größere Teil dieser Kosten auf den Kredit der Arbeitslosenversicherung aus dem Titel der Arbeitslosenfürsorge übernommen werden kann, und nur der Rest vom dem Träger der Arbeitsnachweisstelle — sei dies nun eine Gemeinde, eine Gewerkschaft, eine gemeinnützige Vereinigung — zu bestreiten ist. Die Staatsverwaltung steht übrigens grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß es weitaus am zweckmäßigsten ist, wenn sich die Arbeitsvermittlung, frei von dem Zwange nivellierender Vorschriften, jeweils in Anpassung an die gegebenen örtlichen Verhältnisse entwickle. So wurde die in der Theorie vielumstrittene Frage, ob dem sog. allgemeinen Arbeitsnachweise oder einem Systeme von Facharbeitsnachweisen der Vorzug gebühre, in Wien praktisch zugunsten der zweitgenannten Form gelöst, da hier neben dem Arbeiterfürsorgeamte der Gemeinde zahlreiche leistungsfähige und vertrauenswürdige gewerkschaftliche Arbeitsnachweisstellen mit den Funktionen von Arbeitslosenämtern betraut wurden. Anderwärts, so in der industriereichen Steiermark, hat dagegen der allgemeine Arbeitsnachweis eine Monopolstellung erlangt; der Träger der gesamten gemeinnützigen Arbeitsvermittlung in Steiermark ist eine gemeinnützige Vereinigung, deren leitende Persönlichkeiten zugleich Mitglieder der Industriellen Bezirkskommission in Graz sind, ein System, das sich vortrefflich bewährt hat. In anderen Ländern, wie in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg, ist der gemeindliche Arbeitsnachweis die vorherschende Form. Durch die straffe Zusammenfassung der ganzen Arbeitsvermittlung im Rahmen der Arbeitslosenfürsorge ist — trotz aller örtlich bedingten Verschiedenheiten — eine zukehmende Vereinheitlichung der Organisation gewährleistet.

Die Fülle der Aufgaben, die sich für die Industrielle Bezirkskommission aus ihrer Pflicht zur Ueberwachung der Arbeitslosenämter ergibt, sei hier nur angedeutet. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Verfügungen des Arbeitslosenamtes, die gesetzwidrig sind, von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern; sie kann den Arbeitslosenämtern bindende Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung erteilen; ihr steht die Genehmigung der Voranschläge der Arbeitslosenämter und die Prüfung ihrer Rechnungsabschlüsse zu; ihr obliegt die Sorge für den zwischenörtlichen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkte; sie hat als Berufungsinstanz über die Rekurse gegen die Erkenntnisse der Arbeitslosenämter und ihrer Schiedskommissionen zu entscheiden; sie hat die Zahl und die Art der Kontrollmeldungen der Arbeitslosen zu regeln. Die Industrielle Bezirkskommission ist ferner ermächtigt, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist; sie ist andererseits berechtigt, in den vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmefällen die Arbeitslosenunterstützung zuzuerkennen, obzwar nicht sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind; sie kann endlich Arbeitslose zur Nachschulung oder Umschulung verhalten usw. Bei Erfüllung aller dieser Aufgaben ist sie an die Weisungen des Staatsamts für soziale Verwaltung gebunden, das mit Hilfe dieser Mittelinstanz die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung im ganzen Staatsgebiete überwacht. Mit der technischen Seite der Versicherung aber, mit der Bestimmung der Beitragssätze, mit der Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, haben, wie erwähnt, die Industriellen Bezirkskommissionen nichts zu tun.

Eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die an die ursprüngliche Mission der Industriellen Bezirkskommissionen erinnert und über den engeren, ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreis hinausreicht, wurde ihnen im Mai 1919 übertragen. Um den damals erschreckend hohen Stand an Arbeitslosen zu vermindern, wurde jeder Gewerbeinhaber, der mehr als 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt, verpflichtet, die Zahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer um 20% zu erhöhen, und den Stand fortab auf dieser Höhe zu erhalten. Die Industriellen Bezirkskommissionen wurden ermächtigt, nach Anhörung des Gewerbeinspektorats Ausnahmen von diesen Vorschriften zu gewähren. Glücklicherweise setzte sich nach Erlassung jener Verfügung eine Periode günstiger wirtschaftlicher Konjunktur ein, die dem wirtschaftlich bedenklichen Charakter der Verpflichtung zur Einstellung überflüssiger Arbeitskräfte seine Schärfe nahm. Inwieweit sich übrigens, wofür viele Anzeichen sprechen, die Unternehmer, unterstützt von ihrer eigenen Arbeiterschaft, damals dieser Verpflichtung entzogen, kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Die ursprünglich zeitlich eng begrenzte Verpflichtung zur Erhaltung des Arbeiterstandes aber wurde seither immer wieder erneuert, und es ist gelungen, ihr weitreichende Geltung zu verschaffen. Ihre wesentliche Bedeutung besteht darin, daß die Unternehmer gehalten sind, jede beabsichtigte Verringerung ihres Arbeiterstandes — die Kündigung einzelner Arbeitnehmer, für die ein Ersatz aufgenommen wird, steht ihnen selbstverständlich frei — der Industriellen Bezirkskommission anzuzeigen; in der von dieser Behörde hierauf eingeleiteten Verhandlung, an der neben dem Unternehmer der Betriebsrat und Vertreter der zugehörigen Gewerkschaft teilnehmen, werden die für die Notwendigkeit der Verminderung des Arbeiterstandes angeführten Gründe sorgfältig geprüft. Es ist daher ausgeschlossen, daß ein Unternehmer leichtfertig oder rücksichtslos seine Arbeiter der Brotlosigkeit preisgibt. Bisweilen läßt sich, wenn eine Betriebsreduktion unvermeidlich ist, eine Vereinbarung dahin erzielen, daß der Unternehmer gegen Kürzung der Arbeitszeit auf die Entlassung verzichtet. So wurde in zahlreichen Betrieben der Wiener Maschinenindustrie, die gegenwärtig unter Absatzstockungen leidet, eine Verminderung der Arbeitszeit bis auf 22 bis 26 Stunden in der Woche unter Herabsetzung des Lohnes auf die tatsächlich geleistete Arbeit durchgeführt, und dadurch Tausenden von Arbeitern das bittere Los der Erwerbslosigkeit erspart. Ist die Entlassung unvermeidlich, so gelingt es vielfach, den Arbeitern wenigstens eine Abfertigung zu erwirken oder sie anderwärts unterzubringen. In einzelnen Fällen ist es möglich, durch Intervention bei Behörden dem Betriebe in seiner bedrängten Lage Hilfe zu verschaffen, sei es durch Zuweisung von Kohle oder anderen Betriebsmitteln, sei es durch Erteilung von staatlichen Aufträgen. Es ist eine mittelbare Folge dieser Verhandlungen, daß die Industrielle Bezirkskommission einen fortlaufenden Ueberblick über den ganzen Arbeitsmarkt und die Produktions- und Absatzverhältnisse ihres Sprengels gewinnt. Da sich die Industriellen Bezirkskommissionen überall durch ihr unparteiisches und gewissenhaftes Vorgehen das Vertrauen der Arbeiterschaft zu erwerben wußten, so lassen sich unvermeidliche Entlassungen auch größeren Umfangs durchführen, ohne einem ernsten Widerstand seitens der von diesem traurigen Schicksale betroffenen Arbeiter zu begegnen. Daß die Unternehmer, insbesondere in Zeiten sinkender Konjunktur, die Verpflichtung zur Erhaltung ihres Arbeiterstandes als einen schweren, beengenden Zwang empfinden, und seine Beseitigung fordern, ist begreiflich; um so beachtenswerter ist es, daß ihre großen Verbände nicht anstehen, die Objektivität und das verständnisvolle Wirken der Industriellen Bezirkskommissionen anzuerkennen, und daß Berufungen gegen die Entscheidungen der Kommissionen sehr selten sind.

So haben sich diese im Rahmen der Arbeitslosenversicherung geschaffenen neuen Behörden in jeder Hinsicht als eine glückliche Einrichtung erwiesen. Die regelmäßige gemeinsame Arbeit von Vertretern der Unternehmer und der Arbeiterschaft im Dienste wichtiger sozialer Aufgaben hat weit über den Rahmen dieses Aufgabenkreises hinauswirkend, die besten Früchte gezeitigt. Die alte Erfahrung, daß die Hauptlast der Arbeit auf einigen wenigen berufenen Persönlichkeiten ruht, findet selbstverständlich auch bei diesen Kommissionen ihre Bestätigung; die Erledigung der laufenden Geschäfte wird insbesondere dort, wo die Zahl der Mitglieder der Kommission groß ist, an Ausschüsse übertragen. Gleichzeitig macht sich das Bedürfnis geltend, für die Geschäftsführung juristisch geschulte, bei der Kommission im Hauptberufe tätige Beamte zu bestellen. Auf diese Weise wird ein Stab jüngerer Kräfte für den Dienst in der sozialen Verwaltung geschult. Es wäre einer ernsten Erwägung wert, diesen Behörden durch fortschreitende Erweiterung ihres Wirkungskreises nach und nach die Durchführung der gesamten Sozialpolitik in der unteren Instanz zu übertragen, und derart der Selbstverwaltung ein neues weites Anwendungsgebiet zu überlassen.

Der neueste Ausbau der englischen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin.

Das bereits Ende 1911 in England in Kraft getretene Gesetz über Arbeitslosenversicherung hat durch eine Novelle vom 9. August 1920 eine beachtenswerte Erweiterung und Ausgestaltung erfahren. Wenn auch der genaue Wortlaut des neuen Gesetzes noch nicht erreichbar war, so lassen die in der August-Nummer der „Labour Gazette“ 1920 gemachten Angaben doch die Hauptlinien erkennen, denen der Gesetzgeber gefolgt ist. Bei dem Interesse, das gerade gegenwärtig im Hinblick auf den deutschen Entwurf die englische Arbeitslosenversicherung erregt, erscheint es angebracht, auch auf Grund eines noch nicht vollständigen Materials den Fortschritt, den

die englische Novelle gegenüber dem früheren Gesetz bringt, in Kürze zu würdigen.

An den organisatorischen Grundgedanken des Gesetzes von 1911 — Zwangsversicherung, Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Beiträgen, weitgehende Förderung und Mitwirkung der Selbsthilfe, Durchführung durch die Arbeitsnachweise — hat die Regelung von 1920 festgehalten. Neu und von größter Tragweite ist aber die erhebliche Erweiterung des Kreises der versicherten Personen. 1911 hatte sich der Gesetzgeber auf diesem unbekannten Gebiet nur vorsichtig tastend vorwärts bewegt, indem er eine beschränkte Zahl von Gewerben mit etwa 2½ Millionen beschäftigten Personen, wie Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffs- und Wagenbau, Eisengießerei und Sägemüllerei der Versicherung unterwarf. Nunmehr wird die Versicherung den Hauptteil der werktätigen Bevölkerung, nämlich 12 Millionen Personen umfassen. Ausgenommen sind nur haus- und landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Heimarbeiter, sowie unter gewissen Bedingungen die bei Behörden und öffentlichen Unternehmungen beschäftigten Personen. Dagegen sind Kopfarbeiter, deren Jahreseinkommen unter 250 Pfund Sterling bleibt, versicherungspflichtig.

Beibehalten wurde das Verfahren, die Mittel der Versicherung aufzubringen; die Sätze haben nur eine der allgemeinen Preissteigerung in England entsprechende Erhöhung erfahren. Die wöchentlichen Beiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe zu zahlen haben, sind z. B. für männliche Personen von 2½ d auf 4 d erhöht worden. Die Zahlung erfolgt wie früher durch die Arbeitgeber mittels besonderer Versicherungsmarken, die in Arbeitslosenbücher geklebt werden. Der Staat leistet gleichfalls wie bisher auf jeden gezahlten Beitrag einen Zuschuß, der z. B. für männliche Personen wöchentlich 2 d beträgt. Wie sich die finanzielle Gebarung im ganzen verändert hat, ergibt sich aus der Tatsache, daß 1911 auf jede versicherte Person ein wöchentlicher Gesamtbeitrag von 6⅔ d, jetzt von 10 d kommt.

Wie die organisatorischen Grundgedanken sind die Verfahren und Voraussetzung der Unterstützung betreffenden Vorschriften von 1911 im großen und ganzen beibehalten worden, wenn auch in einigen Punkten eine Milderung der früheren Bestimmungen festzustellen ist. So ist der Genuß der Unterstützung nicht mehr abhängig von dem Nachweis längerer Beschäftigungsdauer, sondern nur von der Zahlung von mindestens 12 Wochenbeiträgen, wobei als Uebergangsbestimmung für das erste Jahr nur 4 Beiträge verlangt werden. Die Wartetage sind gegenüber 1911 von 1 Woche auf 3 Tage herabgesetzt worden. Im übrigen scheinen sich die Bestimmungen über Annahme von Arbeit, Arbeitsbedingungen, Streiks und Aussperrungen, freiwilliges oder schuldhaftes Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Ausbildungskursen für Arbeitslose, Rückzahlung von 500 Beiträgen an 60 Jahre alte Personen durchaus bewährt zu haben, da sie keine nennenswerte Abänderung erfahren haben. Dasselbe gilt von dem Schiedsverfahren bei Streitigkeiten über Erfüllung von Unterstützungsansprüchen; die drei Spruchinstanzen sind die gleichen geblieben. Freilich läßt sich erst bei Vorliegen des genauen Gesetzestextes feststellen, ob die zahlreichen seit 1911 gefällten und veröffentlichten Entscheidungen des obersten Schiedsmannes auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes von Einfluß gewesen sind.

Sehr wichtig ist die Tatsache, daß die bereits 1911 in den Rahmen der staatlichen Arbeitslosenversicherung eingegliederten Einrichtungen der Selbsthilfe nicht nur wiederum zugelassen, sondern auch in jeder Weise weiter ermuntert und gefördert werden. Organisationen und Verbände, die aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewähren und über geeignete Einrichtungen zur Stellenvermittlung verfügen, können vom Arbeitsminister für ihre unterstützungsberechtigten Mitglieder zur Auszahlung der staatlichen Unterstützungen zugelassen werden. Der englische Gesetzgeber geht aber über diese in der Hauptsache schon 1911 getroffene Regelung 1920 hinaus, indem er für ganze Gewerbe Sonderregelungen zuläßt, die über die allgemeinen staatlichen Vorschriften mehr oder minder hinausgehen und vom Arbeitsminister mit Gesetzeskraft ausgestattet werden können. Derartige Sonderregelungen müssen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getroffen und durchgeführt werden; ihre Leistungen haben zum mindesten denen der allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen, dürfen aber im übrigen je nach Lage der Verhältnisse an den allgemeinen Bestimmungen der Versicherung Abänderungen vornehmen. Eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen ist z. B. nach der Richtung möglich, daß durch entsprechende Abänderungen der Beiträge und Unterstützungen auch kurzfristige Beschäftigungen und Arbeitslosigkeiten von weniger als 3 Tage besonders berücksichtigt werden.

Derartige von der Norm abweichende Sonderregelungen werde voraussichtlich in der englischen Arbeitslosenversicherung eine groß Bedeutung erlangen. Wird doch damit gerechnet, daß von insgesam 12 Millionen Versicherten ungefähr 4 Millionen auf diese Wei versichert werden dürften. Nicht durch seinen uniformen, na einem Schema ausgerichteten Aufbau, sondern durch individual sierende, lockere Organisationsformen, die sich den wechselnden Un ständen anpassen, sucht England das Problem der Arbeitslose versicherung zu lösen. Diese charakteristisch englische Methode z organisieren dürfte sich besonders auf dem schwierigen Gebiet de Arbeitslosenversicherung bewähren, wo es darauf ankommt, möglich auf die verschiedensten Formen der Arbeitslosigkeit, auf die mannig fache wirtschaftliche Struktur der einzelnen Industrien Rücksicht z nehmen.

Eine Sonderunterstützung für arbeitslose Buchdrucker beschlo der Buchdruckerverband in einer Konferenz der Gauvorsteher allen in gekürzte Arbeitszeit beschäftigten oder gänzlich arbeitslosen Mitgliedern zu gewähre Der Verband wirft zu diesem Zweck für jedes arbeitslose Mitglied eine täglich Zuwendung von 2 M. aus, die nicht als Leistung gemäß statutarischer B stimmung gelten soll. Fallen die Voraussetzungen für diese Sonderunte stützung fort oder gestatten die Mittel des Verbandes ihre Weitergewähru nicht mehr, so kann im Einvernehmen mit den Gauvorständen ihre Hera setzung oder völlige Aufhebung angeordnet werden. Die Unterstützung wi neben der satzungsmäßigen Orts- und Reiseunterstützung gewährt und au den Mitgliedern angewiesen, die für die Unterstützungen laut Satzung bestimmungen noch nicht die genügende Karenzzeit erreicht haben, wenn nur 6 Beiträge entrichtet haben. Sofern nur jede zweite Woche ob 24 Stunden in jeder Woche gearbeit wird, ist für jede 2. Woche eine Unte stützung von 7 mal 2 M. in Aussicht genommen; in der Arbeitswoche jedes Mitglied beitragspflichtig. Mitglieder, die wöchentlich zwischen 24 un 36 Stunden beschäftigt sind, zahlen für je 14 Tage einen Beitrag. Ei Unterbrechung der Beitragsleistung im Sinne der Bestimmungen über E langung der Bezugsberechtigung tritt durch den Empfang der Sonderunte stützung in der Zwischenzeit nicht ein. Zur Aufbringung der erforderliche recht erheblichen Mittel wird von allen vollarbeitenden Mitgliedern ei wöchentlicher Sonderbeitrag von 1 M. erhoben, soweit nicht schon Sonde steuern zur Unterstützung von Arbeitslosen in dieser Höhe oder darüb hinaus gezahlt werden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkte in der Landwirtscha ist nach den Mitteilungen des Zentralblattes der Preußischen Lan wirtschaftskammern vom 13. September 1920 nicht einheitlich. De ostpreußische Kammerbericht sieht den Mangel an Arbeitskräfte u. a. darin begründet, daß sich die Arbeitskräfte Industrien, d erheblich höhere Löhne als die Landwirtschaft zahlen — beispiels weise der Torfindustrie —, zuwenden; ständige Arbeiter sind g nügend vorhanden. Im Kammerbezirk Wiesbaden hat das Stil liegen verschiedener Erwerbszweige bewirkt, daß sich das Angeb landwirtschaftlicher Arbeitskräfte vermehrt hat. In Schleswi Holstein besteht selbst in der Erntezeit ein Ueberangebot seitens de Arbeitnehmer. Lohnforderungen ist teils stattgegeben worden, teil sind sie abschlägig beschieden worden.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Tschechoslowake In den letzten Tagen fanden zwischen den Zentralen der deutsche Arbeitgeber- und der deutschen Arbeitnehmerorganisationen eine Be ratung über die Maßnahmen gegen die in jüngster Zeit wiede schärfer hervortretende Arbeitslosigkeit statt. Die deutschen Arbei geber waren vertreten durch den Deutschen Hauptverband der Industri die Arbeitnehmer durch die Zentralgewerkschaftskommission (Deutsche Gewerkschaftsbund) für die deutschen Gebiete der Tschechoslowake In den Beratungen kam beiderseits die übereinstimmende Ansic zum Ausdruck, daß die gegenwärtige Wirtschaftskrise zwar im Krieg ihre letzte Ursache habe, daß jedoch die Regierung den Aufbau de Wirtschaftslebens, insbesondere der deutschen Gebiete, nicht nur nic gefördert, sondern ihm durch verfehlte Maßnahmen schwere Schäde zugefügt habe. In den Beratungen wurden verschiedene Forderunge aufgestellt, deren Erfüllung von der Regierung dringendst zu ver langen sei. Diese Forderungen sind mehr oder minder politische Natur und gehen dahin, den Deutschen einen stärkeren Einfluß a die wirtschaftlichen Maßnahmen der tschechoslowakischen Regierun zu verschaffen. Selbstverständlich ist ein Erfolg in dieser Hinsic von der politischen Konstellation abhängig. Nach diesen allgemeine Beratungen kam aber zwischen beiden Teilen eine Vereinbarun über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zustande, die in folgende Punkten gipfelt:

1. Bei auftretendem Arbeitsmangel sind Entlassungen tunlichst zu ve meiden; an deren Stelle hat eine Verkürzung der Arbeitszeit mit tunlich gleichmäßiger Beschäftigung aller Arbeiter zu treten. 2. Die Unternehm sind weiter der Auffassung, daß bei Stillegung von Betrieben möglichst kei

ıtlassungen erfolgen sollen. Die Arbeiter sollen vielmehr im Stande des treffenden Unternehmens weitergeführt werden, damit ihnen die erworbenen ıisprüche, wie bei der Krankenkasse usw. gesichert bleiben. 3. Arbeitslose ässen grundsätzlich einer entsprechenden Unterstützung teilhaftig werden, bei Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen sind. Durchführung dieser nterstützung ist Aufgabe des Staates. Ob und inwieweit die einzelnen anchen in der Lage sind, zu diesen staatlichen Unterstützungen Beiträge er Zuschüsse zu leisten, muß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Entscheidung der Fachverbände und deren Industrien vorbehalten bleiben. Vor Betriebseinstellungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit sind die derseitigen Organisationen rechtzeitig zu verständigen. 5. Die Unternehmer ennen an, daß die derzeitige staatliche Unterstützung den Teuerungsver- ltnissen nicht mehr entspricht, woraus sich die Notwendigkeit einer Erhöhung ibt. 6. Die Unternehmerorganisation tritt dem Vorschlag der Zentral- verkschaftskommission bei, daß zur endgültigen Beurteilung, ob in besonderen llen die Berechtigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung vorliegt, ene Stellen geschaffen werden sollen, welche paritätisch zusammenzusetzen ren. 7. Die vorstehenden Abmachungen finden auf die Angestellten sinn- näß Anwendung. 8. Der Deutsche Hauptverband der Industrie ist bereit, aillierte Anträge, welche die Landesgewerkschaftskommission auf Aenderung Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung stellt, in Behandlung zu ien. Durch die Anerkennung der Berechtigung einer Unterstützung von beits- und Erwerbslosen soll jedoch die Aufmerksamkeit nicht davon ab- enkt werden, daß es weniger darauf ankommt, den Arbeitslosen notdürftige terstützung zu gewähren, als darauf, die schweren Hindernisse aus dem ge zu räumen, welche sich der Entwicklung der Industrie durch die Folge- heinungen des Krieges, noch mehr aber durch die verfehlten Maßnahmen Eingriffe der Regierung entgegenstellen. Die Arbeitslosenunterstützung n nur ein vorübergehender Notbehelf sein.

Bemerkenswert ist, daß bei den Beratungen von beiden Seiten tz der grundsätzlichen Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Auf- ung es als wünschenswert bezeichnet wurde, auch fernerhin rtschaftliche Fragen einer gemeinsamen Beratung zu unterziehen. e Anschauung, daß der Weg des Arbeiters und des Unternehmers vielen Dingen ein gemeinsamer sei, ist durch die eigenartige ellung der Deutschen in der Tschechoslowakei oft ausgedrückt worden zwar von seiten der Arbeiterpartei als auch der Unter- mer. Der Grund liegt natürlich in letzter Hinsicht in nationaler rücksetzung der deutschen Minderheit durch die tschechische Re- rung.

Während sich so die deutschen Arbeiter mit den deutschen Unter- mern über eine gewisse Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einig orden sind, hat die tschechoslowakische Regierung eine Neuregelung Arbeitslosenunterstützung in Angriff genommen.

Durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918 war die Arbeitslosenunter- ung für das Familienoberhaupt in der Höhe des Krankengeldes bemessen den; durch das Gesetz vom 12. Februar 1920 war der für die Haus- ehörigen zuerkannte Familienzuschuß auf die Gattin und die Kinder bis 14. Lebensjahre beschränkt worden. Gleichzeitig war bemerkt worden, wenn zur Haushaltung einige unbeschäftigte Personen gehören, die er erwerbstätig waren, auf die Unterstützung nur das Familienoberhaupt pruch hat, während für die übrigen Personen nur der Familienzuschuß ählt wird. Die Gesamtunterstützung des Familienoberhauptes mit den milienzuschüssen durfte 10 K täglich nicht überschreiten. Mittlerweile en sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht so günstig entwickelt, wie Ministerium für soziale Fürsorge seinerzeit erwartet hatte. Besonders er Textilindustrie, die namentlich in den deutschen Gebieten der Republik entriert ist, hat die Arbeitslosigkeit erschreckende Formen angenommen, die Unruhen der letzten Zeit waren vielfach darauf zurückzuführen. Die tilarbeiter bezogen schon früher die niedrigsten Löhne und sind infolge geographischen Lage dieser Industrie — sie liegt fast ausnahmslos in größeren Städten oder in Gebirgsgegenden — auf die Lebensmittelbe- fung aus entfernten agrarischen Gegenden angewiesen, wodurch natürlich Selbstversorgung eine erhebliche Verteuerung erfährt. Durch eine neue- fügung sollen nunmehr jene Familienmitglieder einer Unterstützung teil- ig werden, welche früher erwerbstätig waren. Es genießen nach dem ründungsentwurf also jetzt außer dem Familienoberhaupt noch zwei shaltungsangehörige die volle Unterstützung, wenn letztere früher im ilgewerbe tätig waren und jetzt ohne Beschäftigung sind. Weiter wird übrigen Familienmitgliedern mit der bisherigen Beschränkung auf die u und die Kinder bis zu 14 Jahren der Familienzuschuß von 1 K, im en aber nicht mehr als 10 K täglich an gesamter Familienunterstützung ssen. Die erwähnte Arbeitslosenunterstützung für die früher erwerbs- en Familienmitglieder wird selbstredend in das gesetzliche Höchstausmaß eingerechnet. Die Zahl der Arbeitslosen hatte zu Beginn des Jahres 1919 er ganzen Tschechoslowakei 278000 Personen betragen, ist aber nament- durch einschneidende Verfügungen bis auf 32300 im Juni d. J. gesunken.

Eine weitere Verfügung betrifft die Arbeitspflicht, die schon mit dem tz vom 12. Februar 1919 grundsätzlich eingeführt worden war. Jeder itslose hatte sich, bevor er um Unterstützung einkam, um Arbeit zu en und jede passende Beschäftigung anzunehmen, widrigenfalls ihm kein rstützungsanspruch zugebilligt wurde. Nunmehr wurde der Grundsatz führt, daß der Arbeitslose für die bezogene Geldunterstützung zu öffent- Zwecken in dem Verhältnis arbeiten müsse, in welchem die empfangene rstützung zur Höhe des üblichen Tagelohnes steht. Man erhofft sich gewisse günstige Wirkung in moralischer Hinsicht und gleichzeitig eine bdrückung der Unterstützungskosten.

Diese beiden Entwürfe standen in der am 1. September abgehaltenen Beratung des sogenannten Ständigen Ausschusses, der in den Parlamentsferien für dringende Verfügungen die Funktion des Gesetzgebers ausübt, zur Beratung. Von den deutschen Sozialdemokraten war die Ausdehnung der erweiterten Unterstützung auf alle Arbeiter beantragt worden und dieser Antrag wurde auch infolge Absenzen bei den Abgeordneten der Regierungskoalition angenommen. Daraufhin zog der Minister für soziale Fürsorge, der tschechische Sozialdemokrat Winter, die Vorlage wieder zurück. Die Neuregelung kann also erst wieder durch eine neue Vorlage der Regierung vor die gesetzgebenden Körperschaften kommen. E.

Die Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei. Die tschechoslowakische Regierung hat soeben einen Entwurf über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ausgearbeitet, der auf den Gutachten der interessierten Arbeiter- und Unternehmerkreise beruht und auf den Ideen des früheren Ministers für soziale Fürsorge, Dr. Winter, aufgebaut ist.

Die Grundlage der Versicherung bildet das Genter System. Der Staat zahlt allen, die eine Arbeitslosenunterstützung von ihrer Fachorganisation beziehen, soweit sie krankenversicherungspflichtig sind, einen Beitrag in gleicher Höhe wie die Unterstützung aus, doch darf die Summe des staatlichen Beitrages und der Unterstützung zwei Drittel des Lohnes nicht übersteigen. Die Unterstützung wird nur durch die Gewerkschaften ausgezahlt, doch sind diese gezwungen, die Staatsunterstützung getrennt zu verrechnen. Der Staatsbeitrag wird nur drei Monate gewährt. Ferner sind die Gewerkschaften verpflichtet, jeden als Mitglied aufzunehmen, der im betreffenden Berufe beschäftigt ist und der Organisation die festgesetzten Beiträge abführt. Mit der Auszahlung der Staatsunterstützung übernehmen die Gewerkschaften auch die Pflicht der Kontrolle über die Arbeitslosen. Ausgeschlossen vom Anspruch auf Unterstützung sind folgende Personen: 1. Wer keinen Anspruch auf Unterstützung seitens der Gewerkschaft hat. 2. Wer zwar einen solchen Anspruch hat, aber noch nicht drei Monate Mitglied der Gewerkschaft ist. 3. Wer streikt oder infolge Streiks oder Aussperrung von der Arbeit ausgeschlossen ist. 4. Wer aus eigener Schuld aus der Arbeit entlassen worden ist oder sie selbst grundlos verlassen hat. 5. Wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zu einer regelmäßigen Beschäftigung unfähig ist. 6. Wer Krankenunterstützung genießt. 7. Wessen Versorgung anderweitig gesichert ist. 8. Saisonarbeiter. 9. Wer seinen Aufenthalt außerhalb der Republik nimmt.

Der Motivenbericht zu dieser Vorlage, die schon früher bei den Gewerkschaften großem Widerstand begegnet ist, meint, daß es ein Vorteil sei, wenn die Gewerkschaften Träger der Unterstützung seien, weil sie sich den konkreten Verhältnissen am leichtesten anpassen können. Ferner würden die Gewerkschaften an der Kontrolle direkt interessiert und könnten sie leichter durchführen als ein staatliches Amt. Demgegenüber verweisen die Gewerkschaften darauf, daß sie leicht einen wichtigen Teil ihrer Selbständigkeit einbüßen könnten. Außerdem müßte unter den Gewerkschaften eine Konkurrenzierung mit erhöhten Unterstützungsbeiträgen eintreten, da sich ja die staatliche Unterstützung nach der gewerkschaftlichen richtet. Am gewichtigsten scheint der Einwurf zu sein, daß die Gewerkschaften derzeit nicht so reich sind, um eine der jetzigen Teuerung entsprechende Unterstützung gewähren zu können. Die Regierung will dies dadurch korrigieren, daß sie den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes im Verordnungswege festsetzen will.

Auf erheblichen Widerstand stoßen aber bei den Gewerkschaften die Bestimmungen des Entwurfes über die sog. Reihenbeschäftigung, für die französische und englische Institutionen vorbildlich waren. Die Gewerkschaft soll nämlich verpflichtet werden, vom Arbeitgeber auf Verlangen eines ihrer Mitglieder, das ununterbrochen drei Monate arbeitslos war, zu fordern, daß diesem Arbeitslosen an Stelle eines anderen Mitgliedes, welches bereits ununterbrochen zwölf Monate beschäftigt war, Arbeit gewährt werde. Die Interessen des Arbeitgebers sollen dadurch geschützt werden, daß nicht mehr als 20 % der Arbeiter im Laufe eines Jahres ausgetauscht werden sollen und gewisse Kategorien von Arbeitern — solche auf leitendem Posten und solche mit zehnjähriger Dienstzeit — überhaupt vom Austausch nicht betroffen werden können. Die Motive wollen die Mittel zu dieser Unterstützung durch Zuschläge zur Erwerbs- und Grundsteuer decken und erblicken darin eine geringere finanzielle Belastung des Staates als bei dem jetzigen System der direkten Arbeitslosenunterstützung. E.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Zum Benutzungszwang des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Von Regierungsrat Margarete Ehlert, Berlin.

Der Grundgedanke des vorliegenden Entwurfs eines Arbeitsnachweisgesetzes liegt in dem Bemühen auf Zusammenfassung aller vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und aller Arbeitsgesuche durch die

Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises zum Zwecke eines organischen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage. In diesem Ziele sind sich alle einig, die bisher zu dem Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes Stellung genommen haben. Als zu verhängnisvoll sind die Mängel eines unorganisierten, unübersichtlichen Arbeitsmarktes von der breitesten Oeffentlichkeit empfunden worden. Erst wenn diese Zusammenfassung erreicht ist, kann die primitive Arbeitsuche — persönlich von Fabrik zu Fabrik, von Werkstatt zu Werkstatt, oder schriftlich auf jedes Stellenangebot der Zeitung — als überwunden gelten, und der ständige Verlust an Zeit, Kraft und Arbeitswillen, der durch diese systemlose Umschau zum Schaden der Gesamtheit immer wieder hervorgerufen wird, vermieden werden. Erst dann kann die Verteilung der Arbeit nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und der sozialen Gerechtigkeit erfolgen, oder wie die kurze vielgebrauchte Formel lautet: „jeder Mann und jede Frau auf den richtigen Platz gebracht werden," und die persönlichen und Familienverhältnisse des Arbeitsuchenden, die Dauer seiner Arbeitslosigkeit gebührende Berücksichtigung finden; der Familienvater kann für die Arbeit am Orte bevorzugt, der junge ledige Arbeiter für den auswärtigen Arbeitsplatz gewonnen werden. Von der Uebersehbarkeit des vorhandenen Angebots hängt weiter wesentlich die Zielsicherheit aller Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage ab, wie Arbeitsberatung in Anpassung an die Arbeitsmarktlage, Berufsumstellung der Angehörigen „absterbender" oder überfüllter Berufe in auflebende, aufnahmefähige, Verpflanzung in anliegende Bedarfsgebiete u. a. m.

Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage ist ferner die unerläßliche Voraussetzung für jede geregelte Arbeitslosenfürsorge, und zwar sowohl für die Arbeitslosenunterstützung als auch für alle Notstandsaktionen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung. Als das Kernproblem der ersten ist immer die Kontrolle der Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit angesehen worden. Weil dasselbe noch nicht als gelöst gilt, hat die Erwerbslosenfürsorge der Uebergangszeit vom politischen und ethischen Standpunkt aus zum Teil scharfe Kritik erfahren müssen. Diese Frage muß ganz besondere Beachtung bei der in Aussicht stehenden Ueberleitung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung finden, wenn man überhaupt zu einem meßbaren Risiko kommen, und die Solidarität der Arbeiter- und Angestelltenschaft für die Last der Arbeitslosigkeit erhalten will. Gelöst kann die Frage nur durch den Arbeitsnachweis werden, und nur dann durch ihn, wenn ihm auch die offenen Arbeitsplätze weitmöglichst zur Verfügung stehen. Deshalb sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch ihre Beiträge die künftige Versicherung in erster Linie finanziell tragfähig machen müssen, in gleicher Weise daran interessiert, daß dem Arbeitsnachweis auch die letzte offene Stelle bekannt wird, damit sie durch einen Erwerbslosen besetzt werden kann. Kein Erwerbsloser darf deshalb arbeitslos bleiben, weil ein freier Arbeitsplatz „unauffindbar" ist. — Wenn sich Angebot und Nachfrage schließlich so im Arbeitsnachweis wie im Brennpunkt sammeln, er jede leise Bewegung, jedes Auf und Ab des Arbeitsmarktes spürt, kann er gleichzeitig Eintritt, Umfang und Art allgemeiner Notstandsarbeiten bestimmen. Auch die Verteilung der öffentlichen Arbeiten in wirtschaftlich stillen Zeiten und besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Gegenden kann dann ein bedeutsamer Faktor für die Regelung des Arbeitsmarktes werden.

Die zuverlässige Kenntnis des Arbeitsmarktes soll letzten Endes das wichtigste berufskundliche Material für eine systematische Berufsberatung liefern, um durch sie eine gesunde Berufsverteilung nach den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft anbahnen zu helfen.

In Anbetracht dieser individuellen und generellen Bedeutung der Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage für Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge ist es durchaus verständlich, wenn bei der Einbringung des Arbeitsnachweisgesetzes der Benutzungszwang, d. h. die Verpflichtung, offene Stellen nur durch den Arbeitsnachweis zu besetzen, von verschiedenen Seiten, besonders von Arbeitnehmergruppen, doch auch von Vertretern der Arbeitsnachweise, gefordert wird. Die Erreichung des Zieles, zu dem der Benutzungszwang führen soll, ist von den Bearbeitern des Gesetzes als notwendig anerkannt und gewollt. Es bleibt aber zu untersuchen, ob die vorgeschlagene Einführung des gesetzlichen Zwanges der geeignete Weg zu diesem Ziele zu werden verspricht. Der Entwurf hat diesen Weg bewußt nicht gewählt. Die nachfolgenden Gesichtspunkte haben seine Stellungnahme bestimmt.

Zunächst muß zur Beurteilung der Sachlage festgestellt werden, daß der Ausbau der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in verschiedenen Orten und für zahlreiche Berufe noch nicht so v endet ist, daß er den gesamten Ausgleich von Angebot und Na frage bewältigen und der Eigenart besonders qualifizierter L rufsgruppen gerecht werden kann. Durch ein Gesetz oder e Zwangsvorschrift zur Benutzung kann die Leistungsfähigkeit Organisation nicht künstlich geschaffen werden. Im Gegenteil, wird durch das unvermeidliche Versagen in vielen Fällen um Kredit gebracht, dessen sie zu ihrer weiteren Entwicklung vor all bedarf. Das Gesetz hat nur Sinn, wenn es den Ausgleich Angebot und Nachfrage erleichtert und rationeller gestaltet. würde in seiner Wirkung illusorisch werden, wenn es Vorschrif brächte, die unter den heutigen Verhältnissen eine Erschwernis Ausgleichs bringen müssen. Die Bindung zur Benutzung des beitsnachweises kann der Gesetzgeber nur dann und erst da wollen, wenn der Arbeitsnachweis den Beweis seiner Leistun fähigkeit für seinen beruflichen und örtlichen Geltungsbereich bracht hat. Es darf niemals auch nur der Anschein erweckt werd als ob der Arbeitsnachweis Selbstzweck wäre, Förderung um sei selbst willen beanspruche.

Ganz besonders ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Ber gruppen — man denke z. B. an die Akademiker — dem öffentlic Arbeitsnachweis noch fremd, ja vielleicht sogar ablehnend geg überstehen. Es wäre einfach eine Unmöglichkeit, sie nun alle du ein Gesetz in ihrem Berufsschicksal an den Arbeitsnachweis zu kett Nichts würde die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises zu ein Organ, das den gesamten deutschen Arbeitsmarkt übersieht regelt, mehr hindern, nichts ihm mehr den Vorwurf der Schem sierung mit Recht eintragen, als eine solche nivellierende Bestimmu Auch durch die Zulassung einiger Ausnahmen würde die Wirk nicht abgeschwächt; außerdem aber entstände für diese Ausnah die Gefahr, daß sie für immer der Erfassung durch die gerege öffentliche Arbeitsvermittlung verloren gehen und damit die an strebte umfassende, einheitliche, großzügige Organisation des Arbe marktes zerrissen wird. Nur durch die feinste Ausprägung Eigenart jeder einzelnen Berufsgruppe bei dem Ausbau der Fa vermittlung können ihre Angehörigen für die Benutzung des öff lichen Arbeitsnachweises innerlich gewonnen werden.

Schon diese wenigen sachlichen Gründe dürften zu einer A lehnung des gesetzlichen Benutzungszwanges führen, aber auch formalen Gründen und deren Folgen würde man zur gleic Stellungnahme kommen müssen. Die Schwierigkeiten der Kontr einer solchen Zwangsvorschrift dürfen nicht unterschätzt werden. sind für Arbeitsplätze von kurzer Dauer, für solche in Land- Hauswirtschaft kaum überwindbar. Sie sind andersartig, aber n minder groß in Städten, wie Berlin und Hamburg wie in n ausgedehnten Landkreisen. Die Kontrolle müßte aber ausge werden, weil sonst die Bestimmung wirkungslos bliebe, ihre U gehung bald zur Regel würde.

Das Vertrauensverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitneh zum Arbeitsnachweis wird auch keineswegs dadurch gefestigt, er als Kontrollorgan wirken, Umgehungen der Bestimmungen f stellen und ahnden muß. Die Kontrolle würde außerdem so Zeit, Kraft und Geld in Anspruch nehmen, daß die eigentlic Aufgaben des Arbeitsnachweises darunter leiden müßten. Sie ihm überdies innerlich wesensfremd. Der Arbeitsnachweis ist e sozial-wirtschaftliche Einrichtung, die nur in dem Umfang Ein gewinnen kann, als sie in konkreter Anpassung an die jeweili sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen und Gesamtheit tatsächlich wertvolle Dienste auf Grund eigener Ar zu leisten vermag.

Eine gesetzliche Zwangsvorschrift würde endlich auch dem sunden Streben nach Selbstverwaltung des Arbeitsnachweises du die Interessenten widersprechen. Sie würden sich des wichtig Rechtes begeben, nämlich erst für den erforderlichen fachlichen Aus des Arbeitsnachweises Sorge zu tragen und dann selbst durch ta liche Uebereinkunft zu bestimmen, in welchem Umfange sich spezieller Beruf auf die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises v pflichten kann.

Diesen Weg will der Entwurf vornehmlich gegangen wis Nur auf ihm ist es möglich, die Bindung dem jeweiligen Entw lungsstadium des örtlichen Arbeitsnachweises und der Eigenart Berufes anzupassen. Durch die Angehörigen des Faches kann s verständig entschieden werden, ob überhaupt und wann eine all meine Meldeverpflichtung der offenen Stellen Platz greifen oder ob der Benutzungszwang eingeführt werden kann und in welc Form es geschehen soll. Auch für ihn sind noch verschiedene Gr unterschiede möglich. Neben einem uneingeschränkten Obligatori

wird die Möglichkeit der anderweitigen selbständigen Bemühung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in vielen Berufen vorgesehen werden müssen, wenn innerhalb einer bestimmten, dem Charakter des Berufes angepaßten Frist kein geeigneter Vorschlag durch den Arbeitsnachweis erbracht ist. Auch die Nichteinbeziehung bestimmter, besonders qualifizierter Berufsarten oder eines bestimmten Prozentsatzes der Belegschaft zur freihändigen Einstellung wird oft genug erwogen werden müssen. Schon diese Möglichkeiten zeigen die individualisierende Tendenz, die einer solchen Bestimmung innewohnen muß, wenn sie den besonderen Berufsbedürfnissen entsprechen will. Ganz abgesehen davon, daß ihre Durchführung niemals eng und bürokratisch gehandhabt werden darf.

Die Kontrolle der Durchführung solcher tariflicher Abmachungen würde auch wesentlich einfacher sein, als die Kontrolle der gesetzlichen Zwangsvorschrift. Der Tarifvertrag schafft schon an und für sich die notwendige Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes. An der Einhaltung seiner Bestimmungen sind Betrieb, Betriebsrat und schließlich die Tarifinstanz gleichermaßen interessiert. Selbstschutz und Selbsthilfe greifen Platz statt der Strafbestimmungen einer neuen Verordnung.

Die freiwillige Bindung zur ausschließlichen Benutzung bedeutet so den Einfluß des Vertrauens beider Parteien zum Arbeitsnachweis, das sich derselbe durch seine lebendige, fachliche, unparteiische Geschäftsführung täglich aufs neue erringen und erhalten muß. Und dieses Vertrauen, das durch keine Gesetzesvorschrift erzwungen werden kann, ist zweifellos der fruchtbarste Boden und die sicherste Bürgschaft für eine organische Weiterentwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

— —

Das Landesberufsamt Sachsen-Anhalt, das dem Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt e. V. angegliedert ist, kann in seinem ersten Jahresbericht eine umfangreiche Tätigkeit nachweisen. Den Beirat bildet satzungsgemäß der Vorstand des Arbeitsnachweisverbandes, ergänzt durch sachverständige Vertreter der an der Berufsberatung interessierten Kreise (Kammern, staatliche und kirchliche Jugendpflege, Aerzteschaft, Lehrerschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer). An einer Vortragsreihe, die in Halle a. d. S. stattfand, nahmen teil u. a.: 14 Vertreter von Regierungen und Demobilmachungsausschüssen, 31 Vertreter von Stadt- und Kreisverwaltungen und 63 Vertreter des Arbeitsnachweiswesens; sonstige Behörden, Berufsvertretungen, Schulen und Privatpersonen stellten insgesamt 45 Teilnehmer. Die allseitig anerkannten Schwierigkeiten der Beschaffung umfassenden berufskundlichen Materials führten zu einer Vereinbarung der Provinzial- oder Landesberufsämter, die Bearbeitung bestimmter, namentlich für die betreffenden Bezirke besonders kennzeichnender Berufsgruppen oder Einzelberufe unter sich aufzuteilen. Dem Landesberufsamt Sachsen-Anhalt ist die Aufgabe zugefallen, das Schuhgewerbe, das besonders in Erfurt, Weißenfels und Burg seinen Standort hat, zur Darstellung zu bringen. Eine halbmonatliche Lehrstellenliste enthält alle Lehrstellen, die im Bereiche der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt von der betr. Vermittlungsstelle nicht unmittelbar besetzt werden können, und die Lehrstellensuchenden, die von dort nicht unterzubringen sind. Das Berufsamt Halle weist jene Berufsanwärter, bei denen eine experimentell-psychologische Untersuchung ratsam erscheint, dem Provinzial-Institut für praktische Psychologie in Halle-Nietleben zur Begutachtung zu. Bemerkenswert ist, daß die psychologischen Prüfungen, die auf mehrere Tage mit Zwischenräumen verteilt werden, grundsätzlich das Gesamtindividuum in allen seinen Eigenschaften — nicht also, wie teilweise üblich, die besondere Eignung für einen bestimmten Beruf — zu erfassen suchen. Vorverhandlungen zur Gründung psychotechnischer Laboratorien oder von Arbeitsgemeinschaften für psychotechnische Fragen haben bereits für Magdeburg, Halle, Erfurt und Köthen stattgefunden. Berufsberatungsstellen wurden vorbereitet, eingerichtet oder ausgebaut in rund 50 Städten Sachsen-Anhalts; viele von ihnen können aber noch nicht als Berufsämter im Sinne des Erlasses vom 18. März 1919 bezeichnet werden. Die bestehenden Beratungsstellen wurden fast durchweg in nächste Beziehung zum Arbeitsnachweis bzw. Arbeitsamt als unter- oder nebengeordnete Einrichtung gebracht. Eine engere Verbindung dieser Art zum Arbeitsnachweis wurde nicht hergestellt bei den Einrichtungen in Halberstadt (männliche Berufsberatung beim Jugendamt), Mühlhausen i. Thür. (selbständig), Ranis (beim Kreiswohlfahrtsamt) und Zeitz (Knaben-Volksschule).

Hauptamtliche Leitung bzw. Ausübung der Berufsberatung wurde vorgesehen für die Berufsämter in Eisleben, Erfurt, Halle, Magdeburg, Mühlhausen und Nordhausen.

Männliche und weibliche Berufsberatung wurde rund in der Hälfte aller Stellen betrieben. Eine besondere Beratungsstelle für ausscheidende Militärpersonen, zugleich als Zweigstelle des Rano (Reichsarbeitsnachweises für Offiziere) wurde in Magdeburg unter eigener Leitung, aber in Angliederung an das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt eingerichtet und teilt sich in eine Abteilung für Offiziere und höhere Militärbeamte und eine solche für Militäranwärter, Unteroffiziere und Kapitulanten.

Abteilungen für höhere bzw. akademische Berufe waren tätig in Erfurt (vorbereitet), Halle, Magdeburg und Mühlhausen.

Berufsausbildung.

Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. September 1920.

Nur der oberflächliche Beurteiler der Dinge möchte die Behauptung aufstellen, daß das Thema, das einzig und allein den Gegenstand der Tagesordnung bildete, nämlich „Die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums", nur gewisse Berufs- und wissenschaftliche Fachinteressen fesseln könne, in Wahrheit handelt es sich hier bei dieser anscheinend so anspruchslosen Frage, wie der Oberbürgermeister der Stadt Kiel Dr. Luecken in seiner Begrüßungsansprache am Dienstag Vormittag ganz mit Recht scharf hervorhob, um eins der wichtigsten Probleme beim Wiederaufbau des deutschen Staates und des deutschen Volkes, nämlich wie gewinnen wir die gerade heute mehr denn je uns so dringend notwendigen Führer des Volkes? Es wäre zu wünschen gewesen, daß die sachlich auf der Höhe stehenden Referate und auch die äußerst zahlreichen Debatteredner diesen Kernpunkt mehr herausgemeißelt und in den Mittelpunkt ihrer Darlegungen gestellt hätten, statt dessen verloren sich beide, Referenten sowohl wie auch fast alle Debatteredner, so gut wie ausnahmslos in eine Reihe, wenn auch recht wichtiger — zum Teil wenigstens — Einzelfragen. Auch das sei weiter vorweg bemerkt: Die eine Hauptbefürchtung, der Professor Dr. Mann in seinem vortrefflichen Aufsatz „Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform, Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel", in dieser Zeitschrift Sp. 1153 ff. Ausdruck zu geben glaubte, daß den Verhandlungen eine Wiederaufnahme der zahlreichen unerfreulichen Kontroversen über die Grenzen unserer Wissenschaft leicht drohe, ist zum Glück nicht ganz oder doch nur in ganz schwachem Maße eingetroffen. Die Warnungen und Mahnungen des verehrten ersten Vorsitzenden des Kongresses, Professor Geheimen Rats Dr. Herkner-Berlin, sich nicht in Ausführungen über die Grundlagen der nationalökonomischen Wissenschaft zu verlieren, da deren wohl allgemein anerkannte Reformbedürftigkeit und der volkswirtschaftliche Methodenstreit nicht den Gegenstand der diesjährigen Beratungen bilde, fanden im allgemeinen, abgesehen eigentlich nur von dem Referat des Universitätsprofessors Geheimrat Dr. Schumacher-Berlin und der Diskussionsrede des Tübinger Universitätsprofessors Dr. Fuchs, ernstlichste Beachtung. Doch nun ein kurzer Ueberblick über den Verlauf der Verhandlungen selber. Im Gegensatz zu der vorjährigen Regensburger Tagung des Vereins, die leider von nur 70 Teilnehmern besucht war, gestaltete sich der diesjährige Besuch außerordentlich erfreulich, nicht weniger als rund dreihundert Teilnehmer waren nicht nur aus Kiel selber, dem Lande Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, sondern aus dem ganzen Deutschen Reiche, dem Norden, Süden und Westen herbeigeeilt, auch aus dem Ausland fehlten die Gäste nicht. Fast alle Kreise und Berufsschichten der Bevölkerung waren vertreten, neben den führenden Männern der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft, des privaten wie des öffentlichen Rechts hatten sich zahlreiche Vertreter der obersten Reichs- und Staatsbehörden, Kommunalbeamte und Kommunalpolitiker, Führer politischer Parteien, Tagesschriftsteller wie Männer des praktischen Wirtschaftslebens, Großindustrielle und Handeltreibende eingestellt. In seiner Eröffnungsansprache am Dienstag Vormittag konnte der 1. Vorsitzende Universitätsprofessor Geheimer Regierungsrat Dr. Herkner-Berlin einen überraschenden Aufschwung des Vereins trotz des Krieges und der Revolution feststellen. Während des Krieges habe sich dem Verein in einer erschütternden Weise die Wahrheit aufgedrängt, daß selbst die bisher unbestrittensten Gebiete unserer Wissenschaft in Frage gestellt worden seien. Nur durch ein planmäßiges Hand-in-Handarbeiten von Theorie und Praxis, wie man sie heute mehr denn je erstreben müsse, könne der Wiederaufbau Deutschlands gelingen. Mit warmen Worten hob er sodann die unsterblichen Verdienste hervor, die sich Gustav Cohn-Göttingen und vor allem Max Weber, dieser „Geistesriese", um den Verein für Sozialpolitik erworben haben. Sein Tod bedeute den empfindlichsten Schlag „für den Verein", wir werden nimmer seinesgleichen sehen. In seiner Begrüßungsansprache für die Universität Kiel betonte in Vertretung des verhinderten Rektors der Prorektor Professor der Theologie D. Sellin: Jetzt sei die große Stunde für die Staatswissenschaften gekommen, nun gelte es für sie Führer des modernen Deutschlands zum Wiederaufbau heranzuziehen. Sie müsse nach wie vor ein Zweig am alten Baum der universitas literarum bleiben. Nach einigen weiteren Begrüßungsworten des Kieler Oberbürgermeisters Dr. Luecken behandelte sodann in reichlich einstündigem Vortrag als 1. Referent das Thema der Herausgeber des Sammelgutachtenbands 160 Uni-

versitätsprofessor Dr. Jastrow-Berlin. Er gab zunächst einen trefflichen Ueberblick über die geschichtliche Entstehung des Bandes und wies darauf hin, daß die große Gefahr einer einseitigen Schablonisierung und Berliner Zentralisierung durch die zahlreichen angehängten lokalen Gegengewichte, nämlich die wertvollen Gutachten aus dem ganzen Deutschland glücklich ausbalanziert worden wäre. Alsdann ging er zu einer kritischen Besprechung der einzelnen Gutachten selber über. Sehr interessant sei es, daß die früher so viel und so hitzig erörterte Streitfrage: historische oder begriffliche Nationalökonomie mit keinem einzigen Worte in den Gutachten auch nur erwähnt sei, die Streitaxt zwischen diesen beiden Richtungen liege begraben. Die Hauptschwierigkeit bei uns bestehe darin, daß der junge Volkswirt heute nach einem rein akademischen Abschlußexamen auf die Volkswirtschaft ohne jegliche praktische Vorbildung losgelassen werde. Wir müßten den Aberglauben los werden, daß für das Fach der Volkswirtschaft und Staatswissenschaft die Hälfte der Zeit ausreiche wie für alle anderen akademischen Berufe. Vortragender entwickelte dann ein in alle Einzelheiten hinabsteigendes großzügiges, in 54 gedruckten Leitsätzen dem Kongreß vorgelegtes Reformprogramm, als dessen Kernpunkt und Leitmotiv die Forderung einer völligen Verschmelzung der Vor- und Ausbildung der Ziviljuristen, des künftigen höheren Verwaltungsbeamten und des jungen Volkswirts aller Schattierungen bezeichnet werden kann. Universitätsstudium wie praktischer Vorbereitungsdienst, das Referendariat muß für alle drei Berufe mit dem Zielpunkte des Assessors völlig gleich sein. Für diesen einheitlichen Typus empfiehlt sich die historisch entwickelte Bezeichnung als „Jurist". Der Jurist der Zukunft aber muß der „Verwaltungsjurist" sein. „Die Fähigkeit in allen Ressorts, die Verwaltung zu leiten, besitzt er nur, wenn er so vorgebildet ist, daß er auch justitiam administrieren kann." Die Studienzeit ist auf 4, der praktische Vorbereitungsdienst auf 3 Jahre zu bemessen. Die Studienzeit ist in zwei Hälften zu gliedern, die erste dient Wissenschaften, die geeignet sind, Ersatzdienste zu leisten, in die zweite fallen die bisherigen großen Vorlesungen. Die Zeit der reinen Justizjuristen sei ein für allemal in Deutschland vorbei, die Ausbildung der Juristen zu bloßen Subsumptionstechnikern an den Universitäten müsse aufhören, wer solche heranziehe, züchte Spekulanten à la Hausse groß, über die die Wellen hinwegschlagen würden. Diese grundlegende und wahrhaft umstürzlerische Forderung des Referenten: Vereinheitlichung der gesamten Vorbildung der drei bisher im wesentlichen getrennten Berufe: Jurist, Verwaltungsbeamter und Volkswirt, müssen wir als einen Traum und nicht einmal als einen schönen bezeichnen. Bei dieser Zusammenlegung aller drei Berufe bis zu dem Augenblick ihrer völlig selbständigen und voll verantwortlichen Ausübung im Leben zieht man nach unserer festen Ueberzeugung nur Dilettanten auf allen drei Gebieten, arrogante Halbwisser groß, wir erhalten ein höchst wahrscheinlich sehr selbstbewußtes Ragout von Halbnationalökonomen, Viertelsjuristen und Viertelsverwaltungsbeamten. Die Gebiete, die Jastrow vereinigen will, sind derartig ungeheuer mannigfaltig und vielgestaltet, daß kein gewöhnliches Menschengehirn sie gründlich beherrschen kann, ein wahrhaft dämonischer Polyhistor wäre hierzu erforderlich! Die ganze Zusammenlegung widerstrebt auch gröblich dem obersten und einheitlichsten Grundgesetz nicht nur der Wirtschaftswissenschaft sondern aller geistigen und technischen Wissenschaften, dem der immer mehr fortschreitenden Arbeitsteilung und Spezialisierung! Interessant war es denn auch, um dieses schon jetzt vorwegzunehmen, daß — der Vortragende gab sich hierüber in seinem Schlußwort freilich eigenartigen Illusionen hin — fast alle der zahlreichen Debatteredner mehr oder weniger scharf diesen grundlegenden und umstürzlerischen Neuerungsgedanken ablehnten. So meinte Professor Fuchs-Tübingen durchaus zutreffend, er habe während dieses Referats geglaubt, daß die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums den Gegenstand der Tagesordnung bilde. Der junge Nationalökonom werde durch die Jastrowsche Reformforderung ganz unnötig, ungeheuer belastet. Und dieselbe Warnung sprach wirkungsvoll vom Standpunkt des Privatrechtsjuristen Rechtsanwalt Dr. Eyk vom Berliner Kammergericht aus, wenn er betonte, gewiß sei für den Privatrechtsjuristen eine Kenntnis der volkswirtschaftlichen Grundbegriffe erforderlich, aber eines mehreren bedürfe er nicht, volkswirtschaftliche Einzelheiten seien nur Ballast für seinen Beruf.

Staatsminister a. D. Dr. Drews-Berlin behandelte das Thema von dem Standpunkt, welche Forderungen vom Standpunkt der Staatsregierungen aus gestellt werden müßten. Die bisherige geringe volkswirtschaftliche Ausbildung des zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten auf der Universität sei ganz unzulänglich gewesen, gerade heute aber tue ihm eine gründliche wissenschaftliche volkswirtschaftliche Vorbildung dringend not. Hervorragende, praktisch veranlagte Naturen könnten zwar auch heute noch leitende Stellungen ohne besondere wissenschaftliche Ausbildung in der Staatsverwaltung mit Erfolg bekleiden, aber das seien doch nur seltene Ausnahmefälle. Ganz allgemein dürfe keinesfalls den auch praktisch bewährten mittleren Beamten der freie Eintritt in die Laufbahn des höheren Verwaltungsbeamten geöffnet werden. Die bisherige ganz einseitige rechtliche und hier wieder privatrechtliche Vorbildung des künftigen höheren Verwaltungsbeamten müsse durch die gründliche volkswirtschaftliche Vorbildung ergänzt werden. Etwa die eine Hälfte der Studienzeit müsse auf die juristischen und die andere auf die staatswissenschaftlichen Gebiete entfallen. Denn mindestens die Hälfte der Tätigkeit des Verwaltungsbeamten liege auf wirtschaftlichem Gebiete. Schon im ersten Staatsexamen müßten daher strenge Anforderungen hinsichtlich der volkwirtschaftlichen Kenntnisse gestellt werden. Die Rücksichten auf die politische Konstellation der Tage müßten völlig aufhören, rein die persönliche Qualifikation müsse entscheiden. Die Ausbildung des Verwaltungsreferendars in der wirtschaftlichen Praxis, bei dem Handel, der Landwirtschaft, in den Gewerkschaften und Arbeitsnachweisen sei ebenso wichtig wie seine Tätigkeit bei den Regiminalbehörden. Die Klagen über eine Zurücksetzung der Techniker in der Verwaltung würde völlig aufhören, wenn man ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten die Möglichkeit eröffnete in leitende Stellungen aufzurücken. Auch die Justiz müsse sich zu einer durchgreifenden Aenderung ihres Vorbereitungsdienstes entschließen, das Recht selbst und die Richter müßten bei der Rechtsprechung, zu der vielfach das Vertrauen geschwunden wäre, in den Fluß der Entwicklung gestellt werden.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schumacher-Berlin erörterte das Problem vom Standpunkt des Hochschuldozenten der Staatswissenschaften. Er begann mit einem Vergleich des Zustandes der gegenwärtigen deutschen Volkswirtschaftslehre mit der des Auslandes. Ihr fehle ganz im Gegensatze zu jener die Kontinuität der Entwicklung. Notwendig sei in erster Line gründliche methodologische Schulung, der Besitz möglichst vieler Einzelkenntnisse trete erst in die zweite Linie. Einheitlichkeit des Unterrichts mit dem Ziele Fähigkeiten heranzubilden und die Kraft der Schwierigkeiten des Lebens Herr zu werden, tut uns bitter not! Die heutige Isolierung der Hochschulen muß, je länger sie besteht, immer mehr Nachteile hervorrufen. Die immer mehr sich ausbreitenden volkswirtschaftlichen Sondervorlesungen an manchen Universitäten drohen sich allmählich zu einer Gefahr auszuwachsen. Nicht ganz mit Unrecht spottet das Ausland über eine „panoptikumsartige Ausdehnung" der volkswirtschaftlichen Lehrfächer an der Berliner Universität und ob selbst vom Standpunkt der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Beauftragung arbeitsloser parlamentarischer Staatssekretäre mit volkswirtschaftlichen Lehraufträgen für Sondergebiete gebilligt werden kann, muß zum mindesten als recht zweifelhaft bezeichnet werden. Die Gefahr, daß wir mit Dilettanten und Halb- und Viertelnationalökonomen überflutet würden, sei heute beim Massenandrang zum volkswirtschaftlichen Studium besonders groß. Der Referent besprach dann die Reformbedürftigkeit des Studiums in den Einzelfragen. Den Proseminaren und Seminaren könne eine gar nicht zu hohe Bedeutung als Pflanzstätten und Keimzellen wissenschaftlicher Anfängerarbeiten beigemessen werden. Sie vermittelten die wissenschaftliche Erziehung durch die Leiter und vornehmlich durch die Mitglieder selber. Die Schwierigkeit der Hebung des volkswirtschaftlichen Studiums an den technischen Hochschulen sei bedingt durch das Fehlen eines tüchtigen Seminarstamms. Die Doktorarbeit könne richtig gehandhabt zum wichtigsten Bestandteil des ganzen Studiums werden, sie müsse ihrem Verfasser zum wichtigsten inneren Erlebnis seiner ganzen Studienzeit werden, denn sie allein erziehe zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und lehre ihn in die tiefsten Tiefen herabzudringen. Den Studierenden dürfe der Weg zu den Quellen nicht zu leicht gemacht werden. Freilich solle sie andererseits nicht eine Auslese wissenschaftlicher Forscher bewirken, dazu diene die Habilitation, sie bedeute das Meisterstück des wissenschaftlichen Gesellen. Veredelung und Sanierung des nationalökonomischen, heute viel zu leichten Doktorexamens sei dringend notwendig.

Zum Schluß behandelte als Wirtschaftspraktiker kurz das gleiche Thema Generaldirektor Piatschek. In sehr interessanter Weise berichtete er über die Erfahrungen, welche die Großindustrie mit dem jungen akademischen Nachwuchs der Volkswirte gemacht hätte. Als wesentlichste Mängel der Ausbildung stellte er fest: 1. eine völlige Verständnislosigkeit für die Bedürfnisse und Anschauungen der Arbeiterschichten, „sie müssen hier beim Eintritt in das Wirtschaftsleben ganz von vorn anfangen", 2. ihre — oft grenzenlose — Unwissenheit auf sozialpolitischem Gebiete und 3. ihre große Un-

wissenheit auf allgemeinem und finanziellem Gesetzesgebiete. „Bei gleichem Charakter zieht die Industrie den Ziviljuristen dem Volkswirt bei weitem vor." Der junge Volkswirt muß praktisch zum mindesten ein volles Jahr als gelohnter Arbeiter mit seinen Arbeitsgefährten zusammenarbeiten, um ihr wirtschaftliches Seelenleben erst kennen zu lernen. — An der äußerst lebhaften und umfangreichen Debatte über diese vier Generalreferate beteiligten sich am Nachmittag des 1. und am Vormittag des 2. Verhandlungstags nicht weniger als 23 den verschiedensten Berufen angehörigen Redner, im allgemeinen vermieden sie es glücklich, den Saal zu einer „Halle der Wiederholungen" zu machen. Nur ganz kurz können wir natürlich angesichts der ungeheueren Fülle von Gesichtspunkten, welche die Redner beibrachten, den Verlauf der Diskussion skizzieren. Auf die entschiedenen Warnungen von Professor Fuchs-Tübingen und Rechtsanwalt Dr. Eyk-Berlin vor den revolutionären Vorschlägen Jastrows wiesen wir bereits oben hin. Professor Fuchs befürwortete weiter für die zahlreichen mittleren Stellen in den volkswirtschaftlichen praktischen Fächern ähnlich dem Diplomingenieurexamen der Techniker ein erleichtertes akademisches „Abschlußexamen mit dem staatlich zu schützenden Titel Volkswirt". Das Doktorexamen sei für sie nicht notwendig. Der Justizjurist müsse die überhebliche Geringschätzung der Volkswirtschaft und ihrer Jünger ablegen. Studiosus der Staatswissenschaft Scheel trug die Wünsche des Fachverbands der Studierenden der Staatswissenschaft vor. Fräulein Dr. Else Lüders beklagte die Weltfremdheit der Richter und die Rechtsfremdheit der Volkswirte. Professor Dr. Tönnies erblickte die Hauptaufgabe der Staatswissenschaften darin, nicht oder nicht nur volkswirtschaftliche Privatangestellte großzuziehen, sondern Staats- und Gemeindebeamte und auch Staatsmänner, die Nationalökonomie müsse daher unbedingt aus der philosophischen Fakultät ausscheiden und mit der Rechtswissenschaft zu einer Fakultät zusammengelegt werden. Einem volkswirtschaftlichen Verbandsexamen sprach der Staatsrechtler Professor Dr. van Calker-Freiburg das Wort. Dr. Borgius-Berlin und Dr. Adolf Braun lehnten mit aller Entschiedenheit die Jastrowschen Leitsätze als lediglich für die Bedürfnisse des künftigen Beamten zugeschnitten ab. Universitätsprofessor Dr. Radbruch-Kiel gab seiner Ueberraschung Ausdruck, daß man „die gottverlassene Einrichtung des Referendariats" auf die Volkswirtschaft übertragen wolle. Auf seine Anregung beschloß man, eine aus Juristen und Nationalökonomen gemischte Kommission zur gemeinsamen Beratung und Lösung der Reformfragen einzusetzen. In sehr wirkungsvoller Weise betonte der Bonner Privatrechtler Zitelmann die Notwendigkeit universitätsorganisatorischer Reformen im Interesse großzügiger geistiger Bildung, die Einführung eines besonderen volkswirtschaftlichen Examens sei eine glückliche Lösung. Eine vollkommene Trennung des Justizreferendariats vom Verwaltungsreferendariat und eine größere Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Fächer im juristischen Studium befürwortete der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts v. Nostiz. Bei der Behandlung von Einzelfragen bezeichnete der Präsident des preußischen statistischen Landesamts Dr. Sänger den gegenwärtigen Ausbildungsgang des Verwaltungsbeamten als zweckentsprechend, während Geheimrat Hübner vom Reichswirtschaftsministerium den Gedanken von Professor Jastrow als ungemein glücklich und als bedeutendsten Vorschlag der ganzen Tagung bezeichnete. Nach Schluß der Spezialdebatte nahm zur Einleitung in die dann veranstaltete Besichtigung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft dessen Leiter, Universitätsprofessor Geheimrat Harms-Kiel das Wort zu einigen Darlegungen über Wesen, Geschichte und Aufgaben des Instituts.

Am Vormittag des 3. Verhandlungstags hatten nach einem kurzen einleitenden Spezialreferat des Wirklichen Geheimen Rats Dr. v. d. Leyen-Berlin über die Ausbildung der höheren Verkehrs-, insbesondere der Eisenbahnbeamten, die 3 Hauptreferenten, Jastrow, Drews und Schumacher das Schlußwort, indem sie ihre frühern Ausführungen nochmals unterstrichen und gegen die Angriffe zu sichern suchten. Hiermit erreichten die Verhandlungen ihr Ende; es schlossen sich Besichtigungen der großen Howaltswerke und der Germaniawerft an, denen am Nachmittag eine Hafenfahrt nach der Holtenauer Schleuße folgte. Der 4. Tag brachte eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern nach Lübeck zur Besichtigung dortiger interessanter gewerblicher Anlagen.

Abschließend darf gesagt werden, daß die diesjährige Tagung auf der gleichen geistigen Höhe stand wie ihre Vorgängerinnen, das Problem der staatswissenschaftlichen Ausbildung und Führergewinnung wurde zwar nicht restlos und erschöpfend, bis zu den letzten Tiefen greifend aber doch immerhin von den verschiedensten Blickpunkten aus anregend und mitunter geistvoll behandelt. Jedenfalls konnten auch hier die Besucher eine immense Fülle geistiger Eindrücke mit nach Hause nehmen. Hoffentlich wird sich nun auch von Kiel aus der Springquell der wirklich dringend notwendigen Erneuerung unseres staatswissenschaftlichen Studiums in reichem Segen ergießen.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Reform des Lehrlingswesens in Deutschösterreich.

Von Olly Schwarz, Wien.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung berief im März d. J. Vertreter aller an der Lehrlingsfürsorge interessierten Gruppen ein, um aus den Gutachten der Sachverständigen Material für eine behördliche Regelung des Lehrlingswesens zu erlangen. Allerdings sind diesem Staatsamte bestimmte Grenzen gezogen, die nicht über das Gebiet der Lehrstellenvermittlung, Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge hinausreichen. Fragen der gewerblichen Fachausbildung und der Gewerbepolitik fallen anderen Stellen zu. Es war aber höchst zweckmäßig, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung in richtiger Erkenntnis, daß die Lehrlingsfrage zu keiner Lösung gelangen könnte, wenn aus dem großen Komplex von Fragen nur ein Teilgebiet herausgegriffen würde und statt einer allgemeinen Regelung des Lehrlingswesens nur eine Teilreform erfolgte, die Verhandlungen auf eine viel breitere Grundlage stellte. Diese Konferenz bot den Vertretern der Verwaltung, der Volkswirtschaft, der Arbeiterinteressen und der Jugendfürsorge Gelegenheit, neue Wegrichtungen aufzuzeigen, die durch die vollständigen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen unvermeidlich wurden. Um diese Veränderungen in ihrem ganzen Umfange zu begreifen, muß man sich vergegenwärtigen, in welcher Weise die historische Entwicklung des Handwerks und des Handwerkerstandes in den letzten Jahrzehnten in Oesterreich vor sich ging. Zwei Momente wirkten bestimmend auf den Gang dieser Entwicklung, einesteils die staatlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks, anderenteils politische Strömungen, welche den Handwerkerstand zum Vollwerk von Parteiinteressen machten. Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß die Staatsverwaltung des vormaligen Oesterreich sich in ihrer Gewerbepolitik von durchaus großzügigen Gesichtspunkten leiten ließ. Ihr Ziel war die Veredlung des heimischen Gewerbes und die Sicherung seines Absatzes auf dem inländischen und ausländischen Markte.

Es entstanden die vorbildlichen Einrichtungen der Gewerbeförderung, welche auf die Entwicklung der örtlichen Gewerbezweige, wie der Südtiroler Holzschnitzerei, der Nordtiroler Schmiedekunst, der Klöppelspitzenerzeugung im Erzgebirge und der bekannten Frauenarbeiten alter Volkskunst in Dalmatien und der Bukowina, einen bestimmenden Einfluß gewannen. Seit den 70er Jahren nahm besonders das gewerbliche Bildungswesen einen mächtigen Aufschwung, da der Staat wenigstens auf diesem Gebiete sich seiner Pflichten bewußt war und teils zum Ausbau bestehender gewerblicher Fachschulen beitrug, teils neue Schultypen, wie die ausgezeichneten vier Jahrgänge umfassenden Höheren Gewerbeschulen für das Baufach, Mechanik, Chemie, Textilgewerbe von sich aus errichtete. Diese zielbewußte Durchführung der staatlichen Maßnahmen wurde aber vielfach durch politische Einwirkungen gehemmt und durchbrochen. Die vor dem Umsturz herrschende Mehrheitspartei hatte sich in ihrem Programm auf die Rettung des Gewerbes festgelegt, jedoch ausschließlich unter dem Gesichtswinkel des kleinen Mannes, dem geholfen werden müsse. Leider fußten aber die Bemühungen zur Sicherung der schwer bedrohten Existenz des Kleingewerbetreibenden gegen die sich stets weiter ausbreitende Großindustrie nicht auf der folgerichtigen Erkenntnis, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der einzelne Handwerker durch hochwertige Leistungen konkurrenzfähig werde, sondern man verfiel darauf, den freien Wettbewerb einzuschränken und den selbständigen Antritt eines Gewerbes an bestimmte Bedingungen, Befähigungsnachweis, behördliche Befugnisse usw. zu knüpfen. Nicht das Hochkommen des Befähigten, sondern das Niederhalten jedes aus der Zunft hinausragenden Geistes, nicht Erleichterung für die gewerbliche Ausübung, sondern Erschwerung waren die Grundsätze dieser Gewerbepolitik.

Um aber die Meister, die, zusammengeschlossen in ihren altehrwürdigen Genossenschaften, sich wie ein letzter Rest aus der Zeit ständischer Gliederung erhalten haben und auch in ihrer Gesinnung zum überwiegenden Teil zu patriarchalischer Auffassung neigen, für die politischen Zwecke der konservativen Richtung auszunützen, wurden den Genossenschaften immer weiterreichende Rechte zuerkannt, welche den gewerblichen Arbeitgebern in ihrem Verhältnis zu dem gewerblichen Nachwuchs ein großes Uebergewicht sicherten. Aus diesen Ueberlieferungen heraus ist die grundsätzliche Stellungnahme der Teilnehmer bei den zur Verhandlung stehenden Programmpunkten

erst zu verstehen, denn es standen sich zwei Richtungen scharf gegenüber. Die eine vertrat unzweideutig die Interessen der Meister, indem sie für die volle Beibehaltung der Meisterlehre eintrat, um, trotz der vielfachen Angriffe gegen die Mißstände im Lehrverhältnis, die Vorzüge der Meisterlehre immer wieder anzupreisen, während die den Gewerkschaften nahestehenden Gruppen eine vollständige Umwandlung des Lehrverhältnisses verlangten. Zwischen diesen beiden Flügeln bildeten die offiziellen Vertreter und jene Gruppen, welche durch keine Parteizugehörigkeit gebunden waren, sozusagen die „Mitte", welche bestrebt war, die sozialen Wünsche mit den wirtschaftlichen Bedingtheiten in Einklang zu bringen und an gesunden Reformbestrebungen eifrig mitzuarbeiten. Solcher Art war die Zusammensetzung der Gruppen, die an den Konferenztisch traten.

Die größte Uebereinstimmung herrschte in der Frage des obligatorischen Handfertigkeitsunterrichts an Volks- und Bürgerschulen, die eine Forderung des Tages ist. Es wurde jedoch mehrfach betont, daß dieser Unterricht an den Schulen nicht zur Spielerei ausarten dürfe und auch nicht als eine Art Berufsvorbildung anzusehen sei, sondern nur die Bestimmung haben müsse, Arbeitsfreude und höhere Wertung des Gewerbes bei den Schulen zu erwecken. Leider aber stehen derzeit dem Handfertigkeitsunterrichte durch die mangelnde Rohstoffbelieferung der Schulen große Hindernisse im Wege. Die Errichtung von Handwerkerschulen zur fachlichen Ausbildung der Schulpflichtigen nach dem 19. Lebensjahre wurde nur von einem Redner befürwortet, von den übrigen, insbesondere auch von dem Vertreter des gewerblichen Unterrichtswesens mit der Begründung abgelehnt, daß die neue Schulreform die Einheitsschule auf 8 Jahre ohne besondere Berufsvorbildung vorsehe und eine vorzeitig einsetzende berufliche Ausbildung sich damit in Gegensatz stellen würde. Eine lange Besprechung knüpfte sich an die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung an, in der nur organisatorische Fragen erörtert wurden. Einer der führenden Politiker, der speziell die Interessen des Handwerkerstandes vertritt und auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge erfolgreich wirkte, wollte die Berufsberatung nicht eigenen Aemtern, sondern den einzelnen Schulen übertragen wissen, wobei Fachleute der Praxis und Aerzte mitzuwirken hätten. Weiter wünschte er, daß die Lehrstellenvermittlung nicht an die Arbeitsnachweise angegliedert werde, weil er in dem räumlichen Beisammensein mit den erwachsenen Arbeitern eine Gefahr erblickte und der Lehrstellenvermittlung andere Ziele erzieherischer und fürsorgerischer Natur gesteckt seien als der Arbeitsvermittlung. Diese Anschauungen trachteten eine Reihe von Rednern zu widerlegen. Es wurde geltend gemacht, daß bei der Berufsberatung eine Zentralisation an einem Amt unumgänglich sei, um die Einheitlichkeit in der Durchführung der zu beobachtenden Richtlinien, die Versorgung des Berufsberaters mit den notwendigen Behelfen und die Verwertung des reichen Erfahrungsmaterials zu erzielen. Ein maßgebender Fortbildungsschullehrer vertrat die Meinung, daß die Lehrerschaft nach seiner Erfahrung zu wenig wirtschaftlich vorgebildet sei und verlangte die Schaffung einer staatlichen Zentralstelle für Berufsberatung bei Nichtangliederung an die Schule. Auch aus den Kreisen der Jugendfürsorge und des Staatsamtes für soziale Verwaltung wurden Stimmen laut, welche eine Zentralstelle verlangten, in möglichster Verbindung mit dem Arbeitsnachweis. — Ebenso wurden die übrigen Bedenken gegen eine Verbindung von Arbeitsnachweis und Lehrstellenvermittlung durch verschiedene Redner entkräftet, welche u. a. auch auf das unbegründete Vorurteil gegen die Arbeitsvermittlungsämter näher eingingen, denen zumeist die Fähigkeit abgesprochen wird, infolge ihres Massenbetriebes bei Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung individuell vorzugehen. Vorausgesetzt eine zeitgemäße Organisation und Verwaltung der Arbeitsämter, wäre hier der richtige Boden, um, erweitert durch besondere Beiräte und Organe der Lehrlingsfürsorge, in großzügiger Weise eine zielbewußte Berufspolitik für die Jugendlichen durchzuführen. Diese Hinweise brachten eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte, und der Vorsitzende, Herr Hofrat Dr. Bartsch, konnte in seiner abschließenden Zusammenfassung als Ergebnis ausführen, daß trotz aller Meinungsverschiedenheiten Einigkeit bestehe, daß die Lehrstellenvermittlung eine Arbeitsvermittlung mit ganz besonderen Aufgaben sei und daß es sich empfehle, beide Momente bei der Lehrstellenvermittlung zu berücksichtigen, die wirtschaftliche Seite, die durch den Arbeitsnachweis gelöst werde, und das der Jugendfürsorge vorbehaltene Gebiet, wofür die darin tätigen Gruppen herangezogen werden müßten. — Auf eine Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise werde man besonders bedacht sein müssen, wenn mit dem Arbeitsnachweis die Berufsberatung verbunden wird.

Ein düsteres Bild entrollte sich den Konferenzteilnehmern, als das Kapitel Lehrlingsheime angeschnitten wurde. Wie traurig es damit in Wien bestellt ist, das erhellen die Angaben über die unverhältnismäßige Spannung zwischen Bedarf an Wohnplätzen und tatsächlichem Belegraum. — Ein maßgebender Vertreter der freiwilligen Jugendfürsorge führte aus, daß nach seiner Erfahrung nur 500 Plätze für die Unterbringung von männlichen und höchstens 200 Plätze für die weiblichen Lehrlinge vorhanden seien, daß aber nach seinem Dafürhalten ungefähr 5000 Unterkunftsplätze für Jugendliche benötigt werden. Im gleichen Sinne sprachen die Vertreter der katholischen Jugendgruppen und der geistlichen Lehrlingsheime, deren Heimstätten durchweg an Ueberfüllung leiden. Ein großer Teil von zugewanderten Lehrlingen, der von den Herbergen nicht erfaßt werden könne, verfalle den Massenquartieren und damit schwerer sittlicher Gefährdung. Die Notwendigkeit ausreichender staatlicher Beihilfe wurde allgemein zur Forderung erhoben, um so mehr, als die bestehenden Organisationen durch die drückenden Wirtschaftsverhältnisse unter einem zunehmenden Gebarungsabgang leiden.

Eine gesetzliche Grundlage zur Beaufsichtigung von Lehrlingsheimen besteht nur auf Grund der allgemeinen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Alle Lehrlingsheime, die keine staatlichen Zuschüsse erhalten, haben sich jeder Kontrolle entziehen können, doch beabsichtigt das Staatsamt für soziale Verwaltung Handhaben zu schaffen, sein Aufsichtsrecht auch auf diese Heime auszudehnen. Bezüglich der Kostenaufbringung für die so dringend nötigen Lehrlingsheime soll vom Staatsamt den einzelnen Landesräten ein Mustergesetz vorgelegt werden.

Die Erörterung des Fortbildungsschulwesens löste eine lebhafte verfassungsrechtliche Wechselrede aus. Die österreichische Gesetzgebung über die Fortbildungsschulen war bisher Landesgesetzgebung gewesen; jedoch haben bislang nur die Länder Niederösterreich und Salzburg Landesgesetze beschlossen. Ein Sozialdemokrat verlangte ein Reichsrahmengesetz, das feste Grundlagen für die von den Landtagen zu schaffenden Gesetze enthalten soll. Dieser Forderung trat der Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe entgegen, dem auch das gewerbliche Unterrichtswesen untersteht, und wies auch auf die Schwierigkeiten hin, die der Erlassung eines Reichsrahmengesetzes im Wege stehen, weil das Fortbildungsschulwesen verfassungsmäßige Aufgabe der Landesgesetzgebung sei, so daß die Staatsregierung keinen direkten Einfluß auf die Landesgesetzgebung nehmen könne. — Auch die Anregung eines anderen Sachverständigen, nach dem Muster Steiermarks eine Art Ersatz der Fortbildungsschulen auf dem Lande zu schaffen durch Bildung von Schulausschüssen, die unter Fühlungnahme mit den örtlichen wirtschaftlichen Faktoren einen Lehrplan festsetzen und mit Unterstützung der Handels- und Gewerbekammer Fortbildungskurse auch für nur 20—30 Lehrlinge errichten, wurde zurückgewiesen, weil die eigenmächtige Festsetzung des Lehrplanes durch die Schulausschüsse auf dem Lande zum Nachteil der Sache und zur Anarchie führen würde.

Es wurde auch die Zuständigkeitsfrage der Fortbildungsschule aufgeworfen, ob dieses Gebiet weiter in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Handel und Gewerbe verbleiben oder dem Staatsamt für Unterricht zugewiesen werden solle. Für das Unterrichtsamt sprachen jene Redner, welche die fachlichen Fortbildungsschulen als Volkserziehungsanstalt erachten und die Lösung dieser Aufgaben von der Unterrichtsverwaltung erwarten. Besonders vertrat der Fachverband der Fortbildungsschullehrer diesen Standpunkt. Von anderer Seite wurde wiederum ins Treffen geführt, daß dann den Fortbildungsschulen die innige Berührung mit den anderen Agenden des Handels- und Gewerbeamtes entzogen würde und die gewerbliche Zentralstelle gerade für den Fortbildungsunterricht der Lehrlinge, der ja in erster Linie als Ergänzung der Meisterlehre aufzufassen sei, als die geeignete Stelle in Betracht käme.

Auch in der Frage der Errichtung staatlicher Lehrwerkstätten oder Ausbau der staatlich subventionierten Meisterlehre zeigten sich tiefgehende grundsätzliche Gegensätze. — Die Befürworter der Meisterlehre hoben hervor, daß die praktische Durchbildung des Lehrlings unter einem Meister besser erreicht werde als in den Fachschulen. In der Meisterlehre werde der Lehrling auch zu Reparaturen herangezogen und erlerne die Geschäftsführung. Es habe sich auch gezeigt, daß die Qualitätsarbeiter stets aus der Meisterlehre, die Durchschnittsarbeiter aus den Lehrwerkstätten hervorgehen. Es war nicht schwer dem entgegenzuhalten, daß der Niedergang unseres Handwerkes heute eine hochwertige Ausbildung nur zum geringen Teile zuläßt, da die Mehrzahl der selbständigen Kleingewerbetreibenden nur mehr Teilarbeit oder Reparaturen macht, wie Konfektionsarbeit nicht nach Maß, Sesselleisten, Schuhteile u. a. m. Wenn auch die Errichtung von Lehr-

werkstätten heute auf finanzielle und technische Hindernisse stoße, so neige der Zug der Entwicklung doch zusehends mehr nach der Richtung der schulmäßigen gewerblichen Ausbildung hin, ob diese nun in Lehrlingskolonien auf dem Lande geübt werde, die namentlich von Heilpädagogen für die psychisch und geistig unternormalen Jugendlichen empfohlen wird, oder in Schulwerkstätten. Auch die subventionierte Meisterlehre ließe sich daneben in dieses System ganz gut einfügen, wenn jenen Meistern, die sich als tüchtige Gewerbetreibende und als Erzieher bewährt haben, eine größere Zahl von Lehrlingen zugewiesen erhielten und dafür staatlich subventioniert und staatlich beaufsichtigt würden.

Eine Lehrlingsversicherung nach badischem Muster wurde abgelehnt, dagegen die Schaffung einer Berufskontrolle für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre durch Lehrlingsinspektoren allgemein gebilligt. Das Zentralgewerbeinspektorat gab eine Erklärung ab, daß die Gewerbeinspektion, die sich mit sanitären und technischen Maßnahmen zu befassen hat, für die Ueberwachung und Fürsorge der gewerblichen Lehrlinge im Kleinbetriebe nicht ausreiche. Dazu müßten besondere Organe bestellt werden, welche sich speziell mit der gewerblichen Ausbildung zu befassen hätten. Auch fehle es an einem jedem der Lehre zugrunde liegenden Lehrplane. Bei der Meisterprüfung pflege es sich immer erst herauszustellen, ob der Prüfling bei seinem Meister etwas gelernt habe, deshalb müßten in einer früheren Zeit die Unterrichtsergebnisse des Lehrlings überprüft werden. In Anerkennung dieser Schwierigkeiten wünschten die Vertreter der katholischen Gruppen eine Verbindung der Lehrlingsinspektion mit der Berufsberatung anzubahnen.

Hinsichtlich der Revision gewisser Bestimmungen in der Gewerbeordnung über das Lehrverhältnis lag ein sozialdemokratischer Antrag vor auf Verbesserung der praktischen gewerblichen Ausbildung und der Fortbildungsschulen, Festsetzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten qualifizierten Arbeiter, Haftpflicht des Meisters, wenn der Lehrling durch dessen Verschulden das Lehrziel nicht erreicht hat, Ausdehnung der in den Lohn- und Arbeitsverträgen üblichen sozialpolitischen Bedingungen auch auf Lehrlinge, Verringerung der Lehrzeit für Berufe, die eine drei- oder vierjährige Lehrzeit nicht benötigen, worüber der Staatssekretär und nicht die Genossenschaften zu entscheiden hätten, ferner Einigungs- oder Tarifämter für die Festsetzung der Löhne (Kostgeld) und der Ueberstunden, Aufhebung der Gebühren und Prüfungstaxen, Umwandlung des Lohnvertrages in einen Rahmenvertrag mit Rechten und Pflichten, die dem Lehrling oder dessen Stellvertreter zustehen, vor allem Einsetzung paritätischer Kommissionen für die bisher den Genossenschaften überlassenen Aufgaben, betreffend Lehrlingsangelegenheiten, Gliederung dieser Kommissionen in Reichs-, Landes- und Bezirkskommissionen, denen die Festsetzung der Lehrzeit, des Ausbildungsplanes, der Ueberwachung der Vorschriften über Lehrlingshaltung usf. zu obliegen hätte. Diese Forderungen sind ihrem Inhalte nach im wesentlichen die gleichen, wie die vom Nürnberger Gewerkschaftskongreß im Jahre 1919 aufgestellten Forderungen in der Frage des Lehrlingswesens, die in der „Soz. Prax." (Sp. 324) ausführlich besprochen wurden.

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde die Organisation der Lehrlingsfürsorge besprochen, die nach dem Wunsche der Sozialdemokraten der staatlichen Verwaltung zu unterstellen wäre, nach dem Dafürhalten der Christlichsozialen jedoch der länderweisen Regelung überlassen werden solle.

Eine Beschlußfassung über diese Frage wird aber erst dann erfolgen können, wenn die Bundesverfassung für Oesterreich zum Gesetz wird und die heute ganz ungeklärten Kompetenzen von Staat und Ländern eine Regelung erfahren werden. Wir dürfen aber nicht verkennen, daß die Durchführung der hier behandelten Reformvorschläge für das Lehrlingswesen noch mehr bedarf als bloß einer Verfassung, um die in diese Reform gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen, nämlich eines wirtschaftlich gesunden Staates. Und diese Voraussetzung wird erst dann eintreten, wenn sich die Einverleibung Deutschösterreichs in das große deutsche Wirtschaftsgebiet vollzogen haben wird, denn das wird auch die Stunde sein, da der Geist der Verständigung von Volk zu Volk in Europa zurückgekehrt sein wird, der allein die Kraft verleiht, der sozialen Kultur unserer Zeit Gestaltung und Leben zu verleihen.

Die Berufsausbildung erblindeter Akademiker wird seit drei Jahren von der „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende" in Marburg eifrig gefördert. Mehr als ein Viertel der kriegsblinden Hochschüler haben hier während dieser Zeit sich auf das Examen vorbereitet; vierzehn Gymnasiasten haben sich Kenntnisse für die Abiturienten-Prüfung angeeignet. In der ersten Zeit studierte die Mehrzahl Philologie; gegenwärtig wenden sich die meisten dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu. Die Erfahrungen, die mit den kriegsblinden Intellektuellen im Berufe gemacht sind, können vollauf befriedigend genannt werden. Die Bücherei umfaßt 3500 Bände. Bei dem Ausbau des Unternehmens ist das Kuratorium auf die Geldspenden hochgesinnter Volksgenossen angewiesen.

Eine staatliche Schule zur Heranbildung von Fürsorgerinnen errichtete das Volksgesundheitsamt in Wien. Die Leitung ist dem Landessanitätsreferenten für Niederösterreich, Hofrat Dr. Karl Helly, übertragen worden. Da der Bedarf an ausgebildeten Fürsorgeschwestern bei weitem das Angebot geeigneter Pflegerinnen übersteigt, ist damit zu rechnen, daß die Einrichtung weitgehendem Interesse begegnen wird. Die Lehrgänge sind unentgeltlich; gegen Vergütung der Selbstkosten wird den Schülerinnen volle Verköstigung, unbemittelten auf Antrag auch unentgeltliche Wohnung gewährt. Der Lehrplan gliedert den Stoff in zwei Hauptgruppen: Allgemeine Abteilung (Sozialpädagogik und Fürsorgerecht) und Sozialhygiene. Als Bedingung zur Aufnahme in die allgemeine Abteilung ist eine Allgemeinbildung in mehr als dreiklassiger Bürgerschule und einjährige, praktische Fürsorgetätigkeit gegen Entgelt erforderlich. Die Bewerberinnen für diesen Lehrgang, der 2 Jahre dauern soll, müssen mindestens 20 Jahre alt sein. Der Lehrgang für Sozialhygiene beginnt Ende Oktober und dauert ein Jahr. Zugelassen werden Krankenpflegerinnen über 20 Jahren, die für den sozialhygienischen Dienst in den städtischen Fürsorgestellen und auf dem Lande geeignet erscheinen. Bewerberinnen, die kein Diplom für berufsmäßige Krankenpflege besitzen, können zugelassen werden, wenn sie hinreichende Erfahrung in der Krankenpflege gewonnen haben und den Befähigungsnachweis als Lehrerin an einer Volks- oder Haushaltungsschule erbringen. Es werden Kurse über alle Gebiete der sozialhygienischen Theorie und Praxis veranstaltet werden, insbes Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge, Tuberkulosen- und Kleinkinderpflege, Bezirksfürsorgewesen und schulärztlichen Hilfsdienst. Mit dieser staatlichen Fürsorgeschule wird eine Einrichtung ins Leben gerufen, die eine wünschenswerte Ergänzung und ein hoffentlich vorbildliches Beispiel für private und korporative Sozialbeamtinnenschulen darstellen kann.

Wohnungswesen.

Der Mieterschutz in Bayern ist durch eine Verordnung der Ministerien der Justiz und für Soziale Fürsorge neu geregelt worden. Der Aufgabenkreis des Einigungsamtes ist beträchtlich erweitert worden. Nur mit seiner vorherigen Zustimmung kann ein Mietvertrag gekündigt werden. Dieselbe ist auch erforderlich, wenn gerichtliche Urteile und Vergleiche, die auf Räumung von Wohnräumen lauten, vollstreckt werden sollen. Die Entscheidungen des Einigungsamtes sind unanfechtbar. Behördliche Zustimmung ist ferner notwendig bei Festsetzung des Mietzinses der Wohnungen, die erstmals vermietet werden, und bei vereinbarter Erhöhung des Mietzinses. Alle Mietzinsvereinbarungen können erforderlichenfalls auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung bei Wohnungen, für die aus öffentlichen Mitteln Beihilfen zur Abbürdung der Ueberteuerung gewährt worden sind. Der Vermieter muß dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den für den Mietraum am 1. Juli 1914 gültig gewesenen Vertrag gewähren. Vermieter und Mieter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mieteinigungsämter, Amtsgerichte und Ortspolizeibehörden die Besichtigung der Mieträume zu gestatten. Die Mieteinigungsämter und Amtsgerichte können nach Einvernahme von Vertretern der Vermieter und Mieter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Richtlinien für die Angemessenheit der Mieten festsetzen und ortsüblich bekanntgeben. In Gemeinden mit ausgedehntem Landhausbesitz muß bei den gemeindlichen Mieteinigungsämtern für die Erledigung von Angelegenheiten, bei denen ein Landhausbesitzer streitbeteiligt ist, mindestens einer der aus dem Kreise der Hausbesitzer bestimmten Beisitzer den ortsansässigen Landhaus- und Villenbesitzern entnommen oder von diesen als Beisitzer vorgeschlagen sein.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Ausbildung von Frauen in der Blumen- und Federnindustrie. Von Erna Albrecht. Referat gehalten auf der 4. Hauptversammlung des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau am 14. Mai 1920 (Sp. 809). Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin W 9, Eichhornstr. 1. Preis für Mitglieder des Verbandes 2,50 M., für Nichtmitglieder 3,50 M.

Der hauswirtschaftliche Großbetrieb. Von Dr. Olga Essig. Frankfurt 1920. Verlag Brönner.

Eine der wichtigeren Nachkriegsaufgaben ist die Lösung der Hauswirtschaftsfrage. Soll die Einzelküchenwirtschaft beibehalten, soll sie durch den Zentralküchenbetrieb ersetzt werden? Wie fast alle Nur-Theoretiker entscheidet sich Dr. Essig für das letztere. Mit großem Fleiß und der ihr eigenen Klarheit und Gründlichkeit hat sie das Problem zu umgrenzen gesucht. Man kann ihrer Definition beistimmen, ihre Beweisführung in der Hauptsache bestehen lassen und doch aus Gründen, die dem Theoretiker notwendig verschlossen bleiben und auch durch das vorliegende Zahlenmaterial nicht aufgedeckt werden, zu ganz anderen Schlüssen kommen. Gelangt Dr. Essig zur rückhaltlosen Befürwortung des hauswirtschaftlichen Großbetriebs als einer Kraft, Zeit und Material sparenden Einrichtung, so möchten

wir uns die mit unsern eigenen Erfahrungen übereinstimmenden Auslassungen des langjährigen Leiters der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt, Prof. Dr. Stein, zu eigen machen. Er sagt: „Der Küchengroßbetrieb hat gegenüber den andern Großbetrieben nicht die überwiegenden Vorteile der massenhaften Maschinenverwendung. Man kann wohl eine Reihe von Dampfkesseln aufstellen, kann durch Kartoffelschälmaschinen so und soviel Frauen ersetzen, kurz und gut, man kann in mannigfacher Form Menschenarbeit ersetzen, erleichtern, bequemer machen, aber man hat nicht die Möglichkeit nach dem organisatorischen Prinzip des modernen Großbetriebs die Arbeit feinstens zu zerlegen, den Arbeitsprozeß völlig zu maschinisieren und zu mechanisieren." Fügen wir aus eigener langjähriger Erfahrung hinzu (ich habe die erste Kriegsküche in Frankfurt im Oktober 1914 gegründet und selbst geleitet. Anm. der Ref.), daß eine Feuerungs- und Materialersparnis nicht stattfindet (man vergesse auch nicht, daß heute in einer Ueberzahl von Fällen der Kochofen im Winter zugleich die einzige Wärmequelle der Wohnung ist), da mit beiden minder pfleglich verfahren wird, als es die einzelwirtschaftende Frau heute, der Not gehorchend, tut. Auch bleiben mehr Teller- und sonstige Reste, die auf diese Art für die menschliche Ernährung verloren gehen.

Und wie teuer die meisten der ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gespeisten Anstalten wirtschaften, beweisen gerade die von Dr. Essig angezogenen Frankfurter Organisationen. Mit Ausnahme der nach streng kaufmännischen Grundsätzen aufgebauten und mit einem lückenlosen Kontrollsystem arbeitenden Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen bedürfen die Frankfurter Zentralküchenanstalten so wesentlicher Zuschüsse, daß schon aus diesem Grunde eine Verallgemeinerung dieser hauswirtschaftlichen Betriebsform sich verbietet. Es ist denn auch bezeichnend, daß Dr. Essig von der Großküche zwar wichtige Pionierarbeit zugunsten der Volkshygiene und Volksernährung erwartet, aber selbst die Einschränkung macht: „immer **vorbildliche** Betriebsleitung vorausgesetzt", eine Voraussetzung die man denn doch nicht ohne weiteres hegen darf. Auch sieht sie sich angesichts des eben so komplizierten wie unzweckmäßigen Kontrollsystems der Zentralküchenkommission zu dem Zugeständnis veranlaßt, daß „die Notwendigkeit derartig umfassender Kontrollmaßnahmen eine empfindliche Belastung des Großbetriebs (gegenüber der Einzelwirtschaft) darstelle".

So kann auch die vorliegende Studie die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß zwar der Großbetrieb in einer Reihe von Fällen unentbehrlich ist und daß er auch schätzbare Möglichkeiten allseitiger Ausgestaltung umschließt, daß aber einstweilen noch die Einzelküche die gangbarere Form der Familienversorgung und auch die volkswirtschaftlich rationellere ist, besonders wenn man ihr durch konsumgenossenschaftliche Erleichterungen (vgl. dazu Fürth: „Gemeinwirtschaftliche Förderung der Haushaltung und der Lebenskraft. Schr. d. Gesellsch. für Soziale Reform, Jena 1919) zu Hilfe kommt.

Henr. Fürth.

Protokoll der 11. ordentlichen Generalversammlung des Gutenbergbundes. Abgehalten vom 21.—25. Juli 1919 zu Paderborn und Beschlußprotokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. und 10. März 1920 zu Berlin. Im Selbstverlage des Gutenbergbundes. Berlin 1920. 167 S.

Gekürzter Bericht über die Tagung der Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgewesen am 13. und 14. Februar 1920. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (früher für Armenpflege und Wohltätigkeit). 49 S. Zu beziehen zum Preise von 4,50 M. durch die Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Abfindungssumme für Post- und Telegraphenbeamtinnen bei der Dienstentlassung wegen Heirat. Denkschrift des Verbandes der deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen. Im Auftrage des Verbandes verfaßt von Ernst Sommer, Wilmersdorf. Verkehrsverlag Union Ernst Hommer. Berlin 1919. 56 S.

26. Jahresbericht der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr 1919. Hamburg. 60 S.

Arbeitsrecht. Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage. Mit Schlagwortverzeichnis. Herausgegeben von H. Hoeniger und E. Wehrle. 53. Bd. der „Sammlung deutscher Gesetze". J. Bensheimer. Mannheim 1920. 321 S. 8° und XXXVII Seiten Einleitung.

Eine recht dankenswerte kleine Zusammenstellung der geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze, Verordnungen usw. haben hier der Freiburger Extraordinarius Hoeniger und der den Lesern der „Soz. Prax." nicht unbekannte Dr. Wehrle vorgenommen. Sie ist zuverlässig und in der Anordnung geschickt. Hoenigers Einleitung über die Grundformen des Arbeitsvertrages ist geistreich und eigenartig, wie von einem so scharfsinnigen Juristen nicht anders zu erwarten.

L. H.

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. Von Dr. Georg Kaisenberg. Verlag von Franz Vahlen. Berlin 1920. 169 S. Preis 5,50 M.

Der mit der Ausarbeitung des Gesetzes befaßt gewesene Referent gibt mit entsprechender Zuverlässigkeit diesen Kommentar, der durchaus empfohlen werden kann.

Die Konsumgenossenschaft. Von Prof. Dr. Franz Staudinger. 2. Aufl. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 222. Verlag G. B. Teubner. Leipzig 1919. 134 S.

Diese von großen Gesichtspunkten geleitete, aus Liebe zur Sache und rein wissenschaftlichen Erfassen des Gegenstandes geborene Schrift stellt die bestmögliche kurze Einführung in das Konsumvereinswesen dar und verdient die besondere Beachtung der Intellektuellen.

Die Frau im deutschen Reichs- und Landesdienst. Von Elisabeth Süersen, Dr. rer. pol. J. Bensheimer. Mannheim 1920. 121 S. Preis 10 M.

Eine gut unterrichtende Darstellung der Bedingungen und Aussichten der Frauenarbeit im öffentlichen Dienst. Aufbaulich kritisch in der Auswertung bisheriger Erfahrungen und sehr überzeugend in den eigenen Vorschlägen.

H. L.

Die Reichsverfassung. Das neue Reichsstaatsrecht für den praktischen Gebrauch dargestellt. Von Dr. Otto Meißner, Geheimer Regierungsrat und Referent beim Reichspräsident. 1919. Verlag von Reimar Hobbing-Berlin. 260 S. Preis geb. 12 M.

Höchst bedauerlicherweise ist der Inhalt und die gewaltige Bedeutung des Werks von Weimar weitesten Schichten unseres deutschen Volkes, selbst den akademisch gebildeten, noch recht wenig bekannt und doch ist, wie der Verfasser durchaus mit Recht in seinem Vorwort betont „die Kenntnis des Grundgesetzes der Nation, der Lebenstätigkeit des Reichs und der Grundrechte des Einzelnen wie der Gemeinschaften das Fundament für eine zweckmäßige Ausübung der dem Bürger zugewiesenen Beteiligung am öffentlichen Leben." Diese Kenntnis vertieft und erweitert das vorliegende Werk in trefflicher Weise. Es gibt eine systematische Darstellung der neuen Verfassung des Reichs in einer für jeden Gebildeten verständlichen Form. Ausgezeichnet versteht Meißner es wissenschaftliche Zuverlässigkeit und Gründlichkeit mit schlichter Gemeinverständlichkeit zu vereinigen. Er beschränkt sich nicht auf eine bloße Erläuterung des Verfassungstextes selbst, sondern umfaßt alle irgendwie wichtigen mit der Verfassung im Zusammenhang stehenden alten und neuen Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, auf diese Weise gelingt es dem Verfasser in überaus glücklicher Weise ein vollständiges Bild des auf völlig neuen Grundlagen entstandenen nunmehrigen Staatsrechts des Deutschen Reichs zu geben. Sehr zweckmäßig sind auch die beständigen Vergleiche mit dem Staatsrecht der ausländischen Staaten, insbesondere Frankreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Zum Widerstreit der politischen Meinungen Stellung zu nehmen oder Kritik an ihnen zu üben, meidet Meißner mit Recht, nur insoweit werden die politischen Strömungen erwähnt als sie die Entstehung und die Fassung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Staatsrechts beeinflußt haben. Insoweit gibt der Verfasser auch in ziemlich weitem Umfang grundlegende Ausführungen der Regierungsvertreter und führender Parlamentarier in der Nationalversammlung wieder. Das Werk ist entschieden die weitaus wertvollste Darstellung all der zahlreichen populär-wissenschaftlichen Werke über das neue deutsche Staatsrecht überhaupt. Auch unter den Lesern der Sozialen Praxis wünschen wir ihm recht zahlreiche Leser und Käufer. Für die sicher recht bald notwendig werdende 2. Auflage wünschen wir zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit des trefflichen Werkes noch als Anhang den Abdruck des gesamten Textes der neuen Reichsverfassung selber.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Dr. H. Marquardsen. 32. Band der wissenschaftlichen Beihefte zum Deutschen Kolonialblatt. Berlin 1919. E. S. Mittler u. Sohn. 220 S.

Der Fall Valentin. Die amtlichen Urkunden. Im Auftrage der philosophischen Fakultät zu Freiburg i. Br. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Felix Rachfahl. München-Leipzig 1920. Verlag Duncker u. Humblot. 119 S. Preis 4 M.

Das uneheliche Kind und seine Mütter im Recht des neuen Staates. Ein Versuch auf der Basis kritischer Rechtsvergleichung. Von Dr. jur. Theodor Geiger. München, Berlin u. Leipzig, 1920. Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier). XVI u. 328 S. Preis geh. 20 M.

Die Besserstellung der vielen Hunderttausende unehelicher Kinder — allein im Jahre 1914 wurden ihrer in Deutschland 183 914 gleich 9,8% aller Kinder geboren — und ihrer Mütter, dieser Parias der bürgerlichen Gesellschaft, beschäftigt seit etwa reichlich 20 Jahren schon fast unausgesetzt die öffentliche Meinung. Art. 121 der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat das unendlich wichtige, den Juristen, Sozialpolitiker, Ethiker und Hygieniker, überhaupt jeden wahren Volksfreund gleichmäßig berührende Problem besonders akut gemacht. Bei all der wahrhaft beängstigenden Flut von Aufsätzen und Broschüren fehlte bisher eine erschöpfende und lückenlose große Darstellung vollkommen. Die empfindliche Lücke füllt in glücklicher Weise vorliegendes auf breitester rechtsvergleichender Grundlage aufgebaute Werk Geigers aus. Mag es auch in seinen grundlegenden Forderungen: restlose Aufnahme jedes Unehelichen auch des Ehewidrigen in die Familie des Vaters, restlose Verleihung der Verwandtschaft und Einräumung vollen gesetzlichen Erbrechts für den Unehelichen, entschieden zu weit gehen, so sind doch die Ausführungen Geigers ernstester Erwägung wert.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Herausgegeben von Conrad Bornhak. München, Berlin u. Leipzig 1919. J. Schweitzer Verlag. 123 S. Preis 3,80 M.

Eine sehr handliche und, wie das bei der Bedeutung des Kommentators selbstverständlich ist, zuverlässige Ausgabe der neuen Verfassung.

Die Kleinwohnung. Von F. Schumacher. 2. Aufl. Leipzig 1919. Verlag von Quelle & Meyer. 117 S. Preis 3 M.

Dieses 145. Bändchen der bekannten Sammlung „Wissenschaft und Bildung" gehört zur besten deutschen Literatur über die Wohnungsfrage. Sein Wert wird durch die zahlreichen vortrefflichen Abbildungen, die es enthält, noch besonders gesteigert.

Das Reichsnotopfer. Die große Abgabe vom Vermögen. Von Dr. Paul Beusch, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. M.-Gladbach 1920. Volksvereins-Verlag. 79 S.

Einkehr. Betrachtungen eines sozialdemokratischen Gewerkschaftlers über die Politik der deutschen Sozialdemokratie! Von Emil Kloth. München 1920. Deutscher Volksverlag. 152 S.

Ein im Zorn geschriebenes Buch, dessen Wert in der Polemik nicht überschätzt werden darf.

Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung. Von Dr. Fritz Haußmann und Dr. Georg Cleves. Berlin 1920. Industrieverlag Spaeth & Linde. 1. Teil. 67 S.

Recht verdienstvoll, klar und übersichtlich.

Der gesetzliche Arbeiterschutz in Oesterreich. 2. Aufl. Von Dr. Josef Resch. Wien 1920. 55 S. Preis 3 K.

Eine sehr übersichtliche kleine Zusammenstellung der in Deutschösterreich geltenden Arbeiterschutzbestimmungen.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Regensburg 1919 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Deutschösterreich und zur Sozialisierungsfrage. Band 159. München und Leipzig 1920. Verlag von Duncker & Humblot. 277 S.

Dieser 159. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik enthält u. a. die interessanten Sozialisierungsberichte und -debatten und die Nachrufe auf Schmoller und Hainisch. Wir haben seinerzeit über den Kongreß eingehend berichtet.

Zentrum und Werdegang sowie Reform des Reichs-Strafrechts und Strafprozesses. Von Reichsminister a. D. Dr. Bell, Mitgl. d. R. und d. L. M.-Gladbach 1920. Volksvereins-Verlag. 45 S. Preis 4 oder 6 M.

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Textausgabe mit Sachregister. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. 30 S. Preis 2 M.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, sein Ziel und seine bisherigen Ergebnisse. Von Dr. Ludwig Herz. 1920. Heft 2 der „Staatsbürgerschule". Verlag „Fortschritt" (Buchverlag d. Hilfe), Berlin NW 40. 51 S. Preis 3 M.

Die Grundgedanken der Reichsverfassung. Von Hans Nawiasky. (Die innere Politik, herausgegeben von S. Zellmann.) München u. Leipzig 1920. Verlag von Duncker & Humblot. 164 S.

Die Bedrohung der Deutschen Wirtschaftshoheit durch den Frieden von Versailles. Von Dr. Eduard Rosenbaum. 8. Heft der „Friedenslast". Herausgegeben von der Dtsch. Liga für Völkerbund. Berlin 1920. Verlag Haus Robert Engelmann. 61 S.

Bericht über das 21. Geschäftsjahr des Konsum-, Bau- und Sparvereins Produktion in Hamburg 1919. 95 S.

Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Erläutert von S. Merzbacher. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. München 1920. Verlag Beck. 382 S. 8°. Preis 16 M.

Eine vortreffliche Ausgabe des Gesetzes.

Die Neuorientierung der technischen Angestellten. Von Ing. Klitzsch. Berlin 1920. Bund nationaler technischer Angestellten. 24 S. kl. 8°.

Der Reichswirtschaftsrat. Von Dr. G. Plötz, Referenten im Reichswirtschaftsministerium. Berlin-Fichtenau 1920. Verlag Gesellschaft und Erziehung. 32 S. Preis 2,50 M.

Sehr brauchbar zum Nachschlagen über die Verordnung vom 4. Mai 1920, den Aufbau des RWR., die ihm angehörenden Persönlichkeiten, die vertretenen Organisationen usw.

Der Deutsche Regierungsentwurf für ein Welt-Arbeiterrecht. Eingeleitet von Prof. Dr. Alfred Manes. Berlin 1920. Verlag Hans Robert Engelmann. 16 S.

Grundfragen des Menschenschicksals. Von Rudolf Goldscheid. Leipzig-Wien. Verlag Tal u. Co.

Goldscheid ist immer einer jener Propheten gewesen, die nicht aus mystischen Empfindungen, sondern auf Grund eindringender und vorausschauender Erkenntnis die Gestaltungen vorweg nehmen und die daraus sich ergebenden Folgerungen und Forderungen formulieren. Und er teilt mit anderen Propheten das Schicksal, daß man ihn wohl hört, aber seinem Mahnen kein Gehör gibt. So ist die Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen, die unter dem Titel: Grundfragen des Menschenschicksals soeben erschienen sind und deren erster sich auf das Jahr 1906, deren letzter sich auf 1919 bezieht, ein Menetekel für eine Zeit, die ihre berufenen Führer darum zur Unfruchtbarkeit verdammt, weil sie nicht demagogisch genug sind, um sich der Tagesforderung verblendeter Massen unter Preisgabe des besseren Wissens anzupassen. Vielleicht überwiegt in Goldscheid auch in etwas der Theoretiker, der die Dinge zwar in der Tiefe zu erfassen, sie aber der großen Masse, auf die es letzten Endes ankommt, nicht genügend faßbar zu machen weiß. Jedenfalls ist es aber tief bedauerlich, daß Anregungen und Gedankengänge wie die vorliegenden nicht den genügenden Nachhall und ersprießliche Nachfolge gefunden haben.

Daß z. B. die Privatwirtschaft allmählich zum Vampyr des Staates geworden und die einzige Rettung in der Umwandlung des Staates aus einem Steuer- in einen Kapitalstaat und Mitbesitzer aller werbenden Anlagen zu sehen ist, kann gar nicht oft und gar nicht nachdrücklich genug gesagt werden. (Vgl. Finanzwirtschaft und Soziologie S. 132 ff.)

Das von den meisten und ganz gewiß von den Massen falsch verstandene und darum vielverlästerte Taylorsystem wird im Sinne des menschenökonomischen Grundgedankens Goldscheids als das Mittel gekennzeichnet, das statt des bis jetzt beliebten umgekehrten Verfahrens die Maschine und das Werkzeug dem Menschen anpassen, seine Fähigkeit vermehren, seine Arbeitskraft dauernd schützen und somit den Raubbau am Menschen und die Vergeudung seiner Arbeitskraft verhüten soll. „Das Taylorsystem zur Steigerung der Intensität der Arbeit wird der Kulturmenschheit darum zum Segen oder zum Fluch geraten, je nachdem, ob es die Arbeitskräfte wie Präzisionsapparate behandelt, bei denen schon die leiseste Ueberlastung nach Tunlichkeit vermieden werden muß, sollen sie lange Zeit hindurch leistungsfähig bleiben, oder wie solche Maschinen, die sich am besten rentieren, wenn man sie in wenigen Jahren durch äußerste Inanspruchnahme konsumiert. Tendenzen zur Betriebsverbesserung sind unaufhaltsam. Darum gehört dem Taylorsystem in irgendeiner Gestalt sicherlich die Zukunft, um so mehr, da es der Anfang einer Technik des Organischen ist . . . wenn es als eines der zahllosen Mittel benutzt wird, das organische Nationalkapital mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten." (S. 208 f.)

Neu und sehr beachtlich ist der in „Lebendige Statistik" (S. 210 ff.) gemachte Vorschlag, das Kino in den Dienst der graphischen, Kurven-, zahlen- und bildmäßigen Statistik zu stellen und damit das Verständnis der Massen für lebenswichtige soziologische Zusammenhänge und Umstellungen durch lebende Kurven, Karten und Bilder zu wecken. Der heutigen Verwirklichung steht indessen aus naheliegenden Gründen die Kostenfrage entgegen. Noch dazu weil solche Films, soweit sie nicht historischen sondern Gegenwartscharakter hätten, innerhalb kürzester Frist veralteten oder einschneidender Korrekturen bedürften.

Möchte der vorliegenden Sammlung ein besseres Schicksal beschieden sein, als den Aufsätzen, aus denen sie besteht. Möchten Theoretiker und Praktiker der Soziologie sich vereinen, um, uns allen zu Nutz und Frommen, der Goldscheid'schen Gedankenwelt den Weg in die Praxis zu ebnen.

Henr. Fürth.

Betriebsrätegesetz. Erläutert von W. Rohrbeck und E. Schönfeld. Erlangen 1920. Verlag Deichert. 172 S. Preis 14 M.

Diese Ausgabe des Gesetzes berücksichtigt bereits einige praktische Erfahrungen, die mit ihm gemacht worden sind, besonders im Versicherungsgewerbe.

Nach der Revolution. Von Friedr. Meinecke. München u. Berlin 1919. Verlag von Oldenbourg.

Aus großen historischen Gesichtspunkten heraus wird unsere gegenwärtige Lage in überaus sachlicher Weise beleuchtet. Die Fehler der früheren Führung werden in maßvollem Tone auseinandergesetzt. Für die Gegenwart wird mit allem Nachdruck für die demokratische Republik, für soziale und internationale Verständigung eingetreten, bei würdiger Wahrung berechtigter nationaler Ansprüche. Für die Zukunft wird die ungeheure Gefahr der Uebermacht des vereinigten Angelsachsentums betont, aber die Hoffnung auf unseren Wiederaufschwung aus Fichteschem Geist heraus durchaus aufrecht erhalten. Ueber die Wege freilich wird wenig gesagt, wie überhaupt alles Positive etwas matt, etwas gebrochen herauskommt. Der starke Wegführer der deutschen Zukunft ist es noch nicht.

R. Engelhardt.

Wertgutgedanken. Von P. Broecker. Kultur- und nationalpolitische Zeitfragen, Bd. 3. Hamburg 1920. Deutschnationale Verlagsanstalt. 153 S.

Die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter. Ein Satzungsentwurf und seine Begründung. Berlin 1920. Verlag des Gewerkschaftsbundes Deutscher Eisenbahnbeamten. 149 S. Preis 4 M.

Der deutsche Konservatismus und die Revolution. Von Adam Röder. Gotha 1920. Verlag Perthes. 133 S.

Ein höchst bedeutsamer Versuch, den Konservatismus zur innerlichen Erneuerung anzuregen.

Rußland im Friedensvertrag von Versailles. Kommentar zu den einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages, nebst den Noten. Von Konsul Dr. F. C. Zitelmann. Berlin 1920. Verlag Vahlen und Verlag Engelmann. 125 S. 4°. Preis 18 M.

Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. Von M. E. Lüders. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch. München 1920. Duncker & Humblot. 54 S.

Die neue Zeit in der Sozialpolitik des katholischen Auslands. Von Constantin Noppel S. J. Sonderabdruck aus den Stimmen der Zeit. 99. Bd., 5. Heft. Freiburg i. Br. 1920. Verlag Herder & Co. 13 S.

Die Schrift gibt — hauptsächlich an Hand von Aufsätzen ausländischer Ortsgenossen des Verfassers — einen lesenswerten Abriß der neueren katholisch-sozialen Ideen im romanischen, holländischen und englisch-amerikanischen Kulturkreis. Neuzeitliche Forderungen, die in Deutschland teilweise schon durch die Gesetzgebung verwirklicht worden sind, finden bei den geistigen Führern des ausländischen Katholizismus immer mehr Befürworter, nicht zuletzt in den Kreisen der Geistlichkeit. Die kleine Abhandlung vermittelt uns interessante Aufschlüsse über das soziale Wollen jener Männer, die vermöge ihrer kirchlichen Stellung sozialreformerischen Bestrebungen wertvolle Dienste leisten können.

Dr. W—s.

Das Zeitungswesen. Von H. Diez. Natur und Geisteswelt, Bd. 328. 2. Aufl. Leipzig 1919. Verlag Teubner. 128 S. 8°. Preis 2 M.

Das Büchlein ist eine knappgefaßte und reizvolle Einführung in Geschichte und Gegenwart des Zeitungswesens. Dr. Diez, einer der Direktoren des W.T.B., ist ein berufener Wegweiser für dieses junge Wissensgebiet.

Heyde.

Die mittlere Ostmark und ihre Hauptstadt Frankfurt a. d. O. Verfaßt von Dr. Bruno Müller und Bruno Schuster. Frankfurt. Verlag Trowitzsch & Sohn. 64 S. gr. 8°.

Kommunal-Politische Probleme. Von Paul Hirsch, Leipzig 1920. Verlag von Quelle & Meyer. 160 S. Preis 4,40 M.

Die Universitätsvorlesungen des früheren preußischen Ministerpräsidenten bieten manche Anregung und zeigen Hirsch als guten Kenner kommunalpolitischer Fragen.

Arbeits-Rationalisierung. Von Dr.-Ing. Johannes Riedel. Verlag Zahn & Jaensch. Dresden 1919. 56 S. Preis 2,50 M.

Eine knappe, instruktive Veröffentlichung der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Geeignet, mit vielen Mißverständnissen aufzuräumen, die in der älteren Taylorpropaganda aufgekommen sind.

Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland. I. Buch: Die Rechte des Arbeiters im neuen Deutschland. Von Dr. jur. Franz Goerrig. Universitätsbuchdruckerei und Verlag Carl Georgi. Bonn 1919. 135 S. Preis 5,50 M.

Eine juristisch gute und verdienstvolle Zusammenfassung, deren Prägnanz erfreulich ist.

Soziale Streitfragen. Die Behandlung der sozialen Frage auf evangelischer Seite. Von D. Weber. Herausgegeben im Namen d. Gesamtverbandes d. Evangel. Arbeitervereine Dtschlds. von D. Weber, Bonn, Vorsitzender. 56 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Die Stelle des

Leiters des Städt. Jugendamtes Hof

soll mit möglichster Beschleunigung **wieder besetzt werden,** und zwar mit einer **pädagogisch vorgebildeten Kraft.** Voraussichtlich wird die Stelle in Gruppe 10 der neuen Reichsbesoldungsordnung eingereiht. Bewerbungsgesuche, belegt mit Abschrift der Zeugnisse über die bisherige Verwendung und amtsärztliche Gesundheitszeugnisse, wollen bis längstens 1. Oktober 1920 beim Stadtrate Hof eingereicht und dabei angegeben werden, bis wann Dienstantritt erfolgen könnte.

Hof, den 21. September 1920. **Stadtrat.** Dr. Buhl.

Offiziersfrau,

in Kriegshilfsdienst und sozialer Arbeit organisatorisch und praktisch bewährt, mit im Ausland erworbenen Sprachkenntnissen, stattliche Erscheinung, sucht entsprechende Verwendung. Angebote an **Oberin, Lübeck, Hohenfaufenstr. 3.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Recht auf Arbeit

Von **Th. Brauer.** (52 S. 8°). 1919. **Mk. 2.40** (+ 25% Teuerungszuschlag.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Der geschlossne Handelsstaat

Von

Johann Gottlieb Fichte

Neudruck nach dem Original des Jahres 1800
Eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig

(Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Band 21.)

(XXVIII, 130 S. kl. 8°.) Mk 11.—, geb. Mk 16.—

Stellenvermittelung für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 125 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande

Heft 70. (10. Band, Heft 1)

Die Berufserziehung des Arbeiters

1. Teil: Einleitung. — Die Berufsvorbildung bis zur Schulentlassung.

Heft 1:

Die Aufgaben der Berufserziehung im neuen Deutschland. Von Geh. Regierungsrat Dr. Kühne, Berlin. — **Das Recht des Kindes auf Schutz und Erziehung.** Von Helene Simon, Schwelm. — **Werkarbeit in der Volksschule.** Von Schulinspektor Karl Götze, Hamburg. — **Berufsberatung und Berufsvermittlung.** Von Schulrat Thomae, Hamburg.

(IV, 59 S. 8°.) 1920. **Preis: 2 Mark 50 Pf.**

Die Gesellschaft für Soziale Reform will mit Schriften, die der Berufsbildung des Arbeiters gewidmet sind, an ihrem Teile zur Klärung der großen Bildungs- und Erziehungsfragen beitragen, die heute mit gutem Grunde das deutsche Volk inmitten seiner tiefen Not bewegen. Sie knüpft damit an frühere literarische Arbeiten innerlich an, die ebenfalls in den „Schriften" veröffentlicht worden sind. (Heft 34—41.)

Die vorliegende Schriftenreihe gliedert sich in der Weise, daß dem 1. Hefte zwei weitere folgen, die sich mit der Erziehung für den eigentlichen Lebensberuf, also der Berufsvorbildung der Jugendlichen, und mit dem Bildungswesen der Erwachsenen befassen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Der sozialdemokratische Staat im Lichte der Darwin-Weismannschen Lehre.

Von Prof. Dr. **Friedrich Dahl,**
Falkenhagen W. (Osthavelland.)

Mit 6 Abbild. im Text. (42 S. gr. 8°.) 1920.

Preis: 3 Mark.

Die Darwin-Weismannsche Lehre, die als integrierenden Faktor den Kampf ums Dasein in sich schließt, wird von dem Verf. der vorliegenden Schrift in ihrer ganzen Bedeutung für die Welt der Organismen behandelt. Ein Gesetz aber, das allem Geschehen in der Organismenwelt zugrunde liegt, muß auch der Mensch anerkennen und aus ihm die einfachsten, notwendigen Konsequenzen auf das Wirtschaftsleben zu ziehen imstande sein.

Die Natur korrigieren zu wollen, wie es Kommunisten und Sozialisten in erster Linie versuchen, muß notwendigerweise zu verhängnisvollen Störungen eines Staats- und Wirtschaftslebens führen. Die Forderung der Arbeitslosenunterstützung, die Ablehnung der Akkordarbeit, die Sozialisierung aller Produktionsmittel sind alles Grundsätze, die mit dem Naturgesetz der Naturauslese in Widerspruch stehen. Diese und noch eine Reihe anderer Fragen, von grundsätzlicher Bedeutung werden hier objektiv, lediglich vom Standpunkt naturwissenschaftlicher Erkenntnis heraus, abgehandelt. Jedem gebildeten Laien wird diese Schrift eine Fülle willkommener Anregungen bieten.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 13. Oktober 1920. Nummer 54.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Demobilmachungskommissar und Tarifverträge. Von Dr. Wiethaus, Charlottenburg. 1279

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1283
Nochmals: Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die Notlage der aus Gefangenschaft heimgekehrten Studenten. Von Adolf Halm, Cöln.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1288
Der Jahresbericht der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) für 1919.
Eine konstituierende Ausschußsitzung des neugegründeten Gewerkschaftsringes.
Die Konzentrationsbewegung in den deutschen Gewerkschaften.
Putschtaktik bei den tschechischen Kommunisten.
Die deutschen Gewerkschaften in der Tschechoslowakei.
Die Generalversammlungen der bedeutendsten englischen Gewerkschaften.
Italienische Arbeiterorganisationen.

Arbeiterschutz 1290
Die Melde- und Entschädigungspflicht beruflicher Erkrankungen. Von Dr. Erich Francke, Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M.
Der Ausbau der ausländischen Arbeiterschutzgesetzgebung.
Die Mindestlöhne für Landarbeiter in Großbritannien.

Sozialversicherung 1294
Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben.
Die diesjährige Tagung der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Wohnungswesen 1296
Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. September 1920. Von Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.
Der Wohnungssteuer-Gesetzentwurf.
Bekämpfung der Wohnungsnot durch Selbsthilfe.

Literarische Mitteilungen . . . 1301

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Demobilmachungskommissar und Tarifverträge.

Von Dr. Wiethaus, Charlottenburg.

Die Frage, ob die Demobilmachungskommissare befugt sind, Schiedssprüche, die eine tarifvertragliche Regelung bringen, für verbindlich zu erklären, ist lebhaft umstritten. Während das Arbeitsministerium und mit ihm ein großer Teil der Demobilmachungskommissare sie bejaht, wird von verschiedenen Demobilmachungskommissaren und auch verschiedentlich im Schrifttum der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. In Nr. 16 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber" hat nun Rechtsanwalt von Zeddelmann ein Urteil des Stolper Landgerichts besprochen, das ebenfalls die Zuständigkeit der Demobilmachungskommissare zur Verbindlicherklärung von Tarifverträgen verneint, und hieran Bemerkungen geknüpft, denen wiederum W. Kroppenberg in Heft 35 der „Deutschen Werkmeisterzeitung" entgegentritt, indem er sich für das Recht des Demobilmachungskommissars zur Verbindlicherklärung ausspricht.

Die Ausführungen der beiden vorgenannten Schriftsteller, die wegen Raummangels hier leider nicht wiedergegeben werden können, gehen zum Teil aneinander vorbei und bringen keine völlige Klärung der Frage. Im folgenden soll daher der Versuch gemacht werden, alle für die Beurteilung maßgebenden Momente zusammenzustellen und vom objektiven Standpunkt aus zu erörtern, um damit diese wichtige Frage der Klärung näher zu bringen.

Die gesetzliche Bestimmung, aus der das Recht der Demobilmachungskommissare zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, die eine tarifvertragliche Regelung bringen, hergeleitet wird, ist § 28 der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920. Gemäß § 25 dieser Verordnung ist nämlich der Demobilmachungskommissar befugt, Schiedssprüche zur Regelung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Verordnung entstanden sind (§ 22), für verbindlich zu erklären, und dieses Recht wird in § 28 dem Demobilmachungskommissar auch bei „Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen" zugesprochen.

Im nachstehenden sollen, um zu einer Beantwortung der Frage zu gelangen, folgende Untersuchungen angestellt werden:

1. Spricht der Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift für eine Bejahung der Frage?
2. Welches war der Wille des Gesetzgebers?
3. Falls die Erörterungen zu 1. und 2. für eine Bejahung der Frage sprechen, erscheint eine einschränkende Auslegung der Bestimmung aus allgemeinen Erwägungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art geboten?

Was zunächst den Wortlaut angeht, so hat sich das Landgericht Stolp auf den Standpunkt gestellt, daß nach dem reinen Wortlaut des § 28 dieser Bestimmung auch Tarifverträge unterliegen müssen. Dem wird man ohne weiteres zustimmen müssen, denn Tarifverträge regeln ja gerade allgemein Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen (z. B. Urlaub, Arbeitszeit usw.) für diejenigen am Tarif beteiligten Arbeitnehmer, die bei den am Tarif beteiligten Arbeitgebern beschäftigt sind. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses zur Herbeiführung einer tarifvertraglichen Regelung kann deshalb, ohne den Worten Zwang anzutun, als eine „Streitigkeit" über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen bezeichnet werden, zumal die Anrufung regelmäßig erst dann erfolgt, wenn alle vorher unternommenen Versuche zur Herbeiführung eines Tarifvertrages gescheitert sind und, wenn der Schlichtungsausschuß nicht bestünde, den Arbeitnehmern nur noch das Mittel des Streiks verbliebe.

Rechtsanwalt von Zeddelmann vertritt im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts Stolp den Standpunkt, aus dem Wortlaut des § 25 Abs. 4 der Verordnung gehe klar hervor, daß sich der Wortlaut des § 28 nicht auf Tarifverträge beziehen könne. Er führt hierzu folgendes aus:

> „Die Wirkung eines durch den Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruches ist in § 25 Abs. 4 der Demobilmachungs-Verordnung ausgesprochen, und zwar dahin, daß dann zwischen den Arbeitgebern und -nehmern solche Dienstverhältnisse als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedsspruchs entsprechen. Dienstverträge im Sinne des Gesetzes sind aber keine Tarifverträge. Ein Dienstvertrag wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen oder mehreren Arbeitnehmern, wobei aber auch die mehreren Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber stets als einzelne gegenüberstehen. Tarifverträge dagegen sind Gesamtverträge und regeln die Arbeitsverhältnisse ganzer Gruppen von Arbeitnehmern. Können nun aber nur Dienstverträge als abgeschlossen gelten, so können auch die „Arbeitsbedingungen" des § 28 nur solche sein, die auf Dienstverträgen beruhen, nicht aber auf Tarifverträgen."

Diese Ausführungen liegen größtenteils neben der Sache und führen daher zu falschen Schlüssen. Zweck der Vorschrift des § 25 Abs. 4 ist nämlich der, auszusprechen, daß durch die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs derselbe Rechtszustand herbeigeführt wird, als bestände zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis, auf dessen Erfüllung vor Gericht geklagt werden kann, also derselbe Gedanke, aus dem heraus in § 87 Abs. 2 S. 4 des Betriebsrätegesetzes gesagt wird, daß die endgültige Entscheidung des Schlichtungsausschusses zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer „Recht schaffe". Eine tarifvertragliche Regelung setzt Normen fest, die automatisch Bestandteil sämtlicher Dienstverträge werden, die zwischen den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschlossen sind oder geschlossen werden (vgl. § 1 der VO. vom 23. 12. 18). Wird also eine solche tarifvertragliche Regelung durch einen vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruch getroffen, so erfahren dadurch gemäß § 25 Abs. 4 die einzelnen Dienstverträge eine Änderung, und jeder einzelne Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber Erfüllung des veränderten Dienstvertrages verlangen und gegebenenfalls auf Erfüllung klagen. Mithin kann aus dem Wortlaut des § 25 Abs. 4 der VO. nicht etwa gefolgert werden, daß § 28 auf tarifliche Regelungen keinen Bezug haben könne.

Daß aus dem Wortlaut des § 28 die Befugnis des Demobilmachungskommissars zur Verbindlicherklärung Tarifverhältnisse regelnder Schiedssprüche gefolgert werden kann, dürfte nach dem Gesagten bedenkenfrei sein, ganz unzweifelhaft ist aber, daß der Gesetzgeber die Bestimmung so aufgefaßt wissen wollte. Dies beweist einmal die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Die Verordnung vom 12. Februar 1920 ist nämlich lediglich eine Umarbeitung der gleichlautenden Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919, und diese wiederum war eine zusammenfassende Überarbeitung der beiden Verordnungen des Demobilmachungsministeriums vom 4. und vom 24. Januar 1919.[1]) In § 12 der Verordnung vom 4. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Arbeitern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung war in Anlehnung an den § 13 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten bestimmt worden, daß die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, soweit eine tarifliche Regelung nicht bestehe, nach der vorgenannten Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln seien, d. h., daß eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter zu treffen und, wenn eine Einigung nicht zustande komme, der Schlichtungsausschuß anzurufen sei. In § 13 war dem Demobilmachungskommissar die Befugnis, auch bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse den Schlichtungsausschuß anzurufen, und in § 14 die allgemeine Befugnis zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen verliehen worden. Bei Abfassung der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung war man sich darüber klar geworden, daß es überflüssig sei, auf das durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 dem Angestelltenausschuß verliehene Recht zur Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse nochmals besonders hinzuweisen, Abs. III des § 16 dieser Verordnung, dessen beide erste Absätze bezeichnenderweise von Tarifverträgen handelten, enthielten daher lediglich die Bestimmung, daß der Demobilmachungskommissar bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse den Schlichtungsausschuß anrufen könne, während der unmittelbar anschließende § 17 die Befugnis zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen enthielt. Schon auf Grund dieser Bestimmungen hielt sich der Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, die eine tarifliche Reglung brachten, für befugt und hat auch bereits im Frühjahr 1919 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Bei der Abfassung der Verordnung vom 3. September 1919 war dem Reichsarbeitsministerium diese Auffassung des Groß-Berliner Demobilmachungskommissars bekannt. In der bewußten Absicht, an dieser Befugnis festzuhalten, wurde dem § 26 dieser Verordnung die Fassung gegeben, die der des § 28 der jetzt noch gültigen Verordnung vom 12. Februar 1920 entspricht.

Aber nicht nur die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung läßt erkennen, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ging, den Demobilmachungskommissar die bestrittene Befugnis zu verleihen, sondern der Reichsarbeitsminister hat wiederholt erklärt, daß die Bestimmung in diesem Sinne auszulegen sei. Außerdem enthält aber auch der im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf der Reichsschlichtungsordnung ähnliche Bestimmungen, aus denen ebenfalls rückschließend die frühere gesetzgeberische Absicht gefolgert werden kann.

Das Landgericht Stolp hat nun ganz richtig betont, daß es durch eine authentische Auslegung nicht gebunden sei. Es wäre also weiter zu prüfen, ob etwa rechtliche oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Anwendung des § 28 in dem vom Reichsarbeitsminister beabsichtigten Sinne sprechen. Solche Bedenken liegen zweifellos vor. Was zunächst die rechtliche Seite anlangt, so kann es zweifelhaft sein, ob der Reichsarbeitsminister nicht überhaupt seine Verordnungsbefugnis überschritten hat, indem er eine derartige Vorschrift erlassen hat, die, wie das Landgericht mit Recht ausführt, „eine Umgestaltung des allgemeinen Arbeitsrechts von ungeheurer Tragweite" darstellt, derzufolge der Demobilmachungskommissar „innerhalb seines örtlichen Wirkungskreises der gesamten Arbeiterschaft oder Arbeitgeberschaft Lohn- oder Arbeitsbedingungen aufzwingen" kann, „die durch einen mit keiner Begründung versehenen, von der zufälligen Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses abhängigen Schiedsspruch bestimmt" sind. Richtig ist jedenfalls, daß die Streitigkeiten über den Abschluß von Tarifverträgen mit der wirtschaftlichen Demobilmachung nur in sehr entferntem ursächlichen Zusammenhang stehen, weshalb nicht ohne weiteres feststeht, ob der Reichsarbeitsminister zum Erlaß dieser Vorschriften durch die auf ihn übergegangenen Verordnungsbefugnisse des Demobilmachungsministeriums, die diesem durch die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 übertragen worden sind, befugt gewesen ist. Praktischer wäre es jedenfalls gewesen, eine entsprechende Vorschrift in die Verordnung vom 23. Dezember 1918 aufzunehmen; davon hat man jedoch vermutlich deshalb abgesehen, weil für eine Abänderung dieser durch den Rat der Volksbeauftragten erlassenen Verordnung dem Reichsarbeitsminister die Verordnungsbefugnis fehlte und man die gesetzliche Regelung durch die Reichsschlichtungsordnung abwarten wollte.

Rechtliche Bedenken sind demnach keineswegs ganz von der Hand zu weisen, immerhin erscheint es angebracht, diesen rechtlichen Bedenken nur dann stattzugeben, wenn auch wirtschaftliche Gründe gegen diese Vorschrift sprechen. Auch hier gibt diese Bestimmung zu Bedenken Veranlassung, denn einmal ist es eine Maßregel, die sich zwar theoretisch sowohl gegen Arbeitgeber als auch gegen Arbeitnehmer richten könnte, praktisch jedoch nur für den Arbeitgeber zum Zwang führen kann, weil dieser auf Zahlung von Lohn oder Gehalt verklagt werden kann, während bisher jedes praktische Mittel, den Arbeitnehmer zur Arbeit gegen seinen Willen zu zwingen, fehlt. Die Verbindlicherklärung eines tarifvertraglichen Schiedsspruches, der die Forderungen der Arbeitnehmer ablehnt, wird also nicht viel mehr als eine nur mehr oder weniger moralische Bedeutung haben. Ferner aber besteht die Möglichkeit, daß dem Arbeitgeber durch den Schiedsspruch Verpflichtungen auferlegt werden, die er wirtschaftlich zu tragen nicht in der Lage ist, oder die durch ihre Rückwirkung auf die Löhne oder Gehälter anderer Wirtschaftszweige für die gesamte Volkswirtschaft einen großen Schaden bedeuten kann.

Trotz dieser recht erheblichen wirtschaftlichen Bedenken würde ich es doch für wünschenswert halten, wenn bis zu der in absehbarer Zeit durch die Reichsschlichtungsordnung erfolgenden Neuregelung grundsätzlich an der Befugnis des Demobilmachungskommissars zur Verbindlicherklärung tarifvertraglicher Schiedssprüche festgehalten würde, denn in Erkenntnis der hohen mit dieser Befugnis verbundenen Verantwortung dürften die Demobilmachungskommissare bisher noch nicht allzu häufig von ihr Gebrauch gemacht haben (vgl. Wiethaus-Kantorowicz, Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 66, Anmerkung 16) und auch in Zukunft nur mit großer Vorsicht von ihr Gebrauch machen. Andererseits sind durch diese Bestimmung nicht wenige Streiks, die weitere schwere Belastungen für unsere daniederliegende Wirtschaft gebracht hätten, weniger durch die direkte Anwendung dieser Befugnis als vielmehr dadurch verhindert worden, daß die Parteien sich vor dem Demobilmachungskommissar geeinigt haben.

Stellt man sich im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen auf den Standpunkt, daß dem Demobilmachungskommissar trotz aller hiergegen sprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken grund-

[1]) Vgl. Dr. K. W. Wiethaus, Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung in Nummer 52, XXVIII. Jahrgang, S. 937 ff.

sätzlich die Befugnis zuzusprechen ist, auch Schiedssprüche, die eine tarifliche Regelung bringen, für verbindlich zu erklären, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Demobilmachungskommissar jedenfalls auch solche Schiedssprüche für verbindlich erklären kann, die sich innerhalb des durch das Betriebsrätegesetz gezogenen Rahmens bewegen. So hat z. B. der Demobilmachungskommissar in Breslau einen Schiedsspruch für verbindlich erklärt, der unter anderen tariflichen Bestimmungen eine über den durch das Betriebsrätegesetz gezogenen Rahmen hinausgehende Regelung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen enthielt. Derartige Bestimmungen sind aber ungültig (vgl. Fritz E. Koch, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Einleitung Seite 35, Wiethaus-Kantorowicz a. a. O.) und können daher auch nicht für verbindlich erklärt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Nochmals: Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit.

Von Dr. Käthe Gaebel.

Zum kommenden Heimarbeitgesetz hat Regierungsrat Dr. Melsbach in dieser Zeitschrift (29. Jahrg. Sp. 1066) einen Artikel geschrieben mit der Tendenz: Ausbau, nicht Abbau der Heimarbeit. Diese Tendenz ist mit außergewöhnlicher Schärfe zum Ausdruck gekommen. Niemals dürfe die Fragestellung lauten: Soll die Beseitigung der Mißstände durch Abbau der Heimarbeit und gegebenenfalls ihre Ueberleitung in die Fabrik erfolgen? sondern stets nur so: Wie beseitigt man die Mißstände unter Beibehaltung der Heimarbeit? und soweit Mißstände nicht in Frage stehen: Wie kann man die Idee der Heimarbeit fördern, wo und wann nur immer?

In den Ausführungen Dr. Melsbachs zu diesen Fragen klingt ein Ton an, den wir leider selten in unserer heutigen Sozialpolitik hören, die allzu sehr von dem materialistischen Geist der Zeit durchtränkt ist und die seelischen Bedürfnisse des Menschen über seinen physischen vernachlässigt. Daß dieses Eingehen auf die seelische Seite des Problems mit so besonderer innerer Wärme erfolgt, danken wir dem Verfasser, auch wenn wir ihm in seinen Schlüssen nicht folgen können. Gerade in der Frage der Heimarbeit spielen zahllose Gefühlsmomente mit, die sich nicht auf den üblichen Nenner: Lohn, Arbeitszeit, sanitäre Bedingungen zurückführen lassen. Das Problem der Heimarbeit kann aber nur dann in seinen Tiefen erfaßt und berücksichtigt werden, wenn eben diese Gefühlsmomente verständnisvoll erfaßt werden.

Gott sei Dank — nicht alles Glücksgefühl ist von Geld und Staubabsaugeeinrichtungen abhängig; es kann unter Umständen besser sein, die Mutter den Kindern zu erhalten, als ihr 12 cbm Luftraum und den Achtstundenarbeitstag zu sichern, ein altes Ehepaar in dem dunkeln Altstadtsmilieu, in dem es sich nun doch einmal heimisch fühlt und in das es hineingehört, mit einer harmlosen Heimarbeit zu belassen, als es in den Fabrikbetrieb zu verpflanzen, dem es seelisch und körperlich nicht mehr gewachsen ist. Es sind eben in der Heimarbeit gewisse Möglichkeiten der persönlichen Ausgestaltung des eigenen und des Familienlebens gegeben, die die Fabrikarbeit mit ihrem unvermeidlichen Schematismus totschlägt. Aber auch die vollste Anerkennung dieser Gesichtspunkte darf nie zu einer so völlig einseitigen Betrachtungsweise führen, wie sie Dr. Melsbach zeigt, dessen Ausführungen leider völlig den Boden der Tatsachen unter den Füßen verlieren. So wenn er erklärt: „Die vorhandenen Mißstände in sanitärer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung lassen sich beseitigen. Das ist im wesentlichen eine Frage der Bezahlung angemessener Löhne und der Aufklärung und Erziehung, der „Fürsorge“: Aehnliches ist in hundert Fällen sonst erreicht worden, also ist es auch in der Heimarbeit zu erreichen“.

Das ist eine sehr hübsche Behauptung, auf der sich ein lustiges Luftschloß der von allen Mißständen befreiten und deshalb erstrebenswerten Heimarbeit aufbauen läßt; sie wird aber durch die Zuversicht, von der sie getragen ist, um nichts zuverlässiger. Die praktische Erfahrung zeigt im Inlande wie im Auslande, wo man sich (siehe England) seit Jahrzehnten ernstlich um die Sanierung der Heimarbeit bemüht, eben immer wieder mit vollster Deutlichkeit, daß sie sich nicht durchführen läßt, daß die alten Mißstände fast unvermindert fortbestehen. Wie denkt sich denn Dr. Melsbach die Kontrolle von 1/2 Million Heimarbeitsbetrieben, die zum großen Teil weitab von jedem Verkehrsmittel liegen, vielleicht im Winter, wo gerade die Heimarbeit betrieben wird, monatelang verschneit sind? Und wie soll eine durchgreifende Besserung der sanitären Verhältnisse gerade in einer Zeit des Niedergangs, insbesondere unserer Wohnungskultur, erzielt werden? Während wir froh sein müssen, wenn es uns glückt, auch nur das allerallermindeste Maß von Wohnungshygiene zu erhalten? Wo nasse Dach- und Kellerwohnungen freigemacht werden müssen, wo Familien mit 8 Köpfen in einem Raume hausen und sich in zwei womöglich unbezogene Betten teilen? Wo das, was sonst Ausnahmeerscheinung war, heute, wenn auch noch nicht gerade Massen-, so doch häufige Erscheinung ist? Ueber diese wirtschaftlichen Tatsachen kann man nicht mit einem kühnen Satz hinwegspringen. Dem alten Hausarbeitgesetz ist die bewußte oder unbewußte Illusionspolitik seiner Urheber keineswegs bekommen; es wäre bedauerlich, wenn auch das kommende Heimarbeitgesetz in den gleichen Fehler eines falschen und deshalb verfehlten Optimismus verfiele. Es ist ja sehr leicht, ein Stück Papier mit hübschen Forderungen in bezug auf Heimarbeitshygiene, Arbeitszeit usw. vollzudrucken und dieses Stück Papier mit Hilfe des üblichen Geschäftsganges zu einem Gesetz zu stempeln. Der gewissenhafte Gesetzgeber wird aber stets aufs peinlichste prüfen, was wirklich durchführbar ist und was er mit Fug und Recht von den Ausführungsbehörden und den Beteiligten verlangen kann. Denn jedes nicht durchgeführte und nicht durchführbare Gesetz ist eine neue Schwächung der Staatsautorität, belastet die Behörden mit unfruchtbarer Arbeit, kostet unnütz Geld, und — was in diesem Fall das Bedenklichste ist — es ist Sand in den Augen derer, die so gerne glauben, mit dem Erlaß eines Gesetzes sei nun alles aufs beste geregelt. Das Beispiel des alten Hausarbeitgesetzes schreckt.

Selbst hinsichtlich der Aussichten, die eine staatliche Lohnfestsetzung eröffnet, sollte man sich keiner unberechtigten Hoffnungsfreudigkeit hingeben. Auch sie ist kein Allheilmittel — und keineswegs allgemein anwendbar. Ich habe vor Jahren in meiner Schrift „Die Heimarbeit“[1]) hierzu ausgeführt:

„Wir sind immer noch zu sehr geneigt, den Lohnämtern eine gewisse Ausnahmestellung im wirtschaftlichen Leben zuzuweisen, und das kann nur dazu dienen, ihr Verständnis zu erschweren. Sie sind und sollen sein ein Ersatz für die in gewissen Gewerben fehlende oder zu schwach entwickelte Organisation. Was gute Organisationen für ihren Bereich erlangt haben, sollen und können auch die Lohnämter erreichen — mehr ist von ihnen nicht zu erwarten. Sie können ebensowenig wie die Organisationen zwingen, daß in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges die Arbeitslöhne auf der gleichen Höhe bleiben; sie können hier nur, ebenso wie freiwillige Vereinbarungen als Fallschirm wirken, um ein zu tiefes Sinken aufzuhalten. Sie können die Löhne nicht über das Maß hinauftreiben, das sich durch die Konkurrenz der Maschine, die Weltmarktpreise ergibt, sonst würden sie sich selbst ihr Grab graben und eines wirtschaftlichen Todes sterben.“

Dem damals Gesagten habe ich kein Wort hinzuzufügen; die wirtschaftlichen Tatsachen meistert kein Lohnamt, ebensowenig wie ein Tarifvertrag es vermöchte. Nun gibt es Hausindustrien, die technisch so rückständig sind, daß sie bei jeder selbst bescheidenen Lohnerhöhung vom Erdboden verschwinden würden. Daß hier mit Lohnerhöhungen gerade das erreicht würde, was Dr. Melsbach vermieden wissen will, die Beiseitigung der Heimarbeit, liegt auf der Hand. Nun sieht er allerdings eine wichtige Aufgabe der kommenden Gesetzgebung in der technischen Förderung der Heimarbeit. Zweifellos liegen hier gewisse Möglichkeiten vor, zumal in der Spielwarenindustrie, die noch mit unendlich rückständigen, primitiven Methoden arbeitet, aber auch diese Möglichkeiten dürfen nicht überschätzt werden. Es kann auch der wärmste Freund der Heimarbeit die Tatsache nicht wegleugnen: Der technische Fortschritt führt fast überall in die Fabrik.

Das ist weniger augenfällig in der wichtigsten deutschen Hausindustrie, der Konfektion, bei der starke Momente, besonders der Saisoncharakter, für Beibehaltung der Heimarbeit sprechen; es kann bei dem allgemeinen Sinken des Niveaus unserer Volkswirtschaft vorübergehend zu einer relativen Vermehrung der geringeres Anlagekapital erfordernden Heimarbeit kommen, aber im ganzen wird — was wir auch immer wünschen oder hoffen mögen — die große Linie der wirtschaftlichen Entwicklung zum geschlossenen Betrieb führen.

Ich habe diese Frage in der Schrift „Die Heimarbeit im Kriege“[2]) eingehend in bezug auf die Hausweberei untersucht und bin zu dem folgenden Ergebnis gelangt:

„Wenn auch hier und da das privatkapitalistische Interesse aus der mechanischen Hausweberei Vorteil zieht, ist es ganz falsch, daraus den Schluß abzuleiten, als ob der Hausweber, abgesehen von gewissen Spezialitäten, wirklich einen erfolgreichen Kampf mit der modernen Fabrikweberei aufnehmen

[1]) Jena 1913.
[2]) Berlin 1917, Verlag von Franz Vahlen, S. 131.

kann. Es ist z. B. nicht damit abgetan, daß man an einen Handwebstuhl einen Motor ankuppelt, oder, was in den meisten Fällen notwendig sein wird, den Handwebstuhl durch den mechanischen ersetzt. Die Kraft ist für den Hausweber erheblich teurer. Ein Beispiel hierfür: In der sächsischen Niederlausitz zahlte vor dem Kriege der Großbetrieb 3, der hausgewerbliche Betrieb 5 Pf. für die Kilowattstunde. Die Raummiete ist in der Regel keineswegs niedriger als im Großbetrieb; der mechanische Webstuhl erzwingt einen eigenen Arbeitsraum und wird wegen der Erschütterung und des Geklappers, das er verursacht, nur in gut fundamentierten Eigenhäusern untergebracht werden können. Hierzu kommt, daß die Überlegenheit des Fabrikbetriebes nicht allein in der Art des Antriebes der Stühle beruht, sondern in der vorteilhaften Organisation des Herstellungsprozesses. Gewisse Hilfsmaschinen (z. B. für die Vorbereitung des Ketten- und Schußmaterials) lohnen nur, wenn sich eine größere Zahl von Webstühlen im Betriebe befinden. Dann geht die moderne Entwicklung der Textiltechnik darauf hinaus, möglichst viel Webstühle durch einen Weber bedienen zu lassen, und in der Entwicklung zu diesem System liegt die Zukunft, nicht im Zurück zum Kleinbetrieb, sei er auch mit elektrischem Antrieb ausgestattet. Es sei in dieser Beziehung auf das vortreffliche Gutachten eines führenden schlesischen Textilindustriellen, Herrn Chr. Dierig-Langenbielau,[1]) hingewiesen, das das Gesagte vollinhaltlich bestätigt.

Das eben Ausgeführte zeigt zweierlei:

1. daß es da, wo man schwere Mißstände beseitigen will, nur ein Radikalmittel gibt: das völlige Verbot der Heimarbeit. Daß man mit diesem Radikalmittel vorsichtig sein muß angesichts des Angewiesenseins weiter Kreise auf Heimarbeit, ganz besonders vorsichtig in einer schwerkranken Volkswirtschaft, ist in diesen Blättern von mir so oft betont, daß eine Wiederholung sich erübrigt. Es ist richtiger, ein altes Mütterchen verdient sich in einer unhygienischen Heimwerkstatt ein Sümmchen, das den Kessel kochen macht, als daß ihr die Arbeit und damit der Inhalt ihres Lebens genommen und sie auf die Hungerration der Armenpflege gesetzt wird und doch ihr Leben weiter im gleichen Raum unter denselben unhygienischen Bedingungen fortführt. Wo aber wichtige öffentliche Interessen eine Rolle spielen (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) oder wo das eigene Interesse des Heimarbeiters es zwingend fordert (Lumpensortiererei), da muß mit fester Hand der Schnitt gemacht und eine schädliche Heimarbeit beseitigt werden.

2. daß es gewisse Heimarbeitszweige gibt, die aus technischen Gründen dem Untergang geweiht sind. Diesen Absterbeprozeß aufzuhalten, ist nichts anderes, als einen völlig hoffnungslosen qualvollen Zustand durch künstliche Reizmittel verlängern.

Dr. Melsbach fordert den Ausbau der Heimarbeit vor allem unter dem Gesichtspunkt der Siedlung. Dieser Gesichtspunkt hat viel Bestechendes; die Krankhaftigkeit unseres heutigen Daseins beruht zum großen Teil auf dem Wahnsinn der Anhäufung großer Massen in den Steinwüsten unserer modernen Großstädte. Die Heimarbeit begünstigt eine Auflockerung unserer Wohnweise; sie ist in Gebieten mit zersplittertem Grundbesitz unentbehrlich; ihr Wegfall würde bittere Armut oder Landflucht bedeuten, denn besonders unter den heutigen Verhältnissen läßt sich nicht ohne weiteres die Heimarbeit durch Fabrikarbeit ersetzen. Wo aber die Möglichkeit besteht, geschlossene Industriebetriebe aufs Land zu verpflanzen, sind sie der Heimarbeit vorzuziehen. Es ist daher vollkommen richtig, wenn der Verein zur Industrialisierung der Eifel, der mit dem Ziel gegründet wurde, die Eifelbewohner wieder seßhafter zu machen, in erster Linie die Ausbeutung der örtlichen Bodenschätze — Ton, Holz usw. — durch Fabriken betrieb, Heimarbeit nur nebenher, übrigens mit geringem Erfolg, pflegte. Oder wenn die Bemühungen der katholischen Geistlichkeit des Eichsfeldes, die Abwanderung zu verhindern, dahingehen, die als parasitisch erkannte Hausweberei mit ihren Hungerlöhnen und ihrer Schundproduktion durch Fabriken zu ersetzen. Die Einführung neuer Hausindustrien! Wie oft immer wieder mit gutem Willen, ja mit erheblichen Mitteln versucht, von gekrönten Häuptern, die sich sozial betätigen wollten, unterstützt und doch eine Kette von Mißerfolgen! Ihre Geschichte sollte wirklich nicht nur dazu da sein, daß man nichts aus ihr lernt! Heute mahnt die Not der alten bodenständigen Hausindustrie dazu, nicht noch in den neuen Siedlungen weitere Konkurrenz zu schaffen. Daher sollte man bei solchen Plänen jede andere Möglichkeit der Erwerbsbeschaffung vorziehen und erst in allerletzter Linie die Heimarbeit in Betracht ziehen.

Die Gesamtstellung zur Frage der Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit wird sich m. E. dahin zusammenfassen lassen: Schonung unentbehrlicher Heimarbeit, Abschaffung von Heimarbeit, bei der augensichtlich die Nachteile überwiegen, und im übrigen allmählicher Abbau überflüssiger Heimarbeit unter Ausschaltung der Personen, die nicht auf sie als einzige Erwerbsmöglichkeit angewiesen sind (Männer, ledige Frauen).

Dr. Melsbach glaubt aus dem Wesen der Heimarbeit heraus einen neuen Gedanken — den der Fürsorge — in das Gesetz einfügen zu müssen. Was mit dieser augensichtlich individualisierend gedachten Fürsorge gemeint ist, geht aus seinen Ausführungen nicht mit voller Klarheit hervor. Soll der Lungenkranke, weil er Heimarbeiter ist, nicht von der Lungenfürsorge, das ausgenutzte Kind nicht vom Kinderschutzverband erfaßt werden, sondern vom Bezirksheimarbeitsamt? Es ist nicht ersichtlich, ob etwas derartiges gedacht ist, wenn gefordert wird, den Komplex von Aufgaben der Heimarbeitsfürsorge nicht auf verschiedene Organe zu verteilen, sondern einer Stelle, dem Heimarbeitsamt, zu übertragen, das „den Exponenten aller auf die Sanierung und Förderung der Heimarbeit hinzielenden Bestrebungen darstellen würde." Ich vermag den Vorteil einer solchen Herausnahme des Heimarbeiters aus der Tätigkeit der fachlich gegliederten Fürsorge nicht einzusehen; seine Versorgung würde sicher nicht gewinnen durch Uebernahme auf eine neue Stelle ohne Erfahrungen und ohne Mittel. Bei der starken Fluktuation der Heimarbeiter — für einen sehr großen Teil ist sie nur Gelegenheits- und Verlegenheitsarbeit — würde derselbe Arbeiter in derselben Angelegenheit bald der Fürsorge des Heimarbeitsamts, bald der Fürsorge einer anderen amtlichen oder privaten Stelle verfallen. Die eigentliche öffentliche Armenpflege könnte ohnehin nicht durch die Fürsorge des Heimarbeitsamts abgelöst werden. Viel aussichtsreicher ist es, ein Zusammenarbeiten der Wohlfahrtspflege und Fürsorge auf den verschiedensten Gebieten mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten herzustellen und die Gewerbeaufsicht mehr und mehr ihres polizeilichen Charakters zu entkleiden und ihr fürsorgerische Aufgaben unter Vermehrung ihres Stabes zuzuweisen, wobei sie da, wo besondere Fürsorgeeinrichtungen bestehen, sich auf die Tätigkeit eines „sozialen Briefträgers" wird beschränken können.

Dr. Melsbachs Pläne der Schaffung von besonderen Bezirksheimarbeitsämtern für die persönliche Fürsorge mit zwei darüber gesetzten Instanzen werden — und mit Recht — voraussichtlich von dem Finanzministerium eines bankrotten Staates abgelehnt werden und damit von selbst fallen. Selbst wenn dieses Hemmnis nicht bestünde, müßte man die vorgeschlagene Organisationsform ablehnen.

Der Kern jeder Tätigkeit eines Heimarbeitsamts ist die Lohnfestsetzung; diese läßt sich aber bei der leichten Verschiebbarkeit der Heimarbeit nie örtlich, sondern nur zentral unter Benutzung eines Unterbaues, der jeweils größere Wirtschaftsbezirke umfaßt, vollziehen. Diese aber wären ungeeignet für die individuelle Fürsorgetätigkeit, die wiederum nur von örtlichen Stellen, die etwa den Kreis einer unteren Verwaltungsbehörde umfassen, geleistet werden könnte. Indem man notwendig in der Regel den unteren Stellen die Lohnfestsetzung entzieht, bricht man ihnen den festen Kern, um den sich ihre Tätigkeit und — das Interesse der Beteiligten kristallisiert, aus. Was das bedeutet, sehen wir an den Fachausschüssen, die ohne die Befugnis rechtsverbindlicher Lohnfestsetzung lebende Leichname sind und, obwohl ihnen die Möglichkeit gegeben ist, noch nirgends praktische Arbeit geleistet haben; sie begegnen der völligen Interesselosigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das gleiche ist leider zu fürchten, wenn man örtliche Ausschüsse mit allgemeinen Fürsorgeaufgaben, aber ohne die Befugnis der Lohnfestsetzung und — ohne Mittel einsetzt. Denn eine Fürsorge, die heute nicht über erhebliche Mittel verfügt, ist, sofern sie sich nicht darauf beschränkt, andere Stellen anzurufen, praktisch bedeutungslos. Man muß es selbst erfahren haben, wie unendlich bedrückend für den Fürsorgenden eine beratende Tätigkeit ohne die Möglichkeit reeller Hilfe ist. Was hilft ein „guter Rat", wenn es der Familie am nötigsten Bettzeug und an der Möglichkeit fehlt, eine einwandfreie Wohnung, einen Staubsauger zu beschaffen, wenn die Fußböden in trostlosem Zustande sind, die Wände von Wasser triefen. Wir stehen ja heute ohnehin schon vor der verzweifelten Frage: was nützt all unser schön ausgebautes Fürsorgewesen, wenn wir zwar Fürsorgerinnen, aber völlig unzulängliche Hilfsmittel haben und damit die Arbeit auch der Besten fruchtlos wird?

Und schließlich eines: Noch immer hat die individualisierende Fürsorge Massenproblemen gegenüber — und die Heimarbeit ist ein Massenproblem — versagt. Man kann nicht eine halbe Million Menschen mit individueller Fürsorge umfassen. Auch die Heimarbeit zwingt trotz ihres Eigencharakters zu einer sozialpolitischen Erfassung des Problems.

[1]) Die Heimarbeit im Kriege S. 132.

Die Notlage der aus Gefangenschaft heimgekehrten Studenten.

Von Adolf Halm, Cöln.

Not unter den Studierenden ist eines der Zeichen unserer Zeit und wird von vielen, Beteiligten wie Nichtbeteiligten, schon als selbstverständlich, als quasi zur Sache gehörig empfunden. Hilfe von außen zu bringen fühlt sich die Allgemeinheit, der Staat nicht eben sonderlich geneigt, da ihm ohnehin an allen Enden die Mittel fehlen, seinen Haushalt zu bestreiten. Der Staat beschränkt sich im wesentlichen heute darauf, vor dem Universitätsstudium, oder doch vor einzelnen Zweigen desselben öffentlich zu warnen.

Es soll hier unerörtert bleiben, inwieweit die Gemeinschaft ein unmittelbares Interesse und die Pflicht hat, das akademische Studium zu fördern. Jedenfalls hat sie die Verpflichtung, sich derjenigen Studierenden anzunehmen, denen im Dienste der Gesamtheit sich die Möglichkeit auf Fortsetzung und Abschluß der Studien verschlechtert oder gänzlich verschlossen hat. Die Kriegsteilnehmer wurden durch den Krieg in diese Situation versetzt. Eine Verpflichtung ihnen gegenüber ist von seiten des Staates öffentlich anerkannt worden, als 1918 für die heimkehrenden Frontkrieger die sog. Zwischensemester eingerichtet wurden. Vom Standpunkte der Wissenschaft sind die Zwischensemester gewiß fragwürdig, wirtschaftlich dagegen haben sie durchaus ihren Zweck erfüllt. Durch sie wurden nämlich zahlreiche Studenten in den Stand gesetzt, ihr Studium rasch zum Abschluß zu führen in einer Zeit, als noch die große Teuerung nicht begonnen hatte oder doch erst in den Anfängen stand. Als dann die gewaltige Preissteigerung auf allen Gebieten einsetzte, waren viele schon im Beruf und genossen die Annehmlichkeit der mit der Teuerung steigenden Gehälter oder Einkünfte. Aber diese Vorteile kamen einzig und allein den Frontkriegern zugute.

Ganz anders verhielt und verhält es sich für die vormals kriegsgefangenen Studierenden. Einmal ist es rein zeitlich ein großer Unterschied, ob jemand im November 1918 oder erst zwischen März und Juli 1920 (und noch später) das Studium wieder aufnehmen konnte. Besonders noch deshalb ist der Unterschied so gewaltig, weil diejenigen, die zuerst fertig wurden, noch relativ gute Aussicht hatten, in ihrem Berufe unterzukommen, während für die Späteren die Zahl der Mitbewerber unverhältnismäßig stieg, während die Anzahl der offenen Stellen auf ein Minimum sank. Dazu kommt dann, daß die Späteren von der immensen Teuerung schwer betroffen wurden, während die Früheren unter wirtschaftlichen Voraussetzungen ihr Studium beendigen konnten, die von denen nicht allzu verschieden waren, unter denen sie vor dem Kriege die Universität bezogen hatten. Ferner sahen sich die heimkehrenden Gefangenen noch des Vorteils beraubt, den die Frontkrieger von 1918 in den Zwischensemestern nach der Heimkehr genossen hatten.

Die Institution der Zwischensemester zugunsten der früheren Kriegsgefangenen neu zu beleben, empfiehlt sich nicht, obwohl im Göttinger Studentenparlament die allgemeinen Studentenausschüsse der gegenteiligen Auffassung beim Vertreter des preußischen Ministers Geltung verschafften. Die ehemals kriegsgefangenen Studenten selbst wie die meisten Dozenten wünschen jedenfalls keine Ferienssemester, in der Hauptsache, weil die Qualität der Arbeit unter einem Hetztempo immer leiden muß. Jeder Studierende braucht Ferien, um das im Semester Gehörte durchzuarbeiten, zu vertiefen, zu erweitern und zu seinem festen Besitz zu machen, und er hat die Ferien auch zu seiner Erholung nötig.

Unstreitig werden die vormals kriegsgefangenen Studenten selbst am besten die Wege kennen, auf denen ihnen zu helfen wäre. Nehmen sich die allgemeinen Studentenausschüsse — in denen sich nur vereinzelt Kriegsgefangene befinden — ihrer Sache an, wie in Göttingen, so werden sie das gewiß mit Freude begrüßen. Sie müssen jedoch auf der Forderung bestehen, in erster Linie selbst gehört zu werden. Um das zu erreichen, haben sie sich an mehreren Universitäten, Münster, Dresden, Bonn usw., in Zweckverbänden organisiert, die sich an die Reichsvereinigung für ehemalige Kriegsgefangene entweder angeschlossen oder angelehnt haben. Will die Reichsregierung zu ihren Gunsten eingreifen, so sollte sie sich bekannt machen mit den Wünschen, die diese Verbände programmatisch formuliert haben. Die Bonner Vereinigung z. B. hat folgende fünf Forderungen aufgestellt:

1. Einrichtung von Nachholkursen für die ehemals kriegsgefangenen Studierenden;
2. Einrichtung von besonderen Examenvorbereitungskursen, um den ehemaligen Kriegsgefangenen einen beschleunigten Abschluß ihrer Studien zu ermöglichen;
3. Bereitstellung von besonderen Lehrkräften für obige Kurse;
4. Ermäßigung der Kolleggebühren für die ehemaligen Kriegsgefangenen oder Gewährung von staatlichen Zuschüssen an jeden einzelnen, um ihm bei Fortsetzung seines schuldlos aufgehaltenen und verteuerten Studiums behilflich zu sein;
5. Zulassung zu den Prüfungen ohne die vorgeschriebene Semesterzahl, wenn der ehemalig kriegsgefangene Student sich auf Grund seiner in Gefangenschaft und anderweitig erworbenen Kenntnisse für examensreif hält.

Eine kritische Prüfung dieser fünf Punkte läßt sie durchgehends als nicht unbillig erscheinen, und ihrer Erfüllung dürften in der Praxis nicht allzu große Hindernisse entgegenstehen, wenigstens mit Hinsicht auf die theologische, die juristische und die medizinische Fakultät. Innerhalb der philosophischen Fakultät der Einzeluniversitäten dagegen werden stets nur wenige Teilnehmer für jeden Spezialkurs zu finden sein, so daß den ganz zersplitterten Sonderinteressen unmöglich Rechnung zu tragen ist. Hier bliebe vielleicht doch nur das Mittel übrig, das der preußische Minister in diesen Ferien schon für die Juristen angewandt hat: Zwischensemester, d. h. also Konzentration der ehemaligen Kriegsgefangenen einer speziellen Fakultät (hier der philosophischen) an einer bestimmten Hochschule zwecks Teilnahme an dem eigens für diese Fakultät eingerichteten Feriensemester.

Die Forderung des Programms nach direkter finanzieller Unterstützung der einzelnen dürfte kaum erfüllt werden, schon deshalb nicht, weil von anderer Seite der Vorwurf einseitiger Bevorzugung und tausend neue Wünsche laut werden würden.

Bezeichnend ist, daß unter den Forderungen des Programms keine das Zwischensemester zum Gegenstand hat, daß die Bonner Vereinigung seiner Neubelebung völlig ablehnend gegenüber steht, wie auch verschiedene Presseartikel von ihrer Seite ausdrücklich betont haben. Demnach kann das Feriensemester auch für die philosophische Fakultät nur als äußerster Notbehelf gelten. Findet man die Möglichkeit, es zu umgehen, so wird das mit Dank quittiert werden. Schon darum kann es jetzt zur Abhilfe ernstlich nicht mehr in Betracht kommen, weil die diesjährigen großen Ferien zu Ende sind. Ferner darf man die erörterten wissenschaftlichen Bedenken gegen das Zwischensemester nicht vergessen, und endlich soll man gerade den seelisch und körperlich erholungsbedürftigen Gefangenen nicht ohne Not ihre Ferien nehmen. Andere Wege bleiben zu suchen, um auch den Studenten philosophischer Fakultät die erwünschte Hilfe zu bringen.

Erfreulich ist, daß Reichstagsabgeordnete verschiedener Fraktionen sich die Sache der ehemals kriegsgefangenen Studierenden angelegen sein lassen und demnächst mit entsprechenden Anträgen an die Reichsregierung heranzutreten beabsichtigen.

Im ganzen besteht also Aussicht, daß die Not unserer aus Gefangenschaft entlassenen Studenten fühlbar gelindert wird.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der Jahresbericht der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) für 1919 kann ein beträchtliches Wachstum der Mitgliederzahl feststellen; sie ist im Berichtsjahre von 113 792 auf 189 831, also um 76 039 gestiegen. Einen Mitgliederstand über 1000 haben folgende Gewerkvereine (runde Zahlen): Metallarbeiter (123 000), Fabrik- und Handarbeiter (31 000), Holzarbeiter (8000), Textilarbeiter (7000), Schneider (6000), Lederarbeiter (5000), Tabakarbeiter (3000), Frauen und Mädchen (1500). Die Gesamteinnahmen i. J. 1919 betrugen 5 511 000 M. (1918: 2 819 000 M.). Die Gesamtausgaben bezifferten sich auf 5 266 000 M. (1918: 2 201 000 M.); der Jahresüberschuß war mithin 245 000 M. Einzelne Ausgabeposten lauten folgendermaßen: Arbeitslosenunterstützung 388 636 M. (1918: 55 820 M.), Unterstützung für Reise und Umzug 26 441 M. (1918: 9 403 M.), Notfälle 31 901 M. (1918: 26627 M.), Krankenunterstützung 907 500 M. (1918: 859 769 M.), Sterbefälle 172 360 M. (1918: 184 887 M.), Invalidität 8 414 M. (1918: 13 913 M.), Streik, Maßregelung und Aussperrung 889 303 M. (1918: 28 406 M.), Bildungszwecke 26 238 M. (1918: 9 197 M.), Agitation und Reisen 760 736 M. (1918: 279 113 M.), Verwaltung 953 697 M. (1918: 437 100 M.), Zeitungen 266 436 M. (1918: 127 787 M.), Drucksachen und Agitationsmaterial 273 224 M. (1918: 72 405 M.), Rechtsschutz 11 520 M. (1918: 6173 M.). Der Vermögensbestand ist im Jahre 1919 von 5 739 634 M. auf 6 213 691 M. gestiegen. Dabei sind die Saldovorträge in den einzelnen Kassen am 1. Januar 1920 nicht mitgerechnet. Das Vermögen der Gewerkvereinskasse ist um rund 30 000 M. gestiegen, das der Krankenkassen um rund 560 000 M., während das der

Begräbniskassen um 14 000 M. zurückgegangen ist; dabei ist aber die veränderte Anrechnung der Wertpapiere in Betracht zu ziehen. Die geringe Zunahme der Zahl der Ortsvereine (1728 gegen 1720 i. J. 1918) ist auf die Zusammenlegung einzelner Ortsvereine zurückzuführen; beispielsweise ist beim Gewerkverein der Metallarbeiter trotz Anwachsens der Mitgliederziffer von 72 927 auf 122 633 die Zahl der Ortsvereine von 724 auf 713 zurückgegangen.

Eine konstituierende Ausschußsitzung des neugegründeten Gewerkschaftsringes fand am 20. September 1920 unter dem Vorsitz seines Syndikus, des Rechtsanwalts Dr. Eichelbaum, statt. Es wurde der Beschluß gefaßt, die bisher vom Gewerkverein Deutscher Metallarbeiter (H.-D.) herausgegebene Betriebsräte-Zeitschrift „Wirtschaftliche Selbstverwaltung" für den Gewerkschaftsring zu übernehmen. Mit der Schriftleitung wurde Dr. Eichelbaum betraut. Ferner wurde eine Betriebsräte-Zentrale des Gewerkschaftsringes ins Leben gerufen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder des Gewerkschaftsringes hatte folgendes Ergebnis: Verband der Deutschen Gewerkvereine: Hartmann, Neustedt, Erkelenz, Gleichauf; Gewerkschaftsbund der Angestellten: Beckmann, Myrrhé, Fromholz, Hennig, Hübner; Allgemeiner Eisenbahner-Verband: Scaruppe, Riedel, Hoffmann. Der erste Kongreß des Gewerkschaftsringes soll vom 27. bis 29. November 1920 in Berlin stattfinden. Es sind u. a. folgende Referate vorgesehen: Die Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsringes (Erkelenz), Die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (Gustav Schneider, Leipzig), Ausbau des Arbeitsrechts (Dr. Eichelbaum), Wirtschaftsordnung und Wirtschaftskrise, die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer seit der Revolution, Wohnungsnot und Siedlungsfrage.

Die Konzentrationsbewegung in den deutschen Gewerkschaften macht weitere Fortschritte. Der Zusammenschluß der freigewerkschaftlichen Verbände im Verkehrsgewerbe ist jüngst beschlossen worden. Die Kerntruppe des neuen „Deutschen Verkehrsbundes" werden die Mitglieder des ehemaligen Transportarbeiterverbandes sein, der beim Uebertritt in die neue Organisation 600 000 Mitglieder zählte. — Die Beamten, die im Bereich des Finanzministeriums, der Finanzministerien der Länder und bei den Reichs- und Staatsbankinstituten beschäftigt sind, haben sich in der Deutschen Finanzbeamtengewerkschaft zusammengeschlossen. Vorsitzender ist der Geheime Regierungsrat Hering, Vorsteher des Finanzamts Charlottenburg I. Die geschäftliche Leitung liegt in den Händen des Reichstagsabgeordneten Dr. Höfle.

Putschtaktik bei den tschechischen Kommunisten. In der tschechischen und der deutschen Sozialdemokratie tobt seit längerer Zeit der Kampf um den Anschluß an die dritte (Moskauer) Internationale. Akut wurde diese Frage nun in den letzten Tagen dadurch, daß beide Parteien Parteitage zu Ende September bzw. Anfang Oktober einberufen hatten. Die tschechischen sozialdemokratischen Minister, die in der Regierung 7 Sitze innehatten, mußten in Zusammenhang mit der Lockerung des Parteigefüges ihre Demission geben und als erstes Anzeichen eines kräftigeren Auftretens der tschechischen „Rechten" wurde in einer Sitzung der Parteivertretung beschlossen, die Kommunisten als Außenseiter und als nicht zur sozialdemokratischen Partei Gehörige zu betrachten, was einem Hinauswurf gleichkam. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Parteitag bis Ende Dezember zu verschieben, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die Moskauer Anschlußbedingungen im Wortlaut, wie sie den deutschen Unabhängigen vorgelegt waren, zu diskutieren. Da die Linke fürchtete, daß das ziemlich wertvolle Parteieigentum nun ausschließlich der Gewalt der Rechten ausgeliefert werden könnte, beschloß sie zunächst die Einführung eines Betriebsrates in dem Zeitungsunternehmen „Pravo Lidu (Volksrecht)" und in weiterer Folge die Uebernahme des Unternehmens. Der Herausgeber und der Chefredakteur des Blattes, die beide rechts stehen, wurden entlassen. Die Rechte rief nun die Hilfe der Gerichte an, die sofort verfügten, daß das besetzte Organ nicht mehr den Titel des alten führen dürfe und sich durch einen Zusatz von dem inzwischen in einer anderen Druckerei hergestellten und von den früheren Leitern besorgten Blatte unterscheiden müsse. Es ist kaum anzunehmen, daß die Taktik der Linken weitere Erfolge haben wird, da die Staatsgewalt in der Tschechoslowakei sehr stark ist und das Privateigentum unter allen Umständen schützen wird. Bei den deutschen Sozialdemokraten spielt in den Auseinandersetzungen zwischen rechts und links die Personenfrage anscheinend die Hauptfrage. Hier wird die Entscheidung über eine Spaltung — die bei den Tschechen durch Einberufung eines eigenen Parteitages der Linken bereits praktisch vollzogen ist — wahrscheinlich erst auf dem Anfang Oktober in Karlsbad abzuhaltenden Parteitag fallen. Die Gewerkschaften beider Nationen haben bisher in dem Richtungsstreit eine neutrale abwartende Haltung beobachtet. Trotzdem wird auch in den Gewerkschaften die Frage immer schärfer betont und die tschechische Gewerkschaftskommission muß bereits eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen, um dort ihre Stellungnahme festzulegen.

Als eine Folge der radikalen Strömung in der Arbeiterschaft ist es wohl auch anzusehen, daß die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf sämtliche Arbeiter, die von den deutschen Sozialdemokraten beantragt, aber von dem Minister für soziale Fürsorge abgelehnt worden war, nun doch gemäß den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt auch der Zwang zur Verrichtung von Gemeindearbeiten zum ortsüblichen Tagelohn in Kraft. E.

Die deutschen Gewerkschaften in der Tschechoslowakei hatten am 31. März 1920 einen Mitgliederbestand von 352 608. Im Jahre 1919 sind 1979 Lohnkämpfe eingeleitet worden, die mit dem Abschluß von 1442 Lohn- und Arbeitsverträgen endeten; in 104 Fällen haben die Arbeitnehmer zur Erreichung ihrer Forderungen die Arbeit eingestellt. Folgende Verbände zählen über 10 000 Mitglieder (runde Zahlen): Textilarbeiter 88 000, Metallarbeiter 45 000, Bergarbeiter 34 000, Eisenbahner 28 000, Bauarbeiter 26 000, chemische Arbeiter 19 000, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter 14 000, Keramarbeiter 14 000, Werkmeister und Industriebeamte 13 000, Glasarbeiter 12 000, Holzarbeiter 12 000, Zentralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr 10 000.

Die Generalversammlungen der bedeutendsten englischen Gewerkschaften wurden im Juli abgehalten. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen, zumal bei den Eisenbahnern und Bergleuten, Lohnfragen. Die Eisenbahner faßten erneut mit Einstimmigkeit eine Entschließung zugunsten der Verstaatlichung der Eisenbahnen und der Verweigerung von Munitionstransporten an die Polen. Die in dieser Haltung liegende Stellungnahme gegen die außenpolitische Richtung der Regierung ist vielleicht eine der beachtlichsten Erscheinungen in dem politischen Leben Englands; zum ersten Male zeigt sich ein feiner Riß in der sonstigen großen Geschlossenheit des englischen Volkes in Fragen der äußeren Politik. — Bei der Tagung der Bergleute wurde das Thema der Sozialisierung nicht erörtert, dagegen eine Resolution zugunsten von höheren Standardlöhnen für ganz England — die Frage einer Planierung der Löhne spielt auch in anderen Kongressen eine Rolle — und der Einbeziehung der Untertagearbeiter unter das Mindestlohngesetz (XXII. Jahrg. Sp. 1089) gefaßt. Auch soll die Frage der Bezahlung der weiten Wege unter Tage und die 14tägige Ferienzeit unter Weiterzahlung des Lohnes erneut geprüft werden. — Die National Federation of Women Workers hat auf ihrer letzten Generalversammlung den Anschluß an die National Union of General Workers beschlossen, wobei ihr allerdings weitgehende Autonomie zugestanden ist; augenscheinlich macht sich auch in England das Bedürfnis nach strafferer Konzentration geltend.

Italienische Arbeiterorganisationen. Der Zentralverband der sozialistischen Gewerkschaften Italiens ist die etwa 2 Millionen Mitglieder umfassende Confederazione Generale del Lavoro. Ihr gehört auch die Federazione Italiana dei Operaii Metallurgici, die „Fiom", mit etwa 400 000 Mitgliedern an. Das „Comitato Federale di Agitazione" ist ihr ausführender Ausschuß. Außerhalb der Confederazione Generale del Lavoro steht der Verband der Eisenbahner (Sindicato dei Ferrovieri) und der Verband der Seeleute (Confederazione di gente di mare), ferner der „Snom", d. i. der Sindicato Nazionale Operaii Metallurgici. Während die „Fiom" ihr Ziel in einer stufenweisen Entwicklung anstrebt, sind im „Snom" die kommunistischen Elemente maßgebend. Ueber diesen sozialistischen Organisationen steht die meist agrarische Genossenschaften umfassende Confederazione Italiana dei Lavoratori, während die katholischen Metallarbeiter in der Unione del Lavoro mit zirka 60 000 Mitgliedern organisiert sind.

Arbeiterschutz.

Die Melde- und Entschädigungspflicht beruflicher Erkrankungen.

Von Dr. Erich Francke, Leiter des Instituts f. Gewerbehygiene, Frankfurt a. M.

Während gewerbliche Unfälle schon lange entschädigt werden, früher auf Klage des Betroffenen, dann gemäß den Bestimmungen der Sozialversicherung, ist eine Entschädigung für gewerbliche Erkrankungen in Deutschland noch nicht gesetzlich festgelegt. Dieser große Mangel unserer Versicherung ist innerlich nicht begründet. Denn für den, der seine Gesundheit und Arbeitskraft durch Einflüsse der Arbeit verliert, ist es vollkommen gleichgültig, ob diese Einbuße durch einmalige plötzliche oder fortgesetzte allmähliche Einwirkung erfolgt ist.

Das Problem ist alt und seine Lösung ist verschiedentlich versucht worden. Die Schweiz, Großbritannien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten haben Listen von Berufskrankheiten aufgestellt, die melde- und z. T. auch schon entschädigungspflichtig sind.

Das Vorgehen dieser Staaten scheint nun so leicht nachzuahmen, daß man zunächst nicht versteht, weshalb man in Deutschland noch immer auf den Erlaß entsprechender Vorschriften wartet.

In Wahrheit erscheint dem, der den ganzen mit der Entschädigung gewerblicher Erkrankungen zusammenhängenden Komplex von Fragen durchdenkt, die Erfüllung dieser alten und durchaus gerechten Forderung recht schwierig, ja, eine restlos befriedigende Lösung kaum möglich, jedenfalls nicht schon heute und nicht auf einen Schlag.

Der erste notwendige Schritt ist die statistische Erfassung der Berufskrankheiten. Es muß also eine Meldepflicht für diese eingeführt werden, am besten nach dem Muster der Unfallmeldungen. Gewerbliche Unfälle müssen der Behörde und sollen der Berufsgenossenschaft als der Trägerin der Versicherung mitgeteilt werden. Das gleiche müßte mit den Berufskrankheiten geschehen. Außer Frage steht die Meldung an die Berufsgenossenschaft; aber es können Zweifel entstehen, welche Stelle hier als Behörde in Frage kommt. Sollen mit der Meldung nur mechanisch-statistische Zwecke verfolgt werden, so ist es natürlich ziemlich gleichgültig, wer die eingelaufenen Anzeigen katastriert, rubriziert, addiert. Aber man will doch mehr: man will zunächst Lehren für die Sanierung der Betriebe gewinnen, also muß die Gewerbeaufsicht von den Erkrankungen erfahren. Und man muß bei der heutigen mangelhaften Kenntnis der Aerzte auf dem Gebiet der Berufskrankheiten die Möglichkeit der Nachprüfung der Diagnose haben; also muß ein fachkundiger beamteter Arzt die Meldungen zu Gesicht bekommen, bei denen Voraussetzung ist, daß sie vom Arzt erstattet werden (es ließe sich auch noch einiges darüber sagen: von welchem Arzt? Im allgemeinen wird es der behandelnde Arzt sein müssen). So kämen wir also zu einer Doppelmeldung: eine an die Berufsgenossenschaft (zweckmäßig vom Arbeitgeber zu erstatten) und eine zweite vom behandelnden Arzt an eine Behörde, die sie der Gewerbeaufsicht und dem Amtsarzt weiter gibt. Der in Frage kommende Amtsarzt ist unzweifelhaft der Landesgewerbearzt. Leider haben noch nicht alle Staaten Deutschlands einen solchen; vor allem fehlt er noch in Preußen. Da müßte er also vorerst durch die Kreisärzte vertreten werden. Um allen Forderungen gerecht zu werden und eine dritte Meldung zu ersparen, hätte die zweite Meldung am zweckmäßigsten an die Gewerbeaufsichtsämter (Gewerbeinspektionen) zu gehen, die sie an den Landes- oder Provinzialgewerbearzt, wo ein solcher vorhanden, sonst an den Kreisarzt weiter leiten müßten.

Wir haben die eine große Schwierigkeit bei der Erfassung der Berufskrankheiten schon erwähnt: sie liegt in der Unzuverlässigkeit der Diagnose. Auf einigen unserer Hochschulen wird das Gebiet der Gewerbehygiene erst neuerdings als Sonderfach gepflegt, auf anderen fehlt es auch heute noch; die ältere Generation von Aerzten hatte nur in den Vorlesungen des Hygienikers, Toxikologen oder Pharmakologen spärliche Gelegenheit, beruflich Erkrankte zu sehen. Aber auch hier erwirbt man die Diagnostizierfähigkeit nur durch die Praxis, nicht durch theoretischen Hinweis. Und diese so höchst nötige Praxis zu erwerben, war und ist dem Studierenden der Medizin fast niemals möglich. Das Ergebnis ist ein weitgehendes Nichtvertrautsein mit den Symptomen der meisten beruflichen Erkrankungen. Aber selbst wenn es hierin besser stünde, so wäre es häufig schwer, richtige Meldungen zu erstatten, denn die Meldung muß notwendigerweise sofort erfolgen; die Anfangsdiagnose ist aber oft, namentlich bei seltener vorkommenden Krankheiten, unbestimmt. So resultiert aus mangelndem ärztlichen Wissen und dem Bedürfnis nach Beschleunigung der Anzeigen eine so große Unsicherheit der Diagnose, daß ein Arzt, der sich mit Nachprüfung von Diagnosen angeblich Bleikranker befaßte, es in der Unterhaltung mit Verfasser als außerordentlich günstig bezeichnete, wenn von 100 kassenärztlichen Diagnosen 15 zutreffend seien. Und das bei Diagnosen auf Bleivergiftung, der bekanntesten und verbreitetsten aller gewerblichen Vergiftungen! Diese Ausführungen sollen beileibe nicht eine Herabsetzung der Aerzte bedeuten. Aber es ist unbedingt nötig, mit vollster Deutlichkeit auf diesen Punkt hinzuweisen. Denn wenn hierin keine Besserung erfolgt, so hat die ganze Meldepflicht keinen Sinn; es ist unsinnig, Statistiken aufzustellen über Angaben, von deren Falschheit man in den meisten Fällen überzeugt sein muß, und auf Grund solcher trügerischen Zahlen so weitgehende Entschlüsse zu fassen, wie es die Entschädigungspflicht gewerblicher Erkrankungen ist. Die einzig befriedigende Abhilfe ist die, das Wissen der Aerzte auf diesem Gebiet zu verbessern, ihnen auf der Universität und in Fortbildungskursen Gelegenheit zum Studium der Berufskrankheiten zu geben, ihnen dabei Kranke vorzuführen und die neueste Literatur zugänglich zu machen. (Letzteres sollte selbstverständlich sein; aber gerade auf dem Gebiet der Gewerbehygiene ist die Vorliebe für veraltete Angaben sehr groß.) Bis dieser Weg zum Ziel führt, vergeht natürlich lange Zeit. Diese tatenlos verstreichen zu lassen, geht nicht an. Man muß also zunächst erhöhten Wert auf die Nachprüfung der Diagnosen, die nie ganz zu umgehen sein wird, legen. Hierfür käme in erster Linie der Landesgewerbearzt in Frage, dessen Tätigkeitsbereich natürlich nicht so groß sein darf, daß er den in ihm erwachsenden Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermag. Hat der eingearbeitete Landesgewerbearzt zweifellos das nötige Wissen, das zur Diagnosennachprüfung gehört, so läßt sich das vom Kreisarzt nicht so ohne weiteres behaupten. Der Kreisarzt hat allerdings auch das Recht, zusammen mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten gewerbliche Betriebe zu besichtigen. Aber da ihm im Lauf der Jahre immer mehr an Arbeit aufgeladen wurde, kommt er selten dazu; es wird ihm fast immer die Praxis der Gewerbehygiene fehlen. Wo Kreisärzte den fehlenden Landesgewerbearzt vertreten, müßten unbedingt besondere Untersuchungsstellen vorhanden sein, die den Kreisarzt bei der Diagnosenprüfung unterstützen. Solche Stellen ließen sich etwa nach dem Muster der Mailänder Arbeiterklinik in Deutschland an schon bestehende Einrichtungen verschiedenster Art anschließen. So hat z. B. das Frankfurter Institut für Gewerbehygiene in fünf großen Städten Deutschlands die Möglichkeit geschaffen, kassenärztliche Diagnosen auf Bleierkrankung nachzuprüfen. Schon vor diesem Vorgehen hat das Leipziger Hygienische Institut die dortigen Bleikranken nachuntersucht und durch diese Nachprüfung außerordentlichen Nutzen sowohl hinsichtlich der Sanierung der Betriebe als der Vermehrung des ärztlichen Wissens geschaffen. Dem Leipziger Hygienischen Institut ebenso wie dem Dortmunder Institut für Gewerbehygiene und Unfallkrankheiten und dem Frankfurter Institut für Gewerbehygiene ließen sich unschwer solche Untersuchungsabteilungen zur Nachprüfung von Diagnosen auf Berufserkrankungen angliedern — wenn die leidige Geldfrage nicht von vornherein solche Pläne verhinderte.

Die zweite große Schwierigkeit besteht darin, daß durchaus noch keine Klarheit darüber herrscht, was eigentlich als eine Berufskrankheit anzusehen ist. Es ist als erstes eine Liste der Berufskrankheiten aufzustellen. Das erscheint einfach, ist es auch in vielen Fällen, z. B. in denen der am meisten vorkommenden gewerblichen Vergiftungen. Intoxikationen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsenik bei deren gewerblicher Verwendung sind heute zweifelsfrei als Berufskrankheiten anerkannt, obwohl auch hier immer wieder gelegentliche Fälle nicht gewerblicher Ursache vorkommen (z. B. Bleivergiftungen durch bleihaltiges Leitungswasser, bleihaltiges Kochgeschirr, bleihaltiges Mehl, die, wenn sie einen Maler oder einen anderen im Bleiberuf tätigen Arbeiter treffen, zweifellos auf Konto des Berufs verbucht werden. Wesentlich schwieriger ist die Frage schon bei den seltener oder nur in Spezialberufen vorkommenden Vergiftungen, und ganz erheblich erschwert ist sie bei dem Rest der anderen Berufskrankheiten. Wie soll z. B. entschieden werden, wann eine Tuberkulose gewerblicher Ätiologie oder auf Einflüsse der Vererbung, der Wohnung zurückzuführen ist? Das ist praktisch unmöglich. Sucht man die Beantwortung dadurch zu erleichtern, daß man Krankheiten nur dann als Berufskrankheiten ansieht, wenn sie in bestimmten Berufen vorkommen (holländisches Beispiel), so unterstützt man die so beliebte „Diagnose nach dem Beruf", die geneigt ist, jeden erkrankten Maler und Buchdrucker bleikrank zu schreiben. Aber selbst wenn man von dieser Verleitung zu oberflächlicher Diagnosenstellung absieht, so würde das bei der Tuberkulose dazu führen, daß jeder in bestimmten Berufen vorkommende Fall von Lungenschwindsucht als gewerbliche Erkrankung gemeldet würde, also z. B. auch dann, wenn Kinder tuberkulöser Eltern, die also wahrscheinlich schon erblich belastet sind, einen Beruf ergreifen, der als tuberkuloseverdächtig zu gelten hat. Das ergäbe letzten Endes solche Zahlen von Berufskrankheiten, daß an ihrer Höhe der Gedanke der Entschädigung scheitern müßte. Man muß also die Forderungen schon aus geldlichen Rücksichten auf einem bescheidenen Stand halten, außerdem auch und hauptsächlich deshalb, weil erst bei der gesetzlichen Festlegung der Meldepflicht, die ja in Deutschland in naher Frist zu erwarten ist, genügendes Material und genügendes Interesse für das Studium der Berufskrankheiten erwachsen wird, wodurch erst der so nötige Fortschritt zustande kommt. Im Anfang ist eine Beschränkung auf einige sichere gewerbliche Vergiftungen, am besten auf die oben genannten vier, zu fordern. Langsames Vorgehen ist unbedingt nötig, damit verderblichste Rückschläge sicher vermieden werden.

Die letzte wichtige und ungeklärte Frage ist die nach der entstehenden geldlichen Belastung. Früher konnten wir als reiche Leute sagen, wenn eine Sache nötig ist, so muß sie eben gemacht

werden. Jetzt ist der Geldpunkt zum entscheidenden geworden. Es muß also gefragt werden: kann die Industrie die neue Belastung ertragen? Da ist zunächst zu sagen, daß für die Industrie, in der die Vergiftungen naturgemäß die größte Rolle spielen, die Frage schon gelöst ist: die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie entschädigt seit langen Jahren die Folgen gewerblicher Vergiftungen aus freiem Willen genau so wie die Unfallfolgen. Im übrigen muß naturgemäß auch bei der Meldepflicht eine gewisse Einschränkung eintreten; wenn z. B. nur die Fälle mit mehr als dreitägiger Dauer der Arbeitslosigkeit gemeldet werden, so ist die Belastung, die durch die Meldepflicht entsteht, vermutlich keine allzu hohe und wird sich voraussichtlich auch die durch eine später festgesetzte Entschädigungspflicht entstehende Belastung in erträglichen Grenzen halten. Jedenfalls aber wird man durch die zunächst gesetzlich einzuführende Meldepflicht (eine entsprechende Verordnung ist zurzeit in Vorbereitung) einen Überblick bekommen, ob wir trotz unserer Verarmung uns die Vorschrift der Entschädigung gestatten können.

Die vorliegenden Ausführungen sind eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse einer vom Institut für Gewerbehygiene über das Thema veranstalten Rundfrage; die ausführliche Bearbeitung dieser wird binnen kurzer Frist im Verlag von J. Springer, Berlin, erscheinen.

Der Ausbau der ausländischen Arbeiterschutzgesetzgebung hat seit Kriegsende, z. T. unter dem Einfluß der Washingtoner Beschlüsse, erhebliche Fortschritte aufzuweisen.

Ein Gesetz über die Höchstarbeitszeit im Bergbau ist in Spanien erlassen worden. Danach soll die tägliche Arbeitszeit in Bergwerken 8 Std., unter Tage nur 7 Std. betragen. Die Bestimmungen gelten jedoch nicht als zwingendes Recht, sondern der freien Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird es überlassen, im Einzelfall von der gesetzlichen Norm abzuweichen. — In Ungarn regelt eine Verordnung die Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen und Beamten in Handel und Industrie. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr, wenn der Angestellte zwei Jahre oder länger im Dienst ist, ein halbes Jahr für Angestellte in leitender Stellung. Der Kündigungstermin ist so einzurichten, daß die Kündigung auf den ersten Tag des Monats lautet. Probezeiten dürfen nur einen, bei wichtigen Diensten zwei Monate dauern; während dieser Zeit ist beiden Parteien die sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit gestattet. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Angestellten eine Abfertigungssumme in Höhe eines Monatslohnes für je drei Dienstjahre bis zum Höchstbetrag von einem Jahresgehalt zu gewähren. Bei Bestehen eines Pensionsanspruches kann die Abfertigung in Abzug gebracht werden; beim Ableben des Angestellten ist sie den unterhaltsberechtigten Angehörigen anzuweisen. Gibt der Angestellte Anlaß zu seiner sofortigen Entlassung oder kündigt er seinerseits den Vertrag ohne Verschulden des Arbeitgebers, so besteht kein Anspruch auf eine Abfertigung. Die Verordnung enthält außerdem Bestimmungen über die Wiedereinstellung aus der Kriegsgefangenschaft und Internierung zurückgekehrter Angestellter. — Das Handelsgewerbe betrifft auch ein Gesetz über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, das in Finnland in Kraft getreten ist. Die Offenhaltung der Betriebe ist nur in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr abends gestattet. An Sonntagen ist vormittags nur ein zweistündiger Verkauf von Milch und Blumen erlaubt. Für Angestellte, die mehr als ein halbes Jahr im Dienst eines Arbeitgebers stehen, ist ein bezahlter Urlaub von einer Woche Vorschrift; seine Dauer erhöht sich nach einjähriger Dienstzeit auf 2, nach fünfjähriger auf 3 und nach zehnjähriger auf 4 Wochen. Der Urlaub ist in der Zeit zwischen dem 15. Mai und 15. September zu gewähren. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist untersagt, Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren dürfen täglich höchstens 6 Std. beschäftigt werden. Schwere, gesundheitsschädliche und die Entwicklung beeinflussende Arbeit (Tragen von Lasten, Heben, Ziehen usw.) darf Jugendlichen nicht übertragen werden. Verboten ist ferner die Beschäftigung Schwangerer in der letzten Zeit vor der Niederkunft und 6 Wochen nachher. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Ueberstunden bis zu 10 Std. in der Woche oder 100 Std. im Jahr sind mit Zustimmung des Angestellten und gegen 50% Lohnaufschlag zulässig. Für Inventur-, Abschluß-, Umzugsarbeiten und Verrichtungen zur Verhütung des Verderbens von Waren gelten diese Bestimmungen nicht. Erwachsenen ist eine zwölfstündige, Kindern und Jugendlichen eine vierzehnstündige Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewähren. Außerdem ist bei achtstündiger Arbeitszeit eine einstündige Mittagspause zu gewähren. An Sonn- und Feiertagen darf kein Angestellter gegen seinen Willen beschäftigt werden; die Sonntagsruhe beträgt ununterbrochen 38 Stunden. Am Weihnachts- und Ostertage, Karfreitag, St. Johannistag und am 1. Mai darf kein Angestellter zur Arbeit angehalten werden. —

Der Entwurf eines englischen Arbeiterschutzgesetzes für Frauen, Jugendliche und Kinder zur Durchführung der Washingtoner Konventionsentwürfe enthält ein völliges Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren. Die Nachtarbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren vorbehaltlich der in den Konventionen (Sp. 249) vorgesehenen Ausnahmen verboten. Die Nachtruhe muß mindestens 11 aufeinander folgende Stunden betragen. Sofern Jugendliche beschäftigt werden, hat der Unternehmer ein Verzeichnis derselben mit Geburtsdatum zu führen und den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verfügung zu stellen. Zulässig ist auch, mit Ausnahme des Sonnabends unter gewissen Bedingungen, die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Doppelschichten zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends, sofern die Dauer der einzelnen Arbeitsschicht 8 Stunden nicht übersteigt.

Die Bestimmung bezieht sich auf alle in den Washingtoner Konventionsentwürfen vorgesehenen Betriebe (Sp. 225) mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe.

Die Zulässigkeit von Doppelschichten hat im Unterhause lebhafte Debatten ausgelöst. Im Kriege für bestimmte Industrien auf Grund von Ausnahmegesetzen gestattet, wurde die Beibehaltung der Doppelschichten von der „Wiederaufbaukommission" wenigstens für einige Zeit nach dem Kriege empfohlen. Die Regierung entschloß sich dann, sie durch ein Ergänzungsgesetz zu sanktionieren. Ein entsprechender Artikel wurde dem obigen Gesetzentwurf eingefügt. Bei der Erörterung des Entwurfes im Unterhaus ergaben sich starke Widerstände, die insbesondere von der Labour Party ausgingen, und der Artikel fiel im Verlaufe der Kommissionsberatungen. Aber infolge eines Druckes auf die Regierung wurde ein Ausschuß, der vom Home Office eingesetzt wurde, erneut mit der Prüfung der Frage beauftragt. Es ist zu erwarten, daß der Bericht dieses Ausschusses demnächst vorgelegt wird und der Gesetzentwurf im Laufe der Herbstsession zur Annahme gelangt. —

Ein Gesetzentwurf über Sicherung der Koalitionsfreiheit liegt gegenwärtig der Deputiertenkammer in Belgien vor. Zum Studium, der Vertretung und Förderung beruflicher Interessen soll die Freiheit des Zusammenschlusses gewährleistet werden. Jeder Zwang zum Beitritt oder Ausscheiden aus einer Fachvereinigung soll durch das Gesetz verboten werden. Den Fachvereinigungen soll das Recht zuerkannt werden, ihre Mitglieder zum Verlassen eines Betriebes — unter Innehaltung der Kündigungsfrist — zu veranlassen, wenn nichtorganisierte oder anderweitig organisierte Arbeitskräfte zu abweichenden Bedingungen zu arbeiten bereit sind. — Gemäß dem internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor hat Schweden neue Vorschriften erlassen, nach denen Erzeugung, Verkauf und Einfuhr von Zündhölzern, die weißen Phosphor enthalten, unter Strafandrohung verboten ist. Schweden ist dem Abkommen mit dem 10. April 1920 beigetreten. Ihren Beitritt erklärten ferner Norwegen (Beitrittstermin 10. Juli 1914), Kanada (20. September 1914) und Britisch-Indien sowie der Australische Bund (30. Dezember 1919). — Eine Reform des Fabrikgesetzes wird in Japan angestrebt. Dort ist eine 70stündige Arbeitswoche noch allgemeine Regel; Betriebe, die nur über 15 Jahre alte, männliche Arbeiter beschäftigen, dürfen sogar noch längere als 12stündige Arbeitszeit einführen. Die Arbeitsverhältnisse müssen allerdings unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß in Japan eine bedeutend geringere Arbeitsintensität erreicht wird, als sie in Europa üblich ist. Der japanische Arbeiter liebt eine ruhige, langsame Arbeit und verzichtet dafür lieber auf Ruhepausen und Erholungszeit. Kenner der Verhältnisse schätzen die durchschnittliche Arbeitsleistung des japanischen Arbeiters auf nur die Hälfte der Leistung eines europäischen Arbeiters. Die Arbeitskraft ist in Japan allerdings noch heute recht billig, obwohl die Lebenskosten dort ebenfalls erheblich gestiegen sind. Z. B. stieg der Preis der Tonne Kohle von 4½—5½ Yen 1914 auf 25—27 Yen 1919.

Die Mindestlöhne für Landarbeiter in Großbritannien sind erneut Ende August festgesetzt. Die jetzige Regelung bringt eine nach deutschen Begriffen allerdings nicht sehr erhebliche Aufbesserung der Löhne um durchschnittlich 4 sh die Woche. Für gewöhnliche Arbeiter schwanken je nach den Grafschaften die Wochenlöhne zwischen 46 und 52 sh die Woche; der niedrigere Satz gilt für 35 von 53 Grafschaften, der höchste Satz nur in einer einzigen. Die Bezahlung gilt unter der Voraussetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden im Sommer und 48 Stunden im Winter mit Ausnahme von Cheshire, wo die zu normalen Sätzen zu bezahlende Wochenarbeit 54 Stunden umfaßt. Alle übrigen Arbeitsstunden sind als Ueberarbeit mit 1 sh 2 d—1 sh 3½ d die Stunde an Wochentagen und mit 1 sh 5 d bis 1 sh 6½ d die Stunde an Sonntagen zu bezahlen. Die Sätze schließen den Wert etwa gelieferter Naturalien oder Wohnung in sich. Die Löhne für besondere Gruppen fachgelernter Landarbeiter (Schweizer, Gespannführer usw.) sind etwas höher, was aber durch die erheblich längere Normalarbeitszeit ausgeglichen sein dürfte.

Sozialversicherung.

Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestellten-Versicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben [1]) ist der Titel der Habilitationsschrift des Privatdozenten Sanitätsrats Dr. W. Hanauer-Frankfurt a. Main. Die Befürchtung, daß der Krieg den Versicherungsträgern eine starke Einbuße ihrer Leistungsfähigkeit bringen werde, ist durch die Tatsachen nicht bestätigt worden. In der Alters- und Invalidenversicherung nahmen nach anfänglichem Rückgang der Ansprüche die Rentengesuche und Anträge auf Heilverfahren im Laufe des Krieges erheblich zu. Die Zahl der Versicherungsfälle stieg von 1318128 im Jahre 1914 auf 1706661 1917. Trotzdem waren die Versicherungsanstalten in der Lage, ihren Verpflichtungen ohne Schwierigkeiten nachzukommen und darüber hinaus beträchtliche Mittel zur Hebung der Volksgesundheit zur Verfügung zu stellen — betrug doch das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten bei Kriegsausbruch rund 2 Milliarden Mark! Ebensowenig litten die

[1]) Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. X. Band, 7. Heft. Verlag Richard Schoetz. Berlin 1920. Preis brosch. 7,50 M.

Träger der Unfallversicherung trotz gesteigerter Inanspruchnahme unter materiellen Schwierigkeiten, da sie ihre Ausgaben durch Umlageverfahren decken. Die noch junge Angestelltenversicherung wurde ebenfalls nicht hart durch die Abnahme ihrer Einkünfte getroffen, da sie noch keine Renten zu gewähren braucht. Am ungünstigsten ist das Bild, das die Krankenkassen bieten. Zu Beginn des Krieges kam ihnen zwar zustatten, daß die Arbeitslosigkeit durch die Entwicklung der Rüstungsindustrie sank, zahlreiche Kriegsteilnehmer freiwillig versichert blieben, die Zahl der Versicherungsfälle stark abnahm und ihnen durch Reichsgesetz gestattet wurde, die Beiträge zu erhöhen, die Leistungen dabei auf die gesetzlichen Regelleistungen zu beschränken. In den letzten Kriegsjahren verschlechterte sich jedoch die Lage der Krankenkassen erheblich, da die zunehmende Unterernährung, Kriegsseuchen und die Ersetzung vollwertiger Arbeitskräfte durch alte Arbeiter, Frauen und Jugendliche die Anforderungen an die Kassen gewaltig steigerten. Mit Einsetzung aller zur Verfügung stehenden Mittel haben die Versicherungsträger jedoch allen Hemmnissen zum Trotz ihre Pflicht während der Kriegszeit erfüllt und sich den großen sozialhygienischen Aufgaben zugewandt, zu denen sie berufen sind.

In der Tuberkulosebekämpfung galt es seit jeher, neben der Behandlung und Unterstützung der Erkrankten, an den allgemeinen, vorbeugenden Maßnahmen gegen die Verbreitung dieser Volkskrankheit teilzunehmen. Die Versicherungsanstalten behandelten bis zum Kriege in 40 eigenen Heimstätten 475 000 Tuberkulosekranke mit einem Kostenaufwand von 176 Mill. M. Durch Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 20. August 1914 wurden die Landesversicherungsanstalten darauf hingewiesen, daß die Tuberkulosebekämpfung auch während des Krieges mit allen verfügbaren Mitteln fortzusetzen sei. Trotz aller Aufwendungen sank die Zahl der Behandelten von 52 251 im Jahre 1913 auf 28 149 im Jahre 1916. Der Prozentsatz der mit Erfolg Behandelten, der 1914 92 betrug, verminderte sich bis 1917 auf 87. Die Abnahme der Behandelten ist auf die Einberufungen, die geringe Zahl zur Verfügung stehender Betten und die starke Anteilnahme sonst Unbeschäftigter (Frauen!) an der Kriegsarbeit zurückzuführen. Die mangelhafte Ernährung, sowie die Wirkungen der schweren und oft ungewohnten Arbeit sind die Ursachen für das Sinken des Heilerfolges. Infolgedessen wandten die Versicherungsanstalten ihre Tätigkeit um so intensiver dem Auskunftswesen und der Tuberkulosebekämpfung im Kindesalter zu. So beteiligten sich die Landesversicherungsanstalten an den Fürsorgestellen in den Provinzen und unteren Verwaltungsbezirken. In der Fürsorge für tuberkulöse Kinder (im Alter von 10—15 Jahren) leistete die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz Hervorragendes. 2313 Kinder waren im Jahre 1917 in ihrer Heilbehandlung. Neue Aufgaben ergaben sich dann bei der Uebernahme Tuberkulosekranker aus der Behandlung der Heeresverwaltung bei der Demobilmachung. Der Ausbau der Beobachtungsstationen, die Vermehrung der Heilstätten, Walderholungsheime und Versorgungsanstalten für unheilbar kranke Invaliden bezeichnet den künftigen Aufgabenkreis der Landesversicherungsanstalten im Kampf gegen die Tuberkulose. Die Angestelltenversicherung behandelte in ihren Lungenheilstätten 1914 3162, 1915 2502, 1916 4195 Kranke. Ihre Tätigkeit ist noch recht erweiterungsfähig.

Die Bekämpfung des Alkoholismus interessiert die Versicherungsträger in hohem Maße. Während des Krieges trat selbstätig ein Rückgang im Alkoholgenuß durch die verringerte Alkoholproduktion ein. Dagegen konnte ein verhältnismäßig stärkerer Anteil der Frauen und Jugendlichen festgestellt werden. Durch Aufklärungsplakate, Hinweis auf Trinkerfürsorgestellen, deren es erst etwa 200 gibt, und durch besondere Maßnahmen laut Krankenverordnungen (Verbot des Wirtshausbesuches für Erwerbsunfähige) beteiligen sich Krankenkassen und Versicherungsanstalten an der Alkoholbekämpfung. Ferner suchen die Versicherungsträger durch Einrichtung von Volksunterhaltungen ohne Verbindung mit Alkoholausschank und Zuwendungen von Sachleistungen anstatt Renten an Trunksüchtige den Gefahren des Alkoholismus entgegenzutreten.

Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld erschließt sich den Krankenkassen und Versicherungsanstalten im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Während vor dem Kriege im wesentlichen nur Aufklärungsarbeit geleistet wurde, hat das ungeheure Umsichgreifen der Geschlechtskrankheiten während des Krieges und durch den Krieg die Beschreitung neuer Wege nötig gemacht. Nach einer Konferenz zwischen Aerzten, Versicherungsträgern und Militärbehörden am 15. Oktober 1915 wurden den Landesversicherungsanstalten Beratungsstellen für Geschlechtskranke angegliedert, denen insbesondere die Ueberwachung entlassener geschlechtskranker Heeresangehöriger übertragen wurde. Auch gegen die Kurpfuscherei soll ein energisches Vorgehen mit gesetzlicher Unterstützung eingeleitet werden. 1918 bestanden 93 Beratungsstellen, denen etwa 4500 Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet wurden. Es ergibt sich, daß die durchschnittliche Inanspruchnahme nur 50 Fälle auf eine Beratungsstelle beträgt, die tatsächliche aber bei vielen Stellen noch weit geringer ist, da der Prozentsatz der Inanspruchnahme bei 4 Beratungsstellen 80 betrug, während auf den Rest insgesamt nur 20 % entfielen.

Fortschritte sind in der letzten Zeit auf dem Gebiete der Zahnpflege erzielt worden. In der Kriegszeit nahm die Zahl der von den Landesversicherungsanstalten zahnärztlich Behandelten allerdings zuerst ab, stieg jedoch seit 1915 wieder auf 42 352 (1916) gegen 49 570 im Jahre 1914. Schulzahnpflege, Errichtung eigener Kliniken und Ausdehnung der Zahnbehandlung auf die Familienmitglieder der Versicherten dürften Forderungen sein, die von den Versicherungsträgern in naher Zukunft zu verwirklichen sind.

Auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung ist die Tätigkeit der Kassen und Versicherungsanstalten im Kriege gering gewesen. Die erhöhten Anforderungen an die Industrie machten das Außerkrafttreten einer Reihe von Schutzbestimmungen nötig und erhöhten auch die Zahl der von Gewerbekrankheiten betroffenen Arbeiter. Auch vermehrte sich die Zahl der Betriebsunfälle, sowohl relativ zur Zahl der Vollarbeiter, wie auch späterhin absolut. Die Einstellung zahlreicher Frauen und Jugendlicher bildete die Hauptursache dafür. Die Berufsgenossenschaften wurden vom Reichsversicherungsamt dazu angehalten, die Aufsicht über die Betriebe gewissenhaft auszuüben, die fehlenden Ueberwachungsbeamten zu ersetzen und zur Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften durch Merkblätter und Ermahnungen zu erziehen.

In der Mutterschutz- und Säuglingsfürsorge betätigten sich die Kassen durch Unterstützung der Säuglingsfürsorgestellen und durch fakultative Leistungen auf Grund der einzelnen Kassenstatute. Durch den Ausbruch des Krieges mußten allerdings viele Kassen von der Erlaubnis Gebrauch machen, zur Behebung ihrer finanziellen Schwierigkeiten die Mehrleistungen einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Verordnung über Wochenhilfe während des Krieges vom 11. September 1914 übertrug den Krankenkassen neue, umfassende Leistungen an Wöchnerinnen, deren Männer im Kriegsdienst standen oder durch Erwerbsunfähigkeit nicht imstande waren, die notwendigen Mittel aufzubringen. Dadurch konnte sogar die Sterblichkeitsziffer der Säuglinge von 15,61 % 1914 bis 12,85 % 1916 herabgemindert werden.

Schließlich ist noch die Tätigkeit der Versicherungsträger in der Kinder- und Jugendfürsorge (Waisenrenten, Ferienkolonien), in der Wohnungsfürsorge (Kleinwohnungsförderung, Ledigenheime, Darlehen) und der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Beratung, Heilbehandlung, Arbeitsbeschaffung) zu erwähnen.

Die diesjährige Tagung der gewerblichen Berufsgenossenschaften fand Mitte September in Würzburg statt. Der Geschäftsbericht macht Mitteilung von der Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der Heilfürsorge und Unfallverhütung sowie in organisatorischen Fragen wie z. B. der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern innerhalb der Provinzen und der örtlichen Zusammenfassung von berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen.

Der Hauptreferent, Prof. Dr. Moldenhauer-Köln, der über „Die Bedeutung der Berufsgenossenschaften für die Volkswirtschaft und ihre Stellung in der künftigen Sozialversicherung" sprach, wandte sich gegen die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge, die Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger auszuschalten und allein staatliche Tätigkeit in der Unfallversicherung und -verhütung walten zu lassen. Schon aus finanziellen Gründen werde sich dies als undurchführbar erweisen. Es widerspricht aber auch der Reichsverfassung, alle soziale Fürsorge dem Staat als Aufgabe zuzuweisen und das Mittel der organisatorischen Versicherung zu beseitigen. Dieser Weg müsse zurückführen zu dem alten, überlebten Haftpflichtgedanken. Statt dessen sei eine weitere, straffere Organisation der Berufsgenossenschaften und darüber hinaus eine Zusammenfassung aller Versicherungsträger anzustreben, deren Anfänge schon beobachtet werden können. Eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Rentenfeststellung brauche von seiten der Unternehmer nicht kurzsichtig abgelehnt zu werden, wenn auch das Mißtrauen gegenüber dem bisherigen, selbständigen Verfahren der Berufsgenossenschaften unberechtigt sei. Sehr umfassende Aufgaben erwachsen den Berufsgenossenschaften aus der Geldentwertung, der sich die Leistungen der Versicherungsträger anpassen müssen.

Auch die übrigen Referate zeigten, daß man sich neuzeitlichen Anforderungen nicht verschließt; es wurde über die Schaffung provinzieller Arbeitsgemeinschaften, neuzeitliche Fragen des Heilverfahrens und die Mitwirkung der Versicherten bei der Rentenfestsetzung gesprochen. Die Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens aller Träger der Versicherung fand lebhafte Anerkennung. Endlich wurde eine Entschließung zugunsten der Errichtung einer Zentralstelle für Unfallverhütung angenommen.

Wohnungswesen.

Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. September 1920.

Der seit mehr als 30 Jahren bestehende Bund Deutscher Bodenreformer vereinigt bekanntlich Politiker aus den verschiedensten Parteilagern, Angehörige aller Konfessionen, Berufe und Volksschichten und Sozialpolitiker der mannigfachsten Schulen unter Betonung des einen Grundgedankens in sich: Der Grund und Boden muß unter ein Sonderrecht gestellt werden, das seiner volkswirtschaftlichen Eigenart und Einzigartigkeit als ausgesprochenstes Monopolgut gerecht wird, ihn von der Handelsware deutlich abhebt und den unverdienten Wertzuwachs möglichst restlos der Gesamtheit zuführt. Im einzelnen bestehen über die Durchführung dieses sehr elastischen Programms manche Meinungsverschiedenheiten. Nicht programmatisch geklärt ist z. B. die Frage der Aufteilung oder Beibehaltung des Großgrundeigentums; keine Stellung hat bisher der Bund als solcher zu den beiden wohl bedeutsamsten Fragen der ganzen gegenwärtigen Sozialpolitik genommen: Sozialisierung der Bergwerke und Kommunalisierung des städtischen Wohnungswesens.

Das bedeutet eine Schwäche, zugleich aber auch eine große Stärke des Bundes, indem es ihm gestattet, Freunde wie Gegner des Sozialisierungsgedankens um sich zu scharen. Beide sind in der Lage, sein wohl absichtlich so allgemein gehaltenes Programm zu unterschreiben. Nach einer Pause von fünf Jahren hatte der Bund seine zahlreichen Getreuen zur 25. Tagung nach Hamburg entboten. Zu vielen Hunderten waren sie aus allen Teilen Deutschlands dem Rufe gefolgt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im folgenden über die schier unendliche Fülle der an den beiden eigentlichen Verhandlungstagen gehaltenen Ansprachen — es waren nicht weniger als insgesamt zweiundzwanzig — auch nur ganz auszugs- und andeutungsweise zu berichten. Nur das sei vorweggenommen: die sonst treffliche Regie versagte insofern, als die Tagesordnung an einer ganz außerordentlichen Ueberlastung litt; die Fülle der geistigen Genüsse war riesengroß, und „die Fülle der Gesichte" wirkte geradezu erdrückend; ein Eindruck schlug fast den anderen tot; zum tieferen Durchdenken der zahlreichen aufgeworfenen Probleme blieb beim besten Willen keine Zeit; ein Vortrag jagte den anderen; eine sachliche Aussprache erwies sich von vornherein als völlig unmöglich und wurde auch kaum versucht. Weise Maßhaltung in all der Fülle der Darbietungen wäre dringend zu wünschen gewesen; non multa, sed multum hätte die Losung sein müssen. Zudem war das geistige Niveau der einzelnen Vorträge denn doch ungemein verschieden; gegen die ganz ausgezeichneten, in die Tiefe schürfenden Ansprachen einzelner Redner, wie insbesondere des Neuulmer Freiherrn v. Hermann über „Genossenschaftswesen und Bodenreform", des Ulmer Oberbürgermeisters a. D. Dr. v. Wagner über „Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht" des Würzburger Professors Dr. Rietschel über „Die gesundheitliche Not der Jugend und die Bodenreform", des Geheimen Admiralitätsrats Dr. Schrameier, des ehemaligen Kaiserlichen Kommissars über das Kiautschougebiet über „Politische Mahnungen aus deutscher Kolonialpolitik" und Dr. Damaschkes geistvollen Vortrag über „Unsere nächsten Aufgaben", die wir außerordentlich bedauern, nicht einmal skizzieren zu dürfen, und gegen die weiter unten noch etwas näher zu besprechenden Vorträge von Onnasch, Behrens, Potthoff, Ermann und Gilcher fielen manche, wie insbesondere der reichlich sentimental-geschwollene von Frl. Fisch-Berlin über „Bodenreform und Frauenarbeit", außerordentlich ab. Manche Redner, dies gilt insbesondere von dem Vortrag des mehrheitssozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Lehrers Hellmann „Bodenreform und Schule", verstanden es nicht, die Fühlfäden und Beziehungen zwischen dem von ihnen behandelten Kulturgebiet und der Bodenreform aufzudecken und redeten am eigentlichen Thema vorbei.

Doch blieb zweifellos der Gesamteindruck der Vorträge ein starker. Der Begrüßungsabend am Sonnabend dem 25. September im dicht besetzten Deutschen Schauspielhaus war dem Andenken des verstorbenen zweiten langjährigen Führers der Bewegung, Professor Pohlmann-Hohenaspe, gewidmet. Die erste Haupttagung fand am Vormittag um ½12 Uhr in dem bis zum letzten Platz besetzten großen Saal des Kurhauses statt. Nach zahlreichen Begrüßungsansprachen der Vertreter der obersten Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, unter denen an Tiefe insbesondere die des Hamburger Senatskommissars Regierungsrats Dr. Struve hervorragte, erstattete Damaschke zunächst eingehenden Bericht über „Die Bodenreformarbeit der letzten fünf Jahre".

Er schilderte die großen Erfolge des Bundes, aber auch die großen Schwierigkeiten und mächtigen Widerstände der großen Interessentengruppen, mit denen er zu kämpfen gehabt habe, insbesondere des deutschen Schutzverbandes für Haus- und Grundbesitz. Dessen unablässiger Wühlarbeit sei es zuzuschreiben, daß die emsigen Bemühungen, die alte kaiserliche deutsche Regierung zum Erlaß eines Kriegerheimstättengesetzes zu bewegen, schließlich gescheitert seien. 62000 neue Einzelmitglieder habe der Bund während der letzten 5 Jahre gewonnen, denen nur 13000 Verluste gegenüberstünden.

Sehr anschaulich sprach dann zunächst Regierungsrat Dr. Krüger-Berlin über „Die Bodenreform in der Gesetzgebung der letzten 5 Jahre" und wies an Hand des Art. 155 der Reichsverfassung, des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919, der Kleingarten- und Pachtlandordnung vom 31. Juli 1919 sowie zahlreicher anderer Reichs- und Landesgesetze nach, daß der Bodenreformgedanke marschiere. In ungemein packender Weise behandelte der Direktor der Fürst Leopold-Verwaltungsakademie Professor Dr. jur. Kastner-Detmold sein Thema „Die Aufgaben der Bodenreform für den sittlichen Wiederaufbau". Pastor Wehrmann-Hamburg sollte über „Gemeindeleben und Bodenreform" sprechen, blieb aber leider beim ersten Teil des Themas stecken.

In der Abendsitzung am ersten Verhandlungstag wurden nicht weniger als vier Ansprachen gehalten, als letzter Redner sprach nach den bereits ganz kurz gestreiften Vorträgen von Professor Dr. Rietschel, Frl. Fisch-Berlin und Freiherrn v. Hermann-Neuulm, Julius Gilcher-Hamburg über „Praktisches Siedeln".

Er führte aus, wie der Siedelungsgedanke bei sehr vielen Siedlern aus dem Kleingartengedanken entstanden sei. Die Gefahr, eben angebautes Land wieder verlieren zu müssen, weil es vom Verpächter verkauft worden sei, ließ den Wunsch groß werden, Land als eigen zu besitzen. Nach vielen Versuchen, eine genügend große Zahl von Schrebergärten zum gemeinschaftlichen Kaufe zusammenzubringen, konnte 1917 in Hamburg das erste Land erworben, erfolgreich aber erst dann gearbeitet werden, als die Siedler durch Sparvereine das für Käufe nötige Geld schon vorher zusammengebracht hatten, so daß sie jede sich darbietende Gelegenheit sofort ausnutzen konnten. Der erste Siedelungssparverein wurde im Juli 1918 ins Leben gerufen. Heute ist bereits für über eine Million Mark Siedelungsland in nächster Nähe Hamburgs — von der Zentrale der Stadt nicht weiter als ¾ Stunden Straßenbahnfahrt entfernt — erworben, und die Mitgliederzahl der Vereine beträgt rund 3000. Im Juli 1919 wurde der Hamburgische Großsiedelungsverband errichtet. Er setzte eine Landprüfungskommission ein, die jedes zum Kauf angebotene Land auf seine Preiswürdigkeit vor dem Kaufabschluß nachprüfte. Hierdurch wurde eine sehr starke Einengung der Preissteigerung für Siedelungsgelände herbeigeführt. Land sei genügend vorhanden, aber die Errichtung der Häuser bereite die größten Schwierigkeiten. Die bereitgestellten Staatsmittel genügten längst nicht mehr zur Bestreitung des enormen z. Z. 200000 jährlich neue Wohnungen ausmachenden Wohnungsbedarfs. Nimmt man nur für jede Wohnung einen Zuschuß von 30000 Mark an, so werden jährlich 6 Milliarden Mark benötigt. Hätten wir im vorigen Jahre gebaut, dann hätten wir für dasselbe Geld die dreifache Anzahl von Häusern erhalten. Der Siedeler muß der Regierung durch Selbsthilfe und durch Genügsamkeit in ihrem Bestreben, die Wohnungsnot zu beheben, zu Hilfe kommen. Er darf vor allem seine großstädtischen Ansprüche an die Wohnung nicht auf sein Siedlerhaus übertragen. Demjenigen, der sich mit dem Wenigsten begnügt, sollte der Staat am ehesten helfen.

Den Reigen der zahlreichen Vorträge am zweiten Verhandlungstage eröffnete Universitätsprofessor Geheimer Justizrat Dr. jur. Erman-Münster mit dem Thema „Einheitliche Bewertung des Bodens für Besteuerung, Vorkaufsrecht, Enteignung und Beleihung".

Die Bewertung des Bodens gleiche heute ebenso wie die Valuta einem auf- und absteigenden Thermometer. Die Selbsteinschätzung nach dem Muster der Landordnung von Kiautschou müsse das Leitmotiv für die Besteuerung bilden. Die Bodenverteuerung sei das Haupthindernis für das Siedeln. Das heutige Warenrecht an Boden dürfe nicht unangetastet bleiben. Die Hauptquelle für die ungeheueren Wertsteigerungen sei das Hypothekenrecht, die Möglichkeit der schrankenlosen hypothekarischen Belastung, die Hypotheken bestimmen die Grundstückspreise; das Grundbuch verewige die Hochhaltung der Preise. Unser technisch so vollendetes Hypothekenrecht und Hypothekenwesen sei volksschädlich. Nur Tilgungs- und Meliorationshypotheken sollten in Zukunft noch zulässig sein. Eine Verschuldungsgrenze müsse baldigst eingeführt werden. Die heutige Wertsteigerung des Bodens dürfe nicht in den Hypotheken verankert werden. Die gesamte Wertsteigerung müsse der öffentlichen Hand zugeführt werden. Zu Unrecht wehre sich die preußische Landwirtschaft gegen die Grundsteuer, sie sei nötig, um den Aufstand und die Ehrlichkeit des Volkes zu retten. An Stelle des brutalen Wucher- und Hypothekenkapitals müsse die sich differenzierende Grundwertsteuer, wie sie Damaschke in seiner neuesten Schrift, „Ein Weg aus der finanziellen Not", fordere, treten. Die geplante Mietsteuer sei unerläßlich, wer heute noch seine Wohnung mit dem Friedensmietzins bezahle, sei Kriegsgewinnler.

Nach z. T. gehaltvollen Nachmittagsvorträgen des Reichstagsabgeordneten Dauch-Hamburg über „Handelsfreiheit und Bodenreform", des deutsch-nationalen Reichstagsabgeordneten Walther Lambach-Altona über „Bodenreform und Gehaltsfragen", von Henry Schaper-Hamburg über „Wohnung und Arbeitsfähigkeit", sowie vom Buchbindermeister Fritz-Köln über „Bodenreform und selbständiger Mittelstand" sprach in der der „Bodenreform und politischen Arbeit" gewidmeten, von gut 2000 Zuhörern besuchten Abendversammlung zunächst der deutsch-nationale Reichstagsabgeordnete Behrens über die „Landarbeiterfrage und die Bodenreform".

Bis zum Kriegsbeginn habe man in den weitesten Schichten des deutschen Volkes von der Existenz der Landarbeiter und ihrer sozialen Frage kaum etwas gewußt. Die Landarbeit aber sei die Urquelle deutscher Kraft, versage sie, so gehe das deutsche Volk zurück. Statt Landflucht bestehe jetzt eine große Stadtflucht. Aber der dauernden Ansässigmachung stehe die Wohnungsnot, das Elend in den kleinen Behausungen entgegen. Diese Unterkunftsfrage habe sich inzwischen zu einer Ernährungsfrage des deutschen Volkes ausgewachsen. Auf dem Lande sei heute Arbeit genug vorhanden; es müsse eine planmäßige Abwanderung von der Stadt auf das Land stattfinden. Eine völlige Aufteilung des Großgrundbesitzes sei freilich eine Utopie, solange wir Großstädte hätten, müßten wir auch zu deren Ernährung agrarische Überschußgebiete besitzen, und das seien nun einmal nur die Großgüterbezirke. Unmöglich sei auch der Gedanke der Sozialisierung für die Landwirtschaft; Landwirtschaft in Staatsregie sei ein Unding. Die Arbeit

dürfe ebensowenig mehr als Ware betrachtet werden wie das Land. Auf ihm tue Bodenreform dringend not.

Pastor Onnasch-Hoffnungsthal bei Berlin schilderte in seinem Vortrage „Bodenreform und Arbeitslosigkeit" in ergreifender Weise das unbeschreibliche Elend der Arbeitslosen, von den trostlosen Verhältnissen der entlassenen Reichswehrangehörigen ausgehend.

Die heutige Erwerbslosenfürsorge sei ein staatlich konzessionierter Bettelgroschen, mit 6 Mark täglicher Unterstützung könne heute niemand existieren. Schon 1882 habe Pastor v. Bodelschwingh den Ruf erschallen lassen: „Arbeit anstatt Almosen", und die Arbeiterkolonien hätten oft über Überfüllung zu klagen gehabt. Endlich scheine die Reichsregierung mit der Veranstaltung von Notstandsarbeiten in die Fußtapfen v. Bodelschwinghs treten zu wollen. Es sei einfach nicht zu verstehen, daß sich brachliegende Arbeitskraft und brachliegendes Land nicht miteinander vereinigen lasse. Wenn man nicht praktisch zur Landsiedelung im größten Maßstabe schritte und die Landlieferungsverbände des Großgrundbesitzes, die heute noch nicht alle ihre Satzungen beschlossen hätten, ihre Sabotierung des Siedelungsgesetzes aufgäben, so würden die 400000 heutigen Arbeitslosen großenteils auf das Land hinausziehen und sich selber Land nehmen. Praktische Siedelung sei selbst heute im Zeichen der Knappheit an Baumaterialien möglich, wenn nur die Siedler mit Blockhütten und Unterständen vorlieb nehmen würden. Groß seien die praktischen Schwierigkeiten, die Ansiedler auf das Ödland hinauszubringen. Aber auch das gehe. Das Eigentum des urbar gemachten Landes müsse dem Staat verbleiben, der Kolonist müsse Erbpächter werden.

Ueber „Arbeitsrecht und Bodenrecht" sprach geistvoll der Münchener Sozialpolitiker Dr. Heinz Potthoff.

Das Arbeitsrecht sei heute nur ganz lückenhaft geregelt und von der Rechtswissenschaft bisher ganz unglaublich vernachlässigt, trotzdem ¾ unseres gesamten Volkes von Arbeitsverträgen lebe. Art. 157 der neuen Reichsverfassung eröffne nun die Verheißung eines neuen demokratischen Arbeitsrechts. An Stelle des Vermögens-, Verkehrs- und Sachenrechts, wie es bisher das Arbeitsrecht beherrscht habe, müsse ein Personenmenschenrecht treten. Der Tarifvertrag sei das große Mittel und die große Waffe der Demokratie; dieser Gedanke der Demokratie sei restlos in der neuen Verfassung auch hinsichtlich des Arbeitsrechts durchgeführt, aber nicht der soziale Gedanke. Hier biete die neue Verfassung nicht viel mehr als das alte Recht. Wir schaffen z. B. an einem großen, einheitlichen, wirklich modernen Arbeitsgesetzbuch und modernen Arbeitsgerichten, da die ordentlichen Gerichte völlig versagt haben. Uns fehle nur noch die Verwirklichung des Gedankens der gewerblichen Selbstverwaltung, die an die Stelle der staatlich-bürokratischen Gewerbeverwaltung treten müsse. Heute bedeute der Achtstundentag einen verhängnisvollen Schematismus. Die beständigen Lohnerhöhungen seien die ärgsten Preistreiber. Der immer nur Lohnerhöhungen verlangende Arbeiter gleicht einem Mann, der seinem eigenen Schatten voraneilen will. Katastrophal würde es sein, wenn die Grundstückspreise sprunghaft in die Höhe schnellen würden. Eine vierfache Mietssteigerung würden sich die großstädtischen Massen einfach nicht gefallen lassen. Unser Volk müsse zu Hunderttausenden aus den Städten hinaus auf das Land, in die Bergwerke und Ödländereien. Wir müssen es beruflich völlig umschichten, sonst würde das Wort Clemenceaus zur furchtbaren Wahrheit „Zwanzig Millionen Deutscher zu viel". Die Hypothekenbanken könnten die Siedelung nicht finanzieren; sie müßten sozialisiert werden. Das Reichsnotopfer sei leider nun einmal verpfuscht; Land hätte damals von den Grundbesitzern zum Zweck der Ansiedelung hergegeben werden müssen. Der Grundbesitz sei durch das Reichsnotopfergesetz und Kriegsgewinnsteuern unglaublich bevorzugt, da er nur den Ertragswert zu besteuern brauche. „Ich begreife nicht, daß unsere Arbeitermassen heute nicht nach hohen Grundwertsteuern schreien." Das sei der Fluch unseres Bodenrechts, daß alle Fortschritte der Kultur, der Technik, der Wissenschaft der Grundrente zugute kommen. Alle Klassengegensätze und wirtschaftliche Übelstände unserer Zeit haben in der Sperrung des Bodens ihre Wurzel. Mit der Reform des Bodenrechts müsse die soziale Reform beginnen.

Ein von mehreren Hunderten von Teilnehmern besuchter Ausflug nach Friedrichsruh beendigte den Bundestag. Am Sarkophag unseres unvergeßlichen Altreichskanzlers hielt nach Niederlegung eines großen Kranzes Dr. Damaschke einen äußerst stimmungsvollen Vortrag über das Thema „Vom deutschen Reich zum deutschen Vaterland", indem er die Bodenreform als Vollendung der Bismarckschen Sozialreform hinstellte, da sie zuerst die großen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gegensätze in sich vereinigt und ausgeglichen habe.

Vorher hatte am Montag Nachmittag eine geschlossene Mitgliederversammlung eine Entschließung angenommen, die unter anderem die sofortige Errichtung eines Reichsheimstättenamtes mit allen Vollmachten zur Durchführung des bekannten Bodenreformerartikels 155 der Reichsverfassung im Wirtschaftsleben, eines die gesamte Bodenwirtschaft umfassenden Reichsenteignungsgesetzes, die schleunige katastermäßige Feststellung des reinen Bodenwerts, die planmäßige Ueberführung des Realkredits in die öffentliche Hand und endlich die Sozialisierung der Grundrente d. h. ihre Heimholung für die Allgemeinheit durch planmäßige Wegsteuerung fordert.

Zum ersten Vorsitzenden wählte die geschlossene Mitgliederversammlung einstimmig Dr. Damaschke wieder und zu weiteren Vorstandsmitgliedern unter anderen Geheimen Legationsrat Dr. v. Schwerin, Geheimen Admiralitätsrat Dr. Schrameier, Professor Dr. Erman-Münster.

Die Tagung wird gewiß weitgehende Nachwirkungen in der Oeffentlichkeit ausüben. Die Reichsgesetzgebung wird nicht umhin können, zu den Forderungen der Entschließung baldigst Stellung zu nehmen.

Kiel. Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen.

Der Wohnungssteuer-Gesetzentwurf, der bereits dem Unterausschuß des Reichswirtschaftsamtes vorgelegen hat, hat von vielen Seiten starke Ablehnung erfahren. Wir benötigen über 1 Million Wohnungen. Die Reichsregierung, die gleich den Landesregierungen und Kommunalverwaltungen schon viele hundert Millionen für den Wohnungsbau ausgeworfen hat, sieht für das Rechnungsjahr 1920/21 einen weiteren Betrag von 650 Mill. M. vor, unter der Voraussetzung, daß dieser Betrag besonders gedeckt wird. Die geplante Mietsteuer, deren Ertrag auf jährlich 1½ Milliarde M. geschätzt wird, soll für zwei Jahre erhoben werden; sie kann aber auch für die folgenden Jahre, jedoch nicht über 1924 hinaus in Kraft bleiben. Mit den 3 Milliarden M. glaubt man 50—60000 Wohnungen herstellen zu können. Besteuert werden alle Wohnräume, Läden, Werkstätten usw.; auch die landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der vorgeschlagenen Steuer. Die Gesamtsteuer beträgt 30% vom Nutzungswerte unter Freilassung der seit dem 1. Juli 1918 (meist mit Baukostenzuschüssen) gebauten Häuser. 15% vom Rohertrag sind an das Reich abzuführen; in den Rest teilen sich Länder und Gemeinden gleichmäßig. Eine Gemeinde kann auf die Steuer verzichten, sie erhöhen oder vermindern; jedoch bedarf sie zu einer solchen Regelung der Zustimmung der Landesbehörde.

Die Gegner der Mietsteuer sind in erster Linie die Mieter, die insgesamt 95% der deutschen Bevölkerung darstellen. Sie fürchten, daß die neue Steuer eine weitere Belastung der Arbeiter und des kleinen Mittelstandes zur Folge haben werde, die um so schwerer wiegen würde, als eine Mietserhöhung von 20—30% schon gegenwärtig gesetzlich gestattet und tatsächlich fast überall erfolgt ist. Die erhebliche Steigerung der Mietzinse müßte naturgemäß neue Lohnforderungen zeitigen. In einer Tempelhofer Mieterversammlung bedauerte der sozialistische Stadtverordnete Dr. Holz, der Syndikus der Arbeitsgemeinschaft Groß-Berliner Mietervereine, daß auch einzelne Führer der Bauarbeiterschaft bei den Vorberatungen im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrates dem Grundgedanken des Entwurfes zugestimmt hätten. Der Vorstand des Bundes Deutscher Mietervereine hat sich verständigerweise nicht damit begnügt, an dem Regierungsvorschlage Kritik zu üben, sondern hat darüber hinaus Leitsätze folgenden Inhalts aufgestellt: Schaffung einer Bauabgabe oder Raumsteuer, aber erst nach Verabschiedung eines Reichshöchstmietengesetzes nach den Grundsätzen des Deutschen Mietervereins; Aufbringung des Bedarfs im Wege des Kredits, dessen Verzinsung und Tilgung durch entsprechende Steuern gewährleistet werden sollen; Erhebung letzterer Abgabe in der Form eines Hundertsatzes der Reichseinkommensteuer; Einführung einer stark gestaffelten Wohnraumluxussteuer. — In einem Leitaufsatze des „Vorwärts" macht Stadtrat Dr. Caspari (Brandenburg a. H.) den Vorschlag, eine gesetzlich festgelegte Anzahl von Zimmern als Wohnungsnotbedarf anzusehen und die überschießende Zahl von Räumen angemessen zu besteuern; es soll jedes über den Wohnungsnotbedarf hinausgehende Zimmer so versteuert werden, daß für den ersten nicht notwendigen Raum ein bestimmter Betrag, für das zweite derartige Zimmer das Zweifache dieser Abgabe, für das dritte das Dreifache usw. zu entrichten wäre. Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg gibt die Anregung, übermäßige Mietsteigerungen zu besteuern; dieser Zuschlag zur Gebäudesteuer wäre von jenem Betrage zu zahlen, der das Gesamtmieterträgnis eines Hauses von 1913/14 nebst dem vom Mieteinigungsamt festgesetzten Normalsteigerungssatz überschreitet. Bei Eigentumshäusern, die den Eigentümer nach dem 1. August 1914 gewechselt haben, soll der Zuschlag aus der Wertsteigerung, die bei der Veranlagung zur Wertzuwachssteuer angenommen worden ist, errechnet werden. — Sozialistische Kreise bemängeln, daß die staatlichen Baukostenzuschüsse, die durch die Mietsteuer gedeckt werden sollen, auch dem privatkapitalistischen Unternehmertum zufließen; sie befürchten, daß die Privatindustrie, deren wirtschaftliche Ueberlegenheit durch die staatliche Unterstützung noch gestärkt wird, die Zement-, Kalk- und Ziegelfabriken dermaßen in Anspruch nehmen werden, daß den gemeinnützigen Baugenossenschaften, die gegenwärtig mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nur wenig Baumaterial zur Verfügung stehen wird; diese Wirtschaftspolitiker wollen in Zukunft unberechtigte Konjunkturgewinne durch einen Fachverband, der sich aus Fabrikanten und Verbrauchern zusammensetzt, verhindern.

Bekämpfung der Wohnungsnot durch Selbsthilfe. Ein bei der drückenden Wohnungsnot außerordentlich beachtenswerter Vorschlag zur Selbsthilfe zwecks Erbauung von Wohnungen soll in Kempten zur Durchführung kommen. Hier haben sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengetan, um eine Selbsthilfebaukasse zu gründen. Die Kasse, die die eingehenden Gelder wie eine Sparkasse verwaltet und verzinst, wird gespeist durch Beiträge, die die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber abführen. Erstere lassen sich bei der Lohnauszahlung 5 oder 10 Pfennig für die Arbeitsstunde abziehen — welcher Betrag abgezogen wird, entscheidet der Betriebsrat —, während der Arbeitgeber verpflichtet ist, ebenfalls einen dem Gesamtbeitrag der Arbeitnehmer entsprechenden Betrag an die Selbsthilfebaukasse zu zahlen. Auf diese Weise sollen in einem Vierteljahr bis zum 31. Dezember 1920 insgesamt 460000 M. zusammengebracht werden, wovon 10 Wohnungen errichtet werden sollen. Wenn für die Selbsthilfebaukasse, die auf dem System der Freiwilligkeit aufgebaut ist, alle Betriebsinhaber und alle Arbeitnehmer gewonnen werden, wird sich die vorgenannte Summe noch ganz wesentlich erhöhen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Einheitsschul-Bewegung. Von Dr. Ernst Fock. Berlin 1919. Verlag von Otto Salle. 150 S. Preis 4,50 M.

Jahresbericht des Arbeiterrats Groß-Hamburg 1919/1920. Hamburg 1920. Selbstverlag des Arbeiterrats Groß-Hamburg.

Wechselordnung und Wechselstempelgesetz. Erläutert von K. Gareis. 11. Aufl. München 1920. Verlag Beck. 244 S. 8°. Preis 9 M.

Die Einheitsschule. Begriff und Wesen. Von H. Th. Matth. Meyer. 2. Aufl. Leipzig 1920. Verlag Teubner. 66 S. Preis 2,40 M.

Der Kongreß der Betriebsräte und Arbeiterausschüsse der Textilindustrie (abgehalten im Volkshaus zu Leipzig am 22. und 23. Februar 1920). Verlag des Deutschen Textilarbeiterverbandes. 77 S.

Wohlfahrtspflege im Volksstaat. Gedanken zur Umgestaltung des Fürsorgewesens. Von Paul Frank. Berlin. Verlag von Franz Vahlen. 53 S. 8°. Preis 3,60 M.

Eine sehr dankenswerte Schrift des erfahrenen Wohlfahrtspolitikers, die die Torheit, daß freie Liebestätigkeit im „Volksstaat" überflüssig geworden sei, kurz und schlagend widerlegt.

Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Von Adam Smith. 1. Bd. 2., unveränderte Auflage, auf Grund der 4. Auflage (1786) des englischen Originals übertragen von E. Grünfeld und eingeleitet von H. Waentig. Jena 1920. Verlag von G. Fischer. 350 S. gr. 8°.

Als 11. Band der vortrefflichen Sammlung Prof. Waentigs ist der 1. Band des Adam Smith in 2. Auflage erschienen. Bedarf es eines Wortes, um auf das alte, stolze Standard Work erneut hinzuweisen, aus dem Generationen von Nationalökonomen gelernt und nicht genug gelernt haben? Die Grünfeld-Waentigsche Ausgabe empfiehlt sich durch ihr gutes, flüssiges Deutsch, durch die Sorgfalt der Textredaktion und durch ihr handliches Format selbst.

Deutschlands Wiedergeburt. Von J. Graßl. Berlin 1920. Verlag F. Dümmler. 256 S. 4°. Preis 16 M.

Ein medizinisch-soziales Buch, das die Mutterschaft und Familie als Ausgangspunkt nimmt.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Aufgaben der Gemeindepolitik.

Von

Adolf Damaschke.

Neunte Auflage (31.—33. Tausend).

(VIII, 260 S. gr. 8°.) 1920.

Preis: Mk 14.—, geb. Mk 20.—

Inhalt: **I. Die Besteuerung der Grundrente.** 1. Vom Wesen der Grundrente. 2. Wen trifft die Besteuerung der Grundrente? 3. Die Grundwertsteuer oder die Steuer nach dem gemeinen Wert. 4. Die Verbesserungs- oder Bauabgabe. 5. Die Zuwachssteuer. 6. Die Umsatzsteuer oder die Besitzveränderungsabgabe. 7. Schlußwort (Terrain-interessenten und Hausbesitz, Grundrente und Wohltäter).

II. Das Gemeinde-Grundeigentum. 1. Vom deutschen Bodenrecht. 2. Gemeindebedürfnisse und -aufgaben. 3. Die Vermehrung des Gemeindegrundeigentums. 4. Öffentliche Anstalten und Anlagen. 5. Von der Verpachtung. 6. Vom Erbbaurecht. 7. Vom Wiederkaufsrecht. 8. Vom Gartenrentengut. 9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum. 10. Die Heimstättenbewegung und die Gemeinden.

Den Gemeinden sind in der gegenwärtigen Uebergangswirtschaft zum Teil ganz neue Aufgaben entstanden, zum Teil haben für sie Probleme, wie Steuerfragen, Wohnungsfragen usw. höchste Bedeutung erlangt. Das vorliegende Buch ist ein Wegweiser für alle, die sich der Gemeindepolitik widmen. Es behandelt den Stoff, wenn auch knapp, so doch anschaulich; es erhebt keine Forderung, die nicht an irgendeiner Stelle schon in der Praxis erprobt ist, und es ist unabhängig von jedem Parteischlagwort, von jeder Interessenschicht. So hat es eine Verbreitung gefunden, wie kein anderes Werk ähnlicher Art. Auch diese Neuauflage wird allen Bürgermeistern, Stadträten, Gemeindevertretern, Vorstehern und Mitgliedern von Kommunalvereinen ein willkommener Führer sein.

Norddeutsche Allgem. Zeitung. Nr. 409. 12. August 1918:

. . . Damaschkes Lehre, die Bodenreform, ist ihm nicht nur Wirtschaftssystem, sondern Weltanschauung; Bekennermut und Bekehrereifer kennzeichnen seine Schriften. Die Verdienste des Mannes sind bekannt und unbestritten; er lehrte uns die Frage der Bodenwirtschaft mit anderen Augen anzusehen als die der Mobiliargüter. Er sagte nichts, was eigentlich und unbedingt neu war; aber er erinnerte an etwas, das in Gefahr war, vergessen zu werden. . . . Als wichtiger Wegweiser wird Damaschkes Buch allen an der gemeindlichen Bodenwirtschaft Beteiligten stets von großem Werte sein.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Ein Weg aus der Finanznot.

Von

Adolf Damaschke.

41.—80. Tausend.

(Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hersg. von Adolf Damaschke. Heft 71.)

(24 S. gr. 8°.) Mk 2.—

Wer überzeugt ist, daß je größer die Lasten sind, die wir alle zu tragen haben, desto notwendiger Klarheit und Wahrheit die Voraussetzung jeder Steuerbelastung sein muß, der wird sich nicht dem vorliegenden Appell verschließen können, den der Verfasser zugunsten d. gestaffelten Besteuerung der Grundrente als Beitrag zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart erschallen läßt. Es dreht sich um alles. Werden wir der Finanznot nicht Herr (und das ist nach Damaschkes Ansicht nur möglich, wenn wir die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, durch eine gerechte Besteuerung für die Gesamtheit nutzbar machen), so ist eine wirtschaftliche Katastrophe von ungeheurer Tragweite, der der Staatsbankrott folgen müßte, unvermeidlich. Nichts Geringeres will allen sozial denkenden Deutschen dieser Beitrag des bewährten Vorkämpfers der Bodenreform sagen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: i. V. Dr. Kaethe Gaebel, Berlin-Schöneberg. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 20. Oktober 1920. Nummer 55.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Das einheitliche Arbeitsrecht in Deutschland und seine Organisation. Von Prof. Dr. E. Francke. 1303

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1308
Das Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums.
Die Zentrale der deutschen Landfrauen.

Soziale Zustände 1309
Arbeitszeit und Arbeitslöhne in der schwedischen Landwirtschaft.
Gesetzliche Arbeitspflicht in Bulgarien und Rußland.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1311
Zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik.
Ueber die „Entlohnung der britischen Kohlenbergleute.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1312
Die freien Gewerkschaften im Jahre 1919.
Die Berliner freien Gewerkschaften.
Die 7. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes.
Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften.
Der Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften für 1919.
Die 40. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes.
Die Gewerkschaftsbewegung in Kanada.

Tarifvereinbarungen 1314
Die Regelung des Erfinderrechts in Tarifverträgen.
Die Gewährung von Teuerungszulagen außerhalb des Tarifvertrags.

Arbeiterschutz 1315
Ein Vorentwurf zu einem Gesetz über die Festsetzung von Mindestlöhnen in der schweizerischen Heimarbeit.
Das Ueberschichtenabkommen in Oberschlesien.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1316
Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920. Von Dipl.-Ing. Voigt, Jena (Schott & Gen.)
Ein praktisches Beispiel produktiver Erwerbslosenfürsorge. Von Stadtrat Dr. Hirschberg, Landsberg a. d. Warthe.
Ueber die Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Bremen.
Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920. Von Sektionsrat Dr. Wittmayer, Wien.

Berufsausbildung 1320
Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen.

Soziales Recht 1320
Arbeitsgericht und Hausgehilfe. Von Rechtsrat Dr. Hogen, Würzburg.
Das Recht des Arbeitgebers auf Schließung seines Betriebes bei passiver Resistenz der Arbeitnehmer.
Die Abdingbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnabzug bei Arbeitsstreckung und der Beginn der Lohnstreckung.
Eine Schadensersatzpflicht streikender Aerzte.
Verletzt ein Generalstreik die Reichsverfassung?

Wohlfahrtspflege 1322
Reform der Armengesetzgebung. Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg.
Pflegekinderwesen. Von A. Schulze, Jena.

Literarische Mitteilungen . . . 1324

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das einheitliche Arbeitsrecht in Deutschland und seine Organisation.

Von Prof. Dr. E. Francke.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 sagt in Art. 157: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht." Damit ist grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß im neuen Deutschland, dem Volksstaat, die Arbeit eine noch ganz anders hervorragende Bedeutung besitzen soll wie in früherer Zeit im Obrigkeitsstaat, und demgemäß auch ein entsprechendes Recht erhalten soll, ein einheitliches Arbeitsrecht gemäß einer alten sozialpolitischen Forderung, die aus der vielfältigen Zersplitterung in Dutzenden von Rechtsordnungen, zusammengenommen mehr einer Unordnung, herausführen wollte zu Klarheit und Einheitlichkeit, nicht minder aber zu zeitgemäßer Ergänzung, Erneuerung und Durchbildung des Arbeitsrechts. Schon vor Erlaß der Verfassung war dies große Reformwerk bereits in Angriff genommen: der damalige Leiter des Reichsarbeitsamts, Staatssekretär Bauer, früher 2. Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, später Reichskanzler, hatte zu diesem Zwecke schon im Mai 1919 einen Ausschuß von Juristen, Sozialpolitikern, Gewerkschaftern aller Richtungen, die sich mit Fragen des Arbeitsrechts beschäftigt hatten, eingesetzt; unter den Mitgliedern, zu denen auch Frauen gehören, befinden sich erfreulicherweise zwei Vertreter aus Deutschösterreich, die Gesellschaft für Soziale Reform hat in diesem Ausschuß eine stattliche Zahl von Mitgliedern.

Wenn früher, in Jahren ruhiger, tätiger Entwicklung eine tiefgreifende, umfassende Neuschöpfung auf einem Rechtsgebiete geplant wurde, konnten die mit dieser Aufgabe betrauten Männer in aller Muße Entwürfe fassen und beraten, bis sie ausgereift, nach wiederholter Umarbeitung an die Oeffentlichkeit gebracht wurden. Der Ausschuß für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, schon 1874 eingesetzt, nahm für seine Arbeit die Jahre 1881—1895 in Anspruch; die deutsche Strafrechtskommission hat ihrem Werk kaum weniger Zeit widmen können. Diese Gunst der Umstände ist dem Arbeitsrechtsausschuß ebensowenig beschieden wie dem Reichsarbeitsministerium und dem Kabinett: hier drängen innere und äußere Gründe auf Beschleunigung und Fertigstellung, innere weil in der Tat die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nach dem Weltkriege und der Umwälzung gebieterisch feste, neue Rechtsformen und Gesetze der Arbeit fordern, äußere weil aus politischen Strömungen, aus Parteien und Berufsverbänden Reformen nachdrücklichst verlangt werden, um bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen. Wir können nicht Jahre und Jahrzehnte warten, bis das neue Arbeitsrecht unter Dach und Fach gebracht wird: die Not der Zeit heischt rasche Erfüllung! Darum hat sich das Reichsarbeitsministerium entschlossen, das Reformwerk nicht im Ganzen, aus einem Guß aufzustellen, sondern nach Teilgebieten, je nach der Dringlichkeit. Demgemäß vollzieht sich auch die Tätigkeit des Arbeitsausschusses unter der Leitung des Ministerialdirektors Siefart im Reichsarbeitsministerium.

Ausgeschieden aus seinem Bereiche ist von vornherein die gesamte Sozialversicherung für die Arbeiter und Angestellten. Das ist eine Aufgabe für sich, die eine Lösung im Sinne einer gründlichen Um- und Neubildung mit eigenen Kräften erfordert. Ausgeschieden ist ferner die Neuordnung des Beamtenrechts, das seinerseits wiederum einer Sonderregelung unterzogen werden soll. Dagegen soll das Gesetzbuch des Arbeitsrechts aber alle Gruppen von Arbeitern und Angestellten im weitesten Sinne des Wortes umfassen, in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr, Landwirtschaft, häuslichen Diensten, Heimarbeit in Unternehmungen des Reichs, des Staats, der Gemeinde nicht minder als in allen Privatbetrieben jeder Art; ebenso aber auch die „Arbeitnehmer" in Kunst, Wissenschaft, Literatur, auf der Bühne und im Orchester, die geistigen Arbeiter insgesamt. Sie alle ohne Ausnahme sollen ihr Recht in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch finden. Dabei ist die Einheitlichkeit aber nicht als eine öde Gleichmacherei unter Vernachlässigung der berufsmäßigen Sonderart der verschiedenen Gruppen von Arbeitern und Angestellten aufzufassen: das vielgestaltige

Leben duldet keine Zwangsjacke, nicht einmal eine Uniform, seine Kräfte können sich nur gemäß ihrem eigenen Wesen entfalten. Aber die großen Grundsätze des Arbeitsrechts und die ihrer Durchführung dienenden Einrichtungen können und müssen im Geiste der Einheitlichkeit erfaßt und festgelegt werden; die Sondervorschriften für die Einzelgruppen ordnen sich ihnen dann unter: die Mannigfaltigkeit in der Einheit bedeutet keine Zersplitterung, sondern Ordnung.

Diese Einheitlichkeit im Aufbau des Arbeitsrechts und seiner Organisation wird nun einigermaßen gefährdet oder doch zum mindesten erschwert durch die nicht zu umgehende Notwendigkeit, gemäß den dringendsten Bedürfnissen einzelne Teile des Reformwerks aus dem Zusammenhang heraus- und für die gesetzgeberische Verwirklichung vorwegzunehmen.

Natürlich wäre es leichter und besser, in voller Ruhe und Muße, mit planmäßiger Gründlichkeit im Schoße der Kommission, nach stiller Vorbereitung im Studierzimmer das ganze Reformwerk aus einem Guß in logischer Entwicklung und Vollendung schöpferisch zu gestalten. Da dies aber nun einmal unter den obwaltenden Verhältnissen uns nicht vergönnt ist, wird sich eine doppelte Forderung auferlegen: nie, bei keinem der einzelnen Arbeitsgesetze, die als gesonderte Teilgebiete behandelt werden müssen, die Einheitlichkeit des Gesamtwerks außer acht zu lassen und sodann bei der späteren Zusammenfassung in einem Arbeitsgesetzbuch Lücken auszufüllen, Spalten zu verbinden, Brücken zu schlagen, Anpassungen und Glättungen vorzunehmen. Dies zweite Gebot ist eine spätere Sorge, für den Augenblick ist das erste unabweislich. Und dies um so mehr, als der Gang der Dinge dazu geführt hat, einige Gebiete des Arbeitsrechts von Amts wegen, ohne Mitwirkung des Arbeitsrechtsausschusses oder doch nur in loser Fühlung mit ihm zu regeln.

Dies gilt vor allem für das Betriebsrätegesetz, eine Neuerung von tiefst einschneidender Kraft, geradezu eine Umwälzung in der Ordnung unseres ganzen Arbeitslebens, das auch bisherige Rechtsnormen, wie die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und die Arbeitsordnung, von Grund aus umgestaltet und den Arbeitnehmern das Recht der Mitbestimmung im Betriebe gewährt. Es ist uns nicht bekannt, ob der Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium berufen sein soll, auch bei den Entwürfen für den Aufbau der Bezirks-Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie des Reichsarbeiter- und des endgültigen Reichswirtschaftsrats mitzuwirken: die sozialpolitischen Funktionen, die ihnen zugewiesen, berühren jedenfalls auch das Arbeitsrecht. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die Betriebsräte sollte ursprünglich auch die Schlichtungsordnung verabschiedet werden; jedoch hat die Aufstellung des dem Reichstag zugehenden Entwurfs, der nunmehr nach einer amtlichen Mitteilung abgeschlossen ist, sich bis vor kurzem verzögert. Veröffentlicht ist bereits die Vorlage der Neuordnung der Arbeitsvermittlung, während der hiermit in engster Verbindung stehende Entwurf der Arbeitslosenversicherung noch einer Umarbeitung unterzogen wird. Die letzten Beratungen im Arbeitsrechtsausschuß behandelten die Arbeitsgerichte und ein neues Heimarbeitgesetz. Noch in den Unterausschüssen stecken die Pläne für die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags und das Recht der Hausgehilfen. Schon diese nackte Aufzählung beweist ein rüstiges Voranschreiten des Reformwerks, aber auch welche Riesenarbeit im Arbeitsrechtsausschuß und im Reichsarbeitsministerium noch zu bewältigen ist. Hatte man sich bei Beginn der Erwartung hingegeben, daß es etwa in zwei Jahren gelingen würde, die Schaffung eines neuen einheitlichen Arbeitsrechts zu vollenden, so muß jetzt Uebereinstimmung darin herrschen, daß diese Zeitspanne zu kurz gegriffen war. Wichtigste Gebiete, wie das allgemeine Arbeitsvertragsrecht einschließlich des Rechts der Berufsvereine der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Angestelltenvertragsrecht, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeiterschutzes, das Koalitionsrecht, die Lohnkämpfe, das Recht der Landarbeiter, der Bühnenangehörigen, der Staatsarbeiter und der Staatsangestellten, der See- und Binnenschiffer u. a. m., sind noch gar nicht in Angriff genommen oder doch nur berührt.

„Gebt Ihr ein Stück, so gebt es gleich in Stücken!" Notgedrungen muß bei der Schöpfung eines einheitlichen Arbeitsrechts in Deutschland unter dem Zwang der Verhältnisse dies Rezept des Theaterdirektors im Vorspiel des „Faust" befolgt werden. Deswegen braucht dabei aber weder ein „Ragout" noch ein Flick- und Stückwerk herauszukommen; wenn die einzelnen Teile nur von vornherein in einheitlichem Geiste ausgearbeitet werden, lassen sie sich am Schlusse gewiß so fest und eng zusammenfügen, daß Fugen und Nähte nicht bemerkbar sind. Dabei wird aber ein besonders scharfes Augenmerk in allen Stadien der Beratung auf die Organisation der Behörden, denen die Ausführung der Arbeitsgesetze zugewiesen wird, zu richten sein. Worte und Sätze in Vorschriften, die nicht zueinander passen, kann man ohne viel Mühe in Einklang bringen; das ist häufig nur Aufgabe einer guten Redaktion. Aber Einrichtungen, die einmal getroffen sind, die bestehen und wirken, sind später unendlich schwer zu ändern und umzustellen. Es ist unseres Erachtens daher eine unerläßliche Aufgabe, hier in jedem Einzelfalle eines Gesetzentwurfs die Einheitlichkeit des Arbeitsrechts auch und gerade in der Organisation der Arbeitsbehörden grundsätzlich zu betonen. Sonst droht uns eine Zersplitterung, eine Häufung und Belastung, die, wenn irgendwo, dann auf diesem Gebiete unheilvoll sein würde. Wir werden dabei geschichtlich gewachsene Einrichtungen schwerlich noch beseitigen oder umbiegen können. Der ganze Apparat der Sozialversicherung mit seinen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungs- und Oberversicherungsämtern, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsamt, dazu die Institutionen der Angestelltenversicherung werden in sich gewiß bei der geplanten Reform eine Vereinfachung erfahren müssen, vielleicht eine Zusammenlegung. Aber sie werden als Ganzes ein Sondergebiet bleiben. Ebenso ist eine Absonderung der Einrichtungen der staatlichen und gemeindlichen Wohlfahrtspflege mit ihren örtlichen und zentralen Aemtern aller Art durchaus notwendig: sie haben ganz anders geartete Aufgaben zu erfüllen, wie sie dem Arbeitsgesetzbuch zufallen. Zweifelhaft kann man sein, ob man die für die Wohnung und Siedlung geschaffenen Behörden mehr in den Bereich der Wohlfahrtspflege oder des Arbeitsrechts weisen soll: sie haben mit beiden Problemkomplexen zu tun, werden daher mit beiderlei Institutionen Fühlung halten müssen, und es ist eine Frage örtlicher Zweckmäßigkeit, wo und wie sie sich anschließen.

Beschränken wir uns auf das Organisationsgebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Arbeiterschutzes und des Arbeitsnachweises, so dürfen wir füglich annehmen, daß die Behörden und Ausschüsse für die Demobilmachung in absehbarer Zeit aufhören und die noch verbleibenden Aufgaben anderen Stellen übertragen werden. Es bleiben — und werden ausgebaut — die Einrichtungen für die Gewerbeaufsicht und die Arbeitsvermittlung. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte werden zu allgemeinen Arbeitsgerichten mit gewaltig ausgedehntem Wirkungskreis für alle Arbeitnehmer erweitert; es fragt sich nur, ob sie als Sondergerichte erhalten oder in die ordentlichen Gerichte ein- oder angefügt werden — wir wollen hier auf diese Streitfrage nicht eingehen. Die mit dem Hilfsdienstgesetz während des Krieges errichteten Schlichtungsstellen, die die Verordnung vom 23. Dezember 1918 mit erweiterter Zuständigkeit übernommen hat, erfahren in der Schlichtungsordnung eine das ganze Reich überspannende Neugestaltung und Festigung. Die bisher fast nur auf dem Papier vorhandenen Fachausschüsse für die Hausindustrie werden im neuen Heimarbeitgesetz zu Lohnämtern. Für die gesetzliche Regelung der Tarifverträge werden sich vermutlich Tarifbehörden nicht entbehren lassen. Dazu kommen die Betriebs- und Wirtschaftsräte in ihrem Bezirk, Land, Reich erfassende Instanzenzug. Wir schweigen ganz von den Organen der Selbstverwaltung der Arbeit: von den Arbeitsgemeinschaften, den Einigungs- und Schiedsstellen der Tarifverträge, der Leitung der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ebenso schweigen wir von den wirtschaftlichen Organisationen, den Handels-, Landwirtschafts-, Bauern- und Handwerkskammern sowie den Innungen, obwohl auch ihnen Fragen des Arbeitsrechts nicht immer fern liegen. Verwiesen sei nur noch auf die Tatsache, daß alle Arbeitsbehörden sich in mehrfachen Instanzen aufbauen, Beisitzer, Ausschüsse, Hilfspersonal haben und durch eine sehr große Zahl von Menschen ein hohes Maß von Kraft und Zeit in den öffentlichen Dienst stellen.

Mahnen diese Tatsachen nicht dringend zu einer Zusammenfassung und Beschränkung zugunsten einer Einheitlichkeit des Handelns, der Ersparnis von Kosten und Arbeiten, der Vereinfachung des Geschäftsgangs — alles zu Nutz und Frommen des Gemeinwohls und insbesondere der breiten Schichten der Arbeiter und Angestellten, für die doch die Einrichtungen und Behörden geschaffen sind oder werden? Wir haben zu unserem Schaden im Weltkriege und nachher erfahren, welches Unheil aus einer Ueberorganisation entsteht; allgemein wünscht man sehnlichst die hieraus erwachsenen Gebilde zu beseitigen. Gewiß verwahren wir uns dagegen, daß mit jenen die Arbeitsbehörden der Zukunft auch nur im entferntesten verglichen werden. Aber die Gefahr einer Ueberorganisation besteht doch auch für sie. Die bittere Not unserer Armut als Volk und Staat zwingt uns zu äußerster Sparsamkeit. Wir müssen sorglich

haushalten mit unseren körperlichen und geistigen Kräften. Wir dürfen uns nicht die Verschwendung gestatten, zwei und drei Beamten und Angestellten ein Maß von Arbeit zu überweisen, das ein einziger gut und gern verrichten kann. Und wir müssen unter allen Umständen vermeiden, eine Zersplitterung und Verwirrung in die Organisation eines Arbeitsrechts hineinzutragen, das im Geiste der Einheitlichkeit erfaßt ist und durchgeführt werden muß, wenn es nicht um seine besten Früchte gebracht werden soll.

Wir bekennen offen, daß wir nicht genügend Theorie und Praxis der öffentlichen Verwaltung beherrschen, um ins einzelne gehende Vorschläge für die zusammenfassende Organisation der Behörden des neuen Arbeitsrechts zu machen. Solche Pläne liegen vor und verdienen aufmerksamste Beachtung. Uns kommt es in erster Linie darauf an, den Grundsatz einer Konzentration eindringlich zu betonen. Vor allem ist diese Zusammenlegung und Zusammenfassung unseres Erachtens erforderlich in den örtlichen Instanzen. Hier spielt sich die lebendigste Wechselwirkung zwischen Behörden und Bevölkerung ab. Hier kommt der einzelne, der Mann aus dem Volke, der Führer eines Vereins, der Vertreter einer Vertragspartei, der Arbeiter, der Angestellte, der Unternehmer, die Hausfrau — sie alle kommen mit ihren Beschwerden, Klagen, Wünschen, Bedürfnissen an das „Amt", von dem sie Hilfe, Rat, Recht erwarten. Und hier sammelt auch die Behörde die reichsten Erfahrungen aus den unversieglichen Quellen des Lebens, die Kunst der Menschenbehandlung, die Sicherheit des Urteils und die Schärfe des Blicks für das Richtige und Notwendige. Sollen beide Teile nun durch sachliche und räumliche Trennung der Aemter, die innerlich doch zusammengehören und in ihrem Wirken sich ergänzen, all dieser Vorteile verlustig gehen? Soll der Rat- und Hilfesuchende mit dem Gefühl herumlaufen, von Pontius zu Pilatus geschickt zu werden, sollen Leiter und Beamte der einen Behörde sich erst mühsam auf Umwegen darüber unterrichten, was in der anderen Behörde geschehen ist? Man führe doch nicht immer das Beispiel der ganz großen Städte an, wo der Massenbetrieb und die Verkehrsnot zur räumlichen Trennung, zur Dezentralisation zwingen. Wo es nicht anders geht, muß man sich behelfen. Aber das mögen Ausnahmen bleiben, die Regel muß die tunlichst weitgehende Zusammenfassung der Arbeitsbehörden, vor allem in der unteren Instanz, sein, in den ländliche und städtische Bezirke umfassenden Industriegegenden, den Mittel- und Kleinstädten, auf dem flachen Lande.

So können wir uns vorstellen, daß um die neuen Schlichtungsausschüsse herum sich die Arbeitsgerichte — falls sie als Sondergerichte erhalten bleiben sollten —, die Lohnämter und die Tarifbehörden, einheitlich in ihrer Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung, getrennt nach ihren Aufgaben gruppieren, wie doch auch die Amtsgerichte sehr verschiedenartige Funktionen ausüben. Sicher besteht auch vielfach die Möglichkeit den Arbeitsnachweis samt der Handhabung der Arbeitslosenversicherung hier einzugliedern, nicht minder die örtlichen Ausläufer der Gewerbeaufsicht (Vertrauensmänner, Hilfsbeamte, Polizeibehörde), vielleicht auch das Wohnungsamt. Unter einheitlicher Leitung könnte hier an Personal, Diensträumen, Büroaufwand wesentlich gespart werden; wo Wahlen erforderlich sind für Beisitzer und Ausschüsse, wäre mit einer einzigen Liste ein mehrfacher Zweck zu erreichen. Das „Arbeitsamt" müßte für seine verschiedenen Aufgaben in Abteilungen gesondert werden, immer aber von dem Bewußtsein innerer Zusammengehörigkeit getragen werden. Nach unserem Dafürhalten würde auch in den Augen der Bevölkerung eine solche die Einheitlichkeit des Arbeitsrechts greifbar verkörpernde Behörde an Ansehen und Einfluß wesentlich gewinnen. Empfehlenswert wäre für die räumliche Abgrenzung sich an den Umfang eines in sich zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes zu halten, das häufig über die Grenzen der Verwaltungsbezirke und sogar der Länder hinübergreift. Schwieriger als auf der unteren Stufe mag die Einheitlichkeit der Organisation der Arbeitsbehörden auf der mittleren und oberen zu wahren sein, obwohl sich auch da mancherlei Möglichkeiten eröffnen. Sie ist auch da überaus wünschenswert, wenn auch nicht von so zwingender Notwendigkeit wie in der unteren Instanz. In der obersten Spitze ist von selbst die vollste Einheit gegeben: das Reichsarbeitsministerium, von dem aus und in das hinein alle Fäden laufen, wird sie zu wahren und zu festigen wissen.

Es sind wahrlich keine neuen Gedanken und Wünsche, die wir hier aussprechen. Sie gehen zurück bis auf die Anfänge einer planmäßigen Sozialpolitik des Staates, sie finden sich bereits in den Anträgen und Entwürfen der Sozialdemokraten und der Zentrumspartei in den 1870er und 1880er Jahren, die wiederholt den Reichstag beschäftigt haben, auch in anderen Ländern zeigen sich ähnliche Bestrebungen, so in Oesterreich, wo man (Sektionsrat Prof. Přibram) es in ernstliche Erwägungen zieht, den industriellen Bezirkskommissionen „durch fortschreitende Erweiterung ihres Wirkungskreises nach und nach die Durchführung der gesamten Sozialpolitik in der unteren Instanz zu übertragen" (Soz. Prax., Sp. 1256, 6. Oktober 1920). Hervorragende Sozialpolitiker und Juristen wie Kaskel und H. Sinzheimer vertreten gleichfalls die Forderung einheitlichen Aufbaus des Arbeitsrechts. Wir sind sicher, daß dies Verlangen auch im Arbeitsrechtsausschuß und im Reichsarbeitsministerium Gehör und Erfüllung finden wird. In neuer, zeitgemäßer Form wird in naher Zeit im neuen Deutschland erstehen, was Gustav v. Schönberg, der spätere Kanzler der Universität Tübingen, in seiner gleich nach der Reichsgründung 1871 in Berlin veröffentlichten Schrift darlegte: „Arbeitsämter — eine Aufgabe des Deutschen Reichs".

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung wird in Zukunft das „Reichsarbeitsblatt" sein. Dieses erfährt daher eine wesentliche Um- und Ausgestaltung. Der Verlag von Reimar Hobbing hat das Blatt übernommen und gibt es in geschmackvoller Form und, nach Art der englischen „Labour Gazette", mit den mannigfachsten Inseraten versehen in neuer Folge heraus. Die Schriftleitung liegt in den Händen des Regierungsrates Conrad vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Das Amtsblatt gliedert sich künftig in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil. Die Erweiterung des Amtlichen Teils über den Rahmen dessen, was bisher im „RABl." geboten wurde, hinaus wird in allen sozialpolitischen Fachkreisen und Verwaltungsstellen aufs freudigste begrüßt. Hier wird vor allem der volle Wortlaut der sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen wiedergegeben. So enthält die Nr. 1 vom 11. Oktober z. B. die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920, die Hader- und Lumpenverordnung vom 21. April, die Preßluftverordnung vom 28. Juni, die Verordnung über die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht vom 30. Mai, das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April. Der Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen ist den Lesern der „Soz. Prax." bekannt. Ebenso wertvoll ist es, daß auch eine Reihe wichtiger Bescheide des Arbeitsministeriums auf den einzelnen Gebieten der Sozialpolitik mitgeteilt werden. Es ist sehr erfreulich, daß diese Bescheide künftig an einer Stelle in kurzer, besonders für Archive sehr brauchbarer Weise zusammengestellt sind. Die „Soz. Prax." wird ihre Leser vom Inhalte besonders wichtiger Bescheide künftig, nicht zuletzt auf diese Zusammenstellung gestützt, ebenfalls in Kenntnis setzen und ihnen dadurch zu der längst wünschenswerten Verbreitung in weiterer Oeffentlichkeit verhelfen. Der Amtliche Teil des „RABl." wird künftig ferner den Text veröffentlichungsreifer Gesetzentwürfe enthalten; die vorliegende erste Nummer bringt denjenigen des Arbeitsnachweisgesetzes. Einen sehr wesentlichen Teil des Raumes werden die Bekanntmachungen über die Verbindlicherklärung von Tarifverträgen einnehmen (in dem vorliegenden Heft 13 Seiten); erfreulicherweise erfolgt diese Veröffentlichung jetzt in weit konzentrierterer Form als bisher im „Reichsanzeiger", wo eine unglaubliche Raumvergeudung geübt wurde. Schließlich bringt der Amtliche Teil auch noch den Text des einen oder anderen ausländischen Gesetzes, so das erste Heft das geistreiche deutschösterreichische Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 24. März 1920, über das wir in diesen Spalten oft, besonders im Zusammenhang mit dem ideenarmen reichsdeutschen Entwurf, gesprochen haben, ferner, wenn auch in unverbindlicher Uebersetzung, das bulgarische Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht. Der „Nichtamtliche Teil" enthält eine ganze Reihe von Beiträgen, die man eigentlich im Amtlichen Teil zu suchen geneigt ist: die vom früheren „RABl." wohlbekannten Uebersichten über den Arbeitsmarkt, die nach wie vor sehr platzraubend sind, sowie Statistiken anderer Art. Im ersten Heft ist auch eine Denkschrift des Reichsamts für Arbeitsvermittlung über die Lage des Arbeitsmarktes hier abgedruckt. Ferner finden sich Mitteilungen über die Ausnutzung der Wasserkräfte und über staatliche Beihilfen zur Förderung des Wohnungsbaues, sowie einige Aufsätze von Referenten des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung: Regierungsrat Dr. Bodenstein berichtet über die Verhandlungen, die Mitte August zwischen den Verbänden im Ruhrbergbau über die Ueberschichten stattfanden; Regierungsrat Dr. Wende behandelt die Aufgaben des Reichsamts für Arbeitsvermittlung auf dem Gebiete des Tarifvertragswesens sowie auf Grund eines Sonderheftes zum „RABl." die Entwicklung der Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände seit 1918; Ministerialrat Dr. Karstedt wendet sich in einem Aufsatz gegen Schwindelunternehmungen in der Wohlfahrtspflege. Endlich berichtet der frühere Unterstaatssekretär Dr. Caspar über die von ihm geleiteten Einigungsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Aerzten vom Mai d. J. Darüber hinaus wird einigen Mitgliedern amtlicher Ausschüsse das Wort gegeben: so an erster Stelle dem Herausgeber der „Soz. Prax.", Prof. Dr. E. Francke, der dem beim Arbeitsministerium errichteten Arbeitsrechtsausschuß angehört, zu einem Aufsatz über „Amtliche und freie Sozialpolitik". Diesen Aufsatz hoffen wir auch unseren Lesern noch zur Kenntnis bringen zu können. Ferner behandelt Prof. Dr. Kaskel die Reform des Schlichtungsverfahrens und P. Umbreit die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft. Dies ist der wesentliche Inhalt des ersten Heftes des neuen Amtsblattes. In einem Geleitwort kommt zum Ausdruck, daß die Spalten des nichtamtlichen Teiles den Referenten des

Ministeriums und den Mitgliedern der Beratungsausschüsse offen stehen sollen: eine weise Beschränkung, die auf der Erkenntnis zu beruhen scheint, daß ein Amtsblatt niemals die Stelle sein kann, an der sich rücksichtslose Kritik an einer Regierung, einem Ministerium, einer Partei oder einer Interessentengruppe so auswirken kann, wie es bisweilen in den Aufsätzen der übrigen Fachleute unbedingt erforderlich ist. „Die Kritik in der sozialpolitischen Fachpresse", heißt es in dem Geleitwort sehr richtig, „kann und soll durch diese Abhandlungen im Reichsarbeitsblatt keineswegs ersetzt werden. Eine freie sozialpolitische Fachpresse, die sich in Deutschland zur hohen Blüte entwickelt hat, ist für eine gesunde sozialpolitische Entwicklung unentbehrlich." Es darf hinzugefügt werden, daß diese Fachpresse auch ihren Rahmen weiter stecken muß als die Amtsblätter einzelner Ministerien; während sich diese naturgemäß auf das Arbeitsgebiet ihres Ressorts beschränken müssen, wenn nicht die ernstesten Reibungen bei jeder kritischen Aeußerung die Folge sein sollen, kann die freie Fachpresse sich nicht an solche Grenzen halten: sie muß das Gebiet ihrer Berichterstattung und Kritik auch auf diejenigen Fragen erstrecken, die in den gliedstaatlichen Wohlfahrts- und Arbeitsministerien, den Handelsministerien und dem Reichsministerium des Innern bearbeitet werden, z. B. das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen, die Jugendpflege, Volksgesundheit, Beamtenfragen. Das neue „RABl." wird trotz der Beschränkungen mannigfacher Art, die es sich auferlegen muß, ein überaus wertvolles Hilfsmittel des Gelehrten, des höheren Verwaltungsbeamten sowie aller Archive werden. Wir versprechen uns viel von ihm. Die älteren Leser der „Soz. Prax." werden sich noch der Zeit erinnern, als die „Soz. Prax." ihren Lesern das „RABl." als Beilage überreichte, um es in den Fachkreisen einzuführen. Das hat das amtliche Blatt heute nicht mehr nötig: es steht fest auf eigenen Füßen. Aber an dieser ausführlichen Empfehlung haben wir es doch nicht fehlen lassen wollen. Der Preis des „RABl." hat leider von früher 1 M. im Jahre auf nunmehr 60 M. erhöht werden müssen. Das einzelne Heft kostet 3 M. Die Zeitschrift erscheint im Monat zweimal.

Die Zentrale der deutschen Landfrauen veranstaltete vom 13. bis 16. September ihre Herbsttagung in Hildesheim. Zur Erörterung stand an erster Stelle die Mitarbeit der Frauen in den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften. Das berechtigte Streben nach einer Vertretung der Landfrauen bei den Landwirtschaftskammern und Organisationen, drängt die Zentrale der Landfrauen immer stärker in die Stellung einer Interessenvertretung und als solche muß sie naturgemäß auf die Schaffung von Provinzial- und Landesverbänden bedacht sein. Eingehende Beratungen führten zu dem Beschluß, in den einzelnen Landesteilen und Provinzen Arbeitsgemeinschaften zu bilden, denen die der Zentrale angeschlossenen Verbände angehören und die Ortsverbände anderer Frauenorganisationen beitreten können. Von den übrigen Verhandlungsgegenständen seien nur die wichtigsten erwähnt. Zur Frage der ländlichen Berufsberatung lagen von einer Sonderkommission ausgearbeitete Richtlinien vor, die neben allgemeinen Forderungen Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen Berufsämtern und Frauenvereinen enthielten. Auf Wunsch der anwesenden Vertreter der Berufsämter wurde eine möglichst weite Verbreitung der Richtlinien beschlossen. Die Fragen der Ausbildung von Berufsberaterinnen wie überhaupt ländlichen Sozialbeamtinnen waren Gegenstand besonderer Verhandlungen, es sollen Vorschläge ausgearbeitet werden betreffend die Berücksichtigung der ländlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Lehrplänen der sozialen Frauenschulen. Für die ländlichen Hausangestelltenfragen ist ebenfalls eine besondere Kommission gebildet, die sich besonders mit den Ausbildungsmöglichkeiten beschäftigt und einen Lehrvertrag für ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlinge ausgearbeitet hat. Ueber die Erfahrungen mit der Vermittlung solcher Lehrlinge berichtete die Referentin am ostpreußischen Provinzial Berufsamt. Der Ueberführung städtischer weiblicher Arbeitskräfte auf das Land stehen, wie die sich an das Referat anschließende Aussprache zeigte, die Landfrauen vielfach skeptisch gegenüber; am meisten Erfolg verspricht man sich von der Ueberführung städtischer Jugendlicher in ländliche Lehrstellen.

S—s.

Soziale Zustände.

Arbeitszeit und Arbeitslohn in der schwedischen Landwirtschaft gestalteten sich nach den Sociala Meddelanden (1920, Nr. 6) in den letzten Jahren folgendermaßen:

A. Tägliche Nettoarbeitsdauer in Stunden:

Jahr	eigentliche Landarbeiter		Knechte		Schweizer	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
1918	10,1	7,9	10,3	8,1	11,0	10,6

Die Ruhezeit betrug im Jahre 1918 im Sommer: Landarbeiter 2,2, Knechte 2,3, Schweizer 2,9; im Winter: Landarbeiter 1,3, Knechte 1,4, Schweizer 2,8.

Die mittlere Nettoarbeitszeit an Sommertagen hat in 8 Jahren diese Entwicklung genommen:

1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
10,5	10,4	10,4	10,4	10,8	10,1	10,1	10,1

In diesem Zeitraume betrug die durchschnittliche tägliche Gesamtkraft 2,2 Stunden.

B. Einkommen:

1. Gesinde

Jahr	männliches		weibliches	
	Fester Jahreslohn	Kost u. Logis	Fester Jahreslohn	Kost u. Logis
1911	311	337	184	272
1912	318	349	190	280
1913	326	357	197	288
1914	332	370	202	299
1915	343	412	212	335
1916	398	508	241	414
1917	489	657	286	532
1918	689	940	376	755

2. Deputatarbeiter

Jahr	Knechte oder andere Landarbeiter		Schweizer	
	Fester Jahreslohn	Naturalbezüge	Fester Jahreslohn	Naturalbezüg
1911	314	373	380	371
1912	320	390	376	391
1913	329	391	375	398
1914	334	477	378	484
1915	346	537	391	548
1916	390	597	437	610
1917	457	799	511	809
1918	646	1118	721	1130

3. Tagelöhner

a) ständige

Jahr	männliche Tagelohn				weibliche Tagelohn			
	bei Selbstbeköstigung		bei Beköstigung durch den Arbeitgeber		bei Selbstbeköstigung		bei Beköstigung durch den Arbeitgeber	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winte
1911	2,40	1,81	1,64	1,13	1,52	1,14	1,01	0,74
1912	2,47	1,85	1,68	1,16	1,56	1,18	1,04	0,76
1913	2,54	1,92	1,74	1,21	1,61	1,21	1,07	0,79
1914	2,62	1,97	1,80	1,25	1,65	1,24	1,10	0,82
1915	2,72	2,07	1,88	1,31	1,71	1,29	1,16	0,86
1916	3,28	2,55	2,30	1,69	2,05	1,59	1,39	1,06
1917	4,23	3,20	2,95	2,24	2,60	2,00	1,74	1,31
1918	5,99	4,69	3,95	3,08	3,58	2,73	2,35	1,76

b) Gelegenheitsarbeiter

Jahr	männliche Tagelohn				weibliche Tagelohn			
	bei Selbstbeköstigung		bei Beköstigung durch den Arbeitgeber		bei Selbstbeköstigung		bei Beköstigung durch den Arbeitgeber	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winte
1911	2,79	2,04	1,94	1,32	1,67	1,25	1,14	0,83
1912	2,87	2,11	1,98	1,36	1,72	1,30	1,17	0,86
1913	2,97	2,19	2,05	1,43	1,77	1,34	1,21	0,89
1914	3,02	2,24	2,10	1,46	1,81	1,38	1,24	0,92
1915	3,13	2,34	2,18	1,55	1,87	1,43	1,29	0,98
1916	3,77	3,02	2,63	1,96	2,23	1,75	1,52	1,18
1917	5,00	4,00	3,43	2,63	2,95	2,29	1,93	1,46
1918	7,14	5,62	4,75	3,63	4,00	3,07	2,67	2,02

Gesetzliche Arbeitspflicht in Bulgarien und Rußland so zur Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Not dieser Länd eingeführt werden. Ein bulgarisches Gesetz über die allgemei Arbeitspflicht zwingt die Männer und Frauen, 12 bzw. 6 Mona für den Staat Arbeit zu leisten, von denen die ersten 3 Mona der fachlichen Ausbildung dienen sollen. Das festgesetzte Lebensalt beträgt bei den Männern 20 und bei den Frauen 18 Jahre. D Tätigkeit kann auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftsleber liegen; insbesondere ist an den Bau von Verkehrslinien, Kanäle Eisenbahnen und deren Inbetriebhaltung, aber auch an den Ba von staatlichen und gemeindlichen Bauten, in Bergwerken, Wer stätten und Fabriken gedacht. Eine Ersatzkraft ist nur dann z lässig, wenn die verpflichtete Person krank ist oder in eine Gendarmeriekorps Dienste leistet. Die verheirateten Frauen unte liegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht. Eine Generaldirektio der Arbeit ist mit der Oberaufsicht betraut. — Ein Aufruf zur Ei führung der allgemeinen Arbeitspflicht, den die Sowjetregierun in der „Prawda" erläßt, wird vom Hansabund verbreitet. Z organischen und tatkräftigen Bekämpfung der wirtschaftlichen u sozialen Mißstände hat die russische Regierung ein „Hauptkomit für allgemeine Arbeitspflicht" geschaffen, denen Gouvernements-, Krei und städtische Komitees untergeordnet werden sollen. Um die Z sammenfassung aller Kräfte zu fördern, ist die Registrierung all arbeitsfähigen Bürger nach Berufen geplant. Mit besonder Dringlichkeit wird auf die Notwendigkeit der Hunger- und Seuche

bekämpfung, der Wiederherstellung des Verkehrswesens, der Beschaffung von Brennholz, des Baues von Maschinen und — der Reinigung der Häuser hingewiesen. In scharfen Imperativen richtet sich der Aufruf ferner gegen die „Parasiten" und „Deserteure der Arbeit" die rücksichtslos zu gemeinnütziger Arbeit zu zwingen seien. Das Manifest schließt mit den Sätzen: „Wir müssen uns aus dem Kummer, dem Gram, dem Blut und den Tränen herausreißen. Arbeitet einig, Genossen. Arbeitet zusammen mit Millionen Händen."

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik hat im September eine Konferenz des Gesamtvorstandes und der Bezirksleiter des freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverbandes eine Entschließung gefaßt, die als Symptom bemerkenswert ist. Die Konferenz, die sich im übrigen energisch für die Sozialisierung des Kohlenbergbaues aussprach und Richtlinien für eine Zusammenfassung der Betriebsräte nach Bezirken und übers ganze Reich unter „Eingliederung in die Berufsorganisation" aufstellte, forderte den Preisabbau, und zwar nicht für einige Produkte, sondern ganz allgemein; dann fuhr die Entschließung fort:

„Ferner muß eine einheitliche Lohnpolitik, die sich mit der Gestaltung unseres Wirtschaftslebens vereinbart, mit allen Industrien erstrebt werden. Um dies zu erreichen, ist beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund eine wirtschaftspolitische Stelle zu schaffen, welche die Frage des Preisabbaues prüft und darauf drängt, daß er so bald wie möglich erfolgt. Die Bergarbeiter sind bereit, alle ihre Machtmittel nicht nur zur Verbilligung der Kohlenpreise, sondern auf allen Gebieten einzusetzen."

Dieser zweite Teil der Entschließung krankt an einem Mangel an klarer Logik, indem er in seinem zweiten Satze noch einmal den Preisabbau in den Vordergrund stellt, während offenbar beabsichtigt war, der „wirtschaftspolitischen Stelle", die soeben gefordert wurde, die Aufgabe zuzuweisen, eine systematische Lohnpolitik vorzubereiten. Hier wird an einen wunden Punkt der Gewerkschaftspolitik gerührt, der gerade den einsichtigsten Führern immer mehr zum Bewußtsein kommt und z. B. in Dr. Theodor Brauers mehrfach erwähnter Schrift über „Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften" eindringlich behandelt wird: das ist der Mangel an „Planwirtschaft" in den Lohnforderungen der einzelnen Arbeitergruppen. Einer der Ausgangspunkte der Entartung der Revolution zur Lohnbewegung ist seinerzeit das plötzliche Mißverhältnis der Lohnhöhe der Bergarbeiter zu der der Eisenbahner gewesen. Wie die schematische Verwirklichung der Achtstundentagsidee die Forderung des Sechsstundentags im Bergbau im Gefolge hatte, so zieht auch auf dem Gebiete des Lohnes jede Erschütterung des von den am schwersten arbeitenden Gruppen als gerecht empfundenen Verhältnisses der Entlohnung der einzelnen Berufsgruppen immer neue Reibungen nach sich. Die manchesterlich planlose Durchsetzung jedes beliebigen Lohnes auf Grund der jeweiligen Machtverhältnisse in einem Gewerbe oder auf Grund der besonderen Leistungsfähigkeit einer Industrie (oder gar eines Betriebes!) zieht ein Chaos nach sich, und es ist ein neuer interessanter Beleg dafür, daß die sittliche Idee der Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben nicht zu entbehren ist, wenn nunmehr aus der Arbeiterschaft selbst heraus der Ruf nach Lohnsystematik, nach Ueberwindung des Gruppenegoismus, laut wird. Das hier zutage tretende Problem ist nicht an die kapitalistische Wirtschaftsverfassung gebunden, sondern wird gerade mit zunehmender Sozialisierung immer brennender. Die Arbeiterschaft steht ihm bisher ungerüstet gegenüber, genau wie sie in den großen Tagesfragen der Wirtschaftspolitik aus dem alten theoretischen Bekenntnis zum Sozialismus heraus größtenteils nicht den Weg zu positiven praktischen Vorschlägen für seine Verwirklichung gefunden hat.

Ueber die Entlohnung der britischen Kohlenbergleute finden sich genauere Angaben in einer Broschüre (Facts about the Coal Dispute), die von dem „Dreibund" (Bergleute, Eisenbahner, Transportarbeiter) dem Gewerkschaftskongreß in Portsmouth überreicht wurde. Danach beläuft sich der Durchschnittslohn pro Kopf der Gesamtbelegschaft (1 170 000) auf 16 Schilling 6 Pence. Im einzelnen werden pro Schicht folgende Durchschnittslöhne nachgewiesen:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Auf den Kopf der Gesamtbelegschaft entfallen jährlich 252,70 Schichten, so daß ein durchschnittlicher Jahreslohn von 209 Pfund Sterling gleich 4180 Schilling herauskommt. Da der Schichtverdienst des Hauers, der zu den Höchstentlohnten gehört, sich vor dem Kriege um 8 Schilling herum bewegte, so kann man nicht sagen, daß die Lohnsteigerung seit Kriegsbeginn übermäßig wäre. Sie beträgt etwa 155—160%. In Deutschland sind die Bergarbeiterlöhne, namentlich seit der politischen Umwälzung, bedeutend stärker gestiegen. Allerdings ist die Verteuerung der Lebenshaltung in Deutschland größer als in Großbritannien.

		Schilling	Pence
Gedinge-Hauer	350 000	21	9½
Schichtlohn Hauer	42 000	19	6½
Zimmer- und Gesteinshauer	117 000	18	8½
Aufseher	29 250	18	9
Schlepper, Füller	111 150	16	9
Andere Untertagsarbeiter	163 800	15	5
Fördermaschinisten	5 850	17	4½
Andere Maschinisten	9 360	14	11
Heizer	12 870	14	8
Handwerker über Tage	35 100	15	1
Andere Uebertagsarbeiter	57 350	15	9½
Jugendliche, unter Tage	140 000	9	6
Jugendliche, über Tage	42 120	7	6
Mädchen und Frauen	5 030	7	6

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1919. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund berichtet für das Jahr 1919 von einem Zuwachs um fast 4½ Millionen Mitgliedern. Am Jahresbeginn wurden 2 866 012, am Jahresschluß 7 338 123 Mitglieder gezählt. Die Zahl der weiblichen Mitglieder stieg von 666 392 auf 1 612 636. Die Zahl der angeschlossenen Verbände wuchs trotz einiger Verschmelzungen von 48 auf 52 an, die der Zweigvereine von 10 044 auf 23 862.

Eingenommen wurden für Eintrittsgelder 2 867 289 M., Verbandsbeiträge 185 954 818 M., örtliche Beiträge 43 098 827 M., Extrabeiträge 595 722 M., von arbeitenden Mitgliedern in Streikorten 57 181 M., Zinsen 4 063 461 M., sonstige Einnahmen 10 669 516 M. Die Gesamteinnahme betrug 247 306 838 M. Ausgegeben wurden für Unterstützungen 44 942 793 M., für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 45 300 049 M., für Bildungszwecke 15 609 812 M., für Agitation, Generalversammlungen usw. 36 207 477 M. Die Verwaltungskosten betrugen 59 348 578 M., davon persönliche 6 984 344, sächliche 5 484 917 und Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue 46 879 317 M. Die Gesamtausgabe betrug 201 498 798 M., das Vermögen (mit Ausnahme der Verbände der Hotelangestellten und der Metallarbeiter) 133 180 009 Mk., davon in den Hauptkassen 107 503 081 M.

Diese endgültigen Ziffern beweisen, welche ungeheure Erziehungsaufgabe und Verantwortung den freien Gewerkschaften obliegt. Ihre Führer werden die letzten sein, die sich von der Größe des Erreichten blenden lassen. Das „Massen- und Führer"-Problem hat sich im verflossenen Jahre so riesengroß aufgetan, daß alle Kraft jetzt auf die Schulung der neu Organisierten, nicht auf extensive Werbearbeit verwendet werden muß.

Die Berliner freien Gewerkschaften hatten nach dem Bericht der Gewerkschaftskommission am 31. März 1920 einen Mitgliederbestand von 691 263. Hierunter befinden sich 478 103 Männer, 198 159 Frauen und 15 001 Jugendliche. Die 10 größten Gewerkschaften Berlins zählen zusammen 558 000 Mitglieder: Metallarbeiter 178 000, Transportarbeiter 125 000, Angestellte 76 000, Gemeinde- und Staatsarbeiter 45 000, Holzarbeiter 36 000, Eisenbahner 24 000, Fabrikarbeiter 22 000, Bauarbeiter 19 000, Gastwirtsgehilfen 18 000, Buchbinder 15 000. Die Zunahme im Berichtsjahre betrug 342 000 (98%). Einer Gesamteinnahme von 62 270 000 M. steht eine Ausgabensumme von 52 760 000 M. gegenüber. Die Ausgaben verteilen sich u. a. auf: Streikunterstützung 25 366 000 M. (d. h. nicht weniger als 48% der gesamten Ausgaben!), Arbeitslosenunterstützung 7 893 000 M., Krankenunterstützung 1 408 000 M., Sterbeunterstützung 280 000 M., Invalidenunterstützung 212 000 M., besondere Unterstützungen 200 000 M., Maßregelungsunterstützung 109 000 M., Reiseunterstützung 36 000 M.

Die 7. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (4. Oktober) wurde u. a. mit der Wahl von Delegierten zum Internationalen Gewerkschaftskongreß befaßt. Das Ergebnis war, daß als Delegierte Paeplow, Gg. Schmidt, Seitz, Simon, Scheffel, Dißmann und Hue, als Stellvertreter Streine, Brey, Haueisen, Jäckel, Urban, Klebe und Tarnow gewählt wurden. Die Gewählten sind größerenteils Mehrheitssozialisten. Ferner wurde ein Sonderbeitrag an den Bundesvorstand (die frühere „Generalkommission") bewilligt, der 1921 für jedes Mitglied der angeschlossenen Gewerkschaften 30 Pf. betragen wird. Im laufenden Jahre werden die entstandenen großen Kosten des Bundesvorstandes dadurch gedeckt, daß die Verbände darauf verzichteten, sich von diesem die Beträge zurückzahlen zu lassen, die sie ihm mit dem Auftrage zugewiesen hatten, die notleidenden Gewerkschaftsmitglieder Deutschösterreichs durch eine angemessene Summe zu unterstützen.

Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften berichten über ihre Tätigkeit im Jahre 1919. Die Gesamtzahl betrug 135 gegen 129 im Jahre 1918. 116 Sekretariate sind Einrichtungen der Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 13 des Bergarbeiterverbandes und 3 des Gewerkschaftsbundes. 107 Sekretariate haben Angaben über ihre Kassenverhältnisse gemacht. Die Gesamteinnahme derselben beträgt 1 815 124 M. (1918: 790 566 M.); ihr steht eine Gesamtausgabe von 1 573 588 M. (1918: 763 831 M.) gegenüber. Die Ausgabensumme setzt sich u. a. aus nachstehenden Beträgen zusammen: Gehälter und persönliche Entschädigungen 1 021 708 M.,

Unterhaltung der Büros 144481 M. und Bibliothek, Handbücher, Drucksachen usw. 86511 M. Die Einnahmen flossen u. a. aus folgenden Quellen: Ortsausschüsse 1421615 M., direkt für die Sekretariate geleistete Beiträge 132742 M. und beteiligte Organisationen 44988 M. Zuschüsse vom Gewerkschaftsbund wurden an 39 Sekretariate im Gesamtbetrage von 54145 M. geleistet; es bekamen ferner Zuwendungen: 11 Sekretariate insgesamt 41360 M. von Arbeiterunternehmungen und Genossenschaften und 26 Sekretariate 72600 M. aus Staats- und Gemeindemitteln. Die Auskunfterteilung erfolgt bei 87 Sekretariaten an alle Auskunftsuchenden, bei 14 nur an gewerkschaftlich Organisierte und bei 19 lediglich an gewerkschaftlich und politisch Organisierte. Die Erhebung von Gebühren ist nicht einheitlich; falls sie erfolgt, dient sie nur zur Kostendeckung. Unter 654599 Auskunftsuchenden waren 405219 (70,8%) Männer und 451766 (70,9%) Mitglieder der Gewerkschaften; der Hundertsatz der letzteren lautete im Jahre 1918 insgesamt 57,8. Die Zahl der angefertigten Schriftsätze betrug 169599. Von 101 Sekretariaten wurden 4854 Vertretungen vor Aemtern und Gerichten übernommen; die entsprechende Ziffer des Vorjahres war um 539 geringer. Die Vertretungen verteilen sich folgendermaßen: 482 vor Versicherungsämtern, 1916 vor Oberversicherungsämtern, 122 vor Landesversicherungsämtern, 922 vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, 421 vor Amtsgerichten und 843 vor Verwaltungsbehörden und -gerichten. Von 35541 Rechtsstreitigkeiten wurden 27080 mit Erfolg verfochten; von diesen betrafen 7393 den Arbeits- und Dienstvertrag, 4193 die Unfallversicherung, 1990 die Krankenversicherung und das Knappschaftswesen und 1750 die Invalidenversicherung. — Das Arbeitersekretariat Dessau ist am 1. Juli 1919 von der Stadt übernommen worden; das Sekretariat in Rudolstadt ist eine staatliche Einrichtung geworden. Eine in Verbindung mit dem zehnten Gewerkschaftskongresse im Juni 1919 in Nürnberg stattgefundene Konferenz der Arbeitersekretäre hatte „eine Verstaatlichung und Kommunalisierung der Arbeitersekretariate nur dann für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft für förderlich" gehalten, „wenn den Sekretariaten ihre jetzt vorhandene Selbständigkeit in vollem Umfange bewahrt bleibt".

Der Jahresbericht der Christlichen Gewerkschaften für 1919 zeigt ein Erstarken, nicht aber ein so starkes zahlenmäßiges Wachstum, wie man es in den Führerkreisen der christlich-nationalen Arbeiterschaft vom ersten Nachkriegsjahr erhofft hatte. Am Schlusse des Berichtsjahres betrug der Mitgliederbestand 1000770; das bedeutet einen Zuwachs von 462211 (85,8%) gegenüber dem 31. Dezember 1918. Nur die Verbände der Heimarbeiterinnen und der Staatsarbeiter haben einen Mitgliederverlust zu verzeichnen; bei ersterem sank die Ziffer von 19133 im Jahre 1918 auf 15941 im Jahre 1919; die Mitgliederzahl beim Verbande der Staatsarbeiter verringerte sich von 7408 auf 5824. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Männer nach dem Kriege hat ein Nachlassen der Frauenarbeit in der Hausindustrie bewirkt und damit auch die Zahl der Organisierten vermindert. Bei den Staatsarbeitern hat sich das Organisationsgebiet durch Schließung oder Umstellung der Heeresbetriebe bedeutend verengert. Ueber 10000 Mitglieder haben folgende Verbände: Metallarbeiter (210000), Bergarbeiter (152000), Eisenbahner (deutsche, 95000), Textilarbeiter (94800), Fabrikarbeiter (78000), Landarbeiter (77000), Bauarbeiter (41000), Holzarbeiter (34000), Eisenbahner (bayerische, 30000), Tabakarbeiter (28000), Schneider (20000), Gemeindearbeiter und Straßenbahner (18000), Postangestellte (17000), Heimarbeiterinnen (16000), Hausangestellte (14000), Eisenbahner (württembergische, 14000), Lederarbeiter (13000), Nahrungsmittelarbeiter (10000). Eine Steigerung um mindestens 20000 haben nachstehende Verbände aufzuweisen: Metallarbeiter (75000), Textilarbeiter (64000), Fabrik- und Keramarbeiter (45000), Tabakarbeiter (25000), Holzarbeiter (22000). Die durchschnittliche Gesamtmitgliederzahl betrug im Berichtsjahre 858283; darunter waren 160024 Frauen. Nachstehende Organisationen zählten im Jahresdurchschnitt mehr als 10000 weibliche Mitglieder: Textilarbeiter (50000), Heimarbeiterinnen (17000), Metallarbeiter (17000), Tabakarbeiter (15000), Hausangestellte (12000), Fabrikarbeiter (11000). Die Zunahme der christlich-organisierten Frauen in den einzelnen Berufen ergibt folgendes Bild: Textilarbeiter (36000), Tabakarbeiter (12000), Hausangestellte (12000), Landarbeiter (8000), Schneider (7000), Fabrikarbeiter (6000), Metallarbeiter (5000), Graphischer Verband (3000). — Einer Gesamteinnahme von 25614774 M. steht eine Gesamtausgabe von 18607315 M. gegenüber. Die entsprechenden Ziffern im Jahre 1918 lauteten 8725078 M. und 6284432 M. Der Vermögensbestand betrug am 31. Dezember 1919 insgesamt 20161269 M. Von der Gesamtsumme der Einnahmen flossen aus Mitgliederbeiträgen 23738222 M. Von den Ausgaben machen wir namhaft: Verbandsorgane 2063000 M., Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung 1690000 M., Krankengeld 1025000 M., Rechtsschutz 643180 M., Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 536000 M., Sterbegeld 323000 M., Bibliothek und Bildungszwecke 249000 M. Streiks und Aussperrungen hatten im Jahre 1913 Ausgaben in Höhe von 990000 M. verursacht. Von 6016 Lohnbewegungen wurden 5297 durch Verhandlungen beigelegt, 704 führten zu Streiks und 15 zu Aussperrungen; 45780 Gewerkschafter waren an den Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen beteiligt. 5964 Lohnbewegungen war ein ganzer oder teilweiser Erfolg beschieden.

Die 40. Jahresversammlung der American Federation of Labour tagte in der ersten Hälfte des Juni 1920 in Montreal. Nach dem Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wies Gompers auf das erfreuliche Wachstum im letzten Jahrzehnt hin. Im Jahre 1909 betrug die Mitgliederzahl 1450000; gegenwärtig zählt der Arbeiterbund 4078450 Mitglieder. Die Zahl der Zentralverbände ist 110, die Zahl der Ortsvereine von Verbänden 36741, und außerdem gibt es 1286 selbständige Lokalvereine und gemischte Gewerkschaften. Die Anregung, auf Verlangen 5 v. H. aller Ortsvereine Urabstimmungen vornehmen zu lassen, fand nicht die Billigung des Kongresses; auch versagte er seine Zustimmung zu dem Vorschlage, die Vorstandsmitglieder durch Urwahlen zu berufen. Der Antrag auf Billigung von Arbeitsgemeinschaften mit Unternehmerorganisationen wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Betrieben wird angestrebt; jedoch sollen die betreffenden Einrichtungen nicht durch die Gesetzgebung für alle Betriebe obligatorisch gemacht werden. Eine Resolution lenkt die Aufmerksamkeit der Regierung auf den mangelhaften gesetzlichen Schutz der Kinderarbeit; sie verlangt die Erneuerung einer 10prozentigen Steuer für Unternehmer, die Kinder beschäftigen. Das Taylorsystem im Postbetrieb wird verworfen. Die Entlassung öffentlicher Angestellten soll erst nach Anhörung derselben erfolgen dürfen, auch soll ein Einspruch gegen die Vertragslösung gestattet sein. Die Delegiertenversammlung verpflichtet die angeschlossenen Organisationen zur Unterstützung von Bewegungen zwecks Herabsetzung der Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden am Tage. Der Kongreß sprach sich mit 29059 gegen 8459 Stimmen für den Staatsbesitz und den staatlichen Betrieb der Eisenbahnen aus; gegen diesen Beschluß hatte Gompers starke Bedenken erhoben. Bemerkenswert ist die Annahme eines Antrages, der den Gewerkschaften vorschreibt, den Negerarbeitern ganz genau die gleichen Rechte einzuräumen wie den weißen Arbeitnehmern.

Die Gewerkschaftsbewegung in Kanada zeigt nach dem letzten Bericht des Department of Labour eine recht erfreuliche Aufwärtsentwicklung. Alle Organisationen zusammen hatten

1911	133000	Mitglieder
1913	175000	„
1915	143000	„
1916	160000	„
1918	249000	„
1919	378000	„

Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder gehört den „internationalen" Organisationen an, die sich über den ganzen amerikanischen Kontinent erstrecken; die übrigen Mitglieder verteilen sich auf die Nichtinternationalen, die Unabhängigen, die Nationalkatholischen Gruppen, zu denen sich als ganz neue Gründung mit einem Mitgliederstand von 41000 die „One Big Union" gesellt. Diese letztere wurde 1919 gegründet, geht allerdings auf alte Ideen aus dem Jahre 1911 zurück. „Da die moderne industrielle Gesellschaft in zwei Klassen geteilt ist, diejenigen, die besitzen und nicht erzeugen, und diejenigen, die erzeugen und nicht besitzen", fordert die Union die Arbeiter auf, sich ohne Rücksicht auf Nationalität, Geschlecht oder Beruf zu organisieren. Die Mitgliederschaft ist durch Absplitterungen der Berufsverbände gewachsen, doch scheinen diese im ganzen die Oberhand zu behalten.

Tarifvereinbarungen.

Die Regelung des Erfinderrechtes in Tarifverträgen wird in einem Aufsatze der „Nachrichten des Deutschen Gewerkschaftsbundes" eingehend erörtert. Drei Vorgänge sind zu unterscheiden: freie Erfindungen, Betriebserfindungen und Diensterfindungen. Die ersteren sind solche, die aus der erfinderischen Tätigkeit des Angestellten entspringen und ihrem Inhalt nach nichts mit dem Betriebe, in dem der Erfinder beschäftigt ist, zu tun haben; die zweite Art der Erfindung finden wie überall dort, wo „die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht"; der dritten Gruppe gehören jene Erfindungen an, die der Angestellte in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht. Die bestehenden An-

stellungsverträge der meisten Ingenieure und Chemiker sprechen in der Regel dem Arbeitgeber das Eigentumsrecht an den Erfindungen des Angestellten zu, oft auch dann, wenn es sich um sog. freie Erfindungen handelt, und selbst dann noch, wenn sie erst 6 bis 12 Monate nach dem Ausscheiden des Erfinders aus der Firma zum Patent angemeldet wurden. Diese Ordnung des Vertragsverhältnisses wird von den Angestellten stark bekämpft. Nach dem für das Gebiet der chemischen Industrie durch den im April 1920 abgeschlossenen „Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten", der zufolge einer Verfügung des Reichsarbeitsministeriums vom 20. August 1920 allgemeine Verbindlichkeit mit Wirkung vom 15. Juni 1920 für das Reichsgebiet hat, sind die freien Erfindungen Eigentum des Erfinders; der Vertrag enthält die Einschränkung, daß dem Betriebsinhaber ein Vorkaufsrecht zusteht. Gegen einen uneingeschränkten Rechtsanspruch des Arbeitgebers auf die Betriebserfindung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei den Angestellten. Hingegen wenden die Chemiker und Ingenieure der tariflichen Regelung der Diensterfindungen ihre volle Aufmerksamkeit zu. Bei einzelnen Firmen ist schon heute eine Gewinnbeteiligung des Erfinders in Höhe von 5 Prozent üblich. Der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure glaubt, in einer Schrift über „Erfinderschutz" einen Gewinnanteil von 15 Prozent fordern zu dürfen. In dem erwähnten Tarifvertrag in der chemischen Industrie ist die Forderung, daß der Name des Erfinders in der Patentschrift genannt werden muß, verwirklicht. Mit dieser Regelung ist deshalb noch kein vollkommener Zustand geschaffen, weil das Patentamt wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Namensnennung des Erfinders im Patent aufzunehmen. Die Interessenten erstreben daher eine Verordnung, die eine entsprechende Mußvorschrift enthält, und als weiteres Ziel fordern sie eine Aenderung des Patentgesetzes dahin, daß nach amerikanischem Vorbild das Patent nur auf den Namen des Erfinders erteilt wird. — In der tariflichen Vereinbarung ist ferner ein einklagbares Recht auf angemessene Vergütung für gewerblich verwertete Diensterfindungen enthalten. Der gewerblichen Verwertung ist gleichgestellt der Verkauf und die Uebertragung des Verwertungsrechts im Lizenzwege. Auch wenn das Patent wohl zur Ausführung geeignet ist, aber nicht ausgeführt, sondern nur benutzt wird, um ein anderes für den Betrieb wichtiges Patent vor Umgehung zu sichern, ist die angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vorschrift des Tarifvertrages wird auch durch eine einmalige Geldleistung Genüge geleistet. Wird aber eine laufende Vergütung, die meist eine Gewinnbeteiligung sein wird, vereinbart, so ist diese auf 15 Jahre (die Patentdauer) in voller Höhe zu zahlen, wenn der Erfinder als Angestellter bei dem Unternehmen bleibt. Scheidet er aus oder stirbt er, so wird die Vergütung bis zum Ablauf der 15 Jahre in 3/4 der vereinbarten Höhe an ihn oder seine hinterbliebenen Angehörigen gezahlt. Da die Produkte der pharmazeutischen Industrie nicht patentfähig sind, können die Bestimmungen des Tarifvertrages, welche die Patentfähigkeit der Erfindung voraussetzen, für die Angestellten dieses Gewerbes nicht in Betracht kommen.

Die Gewährung von Teuerungszulagen außerhalb des Tarifvertrages ist vom Schlichtungsausschuß in Passau am 2. September 1920 verfügt worden. In dem Schiedsspruch wird darauf hingewiesen, daß manche Schlichtungsausschüsse Anträge auf Bewilligung von Teuerungszulagen, die im geltenden Tarifvertrag nicht vorgesehen sind, ablehnen. Der gegenteilige Standpunkt wird damit begründet, daß nicht nur die Grundsätze des starren Rechts, sondern auch Billigkeitsgründe — insbesondere bei nicht vorhergesehenen außerordentlichen Fällen — bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Der Schlichtungsausschuß in Passau stützt sich darauf, daß auch das Gesetz die Berücksichtigung von Billigkeitsgründen anerkennt, wenn es im § 323 der ZPO. bestimmt, daß zukünftig fällig werdende Leistungen dann abgeändert werden können, wenn seitdem eine wesentliche Aenderung der für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist; ferner wird im Gesetz vom 13. August 1919 (RGBl. S. 1448) diese Rechtsregel auf gerichtliche Vergleiche ausgedehnt.

Arbeiterschutz.

Ein Vorentwurf zu einem Gesetz über die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit in der Schweiz ist den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Aeußerungen liegen bereits zum großen Teil vor und sollen jetzt verarbeitet werden.

In der Heimarbeit können da, wo die Löhne nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, Mindestlöhne festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht durch Fachkommissionen, die aus einem bis drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ebensoviel Stellvertretern bestehen. Der Obmann wird aus den neutralen Mitgliedern bezeichnet. Die Fachkommissionen werden für einzelne Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden oder Landesteile vom Bundesrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wo Berufsverbände bestehen, haben sie ein Vorschlagsrecht. Organisation, Zuständigkeit, Geschäftsordnung und Entschädigung werden des Näheren durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Die Fachkommissionen sind befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen und die Einhaltung der festgesetzten Mindestlöhne zu überwachen. Bei Einstimmigkeit ist der Entscheid der Fachkommission rechtskräftig. Ein nicht einstimmig gefaßter Entscheid der Fachkommission kann von jedem Beteiligten innerhalb einer von der Fachkommission festzusetzenden Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Erklärung an die eidgenössische Rekursinstanz weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Weiterziehung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erklärt, so tritt der Entscheid der Fachkommission in Rechtskraft. Die Rekursinstanz besteht aus mindestens drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt eines der drei neutralen Mitglieder. Dasselbe kann ein Beamter des Bundes sein. Die Mitglieder der Rekursinstanz und ihre Stellvertreter werden vom Bundesrat ernannt. In jeder Festsetzung von Mindestlöhnen ist der Beginn ihrer Wirksamkeit und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Abänderung verlangt werden kann. Eine Abänderung kann vor Ablauf der Frist nur verlangt werden, wenn eine erhebliche Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die zuständige Fachkommission entscheidet über solche Begehren. Sofern der Entscheid über die Mindestlöhne nichts Gegenteiliges bestimmt, können Abweichungen rechtswirksam nicht vereinbart werden. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Entscheiden sind der Stelle, die sie rechtskräftig getroffen hat, zu unterbreiten. Diese gibt die notwendigen Erläuterungen. Während des Verfahrens zur Festsetzung von Mindestlöhnen und während der Wirkungsdauer rechtskräftiger Entscheide besteht für die Beteiligten Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung Gegenstand des Verfahrens und der Entscheide bildet. Die Entscheide werden veröffentlicht.

In dem Schweizer Entwurf ist richtig, daß grundsätzlich der freien tariflichen Vereinbarung das Primat zuerkannt wird, ein Grundsatz, dem auch das deutschösterreichische und das tschechoslowakische Gesetz folgen. Die Besetzung der Fachkommissionen erfolgt nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung, wobei den Berufsverbänden lediglich ein Vorschlagsrecht erteilt wird. Hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens sind nur große Richtlinien aufgestellt, wodurch das Gesetz sehr kurz und einfach gestaltet werden konnte, zweifellos ein großer Vorzug. Beachtlich sind auch die Bestimmungen über die Dauer der Festsetzung, die eine gewisse Stabilität und damit dem Arbeitgeber die Möglichkeit fester Kalkulationen auf Grund der festgesetzten Löhne sichern sollen. Neu und nicht unbedenklich ist dem schweizerischen Entwurf das Verbot von Lohnbewegungen während des Verfahrens und der Wirkungsdauer rechtskräftiger Entscheidungen. Bisher galt allgemein als Grundsatz, daß es sich bei den staatlichen Lohnfestsetzungen immer nur um Mindestlöhne handele; es ist denkbar, daß durch die Friedenspflicht die Höherentwicklung der Löhne gehemmt und die Tätigkeit der Gewerkschaften zugunsten ernannter Vertreter der Heimarbeiter ausgeschaltet wird.

Das Ueberschichtenabkommen in Oberschlesien hat folgenden Inhalt: Soweit es Wagengestellung und Betriebsverhältnisse zulassen, sollen vom 1. Oktober ab Ueberschichten verfahren werden, an denen sich möglichst alle Belegschaftsmitglieder unter Tage beteiligen, auch die über Tage sollen entsprechende Ueberschichten bzw. Ueberstunden leisten. Für die Ueberschichten bzw. Ueberstunden werden für die Arbeiter über und unter Tage Zuschläge von 50 % des Tariflohnes vergütet, sofern die Leistung der Ueberschichten bzw. Ueberstunden der Leistung der gewöhnlichen Arbeitszeit entspricht. Für jede Ueberschicht sollen den Beteiligten 2 Pfd. Schweinefett zu demselben verbilligten Preise wie in den übrigen Bergbaurevieren Deutschlands gewährt werden, dazu 1 Pfd. Zucker und 1 Pfd. Weizenmehl, je zum Preise von 1 M. Zwang zum Verfahren von Ueberschichten wird nicht ausgeübt; eine weitere Erhöhung der Lebensmittelmenge ist in Aussicht genommen, falls es die Höhe der Förderung als angebracht erscheinen läßt. Das Abkommen unterliegt noch Verhandlungen mit der Interalliierten Kommission.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Notwendigkeit der Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920.

Von Dipl.-Ing. Voigt, Vorstand der Personalabteilung im Jenaer Glaswerk Schott & Gen.

Die Umstellung unserer Industrie von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft mußte es mit sich bringen, daß vielerorts Arbeitskräfte in größerem Umfang frei wurden, während wieder an anderen Orten der Bedarf an Arbeitskräften zeitweilig kaum zu befriedigen

war. Da damals die öffentlichen Arbeitsnachweise noch in ihren Anfängen steckten und vor allem noch keine über ein größeres Wirtschaftsgebiet sich erstreckende Zentralisation besaßen, war es eine weise Maßnahme der Regierung, daß sie durch eine für das ganze Reich gültige Verordnung wenigstens die größten Mißstände zu beseitigen versuchte.

Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 und deren Abänderung vom 1. Dezember 1919 und vom 25. April 1920 ermöglichten es Orten mit umfangreicher Arbeitslosigkeit, die während des Krieges aus anderen Orten zugezogenen Arbeiter und Angestellten, sowie solche, die aus Land-, Forst- oder Hauswirtschaft und aus dem Bergbau zur Industrie zugewandert waren, wieder ihrem früheren Wohnsitz oder ihrer früheren Beschäftigung zuzuführen. Man erreichte dies dadurch, daß man diesen Personen durch die Demobilmachungsausschüsse zwangsweise das Arbeitsverhältnis kündigte und ihnen die Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle am Orte mit Hilfe des Arbeitsnachweises unmöglich machte. Wie gesagt, diese Maßnahmen waren nötig und haben zweifellos nicht unbeträchtlich zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit beigetragen, solange die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft noch nicht vollkommen durchgeführt war.

Diese Umstellung ist aber wohl heute überall erfolgt und es dürfte wohl niemand geben, der die heute auftretende Arbeitslosigkeit noch als eine Folge dieser Umstellung bezeichnen wollte. Eine Arbeitslosigkeit aber, die durch eine Wirtschaftskrisis hervorgerufen ist, läßt sich nicht durch Maßnahmen bekämpfen, wie sie in der Verordnung vom 25. April 1920 angeordnet werden. Ja, es läßt sich sogar beweisen, daß die jetzt auftretende Arbeitslosigkeit durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht unwesentlich vergrößert wird. Denn die Arbeitslosen scheuen sich jetzt davor, nachgewiesene Arbeit an einem anderen Orte als an dem ihrer Zuständigkeit anzunehmen, weil sie ja dort ihre Entlassung auf Grund der Verordnung vom 25. April 1920 jederzeit fürchten müssen. Gerade der tüchtige und solide Arbeiter und Angestellte wird es vorziehen, lieber einige Wochen Arbeitslosigkeit in Kauf zu nehmen, als eine Stellung anzutreten, aus der er voraussichtlich schon nach einigen Wochen wegen seiner Nichtzuständigkeit wieder hinausgedrängt wird. So kann der Fall eintreten, daß selbst zwei beieinander liegende Städte einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt nicht vornehmen können, obwohl vielleicht die eine große Arbeitslosigkeit, die andere Bedarf an Arbeitskräften hat. Wir haben so jetzt den widersinnigen Fall, daß Arbeitslose berechtigterweise die Annahme von Arbeit verweigern, weil eine Bestimmung zur Behebung der Arbeitslosigkeit sie jederzeit wieder arbeitslos machen kann. Wenn man einwendet, daß es noch Orte und ganze Gegenden gibt, die die Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1920 noch gar nicht durchgeführt haben oder jetzt erst mit der Durchführung beginnen und daß man vor der Außerkraftsetzung der Verordnung diesen Orten erst noch Gelegenheit geben müsse, sie wenigstens in großen Zügen durchzuführen, so ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Die Durchführung der Verordnung, nämlich die Abschiebung der nicht ortsansässigen Personen nach ihrem früheren Wohnsitz, ist doch nicht Selbstzweck. Die zeitweilige Aufhebung des Rechtes der Freizügigkeit hat man doch nur angeordnet, langdauernde Arbeitslosigkeit zu beheben. Manche Orte, die bisher so reich an Arbeitsgelegenheiten waren, daß sie nicht nötig hatten von der Verordnung vom 25. April 1920 Gebrauch zu machen, versuchen zwar jetzt die durch die Wirtschaftskrisis auftretende Arbeitslosigkeit mit Hilfe der Verordnung vom 25. April 1920 zu beseitigen. Da aber die Krisis sich über das ganze Reich erstreckt und fast alle Industriezweige in Mitleidenschaft gezogen hat, wird volkswirtschaftlich hierdurch nichts gewonnen. Im Gegenteil, es werden hierdurch die bisher schon schwer leidenden Gemeinden nur wieder noch stärker in Anspruch genommen.

Gerade aber jetzt in der Zeit der Krisis wäre Freizügigkeit und größere Beweglichkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise die erste Vorbedingung für eine Milderung der Arbeitslosigkeit. Wenn man sich noch nicht dazu entschließen kann, die Verordnung vom 25. April 1920 ganz außer Kraft zu setzen, so sollte man doch zum mindesten die Freimachung von Arbeitsstellen einstellen. Den Gemeinden könnte es überlassen werden, ob sie ortsfremde Personen zur Arbeitsvermittlung zulassen wollen oder nicht. Arbeitskräfte aber, die einmal zugelassen worden sind und die bereits eine Arbeitsstelle inne haben, müßten jetzt unter den veränderten Zeitverhältnissen unbedingt in ihrem Arbeitsverhältnis belassen werden. Nebenbei hätte eine derartige Abänderung der Verordnung vom 25. April 1920 auch noch den Vorteil, daß die Freimachungs- und die Demobilmachungsausschüsse ihre bisherige Tätigkeit einstellen und daß hierdurch die Gemeinden beträchtliche Kosten sparen könnten. Und eine Verringerung der Kosten für unseren Beamtenapparat ist ja für das deutsche Volk eine wohl ebenso brennende Tagesfrage wie die Verringerung der Arbeitslosigkeit.

Ein praktisches Beispiel produktiver Erwerbslosenfürsorge

wird uns von Stadtrat Dr. Hirschberg (Landsberg a. d. Warthe) geschildert:

Auf einem von der Eisenbahnverwaltung bereit gestellten Stück Land wurde nach Herstellung eines Gleisanschlusses eine Eisenbahnwagenreparaturwerkstatt errichtet, deren Abmessungen derartig gehalten sind, daß täglich 160 bis 240 Arbeiter zunächst, später auch mehr beschäftigt, und monatlich etwa 100—120 Eisenbahnwagen, später auch mehr, repariert werden können. Seitens der Eisenbahnverwaltung sind der Stadt für dieses Unternehmen Reparaturaufträge für 2—3 Jahre zugesagt worden. Da das Unternehmen für die Eisenbahn lediglich in Regie arbeitet, ist das Risiko verhältnismäßig gering und mit einiger Sicherheit schon jetzt übersehbar, mit welchen Einnahmen und Ausgaben wird gerechnet werden können, und in welcher Zeit man mit voller Abschreibung der Anlagen fertig sein muß, um ohne Verlust abzuschneiden. Leitend war bei Schaffung des Unternehmens der Gedanke, daß die Arbeiter nicht nur gegen Entlohnung in einem rein städtischen Notstandsbetrieb beschäftigt sein sollten, sondern auch als Mitträger des ganzen Unternehmens an Gewinn und Verlust beteiligt, und so direkt daran interessiert sein sollten, daß, soviel es auf sie ankomme, alles geschehen müsse, um den Betrieb dauernd rentabel zu gestalten und zu erhalten. Von dieser neuartigen Beteiligung der Arbeiterschaft versprach man sich vor allem Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter, eine Tatsache, die bei der gerade heute so oft auftretenden plötzlichen Arbeitsunlust besonders wesentlich ist. Zur Erreichung dieses Zieles wählte man den Weg der Gründung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, an der Stadt und Arbeiterschaft als Genossen beteiligt sind. Das Gründungskapital des Unternehmens beträgt entsprechend den Vorschlägen Sachverständiger 1 Mill. M., von dem 700000 M. die Stadt, 200000 M. ein industrielles Unternehmen und 100000 M. die Arbeiterschaft aufgebracht haben. Das so geschaffene Unternehmen bildet einmal ein Schulbeispiel für die Schaffung von Einrichtungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, enthält aber dann in seinem ganzen Aufbau insofern etwas Neuartiges, als, um die Arbeitslust der Arbeiter zu heben, es nicht als rein städtisches aufgezogen ist, sondern als eine Art sozialisierter Betrieb, an dem allerdings die Stadt Landsberg (Warthe) in der Geschäftsführung und durch Vertretung im Aufsichtsrat entsprechend ihrer starken Beteiligung vertreten ist, und durch den die an dem Unternehmen beteiligte Arbeiterschaft geradezu dabei mithilft, ihren erwerbslosen Kollegen ihrer Vorbildung entsprechende Arbeit zu schaffen und zugleich die Staatsbahn bei Beschleunigung der Wiederherstellung ihres Wagenparkes zu unterstützen.

Ueber die Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Bremen

schreibt man uns:

Um der herrschenden Arbeitslosigkeit entgegenzutreten, sowie um Arbeitsgelegenheiten für die zahlreichen Erwerbslosenunterstützungsbezieher zu beschaffen, sind durch die Zentrale für Notstandsarbeiten eine größere Anzahl Notstandsarbeiten aufgezogen. Diese Arbeiten bestehen in ihrer Art hauptsächlich aus solchen Arbeiten, bei denen eine besondere Vorbildung des zu beschäftigenden Arbeiters nicht verlangt wird, sondern es werden vorwiegend nur solche Arbeiten als Notstandsarbeiten eingerichtet, bei denen jeder gelernte oder ungelernte Arbeiter beschäftigt werden kann.

Hier kommen hauptsächlich in Frage:

1. Einrichtung von Weide- und Wiesenländereien zur Bewässerung mit städtischem Kanalwasser, um eine größere Ertragsmöglichkeit zu erzielen.
2. Ausführung von Entwässerungs- und Vorbereitungsarbeiten für die Torfgewinnung in den Mooren.
3. Abbruchsarbeiten an nicht mehr benutzten Pack- und Lagerhäusern zur Gewinnung von Baumaterialien, die zur Behebung der Wohnungsnot bei Herstellung von Wohnhäusern Verwendung finden sollen.
4. Umlegen und Neupflastern von Straßenzügen zur Herabminderung der Arbeitslosigkeit im Straßenbaugewerbe, unter Wiederverwendung des gewonnenen Materials.
5. Zerkleinern von in den Landgebieten vorgefundenen Findlingen zur Herstellung von Pflastermaterial für Chausseebauten.
6. Uferbefestigungs-, Stromregulierungs- und Baggerarbeiten an Wasserzügen des Bremischen Staatsgebietes und an der Unterweser.
7. Umbauten an alten Lagerhäusern im Bremerhavener Hafengebiet zwecks Einrichtung von Fischhallen und Räuchereien für die Fischindustrie.
8. Aufhöhung von brachliegenden Ländereien durch Hausmüll zwecks Einrichtung von Kleingärten.
9. Einrichtung einer Flugplatzanlage.

Diese Arbeiten bieten Beschäftigungsmöglichkeit für etwa 2000 Arbeitskräfte und werden mit Zuschüssen von durchschnittlich dem $1^1/_2$—2 fachen Erwerbslosenunterstützungsbetrage, der hier in Bremen augenblicklich 12 M. für einen männlichen Erwerbslosen mit 2 Angehörigen beträgt, versehen.

Außer diesen für männliche Erwerbslose eingerichteten Beschäftigungsmöglichkeiten hat die Zentrale für Notstandsarbeiten noch einen Betrieb eingerichtet, der hauptsächlich der Beschäftigung minderleistungsfähiger männlicher Erwerbsloser und der Beschäftigung weiblicher Erwerbsloser dient.

In diesem Betriebe werden die großen Heidebestände aus den umliegenden Mooren sowie Birkenreisige zu Besen, Schrubber, Bürsten und Walzenbesen für die Straßenreinigungsmaschinen verarbeitet. Desgleichen werden aus Binsen Fabrikate wie Matten, Vorleger und Läufer in sehr gediegener Form hergestellt. Dieser Betrieb wird ebenfalls mit dem $1^1/_2$ fachen des durchschnitt-

lichen Erwerbslosenunterstützungsbetrages für jedes geleistete Erwerbslosentagewerk unterstützt. Hier ist eine Beschäftigungsmöglichkeit für etwa 400 bis 500 männliche und weibliche Arbeitskräfte gegeben.

Das deutschösterreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920.

Von Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer, Sektionsrat im Staatsamt für soziale Verwaltung, Wien.

In den ausführlichen erläuternden Bemerkungen zur Vorlage der Staatsregierung (934 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung) ist dargetan, in welcher Beziehung sich das bereits seit 1918 vorbereitete deutschösterreichische trotz mancher Berührungspunkte vom reichsdeutschen Gesetze vom 6. April 1920 unterscheidet. Das deutschösterreichische Gesetz begnügt sich von vornherein mit einem bestimmten mäßigen und durch einfache Vollzugsvorschriften notfalls noch weiter ermäßigungsfähigen Prozentsatz (etwas über 4%) Schwerbeschädigter, die vom Betriebe frei ausgewählt werden. Das Gesetz zieht für die Durchführung neben der Invalidenschaft gleichmäßig die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer heran, verzichtet im Betriebe auf eine besondere Organisation von Vertrauensmännern der Invaliden und fordert die Einstellung durch Ausfertigung von Einstellungsscheinen, welche Leichterbeschädigte und um mehr als 65 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit Beschränkte nur nach vorangegangenem Verfahren beim Einstellungsausschusse der Invalidenentschädigungskommission (Hauptfürsorgestelle?) erhalten. Zur Durchführung des Gesetzes sind neben diesen eigentlichen Fürsorgestellen auch noch die industriellen Bezirkskommissionen und landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen berufen. Doch ist die Einheitlichkeit der Durchführung durch das Eingreifen des Staatsamts und künftigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung in allen wesentlichen Belangen gewährleistet.

Der wichtigste Unterschied vom reichsdeutschen Gesetze liegt an den Sicherungsmitteln. Nicht genug an dem, daß eine mäßige, recht beweglich gehaltene Ausgleichstaxe vorgesehen ist für Betriebe, welche keine Kriegsbeschädigten beschäftigen können oder sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, sind auch bemerkenswerte Lohnsicherungen festgesetzt, um sonst naheliegende Umgehungen und Machenschaften zur Vereitlung der gesetzlichen Zwecke zu verhüten.

Die erwähnte Ausgleichstaxe ermöglicht die Schaffung eines Fonds, der u. a. zur Unterstützung nicht mehr arbeitsfähiger oder unverschuldet arbeitsloser Kriegsbeschädigter dient. Da Unternehmer, die von der Arbeitsvermittlung keine Kriegsbeschädigten erhalten, keine Ausgleichstaxe zu zahlen haben, ist nicht nur ein weiteres Stimulans für die Unternehmer gegeben, sich sobald wie möglich nach kriegsbeschädigten Arbeitnehmern umzusehen. In dem Maße, als sich die arbeitsfähigen Invaliden nach Arbeit umsehen, fördern sie auch die Interessen ihrer nicht mehr arbeitsfähigen oder unverschuldet arbeitslosen Kameraden, denen Mittel aus der Ausgleichstaxe eben nur dann zufließen können, wenn von den Unternehmern unberücksichtigt gelassene Arbeitsangebote Kriegsbeschädigter in genügender Menge vorliegen.

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse mußte andererseits die schon erwähnte Lohnsicherung zu ganz singulären, ungewöhnlichen Grundsätzen führen. Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nach § 6 nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeitsleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen. Sonst ist der Kriegsbeschädigte auf die Zahl der nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten (Pflichtzahl) gar nicht anrechenbar, der Unternehmer strafbar, auch zivilrechtlich belangbar und der Verschreibung der Ausgleichstaxe ausgesetzt.

Unfallverletzte des eigenen Betriebes sind nur, wenn sie gleichfalls schwerbeschädigt sind und am Tage der bevorstehenden Kundmachung des Gesetzes im Betriebe beschäftigt werden, auf die Pflichtzahl anrechenbar. Eine allgemeine Gleichstellung der Schwerbeschädigten der Industrie konnte nicht gewährt werden. Eine sympathische Ergänzung der Vorlage in zwölfter Stunde hat diese Begünstigung auch Blinden zugewendet, welche am erwähnten Tage in einem Betriebe beschäftigt werden, um auch solche Personen, die Aermsten der Armen, davor zu schützen, oder wenigstens eine Beruhigung zu gewähren, daß sie durch die im Gesetze begünstigten Personen nicht aus ihrer Beschäftigung gedrängt werden. Eines weitergehenden Schutzes bedarf es auch kaum.

Das Gesetz wird schon am 15. Oktober, wenige Tage nach seiner Verlautbarung (StGBl. Nr. 459), in Kraft treten. Es versteht sich, daß solange den Betrieben noch andere Bestimmungen Verpflichtungen zur Beschäftigung Arbeitsloser auferlegt sind, eine Anrechnung stattfindet, wodurch sich anderweitige Pflichten entsprechend ermäßigen. Unter den ersten, die vom Gesetze Gebrauch machen, werden sich wohl die Kriegsbeschädigten ehemaliger Berufsoffiziere melden, die vom Abbau betroffen sind. Die zahlreichen Rücksichten, die das Gesetz zu nehmen hat, und die vielen Durchführungsvorschriften, die zu erlassen sind, bedingen einen äußerst kunstreichen Apparat, in dem sich die große Schwierigkeit offenbart, das Problem in wirksamer Weise zu lösen.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen. Unseren Mitteilungen in Sp. 1167 f. der „Soz. Praxis" tragen wir noch folgendes nach:

Köln (Universität). Die soziale Gesetzgebung und Verwaltung des neuen Reiches (Schmittmann, 2). — Sozialpolitik (v. Wiese, 2). — Kommunale Sozialpolitik (Stier-Somlo, 2). — Kommunale Wohlfahrtspflege (Lindemann, 2). — Uebungen über Kommunalpolitik (Lindemann, 2). — Die Sozialversicherung Deutschlands (Moldenhauer, 2). — Sozialversicherung (Schmittmann, 2). — Kolloquium über Sozialversicherung (Moldenhauer, 2). — Arbeitsrecht (Lehmann, 2). — Soziale Hygiene (Krautwig, 1). — Schulhygiene (Czaplewski, 1). — Soziale Medizin und ärztliche Rechtskunde (Meder, 1).

Königsberg (Universität; Zwischensemester vom 1. September bis 30. November 1920). Arbeitsrecht (Boecker, 1). — Soziale Hygiene, Wohnungswesen (Selter, 2). — Sozialhygienische Bedeutung der Volkskrankheiten (Hilgers, 1). — Soziale Medizin (Puppe, 1).

Braunschweig (Technische Hochschule). Gewerbekrankheiten und deren Verhütung (W. H. Schultze, 2). — Siedlungswesen (Christoph, 1). — Arbeitsvertrag und Lohnformen (Schuckart, 2). — Sozialpolitik, einschließlich Sozialversicherung (Jahn, 2 + 2 Ue).

Darmstadt (Technische Hochschule). Psycho-Technik (Schrader, 2). — Arbeits- und Gewerberecht (Aron, 1). — Arbeiterfrage, soziale Bewegung und Sozialreform (N. N., 2). — Die deutsche soziale Versicherungs-Gesetzgebung (von Köbke, 1).

Dresden (Technische Hochschule). Staatsbürgerrecht II, ausgewählte Abschnitte aus dem Verwaltungsrecht, einschließlich dem öffentlichen Arbeiterrecht (Apelt, 2). — Ausgewählte Kapitel über soziale Hygiene (Conradi). — Sozialrecht, einschließlich des Rechts des Arbeitsvertrages (Holldack, 1). — Unfallverhütung (Krantz, 1) — Wohnungshygiene (Kuhn, 1). — Sozialhygienische Uebungen (Kuhn).

München (Technische Hochschule). Kleinwohnungswesen und Siedlungspolitik (Busching, 3). — Arbeiterfrage (Schwaighofer, 1).

Detmold (Hochschule für Verwaltungswissenschaften). Wirtschafts- und Sozialstatistik (v. Auer, 1). — Grundlagen der Sozialpolitik (Burchard, 1). — Sozialpolitische Einzelfragen (Nölting, 1). — Kommunale Sozialpolitik (Nölting, 1). — Sozialversicherung II (Burchard, 1). — Wohnungswesen und Wohnungsstatistik (Büchner). — Praxis des Arbeitsnachweiswesens. — Berufsberatung und Berufskunde. — Armenwesen und Armenrecht (Kastner, 1). — Probleme des Siedlungswesens (Kastner, 1).

Soziales Recht.

Arbeitsgericht und Hausgehilfe.

Zu Ziffer 16 der Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz, mitgeteilt Sp. 1091 ff., schreibt uns Rechtsrat Dr. Hogen, Würzburg:

1. Die Tarifverträge bauen grundsätzlich auf freien Vereinbarungen auf; sie bezwecken vielfach, auch Lohnstreitigkeiten ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu erledigen. Das Muster für eine derartige tarifliche Regelung kann man in dem Buchdruckertarif erblicken. Viele Gewerbe sind nachgefolgt: wie die Holzverarbeitungsindustrie, das Malergewerbe. Ich gestatte mir deshalb, da der Zwang nur da einsetzen soll, wo frei vereinbarte Schiedsstellen nicht vorhanden sind, folgende Fassung der Ziffer 16 vorzuschlagen: Für Streitigkeiten . . . . . zu schaffen; diese sind zuständig, soweit nicht frei vereinbarte Schiedsstellen tätig werden oder deren Tätigwerden Hinderungsgründe entgegenstehen. (Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn eine Partei erklärt, vor dem frei vereinbarten Schiedsgericht nicht zu erscheinen.)

2. In sehr vielen Fällen wird die Tätigkeit der besonderen Kammern daran scheitern, daß nur vereinzelt Streitigkeiten zum Austrag kommen; das wird insbesondere in kleineren Städten bis zu 50 000 Einwohnern der Fall sein. Es ist nun in solchen Fällen praktisch schwer durchführbar, z. B. wegen eines einzelnen Streitfalles die hierfür gebildete besondere Kammer zusammentreten zu lassen. Man denke nur an die Kosten für Zeitversäumnis, Ladung der Beisitzer; es ist denkbar, daß z. B. von 8—11 Uhr gewerbliche Arbeiter vor der Kammer ihr Recht suchen, und um 11 Uhr kommt eine Streitigkeit für einen Hausgehilfen zum Austrag. Soll hierfür die nun gebildete besondere Kammer zusammentreten, oder soll die Sache solange zurückgestellt werden, bis mehrere gleiche Streitfälle anfallen. Beides ist

nicht angängig, das erste wegen der schon angeführten Gründe, das zweite, weil dadurch die so anerkennenswerte Raschheit der Rechtspflege, die doch auch für die Arbeitsgerichte beibehalten werden soll, illusorisch würde.

Ich erlaube mir deshalb folgende Fassung vorzuschlagen:

„16. Für Streitigkeiten zwischen Hausgehilfen und ihren Arbeitgebern sind tunlichst im Rahmen der Arbeitsgerichte besondere mit Hausgehilfen und ihren Arbeitgebern paritätisch besetzte Kammern zu schaffen; diese sind zuständig, soweit nicht frei vereinbarte Schiedsstellen tätig werden oder deren Tätigkeit Hinderungsgründe entgegenstehen."

Das Recht des Arbeitgebers auf Schließung seines Betriebes bei passiver Resistenz seitens der Arbeitnehmer ist in einer Entscheidung des Landgerichts Leipzig bejaht worden. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, daß dem Rechte der Arbeitnehmer, ihre Tätigkeit einzustellen, die Berechtigung des Unternehmers, seinen Betrieb zu schließen, entspreche. „Dieses Recht kann dem Arbeitgeber nicht abgesprochen werden, wenn die Arbeiterschaft den Lohnkampf in der Weise führt, daß sie zwar äußerlich weiterarbeitet, also ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nachkommt, gleichzeitig aber ihre Arbeitsleistung derart geflissentlich einschränkt, daß das Gesamtergebnis des Betriebes gegenüber dem früheren Ergebnis erheblich zurückbleibt".

Die Abdingbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnabzug bei Arbeitsstreckung (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern vom 12. Februar 1920) hat durch eine Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums eine vorläufige Regelung erfahren. Die Abdingbarkeit der gesetzlichen Vorschrift über den Lohnabzug wird bejaht, weil das Gesetz sie nicht verbietet.

„Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß daher . . . angenommen werden, daß diese Vorschriften durch Tarifverträge oder im einzelnen Fall getroffene Vereinbarungen rechtswirksam abgeändert werden können."

Die Unklarheiten über den gesetzlichen Anfangstermin des Lohnabzuges sind geklärt worden durch eine Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 30. August 1920, die eine frühere Verfügung derselben Behörde aufhebt und folgendermaßen lautet:

„Teilt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern rechtzeitig, d. h. unter Innehaltung der vereinbarten oder nach allgemeinen Gesetzen geltenden Kündigungsfrist, die beabsichtigte Arbeitsstreckung und Lohnkürzung vorher mit, so ist er nach Ablauf der Kündigungsfrist im Falle der Arbeitsstreckung zur entsprechenden Lohnkürzung berechtigt."

Eine Schadensersatzpflicht streikender Aerzte gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse Remscheid stellt ein Urteil des Landgerichts Elberfeld fest. Im Streit der Krankenkassen mit den Kassenärzten anläßlich der Erhöhung des Grundlohnes von 10 auf 30 M. und der Erweiterung der Versicherungspflicht bis zum Einkommen von 15000 M. traten auch die Remscheider Aerzte in den Streik. Auf die Klage der Allgemeinen Ortskrankenkasse verurteilte das Landgericht 38 Aerzte zur Leistung von Schadensersatz, da kein „wichtiger" Grund im Sinne des § 626 BGB. zur Kündigung des Dienstvertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorliege. Eine solche besteht nach der Urteilsbegründung grundsätzlich nur dann, wenn Umstände vorhanden sind, unter denen dem vom Vertrag Zurücktretenden eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht billigerweise zugemutet werden könne. Gegenüber den Einwänden der Aerzte stellte das Gericht fest, daß weder eine erhöhte Leistung noch eine geringere Einnahme der Aerzte aus der in Frage stehenden Statutenänderung der Krankenkasse entsteht. Das Urteil lehnt ferner die Einwendung der Beklagten ab, daß die Krankenkassen durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze aufhörten, ein soziales Hilfswerk zu sein und deshalb den Aerzten keine Mitarbeit zu besonders billigen Entgeltsätzen zumuten dürften. Das Gericht stellte dagegen fest, daß mit den erhöhten Einnahmen der Krankenkasse ein Wachsen der Ausgaben in dem Maße Schritt hielte, daß eine Bezahlung der ärztlichen Arbeit nach ihrem tatsächlichen Wert nicht möglich sei. Die Grundlage des Vertrages habe sich also nicht so weitgehend geändert, daß diese Aenderung zu einer sofortigen Kündigung berechtigte. Nunmehr erhoben die beklagten Aerzte die Einrede, der Rechtsstreit sei bereits durch den Vergleich des Leipziger Aerzteverbandes mit der Kassenorganisation erledigt worden, da der Remscheider Aerzteverein und die Remscheider Ortskrankenkasse von den Leipziger Organisationen vertreten worden seien. Das Gericht sieht jedoch in den Berliner Verhandlungen nur den Versuch zur Beilegung des Streites, keine bindende Abmachung. Infolgedessen sei die Remscheider Krankenkasse nicht verpflichtet, die Klage zurückzuziehen.

Verletzt ein Generalstreik die Reichsverfassung? Diese Frage glaubt Regierungsrat a. D. Grimm (Lörrach) im „Arbeitgeber" bejahen zu können. Nach ihm steht ein genereller Ausstand, der stets eine starke Schädigung des gesamten Wirtschaftslebens mit sich bringt, im Widerspruch mit einer Reihe von Verfassungsbestimmungen, von denen er die Artikel 114 (Unverletzlichkeit der Freiheit der Person), 130 (Beamte als Diener der Gesamtheit), 133 (Verpflichtung aller Staatsbürger, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für Staat und Gemeinde zu leisten) und 163 (Pflicht eines jeden Staatsbürgers, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert) namhaft macht. Eine Verletzung der beiden erstgenannten Artikel scheint dem Verfasser, dessen Ansichten wir lediglich referierend wiedergeben, deshalb vorzuliegen, weil jeder Generalstreik einen Zwang gegen Arbeitswillige enthalte.

Wohlfahrtspflege.

Reform der Armengesetzgebung.

Von S. Wronsky, Berlin-Schöneberg.

Die Verhandlungen und Aussprachen über die Notwendigkeit einer Aenderung der seit etwa 40 Jahren bestehenden und nur wenig durch einige Gesetznovellen veränderten Armengesetzgebung haben in der diesjährigen Tagung des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" in Jena vom 24. bis 26. September einen Niederschlag gefunden, der eine Grundlage für eine weitere planmäßige und verständnisvolle Arbeit bietet.

Die Ausführungen der Berichterstatter, Geheimrat Diefenbach, Erbach i/O., und Stadtrechtsrat Dr. Sperling, Mannheim, lagen in ihren Grundzügen in gedruckten Berichten der Versammlung vor.[1])

Die Diefenbachschen Forderungen erstreckten sich besonders auf die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Unterstützung, die Verteilung der Armenlasten unter Beteiligung des Reichs, Bildung von leistungsfähigen Armenverbänden, fachliche Ausbildung berufsmäßiger Organe der Armenpflege und Beseitigung des Unterstützungswohnsitzprinzips, während Sperling in 14 Leitsätzen versuchte, den Begriff der Hilfsbedürftigkeit zu erweitern, in die Leistungen der öffentlichen Armenpflege die vorbeugende Fürsorge mit einzubegreifen, Art und Maß der Unterstützung auf ein besonders enges Zusammengehen mit den Arbeitsnachweisen einzustellen. Ferner forderte er eine Organisation der Fürsorge durch Armenämter, die Ersetzung des Unterstützungswohnsitz-Prinzips durch das Aufenthaltsprinzip, Aufhebung des Freizügigkeitsgesetzes, sowie verwaltungstechnische Ausgestaltung des Armenwesens in bezug auf die Gestaltung von Zweckverbänden für Anstaltsfürsorge, Aufsicht über die öffentliche Armenpflege, Verteilung der Armenlasten, Rechtsfragen, Tarife und polizeilichen Arbeitszwang.

Die Frage, ob eine Reform oder Neugestaltung der Armengesetzgebung im Augenblick möglich sei, fand ihre Beantwortung durch die Mehrheit der Tagungsteilnehmer dahingehend, daß im Augenblick die gesamte soziale Gesetzgebung auf allen Gebieten so stark in der Entwicklung begriffen sei, daß man an eine völlig neue einheitliche Gestaltung nicht denken könne, daß aber angesichts der steigenden Notlage des deutschen Volkes neben wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Ausbau der Armenpflege unerläßlich sei.

Die wichtigste Reformforderung für die Gesetzgebung erstreckte sich auf die Aufhebung des Unterstützungswohnsitzes, an dessen Stelle in bezug auf die Fürsorgepflicht der Aufenthaltswohnsitz treten müsse. Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege, insbesondere die Anstaltspflege, dürfe nur leistungsfähigen Verbänden übertragen werden. Die Kostendeckung sei so zu regeln, daß den Armenverbänden, die zu der Deckung der Ausgaben verpflichtet sind, von Reich und Ländern eine ausreichende Unterstützung gewährleistet wird. Der Rechtsanspruch, dessen Einklagbarkeit in Uebereinstimmung mit den Berichterstattern von einigen Seiten gefordert wurde, will man durch Ausbau des Beschwerderechtes einen gewissen Schutz sichern; jede politische und sonstige Beschränkung, besonders auch der Freizügigkeit, soll vermieden werden. Der Forderung nach einer einheitlichen Regelung der gesamten Wohlfahrtspflege wurde durch das Verlangen nach baldigen Vorarbeiten zu einem entsprechenden Gesetz Rechnung getragen.

Der Hauptgrund, weshalb die sofortige Durchführung eines Wohlfahrtsgesetzes im Sinne der von Helene Simon auch in dieser Zeitschrift vertretenen Gesichtspunkte zunächst auf eine weitere Zukunft hinaus geschoben wurde, lag neben der Unübersehbarkeit der Verhältnisse wohl zum großen Teil in der Erkenntnis der finanziellen Schwierigkeiten, die eine großzügige Wohlfahrtsgesetzgebung nicht gestatten. Dabei wurde von den Berichterstattern wie von einer Reihe von Rednern, die sich an der Erörterung beteiligten, zugegeben, daß die vorbeugende, durchgreifende Wohlfahrtspflege an

[1]) Die Reform der öffentlichen Armenpflege, Sonderdruck des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30. — Sperling, die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege, Zeitschrift für das Armenwesen, XXI. Jahrgang, Heft 8/9, Karl Heymanns Verlag.

und für sich ein sparsameres Wirtschaften und eine bessere finanzielle Einstellung gewährleistet, daß aber die ersten kostspieligen Einrichtungen für die Umorganisation in diesem Zeitpunkt schwerer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht durchzuführen seien. Allgemein wurde anerkannt, daß die Webb'schen Forderungen in ihrem „Problem der Armut" für unsere Reform der Fürsorgegesetzgebung die maßgebenden grundsätzlichen Gedanken enthielten, jedoch glaubte man zwischen der Tatsache der dem Buch zugrunde liegenden englischen Verhältnisse der Vorkriegszeit und den deutschen Verhältnissen der Nachkriegszeit so grundlegende Verschiedenheiten zu erkennen, daß man die dort erhobenen Forderungen nicht unbedingt als Grundlage für eine deutsche Reform der Gesetzgebung verwenden dürfte.

Von besonderem Interesse war die Beobachtung, daß die beiden Berichterstatter über die Reform der öffentlichen Fürsorge in ihren praktischen Forderungen sowohl wie in ihren grundsätzlichen Ausführungen sich sehr erheblich den Ansichten über Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege näherten, die von Helene Simon vertreten worden sind und zu denen sich in den Vorverhandlungen und Vorberichten ein gewisser Gegensatz bemerkbar machte, während die letzten Ausführungen von Helene Simon in der „Sozialen Praxis" über „Abbau oder Reform der Armenpflege" in wesentlichen Punkten mit den Berichterstattern der Jenaer Fürsorgetagung übereinstimmten.

Als Ergebnis der sehr eingehenden Verhandlungen darf man wohl die Tatsache betrachten, daß auf Grund der Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit einer weitgehenden Umgestaltung der Armenfürsorge ein Zusammenarbeiten der Vertreter der verschiedenen Richtungen in die Wege geleitet werden soll; geplant ist die Schaffung eines gemeinsamen Entwurfes in möglichst kurzer Zeit.

Pflegekinderwesen.

Von A. Schulze, Jena.

Die Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach hat eine umfängliche und eingehende Neuregelung des Pflegekinderwesens vorgenommen, die mit dem 1. Oktober in Geltung getreten ist. Sie erstreckt sich auf alle Pflegekinder bis zum Alter von 14 Jahren, nimmt jedoch Kinder aus, die die Eltern nur zwecks Schulbesuchs in Pflege gegeben haben und ermächtigt die Ortspolizeibehörden, bei ehelichen Kindern, die von den Großeltern, Geschwistern, Onkel oder Tante in Pflege genommen werden, auf Antrag wenigstens von einer Ueberwachung abzusehen. Dagegen findet die Verordnung auf Krankenanstalten, Krippen, Heime oder ähnliche Anstalten, die Kinder bis zum genannten Alter — sei es ständig, oder auch nur stundenweise — in Pflege nehmen, im allgemeinen immerhin „entsprechende" Anwendung. Doch soll das Ministerium des Innern z. B. Anstalten, die ein auf dem Gebiet der Kinderfürsorge mindestens 3 Jahre lang bewährter Verein unterhält, widerruflich zum Teil oder selbst ganz von den Bestimmungen befreien können. Ferner gilt die Verordnung noch „sinngemäß" für die Pflege von Kindern, die zwar in Zwangserziehung, nicht aber in entsprechenden Anstalten untergebracht sind; nur erübrigt sich hier die Einholung einer Aufnahmeerlaubnis.

Im allgemeinen muß nämlich jeder, der entgeltlich oder unentgeltlich fremde Kinder in Pflege halten will, die Erlaubnis seines Gemeindevorstands als Ortspolizeibehörde einholen — und zwar vor oder doch spätestens 24 Stunden nach Aufnahme eines jeden Kindes und von neuem bei jedem etwaigen Wohnungswechsel. Die Erlaubnis ist stets nur auf Widerruf zu erteilen und ihre Gewährung an die nachstehenden Voraussetzungen geknüpft: 1. Muß die Erwartung gerechtfertigt sein, daß die Gesuchsteller das Kind gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen werden. 2. Müssen sie gut beleumundet sein, in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und eine gesunde Wohnung haben. Es sind daher in jedem Fall zuvor die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, sowie namentlich die Gesundheitsverhältnisse der um die Genehmigung nachsuchenden Personen selbst sowohl wie die ihrer Wohnungsgenossen zu prüfen und ist dabei vor allem darauf zu achten, daß kein Wohnungsgenosse etwa mit offener Tuberkulose behaftet ist. Ferner ist die Beschaffenheit und Eignung der Wohnung zu prüfen und dabei festzustellen, ob das Pflegekind auch ordnungsgemäß untergebracht werden kann. Es soll nämlich jedes Kind eine eigene Lagerstätte haben und es sollen Kinder von mehr als zwölf Jahren weder mit im Schlafzimmer der Pflegeeltern, noch mit Kindern andern Geschlechts in demselben Raum schlafen dürfen. 3. Personen insbesondere, die die Aufnahme von Kindern gewerbsmäßig betreiben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn weder sie, noch die mit ihnen zusammenwohnenden Familienangehörigen Kost- oder Schlafgänger halten. 4. Mehr als drei Pflegekinder aufzunehmen, soll in der Regel niemand gestattet werden, und von diesen darf im allgemeinen nur eins unter einem Jahr alt sein; von dieser Einschränkung kann aber abgesehen werden, wenn es sich um die Unterbringung von Geschwistern handelt. Bei Aufnahme von mehr als drei Kindern finden die sonst für Anstalten geltenden Vorschriften Anwendung. 5. Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer Kinder mit offensichtlicher Syphilis und solche mit offener Tuberkulose in Pflege geben oder nehmen will; ausgeschlossen ist ihre Aufnahme mit anderen Kindern zusammen.

Eine einmal erteilte Erlaubnis soll zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen sich geändert haben, wenn die Behandlung bzw. Erziehung des Pflegekindes ungeeignet sind, bei fortgesetzter Zuwiderhandlung der Pflegeperson gegen die Verordnung oder endlich bei beharrlicher Weigerung derselben, den Ratschlägen der zur Aufsicht Befugten und den Anordnungen des Gemeindevorstands nachzukommen. Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme einer Erlaubnis vor, so kann der Gemeindevorstand bei Gefahr im Verzuge den Pflegeeltern das Kind sofort entziehen. Wieder abgegebene Kinder und solche, die länger als eine Woche ihren Aufenthaltsort wechseln, sind binnen drei Tagen abzumelden; verstorbene unter Angabe des behandelnden Arztes und der Todesursache spätestens am Vormittag des folgenden Tages, da es u. a. zur Beerdigung einer polizeilichen Erlaubnis bedarf.

Alle Pflegekinder sind durch geeignete Personen zu überwachen und hat der Gemeindevorstand die dafür geeigneten Einrichtungen zu treffen, bei der Ueberwachung sich ergebende Mängel aber abzustellen. In den größeren Städten, d. h. solchen mit mehr als 5000 Einwohnern, sollen zu jenem Zweck möglichst geschulte Frauen hauptamtlich angestellt werden, die jedoch gleichzeitig als Waisenpflegerinnen, Schulpflegerinnen oder dergleichen beschäftigt sein können. Doch auch in kleineren Gemeinden ist die Aufsicht über die Pflegekinder vorzugsweise einer oder mehreren geeigneten Frauen, insbesondere Mitgliedern des Ortsfrauenvereins, zu übertragen. Soweit es sich um Kinder seines Bekenntnisses handelt, ist auch der Ortsgeistliche um seine Teilnahme zu ersuchen. Sind aber da, wo eine hauptamtliche Aufsicht nicht besteht, Bezirksfürsorgerinnen vorhanden, so ist ihnen dieselbe zu übertragen. Als erstrebenswert bezeichnet die Verordnung es aber unter allen Umständen, daß zwischen sämtlichen an der Pflegekinderaufsicht Beteiligten engste Fühlung besteht. Der Gemeindevorstand seinerseits hat sie neben dem mit der ärztlichen Ueberwachung betrauten Arzt tunlichst auch schon zu den oben unter 1 bis 3 aufgeführten Feststellungen zuzuziehen.

Die hiernach mit der Aufsicht über die Pflegekinder betrauten Personen sollen sie regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Monat, besuchen und über ihre Besuche ein Buch führen, das alle halben Jahre dem Gemeindevorstand vorzulegen ist. Finden sie irgendwelche schweren Mängel vor und lassen sich diese auf gütlichem Wege nicht beheben, so haben sie unverzüglich dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Zwecks regelmäßiger ärztlicher Ueberwachung aber sind die Kinder unter sechs Jahren dem betreffenden Arzt jedes Viertel-, die älteren jedes Halbjahr einmal vorzuführen. Bei dieser ärztlichen Untersuchung haben die Pflegemutter, die etwa hauptamtlich angestellte und tunlichst auch die ehrenamtliche Pflegekinderaufsicht zugegen zu sein.

Im übrigen können Gemeindevorstand und Aufsichtspersonen sich jederzeit von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen sowie von der Erziehung und Gesundheit eines Pflegekindes überzeugen. Zu solchem Zweck ist ihnen nicht nur Zutritt zu sämtlichen Räumen der Wohnung zu gewähren, das Kind — auf Erfordern auch entkleidet — vorzuzeigen, sondern auch persönlich Auskunft über die vorgenannten Verhältnisse zu geben. Besteht am Ort eine Säuglingsfürsorgestelle, so haben die Pflegeeltern Kinder unter sechs Jahren regelmäßig und in bestimmten, nach dem Alter bemessenen Fristen auch dieser vorzustellen, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich davon entbunden sind. In Fällen, wo das Ziehgeld aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, soll die Pflegemutter zu einer unentgeltlichen Teilnahme an einem in ihrem Wohnort etwa stattfindenden Ausbildungslehrgang in Säuglings- und Kinderpflege angehalten werden können. Das gilt auch, wenn die Mutter oder Angehörige des Kindes eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen und hieraus das Ziehgeld bestreiten.

Die Bestimmungen über die Aufsicht und Ueberwachung sowie über die besondere Anmeldung von Todesfällen finden auch auf uneheliche Kinder Anwendung, die bei der eigenen Mutter untergebracht sind.

Die Durchführung der ganzen Verordnung zu überwachen und sich durch regelmäßige persönliche Fühlungnahme mit den Ueberwachungsorganen auf dem Laufenden zu erhalten, soll zu den Aufgaben einer Landesfürsorgerin gehören.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Schulbildung und Volksbildung. Schriftenreihe des Preußischen Lehrervereins. Osterwieck (Harz) 1920. Verlag Zickfeldt. — Heft 1: Die pädagogische Fakultät. Von O. Kutzner. 52 S. — Heft 2: Aufbauschule und Deutsche Oberschule. Von O. Karstädt. 99 S. — Heft 3: Ein einheitlicher Lehrerstand. Von J. Tews. 37 S. — Heft 4: Die Volkshochschule im Lichte allgemeiner Bildungs- und Menschheitsfragen. Von H. Harms-Plön. 127 S.

Die neuen Bestimmungen über den Lohnabzug vom 21. und 28. Juli 1920. Industrieverlag Späth und Linde. 48 S. gr. 8°. Preis 3,60 M.

Die Aufteilung des Großgrundbesitzes in Bayern. München 1920. Verlag der „Politischen Zeitfragen". 80 S. 8°.

Wissenschaftlicher Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus und Bolschewismus. Eine erste gemeinverständlich-wissenschaftliche Einführung. Von Landgerichtsrat Dr. jur. et phil. Bovensiepen. Neumünster-Leipzig. Nordische Verlagsanstalt R. Hieronymus. 80 S.

Der bekannte Kieler Jurist und Sozialpolitiker konnte sein Ziel, dem Laien in einer kleinen Schrift Einblick in die Grunddogmen des Sozialismus und der ihm verwandten Systeme zu verschaffen, in solch vortrefflicher Weise erreichen, weil ein tiefschürfendes, vorurteilsfreies Quellenstudium und eine ausgezeichnete Kenntnis der besten Literatur über die in dem Werke dargestellten Weltanschauungen ihn befähigen, die Kerngedanken der verschiedenen Schulen herauszuarbeiten und sie objektiv zu werten. Jede Zeile des ver-

dienstvollen Buches läßt den vornehmen Forscher, dem die Ergründung der Wahrheit stets Leitmotiv ist, erkennen. Alles, was zur Beurteilung des Sozialismus wesentlich und notwendig ist, hat der Verfasser zur Darstellung gebracht. Mögen die zeitgemäßen Abhandlungen eine verständnisvolle Lesergemeinde finden und dadurch einer unwissenschaftlichen Würdigung des Sozialismus und seiner hervorragendsten Begründer vorbeugen.

Dr. W—s.

Der Weg zum Aufstieg. Von Georg Wieber. Duisburg. Verlag des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands. 31 S. Preis 1 M.

Die geschichtsphilosophischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen des Verfassers wenden sich an einen gleichgesinnten Leserkreis. Der Inhalt ist eine scharfe Absage an den sozialistischen und kapitalistischen Materialismus. Die Ausführungen münden in die laute Forderung der Pflege des Solidarismus, wie er auf kath. Seite mit Nachdruck von Heinrich Pesch S. J. vertreten wird. Dem Ostproblem in seinem inneren Wesen hat der Autor sein besonderes Augenmerk zugewandt. Den Gesinnungsgenossen Wiebers werden die Gedanken der kleinen Schrift manchen wünschenswerten Einblick in ernste Probleme verschaffen.

H. W.

Methoden zur Auslese hochwertiger Facharbeiter der Metallindustrie. Von Otto Lipmann und Otto Stolzenberg. (11. Heft der Schriften zur Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens.) Leipzig 1920. Verlag von Johann Ambrosius Barth. 79 S. Preis 4,30 M.

Das Buch gibt an der Hand von 32 Experimenten einen Einblick in die Arbeitsweise bei der Feststellung des künftigen Berufes. Die sachlichen Erläuterungen beweisen, daß die Psychologie der Berufseignung imstande ist, wertvolle Ergebnisse für das Wirtschaftsleben zu liefern. Gegenüber dem möglichen Einwande, daß eine Eignungsprüfung der Volksschüler zwecklos sei, weil die für die Berufsausübung erforderlichen Eigenschaften erst in der Werkstatt entwickelt würden, betonen die Verfasser, daß von einer durch die Berufstätigkeit der Fortbildungsschüler erzeugten durchgängigen Besserung der geprüften Leistungen gegenüber denen der Volksschüler durchaus nicht die Rede sein kann. Die Ergebnisse der Experimente gleichen fast immer den Urteilen, die die Meister der Betriebe über die betreffenden Lehrlinge fällen. Eine Anzahl Großbetriebe stellt ihre künftigen Arbeiter erst ein, nachdem sie sich mit Erfolg der Eignungsprüfung unterzogen haben. — Die Lektüre der Schrift ist allen Interessierten zu empfehlen.

W.

Geschäftsbericht zur 7. ordentlichen Verbands-Generalversammlung am 23.—25. Mai 1920 in Essen a. d. Ruhr. Zentralverband christlicher Maler u. verwandter Berufsangehörigen Deutschlands. Düsseldorf 1920. Selbstverlag des Verbandes. 38 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Gesucht wird zum baldigen Antritt

Bezirkspflegerin

für Landbezirk. Bewerberinnen mit gesetzlich vorgeschriebenem Ausbildungsgang bevorzugt. Gehalt nach Klasse V der staatlichen Besoldungsordnung (etwa 11000—16000 Mk.) und Tagegelder.

Bezirkswohlfahrtsamt Annaberg i. Erzgeb.

Für das Verbandsorgan einer freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisation

Mitarbeiter

für den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Teil gesucht.

Offerten vermittelt unter **S. P. 55/1** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Für die weibliche Abteilung des hiesigen Arbeitsnachweisamtes und Berufsamtes wird eine

Leiterin

für sofort gesucht. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Gehalt nach Gruppe V der neuen staatlichen Besoldungsordnung. Es kommen nur Damen in Frage, die ausgedehnte praktische Erfahrungen nachweisen.

Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind unter Angabe etwaiger Empfehlungen an den Unterzeichneten zu richten.

Trier, den 30. September 1920. **Der Oberbürgermeister.**

Sekretär der Angestelltenbewegung,
31 Jahre, verheiratet, in ungekündigter Stellung mit Wohnung im Ruhrrevier, **sucht für sofort oder später Stellung als**

Sozialpolitiker

im Kommunal- oder Privatbetrieb. Briefe vermittelt unter **S. P. 55,2** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die französische und die deutsche Revolution.
Von Prof. Dr. **A. Hoche,** Freiburg i. Br.
(40 S. gr. 8°) 1920. **Mk 3.50**

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2800	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen . .	900	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	395	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Duncker & Humblot / Verlagsbuchhandlung / München und Leipzig.

Soeben erschien:

Lebenshaltung des Mittelstandes

von

Prof. Dr. Adolf Günther

mit einem Beitrag von Dr. Heinrich Neumann:

Die Lebensführung einer Mittelstandsfamilie in Friedens- und Kriegsjahren.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik 146/II)

(XII, 177 S.) Preis: 12 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Der geschlossne Handelsstaat

Von

Johann Gottlieb Fichte

Neudruck nach dem Original des Jahres 1800
Eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig

(Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Band 21.)

(XXVIII, 130 S. kl. 8°.) Mk 11.—, geb. Mk 16.—

Mit der Aufnahme des vorliegenden Fichte-Bandes in die Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister wird ein bedeutsames Werk dieses hervorragenden geistigen Führers unseres Volkes herausgegeben, das bisher nur in einzelnen Bibliotheksexemplaren zugängig war. Es wird gerade in jetziger Zeit sehr willkommen sein und weitgehendste Beachtung finden. Denn in seinem „Geschlossenen Handelsstaat" behandelt Fichte vom philosophischen Standpunkt aus jenen Grundgedanken des modernen Sozialismus, daß der Staat jedem seiner Bürger das sittliche Grundrecht, von seiner Arbeit leben zu können, vollauf gewähren müsse, ein Gedanke, der heute Allgemeingut eines großen Teiles unseres Volkes geworden ist. Mit Recht nennt Schmoller Fichte den ersten deutschen Sozialschriftsteller und seine Wirtschaftslehre den ersten und in seiner Art höchst großartigen Versuch, Recht und Sittlichkeit mit dem Leben zu versöhnen. Sein Sozialsystem ist nicht dem Augenblick durch das Bedürfnis abgenötigt, sondern die Konsequenz eines Gedankenganges, der unsere ganze moderne Entwicklung nach ihren Hauptpunkten einheitlich überspannt. Darin liegt der überragende und dauernde Wert dieses Buches.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 27. Oktober 1920. Nummer 56.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands. Von Dr. Heinrich Weidehaus, Berlin. 1327

Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens. Leitsätze eines Vortrages a. d. Vertretertage d. kathol. Vereinsverbände zu Würzburg am 14. Sept. 1920. Von Dr. August Pieper, M.-Gladbach. . . . 1331

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1332

Die 5. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf. Von Regierungsrat Kuttig, Berlin.

Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua.

Authentische deutsche Uebersetzung der Beschlüsse der Allgemeinen Konferenzen von Washington und Genua.

Ein Besuch des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin.

Teuerungszahlen größerer Gemeinden auf Grund amtlicher Erhebungen.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1337

Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit.

Die Gründung von Industrieverbänden der schweizerischen Arbeitnehmer.

Schlichtungswesen 1339

Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Hausgehilfenrecht. Von Privatdozent Dr. Tecklenburg.

Ein Schiedsspruch für den Ruhrbergbau.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1340

Ueberführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg. Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt. Berlin.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland.

Soziales Recht 1345

Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920. Von Dr. Margarete Berent, Berlin.

Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

Volksgesundheit 1348

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vorläufige Befreiung von der Verpflichtung der Anstaltsunterbringung von Krüppeln.

Volkserziehung, -Bildung . . . 1349

Die Schaffung eines Referates für wirtschaftliche Hochschulbildung für Arbeiter.

Die dritte Tagung des Bundes entschiedener Schulreformer.

Literarische Mitteilungen . . . 1350

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der erste Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands.

Von Dr. Heinrich Weidehaus, Berlin.

Am 5., 6. und 7. Oktober 1920 tagte in Berlin die Vertretung derjenigen Betriebsräte, deren Mitglieder überwiegend in den freien Gewerkschaften organisiert sind. Der Kongreß war einberufen worden von dem provisorischen Ausschuß und dem provisorischen Beirat der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, die in ihrer Sitzung vom 11. August 1920 einstimmig einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatten. In dem Aufruf waren 1100 Delegierte vorgesehen, die von 15 Industriegruppen entsandt werden sollten.

Bei der Verteilung auf die einzelnen Industriegruppen waren nicht die Ergebnisse der letzten Betriebszählung vom Jahre 1907, die man als überholt ansah, zum Ausgangspunkt genommen worden, sondern es diente die Zahl der Organisierten, die im Juli d. J. festgestellt wurde, als Unterlage, wobei für wichtige Berufe auch die Beschäftigungsziffer berücksichtigt wurde. Diese Erwägung war ausschlaggebend bei der Festsetzung der Vertreterziffer für die Landarbeiter und Angestellten; den ersteren wurden 200 Delegierte und den letzteren 100 Kongreßteilnehmer zugestanden; auf der Tagung waren aber nur 32 Vertreter der freigewerkschaftlichen Landarbeiterschaft anwesend. Außer den Gruppen der Landarbeiter und Angestellten (Afa) waren nach den Wahlvorschriften folgende Industriegruppen berechtigt, mehr als 50 Verhandlungsteilnehmer mit beschließender Stimme zu stellen: Metallindustrie 205, Transportgewerbe 119, sonstige Gewerbe 109, Baugewerbe 78, Textilindustrie 55. Voraussetzung für die passive Wahlfähigkeit war eine einjährige Mitgliedschaft bei einer Organisation, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde oder der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände angeschlossen ist.

Der Tagung, an der 953 Delegierte, darunter nur 8 Frauen, teilnahmen, wohnten Staatssekretär Albert als Vertreter des Reichskanzlers, mehrere Herren von den zuständigen Reichs- und Landesministerien, sowie die (sozialdemokratischen) Sozialattachés an der schwedischen und der norwegischen Gesandtschaft als Gäste bei. Vertretungen der deutschen freien Gewerkschaften nahmen mit beratender Stimme teil. Die Leitung lag fast ausschließlich in den Händen des Mehrheitssozialisten Graßmann und des Unabhängigen Aufhäuser (Afa.), die sich ihrer schweren Aufgabe mit vorbildlicher Sachlichkeit erledigten.

Der ehemalige Reichswirtschaftsminister Wissell zeichnete als erster Referent ein erschütterndes Bild unserer wirtschaftlichen Gesamtlage.

Der Rückgang im Ertrage jener Ackerflächen, die uns nach dem großen Verluste landwirtschaftlicher Gebiete durch den unseligen Friedensvertrag übriggeblieben sind, beläuft sich auf 30—40 %. Der unglückliche Ausgang des Völkerringens hat uns ferner den größten Teil der Eisenerzlager gekostet: einer Friedenserzeugung von 19½ Millionen Tonnen Roheisen steht die gegenwärtige Produktion von nur 4½ Millionen Tonnen gegenüber. Wenn wir uns vor Augen halten, daß im Ausland die Produktionskosten auf das Doppelte gestiegen sind, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß bei dem traurigen Stande unserer Valuta die Einfuhr, die im Frieden durchschnittlich 11 Milliarden Mark betrug, heute mit 200 Milliarden Mark bezahlt werden muß. Scharf wendet sich Wissell gegen jene Teile der Arbeiterschaft, die in einseitigem Gruppenegoismus gewissen unsozialen Bestrebungen der Industriellen Vorspanndienste leisten, beispielsweise bei Unterstützung der Eingaben der Unternehmer auf Beseitigung der Ausfuhrabgaben.

Dr. Hilferding, der Hauptschriftleiter der „Freiheit", gab in der Einleitung seines der Sozialisierung gewidmeten Vortrages einen Ueberblick über die derzeitige Klassenlage der deutschen Arbeiterschaft.

Er zog einen Vergleich zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer in der ersten Zeit nach der Revolution und dem gegenwärtigen Stande. Das Sinken der Kaufkraft der arbeitenden Klassen, die mit der Preissteigerung nicht gleichen Schritt gehalten hat, ist z. E. eine der Hauptursachen für die Stockungen auf dem Absatzmarkte, trotzdem der Bedarf gewaltig ist. Dr. Hilferding bekennt sich als Gegner jener Selbstverwaltungskörper, die auf dem Prinzip der Parität beruhen. Der Sozialismus ist ihm eine Frage der Macht. Aber eine unvernünftige Anwendung dieses Prinzipes muß abgelehnt werden. Bei aller Bewunderung für die Geduld, mit der die russische Arbeiterschaft ihr Elend erträgt, ist sich der deutsche Sozialist klar darüber, daß die überwiegende Mehrzahl der deutschen Handarbeiter, die auf einem viel höheren Kulturniveau stehen als ihre russischen Gesinnungsgenossen, die Leiden, die ein radikaler, tatsachenfremder Kampf zwischen Kapital und Arbeit heraufbeschwören würde, nicht ertragen könnte. Dr. Hilferding gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß viele leitende Persönlichkeiten in Industrie und Handel den Weg zum Sozialismus gegangen sind. Die früher erstrebte Form des sozialistischen Gemeinwesens gilt auch diesem unabhängigen Akademiker und Theoretiker als überwunden. Er verlangt Industrieparla-

mente, die zu einem Wirtschaftsparlament zusammengefaßt werden sollen. Den künftigen Leitern der vergesellschafteten Industrien stellt Dr. Hilferding sehr hohe Löhne in Aussicht. Die wahllose Zerschlagung des Großgrundbesitzes würde einen technischen Rückschritt bedeuten und ist daher abzulehnen. Die Vollsozialisierung der Schlüsselindustrien ist mit allen erfolgversprechenden Mitteln anzustreben. Das Endziel des Sozialismus muß nach und nach erkämpft werden.

Dißmann, der unabhängige Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes, hält eine Verwirklichung der sozialistischen Forderungen nur dann für möglich, wenn die deutsche Arbeiterschaft die nötige sittliche Reife an den Tag legt. Auf eine Milderung der harten Friedensbestimmungen durch den zielklaren Willen der ausländischen Bruderparteien setzt er nur geringe Hoffnung. Es muß der Zweck des revolutionären Kampfes sein, ein planvolles Wirtschaftsgebäude aufzurichten. Dißmann vergleicht das Wirtschaftsleben mit einem Uhrwerk, aus dem man nicht ein Rädchen herauslösen kann, ohne das Ganze zu gefährden. Die Warnung, das Allheilmittel im Generalstreik zu sehen, erscheint dem Referenten, der noch vor einem Jahre auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß der Abgott der Radikalsten war, heute angebracht. Die vorgeschrittene Zeit zwang die beiden letzten Referenten Nörpel und Brolat, in ihren Referaten, die zudem nichts Wesentliches brachten, sich über Aufgaben und organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte kurz zu fassen. Die beiden Korreferenten, der Kommunist Brandler und der bekannte Unabhängige Richard Müller, fanden mit ihren Ausführungen bei der „organisierten Opposition" starke Zustimmung, konnten aber die Mehrzahl der Delegierten nicht von der Richtigkeit ihrer radikalen Theorien und Zukunftspläne überzeugen. Brandler, der trotz aller Abwegigkeit seiner Gedankengänge in sehr sachlichem Tone und mit viel Wärme für seine Pläne warb, hatte das Ohr des Hauses vom ersten bis zum letzten Satze. Aus seinen Ausführungen sind zwei Bekenntnisse festzuhalten: das Eingeständnis der Unzulänglichkeit der heutigen Arbeitnehmer, die Zukunftsaufgaben zu lösen, und der Hinweis, daß der kommunistische Weg zur neuen Gesellschaft vorübergehend in ein noch größeres Chaos als das gegenwärtige führe. Richard Müller, einer der Väter der Forderung einer selbständigen, alle Parteien umfassenden Betriebsräteorganisation, betonte mit Nachdruck, daß ihm und seinem engeren Freundeskreise die Zertrümmerung der freien Gewerkschaften völlig fern liege; er war aber auch ehrlich genug, zuzugestehen, daß die von ihm geplante neutrale Zusammenfassung aller Betriebsräte unter anderem den Zweck verfolge, die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Betriebsratsmitglieder den Führern jener Gewerkschaften abspenstig zu machen und sie auf dem Umwege über die nichtgewerkschaftliche Betriebsräteorganisation ins sozialistische Lager zu führen.

Die Resolutionen faßten zusammen, was die Hauptredner in ihren Vorträgen dem tausendköpfigen Parlament dargelegt hatten.

Eine Resolution Dißmanns, der schon in seiner Rede den Gewerkschaften die Pflicht, auf dem Wege des Tarifvertrages eine weitergreifende Einwirkung auf den Betrieb zu erreichen, vor Augen gehalten hatte, stellt „dem rücksichtslosen Unternehmertum und seiner zerstörenden Produktionssabotage" die Forderung der Produktionskontrolle gegenüber. „Die von den Betriebsräten auszuübende Produktionskontrolle darf sich nicht auf die einzelnen Betriebe beschränken, sondern sie muß in gleichmäßigem Aufbau und organischer Fortentwicklung zu einer Gesamtkontrolle über die einzelnen Industriezweige (Rohmaterial, Aufträge, Produktivität, Verkauf, Statistik usw.) wie der Gesamtindustrie werden." Das in § 72 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Gesetz, das die Vorlegung der Betriebsbilanz und der Betriebs- und Verlustrechnung regeln wird, soll nach den Resolutionen Nörpels schnellstens verabschiedet werden, ebenso das Gesetz über Entsendung der Betriebsräte in den Aufsichtsrat; „da die Betriebsräte für ihre Handlungen den Belegschaftsmitgliedern verantwortlich sind, d. h. letzten Endes gegenüber der Allgemeinheit die Verantwortung tragen und von dieser zur Rechenschaft gezogen werden, kommt die Haftung der Betriebsräte, wie sie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschrieben ist, welche nur kapitalistische Interessen vertreten, nicht in Frage. Das zu erlassende Gesetz darf derartige Bestimmungen nicht enthalten." Erwähnt sei noch die einstimmige Annahme eines Antrages, der sich gegen die von der Entente geforderte Vernichtung sämtlicher Dieselmotoren in Deutschland und ein Verbot des Baues neuer Dieselmotoren richtet, und einer Protestresolution gegen das Dienstpflichtgesetz. Die meisten Anträge wurden auf Vorschlag des Präsidiums einer Kommission überwiesen, die die Forderungen beraten und das Weitere veranlassen soll.

In den neu zu bildenden Beirat der Betriebsrätezentrale beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände entsendet jede der 15 Industriegruppen, die zu dem Rätekongreß Delegierte entsandt haben, drei Vertreter. Unter den drei Abgeordneten jeder Gruppe muß ein Angestellter sein mit folgenden in der Zusammensetzung der Verbände begründeten Abweichungen: Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe zwei Angestellte und ein Arbeiter, Landwirtschaft nur Arbeiter, Sozialversicherung nur Angestellte. —

Ein nur flüchtiger Blick auf die Verhandlungen der delegierten freigewerkschaftlichen Betriebsratsmitglieder läßt zwei Erscheinungen in die Augen springen: den großen Raum, den die von der Opposition hervorgerufenen Geschäftsordnungsdebatten einnahmen, und mangelhafte Beteiligung der Kongreßteilnehmer an einer fruchtbaren Diskussion. Vielleicht ist ein Drittel der Zeit mit Auseinandersetzungen mit der Opposition, die aus Kommunisten und dem linken Flügel der Unabhängigen bestand und ungefähr ein Viertel der Teilnehmerschaft umfaßte, verzettelt worden. Bei Feststellung dieser Tatsache muß aber aus Gründen der Gerechtigkeit betont werden, daß die geistigen Führer der Opposition, Koenen (Merseburg) und Habermeier (Stuttgart), die Versicherung abgaben, die Aktionsfähigkeit der Tagung nicht sabotieren zu wollen und daß sie sich offensichtlich eine Beschränkung auferlegten, die ihren guten Willen deutlich zeigte. Bedeutend ernster ist die zweite Tatsache: das fast gänzliche Fehlen praktischer, durchführbarer Vorschläge und Leistungen zu bewerten. Manche Presseäußerungen ließen darauf schließen, daß in gewerkschaftlichen Kreisen hier und da die Hoffnung gehegt wurde, die werktätige Arbeitnehmerschaft aller Industriezweige und aller deutschen Gaue werde unter den zum Kongreß gesandten Berufsgenossen den einen oder anderen Hand- oder Kopfarbeiter stellen, der neue Methoden zur Lösung unserer wirtschaftlichen Krise vorschlagen werde. Diese Hoffnung ist gänzlich fehlgeschlagen. Zwar hat es an der Aufstellung erstrebenswerter Ziele nicht gefehlt, aber ein neuer, gangbarer Weg zu ihrer Verwirklichung ist aus dieser tausendköpfigen Schar nicht gewiesen worden. Die dreitägigen Verhandlungen haben von neuem gezeigt, daß noch ein gutes Stück ernstester und sachgerechter Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten ist.

Dieses offenkundige Minus des Kongresses, das weitschauende Gewerkschaftsführer wohl vorausgesehen haben, darf den objektiven Beobachter aber nicht dazu verleiten, den Beratungen das Zeugnis gänzlicher Unfruchtbarkeit zu geben. Die Einberufer hatten von der Tagung nicht die Zauberformel erwartet, die über Nacht oder auch nur auf absehbare Zeit den Gesundungsprozeß des siechen deutschen Volkskörpers zum Abschluß bringen würde. Sie hatten der Tagung als Hauptaufgabe ganz bestimmte dringliche Aufgaben kleineren Stiles gestellt. Ist das mit dem Kongreß verfolgte Ziel erreicht worden? Diese Frage muß mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der seit langem tobende Streit im gewerkschaftlichen Lager, — ob selbständige Rätezentrale oder Zusammenschluß der Betriebsräte in Anlehnung an die Gewerkschaften? — mit großer Stimmenmehrheit zugunsten der Gewerkschaften entschieden worden ist. Diese Entscheidung ist so hoch zu bewerten, weil der von den Gegnern der Gewerkschaften geplante Ausbau der selbständigen Groß-Berliner Betriebsrätezentrale (Münzstraße) zu einer alle Betriebsräte ohne Unterschied der wirtschaftlichen, gewerkschaftlichen und politischen Richtung ihrer Mitglieder umfassenden Organisation von seinen radikalen Befürwortern mit Leidenschaft seit Monaten vertreten wurde und bei der Gegnerschaft ungeschulter Arbeiterkreise gegen die positive Politik der freien Gewerkschaften eine nicht zu unterschätzende Werbekraft ausübte. Wenn solche Gedanken auf dem Rätekongreß an Boden gewonnen oder gar die Mehrheit der Delegierten endgültig in ihren Bann gezogen hätten, dann würde das eine sehr große Schwächung der Gewerkschaften bedeuten. Bei dem ausgeprägten Radikalismus, der die Anhänger Richard Müllers, des Apostels dieses neuen Organisationsgedankens, erfüllt, wäre ein Sieg dieser Richtung gleichbedeutend mit einer weiteren und stärkeren Beunruhigung, ja Bedrohung unseres Wirtschaftslebens. Wenn also der Rätekongreß mit imponierender Mehrheit die Vorschläge der Graßmann, Aufhäuser und Brolat zum Beschluß erhob, so gab er dadurch den Räte-Theoretikern der linksten Linken eine deutliche Absage und legte den Grund zu jener Zusammenfassung der sozialistischen Betriebsratsmitglieder, die allein die Möglichkeit für eine Eroberung der deutschen Volkswirtschaft im allgemeinen und für eine annehmbare Auswirkung des Rätegedankens im besonderen offen läßt. Im Lichte solcher Betrachtung erscheinen die Beratungen der freigewerkschaftlichen Betriebsratsdelegierten als eine trotz aller Mittelmäßigkeit ganz erfreuliche Leistung.

Es muß auch hervorgehoben werden, daß die Referenten — ohne Unterschied der Parteifarbe — immer und immer wieder die Versammlung gebeten haben, sich nicht trügerischen Illusionen hinzugeben, sondern nüchterne Gegenwartsarbeit zu vollbringen. Zu wiederholten Malen hat ein jeder dieser Redner mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß gute Beherrschung der schwierigen volkswirtschaftlichen Probleme und ein hohes Ethos die notwendige, unumgängliche Voraussetzung für die Realisierung der erstrebten Wirtschaftsziele seien. Es fehlt also nicht an der Erkenntnis, ohne die man die Hoffnung begraben müßte, daß spätere Rätekongresse

tärkere Persönlichkeiten aus der Masse der heute noch unbekannten Arbeiter herauszuheben und so die Auslese der Führer zu befruchten vermöchten. Wir hoffen, daß es den Männern, die an der Zusammenfassung der Betriebsräte auf gewerkschaftlichem Boden führend mitarbeiten — einer von ihnen, Brolat, gehört zu den wenigen mit starkem Wirklichkeitssinn begabten Intelligenzen, die erst die Rätebewegung recht emporgetragen hat — gelingen möge, die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Vertiefung der Erziehungsarbeit, und zwar vorzugsweise der ethischen, nicht der intellektualistischen, immer weiteren Arbeitermassen zum Bewußtsein zu bringen.

Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes im Wiederaufbau des deutschen Volksgemeinschaftslebens.

Leitsätze eines Vortrages auf dem Vertretertage der katholischen Vereinsverbände zu Würzburg am 14. September 1920.

Von Dr. August Pieper, M.-Gladbach.

Vorbemerkung der Schriftleitung. Diese Leitsätze stehen an der Grenze des Gebietes, das der Bearbeitung durch unsere Zeitschrift unterliegt. Wir geben sie aber wieder, weil wir uns mit ihnen grundsätzlich in der idealistischen Einstellung zu den großen Zeitfragen einig wissen und mit Pieper der Meinung sind, daß ohne die Wiedererweckung des Gemeinschaftswillens — oben und unten — alle Reform von Institutionen, so nötig sie vielfach ist, Stückwerk bleibt und weder Deutschland noch die Arbeiterschaft wirklich retten kann. In diesem Sinne unterbreiten wir die Thesen des hervorragenden katholischen Politikers und langjährigen Generaldirektors des Volksvereins für das katholische Deutschland, unseren allen Konfessionen und Parteien angehörigen Lesern als wertvolle Anregung und danken Dr. Pieper, daß er sie uns freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

I. Das tiefste Unglück des deutschen Volkes ist der seelische Zusammenbruch seines Gemeinschaftslebens. Statt daß die Volksgenossen wie Glieder in einem Leibe alle für alle sinnen und arbeiten, treibt der Einzel- und Massenegoismus alle zum Kampf gegen alle.

II. Woher kann Hilfe kommen?

Nicht zuerst von Zuständereform, sondern von Erneuerung des Gemeinschaftsgeistes. Denn die soziale und staatliche Volksgemeinschaft ist organische, von der Natur gewollte Lebensgemeinschaft und Schicksalsverbundenheit, nicht willkürlich von Menschen gemachte Zweckgesellschaft und Interessengemeinschaft. Den tiefen Unterschied zeigen deuten die Worte: Organismus und Organisation. Eine Lebensgemeinschaft lebt aus irrationalen Kräften, aus tiefster Ergriffenheit von einer als Lebensgemeinschaft zu verwirklichenden Idee; die Interessengemeinschaft entsteht aus verstandesmäßiger Zwecksetzung und wird mit Wissen und Können von Menschen gemacht. Das alles wurde gründlich verkannt durch die seit dem 18. Jahrhundert vom Rationalismus verbreitete Auffassung der Volksgemeinschaft und des Staatsvolkes, wie des Standes und vielfach selbst der Familie als Zweckgesellschaften, gebildet durch freien Vertrag der Mitglieder, um des wohlverstandenen Interesses der einzelnen willen. Liberalismus und Sozialismus wurden die Träger dieser das organische Gemeinschaftsleben zersetzenden Gesellschaftstheorie. Deshalb kennt der Sozialismus als Massenegoismus und Kollektivindividualismus nur organisierte Massen, nicht organisches Volk.

Demgegenüber gilt es, seelisches Verständnis und Sinn wieder zu wecken für das organische Volksgemeinschaftsleben, in welchem der Einzelmensch die Urzelle, die Familie der innerste, der Stand die weitere, das Staatsvolk und die Nation der umfassendste Lebenskreis ist; der eine wächst aus dem anderen hervor. Alle führen ein familienhaftes Leben aus dem Gemeinschaftssinn als der gemeinschaftsbildenden Seele.

III. Wie können wir das organische Gemeinschaftsleben wecken und pflegen?

Nicht durch intellektualistisches Darüberreden, nicht durch bloßes Eintreten für ein wissenschaftliches System, für ein Programm. So geht auch nicht vor Vater und Mutter in der Familie, der echte Lehrer-Erzieher in der Schule, die ihm und den Kindern eine Schulfamilie werden soll. Sondern vor allem dadurch, daß wir überall, wo wir Gemeinschaftsleben pflegen wollen, dies im Geiste eines Familienlebens führen und pflegen, also in Schule, Jugendverein, Standesverein, in karitativen Vereinen, in den Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen der Volkswohlfahrtspflege, in der Heimatgemeinde, in der Pfarrgemeinde. Dann werden wir auch unser Volk wieder als Volksfamilie erleben, als die es sich in seiner Jugend- und Manneszeit so tief erlebt hat, wie Mythos, Heldensage, Volkslied, Volkskunst, Volkssitten und Volksgebräuche bezeugen.

Wir müssen das Gemeinschaftsleben von unten aufbauen. Wer nicht im Elternhause den Familiensinn erlebt hat, ist für das weitere Gemeinschaftsleben im Grunde verdorben. Keine Schule und Jugendpflege, keine Wohlfahrtspflege und Fürsorge kann die Familie darin ersetzen.

Das stille Wirken des Bürgers für die andern in Haus, Nachbarschaft, Beruf, Stand, Gemeinde, Staat baut ähnlich dem Blutumlauf das Volksgemeinschaftsleben und seine Wohlfahrt am besten auf.

Wer nicht warm wurde im Gemeinschaftsleben seiner Gemeinde, wird es nicht in dem von Land und Reich.

Alle Zuständereform ist solange tot, als sie nicht aus echter Gemeinschaftsgesinnung lebt. Daher setzt soziale und staatsbürgerliche Schulung voraus tiefe Geistes- und Gesinnungsbildung. Erstere arbeitet mit Wissen und Können, letztere ist Schauen, Erleben, Liebe.

Das Gemeinschaftsleben ist für den einzelnen sittliche Lebensaufgabe, nicht bloße Gewinnmöglichkeit und Genußgelegenheit.

Ueberall müssen kleine bodenständige Führer erstehen, die um sich herum kleine Kreise in volkstümlicher Gemeinschaftsarbeit zu Lebensgemeinschaften verwachsen lassen.

Bei alledem müssen wir uns losmachen vom Intellektualismus, statt dessen lernen, organisches Gemeinschaftsleben zu schauen, zu erleben, zu wecken, im Wachstum zu pflegen. Dazu helfen weniger wissenschaftliche Vorträge als vielmehr vertraute Ansprachen und Aussprachen, in denen wir u. a. die schauenden und bildhaft gestaltenden Dichter, Künstler, überragende Persönlichkeiten sich mitteilen lassen. Dahin führt uns Meditation, Beschauung, nicht wissenschaftliche Untersuchung und verstandesmäßige Betrachtung.

IV. Die große gemeinschaftsbildende Lebenskraft ist die sich an die anderen aus innerem Drange sich verschenkende Liebe, „die allmächtige Liebe, die alles bildet, alles hegt" (Goethe). Als die aus Gotteserlebnis hervorquellende Bruderliebe der Religion Christi ist sie religiöses Gemeinschaftsethos, das der sozialen und staatsbürgerlichen Volksgemeinschaft gute Gemeinschaftsmenschen und Bürger gibt. Es veredelt und stärkt alle natürliche Gemeinschaftsgesinnung in Haus, Stand, im sozialen und staatlichen Leben.

Aufgabe der christlichen Gemeinde ist, im Gotteshause wie im Gemeindeleben sich als Gottes- und Christusgemeinschaft zu erleben und zu betätigen. Die Mitglieder der christlichen Vereine, vorab der Standesvereine, sollen ihre vornehmste Aufgabe sehen in der Auswirkung eines echt religiösen Berufs-, Standes- und Bürgerethos, so daß die eigene Arbeitsfreude, ihr Gemeinsinn, ihr Verantwortlichkeitsgefühl gegen die Volksgemeinschaft sich auf ihre Umgebung überträgt. Wo sie leben und wirken, muß der Geist der Gemeinschaftsarbeit, die Freude am organischen Gemeinschaftsleben sich ausbreiten. Von der häuslichen Familie als der ursprünglichen Lebensgemeinschaft strömt unaufhörlich Gemeinschaftsgesinnung in das soziale und bürgerliche Leben aus; noch mehr muß sie ausströmen von der Gemeinde der Jünger Christi.

Um so mehr, als der Sozialismus laut die Forderung einer neuen brüderlichen Gesinnung erhebt, die vor großen Opfern nicht zurückscheut. In Millionen Herzen findet dieser Schrei nach mehr Menschenliebe Widerhall. Er richtet sich vor allem an alle echten Christen, deren Religion die Religion der Liebe und der Menschheitserlösung ist. Nichts kann dem im Wege stehen, daß die deutschen Katholiken in ihrem kirchlichen Leben, ihren zahlreichen sozialen und karitativen Vereinen eine Glut echt menschlicher und christlicher Bruderliebe entzünden, die sie befähigt, im deutschen Volke eine stille, aber gewaltig wirkende Sendung der Erneuerung des in Familie, Stand und Volksgemeinschaft zusammengebrochenen Gemeinschaftslebens zu erfüllen. Dazu brauchen keine neuen Vereine gegründet zu werden; die vorhandenen müssen nur in ihren Mitgliedern mehr wie bisher Gemeinschaftsgesinnung und mehr christliche Bruderliebe wecken und pflegen, die danach drängt, sich an andere zu verschenken und dadurch Ichmenschen zu Gemeinschaftsmenschen umwandelt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die 5. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf.

Von Regierungsrat Kuttig, Berlin.

Vom 5.—7. Oktober d. J. hielt der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts seine fünfte Tagung ab. Als Ort der Be-

ratungen war Genf gewählt worden, an dem sich nunmehr der endgültige Sitz des Internationalen Arbeitsamts befindet.

Der Tagung wohnten außer dem Direktor Albert Thomas und dem stellvertretenden Direktor Butler folgende Personen bei:

A. Als Regierungsvertreter: Ministerialrat Dr. Leymann, Deutschland; Professor Mahaim, Belgien; Coats, Canada; Dr. Vedel, Dänemark; Graf von Altea, Spanien; Staatsrat Fontaine, Frankreich; Sir Malcolm Delevingne, Großbritannien; Major Baron des Planches, Italien; Nagai, Japan; Sokal, Polen; Dr. Rusenacht, Schweiz.

B. Als Arbeitgebervertreter: Carlier, Belgien; Pinot, Frankreich; Hodacz, Tschecho-Slowakei; A. Pirelli, Italien; General Balay, Großbritannien; Schindler, Schweiz.

C. Als Arbeitervertreter: Stuart Bunning, Großbritannien; O'Dell, Canada; Legien, Deutschland; Thorberg, Schweden; Oudegeest, Holland.

Nach der Genehmigung der vorläufigen Niederschrift der letzten Tagung in Genua wurde auf einen Antrag Norwegens beschlossen, daß die endgültigen Niederschriften über die Verhandlungen des Verwaltungsrats von nun ab den Regierungen aller Mitgliedsstaaten der Organisation der Arbeit, den für die Frage der Beziehungen mit dem Völkerbunde eingerichteten Dienststellen, sowie den vertretenen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übersandt werden sollen.

Dieser Beschluß ist warm zu begrüßen, weil durch die Uebersendung der endgültigen Niederschriften an die bezeichneten Kreise diesen die Möglichkeit gegeben ist, die Arbeiten des Verwaltungsrats genau zu verfolgen. Bisher erhielten lediglich die Mitglieder des Verwaltungsrats Abdrucke der vorläufigen Verhandlungsniederschriften.

Es folgte alsdann die Erörterung über den dem Verwaltungsrat bei jeder Tagung erstatteten Bericht des Direktors. Der Bericht war dieses Mal äußerst umfangreich, da der Direktor über die Organisation seines Amtes und über die mit der Uebersiedlung nach Genf zusammenhängenden Fragen im einzelnen berichtete. Im Verlaufe der Aussprache wurde auch die Frage der Schaffung eines Dienstes zum Studium der Fragen der Unfallverhütung berührt. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats betonten die Bedeutung, welche eine von diesem neuen Dienst herzustellende jährliche Uebersicht über die Berichte der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern haben würde.

Der Stand der Annahme der Washingtoner Beschlüsse in den verschiedenen Mitgliedsstaaten wurde gleichfalls eingehend besprochen.

Der Direktor legte eine Uebersicht vor. Ihr Inhalt war den Mitgliedern des Verwaltungsrats im wesentlichen aus den Nachrichten des allwöchentlich erscheinenden offiziellen Mitteilungsblattes des Internationalen Arbeitsamts bekannt. Das Mitteilungsblatt erscheint seit Anfang September d. J. Bisher liegen 5 Nummern vor. Jede Nummer enthält eine Rubrik, in der über die Fortschritte der Internationalen Arbeitsgesetzgebung, insbesondere über den jeweiligen Stand der Annahme der Hauptversammlungsbeschlüsse Mitteilung gemacht wird.

Gelegentlich der Aussprache über die Ratifikation der Washingtoner Beschlüsse nahm der Direktor Gelegenheit, seine Auffassung über die Aufgaben des Amtes darzulegen. Er führte aus, daß das Internationale Arbeitsamt nicht nur eine rein wissenschaftliche Einrichtung sei, sondern auch praktische Tätigkeit und Regsamkeit entfalten müsse. Er halte es daher für seine Pflicht, mit dem nötigen Takte bei den einzelnen Mitgliedstaaten dahin zu wirken, daß die internationale Arbeitsgesetzgebung zur Wirklichkeit werde. Wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht ratifiziert würden, würde das Internationale Arbeitsamt die Hoffnungen, die die Arbeitermassen in seine Tätigkeit gesetzt hätten, enttäuschen. Die Mitglieder aller drei Gruppen (der Regierung, der Arbeiter und Unternehmer) gaben im Anschluß an die Ausführungen des Direktors ihrem festen Willen Ausdruck, die in Washington übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und betonten den Wunsch der Fortführung engster Mitarbeit an dem durch die internationale Organisation der Arbeit begonnenen Werke.

Bei der Besprechung der Erhebung über die Lage in den Kohlenbergwerken Oberschlesiens, die das Internationale Arbeitsamt im September auf Anregung der deutschen Bergarbeiterschaft durch einen Beamten des Amtes vornehmen ließ, rügte der polnische Regierungs-Delegierte, daß die Entsendung des Beamten des Arbeitsamtes ohne Wissen seiner Regierung erfolgt sei. Direktor Thomas entgegnete, daß die Erhebung unter gleichen Bedingungen und zu dem gleichen Zwecke vorgenommen worden sei, wie die Erhebung des Amtes im Ruhrgebiet im Frühjahr d. J. während der damaligen Unruhen. Er wies darauf hin, daß er sich zuvor der Zustimmung des interalliierten Ausschusses in Oberschlesien versichert habe und daß die Erhebung politische Fragen nicht betroffen habe.

Auf Antrag der ungarischen Regierung hatte der Verwaltungsrat auf seiner Tagung in Genua im Juni d. J. beschlossen, durch das Arbeitsamt eine Erhebung über die gewerkschaftliche Freiheit in Ungarn zu veranstalten. Die Erhebung ist durch die Herren Pardo, William Martin und Blumel im August und September durchgeführt worden. Der Direktor sagte zu, daß der Bericht dieser Herren den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Kürze vorgelegt werden würde.

Entsprechend einem Antrag der Unternehmergruppe hatte der Verwaltungsrat auf seiner Tagung beschlossen, eine Erhebung über die Produktion in einzelnen Ländern durchzuführen. Der Direktor überreichte bei der Tagung in Genf den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine von dem Professor an der Genfer Universität Edgar Milhaud, der für das Internationale Arbeitsamt kürzlich gewonnen wurde, verfaßte einleitende Denkschrift. Wie die Erhebung im einzelnen durchgeführt werden soll, steht noch nicht fest; aller Voraussicht nach wird es sich nur darum handeln, gewisse Produktionszweige in den wichtigsten Ländern zu untersuchen, um in möglichst kurzer Zeit ein praktisch brauchbares Ergebnis zu erzielen. An die Erörterung der allgemeinen Produktionserhebung schloß sich eine längere Aussprache über den an das Internationale Arbeitsamt gerichteten Antrag des Internationalen Bergarbeiter-Kongresses vom August d. J. auf Schaffung eines Internationalen Amtes zur Verteilung der Rohstoffe und Kohlen. Ein Antrag des Holländers Oudegeest, den Direktor des Arbeitsamts zu ermächtigen mit dem Völkerbund in Verbindung zu treten, und ihn zu veranlassen, bei den Regierungen für die Einrichtung eines solchen Amtes zu wirken, wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde einstimmig beschlossen, den Direktor zu ermächtigen, mit dem Völkerbund Verhandlungen zwecks Schaffung eines Internationalen statistischen Amtes für Preise und Gütermengen, dessen erste Abteilung diejenige für Kohlen sein könnte, zu führen. Dieses Amt soll der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes angegliedert werden und das Internationale Arbeitsamt soll in ihm so vertreten sein, daß es in der Lage ist, die statistischen Erhebungen des neuen Amtes und die erzielten Ergebnisse ständig zu verfolgen.

Des weiteren stand die Einführung der deutschen Sprache als Hilfssprache für die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts auf der Tagesordnung. Es war von der deutschen wie auch von der Arbeiterschaft in anderen Ländern mit starker deutschsprechender Bevölkerung und auch von den Arbeitern in Holland, Schweden, Dänemark, Norwegen usw., welche die deutsche Sprache im allgemeinen besser als die offiziellen Verhandlungssprachen (französisch und englisch) lesen, sehr lästig empfunden worden, daß die Veröffentlichungen des Arbeitsamts bisher nicht in deutscher Sprache erschienen. Dieser Gegenstand der Tagesordnung veranlaßte eine lange und eingehende Aussprache, in deren Verlauf ein großer Teil der Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Wichtigkeit hinwies, die Veröffentlichung des Arbeitsamts in der Sprache jedes Landes zu verbreiten. Schließlich nahm der Verwaltungsrat einstimmig folgenden Antrag an:

„Der Direktor wird beauftragt, innerhalb der Grenzen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Art. 396 des Friedensvertrages die Maßnahmen zu treffen, um das amtliche Mitteilungsblatt und gegebenenfalls die sonst vom Arbeitsamt veröffentlichten Materialien in jede Sprache übersetzen zu lassen, die für eine zweckmäßige Verbreitung der Veröffentlichungen des Amtes nötig erscheint."

Da von den rund 25 Mill. organisierten Arbeitern, die durch ihre Verbände mit dem Internationalen Arbeitsamt in Beziehung stehen, etwa 10 Mill. nur der deutschen Sprache mächtig sind oder sie neben ihrer Muttersprache am besten verstehen, wird dieser Beschluß des Verwaltungsrats hauptsächlich diesen 10 Mill. zugute kommen. Er wird dazu dienen, die Beziehungen, insbesondere der deutschen Arbeiterschaft zu dem Internationalen Arbeitsamt enger zu gestalten und ihre Mitarbeit bei den Aufgaben des Amtes zu erleichtern.

Auf der Tagung des Verwaltungsrats in London im März 1920 war die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses von 12 Mitgliedern, bestehend aus 5 Reedern und 5 Seeleuten, die von der Seemannskonferenz in Genua bestimmt werden sollten, und 2 Personen, die von dem Verwaltungsrat ausgewählt werden sollten, beschlossen worden. Die Seemannskonferenz in Genua hatte folgende Personen in den Ausschuß gewählt:

Von den Reedern: M. Deckers (Belgien), Hori (Japan), Laws (Großbritannien), Nordborg (Schweden), Robb (Canada).

Von den Seeleuten: M. E. Döring (Deutschland), Giulietti (Italien), Nilsen (Norwegen), Rivelli (Frankreich), Havelock Wilson (Großbritannien).

Der Verwaltungsrat wählte als Vertreter der Unternehmer den französischen Arbeitgeber Pinot, als Vertreter der Arbeiter den Holländer Oudegeest in den Ausschuß.

Entsprechend einem Antrage des Geschäftsordnungsausschusses beschloß der Verwaltungsrat schließlich, der Direktor möge die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf lenken, gegebenenfalls einen Vertreter der Verbrauchergenossenschaften bei den Hauptversammlungen als technischen Ratgeber auf der Regierungsseite zu bestellen.

Die nächste Tagung des Verwaltungsrats findet am 11. Januar 1921 statt.

Der allgemeine Eindruck der Tagung in Genf dürfte auf allen Seiten ein angenehmer gewesen sein. Für Deutschland ist er durch den Beschluß des Verwaltungsrats, der den Gebrauch der deutschen Sprache für die Veröffentlichungen des Amtes ermöglicht, von besonderer Bedeutung.

Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua.

Die zweite Allgemeine Konferenz in Genua, 15. Juni bis 10. Juli 1920, hat sich bekanntlich, einem in Washington gefaßten Beschlusse gemäß, ausschließlich mit Seemannsfragen beschäftigt. Ueber ihren Verlauf und ihr Ergebnis ist in diesen Blättern bereits berichtet worden (Nr. 39 Sp. 922, Nr. 40 Sp. 941, Nr. 42 Sp. 986, Nr. 45 Sp. 1057). Jetzt liegen nun ihre Beschlüsse in authentischer Form vor. Es sind 4 Vorschläge, die durch die Landesgesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgeführt werden können, und 3 Entwürfe von internationalen Uebereinkommen. Alle diese sind mit mindestens Zweidrittelmehrheit in Genua beschlossen worden. Diese Mehrheit wurde jedoch nicht erreicht beim ersten und wichtigsten Punkt der Tagesordnung, der Anwendung des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche auf die Seeschiffahrt: es fehlte eine einzige Stimme an der nötigen Mehrheit, da 48 Ja gegen 25 Nein standen. Infolgedessen mußte in der endgültigen Formulierung der Konferenzbeschlüsse durch das Internationale Arbeitsamt in Genf die Frage der Regelung der Arbeitszeit für die Seeschiffahrt ganz fortfallen. Der offizielle Text beginnt mit

1. Vorschlag betr. die Beschränkung der Arbeitszeit in der Fischerei. Hier wird empfohlen, daß jeder Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation die Arbeitszeit der in der Fischerei beschäftigten Personen gesetzlich im Sinne des Achtstundentags oder der 48-Stundenwoche regelt. Dabei sollen die besonderen Verhältnisse der Fischerei in jedem Lande berücksichtigt und die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter vorher von der Regierung gehört werden.

2. Vorschlag betr. die Beschränkung der Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt. Das gleiche wird für die Binnenschiffahrt empfohlen und zwar unter Berücksichtigung der „klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse". Ferner sollen Uferstaaten, die gemeinsame Wasserstraßen für ihre Schiffe benutzen, sich über die Regelung der Arbeitszeit im Sinne des Achtstundentags oder der 48-Stundenwoche verständigen, ebenfalls nach Anhörung der beteiligten Verbände. Was „Binnenschiffahrt" im Gegensatz zu „Seeschiffahrt ist, soll jeder Staat selbst festsetzen und diese Bestimmung dem Internationalen Arbeitsamt mitteilen.

3. Vorschlag betr. die Herstellung von Seemannsordnungen. Um den Seeleuten der Welt, ob sie auf Schiffen ihres eigenen Landes oder auf fremden fahren, ein besseres Verständnis ihrer Rechte und Pflichten als Ergebnis einer klaren und planmäßigen Zusammenfassung der Gesetzgebung jedes Landes zu ermöglichen und um die Aufgabe, eine internationale Seemannsordnung herzustellen, zu fördern und zu erleichtern, wird vorgeschlagen, daß jeder Mitgliedstaat alle Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Seeleute in ihrer beruflichen Tätigkeit beziehen, in einer Seemannsordnung zusammenfaßt.

4. Entwurf eines Uebereinkommens betr. das Mindestalter von Kindern in der Seeschiffahrt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht auf Seeschiffen irgendwelcher Art beschäftigt werden. Dies gilt nicht für solche Schiffe, auf denen nur Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind; ebenso gilt es nicht für Kinder auf Schul- oder Ausbildungsschiffen, doch muß solche Tätigkeit behördlich genehmigt und überwacht werden. Jeder Schiffsmeister ist gehalten, ein Verzeichnis aller Personen unter 16 Jahren auf seinem Schiff mit Angabe von Tag und Jahr ihrer Geburt zu führen oder dies in der Heuerliste zu vermerken.

5. Vorschlag betr. die Arbeitslosenversicherung der Seeleute. Jeder Mitgliedstaat soll ein wirksames System der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch oder aus anderer Ursache einrichten, sei es von Regierungs wegen oder durch Zuschüsse an Berufsvereine, die satzungsgemäß ihre arbeitslosen Mitglieder unterstützen.

6. Entwurf eines Abkommens betr. Arbeitslosenversicherung im Falle von Schiffbruch. „Seemann" ist jede auf einem Schiff irgendwelcher Art in Seeschiffahrt beschäftigte Person. In jedem Fall von Schiffbruch oder Schiffsverlust hat der Reeder oder die Person, mit der der Seemann einen Heuervertrag abgeschlossen hat, jedem Seemann des Schiffes eine Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit infolge Schiffbruchs zu leisten. Diese Entschädigung soll für die Tage, während deren der Seemann tatsächlich arbeitslos ist, gezahlt werden und zwar in derselben Höhe wie der vertragsmäßige Lohn, jedoch im ganzen nicht mehr als eine doppelte Monatsheuer. Seeleuten stehen die gleichen Vorrechte und Rechtsmittel für solche Entschädigungen wie für ihre Löhne zu.

7. Entwurf eines Uebereinkommens betr. Stellenvermittlung für Seeleute. Hier umfaßt der Ausdruck „Seemann" jede Person, die Mitglied der Bemannung eines für Seeschiffahrt bestimmten Schiffes ist, jedoch mit Ausnahme der Offiziere. Die Stellenvermittlung für Seeleute darf nicht von einer Person, Gesellschaft oder Anstalt als gewerbliche Unternehmung mit Gewinnabsichten betrieben werden. Auch dürfen für Stellenvermittlung keinerlei Gebühren, weder mittelbar noch unmittelbar, erhoben werden. Eine Verletzung dieser Vorschrift ist strafbar. Wo indessen solch gewerbsmäßige Stellenvermittlung besteht, kann sie zeitweilig mit behördlicher Genehmigung fortgeführt werden unter der Bedingung behördlicher Ueberwachung, um die Rechte der Beteiligten zu sichern. Jeder Mitgliedstaat, der diesem Uebereinkommen beitritt, verpflichtet sich, alle verfügbaren Maßnahmen zu treffen, um die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Seeleute so bald wie möglich zu beseitigen. Ebenso verpflichtet sich dieser Mitgliedstaat, ein wirksames und angemessenes System öffentlicher, kostenfreier Stellenvermittlung für Seeleute zu errichten und zu unterhalten. Ein solches System kann eingerichtet und unterhalten werden entweder 1. gemeinsam von maßgebenden Verbänden der Reeder und der Seeleute unter behördlicher Aufsicht oder 2., wo solch gemeinsame Einrichtung fehlt, vom Staate selbst. Die Tätigkeit solcher Stellennachweise muß von Personen mit praktischer seemännischer Erfahrung ausgeübt werden. Wo solche Nachweise von verschiedener Art vorhanden sind, sollen sie einheitlich zusammengefaßt werden. Ausschüsse, die aus Reedern und Seeleuten in gleicher Zahl bestehen, sollen als Beiräte dieser Stellennachweise eingesetzt werden. Die Regierung jedes Landes kann Bestimmungen für die Befugnisse dieser Ausschüsse erlassen, insbesondere auch im Hinblick auf die Wahl von Vorsitzenden, die nicht dem Ausschuß selbst angehören, ferner im Hinblick auf die behördliche Ueberwachung und auf die Untersuchung solcher Ausschüsse durch Personen, die sich um die Wohlfahrt der Seeleute bekümmern. Bei der Stellenvermittlung hat der Seemann freie Wahl des Schiffes und der Reeder freie Wahl der Mannschaft. Der notwendige Schutz aller Beteiligten muß im Heuervertrag enthalten sein; jeder Seemann muß in der Lage sein, solchen Vertrag vor und nach der Unterzeichnung zu prüfen. Jeder Mitgliedstaat, der diesem Uebereinkommen beitritt, soll Maßnahmen treffen, um die hier gewährten Erleichterungen der Stellenvermittlung auch den Seeleuten aller Länder, die beigetreten sind und die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse haben, zugänglich zu machen, erforderlichenfalls durch öffentliche Nachweise. Ob ähnliche Einrichtungen wie in diesem Uebereinkommen auch für Deckoffiziere und Ingenieure geschaffen werden sollen, hat jeder Mitgliedstaat selbst zu entscheiden.

Diese Entwürfe von internationalen Uebereinkommen und Vorschlägen für die Landesgesetzgebung müssen nun von den Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, ihren gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und Parlamenten, zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Und zwar muß die Entscheidung binnen Jahresfrist oder, falls dies nicht möglich ist, längstens binnen 18 Monaten nach Schluß der Allgemeinen Konferenz in Genua, also bis 10. Juli 1922 oder spätestens bis 10. Januar 1923 fallen.

Authentische deutsche Uebersetzung der Beschlüsse der Allgemeinen Konferenzen von Washington und Genua. In Bregenz hat am 11.—13. Oktober auf Anregung der Schweizer Regierung eine Beratung stattgefunden, um die bisher nur in französischer und englischer Sprache vorliegenden Beschlüsse der Arbeitskonferenzen von Washington und Genua einer Uebersetzung ins Deutsche zu unterziehen, die amtliche Gültigkeit beanspruchen kann. Eine solche Maßnahme war erforderlich, weil diese Beschlüsse auch für die deutschsprachigen Länder, also vor allem für das Deutsche Reich, Deutschösterreich und die Schweiz, von maßgebendem Einfluß auf die sozialpolitische Gesetzgebung werden. An der Konferenz von Bregenz nahmen teil Vertreter des Schweizer Industriedepartements (Dr. Pfister und Dr. Kaufmann), des deutschen Reichsarbeitsministeriums (Ministerialrat Dr. Leymann und Regierungsrat Kuttig) und des österreichischen Sozialamts (Sektionsrat Prof. Dr. Přibram), ferner auf Einladung des Reichsarbeitsministers Prof. Dr. E. Francke, Vors. d. Ges. f. Soz. Ref., und für das Internationale Arbeitsamt dessen Beamte Pône und Thommen. In 5 Sitzungen gelang es, die umfangreiche, schwierige Arbeit zu vollenden, so daß nunmehr ein authentischer deutscher Text der wichtigen Dokumente vorhanden ist, auf den sich die gesetzgeberischen Maßnahmen der beteiligten Länder stützen können.

Ein Besuch des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes in Berlin hat letzte Woche stattgefunden. Minister a. D. Albert Thomas ist bei der Reichsregierung wegen schleuniger Einbringung der den Beschlüssen von Washington und Genua entsprechenden Vorlagen im Reichstage, sowie wegen Leistung eines Beitrages von 10000 engl. Pfd. vorstellig geworden. Zwischen ihm und dem Reichsarbeitsministerium fanden Besprechungen statt, die einen befriedigenden Verlauf nahmen. In einer von den Gewerkschaften einberufenen Versammlung, zu der auch das Reichsarbeitsministerium, die Gesellschaft für Soziale Reform und andere sozialpolitische Stellen geladen waren, sprach Direktor Thomas über die Organisation des Arbeitsamtes. Eine interessante Diskussion schloß sich an. Thomas reiste dann nach Prag und Warschau weiter, um sich dort ebenfalls für die Ratifikation und die Anwendung der Beschlüsse persönlich einzusetzen. Thomas betont dabei stets die Gleichwertigkeit des sozialpolitischen Teils der Friedensverträge mit allen übrigen Teilen.

Teuerungszahlen von Gemeinden nach amtlichen Erhebungen

gibt das Reichsarbeitsministerium in seinem Amtsblatt jetzt bekannt. Von den Bemühungen, gleichzeitig mit einer Lohnstatistik auch eine Teuerungsstatistik durchzuführen, haben wir wiederholt gesprochen. Jetzt liegen Ziffern von Februar, Juni und Juli vor. Sie erstrecken sich auf die Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern und sind durch das Statistische Reichsamt und die Statistischen Landesämter berechnet worden. Die Ziffern geben in Mark die Kosten des monatlichen Lebensbedarfs einer Familie von 2 Erwachsenen und 3 Kindern im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren an; sie sind aus den durchschnittlichen örtlichen Preisen von 13 Lebensmitteln gewonnen (Roggenbrot, Nährmittel, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, Speck, Fett, Salzheringe, Brotaufstrich, Mus- oder Kochäpfel, Zucker, Eier, Vollmilch) „in entsprechenden Mengen", sowie aus den Preisen der „erforderlichen Brennstoffe", der Leuchtstoffe und einer Wohnung von 2 Zimmern und Küche. Für rationierte Lebensmittel ist die verteilte Menge zum amtlichen Preise eingesetzt. Der ungedeckte Rest des Bedarfs ist mit den Preisen des freien oder des Schleichhandels angesetzt. Ausgaben für Schuhe, Kleider, Wäsche usw. sind unberücksichtigt geblieben. Die Zahlen sind aus diesen Gründen zur Beurteilung des absoluten Existenzminimums überhaupt nicht zu brauchen. Auch ihr Wert als Verhältniszahlen für die Beurteilung der Preise in den verschiedenen Gemeinden ist, wie Stichproben bestätigen, nur bescheiden. Etwas größer scheint die Brauchbarkeit als Relativziffern für die Beurteilung der zeitlichen Preisentwicklung. Im ganzen muß erst eine größere Stetigkeit in unserer Lebensmittelpolitik, sowie eine gewisse Einarbeitung der Statistik auf ihre neue, mit ungeheueren Fehlerquellen überlastete Aufgabe abgewartet werden, ehe den Ziffern eine wirkliche Bedeutung beigemessen werden darf.

Einige Einzelheiten seien erwähnt. Die Höhe der Teuerungszahlen schwankt für Februar 1920 zwischen 352 (Schwabach in Mittelfranken) und 815 (Eifel in Westfalen), für Juli zwischen 536 (Weiden in der Oberpfalz) und 1073 (Vohwinkel). Groß Berlin weist im Juli Ziffern von 786 (Weißensee) bis 976 (Charlottenburg) auf. Das vorhin als im Februar besonders billig genannte Schwabach steigt im Juni angeblich auf 657 an, um im Juli wieder auf 591 zu sinken. Der Preissturz von Juni auf Juli tritt fast allgemein in die Erscheinung. Im ganzen zeigen sich die höchsten Preise in den Großstädten und Industriegebieten (Berlin, Hamburg, Westfalen, Rheinland, Sachsen). Bayern hat die niedrigsten Preise. Im einzelnen treten zahlreiche Unwahrscheinlichkeiten hervor.

Unsere Stellungnahme zu den gleitenden Lohnskalen bedarf nach den vorliegenden Erhebungen keiner Korrektur. Auch für Schiedssprüche scheinen uns diese noch keine brauchbaren Richtlinien zu geben.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit.

Das 22. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt enthält eine zahlenmäßige Darstellung des Standes der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im letzten Kriegsjahre.

Die Entwicklung der Unternehmerverbände wird hauptsächlich gekennzeichnet durch eine sehr große Steigerung der Zahl der Reichsverbände.

Während die Uebersicht über das Jahr 1914 nur 125 solcher Organisationen namhaft machen konnte, können für das Jahr 1918 insgesamt 839 Verbände, die sich über das ganze Reich erstrecken, aufgeführt werden. 347 von ihnen haben die Regelung der Angestellten- und Arbeiterfragen in ihren Aufgabenkreis einbezogen; 51 Verbände haben neben dieser Tätigkeit keinen anderen Organisationsinhalt; 296 Verbände haben auch wirtschaftliche Ziele. Die Reichsverbände verteilen sich u. a. auf nachstehende Industrien: Handelsgewerbe 149, Metallindustrie 141, Spinnstoffgewerbe 86, Bekleidungsgewerbe 56, Industrie der Steine und Erden 51, Chemische Industrie 51, Papierindustrie 51. „Unter den im Jahre 1919 neugegründeten Reichsverbänden verdienen besonders hervorgehoben zu werden der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, dessen Gründung ein dringendes Erfordernis für das Zustandekommen der Reichsarbeitsgemeinschaft in der Landwirtschaft war, die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, die dem wirtschafts-politischen Zentralverbande des deutschen Großhandels an die Seite trat, und der Reichsverband des deutschen Handwerks, der die einheitliche Spitze sämtlicher Organisationen des deutschen Handwerks bildet. Von den Gründungen des Jahres 1920 ist zu erwähnen der Zusammenschluß zahlreicher Gemeinden und gemeindlicher Bezirksarbeitgeberverbände aus allen Teilen Deutschlands zum Arbeitgeberverband deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände, der namentlich für die Tarifpolitik der Städte von großer Bedeutung ist." Am 18. Juni 1920 wurde der Zentralausschuß der Unternehmerverbände gegründet, der auch der Abwehr aller gegen die Unternehmerschaft gerichteten Bestrebungen dienen soll. Die bereits auf Sp. 1251 der „Soz. Praxis" erwähnte Errichtung des „Deutschen Streikschutzes" bedeutete die Auflösung der Zentrale der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung und der Deutschen Streikentschädigungsgesellschaft, die am 1. Dezember 1919 vorübergehend in den Deutschen Industrieschutzverband aufgegangen war.

Die Konzentrationsbewegung der Angestelltenverbände hat noch keinen Abschluß gefunden. Das Sonderheft des Reichs-Arbeitsblattes gibt eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung und zählt die finanziellen Leistungen der Verbände im Jahre 1918 auf.

Klarere Linien zeigen die Zusammenschlüsse bei den Arbeiterverbänden.

„So trat der Zentralverband der Bildhauer Deutschlands zum Deutschen Holzarbeiterverband und der Deutsche Portierverband als Sektion zum Deutschen Transportarbeiterverband über. Die Notenstecher gliederten sich dem Verbande der Lithographen und Steindrucker an, während sich der Deutsche Musikerverband und der Verband der Zivil-Musiker zum Deutschen Musikerverband zusammenschlossen. Weitere Vereinigungen wurden im Gastwirtsgewerbe, im Gärtnergewerbe und im Verkehrsgewerbe beschlossen." Auf Grund eines Kartellvertrages ist der Graphische Bund ins Leben getreten, der sich aus den Verbänden der Buchdrucker, der Lithographen und der Steindrucker, der Buchbinder und Papierverarbeiter und der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter zusammensetzt. „Diesem Zusammenschluß entspricht bei den christlichen Gewerkschaften die Vereinigung des Gutenbergbundes und des Graphischen Zentralverbandes zum Graphischen Industrieverbande." Dem wirtschaftsfriedlichen Nationalverband Deutscher Gewerkschaften gehören an: der Deutsche Arbeiterbund, der Reichslandarbeiterbund, der Bund nationaler technischer Angestellten, der Bund der Bäcker-(Konditor)Gesellen, der Deutsche Vorarbeiterbund. Die Katholischen Fachabteilungen haben ihren Anschluß an die christlichen Gewerkschaften vollzogen, mit Ausnahme des Verbandes der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen.

Die freien Gewerkschaften hatten am Ende des Jahres 1918 einen Mitgliederbestand von rund 2889000 (1913: 2525000); darunter befanden sich 676000 Frauen (1913: 228000). Im Eisenbahnerverband, der seit 1916 der Generalkommission angeschlossen ist, waren zur Zeit des Anschlusses 95000 männliche Eisenbahner organisiert. Bei den Christlichen Gewerkschaften betrug die Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitte 405000 (1913: 343000); 72000 Frauen waren in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung organisiert (1913: 28000). Die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) stellten die gewerkschaftliche Vertretung von 114000 Arbeitnehmern dar (1913: 107000); die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich auf 12000, d. i. das Doppelte der Zahl der letzten Friedensjahre, erhöht. Von den „wirtschaftsfriedlichen" Arbeitervereinen zählten der Bund der Bäcker-(Konditor-)Gesellen Deutschlands 4200 Mitglieder, der Verband reichstreuer Bergarbeiter-Vereine Niederschlesiens, der sich jetzt Verband schlesischer Bergarbeiter-Vereine nennt, 3500 Mitglieder und der Werkverein der Siemenswerke 15000 Mitglieder (darunter 8500 Frauen). Der Bericht über die konfessionellen Arbeitervereine stellt bei dem Verbande süddeutscher katholischer Arbeitervereine einen Rückgang von 2400 Mitgliedern fest. Die evangelischen und katholischen Arbeiterinnenvereine hatten Ende 1918 folgende Mitgliederzahlen aufzuweisen: Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands 8000, Verband kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands 40500, Verband süddeutscher kath. Arbeiterinnenvereine 27500, Verband kath. Dienstmädchenvereine 14000.

Die Einbeziehung der Beamtenverbände in die Darstellung ist eine Neuordnung, die den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird.

„Am 5. Februar 1916 trat die Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände, die spätere Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, ins Leben. Sie umfaßte in der Hauptsache die Verbände der unteren und einen Teil der mittleren Beamten von Post und Eisenbahn mit insgesamt rund 300000 Mitgliedern. Ihr Arbeitsgebiet war Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts, Ausbau des Besoldungswesens, Regelung des Beamtenersatzes und Hebung des Beamtenstandes. In Verbindung mit den verschiedenen Landesbeamtenverbänden wurde 1917 ein Reichsarbeitsausschuß geschaffen, in dem sich die nord- und süddeutschen Verbände zusammenfanden und der die Aufgabe hatte, die Einheitsorganisation vorzubereiten." Am 4. Dezember 1918 wurde der Deutsche Beamten-Bund gegründet. 472 Beamten-Verbände hatten 1289000 Mitglieder, unter denen sich 32000 Frauen befanden.

Ein Anhang gibt einen Ueberblick über die Entwicklung und den Aufbau der Arbeitsgemeinschaften. Das Sonderheft zählt die 14 Reichsarbeitsgemeinschaften und deren Fachgruppen auf.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Reichsarbeitsgemeinschaften für: Eisen- und Metallindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Baugewerbe, Textilindustrie, Bergbau, Steine und Erden, Holzgewerbe, Bekleidungsindustrie, Papierfach, Lederindustrie, Glas- und keramische Industrie, Chemie, Oele und Fette, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke. Der Deutsche Metallarbeiterverband und der Deutsche Bauarbeiterverband sind aus den betreffenden Reichsarbeitsgemeinschaften ausgeschieden. An der im Handel gegründeten zentralen Arbeitsgemeinschaft, der „Arbeitsgemeinschaft des Handels" sind beteiligt: (auf Arbeitgeberseite) Zentralverband des deutschen Großhandels, Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Groß-Einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine; (auf Arbeitnehmerseite) Gewerkschaftsbund der Angestellten, Gewerkschaftsbund kaufmännischer An-

gestelltenverbände, Zentralverband der Angestellten, Deutscher Transportarbeiterverband, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands. Der „Zentralarbeitsgemeinschaft des deutschen Transport- und Verkehrsgewerbes", die am 11. Dezember 1919 gegründet wurde, gehören folgende 5 Reichsarbeitsgemeinschaften an: Seeschiffahrt, Seehafenbetriebe und Hochseefischerei; Binnenschiffahrt; Klein-, Straßen- und Privateisenbahnen; Spedition, Möbeltransport, Lagerei und Speicherei; Personen- und Lastfuhrgewerbe, einschließlich des Luft- und Kraftfahrwesens. Zur „Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen"; haben sich am 20. Februar 1920 zusammengeschlossen: Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Vereinigungen, Deutscher Landarbeiter-Verband, Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands (jetzt „Zentralverband der Landarbeiter"), Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten, Verband land- und forstwirtschaftlicher Angestellter. Die „Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen bezweckt die gemeinsame Beratung und Verständigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere die Aufgabe, den Abschluß und die Durchführung von Tarifverträgen zu fördern, das land- und forstwirtschaftliche Schlichtungswesen auszubauen, sowie Anträge bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften zu stellen und ihnen Gutachten zu erstatten." Die Aufgabe der Reichsarbeitsgemeinschaft in der Landwirtschaft ist also erheblich begrenzter als bei der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche die gemeinsame Lösung aller wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen bezweckt, während in der Landwirtschaft mit Rücksicht auf die ganz anderen Berufs- und Betriebsverhältnisse von einer Betätigung der Reichsarbeitsgemeinschaft auf wirtschaftlichem Gebiete abgesehen wurde."

Das Heft schließt mit einem Verzeichnis von Anschriften der Organisationen.

Die Gründung von Industrieverbänden der schweizerischen Arbeitnehmer hat in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die Metallarbeiter und Uhrenarbeiter haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen; im Jahre 1919 ist eine Einheitsorganisation der Eisenbahner geschaffen worden; im Sommer 1920 organisierten sich die Maurer, Handlanger, Steinarbeiter, Tonarbeiter, Maler, Gipser, Zimmerleute im Bauarbeiterverbande. Im graphischen Gewerbe und in der Bekleidungsindustrie haben die Konzentrationsbestrebungen noch kein praktisches Ergebnis gezeitigt.

Schlichtungswesen.

Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren im Hausgehilfenrecht. In dem Aufsatz von Dr. Käthe Gaebel über das Recht der Hausgehilfen (Sp. 1182) wird der Mangel von Vollstreckungsbefugnissen der Schlichtungsausschüsse bedauert. Sie sind allerdings nicht vorhanden. Zwar wird in denjenigen Fällen, in denen das Schlichtungsverfahren mit einem Vergleich endet, dieser Mangel nur in seltenen Fällen fühlbar werden, da von der zu einem Zugeständnis im Vergleich bereiten Partei in der Regel auch die übernommene Verpflichtung erfüllt wird. Dasselbe gilt auch hinsichtlich derjenigen Schiedssprüche, welche beide Parteien als verbindlich anerkennen. Anders jedoch, wenn die unterlegene Partei den Schiedsspruch nicht anerkennt. Dann ist ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht (Amtsgericht) möglich, für welches der Schiedsspruch jeder rechtlichen Bedeutung entbehrt. Allein schon nach dem geltenden Recht ist hier Abhilfe dadurch möglich, daß die Parteien den Schlichtungsausschuß als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung anerkennen. In Berlin, wo besondere Schlichtungsausschüsse für Hausgehilfen, „Schlichtungskommissionen" genannt, seit längerem bereits bestehen, ist eine solche Bestimmung in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen, die allerdings der besonderen Genehmigung der Parteien bedarf. Zweckmäßig wäre es, eine Klausel schon in den Hausgehilfenvertrag einzufügen, dergestalt: „Die Vertragschließenden erkennen den zuständigen Schlichtungsausschuß als Schiedsgericht an."

Der Spruch eines Schiedsgerichts bedarf zwar auch noch eines Vollstreckungsurteils durch das Amtsgericht, falls die unterlegene Partei die Erfüllung unterläßt oder verzögert. Allein dieses darf nur dann versagt werden, wenn der Schiedsspruch auf nachträglich als gefälscht erwiesenen Urkunden beruhte, nicht mit Gründen versehen war, wenn einer Partei nicht das rechtliche Gehör gewährt war oder wenn gegen andere meist formale Regeln Verstöße stattfanden, die nur in seltensten Fällen vorkommen werden. (§§ 1042, 1041, 580 Zivilprozeßordnung.) In allen übrigen Beziehungen darf der Vollstreckungsrichter den Streitfall nicht nachprüfen; der Schiedsspruch hat vielmehr die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Das Interesse beider Parteien, den Schlichtungsausschuß als Schiedsgericht schon im Anstellungsvertrage anzuerkennen, ergibt sich besonders daraus, daß sie alsdann die Sicherheit haben, nicht in ein kostspieliges und langwieriges Verfahren vor dem ordentlichen Gericht gezogen zu werden, das überdies nicht die gleiche Gewähr für sachverständige Beurteilung, auf welche es bei den Hausgehilfenstreitigkeiten zumeist ankommen wird, zu bieten vermag, wie ein paritätisch zusammengesetzter Schlichtungsausschuß.

Privatdozent Dr. Tecklenburg.

Ein Schiedsspruch für den Ruhrbergbau ist am 19. Oktober in Berlin gefällt worden. Ministerialrat Dr. Sitzler als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses gab in dessen Namen folgende Erklärung ab, die die verhängnisvolle Tragweite der neuen Zugeständnisse, die den Bergarbeitern gemacht werden mußten, grell beleuchtet:

Obgleich der Schlichtungsausschuß davon überzeugt ist, daß der Bergbau an der Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt ist, hat er es trotzdem für notwendig gehalten, den Bergleuten noch einmal eine Lohnerhöhung zuzusprechen. Er ist sich der großen Tragweite dieser Erhöhung für das gesamte Wirtschaftsleben voll bewußt, das damit eine neue schwere Belastung zu tragen haben wird. Von den Bergleuten erwartet der Schlichtungsausschuß, daß sie ihrerseits an der Verringerung dieser Last mithelfen, indem sie in eine produktivere Gestaltung der Ueberschichten einwilligen. Die vorteilhafteste und für den Bergbau gesundheitlich zuträglichste Gestaltung der Ueberschichten erblickt der Schlichtungsausschuß darin, daß die jetzt verfahrenen beiden halben Ueberschichten in der Woche durch Anhängung an die tägliche normale Arbeitszeit auf die ganze Woche verteilt werden, oder daß unter Freilassung des Samstags von Ueberarbeit sich die Ueberarbeit an den anderen Tag der Woche entsprechend verlängert. Der Schlichtungsausschuß empfiehlt der Regierung, die Bedenken der Bergarbeiter gegen eine derartige Regelung durch gesetzliche Festlegung einer Höchstarbeitszeit zu beseitigen. Soweit nicht auf diesem oder einem anderen Wege eine Verringerung der Selbstkosten des Bergbaues zu erzielen ist, wird eine Erhöhung des Kohlenpreises die unvermeidliche Folge der Lohnerhöhung sein müssen.

Der Schiedsspruch selbst, zu dem die Parteien bis zum 30. Oktober Stellung genommen haben müssen, hat folgenden Inhalt:

Die Löhne werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab um 2 Mark für jede Schicht für die unterirdisch Beschäftigten und um 25 Pfennige für die Stunde für die Arbeiter über Tage erhöht. Für die Arbeiter unter 20 Jahren beträgt die Erhöhung die Hälfte dieser Sätze.

Verheiratete Arbeiter und alleinige Ernährer ihrer Familie im Sinne des § 8 Absatz 3 des Tarifvertrages erhalten vom 1. Oktober ab ein Hausstandsgeld von je 3 Mark pro Schicht, das nach den Grundsätzen des Kindergeldes behandelt wird.

Das Kindergeld wird um 1 Mark je Schicht und Kind erhöht.

Einzelheiten der Durchführung sind in der Arbeitsgemeinschaft zu regeln.

Die „Soz. Prax." hat wiederholt zu derartigen Lohnsteigerungen Stellung genommen. Sie stellen natürlich im Grunde den Raubzug einer gemeinnötig gewordenen und daher allmächtigen Arbeitergruppe auf die Taschen der Mitwelt dar. Aus Furcht vor neuen schweren Unruhen wird dieser Raubzug in Gestalt eines Schiedsspruches legalisiert. Da anerkanntermaßen die Lohnerhöhung nicht aus der Profitrate gezahlt werden kann, ist die Preiserhöhung unvermeidlich. Das bedeutet, daß die drückende Last unserer peinvollen Tage wieder etwas mehr von den Schultern der robusten Gruppen auf diejenigen der schwächsten, die ohnehin, lautlos dahinsiechend, in Krankheit, Elend und namenloser Not verkommen, abgewälzt wird. Verantworten kann das kein Mensch. Die Gerechtigkeit gebietet indessen, erneut hervorzuheben, daß die Bergarbeiter zu ihren Forderungen durch die Lohnerhöhungen gedrängt worden sind, die in systemloser Weise von solchen Gruppen durchgesetzt wurden, die viel leichtere Arbeit verrichten. In den Entschließungen, die die im Gewerkverein Christlicher Bergarbeiter und den übrigen Verbänden organisierten Ruhrbergleute in den letzten Wochen gefaßt haben, ist auf diesen Punkt immer wieder hingewiesen worden. Hier liegen die allerdringendsten Aufgaben der Gewerkschaftspolitik.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ueberführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg.

Von Hertha Grimm, Referentin im Brandenburgischen Landesarbeitsamt, Berlin.

Die Ueberleitung städtischer weiblicher Arbeitsloser in die Haus- und Landwirtschaft scheitert erfahrungsgemäß häufig an der Abneigung der Mädchen, das freie Leben der Fabrik gegen die Gebundenheit der Hausgehilfinnen einzutauschen. Es ist daher notwendig, aus der Masse der Erwerbslosen diejenigen weiblichen Arbeitskräfte herauszufinden, die den Einflüssen der Fabrik erst kurze Zeit oder noch gar nicht unterlegen haben. Als solche kommen

nach den gemachten Erfahrungen in erster Linie die Jugendlichen in Frage. Das Brandenburgische Landesarbeitsamt hat sich der Vermittlung dieser Arbeitskräfte besonders angenommen. Hierbei sind folgende 3 Gruppen hervorgetreten.

1. Junge Mädchen hauptsächlich des Mittelstandes, die durch die augenblickliche Notlage gezwungen werden, einen Beruf zu ergreifen, der keine kostspielige Ausbildung verlangt. Diese jungen Mädchen wollen durch eine 1—2jährige Lehrzeit bei Familienanschluß mit oder ohne Entgelt eine gründliche Ausbildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft und häufig auch in der Landwirtschaft, soweit dies für den Beruf der Wirtschafterin oder Mamsell nötig ist, erlangen.

2. Solche Jugendliche aus guten Arbeiterfamilien oder kleinbürgerlichen Verhältnissen, die später eine gehobenere häusliche Stellung als Stütze oder ähnliches annehmen wollen. Diese Mädchen verlangen in der Regel teilweisen Familienanschluß und ein Taschengeld. Der Familienanschluß muß von Fall zu Fall entschieden werden. Auch für diese kommt nur eine kurze Vorbereitungszeit in Betracht.

3. Jugendliche, die später den Beruf der einfachen Hausgehilfinnen ergreifen wollen und teilweise gar keine Kenntnisse in der Hauswirtschaft haben. Diese jungen Mädchen sind gezwungen, sofort etwas zu verdienen, können also keine lange Lehrzeit durchmachen und kommen daher nur für eine Anlerne- oder Umschulungszeit in einer Anfangsstelle in Frage, wo sie 20—40 M. monatlich während der ersten 3 Monate verdienen und dann nach ortsüblichen Sätzen entlohnt werden.

Dies sind die 3 Gruppen von Arbeitsuchenden. Bei Gruppe 1 handelt es sich um ein richtiges Lehrverhältnis, um eine Lehrstelle, gegebenenfalls mit Lehrvertrag. Hierfür die richtigen Stellen zu finden, macht nach vorliegenden Erfahrungen in Brandenburg vorderhand Schwierigkeiten. Jedenfalls sind diese Stellen durch die Arbeitsnachweise nicht zu beschaffen gewesen, es bleibt aber noch ein Versuch durch die ländlichen Hausfrauenvereine übrig.

Für Gruppe 2 sind gute Stellen in der Kleinstadt oder im ländlichen Haushalt mit oder ohne Landwirtschaft vorhanden. Diese jungen Mädchen werden in der Regel gern angenommen, da sie es im allgemeinen mit der Arbeit ernster nehmen und auch in verhältnismäßig kurzer Zeit brauchbare Arbeitskräfte bilden. Sehr zahlreich sind diese jungen Mädchen aber nicht.

Für Gruppe 3 „Jugendliche als einfache Hausgehilfinnen" blieb das Angebot an Arbeitskräften weit hinter der Nachfrage zurück. Hauptaufgabe des Arbeitsnachweises ist es also, Jugendliche für diese Stellen zu gewinnen. Es genügt natürlich nicht, daß man nur diejenigen Jugendlichen zur Annahme einer Hausstelle auffordert, die beim Arbeitsnachweis vorsprechen. Es ist Verbindung mit den betreffenden Hausgehilfinnenorganisationen, mit der Kreisfürsorgerin, mit Kriegshinterbliebenen- und Jugendfürsorgestellen usw. zu suchen. Gelegentliches Fragen der Frauen und anderer junger Mädchen, die auf den Arbeitsnachweis kommen, ein Hausbesuch in der einen oder anderen Familie können von Erfolg sein. Letzteres verlangt eine größere Beweglichkeit der Arbeitsnachweisbeamtin, als es bis jetzt im allgemeinen üblich ist. Artikel, Aufrufe und immer wiederholte Hinweise in der Zeitung auch auf die Beschaffung von Stellen nach außerhalb in andere Kreise sind weitere Hilfsmittel zur Gewinnung Jugendlicher, jedoch mit Geschicklichkeit und nur mit größter Vorsicht anzuwenden.

Viel Kopfzerbrechen macht die Bekleidungsfrage, an der häufig die Vermittlung zu scheitern droht. Beim Brandenburgischen Landesarbeitsamt besteht eine besondere kaufmännische Abteilung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Schnitterkasernen und von Bekleidungsstücken für die Landarbeiter zu billigeren Preisen, als im freien Handel. Durch diese Stelle werden auch Sachen für die Jugendlichen bereit gestellt, jedoch macht vielfach die unmittelbare Bezahlung Schwierigkeiten. Eine Stundung des Betrages ist nicht empfehlenswert, da, wenn die Mädchen aus der Hausstelle entlaufen, niemand für die noch ausstehenden Gelder aufkommt. Die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge können für diesen Zweck nicht ausreichend verwandt werden, da die Zuschüsse vom Bezug der Unterstützung abhängig sind, in vielen Fällen aber weder die Mädchen noch deren Eltern Unterstützung erhalten.

Weiter darf kein Versuch unterbleiben, um dem Beruf der Hausgehilfinnen selbst mehr Beachtung und Ansehen zu verleihen und die Jugendlichen von ihrem Vorurteil gegen den häuslichen Dienst zu befreien. Die jungen Mädchen werden zunächst nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung einer Arbeitskraft für die Hausfrau vermittelt, es wird vielmehr Wert darauf gelegt, in ihnen durch Nachweisung einwandfreier Stellen die Lust zum häuslichen Dienst zu wecken und eine Gewähr für eine gute Einführung in die hauswirtschaftlichen Arbeiten zu geben.

Verschiedentlich liegen in der Vermittlung von Hausgehilfinnen bessere Erfolge nach Abschluß eines Tarifvertrages und Aufstellung einer Hausordnung vor. Es scheint folglich doch, daß die Festsetzung angemessener Löhne und die Regelung der Lebensbedingungen den Mädchen das Gefühl nehmen, sich in dienender Stellung und in vollständiger persönlicher Abhängigkeit von einer mehr oder minder wohlmeinenden Herrschaft zu befinden.

Aber Tarifvertrag und Hausordnung können noch so gut sein, es muß doch auf eine sorgfältige Auswahl der Stellen genügend Wert gelegt werden. Die Hausfrauen erklären sich meist sehr schnell bereit, solche Jugendliche aufzunehmen, in der Hoffnung, dadurch eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Das sicherste Mittel, eine offene Stelle auf ihre Eignung zur Aufnahme einer Jugendlichen zu prüfen, ist natürlich der Hausbesuch. Wo dies nicht zu ermöglichen ist, wird verlangt, daß die Hausfrau persönlich auf dem Arbeitsnachweis vorspricht. Ein telephonischer Auftrag von einem unbekannten Arbeitgeber wird grundsätzlich abgelehnt. Der persönliche Eindruck von dem Haushalt oder zum mindesten von der Hausfrau soll maßgebend sein.

Welches sind nun die geeignetsten Stellen für die städtischen Jugendlichen?

Vom Brandenburgischen Landesarbeitsamt wurde eine Anzahl Berliner Jugendlicher in kleinstädtische Haushaltungen gebracht. Die Hausfrauen nahmen die Jugendlichen auf unter der Bedingung, die Mädchen in allen vorkommenden Arbeiten zu unterweisen und sie nur ihren Körperkräften entsprechend zu beschäftigen. Solange eine nennenswerte Ausnutzung der Arbeitskraft der Anzulernenden nicht stattfindet, wird je nach Vereinbarung in der Regel für die ersten 3 Monate ein Taschengeld von 20—40 M. monatlich gewährt. Nach dieser Zeit wird das Mädchen nach dem ortsüblichen Lohne bezahlt.

Das Ergebnis dieser Vermittlung ist leidlich günstig; 40—50% der Jugendlichen halten aus; allerdings sind ständige Hausbesuche notwendig.

Bei der Vermittlung großstädtischer junger Mädchen als zukünftige Mägde in rein bäuerliche Haushaltungen, wo also die Mädchen bei der Versorgung des Viehes oder bei den Feldarbeiten mithelfen müssen, sind die Resultate teilweise ungünstiger. Die Ursachen sind hauptsächlich in der körperlichen Ungeeignetheit der Großstadtkinder zu suchen, die meistens unterernährt und mit 14—15 Jahren häufig so wenig entwickelt sind, daß man sie leicht für 10- und 11jährig halten kann. Diese Jugendlichen betrachten den Landaufenthalt nur als Erholung. Sie bringen den Landarbeiten und der Viehversorgung begreiflicherweise nur wenig Verständnis entgegen, da dies alles ihnen ziemlich fremd ist und ihnen nur ungewohnte schmutzige Arbeit verursacht, sie zwingt, früh aufzustehen und früh ins Bett zu gehen, ganz entgegen ihren städtischen Gewohnheiten. Einsamkeit, Heimweh und der Mangel an städtischen Vergnügungen veranlaßt sie oft zur baldigen Wiederaufgabe der Stelle. Ein ständiges Besuchen dieser Mädchen ist unbedingt erforderlich, jedoch schwer durchführbar infolge der großen Kosten und der häufig schlechten Verbindungen auf dem Lande. Diese Besuche dürfen aber keineswegs den Charakter einer Aufsicht haben und sind mit viel Takt in stets vermittelnder Weise zwischen Hausfrau und Hausgehilfin auszuführen.

Die Unterbringung Jugendlicher in ländliche Haushaltungen ohne Landwirtschaft, z. B. auf größeren Gütern, wo außer den Jugendlichen noch Personal vorhanden ist, hat wieder etwas bessere Resultate gezeitigt, soweit es nicht auch hier an der körperlichen Ungeeignetheit der Mädchen scheiterte oder an sittlicher Verkommenheit, die bei der großstädtischen Jugend leider sehr zu beklagen ist.

Von den 3 Arten hauswirtschaftlicher Stellen für die Jugendlichen, die den Beruf der einfachen Hausgehilfin ergreifen wollen, kleinstädtischer Haushalt, der ländliche Haushalt mit Landwirtschaft und derjenige ohne Landwirtschaft, erscheint der kleinstädtische nach den bisherigen Erfahrungen am geeignetsten und aussichtsreichsten für die Aufnahme städtischer Jugendlicher, besonders weil hier die Möglichkeit einer ständigen Kontrolle vorliegt. Der ländliche Haushalt ohne Landwirtschaft kommt in zweiter Linie in Frage und zwar dann, wenn die Jugendliche regelmäßig von einer Beamtin besucht werden kann.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland wird in einer Denkschrift des Reichsamts für Arbeitsvermittlung

zusammenhängend dargestellt. Nach der Entspannung der innerpolitischen Lage trat im Frühjahr 1920 eine Besserung der wirtschaftlichen Lage ein, die bald eine Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt ausübte. Die Höchstzahl der unterstützten Erwerbslosen, die im Januar 1919 mit 1,1 Million erreicht war, sank von diesem Zeitpunkt ab beständig bis zum 1. Juni 1920. Die im letzten Sommer erneut einsetzende Wirtschaftskrise — diesmal mehr durch die ungünstige Finanzlage (Valuta!), als durch politische Faktoren bewirkt — verschlechterte die Arbeitsmarktverhältnisse erneut. Um sich die Bedeutung dieser Frage für Deutschland zu vergegenwärtigen, genügt der Hinweis, daß von den rund 60 Millionen Einwohnern des Deutschen Reichs in seiner heutigen Ausdehnung etwa zwei Drittel dem Arbeitnehmerstand angehören (19 Millionen) bzw. Familienangehörige von Arbeitnehmern sind (21 Millionen).

Der Umfang der Erwerbslosigkeit geht aus der Zahl der jeweilig aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen hervor (Sp. 1240), wenn man berücksichtigt, daß in diesen Angaben nur ein Teil der tatsächlich unbeschäftigten Personen enthalten ist, zu dem eine weitere Zahl nicht unterstützungsberechtigter oder mit verkürzter Arbeitszeit tätiger Arbeiter und Angestellter aus anderen Statistiken hinzuzufügen ist. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen (Hauptunterstützungsempfänger) betrug

am 1. Februar 1920	418 000	(321 000 männl.,	97 000 weibl.)
am 1. März	368 000	(286 000 „	82 000 „)
am 1. April	327 000	(257 000 „	70 000 „)
am 1. Mai	292 000	(228 000 „	64 000 „)
am 1. Juni	270 000	(209 000 „	61 000 „)
am 1. Juli	321 000	(240 000 „	81 000 „)
am 1. August	396 000	(290 000 „	106 000 „)

Familienunterstützung aus öffentlichen Mitteln wurde gezahlt

am 1. Februar 1920	392 000	Angehörigen
am 1. März	350 000	„
am 1. April	306 000	„
am 1. Mai	273 000	„
am 1. Juni	255 000	„
am 1. Juli	293 000	„
am 1. August	364 000	„

Die Höchstsätze für die Erwerbslosenunterstützung sind so bemessen, daß sie zur vollen Bestreitung der gegenwärtigen Lebenskosten nicht ausreichen; es bleibt daher der Anreiz für die Unterstützten, sich bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen. An Orten, an denen ein beträchtlicher Unterschied zwischen den Höchstsätzen und dem Ortslohn besteht und die Lebenshaltungskosten die gewährte Unterstützungssumme erheblich überschreiten, kann mit Genehmigung des Arbeitsministeriums ein erhöhter Unterstützungssatz ausgezahlt werden. Die gewöhnlich geltenden Höchstsätze betragen je nach der Ortsklasse: 5—8 Mark für männliche Personen über 21 Jahren, die nicht im Haushalt eines anderen wohnen, 4,50—7 Mark für solche, die im Haushalt eines anderen wohnen, 3—5 Mark für männliche Personen unter 21 Jahren; 3,75—6 Mark für weibliche über 21 Jahre alte Personen, wenn sie nicht in fremdem Haushalt wohnen, 2,50—5 Mark für solche in fremdem Haushalt und 2—3 Mark für weibliche Personen unter 21 Jahren. Die Familienzuschläge dürfen höchstens 150% der Hauptunterstützung betragen. — Auf die einzelnen Länder verteilt ergibt sich folgende Uebersicht der Erwerbslosen im Deutschen Reich am 1. August 1920:

Land	Hauptunterstützungsempfänger	Angehörige
Preußen (davon 46,6% Groß-Berlin)	166 900	156 000
Sachsen	112 000	98 000
Bayern	43 000	44 000
Hamburg	29 000	29 000
Thüringen	15 000	18 000
Württemberg	8 000	—
Hessen	8 000	7 000
Baden	6 000	4 000
Sonstige Länder	6 000	6 000

Ueber 10000 unterstützte Erwerbslose (einschl. unterstützter Angehöriger) hatten am 1. August 1920 folgende Städte:

Groß-Berlin	150 000	Dresden	18 000
Hamburg	57 000	Breslau	16 000
Plauen	25 000	Pirmasens	14 000
Leipzig	23 000	Altona	11 000
München	22 000		

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen betrug auf 1000 Einwohner:

in Pirmasens	367	in Greiz	89
„ Falkenstein	286	„ Fürth	84
„ Plauen	242	„ Reichenbach	78
„ Auerbach (Vogtl.)	203	„ Crimmitzschau	72
„ Oelsnitz (Sachsen)	136	„ Neukölln	67
„ Zeulenroda	99	„ Hof	43

Die Dauer der Erwerbslosigkeit ergibt sich aus einer Uebersicht der am 1. August seit mehr als 6 Monaten unterstützten Erwerbslosen. Ihre Zahl belief sich z. B.

in Thüringen	auf 493	in Württemberg	auf 1529
„ Prov. Hannover	„ 726	„ Bayern	„ 4837
„ Prov. Schleswig-Holstein	„ 1503	„ Hamburg	„ 6774

In Groß-Berlin waren 12392 Erwerbslose (15%) am 8. August 1920 bereits seit 6 Monaten Unterstützungsempfänger, von diesen 4633 (5,5%) seit 9 Monaten und länger. In einigen sächsischen Städten liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.

Zu der großen Zahl der Vollerwerbslosen, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung beziehen, kommt noch die der „Kurzarbeiter", die gegenwärtig diejenige der gänzlich arbeitslosen Personen erheblich zu übersteigen scheint. Ihre Zahl ist nicht mit Genauigkeit ermittelt worden; vor Beginn der Krise, im Juni d. J., betrug sie etwa 100000. Soweit 60% ihres Wochenarbeitsverdienstes dem Betrag der Erwerbslosenunterstützung bei völliger Arbeitslosigkeit nicht gleichkommen, tritt eine Unterstützung bis zur Höhe des am Wochenarbeitsverdienst fehlenden Betrages ein. Die Ursachen der umfangreichen Teilbeschäftigung von Arbeitnehmern liegen in den sozialpolitischen Gesetzen und Verordnungen der Uebergangszeit, die eine Entlastung des Arbeitsmarktes bezwecken.

Die aus öffentlichen Mitteln verausgabten Unterstützungen (Sp. 1240) betrugen

im Januar 1920	54	Millionen Mark
„ Februar	58	„ „
„ März	62	„ „
„ April	54	„ „
„ Mai	52	„ „
„ Juni	58	„ „
„ Juli	76	„ „

Diese Ausgaben werden sich voraussichtlich bei weiterem Steigen der Erwerbslosigkeit deshalb besonders erhöhen, weil der Prozentsatz der verheirateten Erwerbslosen ständig wächst und damit immer mehr Familienbeihilfen gewährt werden müssen. In Berlin ist die Zahl der verheirateten Erwerbslosen doppelt so groß, wie die der ledigen. Erschreckend groß — im Hinblick auf Kindersterblichkeit und Volksgesundheit — ist die Zahl von 44000 Kindern der in Groß-Berlin unterstützten Erwerbslosen-Familien.

Der tatsächliche Umfang der Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich ist jedoch noch erheblich größer, als sich aus den amtlich festnellbaren Zahlen ergibt. Die Zahl der Arbeitsuchenden betrug nach den Angaben der allgemeinen Arbeitsnachweise sowie derjenigen für technische, kaufmännische und Büroangestellte im Juli 1920 1118000 (834000 Männer und 284000 Frauen). Dabei ist ein Zugang von 677000 Stellungsuchenden zu verzeichnen. Nach den Berichten der Arbeitersachverbände waren im April 1920 98000 ihrer Mitglieder arbeitslos; die Zahl stieg im Mai auf 142000, im Juni auf 209000. Sehr deutlich wird die Verschlechterung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch eine Gegenüberstellung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise 1913 und 1920:

Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende

	Juni 1920	Juni 1913
in der Metallverarbeitung	333	234
im Spinnstoffgewerbe	1796	247
in der Lederindustrie	1545	283
im Holzgewerbe	691	343
im Nahrungsmittelgewerbe	694	286
im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	707	285

Aehnlich ungünstig liegen die Verhältnisse bei den Angestellten. So kamen auf jede offene Stelle für technische Angestellte im letzten Friedensjahr durchschnittlich 2 Bewerber, jetzt etwa 10.

Drei Gründe sind vorwiegend für das Ueberangebot von Arbeitskräften erkennbar:

1. Der Zustrom von Arbeitskräften, die dem Arbeitsmarkt vor dem Kriege fernblieben,
2. die Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte, durch die eine Vermittlung erschwert wird und
3. die stark verminderte Nachfrage nach Arbeitskräften infolge der ungünstigen Wirtschaftslage.

Der Zustrom neuer Arbeitskräfte kommt zu einem erheblichen Teil aus denjenigen Kreisen der Bevölkerung, die infolge ihrer verschlechterten materiellen Lage gezwungen werden, Erwerbsberufen nachzugehen (Frauen und Mädchen des Mittelstandes!). Hinzutreten die zahlreichen entlassenen Angehörigen des stehenden Heeres, das im Frieden einschl. der Arbeiter in den Militärbetrieben 937000 Köpfe stark war. Der Verlust des größten Teils der Handelsflotte und der Niedergang des deutschen Ueberseehandels verminderte die Arbeitsmöglichkeiten der 1913 noch 77000 Mann starken Besatzung der deutschen Seeschiffe. Die Entlassungen in zahlreichen Landbetrieben (Reparaturwerften, Lebensmittelbetrieben u. a.) vermehrt das Angebot von Kräften, die neue Stellen auf dem Arbeitsmarkt suchen. Etwa 530000 Flüchtlinge aus den Ostmarken, Elsaß-Lothringen und den baltischen Provinzen, zu denen rund 30000 während des Krieges zurückgekehrte Auslandsdeutsche kommen, bilden für den Arbeitsmarkt ebenfalls eine starke Belastung. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich noch jetzt etwa 150000 russische Kriegsgefangene in Deutschland befinden, die nur in Transporten von monatlich 20000 Mann heimbefördert werden können. Schließlich ist noch die Einwanderung aus Rußland zu erwähnen, die nach Angabe des Arbeiterfürsorgeamts der jüdischen Organisationen in Deutschland mindestens 60—70000 jüdische Flüchtlinge umfaßt. Alle diese Momente vermehren das Angebot an Arbeitnehmern. Entlastend für den Arbeitsmarkt wirkt die Abnahme der ausländischen Wanderarbeiter in Landwirtschaft und Industrie von etwa 108000 (1913) auf 21000 (1920). Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluß der Qualität der Arbeit auf den Arbeitsmarkt. 1,7 Millionen kräftige Arbeitnehmer im besten Mannesalter sind dem Kriege zum Opfer gefallen. Unterernährung, Krankheiten und dauernde Gesundheitsschädigungen als Folgen der Kriegsdienstzeit haben die übrigen in ihrer Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt. Die Zahl der Schwerbeschädigten, d. h. mehr als 50%

Erwerbsunfähigen, beträgt 368000; davon entfallen 100000 auf Unfallverletzte, 268000 auf Kriegsbeschädigte. 240000 Schwerbeschädigte kommen für den Arbeitsmarkt in Betracht. Durch das Gesetz vom 6. April 1920 wird ihnen die Möglichkeit Arbeit zu finden erleichtert.

Die Abnahme der Beschäftigungsmöglichkeit ist in allen Zweigen des Wirtschaftslebens — mit Ausnahme von Landwirtschaft und Bergbau — festzustellen. In den gewerblichen Betrieben mit mehr als 9 Arbeitern wurden 1913 unter Abrechnung der jetzt abgetretenen Landesteile 6,9 Mill. Arbeiter beschäftigt. Dieser Zahl von Arbeitsplätzen steht heute eine Beschäftigungsmöglichkeit von nur 6,3 Mill. Arbeitern gegenüber. Bei dieser Abnahme um 600000 Arbeitsplätze ist das weitverzweigte Baugewerbe noch unberücksichtigt geblieben oder doch nur zu geringen Teilen einbegriffen. Allein in der Textilindustrie sind 445000 Arbeitsstellen weniger vorhanden, als vor dem Kriege, in der Industrie der Baumaterialien hat ihre Zahl um 223000, in der Nahrungsmittelindustrie um 128000 abgenommen; dabei sind die Kleinbetriebe, die weniger als 10 Arbeitskräfte beschäftigen und keine motorische Kraft verwenden, nicht mitgezählt worden. Rund 800000 Arbeitsstellen also sind nach vorsichtiger Berechnung allein in den Groß- und Mittelbetrieben dieser drei Industriegruppen verloren gegangen. Die Abwanderung in andere Berufszweige hat dazu geführt, daß diese Zahl in der Gesamtübersicht (s. oben) nicht zum Ausdruck kommt. Als Beispiel für den Ausfall an Arbeitsgelegenheiten in Kleinbetrieben ist das Bäckereigewerbe mit rund 32000 ausgefallenen Plätzen und das Malergewerbe mit etwa 29000 zu erwähnen — ohne Berücksichtigung der Mittel- und Großbetriebe. Man schätzt die Gesamtzahl der ausgefallenen Arbeitsmöglichkeiten in der Industrie allein auf 1,2—1,4 Mill. Stellen für Arbeiter und mindestens 200000 für Angestellte. In Handel und Verkehr kann die Gesamtzahl nach der üblichen Verhältnisberechnung mit etwa 300000 angegeben werden. In der Landwirtschaft hat das Fehlen der ausländischen Arbeiter und die Notwendigkeit, die durch den Krieg entzogenen Arbeitskräfte zu ergänzen, eine stark vermehrte Nachfrage nach Arbeitnehmern hervorgerufen. In den ersten 4 Monaten des Jahres 1919 wurden bei den Arbeitsnachweisen 246000 Männer und 135000 Frauen zur Landarbeit angefordert, 1920 betrug die Nachfrage im selben Zeitraum 132000 Männer und 96000 Frauen. Der starke Rückgang der Arbeiteranforderungen weckt berechtigte Befürchtungen, daß eine Wandlung der ländlichen Kultur in extensiver Richtung eingetreten ist. Die Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter hat sich gegen das Jahr 1913 um rund 265000 vergrößert. Mit dieser Zuwanderung in den Bergbau sind die Leistungen jedoch nicht in gleichem Maße gestiegen. Die gesundheitsschädigenden Nachwirkungen des Krieges, mangelhafte Ernährung, Kleidung und Wohngelegenheit sind nicht nur ein Hemmnis für weitere Berufsveränderungen der Erwerbslosen (zumal verheirateter), sondern auch ein Faktor, der die Arbeitsintensität stark beeinträchtigt. Vom Beginn der Demobilmachung an sind von den Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden Mittel zur Unterstützung von Notstandsarbeiten bewilligt worden. 792 Mill. M. wurden dafür aufgewandt, die als Zuschüsse zu Arbeiten für täglich 88000 Erwerbslose dienten. Diese Art der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mußte jedoch eingestellt werden, da die Finanzlage der öffentlichen Kassen die Belastung nicht ertrug. Man ging zu Maßnahmen über, die mit dem Begriffe „produktive Erwerbslosenfürsorge" bezeichnet werden und in der „Soz. Prax." bereits wiederholt dargestellt worden sind.

In einem Anhang schildert die Denkschrift die Folgen des Kohlenmangels für die wichtigsten Industriezweige. Die Kohlenförderung im Mai 1920 deckte den Inlandsbedarf zu 59%; bei gleichbleibender Förderung können nach dem Inkrafttreten des Abkommens von Spa nur 51% des Bedarfs den deutschen Kohleverbrauchern zugeführt werden. Da Gas- und Elektrizitätswerke, Eisenbahnen und andere im öffentlichen Interesse wichtige Betriebe in ihrem ohnehin eingeschränkten Verbrauch nicht noch weiter geschmälert werden können, so wird die Kohlenverteilung an die Industrie eine Herabsetzung um etwa 15—20% erfahren müssen.

Soziales Recht.

Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920.

Von Dr. Magarete Berent, Berlin.

Der vom Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge einberufene 5. Deutsche Jugendgerichtstag bildete den Abschluß der Fürsorgetagungen in Jena. Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitz von Staatssekretär a. D. Lisco statt und waren im wesentlichen der Stellungnahme zu dem Jugendgerichtsgesetzentwurf (Sp. 889, 958) gewidmet. Die Aussprache behandelte auch die über die jetzt vorgeschlagene Reform weit hinausgehende Frage einer Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr und damit einer Abschaffung der kriminellen Strafe für Jugendliche.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen des ersten Tages standen die Bestimmungen des Entwurfs, die sich auf erzieherische Fragen in der Behandlung straffälliger Jugendlicher beziehen. Als erster Berichterstatter sprach Professor Dr. Kohlrausch, Berlin über die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen.

Nach dem Jugendgerichtsgesetzentwurf kommt Strafe bei Jugendlichen nur dann in Betracht, wenn die Tat schuldhaft begangen ist und nicht Erziehungsmaßnahmen erforderlich und genügend sind. Es dürfe gegenüber Jugendlichen keine übertriebene Weichheit und keine übertriebene Strenge herrschen. Notwendig sei im Gesetz ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die Erziehungsmaßnahmen ausreichend sein müssen, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Eine Berechtigung des Staatsanwalts, allein oder mit Zustimmung des Vormundschaftsrichters von Strafe abzusehen, würde zu zwei Arten von Prozessen führen und den Gedanken des Rechtsstaats durchbrechen.

Ueber das zweite Thema: „Vormundschafts- und strafrechtliche Aufgaben in ihrer Wechselwirkung" sprachen Oberamtsrichter Dr. Hertz, Hamburg und Amtsgerichtsrat Dr. Levi, Frankfurt a. Main.

Der erste Berichterstatter hob hervor, daß das Jugendgericht als „Erziehungsgericht" richterliche Aufgaben mit pflegerischem Verständnis zu lösen habe. Der Richter könne dabei nicht durch das Jugendamt, die Erziehungsbehörde, ersetzt werden. Der Redner trat für eine Mitwirkung des Jugendrichters schon im Vorverfahren ein, das eine gewisse Beweglichkeit gewinnen müsse. Der Entwurf habe die Forderung der Sühneleistung nicht aufgegeben, aber anerkannt, daß sie nicht ausnahmslos zu erfüllen sei. Auch die Geldstrafen könnten in stärkerem Maß als Erziehungsmittel verwendet werden, vielleicht durch Einführung von Ordnungsstrafen und freiwilligen Leistungen an einen Fürsorgeverein und dergleichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle von Geldstrafe müßte durch geeignetere Maßnahmen — überwachte Arbeit — ersetzt werden. Auch die Gefängnisstrafe müsse erzieherisch ausgestaltet werden. Der Mitberichterstatter, Amtsgerichtsrat Dr. Levi, der mit den Ausführungen des ersten Referenten grundsätzlich übereinstimmte, fürchtete, daß die vorgeschlagene Tätigkeit des Jugendrichters im Ermittelungsverfahren den Richter zu stark in Anspruch nehmen und an der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben hindern würde. Er will daher den Grundsatz einer Arbeitsteilung beibehalten. Die Urteile dürften nicht so gefaßt werden, daß eine „Verurteilung" zu Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werde. Das Urteil dürfe nur auf Abstandnahme von Strafe lauten und gegebenenfalls den Zusatz enthalten: „Das Gericht spricht sich aus für eine Erziehungsmaßnahme."

Ueber das dritte Thema: „Unter welchen Voraussetzungen kann von Anklage, Strafurteil und Strafvollstreckung abgesehen werden?" sprachen Amtsgerichtsrat Dr. Hoffmann, Leipzig und Professor Dr. Liepmann, Hamburg im wesentlichen vom psychologisch-pädagogischen Standpunkt aus.

Amtsgerichtsrat Dr. Hoffmann trat für eine Trennung von Schuldspruch und Straffestsetzung ein, deren juristische und pädagogische Wirkung stärker sei, als bei der bedingten Strafaussetzung und Festsetzung einer Bewährungsfrist. Bei einer solchen Trennung werde die Idee des Rechts durch den Schuldspruch gewahrt und der Gemeinschaft durch die Möglichkeit, die Probezeit vor den Strafausspruch zu setzen, ein Glied erhalten. Ueber Erziehungsfragen könne nicht durch Kollegialbeschlüsse entschieden werden. In einem solchen erzieherisch ausgestalteten Verfahren, das mit dem Grundsatz des Parteiprozesses nicht vereinbar sei, bestehe für eine Abgrenzung der Strafmündigkeit kein Bedürfnis mehr. Der Mitberichterstatter Professor Dr. Liepmann wandte gegen die vorgeschlagene Trennung von Schuld- und Straffestsetzung ein, daß sich dies in der Praxis nur sehr schwer durchführen lassen werde. Der Grundgedanke des § 4 sei, daß die Strafe nicht qualitativ von der Erziehung unterschieden ist: Jede Strafe solle Erziehung sein. Der Strafrichter solle auch in der Lage sein, im Strafurteil Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Die Geldstrafe könne als Ordnungsstrafe, nicht als Kriminalstrafe angeordnet werden, auch die Zahlung einer Geldbuße könne als Erziehungsmaßnahme in Frage kommen. Eine Entlassung bei längerer Freiheitsstrafe solle für alle Jugendlichen durchgeführt werden als Mittel des Strafvollzuges, weniger als Vergünstigung. Der Berichterstatter sprach sich für eine relativ bestimmte Strafe aus. Die Durchführung des Gedankens, bis zu 18 Jahren nur Erziehung-, keine Strafmaßnahmen anzuwenden, sei das Ziel. Es sei aber heute noch nicht durchführbar, da uns die erforderlichen Einrichtungen und eine genügende Zahl von Erziehern fehle.

Die letzten Ausführungen von Professor Liepmann leiteten über zu dem Problem, dessen Erörterung den Hauptgegenstand der Aussprache bildete. Ein Antrag von Professor Dr. Klumker, Frankfurt a. M. stellte die Forderung auf, statt des Entwurfs einem neuen Gesetz folgende Gedanken zugrunde zu legen:

„1. Die Strafmündigkeit beginnt erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. 2. Gegen Jugendliche unter 18 Jahren, die gegen das Strafgesetzbuch verstoßen, können erziehliche Maßnahmen vom Vormundschaftsrichter ausgesprochen werden. 3. Das Verfahren hierfür ist entsprechend dem Fürsorge-Erziehungsverfahren zu gestalten." Der Antrag wurde außer von dem Antragsteller selbst, von Pater Dr. Noppel, München, begründet. Dieser führte aus, daß der Unterschied gegenüber der Regierungsvorlage in gewisser Beziehung nur ein formaler sei, da bei erzieherischer Ausgestaltung der Geldstrafe nur noch ein geringer Rest der Gefängnisstrafe übrig bleibe.

Bei den sogenannten Unverbesserlichen müßten die Anormalen ausgeschaltet werden, da bei ihnen auch durch Gefängnis kein normales Verhalten erreicht werden könne. Die Normalen aber seien erziehbar.

In der weiteren Aussprache führte Professor Dr. Klumker aus, daß das Problem der Erziehung sogenannter schwerer Jungen auch jetzt in der Fürsorgeerziehung gelöst werden müsse. Für die strafrechtliche Behandlung sei entscheidend, daß man Jugendliche weiterhin wie kleine Erwachsene behandele und ihnen ein Recht auf eigene ihnen angepaßte Behandlung zu-

gestehe. Stadtrat Dr. Heimerich, Nürnberg, begründete den Antrag vom Standpunkt der sozialistischen Auffassung. Vermittelnd schlug Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M. eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr vor. Die Abstimmung ergab lebhafte Zustimmung zu dem Antrag Klumker von einer erheblichen Minderheit. Der Mehrheit der Versammlung erschien aber dieser Vorschlag nicht annehmbar oder noch nicht spruchreif. Die Frage soll auf dem nächsten Jugendgerichtstag behandelt werden. Auch der Antrag von Dr. Polligkeit, die Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr heraufzusetzen, wurde bei vielen Stimmenthaltungen mit kleiner Mehrheit abgelehnt. Man einigte sich schließlich entsprechend dem Vorschlag des Jugendgerichtsgesetzentwurfs auf eine Strafmündigkeit mit 14 Jahren, aber mit dem Zusatz, daß bis zum 16. Lebensjahr Freiheitsstrafe nicht angeordnet werden solle.

Der letzte Teil der Tagung war zunächst den Berichten über Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht von Amtsgerichtsrat Rupprecht, München und Fräulein Emma Halbauer, Halle gewidmet. Der erste Redner betonte, daß die Freiwilligkeit und Freiheit der Jugendgerichtshilfe erhalten bleiben müsse und wünschte ihre Angliederung an das Gericht, nicht wie im Entwurf vorgesehen, an das Jugendamt. Fräulein Halbauer wies besonders auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Heranziehung der Jugendgerichtshilfe hin. Sie forderte eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, daß den Fürsorgevereinen der Zutritt zu der Hauptverhandlung gestattet werden müsse, und daß auch die weitere Mitarbeit bei Schutzaufsicht usw. gesetzlich festgelegt werde. Der Vertreter des Reichsministers des Innern hob im Anschluß an die beiden Berichte die Notwendigkeit hervor, einen Ausgleich der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes herbeizuführen.

Ueber die Frage der weiblichen Schöffen sprachen Fräulein Dr. Berent, Berlin und Fräulein von der Leyen, Berlin. Die erste Rednerin trat für die Zulassung weiblicher Schöffen ein, da eine Mitarbeit der Frau an der Rechtspflege, als einer wesentlichen Aufgabe der Gesamtheit und an der erzieherischen Tätigkeit des Jugendgerichts im besonderen erforderlich sei.

Gegen die Regelung des Entwurfs, als Sonderschöffen zu den Jugendgerichten Personen heranzuziehen, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind, sprechen technische und sachliche Bedenken. Es werde nicht überall möglich sein, eine genügende Zahl solcher Personen für dieses Amt zu finden und es werde die Fürsorgearbeit erschweren, wenn dieselbe Persönlichkeit auch richterliche Aufgaben zu erfüllen hat. Die Mitberichterstatterin Fräulein von der Leyen, Berlin, sprach sich zwar nicht grundsätzlich gegen die Zulassung der Frauen als Schöffen aus, hielt aber eine indirekte Teilnahme der Frauen an der Rechtspflege für genügend. Die Aussprache über die Jugendgerichtshilfe und Schöffen zeigte, daß sich die Stellung der Versammlung in der Frage der weiblichen Schöffen gegenüber der ablehnenden Haltung des Jugendgerichtstages von 1912 durchaus geändert hat. Die praktischen Fragen, ob Sonderschöffen und ob ständige Sonderschöffen zuzuziehen sind, wurden in der Aussprache nicht erörtert.

Die Ergebnisse der Tagung wurden in folgender Entschließung zusammengefaßt:

„Die zum 5. Jugendgerichtstag Versammelten begrüßen den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes als Verwirklichung der auf dem 3. Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. aufgestellten Forderungen und betrachten ihn als geeignete Grundlage eines neuen Rechts, weil er den Erziehungsgedanken in den Vordergrund stellt, der das Verfahren gegen straffällige Jugendliche durchaus beherrschen muß. Sie äußern dazu noch folgende Wünsche:

1. Bei Uebereinstimmung zwischen Jugendrichter und Staatsanwalt ist von Erhebung einer Anklage und Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen.

2. Die Stellung einer Bewährungsfrist ist in jedem Abschnitt des Verfahrens zu ermöglichen: Vor Erhebung der Anklage, bei Urteilserlaß und nach Fällung des Urteils.

3. Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Fürsorgeerziehung, sind nicht durch Strafurteil anzuordnen.

4. Es ist zu erstreben, daß ein Strafverfahren am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts des Jugendlichen zur Durchführung kommen kann und daß die vormundschaftsgerichtlichen Befugnisse möglichst frühzeitig auf den Jugendrichter übergehen, spätestens mit der zu fordernden richterlichen Vorvernehmung."

Bescheide des Reichsarbeitsministers zu strittigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften. Die außerordentliche Menge sozialpolitischer Gesetze und Verordnungen, die unter dem Zwang der Verhältnisse seit der Revolution sehr schnell und ohne ausreichende Vorarbeiten geschaffen wurden, hat Unvollkommenheiten im Gefolge gehabt, über die ein heftiger Streit der Parteien entbrannt ist. In einer Anzahl von Fällen hat das Reichsarbeitsministerium Bescheide ergehen lassen, die für die Auslegung der Gesetze und Verordnungen nicht ohne Bedeutung sind, obschon sie natürlich nicht richterlichen Entscheidungen gleichzustellen sind. Einige der Entscheidungen erscheinen uns wichtig genug, um hier wiedergegeben zu werden.

Arbeitsvertrag. Die Frage der Lohnzahlung während der Urlaubszeit bei Kurzarbeit ist dahin beantwortet worden, daß den Arbeitern während ihres Urlaubs im allgemeinen soviel Lohn zu zahlen sein wird, wie sie während der Zeit, in welche der Urlaub fällt, im Betriebe verdient haben würden. Die Lösung dieser Frage ist im übrigen abhängig von den Bestimmungen des Tarifvertrages, wenn dieser dahingehende Bestimmungen enthält (2. September 1920). — Der Schlichtungsausschuß darf bei Nichterscheinen oder Nichtverhandeln einer Partei die Behauptungen der anderen Partei ohne Nachprüfung nicht ohne weiteres seinem Schiedsspruch zugrunde legen, weil er nach § 24 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 durch Anhörung beider Teile und Vernehmung von Auskunftspersonen die für die Beurteilung der Rechtslage in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen hat. „Hierdurch ist ausgedrückt, daß von Amts wegen die Klärung der Sache gefördert werden muß. Daher erscheint es unzulässig, wenn der Schlichtungsausschuß lediglich die Ausführungen einer Partei, die allein im Termin erschienen ist, als wahr seinem Schiedsspruch zugrunde legt, trotzdem ihm bekannt ist, daß die Gegenpartei erhebliche Einwendungen erhoben hat. Der Schlichtungsausschuß hätte zum mindesten den Versuch machen müssen, in einer neuen Verhandlung beide Streitteile vor sich zu vereinigen, zumal ihm zu diesem Zweck die Strafbefugnis des § 23 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zusteht" (29. November 1919). — Die Frage, wieviel der Arbeitgeber an Gehalt zu kürzen berechtigt ist, wenn er den Arbeitnehmern rechtzeitig die Herabsetzung der Arbeitszeit und die entsprechende Lohnkürzung ankündigt, aber nach Ablauf der Kündigungsfrist eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit vornimmt, ist dahin entschieden, daß nur die unter Einhaltung der Kündigungsfrist festgesetzte Lohnkürzung vorgenommen werden darf — und nicht etwa eine größere, bei der der ausgezahlte Lohn im Verhältnis zu der rechtzeitig angekündigten verkürzten Arbeitszeit steht. Eine solche Lohnkürzung würde „gegen den Grundsatz verstoßen, daß dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gewährt werden muß, sich rechtzeitig darüber zu entschließen, ob er sich mit der angekündigten Abänderung des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklären oder das Arbeitsverhältnis kündigen will . . . Zu der weiteren Lohnkürzung ist der Arbeitgeber erst dann berechtigt, wenn dem Arbeitnehmer wiederum Gelegenheit gegeben ist, sich rechtzeitig über die Fortsetzung des Arbeitsvertrages mit der erneuten Abänderung bzw. über die Kündigung zu entschließen" (25. August 1920).

Arbeitsverfassung. „Gutshandwerker, d. h. solche Handwerker, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe angestellt, also nicht selbständig sind, unterstehen der Landarbeitsordnung. Die Berechtigung zur Führung des Meistertitels ändert hieran nichts" (1. Dezember 1919).

Arbeitnehmerschutz. Die Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten in Betrieben der Industrie und des Handels außerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit ist durch die Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und vom 17. Dezember 1918 und durch die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 nicht ohne weiteres gestattet. „Unter diese Arbeiten fallen insbesondere: Anheizen und Zuendebedienen der Dampfkessel, Vorbereitung der Antriebsmaschinen, Ausbesserungsarbeiten an Maschinen u. dgl., die zum regelmäßigen Fortgang der Betriebe unbedingt nötig sind, Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten. Auch die Pflege der Pferde, die für den Transport der Rohstoffe und Erzeugnisse einzelner Betriebe benötigt werden, fällt unter Umständen hierunter." Von den Demobilmachungskommissaren ist eine Reihe von Ausnahmen für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke erteilt worden. „Ferner wurden des öfteren in Tarifverträgen Abmachungen über die Vornahme der bezeichneten Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit getroffen. Auch für solche tariflichen Abmachungen bedarf es zurzeit einer besonderen Genehmigung der Demobilmachungskommissare" (7. Februar 1920).

Einige Bescheide zu der Erwerbslosenfürsorge, den Tarifverträgen, der Sozialversicherung, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und dem Betriebsrätegesetz werden wir demnächst in anderem Zusammenhange mitteilen.

Volksgesundheit.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veranstaltet das deutschösterreichische Volksgesundheitsamt im November eine Zählung der Geschlechtskranken, die nicht theoretischen Zwecken dienen, sondern der Einschränkung und Austilgung der Seuche die Wege ebnen soll. Jeder Arzt wird einen Zählbogen auszufüllen haben, auf dem er die in seiner Behandlung stehenden Krankheitsfälle vermerkt. Damit die Verschwiegenheit gewährleistet ist, sollen die Namen der Kranken auf einem abtrennbaren Abschnitt des Bogens verzeichnet werden, den der Arzt zurückbehält, und nur Zahl und Art der Fälle werden dem Volksgesundheitsamt bekanntgegeben. Durch die Zählung, wenn sie gewissenhaft durchgeführt wird, wird es endlich möglich sein, ein Bild von der Ausbreitung und der Zunahme der Geschlechtskrankheiten zu gewinnen. Die Aerzte haben seit dem Kriege nicht nur eine ungeheure Ausbreitung der Seuche unter den Erwachsenen, sondern auch eine erschreckende Zunahme unter der Jugend feststellen müssen.

Mit diesem Gesetz stellt sich Deutschösterreich in die Reihe der auf diesem Gebiete fortgeschrittensten Staaten. Eine Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten besteht bis heute nur in Schweden, Norwegen und Dänemark, doch konnten auch diese Länder bisher keinen genaueren Ueberblick über die Zu- oder Abnahme der Erkrankungen gewinnen, weil der Einführung der Gesetze keine Zählung vorausgegangen war. In Deutschland fand Ende Dezember 1919 eine Zählung statt, die sich über einen Monat erstreckte. Ihre Ergebnisse sind noch nicht bekanntgegeben worden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, der jetzt im Volksgesundheitsamt vorbereitet wird, soll auch eine fortlaufende Zählung der Geschlechtskranken gewährleisten.

Vorläufige Befreiung von der Verpflichtung der Anstaltsunterbringung von Krüppeln gewährt eine Verordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. September 1920. Der Erlaß, der auf dem § 11 Absatz 2 des Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 fußt, entbindet von der Ausführung der betreffenden Gesetzesbestimmung für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum Ablauf des 31. März 1921 die Landarmenverbände der Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen, sowie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1906 und der nach dem 31. Dezember 1914 geborenen Krüppel; der Provinzen Nieder- und Oberschlesien hinsichtlich aller vor dem 1. Januar 1910 geborenen Krüppel; der Provinz Schleswig-Holstein hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1902 geborenen Krüppel.

Volkserziehung, -Bildung.

Die Schaffung eines Referates für wirtschaftliche Hochschulbildung für Arbeiter ist im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgesehen. Mit der Leitung ist der Ingenieur Woldt, beauftragter Dozent an der Universität Münster und Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion der Preußischen Landesversammlung, betraut worden.

Die dritte Tagung des Bundes entschiedener Schulreformer behandelte das Problem der „Produktionsschule". Die Führer und Freunde der Bewegung (Oestreich, Franz Müller, Kawerau, Rüskow, Goetze, Vogeler-Worpswede u. a.) entwickelten ihre Ansichten in dieser Frage von der allgemein menschlichen, künstlerischen, pädagogischen, wirtschaftlichen und sozialen Seite her in Referaten und Diskussionsreden, die durch Vorführungen, Ausstellungen und Führungen ergänzt wurden. Die Produktionsschule soll eine Gemeinschaft von Lehrern und Schülern sein, die in engem Zusammenhang mit dem Elternhaus und allen wichtigen Faktoren produktiver Arbeit — Geistes- und Handarbeit in Industrie und Landwirtschaft — nicht allein Wissensstoff vermittelt, sondern durch selbstbetätigte, produktive Arbeit in den Kindern, vom Kindergarten angefangen bis zum Eintritt in das Berufsleben, echten Gemeinschaftssinn erzieht. Gymnastik und künstlerisches Erleben sollen neben wissenschaftlicher Ausbildung die eigene, früh geweckte Gestaltungskraft der Kinder stärken. Der Familienerziehung im Elternhaus sollen die Kinder möglichst frühzeitig und lange entzogen werden, bis man nach einer Neuentwicklung und Besserung des Familienlebens wieder im Elternhaus die berufene Erziehungsstätte erkennt. Allseitig wurde eine bewußte Abkehr von allen idealistischen — man sagte: ideologischen — Einflüssen auf die Erziehung für erstrebenswert angesehen und die Abhängigkeit aller künftigen Kulturpolitik von der ökonomisch-sozialen Entwicklung betont. Die Produktionsschule wird als ein Ziel hingestellt, das erst im Rahmen großer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Umwälzungen erreichbar sei. Um so bedauerlicher ist es, daß die recht wichtige Frage der ökonomischen Selbsterhaltung dieser Zukunftsschule nur ganz flüchtig gestreift wurde.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Von Th. Brauer. Jena. Verlag von G. Fischer. 64 S. 8°. Preis 4,50 M.

Wir haben diese treffliche kleine Schrift, die voll von wertvollen Urteilen und Anregungen ist, bereits Sp. 797 erwähnt. Sie ist die bemerkenswerteste gewerkschaftliche Meinungsäußerung zum Betriebsrätegesetz, die uns seit Monaten zu Gesicht gekommen ist, und wir hoffen, unsere Leser mit Brauers Gedanken noch eingehend vertraut machen zu können. Diese gebieten Achtung, auch wo man sie, wie z. B. in der Frage der Lohnbemessung nach der Rentabilität des Betriebes, nur cum grano salis gelten lassen möchte. Vor allem der Gedanke, daß die Lohnfrage mehr als bisher von den Gesamtverbänden bearbeitet werden müsse, verdient u. E. ernste Beachtung. L. H.

Das A-B-C des Syndikalismus. Von Georg Yvelot. Ins Deutsche übersetzt von J. Kreisberg. Wien 1920. Genossenschaftsverlag der „Neuen Erde" III, Mariahilferstr. 74a. 24 S. Preis 2,50 M.

Die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem neuen Reichsversorgungsgesetze gemeinverständlich dargestellt und durch Berechnungen erläutert von Dr. Franz Schweyer, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium. Berlin-W 8, 1920. Carl Heymanns Verlag. 36 S.

Aus und über Südslawien. Von Hermann Wendel. Berlin SW 1920. Verlag Vorwärts. 111 S. Preis 4,50 M.

Wendel, dessen besondere Liebe seit langem den Südslawen gehört, vermittelt in diesem Schriftchen, das packend geschrieben ist, ein gewinnendes Bild von Geschichte und sozialen Problemen Südslawiens und greift darüber in vielen fein gezeichneten Einzelheiten auf Grund seiner guten Kenntnis der Verhältnisse weit hinaus. H. L.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bei dem hiesigen Wohlfahrtsamt ist die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

zu besetzen. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Gehalt nach Vereinbarung. Vorbildung in sozialer, hygienischer und volkswirtschaftlicher Richtung, Erfahrung und Kenntnis im Wohnungswesen erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsforderungen sind sofort einzureichen.

Magistrat Lüneburg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsüberwachung.

Von Dr. Dr. **Kaufmann,**
Präs. d. Reichsversicherungsamtes, Berlin.
(Abdr. aus „Soziale Praxis". 28. Jahrg.)
(8 S. 8°.) 1919. **Mk 0,50**
(+ 25% Teuerungszuschlag des Verlags).

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Anzeigenschluß
6 Tage vor Erscheinen

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Genossenschaftliche Ansiedlung.

Rede, gehalten auf dem zweiten Reichssiedlertage zu Leipzig
15. August 1920

von

Dr. **Franz Oppenheimer,**
ord. Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

(31 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 3.—.**

Alle ernsthaften Volkswirtschaftler und alle politischen Parteien Deutschlands waren sich schon vor dem Kriege einig, daß innere Kolonisation großen Stils eine Notwendigkeit für Staat und Volk sei. Die Wege aber, die bisher beschritten worden sind, d. h. die Methoden der Parzellierung von Großgütern in Einzelbauerstellen, waren unzugänglich; der Verfasser zeigt einen neuen Weg auf der Grundlage genossenschaftlicher Ansiedlung, deren praktische Erprobung seit dem 1. Juli dieses Jahres bereits im Gange ist.

Es ist eine Mahnschrift an alle Deutschen in letzter Stunde. Denn wenn noch Rettung für unser fast vernichtetes Deutschland kommen kann, dann ist es heute klarer als je, daß sie nur kommen kann von einer Innenkolonisation allergrößten Maßstabes, die mit äußerster Geschwindigkeit durchgeführt wird.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 3. November 1920. Nummer 57.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Betriebsorganisation und Betriebsräte. Von Dr. Theodor Brauer, Schriftleiter im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Köln. 1351

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1354
Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1360
Die Gesellsch. f. Soz. Reform gegen die Zerstörung der Dieselmotoren.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeitgeberverbände 1361
Die beiden Hausfrauenverbände Deutschlands.
Eine Streikversicherung der italienischen Fabrikanten.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1362
Ein zweiter Kursus für Gewerkschafter an der Universität Münster.
Die Betriebsrätefrage in Italien.

Genossenschaftswesen 1362
Vorschläge für die Gründung einer Gewerkschaftsbank.
Eine kooperative Schiffahrtsgesellschaft.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1363
Der Arbeitsmarkt im Juli und August 1920.
Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Die Verminderung der Arbeitslosigkeit und die Verbilligung der Fertigfabrikate der Textilindustrie im Thüringer Wirtschaftsgebiet.
Die Einstellung von Kriegsteilnehmern in den englischen Staatsdienst.

Sozialversicherung 1365
Arbeitslosenversicherung. Von Dr. Brandt, Syndikus der Handelskammer Düsseldorf.
Der Verband der Landesversicherungsanstalten.
Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung. I.

Soziales Recht 1370
Das Recht der leitenden Angestellten.
Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strom- oder Kohlenmangels entgangene Arbeitstage.

Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte 1370
Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg. Von Magistratsrat Landsberger, Charlottenburg.

Literarische Mitteilungen . . . 1372

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Betriebsorganisation und Betriebsräte.

Von Dr. Theodor Brauer, Schriftleiter im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Köln.

Wer heute in der Unterweisung von Betriebsräten praktisch mitzuarbeiten hat und dabei der Aufgabe zugedrängt wird, Beziehungen zwischen der Konstitution der Gewerkschaften und jener der Betriebsräte nachzuspüren, der kommt auch an der Erörterung des Problems der Betriebsorganisation nicht vorbei. Persönlich habe ich die Beobachtung gemacht, daß man bei den Auseinandersetzungen darüber einen Griff ins Wespennest tut. Erst dann wird man sich so recht klar darüber, wie sehr heute die herkömmliche Gewerkschaftsauffassung gefährdet ist. Ich stehe nicht an, aus meinen Erfahrungen in Betriebsrätekursen, die für alle Richtungen der Gewerkschaftsbewegung gehalten wurden, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß wir erst eine recht schwache Gewerkschaftstradition in Deutschland besitzen. Das ist übrigens nur natürlich angesichts der Tatsache, daß die Verhältnisse vor dem Kriege und nach der Revolution die Gewerkschaften gewaltsam auf die Hervorkehrung des agitatorischen Moments hindrängten.

Der offensichtlichste Berührungspunkt zwischen der Frage nach der Art der gewerkschaftlichen Organisation und der neuen Einrichtung der Betriebsräte ist dort gegeben, wo es sich darum handelt, die notwendigerweise individualisierende Behandlung des einzelnen Betriebes in Verbindung zu bringen mit der ebenso notwendigerweise verallgemeinernden Wirksamkeit der Gewerkschaft. Die Gewerkschaft kann nicht anders, als auf die Durchsetzung (mehr oder weniger) einheitlicher Normen ausgehen. Der Betriebsrat dagegen steht vor der Frage, wie er die Eigenart des einzelnen Betriebes für die Arbeiter nutzbar zu machen hat. Man lasse einmal in einem Betriebsrätekursus die im Arbeitsverhältnis stehenden Teilnehmer sich darüber auseinandersetzen, ob sie bereit seien, das ihnen auf dem Wege der Gewinnbeteiligung oder sonstwie zufließende Ergebnis eines überdurchschnittlich günstig arbeitenden Betriebes der Allgemeinheit der Arbeiterschaft dienstbar zu machen, d. h. also, für die eigene Person ganz oder zum größeren Teil darauf zu verzichten — und man wird sofort herausfinden, daß man die Gewerkschaft wohl als Vorkämpferin für möglichst hohe Minimalnormen ansieht, daß man sie aber als Sachwalterin der Arbeiterschaft bei der Verteilung betriebsweise sich ergebender Ueberschüsse entrüstet ablehnt. (Wohl gemerkt: es handelt sich nicht um das besonders hohe Ergebnis der besonderen Leistung des einzelnen Arbeiters, sondern um die günstige ökonomische Rente.) Darin liegt nun aber der Beweis dafür, daß die Gewerkschaftsbewegung nicht umhin kann, in Rücksichtnahme auf die Neueinrichtung der Betriebsräte sich ernsthaft mit der Frage der Betriebsorganisation auseinanderzusetzen. Tut sie es nicht, so wird die Entwicklung rücksichtslos über sie hinweggehen.

Das Problem der Betriebsorganisation steht in dreierlei Gestalt vor den Gewerkschaften. Zunächst in der alten Form, die vielfach auf Gewerkschaftskongressen besprochen worden ist, daß nämlich die Gewerkschaft selber alle Arbeiterkategorien der Werke einer bestimmten Industrie ohne Rücksicht auf etwaige berufliche Differenzierung umfassen soll. Diese Form hat bekanntlich insbesondere praktische Verwirklichung gefunden für Eisenbahnwerkstätten, für Werften und ähnliche Betriebe. Hier handelte es sich um eine Verbindung von Werkgedanke und Gewerkschaftsgedanke, wobei aber der Nachdruck auf die Pflege allgemeiner Gewerkschaftsauffassungen gelegt wurde. Die zweite Form ist diejenige der Werksgemeinschaft nach der Art, wie sie durch die Wirtschaftsfriedlichen Verwirklichung finden sollte. Hier tritt das gewerkschaftliche Moment völlig zugunsten des Betriebsmomentes zurück. Endlich erleben wir gerade in dieser Zeit das Auferstehen einer dritten Form, die man die syndikalistische nennen kann: die Arbeiter übernehmen selber die Verwaltung des Betriebes ganz oder zum größeren Teil; sie reihen sich zugleich den Aktionären der Betriebe ein. Man weiß, daß z. Zt. diese Form in Italien nicht nur leidenschaftlich erörtert, sondern vielfach gewaltsam zur Durchführung gebracht wird. Hier hört die gewerkschaftliche Rücksichtnahme, die auf Hebung der Durchschnittslage der Arbeiterklasse ausgeht, ebenso auf, wie der Gedanke der Klassensolidarität in der bisherigen Auffassung überhaupt, und das Faustrecht tritt an die Stelle. Angesichts unserer deutschen Verhältnisse tut es einstweilen nicht not, der letzteren Form nachzugehen. So weit ist die wirtschaftliche Erziehung in Deutschland denn doch vorgedrungen, daß im allgemeinen die Betriebsräte vor solchen Experimenten zurückschrecken werden, die eine Klasse zum Wirtschaftsdiktator machen und so das gesamte Wirtschaftsleben aus Mangel an fachlicher Leitung dem Ruin aussetzen. Die zweite Form, die durch die gelben Werkvereine

gepflegt wurde, hat auf den ersten Blick viel Bestechendes an sich. Das Verwachsen mit dem Betrieb scheint das Ideal einer unter den heutigen arbeitsteiligen Verhältnissen überhaupt noch möglichen friedlichen Ordnung des Wirtschaftslebens zu sein. Der Patriarchalismus scheitert aber an der einfachen Tatsache, daß der Betriebsleiter eine Gesamtheit von Aktionären oder, wie es die französische Bezeichnung krasser ausdrückt, eine „société anonyme" ist. So ist es gekommen, daß der wirtschaftsfriedliche Gedanke dem aufrechten Arbeiter als etwas Gekünsteltes, Naturwidriges erschien und daß er in die Vorkämpfer desselben ein steigendes Mißtrauen setzte. Die Gefahr des Ueberwiegens der Betriebsorganisation auf dieser Grundlage ist daher ebenfalls nicht gegeben. Bleibt die erste Form, welche Gewerkschaftsgedanke und Werkgedanke miteinander in Einklang bringen will, allerdings auf dem Boden des rein mechanischen Zusammenschlusses aller im Betriebe vertretenen Kategorien von Arbeitern. Was haben die Erfahrungen bewiesen? Mit einem Wort gesagt: dieser undifferenzierte Zusammenschluß ist dem herkömmlichen Gewerkschaftsgedanken schädlich gewesen. Man braucht nur an die früheren Kämpfe auf den Werften zu erinnern, um sofort lebendig die Anschauung vor sich zu haben, daß auf dieser Grundlage der revolutionäre Gedanke wie ein Spaltpilz in die Gewerkschaften eingedrungen ist. Auch die Eisenbahner erwiesen sich, nachdem sie einmal die Fesseln der früheren obrigkeitlichen Regierung abgeworfen, als schlechte Gewerkschaftler und sehr oft als verantwortungslose Schreier. Der reine Klassengedanke ist Gift für die Gewerkschaft.

Aus diesen Erwägungen, die sich notwendigerweise mit Andeutungen begnügen müssen, folgt m. E., daß der Betriebsrat mit allen Mitteln davor bewahrt werden muß, zum Ausgangspunkt einer Betriebsorganisation in einer der oben dargestellten Formen zu werden. Daß die Gefahr vorliegt, braucht an dieser Stelle wohl kaum betont zu werden. Die Betriebsräte sind von allen radikalen Kreisen der Arbeiterbewegung als die Keimzellen des sogenannten revolutionären Industrieverbandes mit lautem Jubel begrüßt worden. Was unter diesem revolutionären Industrieverband eigentlich verstanden wird, das läßt sich einstweilen aus den betreffenden Kundgebungen nicht entnehmen. Wer aber den Dingen nachgeht, wird schnell herausfinden, daß dieser sogenannte revolutionäre Industrieverband nichts anderes ist als die Betriebsorganisation in der alten, oben an erster Stelle erwähnten Auffassung, nur mit dem Unterschiede, daß alles, was an die herkömmliche Gewerkschaftsauffassung erinnert, mit Gewalt zerschlagen werden soll. Und nun liegt die Gefahr, daß die Betriebsräte sich vielfach für diese Idee bearbeiten lassen, darin, daß das Betriebsrätegesetz die Aufgaben der Betriebsräte zu wenig konkret ausgesprochen hat, und ferner auch in der Tatsache, daß für die wirklich im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Aufgaben die nötige Vorbildung der Betriebsratsmitglieder fehlt. Letzteres kann nicht in kurzen Kursen nachgeholt werden, und so haben wir, die Dinge ohne Scheuklappen betrachtet, der Tatsache ins Auge zu sehen, daß der Eifer zum mühsamen Sichunterrichten schnell erlahmt und die Romantik des Revolutionarismus die Masse der Betriebsratsmitglieder in seinen Bann zwingt, um so mehr, als dieser Romantik heute ohne Scheu durch einen rücksichtslosen Terror nachgeholfen wird. Was die unausbleiblichen Folgen sein müssen, das zu schildern, fehlt es hier an Raum.

Demgegenüber vertrete ich den Standpunkt, daß die Gewerkschaften mehr wie je sich auf ihre Tradition besinnen müssen. Diese Tradition aber, wie sie seinerzeit von England herübergekommen ist und sich nach langen furchtbaren Irrfahrten in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland durchzusetzen begann, geht von der Pflege des Berufsgedankens in den Gewerkschaften aus. Nach meiner Auffassung haben die Gewerkschaften überhaupt nur eine Berechtigung, wenn sie ein Organ der Volkswirtschaft werden. Das können sie aber nicht, wenn sie das Verteilungsprinzip sans phrase in den Vordergrund rücken, sondern nur, wenn sie die volkswirtschaftliche Funktion der Mitarbeit am technischen und gewerblichen Fortschritt, und das heißt zugleich die Erziehung der Arbeitermasse auf dieses Ziel hin, sich ernstlich angelegen sein lassen. Das klingt in diesen Tagen veraltet, vielleicht sogar reaktionär, aber man muß es doch sagen, wenn man als Vorkämpfer der Gewerkschaftsidee noch etwas Verantwortungsbewußtsein hat. Gewerkschaft ohne berufliche Differenzierung ist nach dem oben Gesagten nicht möglich. Nun ist natürlich ohne weiteres zuzugeben, daß die Entwicklung unseres gewerblichen Lebens dem Berufsgedanken etwa in der Form der Zunftauffassung großenteils den Boden entzogen hat. Der gelernte und der angelernte Arbeiter, beispielsweise in der Metallindustrie, werden oft genug hinsichtlich ihres Wertes für den Betrieb auf die gleiche Stufe gestellt. Immerhin kann es sich da doch nur um eine schematische Rangierung handeln. Die Rücksichtnahme auf das Moment der größeren Vorbildung beim gelernten Arbeiter gibt sofort Aufschluß über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer verschiedenen Bewertung der beiden in der gewerkschaftlichen Lohnpolitik. Und ähnlich geht es, wenn man genauer zusieht, auf allen Gebieten. Darum wage ich die Behauptung aufzustellen, daß die von dem Berufsgedanken ausgehende Gewerkschaftsauffassung in jeder Hinsicht der wirtschaftlichen und speziell der industriellen Entwicklung Rechnung tragen kann. Allerdings darf man in den Gewerkschaftsleitungen sich nicht durch billige Schlagwörter führen lassen, wie etwa dasjenige von dem gleichen Lohn für die gleiche Leistung. Ein solches Schlagwort ist Schall und Rauch, solange eben nicht zunächst festgestellt ist, was denn die Leistungen gleichmacht. In dieser Hinsicht ist aber bisher noch kaum etwas Ernsthaftes seitens der Gewerkschaftsbewegung unternommen worden. Wenn je die Gewerkschaften vor der Notwendigkeit standen, sich gegen eine falsch eingestellte Entwicklung zu stemmen, dann ist es jetzt der Fall, wo sie sich mit allen Mitteln der Ablenkung von dem Berufsverband in den Weg stellen müssen. (Nochmals: Mit den Notwendigkeiten, die sich aus der industriellen Entwicklung ergeben, muß gerechnet werden. Das, was man früher unter Industrieverband verstand, ist in seinem Wesen nichts anderes als der alte gewerkschaftliche Berufsverband, nur daß heute der Zusammenschluß von Branchenverbänden mit Recht auf breiterer Grundlage erfolgt. Was heute unter Industrieverband verstanden wird, ist die Idee der rein klassenmäßig zusammengeführten Betriebsorganisation, ist, wie gesagt, der sog. revolutionäre Industrieverband.) Die Gleichheit des Interesses von Gewerkschaft und Wirtschaftsleben, wie es sich in dem Berufsgedanken zur Geltung bringt, ergibt sich auch aus folgender einfachen Erwägung: Der Krieg hat in unser ganzes gewerbliches Leben, soweit es sich um die Aufzucht der Jugend handelt, die Anarchie hineingebracht. Die jungen Leute wurden aus Mangel an älteren Arbeitskräften zum Teil in die wichtigsten Positionen geradezu hineingedrängt. Dadurch, und das ist das Wesentliche, lernten sie das allmähliche organische Hineinwachsen in den Beruf nicht kennen. Das bedeutet aber zugleich, daß ihnen die großen Werte der Disziplin und letzten Endes auch der Autorität, welche Kräfte der junge Mensch zunächst im werktätigen Leben kennen und respektieren lernen muß, nicht aufgegangen sind. Darauf beruht heute mit unser größtes Unglück. Nach einem richtigen Wort von Goethe ist Ehrfurcht die Grundlage aller wirklichen Bildung. An nichts aber fehlt es heute mehr als gerade an dieser Ehrfurcht. Wollen wir eine wirkliche Umkehr, so geschieht das viel weniger durch große und lärmend aufgezogene neue Einrichtungen, als durch die zielbewußte Kleinarbeit auf der Werkstätte, soweit es sich um die Bekämpfung der vorerwähnten Anarchie und um das erneute Heranerziehen zu den Werten des Berufsgedankens handelt. Arbeitet die Gewerkschaft in diesem Sinne, dann stützt sie damit nicht nur zugleich ihre Lohnpolitik in wirksamster Weise, sondern sie arbeitet auch der eigenen Wiedergeburt vor. Gewerkschaft ohne Disziplin und Autoritätsgefühl ist nicht denkbar. Die aus den Bahnen einer ruhigen, organischen Entwicklung im früheren Sinne geworfenen jungen Leute von heute sind der zersetzende Stoff für die Gewerkschaften. Was wir heute erleben, ist die schlimmste Karikatur auf das, was wir früher Gewerkschaftsdemokratie zu nennen gewohnt waren. Die gewerkschaftlichen Bemühungen müssen daher heute in erster Linie der Bekämpfung der Anarchie auf allen diesen Gebieten dienen. Dazu gehört aber mit in erster Linie, daß die Betriebsräte zu den richtigen Auffassungen erzogen und von der Hingabe an den Gedanken der Betriebsorganisation im rein klassenmäßigem Sinne abgehalten werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

Es ist eine oft zu beobachtende Tatsache, daß die lebhafte Erörterung einer sozialpolitischen Frage mit dem Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Regelung verstummt und die Feststellung der tatsächlichen Wirksamkeit den denkbar größten Schwierigkeiten begegnet. Um so bedeutungsvoller sind deshalb die umfassenden Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die auch dieses Jahr wieder eine Fülle unschätzbaren, für die Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen höchst wertvollen Tatsachenmaterials enthalten, das leider noch immer nicht genügend gewürdigt und der breiten Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Hieran ist hinsichtlich der preußischen Berichte zum großen Teil der Mangel an einer zusammenfassenden Darstellung

schuld, die das Studium des jetzt in 35 Einzelberichten zerstreuten Materials (dazu kommen noch die Berichte von 71 Bergbehörden), außerordentlich erschwert und zeitraubend gestaltet. Demgegenüber ist die sächsische Methode, als Einleitung eine gute Zusammenfassung des Wichtigsten zu geben, sehr zu begrüßen.

Das Arbeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten ist auch nach Wegfall der Kriegstätigkeit (Sp. 313, 354, 372, 387) erheblich gegenüber der Zeit vor dem Kriege erweitert. Die Durchführung der Demobilmachungsverordnungen, die Mitwirkung in Schlichtungsausschüssen, bei Tarifverhandlungen und bei der Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen nahmen mitunter einen so breiten Raum ein, daß demgegenüber die Ausübung der eigentlichen Aufsichtsgeschäfte zurücktrat.

Die preußischen Jahresberichte stellen diesmal in den Vordergrund der Darstellung die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der wirtschaftlichen Demobilmachung; insbesondere sind erörtert:

1. Die Durchführung der Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter, über den Achtstundenarbeitstag, über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse und über Fachausschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe,
2. Die Wiederherstellung des Zustands der Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, der vor dem Kriege bestand, aber während dessen Dauer vernachlässigt worden war,
3. Die Schaffung ausreichender Arbeiterwohnungen und die Unterbringung von Kriegsbeschädigten.

Die folgende Darstellung wird auch bei der Besprechung der übrigen Gewerbeaufsichtsberichte (Bayern, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck) sich im wesentlichen an das preußische Schema halten. In allen Berufen ergibt sich ein getreues Spiegelbild der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirren des unheilvollen Jahres 1919, das doch gegen Ausgang in einem Punkte wieder gewisse Ansätze zur Besserung zeigt: der mit der zunehmenden Beruhigung der Arbeiterschaft wachsende Wille zur Arbeit war unverkennbar. Der Niederbruch des deutschen Wirtschaftslebens dokumentiert sich aufs deutlichste in dem Sinken der Zahl der Betriebe und der beschäftigten Arbeiter in Preußen.

	Betriebe	erwachsene männliche Arbeiter	erwachsene weibliche Arbeiter	Gesamt
1918	169 000	2 018 000	1 231 000	3 142 000
1919	161 000	2 200 000	698 000	3 571 000
	— 8000	+ 182 000	— 533 000	— 429 000

Die Verordnungen vom 4. Januar 1919 (Sp. 262) und 3. September 1919 (Sp. 937) über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung wird in ihren Wirkungen fast durchweg günstig beurteilt. Es wird betont, daß sie erheblich dazu beigetragen haben, den ersten Ansturm von Arbeitslosigkeit zu mildern, und daß der Hauptzweck, eine möglichst schnelle Arbeitsgelegenheit für Kriegsteilnehmer zu schaffen, „voll erreicht" ist. Die Arbeitgeber haben es fast durchweg als Ehrenpflicht betrachtet, die heimkehrenden früheren Arbeiter wieder einzustellen; erheblicher Widerstand wurde nirgends geleistet; Beschwerden über Nichteinstellung oder Entlassung sind nur in geringem Umfang erhoben worden; oft beruhten die Zuwiderhandlungen auf Unkenntnis der Verordnung. Große Sorgfalt wurde der Auswahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter gewidmet, bei der meist die Arbeiterausschüsse mitwirkten. Zunächst wurden die Frauen erwerbsfähiger Männer ausgeschieden, dann die Ledigen, deren Väter oder Brüder erwerbstätig waren. Lediglich in kleineren Betrieben kam es zu Weiterungen, da sich die Unternehmer oft ungern von den während des Krieges eingestellten Ersatzkräften trennen wollten.

Vielfach allerdings ergab sich eine ungesunde Aufblähung der Betriebe und die Zahl der Arbeitskräfte stand in gar keinem Verhältnis zu dem Umfang der vorhandenen Arbeit. Um der daraus entstehenden Belastung zu entgehen, die da besonders empfindlich war, wo die Umstellung auf Friedensbedarf sich nicht ohne weiteres vornehmen ließ, sind mehrfach Betriebseinstellungen erfolgt, oder es wurden für freiwilliges Ausscheiden neben der Weiterzahlung des Lohnes für 2—3 Wochen Vergütungen bis zu mehreren hundert Mark gewährt. Eine Firma mit 8000 Arbeitern hat hierfür bei Entlassung von 1800 Arbeitern 600000 M. ausgeworfen. Doch konnte damit für die anderen Arbeiter eine normale Arbeitszeit eingeführt werden (Potsdam). Mehrfach wird die zweiwöchige Kündigungsfrist und die Erschwerung der Entlassung unbrauchbarer Arbeiter bemängelt, die zu schwerem Mißbrauch durch die Arbeiter und dazu führte, daß manche Arbeitgeber aus Furcht vor den durch die Verordnung hervorgerufenen Schwierigkeiten Arbeiter, die sie an sich hätten brauchen können, nicht einstellten.

Die Erfolge zielbewußten Vorgehens zeigen folgende Beispiele:

„In Erfurt hatte der Magistrat in Gemeinschaft mit dem Arbeiterrat am 20. Januar 1919 eine Verordnung erlassen, in der den Arbeitsuchenden die Umschau verboten wurde und sämtliche Arbeitgeber verpflichtet wurden, eine Neubesetzung offener Stellen nur mit Einwilligung des Arbeitsnachweisamtes vorzunehmen. Diese Verordnung setzte das Arbeitsamt instand, unter Ausnutzung der in der oben genannten Verordnung in Verbindung mit dem Ortsstatut über die Erwerbslosenfürsorge aufgestellten Befugnisse, sämtliche ortsfremde Personen sowie die nicht auf Erwerb angewiesenen weiblichen Kräfte aus den Betrieben herauszuziehen und die leer gewordenen Stellen mit den in Erfurt beheimateten Erwerbslosen zu besetzen. Der Erfolg dieser zielbewußten Arbeit des Erfurter Arbeitsamtes war augenfällig. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ging von 3660 im Januar 1919 auf 362 im Januar 1920 zurück, die Zahl der Notstandsarbeiter von 2400 auf 100." — „Während in der Firma Friedr. Krupp, A.-G. in Essen, vor dem Kriege für die Erzeugung von Friedensmaterial etwa drei Fünftel, für die von Kriegsmaterial etwa zwei Fünftel der Arbeiterschaft tätig waren, hatte während des Krieges die Herstellung von Friedensmaterial so gut wie ganz aufgehört. Nach Abschluß des Waffenstillstandes galt es nicht nur, den Gesamtbestand von 114000 Werksangehörigen um über 75000 Personen zu verringern, ohne daß sich daraus für diese oder die Allgemeinheit Unzuträglichkeiten ergaben, sondern es erhob sich auch die zwingende Notwendigkeit, den Zurückgebliebenen Beschäftigung zu geben, obwohl für die Wiederaufnahme der Friedenserzeugung fast keine Vorbereitungen hatten getroffen werden können. Es gelang zunächst in den ersten 8 bis 10 Tagen, die etwa 9000 bis 10000 Ausländer in von der Firma gestellten Sonderzügen abzubefördern und die zahlreichen Kriegsgefangenen in ihre Lager zu überführen. Weiter schieden alsbald täglich etwa 4000 ortsfremde männliche und weibliche Werksangehörige und die zahlreichen Hilfsdienstpflichtigen freiwillig aus. Um die Neigung zum freiwilligen Ausscheiden zu fördern, wurde ein 14tägiger Lohn im voraus bewilligt. Den in den Arbeiterheimen der Firma wohnenden Arbeitern, die binnen drei Tagen abreisten, wurde auch noch freie Fahrt bis zum Heimatort zugestanden. Vom 28. November ab ist alsdann zunächst zur Kündigung der Arbeiterinnen, soweit sie nicht Ernährerinnen einer Familie oder Kriegerwitwen waren, geschritten worden. Als erste kamen die als Haustöchter in Essener Familien lebenden, dann die in Essen lebenden Frauen, deren Männer in Arbeit standen, danach erst die übrigen in Essen wohnenden Arbeiterinnen an die Reihe. Den abkehrenden Frauen und Mädchen stand in den Arbeiterinnenheimen die Fabrikpflegerin mit Rat und Tat zur Seite. Die Kündigung männlicher Werksangehöriger schließlich begann am 5. Dezember. Auch bei diesen Kündigungen wurde auf Dienstalter, Kinderzahl, Kriegsbeschädigung usw. Rücksicht genommen. Von der Kündigung blieben ausgeschlossen die sogenannten Stammannschaften, d. h. die Arbeiter, die am 1. August 1914 bereits in Arbeit standen, alle Schwerkriegsbeschädigten sowie die verheirateten, während des Krieges eingetretenen und mit Familie zugezogenen Arbeiter. Um die freiwillige Abwanderung zu fördern, war die Nachweisung anderer Arbeit nebenher schon aufgenommen worden. In Verbindung mit dem Essener Zechenarbeitsnachweis war die Firma bestrebt, durch Einrichtung eines besonderen Arbeitsnachweises die abkehrenden Werksangehörigen auf die zahlreichen freien Arbeitsplätze im engeren und weiteren Industriebezirk Rheinlands und Westfalens zu verweisen. Auch mit größeren Firmen anderer Industriebezirke, wie Berlin und Frankfurt a. M., ferner mit der Feldarbeiterzentrale Berlin und den Landwirtschaftskammern, endlich auch mit vielen öffentlichen Arbeitsnachweisen wurde die Verbindung aufgenommen. Die Ergebnisse wurden den Werksangehörigen fortlaufend durch Anschlag in den Betrieben vermittelt. Derart wurde innerhalb drei Wochen, vom Tage des Waffenstillstandsabschlusses an gerechnet, bereits ein Abgang von insgesamt 52000 Arbeitern und Arbeiterinnen erreicht. Da in den mechanischen und anderen Werkstätten in erster Reihe solche Arbeiter überzählig wurden, die als Stammannschaften oder aus anderem Grunde nicht entlassen werden konnten, ging man dazu über, diesen die in den eigenen Feuer- und Hüttenbetrieben vorhandene Arbeitsgelegenheit anzubieten. Wer davon keinen Gebrauch machte, mußte nach Ablauf der Kündigungsfrist ausscheiden. Andererseits wurden die Arbeiter, die in den letzten Jahren vor dem Kriege von der Gußstahlfabrik zum Militärdienst eingezogen und infolge des Kriegsausbruchs bis zur Demobilmachung bei der Fahne geblieben waren, wieder eingestellt, soweit sie sich binnen drei Wochen nach der Entlassung vom Heere meldeten. Eine weitere Demobilmachungsmaßnahme war die Pensionierung überzähliger Arbeiter, soweit sie in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt waren. Man ging auch hier mit möglichster Schonung und Vorsicht zu Werke. Insgesamt haben so im Verlauf der Demobilmachung bis zum Ende des Berichtsjahres 42200 Arbeiter und 22250 Arbeiterinnen die Gußstahlfabrik verlassen. Trotz der sofort mit allen Mitteln einsetzenden Bemühungen, auch die Betriebswerkstätten auf die veränderten Verhältnisse einzustellen und damit Arbeitsgelegenheit zu schaffen, mußte doch ein Teil der bisherigen Artilleriewerkstätten zunächst still gelegt werden. Im übrigen wurde, soweit nicht alsbald die Herstellung von Friedenserzeugnissen aus der Zeit vor dem Kriege (Dieselmotoren, Lokomotivblechen, Feuerbüchsen, Eisenbahnrädern, -federn und -achsen, Wagenbeschlagteilen usw.) wieder aufgenommen werden konnte, durch Vornahme von Wiederinstandsetzungsarbeiten an den Maschinen von Aufräumungsarbeiten (Anfertigung von Eisenbahnzeltteilen in Verbindung mit Lokomotiv- und Wagenausbesserungen) für Beschäftigung de

Arbeiter gesorgt. Im Laufe des Jahres hat dann die Firma folgende Fabrikationszweige neu aufgenommen: Eisenbahnlokomotiven und -wagen, Lastkraftwagen, landwirtschaftliche Maschinen (Ernte- und Sämaschinen), Textil-, Papier-, Schreib- und Setzmaschinen, Zentrifugen, Kinoapparate usw. Während nach dem Waffenstillstande zuerst etwa 30 bis 40% der Arbeiter unwirtschaftlich beschäftigt waren, ist es auf diese Weise gelungen, allen Arbeitern bis zum Ende des Berichtsjahres wieder wirtschaftliche Arbeit zu verschaffen und auch einen wesentlichen Teil der zur Durchführung des Hindenburgprogramms im Jahre 1917 erbauten großen Werkstätten auszunutzen. Daß die Umstellung so unerwartet glatt und rasch vor sich gehen konnte und noch vor sich geht, ist dem guten Zusammenarbeiten aller für diese Aufgabe in Betracht kommenden Kräfte und dem anerkennenswerten Verhalten des Arbeiterstammes zu danken."

Während das Ergebnis der Demobilmachungsverordnung durchgehend eine günstige Beurteilung findet, wird der Achtstundentag ziemlich skeptisch betrachtet.

Eine günstige Wirkung wird allerdings rückhaltlos anerkannt: die Streckung der Arbeit in einer Zeit des Darniederliegens des Wirtschaftslebens. Sobald dieses sich aber wieder regt und die vorhandenen Kräfte volle Betätigungsmöglichkeiten finden, ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten, die zu der Notwendigkeit von Ausnahmebewilligungen führen.

„Die Schwierigkeiten traten allerdings nicht sofort in vollem Umfange in die Erscheinung, denn die Verordnung erschien zur Zeit des größten wirtschaftlichen Niedergangs; die Jahreszeit war ihr ebenfalls nicht günstig, weil der Winter die Tätigkeit in vielen Gewerben ohnehin abschwächte oder zur Ruhe brachte; ferner hatten Rohstoffnot und Brennstoffmangel und die hierdurch hervorgerufenen Rationierungs- und Zwangsmaßnahmen an sich schon einschneidende Kürzungen und Unterbrechungen der gewerblichen Arbeitszeit herbeigeführt. Weiter trug allgemein seelische und physische Erschlaffung im Verein mit der unsicheren Gesamtlage zunächst zu einer gleichmütigen oder mehr oder weniger gleichgültigen Aufnahme der Abkehr von der bisherigen Rechtsordnung bei. Als jedoch das gewerbliche Leben allmählich anfing, sich wieder aufzurichten, und als man sich der tiefgreifenden und weittragenden Folgen des schroffen Wechsels klar bewußt wurde, als vor allem einerseits Lohnforderungen ungezügelt und mit allen Mitteln durchgesetzt wurden, und andererseits Arbeitsunlust sich erschreckend offenbarte, da trat auch zutage, daß das neue Gebot so, wie es erlassen war, den Forderungen des Wirtschaftslebens nicht gerecht wurde, daß vielmehr in mancher Hinsicht ein unüberbrückbarer Gegensatz bestand. Erst wenn es gelungen sein wird, Härten und Schärfen zu mildern, die Arbeitsfreude und Arbeitsintensität weiter zu steigern, die Güte der Arbeit auf einen höheren Grad zurückzuführen, vor allem auch dem Brennstoff- und dem Rohstoffmangel zu steuern, wird es sich erweisen, ob es der Industrie möglich ist, durch planmäßigen Ausbau der Betriebsanlagen, durch Verbesserung der Arbeitsmittel und der Arbeitsmethoden, durch Spezialisierung und Normalisierung der Fabrikation, durch straffe Betriebsorganisation, durch rationelle und gerechte Entlohnung der Arbeit usw. bei einsichtiger und umsichtiger Mitwirkung der Arbeiterschaft die Einbuße an Arbeitszeit wieder einzuholen und damit den Achtstundentag als dauernde Einrichtung grundsätzlich zu sichern." (Breslau.)

Die von manchen Seiten von einer Verkürzung der Arbeitszeit erhoffte Erhöhung der Arbeitsintensität ist jedenfalls nicht eingetreten. Indes dürfte das Urteil über diesen Punkt auf Grund der Erfahrungen des wilden Jahres 1919 nicht abgeschlossen werden. Auch bei neun- und zehnstündiger Arbeitszeit wäre die schon während der letzten Kriegsjahre beobachtete Herabsetzung der Arbeitsleistung eingetreten; mindestens ebenso stark wie die Minderung der Arbeitszeit haben darauf die politische und soziale Unruhe, die mangelnde Arbeitslust, die allgemeine körperliche und seelische Abspannung, die Verschlechterung des Materials und der Maschinen, Störungen der Zufuhr, Neigung zur Streckung der Aufträge, wenn Mangel an Aufträgen vermutet wurde, die erhöhten Löhne, die bei Stücklohnarbeitern die volle Ausnutzung der Arbeitskraft nicht mehr nötig machte, vor allem aber die Abschaffung der Akkordarbeit eingewirkt. Gegen Ende des Berichtsjahres kann überall wieder von einer Hebung der Arbeitsenergie, die sich besonders in der Wiedereinführung der Akkordarbeit äußert, gesprochen werden, und damit nähert sich das Arbeitsquantum pro Zeiteinheit wieder der Friedensleistung, ohne diese jedoch zu überschreiten. Erst normalere Zeiten werden ein zuverlässigeres Urteil, ob und bei welchen Arbeiten der Achtstundentag tatsächlich das Maximum an Leistung bedingt, gestatten.

Auffälligerweise wird auch die günstige hygienische Wirkung des Achtstundentages keineswegs allgemein anerkannt, ja vereinzelt (Erfurt) geradezu abgesprochen — dies allerdings wesentlich da, wo sich der Achtstundentag nicht auslebte, weil die Arbeiter nach Vollendung der einen Schicht häufig noch weitere Arbeit übernahmen.

„Unter dem Einfluß der schlechten Wirtschaftslage des Jahres 1919 hat sich die Einführung des Achtstundentages, der vielfach noch aus Kohlen-, Rohstoff- und Absatzmangel unterschritten wurde, wenigstens in den Großbetrieben reibungslos gestaltet. Die Arbeiterschaft selbst hielt im allgemeinen streng auf seine Innehaltung. Meist ist die Arbeitszeit am Sonnabend unter Verteilung auf die anderen Tage verkürzt. Einzelne Betriebe mit großem Dampfverbrauch und Gießereien, für die das Anheizen der Kessel oder Kupolöfen für die kurze Arbeitszeit am Sonnabend sehr unwirtschaftlich sein würde, sowie einige Betriebe, deren Arbeiterschaft größtenteils nicht am Betriebsorte wohnt, lassen unter Verlängerung der Arbeitszeit an den ersten fünf Werktagen die Sonnabendarbeit ganz ausfallen. Zu der gleichen Regelung war schließlich auch ein ununterbrochen Tag und Nacht arbeitender Betrieb gezwungen, weil die Reparaturschlosser die regelmäßig wöchentlich notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Sonnabendnachmittag und Sonntag verweigerten und deshalb der Sonnabendvormittag für diese Arbeiten vorbehalten werden mußte. Dabei drängt die Arbeiterschaft vielerorts zu einer möglichsten Zusammendrängung der Arbeitszeit durch Kürzung der Pausen bis auf 1/4 Stunde Frühstücks- und 1/2, ja sogar 1/4 Stunde Mittagspause. Die Erfahrungen mit dieser Zeiteinteilung, die gegen den Willen der Arbeitgeber durchgesetzt wurde, sind ungünstig. Die Leistungen in den letzten Stunden lassen, besonders bei anstrengenden Arbeiten, erheblich nach. So wurden in einer Papierwarenfabrik die Arbeiter, infolge Ausfalls der Mahlzeit mittags schlapp, wiederholt schlafend an den Maschinen angetroffen. In einer kleinen Gießerei waren die Former am Ende der durchgehenden Schicht mehrfach so geschwächt, daß das Büropersonal zum Vergießen der Tiegel herangezogen werden mußte. In Uebereinstimmung damit wurde in einem großen Werke auf Grund der Dampfentnahmekurve festgestellt, daß bei ungeteilter Arbeitszeit die Leistungen in den letzten Schichtstunden ganz erheblich zurückgingen. Auffallend ist auch die starke Müdigkeit nach zu kurzer Mittagspause. Für Klempner, Installateure, Schlosser usw., deren Arbeitsplätze meist außerhalb einer festen Werkstatt liegen und häufig sogar an ein und demselben Tage wechseln, ist die ungeteilte Arbeitszeit besonders schwer durchführbar. Dieser Schwierigkeit ist denn auch in den tariflichen Abmachungen neuerdings zumeist Rechnung getragen worden. Auch waren viele Belegschaften nicht geneigt, auf die mitarbeitenden Arbeiterinnen und Jugendlichen hinsichtlich der vorgeschriebenen Pausen die gebotene Rücksicht zu nehmen. In richtiger Erkenntnis der Schäden dieses Systems haben die Arbeiter in Betrieben, in denen ältere Jahrgänge vorwiegen, einer verständigeren Einteilung zugestimmt." (Arnsberg.)

In durchgehenden Betrieben konnten die von der Gewerbeaufsicht stets so bekämpften Wechselschichten von 24 Stunden endlich beseitigt werden. Diese sind entweder durch sechzehnstündige Schichten oder dadurch, daß an jedem Sonntag eine Belegschaft in zwei nicht zusammenhängenden Schichten zu 8 Stunden, eine andere Belegschaft in der dazwischen liegenden Schicht arbeitete, während die dritte Belegschaft frei hatte, ersetzt. Eine bessere Regelung des Schichtwechsels dürften Wechselschichten zu 12 Stunden sein, die auch häufiger verfahren wurden. Daß hierbei für jeden Arbeiter die ununterbrochene Ruhezeit innerhalb drei Wochen nur einmal 24 Stunden, dafür aber zweimal 20 Stunden betrug, wurde in Ermangelung besser durchführbarer Vorschläge vorläufig geduldet. Die zweischichtige Arbeitsweise scheint im Gefolge des Achtstundentages nur hier und da eingeführt worden zu sein.

Eine Verminderung des Verantwortlichkeitsgefühls in der Bedienung von Apparaten ist in Stettin beim Uebergang vom zwei- zum dreischichtigen Betrieb festgestellt. Während bei zweischichtiger Arbeit die eine Abteilung der Arbeiter der anderen den Dienst übergibt und ihn nachher wieder von dieser übernimmt, findet bei dreischichtiger Arbeitsweise immer die Uebergabe des Dienstes an eine Abteilung statt, mit der die übergebende nachher nichts mehr zu tun hat, was augenfällig nachteilig gewirkt hat.

Schwierigkeiten haben sich insbesondere bei folgenden Gruppen von Arbeitern ergeben, für die das kommende Gesetz Ausnahmebestimmungen vorsehen müßte.

1. In gewerblichen Betrieben, die mit Arbeiten, besonders Reparaturen für die Landwirtschaft beschäftigt waren, mußten (Sp. 1023) Ausnahmen gewährt werden, um dem während der Bestellungs- und Erntearbeiten starken Bedarf zu genügen. Hier kommen, um Zeit zu sparen, die Kunden häufig nach Beendigung der Feldarbeit und verlangen bei Dringlichkeit die Erledigung des Auftrages bis zum nächsten Tag.

Auch ergab in manchen ländlichen Betrieben das Nebeneinander der Geltung der Landarbeitsordnung und der Verordnung über den Achtstundentag Anlaß zu Differenzen. Für 1920 ist in Bayern eine einheitliche Regelung in diesen Betrieben vorgesehen.

2. Die mit unregelmäßiger Wasser- oder Windkraft arbeitenden Betriebe (Sp. 1023), wie Kleinmühlen und Sägewerke, lassen sich aus der Natur der Dinge heraus nicht in das Schema des Achtstundentages zwingen und erfordern größere Beweglichkeit der Bemessung der Arbeitszeit.

3. Besonders in kleineren Betrieben ist die achtstündige Arbeitszeit für Kesselheizer, Maschinisten und mit der Wartung wichtiger Betriebsteile beauftragte Arbeiter nicht durchzuführen. Sie müssen 1—2 Stunden vor Beginn des Betriebes die Kessel anheizen und die Maschinen in Gang bringen, oft auch nach Betriebsschluß noch zur Verfügung stehen. Die Einstellung von Ersatzleuten wegen einer oft nicht einmal erheblichen Ueberschreitung der zulässigen

Beschäftigungsdauer ist aus wirtschaftlichen Gründen oft nicht möglich. Im Regierungsbezirk Potsdam mußte angesichts der Häufigkeit und Dringlichkeit der sich daraus ergebenden Anträge auf Ueberarbeit ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren geschaffen werden, in anderen Bezirken, z. B. Frankfurt a. O., wurde gestattet, daß solche Heizer, die Kesselfeuerungen bei einschichtigen Betrieben allein zu bedienen haben, die achtstündige Arbeitszeit insoweit überschreiten dürfen, als die zur Aufnahme eines pünktlichen Betriebes erforderliche Dampferzeugung sowie der bei Feierabend zur ordnungsmäßigen Kesselwartung noch erforderliche Heizerdienst die Anwesenheit eines verantwortlichen Kesselwärters erfordern. Die gesamte Arbeitszeit derartiger Kesselheizer soll jedoch zehn Stunden nicht überschreiten.

4. In Kampagne- und Saisonbetrieben, in denen aus technischen Gründen oder aus Mangel an geübten Arbeitern die Einlegung einer zweiten und dritten Schicht nicht möglich ist, mußten zahlreiche Ausnahmebewilligungen gewährt werden. So sind vielfach für die Lohndreschereien die mit der Heizung und Beaufsichtigung beschäftigten Personen den Landarbeitern gleichgestellt.

5. Auf harte Widerstände stieß die Verordnung im Handwerk; hier hat sie sich auch bisher noch nicht durchzusetzen vermocht. Zum Teil wird man die Bewegung der Handwerksmeister nicht als berechtigt anerkennen können, zum Teil allerdings zeigt die Praxis große Schwierigkeiten. Im Anbringungsgewerbe und bei Reparaturen außerhalb des Betriebes (z. B. bei Schlossern, Klempnern, Tapezierern) läßt sich der erforderliche Zeitaufwand nicht vorher so genau abschätzen, daß die Fertigstellung innerhalb der zulässigen Arbeitszeit sichergestellt ist. Und gerade diese Arbeiten dulden vielfach keinen Aufschub oder Unterbrechung.

6. Ganz besonders wird von den Handwerksmeistern die Minderung der Ausbildungsmöglichkeit der Lehrlinge beim Achtstundentag betont; die Kürzung der für die technische Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit ist noch augenfälliger, wo auch noch der Fortbildungsschulunterricht von der Arbeitszeit abgeht. Trotzdem ist gerade hinsichtlich der Lehrlinge wenigstens bis zum vollendeten 16. Lebensjahre das möglichste Festhalten am Achtstundentag aus gesundheitlichen Gründen dringend zu fordern. Nirgends ist bisher auf diesem Gebiete so gesündigt, wie bei den Lehrlingen, zumal in kleinen Städten und auf dem Lande. Unsere Jugend, durch die Hungerblockade und die jetzigen verschlechterten Lebensbedingungen ohnehin geschwächt, bedarf mehr denn je zuvor des Schutzes gegen unvernünftige Ueberanstrengung. Soweit nicht ganz zwingende wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen, muß selbst widerstrebenden Meistern gegenüber das Gesetz durchgeführt werden; noch ist dort das Verständnis dafür, daß ein in den Entwicklungsjahren befindlicher Körper der Schonung bedarf, nur selten zu finden.

7. Für die Fuhrwerksbetriebe (besonders bei Brauereien und Wäschereien) ist der Achtstundentag undurchführbar. Zumal in größeren Städten dehnen sich die Fahrten so lange aus, daß sie mehr als acht Stunden in Anspruch nehmen, auch das Füttern und die Pflege der Pferde läßt sich nicht auf acht Stunden zusammendrängen; Doppelschichten würden den Betrieb aber unverhältnismäßig verteuern und es hat große Bedenken, die Wartung der Pferde zwischen zwei Personen zu teilen.

8. Im übrigen ergeben sich für einzelne Verrichtungen, z. B. bei der Porzellan- und Kachelbrennerei, längere Arbeitszeiten, bis zu 24, ja früher 36 Stunden, die sich sehr schwer zerlegen lassen, weil ein Brenner für das Gelingen des Brandes verantwortlich gemacht werden muß.

9. Für manche Betriebe, in denen es mehr auf Arbeitsbereitschaft als auf eigentliche Arbeit ankommt (Gast- und Schankwirtschaften, Getreidemühlen, bei Friseurgeschäften, Badeanstalten, Nachtwächterposten), werden gewisse Ausnahmen empfohlen.

Ueberall wird darüber geklagt, daß die Arbeiter selbst den Achtstundentag sabotieren, indem sie in großem Umfang in der freien Zeit weitere Arbeit übernehmen, sei es, daß sie ein selbständiges Kundenhandwerk betreiben, sei es, daß sie gar in einem zweiten Betriebe eine weitere Schicht übernehmen oder Schleich- und Straßenhandel betreiben. Die Bemühungen der Innungen und Gewerkschaften, diesen Mißbräuchen entgegenzutreten, scheinen nur begrenzte Erfolge gehabt zu haben. Eine in jeder Hinsicht erfreuliche Begleiterscheinung des Achtstundentages ist in ländlichen Bezirken zu beobachten, wo die Arbeiter jetzt noch Zeit für die Bestellung des eigenen landwirtschaftlichen Kleinbetriebes haben.

Nicht selten scheint die Arbeiterschaft das Wesen des Achtstundentages darin zu erblicken, daß die Ueberarbeit höher bezahlt wird, im übrigen aber keine Einschränkungen der Arbeitsdauer geboten sind. Aus Wiesbaden wird berichtet:

„In der Regel wurde die gesetzlich zulässige Arbeitszeit im Einverständnis mit der Vertretung der Arbeiterschaft überschritten. So einigten sich in einer Frankfurter Maschinenfabrik die Arbeiter auf eine zehnstündige Arbeitszeit an vier Tagen einer Woche, um den Lohnausfall wieder einzuholen, der durch die von einem Teil der Arbeiter gewünschte Betriebsruhe an einem politischen Feiertage entstand. In einer Faßdaubenfabrik mit Tag- und Nachtbetrieb hielten die Arbeiter auf Beschluß des Arbeiterausschusses an der zwölfstündigen Schicht fest, bis es dem Gewerbeinspektor gelang, sie von der Gesetzwidrigkeit dieser Arbeitsdauer zu überzeugen. Besonders bei Akkordarbeitern machte sich Widerstand gegen die Einschränkung ihres Arbeitswillens geltend. So betrachteten es die im Stücklohn beschäftigten Schuhmachergehilfen in Frankfurt am Main als ihr gutes Recht, weiter zehn bis elf Stunden zu arbeiten. Auch die höhere Bezahlung der Ueberstunden war für die Arbeiter oft maßgebend, die zulässige Arbeitszeit zu überschreiten. Recht bezeichnend für den Widerstand gegen die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in manchen Arbeitnehmerkreisen ist, daß die Friseurgehilfen in Wiesbaden an der neunstündigen Arbeitszeit festhalten, obwohl sie in ihrem Tarifvertrag auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers eine nur achtstündige Arbeitszeit festgesetzt haben."

Die Tarifverträge sahen z. B. in Berlin fast durchweg Ueberarbeit vor und machten ihre Zulässigkeit lediglich von der Zustimmung der Arbeitervertretung des betreffenden Betriebes abhängig. „Tatsächlich wird diese Vereinbarung auch in der Regel sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern für vollkommen ausreichend erachtet, um nun nach Belieben und ohne jede weitere Erlaubnis Ueberarbeit zu machen." Hier und da wird berichtet, daß sich die Arbeiter selbständig machten oder Genossenschaften bildeten, um in der Verwendung ihrer Arbeitskraft frei zu sein.

Die achtstündige Arbeitszeit für die Angestellten hat sich ohne jede Schwierigkeiten durchführen lassen; sie entsprach wohl allgemein bereits den tatsächlichen Verhältnissen. Auch im Handelsgewerbe, namentlich den offenen Verkaufsstellen, ließ sie sich bei anhaltender Warenknappheit leicht durchsetzen. Zahlreiche Geschäfte nützten die Befugnis, an 20 Tagen im Jahr über 7 Uhr aufzuhalten, gar nicht aus, zum Teil wohl, um Beleuchtung zu sparen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform gegen die Zerstörung der Dieselmotoren. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat an das Internationale Arbeitsamt in Genf folgende Eingabe zu Händen des Ministers a. D. A. Thomas gerichtet:

Eure Exzellenz bitten wir, die Aufmerksameit der alliierten und assoziierten Regierungen auf die Gefahren zu lenken, die sich für die Interessen, denen zu dienen das Internationale Arbeitsamt die hohe Aufgabe hat, aus dem an das Deutsche Reich gestellten Verlangen nach Vernichtung der aus Unterseebooten usw. stammenden Dieselmotoren ergeben.

Die deutschen Techniker, sowohl diejenigen in Unternehmerstellung wie die, die sich im Angestelltenverhältnis befinden, sind in ihrem Einspruch gegen das Verlangen der verbündeten Mächte einig. Sie machen geltend, daß es einen besonderen Typus von Unterseebootsmotoren nicht gibt, daß vielmehr die in die Boote eingebauten Dieselmotoren grundsätzlich nichts anderes als alle anderen Oelmotoren mit hohen Drehzahlen und sehr gedrängter Bauart sind. Diese Oelmotoren sind seit langem in der deutschen Industrie eingeführt und haben sich wegen der Materialersparnis und wegen ihrer geringen Anforderungen an die Fundamente vielerorts trefflich bewährt.

Nachdem die schnellaufenden Dieselmotoren aus den Unterseebooten ausgebaut und angesichts des Kohlenmangels in industriellen Werken installiert worden sind, würde ihre Zerstörung wichtige Betriebe stillegen und somit zu einer vermehrten Arbeitslosigkeit, zu geringerer Produktion und zu höherem Kohlenverbrauch führen. Diese kritische Lage würde noch weiter verschärft werden, wenn die Fabrikation derartiger Maschinen eingestellt werden müßte.

Eure Exzellenz kennen Deutschland genug, um sich nicht über die ungeheure Not zu täuschen, in der sich ein großer Teil der minderbemittelten Bevölkerung heute befindet. Eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit bedeutet Vergrößerung dieser Not, Verminderung der Produktivität, neue unerschwingliche und ungedeckte Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung, und somit die Herabdrückung weiter Schichten in tiefstes Elend, — weiter Schichten, die vertrauensvoll auf das Internationale Arbeitsamt als ihren Sachwalter blicken.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten mit etwa 10 Millionen Mitgliedern körperschaftlich angehören, bittet deshalb das Internationale Arbeitsamt dringend, einer Auslegung des § 192 des Friedensvertrages von Versailles, durch die § 189 einfach aufgehoben wird, entgegenzutreten und sich unserer technisch und wirtschaftlich begründeten Auffassung anzuschließen, daß die sogenannten „Unterseebootsmotoren" nicht „Kriegsmaterial", sondern Maschinen sind, die in Deutschland zu rein industriellen Zwecken verwendet werden dürfen.

Eingedenk ihrer langjährigen Tradition auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik, hofft die Gesellschaft für Soziale Reform, daß das Internationale Arbeitsamt dieser Bitte stattgeben und dadurch zur Abwehr weiterer Erbitterung beitragen wird, die ein vertrauensvolles Zusammen-

arbeiter der Nationen auf sozialpolitischem Gebiete immer aufs neue zu gefährden droht.

Auch die Arbeiterschaft aller Richtungen ist bestrebt, durch ein Eingreifen internationaler Organisationen die Gefahr der Zerstörung von Dieselmotoren abzuwenden.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 22. Oktober zu seiner gewohnten Herbstsitzung zusammengetreten. Er nahm den Geschäftsbericht des Generalsekretärs entgegen, aus dem sich eine befriedigende Fortentwicklung der Gesellschaft ergab. Dann referierte Prof. Dr. Heyde über „Die Gesellschaft für Soziale Reform und das neue Arbeitsrecht", wobei er besonders die Arbeiten der Gesellschaft auf dem Gebiete des Tarifvertrags- und des Hausgehilfenrechtes, sowie diejenigen der ihr nahestehenden Auskunftsstelle für Heimarbeitreform auf dem Gebiete der Neugestaltung des Hausarbeitgesetzes darlegte. Die Aussprache bezog die ganze sozialpolitische und wirtschaftliche Lage ein und stieß auf grundsätzliche Fragen, die in einer weiteren Ausschußsitzung im Dezember erneut erörtert werden sollen. Die Arbeiten der Unterausschüsse behalten vorerst lediglich den Charakter von Vorschlägen dieser Unterausschüsse, ohne daß die Gesellschaft für Soziale Reform als solche sich bereits durch sie als gebunden ansieht. An der Aussprache beteiligten sich besonders Abg. D. Mumm, Geh. Kommerzienrat Büxenstein, Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan, Geh.-Reg. Rat Dr. Freund, Regierungsrat Else Lüders und Verbandsvorsitzender Gustav Hartmann. Sodann sprach der 1. Vorsitzende der Gesellschaft, Prof. Dr. Francke, über die Organisation der Arbeit nach dem Friedensvertrag, und der Generalsekretär berichtete über die Baseler Konferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Endlich wurde unverbindlich in Aussicht genommen, die nächste Hauptversammlung im Mai 1921 in Jena abzuhalten und auf ihr besonders die grundsätzliche Einstellung der Gesellschaft für Soziale Reform zu der aus Krieg und Revolution hervorgegangenen Lage zur Erörterung zu stellen. — Die Sitzung war sehr gut besucht. Zu den Anwesenden zählten neben den Genannten u. a. die Vertreter von 6 Ortsgruppen, ferner Sektionsrat Prof. Dr. Přibram (Wien), Helene Simon sowie die Professoren Herkner, Sombart, Rathgen, Kötzschke, Mahling, Manes, Senatspräsident Flügge, Oberbürgermeister Glücksmann, Minister a. D. Wissell, Baurat Bernhard, Generaldirektor Schmid, Direktor Stern, Stadtrat Maas, Ing. Schweitzer, Dr. Potthoff, Verlagsbuchhändler Dr. G. Fischer, Geheimrat Zacher und eine Reihe von Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenschaft.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 15. Oktober ihre erste Wintersammlung, in der Schriftleiter Dr. Hägermann über „Die Not unserer Geistesarbeiter" sprach. Die geistigen Arbeiter seien der Nerv der Volksgemeinschaft. Trotzdem würden sie jetzt im Gegensatz zu den Handarbeitern vom Staat und der Gesellschaft so gering gewertet, daß die Mehrzahl von ihnen in großer Not dahinlebe. Die Beamten, Ärzte, Anwälte, sowie die technisch-industriellen und kaufmännischen Angestellten hätten sich durch ihre Organisationen ihre Existenz wenigstens einigermaßen sichern können, die Lage der rein akademischen und der künstlerischen Berufe spotte dagegen jeder Beschreibung. In der Wissenschaft gelte heute das Wort: „Freie Bahn dem Geldsack" und die freien Schriftsteller und Maler seien in großer Zahl vollkommen verproletarisiert. Der Untergang der geistigen Arbeiter werde auch den des Staates bedeuten. Deshalb müßten sie sich nicht nur ihretwegen, sondern des Ganzen wegen wehren und sich durch Organisation ihr Recht auf Existenz erkämpfen mit der Zuversicht Nietzsches, daß es im Geistigen keine Vernichtung gebe. — An der Aussprache beteiligten sich Rechtsanwalt Brehmer und die Schriftsteller Haase-Lampe und Franz Fromme. Der letztere prägte das schöne Wort, „das höchste Privileg der Geistesarbeiter sei der Idealismus." Praktische Vorschläge zur Abhilfe der Not konnten außer Hinweisen auf Selbsthilfe nach Lage der Dinge kaum gemacht werden. Hg.

Arbeitgeberverbände.

Die beiden Hausfrauenverbände Deutschlands, der Reichsverband der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine und der Verband deutscher Hausfrauenvereine haben sich neuerdings zu einer einheitlichen Berufsorganisation der deutschen Hausfrauen zusammengeschlossen. Die gemeinsamen Arbeitsgebiete dieses Kartells sind zunächst die folgenden:

a) Anerkennung der Hausfrauenarbeit als berufliche Leistung durchzusetzen;
b) die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belänge der Hausfrauen zu vertreten und zu fördern;
c) Hinzuziehung der Hausfrauen durch die Behörden bei allen sie unmittelbar angehenden Fragen zu erreichen;
d) die hauswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und staatsbürgerliche Ausbildung und Fortbildung der Frauen.

Eine Streikversicherung der italienischen Fabrikanten i zum Schutz gegen Schäden, die aus der Betriebseinstellung d Industrie- und Handelsunternehmen sich ergeben, gegründet. Nebe einer Versicherung gegen Feuersbrunst, Gasexplosionen, Natu ereignisse, wie z. B. Ueberschwemmungen, Zerstörungen durch Erd beben usw. ist der Zweck der Gesellschaft eine Versicherung gege Arbeiterunruhen, Streiks und Aussperrungen. Die Industrie erhä während der Betriebseinstellung von der Gesellschaft alle Kosten, d sie notwendig tragen muß, sowie die für sie entstehenden Schäde ersetzt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Ein zweiter Kursus für Gewerkschafter an der Universität Münster soll dem am 11. September abgeschlossenen in der Zeit vo 22. Nov. bis 18. Dez. d. J. und vom 16. bis 29. Januar 1921 folgen Mitte März soll für die Teilnehmer des ersten Lehrgangs noch ein Er gänzungslehrgang folgen. Sowohl Lehrer wie Hörer äußerten sich sehr b friedigt über den ersten Versuch, zukünftigen Vertretern und Wortführer der Arbeiterschaft eine wissenschaftliche Grundlage und Ergänzung ihrer pra tischen Erfahrungen zu geben. Die veranstalteten Vorlesungen und Uebunge behandelten die wichtigsten Fragen des Betriebes von der privat- und volks wirtschaftlichen Seite her. Prof. Plenges volkswirtschaftliche Uebersichts tafeln erwiesen sich als sehr wertvolle Lehrmittel. Außer den von vorherei in Aussicht genommenen Vorträgen wurde noch eine Vorlesung über Psycho logie (Dr. Weber) eingelegt und ein Vortrag über „Entwurf eines Ar beitsnachweisgesetzes" (Dr. Ordemann) gehalten, der die Gewerkschafter i diese Frage einführte, die auch in der Gewerkschaftstätigkeit eine bedeutsam Rolle spielt. Die Erfahrungen des ersten Lehrganges, zu dem sich die Teil nehmer in einem schriftlichen Bericht mit Vorschlägen zu weiterem Ausba äußerten, werden für den zweiten Kursus Verwertung finden können. Di Dozenten betonten in der Aussprache, die den ersten Kursus beendete, da sie ihrerseits mannigfache Anregung aus der Zusammenarbeit mit Männern der Praxis geschöpft hätten, die wiederum den Studenten zugute kommen werde und zur Förderung des sozialen Verständnisses beitragen könne. A dem zweiten Lehrgang werden etwa 60 Gewerkschafter teilnehmen. Da ein besonders gestaltete Vorbildung nicht zu den Aufnahmebedingungen gehört so wird man auch von der gleichmäßigen Berufsvorbildung absehen un die Auswahl nach der inneren, wirtschaftlichen Einstellung vornehmen.

Die Betriebsrätefrage in Italien. Aus dem Bericht des ita lienischen Gewerkschaftsbundes über seine Vorschläge zur Einführung der Be triebskontrolle gibt der „Messagero" folgende Grundsätze wieder: Die Be triebsräte überwachen den Ankauf von Rohstoffen und den Verkauf de fertigen Erzeugnisse. Sie setzen die Verkaufspreise fest und regeln die Lohn ansätze entsprechend dem Gewinn. Sie entscheiden, zu welcher Beschäftigung sich jeder Arbeiter am besten eignet, und weisen ihm den entsprechenden Poste an. Sie bestimmen auch die Angestelltenverhältnisse in den Unternehmungen Sie überwachen die allgemeinen Betriebskosten. Sie führen auch neu Maschinen ein, ersetzen die alten und überwachen die gesundheitlichen Ver hältnisse der Betriebe. Sie suchen die künstlichen Industriekrisen zu beseitigen indem sie die Ueberschwemmung des Marktes mit zu billigen Waren ver hindern.

Genossenschaftswesen.

Vorschläge für die Gründung einer Gewerkschaftsbank macht neuestens wieder Dr. Heinz Potthoff, der bereits vo 15 Jahren eine solche Anregung gegeben hatte, in der gewerkschaft lichen Presse. Der bekannte Sozialpolitiker weist darauf hin, daß der Allgemeine Verband deutscher Bankbeamten vor kurzem die Schaffung einer Angestellten-Sparbank ins Auge gefaßt hat, und daß die Sparbank des Deutschen Werkmeister-Verbandes, deren Einlagebestand die Summe von 12 Mill. M. schon überschritten hat, trotz der Gewährung eines Zinsfußes von 4% in einem Jahrzehnt bereits weit über 100 000 M. Ueberschuß an die Unterstützungskassen abgeführt hat. Die Gewerkschaftsbank soll aus zwei Quellen gespeist werden: den Sparsummen der Arbeitnehmerschaft und dem Vermögen der Gewerkschaften; Potthoff glaubt, daß das neue Bankunternehmen „nach kurzer Zeit leicht" eine Einlage von 100 Mill. M. buchen könnte. Der Aufbau ist in seinen Grundzügen folgendermaßen gedacht: Errichtung einer Sparkasse seitens jeder großen Gewerkschaft oder seitens der Vereinigung von kleineren gewerkschaftlichen Verbänden; die Gewerkschaftsbank als Zentrale für die einzelnen Sparkassen der Berufsorganisationen; Herstellung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der neuen Bank und den Genossenschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten, besonders den Baugenossenschaften; Aktiengesellschaft als Rechtsform der Gewerkschaftsbank. — Einer der Hauptzwecke der vorgesehenen Neugründung soll die Förderung des Genossenschaftswesens, vornehmlich zur Behebung des Wohnungselendes, sein. Der allergrößte Teil der gegenwärtigen Sparsummen ist in Hypotheken angelegt. „Aber infolge unseres Bodenrechtes und Hypothekenrechtes dient die Be

leihung in erster Linie der Verschuldung des Bodens, dient jede Erleichterung und Verbilligung des Kredits einer Erhöhung der Beleihungsgrenze, damit einer Erhöhung des Verkaufspreises für den Boden, dessen Ertrag bei niedrigerem Zinsfuße eine entsprechend höhere Summe verzinsen kann. Letzten Endes ist es die Grundrente, die durch die Spar- und Versicherungseinlagen der Arbeitnehmer gefördert wird." Die Entziehung der Sparbeträge der Arbeiter- und Angestelltenschaft aus den öffentlichen Sparkassen, soll künftig den Bodenkredit verteuern und somit indirekt eine Minderung der Grundrente herbeiführen; die Einlage der Sparsummen bei den Arbeitnehmer-Sparkassen soll das Genossenschaftswesen stärken und die Bestrebungen zur Steuerung der Wohnungsnot mächtig fördern.

Eine kooperative Schiffahrtsgesellschaft ward kürzlich von Offizieren und Mannschaften der italienischen Handelsmarine gegründet. Die Genossenschaft steht unter dem Schutze der italienischen Regierung, von der sie zu günstigen Bedingungen die Schiffe kaufen kann. Sie umfaßt rund 31 000 Mitglieder, von denen jeder einen bestimmten Prozentsatz seiner Einkünfte monatlich für den Kauf der Flotte abliefern muß. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Direktorium, das sowohl aus Offizieren als aus Mannschaften bestehen muß. Die Disziplin an Bord ist straffer als auf den gewöhnlichen Handelsdampfern; jeder, der seine Pflicht nicht tut, wird ausgestoßen und auf die schwarze Liste gesetzt. Bisher hat die kooperative Schiffahrtsgesellschaft erst fünf Handelsschiffe, doch hofft sie, bald eine größere Anzahl kaufen zu können und auch mehr Mitglieder aufzunehmen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Arbeitsmarkt im Juli und August 1920. Die Lage des Arbeitsmarktes blieb, wie das „RABl." berichtet, im Monat Juli ebenso trübe wie bisher; die Aussichten auf eine Besserung haben trotz im ganzen geringfügiger Erleichterungen in einzelnen Industriezweigen eine Verschlechterung erfahren. Die Absatzstockung hält trotz des neuerlich sinkenden Markwertes an und läßt eine Belebung des Wirtschaftsorganismus nicht eintreten. Das Kohlenabkommen von Spa, dessen Folgewirkungen für die deutsche Industrie, für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe und für die Möglichkeit der Gewährung von Lohn und Brot an ihre Arbeiterschaft sich noch gar nicht übersehen lassen, übt schon jetzt einen außerordentlichen Druck aus. Darüber kann kein Zweifel sein, daß ein Ausgleich für die durch das Abkommen geforderten Mehrlieferungen, wie die Dinge gegenwärtig liegen, praktisch wenigstens zunächst nicht möglich ist, daß der Ausfall an Kohle sich in einem verstärkten Druck auf das gesamte Wirtschaftsleben bemerkbar machen und die Arbeitsmöglichkeit auf längere Zeit hinaus stark verringern wird.

Nach den Berichten der Demobilmachungskommissare nimmt die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen noch immer in erschreckender Weise zu; die Zahl der Erwerbslosen (sog. Hauptunterstützungsempfänger) betrug am 1. August 403 878, zeigte also gegen den 1. Juli mit 321 329 eine Zunahme um 82 549 oder 25,7 %. Für das männliche Geschlecht betrug die Zunahme 54 838 oder 22,9 %, für das weibliche 27 711 oder 34,1 %. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbslaser stieg von 293 260 am 1. Juli auf 369 234 am 1. August.

Die Statistik der Arbeiterfachverbände läßt auch in diesem Monat auf eine zum Teil sehr beträchtliche Steigerung der Arbeitslosigkeit in der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft schließen. Es lagen von 34 Verbänden Berichte über 5 074 229 Mitglieder vor; von diesen waren nicht weniger als 304 407 oder 6 % arbeitslos. (Im Vormonat 4 %, im Mai 2,7 %.) Die Steigerung machte beim weiblichen Geschlecht 10 % (im Vormonat 5,9 %), beim männlichen 5 % (im Vormonat 3,5 %) aus.

Sie machte sich im übrigen bei den Organisationen aller Industriezweige nahezu gleichmäßig geltend.

Zu den stetig anwachsenden Arbeitslosenzahlen bilden ihr sie bestätigendes Korrelat die Angaben der Krankenkassenstatistik, die einen Rückgang der Beschäftigung erkennen lassen.

Es hat hier, wie bereits im Vormonat, eine Abnahme der Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder (abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken und der ebenfalls versicherungspflichtigen Erwerbslosen) stattgefunden. Nach den Berichten von 6859 Kassen hat sich deren Zahl in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 1. August 1920 von 12,69 Mill. auf 12,46 Mill., d. h. um 231 252 oder 1,8 % verringert. Die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder fiel in dieser Zeit von 8 094 152 um 1,6 % auf 7 965 795, die der weiblichen von 4 599 399 um 2,2 % auf 4 496 504.

Bei den Arbeitsnachweisen stieg das Angebot der Männer auf 100 offene Stellen von 201 auf 210, bei den Frauen von 125 im Juni auf 142 im Juli. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gestaltete sich für die einzelnen Industriezweige nicht überall einheitlich, insofern als im Gegensatz zu den übrigen Fachgruppen Spinnstoffindustrie sowie Nahrungs- und Genußmittelgewerbe einen Rückgang aufwiesen. Mit dieser Ausnahme bewegten sich die Zahlen jedoch überall in aufsteigender Richtung.

Der Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie im August zeigt trotz teilweiser Belebungen im ganzen keine Verbesserung der äußerst schwierigen Lage. Die Drosselungen der Arbeitszeit und Betriebsstillegungen haben sich in einzelnen Industrien, in denen sich eine wahrscheinlich nur vorübergehende Milderung der bisherigen Absatzstockung bemerkbar machte, wie z. B. im Spinnstoffgewerbe, vermindert. In anderen Industrien aber, wie z. B. in der Maschinenindustrie, haben die Betriebseinschränkungen zugenommen.

Die Erwerbslosigkeit zeigte eine weitere Steigerung. Nach den Berichten der Demobilmachungskommissare ist die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen, die Anzahl der sog. Hauptunterstützungsempfänger, vom 1. August bis zum 1. September von 403 878 weiter auf 419 785 gestiegen, so daß also eine Zunahme um 15 907 oder 4 % eingetreten ist. Für das männliche Geschlecht ist die Zunahme noch etwas erheblicher, da die Unterstützungsempfängerinnen von 109 059 auf 107 279, also um 1780 oder 1,6 % zurückgegangen sind, während für das männliche Geschlecht die Steigerung 17 687 oder 6 % betrug. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser stieg bis zum 1. September von 369 234 am 1. August auf 387 615 (nach Feststellungen ohne Württemberg).

Die Statistik der Arbeiterfachverbände läßt zwar im ganzen keine Zunahme der Arbeitslosigkeit erkennen, denn von den 34 Verbänden, die über 5 555 012 Mitglieder Bericht erstattet haben, wurden 328 850 Arbeitslose oder 5,92 % gegen 6 % im Vormonat festgestellt. Eine Zunahme ist bei den hauptsächlich gelernte Arbeiter umfassenden Gewerkschaften also jedenfalls nicht vorhanden. Immerhin ist zu beachten, daß die Arbeitslosenziffer von dem Sinken der Arbeitslosigkeit im Spinnstoffgewerbe ausschlaggebend beeinflußt ist. Dafür ist bei den Metallarbeitern eine Zunahme der Arbeitslosen erfolgt.

Im August stieg bei den Arbeitsnachweisen das Angebot der männlichen Arbeitsuchenden, berechnet auf 100 offene Stellen, von 210 auf 226. Zugenommen hat insbesondere das Arbeitsangebot bei den Maschinisten und Fabrikarbeitern (von (281 auf 324), bei der Metallverarbeitung und der Industrie der Maschinen (von 365 auf 409), bei der Holzindustrie (von 441 auf 466), ferner beim Nahrungsmittelgewerbe (von 424 auf 452) wie beim Baugewerbe (von 191 auf 203). Demgegenüber ist in verschiedenen Berufszweigen aber auch ein Rückgang des Angebots männlicher Arbeitskräfte zu erkennen. So ist in der Lederindustrie die außerordentlich hohe Andrangsziffer von 823 im Juli auf 732 im August zurückgegangen. Verhältnismäßig noch stärker ist die Verminderung im Spinnstoffgewerbe (von 817 auf 431). Ferner ist eine Abnahme in der Papierindustrie (von 469 auf 426), im Handelsgewerbe (von 488 auf 465), sowie im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (von 392 auf 348) eingetreten.

Auf dem Arbeitsmarkt für Frauen ist eine wesentliche Veränderung nicht zu verzeichnen.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist dem Reichswirtschaftsrat gemeinsam vom Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium der Entwurf einer Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen vorgelegt worden.

Der ganze oder teilweise Abbruch von Betriebsanlagen sowie die ganze oder teilweise Stillegung eines Betriebes, sofern sie mit Arbeiterentlassungen im gewissen Umfange verbunden ist, ist anmeldepflichtig, soweit es sich um industrielle Betriebe oder Betriebe des Verkehrsgewerbes, ausschließlich des Reiches und der Länder, soweit in ihnen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, handelt. Von der Anzeige ab läuft eine Sperrfrist von 4 Wochen im Falle der beabsichtigten Stillegung, von 6 Wochen im Falle des beabsichtigten Abbruches, welch letztere unter gewissen Voraussetzungen um weitere 3 Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit darf im Betriebe keine Veränderung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden, die seine ordnungsmäßige Führung beeinträchtigen könnte.

Die Sperrfrist dient dazu, den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Demobilmachungsbehörden Gelegenheit zu geben, im Benehmen mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat sowie gegebenenfalls mit örtlichen und sachlichen Sachverständigen-Organisationen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, um dem Abbruch bzw. der Stillegung vorzubeugen. Eine genaue Ausführungsanweisung an die Demobilmachungsbehörden weist diesen im einzelnen die Wege, wie sie je nach der Ursache der für die Stillegung oder den Abbruch maßgebenden Schwierigkeiten Maßnahmen zur Stützung des Betriebes ergreifen können (z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge, öffentliche Aufträge). Dabei ist hervorgehoben, daß nicht jede Stillegung als ein volkswirtschaftliches Unglück betrachtet werden darf. Die Demobilmachungsbehörden sind ermächtigt, nach der Anzeige der beabsichtigten Stillegung oder des beabsichtigten Abbruchs die im Betriebe vorhandenen Vorräte zu beschlagnahmen und zu enteignen.

Nach vorbereitenden Beratungen in einem Unterausschuß kam es in einer gemeinsamen Sitzung des wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zu einer Einigung in den strittigen Punkten. Die Verordnung wurde gutgeheißen, nachdem dem Entwurf auf Vorschlag der Arbeitgebervertreter folgende Zusätze angefügt waren: Die Verordnung findet keine Anwendung, „wenn nachweislich Mangel an Kohle, Betriebsstoffen und Rohstoffen trotz rechtzeitiger Vorsorge des Betriebes vorliegt." Ferner: „Wirtschaftliche Maßnahmen im Verlauf von Kämpfen zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung."

Die Verminderung der Arbeitslosigkeit und die Verbilligung der Fertigfabrikate der Textilindustrie im Thüringer Wirtschaftsbezirk ist nach den Mitteilungen von Rich. Wiesel (Erfurt) in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" der Inhalt eines Übereinkommens, das zwischen der reußischen Regierung, einem Konsortium des Gera-Greizer Textilindustriebezirkes, dem Verbande der Thüringer Konsumvereine und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine jüngst abgeschlossen worden ist. Die genannten Konsumentenorganisationen haben sich verpflichtet, den größten Teil der vorhandenen Lagerbestände der Fabriken abzunehmen; den Fabrikanten legt das Abkommen die Pflicht auf, die gleiche Zahl von Arbeitsstunden, die das vom Lager abgehende Stück beansprucht hat, zur Anfertigung neuer Ware zu verwenden. Diese Stundenzahl bestimmt die Höhe der Zuwendungen, die den Unternehmern aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zufließen. Der Verzicht der beteiligten Wirtschaftsfaktoren auf einen Gewinn ermöglicht den Absatz der Textilwaren zu Preisen, die erheblich unter den Sätzen des freien Marktes stehen. Die Berechnung der Produktionskosten unterliegt der Nachprüfung, an der auch Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen. Der Verkauf der Waren erfolgt in den 600 Warenabgabestellen des Verbandes der Thüringer Konsumvereine, die mit 200000 Mitgliedern fast die Hälfte der Thüringer Bevölkerung umfassen.

Die Einstellung von Kriegsteilnehmern in den englischen Staatsdienst hat nach amtlichen Berichten, die allerdings nicht alle Gruppen von Staatsangestellten umfassen, im letzten Jahre erhebliche Fortschritte gemacht. Die Zahl der eingestellten Kriegsteilnehmer ist vom Juli 1919 bis Juli 1920 um 77% gestiegen; dementsprechend ist die Zahl der Nichtkriegsteilnehmer um 51%, die der Frauen um 46% gesunken. Die noch beschäftigten Frauen sind teils mit Arbeiten betraut, für die sie besonders geeignet sind und daher gewöhnlich als nicht ersetzbar gelten; andere sind wegen ihrer besonderen Tüchtigkeit oder weil Kriegsteilnehmer nicht zu erlangen waren, beibehalten. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Frauen, die ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen haben, und Nichtkriegsteilnehmer in bezug auf Beibehaltung gleichgestellt werden sollen, daß aber nur unter ganz besonderen Umständen von der Entlassung folgender Gruppen Abstand genommen werden darf:

1. Männer und Frauen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind.
2. Nichtkriegsteilnehmer und Frauen, die erst nach dem Waffenstillstand in den Staatsdienst eingetreten sind.
3. Verheiratete Frauen (mit Ausnahme der Witwen).

Man sieht, daß in England die in der Praxis der deutschen Demobilmachung übliche ungleiche Behandlung von Frauen und Männern vermieden wird. Die Frauen werden, soweit sie als Pflegerinnen usw. auf den Kriegsschauplätzen tätig waren, den Kriegsteilnehmern, andernfalls den Nichtkriegsteilnehmern gleichgestellt; auch das Verbot der Einstellung nicht verwitweter Ehefrauen ist lediglich so zu verstehen, daß man diese in der Regel als versorgt ansieht. Sofern dies nicht der Fall ist, sind Ausnahmen zugelassen.

Sozialversicherung.

Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Brandt, Syndikus der Handelskammer Düsseldorf.

In dem Entwurf einer Arbeitslosenversicherung wird damit gerechnet, daß regelmäßig 250000 Arbeitslose, unter ihnen 150000 Unterstützungsberechtigte, in Deutschland vorhanden seien. Die Kosten für die Unterstützung dieser Arbeitslosen, die in der Regel täglich in Höhe des Ortslohnes erfolgen soll, wird wie folgt gedeckt.

150000 Personen mal 4 M. täglich	219000000 M.
Verwaltungskosten 10 v. H.	21000000 „
	240000000 M.
Dazu kommen für eigene Rücklagen der Kassenverbände und die allgemeine Rücklage je 30 Mill. M.	60000000 „
	300000000 M.

Die Handelskammer zu Düsseldorf bezweifelt in einer soeben herausgegebenen Denkschrift, daß mit 240 Mill. M. ausgekommen werden könne. Die versicherungstechnischen Berechnungen für die Summe sind, da sie auf den Verhältnissen von 1895, 1910 und 1913 beruhen, für die ganz andersartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zukunft, in denen mit sprunghafterem Wechsel der Marktlage und stärkerer Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, nicht maßgebend. Es ist aus dem Gesetzentwurf nicht erkennbar, ob unter den 150000 unterstützungsberechtigten Arbeitslosen auch die Familienangehörigen gezählt sind. Aber selbst, wenn die 240 Mill. M. für 150000 Arbeitslose genügten, wie wird es gehen, wenn die Zahlen höher werden? Dieser Fall trat schon vor dem Kriege nicht selten ein. Wir haben zwar keine regelmäßigen Arbeitslosenzählungen, aber die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften kann um so unbedenklicher benutzt werden, um sich ein Bild von der Sachlage zu machen, als diese Zahlen viel zu niedrig sind, weil nur der Teil der Arbeitslosen davon erfaßt wird, der organisiert war. Nach diesen Ziffern, die wir unten im Auszug abdrucken, ist eine 250000 übersteigende Arbeitslosenziffer in Deutschland schon vor dem Kriege wahrscheinlich sehr häufig gewesen. Nach den niedrigsten Ziffern der Uebersicht kamen auf rund 2 Mill. Gewerkschaftsmitglieder etwa 30000 Arbeitslose. Das würde, wenn es gestattet ist, eine rohe Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Weise aufzumachen, daß man für 10 Mill. Versicherte die fünffache Arbeitslosenziffer ansetzt, genau 150000 unterstützte und nichtunterstützte Arbeitslose ergeben. Meist waren aber die Arbeitslosenziffern, wie ein Blick auf die Uebersicht zeigt, beträchtlich höher als 30000.

1911—1914.

Jahr	Vierteljahr	Anzahl der Zahlverbände	Mitgliederzahl	Fälle von Arbeitslosigkeit im Vierteljahr unter- und nicht unterstützt	Arbeitslos am letzten Tag der 4. Vierteljahrswoche
1911	1	52	1743974	157924	44426
	2	56	1947441	125966	25321
	3	56	1977851	136619	28735
	4	56	2038002	137843	28585
1912	1	54	1965516	172587	56801
	2	54	2113855	141263	32451
	3	53	2147946	140605	34813
	4	52	2161470	156392	34808
1913	1	52	2059633	190656	62676
	2	52	2064232	173967	44194
	3	52	2046696	183978	55586
	4	52	2023051	219688	54455
1914	1	51	2018890	235305	91907
	2	52	2313027	208998	59688

Rechnet man noch die unterstützungsberechtigten Familienglieder dazu, so kommt man mit 150000 erst recht nicht aus. Mitte September 1920 wurden in Deutschland 420000 Erwerbslose, 390000 Familienangehörige und viele Kurzarbeiter, auf die wir noch zu sprechen kommen, unterstützt.

Die Mitteilungen über die Ergebnisse der englischen Arbeitslosenversicherung sind leider recht spärlich.

Am 17. Januar 1914 waren 2,3 Millionen englischer Arbeiter im Baugewerbe, Schiffbau, Maschinenbau, Eisengießerei, Wagenbau, Sägewerken und anderen Gewerben gegen Arbeitslosigkeit versichert. Diese trat 1913 in 1,7 Millionen Fällen ein, wobei jeder Arbeitslose so oft gezählt wurde, wie er die staatliche Unterstützung erhielt, die wöchentlich 7 sh für den erwachsenen Arbeiter betrug. Es wurden 497725 £ ausgezahlt. Nehmen wir wieder an, daß in der ganzen englischen Industrie mit etwa 8 Millionen Arbeitern die Arbeitslosigkeit ebenso groß gewesen wäre wie in den versicherungspflichtigen Gewerben, so würden in England 1913 rund 498 £ × 3,5 an Arbeitslosenunterstützung zu zahlen gewesen sein. Das sind etwa 355,5 Millionen Goldmark. Dabei ist zu bedenken, daß die Unterstützung nur 7 sh in der Woche betrug, während in Deutschland nach dem Regierungsentwurf täglich im Durchschnitt 4 M. gezahlt werden sollen.

Mit diesen Betrachtungen stützt die Handelskammer zu Düsseldorf die Vermutung, daß die Summe von 240 Mill. M. in Deutschland nicht genügen wird.

Wenn die Arbeitslosigkeit den Regelbestand überschreitet, werden die eigenen Rücklagen der Kassenverbände in Anspruch genommen, die mindestens die dreifache Jahresausgabe, also 720 Mill. betragen. Das ist trotz der absoluten Höhe der Summe nicht allzuviel gegenüber einer Jahresausgabe von 240 Mill. Mk. im Regelfall. Auch diese Betrachtung zeigt uns, wie unsicher die versicherungstechnische Grundlage für die Versicherung ist.

Dabei ist noch damit gerechnet, daß wirklich die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr als 4 M. täglich ausmacht. Dieser Betrag entspricht den Verhältnissen in Westdeutschland nicht. In Düsseldorf beträgt der Ortslohn je nach dem Alter für Arbeiter 4,20 bis 9,50 M., für Arbeiterinnen 3,15 bis 6,15 M. Nun mag es sein, daß die von dem Gesetzgeber bei seiner Rechnung benutzte Ziffer von 4 M. Tages-Ortslohn eine Durchschnittsziffer für ganz Deutschland ist und sich auch dadurch erklärt, daß der Gesetzgeber damit rechnet, daß die Leistungen für jugendliche Arbeiter niedriger angesetzt oder nach einer Unterstützungsdauer von mehr als sechs Wochen bis auf die Hälfte des Ortslohnes herabgesetzt werden. Es mag auch sein, daß der Gesetzgeber die 4 M. Ortslohn als den Regelsatz im Beharrungszustand ansieht, wenn unsere Währung wieder besser ist und die Löhne niedriger sein können. Immerhin ist fraglich, ob die Rechnungsziffer von 4 M. Ortslohn den Tatsachen entsprechen wird, dafür müßte erst der Nachweis erbracht werden, und es müßte sicher sein, daß der Reichstag nicht noch höhere Leistungen bewilligt, wie sie im Gesetzentwurfe genannt sind.

60 Mill. Rücklage in einem Jahre, von denen 30 Mill. für die eigenen Rücklagen der Kassenverbände wegfallen, wenn der Beharrungszustand erreicht ist, scheinen eine stattliche Summe zu sein, aber wenn man bedenkt, daß aus der allgemeinen Rücklage, die jährlich mit 30 Mill. M. dotiert ist, auch die produktive Erwerbs-

losenfürsorge, wie sie Wissel vorgeschlagen hat, unterhalten werden muß, so erscheinen die Mittel schon weniger groß. Für 1920 sind der Erwerbslosenfürsorge im Reichshaushalt 1,3 Milliarden M. zugewiesen und im Reichsrat ist erklärt worden, daß die produktive Erwerbslosenfürsorge einen sehr viel größeren Aufwand an Geldmitteln verlange. Diese Erwerbslosenfürsorge beabsichtigt auch u. a. Gewährung von Krediten an notleidende Industrien, Gewährung von Betriebskapital, Beleihung von nicht abgesetzten Erzeugnissen oder Reichsaufträge an Industrien, wie es bei der Schuhwarenindustrie in Pirmasens und der Industrie landwirtschaftlicher Maschinen schon geschehen ist. Außerdem sollen bei einer durch eine Krisis erzwungenen Kurzarbeit den Arbeitern für jede ausgefallene Arbeitsstunde gewisse Prozente des Tarifmindestlohnes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vergütet werden.

Der Verband der Landsversicherungsanstalten hielt am 19. und 20. Oktober 1920 in Lübeck seine diesjährige ordentliche Verbandsversammlung ab. Anwesend waren rund 100 Vertreter aller angeschlossenen Anstalten. Als Gast hielt der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann eine längere Ansprache, in der er besonders die Notwendigkeit einer Neugestaltung unserer Sozialversicherung erörterte. Man dürfe nicht allein neuen Wein in alte Schläuche füllen, sondern müsse auch eine Reform an Haupt und Gliedern vornehmen. Die Invalidenversicherung sei berufen, in erster Linie an dem Aufbau der Volkskraft Deutschlands mitzuarbeiten. Man müsse dem vorbeugenden Wirken der Versicherung, der Verhütung von Krankheit und Invalidität, viel größere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Tagung sei dazu berufen, der bevorstehenden Reform brauchbare Unterlagen zu liefern. Den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes im letzten Jahr gab der Vorsitzende Geh. Rat Schröder-Kassel. Sodann sprach über das letzte und das bevorstehende Notgesetz zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Geheimrat Düttmann-Oldenburg. Das letzte Notgesetz habe sehr enttäuscht. Trotz der Beitragserhöhung, die es brachte, befinden sich die Versicherungsanstalten in einer bitteren finanziellen Notlage. Sie können auch mit den gesteigerten Einnahmen gegenwärtig die laufenden Ausgaben nicht decken. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die Schuld an der Unzulänglichkeit des Gesetzes weniger an der Regierung als vielmehr am Reichstag liege. Von den Versichertenvertretern wurde die Not der Rentenempfänger zur Sprache gebracht. Eine Invalidenrente beträgt jetzt mit allen Zulagen monatlich durchschnittlich 50 Mk. Da zahle doch jede Armenverwaltung mehr.

Es wurden sodann mehrere Entschließungen angenommen. Eine vom Berichterstatter eingebrachte stellt das Verlangen, daß durch ein Notgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Erhöhung der Beiträge erfolgt, daß 1. die den Versicherungsanstalten auferlegten Lasten ihre volle Deckung finden und 2. ihnen die Mittel verbleiben, deren sie insbesondere für die weitere erfolgreiche Durchführung des Heilverfahrens bedürfen. Dabei muß auf die Beibehaltung einer ausreichenden Sonderlast, die Erhaltung des von den einzelnen Anstalten angesammelten Sondervermögens und die Beibehaltung der Haftpflicht des Garantieverbandes ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Eine vom Bürgermeister Kleeis, Aschersleben, vorgelegte und angenommene Entschließung fordert im Interesse der gesamten versicherten Bevölkerung von neuem die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Eine solche Neugestaltung reife zur Notwendigkeit durch die beabsichtigte Einführung des Beitragsmarkensystems in der Angestelltenversicherung. Eine von den Versichertenvertretern vorgelegte Erklärung fordert die Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Renten auf Kosten des Reiches.

Aus den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen ist hervorzuheben, daß einige Nebenleistungen bei Heilverfahren, die mit diesen nichts zu tun haben, eingeschränkt werden sollen. Hierher gehört z. B. die Reparatur von Schuhen, Unkosten für Plättwäsche, Rasieren usw. Zur schnelleren Durchführung von Heilverfahren an Geschlechtskranken wird von den einzelnen Versicherungsanstalten untereinander ein Abkommen getroffen, wonach Uebernahme und Durchführung der Heilbehandlung von Geschlechtskranken unabhängig von Zahl und Art der Versicherungsbeiträge, lediglich nach ärztlich anerkanntem Bedürfnis seitens desjenigen Versicherungsträgers, durch dessen Beratungsstelle für Geschlechtskranke der Fall überwacht wird, erfolgen soll. Weiter werden Richtlinien über die Heilfürsorge für heeresentlassene kriegsbeschädigte Mannschaften aufgestellt. Die Anträge solcher sind als dringliche Sachen mit tunlichster Beschleunigung zu behandeln. Die Landesversicherungsanstalten sind berechtigt, Erstattungen ihrer Aufwendungen vom Versorgungsamt zu verlangen. Versicherungsanstalt und Versorgungsamt geben sich gegenseitig Nachricht, wenn ein Versorgungsberechtigter und versicherter Kriegsbeschädigter ein Heilverfahren beantragt und wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Die Erörterung der Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen führte zur Beschlußfassung über einheitliche Grundsätze über die Bemessung der Vergütung. Die Verhandlungen hierüber ergaben, daß die Mehrzahl der Versicherungsanstalten dem Einigungsverfahren abgeneigt ist. Hier und da ist es schon wieder abgeschafft worden. Bei der Besprechung des neuen Heimstättenrechts (Gesetz vom 10. Mai 1920) und des Interesses der Versicherungsanstalten an der Verhütung der gewinnsüchtigen Verwertung beliehener Arbeiterwohnhäuser wird das neue Heimstättenrecht begrüßt und Förderung zugesagt. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, daß beliehene Arbeiterwohnhäuser nicht der Spekulation verfallen.

Es war noch beantragt worden, den „ständigen Ausschuß" des Verbandes, der bislang aus sieben beamteten Vorstandsmitgliedern von Landesversicherungsanstalten besteht, durch je zwei Arbeitgeber- und Versichertenvertreter zu ergänzen. Eine schriftliche Umfrage hatte schon die grundsätzliche Ablehnung der Anregung ergeben, auch in der Versammlung selbst sprachen sich einige Redner gegen eine solche Neuerung aus. Es kam deshalb zu lebhaften Auseinandersetzungen mit den Versichertenvertretern. Schließlich billigte man den Arbeitgebern und Versicherten je einen Sitz im Ausschuß zu. In einer Sonderbesprechung hatten die Versichertenvertreter einstimmig Wahlvorschläge für ihren Vertreter aufgestellt. Die Versammlung hielt sich indessen hieran nicht, sondern wählte einen christlichen Gewerkschaftsbeamten, der in letzter Stunde erschien. Zur Erklärung dieses Vorganges dient, daß das Stimmrecht nur von den (beamteten) Vorsitzenden der Versicherungsanstalten ausgeübt wird und die Versichertenvertreter ein Wahlrecht nicht besitzen.

F. Kleeis.

Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung.

I.

Der im Mai veröffentlichte Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung hat in der einschlägigen Presse eine nachhaltige Polemik ausgelöst. Im Mittelpunkt der Erörterungen steht die Frage der Trägerschaft, die im wesentlichen eine Teilung der Geister in zwei Lager herbeigeführt hat — hie Krankenkassenverband — hie Arbeitsnachweis. Daß die erstere Lösung bei den Krankenkassen starken Anklang findet, ist durchaus begreiflich — es liegt im Wesen einer jeden lebensvollen Institution, einen gewissen Ressortpartikularismus zu treiben und neue Aufgaben in ihren Kreis einzubeziehen. Doch fehlt es auch hier keineswegs an gegenteiligen Aeußerungen. Die Gewerkschaften sind zu einer endgültigen Festlegung in der Oeffentlichkeit noch nicht gelangt, stehen aber dem Regierungsentwurf nicht unfreundlich gegenüber. Auf der anderen Seite stehen neben den Vertretern der Arbeitsnachweise und der Kommunen, sowie den Arbeitgebern ziemlich durchweg die freien Sozialpolitiker.

Die Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassenverbände vertritt Lehmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, in einem Artikel in der „Ortskrankenkasse" vom 16. Okt. 1920, und man geht wohl nicht fehl, seine Aeußerungen als kennzeichnend für die im Hauptverband vorwiegend vertretene Auffassung anzusehen. Lehmann bringt einen neuen und unseres Erachtens abwegigen Ton in die Debatte, indem er das Schwergewicht auf die Selbstverwaltung legt, in der er den bedeutungsvollsten Kulturfortschritt der Sozialversicherung sieht und die seiner Auffassung nach in den Krankenkassen besser ausgebaut ist als in den Arbeitsnachweisen. Deshalb müsse die Arbeitslosenversicherung nach den Grundsätzen der Krankenversicherung aufgebaut werden. Aber auch versicherungstechnisch müsse sie sich die Krankenversicherung zum Muster nehmen.

„Beide haben miteinander gemein, daß ihre Beitragslast sich versicherungsmathematisch nicht errechnen läßt. . . Ein nicht unbeträchlicher Teil der Versicherten hat die Krankenversicherung stets als Arbeitslosenversicherung benutzt. Daher haben die Krankenkassen ein so bedeutendes Interesse an der Arbeitslosenversicherung. . . . Die Arbeitslosenversicherung ist, abgesehen von der Heilbehandlung, nur eine Abwandlung der Krankenversicherung. Für den Versicherten ist es wirtschaftlich gleichgültig, ob seine Unfähigkeit zum Erwerbe durch einen in seiner Person oder durch einen in den Wirtschaftsverhältnissen liegenden Grund verschuldet ist. Arbeitslosen- wie Krankenversicherung haben die Aufgabe, die aus seiner Erwerbslosigkeit erwachsenden Schäden abzumildern. Ebensowenig wie bei der Krankenversicherung läßt sich bei der Arbeitslosenversicherung die Deckung im voraus

berechnen. Die Höhe der Beiträge muß den wechselnden Bedürfnissen schnell angepaßt werden können. Sie wird sich bei beiden gleichmäßig und gleichzeitig bewegen. Daher läßt sich die Beitragshöhe der Arbeitslosenversicherung am sichersten in Hunderteilen der Krankenversicherungsbeiträge ausdrücken. — Die Arbeitslosenversicherung muß aber auch ebenso wie die Krankenversicherung für den Versicherten leicht und schnell erreichbar sein. Sie muß daher örtlich abgegrenzt werden. Diese örtlichen Grenzen müssen aus den gleichen Gründen wie bei der Krankenversicherung — weil beide von der wirtschaftlichen Lage abhängen — nach Wirtschaftsgebieten abgesteckt werden."

Lehmann lehnt eine berufliche Gliederung der Arbeitslosenversicherung ab, da die besonders gefährdeten Berufe (Saisongewerbe) eine eigene Versicherung überhaupt nicht tragen könnten, eine solche vielmehr nur denkbar sei durch gemeinsame Versicherung aller Versicherten eines Wirtschaftsgebietes — also in Analogie zur Krankenversicherung. Die Uebertragung der Versicherung an den Arbeitsnachweis sei auch insofern falsch, als dadurch „eine Personalunion zwischen demjenigen, der das Beweismittel für den Versicherungsanspruch liefern soll und demjenigen, der den Anspruch erfüllen soll", hergestellt wird. Der Arbeitsnachweis sei den Kontrollaufgaben höchst unzulänglich gerecht geworden; zweckmäßiger als die persönliche Vorstellung der Arbeitslosen auf dem Arbeitsnachweis sei die fürsorgerische Beaufsichtigung durch die Krankenbesucher. — Auch vom Gesichtspunkt der Kostenersparnis betrachtet, sei die Zusammenlegung das Gegebene. Es sei dann nicht erforderlich, eine Parallelorganisation zu schaffen. Die Prüfung auf Rechtmäßigkeit des Anspruchs sei für die Kasse am leichtesten möglich, da sie aus der Meldung des Arbeitgebers weiß, wann ein Versicherter arbeitslos ist. Die Kasse sei besser als der Arbeitsnachweis von dem Wechsel der Arbeitskräfte unterrichtet, auch sei es zweckmäßig, das An- und Abmeldeverfahren, die Führung der Register usw. den Krankenkassen zu übertragen, um an Verwaltungskosten zu sparen. Lehmann geht noch weiter, indem er überhaupt bemängelt, daß eine besondere Arbeitslosenkasse errichtet wird, es genüge vielmehr, den Kassen die Arbeitslosenversicherung als Sonderleistung zu übertragen, etwa entsprechend der Wochenhilfe. Auch sei zu erwägen, ob nicht der Arbeitsnachweis in innigere Verbindung mit der Krankenkasse gebracht werden könne.

„Es müßte möglich sein, das Material, das der Krankenkasse aus den An- und Abmeldungen zufließt, in den Dienst der Arbeitsvermittlung zu stellen, wie denn auch unsere ganze Arbeitslosenstatistik sich auf diesen Meldungen der Krankenkassen aufbaut. Betrachtet man den Arbeitsnachweis als einen Teil der sozialen Fürsorge und nicht als ein Mittel des wirtschaftlichen Kampfes, so ergibt sich, daß eine organisatorische Verbindung beider Einrichtungen von unschätzbarem Wert wäre, vor allen Dingen eine Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges herbeiführen würde."

Der stellvertretende Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neukölln, Gustav Wasewitz, setzt sich in der „Ortskrankenkasse" (Nr. 20) dafür ein, die Arbeitslosenversicherung den Krankenkassen und nicht den Kassenverbänden zu übertragen in der Erwartung, daß dadurch erheblich an Kosten gespart wird. W. bezeichnet es als unzutreffend, daß die Kassenverbände schon den erforderlichen Verwaltungskörper besitzen. (Sp. 537.)

„Das ist unzutreffend. Der größte Teil der Kassenverbände hat keinen Verwaltungsapparat, wie ihn die Arbeitslosenversicherung benötigt. Er wäre vielmehr auch erst zu schaffen. Deshalb sollte im Interesse der Versicherten nicht generell eine Vereinigung der Arbeitslosenversicherung mit den Kassenverbänden, sondern zur Verminderung der Verwaltungskosten ein Anschluß an die Allgemeinen Ortskrankenkassen und solche Kassenverbände, die bereits Geschäfte Allgemeiner Ortskrankenkassen führen, vorgeschlagen werden."

Die freien Gewerkschaften vertraten bis zum Kriege das Genter System, gingen aber angesichts des durch den Krieg vermehrten und völlig unübersichtlich gewordenen Risikos davon ab und empfahlen 1918 eine staatliche Zwangsversicherung in Angliederung an die Invalidenversicherung, von der sie sich verhältnismäßige Einfachheit und Billigkeit des Verwaltungsapparats versprachen. Als das Reichsarbeitsministerium mit seinen Vorschlägen, die Krankenkassenverbände zur Grundlage der Organisation zu machen, hervortrat, schlossen sie sich diesem Entwurf, den sie als einen „gangbaren Weg" bezeichneten, an. Jedenfalls solle der Gesetzentwurf an Organisationsfragen nicht scheitern. Die Arbeitsnachweise werden zwar als zur „Durchführung der Arbeitslosenversicherung notwendig", aber „den eigentlichen Versicherungsaufgaben wesensfremd" bezeichnet. Eine endgültige Stellungnahme in der Oeffentlichkeit haben sich die Gewerkschaften noch vorbehalten, übrigens auch den Vertretern der Angliederung an die Arbeitsnachweise im Korrespondenzblatt Gelegenheit zur Aeußerung gegeben (S. 427). Im allgemeinen ist die Debatte über die so ganze Frage in der Gewerkschaftspresse auffallend dürftig und zurückhaltend.

Kritisiert wird der Ausschluß der Landarbeiter und Dienstboten; verbesserungsbedürftig erscheint auch die Dauer der Unterstützung: es sei zu prüfen, ob dem Wirtschaftsleben nicht eine höhere Belastungsprobe zugemutet werden könne. Der Beitragsverteilung und der Bildung von Rücklagen und Rückversicherungsverbänden wird zugestimmt.

Die christlichen Gewerkschaften haben als solche überhaupt noch nicht zu dem Entwurf Stellung genommen.

(Schluß folgt.)

Soziales Recht.

Das Recht der leitenden Angestellten ist der Gegenstand einer Eingabe des Kartells der Verbände leitender Angestellter an das Reichsarbeitsministerium. Die Denkschrift hat als grundsätzliche Forderung zum Inhalt, daß die besondere Stellung der leitenden Angestellten gegenüber Arbeitern und übrigen Angestellten gewahrt bleibe und auch in der Kodifikation des neuen Sozialrechts zum Ausdruck komme. Im einzelnen wird dargelegt, daß die Sonderstellung der leitenden Angestellten überall da in Erscheinung trete, wo das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Verhandlungen mit den Unternehmern zur Geltung komme, z. B. in Schiedsgerichten, Schlichtungsinstanzen. Die Denkschrift führt weiter aus:

Die Tätigkeit der leitenden Angestellten beruht vorwiegend auf individuellen, selbständigen und eigenen Leistungen und reicht in dieser Hinsicht nahe an die Arbeit und Stellung der Vorstandsmitglieder bei Aktiengesellschaften oder entsprechender Personen bei anderen Unternehmungsformen heran. Deshalb wünschen die leitenden Angestellten, wo immer möglich, Tarifvereinbarungen zu vermeiden und nach ihrer persönlichen Vorbildung, Befähigung und tatsächlichen Leistung gewürdigt zu werden. Soweit Tarifabmachungen notwendig sind, sollen die besonderen Interessenvertretungen der leitenden Angestellten zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Ferner wird gefordert, daß nur die Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden, an denen alle in Frage kommenden wirtschaftlichen Verbände leitender Angestellter mit mindestens einem Drittel aller organisierten Mitglieder der betr. Berufsgruppe beteiligt sind.

Für die Vertretung im Betriebsrat wird verlangt, daß mindestens ein, bei 50 Gruppenangehörigen zwei besondere Vertreter leitender Angestellter — im übrigen verhältnismäßig — für die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen dem Betriebsrat angehören sollen. Im Schlichtungsverfahren soll eine besondere Kammer für leitende Angestellte bestehen, deren Arbeitnehmer-Beisitzer nur dieser Angestelltengruppe oder ihrer Interessenvertretung angehören dürfen und nur von den leitenden Angestellten gewählt werden. Entsprechend sollen auch die Arbeitsgerichte organisiert werden.

Die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für infolge Strom- oder Kohlenmangels entgangene Arbeitstage (Sp. 1146) ist von den Landgerichten Bremen und Elberfeld und dem Gewerbegericht Düsseldorf im Gegensatze zu der angeführten Berliner Entscheidung verneint worden. Es war — nach den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. v. Karger im Berliner Tageblatt — zu untersuchen, ob Unmöglichkeit der Leistung auf seiten der Arbeitnehmer, oder Annahmeverzug seitens des Arbeitgebers vorlag. In der Literatur ist fast allgemein anerkannt, daß beide einander ausschließen. Wenn der Verpflichtung des Arbeitnehmers damit Genüge geleistet ist, daß er seine Dienste zur Verfügung stellt, dann kann bei Betriebsstillegung infolge Strom- oder Kohlenmangels Unmöglichkeit der Leistung nicht angenommen werden. Geht aber die Verpflichtung des Arbeitnehmers weiter, d. h. zwingt ihn der Arbeitsvertrag, tatsächlich Arbeit zu leisten, und zwar Arbeit ganz bestimmter Art in einem bestimmten Betriebe, so ist ihm in den vorliegenden Fällen die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden. Er hat dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch auf Gegenleistung.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg.

Nach 7jähriger Unterbrechung fand am 27. und 28. September 1920 in Bamberg eine von etwa 400 Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands besuchte Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte statt.

Von der Bedeutung, die auch Reichs- und Staatsregierung dieser Tagung beimaßen, gaben die Begrüßungsreden der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsjustizministeriums, des Bayerischen Justizministeriums, des Bayerischen Ministeriums für soziale Fürsorge, des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Preußischen Justizministeriums, der beteiligten Handels- und Handwerkskammern und des Deutschen Anwaltvereins beredten Ausdruck. Der Vertreter des Bayerischen Justizministeriums, Oberlandesgerichtspräsident v. Marth, erklärte, daß nach seiner Ansicht die Arbeitsgerichte künftig zweckmäßig in die ordentlichen Gerichte einzureihen seien. Durch eine Absonderung werde die Gesundung

unserer Rechtspflege aufs schwerste geschädigt. Die Verbindung der Justizbehörden mit dem Volke dürfe nicht unterbunden werden, sondern müsse sich im gegenseitigen Interesse immer inniger gestalten. Selbstverständlich solle bei Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte alles gewahrt bleiben, was von ihnen sich bewährt habe, so insbesondere die Billigkeit und Schleunigkeit des Verfahrens.

Den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes seit dem letzten Verbandstage erstattete der Archivar des Verbandes, Rechtsanwalt Dr. Baum, der auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeiterrechts für diese Berichtszeit erörterte. Die drei Hauptberichte der Tagung standen miteinander in inniger sachlicher Verbindung; sie behandelten die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit und des gewerblichen Schlichtungswesens sowie die Vorbildung der mit Ausübung des Arbeitsrechts beruflich oder ehrenamtlich Beauftragten.

Zunächst berichtete Magistratsrat Dr. Landsberger (Charlottenburg), Mitglied der Reichskommission für das deutsche Arbeitsgesetzbuch, über den vom Unterausschuß 4 dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes. Dieser Entwurf, der in Umdruckabzügen in der Versammlung verteilt wurde, sieht die Schaffung von besonderen Arbeitsbehörden vor, die Arbeitsstreitigkeiten aller Angestellten und Arbeiter ohne Unterschied der Gehaltsgrenzen und des Wertes des Streitgegenstandes entscheiden und mit den nach der Schlichtungsordnung vorgesehenen Schlichtungsausschüssen vereinigt werden sollen. Für die Berufungsinstanz sind besondere Landesarbeitsgerichte vorgesehen; ein Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz soll erst nach Vollendung des gesamten Arbeitsgesetzbuches zur Schaffung von Rechtseinheit errichtet werden. Die Zulassung von Rechtsanwälten als Prozeßbevollmächtigte und Beistände ist nach dem Entwurf bei den Arbeitsgerichten ausgeschlossen, diejenige der Vertreter der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen zugelassen; den Frauen ist das aktive und passive Wahlrecht als Beisitzer gewährt. Das Wahlalter ist allgemein für das aktive Wahlrecht auf 20, für das passive Wahlrecht auf 25 Jahre bestimmt.

In der sich anschließenden lebhaften Erörterung billigte die überwiegende Mehrzahl der Redner die wesentlichen Grundsätze des Entwurfs und sprach sich gegen die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte aus; eine Minderheit dagegen erklärte sich zur Vermeidung der Behördenzersplitterung und der Schaffung unzureichend beschäftigter Zwergarbeitsgerichte sowie im Interesse der Justizverwaltung für den Anschluß der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte; diese würden, wenn man ihnen dieselbe Ausgestaltung und das gleiche Verfahren, wie es die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hätten, gewähre, auch dasselbe leisten; es sei ferner kein Grund ersichtlich, weshalb man die Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten nicht zulasse, dagegen den Angestellten von Berufsvereinen, wie der Entwurf vorsehe, die Vertretung als Beauftragte genehmigen wolle.

Weiter wurde in der Erörterung darauf hingewiesen, daß zweckmäßig die von der Reichsregierung ausgeschriebenen Neuwahlen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer unterblieben, weil einmal bei den Kaufmannsgerichten es schwierig sei, geeignete Handlungsgehilfen-Beisitzer mit der Gehaltsgrenze von 15000 Mark zu finden und außerdem die Wahlen zu den Arbeitsgerichten bevorstünden.

Den Entwurf einer Schlichtungsordnung besprach Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts und des Schlichtungsausschusses Königsberg i. Pr., Dr. Böcker, der in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Redner in der Erörterung sich für die Angliederung der Schlichtungsausschüsse an die Arbeitsgerichte aussprach und reiche Einzelheiten aus den Erfahrungen seiner Praxis als Vorsitzender beider Schlichtungsbehörden vortrug. Schließlich Rat Dr. Erdel, ordentlicher Professor der Handelshochschule in Mannheim, für die Einfügung des Arbeitsrechts in den Lehrplan aller Universitäten, technischen und Handelshochschulen ein; insbesondere auch die Juristen, ganz gleich, ob sie bei den ordentlichen oder bei den Arbeitsgerichten oder als Rechtsanwälte tätig sind, müßten sich Kenntnisse des Arbeitsrechts, das jetzt eine hervorragende Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben erlangt habe, aneignen.

Auf Auftrag des Professors Erdel wurde im Anschluß hieran eine Entschließung angenommen, wonach die Aufnahme des Arbeitsrechts in den Lehrplan allen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, sowie technischen und Handelshochschulen, sowie bei den staatlichen und Doktorprüfungen empfohlen wird.

Entsprechend dem Ausdruck der einheitlichen Meinung der Verbandsversammlung, daß Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse durchaus zusammengehören, wurden die Satzungen des Verbandes einstimmig dahin geändert, daß auch die Schlichtungsausschüsse dem Verbande beitreten können und der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in einen Verband der Arbeitsgerichte und Schlichtungsausschüsse sich umwandelt. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Schaffung der Arbeitsgerichte an Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hält der Verband der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auch danach sein Fortbestehen in erweiterter Form im Interesse der Fortentwicklung des Arbeitsrechts und der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für zweckmäßig und erforderlich und empfiehlt zu diesem Zweck die Aufnahme einer Bestimmung in das Arbeitsgerichtsgesetz nach dem Muster des § 363 RVO., wonach die Arbeitsgerichte Mittel für einen Verband, für den Besuch von Versammlungen und den Bezug einer Zeitschrift aufwenden dürfen, die der Förderung der Arbeits- und Schlichtungsausschüsse und des Arbeitsrechts dienen.

Charlottenburg. Magistratsrat Landsberger.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Sveriges Officiella Statistik. 1912—1914 års allmänna bostadsräkningar. Av Socialstyrelsen. Stockholm 1920. P. A. Norstedt & Söner.

Kollektivavtal i Sverige år 1918. Stockholm 1920. Ebendaselbst.

Olycksfall i arbete år 1915. Av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920. K. L. Beckmanns boktrykkeri.

Arbetartillgång, arbetstid och arbetslön inem sveriges jordbruk år 1918. Av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920. Isaac Marcus' bokdrykkeri-aktiebolag.

Riksförsäkrings-Anstalten år 1918. Stockholm 1920. Ivar Haeggströms bokdrykkeri A. B.

Die soziale Schöpferkraft im Aufbau Deutschlands und des Völkerlebens. Von Carl Kindermann. Hohenheim-Stuttgart. Verlag von Callwey, München. Preis geheftet 14 M.

Ein von heißer Vaterlandsliebe und starkem Ethos durchglühter Mann hat sich hier die Seele frei geschrieben über fast alle Probleme, die für den deutschen Wiederaufbau auf geistigem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet überhaupt in Frage kommen. So werden u. a. behandelt zahlreiche Seiten der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik, der Volkshygiene, der Schulpolitik, des Verfassungslebens. Der Standpunkt, den der Verfasser zu all diesen Problemen einnimmt, ist sowohl national, wie sozial. Die demokratische Verfassung des Deutschen Volksstaates wird freudig bejaht und als geeignete Grundlage betrachtet, um die soziale Schöpferkraft im Aufbau zur Geltung kommen zu lassen. Viel erhofft der Verfasser von der verantwortlichen, gleichberechtigten Mitarbeit der Frau im Staate. Als Kennzeichen des optimistischen, aufbauenden Geistes, der die Welt durzieht, seien die folgenden Worte aus dem Vorwort angeführt: „Gemeinsame Not, Gefahr, Einsamkeit sind des deutschen Volkes altbewährte Ehrenförderer. Weg mit dem würdelosen Klagen und Toben um dauernd Verlorenes! Weg mit dem fieberhaften Greifen nach weltfernen Zielen! An die Arbeit mit herber Sachlichkeit, mit Schwungkraft und Begeisterung, mit starkem Glauben an die unbezwingliche Macht alles jungen Lebens, an den Frühling!"

Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Von den Professoren Dr. jur. et phil. Karl Binding und Dr. med. Alfred Hoche, Freiburg. Leipzig 1920. Verlag Felix Meiner. 62 S. 8°.

Viel Aufwand an Scharfsinn und Wissenschaft um ein Problem, das jeder praktische Arzt in seiner geringen tatsächlichen Bedeutung kennt.

Deutsche Großböhmens, holt Eure Hochschulen heim! Von Prof. Dr. Armin Tschermak-Seysenegg (Prag). Eger 1920. Böhmerland-Verlag. Preis 1 M.

Die Juden im Heer. Eine statistische Untersuchung nach amtlichen Quellen. Von Otto Armin. München 1919. Deutscher Volks-Verlag. 96 S. Preis 3 M.

Eine Tendenzschrift; in Einzelheiten nicht uninteressant, im Ganzen ohne Durchschlagskraft und Wert.

Warum sind die Bücher so teuer? Drei Aufsätze über Buchhandel, Bücherkäufer und Verfasser. Von Dr. Felix Meiner. Leipzig 1920. Verlag des Deutschen Verlegervereins.

Ein Streit zwischen Verleger und Autor. Die Rolle des Sortimenters wird nicht gebührend gewürdigt.

Geschäftsbericht des Justizbeamtenbundes, gewerkschaftliche Organisation, Sitz Berlin, für das Geschäftsjahr 1919. Druck Wilhelm Fraget, Charlottenburg, Oranienstraße 12. 56 S.

Geschäftsbericht des Vorstandes des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands für die Jahre 1918 und 1919. Berlin-Lichtenberg. Verlag von J. Wiedeberg.

Wegweiser durch das neue Reichsversorgungsgesetz nebst Rententabellen. Berlin NW 6, 1920. Herausgegeben vom Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebenen, Sitz Berlin. Zu beziehen durch die Reichsgeschäftsstelle Berlin NW 6, Luisenstraße 31 b.

Gedanken zur Militärversorgung. Kritik und Vorschläge von Dr. Gg. Payer. München. Ebenda. 112 S.

Flugschriften zur Berufsberatung. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für Berufsberatung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft III u. IV. Berlin 1920. Verlag von Leonhard Simion Nf.

Neues Leben. Erstes Buch: Der Urgrund unserer Lebensanschauung. Von Hermann Muckermann. Freiburg i. Br. 1920. Verlagsbuchhandlung Herder u. Co., Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Wien, London, St. Louis Mo. 86 S. Preis 5,60 M., geb. 7,60 M.

Der bekannte, der Gesellschaft Jesu angehörende Verfasser versucht hier in fesselnden Ausführungen einen Beweis für Gottes Dasein auf biologischer Grundlage. H. L.

Sociala Meddelanden. [Herausgegeben vom K. Socialstyrelsen. 1920, Nr. 3 und 4. Stockholm. P. A. Norstedt & Söner.

Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine. Herausgegeben von Elis. Altmann-Gottheiner. Leipzig 1920. Verlag von Teubner. 143 S. gr. 8°.

Das Jahrbuch trägt dies Jahr den Titel „Die Frau im neuen Deutschland". Die praktische Orientierung ist — wie immer — interessant und lehrreich. Daneben aber ist das Wertvollste an der diesjährigen Ausgabe, daß sie den absoluten Eindruck hinterläßt, Deutschland stehe im Zeichen des Wiederaufbaues. An einen Tätigkeitsbericht von Alice Bensheimer schließt sich ein für die Geschichte des Bundes bedeutsamer Aufsatz Dr. Gertrud Bäumers an. Es ist darin der Beweis erbracht für die absolut nationale — aber vielfach angezweifelte — Stellungnahme des Bundes deutsche Frauenvereine während des Krieges. Daneben stellt Gertrud Bäumer jedoch für die Gegenwart und Zukunft die Forderung auf, daß mit „mit der Einheit der Nation die Einheit der Frauen parallel" gehen müsse. Dr. Lina Mayer-Kulenkampff beleuchtet in klarer Darstellung die Probleme und Schwierigkeiten, die aus der staatsrechtlichen Stellung der Frau im neuen Deutschland erwachsen. Eine anschließende Studie von Dorothee von Velsen über „Die Frau und die Volksvertretung" bietet dazu noch einiges statistisches Material. Es folgt ein fesselndes Bild, das Jenny Apolant von den „neuen Aufgaben der Frau in der Gemeinde" entwirft. In einem letzten Aufsatz sucht Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner einer der schwersten Sorgen unserer Volkswirtschaft zu begegnen, der Notwendigkeit, Frauen zu entlassen zugunsten der Neueinstellung aus dem Kriege zurückkehrender Männer. Sie schließt mit der Aufforderung, zur gleichen Berufsvorbildung, Arbeitsentlohnung und naturgemäßen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau. Lw. Pd.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker. Bericht über das Geschäftsjahr 1919. 68 S.

Fünfunddreißigster Rechenschaftsbericht des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands für das Verwaltungsjahr 1919. Leipzig 1920. 24 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Auf dem Gebiete der **Kriegshinterbliebenenfürsorge**
erfahrenen Herrn
für die **Büroleitung eines halbstaatlichen Wohlfahrtsunternehmens** gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften vermittelt unter **S. P. 57** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Für Landbezirk wird zum Antritt für 1. Januar 1921 eine **erfahrene**
Bezirkspflegerin
gesucht. Bewerberinnen mit gesetzlich vorgeschriebenem Ausbildungsgang erhalten den Vorzug. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Bei Bewährung wird Übernahme als Bezirksbeamtin mit Ruhegehaltsberechtigung in Aussicht gestellt. Gehalt wird nach Gruppe V der neuen staatlichen Besoldungsordnung geregelt. Für Dienstreisen werden Tagegelder wie für Beamte gewährt.
Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind baldigst zu richten an **Wohlfahrtsamt der Amtshauptmannschaft Werdau i. Sa.**

Carl Jentsch
Eine populäre
Volkswirtschaftslehre
ist eins von den Standardwerken, die jeder Kaufmann und Industrielle gelesen haben muß, der in der Wirtschaftspolitik nach mehr strebt als nach Schlagworten und fertig servierter Zeitungsmeinung. Dr. Rocke im Amtlichen Organ der Handelskammern zu Hannover und Göttingen. / Jentschs Werk ist das am weitesten verbreitete und billigste volkswirtschaftliche Handbuch. Es erschien bereits im
50. bis 70. Tausend
Sechste, neubearbeitete und erweiterte Auflage
432 Seiten / Geheftet Mk 11.50 / Gebunden Mk 18.—
In jeder guten Buchhandlung vorrätig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Neuerscheinung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soziologische Studien über das englische Volk.
Von
Prof. Dr. **Hermann Levy.**
(VIII, 144 S. gr. 8°.) 1920. Mk 20.—

Aus dem Inhalt: **I. Das Wesen der englischen Mittelklasse.** (Begriff. Entstehung. Soziologische Charakteristik. Mathew Arnold als Darsteller der Mittelklasse.) — **II. Die Landbewohner,** 1. Der Landarbeiter. (Produktionsprobleme. Löhne. Lebenshaltung. Abwanderung. Maschinerie und Leutenot. Grundrente. Reformen.) 2. Die Bewirtschafter. (Klein- und Großbetrieb in der Agrarentwicklung. Deutsche und englische Kolonisten. Ländliches Leben. Das englische „Dorf" und seine Gesellschaft. Genossenschaften. Die Frage der inneren Kolonisation in der englischen Parteipolitik.) **III. Englische und nichtenglische Auslandstypen.** (Arten des „Ausländers" in soziologischer Hinsicht. Der Engländer als „Ausländer": nicht „Ausländer", sondern Kolonist. Anglisierung der Welt. Der deutsche Typus in Amerika. Deutsche in England vor dem Kriege. Das Ergebnis der deutschen Erfolge im Auslande und ihre Bedeutung für die Weiterbildung der Weltwirtschaft.)

Die Zeichen für eine soziologische Umgestaltung der nationalökonomischen Wissenschaft mehren sich. Der Frage der Klassenzugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der Erziehung, bestimmter (irgendwie gewordener und jetzt als gegeben hinzunehmender) nationaler Eigenschaften, der Frage der gesellschaftlichen, geselligen, künstlerischen und allgemein kulturellen Abgrenzung der Volksschichten gegeneinander, muß heute eine entscheidende Einflußsphäre bei jeder Betrachtung gewährt werden, welche sich mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung und Bedeutung irgendeines Landes beschäftigt. Was aber zunächst hier zu fehlen scheint, sind Einzelstudien, welche jene soziologischen Sonderheiten aufdecken und zu begründen versuchen. Als solche stellt sich die obige Arbeit über das englische Volk dar.

Der Verfasser, früher an der Universität in Heidelberg, jetzt an der Technischen Hochschule in Berlin, hat sich vor dem Weltkriege durch seine Arbeiten über die englische Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik einen Namen gemacht; die Mehrzahl seiner Bücher sind ins Englische übertragen worden, das eine auf Veranlassung der Universität Cambridge. In seinem neuen Buche, das vom englischen Mittelstande, der englischen Land- und Agrargesellschaft und den Engländern im Auslande handelt, wird der Versuch gemacht, die soziologischen Eigenheiten des englischen Volkes, ganz besonders im Vergleich mit kontinentalen Nationen, auf breiter wissenschaftlicher Grundlage klarzustellen.

Wen die Verschiedenartigkeit der Völker auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Denkens interessiert und wer in das Wesen des englischen Volkscharakters tiefer eindringen will, als es bisher mehr oder weniger oberflächliche Beschreibungen, Reiseberichte und Essays ermöglicht haben, wird sich nicht umsonst der Lektüre dieses auf langjährigen Studien und Erfahrungen beruhenden Werkes widmen und aus seinen Ergebnissen neuartige Anregungen mitnehmen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 10. November 1920. Nummer 58.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Amtliche und freie Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Ernst Francke. 1375

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1378
Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. II. (Fortsetzung). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die nächsten sozialpolitischen Gesetzentwürfe.
Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise.

Weltarbeitsrecht 1383
Die Washingtoner Beschlüsse und die Einzelstaaten.
Die Gewerkschaften und die Washingtoner Beschlüsse.
Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz zu Genua.
Vom Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Schlichtungswesen 1385
Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium. I.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1390
Die Lage des Arbeitsmarktes im September.
Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.
Die Einstellung Kriegsbeschädigter in England.

Sozialversicherung 1392
Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung. II. (Schluß.)
Der Unterausschuß für Arbeitslosenversicherung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Amtliche und freie Sozialpolitik.

Von Prof. Dr. E. Francke.[1])

Die Schicksalswende Deutschlands am 9. November 1918 und der Friedensvertrag von Versailles haben die Sozialpolitik auf neue Grundlagen gestellt. Es war nur natürlich, daß die durch die Revolution eingeleitete und durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 begründete neue Staatsform unseres Volkes, die der Arbeiterschaft grundsätzlich die Gleichberechtigung mit den anderen Ständen und Klassen zusprach, der Sozialpolitik als der Summe der Maßnahmen für die wirtschaftliche, sittliche, geistige Hebung der großen, die Mehrheit der Bevölkerung bildenden Massen einen breiten Raum schaffenskräftiger Entwicklung gewährt hat: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs", heißt es in Art. 157 der Weimarer Verfassung, und die erste Tat der Volksbeauftragten vom 11. November 1918 war die Verkündung tief einschneidender sozialer Reformen gewesen. Im Reichsarbeitsministerium, unter Leitung erprobter Gewerkschaftsführer und Sozialpolitiker, entstand eine Werkstatt rührigster, weitestgreifender sozialpolitischer Tätigkeit, die in schier unerschöpflichem Eifer redlich bemüht ist, alte Versäumnisse nachzuholen, zeitgemäße Forderungen zu verwirklichen und ein nationales Arbeitsrecht als Grundlage des gesamten Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen freie Verbände der Arbeiter, Angestellten und bürgerlichen Sozialpolitiker, in Anlehnung an große Parteien der Volksvertretung, unablässig drängen und treiben mußten, um auch nur mäßige Fortschritte zu erzielen, ist jetzt das Reichsarbeitsministerium Feldherr und Generalstab der sozialen Reformen geworden.

Und eine ähnliche Wendung hat sich in der internationalen Sozialpolitik vollzogen. Fast ein Jahrhundert lang stießen die Bestrebungen von Männern des werktätigen Lebens und der Wissenschaft, von Gewerkschaften und freien Verbänden, zwischen den im Wettbewerb stehenden Industrievölkern ein Gleichmaß der Sozialpolitik zu errichten, auf Gleichgültigkeit oder Widerstand der Regierungen. Vereinzelte offizielle Anläufe blieben im Sande stecken. Als es endlich der privaten Initiative gelungen war, eine feste Organisation für ein internationales Arbeitsrecht zu schaffen, haben sich die amtlichen Gewalten anfänglich nur zögernd zur Mitarbeit bereit gefunden, und es hat unendliche Mühe gekostet, wenigstens einige bescheidene Bausteine für ein „Weltarbeitsrecht" zu formen. Der Zerstörer „Krieg" hat auf diesem Gebiete von Grund aus Neues erzeugt. Unter dem Druck der Arbeiterverbände in allen Kulturländern, die sich zu Beginn des Jahres 1919 in Bern zu einem Einheitsprogramm ihrer sozialpolitischen Forderungen, einer magna charta der gesamten Arbeiterwelt, zusammenschlossen, ist zum ersten Male in einem Friedensvertrage der „Arbeit" gedacht worden: Teil 13 des Friedens von Versailles verpflichtet die beteiligten Mächte zu einer großen Organisation der Arbeit, die sich in jährlichen Konferenzen, einem ständigen internationalen Arbeitsamt und einem Verwaltungsausschuß aufbaut. Unter Teilnahme von Arbeitgebern, Arbeitern und Angestellten hat auch hier das amtliche Element der Regierungen durchaus die Führung: Das Weltarbeitsrecht ist zur Aufgabe der offiziellen Weltpolitik geworden, an der auch Deutschland mit gleichen Rechten und Pflichten teilnimmt.

Es ist nicht möglich, aber auch nicht nötig, im engen Rahmen dieser Bemerkungen die Früchte dieser amtlichen Sozialpolitik im eigenen Vaterlande wie in der weltumspannenden Organisation der Arbeit aufzuzählen: in der kurzen Zeitspanne von ein bis zwei Jahren ist hier wie dort Großes geschaffen worden und Größeres ist noch im Werke. Wie langsam, zögernd, tastend, gleichsam unwillig war jahrzehntelang früher der Schritt der Sozialreform! Welcher Anstrengungen der Parteien, der Gewerkschaften, der freien Verbände bedurfte es, um die Regierungen zu bewegen, endlich an Forderungen heranzutreten, über deren Notwendigkeit und Rätlichkeit eigentlich allgemeine Uebereinstimmung herrschte! Welche mühsamen, zeitraubenden, umständlichen Vorbereitungen, bis es zu gesetzgeberischen Vorlagen kam. Und wenn nun endlich ein Entwurf zustande gekommen war, wie wenig innerliche Kraft und reger Eifer amtlicher Stellen für seine Durchführung. Auf kurze Anläufe folgte fast regelmäßig eine müde Erschlaffung oder eine bremsende Reaktion. Wir freien Sozialpolitiker der Gesellschaft für Soziale Reform und der Sozialen Praxis wissen ein trauriges Lied von dieser Art der amtlichen Sozialpolitik vergangener Zeit zu singen, in der die Regierungen, trotz aller schönen Worte, mit denen sie nicht zu kargen pflegten, sich durch Indolenz, Aengstlichkeit, Befangenheit in bürokratischen Zweifeln selbst um die besten Wirkungen einer entschlossenen, zielklaren Sozialreform gebracht haben. Gewiß ist trotzdem Großes erreicht worden: der Bau der Sozialversicherung, der Arbeiterschutz und die Gewerbeaufsicht, schüchterne Ansätze eines zeitgemäßen Arbeitsrechts. Es wäre ungerecht und undankbar, dieser Taten zu vergessen. Aber es fehlte fast immer die Freudigkeit des Tuns, und gemessen an den Zielen war der zurückgelegte Weg nur erst eine geringe Strecke. Das wird erst recht klar jetzt, wo die amtliche Führung der Sozialpolitik den regsten Eifer entwickelt und kräftig vorwärtsdrängt.

[1]) Der Herausgeber der „Soz. Prax." hat diesen programmatischen Aufsatz im 1. Hefte des neuen „Reichsarbeitsblattes" veröffentlicht (vgl. Sp. 308).

Angesichts dieses Umschwungs, dieser Tatsachen auf den Gebieten der inländischen und der internationalen Sozialpolitik ist die Frage berechtigt, ob die freien Verbände und Einrichtungen, die der Privatinitiative ihre Entstehung und Erhaltung verdanken, noch einen triftigen Daseinsgrund haben. Was jetzt die amtliche Führung zur Vollendung bringt, sind zum größten Teil Forderungen, für die die freie Sozialpolitik seit Jahrzehnten unermüdlich eingetreten ist. Wir erinnern nur an einige der wichtigsten Postulate: Gleichberechtigung der Arbeiter und Angestellten, freies Koalitionsrecht, Tarifvertrag, Schlichtungsordnung, Ausbau der Arbeiterausschüsse, Arbeitsnachweis, Arbeitsgerichte, Regelung der Heimarbeit, Arbeiterschutz vom Kinde bis zum Mann, Verbot der Nachtarbeit, Beseitigung gewerblicher Gifte, Sonntagsruhe und freier Samstag-Nachmittag, Arbeitnehmerferien, Reform der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, einheitliches Arbeitsrecht und Weltarbeitsrecht. Alle diese Reformen sind bereits vorbereitet, durchgeführt, geplant. Können wir freien Sozialpolitiker — das Wort „frei" im Gegensatz zu „amtlich" verstanden — da nicht ruhig die Hände in den Schoß legen und getrost sagen: Wir haben in langen Jahren des Kämpfens und Mühens unsere Arbeit nach bestem Wissen und Können getan, die Fahne der Sozialreform hochgehalten, Pionierdienste geleistet — wahrlich nicht um irgendeines Gewinnes willen, auch nicht äußerer Ehren halber, denn beide sind uns versagt gewesen, sondern weil unser Gewissen und unsere heilige Ueberzeugung uns getrieben haben. Nun haben stärkere Hände unser Werk übernommen, ihnen können und wollen wir vertrauen. Im Bewußtsein erfüllter Pflicht dürfen wir nunmehr zur Seite treten, unsere Aufgabe ist erfüllt, wir sind nicht mehr nötig. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir bekennen, daß derartige Erwägungen auch in den Kreisen unserer Freunde und Mitarbeiter gepflogen werden.

Indessen glauben wir nicht, daß die Leiter der amtlichen Sozialpolitik die Frage, ob die freien Verbände und ihre Mitarbeit heutzutage überflüssig sind, zu bejahen geneigt sind. Im Gegenteil: es fehlt nicht an schlüssigen Beweisen, daß sie ihren Fortbestand und ihre Stärkung um der Sache willen dringend wünschen. Nicht etwa aus einem Gefühl dankbarer Verpflichtung gegen die Wegbereiter und Bahnbrecher früherer Zeiten: davon kann keine Rede sein und wir wären die ersten, die solche Karitas ablehnten. Unsere Mitarbeit, unsere Kritik, unsere Initiative, ja auch unsere Kontrolle, zu denen unsere Erfahrungen und Kenntnisse befähigen und berechtigen, haben einen Anspruch auf Berücksichtigung und Gewicht. Es ist durchaus zu loben, daß die amtlichen Stellen jetzt vor der Festlegung eines sozialpolitischen Gesetzentwurfs die Beteiligten hören, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften gutachtlich vernehmen und ihre Einwendungen sorglich beachten. Diese Sachverständigen müssen durchaus zu Worte kommen, sie sollen nicht Objekte gesetzgeberischer Maßnahmen sein, sondern sie mitbestimmen und tragen. Aber bei allem Respekt vor der Summe von Wissen und Willen, die sich in den Vertretern ihrer Organisationen verkörpert, diese Sachverständigen sind doch zugleich Parteien, sind Interessenten. Und da die Sozialpolitik das ganze Volk in seinem Wesen und Wirken beeinflußt, so ist es gewiß nicht unnütz, wenn auch neutrale, unparteiische Sachverständige zur Vorbereitung und Mitarbeit von den amtlichen Stellen herangezogen werden. Das aber sind eben die Sozialpolitiker der freien Verbände, die in den sozialen Reformen eine grundlegende Staatsnotwendigkeit erblicken und ihrer Durchführung ihr Leben weihen, Männer und Frauen der Wissenschaft und der Praxis des Lebens. Sie sind freudig zur Mitwirkung bereit, auf allen Gebieten, wenn man sie ruft. Aber sie sind sich auch ohne Ueberhebung bewußt, daß sie nützliche Arbeit leisten, wenn sie sich in den Dienst der Reform stellen.

Wir wollen gar nicht davon reden, daß einmal wieder Tage kommen könnten, wo die freien sozialpolitischen Verbände und Einrichtungen aufs neue Schutz und Hort der Sozialreform sind. Sie sind es gewesen in jenen Zeiten der Vergangenheit, wo die amtlichen Stellen in Unfruchtbarkeit versanken oder das Rad der Entwicklung rückwärts zu drehen versuchten. Damals haben sie Schulter an Schulter mit den Organisationen der Arbeiter und Angestellten gekämpft für deren Dasein und Fortschritt als eine Lebensnotwendigkeit unseres Volkes. Wenn wieder einmal eine Zeit der Dürre oder der Reaktion kommen sollte, so wird man sie wieder auf dem Plan finden. Aber auch die rastlose amtliche Arbeit für die Sozialreform bedarf der Unterstützung, der Erklärung, der Propaganda. Die Parlamente, von deren Zustimmung schließlich die Verwirklichung der Reformen abhängt, sind doch meist nur zum geringen Teil in ernstlicher Teilnahme den einzelnen Maßnahmen zugewandt. Noch vielmehr ist das bei den weitesten Volkskreisen der Fall. Aller Aufklärung von offizieller und interessierter Seite haftet die Schwäche der Fürsprache in eigener Sache an, die stets Widerspruch oder gar Mißtrauen weckt. Hier kann die Tätigkeit freier Ueberzeugung mit starker Wirkung einsetzen — um so mehr, da ihr der Ruf unbestechlicher Sachlichkeit vorausgeht, der nicht durch eine blinde Unterwürfigkeit, sondern durch ehrliche, rückhaltlose Kritik erworben wird. So willig die freien Verbände der Sozialpolitik die amtlichen Maßnahmen fördern, wenn und soweit sie ihren eigenen Forderungen genügen, so werden sie sich nie des Rechtes begeben, zu warnen und zu mahnen, wenn sie andere Wege für angezeigt halten. Eine solche Kritik, die sich nicht in leerer Verneinung erschöpft, sondern mit bestimmten Vorschlägen zur Verbesserung hervortritt, kann die soziale Reform sachlich nur fördern, selbst wenn sie im Augenblick von amtlichen Stellen als unbequem empfunden werden sollte. Wer nicht kräftig auf seiner wohlbegründeten Ueberzeugung zu beharren weiß, kann auf die Dauer auch nicht stützen und unterstützen.

Die freie Sozialpolitik kann dies Recht der Kritik um so weniger aufgeben, als sie in eifriger Vor- und Mitarbeit selbständig tätig ist. Was die Gesellschaft für Soziale Reform, die Vereinigungen für eine Neugestaltung der Sozialversicherung, der ständige Ausschuß für Arbeiterinneninteressen, die Bildungsvereine, die Wohnungsreformer auf den verschiedensten Gebieten ihrer satzungsgemäßen Obliegenheiten geleistet haben, ist ebenso wie die Tätigkeit der Internationalen Vereinigungen für Arbeiterschutz, Versicherung, Arbeitsvermittlung eine Arbeit gewesen, die Vorurteile besiegt, Bresche in Widerstände gelegt, Wege bereitet und Ziele aufgestellt hat. Sie haben die Aecker der Sozialreform bestellt, deren Ernten nun die amtliche Sozialpolitik in die Scheuern des öffentlichen Rechts zu bringen berufen ist. In dieser Mitarbeit wollen die freien Verbände nicht erlahmen. Sie üben sie in engster Gemeinschaft mit den großen Organisationen der Arbeiter und Angestellten in Stadt und Land, zum Teil auch in Fühlung mit den Verbänden der Arbeitgeber und Unternehmer, deren regere Beteiligung an der Sozialreform sie aufrichtig wünschen. Nahezu alle Pläne gesetzgeberischer Reformen, die jetzt die Oeffentlichkeit beschäftigen, sind seit langen Jahren mit selbstloser Hingabe in den freien Verbänden der Sozialpolitik erörtert, geprüft und vorgeschlagen worden. In dieser Tätigkeit liegt, wie in der Vergangenheit, so auch für die Zukunft die Daseinsberechtigung der frei organisierten Gesellschaften und Vereinigungen. Vielleicht mag einmal der heute noch ferne Zeitpunkt kommen, wo sie ihre Aufgabe restlos erfüllt haben: das wäre das schönste, rühmlichste Ende, das sie sich wünschen können. Aber daß ihre Mitarbeit heute und wohl noch für lange Jahre hinaus nötig und erwünscht ist, dafür haben wir das vollgültige Zeugnis aus berufenstem Munde sowohl von den Leitern der amtlichen deutschen Sozialpolitik wie auch von den Führern der internationalen Organisationen der Arbeit im Völkerbund. Den Dank für dies ehrenvolle Zeugnis wollen wir in Taten abstatten, das dürfen wir im Namen der Gesellschaft für Soziale Reform, der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, an dieser Stelle mit Fug und Recht erklären.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Fortsetzung.)

Die Wahl der Arbeiterausschüsse hat sich im allgemeinen ordnungsmäßig vollzogen. In kleineren Betrieben und mehr ländlichen Bezirken war allerdings das Interesse der Arbeiterschaft mitunter so gering, daß die Fristen nicht innegehalten, Vorschlagslisten nicht eingereicht, die Wahlen überhaupt nicht oder formlos durch Zuruf in den Betriebsversammlungen vollzogen wurden. Augenscheinlich ist besonders für kleinere Betriebe das Verfahren zu umständlich.

Die Ausschüsse beschäftigten sich vor allem mit Lohnfragen (Festsetzung von Akkordsätzen und Teuerungszulagen sowie Abschluß von Tarifverträgen) und der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten.

Die Mitwirkung bei Durchführung des Gesundheits- und Unfallschutzes war im allgemeinen nicht sehr rege. Anregungen zu Verbesserungen wurden nur in geringem Umfange gegeben. „Nur vereinzelt deckte die Hinzuziehung der Arbeiterausschüsse oder der Obmänner Mißstände auf, die ohne diese Fühlungnahme nicht hätten ermittelt werden können. Meist entsprachen die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterausschüsse den Forderungen, die der Gewerbe-

inspektor schon seit längerer Zeit durchzuführen bemüht war." Das Interesse der Ausschüsse war augenscheinlich ganz vorwiegend von Lohnfragen absorbiert. Trotzdem hat sich in den meisten Fällen schon jetzt ein gutes Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsicht mit den Ausschüssen einleiten lassen, das wertvolle Ansätze für die Zukunft enthält. In den meisten Fällen wurden die Ausschüsse oder doch die Obmänner bei Betriebsbesichtigungen aufgesucht, oft zu den Besichtigungen hinzugezogen. Dieser Verkehr gab, selbst wenn nicht erhebliche Vorschläge von seiten der Ausschüsse gemacht wurden, doch Gelegenheit zu Aufklärung für beide Teile und zu engerer Fühlungnahme. Im allgemeinen ist die Aussprache zwischen Gewerbeaufsicht und Betriebsräten freier und ungezwungener als früher. Außer dem Zustand der Wasch-, Ankleide- und Aufenthaltsräume, der Ausbesserung schadhafter Betriebseinrichtungen u. dgl. m. wurden die Pausen für Arbeiterinnen und Jugendliche, die Einlegung von Ueberstunden besprochen. Besonders wertvoll war die Mitwirkung der Ausschüsse bei Ausnahmeanträgen hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten. Ja, die badische Gewerbeaufsicht hält eine Entlastung durch die Betriebsräte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über Arbeitszeit, Pausen, Sonntagsruhe u. dgl. für „möglich und erwünscht". Allgemein wird betont, daß sich der Verkehr mit den Arbeiterausschüssen sachlich, in guten Formen und ohne Reibung vollzogen hat und daß, wenn die Ausschüsse sich in den mit der Arbeitshygiene und dem Unfallschutz zusammenhängenden Aufgabenkreis erst mehr hineingearbeitet haben, gute Früchte für alle Beteiligten zu erwarten sind.

Augenscheinlich ist die Qualität der Ausschüsse sehr verschieden, so daß dementsprechend die Urteile über die neue Einrichtung sehr wenig einheitlich sind. Besonders im Anfange des Jahres maßten sich die Ausschüsse vielfach Befugnisse an, die weit über ihre gesetzlichen Rechte hinausgingen. Während der Arbeitszeit wurden rücksichtslos Versammlungen abgehalten, in denen rein politische Fragen debattiert wurden, oder es wurden ohne Einwilligung des Arbeitgebers Betriebsbesichtigungen vorgenommen, Ausnahmen zur Uebernahme von Ueberarbeit und Sonntagsarbeit gestattet, oder solche Arbeiten überhaupt verboten. Die Obleute beanspruchten teilweise völlige Freilassung von gewerblicher Arbeit, um während der Arbeit Verhandlungen aller Art führen zu können.

„In den Betrieben, die einen von jeher straff organisierten, ansässigen Arbeiterstamm besitzen, hat der Arbeiterausschuß im allgemeinen einen mäßigenden Einfluß auszuüben, gelegentlich auch Zusammenrottungen im Betriebe zu zerstreuen und beginnende wilde Streiks zu verhindern vermocht, bei Tarifverhandlungen gegen übermäßige Lohnforderungen Stellung genommen und überhaupt das Bestreben gezeigt, der den Ausschüssen in § 13 der Verordnung zugewiesenen Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, gerecht zu werden. Weniger günstig lagen die Verhältnisse im allgemeinen in den Betrieben, die schon früher stark wechselnde Belegschaften hatten oder durch die Umstellung auf den Friedensbetrieb zahlreiche Arbeiter von auswärts heranziehen mußten. Hier fühlten sich die Arbeiterausschüsse vielfach als einseitige Interessenvertretungen der Arbeiterschaft, die deren Forderungen durchweg durchsetzen zu müssen glaubten, auch wenn die einzelnen Mitglieder zugeben mußten, daß die Forderungen unangemessen und übertrieben seien. Zum Teil erklärt sich dieses Verhalten auch daraus, daß die Ausschüsse sich in ihrer Stellung zu ihrer Wählerschaft nicht sicher genug fühlten und sie zu festigen glaubten, wenn sie sich noch radikaler als die Arbeiterschaft gebärdeten. Unter diesen Umständen kam es naturgemäß leicht zu mehr oder minder schweren Uebergriffen der Arbeiterausschüsse und ihrer Obleute. So wurden ohne Zustimmung oder vorherige Benachrichtigung der Betriebsleitung Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit anberaumt, die Entlassung von Arbeitern aus Gründen des § 123 der GO. von ihrer Zustimmung abhängig gemacht, andererseits die Entfernung von Arbeitern, die fremden Organisationen angehörten, oder von Meistern und sonstigen Vorgesetzten verlangt, eigenmächtige Aenderungen der Arbeitszeit ohne Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen getroffen, sofortige Lohnerhöhungen, auch wenn bereits Tarifverhandlungen schwebten, gefordert. Stellenweise geschah das unter Androhung von Streik und Gewalt. Hier und da wurden auch sogar Betriebe stillgelegt." (Potsdam.)

Wie aber vielfach anerkannt wird, haben sich im Laufe des Jahres die Verhältnisse gebessert. Die Unternehmer beginnen sich mehr und mehr mit den Ausschüssen abzufinden, ja erkennen sogar ihre gute Wirksamkeit an: „Wenn alle Ausschüsse so sind, wie der unsrige, kann man zufrieden sein."

„Nach den bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich die Ausschüsse im allgemeinen bewährt haben, und daß sie geeignet sind, zur Herbeiführung und Erhaltung des gewerblichen Friedens innerhalb der Betriebe beizutragen. Dieses Urteil stützt sich sowohl auf die Aussagen der Betriebsunternehmer als auch auf eigene Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren." (Frankfurt a. O.)

„Das Verhältnis zwischen den Arbeiterausschüssen und den Arbeitgebern hing naturgemäß sehr von der Zusammensetzung der Ausschüsse und dem größeren oder geringeren Verständnis ab, das der Arbeitgeber der ganzen Einrichtung entgegenbrachte. Dementsprechend herrschte in manchen Betrieben zunächst eine gewisse Spannung zwischen beiden. In den allermeisten Fällen ist jedoch hierin mit der Zeit und infolge beiderseitigen Entgegenkommens und Sichkennenlernens ein Wandel zum Besseren eingetreten. Es kann daher schon jetzt gesagt werden, daß in den weitaus meisten Fällen ein leidliches Einvernehmen herrscht, und daß nach den bisherigen Erfahrungen mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen im allgemeinen auch von den demnächst an ihre Stelle tretenden Betriebsräten ein Gleiches erwartet werden darf." (Berlin.)

„Im allgemeinen sind mit ihnen als Vermittler zwischen Betriebsleitung und Belegschaft gute Erfahrungen gemacht worden, wenn sie aus ruhigen und sachlich denkenden Leuten zusammengesetzt waren. In der ersten Zeit nach Einrichtung der Ausschüsse sind in ihnen allerdings oft ungeeignete Mitglieder vertreten gewesen, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten beeinträchtigten und wegen unwesentlicher Angelegenheiten oft Sitzungen anberaumten, wobei viel Zeit durch Verhandlungen unnütz verloren ging und die Arbeitskraft der schaffenden Tätigkeit entzogen wurde. Allmählich aber haben sich die Verhältnisse gebessert." (Stettin und Stralsund.)

„Die Urteile der Arbeitgeber über die Arbeiterausschüsse, die sich namentlich auch bei der Mitwirkung an der Verteilung der Lebensmittelzulagen vielfach bewährt haben, lauten vorwiegend günstig. Zweifellos hängt das gute Zusammenarbeiten des Unternehmers und des Ausschusses wesentlich ab von der Geschicklichkeit des Unternehmers, aber auch von der Zusammensetzung des Ausschusses und von dem Verantwortlichkeitsgefühl der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit. Nur wenn dieses vorhanden ist, werden die vom Gesetzgeber erhofften Vorteile für die Arbeiter und die Betriebe sich erreichen lassen." (Arnsberg.)

„Auch die meisten Arbeiterausschüsse heben lobend hervor, daß sie bei den Unternehmern, den Direktoren und obersten Werksleitern in der Regel Verständnis und Entgegenkommen fänden, wogegen sie über das Verhalten und den Verkehrston der unteren Werksbeamten und namentlich auch der kaufmännischen Angestellten sich mitunter beschwerten. Wo dieses gegenseitige Vertrauensverhältnis sich gefestigt hat, haben die Arbeiterausschüsse auch die von ihnen erhoffte gute Wirkung erzielt." (Düsseldorf.)

Eine sehr häßliche Erscheinung darf nicht verschwiegen werden: Der Terrorismus gegenüber Unorganisierten und anders Organisierten. In sehr zahlreichen Berichten kehren die Klagen darüber wieder. Grundlos wird die Nichteinstellung oder Entlassung Unorganisierter vom Ausschuß gefordert, es wird verlangt, daß nur Angehörige bestimmter Verbände in den Ausschuß gewählt werden dürfen, oder die Ausschüsse erklären, nur die Interessen der in bestimmten Verbänden Organisierten vertreten zu wollen.

„In einem großen Drahtwerke sollte auf Verlangen des Ausschusses im Betriebe eine Prüfung der Zugehörigkeit der Arbeiter zur Organisation vorgenommen werden. Nachdem dieses abgelehnt worden war, fand diese Prüfung auf der Straße vor dem Fabriktor statt. Der Arbeiterausschuß eines anderen Werkes hatte beschlossen, daß nichtorganisierte Arbeiter in Arbeiterfragen nicht mitzubestimmen hätten. Ein anderer Ausschuß trat an die Betriebsleitung mit den Ersuchen heran, einen Arbeiter, der zu fleißig arbeitete und daher zu viel verdiente, zu bestrafen und ihm Entlassung anzudrohen, was natürlich abgelehnt wurde." (Arnsberg.)

Vielfach haben die Ausschüsse der Belegschaft gegenüber einen sehr schweren Stand. Bei tieferem Eindringen in die Sache und genauerer Kenntnis der Verhältnisse sehen sie sich genötigt, übertriebene Ansprüche der Wähler zurückzuweisen und eine maßvollere Haltung einzunehmen. Dies wird ihnen dann als Verrat der Arbeiterinteressen zum Vorwurf gemacht. Infolgedessen haben sich ganze Ausschüsse genötigt gesehen, ihr Amt niederzulegen. Leider lehnen gerade die besonnenen Arbeiter oft überhaupt die Wahl oder Wiederwahl ab, besonders wegen der ständigen politischen Anfeindungen ihrer Gegner.

„Klagen der Arbeiterausschüsse darüber, daß ihre Arbeitsgenossen ihren Anordnungen und Wünschen Widerstand, oftmals verbunden mit Spott und Hohn oder Verdächtigungen der Streberei bei der Betriebsleitung, entgegensetzen, wechselten mit Beschwerden über die Behelligung mit Kleinigkeiten, die viel besser und schneller durch unmittelbare Vorstellung beim Meister oder Betriebsführer erledigt würden. Nicht selten ist der Obmann der bestgehaßte Mann des Betriebes. So kommt es, daß in manchen Betrieben die Person des Obmanns häufig wechselt, und auch ganze Arbeiterausschüsse bald wieder ihr Amt freiwillig niederlegen. Dementsprechend gibt es in einigen Betrieben keinen wahlfähigen Arbeiter mehr, der nicht schon einmal im Ausschuß gesessen hätte." (Düsseldorf.)

„Beklagt wird aber auch jetzt noch bisweilen, daß der Einfluß des Ausschusses auf die Mitarbeiter nicht immer ausreichend sei. Es kommt deshalb vor, daß Vereinbarungen mit dem Ausschusse von den Arbeitern nicht anerkannt werden, und die Betriebsleitung dieselben Verhandlungen mit der gesamten Arbeiterschaft nochmals führen muß." (Stettin und Stralsund.)

Die Löhne zeigen während des Berichtsjahres eine ständige Aufwärtsentwicklung; gegenüber der Zeit vor dem Kriege dürften sie bis Ende 1919 durchschnittlich um 300—450 % gestiegen sein. Am erheblichsten sind die Lohnerhöhungen in den großen Industriezentren, besonders Berlin, während die Provinz und namentlich das glatte Land langsamer nachfolgten, ja zum Teil bedenklich hinter den gewaltigen Preissteigerungen zurückblieben. Während des Berichtsjahres selbst werden Lohnerhöhungen von 80—100, ja 200 % angegeben. Auffällig ist die völlige Regel- und Systemlosigkeit der Lohnführung. Es zeigt sich immer wieder, daß ge-

wisse Gruppen, die ihre Unentbehrlichkeit handgreiflich darzutun wissen, die für sie günstige Konjunktur rücksichtslos ausnutzen, während andere, schwächere Erwerbsgruppen unter das Existenzminimum herabgedrückt werden. Im allgemeinen zeigt sich insofern eine Tendenz zur Ausgleichung der Löhne gelernter und ungelernter Arbeiter, als diese mehr stiegen als jene. Die Frauenlöhne sind durch die Tarife mitunter auf die Höhe der Männerlöhne gebracht; im allgemeinen halten sie sich aber um 25—35% niedriger. Fast durchweg wird trotz der erheblichen Lohnsteigerungen die Auffassung vertreten, daß es zum mindesten sehr zweifelhaft sei, ob durch die Lohnsteigerungen eine merkliche Besserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft erreicht wurde.

„Als wahrscheinlich ist dies für die Mehrzahl der Arbeiterfamilien mit nicht erwerbsfähigen Kindern nicht anzunehmen. Dabei dürfen die Zeichen von leichtfertiger Ausgabe des erhaltenen Lohnes, die im Erstehen teuerer Lebens- und Genußmittel, im Ankauf von Luxusgegenständen, in dem Besuch der Vergnügungsstätten usw. bestanden und die oft abstoßend in die Erscheinung treten, nicht überschätzt werden." (Breslau.)

„Die allgemeine wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft ist nicht befriedigend. Die Löhne sind zwar auf das Drei- bis Vierfache der Zeit vor dem Kriege gestiegen. Die Preise der notwendigsten Lebensmittel und der Feuerung haben sich aber noch viel mehr erhöht." (Liegnitz.)

„Jeder neue Tarifvertrag bringt eine Erhöhung der Löhne, die aber namentlich bei verheirateten Arbeitern mit heranwachsenden Kindern die allgemeine Preissteigerung nicht auszugleichen vermögen. Dagegen erzielten unverheiratete Arbeiter oder solche, bei denen Frau und Kinder mitarbeiteten, Einkommen, die wiederum in keinem Verhältnis zu ihren sonstigen Lebensgewohnheiten standen, und die sie vielfach zu unwirtschaftlichen Ausgaben veranlaßten." (Potsdam.)

„Trotz dieser Lohnsteigerung hat die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, und zwar insbesondere derer mit Familie, sich nicht wesentlich gebessert. Die Lohnsteigerung entspricht ungefähr der Steigerung der gangbarsten Lebensmittel, sie bleibt aber unverhältnismäßig zurück hinter der Steigerung der Preise der Gebrauchsgegenstände, z. B. von Schuhwerk, Kleidern, Wäsche. Solange der Preistreiberei für diese Sachen nicht Einhalt geboten wird, kann auch nicht erwartet werden, daß die Lohnbewegungen zur Ruhe kommen." (Erfurt.)

„Die im Berichtsjahr zu verzeichnenden außergewöhnlichen Lohnsteigerungen spiegeln die zunehmende Verteuerung aller Bedarfsgegenstände wider. Sie konnten aber die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der meisten Arbeiter nicht aufhalten, da sie der ständig fortschreitenden Geldentwertung nicht zu folgen vermochten." (Düsseldorf.)

Zur Erläuterung des Gesamtbildes seien einige Einzelheiten eingefügt:

Die höchsten Löhne erzielten wohl gewisse Gruppen von Facharbeitern. Berliner Tischler hatten Stundenlöhne bis zu 7,50 M., Holzbildhauer bis zu 8 M.

Glänzende Verdienste hatten auch die Arbeiter in der Glasindustrie. In einer Tafelglasfabrik des Bezirks Arnsberg verdienten Glasschneider monatlich 7—800 M., Glasbläser 1000 bis 1500 M., Lehrlinge 50% des Lohnes der Glasbläser! In den Gießereien des Bezirks Düsseldorf betrug der Verdienst durchweg über 30 M. täglich; Schichtlöhne von 50 M. für Arbeiter von 19—20 Jahren waren keine Seltenheit.

In der Metallindustrie des Bezirks Potsdam verdienten schon im Juli die Dreher 2,40—3,70 M., die Schlosser 2,80—2,90 M., die Modelltischler 2,90 M., ungelernte Arbeiter 2,10—2,30 M. die Stunde. Das mittlere Einkommen der Arbeiter der Städtischen Berliner Elektrizitätswerke erhöhte sich von 306 auf 577 M. im Monat. In einer großen Kraftwagenfabrik des gleichen Bezirks wurden folgende Jahresverdienste erreicht:

Jahrgang	Arbeiterinnen über 16 Jahre		Erwachsene männliche Arbeiter			
			ungelernte		gelernte	
	Zeitlohn	Akkordlohn	Zeitlohn	Akkordlohn	Zeitlohn	Akkordlohn
	in Mark					
1913	—	893	1233	1619	1762	2198
1918	2088	2712	3096	4752	4584	6024
1919	2878	3444	4944	6264	6120	7824

Demgegenüber bleiben die Löhne in der Provinz erheblich zurück, obgleich auch hier gerade das Jahr 1918 bedeutende Erhöhungen gebracht hat. Aus Stettin wird berichtet:

Betrieb	Berufsart	Stundenlöhne in Mark		
		1914	Ende 1918	Ende 1919
Zementfabrik	Facharbeiter	0,35—0,37	0,77—1,—	1,65
	ungelernte Arbeiter	0,30	0,65—0,70	1,55
Ziegelei	Facharbeiter	0,35	0,80	2,—
	ungelernte Arbeiter	0,30	0,70	1,50
	Arbeiterinnen	0,20	0,50	1,25
Lederfabrik	Facharbeiter	0,50	1,25	1,75
	ungelernte Arbeiter	0,32	0,85	1,60
Stärkefabrik	Facharbeiter	0,35—0,38	0,90	1,80
	ungelernte Arbeiter	0,26	0,80	1,50
	Arbeiterinnen	0,15	0,40	0,60
Sägewerk	ungelernte Arbeiter	0,28	0,55	2,—
Fischräucherei	ungelernte Arbeiter	0,27	0,75	1,50
	Arbeiterinnen	0,20	0,45	1,—

Im Waldenburger Bezirk wurde folgender durchschnittliche Tagesverdienst erzielt:

Zeit	gelernter Arbeiter		angelernter Arbeiter		ungelernter Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.
	Maschinenbau:					
Jahr 1913	5,54	—	4,60	—	3,26	—
Oktober 1918	12,44	—	9,85	3,92	7,09	2,78
Oktober 1919	17,46	—	12,24	6,44	9,83	6,21
	Porzellanindustrie:					
Jahr 1913	4,37	—	4,—	1,88	3,16	1,63
Oktober 1918	6,65	—	5,43	2,88	5,06	3,03
Oktober 1919	14,63	—	14,18	6,68	12,18	7,40
	Textilindustrie:					
Jahr 1913	3,31	—	2,67	2,06	2,26	1,72
Oktober 1918	6,81	—	5,12	3,32	4,48	3,23
Oktober 1919	14,49	11,04	11,11	8,74	11,37	6,65

Auffällig ist die schlechte Entlohnung der Arbeiterinnen in einer schlesischen Porzellanfabrik:

	Juli 1914	Oktober 1918	Oktober 1919
	in Mark		
Porzellandreher	29,66	45,16	106,95
Porzellandreherinnen	9,22	21,08	43,80
Maler	23,56	46,21	121,40
Brenner	23,55	51,08	93,—
Hilfsbrenner	22,59	41,75	83,90
Kapseldreher	25,34	45,19	93,—
Brennhausarbeiterinnen	8,24	16,41	43,65

Im ersten Halbjahr nahmen die Lohnbewegungen oft einen sehr stürmischen Charakter an; oft wurde, ohne das Verhandlungsergebnis abzuwarten, in den Streik eingetreten. Allmählich setzten wieder ruhigere Verhandlungen ein und es kam in größtem Maße zum Abschluß von Tarifverträgen in fast allen Gewerbezweigen. Wenn auch grundsätzlich die tarifliche Regelung als geeignet bezeichnet wird, nach beiden Seiten größere Ruhe und Stetigkeit zu bringen, so wird dieses Urteil doch insofern eingeschränkt, als die Tarife durchweg nur sehr kurzfristig abgeschlossen wurden und selbst diese kurzen Fristen häufig nicht innegehalten wurden, sondern infolge der wachsenden Teuerung noch innerhalb derselben Zulagen gewährt werden mußten. Oft waren die Verträge schon wieder abgeändert oder gelöst, ehe zu den Anträgen auf Allgemeinverbindlichkeit Stellung genommen werden konnte. Der Berliner Bericht schreibt hierzu:

„Dieser durch die außergewöhnlichen Verhältnisse verursachte häufige Bruch der Verträge durch die Arbeitnehmer hat leider verursacht, daß durch diese Verträge der damit angestrebte Zweck, Ruhe und Frieden in Handel und Gewerbe zu fördern und zu festigen, nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurde. Denn dieser Zweck und damit die so dringend notwendige Wiedergesundung des gesamten gewerblichen Lebens können eben nur erreicht werden, wenn die Verträge von beiden Parteien streng innegehalten werden, und wenn sie nicht zu kurze Geltungsdauer besitzen. Aber auch in dieser Hinsicht lassen die meisten derzeitig geltenden Verträge alle Rücksichtnahme auf ihren Hauptzweck vermissen. Denn ein Tarifvertrag, der — wie es zur Zeit fast die Regel ist — nur eine Geltungsdauer von 6 oder gar nur von 3 Monaten hat, kann naturgemäß nicht zu einer nennenswerten Beruhigung und Festigung der Verhältnisse beitragen und setzt die Unternehmer nicht in die Lage, weitausschauende Pläne zu entwerfen. Es muß deshalb unbedingt mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß durchgehends langfristige Verträge zustande kommen. Gefördert könnte dieses Bestreben u. a. dadurch werden, daß Verträge mit geringerer als einjähriger Geltungsdauer grundsätzlich nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden. Andererseits ist das gegenteilige Bestreben der Arbeitnehmer, sich im Hinblick auf die ständig zunehmende Teuerung und auf die dadurch verursachte Unsicherheit in der ganzen Lebensführung nicht auf lange Zeit zu binden, gewiß ebenfalls durchaus verständlich. Es müssen eben Mittel und Wege gefunden werden, die es ermöglichen, beiden Teilen tunlichst gerecht zu werden. Einen wesentlichen Fortschritt würde es in dieser Hinsicht schon bedeuten, wenn die Vertrags-

dauer nicht niedriger als ein Jahr bemessen und nur hinsichtlich der Lohnhöhe eine kürzere Frist eingeführt würde. Das hätte gegenüber dem jetzigen Zustande wenigstens den großen Vorteil, daß bei der Neuregelung der Löhne nicht auch gleichzeitig wieder alle anderen Bestimmungen des Vertrages von neuem zur Erörterung kommen. Die bisherigen Verhandlungen über den Neuabschluß gekündigter Tarifverträge haben jedenfalls schon mehrfach gezeigt, daß sich die Parteien über die Lohnfrage, die fast immer die Veranlassung zur Kündigung gewesen war, schnell einigten, daß sich aber hieran um so langwierigere und sich immer mehr verschärfende Erörterungen anschlossen über andere Bestimmungen des Vertrages, deren Aenderung durchaus noch hätte verschoben werden können." (Berlin.)

Eine sehr genaue Zusammenfassung der tariflichen Entwicklung bringt der badische Bericht, der noch eine besondere Darstellung finden wird.

(Schluß folgt.)

Die nächsten sozialpolitischen Gesetzentwürfe, die dem Reichstag mit der Maßgabe, noch in dieser Session erledigt werden zu sollen, zugehen werden, sind u. a. diejenigen über eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung (Sperrgesetz), über die gemeinwirtschaftliche Neuordnung des Kohlenbergbaus, über die Ausführung des Betriebsrätegesetzes (Vertretung im Aufsichtsrat), über Annahme der Washingtoner Beschlüsse vom November 1919, über einen Baukostenausgleich, über Höchstmieten, über Arbeitszeit der Arbeiter, über den Arbeitsnachweis, über die Arbeitslosenversicherung, über Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat, über die Betriebsbilanz, ferner der Entwurf einer Schlichtungsordnung und derjenige eines Arbeitstarifvertragsgesetzes; daneben einige das Versorgungswesen betreffende Entwürfe. Einige der Gesetzentwürfe sind bereits, wenigstens in den Fachkreisen, bekannt, mehrere auch hier eingehend besprochen. Darunter befinden sich auch solche, die vor ihrer Einbringung im Reichstag gründlicher Umgestaltung bedürfen. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß sich das Reichsarbeitsministerium insbesondere der Pflicht nicht entziehen wird, den Arbeitslosenversicherungsentwurf auf die hier immer geforderte andere Grundlage zu stellen.

Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise. Der Zechenverband hat den Sp. 1340 wiedergegebenen Schiedsspruch, der nach Fühlungnahme mit allen in Frage kommenden Ressorts unter Berücksichtigung eingehender wirtschaftspolitischer Erwägungen, am 19. Oktober ergangen war, abgelehnt, weil die Reichsregierung die vom Reichskohlenverband kürzlich beschlossene Preiserhöhung für Steinkohle beanstandet hatte. Das Reichsarbeitsministerium hat hierauf den Schiedsspruch nach der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 für verbindlich erklärt, zugleich aber betont, daß damit dem Bergbau außerordentliche Lasten auferlegt werden, deren Tragung nur möglich sein wird, wenn alle am Produktionsprozeß Beteiligten mit vollen Kräften und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten an der Verringerung der Produktionskosten mitwirken. Diese Anspielung des Ministeriums auf die Notwendigkeit ausreichender Ueberschichten scheint auch uns sehr geboten. In dem Maße, wie der Mahnung des Reichsarbeitsministeriums Folge geleistet wird, vermögen wir einen Teil der schweren Bedenken zu unterdrücken, die wir gegenüber der heutigen Lohnpolitik im Bergbau hegen.

Weltarbeitsrecht.

Die Washingtoner Beschlüsse und die Einzelstaaten. In der vom Friedensvertrag geschaffenen „Organisation der Arbeit" sind nunmehr 47 Mitgliedstaaten vereinigt, darunter auch das Deutsche Reich und Deutschösterreich, obwohl sie dem Völkerbund, dessen Einrichtung die Organisation der Arbeit ist, nicht angehören. Allen diesen 47 Staaten liegt die Pflicht ob, zu den Beschlüssen der Allgemeinen Konferenzen von Washington (Ende 1919) und Genua (Mitte 1920) Stellung zu nehmen. Art. 405 des Friedensvertrags schreibt vor, daß jeder Mitgliedstaat binnen Jahresfrist nach Schluß der Konferenz deren Beschlüsse, seien es Entwürfe zu internationalen Uebereinkommen, seien es Vorschläge für die Landesgesetzgebung, seinem Parlamente vorzulegen hat. Stimmt dieses zu, so erlangt damit der Konferenzbeschluß bindende Kraft; lehnt es ab, so ist die Sache erledigt, ein Zwangsmittel ist nicht vorhanden. Da der Schluß der Konferenz von Washington offiziell erst auf 26. Jan. 1920 festgesetzt worden ist, so nähert sich die Frist erst in drei Monaten ihrem Ende. Aber eine Reihe von Mitgliedstaaten hat gleichwohl schon die nötigen Schritte getan, um der Forderung einer Entscheidung zu genügen.

Allen voran Griechenland, dessen Parlament bereits alle 6 Entwürfe zu Uebereinkommen (Achtstundentag, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Verbot der Frauen- und der Jugendlichen-Nachtarbeit, Mindestalter der Kinder für Fabrikarbeit) genehmigt und diese Tatsache dem Völkerbund angezeigt hat; außerdem hat Griechenland auch den Vorschlag des Verbots der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikaton angenommen.

In Belgien hat die Abg.-Kammer den Achtstundentag mit 142 gegen 13 Stimmen genehmigt, ebenso das Mindestalter für Kinder und das Nachtarbeit-Verbot für Frauen und Jugendliche. Die Regierung wird weitere Gesetzentwürfe zur Verwirklichung der Beschlüsse von Washington vorlegen.

Südafrikas Regierung will beim Parlament die Ratifikation der Uebereinkommen en bloc beantragen, allerdings mit einigen, durch die Landesverhältnisse gebotenen Abänderungen. Frankreich: die Regierung hat der Deputiertenkammer 5 von den Washingtoner Uebereinkommen (mit der Ausnahme des Arbeitslosenentwurfs) vorgelegt. Großbritannien: Eingebracht im Unterhaus sind die Uebereinkommen betr. Nachtarbeitverbot von Frauen und Jugendlichen sowie Mindestalter von Kindern, ferner der Vorschlag für Frauen- und Jugendlichenschutz in Bleibetrieben; in Vorbereitung sind Vorlagen betr. Achtstundentag und Einrichtung eines Gesundheitsdienstes; die Beschlüsse betr. Arbeitslosigkeit bedürfen nur einer einfachen Zustimmungserklärung. Italien: eine Vorlage, die in einem einzigen Artikel die Ratifikation aller 6 Uebereinkommen von Washington vorschlägt, ist Ende Juli von der Regierung beim Parlament eingebracht worden. Venezuela: alle 6 Uebereinkommen und alle 6 Vorschläge von Washington sind dem Nationalkongreß vorgelegt.

Deutschland: Eine Regierungsvorlage, die indessen noch nicht abgeschlossen ist, übernimmt in allen wesentlichen Punkten das Uebereinkommen betr. den Achtstundentag, sieht aber vor, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit durch freie Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zulässig ist. Die anderen Uebereinkommen und die Vorschläge von Washington werden noch auf ihre Wirkung auf die deutschen Verhältnisse hin geprüft. Es besteht aber die Absicht, rechtzeitig die Entwürfe dem Reichstag vorzulegen. Argentinien: Die Annahme der Washington-Beschlüsse ist sicher zu erwarten, da ihre Bestimmungen bereits durchweg den bestehenden Gesetzen entsprechen. — Oesterreich: es sind nur unbedeutende Veränderungen der geltenden Gesetze vorzunehmen; die Zustimmung der Nationalversammlung wird als sicher angesehen. Chile: eine Vorlage betr. den Achtstundentag weist erhebliche Abweichungen von dem in Washington beschlossenen Uebereinkommen auf; ein öffentlicher Gesundheits- und Aufsichtsdienst soll geschaffen werden; das Mindestalter für Kinder in Fabriken soll auf 12 Jahre festgesetzt, Nachtarbeit für Frauen und Kinder unter 10 Jahren verboten, in gefährlichen Betrieben die Beschäftigung von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt werden. Indien: Die Regierung hat noch nicht über ihr Vorgehen entschieden. Luxemburg: Die Regierung wird die Ratifikation der Beschlüsse von Washington beim Parlament beantragen; zweifelhaft ist nur die Frage der Arbeitslosenversicherung. Nikaragua: Die Beschlüsse unterliegen der Prüfung der Regierung. Norwegen: Zwei amtliche Ausschüsse prüfen die Entwürfe und Vorschläge von Washington. Polen will die Beschlüsse nur mit Vorbehalten in Sachen des Nachtarbeitverbots, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit ratifizieren; das Internationale Arbeitsamt hat dies für unzulässig erklärt. Spanien: Entsprechende Vorlagen für das Parlament werden ausgearbeitet. Schweden hat bereits den Achtstundentag, wenn seine Vorschriften auch nicht in voller Uebereinstimmung mit den Bestimmungen von Washington stehen; ebenso ist es dem Phosphor-Verbot i. J. 1919 beigetreten. Die anderen Beschlüsse von Washington werden kaum auf Widerstand im Parlament stoßen, mit Ausnahme des Mutterschutzes. Schweiz: Hier sind manche Schwierigkeiten zu überwinden. Zwar ist der Achtstundentag für Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Arbeitern eingeführt, auch für Eisenbahnen ist diese Regelung der Arbeitszeit von Regierung und Parlament beschlossen, doch rechnet man mit ihrer Verwerfung durch Volksentscheid. Das Mindestalter für Kinder in Fabriken und das Nachtarbeitverbot findet allgemeine Zustimmung, ebenso grundsätzlich der Mutterschutz, doch bestehen hier finanzielle Bedenken. Dem Schutz gegen Milzbrand und Bleivergiftung wird zugestimmt, Einwände der Unternehmer wenden sich gegen die Beschlüsse betr. Arbeitslosigkeit und Gleichbehandlung der Ausländer. Tschecho-Slowakei: Die bestehende Gesetzgebung ist so vorgeschritten, daß die meisten Beschlüsse von Washington ohne Mühe ratifiziert werden können, für einige sind allerdings noch neue Gesetze erforderlich (Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche, Mutterschutz, Arbeitsvermittlung). Die Regierung hofft, die Ratifikation bis Ende 1920 vorzunehmen.

Elf andere Staaten haben amtlich den Eingang der Washingtoner Beschlüsse dem Internationalen Arbeitsamt bestätigt, ohne bisher von ihren Absichten Kenntnis zu geben (darunter Kanada, Dänemark, Portugal); 16 Staaten endlich haben bis jetzt überhaupt nichts von sich hören lassen (darunter Australien, Brasilien, China, Finnland, Holland, Japan, Rumänien und Jugoslavien.

Wir entnehmen diese Uebersicht dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamts Nr. 5 vom 6. Oktober. Sie zeigt deutlich, mit welchen Schwierigkeiten der Fortschritt des Weltarbeitsrechts zu kämpfen hat, andererseits aber bekräftigt sie die Erwartung, daß eine nicht geringe Anzahl von großen Industriestaaten sich auf den Boden der Beschlüsse von Washington stellen und damit breite und feste Grundlagen für die Kulturgemeinschaft des Weltarbeitsrechts schaffen. Deutschland wird in ihren Reihen nicht fehlen. Bis jetzt haben 20 Staaten die Verwirklichung der Washingtoner Beschlüsse in Angriff genommen und unter den noch ausstehenden sind manche, z. B. Holland, Kanada, die als Anhänger dieser Beschlüsse bekannt sind.

Die Gewerkschaften und die Washingtoner Beschlüsse. Der

Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam, Oudegeest, der an der Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf teilnahm, erklärte einem Mitarbeiter der „Nationalzeitung" auf die Frage, was geschehen werde, wenn die Durchführung der Washingtoner Beschlüsse bei den verschiedenen Regierungen auf Schwierigkeiten stoßen würden:

„Sollte es sich herausstellen, daß die meisten Länder im nächsten Jahre die Washingtoner Beschlüsse nicht ratifiziert haben, dann wollen wir die Sache durch einen internationalen Generalstreik durchführen. Wir wollen die in Washington beschlossenen Reformen unbedingt haben, und wenn die Gesetzgebung versagt, so ist der Generalstreik das einzige Mittel, das in Betracht kommt. Wenn wir uns für den Generalstreik entscheiden, wird es wohl eine psychologische Unmöglichkeit sein, daß wir weiter mit den Regierungen, die unser gemeinsames Werk sabotieren, zusammenarbeiten. Würden wir von den Regierungen gezwungen, den Generalstreik zu proklamieren, so würde das auch das Ende der Genfer internationalen Arbeitsorganisation bedeuten, die auf der Zusammenarbeit der Klassen aufgebaut ist."

Es ist angesichts der Vorbereitungen in den verschiedenen Ländern, die Washingtoner Beschlüsse zu ratifizieren, doch recht wenig angebracht, mit solch voreiligen Drohungen hervorzutreten.

Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz zu Genua, drei Entwürfe für Uebereinkommen und vier Vorschläge (vgl. Soz. Praxis Sp. 1335) sind nunmehr, wie das Internationale Arbeitsamt in Genf mitteilt, sämtlichen 47 Mitgliedstaaten der Organisation der Arbeit durch den Generalsekretär des Völkerbunds überreicht worden. Die Regierungen sind nach Artikel 405 des Friedensvertrags gehalten, diese Beschlüsse ihren Parlamenten bis zum 10. Juli 1921 oder in besonderen Ausnahmefällen höchstens 6 Monate später zur Entscheidung vorzulegen.

Vom Internationalen Arbeitsamt in Genf. Die ersten Veröffentlichungen in deutscher Sprache — neben der französischen und englischen — liegen nun vor: die Beschlüsse von Washington und Genua sowie der Fragebogen des Ausschusses für Arbeiterwanderungen. — Das Budget des Internat. Arbeitsamts ist nach dessen Voranschlag vom Völkerbund auf jährlich 250000 Pfund Sterling, gleich 5 Millionen Goldmark, nach dem jetzigen Valutastand 60 Millionen Papiermark, festgesetzt worden; davon kommen 100000 Pfund Sterling auf Gehälter, Honorare, Entschädigungen. — Der Anspruch Indiens auf einen Sitz im Verwaltungsrat, weil es nach seiner Meinung zu den 8 wirtschaftlich bedeutendsten Staaten gehöre, ist vom Völkerbund abgewiesen worden. — Die zur Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Ungarns entsandte Kommission des Arbeitsamts ist zurückgekehrt und arbeitet einen Bericht aus. Auch zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Oberschlesien hat das Internat. Arbeitsamt einen Vertreter abgesandt. — Eine umfassende, sehr ins Einzelne gehende Erhebung über die gewerbliche und landwirtschaftliche Produktion der Welt ist eingeleitet; sie soll Maßstäbe für die Verteilung der Rohstoffe liefern. — Bei einem Besuch Millerands im Internationalen Arbeitsamt wurde sowohl in der Begrüßungsrede des Direktors A. Thomas wie in der Antwort Millerands mit warmen Worten der verdienstvollen und erfolgreichen Pionierarbeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gedacht. — Die Leitung des J. A. ist bemüht, ein enges Zusammenwirken mit den Internationalen Statistischen Körperschaften, nämlich dem Büro für Handelsstatistik in Brüssel, dem Landwirtschaftl. Institut in Rom und dem Statist. Institut im Haag zustande zu bringen; eine hierfür eingesetzte Kommission soll dafür einen Plan ausarbeiten. — Wie schon kurz bemerkt, ist jetzt im Internat. Arbeitsamt eine hygienische Abteilung errichtet worden, zu deren Leitung Prof. Carozzi-Rom berufen worden ist. Diese Abteilung soll alle ungesunden Arbeitsverrichtungen untersuchen, außerdem aber ihr Augenmerk auch den Krankheiten und Unfällen der Arbeiterschaft zuwenden. Sie soll in enger Fühlung mit der Internationalen Gesundheits-Organisation des Völkerbundes arbeiten. Auch für Erziehung, Ausbildung und Lehre ist die Errichtung einer besonderen Abteilung im Internat. Arbeitsamt geplant.

Schlichtungswesen.

Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium.

Vorbemerkung. Im Reichsarbeitsministerium haben am 6., 8., 10., 13., 15., 17., 18. u. 20. September, 20. u. 23. Oktober langwierige Verhandlungen über den Entwurf einer Schlichtungsordnung, den die „Soz. Prax." wiederholt eingehend besprochen hat, stattgefunden. Dabei haben sich sehr erhebliche Abänderungen des Entwurfes als notwendig erwiesen. Die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen, an denen die Führer der deutschen Arbeitgeber und -nehmer teilgenommen haben, veröffentlichen wir in dieser und in der nächsten Nummer.

Die Schriftleitung.

I. Vertragliches Schlichtungswesen.

1. Bei der gesetzlichen Neuregelung des Schlichtungswesens ist von dem Grundsatz auszugehen, daß in erster Linie die Beteiligten selbst über die Ordnung des Schlichtungswesens für Streitigkeiten zwischen ihnen zu bestimmen haben, sei es durch Tarifvertrag, sei es durch eine sonstige, auch nur für den einzelnen Fall getroffene Vereinbarung.

Das behördliche Schlichtungswesen soll erst in zweiter Linie und nur ergänzend in Frage kommen.

2. Dem vorstehenden Grundgedanken entsprechend hat die Schlichtungsordnung nicht nur äußerlich die Vorschriften über das tarifliche Schlichtungswesen an die Spitze zu stellen, sondern auch innerlich das Hauptgewicht auf die Ausgestaltung des tariflichen Schlichtungswesens zu legen.

3. In der vertraglichen Regelung des Schlichtungswesens sollen die Beteiligten grundsätzlich völlige Freiheit genießen. Beschränkungen dieser Freiheit sind, soweit nicht unbedingt notwendig, zu vermeiden. Dagegen empfehlen sich ergänzende Vorschriften im Gesetz, sei es zur Auslegung zweifelhafter Vertragsbestimmungen, sei es zur Ergänzung für den Fall des Fehlens von vertraglichen Bestimmungen.

4. Zur Förderung des tariflichen Schlichtungswesens sollen den am Tarifvertrage Beteiligten für die Schlichtung von Streitigkeiten die Einrichtungen der Schlichtungsbehörden unentgeltlich vom Reich zur Verfügung gestellt werden, und zwar der unparteiische Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, falls die Parteien seine Zuziehung wünschen, ferner das Büropersonal, die Büroeinrichtungen und die Sitzungsräume der Schlichtungsbehörden. Die sächlichen Kosten und von den persönlichen die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden und des Büropersonals der Schlichtungsbehörde soll das Reich tragen. Die Kosten für die Beisitzer und für die von ihr gestellten Auskunftspersonen hat jede Vertragspartei für sich zu tragen. Die sonstigen Kosten, z. B. für Auskunftpersonen und andere Beweismittel, die nicht von einer Partei gestellt sind, haben die Vertragsparteien anteilig nach der in § 97 des Entwurfs vorgesehenen Verteilungsregel zu tragen, falls sie nichts Abweichendes vereinbaren.

5. Als ergänzende, nur für den Fall des Fehlens von Vertragsbestimmungen hierüber geltende Vorschriften sind in den Entwurf folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Die Zuständigkeit von tariflichen Schlichtungsstellen dauert nach Ablauf des Tarifvertrages für die Streitigkeiten fort, in denen die Schlichtungsstellen schon vor dem Ablauf des Tarifvertrages tätig geworden sind.

Die vertraglichen Bestimmungen über Schlichtungsstellen bleiben nach Ablauf des Tarifvertrages so lange in Kraft, bis die Vereinbarung einer tariflichen Schlichtungsstelle von den Parteien erneuert oder die Beibehaltung einer tariflichen Schlichtungsstelle von einer oder von beiden Seiten endgültig abgelehnt worden ist.

6. Ist im Tarifvertrag die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht vorgesehen, so sollen die Parteien und nicht die Mitglieder der Schlichtungsstelle darüber bestimmen dürfen, ob im einzelnen Fall ein unparteiischer Vorsitzender zugezogen werden soll. § 96 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

7. Die Beisitzer der tariflichen Schlichtungsstellen sind nicht Vertreter der Parteien. § 36 des Entwurfs soll daher auch für die tariflichen Schlichtungsstellen zwingendes Recht sein.

8. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Tarifvertragsparteien auch die Zuziehung von unparteiischen Beisitzern, d. h. solchen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, allgemein oder im einzelnen Fall vereinbaren können. Vgl. § 55 Abs. 2, § 70 Abs. 2 des Entwurfs.

9. Von Strafbestimmungen gegen Mitglieder von tariflichen Schlichtungsstellen wegen unentschuldigten Ausbleibens usw. ist abzusehen. Maßnahmen wegen Pflichtversäumnis der Mitglieder der Schlichtungsstellen sind den Tarifvertragsparteien zu überlassen.

10. Die Regelung der Geschäftsführung der tariflichen Schlichtungsstellen (Terminsanberaumungen, Einladungen usw.) ist den Tarifvertragsparteien zu überlassen. Die Schlichtungsbehörde hat sie zu übernehmen, wenn die Parteien es vereinbaren.

11. Bei den Vorschriften über das Inkrafttreten der Schlichtungsordnung ist eine Uebergangsbestimmung vorzusehen, daß die Vorschriften über die tariflichen Schlichtungsstellen erst eine bestimmte kurz zu bemessende Zeit später in Kraft treten, um zur Anpassung laufender Tarifverträge an die Schlichtungsordnung Gelegenheit zu geben.

Vorschriften über das Verfahren vor den tariflichen Schlichtungsstellen.

12. In der Regelung des Verfahrens vor den tariflichen Schlichtungsstellen sollen die Tarifvertragsparteien grundsätzlich frei sein. Die Vorschriften der Schlichtungsordnung sollen nur ergänzende Bedeutung haben.

13. Bei der Vereinbarung von Schlichtungsstellen in Tarifverträgen wird zweckmäßigerweise zwischen der Zuständigkeit für Einzelstreitigkeiten und der für Gesamtstreitigkeiten streng geschieden. Nur für letztere gelten die Vorschriften der Schlichtungsordnung.

Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen, daß die Schlichtungsausschüsse auch für die Schlichtung von Einzelstreitigkeiten als zuständig sollen vereinbart werden dürfen, und daß in diesem Fall die Vorschriften der Schlichtungsordnung Anwendung finden sollen.

14. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme einer Vorschrift, daß tarifliche Schlichtungsstellen im Zweifel nicht Schiedsgerichte im Sinne des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung sind.

15. Zur Auslegung zweifelhafter Vertragsbestimmungen ist vorzuschreiben, daß Vertragsbestimmungen über die sachliche Zuständigkeit von tariflichen Schlichtungsstellen im Zweifel ausdehnend auszulegen sind.

16. Die Vorschrift des § 106 des Entwurfs über den Ausschluß wegen unmittelbarer Beteiligung an der Streitigkeit ist als ergänzende Vorschrift für das Verfahren vor den tariflichen Schlichtungsstellen aufzunehmen.

17. Beim Vorhandensein mehrerer Tarifinstanzen sollen in der höheren Instanz auch Mitglieder ausgeschlossen sein, die in der niederen Instanz tätig gewesen sind.

18. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Beweiserhebung sind die tariflichen Schlichtungsstellen ebenso zu behandeln wie die Schlichtungsbehörden.

Den tariflichen Schlichtungsstellen sollen jedoch keine Zwangs- und Strafbefugnisse gegenüber vorgeladenen Auskunftspersonen und Gutachtern eingeräumt werden.

19. Als Auslegungsregel ist eine Vorschrift aufzunehmen, daß Schiedssprüche von tariflichen Schlichtungsstellen im Zweifel

bindend sind, soweit es sich um die Auslegung von bestehendem Recht handelt,

dagegen nicht bindend sind, soweit es sich um die Gestaltung von künftigen Arbeitsbedingungen handelt.

20. Die Schlichtungsbehörden sollen im Verhältnis zu den tariflichen Schlichtungsstellen nur zuständig sein, soweit

entweder die Beteiligten die Schlichtung nicht selbst durch Vereinbarung geregelt haben,

oder das Verfahren vor der vereinbarten Schlichtungsstelle nicht zu einer Einigung oder zu einem Schiedsspruch geführt hat.

Im zweiten Falle sollen sie nur auf Anrufen einer Partei oder, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, auch von Amts wegen zuständig werden, jedoch erst, nachdem sie den Parteien Gelegenheit gegeben haben, nochmals die Beilegung der Streitigkeit durch die tarifliche Schlichtungsstelle, nötigenfalls unter Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden zu versuchen.

II. Einigungsämter der Innungen.

21. Bezüglich der Aufhebung der Einigungsämter der Innungen gehen die Meinungen der Herren Vertreter der Arbeitgeber und der Herren Vertreter der Arbeitnehmer auseinander. Die letzteren wünschen die Aufhebung; die ersteren sind nur für den Fall mit der Aufhebung einverstanden, daß bei den Schlichtungsbehörden besondere Fachkammern für das Handwerk zugelassen werden.

III. Schlichtungsbehörden.

22. Der Aufbau der Schlichtungsbehörden und das Verfahren vor ihnen sollen so frei gestaltet werden, daß beides den Bedürfnissen der Beteiligten entspricht und den Beteiligten ermöglicht wird, die Schlichtungsbehörden als tarifliche Schlichtungsstellen zu vereinbaren.

23. Sollen in Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen Schlichtungsbehörden als tarifliche Schlichtungsstellen vereinbart werden, so können für Streitigkeiten, die über den Bezirk eines Schlichtungsausschusses nicht hinausgehen, nur Schlichtungsausschüsse, für Streitigkeiten, die über den Bezirk eines Landeinigungsamts nicht hinausgehen, nur Schlichtungsausschüsse oder Landeseinigungsämter als zuständig vereinbart werden.

Aufbau der Schlichtungsbehörden.

24. Eine Verbindung der Schlichtungsbehörden mit den Arbeitsgerichten würde nur für den Fall erwünscht sein, daß die Arbeitsgerichte als selbständige Sondergerichte errichtet werden. Die endgültige Stellungnahme zu der Frage der Verbindung beider Behörden muß vorbehalten bleiben, bis die Verfassung der künftigen Arbeitsgerichte endgültig feststeht.

25. Der vom Entwurf vorgesehenen Gliederung in Schlichtungsausschüsse, Landeseinigungsämter und Reichseinigungsamt wird zugestimmt.

26. Bei der Errichtung der Schlichtungsausschüsse und der Landeseinigungsämter und bei der Abgrenzung ihrer Bezirke soll möglichst auf die Grenzen der Wirtschaftsgebiete Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen die Bezirke der Landeseinigungsämter tunlichst mit den Bezirken der Bezirkswirtschaftsräte zusammenfallen.

Schlichtungsausschüsse.

27. Für Streitigkeiten, an denen Angestellte und Arbeiter beteiligt sind, ist eine gemischte Zusammensetzung der Schlichtungs- und Einigungskammern in der Art erforderlich, daß beide Gruppen durch Beisitzer vertreten sind.

Ueber die Frage, ob der Begriff der Beteiligung nur nach dem äußeren Gesichtspunkt zu bestimmen ist, daß von Angestellten und Arbeitern gemeinsam Forderungen erhoben werden, oder auch nach dem Gesichtspunkt des inneren Zusammenhanges der erhobenen Forderungen, ist zwischen den Herren Vertretern der Arbeitgeber auf der einen und den Herren Vertretern der Arbeitnehmer auf der anderen Seite eine Einigung nicht erzielt worden. Die Herren Arbeitnehmervertreter sind für Bestimmung im ersteren Sinne, die Herren Arbeitgebervertreter wünschen dagegen die Einschränkung des Begriffs auf die Fälle, in denen der Streitpunkt gegenüber beiden Gruppen nur einheitlich geregelt werden kann.

28. Zu § 6 Satz 1 des Entwurfs wünscht die Kommission einen Zusatz, daß Fachkammern nur mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Kreise gebildet werden können. Jedoch ist innerhalb der Kommission keine Einigung darüber erzielt worden, ob für die Bildung von Fachkammern die Zustimmung der Mehrheit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Gewerbezweiges gefordert werden oder ob die Zustimmung der Mehrheit der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer genügen soll. Letzteres ist der Wunsch der Herren Vertreter der Arbeitgeber.

29. Die Kommission ist sich darin einig, daß für die Frage der Bildung besonderer Fachkammern für das Handwerk dieselben Grundsätze gelten sollen wie für die Bildung von Fachkammern allgemein (vgl. Nr. 28).

30. Die Bildung besonderer Kammern, die ausschließlich für die Schlichtung von Streitigkeiten über die künftige Regelung von Arbeitsbedingungen (Abschluß von Tarifverträgen) zuständig sein sollen, wird nicht für zweckmäßig gehalten.

31. Die Frage, ob überall ein unparteiischer Vorsitzender vorgeschrieben werden soll, ist in zwei Fragen zu zerlegen:

1. Sollen die Schlichtungskammern stets mit einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt sein?
2. Soll an der Spitze der Verwaltung jedes Schlichtungsausschusses ein Beamter stehen, der gleichzeitig als unparteiischer Vorsitzender in den Kammern des Schlichtungsausschusses berufen ist, soweit die Besetzung der Kammern mit einem unparteiischen Vorsitzenden in Frage kommt?

32. Von den beiden vorstehenden Fragen ist die erste zu verneinen. Die Besetzung der Schlichtungskammern ohne unparteiischen Vorsitzenden soll die Regel, die Besetzung mit einem solchen die Ausnahme sein.

33. Die Schlichtungskammern sollen zunächst stets ohne unparteiischen Vorsitzenden verhandeln. Ein unparteiischer Vorsitzender soll in die Kammer erst eintreten, wenn weder eine Einigung zwischen den Parteien noch innerhalb der Kammer eine Stimmenmehrheit für einen Schiedsspruch zustandegekommen ist. Vor seinem Eintreten soll der unparteiische Vorsitzende den Beisitzern nochmals Gelegenheit geben, ohne seine Stimme die Mehrheit der Stimmen auf einen Schiedsspruch zu vereinigen. Für Zwischenentscheidungen der Kammer soll Entsprechendes wie für den Schiedsspruch gelten.

Die Meinungen der Herren Vertreter der Arbeitgeber sind in diesem Punkte geteilt. Ein Teil von ihnen hat sich grundsätzlich gegen die Zulässigkeit des Eintretens eines unparteiischen Vorsitzenden, ein anderer Teil für eine Beschränkung dieser Zulässigkeit auf Streitigkeiten von erheblichem öffentlichen Interesse (insbesondere in lebenswichtigen Betrieben), ein dritter Teil für die allgemeine Zulässigkeit ausgesprochen.

34. Wird das Eintreten eines unparteiischen Vorsitzenden erforderlich, so können die Parteien sich auf jede ihnen genehme Person als unparteiischen Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, so tritt der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ein.

35. An der Spitze der Verwaltung jedes Schlichtungsausschusses soll ein unparteiischer Vorsitzender (Verwaltungsvorstand) stehen.

Für diese Regelung haben die Herren Vertreter der Arbeitgeber und ein Teil der Herren Vertreter der Arbeitnehmer gestimmt. Die überwiegende Mehrzahl der Herren Vertreter der Arbeitnehmer hat sich für die Bildung eines Vorstandes aus je einem Obmann der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer des

Schlichtungsausschusses ausgesprochen, dem ein ständiger Geschäftsführer beizugeben und unterzuordnen ist.

36. Grundsätzlich sollen die Schlichtungskammern mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein. Eine Vermehrung dieser Zahl soll in Ausnahmefällen zulässig sein, eine Verminderung dagegen nicht.

37. Für jeden Beisitzer sollen zwei Stellvertreter vorhanden sein.

38. Die allgemeinen Schlichtungskammern sind mit je einem ständigen und je einem nichtständigen Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen.

Die allgemeinen Schlichtungskammern können die Ergänzung der Kammer durch je einen nichtständigen Beisitzer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite beschließen, falls der Gegenstand der Streitigkeit die Zuziehung von Beisitzern aus einer bestimmten Gruppe des Gewerbezweiges oder der Berufsart zweckmäßig erscheinen läßt und nicht mindestens ein Beisitzer auf jeder Seite dieser Gruppe angehört.

39. Die Fachkammern sind mit je zwei ständigen Beisitzern zu besetzen. Falls der Gegenstand der Streitigkeit die Zuziehung von Beisitzern aus einer bestimmten Gruppe des Gewerbezweiges oder der Berufsart zweckmäßig erscheinen läßt und nicht mindestens ein Beisitzer auf jeder Seite dieser Gruppe angehört, können die Parteien die Ergänzung der Fachkammer durch je einen nichtständigen Beisitzer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite vereinbaren. Unter denselben Voraussetzungen können auch die Fachkammern selbst ihre Ergänzung durch je einen nichtständigen Beisitzer beschließen.

40. Zu § 32 des Entwurfs: Vor der Verteilung der ständigen Beisitzer auf die Kammern sollen die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gehört werden.

41. Die Parteien können sich an Stelle der berufenen Beisitzer auf andere Personen als Beisitzer einigen.

42. Im Falle der Ergänzung der Kammer können die Parteien sich über die Ergänzungsbeisitzer einigen. Einigen sie sich nicht, so werden die Ergänzungsbeisitzer aus Vorschlagslisten entnommen, die von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzureichen sind.

43. Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist von der obersten Landesverwaltungsbehörde zu bestellen. Der Bezirkswirtschaftsrat soll das Recht erhalten, der obersten Landesverwaltungsbehörde Personen für die Bestellung vorzuschlagen. Die oberste Landesverwaltungsbehörde soll den unparteiischen Vorsitzenden aus den Vorschlägen des Bezirkswirtschaftsrats entnehmen. Sie kann den Bezirkswirtschaftsrat ersuchen, ihr andere Vorschläge zu machen.

44. Ueber die Frage, ob der unparteiische Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen soll oder ob von diesem Erfordernis abgesehen werden soll, gehen die Meinungen der Herren Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auseinander. Die Herren Arbeitgebervertreter wünschen die Aufstellung dieses Erfordernisses, die Herren Arbeitnehmervertreter wünschen sie nicht.

45. Ueber die zulässige Dauer der Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden ist innerhalb der Kommission keine Einigung erzielt worden. Nach dem Wunsche der Herren Vertreter der Arbeitnehmer soll sie mindestens drei und höchstens fünf Jahre betragen. Ferner soll nach ihrem Wunsche bei der erstmaligen Bestellung zum unparteiischen Vorsitzenden einer Schlichtungsbehörde die Dauer der Bestellung auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfen. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber wünschen dagegen die Bestellung auf zwölf Jahre.

46. Reichs- oder Staatsbeamte, die zum unparteiischen Vorsitzenden im Hauptamt bestellt werden, sollen Anspruch darauf haben, nach Beendigung der Bestellung wieder in den Reichs- oder Staatsdienst aufgenommen zu werden. Die Amtszeit als unparteiischer Vorsitzender ist in diesem Falle als Reichs- oder Staatsdienst zu rechnen.

47. Beisitzer einer Schlichtungsbehörde sollen nur deutsche Reichsangehörige sein dürfen (vgl. § 21 Abs. 1 des Entwurfs). Für diese Bestimmung sind die Herren Vertreter der Arbeitgeber und die Mehrheit der Herren Vertreter der Arbeitnehmer.

48. Ueber die Festsetzung des Mindestalters als Voraussetzung für die Eignung zum Beisitzer und des Wahlberechtigungsalters für die Wahlen der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist eine Einigung nicht erzielt worden. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen als Voraussetzung für das Erste die Erreichung der Volljährigkeit, als Voraussetzung für das Zweite die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die Herren Arbeitgebervertreter wünschen dagegen für die Eignung zum Beisitzer ein Mindestalter von vierundzwanzig Jahren, für die Wahlberechtigung die Erreichung der Volljährigkeit; sie sind jedoch damit einverstanden, daß in beiden Beziehungen die Altersgrenzen ebenso festgesetzt werden wie die Altersgrenzen für die Wahlen zu den Betriebsvertretungen im Betriebsrätegesetz.

49. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber wünschen eine mindestens dreijährige Berufsangehörigkeit als Voraussetzung für die Eignung zum Beisitzer und für die Wahlberechtigung. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer sind gegen die Aufstellung eines solchen Erfordernisses.

50. Der Vorschlag eines der Herren Vertreter der Arbeitgeber, daß Personen, die nicht mehr Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind, als Beisitzer wählbar sein sollen, findet nicht die Zustimmung der Kommission.

51. Mit der Fassung „Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen" in § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 ist die Kommission einverstanden. Der Begriff „Vertreter" ist nicht auf gesetzliche Vertreter beschränkt.

52. Die ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses sollen nach dem Wunsche der Herren Vertreter der Arbeitnehmer gewählt werden. Die Wahl soll unmittelbar und geheim sein und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Eine Wahl soll jedoch dann nicht nötig sein, wenn nur eine Wahlliste aufgestellt wird. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber haben sich gegen die Wahl der ständigen Beisitzer und für ihre Ernennung auf Grund von Vorschlagslisten ausgesprochen.

Zur Einreichung von Wahllisten oder von Vorschlagslisten sollen grundsätzlich nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern berechtigt sein. Die Zulässigkeit der Einreichung von Wahllisten oder von Vorschlagslisten durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die einer wirtschaftlichen Vereinigung nicht angehören, soll von einer bestimmten Mindestzahl von Unterschriften der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer abhängig gemacht werden.

53. Die Vertreter von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sollen für die Wahlberechtigung den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern nicht gleichgestellt sein. § 27 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

54. Das Wahlrecht der Arbeitgeber soll nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestuft werden (Pluralwahlrecht).

55. Die Wahlzeit der ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses soll drei Jahre betragen (vgl. § 26 des Entwurfs).

56. Die nichtständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses sollen aus Vorschlagslisten entnommen werden, die nur durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern eingereicht werden können.

57. Zu § 39 des Entwurfs: Die Kommission ist sich darin einig, daß § 39 keinen Rechtsanspruch auf Zahlung des vollen Lohnes oder Gehalts für den Arbeitnehmerbeisitzer begründet, sondern es bei der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung dieser Frage beläßt.

Die Frage der Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung an die Beisitzer neben dem Tagegeld soll auf Wunsch der Kommission nochmals geprüft werden.

Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen die Aufnahme einer den §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes entsprechenden Bestimmung, wonach zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Beisitzers eines Schlichtungsausschusses oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung bedürfen soll, die nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß ersetzt werden kann. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber sind gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung.

(Schluß folgt.)

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes im September 1920 wird nach den Erhebungen und Mitteilungen des Reichsamts für Arbeitsvermittlung durch Unsicherheit und Ungeklärtheit gekennzeichnet. Gewisse Anzeichen erlauben den Schluß, daß der Gipfelpunkt der im Sommer 1920 einsetzenden Wirtschaftskrise überschritten sei. Doch muß man andererseits auch ungünstige Momente in Rechnung stellen, die keine allzu optimistischen Aussichten rechtfertigen. Im allgemeinen läßt sich eine weitere Abnahme der Arbeitslosigkeit feststellen, die schon im Vormonat begann. Dabei ist die Abnahme der Erwerbslosigkeit bei den weiblichen Arbeitnehmern erheblich stärker als bei den männlichen.

Nach den Berichten von 6522 Krankenkassen nahm die Zahl ihrer männlichen Pflichtmitglieder um mehr als 24000 (0,3 %) ab, die Zahl der

weiblichen stieg um annähernd 16 000 (0,4 %). Die Gesamtzahl der Pflichtmitglieder — nach Abrechnung der arbeitsunfähig Kranken und der Erwerbslosen — nahm um 7965 Köpfe (0,06 %) ab. Die Erwerbslosigkeit der Frauen hat somit ihren Tiefstand überschritten, bei den männlichen Arbeitnehmern ist er in kurzer Zeit zu erwarten. Die Ursachen hierfür liegen wohl in einer Wiederbelebung des Geschäftsverkehrs, insbes. in einer Steigerung der Exportmöglichkeit durch die Verschlechterung der deutschen Valuta. — Nach den Stichproben von 35 Arbeitnehmerverbänden betrug die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder am 25. September 237 700 Personen, d. h. 4,4 % der in der Statistik erfaßten Mitgliederzahl, gegen 5,9 % im August d. J. und 2,2 % im September 1919. Eine Abnahme der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat geht also auch aus diesen Feststellungen hervor. Auch die Gewerkschaftsberichte zeigen, daß die Erwerbslosigkeit beim weiblichen Geschlecht bedeutend stärker im Abnehmen begriffen ist als beim männlichen: Die Zahl der arbeitslosen weiblichen Mitglieder betrug im September 5,8 %, im August noch 8,7 %, die der männlichen im September 4,1 %, im August 5,2 %. Am stärksten ist der Rückgang der Erwerbslosigkeit im Textilarbeiterverband; der Prozentsatz der Arbeitslosen betrug im August 13,6, im September 7,0. Im Holzarbeiterverband sanken die entsprechenden Ziffern von 10,5 auf 8,9, im freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverband von 5,5 auf 4,1, im christlichen dagegen nur von 2,0 auf 1,9. Ueber den Umfang der Kurzarbeit berichtet der Zentralverband der Schuhmacher, daß in 900 Betrieben rund 8000 Arbeiter weniger als 48 Std. wöchentlich arbeiteten. Nach einer Meldung des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter arbeiten über 71 000 Personen in annähernd 3000 Betrieben in verkürzter Arbeitszeit. In der Papierverarbeitungsindustrie beträgt die Zahl der Kurzarbeiter, wie der Buchbinderverband mitteilt, 22 500 (davon über 16 000 weibliche) in 450 Betrieben. — Die Zahl der erwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger sank von 414 075 am 1. September auf 405 879 am 15. September und 394 371 am 1. Oktober. Die Zahl der männlichen Erwerbslosen nahm dabei in der 2. Monatshälfte um 1,58 % ab, die Zahl der weiblichen verringerte sich dagegen um 6,78 %. Die Erwerbsmöglichkeiten in der Zeit der Kartoffelernte und vermehrte häusliche Tätigkeit mit Beginn des Winters dürften neben einigen Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ursachen für die verstärkte Abnahme der Ziffern bei den weiblichen Arbeitslosen bilden. Am größten ist der Rückgang der Erwerbslosigkeit verhältnismäßig in Hamburg und Thüringen. Sehr verschieden ist dagegen die Entwicklung, wenn man die Ziffern der wichtigsten Industriestädte miteinander vergleicht, zumal die Statistik teilweise Erwerbslose und Kurzarbeiter zusammenfaßt. — Von 1467 berichtenden Arbeitsnachweisen haben 44 im September überhaupt keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt. Die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden stieg gegen den Vormonat um 5000, die der weiblichen um 3000; 9000 Stellen für männliche, 12 000 für weibliche konnten im September mehr besetzt werden. Auf 100 offene Arbeitsstellen für männliche Personen kamen im September 217 Arbeitsangebote (gegen 226 im August); im Spinnstoffgewerbe sank das Angebot von 431 auf 298, in der Lederindustrie von 732 auf 571 zu je 100 Arbeitsstellen. Noch erheblicher war der Rückgang der weiblichen Arbeitslosigkeit nach den Ermittlungen der Nachweise.

Eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung verordnete der Reichsarbeitsminister in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse des Winters. Vom 1. November ab traten folgende Höchstsätze in Kraft, die bis zum 31. März 1921 ausgezahlt werden dürfen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D
	in Mark			
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	10,—	9,—	8,—	7,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	8,—	7,25	6,50	5,50
c) unter 21 Jahren	6,—	5,50	4,50	4,—
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	8,—	7,25	6,50	5,75
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	6,—	5,25	4,50	3,50
c) unter 21 Jahren	4,—	3,50	3,25	3,—

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen in der Zeit vom 1. November 1920 bis zum 31. März 1921 insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

für				
a) den Ehegatten und Kinder bis zum 16. Lebensjahr	4,—	3,75	3,50	3,25
b) sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	3,—	2,75	2,50	2,25

Die Einstellung Kriegsbeschädigter in England ist keinem Zwang unterworfen, doch scheint der königliche Aufruf vom September 1919 einen gewissen Druck ausgeübt zu haben. Bis zum 31. Juli sind 19 000 Unternehmern mit 183 000 Arbeitern, die sich bereit erklärten, die vorgesehene Prozentzahl zu beschäftigen, Zeugnisse ausgestellt. Die Zahl beschäftigungsloser Kriegsbeschädigter ist im letzten Jahre von 42 000 auf 18 000 herabgegangen.

Sozialversicherung.

Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung.

II. (Schluß.)

Die Stimmen für die im Regierungsentwurf gewählte Organisationsform sind verhältnismäßig gering gegenüber dem außerordentlich starken Widerspruch, den sie in breitesten Kreisen gefunden hat.

Beachtlich ist, daß auch die Krankenkassenvertreter keineswegs einheitlich in der Beurteilung der Frage sind. So hat der Syndikus des Württ. Krankenkassenverbandes, L. Brucker-Stuttgart, in einer Denkschrift seine Stimme gegen den geplanten Anschluß der Versicherung an die Krankenkassenverbände erhoben. Brucker weist auf einen Punkt hin, der in der Aussprache fast durchweg nur ungenügend oder gar nicht berücksichtigt ist: daß bei Angliederung an die Kassenverbände die Risikengemeinschaft zu eng und zu einseitig ist. Er führt hierzu aus:

„Die Gliederung der Arbeitslosenkassen nach kleinen Bezirken ist völlig verfehlt. Schon die Krankenkassen kleiner Bezirke sind seither zum Teil zu leistungsschwach gewesen; das bewiesen die Demobilmachung und die Grippe-Epidemien. Die Arbeitslosenhilfe ist aber in ungleich höherem Maße von unvorhergesehenen Ereignissen, z. B. von Krisenarbeitslosigkeit von einer bestimmten Industrie, abhängiger als die Krankenhilfe. In Zeiten größerer wirtschaftlicher Krisen bilden die Industriebezirke gewissermaßen ein Sammelbecken für Arbeitslose. Der Bezirk der als Träger der Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Krankenkassenverbände fällt gewöhnlich mit dem Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde zusammen. In zahlreichen Bezirken ist ein bestimmter Industriezweig vorherrschend (so z. B. in Geislingen/St. die Metallindustrie, in Solingen die Messerindustrie, in Pforzheim, Hanau, Gmünd die Goldindustrie, in Neckarsulm die Fahrradindustrie). Solche Bezirke sind mit einem einseitigen Risiko belastet. Eine größere Krisenarbeitslosigkeit würde diese Bezirksarbeitslosenkassen besonders schwer treffen, unter Umständen sogar bedenklich erschüttern. Nun sieht zwar der Gesetzentwurf die Bildung einer gemeinsamen Rücklage aller Versicherungsträger vor. Wenn aber der Zuschuß aus der gemeinsamen Rücklage nicht ausreicht, muß die Kasse die Mehrleistungen aufheben oder die Beiträge erhöhen. Anstatt bei massenweiser Arbeitslosigkeit weitgehende Hilfe durch die Arbeitslosenversicherung zu gewähren, müssen die an den Störungen des Wirtschaftslebens unschuldigen Versicherten solcher Bezirke damit rechnen, daß ihre Kasse gerade in Zeiten der Not sich erschöpft. Und solange die Arbeitslosenkasse noch neu ist, ist sie bei einer Krise von vornherein dem Untergang geweiht. Das völlige Versagen der kommunalen Arbeitslosenversicherungskasse in St. Gallen (1894) beweist, daß die Arbeitslosenkasse sich nicht auf einen zu engen Bezirk gründen darf. Laxe und nicht übersehbare Entschließungen der Organe dieser Kassen sowie Verknüpfung mit einer anderen Beamtung brachte einen raschen und gründlichen Ruin."

Brucker tritt dafür ein, die für den Bezirk eines Oberversicherungsamts geplanten Rückversicherungsverbände zur Arbeitslosenkasse zu machen, um eine genügend breite Grundlage zu gewinnen und den Verwaltungsapparat zu vereinfachen.

Eine finanzielle Beteiligung der Wohngemeinden — nicht an den Beiträgen, sondern an den Unterstützungen — hält Brucker für unentbehrlich. Die Ausführungen des ausgezeichneten Praktikers zu dieser Frage sind so beachtlich, daß sie in extenso hierhergesetzt seien:

„Um das ganze Problem richtig zu lösen, wird man überhaupt die Menschen nehmen müssen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollen. Die Gefahr, daß die Arbeitslosenkasse als melkende Kuh betrachtet wird, ist sehr groß, besonders groß, weil außer den Versicherten und Arbeitgebern auch der Gemeindeverband Beiträge leistet. Dies könnte namentlich die Wohngemeinden in der Ansicht bestärken, es sei durchaus gerechtfertigt, wenn sie für die Gemeindeangehörigen möglichst viel herausholen.

Die Arbeiter größerer Industrieplätze verteilen sich gewöhnlich auf zahlreiche Wohngemeinden, die vom Sitz des Arbeitsnachweises und der Krankenkasse teilweise recht weit entfernt sind. Wenn auch der Ueberwachungsdienst der Krankenkassen für die Arbeitslosenversicherung nutzbar gemacht wird, sind die vielen auswärtigen Arbeitslosen doch ziemlich fern vom Schuß. Dazu betreiben die auf dem Land ansässigen Versicherten vielfach nebenher im Kleinen Landwirtschaft und könnten während des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung ihr Feld bestellen, ernten usw. Bei dem in Landgemeinden meist stark ausgeprägtem Zusammengehörigkeitsgefühl gegen auswärtige Stellen und bei der Abhängigkeit der Ortsvorsteher von den Wählern muß mit Begünstigung ungerechtfertigter Unterstützungsansprüche durch die Gemeindebehörden gerechnet werden, wenn es nicht gelingt, die Wohngemeinden irgendwie finanziell an der Verhütung von Mißbräuchen zu interessieren. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Arbeitslosenkasse bei größerer Arbeitslosigkeit leistungsschwachen Gemeinden Beiträge zu Notstandsarbeiten gewährt. Es dürfte aber auch zweckmäßig sein, vorzusehen, daß wenigstens ein Teil der Beiträge des Gemeindeverbandes im Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Aufwendungen auf diese umgelegt wird. Vielleicht läßt sich ein Schlüssel finden, der eine wirksame Heranziehung der Wohngemeinden ermöglicht und die Belastung für schwache Gemeinden doch in erträglichem Rahmen hält. Zweckmäßig wäre eine Vorschrift, daß auswärts wohnende Arbeitslose sich täglich beim Ortsvorsteher zu der von diesem bestimmten Zeit zu melden haben. Da die Gemeindebehörde in kleinen Gemeinden über das Tun und Treiben der Ortsansässigen meist ziemlich genau

unterrichtet ist, da sie die Arbeitslosen besonders ins Auge fassen und zu Gemeindearbeiten heranziehen kann, ist es notwendig, ihre Interessen mit denen der Arbeitslosenkasse zu verknüpfen. Die Gemeindebehörden müssen daher als Organe der Arbeitslosenkasse interessiert werden."

„Eine Heranziehung des Gemeindeverbandes zu den Beiträgen ist verfehlt. Die Gemeinde muß an einer Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen in weitgehendstem Maße interessiert werden. Das geschieht aber nicht durch eine Beitragsleistung, welche für alle Versicherten gleichmäßig geleistet wird. Hat die Gemeinde aber einen zum voraus bestimmten Anteil an den Unterstützungsgeldern zu tragen, so wird sie ernstlich bestrebt sein, an einer Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen teilzunehmen. Schon als Unterorgan des Arbeitsnachweises wird die Gemeinde alles daransetzen, eine Arbeitsstelle zu vermitteln. Weiter aber wird sie gegebenenfalls durch Notstandsarbeiten die Arbeitslosigkeit herabzumindern bestrebt sein. Eine gewisse stärkere Belastung bei einer Krisenarbeitslosigkeit müßte sie in Kauf nehmen; sie ist bis zu einem gewissen Grad aber auch berechtigt. Entsprechend hätte auch das Reich an der Aufbringung der Mittel mitzuwirken."

Als „Naturnotwendigkeit" bezeichnet Brucker die Heranziehung des Arbeitsnachweises, dem die Meldung Arbeitsloser, die Feststellung und Nachprüfung der Arbeitslosigkeit, die Festsetzung und Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung, die Ueberwachung der Arbeitslosen und die Rechnungsprüfung (unter Mitwirkung der Gemeinde, deren Organ er ist) zufallen würde. Bei der Wechselwirkung zwischen Kranken- und Arbeitslosenversicherung[1]) darf selbst bei Angliederung der Versicherung an den Arbeitsnachweis der Faden zur Krankenkasse nicht verloren gehen. Sie kommt vor allem als Melde- und Einzugsstelle in Betracht, auch können die Einrichtungen und Akten der Kasse (Vertrauensarzt, Krankenakten, Ueberwachungsdienst) mit benutzt werden.

Im übrigen macht Brucker zu einzelnen Punkten Verbesserungsvorschläge: Er lehnt die Bemessung der Unterstützung nach dem Ortslohn ab, da dieser selbst in benachbarten Bezirken die größten Verschiedenheiten (bis zu 100%) aufweist und auf die einzelnen Berufsgruppen keine Rücksicht nimmt. Vielmehr sei als gerechterer Maßstab der Grundlohn sowohl für die Festsetzung der Beiträge, als auch der Leistungen zu betrachten, wobei diese nicht höher als das Krankengeld, aber auch nicht erheblich niedriger zu bemessen seien. Die Unterstützung dürfe erst vom 8. Tage an gezahlt werden um an Verwaltungskosten zu sparen (eine häufig wiederkehrende Forderung). Eine durch den Arbeitsnachweis zugewiesene im voraus bestimmte Arbeit von nicht mehr als siebentägiger Dauer solle nicht eine nochmalige Wartezeit bedingen.

In Nr. 18 der „Ortskrankenkasse" wendet sich ein langjähriger Kassenpraktiker, Bürgermeister Kleeis, im übrigen ein eifriger Anhänger der Vereinheitlichung der Sozialversicherung, gegen die Verbindung der Kranken- mit der Arbeitslosenversicherung, da es sich um wesensfremde Versicherungsfälle handelt: einmal um Erwerbsunfähigkeit, das andere Mal um Erwerbsunmöglichkeit. Lege man den Kassen, die lediglich zur Verhütung und Beseitigung von Krankheit geschaffen sind, Aufgaben auf, die ihnen ganz fern liegen, würden sie nur von ihren eigentlichen Aufgaben abgelenkt. Man könne gewiß zentralisieren, dürfe aber nur Gleiches zusammenlegen, sonst entstünde trauriges Flickwerk. Im übrigen schließt sich Kleeis der in der Soz. Pr. (Sp. 718, 739, 919) geäußerten Kritik an. Zum Schluß macht er noch seine Bedenken gegen die Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Invalidenversicherung. Diese sei viel zu zentral geregelt und entbehre der örtlichen Zweigstellen. Als die zweckmäßigste Form bezeichnet Kleeis die Angliederung an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter und damit an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im gleichen Sinne bewegt sich eine Eingabe des Deutschen Städtetages, in der es heißt:

„Die Arbeitslosenversicherung ist ein untrennbarer Teil der gesamten Erwerbslosenfürsorge durch Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung usw. Die Bewilligung und Einstellung der Unterstützungen läßt sich von der Arbeitsbeschaffung nicht trennen. Die von den Gemeinden geschaffene Erwerbslosenunterstützung ist schon jetzt in der Regel den Arbeitsnachweisen angegliedert; diese Verbindung hat sich bewährt. Sehr bedauerlicherweise räumt der Gesetzentwurf den Gemeinden auf die Verwaltung der Mittel keinerlei Einfluß ein. Es ist unbedingt erforderlich, daß den Gemeinden, die zu den Kosten erheblich beisteuern sollen, in den Organisationen der Arbeitslosenversicherung, ebenso wie in denjenigen der Arbeitsnachweise, ein maßgebender Einfluß eingeräumt wird. Im Interesse der gesunden Fortentwicklung der Arbeitslosenfürsorge ist dringend zu warnen vor einer Ausschaltung der Gemeinden. So sollte entgegen gewissen anders gerichteten Bestrebungen unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß die Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise von den Gemeinden bestellt werden. Wenn der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses die verantwortliche Oberleitung und Aufsicht über die Gesamttätigkeit des Arbeitsnachweises erfolgreich führen und vor den städtischen Körperschaften vertreten soll, so kann seine richtige Auswahl nur durch die Gemeinde selbst erfolgen."

Auch die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erhebt in einer Eingabe Bedenken gegen die Durchführung der Arbeitlosenversicherung durch die Krankenkassenverbände. Diese Einwände decken sich mit den in Sp. 740 gemachten Ausführungen:

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß den Krankenkassen, denen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt völlig unbekannt bleiben, die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen, auf die das größte Gewicht zu legen ist, unmöglich ist.

Wie die bisher gemachten Erfahrungen im In- und Ausland, vor allem auch bei der deutschen Erwerbslosenfürsorge lehren, stellt der Arbeitsnachweis die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung jeder Arbeitslosenversicherung dar. Er ist also der eigentliche praktische Träger des Verfahrens. In dem Aufbau der Versicherung ist ihm jedoch nur die Stellung eines begutachtenden Hilfsorgans eingeräumt worden, das aber die volle Verantwortung für die schwierigsten Entscheidungen zu tragen hat, von denen der formelle Träger befreit bleibt.

Das Nebeneinander von Krankenkasse und Arbeitsnachweis trägt in den Aufbau der Arbeitslosenversicherung von vornherein einen Dualismus, der zu dauernden Reibungen und Konflikten beider Einrichtungen führen muß. Dies lehren mit größter Deutlichkeit auch die Erfahrungen der deutschen Erwerbslosenfürsorge. Ueberall da, wo die Erwerbslosenfürsorge nicht in engster Verbindung mit dem Arbeitsnachweis aufgebaut wurde, sei die Handhabung des ganzen Unterstützungsverfahrens, vor allem aber die durchgreifende Kontrolle der Erwerbslosen, auf ernstliche Schwierigkeiten gestoßen. Den Kassen könne die Einziehung der Beiträge übertragen werden, die eigentliche Durchführung müsse aber bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, resp. deren Organen, den öffentlichen Arbeitsnachweisen liegen. Gerade die Gemeinden seien am besten in der Lage, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, ferner die Umschulung und Verpflanzung von Arbeitskräften vorzunehmen. Auch das englische Beispiel spreche für die straffe Angliederung an die Arbeitsnachweisorganisationen (Sp. 1256). In England ist der gesamte staatliche Apparat des Arbeitsnachweises gleichzeitig in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gestellt worden; beide unterstehen denselben Bezirkszentralen und einer gemeinsamen Reichszentrale. Die englische Regelung hat sich bewährt, da sonst neuerdings der Umfang der Versicherung nicht erheblich erweitert worden wäre. Während vor dem Kriege nur 2½ Mill. Personen erfaßt wurden, sollen nunmehr nach einer Novelle zirka 11¾ Mill. Arbeiter der Versicherung unterworfen werden. Beachtung verdient auch der Umstand, daß in England keine Verbindung zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung besteht, wiewohl beide zufällig durch das gleiche Gesetz, nämlich das Arbeitsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1911, zur obligatorischen Durchführung gelangen.

Dieser Eingabe hat sich der Hauptausschuß der Groß-Berliner Erwerbslosenfürsorge angeschlossen und dazu aus mehrjähriger praktischer Erfahrung folgende Ausführungen gemacht (vgl. Sp. 628).

„Gerade der Hauptausschuß hat hinreichend Gelegenheit gehabt, die Schäden zu beobachten, die sich aus einem Dualismus der mit der Unterstützung der Erwerbslosen und der mit der Arbeitsvermittlung betrauten Organe ergeben. Denn in der Erwerbslosenfürsorge hat es in einzelnen Gemeinden zu großen Schwierigkeiten geführt, daß Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge nebeneinander arbeiteten. Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis waren in diesen Gemeinden vergeblich bemüht, einander in der Richtung zu beeinflussen, in der es ihnen notwendig erschien. Hierunter mußte in gleicher Weise das Verfahren bei der Bewilligung und Entziehung der Erwerbslosenunterstützung wie bei der Arbeitsvermittlung leiden. Aber auch in zahlreichen anderen Beziehungen erwies es sich, daß die Erwerbslosenfürsorge mit dem Arbeitsnachweis untrennbar verbunden werden muß. Es sei z. B. an die Notwendigkeit der einheitlichen statistischen Erfassung der Erwerbslosen erinnert, ferner etwa an die Regelung der Anrechnung des Verdienstes Erwerbsloser aus gelegentlicher Arbeit, eine Regelung, die selbstverständlich davon ausgehen muß und nur dadurch zu rechtfertigen ist, daß den Erwerbslosen in dem Augenblick volle Beschäftigung durch den Arbeitsnachweis vermittelt wird, in dem dies nach der Lage des Arbeitsmarktes möglich ist.

Vor allem aber erschien die Verbindung von Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge erforderlich, damit diese einen ständigen unmittelbaren Einblick in die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes erlangt und ihn sofort für die Gewährung bzw. Versagung der Unterstützung für bestimmte Berufsgruppen auswerten kann.

Wenn die künftige Arbeitslosenversicherung nicht dem Arbeitsnachweis, sondern einem beliebigen Organ, das dem Arbeitsmarkt wie dem Erwerbslosen fernsteht, zur Durchführung übertragen wird, so werden sich notwendig ähnliche — oder noch größere — Unzuträglichkeiten ergeben, wie sie sich bisher gezeigt haben.

Der Hauptausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Arbeitslosenversicherung nicht allein mit dem Arbeitsnachweis, sondern zugleich auch mit der Arbeitsbeschaffung und der Berufsberatung in engste Verbindung gebracht werden müßte, in der Art, daß alle diese Zweige nicht als einzelne Dienststellen nebeneinander oder gar gegeneinander arbeiten, sondern organisch miteinander zu einer lebensvollen Einheit verbunden werden. Die Ver-

[1]) Die Allgemeine Ortskrankenkasse Eindelfingen sank bei dem jähen Ausbruch des Krieges von 7700 auf 3500 Mitglieder und zwar durch die Betriebseinstellung des Zweigwerks Daimler-Motoren Gesellschaft. Von den arbeitslos gewordenen 3200 Mitgliedern meldeten sich sofort 1200 krank. Die Kasse hatte nach 6 Wochen schon wesentlich mehr Passive als Aktive. Eine scharfe Krankenkontrolle (vertrauensärztliche Nachuntersuchung) verminderte diese erwerbslos Kranken binnen 14 Tagen auf einige Hundert.

bindung insbesondere mit der Arbeitsbeschaffung ist um so eher gerechtfertigt, als gerade Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit im Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als gleichwertige Maßnahmen neben der Unterstützungszahlung erscheinen.

Nach alledem dürfte es ratsam sein, die gesamte Materie des Arbeitsnachweiswesens, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsbeschaffung und der Berufsberatung in einem Gesetz zur einheitlichen Regelung zu bringen und alle diese Funktionen einer Organisation zu übertragen".

Wie stark das Bedürfnis nach Zusammenlegung von Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge ist, zeigen die Beratungen der an der Frage besonders interessierten Groß-Berliner Gemeinden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die zu dem einstimmigen Ergebnis geführt haben, daß in Groß-Berlin künftig Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in einem neuen Arbeitsamt zusammengefaßt werden sollen, während sie vorher nebeneinander gearbeitet haben.

Wertvolle Bausteine trägt auch die Sondernummer des „Arbeitsnachweis in Deutschland" bei, die ganz der Frage gewidmet ist.

Regierungsrat Schlotter (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) weist auf den wachsenden Widerstand in Arbeiter- und Angestelltenkreisen, die zunächst den Regierungsentwurf beifällig begrüßt hatten, gegen die geplante Trägerschaft hin. Insbesondere die Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge gingen unzweideutig dahin, daß nur eine völlig einheitliche Leitung des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge Erfolg verbürge, und nur eine einheitliche Behandlung des Arbeitslosenproblems als Ganzes die Ursachen voll zu erfassen und die möglichst gründliche Beseitigung zu erzielen vermöge.

Gerade die Initiative des Reichsarbeitsministeriums auf dem Gebiet der produktiven Erwerbslosenfürsorge zeige, daß das Arbeitslosenproblem nie ein reines Unterstützungs- und Versicherungsproblem sein dürfe, sondern daß dessen Lösung eine Beeinflussung des Wirtschaftslebens unter einem seither ungewohnten Gesichtswinkel, nämlich vom Standpunkt des Arbeitsmarktes, zur Voraussetzung habe.

Das Risiko will Schlotter auf möglichst breite Schultern legen und erhebt deshalb Bedenken gegen die berufliche Gliederung, gegen die er auch geltend macht, daß das Risiko innerhalb eines Berufes in den verschiedenen Wirtschaftsbezirken verschieden ist (Bauarbeiter Münchens, die in der Stadt wohnen, leiden unter winterlicher Arbeitslosigkeit ganz anders, als etwa die in Frankfurt a. M. beschäftigten, die überwiegend auf dem Lande wohnen, wo eigene Wirtschaft, Wald- und Wegearbeiten oft reichliche Winterbeschäftigung bieten). Auch dürfe durch eine berufliche Gliederung nicht die noch für längere Zeit notwendige Berufsumstellung gefährdet werden. Zurzeit sei eine berufsmäßige Gliederung unter allen Umständen verfrüht, auch aus dem Grunde, weil hierdurch die Aufsaugung der Erwerbslosenunterstützung erschwert würde. Schlotter tritt weiter für eine stärkere Heranziehung der Arbeitgeber (bis zu 3/6 der Beiträge) ein, die er damit begründet, daß die Arbeitslosigkeit Teilerscheinung eines durch Saison oder wirtschaftliche Ereignisse bedingten Konjunkturrückganges und daher in die allgemeinen Betriebsrisiken einzukalkulieren sei, auch verbürge die starke Beteiligung der Arbeitgeber vermehrte Bemühungen ihrerseits zur Verhütung der Arbeitslosigkeit; andererseits bilde die Versicherung einen Schutz des Arbeitgebers gegen unproduktive Beschäftigung an Stelle notwendig werdender Entlassungen.

In einem Artikel in der gleichen Nummer des „Arbeitsnachweis in Deutschland" versucht Sektionsrat Přibram-Wien, ohne von seinen Ausführungen in der Soz. Pr. (Sp. 1001) abzurücken, sich auf den Boden des Entwurfs zu stellen und die Frage zu prüfen, ob der Arbeitsnachweis im Entwurf an die richtige Stelle gerückt ist. Insbesondere wirft Přibram die Frage auf, ob von den Aufgaben, die der Entwurf dem Träger der Versicherung zuweist, nicht manche zweckmäßiger dem Arbeitsnachweis zuzuweisen sind. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung der Unterstützung; die im Entwurf vorgesehene Teilung der Entscheidung erscheint Přimbram sehr bedenklich. In längeren Ausführungen, in denen er besonders auf die praktischen Schwierigkeiten hinweist, die sich bei dem nach Eintritt der Arbeitslosigkeit häufigen Wechsel des Aufenthaltsorts des Versicherten ergeben, gelangt er zu dem Schluß, daß zur Vereinfachung des Verfahrens dem Arbeitsnachweise am Aufenthaltsort des Versicherten die Entscheidung über alle Voraussetzungen des Anspruchs zu übertragen seien. Durch die Nachprüfung der Entscheidungen durch die Arbeitsnachweise würden diese nicht zum finanziellen Träger der Versicherung, wohl aber zum Träger des Unterstützungssystems, und dazu seien sie wie keine andere Stelle geeignet.

Von Arbeitgeberseite sind, wie nicht anders zu erwarten war, die erheblichsten Bedenken gegen die Einführung der Arbeitslosenversicherung überhaupt und insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhoben. Soweit man sich mit ihr abfindet (wohl oft in der Hoffnung, den Beelzebub, die Erwerbslosenfürsorge, durch den harmloseren Unterteufel auszutreiben), werden Bedenken gegen den Entwurf erhoben, deren Gewicht man sich zum Teil nicht wird entziehen können. Vor allem wird die im Gesetz aufgemachte Kostenrechnung — wie auch von zahlreichen anderen Stellen, sehr genau unter die Lupe genommen. Die ausgerechneten Beträge seien nicht annähernd ausreichend, und bei einer so unsicheren Kalkulation könne der Industrie nicht zugemutet werden, sich zur Kostentragung bereit zu erklären. Im „Arbeitsnachweis für Deutschland" tritt Dr. Tänzler, Syndikus der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, für eine berufliche Grundlage der Arbeitslosenkassen an Stelle der engen räumlichen des Entwurfs ein. Industrien mit geringem Risiko könne nicht zugemutet werden, die Hauptkosten für Industrien mit hohem Risiko zu tragen. Eine berufliche Gliederung ermögliche es, in den einzelnen Industrien eine annähernde Gleichmäßigkeit in der Beitragserhebung zu erzielen und auf zusammenfassender Grundlage einen Risikenausgleich in Form einer Rückversicherung zu schaffen. Der Gedanke, die Arbeitsgemeinschaften zum Träger der Versicherung zu machen, hat für Tänzler manches Bestechliche. Auch er hält die Angliederung der Versicherung an die Arbeitsnachweise für die zweckmäßigste Lösung, wobei er, wie die meisten anderen Beurteiler des Entwurfs, die Einziehung der Beiträge durch die Kassen empfiehlt. Schließlich kritisiert Tänzler noch die Einbeziehung der privaten Angestellten ohne Höchstgrenze des Einkommens, die er als „Sonderbesteuerung der hochentlohnten Angestellten" bezeichnet. Auf annähernd dem gleichen Boden stehen längere Ausführungen im „Arbeitgeber" Nr. 9, in denen mit Recht die gemeinsame Erledigung des Arbeitsnachweis- und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gefordert wird.

* * *

Die Kritik setzt, wie gezeigt, an zwei Hauptpunkten ein: der Risikenverteilung und der Trägerschaft, wobei vielleicht nicht immer mit genügender Deutlichkeit die doppelte Bedeutung der Trägerschaft — die finanzielle und verwaltungstechnische — auseinandergehalten wird. Die Risikenverteilung des Entwurfs wird durchweg als zu eng begrenzt angesehen und dementsprechend größere, leistungsfähigere, finanzielle Träger gefordert, die man teils durch berufliche Gliederung (etwa analog der Unfallversicherung), teils durch Schaffung größerer Verbände (Landesarbeitslosenkassen) zu verwirklichen sucht. Die Trägerschaft in verwaltungstechnischer Beziehung den Krankenkassen — unter Heranziehung der Arbeitsnachweise — aufzuerlegen, wird mit großer Einmütigkeit abgelehnt und der Arbeitsnachweis — auch hinsichtlich des instanziellen Verfahrens als die gegebene Stelle zur Durchführung der Versicherung und Verhütung der Arbeitslosigkeit bezeichnet, was nicht hindert, daß die Einziehung der Beiträge, das Meldeverfahren, die Auszahlung, zweckmäßig den Kassen übertragen werden soll. Der Kostendeckung, die der Entwurf vorsieht, wird wohl allseits starkes Mißtrauen entgegengebracht und hier und da die Frage aufgeworfen, ob nicht überhaupt von dem Versicherungsgedanken Abstand genommen werden solle, da eine versicherungsmathematische Grundlage sich, wenigstens zurzeit, überhaupt nicht errechnen lasse.

Die öffentliche Aussprache, die sich durchweg in sachlichen Bahnen bewegt und deshalb um so beachtlicher ist, hat zur Klärung der Frage Erhebliches beigetragen. Hoffentlich wird ihr auch der praktische Erfolg nicht versagt bleiben.

Der Unterausschuß für Arbeitslosenversicherung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung hat in einer Sitzung, an der eine Reihe erster Fachleute, darunter auch Sektionsrat Prof. Dr. Přibram (Wien), unter Vorsitz von Prof. Dr. E. Francke teilnahmen, folgende Richtlinien für den Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgestellt:

1. Nach deutschösterreichischem Vorbild soll gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, wer gegen Krankheit versichert ist. Die Beiträge sollen als Zuschläge zu den Beiträgen der Krankenversicherung in Prozenten des Grundlohnes erhoben werden. Sie sind gesetzlich festzulegen, doch kann der Reichsarbeitsminister eine Erhöhung der Beiträge bis zum doppelten Betrage anordnen. Darüber hinaus kann eine Erhöhung nur durch Reichsgesetz vorgenommen werden. Die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen ist höchstens in 2 Gefahrenklassen (für Saison- und sonstige Arbeiter) angängig. Der Nachweis einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung genügt zur Anmeldung des Anspruchs. Die Einführung einer Karenzzeit von 7 Tagen ist erforderlich.

2. Sämtliche Beiträge, die von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gemeinden und Reich aufzubringen sind, fließen nach englischem Vorbild in eine Reichskasse. Einen etwaigen Fehlbetrag deckt das Reich.

3. Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung obliegt in erster Reihe dem Arbeitsnachweis. Die Krankenkasse hat lediglich die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen nach Anordnung des Arbeitsnachweises vorzunehmen. Die Bildung eines besonderen Trägers der Versicherung erübrigt sich.

4. Die Rechtsprechung obliegt in allen Instanzen dem Arbeitsnachweis. Höchstens können rein versicherungsrechtliche Fragen den Instanzen der Sozialversicherung zugewiesen werden.

5. Für die Durchführung der Schadenverhütung muß im Entwurf das Nötige vorgesehen werden. Maßnahmen, welche nach Art des deutsch-österreichischen und des englischen Gesetzes Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Schadenverhütung interessieren, sind besonders in Erwägung zu ziehen.

Die Richtlinien, an deren Aufstellung zufällig nur wenige der eingeladenen Gewerkschaftsvertreter teilnehmen konnten, werden am 23. November eine Vollversammlung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft beschäftigen.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bei der **Stadtgemeinde Berlin** soll sogleich die Stelle des

Direktors der Hauptverwaltung der Gemeindesteuern

besetzt werden.

Nur erfahrene Fachleute auf dem Gebiete der Gemeinde- und Reichssteuern wollen sich bis zum 15. November d. J. mit Lebenslauf bei dem unterzeichneten Magistrat melden.

An Gehalt wird gewährt: 18—24000 Mk. zuzüglich 50% Teuerungs- und Kinderzulage.

Berlin, den 30. Oktober 1920. **Magistrat.**

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den **Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Soeben erschienen:

Dr. Rudolf Hilferding

Die Sozialisierung und die Machtverhältnisse der Klassen.

3 Mark.

Im Mittelpunkt des großen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit in Deutschland wird in der nächsten Zukunft die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues stehen. Hilferdings Schrift, die die wörtliche Wiedergabe eines auf dem 1. Betriebsrätekongreß gehaltenen Referats enthält, schildert eingehend die Entwicklung der Machtverhältnisse während der Revolution und sodann das Wesen der Sozialisierungswirtschaft, wie die Bedingungen, die Form und den Inhalt.

Die Schrift beschäftigt sich ferner mit einer eingehenden Darlegung der Entwürfe der Sozialisierung des Kohlenbergbaues, wie sie von der Sozialisierungskommission vorgeschlagen ist, und betont zum Schluß die Aufgaben, die das Proletariat zur Durchsetzung dieser Machtfragen zu erfüllen hat.

Verlagsgenossenschaft „Freiheit" e. G. m. b. H., Berlin C 2, Breite Str. 8—9, Abt. Buchhandlung.

Geschenkwerke

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Preise sind einschliesslich Teuerungszuschlag des Verlages angegeben. Für das Ausland wird ferner der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler vorgeschriebene Valuta-Ausgleich berechnet. — Die Preise für gebundene Bücher sind bis auf weiteres unverbindlich.

Vererbung und Auslese. Grundriß der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassedienst. Für Rassehygieniker, Bevölkerungspolitiker, Ärzte, Anthropologen, Soziologen, Erzieher, Kriminalisten, höhere Verwaltungsbeamte und politisch interessierte Gebildete aller Stände. Von Dr. Wilhelm Schallmeyer. Dritte, durchweg umgearbeitete u. vermehrte Auflage. (XVI, 536 S. gr. 8°.) 1918. Mk 15.—, geb. Mk 19.—

Münch. med. Wochenschr., 1919, Nr. 1: „. . . in dieser sturmbewegten Zeit ein geistiges Ereignis, das man nicht übersehen darf. . . Einem organischen Neubau die Wege zu weisen, dazu ist Schallmayers Werk wie kein anderes berufen. Ich hoffe zuversichtlich, daß das Vertrautsein mit den Grundzügen dessen, was in Schallmayers Buche steht, in nicht zu ferner Zukunft zur allgemeinen Bildung gerechnet werden soll. Persönlich bin ich sogar der Meinung, daß es schon heute dazu gehört.

Deutsche Geschichte. Von Dietrich Schäfer, Prof. der Geschichte an der Universität Berlin. Siebente, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Zwei Bände. 1. Bd.: Mittelalter. (XI, 465 S. gr. 8°.) — II. Bd.: Neuzeit. (X, 551 S. gr. 8°.) 1919. Mk 37,50, geb. 52,50

„. . . ein großes und tiefes Bekenntnis begeisterter und begeisternder Vaterlandsliebe . . ."

„. . . ungeheure Fülle historischer Kenntnisse . . ."

„. . . Reife der Anschauung — Abgeklärtheit des Urteils — gesunde Männlichkeit — . . ."

Sozialismus und Soziale Bewegung. Von Dr. Werner Sombart, Prof. a. d. Univers. Berlin. Neunte Auflage. 60.—65. Taus (XII, 303 S. gr. 8°.) 1920. Mk 16.—, geb. Mk 22.—

Zeitschr. f. Staatswissenschaft: „. . . . Gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher und vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist.

Volkswirtschaftliche Theorien. (Merkantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus.) Von Prof. Dr. Carl v. Tyszka, Hamburg. (VI, 136 S. gr. 8°.) 1920. Mk 11.—, geb. 16.—

Eine leicht verständliche, dabei aber doch fesselnde und inhaltreiche Darstellung macht das Buch geeignet, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden.

Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung von Adolf Damaschke. Zwölfte, durchges. Auflage. 61.—70. Tausend. Zwei Bände. (XX, 813 S. gr. 8°.) 1920. Mk 14.—, geb. Mk 26.—

Der Kunstwart. . . . mehr als irgend ein anderes Buch geeignet das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Von Henry George, Deutsch von C. D. F. Gütschow. Sechste, unveränderte Auflage. Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke. (XII, 407 S. gr. 8°.) 1920. Mk 26.—, geb. Mk 34.—

Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt vom 20. Oktober 192 (Nr. 80): „. . . . Es ist ein umfangreiches Buch, das vom Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kapital, von der Bevölkerungsfrage und den Gesetzen der Verteilung ausgeht und im Anschluß daran die Grundsätze der Bodenreform entwickelt, deren Wirkungen im einzelnen besonders auf den menschlichen Fortschritt dargestellt werden. Von besonderem Wert dürften gerade in der jetzigen Zeit des überwiegenden Genuß-Materialismus die Ausführungen der Schlußkapitel über das Gesetz des menschlichen Fortschritts und des Problems des individuellen Lebens sein.

Über Sozialismus, Kommunismus u. Anarchismus. 20 Vorlesungen v. Karl Diehl, Freiburg i. Br. Dritte, unveränd. Auflage. (VI, 492 S. gr. 8°.) 1920. Mk 14.—, geb. Mk 19.—

Frankfurter Zeitung vom 16. April 1911: Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen. . . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegen zwei Prospekte bei: 1. vom Verlag **Karl Siegismund, Berlin SW 11** betr. **„Das Betriebsrätegesetz"**, bearbeitet von Wiethaus und Kantorowicz; 2. vom Verlag **Ferdinand Enke, Stuttgart** betr. **„K. Lange, Das Kino in Gegenwart und Zukunft".**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 17. November 1920. Nummer 59.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts. I. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. . . . 1399

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1403
Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919. III. (Schluß). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die Arbeitsdienstpflicht in Peru.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1407
Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1408
Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Der 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
Eine Reichstagung des Nationalverbandes Deutscher Gewerkschaften.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1410
Eine Verordnung betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 über die Arbeitsordnungen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1410
Eine Reichsverordnung gegen Sabotage und Streikhetze in gemeinnötigen Betrieben.
Der englische Bergarbeiterstreik.

Tarifvereinbarungen 1413
Ein Reichstarifvertrag für das Krankenpflegepersonal in den Krankenanstalten des Reichs.
Die Rechtswirksamkeit der Aufnahme der Bindung an einen Arbeitsnachweis in den Tarifverträgen.

Schlichtungswesen 1415
Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium. II. (Schluß).
Die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar.

Arbeiterschutz 1421
Der Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter. I.
Die Zwickauer Bergarbeiter für achtstündige Arbeitszeit.
Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes in Schweden.
Die tägliche Arbeitszeit bei den schweizerischen Verkehrsanstalten.

Sozialversicherung 1423
Die schwedische Sozialversicherung. Von W. Jansson, Kgl. Schwed. Sozialattaché, Berlin.
Die 2. Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte 1426
Eine Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

Wohlfahrtspflege 1426
Der Deutsche Kinderschutzverband.
Zusammenschluß von Berufsarbeitern der Wohlfahrtspflege.

Volksgesundheit 1427
Das neue preußische Hebammengesetz.
Sozialhygienische Akademien
Ein Reichsverband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands.

Volkserziehung, -Bildung . . . 1429
Eine Deutsche Hochschule für Politik.
Das Volksbüchereigesetz der Tschecho-Slowakei.

Literarische Mitteilungen . . . 1430

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

I.

Bei der Neuordnung des Arbeitsrechts in Deutschland steht die gesetzliche Rechtsregelung für die Arbeitstarifverträge im Mittelpunkt. Der Umfang und die Bedeutung der Tarifverträge ist seit der Revolution so ungeheuer angeschwollen, daß man allgemein meint, wir könnten uns mit der Notverordnung vom 23. Dez. 1918, die nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Problem regelt, während im übrigen die alte Rechtsunsicherheit herrscht, nicht länger abfinden, vielmehr sei die Zeit nun wirklich reif für eine endgültige systematische Ordnung des gesamten Rechtskomplexes des Tarifvertragswesens. In der Tat ist das Reichsarbeitsministerium in eifriger Arbeit dabei, die Vorlagen für solche umfassende Tarifrechtsregelung zu liefern. Es ist in der Soz. Praxis berichtet worden, daß der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform, der seit Jahren mit derselben Aufgabe sich beschäftigt, in gutem Einvernehmen mit den Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des amtlichen Arbeitsrechtsausschusses dieses Ministeriums an diesen Vorarbeiten eifrig mitwirkt. Im Arbeitsrechtsausschuß der Ges. f. Soz. Ref. sind gemäß der Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft neben Fachgelehrten die großen Arbeiterorganisationen durch besondere Sachverständige und auch einzelne Arbeitgeber vertreten. So ist zu erwarten, daß alle maßgeblichen Ansichten und Forderungen der an der Tarifrechtsgestaltung anteilnehmenden Wirtschaftsgruppen bei den Vorberatungen des neuen ATVGesetzes zur Geltung kommen, in gedeihlicher Auseinandersetzung sich klären und versöhnen. Und es steht zu hoffen, daß diese gründliche Verständigungsarbeit diesmal zu einem erfolgreichen Ergebnis, zu einem — wenn auch nicht endgültigen, so doch für einige Zeit — wirtschaftlich-sozial und rechtlich brauchbaren ATVGesetz führen wird.

In allzu großer Sicherheit, daß es so kommt, dürfen wir uns allerdings nicht wiegen, denn der erfahrene TVPolitiker, der die Geschichte der Bestrebungen um ein TVRecht in Deutschland oder auch in anderen Ländern kennt, weiß, wie viel Anläufe dazu schon aussichtslos im bürokratischen Sande verronnen oder im Widerstreit der Parteiinteressen von Arbeitgebern und Arbeiterorganisationen verschiedener Richtungen, von Politikern und Dogmatikern zerrissen worden sind. Und wenn auch heute der behördliche Eifer, etwas Greifbares zu schaffen, groß ist, so ist doch auch der Widerstreit der Parteien und der Theoretiker noch immer sehr groß.

Die Freunde der Ges. f. Soz. Ref. denken zurück an die Bestrebungen von 1906, im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des gewerblichen Einigungswesens den Tarifvertrag rechtlich zu ordnen, an die Gutachten, die aus dem Sachverständigenkreise der Ges. f. Soz. Ref. für den 29. Deutschen Juristentag 1908 und seine Verhandlungen über die Rechtsregelung der Tarifverträge erstattet worden sind, ferner an die Bemühungen von 1909/10, durch Verbreitung eines sozial-technisch und juristisch einwandfreien, die wichtigsten Streitfragen durch Vereinbarung klärenden TVMusters den TV. praktisch wenigstens auf eine tragfähige Rechtsgrundlage stellen zu helfen, weiterhin an die Düsseldorfer Verhandlungen über die beiden Hauptfragen des TVRechts und ihre gesetzliche Regelung (Haftung und Abdingbarkeit) und die voraufgegangenen Enqueten unter Sachverständigen und Interessenten[1]) und schließlich an die Beratungen des Arbeitsrechtsausschusses der Ges. f. Soz. Ref. während des Krieges für das Recht der Organisationen im neuen Deutschland, die neben dem Koalitionsrecht besonders auch der gesetzlichen Ordnung der TV. nach dem Kriege galten.

Danebenher liefen die selbständigen Arbeiten vor allem Hugo Sinzheimers, das juristische Werkzeug für diese Rechtsregelung zu schmieden und für „ein Arbeitstarifgesetz“ (1916) eigener Prägung die zuständigen Kreise zu gewinnen, ferner die Anregungen, die die

[1]) Vgl. die Schrift „Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages“ (Jena, G. Fischer 1913).

verschiedenen, allerdings meist schüchternen oder aber mißlungenen Versuche der ausländischen Gesetzgebung für die Förderung der Aufgabe auch in Deutschland boten, und die dogmatischen Bemühungen des Geheimrats Brentano, auf der Grundlage seines alten Lieblingsgedankens einer Zwangsberufsorganisierung aller Arbeiter eine Art öffentlich-rechtliche Amtsuniform für die Gewerkschaften herzustellen, die sie befähigt, ihre jeweiligen Vereinbarungen mit den Arbeitgebern alsbald als öffentliche Arbeits- und Lohnsatzung mit zwingender gesetzlicher Geltung zu proklamieren, — ein Gedanke, der allerdings erst dann im letzten Kriegsjahr bei den Gewerkschaften Gehör gefunden hat, als sie sich selbst stark genug und auch im Staate sicher und einflußreich genug fühlten, um aus einer derartigen öffentlich-rechtlichen Zwangsorganisation Vorteile für ihre Stellung zu erwarten. Schließlich sind noch die Vorlagen über Arbeitskammern zu erwähnen, die ebenfalls nach der Absicht der Gesetzesurheber durch organisatorische Anpassung an die industrielle und berufliche Topographie der deutschen Wirtschaft befähigt werden sollten, einen tragfähigen öffentlich-rechtlichen Rahmen für den Abschluß allgemein verbindlicher TV. zu liefern.

Diese Fülle vielseitiger Bestrebungen, Vorarbeiten und Anregungen hat sich aber in der Praxis nicht eigentlich als ein befruchtender Segen für die Sache selbst, sondern fast mehr als ein embarras de richesse erwiesen. Denn als nach dem Zusammenbruch im Chaos der Revolution auf dem rasch zusammengezimmerten Floß des Abkommens der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände die Rettung der schiffbrüchigen Industrien mit Hilfe paritätischer Arbeitsnormenvereinbarungen versucht wurde und nun die TV. zu Tausenden als notdürftig zusammengestoppelte Rettungsringe in die Wogen geworfen wurden, da erwies sich auch die Notschöpfung einer leidlich sicheren Rechtsgrundlage für diese Tausende von Kollektivverträgen, die nicht von zivilistischen Finessen in ihrem Bestande und ihrer Anwendung abhängig sein dürfen, als unentbehrlich. Nach welchen Gesichtspunkten aber sollte jetzt die — wenn auch nur vorläufige — Rechtsregelung erfolgen? Nach dem Prinzip der freien Selbstverwaltung oder des staatlichen Organisationszwanges? Vertrag oder Satzung? Elastisch oder starr? Abdingbar oder unabdingbar? Deklarative oder konstitutive Verbindlichwerdung? Beschränkte Gewerbegeltung oder unbeschränkte dekretierte Fernwirkung? Volle oder begrenzte Haftung oder Buße für Tarifbruch?

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist den Hauptschwierigkeiten aus dem Wege gegangen, indem sie ihre Lösung gar nicht erst versucht, sondern sich, abgesehen von einer Legaldefinition des TV., nur mit der Festlegung des normalen persönlichen Geltungskreises der „Beteiligten", nämlich der eigentlichen Vertragsparteien und ihrer derzeitigen und ausscheidenden Mitglieder, und mit der Verbindlichkeit des TV. ipso jure und durch reichsamtliches Dekret befaßt. Obgleich die heikelsten Fragen des Tarifvertragsrechts also umgangen oder aber, wie z. B. diejenige der Unabdingbarkeit, nur teilweise beantwortet werden, ist auch dieser Teilregelungsversuch innerhalb seines begrenzten Bereichs keine sehr schöne gesetzgeberische Leistung gewesen. Sie hat theoretisch und praktisch viel scharfe Kritik herausgefordert und das Verlangen der Sachverständigen nach einer systematischen allseitigen Lösung des Rechtsproblems des TV. nur verstärkt. Wie es aber im Leben der Völker und der Menschen zu gehen pflegt, es ist im allgemeinen viel stärker und widerstandsfähiger, als daß es durch unzulängliche Rechtsordnungen in seinem notwendigen Entwicklungsdrange gehemmt werden könnte. Auch die Arbeitsverfassung und die sozial-organisatorische Bewegung der revolutionären Nachkriegszeit hat sich mit der unzulänglichen TVVerordnung vom 23. Dez. 1918 abgefunden, viel besser abgefunden, als es die kritische Theorie eigentlich für möglich gehalten hat. Freilich hat sich die rauhe Wirklichkeit des revolutionären Tariflebens auch teilweise herzlich wenig um die ganze Verordnung, ja um das Recht der TV. überhaupt gekümmert und die Verordnung nur für die Allgemeinverbindlicherklärung, solange sie gerade paßte, in Anspruch genommen. Niemals in den 1½ Jahrzehnten vorher sind so viele TV. gebrochen und so viele Tarifbrüche ungerügt und ungeahndet geblieben wie in der kurzen Zeitspanne, seit wir überhaupt eine besondere Tarifrechtsregelung in Gestalt jener Dezemberverordnung haben.

Da mag wohl mitunter die zweifelnde Frage auftauchen und ist in der Tat auch von kritischen Beobachtern, gestützt auf ausdrückliche Kundgebungen einzelner Gruppen der Tarifvertragswelt, geäußert worden, ob denn die Tarifvertragsparteien überhaupt eine feste Rechtsverbindlichkeit der TV. mit genau umgrenzten Rechten und vor allem mit bestimmten Pflichten und Rechtsfolgen für die Vertragsverletzung wollen oder nicht vielmehr eine auf bloß moralische Geltung und soziale Machtmittel gestützte Anerkennung der TV. durch die Parteien und Anhängerscharen vorziehen, zumal in diesen bewegten Zeitläuften, wo die Achtung auch vor dem Gesetz und verbrieften Satzungen so arg ins Wanken geraten ist, daß man ihre Uebertretung vor die Gerichte zu bringen kaum noch für zweckmäßig hält. Wozu die TV. mit festem Rechte gesetzlich auszustatten, wenn der Rechtswille der Parteien, diese gesetzlichen Pflichten und Befugnisse treulich zu beachten, zu bezweifeln ist? Beneficia obtrudantur?

Diesem fatalistischen Skeptizismus, der die Gefahr in sich birgt, dem Rechtsnihilismus unserer Tage Vorschub zu leisten, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Gerade weil das Rechtsbewußtsein der TVParteien und ihrer Anhängermassen durch die traurige Zeit so in Verwirrung und Auflösung geraten ist, ist es doppelt notwendig, eine klare starke Rechtsordnung für das ganze TV.-Wesen in allen seinen Teilen aufzurichten, um das Feld wieder zu ebnen und zu festigen, auf dem eine allseitsgeltende, die Interessen beider Parteien versöhnende und vom Vertrauen beider Lager getragene Arbeits- und Lohnnormierung mit Sicherheit für eine bestimmte Vertragsfrist aufgebaut werden kann. Das Tarifvertragsgesetz hat geradezu die erziehliche Aufgabe, die die schielende Verordnung von 1918 nicht zu erfüllen vermag: das Rechtsbewußtsein in der TVWelt wieder zu läutern, zu kräftigen und die Vertragstreue, die vor dem Kriege auf einem schwankenden Rechtsboden — wenn man alles in allem nimmt — anständig herrschte, zu neuen Ehren zu bringen.

Von diesem Standpunkt aus ergeben sich auch einige allgemeine Punkte, die bei der Lösung der Aufgabe, ein TVGesetz zu schaffen, beherzigt werden sollten, um jenem wichtigsten Ziele der Belebung des TV. von innen heraus näher zu kommen.

Die gesetzliche TVReglung muß möglichst einfach, schlicht und klar sein und verwickelte Konstruktione im Gefüge des TV. selbst wie seiner Träger vermeiden; damit auch die unbegabten TV.-Anhänger im allgemeinen rasch wissen, woran sie sind, und zu den sozialwirtschaftlichen Auslegungs- und Anwendungsstreitigkeiten nicht noch viele juristische Auslegungsstreitigkeiten aus dem TV. treten.

Sodann muß, um das sittliche Gefühl der Verpflichtung und der Verantwortung zu nähren, das aus einer frei eingegangenen Vereinbarung meist reger quillt, als aus einer von außen her verfügten Pflichtvorschrift, der Vertragscharakter für die paritätischen Tarifnormierungen gewahrt und der Charakter einer Zwangssatzung, deren Verbindlichkeit die Betroffenen nicht selber ausdrücklich wollen, sondern die etwa nach Art der australischen Lohnamtsbestimmungen auf Grund von paritätischen Kommissionsbeschlüssen dekretiert wird, nach Möglichkeit vermieden werden, d. h. soweit nicht die sozialwirtschaftliche Wohlfahrt des Gemeinwesens die Erhebung der freien Vereinbarung zur autoritären Satzung mit von vornherein zwingender Kraft, also zum Gesetz oder Gesetzähnlichen erfordert.

Für die Aufrechterhaltung des Vertragscharakters im Gegensatz zur schlechthin zwingenden Satzung spricht aber im Hinblick auf die Willigkeit und die Möglichkeit der treuen Beachtung in unserer unruhigen, wirtschaftlich zunächst noch unberechenbaren Zeit der Umstand, daß eine von dem Parteiwillen getragene Vereinbarung elastischer etwaigen drängenden Verschiebungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage angepaßt oder darnach abgeändert werden kann, als die zu einem öffentlich-rechtlichen Gebot erstarrte oder von einem umständlichen öffentlichen Apparat getragene Satzung. Freie Verträge wiederum können am besten von natürlich erwachsenen, auf freiem Zusammenschluß beruhenden Organisationen und nicht von künstlich ad hoc ins Leben gerufenen Zwangskörperschaften beraten und beschlossen werden. Erst wenn die freien Organisationen versagen und nicht durch ihre natürliche Gravitationskraft die Massen an sich zu ziehen und zu dirigieren imstande sind, soll man zur Bildung von Zwangsorganisationen als Notbehelf schreiten. Vor allem haben auch nur die lebendigen freien, alle Tage mit ihren Mitgliedern in Berührung stehenden Organisationen die Fähigkeit, ständig auf ihre Anhänger im Sinne der Vertragstreue erziehlich und mit Solidarmachtmitteln einzuwirken. Künstlichen, ad hoc zusammengetrommelten Kollektivgruppierungen, deren Atomen der dauernde organische Zusammenhang untereinander fehlt, geht diese Fähigkeit der Disziplinierung, der Aufklärung und Beeinflussung ihrer ebenso schnell auseinander- wie zusammengelaufenen Wählerscharen meistens ab.

Wichtig für die Pflege der Rechtlichkeit und der Vertragstreue im TVWesen ist schließlich, daß den TVParteien und ihren Anhängern in bezug auf die Innehaltung der Vertragserfüllung nichts Uebermäßiges oder im Falle der Verletzung keine unerträgliche Verantwortung zugemutet wird. Allzuviel wäre ungesund. Das muß der Tarifgesetzgeber bei der Regelung der Rechtsfolgen aus der Nichterfüllung des Vertrages für die vertragschließenden Körper-

schaften wie für die einzelnen Mitglieder sehr wohl beachten und dementsprechend die Frage der Haftung, die zur Zeit unbegrenzt ist, im einschränkenden Sinne lösen oder sie durch eine erschwingliche Buße ablösen. Die Regelung der Haftung muß mehr den Zweck der Erziehung, der Schärfung des Rechtsbewußtseins gegenüber dem Tarifvertrag selbst wie gegenüber der kontrollierenden öffentlichen Meinung als den Zweck der Vergeltung oder Schadensersatzerstattung verfolgen. Die Berechnung des Schadens bei Tarifbrüchen ist überdies eine so heikle Sache, daß sie nur neue Kränkungen des Rechtsgefühls und neuen Streit nach sich ziehen dürfte.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte müssen nach meiner Ueberzeugung für die bevorstehende gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts, die einen schweren Anfang bedeutet und deshalb nicht durch zu weitgehende Wünsche der Interessenten oder der Behörden und nicht durch unerprobte neue Konstruktionen fürs erste überlastet werden darf, im Auge behalten werden, wenn etwas für die nächste Zeit Befriedigendes zustande kommen soll. Endgültiges können wir jetzt unmöglich schaffen, weil wir im stärksten sozialen und wirtschaftlichen Verschiebungszustande leben, und weil das neue Tarifvertragsgesetz früher oder später in das Gesamtgefüge unseres kommenden Arbeitsrechts hineingepaßt und demgemäß überarbeitet werden muß.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

III. (Schluß.)

Die Zahl der Arbeiterinnen ist durchweg stark zurückgegangen, selbst in solchen Bezirken, die, wie Oberschlesien, dauernd unter Arbeitermangel litten. Dem Gesamtrückgang in Preußen von 1 231 000 i. J. 1918 auf 698 000 i. J. 1919 entspricht ein Rückgang bis zu 60% in einzelnen Bezirken. Am stärksten sank die Beschäftigungsziffer in der eigentlichen Kriegsindustrie, dagegen hob sie sich wieder etwas im Textil-, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Zum Teil wird der Rückgang damit motiviert, daß die Arbeiterinnen nach den Vorschriften der Demobilmachungsverordnung den heimkehrenden Kriegsteilnehmern weichen mußten, was ersichtlich nicht ohne Härten abging, über die besonders in Oberschlesien geklagt wird. Immerhin ist die Zahl der Arbeiterinnen noch etwas höher als 1913, und es muß zugegeben werden, daß im großen und ganzen die Auswahl der zu entlassenden Arbeiterinnen zweckmäßig war; auch die Fürsorgevermittlungsstellen haben vielfach eine sehr anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet. Ausgeschieden sind vor allem die älteren verheirateten Frauen [1]) nach Rückkehr der Männer; jedenfalls hat sich eine sehr erhebliche Arbeitslosigkeit der Frauen nicht entwickelt, fast überall bestand ein starker Mangel an Dienstboten, der immerhin auf erträgliche Arbeitsmarktverhältnisse für Frauen schließen läßt. Ja, an manchen Orten ist, begünstigt durch das Unwesen der privaten Handelsschulen, die zahllose Kräfte für die ohnehin überfüllten Kontorberufe mangelhaft ausbildeten, ein Mangel an Arbeitskräften in den eigentlich weiblichen Berufen eingetreten. So fehlte es der Berliner Konfektion dauernd an Kräften. Auch die aus der Kriegsindustrie in den alten Berufszweig zurückgekehrten Frauen haben vielfach die alten Fertigkeiten eingebüßt, die Hände sind ungelenk geworden, viele können sich nicht wieder an das anhaltende Sitzen gewöhnen, so daß die Arbeitgeber versuchsweise zur Einstellung männlicher Kräfte in der Weißnäherei angeblich mit gutem Erfolg übergegangen sind. Auch in der Berliner Putzmacherei fehlt es an eingearbeiteten Kräften, dem man durch Einstellung von Lehrmädchen, die jedoch in den meisten Fällen nur kurzfristig angelernt werden, abzuhelfen trachtet. Andererseits sind die Frauen, wenn auch in nicht erheblicher Zahl, in den im Kriege errungenen Arbeitsgebieten verblieben, weil sie sich dafür gut geeignet erwiesen. So werden sie als Werkzeugmacherinnen, Einrichterinnen, Dreherinnen, Schweißerinnen, Fahrstuhlführerinnen, Werkzeugausgeberinnen, Zeichnerinnen erwähnt (Potsdam).

Die Löhne haben sich vielfach denen der Männer angenähert (Potsdam), was nach Ansicht der Berichterstatter zu einem weiteren Rückgang der Frauenarbeit führen wird, bleiben jedoch so im allgemeinen um 25—30% hinter den Männerlöhnen zurück.

[1]) In Stettin z. B. nahm die Zahl der Arbeiterinnen über 20 Jahren von 136000 auf 55000, die der Arbeiterinnen von 16—21 Jahren nur von 4800 auf 3600 ab.

Aus den gesundheitsschädlichen Verrichtungen sind die Frauen mit Ausnahme Oberschlesiens wohl im wesentlichen ausgeschieden. Die Beanstandungen halten sich in angemessenen Grenzen. Nur im Bezirk Oppeln, der alten Heimatsstätte unerfreulichster Frauenarbeit, zwang der Arbeitermangel leider noch immer zur Heranziehung von Frauen in Zinkhütten (sogar zum Abfahren von Asche aus den Feuerungen), in Kokereien (Verladen des Koks), in Walzwerken (Transport von Kohlen auch nachts). Leider scheinen die Arbeiterausschüsse für die Durchführung der Sonderbestimmungen für Frauen wenig Interesse zu haben. So haben sie gerade in Oberschlesien den Genehmigungsanträgen nirgend Schwierigkeiten bereitet.

Die Tätigkeit der Fabrikpflegerinnen hat fast überall ein Ende gefunden. Eine erhebliche Einschränkung war naturgemäß durch die Verringerung der Arbeiterinnenzahl gegeben, aber auch abgesehen davon bestand bei den Arbeitgebern wenig Neigung, die Einrichtung beizubehalten; hier und da hat auch die Arbeiterschaft die Fabrikpflegerin herausgedrängt. Soweit sie beibehalten sind, wenden sie jetzt zumeist ihr Hauptaugenmerk auf die Familienfürsorge; sie sind auch wohl mit der Prüfung von Unterstützungsgesuchen u. dgl. tätig.

Die Zahl der Jugendlichen hat sich ebenfalls erheblich vermindert. Es wurden in Preußen beschäftigt:

	männlich	weiblich	zusammen
1918	221 000	95 000	316 000
1919	181 000	61 000	242 000
mithin	— 40 000	— 34 000	— 74 000

In manchen Bezirken ist die Abnahme außerordentlich stark, so in Potsdam (30%). Die Zahlen der weiblichen Jugendlichen sind verhältnismäßig stärker herabgegangen als die der männlichen.

Erfreulicherweise hat nach Aufhören der Kriegsindustrie, die zahllose junge Leute in hochgelohnte ungelernte Arbeit heranzog, die Neigung, in Lehrstellen zu gehen, im allgemeinen wieder zugenommen. Ja, der Andrang zur geordneten Lehre ist in manchen Berufen und Bezirken so groß, daß bereits eine bedenkliche Ueberfüllung eingetreten ist, und die alten Klagen über Lehrlingszüchterei häufig in den Berichten wiederkehren. Von der Einleitung zwangsweiser Entlassung mußte meist im eigenen Interesse der Lehrlinge abgesehen werden, da diese keine andere Stelle finden konnten. Wie das Ueberangebot an Lehrlingen ist, zeigen folgende Ziffern aus Frankfurt a. O.

In Maschinenschlossereien standen 6 offenen Lehrstellen 98 Bewerber gegenüber, in Bauschlossereien 10 Stellen 56 Bewerber, im Elektromonteurgewerbe 9 Lehrstellen 42 Bewerber, im Tischlergewerbe 25 Lehrstellen 58 Bewerber, im Schmiedehandwerk auffallenderweise dagegen 28 offenen Stellen nur 2 Bewerber gegenüber. In dem Malergewerbe fehlte auf 21 Lehrstellen, im Steinmetzgewerbe auf 18, im Zimmergewerbe auf 11 Lehrstellen jegliches Angebot, die Maurermeister erhielten auf 16 Lehrstellen nur 3 Angebote.

Die Lehrlingszüchterei charakterisieren folgende Ziffern:

In einer Schlosserei in Essen fanden sich neben 9 Arbeitern 22 Lehrlinge, in 11 Schlossereien ebenda neben 29 Gehilfen 94 Lehrstellen

In München wurden bei Revisionen festgestellt:

1	Betrieb	ohne		Gehilfen	und	9	Lehrlingen,
1	„	mit	2	„	„	9	„ „
1	„	„	5	„	„	11	„ „
1	„	„	13	„	„	23	„ „
1	„	„	48	„	„	24	„ „
1	„	„	65	„	„	25	„ „
2	„	„	70	„	„	41	„ „

Die beste Bekämpfung dieses Systems erfolgt wohl durch die tarifliche Regelung. Besonders der Buchdruckerverband und der Zentralverband der Bäcker und Konditoren haben auf diesem Gebiet Beachtliches geleistet. In Berlin hat die Handwerkskammer für das Gewerbe bestimmt:

„Betriebe ohne Gehilfen dürfen nicht mehr als einen, und Betriebe, in denen dauernd geprüfte Gehilfen beschäftigt werden, höchstens zwei Lehrlinge halten. Die danach überzähligen bereits vorhandenen Lehrlinge müssen der Innung oder der Handwerkskammer gemeldet werden und werden von dieser nach Möglichkeit im Rahmen obiger Anordnung untergebracht. Solange dies nicht betreffs aller Ueberzähligen geschehen ist, dürfen Neueinstellungen nicht erfolgen."

Mehrfach wird die Ansicht geäußert, daß wohl noch mehr Lehrstellen sich finden würden, wenn die hohen tariflichen Löhne für die Lehrlinge und die achtstündige Arbeitszeit die Meister nicht schreckten. Ganz besonders da, wo die Fortbildungsschule noch in die Arbeitszeit fällt und damit die Zeit für das Umkleiden und die Wege von und zur Schule von den acht Stunden noch abgehen, bleibt an manchen Tagen nicht mehr viel Zeit für die praktische Ausbildung

der Lehrlinge übrig. Ein Stahlwerk in Remscheid hat infolgedessen zur Vermeidung von Fabrikationsstörungen in einer Abteilung sämtliche Schulpflichtige entlassen und durch Arbeiterinnen ersetzt. Man wird freilich diesen zum Teil berechtigten Klagen auch die nicht minderberechtigten Klagen der Lehrlinge gegenüberhalten, daß sie einen großen Teil ihrer Lehre mit Arbeiten ausfüllen müssen, die ihrer Fortbildung nur wenig dienen. Auch wird man es durchaus begrüßen, daß der Lohnfrage in den Tarifverträgen Beachtung geschenkt wird, da der Lehrling eben doch allzu oft als billige Arbeitskraft ausgenutzt wurde.

Der Bedarf an tüchtigem Nachwuchs hat auch die Industrie veranlaßt, der Ausbildungsfrage größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Bezirk Düsseldorf haben mehrere Werke für die Ausbildung der jüngeren Leute zu Schlossern, Drehern, Werkzeugmachern, Elektrikern und Modellschreinern besondere Meister eingestellt. Der Andrang zu diesen Stellen war sehr stark; es wurden in erster Linie die Söhne von Werksangehörigen berücksichtigt. In diesen Lehrwerkstätten betrug laut Tarifvertrag die Entlohnung im ersten Halbjahr 30 Pf., im zweiten 40 Pf., im dritten 90 Pf., im vierten 1,25 M. die Stunde.

In der bergischen Metallindustrie ist ein Tarifvertrag zur Regelung des gesamten Lehrlingswesens zustande gekommen. Die Lehrzeit ist darin auf 3 Jahre, bei umfassenderer Ausbildung, z. B. als Maschinenbauer, auf 4 Jahre festgesetzt. Akkordarbeit ist für Lehrlinge nur im letzten Lehrjahr gestattet. Der Akkordlohn darf nicht niedriger bemessen sein als zwei Drittel des Akkordsatzes für die Gehilfen. Jeder Betrieb mit Facharbeitern ist gehalten, Lehrlinge auszubilden, und zwar darf die Zahl der Lehrlinge höchstens ein Drittel der Facharbeiterzahl betragen. Kleinbetriebe dürfen jedoch für jedes Jahr einen Lehrling einstellen. Die Lehrlinge müssen vor ihrer Einstellung vom Schularzt auf Berufsbrauchbarkeit untersucht sein. Für alle Streitfälle ist ein besonderer paritätischer Schlichtungsausschuß eingesetzt. Weibliche Lehrlinge sind den männlichen gleichgestellt.

Eine Lehrlingsschule mit Lehrwerkstatt haben die Linke-Hofmanwerke in Breslau geschaffen.

Die Lehrlinge, etwa 270, sind auf den Maschinen- und den Lokomotivbau, die Kesselschmiede, die Formerei, die Werkzeugmacherei und die elektrische Kraftzentrale verteilt. Der Schulbetrieb erfolgt nach einheitlichem Plane; die Eigenart der verschiedenen Berufe findet im Zeichenunterricht und in besonderen Fachstunden für die Schüler des letzten Jahrganges Berücksichtigung. Der Lehrplan sieht entsprechend der Lehrzeit vier Schuljahre mit je 42 Unterrichtswochen vor und gliedert sich in vier Klassen nach seinen Hauptgruppen in Bürgerkunde, Berufs- und Fachkunde (allgemeine Arbeitskunde, Werkzeugkunde, Materialkunde), Naturkunde, (Elektrizitätslehre, Chemie, Physik, Mechanik), besondere Fachkunde (Lokomotiv- und Wagenbau, Formerei, Gießerei, Kessel- und Maschinenbau), Rechenunterricht (Buchführung, Kalkulation, Mathematik, Rechnen), Fachzeichnen, Gesundheitslehre. Die Unterrichtszeiten fallen fast ausschließlich in die Arbeitszeit. Lohnabzug für den Unterricht findet nicht statt. Die Leitung der Schule liegt in den Händen eines Ingenieurs und Gewerbelehrers; dem Lehrkörper gehören Beamte des Werkes und Gewerbelehrer der Breslauer öffentlichen Schulen an. Die praktische Ausbildung erfolgt während der ersten Hälfte der Lehrzeit in der vom Betriebe vollständig getrennten, modern eingerichteten Lehrlingswerkstatt. Die Schlosser- und Dreherlehrlinge bringen hier die volle Hälfte der Lehrzeit zu und kommen am Schlusse zur Anfertigung des Gesellenstückes auf kurze Zeit dahin zurück; die Kesselschmiede, Schmiede, Former usw. werden nur kurze Zeit der Werkstatt zugeteilt und dann vom Betrieb übernommen. Für die Formerlehrlinge ist eine besondere Abteilung im Betriebe eingerichtet. Die Gesellenprüfungen finden nach einer von der Handwerkskammer im Verein mit der Werksleitung aufgestellten Prüfungsordnung vor besonderen Prüfungsausschüssen unter dem Vorsitz eines Unparteiischen statt. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden je zur Hälfte vom Werk unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses bezüglich der Arbeiterbeisitzer und von der Handwerkskammer bestimmt. Die körperliche Entwicklung und der Gesundheitszustand der Lehrlinge werden von dem Fabrikarzt überwacht.

Das Fortbildungsschulwesen hat sich nach Wiederkehr der Lehrer wieder dem Friedensstande angenähert; mehrfach wird der Eifer der jungen Leute gelobt, auch ältere Arbeiter, deren Ausbildung durch den Krieg unterbrochen war, haben sich freiwillig wieder auf die Schulbank gesetzt, um Versäumtes nachzuholen. Im allgemeinen ist der Schulbesuch wieder regelmäßiger geworden. Mannigfach klingt der Gedanke an, gerade nach Einführung des Achtstundentages erziehliche Maßnahmen stärker in den Vordergrund treten zu lassen, um aus der Herabsetzung der Arbeitszeit ein wirkliches Kapital für die Jugendlichen zu schlagen.

Die Kinderarbeit hat nach den Berichten teils zu-, teils abgenommen. Das allgemeine Sinken der staatlichen Autorität hat jedenfalls der Durchführung des Gesetzes Abbruch getan. Als wichtige Hilfe wird die Mitarbeit der Schule bezeichnet, die allerdings nicht überall in der wünschenswerten Weise funktionierte. Leider sind die verhängten Strafen — oft nur 10 M. — bei der Entwertung des Geldes völlig unwirksam.

Die Hausarbeit ist in den Berichten leider nur kurz gestreift. Im allgemeinen deuten die Mitteilungen auf einen Rückgang in den meisten Gewerbezweigen. Zum Teil ist dieser auf Rohstoffmangel (Tabak-, Textilindustrie) und Abneigung, die wertvollen Rohstoffe aus dem Betriebe herauszugeben (Breslau, Osnabrück) zum Teil auf Absatzmangel, zum Teil auf die Bestrebungen der freien Gewerkschaften zurückzuführen, die in einigen Tarifverträgen ein völliges Verbot oder wesentliche Einschränkung der Heimarbeit erreicht haben. In der Portefeuilleindustrie ist Heimarbeit nur für Personen über 50 Jahre und für solche, die durch Krankheit oder Gebrechen am Aufsuchen der Werkstätten verhindert sind, zugelassen; leider sind damit auch die Hausfrauen und Mütter von der in vielen Fällen einzig möglichen Betätigung ausgeschlossen. Die Gewerkschaften haben selbst die Ausstellung der Ausweiskarten in die Hand genommen. Allerdings scheint diese Bestimmung des Tarifes nicht selten umgangen zu werden; wenigstens wurde von den Arbeitgebern behauptet, daß die Arbeiterinnen oft nach vollendeter Arbeitszeit im Betriebe noch zu Hause Arbeit für andere Unternehmer ausführten. Im Reg.-Bez. Breslau mußte eine Bürstenfabrik auf Verlangen des Arbeiterausschusses die Heimarbeit einstellen; nur für bedürftige Frauen verstorbener oder erwerbsbeschränkt gewordener Arbeiter des Betriebes wurden Ausnahmen gemacht.

In Breslau, einem der Hauptsitze der Konfektion, verminderte sich nach Aufhören der Heeresaufträge die Zahl der Heimarbeiterinnen von 17000 i. J. 1918 auf 6300 i. J. 1919, in Osnabrück von 1250 vor dem Krieg auf 250. Ueber die Handweberei und Hausnäherei des Eulengebirges, des Glatzer- und Habelschwerdter Gebirges wird berichtet:

„Während im Jahre 1860 in den Kreisen Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg etwa 30000 Handwebstühle im Gange waren, wurden im Jahre 1900 nur mehr 13920, im Jahre 1905 noch 7935, im Jahre 1912/13 noch 6024, im ganzen Regierungsbezirk noch 6725 Handweber gezählt. Ende 1919 hatte sich die Zahl katastermäßig auf 4500 gemindert; tatsächlich befinden sich darunter aber viele Handweber, die den Webstuhl schon seit längerer Zeit verlassen haben; ob und inwieweit sie das verlassene Gewerbe wieder aufgreifen werden, ist noch nicht zu übersehen. Das Gewerbe wird im Hauptberufe ausschließlich von alten Männern, von Witwen und von Ehefrauen solcher Männer ausgeübt, die den Unterhalt der Familie aus eigener Kraft nicht mehr zu bestreiten vermögen. Außerdem sind noch Personen tätig, die die Weberei neben anderer Erwerbsbeschäftigung (Land- und Waldarbeit) betreiben, ferner eine geringe Zahl von Frauen, die ihre freie Zeit ausnützen. Die Annahme geht kaum fehl, daß die Zahl der Voll- und Halbberufsweber tatsächlich auf insgesamt 3400 Personen gesunken ist. Wie die mechanische Textilindustrie wurde auch die Handweberei empfindlich von Erwerbslosigkeit getroffen. Vornehmlich dank der Zusammenfassung der Handwebwarenfabrikanten gelang es aber, die in Betracht kommenden Kriegsausschüsse zur Hergabe von Garnen zu bestimmen, so daß eine geregelte, wenn auch eingeschränkte Beschäftigung aufrechterhalten werden konnte. Die Handweberei bleibt auch weiterhin noch auf die Aufträge der Reichs- und Staatsbehörden angewiesen; die privaten Arbeitgeber vermögen sie auf eigene Rechnung nicht genügend zu beschäftigen. Wirtschaftlich haben die denkbar bescheidenen Verhältnisse der Handweber durch Erhöhung der Lohnsätze einige Linderung erfahren; die erzielten Löhne sind aber trotzdem unzulänglich. An ihrer weiteren Aufbesserung wird gearbeitet."

Es wird geklagt über das fast vollständige Darniederliegen der Papierverarbeitungs-, Zigarren-, Perlmutterknopf- und Handschuhindustrie. Nur in sehr wenigen Bezirken (Wiesbaden, Cöln, Oberfranken) hat sich der Beschäftigungsgrad durch guten Geschäftsgang wieder gehoben.

In Oberfranken ging neben der Korbmacherei besonders gut die Stickerei, die infolge der schlechten Valuta ein glänzendes Auslandsgeschäft machte, auch die Handweberei und -spinnerei wurde vielfach wieder aufgenommen, hauptsächlich für Privatkundschaft-Landwirte, die ihre im eigenen Betrieb erzeugte Wolle verarbeiten ließen.

„Diese Arbeit wird meist von älteren Spulerinnen verrichtet, welche wegen der in zunehmendem Maße erfolgenden Lieferung von bereits gespulten Garnen an die Handweber mit den Spulen ohnehin nicht mehr genügend beschäftigt sind. In der Korbwarenhausindustrie hat die Knappheit an Rohstoffen, welche eine gewisse Rationierung derselben durch die Verleger bei der Abgabe an die Korbmacher erforderlich machte, eine bemerkenswerte Aenderung in dem Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Hausarbeiter gezeitigt: während vordem — von der während des Krieges betriebenen Geschoßkorbmacherei abgesehen — der Korbmacher dem Verleger seine Erzeugnisse — und zwar häufig auf dem Wege des Hausierens — verkauft hatte, ist er nunmehr gehalten, diese zu einem im voraus festgesetzten Preise an jenen Verleger zu liefern, welcher ihn mit Rohstoffen versorgt. Zu Klagen der Korbmacher über Benachteiligung hat dieses Verfahren bisher nicht geführt."

In Mittelfranken wurden 1913 noch 2650, 1918 1800, 1919 nur noch 966 Hausarbeiter gezählt. Die Nachtlichtersteckerei, eine der unerfreulichsten Kinderheimarbeiten, ist völlig eingegangen, da sich zu den niedrigen Löhnen niemand mehr dafür finden wollte. Auch die fränkische Spielwarenindustrie ist wenigstens in ihrer

billigen Qualitäten zum Erliegen gekommen, weil diese angemessene Löhne nicht tragen konnten.

Im Sonneberger Bezirk wird ein neuerliches Ueberwandern der Spielwarenherstellung aus dem geschlossenen Betrieb in die Heimarbeit verzeichnet.

In Baden hatten die Hausarbeiter sehr unter Arbeitsmangel zu leiden; die Weberei im Hotzenwald konnte nun zum kleinen Teil wieder aufgenommen werden; eines guten oder doch mittleren Geschäftsganges erfreut sich die Bürsten-, Blumen-, Schmuckwaren- und Uhrenindustrie. Ueber den Versuch, eine neue Heimarbeit einzuführen, wird berichtet:

„Von einer norddeutschen Firma war der Versuch unternommen worden, die Perlenhäkelei in den Schwarzwald zu verpflanzen, um für die in Elsaß-Lothringen ausfallenden Arbeitskräfte Ersatz heranzuziehen. Mit Unterstützung der Behörden wurden in einer kleinen Amtsstadt Lehrkurse eingerichtet, die zahlreich besonders von Textilarbeiterinnen besucht waren. Mit dem Wiederaufleben der Textilindustrie verminderte sich jedoch die Zahl der Schülerinnen so, daß der Versuch aufgegeben wurde. Die Mädchen erreichten bei der ungewohnten Arbeit nicht den erwarteten Lohn. Erhöhungen lehnte der Unternehmer mit dem nicht unberechtigten Hinweis ab, daß im Spessart mit den gleichen Sätzen durchaus annehmbare Verdienste erzielt werden. Das Erbegnis schreckte andere Firmen und die Behörden von weiteren Versuchen ab. Vielleicht wäre es besser gewesen, als Zentrum der neuen Industrie nicht einen Industrieplatz zu wählen, sondern sie von vornherein in entlegeneren Gebirgsdörfern aufzutun, wo die Heimarbeit den eine längere Einarbeitungszeit nicht scheuenden Dorfbewohnern während der langen Wintermonate eine gerne ergriffene Verdienstmöglichkeit gewährt und zur Seßhaftmachung der Bevölkerung beiträgt, die aus der meist geringfügigen Landwirtschaft ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann."

Dagegen nahmen die Versuche, die Edelsteinschleiferei im Schwarzwald einzubürgern, bisher einen günstigen Verlauf.

Tarifliche Regelung erfuhren die Hausweberei, die Bürsten- und Uhrenindustrie, in denen die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen erheblich aufgebessert wurden. Die Wohnverhältnisse konnten bei der auch in Baden herrschenden Wohnungsnot nicht gebessert werden; von notwendigen Auflagen mußte „vorerst" Abstand genommen werden.

Die Berichte der Bergbehörden sind leider wenig inhaltreich, was sich vielleicht zum Teil formal daraus erklärt, daß wenigstens in Preußen keine größeren Wirtschaftsgebiete zur einheitlichen Berichterstattung zusammengefaßt sind. Es ist daher hier von einer näheren Darstellung abgesehen.

Die Arbeitsdienstpflicht in Peru ist gesetzlich folgendermaßen geregelt worden: Alle im Lande ansässigen Männer — auch Ausländer — im Alter von 18—60 Jahren sind verpflichtet, zur Herstellung und Ausbesserung von Straßen, sowie zu Arbeiten an der Staatseisenbahn, Brücken, Deichanlagen und ähnlichen wichtigen Einrichtungen jährlich Dienste zu leisten. Und zwar müssen sich Männer zwischen 21 und 50 Jahren 12 Tage im Jahre zur Staatsarbeit zur Verfügung stellen, Männer zwischen 18 und 21 und zwischen 50 und 60 Jahren sind zu 6 jährlichen Arbeitstagen verpflichtet. Durch Stellung eines Ersatzmannes oder Zahlung einer Ablösungssumme ist es allerdings ermöglicht, sich dieser Pflicht zu entziehen. Dadurch wird der große sittliche Gedanke des Gesetzes zum guten Teil wieder aufgehoben.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Braunschweig der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 29. Oktober ihre Hauptversammlung in der Technischen Hochschule ab. Nach Erledigung der üblichen Berichte wurde der Vorstand neu gewählt. Er besteht nunmehr aus Landgerichtsrat a. D. Kulemann als Vors., Stadtrat v. Frankenberg als stellv. Vors., Prof. Dr. Jahn als 1. Schriftf., Landesgewerberat Gerloff als 2. Schriftf., Frln. Freyer als Schatzmeisterin, sowie den Herren Regierungsrat Schultze und Prof. Dr. Risch. In den Ausschuß wurden außer Vertretern der angeschlossenen Organisationen gewählt: Gewerberat Ahrendt, Geschäftsführer Brettschneider, Ministerpräsident a. D. Dr. Jasper, Geheimer Regierungsrat Reynaber, Rechtsanwalt Philipps, Stadtv. Rokahr, Direktor Salfeld, Frln. Wolters und Regierungsrat Dr. Christoph. Im Anschluß an die Hauptversammlung hielt Herr Stadtrat v. Frankenberg einen Vortrag über „Die Kommunalisierung und den Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes". Der Redner zeigte zunächst die Entwicklung, die der Kommunalisierungsgedanke seit der Revolution genommen hat. Der Vorschlag der Reichsregierung geht dahin, allgemein durch Reichsgesetz den Gemeinden das Recht zur Kommunalisierung bestimmter Betriebe zu verleihen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zustimmung der Reichsregierung einzuholen ist, wenn es sich um andere Betriebe als Personenbeförderung, Wasser- und Gaswerke, Bestattungsunternehmungen, Anschlagswesen, Müllabfuhr und Abdeckerei, Badeanstalten, Theater und Lichtspielunternehmungen handelt. Die Sozialisierungskommission hat dann weiter in Vorschlag gebracht, auch die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln und die Lagerung und den Vertrieb von Brennstoffen unter diejenigen Unternehmungen einzureihen, für deren Kommunalisierung die Zustimmung der Reichsregierung nicht erforderlich ist. Der Redner wendet sich mit Entschiedenheit gegen diesen Gedanken, gegen den auch die Vertreter der Konsumvereine bereits Stellung genommen haben. Solange nicht die außerordentlichen Schwierigkeiten der Ernährung überwunden seien, dürfe man einen solchen Versuch nicht wagen. Dem Vortrage folgte eine längere Aussprache, an der sich Landgerichtsrat Kulemann, Frln. Matthis, Rechtsanwalt Dr. Jasper, Redakteur Saß und der Referent beteiligten. — Das Winterprogramm liegt bereits fertig vor und enthält Vorträge über alle aktuellen Fragen der Sozialpolitik, z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge, Arbeitszeit, Schlichtungsordnung, Lohnfragen und Wohnungsreform.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform hielt ihre Monatsversammlung am 27. Oktober ab. Der 1. Vorsitzende und Mitbegründer des Evangelisch-sozialen Kongresses, Geheimrat Professor Dr. Baumgarten erstattete ein ungemein wertvolles, großzügiges Referat über die diesjährige Berliner Tagung dieses Kongresses. Unumwunden begann er seinen Vortrag mit der Erklärung, daß rein äußerlich betrachtet, die diesjährige Tagung einen vollkommenen, restlosen Mißerfolg bedeute. Die starrende Leere des Saales mit seinen nur etwa 200 Zuhörern ließ die Kahlheit des Ortes trostlos erscheinen. Der Mißerfolg erkläre sich aus dem Mangel an Organisation und diese wiederum aus dem Mangel an Geld. „Wir sind heute bettelarm im Kongreß." Sein Versuch, die Referenten zu verjüngen und Träger neuer Gedankengänge in Gestalt der Hauptführer der „Religiös-Sozialen" heranzuziehen, sei auf das größte Mißtrauen gestoßen und habe vielfach grobe Mißverständnisse hervorgerufen. Nicht um eine Auslieferung des Kongresses an diese religiös-sozialen Dränger und Stürmer sei es ihm, wie man ihm vorgeworfen hatte, zu tun gewesen, sondern nur darum, Fühlung mit diesen vorwärtsdrängenden Schichten zu gewinnen. Drei ihrer Hauptvertreter, der Pfarrer Mennecke, der Privatdozent der Religionsphilosophie Lizentiat Tillich und Pfarrer Dehn, alle drei in Berlin tätig, hätten als Korreferenten in die Gedankenwelt der Religiös-Sozialen eingeführt. Zusammenfassend kennzeichnete Geheimrat Baumgarten ganz kurz diese mit wenigen Strichen. Der leitende Grundgedanke sei die schärfste Verwerfung des Wortes „Das Reich Gottes ist in Euch". Umgekehrt gehe das ganze Sinnen und Trachten der Religiös-Sozialen darauf, das Reich Gottes hineinzustellen mitten in diese Welt. Professor Dr. Baumgarten hob dann nachdrucksvoll die enge Personalunion hervor, die zwischen dem Evangelisch-sozialen Kongreß und der Gesellschaft für Soziale Reform seit jeher bestanden habe, aber auch die Gemeinsamkeit vieler Ziele und Ideen. Ganz im Gegensatz zur materialistischen Lehre habe der Kongreß die Ueberzeugung: die Gestaltung der Ideen beherrscht die Außenwelt. Die bange Frage der Gegenwart und der nächsten Zukunft sei: wird sich der materialistische Marxismus an die Stelle der Religion und der Methaphysik überhaupt setzen? Mit der Beantwortung dieser Frage würden sich die nächsten Kongresse zu befassen haben. Im Kongreß müsse die größte konfessionelle und religiöse Freiheit herrschen. Nur das eine müsse von allen Teilnehmern verlangt werden: Durchdringung mit dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit und dem Ethos der Hingabe an den Gemeinschaftsdienst. Dr. Bvs.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands findet vom 20.—23. November in Essen statt.

Die bemerkenswerte Tagesordnung enthält u. a. folgende Vorträge: „Christliche Arbeiterschaft und deutsches Volk" (Minister Stegerwald); „Die deutsche Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart" (Abg. Hirsiefer); „Der Gemeinschaftsgedanke in Staat und Wirtschaft" (Abg. Baltrusch); „Das Arbeitsverhältnis nach dem neuen Recht" (Assessor Dr. Röhr); „Die Bewertung der Handarbeit und die gewerkschaftliche Lohnpolitik" (Abg. Imbusch); „Die Heranbildung des Nachwuchses in Betrieb und Gewerkschaft" (Otte), „Christentum und Sozialismus" (Dr. Th. Brauer).

Anschließend findet am 24. November eine Betriebsrätetagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes statt. Wir werden über den Kongreß seinerzeit ausführlich berichten.

Der 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände findet vom 27. bis 29. November in Berlin (Herrenhaus) statt. Als Tagesordnung sind folgende Referate in Aussicht genommen:

1. Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsringes (Reichstagsabgeordneter Erkelenz); 2. Wirtschaftsordnung und Wirtschaftskrise (Georg Bernhard, Chefredakteur der „Vossischen Zeitung"); 3. Die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (Gustav Schneider); 4. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer nach der Revolution: a) Arbeiter, (G. Hartmann, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine H.-D.); b) Angestellte (Wilh. Beckmann, Vorsitzender des G.D.A.); c) Staatsbedienstete (Skaruppe, Vorsitzender des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes); 5. Wohnungsnot und Siedlungsfrage (Dr. Laporte, Direktor des Wohnungsamtes); 6. Der Ausbau des Arbeitsrechts (Dr. Eichelbaum, Syndikus des Gewerkschaftsringes).

Mit diesem Kongreß tritt der Gewerkschaftsring als neue Sammel-Großorganisation erstmals vor die weitere Oeffentlichkeit.

Eine Reichstagung des Nationalverbandes Deutscher Gewerkschaften, der gegenwärtig 150000 Mitglieder zählt, fand am 31. Oktober und 1. November 1920 in Berlin statt. Die Leitung der Verhandlungen lag in den Händen des Verbandsvorsitzenden und Reichstagsabgeordneten Geisler. Als Gäste waren neben

anderen anwesend: Reichsjustizminister Dr. Heinze, die Geheimräte Dr. Riesser und Dr. Kahl. Den Hauptteil der Beratungen des ersten Tages bestritt Frhr. von Lersner, der volksparteiliche Abgeordnete und ehemalige Vorsitzende der deutschen Friedensdelegation, mit einem Referat über den Friedensvertrag von Versailles. Aus den inhaltreichen Ausführungen dieses vorzüglichen Kenners härtester Friedensvertragsbedingungen sei hervorgehoben, daß die durch Blockade und sonstigen Kriegsfolgen hervorgerufene Ernährungslage Deutschlands das deutsche Volk dazu zwingt, das Ausland um Aufnahme und Heilbehandlung von 200000 tuberkulosen deutschen Kindern zu bitten. Geisler gab seinem Vortrage die Ueberschrift „Die deutsche Gewerkschaftsbewegung auf falschem Wege"; er verlangte Heraufsetzung der Arbeitszeit, protestierte gegen die Ausbootung altbewährter Industriekapitäne, verurteilte die gegenwärtige Praxis der Lohnbewegung und fand scharfe Worte gegen die Sozialisierungsbestrebungen, die nach seiner Ansicht in den christlichen Gewerkschaftskreisen eifriger debattiert werden als in der sozialistischen Arbeiterbewegung. Der Referent stellte folgende Grundsätze für Volkswirtschaft und Arbeiterbewegung auf: Erhaltung der Eigenwirtschaft, Steigerung ihrer Ergiebigkeit für das Gemeinwohl und Entwicklung zu möglichster Vollkommenheit im Sinne der christlichen Sittenlehre; Anerkennung des Ueberwiegens einer natürlichen Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber den Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung des Arbeitsertrages; möglichst friedliches Zusammenarbeiten aller Erwerbsstände unter Anteilnahme der Arbeiter und Angestellten am Besitz und Gewinn der Unternehmungen. „Die dem Nationalverband Deutscher Gewerkschaften angeschlossenen Verbände erstreben deshalb die Vertretung der wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder möglichst auf dem Wege friedlicher Verständigung, erforderlichenfalls bedienen sie sich aber auch der anderen gesetzlichen Mittel. Der Nationalverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral." Bemerkenswert war die Mitteilung Geislers, daß der Nationalverband mit einigen anderen Verbänden, besonders solchen der Staats- und Kommunalbeamten, vertrauliche Verhandlungen wegen des Anschlusses der letzteren eingeleitet hat. Nach den Angaben eines Berliner Vertreters des Deutschen Hotel- und Gastwirtsgehilfenverbandes soll diese Organisation in kaum zwei Monaten in Groß-Berlin 2000 Mitglieder gewonnen haben. Der Bund nationaler technischer Angestellten wird in Kürze ein eigenes Fachblatt unter dem Titel „Der nationale technische Angestellte" erscheinen lassen. Ein Einspruch gegen die Vernichtung der Dieselmotoren fand einstimmige Annahme. Einstimmig wurde auch auf Vorschlag des Reichstagsabgeordneten Adams (Essen) die Sozialisierung des Bergbaues abgelehnt. „In den Versuchen der Sozialisierung erblicken wir keine Förderung des Allgemeinwohles, vielmehr die Durchführung eines gefährlichen sozialistischen Experimentes, welches höchstens neue Versuchsanstalten für sozialdemokratische Agitatoren zu schaffen geeignet ist. Ferner sind wir der Ueberzeugung, daß durch die Sozialisierung eine Bürokratisierung und Mißwirtschaft im Kohlenbergbau herbeigeführt werden würde. Außerdem birgt die Sozialisierung große Gefahren für die persönliche Freiheit der Arbeitnehmer in sich." Ein Antrag aus Halle, eine nationale Arbeiterpartei zu gründen, kam nicht zur Abstimmung.

Der Vorsitzende Geisler richtete scharfe Angriffe gegen den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, weil er es abgelehnt hat, im Nationalverband Deutscher Gewerkschaften eine nach gewerkschaftlichen Grundsätzen tätige Arbeitnehmerorganisation zu sehen, und weil er darauf verzichtet hat, einen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums zur Tagung zu entsenden; man will nunmehr vom Reichsjustizministerium ein juristisches Gutachten über den gewerkschaftlichen Charakter des Nationalverbandes erstatten lassen. Wir glauben nicht, daß der Rechtsstandpunkt dieser Behörde zu einem von der Auffassung des Reichsarbeitsministers und der drei Gewerkschaftsrichtungen abweichenden Ergebnis führen wird. Solange der Gegensatz von Arbeit und Kapital — welcher Art er auch immer sein mag — noch bestehen wird, solange wird eine Bewegung, die den Austrag dieses Gegensatzes auf dem Wege einer zielklaren und bewußten Selbsthilfe stets verneint, nicht die Anerkennung erreichen, daß sie die Fähigkeit habe, berechtigte Forderungen der Arbeitnehmerklasse, die eine sittliche, volkswirtschaftliche und staatspolitische Notwendigkeit darstellen, zu erheben und durchzusetzen. Die Tätigkeit dieser Kreise, die vor aller Augen liegt, bringt den klaren Nachweis, daß von ihr keine durchgreifende und anhaltende Förderung der Arbeiterbelange erwartet werden kann. Die Palliativmittel dieser wirtschaftsfriedlichen Verbände stehen in gar keinem Verhältnis zu dem gewaltigen Ausmaße des naturnotwendigen, in den Verhältnissen begründeten Ringens zwischen dem Unternehmertum und den unselbständigen Hand- und Kopfarbeitern. Auch derjenige, der immer und immer wieder eintritt für eine legale Form beim Austrag wirtschaftlicher Streitigkeiten, wird einem Verbande, der seine Augen vor der tatsächlichen sozialen Lage gar zu sehr verschließt, den gewerkschaftlichen Charakter absprechen müssen. Im übrigen bedeutet die Befragung des Reichsjustizministeriums natürlich nicht den Weg, der zu einer wirklichen Klärung der hier zur Erörterung stehenden Frage führen kann: diese ist nicht juridischer, sondern soziologischer Natur.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine Verordnung betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 über die Arbeitsordnungen hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe am 10. September 1920 erlassen. Danach treten gegenüber dem bisherigen Zustande u. a. folgende Aenderungen ein: An Stelle der unteren Verwaltungsbehörde, an die nach Ziffer 219 die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag in zwei Ausfertigungen einzureichen war, tritt der Gewerberat; als neue Erfordernisse bei der Einreichung sind aufgestellt: Unterschrift des Arbeitgebers und des Betriebsrates, Datum des Erlasses und ein Zeitraum von drei Tagen nach dem Erlaß. Die Vorschrift der Ziffer 220, nach der die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses stattgefunden haben mußte, fällt weg; da die neue Fassung der Ziffer 220 nur von Geldstrafen spricht, so wurde auch die alte Bestimmung hinfällig, daß Strafen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, nicht in die Arbeitsordnung aufgenommen werden durften; früher war es nach Ziffer 220 „zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung aber im Einzelfalle dem Arbeitgeber überlassen" wurde; heute kann nicht mehr der Arbeitgeber allein innerhalb des vertraglich festgelegten Rahmens im Einzelfall die Strafhöhe bestimmen, sondern jetzt bedarf es hierzu des Übereinkommens zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Nach Ziffer 221 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 empfiehlt es sich für die mit der Prüfung der Arbeitsordnung betraute Behörde, „in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen"; die Verordnung vom 10. September 1920 setzt an Stelle des Unternehmers „die vertragschließenden Parteien". „Wenn der Gewerberat der Ansicht ist, daß eine bindende Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 75 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 mit den bestehenden Gesetzen nicht zu vereinbaren sei, so hat er seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, welche zu entscheiden hat, ob eine Aenderung der Arbeitsordnung herbeizuführen ist. Beide Ausfertigungen der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu sind, sobald ein Anlaß zu Beanstandungen nicht mehr vorliegt, von dem Gewerberat mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem zur Einreichung verpflichteten Arbeitgeber zurückzusenden, die andere zu den Akten des Gewerbeaufsichtsamtes zu nehmen." Die früheren Bestimmungen der Ziffer 222 über ältere Arbeitsordnungen sind durch die jüngste soziale Gesetzgebung überholt; die neue Verordnung macht in Ziffer 222 u. a. darauf aufmerksam, daß dem prüfenden Beamten, soweit er einem Schlichtungsausschuß angehört, auf Grund des § 75 des Betriebsrätegesetzes unter Umständen bereits vor Erlaß der Arbeitsordnung Gelegenheit geboten ist, auf einen gerechten Ausgleich der Wünsche beider Parteien hinzuwirken. „Aber auch dann, wenn sie einem Schlichtungsausschuß nicht angehören, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten sich eine Vermittlung angedeihen lassen." — Der letzte Teil der Verordnung verfügt für die Arbeitsordnungen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen Aenderungen, die den aufgeführten analog sind.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine Reichsverordnung gegen Sabotage und Streikhetze in gemeinnötigen Betrieben ist aus Anlaß eines Streiks der Elektrizitätsarbeiter in Berlin am 10. November vom Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassen und vom Reichskanzler gegengezeichnet worden. Die Verfassung ermächtigt den Reichspräsidenten, „wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten und vorübergehend eine Reihe von Grundrechten ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen". Die Verordnung gilt für das Reichsgebiet und hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens drei Tage vergangen sind.

Wer zu einer nach Absatz 1 unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsmäßige Fortführung des Werks unmöglich gemacht oder erschwert wird, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15000 M. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine nach Absatz 1 unzulässige Aussperrung vornimmt.

§ 2. Werden durch Aussperrung oder Arbeitsniederlegung Betriebe der genannten Art ganz oder teilweise stillgelegt, so ist der Reichsminister des Innern berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung zu sichern, sowie alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind. Hierzu gehört auch die Herbeiführung der Befriedigung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer. Die durch derartige Anordnungen entstehenden Kosten fallen dem Betriebsunternehmer zur Last.

§ 3. Arbeiter, Angestellte und Beamte, welche in Beachtung der Bestimmung des § 1 die Arbeit in den genannten Betrieben weiterführen oder gemäß § 2 angeordnete Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung der Notstandsversorgung leisten, dürfen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 10. November in Kraft.

Der Reichspräsident hat mit dieser Verordnung erneut bewiesen, daß er sich nicht vor Verantwortung und Verketzerung scheut. Die Verordnung, für die ihm alle Verständigen nur Dank wissen werden, ist natürlich von vornherein nur als vorübergehende Maßnahme gedacht gewesen, wie sich aus ihrer Zweckbestimmung „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" von selbst ergibt. Wie lang sie aufrechterhalten werden muß, wird sich nicht ausschließlich nach den Berliner Ereignissen zu richten haben, über die wir später in größerem Zusammenhang berichten werden, sondern nach den Bedürfnissen des ganzen Reiches. Auf die Dauer ist es natürlich Aufgabe der Schlichtungsordnung, diejenige Vorsorge gegen die Unterdrückung der Allgemeinheit durch den Machtdünkel kleiner Gruppen zu treffen, die allein eines Rechtsstaates würdig ist.

Die Verordnung des Reichspräsidenten trägt nicht die Spuren eines ab irato ergangenen Gesetzes an sich, wie dies in den Tagen der Kapp-Regierung bei den Streikbekämpfungserlassen des Generals v. Lüttwitz (Sp. 595) und bei Kapps Todesstrafen-Androhung an die „Rädelsführer" (Sp. 596) der Fall war. Alle, die jetzt in überaus begreiflicher Erregung über die schamlosen Elektrizitätsstreiks die Hallunken, die sie angestiftet haben, am liebsten auf dem Potsdamer Platz aufgehängt sehen möchten, sollten sich der Erfolglosigkeit der Kappschen Experimente erinnern. Eine Verordnung darf nicht ad hoc ergehen, sondern muß hieb- und stichfest auch für andere Fälle als für den, der gerade ihren Anlaß gibt, sein. Präsident Ebert ist weise beraten gewesen, als er sich in seiner Verordnung auf den Fall der Sabotage und auf denjenigen der Verhetzung gemeinnötiger Arbeiter beschränkt und alles vermieden hat, was geeignet gewesen wäre, in der Arbeiterschaft die Erinnerung an Zuchthausgesetz, Puttkamer, Tessendorf oder den „Arbeitswilligen"-Rummel der Vorkriegsjahre zu wecken. Die Verordnung bewegt sich durchaus in der Richtung von Vorschlägen, die Dr. Hugo Heinemann, der gütige und treue Freund und Berater der Gewerkschaften, schon ganz kurz nach der Revolution verfochten hat. Zu irgendwelcher Entrüstung besteht also in gewerkschaftlichen Arbeiterkreisen keinerlei Veranlassung. Hingegen können die Erfahrungen des Berliner Elektrizitätsarbeiterstreiks nicht ohne Einwirkung auf die Gestaltung der Schlichtungsordnung bleiben, und der Reichstag wird in eine Prüfung einzutreten haben, inwieweit dabei die Verordnung des Reichspräsidenten nutzbar gemacht werden kann. H.

Der englische Bergarbeiterstreik.

Für das Verständnis der Ursachen und des Verlaufes des englischen Bergarbeiterstreikes, der Mitte Oktober ausbrach und in den ersten Novembertagen endete, muß die Forderung der Grubenarbeiter nach Nationalisierung des Kohlenbergbaues als Ausgangspunkt genommen werden. Nachdem bereits im Kriege eine Aufsicht des Staates über diesen wichtigsten Zweig der Urproduktion statuiert worden war, wurde im Februar 1919 das Verlangen der Verstaatlichung von dem industriellen Arbeiterdreibunde (Bergarbeiter, Eisenbahner, Transportarbeiter) mit vermehrtem Nachdruck wieder erhoben. Lloyd George sagte damals die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu, der später in seiner Mehrheit die Sozialisierung empfahl. Der englische Ministerpräsident legte diesen Beschluß ad acta. Statt eines Regierungsvorschlages, der sich die Auffassung der genannten Kommission zu eigen gemacht hätte, erhielt am 1. September 1920 ein Entwurf Gesetzeskraft, der die staatlichen Rechte in bezug auf den Bergbau stark einschränkte und im großen und ganzen die Privatwirtschaft der Vorkriegszeit wieder in ihre Rechte einsetzte. Dieses Gesetz bereitete auch dem sog. Poolsystem, das ebenfalls eine Kriegserscheinung war, ein Ende; es hatte einen Gewinnausgleich ermöglicht zwischen den reichen Ueberschüssen der Großbetriebe und den Erträgen der kleineren Unternehmungen im Bergbau. Daß ein solcher Vorgang auf die Stimmung in Bergarbeiterkreisen nicht ohne Einfluß bleiben konnte, leuchtet ein. Die ungünstige wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Kohlenindustrie trug das Ihre dazu bei, in eine neue Arbeiterbewegung einzutreten. Die Hauptziele dieses Kampfes waren: die Erhöhung des Lohnes um 2 Schilling für die Schicht und die Herabsetzung des Kohlenpreises für den Hausbrand um 14 Schilling für die Tonne. Der Durchschnittslohn, der seit dem letzten Friedensjahr um 155 % gestiegen war, betrug 16 Schilling 6 Pence. Von vornherein wurde betont, daß es sich bei diesen Forderungen um untrennbare Bedingungen für den Wirtschaftsfrieden handele. Einen besonderen Anreiz für das Verlangen der Heraufsetzung des Einkommens waren die beträchtlichen Gewinne, die die Bergbauindustrie aus der Kohlenausfuhr bezogen hatte. Von diesem Gesamtbetrage im Werte von 66 Mill. Pfund Sterling sollten nach dem Willen der Bergarbeiter 30 Mill. Pfund Sterling für die Lohnsteigerung verwandt werden, während eine weitere Summe von 33 Mill. Pfund Sterling die Verbilligung des Hausbrandpreises ermöglichen sollte. Anfang September 1920 schlug die Regierung in einem Schreiben an den Bergarbeiterführer Smillie vor, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten; Smillie pflichtete diesem Vorschlage bei, fand aber bei den anderen Arbeitervertretern keine hinreichende Zustimmung. Von Arbeitgeberseite wurde folgende Lohnregelung empfohlen: es sollten bei einer Förderung von 240 Mill. Tonnen im Vierteljahr den Heuern 1 Schilling Mehrverdienst, bei 244 Mill. Tonnen 1 Schilling 6 Pence, bei 248 Mill. Tonnen 2 Schilling, bei 252 Mill. Tonnen 2 Schilling 6 Pence und bei 256 Mill. Tonnen 3 Schilling gezahlt werden. Das Abstimmungsergebnis der Arbeitnehmer hatte folgendes Ergebnis: 685 000 gegen das Angebot der Grubenbesitzer und nur 132 000 für dasselbe. Darauf beschloß die Delegiertenversammlung am 14. Oktober 1920 mit 154 gegen 27 Stimmen, den Ausstand zu erklären. Die Ausführung der Notstandsarbeiten wurde angeordnet. Die Ablehnung der sog. Datum-Linie, d. h. der Abhängigkeit der Lohnhöhe von der vermehrten Förderung, hatte u. a. darin ihren Grund, daß nur ungefähr ein Drittel der einen Million Mitglieder des Bergarbeiterverbandes Kohlenhäuer sind und die übrigen auf den Stand der Produktion fast gar keinen Einfluß ausüben können. In späteren Verhandlungen nahm man von der ursprünglichen Forderung der Verbilligung des Preises für Hausbrandkohle Abstand. Die Bemühungen der Regierung wurden ohne Unterbrechung fortgesetzt. Sie setzte sich für die geforderte Lohnerhöhung ein unter der Voraussetzung, daß die Bedingung der Produktionssteigerung als wesentlicher Faktor in den neuen Vertrag aufgenommen würde. Die Streikleitung erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden, wenn sie im Verein mit den Bergwerksbesitzern eine Kontrolle über die Produktion ausüben könnte. Mit dieser grundsätzlichen Stellungnahme war weiteren Beratungen der Weg geebnet, deren Ergebnis eine vorläufige Regelung des Arbeitsverhältnisses auf folgender Grundlage ist: die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden einen Entwurf für die Lohnhöhe ausarbeiten, der der Regierung bis zum 31. März 1921 vorgelegt werden muß. Bis dahin trägt die Lohnordnung im Arbeitsvertrag dieses Aussehen: der bis zum 30. September 1920 festgestellte Inlandsbedarf an Kohle ist als Durchschnittsbedürfnis anzusehen. Die Mehrproduktion gilt als Ausfuhrkohle. Wenn der wöchentliche Gewinn an der Ausfuhrkohle nur die Höhe des Wochendurchschnitts erreicht, die in dem dritten Viertel des Jahres 1920 erzielt wurde, dann tritt eine Erhöhung von 1 Schilling 6 Pence ein. Erhöht sich aber der künftige Gewinn über jenen im dritten Quartal, so wird für jede 288000 Pfund Gewinn eine Lohnsteigerung um einen halben Schilling eintreten. Die erste Berechnung wird am 3. Januar 1921 festgestellt und erstreckt sich auf die am 18. Dezember 1920 abgelaufenen 5 Wochen; die nächste Berechnung findet am 31. Januar 1921 statt und umfaßt die 4 Wochen, die mit diesem Tage enden (die Weihnachtszeit bleibt somit unberücksichtigt); fortan wiederholen sich die Aufstellungen alle 4 Wochen. Ein nationaler Ausschuß und Bezirksausschüsse werden gebildet, um in eine Prüfung der Möglichkeiten der Produktionsvermehrung einzutreten. Dieser Gesamtvergleich fand bei der Mehrzahl der Grubenarbeiter keine Zustimmung; da aber die Gegner des Kompromisses nur um 8500 stärker waren als seine Befürworter und da beim Abbruch eines Streiks nur eine Zweidrittelmehrheit den Antrag auf Beendigung des Arbeitskampfes zu Fall bringen kann, so wurde die Arbeit am 4 November 1920 wieder aufgenommen. Die Abstimmungsresultate waren in den einzelnen Bezirken verschieden: in Nordcumberland stimmten sieben Achtel für den Vorschlag der Bergarbeiterführer, in Südwales und Lancashire hingegen waren von insgesamt 224 000 Stimmen nur 64 000 für das Abkommen.

Nach den Angaben der Behörden hatte der Streik einn Kohlenverlust von 13 bis 14 Mill. Tonnen und einen Aus-

fall von Arbeitseinkommen der Bergarbeiter von 14 bis 15 Mill. Pfund Sterling zur Folge. Nicht gering sind auch die Verluste, die die Fabrik- und Transportunternehmungen zu verzeichnen haben. Man schätzt die Zahl jener, die wegen Fehlens der Betriebskohle nicht arbeiten konnten, auf einige Hunderttausend; hiervon entfallen u. a. auf Südwales 250 000 und auf Sheffield 85 000; die Harwich-Linie, die den Fahrdienst zwischen England und Hoek van Holland unterhält, mußte ihre Fahrten auf die Hälfte beschränken; die Schiffahrt zwischen Grimsby, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam wurde eingestellt. Die Eisenbahner hatten mit 34 gegen 23 Stimmen einen Sympathiestreik beschlossen, der aber nicht ausgeführt wurde, da eine Entwirrung der Lage kurz nach diesem Votum eintrat. Im „Vorwärts" erklärte am 26. Oktober 1920 Hué, daß die deutschen Grubenarbeiter ihre internationale Arbeitersolidarität durch die Tat beweisen würden, wenn die „englischen Kameraden zur der Ueberzeugung kommen sollten, die Hilfe der deutschen Bergleute nicht entbehren zu können." W.

Tarifvereinbarungen.

Ein Reichstarifvertrag für das Krankenpflegepersonal in den Krankenanstalten des Reichs ist kürzlich abgeschlossen worden. Einbegriffen ist mit Ausnahme der Akademiker und der Mutterhausschwestern, deren Arbeits- und Vergütungsverhältnisse durch Abmachungen mit dem Mutterhause besonders geregelt werden, das gesamte Personal. Es wird in zwei Gruppen geschieden: die Krankenschwestern und die sonstigen Arbeitnehmer.

Die Krankenschwestern haben vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung eine planmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden; die Verteilung der Arbeit auf Wochen-, Sonn- und Feiertage bleibt der örtlichen Regelung vorbehalten mit der Maßgabe, daß in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden soll. Der freie Tag soll nach Möglichkeit zweimal im Monat auf einen Sonntag fallen. Nacht- und Tagesdienst sollen im allgemeinen nicht ohne genügende Ruhezeit aufeinander folgen. Bei vorübergehendem, außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jede Schwester verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus Dienst zu tun, ohne daß hierfür eine Vergütung gewährt wird. Jede Schwester ist zur Übernahme von Vertretungen bei Urlaub und Krankheitsfällen in angemessenen Grenzen verpflichtet. Ein jährlicher Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Diensteinkommens soll, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, gewährt werden. — Macht sich eine Schwester innerhalb oder außerhalb ihres Dienstes eines unwürdigen Verhaltens oder einer groben Pflichtverletzung schuldig, so kann sie jederzeit fristlos entlassen werden, doch ist ihr vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und auf ihren Wunsch eine Vertretung der Schwestern im gleichen Betriebe zur Untersuchung des Falles heranzuziehen; auch ist Berufung an die vorgesetzten Dienststellen zulässig. Arbeitseinstellungen dürfen vor Erledigung des Schlichtungsverfahrens nicht stattfinden.

Die Vergütung beträgt in der höchsten Ortsklasse nach Dienstjahren 6600—8200 M. + 50% Teurungszulage, in der niedersten Ortsklasse 5000 bis 6600 M. + 50% Teurungszulage. Hilfsschwestern und Helferinnen erhalten 90% des Diensteinkommens der geprüften Schwester gleichen Dienstalters. In der Seuchenpflege, zu der auch die Pflege von Personen mit offener Lungentuberkulose gehört, wird ein Zuschlag von 1 M. täglich gewährt. Für jedes unterhaltsberechtigte (eheliche, als ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene) Kind wird ein Zuschlag von 40—60 M. monatlich gewährt. Für Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost werden je nach Ortsklassen 2160—3600 M. abgezogen, so daß einer Schwester mit neun Dienstjahren neben freier Kost und Station 8700 M. verbleiben.

Für das sonstige Personal sind eingehende Lohntarife geschaffen. Die Monatssätze betragen für das höhere männliche Pflegepersonal und die Handwerker in Ortsklasse A 861—924 M. (nach drei Jahren), in Ortsklasse E 557—620 M. zuzüglich 130 M. für Arbeitnehmer über 24 Jahre und stufen sich für das sonstige männliche Personal entsprechend ab. Für Wärterinnen, Waschmädchen, Beiköchinnen werden in Lohnklasse A 573—636 M. (nach drei Jahren) nebst 40 M. Zuschlag für Arbeitnehmerinnen über 24 Jahre gewährt; Stations- und Küchenmädchen erhalten 552—615 M. nebst 10 M. Zulage für die über 24 Jahre alten. Die planmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 48 Stunden. Die Verteilung auf Wochen-, Sonn- und Feiertage bleibt der örtlichen Regelung vorbehalten mit der Maßgabe, daß in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden soll. Ueberstunden und Sonntagsarbeit sind extra zu vergüten.

So sehr an sich eine feste Regelung der Arbeitsverhältnisse des Krankenpflegepersonals, für die auch die Sozialreformer sich stets eingesetzt haben, zu begrüßen ist, so wird man doch — insbesondere um der Rückwirkung auf die gemeindlichen und vor allem privaten Krankenanstalten willen — den vorliegenden Tarif nicht ohne Bedenken aufnehmen. Der Achtstundentag hat auf die Finanzen der letzteren verheerend gewirkt. Seine Einführung bedingt, daß 33—50% Kräfte mehr eingestellt werden müssen. Hinzu kommen nun Lohn- und Gehaltserhöhungen, die, selbst unter vollster Berücksichtigung der Preissteigerung, als sehr erheblich gelten müssen. Im reicheren Deutschland der Vorkriegszeit bezog in städtischen Anstalten eine voll ausgebildete Schwester neben freier Kost und Station vielleicht 350—500 M. im Jahre, oft weniger. Das bankrotte Deutschland gewährt ihr bei einer um die Hälfte reduzierten Arbeitsbereitschaft 8700 M.!

Die Not der privaten Anstalten, die doch für die öffentliche Gesundheitspflege unentbehrlich sind, ist offenbar; angesehene alte Anstalten haben beteits ihre Tore schließen müssen oder stehen dicht davor. Nach einem Bericht Prof. Langsteins auf der Jahresversammlung des Reichsverbandes der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands im Oktober d. J. haben bereits 32% der Säuglingsheime, 21,3% der Mütterheime, 12% der Säuglingskrankenanstalten, 7% der Entbindungsanstalten infolge finanzieller Schwierigkeiten schließen müssen. Viel Schuld an diesem Zusammenbruch trägt nach Langstein die falsche Krankenhauspolitik der Gemeinden, die bei achtstündiger Arbeitszeit überaus hohe Gehälter zahlen und mit denen die privaten Krankenhäuser nicht konkurrieren können. Dieser Zustand wird naturnotwendig jetzt noch verschärft werden. Nun arbeiten auch die gemeindlichen Anstalten zurzeit mit so großem Defizit, daß selbst in wohlhabenden und sozial lebendigen Gemeinden wie Frankfurt a. M. nach den vorliegenden Zeitungsberichten ein Abbau der bestehenden Einrichtungen in Erwägung gezogen werden muß. Und das angesichts einer erschreckend gesteigerten Krankenziffer! Daß die 48-Stundenwoche, auch abgesehen von der Geldfrage, rein vom Standpunkt der Kranken gesehen, zu stärksten Bedenken Anlaß gibt, ist schon einmal in dieser Zeitschrift (Sp. 522) ausgeführt. Wenn auch für die Schwestern die ausdrückliche Pflicht zur Ueberarbeit in Notfällen ohne Sonderbezahlung im Tarifvertrag statuiert ist, so ist das gleiche nicht für das männliche und das untergeordnete weibliche Personal der Fall. Es wird also wohl allgemein eintreten, was schon heute in vielen Krankenhäusern eine unerfreuliche Erscheinung ist: Mit Schluß der Arbeitszeit verschwindet das sonstige Pflegepersonal, und die Schwester sieht sich auch in Notfällen auf sich selbst gestellt.

Die Presse der beruflichen Krankenpfleger feiert das Tarifwerk in überschwenglichen Worten. Auch dazu sei uns ein offenes Wort vergönnt. Wir finden in einem dieser Verbandsblätter — und zwar einem, das sich programmatisch keineswegs zu materialistischen Anschauungen bekennt — das Wort, die Reichstarife in der Krankenpflege stellten „einen Markstein in der Geschichte der deutschen Kranken- und Wohlfahrtspflege" dar und dürften in eine Reihe gestellt werden mit den Entwicklungsstufen des Berufes in der Vergangenheit: der Errichtung der ersten staatlichen Krankenwartschule in der damaligen Kgl. Charité vor 75 Jahren, der Einführung der Diakonie durch Fliedner, dem Wirken Florence Nightingales im Krimkriege und der Einführung der staatlichen Krankenpflegeprüfung 1907. Die „Soz. Prax." darf sich rühmen, für die Erweckung des Verständnisses für das Tarifvertragswesen mehr getan zu haben als irgendeine vergleichbare Zeitschrift. Sie hat darum das Recht, im vorliegenden Falle vor Uebertreibungen zu warnen, die nur Bitterkeit gegen die Tarifvertragsidee zu wecken geeignet sind. Auch der Tarifvertrag ist, so notwendig und wertvoll er ist, doch schließlich eine Institution nüchtern materieller Natur; ein Interessenausgleich, ein Bahnbrecher des Fortschritts gewerblicher Selbstverwaltung und vieles mehr —, aber doch nicht in einem Atem zu nennen mit Werken innigster Hingabe an die Idee der menschlichen Nächstenliebe, mit religiös fundierter freier Erfüllung selbstgewählter Liebes- und Mitleidenspflicht. Darum soll man nicht Fliedner und Florence Nightingale in Beziehung setzen zu einem Tarifvertrag, der, wie es in dem Blatte heißt, „bald die Kranken- und Wohlfahrtspflege zu einem beglückenden Lebensberuf" machen soll. Wer das Glück in der Sicherung eines möglichst hohen Anteils an der Papierflut sucht, die der Notenpresse entströmt, der wird es vergebens zu erhaschen suchen. Gerade in der Krankenpflege bedürfen wir heute der Rückkehr zu alten Glückswerten; und hier sind diese mehr denn irgendwo zugleich die, denen die Ewigkeit gehört. G.

Die Rechtswirksamkeit der Aufnahme der Bindung an einen Arbeitsnachweis in den Tarifverträgen hat die Stadtverwaltung Karlsruhe zu einer Anfrage an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung veranlaßt. Dieses hat sich mit dem Reichsarbeitsminister in Verbindung gesetzt und als Ergebnis der Verhandlungen der Fragestellerin unterm 27. August 1920 geantwortet, daß eine Bestimmung des Tarifvertrages, nach der die Vermittlung von Arbeitskräften nur durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen darf, „nicht nur rechtswirksam", sondern „durchaus erwünscht" ist. „Dagegen wird . . . die Bindung an den Arbeitsnachweis der am Tarifabkommen beteiligten Organisationen amtlich für unzulässig und rechtsunwirksam erklärt."

Schlichtungswesen.

Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium.

II. (Schluß.)

Landeseinigungsämter.

58. Bei den Landeseinigungsämtern sollen Einigungskammern und Revisionskammern gebildet werden.

Außer den allgemeinen Landeseinigungskammern sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Schlichtungsausschüssen Fachkammern gebildet werden dürfen.

Die allgemeinen Landeseinigungskammern sind stets, die Fachkammern der Landeseinigungsämter nur soweit erforderlich in Arbeiter-Einigungskammern, Angestellten-Einigungskammern und gemischte Einigungskammern zu gliedern.

59. Die Landeseinigungskammern (allgemeine und Fachkammern) sollen regelmäßig mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein.

Die Ergänzung der Landeseinigungskammern (sowohl allgemeinen wie Fachkammern) um je einen oder um je zwei nichtständige Beisitzer soll zulässig sein, wenn der Gegenstand der Streitigkeit die Zuziehung von Beisitzern aus einer bestimmten Gruppe des Gewerbezweiges oder der Berufsart oder aus dem Ort oder Wirtschaftsgebiet zweckmäßig erscheinen läßt und nicht mindestens ein Beisitzer auf jeder Seite der betreffenden Gruppe angehört oder in dem betreffenden Ort oder Wirtschaftsgebiet seinen Betriebssitz oder mangels eines solchen seinen Wohnsitz hat oder beschäftigt ist; die Ergänzung der Landeseinigungskammer hat unter vorstehenden Voraussetzungen stattzufinden, wenn die Parteien die Ergänzung vereinbaren oder wenn die Kammer sie beschließt.

60. Das Eintreten eines unparteiischen Vorsitzenden in die Besetzung der Landeseinigungskammer soll nur unter denselben Voraussetzungen stattfinden wie bei den Schlichtungsausschüssen.

61. In wichtigen Fällen soll der unparteiische Vorsitzende der Landeseinigungskammer zwei weitere nichtständige Beisitzer hinzuziehen dürfen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein sollen (unparteiische Beisitzer), jedoch nur mit Zustimmung der Parteien.

62. Die allgemeinen Landeseinigungskammern sind mit je einem ständigen und je einem nichtständigen Beisitzer, die Fachkammern der Landeseinigungsämter mit je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen.

63. Der unparteiische Vorsitzende des Landeseinigungsamts soll von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt werden. Das Vorschlagsrecht des Bezirkswirtschaftsrats soll ebenso wie bei den Schlichtungsausschüssen geregelt werden.

Mit der Regelung der Voraussetzungen für die Eignung zum unparteiischen Vorsitzenden des Landeseinigungsamts in § 57 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist die Kommission einverstanden. Daneben ist an dem Erfordernis ausreichender Vorbildung und Erfahrung, wie für die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse (§ 16), festzuhalten.

64. Die ständigen Beisitzer sind von der obersten Landesverwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlagslisten zu bestellen.

Die Vorschlagslisten sind einzureichen, falls bei der zukünftigen Regelung der Bezirkswirtschaftsräte paritätische Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen geschaffen werden, von diesen Gruppen des Bezirkswirtschaftsrats, andernfalls von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

65. Die nichtständigen Beisitzer der Landeseinigungskammern sind aus Vorschlägen zu entnehmen, die von den Parteien im einzelnen Fall einzureichen sind.

66. Die Revisionskammern der Landeseinigungsämter sollen mit einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein.

67. Falls der unparteiische Vorsitzende der Revisionskammer nicht die Befähigung zum Richteramt hat, sind auf Antrag einer Partei zwei weitere (nichtständige) Beisitzer hinzuzuziehen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind; mindestens einer von ihnen muß die Befähigung zum Richteramt haben.

Reichseinigungsamt.

68. Das Reichseinigungsamt ist als selbständige Reichsbehörde zu errichten. Die Kommission hält es für notwendig, daß das Reichseinigungsamt seinen Sitz in Berlin erhält. Die Bildung abgezweigter Einigungskammern außerhalb des Sitzes des Reichseinigungsamts soll zulässig sein.

69. Beim Reichseinigungsamt sollen Einigungskammern und Revisionskammern gebildet werden.

70. Fachkammern sollen beim Reichseinigungsamt nicht gebildet werden.

71. Die Reichseinigungskammern sollen aus je drei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen; von diesen soll je einer ständig, je zwei sollen nichtständig sein.

72. Die Ergänzung der Reichseinigungskammer um je einen weiteren nichtständigen Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und um zwei weitere unparteiische Beisitzer soll entsprechend wie für die Landeseinigungskammern geregelt werden.

73. Das Eintreten des unparteiischen Vorsitzenden in die Besetzung der Reichseinigungskammer soll entsprechend wie für die Schlichtungskammern geregelt werden.

74. Die Revisionskammern des Reichseinigungsamts sollen mit einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein.

75. Ueber Revisionen gegen Schiedssprüche einer Reichseinigungskammer entscheidet eine verstärkte Revisionskammer des Reichseinigungsamts.

Die verstärkte Revisionskammer ist mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit je drei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen.

76. Falls der unparteiische Vorsitzende der Revisionskammer oder der verstärkten Revisionskammer die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, sind auf Antrag einer Partei zwei unparteiische Beisitzer (weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer) hinzuzuziehen, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

77. Die Voraussetzungen für die Eignung zum unparteiischen Vorsitzenden des Reichseinigungsamts sind entsprechend wie für die Landeseinigungsämter zu regeln.

78. Der § 74 des Entwurfs (Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden einer Reichseinigungskammer durch den Reichsarbeitsminister im einzelnen Fall) ist zu streichen.

79. Die ständigen Beisitzer des Reichseinigungsamts sind vom Reichsarbeitsminister auf Grund von Vorschlagslisten zu bestellen, die von der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats einzureichen sind.

80. Die nichtständigen Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind aus den Vorschlägen der Parteien im einzelnen Fall zu entnehmen.

81. Mitglieder einer Reichseinigungskammer sind bei der Entscheidung über die Revision gegen einen Schiedsspruch der Reichseinigungskammer, bei dem sie mitgewirkt haben, ausgeschlossen.

Beamte und Angestellte der Schlichtungsbehörden. Unterbringung.

82. Die Vorschriften über Beamte und Angestellte der Schlichtungsbehörden sollen aus dem Entwurf gestrichen und in die Ausführungsbestimmungen verwiesen werden.

83. Zur Verminderung der vom Reich zu tragenden Kosten des Schlichtungswesens wird die Aufnahme einer Vorschrift empfohlen, daß die Länder und die Gemeinden verpflichtet sind, vorhandene geeignete Sitzungsräume in staatlichen Gebäuden (z. B. Gerichtsgebäuden) und in Gemeindegebäuden (z. B. Rathäusern) mit Beleuchtung und Heizung für Sitzungen der Schlichtungsbehörden und der tariflichen Schlichtungsstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Besondere Schlichtungseinrichtungen für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

84. Die Zulässigkeit der Errichtung besonderer behördlicher Schlichtungsstellen für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder (§§ 86 ff. des Entwurfs) wird gebilligt; desgleichen die Zulässigkeit der Bildung von Sondereinigungskammern bei den Landeseinigungsämtern und dem Reichseinigungsamt für die genannten Unternehmungen und Verwaltungen (§§ 64, 81).

In der Begründung zum Gesetzentwurf soll zum Ausdruck gebracht werden, daß von der Befugnis zur Errichtung behördlicher Sonderschlichtungsstellen zweckmäßigerweise für solche Unternehmungen des Reichs und der Länder kein Gebrauch gemacht wird, die unter gleichen Bedingungen wie die Privatbetriebe arbeiten.

85. Der Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes, für Streitigkeiten, an denen Arbeiter oder Angestellte und Beamte gemeinsam beteiligt sind, die Beamten, zum mindesten die Beamten der Betriebsverwaltungen des Reichs und der Länder, den Arbeitern und Angestellten hinsichtlich der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden gleichzustellen, findet in der Kommission keine Unterstützung. Die

Vorschriften des § 238 Abs. 2 und 3 des Entwurfs werden als ausreichend angesehen.

IV. Schlichtungsverfahren.

Allgemeines.

86. An die Spitze der Vorschriften über das Verfahren soll gesetzt werden, daß der Zweck des Schlichtungsverfahrens die Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien ist.

87. Die Beschleunigung des Verfahrens ist in allen seinen Abschnitten durch entsprechende Vorschriften sicherzustellen.

88. Bei der Regelung des Schlichtungsverfahrens ist es notwendig, stets den Unterschied der Tätigkeiten der Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde zu beachten, je nachdem es sich um die Auslegung von bestehendem Recht oder um die Schaffung von künftigem Recht, nämlich um die Gestaltung von Arbeitsbedingungen handelt.

89. Die Schlichtungsordnung regelt die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten. Der Begriff der „Gesamtstreitigkeit" ist nach zwei Merkmalen zu bestimmen:

1. nach dem Gegenstande der Streitigkeit,
2. nach den Beteiligten.

Beide Merkmale müssen gegeben sein, damit eine Gesamtstreitigkeit vorliegt.

90. Das erste Merkmal einer Gesamtstreitigkeit ist dann gegeben, wenn die Streitigkeit entweder die künftige Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Auslegung einer Gesamtvereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Verletzung der Interessen der Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft durch Verletzung eines einzelnen Arbeitsverhältnisses (z. B. durch eine Maßregelung) betrifft. In dem letzten Fall erstreckt sich die Zuständigkeit der Schlichtungsinstanzen nur auf die Beilegung des Streites über die behauptete Verletzung der Interessen der Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft, nicht auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeit über die behauptete Verletzung des einzelnen Arbeitsverhältnisses.

Durch die vorstehende Zuständigkeit der Schlichtungsinstanzen wird die Zuständigkeit der Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis über die Auslegung einer Gesamtvereinbarung und für Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des einzelnen Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

Ueber die Frage, ob alle Eingruppierungsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, auch soweit die Streitigkeit nicht die Auslegung des Tarifvertrages betrifft, der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden zugewiesen werden sollen, ist innerhalb der Kommission eine Einigung nicht erzielt worden.

91. Das zweite Merkmal einer Gesamtstreitigkeit liegt dann vor, wenn an der Streitigkeit auf der einen Seite einzelne Arbeitgeber oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern, auf der anderen Seite die Arbeitnehmerschaft, einer ihrer Teile oder Gruppen oder ihre Betriebsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern beteiligt sind.

92. Unter „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern" im Sinne der Schlichtungsordnung sind nur solche Vereinigungen von Arbeitgebern zu verstehen, zu deren Aufgaben die Beschäftigung mit der Reglung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehört. Eine dahingehende Bestimmung ist bei den Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfs aufzunehmen. Nach Ansicht der Herren Vertreter der Arbeitgeber muß die Beschäftigung mit der Regelung der Arbeitsbedingungen *satzungsgemäß* zu den Aufgaben der Vereinigung gehören. Nach Ansicht der Herren Vertreter der Arbeitnehmer soll es dagegen auch genügen, wenn die Beschäftigung mit der Regelung der Arbeitsbedingungen *nach der Uebung* der Vereinigung zu ihren Aufgaben gehört.

93. Der Begriff der „unmittelbaren Beteiligung" im Sinne § 106 des Entwurfs ist nicht nur auf geldliche, sondern auch auf sonstige Belange abzustellen.

94. Unmittelbare Beteiligung im Sinne des § 106 soll nur dann vorliegen, wenn die Streitigkeit sich auf einen einzelnen Betrieb beschränkt.

95. Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll nur bei Streitigkeiten über die Auslegung von bestehendem Recht zulässig sein. Um die eidliche Vernehmung soll von den tariflichen Schlichtungsstellen das Amtsgericht ersucht werden dürfen, das dem Ersuchen zu entsprechen hat.

96. Die Schlichtungsordnung soll eine Verpflichtung der Parteien zur Vorlegung von Geschäftsbüchern (Handlungsbüchern, Bilanzen) nicht aussprechen. Ob eine solche Verpflichtung besteht, bestimmt sich nach dem materiellen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Betriebsrätegesetz).

Verfahren vor den Schlichtungsbehörden.

97. Die Schlichtungsbehörden sollen nur für die Schlichtung von „Gesamtstreitigkeiten" zuständig sein.

98. Wo in sonstigen Gesetzen und Verordnungen (Betriebsrätegesetz, Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, vorläufige Landarbeitsordnung) die Schlichtungsausausschüsse als zuständig bezeichnet sind, ist die Zuständigkeit für die Fälle, die ihrem Gegenstande nach keine Gesamtstreitigkeiten sind, den Arbeitsgerichten zuzuweisen.

99. Die Zuständigkeit für die in § 216 des Entwurfs bezeichneten Fälle ist den Arbeitsgerichten zuzuweisen. Demgemäß soll das in den §§ 216 bis 235 geregelte „Verfahren in besonderen Fällen" für die Schlichtungsbehörden fortfallen.

100. Die Vorschrift, daß die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu erfolgen hat und die Beendigung des Schlichtungsverfahrens abzuwarten ist, ehe zu Kampfmaßnahmen (Aussperrungen, Streiks) gegriffen wird, soll nach Ansicht eines Teiles der Herren Vertreter der Arbeitnehmer nur als instruktionelle Vorschrift aufgenommen werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll nach ihrer Ansicht weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfen. Der andere Teil der Herren Vertreter der Arbeitnehmer hält die Erörterung einer Sonderregelung dieser Frage für die lebenswichtigen Betriebe für möglich.

Die Herren Vertreter der Arbeitgeber wünschen dagegen, daß die Anrufung des Schlichtungsausschusses zwingend vorgeschrieben und zum mindesten für Streitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben durch Strafbestimmungen gesichert wird. Die Herren Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezeichnen die Schlichtungsordnung für die Landwirtschaft als wertlos, falls die Anrufung des Schlichtungsausschusses vor Kampfmaßnahmen nicht zwingend vorgeschrieben und durch Strafen gesichert werde.

101. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsbehörden ist gemäß § 103 Abs. 1 des Entwurfs zu regeln. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen die Streichung der Einschränkung des Anrufungsrechts der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern im § 103 Abs. 1 Nr. 3. Ihrer Ansicht nach sollen die Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auch gegen den Willen des Einzelnen oder der Betriebsvertretung zur Anrufung berechtigt sein. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber haben sich für die Beibehaltung der Einschränkung im § 103 Abs. 1 Nr. 3 ausgesprochen.

102. Als eine Folge des Beschlusses unter Nr. 33 ist die vom Entwurf vorgesehene Vorschrift über die Zulässigkeit eines Vortermins vor dem unparteiischen Vorsitzenden (§ 115) zu streichen.

103. Zu § 105 Abs. 1 des Entwurfs: Die Kommission wünscht einen Zusatz dahin, daß der Vorsitzende vorher die Beteiligten zu hören hat. Gegen den Willen aller Beteiligten soll kein Eingreifen von Amts wegen stattfinden.

104. § 116 Abs. 3 des Entwurfs ist mit Rücksicht auf den Beschluß unter Nr. 33 zu streichen.

105. Zu § 114 Abs. 2 wünschen die Herren Vertreter der Arbeitgeber die Beseitigung, die Herren Vertreter der Arbeitnehmer die Beibehaltung der verschiedenen Höchstgrenzen der Ordnungsstrafen für den Fall des Nichterscheinens.

106. Kommen bei einer Gesamtstreitigkeit auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite oder auf beiden Seiten mehrere Verbände in Frage, von denen nur ein Teil an der Streitigkeit beteiligt ist, so soll die Zulassung eines nichtbeteiligten Verbandes von dem übereinstimmenden Willen der an der Streitigkeit Beteiligten abhängen. Auf übereinstimmenden Wunsch der Beteiligten muß er zugezogen werden. Bezüglich der Frage, ob eine dem Vorstehenden entsprechende Bestimmung in die Schlichtungsordnung aufgenommen werden soll, ist innerhalb der Kommission keine Einigung erzielt worden. Ein Teil der Herren Vertrnter der Arbeitnehmer ist gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift; der andere Teil und die Herren Vertreter der Arbeitgeber sind für die Aufnahme.

Die Beiladung eines an der Streitigkeit nicht beteiligten Verbandes durch den Schlichtungsausschuß gegen den Willen dieses Verbandes soll

zulässig sein, soweit die Streitigkeit die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, an dem auch der beizuladende Verband als Vertragspartei beteiligt ist,

dagegen unzulässig sein, soweit es sich um eine Streitigkeit über die künftige Gestaltung von Arbeitsbedingungen handelt.

107. Sind an einer Gesamtstreitigkeit auf einer oder auf beiden Seiten mehrere Verbände beteiligt und die Verhandlungen mit den Verbänden, welche die Mehrheit vertreten, noch im Gange,

während sie mit den Verbänden, welche die Minderheit vertreten, beendigt sind, ohne daß eine Einigung zustande gekommen ist, so dürfen die letzteren die Schlichtungsbehörde anrufen. In diesem Falle soll die Schlichtungsbehörde auf Antrag einer Partei die Schlichtungsverhandlungen aussetzen dürfen, bis die Verhandlungen mit den die Mehrheit vertretenden Verbänden beendigt sind.

Die Herren Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich darüber einig, daß diese Regelung zweckmäßig ist. Die ersteren wünschen die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den Entwurf, die letzteren halten die Aufnahme für unzweckmäßig.

108. Die Mehrheit der Kommission hat sich dafür ausgesprochen, daß das Verfahren vor den Schlichtungsbehörden in der Schlichtungsordnung ausführlich geregelt wird. Jedoch soll für die Einigungsverhandlungen möglichste Formfreiheit bestehen.

109. In § 119 des Entwurfs soll hinzugesetzt werden: „soweit die Parteien sich nicht mit einer geringeren Besetzung einverstanden erklären". Das Einverständnis muß in der Niederschrift vermerkt werden.

110. Verhandelt der Schlichtungsausschuß ohne unparteiischen Vorsitzenden, so wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte den Verhandlungsleiter; kommt keine Wahl zustande, so entscheidet das Los.

111. Rechtsanwälte sollen im Schlichtungsverfahren als Vertreter und als Beistände der Parteien ausgeschlossen sein, soweit sie nicht unter § 112 des Entwurfs fallen, und zwar auch im Revisionsverfahren.

Für die Zulassung der Rechtsanwälte im Revisionsverfahren und, soweit es sich um Streitigkeiten über die Auslegung von bestehendem Recht handelt, auch im Verfahren erster Instanz hat sich nur ein Mitglied der Kommission ausgesprochen.

112. In § 121 sollen die Worte „insbesondere Vertretern der Presse" gestrichen werden.

113. In § 122 sollen die Worte „trotz rechtzeitiger Ladung" ersetzt werden durch „obwohl ihr die Ladung rechtzeitig zugegangen ist".

114. Die Kommission spricht sich gegen die Aufnahme von Vorschriften über Sitzungspolizei und Ordnungsstrafen aus.

115. Zu § 126 wünscht die Kommission einen Zusatz, daß auch die Einnahme des Augenscheins zulässig sein soll.

116. Zu § 130 soll klargestellt werden, daß der Schlichtungsausschuß die Prüfung der beigebrachten Unterlagen auch einem Sachverständigen übertragen kann.

117. In § 133 Abs. 2 des Entwurfs wünscht die Kommission einen Zusatz, daß die Niederschrift einer Einigung von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben ist.

118. Wegen unverschuldeter Versäumung der Verhandlung soll im Falle des § 134 Abs. 3 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

119. Zu § 139: Die Kommission wünscht die Aufnahme einer Vorschrift, daß der Schiedsspruch vor der Verkündung schriftlich abzufassen ist.

120. Die Mehrheit der Kommission hält eine schriftliche Begründung der Schiedssprüche nur in den Fällen für geboten, in denen es sich um eine Rechtsauslegung handelt (§ 144).

121. Im Falle des § 147 soll ein Ergänzungsschiedsspruch abgegeben werden. Dieser darf sich nur auf die Auslegung erstrecken und über neue Streitpunkte nicht entscheiden.

122. Zu § 148 Abs. 1: Der Schiedsspruch soll auch den erschienenen Parteien zugesandt werden.

123. Die Verbindung mehrerer anhängiger Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuß soll zulässig sein

nur mit Zustimmung der Parteien, soweit die Streitigkeit die künftige Gestaltung von Arbeitsbedingungen betrifft,

auch ohne Zustimmung der Parteien, soweit die Streitigkeit die Auslegung von bestehendem Recht betrifft und das streitige Rechtsverhältnis gegenüber sämtlichen Parteien nur einheitlich festgestellt werden kann.

124. § 166 des Entwurfs ist dahin zu ergänzen, daß die erneute Anrufung des Schlichtungsausschusses unbeschränkt zulässig sein soll, wenn beide Teile damit einverstanden sind, und daß die Entscheidung des Schlichtungsausschusses darüber, ob in den Streitpunkten oder in den für ihre Beurteilung maßgebenden Verhältnissen eine Veränderung eingetreten ist, der Nachprüfung durch die Revisionskammer entzogen sein soll.

125. Zu § 155 des Entwurfs:

Der Abs. 1 ist zu streichen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 glauben die Herren Vertreter der Arbeitnehmer die vom Entwurf vorgeschlagene Vorschrift nicht vertreten zu können.

126. Ueber die Frage der Zulassung der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen ist ein Beschluß der Kommission nicht zustandegekommen. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber lehnen die Verbindlicherklärung ab; sie würden sich höchstens für die lebenswichtigen Betriebe mit ihrer Zulassung einverstanden erklären, falls Kampfmaßnahmen (Aussperrungen, Streiks) für diese Betriebe verboten und unter Strafe gestellt werden würden. Ein Teil der Herren Vertreter der Arbeitnehmer hat sich für die Zulassung der Verbindlicherklärung ohne Beschränkung auf die lebenswichtigen Betriebe ausgesprochen; der andere Teil der Herren Arbeitnehmervertreter hat sich die endgültige Stellungnahme vorbehalten.

Die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen über Rechtsauslegung soll auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

Soweit die Zulassung der Verbindlicherklärung überhaupt in Frage kommen sollte, wäre die Zuständigkeit dafür nicht der höheren Verwaltungsbehörde, sondern einer bei den Landeseinigungsämtern und bei dem Reichseinigungsamt zu bildenden besonderen Kammer zu übertragen.

127. Bindende Schiedssprüche sollen rechtlich dieselbe Bedeutung haben wie Verträge zwischen den Parteien.

128. Die in § 165 des Entwurfs vorgesehene zwangsweise Durchführung von Schiedssprüchen wird von der Kommission abgelehnt.

129. Die höhere Verwaltungsbehörde soll zur Anrufung der Schlichtungsbehörden und zur Beteiligung am Schlichtungsverfahren nicht berechtigt sein.

130. Die Strafbestimmungen der §§ 255 ff. des Entwurfs werden von der Kommission abgelehnt.

131. Zu den §§ 168, 176 wünscht die Mehrheit der Kommission eine Einschränkung dahin, daß das Landeseinigungsamt oder das Reichseinigungsamt gegen den Willen beider Parteien die Schlichtung von Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsausschuß oder ein Landeseinigungsamt zuständig ist, nicht übernehmen darf.

Beschwerde.

132. Die Beschwerde soll auch gegen Beschlüsse einer Reichseinigungskammer zulässig sein.

133. Ueber Beschwerden soll die Revisionskammer in der vollen Besetzung entscheiden.

Revision.

134. Die Einführung der Revision gegen Schiedssprüche ist notwendig. Die Revision soll auch gegen Schiedssprüche einer Reichseinigungskammer zulässig sein.

135. Zu § 203 Abs. 2 des Entwurfs: Die Revision soll auch gegen Schiedssprüche zulässig sein, denen die Parteien sich im voraus unterworfen haben.

136. Schiedssprüche, zu denen die Schlichtungskammer (Einigungskammer) durch Anwendung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen genötigt worden ist, sind auf Antrag durch die Revisionskammer für nichtig zu erklären.

137. Die Revision ist innerhalb der Revisionsfrist von der Partei, die sie eingelegt hat, zu begründen.

138. Zu § 209 des Entwurfs: Die Kommission erklärt sich damit einverstanden, daß eine mündliche Verhandlung über die Revision nur stattzufinden hat, wenn dies bei der Einlegung der Revision von der Partei beantragt wird, oder wenn die Revisionskammer es beschließt.

139. Mit den in § 211 vorgesehenen Vorschriften erklärt die Kommission sich einverstanden.

140. Im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruches soll die Revisionskammer nur insoweit in der Sache selbst entscheiden dürfen, als der Schiedsspruch die Auslegung von bestehendem Recht betrifft, insoweit jedoch, als es sich um die Gestaltung künftiger Arbeitsbedingungen handelt, an die untere Instanz zurückverweisen müssen.

141. Mit den in den §§ 181, 182 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen über grundsätzliche Entscheidungen des Reichseinigungsamts erklärt die Kommission sich unter der Voraussetzung einverstanden, daß für eine scharfe Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Reichseinigungsamt und der höchsten arbeitsgerichtlichen Instanz hinsichtlich der Aufstellung von Rechtsgrundsätzen Sorge getragen und dem Reichseinigungsamt nur die Aufstellung von Rechtsgrundsätzen für das Gesamtarbeitsverhältnis zugewiesen wird.

Darüber, ob eine Entscheidung des Reichseinigungsamts für grundsätzlich erklärt wird, soll das Reichseinigungsamt in der Besetzung mit seinem unparteiischen Vorsitzenden, je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und mit zwei richterlichen Beisitzern entscheiden.

Die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar wird in der Fachpresse auch neuerdings wieder für die Fälle als unzulässig bezeichnet, in denen der Schiedsspruch eine tarifvertragsmäßige Ordnung enthält. Das Reichsarbeitsministerium stellt sich indessen ausdrücklich auf den auch hier (Sp. 1279) trotz aller Bedenken vertretenen Standpunkt der Berechtigung der Demobilmachungskommissare zu diesem Akte, da sonst § 28 der Demobilmachungsordnung vom 12 Februar 1920 überflüssig wäre. Wir berichtigen in diesem Zusammenhang einen Druckfehler auf Sp. 1283, der dem aufmerksamen Leser freilich nicht entgangen ist. In Dr. Wiethaus' Aufsatz muß es natürlich heißen, „daß der Demobilmachungskommissar jedenfalls nur solche Schiedssprüche für verbindlich erklären kann, die sich innerhalb des durch das Betriebsrätegesetz gezogenen Rahmens bewegen". Statt „nur" war versehentlich „auch" stehen geblieben; aus dem nächsten Satz ergab sich dann aber schon der richtige Sinn.

Arbeiterschutz.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter.

I.

Nachdem durch eine Indiskretion der „Dena" der Referentenentwurf zum Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter — und zwar in sehr lückenhaftem und daher zu falschen Urteilen Anlaß gebendem Auszug — in die Oeffentlichkeit gelangt ist, glauben wir, seinen tatsächlichen Inhalt unseren Lesern nicht länger vorenthalten zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf, der auf einen älteren Vorentwurf zurückgeht, übernimmt in teilweise abgeänderter Form die §§ 134i bis 139a der GO.; ferner sind die Verordnungen vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit und die in Frage kommenden Washingtoner Beschlüsse[1]) zugrunde gelegt. Durch diese war die deutsche Regierung als Mitglied des Internationalen Verbandes der Arbeit verpflichtet, bis Januar 1921 einen Gesetzentwurf anzubringen. Mit Rücksicht auf diesen frühen Zeitpunkt konnte die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten nicht einbezogen werden.

Der Geltungsbereich deckt sich nicht ganz mit dem der Gewerbeordnung. Als gewerbliche Arbeiter gelten alle diejenigen, die in einem gewerblichen Betriebe einschließlich der des Handelsgewerbes und des Bergbaues und der Betriebe des Reiches, der Länder und der Kommunen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter beschäftigt sind. Ausgenommen sind Personen, die Vorgesetzte von mindestens 50 Arbeitnehmern sind, sowie solche, die der Angestelltenversicherung unterliegen. Das Gesetz findet weiter keine Anwendung auf Betriebe, in denen lediglich Familienangehörige beschäftigt werden, auf Heimarbeiter, auf die von der Verwaltung der Eisenbahn, der Straßenbahn sowie von der Telegraphen- und Postverwaltung im eigentlichen Verkehrsbetriebe beschäftigten Personen, auf das Fischerei-, und das See- und Binnenschiffahrtsgewerbe ausschließlich des Be- und Entladens der Schiffe. Die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf nach § 3 Abs. 1 die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen, insbesondere an den Tagen vor Sonn- und Festtagen, im Betriebe weniger als acht Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet wird, kann das Fehlen an Arbeitsstunden dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitszeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche verlängert wird, jedoch darf die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den sechs Werktagen einer Woche nicht mehr als 48 Stunden und an den einzelnen Werktagen nicht mehr als neun Stunden betragen. Eine längere Arbeitszeit, jedoch nicht über elf Stunden täglich, ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Betriebsverhältnisse unvermeidbar ist und ihre Einführung innerhalb drei Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten zur Kenntnis gebracht wird. Beginn und Ende der Arbeitszeit sind vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung, resp. den Arbeitern festzusetzen, und durch Aushang bekannt zu geben. Arbeitszeit und Unterricht in der Pflichtfortbildungsschule dürfen wöchentlich 54 Stunden nicht übersteigen. Näheres hierüber bestimmen die Bezirkswirtschaftsräte.

In ununterbrochenen Betrieben darf die Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen 56 Stunden wöchentlich überschreiten, die Wechselschicht darf nicht über 16 Stunden hinausgehen, nicht.

Arbeitnehmer, die in einem Betriebe voll beschäftigt sind, dürfen nicht in ihrem oder einem anderen Berufe ein dauerndes Arbeitsverhältnis mit einem zweiten Arbeitgeber eingehen. Die Arbeitgeber dürfen nicht gestatten, daß ihre Arbeiter nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit auf eigene Rechnung im Betriebe weiter arbeiten. Diese Bestimmung ist unter sehr empfindlichen Strafen sowohl für die Arbeitgeber, als auch für die Arbeiter gestellt. Das Verbot der Mitgabe von Arbeit (§ 137a GO.) ist aufrecht erhalten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in den durch das Gesetz bezeichneten Betrieben nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und nicht über 10 Uhr abends hinaus dauern. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist ihnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren Eingehende Bestimmungen regeln die Pausen. Die Sonntagsarbeit Jugendlicher ist verboten; dagegen ist ihnen in Steinkohlengruben die Nachtarbeit gestattet, wenn ihnen mindestens zwischen zwei Schichten eine ununterbrochene Ruhezeit von in der Regel 15 Stunden gewährt wird. In ununterbrochenen Betrieben der Eisen- und Stahlherstellung, in Glas-, Papier- und Rohzuckerfabriken ist die Nachtarbeit Jugendlicher von 16—18 Jahren gestattet.

Arbeiterinnen dürfen nach ihrer Niederkunft sechs Wochen nicht beschäftigt werden. Sie können auf Grund ärztlichen Zeugnisses sechs Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit niederlegen. Während ihrer Abwesenheit darf ihnen nicht gekündigt werden. Auf Antrag ist ihnen Zeit zum Stillen zu gewähren. In Kokereien, zur Beförderung von Baustoffen, auf Gerüsten und Leitern dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. Ebenso sind eine Untertagebeschäftigung und gewisse Uebertagebeschäftigungen in Bergwerken, Salinen usw. verboten.

Ausnahmen sieht § 15 in Notfällen zur Verhütung erheblicher Störungen des Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle und zur Verhütung von Verderb des Materials und der Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen vor, jedoch nicht für Jugendliche unter 16 Jahren. Erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis zu höchstens zwei Stunden über die in § 3 vorgesehene Arbeitszeit beschäftigt werden (Frauen jedoch nicht über 10 Stunden). 1. Bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandsetzung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, 2. bei Arbeiten, von denen die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes abhängig ist, 3. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Arbeiten. Diese Arbeiten sind nur gestattet, wenn sie nicht durch anderweitige Zeiteinteilung oder Mehreinstellung von Arbeitern vermieden werden können. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann die Ueberarbeit untersagen, wenn sich daraus für die Arbeiter Unzuträglichkeiten oder Gesundheitsschädigungen ergeben. Weitere Ausnahmen können nach § 17 für Erwachsene bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, in Saisongewerben, in Betrieben, die in besonderem Maße von der Witterung abhängen oder im engen Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, bis zu 60, resp. 90 Tagen durch die Gewerbeaufsicht erteilt werden. Die gleiche Befugnis steht für einzelne Gewerbezweige der höhern Verwaltungsbehörde und dem Reichsarbeitsminister für die Bewilligung allgemeiner Ausnahmen zu. Außerdem ist der Reichsarbeitsminister, unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Verwaltungsbehörden, ermächtigt:

1. nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit Zustimmung des Reichsrats zeitlich begrenzte Ausnahmen zu gestatten, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind;
2. für gewisse Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, bei denen die Leistung regelmäßig und in erheblichem Umfange in bloßer Arbeitsbereitschaft besteht, eine längere Arbeitszeit festzusetzen.

Der Achtstundentag resp. die 48-Stundenwoche kann durch allgemeinverbindlich, mit Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde auch durch nicht allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge abgedungen werden, doch sind die Ausnahmen der §§ 15, 17, 18 zwingendes Recht. Ueberstunden müssen mit mindestens 25% Aufschlag entlohnt werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind befugt, sich mit der Arbeitervertretung des Betriebes allein oder in Gegenwart des Arbeitgebers in Verbindung zu setzen.

Eine eingehende Würdigung des Gesetzentwurfes, der weit über den Rahmen seines Titels hinausgehend fast den ganzen Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutz einschließt, behalten wir uns für die nächste Nummer vor.

Die Zwickauer Bergarbeiter für achtstündige Arbeitszeit zu gewinnen war Gegenstand längerer Unterhandlungen der beteiligten Behörden und Verbände. In einer Versammlung haben sich die Arbeiter des Zwickauer Kohlenreviers im Hinblick auf die große Kohlennot in Sachsen nunmehr grundsätzlich bereit erklärt, acht Stunden zu arbeiten. Als Gegenleistung wurde ihnen zugebilligt, daß der Ertrag der achten Arbeitsstunde ausschließlich in Sachsen verwendet werde, außerdem wurde ihnen eine bessere Kartoffelversorgung zugesichert.

Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes in Schweden, das vom Arbeitsamt unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern ausgearbeitet wurde, ist jetzt der Regierung übergeben worden. Er umfaßt Maßnahmen des Arbeiterschutzes i. e. S. und der Lohnregelung, doch soll die Arbeitszeitfrage dem Spezialgesetz über Arbeitszeit vorbehalten bleiben. Auch die Kinderarbeit wird in dem Gesetz nicht geregelt, da Kinder in der schwedischen Heimarbeit kaum beschäftigt werden; um etwaigen Mißständen begegnen zu können, soll der Gewerbeaufsicht das Recht gegeben werden, im Notfall einzuschreiten. Das gleiche Recht wird ihr auf sanitärem Gebiet gegeben, wobei weniger an schematische Vorschriften als an praktische Anweisungen von Fall zu Fall gedacht wird. Zum Schutz des Heimarbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber werden Lohnlisten und Lohnbücher vorgeschrieben. Die Lohnlisten sind alljährlich der Zentrale der Gewerbeinspektion zuzustellen, und diese kann, wenn

[1]) 1. Entwurf eines Uebereinkommens, betr. die Beschränkung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich. 2. Entwurf eines Uebereinkommens über die Festsetzung der Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit. 3. Entwurf eines Uebereinkommens, betr. die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Industrie. 4. Entwurf eines Uebereinkommens, betr. die Nachtarbeit der Frauen. 5. Entwurf eines Uebereinkommens, betr. Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

sie die gezahlten Löhne als unangemessen niedrig erachtet, eine Untersuchung einleiten und auf Grund der Untersuchung bei der Regierung den Antrag auf Festsetzung von Minimallöhnen für das betreffende Gebiet der Heimindustrie stellen. Die Vorschläge für solche Mindestlöhne sollen von Lohnämtern gemacht werden, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter mit einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt sein sollen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter sind von den zuständigen Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberorganisationen in Vorschlag zu bringen. Die endgültige Festsetzung des Mindestlohnes erfolgt durch die Zentrale der Gewerbeinspektion. Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes obliegt der Gewerbeinspektion. Die Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes sehen Geldstrafen von 5 bis 1000 Kronen vor.

Die tägliche Arbeitszeit bei den schweizerischen Verkehrsanstalten wurde durch eine Volksabstimmung, die am 31. Oktober 1920 stattfand, auf durchschnittlich 8 bis 9 Stunden festgesetzt; die Dienstschicht soll künftig im Durchschnitt 13 bis 13½ Stunden betragen. Das von den Verbänden der Industrie befürwortete Gesetz hatte bei den Interessenorganisationen der Landwirtschaft und des Gewerbes Widerspruch gefunden. In den größeren Städten sprach sich eine starke Mehrheit für die Neuregelung der Arbeitszeit aus; an der Abstimmung beteiligten sich 67% der Berechtigten.

Sozialversicherung.

Die schwedische Sozialversicherung.

Nach einem Vortrage von Wilhelm Jansson, Sozialattaché an der Königl. Schwedischen Gesandtschaft zu Berlin, gehalten in der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung.

Die schwedische Sozialversicherung umfaßt bisher die Gebiete der Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung und eine Unfallversicherung für die Fischerei. Daneben besteht seit 1914/15 eine staatliche kommunale Arbeitslosenfürsorge.

Die Verwaltung der Unfallversicherung erfolgt teils durch die staatliche Reichsversicherungsanstalt, teils durch freiwillige Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber. Die Invaliditäts- und Altersversicherung oder, wie sie in Schweden heißt, die Pensionsversicherung, wird durch eine zentrale Staatsbehörde, den Pensionsvorstand verwaltet, in welchen die Regierung Vertreter der gewerblich organisierten Arbeiter und Arbeitgeber beruft. Die Krankenversicherung, die bisher eine freiwillige ist, beruht auf der freiwilligen Kassenorganisation. Die Arbeitslosenfürsorge erfolgt durch die Gemeinde und Gemeindeverbände mit staatlicher Unterstützung. Das Ganze ist dem Sozialministerium unterstellt.

Die Unfallversicherung ist obligatorisch. Nach dem Gesetz vom 17. 7. 1916 und den seitdem darin vorgenommenen Aenderungen ist jeder Arbeiter gegen Unfall versichert. Dem Berufsunfall gleichgestellt ist ein Unfall auf dem Wege zu oder von der Arbeitsstelle, wenn er im Zusammenhang mit der Anstellung auf dem betreffenden Arbeitsplatze erfolgte. Der Begriff „Arbeiter" ist dahin gezogen, daß jeder, der für Rechnung eines Dritten gegen Entgelt beschäftigt wird, ohne in seinem Verhältnis zum Auftraggeber als selbständiger Unternehmer zu fungieren, versicherungspflichtig ist, ebenso, wer zwecks Berufsausbildung ohne Entgelt beschäftigt wird. Als Arbeiter wird nicht angesehen, wer die Arbeit in seinem eigenen Heim ausführt oder auf einer Arbeitsstelle, die er selbst bestimmt. Auch nicht Kinder, Adoptivkinder, Eltern oder Adoptiveltern des Arbeitgebers. (Der Reichstag 1920 hat bezüglich der Kinder des Arbeitgebers jedoch beschlossen, daß nur die Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern leben, nicht versicherungspflichtig sind.) Ferner ist nicht versicherungspflichtig, wer bei seinem Arbeitgeber eine Entlohnung von mehr als 9000 Kr. pro Jahr erhält, sowie Minderjährige unter 12 Jahren oder schließlich jemand, der nur gelegentlich einem anderen, der sonst keine Arbeiter beschäftigt, einen Dienst leistet. Die Zahl der Versicherten ist z. Zt. etwa 1,35 Millionen Personen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch die Angestellten im Rahmen des Gesetzes versicherungspflichtig sind, sofern sie nicht unter die auch für die „Arbeiter" im deutschen Sinne geltenden Einschränkungen fallen. Der Arbeitgeber kann die Versicherung nach freier Wahl entweder bei der Reichsversicherungsanstalt des Staates oder bei einer Berufsgenossenschaft bewerkstelligen.

Der Versicherte hat Anrecht erstens auf ein Krankengeld für die Dauer der durch den Unfall hervorgerufenen Krankheit, für die ersten 35 Tage jedoch nur im beschränkten Umfang. Das Krankengeld beträgt ⅔ des Arbeitsverdienstes, resp. des Betrages, um den die Arbeitsfähigkeit vermindert wurde, jedoch nicht weniger als ¼ des Arbeitsverdienstes. Die Renten bei dauernden Unfallschäden werden nach den gleichen Grundsätzen bemessen, doch nicht für weniger als 1/10 der Arbeitsfähigkeit. An Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt: an die Witwe oder den Witwer ¼ des Arbeitsverdienstes, an die Kinder bis zum 15. Lebensjahre 1/6 und an Vater und Mutter, wenn sie von dem durch den Unfall Verstorbenen ernährt wurden, ¼ des Arbeitsverdienstes, jedoch nicht mehr als zusammen ⅔ des Arbeitsverdienstes. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Rente auf Antrag des Beschädigten kapitalisiert werden. Bei Eingehung einer neuen Ehe eines Rentenbeziehers (Hinterbliebenen) wird eine einmalige Entschädigung von ¾ des Jahresverdienstes des Gestorbenen gewährt. Als Jahresarbeitsverdienst wird das tatsächlich verdiente Einkommen beim Arbeitgeber gerechnet, jedoch nur bis zum Betrage von 2400 Kr. jährlich.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, den Verletzten in Krankenhauspflege zu nehmen, wenn der ärztliche Befund solche Pflege erfordert. Für die Zeit der Krankenhausbehandlung darf die Anstalt das Krankengeld um die Hälfte kürzen. Die Versicherungsanstalt kann Trunkenbolden die Entschädigung in natura gewähren. Mit Einvernehmen eines Rentenbeziehers kann sie diesem auch Aufenthalt in einem Altersheim, Kinderstift oder einer anderen ähnlichen Anstalt bereiten. Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Sie kann herabgesetzt werden, wenn der Beschädigte durch Fahrlässigkeit, durch Alkoholgenuß oder Außerachtlassung der Unfall-Schutzvorschriften oder Versäumnis angeordneter ärztlicher Hilfe bezw. Krankenhausbehandlung den Unfall mit verschuldete oder die Unfallfolgen verschlimmerte.

Bei der Bemessung der Rente wird derjenige Teil des Arbeitsverdienstes, der 2400 Kr. übersteigt, nicht in Rechnung gezogen. War der Arbeitsverdienst niedriger als 450 Kr., soll diese Summe in Anrechnung gebracht werden.

Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidung der Versicherungsträger ist der Versicherungsrat, der aus einem vom Staate berufenen Vorsitzenden und Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber besteht. Die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber müssen die Bestimmungen der Staatsanstalt erfüllen.

Für die Fischerei ist ein besonderes Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1918 erlassen. Diese Versicherung beruht auf freiwilliger Grundlage. Die Lohnklassen sind begrenzt auf 1200, 900 und 600 Kr. pro Jahr für die Berechnung der Beiträge und der Renten. Die Versicherung erfolgt bei der Reichsversicherungsanstalt des Staates. Entschädigung wird gewährt bei Unfällen aus der Fischerei, bei Anwendung eines Fischerbootes oder bei der Rettung von Menschenleben auf See. Die Seeleute als solche gehören nicht zu den auf Grund dieses Gesetzes Versicherungsberechtigten, sondern in die obligatorische Unfallversicherung. Die Beiträge in den obigen 3 Beitragsklassen betragen 14,50, 11,25 und 8,00 Kr. pro Jahr. Den Versicherungsberechtigten ist Möglichkeit gegeben, sich bei der Reichsversicherungsanstalt auch für Unfallschäden außerhalb ihrer Berufsarbeit zu versichern. Die Versicherungsprämien sind sehr niedrig bemessen und decken nur etwa die Hälfte der Kosten. Die andere Hälfte, sowie die gesamten Verwaltungskosten werden vom Staate bestritten.

Die zweite große obligatorische Versicherungsart ist die Pensionsversicherung, die auf Grund eines Gesetzes vom 30. Juni 1913 durchgeführt ist. Sie ist eine kombinierte Invaliditäts- und Altersversicherung, die bis auf wenige Ausnahmen (in der Hauptsache pensionsberechtigte Beamten) das gesamte Volk im Alter vom 16. bis 67. Lebensjahre erfaßt. Zur Zeit sind etwa 3,4 Mill. Personen versichert. Die Bevölkerungszahl ist etwa 6 Mill. Eine freiwillige Versicherung der Kinder unter 16 Jahren ist zugelassen. Außerdem kann jeder Versicherte aus eigenem Antrieb eine Zuschuß-Versicherungsprämie bis zu 100 Kr. im Jahre leisten, die ihm bei der künftigen Rentengewährung zugute kommt. Die Versicherten sind in 3 Klassen eingeteilt und zwar in Einkommenklassen von über 500 resp. 800 resp. 1200 Kr. Jahreseinkommen. Sie zahlen einen Grundbeitrag von 3 Kr. pro Jahr, der mit der Gemeindesteuer zusammen erhoben wird, und Einkommenzuschläge in den 3 Einkommenklassen von 2, resp. 5, resp. 10 Kr. jährlich, deren Erhebung mit der Staatssteuer erfolgt. Eine Beitragspflicht der Arbeitgeber besteht nicht. Dagegen werden erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt, die zu Dreiviertel vom Staate und Einviertel von den Gemeindeverbänden getragen werden. Nach dem Voranschlag für das Jahr 1921 wird die Prämie der Versicherten auf 20 Mill. Kr. geschätzt, die Staatszuschüsse auf 34½ Millionen.

Die Leistungen werden fällig bei eintretender Invalidität oder mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Sie betragen: bei Männern 30%, bei Frauen 24% der eingezahlten Beiträge. Dazu Staatszuschuß von 150 Kr. für den Mann und 140 Kr. für die Frau jährlich, sofern das Jahreseinkommen beim Mann nicht 300 Kr., bei der Frau 283 Kr. übersteigt. Ferner wird als Zuschlag aus

der Versicherung 0,08 % von jeder Beitragskrone gezahlt. Für jedes zu versorgende Kind unter 15 Jahren wird eine Kinderzulage von 75 Kr. gewährt unter Abzug von sechs Zehntel von dem Betrag, mit welchem das Jahreseinkommen bei Männern 300 Kr., bei Frauen 283 Kr., also bei Ehegatten zusammen 583 Kr. übersteigt. Die Pension wird nicht in das Jahreseinkommen eingerechnet.

An der Spitze steht eine zentrale Versicherungsanstalt: der Pensionsvorstand, der sich bei seiner Tätigkeit auf die gemeindlich gegliederten Pensionsbezirke mit sogenannten Pensionskommissionen stützt, die die Anträge prüfen, darüber beschließen, das Jahreseinkommen feststellen und die Anwendung des Gesetzes überwachen müssen. Diese Kommissionen werden von den Gemeinden bestellt. Der Pensionsvorstand ernennt seinerseits für die Kontrolle besondere Vertreter, die die Entscheidung der Kommissionen nachprüfen können und im übrigen diesen behilflich sind. Das Recht, Vertreter in die Pensionskommissionen der Gemeinden zu entsenden, steht auch den Kreistagen zu.

Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidung der Pensionskommission ist der Pensionsvorstand. Dieser entscheidet, soweit der Versicherte in Frage kommt, endgültig. Mit Genehmigung des Justizkanzlers können die Gemeinde oder der Vorsitzende der Pensionskommission, oder die oben genannten lokalen Vertreter des Pensionsvorstandes und des Kreistages gegen die endgültige Entscheidung des Pensionsvorstandes Beschwerde bei der Regierung führen.

Die bisherige Krankenversicherung ist eine freiwillige, die aber bereits 14 % der Bevölkerung erfaßt. Sie wird vom Staate subventioniert in dem Maße, wie sie sich dem Gesetz entsprechend einrichtet und staatlich registriert ist. Das tägliche Krankengeld ist nach dem Gesetz auf 4 Kr. pro Tag nach oben begrenzt. Der Staat zahlt einen Zuschuß von teils 1 Kr. pro Mitglied und bei Fortsetzungskassen nur 25 Oere pro Mitglied. Ferner teils 25 Oere pro Krankentag nach näheren Vorschriften, teils auch 25 % der Ausgaben, die die Kasse im vorhergehenden Jahre für freie ärztliche Hilfe und Heilmittel verausgabt hat, jedoch nicht mehr als 1 Kr. pro Mitglied. Für die Jahre 1918/20 sind jedoch besondere Extraleistungen durch den Staat erfolgt und zwar 2 Kr. pro Mitglied und Jahr an Krankenkassen und 50 Oere an Fortsetzungskassen. Eine ärztliche Hilfe ist nicht im Gesetz vorgesehen, aber die oben genannten Staatszuschüsse für diesen Zweck sollen den Kassen den Uebergang zur Gewährung freier ärztlicher Hilfe und Heilmittel erleichtern.

Die letzten mir vorliegenden Zahlen über die Einnahmen der Kassen sind vom Jahre 1915: Die Kassen vereinnahmten 10 339 226 Kr. einschließlich 1 469 614 Kr. Staatszuschuß. Die Zahl der Erkrankungen betrug pro 100 Mitglieder 33,2, die der Krankheitstage 771,7 und pro Erkrankungsfall 23,2. Gezahlt wurden 38,81 Kr. pro Erkrankungsfall, pro Krankheitstag 1,67 Kr. Die Zahl der Kassen betrug im genannten Jahre 1276.

Zurzeit liegt eine Vorlage für die Durchführung einer obligatorischen Krankenversicherung vor, die in der jetzigen Umarbeitung dem kommenden Reichstag zur Beschlußfassung unterbreitet werden wird. Es sollen demnach versicherungspflichtig werden alle Männer und Frauen vom 16. Lebensjahre an, sofern sie nicht dauernd arbeitsunfähig oder im öffentlichen Dienst angestellt sind, oder ein Arbeitseinkommen von unter 540 Kr. oder über 8100 Kr. oder ein Kapitalvermögen von mindestens 25000 Kr. haben. Die Frauen der Versicherten erhalten ohne besonderen Beitrag Krankenpflege und Mutterschaftshilfe; sie können sich durch freiwillige Versicherung ein Krankengeld sichern. Die Zahl der Versicherten würde nach der Vorlage etwa 2 300 000 betragen, darunter 1 450 000 Männer und 850 000 Frauen. Dazu würden etwa 500 000 Ehefrauen der Versicherten kommen, die ein Recht auf Krankenpflege, Mutterschaftshilfe und freiwillige Versicherung haben würden. Von den 2 300 000 Versicherten sind etwa 1 200 000 eigentliche Lohnarbeiter. Die verbleibende 1 000 000 wird im wesentlichen aus Familienangehörigen der Versicherten aus der Landwirtschaft oder anderen Erwerbszweigen bestehen, die zwar rechtlich nicht als Lohnarbeiter tätig sind, aber in wirtschaftlicher Hinsicht diesen gleich erachtet werden können.

Die Einnahmen der Kassen werden in der Hauptsache auf die Beiträge der Versicherten gestellt, jedoch wird der Staat einen Zuschuß von 13,20 Kr. pro Versicherten und die Hälfte der Kosten für die Krankenpflege vergüten. Man nimmt an, daß der Staatszuschuß etwa 27 Mill. Kr. pro Jahr betragen wird.

Die Versicherung erfolgt in allgemeinen Krankenkassen, deren Tätigkeit sich auf regional abgegrenzte Gebiete erstrecken wird. Als Aufsichtsbehörde wird eine Krankenversicherungsdirektion fungieren und als höchste Instanz der bei der Unfallversicherung genannte Versicherungsrat. Die Krankenversicherungsdirektion wird wahrscheinlich kein selbständiges Amt werden, sondern mit einem anderen Amte, etwa der Reichsversicherungsanstalt oder dem Pensionsvorstand, verbunden werden. Die Vorlage bestimmt ausdrücklich, daß die Krankenkassen auf Veranlassung der Regierung verpflichtet sind, für andere soziale Einrichtungen tätig zu sein. Hinsichtlich der Leistungen wäre zu bemerken, daß neben einem Krankengeld ärztliche Hilfe gewährt werden soll, daß aber der Versicherte selbst den dritten Teil des Aerztehonorars und die Heilmittelkosten tragen soll. In besonderem Falle kann die Kasse die ganzen Kosten übernehmen.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung ist Gegenstand von Beratungen der bisherigen Sozialversicherungs-Kommission, die die anderen Vorlagen ausgearbeitet hatte. Zu positiven Vorschlägen ist es noch nicht gekommen und die zu überwindenden Schwierigkeiten sind bei dieser Versicherung natürlicherweise auch in Schweden sehr große. Bei Ausbruch des Krieges schritt der Staat jedoch mit seinen Mitteln ein, um die Not der damals einsetzenden Arbeitslosigkeit zu lindern. Es wurden zunächst bare Unterstützungen an die Arbeitslosen durch die Gemeinden gezahlt und die Gemeinde bekam dazu Zuschüsse vom Staate. Im Laufe der Jahre haben die mit der Ausführung betrauten Staatsbehörden größeres Gewicht darauf gelegt, daß die Gemeinde produktive Arbeiten zur Milderung der Arbeitslosigkeit ins Werk setzte und wurden die staatlichen Zuschüsse in hervorragendem Maße für diese Zwecke bewilligt. Die produktive Erwerbslosenfürsorge ist somit in Schweden bereits seit mehreren Jahren Tatsache. In den letzten Jahren war freilich die wirtschaftliche Konjunktur verhältnismäßig günstig und die für diesen Zweck aufgewendeten Mittel konnten erheblich verringert werden.

Hinsichtlich der bei der schwedischen Sozialversicherung vorhandenen Rechtswege unterscheidet sie sich erheblich von dem in Deutschland geschaffenen Instanzenzuge. Allein die schwedische Versicherung ist auf streng demokratischer Grundlage aufgebaut; die demokratische Selbstverwaltung der Gemeinden ist ein Grundpfeiler der Pensionsversicherung, und bei der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber abhängig von den Anordnungen der staatlichen Reichsversicherungsanstalt, so daß ein Bedürfnis nach komplizierten und zeitraubenden Prozeßwegen nicht vorhanden ist. Bei der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung wird gleichzeitig die Frage nach einer Vereinheitlichung der Verwaltung der verschiedenen Versicherungsträger geprüft werden, um eine kostspielige und vielleicht überflüssige Zersplitterung zu vermeiden.

Die 2. Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung findet Dienstag, den 23. November 1920, nachm. 3½ Uhr im kleinen Sitzungssaal des Reichspostministeriums, Berlin, Leipziger Str. 15 II, statt. Die Tagesordnung lautet: 1. Richtlinien zum Gesetzentwurf einer Arbeitslosenversicherung, vorgelegt vom Unterausschuß für Arbeitslosenversicherung der Arbeitsgemeinschaft. 2. Bericht des Zwölferausschusses über die schwedische und australische Sozialversicherung auf Grund von Gutachten der Herren Kgl. Schwed. Sozialattaché W. Jansson und Prof. Dr. Dr. A. Manes. 3. a) Die Beibehaltung der Scheidung der Angestellten und Arbeiter in der Kranken- und Unfallversicherung; b) Die Erweiterung des Personenkreises in diesen Versicherungszweigen (auf Grund von Gutachten aus der Mitte der Arbeitsgemeinschaft). 4. Sonstiges.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Eine Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes ist am 29. Oktober von der Reichsregierung erlassen worden. Als Höchstsumme des Jahresarbeitsverdienstes in § 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und in §§ 4 und 15 Abs. 3 des Kaufmannsgerichtsgesetzes ist der Betrag von 30000 M. festgesetzt worden. Nach den neuen Bestimmungen erstreckt sich nunmehr der Geltungsbereich auf die im Gesetzestext aufgeführten Arbeitnehmergruppen, wenn Lohn oder Gehalt 30000 M. nicht übersteigen. Soweit auf Grund der Gesetzesvorschriften über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte Neuwahlen bereits stattgefunden haben, bleiben die gewählten Beisitzer im Amte. Soweit die Neuwahlen bis zum 31. Dezember 1920 nicht durchgeführt sind, wird die Amtsdauer der bisherigen Beisitzer bis zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch längstens bis zum 31. März 1921, verlängert. „Sind Gemeinden seit dem 1. Oktober 1920 zu einer Gemeinde vereinigt worden oder soll die Vereinigung auf Grund bereits ergangener gesetzlicher Bestimmungen bis zum 1. Januar 1921 erfolgen, so bleiben die in den Einzelgemeinden bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in ihrer bisherigen Besetzung bis zur Einrichtung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten der neuen Gemeinde, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1921 in Tätigkeit." — Die Verordnung ist mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten.

Wohlfahrtspflege.

Der Deutsche Kinderschutz-Verband tagte Ende September in Jena. Frl. Albers-Düsseldorf berichtete in ihrem Vortrage: „Wie kann vor-

beugender Kinderschutz auf dem Lande praktisch gestaltet werden?" über die Möglichkeiten ausreichender Fürsorge für das Landkind. Sie gab Anregungen für den Ausbau der Jugendfürsorge für das gefährdete Kind und schlug u. a. vor, die bestehenden Einrichtungen der Mutter- und Säuglingsfürsorge auch für das Schulkind nutzbar zu machen. Auch die Einstellung von Schulärzten auf dem Lande wurde gefordert. Frl. Dr. Winkelmann-Breslau äußerte sich zu dem Thema „Vorbeugende Kinderschutzarbeit in städtischen Bezirken". Ihre Darlegungen zeigten die Entwicklung und die Notwendigkeit der Kinderschutzvereine und gaben ein Bild von der Arbeit des vorbeugenden Kinderschutzes. Besonderen Wert legte die Berichterstatterin auf die sorgfältige Ausgestaltung der büromäßigen Arbeit und auf die Heranziehung und Ausbildung einer ausreichenden Beamtenschaft. Stark betonte auch sie die Notwendigkeit des Zusammenschlusses und der Zusammenarbeit sämtlicher Kinderschutz treibenden Vereine. In der Aussprache zeigte sich auch die von der allgemeinen Auffassung abweichende Ansicht, die vorbeugende Kinderschutzarbeit nicht als Grundlage ländlicher Wohlfahrtspflege zu machen, sondern die Organisation der Fürsorge auf dem Lande auf den Gedanken des Aufbaues einzustellen. Die Notwendigkeit der Kinderschutzarbeit auf dem Lande wurde bis auf wenige Einwände allseitig anerkannt. Mit der „gewerblichen Kinderarbeit und der Aufgabe, die dem Kinderschutz daraus erwächst" beschäftigten sich Herr Schriftsteller Agahd-Neukölln und Frl. Dr. Mießner-Leipzig. Beide hoben hervor, daß das Kinderschutzgesetz in der bisherigen Fassung weiteren Kreisen unbekannt geblieben sei, woraus Agahd für die gesetzliche Regelung auf dem Lande folgerte, daß mit dem Gesetz allein keine Wandlung zu erreichen sei, sondern daß es sich darum handeln müsse, soziales Verständnis auf dem Lande zu erwecken und statt der unzweckmäßigen Arbeit eine zweckmäßige zu gestalten, die die Kinder mit Lust und Freude verrichten. Zum Thema: „Wie kann unzweckmäßiger Kinderarbeit in der Stadt gesteuert werden?" wurde bedauert, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz der Fälle von Kinderausnutzung zur Kenntnis der Kinderschutzvereine gelange und gefordert, daß der im Gesetz gemachte Unterschied zwischen fremden und eigenen Kindern fallen müsse. Die breitere Oeffentlichkeit sei über die gesetzlichen Bestimmungen der gewerblichen Kinderarbeit durch die Presse aufzuklären. In der Aussprache wurde auf der einen Seite Abschaffung jeglicher Kinderarbeit gefordert, während man andererseits den erzieherischen Wert einer gewissen Beschäftigung, der auch in Zukunft nicht zu entbehren sei, hervorhob. Auch über die Regelung der Kinderarbeit auf dem Lande gingen die Meinungen sehr auseinander. Einerseits wurde die Kinderarbeit auf dem Lande als unentbehrlich und vollkommen unschädlich für die Kinder hingestellt, andererseits meinte man, daß die ländliche Kinderarbeit vollkommen abgeschafft oder mindestens bei fremden Arbeitgebern verboten werden müsse. Das Thema „Wann soll und wie kann ein Ineinandergreifen der vorbeugenden Kinderschutzarbeit von freier Liebestätigkeit, Arbeiterorganisationen, Behörden und Gericht herbeigeführt werden?" behandelte Stadtpfarrer Wüterich-Stuttgart aus dem Gesichtspunkt der Großstadt mit kurzer Berücksichtigung auch der ländlichen Verhältnisse, für die die Referentin in letzter Stunde abgesagt hatte. Er machte allgemeine Vorschläge für eine zweckmäßige Zusammenfassung aller privaten Organisationen in einer Arbeitsgemeinschaft und besprach insbesondere folgende Punkte: Arbeitsgemeinschaft und Polizei, Arbeitsgemeinschaft und Einwohnermeldeamt, Arbeitsgemeinschaft und Schule, Arbeitsgemeinschaft, Jugendämter und Kriegsfürsorge, die Anlegung einer zentralen Kartothek. Frl. Dr. Winkelmann brachte sodann noch eine kurze Schilderung über die Organisation ländlicher Kinderschutzarbeit, unter besonderer Beleuchtung der örtlichen Verhältnisse. In der Diskussion wurde gefordert, daß die großen Verbände unter einer Führerschaft einheitliche Zusammenarbeit leisten sollten unter Begründung von Unterausschüssen in der Art der württembergischen Anregungen. Zum Schluß der Tagung wurde eine Entschließung einstimmig angenommen, in der mit Befriedigung ein weiteres Erstarken des Kinderschutzgedankens und ein kräftiger Auftrieb der seiner Verwirklichung dienenden Bestrebungen festgestellt wurde. Unter dem Eindruck der nach Umfang und Folgen geradezu ungeheuren Schädigungen der deutschen Kinder durch den Krieg fühlte sich die Versammlung gleichwohl veranlaßt, nicht nur das ganze deutsche Volk als solches, sondern auch jeden einzelnen eindringlichst an die menschlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zu erinnern, die jeder Erwachsene dem Kinde und der Jugend gegenüber hat. Die große schwierige und vielgestaltete Aufgabe des vorbeugenden Kinderschutzes könne nur in gemeinsamer Arbeit von Staat, Gemeinden und Organen für freie Liebestätigkeit geleistet werden. Von Staat und Gemeinde sei die Bereitstellung ausreichender Mittel, von allen berufenen Stellen eine verständnisvolle Förderung und Unterstützung zu fordern, um die bewährte freie Liebestätigkeit und ihre Einrichtungen auch in der Zukunft lebensfähig zu erhalten.

Zusammenschluß von Berufsarbeitern der Wohlfahrtspflege. Pfarrer Steinweg schreibt uns: Seit längerer Zeit schon bestehen Organisationen der Berufsarbeiterinnen der Wohlfahrtspflege (der „Sozialbeamtinnen"). Der Mangel einer entsprechenden Organisation der männlichen Wohlfahrtsbeamten und Angestellten hat sich schon häufig fühlbar gemacht. Daher ist kürzlich bei einer Zusammenkunft interessierter Persönlichkeiten die Gründung eines „Deutschen Verbandes der Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege" beschlossen worden. Für eine demnächst geplante Zusammenkunft in größerem Kreise werden die in der öffentlichen wie privaten Wohlfahrtspflege tätigen Beamten und Angestellten um Angabe ihrer Adressen gebeten an die vorläufige Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51. — Vgl. auch Sp. 1207.

Volksgesundheit.

Das neue preußische Hebammengesetz liegt jetzt im Regierungsentwurf vor. Eine reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens besteht bisher nur auf Grund des § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung, der für die Berufsausübung der Hebammen ein Prüfungszeugnis der zuständigen Landesbehörde fordert. Die Berufstätigkeit steht den Hebammen innerhalb des Landes frei, in dem sie das gesetzliche Prüfungszeugnis erlangt haben. Eine besondere Regelung ist in Sachsen erfolgt, wo nur beamtete Bezirkshebammen zur Berufsausübung zugelassen werden. Auch in Preußen soll nach dem neuen Gesetzentwurf die freie Hebammentätigkeit in Zukunft untersagt werden. Gegenwärtig üben etwa 50% aller Hebammen ihren Beruf frei aus. Das Gesetz sieht den Ausbau der Bezirkseinrichtungen vor, wie sie in großen Teilen des Landes bereits bestehen. Den amtlich angestellten Bezirkshebammen und den in Entbindungs- und Krankenhäusern tätigen soll künftig die Hebammentätigkeit vorbehalten sein. Die Zahl der Bezirkshebammen soll möglichst eingeschränkt werden, um den Beamtinnen eine gesicherte wirtschaftliche Stellung zu gewährleisten, die im Verein mit gründlicher Ausbildung einen Grundpfeiler der Leistungsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit bildet. Auch für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Hebammen über die Stadt- und Landbezirke soll Sorge getragen werden. Die Anstellung der Bezirkshebammen soll durch den Kreis als öffentlich rechtlicher Verband erfolgen, und zwar entweder im Beamtenverhältnis oder durch Privatdienstvertrag. Die Annahme von Gebühren für die einzelne Hilfeleistung verbietet der Gesetzentwurf den Hebammen ausdrücklich. Die Kosten der Anstellung sollen die Kreise nicht aus den allgemeinen Steuern decken, sondern durch Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Geburtshilfe. Die Krankenkassen, die den Versicherten zu baren Geldleistungen für die Hebammentätigkeit bei Schwangerschaftsbeschwerden und Entbindungen verpflichtet sind, haben einen Pauschalbetrag an den Kreis zu entrichten, wenn eine Bezirkshebamme in Anspruch genommen worden ist. Der Ausbildung der Hebammen dienen die Provinzialhebammenstellen und neu zu errichtende Kreishebammenstellen. Für eine gründliche und sachgemäße Berufsausbildung der künftigen Hebammen soll weitgehendst Sorge getragen werden. Ihre Zulassung wird auch fernerhin von einer Prüfung und einem behördlichen Befähigungsnachweis abhängig gemacht. Außerhalb Preußens zur Berufsausbildung berechtigte Hebammen bedürfen zu ihrer Anstellung in Preußen einer besonderen Genehmigung des Wohlfahrtsministeriums.

Eine energische Reform des Hebammenwesens ist gerade unter den heutigen Verhältnissen eine zwingende Notwendigkeit. Der Ausbildungsfrage muß nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden; obligatorische Nachschulungskurse werden dabei eine große Rolle spielen. Ob aber die völlige Unterbindung der freien Tätigkeit dem Ziel einer möglichst guten Versorgung der Bevölkerung mit Hebammenhilfe entspricht, ist doch zweifelhaft. Der Zwangskassenarzt wird mit allen Mitteln bekämpft, die möglichst freie Arztwahl vom Standpunkt des Patienten vertreten, und gleichzeitig fällt man in bezug auf die Hebammen in alte, auf anderem Gebiet überwundene Fehler zurück. Unseres Erachtens würde es genügen, durch Einstellung einer oder mehrerer Bezirkshebammen für einen Bezirk die Versorgung sicherzustellen, im übrigen die freie Tätigkeit unter Kontrolle des Kreisarztes zuzulassen.

Sozialhygienische Akademien sind in Charlottenburg, Breslau und Düsseldorf begründet worden. Sie stellen fachliche Ausbildungs- und Fortbildungsschulen für Kreis-, Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte dar. Sie sind ein Mittel, um der durch den Krieg und die Not der Gegenwart hervorgerufenen schweren gesundheitlichen Schädigung unseres Volkes mit allen Mitteln entgegenzutreten, denn nur durch planmäßigen Ausbau unserer Volksgesundheitspflege können sie diese Schäden überwinden. Die Vorlesungen werden behandeln: Mutterschutz, Säuglingspflege, Kinderfürsorge, Schulhygiene, Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Wohnungswesen und Volksernährung. Die soeben eröffnete Düsseldorfer Hochschule, die „Westdeutsche Sozialhygienische Akademie", ist unter Mitwirkung des Staates und unter kräftiger Unterstützung der Stadt und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege in Düsseldorf zustande gekommen. Ihre Leitung liegt in den Händen eines Kuratoriums mit dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden.

Ein Reichsverband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands ist Ende Oktober 1920 in Frankfurt a. M. gegründet worden. Der neuen Organisation haben sich angeschlossen: Vereinigung der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser, Verband der katholischen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands (Fachorganisation des deutschen Karitasverbandes), Bund der jüdischen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. Die Verwaltungsstelle befindet sich in Berlin.

Volkserziehung, -Bildung.

Eine deutsche Hochschule für Politik ist soeben in Berlin eröffnet worden. Damit tritt eine Einrichtung ins Leben, deren Pläne schon seit mehreren Jahren in einem engeren Kreise erörtert wurden. Der Vorstand der Hochschule, an der die Reichs- und Staatsbehörden durch Bestellung von Vertretern ihr Interesse bekundet haben, besteht aus dem Staatsminister Dr. Drews, Prof. Dr. Jäckh und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Meinecke. Eine große Zahl von Politikern, Professoren, Beamten und Praktikern des Wirtschaftslebens haben ihre Mitwirkung als Dozenten in Aussicht gestellt, so (neben den unten genannten Abteilungsleitern) die jetzigen und früheren Reichsminister Dr. Brauns, Dr. David, Dr. Groener, Dr. Heintze, Dr. Koch, Dr. Preuß, v. Raumer, Dr. Simons, Dr. Scholz, Schiffer und Wissell, die früheren Staatssekretäre Dr. Delbrück, Dr. August Müller und Graf Roedern, die Staatssekretäre Prof. Becker und Prof. Troeltsch, die Professoren Bergsträßer, Bonn, Bruns, Cunow, H. Delbrück, Ludo M. Hartmann, Herkner, Herre, Heyde, Hoetzsch, R. Hoeniger, Kammerer, Meerwarth, Oppenheimer, Radbruch, Schücking, Sombart, Wiedenfeld, ferner Oberpräsident Schwander, Dr. Südekum, Dr. Hilferding, Gesandter z. D. Riezler, Dr. Alice Salomon, Dr. Walther Rathenau, Dr. Sonnenschein, Dr. Marie Elisabeth Lüders, Min.-Dir. z. D. Deutelmoser, Anton Erkelenz. Der Lehrplan der Hochschule, die jedermann ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung zugänglich sein soll, gliedert sich in vier Abteilungen: 1. Allgem. Politik einschl. Auslandskunde (Leiter: Geh. Rat Prof. Dr. Goetz und Wilhelm Heile), 2. Soziologie und Sozialpolitik (Leiter Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer und Geh. Regierungsrat Dr. Kühne), 3. Kulturpolitik, politische Pädagogik und Staatsbürgerkunde (Leiter: Prof. Dr. Rühlmann) und 4. Staatswissenschaftliche Fortbildung (Leiter Geh. Rat Prof. Dr. Sering). Die sozialpolitische Abteilung beabsichtigt, nach Bedarf Sonderkurse für Berufsberatung, Arbeitsnachweis, Jugendfürsorge u. a. einzurichten. Für das erste Semester werden von dieser Abteilung folgende Vorlesungen angekündigt: Soziologie der Klassenbildung I (Der 4. Stand), Industrielle Arbeitsformen, Der moderne Sozialismus, Einkommen und Lebenshaltung, Das Verbandsprinzip in der Wirtschaftsorganisation, Die Arbeit der Jugendlichen, Das Reichsjugendgesetz.

Das Volksbüchereigesetz der Tschecho-Slowakei vom 22. Juli 1919 bestimmt, daß in allen Gemeinden bis zum 1. Januar 1921 öffentliche Büchereien eingerichtet sein müssen, wofür auf den Kopf der Einwohner jährlich 50—70 Heller aufgebracht werden müssen. Auch sieht das Gesetz die Vereinigung der Gemeindebibliotheken mit schon bestehenden Büchereien vor, in welchem Falle letztere enteignet werden können. In Orten von weniger als 2000 Einwohnern soll die Bücherei wenigstens einmal, bei 2000 bis 5000 Einwohnern wenigstens zweimal, bei 5000 bis 10 000 Einwohnern viermal wöchentlich, bei mehr als 10 000 Einwohnern täglich geöffnet sein. Die Büchereien dürfen keine unsittlichen Schriften enthalten, ebensowenig Schauer- und Detektivromane sowie Indianergeschichten. Ebensowenig dürfen Werke gehalten werden, die ganze Stände und Schichten der Bevölkerung herabwürdigen, auch nicht solche, die gegen den Bestand des tschecho-slowakischen Staates gerichtet sind. Die Bibliotheken dürfen nicht in Räumen untergebracht sein, in denen Alkohol verabfolgt wird. Mit diesem Gesetz dürfte die Tschecho-Slowakei allen übrigen Staaten auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens vorangehen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Innstilling til Lov om bedriftsråd i industrielle virksomheter fra mindretallet i arbeiderkommisjonen av 1918. Kristiania 1920. Grondahl & Sons boktrykkeri.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Stadtfürsorgerin

für das hiesige Wohlfahrtsamt zum alsbaldigen Eintritt **gesucht.**

Vorbedingung: abgeschlossene theoretische Bildung und möglichst längere Tätigkeit auf dem Gebiet der gesundheitlichen Fürsorge, Kenntnis im Wohnungswesen. Besondere nachweisliche Erfahrung in der Säuglings-, Kleinkinder-, Zieh- und Haltekinder- sowie Tuberkulosenfürsorge durchaus erforderlich. Taktvolles und entgegenkommendes Benehmen Bedingung. Einstellung zunächst auf Privatdienstvertrag, bei Bewährung Anstellung als Beamtin nach Gruppe 6 der Staatsbeamtenbesoldung.

Bewerbungsgesuche mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Bild unter Mitteilung, wann der Diensteintritt erfolgen kann, sind umgehend an den Magistrat einzureichen.

Vorstellung nur auf Wunsch.

Schneidemühl, den 4. Oktober 1920. **Der Magistrat.**

Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes,

im Landkreis Solingen, Sitz Opladen b. Köln, 175000 Einwohner, gesucht. Dienstantritt baldmöglichst.

Voraussetzungen: Gewandtheit in Wort und Schrift, soziale Veranlagung und Erfahrung, Initiative, Kenntnis der einschlägigen Gesetze, des Fürsorgewesens und des Verwaltungsdienstes.

Nach halbjähriger, befriedigender Probeleistung endgültige Anstellung als Beamter mit Anspruch auf Ruhegehalt gegen dreimonatige Kündigung, die nur auf einen wichtigen Grunde erfolgen kann. Nach Ablauf von 5 Jahren Anstellung auf Lebenszeit nicht ausgeschlossen. Während der Probezeit gilt ein beiderseitiges einmonatliches Künndigungsrecht.

Besoldung nach Gruppe X—XII je nach Voraussetzungen und Vereinbarung. Ortszulage nach Klasse B, Kinder- und Besatzungszulage. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis spätestens 25. November einsenden an

Landratsamt Opladen.

Jüngerer Jurist

mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst für die

Rechtsauskunftsstelle

zu möglichst baldigem Antritt gesucht. Praktische Erfahrung in der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung erwünscht. Vergütung nach Gruppe X. Bewerbung erbeten an das

Wohlfahrtsamt in Lübeck.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soeben erschien:

Volkstüml. Redekunst

von **A. Damaschke.**

49.—51. Tausend. VIII, 96 S.

1920. **Preis 3 Mark 60 Pf.**

Die Schriftsteller-Zeitung (Weimar, vom 12. Dez. 1919 schreibt: Adolf Damaschke will keine Sprachtechnik lehren, sondern zeigt an der Hand von Beispielen aus eigenen Reden und durch Hinweise auf die großen Redner der Geschichte, wie man auf die Hörer wirkt, wie man eine Rede aufbaut und wie man Schüchternheit und Hemmung beherrscht. Das Buch sei auf das wärmste empfohlen, da es viel Anregung bietet und aus einem einzigartigen Wissen und Wollen geschaffen ist.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Werner Sombart

Sozialismus und soziale Bewegung

Neunte Auflage / 60.—65. Tausend

Mk 16.—, geb. Mk 22.—

* * *

Die beste Einführungsschrift für Gebildete und ökonomisch wenig Geschulte — heute lesenswerter denn je! Die neue Erziehung

Gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher u. vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist. Zeitschr. f. Staatswissenschaft

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co. Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei vom Verlag **Velhagen & Klasing, Bielefeld u. Leipzig,** betr. **„R. Jahnke, Die Bücherei der Volkshochschule".**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 24. November 1920. Nummer 60.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ... LIB
FEB 19 1921

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts. II. (Schluß). Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. . 1431

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1435
Zeitgemäße Worte zum sozialen Ausgleich.
Eine sachliche Würdigung der Schwierigkeiten einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Bergbau.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1436
Organisatorische, politische und soziale Fragen auf den freigewerkschaftlichen Tagungen im Sommer 1920.
Tagungen Christlicher Gewerkschaften.
Der Zusammenschluß der freigewerkschaftlich organisierten gastwirtschaftlichen Angestellten.
Eine freigewerkschaftliche Kundgebung gegen die Besetzung des Ruhrgebietes.
Eine Abordnung der Gewerkschaftsinternationale im Ruhrgebiet.
Die Befugnisse der französischen Fachvereine.
Die Wiederbelebung der Gewerkschaften Finnlands.
Die belgischen Gewerkschaften.
Die Entwicklung der Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Eine Verständigung zwischen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Spaniens.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1442
Die Schulung der christlich organisierten Betriebsratsmitglieder.
Betriebsbeteiligung der Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Arbeiterschutz 1443
Zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. II. (Schluß).
Die ungeteilte Arbeitszeit in den Stadtverwaltungen.
Die 48-Stundenwoche.
Eine wichtige Entscheidung zum Achtstundentag.
Keine Errichtung besonderer Handelsinspektionen.

Berufsausbildung 1448
Lehrlingsfrage und Achtstundentag. Von Dr. Elisabeth Herbig, Heidelberg.

Sozialversicherung 1450
Zur Begründung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung für ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung.
Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsunfallversicherungsträgern.
Ein Vorentwurf zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschösterreich.
Eine wichtige Ergänzung der dänischen Sozialversicherung.
Die verfassungsmäßige Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz.
Eine obligatorische Schülerversicherung.

Literarische Mitteilungen . . . 1452

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertragsrechts.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

II. (Schluß).

Den dargelegten Gesichtspunkten entspricht von den in der Erörterung der letzten Jahre besonders hervorgetretenen Regelungsvorschlägen am meisten der Gedankengang, den Sinzheimer in seinem Buch „Ein Arbeitstarifgesetz" und bei späteren Gelegenheiten in fortschreitender Verbesserung entwickelt hat. Freilich müssen dabei einige theoretische Künsteleien, die Sinzheimer aus einem idealen Rechtsbedürfnis heraus konstruiert hat, wie z. B. der Tarifanwalt zur Vertretung der Unorganisierten oder der in Listen sich eintragenden sonstigen Tarifanhänger, aus dem Spiel bleiben. Auch die Forderung, daß die Gewerkschaften als Tarifvertragsträger über jedes ihrer Mitglieder und Ex-Mitglieder 10 Jahre lang Auskunft geben sollen, um deren Tariftreue überwachen und im Verletzungsfalle ahnden zu können, wäre eine praktische Unmöglichkeit und hieße überhaupt das tarifliche Vorleben unter ständige Polizeikontrolle stellen. Ferner muß die von Sinzheimer mit guten Gründen vorgeschlagene Scheidung des TV-Inhalts in den eigentlichen Kern, die Tarifordnung, die die Arbeitsverhältnisse regelt, und in die allgemeinen Tarifvertragssatzungen und Nebenabreden, die die Kollektivparteien als solche angehen (Solidarnormen), noch auf ihre praktische Brauchbarkeit geprüft werden. Aber diese und andere Finessen und kleine Schnörkel an der Sinzheimerschen Gesetzeskonstruktion berühren nicht die Richtigkeit seiner architektonischen Grundgedanken. Und die sind vor allem folgende: Freie Berufsorganisationen müssen die Träger des TV. sein; d. h. die Gewerkschaften und die Arbeitgeber oder die Arbeitgeberverbände bleiben wie bisher die Vertragsparteien, deren Mitglieder nebst den unabhängig sich dem TV. unterwerfenden Arbeitern und Arbeitgebern als Tarifangehörige rechtlich zu behandeln sind. Sinzheimers Vorschlag in der gegenwärtigen Fassung bietet also den Wünschen Brentanos, die um die Gewerkschaften herum zwangmäßige Tarifvertragsorganisationen in Gestalt öffentlich-rechtlicher Wahlkörper, wie etwa bei den Organisationen der Sozialversicherung oder den früher geplanten Arbeitskammern, hüllen wollen, nicht die Hand. Die allgemeinen Gründe, warum ich dies Brentanosche Organisationsprinzip gegenwärtig für untunlich halte, sind oben dargelegt. Es kommen dazu noch wichtige besondere Gründe. Wir sind in Deutschland nachgerade derart mit Organisationen und Wahlkörperschaften für alle möglichen politischen und wirtschaftlichen Zwecke so überlastet, daß das Interesse für die verschiedenen Organisationen sich immer mehr abstumpft und die Wählermassen ihre Gleichgültigkeit durch steigende Nichtbeteiligung an den Wahlen bekunden. Außerdem fressen die Wahlen und vor allem die zahllosen Sitzungen der verschiedenen Organisationskörper den Arbeitgebern und den Arbeiterführern sehr viel kostbare Zeit und Kraft, die sie in unserer schweren Zeit viel fruchtbarer verwerten können. Eine bereits vorhandene körperschaftliche Institution, zu der alle Arbeiter wählen, wie etwa die der Gewerbegerichte oder der Krankenkassen als Wahlkörper auch für TV-Kommissionen zu verwenden, ist nicht angängig, da jeder TV. auf die Verhältnisse eines besonderen Gewerbezweiges zugeschnitten und für ein organisch zusammengewachsenes, nicht verwaltungsmäßig abgezirkeltes Wirtschaftsgebiet beraten und abgeschlossen wird, also eine entsprechend tariflich und räumlich anpassungsfähige Vertreterorganisation auf der Arbeiter- und Arbeitgeberseite verlangt. Die liefern die Gewerkschaften noch am ehesten, obgleich sie in drei große Richtungen gegliedert sind, die sich aber in der TV-Praxis gut vertragen, und obgleich bei der zunehmenden Zentralisierung und Unitarisierung in großen Industrieverbänden der Vertragsapparat die frühere spezialisierte Einstellung der Berufsorganisationen nicht mehr besitzt. Und auf Arbeitgeberseite krankt die organisatorische Interessenvertretung bei den TV-Verhandlungen sowie vor allem bei der Durchführung der TV. an der teils allzu spezialisierten, teils sehr zerrissenen Verbandsbildung in dem Unternehmerlager, indem der Betrieb, der oft viele Berufszweige in seinem Bereich vereint und Gewerkschaftsangehörige der verschiedensten Verbände beschäftigt, meist das maßgebende Organisationssubjekt ist. Gleichwohl sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände noch immer die besten Verhandlungs- und Vertragsträger, zumal da die planlose Zersplitterung in den deutschen Gewerkschaften erfreulicherweise nicht mehr so weit geht wie bei den wegen ihrer angeblichen Einheitlichkeit so oft fälschlich gepriesenen „klassischen" 1000 britischen Gewerkvereinen, bei denen es z. B. glücklich erst im Vorjahre gelungen ist, 11 verschiedene Metallarbeiterverbände in einen Bund zusammenzuschließen. Um die Schaffung

neuer besonderer öffentlich-rechtlicher Wahl- und Verhandlungskörper für die TVPolitik zu vermeiden und doch den Gedanken der Zwangsorganisation aller Arbeiter für die Tarifzwecke zu verwirklichen, hat man wohl auch neuerdings, nach „Verankerung" der Forderung der Arbeiterbezirks- und der Wirtschaftsräte in der Reichsverfassung, angeregt, diese kommenden Arbeiterräte für die TV-Pflege zu verwerten und sie dementsprechend industriell und beruflich zu gliedern. Der Gedanke hat auf den ersten Blick etwas Bestrickendes: Wenn nun einmal die Arbeiterräte doch als eine weitere Organisation ins Leben treten, könnte man ihnen mit den TV-Aufgaben gleich eine nützliche Arbeit zuweisen. Und in den Arbeiterräten wären wenigstens nominell, da alle Arbeiter wahlberechtigt sind, alle Interessenrichtungen der Arbeiter, auch die unorganisierten, gemäß ihrer Zahl vertreten. Aber abgesehen davon, daß alles oben gegen künstliche Körperschaften und willkürlich zusammen gewählte Verhandlungskommissionen Gesagte auch für die Arbeiterräte in bezug auf Tarifverhandlungen gilt, kommt als Hindernis die organisatorische Gruppierung der Räte nach Bezirken und die ganz andere grundsätzliche Zweckbestimmung, der die Räte dienen sollen, in Betracht: Heftige politische Kämpfe aber über das Organisierungsprinzip und über die Zuständigkeit der Arbeiterbezirksräte, wie sie die Reichsverfassung vorsieht, zu entfesseln, wird jeder scheuen, der noch die leidigen Kämpfe um das Territorial- oder das Fachprinzip bei den Arbeitskammern in der Erinnerung hat, die beim letzten Versuch des Gesetzgebers glücklich an diesem Prinzipienstreit endgültig zu Tode gekommen sind.

Schon sind der Reichswirtschaftsrat, der Betriebsrätekongreß und das Reichswirtschaftsministerium am Werke, das neue Organisationsrätsel im Sinne der Verfassung einerseits und der tatsächlichen Bedürfnisse andererseits zu lösen. Die Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums denkt sich die Bezirksarbeiterräte nur als die Arbeitnehmerfunktionen der kommenden Bezirkswirtschaftsräte, also als wirtschaftliche Arbeiterkammern für Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft mit Aufgaben auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, der Aus- und Einfuhr, der Produktionsförderung und Wirtschaftsrationalisierung (Betriebszusammenlegung usw.). Wie soll eine derartig gedachte Arbeiterkammer, die als Vorstufe für die zweitige Bezirkswirtschaftskammer wirken soll, gleichzeitig für TVVerhandlungen nutzbar gemacht werden? Sie muß nach ganz anderen Gesichtspunkten gewählt und zusammengesetzt werden als ein Tarifausschuß. Infolgedessen könnte eine solche Arbeiterkammer auch nicht einmal formell — geschweige denn sachlich — die Kompetenz für sich beanspruchen, TVFragen zu bearbeiten, wie sie die Jahrzehnte hindurch mit der TVPraxis organisch verwachsenen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände besitzen.

So sprechen denn allgemeine und besondere Gründe für die Beibehaltung der bisherigen freien Organisationsgrundlagen für die TVPraxis und gegen den Gedanken der öffentlich-rechtlichen Zwangsorganisation. Gewiß haftet der freien Organisationsgrundlage der Mangel an, daß sie nur die organisierten Arbeiter vertritt und für die Interessenvertretung der Unorganisierten keinen Raum läßt. Aber wer sich bei der Ordnung von Massenschicksalen nicht organisiert und kollektiv betätigt, kann eben bei dem Millionenumfang aller unserer gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Aktionen nirgends darauf rechnen, mitzubestimmen, und muß sich dem organisierten Mehrheitswillen stillschweigend unterordnen. Der Ausweg, durch das Medium der Betriebsarbeiterräte, zu denen ja alle Arbeiter ohne Ausnahme wählen die nach Betriebs- und Berufsinteressen zusammengefaßt sind und auch durch das Betriebsrätegesetz zur Pflege der TVAufgaben ausdrücklich berufen sind, die in den einzelnen Betrieben einer Industrie gewählten Vertreter der Unorganisierten des Tarifgewerbes proportionaliter zu den TVBeratungen zuzuziehen, erscheint als ein wohl zu umständlicher Notbehelf. Außerdem ist er zunächst wegen der noch fehlenden Konsolidierung und Einarbeitung der Betriebsräte und angesichts der noch vielfach herrschenden Eifersucht zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten nicht gangbar und würde obendrein das tarifrechtliche Gefüge arg komplizieren. Darum muß es wohl bei den hergebrachten, gewiß unvollkommenen, aber erträglichen und leistungsfähigen TVOrganisationsgrundlagen bleiben.

Daß aus dieser Unvollkommenheit der nicht alle Arbeiter und Arbeitgeber vereinigenden freien TVOrganisationen Hindernisse und Schwierigkeiten für den wichtigen Wesenszweck des TV., Allgemeingeltung seiner Normen für das ganze Gewerbegebiet oder Berufsfeld zu beanspruchen und zu erlangen, entspringen, ist bekannt und bedauerlich. Aber dieser Mangel ist durch die rechtliche Regelung der Allgemeinverbindlichkeit heilbar. Von vornherein den Abmachungen der freien TVOrganisationen ipso jure allgemeinste zwingende Fernwirkung beizulegen, ist in unserer vielgestaltigen Wirtschaft und politisch verhetzten Zeit und bei der menschlich, allzu menschlichen Neigung der beherrschenden Organisationen, auf Außenseiter und eigene Wege gehende Neuerer keine Rücksicht zu nehmen, sondern alle unter das gleiche Joch zu beugen, nicht angängig. Die Mehrheiten könnten unter Umständen sogar die Lebensinteressen von unbequemen Minderheiten erbarmungslos an die Wand drücken. Darum ist daran festzuhalten, daß die Entscheidung über die Allgemeinverbindlichmachung von TV. in die Hände einer über den Parteien stehenden, neutralen, der Gesamtheit verantwortlichen Stelle gelegt bleibt wie bisher schon. Aber die Mängel des bisherigen Verfahrens der Allgemeinverbindlicherklärung müssen abgestellt, das Verfahren muß beschleunigt und die Entscheidung aus der Höhe rein behördlicher Selbstherrlichkeit heruntergerückt und mit dem Wirtschaftsverständnis sachkundiger Stellen und dem Willen der TV-Parteien in besseren Einklang als bisher gebracht werden. Natürlich kann man nicht ein Parlament wie den Reichswirtschaftsrat mit der oft schwierigen Prüfung und Entscheidung der Allgemeinverbindlicherklärung betrauen. Dadurch kämen wir vom Regen in die Traufe. Der Reichswirtschaftsrat kann allenfalls als Berufungsinstanz in Frage kommen. Die Bezirkswirtschaftsräte aber sollten zum mindesten Antragsrechte für die Allgemeinverbindlicherklärung erhalten. Ja, man wird soweit gehen können, daß ATV. in gewissen Gewerbezweigen unter gewissen Voraussetzungen alsbald für allgemeinverbindlich erklärt werden müssen. Andererseits muß die Allgemeinverbindlicherklärung auf einzelne Teile des TV. beschränkt werden können. Und es bleibt zu erwägen, ob nicht die TVParteien sofort bei Beginn ihrer TVBeratungen ihre Absicht öffentlich bekunden und durch entsprechenden formellen Vorantrag zu amtlicher Kenntnis und Verlautbarung bringen sollen, daß sie die Allgemeinverbindlichkeit für ihren geplanten TV. sofort mit Abschluß des TV. anstreben. Dann wären alle in dem Gewerbe oder Berufe, die es angeht, von vornherein unterrichtet, was im Werke ist, könnten ihre Interessen notfalls noch besonders während der TVVerhandlungen geltend machen, und es wäre dann eher möglich, der immer eine geraume Prüfungszeit erfordernden Allgemeinverbindlicherklärung des TV. rückwirkende Kraft bis zu dem Zeitpunkt der Kundmachung des TVAbschlusses oder bis zur Registereintragung auch für die unorganisierten Außenseiter beizulegen. Heute führt die rückwirkende Kraft der Allgemeinverbindlicherklärungen infolge der Unbekanntheit der unorganisierten Interessenten mit dem Gang der TVVerhandlungen vielfach zu Ungeheuerlichkeiten und zu einer Rechtsunsicherheit, die auch das tarifliche Rechtsbewußtsein schwer gefährdet.

Wie es mit der Abdingung des nicht allgemeinverbindlichen TV. gegenüber Unorganisierten oder ganzen Sondergruppen durch eine tarifgebundene Person rechtlich gehalten werden soll, ist eine Nebenfrage, die grundsätzlich zwar leicht verneint werden kann, die aber in der Praxis für Arbeitgeber und Arbeiter mitunter ein Janusgesicht zeigt und deshalb praktisch durchdacht und gelöst werden muß. Auch die Frage der Pluralität der TV., die für dieselbe Berufsarbeit in verschiedenen Betrieben gelten, muß in diesem Zusammenhange vom Gesetzgeber klar beantwortet werden. Das Gleiche gilt für eine andere Nebenfrage, die das Verhältnis von TV. und Arbeitsordnung betrifft. Da der TV. im Einzelfalle durch einen individuellen AVertrag zugunsten des Arbeiters, derogiert werden darf, so hat man stillschweigend auch dieselbe Folgerung für die Arbeitsordnung gezogen. Nun ist aber die AOrdnung, zumal in der jetzigen Arbeitsverfassung, auch eine kollektive Arbeitsnormensatzung, die in praxi vom Arbeitgeber mit den Arbeitern vereinbart wird — ohne Vereinbarung hätte sie oft wenig Bestand. Darf nun durch diese kollektive AOrdnung der kollektive Arbeitsnormenvertrag der TParteien durchbrochen und etwa durch terroristischen Druck eines Betriebsrates in einer Fabrik eine Abänderung des ganzen Tarifs kollektiv zugunsten der Arbeiter erzwungen werden? Das wäre gegen das Wesen des TV. Man sieht, auch hier quellen Fragen und Rechtszweifel, die noch klar gefaßt und gemeistert werden müssen.

Und so noch an vielen anderen Stellen. Es ist aber nicht Zweck dieser Zeilen, die ganze Summe der Rechtsfragen, um die es sich bei der Aufgabe der gesetzlichen Regelung des TVRechts handelt, hier zu erschöpfen. Es sollen hier nur die Hauptprobleme gekennzeichnet und Wegweiser für ihre rechtspolitische Behandlung im allgemeinen aufgestellt werden. Darum gehe ich auch nicht auf die an sich wichtige Frage der Begriffsbestimmung des TV. und den Streit, ob nur Berufsverbände auf der Arbeiterseite oder auch andere bestimmbare Personenmehrheiten, etwa Betriebsräte oder ad hoc gebildete Ausschüsse (z. B. von geistigen Arbeitern oder Dienst-

boten, Heimarbeitern usw.) einen TV. im Sinne und unter dem Schutze des neuen ATGesetzes abschließen können, und übergehe auch die erhebliche Frage, wie weit die sachliche Zuständigkeit des TV. in Arbeitsfragen, z. B. in Lehrlingsangelegenheiten, die bereits von anderen öffentlichen Instanzen geregelt werden, gehen soll.

Es mag hier nur noch zum Schlusse die Frage der Haftung für TVBrüche kurz berührt werden, da sie zu den eingangs gekennzeichneten Hauptproblemen des TVRechts gehört und früher, als die öffentliche Meinung und die Parteien noch für Rechtsbrüche empfindlich waren, eine große Rolle in den Erörterungen gespielt hat.

Der Anspruch auf Erfüllung der TVPflichten, insbesondere also der Friedenspflicht und der Sorgepflicht der kollektiven TVParteien, daß sie auch ihre Mitglieder zur Erfüllung der TVPflichten anhalten und von Streiks und Aussperrungen, Maßregelungen, gemeinsamen Kündigungen abhalten und selbst alle offenen und versteckten Maßnahmen, die die Durchführung der TV. gefährden, unterlassen, ist in vollem Umfange zu stabilieren. Aber von einem Schadensersatz für Nichterfüllung des TV. ist aus vielen, oben nur teilweise angedeuteten Gründen abzusehen. Nach dem geltenden Recht haftet der Verband für Handlungen des Verbandes und seiner Angestellten, es haften die Vorstandsmitglieder und es haften die beteiligten Einzelmitglieder persönlich. Solche Zwickmühle ist untunlich. Dagegen ist eine, je nach dem Schadensumfang, der Zahl der am Tarifbruch Beteiligten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der tarifbrechenden Vertragspartei vom Tarifausschuß oder vom Arbeitsgericht zu bemessende Buße vertraglich festzulegen oder vor dem Gericht einzuklagen. Neben der Verbandsbuße wird sich eine besondere Buße der Einzelmitglieder für kollektive Vertragsbrüche nicht empfehlen. Dagegen müssen die einzelnen Tarifangehörigen für wissentliche Tarifvertragsverletzungen, die sie in ihrem besonderen Arbeitsverhältnis begehen, ebenfalls verantwortlich gemacht und auf Antrag mit einer sofortigen Buße vom Arbeitsgericht ohne langes Prozeßverfahren bedacht werden. Die bisherige zivilrechtliche Geltendmachung eines auch nur begrenzten Schadensersatzanspruches bei Verletzungen des Arbeitsvertrages ist meist praktisch wertlos. Alle weiteren Fragen, die das Recht des Rücktrittes oder die völlige Auflösung des TV. wegen Nichterfüllung des Vertrages betreffen, sollte man tunlichst auch dem zivilrechtlichen Streit entziehen und es lieber einer sozialpolitischen Vertrauensinstanz übertragen, daß sie in rechter Würdigung der Gruppen- und der Gesamtinteressen der Volkswirtschaft und der möglichen arbeitspolitischen Folgewirkungen über die Fortsetzung des Verhältnisses entscheide. Um aber dem berechtigten Anspruch der durch den Tarifbruch des Gegners bedrohten Vertragspartei auf Schutz gegen Wiederholung gefährlicher Tarifverletzungen bei Fortsetzung des einmal gestörten TVVerhältnisses Genüge zu tun, bleibt zu erwägen, ob nicht die tarifbrechende Partei zur Vermeidung künftiger Sünden besondere Sicherheit zu leisten hat.

Jedenfalls gibt es Mittel und Wege, um auch ohne Aufrechterhaltung der bisherigen uferlosen Schadensersatzpflicht den Tarifverletzern die Bedenklichkeit ihres tarifwidrigen Tuns fühlbar zu machen und so ihr Rechtsbewußtsein zu schärfen, während gleichzeitig der verletzten Tarifpartei greifbare Genugtuung und Schutz gegen nochmalige Schädigung gewährleistet wird. Die Rechtspolitik in Tarifvertragssachen muß auf diesen Punkt entschiedenen Nachdruck in der Jetztzeit legen, damit der TV. wirklich wieder zu Ehren kommt als ein Instrument nicht bloß zur Bindung und Beschränkung der willkürlichen Unterbietungs- oder Ueberbietungsfreiheit — das ist augenblicklich meist nur von privatwirtschaftlichem Interesse —, sondern vor allem als ein Instrument zur Wiederherstellung ehrlicher und stetiger Gesamtbeziehungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbindungen und zur Wiederanbahnung des gewerblichen Friedens, in dessen Ruhe allein unsere Produktion wieder aufblühen und unsere Volkswirtschaft gesunden kann, notwendig.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zeitgemäße Worte zum sozialen Ausgleich finden sich in einem Aufsatz der „Sozialpolitischen Korrespondenz" des Volksvereins für das katholische Deutschland, der die sozialistischen Parteitage wertet. Es heißt dort u. a.: „. . ., daß die bürgerlichen Parteien mit allen jenen eignen Parteigenossen wie mit allen übrigen Volksgenossen Fraktur, das heißt grobkörnigdeutsch reden, die noch nicht begriffen haben, daß mit dem sozialen Ausgleich der christlichen Bruderliebe voller Ernst gemacht werden muß, daß aufreizender Luxus, behagliches Wohlleben und rücksichtsloses Gewinnmachen auf Grund der Teuerungskonjunktur, daß auch die offenbare Steuerflucht von in Krieg und Revolution Reichergewordenen aufreizend wirken muß auf jene Millionen Mitbürger, die das Allernotwendigste an Kleidung, an Hausrat nicht mehr anschaffen können, die den letzten Spargroschen aufzehren müssen. Auch das zahmste Haustier wird bissig, wenn man ihm das Notwendigste entzieht. In allen Parteien suchen auch noch solche Einfluß zu entfalten, die der Sozialpolitik einer echten Demokratie und eines vollen Christentums unversöhnlich gegenüberstehen. Was diese durch ihre aufreizende Haltung unter den entwurzelten Massen schaden, kann viel guter Wille der andern echt Sozialgesinnten nicht wieder gut machen. Hier müssen die Gutgesinnten innerhalb der bürgerlichen Parteien das Panier der Wahrhaftigkeit aufpflanzen und Klarheit schaffen. Auch da muß allerorts und in allen Ständen eine kleine Gemeinde beherzter Männer den Anfang der Besserung machen."

Eine sachliche Würdigung der Schwierigkeiten einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Bergbau enthält ein Aufsatz im „Bergknappen", der Zeitschrift des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands. In der Tschecho-Slowakei bestimmt das Betriebsrätegesetz eine Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft. In England und Frankreich hat sich die Teilnahme der Arbeiter an dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens in manchen Industrien eingebürgert. Die gelegentlichen Versuche in Deutschland sind hinlänglich bekannt. Ein Großteil der deutschen Industriellen steht dieser neuzeitlichen Regelung des Arbeitereinkommens nicht ablehnend gegenüber. Die gemachten Erfahrungen reizen indes viele Arbeitgeber nicht zu einer Fortsetzung der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer. Die Bedenken auf seiten der letzteren sind nicht geringer als jene in manchen Unternehmerkreisen. „Durch den Erwerb einer Kleinaktie kann die Freizügigkeit der Arbeiter eingeschränkt werden. Wie soll ferner ein Gewinnausgleich möglich sein bei dem ständigen Belegschaftswechsel auf den Gruben? Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Erwerbsgewinne der einzelnen Gruben sehr verschieden sind. Der Fördereffekt wird durch mancherlei Umstände beeinflußt. Die Selbstkosten sind auf den einzelnen Gruben nicht gleich; sie werden durch die Flözverhältnisse, Abbaumethoden, Grubenteufe und Grubentemperatur je nach der Lage der Verhältnisse höher oder niedriger sein. Alle diese Umstände beeinflussen den Gewinnertrag der Werke und werden auch auf die Gewinnausschüttung der Arbeiteraktien finanziell ihre Rückwirkung haben. Von den Nachteilen, die mit einer eventuellen Unterbilanz verbunden sind, nicht einmal zu reden. Der Gedanke der Gewinnbeteiligung ist nicht zu verwerfen. Es wird schwer sein, ein wirklich gerechtes und nützliches System ausfindig zu machen, das allgemein befriedigen könnte." — Sagen auch diese Gedanken dem Sozialpolitiker nichts Neues, so sind sie dennoch in unseren Tagen, wo so manche unerfüllbare Forderungen tagtäglich ohne viel Ueberlegung auf dem wirtschaftspolitischen Markt mit großem Uebereifer laut werden, beachtenswert, nicht zuletzt auf dem Gebiet des Bergbaus.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Organisatorische, politische und soziale Fragen auf den freigewerkschaftlichen Tagungen im Sommer 1920.

Fast alle Kongresse der freien Gewerkschaften, die in den letzten Monaten tagten, wurden durch Mitteilungen von dem starken Wachstum der Mitgliederzahl eingeleitet. So berichtete der Referent des Steinarbeiterverbandes über einen Mitgliederbestand von 42000 Arbeitern, von denen allein im Jahre 1919 31000 neu aufgenommen wurden. Entsprechend erhöhte sich das Verbandsvermögen im Berichtsjahr um 600000 M. Der Schuhmacherverband zählte am 1. Januar 1918 17600 Mitglieder, am 1. Januar 1920 93500 (darunter annähernd 40000 Frauen); sein Vermögen stieg von 1 Million auf 3360000 M. Der Fabrikarbeiterverband, der 1892 noch nicht 2500 Mitglieder aufwies, berichtete auf seinem 30. Verbandstag in diesem Jahre über die stattliche Mitgliederzahl von 700000; dabei ist ein relatives Sinken des Anteils der weiblichen Mitglieder von 38 auf 35% festzustellen. Eine außergewöhnlich glänzende Entwicklung hat der 1916 mit 1000 Mitgliedern gegründete Eisenbahnerverband genommen: Er verfügte im Mai 1919 über 238000, jetzt bereits über rund 550000 Mitglieder; sein Barvermögen beläuft sich auf 6½ Millionen, das investierte auf mehr als 1 Million M. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten zeigte sich das Uebergewicht dieses Verbandes über die anderen Eisenbahnerorganisationen: 4/5 der Eisenbahnerstimmen fielen in Preußen freigewerkschaftlichen Kandidaten zu. Der Geldentwertung und den erhöhten Leistungen der Verbandskassen entsprechend wurden die Beiträge und Unterstützungssätze vielfach erhöht. Einen beträchtlichen Teil der Aufwendungen machten Streik- und Arbeitslosenunterstützungen aus.

Die Machtstellung der Gewerkschaften hat sich jedoch nicht nur durch die Zunahme aus den Reihen der früher nicht organisierten Arbeitnehmer verstärkt, sondern sie wird noch erheblich gefestigt durch die überall zu beobachtende Tendenz zur Zentralisation. Die Schaffung eines umfassenden Industrieverbandes wird im Baugewerbe angestrebt; für den Zusammenschluß sprachen sich die Tagungen der Töpfer, Steinarbeiter, Bauarbeiter und Steinholzleger aus. Der Zentralverband der Schornsteinfegergesellen stellte die Debatte hierüber noch zurück. Im Fabrikarbeiterverband wurde seitens der Opposition gegen den Baugewerksbund und die starken Verschmelzungsbestrebungen überhaupt Stellung genommen, da die Agitation der Bauarbeiter mit ihren Verlockungen (höhere Löhne!) die Selbständigkeit des Fabrikarbeiterverbandes gefährde. Der Verbandstag der Schuhmacher forderte die Vereinigung aller Lederarbeiterverbände, der Verband der Schneider verhandelte über die Frage der Gründung eines „Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verbandes", die Tagung der Bäcker und Konditoren trat für die Schaffung eines Gesamtverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ein. Im Buchdruckgewerbe wird der Zusammenschluß zu einem „Graphischen Bund" erwogen, bis zu seiner Gründung soll nach Beschluß der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter ein Reichsmanteltarif für das graphische Gewerbe die wünschenswerte Einheit herstellen. Der Gärtner- und Gartenarbeiter-Verband erwog auf seiner Tagung den Anschluß an

den Landarbeiterverband; man einigte sich grundsätzlich auf einen späteren Zusammenschluß, will die Frage aber durch Urabstimmung entscheiden lassen und vorher eine Gewähr dafür schaffen, daß die besonderen Verhältnisse der Gärtnerarbeit berücksichtigt werden. Insbesondere verlangte die Tagung die Unterstellung der Gärtner unter die Gewerbeordnung und verwarf die Anwendung der Landarbeitsordnung auf den Gärtnerberuf. Ueber den Zusammenschluß des Post- und Telegraphenpersonals, soweit es im Transportarbeiterverband organisiert ist, mit den Eisenbahnern zum „Deutschen Verkehrsbund" hat die „Soz. Prax." bereits berichtet (Sp. 1289). Der Eisenbahnerverband faßte eine Resolution, daß die Vereinigung des gesamten freigewerkschaftlichen Verkehrspersonals staatlicher, kommunaler und privater Betriebe herbeizuführen sei; in der Uebergangszeit soll ein enges Zusammenarbeiten aller beteiligten Verbände stattfinden, deren Umgestaltung zu selbständigen Sektionen innerhalb des künftigen Gesamtverbandes vorgesehen ist. Der Verband der Schiffszimmerer verhandelt über die Verschmelzungsfrage mit dem Holzarbeiter- und Metallarbeiterverband. Vollzogen wurde eine Vereinigung der Sattler und Portefeuiller mit den Tapezierern; sie bilden seit dem 1. Mai d. J. einen Gesamtverband, dessen Gründung bereits im Herbst 1919 beschlossen worden war. Ebenso hat im Oktober d. J. die Vereinigung der Verbände der Köche und Gastwirtsgehilfen zum „Verband der Hotel-, Restaurant- und Kaffeeangestellten" stattgefunden, in dem die alten Verbände als Fachverbände bestehen bleiben (Sp. 1440).

Einen weiten Raum nahmen auf den Verbandstagungen ferner politische Erörterungen ein. Ueberall zeigte sich eine mehr oder minder starke Opposition am Werke, zumal dort, wo die Fragen der Gewerkschaftspolitik während des Krieges und seit der Revolution auf der Tagesordnung standen. Auf den meisten Tagungen wurde hervorgehoben, daß die Gewerkschaft eine „politisch neutrale" Stellung einnehme; die Verhandlungen selbst bewiesen allerdings des öfteren die Unmöglichkeit, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen. So beantragte die Opposition auf der Tagung der Steinarbeiter, der Vorstand solle aus der sozialdemokratischen Partei in die U. S. P. D. übertreten; ein ähnlicher Antrag lag auf dem Verbandstag der Kürschner vor. Im Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter, in dem sich eine „Propagandakommission für revolutionäre Betriebsräte" gebildet hatte, traten starke Gegensätze zwischen den süddeutschen und den Berliner Vertretern zutage; besonders heftig wandten sich die Süddeutschen gegen die Rätegedanken der radikalen Berliner Kollegen, indem sie die Erfahrungen in Bayern als abschreckendes Beispiel anführten. In scharfer Weise wurden auch im Fabrikarbeiterverband die „Diktaturgelüste der radikalen Minderheit" verurteilt. Der Eisenbahnerverband beschäftigte sich auf seiner Tagung mit der Frage der Transportkontrolle durch die Betriebsräte, die infolge der Waffentransporte im Zusammenhang mit den russisch-polnischen Feindseligkeiten aufgeworfen wurde. Im Verlauf der Versammlung wurde ferner ein Vorstandsmitglied durch Abstimmung von seinem Posten enthoben, weil es durch „kommunistische Quertreibereien" die Gewerkschaft schädigte. Besonders heftig griff man auch die Berliner Ortsverwaltung an, die dauernd gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze verstoße; der Frankfurter Opposition machte man ähnliche Vorwürfe. Auf dem Verbandstag der Bäcker und Konditoren wurde ein Antrag eingebracht, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund die Beiträge solange zu sperren, bis an seiner Spitze Führer ständen, die sich zur revolutionären Arbeiterbewegung bekennten. Die Antragsteller erhielten eine ebenso scharfe Absage wie die syndikalistischen Elemente und der „gelbe" Bäckergesellenbund; vom Reichsarbeitsministerium wurde die sofortige Zurückziehung des Entscheides verlangt, der diese Organisation als vertragsfähig anerkannte. Zum Beschluß wurde schließlich noch der Antrag erhoben, daß Mitglieder der „Technischen Nothilfe" aus dem Verbande auszuschließen seien. Zu erwähnen ist noch, daß der Sattler- und Tapeziererverband mehrere Anträge, den Reichspräsidenten Ebert aus der Mitgliederliste zu streichen, ablehnte.

Zur Frage der Sozialisierung nahmen ebenfalls fast alle Versammlungen Stellung. Im Schuhmacherverband sprachen sich mehrere Redner gegen jede Form der Arbeiter-Gewinnbeteiligung aus, da sie ein Hindernis auf dem Wege zur Sozialisierung sei. Der neugegründete „Verband sozialer Baubetriebe" erfreut sich regen Interesses, das sich durch Zuwendung erheblicher Beträge vom Bauarbeiterverband, Fabrikarbeiterverband u. a. äußerte. Die „Soz. Praxis" wird über diese Gründung noch ausführlicher berichten. Auf der Buchdruckertagung nahmen gegenüber radikalen Sozialisierungsanträgen mehrere Redner den Standpunkt ein, daß man die für die unmögliche, sofortige Herbeiführung des Sozialismus aufgewandten Kräfte besser zur Lösung dringenderer Gegenwartsaufgaben einsetzen solle. In überzeugenden, ausführlichen Darlegungen betonte insbesondere Gratzmann, daß die Gegenwart der denkbar ungünstigste Zeitpunkt zur Herbeiführung einer neuen Wirtschaftsordnung sei; er wies darauf hin, daß eine größere, geistige Reife, „Befreiung von den Schlacken des Egoismus" vor allem zu erstreben sei, ehe man den Zielen des Sozialismus näher kommen könne. Vorläufig sei die Hauptaufgabe, die Arbeiterschaft ständig auf die realen Tatsachen aufmerksam zu machen.

Fragen des Arbeiterschutzes wurden auf der Tagung des Töpferverbandes erörtert; u. a. wurde die Forderung aufgestellt, daß Baukontrolleure aus den Reihen der Arbeiterschaft im Verein mit den Betriebsräten für die Innehaltung und den Ausbau der Arbeiterschutzbestimmungen wirken sollen. Auf dem Maschinensetzerkongreß (Sparte des Buchdruckerverbandes) wurde ein Antrag auf generelle Aufhebung der Sonntagsarbeit zum Beschluß erhoben und gefordert, daß Ausnahmeverordnungen örtlicher Polizeibehörden für die Herstellung von Montagszeitungen nicht mehr stattfinden sollen. An die Reichsregierung erging die Aufforderung, für sanitäre Maßnahmen zugunsten der Maschinensetzer zu sorgen, insbes. die Aufstellung der Setzmaschinen in besonderen Räumen anzuordnen. Zur Sozialversicherung nahm der Buchdruckerverband in einer Resolution Stellung, in der Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der Altersrenten auf das 60. Lebensjahr und Erhöhung der Renten aller Versicherungszweige gefordert werden. Auf dem Kürschnertag wurde im Geschäftsbericht mitgeteilt, daß in allen vom Verbande abgeschlossenen Tarifverträgen die Heimarbeit verboten sei. Die Tagung der Gärtner und Gartenarbeiter beschäftigte sich mit der Arbeitszeit, die auf Grund eines Abkommens mit den Arbeitgebern in gewissen Betrieben 8 Monate hindurch 9 Std. täglich beträgt. Es wurde beschlossen, die Regelung dieser Frage in den Reichstarif aufzunehmen und nicht auf der Innehaltung der gesetzlichen Norm zu bestehen, da erforderlichenfalls ein Tarifvertrag leichter abzuändern sei als ein Gesetz. Für eine grundlegende Aenderung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Lehrlingswesen trat der Verbandstag der Schneider ein. Paritätische Ortskommissionen werden als geeignete Instanzen für diese Fragen erachtet. Zur Verbesserung der Lage der Lehrlinge (z. B. bei Tarifabmachungen) sollen ihnen die Arbeiter solidarisch ihre Unterstützung gewähren. Leitsätze für eine Lehrlingsordnung stellte auch der Gärtnerverband auf seiner Tagung auf; alle diesbezüglichen Fragen sollen von den Landwirtschaftskammern in paritätischer Arbeit gelöst werden. Die Lehrzeit soll 3 Jahre nicht überschreiten; als Gegenleistung für seine Arbeit soll dem Lehrling mindestens freie Station oder ihr Gegenwert gewährt werden.

Im Vordergrund des Interesses standen allgemein Lohn- und Tarifragen und die damit zusammenhängenden Probleme. In den Tarifverhandlungen des Zimmererverbandes kam es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten über die Gewährung von Ferien und die Lehrlingsbestimmungen. Der Verbandstag verwarf die Erklärung des Reichsarbeitsministeriums, nach der durch die allgemeine Verbindlichkeit nicht betroffen werden „die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind". Demgegenüber forderte der Verband uneingeschränkte Verbindlichkeit der Tarifverträge. Verurteilt wurde auch die Einbeziehung der in der Metall- und chemischen Industrie tätigen Zimmerer in die Tarifverträge des Metall- und Fabrikarbeiterverbandes. Die zentrale Tarifregelung für das Reich wurde örtlichen Kollektivverträgen vorgezogen. Für einen Reichstarifvertrag traten außer dem Zimmererverbande eine große Zahl von Gewerkschaften ein. Die Bauarbeiter sowie der Verband der Isolierer und Steinholzleger forderten für künftige Tarifverträge die Ausschaltung jeglicher Akkordarbeit. Die Tagung des Post- und Telegraphenpersonals setzte sich für eine neue Lohnregulierung nach dem Lebensalter an Stelle des Dienstalters ein. Ein Gegenstand heftigen Meinungsstreites war endlich die Stellungnahme zur Frage der Arbeitsgemeinschaften. Beinahe allen Kongressen lagen Anträge gegen die Arbeitsgemeinschaften vor, z. T. aus allgemeiner Opposition radikaler Mitgliedergruppen, teilweise in der Unzufriedenheit mit bestimmten paritätischen Vereinbarungen begründet. Auf der Schuhmachertagung trat als Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Cohen einem derartigen Antrag mit grundsätzlichen Ausführungen entgegen. Man kam schließlich überein, aus taktischen Gründen in der Arbeitsgemeinschaft zu verbleiben, wenn diese Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern auch dem Grundgedanken des Klassenkampfes zuwiderlaufe. In ähnlichem Sinne faßte der Verbandstag der Bäcker und Konditoren eine Resolution: Die Arbeitsgemeinschaft sei ein „Stützpunkt auf dem Wege zur Betriebsdemokratie", dürfe aber nicht als „Waffenstillstand mit den Unternehmern" betrachtet werden; insbesondere dürfe das Streikrecht durch die Arbeitsgemeinschaft keine Beeinträchtigung erfahren. Entsprechende Beschlüsse faßten die Verbände der Schneider, Buchdruckerei-Hilfsarbeiter, Gärtner und Eisenbahner. Die Tagung der Fabrikarbeiter beschloß das Verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft unter dem Vorbehalt, daß den Verhandlungen in diesem Rahmen Lohn- und Tarifragen zu entziehen seien, wenn sich Unzuträglichkeiten (z. B. in Streikfällen) herausstellen würden. Rundweg abgelehnt wurde die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften von der Verbandstagung der Bauarbeiter. Gf.

Tagungen Christlicher Gewerkschaften.

Der Zentralverband Christlicher Bauarbeiter, der 47 000 organisierte Bauarbeiter umfaßt, beschäftigte sich auf seiner Generalversammlung eingehend mit der Mitwirkung der Bauarbeiter beim Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens. Im Anschluß an das von Bezirksleiter Heurich-Karlsruhe erstattete Referat über „Baugewerbe und Wohnungsreform" wurde auf die Gefahren hingewiesen, die durch den Rückgang der Bautätigkeit drohen: eine nie gekannte Massenarbeitslosigkeit und weitere Vergrößerung der Wohnungsnot und daraus folgend eine gewaltige Steigerung der Mieten. Es gilt, das Gewissen der Oeffentlichkeit wachzurütteln. Von den Regierungen und Parlamenten wurde baldige Vorlage von Gesetzen zur organischen Lösung der Wohnungsfrage gefordert, insbesondere: 1. Wirksame Verhinderung jeder weiteren Bodenverteuerung durch restlose Wegsteuerung des unverdienten Wertzuwachses bei Haus und Boden. 2. Kommunalisierung des Baugeländes. 3. Getrennte Besteuerung von Boden und Bau durch Differenzierung der Hypotheken in Tilgungshypotheken und einfache Bodenschulden. 4. Vorzugsweise Anwendung des Flachbaues bei Stadt- und Gemeindeerweiterungen. 5. Sozialisierung des Hypothekarkredits durch Einrichtung einer mit dem Beleihungsmonopol auszustattenden Reichshypothekenbank. 6. Planmäßige Bodenentschuldung durch grundsätzliche Alleinberechtigung der unkündbaren Tilgungshypothek. 7. Bewirtschaftung der Baustoffe nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mit allen Kräften anzustreben. Sofort notwendig sind Maßnahmen zum Abbau der Baustoffpreise, dem die Herabsetzung der Kohlenpreise vorangehen muß. 8. Selbsthilfe der Arbeiter als Mittel zur Gesundung des Bau- und Wohnungswesens muß im größtmöglichen Umfange angewandt werden. Die Schaffung von Bau-Produktiv-Genossenschaften überall dort, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, verdient aus Gründen des Allgemeinwohls weitestgehende Förderung. Von den öffentlichen Körperschaften erwartet der Verbandstag, daß sie die dahingehenden Bestrebungen der Arbeiter tatkräftig unterstützen. Der Vertragsentwurf des Reichstarifs für das Baugewerbe wurde einstimmig angenommen.

Der Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie-Arbeiter Deutschlands berichtete auf seiner Tagung gleichfalls von dem außerordentlich geringen Beschäftigungsgrad in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der durch Stillegung und Einschränkung einzelner Betriebe und ganzer Industriegruppen noch verstärkt wurde. Aus dem Geschäftsbericht, der einen Zeitraum von 7 Jahren umfaßte, ist zu entnehmen, daß der Verband 545 Lohnbewegungen während dieser Zeit durchgeführt hat (darunter allein im Jahre 1919 = 427), von denen 534 erfolgreich waren. Es wurden 190 Tarife abgeschlossen, darunter 2 Reichs-, 11 Landes- und Bezirks- und 177 Einzel- bzw. Ortstarife.

Auf dem ersten Verbandstag des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands hielt Staatsminister Stegerwald eine programmatische Rede über die Stellung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zu den Lebensfragen des deutschen Volkes. Er forderte die christlich-nationale Arbeiterschaft auf, sich als Sturmtrupp in den Dienst der geistig-sittlichen Erneuerung unseres Volkslebens zu stellen, ohne die eine Gesundung auch unserer Wirtschaft nicht möglich ist. Ueber die „Landwirtschaft im Zeichen der Zwangswirtschaft" sprach Franz Behrens. Er will an die Stelle der jetzigen öffentlichen Bewirtschaftungsmethode eine gut organisierte allgemeine Abgabewirtschaft gesetzt wissen. Sein Vorschlag, die in den Tarifverträgen festgesetzten Naturallohnbezüge der Landarbeiter zur Aushändigung freizugeben, ist inzwischen in der neuen Reichsgetreideordnung erfüllt worden. In der Aussprache warnte man vielfach vor einem voreiligen völligen Abbau der Zwangswirtschaft. Ueber „Arbeitsgemeinschaften und Tarifvertragspolitik in der Landwirtschaft" sprach Gattermann. Im Jahre 1919 hat der Zentralverband 275 Tarifverträge abgeschlossen; für die staatlichen Forstarbeiter sind mit den Forstverwaltungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg Landestarifverträge abgeschlossen worden, ebenso für die preußischen Gestütwärter, die auf Antrag des Zentralverbandes ab 1. April d. J. die Beamteneigenschaft erhalten haben. — Der Name des Verbandes wurde in „Zentralverband der Landarbeiter" umgeändert. Seine Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands nahm auf seiner diesjährigen Generalversammlung Stellung zum Generalstreik, den er für eine verwerfliche und ungeeignete Waffe hält, da er, insbesondere bei längerer Dauer, Millionen Unschuldiger, meist aus den ärmeren Bevölkerungskreisen, aufs schwerste trifft. Doppelt gefährlich aber ist seine Anwendung in der jetzigen verwirrten Zeit, daher ist er entschieden abzulehnen. Weitere Entschließungen befaßten sich mit der parteipolitischen Neutralität, an der der Verband mit Entschiedenheit festhält — wenn er auch daneben den Mitgliedern dringend anempfiehlt, sich nach Möglichkeit am politischen Parteileben zu beteiligen, damit in ihm sozialer, christlicher Geist führend werde. Mit den konfessionellen Standesvereinen sei Hand in Hand zu arbeiten und die Idee der Volksgemeinschaft der des Klassenkampfes entgegenzustellen. Des weiteren wurde die Einführung und Ausbreitung von Konsumvereinen des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine empfohlen und über Lohnbewegungen und Tarifverträge berichtet, von denen der Gesamtverband 264 abgeschlossen hat. Der Name des Verbandes soll in Zukunft „Zentralverband christlicher Holzarbeiter" lauten und das Wort „Deutschland" fortfallen, da die vom Reiche abgetrennten Mitglieder des Verbandes auch ferner in ihrer Organisation verbleiben wollen.

Auch auf der Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Maler und verwandter Berufe wurde die parteipolitische Neutralität des Verbandes stark hervorgehoben und den Mitgliedern freigestellt, welcher Partei sich der Einzelne anschließen will. Eine Unterstützung politischer Streiks von Verbands wegen wurde abgelehnt. Zur Durchführung der notwendigen Gemeinschaftsarbeit soll eine Zusammenfassung der verschiedenen Verbände des Gewerbes zu einer Arbeitsgemeinschaft angestrebt, am beruflichen Aufbau des Verbands aber unbedingt festgehalten werden. Den „Gesundheitsschutz im Malergewerbe" behandelte Riedel-Berlin. Der Verbandstag beschloß, mit allem Nachdruck für einen besseren Schutz gegenüber den durch die Ersatzmaterialien vermehrten Giftgefahren einzutreten, bezeichnete die Bundesratsverordnung vom Jahre 1905 als nicht genügend und wird von der Regierung an Stelle des „Bleimerkblattes" ein „Giftmerkblatt" fordern. In der Lehrlingsfrage soll die Verbandsleitung bei Regierung und Parlamenten mit dahin wirken, daß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Aenderung der Lehrverträge erfolgt und den Gewerkschaften die Mitarbeit im Lehrlingswesen gewährleistet wird. In einem Vortrage über „Neuzeitliche Arbeitsmethoden im Maleraewerbe" zeigte Jungschläger neue Wege, wie der herrschenden Materialknappheit zu begegnen sei.

Auf der Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes, der mit seinen 210 000 Mitgliedern die stärkste Organisation innerhalb des Gesamtverbandes ist, wurden eine Reihe von Entschließungen angenommen, deren wichtigste die folgenden sind. Der Achtstundentag ist zu begrüßen, jedoch liegt in der gegenwärtig geltenden schematischen Arbeitszeit, die keine Rücksicht nimmt auf Art, Schwere und Gesundheitsschädlichkeit der verschiedensten Berufsgruppen, eine Ungerechtigkeit. Namentlich für die Feuer- und Schwerstarbeiter scheint eine weitere Verkürzung gerechtfertigt. Pflichtbewußte Ausfüllung der regelmäßigen Arbeitszeit ist notwendig, um unsere darniederliegende Wirtschaft auf den höchstmöglichen Stand zu bringen. Hinsichtlich des Lehrlingswesens fordert die Generalversammlung von der Regierung schnellste Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen nach folgenden Richtlinien: Den Gewerkschaften ist ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge zu gewährleisten in der Form, daß bei Tarifabschlüssen auch die Lehrverhältnisse geregelt werden. Die Ausbildung der Lehrlinge in den fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen soll soweit wie möglich in Lehrwerkstätten erfolgen. Mit der Ausbildung ist ein eigens hierzu bestellter Leiter zu betrauen. In jedem größeren Betrieb wird ein praktisch und theoretisch vorgebildeter Ingenieur oder Meister für die Ueberwachung der Lehrlingsfragen verantwortlich bestellt. Die Pflichtfortbildungsschulen sind gewerblich zu gliedern und mit aufsteigenden Klassen aufzubauen. Größere Werke sollen gehalten sein, eigene Schulen unter Aufsicht der örtlichen Schulverwaltung auf ihren Werken zu errichten, die geeignet sind, der besonderen Ausbildung des zu erlernenden Berufes Rechnung zu tragen. Der Besuch der Fortbildungsschule gilt als Arbeitszeit und wird als solche vergütet. Die Lehrzeit dauert in der Regel 3 Jahre. Bei schwer zu erlernenden Berufen, die eine mehr als dreijährige Lehrzeit erfordern, die jedoch 4 Jahre nicht überschreiten darf, ist im vierten Jahre die Entlohnung dem Lohne der Junggehilfen anzupassen. Das Gesetz steht über dem Lehrvertrag. Bestehende Verträge, die dem Gesetz nicht entsprechen, sind ungültig, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht noch angepaßt werden. Bezüglich der Zusammenfassung von Betriebs- und Arbeiterräten wurde beschlossen, daß diese grundsätzlich nur innerhalb des zugehörigen Berufsverbandes oder der zugehörigen Gewerkschaftsrichtungen zu erfolgen habe. Alle Bestrebungen, die Mitglieder der Betriebs- und Arbeiterräte einseitig oder außerhalb der Gewerkschaften zu vereinigen, sind abzulehnen. — Um die heimatliche Volkswirtschaft zu fördern, ist diese nur nach gemeinwirtschaftlichen und christlichen Grundsätzen zu leiten. In paritätisch zusammengesetzten Selbstbewirtschaftungskörpern sieht die Generalversammlung diejenigen Einrichtungen, die diesen Gesichtspunkten am besten entsprechen. Weitere Entschließungen lehnten den Klassenkampf ab, forderten Preisabbau und Förderung der Konsumgenossenschaften, sprachen sich gegen den Terror sozialistischer Arbeiterkreise und gegen die Zersplitterung der Metallarbeiterschaft in Fachverbände aus und forderten Maßnahmen für erweiterten Schutz der Blei- und Zinkarbeiter und zur Verhütung von Gasvergiftungen in Feuerbetrieben u. a. Auch die parteipolitische Neutralität wurde scharf betont. Den Schluß bildete ein Vortrag Dr. Theodor Brauers über das Thema: „Christliche Gewerkschaften und wirtschaftlicher Wiederaufbau", der die Arbeiterschaft zu Arbeitsamkeit, Ehrlichkeit und Opferwillen aufrief.

Auf der Generalversammlung des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen wurde beschlossen, mit dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen ein Kartellverhältnis abzuschließen. Einen breiten Raum nahmen die im Bekleidungsgewerbe durch die Vielfältigkeit der hier vertretenen Zweige besonders schwierigen Tarifragen ein. Die Arbeits- und Lohnbedingungen sind in fast allen Zweigen tariflich geregelt, z. T. durch Reichstarife. Von den 22 000 Mitgliedern (gegen 5000 am 1. Jan. 1914) sind $^2/_3$ weiblich. In Berücksichtigung der Tatsache, daß der Verband Mitglieder aus allen Zweigen des Bekleidungsgewerbes umfaßt, wurde sein Name umgeändert in „Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes". In Verfolg dieses Beschlusses hat auch die „Schneiderzeitung" ab 1. Oktober d. J. der „Bekleidungsgewerkschaft" das Feld räumen müssen.

Der Verbandstag des Bayerischen Eisenbahnerverbandes lehnte den Generalstreik als verwerflich ab und verpflichtete seine Mitglieder, für die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs nach Möglichkeit zu sorgen, falls ein Generalstreik angeordnet werden sollte. Er erwartete aber auch von der Verkehrsverwaltung im Falle der Ausrufung eines Generalstreiks geeignete Maßnahmen gegen die Sabotierung des Verkehrs. Jedoch wurde ausdrücklich betont, daß der Verband auf die Inanspruchnahme des Streikrechts als wirtschaftliches Kampfmittel nicht verzichtet. Ausschließlich die Verbandsleitung und nicht irgendeine revolutionäre Streikkommission bestimmt, wann die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Auch die Frage der Ueberführung der Eisenbahnen in Reichsbesitz und die sich daraus ergebenden Forderungen der bayerischen Eisenbahner wurden eingehend erörtert. Die Tätigkeit der Verbandsleitung bei Schaffung der Reichsbesoldungsordnung und des Reichslohntarifs wurde gebilligt.

Auch der Verbandstag des Bayerischen Postverbandes beschäftigte sich mit der Frage der Verreichlichung. Der Hauptausschuß wurde ermächtigt, mit den Verbänden des Postpersonals im übrigen Reiche Verhandlungen zum Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft zu führen. Des weiteren wurde die Umgestaltung der Krankenversicherung des Verbandes behandelt. An der bisherigen Privatkrankenkasse des Verbandes beteiligte sich die staatliche Verwaltung vom 1. April d. J. ab.

Der Verbandstag der Staatsarbeiter beschloß, die Selbständigkeit des Verbandes aufzugeben und ihn als Fachverband der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter anzuschließen, da nach der Auflösung des Heeres für eine selbständige Organisation neben den Eisenbahnern und Postlern die Lebensmöglichkeiten fehlen. Kriegsende und Revolution brachten hier, im Gegensatz zu der Entwicklung anderer Organisationen, einen starken Rückschlag, da gerade in den Heeresbetrieben die radikal-sozialistische Richtung stark um sich griff und die Einschränkung der Rüstungsbetriebe von selbst ein Nachlassen der Mitgliederzahl herbeiführte. Durch die Besetzung des Rheinlandes wurde die Verbindung mit einer Reihe von Ortsgruppen aufgehoben, und im Osten fielen Orte mit starken Mitgliederziffern an Polen. Unter den Einwirkungen der Revolution sah sich der Verband zur Aenderung seines Namens gezwungen; aus dem Militärarbeiterverband wurde der Staatsarbeiterverband. Diese Umformung führte zur Angliederung der Postaushelfer, die jedoch später in Stärke von 3250 Personen an die neugebildete Postgewerkschaft wieder abgetreten wurden. Eine lange Aussprache entspann sich um die Frage der Zukunft der Reichswerke, deren ganze Organisation nicht dazu angetan sei, die Arbeitsfreudigkeit zu heben und die höchstmögliche Produktivität zu erzielen. Die Rechtsform der Reichswerke sei derart, daß man oft nicht wisse, ob man in einem staatlichen oder einem privaten Betriebe tätig sei. U.

Der Zusammenschluß der freigewerkschaftlich organisierten gastwirtschaftlichen Angestellten ist Mitte Oktober in Erfurt endgültig beschlossen worden. Die drei bisherigen Organisationen — „Verband der Gastwirtsgehilfen", „Verband der Köche" und „Bund der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten" — haben ihre Auflösung vollzogen und als „Einheitsorganisation" den „Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten", der 100 000 Mitglieder zählt, gegründet. Der Sitz des Ausschusses befindet sich in Hamburg.

Eine freigewerkschaftliche Kundgebung gegen die Besetzung des Ruhrgebietes haben die Ausschußmitglieder des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes am 4. November 1920 einstimmig erlassen:

„Von Tag zu Tag vermehren sich die Anzeichen, die die Gefahr einer gewaltsamen Besetzung unseres rheinisch-westfälischen Industriereviers durch französische Streitkräfte näher bringen. Truppenzusammenziehungen, die Anlage von Truppenübungs- und Flugplätzen im besetzten Rheinland, öffentliche Kundgebungen der französischen Presse und gleichgerichtete, an Landesverrat grenzende Bestrebungen süddeutscher Kreise lassen keinen anderen Schluß zu, als daß der französische Militarismus nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um sich in den Besitz des Ruhrkohlenreviers zu setzen und damit Deutschland den wirtschaftlichen Lebensfaden abzuschneiden. Ein solche Vergewaltigung Deutschlands würde katastrophal werden nicht nur für unsere Staats- und Wirtschaftseinheit, sondern auch für das gesamte Europa und für die wirtschaftlichen Beziehungen der Kulturvölker. Deutschland würde nicht allein zerrissen; man überliefert ein Sechzigmillionenvolk zugleich dem Hunger und der Verzweiflung und schafft damit eine Gefahr für die übrige Kulturwelt. Es mag imperialistische Kreise in Frankreich geben, die auch das krasseste Elend nicht von der rücksichtslosen, den Weltfrieden aufs neue bedrohenden Verfolgung dieser Ziele abschreckt — aber der einsichtigere und weitblickende Teil der Menschheit und besonders die gesamte Arbeiterschaft aller Länder sollten diese Gefahr erkennen und mit uns zu verhindern suchen. Der Ausschuß des allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Vertretung der deutschen Arbeiterschaft, erhebt die schärfste Verwahrung gegen diese französischen Vergewaltigungsabsichten und warnt die verantwortlichen Gewalthaber auf das eindringlichste vor der Ausführung solcher Pläne. Der Bundesausschuß ersucht zugleich die Gewerkschaften aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen, und appelliert an den Internationalen Gewerkschaftskongreß in London, eine Kundgebung im gleichen Sinne zu beschließen."

Die Abordnung der Gewerkschaftsinternationale im Ruhrgebiet hatte auf ihrer Reise Gelegenheit, die wirtschaftliche Lage und die Stimmung der Arbeiterschaft durch Fühlungnahme mit den Arbeiterführern und eigene Anschauung kennen zu lernen. In einer Konferenz in Bochum, an der Jouhaux und Merrheim (Frankreich), Mertens (Belgien) und der Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbüros in Amsterdam, Fimmen, teilnahmen, legte Otto Hue die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenhängend dar. Jouhaux betonte die Notwendigkeit, Frankreich ferner mit Ruhrkohlen zu unterstützen, da die Industrie dort, wie in Deutschland, sehr unter dem Kohlenmangel zu leiden habe. Er hob anerkennend hervor, daß die deutschen Lieferungen an Frankreich im Sinne des Abkommens von Spa pünktlich und in vollem Umfang erfolgt seien. In einer Versammlung mit Gewerkschaftern in Essen sprachen sich die Delegierten Frankreichs und Belgiens mit aller Entschiedenheit gegen eine militärische Besetzung des Ruhrreviers aus. Sie betonten, daß gemeinsame Arbeit am Wiederaufbau, aber nicht „unter der Kontrolle von Bajonetten", erforderlich sei, um die Kriegsschäden zu überwinden. In Berlin verhandelte die Studienkommission unter der Führung von Jouhaux mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Verwirklichung der deutschen Mitarbeit am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete in Nordfrankreich. Dem Wunsch der deutschen Arbeitervertreter, den deutschen Arbeitern möglichst geschlossene Gebiete als Aufbauzone anzuweisen, brachten die Vertreter Frankreichs volles Verständnis entgegen. Sie erkannten insbesondere an, daß es den deutschen Arbeitern dadurch möglich sein würde, ihre Rechte aus der Sozialversicherung besser wahrzunehmen und ihre Angelegenheiten allgemein mit größerer Aussicht auf Erfolg zu vertreten.

Die Befugnisse der französischen Fachvereine sind durch ein Gesetz vom 12. März d. J. erheblich vermehrt worden. Die Mitgliedschaft kann nach den jetzt geltenden Bestimmungen auch von verheirateten Frauen ohne Zustimmung des Mannes erworben werden, ebenso steht Jugendlichen über 16 Jahren der Eintritt in einen Fachverein frei, wenn Eltern oder Vormund nicht ausdrücklich dagegen Einspruch erheben; der Verwaltung oder dem Vorstand dürfen sie jedoch nicht angehören. Die starken vermögensrechtlichen Einschränkungen, denen alle Berufsvereine, auch Arbeitgeberverbände, nach dem Gesetz von 1884 unterworfen waren, sind jetzt in Fortfall gekommen. Der Erwerb nicht zur Vereinstätigkeit selbst gehöriger Immobilien ist ihnen fortan ohne Begrenzung gestattet. Insbesondere können Teile des Vereinsvermögens für Wohlfahrtszwecke, Ausbildungskurse, Fachzeitschriften und gemeinsame Ankäufe von Werkzeugen und Rohstoffen verwendet werden. Die Beschlagnahme von Arbeiterwohlfahrtskassen und ihren Gebäuden wird durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Zentralverbände unterliegen denselben Vorschriften wie die einzelnen Berufsverbände. Sie können nunmehr die Rechte einer juristischen Person erwerben, eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes.

Die Wiederbelebung der Gewerkschaften Finnlands geht langsam von statten. Im Jahre 1910 wurden 15346, im Jahre 1913 28021 Mitglieder gemustert. Dann stieg ihre Zahl 1916 bis auf 41806. Während des Bürgerkrieges 1918 wurde eine Statistik nicht geführt, im 1. Vierteljahr 1919 waren nur 20740 Mitglieder vorhanden, deren Zahl indessen bei Jahresschluß auf 40677 gestiegen war. Jetzt beträgt die Mitgliederzahl gegen 50000.

Die belgischen Gewerkschaften berichten von einem starken Wachstum. Während sie 1914 129177 Mitglieder zählten, die etwa den zehnten Teil aller in Industrie und Handel beschäftigten Personen ausmachten, betrug ihre Zahl Ende 1919 mehr als 600000. Auf Gewerbegruppen verteilte sich die Gesamtmitgliederzahl wie folgt:

	1913	1919
Metallarbeiter	26606	100000
Bergarbeiter	18546	117000
Eisenbahner	—	85000
Bauarbeiter	10245	50000
Textilarbeiter	21500	50000
Fabrikarbeiter	3510	45000
Transportarbeiter	4705	40000
Steinarbeiter	13900	21000
Diamantarbeiter	3831	13000
Arbeiter von Behörden	3205	12000
Tabakarbeiter	2900	11000
Handlungsgehilfen usw.	1570	10000
Nahrungs- und Genußmittelarbeiter	900	10000

Auch die Vereinigung einzelner Organisationen zu Industrieverbänden sowie die Gründung neuer Gruppen machten bedeutende Fortschritte. Die Bergarbeiter schlossen sich zu einer Zentrale für das ganze Reich zusammen, ebenso die Handschuhmacher, und der Verband der Holzarbeiter hat sich mit dem der Anstreicher vereinigt. In der Bekleidungsindustrie wurde eine Einheitsorganisation gegründet, die künftig die Schneider, Wäschereiarbeiter, Kürschner und Färber umfassen wird. Als neue Organisationen sind der Gewerkschaftskommission die Buchdrucker und die landwirtschaftlichen Arbeiter beigetreten. Für die Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Hauptforderungen veranstalteten die Gewerkschaften eine gemeinsame Demonstration im ganzen Land für den Achtstundentag, für einen annehmbaren Lohn, für Beseitigung des Artikels 310 und für die Revision des Mietergesetzes. Während des Berichtjahres fanden 366 Ausstände statt, welche 1874 Unternehmungen mit 158259 Streikenden umfaßten. Von ihnen endeten 52 mit einem Sieg der Arbeiterschaft, 242 mit einem Vergleich, während 72 Streiks ergebnislos verliefen.

Die Entwicklung der Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist nach dem Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in den letzten beiden Jahrzehnten eine bedeutende gewesen. Die Mitgliederzahl des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor) schnellte von 1024000 im Jahre 1902 auf 4079000 im Jahre 1920 empor. Von den 110 Verbänden, die dem Arbeiterbund angeschlossen sind, hatten 77 in der Zeit vom 1. Mai 1919 bis zum 30. April 1920 einen Mitgliederzuwachs von 377000. Ueber 100000 vollzahlende Arbeitnehmer befanden sich im Jahre 1920 in jedem der folgenden Verbände: Bergarbeiter (394000), Tischler und Zimmerer (332000), Maschinenbauer (331000), Eisenbahnbürobedienstete (186000), Eisenbahnwerkstättenarbeiter (182000), Elektrizitätsarbeiter (139000), Kutscher und Chauffeure (111000), Frauenkleidermacher (105000), Textilarbeiter (105000), Maler (103000), Kesselschmiede (103000). Bei einigen Verbänden stellt die gegenwärtige Ziffer das Vielfache der Mitgliederzahl von 1913 dar: bei den Eisenbahnbürobediensteten das 37fache, bei den Textilarbeitern, Kesselschmieden, Eisenbahnwerkstättenarbeitern und Elektrizitätsarbeitern das 6fache, bei den Maschinenbauern das 5fache. 77 Verbände waren an 1255 Streiks und Aussperrungen mit 734000 Personen beteiligt. Nachstehende Zentralverbände mit mindestens 50000 Organisierten sind dem Arbeiterbunde nicht angeschlossen: Eisenbahnzugsbegleiter (197000), Vereinigte Bekleidungsarbeiter (150000), Lokomotivführer und -heizer (123000), Lokomotivführer (83000), Eisenbahnschaffner (52000). Der kommunistische Allgemeine Arbeiterverband, der auch in Europa, Afrika und Australien Anhänger hat, wurde 1918 in Amerika und Kanada verboten, nachdem Australien bereits 1917 ein gleiches Verbot ausgesprochen hatte; 95 seiner Funktionäre wurden wegen Kriegsvergehens zu Freiheitsstrafen verurteilt. Trotzdem konnte dieser Verband, dessen Mitgliederbestand nicht bekannt ist, im Mai 1919 in Chicago öffentlich tagen.

Eine Verständigung zwischen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Spaniens ist jüngst erfolgt. Es handelt sich um zwei sozialistisch gerichtete Gruppen, die „Union General de Trabajadores", die an die Amsterdamer gewerkschaftliche Internationale angeschlossen ist, und die „Confederacion Nacional del Trabajo", die der Moskauer Bolschewisten-Internationale zuneigt. Die Verständigung wurde durch innerpolitische Ereignisse hervorgerufen. Ein hierüber veröffentlichtes Manifest besagt, daß ein Ausschuß von 9 Mitgliedern zu ernennen ist, der sich aus je 3 Vertretern der Union General de Trabajadores, der Confederacion Nacional del Trabajo und der Sozialistischen Partei zusammensetzt. Diese 3 Parteien verpflichten sich, in keiner Weise, weder in der Presse noch anderweitig, sich gegenseitig anzugreifen, solange die gegenwärtigen politischen Verhältnisse andauern. Sie haben freie Hand im Anschluß an eine ihnen zusagende Internationale. Kündigung des Vertrages kann jeden Tag schriftlich erfolgen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Schulung der christlich organisierten Betriebsratsmitglieder wird nach Mitteilungen in „Betrieb und Wirtschaft", der Beilage zum „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", von den christlichen Organisationen selbst in Angriff genommen werden. „Ist doch die Auffassung der christlichen Arbeiterbewegung von den Aufgaben der Räte eine wesentlich unterschiedliche von denen anderer Arbeitergruppen. Für uns kann es nichts anderes geben,

als daß sich auch die Betriebsräte einfügen in den sozialen Gesamtorganismus. Auch sie dürfen nichts anderes sein als Bahnbrecher des sozialen Gedankens." Ein Programmvorschlag des Generalsekretariates des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften sieht 12 Doppelstunden (eine Stunde Vortrag, eine Stunde Aussprache) vor. Nach diesen Richtlinien werden die Referate folgende Gebiete behandeln: Das Betriebsrätegesetz und die Aufgaben der Gewerkschaften; Das Arbeitsrecht; Die sozialpolitische Gesetzgebung; Der Aufbau des Betriebsrätegesetzes; Einführung in die allgemeine Volkswirtschaftslehre (zwei Vorlesungen); Die innere Organisation des modernen Betriebes; Die modernen Unternehmungsformen: Wissenschaftliche Betriebsführung; Kalkulation, Löhnungsmethoden; Buchführung, Bilanz; Gemeinwirtschaft. Für die Vorträge hat das Generalsekretariat Skizzen herausgegeben. Die Träger der Kurse werden die Ortskartelle sein.

Betriebsbeteiligung der Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Gedanke, die Arbeiter und Angestellten an der Führung und Verwaltung der Betriebe zu beteiligen, zieht durch die ganze Welt. Was das deutsche Gesetz über die Betriebsräte anstrebt, was in Italien sich nach dem Streik der Metallarbeiter unter der Führung der Regierung vorbereitet, was in England, Frankreich, Belgien immer wieder von den Arbeitern gefordert wird, das haben umsichtige Unternehmer und Arbeitgeber der Vereinigten Staaten von Amerika schon vor längerer Zeit in ihren Betrieben versucht. Ein sozialpolitischer Schriftsteller, Burton Kline, berichtet darüber ausführlich in der New Yorker Zeitung „World", und der „Foreign Preß Service" teilt daraus einen Auszug mit:

Danach hat die Betriebsbeteiligung (management-sharing) in mehr als 300 amerikanischen Betrieben im Laufe der letzten 3 Jahre Eingang gefunden. Unter diesen Unternehmungen sind Betriebe vorangegangen, die an Größe und Ansehen zu den ersten des Landes zählen, z. B. die Standard Oil Companies, Bethlehem Steel, Western Union, Westinghouse, American Cash Register, Colorado Fuel and Iron, General Electric und ein halbes Dutzend gleich berühmter. Und zwar sind es nicht nur gelernte Arbeiter, die in diesen „Betriebsräten" tätig sind, sondern auch gewöhnliche Fabrikarbeiter, Karrenschieber, Kohlenträger und andere Arbeiter, die nur Holz hauen und Wasser schöpfen, kommen ihren verantwortlichen Obliegenheiten als Vertreter in den Betriebsräten vollkommen zufriedenstellend nach. Es gibt in der Hauptsache zwei Typen der Wahlvertretung. Der einen Art, der „governmental-Form", liegt eine regelrechte Verfassung zugrunde, die nach dem Muster der Konstitution der Vereinigten Staaten gebildet ist; da gibt es ein Kabinett, einen Senat und ein Repräsentantenhaus; jede dieser Körperschaften ist zusammengesetzt aus Delegierten, die von den Angestellten gewählt werden, und zwar gewöhnlich ein Vertreter für 100 oder 150 Arbeitnehmer. Viele Arbeitgeber sind jedoch der Ansicht, daß dieses System allzu umständlich und zeitraubend sei, und so hat eine zweite, weniger gebundene, losere Form Verbreitung gefunden: der Angestelltenrat, wie er in der Standard Oil Company vorbildlich geworden ist. Vertreter des Angestelltenpersonals werden in regelmäßigen Zeitabständen gewählt, und zwar derart, daß jede Betriebsabteilung in diesem Angestelltenrat vertreten ist. Allerdings ist man bei der Errichtung dieser „Betriebsräte" — nach deutscher Auffassung sind es wohl mehr „Arbeiter- und Angestelltenausschüsse" — mit großer Vorsicht vorgegangen und hat bis jetzt Arbeitnehmer weder in die Direktion noch in den Aufsichtsrat zugelassen. Bis jetzt beschränkt sich diese Beteiligung darauf, daß die Vertreter der Arbeitnehmer Beratungen mit Vertretern der Unternehmer pflegen über Lohnfragen, Arbeitszeit, Beförderungen, Wohlfahrtseinrichtungen und Fragen, die sich auf die Lebenshaltung der Arbeiter und die näheren Umstände der Arbeitsleistung (Hygiene der Werkstätten u. dgl.) beziehen. Bei diesen Beratungen nehmen, wie statistisch nachgewiesen ist, die Lohnfragen den obersten Rang ein (37 % des Gesamtinhalts); dann folgen Arbeitszeit (13 %), Art der Auszahlung (5 %), Beförderungen (6 %), Hygiene (5 %), Entlassungen (2 %), Arbeiterwohnungen (2 %), soziale Fürsorge (3 %), Urlaube (1 %), Vertretung im Angestelltenrat (8 %) usw. Bei einer großen Mehrzahl von Betrieben wird die ausschlaggebende Entscheidung nicht einseitig vom Direktionsrat oder den Verwaltungsleitern, sondern durch Mehrheitsabstimmung beider Gruppen an Ort und Stelle gefällt.

Wenn auch in Unternehmerkreisen noch vielfach die Besorgnis herrscht, daß auf diesem Wege den Arbeitern und Angestellten Waffen geliefert wurden, die sich schließlich gegen die Arbeitgeber kehren werden, und wenn auch in den Gewerkschaften diese Entwicklung entweder mit Mißtrauen oder mit Spott betrachtet wird, so wird andererseits doch betont, daß durch dies System ein friedliches Zusammenarbeiten gesichert worden sei: Streiks hätten in solchen Betrieben fast aufgehört. Und man glaubt vielfach, daß damit ein Erziehungswerk geleistet wird, welches die Arbeiter und Angestellten schließlich dazu befähigt, auch an der wirklichen Leitung der Betriebe sich zu beteiligen.

Arbeiterschutz.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

II. (Schluß.)

Schon in der vorigen Nummer (Sp. 1421) wurde darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Zusammenschweißung der Washingtoner Beschlüsse, der Verordnungen vom 23. Nov. 1918 und 17. Dez. 1918, der Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche und Kinder in den §§ 134i bis 139a GO. und des Kinderschutzgesetzes bedeutet. Es kann nicht wundernehmen, daß das aus so verschiedenartigen Stücken zusammengestellte Gesetz nicht einen einheitlichen Charakter trägt, daß vielmehr die Nähte, die diese bunten Lappen zusammenfügen, oft recht sichtbar sind und doch kein das Ganze deckender Mantel geschaffen ist. Der der Gewerbeordnung aus historischen Gründen anhaftende Mangel an Systematik ist auch durch das neue Gesetz, das in und neben die Gewerbeordnung gestellt ist, nicht beseitigt und konnte, wie billig zugegeben werden mag, zunächst nicht beseitigt werden. In bezug auf den äußeren Aufbau ist also das Gesetz lediglich ein Provisorium — es sei deshalb in dieser Hinsicht hier von einer Kritik abgesehen. Seinem Inhalt nach soll das Gesetz hingegen nach den Washingtoner Beschlüssen die denkbar stärkste Bindung für die Dauer erhalten: es soll für einen Zeitraum von 10 Jahren keiner Abänderung unterzogen werden! Dieser Umstand zwingt gerade bei einem so tief einschneidenden Gesetz zu sorgsamster Abwägung aller sozialpolitischen Erfordernisse, aber auch der wirtschaftlichen Möglichkeiten in dem verarmten, an allem Notwendigen entblößten Deutschland. Selbst der größte Anhänger des Achtstundentages wird unter den gegebenen Verhältnissen kein Bedenken tragen dürfen, den Grundsatz preiszugeben, wenn es sich darum handelt, dem notleidenden deutschen Volke mehr und billigere Kohle, Nahrungsmittel, Bekleidung und Behausung zu schaffen, Brennmittel zu sparen und die Betriebseinrichtungen nach Möglichkeit auszunutzen.

Es wird sich, wie so oft heute, einfach um die Frage handeln, ob wir uns satt essen und stärker die Kräfte anspannen oder bei geringerer Arbeitszeit hungern wollen. Dem Zwang der verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse können wir uns nicht entziehen. Verteuerte und verringerte Produktion bedeutet nicht zuletzt durch Minderung des Exports für alle, vor allem aber für die Arbeiter und die heranwachsende Jugend schlechtere Ernährung, ungesündere Lebensbedingungen. Schon nähern sich in erschreckendem Maße immer weitere Schichten unseres Volkes einem sehr niedrig gesteckten Existenzminimum. Diese Erwägungen, so stark sie heute den aufrichtigen, weder Schlagworten noch Massenforderungen huldigenden Sozialpolitiker beeinflussen, dürfen jedoch nicht dazu führen, das im Laufe eines Jahrhunderts mühsam errichtete Gebäude des Arbeiterschutzes zu untergraben. Mit allen Mitteln muß das bisher, besonders auf dem Gebiet des Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutzes Geschaffene aufrecht erhalten werden; ein Ausbau ist, soweit sich dafür irgend die wirtschaftlichen Grundlagen schaffen lassen, anzustreben. Unsere Jugend tritt heute körperlich, oft auch seelisch geschwächt in den Kampf ums Dasein ein; sie bedarf deshalb auch mehr des Schutzes denn je. Gerade wo es die Jugend angeht, wird man unter Umständen alle anderen Erwägungen zurücktreten lassen müssen. Haben wir selbst im Kriege, als schärfste Anspannung aller Kräfte erforderlich war, im Gegensatz zu anderen kriegführenden Ländern, die Kinder den Fabriken ferngehalten, die Jugendlichen nach Möglichkeit geschont, so werden die gleichen Gesichtspunkte auch in Zukunft maßgebend sein müssen.

Man kann, als Ganzes genommen, der Tendenz des Gesetzes zustimmen. Der Grundsatz des Achtstundentages, resp. der 48-Stundenwoche wird aufrecht erhalten, dabei aber die Starrheit der bisherigen Arbeitszeitverordnungen vermieden, die bei der Durchführung zu so vielfältigen Reibungen (Sp. 1354) geführt und den Achtstundentag mehr als wünschenswert in Mißkredit gebracht hat. Auch ein wiedererstehendes Wirtschaftsleben, das dem deutschen Volke bessere Möglichkeiten der vollen Ausnutzung seiner Kräfte gibt, wird die vorliegenden Bestimmungen elastisch genug finden. Das Gesetz beschreitet einen für Deutschland neuen Weg; es beschränkt sich darauf, den allgemeinen Rahmen abzugeben, innerhalb dessen nicht nur den Verwaltungsbehörden, sondern auch der freien Autonomie der wirtschaftlichen Organisationen breitester Raum gelassen wird. So entwickelt sich neben der gesetzlichen Regelung, der notwendig die Anpassung an eine veränderte Zeitlage und besondere Verhältnisse fehlt, eine zweite Norm mit Gesetzeskraft, die in unendlicher Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit von den Verbänden in freier Vereinbarung geschaffen wird. „Das strenge Ganze doch umgeht gefällig ein Wandelndes, das mit uns wandelt." Voraussetzung dieser neuen Entwicklung ist einmal die volle Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, die Entstehung der großen Arbeitsgemeinschaften und der Ausbau der paritätischen beruflichen Vertretungen. Gerade das vorliegende Gesetz zeigt, daß sich im Sturm und Drang der Revolution brauchbare, ja wir können heute schon sagen, unentbehrliche Institutionen entwickelt haben, die als

Träger der Selbstverwaltung das Gewerbes dienen können. Wir begrüßen das Vertrauen, das die Regierung in die rechtsetzenden Fähigkeiten dieser Einrichtungen setzt. Wir begrüßen es auch, wenn den Betriebsräten bedeutsame praktische Aufgaben übertragen werden, weil wir darin den besten Weg sahen, ihre heute noch vielfach vorhandene Unreife zu überwinden. Vielleicht hätte das Gesetz noch stärker den Gesichtspunkt der verbandsmäßigen Regelung herauskehren und die staatliche Bürokratie noch mehr zurückdrängen können.

* * *

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Anlehnung an die Washingtoner Grundsätze gefaßt, deckt sich also vollständig nicht mit der Gewerbeordnung; teils sind weitere Kreise einbezogen (z. B. Bergbau), teils sind große Gruppen (z. B. Handlungsgehilfen, Werkmeister) ausgeschlossen. Dieser völlige Ausschluß aller der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen ist untunlich. In der Gewerbeordnung wie auch in der Verordnung vom 23. Nov. 1918 sind mit Recht die mit der Arbeit im gewerblichen Betrieb unlösbar verknüpften Werkmeister und Techniker den gleichen Bestimmungen unterworfen, wie die Arbeiter; auch in Tarifverträgen findet sich vielfältig die Bestimmung, daß für die in dem eigentlichen gewerblichen Betriebe beschäftigten Angestellten die gleiche Arbeitszeit wie für die Arbeiter gelten soll; da der Betrieb eine technische Einheit darstellt, ist eine einheitliche Regelung für alle im Produktionsgewerbe Tätigen unerläßlich. Hier wird also eine Abänderung eintreten müssen. Eine sehr bedeutsame Erweiterung des gesamten Frauen- und Jugendlichenschutzes liegt darin, daß die Beschränkung der §§ 135 ff. GO. auf Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern und diesen gleichgestellte Betriebe (u. a. Konfektions-, Tabak-, Motorwerkstätten) gefallen ist, so daß nunmehr auch das gesamte Handwerk mit Ausnahme der reinen Familienbetriebe einbezogen ist. Es ist zu erwarten, daß das Handwerk gegen diese Bestimmung Sturm laufen und daß sich die größten Schwierigkeiten der Durchführung gerade in den Kleinbetrieben ergeben werden (Sp. 1354). Norwegen hat deshalb bei Durchführung der Washingtoner Beschlüsse alle Betriebe unter fünf Arbeitern ausgenommen. Da aber gerade in den Kleinbetrieben wohl die bedenklichsten Mißstände herrschen und ihre Konkurrenz unter Umständen die größeren Betriebe beeinflussen könnte, wird man sich zu einer so weitgehenden Durchbrechung des Prinzips wohl nicht herbeilassen. Daß die Auslassung der reinen Familienbetriebe wiederum für die kleinen Handwerksbetriebe, die mit fremden Gesellen arbeiten, eine Verschärfung der Konkurrenz bedeutet, darf nicht verschwiegen werden; Arbeiter wie Handwerker werden sich voraussichtlich dagegen wenden. Tatsächlich steht der nur mit Familienangehörigen arbeitende Handwerker schon heute sehr viel besser da; trotzdem scheint das Problem unlösbar — eine Kontrolle ist praktisch unmöglich. Für Heimarbeiter und das Krankenhauspflegepersonal soll die Arbeitszeit eine Regelung in Sondergesetzen erfahren.

Der grundlegende § 3 des Entwurfs sieht als Grundsatz den Achtstundentag resp. die 48-Stundenwoche vor und läßt unter Festhalten an letzterer einen Arbeitstag von 9, bei außergewöhnlichen Betriebsverhältnissen von 11 Stunden zu. Schon heute ist ziemlich allgemein der Sonnabendnachmittag freigegeben und zum Ausgleich die Arbeitszeit an den anderen Tagen verlängert, doch ist eine Ausdehnung der Arbeitszeit an den einzelnen Tagen nur bis zu 9 Stunden erfolgt.

Nun kann bei außergewöhnlichen Betriebsverhältnissen, um das völlige Freilassen eines Wochentages zu ermöglichen, die Arbeitszeit an den restlichen Wochentagen noch weiter erhöht werden. Gedacht ist dabei z. B. an die Friseure, die am Sonnabend sehr stark, am Montag dagegen kaum in Anspruch genommen zu werden pflegen und an Betriebe, in denen im Interesse der Wärmewirtschaft die Zusammendrängung der Arbeitszeit auf fünf Tage ermöglicht werden soll. Wenn wir auch an sich solche Ausnahmen nicht für wünschenswert erachten, wird doch insbesondere im letzten Falle die unbedingt gebotene Sparsamkeit mit Brennmitteln alle anderen Bedenken überwinden müssen. Auch die Ausdehnung der Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben wird sich kaum umgehen lassen. Wie sich die immer noch sehr langen Wechselschichten von 16 Stunden vermeiden lassen, ergibt sich aus den Berichten der preußischen Gewerbeaufsicht (Sp. 1358).

Viel umstritten wird vermutlich — bei grundsätzlicher Uebereinstimmung mit der Tendenz des Gesetzgebers — das Verbot eines dauernden Arbeitsverhältnisses mit einem zweiten Arbeitgeber und das Verbot der Mitgabe von Arbeit. Daß der Achtstundentag heute durch die Arbeiter in erheblichem Umfange umgangen wird und daß sich daraus u. U. erhebliche Schäden ergeben, ist leider nicht zu leugnen; wird aber das Verbot wirklich Erfolg haben und nicht ebenso wie der § 137a GO. den Aufsichtsbehörden Verpflichtungen auferlegen, die sie schlechterdings doch nicht erfüllen können? Zumal die häufigste Art der Umgehung, die Arbeit für einen wechselnden Kundenkreis, durch die sich das Handwerk so bedrängt fühlt, nicht vom Gesetz erfaßt wird. Hier scheint die tarifliche Regelung und die Kontrolle durch die Tarifinstanzen und die Arbeiter selbst ein weit aussichtsreicherer Weg.

Sorgfältiger Durchprüfung bedürfen die Bestimmungen über den Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutz.

Das völlige Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren gemäß den Washingtoner Beschlüssen dürfte in Deutschland großen Schwierigkeiten begegnen. Es kann nicht verhehlt werden, daß das Kinderschutzgesetz noch heute nicht in das Rechtsempfinden des Volkes übergegangen und herzlich unpopulär ist, weil es von den davon betroffenen Schichten als Belastung und nicht als Schutz empfunden wird. Das völlige Verbot der Kinderarbeit würde bedeuten, daß die Kinder, die zwar schulentlassen, aber noch nicht 14 Jahre alt sind, in der Zeitspanne zwischen Schulentlassung und Vollendung des 14. Lebensjahres (also bis zu ½ Jahr) allen Gefahren des Müßigganges ausgesetzt sind. Da unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen weder eine Verlängerung der Schulpflicht, noch eine Erhöhung des schulpflichtigen Alters von 7—15 statt von 6—14 Jahren tunlich ist, begegnet die Durchführung dieses Teils der Washingtoner Beschlüsse schwersten Bedenken erziehlicher Art. Die bisherige Form, den Beginn des Arbeitslebens für das Kind an die Schulentlassung anzuknüpfen, sollte wenigstens für eine Uebergangszeit — bis erziehliche Maßnahmen sichergestellt sind, die den Ausfall an Betätigungsmöglichkeiten wettmachen — aufrechterhalten bleiben. Auch für die noch schulpflichtigen Kinder über 12 Jahre kann sich die Notwendigkeit persönlicher Ausnahmen ergeben, die ganz besonders unter erziehlichen Gesichtspunkten gewertet werden müßten. Allzu groß ist sonst die Gefahr, daß die Kinderarbeit sich in den Schlupfwinkel verkriecht, wo sie gesundheitlich am unerfreulichsten ist und am zähesten jeder gesetzlichen Vorschrift trotzt: in die Heimarbeit, in der sie ja nach den Washingtoner Beschlüssen zulässig ist. Auch sollte das Handelsgewerbe, das in diese ja nicht einbezogen ist, in dem bisherigen Umfange freigegeben werden. Es ist ersichtlich, daß selbst durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Kinderschutzgesetz nicht entbehrlich gemacht ist.

Hinsichtlich des § 4, der die Arbeitszeit der fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter regelt, dürfte sich ebenfalls eine Kontroverse ergeben, bei der sich gute Gründe für und wider die Einbeziehung des Unterrichts in die Arbeitszeit ins Feld führen lassen und ein befriedigender Kompromiß überhaupt nicht zu finden ist. Die technischen Schwierigkeiten, den jugendlichen Arbeiter zeitweise dem Betriebe, in dem er gewisse, für die ungestörte Weiterarbeit der anderen unentbehrliche Dienstleistungen verrichtet, zu entziehen, müssen anerkannt werden, aber auch, daß ein wirklich gedeihlicher Schulunterricht mit jungen Leuten nach anstrengender achtstündiger Arbeit in dumpfer Werkstatt- oder Kontorluft nicht zu erreichen ist. Bezeichnend ist, daß gerade die Fortbildungsschullehrer sich mit Nachdruck der Forderung der Arbeiter anschließen, den Unterricht in die Tagesstunden fallen zu lassen, wobei sich allerdings sofort die Frage erhebt: Sollen dem Jugendlichen die ausfallenden Stunden bezahlt werden? Bei dem früheren System der Wochenlöhne kam der natürlich auch in den Lohn einkalkulierte Ausfall dem Arbeiter nicht so zum Bewußtsein. Heute, bei vorwiegender Stundenentlöhnung wird die Schulpflicht geradezu illusorisch, da die Jugendlichen es noch rentabel finden, Strafen zu zahlen, die durch den Mehrverdienst doch überkompensiert werden. Der Entwurf umgeht die Schwierigkeiten, indem er sie der örtlichen Ueberwindung durch die Bezirkswirtschaftsräte zuschiebt, was vielleicht, wenn auch keine eigentliche Lösung, doch der beste Weg dahin ist. Es ist zu erhoffen, daß durch die Beteiligten selbst unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse noch der beste Ausgleich gefunden wird. Damit dabei die erziehlichen Gesichtspunkte nicht zu kurz kommen, sollten neben der Gewerbeaufsicht auch die Schulbehörden und Jugendämter befragt werden.

Der Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen weist insofern eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande auf, als die vorgeschriebene Nachtruhe um drei Stunden verkürzt ist. Diese Verkürzung ist erfolgt, um den zweischichtigen Betrieb von 8 Stunden nebst je einer halben Stunde Pause zu ermöglichen. Außerdem ist die Nachtarbeit von Jugendlichen schon vom 14. Jahre an in Kohlengruben, vom 16. Jahre an in der Eisen- und Stahlherstellung, in Glas-, Zucker- und Papierfabriken

zugelassen. Wenn tatsächlich das Produktionsbedürfnis eine solche Verkürzung der Nachtruhe verlangt, die unter allen Umständen ein sehr zweischneidiges Schwert ist, so sollte sie doch mit allen denkbaren Kautelen umgeben werden und aus gesundheitlichen wie sittlichen Gründen besonders für die Jugendlichen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Nachtarbeit der Jugendlichen, verschärft durch schlechte Verkehrsbedingungen in der Frühe und am späten Abend, ist und bleibt eins der unerfreulichsten Kapitel. Ist schon die Verringerung der nächtlichen Ruhezeit sehr unerwünscht, so vollends die Zulassung Jugendlicher zur eigentlichen Nachtarbeit. Hier ist einer der Punkte, in denen das Interesse an der Menschenökonomie unter allen Umständen dem Produktionsinteresse vorangestellt werden muß. Vergessen wir doch nie, daß der Bergarbeiter mit dem 40. Lebensjahre „bergfertig" zu sein pflegt und daß Tuberkulose und Wurmkrankheit an den Kräften der Bergarbeiter in erschreckendem Umfange zehren. Je jünger der Mensch schutzlos den Schädigungen der Arbeit untergage ausgesetzt ist, um so früher verbraucht sich naturgemäß seine Kraft. Einer Verschlechterung des bisherigen Zustandes hinsichtlich der Zulassung Jugendlicher zur eigentlichen Nachtarbeit muß mit größtem Nachdruck entgegengetreten werden.

Hinsichtlich des Kinder- und Jugendlichenschutzes hat der Unterausschuß für Jugendlichenschutz der Gesellschaft für Soziale Reform folgende Richtlinien ausgearbeitet:

1. Bei der Regelung des Verhältnisses von Arbeitszeit und Berufsschulzeit durch die Bezirkswirtschaftsräte (§ 4) sind nicht nur die Gewerbeaufsichtsbeamten, sondern auch die Schulbehörden und die Jugendämter zu hören.

2. Es ist erwünscht, zum allgemeinen Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren Ausnahmen zuzulassen für die Uebergangszeit bis zur Durchführung eines allgemeinen Werkunterrichts in den Volksschulen und zur Schaffung arbeitserziehlicher Maßnahmen für die Zeit von der Schulentlassung bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres. Es empfiehlt sich, diese Ausnahmen für Kinder von vollendetem 12 Jahr an zuzulassen. Die Entscheidung wird den Jugendämtern nach Anhörung der Schule vorzubehalten sein. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Zulassung zur Arbeit keine erziehlichen und hygienischen Bedenken hat. Die Ausnahmen dürfen nur für bestimmte Arbeitgeber und für bestimmte Kinder gemacht werden.

3. Die Verkürzung der Nachtruhe der Jugendlichen nach § 9 darf nur da zugelassen werden, wo ein dringendes Produktionsinteresse es erheischt. Die Beschäftigung der Jugendlichen in der Zeit von 5—6 Uhr morgens und 8—10 Uhr abends ist von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig zu machen. Die Arbeit Jugendlicher von 14—16 Jahren zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist zu verbieten. Die Nachtarbeit Jugendlicher von 16—18 Jahren in den im § 11 bezeichneten Betrieben ist nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten zulässig.

4 Es ist wünschenswert, daß durch das Gesetz die Vorbedingungen für ein Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Schulbehörden und Jugendämtern in allen Fragen des Kinder- und Jugendlichenschutzes geschaffen werden.

5. Eine Durchbrechung des durch die Gewerbeordnung geschaffenen Jugendlichen- und Kinderschutzes durch Tarifvertrag oder Verordnung darf nicht zugelassen sein.

Der Wöchnerinnenschutz hat durch die Washingtoner Beschlüsse, die wörtlich übernommen sind, nur eine scheinbare Verbesserung erfahren. Es ist zu befürchten, daß das Verbot der Kündigung während der 12 Wochen vor und nach der Niederkunft nur ein papierner Schutz ist und vielfältig umgangen wird. Jedenfalls ist es kein genügender Ersatz für die Minderung der Schutzzeit von 8 auf 6 Wochen. Wenn die so wünschenswerte Ausdehnung der Schutzzeit von 8 auf 10 Wochen, von denen 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen müßten, nicht tunlich sein sollte, so muß doch mindestens der bisherige Zustand aufrecht erhalten werden.

Weitere Bestimmungen des Entwurfes befassen sich mit den zulässigen Ausnahmen. Neben den schon in der GO. vorgesehenen vorübergehenden Ausnahmen in Notfällen und zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen sind Ausnahmen zulässig zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandsetzung, durch die der Fortgang des Betriebes bedingt ist, ferner bei Arbeiten, von denen die Aufnahme oder Aufrechterhaltung des Betriebes abhängig ist, also namentlich das Anheizen und Bedienen der Kessel. Schon jetzt sind zu diesem Zweck in vielen Fällen auf dem Wege der tariflichen Reglung die nötigen Ausnahmen gesichert. Wünschenswert ist, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht nur die Befugnis zum Eingreifen bei Mißständen, die sich aus der Ueberarbeit ergeben, erteilt wird, sondern daß ihnen ein solches Eingreifen zur Pflicht gemacht wird. Bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit in Saisonbetrieben, in Betrieben, die von der Witterung abhängen (z. B. Bauten) oder die mit der Landwirtschaft in engem Zusammenhang stehen (Lohndreschereien, Schmieden usw.), kann für 60, unter besonderen Umständen 90 Tage Ausnahme gewährt werden. Diese Begrenzung erscheint sowohl für die von der Landwirtschaft abhängigen Betriebe, als auch für das Baugewerbe zu niedrig. Weitere Ausnahmen können durch das Reichsarbeitsministerium und andere Verwaltungsbehörden insbesondere für Gewerbe, in denen es sich zeitweise mehr um Arbeitsbereitschaft als um eigentliche Arbeit handelt (Friseure, Pförtner, Wächter, Fuhrleute, Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaften), zugelassen werden. Um auch diese Maßnahmen besser in Uebereinstimmung mit dem Willen der Beteiligten zu bringen, der schließlich doch die Verordnungen tragen muß, empfiehlt es sich, den Berufsvertretungen einen stärkeren Einfluß zu sichern, als es durch das Gesetz geschieht.

Von größter Bedeutung ist die hervorragende Stellung, die dem Tarifvertrag im Gesetz zugewiesen wird. Dem selbstgesetzten Vertragsrecht wird der Vorrang vor der gesetzlichen Regelung gelassen!

Was andeutungsweise schon in der Verordnung vom November 1918 vorhanden war, soll nun klare Rechtsnorm werden — ein beachtlicher Markstein in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung. Daß einem Mißbrauch des Tarifvertrages durch gelbe Organisationen sorgfältig vorgebeugt werden muß, liegt auf der Hand; die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes ließen sich wohl noch besser ausgestalten. Auch darf der zurzeit in der GO. festgelegte Arbeiterinnen-, Kinder- und Jugendlichenschutz unter keinen Umständen abgedungen werden. Hieran muß die freie vertragliche Regelung stets ihre unverrückbare Grenze finden. G.

Die ungeteilte Arbeitszeit in den Stadtverwaltungen wird neuerdings wieder durch die geteilte oder gemischte ersetzt. Die Arbeitsleistung soll derjenigen bei geteilter Arbeitszeit nicht entsprechen, auch haben weite Kreise, besonders der Arbeiter- und Angestelltenschaft ein Interesse daran, gewisse Kassen und Behörden auch nachmittags offen zu finden. In Köln sind nach Berechnungen, die durch die Tagespresse gingen, die Mehraufwendungen der Stadt bei ungeteilter Arbeitszeit gegenüber der dort beabsichtigten geteilten Arbeitszeit auf 13 Mill. M. geschätzt. Die „Essener Volkszeitung" berichtet, daß im Ruhrkohlengebiet nur noch die Stadt Hörde an der ungeteilten Arbeitszeit festhält; die übrigen Städte sind seit geraumer Zeit teils zur geteilten, teils zur gemischten Arbeitszeit zurückgekehrt, so Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Bochum, Elberfeld, Barmen, Gelsenkirchen, Oberhausen. Auch die Stadtverwaltung Essen will jetzt für ihre Beamten und Angestellten als Kompromiß die gemischte Arbeitszeit einführen. Mittwoch und Sonnabend wird ungeteilt, an allen übrigen Wochentagen geteilt gearbeitet. An den beiden erstgenannten Tagen ist nur 6 Stunden (von 7½ bis 1½ Uhr) Dienst, so daß zwei volle freie Nachmittage gewonnen werden. An den vier übrigen Tagen wird mit 2½ stündiger Mittagspause je 8½ Stunden gearbeitet. Die Arbeitswoche beträgt also 46 Stunden. Nur für diejenigen Beamten, die mit der städtischen Arbeiterschaft unmittelbar zusammenarbeiten (Aufsichtsbeamten), sowie für einen Teil der Beamten im Außendienst wird die ungeteilte Arbeitszeit beibehalten.

Die 48-Stundenwoche ist im Berliner Polizeipräsidium durch folgende Verfügung wieder eingeführt: „Die Einrichtung des polizeilichen Groß-Berlin bedingt in allen Dienstzweigen eine erhebliche Mehrarbeit. Anträge auf Vermehrung des Büropersonals durch Stellung von Hilfskräften können bei der schlechten Finanzlage des Staates zurzeit nicht berücksichtigt werden. Zwecks Bewältigung der bereits entstandenen und in den nächsten Wochen noch entstehenden Mehrarbeiten setze ich von Montag, den 20. d. M., an vorübergehend die Dienststunden in sämtlichen Dienststellen von 8—4 Uhr fest. Ich vertraue darauf, daß die gesamte Beamtenschaft von der Notwendigkeit dieser Maßnahme überzeugt ist und diese Mehrarbeit auf sich nehmen wird."

Eine wichtige Entscheidung zum Achtstundentag hat das Oberlandesgericht Dresden gefällt. Entgegen dem Urteil der Vorinstanzen, die einen Arbeitgeber, der die Beschäftigungsdauer um die durch den Besuch der Fortbildungsschule versäumte Arbeitszeit verlängert hatte, freigesprochen hatten, sprach sich das Oberlandesgericht dahin aus, daß nach der Zwecksetzung der Verordnung über den Achtstundentag Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit im Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen sei, und daß Beginn und Schluß der Arbeitszeit in einen Plan (Tarif, Arbeitsordnung) aufzunehmen seien. Eine darüber hinausgehende Arbeitsleistung widerspricht nach der Ansicht des genannten Gerichtes dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung.

Keine Errichtung besonderer Handelsinspektionen. Zu einer Eingabe des Gewerkschaftsbundes kaufmännischer Angestelltenverbände um Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf das Handelsgewerbe erklärte die bayerische Regierung im Wirtschaftsausschuß des Landtages, die Errichtung besonderer Handelsinspektionen sei nicht notwendig, da die Ueberwachung durch die Gewerbeaufsicht durchgeführt werden könne. In der Denkschrift über die Gewerbeaufsicht sei eine Regelung bereits vorgesehen. — Diese Stellungnahme ist nicht unbedenklich. Daß die Ueberwachung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Angestelltenschutzbestimmungen durch besondere Beamte ratsam ist, geht insbesondere aus den Jahresberichten der bayer. Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1919 hervor (vgl. hierzu Sp. 1071).

Berufsausbildung.

Lehrlingsfrage und Achtstundentag.

In Nummer 32 der „Sozialen Praxis" weist Gewerberat Gerloff Braunschweig, nach, wie die „Erfahrungen lehren, daß die jetzt gültigen Vor-

schriften über die achtstündige Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter einer baldigen gründlichen Umarbeitung und Neufassung bedürfen. Wenn auch im allgemeinen dabei an der Festsetzung des achtstündigen Normalarbeitstags wird festgehalten werden können, so wird doch durch für das ganze Reich gültige generelle Ausnahmen den Erfordernissen des Wirtschaftslebens in gewissen Berufszweigen unbedingt Rechnung getragen werden müssen, und auch sonst die Möglichkeit zur Genehmigung längerer Arbeitszeiten gegenüber den jetzigen Vorschriften erweitert werden müssen."

Was hier von gebietertischen Forderungen des Wirtschaftslebens gesagt wird, läßt sich aus den Erfahrungen der Jugendfürsorge ergänzen, wenn auch Motiv und Zielsetzung hier wesentlich anderer Natur sind. Die schematische und oft allzu schematische Durchführung des Achtstundentags im Kleinbetrieb und gerade in bezug auf die Lehrlinge hat die Jugendfürsorge ausübenden Organisationen, einschließlich der Jugendämter vielfach geradezu in eine Notlage versetzt. Es finden sich heute kaum mehr Meister, die einen Lehrling ganz in ihr Haus in Kost und Verpflegung aufnehmen wollen. Die teuern und schwierigen Ernährungsverhältnisse fallen bei dieser ablehnenden Haltung natürlich ins Gewicht, aber mindestens so sehr, wenn nicht noch mehr spricht eine scharfe Kontrolle über die Beachtung der vorgeschriebenen Arbeitszeit mit.

An und für sich ist gerade für den jugendlichen, in der Entwicklung begriffenen Menschen eine Arbeitszeit von 8 Stunden im Berufe durchaus genügend. Und wenn der Junge aus dem Berufe in ein Elternhaus zurückkehrt, wo er Vater und Mutter bei allerhand Arbeiten an die Hand gehen kann, wo er unter Aufsicht und Anleitung der Eltern oder sonstiger Erzieher seine Kenntnisse und Bildung erweitert und in den Mußestunden Spiel und gesunden Liebhabereien nachgehen kann — ist alles gut und in Ordnung. Aber ganz anders ist es mit dem Jungen, welcher im Hause des Lehrherrn, der immer als Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer betrachtet wird, lebt. Jede kleine Betätigung, zu der der Junge außerhalb der Arbeitszeit, ja auch außerhalb der Berufstätigkeit angehalten wird, wird oder kann als unerlaubte Beschäftigung beurteilt werden.

Es ist auch durchaus zugegeben, daß der Lehrling in früheren Verhältnissen häufig als Arbeitskraft über die Maßen ausgenützt worden ist, und daß künftig eine solche Ausnützung mit allen Mitteln verhindert werden muß. Aber es darf z. B. nicht als Ausnützung und verbotene Beschäftigung gewertet werden, wenn der Meister den Lehrjungen nach Feierabend mit einer Bestellung über Land schickt. Das ist für den Jungen ein Spaziergang. Oder wenn er ihn in Garten und Haus zum Mithelfen heranholt, wie es Vater und Mutter tun. Der Lehrmeister, der einen Lehrjungen ganz in Haus und Heim aufnimmt, ist nicht nur Arbeitgeber und darf deshalb auch nicht nur unter dem Gesichtspunkt eines solchen beurteilt werden. Er soll in dem Jungen nicht nur den Arbeiter ausbilden, sondern auch den Menschen in ihm bilden und erziehen. Er soll Elternstelle an ihm vertreten. Und wenn er sein Amt so auffaßt und zu erfüllen sucht, müssen ihm auch Rechte und Befugnisse als solche eingeräumt werden; nicht aber darf ihm durch schematische Kontrolle die Freudigkeit zu solchem Tun vergällt werden. Denn wir brauchen heute mehr als je recht viele Männer und Frauen, die solchen Aufgaben sich unterziehen; wir brauchen viel mehr als wir seither hatten, wenn wir unsere Jugend aus der Verwahrlosung, in die sie geraten ist, herausheben wollen. Auf keinen Fall dürfen wir von den getreuen Mitarbeitern, die wir seither in dieser Arbeit hatten, welche verlieren.

Denn gerade bei den Lehrstellen im Handwerk, deren Zahl jetzt so sehr im Schwinden begriffen ist und deren Rückgang wir so schmerzlich bedauern, ist zum Segen der Gesamtheit ein großer Teil wertvollster Erziehungsarbeit geleistet worden. Wie viele Knaben, die schwierig zu erziehen waren, und bei denen trotzdem Anstaltserziehung nicht angebracht erschien, Knaben, denen die eigenen Eltern nicht gewachsen, oder die gerade bei den Eltern gefährdet waren, sind nur durch ihre Lehrmeister zu tüchtigen Menschen erzogen worden. Also es handelt sich sehr häufig um junge Menschen, deren Aufnahme eine ganz besonders schwere erzieherische Verantwortung mit sich bringt. Braucht schon der normale junge Mensch die Möglichkeit der Betätigung und eines gewissen freien Auswirkens, der Anleitung dazu und der Uebermachung darin, — wieviel mehr der Jugendliche, dessen Entwicklung durch Hemmungen und Störungen schon aus einer ruhigen Bahn herausgedrängt worden ist! Man kann nicht einen jungen Menschen, der schon Kenntnis oder starke Ahnungen von den Irr- und Abwegen des Lebens hat, stundenlang unbeschäftigt sich selbst überlassen. Und selbst angenommen, daß der Junge bei Arbeiten gelegentlich mitbeschäftigt wird, die dem Meister Nutzen bringen, der Junge dabei aber innerlich gefördert wird und im Guten wächst, — ist das nicht viel wesentlicher und wertvoller für ihn und sein ganzes künftiges Leben, als wenn er beschäftigungslos herumlungert und unsauberen Gedanken nachhängt?

Die Stellung eines solche Erziehungsarbeit leistenden Handwerksmeisters muß aus dem Schema des reinen Arbeitgebers losgelöst werden. Wie er tatsächlich Pflichten der Eltern übernimmt, muß er auch mit Befugnissen und Rechten derselben ausgestattet sein. Selbstverständlich muß Gewähr gegeben sein, daß kein Mißbrauch dieser elterlichen Gewalt stattfindet. Und diese Gewähr kann am leichtesten dadurch geleistet werden, daß den Jugendämtern, welchen künftig ja die Betreuung sämtlicher Pflegekinder und sonstiger Fürsorge bedürftiger Kinder zusteht, die Aufsicht und Kontrolle über Lehrstellen der bezeichneten Art übertragen wird, und daß diese die Aufsicht durch ihre Fürsorgeorgane im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ausüben. Es wird ohne große Schwierigkeit ein Einvernehmen mit den genannten Verbänden zu erzielen sein, wenn die Bedeutung der erzieherischen Seite der Aufgabe richtig zur Geltung gebracht wird.

Heidelberg. Dr. Elisabeth Herbig.

Sozialversicherung.

Zur Begründung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung für ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung (Spalte 1396) sei folgendes ausgeführt:

Der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat vor allem den Mangel, daß er in den Mittelpunkt der gesamten Fürsorge die Zahlung der Rente stellt, während es in Wahrheit darauf ankommt, dem Arbeitslosen Arbeit zuzuweisen bzw. durch vorbeugende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der Zustand der Arbeitslosigkeit gar nicht eintritt oder auf möglichst wenig Fälle beschränkt bleibt. Diese Aufgaben können naturgemäß nur vom Arbeitsnachweis durchgeführt werden. Es gilt daher, die Stellung des Arbeitsnachweises auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wesentlich zu stärken.

Andererseits geht der Entwurf zu sehr von dem Gedanken aus, daß die Arbeitslosenversicherung eine Versicherung nach dem Vorbilde der in der Reichsversicherungsordnung geregelten Zweige der Sozialversicherung sei. Er schafft daher ein verwickeltes und kostspieliges System neuer Versicherungsträger und überträgt die Durchführung dieser Versicherung in zu hohem Maße den Instanzen der Sozialversicherung.

Hierdurch entsteht ein bedenklicher Dualismus. Denn da auf der einen Seite auch nach dem Entwurf der Arbeitsnachweis nicht völlig ausgeschaltet werden kann, andererseits der mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung betraute Krankenkassenverband eignen Aufsichtsbehörden untersteht, die von den Aufsichtsbehörden des Arbeitsnachweises völlig verschieden sind, so droht hier eine Ueberorganisation und das Bestehen andauernder Reibungen zwischen den beiden mit der Arbeitslosenversicherung befaßten Stellen.

Es empfiehlt sich daher, den Entwurf nach der Richtung umzuarbeiten bezw. durch einen neuen zu ersetzten, daß dem Arbeitsnachweis die führende Stellung in der Arbeitslosenversicherung zukommt, daß die Organisation möglichst vereinfacht und verbilligt wird und daß die Instanzen der Sozialversicherung höchstens auf die Behandlung der eigentlich versicherungsrechtlichen Fragen beschränkt bleiben. Ksk.

Eine Arbeitsgemeinschaft von Reichsunfallversicherungsträgern ist durch Zusammenschluß der im Gebiet des Freistaates Sachsen tätigen Berufsgenossenschaften errichtet worden. Bis jetzt sind ihr 19 Verwaltungen beigetreten. Die Vereinigung bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der ihr angeschlossenen Verwaltungen durch Austausch von Erfahrungen und Anregung von Maßnahmen auf dem gesamten Gebiet der Reichsunfallversicherung. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere:

a) erste Hilfe, Frühbehandlung, Heilanstaltspflege, ärztliche Unfallbegutachtung, Nachuntersuchung, besondere Fürsorge und Arbeitsvermittlung für Schwerverletzte,
b) Vertretung vor Spruchbehörden und anderen Behörden, Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen und behördlichen Verordnungen,
c) Unfallverhütung, Betriebsüberwachung, berufsgenossenschaftliche Ersatzansprüche,
d) Abschluß und Vermittlung von Verträgen mit Aerzten und Krankenhäusern, Krankenkassen, Lieferanten und anderen Versicherungsträgern,
e) Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Berufsgenossenschaftsbeamten und Unfallärzte,
f) Behandlung der vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften eingehenden Vorlagen.

Mitglied kann jede im Gebiete des Freistaates Sachsen tätige berufsgenossenschaftliche Verwaltung und Ausführungsbehörde der Reichsunfallversicherung werden. Die Geschäftsführung befindet sich bei der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft in Leipzig, Schreberstraße 11.

Ein Vorentwurf zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschösterreich ist vom Staatssekretär für soziale Verwaltung der Nationalversammlung zur Beratung vorgelegt worden. In wesentlichen Grundzügen lehnt der Entwurf sich an die deutsche Reichsversicherungsordnung und den österreichischen Entwurf vom Jahre 1914 an.

Der Kreis der versicherten Personen, der sich grundsätzlich künftig mit dem der Krankenversicherung decken wird, umfaßt die unselbständig Erwerbstätigen aller Berufe einschließlich der Arbeiter und Angestellten in der Landwirtschaft und der Hausgehilfen. Ausgeschlossen sind die Angehörigen der Pensionsversicherung. Eine freiwillige Weiterversicherung beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist zulässig, wenn nicht ein Uebergang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt; zugleich ist aber Weiterversicherung in einer Krankenversicherung Bedingung. Die Leistungen der Versicherung sollen bei Eintritt von Invalidität und bei Vollendung des 65. Lebensjahres in einer Rente bzw. Hinterbliebenenbezügen bestehen. Eine Wartezeit von 100 Beitragswochen, und zwar 40 pflichtmäßige oder 60 frei-

willige Wochenbeiträge in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zum Bezug der Invalidenrente erforderlich. Beim Tode des Versicherten werden Renten an die Witwe gezahlt, wenn sie invalide wird oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, sowie an Waisen bis zum vollendeten 16. Jahre. Die Rente beträgt das Dreieinhalbfache der Summe aller anrechenbaren Beiträge der letzten 100 Kalenderwochen vor Eintritt des Versicherungsfalls, mindestens jedoch 1200 K. Bei Versicherten über 45 Jahre sind, falls dies günstiger ist, die letzten 100 Kalenderwochen vor Vollendung des 45. Lebensjahres zugrunde zu legen. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird eine Zulage von einem Zehntel der Rente gewährt. Die Witwenrente beträgt die Hälfte, die Waisenrente ein Fünftel der Invalidenrente. An Mindestrenten werden gewährt: Für Witwen 600 K, für Waisen 300 K, als Kinderzulage 120 K. Ueber die Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Versicherungsleistungen sind noch keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Die Beiträge sind nach 15 Lohnklassen gegliedert und betragen 0,96–18 K, d. h. 90% der Krankenkassenbeiträge oder 6% der Löhne; sie werden zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und -nehmern geleistet. Als Versicherungsträger wird in Wien eine Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt errichtet. Ansprüche werden durch Vermittlung der zuständigen Krankenkassen bei den Bezirkskommissionen angemeldet; diese geben die Meldung mit einem eigenen Gutachten an die Versicherungsanstalt weiter, deren Rentenausschuß über den Antrag entscheidet. Alle Instanzen sind paritätisch zusammengesetzt und von einem Beamten als Vorsitzenden geleitet. Für die Uebergangszeit ist eine Altersunterstützung aus staatlichen Mitteln für alle bedürftigen Personen vorgesehen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit 1914 in einer österreichischen Gemeinde Heimatsrecht besitzen sowie seit einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich haben.

Als Termin für den Geltungsbeginn des neuen Gesetzes ist der 1. Januar 1923 in Aussicht genommen.

Eine wichtige Ergänzung der dänischen Sozialversicherung stellen drei Gesetzentwürfe in Aussicht, die schon vor längerer Zeit vom Ministerium des Innern ausgearbeitet worden sind. Dem geltenden Altersunterstützungsgesetz haftet der Mangel an, daß es durch Erlöschen der Ansprüche beim Vorhandensein von kleinen Sparvermögen die Arbeitslust und den Trieb zur Sparsamkeit hemmt. Der neue Gesetzentwurf sieht vor, daß kleine Einkommen aus Ersparnissen ohne Einfluß auf den Bezug von Altersrenten bleiben oder nur geringe Abzüge zur Folge haben; die Einkommensgrenze im Sinne des Anspruchs auf Rente ist bei 600 Kronen vorgesehen. Das Gesetz betont den rechtlich verbürgten Anspruch auf eine Altersrente auf Grund eingezahlter Beiträge. Die festgesetzten Mindestrenten betragen z. B. in Kopenhagen 630 Kronen für ein Ehepaar, wenn Mann und Frau Anspruch auf Altersrente besitzen; für einen Mann oder ein Ehepaar, wenn nur die Frau 60 Jahre alt ist, 420 Kronen; für eine alleinstehende Frau 360 Kronen jährlich. Auf Grund eines amtlichen Gutachtens können jeder ehrenwerten, über 60 Jahre alten Person darüber hinaus Zuschüsse zum Lebensunterhalt oder zu einem Heilverfahren gewährt werden. Die Ausgaben trägt die Gemeinde, doch hat sie Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse in Höhe von $^2/_3$ der festen Renten und $^1/_3$ der Zuschüsse. Man rechnet mit einer jährlichen Ausgabe von annähernd 30 Millionen Kronen für die festen Renten.

Ein zweiter Gesetzentwurf gewährt jedem Mitglied einer anerkannten Krankenkasse, dessen Arbeitsfähigkeit um mindestens 66% vermindert ist, Anspruch auf eine Invalidenrente. Das Bezugsrecht auf diese Unterstützung besteht nur so lange, als die Rente mit dem sonst zur Verfügung stehenden Einkommen zusammen nicht zur Bestreitung des Unterhalts und etwaigen Heilverfahrens ausreicht. Entsprechend dem Altersrentengesetz sind auch die Invalidenrenten in feste Bezüge und besondere Zuschüsse geschieden. Der Kostenbetrag wird ebenfalls nach demselben Schlüssel auf Gemeinde und Staat verteilt. Der Staat erhält seinerseits einen Zuschuß der Arbeitgeber von 50% ihrer Krankenkassenbeiträge.

Das Krankenversicherungsgesetz soll durch den dritten Entwurf abgeändert werden. Am wichtigsten ist die neue Bestimmung, daß auch solche Personen Mitglieder der Krankenkassen werden können, die an chronischen Krankheiten leiden, mit der Einschränkung, daß ihnen aus dieser Krankheit kein Anspruch an die Kasse erwächst. Neben anderen Aenderungen wurde ferner die Höchstgrenze des täglichen Krankengeldes von 3 auf 4,50 Kronen heraufgesetzt.

Die verfassungsmäßige Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz, die im Juni 1919 vom Bundesrat beschlossen wurde, ist mit einigen Abänderungen des Entwurfes jetzt vom Nationalrat bestätigt worden. Die Bundesverfassung erhält den Zusatz, daß der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung einführen wird, wobei noch unentschieden bleibt, ob eine obligatorische Regelung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen erfolgen wird und ob die Mitwirkung der Kantone oder der öffentlichen und privaten Versicherungskassen festgelegt wird. Zur Deckung der Kosten wird eine Bundes-Tabaksteuer in Aussicht genommen, deren Erträge von 1925 an ausschließlich für die neuen Zweige der Sozialversicherung verwendet werden sollen. Die Kantone sollen ihrerseits für die Deckung der auf sie entfallenden Beitragskosten eine Steuer auf Erbschaften und Vermächtnisse einführen, die durch Bundesgesetzgebung einheitlich geregelt werden wird.

Eine obligatorische Schülerversicherung hat der Kanton Genf für alle Kinder, die eine öffentliche oder private Elementar- oder höhere Schule im Kanton besuchen, eingerichtet. Zu dem Zweck ist eine Kinderkrankenversicherungskasse geschaffen, die ihren Mitgliedern Arzt, Arznei, erforderlichenfalls auch Gebirgs- und Landaufenthalt sichert. Der Beitrag wird jährlich vom großen Rat festgesetzt; er beträgt für das erste Jahr wöchentlich 15 Cts., außerdem zahlen Bund und Kanton eine Subvention. Der Verwaltungskommission der Kasse gehören Vertreter des Staatsrats, des Lehrkörpers, der Hilfskassen und der Aerztevereinigung (warum nicht auch der Eltern?) an. Unbezahlt gebliebene Beiträge ersetzen die Wohngemeinden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Nachtrag zum Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege. Von Dr. jur. B. Schmittmann. Düsseldorf 1920. Preis 1,20 M.

Der Nachtrag zu dem trefflichen Führer von Schmittmann umfaßt in guter knapper Form die Verordnungen und Gesetze nach dem 1. Januar 1920 und bringt dadurch — was von vielen begrüßt werden wird, den Führer auf den neuesten Stand. G.

Gesetz über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920. Textausgabe mit Anmerkungen von Magistratsrat Paul Wölbling. Berlin 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

An die Stelle von 94 Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirken ist eine Einheitsgemeinde, die neue Stadtgemeinde Berlin, mit nahezu 4 Millionen Einwohnern getreten. Nicht mehr ein Häusermeer allein ist jetzt die Großstadt, sondern umgeben von einem breiten Gürtel von Feld und Wald. Eine völlig neue örtliche Untereinteilung ist geschaffen; jene Einzelgemeinwesen verschwinden. An ihre Stelle treten 20 Bezirke, sämtlich gleichmäßig organisiert mit eigenen Bezirksversammlungen und Bezirksämtern. Soweit es sich um die besonderen Einrichtungen der Bezirke handelt, ist ihnen Selbständigkeit der Verwaltung gewährleistet innerhalb der durch die Einfügung in das Ganze gebotenen Schranken, unter denen das alleinige Besteuerungs- und Etatsrecht der Großgemeinde hervorzuheben ist. Auch eine weitere Untergliederung der Bezirke in Ortsbezirke mit Ortsbezirksvorstehern und Beiräten, denen insbesondere auch soziale Aufgaben der Armen- und Waisenpflege gleich den bisherigen Bezirksvorstehern obliegen werden, ist vorgesehen.

Unser Interesse richtet sich vor allem auf die Zentralverwaltung. Für sie hebt der Verfasser aus dem allgemeinen Bereich der Wirtschafts- und Kulturaufgaben als besonders dringend hervor: Arbeits- und Lohnpolitik, Wohnungs- und Siedelungswesen. Durch Hinzunahme anderer Zweige wird der Arbeitsnachweis zu einem „Arbeitsamt" mit 6 Abteilungen: Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung, Vermittlungsausgleich, Berufsberatung, Arbeitslosenfürsorge und Tarifabteilung, der eine Sammlung der Tarifverträge obliegt. Für die Lohn- und Wohnungspolitik fordert der Verfasser weite Gesichtspunkte — nicht nur den Schein einer Besserung der Lebenshaltung durch Lohnerhöhungen, sondern Rücksicht darauf, daß diese nicht durch Valutaverschlechterung wieder wirkungslos werden. „Das doch vorhandene Land" muß der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden; dann aber keine zu übertriebene bürokratische Fürsorge, sondern Raum für Initiative des Besitzers! Ueberhaupt keine Sozialisierung nach dem Buchstaben durch immer neue Experimente, sondern zuerst erhöhte Leistungsfähigkeit der sozialisierten Betriebe! Ueberall eine Berücksichtigung der allgemeinen Zusammenhänge mit Staats- und Weltwirtschaft.

Wie können solche Ziele erreicht werden? Nicht durch Behandlung nach veralteten meist vorkrieglichen Parteiprogrammen, nicht durch toten Abstimmungsformalismus. Eine einheitliche Richtung der Politik mochte zur Zeit der Monarchie ihren Halt in der Staatsleitung finden; heute kann sie es nur in der freiesten Geistesarbeit berufener Praktiker und Theoretiker. So muß ein Plan geschaffen werden, der durch die Sachlichkeit seines Inhalts Autorität verbürgt. Und dieser Plan muß nach dem Gesetz (§ 22) seinen Ausdruck in förmlich aufzustellenden „Grundsätzen" erhalten, nach denen in den Bezirken die Verwaltung zu führen ist.

Einem Gesetz, das sich um so spröder liest, als es nur als eine Ergänzung der Städteordnung abgefaßt ist, hat der Verfasser lebendigen Gedankeninhalt verliehen. Auf die Verknüpfung des Neuen mit der Städteordnung und ihrer engeren Gestaltung, die sie im bisherigen Berliner Stadtrecht gefunden hatte, wird im einzelnen mit umfassender Sorgfalt hingewiesen.

Die Ebenmäßigkeit mit den Kommentaren anderer Gesetze der Guttentag'schen Sammlung, die unter weniger leidenschaftlichen Kämpfen zur Entstehung gelangten, erringt der Verfasser durch seine strenge Sachlichkeit. Damit muß seinem Werk die Beachtung bei der Durchführung des Gesetzes und bleibender Wert gesichert erscheinen. Privatdozent Dr. Tecklenburg.

Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Von Arthur Wynen. Freiberg i. Br. 1920. Herder u. Co. 119 S. Preis 8,80 M.

Völkerrecht und Völkerbund. Eine Studie zur Rechtsnatur zwischenstaatlicher Beziehungen. Von Reinhold von Thadden. Heft 8 der Monographien zum Völkerbund. Berlin 1920. H. R. Engelmann. 64 S.

Verwaltungsbericht der Stadt Halle über das Verwaltungsjahr 1918. Bearbeitet im Statistischen Amt. Halle 1920. 478 S.

Alldeutscher Narrenspiegel. Ein Vademecum für zukünftige Wahlen. Von Georg Hörman. Berlin 1920. Verlag H. R. Engelmann. 39 S.

Die Ausbildung von Frauen in der Blumen- und Federnindustrie. Von Erna Albrecht. Vortrag, im Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau am 14. Mai 1920 gehalten und durch dessen Geschäftsstelle, Berlin W. 9, Eichhornstr. 1, zu beziehen. Preis für Mitglieder des Verbandes 2,50 M., für Nichtmitglieder 3,50 M.

Verfasserin führt in knapper, inhaltreicher Weise die Bedeutung der Industrie und der fachlichen Weiterbildung der Arbeiterinnen aus, wobei sie sich allerdings auf die Arbeit in den Fabriken beschränkt und die Heimarbeit außer Betracht läßt. Den Berufsberaterinnen sei die Schrift vor allem empfohlen, da sie als berufskundliches Material sehr wertvoll ist, indem sie auch die Aufstiegsmöglichkeiten dieser entwicklungsfähigen Industrie erörtert. Aber auch bei der Ausgestaltung der Fach- und Fortbildungsschulen wird man an dieser Schrift nicht vorübergehen können. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß Heft 5/6 der Schriften des Verbandes zurzeit vergriffen ist.

Protokoll der Verhandlungen des 13. Verbandstages des Deutschen Buchbinderverbandes. Abgehalten in Würzburg vom 28. Juli bis 4. August 1919. Berlin. Verlag des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands. 398 S.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Stadtfürsorgerin

für das hiesige Wohlfahrtsamt zum alsbaldigen Eintritt **gesucht.**

Vorbedingung: abgeschlossene theoretische Bildung und möglichst längere Tätigkeit auf dem Gebiet der gesundheitlichen Fürsorge, Kenntnis im Wohnungswesen. Besondere nachweisliche Erfahrung in der Säuglings-, Kleinkinder-, Zieh- und Haltekinder- sowie Tuberkulosenfürsorge durchaus erforderlich. Taktvolles und entgegenkommendes Benehmen Bedingung. Einstellung zunächst auf Privatdienstvertrag, bei Bewährung Anstellung als Beamtin nach Gruppe 6 der Staatsbeamtenbesoldung.

Bewerbungsgesuche mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Bild unter Mitteilung, wann der Diensteintritt erfolgen kann, sind umgehend an den Magistrat einzureichen.

Vorstellung nur auf Wunsch.

Schneidemühl, den 4. Oktober 1920. **Der Magistrat.**

In den nächsten Tagen erscheint in unserm Verlage:

Richtlinien für einheitliche Geschäftsberichte u. Statistiken der Krankenkassen

mit Vorschlägen für eine gleichmäßige Kassenbuchführung.

Von Verwaltungsdirektor **Herrmann** in Oels.

Preis 4.50 M.

Allgemeiner Verband deutscher Landkrankenkassen e. V.
Sitz Berlin
Geschäftsstelle Perleberg (Postscheckkonto: Berlin 54407).

Duncker & Humblot / Verlagsbuchhandlung / München und Leipzig.

Soeben erschien:

Lebenshaltung des Mittelstandes

von

Prof. Dr. Adolf Günther

mit einem Beitrag von Dr. Heinrich Neumann:

Die Lebensführung einer Mittelstandsfamilie in Friedens- und Kriegsjahren.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik 146/II)

(XII, 177 S.) Preis: 12 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Ueber Wesen und Wert der Universität.

Rede, gehalten zur Feier der akadem. Preisverteilung am 19. Juni 1920 in der Stadtkirche zu Jena vom Rektor der Universität

Dr. **Gottlob Linck,**
o. ö. Prof. der Mineralogie und Geologie.

(24 S. gr. 8°.) 1920. Mk 2.50.

Die Rede des Rektors zur akademischen Preisverteilung an der Universität Jena trug eine besondere Note. Sie galt dem Erinnern und Besinnen auf Wesen und Wert der Universität und war begründet in den weitgehenden Reformvorschlägen und Angriffen der letzten beiden Jahre. Darin liegt ihre besondere und allgemeine Bedeutung, und in jenem Rahmen stellt diese Rede ein zeitlich interessantes Kulturdokument dar, das Interesse in weitesten Kreisen der mit der Universität Verbundenen finden wird.

Leiter eines Kreiswohlfahrtsamts,
Bürgermeister a. D. (nicht Akademiker), 30 Jahre alt, ledig, erste Arbeitskraft, Ia Zeugnisse, **sucht passende leitende Stelle,** tunlichst mit Aussicht auf Anstellung. Angeb. vermittelt unt. **S. P. 59** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Genossenschaftliche Ansiedlung.

Rede, gehalten auf dem zweiten Reichssiedlertage zu Leipzig 15. August 1920

von **Dr. Franz Oppenheimer,**
ord. Prof. an d. Universität Frankfurt a. M.

(31 S. gr. 8°.) 1920. **Mk 3.—.**

Es ist eine Mahnschrift an alle Deutschen in letzter Stunde. Denn wenn noch Rettung für unser fast vernichtetes Deutschland kommen kann, dann ist es heute klarer als je, daß sie nur kommen kann von einer Innenkolonisation allergrößten Maßstabes, die mit äußerster Geschwindigkeit durchgeführt wird.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge.

Von

Adolf Damaschke.

49.—51. Tausend.

(VIII, 96 S. 8°.) **Mk 3.60.**

Innerhalb weniger Monate sind von dieser Schrift wiederum 5000 Exemplare verbreitet worden. Der Verfasser, selbst ein Meister der Rede, bietet hier eine Schrift, die gerade in der jetzigen Zeit eine willkommene Hilfe sein wird, und deren Beliebtheit und Brauchbarkeit in der großen Verbreitung und dem schnellen Absatz sich erweist.

Die **Schriftsteller-Zeitung** (Weimar) vom 12. Dez. 1919 schreibt:

Adolf Damaschke will keine Sprachtechnik lehren, sondern zeigt an der Hand von Beispielen aus eigenen Reden und durch Hinweise auf die großen Redner der Geschichte, wie man auf die Hörer wirkt, wie man eine Rede aufbaut und wie man Schüchternheit und Hemmung beherrscht. Das Buch sei auf das wärmste empfohlen, da es viel Anregung bietet und aus einem einzigartigen Wissen und Wollen geschaffen ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei vom Verlag **Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha** betr. **„Hochschule — Schule — Volkshochschule".**

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 1. Dezember 1920. Nummer 61.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernpr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes. I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. 1455

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1459
Die Antwort des Internationalen Arbeitsamtes auf die Dieselmotoren-Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.
Paul Reisland †.

Soziale Zustände 1460
Ein Erlaß über die Verkehrssprache zwischen Betriebsangestellten und Belegschaften im tschechoslowakischen Bergbau.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1460
Entlohnungsfragen jugendlicher Arbeiterinnen. Von Irmgard Rathgen, Geschäftsführerin des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Berlin.
Beamtenforderungen.
Familienzulagen in Elsaß-Lothringen.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1463
Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Der Gewerkschaftsbund der Angestellten.
Die englischen Gewerkschaften.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1464
Ein Gesetzentwurf über die Betriebsbilanz gemäß § 72 des Betriebsrätegesetzes.
Eine Abänderung des deutschösterreichischen Arbeitskammergesetzes.
Betriebsbeteiligung der Arbeiter in Italien.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 1466
Die deutschen Streiks der letzten zwei Monate.

Arbeiterschutz 1468
Ueber die Ausgestaltung des englischen Lohnämtergesetzes von 1909.
Die ersten staatlichen Gewerbeärzte.

Sozialversicherung 1469
Zur Neuordnung der Arbeitslosenversicherung.
Die Erhöhung der Versicherungsgrenze und Einführung eines Markensystems für die Angestelltenversicherung.
Eine Erhöhung der Einkommensgrenze der Unfallversicherung in Frankreich.
Ein polnisches Krankenversicherungsgesetz.

Soziales Recht 1472
Bescheide des Reichsarbeitsministers. I.

Wohlfahrtspflege 1473
Das Ende der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Von Prof. Dr. Heinrich Albrecht, Berlin.
Kinderschutz und Jugendfürsorge in den Lehrplänen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare.

Volksgesundheit 1478
„Leben und Sterben der Kinder in Deutschland".

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

Als Gertrud Dyhrenfurth, die scharfsinnige und warmherzige Vorkämpferin eines wirksamen Heimarbeiterschutzes in Deutschland, vor bald 25 Jahren unter dem Eindruck des Konfektionsarbeiterstreiks von 1896 als erste die Forderung von Lohnämtern für die Heimarbeit erhob, lag das Ziel noch in nebelhafter Ferne, obgleich der Gedanke selbst mit größter Klarheit und Schärfe erfaßt war. Noch 1903 bekannte die gleiche Sozialpolitikerin, daß es vorerst gelte, „den Kampf der Ideen dafür zu kämpfen". Unendlich langsam hat der Gedanke der autoritativen Lohnregelung bei uns Boden gewonnen, trotzdem namhafte Sozialpolitiker — es sei hier nur an Philippovich, Francke, Wilbrandt und Bittmann erinnert — sich mit großer Wärme dafür einsetzten und eine Reihe bedeutsamer Tagungen (Verein für Sozialpolitik 1899, Heimarbeiterschutzkongreß 1904 und 1911, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel, Genf und Lugano, Konferenzen der Auskunftstelle für Heimarbeitreform 1915 und 1916) das Problem nicht nur gründlich erörterten, sondern auch zu bestimmten Forderungen gelangten, trotzdem die Heimarbeitausstellungen in Berlin 1906 und Frankfurt 1909, sowie die rührige Propaganda besonders der Auskunftstelle für Heimarbeitreform in Berlin und des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen das Gewissen breiter Schichten erweckten. Auch im Reichstag wurden seit jener ersten denkwürdigen Aussprache von 1877, die sich bei Gelegenheit des Nähfadenzolls entspann, immer wieder Stimmen laut, die sich für einen wirksamen Lohnschutz der Heimarbeiter aussprachen (Antrag Albrecht und Genossen 1906, Hitze und Genossen 1907). Als dann schließlich eine dürftige Abschlagszahlung, der Regierungsentwurf von 1907 eingebracht wurde, setzten sich Zentrum, Sozialdemokraten und, als einziger Vertreter aller anderen bürgerlichen Parteien Friedrich Naumann für die Eingliederung von Lohnämtern ein. Nach langen Kämpfen wurde die Vorlage ohne die Lohnämter von der Kommission angenommen und gelangte so an den Reichstag. Ein letzter Versuch, durch eine große und einmütige Kundgebung aller Parteien, Gewerkschaftsrichtungen und Gesellschaftskreise die Lohnämter zu retten (Heimarbeitertag 1911), scheiterte an der Haltung der Regierung. Es kam schließlich jenes bedauerliche Kompromißprodukt, das Hausarbeitgesetz von 1911, zustande, über das Naumann das harte Urteil fällte: „Nützt es nichts, so schadet's auch nichts." Dieses Urteil hat sich nur allzusehr bewahrheitet. Was die Verfasserin dieser Zeilen vor Jahren in der „Soz. Prax." (Jahrg. 28 Sp. 409) als Ergebnis einer damals 2jährigen Wirkung des Hausarbeitgesetzes schrieb, trifft noch heute zu, zumal auch die Durchführung des Gesetzes in unendlich schleppendem Tempo vor sich ging:

„Wenn wir zusammenfassen, was das Hausarbeitgesetz bis heute dem Hausarbeiter an Nutzen gebracht hat, so ist es folgendes:

1. In einer Anzahl von Betrieben ist erreicht, daß die Zeitversäumnis bei Ausgabe und Annahme der Arbeit verringert ist.
2. In einigen Hausarbeitbetrieben sind hygienische Mißstände abgestellt; ihre Zahl ist aber, gemessen an der gewaltigen Gesamtzahl, so klein, daß sie kaum in Frage kommt."

Auch die im letzten Jahre geschaffenen Fachausschüsse wissen nicht recht, was sie mit sich anfangen sollen, weil ihnen die wichtigste Befugnis, die Festsetzung rechtsverbindlicher Löhne, fehlt. Das einzige, was an wirklich durchgreifendem Heimarbeiterschutz in Deutschland geschaffen ist, danken wir dem unbedenklichen Eingreifen der Heeresbehörden, insbesondere dem Vorgehen des Kriegsbekleidungsamts des Gardekorps in Berlin[1]) (Jahrg. 25 Sp. 462). Inzwischen hatte das Ausland hinsichtlich der Heimarbeitsgesetzgebung gegenüber Deutschland einen großen Vorsprung gewonnen: Dem viktorianischen Vorbild von 1896 folgte durch fast einstimmigen Parlamentsbeschluß im Jahre 1909 England, das die Schmach des sweating system besonders brennend empfand, zunächst die Lohnfrage in vier Heimarbeitszweigen regelnd[2]); der Kreis wurde schon

[1]) Siehe auch die trefflichen Ausführungen von Magistratsrat v. Schulz in „Die Heimarbeit im Kriege. Von Dr. Käthe Gaebel und Magistratsrat v. Schulz."

[2]) Eine eingehende Darstellung der englischen Lohnämter findet sich in „Die Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaebel." Jena 1913.

zu Anfang des Krieges erheblich vergrößert (Jahrg. 23 Sp. 1698) und schließlich das Gesetz in mehrfacher Beziehung abgeändert und auf weite Gebiete, die zu keiner befriedigenden tariflichen Regelung gelangt sind, ausgedehnt (Sp. 1463). Es folgten Frankreich (Jahrg. 25 Sp. 209), Norwegen (Jahrg. 25 Sp. 681), Deutschösterreich (Jahrg. 28 Sp. 521), die Tschechoslowakei (Sp. 987). Auch in Schweden (Sp. 1422) und der Schweiz (Sp. 1315) liegen Entwürfe vor.

Heute soll nun ein altes Versäumnis gut gemacht werden, und mit Befriedigung sehen wir einen Gesetzentwurf an die Oeffentlichkeit treten, der alten Wünschen entspricht und einer lang hintangestellten Arbeitergruppe das Maß an Schutz bietet, das eine gesetzliche Regelung ihr unter den besonders schwer zu erfassenden Verhältnissen überhaupt bieten kann. Der Entwurf verdankt langen und gründlichen Erörterungen in dem Arbeitsausschuß zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts, Unterausschuß für Heimarbeit, sein Entstehen. Er ist unter sorgfältiger Berücksichtigung dessen geschaffen, was das Ausland an Vorbildern bietet und was auch die Erfahrungen mit der rechtsverbindlichen Lohnregelung in der Heeresnäharbeit und Sattlerei gelehrt haben. Auch die umfangreichen Vorarbeiten der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform konnten mit Vorteil verwendet werden. Der neue Entwurf knüpft mannigfach, so in den Bestimmungen über die Lohnbücher und Lohnlisten, die Vermeidung von Versäumnis, den Gesundheitsschutz, die Registrierpflicht, an das alte Hausarbeitgesetz an, um dann in einem zweiten Teil, den Bestimmungen über die Lohnämter, weit darüber hinauszugehen. Die Tendenz des Ganzen ist: überflüssige und schädliche Heimarbeit abzubauen, notwendige und gesunde aber zu erhalten und zu schützen.

* * *

Der Geltungsbereich ist weiter gezogen als im HAG., indem auch die Heimarbeitsbetriebe mit fremden Arbeitern einbezogen wurden; die Begriffsbestimmung deckt sich etwa mit derjenigen der RVO. unter Berücksichtigung der Ergänzung des Personenkreises durch die Verordnung vom 15. Jan. 1915. Diese Anlehnung erschien zweckmäßig, weil sich die Begriffsbestimmung der RVO. gut bewährt hat und eine einheitliche Fassung in beiden Gesetzen die Rechtsprechung erleichtert. Allerdings erwies sich gegenüber der RVO. insofern eine Erweiterung nötig, als auch die mitarbeitenden Familienangehörigen und fremden Hilfspersonen einbezogen werden mußten, unbeschadet weitergehender Bestimmungen der GO. und des KSchG.

Hinsichtlich der Lohnlisten sind die Bestimmungen des HAG. mit der Maßgabe übernommen, daß überall da, wo ein Hauptlohnamt Mindeststücklöhne festgesetzt hat oder ein Tarifvertrag als rechtsverbindlich erklärt ist, nur solche Bezeichnungen der Art der Arbeit zulässig sind, die die entsprechenden Positionen im Stücklohntarif klar erkennen lassen. Die gleiche Bestimmung ist auch in die Vorschriften über die Lohnbücher aufgenommen, die sich im übrigen an den § 114a GO. anschließen. Während für den Aushang von Lohnlisten Ausnahmen zulässig sind, ist von Ausnahmen für die Führung von Lohnbüchern abgesehen.

Die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz sind zum Teil recht wesentlich über das im HAG. Vorgesehene hinausgeführt. Insbesondere ist neu eingeführt die Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit der Mitglieder des Haushalts des Heimarbeiters, die sich aus der engen Verknüpfung von Heimarbeit und Familienleben ergibt. Es ist also z. B. möglich, das Bemalen unsittlicher Postkarten in der Heimarbeit mit Rücksicht auf Kinder und Jugendliche, die in dem Haushalt des Heimarbeiters leben, zu verbieten. Vor allem sind die Bestimmungen über die Nahrungs- und Genußmittelhausindustrie neu und einschneidend. Nach § 10 ist die Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln in Werkstätten der Heimarbeit verboten. Das Reichsarbeitsministerium kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen entweder für das Reich oder bestimmte Gebiete gewähren und die Bedingungen festsetzen, unter denen diese Ausnahmen zulässig sind. Verstärkt ist schließlich gegenüber dem HAG. die Stellung der Gewerbeaufsicht, der die Befugnis erteilt ist, im einzelnen Falle ohne Dazwischentreten der Polizeibehörden die nötigen Anordnungen zu treffen. Im allgemeinen ist von rigorosen Vorschriften, wie etwa dem Verbot des Kochens und Schlafens im Arbeitsraum, abgesehen, weil solche einem Verbot der Heimarbeit gleichkämen. Ein solches erschien aber aus den in diesem Blatte mehrfach dargelegten Gründen undurchführbar; es wäre ein Verbrechen, heute in dem ohnehin unendlich erschwerten Wirtschaftskampf Ehefrauen mit Kindern, alten, schwachen, kränklichen Leuten, Kleinbauern und Landarbeitern, die auf Heimarbeit als unentbehrliche und unersetzbare Erwerbsquelle angewiesen sind, ihr Brot zu nehmen. Die Operation wäre geglückt — der Patient aber leider gestorben. Eisenbartkuren verträgt die Heimarbeit nicht. Wo indes wirkliche, erhebliche Gefahren für den Arbeiter oder den Verbraucher von Heimarbeitserzeugnissen aus der Heimarbeit entstehen, muß die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Heimarbeiters zurücktreten.

Die in der Begründung zum HAG. (S. 17) ausgesprochene Erwartung, daß durch die Bestimmungen des HAG. ausreichende Grundlage für die Verhütung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit gegeben sei, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr ergeben die bisherigen Erfahrungen mit dem HAG., daß angesichts der Schwierigkeiten der Kontrolle und Durchführbarkeit gesundheitlicher Vorschriften in der Heimarbeit Mißstände nur durch das radikale Mittel völligen Verbots unmöglich gemacht werden können. Dieser Auffassung entspricht es, daß zunächst ein generelles Verbot der Nahrungs- und Genußmittelheimarbeit vorgesehen ist, das sich gerade jetzt, wo diese stark eingeschränkt ist, verhältnismäßig leicht durchführen läßt. Abgesehen von der Tabakheimarbeit werden die in Frage kommenden Erwerbszweige — z. B. Verpacken von Bouillonwürfeln und Süßigkeiten usw. — nirgends im Sinne einer Berufsheimarbeit betrieben; sie tragen durchweg den Charakter einer ungelernten Gelegenheitsarbeit, deren Wegfall die in Frage kommenden Heimarbeiter wirtschaftlich nicht ernstlich berührt. Anders liegen die Verhältnisse in der Tabakhausindustrie, deren Abschaffung, die übrigens von den Unternehmern gewünscht wird, einzelne Bezirke aufs schwerste treffen würde, die auf diese Hausindustrie angewiesen sind. Wie in Verhandlungen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Sachverständigen im Reichsarbeitsministerium einstimmig festgestellt wurde, kann von einer radikalen Abschaffung der Tabakheimarbeit, so sehr ihre Schäden allgemein anerkannt wurden, zurzeit nicht die Rede sein. Es ist aber eine möglichste Einschränkung wünschenswert in dem Sinne, daß die Werkstatthygiene schärfer durchgeführt wird und alle die Personen ausgeschaltet werden, die auch in geschlossenen Betrieben Arbeit übernehmen können (gesunde Männer, ledige Frauen usw.). Es sollte deshalb auf dem Verordnungswege ein allmählicher Abbau unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes des Arbeitsraumes und des wirtschaftlichen Angewiesenseins des einzelnen Arbeiters auf die Heimarbeit erfolgen, etwa mit Hilfe eines Ausweissystems.

Die Verantwortlichkeit über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte mußte, wie beim HAG. demjenigen übertragen werden, der die Verfügung über den Arbeitsraum hat. Wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf betr. Zigarrenhausarbeit ausgeführt wird, ist eine solche Regelung deswegen begründet, weil derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstatt benutzten Raum besitzt, nach den in der Heimarbeit bestehenden Verhältnissen berechtigterweise auch dafür in Anspruch genommen werden kann, daß in diesen Räumen die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, zumal etwaige Verfehlungen lediglich als Übertretungen bestraft werden sollen. Die Verantwortlichkeit für die Befolgung gewisser Vorschriften bei der Verrichtung der Arbeit (Verbot des Drehens der Zigarrenspitzen mit dem Munde) kann füglicherweise, wie auch die Begründung zum HAG. (a. a. O. S. 13) dartut, nur dem Heimarbeiter selbst auferlegt werden. Sofern eine Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers praktisch möglich erscheint, kann sie auf Grund der §§ 6 und 7 vorgeschrieben werden. Hinsichtlich der Registrierpflicht sind im wesentlichen die Bestimmungen des HAG. übernommen. Die Einreichung der Verzeichnisse soll nur nach Bedarf erfordert werden, um eine überflüssige Belastung der Arbeitgeber zu vermeiden; falls eine regelmäßige Mitteilung der Verzeichnisse gewünscht wird, ist der Zeitpunkt je nach Eigenart der Industrie zu wählen, was besonders bei Saisonindustrien von Bedeutung ist.

Vielumstritten war die Frage, ob die Aufnahme von Arbeitszeitbestimmungen Aussicht auf Erfolg haben könne. Eine Besprechung mit Gewerbeaufsichtsbeamten ergab die einmütige Ablehnung entsprechender Bestimmungen, die praktisch ebenso undurchführbar seien, wie der ominöse § 137a GO. Auch in den Ausschußberatungen wurde die Ansicht vertreten, daß Arbeitszeitschutz in der Heimarbeit völlig unkontrollierbar sei, eine Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten darstelle, ohne den Heimarbeitern wirklich zu nützen. Ja, es sei vielleicht sogar für sie schädlich, wenn der Anschein erweckt werde, daß durch die gesetzliche Bestimmung ein Arbeitszeitschutz geschaffen sei, der tatsächlich doch nicht bestehe. Trotzdem war der Wunsch, wenigstens den Versuch einer Arbeitszeitregelung zu machen, auch im Hinblick auf die etwaige Umgehung des Achtstundentages in Fabriken und Werkstätten, so stark, daß entsprechende Bestimmungen aufgenommen wurden, nach denen an

Heimarbeiter nur soviel Arbeit ausgegeben werden darf, als in der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von einer eingearbeiteten Person hergestellt werden kann; als gesetzlich zulässige Dauer der Arbeitszeit gilt diejenige Dauer der Beschäftigung, die nach den geltenden Bestimmungen bei der Beschäftigung von Arbeitern des gleichen Alters und Geschlechts in Gewerbebetrieben eingehalten werden muß. Auch soll die Arbeit nicht mit so kurzer Lieferfrist ausgegeben werden, daß dadurch Nacht- oder Sonntagsarbeit erforderlich wird.

Wie schon im HAG. vorgesehen war, ist die Kontrolle der Gewerbeaufsicht übertragen, doch ist zu ihrer Unterstützung, angesichts der besonderen Schwierigkeiten der Aufsicht, die Mitwirkung der Organe der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, sowie der Krankenkassen vorgesehen. Diesen Stellen kommen in ihrer Tätigkeit Mißstände in den Heimarbeitbetrieben zu Gesicht, die sich der Kenntnis der Gewerbeaufsicht entziehen, so daß eine Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen eine wertvolle Förderung der Aufsicht verspricht.

Im Interesse eines allmählichen Abbaus überflüssiger Heimarbeit ist schließlich eine Bestimmung vorgesehen, die das Reichsarbeitsministerium ermächtigt, in gewissen Gewerbezweigen die Heimarbeit von dem Besitz einer Ausweiskarte abhängig zu machen, die nur den Personen ausgestellt werden darf, die auf Heimarbeit als einzige Erwerbsmöglichkeit angewiesen sind.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Antwort des Internationalen Arbeitsamtes auf die Dieselmotoren-Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform liegt nunmehr vor. Minister a. D. Thomas, der Direktor des Amtes, führt in ihr u. a. aus:

12. November 1920.

Ich finde bei meiner Rückkehr aus Berlin Ihr wertes Schreiben vom 21. Oktober a. c., worin der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform das Internationale Arbeitsamt bittet, die Aufmerksamkeit der alliierten Regierungen auf die Gefahren zu lenken, die sich aus der Vernichtung der Dieselmotoren ergeben könnten.

Ich brauche dem werten Vorstand nicht zu versichern, daß ich die schwerwiegenden Gründe, die er in seinem werten Schreiben geltend macht, in ihrer hohen Bedeutung und in ihrem vollen Umfange bewertet habe.

Schon in Berlin, bei der Diskussion, die sich im Herrenhaus nach meinem Vortrag entspann, wurde diese Frage der Zerstörung der Dieselmotoren aufgeworfen. Ich sagte damals, daß ich in meiner Eigenschaft als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes nur auf vorgeschriebenem Wege mit der Prüfung der Frage beauftragt sein könnte, und daß es sich empfehlen würde, wenn Sie meinten, daß diese Zerstörung die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands in einer Weise treffen würde, daß der Fall in das Gebiet des Internationalen Arbeitsamtes fallen sollte, dessen Verwaltungsrat durch seine deutschen Mitglieder damit zu befassen.

Ich hatte mich aber in derselben Zeit bei einigen werten Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform bereit erklärt, unoffiziell und im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas und der deutsch-französischen Zusammenarbeit in dieser für beide Länder so wichtigen Aufgabe mein Möglichstes zu tun, um die Frage der Zerstörung prüfen zu lassen und die nötigen Schritte bei der französischen Regierung zu unternehmen.

Es wurde bereits bei meiner Rückkehr in Paris getan. Ich teilte meine Erwägungen der französischen Regierung, die davon Notiz nahm, mit.

Ich fuhr darauf nach Genf und erfuhr dort durch die Zeitungen zuerst, daß die Botschafterkonferenz sich bereit erklärt hatte, die deutsche Note vom 29. Oktober abzuwarten, und dann einige Tage später, daß sie von der Zerstörung der Dieselmotoren Abstand genommen hatte.

Ich habe die Absicht, zwischen dem 18. und 21. d. M. wieder nach Paris zu reisen und werde dort an Ort und Stelle von dem Wortlaut des Beschlusses der Botschafterkonferenz Kenntnis nehmen, wenn ich nicht vorher, wie wahrscheinlich, bestimmte Auskünfte bekomme. . . .

Ich bitte Sie, mich, wenn nötig, von der weiteren Entwicklung der Angelegenheit zu benachrichtigen und erkläre mich bereit, insofern es in meinen Kräften steht, das Nötige zu unternehmen."

Der Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform hat Herrn Direktor Albert Thomas für die Schritte gedankt, die er in der Frage der Dieselmotoren unternommen hat und dabei auf die engen Zusammenhänge, die zwischen der Notlage der arbeitenden Klassen Deutschlands und seiner traurigen wirtschaftlichen Lage bestehen, erneut hingewiesen: das Internationale Arbeitsamt kann an Ententeforderungen an das Deutsche Reich oder Deutschösterreich, die diese Lage zu verschärfen geeignet sind, in der Tat nicht völlig stillschweigend vorübergehen; gerade die deutschen Arbeiter erwarten von dem neuen Amt, daß es an seinem Teile zu wirtschaftlicher Gerechtigkeit und Völkerversöhnung beiträgt. — Herrn Minister Thomas wird es übrigens um so weniger schwer gefallen sein, sich für die deutschen Wünsche in der Dieselmotorenfrage einzusetzen, als ja als erwiesen erachtet werden darf, daß die Initiative zu der berüchtigten Forderung nicht von seinen französischen Landsleuten ausgegangen ist.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform wird im Winter zunächst folgende Themen auf Vortragsabenden behandeln: „Amtliche und freie Sozialpolitik" (Prof. Dr. E. Francke als Vortragender), „Die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung" (Stadtrat Gasteiger), „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Schriftsteller" (Dr. Friedrich).

Paul Reifland †. Der langjährige Vorsitzende des Deutschen Technikerverbandes, Architekt P. Reifland, ist im besten Mannesalter gestorben. Der Verschiedene hat an führender Stelle die Umgestaltung seines Verbandes zu einer „Gewerkschaft" im Sinne der radikalen Angestelltenbewegung mitinauguriert und hat in den Bund der technischen Angestellten und Beamten ein Stück der Tradition des alten Technikerverbandes hinüberzuretten versucht. Bei all dem hat er Weitblick, Schaffenskraft und Mäßigung bewiesen. Die Gesellschaft für Soziale Reform beklagt in ihm ein langjähriges Ausschußmitglied, dessen Mitarbeit ihr stets wertvoll war.

Soziale Zustände.

Ein Erlaß über die Verkehrssprache zwischen Betriebsangestellten und Belegschaften im tschechoslowakischen Bergbau. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Prag, dem der Bergbau untersteht, hat einen Erlaß an seine nachgeordneten Behörden herausgegeben, der beweist, wie selbst gute Gedanken in national gespannter Atmosphäre in das Gegenteil ausschlagen können. In dem Erlaß wird zunächst verfügt, daß die Häufung der Funktion eines „Betriebsleiters" vermieden werden muß und daß Personen, die schon auf anderen entfernteren Gruben diese Funktion ausüben, davon auszuschließen sind. Weiter wird verfügt, daß sowohl der Betriebsleiter als auch die Betriebsingenieure und die Aufsichtsorgane vollkommen die Sprache der Belegschaft verstehen müssen. Zu diesem Behufe werden die Berghauptmannschaften als unterstehende Behörden angewiesen, einen Bericht zu erstatten, der die Zahl der Belegschaft nach der Nationalität getrennt ausweist und gleichzeitig die Staatszugehörigkeit und die sprachliche Qualifikation der Betriebsleiter und zugeteilten Ingenieure bekannt gibt. Dieser Bericht soll peinlich genau verfaßt sein. Es sollen „nur die nationalen Verhältnisse der Belegschaft durch schriftliche Nachfrage bei den Grubenunternehmungen erhoben werden, wobei die Behörden zu diesen Berichten der Unternehmungen ihr eigenes Gutachten über die Vertrauenswürdigkeit der Angaben abzugeben und allenfalls nach ihren eigenen Kenntnissen über die Qualifikation der Betriebsleiter und Ingenieure Aufklärung zu geben haben", allerdings unter persönlicher Verantwortung und nach eigener Anschauung. Diese Erhebung verlangt ferner den namentlichen Ausweis über die Ingenieure, die nach dem 28. Oktober 1918, also nach dem Tage des Umsturzes, neu aufgenommen worden sind. Schließlich wird verfügt, daß anläßlich der behördlichen Inspektionen der Gruben die staatlichen Beamten durch Nachfrage bei der Belegschaft sicherzustellen haben, ob der Aufseher oder Ingenieur sich mit der Belegschaft anstandslos verständigen kann. — Soweit die Hauptbestimmungen des Erlasses. Eine Illustration zu diesem Erlaß bietet die Forderung der tschechischen Ingenieure im Ostrauer Kohlenrevier, welche die Einführung der inneren tschechischen Verhandlungssprache, die Nichtaufnahme von Deutschen, die Verwendung von ausschließlich tschechischen Fachmännern auf leitenden Stellen, sowie die Berücksichtigung tschechischer Unternehmer und Gewerbetreibenden bei Lieferungsvergebungen verlangen. Es ist klar, daß der Erlaß, dessen Grundgedanken gewiß gute sind, in unrechter Hand zu einem Werkzeug wird, um die deutschen Beamten zu verdrängen und für Tschechen Platz zu machen. Der Verein deutscher Bergbauangestellter, der in letzter Zeit öfter Gelegenheit hatte, seine Mitglieder gegen die Vertreibungsgelüste der tschechischen Belegschaft in Schutz zu nehmen, hat mehrfach dagegen Schritte unternommen, aber nicht immer mit Erfolg. Selbstverständlich wird von den deutschen Abgeordneten dagegen energisch Stellung genommen werden.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Entlohnungsfragen jugendlicher Arbeiterinnen.

In einer Aussprache des „Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen" wurden die Fragen erörtert, die sich an Lohnerhöhungen anknüpfen. Die Frage, ob die Löhne für jugendliche Arbeiterinnen zu hoch seien, wurde verneint und damit auch der Behauptung den Boden entzogen, daß sie zur Verschwendung geradezu anreizen. Die zweckmäßige Verwendung des Lohnes ist zum Teil eine Erziehungsfrage, da sie volkswirtschaftliches Denken, Sorgen für die Zukunft und die Möglichkeit aus eigener Kraft sich Freuden zu schaffen (Jugendbewegung) zur Voraussetzung hat. Gefördert kann sie werden durch zweckmäßige Einrichtungen: wie billige Bezugsquellen vor allem für solide Kleidung und Wäschestücke, die die Konsumgenossenschaften in erster Linie zu schaffen in der Lage wären. Neben dem Sparkassenbuch verdienen gemeinnützige Versicherungen, z. B. in der Form der Aussteuerversicherung nachdrückliche Beachtung und weitgehende Verbreitung. Von einer Neu-

belebung des Sparzwanges erwartete niemand die gewünschten Wirkungen.

Notwendig erschien es, zu Grundfragen der Entlohnung Stellung zu nehmen. Die erhöhten Löhne für Verheiratete, vor allem für Familienväter haben zu einer Bevorzugung jugendlicher Arbeitskräfte geführt. Trotzdem konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Familienzulagen noch durchaus unzureichend sind und schon im Interesse unseres Nachwuchses — im Kinderelend spiegelt sich die unzureichende Entlohnung — auf Abhilfe gesonnen werden muß. Die Erhöhungen durch die Familienzulagen werden zu einer weiteren Verdrängung älterer Arbeitskräfte führen. Als Mittel, dem entgegenzuwirken, wurde empfohlen, durch die Demobilmachungsausschüsse dafür zu sorgen, daß ältere Arbeitskräfte nicht zugunsten Jugendlicher entlassen werden. Wirksamer kann der Ausbau des Jugendlichenschutzes die Bevorzugung Jugendlicher eindämmen. Vorgeschlagen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit für 14—16jährige auf 6 Stunden, deren Durchführung allerdings bei Zusammenarbeit mit den Achtstundenarbeitern großen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Sehr beachtlich war der zweite Vorschlag, der die Abschaffung der Akkordarbeit für die 14—16jährigen energisch forderte. Neben der körperlichen Schädigung besteht bei den jugendlichen Akkordarbeitern die Gefahr, im Verhältnis zu ihrem Alter zu viel zu verdienen. Auch noch ein weiterer Grund spricht für das Verbot; solange die Akkordarbeit besteht, erweist sich die Durchführung der Pflichtfortbildungsschule nach den Erfahrungen von Fortbildungsschul-Direktorinnen und Lehrerinnen als illusorisch. Da das Reichsgericht dem Arbeitgeber das Recht zuspricht, nur die Stunden, die bei ihm gearbeitet werden, zu bezahlen, nimmt die jugendliche Arbeiterin lieber die verhältnismäßig niedere Strafe auf sich, als daß sie zur Schule geht und ihren sonst sicheren Verdienst aufgibt. Die Forderung der Pflichtfortbildungsschullehrerinnen ging dahin, wenn man überhaupt die Durchführung der Schulpflicht wünsche, unbedingt den Lohnabzug für die Fortbildungsschulstunden zu verbieten. Sollte diese Bestimmung zur Entlassung jugendlicher Arbeitskräfte führen, so läge das im Interesse der dafür einzustellenden älteren Arbeitskräfte. — So würden erhöhte Familienzulagen mit dem Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche und dem Verbot des Lohnabzugs für die Fortbildungsschulstunden zu einer Gesundung des Arbeitsmarktes, wenn auch nicht zu seiner Entlastung, führen. Im Hinblick darauf, daß diese Maßnahmen notwendig werden wegen des Darniederliegens unseres Wirtschaftslebens, wird es sich vielleicht empfehlen, damit sie einem Wiederaufleben nicht hinderlich werden, sie auf dem Wege über Tarifverträge wirksam werden zu lassen.

Irmgard Rathgen.

Beamtenforderungen. Der Deutsche Beamtenbund, dem fast alle Organisationen der unteren und mittleren Beamten, soweit sie nicht zum Gesamtverband Deutscher Staatsangestellten- und Beamtengewerkschaften gehören, und ein Teil der Verbände höherer Beamten angeschlossen sind, hat im September eine Denkschrift verfaßt, in der es u. a. heißt:

„Die soziale Lage der Beamtenschaft ist jetzt weit schlechter als in der Vorkriegszeit. Z. B. erreichte die Wohnungsgeldzuschußklasse II im Jahre 1908 ein Einkommen von 11100 M., was einem heutigen Einkommen von etwa 24000 M. entspricht, wenn die Lebenshaltung der Beamten auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben soll. Die wirklichen Zahlungen an die Beamten bleiben aber weit dahinter zurück. Nach dem Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 schweben die Einkommen in der niedrigsten Klasse zwischen 7360 bis 10650 M. und in der höchsten Klasse nach Abzug der Steuern zwischen 21960 bis 28965 M. Das bedeutet, daß die zahlenmäßig stärkste untere und mittlere Beamtengruppe mit ihrem Einkommen weit hinter dem Existenzminimum zurückbleibt. Nach dem Besoldungsgesetz kann ein beweglicher Teuerungszuschlag von 50% gegeben werden, der aber ebenfalls nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu erfüllen. Darum fordert der Beamtenbund einen Teuerungszuschlag von 100%, wodurch sich das Anfangseinkommen der Gruppe 1 auf jährlich 12000 M., das Endeinkommen auf jährlich 18000 M. stellen würde. Für die anderen Gruppen, besonders für die unteren, steigert sich die Summe ganz ähnlich. Das höchste Einkommen für die Gruppe 13 beträgt im Anfangsgehalt 36400 und im Höchstgehalt jährlich 50000 M."

Die Notlage der Beamten ist in der Tat groß. Kein Argument aber scheint uns weniger glücklich als das Spiel mit dem Gedanken, daß heute irgendeine Schicht des Volkes ihre Lebenshaltung „auf dem gleichen Niveau erhalten" könnte wie vor dem verlorenen Krieg und der Revolution. Im übrigen hat der Beamtenbund sich später darauf beschränkt, eine Erhöhung des Teuerungszuschlages von 50 auf 75% und der Kinderzuschläge um 100% zu fordern. Reich und Staat neigen dazu, eine gewisse Erhöhung der Kinderzulagen, sowie eine Erhöhung des Teuerungszuschlages um 10% zu konzedieren, was bereits allein für das Reich weit über 2 Milliarden kosten würde. Die Beamtenschaft droht stellenweise mit dem Streik, — einer bekanntlich sehr zweischneidigen Waffe in einer Zeit, die ihr zwar sehr viel Mehrarbeit gegen früher gebracht hat, zugleich aber auch zu einem eklatanten Mißverhältnis der Beamtenzahl zur Bevölkerungszahl geführt hat. Dr. Michaelis hat kürzlich im „B. T." berechnet, daß jetzt in Deutschland auf 7 Familien eine Beamtenfamilie komme. Das ist für ein verarmtes Volk zweifellos mehr, als dauernd ertragen werden kann, ohne daß ein Teil der übrigen Bevölkerung unter der Bepackung mit dieser Last (— neben nur allzuviel anderen Lasten! —) vollends zusammenbricht. Gewiß braucht die Neugestaltung Deutschlands viele Kräfte, aber man wird sich eben wieder mehr gewöhnen müssen, nicht alle Aufgaben auf einmal in Angriff zu nehmen, sondern nach früherer Art die Neuerungen den vorhandenen Mitteln anzupassen. 10,8 Milliarden für die Besoldung der Reichsbeamten sind bereits eine so ungeheuerliche Summe, daß es höchste Zeit wird, endlich den Ratschlägen der Finanzminister in Reich und Staat gründlich zu folgen und sich mehr auf Abbau der Beamtenstellen als auf immerwährende Vermehrung einzurichten. Dafür ist freilich eine völlige Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte nötig, und in diesem Sinne verdient ein Arbeitszeiterlaß des preußischen Finanzministers Lüdemann volle Beachtung. Der Minister führt aus:

„Die gewaltige Not des Vaterlandes fordert gebieterisch die höchste Anspann aller Kräfte. Wenn das deutsche Volk die ungeheuren Schwierigkeiten überwinden und den Staat vor dem Niederbruch bewahren will, dann muß es in allen seinen Gliedern bereit sein, das Höchste an Menge und Güte der Arbeit zu leisten, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt zu erreichen ist. Den Beamten erwachsen in dieser schweren Zeit erhöhte Pflichten. Angesichts des in der historischen Entwicklung des Beamtentums liegenden besonderen Vertrauensverhältnisses des Staates zu seinen Beamten erwartet man von ihnen, daß sie in erster Linie alle ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Staates einsetzen und bei der Überwindung der leider auch heute noch in manchen Volksschichten bestehenden Arbeitsunlust führend vorangehen.

Um in allen Zweigen des öffentlichen Lebens den Arbeitswillen und die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu steigern, ist die Einführung einer fest umrissenen Arbeitszeit erforderlich, die grundsätzlich für alle Staatsbediensteten gleich sein muß, schon um Berufungen derjenigen auszuschließen, die länger als die übrigen arbeiten sollen. Im Reiche ist bereits vor mehreren Monaten beschlossen worden, die tägliche achtstündige Arbeitszeit für die Beamten einzuführen."

Dann gibt der Minister folgende Richtlinien bekannt, die das preußische Kabinett beschlossen hat:

„1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen.

2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzuachten. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzweckmäßig erscheinen läßt, kann von der obersten Verwaltungsbehörde für die in Frage kommenden Beamten eine andersartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.

3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Bei durchgehender Arbeitszeit kann während der Arbeitszeit eine Frühstückspause bis zur Höchstdauer von einer halben Stunde stattfinden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.

4. In den Ministerien soll der Wochentagsdienst in der Regel in den Monaten April bis September um 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8½ Uhr morgens beginnen, der Abenddienst spätestens um 8 Uhr endigen, der Sonn- und Feiertagsdienst möglichst auf die Zeit von 10—1 Uhr beschränkt werden.

5. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Ort befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird."

Hieran knüpft der Minister u. a. folgende Bemerkungen:

„Die Arbeitspensen der Beamten sind so zu bemessen, daß die Arbeitskraft des Beamten im vollen Umfange dadurch in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeit ist in der Regel an der Dienststelle zu leisten. Ausnahmen dürfen nur dort Platz greifen, wo sie unbedingt geboten sind, z. B. wenn die erforderlichen Arbeitsräume nicht zur Verfügung stehen oder wo die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Dienststelle unzweckmäßig erscheinen läßt, wo die volle Bewegungsfreiheit der Inhaber eine notwendige Voraussetzung für die pflichtmäßige Ausübung des Dienstes ist. Es wäre verfehlt, um des Prinzips willen auch dort eine zwangläufige Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen, wo sie nach Lage der Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktivität der Arbeit nicht führen kann. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist in den Beschlüssen des Staatsministeriums vorgesehen, daß durch die Behördenvorstände eine andersartige Regelung der Arbeitszeit für die Beamten bestimmt werden kann, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit — etwa weil sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte häufig mit anderen Behörden und Dienststellen verhandeln müssen — eine feste Bindung an bestimmte Arbeitsstunden dem Erfolg der Arbeit nicht dienlich sein würde.

. . . Da der vor dem Abschluß stehende Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen auch eine

48stündige Wochenarbeitszeit vorsieht, empfiehlt es sich, zu den Beratungen über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit neben der Beamtenvertretung auch die Vertretung der Angestellten hinzuzuziehen. Wo bei durchgehender Arbeitszeit eine Frühstückspause stattfindet, wird man sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit möglichst in die Mitte der Arbeitszeit legen. Eine Verlegung der Frühstückspause an den Beginn oder den Schluß der Arbeitszeit ist nicht zulässig. Im übrigen ist bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit dem Punkt 5 der Beschlüsse des Staatsministeriums eine weitgehende Beachtung zu schenken.

Wir erwarten nicht nur, daß die 48stündige Wochenarbeitszeit unverzüglich eingeführt, sondern auch auf eine pünktliche Innehaltung geachtet wird. Es wird Aufgabe eines jeden in einer Stellung mit Vorgesetzteneigenschaft ausgestatteten Beamten sein, bei der Durchführung der Neuregelung mit gutem Beispiel voranzugehen."

Nach unserem Dafürhalten erweist man den Beamten keinen Dienst, wenn man ihnen den Glauben läßt, das verarmte Reich werde unter allen Umständen in der Lage sein, ihnen sowohl alle erworbenen Rechte des alten Beamtenstandes belassen, als auch die Zahl der Beamten unbegrenzt steigern und ihre Gehälter in dem von den Organisationen geforderten Maße erhöhen zu können. Auf die Dauer schließt das eine das andere aus; daß dies noch nicht erkannt wird, liegt lediglich an der uferlosen Papiergeldfabrikation, die das Volk immer wieder über seine wahre Lage hinwegtäuscht. Die politischen Parteien müssen den Mut zur Wahrheit haben und den Beamten sagen, was erreichbar ist und was nicht, statt in Telegrammen die Regierung zu bestürmen, daß sie extremen Forderungen nachgeben solle, und sich so Liebkind bei denen zu machen, die über den Augenblick nicht hinaus denken können. Aber auch die Beamtengewerkschaften haben große erzieherische Pflichten, auf die gerade der, der sich ihnen in uneigennütziger Freundschaft verbunden weiß, das Recht hat, nachdrücklich hinzuweisen. Die Beamtenbewegung droht schon wieder alle großen Gesichtspunkte zu verlieren und in der Gehaltspolitik ganz aufzugehen. Reich und Staat aber mögen das Wenige, das sie geben können, schnell geben!

Familienzulagen in Elsaß-Lothringen. In Mülhausen im Elsaß hat, dem „Arbeitgeber" zufolge, eine große Anzahl von Industriellen unter dem Namen „Association familière de l'industrie du haut Rhin" eine Vereinigung gegründet zum Hauptzweck der Gewährung von Familienunterstützung an die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter. Ueber die Einzelheiten berichtet „La Journée industrielle" folgendes: Pro Arbeitstag und Kind wird eine Zuwendung von 1 Fr. gewährt. Für Neugeborene wird außerdem eine Wiegenprämie in Höhe von 150 Fr. 12 Monate nach der Geburt, wenn das Kind noch am Leben ist, ausbezahlt. Die Unterstützungen sollen erstmalig Anfang November für den Monat Oktober zur Auszahlung kommen. Die Vereinigung umfaßt zurzeit mehr als 60 der größten industriellen Betriebe des Departements und die verschiedensten Branchen, wie die Textilindustrie, die mechanische Industrie, die Kalibergwerke usw.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Eine Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes fand Anfang November in Berlin statt. Im Anschluß an den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden Legien entwickelte sich eine Diskussion, in deren Verlauf ausgesprochen wurde, daß man den verschiedentlich zu beobachtenden Versuchen, die gewerkschaftliche Einheit zu sprengen, Beachtung schenken müsse, wenngleich diese Bestrebungen wenig erfolgverheißend seien. In erneuter Aussprache über die „Technische Nothilfe" wurde der ablehnende Standpunkt des Bundesausschusses beibehalten. In der Frage der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen betonte man die Notwendigkeit, daß die Gewerkschaften genügende Bewegungsfreiheit behielten. Gewerkschaftsmitglieder, die in die Sicherheitspolizei eintreten, nach Ablauf des Probejahres aber wieder ausscheiden, sollen in ihre alten Rechte wieder eingesetzt werden: unter der gegenwärtigen Not und Arbeitslosigkeit könnten auch gute Gewerkschaftsmitglieder dazu kommen, in die Sicherheitspolizei einzutreten, und „die betreffenden Gewerkschaftsmitglieder werden damit noch keinesfalls mit einem Makel behaftet". Der Ausschuß sprach sich ferner für einen Ausbau der Statistik aus. Die Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sei am besten von amtlichen Stellen zu führen. In einer Resolution protestierte der Ausschuß gegen die französischen Absichten, das Ruhrgebiet zu besetzen. Schließlich beschäftigte man sich mit einem Antrag des Schuhmacherverbandes, aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten. Man einigte sich nach längerer Debatte durch Abstimmung auf ein Verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft. Die Ansicht der Mehrheit wurde folgendermaßen formuliert:

„Die Gewerkschaften sind der Arbeitsgemeinschaft beigetreten, um die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an der Führung der Wirtschaft zu beteiligen. In diesem Sinne ist die Arbeitsgemeinschaft ein brauchbares Mittel im Kampfe um die Eroberung der wirtschaftlichen Macht und die Sozialisierung der Wirtschaft. Ihre Bedeutung ist jedoch zeitlich begrenzt und wird erlöschen, wenn mit der fortschreitenden Organisation der Gemeinwirtschaft andere verfassungsrechtliche und gesetzlich fundierte Organe geschaffen werden, mit denen die Arbeiterschaft an der Leitung der Wirtschaft beteiligt wird. Der Bundesausschuß hält zurzeit die Arbeitsgemeinschaft noch nicht für überflüssig, glaubt aber, daß diese Frage erneut geprüft werden muß, wenn die Organisation der Bezirkswirtschaftsräte durchgeführt worden ist."

Die „Metallarbeiter-Zeitung" knüpft an den letzten Satz dieser Resolution die Bemerkung, er werde wohl „die Brücke sein, über die die Arbeitsgemeinschaften zu Grabe getragen werden".

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten, das Kartell des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, des Kaufmännischen Vereins von 1858, des Deutschen Angestelltenbundes und des Vereins der deutschen Kaufleute, hat Ende November in Magdeburg, dem Sitz des Angestelltenbundes, getagt und beschlossen, nunmehr das Kartellverhältnis, auf das die Verbände sich bisher nur im Hinblick auf die ablehnende Haltung des Reichsversicherungsamtes gegen die Zusammenlegung ihrer Ersatzkassen beschränkt hatten, enger zu gestalten und unter dem bisherigen Sammelnamen statt des Bundes einen regelrechten Verband zu bilden.

Der Sitz des Verbandes wird Berlin; Verwaltungsbezirke werden in Hamburg und Leipzig errichtet. Zu Vorsitzenden mit gleichen Rechten wurden gewählt: Dr. Görnandt, Magdeburg, und Gustav Schneider, Leipzig; stellvertretender Vorsitzender ist Paul Hennig, Berlin. An der Spitze des Aufsichtsrats stehen Sommer und Wachtel, beide in Berlin. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten wird über 350000 Mitglieder umfassen, und zwar männliche und weibliche Angestellte von kaufmännischen, technischen und Bureaubetrieben. Er will parteipolitisch und religiös neutral sein und wirtschaftspolitisch auf dem Boden einer freien deutschen Wirtschaft, in der die Arbeitnehmer neben den Arbeitgebern zu gleichberechtigten Mitarbeitern berufen sind, stehen. Seine Gewerkschaftspolitik soll durch entsprechende Kultur- und Wirtschaftspolitik ergänzt werden.

Der „G. d. A." steht in der Mitte zwischen den großen Bundesorganisationen zur Rechten und zur Linken, dem Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften einerseits und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände andererseits.

Die englischen Gewerkschaften, die vor dem Kriege die stärkste Gruppe im Internationalen Gewerkschaftsbund darstellten, sind heute von den deutschen Gewerkschaften weit überholt. Die Mitgliederzahlen der englischen Organisationen waren, nach Berufsgruppen getrennt, die folgenden:

Berufsgruppe	1919	1920
Baugewerbe	296 950	372 469
Bergbau und Steinbrüche	715 543	946 415
Metallindustrie und Schiffbau	898 729	973 601
Textilarbeiter	474 204	588 821
Bekleidungsindustrie	216 586	259 943
Eisenbahn	545 531	625 000
Sonstiger Transport	243 298	336 563
Landwirtschaft und Fischerei	101 000	131 000
Druckerei, Papiergewerbe	137 570	179 482
Holzarbeiter	90 733	105 781
Handelsangestellte	66 000	101 000
Verschiedene Berufe	225 957	276 990
Unqualifizierte Arbeiter	1 122 657	1 412 134
Angestellte öffentlicher Verwaltung	127 792	185 958
Zusammen	5 262 550	6 494 707

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Ein Gesetzentwurf über die Betriebsbilanz gemäß § 72 des Betriebsrätegesetzes beschäftigt zur Zeit den Reichswirtschaftsrat. Der Regierungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz hat über das Unternehmen nach den für dieses geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen Aufschluß zu geben. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erkennen lassen.

§ 2.

Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrate zu.

§ 3.

Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebs-Gewinn- und -Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Be-

triebs-Gewinn- und -Verlustrechnung können erstmalig für das erste vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Diesem Entwurf stehen Gegenvorschläge des Reichsverbands der deutschen Industrie und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände gegenüber. Der letztere geht erheblich über den Regierungsentwurf hinaus und schlägt vor:

I. Die nach § 72 des BRG. vom 4. Februar 1920 einem Betriebsausschuß oder einem Betriebsrat vorzulegende Betriebsbilanz hat über den Betrieb Aufschluß zu geben, für den der Betriebsrat errichtet ist. Gemäß § 91 BRG. gilt dies entsprechend auch für den Gesamtbetriebsrat, welcher hiernach eine Gesamtbetriebsbilanz vorgelegt erhält.

Die Betriebsbilanz muß demgemäß enthalten:

Aktiva: alle Wertbestände, genau nach ihren Funktionen benannt; Abschreibungen sind für die in Frage kommenden Konten genau anzugeben,

Passiva: alle Schulden und Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, sowie das eigene und fremde Kapital nebst Reserven, ebenfalls alles genau bezeichnet,

zur Bilanzierung: Gewinn oder Verlust.

II. Auf die nach § 72 des BRG. vorzulegende Betriebs-Gewinn- und -Verlustrechnung findet die Vorschrift I Abs. I entsprechende Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung muß enthalten:

im Debet: alle den Funktionen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und des ganzen Unternehmens dienenden Aufwendungen an produktiven und unproduktiven Mitteln (Löhne, Betriebsunkosten, kaufmännische Unkosten, Zinsen usw.),

im Credit: die Gesamterträge aus Produktion, Handel, Kapitalsanlage usw.,

zur Bilanzierung: Gewinn oder Verlust.

III. Die einzelnen Angaben müssen genau mit den Aufzeichnungen der kaufmännischen bzw. der Betriebsbuchführung übereinstimmen.

Bücher und andere Unterlagen (Inventur, Kontokorrentauszug) sind dem Betriebsrat vorzulegen; erachtet es der Betriebsrat als notwendig, so muß es ihm ermöglicht werden, einen vereidigten Bücherrevisor als Sachverständigen zuzuziehen.

Bei allen der Veröffentlichungspflicht der Bilanzen unterworfenen Gesellschaften muß die Vorlage der Betriebsbilanz vor der Veröffentlichung erfolgen.

Demgegenüber beschränkt sich der Unternehmervorschlag auf folgende Punkte:

§ 1.

Unternehmer genügen der ihnen gemäß § 72 des BRG. obliegenden Verpflichtung zur Vorlage einer Betriebsbilanz, wenn sie eine Bilanz vorlegen, die das in dem Betrieb arbeitende Vermögen nachweist. Die Unterlagen der Betriebsbilanz brauchen nicht vorgelegt zu werden.

§ 2.

Aktiva und Passiva, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen in das Nichtbetriebsvermögen oder die aus dem Nichtbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen eingetreten sind, sind in der Betriebsbilanz dieses Geschäftsjahres als übergetreten auszuweisen.

§ 3.

Soweit ein Gesamtbetriebsrat besteht, genügt die Vorlage einer Gesamtbetriebsbilanz und einer Gesamtbetriebs-Gewinn und -Verlustrechnung an den Gesamtbetriebsrat.

§ 4.

Der auf das Betriebsvermögen entfallende Betrag des eigenen Kapitals kann in der Betriebsbilanz ohne Rücksicht auf die Gesellschaftsform in einer Summe angegeben werden. Zum eigenen Kapital sind auch die Einlagen von stillen Gesellschaftern zu rechnen.

§ 5.

Die erste vorzulegende Bilanz erstreckt sich nicht auf Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1920 ihr Ende erreicht haben.

Eine Verständigung bei so weit auseinandergehenden Vorschlägen erscheint kaum möglich. Es erweist sich wiederum als verhängnisvoll, daß das Betriebsrätegesetz betriebsindividualistische Gedanken verfolgt hat, statt sich einem Rätesystem einzufügen, das von der wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Industrie seinen Ausgang nahm.

Eine Abänderung des Deutschösterreichischen Arbeitskammergesetzes vom 26. Februar 1920 ist durch eine Novelle vom 1. Oktober d. J. erfolgt. Zu den bisher bestehenden zwei Sektionen jeder Arbeitskammer (je einer für Arbeiter und Angestellte) treten jetzt je eine besondere Sektion für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Verkehrsunternehmungen hinzu. Gleichzeitig wird die Höchstzahl der Mitglieder einer Kammer, die bisher 100 betrug, auf 130 festgesetzt. (Vgl. Sp. 386).

Betriebsbeteiligung der Arbeiter in Italien. Der große Arbeitskampf in der italienischen Metallindustrie, der von Mitte August bis Mitte September währte und zu einer „Besetzung" sehr vieler Fabriken durch die Arbeiter führte, hat damit geendet, daß die Regierung sich offen für die Erfüllung der Hauptforderung der Arbeiter eingesetzt und ihnen die Mitwirkung an der Leitung der Betriebe zugesagt hat. Lohnforderungen gingen nebenher, auch sie wurden bewilligt, ebenso eine bessere Regelung der Arbeitszeit — Italien hat den Achtstundentag —. Aber das war nicht das entscheidende Moment. Die Arbeitgeber hatten die Teilstreiks mit einer allgemeinen Aussperrung beantwortet, darauf kam die Verkündung des Generalstreiks, indessen in der eigenartigen Form, daß in vielen und gerade den größten Unternehmungen die Arbeiter und ein Teil der Angestellten auf ihren Plätzen blieben und den Betrieb gleichsam „in eigener Regie" fortführten. Dabei ist es hier und da auch zu Akten der Sabotage gekommen, vielfach sank auch die Produktion, es wird aber auch von manchen Fabriken berichtet, z. B. in Florenz und Umgegend, daß die Arbeit durchaus befriedigend weitergegangen sei. Die Hauptforderung der Arbeiter ging auf eine Beteiligung an der Betriebsführung, auf eine Mitwirkung oder Kontrolle. Die Arbeitgeber verweigerten hier anfangs jedes Zugeständnis. Die Regierung aber erklärte, die Forderung der Arbeiter sei gerechtfertigt. Der Ministerpräsident Giolitti trat im Senat am 26. September offen dafür ein, und die Unternehmer erklärten, sie protestierten zwar, beugten sich aber unter den Willen der Regierung. Aber auch in der Arbeiterschaft erhoben sich Widerstände: Die Radikalen wandten sich scharf gegen ein Abkommen, das die offizielle Leitung der „Fiom" (Federazione italiana dei operai metallurgici) vorschlug, und es bedurfte einer Abstimmung, die sich mit fast ¾ Mehrheit zugunsten des neuen Tarifvertrags aussprach. Gemäß dem Vorschlage der Regierung wurde ein Ausschuß von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl mit dem Auftrage eingesetzt, einen Entwurf für die Durchführung der Betriebsbeteiligung auszuarbeiten. Der Kampf wurde beendigt, die Arbeit überall wieder aufgenommen, eine Lohnerhöhung von 4 Lire täglich gewährt, Entlassungen durften gemäß einem Druck der Regierung nicht ausgesprochen werden. Aber nach einer Meldung vom 10. November hat sich die paritätische Kommission zur Ausarbeitung eines Betriebsratsgesetzes aufgelöst, weil Arbeitgeber und Arbeiter sich über die Grundlagen der „Arbeiterkontrolle" nicht einigen konnten. Wahrscheinlich wird nun die Regierung selbst eine derartige Vorlage an das Parlament bringen, um ihr während des Streiks gegebenes Wort einzulösen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die deutschen Streiks der letzten zwei Monate haben die Hoffnung jener enttäuscht, die sich von dem für die Arbeiterschaft ungünstigen Ausgang des württembergischen Generalstreiks eine Ernüchterung radikaler Arbeitermassen versprachen. Neben manchen Arbeitskämpfen, die hauptsächlich nur für einen Wirtschaftsbezirk oder ein Gewerbe Bedeutung hatten, haben andere Ausstände die Aufmerksamkeit der gesamten Oeffentlichkeit auf sich gelenkt. Wir nennen die Streiks in den Berliner Elektrizitätswerken, im Zeitungsgewerbe der Reichshauptstadt, bei der Raiffeisengenossenschaft, in einigen charitativen Anstalten, bei der Viktoriagesellschaft, in den Borsig-Werken und in den sächsischen Kommunen.

Anfang Oktober waren im Kraftwerk Moabit 500 Heizer ohne vorherige Ankündigung in den Ausstand getreten. Zu diesem Schritt waren die Fünfhundert nach ihren Angaben veranlaßt worden, weil man ihren Forderungen, die achtstündige Arbeitszeit auf sechs Stunden herabzusetzen, an den zuständigen Stellen kein Gehör geschenkt hatte. Das Verlangen auf Verkürzung der Arbeitszeit wurde mit der schlechten Beschaffenheit der Kohle, die der Gesundheit großen Schaden bringe, begründet. Die Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß der sechsstündige Arbeitstag zugestanden wurde, bis eine in Auftrag gegebene Entstaubungsanlage in Tätigkeit treten würde; dann soll die achtstündige Arbeitszeit wieder eingeführt werden. Der Streiktag wird nicht bezahlt. — Eine weit stärkere Beeinträchtigung des Berliner Verkehrs brachte die plötzliche Arbeitseinstellung von 1500 Elektrikern in den ersten Novembertagen. Nach einem kurz vorher gefällten Schiedsspruch sollte für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserarbeiter eine Erhöhung des Stundenlohnes um 50 Pfennige, für die anderen Arbeiter und Bürohilfskräfte um 20 Pfennige eintreten. Die Folge dieser Lohnsteigerung war eine Mehrbelastung der städtischen Finanzen um 90 Mill. M. Mit diesem Beschlusse waren die Arbeiter der städtischen Elektrizitätswerke nicht zufrieden. Das Resultat des fünftägigen Streiks war ein Aufschlag von 25 % auf die bisherige Bezahlung der Nachtarbeit und für die Sonntagsarbeit ein solcher von 50 %. Bei der Wichtigkeit der Elektrizitätswerke für das Wirtschaftsleben Groß-Berlins wurde die schon mitgeteilte Verordnung des Reichspräsidenten erlassen (Sp. 1410); die Stadtverwaltung drohte den Streikenden die Kündigung an; die Technische Nothilfe griff ein, wurde aber zurückgezogen, als die ausständischen Arbeiter sich zur Vornahme von Notstandsarbeiten bereit erklärten. Gegen den Erlaß des Reichspräsidenten protestierte die Berliner Gewerkschaftskommission; sie teilte mit, daß sie im Verein mit dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund bei der Reichsregierung Schritte gegen die Streikverordnung unternommen habe. „Es wird Sache der politischen Parteien sein, von der Regierung die sofortige Aufhebung dieser Verordnung zu verlangen. Wir hoffen, daß die städtischen Arbeiter sich weder durch diese Regierungsverordnung noch durch Parolen von unverantwortlicher Seite bei ihrer heutigen Urabstimmung beeinflussen und sich nur

von ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen und denen der Allgemeinheit leiten lassen werden." Der „Vorwärts" fand scharfe Worte gegen den wilden Ausstand: „Wir verkennen durchaus nicht, daß die wirtschaftliche Lage der Berliner Arbeiterschaft eine sehr prekäre ist, und daß das Streben, durch Lohnaufbesserung einen gewissen Ausgleich mit den immer mehr anziehenden Preisen aller Lebensbedürfnisse zu schaffen, nur allzu berechtigt ist. Das darf auf der anderen Seite aber auch nicht dazu führen, daß eine Arbeitergruppe, die nach einem bekannten Wort die Hand an der Gurgel des Wirtschaftslebens hat, diese Machtstellung unbekümmert um die Interessen der gesamten Arbeiterschaft benutzt, den Wirtschaftskörper abzudrosseln. . . . Gerade die Arbeiter der lebenswichtigen Betriebe haben in ihren Entscheidungen doppelte Pflichten: Sie müssen bei ihren Kämpfen auch berücksichtigen, welche Wirkung ihr Handeln für ihre Klassengenossen, die Gesamtarbeiterschaft hat. Wenn die Elektrizitätsarbeiter sich dieser höheren Pflichten bewußt sind, werden sie zu der Entscheidung kommen müssen, daß sie wie alle Arbeiter in lebenswichtigen Betrieben auf dem Verhandlungswege ihre Forderungen durchzusetzen versuchen. Daß da die Vertreter Groß-Berlins bis zur äußersten Grenze entgegenkommen werden, dafür bürgt uns ihre sozialistische Mehrheit. Wir sprechen die bestimmte Hoffnung aus, daß dieser Streik, der über die Aermsten und ihre Kinder die schwersten Leiden zu bringen droht — da Gas, Elektrizität und sogar Wasser stillgelegt und der ganze Wirtschaftsbetrieb einschließlich des Straßenbahnbetriebes, zum Stocken gebracht werden soll — binnen kürzester Frist durch Verständigung zum Abschluß gebracht wird." Den erwähnten Erlaß des Magistrates billigte das sozialistische Hauptorgan: „Es ist traurig, daß sich die Stadtverwaltung zu einem solchen Schritt entschließen mußte, angesichts des Druckes der öffentlichen Meinung, ganz besonders auch der über diesen wilden Streik empörten Arbeiterschaft, konnte sie nicht anders handeln." Die Angestelltenverbände mißbilligten den Streik „aufs schärfste". Eine Funktionärversammlung der Mehrheitssozialdemokratie erwartete nach dem Abbruch des Streiks von ihren Parteifreunden, „daß sie sich allen ähnlichen Versuchen energisch widersetzen werden"; sie verlangte von den Gewerkschaften Maßnahmen, „daß Streiks in Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken nur mit Zustimmung der Gesamtorganisation der Gewerkschaften durchgeführt werden können." Bei der Abstimmung über die Beilegung des fünftägigen Konfliktes stimmten 14 000 gegen den Schiedsspruch; 12 000 nahmen ihn an. Da eine Dreiviertelmehrheit für die Fortführung des Ausstandes notwendig war, so bedeutete das Abstimmungsergebnis die Wiederaufnahme der Arbeit. — Beim Wirtschaftskampf im Berliner Zeitungsgewerbe, von dem vornehmlich die Riesenbetriebe Mosse, Ullstein und Scherl betroffen wurden, gingen Streik und Aussperrung nebeneinander her. An der Arbeitseinstellung der Angestellten waren die 400 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes kaufmännischer Angestelltenverbände und die 300 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes der Angestellten nicht beteiligt; sie suchten auf dem Verhandlungswege ihre Differenzen mit dem Unternehmertum auszutragen. Die freigewerkschaftlich organisierten Angestellten fanden in der Arbeiterschaft der Zeitungsbetriebe Kampfgenossen, die aus Gründen der Solidarität bestimmte Arbeitsleistungen verweigerten: sie führten keine Arbeiten aus, die im Vorstadium durch die Hände von Ersatzkräften, die an Stelle der streikenden Angestellten getreten waren, gegangen waren. Die Folge dieses Verhaltens war die fristlose Entlassung der betreffenden Arbeitergruppen. In den Kampf im Zeitungsgewerbe waren einbezogen: 2500 Angestellte, 3—4000 Transportarbeiter, 3000 Hilfsarbeiter, 1000—1200 Buchdrucker, 1000 Buchbinder. Der Streik, der am 2. Oktober begonnen hatte, wurde am 13. Oktober auf dem Wege des Vergleichs beendet. Das Abkommen zwischen dem Arbeitgeberverband für das Berliner Zeitungsgewerbe einerseits und den Angestelltenverbänden andererseits — Zentralverband der Angestellten, Bezirk Groß-Berlin, und Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes — enthält u. a. folgende Punkte: Streiktage werden nicht bezahlt; sämtliche Angestellten werden wieder eingestellt und das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen; Maßregelungen irgendwelcher Art unterbleiben von beiden Seiten. Die Einigung mit dem technischen Personal bestimmt u. a., daß die Arbeitnehmer 75% des Lohnes einschließlich der übrigen Zulagen für die ausgefallenen Tage erhalten; die Zahlung der restlichen 25% wurde von der Entscheidung eines vom Reichsarbeitsministeriums einzusetzenden Schiedsgerichtes abhängig gemacht. Dieses verpflichtete die Arbeitgeber zur vollen Bezahlung der Streiktage, „weil sie den vom Buchdruckertarif vorgeschriebenen Schlichtungsweg nicht erschöpft hatten, ehe sie Entlassungen vornahmen." — Der gut einmonatige Streik der Angestellten bei der Berliner Zentrale der Raiffeisengenossenschaften, der am 25. Oktober beendet wurde, brachte den Streikenden eine wesentliche Gehaltserhöhung (35—65%). — Bei dem Ausstand der Heizer und des Hilfspersonals im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hatte der Polizeipräsident von Charlottenburg auf Antrag des Leiters des Krankenhauses die streikenden Bewohner der Anstalt aus ihren Wohnungen weisen lassen. Die zuständige Stelle in Zehlendorf hatte einen gleichlautenden Antrag der Direktion des Oskar-Helene-Heims, dessen Angestellte ebenfalls in den Ausstand getreten waren, abgelehnt. — Den Angestellten der Viktoria-Versicherungsgesellschaft, etwa 4000, wurde von der Leitung am 3. Oktober gekündigt, weil sie wegen Nichtbewilligung neuer Gehaltsforderungen passive Resistenz übten. Der Betriebsrat, der durch das Verhalten der Direktion seine Rechte geschmälert glaubte, reichte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein. Nach langwierigen Verhandlungen wurde die Arbeit am 21. Oktober wieder aufgenommen. Aus dem Uebereinkommen ist folgender Passus beachtenswert: „Die Angestelltenverbände billigen die Vereinbarung zwischen Direktion und ihrem Betriebsrat und werden ihn bei der Durchführung unterstützen. Die Angestelltenverbände haben die Vorgänge bei der „Viktoria" nicht gebilligt und billigen sie nicht. Sie werden es auch künftig für ihre Pflicht erachten, von ihren Mitgliedern die Einhaltung tariflicher und gesetzlicher Verpflichtungen zu verlangen und Zuwiderhandlungen nach den Verbandssatzungen zu ahnden". Die Direktion der „Viktoria" verpflichtete sich zur Auszahlung der Winterbeihilfe ohne Abzug der Aussperrungstage. Die Frage der Bezahlung der Aussperrungstage sollte auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden werden. „Unter dieser Voraussetzung erklärt sich die Gesellschaft bereit, den Abzug für die Aussperrungstage nicht sofort in voller Höhe vorzunehmen, sondern in sechs Monatsraten beginnend mit der Zahlung des laufenden Monatsgehalts derart, daß im ersten Monat 5% der Gesamtsumme des Abzuges, in den nächsten 5 Monaten der Rest in gleichen Raten abgezogen wird. Vorher ausscheidende Angestellte unterliegen dieser Vergünstigung nicht." — Die Borsigwerke wurden am 1. November geschlossen, weil ungefähr 300 Arbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Faktor im Produktionsprozesse darstellte, passive Resistenz übten. Die fristlose Entlassung dieser Gruppe rief die Solidaritätserklärung der übrigen 5000 Arbeitnehmer hervor, die in den Ausstand traten. Der Metallarbeiterverband, der bekanntlich unter unabhängiger Leitung steht, verurteilte die Kampfbewegung der Belegschaft. In den Konflikt spielte auch insofern ein politisches Moment hinein, als die Arbeiterschaft die Ablieferung eines nach Ungarn verkauften Elektro-Ofens, dessen Verkaufspreis im Werte von 500 000 Mk. bereits bezahlt war, verhinderte. Der Schlichtungsausschuß entschied, daß der Betriebsrat mit dieser Handlungsweise seine Zuständigkeit überschritten hat und sein Amt niederlegen muß; da aber Gesetzesbestimmungen fehlen, die die Wiederwahl eines Arbeiterrates, der sich ungesetzliche Befugnisse anmaßt, nicht zulassen, so wurde im neuen Wahlgange den alten Betriebsratsmitgliedern von der Arbeiterschaft das Vertrauen ausgesprochen. — Die Arbeitskämpfe in den sächsischen Kommunen, die in die erste Oktoberhälfte fielen, fanden nicht die ungeteilte Zustimmung der sozialistischen Presse. Die Forderungen der Arbeiterschaft wurden zum Teil bewilligt. In einigen Städten wurden schwere Sabotagehandlungen seitens der Streikenden vorgenommen. Die Aerzte und Zahnärzte in Chemnitz traten in einen Abwehrstreik ein, der von sozialdemokratischen Tageszeitungen als verwerflich bezeichnet wurde; bei den Arbeitseinstellungen der Krankenhausangestellten hingegen suchte man vergebens nach einer Verurteilung durch die radikale Presse.

Der Streik in den württembergischen Großbetrieben (Sp. 1251) hatte die Wirkung, daß einzelne Unternehmungen eine Arbeitsstreckung und die Entlassung eines Teiles ihrer Arbeiterschaft vornahmen. Bei den Daimlerwerken war die Kündigung vieler Arbeitnehmer im Vergleichsvorschlag vorgesehen; von 7700 Arbeitern und 1000 Angestellten fanden nur 3300 Arbeiter und 580 Angestellte wieder Beschäftigung. Die Boschwerke entließen 4000 Arbeiter und setzten die Arbeitswoche auf 32 Stunden herab; die Ausmerzung der Terroristen hatte zur Folge, daß die Akkordleistungen um 50% stiegen gegenüber der Zeit vor der Stillegung der Werke. Die Ausgabe der Daimler-Werksnachrichten vom 18. Oktober 1920 schildert auf 15 Seiten die Gründe, die zur Schließung des Betriebes in Untertürkheim geführt haben: Die Betriebsräteversammlungen kosteten monatlich 30 000 M., in diese Summe seien die Nebenkosten und der Ausfall an Produktion nicht mit eingerechnet. Eine Durchsuchung der Garderoben der Arbeiter nach Stillegung des Werkes habe ergeben, daß aus dem Material der Firma Arbeiten für eigenen Bedarf der Arbeiter im Werte von 1 Million Mark hergestellt worden waren. Eine sozialdemokratische Interpellation rollte das ganze Kampfproblem noch einmal wieder auf. Der ehemalige Arbeitsminister Leipart, der in gewohnter Sachlichkeit die Interpellation begründete, glaubte der Regierung nicht den Vorwurf ersparen zu können, daß sie manche Mittel, die eine Verständigung der am Wirtschaftskampfe beteiligten Parteien gewährleistet hätten, nicht in Erwägung gezogen hätte; die Regierung hätte es versäumt, auf dem Umwege über die mehrheitssozialistischen Gewerkschafts- und Parteiführer einen Ausgleich anzubahnen; auch das Mittel der geheimen Abstimmung hätte angewendet werden müssen.

Arbeiterschutz.

Ueber die Ausgestaltung des englischen Lohnämtergesetzes von 1909 durch die Novelle von 1918 gelangen erst jetzt nähere Mitteilungen hierher.

Das Lohnämtergesetz von 1909 (19. Jahrg. Sp. 145) sah die Errichtung von Lohnämtern in Gewerben vor, in denen die Lohnsätze „ausnahmsweise niedrig" waren. Dem gegenüber kann das Arbeitsministerium nach dem Gesetz von 1918 Lohnämter für jedes Gewerbe schaffen, in dem „keine angemessene Organisation (adequate machinery) für die wirksame Regelung der Löhne besteht". Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer viel ausgedehnteren Anwendung des Gesetzes. Auch die Befugnisse der Lohnämter sind erheblich erweitert; sie können nicht nur die Zeit- und Stücklöhne, sondern auch die Arbeitszeit und das Lehrlingswesen regeln und Spezialbestimmungen für andere Sondergruppen von Arbeitern treffen. Außerdem ist das Verfahren beschleunigt. Mußten früher 9 Monate vergehen, bis eine Lohnfestsetzung in Kraft trat, so ist das jetzt schon nach 3—4 Monaten möglich. Die Lohnbasis für die Stücklöhne kann höher als diejenige für die Zeitlöhne angesetzt werden, während nach dem Gesetz von 1909 die Zeitlohnbasis automatisch auch zur Grundlage der Berechnung der Stücklöhne wurde, sofern diese nicht durch das Amt selbst festgesetzt wurden. Wenn jetzt die Normalarbeitszeit durch die Lohnämter festgesetzt werden kann, so bedeutet das allerdings wesentlich, daß die Bezahlung der Ueberstunden geregelt und dadurch indirekt die tatsächliche Beschäftigungsdauer beeinflußt wird.

Dank dieser erhöhten Befugnisse haben die Lohnämter erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch die Gewerkschaften haben sich mehr und mehr mit ihnen befreundet. Dazu trug vor allem das Mißlingen der Lohnregelung durch die Arbeitsgemeinschaften (Joint Industrial Councils) in nicht voll durchorganisierten Gewerben bei. Die Arbeitsgemeinschaften als Körperschaften, die auf der Freiwilligkeit aufgebaut sind, vermögen ihre Abkommen eben nicht unorganisierten Unternehmern aufzuzwingen. Vielfach kam auch ein Abkommen überhaupt nicht zustande, weil die Lohnsätze nicht dem Gewerbe als Ganzes auferlegt werden konnten. Der wichtigste Grund der veränderten Haltung der Gewerkschaften ist jedoch die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung in den Lohnämtern. Die derzeitige Methode der Besetzung der Lohnämter ist die gleiche wie bei den Arbeitsgemeinschaften; in beiden Fällen werden die in Frage kommenden Gewerkschaften vom Arbeitsministerium zusammengerufen und entscheiden im wesentlichen selbst über das Maß, in dem jede einzelne vertreten sein soll. Das Ministerium behält sich das Recht vor, in Gewerben mit zahlreichen Unorganisierten auch diese heranzuziehen, aber dieses Recht wird mehr im Bruch, als in der Beachtung ausgeübt.

Die Entwicklung des Lohnamtsgedankens ist unverkennbar. Nach dem Gesetz von 1918 haben die Gewerkschaften das Recht, über die Arbeitsbedingungen ihres Gewerbes zu berichten und diese Berichte müssen berücksichtigt werden. Auf Grund dieser Bestimmungen haben mehrere Aemter bereits Fragen des Unfallschutzes und der Wohlfahrtspflege in Angriff genommen.

Wo die Arbeitervertreter ganz oder hauptsächlich Gewerkschaftler sind, funktionieren die Lohnämter sowohl als solche, wie auch als Arbeitsgemeinschaften, so daß die Parteien zunächst versuchen, zu freiwilligen Abkommen zu gelangen und nachträglich, sofern sie es für richtig erachten und das Gesetz es zuläßt, diese Abkommen für das Gewerbe rechtsverbindlich machen. Bisher haben die Lohnämter „flat minimum rates", d. h. Mindestlöhne, die einheitlich für ganz Großbritannien gelten, festgesetzt. Seit kurzem macht sich ein abweichendes Verfahren geltend. Erstens hat das Arbeitsministerium die Errichtung einer gewissen Zahl von Sonderlohnämtern für Schottland gebilligt, die andere Lohnfestsetzungen getroffen haben wie die Lohnämter für England und Wales. Zweitens haben mehrere Lohnämter für London andere Tarife aufgestellt, als für den übrigen Teil Englands oder auch noch weiter differenziert, indem sie einen Tarif für London, einen zweiten für andere städtische und einen dritten für ländliche Bezirke geschaffen haben. Indes kann als Norm noch immer die einheitliche Regelung für ganz Großbritannien gelten.

Die Lohnämter decken jetzt 2½ Million Arbeiter und sollen demnächst auf die doppelte Zahl ausgedehnt werden. Ein endgültiges Urteil über ihre Wirksamkeit wagt man bislang noch nicht in den Kreisen der sachverständigen englischen Sozialpolitiker zu fällen, obgleich ihr Erfolg bemerkenswert und außer Frage ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie nach und nach in den meisten Industrien erscheinen mit Ausnahme derjenigen, die wie die Baumwoll- und Kohlenindustrie ganz oder fast vollständig organisiert sind.

Die ersten staatlichen Gewerbeärzte will das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt anstellen, fünf an der Zahl. Die künftige Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht denkt man sich an zuständiger Stelle so, daß sie von je einem ärztlich und technisch ausgebildeten Beamten ausgeübt wird.

Sozialversicherung.

Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung beschäftigte in der Sitzung vom 23. Nov. die Vollversammlung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung (Sp 1396, 1450). Das Reichsarbeitsministerium war durch zehn Mitglieder unter Führung der Herren Senatspräsidenten Luersen und Geh. Rat Schulz vertreten; ebenso hatte das Reichsversicherungsamt Vertreter entsandt. Den Vorsitz führte Herr Prof. Hitze, MdR. Der Vollversammlung waren Verhandlungen mit den Gewerkschaftsführern Herrn Reichsminister a. D. Wissell und Umbreit vorangegangen, in denen in allen Punkten volle Uebereinstimmung erzielt wurde.

An das einleitende Referat von Frl. Dr. Gaebel schloß sich eine lebhafte Aussprache, in der besonders der Berichterstatter über die Frage der Arbeitslosenversicherung im Reichsrat, Herr Ministerialdirektor Schäffer (Württemberg), wertvolle Anregungen brachte. Zum Schluß wurde einstimmig folgende Fassung der Richtlinien angenommen:

1. Nach deutschösterreichischem Vorbild soll gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, wer gegen Krankheit versichert ist. Die Beiträge sollen als Zuschläge zu den Beiträgen der Krankenversicherung in Prozenten des Grundlohnes erhoben werden. Sie sind gesetzlich festzulegen, doch kann der Reichsarbeitsminister eine Erhöhung der Beiträge bis zum doppelten Betrage anordnen. Darüber hinaus kann eine Erhöhung nur durch Reichsgesetz vorgenommen werden. Die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen ist höchstens in 2 Gefahrenklassen (für Saison- und sonstige Arbeiter) angängig. Der Nachweis einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung genügt zur Anmeldung des Anspruchs. Die Leistungen bemessen sich nach Bruchteilen des Grundlohns. Die Einführung einer Karenzzeit von 7 Tagen ist erforderlich.

2. An der Aufbringung der Mittel werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleichem Maße beteiligt. Die Gemeinden resp. Gemeindeverbände haben nach Maßgabe der in ihrem Gebiet verausgabten Arbeitslosenunterstützungen Zuschüsse zu zahlen. Sämtliche Beiträge werden nach englischem und deutschösterreichischem Vorbild in einen Reichsfonds verrechnet, aus dem den Ländern für Zwecke der Verhütung der Arbeitslosigkeit Zuschüsse gewährt werden. Aus Reichsmitteln werden Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden gezahlt. Außerdem deckt das Reich etwaige Fehlbeträge.

3. Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung obliegt in erster Reihe den Arbeitsnachweisämtern. Die Krankenkasse hat lediglich die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen nach Anordnung des Arbeitsnachweisamtes vorzunehmen.

4. Die Rechtsprechung ist geeigneten paritätischen Arbeitsbehörden zu übertragen.

5. Für die Durchführung der Schadenverhütung muß im Entwurf das Nötige vorgesehen werden. Maßnahmen, welche nach Art des deutschösterreichischen und des englischen Gesetzes Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Schadenverhütung interessieren, sind besonders in Erwägung zu ziehen.

6. Es ist erwünscht, daß die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung genau aufeinander abgestimmt wird, damit die unentbehrliche enge organische Verbindung beider Gebiete sichergestellt wird.

Die vorgenommenen Abänderungen beziehen sich im wesentlichen auf die finanzielle Trägerschaft der Arbeitslosenversicherung. An dem Grundsatz des Reichsfonds, der wesentlich als Clearinghouse gedacht ist und, wie das deutschösterreichische Beispiel zeigt, mit einem winzigen Beamtenapparat auskommen kann — Deutschösterreich hat dafür nur vier höhere Beamte angestellt — ist festgehalten, weil man die Risikengemeinschaft so groß als möglich ziehen wollte; selbst Kassen für den Bereich eines Landes erschienen hierfür nicht ausreichend, besonders im Hinblick auf die Konzentration der Arbeitslosigkeit in bestimmten Bezirken. Für einen Reichsfonds wurde auch die Verringerung der Verwaltungskosten geltend gemacht. Doch soll ein Teil des Vermögens abgezweigt und den Ländern zur freien Verfügung für Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge überwiesen werden. Auf diesem Wege ist die nötige Zusammenfassung der Mittel gesichert und doch die Mängel eines großen Reichsfonds vermieden. Denn es kann wohl erwartet werden, daß die Dezentralisation der produktiven Arbeitslosenfürsorge jedenfalls eine bessere Lösung als die derzeitige Zentralisation ist. Die Landesbehörden stehen den örtlichen Verhältnissen näher, was die Entscheidungen sehr erleichtert, sie haben auch unmittelbaren Einfluß auf die lokalen Verwaltungen. Die Verteilung der Zuschüsse dürfte am zweckmäßigsten an den prozentualen Anteil der Erwerbslosen an der Gesamtbevölkerung oder an die in den einzelnen Ländern ausgezahlten Unterstützungssummen anknüpfen, um die am stärksten von Arbeitslosigkeit heimgesuchten Bezirke entsprechend dem Bedürfnis zu versorgen.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß mit Reichsmitteln verschwenderisch umgegangen wird und daß die Gemeinden auf Kosten der Arbeitslosenversicherung Armenpflege treiben — die Spuren der Kriegswohlfahrtspflege und der Erwerbslosenfürsorge schrecken —, ist eine Beteiligung der Gemeinden resp. Gemeindeverbände nicht an den Beiträgen, sondern an den in ihrem Bezirk ausgezahlten Unterstützungen vorgesehen. Indem so die Gemeinden finanziell an den Kosten beteiligt werden, ist zu erhoffen, daß ihr Interesse an der Verringerung der Arbeitslosigkeit durch Ausbau der gemeindlichen Arbeitsnachweise, Einrichtung von Notstandsarbeiten usw. kräftig angeregt wird, sie auch durch Vermittlung der Arbeitsämter, an deren Verwaltung sie ja beteiligt sind, auf eine sorgfältige Durchführung der Arbeitslosenversicherung hinwirken.

Nachdem die Regierung den ersten Entwurf einer Arbeitslosenversicherung, der allgemein Widerspruch erregt hatte, zurückgezogen hat, ist die Bahn für eine brauchbarere Neuregelung frei geworden. Diese sollte nun aber auch den gedanklich einzig richtigen Weg gehen und Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung als organisch zusammengehörige Gebiete in ein Gesetz zusammenschweißen.

Die Erhöhung der Versicherungsgrenze und Einführung

eines Markensystems für die Angestelltenversicherung beschäftigte in letzter Zeit mehrfach den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt. Der Verwaltungsrat trat für eine Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 30000 M. ein, wobei die Angestelltenvertreter geltend machten, daß damit noch nicht alle Angestellten erfaßt würden, die unter die frühere Grenze von 5000 M. fielen. Es sei einem Angestellten bei einem Gehalt von 15000 M. heute unmöglich, genügende Rücklagen für das Alter zu machen; die qualifizierten Angestellten fielen fast durchweg aus der Versicherung heraus. Nachdem schon seit längerer Zeit Beratungen über Einführung des Markensystems gepflogen waren, legte das Direktorium dem Verwaltungsrat Leitsätze für dessen Einführung vor. Die von Arbeitgeberseite ausgesprochene Besorgnis, daß das neue System eine Mehrbelastung der Unternehmer bedeute, wurde von dem Berichterstatter mit dem Hinweis widerlegt, daß das Markenkleben keine Mehrarbeit bedeute, da der Arbeitgeber schon bisher Eintragungen in die Versicherungskarte machen mußte. Die „Übersichten" und die „Veränderungsanzeigen" fielen durch das neue Verfahren fort. Das bisherige System habe sich nicht als glücklich erwiesen, auch könnten seine Kosten auf die Dauer nicht getragen werden. Da die Post abgeneigt sei, den Markenverkauf zu übernehmen, und, selbst wenn sie sich dazu bestimmen lasse, erhebliche Forderungen stellen werde, sei der Markenversand durch die Reichsversicherungsanstalt die beste Lösung. Von Arbeitgeberseite wurde empfohlen, andere Stellen, etwa Sparkassen oder Gemeinden zum Markenverkauf heranzuziehen. Die in Aussicht genommene Vorbezahlung der Marken sei eine große Erschwerung, auch die durch die Revision veranlaßten Kosten würden sich sehr hoch stellen. Schließlich wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Der Verwaltungsrat stimmt dem Beschlusse des Direktoriums auf Einführung von Beitragemarken zu und empfiehlt, bei Bearbeitung der gesetzlichen Vorschriften die vom Ausschuß vorgeschlagenen Richtlinien zugrunde zu legen."

Eine Erhöhung der Einkommensgrenze der Unfallversicherung in Frankreich ist durch die zunehmende Geldentwertung erforderlich geworden. Die Jahresverdienstgrenze ist von 2400 auf 4500 Frs. für den Vollanspruch erhöht; höhere Verdienste von 4500 bis 15000 Frs. werden nur in geringerem Umfang angerechnet, sofern nicht anderweitige Übereinkommen diesen Betrag erhöhen.

Ein polnisches Krankenversicherungsgesetz ist am 19. Mai d. J. erlassen worden. Für die ehemals deutschen Gebiete traten die neuen Bestimmungen am 1. Oktober in Kraft; die übrigen Teile der Republik, in denen es bisher keine obligatorische Krankenversicherung gab, führen das Gesetz bis spätestens drei Jahre nach seiner Veröffentlichung ein. In vieler Hinsicht lehnt sich das Gesetz an die deutsche Reichsversicherungsordnung an. Abweichend von ihr sind die Träger der Krankenversicherung in Polen Kreiskrankenkassen, nur in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern dürfen Ortskrankenkassen errichtet werden. In den abgetretenen Gebieten werden die bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkassen in Kreiskrankenkassen umgewandelt. Alle sonstigen Krankenkassen (Betriebs- und Innungskassen) gelten seit dem 1. Oktober als aufgelöst; Neugründungen dieser Art sowie das Bestehen irgendwelcher Ersatzkassen ist unzulässig. Als Ausnahme bleibt nur für die Arbeiter der Staatseisenbahnen eine Betriebskasse bestehen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihr Einkommen. Nur ernannte Staatsbeamte sind von der Versicherungspflicht befreit. Auf Antrag können leitende Angestellte (Betriebsdirektoren, Prokuristen) mit mehr als 30000 Mark Einkommen versicherungsfrei bleiben. Die Pflichtleistungen der Kassen bestehen in der Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arznei, kleinen Heilmitteln und Hilfsmitteln bei Invalidität (künstliche Gliedmaßen) sowie in der Zahlung von Krankengeld. Diese Leistungen müssen 26 Wochen gewährt werden, von allen drei Jahre lang bestehenden Kassen (den ehemals deutschen) jedoch mindestens 39 Wochen lang. Durch Kassensatzung kann die Leistungsdauer bis auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

Das Krankengeld beträgt mindestens 60% des Grundlohnes; es kann als Mehrleistung bis auf 75% erhöht werden. Wochenhilfe erhalten versicherte weibliche Mitglieder, die im Jahre vor der Entbindung 4 Monate lang pflichtgemäß oder 8 Monate freiwillig versichert waren. Die Wochenhilfe besteht in ärztlicher Behandlung vor, während und nach der Niederkunft, Zahlung eines Wochengeldes in Höhe des vollen Grundlohnes für acht Wochen, danach eines Stillgeldes von 2—5 Mark für mindestens 12 weitere Wochen. Die Kosten der Wochenhilfe übernimmt zur Hälfte die Staatskasse. Das Sterbegeld beträgt das 20fache des Grundlohns. Familienversicherung ist teilweise Pflicht der Kreiskrankenkassen. Die Meldepflicht ist der deutschen Gesetzgebung entsprechend geregelt; für unständig Beschäftigte, Wächter, Portiers übernehmen die Hauseigentümer die Meldepflicht. Die Beiträge richten sich nach 14 Grundlohnstufen von 4—50 Mark.

Soziales Recht.

Bescheide des Reichsarbeitsministers. I. Zum Arbeitsvertrag. „Arbeiten in einem Betriebe Angestellte mit verschiedenen Kündigungsfristen, so wird im Regelfall eine verschiedene Arbeitszeitkürzung für die Angestellten mit verschiedenen Kündigungsfristen nicht durchführbar sein. Die Arbeitsverkürzung wird im ganzen Betriebe einheitlich geregelt werden müssen. Würden die mit längerer Kündigungsfrist Angestellten die Arbeiten der mit kürzerer Kündigungsfrist Angestellten mit erledigen, so würde dadurch eine Benachteiligung der mit kürzerer Kündigungsfrist Angestellten herbeigeführt werden. Denn die Arbeitszeit und damit Lohn oder Gehalt würden bei solchem Vorgehen für die Arbeitnehmer mit kürzerer Kündigungsfrist mehr herabgesetzt werden, als es nötig sein würde, wenn für sämtliche Arbeitnehmer die Arbeit in gleichem Umfange gestreckt würde. Reichen beispielsweise die Aufträge eines Betriebes aus, um zwei Angestellte täglich zwölf Stunden zu beschäftigen, so müßte die Arbeitszeit für beide gleichmäßig auf sechs Stunden herabgesetzt werden; es dürfte nicht der eine Angestellte acht, der andere nur vier Stunden beschäftigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob im Hinblick auf die Kündigungsfristen die Kürzung des Gehalts bereits gegenüber beiden Angestellten möglich ist, oder nur gegenüber dem einen. Durch die einheitliche Arbeitszeitverkürzung wird jedoch die Berechtigung des Arbeitgebers, nach Ablauf der verschiedenen Kündigungsfristen das Gehalt der Angestellten entsprechend ihrer Arbeitszeit zu kürzen, nicht berührt." (5. Oktober 1920.) — Stellt sich nach Ablauf der Frist, die zur Ankündigung der Arbeitszeitverkürzung gesetzlich vorgeschrieben ist, heraus, „daß unter Einhaltung der gekürzten Arbeitszeit nicht mehr genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, und sollen demzufolge Entlassungen erfolgen, so muß den Arbeitnehmern ausdrücklich fristgemäß zur Entlassung gekündigt werden. Die Kündigung ist durch die vorher erfolgte Ankündigung der Arbeitsstreckung nicht überflüssig geworden". (6. Oktober 1920.) — Der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, betreffend die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, gilt grundsätzlich auch für das Baugewerbe. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3, daß die Vorschrift des § 12 Abs. 1 auf die Entlassung von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen sind, keine Anwendung findet, kann nicht ohne weiteres auf jene Bauhandwerker und Bauarbeiter bezogen werden, die nur Saisonarbeiter sind. „Unter den § 12 Abs. 3 der Verordnung fallen nur solche Arbeitnehmer, mit denen von vornherein ein Arbeitsvertrag auf kürzere Zeit, z. B. als Ersatzmann für einen Erkrankten oder für eine bestimmte Arbeit von kürzerer Dauer, abgeschlossen ist." (27. August 1920.) — Auch die Lehrlinge fallen unter die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920. „Entläßt der Arbeitgeber den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit in der Absicht, ohne Einstellung eines neuen Lehrlings die bis dahin von dem Lehrling verrichteten Arbeiten auf die verbleibenden Arbeitnehmer zu verteilen, so liegt eine Entlassung zum Zwecke der Verminderung der Arbeitnehmerzahl und damit die Voraussetzung des § 12 vor". (14 Oktober 1920.) — „Ein Tarifvertrag, der für allgemein verbindlich erklärt und in dem die Lehrlingsfrage geregelt worden ist, berührt Lehrverträge von Personen, die nicht zu den Vertragsparteien oder deren Mitgliedern gehören, nur insofern, als die betreffenden allgemein verbindlichen Bestimmungen die Arbeitsbedingungen betreffen. Das Arbeitsverhältnis von Lehrlingen kann jedoch nur insoweit tarifvertraglich geregelt werden und allgemein verbindliche Geltung erlangen, als sonstige gesetzliche Bestimmungen, z. B. bezüglich einer Mitwirkung und Zustimmung der berufenen gesetzlichen Vertretungen des Handwerks, nicht entgegenstehen. Wenn in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag Gehaltssätze für Lehrlinge festgesetzt und diese unter obiger Voraussetzung unter die allgemeine Verbindlichkeit fallen, gelten die Tarifsätze als Mindestsätze, soweit nicht gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eine Einschränkung vorgesehen ist." (10. Juli 1920.)

II. Zum Arbeitnehmerschutz. Die Verordnung vom 18. März 1919, betr. die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, ist rechtsgültig. Das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1920, auf das sich die Annahme der Rechtsungültigkeit genannter Verordnung stützt, betrifft nur die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918. Diese Anordnung ist zudem in dem Urteil ausdrücklich als rechtsgültig bezeichnet. (4. Oktober 1920.)

Wohlfahrtspflege.

Das Ende der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Wir leben in einer Zeit, in der von den in jahrzehntelanger Arbeit durch deutschen Fleiß und deutsche Intelligenz geschaffenen Kulturwerten einer nach dem anderen zugrunde geht. Zahlreiche Stätten deutscher Forschertätigkeit sind in ihrer Existenz gefährdet. Der wissenschaftliche Büchermarkt, der zeitweise vielleicht an einer gewissen, nicht immer ganz erfreulichen Hypertrophie gelitten hat, befindet sich in verhängnisvollem Niedergang. Fachwissenschaftliche Zeitschriften, die Jahrzehnte hindurch das Geistesleben Deutschlands,

zum Teil der ganzen Welt befruchtet haben, sind gezwungen, ihr Erscheinen einzustellen. Organisationen, die dem Gemeinwohl erfolgreich gedient und vielfach dem Ausland als Vorbilder vorangeleuchtet haben, sind durch Mangel an Mitteln vom Untergange bedroht. Als eine der vielen unerfreulichen Teilerscheinungen dieses bedauerlichen Rückganges ist es zu betrachten, daß in einer seiner jüngsten Sitzungen der Vorstand der Zentralstelle für Volkswohlfahrt der Auflösung dieses Instituts näher getreten ist. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hat während eines Zeitraums von fast dreißig Jahren eine Stellung im öffentlichen Leben Deutschlands eingenommen, die es rechtfertigen dürfte, sich an dieser Stelle mit ihren Schicksalen etwas eingehender zu beschäftigen.

Die Zentralstelle wurde im Jahre 1891 auf die Initiative des damaligen Hilfsarbeiters, späteren vortragenden Rates im Preußischen Handelsministerium Dr. Julius Post unter der Aegide des Freiherrn v. Berlepsch und seines Unterstaatssekretärs Lohmann als Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit dem Zweck ins Leben gerufen, die damals schon an einzelnen Stellen in erfreulicher Entwicklung begriffene Betriebswohlfahrtspflege zu propagieren und den Begriff der Wohlfahrtspflege wissenschaftlich zu vertiefen. An der Wiege des Unternehmens standen Männer wie der ältere Oechelhäuser, Rich. Roesicke, Franz Brandts, Fritz Kalle, Adickes, Hitze, Pfarrer Weber und andere, deren Namen weit über den Rahmen der Zentralstelle hinaus überall da einen vollen Klang haben, wo das Interesse für Fragen der Volkswohlfahrt lebendig ist. Die neu begründete Zentralstelle wuchs sehr bald über den Rahmen ihres ursprünglichen Programms hinaus, indem immer weitere Gebiete, wie u. a. die Zusammenfassung der freien Vereinstätigkeit auf den zahlreichen Gebieten der Wohlfahrtspflege, die kommunalen Wohlfahrtsbestrebungen, das Genossenschaftswesen, in ihr Tätigkeitsbereich einbezogen wurden, die zu der eigentlichen Betriebswohlfahrtspflege in inneren Beziehungen standen, und indem sich nach und nach an die ursprünglich auf Preußen beschränkte Einrichtung die übrigen Bundesstaaten anschlossen, so daß sich ihre Tätigkeit bald über das ganze Reich erstreckte. Ihre Organisation und die Finanzierung des Unternehmens gestalteten sich so, daß sie in der Form einer freien Vereinigung, der körperschaftliche Rechte verliehen wurden, in der Hauptsache durch Beiträge ihrer Mitglieder — das waren zunächst in erster Linie die großen Industriefirmen und einzelne ihrer Verbände — gespeist wurde, wozu Subventionen der Staaten, in allerdings recht bescheidenem Umfang, und später eine solche des Reiches hinzutraten. Das Schwergewicht der Verwaltung lag in der Hand eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes, der durch ernannte Kommissare der beteiligten bundesstaatlichen Regierungen und der Reichsämter verstärkt wurde. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes war einem mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Geschäftsführer übertragen, bei dem auch die eigentliche Initiative lag und der von Anfang an dem Ganzen Ziel und Richtung gegeben hat. Als solcher fungierte im Nebenamte Dr. Julius Post, dessen Nachfolger im Jahre 1906 der Unterzeichnete wurde, der gleich nach der Begründung der Zentralstelle als erster Beamter und Stellvertreter des Geschäftsführers in den Dienst des Unternehmens getreten war.

Eine bedeutsame organisatorische und innere Neugestaltung erfuhr die Zentralstelle im Jahre 1906, als auf Grund eines vom Abgeordneten Grafen Douglas im Preußischen Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrages, der ursprünglich die Schöpfung eines staatlichen Wohlfahrtsamts zum Ziele hatte, ein Gedanke, der aber damals aus sachlichen Gründen abgelehnt wurde, ihre Umwandlung in eine „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" erfolgte. Wurde damit zwar zum Teil nur das in eine satzungsgemäße Form gebracht, was sich bereits aus inneren Notwendigkeiten von selbst ergeben hatte, so trat doch durch die Neugestaltung das der Zentralstelle neu gesteckte Ziel der Zusammenfassung der gesamten organisierten Wohlfahrtsbestrebungen schärfer in den Vordergrund, für die sie den neutralen Boden zu gemeinschaftlichen Erörterungen und zum Ausgleich ihrer Erfahrungen und zugleich auch das Bindeglied zwischen den interessierten Behörden und den freien Vereinsorganisationen abgeben sollte. Dieser Gesichtspunkt wurde damit auch für die Zusammensetzung ihres Vorstandes und ihrer sonstigen Organe, ihres Beirats und der Fachausschüsse maßgebend, die ihr angegliedert wurden.

Ueber die Versuche der Zentralstelle, auf den vielen ihr zugewiesenen Gebieten ihrer Aufgabe gerecht zu werden, hier im einzelnen zu berichten, würde bei der Mannigfaltigkeit dieser Aufgaben den uns zur Verfügung stehenden Raum überschreiten. Es mag hier auf die gelegentlich der Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens von R. v. Erdberg verfaßte kleine Schrift verwiesen werden, die diesen Versuch unternimmt.[1]) Daß ihre Arbeit nicht erfolglos geblieben ist, dafür legt allein schon die stattliche Reihe ihrer „Schriften" Zeugnis ab, die in 47 Bänden Fragen der Organisation der Wohlfahrtspflege, der Fabrikwohlfahrtspflege, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Jugendpflege, der Kleinkinderfürsorge, der Säuglingsfürsorge, der Volksbildung und -Unterhaltung, hygienische Fragen, Ernährungsfragen, Fragen des Versicherungs- und Unterstützungswesens, des Sparkassenwesens, Arbeitsnachweis, Berufserziehung, Bevölkerungspolitik behandeln. Eine Serie von der Zentralstelle herausgegebener „Flugschriften" umfaßt kürzere Gelegenheitsschriften zum Zwecke der Massenverbreitung, die ebenfalls Einzelgebiete aus dem vorgenannten Aufgabenkreis behandeln. Die 27 Jahrgänge des Organs der Zentralstelle, der „Concordia", sowie die 14 Jahrgänge des von ihr herausgegebenen „Ratgebers für Jugendvereinigungen" bilden eine fortlaufende Ergänzung dieser monographischen Bearbeitungen auf dem Gesamtgebiet und einem seiner wichtigsten Teilgebiete. Während der Kriegsjahre hat eine von der Zentralstelle herausgegebene „Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege" sich der Anerkennung weitester Kreise zu erfreuen gehabt. Die unter der Schriftleitung von H. Albrecht als selbständiges Organ erscheinende „Zeitschrift für Wohnungswesen" und R. v. Erdbergs „Volksbildungsarchiv" stehen im unmittelbarsten Zusammenhange mit den Arbeiten der Zentralstelle. Ebenfalls in engster Anlehnung an diese Arbeit und größtenteils mit Benutzung des von der Zentralstelle systematisch gesammelten und registrierten Materials ist eine ganze Reihe grundlegender fachwissenschaftlicher Werke aus der Feder ihrer Mitarbeiter entstanden, so u. a.: Post (unter Mitarbeit von H. Albrecht), Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen (1889/93); H. Albrecht (unter Mitarbeit von Alfred Meisel), Das Arbeiterwohnhaus (1896); H. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene (1896); E. Münsterberg (†), Die Armenpflege (1897); H. Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (1900); H. Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland (1902); H. Weicker, Der Jugendverein (1911); R. v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege, eine soziale Studie (1912); J. Kaup (unter Mitwirkung von A. Grotjahn), Handwörterbuch der sozialen Hygiene (1912); J. Altenrath, Neuzeitliche Baupflege (1914); J. Altenrath (unter Mitarbeit von H. Vormbrock), Praktische Wohnungsfürsorge (1914); Hertha Siemering, Fortschritte der deutschen Jugendpflege (1916); Fr. Reimers (†) und Hertha Siemering, Der Mädchenverein (1917); Vaterländische Erziehung im Jugendverein (1917); Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege (1918); Hertha Siemering, Die deutschen Jugendpflegeverbände, ihre Geschichte, Ziele und Organisation (1918); J. Altenrath, Das Schlafgängerwesen und seine Reform (1919). Die Namen der in einem Angestelltenverhältnisse zu der Zentralstelle stehenden Mitarbeiter, unter denen außer den vorstehend aufgeführten insbesondere noch O. Duncker (†), Fr. Recke (†), Christian, Gerhard Albrecht genannt sein mögen, bedeuten an sich schon ein Programm.

Eine ganze Reihe der von der Zentralstelle ins Leben gerufenen Einrichtungen hat, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen, später zu der Gründung selbständiger Organisationen geführt. So ist u. a. aus dem ursprünglich der Zentralstelle angegliederten „Ausschusse für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" unter Sohnreys Führung der „Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" geworden. Die von Emil Münsterberg geleitete Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle hat sich als „Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit" selbständig gemacht. Die lange Jahre hindurch unter R. v. Erdbergs Leitung stehende Abteilung für Volksbildung ist zum größten Teil auf den jetzt als selbständige Organisation dastehenden „Verband deutscher Volksbildungsvereinigungen" übergegangen. Die Begründung des „Reichsverbandes deutscher Baugenossenschaften" und der „Vereinigung deutscher Baugenossenschaftsverbände" ist eng mit der Tätigkeit H. Albrechts im Rahmen der Zentralstelle verknüpft, ebenso wie die kürzlich erfolgte Begründung der „Vereinigung deutscher Wohnungsämter" auf die Vorarbeiten der Zentralstelle zurückzuführen ist. Das enge Zusammenarbeiten der Abteilung für Jugendpflege der Zentralstelle mit den Organisationen der Jugendpflege und der Jugendbewegung aller Richtungen hat zu der Begründung eines selbständigen „Ausschusses der deutschen Jugendverbände" geführt. Auf anderen Gebieten, wie z. B. auf dem des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Baugenossenschaftswesens, der Bauberatung, der Wohnungspflege, der Berufsberatung, des Lehrlingswesens und der Berufserziehung, des Volkshochschulwesens, der Volksunterhaltung, der Bekämpfung der Schundliteratur, der Bevölkerungspolitik, der sozialen Hygiene, des Ernährungswesens, der Kriegswohlfahrtspflege und vieler anderer haben die Zentralstelle bzw. von ihr ins Leben gerufene Fachausschüsse durch wissenschaftliche Forschung, durch literarische Auswertung der hierdurch geförderten Ergebnisse, durch Veranstaltung von Aussprachen, durch Lehrgänge sowie durch praktische Betätigung ihrer Beamten wichtige Pionierarbeit geleistet, bis die betreffenden Arbeitsgebiete von selbständigen Organisationen übernommen wurden oder in andere Hände übergegangen sind.

Von nicht geringer Bedeutung sind auch die zahlreichen Be-

[1]) R. v. Erdberg, Der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu ihrem fünfundzwanzigjährigen Bestehen. Berlin 1917. Heymanns Verlag.

ziehungen, die die Zentralstelle durch regelmäßig wiederholte Studienreisen in der Vorkriegszeit und durch schriftlichen Erfahrungsaustausch mit verwandten Organisationen und einzelnen auf dem Wohlfahrtsgebiete hervorragenden Persönlichkeiten, durch Beschickung von Ausstellungen, wie der Pariser Weltausstellung von 1900, der Internationalen Ausstellung für Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Arbeiterwohlfahrt in Budapest 1907 u. a. angeknüpft und unterhalten hat. Die Auswertung dieser Beziehungen hätte gerade in der heutigen Zeit von nicht gering zu schätzender Bedeutung für die Wiederanknüpfung internationaler Beziehungen werden können.

Wenn somit die Zentralstelle zweifellos auf eine Reihe beachtenswerter Erfolge ihrer langjährigen Tätigkeit zurückblicken darf, so erhebt sich unwillkürlich die Frage, wie denn jetzt ihr Vorstand zu dem schwerwiegenden Entschlusse kommen konnte, ihrer Tätigkeit freiwillig ein Ende zu bereiten. Die Begründung mag, und das sei ohne weiteres zugegeben, zu einem Teile in eigenen Unzulänglichkeiten liegen. Der Kreis der Aufgaben, die der Zentralstelle gestellt waren, ist ein so großer, daß ihre restlose Erfüllung für die kleine Zahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern, auf die sie beschränkt war, in Hinsicht auf das Wissen und Können der jeweilig ihren Beamtenstab Bildenden unmöglich erscheint.

Ein solches zeitweiliges Versagen ist indessen letzten Endes immer wieder auf äußere Hemmnisse zurückzuführen, die sich ihrer fruchtbringenden Tätigkeit in den Weg gestellt haben. Schon bei ihrer Begründung, namentlich aber bei der Erweiterung ihrer Aufgaben durch die Umwandlung im Jahre 1906 wurde der große Fehler gemacht, daß man für die Subventionierung der Zentralstelle Beträge in die verschiedenen Etats einsetzte, die in gar keinem Verhältnisse zu den Anforderungen standen, die man an ihre Betätigung stellte. Vor dem Kriege belief sich, bei einem Beamtenbestande von 25 Personen, der Gesamtetat der Zentralstelle zuletzt einschließlich aller sachlichen Ausgaben auf noch nicht 120 000 M. Wenn es trotzdem gelungen ist, eine so beträchtliche Arbeitslast zu bewältigen, wie sie sich in dem vorausgehenden Ueberblick darstellt, so ist dies nur dadurch möglich geworden, daß die den Beamtenstab der Zentralstelle bildenden Männer und Frauen, einschließlich der nicht akademisch gebildeten Hilfskräfte, sich aus Liebe zur Sache mit Gehältern begnügten, die schon in der Vorkriegszeit als unzulängliche gelten mußten. Es handelt sich hier um eine Allgemeinerscheinung, die leider fast allen Organisationen der Wohlfahrtspflege und der freien Liebestätigkeit gemeinsam ist. Trotzdem arbeitete die Zentralstelle, solange sie bestand, mit einem chronischen Defizit, das immer nur dadurch überwunden werden konnte, daß gelegentlich von öffentlicher oder privater Seite durch kleinere oder größere Zuwendungen ein Loch verstopft wurde, um gleich darauf wieder ein neues entstehen zu lassen. Aber auch das verhinderte nicht, daß wichtige Aufgaben, die dringend der Erfüllung harrten, immer wieder zurückgestellt werden mußten.

Doch das war nicht das einzige Hemmnis, das die Zentralstelle an der wünschenswerten Entwicklung hinderte. Es ist bereits erwähnt worden, daß bei den Beratungen über den Antrag Douglas im Preußischen Abgeordnetenhaus Erwägungen eine Rolle spielten, ob nicht der geplanten Einrichtung amtlicher Charakter zu verleihen sei. Das wurde grundsätzlich abgelehnt, namentlich auch auf die Einwände des damaligen Ministers des Innern v. Bethmann-Hollweg hin, daß von einer behördlichen Stelle naturgemäß infolge der Rücksichten, die eine solche behördliche Stelle zu nehmen habe, nicht diejenige freie Initiative zu erwarten sei, die von einer Stelle wie der Zentralstelle gefordert werden müsse, einer Stelle, die auch gelegentlich einmal bei ihren Anregungen und Versuchen einen Mißerfolg nicht scheuen dürfe, wie eine behördliche Instanz ihn sich nicht leisten könne. Hauptsächlich aus diesem Grunde sei eine freiere Organisationsform vorzuziehen. Von dem Zeitpunkt indessen, wo öffentliche Mittel für die Zentralstelle zur Verfügung gestellt wurden, trat nun aber auch die oft beklagte Erscheinung ein, daß, wo öffentliche Mittel für einen Zweck in Anspruch genommen werden, auch die behördliche Einflußnahme auf die getroffenen Entschließungen, vielfach zum Schaden der Sache, der Einrichtung einen bürokratischen Einschlag gibt, der sich mit der Entfaltung einer frischen Initiative nicht vereinbaren läßt. Es könnte an zahlreichen Beispielen nachgewiesen werden, wie sich dieser bürokratische Einfluß als ein verhängnisvolles Hemmnis für die Entwicklung der Zentralstelle erwiesen hat.

Auch bei den neuerlichen Verhandlungen über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines Weiterbestehens der Zentralstelle haben Erwägungen ähnlicher Art einen breiten Raum eingenommen. Es gab Vertreter der Anschauung, daß nach Schaffung eines besonderen Ministeriums für Volkswohlfahrt in Preußen und der Uebernahme der Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege durch das Reichsarbeitsministerium eine Stelle wie die Zentralstelle überflüssig geworden sei. Dieser Anschauung ist die frühere Geschäftsführung der Zentralstelle in mehreren Denkschriften energisch entgegengetreten. Eine unabhängige, von den jeweiligen politischen Strömungen unbeeinflußte Stelle, die mit neuen Anregungen auftritt, die Geldmittel erfordern, die auch gelegentlich vor einer maßvollen Kritik nicht zurückschrickt, mag unter Umständen unbequem sein, sie ist aber, schon aus den oben angedeuteten Gründen, unbedingt erforderlich, wenn ein gesunder Fortschritt auf einem Gebiete gewährleistet sein soll, an dem Staat und Öffentlichkeit das gleiche Interesse haben. Auch unter der Voraussetzung, daß viele von den Fragen, für die sich die Zentralstelle bisher eingesetzt hat, nunmehr einer gesetzlichen Regelung entgegengehen, kann ein unabhängiges beratendes und die Oeffentlichkeit aufklärendes Organ wie die Zentralstelle nicht entbehrt werden. Auf allen den zahlreichen Gebieten, die das Volkswohl, sei es in materieller, sei es in sittlicher Hinsicht fördern, fallen den Organen der freien Wohlfahrtspflege die bedeutsamsten Aufgaben zu. Sie allein sind befähigt, bis zu den Menschen selbst vorzudringen, die neuen Gedanken und Kräfte aufzunehmen und weiter wirken zu lassen, die eine neue Zeit hervorbringt und braucht, weil sie sonst nicht die Kraft und den Mut zum Vorwärtsschreiten findet. Es gilt im Staatsinteresse, diese freie Wohlfahrtspflege dem Gemeinwohle nutzbar zu machen, ihre Leistungen, Erfahrungen und Erfolge dürfen nicht vereinzelt bleiben, ihre Organe, die Wohlfahrtsvereine, müssen zu diesem Zwecke in irgend einer Form zu einem Ganzen zusammengefaßt werden, damit unnötiges Neben- oder Gegeneinander vermieden wird, damit verfehlte Experimente nicht wiederholt und Erfahrungen den anderen zugänglich gemacht werden können. Ein solcher Zusammenschluß kann nicht, wie es auf anderen Gebieten erwünscht sein mag, durch eine Behörde herbeigeführt werden. Wie jeder einzelne Verein, der praktische Wohlfahrtsarbeit leistet, jede Beeinflussung durch die Behörde vermeidet, so sucht auch ihre Gesamtheit sich eine unabhängige Stellung zu bewahren. Die Furcht vor Schematisierung der Arbeit und vor Antastung der dieser Arbeit im Einzelfalle zugrunde liegenden Weltanschauung flößt dem Einzelverein Mißtrauen gegen die Behörde ein und läßt ihn fürchten, daß sein Unabhängigkeitsbestreben auch dann schon gefährdet wird, wenn die Zentralvertretung, der er sich anvertraut, in zu große Abhängigkeit von der Zentralbehörde gerät. Es ist als einer der größten Erfolge zu betrachten, die die Zentralstelle für Volkswohlfahrt errungen hat, daß es ihr gelungen ist, trotz aller Hemmnisse, in langjähriger Tätigkeit dieses Mißtrauen der freien Wohlfahrtsvereinigungen zu überwinden, und schon um deswillen wäre ihr Weiterbestehen — natürlich unter einem den Zeitverhältnissen angepaßten Ausbau ihrer Einrichtungen — fast eine Staatsnotwendigkeit gewesen.

Wir kommen nun zu dem letzten Stadium, in das die Verhandlungen über das Weiterbestehen der Zentralstelle eingetreten sind. Die finanziellen Kalamitäten, in denen sie sich von jeher befand, wurden bei der durch den Umsturz und seine Folgen herbeigeführten Lage zur Katastrophe. Eine den heutigen Verhältnissen angepaßte endliche Regelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten, die bis dahin durch unzulängliche Teuerungszulagen hingehalten waren, ließ sich nicht länger verschieben. Alle sachlichen Ausgaben hatten sich vervielfacht. Erhöhte Zuwendungen aus privaten Kreisen waren nicht zu erwarten. Es verblieb nur der Appell an Reich und Staat, durch Erhöhung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Zentralstelle zu finanzieren. Es handelte sich dabei um die Flüssigmachung einer Jahressubvention im Betrage von vielleicht rund 200 000 Mark gegenüber einem bisher von Reich und Staat geleisteten Zuschusse von rund 50 000 Mark.

Da ist es nun im höchsten Grade bedauerlich und ein Anzeichen tiefsten Verfalls, daß zu einer Zeit, in der täglich Millionen in unproduktiven Streiks auf die Straße geworfen werden, in der Tausende und aber Tausende, ohne Werte irgend welcher Art zu schaffen, sich an der Staatskrippe satt machen, Reich und Staat die demgegenüber lächerlich geringe Summe von 150 000 Mark nicht aufzubringen sich entschließen konnten, um ein in dreißigjähriger Arbeit aufgebautes Kulturwerk ersten Ranges aufrecht zu erhalten, das gerade in der heutigen Zeit berufen gewesen wäre, geistige und sittliche Werte zu erhalten und neu zu schaffen, die in den Wirren der letzten Jahre gefährdet worden sind. Mit der Auflösung der Zentralstelle werden viele solche Werte verloren gehen; denn wenn auch manches von dem, was sie geschaffen hat, nicht verloren ist und sich Erben finden werden, auf die das in ihren Archiven gesammelte Material übergehen wird, so gilt das doch nicht in gleicher

Weise von dem Geiste, der in den langen Jahren ihres Bestehens in ihren Organen gewirkt und sich in ununterbrochener Tradition fort erhalten hat und der mehr bedeutet als alle noch so planvoll angeordneten Archive und Kartotheken. Vielleicht findet sich doch noch ein Weg, den drohenden Verfall aufzuhalten.

Berlin-Lichterfelde. Prof. Dr. H. Albrecht.

Kinderschutz und Jugendfürsorge in den Lehrplänen der Lehrer- und Lehrerinnenseminare sieht ein Erlaß des deutschösterreichischen Unterrichtsamts vor. Die Seminaristen sollen ohne Einstellung besonderer Unterrichtsstunden beim Unterricht in der Pädagogik auch in die wichtigsten Fragen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge eingeführt werden. Der Unterricht soll zum Teil durch Kräfte der Jugendämter erteilt werden; man hofft dadurch die Jugendfürsorge, die auf die Mitarbeit der Lehrer in so hohem Maße angewiesen ist, erheblich zu fördern.

Volksgesundheit.

„Leben und Sterben der Kinder in Deutschland" nennt sich ein Aufsatz, den Dorothy F. Buxton im September 1920 in der „Contemporary Review" in London veröffentlicht. Das Kinderelend in Deutschland ist so groß und von ihm berichten mit erschreckender Deutlichkeit die letzten Statistiken unserer Städte (vgl. „Soz. Prax." Sp. 997, 1100, 1150), daß wir auf seinen Umfang nicht mehr einzugehen brauchen. Desto wichtiger ist es, sich in Deutschland über die Motive, die zu der Abfassung der Schrift geführt haben, klar zu werden. Es ist die Unkenntnis, die in England noch immer über Deutschlands wirtschaftliche und gesundheitliche Verhältnisse herrscht und die die großen Zeitungen, vor allem die „Times", geflissentlich aufrecht erhalten. Da läßt man sich von oberflächlichen Berichterstattern, die in den großen Luxushotels wohnen, mitteilen, daß man sich in Deutschland ausgezeichnet verpflegen und sehr gut kleiden kann, daß man unter der Kohlennot nicht zu leiden brauche. Und das englische Publikum glaubt dieser Presse mehr als selbst amtlichen Untersuchungen, da es die häßlichen Tatsachen nicht glauben will, die die politischen Wünsche unbefriedigt lassen. Dorothy Buxton wendet sich an die besten Instinkte ihrer Landsleute, den Kindern und kränklichen Frauen Deutschlands Verständnis und Hilfsbereitschaft entgegenzubringen. Ueber das Wie äußert sie sich leider nicht. Wir müssen hoffen, daß die nackte Wahrheit über unsere Lage bei unseren Feinden bekannt wird; denn nur wenn die Erkenntnis sich durchsetzt, wie gering fürs erste unsere Leistungsfähigkeit ist — und unsere geschwächte Volkskraft wird in diesen Zahlen schrecklich klar —, können die Forderungen der Entente auf ein mögliches Maß heruntergedrückt werden. Die Voraussetzung für die Gesundung unserer Kinder ist die Gesundung unserer Wirtschaft, die die Entente verhindert. Wir hoffen, daß das englische Volk die Schilderungen Dorothy Buxtons auf sich wirken läßt und danach handelt!

J. R.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Städtische Frauenschule i. E. zu Gelsenkirchen.

Zum 1. 4. 1921 wird gesucht eine

Nationalökonomin

Dr. phil. rer. pol. oder jur., die die Frauenschülerinnen in die soziale Fürsorge einzuführen und in Volkswirtschaft, Bürgerkunde und Geschichte zu unterrichten hätte. Beschäftigung erfolgt gegen monatliche Kündigung beiderseits. Gehalt der weiblichen Studienassessoren nach dem staatlichen Besoldungsgesetze.

Meldungen sofort an den Herrn Direktor des Oberlyzeums erbeten.

Gelsenkirchen, 24. Nov. 1920.

Der Oberbürgermeister.

Junger Mann,

evang., 25 Jahre alt und aus guter Familie stammend, mit volkswirtschaftlicher Bildung, sucht per sofort **Stellung bei einer Behörde, sozialem Büro, Fabrikbüro** etc. Angeb. verm. unter **S. P. 61** der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit

von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage der

Selbsthilfe,

der sittlichen Erneuerung und des Ausgleichs von

Individualismus und Sozialismus,

zur Abwehr von Bolschewismus und Bürgerkrieg!

Preis 5 M. zuzüglich Teuerungszuschlag des Sortiments.

Verlag der „Hilfe" G. m. b. H., Berlin UW 40.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die hausindustrielle Weberei Deutschlands

Entwicklung, Lage und Zukunft.

Von

Dr. Hans Michel

(VII, 144 S. gr. 8°.) 1921. Mk 20.—

Bisher hat es an einer zusammenhängenden Darstellung der gesamten deutschen Hausweberei gefehlt. Diese Lücke füllt die vorliegende Studie aus. Sie gibt einen Ueberblick über die Entwicklung, Lage und Zukunft der hausindustriellen Weberei Deutschlands vom gegenwärtigen Standpunkt aus unter besonderer Berücksichtigung der tiefgreifenden Umwälzungen in der Hausweberei während der letzten zwei Jahrzehnte. Außerdem unternimmt sie es, nicht nur die sozialen Verhältnisse zu beleuchten, sondern auch die hausindustriellen Zustände und die zweckmäßige Ergreifung der notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen auf Grund einer Betrachtung der geschichtlichen wirtschaftlichen und vor allem der technischen Entwicklung der Hausweberei im Rahmen des gesamten Webstoffgewerbes zu erkennen.

Steuerlast und Steuerkraft

Grundsätzliche und kritische Bemerkungen zu Tagesfragen unserer Finanzwirtschaft

Von

Dr. rer. pol. Fritz Terhalle

a. o. Professor an der Universität Jena

(64 S. gr. 8°.) 1921. Mk 8.—

Diese kleine Schrift verfolgt den Zweck, von der verwirrenden Fülle der finanzwirtschaftlichen Gegenwartsprobleme den Blick auf grundsätzliche Fragen zu lenken und einen Maßstab nicht für eine zersetzende, sondern für eine aufbauende und helfende Kritik zu vermitteln. Sie wendet sich nicht nur an die Fachleute, sondern sie ist in Umfang, Ausdruck und Inhalt so gestaltet, daß sie auch denen eine Anregung bringt oder als Einführung in unsere Finanzsorgen dienen kann, die sich nicht tagtäglich oder beruflich mit den hier erörterten Lebensfragen unseres Volkes zu beschäftigen haben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 8. Dezember 1920. Nummer 62.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich. I. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien. 1479

Die gesetzliche Neugestaltung des Heimarbeiterschutzes. II. (Schluß). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. 1482

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1485
Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1486
Der 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Von Prof. Dr. Ernst Francke.
Die Gewerkschaftsbewegung der Schweiz.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1491
Ein Betriebsrätetag des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Entscheidungen und Bescheide zum Betriebsrätegesetz.
Die Betriebsrätefrage in der Tschechoslowakei.
Betriebsrätelehrerschule des „Deutschen Gewerkschaftsbundes" in der Tschechoslowakei.
Arbeiterausschüsse in Luxemburg.

Arbeiterschutz 1495
Handelskontrolleure. Von Gewerkschaftssekretär Albert Schmidt, Hamburg.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1496
Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.
Ein Aufruf zur Linderung der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe.
Vom Arbeitsmarkt im Ausland.
Eine Erhöhung der deutschösterreichischen Arbeitslosenunterstützung.

Sozialversicherung 1497
Die australische Staatsbürgerversorgung. Von Prof Dr. Alfred Manes, Berlin.
Ueber die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung.

Wohlfahrtspflege 1499
Zur Bekämpfung des Kinderelends.
Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.
Eine Vertreterversammlung der Wohlfahrtsämter.
Die staatliche Aufsicht über die private Fürsorge in Frankreich.
Ein Zentraljugendrat in den Niederlanden.

Literarische Mitteilungen . . . 1500

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

I.

Mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 450 hat die Republik Oesterreich den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung vollzogen. Hierdurch haben die bisherigen Ländergebilde eigene Staatlichkeit erlangt und auch den Bereich ihrer Gesetzgebung sehr erweitert. Das Gebiet der Sozialpolitik ist jedoch im wesentlichen von diesen Dezentralisationsbestrebungen unberührt geblieben. Die neue Verfassung erklärt vielmehr in Artikel 10 die Angelegenheiten des Arbeiterrechtes sowie jene des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, weiter die gesamte Sozialversicherung, endlich die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung als Bundessache. Lediglich die Gesetzgebung über das land- und forstwirtschaftliche Arbeiterrecht wurde bei der in der Nationalversammlung erfolgten Abstimmung mit knapper Stimmenmehrheit den Ländern vorbehalten. Zwar nicht hinsichtlich des Vollzuges, wohl aber hinsichtlich der Gesetzgebung ist die Bundeskompetenz auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie der Wohnungsfürsorge gewahrt geblieben. Es dürfte daher in Zukunft die Einheitlichkeit und Zielstrebigkeit der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich aufrecht erhalten bleiben, was auch die möglichste Angleichung derselben an jene des Deutschen Reiches zweifellos erleichtern wird.

Was nun die Entwicklung anbelangt, die die soziale Gesetzgebung Oesterreichs in letzter Zeit genommen hat, so möchte ich dieselbe, anknüpfend an meinen im April l. J. in der „Sozialen Praxis" veröffentlichten Aufsatz (vgl. XXIX Sp. 665 und 695) im allgemeinen dahin kennzeichnen, daß im Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung in dem letzten Halbjahre ein gewisser Stillstand eingetreten ist, der sich durch das rasche Tempo der früher erzielten Fortschritte hinlänglich erklärt. Hingegen ist auf dem Gebiete der Sozialversicherung ziemlich viel und auch hinsichtlich der Kriegsbeschädigtenfürsorge einiges Bemerkenswerte in gesetzlicher Hinsicht erreicht oder doch wenigstens in weit gediehenen Vorarbeiten für die parlamentarische Erledigung vorbereitet worden.

Wenn ich mich zunächst der Besprechung der auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes und des Arbeiterschutzes getroffenen Maßnahmen zuwende, so möchte ich vor allem auf den mit der Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1920, StGBl. Nr. 234 erfolgten Beitritt der Republik Oesterreich zur Internationalen Arbeitsorganisation hinweisen. Infolgedessen dürfte auch demnächst dem österreichischen Nationalrate — diese Bezeichnung führt nach der neuen Verfassung die aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangene gesetzgebende Körperschaft im Gegensatze zum Bundesrate, der sich als eine Länderkammer darstellt — eine Regierungsvorlage zugehen, durch welche die Ratifikation der auf der Washingtoner Konferenz beschlossenen Verträge bewirkt werden soll. Dies dürfte um so geringeren Schwierigkeiten begegnen, als ja die österreichische Gesetzgebung den Inhalt dieser zwischenstaatlichen Uebereinkommen ohnehin dem größten Teile nach bereits zur Durchführung gebracht hat. Es werden daher voraussichtlich nunmehr einzelne Ausführungsgesetze unwesentlicherer Art, wie allenfalls eine Vorlage über den Schutz der Frauen vor und nach der Niederkunft zur Verabschiedung gelangen müssen. In gewissem Zusammenhange mit der Washingtoner Arbeitskonferenz steht auch die Art und Weise, in welcher das österreichische Gesetz vom 17. Dezember 1919 über den achtstündigen Arbeitstag zur Durchführung gebracht worden ist. Als erste Ausnahmsverordnung zu diesem Gesetze erschien die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1920, StGBl. Nr. 349, die nebst allgemeinen Vorschriften für alle dem Gesetze unterliegenden Betriebe eine Anzahl besonderer Bestimmungen für eine Reihe von bestimmten Industrien und Gewerben normiert. Von den ersteren Vorschriften wäre besonders jene hervorzuheben, welche die in § 1 Abs. 2 des obenerwähnten Achtstundentagsgesetzes angeordnete 44stündige Arbeitswoche für weibliche und jugendliche Personen in solchen Betrieben außer Anwendung setzt, in welchen die Arbeitsleistung der genannten Personen mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung dieser Gesetzesbestimmung entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge haben oder die Verwendung der weiblichen oder jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde. Voraussetzung für

diese Nichtanwendung der 44stündigen Arbeitswoche ist es jedoch, daß deren Geltung durch Kollektivvertrag oder, soweit solcher nicht gilt, durch Einzelvertrag ausgeschlossen wurde, so daß also die Arbeiterschaft gegen ihren Willen dieser Wohltat des Gesetzes nicht beraubt werden kann. Auch ist die ganze Ausnahmebestimmung für solche Betriebe nicht anwendbar, in denen wenigstens 2/3 der Beschäftigten Jugendliche unter 16 Jahren und Personen weiblichen Geschlechtes sind. Eine andere bedeutsame Ausnahme allgemeiner Art ist den ununterbrochenen Betrieben zugestanden worden. Zur Herbeiführung des Schichtwechsels kann da die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt. Weitere Ausnahmen gelten für die Arbeitszeit der Torhüter, Feuer- und Nachtwächter sowie anderer zur Beaufsichtigung der Betriebsanlagen verwendeter Personen, endlich auch für Kutscher, Chauffeure und andere, sei es im Fuhrwerksgewerbe selbst oder auch in anderen Betrieben bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen, für deren Arbeitszeit nur festgesetzt wird, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 Stunden nicht übersteigen darf. Sehr in die Einzelheiten gehend und der Natur der betreffenden Industrien sowie dem technischen Betriebsprozeß angepaßt sind die Sonderbestimmungen, die für einzelne Industrien als Ausnahmen zugestanden wurden. Dieselben beziehen sich vornehmlich auf die Papier-, keramische, Zucker-, Spiritus und Preßhefeindustrie, auf Bierbrauereien, Eisenhütten, Torfwerke, Mühlen, Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, endlich auf das Bau-, Fleischhauer- und Gastgewerbe. Auch für den Kleinhandel, insbesondere am Lande, weiter für das Speditions- und Friseurgewerbe sind Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Achtstundentaggesetzes geschaffen worden. Natürlich wurde auf die Bedürfnisse des Gewerbes auf dem flachen Lande gleichfalls Bedacht genommen. Alle diese Ausnahmebestimmungen wurden nach eingehenden Verhandlungen mit den beiderseitigen Interessentengruppen festgesetzt und haben im allgemeinen keine ernstliche Anfechtung gefunden. Ein Nachtrag zu dem Katalog der Ausnahmen wurde mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. November 1920, BGBl. Nr. 7 erlassen. In dieser letzteren wurden insbesondere auch den Kalkwerken, Steinbrüchen und Zementfabriken, weiter den Gärtnereien sowie den Kreditinstituten und Bankgeschäften gewisse Erleichterungen zugestanden. Im allgemeinen kann jedoch gesagt werden, daß das Prinzip des Achtstundentages als sozialpolitische Errungenschaft durch alle die erwähnten Ausnahmebestimmungen, die nur auf die praktischen Bedürfnisse gebührend Bedacht nehmen, nicht beeinträchtigt worden ist.

Von Interesse ist weiter ein in der Herbstsession der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 469, durch welches das österreichische Arbeiterkammergesetz vom 26. Februar 1920 in einem wesentlichen Punkte abgeändert worden ist. Es wurde nämlich, einem Wunsche der Verkehrsarbeiter und -angestellten Folge gebend, die Gliederung einer jeden Arbeiterkammer in vier Sektionen angeordnet, und zwar derart, daß für die Arbeiter und Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen (Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Post, Telegraph) je eine neue Sektion den beiden bereits im ursprünglichen Gesetze vorgesehenen Sektionen für Arbeiter und Angestellte angereiht wurde. Im Zusammenhange damit wurde die Höchstzahl der Kammermitglieder von 100 auf 130 hinaufgesetzt. Mit dieser Novellierung des Gesetzes ist nun der Weg für die Wahlen in die Arbeiterkammern freigemacht. Zwecks Durchführung derselben hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung — nach der neuen Verfassung führen die österreichischen Zentralstellen anstatt der Bezeichnung „Staatsamt" die Benennung Bundesministerium — mit Verordnung vom 10. November 1920, BGBl. Nr. 4, eine den Standort der Kammern, die Zahl ihrer Mitglieder sowie das Wahlverfahren in allen Einzelheiten regelnde Wahlordnung erlassen. Gleichzeitig wurde an die nachgeordneten Stellen eine ausführliche Instruktion hinausgegeben, die Vorschriften über die Wahlbehörden, die Vorbereitung der Wahlen, die Prüfung der Wahlvorschläge, den Wahltag und die Wahllokale, den Wahlvorgang, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Kosten des Wahlverfahrens enthält. Es würde in diesem zusammenfassenden Aufsatze zu weit führen, auf die in vielen Belangen sehr bemerkenswerten Anordnungen der Wahlordnung sowie der Instruktion des näheren einzugehen. Es sei lediglich hervorgehoben, daß die Arbeiterkammer in Wien 130 Mitglieder, jene in Linz 57, die in Salzburg 40, in Innsbruck 50, in Feldkirch 40, jene in Graz 64 und die Kammer in Klagenfurt 40 Mitglieder zählen wird. Diese Mandate werden verhältnismäßig auf die einzelnen 4 Sektionen nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten aufgeteilt. Die Wahlen werden spätestens 12 Wochen vor dem Wahltag öffentlich ausgeschrieben, was für Wien am 27. November l. J. bereits erfolgte, so daß die Durchführung der Wahlen in die Wiener Arbeiterkammer am 19. und 20. Februar 1921 stattfinden wird. Die Provinzkammern dürften 1—2 Wochen später gewählt werden. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein arbeitsfreier Tag vorgesehen. Die Wahlorte und Lokale sind nach der Wahlordnung derart zu bestimmen, daß jedem Wahlberechtigten die Abgabe der Stimme ermöglicht wird. In den neuen Kammern wird der österreichischen Arbeiter- und Angestelltenschaft ein Forum entstehen, in dem sie zur Durchsetzung ihrer legalen Interessen und Bestrebungen erfolgreiche Arbeit zu leisten in der Lage sein wird.

Die Reihe der auf dem engeren Gebiete der Sozialpolitik in letzter Zeit zustande gekommenen österreichischen Gesetze wird durch Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 473 abgeschlossen, durch welches das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 24. März 1920 (XXIX, Sp. 666) in mehrfachen Belangen abgeändert wurde. Zunächst ist hierdurch in Uebereinstimmung mit der durch das Gesetz vom 9. Juli 1920, StGBl. Nr. 308 erfolgten Erhöhung der Krankengelder in der Krankenversicherung das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung entsprechend der herrschenden Teuerung nicht unwesentlich hinaufgesetzt worden. Das Höchstausmaß der Arbeitslosenunterstützung kann nunmehr 18 Kr. täglich betragen. Weiter wurde aber auch durch das neue Gesetz für die Industriellen Bezirkskommissionen die Möglichkeit geschaffen, in berücksichtigungswerten Fällen die Höchstdauer des Unterstützungsbezuges auf 30 Wochen zu verlängern. Daneben enthält das Gesetz noch einige Bestimmungen unwesentlicherer Art, wie z. B. zugunsten der im Auslande interniert gewesenen, nunmehr nach Oesterreich zurückgekehrten Arbeitslosen.

(Schluß folgt.)

Der Entwurf eines Heimarbeitgesetzes.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Schluß).

Da in erheblichem Umfange auch für die Heimarbeiter eine tarifliche Regelung geglückt ist (Sp. 946), so in der Konfektion, der Portefeuillerei, Schuhmacherei, Uhren-, Zigarren- und Textilindustrie, kann die Frage erhoben werden, ob die Schaffung besonderer Einrichtungen für die Lohnregelung überhaupt noch erforderlich ist. Indessen ergibt eine sorgfältige Beobachtung der Lohnentwicklung in zahlreichen Hausindustrien doch auch jetzt noch ein so bedenkliches Zurückbleiben (Sp. 1052), die Organisation ist vielfach so schwach, daß ein spezieller Lohnschutz, wenn auch nicht allgemein für die gesamte Heimarbeit, so doch für einzelne Zweige auch jetzt noch unentbehrlich ist, zumal in vielen Heimarbeitszweigen auch für die Zukunft bei der Unständigkeit der Arbeiterschaft und ihrer geringen Organisationsfähigkeit die Aussichten auf eine brauchbare tarifliche Regelung gering sind.

Nahe lag es, die Lohnämter in die Schlichtungsordnung einzubauen. Tatsächlich sind in verschiedenen Stadien der Unterausschußberatungen Versuche in dieser Richtung gemacht. Die Möglichkeit einer einheitlichen Lohnführung für Werkstatt- und Fabrikarbeiter, die Ersparnis an Behörden, die Vereinfachung des Systems ließen eine solche Eingliederung vorteilhaft erscheinen; es mußte aber schließlich doch nach eingehenden Erwägungen davon Abstand genommen werden. Die Aufgaben und die organisatorischen Grundlagen der Schlichtungsbehörde und des Lohnamtes sind so verschieden, daß sich aus einer Zusammenfassung beider eine Vergewaltigung des Gedankenganges des einen oder des anderen ergeben hätte. Den Schlichtungsausschüssen sollen nach dem derzeitigen Vorschlage (Sp. 946) die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten zufallen; bei den Lohnämtern aber liegen solche gar nicht vor, ja nicht einmal streitende Parteien im Sinne der Schlichtungsordnung sind vorhanden, und es wäre eine künstliche Konstruktion, die Beisitzer der Lohnämter zu streitenden Parteien, und die Tatsache, daß auf dem Wege freier Vereinbarung ein Tarifvertrag nicht zustande kommt, zu einer Gesamtstreitigkeit zu stempeln. Die in der neuesten Gestaltung der Schlichtungsordnung stärker noch als in den ersten Entwürfen hervortretende Tendenz, möglichst viel der freien Vereinbarung zu überlassen und nur als letztes Auskunftsmittel den rechtsverbindlichen Schiedsspruch in Anspruch zu nehmen, entspricht zwar auch dem Grundgedanken der Lohnämter in der vorliegenden Form, aber naturgemäß ist bei ihnen der autoritativen staatlichen Regelung eine unvergleichlich größere Rolle zugewiesen. Das ist darin begründet, daß die Schlichtungsordnung auf dem Vorhanden-

sein starker Verbände aufgebaut ist, während die Lohnämter die Aufgabe haben, gerade da subsidiär einzutreten, wo diese nicht entwickelt sind. Auch der territoriale Aufbau der Schlichtungsordnung entspricht nicht dem Bedürfnis der Lohnämter für die Heimarbeit, das unter allen Umständen auf eine zentrale Regelung drängt. Trotz dieser inneren und äußeren Verschiedenheiten führen mannigfache Verbindungslinien von dem einen Gesetz zum anderen und es ist zu erhoffen, daß — z. B. durch Personalunion des Vorsitzenden des Lohnamtes und der entsprechenden Fachabteilung des Schlichtungsausschusses — die einheitliche Arbeit beider Stellen gesichert wird.

Um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, sind im Heimarbeitgesetz folgende Bestimmungen geschaffen:

„Die Hauptlohnämter sind Schlichtungsbehörden im Sinne der Schlichtungsordnung.

Sind an einer Gesamtarbeitsstreitigkeit sowohl Heimarbeiter als andere Arbeiter beteiligt, so ist die ordentliche Schlichtungsbehörde zuständig, es sei denn, daß die Zahl der sonstigen Arbeiter eine unverhältnismäßig geringere ist als die der beteiligten Heimarbeiter."

Im übrigen waren nach der Begründung für den Aufbau folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Der freien tariflichen Regelung ist der Vorrang zu lassen. Die staatliche Lohnregelung soll nur subsidiär da eintreten, wo aus dem freien Willen der Beteiligten heraus eine allgemein gültige Regelung, die jedenfalls die normale und wünschenswerte Form darstellt, nicht zustande kommt. Es ist zu erhoffen, daß dieser Grundsatz die Initiative der Beteiligten und die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zum Abschluß von Tarifverträgen erhöhen wird.

2. Die Organisation und das Verfahren muß sich nach Möglichkeit die bisherigen Erfahrungen des Tarifabschlusses zunutze machen und die besonderen Verhältnisse in der Heimarbeit, namentlich ihre leichte Verschiebbarkeit von Ort zu Ort berücksichtigen. Es ist deshalb, im Gegensatz zu dem bisherigen Aufbau der Fachausschüsse, die zusammenhanglos nebeneinander bestehen und ohne Rücksicht aufeinander ihre Entscheidungen treffen, eine zentrale Zusammenfassung der Bezirkslohnämter im Hauptlohnamt und — unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirkslohnämter — eine zentrale Lohnregelung vorgesehen. Ebenso wie in den Reichstarifen unter dem zentralen Manteltarif örtlich verschieden abgestufte Lohnsätze festgelegt werden, ist auch bei der Lohnregelung durch das Hauptlohnamt eine solche örtliche Verschiedenheit möglich; sie wird in der Regel eintreten müssen. Diese örtliche Verschiedenheit muß aber, um unerwünschte Verschiebungen der Heimarbeit aus Bezirken mit höheren Löhnen in Bezirke mit niederen Löhnen zu verhüten, vorsichtig bemessen werden; dies ist aber nur möglich bei einer zentralen Zusammenfassung. Wie notwendig eine solche ist, zeigt auch die Entwicklung des freien Tarifvertrages, die mehr und mehr vom Orts- und Bezirkstarife zum Reichstarif drängt. Beachtlich ist, daß auch in der ausländischen Gesetzgebung die zentrale Regelung auf örtlichem Unterbau vorgesehen ist (Jahrg. 25 Sp. 681, Jahrg. 28 Sp. 521, Sp. 987, Sp. 1463).

So sehr sich auch die Zentralisation als erforderlich erweist, so ist doch die örtliche Arbeit der Bezirkslohnämter nicht zu entbehren.

Der Sitz des Hauptlohnamtes wird nach Möglichkeit an den Hauptsitz der Industrie verlegt werden müssen. Die Bezirke der Bezirkslohnämter sind, gegebenenfalls unter Außerachtlassung der Verwaltungsbezirke und politischen Landesgrenzen, so festzulegen, daß sie einheitliche Wirtschaftsgebiete umfassen.

3. Die Zusammensetzung der Lohnämter muß nach demokratischen Grundsätzen durch Wahl erfolgen; es ist zu erhoffen, daß die gewählten Vertreter nicht nur mehr Vertrauen bei den Beteiligten genießen, sondern auch, da sie die Wähler hinter sich haben, ihre Sache mit mehr Nachdruck vertreten können. Es ist daher im Gegensatz zu England, Deutschösterreich und Norwegen — auch das französische Gesetz sieht keine eigentliche Wahl vor —, von einer Ernennung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter abgesehen. Dagegen werden der Vorsitzende und die Beisitzer von der Regierung ernannt. Die Heranziehung von persönlich uninteressierten, aber sozial geschulten Beisitzern hat sich in England außerordentlich bewährt; ohne ihre Mitwirkung wäre es dort bei dem Mangel an parlamentarisch geschulten Vertretern der Heimarbeiter häufig nicht zu brauchbaren Beschlüssen gekommen. Man wird daher auf ihre Mitwirkung, die auch in den Fachausschüssen vorgesehen war, nicht verzichten dürfen.

Diesen Grundsätzen entsprechend sind die Bestimmungen über die Lohnämter folgendermaßen gestaltet:

Das Reichsarbeitsministerium kann für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen in größerem Umfange Heimarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Haupt- und Bezirkslohnämtern beschließen. Die Hauptlohnämter haben

1. den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern,
2. soweit Tarifverträge nicht zustande kommen, die Mindestlöhne und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter rechtsverbindlich festzusetzen,
3. Gutachten über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in dem Gewerbezweig, für den sie bestellt sind, an die Staats- und Gemeindebehörden zu erstatten,
4. Anträge zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Gewerbes bei den zuständigen Behörden zu stellen,
5. bei Veranstaltungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und Wohlfahrt der Arbeiter mitzuwirken,
6. an der Ausführung der Bestimmungen über Lohnbücher, Lohnlisten, Gesundheitsschutz und Listenführungen mitzuwirken und Gutachten darüber an das Reichsarbeitsministerium zu erstatten.

Die Bezirkslohnämter haben den Hauptlohnämtern Vorschläge für die Festsetzung der Mindestlöhne zu erstatten, auch fallen ihnen die gleichen Aufgaben zu, wie unter Nr. 2 bis 5 den Hauptlohnämtern. Die Hauptlohnämter sind befugt, unter Hinzuziehung der Bezirkslohnämter die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten. Die Heimarbeiter und ihre Arbeitgeber sind auf Erfordern des Hauptlohnamts und des Bezirkslohnamts zur Auskunfterteilung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse verpflichtet.

Die Haupt- und die Bezirkslohnämter setzen sich ohne Unterschied des Geschlechts zusammen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer noch Beamter einer der beiderseitigen Berufsorganisationen sein; die Beisitzer dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein; die Ernennung von Beamten der beiderseitigen Berufsorganisationen ist zulässig; doch muß in diesem Fall die Parität gewahrt werden. Wenn Heimarbeiterinnen in größerer Anzahl beschäftigt werden, müssen sie angemessen vertreten sein. Für die Hauptlohnämter ernennt das Reichsarbeitsministerium den Vorsitzenden und die Beisitzer.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in getrennter Wahlhandlung von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Bezirkslohnämtern aus ihrer Mitte gewählt. Jedes Bezirkslohnamt entsendet mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in das Hauptlohnamt. Sofern keine Bezirkslohnämter errichtet sind, werden die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betreffenden Heimarbeitszweiges gewählt; wahlberechtigt sind nur solche Personen, die im Bezirk des Hauptlohnamtes unmittelbar oder durch Vermittlung von Zwischenmeistern Heimarbeiter beschäftigen oder, als Heimarbeiter beschäftigt, seit mindestens einem Jahre in dem Gewerbe tätig sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar sind die Wahlberechtigten beiderlei Geschlechts und Beamte der beiderseitigen Berufsorganisationen, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Mindestens die Hälfte der Heimarbeitervertreter müssen Heimarbeiter sein. Zwischenmeister werden als Arbeitnehmer angesehen, wenn sie den größten Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen oder ihrer Familienangehörigen Arbeit am Stück selbst beziehen, andernfalls als Arbeitgeber. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ernennt das Reichsarbeitsministerium die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter aus dem Kreise der wählbaren Personen.

Für die Bezirkslohnämter ernennt die Landeszentralbehörde den Vorsitzenden und die Beisitzer. Erstreckt sich der Bezirk eines Bezirkslohnamtes über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Bezirkslohnämter werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt, wie sie für die aus direkten Wahlen hervorgehenden Hauptlohnämter vorgesehen sind.

Der Vorsitzende des Hauptlohnamtes oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied desselben kann an den Verhandlungen der Bezirkslohnämter mit beratender Stimme teilnehmen. Sind für einen Gewerbezweig Bezirkslohnämter errichtet, so hat das Hauptlohnamt seinen Beratungen über die Festsetzung von Mindestlöhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen die Vorschläge der Bezirkslohnämter zugrunde zu legen.

Nach Möglichkeit sollen die Lohnämter Stücklöhne festsetzen. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen sie Zeitlöhne festsetzen, die der privaten Stücklohnberechnung zugrunde zu legen sind. Von diesen Löhnen dürfen keine weiteren Abzüge gemacht werden, als die durchschnittlichen Selbstkosten für Roh- und Hilfsstoffe und die gesetzlich zulässigen Abzüge. Eine Kürzung des dem Arbeiter zustehenden Lohnes durch Einschaltung von Zwischenpersonen ist verboten.

Die vom Hauptlohnamt beschlossenen Mindestlöhne und sonstigen Arbeitsbedingungen sind im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Wird binnen 14 Tagen nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsarbeitsblattes kein Einspruch von einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation erhoben, so sind die beschlossenen Mindestlohntarife dem Reichsarbeitsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Wird binnen 14 Tagen nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsarbeitsblattes Einspruch von einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation erhoben, so hat das Hauptlohnamt in eine Nachprüfung einzutreten. Der endgültige Beschluß ist mit den einschlägigen Verhandlungen dem Reichsarbeitsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die vom Hauptlohnamt beschlossenen Mindestlohntarife sind nach Genehmigung des Reichsarbeitsministeriums im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, binnen einem Monat in Kraft. Für die Abänderung von Lohnfestsetzungen gelten die gleichen Bestimmungen.

Abreden über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen sind insoweit unwirksam, als sie von den Festsetzungen des Hauptlohnamtes abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie in diesen Festsetzungen grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Aenderung der

Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und in den Festsetzungen des Hauptlohnamtes nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Festsetzungen des Hauptlohnamtes. Den Arbeitern steht das Recht zu, gegen den Arbeitgeber auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem erhaltenen und dem durch das Hauptlohnamt festgesetzten Mindestlohn zu klagen. Auch kann das Hauptlohnamt oder das zuständige Bezirkslohnamt von sich aus oder auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten, einer Arbeiter- oder Arbeitgeberberufsorganisation oder eines Betriebsrates auf Zahlung des Unterschiedes an den Arbeiter klagen. Die Hauptlohnämter können zur Sicherung der Durchführung dieses Gesetzes Beauftragte ernennen, die die Lohnzahlungsbücher der Arbeitgeber und die Lohnbücher der Arbeitnehmer zu kontrollieren haben. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ihnen zu diesem Zweck die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Das Reichsarbeitsministerium hat, bevor es für Gewerbezweige, für die ein Hauptlohnamt geschaffen ist, einen Tarif für rechtsverbindlich erklärt, das zuständige Hauptlohnamt anzuhören. Sofern ein Tarifvertrag auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 als allgemein verbindlich erklärt ist, darf das Hauptlohnamt keine abweichende Regelung treffen.

Mit Geldstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen Betrages des zu wenig gezahlten Lohnes, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer als Arbeitgeber von Heimarbeitern verbindliche Lohnsätze nicht einhält, mag die Verbindlichkeit auf einem für allgemein gültig erklärten Tarifvertrag oder auf einer genehmigten Lohnfestsetzung eines Hauptlohnamtes beruhen. War der Täter zur Zeit der Begehung der Tat bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe bis zum achtfachen Betrag des zu wenig gezahlten Lohnes oder Gefängnis bis zu drei Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

Der Gesetzentwurf wird nunmehr den Weg aus dem kleinen Unterausschuß in die Welt antreten. Möge er dort einer sachlichen, von parteipolitischen Erwägungen ungetrübten Kritik begegnen! Die Gefahr, daß er aus falscher Popularitätshascherei mit Bestimmungen belastet wird, die der Natur der Sache nach doch nur ein Stück Papier bleiben, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch wissen wir, daß Strömungen vorhanden sind, die am liebsten aus dem Gesetz zum Schutz der Heimarbeit eine Handhabe gegen die Heimarbeit machen möchten. Weder das eine noch das andere kann Ziel einer wahrhaft heimarbeitsfreundlichen Politik sein. Dieses muß vielmehr die Gesundung der Heimarbeit sein, der auch, und vielleicht gerade unter den heutigen Verhältnissen, wichtige Aufgaben beim Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und Volkskraft zufallen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die amerikanische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz veröffentlicht das 3. Heft des 10. Bandes der Vierteljahrsschrift „The American Labor Legislation Review". Das Heft enthält neben den Beschlüssen der Internationalen Seemannskonferenz in Genua vor allem eine Uebersicht der sozialpolitischen Gesetzgebung der einzelnen Staaten der Union vom Jahre 1920 in übersichtlicher Anordnung nach Gegenständen (Arbeitsvertrag, Gewerkschaften, Kollektivstreitigkeiten, Mindestlohn, Arbeitszeit, Urlaub, Volksgesundheit, Sozialversicherung usw.), sowie nach Staaten. Das Heft bildet die 50. Veröffentlichung der American Association for Labor Legislation und kostet im Buchhandel 1 Dollar (jährlich 3 $). Die „Soz. Prax." wird sich mit seinem Inhalt noch ausführlich beschäftigen.

Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 16. November einen gut besuchten Erörterungsabend. Zunächst wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Es wurden gewählt: Geh. Regierungsrat Dr. Apelt als Vorsitzender, Ministerpräsident Stadtrat Buck als stellv. Vorsitzender, Geh. Kommerzienrat Collenbusch, Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Dehne, Präsident Fräßdorf, Bankier Matteksdorff als Schatzmeister, Wirkl. Geheimer Rat Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. v. Rostitz, Regierungsrat Dr Reuter als Schriftführer, Frau Stadtv. Salinger. Auf Antrag von Herrn Präsidenten Fräßdorf wurde der Vorstand ermächtigt, im Bedarfsfalle zu seinen Beratungen Vertreter von Berufsorganisationen beizuziehen. — Es wurde darauf zu der Erörterung der Wohnungsfrage übergegangen. Herr Oberregierungsrat Dr. Busch erstattete einen ausführlichen Bericht über die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse unter Berücksichtigung der zur Steuerung der Notlage ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen. In mehrstündiger anregender Aussprache, an der sich nach einem kurzen Korreferat des Herrn Gewerkschaftssekretärs Richter (als Vertreter der Bauarbeiter) die Herren Geh. Kommerzienrat Arnhold, Präsident Fräßdorf, Rechtsanwalt Dr. Groß, Oberbaurat Hager, Regierungsrat Meitzgeier, Stadtrat Müller und Direktor Dr. Theitzig beteiligten, wurde das Problem von den verschiedensten Seiten beleuchtet.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 23. November einen Diskussionsabend, an dem Universitätsprofessor Dr. jur. Maschke einen äußerst anregenden und gehaltvollen Vortrag über „Koalitionsfreiheit und Streikverhütung" hielt. Nach einem kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Koalitionsrechts im Mittelalter und in den Zeiten der Zünfte entwarf der Vortragende in klarer, übersichtlicher Darstellung ein Bild von der heutigen Rechtslage. Das Bedauerlichste in der Gegenwart sei der fast völlige Schwund des Rechtsbewußtseins. Weit sei die Auffassung verbreitet, als ob das Streikrecht jeden Vertragsbruch und jedes sonstige Unrecht legimitiere. Ja grundsätzlich betrachte man vielfach sogar den Streik schlechthin als Arbeitseinstellung unter Vertragsbruch. Diese Auffassung sei aber grundfalsch. Am Schluß seines Vortrags beleuchtete der Referent kurz die verhängnisvollen wirtschaftlichen Folgen eines jeden Streiks. Selbst der erfolgreiche Streik könne heute eine nachhaltige Besserung der wirtschaftlichen Lage der Streikenden nicht bringen. Nicht Erhöhung der Löhne und Gehälter müsse die Losung sein, sondern Zunahme der Produktion. Das rechtliche und ethische Bewußtsein müsse gekräftigt werden. Sobald es gelingen werde, möglichst restlos das Schieber-, Schleichhändler- und Wuchertum auszurotten, werde auch die Streikfrage nicht mehr unlösbar sein. An der sehr lebhaften und auf einer bemerkenswerten geistigen Höhe stehenden Aussprache beteiligten sich Landgerichtsrat Dr. jur. u. phil. Bovensiepen, Universitätsprofessor Dr. Moll, der Chefredakteur der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung" Herr Molkenbuhr, Frau Dr. med. Schütz, Dr. med. Gärtner, Werkmeister Stehr und Universitätsprofessor Dr. Baumgarten. R. B.

Die Ortsgruppe Stuttgart der Gesellschaft für Soziale Reform, welche weit über 100 Korporationen und Einzelmitglieder umfaßt, hat in ihrer letzten Vorstandstagung das Winterprogramm für die Monate November bis Januar festgesetzt. Als dringlichste Aufgabe wurde neben der eingehenden Stellungnahme zu dem Reichsgesetzentwurf einer Schlichtungsordnung die Bearbeitung der Frage der Bekämpfung der Tuberkulose festgestellt. Sodann wird sich die Gesellschaft für Soziale Reform mit der Frage der Neuregelung des Arbeitsnachweises befassen. Für die außerordentlich dringliche Bekämpfung der Tuberkulose soll in den weitesten Kreisen Interesse erweckt werden. In der Folgezeit wird sich die Gesellschaft mit der Wohnungs- und Siedlungsfrage, der Zusammenfassung der Volkswohlfahrtsbestrebungen und -einrichtungen, der Durchführung der sozialen Reform auf dem Lande, der Alkoholfrage und anderen dringlichen Fragen beschäftigen.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

In Essen an der Ruhr, dem geschichtlichen Urgrund der ganzen Bewegung, die aus der Bergarbeiterschaft emporgewachsen ist, versammelten sich in den Tagen vom 20.—23. November gegen 300 Vertreter von 23 Verbänden um ihre Führer zum 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands — zum ersten Male wieder seit Anfang Oktober 1912 in Dresden. Acht Jahre schwerer Kämpfe um sein Dasein sind seitdem vergangen und aus allen Anfechtungen und Prüfungen ist der Gesamtverband nach innen mächtig erstarkt, nach außen allgemein anerkannt hervorgegangen. Das dankt er seinen Grundsätzen und seiner klugen, kraftvollen Führung. Schon rein äußerlich trat diese Anerkennung zutage. Nicht nur, daß Reichs-, Staats- und Stadtbehörden, Vertreter der Deutschnationalen Partei, des Zentrums, der Deutschen Volkspartei, Abgesandte befreundeter Vereine und Gesellschaften, darunter auch der Ges. f. Soz. Ref., sowie der Bruderverbände aus Holland, der Schweiz, Oesterreich und Ungarn die Versammlung mit guten Wünschen begrüßten, auch vom Erzbischof von Köln und von der obersten evangelischen Kirchenbehörde Preußens liefen solche Kundgebungen ein. Zwei Minister, die in den Christlichen Gewerkschaften als Führer an erster Stelle stehen, Giesberts und Stegerwald, leiteten die Verhandlungen, ein Dritter, der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, der der Bewegung stets sehr nahe gestanden hat, nahm tätigsten Anteil. Bei Kriegsausbruch zählte der Gesamtverband rund 360 000 Mitglieder, 1916 sank er auf den Tiefstand von knapp der Hälfte dieser Zahl, jetzt aber ist er auf rund 1¼ Million gestiegen; mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Angestellten- und Beamtenverbänden zusammen weist er 2 Millionen Männer und Frauen auf. Die stärksten Einzelverbände sind die Bauarbeiter, Berg-, Fabrik-, Land- (150 000), Metall- und Textilarbeiter. Im Jahre 1919 hatte der Gesamtverband Christlicher Gewerkschaften 25,6 Millionen Einnahmen, 18,6 Millionen Ausgaben und einen Kassenbestand von 17,2 Millionen.

Von großer Bedeutung für die Bewegung ist die Einigung mit dem Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin), die von den Führern vor Jahresfrist beschlossen, nun die Zustimmung des Kongresses erhalten hat. In der Erwägung, daß die gewerkschaftliche Zusammenfassung aller christlichen Arbeiter und Angestellten eine gebieterische Notwendigkeit ist, kamen beide Verbände zu der übereinstimmenden Auffassung, daß 1. eine für katholische Arbeiter geeignete Gewerkschaft ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten muß, „die gewerkschaftliche Tätigkeit auch vom Standpunkt der Religion und der Moral zu beurteilen, zu beeinflussen und dementsprechend zu handeln. Insbesondere dürfen

Mitglieder nicht benachteiligt werden, wenn sie auf Grund religiöser Verpflichtungen nach den allgemein maßgebenden kirchlichen Normen, Gewerkschaftsmaßnahmen nicht zustimmen können." 2. Gegen die allgemeine Arbeitseinstellung ist vom Standpunkt der Moral nichts einzuwenden; sie kann allerdings durch Absicht, Umstände und Mittel verwerflich werden und wird durch Anwendung ungerechter Gewalt verwerflich. 3. Nachdrücklich wird von beiden Seiten die Schaffung von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern auf gesetzlicher Grundlage und freien Arbeitsgemeinschaften von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefordert. Dadurch erfolgt eine stärkere Bindung unserer Wirtschaft und diese verlangt friedliche Einrichtungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere gewerbliche Einigungsämter mit entscheidenden Vollmachten. 4. Die Lösung der den Arbeitervereinen und Gewerkschaften gemeinsamen Aufgaben soll in einem aus Vertretern beider Organisationen gebildeten Ausschuß gefördert werden. So die Grundzüge des Friedensschlusses zwischen Christlichen Gewerkschaften und Katholischen Fachvereinen (Sitz Berlin), in den auch der Verein erwerbstätiger Frauen und Mädchen einbezogen ist. Damit ist ein durch zwei Jahrzehnte hindurch die Christliche Gewerkschaftsbewegung tieferschütternder Streit endgültig begraben und so eine wesentliche Festigung ihrer Organisation erreicht.

Diese innere Erstarkung, die durch das äußere Wachstum der Kräfte nicht bedingt, aber gefördert wird, trat auf dem Kongreß in jedem Wort und in jedem Beschluß zutage. „Wir wollen aus der Defensive heraus zur Offensive übergehen", wurde wiederholt von maßgebenden Führern verkündet. In den Christlichen Gewerkschaften lebt die Ueberzeugung, daß sie nicht nur für ihre Mitglieder und deren Angehörigen sorgen müssen, sondern daß ihnen auch wichtigste Aufgaben im wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands zufallen, die zu lösen ihre Pflicht als Gewerkschafter, Christen, Deutsche und Staatsbürger ist. In diesem Sinne war auch die ganze Tagesordnung des Kongresses aufgebaut, die bei aller Betonung der Arbeiterrechte doch in den Vordergrund die Arbeiterpflichten gegen das Gemeinwohl stellten. Dies trat schon in dem Geschäftsbericht des Ausschusses (Geschäftsführer Kaiser) zutage, noch stärker in den Vorträgen über die deutsche Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart (Verbandssekretär Hirtsiefer) und den Gemeinschaftsgedanken in Staat und Wirtschaft (Verbandssekretär Baltrusch), in den Referaten über das Arbeitsverhältnis nach dem neuen Recht (Assessor Dr. Röhr), die Bewertung der Handarbeit und die gewerkschaftliche Lohnpolitik (Verbandssekretär Imbusch) und die Heranbildung des Nachwuchses in Betrieb und Gewerkschaft (Verbandsvorsitzender Otte), am kraftvollsten und tiefsten aber in den Reden Stegerwalds und Dr. Brauers, die die Höhepunkte der Verhandlungen bildeten, die eine nach der politischen, die andere nach der ethischen Wirkung, beide, jede in ihrer Art, Kundgebungen von einer Tragweite, die heute noch schwer abzuschätzen ist, aber als Taten geistiger und sittlicher Kraft sicher ihren bleibenden Platz in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung behalten werden.

Alle diese Berichte und Reden, nicht minder aber auch die meisten Aeußerungen in der Aussprache, standen fest auf dem Boden gemeinsamer Weltanschauung und echter Ueberzeugung. Die Meinungsverschiedenheiten im einzelnen, wo es sich um Fragen praktischer Nutzanwendung handelte, waren kaum nennenswert und berührten in keinem Falle die geschlossene Einigkeit der Gesamtbewegung. Der Kongreß hat die Tatsache bestätigt, es gibt in den christlichen Gewerkschaften keinen rechten und keinen linken Flügel, keine Gemäßigten und keine Radikalen: diese Massen von Arbeitern sind in sich einig, einig in ihrer Ueberzeugung, einig in ihren Forderungen, einig auch in ihrer Taktik. Darf man nach den Eindrücken dieser vier Verhandlungstage in Essen urteilen, so kann man etwa folgendes sagen: Das Wort „Christlich" ist diesen Gewerkschaften kein Aushängeschild, sondern ehrliches, tief empfundenes Bekenntnis. Katholiken und Evangelische, die sich hier zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Arbeitnehmer zusammengeschlossen haben, wollen ihre Wege gehen und ihre Ziele erreichen im Geiste des Christentums und seiner Gebote. Das zieht die Schranken ebenso gegen den Kapitalismus und den Materialismus wie gegen den Sozialismus und den Kommunismus. Zum zweiten ist die Bewegung erfüllt von deutschem Geiste. Sie will leben und arbeiten für Reich und Volk. Darum verdammt sie den grausamen Friedensvertrag und die erniedrigende Bedrückung. Darum stellt sie die Mitwirkung am Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Staatslebens voran. Darum lehnt sie jeden Klassenkampf ab und verkündet die Gemeinschaft mit allen Volksgenossen. Es ist ihr tiefer Ernst mit dem Willen, sich restlos einzugliedern in das Gesamtleben des Volkes. So ist die christliche Gewerkschaftsbewegung auch demokratisch: sie will nichts wissen von einer Herrschaft des Proletariats, sie verabscheut jede Gewalttat in der Verfolgung ihrer Interessen, sie verdammt wilde Streiks und die Unterbindung lebenswichtiger Betriebe. „Die Arbeiter sind durch die Schicksalswende in Deutschland an den vordersten Platz gestellt, sie müssen jetzt beweisen, daß sie ihre Pflicht zu erfüllen berufen sind, sonst sinken sie verdientermaßen wieder in die Tiefe", rief Stegerwald dem Kongresse bei seiner Eröffnung zu. Aber die Christlichen Gewerkschaften vertreten auch mit allem Nachdruck die sozialen Forderungen der Arbeiterschaft, in vollem Bewußtsein ihres Standes, auf den sie stolz sind. Wenn sie die Pflichten gegen das Gemeinwohl anerkennen und üben, so verlangen sie andererseits auch die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung, die Mitwirkung und Mitbestimmung im Produktionsprozeß, Arbeitsbedingungen, die ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Dasein sichern. Hierfür setzen sie sich mit allen Mitteln ein, die mit dem Gemeinwohl verträglich sind; auch hierüber wurde kein Zweifel laut.

Der Kongreß begann seine Verhandlungen, die in Stegerwald, Behrens, Imbusch, Wieber geschickte und energische Leiter fanden, mit der Annahme seiner neuen Satzung des Gesamtverbandes, die am 1. Januar 1921 in Kraft treten wird. Zur Kennzeichnung ihres Inhalts mögen folgende Stellen angeführt werden: „Die Gewerkschaften sind Glieder des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Sie vertreten die Belange der Arbeit gegenüber dem Kapital bei der Auseinandersetzung über die Verteilung des Arbeitsertrages. In Staat und Gesellschaft erstreben die Gewerkschaften den Arbeitnehmern eine deren Bedeutung entsprechende Stellung" Zweck und Ziele des Gesamtverbandes sind u. a.: Höchstmögliche Steigerung der Wirkung der gewerkschaftlichen Handlungen einzelner Gewerkschaften und der Gesamtheit, um die Arbeiterbelange auf der Grundlage christlich-gesellschaftlicher Auffassung im Rahmen deutscher Eigenart, mit den Mitteln deutschrechtlicher Regelung der menschlichen Beziehungen, restlos zur Geltung zu bringen. Entschiedenste Wahrnehmung der den Christlichen Gewerkschaften gemeinsamen Belange gegenüber der Oeffentlichkeit, den Volksvertretungen, den Behörden, den Unternehmerverbänden und den anderen Gewerkschaftsrichtungen . . . Dauernde Fühlung der Mitglieder aller Gewerkschaften zur Pflege edlen Standesbewußtseins, der Arbeitsfreude, der geistigen Regsamkeit, sowie der Erweiterung und Vertiefung gewerblicher und volkswirtschaftlicher Allgemeinbildung.

Nur in wenigen, schlagwortartigen Ausführungen seien die wichtigeren Momente der Beratungen angedeutet. Verbandssekretär Hirtsiefer betonte in seinem die deutsche Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart behandelnden Bericht, eine gesunde Sozialpolitik dürfe nicht nur Wohltaten, sondern vor allem Rechte bringen. Ein Ausgleich in der Wirtschaftspolitik sei vor allem durch eine Umkehr der Gesinnung und des Geistes zu erstreben. Die Wirtschaft der Zukunft müsse einen Mittelweg zwischen Bindung und Freiheit einschlagen. Die private Unternehmer-Initiative sei zu erhalten, dürfe aber nicht von Gewinnsucht geleitet werden. Notwendig sei die Beteiligung von Arbeitern, Angestellten und Verbrauchern an der Unternehmung, die eine Gemeinwirtschaft werden müsse, getragen von christlicher Weltanschauung. Zu diesem in allgemeineren Zügen gehaltenen Bericht bildete der Vortrag von Verbandssekretär Baltrusch eine Ergänzung in Einzelforderungen: die christliche Auffassung vertrete den Gedanken der Solidarität aller Stände. Diesen Solidarismus im Staats- und Wirtschaftsleben zur Geltung zu bringen, sei Aufgabe der christlich-nationalen Gewerkschaften. Das kapitalistisch-individualistische Wirtschaftssystem müsse in Deutschland der Vergangenheit angehören, der Neuaufbau düfe nur planmäßig nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Alle privatmonopolisierten Industrien müßten der Volksgesamtheit dienstbar gemacht werden. Aber auch alle anderen Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrs, sowie der Landwirtschaft müßten nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Wahrung größtmöglicher Freiheit der Selbstverwaltung neu geordnet werden. Das Arbeitsverhältnis nach dem neuen Recht behandelte Assessor Dr. Röhr: Das Ziel ist ein einheitliches Arbeitsrecht unter Verhütung einer formal mechanistischen Gleichmacherei. Deshalb sei auch die schematische Durchführung des Achtstundentages unzulässig und ungerecht. Eine Mechanisierung drohe auch in der Arbeitsvermittlung. An die Stelle der Erwerbslosenfürsorge müsse die Schaffung produktiver Arbeitsgelegenheit treten. Unerläßlich sei die Einordnung der großen wirtschaftlichen Berufsvereine in die allgemeine Rechtsordnung. Von der Streikwillkür müsse man zum Streikrecht kommen, das den Terror bekämpfe. Für gelbe Verbände dürfe es keine Tarifverträge geben. Das Arbeitsrecht müsse ferner die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Führung der Wirtschaft regeln. Schließlich müsse das Arbeitsrecht eine Vereinfachung der Rechtsprechung, des Einigungswesens und der Verwaltung bringen. Der Führer der christlichen Bergarbeiter, H. Imbusch, berichtete über die Bewertung der Handarbeit und die gewerkschaftliche Lohnpolitik. Wir ständen nach dem Kriege in einem Umschwung der Ueberschätzung der geistigen Arbeit zu einer Unterschätzung, während die Handarbeit im Werte gestiegen sei. Hier müsse ein gerechter Ausgleich stattfinden. Dabei müsse die Lohnpolitik für die einzelnen Berufsgruppen in ein richtiges Verhältnis gebracht werden, außerdem aber nicht die egoistischen Interessen in den Vordergrund schieben, sondern stets an das Gemeinwohl denken. Mit dem Hochtreiben der Nominallöhne werde keine Besserung der Lebenslage des Einzelnen

erreicht, es bewirke nur ein Steigen der Preise. Freilich könne auch von einem Abbau der Löhne nur die Rede sein, wenn die Preise sänken. Dringend notwendig sei die Einführung des Familienlohns. Für gleiche Leistung gebühre der Arbeiterin auch der gleiche Lohn wie dem Manne. Eine gesunde Lohnpolitik könne viel dazu beitragen, die Schrecken der Uebergangszeit zu lindern. — Ganz besondere Teilnahme weckte in der Versammlung der Bericht des Verbandsvorsitzenden der Textilarbeiter B. Otte über die Heranbildung des Nachwuchses in Betrieb und Gewerkschaft. Beruflich und fachlich solle eine einheitliche und durchgreifende Regelung der Ausbildung eingeführt werden. Hierbei hätten die Gewerkschaften mitzuwirken, auch bei der Lehrlingsausbildung im Handwerk; der Tarifvertrag dürfe an dieser Frage nicht vorübergehen. Ebenso wichtig aber sei die geistige und sittliche Erziehung des Nachwuchses im Geiste des Christentums, des Verantwortungsgefühls, der Pflichttreue, des Sittengesetzes. Dem Drange nach Selbständigkeit und Betätigung müsse die Gewerkschaft durch Beteiligung der jungen Arbeiter an ihren Geschäften entsprechen.

Weit indessen über den üblichen Rahmen eines Gewerkschaftskongresses hinaus griff die Rede des preußischen Ministers Stegerwald über die christlich-nationale Arbeiterschaft und die Lebensfragen des deutschen Volkes. Sie war eine hochbedeutsame politische Kundgebung und schon in ihren Worten eine Tat. In großen Zügen schilderte er im Eingang die wirtschaftliche Lage und die seelische Verfassung unseres Volkes. Nur eine Wiedergeburt im Geiste des Christentums könne Rettung bringen. Einfachheit, Wahrheit, Ehrfurcht müßten wieder einziehen. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung haben von jeher mehr sein wollen als eine bloße Lohn- und Tariforganisation, eine Gesinnungsgemeinschaft wolle sie sein, deren Sterne Christentum und Vaterland sind. Darum fordere sie den christlichen Staat. Deutschland sei die unlösbare Schicksalsgemeinschaft, auch in Leiden und Opfern. Diese seelischen Voraussetzungen bildeten die Grundlage für den Wiederaufbau Deutschlands. Und hier müsse man die Erkenntnis voranstellen, daß alle Maßnahmen nur dann einen Zweck hätten, wenn sie die durch den Krieg und seine Folgen zerstörte Produktivkraft wieder heben. Der Friedensvertrag müsse darum eine gründliche Revision erfahren. Wo bleibe der flammende Protest der Oberhäupter aller christlichen Kirchen gegen diese bewußte Verwirrung des Christentums? Der Vertrag sei zugleich auch die unübersteigliche Schranke gegen den Wiederaufbau von ganz Europa.

Von den innerstaatlichen Fragen ist — so fuhr der Redner fort — das Problem „Preußen im Reich" zu lösen. Wirtschaftliche und finanzielle Fragen gehörten eng zusammen. Rigorose Sparsamkeit, Hebung der Arbeitsfreudigkeit, Steigerung der Erzeugung auf allen Gebieten seien notwendig. In sozialpolitischer Hinsicht müsse das seelische Moment mehr gepflegt werden: „In den letzten Jahrzehnten hatte man in dem Labyrinth der Versicherungsbestimmungen und der einzelnen gewerblichen Forderungen zum Schutze der Arbeiter den Blick verloren für die eigentliche gerade Linie, von der aus sich alles hätte orientieren müssen: die anders geartete seelische Bewertung des Arbeitnehmers. Gegenwärtig sucht man diesen Dingen nachzugehen durch das Betriebsrätegesetz und die Sozialisierungsfrage. Die Schwierigkeiten der Umformung der Wirtschaft im Geiste des sozialen Fortschritts und im Sinne der Umwertung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, vom Objekt zum Mitträger der Wirtschaft, werden noch ungeheuer groß sein. Aber ich glaube, wir haben hier nicht nur ein die Wirtschaft erhaltendes und die Produktion förderndes, sondern auch ein so hohes menschliches und soziales Ideal vor uns, daß wir in dem Kampf dafür alle unsere Kräfte anzuspannen haben. Nicht nur aus sozialen und gewerkschaftlichen Gründen, sondern auch deshalb, weil diese Frage auch aus nationalen Beweggründen von größter Bedeutung ist."

Wenn der Wiederaufbau Deutschlands gelingen soll, müssen neue Wege beschritten werden. Unser Parteiensystem ist veraltet und eingerostet. Wir brauchen unter allen Umständen eine konstante Linie in der Politik, die auf einem großen einheitlichen Block ruht. Wir müssen auf eine Erneuerung und Festigung unseres Parteiwesens hinarbeiten. Was erforderlich ist, ist die Zusammenfassung der vaterländischen, christlichen, volkstümlichen und wahrhaft sozial denkenden Kreise aus allen Volksschichten, namentlich auch der intellektuellen. Der ganze deutsche Sozialismus befindet sich in einer schweren Krisis. Ein entscheidender Augenblick für die gesamte Weiterentwicklung Deutschlands ist gekommen. Dem deutschen Volksleben und der deutschen Arbeiterbewegung muß ein neuer Inhalt gegeben werden. Es ist kein Naturgesetz, daß die deutsche Arbeiterbewegung für alle Zeiten marxistisch, klassenkämpferisch und antichristlich orientiert sein muß. Aber damit ist nicht gesagt, daß eine neue Partei begründet werden soll. Darauf ist mit einem glatten Nein zu antworten: „Was ich will, ist vielmehr eine einheitliche und politisch geschlossene Ideengemeinschaft zwischen der gemäßigten Arbeiterbewegung Deutschlands auf der einen Seite und allen übrigen Volksgenossen, die im gleichen Sinne wie wir an Deutschlands Wiederaufbau und Erneuerung arbeiten wollen." Die Kerngedanken einer starken christlichen Volks- und Mittelpartei können etwa in den Begriffen zusammengefaßt werden: deutsch, christlich, demokratisch, sozial."

Am Schlusse seiner 2½stündigen Rede, die hier nur in den knappsten Strichen gezeichnet werden kann, faßte Stegerwald die Gesamtlage wie folgt zusammen:

1. eine starke christlich-nationale Volkspartei ist das Gebot der Stunde, wenn der Wiederaufbau Deutschlands in staatlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht gelingen soll;
2. der evangelische Volksteil aus sich heraus kann diese Partei nicht schaffen, dafür streben die Kräfte bei ihm zu stark auseinander;
3. der katholische Volksteil allein ist für eine starke Mittelpartei, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß er durch die Abtretungsgebiete stark geschwächt ist, ebenfalls zu schwach;
4. wenn das große Ziel gelingen soll, ist vielmehr ein politische Zusammenfassung der positiven Kräfte im katholischen und evangelischen Lager das Gebot der Stunde.

Das politische Problem der nächsten Jahre spitzt sich so zu: Soll die Glaubensspaltung des deutschen Volkes bei dessen gegenwärtiger Erniedrigung ihm zum dauernden politischen Verhängnis werden, oder aber sollen die staatlich und religiös positiv gesinnten Elemente aus beiden Lagern in Deutschlands trübsten Tagen sich zu politischer Gemeinschaftsarbeit ebenso die Hand reichen, wie sich die christlichen Arbeiter seit Jahrzehnten auf wirtschaftlichem Gebiete in den christlichen Gewerkschaften die Hand gereicht haben?

Der stürmische Beifall der Versammlung gab die Antwort auf diese Frage mit einem unbedingten, freudigen Ja. Als Mittel zu dem von Stegerwald aufgesteckten Ziele wurden beschlossen: 1. Die Einsetzung eines parlamentarischen Komitees, das die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften im Reichstag, dem Landtage und im Reichswirtschaftsrat umfaßt; es wurde sofort gewählt. 2. Die Herausgabe einer großen politischen Tageszeitung in Berlin, die die Gedanken, Bestrebungen und Ziele der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und der ihr nahestehenden Gruppen vertritt. 3. Die Gründung einer Volksbank, um die wirtschaftlichen Kräfte der nationalen Arbeiter, Angestellten und Beamten, sowie der ihnen nahestehenden Kreise bei dem Wiederaufbau einheitlich zur Geltung zu bringen. Eine große Zahl weiterer Entschließungen betraf u. a. die Forderung einer Revision des Friedensvertrages, den Einspruch gegen die Ablieferung der Milchkühe, den Protest gegen eine Besetzung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, die Forderung einer zeitgemäßen Wohnungs- und Bodenpolitik, das Eingreifen der technischen Nothilfe in lebenswichtigen Betrieben im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, die Regelung der Heimarbeit, die Senkung der Papierpreise, den Schutz der ländlichen Pächter und Heuerlinge, die Erleichterung der Kohlenablieferungen an die Ententestaaten, die Aufbesserung der Lage der Staatsbeamten; durchweg wurde den Forderungen zugestimmt, die die Berichterstatter aufgestellt hatten.

Einen stimmungsvollen, fast darf man sagen weihevollen Abschluß fand der Kongreß, der sich namentlich auch durch die rege, frische Beteiligung jugendlicher Gewerkschafter auszeichnet, durch Dr. Brauers Rede über Christentum und Sozialismus. Man hatte hier das Gefühl, das der Redner seine Gedanken aus der Tiefe des Herzens schöpfte, daß er aus eigenem Erleben heraus sprach, und so wurden seine Worte auch für viele der Zuhörer gleichsam ein Erlebnis. Brauer zog eine strenge Scheidelinie zwischem dem Geist des Christentums und den Lehren des Sozialismus, auch einen christlichen Sozialismus könne es nicht geben. Nur das Christentum gebe den festen und breiten Boden für die Lebensführung, nur in seinem Sinne seien die großen, schweren Aufgaben der Gegenwart zu lösen, nur in ihm liege die Zukunft unseres Volkes. Möge die Jugend Deutschlands im Christentum den festen Halt finden, der sie vom Abgrund des Materialismus trenne und sie zu heilsamen Taten stärke! Die Versammlung gab ihrer vollsten Zustimmung dadurch Ausdruck, daß sie beschloß, von einer Aussprache abzusehen, um den tiefen Eindruck der Rede Brauers nicht abzuschwächen. Fr. Behrens sprach dann das Schlußwort, eine ernste Mahnung an die Führer, Funktionäre und Mitglieder der Christl. Gewerkschaften, das, was sie auf dem Kongreß gehört, nun in unermüdlicher Arbeit in Taten umzusetzen, um zu neuer Wirklichkeit den Dichterspruch zu führen, den die Versammlung stehend sang: O Deutschland hoch in Ehren!

Ernst Francke.

Die Gewerkschaftsbewegung der Schweiz nahm im Jahre 1919 einen starken Aufschwung. Von 1918 bis Ende 1919 stieg die Gesamtzahl der Mitglieder von 177143 auf 223588, das sind 26,2%. Noch stärker ist im Verhältnis das Wachstum der Zahl der weiblichen Mitglieder. Diese ging von 26647 auf 43906, also um fast 65% in die Höhe. Der Zuwachs beträgt bei den schon lange aufs beste organisierten Buchdruckern, Steindruckern, Papierarbeitern 1 bis 4%, bei den Textilarbeitern 57, den Steinarbeitern 58 und den Eisenbahnern 59%. Während früher 24 Verbände angeschlossen waren, ist ihre Zahl wegen Fusionierungen auf 20 zurückgegangen. Der stärkste ist der Metall- und Uhrmacherverband mit 84847 Mitgliedern. Es folgen dann die Eisenbahner mit 39049, die Textilarbeiter mit 23991, die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter mit 19043, Holzarbeiter mit 11829 Mitgliedern, so daß diese fünf Verbände zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft zählen. Interessant ist, daß bei den Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitern auf 907 und bei den Metallarbeitern auf 903, bei den Bauarbeitern gar auf 782 Mitglieder ein Angestellter kommt, während bei den Lederarbeitern erst auf 2852 und bei den Eisenbahnern auf 4339 ein Angestellter entfällt.

Die weibliche Mitgliedschaft verteilt sich in der Hauptsache auf acht Verbände; die meisten weiblichen Mitglieder haben die Textilarbeiter (14326), die Metallarbeiter (14617), Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (6853), weiter haben von 1012 bis zu 1713 Mitgliedern die Eisenbahner, Papierarbeiter, Textilheimarbeiter, Bekleidungsarbeiter und Lederarbeiter.

Die höchste Mitgliederzahl unter den Kantonen haben Zürich (24378), Basel (18752), Bern (16054) und Winterthur (9281).

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Ein Betriebsrätetag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, in dem die Christlichen Gewerkschaften, der Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften und der Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften mit insgesamt 2 Millionen Mitgliedern zusammengeschlossen sind, fand am 24. November in Essen (Ruhr), im Anschluß an den 10. Kongreß der Christlichen Gewerkschaften, unter Vorsitz des Reichstagsabg. O. Thiel (Angestelltengewerkschgften) statt. Seine besondere Bedeutung erhielt er durch einen Vortrag des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns über die gegenwärtige Lage der deutschen Volkswirtschaft. Er schilderte in großen Zügen die durch den Krieg und den Versailler Zwangsvertrag bewirkte Notlage und wies dann auf die Wege zum Wiederaufbau hin. Der Nachdruck sei vor allem auf die Gütererzeugung zu legen. Auf dem Gebiete der Bautätigkeit erklärte er in allererster Linie die Förderung der Herstellung von Landarbeiterwohnungen für notwendig. Die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Baukapitalien müßten aus einer allmählichen Steigerung der Mieten aufgebracht werden. So erfreulich es sei, daß die Mieten bisher niedrig gehalten werden konnten, so würden auf die Dauer doch auch die Mieten dem Geldwert sich anpassen müssen. Zur Sozialisierung äußerte sich der Redner unter ausdrücklichem Vorbehalt der Reserve, die er sich als Reichsminister auferlegen müsse, indem er die Frage der Durchsichtigmachung der großen Unternehmungen in den Vordergrund schob. Heute diene die Bilanz in vielen Fällen mehr der Verschleierung als der Offenbarung der Wahrheit. Eine Aenderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Bilanzen mit scharfen Kontroll- und Strafbestimmungen sei dringend notwendig. Das sei die Voraussetzung für die Durchführung der Steuergesetze, des Betriebsgesetzes und auch für eine vernünftige Sozialisierung. Es sei ein Fehler, daß die Sozialdemokratie meist nur von der Vergesellschaftung der Produktionsmittel spreche. Vielleicht sei es wichtiger, den Hebel bei der Verwertung der Produktionsergebnisse anzusetzen.

Der zweite Berichterstatter, Breddemann, Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sprach über die Frage: Was erwarten wir von den Betriebsräten? Er lehnte scharf den politischen Rätegedanken ab und forderte, daß die christlich-nationalen Betriebsräte nicht nur die Rechte der Arbeiter vertreten, sondern auch diejenigen Pflichten ausüben, die ihnen das Gesetz in der Mitwirkung bei der Unternehmung zum Nutzen des Gemeinwohls zuweise. Reichspostminister Giesberts unterstrich in einer ernsten Mahnung die Notwendigkeit solch pflichtgemäßer Mitwirkung, die die Betriebsräte zu wichtigen Helfern des Wiederaufbaus machen werde. Der dritte Referent, Käppel, vom Gesamtverband Deutscher Angestelltenverbände, forderte das enge Zusammenarbeiten von Angestellten und Arbeitern im Betriebsrat, die sich gegenseitig unterstützen und helfen müßten. Der Kongreß nahm schließlich einstimmig folgende Entschließung an:

Die christlichnationalen Betriebsräte betrachten es als ihre vornehmste Aufgabe, im Geiste des Betriebsrätegeietzes zu wirken. Dagegen sehen sie es angesichts der Zerrüttung unserer Wirtschaft als eine große Gefahr an, den überradikalen Forderungen gewisser Arbeiterkreise nachzugeben. Insbesondere lehnen sie die Forderung ab, die Betriebsräte auf den Boden des sozialistischen Klassenkampfes zu stellen. Von den Arbeitgebern verlangen sie ebenso wie von den Betriebsleitungen vollkommene Beachtung aller Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, sowie dessen loyale Durchführung, von den Betriebsräten gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer den Unternehmern gegenüber.

Entscheidungen und Bescheide zum Betriebsrätegesetz. I. Entscheidungen. Der Schlichtungsausschuß Stettin hat das Verlangen eines Betriebsrates, daß der Bevollmächtigte des Arbeitgebers, der nach § 14 Abs. 2 des BRG. die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers ausüben kann, ein besonders qualifizierter Beamter des Betriebes sein müsse, abgelehnt, da diese Forderung in dem Wortlaut des Gesetzes keine Unterlage finde. — Die Streitfrage, ob der Arbeitgeber die Kosten der Betriebsversammlungen zu tragen habe, war Gegenstand einer Verhandlung vor einem Berliner Schlichtungsausschuß. Die Kommerz- und Diskontobank hatte sich geweigert, die Saalmiete für eine Betriebsversammlung, die auf Veranlassung des Betriebsrats stattfand, zu zahlen; in dieser Versammlung hatte der Betriebsrat die Arbeitnehmer über eine vorgesehene Neuregelung der Löhne unterrichtet. Nach Ansicht des Schlichtungsausschusses gehörten die Aufwendungen für diese Beratungen zu den „durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten", die nach § 36 BRG. der Arbeitgeber zu tragen hat. — Der Schlichtungsausschuß Stuttgart hatte zu entscheiden, ob eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes vorliege (§ 39 BRG.), wenn letzteres seine Firma in einer Streitsache gegen einen Arbeitnehmer vor einem Schlichtungsausschuß vertrete. Die Entscheidung lautete dahin, daß es im allgemeinen mit der Erfüllung der Aufgaben eines Betriebsratsmitgliedes, das nach der Vorschrift des Gesetzes die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten habe, nicht vereinbar sei, wenn es im Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß als Arbeitgebervertreter auftrete. Die Vertretung der Unternehmerbelange seitens eines Betriebsratsmitgliedes vor dem Schlichtungsausschuß könne nur ausnahmsweise nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Pflichten des Betriebsratsmitgliedes stehen, wenn es sich beispielsweise um die Entlassung eines einzelnen Arbeitnehmers handele und der Betriebsrat bzw. Gruppenrat die Entlassung billige. — Demselben Schlichtungsausschuß hat die Frage vorgelegen, ob der § 71 BRG. dem Betriebsrat ein Recht auf Einsicht in die Gehaltsbücher gibt. Diese Berechtigung wurde verneint. „Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes geht klar hervor, daß unter dem Worte „Lohnbücher" ausschließlich die Lohnbücher der Arbeiter zu verstehen sind und daß weiter die Worte „und die zur Durchführung von Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen" gemäß dem Antrag Nr. 199 von dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten bei Beratung des Gesetzes in der zweiten Fassung eingefügt wurden, um die Durchführung von Tarifverträgen auch für Angestellte an Hand der Gehaltsbücher prüfen zu können. Bei der endgültigen Fassung des Gesetzes ist lediglich vor „Unterlagen" das Wort „bestehenden" eingefügt worden, um auszudrücken, daß die Gehaltsbücher der Angestellten nur eingesehen werden können, soweit diese unter einen bereits abgeschlossenen, für die Parteien verbindlichen Tarif fallen. Es kann demnach vom Betriebsrat nur verlangt werden, daß ihm die Gehaltseintragungen von denjenigen Angestellten, die unter einen Tarifvertrag fallen, vorgelegt werden." — Der Abs. 2 des § 96 BRG. bestimmt u. a., daß die Zustimmung des Betriebsrats zur Entlassung von Betriebsratsmitgliedern nicht erforderlich ist „bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebes erforderlich sind". Die Frage, ob diese Ausnahmevorschrift auch bei der teilweisen Stillegung eines Unternehmens gilt, ist vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin bejaht worden. —

II. Bescheide des Reichsarbeitsministers. „Die Filialen der Zeitungsbetriebe werden in der Regel unbedenklich als Ausstrahlungen des ganzen Betriebes aufzufassen sein, so daß für die Zentrale und die Filialen ein einziger Betriebsrat zu wählen ist" (zu § 9 BRG.; 6. März 1920). — „Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz (§ 15) gestattet nicht, soweit mehrere Vorschlagslisten vorhanden sind, daß beim Ausscheiden eines Betriebsratsmitgliedes ein anderer als der auf seiner Liste Folgende eintritt. Gegen ein solches Verfahren kann sowohl von dem Arbeitgeber wie von den Arbeitnehmern Einspruch erhoben werden. Wird allerdings von niemandem gegen eine Berücksichtigung der Berufsgruppe innerhalb der Listen etwas eingewendet, was oft der Fall sein dürfte", so besteht dieses Verfahren zu Recht. „Soweit eine gemeinsame Wahlvorschlagsliste vorliegt (§ 8 Abs. 2 der Wahlordnung), ist es als zulässig zu erachten, daß in dieser für bestimmte Gruppen von Mitgliedern bestimmte Gruppen von Ersatzmitgliedern bezeichnet werden und die Berufung der Ersatzmitglieder in der so bestimmten Reihenfolge erfolgt" (5. Mai 1920). — Notstandsarbeiter gelten als vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer und senden infolgedessen gemäß § 18 BRG. einen Vertreter in die Betriebsvertretung des Betriebes, in dem sie arbeiten; dort, wo keine sonstige Vertretung besteht, wählen sie einen einzigen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Wenn ein Notstandsarbeiter, der Mitglied einer Betriebsvertretung ist, wegen Nachweises von Arbeit fristlos die Notstandsarbeit zu verlassen hat, denn ist die Zustimmung des Betriebsrates zu dieser Entlassung nicht erforderlich, weil ein solcher Vorgang unter § 96 Abs. 2 Ziffer 3 fällt, der von einer Zustimmung der Betriebsvertretung dann absieht, wenn fristlose Kündigungen aus einem Grunde erfolgen, „der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt" (31. März 1920). — „Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 nur vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrats mit Stimmenmehrheit gewählt werden und nicht beide der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören dürfen. Das Gesetz ordnet mithin weder an, daß die größere Gruppe auch den ersten Vorsitzenden stellt, noch, daß das einzige Mitglied einer Gruppe bei der Wahl des der anderen Gruppe zu entnehmenden Vorsitzenden vom Wahlrecht ausgeschlossen ist" (29. April 1920). — Bezüglich der Frage der Absetzbarkeit des Betriebsrats-Vorsitzenden und des Betriebsausschusses (§§ 26, 27 BRG.)

scheint es „dem Gedanken der Selbstverwaltung, wie er in § 34 (Geschäftsordnung) zum Ausdruck kommt, am meisten zu entsprechen, . . . wenn Vorsitzender und Ausschuß für die Amtsdauer des Betriebsrats gewählt werden, die Geschäftsordnung aber in der Lage ist, durch eine entsprechende Bestimmung die jederzeitige Abberufung festzusetzen. Zur Frage des freiwilligen Rücktritts vom Amt des Vorsitzenden eines Betriebsrates nehme ich an, daß eine freiwillige Niederlegung des Amts als Vorsitzender jederzeit statthaft ist und den Verlust der Mitgliedschaft im Betriebsrat nicht zur Folge hat" (29. Mai 1920). — Arbeitgeber und Schlichtungsausschuß können vom Vorsitzenden des Betriebsrats keinen besonderen Ausweis für seine Vertretungsbefugnis verlangen; es genügt der Nachweis, daß der Betreffende den Vorsitz innehat. Zur Verhandlung mit dem Arbeitgeber und vor dem Schlichtungsausschuß kann der Betriebsrat auch andere Mitglieder bestimmen; in einem solchen Falle haben Arbeitgeber und Schlichtungsausschuß das Recht, den Nachweis der Vollmachterteilung durch den Betriebsrat zu verlangen (Zu § 28 BRG.; 22. April 1920). — Die Kosten einer Betriebsversammlung in Räumen außerhalb der Betriebsräume hat der Arbeitgeber gemäß § 36 BRG. dann zu tragen, wenn es sich um eine zu Recht einberufene Betriebsversammlung handelt, und wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage oder gewillt ist, geeignete Räume seines Betriebes zur Verfügung zu stellen. „Die Betriebsversammlung ist nach §§ 45 ff. BRG. eine gesetzliche Einrichtung. Der Betriebsratsvorsitzende ist unter bestimmten Voraussetzungen sie einzuberufen verpflichtet, im übrigen jederzeit hierzu berechtigt. Ihre Abhaltung fällt daher unter die Geschäftsführung des Betriebsrats, für die der Arbeitgeber nach § 36 BRG. die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs „erforderlichen" Räume zur Verfügung zu stellen hat. Stellt der Arbeitgeber geeignete Räume seines Betriebes zur Verfügung, wird die Versammlung aber dennoch in fremden Räumen abgehalten, so braucht er die Kosten hierfür nicht zu tragen." — „Mitwirken' im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist soviel wie ‚Mitbestimmen' in der Art, daß im Streitfall jede Partei den Schlichtungsausschuß als Vermittlungsstelle anrufen kann" (zu § 66 Nr. 9 BRG. 9. April 1920). — Der § 66 Ziffer 9 BRG., der den Betriebsräten eine Mitwirkung an der Verwaltung der Pensionskassen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen gewährt, findet nur Anwendung auf solche Pensionskassen, bei denen auf die Gewährung der Leistung kein Rechtsanspruch besteht. Der Sinn der genannten Bestimmung ist der, „das freie Verfügungsrecht des Arbeitgebers durch eine Anteilnahme der Arbeitnehmerschaft des Betriebes einzuschränken, aber nicht Körperschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften sich selbst verwalten, in dieser Selbstverwaltung zu beschränken" (10. Juni 1920). — „Die regelmäßige Erweiterung und Einschränkung der Saisonbetriebe fällt . . . nicht unter § 74 Betriebsrätegesetz. Dieser will nur für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in denen nicht im regelmäßigen Verlauf der Wirtschaft, sondern auf Grund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebes erfolgt" (21. Mai 1920). — „Der Wunsch des Betriebsrates, die Lohnbedingungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsverbänden zu regeln, entspricht dem Sinne des Betriebsrätegesetzes. Ein Zwang, die Arbeitsbedingungen in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise zu regeln, besteht freilich nicht, wenn die Vertragsparteien über einen anderen Weg einverstanden sind" (zu § 78 Ziffer 2 BRG., 11. Mai 1920). — § 78 Ziffer 4 BRG. verpflichtet den Arbeitnehmer nicht, sich mit seiner Beschwerde an die gesetzliche Betriebsvertretung zu wenden, sondern berechtigt ihn nur, dieser Instanz sein Anliegen vorzutragen. Der Versuch, zunächst mit dem vorgesetzten Betriebsbeamten eine gütige Einigung zu erzielen, entspricht „durchaus dem Gesetze". — § 78 Ziffer 8 BRG. gilt auch für die Einstellung von Lehrlingen; ein Zwang zur Vereinbarung von Richtlinien besteht nicht (19. Mai 1920). — Das Einspruchsverfahren aus §§ 81 ff BRG. gilt nur für Betriebe, in denen Betriebsräte (Arbeiterräte, Angestelltenräte) vorhanden sind. Der Ausschuß der Nationalversammlung hat alle Anträge, die die gleichen Rechte auch den Arbeitnehmern der kleinen Betriebe geben wollten, abgelehnt. „Es bleibt jedoch auch in den kleinen Betrieben dem Betriebsobmann oder mangels eines solchen der Arbeitnehmerschaft unbenommen, gemäß § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung von Streitigkeiten über Löhne und Arbeitsverhältnisse anzurufen, soweit es sich um Kollektivstreitigkeiten handelt, d. h. um Streitigkeiten, die eine größere Zahl von Arbeitnehmern angehen, oder die, soweit es sich um eine Person handelt, allgemeinen Charakters sind (z. B. Maßregelung). In diesem Falle ist allerdings, wie ich besonders betone, der Schlichtungsausschuß nur zur Vermittlung, nicht zur endgültigen Entscheidung im Sinne von §§ 81 ff. berufen. Hingegen gilt die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920 mit ihren Kündigungsbeschränkungen der §§ 12 ff. auch für die Kleinbetriebe" (21. Mai 1920). — Voraussetzung für die Anrufung des Schlichtungsausschusses bei Entlassung eines Arbeitnehmers seitens des Entlassenen ist, „daß der Gruppenrat, der gewissermaßen die Vorprüfung vornimmt, den Sachverhalt für so schwerwiegend hält, daß er die Anrufung seinerseits wenigstens für begründet erachtet" (17. April 1920). — Das gesetzliche Schlichtungsverfahren im Sinne des § 87 BRG. ist mit dem Erlasse der Entscheidung des Schlichtungsausschusses beendet und diese ist endgültig. Die Entscheidung des Demobilmachungskommissars gehört nicht zum gesetzlichen Schlichtungsverfahren, weil ihn der § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht zum Eingreifen zwingt und daher unter Umständen eine endgültige Entscheidung nicht zustande kommen würde (16. Juli 1920). — Es empfiehlt sich, „dort, wo von vornherein wenig Aussicht besteht, daß der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder die Entscheidung aus § 93 Anerkennung finden würde, in den der gerichtlichen Entscheidung zugänglichen Fällen (Lohnabzug) sich unmittelbar an das Gericht zu wenden, um so jede Zeitversäumnis zu vermeiden, und es dem Gericht alsdann zu überlassen, ob es auf Grund eigener Sachkenntnis oder nach Zuziehung einer Aeußerung der nach § 93 zuständigen Stelle urteilen will" (27. August 1920).

Die Betriebsrätefrage in der Tschechoslowakei. Die Abgeordneten der tschechischen sozialdemokratischen Rechten haben als Mindestprogramm einen Gesetzentwurf über die Betriebsräte ausgearbeitet, dessen Hauptgedanken folgende sind:

1. In jedem Betriebe, in dem mindestens 20 Angestellte dauernd beschäftigt sind, wird ein Betriebsrat errichtet, der je nach der Zahl der Angestellten im Betrieb 3 bis 20 Mitglieder zählt.

2. In den Betriebsrat können alle Personen wählen, die zur Zeit der Wahlausschreibung im Betriebe für Lohn mindestens drei Monate beschäftigt waren und das 20. Lebensjahr erreicht haben. Gewählt können in den Betriebsrat Personen werden, die im Betriebe sechs Monate beschäftigt und älter als 24 Jahre sind. Es wird nach dem Verhältnisprinzip gewählt. Die Funktionsdauer des Betriebsrates währt ein Jahr.

3. Aufgabe des Betriebsrates ist es, die Interessen des Betriebes wahrzunehmen und dahin zu wirken, daß der Betrieb zum Vorteil des Ganzen geführt werde. Namentlich hat der Betriebsrat das Recht, für die Aufrechterhaltung der Arbeitsverträge und der Ordnung zu sorgen, die Durchführung der Bestimmungen, die zum Schutze der Arbeiterschaft erlassen wurden, zu beaufsichtigen, an den im Betriebe von Organen der Gewerbeinspektion abgehaltenen Kommissionen sich zu beteiligen, die Beschwerden der Arbeitnehmer gegen die Leitung des Betriebes sowie auch die Beschwerden der Leitung des Betriebes gegen die Arbeitnehmer zu überprüfen, ferner an der Leitung des Betriebes zum Vorteil der Arbeitnehmer teilzunehmen, ihr Urteil über die Absichten der Betriebsleitung, Arbeitnehmer zu entlassen, abzugeben, Vorschläge zur Verbesserung des Betriebes, namentlich zur Vervollkommnung des technischen Betriebes und des Schutzes der Arbeiterschaft, der Arbeitsmethoden usw. zu erstatten, Sorge dafür zu tragen, daß die Leitung des Unternehmens alle Art und Umfang der Produktion berührenden Anordnungen sowie die Verkaufspreise usw. beachte, und etwaige Unregelmäßigkeiten den betreffenden Behörden bekanntzugeben.

4. Die Betriebsverwaltung ist verpflichtet, dem Betriebsrat die Schriftstücke über Arbeitsverträge vorzulegen, den Betriebsrat über ein kommissionelles Verfahren oder die Ankunft des Aufsichtsorgans usw. zu verständigen. Ferner ist sie verpflichtet, einmal im Monat dem Betriebsrat Bericht über die Geschäfts- und Verwaltungslage des Betriebes und über die Pläne für eine längere Zeitdauer zu geben, endlich dem Betriebsrat die Abschrift des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr, die Kalkulationsrechnung, sowie die Gewinn- und Verlustbilanz vorzulegen.

5. In Unternehmungen, welche von einem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat, einem Präsidium usw. geleitet sind, hat der Betriebsrat das Recht, in jedes dieser Organe soviel Mitglieder zu entsenden, daß sie ein Drittel dieses das Unternehmen leitenden Organs bilden.

Dieser Entwurf enthält Unklarheiten im gedanklichen Aufbau und in den einzelnen Ausdrücken. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die tschechischen Sozialisten sich taktisch noch einige Wege offen halten wollen. E.

Betriebsrätelehrerschule des „Deutschen Gewerkschaftsbundes" in der Tschechoslowakei. Die Zentralgewerkschaftskommission des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei hat in Ausführung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses größere Vorarbeiten für das Betriebsrätewesen eingeleitet. Dazu gehört die Errichtung einer Betriebsrätelehrerschule, die bekanntlich schon im September stattfinden sollte. Der Schulbeginn scheiterte zu dieser Zeit daran, daß die tschechoslowakische Regierung dem als Schulleiter bestimmten Dr. Otto Neurath die Einreise verweigerte. Die Zentralgewerkschaftskommission verständigte sich darauf mit der Zentralstelle für das deutschösterreichische Arbeiterbildungswesen in Wien, deren Entgegenkommen es zu danken ist, daß die Schule nun doch am 15. November eröffnet werden konnte. Der Lehrplan umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Proletarisches Bildungswesen; 2. Methodik und Technik der Betriebsräteschulung; 3. Lehrplan und Organisation der Betriebsräteschulen; 4 Aufgabenkreis der Betriebsräte; 5. Wirtschaftskunde; 6. Wissenschaftliche Betriebsführung; 7. Sozialisierung; 8. Arbeitsvertrag. Als Lehrer kommen vorerst in Betracht: der frühere Staatssekretär für Soziale Verwaltung Ferdinand Hanusch, der Leiter der Zentralstelle für das Arbeiterbildungswesen in Deutschösterreich Dr. Josef Luitpold Stern, Dr. Ludwig Neumann und Viktor Stein, sämtlich aus Wien. Frau Dr. Käthe Pick ist die Einreise bezeichnenderweise versagt worden. Der erste Lehrgang findet in Reichenberg statt und ist auf die Dauer von 14 Tagen berechnet. Die Zahl der Teilnehmer beträgt 63.

Arbeiterausschüsse in Luxemburg waren durch Großherzogl. Beschluß vom 26. April 1919 in den gewerblichen Betrieben eingeführt worden. Nach langen Verhandlungen mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ist jetzt eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen in Kraft getreten, die folgende Hauptpunkte enthält:

In allen gewerblichen Betrieben mit mehr als 15 ständig beschäftigten Arbeitern ist ein Arbeiterausschuß zu errichten. Als seine Aufgaben bezeichnet Art 1 des Gesetzes „Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern durch die ordnungsmäßige Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten", Regelung der „Fragen des materiellen und moralischen Wohlergehens der Arbeiterschaft"; im besonderen soll sich der Ausschuß mit den „Wünschen und Anregungen befassen, die sich auf den Arbeitsvertrag, die Betriebs- und Wohlfahrtseinrichtungen, die Lohnfrage und die sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen". Die Zahl der ständigen Ausschußmitglieder, zu denen eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern tritt, beträgt in Betrieben mit 15—30 Arbeitern 1, mit 31—50 Arbeitern 2, mit 51—80 Arbeitern 3, mit 81—120 Arbeitern 4, mit 121—150 Arbeitern 5; für je 50 weitere

Arbeiter tritt ein Mitglied hinzu bis zur Höchstzahl von 15 Ausschußmitgliedern. Für einzelne Betriebsabteilungen können Abteilungsausschüsse, für Unternehmen mit örtlich getrennten Betrieben kann ein Zentralausschuß aus Vertretern der einzelnen Hauptausschüsse gebildet werden. Aktives Wahlrecht zu den Ausschüssen besitzen alle 18 Jahre alten Arbeiter ohne Rücksicht auf Nationalität oder Geschlecht, die einen Monat ununterbrochen in dem Betriebe beschäftigt sind; passives Wahlrecht haben diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die 21 Jahre alt und seit 6 Monaten in dem Betrieb beschäftigt sind. Ausländer dürfen nur zu einem Drittel der Gesamtzahl Mitglieder des Ausschusses sein. Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre in direkter, geheimer Abstimmung. Nicht wählbar sind Vorarbeiter, die den Dienst von Werkmeistern versehen. Ein Einberufungsrecht besitzen der Präsident des Ausschusses, der Betriebsleiter und der Abteilungschef. Die Letztgenannten können an den von ihnen einberufenen Versammlungen teilnehmen, an allen übrigen nur auf Einladung. Bei Abstimmungen dürfen sie nicht anwesend sein. Den Versammlungen kann auf Antrag einer Partei und nach Benachrichtigung der anderen ein Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation mit beratender Stimme beiwohnen. Die Regierung hat das Recht, Beamte in die Ausschußsitzungen zu entsenden, die angehört werden müssen. Streitigkeiten, die aus der Auslegung des Gesetzes selbst entstehen, sind den zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden zur Schlichtung vorzulegen; wenn keine Einigung erzielt wird, soll ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angerufen werden. Entlassungs- und Kündigungsfragen sind dem Ausschuß sofort vorzulegen. Bei Entlassung ohne Kündigung kann der Ausschuß mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen, die Entscheidung des Friedensgerichtes einzuholen. Vorzulegen sind dem Ausschuß ferner alle Lohnlisten bei jeder Lohnveränderung; seine Mitwirkung ist auch erforderlich in allen Fragen der allgemeinen Verwaltung und Wohlfahrtsangelegenheiten, bei Festsetzung von Akkordlohnsätzen, bei Tarifverhandlungen und Aenderungen der Werkstattordnung. Besonders wird den Ausschüssen zur Pflicht gemacht, an der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren mitzuwirken und die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Anregungen zu unterstützen.

Arbeiterschutz.

Handelskontrolleure.[1])

Von Alb. Schmidt, Gewerkschaftssekretär, Hamburg.

Durch Senatsbeschluß ist die Verordnung vom 29. März 1920 betreffend die Anstellung von Handelsinspektoren, Handelskontrolleuren usw., sowie die Ausführung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 am 1. September 1920 in Hamburg erstmalig in Kraft getreten und es übernahmen mit demselben Tage je ein Vertreter des Genossenschaftsbundes der Angestellten und des Zentralverbandes der Angestellten ihre Tätigkeit.

Der Beginn des Kampfes um die Handelskontrolleure läßt sich zurückverfolgen bis in die Jahre 1907—1909 und ist eine Folge der vielen Klagen, die bei den kaufmännischen Angestelltenorganisationen über unzureichende Wohnräume, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft, Vernachlässigung der den Lehrlingen gegenüber zu erfüllenden Pflichten eingegangen waren. In Verfolg dieser Beschwerden war zwar die frühere 26. Reichstagskommission schon vor dem Kriege zu dem Beschluß gekommen, in die Gewerbeordnung eine Bestimmung des Inhalts einzufügen, daß die Vorschriften über die Durchführung der gewerblichen Schutzbestimmungen der RGO. auf das Handelsgewerbe mit der Maßgabe Anwendung finden sollten, daß tunlichst mit den besonderen Verhältnissen des Handelsgewerbes vertraute Beamte zu der Aufsicht verwandt werden sollten. Trotzdem hat sich aber erst nach und nach ganz allgemein und vor allem beim Gesetzgeber die Ansicht Bahn gebrochen, daß die deutsche Sozialgesetzgebung nicht ausschließlich auf die Arbeiter beschränkt bleiben könne, sondern daß auch das immer größer werdende Heer der Angestellten mit erfaßt werden müßte, wenn nicht die Angehörigen dieser Schicht infolge ungesetzlicher Ausnutzung ihrer Kräfte auch weiterhin durch den früheren Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorzeitig dem Erwerbsleben entzogen werden sollten. Wenn der Kampf um die Handelskontrolleure nunmehr durch das Inkrafttreten der Senatsverordnung für Hamburg beendet ist, so kann das nur mit Freuden begrüßt werden.

Die Handelskontrolleure sollen in Hamburg im besonderen die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, den Behörden, der Gesetzgebung und Verwaltung wahrnehmen. Zu diesem Zwecke sollen sie sich über die Verhältnisse der Angestellten dauernd unterrichten, vor allem sollen sie die Verordnungen in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Angestellten beobachten. Zu ihren Dienstobliegenheiten gehört vor allem:

1. Ueberwachung aller aus dem § 62 des HGB. ergebender Verhältnisse, vor allem der gesundheitlichen Beschaffenheit der Arbeits- und Wohnräume und alles dessen, was sonst zur sogenannten freien Station gehört,
2. Ueberwachung der Ausführung jener Reichs-, Landes- und Ortsgesetze, die zum Schutze der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen und Lehrlinge bestehen (also Sonntagsruhe, Ladenschluß, Kontorarbeitszeit, Urlaubsgewährung usw.),
3. Ueberwachung der aus den Vorschriften über das Halten von Lehrlingen und den Besuch von kaufmännischen Fortbildungsschulen sich ergebenden Verhältnisse,
4. Ueberwachung der Arbeitsordnungen in Handelsbetrieben und ihrer Durchführung,
5. Ueberwachung der aus der Verwendung von Frauen im Handelsgewerbe sich ergebenden besonderen Verhältnisse usw.

Die Handelskontrolleure unterstehen in Hamburg dem Direktor des Gewerbeaufsichtsamtes. Sie haben die zuständigen Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Aufsicht über die Durchführung der gesamten Bestimmungen, die zum Schutze der Angestellten erlassen sind, zu unterstützen und über vorgefundene Verstöße und Mängel zu berichten und sich bei der Besichtigung einer Anstalt oder eines Betriebes mit dem Inhaber oder Leiter und mit der Betriebsvertretung der Angestellten ins Benehmen zu setzen. Sie können kleine Mängel sofort zu beseitigen suchen und die mit der Durchführung der Schutzvorschriften beauftragte Persönlichkeit auf offenbare Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen. Wenn sie gefährliche Beschäftigungsarten von Angestellten oder gefahrdrohende Zustände wahrnehmen, können sie in dringenden Fällen auch sofort die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anordnen. Im übrigen sind die Handelskontrolleure verpflichtet, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Kenntnis des Gewerbeaufsichtsamtes zu bringen, jedoch ist ihnen Verschwiegenheit über alle auf dienstlichem Wege zu ihrer Kenntnis gelangten Vorgänge dritten Personen gegenüber zur Pflicht gemacht. Auch haben sie außerdienstlich wie dienstlich ein Verhalten zu beobachten, das geeignet ist, das Vertrauen in eine sachliche, unparteiische Handhabung ihrer Dienstobliegenheiten zu wahren.

Betr. der Handelsinspektoren ist in Hamburg noch keine Entscheidung getroffen.

[1]) Vgl. auch Spalte 1071.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 24. Juli 1920 ist nunmehr den preußischen Landwirtschaftskammern übermittelt worden. Die Verordnung weist eingangs auf die ungünstigen Erfahrungen hin, die die deutsche Landwirtschaft im Jahre 1919 bei der Frühjahrsbestellung und der Unterbringung der Hackfruchternte infolge Mangels an geeigneten Arbeitern gemacht hat. Die Besetzung freier Arbeitsstellen soll in erster Linie durch geeignete deutsche Arbeiter erfolgen; Reichsarbeitsminister und Reichsernährungsminister haben jedoch die Ueberzeugung, „daß die Landwirtschaft bei den Schwierigkeiten der Umstellung städtischer Arbeiter auf die Landarbeit ohne ausländische Wanderarbeiter nicht auskommen kann." Der Forderung der Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, „die Prüfung, ob die Zuführung ausländischer Wanderarbeiter an eine bestimmte Stelle notwendig ist, den unteren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis und den gleichmäßig vertretenen Vereinigungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks zu übertragen", setzt der Reichsarbeitsminister das Bedenken entgegen, daß die vorgeschlagenen Behörden und Vereinigungen nicht in der Lage sind, „festzustellen, ob ihr Bedarf an Arbeitskräften nicht durch Zuführung geeigneter deutscher Arbeiter aus anderen Bezirken gedeckt werden kann. Daher scheint . . . die folgende Regelung geboten zu sein. Die unteren Verwaltungsbehörden übermitteln die einzelnen Bedarfsanmeldungen der landwirtschaftlichen Betriebe ihres Bezirks mit ihrer Stellungnahme den örtlich zuständigen Landesarbeitsämtern. Diese haben dann die Aufgabe, möglichst unter Zuziehung der landwirtschaftlichen Provinzialarbeitsgemeinschaft oder, wo eine solche nicht besteht, des landwirtschaftlichen Fachausschusses beim Landesarbeitsamt, zu entscheiden, ob die Zulassung ausländischer Wanderarbeiter zu bewilligen und die Bedarfsanmeldungen daher an die Landwirtschaftskammer oder die Deutsche Arbeiterzentrale weiter zu geben sind, oder ob sie geeignete deutsche Arbeiter zur Verfügung stellen können." Nach den Richtlinien, die von der Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen für die Prüfung der Bedürfnisse aufgestellt sind, sollen u. a. „ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Kriegsgefangene . . . den gleichen Tarifbedingungen unterliegen wie deutsche Arbeiter. Auch müssen die ausländischen Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen dieselbe Arbeitszeit einhalten, wie es bei den deutschen Arbeitern der Fall ist."

6a. **Ein Aufruf zur Linderung der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe** wird vom Tarifausschuß und Tarifamt der Deutschen Buchdrucker erlassen. Nachdem der Buchdruckerverband schon mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln eine Erleichterung für die arbeitslosen Berufskollegen zu schaffen bemüht gewesen war

(Sp. 1258), gaben die letzten Tarifverhandlungen, über die in der „Soz. Praxis" noch ausführlich berichtet werden wird, Gelegenheit, diese Fragen mit den Unternehmervertretern zu erörtern. Um eine eingehende Beratung über die Probleme der Erwerbslosigkeit und ihre Milderung zu ermöglichen, soll noch in diesem Monat eine gemeinsame Beratung zwischen Arbeitgebern und Angestellten, Hilfsarbeitern und Arbeitern stattfinden, die eine Lösung zu finden suchen wird.

Vom Arbeitsmarkt im Ausland. Die statistischen Erhebungen in Frankreich zeigen folgende Ziffern: Ende September wurden im ganzen 21309 Stellen vermittelt, davon 14646 an Männer, 4372 an Frauen und 2291 an Ausländer. Die Arbeitslosigkeit nahm in geringem Maße ab; Erwerbslosenunterstützung bezogen 1709 Personen gegen 1819 in der vorhergehenden Woche. In der Schweiz war der Stand des Arbeitsmarktes im August weniger befriedigend als im Juli. Eine Zunahme des Arbeitsangebots zeigte sich bei den verschiedenen Zweigen der Holz- und Metallindustrie, beim Büro- und Hotelpersonal und ganz besonders bei den ungelernten Arbeitern. Die kritische Lage der Stickerei- und Uhrenfabrikation verschärfte sich immer mehr. Im August betrug das Angebot für Männer 113,9 auf 100 offene Stellen gegenüber 91 im Juli, für Frauen 79,5 auf 100 offene Stellen gegenüber 72,1 im Juli. Der „Schweizerische Arbeitsmarkt" ersucht die Arbeitsämter des Auslandes, den kantonalen und kommunalen Arbeitsämtern keine Angebote Stellenloser zu übermitteln. In Norwegen und Dänemark hat die Arbeitslosigkeit zugenommen, in Schweden dagegen ist sie erheblich zurückgegangen. In Amerika ist Zunahme der Arbeiterzahl in Zigarren- und Waggonfabriken, sowie in der Herrenkonfektion zu verzeichnen. Die Zahl der Beschäftigten in der Wollindustrie hat um 52,3% gegen das Vorjahr abgenommen. In England nahm im ganzen die Arbeitslosigkeit im September zu. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder der Trade Unions stieg von 1,6% im August auf 2,2% im September, die der arbeitslosen Mitglieder, die dem National Insurance Act unterstehen, von 2,88% auf 3,80%. Bei den Arbeitsnachweisen stieg im selben Zeitraum die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden von 229076 auf 252132, die der weiblichen von 53982 auf 61149. Trotz dieser Zunahme ist die Arbeitslosigkeit bedeutend geringer als in den Jahren vor dem Krieg, wo sie in der Zeit von 1900—1913 bei den Mitgliedern der Trade Unions durchschnittlich 4,5% betrug. In den Hauptbetrieben, einbegriffen Kohlenbergwerke, Eisen- und Stahlwerke, im Baugewerbe, Ziegeleien und Zementfabriken sowie in der Landwirtschaft war das Arbeitsangebot noch gut, weniger gut in der Maschinen- und Schiffbauindustrie und flau in Herrenkonfektion, Textil- und Lederindustrie.

Eine Erhöhung der deutschösterreichischen Arbeitslosenunterstützung ist im Zusammenhang mit der erhöhten Leistungspflicht der Krankenversicherung am 1. November eingeführt worden. Die bisherigen Unterstützungssätze der Erwerbslosenversicherung betrugen 0,72 bis 7,20 Kronen für Ledige und 0,96 bis 9,60 Kronen für Verheiratete. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden in Zukunft 50% (für Ledige) bzw. 60% (für Verheiratete) vom Krankengeld betragen. Nach den Leistungen der Krankenkassen können die Arbeitslosen nunmehr eine Unterstützung bis zu 20 bzw. 24 Kronen täglich beziehen. Die Höchstsätze können alle diejenigen beanspruchen, die einen Tagesverdienst von 50 Kronen hatten. Die Regierung kann die Leistungspflicht der Erwerbslosenversicherung auf 75 bzw. 100% des Krankengeldes erhöhen und damit die Sätze auf 1,12 bis 21 Kronen für Ledige und 1,50 bis 30 Kronen für Verheiratete steigern. Diese Höchstsätze für Verheiratete können beim Bezug eines noch höheren Krankengeldes sogar den Betrag von 40 Kronen erreichen. Ferner ist die Regierung ermächtigt, auch denjenigen Arbeitslosen einen Unterstützungsanspruch zuzuerkennen, die vor dem Eintritt der Erwerbslosigkeit innerhalb der letzten 2 Jahre im Ausland mindestens 20 Wochen gearbeitet haben. Auch die Befugnis, den Unterstützungsanspruch auf 30 Wochen zu verlängern, ist der Regierung gegeben.

Sozialversicherung.

Die australische Staatsbürgerversorgung.

Bericht für die Arbeitsgemeinschaft für die Neuordnung der Sozialversicherung.

Von Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin.

Die als das australische System bezeichnete Form der Alters- und Invalidenversorgung (sogenannte Staatsbürgerversorgung) hat Vorläufer in dem Gesetz zur Versorgung von Greisen außerhalb der Armenpflege in Dänemark, insbesondere aber in der von Seddon bereits 1897 geschaffenen Gesetzgebung von Neuseeland. Diesem folgten dann 1900 als erste australische Staaten Neusüdwales und Viktoria. Das noch herrschende für alle australischen Staaten maßgebende Bundesgesetz stammt aus dem Jahre 1908. Es hat eine Anzahl Erweiterungen erfahren, namentlich während des Krieges durch Gesetz von 1916. Das australische System diente u. a. der Altersrentengesetzgebung Groß-Britanniens im Jahre 1908 zum Vorbild. Die Eigentümlichkeit des australischen Systems, welches als eine Zwischenstufe zwischen Armengesetzgebung und Sozialversicherung im engeren deutschen Sinne aufzufassen ist, besteht darin, daß ohne besondere Beiträge, vielmehr aus allgemeinen Staatsmitteln, also auf Kosten aller Steuerzahler, alle Angehörigen der Bevölkerung unter bestimmten Voraussetzungen Renten im Alter und bei Invalidität erhalten. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den einzelnen Klassen oder Gruppen der Bevölkerung, sondern hat zur Voraussetzung für den Rentenbezug lediglich das Zurückbleiben von Einkommen und Vermögen hinter einer gewissen Grenze. Im einzelnen sind die Bestimmungen für den Bezug der Rente nach dem Gesetz von 1908 unter Berücksichtigung des Gesetzes von 1916, das eine Erhöhung der Renten um 25% gebracht hat, folgende:

Alter: 65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen; 60 Jahre für Männer, falls sie dauernd arbeitsunfähig sind.

Invalidität: Vom 16. Lebensjahr ab Invalidenrenten bei dauernder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder aus sonstigen Gründen, sofern man nicht schon eine Altersrente bezieht.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz u. dgl.: Wohnsitz in Australien seit mindestens 25 Jahren, Naturalisation seit mindestens 3 Jahren.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Nettokapitalwert des gesamten Eigentums darf 310 £ nicht übersteigen. Einkommen und Rente dürfen zusammen nicht mehr als 58½ £ betragen (Höchstbetrag der Rente 32½ £).

Weitere Voraussetzungen: Guter Charakter; der andere Ehegatte darf nicht ohne gerechten Grund innerhalb einer bestimmten Frist über eine gewisse Zeit hindurch verlassen worden sein; die Kinder dürfen nicht vernachlässigt worden sein.

Ausgeschlossene Personen: Fremde, Asiaten, Ureinwohner von Australien usw. Berücksichtigung nur würdiger Personen steht tatsächlich in der Macht der Behörde.

Rentenhöhe: Bis zu 32½ £ jährlich in der Weise, daß Rente und Einkommen zusammen höchstens 58½ £ jährlich betragen dürfen (Pro Woche beträgt mithin der Höchstsatz 12½ sh.)

Nicht nur die Lohnarbeiter, sondern auch die wirtschaftlich selbständigen Bevölkerungsschichten und zwar sowohl die gewerblichen wie die landwirtschaftlichen werden von der australischen Gesetzgebung erfaßt. Die Auffassung des Gesetzgebers bei dieser Anordnung wird besonders deutlich in dem ersten neuseeländischen Gesetz von 1898 zum Ausdruck gebracht. Dieses begründet die Einführung von Renten damit, „daß es der Billigkeit entspricht, wenn rechtschaffene Personen, welche während der Kraft ihres Lebens dazu beigetragen haben, die öffentlichen Lasten der Kolonie durch die Zahlung von Steuern zu tragen und ihre Hilfsquellen durch ihre Arbeit und Fähigkeit zu erschließen, in ihrem Alter von der Kolonie eine Rente erhalten". Diese Richtlinien sind für alle folgenden Gesetze, auch die australischen, stets maßgebend geblieben, namentlich auch für die Ausdehnung des Rentenbezugs auf Invalide.

Es bedarf kaum besonderer Hervorhebung, daß das australische System verhältnismäßig ungemein viel mehr Geldmittel erfordert als etwa das deutsche System. Bei Uebertragung des australischen Systems auf Deutschland wären nach meiner Berechnung für 1908 allein für Altersrenten etwa eine Viertelmilliarde Mark jährlich benötigt worden. Bei der Erörterung des Problems der Uebertragbarkeit des australischen Systems auf europäische Länder muß vor allem beachtet werden, daß der Aufbau der Bevölkerung ein durchaus verschiedener ist: in den alten Ländern ist der Prozentsatz alter Personen sehr viel größer als in Kolonialländern, wo die Einwanderung von Personen jüngeren Alters eine große Rolle spielt. Das australische System ist denn auch gerade wegen seiner Kostspieligkeit von australischer Seite bekämpft worden, wobei auf die ohnehin auch schon vor dem Kriege vorhandenen ungeheuren Schulden Australiens hingewiesen werden konnte. Demgegenüber wurde geltend gemacht, Australien sei in der Lage, für soziale Zwecke besonders große Summen aufwenden zu können, da das Militär-Budget gegenüber beispielsweise dem deutschen keine Rolle spiele. Im übrigen sind die Einwendungen der Versorgungsgegner in Australien fast wörtlich die gleichen wie sie die Versicherungsgegner in Deutschland gegen die Sozialversicherung vorzubringen pflegten. (Beeinträchtigung der Arbeitsenergie, Rentensucht, Aufhören der Sparsamkeit usw.)

Im Jahre 1917, dem letzten Jahre, für welches amtliches Material vorliegt, betrug bei einer Gesamteinwohnerzahl von nicht ganz 5 Millionen die Zahl der Altersrentner 93672, die der Invalidenrentner 26781, die Gesamtrentnerzahl mithin 120453. Diese Personen erhielten Renten in der Gesamthöhe von etwas über 3½ Millionen £, wobei der an die Altersasyle gezahlte Betrag von 35000 £ mit eingerechnet ist. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 54393 £. Auf 100 £ Renten kamen mithin Verwaltungskosten in Höhe von etwas über 1½ £. Die durchschnittlichen Wochenrenten betragen 12 sh 1½ d.

Aus diesen statistischen Ziffern geht hervor, daß man in Australien sich den Invaliden gegenüber einfach mit der Renten

zahlung begnügt, während man ein Heilverfahren oder ähnliche Einrichtungen nicht kennt.

Von einer Ausdehnung des für Alter und Invalidität in Betracht kommenden australischen Systems auch auf Unfälle und Krankheiten ist, soweit feststellbar, kaum jemals die Rede gewesen.

Bei einer Reform der deutschen Sozialversicherung das australische System in Deutschland einzuführen, wie es beispielsweise gelegentlich der Beratungen der ersten Sozialisierungskommission über die Sozialisierung der Versicherung befürwortet worden ist, erscheint schon mit Rücksicht auf die ungeheure Kostspieligkeit des Systems einerseits, die trostlose Lage der deutschen Finanzen andererseits vollkommen ausgeschlossen. Beachtenswert für die Neuordnung der deutschen Sozialversicherung erscheint aber nichtsdestoweniger das in der australischen Gesetzgebung herrschende Prinzip, die Versorgung nicht wie in Deutschland auf ganz bestimmte Gruppen der Bevölkerung, wie Arbeiter oder Angestellte, zu beschränken, sondern nur Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Bei der ständig wachsenden Notlage der in Deutschland von der Versicherung gar nicht oder nur unzureichend erfaßten geistig Tätigen erscheint das Vorgehen Australiens wenigstens in der zuletzt erwähnten Richtung vorbildlich.

Wegen aller weiteren Einzelheiten der Gesetzgebung verweise ich auf meine in der von Zacher herausgegebenen „Arbeiterversicherung des Auslandes" 1908 erschienenen Darstellung „Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland", Heft XVIII, sowie die „Invaliden- und Altersgesetzgebung des Australischen Bundes und Großbritanniens", Heft XVIIIa. Ferner habe ich meine bei der praktischen Durchführung der australischen Staatsbürgerversorgung gewonnenen Eindrücke niedergelegt in meinen Reisebüchern „Ins Land der sozialen Wunder", 3. Auflage, Berlin 1913, bzw. „Der soziale Erdteil", Berlin 1914. Schließlich verweise ich noch auf meine Darstellung im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Auflage 1908. Statistisches Material befindet sich in dem jährlich erscheinenden „Official Year Book of the Commonwealth of Australia", von welchem mir als letzter Band der 1918 erschienene zur Verfügung stand.

Ueber die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung auf Grund des § 5 des Gesetzes über die weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in seiner Sitzung vom 20. Okt. 1920 folgende Richtlinien aufgestellt:

Es kann befreit werden ein Angestellter, der drei Voraussetzungen erfüllt, nämlich a) der in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. September 1920 versicherungspflichtig geworden ist, b) der unmittelbar vor dem 1. Mai 1920 auch versicherungefrei gewesen ist und c) der ohne das Ausdehnungsgesetz vom 31. Mai 1920 auch versicherungsfrei geblieben wäre. Bezüglich der Wahrung der Frist für den Befreiungsantrag sollen keine Bedenken erhoben werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1920 einschließlich eingeht. Die Befreiung wirkt ohne Rücksicht auf den etwaigen, früheren oder späteren Abschluß des erforderlichen Lebensversicherungsvertrages ab 1. Mai 1920; bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag sind Vollbeiträge zu entrichten, von denen nach erfolgter Befreiung die für die Zeit vom 1. Mai 1920 ab gezahlten Angestelltenbeitragshälften erstattet werden.

Wohlfahrtspflege.

Zur Bekämpfung des wachsenden Kinderelends veranstaltet die Organisation „Deutsche Kinderhilfe" im Einverständnis mit der Leitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Sammlung für notleidende Kinder in allen Teilen Deutschlands. Sie soll durch Aufbringung privater Mittel der Wohlfahrtspflege neue Kräfte zuführen, die der Erhaltung und Gesundung der Kinder dienen sollen. Reich, Staat und Gemeinde sind zurzeit allein außerstande, dem Kinderelend wirksam entgegenzutreten, deshalb muß die freie Liebestätigkeit einsetzen, um dem Schlimmsten vorzubeugen. Furchtbar sind die Folgen der jahrelangen Nahrungsnot für unsere Kinder, Kindertuberkulose und Säuglingssterblichkeit wüten in erschreckendem Maße, auch die Kleidungsnot ist ins Ungeheure gewachsen, und der kommende Winter wird alle diese Leiden noch weiter vermehren. Deshalb wendet sich der Aufruf an alle, denen die Zukunft Deutschlands am Herzen liegt.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, der die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege bezweckt, will insbesondere die gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege und ihre sachgemäße Ausführung fördern. Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch Zusammenfassung aller in der Wohlfahrtspflege tätigen Frauen und Männer, Gewinnung neuer Kräfte, Schulung der bereits tätigen und der neu herangezogenen Kräfte, Stellungnahme zu allen Fragen der Wohlfahrtspflege in der Oeffentlichkeit und ihre wissenschaftliche Durcharbeitung, Wahrnehmung der Interessen der Arbeit bei der Besetzung von Stellen und bei der Vermittlung ehrenamtlicher Hilfskräfte für die öffentliche Wohlfahrtspflege, Vertretung der Arbeiterschaft bei den Behörden des Reiches, der Länder und der Selbstverwaltungskörper, bei Zusammenschlüssen der Wohlfahrtsorganisationen sowie der Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen.

Sein geschäftsführender Ausschuß, der seinen Sitz in Berlin hat, setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern; seinem Beirat gehören in der Wohlfahrtspflege erfahrene Personen aus allen Teilen des Reichs an. Der Beirat kann durch Vertreter von Arbeiterorganisationen ergänzt werden. In den Ländern, Bezirken und Gemeinden werden „Unterausschüsse für Arbeiterwohlfahrt" (Landes-, Bezirks- und Ortsausschüsse) gebildet. Der Hauptausschuß ist gleichzeitig Landesausschuß für Preußen. Die Unterausschüsse haben die oben genannten Aufgaben innerhalb ihres Bezirkes zu erfüllen; der Hauptausschuß hat sie dabei durch Richtlinien zu unterstützen. Der Hauptausschuß ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich mit Vertretern der Unterausschüsse eine gemeinsame Besprechung abzuhalten. Im ersten Jahre des Bestehens des Hauptausschusses soll die Besprechung besonders der Prüfung von Satzung und Richtlinien der Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt dienen.

Eine Vertreterversammlung der Wohlfahrtsämter fand in Frankfurt a. M. in Form eines „Lehrgangs" für Leiter der Wohlfahrtspflege statt. Sie beschäftigte sich mit den Problemen der Wohlfahrtspflege und behandelte besonders eingehend den Stand und die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen, den Aufbau der städtischen Wohlfahrtsämter, die Fortbildung des Elberfelder Systems der Armenpflege, die Gesundheitsämter, das Arbeitsamt und die Erwerbslosenfürsorge, die finanziellen Grundlagen städtischer Wohlfahrtspflege, das Jugendamt, die Ausbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Helfer usw. Bürgermeister Gräf-Frankfurt a. M. sprach über „die Bedeutung der Wohlfahrtsämter für den Wiederaufbau unserer Volkskraft", Dr. Polligkeit über „das Wohlfahrtsamt als Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und privater Fürsorge". Ueber Organisation und Aufgaben der Wohlfahrtsämter gingen die Ansichten noch weit auseinander. Während Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg für rein fakultative Einrichtungen der Gemeinden eintrat, verlangte Bürgermeister Kleeis-Aschersleben einheitliche Einrichtungen möglichst durch gesetzliche Regelung. Neukölln beantragte, den Wohlfahrtsämtern alle jene Aufgaben zu überweisen, die das preußische Wohlfahrtsministerium bearbeitet. Auch entstanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob anderweite Fürsorge (durch private Vereine und durch die Sozialversicherung) gefordert oder zugunsten allgemeiner staatlicher und kommunaler Fürsorge eingeschränkt werden solle.

Die staatliche Aufsicht über die private Fürsorge in Frankreich ist, wie Geh. Justizrat Diefenbach in der „Zeitschrift für das Armenwesen" berichtet, durch ein bereits vor dem Kriege ausgearbeitetes Gesetz vorgesehen, das die private Fürsorge als gesetzliches Organ des Staates anerkennt und mit richterlichen Funktionen betraut. Nach diesem Gesetz unterstehen alle privaten Wohltätigkeitsanstalten, die Minderjährige aufnehmen, der Kontrolle des Departementsrats. Dieser setzt sich aus 10 ständigen und 4 stellvertretenden Mitgliedern zusammen: Dem Präsidenten, 2 Richtern des Appellhofes, 7 Vertretern der privaten Fürsorge und 3 vom Präfekten ernannten Mitgliedern. Der Departementsrat ist befugt, die Schließung von Privatanstalten, die Minderjährige aufnehmen, anzuordnen, falls die Kinder gesundheitlich oder sittlich gefährdet sind oder die Vorschriften über gewerbliche oder Volksschulausbildung nicht eingehalten werden. Bei Streitigkeiten ist als höhere Instanz die „ständige Abteilung des obersten Rates für öffentliche Wohlfahrtspflege" zuständig, in der die privaten Wohltätigkeitsanstalten durch 10 Mitglieder vertreten sind. — Zu bemerken ist noch, daß jede Privatanstalt, die Kinder aufnimmt, vor der Eröffnung beim Bürgermeisteramt hierüber Meldung erstatten muß. Durch dieses Gesetz werden — im Dienste des Kindes — zwei Fragen ihrer Lösung entgegengeführt: der Zusammenschluß der privaten Fürsorge und die staatliche Aufsicht, die die Liebestätigkeit in den staatlichen Organismus einschaltet.

Ein Zentraljugendrat in den Niederlanden wurde durch Königlichen Beschluß vom 30 März 1920 eingesetzt. Er besteht aus 10 bis 20 Mitgliedern, hat seinen Sitz im Haag und dient der Regierung als Berater in Fragen der freien Jugendbildung außerhalb der Schule für das Alter von 13—18 Jahren. Ferner hat er die Zusammenarbeit aller auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zu fördern und dem Minister für Unterricht, Kunst und Wissenschaft jährlich Bericht zu erstatten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jahrbuch 1920 für Volks- u. Jugendspiele. In Gemeinschaft mit Oberbürgermeister Alexander Dominicus und Geh. Sanitätsrat Prof. Dr. F. M. Schmidt herausgegeben von Prof. Dr. E. Kohlrausch. Leipzig u. Berlin. Verlag von B. G. Teubner. 139 S. Preis kartoniert M. 6.

Die vorliegende Sammlung von Schriften weist Wege, auf denen die physischen Anlagen des werdenden Menschen eine Berücksichtigung erfahren können, um einer einseitig intellektuellen Erziehung vorzubeugen. Die Autoren vertreten die Ansicht, daß die parallel gehende Inanspruchnahme körperlicher und geistiger Kräfte erst den Menschen zu jener Harmonie gelangen lasse, die Vorbedingung solcher Persönlichkeiten ist, die Deutschland jetzt mehr als je fordert. H. L.

Individuum und Gemeinschaft, Grundfragen der sozialen Theorie u. Ethik. Von Theodor Litt. 1919. Leipzig u. Berlin. Verlag von B. G. Teubner. 225 S. Preis geheftet 7 M., geb. 9 M. ohne Teuerungszuschlag.

Der Verfasser nimmt eine Sezierung aller der Begriffe vor, die in das Problem „Einzelwille oder Gesamtwille", hineinspielen. Seine tiefste und letzte Erkenntnis besteht in der Entdeckung, gerade in der Reibung, welche die Gegensätze Individualismus und Sozialismus, Nationalität und Weltbürgertum, auslösen, das schöpferische Element zu schauen, welches in beständiger Wechselwirkung die Existenzmöglichkeit der Welt und ihre ethische Aufwärtsentwicklung bedingt. H. L.

Jahresbericht des Verein Hauspflege—Berlin E. V. XXIII. Jahrgang. 1919.

Sociale Meddelser. Herausgegeben vom Departementet for Sociale Saker. Nr. 2 und 3, 1920. Kristiania, i kommisjon kos Steen'ske Forlag.

Jahrbuch 1919 des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. Hannover 1920. Verlag Vorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. 270 S.

Mandschrift van het Central Bureau voor de Statistiek. 15. Jahrgang, Hefte 3—5 (Februar bis Mai 1912). Verlag Gebr. Belinfante te 's-Gravenhage.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Stellenausschreibung.

Im Kreise Dinslaken ist zum 1. 1. n. Js. die durch Ausscheiden der bisherigen Inhaberin aus dem Kreisdienst frei gewordene Stelle einer

Kreisfürsorgerin

neu zu besetzen. Geeignete Bewerberinnen mit dem vorgeschriebenen Ausbildungsgang, die die staatliche Anerkennung als Kreisfürsorgerin nachweisen können, wollen ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Ausweise über Ausbildung und bisherige Beschäftigung ungesäumt an den unterzeichneten Kreisausschuß einreichen. Der Fürsorgebezirk umfaßt ein Außengebiet der Stadt Dinslaken mit etwa 6—7000 vorwiegend katholischen Bergarbeiterfamilien.

Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Neben dem Grundgehalt werden die üblichen Orts- und Teuerungszuschläge gewährt; außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung von z. Zt. 360 M. für das Jahr. Der Anstellung geht eine Probedienstzeit von 6 Monaten voraus, die unter besonderen Umständen auf 3 Monate abgekürzt werden kann. Nach Ablauf der Probedienstzeit tritt bei Bewährung Anstellung mit Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung zunächst auf die Dauer von 5 Jahren gegen Kündigung, und hiernach, jedoch nicht vor dem dreißigsten Lebensjahre, Anstellung auf Lebenszeit ein.

Dinslaken, 2. Dezember 1920.

Der Kreisausschuss des Kreises Dinslaken.

Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit

von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage der

Selbsthilfe,

der sittlichen Erneuerung und des Ausgleichs von

Individualismus und Sozialismus,

zur Abwehr von Bolschewismus und Bürgerkrieg!

Preis 5 M. zuzüglich Teuerungszuschlag des Sortiments.

Verlag der „Hilfe" G. m. b. H., Berlin W 40.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Heimarbeit

Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes

Von

Dr. Käthe Gaebel

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. R. Wilbrandt

(VII, 246 S. gr. 8°.) 1913. Mk 14.—

Aus dem Geleitwort von R. Wilbrandt: Studienreisen nach England zur Erforschung der Wirksamkeit der dortigen Lohnämter, und sorgfältige Verwertung all der übrigen Erfahrungen und Entwürfe haben der Verfasserin eine systematische Behandlung des ganzen Problems ermöglicht. Aber weit darüber hinaus reicht die Bedeutung dessen, was hier systematisch aufgebaut wird, um in streng wissenschaftlicher Weise ein Werturteil über die Heimarbeit zu begründen. Es wird gezeigt, welches Interesse die verschiedenen Arbeiterkategorien an Erhaltung oder Beseitigung der Heimarbeit haben, welches Interesse der Unternehmer an ihr hat, was sie für die Volkswirtschaft in den verschiedenen Industriezweigen bedeutet. Mit gleicher Sachlichkeit wird die bisher übliche Sozialreform in ihrer Anwendung auf die Heimarbeit geprüft und der neue, noch ungewohnte Weg, das Lohnamt, als der einzig zum Ziele führende gewiesen, in all seine Schwierigkeiten verfolgt, auf all seine Konsequenzen untersucht.

Mit innerer Genugtuung sehe ich das Werk an die Oeffentlichkeit treten. Es wird das Seine dafür tun, daß auch bei uns dem Hausarbeitsgesetz, jenem geschickten Machwerk ohne heilende Kraft, ein wirklicher Arbeiterschutz auch für die am meisten seiner Bedürfenden folgen wird.

Die Hilfe, Nr. 33 vom 14. August 1913: Die Arbeit ist als wertvolles Nachschlagebuch für jeden zu kennzeichnen, der sich über die Frage der Heimarbeit von der Seite der sozialen, wirtschaftspolitischen und gesetzlichen Ordnung, über ihre Fortbildungsmöglichkeit, die Notwendigkeit und Zuständigkeitsformen der einschlägigen Gesetzgebung wie auch der freiwilligen Vereinbarungen (Tarifgemeinschaften, Tarifverträge) in ebenso anregender wie knapper und erschöpfender Weise unterrichten will. Sie beschränkt sich nicht auf deutsche Verhältnisse, sondern gibt eine auf weitschichtigem und eingehendem Material aufgebaute, gründlich durchdachte Darstellung der bezüglichen Verhältnisse in Australien, England, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Deutschland.

Correspondenz-Blatt d. freien Gewerkschaften, Nr. 6 v. 28. Juni 1913: Ohne uns mit allen Ausführungen der Verfasserin einverstanden zu erklären, möchten wir das Buch doch allen Interessenten empfehlen. Es ist eine gründliche und verständnisvolle Untersuchung dieser Frage und wird in dem für Deutschland noch in Aussicht stehenden Kampf um die staatlichen Lohnämter gute Dienste leisten können.

Die Konjunktur, Heft 35 v. 29. Mai 1913: Das Buch enthält eine Unmenge wertvoller Beobachtungen und quellenmäßiger Belege. Mit der wissenschaftlichen Gründlichkeit verbindet die Verfasserin eine angenehme Form der Darstellung.

Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet.

Monographien, herausgegeben im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung in Frankfurt a. M. von Prof. Dr. **Paul Arndt.** Drei Bände. 1909—1914. Mk 54.—

In dem vorliegenden Sammelwerk wird eine nach Möglichkeit wahrheitsgetreue Darstellung des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens eines erheblichen Teiles der gewerblichen Land- und Stadtbevölkerung des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes gegeben und damit ein Stück Volks- und Wirtschaftskunde dieser Gegend geboten, in gleicher Weise für die Wissenschaft interessant, wie für die Verbreitung lebendiger Anschauung des Volkslebens in allen Kreisen wertvoll, und reich an Anregungen für praktische soziale Arbeit.

Die Preise sind einschließlich Teuerungszuschlag des Verlags angegeben.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1920. Nummer 63.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

FEB 19 192
UNIVERSITY OF

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich. II. (Schluß). Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Chef des Präsidialbüros des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, Wien. 1503

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1508
Zur Frage des Beamtenstreiks.
Ein Ueberschichtenabkommen im niederschlesischen Bergbau.
Die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen der im Dienste verunglückten Staatsangestellten in Deutschösterreich.
Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Frankreich.

Weltarbeitsrecht 1510
Die Bestimmung der Delegierten und der technischen Berater für die Allgemeine Arbeitskonferenz 1921.
Die Beschlüsse der Konferenz von Washington.
Die Schweiz und der Beschluß von Washington über den Achtstundentag.
Eine Vermittlung zwischen Reedern und Seeleuten über den Achtstundentag.
Seeschiffahrtsausschuß.
Internationales Arbeitsamt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1512
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1513
Die Tagung des Gewerkschaftsringes. Von Dr. Heinrich Weidenhaus, Berlin.
Die Stellung der freien Gewerkschaften zur Streikverordnung des Reichspräsidenten.
Organisation, Besoldung und Berufsvertretung der Beamten.
Der Internationale Gewerkschaftskongreß in London.
Der Gedanke des internationalen Zusammenschlusses der „freien" Angestellten-Organisationen.

Arbeiterschutz 1519
Brasilianisches Gesetz über Unfälle bei der Arbeit. Von Dr. Pontes de Miranda, Rio de Janeiro.
Der Vorentwurf eines Heimarbeitsgesetzes.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1521
Das Zusammenarbeiten zwischen dem Reichswanderungsamt und den Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen.
Der Arbeitsmarkt des Monats Oktober.

Soziales Recht 1522
Die Beibehaltung der Akkordarbeit bei Arbeitsstreckung.
Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Behandlung von Dienstacker.

Wohlfahrtspflege 1522
Zum Bau- und Volksgesundheitsprogramm der preußischen Regierung.
Ein Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien.
Ein Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Ungarn.

Wohnung. Boden. 1523
Staatliche Beihilfen zur Förderung des des Wohnungsbaues.
Die Pachtschutzordnung.
Baupflicht in der Tschechoslowakei.
Eine Uebersicht über die Kostenanschläge von Neubauten in England.

Literarische Mitteilungen . . . 1524

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

II. (Schluß.)

Von weit größerer Bedeutung als diese vorerwähnten Gesetzesreformen sind die Fortschritte, die in den letzten Monaten auf dem Gebiete der österreichischen Sozialversicherung erzielt worden sind. Man muß da zwei Gruppen von Gesetzen unterscheiden. Die einen stellen sich ihrem wesentlichen Inhalte nach als Versuche dar, die ziffermäßigen Ansätze und das Ausmaß der Versicherungsleistungen im Einklange mit der zunehmenden Teuerung zu bringen. Die andere weit wichtigere Gruppe umfaßt eine Reihe von Gesetzen, die teils einschneidende materielle Reformen bestehender Sozialversicherungszweige, teils völlige Neuschaffungen auf diesem Gebiete herbeiführen oder doch anstreben.

In die erstere Kategorie gehören zweifellos die beiden Gesetze vom 16. April 1920, StGBl. Nr. 196 und 198 betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallrenten und zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen. Hierdurch sollte einem Kreise bedürftiger Personen, die auf minimale Rentenbezüge angewiesen und daher bei der herrschenden Teuerung oft in tiefes Elend versunken waren, eine wenigstens kleine Hilfe gebracht werden. Zu den Unfallrenten werden nach diesem Gesetze Zuschüsse erheblicher Art jenen Verletzten gewährt, die mehr als die halbe Vollrente beziehen, weiter auch den Hinterbliebenen unfallverletzter Personen. Die aus dieser Zuschußgewährung sich ergebenden Auslagen sind aus einer besonderen Umlage zu decken, welche von den Unternehmern der bei der betreffenden Anstalt versicherten Betriebe aufzubringen ist. Die Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen, deren Leistungen infolge ihrer finanziellen Unzulänglichkeit häufig recht niedrige sind, gebühren allen jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen, wobei dieselbe Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten wie bei den Unfallversicherungsanstalten gesetzlich vorgesehen ist. Gleichfalls eine Angleichung der Leistungen an die Teuerung streben die beiden Gesetze vom 9. Juli 1920, StGBl. Nr. 308 und 309 an. Das eine dieser Gesetze bringt Aenderungen der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter und bietet dadurch die Möglichkeit, das Krankengeld beträchtlich hinaufzusetzen. Das zweite Gesetz erhöht den Betrag des zur Unfallversicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes, der in dem ursprünglichen Arbeiterunfallversicherungsgesetze vom Jahre 1887 mit 3600 K bestimmt, dann durch das Gesetz vom 30. Juli 1919 auf 6000 K hinaufgesetzt worden war, auf 15000 K, dies allerdings nicht mit rückwirkender Kraft, so daß auf dieser neuen Grundlage nur jene Entschädigungsansprüche auf Unfälle beurteilt werden, die sich nach dem 30. Juni 1920 ereignen.

Wenn ich nun zur Erörterung der materiell-rechtlichen Reformen übergehe, so muß ich zunächst des Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 370 gedenken, durch welches die Pensionsversicherung der Privatangestellten einschneidend geändert und in wichtigen Belangen ausgebaut wurde. Bereits in meinem eingangs erwähnten Aufsatze (XXIX, Sp. 697) habe ich auf die Reformbedürftigkeit des aus dem Jahre 1906 stammenden Pensionsversicherungsgesetzes hingewiesen, das die auf dasselbe gesetzten Erwartungen weiter Kreise arg enttäuscht hat. Schuld daran war sowohl die Geringfügigkeit der Versicherungsleistungen, die mit den relativ hohen Prämien nicht im Einklange standen, dann aber auch fühlbare Mängel in der Organisation, vor allem die Zersplitterung der Versicherungsträger durch die in zu weitem Umfang gesetzlich zugelassenen Ersatzeinrichtungen. Beiden Mängeln sucht nun das neue Gesetz zu steuern. Vor allem setzt es das Höchstausmaß der der Pensionsversicherung zugrunde zu legenden Dienstbezüge von 3000 auf 18000 K hinauf, indem den bisherigen 6 Gehaltsklassen noch 10 weitere angefügt wurden. Hand in Hand damit geht eine namhafte Verbesserung der Versicherungsleistungen. Zunächst wurde die Wartezeit für die Rentenansprüche auf 60 Beitragsmonate herabgesetzt, dann der Grundbetrag der Rente und auch die Steigerungsprozente wesentlich erhöht. Infolgedessen kann die Invaliden

rente in der höchsten Gehaltsklasse nunmehr den Jahresbetrag von 13500 K erreichen. Von besonderem Vorteil für die Versicherten sind die Uebergangsbestimmungen, die vorsehen, daß für alle schon bisher versicherten Angestellten die erworbenen Rentenansprüche sofort nach ihrer dermaligen Gehaltsklasse errechnet werden, auch wenn sie früher in eine wesentlich niedrigere Klasse eingeteilt waren. Für die schon im faktischen Rentenbezug stehenden Personen — insbesondere kommen hier Witwen verstorbener Versicherter in Betracht — ordnet das Gesetz ausgiebige Rentenerhöhungen an. Neben dieser Verbesserung der Leistungen bringt das neue Gesetz noch andere Vorteile. Es nimmt die Berufsunfähigkeit bereits an, wenn ein männlicher Versicherter das 60. Lebensjahr, bzw. eine weibliche Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse steht. Hilfslosen Invalidenrentnern werden, wenn sie ständiger Wartung bedürfen, Rentenzuschüsse zugebilligt. Die Lebensgefährtin wird hinsichtlich der Witwenrente unter Umständen der Gattin gleichgestellt, unehelichen Kindern eines Versicherten, der sich zur Vaterschaft bekannt hat, ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge zugesichert. Besondere Begünstigungen werden den Kriegsteilnehmern zugestanden, denen für die Rentenberechnung die Zeiten der Kriegsdienstleistung oder Kriegsgefangenschaft bis zu 5 Jahren ohne besondere Beitragsleistung anzurechnen sind. Ansonsten werden die Beiträge entsprechend den gesteigerten Versicherungsleistungen angemessen erhöht und steigen in der höchsten Gehaltsklasse bis zu 180 K monatlich an. Hiervon hat der Dienstgeber $^2/_3$, der Angestellte $^1/_3$ zu entrichten. Was nun die Ersatzeinrichtungen anbelangt, die bisher der Durchführung der Pensionsversicherung in vieler Hinsicht hinderlich im Wege standen, so werden dieselben durch das neue Gesetz wesentlich eingeschränkt. Ersatzverträge mit einzelnen Dienstgebern sind künftig überhaupt unzulässig. Die bereits bestehenden Ersatzinstitute müssen sich den neuen gesetzlichen Bestimmungen voll unterwerfen und wesentlich darüber hinausgehende Leistungen bieten, wenn sie der staatlichen Anerkennung teilhaftig werden wollen. Auch der Uebertritt eines Dienstgebers von der staatlichen Pensionsanstalt zu einer Ersatzeinrichtung wird an überaus erschwerte Voraussetzungen gebunden, so daß im allgemeinen die bisher so schädlich empfundene Zersplitterung auf dem Gebiete der Pensionsversicherung wesentlich eingeschränkt werden dürfte. So stellt denn das neue Gesetz, wenn es auch nicht alle Wünsche der Privatangestellten befriedigt, doch einen erheblichen Fortschritt dar, der bei den Interessentenkreisen auch als solcher voll gewertet wird.

Im Gegensatze zu diesen vorstehend geschilderten Fortbildungen alteingewurzelter Einrichtungen betreten wir völliges Neuland, wenn wir die Krankenversicherung der Staatsbediensteten betrachten, welche durch das Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBl. Nr. 311, in Oesterreich neu eingeführt worden ist. Hierdurch ist in vorbildlicher und eigenartiger Weise ein Wohlfahrtswerk geschaffen worden, das auch im Deutschen Reiche Interesse erregen dürfte, weil ja die öffentlichen Angestellten überall in bedrängte Lage geraten sind und weniger durch Erhöhungen ihrer Geldbezüge als auf dem Wege wirksamer Naturalhilfe eine Besserung ihrer Daseinsbedingungen anstreben. Ein gutes Stück Naturalhilfe ist es nun zweifellos, welches das neue Gesetz den österreichischen Staatsangestellten bietet. Letztere sind durch den Krieg ganz besonders hart betroffen worden. Ihr fixes Einkommen konnte, obwohl durch mehrfach aufeinanderfolgende Gehaltsregulierungen entsprechend vermehrt, der rasenden Teuerung nicht gerecht werden und wurde hinsichtlich seiner Kaufkraft infolge der stets sinkenden Valuta auf ein Minimum herabgedrückt. Daß unter solchen Umständen für Arzt und Apotheke keine ausreichenden Mittel erübrigt und infolgedessen der Gesundheitszustand der österreichischen Staatsangestellten und ihrer Angehörigen arg beeinträchtigt werden mußte, liegt auf der Hand. Das neue Gesetz sucht nun diesen Uebelständen durch Einführung einer für alle Staatsbediensteten obligatorischen Krankenversicherung zu steuern, die ihrem eigentlichen Wesen nach allerdings mehr als Krankenfürsorge denn als Versicherung angesprochen zu werden verdient. Es wird eine eigene Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten mit dem Sitze in Wien errichtet, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und von einem Hauptvorstande verwaltet wird, der sich je zur Hälfte aus den von den Staatsangestellten gewählten Vertretern und aus Delegierten der Staatsverwaltung zusammensetzt. Der Kreis der Versicherten ist ziemlich weit gezogen, indem der Anstalt außer den aktiven und pensionierten Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen auch deren Ehegattinnen und minderjährige Kinder angehören. Die Versicherungsleistungen geben Anspruch auf Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützungen und, soweit die kassenangehörigen Familienmitglieder in Betracht kommen, auch auf Sterbegeld. Ein Anspruch auf Krankengeld ist nicht vorgesehen, da ja der Gehalt der Staatsbediensteten auch im Krankheitsfalle in der Regel noch durch ein Jahr weiterläuft. Die Krankenhilfe umfaßt die ärztliche Hilfe, einschließlich des operativen Beistandes, der geburtsärztlichen und Hebammenleistungen sowie der zahnärztlichen Behandlung, weiter aber auch die Versorgung mit den erforderlichen Heilmitteln und Heilbehelfen einschließlich des notwendigen Zahnersatzes. Die Wahl des Arztes ist jedem Versicherten freigestellt. Nimmt er einen zur Behandlung der Kassenangehörigen vertragsmäßig bestellten Arzt in Anspruch, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt. Sonst gebührt ihm der Ersatz der Kosten des Arztes bis zu dem Betrage, der andernfalls aus den Mitteln der Anstalt aufzubringen gewesen wäre. Um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Kassenärzte vorzubeugen, wird im Gesetzentwurfe für jede außerhalb der geschlossenen Heilbehandlung erfolgende Anforderung ärztlicher Hilfe die Entrichtung einer Aerztegebühr seitens des Versicherten vorgesehen. An Stelle der ärztlichen Behandlung kann die Anstalt auch auf Wunsch des Versicherten oder von Amts wegen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren. Den kassenangehörigen Wöchnerinnen gebührt neben der ärztlichen Hilfe auch ein Anspruch auf Stillprämien, die durch 3 Monate nach der Niederkunft gewährt werden. Die Kosten der Versicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die je zur Hälfte die Versicherten und den Staat belasten. Als Umlagebasis für die Beiträge der ersteren dienen die festen Bezüge oder Ruhegenüsse des Angestellten. Das Gesetz sieht vor, daß diese Beiträge $1^1/_2$ % der obigen Berechnungsgrundlage nicht übersteigen sollen. In Wirklichkeit dürfte jedoch im ersten Jahre die Beitragshöhe nur mit 1,3 % festgesetzt werden. Nach den zur Schätzung des voraussichtlichen Kostenerfordernisses ermittelten statistischen Unterlagen rechnet man in Oesterreich, abgesehen von den Eisenbahnangestellten, deren Krankenfürsorge besonders geregelt ist, mit dem Vorhandensein von etwa 160000 Staatsangestellten, die nach dem neuen Gesetze versichert sein werden. Wird die Zahl der in diese Wohlfahrtseinrichtung einzubeziehenden Familienangehörigen mit 215000 angenommen, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 375000 Personen, die der Wohltaten der neuen Krankenversicherung teilhaftig werden sollen. Das Kostenerfordernis wird mit rund 93 Mill. K für das erste Jahr veranschlagt. Obwohl die Aerzteschaft, deren materielle Lage in Oesterreich vielfach ungünstig ist, ursprünglich der neuen Wohlfahrtseinrichtung, die ja der Aerzteschaft zahlreiche Privatpatienten entzieht, nicht übermäßig freundlich gegenüberstand, ist es doch mittlerweile in wiederholten Verhandlungen gelungen, die Vertreter der ärztlichen Organisationen der Sache günstiger zu stimmen. Es darf somit dem baldigen Abschlusse eines beide Teile befriedigenden, die Bedingungen der ärztlichen Hilfeleistung regelnden Kollektivvertrages zwischen Versicherungsanstalt und Aerzteschaft mit Zuversicht entgegengesehen werden. Auch mit dem Verbande der privaten Heilanstalten ist seitens der Anstaltsleitung ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, das den Versicherten eine größere Anzahl von Plätzen in den namhaftesten Sanatorien und Kuranstalten Oesterreichs sichert. In dem nahe von Wien gelegenen, über heilkräftige Schwefelthermen verfügende Kurort Baden hat die neue Versicherungsanstalt ein eigenes Genesungsheim für Staatsbedienstete errichtet, das bereits seiner Bestimmung übergeben wurde. Ein besonderes Augenmerk wird seitens der Versicherungsanstalt der Zahnpflege ihrer Mitglieder gewidmet werden, deren klaglose Durchführung allerdings durch die hohen Materialkosten derzeit sehr erschwert ist. Da jedoch der Anstalt vom staatlichen Volksgesundheitsamte aus den Beständen der aufgelassenen Kriegsspitäler wertvolle zahnärztliche Instrumentarien überlassen wurden, wird voraussichtlich mit der Schaffung eigener zahnärztlicher Ambulatorien vorgegangen werden können. Die Verwaltung der neuen Anstalt wird stark dezentralisiert sein. In allen Landeshauptstädten sollen eigene Landesvorstände fungieren, die unter werktätiger Teilnahme der Interessentenkreise selbst die laufenden Geschäfte besorgen werden. Der Beamtenkörper der Anstalt wird sich fast ausschließlich aus Staatsangestellten oder Angehörigen derselben zusammensetzen. Für Streitigkeiten, die sich zwischen den Versicherten und Versicherungsträger aus dem Versicherungsverhältnisse ergeben, sind Schiedsgerichte vorgesehen. Die neue Krankenversicherung begegnet dem lebhaftesten Interesse der österreichischen Staatsangestellten, die genau wissen, daß es sich beim Gelingen dieses Werkes um ihr eigenstes Wohl und Wehe handelt.

Eine noch viel bedeutsamere Materie behandelt der Gesetzentwurf über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Durch denselben soll dieses Schmerzenskind der österreichischen Gesetzgebung endlich aus der Taufe gehoben und solcherart auch der

österreichischen Arbeiterschaft die bisher schmerzlich entbehrte Sicherung gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität geboten werden. Der Entwurf folgt in seinen wesentlichen Bestimmungen dem Vorbilde der deutschen Reichsversicherungsordnung, nimmt jedoch naturgemäß auf die österreichischen Verhältnisse besonderen Bedacht. Was zunächst den Kreis der in die Invaliditäts- und Altersversicherung einzubeziehenden Personen betrifft, so umfaßt derselbe alle unselbständigen Erwerbstätigen, für die ein Bedürfnis nach einer derartigen Versicherung vorliegt, also alle krankenversicherungspflichtigen Arbeiter, einschließlich der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen sowie der Hausgehilfen. Alle diese Personen werden zum Zwecke der Versicherung nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen eingeteilt, deren Schema jenem der Krankenversicherung entspricht. Den Gegenstand der Versicherung bilden Renten für den Fall der Invalidität und des Alters sowie Hinterbliebenenbezüge. Die Invaliditätsrente gebührt, wenn der Versicherte durch Krankheit oder andere Gebrechen invalid geworden ist und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 100 anrechenbare Beitragswochen zurückgelegt hat. Hat er das 65. Lebensjahr vollendet, so kommt ihm diese Rente als Altersrente auch ohne Nachweis der Invalidität zu. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge umfaßt die Witwenrente, welche analog auch der Lebensgefährtin zusteht, und die dann gebührt, wenn die Witwe des Versicherten invalid ist oder das 65. Jahr vollendet hat, weiter die Waisenrenten, welche leiblichen Kindern verstorbener Versicherten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ausbezahlt werden. Die Höhe dieser Ansprüche beziffert sich bei der Invaliditäts- und Altersrente mit dem $3\frac{1}{2}$fachen der Summe aller anrechenbaren Wochenbeiträge der letzten 100 vor Eintritt des Versicherungsfalles liegenden Kalenderwochen, mindestens jedoch mit 1200 K jährlich. Die Witwenrente beträgt $\frac{1}{2}$, die Waisenrente $\frac{1}{5}$ der Invaliditätsrente, mindestens jedoch 600 K, bzw. 300 K jährlich. Zu diesen Leistungen wird ein Staatszuschuß hinzutreten, dessen Höhe jedoch noch nicht bestimmt ist. Die absolute Höhe dieser voraussichtlichen Renten läßt sich somit, wenn man vorläufig von der Einrechnung des Staatszuschusses absieht, nur auf Grundlage der Wochenbeiträge ermitteln. Diese sind in den vorgesehenen 15 Lohnklassen mit Beträgen festgesetzt, die von 0,90—18,00 K schwanken und die zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu entrichten sind. Demgemäß würde sich dann je nach der Lohnklasse des Versicherten die Höhe seiner Invaliditätsrente mit 1200—6300 K, jene der Witwenrente mit 600—3150 K und jene der Waisenrente mit 300—1260 K jährlich errechnen. Als Träger der Versicherung ist eine in Wien zu errichtende Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt vorgesehen, als deren Organe der Vorstand, die Rentenausschüsse, die Bezirkskommissionen für Invaliditäts- und Altersversicherung und endlich die Krankenkassen fungieren. Zu den Aufgaben der letzteren gehört insbesondere: die Entgegennahme der Meldungen, die Evidenzhaltung der Versicherten, ihre Einreihung in Lohnklassen, die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, endlich die erste vorbereitende Bearbeitung der Parteianträge auf Zuerkennung der Versicherungsleistungen. Sodann leiten die Krankenkassen diese Anträge an die Bezirkskommissionen weiter, welche die erforderlichen Erhebungen durchführen und sodann den Akt spruchreif der Versicherungsanstalt zumitteln, bei welcher die Rentenausschüsse unter Heranziehung von Laienbeisitzern über Bestand und Umfang des geltend gemachten Parteizuspruches entscheiden. Ein Versicherungsgericht ist gleichfalls vorgesehen. Der Entwurf ist zunächst den Interessentenkreisen zur gutachtlichen Aeußerung zugemittelt worden.

Auch in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge sind mancherlei gesetzliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Vorlage betreffend die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes zu gewährenden Renten, von der ich in meinem früheren Aufsatze bereits Erwähnung tat (XXIX, Sp. 698), hat mittlerweile durch das Gesetz vom 16. April 1920, StGBl. Nr. 197, Wirksamkeit erlangt. Ebenso ist das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 459, mit dem von mir kurz gekennzeichneten Inhalt (XXIX, Sp. 698) schon mit dem 15. Oktober 1920 in Kraft getreten. Von Bedeutung für karitative Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge ist auch das Spielabgabengesetz vom 14. Mai 1920, StGBl. Nr. 226, durch welches nicht unbeträchtliche Geldmittel für die Unterstützung bedürftiger Invaliden, Witwen und Waisen aufgebracht worden sind. Das Gesetz ordnet die Einhebung einer Spielabgabe in allen Lokalen des Gast- und Schankgewerbes an, ferner auch in Räumlichkeiten von Klubs und Vereinen, wobei allerdings Orte unter 2000 Einwohnern, falls sie nicht den ausgesprochenen Charakter eines Kurortes oder einer Sommerfrische aufweisen, von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind. Die von jedem einzelnen Teilnehmer zu leistende Abgabe wird nach Abstufungen entrichtet, die sich nach der Natur des Lokales richten, in dem gespielt wird, und schwankt zwischen 1—20 K. Zur Regelung des Einhebungsverfahrens hat das Staatsamt für soziale Verwaltung mit Vollzugsanweisung vom 12. Juni 1920, StGBl. Nr. 246, sowie mit den Erlässen vom 31. Mai 1920 und 2. Juli 1920 nähere Vorschriften erlassen. Der aus den Eingängen der Spielabgabe zu erwerbende Ertrag wird schätzungsweise mit 20 Mill. K jährlich veranschlagt, wovon die Hälfte dem Bunde und je $\frac{1}{4}$ den Ländern und Gemeinden zufließen werden.

Ein bemerkenswertes Gesetz, durch welches einer mit großem Nachdruck wiederholt betonten Forderung der Kriegsbeschädigten Rechnung getragen wurde, ist jenes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 467, betreffend die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes. Dieser § 29 sah eine gewisse Anrechnung des 6000 K jährlich übersteigenden Einkommens eines Rentenbezugsberechtigten auf die Invalidenrente und des 3000 K übersteigenden Einkommens auf die Witwenrente vor. Dagegen richtete sich lebhafter Unmut der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, welche obige Grenzen angesichts der derzeitigen Geldentwertung als völlig unzulänglich bezeichneten und eine Novellierung des § 29 verlangten. Dies ist nun durch das erwähnte Gesetz geschehen. Dasselbe erhöht die Einkommensbeträge, die bei der Rentengewährung außer Betracht bleiben, auf 9000 und 6000 K jährlich und sieht überdies im Hinblicke auf die jetzigen Teuerungsverhältnisse bis zum 30. Juni 1922 eine Erhöhung der gesamten Einkommensziffern auf das vierfache Ausmaß vor. Hierdurch werden somit auch jene Personen noch in die Rentenbemessung einbezogen werden können, welche, wie dies bei den dermaligen Löhnen ja zumeist der Fall ist, 30000 K und auch mehr im Jahre verdienen.

Am Schlusse möchte ich noch einiger Gesetze Erwähnung tun, die in letzter Zeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zustande gekommen sind. Es sind dies das Spielplatzschutz- und das Spielplatzanforderungsgesetz vom 22. Juli 1920, StGBl. Nr. 334 und 335, welches die Bestandverträge über Grundstücke regelt, die als Spiel-, Sport- oder Tanzplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden, und weiter auch die Anforderungsmöglichkeit zur Errichtung solcher Plätze normiert. Von wohltuendem Einflusse besonders auf die straffällige Jugend dürfte sich das neue Gesetz vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung erweisen, welches den bedingten Strafnachlaß und die bedingte Entlassung in die österreichische Gesetzgebung einführt. Auch an dem schon lange Zeit in Vorbereitung befindlichen Fürsorgeerziehungsgesetz wird eifrig gearbeitet, und dürfte dasselbe, sowie die noch schwebenden Verhandlungen über die Kostenfrage bereinigt sind, dem Nationalrate vorgelegt werden.

In der Erklärung, die am 23. November l. J. im Parlamente seitens des Bundeskanzlers Dr. Mayr abgegeben wurde, ist auch in beredter Weise der Aufgaben gedacht worden, die der neuen Regierung auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung harren. Es ist daher zu hoffen, daß der so erfreuliche Fortschritt, den die österreichische Sozialpolitik in den letzten Jahren verzeichnen konnte, nicht erlahmen, sondern auch in weiterer Folge sich organisch fortentwickeln wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage des Beamtenstreiks. Die große Not weiter Beamtenkreise rückt die Möglichkeit eines Beamtenstreiks in greifbare Nähe, da die Reichsregierung nur eine Erhöhung der Kinderzuschläge, nicht auch des allgemeinen Teuerungszuschlages für annehmbar hält. Wir werden über den Verlauf der Beratungen im Reichstag noch berichten; diese sind im Augenblicke noch nicht abgeschlossen. Es verdient aber schon heute hervorgehoben zu werden, daß die Reichsregierung sich auf den auch von der preußischen Staatsregierung, in der bekanntlich die Sozialdemokraten führend sind, im Februar 1920 vertretenen Standpunkt stellt, daß Streik und passive Resistenz der Beamten das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung im Gefolge haben müssen. Demzufolge hat das Reichspostministerium an alle Dienststellen ein Telegramm gerichtet, in dem es heißt: „Gegen Beamte, die streiken oder ihre Unlust zum Dienst kundgeben, wird das Disziplinarverfahren mit dem Ziel auf Dienstentlassung eröffnet. Hilfskräfte, die sich dieser Bewegung anschließen, werden fristlos entlassen". Der letzte Teil dieser Verfügung ist die Androhung von Repressalien auf eine Kampfansage

von privatvertraglich Angestellten, — ein Vorgang, wie er dem Wesen des wirtschaftlichen Kampfes entspricht; vorauszugehen hätte bei passiver Resistenz u. E. ein Schlichtungsverfahren. Der erste Teil, der sich gegen die Beamten selbst richtet, ist eine Selbstverständlichkeit. Gleichviel ob man ein Streikrecht der Beamten überhaupt anerkennt oder nicht — wir haben auf volle Klärung dieser alten Streitfrage wiederholt hingedrängt, aber leider bei den Beamtenverbänden keine Gegenliebe, sondern die Neigung, die bestehende Unklarheit zu verewigen, gefunden — es ist ganz selbstverständlich, daß ein Staat, dessen Leitung noch eine Spur von Autorität besitzt, im Falle von Beamtenstreiks auf einen Schelmen anderthalbe setzen wird. Keine noch so geharnischten Proteste von Beamten- oder Angestelltenverbänden können daran etwas ändern. Wirft ein Teil der Beamtenschaft den Ressorts den Fehdehandschuh hin, so müssen sich diese wehren. Es ist ein naiver Irrtum, daß der Streik die Vorrechte der Beamten einfach unbeeinflußt lassen könnte: das wäre kein mannhafter Kampf, wie ihn Arbeitgeber und -nehmer anderweit führen, sondern wäre das Gegenteil eines fair play. Darum betonen wir erneut: wer mit dem Beamtenstreik spielt, legt die Axt an die Idee des Beamtenverhältnisses schlechthin. Jeder Beamtenstreik bedeutet die Lockerung der historisch gewordenen Beamtenrechte nicht weniger als der Pflichten, bedeutet eine Erschütterung der Unkündbarkeits- und Pensionsidee und den raschen Uebergang des Treuverhältnisses in ein freies Arbeitsverhältnis mit seinen Vorzügen und mit seinen Nachteilen.

Ein Ueberschichtenabkommen im niederschlesischen Bergbau ist kürzlich mit folgendem Inhalt abgeschlossen worden:

„In Zukunft werden an drei Tagen der Woche an die Frühschicht und an drei Tagen in der Woche zwei Stunden an die Mittagsschicht angehängt.

Auf Wunsch der Nachtschichter sollen auch an deren Schicht in gleicher Weise dreimal in der Woche zwei Stunden angehängt werden, falls die Werksleitung mit ihren Betriebsräten sich nicht auf eine andere Art einigt. Sechs solche Ueberstunden werden dann ebenso wie die dreimal zwei Stunden als volle siebenstündige Beischicht gerechnet.

Für diese Ueberstunden werden neben den tariflichen Zuschlägen folgende Zulagen für jede Ueberschicht festgesetzt: Die wöchentliche Brotration beträgt einschließlich der rationierten Menge und etwaiger Schwerstarbeiterzulagen 4400 Gramm. Zwei Pfund Fett für eine solche Ueberschicht zum Preise von zurzeit 7 Mark je Pfund für die Dauer des ersten Monats des Abkommens. Ein Pfund Zucker je Schicht zum Preise von 5 Mark pro Pfund. An Stelle von Fett und Zucker treten auf Wunsch Textilwaren und Bekleidungsgegenstände, deren Preis um ein Drittel verbilligt wird. Die Verteilung erfolgt nach näherer Festsetzung der hierfür zu bildenden paritätischen Kommission.

Als Ueberschichten in obigem Sinne gelten die der gewöhnlichen Förderschicht anhängenden zwei Stunden, wenn darin mindestens 75 v. H. der Förderdrittel unter Tage die Ueberarbeit verrichten. Die Arbeiter über Tage von über 16 Jahren erhalten, solange auf einer Grube das Ueberschichtenabkommen erfüllt wird, für die achte Stunde einen Zuschlag von 25 v. H. Verfährt ein Arbeiter über Tage alle Schichten einer Woche voll, so wird dieser Zuschlag für 7 Stunden berechnet, sonst nur von den tatsächlich verfahrenen Schichten. Dieses Abkommen kann beiderseits vierzehntägig gekündigt werden.

Unter der Voraussetzung, daß vorstehendes Abkommen in Kraft tritt, werden für die Dauer desselben folgende Lohnerhöhungen unter den Organisationen vereinbart:

Jeder Arbeiter, welcher Kindergeld bezieht, erhält außerdem 2,50 M. Haushaltungsgeld je Schicht. Das Kindergeld wird von 1,60 M. auf 2,50 M. erhöht. Jeder unverheiratete Arbeiter über 16 Jahre erhält einen Schichtenzuschlag von 1,25 M."

Eine Betriebsrätekonferenz, an der sämtliche Betriebsräte der niederschlesischen Kohlenbergwerke teilnahmen, nahm das mit den Unternehmern abgeschlossene Ueberschichtenabkommen mit 95 gegen 21 Stimmen und 6 Stimmenenthaltungen endgültig an.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen der im Dienste verunglückten Staatsangestellten in Deutschösterreich sieht ein Gesetz vom 1. Oktober 1920 vor. Danach erhalten die Hinterbliebenen von Beamten, Lehrern oder Militärpersonen, sofern diese bereits pensionsberechtigt waren, höhere Versorgungsgebührnisse — 80% des zuletzt bezogenen Grundgehalts samt Erhöhungen, sowie einen Zuschlag von 80% des letzten Ortszuschlages und entsprechende Waisengelder —, sofern der Tod des Versorgers infolge eines Dienstunfalles oder einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eingetreten ist. Die gleichen Ansprüche, jedoch nur, wenn der Versorger an einem Dienstunfall gestorben ist, haben die Hinterbliebenen von Organen der öffentlichen Sicherheit, Angehörigen des forsttechnischen Personals und des Grenzüberwachungsdienstes. In besonderen Fällen können noch höhere Sätze in Anwendung kommen.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Frankreich soll durch einen zur Zeit dem Arbeitsausschuß der Kammer überwiesenen Gesetzentwurf geregelt werden.

Danach ist jede Person oder Gesellschaft, die Gewerbesteuer entrichtet oder sich an einem Handelsgeschäft beteiligt, verpflichtet, am Ende des Jahres mindestens 15% des Reingewinns für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Reingewinn sicherzustellen. Eine höhere Rücklage ist zulässig. In solchen Fällen sollen möglichst Familienväter mit zahlreicher Familie bedacht werden; es können aber auch anderen Arbeitern und Angestellten höhere Zuwendungen gemacht werden. An der Gewinnbeteiligung soll Anteil haben, wer mindestens 6 Monate im Betriebe tätig ist. Von den 15% gelangen an die Lohnarbeiter und Angestellten 10% auf Grund ihres jährlichen Durchschnittsverdienstes zur Auszahlung. Die anderen 5% gehen an eine Bezirkskasse des Berufs- oder Handelszweiges, aus der sie kommen, die diese Summe am Jahresende an alle Lohnarbeiter und Angestellten desselben Berufes verteilt.

Der Gesetzentwurf hat weder in Arbeitgeber- noch in Arbeitnehmerkreisen Befriedigung ausgelöst. Die Gesellschaft zum praktischen Studium der Gewinnbeteiligung wendet sich ebenfalls gegen eine gesetzliche Verpflichtung, weil der Staat weder das Recht noch die Möglichkeit habe, die so unendlich verschiedenen und wechselvollen Lagen der Handels-, industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe, sowie der ebenfalls verschiedenartigen Löhne beurteilen zu können. Nur der für die Unternehmung Verantwortliche vermöge zu entscheiden, ob diese die Einführung oder Aufrechterhaltung der Gewinnbeteiligung vertrage. Sobald die Gewinnbeteiligung vom Gesetz und nicht aus freier Uebereinkunft geschaffen werde, höre sie auf, die charakteristischen Vorteile (Stetigkeit des Personals, Vermehrung des Ertrages usw.) zu bieten, die für sie das Wesentliche sind. Während die Gewinnbeteiligung aus freiem Uebereinkommen ein Mittel des sozialen Fortschritts sei, indem sie die Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit gewährleiste, sie einträchtiger und fruchtbarer für alle — Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Volksgemeinschaft — mache, bedeute sie, vom Staate auferlegt, einen Eingriff in die Rechte des Staatsbürgers und komme einer teilweisen Konfiskation gleich.

Weltarbeitsrecht.

Die Bestimmung der Delegierten und der technischen Berater für die Allgemeine Arbeitskonferenz 1921 ist Gegenstand eines vom 4. November datierten Rundschreibens des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in Genf, dem die Vorbereitung der Konferenz obliegt, an die Regierungen, die in der „Organisation der Arbeit" des Völkerbundes vertreten sind. Es wird in diesem Schreiben mit guten Gründen der Wunsch ausgesprochen, daß tunlichst sowohl die beiden Vertreter der Regierung wie die Delegierten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer stets dieselben Persönlichkeiten auf den jährlich stattfindenden Konferenzen seien, da nur auf diese Weise eine wirkliche, die Verhandlungen erleichternde Kontinuität der Arbeit zu erreichen seien. Für die besonderen Fachkenntnisse in den Einzelfragen seien die technischen Berater zuständig. Aber auch hier sei, wenn irgend möglich, eine Stabilität wenigstens für einen Teil dieser Berater empfehlenswert. Da die auf den 4. April 1921 nach Genf einberufene 3. Konferenz eine nicht nur sehr reichhaltige, sondern auch sehr verschiedenartige Tagesordnung aufweist (Anwendung der Washingtoner Beschlüsse auf die Landwirtschaft, Seemannsschutz, Hygienische Maßnahmen usw.), im ganzen 5 Punkte, und jedem der 4 Delegierten zu jedem Punkt der Tagesordnung 2 technische Berater beigegeben werden können, so ist die Höchstzahl einer Delegation diesmal insgesamt 44 Personen; darunter müssen auch Frauen sein.

Die Beschlüsse der Konferenz von Washington. Griechenland hat die 6 Vertragsentwürfe — Achtstundentag, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Verbot der Frauennachtarbeit, Mindestalter für Kinderarbeit, Verbot der Jugendlichen-Nachtarbeit — sowie den Vorschlag betr. das Phosphorverbot in der Zündholzfabrikation ratifiziert und dies unterm 1. November dem Generalsekretär des Völkerbundes angezeigt. — Argentinien hat im September die 6 Vertragsentwürfe dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. — Das gleiche ist in der Tschecho-Slowakei Anfang September geschehen. — Die amerikanische Federation of Labor hat durch einen, von ihrem Vorsitzenden S. Gompers dem Internationalen Arbeitsamt übermittelten Beschluß dem Teil 13 des Friedensvertrags, der von der Organisation der Arbeit und dem Weltarbeitsrecht handelt, ihre volle Zustimmung ausgesprochen.

Die Schweiz und der Beschluß von Washington über den Achtstundentag. Unter dem Vorsitz des Bundesrats Schulthess fand am 11. November in Bern eine Konferenz der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände statt, um zum Arbeitszeitübereinkommen von Washington Stellung zu nehmen. Es wurde dabei sowohl von seiten des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements als der Vertreter der Arbeitgeberverbände festgestellt, daß sich das schweizerische Fabrikgesetz, das den Achtstundentag in gewerblichen Betrieben mit mindestens 5 Arbeitern einführt, und das am 31. Oktober vom Schweizervolke angenommene Arbeitszeitgesetz für die Ver-

kehrsanstalten mit dem internationalen Uebereinkommen von Washington nicht decken und daher abgeändert werden müßten, falls die Schweiz dem internationalen Uebereinkommen beitreten wollte. Eine Hauptschwierigkeit bestünde, wie die Arbeitgeber betonten, darin, daß der Achtstundentag und die 48-Stundenwoche auf den kleinsten Gewerbebetrieb eingeführt werden müßten, sobald nur ein einziger Arbeiter oder Lehrling, der nicht zur Familie gehört, darin beschäftigt wird. Bei allem Verständnis für die Idee der Arbeitszeitverkürzung müsse, so erklärten die Arbeitgeber, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer so weitgehenden Forderung verneint werden. Die Vertreter der Arbeitnehmer bestritten das Vorhandensein dieser Schwierigkeiten nicht, sprachen sich aber gleichwohl für den Beitritt der Schweiz zum Washingtoner Uebereinkommen aus. Das Volkswirtschaftsdepartement vertrat nach Schluß der gegenseitigen Aussprache den Standpunkt, es sei sofort in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hierfür seien vorerst durch unmittelbare Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. Diese Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen und die Arbeitgeber- sowohl als die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten.

Eine Vermittlung zwischen Reedern und Seeleuten über den Achtstundentag ist im Werke. Bekanntlich hat in Genua die Konferenz nicht die nötige Zweidrittelmehrheit für den Achtstundentag in der Seeschiffahrt aufgebracht — es fehlte eine Stimme daran. Der Seeleute hatte sich darob eine starke Verstimmung gegen die Reeder bemächtigt, die auf dem Internationalen Seemannskongreß Mitte August dieses Jahres in Brüssel in einem Beschluß zutage trat, wonach zunächst das Internationale Arbeitsamt gebeten werden sollte, eine Vermittlungsaktion einzuleiten, wenn diese aber von den Reedern abgelehnt würde, ein internationaler Seemannsstreik von 48 Stunden und, falls auch dies Mittel keine Nachgiebigkeit bewirke, ein Streik von unbegrenzter Dauer verkündet werden sollte. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat dem Antrage der Seeleute entsprochen und an die Reedervereinigungen der verschiedenen Länder die Einladung gerichtet, einer solchen Vermittlung zuzustimmen. Dies ist unterm 6. November geschehen: Der internationale Reederverein, dem Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Schweden und Großbritannien angehören, hat mit Mehrheitsbeschluß seine Bereitwilligkeit erklärt, mit Vertretern der Seeleute gemeinsam die Regelung der Arbeitszeit in der Seeschiffahrt zu beraten und nach Möglichkeit eine Verständigung zu erreichen.

Seeschiffahrtsausschuß. Zur Ausführung der Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua ist ein Ausschuß von Sachverständigen eingesetzt worden, der aus je 5 Vertretern der Reeder und der Seeleute und 2 Delegierten des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts besteht. Deutschland ist in diesem Ausschuß durch Döring, den 2. Vors. des Transportarbeiterverbandes vertreten; außer ihm haben Norwegen, Frankreich und England (Havelock Wilson) Führer der Seeleute entsandt, auch Italien hat einen Sitz, während Belgien, Japan, England, Schweden und Kanada Vertreter der Reeder stellen und der Verwaltungsrat einen belgischen Arbeitgeber und einen holländischen Arbeiterführer (Oudegeest) abgeordnet hat. Unter dem Vorsitz von A. Fontaine, dem Präsidenten des Verwaltungsrats, hat dieser Seeschiffahrtsausschuß am 8. November zum erstenmal in Genf getagt. Ohne Debatte hat er genehmigt, daß auf die Tagesordnung der 3. Allgemeinen Konferenz zwei seemännische Fragen gestellt worden sind: a) Verbot der Beschäftigung von jungen Leuten unter 18 Jahren als Heizer und Trimmer, b) Obligatorische ärztliche Untersuchung vor der Einschiffung. Der Direktor des Arbeitsamts hat die Mitglieder des Ausschusses, in ihren Ländern auf die tunlichst schnelle Ratifikation der nahezu einstimmigen Beschlüsse der Genueser Konferenz hinzuwirken. Ueber die Einführung des Achtstundentags in der Fischerei soll eine Erhebung veranstaltet werden; was die Regelung der Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt betrifft, so sind bereits Schritte unternommen worden. Ebenso soll eine Untersuchung über die Durchführung des Achtstundentags in der französischen Seeschiffahrt veranstaltet werden. Die Aufstellung einer internationalen Seemannsordnung soll durch bestimmte Maßnahmen vorbereitet werden, und zwar zuerst mit dem Entwurfe eines Heuervertrags. Zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit soll zunächst die Wirkung des englischen Gesetzes geprüft werden. Nachdrücklich wurde die Notwendigkeit sofortiger Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Seeleute befürwortet; das Internationale Arbeitsamt soll sich deshalb mit den Regierungen und den Reedervereinigungen in Verbindung setzen. Des weiteren soll das Arbeitsamt eine Erhebung über die in den Häfen und sonstigen seemännischen Hauptplätzen bestehenden Fachschulen veranstalten. Die Regelung der Arbeitszeit während der Fahrt bleibt zunächst der Vermittlungskonferenz der Reeder und Seeleute vorbehalten; diese Besprechung soll in der dritten Januarwoche, voraussichtlich in Brüssel, unter Leitung des Direktors Thomas vom Internationalen Arbeitsamte stattfinden.

Internationales Arbeitsamt. Das Bulletin d'Information Nr. 12 bringt unter voller Anerkennung der Sachlichkeit und Gründlichkeit einen längeren Auszug aus einem von Regierungsrat Kuttig (Reichsarbeitsministerium) im Reichsarbeitsblatt Nr. 2 veröffentlichten Aufsatz über die „Organisation der Arbeit" im Teil 13 des Friedensvertrags und ihre bisherige Tätigkeit. — Um mit dem Internationalen Arbeitsamt in enge Fühlung zu treten, hat Japan in Genf ein besonderes Büro errichtet, das unter Leitung von Kathuiaro Inuzuka in 10 Abteilungen alle Arbeiterfragen ständig behandeln wird. — Das Arbeitsamt schreibt eine Stellenbewerbung für französische Angestellte beiderlei Geschlechts aus, je 3 Posten von Redakteuren und Uebersetzern, die außer Französisch und Englisch noch mindestens eine dritte Sprache beherrschen und ausreichende Kenntnisse in der Nationalökonomie und der Sozialpolitik, sowie gute Allgemeinbildung haben müssen. Alter zwischen 22 und 30 bzw. 24 und 45 Jahren, Gehalt 12600–20000 Schweizer Franken. — Der Haushalt des Internationalen Arbeitsamts ist für 1921 mit 7 Millionen Goldfrancs festgesetzt und vom Völkerbundrat bewilligt.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform nahm am 2. Dezember ihre Arbeit mit einem Vortrage von Prof. Dr. L. Heyde über das Thema „Wozu noch Sozialpolitik?" wieder auf. Der Vortragende befaßte sich insbesondere mit dem Wesen der heutigen Sozialpolitik, rechtfertigte diese in den Grundzügen, trat aber für kritische Mitarbeit der Sozialreformer an ihr ein. Die Gesellschaft für Soziale Reform könne heute nicht auf vermehrte Sozialpolitik hin drängen, aber sie dürfe auch nicht bremsen. Ihre Aufgabe sei jetzt die Klärung der schwebenden Fragen, und in ihr habe sie auf Jahre hinaus ein reiches Arbeitsfeld. An der Aussprache beteiligten sich außer dem Vorsitzenden, Prof. Dr. Kötzschke, die Herren Stadtrat Mandel und Prof. Dr. Wörner.

Die Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Soziale Reform begann ihre Winterarbeit am 19. November 1920. Gewerbeinspektor Dr. Vogel sprach über Tarifverträge und die Wirkung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik. Er betrachtete dabei die Tarifverträge einmal als das Mittel, dessen sich die Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Ziele bedienen, und weiterhin als die Unterlagen, aus denen man die Wirkung dieser Politik erkennen könne. Das Thema wurde in die Frage gekleidet: kann die in den Tarifverträgen sich auswirkende Lohnpolitik die Lohnhöhe der Arbeiter dauernd beeinflussen? Die klassische Nationalökonomie, wie auch Lasalle (Ehernes Lohngesetz) bestritten dies, da sie die Kraft der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten für stärker hielten als die durch großen Zusammenschluß der Arbeiter erreichbare Macht. Auch heute noch wird ein dauernder, wirklich entscheidender Erfolg einer solchen Macht von manchen in Frage gestellt. Man ist der Ansicht, daß es für die Arbeiter kein großer Vorteil ist, wenn die Lohnerhöhungen durch Erhöhungen der Preise auf die Verbraucher abgewälzt werden, da die Arbeiter selbst die Hauptmasse aller Verbraucher bilden, und daß weiterhin der Unternehmer weder an seinem Lohne, noch an seinem Zins und normalen Gewinne verkürzt werden könne. Was sagen dazu die Tarifverträge? Durch sie wird ein Arbeitsmonopol gebildet, eine Macht, die versucht, dem hemmungslosen Ablaufe der sog. ökonomischen Gesetze entgegenzuwirken. Beispiele aus den Tarifverträgen von Arbeitern und Angestellten, die in Lohnkurven deutlich gemacht wurden, zeigten nun einen unzweifelhaften Erfolg des geschlossenen Vorgehens von Arbeiter- und Angestelltenorganisationen. Der Redner machte an Hand weiterer Lohnkurven darauf aufmerksam, daß auch außertarifliche Lohnerhöhungen, die durch Schiedssprüche von Schlichtungsausschüssen zustande gekommen sind, durchaus unter der Wirkung von Tarifverträgen stehen. Als besonders deutliche Wirkung der tarifvertraglichen Abmachung wies er auf die Ausdehnung hin, die sie infolge von allgemeinen Verbindlichkeitserklärungen auch auf solche Kreise erhalten, die dem Tarifvertrage als vertragliche Partei gar nicht angehört haben. Im Anschlusse an diese Feststellung wurde dann die Frage behandelt: woher fließen die zu Lohnerhöhungen erforderlichen Beträge oder wie verschieben sich die Anteile an den zur Verteilung verfügbaren Mitteln, wenn sich der Anteil der Arbeiter daran infolge ihres geschlossenen Auftretens vergrößert? Diese Frage läßt sich aus den Zahlen der tariflichen Lohnvereinbarungen allein nicht beantworten. Doch zeigen die aus den Tarifen feststellbaren Lohnkurven, wie die Lohnerhöhungen der Arbeiter bedeutend höher sind als die der Angestellten, wie also von den zur Bezahlung der Arbeiter und Angestellten ausgeworfenen Mitteln die Arbeiter jetzt einen größeren Anteil erhalten im Verhältnis zu dem Angestellten als früher. Ebenso verhält es sich zwischen den Gruppen der gelernten und der ungelernten Arbeiter; auch hier erhalten die letzteren einen verhältnismäßig höheren Anteil als früher. Zwischen den verschiedenen Gruppen der Angestellten gilt entsprechend das Gleiche. So sehen wir, wie die Anteile der Arbeiter- und Angestelltengruppen jetzt untereinander nicht mehr so verschieden sind wie früher. Verbrauch und Lebenshaltung dieser Klassen muß sich deshalb ähnlicher werden. Aus theoretischen Ueberlegungen schloß der Redner weiterhin, daß allerdings nicht nur, jedoch mit unter dem Druck dieser Lohnerhöhungen auch die Anteile aller übrigen Bevölkerungsgruppen an den zur Verfügung stehenden Mengen aller Unterhaltsmittel gleichmäßiger werden dürften. Denn die Unternehmer werden durch Erhöhen der Erzeugnispreise einen Teil der Lohnerhöhung auf die große Masse aller Verbraucher abwälzen. Gegenüber einer darauf zu erwartenden Absatzverringerung und

unter dem Drucke der Konkurrenz wird aber zuletzt auch der Unternehmer sich zur Kürzung seines Einkommens entschließen müssen. Natürlich sind die Lohnsteigerungen wesentlich durch die Teuerung bedingt, und die früheren kleinen Anteile einer Gruppe können deshalb auf Kosten früherer größerer Anteile erhöht werden, weil nur diese eine solche Kürzung vertragen können. Aber die Lohnerhöhungen wie der Ausgleich wären ohne das geschlossene Auftreten der Organisationen in diesem Maße nicht erreicht worden. Der Redner glaubt, daß auch nach Befreiung aus unserer jetzigen wirtschaftlichen Isolierung die gewerkschaftliche Lohnpolitik in ihrem geschlossenen Auftreten großer Berufsgruppen wirkungsvoll und mit ein Mittel sein kann, den früher großen Unterschied in der Lebenshaltung der Bevölkerungsklassen etwas auszugleichen. E.

Die Ortsgruppe Guben der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 3. Dezember einen Erörterungsabend, an dem der Generalsekretär der Gesellschaft, Prof. Dr. L. Heyde, über „Wirtschaftsnot und Sozialpolitik" sprach. Der Redner legte besonders den produktionsfördernden Charakter der zurzeit in Vorbereitung befindlichen sozialpolitischen Gesetze dar und wandte sich gegen das Schlagwort, die heutige Sozialpolitik verfolge einseitig Arbeiterinteressen. In der Aussprache unterstützten Stadtbaurat Platzmann, Stadtv. Pehle (vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband) und der Vorsitzende, Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, die Ausführungen des Vortragenden und stellten im Anschluß an diese einige Fragen. — Die Ortsgruppe wird im laufenden Winter mehrere öffentliche Vorträge veranstalten, daneben aber auch die Pflege vertraulicher Aussprache in kleinem Kreise nicht vernachlässigen.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Tagung des Gewerkschaftsringes.

Von Dr. Heinrich Weidehaus, Berlin.

Die Beratungen des ersten Kongresses des vor einiger Zeit gegründeten Gewerkschaftsringes standen unter einem günstigen Zeichen. Wenige Tage zuvor hatte sich der Gewerkschaftsbund der Angestellten, die stärkste Gruppe innerhalb des neuen Gesamtverbandes, eine straffere, zeitgemäßere Verfassung gegeben (Sp. 1464). Die Bedeutung der neuen Gesamtbewegung der freiheitlich-nationalen Arbeiter, Angestellten, Beamten und Eisenbahner kam auch darin zum Ausdruck, daß neben vielen Vertretern öffentlicher und gemeinnütziger Körperschaften und einigen Parlamentariern auch zwei Minister, Reichsarbeitsminister Dr. Brauns und Reichswehrminister Dr. Geßler, der Eröffnungssitzung, die am 27. November 1920 im Herrenhause stattfand, beiwohnten. Die Verhandlungen der 350 Delegierten dauerten drei Tage; die Leitung lag in den Händen Gustav Hartmanns, des Vorsitzenden des Gewerkschaftsringes, der sich seiner Aufgabe mit viel Umsicht erledigte.

Das Referat des ersten Abends hielt der Reichstagsabgeordnete Anton Erkelenz, eine der markantesten Erscheinungen im deutschen Arbeiterstande, über „Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsringes". Der erfahrene und weitschauende Gewerkschaftsführer beanstandete einleitend die harten Bedingungen des Friedensvertrages und bedauerte den Mangel an Einheitlichkeit in der Organisation der deutschen Arbeiterschaft. Den wilden Streiks galt sein uneingeschränktes Anathema. Auf Seiten der Unternehmer fehle noch gar oft die soziale Einsicht und damit die Bereitschaft zur Mitarbeit nach den Richtlinien eines maßvollen Sozialprogramms.

Die der Versammlung von Anton Erkelenz vorgelegten Thesen geben dem Bedauern darüber Ausdruck, daß „erhebliche Teile aller Volksschichten noch nicht jenes Verständnis für die Pflichten in der Freiheit und für die Selbstverantwortung als Staatsbürger haben, wie sie für ein demokratisches Staatswesen unentbehrlich sind. Beweis dafür sind nicht nur die starke Verbreitung des Wucher- und Schiebertums, sondern auch die ungesunden Gewinne in Industrie und Handel, sowie die unsoziale Handlungsweise weiter Teile auch der Arbeitnehmerschaft (wilde Streiks, Arbeitsniederlegung in gemeinnötigen Betrieben, absichtliche Herabsetzung der Arbeitsleistung, Bruch abgeschlossener Verträge, Zertrümmerungsversuche gegen die Gewerkschaften, wilde Putsche gegen die Republik)." Des ferneren fordern diese Richtlinien: Ablehnung der Gewalt im Wirtschaftsleben; zielbewußte Reform auf dem Wege des Rechts; Umwandlung des Arbeitsverhältnisses aus einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis: Festhalten am Gedanken des Tarifvertrages, der Vertragstreue und des Schiedsgerichtswesens; Anpassung der Löhne an die Lebensunterhaltskosten; parteipolitische Unabhängigkeit der Gewerkvereine; Aufbau der Gewerkvereine auf zentraler berufsgewerblicher Grundlage, bei entschiedener Ablehnung selbständiger Betriebsorganisationen oder Betriebsrätezentralen; Aufrechterhaltung und Förderung des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft. „Die Arbeiterschaft kann ihre Ziele nur mit den Mitteln des Rechts erreichen. Der erste Weg dazu ist eine starke geschlossene Gewerkvereinsbewegung, die allem scheinrevolutionären Phrasengeklingel entsagt. . . Die Pionierzeit des Einzelunternehmers ist für den Großbetrieb abgelaufen. Die vom Marxismus vorgeschlagenen Lösungen für die soziale Unruhe unserer Zeit sind überwiegend ein Irrtum." Von der Wirtschaft der Zukunft verlangen die im Gewerkschaftsring organisierten Hand- und Kopfarbeiter: Vervollkommnung der Organisation der Großbetriebe durch horizontale oder vertikale Zusammenfassung, an Stelle der bisherigen diktatorischen Beherrschung der Produktionsmittel eine Mitberatung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Entstaatlichung und Selbstverwaltung der sozialen Schutzmaßnahmen, Einführung der Teilhaberschaft der Arbeitnehmer im Großbetriebe.

Den wirtschaftlichen Zukunftsplänen des bekannten Wirtschaftstheoretikers Georg Bernhard folgten die Delegierten mit gespanntester, ununterbrochener Aufmerksamkeit — ein bemerkenswertes Zeichen für das Interesse und das Verantwortungsbewußtsein dieses Führerkollegiums.

Der geistvolle Berliner Verlagsdirektor, der weiten Kreisen durch seine schöpferische Tätigkeit im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat bekannt ist, tadelte die falsche Einstellung unserer heutigen — staatlichen und privaten — Wirtschaftspolitik. Seine Losung heißt: Organisation der Wirtschaft. Er verkennt keineswegs das Mißtrauen der Bevölkerung aller Schichten, die die Härten und Mißerfolge der deutschen Kriegswirtschaft gespürt hat. Diesen Bedenken setzt Georg Bernhard den Satz entgegen, daß die Organisatoren der neuen Wirtschaftsform durch die offensichtlichen Fehler der staatlichen Gestaltung unseres Wirtschaftslebens in den letzten Jahren in die Lage versetzt würden, bei ihrem Entwurfe der Planwirtschaft die früheren Mißgriffe zu vermeiden. Das kommende Wirtschaftssystem wird die Voraussetzungen schaffen müssen für einen Zustand, in dem einer geringen Einfuhr eine starke Ausfuhr — und zwar vorzugsweise veredelter Erzeugnisse — gegenübersteht. Die Arbeitsstreckung ist unrationell, weil sie keine volle Ausnutzung der Betriebsanlagen gestattet. Das Eigentum an Produktionsmitteln muß gemildert werden durch die Auswirkung des deutsch-rechtlichen Grundsatzes, daß die Besitztümer ihrem Herrn nur als Lehen gehören. Die einzelnen organisierten Gewerbegruppen werden zum Reichswirtschaftsrat zusammengefaßt. Von der Forderung, den Betriebsräten die Kontrolle der Produktion zu überlassen, müsse die deutsche Arbeitnehmerschaft Abstand nehmen, da sie nicht einmal innerhalb einer Betriebsgruppe die Wirtschaftsverhältnisse überblicken könnte. Der erste Diskussionsredner Walter Rathenau schloß sich den Kerngedanken des gehaltvollen Vortrages an. Er gab das Stichwort aus: Nicht Entbehrungspolitik, sondern Produktionspolitik. Der Nutzeffekt der Arbeitsleistung ist unbegrenzt. Es ist Aufgabe einer planvollen Betriebs- und Wirtschaftsordnung, den höchsten Wirkungsgrad der menschlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Die Wirtschaftswissenschaft der letzten Jahrzehnte hat eine großzügige Arbeitsteilung innerhalb des einzelnen Industrieunternehmens durchgeführt; der Gegenwart liegt es ob, den Gedanken der kollektiven Arbeitsteilung zu realisieren. Im Gegensatz zu Stinnes, der einen vertikalen Aufbau der deutschen Volkswirtschaft befürwortet, tritt Rathenau für die horizontale Produktionsorganisation ein. Den mit akademischer Sachlichkeit vorgetragenen Reformgedanken folgte die Versammlung mit höchstgesteigerter Anteilnahme.

Eine von Czieslik, dem Vorstandsmitglied des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter, eingebrachte Entschließung wies auf die wachsende Mißstimmung der ausländischen Industrie wegen der niedrigen Preise für deutsche Waren hin. Es besteht die Gefahr, daß das Ausland gesetzliche Maßnahmen gegen die Einfuhr deutscher Erzeugnisse trifft. „Diese Gefahr kann nur überwunden werden, wenn die deutsche Industrie eine Preisstellung für Ausfuhrwaren trifft, die nicht allzu sehr unter den Produktionskosten in den Einfuhrländern liegt. Sie hat bisher diese Selbstdisziplin leider nicht gezeigt. Im Gegenteil wird selbst gegen die ermäßigten Ausfuhrabgaben immer noch Sturm gelaufen und die Regierung zur Beseitigung dieser Abgaben gedrängt. Damit wird nicht nur das deutsche Wirtschaftsleben in schwere Gefahr gebracht, sondern es wird auch unmöglich, das Erträgnis dieser Abgaben zu verwenden, um den Sozialrentnern und Kleinrentnern eine kleine Erhöhung ihrer Bezüge zu sichern. Der Kongreß protestiert gegen diese auf das Augenblicksinteresse des Handels eingestellte Handlungsweise, die die einen dauernden schweren Schaden für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet." Verbandsdirektor Gustav Schneider (Leipzig) wertete „die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung".

Schneider sieht in den Betriebsräten keine Organe der Sozialisierung, „da diese nur durch Gesetz, aus Gründen des Allgemeinwohls und der Produktionssteigerung erfolgen darf. Sozialisierung eines Einzelbetriebes ist überdies nicht Sozialismus, sondern Syndikalismus". Die Betriebsratsmitglieder sollen nur in Uebereinstimmung mit den Gewerkschaften beschließen. „Anderenfalls zerstören sie die Solidarität der Arbeitnehmer und fördern die gelben Werkvereine." Die Demokratisierung der wirtschaftlichen Betriebsführung darf die einheitliche Leitung des Betriebes nicht gefährden. „Ueber Annahme oder Ablehnung von Aufträgen, über den Einkauf von Waren, über Anschaffung neuer Maschinen kann nicht durch Abstimmung entschieden werden." Der einseitige Betriebsrat ist nicht in der Lage, bezüglich der Erhaltung und Vervollkommnung des Betriebes fruchtbare Arbeit zu leisten; es muß daher die Uebertragung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens auf das Unternehmen angestrebt werden. Die organische Zusammenfassung der einzelnen Gewerbezweige ist das Gebot der Stunde; Ausbau des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches, der das Rätewesen regelt, ist für diese Neuorganisation unserer Volkswirtschaft Voraussetzung. „Die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind als gleichberechtigte Glieder in die wirtschaftliche Selbstverwaltung einzuführen." Die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ihrer Aufgabe nicht immer gerecht geworden. In der Diskussion wird u. a. Klage geführt, daß ein großer Teil der Betriebsräte noch nicht imstande ist, seine Funktionen zu erfüllen.

Dr. Laporte, der Direktor des Wohnungsamtes Groß-Berlin, gibt wertvolle Anregungen zum Problem „Wohnungsnot und Siedlungsfrage". Das Wohnungsprogramm dieses hervorragenden Fachmannes sieht neben anderen Maßnahmen folgendes vor: Dezentralisation der Großstädte, Ueberführung der Erziehungs- und Heilanstalten auf das Land, angemessene Tarifpolitik der Eisenbahn für die Vorstadtbewohner, Zwangsbaugesetz für die Dorfgemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl, Ablehnung der Zwangseinquartierung, Aufhebung der Höchstmietenverordnung für Wohnungen mit relativ hoher Zimmerzahl, Absage an die Sozialisierung, Einrichtung von Hausschaften (deren innerer Aufbau dem der Landschaften im großen und ganzen gleich sein würde).

Seine Richtlinien gipfeln in der Forderung nach Intensivierung der Innenkolonisation. „Die Neubautätigkeit kann nicht mehr wie bisher durch staatliche Ueberteuerungsbeihilfen in Gang gebracht werden. Auch die Reichsmietsteuer reicht nicht aus, um die Neubautätigkeit in ausreichendem Maße zu finanzieren. Möglich ist eine Verbilligung durch Mitarbeit von Baulustigen, strenge Typisierung und Normalisierung der Häusertypen, soweit sie mit staatlichen Zuschüssen gebaut werden, und Bereitstellung billiger Baustoffe für die Siedler auf dem Lande und die Baulustigen in der Stadt. Die Finanzierung muß im übrigen durch Ausgabe eines neuen Papiergeldes erfolgen, das durch hypothekarische Eintragung auf die zu erstellenden Neubauten gedeckt ist. Grundsatz muß bleiben, neben der genossenschaftlichen und kommunalen Bautätigkeit die private Initiative zum Bauen zu ermutigen, wobei alle Formen der Bauunternehmungen, die die Interessen der Arbeitnehmer besonders begünstigen, unbedingt mit herangezogen werden müssen."

Die folgenden drei Referate von Hartmann, Beckmann und Scaruppe galten den Arbeiter-, Angestellten- und Staatsbedienstetenfragen. Den Ausführungen dieser drei Redner kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sie an leitenden Stellen im Gewerkschaftsring stehen. In ihren gemeinsamen Richtlinien wird der einheitlichen Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß den berechtigten Arbeiterforderungen große Schwierigkeiten bereitet werden durch „die Bestrebungen des Teiles der Arbeitnehmerschaft, der von internationalen Einflüssen geleitet wird, der aus parteipolitisch-revolutionären Gründen heraus nur für sich selbst Vorteile, für alle anderen Arbeitnehmer aber Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen erstrebt und mit allen Mitteln durchzuführen sucht. . . Wir lehnen deshalb alle diktatorischen Bestrebungen und Maßnahmen des alten und des neuen Kommunismus ab. . . Die restlose Durchführung der in § 159 der Reichsverfassung und der im § 81 des Betriebsrätegesetzes festgelegten Garantien zum Schutz der Koalitionsfreiheit ist zu fordern." Unter Mitwirkung der Berufsverbände sollen die Preise der hauptsächlichsten Gegenstände des täglichen Bedarfs amtlich festgestellt und monatlich veröffentlicht werden. Die Einkommen sind den Kosten der Lebenshaltung anzupassen. „Tarifbruch wird verurteilt. Wo Tarifverträge das Einverständnis der Arbeitnehmer nicht mehr besitzen, sind sie vertragsgemäß zu kündigen und nach Ablauf durch bessere Verträge zu ersetzen, wobei im Notfall von dem Mittel des Streiks nach den anerkannten gewerkschaftlichen Grundsätzen Gebrauch gemacht werden kann. Die Organisationsleitungen sollen derartige Arbeitskämpfe führen, nicht irgendwelche abseits stehenden Rätegruppen. Für die Wirtschaftsführung in Industrie und Handel kann die persönliche Initiative sachverständiger und tatkräftiger Leute nicht entbehrt werden. Sie sind nötig, um den Wettbewerb deutschen Fleißes auf dem Weltmarkt günstig zu beeinflussen und dem Fortschritt zu dienen. Wo jedoch für die Gesamtheit des Volkes aus der Ueberleitung privater Betriebe in die Gemeinwirtschaft eine höhere Produktion und bessere Ausnutzung der maschinellen und technischen Betriebseinrichtungen zu erreichen ist, soll diese Ueberleitung erfolgen, die in erster Linie auf die Bodenschätze und die Ausnutzung der Naturkräfte anzuwenden ist. Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer darf hierbei nicht beeinträchtigt werden."

Eine gründliche Kenntnis der Probleme des modernen Arbeiterrechts befähigte den Syndikus des Gewerkschaftsringes, Dr. Eichelbaum, beachtenswerte Vorschläge zum Ausbau dieser Materie zu machen.

Das Arbeitsgesetz der Zukunft soll das gesamte Gebiet der Arbeitsbeziehungen regeln. Gesetzliche Sicherungen für die gleichberechtigte Stellung der Arbeitnehmer müssen geschaffen werden. Das neue Recht muß nachstehende Rechtsgebiete seinen Vorschriften unterwerfen: allgemeines Arbeitsrecht, Arbeitsrechtsschutz, Arbeitsverwaltung, Arbeitsverfassung, Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht, Beamtenrecht. Das allgemeine Arbeitsvertragsrecht, das Vorschriften für das auf einem Vertrage beruhende Arbeitsverhältnis zu enthalten hat, muß besondere Rechtsgrundsätze aufstellen für das Arbeitervertragsrecht und das Angestelltenvertragsrecht, weil der Inhalt jeder dieser Vertragsarten in Einzelpunkten von dem des anderen abweicht. Beim Arbeitsrechtsschutz ist zu unterscheiden: der Schutz des einzelnen Vertrages und der Schutz der kollektiven Arbeit. „Der Schutz des einzelnen Arbeitsvertrages soll besonderen staatlichen Gerichten — Arbeitsgerichten — übertragen werden, welche unter Beseitigung der bisherigen kommunalen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte alle Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis (ohne Rücksicht auf eine Lohn- oder Gehaltsgrenze) zu entscheiden haben. Der Schutz der Arbeitsgesamtheit ist gesonderten Schlichtungsinstanzen (Schlichtungsstellen) zu übertragen. Das Schlichtungswesen für Gesamtstreitigkeiten ist unter selbstverständlicher Wahrung des Streikrechts der Arbeitnehmerschaft so auszubauen, daß die Anrufung der vorgeschriebenen Schlichtungsstellen vor Streik und Aussperrung der Regelfall wird. Für gemeinnötige (lebenswichtige) Betriebe muß die Erschöpfung der Schlichtungsmöglichkeiten vor Eintritt in den Arbeitskampf gesetzlich gesichert werden. Wilde Streiks oder Aussperrungen in gemeinnötigen Betrieben sind unbedingt zu verhindern." Die Behörden der Arbeitsverwaltung haben für die Ausführung der Sozialgesetze Sorge zu tragen. Ein weiterer Ausbau der Betriebsvertretung liegt auf der Linie eines gesunden sozialen Fortschrittes. Den Arbeitsgemeinschaften ist weitestgehende Förderung angedeihen zu lassen. „Es ist gesetzgeberisch unzweideutig die Möglichkeit zu schaffen, durch geeignete, unabhängige, paritätische Instanzen mit richterlicher Spruchkraft Tarifverträge festzusetzen, falls Einigungen über solche scheitern, obwohl nach Lage der Sache die Schaffung eines Tarifvertrages erforderlich und zweckdienlich erscheint. Das System der Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen ist auszubauen. Den Einigungsinstanzen der Tarifverträge ist unter Bevorzugung vor den amtlichen Schlichtungsstellen weitester Spielraum zu sichern. Träger der Tarifverträge auf Arbeitnehmerseite sind die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer". „Die Frage, ob das Arbeitsrecht der Beamten in dem geplanten Arbeitsgesetzbuche oder besondes geregelt werden soll, ist eine Frage äußerlicher Zweckmäßigkeit. . . Der Kreis der Rechte nichtbeamteter Arbeitnehmer in öffentlich rechtlichen Betrieben soll gegenüber den Rechten der Arbeitnehmerschaft privater Betriebe grundsätzlich nicht geschmälert werden."

In der anschließenden Aussprache gab Ministerialdirektor Dr. Siefart vom Reichsarbeitsministerium einen Ueberblick über die Gesetzentwürfe, die gegenwärtig in eingehender Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Ministeriums, der Wissenschaft, des Unternehmertums und der Arbeitnehmerschaft beraten werden.

Vor Beginn der dreitägigen Beratungen hatte Reichsarbeitsminister Dr. Brauns die Verdienste der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsbewegung gewürdigt und aus den bisherigen Leistungen dieser Gewerkschaftsrichtung und dem Geiste, von dem sie getragen waren, die Folgerung gezogen, daß der Gewerkschaftsring auch fernerhin keine einseitige Interessenvertretung sein werde, sondern sich gerade in der gegenwärtigen Notzeit der Pflichten, die der deutschen Arbeitnehmerschaft obliegen, voll bewußt sein werde. Die Verhandlungen haben den klaren Beweis geliefert, daß die Vertreter der 700000 Arbeiter, Angestellten und Staatsbediensteten gewillt sind, mit Entschlossenheit unserer wahren Wirtschaftslage ins Auge zu sehen und bei zielklarem Kampfe für die wohlbegründeten Forderungen ihrer Berufsgruppen nie den Blick für die Lebensnotwendigkeiten des Volksganzen zu verlieren. Die Tagung zeigte einen hohen Grad sittlicher Reife. Es fiel nicht ein einziges Wort, das von radikaler Gesinnung eingegeben war oder ein utopistisches Nah- oder Fernziel als erreichbar hinstellte. Leidenschaftslos, aber mit Beherrschung des Stoffes und ernster Tatkraft erörterte man die Möglichkeiten einer planvollen Sozialreform. Der unparteiische Teilnehmer stand unter dem Eindruck, daß man sich als Glied eines staatlichen Gesellschaftskörpers fühlte, dessen möglichst vollkommener Zustand die Vorbedingung für das Wohlergehen jedes einzelnen Berufsstandes ist. Bei so viel Sachlichkeit und Verantwortungsgefühl einer so großen Delegiertenzahl darf man mit Fug und Recht annehmen, daß aus den Heeresmassen des Gewerkschaftsringes, der heute einen ansehnlichen Faktor in der machtvollen deutschen Arbeiterbewegung darstellt, Männer hervorgehen werden, die Seite an Seite mit den alten erprobten Führern der Gewerkvereine erfolgreich streiten für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg der deutschen Hand- und Kopfarbeiter.

Die Stellung der freien Gewerkschaften zur Streikverordnung des Reichspräsidenten anläßlich des Berliner Elektrikerstreiks wird in Nr. 49 des „Korrespondenzblattes" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes begründet: „In den leitenden Kreisen der Gewerkschaften herrscht darüber volle Einmütigkeit, daß dieser Streik kein gewerkschaftlicher war, daß er geführt wurde wider alle gewerkschaftlichen Erfahrungen und Satzungen und von Leuten, die damit anscheinend ganz andere als gewerkschaftliche Absichten verfolgten. . . . Der Ausgangspunkt dieser Verordnung findet also auf gewerkschaftlicher Seite weder Sympathie noch Verteidigung!" Es folgt dann ein Hinweis darauf, daß die Befugnis des Reichspräsidenten, vorübergehend einige Bestimmungen der Reichsverfassung aufzuheben, sich nicht auch auf den Art. 159 der Verfassungsurkunde erstreckt, der das Koalitionsrecht statuiert. Die freien Gewerkschaften leiten aus Art. 165 der Reichsverfassung das Recht für die Arbeiter ab, „Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung durch ihre Vertreter begutachtet zu sehen". Die Ausführungen im „Korrespondenzblatt" wenden sich ferner gegen die Aufrechterhaltung des erwähnten Streikerlasses und besonders gegen das Vorhaben der Regierung und der Reichstagsmehrheit, die Verordnung erst dann außer Kraft zu setzen, wenn eine durchgreifende Regelung durch ein Schlichtungsgesetz eingetreten ist. Die freien Gewerkschaften „werden den Kampf gegen dieses Ausnahmerecht mit allen Mitteln aufnehmen, und für sie besteht nicht

der mindeste Zweifel darüber, daß sie in diesem Kampfe die Sieger bleiben werden. Sie werden sich auch mit den schärfsten Mitteln gegen jedes Bestreben zur Wehr setzen, die Schlichtungsordnung zur gesetzlichen Einschränkung des Koalitionsrechts zu benutzen".

Organisation, Besoldung und Berufsvertretung der Beamten bildeten den Gegenstand der Beratungen des zweiten Beamtentages, den der Deutsche Beamtenbund Ende Oktober nach Berlin einberufen hatte. Da unser Vertreter (ebenso wie die Presse überhaupt) nicht zu den Verhandlungen zugelassen wurde, sehen wir uns erst jetzt in der Lage, über die Tagung zu berichten. Der Bundesvorsitzende Flügel betonte die Notwendigkeit, parteipolitische und konfessionelle Neutralität zu wahren, und warnte vor Sonderbestrebungen mit parteipolitischen Tendenzen. Die Stärke des Deutschen Beamtenbundes hat zahlenmäßig seit dem vorigen Jahr um 84000 Mitglieder zugenommen. 15 Fachverbände haben sich dem Bund neu angeschlossen, so daß er heute 51 Fachverbände und 23 Landesverbände mit zusammen 1066000 Mitgliedern umfaßt. Ausgeschieden sind aus dem Beamtenbund drei Fachverbände (der höheren Beamten!) mit 47000 Mitgliedern; diesen Vorgang bezeichnete Flügel mit den Worten: „Ein paar Mauerzacken sind abgefallen". In der Aussprache zeigte sich der allgemeine Wunsch, die abgesplitterten Verbände bald wieder zurückzugewinnen; bereitwilligst wurden Verhandlungen mit ihnen in Aussicht gestellt. Gegen die Fortführung der scharfen Trennung in untere, mittlere und höhere Beamte und Sonderorganisationen jeder dieser Gruppen sowie die Bildung besonderer Landbeamtenverbände wurde Einspruch erhoben. Für die Organisation des Deutschen Beamtenbundes wurden eine Reihe von Richtlinien aufgestellt, in denen zum Ausdruck kommt, daß in allgemeinen Arbeitnehmerfragen ein Zusammengehen mit sämtlichen Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Fragen anzustreben sei. Die Gewerkschaften des Deutschen Beamtenbundes sollen alle Beamten eines Berufszweiges senkrecht durch alle Beamtengruppen umfassen; vorläufig sind Arbeitsgemeinschaften und Gewerkschaftsbünde als Organe gemeinsamer Verwaltung herbeizuführen. Angenommen wurde ferner eine Entschließung, dem Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund beizutreten, wobei eine entsprechende Einflußnahme auf seine Geschäftsführung zu fordern wäre.

Zur Frage der Beamtenbesoldung wurde eine Resolution eingebracht, die sich dagegen verwahrt, daß die Besserung der ungünstigen Finanzlage des Reiches und der Länder auf Kosten der Beamtengehälter in Angriff genommen werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Beamten in den niedrigen Besoldungsgruppen ständig in Versuchung gebracht würden, ihre Pflichten gegenüber „Schiebern und Wucherern" zu vernachlässigen. Die Versammlung verlangte ferner eine schnelle Erhöhung der veränderlichen Teuerungszuschläge, da selbst die Beamten in der Besoldungsgruppe VII (Obersekretäre) in ihren Anfangsbezügen das gegenwärtige Existenzminimum nicht erreichten. Man forderte eine Staffelung der Teuerungszuschläge in der Weise, daß zu dem Grundgehalt der neueren Besoldungsgruppen erheblich höhere bewegliche Zuschläge treten sollen als zu den Gehältern der Beamten in den höheren Besoldungsgruppen. Eine neue Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge (Pensionsergänzungsgesetz) wurde ebenfalls als dringend notwendig bezeichnet.

Angenommen wurde außerdem ein Antrag, allen Beamten ohne Unterschied der Dienststellung gleichmäßig Urlaub zu gewähren; für eine Staffelung soll nur das Lebensalter maßgebend sein. In der Frage des Achtstundentages soll zur Abwehr aller Durchbrechungsversuche mit den Gewerkschaftszentralen eine gemeinsame Aktion eingeleitet werden.

Für die Schaffung von Beamtenvertretungen lagen zwei verschiedene Anträge vor. Ein bayrischer, von badischen, hessischen und sächsischen Vertretern unterstützt, forderte Beamtenkammern, die an der gesetzlichen Regelung aller Beamtenfragen teilnehmen sollen. Dieser Antrag wurde abgelehnt und ein vom Ausschuß des Beamtenbundes vorgelegter angenommen, der in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Beamtenräte nach dem Muster des Betriebsrätegesetzes fordert.

Der Internationale Gewerkschaftskongreß in London, der vom 22.—27. November tagte, vereinigte zum ersten Male seit Kriegsende — von einer Konferenz im August 1919 abgesehen — alle an den Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen in einer Delegiertenzusammenkunft. Insgesamt waren 95 Vertreter aus 18 Staaten anwesend, die für mehr als 26 Millionen freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter sprachen und stimmten. Das Gesamtbild des Kongresses weist eine starke politische Einstellung der Teilnehmer auf und läßt erkennen, daß die Gewerkschaften aller Länder der Politik um so größere Aufmerksamkeit zuwenden, je zersplitterter das sozialistische Parteiwesen ist.

Nachdem Fimmen auf eine Anfrage über das Fernbleiben der Amerikaner mitgeteilt hatte, daß die Beziehungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu den Organisationen Gompers' die denkbar schlechtesten gewesen seien, trat man in die Besprechung über die internationale Lage ein. In seinem Referat über diese Frage betonte Fimmen, die Gewerkschaften könnten sich nicht mehr damit begnügen, ihre Tätigkeit auf die Gestaltung von Löhnen, Arbeitszeit und Arbeiterschutz zu beschränken. Alles was geeignet sei, die Lage des Arbeiters zu beeinflussen, müsse in den Bereich gewerkschaftlicher Arbeit gezogen werden und sei nicht mehr den politischen Parteien allein vorbehalten. Eine entsprechende Resolution wurde von der Versammlung angenommen; im Laufe der politischen Aussprache gelangte ferner eine Entschließung zugunsten „eines endgültigen und vollständigen Friedens" zur Annahme, in der sich der Internationale Gewerkschaftsbund abwendet von dem „Pazifismus der kapitalistischen Bourgeoisie". Gegen die Zersetzungsbestrebungen der Moskauer Internationale wendet sich eine Resolution, die den Zentralverbänden bei aller Wahrung ihrer inneren Autonomie verbietet, außenstehenden Sonderbestrebungen zu folgen.

Zur Frage des Achtstundentages führte der Referent aus, daß die Washingtoner Beschlüsse von den einzelnen Regierungen noch nicht in die Tat umgesetzt worden seien. Selbst in den Ländern, in denen die achtstündige Arbeitszeit auf Grund gewerkschaftlicher Aktion tatsächlich eingeführt sei, wären die Vereinbarungen von Washington noch nicht ratifiziert, so daß der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine Reise durch Europa machen müsse, um die Regierungen an die getroffenen Vereinbarungen zu mahnen. (Albert Thomas wohnte den Verhandlungen in London als Gast bei.) In einer Resolution über den Achtstundentag erklärte der Kongreß, daß er eine Unterstützung der Bestrebungen des Internationalen Arbeitsamtes seitens der Gewerkschaften fernerhin ablehne, wenn die Beschlüsse von Washington nicht unverkürzt und in der festgesetzten Frist verwirklicht würden.

Des weiteren befaßte sich die Versammlung mit den schwebenden Weltwirtschaftsfragen und sprach sich in zwei Entschließungen für eine internationale Regelung des Valutaproblems und für internationale Verteilung der Weltrohstoffproduktion aus. Anschließend wurde das Problem der Sozialisierung erörtert, zu dem Oudegeest (Holland) dem Kongreß eine Denkschrift vorgelegt hatte. Die Resolution brachte zum Ausdruck, daß Grund und Boden sowie die Produktionsmittel sozialisiert werden müßten; mit der Sozialisierung der Bodenschätze und Transportmittel soll sofort begonnen werden.

Schließlich nahm die Versammlung den Bericht der nach dem Ruhrgebiet entsandten Kommission (Sp. 1441) entgegen; Jouhaux ergänzte das 35 Druckseiten umfassende Schriftstück durch mündliche Ausführungen. Legien, der mit Graßmann zu den 12 deutschen Vertretern gehörte, ergänzte die Darlegungen und schilderte die Lage der Arbeiterschaft, insbesondere soweit sie von den Folgeerscheinungen des Friedensvertrages beeinflußt ist. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurde die Stellung des Kongresses zur Frage der Besetzung des Ruhrgebietes folgendermaßen formuliert:

„Der vom 22.—27. November in London tagende außerordentliche Kongreß erhebt nach Kenntnisnahme des Berichts der vom Internationalen Gewerkschaftsbunde in das Ruhrgebiet entsandten Kommission energischen Protest gegen die angedrohte Besetzung dieses Gebietes durch Ententetruppen.

Der Kongreß stellt fest, daß eine derartige Maßnahme ein nicht zu rechtfertigender Gewaltakt sein würde, eine Vergewaltigung der Freiheit und der Bestrebungen der Arbeiter zur Sozialisierung der Bodenschätze, ein Schlag des internationalen Kapitalismus gegen die Arbeiterbevölkerung.

In der Ueberzeugung, daß die Besetzung des Ruhrgebiets verhängnisvolle Folgen haben und der Reaktion und dem Militarismus zugute kommen würde, daß sie zu den Gefahren, welche die Welt bedrohen, noch neue hinzufügen und ein unübersteigbares Hindernis bilden würde für die Wiederaufnahme der internationalen Verbindungen zwischen den Völkern, erklärt der Kongreß, daß die organisierten Arbeiter bereit sind, sich mit allen Mitteln einer derartigen Maßnahme zu widersetzen und zu verhindern, daß die Arbeiter des Ruhrgebiets einer militärischen Unterjochung unterworfen werden.

Der Kongreß erklärt, daß die Kohlenfrage nicht durch militärische Gewaltakte, sondern nur durch eine internationale Organisation der Produktion und die Verteilung aller Brennmaterialien gelöst werden kann, die bereits der internationale Bergarbeiterkongreß in Genf gefordert hat.

Der Kongreß erklärt, daß ganz im besonderen die Produktion im Ruhrgebiet abhängig ist von einer guten Lebensmittelversorgung der Grubenarbeiter. In der Erwägung, daß die Bergleute die in Spa eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt haben, verlangt der Kongreß auch für sie die Erfüllung der Versprechungen, die ihnen als Gegenleistung gemacht worden sind. Er weist hin auf die ernste Lage, in der die arbeitende Bevölkerung des Ruhrgebiets sich befindet, und auf das Elend, das die Jugend mit dem Tod bedroht, und verlangt, daß Maßnahmen zur Beseitigung dieser entsetzlichen Zustände getroffen werden.

Der Kongreß erklärt schließlich, daß die Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Gruben nur das Werk freier und von dem Willen zur Freiheit und zum Frieden beseelter Arbeiter sein kann."

Der Gedanke des internationalen Zusammenschlusses der freien Angestellten-Organisationen gewinnt immer mehr an Boden. Ueber den Stand dieser Dinge in Vergangenheit und Gegenwart unterrichtet ein Aufsatz in „Der freie Angestellte". Schon im Jahre 1904 tagte in Amsterdam die erste internationale Konferenz, die eine Auskunftsstelle ins Leben rief, deren Geschäftsführung der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands übernahm. Im Jahre 1907 fanden zum zweiten Male Beratungen statt, und zwar in Stuttgart. Kopenhagen sah im Jahre 1910 die dritte internationale Zusammenkunft in seinen Mauern. Die Auskunftstelle wurde zum Sekretariat ausgebaut, mit dessen Leitung auf Antrag der deutschen Vertreter der Holländer Fimmen betraut wurde. Die für August 1914 vorgesehene Tagung in Wien vereitelte der Krieg; die internationalen Beziehungen wurden vorübergehend abgebrochen; der deutsche Zentralverband stellte den schriftlichen Verkehr im April 1918 wieder her. Der Einladung an das Internationale Sekretariat, zu dem im

Juni 1919 in Nürnberg stattfindenden Verbandstag einen Vertreter zu senden, wurde nicht Folge geleistet; man begnügte sich damit, dem Kongresse brieflich einen guten Verlauf zu wünschen. Zum vierten Male tagte die Internationale Konferenz am 5. Oktober 1920 in Amsterdam. Dem Internationalen Sekretariate sind bis jetzt die in Betracht kommenden Verbände folgender Länder angeschlossen: Deutschland, Deutschösterreich, England, Spanien, Ungarn, Holland, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Bosnien. Aus den Beratungen des Kongresses an den beiden folgenden Tagen, bei denen Urban (Deutschland) den Vorsitz führte, ist die Mitteilung des französischen Delegierten bemerkenswert, daß der französische Verband, der vor dem Kriege 5000 bis 6000 Organisierte zählte, gegenwärtig einen Mitgliederbestand von 40000 aufzuweisen hat. Die deutschösterreichische Organisation umfaßt 160000 Angestellte. Am zweiten Verhandlungstage fand ein Antrag einstimmige Annahme, gemäß welchem dem Internationalen Bunde der Privatangestellten angehören können „alle Organisationen der Angestellten, die den Landeszentralen des Internationalen Gewerkschaftsbundes angeschlossen sind. Auch andere Angestelltenverbände können sich beim Internationalen Bund der Privatangestellten anmelden, die den Geist der Beschlüsse des I.G.B. anerkennen und gegen deren Anschluß von der Landeszentrale kein Einspruch erhoben wird. Die provisorische Zulassung beschließt das Exekutivkomitee und über die endgültige der nächste Internationale Kongreß der Angestellten". Zum Sitz des Sekretariats wurde einstimmig Amsterdam gewählt. Der nächste Kongreß soll im Sommer 1921 in Wien stattfinden. — Am 29. September 1920 hatten in Berlin die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa) getagt und zur Frage der Angestellten-Internationale Stellung genommen. In der angenommenen Resolution wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Friedensbedingungen der Verträge von Versailles und St. Germain „weit davon entfernt" sind, „eine Grundlage für die friedliche Zusammenarbeit der Völker am Wiederaufbau Europas zu bieten"; sie sind vielmehr „nur der Ausfluß der zügellosen imperialistischen Begierden der Bourgeoisie der obsiegenden Staaten. . . . Nur durch einmütige geschlossene Aktionen der internationalen Arbeitnehmerschaft können alle Versuche, neue imperialistische Kriege zu entfesseln, oder reaktionäre Staatsstreiche abgewehrt werden. . . . Ein leistungsfähige Gewerkschaftsinternationale muß sich aus leistungsfähigen Landesorganisationen zusammensetzen. Nur diese verfügen über die erforderlichen Kenntnisse des sozialen Kräfteverhältnisses ihres Landes, um die in jedem Falle zweckmäßigsten Maßnahmen beurteilen, ergreifen und durchführen zu können. Sie müssen deshalb in ihren Entschließungen autonom sein. Jede diktatorische internationale Zentralisation führt zur dogmatischen Erstarrung und zu praktischen Niederlagen. Die Gewerkschaften haben ihre Direktiven ausschließlich von ihren Mitgliedschaften entgegenzunehmen. . . . Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa) erkennt als unerläßliches Erfordernis für die freigewerkschaftliche Arbeit der Angestellten die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund an. . . . Die Afa erklärt sich bereit, mit der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung aller Länder eine feste, dauernde, organisatorische Zusammenarbeit herzustellen. . . ."

Arbeiterschutz.

Brasilianisches Gesetz über Unfälle bei der Arbeit.

Von Dr. Pontes de Miranda, Rio de Janeiro.

Unter den amerikanischen Industriestaaten, deren Recht von der kasuistischen Eigenart des Code Napoléon beeinflußt war, stand Brasilien durch seine geschichtliche Entwicklung an erster Stelle. Der Entwurf des Zivilgesetzes von Teixeira de Freitas diente daher allen südamerikanischen Gesetzbüchern, insbesondere dem argentinischen, als Muster, wenngleich es im eigenen Lande nicht allgemeine Sympathie erlangte. Sein Vorzug lag in der Befreiung von den mannigfaltigen fremdländischen Einschlägen, die der Einheit der Rechtsentwicklung ein starkes Hindernis entgegensetzten. Ebenso wurde das Handelsgesetzbuch von 1850 nachgeahmt. Anders liegen dagegen die Verhältnisse in der sozialen Gesetzgebung.

Während Argentinien den Arbeiterproblemen und den praktischen Versuchen zu ihrer Lösung größere Aufmerksamkeit zuwandte, begnügte sich Brasilien mit den übrigen südamerikanischen Ländern im wesentlichen mit der Nachahmung der von anderen Staaten erprobten Regelungen. Das Unfallgesetz ist ein schwaches und schlechtes Zugeständnis, das man den kapitalistischen Interessen machte; seine Maßregeln dienen mehr dem Herren als dem Arbeiter.

1903 verlangte Evaristo Moraes in einem Artikel des „Correio da Manhã" gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der arbeitenden Klassen, insbesondere ein Gesetz über Unfälle in Werkstätten, Fabriken, Bergwerken und Warenhäusern. 1912 kämpfte ich leider erfolglos für eine Reihe von Maßnahmen. Schon vorher bemühte sich Lucio de Mendonça, Minister des Supremen Tribunals, die Anfänge einer Unfallfürsorge in das Zivilgesetzbuch einzuführen, jedoch ohne Erfolg. Es lagen dafür drei Vorschläge vor: a) 1904 von Medeiros e Albuquerque; b) 1905 von dem Deputierten G. Cardoso; c) 1915, ausgearbeitet durch das statistische Arbeitsdepartement des Staates St. Paulo. Ihnen allen fehlt eine gründliche Kenntnis der sozialen Verhältnisse und des versicherungstechnischen Risikos. Der erste Entwurf dachte an keine staatliche Versicherungsanstalt, sondern nur an eine lockere Ueberwachung der Versicherungsgesellschaften durch die Regierung; der zweite Entwurf sah eine „Vorsichtskasse" für lebenslängliche Pensionen für die Opfer der Unfälle oder deren Angehörige vor, die unter Gewähr des Staates arbeiten und direkt durch diesen unterstützt werden sollte. Auch der letzte Entwurf wollte keine Staatseinmischung in die Unfallversicherung, sondern lediglich deren Ueberwachung. Jetzt ist die Ueberzeugung allgemein, daß die Zwangsversicherung die größte Sicherheit bietet. Trotzdem ist aus politischen Gründen davon abgesehen und lediglich eine Entschuldigungspflicht des Arbeitgebers festgesetzt.

Hier ist das Gesetz Nr. 3724 vom 15. Januar 1919 verbessert durch das Dekret Nr. 13493 vom 5. März 1919:

Als Arbeitsunfälle im Sinne des Gesetzes gelten Körperschädigungen, die a) durch eine plötzliche, gewalttätige äußere und unfreiwillige Ursache bei der Verrichtung der Arbeit verursacht sind und den Tod oder teilweise oder gänzliche, fortdauernde oder zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben; b) durch Berufskrankheiten verursacht sind und den Tod oder gänzliche oder teilweise, fortdauernde oder zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

Bei Betriebsunfällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter oder dessen Familie eine Entschädigung zu zahlen.

Als Arbeiter gelten Personen jeden Alters und Geschlechtes, die auf Rechnung anderer in folgenden Beschäftigungen arbeiten: Bei Bauten aller Art, bei Transporten, in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, auch wenn es sich um Betriebe einer öffentlichen Körperschaft handelt. Dagegen sind die Arbeiter in Steinbrüchen und die Bergleute ausgeschlossen.

Schon Herr Costa Pinto, Sekretär des Zentrum Industrico, bewies, daß das Sondergesetz mangelhaft ist. Diese zwei Lücken, welche er mit größtem Recht als äußerst ernst tadelt, können nicht auf Rechnung des Gesetzgebers, in dessen These sie hineinpassen, ohne jeden Zwang von Ausgleichung gehen, für diejenigen, die in Steinbrüchen arbeiten, wie für diejenigen, welche ihr Leben mühselig in Bergwerken fristen. Dasselbe ist mit den Spezialisten der Gewerbe der Durchbrechung und Instandhaltung der Brunnen und Stollen als auch mit den Beschäftigungen der Ausbeutungen der Minerale. Alle kämpfen mit der Hilfe von leblosen Kräften.

Derartige sind die Straßenbahnen, die Explosiven, die Bomben, die Ventilatoren, die Aufzüge und andere nicht erwähnte, mechanische Getriebe der Entwicklung der menschlichen Tätigkeit, oder sei es beim Ausbeuten oder Ausgraben der Steinbrüche.

Die Entschädigungen sind je nach dem Ernste der Folgen der Unfälle berechnet; sie dürfen die Summe von 24000$000 jährlich nicht übersteigen, selbst wenn das Gehalt des Betreffenden diese Summe übersteigt.

Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen (der Ehefrau und den rechtmäßigen Erben) eine einmalige Entschädigung in Höhe des dreifachen Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen und 100$000 für die Begräbniskosten gewährt, und zwar erhalten die Ehefrauen und die rechtmäßigen Erben je die Hälfte der Entschädigung.

Im Falle von gänzlicher und Arbeitsunfähigkeit, die länger als ein Jahr währt, erhält der Unfallbeschädigte eine Entschädigung in dreifacher Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist bis zur Dauer eines Jahres die Hälfte des Tagesverdienstes auszuzahlen.

Im Falle von fortdauernder, aber nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit beträgt die Entschädigung 50—60% der Summe, auf welche der Verletzte bei gänzlicher Unfähigkeit Anspruch hätte. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, die nicht länger als ein Jahr dauert, beträgt die Entschädigung die Hälfte des Unterschiedes zwischen bisher bezogenem und dem infolge des Unfalls verminderten Arbeitseinkommen.

Dauert die gänzliche oder teilweise Unfähigkeit länger als ein Jahr, so wird die laufende Unterstützung eingestellt und dem Verletzten die einmalige Entschädigung nach obigem Schema unter Abzug der bisher bezahlten laufenden Unterstützung ausgezahlt.

In allen Fällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arzt und Arznei und, wenn nötig, Hospitalaufnahme zu leisten.

Der Jahresarbeitsverdienst entspricht dem dreihundertfachen Tagelohn; bei Lehrlingen wird ein Tagelohn angenommen, der nicht geringer sein darf, als der niedrigste eines erwachsenen Arbeiters derselben Berufsgruppe, doch darf die im Falle von zeitweiser Arbeitsunfähigkeit gewährte laufende Unterstützung nicht den tatsächlichen Verdienst übersteigen.

Wenn, nachdem die Entschädigung festgesetzt ist, der Verletzte an den Folgen des Unfalles stirbt, die Arbeitsunfähigkeit sich verlängert, verschlimmert, vermindert, wiederholt oder verschwindet, oder es stellt sich ein wesentlicher Rechnungsfehler heraus, können der Arbeitgeber, der Verletzte oder die Vertreter desselben innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall eine Revision des Urteils beanspruchen.

Alle Arbeitsunfälle, welche den Arbeiter zwingen, den Dienst einzustellen oder abwesend zu sein, müssen sofort der Polizei gemeldet werden, die eine genaue Aufnahme des Unfalls einleiten muß.

Zur Erlangung der Entschädigung ist ein gerichtliches Urteil herbeizuführen; die Urteilefindung spielt sich in prozessualischen Formen ab, wobei der Vertreter der öffentlichen Staatsverwaltung verpflichtet ist, dem Verletzten den richterlichen Beistand zu leisten. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei; ist es der Verletzte, so übernimmt die Staatskasse die Hälfte der Kosten.

Neuartig und bedeutsam ist an dem Gesetzentwurf die Ein-

beziehung der Berufskrankheiten. Dagegen ist der Kreis viel zu eng gezogen, da er gerade besonders unfallgefährliche Betriebe, Brüche und Bergwerke ausschließt.

* * *

Anmerkung der Redaktion. Neben dem schon vom Verfasser erwähnten schweren Mangel des Gesetzes — seiner engen Begrenztheit — erscheint dem deutschen Betrachter als schwerer Fehler die einmalige Abfindung an Stelle der dauernden Rente, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Heilbehandlung und Leistung der Entschädigung, die diesem ein unter Umständen unerträgliches Risiko auferlegt, ohne doch — siehe deutsches Haftpflichtgesetz — dem Arbeiter genügende Fürsorge zu sichern, und schließlich das schwerfällige, kostspielige und riskante Verfahren. Immerhin dürfte schon das vorliegende Gesetz in seiner primitiven Form einen erheblichen Fortschritt bedeuten.

Der Vorentwurf eines Heimarbeitsgesetzes, den Dr. Käthe Gaebel in den beiden letzten Nummern der „Soz. Prax." besprochen hat, bedarf, wie wir zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich hervorheben wollen, noch der Durchberatung mit den Gewerkschaften, in denen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen organisiert sind, und mit den Arbeitgeberverbänden. Bisher handelt es sich also noch nicht um den endgültigen Entwurf, sondern um den aus dem zuständigen Unterausschuß des beim Reichsarbeitsministerium bestehenden Arbeitsrechtsausschusses hervorgegangenen Vorentwurf, der freilich bereits mit den besten Sachkennern und insbesondere mit den Gewerbeaufsichtsbeamten durchgesprochen worden ist.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Zusammenarbeiten zwischen dem Reichswanderungsamt und den Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen regeln Richtlinien, die das Reichswanderungsamt mit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung vereinbart hat.

Danach liegt den Auskunftstellen des Reichswanderungsamtes die Beratung der Auswanderungswilligen über die klimatischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und rechtlichen Verhältnisse im Auslande ob, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen diejenige über Unterbringungsmöglichkeiten im Inland und eine etwaige Berufsumstellung von solchen Auswanderungswilligen, für welche sich eine Möglichkeit der Beschäftigung im Inlande bietet, oder bei denen die Neigung vorhanden ist, beim Nachweis einer geeigneten Stellung im Inlande den Auswanderungsgedanken aufzugeben. Um ein reibungsloses Zusammenarbeiten beider Organisationen zu gewährleisten, sind die Auskunftstellen des Reichswanderungsamts und die Landesarbeitsämter sowie die Arbeitsnachweise gehalten, engste Fühlung miteinander zu nehmen und sich gegenseitig über alle Vorkommnisse Mitteilung zu machen, die für den anderen Teil von Bedeutung sind. Insbesondere teilen die Auskunftstellen des Reichswanderungsamts den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsnachweisen die Beobachtungen mit, welche sie gelegentlich der Auswandererberatung über den Inlandsarbeitsmarkt und die Inlandsvermittlung machen, die Arbeitsämter und Arbeitsnachweise den Auskunftstellen des Reichswanderungsamts solche, welche die Auswanderungsbewegung betreffen. Die Landesarbeitsämter und die Arbeitsnachweise halten außerdem die Auskunftstellen des Reichswanderungsamts über die allgemeine Lage und die wichtigsten Vorgänge des inländischen Arbeitsmarktes ihres Bezirkes auf dem Laufenden, die Auskunftstellen teilen ihrerseits den Arbeitsnachweisen oder den Landesarbeitsämtern etwaige geeignete Stellenangebote aus dem Auslande zur Bekanntgabe an Stellensuchende mit.

Weitere eingehende Bestimmungen regeln den Ueberweisungsverkehr.

Der Arbeitsmarkt des Monats Oktober findet in Nr. 3 des „Reichsarbeitsblattes" eine ausführliche Darstellung. Die im September einsetzende Besserung hielt an; am 15. Oktober 1920 wurden im Deutschen Reiche 375000 Erwerbslose gezählt; davon entfielen auf: Preußen 175000 (darunter Frauen: 33000), Sachsen 103000 (darunter Frauen: 35000), Bayern 36000 (darunter Frauen: 6000), Hamburg 26000 (darunter Frauen 4000), Württemberg 10000 (darunter Frauen 1300), Thüringen 10000 (darunter Frauen 2300), Hessen 7000 (darunter Frauen 900), Baden 5000 (darunter Frauen 600), Bremen 1500 (darunter Frauen 100), Mecklenburg-Schwerin 1100 (darunter Frauen 130). Die Erwerbslosenziffer jedes der übrigen Länder steht unter Tausend. Unter 1000 Bewohnern befinden sich Unterstützte: im Reiche 12, in Hamburg 51, Sachsen 43, Thüringen 14, Lübeck 13, Hessen 10, Bayern 10, Bremen 10, Preußen 9; in den anderen Gliedstaaten sind die Tausendsätze niedriger als 5. Für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1920 lautet der Gesamtbetrag der an Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger ausgezahlten Unterstützungen im Reiche 41253000 M. Während in Anhalt, Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe unter 1000 Einwohnern kaum 1 Erwerbsloser ist, haben nachstehende Großstädte unter je 1000 Bewohnern mehr als 10 Arbeitslose: Plauen i. V. 112, Fürth 63, Sonneberg (S.-M.) 34, Meißen 26, Leipzig 26, Hamburg 23, Groß-Berlin (26 Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern) 23, Brandenburg a. H. 22, Altona 21, Pirmasens 21, Dresden 20, Chemnitz 16, München 16, Breslau 14, Stuttgart 13, Königsberg i. Pr. 13, Offenbach 13, Hannover 12, Barmen 11, Elberfeld 11, Kiel 11, Stettin 10, Wiesbaden 10. Die geringsten Tausendsätze weisen auf: Pforzheim (1,3), Halle (1,1), Münster i. Westf. (0,4), München-Gladbach (0,3), Dortmund (0,1).

Soziales Recht.

Die Beibehaltung der Akkordarbeit bei Arbeitsstreckung ist von einem bayerischen Demobilmachungskommissar als rechtmäßig anerkannt worden: „Der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 macht die Zulässigkeit von Arbeiterentlassungen von einer vorausgehenden Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit abhängig. Die Mindestarbeitsgrenze von 24 Stunden pro Woche ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebes gezogen und muß streng eingehalten werden. Eine Abänderung der bestehenden Lohnform ist nirgends verlangt. Wo bisher Akkordlohn vereinbart war, bleibt diese Art der Entlohnung auch bei Einführung von Kurzarbeit bestehen. Die nach Abs. 2 des § 12 zulässige Lohn- oder Gehaltskürzung im Falle der Arbeitsstreckung ist ganz allgemein gehalten, trifft also in gleicher Weise Zeitlöhner und Akkordlöhner."

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Behandlung von Dienstacker werden in einem Rundschreiben an die Landesregierungen vom 13. September 1920 aufgestellt. Es wird in diesem Schreiben zunächst auf eine Verordnung desselben Ministeriums hingewiesen, nach der „die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten eines bestimmten Betriebes errichtet sind (Werkwohnungen), grundsätzlich nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des gleichen Betriebes zulässig sein soll." Es wird dann anheimgestellt, „bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Pachteinigungsämter eine entsprechende Regelung auch für den den Arbeitern und Angestellten eines bestimmten Betriebes zur Benutzung überwiesenen Dienstacker vorzusehen, damit solcher Acker seiner Bestimmung insbesondere auch im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten bleibt und dem Nachfolger in dem Dienstverhältnis übergeben werden kann. In der Regel wird es sich dabei um Grundstücksflächen handeln, die unter die Kleingarten- und Kleinpachtordnung vom 31. Juli 1919 fallen"; doch wird vom Reichsarbeitsminister empfohlen, auch eine entsprechende Ausführungsbestimmung für das Geltungsgebiet der Pachtschutzordnung zu erlassen.

Wohlfahrtspflege.

Zum Bau- und Volksgesundheitsprogramm der preußischen Regierung äußerte sich der Wohlfahrtsminister Stegerwald in der Preußischen Landesversammlung. Er teilte mit, daß gegenwärtig nur noch 2500 Ziegeleien im Betriebe sind; von rund 150 Zementwerken liegen 50 still und von 700 Kalkwerken produzieren nur noch 500. Ein Hinweis auf das Bürgschaftssicherungsgesetz scheint dem Minister am Platze zu sein, da von dessen Bestimmungen noch zu wenig Gebrauch gemacht würde. Es ist zu prüfen, ob künftig die Neubauten von der Unterstellung unter die Mieteinigungsämter zu befreien sind; man hofft, mit einer solchen Verfügung einen neuen Anreiz zum Bauen schaffen zu können. Eine Aenderung der Höchstmietenverordnung ist nicht in Erwägung gezogen. 60% aller Werte gehören nicht dem Hausbesitz, sondern den Hypothekenbanken. — Die traurige Gesundheitslage unseres Volkes und nicht zuletzt der Jugend belegt der Minister mit unanfechtbaren Zahlen (wir werden in anderem Zusammenhange auf diese Ausführungen zurückkommen). Immerhin gibt der Rückgang der Säuglingssterblichkeit Anlaß, auf eine Besserung zu hoffen. Die staatliche Regelung der Fürsorgeerziehung muß nach der Auffassung des Ministers neue Bahnen einschlagen.

Ein Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien hat der niederösterreichische Landtag beschlossen. Er ermächtigte die Gemeinde Wien lt. Gesetz vom 4. August 1920, eine Abgabe zu Fürsorgezwecken zu erheben. Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindebezirk von Wien zur Ausnutzung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet. Befreit von der Abgabe sind der Staat, das Land Nieder-Oesterreich und die Gemeinde Wien. Die Höhe der Abgabe beträgt 2% der geleisteten Lohnsumme, die als Bemessungsgrundlage gilt. Die Lohnsumme umfaßt alle in Geld oder Geldwert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietswertes von Naturalwohnungen und sonstigen Leistungen des Arbeitgebers. Nicht einbegriffen sind die vom Arbeitgeber übernommenen gesetzlichen Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungen. Die Entrichtung der Abgabe darf nicht Lohn- oder Gehaltskürzungen zur Folge haben. Der Abgabepflichtige hat dem Magistrat bis 10. jeden Monats eine Abrechnung vorzulegen über die im vorhergehenden Monat geleistete Lohnsumme und innerhalb der gleichen Frist die sich hiernach ergebende Abgabesumme einzuzahlen. Er hat ferner dem Magistrat auf Wunsch Auskünfte zu erteilen, die für Bemessung der Abgabe von Belang sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch amtlich legitimierte Organe überwacht. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die Ausstellung als unrichtig oder kommt der Abgabepflichtige seiner Auskunftspflicht und Rechnungslegung nicht nach, kann der Magistrat unter Zuziehung von Sachverständigen die Höhe der Abgabe sowie Zahlungsfrist festsetzen und Abgabe, sowie Unkosten, auf gerichtlichem Wege eintreiben. Verkürzung der Abgabe wird als Uebertretung mit 20 K. bis zum Fünffachen des Betrages, um den die Abgabe verkürzt ist, bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Arreststrafe bis zu 3 Monaten ein. Auf sonstige Uebertretungen des Gesetzes stehen Geldstrafen bis 2000 K., im Nichteintreibungsfall Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Gegen Verfügungen

der Bemessungsbehörde, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, kann binnen 30 Tagen bei einer dazu vorgesehenen Kommission Beschwerde eingereicht werden.

Ein Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Ungarn wurde kürzlich ins Leben gerufen. An seiner Spitze steht ein verantwortlicher Minister, in die innere Amtsleitung teilen sich 3 Staatssekretäre, von denen 2 Aerzte sind. Die verschiedenen Abteilungen umfassen folgende Gebiete: 1. Oeffentliche Sanitätsverwaltung (Ausbildung von Aerzten und Fürsorgerinnen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Volkskrankheiten, des Mutter-, Säuglings- und Kinderschutzes und der Schulpflege). 2. Sanitätspolizei. 3. Soziale Hygiene. 4. Kinderschutz (Organisationen des Mutter-, Säuglings- und Kinderschutzes im ganzen Land, Kontrolle und Förderung von diesbezüglichen Vereinen und Anstalten, Aufsicht über Waisenhäuser, staatliche Kinderasyle und Kolonien, Ueberprüfung der Vormundschaftsbeschlüsse). 5. Krankenpflegewesen. 6. Oeffentliche Bauten. 7. Arbeiterversicherung. 8. Militärfürsorge.

Wohnung. Boden.

Staatliche Beihilfen zur Förderung des Wohnungsbaues sind nach den Mitteilungen des „Reichsarbeitsblattes" (Nr. 1, 1920 S. 37) in den beiden letzten Jahren sehr reichlich zur Verfügung gestellt worden. Vom Reiche sind bereit gestellt „für Bauten aus dem Jahre 1919: 850 Mill. Mk., 1920: 500 Mill. Mk. Nachträglich ist auch die Verwendung der für 1920 zur Verfügung gestellten 500 Mill. Mk. zur Sanierung von Bauten aus dem Jahre 1919 zugelassen worden. Da gemäß Abschnitt II Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 bei Bauten aus dem Jahre 1919 Länder und Gemeinden die gleichen Beträge wie das Reich aufzubringen haben und bei Bauten aus dem Jahre 1920 gemäß Abschnitt II Abs. 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 51) die Gemeinden mindestens $^1/_3$ des Reichsdarlehens gewähren müssen, so dürfte anzunehmen sein, daß Länder und Gemeinden weiter etwa 1255000000 Mk. aufgewendet haben werden. Für die Fertigstellung der Bauten aus dem Jahre 1919 werden voraussichtlich mindestens nochmals 550 Mill. Mk. notwendig werden. Ueber die Mittel, welche für Bauten aus dem Jahre 1920 erforderlich werden, läßt sich keine Zahl — auch nicht schätzungsweise — angeben. Begonnen sind mit Zuschüssen und öffentlichen Mitteln im Jahre 1919 etwa 84770 Wohnungen, im Jahre 1920 ohne Preußen, für das bislang die Angabe fehlt, etwa 3280 Wohnungen. Davon sind (ausschließlich Preußen) fertiggestellt etwa 28100 Wohnungen."

Die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 ermächtigt die obersten Landesbehörden, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten. Die Einigungsämter haben unter Ausschluß des Rechtsweges Rechtsverhältnisse zu regeln, die Grundstücke betreffen, „die zu landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Uebertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist." Die Pachtschutzordnung gibt einmal Vorschriften für Grundstücke jeder Größe und sodann Sondervorschriften für Grundstücke unter 2,5 ha. Danach können die Einigungsämter für Grundstücke ohne Unterschied des Flächeninhalts bestimmen, „daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden"; für Grundstücke der zweiten Gruppe können folgende Bestimmungen getroffen werden: „daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind; daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden; daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden." Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit vorgenannter Bestimmungen ist, daß „sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt", oder daß „es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät". Den obersten Landesbehörden steht das Recht zu, „die Befugnisse der Einigungsämter, insbesondere auch hinsichtlich der Grundstücksgröße einzuschränken; sie können sie auch auf Verträge ausdehnen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auf Heuerlingsverträge." Sie können die Vorschriften der Pachtschutzordnung auch auf solche Verträge ausdehnen, die seit dem 1. Januar 1920 abgelaufen sind. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; etwaige Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und der Pächter zu entnehmen. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei, soweit nicht die obersten Landesbehörden anders bestimmen. Der Grundbesitz des Reiches fällt nicht unter die Pachtschutzordnung. Das Gesetz ist am 9. Juni in Kraft getreten, seine Wirkung endet mit dem 30. Mai 1922.

Baupflicht in der Tschechoslowakei. Die tschechoslowakische Regierung hatte durch ein Gesetz vom 23. Mai 1919 einen Fonds von fünf Millionen Kronen zur Unterstützung der privaten Bautätigkeit geschaffen. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausreichten, um die Bautätigkeit zu beleben, ist nunmehr ein neues Gesetz ausgearbeitet worden, in dem die Baupflicht statuiert wird. Zunächst wird in dem neuen Gesetz der Fonds auf dreißig Millionen Kronen erhöht, der ungefähr zu zehn Zinshäusern in Prag hinreichen würde. Ferner kann die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen Unternehmern, die in einer Gemeinde mehr als 250 Personen beschäftigen, sowie Banken, deren Aktienkapital zehn Millionen Kronen übersteigt, die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Zahl von Wohnräumen zu errichten. Ebenso können Mieter, deren Jahreseinkommen im Jahre 1919 oder 1920 100000 Kronen überstieg, verpflichtet werden, eine gleiche Zahl von Wohnräumen zu errichten, wie sie selbst bewohnen. Um die Spekulation in Baumaterialien zu verhindern und gleichzeitig den Bedarf sicherzustellen, wird in dem Gesetz auch die Pflicht zur Lieferung von Baumaterialien festgesetzt, so insbesondere Holz, Eisen und Zement. Für das Material ist ein autoritativ festgesetzter Preis in der Höhe der durchschnittlichen Selbkosten zu bezahlen. Der Entwurf sieht sogar die Inanspruchnahme der Gespanne und sonstigen Transportmittel sowie die Heranziehung von Personen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz vor. E.

Eine Uebersicht über die Kostenanschläge von Neubauten in England, deren Pläne im letzten Vierteljahr genehmigt wurden, ergibt folgendes Bild im Vergleich zum Vorjahr: Ungefähr auf gleicher Höhe steht die Zahl der Neubauten von Fabriken und Werkstätten, sowie An- und Umbauten im allgemeinen. Eine starke Abnahme der Bautätigkeit ist bei Kirchen, Schulen und öffentlichen Gebäuden zu verzeichnen, eine geringe Zunahme bei Läden, Büros, Warenhäusern und anderen Geschäftsbauten. Außerordentlich stark vermehrt haben sich die Neubauten von Wohnhäusern, nämlich fast auf die 3fache Höhe gegenüber dem Vorjahr. Bei diesen betrug die Summe der Kostenanschläge im letzten Vierteljahr 4952647 Pfd. Sterling gegenüber 1706095 Pfd. Sterling im Jahre 1919.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Landschule. Schulpolitik und Volksbildung. Heft 5 der Schriftenreihe des Preußischen Lehrervereins. Osterwieck-Harz 1920. Verlag A. W. Zickfeldt. Preis geh. 4 M.

Eine Reihe von Fachleuten veröffentlicht in dieser Schrift Einzelaufsätze über die kulturellen, sozialen und organisatorischen Verhältnisse des ländlichen Schulwesens. In recht anregender und gemeinverständlicher Weise werden die Erfahrungen langjähriger Praxis zur Grundlage von Gedankengängen über die brennend gewordenen Fragen der Schulreform, insbesondere der Einheits- und Fortbildungsschule, gemacht. Als roter Faden durchzieht das Heft die Warnung, die besondere Eigenart der Landschule, des ländlichen Schulkindes und der ländlichen Kultur überhaupt zu verkennen, und die Mahnung, dieser Sonderstellung der Landschule und ihren Sonderaufgaben bei der Beurteilung und Reform des Schulwesens stets Rechnung zu tragen. Gu.

Karten-Auskunftei des Fürsorgewesens. Herausgegeben von Richard Reich. Stuttgart 1920. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Abonnement auf Heft 1—15 je 4 M.; Aufbewahrungskasten 7 M.

Ein Handbuch des Fürsorgewesens in Form einer übersichtlichen, alphabetisch geordneten Kartei. In möglichster Knappheit wird aus der Feder zahlreicher namhafter Praktiker des Wirtschaftslebens, der Verwaltung und der sozialen Fürsorge eine Zusammenstellung der wesentlichen Tatsachen und wichtigsten Materialien des Fürsorgewesens gegeben. Bei der verschiedenartigen Einstellung und Darstellungsweise der einzelnen Mitarbeiter war eine Gleichwertigkeit der Bearbeitung nicht immer zu erzielen. Dieser allen derartigen Sammelwerken anhaftende Mangel wird jedoch mehr als ausgeglichen durch die Art der Darbietung des Stoffes in seiner Gesamtheit. Die Möglichkeit, durch Ergänzung und Auswechslung der Einzelkarten stets mit der neuesten Entwicklung Schritt zu halten, macht die „Auskunftei" zu einem vorzüglichen Nachschlagewerk, das geeignet ist, vielseitige gute Dienste zu leisten. Gu.

Bericht über das Geschäftsjahr 1919—1920 des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Filiale Groß-Berlin. Berlin 1920. Verlag Ortsverwaltung Berlin, Johannisstraße 14/15. 103 S.

Siedlungswerk. Reiseergebnisse in Wort und Bild. Von Reg.-Baumeister Gustav Langen. I. und II. Teil. München 1920. Verlag Georg D. W. Callwey. 160 S.

Der Weg aus der Finanznot. Von Adolf Damaschke. Jena 1920. Verlag von Gustav Fischer. 23 S. Preis geh. 2 M.

In dieser kleinen Schrift fordert der bekannte Führer der deutschen Bodenreformer als einzigen Ausweg aus der ungeheuren finanziellen Not Deutschlands eine nach der absoluten Höhe des Gewinns gestaffelte staatliche Grundrenten- und Zuwachssteuer, steigend von 1‰ des reinen Grundwerts bis zu 15‰ bei einem reinen Grundwerte von über 200000 M. Die Zuwachssteuer soll dagegen von 10% bei einer Wertsteigerung von 1000—2000 M. für je 1000 M. des unverdienten Wertzuwachses steigen um 1% und zwar bis zur Höchstgrenze von 80%. Bei einem Durchschnittssteuersatz von 6‰ und einem reinen Grundwert in Preußen von 250 Milliarden erhofft Damaschke allein aus der Grundrentensteuer einen Jahresertrag von 1500 Millionen. Ein ausführlicher Gesetzentwurf mit 18 Paragraphen ist gleich beigefügt. Der Vorschlag Damaschkes verdient gewiß ernstliche Beachtung, aber ebenso sicher ist es auch, daß er allein uns nicht aus unserer furchtbaren Finanznot erretten wird.

Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Neues Kinderland. Ein kommunistisches Schul- und Erziehungsprogramm. Von Otto Rühle. Berlin-Fichtenau 1920. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H. 24 S. Preis 2,50 M.

Grundriß der Hygiene. Von Geh.-Rat Prof. Dr. med. Oscar Spitta Privatdozent der Hygiene an der Universität Berlin. Berlin 1920 Verlag Julius Springer. 534 S. Preis 36 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Gesucht zum sofortigen Dienstantritt

Geschäftsführer des Landesberufsamtes Niedersachsen

zunächst auf Privatvertrag mit Aussicht auf feste Anstellung. Das Gehalt entspricht dem der Landesassessoren (Gruppe X des preuß. Besoldungsgesetzes).

Bewerbungen an das Landesarbeitsamt Niedersachsen, Hannover, Schillerstr. 32 I.

Hannover, den 4. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes Niedersachsen.

Als städtischer

Berufsvormund

wird eine ruhige, angesehene, in Vormundschaftssachen erfahrene Persönlichkeit, welche auch schon in der sozialen Fürsorge mit Erfolg tätig gewesen ist, gesucht.

Bewerberinnen oder Bewerber wollen ihre Bewerbung mit Zeugnissen und Angabe der beanspruchten Vergütung sofort einreichen.

Eisenach, den 30. November 1920.

Der Vorstand der Wartburgstadt.

Berufsberater(in) gesucht.

In unserer Verwaltung werden beim **Zentralarbeitsnachweis, Abteilung Berufsamt,** sofort 1 Berufsberater und 1 Berufsberaterin gesucht. Ueber praktische Vorkenntnisse auf diesem Gebiete (Handwerk, Handel, Industrie und Landwirtschaft) verfügende und mit den örtlichen Verhältnissen möglichst vertraute redegewandte Bewerber wollen dem Zentralarbeitsnachweis Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche schnellstens einreichen. Einberufung zunächst auf Probe gegen Privatdienstvertrag. Persönliche Vorstellung nur nach Ladung erwünscht.

Der Magistrat der Stadt Hannover.

Für jeden Kommunalpolitiker!

Soeben erschien:

Die Technik im neuen Berlin.

Ein Beitrag zur Organisation der technischen Deputationen der Stadtverwaltung.

Herausgeber: **Bund der technischen Angestellten und Beamten.**

Preis Mk. 15.— einschl. Porto.

Zu beziehen durch den:

Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 52
Werftstraße 7.

Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit

von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage der

Selbsthilfe,

der sittlichen Erneuerung und des Ausgleichs von

Individualismus und Sozialismus,

zur Abwehr von Bolschewismus und Bürgerkrieg!

Preis 5 M. zuzüglich Teuerungszuschlag des Sortiments.

Verlag der „Hilfe" G. m. b. H., Berlin NW 40.

Fortschritt und Armut.

Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Von Henry George. Deutsch von C. D. F. Gütschow. Sechste, unveränderte Auflage. Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke. (XII, 407 S. gr. 8°.) 1920. Mk 26,—, geb. Mk 34,—

Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt vom 20. Oktober 192 (Nr. 80): „. . . Es ist ein umfangreiches Buch, das vom Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kapital, von der Bevölkerungsfrage und den Gesetzen der Verteilung ausgeht und im Anschluß daran die Grundsätze der Bodenreform entwickelt, deren Wirkungen im einzelnen besonders auf den menschlichen Fortschritt dargestellt werden. Von besonderem Wert dürften gerade in der jetzigen Zeit des überwiegenden Genuß-Materialismus die Ausführungen der Schlußkapitel über das Gesetz des menschlichen Fortschritts und des Problems des individuellen Lebens sein.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 44

Erschienen:

Das Preußische Siedlungsgesetz

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz

mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungsgesetzen auf Grund amtlichen Materials

Erläutert von

Dr. H. Ponfick und **Dr. B. Schmittmann**

Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium — o. ö. Professor an der Universität Köln, Mitglied der Preußischen Landesversammlung

Preis 27 Mark und Aufschläge

Um das Leben der Ungeborenen

Von Hermann Muckermann. M. 4.50

Die fesselnde Schrift bietet eine eingehende Erörterung des wichtigen Problems daß die dem Reichstag vorliegenden Anträge auf Straffreiheit von Eingriffen in das keimende Leben mit höchster Dringlichkeit neu aufwerfen. Die Mutter selber und alle, die das Wohl von Kind und Mutter, von Familie und Volk hüten dürfen, werden die ebenso sachlichen wie edlen Ausführungen des bekannten Biologen denkbar begrüßen.

Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68 Postscheck Berlin 145

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2800	Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen	900	„ „
„ zurückerstattete Überschüsse	395	„ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten

---

Stellenvermittelung für wissenschaftliche und sozialpolitische Angestellte und Beamte durch die Soziale Praxis!

Es gibt zahlreiche Gruppen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Angestellten und Beamten, für die der übliche Stellennachweis, insbesondere durch Verbände, nicht in Frage kommt und für die ein Zentralorgan fehlt. Für die Ausschreibung derartiger Stellen-Angebote und -Gesuche sei daher allen Behörden, Ämtern und Verwaltungen in Gemeinden, öffentlichen und privaten Unternehmungen und ihren Angestellten die

Soziale Praxis

empfohlen. Ansehen und Verbreitung der Zeitschrift leisten Gewähr für den besten Erfolg der ihr anvertrauten Stellenanzeigen.

(Bei Stellen-Angeboten gebe man die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz an.)

Anzeigenpreis: 125 Pf. für die 47 mm breite Nonpareillezeile (9 Zeilen = 20×47 mm Raum.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 22. Dezember 1920. Nummer 64.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie. Von Univ.-Prof. Dr. G. Briefs, Freiburg i. B. 1527

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1532
Die „Soziale Praxis" — Zentralblatt für Wohlfahrtspflege.
Die Errichtung einer Deputation für Arbeit und Gewerbe im neuen Berlin.
Eine kurze Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in Japan.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1534
Der außerordentliche Internationale Gewerkschaftskongreß in London. Von Peter Graßmann, stellv. Vorsitzenden des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.
Der Jahresbericht 1919 der Christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs.

Tarifvereinbarungen 1536
Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Hausmann, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
Der Reichstarifvertrag für die akademischen Angestellten der chemischen Industrie.

Arbeitsgemeinschaften 1540
Der Streit um die Arbeitsgemeinschaften.
Der Eisenwirtschaftsbund.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 1544
Rechtsgültigkeit der Demobilmachungsverordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Vom Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Sozialversicherung 1546
Die Tagung des Hauptverbands Deutscher Ortskrankenkassen in Kassel.
Die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung für das Memelgebiet.

Soziales Recht 1547
Bescheide des Reichsarbeitsministers.
Bergbau-Schiedsgerichte in der Tschechoslowakei.

Literarische Mitteilungen . . . 1549

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie.

Von Univ.-Prof. Dr. G. Briefs, Freiburg i. B.

Man kann der Meinung sein, daß theoretische Erörterungen in eine Zeitschrift, die „Soziale Praxis" heißt, nicht hineinpassen. Und doch halte ich es für ein Verdienst der Sozialen Praxis, daß sie auch theoretischen Darlegungen von jeher gerne Raum gewährt und es verstanden hat, aus ihnen praktische Münze zu schlagen. So darf ich hoffen, daß auch einige scheinbar unpraktische Erwägungen über das Gewerkschaftswesen nicht ohne praktische Bedeutung sein werden.

Wir sind berechtigt, von einer „klassischen" Theorie der Gewerkschaft zu reden. Es ist jene, die auf dem Boden des ökonomischen Liberalismus fußt und von diesem Boden aus die Gewerkschaft einordnet in den Automatismus des durch freispielendes Angebot und Nachfrage vermittelten gesellschaftlichen Warenaustauschs. Die Gewerkschaft als Kontrahent des freien Marktverkehrs in der Ware Arbeitskraft: so können wir kurz den Inhalt der liberalen klassischen Gewerkschaftstheorie fassen.

Die klassische Theorie stammt von Brentano. Er entwarf sie im klassischen Lande des ökonomischen Liberalismus und auf dem klassischen Boden der Gewerkschaftsbewegung, in England. Der Gedankengang der Brentanoschen Gewerkschaftstheorie verläuft folgendermaßen: Ausgangspunkt ist die Angebotssituation des nicht organisierten Arbeiters dem Arbeitgeber gegenüber. Diese Situation der Ware Arbeitskraft ist gegenüber anderen Waren in zwei Hinsichten marktungünstiger. 1. Die Ware Arbeit ist untrennbar mit der Person ihres Besitzers verbunden, 2. dieser Besitzer ist ansonsten besitzlos. Daraus folgt: wer die Ware Arbeitskraft kauft, erlangt Herrschaft über die Person des Arbeiters für die Dauer der Arbeitsleistung. Die Herrschaft erstreckt sich über Art und Ort der Arbeit, über die besondere Arbeitsverumständung, „über das ganze physische, geistige, moralische und bürgerliche Dasein des Arbeiters" (Brentanos Artikel „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV, S. 1110). Weiterhin: da die Ware Arbeitskraft untrennbar mit der Person des (besitzlosen) Arbeiters verbunden ist, diese Person aber fortwährend Güter verbrauchen muß, um am Leben zu bleiben, so gibt es keine Möglichkeit, entsprechend dem Wechsel in der Nachfrage nach Arbeit das Angebot anzupassen. Der Arbeiter kann nicht warten; sein Angebot hat die besondere Eigenschaft der fortwährenden Dringlichkeit. Gleich welches der Gang der Konjunktur ist, die Arbeit ist — Brentano unterstellt mit Recht den Druck der Arbeitermasse gegen die einzelnen Arbeitsstellen — als Angebot auf dem Markte. Und dieses Angebot verdringlicht sich, je knapper die Nachfrage. Verdringlichung aber bedeutet ökonomisch: Angebot zu weniger Lohn, zu mehr Arbeit. Das aber wiederum steigert das Ueberangebot. Dieses Ueberangebot — d. h. die nicht beschäftigten Arbeiter, der ceteris paribus sich zu billigsten Bedingungen anbietende „Grenzarbeiter" — übt maßgebenden Einfluß aus auf die Lohnhöhe der beschäftigten Arbeiter. Durch steigende Nachfrage bei günstiger Konjunktur wird die Peinlichkeit dieses Sachverhaltes für den Arbeiter nicht behoben: die industrielle Reservearmee rückt nach und sorgt dafür, daß der Druck der Angebotsseite nicht völlig verschwindet. Die Besitzlosigkeit der anbietenden Arbeiter verschärft das Uebel auch insofern, als sie die Freizügigkeit tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich hemmt, und damit den örtlichen regionalen und nationalen, sowie den zwischengewerblichen freien Ausgleich unmöglich macht.

Somit zeigt sich, daß die Annahme der klassischen Schule der Nationalökonomie, der Arbeiter sei gleich anderen Verkäufern von Waren imstande, das Angebot der von ihm verkauften Ware Arbeitskraft dem Bedarf anzupassen, völlig unzutreffend ist. Unzutreffend ist die weitere Annahme dieser Schule, es handle sich um einen vom Arbeiter nach frei zu vereinbarenden Bedingungen abzuschließenden individuellen Arbeitsvertrag. Die mangelnde Freizügigkeit von Ort zu Ort, von Gewerbe zu Gewerbe grenzt die Freiheit des Vertrags wesentlich ein, und den Rest tut die Angebotsdringlichkeit. Damit ist die Entscheidung über den Inhalt des Vertrags tatsächlich auf die Arbeitgeberseite gelegt; wie das auf den Lohn einwirkt ist klar: Monopolstellung der Nachfrage zieht Tiefstand der Löhne nach sich; wie es sich hinsichtlich des individuellen Charakters des Arbeitsvertags äußert, ergibt sich aus den Bedingungen der Unternehmung: je mehr sie Großbetrieb ist, desto stärker ist die Arbeitsstelle generell umschrieben, desto mehr unterliegen die Vertragspunkte den sachlichen Anforderungen von Betrieb und Unternehmung und nicht der freien Vertragsvereinbarung der Kontrahenten. Und diese selbe Aufhebung des individuellen Arbeitsvertrags ergibt sich aus der Marktlage: Der Unternehmer hat die Auswahl unter relativ fungiblem Arbeitsangebot, d. h. er kann bei billigstem Lohngebot Auslese unter dem Arbeitsangebot halten, ohne sich in besondere Beredungen über individuelle Bedingungen des Anbieters der Arbeitskraft einzulassen. „Es ist lediglich Sache des Charakters des in Frage kommenden Arbeitgebers, ob die Arbeiter auf das Minimum der Lebensnotdurft herabgedrückt werden" (a. a. O. S. 1112). In dieser „Lebensnotdurft" liegt alle Generellität und alle Unfreiheit des sogenannten individuellen freien Arbeitsvertrages beschlossen.

„Alle diese Mißstände werden durch die Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen behoben" (1113). An den geschilderten Sachverhalten findet in der Tat die Gewerkschaft ihren Ausgangspunkt. „Die Gewerkvereine geben dem Arbeiter die Möglichkeit, gleich anderen Warenverkäufern selbständig ihre Verkaufsbedingungen geltend zu machen, eintretende Verbesserungen des Marktes sofort zu benutzen und bei zu niedrigem Kaufgebot mit dem Verkauf ihrer Ware zurückzuhalten. Ebenso wird durch die Gewerkvereine die Unfähigkeit der Arbeiter, das Angebot des Gutes, das sie verkaufen, der gegenwärtigen Nachfrage anzupassen und auf das zukünftige Angebot desselben ihren Einfluß geltend zu machen, beseitigt" (1114). Und dann folgt die Kennzeichnung der Gewerkvereine als liberaler Institutionen, als Schlußglied der Liberalismus: „die Gewerkvereine also versetzen die Mitglieder beim Abschluß des Arbeitsvertrags in dieselbe Lage, in der sich die Verkäufer anderer Waren beim Verkauf derselben befinden. Durch sie werden die nachteiligen Wirkungen der Eigentümlichkeiten der Arbeit als Gut, welches

verkauft wird, und des Arbeiters als Verkäufer beseitigt. Und erst damit wird einerseits die Arbeit ein Verkaufsgut wie andere, andererseits der Arbeiter Mensch" (1115). Der kollektive Arbeitsvertrag verwirklicht die echte Gleichstellung der Parteien und beseitigt die Fiktion eines freien und individuellen Arbeitsvertrages. „Erst damit wird die ihr (der Gesetzgebung) zugrunde liegende national-ökonomische Vorstellung von dem Arbeiter als einem Verkäufer und dem Arbeitgeber als einem Käufer verwirklicht" (S. 1118a. a. O.). Das Wesentliche also der Gewerkschaft ist nach dieser klassischen Theorie dieses: sie steht auf dem Boden der liberalen Verkehrswirtschaft, die das soziale Leben arbeitsteilig und „gesellschaftlich" konstituiert, d. h. der wirtschaftliche Kreislauf in Produktion und Verteilung und der Händewechsel der arbeitsteilig hergestellten Ware vollzieht sich nach frei vereinbarter Leistung und Gegenleistung, wobei die jeweilige Sachlage von Angebot und Nachfrage für die Leistungshöhe entscheidend ist. Der Gesichtspunkt ist nicht die Aufhebung des freien Marktverkehrs und des Warencharakters der Arbeit, sondern seine Erfüllung, seine Durchsetzung da, wo er nicht vorhanden ist, nämlich auf dem Arbeitsmarkt. Der Liberalismus, der die Korporationen der vorliberalen Zeit zertrümmerte, vollendet sich, indem er die Gewerkschaftsverbände auf seinem Boden aufsprießen läßt.

Diese liberale klassische Gewerkschaftstheorie hat kritische Punkte. Heute springt das über alle Maßen deutlich in die Augen, wenn wir die Frage stellen: Sind die Gewerkschaften wirklich die Vollendung des Liberalismus? Oder sind sie nicht vielmehr Anfang einer neuen Wirtschaftsverfassung, die den Liberalismus, d. h. die Marktverfassung nach freispielendem Angebot und Nachfrage genau so abtut wie der Liberalismus seinerzeit die Korporationsverfassung der Wirtschaft begrub? Damals als Brentano schrieb, in den 70er Jahren, konnte man vielleicht die Gewerkschaften (d. h. die englischen) als Schlußglied des Liberalismus ansehen. Denn die organisierte Arbeiteraristokratie Englands war in der Tat wirtschaftsliberal, sie sah in der Arbeit eine Ware, für die sie Gleichstellung mit allen anderen Waren verlangte und gewerkschaftlich erstrebte (a. a. O. S. 1126). In der Anschauungswelt eines Francis Place tritt das mit aller Klarheit zutage. Und doch lag in den Gewerkschaften von vornherein ein Moment beschlossen, das illiberal war und aus einer Atmosphäre stammte, die dem Liberalismus grundsätzlich fernab liegt, ja der liberalen Idee widersprach. Brentano hat selbst darauf aufmerksam gemacht, wo er vom Gildencharakter der Gewerkvereine spricht. „Nichtsdestoweniger haben die Arbeiter der Lehre, daß die freie Konkurrenz isolierter Individuen ihren eigenen Interessen wie denen der Gesamtheit am meisten dienlich sei, alle Zeit die Anerkennung versagt. Wie die drakonischen Koalitionsverbote des 18. Jahrhunderts, so vermochten die des 19. ihr Zusammenhalten nicht zu erschüttern, und gegenüber allen nationalökonomischen Predigten über die Vorzüge des Konkurrenzprinzips blieb ihr Wahlspruch stets: einer für alle, alle für einen" (a. a. O. S. 1115). Zunfterinnerungen, Gedanken der Solidarität aller Berufsgenossen und dazu alle ungestüm aus der Elendslage im kapitalistischen Druck hervorbrechende Solidarität aller in gleicher Not Befindlichen: das drängt in den Gewerkvereinen zutage. Die Gewerkvereine sind keine rein sachlichen Interessenverbände, das erschöpft ihr Wesen mit nichten. Persönlicher Zusammenhalt, Gemeinschaftsgefühl, Genossentreue, Verantwortung: das sind Qualitäten, die sich in Hunger, Gefangenschaft, Verfolgung und Todesdrohung bewähren, Eigenschaften, die man psychologisch nicht aus der Gleichheit von baren Interessen erklären kann. Brentano sagt ganz richtig: „Hier (bei der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung) ist es nicht nötig gewesen, künstlich Innungen ins Leben zu rufen mit der besonderen Aufgabe, das Gemeingefühl zu wecken und Standesinteressen und Standesehre gegenüber den abweichenden Interessen einzelner zu wahren" (S. 1115). Durchaus richtig; und genau das gleiche lesen wir bei den Webbs. Genossenschaftsgeist: das ist eine wesentliche Wurzel der Gewerkvereinsentwicklung und ein wesentlicher Auftrieb der Gewerkvereinsbewegung. Ich sehe ganz davon ab, daß die Gewerkvereinsbewegung und die im engeren Sinne sogenannte Genossenschaftsbewegung aus derselben Zeit und aus derselben Sozialschicht stammen und tatsächlich stark ineinander liefen. Sondern ich sehe das Entscheidende darin, daß die Gewerkschaften in ihren psychologischen Entstehungsgründen, in ihrem gesamten inneren Aufbau — sie waren ursprünglich rein lokal — in ihrem Fürsorge-, Unterstützungs- und Wohlfahrtswesen und in ihrem Zusammenhalt stärkste genossenschaftliche Einschläge hatten. „Sie haben somit die Tendenz, ähnlich den alten Gilden, den ganzen Menschen zu ergreifen." So urteilt Brentano selbst und unterstützt damit unsere Auffassung. Bemerkenswert ist, daß auch Bebel seine Gewerkschaftsidee anfangs der 70er Jahre in Gestalt von Gewerksgenossenschaften realisiert sehen wollte.

Fraglich ist nun, ob diese beiden Auffassungen vereinbar sind, die Brentano faktisch ineinander fließen läßt: nämlich die Auffassung der Gewerkschaft als eines Schlußgliedes des Liberalismus und die Betonung ihres Gildencharakters. Ich halte beide Auffassungen für unvereinbar und zwar darum: Der Liberalismus, der den Markt als Mechanismus von freispielenden Angebot- und Nachfragekräften, also rein ökonomisch-individualistisch, ansieht, der die Selbstregelung aller Märkte durch das objektive Spiel von reinen Marktfaktoren vor sich gehen läßt, begegnet im genossenschaftlichen Gewerkschaftsverband einem Tatbestand, der die reine Oekonomie von Angebot und Nachfrage durchschneidet. Er fühlt ihn jeden Augenblick als einen aus unökonomischen Bestimmgründen herrührenden Machtfaktor, der die reine Angebots- und Nachfragebewegung eben nicht mechanisch mitmacht. In den Gewerkschaften ist ein korporatives Willenszentrum vorhanden, das die Geschicke des Arbeitsmarktes und der auf ihm gehandelten „Ware" eben nicht den rein ökonomischen Einflüssen überantwortet, sondern irgendwie den Arbeitsmarkt meistern und regulieren will. Jener Vorschlag der Grubenarbeiter vom Jahre 1844, die Bergherren möchten ein festes Lohnminimum zahlen und darauf den üblichen Profit schlagen, aber gleichzeitig das Angebot kartellieren, um die Preise zu halten, zeigt, daß im tiefsten Grunde Ideen vorhanden waren, die mit der Grundanschauung des Liberalismus kontrastierten. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß man sich praktisch mit dem Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt abfand, eben dieses blinde Spiel suchte man gewerkschaftlich zu binden. Wie wenig die Praxis — Gesetzgebung, Unternehmertum und öffentliche Meinung — die Gewerkschaften als „liberale" Institution empfand, beweist übrigens Brentano implizite durch seine Darlegung des Verhaltens jener Faktoren zur Gewerkschaftsbewegung, beweist die Entrüstung des erzliberalen Gladstone über die Gewerkschaftsbewegung, beweisen außerdem bis in die neueste Zeit hinein Bestrebungen wie der Arbeitswilligenschutz und Vorkommnisse wie der Taff-Vale-Prozeß (1901). Daß sich allmählich die öffentliche Meinung wie die Gesetzgebung, wie das Unternehmertum, mit den Gewerkschaften abfand, ist kein Gegenbeweis, zeigt nur an, wie an einem besonderen Punkt der Liberalismus abbaute, an dem Punkte, wo seine innere Unmöglichkeit am schärfsten zutage drängte — da nämlich, wo die unanzweifelbar entsetzliche Anschauung, daß Marktverhältnisse, Angebot und Nachfrage, über die bare Lebensgrundlage von Menschenmassen zu entscheiden haben sollen, allem sittlichen Empfinden und allen moralischen Anschauungen unseres Kulturlebens furchtbar ins Gesicht schlägt. Hier kulminiert die ethische und soziale Unmöglichkeit des liberal-ökonomischen Gedankens.

Es liegt also die Gewerkschaft nach unserer Anschauung nicht auf der Linie des alten Liberalismus; sie ist nicht das Schlußglied der Durchliberalisierung der Wirtschaft, sondern der Auftakt von Neubildungen. Dabei bleibt richtig, daß die Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Daseinsvoraussetzungen stark von der liberalen Wirtschaftsverfassung bestimmt sind — selbstverständlich!

Der genossenschaftliche Charakter kann natürlich stärker oder schwächer sein. Stärker ist er im örtlichen Bezirk und im Verband von Berufsgleichen, schwächer wird er mit der Ausdehnung der Gewerkschaften. In den Anfängen der Gewerkschaftsbewegung ist der Genossenschaftsgeist nach den übereinstimmenden Darlegungen von Brentano und den Webbs sehr stark gewesen. Mit dem Anwachsen der Verbände, mit der Weitschichtigkeit der gewerkschaftlichen Operationen und der Entwicklung zum Zentralismus und zum Industrieverband schwächt sich das Genossenschaftliche stärker ab, ohne allerdings ganz zu verschwinden. Im Grade der Abschwächung wird der Charakter einer reinen Interessentenvereinigung stärker: es nähert sich die gewerkschaftliche Politik der Kartellpolitik. Und damit tritt der andere wesentliche Grundzug der Gewerkschaften schärfer zutage: im Innenbau genossenschaftlich sind sie nach außen Kartelle, beziehungsweise kartellähnliche Gebilde. Ad. Weber u. A. hat schon gelegentlich darauf aufmerksam gemacht; bei der Betrachtung des gewerkschaftlichen Vorgehens durch Zurückhaltung der Arbeitskraft bemerkt er, man könne solche Gewerkschaften, die die Leistung kontingentierten „nicht mit Kartellen vergleichen, die künstlich die Preise hochhalten, sondern nur mit jenen Kartellen, die volkswirtschaftliche Werte vernichten, um dadurch privatwirtschaftliche Vorteile zu erziehen". (Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 2. Aufl, S. 405.) Die Parallele ist vollkommen richtig: Gewerkschaften sind Kartelle der Arbeiter zu Zwecken der Arbeitsmarktbeherrschung. Mögen die Grenzen dieser Politik noch so bald erreicht sein, über die monopolistische Zielsetzung ist kein Zweifel möglich. Die Kampfmethoden der Gewerkschaften haben ihre Parallele in den Kartellmethoden: Zurückhaltung des Angebots bzw. der Leistung (Streik), Produktions- und Angebotskontingentierung, Can'canny, passive Resistenz. Auch der

alte Streit um die Lohnfondstheorie deutet darauf hin, daß es den Gewerkschaften auf mehr ankam als auf den „normalen" „natürlichen" Lohn, wie er sich als Ergebnis von Angebot und Nachfrage herstellt; alle Gewerkschaftspolitik erstrebte Lohnregulierung, d. h. Marktbeherrschung, Beseitigung der immerwährend drohenden Folgen der Marktanarchie für die Lebenshaltung. Diese Politik wächst auf einem anderen Boden als dem liberalen. Der Kartellcharakter tritt deutlich in der neuesten Gewerkschaftsbewegung zutage, sachlich scharf beleuchtet haben ihn Adolf Weber, Brauer und Dietzel.

Genossenschaftlich nach innen, kartellarisch nach außen; so kann man die Gewerkschaften bezeichnen. Damit sind zwei Elemente des Gewerkschaftswesens aufgewiesen, die an sich nicht zu kontrastieren brauchen, die aber bei der gegebenen Sachlage kontrastieren müssen. Diese Sachlage besteht darin, daß die Gewerkschaft nur dann ihre Ziele erreichen kann, wenn sie auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt ein bestimmtes Machtaufgebot entfaltet, an innerer Geschlossenheit, an Mitgliederzahl und an Kassenbestand. Mit dem Anwachsen des Großindustrialismus in Deutschland wuchs unvermeidlich auch die Gewerkschaft in die Breite; und da sie entsprechend der zentralisierten Willensmacht des Kapitals, als Gegengewicht gegen den zentralisierten Staat und aus inneren Gründen sich selbst stärker zentralisierte, bekam sie jene illusionslose ruhige Breite, jene Verwaltung durch „Behörden", jene Verantwortung, Bedachtsamkeit und — Schwerfälligkeit, die unvermeidlich solchen riesigen Willenskörpern eigen ist. Der im engeren örtlichen Bereich und im kleineren genossenschaftlichen Beieinander so leicht aufschießende Radikalismus wird stark gedämpft zugunsten einer kühlen sachlichen Kartellpolitik, die mit dem Gegebenen rechnet und das Erreichbare erstrebt. Das Gegebene ist die herrschende Wirtschaftsordnung, das Erreichbare sind hohe Löhne und starker Einfluß. Das Genossenschaftliche tritt notwendig zurück. Aber mit ihm schwindet der Boden, auf dem lebendigster Gemeinschaftsgeist und neue gesellschaftliche Ideale aus gemeinsamer Not im gemeinsamen Zusammenleben gereift sind und allein reifen können. Eine Einbuße an Gemeingefühl dem Genossen gegenüber, an persönlichem Zusammenhang, an gemeinsamer Verantwortung ist die Folge; auch die gesellschafts-reformatorischen Energien, die in der engeren genossenschaftlichen Zeit der Arbeiterbewegung sich zu großen Systemen und weittragenden politischen Aspirationen (Marxismus!) kristallisierten und die eine gewerkschaftliche Tangente an den Kreis der politischen Arbeiterbewegung darstellten, erlahmen. Aber das Genossenschaftliche behält noch die Kraft zu Gegentendenzen gegen das Kartellarische — es ist nicht erstaunlich, daß heute stärkste politische Aktivität und stärkste Revolutionsstimmung gerade aus den Konventikeln und den lokalen Organisationen stammen und daß von hier aus immer wieder neu die zentralistische Entwicklung der Gewerkschaften und ihre Politik schärfsten Angriffen ausgesetzt ist. Auch wirkt natürlich die revolutionäre Vergangenheit, zur Phrase erstarrt, in den gewerkschaftlichen Massen nach, die im übrigen das Kartellarische, die radikale Lohnbewegung, durchaus mitmachen und richtig finden. So kommt in die Gewerkschaftsbewegung die innere Zerrissenheit: es kämpft das Genossenschaftliche von unten her, Reste und Fetzen einer zugrunde gehenden Ideologie im Kopfe, einen verzweifelten Kampf gegen die Kartellstruktur und Kartellpolitik der großen Verbände.

Hier beginnt die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung tragisch zu werden. Die Tragik liegt darin, daß eine alles überwältigende Größe der äußeren Bewegung parallel geht einem gleichzeitigen inneren Erlahmen und Verdorren des Gemeinschaftsgedankens, des Genossenschaftsgeistes, der Solidarität, der Verpflichtung dem Ganzen gegenüber; die sittlichen Antriebe, die weitgesteckten gesellschaftsreformatorischen Ziele, das genossenschaftliche Denken und Fühlen der Massen ist verkümmert und dürftig geworden. Das ursprünglich auf diesem Boden aufspringende lebendige Gesellschaftsideal erstarrt zur Phrase, unfähig, deutliche Vorstellungen, große edle Leidenschaften und kühnes Wollen zu wecken. Das Kartellmäßige, die reine Interessenorientierung schiebt sich um so energischer vor: aus der sozialen Revolution mit der Menschheitserlösung im Hintergrund wird die zügellose revolutionäre Lohnbewegung, das sinnlose Fordern. Gewerkschaftskapitalismus! Dieser aber stößt unvermeidlich und schnell an seine eisernen Grenzen, nämlich an eine Ausspannung des Konsums, der der nationalen Produktivität keinesfalls entspricht, an eine Lohnhöhe, die das Kapital aufzehrt, an eine Senkung der Leistung, die den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß verkümmern läßt. Die Wirkung ist unvermeidlich eine umgekehrte Parallelentwicklung von Nominallohn und Reallohn. Das Scheitern der gewerkschaftlichen Kartellpolitik aber führt den kritischen Moment herbei, wo die Massenbewegung einen elementaren Stoß ins leere Nichts bedeutet: und dann könnte die in den Köpfen steckende revolutionäre Phrase und der von unten dringende instinktive Zerstörungswille zu furchtbarer Entladung kommen; der Umschlag ins schlechthin dämonisch Niederreißende, Nihilistische liegt verzweifelt nahe; der Moment, wo die Besinnung aussetzt und der leidenschaftliche Instinkt, alles Schöpferischen bar, sich im Sadismus der Verneinung aus aufgestapeltem Klassenhaß und gehäufter Verzweiflung entlädt.

Aber gerade das Vorstoßen des Kartellmäßigen bringt die Geschlossenheit der Bewegung leicht zu Bruch. Das Genossenschaftliche, das gemeinsame lebendig tragende Gesellschaftsideal und das proletarische Lebensgefühl — zumal wenn es sich zur Klassen- und Menschheitserlösung aufsteigerte —, band zur Schicksalgemeinschaft zusammen. Im Grade der Schwächung des Genossenschaftlichen und der Auflockerung des Weltanschaulichen entstehen Spaltungsgefahren, die das Schwergewicht der Tradition und der Druck von außen zunächst aufhält. Wenn der Druck nachläßt, wenn mit jungen Generationen die lebendige Tradition abreißt, hat das Kartellarische freie Bahn. Es ist wesentlich nicht „Mission", sondern Interesse. Interessen aber bedeuten keine inneren Bedingungen von Mensch zu Mensch, von Gruppe zu Gruppe, sondern bestenfalls normierte, befristete, im Inhalt eng umschriebene Vereinbarungen. Ihre Hauptwirkung ist Zersetzung und Auflösung. Das mußte der sozialoptimistische Altliberalismus erfahren, als er die Gesellschaft auf Individualinteressen aufbaute und dabei glaubte, aus dem Spiel der Interessen ergäbe sich eine gesellschaftliche Harmonie. Genau dieselbe Erfahrung macht heute der Sozialismus und die rein interessenmäßig organisierte Gewerkschaft. Das Marxsche „Proletariat" war genossenschaftlich gemeint und blieb innere Einheit, solange das Genossenschaftliche lebendig war. Als es darauf ankam, bei versunkenem Genossenschafts- und Gemeinschaftsgeist die Einheit des Proletariats zu wahren, zeigte sich die Unmöglichkeit dieses Vorhabens. „Proletarier aller Länder vereinigt euch": das ist eine genossenschaftliche Parole und keine kartellmäßige; denn ein einheitliches reibungsloses zunächstliegendes, gewerkschaftlich-kartellpolitisch zu verfolgendes Gesamtinteresse des Proletariats existiert nicht. Das zeigt sich um so mehr, je mehr die gewerkschaftliche Bewegung anschwillt, je stärker sie durch die Ereignisse in die Politik hineingetrieben wird, je mehr die Aufgaben aktiven Aufbaus an sie herantreten. Hier liegt die Gefahr der inneren Zersetzung der gewerkschaftlichen Einheit beschlossen; hier hat der Koloß unter Umständen tönerne Füße. Das Schicksal des Bürgertums könnte ihm widerfahren, das nach Durchsetzung seiner politischen und wirtschaftlichen Forderungen in Interessengruppen auseinander-flog. So könnte auch auf den Scheitelpunkt der Arbeiterbewegung alles andere wahr werden als die Marxistische Lehre von der Aufhebung der Klassen: es könnte die Arbeiterbewegung, soweit sie auf Interessen beruht, auseinanderflattern in Gruppenbewegungen, die mit neuer Wucht, solange die reine Interesseneinstellung die tieferen Bedingungen alles gesellschaftlichen Friedens fälscht, sich gegenseitig bis aufs Messer bekämpfen. Dann würde statt der Marxistischen Formel von der klassenlosen Friedensgesellschaft der Zukunft eine neue Klassenbasis und eine neue Klassenfront die Folge sein. Und am Horizont würde gespenstig der neue -ismus aufsteigen, der als Klassenbewegung sich gegen den herrschenden Sozialismus mit genau der gleichen Empörung wendet, mit der dieser sich seinerzeit gegen den Kapitalismus wandte.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die „Soziale Praxis" — Zentralblatt für Wohlfahrtspflege.

Am 31. Dezember hört die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu bestehen auf. Die Hoffnung, die Prof. Dr. H. Albrecht jüngst in diesen Blättern geäußert hat, daß sich vielleicht doch noch irgendein Weg werde finden lassen, um die Zentralstelle am Leben zu erhalten, hat sich nicht erfüllt.

Gleichzeitig stellt auch die Halbmonatsschrift der Zentralstelle, die „Concordia", ihr Erscheinen ein.

In der hierdurch und durch das Eingehen anderer Zeitschriften entstandenen Lage fällt unserer Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" die natürliche Aufgabe zu, das Gebiet der Wohlfahrtspflege neben demjenigen der Sozialpolitik weit mehr als bisher zu pflegen. Ihre festfundierte Stellung innerhalb der sozialpolitischen Fachpresse als die eines Zentralblattes, in dem alle Gebiete eine zwar knappe, aber doch das Wesentliche erschöpfende Behandlung finden, muß sich nunmehr, um die durch den Ausfall gut redigierter Sonderorgane entstehende Lücke zu schließen, auch auf das Gebiet der Volkswohlfahrt ausweiten.

Zu diesem Zwecke werden vom 1. Januar ab alle Teile dieses weitschichtigen Gebietes in die Erörterung unserer Wochenschrift einbezogen werden, — natürlich in genau gleicher Weise wie auf sozialpolitischem Gebiet, d. h. so, daß das Notwendigste allenthalben dargeboten, den Zeitschriften aber, die einzelne Fragen auch künftighin noch als Spezialfach pflegen, dies nicht durch unser Uebergewicht unmöglich gemacht wird.

Vereinbarungen zwischen der Schriftleitung der „Concordia", dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, dem Büro für Sozialpolitik und uns ermöglichen es der „Sozialen Praxis", vom 1. Januar 1921 ab auch den kargen Raum der für die literarische Pflege der Volkswohlfahrt bisher zur Verfügung stand, wesentlich zu erweitern, und zwar um monatlich 8 Spalten. Diese werden bis auf weiteres jeweils dem letzten Hefte jeden Monats einverleibt werden, so daß dieses also regelmäßig 32 Spalten umfassen wird. Es wird der Schriftleitung zweifellos gelingen, die anerkannten Führer der deutschen Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranzuziehen und der „Sozialen Praxis" auch auf diesem bisher hinter den anderen Aufgaben etwas zurückgetretenen Gebiete die Stellung eines führenden Organs zu schaffen. —

Die bisherigen Aufgaben werden darunter nicht leiden. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege sind in den letzten Jahren einander so viel näher gekommen, daß ihre Bearbeitung in einem und demselben Blatte beide befruchten und nicht zu einem Auseinanderstreben der Teile führen wird.

Die „Soziale Praxis" wird sich auch fernerhin der Pflicht zu schneller und zuverlässiger sozialpolitischer Berichterstattung und Kritik nicht entziehen. Ihre Leser sind in den letzten Monaten früher als die der Tages- und der offiziösen Fachpresse von den großen Gesetzentwürfen unterrichtet worden, die den Sozialpolitiker besonders interessierten (Schlichtungsordnung, Arbeitszeitgesetz, Heimarbeits-Vorentwurf usw.). In umfassenden Darlegungen haben leitende und höhere Beamte der reichsdeutschen und deutschösterreichischen Ministerien und Reichsämter die sozialpolitischen Pläne oder Taten der amtlichen Stellen dargelegt. Die Wissenschaft und die Praxis, nicht zuletzt diejenige der Gewerkschaften, haben zur Kritik das Wort ergriffen. In gleicher Weise wird die „Soziale Praxis" auch in ihrer erweiterten Gestalt arbeiten. Herausgeber, Schriftleitung und Verlag sind in der Hoffnung und Ueberzeugung einig, daß sie so am besten im 30. Jahre ihres Erscheinens ihre Pflicht erfüllen wird.

Die Errichtung einer Deputation für Arbeit und Gewerbe im neuen Berlin. Die letzte Tat des aus dem Amte geschiedenen Oberbürgermeisters Wermuth war die Durchführung eines großen Planes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der städtischen Verwaltung durch Bildung weniger großer Verwaltungsdeputationen. Diese Reform bringt auch die Vereinheitlichung fast aller Aufgaben, die mit Arbeit und Gewerbe zusammenhängen. Der Aufgabenkreis umfaßt: den Arbeitsnachweis, die Erwerbslosenfrage, die Arbeitsbeschaffung. Diese drei Aufgaben sind zu einem Arbeitsamt zusammengefaßt. Ferner das Berufsamt, die Betriebskrankenkassen, das Gewerbe, darunter auch Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Der neue Magistrat hat sofort eine erfreuliche Fortbildung dieser Einrichtung vorgenommen, indem er auch die Demobilmachungsangelegenheiten der Deputation für Arbeit und Gewerbe übertragen hat. Der Ausschuß Groß-Berliner Arbeitsnachweise hat in seiner letzten Sitzung seine Geschäfte auf den neuen Magistrat und damit auf die neue Deputation übertragen, die dabei auch Trägerin des Landesarbeitsamtes Groß-Berlin geworden ist. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend wird eine weitgehende Dezentralisierung erfolgen. Zum Vorsitzenden der Deputation wurde der Stadtrat Brühl ernannt. Als Mitglieder gehören ihr an die Stadträte Poetzsch (Arbeitsnachweis), Weise (Erwerbslosenfürsorge) und Dr. Biller (Gewerbe- und Betriebskrankenkassen). Generaldezernenten sind die Magistratsräte Wölbling und Korn. Ersterer für die allgemeinen Sachen und die Fragen der Arbeit, letzterer für Gewerbe- und Betriebskrankenkassen. In der ersten Sitzung der Deputation für Arbeit und Gewerbe würdigte Stadtrat Brühl die großen Verdienste seines Vorgängers, des aus dem Amte scheidenden Stadtrats Maß. Er gedachte der langjährigen Tätigkeit dieses bekannten Sozialreformers auf verschiedenen Gebieten der sozialen Fürsorge und des gewerblichen Lebens, insbesondere beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht als Vorsitzender der Gewerbedeputation, der Deputation für Arbeitsnachweis und des Landesarbeitsamtes.

Eine kurze Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in Japan bringt Nr. 49 des „Korrespondenzblattes" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Streiks im Sommer 1920 gipfelten in Forderungen betreffend Lohnerhöhungen, Arbeitszeit und Teilnahme an der Betriebsführung. Die Löhne, die während der ersten zwei Kriegsjahre einen geringen Rückgang zu verzeichnen hatten, bewegen sich in aufsteigender Linie. Im Durchschnitt sind die Löhne auf das Doppelte der Friedenshöhe gestiegen. Die 70 stündige Arbeitswoche ist noch die Regel. Die japanischen Arbeiter ziehen es vor, „lange und langsam, statt kurz und intensiv zu arbeiten". Die Kosten der Lebenshaltung waren im Juni 1919 um 156 v. H. höher als zur gleichen Zeit des Jahres 1914. Eine Rückwanderung der Mehrzahl jener Arbeiter, die während des Krieges die Tätigkeit auf dem Lande mit der Arbeit in den städtischen Industrien vertauscht haben, hat stattgefunden. Mangel an weiblichem Hilfspersonal macht sich in einigen Gewerben, besonders in der Textilindustrie zu Osaka, bemerkbar. — Nach Mitteilungen der sozialdemokratischen Tagespresse bestehen gegenwärtig in Japan 100 Gewerkschaften, die 500000 Mitglieder zählen. Den 50 Streiks im Jahre 1914 standen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1920 insgesamt 417 Ausstände gegenüber.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der außerordentliche Internationale Gewerkschaftskongreß in London

(Sp. 1517) unterschied sich, wie uns auf unseren Wunsch Herr Peter Graßmann, der stellv. Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, in Ergänzung unseres kurzen Berichtes freundlichst mitteilt, sowohl im Hinblick auf die ihm gestellten Aufgaben wie auch bezüglich der Pflege guter Beziehungen zwischen den Arbeitern der bisher feindlichen Länder wesentlich und zwar zu seinem Vorteil von dem letzten Kongreß in Amsterdam (1919).

„Um das Letztere gleich vorweg zu nehmen, sei gesagt, daß in London von einer Nachwirkung des Kriegs auf die Beziehungen der Gewerkschaftszentralen der beiden vordem feindlichen Ländergruppen zueinander nichts mehr zu spüren war. Im Gegenteil. Sowohl die offiziellen Verhandlungen wie auch mehrfache gesellige Zusammenkünfte waren von einem brüderlichen Geiste getragen, der gute Aussichten für ein besseres Zusammenwirken nicht nur der Gewerkschaften, sondern der Völker selbst für die Zukunft gewährleistet. In feierlichster Weise wurde mehr als einmal der feste Wille betont, die gewerkschaftliche Internationale so auszugestalten und zu festigen, daß sie imstande sei, jeden künftigen Krieg zu verhindern.

Nebenher sei erwähnt, daß der Kongreß der Lage der Völker Mitteleuropas, insonderheit der Arbeiter, volles Verständnis entgegenbrachte. Vergegenwärtigt man sich, wie sehr die Presse der Ententemächte auf die imperialistischen Aspirationen ihrer Regierungen eingestellt ist, die öffentliche Meinung der betr. Länder uniform beeinflußt, so wird man derartige kameradschaftliche Aussprachen doppelt wertvoll einschätzen. Das gilt namentlich gegenüber denjenigen Forderungen der Ententeregierungen, welche diese aus dem Friedensvertrag herleiten zu können glaubt, und die unter dem Deckmantel der militärischen Abrüstung und der Wiedergutmachung (§§ 169 und 202 des Versailler Vertrags) in völlig sinnloser Weise die Zerstörung wertvoller Maschinen, Motoren, Flugzeughallen und anderer hochwertiger Einrichtungen verlangen, ohne welche die deutsche Wirtschaft nicht aufrecht erhalten werden kann, oder aber — wie die Forderung auf Ablieferung von 810000 Milchkühen — praktisch auf die Verwirklichung des Clemenceauschen Diktums: Deutschland habe „immer noch 20 Millionen Menschen zu viel!" hinausläuft.

Können also die auf der ethischen Seite liegenden Kongreßergebnisse kaum überschätzt werden, so sind die eigentlichen Verhandlungen und Beschlüsse von nicht minderer Bedeutung. Schon die Zahlen der vertretenen Länder und ihrer Gewerkschaftszentralen liefern hierfür ein beredtes Zeugnis (vgl. Sp. 1517). Fern blieben die Amerikaner, denen der Internationale (Amsterdamer) Gewerkschaftsbund „zu revolutionär und sozialistisch" ist, während die Moskowiter ihn — die Gegensätze berühren sich! — als „gelb" bezeichnen und gleichfalls zu Hause blieben. Da die „Kommunistische Internationale" (Moskau) dem (Amsterdamer) Gewerkschaftsbund in aller Form Krieg und Vernichtung angekündigt hat, nahm der Londoner Kongreß in einer sehr würdig gehaltenen Entschließung zu den gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen Stellung, erklärte seine „volle Solidarität und Sympathie mit den Leiden und revolutionären Bestrebungen" der Arbeiterschaft Rußlands, lud sie ein, dem Internationalen Gewerkschaftsbunde beizutreten und so die eigene Kampfkraft wie die der übrigen Arbeiterschaft zu stärken, ließ aber keinen Zweifel, daß er sich gegenüber den angekündigten Zwangsmaßnahmen Moskaus mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen würde.

Zur internationalen Lage nahm der Kongreß nach einem eindrucksvollen Referat Fimmens in längerer Diskussion Stellung, in der die deutsche Vertretung durch Graßmann ihre Auffassung ausgiebig darlegen ließ. Die Erörterung ergab einesteils die Feststellung einer Erstarkung reaktionärer Tendenzen bei den Regierungen Frankreichs, Englands, Spaniens und Amerikas, die sich in schärferen Maßnahmen gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen ebenso kundgibt wie im Unterlassen der Ratifizierung der Konvention von Washington, auf der anderen Seite aber die ernste Entschlossenheit der Gewerkschaften, der Weltreaktion, insbesondere dem Militarismus, kräftig zu begegnen. Als wirksame und zweckentsprechende Mittel werden die Waffe des Massenstreiks und des internationalen Boykotts

genannt und die Arbeiter aller Länder zum lückenlosen Zusammenschluß aufgefordert.

Ueber die Rohstofffrage berichtete der Belgier Mertens, der eine den Bedürfnissen aller Länder gerecht werdenden Verteilung der Rohstoffe, die Gemeingut der Menschheit sei, durch den Völkerbund forderte. In diesem Sinne wurde auch resolviert. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur bez. der Bewertung des Völkerbundes, der von einigen (nichtdeutschen) Delegierten als ein Bund der Sieger mit dem besonderen Ziele, Deutschland auszuplündern, apostrophiert wurde. — In einer Entschließung über den Pazifismus brandmarkte der Kongreß „als Heuchelei, alle Kriegsunternehmungen, deren Ziel ist, den Völkern gegen ihren Willen neue politische oder wirtschaftliche Formen aufzuzwingen. Die Arbeiter verlangen den endgültigen und vollständigen Frieden unter allen Völkern".

Die Valutafrage behandelte Jouhaux (Frankreich) an Hand einer umfangreichen, den Delegierten vorgelegten Untersuchung. Seine Ausführungen wie auch die vom Kongreß angenommene Entschließung bezeichnen die Wirkungen der Valutakrise als verheerend für die vom Kriege betroffenen Länder, aber auch stark die am meisten begünstigten Länder bedrohend, da der internationale Austauschverkehr paralysiert würde und im Verfolg industrielle Krisen entständen, unter denen die Arbeiter am meisten litten. Eine Reihe von Ländern befänden sich bereits im Zustande des Bankrotts, zeigten unbegründet hohe Preise der Lebensmittel und Gebrauchsartikel, eine wachsende Hungersnot der ärmeren Klassen, während die Finanzinstitute eine ungewöhnliche Prosperität aufwiesen. Der Kongreß erklärte die Lösung der internationalen Finanzprobleme als mit der wirtschaftlichen Aktivität und der solidarischen Existenz der Völker unlösbar verbunden. Deshalb empfiehlt er die allgemeine Annullierung der internationalen Kriegsschulden und nationale bzw. internationale Maßnahmen zur Verhinderung der maßlosen Emmissionen und zur Einschränkung des anormalen Geldumlaufs, die Unterdrückung unnötiger Ausgaben, besonders für militärische Zwecke, endlich beträchtliche Vermögenssteuern. Das Hauptgewicht sei jedoch auf internationale Maßnahmen zu legen, die über die Neueröffnung von Handelskrediten hinausgehen müßten. Der Völkerbund oder eins seiner Organe müßten eine internationale Anleihe ausgeben, sichergestellt durch die Reichtümer und Hilfsquellen aller Völker ohne Ausnahme. Damit im Zusammenhang könnten gesundend nur wirken die übrigen Forderungen der Arbeiterinternationale betr. die Produktion, die Verteilung der Rohstoffe und die Kontrolle des Transportwesens.

Der nächste Punkt betrifft die Sozialisierung. Berichterstatter Ouedegeest (Holland) legte dem Kongreß eine größere Denkschrift vor, die auf die Unhaltbarkeit der heutigen Wirtschaft hinweist und den gegenwärtigen Stand der Sozialisierungsfrage in den hauptsächlichsten Ländern aufzeigt. Das jetzige System der Produktion bedinge eine Verschwendung von Menschenkraft und Material, die sich die durch den Krieg erschöpfte Menschheit nicht mehr gestatten könne, ganz abgesehen davon, daß die Werktätigen nicht länger der unsinnigen Wirtschaftsweise des heutigen Systems zuzusehen gewillt wären. Um „die Preise zu halten", würde selbst Geschaffenes wieder zerstört, Nahrungsmittel vernichtet u. a. — Deutscherseits sprach Dißmann. — Die vom Kongreß angenommene Entschließung verurteilt die die Allgemeinheit schädigende kapitalistische Produktionsweise und verlangt die Sozialisierung des Grund und Bodens und der Produktionsmittel. Sofort in Angriff zu nehmen sei die Sozialisierung der Bodenschätze (Kohle, Salze, Erze, Phosphate), der Transportmittel und derjenigen Zweige, die nach Lage der Verhältnisse in den betreffenden Ländern sich hierfür eignen. Eine engere Verbindung der Bergarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter sei sofort zu diesem Zwecke herbeizuführen.

Zur Untersuchung der Frage der Besetzung des Ruhrgebiets hatte der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes bereits Anfang November eine Kommission nach dem rheinisch-westfälischen Industrierevier entsandt, deren umfangreichen schriftlichen Bericht Jouhaux (Frankreich) ergänzte. Die Kommission ging bei ihren Untersuchungen so unparteiisch wie möglich zu Werke, sie kam aber trotzdem zu dem Ergebnis, daß die chauvinistische Hetze der Presse, besonders in den Ententeländern, jeder ernsten Grundlage entbehrte, da die deutschen Bergarbeiter trotz unzureichender Ernährung alles tun, um die von ihrer Regierung in Spa eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Besetzung des Ruhrgebiets durch die Entente bestehe „auch nicht einmal der Schatten eines Grundes". Mit aller Macht müßten die Arbeiter aller Länder sich gegen den zynischen Versuch der Ententemilitaristen, in solch unerhörter Weise einen Vertrag zu brechen, zur Wehr setzen. Die französischen Arbeiter hätten die Pläne ihrer Regierung von Anfang an verurteilt, käme es zu deren Ausführung, so seien sie fest entschlossen, ihre Pflicht voll zu erfüllen. Die Welt könne nur mit Hilfe der freien Arbeit wieder aufgebaut werden, die Ära der Bajonettherrschaft müsse für immer verschwinden.

Diese mit starkem Beifall aufgenommenen Darlegungen unterstrich — von allen Seiten lebhaft akklamiert — Legien sehr wirkungsvoll, der außerdem auf das sonstige Verhalten des Obersten Rates bez. der Volksabstimmung in Oberschlesien, der Grenzregulierung an der Weichsel, der Auslegung der §§ 169 und 202 des Friedensvertrags (Zerstörung allen deutschen Kriegsgeräts), der Ablieferung der 810000 Milchkühe, der maßlos starken und die Finanzkraft Deutschlands geradezu aussaugenden Besetzung des linken Rheinufers durch fremde Truppen hinwies und resumierte: „Wir flehen nicht um Mitleid oder Erbarmen, sondern appellieren an Ihren Verstand und Ihr eigenes Interesse! Wir wollen gemeinsam die leidende Menschheit wieder aufrichten, aber uns deutschen Arbeitern muß zu dieser Arbeit auch die Möglichkeit gelassen werden!" —

Abschließend kann gesagt werden, daß dieser außerordentliche Kongreß an Bedeutung das gewohnte Maß weit überragt. Er hatte nicht nur zu sehr schwierigen, in den Kriegsfolgen begründeten Fragen Stellung zu nehmen, sondern auch die Aufgabe, die Arbeiterschaft der bisher feindlichen Länder zur Lösung des gigantischen Problems des Wiederaufbaus dieser aus den Fugen geratenen Welt zu einen. Das ist ihm gelungen. Darüber hinaus aber auch ein erklecklich Teil der Wiederannäherung der Völker selbst zur friedlichen Zukunftsarbeit."

Der Jahresbericht 1919 der Christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs kann ein Wachstum um 48% gegenüber dem Vorjahre feststellen (Sp. 109 u. 1208). Während der Mitgliederbestand am 31. Dezember 1918 insgesamt 21000 betrug, erfaßte die christliche Gewerkschaftsbewegung am 31. Dezember 1919 in 18 Zentral- und 6 Lokalverbänden 31000 Arbeitnehmer; darunter befanden sich 14000 Frauen (1918: 8000). In Wien zählen die Christlichen Gewerkschaften gegenwärtig 30000 Organisierte. Einer Einnahmensumme von 653000 K (1918: 362000 K) standen Gesamtausgaben im Werte von 566000 K (1918: 365000 K) gegenüber. Die Ausgaben verteilten sich u. a. auf: Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung, Rechtsschutz, Verwaltungskosten. Das Gesamtvermögen betrug 489000 K (1918: 381000 K). Folgende Gewerkschaftsblätter wurden im Jahre 1919 gegründet: „Krankenpflegerzeitung", „Landarbeiterzeitung", „Unser Recht" (Zeitschrift der Postangestellten), „Freiheit" (Zeitschrift der Schneider).

Tarifvereinbarungen.

Der Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. Hausmann, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.

Als vor mehr als Jahresfrist die Arbeiten zur Schaffung eines Tarifvertrages für die Behördenangestellten auf Anregung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Angriff genommen wurden, ahnten wohl weder die Organisationsvertreter noch die Ressortvertreter, welche Schwierigkeiten überwunden werden mußten und wie mühevolle Arbeit zu leisten war, um dies große Werk zustande zu bringen.

Schon bei der Frage, welche Arbeitnehmerverbände als zum Abschluß des Tarifvertrages legitimiert erachtet werden sollten, ergaben sich auf Arbeitnehmerseite mannigfaltige Unstimmigkeiten, die nach schwierigen Verhandlungen zu dem Ergebnis führten, daß als Vertragspartei erachtet wurden die der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände angeschlossenen Verbände, nämlich der Zentralverband der Angestellten, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, der deutsche Werkmeisterverband und der Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten, die zum Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften, zum Gewerkschaftsbund der Angestellten und zum Reichsverband der deutschen Volkswirte gehörigen Verbände, ferner der Verband der Eisenbahntechniker der Reichseisenbahnen und der Fachverband der Wasserbaubediensteten der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter.

Der Wunsch der Organisationsvertreter, dem Vertrage nicht nur für das Reich und Preußen, sondern für alle Länder Geltung zu geben, hat sich von vornherein nicht verwirklichen lassen, doch haben sich die Länder in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Vorgehen des Reichs und Preußens insofern angeschlossen, als sie gleiche oder ähnliche Verträge für ihre Angestellten abgeschlossen haben.

Der Tarifvertrag für Behördenangestellte zerfällt in zwei Teile, den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 und den sogenannten Manteltarifvertrag vom 6. November 1920, von denen der erstere die Fragen der Vergütung, der letztere die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelt. Diese Zweiteilung war erforderlich, weil durch die mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsordnungen auch eine Neuregelung der Bezüge der Angestellten erforderlich war und die Beratungen über den sozialen Teil noch nicht soweit fortgeschritten waren, daß sich ein gleichzeitiger Abschluß ermöglicht hätte.

Der Vergütungstarif lehnt sich eng an die Besoldungsordnungen an und hat dementsprechend auch bestimmt, daß die Dienstbezüge der Angestellten aus Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlägen und Teuerungszuschlägen bestehen. Art und Höhe des Teuerungszuschlags richten sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen, so daß die neuerlich vom Reichstage beschlossenen Erhöhungen der Teuerungszuschläge für die Kinderzuschläge und die Erhöhung des Ortszuschlages für die Diätare auch den Angestellten zugute kommen. Sehr schwierig war die Frage zu lösen, wie die Vergütungsfrage der Angestellten angesichts der Tatsache zu regeln sei, daß die in den Vergütungsgruppen der Besoldungsordnungen festgesetzten Grundvergütungen nur für etatsmäßige Beamten bestimmt sind, während für die außeretatsmäßigen Beamten die Diätenordnung bestimmt ist. Sollte also eine Ueberholung der Beamten durch die Angestellten vermieden werden, so mußte hierauf Rücksicht genommen werden, und dies ist in der Weise geschehen, daß vor Bewilligung der etatsmäßigen Sätze fünf Vorstufen eingeführt sind, die für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis VI mit der Vollendung des einundzwanzigsten und in den Vergütungsgruppen VII bis XI mit der Vollendung des fünfundzwanzigsten Jahres beginnen, so daß also Angestellte mit 25 bzw. 30 Jahren bei der nötigen anrechnungsfähigen Dienstzeit die Sätze eines etatsmäßigen Beamten beziehen. Man ist hierbei davon ausgegangen, daß in diesem Alter die Angestellten voll leistungsfähig und daher mit einem etatsmäßigen Beamten zu vergleichen sind. Ebenso wie die Besoldungsordnungen sieht auch der Vergütungstarif Vergütungsgruppen vor, die denen der Besoldungsordnungen mit der Maßgabe entsprechen, daß für die Angestellten die ersten beiden Gruppen nicht in Frage kommen, so daß die Vergütungsgruppen I—XI des Teiltarifs den Gruppen III—XIII der Besoldungsordnungen enttprechen. Bei der hiernach vorzunehmenden Einreihung der Angestellten mußte die Gruppeneinteilung der Besoldungsordnungen maßgeblich sein, wo es an vergleichsfähigen Beamten fehlt, mußte dem Sinne nach verfahren werden. Jedenfalls hatten es die Kabinette abgelehnt, bei der Einreihung in den Vergütungstarif von den Besoldungsordnungen abzuweichen, auch wenn die in den Besoldungsordnungen vorgenommene Einreihung als nicht einwandsfrei erkannt werden sollte. Um deswillen ist in dem Tarifvertrag auch eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der der Teiltarifvertrag nach Durchführung der Nachprüfung der Besoldungsgesetze alsbald mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 nachzuprüfen ist. Da vorauszusehen war, daß die erste Einreihung der Angestellten in die Vergütungsgruppen nicht leicht sein würde, zumal die namentliche Aufführung jeder Angestelltengruppe nicht möglich war, vielmehr vielfach mit Oberbegriffen gearbeitet werden mußte, ist in den Teiltarifvertrag eine Bestimmung aufgenommen worden, nach welcher für den Fall, daß zwischen der Dienststelle und der Angestelltenvertretung eine Verständigung nicht erzielt wird, der beim Reichsarbeitsministerium zu diesem Zwecke zu bildende Paritätische Ausschuß endgültig entscheidet. Als Vorsitzenden für diesen Ausschuß ist es gelungen, Herrn Professor Dr. Heyde zu gewinnen, der ungeachtet seiner außerordentlichen sonstigen Inanspruchnahme die verantwortungsvolle und zeitraubende Arbeit übernommen hat. Zu seiner Unterstützung haben sich nachträglich die Herren Reichsminister a. D. Wissel und Unterstaatssekretär z. D. v. Möllendorf bereit erklärt. Bei der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der die schwierigen Einreihungsfragen gelöst werden müssen, wird der Paritätische Ausschuß noch längere Zeit mühevolle Arbeit zu leisten haben. Ueber die Geltungsdauer des Teiltarifvertrages ist in diesem selbst nichts bestimmt, vielmehr eine Bestimmung hierüber dem Manteltarif vorbehalten.

Dieser Manteltarif, der mit Wirkung vom 2. November am 6. November d. J. abgeschlossen ist und wegen der Dienstbezüge der Angestellten auf den Teiltarifvertrag Bezug nimmt, gilt bis zum 31. März 1921 und ist mit dreimonatiger Frist kündbar; wird er nicht gekündigt, so läuft er stillschweigend je ein Jahr weiter. Der Manteltarif regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen, von denen nur einige besonders hervorgehoben seien: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich, darf jedoch nicht länger sein als die der entsprechenden Beamten der gleichen Dienststelle. Die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen, die mit einer fortlaufenden Vergütung verbunden sind, darf nur im Benehmen mit der Angestelltenvertretung erteilt oder versagt werden. Urlaub wird nach einer sechsmonatigen Dienstzeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge je nach der Länge der Dienstzeit und unter Bewilligung von Zuschlägen nach dem Lebensalter von 7 bis 28 Kalendertagen gewährt. Jedem Angestellten ist die Aufstiegsmöglichkeit in höhere Stellen für Angestellte gewährleistet. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird den Angestellten die Vergütung unter Abzug der reichsgesetzlichen Barleistungen je nach der Dienstdauer bis zu 13 Wochen weitergezahlt. Für Dienstreisen, für Tätigkeit im Außendienst sowie bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Angestellten dieselben Vergütungen wie die entsprechenden Beamten, wie auch den Angestellten bei einer von der Verwaltung im dienstlichen Interesse ausgesprochenen Versetzung eine Vergütung für Umzugskosten nach den für Beamten geltenden Grundsätzen gewährt wird. Die Kündigungsfristen betragen in den ersten 3 Monaten 14 Tage zum Monatsschluß, bei einer Dienstzeit von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahre 1 Monat zum Monatsschluß und bei einer längeren Dienstzeit als 1 Jahr 6 Wochen zum Quartalsschluß. Die Vertretung der Angestellten gegenüber der Behörde regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Streitigkeiten ist der Schlichtungsausschuß anzurufen, dessen Zuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen begründet ist. Die Regelung des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts der Angestellten ist einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden.

Bei dem Tarifvertrag für die Behördenangestellten handelt es sich um die erste Kodifizierung des Angestelltenrechts. Daß diese, wenigstens soweit der Teiltarifvertrag in Frage steht, bei der Angestelltenschaft in mannigfacher Beziehung keine Befriedigung ausgelöst hat, kann und soll nicht bestritten werden. Immerhin bringt der Tarifvertrag sowohl in pekuniärer wie in sozialer Beziehung nennenswerte Verbesserungen, die auch von den Angestellten anerkannt werden. Vor allen Dingen aber bringt er die unbedingt erforderliche Einheitlichkeit und beseitigt damit die Buntscheckigkeit, die nur zu geeignet ist, Berufungen und damit Unzufriedenheit in den Kreisen der Angestellten zu zeitigen.

* * *

Nachschrift der Redaktion. Der Tarifvertrag für die Behördenangestellten stellt unzweifelhaft einen großen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande dar, und es ist das große Verdienst Geheimrat Hausmanns, in musterhafter Unparteilichkeit die Verhandlungen geleitet zu haben, die zu seinem Abschluß geführt haben. Die Schwierigkeiten dieses Werkes wird jeder ermessen können, der die deutschen Angestelltenverbände kennt; sie sind bekanntlich meist weit jünger und daher auch im Verhandeln weniger geschult als die Arbeitergewerkschaften. Aber auch die Ressorts sind bisweilen keine sehr traitablen Tarifkontrahenten: ihre Vertreter unterliegen, gerade weil sie nicht am eigenen Beutel von den Abmachungen getroffen werden, starken moralischen und traditionellen Bindungen und inneren Hemmungen, und sie finden sich überhaupt vielfach nicht leicht in die für sie neuartigen Tarifverhandlungen, ihren Geist und ihre Formen, hinein. Anerkennt man dies alles, so wird man den Kardinalfehler milde beurteilen, der dem ganzen Kompromißwerke anhaftet. Dieser Fehler ist, daß mit ihm etwas schlechthin Unmögliches versucht worden ist: man wollte zwei Systeme zur Deckung bringen, die nun einmal nicht kongruent sind. Der Angestelltentarif beruht auf dem Leistungs-, die Beamtenbesoldungsordnung auf dem Dienstalterssprinzip. Dieser Widerspruch führt praktisch zu zahllosen ungeheueren Schwierigkeiten, die der Paritätische Ausschuß recht und schlecht von Fall zu Fall zu beheben trachtet, die aber viel zu tief wurzeln, als daß sie auf diese Weise wirklich von Grund auf beseitigt werden könnten, solange an dem Gedanken eines grundsätzlichen Parallelismus zwischen Beamten- und Angestelltenvergütungsklassen überhaupt festgehalten wird. Vielleicht geben die Verhandlungen, die über kurz oder lang über die Revision des Tarifwerkes geführt werden dürften, Gelegenheit, diese Grundfragen weiter zu klären. Bis dahin wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß der Tarif neben der Besoldung ja auch zahlreiche andere Fragen regelt, in denen die Lösung bereits beim ersten Versuch besser gelungen ist und alle Teile befriedigen kann.

Der Reichstarifvertrag für die akademischen Angestellten der chemischen Industrie, der kürzlich durch Verfügung des Reichs-

arbeitsministeriums für allgemein verbindlich erklärt worden ist, verdient, als wichtiges Ereignis der deutschen Tarifvertragsentwicklung besondere Würdigung. Die akademischen Chemiker, deren soziale Gedrücktheit vor dem Kriege einen besonders dunklen Punkt in der Geschichte der Proletarisierung der Geistesarbeiter bildete, sind jetzt die erste geschlossene akademische Berufsstandsgruppe, die in Deutschland einen Reichstarifvertrag zustande gebracht hat, und zwar einen Reichstarifvertrag, der sich sehen lassen kann. Bedenkt man weiter die sozialpolitische Haltung der maßgebenden Unternehmer in der chemischen Industrie vor dem Kriege, die zwar patriarchalisches Wohlwollen für ihre Dauerangestellten entwickelten, in bezug auf kollektive Interessenpflege der Arbeiter und Angestellten aber es mit wenigen Ausnahmen mehr mit den wirtschaftsfriedlichen als mit den unabhängig Organisierten hielten, und in gewissen Punkten des Angestelltenrechts wie Erfinderrecht, Wettbewerbsfreiheit noch einen etwas „grundherrlich" anmutenden Standpunkt vertreten, so hebt sich der nunmehrige Vertragsschluß zur Reglung aller arbeitsrechtlichen und wirtschaftlich-sozialen Fragen der Akademiker, nicht bloß der Chemiker, sondern auch der sonstigen akademisch gebildeten Angestellten in den großen chemischen Industriebetrieben, deren Kapitalsmacht in der Kriegszeit noch viel gewaltiger als vordem erstarkt ist, auf dem skizzierten Hintergrunde um so eindrucksvoller ab.

Der „Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie", wie er wörtlich heißt, ist am 27. April 1920 nach monatelangen Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands einerseits und dem Bund Angestellter Chemiker und Ingenieure und der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie andererseits abgeschlossen worden, und zwar ausschließlich für Angestellte mit vollkommener akademischer Abschlußprüfung (z. B. nicht für Chemiker mit bloßem Verbandsexamen), aber gleichviel welcher Fakultät, also auch für leitende juristische Angestellte. Die Mitgliedschaft bei einem der vertragschließenden Angestelltenverbände ist nicht das Entscheidende für die Tarifzugehörigkeit, sondern die akademische Vollbildung. Künftig wird der Bund bei Aufnahmen von neuen Mitgliedern deren akademische Qualifikation sorgsam nach den Tarifmerkmalen prüfen und solche Mitglieder ablehnen, die nicht tarifberechtigt sind. (Das ist ein sehr bemerkenswerter Zug in der Organisationsgeschichte. Der Tarif soll die Mitgliedschaft bestimmen, anstatt daß der Tarif auf die verschiedenen Bedürfnisse ungleichartig zusammengefaßter Mitgliedschaft zugeschnitten wird. Die „Satzung" wirkt künftig juristisch-absperrend auf die Verbandsbildung!) Tonangebend auf der Angestelltenseite ist der „Bund", dem auch die eigentliche Interessenvertretung der akademischen Angestellten auch im Sinne des Betriebsrätegesetzes allein zusteht, während die „Vereinigung" nur Nebenpartei ist. Der Bund hat sie aber als Minderheitsvertretung grundsätzlich mit zur Tarifberatung und Schließung herangezogen, um dem Tarifvertrag von vornherein einen möglichst großen Resonanzboden zu geben und die Koalitionsfreiheit auch für Andersorganisierte anzuerkennen. Daß der Tarif auch für Unorganisierte gelten soll, die sich beim Arbeitsvertragsabschluß auf den Reichstarifvertrag berufen, bringt die Einleitung zum TV. deutlich zum Ausdruck. Der Bund will also nicht, wie viele Gewerkschaften jetzt engherzigerweise tun, für seine Mitglieder Monopolvergünstigungen erzielen, sondern ein allgemeines tariflich geordnetes Arbeitsrecht für alle, auch die unorganisierten Akademiker in der chemischen Industrie, schaffen. Deshalb ist auch sofort die Allgemein-Verbindlichkeitserklärung beim TV.-Abschluß beantragt werden, freilich mit der theoretisch anfechtbaren, praktisch aber wohl bedeutungslosen Beschränkung auf „sämtliche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Deutschen Reich angehörigen Firmen".

Wenn wir den Inhalt des RTV. besprechen, so halten wir uns dabei nicht bloß an den TV. selbst, sondern auch an den Kommentar den der Verhandlungsausschuß des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure unter Mitwirkung der Rechtsschutzstelle und des Erfinderschutzausschusses (Berlin W 35, Potsdamer Str. 36) jüngst herausgegeben hat. Ein ganz vortrefflicher Kommentar, wie man ihn jedem der neuen größeren TV. wünschen möchte, ein Kommentar, der das Zeug hat, dem klassischen Buchdruckerkommentar nachzueifern, wenn — ja wenn, da sitzt der Hacken! — wenn dieser Kommentar nicht einseitig von dem Verhandlungsausschuß der Angestelltenpartei, sondern gleichzeitig von den berufenen Vertretern beider Parteien oder ihrer tariflichen Einigungsstelle ausgearbeitet worden wäre. Denn, was geschieht, wenn nun auch die Arbeitgebervertretung einen Kommentar zum RTV. für ihre Mitgliedsfirmen ausarbeitet und dabei zu anderen Auslegungen als der Bundesausschuß der Angestellten und deren Rechtsschutzstelle kommt? Dann würde der TV. statt den Arbeitsfrieden zu fördern geradezu den Gewerbekrieg schüren. Hoffentlich besteht diese Gefahr in Wirklichkeit nicht, der vorliegende Kommentar ist übrigens so gediegen gearbeitet und durchdacht und fast durchweg von Einseitigkeit frei, daß er wohl auch den Arbeitgebern als brauchbares Auslegungsinstrument im allgemeinen willkommen sein dürfte, namentlich in den verwickelteren Fragen der Gehaltsreglung nach Berufsaltern und Leistungen, bei der Abgrenzung und Bemessung der Erfinderrechtsansprüche und bei der Entschädigung aus dem Wettbewerbsverbot. Aber grundsätzlich wäre ein sogen. paritätisch verfaßter Kommentar dem Angestelltenkommentar vorzuziehen. Vielleicht benutzt der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie eine Neuausgabe des Kommentars als Anlaß, um im Einvernehmen mit dem Bunde aus dem jetzigen Kommentar einen solchen Gemeinschaftskommentar zu machen.

Die Einleitung des Kommentars umschreibt die rechtliche Wirksamkeit der TV. samt den Abfindungsmöglichkeiten so klar, wie man es bei anderen TV. leider oft genug vermissen muß. Das gewerkschaftliche Vertretungsprinzip wird durch den TV. der Betriebsratsvertretung vorangestellt. Die im Angestelltendienstvertrag von jeher schwierige Frage der Kündigungs- und Zeugnisbedingungen wird bis ins einzelne geregelt, ohne sogen. Individualverträgen das Feld ganz zu verbauen. Die Verkopplung von Mietsvertrag und Dienstvertrag wird zugunsten der Angestellten gelöst. Die Behinderung des Angestellten durch Ehrenämter wird weitherzig berücksichtigt, ohne das Arbeitgeberinteresse ganz zu unterdrücken. Die Stellenvermittlung wird dem paritätischen Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker in Leipzig, einer neutralen Einrichtung des Vereins deutscher Chemiker, übertragen. Die Arbeitszeit wird nicht schablonenhaft geregelt, sogar der Mehrarbeit über den Achtstundentag hinaus verständig Raum gelassen, wenn es der Betrieb und die eigene Einsicht der Angestellten erfordern. Nur dauernde Mehrarbeit ist besonders zu entlohnen. Dafür wird aber auch der Angestellte, wenn es seine berechtigten Interessen erheischen, nicht an die Minute gebunden. Das Kabinettstück der TV. bildet die Regelung des Erfinderrechts, dieser seit Jahrzehnten bösartig umfehdeten Streitfrage. Die Darstellung dieses Punktes mit der klugen Gliederung der Betriebsdienst- und freien Erfindungen muß einmal besonders erfolgen. Daß der Abschnitt „Wettbewerbsverbot" 12 Artikel und noch eine Reihe Uebergangsbestimmungen umfaßt, zeigt die eingehende Regelung auch dieses verzwickten Gebietes, die auch über den simplen Radikalismus hinausragt. Die Gehaltsbemessung erfolgt grundsätzlich nach Leistung und nach Berufsjahren, doch überläßt der RTV. die Sonderregelung den örtlichen Organisationen. Auch betont der RTV., daß der Tarif nur Normal Berufstätigkeit abgelten soll, während Sonderleistungen stets höher entlohnt werden müssen; ebenso Sondergefährdung; andererseits ist auch eine Unterschreitung der Mindestgehälter möglich bei Angestellten mit verminderter Arbeitsfähigkeit. Männer und Frauen sind gleichmäßig zu besolden. Die Nebenbeschäftigung der Angestellten mit privaten, wissenschaftlichen und literarischen Arbeiten wird nur in den Fällen, wo die Betriebsinteressen unmittelbar berührt werden, von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig gemacht. Urlaub wird bis zu 3 Wochen gewährleistet.

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach der Schlichtungsordnung der Reichs-Arbeitsgemeinschaft Chemie; nur Erfinderrechts- und Wettbewerbsstreitfragen werden den ordentlichen Gerichten zugewiesen.

Der RTV. für die Akademiker der chemischen Industrie, der mit 6monatiger Frist kündbar ist, scheint nach seiner sorgfältigen Anlage berufen, die Arbeitsrechtsverfassung für die tüchtigen Arbeiter in einer der führenden großkapitalistischen Qualitätsindustrien Deutschlands in neuzeitliche und — was mehr besagt: in sozial gesunde und produktionsförderliche Bahnen zu lenken.

Arbeitsgemeinschaften.

Der Streit um die Arbeitsgemeinschaften.

Der Kampf um die Arbeitsgemeinschaften lebt wieder auf. Das Unternehmertum hält, — soweit Aeußerungen von seiner Seite vorliegen, — grundsätzlich und praktisch an dem am 15. November 1918 geschlossenen Uebereinkommen fest. Ein sachlicher Meinungsaustausch zwischen den disponierenden und den exekutierenden Faktoren unseres Wirtschaftslebens scheint ihm im Interesse beider Gruppen und damit des gesamten deutschen Volkes zu liegen. Der „Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsdienst" gibt die Auffassung von Dr. Sorge, dem Direktor bei Krupp und Vorsitzenden des Reichsverbandes der deutschen Industrie, wieder. Danach ist es „durchaus unrichtig, wenn von einzelnen Seiten der Arbeitsgemeinschaft positive Leistungen abgesprochen werden, weil diese in der Oeffentlichkeit nicht oder nur wenig in die Erscheinung treten. Man darf zunächst bei Beurteilung ihrer Wirksamkeit nicht aus dem Auge verlieren, daß es sich bei der Arbeitsgemeinschaft um den Ausgleich von Interessen handelt, der jahrzehntelang in getrennten Lagern und vielfach, wenn nicht immer, von dem Gesichtspunkte aus behandelt wurde, daß das andere Lager als ein feindliches angesehen werden müsse. Gerade diese grundsätzliche Gegnerschaft ist doch das, was die Arbeitsgemein-

schaft beseitigen soll, und es kann unmöglich erwartet werden, daß dieser Ausgleich, nachdem die Gegensätzlichkeit der Interessen innerhalb eines Menschenalters bei vielen Arbeitern, aber auch bei manchen Unternehmern sich als Ueberzeugung festgesetzt hatte, in kurzer Frist durch ein volles gegenseitiges Vertrauensverhältnis erfolgen kann. Der gute Wille, dies herbeizuführen, besteht nach unserer Ueberzeugung und unseren Beobachtungen und Erfahrungen bei allen bisher gepflogenen Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft auf beiden Seiten, und ich kann keineswegs finden, daß er in der letzten Zeit trotz der erfolgten oder drohenden Absplitterung einzelner Organisationen im allgemeinen ins Wanken gekommen wäre. Schon die eine Tatsache, daß man sich in offener Aussprache menschlich näher tritt, die Ueberzeugung des Gegners mit ihren Gründen hört und sachliche Erörterungen gelten läßt, ist ein gar nicht hoch genug einzuschätzender Gewinn und die Unterlage für den sozialen Zusammenschluß unseres Volkes, ohne den ein Wiederaufbau Deutschlands unmöglich ist". Dr. Sorge bemerkt weiter, daß er mit der großen Anzahl seiner Freunde auf dem Standpunkt steht, „daß der Arbeitsgemeinschaftsgedanke eine der wesentlichsten, wenn nicht die allerwesentlichste Grundlage für die Gesundung unseres Wirtschaftslebens" bedeutet. Dieser Wirtschaftspolitiker, der von hoher Warte den Gang und die Zusammenhänge der deutschen Volkswirtschaft wie nur noch wenige andere überschaut, erblickt in der „zweifellos notwendigen weiteren Stärkung der Arbeitsgemeinschaft" eine „direkt lebenswichtige Aufgabe für jeden Industriellen". „Ohne gemeinsame Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann unsere deutsche Wirtschaft die schweren Folgen des Krieges und die noch viel schwereren der dauernden Bedrückung durch unsere brutalen Gegner . . . unmöglich überwinden." In der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" setzt sich Syndikus Dr. E. Koehler für den Fortbestand der Arbeitsgemeinschaften ein. Er erinnert an den Beschluß des Nürnberger Kongresses der freien Gewerkschaften, nach dem die Arbeitsgemeinschaften „die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter" bedeuten; sie sind nach dem Wortlaut jener Resolution „geeignet, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und die kollektive Regelung des Arbeitsrechtes zu verwirklichen". Dr. Koehler weist ihnen die Aufgabe zu „dem Egoismus der Massen und dem Klassenkampfgedanken jede zersetzende Schärfe zu nehmen, die jeden wirtschaftlichen Aufbau auf die Dauer unmöglich macht. . . Ohne einen allzu großen Optimismus bekunden zu wollen, kann doch gesagt werden, daß dieser soziale Gesundungsprozeß im Fortschreiten begriffen ist, daß die Erkenntnis der Führer in die Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaft allmählich Gemeingut breiter Arbeitnehmerkreise zu werden scheint." Die Arbeitsgemeinschaft bewirkt „eine Demokratie, die sich im Sinne des alten Liberalismus auf der Achtung der Persönlichkeit aufbaut und damit ihre stärkste Rechtfertigung in sich selbst findet".

Auf Seiten der Arbeitnehmer sind die freigewerkschaftlichen Verbände der Metallarbeiter und der Bauarbeiter aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden. Die Schuhmacher und Buchbinder wirken auf den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in gleicher Richtung ein. Im „Vorwärts" fordert Clemens Nörpel, einer der Führer im Allgemeinen freien Angestelltenbund, einen Trennungsstrich zwischen den Organisationen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes und den Arbeitsgemeinschaften. Er erwähnt, daß sich bereits große Ortsgruppen jener Verbände, die noch auf dem Boden der Beschlüsse vom 15. November 1918 stehen, gegen das arbeitsgemeinschaftliche Zusammengehen mit den Unternehmern ausgesprochen haben. Den Widerspruch gerade der Angestellten gegen die Politik des Bundesvorstandes bezüglich der Arbeitsgemeinschaften erklärt Nörpel daraus, daß die Angehörigen dieser Erwerbsgruppe in der Lage sind, „die Ursachen der Wirtschaftskrise, welche durch die kapitalistische Wirtschaftsform täglich vergrößert wird, kennen zu lernen, während die Arbeiter in der Hauptsache nur die Wirkung dieser Krise sehen. Die Funktionen der Wirtschaftsführung laufen in den Händen der Angestellten zusammen, und diese erkennen immer mehr und in immer größerem Umfange, daß der Geist der Arbeitsgemeinschaft bei der heutigen Wirtschaftsführung wirklich keine große Rolle spielt." Die Arbeitsgemeinschaften haben die Teuerung und den Ausverkauf Deutschlands nicht hindern können. „Den Einblick in das Wirtschaftsleben werden wir auch nur dann wirklich gewinnen, wenn wir aus eigener Kraft in diese Materie eindringen. Die Unternehmer sind sich vollkommen klar, daß wir uns gerade von den Arbeitsgemeinschaften die Möglichkeit eines Eindringens in die Wirtschaft versprochen haben, und von ihrer Seite wird alles getan, um uns nach Möglichkeit in eine Sackgasse zu führen. Wir müßten an uns selbst verzweifeln, wenn wir daran zweifeln würden, letzten Endes diese notwendige Kenntnis der Wirtschaft aus eigener Kraft zu erlangen." Aus der Tatsache, daß der Eisenwirtschaftsbund, — in den die Vertreter des freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverbandes nicht von den Arbeitnehmern der Zentralarbeitsgemeinschaft, sondern von den Gewerkschaftsmitgliedern entsandt worden sind, — schon zweimal eine Preisherabsetzung vorgenommen hat, folgert Nörpel, daß gerade dann große Erfolge errungen werden können, „wenn einem die Hände nicht gebunden sind". Bereits am 22. September 1920 hatte Nörpel in einer Versammlung der Funktionäre und Betriebsräte aus der Angestelltenschaft der Metallindustrie seine Bedenken gegen die Arbeitsgemeinschaften dargelegt, mit dem Ergebnis, daß gegen drei Stimmen folgende Resolution angenommen wurde:

„Die in den Sophiensälen versammelten Funktionäre und Betriebsräte der Afa in der Metallindustrie erwarten von dem Vorstand der Afa, daß derselbe alle Schritte zum Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften gemeinsam mit dem A. D. G. B. unternimmt, da die Arbeitsgemeinschaften nur zur Befestigung der kapitalistischen Wirtschaft dienen. Die Versammelten geloben dagegen ihrerseits, durch Kontrolle der Produktion und Eintreten für die Sozialisierung die Ueberführung der Wirtschaft in den Besitz der Allgemeinheit mit aller Energie vorzubereiten." In der Diskussion, die diesem Beschlusse voranging, wurde geäußert, daß die Arbeitsgemeinschaft in manchen Fällen eine Interessengemeinschaft der Unternehmer mit den Arbeitern zur Ausbeutung der Allgemeinheit geworden sei.

Eine Tagung der Gesamtvorstände aller der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (jetzt: „Allgemeinen freien Angestelltenbundes") angeschlossenen Organisationen, die in den ersten Novembertagen in Berlin stattfand, beschloß, den Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften in die Wege zu leiten.

„Die Vorstände-Konferenz der Afa erklärt sich nach wie vor bereit, im Interesse der Allgemeinheit an dem Wiederaufbau der Wirtschaft mitzuwirken. Die zur besseren Durchführung der Demobilisierungsmaßnahmen geschaffenen Arbeitsgemeinschaften haben durch ihre bisherige Tätigkeit bewiesen, daß sie nicht imstande sind, die Regelung der Wirtschaft im Interesse des gesamten Volkes durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaften haben nicht vermocht, Unternehmer von willkürlicher Stillegung volkswirtschaftlich notwendiger Betriebe abzuhalten. Ebenso hat sich gezeigt, daß trotz der Arbeitsgemeinschaft die Betriebsdemokratie, die gleichberechtigte Mitbestimmung der Angestellten- und Arbeiterräte in den Betrieben, mit allen Mitteln von den Arbeitgebern bekämpft werden. Auch nur zu einer Milderung der Arbeitskämpfe haben die Arbeitsgemeinschaften nichts beitragen können, selbst Schiedssprüche sind fast ausnahmslos von den Arbeitgebern nicht anerkannt worden. Es hat sich bestätigt, daß mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaften die Umwandlung der privatkapitalistischen Wirtschaftsform in die Gemeinwirtschaft nicht zu erreichen ist. Die Vorständekonferenz beauftragt deshalb den Vorstand der Afa, unverzüglich mit dem A. D. G. B. in Verbindung zu treten, um den gemeinsamen Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften zu bewirken." Bereits vor Jahresfrist hatte sich die Ortsgruppe Groß-Berlin des Zentralverbandes der Angestellten geweigert, sich in der Arbeitsgemeinschaft vertreten zu lassen. Der Bundesausschuß des Bundes technischer Angestellten und Beamten hatte sich im Oktober im Sinne der angeführten Richtlinien des Allgemeinen freien Angestelltenbundes entschieden.

Angesichts dieser Beschlüsse der maßgebenden Personen in der freigewerkschaftlich organisierten Angestelltenschaft kommt dem Inhalte eines Leitaufsatzes der „Deutschen Werkmeister-Zeitung", in dem der entgegengesetzte Standpunkt seine Begründung findet, eine besondere Bedeutung zu. Nach einem grundsätzlichen sozialistischen Bekenntnis werden die Motive namhaft gemacht, die den Werkmeisterverband, der selbst dem Allgemeinen freien Angestelltenbunde (Afa-Bund) angeschlossen ist, zwingen, den Boden der Arbeitsgemeinschaft nicht zu verlassen. Das Beharren auf der Idee der Arbeitsgemeinschaft gilt der genannten Organisation als „die konsequente Weiter- und Durchführung des Gewerkschaftsgedankens".

„Wir erstreben", heißt es in dem Aufsatz, „die Sozialisierung auf verfassungsmäßigem Wege mit gesetzlichen Mitteln und sind bemüht, unseren ganzen Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen. Vorläufig aber haben wir die Sozialisierung noch nicht, und daher müssen wir mit den Verhältnissen rechnen, die augenblicklich bestehen. Zurzeit müssen wir uns also noch immer mit den Unternehmern zur Durchsetzung unserer Forderungen auseinandersetzen. In welcher Form wir das tun, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die nur entscheidend für unsere gewerkschaftliche Arbeit sein kann. Unter den gegebenen Verhältnissen gibt es zur Durchsetzung unserer Forderungen nur zwei Wege: entweder den stetigen Kampf oder die Verständigung. Den stetigen Kampf predigen, ist sehr leicht, ihn aber auf die Dauer mit Erfolg durchführen, ist praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Auch die Arbeitnehmer sehnen sich einmal nach Zeiten der Ruhe, ein stetiger Kampf ermüdet sie und muß bei ihnen an Interesse verlieren. Der Kampf hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn er als letztes Mittel angewandt und mit der nötigen Tatkraft dann auch durchgeführt wird. Nicht mit ermüdeten Leuten ist ein solcher Kampf zu führen, sondern nur mit ausgeruhten." In den Kreisen des Deutschen Werkmeisterverbandes besteht die Vermutung, „daß die Anhänger des Austrittsgedankens aus der Arbeitsgemeinschaft hierzu nicht mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Wohl der Arbeitnehmer bestimmt werden, sondern daß andere Motive ihrer Propaganda zugrunde liegen. . . . Solange wir eine Sozialisierung oder eine Gemeinwirtschaft noch nicht haben, müssen wir aus

all diesen Gründen zu einer Verständigung mit den Arbeitgebern kommen, und das beste Mittel hierfür ist zweifellos die alte gewerkschaftliche Forderung, die Arbeitsgemeinschaft. Das soll aber nun nicht heißen, daß wir den Klassenkampf ablehnen, sondern wir halten nach wie vor an ihm fest, benutzen ihn aber nicht als Selbstzweck, sondern nur zur Durchsetzung unserer berechtigten wirtschaftlichen Forderungen. Wir erblicken daher in der Zentralarbeitsgemeinschaft auch kein Organ für Harmoniedusselei, sondern wir sehen sie im Gegenteil für einen Kampfplatz an, auf dem wirtschaftliche Interessen ausgefochten werden sollen. Weder die Arbeitgeber noch wir haben die Absicht, diesen Kampfplatz zum Platz der Verbrüderung zu machen. Wenn beide Teile zur Arbeitsgemeinschaft hingedrängt werden, so folgen sie hierbei ihren egoistischen Trieben, und das Resultat dieses Kampfes in der Arbeitsgemeinschaft wird stets davon abhängen, welche Partei die stärkere ist. Wenn wir die Arbeitsgemeinschaft deswegen ablehnen wollen, weil in ihr der Geist der Arbeitsgemeinschaft angeblich nicht vertreten sei, so ist dies Argument eine völlige Verkennung des Wesens der Arbeitsgemeinschaft. Dieses ist nicht etwa eine friedliche Institution, sondern ein Kampfplatz für ringende Geister. Den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft begründet man nun weiter damit, daß sie an der Teuerung schuld sei, den Ausverkauf Deutschlands nicht verhindert habe, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nicht fördere usw. Alle diese Argumente erweisen sich bei näherem Zusehen nicht als stichhaltig. Wir haben z. B. beim Eisenwirtschaftsbund, welcher nichts anderes als eine Arbeitsgemeinschaft ist, gesehen, daß eine solche wohl imstande ist, Preisherabsetzungen herbeizuführen. Es ist sehr bezeichnend, daß der Metallarbeiterverband, welcher von der Zentralarbeitsgemeinschaft nichts wissen wollte, zum Eisenwirtschaftsbund sich wieder hingezogen fühlte und um Aufnahme nachsuchte. Man sieht also hieraus, daß in vielen Köpfen noch manche Unklarheit über die Arbeitsgemeinschaft herrscht, sonst würde man nicht zu solcher Inkonsequenz kommen können. Der produktive Erfolg der Arbeitsgemeinschaft, soweit er überhaupt im Rahmen der heutigen Wirtschaft und durch das Verhalten der Entente möglich ist, hängt doch lediglich davon ab, ob die Arbeitnehmer in diesen Arbeitsgemeinschaften über die nötigen geistigen Kräfte verfügen, um sich durchsetzen zu können. Leider werden noch vielfach immer Leute in die Arbeitsgemeinschaften entsandt, denen der nötige Horizont fehlt, die zur Beurteilung wirtschaftlichen Geschehens gar nicht in der Lage sind, und die womöglich noch niemals einen Großbetrieb gesehen bzw. ihn innerlich erfaßt haben. Es ist bedauerlich, aber Tatsache, daß leider viele Leute an einer krankhaften Selbstüberhebung leiden. Ein Abspringen von der Arbeitsgemeinschaft bedeutet daher nichts anderes als ein Eingeständnis der geistigen Schwäche. Es wäre aber beschämend, wenn die Arbeitnehmerschaft sich ein solches Armutszeugnis ausstellen wollte. Bei uns Deutschen als altem Kulturvolk, das über die modernste Volksregierung verfügt, darf es nicht mehr vorkommen, daß die Faust und der Terror regiert, sondern allein der Geist darf bahnbrechend sein. Wir haben keine Lust mehr, ins Zeitalter des Raubrittertums zurückzufallen. Wenn also die Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeiten nicht in dem Maße erfüllt hat, wie es im Interesse unserer Wirtschaft und der Arbeitnehmer nötig gewesen wäre, so liegt die Schuld zum großen Teil mit an den Arbeitnehmern, welche nicht den nötigen geistigen Aufwand besessen haben, sich durchsetzen zu können. Man soll deswegen nicht so ohne weiteres auf die Arbeitsgemeinschaften schimpfen und sie in Bausch und Bogen als untauglich erklären, sondern man soll vor allen Dingen erst mal an sich selbst die bessernde Hand legen. Schimpfen ist noch nie ein Zeichen von Geist gewesen. Wenn wir die Arbeitsgemeinschaften ablehnen, so müssen wir auch konsequenterweise zur Ablehnung der Tarifverträge kommen, die doch nur auf Grund einer Arbeitsgemeinschaft möglich sind. Die Folge wäre der Syndikalismus. Das kann aber keineswegs im Interesse der Arbeitnehmer liegen und ist mit der zu erstrebenden Betriebsdemokratie unvereinbar. Unser ganzes Leben baut sich ja letzthin auf Arbeitsgemeinschaften auf. Wir brauchen nur an unser Familienleben, an jeden Kauf usw. zu denken." Am Schlusse des Aufsatzes steht ein Hinweis auf die Ausführungen des Ingenieurs Woldt, eines Mannes aus der Führerschaft der westdeutschen Sozialdemokratie. Woldt verteidigt den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft und hält es für „unklug, diesen Kampfboden zu verlassen". Er rechnet mit der Möglichkeit, daß die Funktionen der Arbeitsgemeinschaften später überflüssig werden, warnt aber für die Gegenwart davor, den Weg der Mitkontrolle zu verbauen. „Der Gedanke der paritätischen Mitarbeit durch die Gewerkschaften ist in Wirklichkeit ein Zentralproblem für den Neubau der Wirtschaft überhaupt."

Die 9. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, die Anfang November in Berlin stattfand, zeigte, daß die Gegner der Arbeitsgemeinschaften nur eine Minderheit darstellen. Ein Antrag des Schuhmacherverbandes, der den Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften verlangte, wurde mit 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt (Sp. 1463). Unlängst hat auch eine Revierkonferenz des alten Bergarbeiterverbandes, die in Bochum tagte, sich gegen den Vorschlag einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaften entschieden. Die führenden mehrheitssozialistischen Tageszeitungen und die Preßorgane der großen freigewerkschaftlichen Verbände halten mit wenigen Ausnahmen ebenfalls an dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaften fest.

In den Christlichen Gewerkschaften regt sich kein Widerspruch gegen die gemeinsamen Beratungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Gewerkschaftsring erkennt gleichfalls die Notwendigkeit und Vorteile der paritätischen Arbeitsgemeinschaften an. In beiden Lagern herrscht Uebereinstimmung daüber, daß der Erfolg nicht in allem den — oft hochgespannten — Erwartungen entsprochen hat. Man beurteilt aber die Vorgänge im deutschen Wirtschaftsleben mit hinreichender Sachkunde, um in keine Unterschätzung der Leistungskraft des noch jungen wirtschaftspolitischen Gebildes der Arbeitsgemeinschaften zu verfallen. Man glaubt die in Tatsachen begründete Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Arbeitsgemeinschaften fähig sind, am Aufbau unserer Volkswirtschaft im entscheidenden Maße mitzuwirken. H. W.

Der Eisenwirtschaftsbund, die umfassende Arbeitsgemeinschaft der Roheisenindustrie, verhandelte vom 21. bis 23. Oktober über den Preisabbau der Roheisenprodukte und die damit zusammenhängenden Fragen der Ausfuhr. Das geschlossene, zielbewußte Auftreten der Arbeitnehmervertreter, geführt von dem Vorsitzenden des deutschen Werkmeisterverbandes Herrn A. Leonhardt, Düsseldorf, und das entgegenkommende Verhalten der Arbeitgeber führte zu einer Einigung betreffend die Herabsetzung der Roheisenpreise, die für das deutsche Wirtschaftsleben von großer Tragweite ist. Bei dem Arbeitnehmervorschlag, für Ausfuhrbewilligungen über die zustehende Quote hinaus eine Sonderabgabe von 10% des Inlandpreises für die Senkung der Eisenpreise im Inland an die Außenhandelsstellen abzuführen, lehnten die Arbeitgeber eine sachliche Erörterung ab. Infolgedessen verweigerten auch die Arbeitnehmer ihrerseits Zugeständnisse, mit umso größerer Geschlossenheit, als es gelungen war, die früher vorhandenen Außenleiter zu positiver, einheitlicher Mitarbeit zu gewinnen. Herr Leonhardt hofft, daß bei einem wachsenden und umfassenden Preisabbau eine Einschränkung der Notendruckerei und als zweite Folgeerscheinung auch eine Minderung der Löhne zu erreichen sein werde.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Rechtsgültigkeit der Demobilmachungsverordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Vom Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Die Demobilmachungsbehörden haben vielfach Verordnungen über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erlassen. Eine Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für die Aufhebung oder Einschränkung ihres genehmigten Gewerbebetriebes war in diesen Verordnungen, soviel bekannt, nirgends vorgesehen.

Der Natur der Sache nach konnte es sich niemals um eine völlige dauernde Aufhebung, sondern nur um eine auf die Dauer der wirtschaftlichen Demobilmachung beschränkte Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung handeln, denn weiter gingen die Befugnisse der Demobilmachungsbehörden nicht.

Auch der Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin hatte durch eine Verordnung vom 24. April 1919 — die durch eine spätere Verordnung vom 19. Dezember 1919 wiederholt worden ist — den Betrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe untersagt.

Die genannten Verordnungen sind von den Gerichten vielfach für ungültig erklärt worden, weil sie dem Stellenvermittlergesetz widersprächen, welches die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ausdrücklich zuläßt. Auch die angezogene Groß-Berliner Verordnung ist mehrfach von den Schöffengerichten für ungültig erklärt worden.

Die Verordnung vom 24. April 1919 war seinerzeit vom Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar beanstandet worden, weil damals eine allgemeine Reglung der Frage durch Reichsgesetz in Aussicht genommen war, auf Veranlassung des Arbeitsministeriums war aber die Beanstandung zurückgezogen und damit die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung von der obersten Demobilmachungsstelle anerkannt worden.

Nunmehr hat auch das Landgericht I Berlin durch Urteil der Strafkammer X vom 8. Oktober 1920 die Verordnung als rechtsgültig anerkannt.

Da die Frage auch für die künftige Gesetzgebung, die immer noch auf sich warten läßt, wichtig ist, sei aus den Gründen des Urteils folgendes mitgeteilt:

„Der § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 ermächtigt den Bundesrat, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigung als notwendig erweisen. Der Bundesrat hat seine Ermächtigung auf den Reichskanzler übertragen. An die Stelle des Reichskanzlers ist das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung getreten. Die Verordnungsbefugnisse sind von diesem den Landesbehörden übertragen, und zwar in Preußen dem Staatskommissar für Demobilmachung, den Demobilmachungskommissaren und den Demobilmachungsausschüssen.

Da es sich bei den Verordnungen des Demobilmachungskommissars um Verordnungen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen handelt und da diese Verordnungen noch vor Friedensschluß erlassen worden sind, konnten sie auf Grund des Ermächtigungs-

gesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Verordnungen haben also nach dem Ermächtigungsgesetz Gesetzeskraft und können auch bestehende Gesetze, wenn die wirtschaftliche Lage es verlangt, außer Kraft setzen.

Durch § 1 Abs. 1, § 4 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918, die später durch die Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen des Reichsamts für Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1339) nur hinsichtlich der Strafen geändert ist, sind neben dem Reichskanzler und dem Demobilmachungskommissar in den Kommunen die Demobilmachungsausschüsse ermächtigt, Verordnungen auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisation zu erlassen. Eine derartige Bestimmung ist die in Frage kommende Verordnung.

Die Verordnung würde also, obgleich sie den § 9 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes aufhebt, rechtsgültig sein, wenn die Voraussetzungen der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 vorliegen, wenn also die Verordnungen erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens vorzubeugen oder abzuhelfen.

Es muß deshalb geprüft werden, ob die Verordnung über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe im Bezirke des Demobilmachungsausschusses Groß-Berlin vom 24. April 1919 erforderlich war, um Störungen des Wirtschaftslebens mindestens vorzubeugen.

. . . . Diese Prüfung ergibt folgendes: Es war nach einem so langen Kriege, der alle wirtschaftlichen Verhältnisse verschoben hatte, erforderlich, die aus dem Kriege zurückkehrenden Truppen in ihre alten Berufe oder wenn dies bei der Ueberfüllung der Berufe nicht möglich war, in andere Arbeitsstellen unterzubringen. Eine derartige Unterbringung mußte planmäßig vorgenommen werden und konnte nur von der Zentrale eines öffentlichen Arbeitsnachweises durchgeführt werden. Dies traf insbesondere für das Gastwirtsgewerbe zu. . . . .

Hiernach entspricht die Verordnung vom 24. April 1919 den Voraussetzungen der Verordnung vom 7. November 1918."

Es ist erfreulich, daß hiermit ein ordentliches Gericht den Versuch gemacht hat, eine neue soziale Einrichtung, wie den öffentlichen Arbeitsnachweis, zu verstehen, während die meisten Gerichte leider, hauptsächlich wohl durch oberflächliche Zeitungsberichte verleitet, dem Arbeitsnachweis gegenüber von vornherein eine ablehnende Haltung eingenommen hatten. Ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege, wozu insbesondere eine Inaugenscheinnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise gehören würde, kann für die öffentlichen Arbeitsnachweise nur vorteilhaft sein.

Was die Verordnung vom 24. April 1919 über die Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe anbetrifft, so ist noch zu berücksichtigen, daß die Einrichtung des Demobilmachungsamtes durch Erlaß der Volksbeauftragten im November 1918 eine neue Rechtsgrundlage für die Regelung der wirtschaftlichen Demobilmachung geschaffen hatte. Wie die kurz vor Ausbruch der Revolution gepflogenen Vorverhandlungen über die Einrichtung dieses Amtes ergaben, sollte der Reichskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung eine diktatorische Gewalt besitzen, die auch durch Gesetze nicht gehemmt werden sollte. Eine derartige diktatorische Gewalt war bei Lage der Dinge unentbehrlich. Es zeugt nur von einem vollständigen Verkennen der Dinge, wenn man jetzt, nachdem die schlimmste Gefahr anscheinend überwunden ist, an die schleunigen Demobilmachungsvorschriften der damaligen Zeit mit formalen juristischen Auslegungskünsten herantritt, die ganz davon absehen, daß durch den Zusammenbruch vom November 1918 tatsächlich eine Unterbrechung der Rechtsentwicklung eingetreten ist.

Es ist ebenso falsch, alles vor dem 9. November 1918 Liegende zu ignorieren, wie zu verlangen, daß Maßnahmen nach dieser Zeit sich stets verfassungsmäßig rechtfertigen lassen.

Das Richtige liegt in der Mitte: Maßregeln, die nach dem 9. November 1918 getroffen wurden, müssen nach Möglichkeit in Uebereinstimmung mit dem vor dieser Zeit formell gültig zustande gekommenen Rechtszustand gebracht werden. Sie dürfen aber, wenn sie von den damals tatsächlich herrschenden Gewalten getroffen wurden, nicht für ungültig erklärt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich übereilt und irrtümlich waren.

Das kann man nach den Ausführungen des Landgerichts von der Verordnung vom 24. April 1919 nicht sagen und deshalb sollte man derartige Verordnungen nicht desavouieren, mag man auch nachträglich in Zweifel ziehen, ob wirklich der absolut richtigste Weg in jenen stürmischen Zeiten beschritten wurde.

Eine wohltätige Wirkung für die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise in Groß-Berlin hat die Verordnung unzweifelhaft gehabt. Damit hat sie der Demobilmachung unschätzbare Dienste geleistet, mögen auch manche Personen davon betroffen sein, die aus der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung einen ehrlichen Lebensunterhalt gezogen haben.

Sozialversicherung.

Die Tagung des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen in Kassel. 787 Vertreter von 375 Ortskrankenkassen mit einem Mitgliederbestand von 5 535 000 Personen innerhalb des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen veranstalteten in Kassel am 29. und 30. November ihren 24. Ortskrankenkassentag. Neben Landes- und städtischen Aemtern waren auch die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau und das Reichsversicherungsamt vertreten. Den Mittelpunkt der Verhandlung bildeten die Vereinbarungen mit den Aerzteorganisationen über die ärztliche Versorgung der Krankenkassenmitglieder. Nach bewegten Klagen über ärztliche Forderungen, die für die Krankenkassen um der finanziell hohen Belastung willen unannehmbar seien, brachte doch der Vorsitzende, Präsident Fräßdorf, zum Ausdruck, daß ein gutes dauerndes Vertragsverhältnis zwischen Aerzten und Kassenverbänden unbedingt erstrebt werden müsse. Eine Ueberflutung mit neuen Aerzten, die Arbeit und Einkommen suchen, werde in erster Linie die Krankenkassen treffen. Der nach dem großen Aerztestreik im Juni ds. Js. ausgesprochene Schiedsspruch laufe in seiner Wirkung bereits wieder mit dem 31. Dezember 1920 ab und am 1. Januar nächsten Jahres trete wiederum gewissermaßen ein vertragsloser Zustand ein. Doch soll zunächst in keinerlei Verhandlungen wegen neuer Honorarsätze eingetreten, sondern es müsse erst die Wirkung der alten Sätze in den Jahresabschlüssen der Kassen abgewartet werden. Auf eine gesetzgeberische Regelung der Kassenarztfrage, welche die berechtigten Interessen der Aerzte unberührt lassen soll, könne aber nicht verzichtet werden. Der von der Aerzteorganisation vorgeschlagenen Arbeitsgemeinschaft stehen die Kassenverbände durchaus sympathisch gegenüber. Geschäftsführer Helmut Lehmann, der sich den Ausführungen Fräßdorfs anschloß, forderte eine alsbaldige gesetzliche Neuordnung der Arztfrage, nämlich bei Gefährdung der ärztlichen Versorgung die Gewährung von Barleistungen durch die Kassen nach pflichtmäßigem Ermessen; die Behandlung der Kranken dadurch zu verbessern, daß die Untersuchungs- und Behandlungstätigkeit der Aerzte in Ambulatorien zentralisiert wird, wobei den ländlichen Kassen besondere Erleichterungen einzuräumen, insbesondere das Fuhrwesen für Aerzte auf gemeindlicher Grundlage zu regeln wäre; eine gesetzliche Höchstzahl der Aerzte, die zur Kassenpraxis zuzulassen sind, festzulegen; eine Reichsgebührenordnung für Aerzte mit Höchstsätzen für die Behandlung von Versicherten aufzustellen; das Schiedsverfahren für Arztvertragsstreitigkeiten durch Gesetz neu zu regeln. Württembergische Krankenkassenvertreter legten ihre zu einem glücklichen Ende geführte Arztvertragsregelung dar, welche den Aerzten und Krankenkassen während des großen Aerztestreiks den Frieden erhielten. Beide Vertreter, Verwaltungsdirektor Garner und Kassenvorsitzender Kärcher, rieten den Hauptverbänden (welchen übrigens der Württ. Krankenkassenverband nicht zugehört) in eindringlicher Weise, eine Verständigung mit den Aerzten mit allen Mitteln zu suchen. — Der Breslauer Kassenvorsitzende Scholich besprach den Entwurf einer Tarifgemeinschaft zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Kassenangestellten, Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin, sprach in klarer, sachlicher Form über die Novelle zur Reichsversicherungsordnung, Geschäftsführer Helmut Lehmann, Dresden, über Arbeitslosenversicherung und Pflichtverbände der Krankenkassen und Direktor Albert Kohn, Berlin, über Arbeitsgemeinschaft von Trägern der Reichsversicherung. Br.

Die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung für das Memelgebiet regelt eine Verordnung des Gouverneurs vom 20. Mai 1920.

Gegen Arbeitslosigkeit sind versichert: Männer und Frauen (ausschließlich Lehrlinge) vom 16. Lebensjahre ab, soweit sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Arbeitnehmer, die auf Grund bestehender Verträge einen Pensionsanspruch haben (Eisenbahn, Post usw.) oder deren Beschäftigungsart als eine dauernde anzusprechen ist, z. B. Instleute, Deputanten, unterliegen nicht dem Versicherungszwange, können aber freiwillige Mitglieder der Arbeitslosenversicherung sein, wenn sie die Beitragsteile der Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen. Unständige Arbeiter können die Mitgliedschaft erwerben

durch Zahlung der Beitragsteile für Arbeitnehmer. Die Beitragsteile der Arbeitgeber sind durch ein Umlageverfahren von den betreffenden Arbeitgebern einzuziehen. Desgleichen können Arbeitnehmer, deren Einkommen sie von der Krankenversicherungspflicht entbindet, Mitglied der Versicherung werden durch Zahlung des Beitragsteils für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Mittel sind durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Staat und Gemeinden aufzubringen. Von den Beiträgen tragen die Arbeitnehmer $^5/_{10}$, Arbeitgeber $^3/_{10}$, Gemeinde $^1/_{10}$, Staat $^1/_{10}$. Die Beitragshöhe ist alljährlich in der Generalversammlung festzusetzen. Für Berufe, die regelmäßig in wiederkehrender Folge unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben, können Gefahrenklassen errichtet werden, in welchen Zuschläge zu den ordentlichen Beurägen erhoben werden. Weibliche und Jugendliche zahlen $^2/_3$ der Beiträge. Es ist eine Rücklage vorzunehmen bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe. Die Bezugsberechtigung der Unterstützung beginnt zum ersten Male nach geleisteten 26 Wochenbeiträgen. Der Bezugsberechtigte muß arbeitsfähig sein, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden können, und der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung darf für das laufende Kalenderjahr noch nicht erschöpft sein. Arbeitslosenunterstützung darf nicht gezahlt werden, wenn der Bezugsberechtigte sich der Kontrolle entzieht, der Arbeitslose eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle ablehnt, in Krankheitsfällen, während der Verbüßung von Freiheitsstrafe oder Aufenthalt in Pflegeanstalten, bei Streiks, oder wenn der Arbeitslose aus einer Nebenbeschäftigung ein Einkommen bezieht, welches der Höhe der Unterstützung gleichkommt. Eine Entziehung der Unterstützung darf nicht eintreten, wenn der Bezugsberechtigte sich weigert, eine Arbeitsstelle anzunehmen, welche bestreikt wird, oder die Entlohnung sich außerhalb der ortsüblichen Verhältnisse bewegt. Die Arbeitslosenunterstützung soll in der Regel den dritten Teil des durchschnittlich verdienten Tagelohnes am Orte nicht überschreiten. Für Verheiratete sind Zuschläge zulässig, die auf Frau und Kind berechnet werden. Die Unterstützung darf in solchen Fällen den Betrag von $^3/_5$ des durchschnittlichen Tagelohnes nicht überschreiten. Weibliche und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren beziehen $^2/_3$ der vorgenannten Sätze. Die Arbeitslosenunterstützung wird gezahlt für 13 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres vom vierten Tage nach der Meldung ab. Liegt zwischen dem letzten Tage des Bezuges der Unterstützung und einer neuen Arbeitslosigkeit eine Beschäftigungszeit von 4 Wochen, so braucht bei neu eintretender Arbeitslosigkeit keine Karenzzeit abgeleistet zu werden. Desgleichen fällt die Karenzzeit fort, wenn der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 7 Tage Krankenunterstützung bezogen hat. Für die Dauer der Arbeitslosigkeit hat die Arbeitslosenversicherung den Unterstützungsbezieher gegen Krankheit bei seiner letzten Krankenkasse zu versichern. Bei Annahme einer Arbeitsstelle außerhalb des Wohnorts wird Reiseunterstützung gewährt. Die Kontrolle der Arbeitslosen wird (täglich zweimal) durch die Gewerkschaften ausgeübt. Ferner muß die Kontrollkarte dem Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) zur Bescheinigung darüber vorgelegt werden, daß dem Arbeitslosen eine Arbeitsstelle nicht nachgewiesen werden konnte. Die Arbeitslosenversicherung wird geleitet durch einen Vorstand von 9 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der Versicherten, 3 Vertretern der Arbeitgeber, einem Vertreter der Stadt Memel und einem Vertreter der Landesbehörde. Die Vertreter der Versicherten und die Vertreter der Arbeitgeber sind zu wählen von der Generalversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in getrennter Wahlhandlung. Der Vertreter der Stadt Memel wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, der Vertreter der Landesbehörde wird vom Landesdirektorium bestellt. Die Aufsicht führt die Landesregierung. Die Ueberwachung der Geschäfte des Vorstandes geschieht durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung besteht aus 25 Versicherten, 15 Arbeitgebern, 5 Vertretern der Gemeinden und 5 Vertretern der Landesbehörde. Die Sekretäre der Gewerkschaften sind in allen Stellen wählbar. Durch Ortsstatut können Kontrollmaßnahmen der Arbeitslosen sowie der Kontrolle über die Versicherungspflicht festgesetzt werden.

Soziales Recht.

Bescheide des Reichsarbeitsministers. Zum Arbeitsvertrag. „Bei Stillegung eines Betriebsteiles und Verteilung der Arbeit dieses Betriebsteiles auf andere Abteilungen ist eine Entlassung von Arbeitern ohne Berücksichtigung des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht statthaft. Die Arbeitnehmer des stillgelegten Betriebsteiles müssen, soweit die Arbeit von anderen Abteilungen übernommen wird, dort zur Erledigung dieser Arbeiten — nötigenfalls mit verkürzter Arbeitszeit — weiter beschäftigt werden." (15. Oktober 1920.) — Die in einem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag vereinbarte Schlichtungsstelle ist nur dann für Arbeitsstreitigkeiten außerhalb der Tarifparteien Stehender zuständig, wenn nach dem Willen der Tarifvertragskontrahenten die Vereinbarung über die besondere tarifliche Schlichtungsinstanz in den einzelnen Arbeitsvertrag übergehen soll. „Dies wird anzunehmen sein, wenn die Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis vereinbart ist. . . . Im übrigen muß die endgültige Regelung dieser Frage der kommenden gesetzlichen Neuregelung des Tarifvertragswesens vorbehalten bleiben." (16. September 1920.) — Die Entscheidung des Gewerbegerichts Hamburg vom 26. März 1920, daß das Reichsarbeitsministerium nicht berechtigt ist, den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit auf einen Zeitpunkt vor der Eintragung des Tarifvertrages in das Tarifregister zu legen, besteht nicht zu Recht. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 kennt keine diesbezügliche Einschränkung. Nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums „endgültig und daher auch hinsichtlich des gewählten Zeitpunktes jeder Nachprüfung, auch der eines Gerichtes, entzogen. Ist eine allgemeine Verbindlichkeit rückwirkend ausgesprochen, so trifft sie nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums auch die außenstehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer in vollem Umfange." (2. Oktober 1920.) — „Eine rechtliche Grundlage für die Annahme, daß Streik einen Arbeitsvertrag von selbst beendige, ist . . . nicht vorhanden, dagegen ist in dem Eintritt in den Streik, entgegen den Pflichten aus dem Einzelarbeitsvertrag, ein unbefugtes Verlassen der Arbeit zu erblicken. Ein solches unbefugtes Verlassen liegt nicht nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer in der Absicht, nicht zurückzukehren, die Arbeit verläßt, sondern auch dann, wenn er . . . die Absicht hat, nach Erlangung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen die Arbeit im alten Betriebe wieder aufzunehmen. Dieses Verlassen ist nicht dadurch „befugt", daß der Streik von der Organisation angeordnet ist. Die Zugehörigkeit zur Organisation und die Ausübung des Koalitionsrechtes entbindet nach geltendem Recht nicht von den Pflichten aus dem privaten Dienstvertrag. Das Verlassen der Arbeit ist daher nicht befugt und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur sofortigen Kündigung, das er aber nach § 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur binnen einer Woche nach Kenntnis der zugrundeliegenden Tatsachen ausüben kann. Diese Frist beginnt mit dem Verlassen der Arbeit." (Schiedsspruch eines beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Schlichtungsausschusses vom 30. September 1920.) — Die Beteiligung aller wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die durch die Mitgliedschaft berufszugehöriger Arbeitnehmer ein Interesse an der Zuziehung zum Abschluß eines Tarifvertrages haben, kann aus Gründen der Vertragsfreiheit von keiner Seite erzwungen werden; es haben die betreffenden Verbände weder die Pflicht der Teilnahme, noch steht ihnen das Recht zu, die Zulassung zu erwirken (9. Oktober 1920). — Ein gesetzlicher Schlichtungsausschuß, der in einem Tarifvertrag für die Schlichtung von Streitigkeiten als zuständige Instanz vorgesehen ist, kann bei Streitigkeiten einzelner Arbeitgeber „nur tätig werden, soweit er als vereinbarte Schiedsinstanz gemäß Zivilprozeßordnung §§ 1025 ff. angesehen werden kann". Da die Streitigkeiten kaufmännischer Angestellter dem Kaufmannsgerichte auch durch Schiedsvertrag nicht entzogen werden können, so ist bei dieser Berufsgruppe eine solche Schiedsvereinbarung nicht statthaft. „Im übrigen ist eine solche Einsetzung des gesetzlichen Schlichtungsausschusses als schiedsrichterliche Instanz gemäß §§ 1025 ff. „nur dann zu empfehlen, wenn der Schlichtungsausschuß sich zur Übernahme dieser Tätigkeit bereit erklärt, da im Falle der Ablehnung der Tarifvertrag soweit Schiedsvertrag außer Kraft tritt." (28. September 1920). — „Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 findet sinngemäß auch auf Schiedssprüche Anwendung, die von einem gemäß § 22 Abs. 2 derselben Verordnung eingesetzten besonderen Schlichtungsausschuß gefällt sind. In welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist mangels einer Bestimmung hierüber im § 28 Abs. 2 dem Ermessen des Schlichtungsausschusses überlassen. Insbesondere kann die öffentliche Bekanntmachung auch in anderer Weise als durch Abdruck in den Zeitungen erfolgen, z. B. durch Aushang an einer jedermann zugänglichen Stelle . . . Wird die Veröffentlichung durch die Presse gewählt, so ist die Benutzung derjenigen Zeitungen zweckmäßig, deren Verbreitung in dem für die Streitigkeit in Betracht kommenden Bezirk und Personenkreis die Erreichung des mit der Veröffentlichung erstrebten Zweckes am ehesten gewährleistet, nämlich die Öffentlichkeit unparteiisch über die Streitigkeit aufzuklären und in geeigneten Fällen durch die Stellungnahme der Öffentlichkeit einen moralischen Druck auf die ablehnende Partei zwecks Geneigtheit zur Beilegung der Streitigkeit auszuüben. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung gehören zu den Kosten der Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse und sind nach § 18 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vom Reiche zu tragen" (3. September 1920). — Das Schlichtungsverfahren findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, in denen die militärischen Überwachungsausschüsse der Entente als Arbeitgeber beteiligt sind. Es ist auch ohne Bedeutung, „ob als Vertragspartei gegenüber den Arbeitnehmern die Gesamtheit der in den Ueberwachungsausschüssen vertretenen Mächte oder die einzelnen Ausschußmitglieder anzusehen sind, sofern nur feststeht, daß die Ausschußmitglieder in dieser Eigenschaft und nicht außerhalb des Rahmens der ihnen zugewiesenen Aufgaben den Arbeitsvertrag geschlossen haben" (8. September 1920).

Bergbau-Schiedsgerichte in der Tschechoslowakei. Am 10. November ist in der Tschechoslowakei das Gesetz vom 25. Februar 1920 in Kraft getreten, durch das die Bestimmungen des alten österreichischen Gesetzes vom 14. August 1896 in modernem Geiste neu geregelt werden. Nach dem neuen Gesetz werden 9 Bergbau-Schiedsgerichte errichtet, davon 6 in Böhmen, 2 in Mähren und 1 in der Slowakei. Zur Kompetenz dieser Schiedsgerichte gehört die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Betriebsräte in Lohn- und Gehaltsangelegenheiten, bei Disziplinarbeschwerden und Entlassungen sowie über Berufungen gegen Erkenntnisse der Revierräte — welche den Betriebsräten gegenüber die höhere Instanz darstellen — in Streitigkeiten zwischen einer Betriebsleitung und einem Betriebsrate. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten, die für jeden Fall paritätisch aus je einem Vertreter der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter zusammengesetzt sind, wozu noch ein Fachberater der staatlichen Bergbehörde kommt, der aber nur beratende Stimme erhält. Der Vorsitzende ist immer aus dem Richterstande zu wählen, und zwar durch die Beisitzer. Die Lösung dieser wichtigen Frage, die bei Schiedsgerichten ja immer mit der Person eng verknüpft ist, ist dem neuen Gesetz gut gelungen, um so mehr als es die Einhelligkeit der Wahl durch mehrere Wahlgänge zu erreichen sucht. War die Wahl des Vorsitzenden nicht einhellig, so wird der Vorsitzende vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister ernannt. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind öffentlich und werden nach den Regeln der Zivilprozeßordnung, bei Disziplinarbeschwerden nach den Regeln der Strafprozeßordnung durchgeführt. Mutwillige Prozeßführung wird durch Ordnungsstrafen geahndet. E.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Erlebensnähe in der Volksbildungsarbeit. 5. Band, Heft 4/6 der Hefte für Büchereiwesen; Mitteilungen der deutschen Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen zu Leipzig. E. V. Geleitet von Walter Hofmann. Verlag Felix Dietrich, Leipzig.

Der Arbeiternachwuchs in der deutschen Maschinenindustrie. Von Dipl.-Ing. Dr. rer. pol. E. W. Seyfert. Berlin 1920. Verlag Julius Springer. 100 S. Preis 10 M.

In eingehender, mit statistischem Material belegter Darstellung untersucht der Verfasser das Problem der Lehrlingserziehung, Arbeitereinstellung und -ausbildung. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt verlangt Seyfert eine möglichst starke Typisierung und Normalisierung der Industrieerzeugnisse, wie sie auch von anderer Seite (Rathenau) als eine der Hauptaufgaben künftiger Industriepolitik bezeichnet wird. Die Uebertragung dieser Spezialisierung auf die Arbeitsweise des einzelnen Arbeiters führt den Verfasser jedoch zur Forderung eines auf die Spitze getriebenen Taylor-Systems, wie es von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus nicht gutgeheißen werden kann und in seiner schädlichen Wirkung auf die Psyche des Arbeiters auch den Arbeitserfolg beeinträchtigen muß. Die Schrift verdient ihrer reichhaltigen, anregenden Darstellung wegen ernsthafte Beachtung. Gu.

Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus. Von Dr. Hans Kelsen, ord. öffentl. Professor des Rechts an der Universität in Wien. Leipzig 1920. Verlag von C. L. Hirschfeld. IV. u. 129 S. Preis geh. 8,60 M.

Mit vollstem Recht beanstandet es vorliegende, vortreffliche, gedankenreiche Schrift des weithin bekannten Wiener Staatsrechtslehrers, daß nach dem Vorbild des Karl Marx und des Friedrich Engels schlechthin die gesamte sozialistische Literatur den Staat mit dem Ausbeuterstaat, dem Staate der Klassenherrschaft gleichsetzt. Eingehend legt der Verfasser dar, daß dies dem Wesen der Sache durchaus widerspricht. Von ganz besonderem Werte aber ist der überzeugend geführte Nachweis, daß auch im sozialistischen, ja selbst im kommunistischen Gemeinwesen der Zukunft der Staat unentbehrlich ist und die — übrigens nie näher begründete — Lehre vom „allmählichen Absterben des Staates" eine Utopie bedeutet. Denn Rechtszwang wird stets, schon um die unbotmäßigen Elemente des Gemeinwesens in Zaum zu halten, unentbehrlich sein. Gerade die sozialistische Zukunftsgesellschaft würde die Zuständigkeit des Staates in das Ungemessene erweitern. Unmöglich ist es, die ungeheure Mehrheit der Menschen, so wie sie heute und wohl auch für sehr lange Zeiten sein werden, ohne äußeren Zwang zu leiten. Das Buch bedeutet auch eine interessante Auseinandersetzung mit dem Problem des Bolschewismus. Landgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovensiepen-Kiel.

Bericht der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien für das Jahr 1918 samt Statistik. Wien 1919. Verlag der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien. Druck: „Vorwärts", Wien V. 128 S.

Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik. Sozialhygienische Abhandlungen. Nr. 1. Von Sanitätsrat Dr. F. Prinzing. Karlsruhe i. B. 1920. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung G. m. b. H. 39 S. Preis 8 M.

Die Auswahl. Bücherverzeichnisse der Städtischen Bücherhallen zu Leipzig. Nr. 2. Leipzig-Gautzsch 1920. Verlag Felix Dietrich. 64 S. Preis 3,60 M.

Gutsübergabe und Ausgedinge. 1. Band. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer. Von Dr. Karl Schmidt. Wien und Leipzig 1920. Verlag Franz Deuticke. 461 S. Preis 30 M.

Mich ruft es zur Arbeit. Von Jakob Weiler. Bücher des Sämanns. Freiburg i. B. Verlag von Herder & Co. 395 S. Preis geb. 26 M.

Die von dem bekannten Volksschriftsteller Heinrich Mohr herausgegebene Sammlung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kultur des Landvolkes in zeitgemäßer Weise zu fördern. Der Buchinhalt trägt spezifisch katholisches Gepräge. „Ein Lebensbuch für die Dorfjugend über die Gebote" nennt es der Verfasser, der über reiches Wissen und eine vorzügliche Darstellungsgabe verfügt. Wir wünschen diesem wahren Volksbuche eines Eifelpfarrers in katholischen Kreisen eine weite Verbreitung. Dr. W—s.

Protokoll des 2. Fachkongresses der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände Deutschlands. Abgehalten zu Leipzig vom 27. bis 30. April 1920. Berlin 1920. Verlag Verband der Gastwirtsgehilfen. 128 S. Preis 4 M.

Ueber die Tagung und wichtigen Verhandlungen der Einheitsorganisation der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände berichtete die Soz. Praxis ausführlich in Sp. 749.

Wörterbuch des Arbeitsrechts. Herausgegeben von Dr. Heinz Potthoff. Stuttgart 1920. Verlag von J. Heß. 228 S.

Die Mitarbeit hervorragender Fachkräfte bürgt für den wissenschaftlichen Inhalt des Buches. Jedem, der sich über Fragen des sozialen Rechts unterrichten will, wird es ein zuverlässiger Führer auf einem weiten Gebiete sein. Dieser sozialrechtliche Katechismus enthält auf knappem Raum alles Wesentliche aus dem deutschen Arbeitsrechte.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. **Preis:** vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Erfahrenem **Volkswirt,** der über eine umfangreiche **gewerkschaftliche** Praxis verfügt und in der Lage ist, tatkräftig an dem wirtschaftlichen Ausbau einer großen Angestelltengewerkschaft mitzuarbeiten, bietet sich Gelegenheit zur Lebensstellung. Angeb. mit Zeugnisabschriften, Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen unter **S. P. 64** an den Verlag Gustav Fischer, Jena erbeten.

Sozialismus und soziale Bewegung. Von Dr. Werner Sombart, Prof. a. d. Univers. Berlin. Neunte Auflage. 60.—65. Taus. (XII, 308 S. gr. 8°.) 1920. Mk 16.—, geb. Mk 22.—

Zeitschr. f. Staatswissenschaft: „. . . Gehört unstreitig zum Besten, Schönsten und Ansprechendsten, was auf einem kleinen Raum zu gründlicher und vorurteilsloser Orientierung weitester Kreise geschrieben ist.

Volkswirtschaftliche Theorien. (Merkantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus.) Von Prof. Dr. Carl v. Tyszka, Hamburg. (VI, 136 S. gr. 8°.) 1920. Mk 11.—, geb. 16 —

Eine leicht verständliche, dabei aber doch fesselnde und inhaltreiche Darstellung macht das Buch geeignet, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Ein Weg aus der Finanznot.

Von

Adolf Damaschke.

Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von Adolf Damaschke.

Heft 71. (24 S. gr. 8.) **Mk 2.—.**

Wer überzeugt ist, daß je größer die Lasten sind, die wir alle zu tragen haben desto notwendiger Klarheit und Wahrheit die Voraussetzung jeder Steuerbelastung sein muß, der wird sich nicht dem vorliegenden Appell verschließen können, den der Verfasser zugunsten der gestaffelten Besteuerung der Grundrente als Beitrag zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart erschallen läßt. Es dreht sich um alles. Werden wir der Finanznot nicht Herr (und das ist nach Damaschkes Ansicht nur möglich, wenn wir die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, durch eine gerechte Besteuerung für die Gesamtheit nutzbar machen), so ist eine wirtschaftliche Katastrophe von ungeheurer Tragweite, der der Staatsbankrott folgen müßte, unvermeidlich. Nichts Geringeres will allen sozial denkenden Deutschen dieser Beitrag des bewährten Vorkämpfers der Bodenreform sagen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

SP

XXIX. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1920. Nummer 65.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Herausgeber:
Professor Dr. Ernst Francke.
Schriftleitung:
Professor Dr. Ludwig Heyde.

Preis: vierteljährlich 10 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postscheckkonto: Erfurt 986.

Inhalt.

Die Landarbeiterbewegung in Italien. Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg. 1551

Allgemeine Sozialpolitik . . . 1555
Wohlfahrtspflege und Einkommensteuer.
Ausführungsbestimmungen zur Reichsverordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und stillegungen vom 8. November 1920.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1556
Carl Legien †.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgrupge Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 1558
Die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen.
Die Vereinigung der deutschen (sozialistisch orientierten) Angestellten-Organisationen in der Tschechoslowakei.
Die sozialistisch gerichteten Gewerkschaften in der Schweiz.
Der Zusammenschluß englischer Gewerkschaften zu Einheitsverbänden.
Eine Internationale Vereinigung der Christlichen Gewerkschaften der Nahrungsmittelindustrie.

Schlichtungswesen 1559
Die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.
Ein rumänisches Gesetz über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Genossenschaftswesen 1560
Eine deutschösterreichische Genossenschaftsnovelle.
Für eine Neuregelung des Genossenschaftswesens.
Der zweite Kongreß der deutschösterreichischen Konsumvereine.

Arbeiterschutz 1561
Eine norwegische Statistik über die Arbeitszeit und über die Nachtarbeit der Frauen.
Gegen Mißbräuche der Kinderarbeit in der Teppichindustrie in Persien.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 1561
Der Stand des Arbeitsnachweiswesens in England.
Paritätische Arbeitsnachweise für Bergbauangestellte.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene 1564
Die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz.

Literarische Mitteilungen . . . 1565

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Landarbeiterbewegung in Italien.

Von Dr. Mina Büttel, Charlottenburg.

Die Landarbeiterbewegung, die seit Jahren schon eine bedeutende Rolle in Italien gespielt hat, ist seit Herbst dieses Jahres in ein neues Stadium getreten durch die Besetzung zahlreicher Güter durch Bauern und Arbeiter, die hierin dem kürzlich gegebenen Beispiel der Metallarbeiter folgten. Auch in früheren Jahren waren Streiks an der Tagesordnung und hatten periodisch wiederkehrende Besetzungen stattgefunden, aber von kürzerer Dauer und nicht so großer Ausdehnung. Auch handelte es sich dann nur um nicht oder nur schlecht bebauten Boden, während sie sich jetzt zum Teil auch auf blühende fruchtbare Ländereien erstreckten. Als zwei weitere neue Momente kommen hinzu, daß nicht nur die sozialistische, sondern auch die katholische Partei und ehemalige Kriegsteilnehmer sich an der Bewegung beteiligten, und daß unverkennbar die schon 1919 ausgesprochene Absicht bestand, durch die Besetzungen eine Sozialisierung des Bodens herbeizuführen.

Die Bewegung ist in den einzelnen Landesstrecken verschieden stark aufgetreten, kaum von Bedeutung in Oberitalien, hat sie in Süditalien und besonders in Sizilien sich sehr heftig gezeigt. Um sie zu verstehen, muß man sich zweierlei vor Augen halten: die Besitzverteilung und die Ausnutzung des Bodens. Der Kleinbesitz mit eigener Bewirtschaftung ist nicht stark verbreitet, vielmehr herrscht das Kolonnensystem vor, und zwar sind unter den Pächtern — neben den Geldzinspächtern (affituari), die ihre Pacht in Geld entrichten — die Halbteilpächter (mezzadri), stark vertreten, die Grund und Boden bearbeiten und die Hälfte des Ertrages erhalten, während die andere Hälfte desselben, oder auch der größere Teil, dem Eigentümer zufließt. Latifundien gibt es in Mittel- und Unteritalien — besonders in Latium und in Sizilien — viele, sie werden aber nicht als Riesenbetriebe bewirtschaftet, sondern in Parzellen verpachtet. Die Zahl der italienischen Grundeigentümer beläuft sich auf 3 114 077, wovon 1 376 736 Eigentümer unbebauter und 1 737 341 Eigentümer bebauter Ländereien sind.[1]) Auf die vielen brach liegenden Ländereien richtete sich lange das Begehren, und es haben sich im Gebiete des Agro Romano gewohnheitsmäßig Nutzungsrechte (usi civici) ausgebildet, wonach die Eigentümer den Bauern das Recht auf Acker- und Weidebetrieb auf bestimmten Strecken gestatten. Der Wunsch, die unbebauten Länder nutzbar zu machen und damit zugleich die Arbeitslosigkeit zu vermindern, hat schon vor vielen Jahren zu „Kollektivpachtungen" in der Emilia und der Romagna geführt, indem sich aus den Kreisen der Landarbeiter Pachtungsgenossenschaften bildeten. Das System hat sich in den genannten Provinzen rasch ausgebreitet. Im Jahre 1906 waren bereits 7263 Arbeiter dabei beschäftigt,[2]) und es ist naheliegend, daß der Vergenossenschaftlichungsgedanke fortlebte und besonders bei der letzten Bewegung in den Vordergrund trat. Sie ging nicht nur von den Lohnarbeitern (braccianti) aus, sondern ergriff auch die Kleinpächter, die sich in früheren Jahren wenig daran beteiligt hatten und kaum organisiert waren, während die gewerkschaftliche Zusammenfassung der Landarbeiter schon seit Anfang dieses Jahrhunderts einen großen Aufschwung genommen hat. Im Jahre 1902 zählte der Zentralverband der Landarbeiter mit Sitz in Bologna bereits 227 791 eingeschriebene Mitglieder.[3]) Allerdings fehlen im Süden des Landes gute Organisationen, die nur im Norden stark verbreitet sind.

Schon in der Bewegung von 1919 war der Wunsch nach Sozialisierung des Bodens hervorgetreten und hatte zu einem entsprechenden Beschlusse auf dem im Juni stattgefundenen Kongreß der Landarbeiter zu Bologna geführt, auf dem über 400 000 Mitglieder vertreten waren. Nicht eine die Produktion herabsetzende Aufteilung des Bodens, sondern produktionssteigernder Genossenschaftsbetrieb wurde gefordert. Im Gegensatz dazu spricht sich die katholische Volkspartei (Partito popolare) in einem der Regierung Ende Dezember 1919 vorgelegten, aber noch nicht erörterten Gesetzentwurfe für eine Zerschlagung der großen Güter in Sizilien aus. Im Zusammenhang mit der Bewegung wurde das Dekret Visocchi[4]) veröffentlicht, das ähnliche Verordnungen der Kriegsjahre, besonders das erste derartige Dekret vom 30. Oktober 1915, das später kleine Abänderungen erlitten hatte, ergänzte. Nach ihm waren die Präfekten und Militärbehörden ermächtigt, die vorübergehende oder auch dauernde Besetzung von Grundstücken zwecks Mehrerzeugung von Nahrungsmitteln anzuordnen. Das jetzige Dekret bedeutete im wesentlichen eine Verlängerung der Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1920. Die Erlaubnis zur zeitweiligen Besetzung von Grundstücken durfte nur an landwirtschaftliche Organisationen oder Körperschaften erteilt

[1]) Industrie- und Handelszeitung vom 28. Juni 1920.
[2]) Sozialistische Monatshefte 1910. Die Landarbeiterorganisationen Italiens von Ivanoe Bonomie.
[3]) Ebenda.
[4]) So genannt nach dem dasselbe vorschlagenden Unterstaatssekretär.

werden, die aber, falls es sich um Boden handelte, der für wichtige kulturelle Verbesserungen geeignet war, um eine definitive Besitznahme gegen Entschädigung des Eigentümers nachsuchen konnten. Bei fehlendem Uebereinkommen war diese von einem Schiedsrichterkollegium festzusetzen. Am 2. April 1920 folgte das Dekret Falcioni,[1]) das Mißbräuchen des vorhergehenden abhelfen sollte und klar und deutlich die Gewährung von Besetzung nur auf schlecht oder gar nicht kultivierte Ländereien und dies auch auf gesetzmäßig errichtete Organisationen beschränkte, die eine gewisse Garantie für gute Bebauung bieten konnten. Bis zum August 1920 waren 105 Konzessionen zur zeitweiligen Besetzung für insgesamt 27 252 ha Bodens erteilt worden, darunter mehr als die Hälfte, nämlich 54, in der römischen Provinz, die sich auf 13 289 ha, und 13 in Caltanisetta, die sich auf 7816 ha erstreckten. Betroffen waren 109 Eigentümer. Im Herbst dieses Jahres sollen bis zu 100 000 ha Boden zur zeitweiligen Nutzung vergeben gewesen sein.[2]) Die Bewegung ist aber nie völlig zum Stillstand gekommen, und die Forderungen nach achtstündiger Arbeitszeit, Lohnerhöhungen, Kontrolle einer guten Bodennutzung und anderes mehr waren von großen Streiks begleitet. So im Oktober in der Provinz Piacenza, wo 70 000, im November in der Provinz Novara, wo 150 000 Streikende genannt wurden. Einen neuen Aufschwung aber nahm die Bewegung im Jahre 1920.

Ohne diese, die sich auf die verschiedensten Provinzen, vorherrschend aber in Süditalien, ausdehnte, in allen Einzelheiten zu verfolgen, können doch als die beiden wichtigsten, weil intensivsten, Verzweigungen diejenige der Provinz Bologna — der sogenannten roten Provinz — und die der Insel Sizilien unterschieden werden, erstere mit dem Abschluß neuer Agrarverträge beendet, die letztere infolge Einschreitens der Regierung zu einer gewissen Beruhigung geführt.

In Bologna hatte, nachdem der Arbeitskontrakt am 31. Dezember 1919 abgelaufen war, die Bewegung mit Streik der Lohnarbeiter im Januar begonnen, alsbald aber Pächter ebensowohl wie Arbeiter ergriffen. Etwa 80 000 Personen sollen nach dem „Secolo“ vom 17. August 1920 daran beteiligt gewesen sein. Charakteristisch war dabei, daß der Provinzial-Landarbeiterverband, trotz der gegenteiligen Meinung des Landesverbandes, nicht mit der Arbeitgebervereinigung sondern mit den einzelnen Gutsverwaltern verhandeln wollte, um den Kontrakt für alle Kategorien (festentlohnte Arbeiter, Tagelöhner, Halbteilpächter, und kleine Geldpächter) festzusetzen. Der Einzelvertrag sollte also errichtet werden, anstatt des immer von den Sozialisten geforderten Kollektivvertrages.[3]) Der Provinzial-Landarbeiterverband scheint später mit seiner Weigerung des Verhandelns mit der Organisation der Agrarier abgegangen zu sein, doch läßt sich Näheres darüber nicht aus den nur ungenügend vorhandenen Nachrichten ersehen. Die Pächter, — es handelte sich um 9000 Familien —, denen die Gutsbesitzer Verbesserungen des Pachtkontraktes versprochen hatten, waren mit diesen nicht zufrieden und kündigten, jeder einzeln, den alten Vertrag. Im März kam es dann zu zahlreichen Besetzungen, und als im Spätsommer die Lage sich verschlimmerte, erließ die Regierung ein Dekret, nach welchem ein Ausschuß zur Untersuchung der Frage errichtet wurde. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verliefen jedoch zunächst erfolglos, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Arbeiter sich nicht zu einer sofortigen Aufhebung des Boykotts gegen die nicht sozialistischen Arbeiter und Pächter entschließen konnten. Von der Lage des Boykottierten läßt sich ein Bild gewinnen nach einer Schilderung des „Corriere della sera“ vom 22. Oktober 1920. Er schreibt: „Der Boykottierte ist aus der menschlichen Lebensgemeinschaft ausgestoßen. Er hat keine Rechte mehr, ist kaum noch geduldet und kann nicht mehr hoffen, auf den Gütern, wo die roten Vereinigungen ihre Vorherrschaft ausüben, Arbeit zu finden. Aber er kann auch nicht von Unterstützungen oder Ersparnissen leben, denn alle Geschäfte des Landes sind für ihn geschlossen, so daß er noch nicht einmal die zur Lebensfristung notwendigen Nahrungsmittel erwerben kann.“ Es herrschte, wie in einem Aufsatz des Corriere d' Italia vom 16. Oktober 1920 ausgeführt wurde, ein tiefer Haß gegen die weißen Organisationen, und die Zustände waren unhaltbar geworden. Lange bemühten sich der Unterstaatssekretär des Innern, der Präfekt von Bologna und der von der Regierung zur Getreiderequisition nach Bologna gesandte Kommissar vergeblich um Beilegung des Konfliktes, bis am 25. Oktober nach zehnmonatigem Kampfe ein neuer Vertrag geschlossen wurde, der sich im wesentlichen die Forderungen des Landarbeiterverbandes zu eigen machte. Die Tribuna vom 27. Oktober 1920 schreibt dazu: „Es handelt sich gewiß um den kühnsten in Italien in Kraft stehenden Vertrag; und es genügt zu bemerken, daß der Bauer ständig und in wirksamer Art und Weise an der technischen Leitung und Verwaltung der Betriebe teilnimmt.“ Bedeutende soziale und wirtschaftliche Bestimmungen sind darin enthalten, so wird dem Pächter eine den hygienischen Forderungen entsprechende Wohnung garantiert und eine gewisse Stetigkeit seiner Arbeit durch Festlegung des Vertrags auf drei Jahre gesichert. Die wichtigste Reform ist wohl die Herstellung einer Proportionalität zwischen Betrieben nnd Arbeitskräften. Man folgt hierin dem seit zwei Jahren in den landwirtschaftlichen Industrien Oberitaliens gegebenem Beispiel, wo für jede Flächeneinheit des Grundstückes eine bestimmte Anzahl von Arbeitern festgesetzt ist, die ständig beschäftigt werden müssen. Dieser Begriff wurde jetzt auch in den Pachtverträgen im Gebiete Ferrara, Ravenna und Reggio angewendet.

Während also in Bologna der Kampf im wesentlichen um eine durchgreifende Reform des Kontraktes ging, zeigt die sizilianische Bewegung einen etwas anderen Charakter. Hier wo Latifundienbesitz stark verbreitet und viel Boden unbebaut geblieben ist oder nicht als Acker sondern nur zu der bequemeren Vieh- und Weidewirtschaft ausgenutzt wird, scheinen die Dekrete, die die zeitweilige Besetzung von Ländereien gestatten, bisher weniger, sicher in geringerem Maße, als in Latium, angewendet worden zu sein. So zielte die Bewegung besonders auf eine bessere Ausnützung des Bodens hin, außerdem aber trugen zu ihrer starken Entfaltung die Mißstände der für Sizilien charakteristischen Pachtverhältnisse bei. Die Güter werden dort nicht direkt an die sie bebauenden kleinen Pächter, sondern an einen Generalpächter (gabellotto) vergeben, der seinerseits sie wieder an Unterpächter weitergibt, so daß sich zwischen Eigentümer und Bebauer Mittelspersonen schieben, die die Pacht ungeheuer verteuern, ihren Gewinn dabei machen und deshalb sehr verhaßt sind. Auf ihre Ausschaltung geht eine der dringendsten Forderungen. Deutlich trat auch das Streben nach genossenschaftlicher Verwaltung der Güter hervor, wie im „Avanti“ vom 9. November 1920 ausgesprochen wird: „Unsere Landarbeiterbewegung geht über die Revision der Pachtverträge hinaus und strebt danach, die Existenz der Genossenschaften zu sanktionieren. Ihnen muß der Boden gegeben werden, damit sie ihn unter die Bauern verteilen.“

Im September begannen die zahlreichen Besetzungen. Ausgehend von Corleone, wo 11 Güter davon betroffen wurden, sollen anfangs Oktober bereits 290 besetzt gewesen sein. Anhänger der sozialistischen sowie der katholischen Partei und der in einem Landesverband zusammengeschlossenen ehemaligen Kriegsteilnehmer beteiligten sich daran. Teils, doch wohl nur in den selteneren Fällen, ging die Besetzung gewaltsam gegen den Widerstand der Gutsherren oder der gabellotti vor, teils völlig friedlich unter Billigung der Präfekten. Wo dies zutraf, ging der Akt der Einsetzung feierlich, fast wie bei einem ländlichen Feste, vor sich. So zogen in Alcamo an 2 000 ehemalige Kriegsteilnehmer zu Pferde, mit Vorantragung der Tricolore, gefolgt von Frauen und Kindern, unter dem Gesang von Kriegs- und Volksliedern ein. Anschaulich beschreibt B. Calcagno im „Avanti“ vom 3. Oktober 1920 die unter sozialistischer Führung erfolgenden Besetzungen: „Lange Züge Tausender von Bauern, größtenteils bewaffnet, auf Maulesel reitend, nähern sich, aus den ländlichen Distrikten kommend, den in den großen verlassenen Gutsbezirken weit auseinander liegenden Häuschen. Hier dringen sie ein, verjagen die Pächter, pflanzen das rote Banner auf den höchsten Spitzen auf und setzen sich zu Herren ein. Manchmal werden sie von unseren Organisatoren angeführt, voll Begeisterung, Entschlossenheit und Mut; manchmal werden die Bauern selbst zu improvisierten Führern, die dann der Invasion einen kriegerischen Anstrich verleihen, und deren weise, taktische und strategische Verfügungen sehr an die an der Front geschlagenen Schlachten erinnern.

Nachdem die Besitzergreifung erfolgt ist, lassen die Führer starke Wachen auf dem eroberten Boden zurück, um die Getreidespeicher, Strohscheunen, Tiere und Arbeitswerkzeuge bis zur Ankunft der Kommission, die mit der Prüfung der strittigen Ländereien betraut ist, zu bewachen. Abends kehren die Kolonnen unter dem Geklapper der Holzpantinen aufs Land zurück und singen mit religiöser Inbrunst die proletarischen Weisen.“

So liefen die nach den vorgenannten Dekreten erfolgten Besetzungen und die ungesetzmäßige Aneignung des Bodens nebeneinander her; je nach dem vorangetragenen Embleme der nationalen, internationalen Fahne oder des Kreuzes ließ es sich erkennen, aus welchen Elementen sich die Züge zusammensetzten, die, falls es sich um Anhänger der katholischen Partei handelte, auch zuweilen von Mönchen angeführt wurden. Die ordnungsgemäß erlaubte Besetzung

[1]) Falcioni war damals Minister des Innern.
[2]) Corriere economico vom 19. August 1920.
[3]) Corriere della sera vom 12. August 1920.

muß von der zu Unrecht erfolgenden scharf unterschieden werden; denn gegen die letztere mußte die Regierung einschreiten, während sie die erstere weiter ausbauen konnte. Dies sprach auch der Landwirtschaftsminister Michele aus, als er am 13. Oktober die sizilianischen Deputierten zur Konferenz zu sich berief. Unter Betonung der Nichtanerkennung gewaltsamer Besetzungen sicherte er die Bebauung brachliegenden oder unkultivierten Bodens zu. Er hielt einen revolutionären Charakter der Bewegung für ausgeschlossen, welche Ansicht auch die sozialistischen Abgeordneten bei den kürzlich in der Kammer vorgebrachten Interpellationen teilten. Die Beweggründe sind auch nicht politischer, sondern, wie sich gezeigt hat, nur wirtschaftlich sozialer Natur, wenn auch die einzelnen politischen Parteien die Bewegung schürten und ausbeuteten.

Die Forderungen der Bauern — wie Amateis als Vertreter des Landesverbandes der Landarbeiter (Federazione nazionale dei lavoratori della terra) auf einer Zusammenkunft mit der Generalkommission der Gewerkschaften (Confederazione generale del lavoro), der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Federazione delle cooperative agricole) und der sozialistischen Parteidirektion darlegte — bestanden im wesentlichen in direkter Verpachtung der Ländereien an die Genossenschaften unter Ausschluß jeden Vermittlers und in Festsetzung des Pachtzinses durch eine paritätische Kommission. Ihnen kam, nachdem die Verhandlungen in Sizilien zwischen der Vertretung der Gutsbesitzer und des Provinziallandarbeiterverbandes bereits 25 Tage gedauert hatten, ein am 22. Oktober veröffentlichtes, auf das ganze Land sich beziehendes Dekret des Landwirtschaftsministers teilweise entgegen. Es zielte ab auf Beschleunigung des Prüfungsverfahrens für Besetzungsgesuche, indem es die dafür errichteten Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung durch Zufügung zweier Techniker erweiterte, sie dadurch beweglicher machte und verpflichtete, binnen einem Monat die Gesuche um Besetzungen zu entscheiden. Deren Gewährung durch den Präfekten zieht die Aufhebung des bestehenden Kontraktes nach sich. Eine Zentralkommission wurde beim Landwirtschaftsministerum geschaffen, an die Einsprüche erfolgen können; Sizilien aber wurde von dieser unabhängig gemacht und erhielt eine besondere Zentralkommission mit Sitz in Palermo. Für dieses Gebiet sind noch besonders wichtig die auf Abschaffung des verhaßten ländlichen Zwischenmeisters zielenden Bestimmungen, daß der Bauer seinen Kontrakt mit dem gabelotto lösen und einen neuen direkt mit dem Gutsbesitzer abschließen kann. Um eine gewisse Garantie zu haben, daß die definitive Ueberlassung des Bodens nur an leistungsfähige Genossenschaften erfolgt, darf sie erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ausgesprochen werden.

Ist durch das Dekret Michele auch eine gewisse Beruhigung eingetreten, die eine freiwillige Räumung unrechtmäßig besetzten Gebietes nach sich zog, so mußte dies doch teilweise auch mit Polizeigewalt erzwungen werden. Die Bewegung stand noch nicht ganz still, denn noch am 26. November berichtet der Avanti aus Trapani, daß der in der vorhergehenden Woche beschlossene Landarbeiterstreik voll aufrecht erhalten wird. In der Provinz Caltanisetta dagegen wurde, vorbehaltlich der zu erwartenden gesetzlichen Maßnahmen, die Agrarfrage durch ein Abkommen gelöst, wonach jeder arbeitsfähige Bauer von 18 bis 60 Jahte 4 ha Boden erhält, und den gesetzmäßig errichteten landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den bäuerlichen Sektionen der ehemaligen Kriegsteilnehmer Konzessionen an Land von den Eigentümern, die mehr als 150 ha besitzen, gewährt werden. Ein Einzelfall, vom Avanti „mosca bianca“ [1]) genannt, daß der Eigentümer, um die für das Land so notwendige Getreideproduktion nicht brach zu legen, seine Güter den Bauern zur Verfügung stellt, wird aus Marsala berichtet. Auf das Angebot des Gutsherrn hin, der eine Pachtdauer von 29 Jahren bewilligte, schlossen sich die drei dort bestehenden Genossenschaften zu einer Einheit zusammen und übernahmen das Gut.

Alle vorgenannten Verordnungen bezwecken hauptsächlich eine unter den jetzigen Zeitverhältnissen unbedingt erforderliche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, die aber mit dem Problem der Bodenverteilung eng zusammenhängt. Jetzt hat der Ministerrat beschlossen, der Kammer den Gesetzentwurf über die Umwandlung der Latifundien und die Konzession von Ländereien an die Bauern vorzulegen, der in nächster Zeit zur Besprechung und Abstimmung kommen dürfte. Somit ist die Frage ihrer Lösung nahe gebracht.

[1]) Dem deutschen Ausspruch „weißer Rabe“ entsprechend.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wohlfahrtspflege und Einkommensteuer. Dem Reichstag ist eine Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz zugegangen, die unter anderem die Streichung der Ziffer 7 in § 13 vorsieht. Danach würden in Zukunft Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen vom steuerpflichtigen Einkommen nicht mehr abgezogen werden können. Welche Bedeutung diese Abzugsfähigkeit für die privaten Wohlfahrtsorganisationen hat, ist seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes eindringlich betont worden; hebt man sie jetzt auf, so gefährdet man die ohnehin schon mit den größten finanziellen Schwierigkeiten ringenden Vereine aufs schwerste. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, bereitet eine Eingabe an den Reichstag vor; er ist zu jeder Auskunft in dieser Angelegenheit gern bereit und bittet diejenigen, die sich an der Eingabe beteiligen wollen, um baldige Mitteilung.

Ausführungsbestimmungen zur Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 sind vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe unterm 29. November 1920 erlassen worden. Danach ist für alle Fälle, die in der genannten Verordnung ihre Regelung finden, der Demobilmachungskommissar die zuständige Demobilmachungsbehörde. — Das bayerische Ministerium für Soziale Fürsorge hat für die gleichen Fälle die Regierungspräsidenten als Demobilmachungsbehörden bestimmt (Bekanntmachung vom 30. November 1920). Betreffs des Vollzuges der Verordnung gibt das bayerische Ministerium der Erwartung Ausdruck, daß „mit aller gebotenen Beschleunigung, Tatkraft und Umsicht vorgegangen wird. Zur Mitarbeit sind vor allem auch die Gewerbeaufsichtsbeamten heranzuziehen; besonderer Wert wird ferner auf enges und fruchtbares Zusammenarbeiten mit den einschlägigen Fachorganisationen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gelegt.“ Von jeder nach § 1 der Verordnung einlaufenden Anzeige muß dem Ministerium für Soziale Fürsorge und dem Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe Nachricht gegeben werden; ferner ist ein Abdruck der Verzeichnisse, die nach Ziffer 7 der Ausführungsanweisung der Reichsministerien am 1. und 15. jeden Monats dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung einzureichen sind, dem Ministerium für Soziale Fürsorge und dem Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe zu übersenden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Carl Legien †

Die deutsche Arbeiterschaft und mit ihr die ganze Nation hat den Verlust eines ihrer besten Männer zu beklagen. Nach langem und schmerzensreichem Krankenlager, von dem er sich immer wieder mit eiserner Willenskraft erhob, hat Carl Legien am 26. Dezember die Augen für immer geschlossen.

Carl Legien ist die stärkste Persönlichkeit gewesen, die die deutsche sozialistische Gewerkschaftsbewegung hervorgebracht hat. Ein geborener Führer, ganz aus einem Guß, klar und beharrlich, unerschrocken und treu, gelangte er mit 29 Jahren bereits an die Spitze der freien Gewerkschaften, die damals (1890) gerade die Zeit der Bedrückungen durch das Sozialistengesetz hinter sich hatten. In rastlosem Kampfe gelang es ihm, die Generalkommission der Gewerkschaften zu dem zu machen, was sie heute vorstellt: im Kampfe zunächst gegen viele Größen der eigenen Partei, die in den Gewerkschaftsführern anfangs eine Nebenregierung innerhalb der Sozialdemokratie heranwachsen zu sehen glaubten; im Kampfe gegen Lokalisten und Syndikalisten, vor allem aber gegen populäre Strömungen in den Reihen der freien Gewerkschaften selbst: gegen irregeleitete oder enttäuschte Massen, denen das Verständnis für den Wert überragender Führung fehlte. Die Gewerkschaften zu einem großen, in sich selbst lange Zeit einigen Machtfaktor gemacht zu haben, aller inneren Widerstände Herr geworden zu sein, das ist die große Leistung des bedeutenden und klugen Mannes gewesen, der jetzt von uns gegangen ist. Seine Kämpfernatur, in der sich der westpreußische Starrsinn mit einer oft geradezu verblüffenden Elastizität des Denkens und einem treffsicheren taktischen Instinkt paarte, hat niemals ihr Genüge in der erfolgreichen Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen oder gar im parlamentarischen Getriebe gefunden — wiewohl er dem Reichstage 22 Jahre lang angehörte —; auch die sieghafte Abwehr der jahrzehntelangen Bedrohung allen gewerkschaftlichen Lebens durch Polizeischikanen oder durch Versuche, das Sozialistengesetz in neuer Gestalt wieder aufleben zu lassen, hat diesen überragenden Kopf niemals ganz ausgefüllt. Er war der Schöpfer und Organisator der Gewerkschaftsbewegung selbst, und sein bestes Können, seine zäheste Kraft hat er daran gesetzt, diese Bewegung in gesunde Bahnen

zu lenken, in ihr Sinn für Zucht und Einordnung, für Solidarität und Hingabe, für Pflichterfüllung, Treue gegen Freund und Gegner zu erwecken. Der Geist der Disziplin, der freiwilligen Anerkennung der ehrlichen Ueberzeugung selbstgewählter Führer und der unbedingten Ablehnung jeder servilen Kriecherei vor den Massen, — dieser Geist war es, der sein Ideal von einer großen deutschen Arbeiterbewegung erfüllte. Von hier aus will auch seine Einstellung zu den Fragen verstanden sein, vor die der Krieg und die Revolution die Gewerkschaften stellten. Von urgesundem nationalen Selbsterhaltungstrieb beseelt, frei von allem Chauvinismus, aber, wiewohl als Internationaler Gewerkschaftssekretär das Haupt der Arbeiterbewegung fast der ganzen Welt, niemals an internationalistischen Arbeiterphrasen berauscht, fand er seinen selbstverständlichen Platz im Kriege, ohne Seelenkampf, an der Seite seines um Alles ringenden unglücklichen, heldenreichen Volkes und fand damit zugleich den Ausgangspunkt einer neuen Blütezeit der Gewerkschaften, die sich als Staatsnotwendigkeit, als Brennpunkt hingebender proletarischer Arbeit fürs Vaterland bewähren und damit ein Eckstein für den Neubau Deutschlands werden sollten. Schwere Kriegsjahre hindurch haben die Gewerkschaften bewiesen, daß Legiens Geist in ihnen lebendig war. Als aber gleichwohl schließlich die innere Zermürbung unseres Volkes durch die Hungerblockade auch auf die Gewerkschaften übergegriffen hatte, als die Niederlage und in ihrem Gefolge die Revolution kamen, da konnten nicht viele Führer des deutschen Volkes mit so viel Recht vor sich selbst bekennen, daß sie das Ihrige ganz und gar getan hatten, um dem Vaterlande und der Arbeiterschaft diese Prüfung zu ersparen, wie Carl Legien. Und die erste bedeutsame Kundgebung sozialpolitischer Art, die die neuen Machthaber — unter denen sich kein Gewerkschaftsführer befand — erlassen konnten, trug, trotz der Unterschriften von Haase, Dittmann und Barth, den Stempel Legienscher Arbeit: die Magna Charta der Zentralarbeitsgemeinschaft vom 15. November 1918, jenes mit reichsgesetzlicher Bedeutung verkündete Abkommen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, das aus monatelangen Verhandlungen hervorgegangen war, in denen vor allem Legien und Stinnes die Parteien geführt und geeinigt hatten. So ging durch Legiens Gewerkschaftspolitik die eine große Linie hindurch, die auch durch keine Revolution unterbrochen werden konnte: große, straff organisierte, von wirklichen Führern geleitete Verbände schaffen; kämpfen, wo es nötig ist; Tarifverträge abschließen; wirtschaftliche Mitbestimmung durch die Arbeitsgemeinschaften realisieren! Als die Revolution einen anderen Weg ging, hielt Legien sich weise zurück, wurde aber keineswegs untätig: seinen Einfluß in der Frage der Betriebsräte wird Legiens Biograph dereinst mit besonderer Sorgfalt darzustellen haben, und es wird sich dabei zeigen, daß er auch hier unbeirrt seinen Weg gegangen ist. Plötzlich aber sehen wir ihn wieder ganz im Vordergrunde der Politik: in den Tagen des Kappschen Unternehmens, das unzweifelhaft weit gefährlicher war, als nachträglich behauptet wurde, gelingt es ihm, mit einem Schlage die Führung an sich zu reißen. Alle Parteien hatten versagt, und der Mangel an einer klaren Parole der wogenden Massen war erschreckend. Der Generalstreik drohte den Rest deutschen Wirtschaftslebens vollends zu verschlingen. Da griff Legien, dessen Name im letzten Kriegs- und im ersten Revolutionsjahre durch alle Gossen der Verleumdung geschleift worden war, ein und diktierte in wenigen Stunden — damals der einzige wirkliche Machthaber Deutschlands — dem deutschen Volke den inneren Frieden. Gewiß: in seiner Weise; es ließ sich viel dagegen sagen, und noch mehr wurde dagegen gesagt. Die „Soziale Praxis“ hat indessen unzweideutig anerkannt, welche titanische Leistung in Legiens Tat lag; und die Folgezeit hat erwiesen, daß dieser seine Macht nicht zu mißbrauchen willens war. Theoretisch hatte er etwas Ungeheuerliches getan, praktisch — das Vaterland gerettet. Daß er das konnte, bewies am deutlichsten, welches unermeßliche Vertrauen die deutsche Arbeiterschaft ihrem alten, treuen und klugen Führer entgegenbrachte, und es zeigte sich einmal wieder, daß Vertrauen etwas ganz anderes ist als eine wohlfeile Popularität.

Legiens Leistung und Geltung waren die einer großen Persönlichkeit. Ihm eigneten List und Schlauheit, aber er war frei von Unwahrhaftigkeit. Rein und selbstlos war sein Streben, zuverlässig sein Wesen. Unnahbar und barsch gegen den Fremden, der ohne den schuldigen Respekt an ihn herantrat, selbstbewußt und von souveräner Ueberlegenheit gegenüber dem Ansturm von Massen in Versammlungen und auf Kongressen, scharf und schonungslos in der Debatte, — dabei aber innerlich streng scheidend zwischen dem anständigen Gegner und dem „Lumpen, dem er eine Ohrfeige geben würde, wenn er nicht seine Hand dabei zu beschmutzen fürchtete“ —, hingegen rührend in seiner unbeirrbaren Treue gegen den, der den Weg zu seinem Herzen gefunden hatte, mochten auch noch so viele an ihm irre werden, und vorurteilsfrei gegen alle bedeutenden Persönlichkeiten, mochten sie stehen, wo sie wollten, und Ludendorff, Stinnes oder sonstwie heißen: so war Carl Legiens Art.

Auch die Gesellschaft für Soziale Reform trauert an seiner Bahre. Langsam hat er den Weg zu ihr gefunden, nicht als erster unter seinen politischen und gewerkschaftlichen Freunden. Als die Gesellschaft gegründet wurde, lehnten die freien Gewerkschaften unter seiner Führung die Mitarbeit ab. Das erste nähere Zusammenarbeiten zwischen ihm und den Sozialreformern anläßlich der berliner Heimarbeit-Ausstellung endete mit einer Verstimmung. Die Gesellschaft hat niemals um Legiens und seiner Freunde Gunst gebuhlt, aber sie hat ihre Arbeit ruhig und folgerichtig fortgeführt und sich vom Fehlen dieser Gunst niemals beeinflussen lassen. Gerade dies unbeirrte Arbeiten mag es gewesen sein, das in Legien allmählich eine gewisse Sympathie aufkommen ließ, und als 1914 auf dem Münchener Gewerkschaftskongreß viele Stunden lang über das Verhältnis zu den Sozialreformern diskutiert wurde, da ließ sich schon unschwer voraussagen, daß die starke Strömung, die für gute Zusammenarbeit vorhanden war, in Legien keinen Gegner finden werde. Im Kriege endlich vollzog sich der Anschluß der freien Gewerkschaften an die Gesellschaft für Soziale Reform, und Legien trat in ihren Vorstand ein. Hier hat er mit den freien sozialpolitischen Persönlichkeiten und den Führern der konkurrierenden Gewerkschaftsrichtungen stets vortrefflich und reibungslos zusammengearbeitet und ist u. a. in der großen „Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege“ im Frühjahr 1918 besonders hervorgetreten. Wenige Tage nach dem November-Umsturz legte er in einer Versammlung der berliner Ortsgruppe ein klares und wohlüberlegtes Bekenntnis zur Gesellschaft für Soziale Reform und zu der Notwendigkeit ihres weiteren Bestehens ab.

Die Zahl derer, für die sich das Bild unserer Zeit mit dem Fortgang Legiens schmerzlich ändert, ist unabsehbar groß. Mit ihm hat die deutsche sozialistische Arbeiterbewegung die letzte Persönlichkeit verloren, die Autorität besaß. Was eben dieser Verlust zugleich für ganz Deutschland bedeutet, das kann jeder ermessen, der den Jammer unserer Tage vornehmlich im Mangel an großen Führern und freudiger Gefolgsbereitschaft, an unermüdlicher Hingabe und an selbstloser Pflichterfüllung begründet sieht. Heyde.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat in ihrer Vorstandssitzung am 13. Dezember den bisherigen Schatzmeister, Herrn Baurat E. Bernhard, den bekannten Vorsitzenden des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer beim Berliner Gewerbegericht, zum 2. Vorsitzenden gewählt. Die Ortsgruppe, an deren Spitze Senatspräsident Dr. Flügge steht, hat auch im abgelaufenen Jahre zahlreiche neue Mitglieder gewonnen, besonders aus den Kreisen der höheren Beamtenschaft. In den letzten Monaten wurden Sozialpolitische Abende abgehalten, auf denen Rittergutsbesitzer Dr. Jenny den Bolschewismus in Rußland und Ministerialrat Dr. Ponfick die deutsche Agrarreform behandelten.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet im laufenden Winter eine Vortragsreihe über das neue Arbeitsrecht. In einem Einleitungsvortrag, den der Vorsitzende übernommen hat, sollen dessen Grundgedanken erörtert und eine Uebersicht gegeben werden, alsdann folgen besondere Vorträge über die Arbeitsvermittlung, das Tarifvertragswesen, das Schlichtungswesen und die Erwerbslosenfürsorge. Das Betriebsrätegesetz ist bereits im letzten Winter behandelt worden.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Tätigkeit des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen ist aus dem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1919 ersichtlich, den der Verband versendet. Als die vier wesentlichen Tätigkeitsgebiete bezeichnet der Bericht selbst Neusammlung der Mitglieder und Wiederaufbau der Organisation, Wahrnehmung der Rechte der Berufsgenossen während der Revolutionsgesetzgebung, Zusammenfassung der verschiedenen Strömungen der Standesbewegung zu gemeinsamer Aktion (insbes. zur Durchsetzung der Lohnforderungen) und endlich Aufbringung von Mitteln für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Verbandes. Im Jahre 1919 trat der Verband dem noch jungen „Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände“ bei, um aber schon nach kurzer Zeit wieder auszutreten. Es erfolgte nunmehr der noch jetzt bestehende Anschluß an den „Gewerkschaftsbund der Angestellten“. Der Verbandsbericht bringt ferner zum Ausdruck, daß sich das Interesse der Berufsgenossen und die Hauptarbeit der Verbände auf die Erlangung höherer Entlohnung, auf Tarifarbeit und Streikrüstung konzentriert habe. Anschließend wird gesagt: „Es wird hohe Zeit, daß der Blick wieder frei wird für die nicht nur zuletzt, sondern auch in den Kriegsjahren zu wenig bedachten Gebiete der inneren Hebung und der Persönlichkeitswerte: Bildungsfragen, Jugendpflege, Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge, nicht zuletzt — staatsbürgerliche Erziehung!“

Die Vereinigung der deutschen (sozialistisch orientierten) Angestellten-Organisation in der Tschechoslowakei hat am 19. Oktober 1920

in Reichenberg ihre konstituierende Sitzung abgehalten. Der Vereinigung gehören folgende Verbände an: Verband der Werkmeister und Industriebeamten, Reichenberg; Zentralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr, Teplitz-Schönau; Verband der Bergbau- und Hüttenangestellten, Teplitz-Schönau; Verband der Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeangestellten, Reichenberg; Verband der Musiker in der Tschechoslowakei, Karlsbad; Bund deutscher Bühnenangehöriger, Brünn.

Die sozialistisch gerichteten Gewerkschaften der Schweiz legen ihren Jahresbericht für 1919 vor, der in Nr. 48 des „Korrespondenzblattes" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Auszug veröffentlicht wird. Danach beträgt die Mitgliederzahl im Jahre 1919 insgesamt 224000 gegenüber 177000 im Jahre 1918; ein Fünftel entfällt auf die Frauen. Eine Abnahme an Mitgliedern hat nur bei den Hutarbeitern und Zimmerleuten stattgefunden. Die Eisenbahnergewerkschaft hat sich mit dem Verbande schweizerischer Eisenbahnangestellten verschmolzen. Es beträgt die Gesamtzahl: der angeschlossenen Verbände 20 und der örtlichen Sektionen (Zahlstellen) 1136. An Beitragsleistungen sind zu verzeichnen: an die allgemeine Kasse 4000000 Fr. (1918: 2700000), die Krankenkassen 2000000 Fr. (1918: 1400000), die Arbeitslosenkassen 512000 Fr. (1918: 357000). Die Extrabeiträge sind von 29000 Fr. im Jahre 1918 auf 215000 Fr. im Jahre 1919 gestiegen. Der Gesamtvermögensbestand belief sich auf 6742000 Fr. Die Ausgaben betrugen u. a. für Arbeitslose 750000 Fr. (das Dreifache des Vorjahres), bei den Sterbekassen 188000 Fr. (1918: 248000), für Invalidenunterstützung 136000 Fr. (1918: 131000), für Lohnbewegungen und Streiks 1142000 Fr. (1918: knapp 1000000); die Ausgaben der Krankenkassen blieben um 700000 Fr. gegenüber dem Vorjahre (Grippe!) zurück; die Kosten der Verbandsorgane stellen mit 626000 Fr. ungefähr das Doppelte des Jahres 1918 dar. Die Gesamtausgabe bezifferte sich auf 6422000 Fr. Rund 2000 Lohnbewegungen mit 440000 Beteiligten fanden statt. 939 endigten mit vollem Erfolg, 868 mit Teilerfolg und 120 ohne Erfolg. Aus 233 Bewegungen entstanden Streiks. Das Ziel der meisten Bewegungen war Verkürzung der Arbeitszeit. Die neuen Verträge sehen bei etwa 4000 Fabriken eine Ferienzeit vor. Die Landestarifverträge nehmen an Zahl zu.

Der Zusammenschluß englischer Gewerkschaften zu Einheitsverbänden macht nach den Mitteilungen des „Korrespondenzblattes" bemerkenswerte Fortschritte. Zwei neue Einheitsorganisationen sind in letzter Zeit in England gegründet worden. Die Verbände der Zimmerer, Bau- und Möbeltischler einerseits und der Allgemeine Verband der Zimmerer und Bautischler andererseits sind in dem neugeschaffenen Holzarbeiterverband (Amalgamated Society of Woodworkers) aufgegangen; die Einheitsorganisation zählt 170000 Mitglieder. Eine losere Verbindung sind die Verbände der Buchdruckerei- und Papierarbeiter und der Buchbinder und Liniierer eingegangen. Der neue Bucharbeiter-Verband läßt für die nächsten fünf Jahre drei selbständige Organisationen bestehen; nach dieser Zeit soll ein weiteres Stadium engeren Zusammenschlusses geschaffen werden.

Eine Internationale Vereinigung der Christlichen Gewerkschaften der Nahrungsmittelindustrie ist Mitte Oktober 1920 in Köln gegründet worden. Der neuen Organisation, zu deren Vorsitzenden Schmitz (Düsseldorf) gewählt wurde, gehören bisher die Verbände der Nahrungsmittelarbeiter Deutschlands, Deutschösterreichs, Hollands und Belgiens an. Die Neugründung ist die erste Verwirklichung des Planes eines internationalen Zusammenschlusses der Fachverbände, der auf dem Haager Kongreß im Sommer 1920 erörtert wurde.

Schlichtungswesen.

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird in einem Bescheide des Reichsarbeitsministeriums näher umschrieben. Danach ist der Vorsitzende nicht berechtigt, die bei dem Schlichtungsausschuß anhängig gemachten Streitigkeiten von sich aus wegen Unzuständigkeit abzuweisen. „Wenn auch die Schlichtungsausschüsse gesetzlich lediglich für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten und die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesene Entscheidung von Einzelstreitigkeiten zuständig sind, so erscheint es doch unzulässig, daß Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen die Anberaumung eines Termins vor der Kammer des Schlichtungsausschusses mit der Begründung ablehnen, daß die Anrufung in einer Einzelstreitigkeit erfolgt sei; die Zuständigkeit zur Schlichtung einer Streitigkeit bei der Anrufung liegt vielmehr nur bei der Kammer des Schlichtungsausschusses." Unbeschadet dieser gesetzlichen Verpflichtung steht dem Vorsitzenden das Recht zu, in Fällen, in denen eine offenkundige Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses vorliegt, den Antragsteller darauf aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, sich sofort an die in Betracht kommende Stelle zu wenden.

Ein rumänisches Gesetz über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ist im August angenommen. Das Gesetz stellt jeden unter Strafe, der einen anderen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Arbeit zwingt oder bei Arbeitseinstellung am Arbeiten verhindert. Streik und Aussperrung sind ohne vorherigen Einigungsversuch in Betrieben von 10 oder mehr Arbeitern verboten. Entsteht eine Arbeitsstreitigkeit, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, eine Abordnung von erwachsenen Arbeitern zu ernennen, die in Verbindung mit dem Arbeitgeber und in Gegenwart einer Vertretung des Arbeitsministeriums versuchen muß, eine Einigung herbeizuführen. Die Arbeitgeber haben die Pflicht, die Arbeitnehmer das Recht, einen beginnenden Streik anzuzeigen; der Arbeitsminister kann dann aus eigener Initiative vermitteln. Wird eine Einigung erzielt, so ist der betreffende Beschluß für den Arbeitgeber und alle am Streik beteiligten Arbeitnehmer bindend; falls kein anderer Termin festgesetzt ist, hat er 6 Monate Gültigkeit. Kommt keine Einigung zustande, kann das Schiedsgericht angerufen werden. Dieses ist zuständig bei Streitigkeiten in staatlichen Betrieben, im Verkehrswesen zu Land, Wasser und Luft, Petroleumgruben, Kohlenbergwerken, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken, Back- und Schlachthäusern, Mehlmühlen und Krankenhäusern. Das Schiedsgericht setzt sich paritätisch aus Arbeitgebern und -nehmern zusammen. Die Parteien müssen sich dem Schiedsgericht unterwerfen. Der Spruch gilt 6 Monate und, solange die Parteien nicht anders bestimmen, auch darüber hinaus.

Genossenschaftswesen.

Für eine Neuregelung des Genossenschaftsrechts setzt sich ein Antrag ein, den der Reichstagsabgeordnete Schlack, der Direktor des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, eingereicht hat. Es werden folgende Aenderungen vorgeschlagen: „Milderung des gegen die Konsumvereine gerichteten Verbots des Verkaufs an Nichtmitglieder, Zulassung der Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für Genossenschaften, Zulassung statutarischer Bestimmungen, nach denen die Mitglieder sich in der Generalversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen können und die Anwendung eines Delegiertensystems ermöglicht wird, Zulassung eines abgestuften Stimmrechts für die Generalversammlung der Zentralgenossenschaften, Beseitigung der Möglichkeit statutarisch Frauen von der Teilnahme an der Generalversammlung auszuschließen, Erleichterung der Verschmelzung von Genossenschaften, Einräumung des Rechts, die gesetzliche Kündigungsfrist der Mitglieder von 2 auf 5 Jahre zu erhöhen, Zulassung von Statutänderung im Liquidationsstadium, Beseitigung aller zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, die es ermöglichen, die Konsumgenossenschaften unter eine gewisse polizeiliche Aufsicht zu stellen." Der Zentralverband deutscher Konsumvereine lehnt die Forderung des Verkaufes an Nichtmitglieder ab. Er befürchtet von der Durchbrechung der bisherigen Gesetzesvorschriften, die nur den Verkauf an Mitglieder gestatten, die Umwandlung vieler Konsumvereine in kapitalistische Unternehmungen. Die Stellungnahme des Hamburger Verbandes zu den übrigen Plänen des Reichsverbandes werden wir zu gegebener Zeit darlegen.

Eine deutschösterreichische Genossenschaftsnovelle vom 15. Juli 1920 gestattet jenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Waren für den Hausbedarf bezwecken, die Haftung der Mitglieder auf den Geschäftsanteil zu beschränken, unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsanteil mindestens 50 K beträgt und die Warenlieferung ausschließlich an Mitglieder erfolgt. Die Genossenschaften, die von dieser gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, der Genossenschaftsbezeichnung den Zusatz „reg. Genossenschaft mit Geschäftsanteil-Haftung" beizufügen.

Der zweite Kongreß der deutschösterreichischen Konsumvereine tagte am 13. und 14. November 1920 in Linz. Nach einem Berichte der Hamburger „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" wurden im Anschluß an ein Referat des Schriftleiters Kaff über „Die Geldentwertung und die Kapitalbeschaffung" Beschlüsse gefaßt, die den angeschlossenen Genossenschaften u. a. folgende Verpflichtungen auferlegen: Erhöhung der statutenmäßigen Geschäftsanteile einschließlich etwaiger Reservefondseinlagen der Mitglieder auf mindestens 500 K pro Mitglied; keine Rückvergütung an die Mitglieder während der Zeit der abnormalen Geldverhältnisse; jährliche Zuweisung eines Mindestbetrages aus dem Gebarungsüberschuß an den ordentlichen Reservefonds (Höhe dieses Mindestbetrages: 1% des im letzten Jahre erzielten Warenumsatzes oder 20% des Gebarungsüberschusses); Ueberweisung weiterer 30% des Gebarungsüberschusses an den besonderen Produktions- und Betriebserweiterungsfonds; Ausgestaltung des Sparverkehrs. Eine Entschließung, die sich an das Referat von Frau Freundlich über „Die staatliche Zwangswirtschaft" anschloß, verlangte „einen zielklaren und systematischen Abbau der Zwangswirtschaft . . . Jene Organisationen, die Lebensmittel bewirtschaften, zu deren Gestehungskosten der Staat Zuschüsse leistet, um ihre Preise herabzusetzen, oder die der Rationierung unterstellt sein müssen, sollen auch weiterhin staatlich bewirtschaftet werden. Um aber zu verhindern, daß diese staatliche Bewirtschaftung ein Monopolrecht der in diesen Organisationen vertretenen Händlerkreise werden könne, fordern die Konsumgenossenschaften, es müssen ihnen dieselben Einfuhrmöglichkeiten gegeben werden, wie den halbstaatlichen Gesellschaften, die für den Staat einkaufen und wirtschaften". Die Ausführungen Dr. Renners über „Die Genossenschaften und die Gesetzgebung" mündeten in der Forderung einer zeitgemäßen Neuordnung des Genossenschaftsrechtes. Der Genossenschaftstag verlangte die „direkte Förderung des Staates bei dem Versuche der Genossenschaften, durch eine gemeinwirtschaftliche Kreditorganisation und durch Errichtung einer Genossenschaftsbank ihrerseits dem Zusammenbruch unseres Geld- und Kreditwesens entgegenzuwirken, und die Kredithilfe des Staates für Einrichtungen genossenschaftlicher Rohstoffimporte, Eigenproduktion und Warenverteilung". Die Delegiertenversammlung betraute die Verbandsleitung mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Pensionsinstituts für die Angestellten und Funktionäre der Genossenschaften.

Arbeiterschutz.

Eine norwegische Statistik über die Arbeitszeit und über die Nachtarbeit der Frauen in Fabriken, Bauunternehmungen, Lagern und Transportbetrieben und in der Steinindustrie hat das Ministerium für soziale Angelegenheiten kürzlich veröffentlicht. Die erste Untersuchung, die also nur eine begrenzte Gruppe von Betrieben umfaßt, kommt zu folgendem, auf Grundlage des Materials von 1916 berechneten Ergebnis: 48 Stunden und darunter 5 %, 48½—54 Stunden 25 %, über 54 Stunden 70 % der gesamten geleisteten Wochenarbeit. Der Zweck der Untersuchung war u. a. klarzustellen, ob die hier erwähnten Arbeiter-Gruppen unter das Arbeiterschutzgesetz von 1915, das Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit aber unter Ausschluß der obigen Gruppen enthält, gestellt werden müssen.

Die Untersuchung betreffend die Nachtarbeit der Frauen zeigt, daß in Norwegen keine Nachtarbeit in den Samenreinigungsbetrieben, Ziegeleien, Glas-, Fayence-, Schmirgel-, Waffen- und Zündholzfabriken sowie bei der Herstellung von Kartons, Briefumschlägen, Papier, Gummi und Gutaperchaartikeln stattfindet. Weibliche Nachtarbeit wird laut der erschienenen Aufgabe alles in allem von 2115 Frauen ausgeführt. Von größter Bedeutung ist die Nachtarbeit in den Saisonbetrieben, hauptsächlich in den Konservenfabriken, wo die Arbeit zu besonderen Jahreszeiten einen großen Umfang annimmt. In diesen Betrieben sind nicht weniger als 1240 oder 67,9 % der weiblichen Facharbeiterinnen tätig. Das ganze Jahr hindurch kommt Nachtarbeit in 45 Betrieben vor, die insgesammt 451 Arbeiter in Nachtarbeit beschäftigen. Es hat sich gezeigt, daß die Saisonbetriebe hauptsächlich Jugendliche zur Nachtarbeit anstellen, aber die Arbeit besteht hier meist in Ueberstunden abends. Die überwiegende Anzahl (69 %) sind unverheiratete Frauen. Die Untersuchung umfaßt auch die Löhnung und zeigt u. a. daß die zahlreichste Gruppe, die der Konservenarbeiterinnen, von 65,2 Oere (unter 20 Jahren) bis 81,7 Oere (30—34 Jahr) die Stunde verdient, durchschnittlich für alle Altersstufen 73,3 Oere die Stunde. —i—.

Gegen Mißbräuche der Kinderarbeit in der Teppichweberei in Persien wendet sich ein Schreiben des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in Genf vom 30. Oktober, das einer Anregung des Verwaltungsrats in seiner letzten Sitzung entspricht. In den Teppichfabriken von Kerman und Umgebung arbeiten in niederen, engen, dumpfen Räumen vom Morgengrauen bis zum Sonnenuntergang Kinder, schon von 5 Jahren an, nur mit einer kurzen Mittagspause. Schwere körperliche Schädigung ist die Folge. Persien ist Mitglied des Völkerbundes und damit zugleich der „Organisation der Arbeit". Im Friedensvertrag, Artikel 23, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, „gerechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen einzuführen", und die Washingtoner Beschlüsse verbieten grundsätzlich die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren. Angesichts der schweren Mißstände in Kerman hat der Verwaltungsrat den Leiter des Internationalen Arbeitsamts beauftragt, die persische Regierung auf die übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen und auf Abhilfe zu dringen.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Der Stand des Arbeitsnachweiswesens in England

wird in einer jüngst vom englischen Arbeitsministerium herausgegebenen Denkschrift dargestellt, deren Daten auf einer im Februar 1920 veranstalteten Erhebung beruhen.

Die ersten auf Grund des englischen Arbeitsnachweisgesetzes von 1909 errichteten Arbeitsnachweise (Employment Exchanges) wurden im Januar 1910 eröffnet. Zurzeit gibt es 414 vollausgebaute Arbeitsnachweise in den größeren Städten des Königreichs. Zur Durchführung der Erwerbslosenunterstützung sind in Ergänzung noch auf Zeit 350 Stellen eingerichtet. Als im Juli 1912 die Arbeitslosenversicherung in Kraft trat, wurden in Orten, in denen bei der Geringfügigkeit der Aufgaben die Schaffung eines Arbeitsnachweises nicht lohnte, nebenamtlich tätige Beamte eingestellt, die die Ausgabe von Arbeitslosenbüchern und die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung zu besorgen hatten. Im November 1918 wurden ihre Funktionen dahin erweitert, daß sie die Erwerbslosenunterstützung, die auf Grund der Erwerbslosenfürsorge gewährt wurde, auszuzahlen, die Meldungen von Arbeitsuchenden und offenen Stellen entgegenzunehmen und die Verbindung zwischen beiden herzustellen hatten. Sie bekamen den Titel „Branch Manager", während ihre Stellen als „Branch Employment Offices" bezeichnet wurden. Eine Reihe dieser Zweigstellen wurden später mit hauptamtlich tätigen Beamten besetzt. Im ganzen sind 1200 Zweigstellen, von denen 50 mit Vollbeamten besetzt sind, eingerichtet.

Für Verwaltungszwecke ist Großbritannien in neun Bezirke eingeteilt, die je unter einem Bezirksbeamten (Divisional Officer) mit dem Sitz in London (2), Bristol, Birmingham, Leads, Manchester, Newcastle-on-Tyne, Edinburg und Cardiff stehen. Ein gesondertes Departement ist für Irland eingerichtet. Außerdem ist für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung in Kew ein Zentralamt (Claims and Record Office) geschaffen. Das ganze System untersteht dem Employment Department beim Arbeitsministerium.

Vor dem Kriege umfaßte der gesamte Beamtenstab dieses Departements unter Ausschluß der nebenamtlich Tätigen 3266 Männer und 1031 Frauen. Zurzeit sind infolge der Arbeitshäufung durch Demobilisation und Umstellung auf die Friedenswirtschaft 8770 Männer und 5431 Frauen eingestellt, deren Zahl jedoch herabgesetzt werden soll, sobald es die Umstände gestatten.

Um die enge Berührung der Arbeitsnachweise mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen, sind paritätisch zusammengesetzte Beiräte (Local Employment Committees) geschaffen, deren Mitglieder soweit möglich von den Berufsverbänden ernannt werden; außerdem umfassen sie eine kleine Zahl von Vertretern der Kriegsteilnehmerverbände und der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte. Gegen Ende 1918 wurden bezirksweise Employment Councils geschaffen, die die örtlichen Beiräte zusammenfassen und die Arbeit des Ministeriums dezentralisieren sollten. Nachdem ihre Aufgaben bei der Demobilisation im wesentlichen erfüllt waren, wurden sie Ende 1919 aufgehoben. Die Beiräte haben namentlich bei der Erwerbslosenfürsorge wertvolle Arbeit geleistet.

Für den zwischenörtlichen Ausgleich ist ein ziemlich kompliziertes Melde- und Anzeigensystem geschaffen, auch sind nachbarliche Nachweise auf enges telephonisches Zusammenarbeiten hingewiesen. Für die einzelnen Bezirke (25) werden täglich Listen herausgegeben, deren Material telephonisch einläuft. Für den Ausgleich im Reich ist das Receiving Office to the National Clearing House geschaffen, das neben täglichen Listen wöchentlich die „National Clearing House Gazette" herausgibt. Ueber den Stand des Arbeitsmarktes müssen die Nachweise allwöchentlich an das Zentralamt berichten und besonders die Gründe etwaiger Arbeitslosigkeit (Mangel an Kohle und Rohmaterialien, Transportschwierigkeiten) dartun, damit die erforderlichen Schritte zur Abhilfe getan werden können.

Innerhalb des Jahres nach Abschluß des Waffenstillstandes ergab sich folgender Geschäftsumfang:

	Männer	Frauen	Gesamt
Arbeitsgesuche	3 572 000	2 287 000	5 859 000
offene Stellen	1 055 000	925 000	1 980 000
besetzte Stellen	740 000	526 000	1 266 000
davon durch Ueberweisung an andere Bezirke	94 000	56 000	150 000

Die stärkste Belastungsprobe erfuhren die Arbeitsnachweise 1917 mit einer Durchschnittsziffer von 53 000 besetzten Stellen täglich.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Unterbringung der entlassenen Heeresangehörigen und Seeleute, sowie der Kriegsbeschädigten gelegt. Ueber die zur Entlassung kommenden Leute wurden schon seit 1915 eingehende Formulare geführt und den Arbeitsnachweisen jeweils übermittelt; seit 1918 wurden die zu entlassenden Kriegsteilnehmer von Beamten aufgesucht und nach ihrer Heimkehr zum Besuch des Arbeitsnachweises eingeladen. Besondere Angestellte, die vorzugsweise den Kreisen der entlassenen und kriegsbeschädigten Soldaten entnommen wurden, beschäftigen sich lediglich mit dem Aufsuchen geeigneter Stellen für diese. Die Interessen der Kriegsbeschädigten werden durch besondere Beamte wahrgenommen; in London ist ein Sondernachweis für Kriegsbeschädigte eingerichtet. Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist es geglückt, binnen einem Jahr nach Waffenstillstand 187 000 Kriegsbeschädigte unterzubringen (Sp. 634).

Schon im ersten Kriegsjahre wurden zur Heranziehung der Frauen zur Kriegsarbeit bei den Nachweisen die Local Advisory Committees on Women's War Employment geschaffen, die dann auch Fürsorgetätigkeit leisteten, indem sie die Unterbringung der Arbeiterinnen überwachten und für Krippen, Verkehrsmittel, Klubs und Erholungsgelegenheiten sorgten. Später übernahmen diese Ausschüsse die aus der Demobilisation der Frauen sich ergebenden Aufgaben, besonders die Umlernung der Munitionsarbeiterinnen auf Friedensarbeiten. Große Aufmerksamkeit schenken die Nachweise zurzeit der Unterbringung von Frauen in häuslichen Diensten.

Seit 1910 sind besondere Einrichtungen für die Jugendlichen unter 17 Jahren getroffen; seit 1919 hat man auch die jungen Leute von 17—18 Jahren einbezogen. Im Zusammenhang mit

den Jugendlichen-Abteilungen der Nachweise sind 230 Berufsberatungsstellen (Juvenile Employment Committees) errichtet, deren Vertreter unter erziehlichen, jugendpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Etwa 80 Beratungsstellen sind von den Erziehungsbehörden, die übrigen vom Arbeitsministerium eingesetzt. Ihre Aufgaben sind:

1. Feststellungen über die geistigen und körperlichen Eigenschaften der Knaben und Mädchen zu machen, die die Schule verlassen sollen,
2. Übersicht über den Arbeitsmarkt für Jugendliche und etwaige offene Stellen zu gewinnen.
3. Die Jugendlichen zu beraten und in geeignete Stellen zu bringen.
4. Nach der Unterbringung eine pflegerische Aufsicht über die Jugendlichen zu führen.
5. Hilfe zu leisten bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche.

Im Verfolg dieser Arbeit haben die Ausschüsse die örtlichen Arbeitsbedingungen untersucht, Mißstände abgestellt, Pläne für die Lehrlingsausbildung in einzelnen Gewerben aufgestellt, die von den beiderseitigen Berufsverbänden angenommen sind; viele haben auch erreicht, daß die Unternehmer den Jugendlichen unter Fortzahlung des Lohnes Zeit für den Besuch von Fortbildungsschulen gegeben haben. Die Jugendlichen-Abteilung des Central Office veranstaltet auch Erhebungen über die Arbeitsbedingungen und überwacht das ganze Gebiet der Jugendlichenarbeit. Vom 7. Nov. 1918 bis 7. Nov. 1919 gingen durch die Jugendlichenabteilungen:

	Arbeitsgesuche	offene Stellen	besetzte Stellen
Knaben	345 000	15 100	114 000
Mädchen	307 000	15 800	103 000
zusammen	652 000	30 900	217 000

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung (Sp. 921) obliegt ebenfalls den Arbeitsnachweisen. Sie vermitteln die Auszahlung der Unterstützung, sofern sie nicht einer Berufsorganisation übertragen ist. Aber auch in diesem Falle ist die Mitwirkung und eine Art Kontrolle der Arbeitsnachweise gesichert. Zurzeit sind mit Berufsvereinen 115 Abmachungen, die über 1 Million Arbeiter, also etwa 1/3 der Versicherten, decken, geschlossen. Weiteren Verbänden mit etwa 2 100 000 Mitgliedern (versicherten oder nichtversicherten) werden zu ihrer Arbeitslosenunterstützung bis zu 1/6 der verauslagten Summen vom Staat zugezahlt. Die Zahl der Unterstützungsempfänger betrug vom 22. Nov. 1917 bis 22. Nov. 1918 trotz der Erweiterung des Kreises der Versicherten durch das Gesetz von 1916 184 000, wovon 104 000 auf den Personenkreis des Gesetzes von 1911 fielen, während vom 17. Juli 1913 bis 17. Juli 1914 1 092 000 Personen Unterstützung bezogen.

Auch bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge haben die Arbeitsnachweise eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Entlassenen Kriegsteilnehmern, zu denen auch die auf den Kriegsschauplätzen beschäftigten Frauen gehörten, wurde während des ersten Jahres nach der Entlassung eine Unterstützung bis zur Höchstdauer von 26 Wochen in Höhe von 29 sh. wöchentlich für Männer und 25 sh. für Frauen gewährt. Nach Ablauf von 26 Wochen konnte arbeitswilligen und arbeitsfähigen Leuten die Unterstützung noch weiter bis zu 13 Wochen in Höhe von 20 sh. für Männer und 15 sh. für Frauen gewährt werden. Erweiterte Unterstützung wird Kriegsbeschädigten gewährt.

Zivilarbeitern über 15 Jahren wurde bei Nachweis von mindestens 20wöchiger Arbeit im Jahre 1918 in der Zeit vom 25. Nov. 1918 bis 25. Mai 1919 bis zur Höchstdauer von 13 Wochen eine Unterstützung von 29 sh. wöchentlich für Männer über 18 Jahren und 25 sh. für Frauen über 19 Jahren und 14 1/2 sh. für jüngere männliche und 12 1/2 sh. für jüngere weibliche Arbeiter gewährt. Nach Ablauf von 13 Wochen konnten die Arbeitsnachweise weitere, aber erheblich niedrigere Unterstützung für höchstens 13 Wochen gewähren. Mit dem 24. Nov. 1919 hörte die Erwerbslosenunterstützung der Zivilarbeiter auf.

Besondere Bestimmungen sind getroffen hinsichtlich der Kinderzuschüsse und des Zusammentreffens von Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge.

Eine gesonderte Abteilung des Arbeitsministeriums befaßt sich mit der Schulung von Kriegsbeschädigten, Lehrlingen, deren Ausbildung durch den Heeresdienst unterbrochen ist, und erwerbslosen Frauen. Die eigentliche Durchführung auch dieser Aufgaben ruht bei den Arbeitsnachweisen.

Paritätische Arbeitsnachweise für Bergbauangestellte wurden in allen Tarifverträgen des mitteldeutschen Bergbaues seit 1 1/2 Jahren vorgesehen. Jetzt ist die Arbeitsgemeinschaft Braunkohlenbergbau anläßlich des Abschlusses des gegenwärtig gültigen Tarifvertrages aufgefordert worden, einen paritätischen Arbeitsnachweis zu errichten. Während die Gewerkschaftsbünde einen beschränkten Geltungsbereich dieses Nachweises verlangten, traten die Vertreter des Bundes der technischen Angestellten und Beamten für eine Erfassung des gesamten Braunkohlenreviers ein, um eine Grundlage für den späteren Ausbau zu einem Reichsstellennachweis für den Bergbau zu schaffen. Das Landesarbeitsamt in Magdeburg erklärte sich bereit, die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, nachdem eine Einigung mit den Arbeitgebern auf der Grundlage einer Erfassung des gesamten Braunkohlenbergbaues erfolgt war. Man plant eine Erweiterung des Arbeitsnachweises auf den Kali- und Erzbergbau und wenn möglich auch auf den Steinkohlenbergbau. Vor der Festlegung der Geschäftsordnung ist ein vorläufiger Arbeitsnachweis in Magdeburg errichtet worden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Die Durchführung des Gesetzes vom 6. April (Sp. 414) stößt immer noch auf Schwierigkeiten und zwar nicht nur seitens der Arbeitgeber, die vielfach aus Unwissenheit, besonders bei der Neubesetzung freiwerdender Stellen, den §§ 1 und 6 zuwiderhandeln, sondern auch bei den Arbeitnehmern, die sich durch die Bevorzugung der Schwerbeschädigten, die bei Arbeitslosigkeit infolge ihrer Rente doch immer besser gestellt sind als die gesunden Arbeitslosen, sehr benachteiligt sehen.

Nachdem der Reichsarbeitsminister zu den §§ 4 und 5, Beschäftigung von Schwerbeschädigten in Betrieben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in Privatbetrieben Bestimmungen erlassen hat (vgl. Sp. 806, 879), sind nunmehr für die Mitwirkung der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes besondere Ausführungsanweisungen ergangen. Wie aus ihnen hervorgeht, wird beabsichtigt, nachdem bisher nur die Zahl der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Stellen vorgeschrieben war, in einer zukünftigen Verordnung, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen, auch die Art der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze zu bestimmen, gemäß § 5 Abs. 1.

Die Entscheidung über Befreiung eines Arbeitgebers von der Einstellungspflicht ist sehr erschwert. Außer eigner sorgfältiger Prüfung hat die Fürsorgestelle die Pflicht, ein Gutachten der örtlichen Fürsorgestelle einzuholen, die ihrerseits wiederum zu diesem Zweck den Arbeitgeber, den auf Grund des Gesetzes § 11 bestellten Vertrauensmann, den Betriebsrat und etwaige sonstige Vertreter der Arbeiterschaft hören muß. Ist bei der Fürsorgestelle ein besonderer Unterausschuß für Schwerbeschädigtenfragen vorhanden, so ist er zu einer schriftlichen Aeußerung zu veranlassen. Die Anweisung empfiehlt dringend bei den Hauptfürsorgestellen in der Regel einen solchen Unterausschuß einzusetzen, der an Stelle des Beirats gemäß § 10 des Gesetzes bei seiner Durchführung mitwirkt, und dem Vertreter aller Gruppen des Beirats, unter Wahrung des gleichen Verhältnisses in der Zusammensetzung, angehören müssen.

Bei voller Wahrung der Verantwortlichkeit der Hauptfürsorgestellen werden diese befugt, die örtlichen Fürsorgestellen, besonders in größeren Städten, mit der Durchführung des Gesetzes zu betrauen, soweit es sich nicht um Betriebe des Reichs und der Länder handelt, insbesondere können für benachbarte Bezirke gemeinsame Kreis- und Bezirksstellen der Schwerbeschädigtenfürsorge errichtet werden. Dabei können am Sitz der Hauptfürsorgestellen diese die den örtlichen Fürsorgestellen übertragenen Aufgaben selbst übernehmen.

Besonderen Wert legt die Anweisung auf engste Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern, insbesondere den Vertrauensmännern, und mit den Arbeitsnachweisen. Mit dem Landes- bzw. Provinzialarbeitsnachweis sind die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation der Stellenvermittlung für Schwerbeschädigte zu vereinbaren, die örtlichen und Kreisfürsorgestellen sind tunlichst zusammenzulegen. Für Durchführung der Stellenvermittlung soll ein Außendienst eingerichtet werden, dessen Beamte die erforderlichen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen und mit der Gewerbeinspektion, den Behörden des Arbeitsnachweises und den Vertrauensleuten eng zusammenarbeiten sollen. Die Erfahrungen, die die Berufsgenossenschaften überhaupt, insbesondere aber im Verfolg des § 843 RVO. mit der Arbeitsbeschaffung für Unfallverletzte gemacht haben, sollen tunlichst für die Kriegsbeschädigten nutzbar gemacht werden.

Um die Erfassung aller Schwerbeschädigten zu ermöglichen, haben die Versorgungsämter Anweisung erhalten, von jeder Rentenfestsetzung über 50 % der Hauptfürsorgestelle Mitteilung zu machen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit. Berlin. Verlag Reimar Hobbing. 100 Quartseiten. Preis 32 M.

In diesem hochwichtigen, statistischen Material sind erstmals alle genannten Verbände mit ihren genauen Adressen verzeichnet.

Arbeitsgemeinschaft. Von Otto Leibrock. Neue Folge. Heft 2. Grundbegriffe der Politik. Herausgegeben von Max Hildebert Boehm. Leipzig 1920. Verlag K. F. Koehler. 156 S. Preis 7 M.

Leibrock definiert in sachlicher Weise Begriff, Entstandensein, Organisation und Aufgaben der Zentralarbeitsgemeinschaft des deutschen Reiches und führt gewissenhaft ihre speziellen Gruppen an. Er hofft durch diese Erläuterungen für Ideen zu werben, deren Verständnis die Möglichkeit des sozialen Friedens erwarten läßt.

Einführung in die Landarbeiterfrage. Von Dr. H. K. Frhrn. v. Zeßner-Spitzenberg. 1. Band der Sammlung „Landarbeiterfrage und Landarbeitsrecht, ein Wegweiser zur Lösung des Landarbeiterproblems". Wien 1919. Verlag der Buchdruckerei „Austria" Franz Doll. 8°. XI und 172 S. Preis steif broschiert 6 M.

Diese „Einführung" versucht eine methodisch-systematische Stellungnahme zur Gesamtheit der Teilprobleme in der Landarbeiterfrage. Sie ist sehr leicht faßlich und instruktiv geschrieben und kann warm empfohlen werden.

Delbrück und Wilhelm II. Ein Nachwort zu meinem Kriegsbuch von Karl Kautsky. Berlin W 62 1920. Verlag Neues Vaterland. 55 S.

Trotz aller Anerkennung der persönlichen Unantastbarkeit Kautskys, und trotzdem zuzugeben ist, daß die vorliegende Schrift eine Verteidigung auf Angriffe darstellt, muß man doch das Erscheinen dieser und ähnlicher Schriften bedauern. Wem wird wohl mit dem ewigen Herumwühlen in alten Wunden, Fehlern und Irrtümern auch nur im geringsten genützt? Bei all solchen Polemiken hat derjenige, dessen ganzes Sinnen auf Schaffen und Wiederaufbauen gerichtet ist, immer nur den Gedanken: Schade um die Zeit und Kraft des Verfassers — schade um das teure Papier —, schade um die Zeit des Lesers. Ls.

Kind und Umwelt. Eine sozialpädagogische Studie. Von Otto Rühle. Berlin-Fichtenau 1920. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H. 32 S. Preis 2,50 M.

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien. Fünfzig Gutachten im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. Herausgegeben von Dr. J. Jastrow. 160 Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München-Leipzig 1920. Duncker & Humblot. 450 S. Preis 20 M.

Wollt Ihr das auch? Wie ich den Bolschewismus in Rußland erlebte. Von Jesuitenpater Friedr. Muckermann. Düsseldorf. Verl. d. Verb. d. kath. Jünglingsvereinigungen Deutschlands. 46 S. Preis 1,50 M.

Die Wochenschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Preis: vierteljährlich 10 M. Einzelnummer 1 M. — **Anzeigenpreis:** 1.25 M. für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); **Anzeigenannahme:** Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Deutsche Geschichte.
Von Dietrich Schäfer, Prof. der Geschichte an der Universität Berlin. Siebente, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Zwei Bände. 1. Bd.: Mittelalter. (XI, 465 S. gr. 8°.) — II. Bd.: Neuzeit. (X, 551 S. gr. 8°.) 1919. Mk 45,—, geb. 63,—

„. . . ein großes und tiefes Bekenntnis begeisterter und begeisternder Vaterlandsliebe . . ."

„. . . ungeheure Fülle historischer Kenntnisse . . ."

„. . . Reife der Anschauung — Abgeklärtheit des Urteils — gesunde Männlichkeit — . . ."

Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung von Adolf Damaschke. Zwölfte, durchges. Auflage. 61.—70. Tausend. Zwei Bände. (XX, 813 S. gr. 8°.) 1920. Mk 14,—, geb. Mk 26,—

Der Kunstwart. . . . mehr als irgend ein anderes Buch geeignet das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Über Sozialismus, Kommunismus u. Anarchismus. 20 Vorlesungen v. Karl Diehl, Freiburg i. Br. Dritte, unveränd. Auflage. (VI, 492 S. gr. 8°.) 1920. Mk 14,— geb. Mk 19,—

Frankfurter Zeitung vom 16. April 1911: Eines der besten Bücher zur Einführung in den Sozialismus und verwandte Erscheinungen. . . . Das Buch, das gemeinverständlich gehalten und für das große Publikum bestimmt ist, kann jedem, der sich für diese Fragen interessiert, bestens empfohlen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Anzeigen für die „Soziale Praxis" sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Hochschulreform und Soziologie. Kritische Anmerkungen über Beckers „Gedanken zur Hochschulreform" und Belows „Soziologie als Lehrfach". Von **Ferdinand Tönnies.** (Vermehrter Sonderabdruck aus „Weltwirtschaftl. Archiv", Bd. 16.) (36 S. gr. 8°.) 1920. Mk 4.50

Der Verf. dieser überaus beachtenswerten Abhandlung knüpft einerseits an die Schrift C. H. Beckers: „Gedanken zur Hochschulreform" an und nimmt andererseits kritisch Stellung zu jenen von Below in Schmollers Jahrbuch aufgestellten Gedanken „über die Soziologie als Lehrfach". Sich an Becker anschließend gipfelt sie darin, daß der Soziologie als Wissenschaft eine größere Bedeutung im Lehrbetrieb unserer Universitäten zugestanden werden muß und daß bei der Gestaltung und vorbereiteten Planlegung eines künftigen Gesetzentwurfs über eine Hochschulreform auch die Forderung berücksichtigt werde, daß soziologische Lehrstühle eine dringende Notwendigkeit für Hochschulen sind.

Die Schrift will alle Kreise der Hochschulen, lehrende und lernende, auf diese so wichtige Frage hinlenken und zu möglichst großer Mitwirkung anregen.

Ueber Wesen und Wert der Universität. Rede, gehalten zur Feier der akadem. Preisverteilung am 19. Juni 1920 in der Stadtkirche zu Jena vom Rektor der Universität Dr. **Gottlob Linck,** o. ö. Prof. der Mineralogie u. Geologie. (24 S. gr. 8°.) 1920. Mk 2.50

Die Rede des Rektors zur akademischen Preisverteilung an der Universität Jena trug eine besondere Note. Sie galt dem Erinnern und Besinnen auf Wesen und Wert der Universität und war begründet in den weitgehenden Reformvorschlägen und Angriffen der letzten beiden Jahre. Darin liegt ihre besondere und allgemeine Bedeutung, und in jenem Rahmen stellt diese Rede ein zeitlich interessantes Kulturdokument dar, das Interesse in weitesten Kreisen der mit der Universität Verbundenen finden wird.

Universitätsreform. Ein Programm. Von **Konrad Cosack.** (44 S. gr. 8°.) 1921. Mk 6.50

Das vorliegende Programm des angesehenen Rechtsgelehrten entwickelt eine Reihe von Richtlinien, die bei den augenblicklich im Vordergrund stehenden Reformbestrebungen der Organisation unserer Universitäten außerordentlich bemerkenswert sind.

In der Einleitung zu seinem Programm sagt der Verfasser: „Mir kommt es nicht darauf an, ob meine Reformvorschläge neu, sondern allein darauf an, ob sie gut sind. Mein Programm will auch nicht als unfehlbar gelten. Trotzdem hoffe ich, daß mein Programm bei allen, die es angeht, Beachtung finden und auch die studierende Jugend sich mit ihm befaßt. Es ist im Dienste keiner Partei geschrieben. Das mindert seine Stoßkraft, ist aber die Vorbedingung dafür, daß es ernst genommen werden kann und ernst genommen werden soll.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. S.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.29(1919-1920)
Soziale praxis
3 0112 087765134